Digitized by Google

Merc.
223 h

Schmidt

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36636432630011

<36636432630011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Theoretisch-praktisches

# Comptoir-Handbuch

nach

## MAC-CULLOCH

und den neuesten zuverläßigsten Quellen

in alphabetischer Ordnung

von

**L. M. Schmidt.**

Mit den Planen von Constantinopel, Gibraltar, Helsingör, Neu-York, Petersburg und Rio-Janeiro, und einer Weltkarte nach Mercators Projektion.

**Stuttgart** und **Tübingen.**

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1837.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.
Bayerische
Staatsbibliothek
München

Druck der Offizin der J. G. Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart.

Digitized by Google

# Vorwort.

Das im Jahr 1834 erschienene, nach dem Dictionary of Commerce and Navigation by **J. R. Mac Culloch** bearbeitete „**Handbuch für Kaufleute**," an welches ein Supplementband sich anschließt, der hauptsächlich die commerziellen und gewerblichen Interessen des europäischen Continents behandelt, hat überall ungetheilte Anerkennung gefunden. Umfang und Einrichtung desselben schreiben jedoch einen Preis vor, der, wenn schon an und für sich äußerst billig, das Werk doch Manchem unzugänglich macht. Wir haben deßhalb vorliegende gedrängte Umarbeitung veranstaltet, welche jenem Uebelstande begegnet, und überhaupt vorzugsweise auf die Bedürfnisse des praktischen Kaufmannes, Fabrikanten und Gewerbsmannes berechnet ist. Es wurde in derselben nichts ausgelassen, als einzelne Partien des Originals, welche rein nur auf Großbrittannien Bezug haben, und nichts abgekürzt, als einige längere theoretische Abhandlungen. Ganz vollständig wurde aufgenommen: **Alles, was auf Handelsgeographie, Waaren- und Gewerbskunde, Münz-, Maaß- und Gewichtsverhältnisse, Wechselcourse, Staatspapiere, Versicherungen, Leibrenten, Bankgeschäfte u. s. w.** Bezug hat, ja alle diese wichtigen Zweige des kaufmännischen Wissens wurden durch Zusätze aus den neuesten und besten Hülfsquellen bereichert. Ein weiterer Vorzug dürfte für gegenwärtige Ausgabe dadurch erwachsen, daß sämmtliche aus dem gedachten englischen Originalwerke aufgenommenen Artikel durchaus sorgfältig umgearbeitet, und, in Folge dessen, nicht nur alle bei der zweiten Auflage des leztern eingeschalteten Verbesserungen benützt, sondern auch manche Irrthümer und Uebersetzungsfehler, welche sich in das Handbuch für Kaufleute eingeschlichen hatten, beseitigt worden sind.

Der Gebrauch des Comptoir-Handbuchs ist durch die alphabetische Anordnung möglichst erleichtert; indessen dürfte folgende Bemerkung über Zusammenstellungen, welche durch die Nothwendigkeit größtmöglicher Raumersparniß geboten wurden, vielleicht nicht ganz überflüssig seyn.

Digitized by Google

Allgemeine Auskunft über Theorie und Geschichte des Handels, der Schifffahrt, Münzen, Maaße und Gewichte, Wechselgeschäfte, Zollgesetze ꝛc. findet man unter den betreffenden größern Artikeln dieses Namens; über die besondern Verhältnisse der einzelnen Staaten aber sind immer die Rubriken der Hauptstädte, oder (wo diese weniger bedeutend sind) der bedeutendsten Handelsstädte derselben nachzusehen. Z. B. über Norwegen Christiania, über Rußland Petersburg, über China Canton, über die Vereinigten Staaten von Nordamerika Neu-York, über Sachsen Dresden und Leipzig ꝛc. ꝛc.

Mehrere Gattungen Waarenartikel, die in großer Zahl vorkommen, wurden ferner unter besondern Rubriken alphabetisch zusammengestellt; man suche deßhalb einzelne Baumwollfabrikate, Laugensalze, Leinenstoffe, Rauchwaaren, Säuren, Seidenfabrikate, Weine, Wollenfabrikate in ihrer alphabetischen Rangordnung unter diesen Artikeln.

Die wichtigern technischen Ausdrücke sind in eigenen Artikeln erklärt; wo dies nicht, oder für den vorliegenden Zweck nicht umfassend genug, vorgefunden werden sollte, sehe man die dahin einschlagenden größern wissenschaftlichen Artikel nach. So z. B. über Ausdrücke im Assecuranzwesen: Bodmerei, Havarie, Lebensversicherung, Leibrenten, Versicherung ꝛc., im Wechselfache Wechsel und Wechselrecht u. s. f.

Das Original **Mac Cullochs** wird, der Ankündigung zufolge, in der zweiten stereotypirten Ausgabe mehrere Jahre unverändert bleiben, und neue Erscheinungen von allgemeinem Interesse sollen von Zeit zu Zeit in Supplementheften nachgeliefert werden. Wir werden denselben Plan befolgen, und unsere Leser fortwährend auf dem Laufenden erhalten.

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

# A.

**Aachen** (Franz. Aix-la-Chapelle; Ital. Aquisgrana), die uralte Geburts-, Residenz- und Begräbnißstadt Carls des Großen, zwischen dem Rhein und der Maas, etwa 8 Meilen von ersterem und 4 Meilen von letzterer entfernt gelegen, mit 5000 Häusern und 55,428 Einw. (nach Balbi) oder 57,669 Einw. (nach Stein). Aachen war früher der Krönungsort der deutschen Kaiser, später freie Reichsstadt, von 1801 bis 1814 Hauptort des französischen Departements der Roer, und jetzt Sitz des preußischen Regierungsbezirkes gleichen Namens in der Provinz Niederrhein.

Die Lage ist angenehm, und in neuerer Zeit haben sich die früher engen und schmutzigen Straßen bedeutend verschönert. Die berühmten Heilquellen führen jährlich eine Menge Fremder hieher (1821 gegen 3800); auch ist Aachen der Sitz einer bedeutenden Industrie. Die Tücher, Cammite, Strick- und Nähnadeln, Uhren, Goldarbeiten, eleganten Wagen und Outmaillerie-Waaren von Aachen, und der nur 500 Schritte entfernten Vorstadt Burtscheid (4700 Einwohner) sind berühmt. Im Jahr 1833 waren mit der Tuch- und Cassimirfabrikation 1358 Webstühle beschäftigt, die einen Werth von nahe zu 3,000,000 Gulden erzeugten.

Münzen, Maaße und Gewichte s. Berlin. Fremde Münzsorten haben nach der Verfügung vom 30. Sept. 1821 folgenden Tarif:

| | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Gold: Franz. 40 Frkfl. in Frdr. à 5 Rthlr. | 9 | 16 | 3 |
| „ 20 „ „ „ „ | 4 | 23 | 1 |
| Ruff. 10 Rubelst. „ „ „ | 9 | 22 | 6 |
| „ 5 „ „ „ „ | 4 | 26 | 3 |
| Doppelte Souverainsd'or „ | 8 | 7 | 6 |

| | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Gold: Halbe Souverainsd'or à 5 Rthlr. | 4 | 3 | 9 |
| Holl. doppelte Ducaten „ | 6 | 25 | 7 |
| „ einfache „ | 3 | 18 | 9 |
| vollwichtige Ducaten „ | 2 | 22 | 6 |

Im täglichen Verkehr gelten sie nach Verhältniß 12 — 19% Agio.

| | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Silber: Braunschw.-Lüneburg., Hannöv. Dän. u. Schwed. Speciesthlr. | 1 | 15 | — |
| Gulden dito oder 24 Mariastücke | — | 22 | 6 |
| Braunschw. Lüneb. 1/3 Rthlr. oder 12 Mariengroschen | — | 11 | 3 |
| 6 Mariensroschenstücke | — | 5 | 7 |
| Conventions- oder Speciesthaler | 1 | 11 | 3 |
| 1/2 Speciesthlr. od. Conventsgulden | — | 20 | 7 |
| 1/6 dito oder Conv. 8 Groschenstücke | — | 10 | 2 |
| 20 Kreuzerstücke | — | 6 | 9 |
| Conv. 4 Groschenstücke | — | 5 | — |
| 10 Kreuzerstücke | — | 3 | 4 |
| Conv. 2 Groschenstücke | — | 2 | 6 |

| | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Silber: Brabanter Thaler) * viertel „ | 1 | 15 | 2 |
| | — | 22 | 4 |
| | — | 11 | 1 |
| Hamburger 2 Markstück | — | 23 | 9 |
| „ 1 „ | — | 11 | 10 |
| „ 8 Schillingstücke | — | 5 | 10 |
| „ 4 „ | — | 2 | 11 |
| Holl. 3 Guldenstücke | 1 | 20 | — |
| „ 2 1/2 „ u. Seeländer Thlr. | 1 | 11 | 10 |
| „ 1 1/2 „ | — | 24 | 4 |
| „ 1 „ | — | 16 | 3 |
| Franz. 5 Frankenstücke | 1 | 9 | 6 |
| „ 2 „ | — | 15 | 10 |
| „ 1 „ | — | 7 | 11 |
| „ 1/2 „ | — | 3 | 11 |

Wechselcourse wie Berlin. Auf Frankfurt a. M. zahlt man circa 86 Rthlr. preuß. Courant für 100 Rthlr. oder 150 fl. im 24 Fuß.

Das Pfund Aachener Gewicht = 9718.5 holl. Ab = 0.46704 Kilogr. = 0.99902 Berliner ℔.

**Aal** oder **Awl**, s. Chaya oder Ostindische Röthe.

**Aal** (Anguilla muraena, *L.*) Dieser bekannte Fisch bedarf keiner nähern Beschreibung; er wird in allen europäischen Gewässern, sowohl in fließenden als in stehenden, angetroffen. In einigen Gegenden findet er sich in außerordentlicher Menge; in den Flüssen der dänischen Provinz Jütland bringt oft ein Zug mit dem Netz 2000 derselben, und in der Garonne wurden einst mit ein und demselben großen Netze 60,000 Stück an einem Tage gefangen. Es gibt in manchen Ländern Teiche, die besonders zur Zucht und Vermehrung der Aale eingerichtet sind; die Flüsse und Meere liefern fast überall große Quantitäten, und durchgängig schätzt man diese Fischgattung als Nahrungsmittel, grün, marinirt und geräuchert. Die kleinen Aale benutzt man an der Nordseeküste als Köder beim Fange der Schellfische ꝛc.

Der bei weitem größte Theil der in England verspeisten Aale wird aus Holland gebracht; man findet auf dem Londner Markte kaum andre als holländische Aale, und selbst Hampton und Richmond werden hauptsächlich von daher versorgt. Der Handel damit wird durch zwei holländische Gesellschaften betrieben, welche verschiedene kleine Fahrzeuge beschäftigen, und den Markt reichlich und regelmäßig versorgen. Eine Last Aale soll im Durchschnitt zwischen 15,000 und 20,000 ℔ halten, und wird mit einem Einfuhrzolle von £ 13. 1. 3d.

* Laut Kabinetsordre vom 5. Mai 1828.



Digitized by Google

belegt. Im Jahr 1838 ertrug diese Abgabe £ 940. 10s., wonach also 78 Lasten eingebracht worden waren. (Report on Channel Fisheries, p. 93 etc.)

In Deutschland betreiben die Oſtſeehäfen: Hamburg, Lübeck, Bremen, Stettin ꝛc. den bedeutendſten Handel mit Aalen. Die meiſt an der jütländiſchen Küſte gefangen werden. Nach Süddeutſchland kommen viele italieniſche Aale unter dem Namen Anguillotti, welche theils im Mittelmeere theils im Gardaſee gefangen und marinirt werden. Geräucherte Aale müſſen an luftigen Orten, und marinirte in wohlverſchloſſenen Gefäßen, ſo kühl und trocken als möglich, und letztere mit hinlänglich Brühe bedeckt, aufbewahrt werden.

**Aarau** an der Aar, die Hauptſtadt des Kantons Aargau, Einwohner 5500. Mit bedeutenden Spinnereien, Bleichen, Leder-, Baumwollen-, Seiden- und Leinenwaaren-Fabriken ꝛc.

**Münzen und Wechſelcourſe wie Zürich und Baſel.** Die Rechnungen werden meiſtens in Schweizer-Franken à 10 Batzen à 10 Rappen, oder in Gulden à 15 Batzen oder 60 Kreuzer geſtellt.

**Abandonirung, Abandon,** nennt man in Handel und Schifffahrt die Abtretung eines verſicherten Schiffes oder Gutes, welches beſchädigt oder zum Theil verloren gegangen, an den Verſicherer. Nach dem engliſchen Geſetze hat der Verſicherte das Recht, zu abandoniren, und von den Verſicherern den vollen Werth des verſicherten Gegenſtandes zu verlangen, ſobald „durch irgend einen Unfall oder eine Gefahr, gegen welche die Verſicherung Statt gefunden hat, die Reiſe verloren, und das beabſichtigte Unternehmen ſonach als vereitelt anzuſehen iſt; oder wenn der verſicherte Gegenſtand dergeſtalt beſchädigt und unbrauchbar wurde, daß er für den Eigenthümer nur geringen oder gar keinen Werth mehr hat; oder auch, wenn der Bergelohn ſehr hoch iſt, oder wenn das Geborgene nicht mehr werth iſt als die Schiffsfracht, oder wenn ſonſt noch weitere Unkoſten darauf ſind, und der Verſicherer nicht geneigt iſt, ſolche aufzuwenden“ u. ſ. w. (Marshal, Book I. cap. 15. §. 1.)

Der Abandon findet ſehr häufig in Fällen ſtatt, wo Schiff und Ladung weggenommen worden ſind; der Verluſt iſt dann total, und es kann weiter kein Streit über den Betauf deſſelben entſtehen. Wenn jedoch Schiff und Ladung in einer ſolchen Zeitfriſt wieder genommen werden, daß der Zweck der Fahrt nicht verloren gegangen iſt, ſo kann der Verſicherte zum Abandon nicht als ermächtigt betrachtet werden. Das bloße Stranden eines Schiffes gilt an und für ſich nicht als ein Verluſt, der zum Abandon berechtigt. Wenn durch einen glücklichen Zufall, durch die Anſtrengungen der Mannſchaft, oder durch fremde Hülfe ſolch ein Schiff wieder flott geworden iſt und ſeine Reiſe fortſetzen kann, ſo iſt der Verluſt nicht total, und die Verſicherer ſind nur verpflichtet, die durch das Stranden verurſachten Koſten zu tragen. Nur wenn der Strandung ein Schiffbruch nachfolgt, oder das Schiff auf irgend andere Weiſe untüchtig geworden iſt, ſeine Reiſe fortzuſetzen, kann der Verſicherte auf Abtretung (Abandon) dringen.

Es iſt entſchieden worden, daß Beſchädigungen auf einer Reiſe, bis zum Betrage von 48 Procent von dem Werthe des Schiffes, den Verſicherten noch kein Recht zum Abandon geben. Wenn eine Ladung im Verfolg der Reiſe beſchädigt wird, und es ergibt ſich, daß das Gerettete weniger werth iſt als der Betrag der Fracht, ſo wird dies einem totalen Verluſt gleich geachtet. (Park on Insurance cap. 9.)

Wenn beim Eintreten einer der Gefahren, gegen welche die Verſicherung genommen wurde, dem Verſicherten das Recht des Abandons zu Theil wird, ſo ſteht ihm vollkommen frei zu abandoniren oder auch nicht, wie es ihm gut dünkt. Er iſt in gar keinem Falle gendthigt zu abandoniren; wenn er aber einmal eine Wahl getroffen, und ſich zum Abandon entſchloſſen hat, ſo muß er bei dieſem Entſchluſſe beharren, und kann nicht fürder Erſatz für theilweiſen Verluſt anſprechen. In manchen Ländern ſind durch das Geſetz beſtimmte Zeitfriſten vorgeſchrieben, innerhalb welcher der Verſicherte, nachdem er von dem Verluſte Nachricht erhalten, ſich entſcheiden muß, ob er abandoniren will oder nicht. In England iſt zu dieſem Ende keine beſondere Zeit vorgeſchrieben; das Herkommen verlangt aber, daß wenn der Verſicherte ſich zum Abandon entſchließt, er dieſen ſeinen Willen den Verſicherern innerhalb einer angemeſſenen Zeit, nachdem ihm vom Verluſte Nachricht zugekommen, kund geben muß — jede unnöthige Verzögerung bei Einreichung dieſer Anzeige wird ſo ausgelegt, als habe er ſich entſchieden nicht zu abandoniren. Es iſt bei Anmeldung eines Abandons keinerlei beſondere Förmlichkeit nöthig; auch kann ſie dem Verſicherer ſelbſt oder dem Agenten, durch welchen die Police unterzeichnet iſt, gemacht werden.

Durch die Abandonirung treten die Verſicherer in alle Rechte des Verſicherten. Erſtere werden geſetzlich Eigenthümer des Schiffs, und als ſolche ſind ſie verbunden, alle künftigen Ausgaben und Koſten für daſſelbe zu tragen, ebenſowohl aber auch berechtigt, den daraus entſpringenden Gewinn einzuziehen. Iſt eine Abandonirung einmal gemacht, ſo bleibt ſolche unwiderruflich. Bei Schiffbrüchen oder ſonſtigem Unglück ſind Capitain und Mannſchaft verpflichtet, ſo viel als möglich von dem Eigenthume, welches in Gefahr iſt, zu retten. Um dieſelben in Stand zu ſetzen, ſolches ohne Nachtheil für das Recht der Abandonirung zu thun, enthalten die engliſchen Verſicherungs-Policen die Beſtimmung, daß: „auf den Fall eines Seeſchadens durch Unglücksfälle, dem Verſicherten, deſſen Geſchäftsführern, Commis oder Bevollmächtigten freiſtehen ſolle, durch ihre Anſtrengungen und Arbeit zur Bewahrung,

Digitized by Google

Erhaltung oder Rettung der Waaren, der Güter oder des Schiffes ꝛc. mitzuwirken, unbeschadet der Versicherung; für die hiedurch erwachsenden Kosten erbieten sich die Versicherer zum Ersatz, jeder in dem Verhältniß, wie er gezeichnet hat.“

Aus der Natur seiner Stellung — sagt der Verfasser eines der wichtigsten Bücher über englisches Assecuranzwesen, (Serjeant Marshall) — geht hervor, daß der Capitain eines Schiffes Macht und Gewalt hat, und zwar nicht bloß von dem Versicherten, sondern auch von den Versicherern, so wie von Allen, die bei dem Schiffe oder dessen Ladung interessirt sind, im Falle eintretenden Unglücks die geeigneten Mittel für das Beste Aller anzuwenden, auch Alle sind für seine Handlungen verbindlich. Wird daher das Fahrzeug untauglich durch das Ungestüm des Wetters oder andere Seegefahren, so ist der Capitain ermächtigt, ein anderes Schiff zu miethen, um die Ladung nach ihrem Bestimmungsort zu bringen, wenn er solches nämlich dem Vortheil sämmtlicher Interessenten angemessen erachtet; er kann eben so, im Fall das Schiff aufgebracht wird, gegen das Urtheil der Wegnahme oder Condemnirung appelliren, oder sonst einen Weg einschlagen, um die Lossprechung von Schiff und Ladung zu bewirken, vorausgesetzt, daß er plausible Gründe dafür hat; eben so kann er auch dasjenige Geld, welches bei einem Unglücksfall aus der Ladung gerettet worden, wieder in Waaren anlegen, und solche nach ihrem Bestimmungsort verschiffen; für alles, was der Capitain aus den versicherten Gegenständen herausbekommt, ist er den Versicherern Rechnungsablage schuldig. Vernachlässigt es ein Versicherter, von der Abandonirung Gebrauch zu machen, so lange ihm dieses Recht zusteht, so genehmigt er dadurch, was der Capitain verfügte, und muß demselben nachkommen. Wenn auf der andern Seite die Versicherer, nachdem dieselben von der Abandonirung in Kenntniß gekommen sind, die Geschäftsbesorgung des Capitains fortbestehen lassen, so wird solcher dadurch ihr Geschäftsführer und sie haben seine Handlungen zu vertreten.

Was die Matrosen betrifft, wenn sich zur See ein Unfall ereignet, so sind solche verpflichtet, Ladung und Güter zu retten und zu bewahren, soweit es in ihren Kräften steht; und so lange sie dadurch beschäftigt werden, kommt ihnen dafür ein Lohn zu, wenigstens soweit der Werth des Geretteten hiezu ausreicht; weigern sich solche aber, zur Rettung behülflich zu seyn, so sollen sie weder einen Lohn noch irgend eine Vergütung erhalten. In diesem Punkte stimmen die Gesetze von Rhodus, Oleron, Wisbay und der Hansestädte überein.

Die Zweckmäßigkeit des Gebrauches der Abandonirung unterliegt manchem Zweifel. Der Zweck einer Versicherung ist der, den Versicherer wegen jeden Verlustes oder Beschädigung verantwortlich zu machen. Dieser Zweck dürfte aber keineswegs erfüllt werden, wenn man ihn zwingt, für einen totalen Verlust Ersatz zu leisten, während der Schaden in Wirklichkeit nur theilweise Statt gefunden hat. Capitain und Mannschaft sind von den Eigners erwählt und in Dienst genommen, und gegen diese wegen ihres Benehmens verantwortlich. In dem Falle aber, daß ein Fahrzeug gestrandet ist und dadurch solchen Schaden leidet, daß die Eigenthümer desselben zum Abandon berechtigt werden, tritt der Capitain und seine Mannschaft in dieselbe Verbindlichkeit zu den Versicherern, in der er zu den Versicherten stand, da doch jene mit ihrer Anstellung nichts zu schaffen hatten, und ihnen höchst wahrscheinlich ganz unbekannt sind. Daß solche Einrichtungen leicht zu Mißbräuchen Veranlassung geben können und auch häufig gegeben haben, ist nur zu wahr. Wir sind deßhalb der Meinung, daß Abandonirung nicht statt finden sollte, so lange Besitzthum noch wirklich bekannterweise vorhanden ist; daß Letzteres vielmehr der Verfügung der Eigenthümer oder ihrer Stellvertreter verbleiben müsse, und die Versicherer nur gehalten seyn können, den wirklichen Schaden, darauf erlitten, zu vergüten. Der erste Rechtsfall in Bezug auf Abandonirung kam im Jahr 1774 in den englischen Gerichtshöfen vor und wurde von Lord Hardwicke entschieden. Buller scheint obige Meinung getheilt zu haben, daß Abandonirung nicht in Fällen zu gestatten sey, wo kein totaler Verlust vorausgegangen. In Marshalls Werke (on Insurance, Book I. cap. 15), so wie in J. Park (on the Law of Insurance, cap. 9) findet sich noch mehr über diesen Gegenstand.

**Abbeville**, unter dem 50° 7′ 4″ nördl. Br. und 1° 49′ 58″ östl. L., im franz. Departement Somme, am Sommefluß gelegen, der hier Schiffe von 100—150 Tons trägt, und in welchem die Fluth noch 6—7′ hoch steigt. Einwohner gegen 19,000, mit lebhafter Industrie; die Tuch-, Sammt- und Teppichfabriken beschäftigen über 4000 Arbeiter, überdieß findet man Fabrication von Seife, Seilerarbeiten, Packtuch, Mützen, Baumwollwaaren ꝛc., auch ist der Handel mit Getreide, Oel ꝛc. sehr lebhaft.

Der Hafen der Stadt ist das benachbarte St. Valery am Ausfluß der Somme; er wird jedoch durch Sandbänke fast unzugänglich gemacht.

**Aberdeen**, unter dem 57° 8′ 56″ nördl. Br. und 2° 5′ 42″ westl. L., Hauptstadt der Grafschaft gleichen Namens in Schottland, mit 7000 Häusern und 59,019 Bewohnern (im Jahr 1831). Aberdeen „die Königin des Nordens“ und die bedeutendste Stadt Großbritanniens jenseits des Forth, liegt zwischen dem Dee und Don, wo diese beiden Flüsse, etwa zwei englische Meilen entfernt von einander, in die Nordsee fallen. Alt-Aberdeen liegt am Don, dessen Ufer höchst malerische Ansichten bieten, dessen Mündung aber durch eine

Digitized by Google

Sandbank gesperrt ist, und daher den Hafen für die Stadt unzureichend machte, als ihre Bewohner die Laufbahn des Handels und der Industrie mit größerem Eifer betraten. Die Masse der Bevölkerung siedelte sich daher an den Ufern des Dee an, dessen enge Mündung sich zu einem weiten Bassin ausdehnt und einen vortrefflichen Hafen bildet. Es hatte diese jedoch ebenfalls die Unbequemlichkeit einer Sandbank vor der Mündung, welche durch das Herantreiben des Sandes von den Umgebungen periodischem Zunehmen ausgesetzt war. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde unter Leitung der Ingenieure Smeaton und Telford ein 120 Fuß langer Hafendamm in die See hinausgeführt, und ein Canal gebildet, in welchem Schiffe mit 700 Tons Ladung einsegeln können.

Aberdeen ist jetzt der bedeutendste Hafen für den Schiffbau in Schottland, und besaß im Jahr 1832 355 Schiffe mit 11.671 Tons Basisfähigkeit. Handel, Schifffahrt, Fischfang und Industrie sind ebenfalls von großer Wichtigkeit. Die Salmen des Don und Dee, die Stockfische, Heringe, Steinbutten ꝛc. aus der Nordsee werden in großen Quantitäten verschickt; auch nimmt es seinen beträchtlichen Antheil am Wallfischfang. Die Industrie beschäftigte sich früher hauptsächlich mit Strumpfwirkerarbeiten, namentlich Hosen, Strümpfen ꝛc. und soll einst jährlich £ 120.000 in die Grafschaft gebracht haben; die Maschinenfabrikate in andern Theilen des Landes haben diesen Geschäftszweig jedoch gar sehr beeinträchtigt, und in neuern Zeiten werden mehr und mehr Wollen-, Leinen- und Baumwoll-Manufakturen, namentlich letztere, in großer Ausdehnung betrieben; die nahe gelegenen Steinbrüche liefern Kalk-, Edelsteine und vortrefflichen Granit, von welch letzterem jährlich mehr als 12,000 Tons behauene Blöcke nach London und andern Theilen des Reichs verschifft werden.

Rechnungen wie London.

**Abmachung**, Engl. Adjustment (im Assekuranzwesen), ist die genaue Bestimmung des Verlustes, welchen der Versicherte erlitten hat.

Sobald das versicherte Gut gänzlich verloren gegangen und die Police oder der Versicherungsschein, offen, d. h. was den Werth betrifft, unausgefüllt geblieben, so ist der Versicherer verbunden, das Verlorene nach dem Einkaufs-, Anschaffungs- oder Fakturen-Werth zu bezahlen, nebst allen Abgaben, Zöllen und Unkosten, bis an Bord, so wie auch die Assekuranz-Prämie selbst. Ob der Verkauf solcher Güter vortheilhaft oder nicht ausgefallen seyn würde, hat bei solcher Art von Versicherung, nach dem Gesetz, keinen Einfluß. Enthält aber die Police oder der Versicherungsschein einen bestimmten Werth des versicherten Gegenstandes, so ist solcher vom Versicherer beim gänzlichen Verluste zu ersetzen, dieser müßte denn beweisen können, daß der Versicherte bloß ein simulirtes Interesse hatte, und der Werth der Versicherung übermäßig angesetzt worden sey. Bei allen theilweisen Verlusten ist der Werth der Güter genau nachzuweisen. Dem eigentlichen, richtigen Sinne nach, geht der Vertrag zwischen dem Versicherten und dem Versicherer dahin (nach J. Park): „daß die Güter ohne allen Schaden in den Hafen ihrer Bestimmung anlangen sollen, und daß, wenn dieses nicht erfolgt, der Versicherer dem Eigner der Güter den in der Police angegebenen Werth zu ersetzen hat. Wo auch und wie immer das versicherte Eigenthum durch Seeschaden gelitten habe oder vermindert worden, so fordert das Recht, dem Kaufmann die versicherten Güter so zu gewähren, als wenn solche unterwegs keinen Schaden genommen hätten (je nach dem Inhalt der Police entweder zum kostenden Preis oder zum angegebenen Werth) und den betroffenen Schaden oder die betroffene Verminderung nach Verhältniß zu vergüten. Nun entsteht aber die Frage, auf welche Art und Weise ist das Verhältniß des Schadens oder der Verminderung auszumitteln? — Da der kostende oder der Einkaufspreis nicht zum Maßstabe genommen werden kann, so ist folgender Weg einzuschlagen. Bei einem Gegenstande, wie ein Orhoft Raffinaden, welches beschädigt worden ist, läßt sich ausmitteln, ob ein Drittel, ein Viertel oder ein Fünftel davon verdorben ist, und so läßt sich die Größe des Schadens auch aufs genaueste bestimmen. Wie wird aber der Betrag ausgefunden? Der etwanige Preis der Waare am Verschiffungsorte kann dabei nicht zum Grunde gelegt werden, sondern nur nach zurückgelegter Reise, am Bestimmungsorte des Schiffes, läßt sich der wirkliche, reine Verlust ausfinden. Ob der Preis an solchem hoch oder niedrig sey, ist gleichviel. In jedem Falle zeigt sich, ob die Waare ein Drittel, ein Viertel oder ein Fünftel Schaden genommen hat und ob folglich ein Drittel, Viertel oder Fünftel des Werths Schadenersatz zu gewähren sey. Insofern nun der Versicherer beim gänzlichen Verluste den Einkaufspreis ꝛc. zu ersetzen hat, so hat er auch, wenn das Drittel, Viertel oder Fünftel Schaden genommen, das Drittel, Viertel oder Fünftel zu ersetzen, aber nicht zu dem Preise, zu welchem die Waare verkauft wird, sondern zu dem in dem Versicherungsscheine (der Police) festgesetzten Werth. Ist in der Police eine Werthbestimmung nicht enthalten, so wird die Einkaufsrechnung mit Zuziehung aller Unkosten und der Versicherungsprämie bei Ausmittelung des wirklichen Schadens als Basis genommen. Angenommen also, es sey ein Versicherungsschein auf Waaren ausgestellt, deren Einkauf nebst allen Un- und Nebenkosten £ 1000 — betrage; daß diese Güter ferner £ 1.200 — eingebracht hätten, wenn solche unbeschädigt am Ort ihrer Bestimmung angekommen wären, durch den während der Reise erlittenen Schaden aber nur £ 800 — dafür zu erlangen seyen, so ist augenscheinlich, daß Güter und Waaren, aus denen anstatt £ 1.200 — nur £ 800 zu machen sind, ein Drittel Schaden gelitten haben, woraus denn folgt, daß, nach dem bereits am Eingang Gesagten, der Versicherer ein Drittel des Einkaufspreises (£ 1000) oder £ 333. 6s. 8d. dem Versicherten zu vergüten habe.

Bei der Abschätzung des Werthes der Güter, am Orte der Bestimmung, kann nur der Brutto- nicht aber der Netto-Erlös durch deren Verkauf, als Richtschnur angenommen werden.

Digitized by Google

Ein Fahrzeug wird angeschlagen nach dem Werthe, zu der Zeit als es die Reise antrat, mit Inbegriff der Reparaturkosten, seiner Vorräthe, des der Mannschaft vorgeschossenen Geldes, mit einem Wort, der gesammten Ausrüstungskosten, wozu noch die Versicherungsprämie gerechnet wird.

**Abo** (Finnisch Turku), der Sitz des russischen Gouvernements gleichen Namens an der Mündung des Flusses Aurojocki in den finnischen Meerbusen, unterm 60° 27′ 10″ nördl. Br. und 22° 20′ 15″ östl. Länge, Einw. 14 000, etwa 1200 Häuser. Die Universität wurde mit vielen andern öffentlichen und 780 Privatgebäuden am 6. Sept. 1827 der Raub einer furchtbaren Feuersbrunst, und ist seitdem nach Helsingfors verlegt. Die Stadt besitzt noch ziemlich ansehnliche Fabrikation von Tuch, Leinwand, Leder, Tabak ꝛc., Zuckersiedereien, bedeutende Schiffswerfte und Rhederei.

Münzen, Maaße und Gewichte siehe Petersburg.

Die Ausfuhr aus dem ganzen Großfürstenthum Finnland belief sich im Jahr 1825 auf 6,124,782 Rubel, und die Einfuhr auf 5,443,775 R.

**Abrechnung** (Engl. Clearing), nennt man die unter Bankierhäusern zu London und auf andern Wechselplätzen bestehende Einrichtung, die Tratten, welche solche gegenseitig auf einander besitzen, abzurechnen und nur die Differenz baar zu vergüten. Zu diesem Ende begibt sich, täglich jedesmal nach ½ drei Uhr, einer der Comptoirbedienten eines jeden Bankierhauses nach dem sogenannten Clearinghouse in der Lombardstraße in London, einem diesem Geschäfte eigens gewidmeten Locale, und bringt diejenigen Tratten mit, welche er an diesem Tage auf andere Häuser zahlbar in Händen hat; er legt solche in ein dazu eigens bestimmtes Schubfach oder Kästchen, deren jeder Bankier eines hat; hierauf creditirt er die Rechnung jedes Einzelnen mit den Summen die Solcher auf ihn in Händen hat, wie er sie im Schubfache vorfand, und dann findet unter den Versammelten eine allgemeine Abrechnung gegen die gegenseitig laufenden Tratten und Ziehungen statt. Von sämmtlichen gegenseitigen Ansprüchen und Forderungen wird ein Abschluß formirt, die Posten werden von dem Einen auf den Andern übertragen und am Ende so vielseitig gekürzt und verglichen, daß ein jeder nur noch mit zweien oder dreien abzuschließen hat, denen der Saldo dann sofort bezahlt wird.

„Wechsel und Tratten, welche für solche Abrechnungen zu spät eingehen, werden dem Bezogenen zugesandt, um notirt oder vorgemerkt zu werden, welches die Verbindlichkeit mit sich führt, solche den nächsten Tag zu bezahlen.“ (Kelly's Cambist.) Welchen großen Vortheil dieses Hülfsmittel in der Manipulation und Sicherung eines großen Geldumsatzes gewährt, findet man näher angegeben in den Artikeln: Banken, Bankgeschäfte, Bankwesen. Die Art und Weise, wie aber diese Abrechnungen selbst vorzunehmen, findet man in Gilbarts Practical Treatise on Banking pag. 16 — 20 ausführlich beschrieben.

**Abuschir, Buschir, Bender Abasch**, ein Seehafen in Persien in der Provinz Fars an der nordöstlichen Küste des persischen Meerbusens unter dem 29° nördl. Br. und 50° 50′ östl. Länge.

Bevölkerung ungewiß, aber von Major Wilson auf 15,000 bis 20,000 geschätzt. Abuschir liegt auf dem nördlichen Ende einer sandigen Halbinsel, an deren nördlicher und östlicher Seite sich die Bucht befindet. Im Westen, auf 5—4 Meilen Entfernung, ist ein sehr tauglicher Ankerplatz für große Schiffe bei 25—28 Fuß Tiefe, aber Schiffe von 500 Tons ungefähr, legen in der innern Rhede gegen Norden, etwa 6 Meilen vom Ufer an. Der Ankergrund ist ziemlich gut, doch sind während heftiger Nordwest-Stürme die Fahrzeuge oft genöthigt, die Ankertaue zu kappen und weiter aufwärts nach Karak, einer kleinen Insel, ungefähr 15 Meilen WNW von Abuschir zu segeln. Das Wasser auf der östlichen Seite nahe bei der Stadt ist tief, aber der Zugang durch eine Bank gehemmt, welche von Schiffen, die mehr als 8 oder 9 Fuß tief im Wasser gehen, nicht passirt werden kann, ausgenommen zur Fluthzeit, wo ein Steigen von 8—10 Fuß statt findet. Die Abweichung war im Jahr 1811 4° 43′ Westl. (Karte des persischen Meerbusens von Capitain Ritchie). Das Clima ist hier, wie in allen andern Häfen des persischen Meerbusens, außerordentlich heiß, besonders im Juni, Juli und August. Die ungesunde Jahreszeit fällt gegen Ende des Jahrs.

Handel ꝛc. Abuschir hat einen ziemlich beträchtlichen Handelsverkehr, besonders mit Calcutta, Bombay und Madras. Seine Kaufleute versehen beinahe ganz Persien mit den Waaren Ostindiens, und guten Theils auch mit europäischen Erzeugnissen. Von den Einfuhrartikeln aus Indien sind Zucker, Zucker-Candis, Indigo und Gewürze die wichtigsten. Der Stahl von Indien wird in Persien jedem andern vorgezogen und zu vortrefflichen Säbeln ꝛc. verarbeitet. Zinn wird aus Banca gebracht, und den Caffee liefern hauptsächlich Mocca und andere Häfen des arabischen Meerbusens. Englische Baumwollenwaaren, obgleich in den rothen Farben, die in Persien besonders beliebt sind, anerkanntermaßen untergeordnet, haben die ostindischen jetzt schon beinahe ganz verdrängt; die Frage nach denselben nimmt reißend zu, und ist einer unberechenbaren Ausdehnung fähig. Außer denen, welche über Buschir eingeführt werden, kommt ein guter Theil davon über Bussorah, Einiges auch

Digitized by Google

durch die Türkei und Rußland, von letzterem über das schwarze Meer, aus ersterer über Smyrna und Constantinopel. Bisher wurde zwar ein beträchtlicher Theil der Baumwollenwaaren, welche durch die letztgenannten Canäle eingingen, durch die Schweiz und Deutschland geliefert, weil deren Fabrikate in manchem Betracht für die türkischen und persischen Märkte besser geeignet waren, als die englischen; jetzt scheinen sie aber diesen Vorrang nicht mehr zu besitzen, da die Ausfuhr englischer Baumwollenwaaren nach der Türkei reißend zunimmt.

Wollenwaaren, Messerschmiedsarbeiten und Uhren, welche von England nach Ostindien gesendet werden, gehen von dort aus wieder nach Buschir. Nachgemachte Shawls von geeigneter Größe und Zeichnung sollen hier ebenfalls einen guten Markt finden. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich aus roher Seide, kermanischer Wolle, kermanischen und Caschemir-Shawls, Teppichen, Pferden, Seidenwaaren, getrockneten Früchten, Wein, Getreide, Kupfer, Türkisen, Assafoetida, Gallus, Perlen und andern Artikeln von geringerer Bedeutung.

Aus der Türkei geht jährlich ein ansehnlicher Betrag von baarem Gelde nach Persien, dessen größerer Theil dann von hier aus seinen Weg wieder nach Ostindien findet. Von den persischen Ausfuhrartikeln ist rohe Seide der bedeutendste. Diese wird mehr oder weniger in jeder Provinz erzeugt; aber Ghilan und Mazenderan sind darin am meisten berühmt. In Ersterem werden jährlich gegen 900,000 ℔ erzielt. Rußland ist ein bedeutender Abnehmer für diesen Artikel. Pferde werden sowohl zu Wasser als zu Land in beträchtlicher Anzahl nach Ostindien ausgeführt. Sie dienen zur Remonte für die englische Kavallerie in Ostindien und zu Befriedigung der starken Nachfrage von Seiten der Privat-Liebhaber, welche in Hindostan immer für dieses edle Thier statt findet. Obgleich an Schnelligkeit und Schönheit den arabischen nachstehend, sind die persischen Pferde vermöge ihrer Größe und ihres kräftigen Baues für die Reiterei besser geeignet. Sie können außerordentliche Anstrengungen ertragen.

Die Weine von Schiras genießen einen Grad von Berühmtheit, welchen sie nach den wenigen Proben, welche uns davon zu Gesicht gekommen sind, in keiner Weise verdienen. Fraser sagt, er werde auf eine so nachlässige Weise bereitet, daß man von 4—5 Bouteillen, unter denen man auswähle, kaum eine brauchbar finde. Persischer Tabak und gelbe Kreuzbeeren werden sehr hoch geschätzt. Ersterer kommt sowohl im türkischen als im ostindischen Handel in beträchtlichen Quantitäten vor; die Kreuzbeeren machen auf den englischen Märkten einen sehr hohen Preis, aber die Einfuhr war bis jetzt immer unbeträchtlich. Türkise, Assafoetida und andere Drogueriewaaren, Rosenwasser nebst ähnlichen unbedeutendern Artikeln bilden ebenfalls einen Theil der Ausfuhr; auch Schaf- und Ziegenwolle wird ausgeführt; die beste kommt aus Kerman. Der Flaum, welchen die Ziegen dieser Provinz liefern, ist beinahe so fein, als der der Tibet- oder Caschemirziegen. Der Anbau der Baumwolle wird in großer Ausdehnung betrieben, aber nur die Russen führen Einiges davon aus, der bei weitem größere Theil wird im Lande verbraucht. Korn wird nach Muscat gesendet, aber nicht in großen Quantitäten. Der Perlenhandel wird jetzt hauptsächlich in Muscat betrieben. Die Einfuhr von Kupfer nach Calcutta aus Abuschir, Bussorah und andern Häfen des persischen Meerbusens wurde in den sieben Jahren, welche mit 1828 endigten, auf ungefähr £ 50,000 Sterl. im Jahr angeschlagen. Dieses Kupfer ist hauptsächlich Erzeugniß der persischen Bergwerke und nur mit einigem wenigen russischen Kupfer aus Georgien vermischt. Manufakturwaaren sind: Teppiche von ausgezeichneter Schönheit, Shawls zum Theil inländische, zum Theil aus Caschemir eingebracht, Sammt und Seidenwaaren, Gold und Silber, Brocate und einige andere Artikel. Der Verkehr zwischen Persien und Rußland vermittelst des kaspischen Meeres ist sehr beträchtlich. Der größte Theil des Papiers, welches in ersterem Lande verbraucht wird, wird aus letzterem bezogen. Die russischen Pelzwaaren finden in Persien einen guten Markt, es ist jedoch eine erwähnenswerthe Thatsache, daß in der letzten Zeit persische Kaufleute auf der Leipziger Messe gesehen wurden, welche Gold dahin brachten und amerikanische Pelzwaaren dafür einhandelten. (Urquhart on the Resources of Turkey, pag. 155.) Die russischen Provinzen am kaspischen Meere erhalten ihren Bedarf von Indigo aus Persien über Abuschir.

Die offiziellen Angaben erweisen, daß der Totalwerth des gesammten Handels, Einfuhr sowohl als Ausfuhr, welcher zwischen dem britischen Indien und dem persischen Meerbusen betrieben wird, im Durchschnitt für die sieben Jahre, welche mit 1828 endigten, £ 1,337,163 Sterl. pr. Jahr (die Rupie zu 2s. gerechnet) betrug. Von dieser Summe kommen auf Calcutta £ 559,884, auf Madras £ 34,981 und Bombay £ 742,492. Hierin ist jedoch der Handelswerth von Muscat und Bussorah mit dem von Abuschir begriffen, und wir besitzen kein Mittel, den besondern Antheil eines jeden auszuscheiden; zwar erfahren wir durch eine Zusammenstellung in demselben Documente, aus welchem diese Nachrichten geschöpft sind, daß von 34 Schiffen aus dem persischen Meerbusen, die während der oben bezeichneten sieben Jahre in Bombay ankamen, 28 nach Muscat gehörten und nur sieben nach Abuschir; man darf aber nicht glauben, daß sich der Handel dieser beiden Plätze in derselben Proportion verhalte, denn die meisten arabischen Schiffe, welche nach Bussorah handeln, gehören nach Muscat. Man kann wohl voraussetzen, daß die Schiffe aus dem persischen Meerbusen, welche in Calcutta und Madras ankamen, unter sich etwa in demselben Verhältniß stehen, wie jene zu Bombay; da aber die Bestimmung der englischen Schiffe, welche nach dem Meerbusen handeln, nicht angegeben wird, auch die meisten Schiffe in der Regel sowohl Abuschir als Bussorah besuchen, so ist es unmöglich, zu sagen, ob der Werth des Handels genannter Orte, unter sich und mit Muscat verglichen, dasselbe Verhältniß darbiete, wie die Anzahl der Schiffe, welche sie nach Ostindien senden.

Digitized by Google

Das Wasser in Abuschir ist außerordentlich schlecht und theuer; dagegen findet sich auf Karak vorzügliches Wasser in größtem Ueberfluß. Der Ankergrund bei dieser Insel ist zu allen Zeiten sicher, und die Schiffe können ganz nahe am Strande ankern. Nach Sir John Malcolm's Vorschlag müßte die dauernde Besitznahme von Karak für England ein Gegenstand von bedeutender Wichtigkeit seyn, und wir sind sehr geneigt, hierin mit ihm übereinzustimmen. Für die Perser ist es von keinem Werth, und es läßt sich nicht zweifeln, daß sie bereit seyn würden, dasselbe gegen irgend eine unbedeutende Vergütung abzutreten. Der Besitz dieser Insel würde England nicht allein die Herrschaft über die Schiffahrt im persischen Meerbusen geben, sondern es könnte auch dort eine Niederlage bilden, wo Güter, nach Abuschir und Bussorah bestimmt, in vollkommener Sicherheit aufbewahrt werden könnten, und dies an einem Ort, der in jeder Beziehung vortrefflich gelegen, und allen Gattungen von arabischen Fahrzeugen leicht zugänglich ist. Es bildet sich jetzt ein Geschmack für brittische Baumwollen- und Wollenwaaren in dem ganzen Länderstrich, der vom Euphrat und Tigris bewässert wird, oder seinen Waarenbedarf aus den Häfen bezieht, welche an den Ufern dieser Flüsse liegen; und es ist von der größten Wichtigkeit, daß nichts unterlassen werde, die Verbreitung dieses Geschmacks zu erleichtern, und die Mittel zur Befriedigung desselben zu vermehren.

Münzen. Die Rechnungen werden in Tomanen geführt, zu 50 Abassen oder 100 Mahmudies. Der Toman ist eine persische Goldmünze und hält nach den Versuchen des Münzamtes in Bombay von 71-5 bis 67 Gran reines Metall, wonach derselbe ungefähr gleich ist mit 11s. 7½d. bis 11s. 1d. Sterl. Der Toman von Bussorah ist etwa 36s. werth und der von Gambrun etwa 24s. Diese nebst persischen und fremden Silbermünzen von allen Gattungen werden in Abuschir gefunden, aber die Course der fremden Münzen ändern sich sehr häufig, und eben so ist das Gewicht der inländischen Geldstücke öfterem Wechsel unterworfen.

Gewichte und Maaße. Gold und Silber wird nach dem Mitkal gewogen a 2 Drachmen $23^1/_{12}$ Gran oder beinahe drei Drachmen. Die Handelsgewichte wechseln je nach den Waaren, die verkauft werden, und den Plätzen, wo man sie gebraucht. Der Maund Tabri wiegt $6^3/_4$ ℔ avoirdupois auf dem Zollhause, aber nur $6^1/_4$ auf dem Bazar. Dieses Gewicht ist bei allen denen üblich, welche mit Zucker, Caffee, Kupfer und Droguerie-waaren handeln. Der Maund Copra ist $7^3/_4$ auf dem Zollhause und nur $7^1/_2$ — $7^1/_4$ auf dem Bazar. Die Reis- und Victualienhändler brauchen dieses Gewicht. Der Maund Schaw ist doppelt so groß als der Maund Tabri oder $13^1/_2$ ℔. Perlen wiegt man nach dem Abaß = 2·25 Gran Troy-Gewicht. Es gibt verschiedene Sorten von Guz oder Ellen; eine, die königliche Guz genannt, ist = $37^1/_2$ engl. Zoll. Die gewöhnliche Guz hält $^2/_3$ der ersteren oder 25 Zoll. Die persische Meile oder Parasange ist $^1/_{20}$ eines Grades und sonach = 3 Meilen 3 Furlongs und 25 Poles englisch oder $3^1/_4$ deutsche Meile. Die Artaba, das hauptsächlichste Kornmaaß, steht ungefähr mit 3 Winchester Quartern gleich. Weitere Auskunft s. Niebuhr Reise in Arabien II. Bd. S. 73. Kinneir's Memoir of the Persian Empire pag. 70. Fraser's Travels on the Shores of the Caspian, Append. pag. 352 — 384. Parl. Paper No. 735. II. Sess. 1834, p. 633—638. Kelly's Oriental Metrology; Thornton's East Indian Calculator, etc.

**Abzug** oder **Rabatt** wird die Vergütung genannt, die dem Käufer zu Gute kommt, welcher baar zahlt; öfters braucht man diesen Ausdruck auch für den Nachlaß, der von den Zollämtern auf beschädigte Güter bewilligt wird und bedient sich dabei des Ausdrucks Re factie. Derselbe ist in England durch die Verordnung 6, Georg IV., C. 107, §. 28 bestimmt. Auf Caffee, Corinthen, Feigen, Zitronen, Pomeranzen, Rosinen, Tabak und Wein findet jedoch kein solcher Zollnachlaß statt. Man vergleiche die Angaben hierüber in den Beschreibungen der bedeutendern Hafenplätze.

**Acajouholz**, siehe Mahagoniholz.

**Acajou-Nuß** oder **Acaju-Nuß**, auch bloß **Kaschu-Nuß**, oder Westindische **Anacarden** (Engl. Caschew-nut, Holl. Catsjoenooten, Franz. Noix d'acajou, Ital. Acajou, Span. Nuoces d'Acajou, Port. Nozes d'Acaju), die Frucht des Anacardium occidentale. Die äußere Farbe ist grau oder bräunlich, die Form nierenförmig und auf der einen Seite erhaben, auf der andern eingedrückt. Die Schale ist sehr hart, und der sehr süße und frisch äußerst angenehm schmeckende Kern mit einer feinen Haut versehen. Zwischen dem Kern und der Schale befindet sich ein dickliches, schwärzliches, brennbares Oel von so ätzender Kraft, daß, wenn man davon etwas an die Lippen bringt, unmittelbar schmerzende Blasen entstehen. Die Körner werden sowohl in der Küche als zur Verbesserung der Chocolade verwendet und kommen größtentheils von den westindischen Inseln und Surinam.

**Acapulco**, berühmter Seehafen an der Westküste des Freistaats Mexico (16° $50^1/_2$ nördl. Br. 99° 46′ westl. Länge). Volksmenge 4 — 5000 Einwohner. Der Hafen selbst wird für einen der schönsten in der Welt gehalten, welcher jeder Zahl Schiffe von jeder Größe, den sichersten Schutz gewährt. Bis zu dem Zeitpunkte, wo das spanische Amerika sich vom Mutterlande losriß, wurde alljährlich von der Regierung eine reich beladene Gallione von hier nach Manilla, dem Hauptorte der Philippinischen Inseln, expedirt und nach deren Rückkehr eine Handelsmesse gehalten, welche eine Menge Fremder besuchten. Doch hat dieser Verkehr aufgehört, und der Handel nach Manilla, so wie nach andern Plätzen, wird jetzt bloß von Privaten betrieben. Ausgeführt werden von hier edle Metalle, Cochenille, Cacao, Wolle, Indigo u. dgl. m. Die Einfuhr besteht dagegen in Baumwollen- und Kurzen Waaren, Schmuck, roher und gesponnener Seide, Gewürzen und Parfümeries waaren. Die Luft ist außerordentlich ungesund, und obgleich Acapulco der einzige wichtige Hafen an der Westküste von Mexico ist, so bleibt der Handel dennoch unbeträchtlich. Die Schifffahrt von hier aus nach Guayaquil und Callao ist sehr langwierig und mühselig, weßhalb zwischen Mexico und Peru auch nur ein geringer Verkehr besteht. Münzen, Gewichte und Maaße sind dieselben wie in Cadix, welches deßhalb nachzusehen ist.

**Accise, Ungeld** (Engl. Excise, Franz. Accise), nennt man diejenige Steuer, welche auf Artikel erhoben wird, die im Lande selbst erzeugt und verbraucht werden; Zölle nennt man dagegen die Abgaben von Artikeln die in das Land eingeführt oder von demselben ausgeführt werden. Der Name soll daher rühren, weil in den frühsten Zeiten der Betrag der von den Kibsiern, Stiftungen ꝛc. zu erhebenden Abgabe auf Kerbhölzer eingeschnitten wurde (Scissio, Incissura, später auch Ciss).

Digitized by Google

# Accise.

Diese Art von Besteuerung ist sehr alten Ursprungs. Man findet schon im zwölften Jahrhundert Spuren davon in deutschen und französischen Städten; zuerst wurde sie von den Städten selbst zum eigenen Vortheile erhoben, nach und nach aber an den Landesherrn über, und wurde von diesem als allgemeine Verbrauchssteuer auch auf das Land ausgedehnt. Schon im fünfzehnten Jahrhundert war in dem größern Theile von Deutschland die Acciseerhebung meist in den Händen der Regenten, und nach dem 30jährigen Kriege wurde sie immer weiter ausgebildet und von einer Menge Gegenstände, in den Städten wie auf dem flachen Lande, erhoben. In manchen Ländern, namentlich Sachsen, war sie im höchsten Grade drückend und hinderlich für den Verkehr. Der deutsche Zollverein hat auch in dieser Beziehung sehr viel Gutes gestiftet, indem die inneren Verbrauchs- oder Accise-Abgaben größtentheils aufgehoben und dafür Zölle und directe Steuern eingeführt wurde In Frankreich bestand vor der Revolution für jede Provinz und jede größere Stadt ein eigenes Accise- und Octroi-System; diese Masse von drückenden Abgaben und hemmenden Verordnungen, welche das Aufsuchen von Handel und Industrie unendlich erschwerten, wurden beim Ausbruch der Revolution aus dem Wege geräumt, das Recht der städtischen Octroi-Erhebung aber schon durch das Directorium im Jahr 1798 wieder verwilligt. In keinem Lande wurde diese drückende Besteuerung in höherem Grade ausgedehnt, als in Großbrittannien.

Hier wurde solche während des langen Parlaments im Jahre 1645 zuerst eingeführt, und den Producenten und Verkäufern von Getränken, wie Bier, Ale und Obstwein, auferlegt. Als hierauf die Königliche Partei wieder ans Ruder kam, wurde diese von den Republikanern gemachte Einrichtung beibehalten und bestimmt, daß die Accise bis zum Schluß des damaligen Kriegs fortbestehen sollte. Man fand aber nachher diese Einnahme zu ergiebig, um sie wieder aufzugeben, und nachdem sich das Volk in einigen Jahren etwas daran gewöhnt hatte, erklärte das Parlament von 1649, daß die Abgabe der Accise die angemessenste und am leichtesten zu erhebende sey, die man dem Volke auferlegen könne. Unter der Restauration wurde sie noch fester begründet, und ohngeachtet Blackstone in seinem Commentar Buch I. Cap. 8, sagt: „daß seit der ersten Einrichtung bis auf die neuesten Zeiten diese Abgabe dem Volke stets verhaßt gewesen" — so hat solche doch immer größere Ausdehnung gewonnen, und eine Menge der unentbehrlichsten Gegenstände haben sie gegenwärtig aufzubringen, so daß beinahe die Hälfte alles Staatseinkommens davon herrührt.

Dieses Vorurtheil, welches nach Blackstone's Andeutung unter der Nation gegen die Acciseabgaben herrschen soll, scheint mehr durch die Vorschriften, welche zu deren Erhebung erlassen worden, als durch die drückende Ausdehnung, zu welcher sie in manchen Zeiten und Fällen gesteigert worden sind, entstanden zu seyn. Die Leichtigkeit, mit welcher der Schleichhandel getrieben werden kann, und die Unterschleife, welche dabei überhaupt statt finden können, wenn nicht die sorgfältigste Aufsicht geführt wird, haben freilich eine gehässige Strenge nothwendig gemacht. Die Accisebeamten haben Macht und Gewalt, zu jeder Zeit des Tages in den Häusern Derjenigen Nachsuchungen anzustellen, welche mit Waaren handeln, die accisbar sind, und unter gewissen Umständen sind sie dazu sogar während der Nacht befugt. Im Fall Solche Verschuldungen gegen die Accisegesetze entdecken, unterliegen die Schuldigen schweren Strafen, und das Verfahren dabei ist so summarisch, daß ein Verdammungsurtheil durch zwei Accis-Commissarien oder zwei Friedensrichtern, ohne Beiziehung einer Jury gefällt werden kann. Zur leichtern Erhebung der Acciseeinnahmen ist England mit Wales in ungefähr 56 Accis-Districte getheilt, welche entweder durch die Namen der Grafschaften oder der größern Städte bezeichnet sind, letzteres in dem Falle, wenn eine Grafschaft in mehrere Districte getheilt ist, oder ein District die nahe zusammen liegenden Theile mehrerer Grafschaften in sich begreift. Ein solcher District zerfällt wieder in mehrere Bezirke, in welchen jedesmal ein Controleur angestellt ist, und jeder Bezirk ist wiederum in Unterbezirke abgetheilt, und in jedem derselben ist ein Ascher oder Acciseaufseher angestellt.

Die einzelnen Gesetzesverordnungen in Betreff der Acciseverwaltung sind in den Acten 7 und 8. Georg IV., C. 53 enthalten; wir übergehen solche, fügen aber folgende tabellarische Uebersichten aus den Parlamentspapieren hier bei:

**Uebersicht des Brutto- und Netto-Ertrages der Acciseeinkünfte in Großbrittannien während des Jahrs, das mit dem 5. Jan. 1835 zu Ende ging.**

| Artikel. | Brutto-Einnahme. | Vergütungen bei der Ausfuhr und ähnliche Rückerstattungen. | Nachlässe. | Wiedererstattung von zu viel bezahlter Steuer, wegen beschädigter Waaren ꝛc. | Netto-Ertrag. |
|---|---|---|---|---|---|
| | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. |
| Auctionen | 225,633 3 11¼ | . . . | . . . | 8,607 13 6 | 217,025 10 5¼ |
| Bier * | 106 18 10 | 55 12 10 | . . . | . . . | 51 6 0 |
| Ziegel und Wachsteine | 333,610 7 0¾ | 4,834 10 7½ | . . . | 3,528 18 2¾ | 325,256 18 2½ |
| Lichter | 45,088 18 7½ | 1,931 7 3½ | . . . | . . . | 43,157 11 4 |
| Bias | 749,082 4 9 | 185,099 10 9¾ | 874 13 9 | 913 19 10½ | 544,193 0 4 |
| Häute * | 2 1 0 | 2 1 0 | . . . | . . . | . . . |
| Hopfen | 300,279 5 1 | 5,934 0 8 | . . . | 19 6 10 | 294,325 17 7 |
| Licenzen | 786,864 16 11 | . . . | . . . | 1,017 12 9 | 785,847 4 2 |
| Malz | 4,815,426 7 6½ | 17,807 14 0½ | 286,471 13 6 | 983 5 10 | 4,570,163 14 1¾ |
| Papier | 778,315 12 5¼ | 31,841 9 5¾ | 15,492 6 5¼ | 70 19 0 | 730,910 17 6¼ |
| Gedruckte Waaren * | 3,575 3 6½ | 199 18 7½ | . . . | . . . | 3,375 4 10½ |
| Seife | 1,550,344 15 4¼ | 263,794 16 7¾ | 100,330 6 8¾ | . . . | 1,186,219 11 11¾ |
| Geistige Getränke | 3,409,340 9 3 | . . . | . . . | 56 1 4½ | 3,409,284 7 10½ |
| Stärke | 112,334 2 8¼ | 3,859 7 9 | 20,586 5 5 | . . . | 87,874 9 6¼ |
| Steinerne Krüge | 4,067 10 4 | 449 6 10¾ | . . . | . . . | 3,558 3 5¼ |
| Eingemachtes | 3,852 1 7 | . . . | . . . | . . . | 3,852 1 7 |
| Thee | 3,509,834 13 7 | . . . | . . . | . . . | 3,509,834 13 7 |
| Essig | 22,577 1 8 | . . . | . . . | . . . | 22,577 1 8 |
| | 16,619,705 14 2½ | 515,809 16 8½ | 363,755 5 10 | 15,198 17 4½ | 15,734,941 14 3½ |

* Bloß Rückstände, da die Abgabe aufgehoben worden ist.

Digitized by Google

| | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Uebertrag | 16.649,705 | 14 | 2¼ | 515.809 | 16 | 8½ | 363,755 | 5 | 10 | 15.198 | 17 | 4½ | 15,734,941 | 14 | 3½ |
| Zahlungen, welche den Ertrag d. Abgabe überſchreiten, auf folgenden Artikel: | | | | | | | | | | | | | | | |
| Häute . . . . . | | | | 113 | 17 | 6 | | | | | | | ab 113 | 17 | 6 |
| Einzelne Gerichtskoſten . . . | 2,287 | 9 | 2¼ | | | | | | | | | | 15,734,827 | 16 | 9½ |
| Strafen und Confiscationen | 18.713 | 10 | 1¼ | | | | | | | | | | 2,287 | 9 | 2¼ |
| | | | | | | | | | | | | | 18,713 | 10 | 1¼ |
| £ | 16.650,736 | 13 | 5¾ | 515.923 | 14 | 2½ | 363,755 | 5 | 10 | 15.198 | 17 | 4½ | 15,735,858 | 16 | 1 |

Der Geſammtbetrag aller Unkoſten bei der Acciſeerhebung in Großbrittannien belief ſich im Jahr 1832 auf £ 946,545. 11s. 1d.

Ueberſicht des Brutto- und Netto-Ertrages der Acciſe in Irland während des Jahres, das mit dem 5. Jan. 1833 zu Ende ging.

| Artikel. | Brutto-Einnahme. | | | Vergütungen bei der Ausfuhr und andere Ausreichungen gleicher Art. | | | Nachläſſe und Wiedererſtattungen in viel bezahlter Abgaben | | | Netto-Ertrag. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
| Auctionen . . . . . | 10.438 | 11 | 8 | . . . | . | | 218 | 7 | 7 | 10,210 | 4 | 1 |
| Glas . . . . . | 22.366 | 7 | 2 | 4113 | 17 | 9½ | . . . | . | | 18,240 | 9 | 4½ |
| Bieregen . . . . . | 112.184 | 15 | 0 | . . . | . | | 73 | 11 | 9 | 112,111 | 3 | 3 |
| Malz . . . . . | 260.949 | 9 | 10¾ | 506 | 14 | 10 | 5146 | 8 | 4½ | 254,966 | 6 | 8¼ |
| Papier . . . . . | 25.637 | 18 | 1¼ | 383 | 1 | 4½ | 55 | 15 | 9 | 25,199 | 0 | 11¾ |
| Im Lande erzeugte geiſtige Getränke | 1,754.031 | 3 | 6 | . . . | . | | 137 | 14 | 4 | 1,753,894 | 9 | 2 |
| Einſalzmittel und Confituren . . | 137 | 17 | 6 | . . . | . | | . . . | . | | 137 | 17 | 6 |
| Eſſig . . . . . | 411 | 1 | 2 | . . . | . | | . . . | . | | 411 | 1 | 2 |
| | 2,186,185 | 4 | 0 | 5015 | 14 | 0 | 6001 | 17 | 9½ | 2,173,170 | 12 | 2½ |
| Saldo von der Rechnung des vorig. | | | | | | | | | | | | |
| Einbringens . . . . . | 2,493 | 16 | 4½ | . . . | . | | . . . | . | | 2,493 | 16 | 4½ |
| Eingezogene Gerichtskoſten . . | 1,364 | 16 | 6½ | . . . | . | | . . . | . | | 1,364 | 16 | 6½ |
| Strafen und Confiscationen . . . | 8,712 | 15 | 5 | . . . | . | | . . . | . | | 8,712 | 15 | 5 |
| Zuſammen £ | 2,198,759 | 12 | 4 | 5015 | 14 | 0 | 6001 | 17 | 9½ | 2,187,741 | 0 | 6½ |

Der Geſammtbetrag aller Unkoſten bei Erhebung der Acciſe in Irland belief ſich im J. 1832 auf £ 189,333. 16s. 3½d.

**Accord**, ſiehe **Bankerut.**

**Accreditiv**, ſiehe **Creditbrief.**

**Achat, Achat-Stein** (Engl. Agate, Franz. Agate, Holl. Achaat, Ital. Agata, Ruſſ. Agat, Lat. Achates), gehört zu den halbdurchſichtigen Edelſteinen, und hat ſeinen Namen von dem griechiſchen *agatos*, weil er in dem Sande des gleichnamigen Fluſſes gefunden wird. Niemals trifft man ihn ſo völlig undurchſichtig wie Jaſpis, aber auch eben ſo wenig dem Bergkryſtall an Durchſichtigkeit ganz ähnlich an. Er iſt einer ſehr hohen Politur fähig, durch welche die undurchſichtigen Theile, als Flecken, Augen, Bänder, Streifen u. ſ. w. ſcharf hervortreten. Seine Farbe iſt äußerſt verſchieden, bald gelblich, röthlich, bläulich, milchweiß, honiggelb, oder oferfarb, fleiſchfarb, ziegelroth, rothbraun, violetblau und ſchmutzig grün.

Er wird in unregelmäßiger flachrundlicher Form gefunden, von der Kleinheit eines Stecknadelknopfes bis zu einem Fuß im Durchmeſſer. Die Steinſchneider unterſcheiden die verſchiedenen Arten nach ihrer Grundfarbe, und nennen die beſſern, halbdurchſichtigen, Orientaliſche Achate. Die beſten, die man in Großbrittannien findet, paſſiren unter dem Namen Schottiſche Kieſel; ſie werden in verſchiedenen Gegenden dieſes Reichs gefunden, vornehmlich aber in den Gebirgen von Cairngorm, und pflegt man ſie zuweilen darnach zu nennen.

In Deutſchland findet man die größten Exemplare in Sachſen und Böhmen. Aus Sibirien und von Ceylon kommen vorzügliche Achate, und köſtlich von der Capſtadt werden ſolche ebenfalls in großer Menge gefunden; auch aus Italien bringt man Steine von vorzüglicher Güte und Schönheit.

**Acker, Ackermaaß**, eine allgemeine Benennung von Flächenmaaßen in der Landswirthſchaft, deſſen Inhalt nach den verſchiedenen Ländern variirt.

Das königliche Ackermaaß in England wird eingetheilt in 4 Ruthen, die Ruthe zu 40 Meßruthen, deren jede 272¼ □Fuß, und ſomit der Acker 43 560 □Fuß hält. Vor der Verordnung 5. Georg IV., C. 74, durch welche ein gleiches Gewicht- und Maaß-Syſtem eingeführt wurde, gab es in England ſehr abweichende Ackermaaße von dem eigentlichen königlichen, doch ſind ſolche nun ſämmtlich aufgehoben. Der ſchottiſche Acker enthält 4 Ruthen, die Ruthe 40 Maaß zu 8½ Fuß, genannt Falls, und jedes Fall oder Maaß 36 Ellen, welche letztere zu 37·06 Zollen, königlichen Maaßes, gerechnet iſt. Demnach verhielt ſich der engl. Acker zum ſchott. wie 1 zu 1¼, und ein ſchott. Acker iſt = 1·261 Acker königl. Maaßes. Der iriſche Acker iſt = 1 Acker 3 Ruth. $192^{1}/_{121}$ Meßruthen (a 5½ Yards), oder 30¼ iriſche betragen 49 Acker königl. Maaßes.

Ueber das franzöſiſche Ackermaaß, ſo wie andere, ſiehe den Artikel: **Maaße und Gewichte.**

**Ackerdoppen, Eichendoppen** (Engl. Valonia, Franz. Avelanide, Holl. Ackerdoppen, Ital. Vallone), eine Eichelart, die einen ſehr beträchtlichen Ausfuhrartikel der Levante und der Halbinſel Morea bildet. Je fleiſchiger und größer der Kelch iſt, deſto beſſer ſind ſie. Die Farbe iſt hellglänzend, lichtbraun und erhält ſich bei trockener Aufbewahrung; Feuchtigkeit iſt nachtheilig, gibt der Frucht eine ſchwarze Farbe und ſowohl deren Kraft als Werth geht dadurch verloren. Die Lohgerber verwenden ſolche ſehr häufig und iſt ſtets Nachfrage darnach. Obgleich ein Waarenartikel, der viel Raum verſperrt, wird er doch im Handel nur nach

Digitized by Google

dem Gewichte verkauft. Da ein Schiff nur eine im Verhältniß zu seinem Tonnengehalt geringe Quantität von diesem Artikel laden kann, so ist die Fracht davon pr. Tonne immer ziemlich hoch. Im Mai 1834 war der Londoner Marktpreis £ 12 — 15 für die Tonne.

Die Einfuhren von Ackerdoppen für den inländischen Bedarf in Großbritannien beliefen sich im Durchschnitt der Jahre 1831 und 1832 auf 146,846 Ctr. pr. Jahr. Von 134,307 Ctrn., welche im Jahr 1831 eingeführt wurden, kamen 102,296 aus der Türkei und dem griechischen Festlande, Morea nicht einbegriffen; 17,645 Ctr., meist aus zweiter Hand, von Italien und den italienischen Inseln; 7461 Ctr. von den jonischen Inseln; 3116 Ctr. aus Morea und den griechischen Inseln und 3859 Ctr. von den Philippinen.

**Adamsapfel** (Engl. Paradise apple, Franz. Pomme de Paradis, Ital. Cedro all' ebrea, Lat. Pomum Adami). Eine saft- und geschmacklose Abart der Zitronen, welche nur von den Juden bei Ausschmückung ihrer Laubhütten gebraucht wird; ihrer Meinung nach soll es die Frucht seyn, welche Adam zum Sündenfall verführte, und dies aus dem Grunde, weil die Schale oben einige kleine Vertiefungen hat, welche Spuren von Zähnen gleichsehen. Man erhält diese Früchte aus Oberitalien, Neapel, Sicilien in Kisten von circa 200 Stück, in der Regel mit grünen oder dürren Palmzweigen zusammengepackt; da sie leicht anbrüchig werden und dann zu obigem Gebrauche nicht mehr für rein gelten, auch sonst zu keinerlei Verwendung taugen, so läßt man sie in der Regel mit Pest und in geringer Anzahl kommen. Verpackung und Aufbewahrung muß so sorgfältig als möglich geschehen.

**Adlerholz** (Franz. Bois d'aigle, Engl. Eagle wood, Lat. Lignum Aquilae), ein faseriges, festes und schweres Holz, von brauner, schwärzlicher oder grauer Farbe und aromatischem Geruch und Geschmack, das von der Aquilaria malaccensis, einem Baume, der auf den Molukken, Ceylon, Sumatra, in Hinterindien ꝛc. einheimisch ist, kommen soll. Es dient im Oriente als Räucherungsmittel, hie und da auch zu Holzarbeiten und wird zuweilen über England oder Holland zu uns gebracht.

**Adria**, unter dem 45° 2′ 57″ nördl. Br. und 12° 5′ 55″ östl. Länge in der venetianischen Provinz Rovigo, am Canale Bianco, der hier eine Insel bildet. Die Stadt lag sonst am adriatischen Meere, dem sie den Namen gegeben hat; jetzt ist sie eine Meile davon entfernt. Sie war einst sehr volkreich und betrieb einen äußerst lebhaften Handel, in Folge der Ungesundheit des Clima's ist aber die Einwohnerzahl auf etwa 10,000 herunter gekommen, die sich mit Gerberei, Fabrikation von irdenen Geschirren und dem Handel mit Getreide, Rindvieh, Pferden, Leder ꝛc. und der Fischerei beschäftigen.

Münzen und Rechnungen wie Venedig.

**Adrianopel**, die zweite Haupt- und Residenzstadt des türkischen Reiches an der schiffbaren Mariza, welche hier die Tundscha und Arda aufnimmt, mit 20,000 Häusern und etwa 120,000 Einw. Handel und Industrie haben gegen früher bedeutend abgenommen, doch findet man noch Seidenfabriken mit etwa 500 Mühlen, Lederfabriken, Türkischrothfärbereien, Rosenöldfabrikation — am besten in dem benachbarten Kasandjik —, Handel mit Opium, Compots u. s. w. Diese verschiedenen Erzeugnisse gehen meist zu Lande nach Constantinopel; ein Theil wird aber auch durch den nahe gelegenen Hafen von Enos verschifft.

Nach Dr. Walch's Versicherung sind die Straßen eng und krumm, die Häuser aus Lehm und Ziegeln schlecht erbaut, und die Festungswerke wie die öffentlichen Gebäude im Verfall.

Maaße und Gewichte s. Constantinopel.

**Aepfel**, die wohlbekannte Frucht des Apfelbaumes (Pyrus malus, *L.*), der in allen gemäßigten Himmelsstrichen sehr häufig cultivirt wird. England erzeugt eine ungeheure Menge vortrefflicher Aepfel von allen Qualitäten und Arten, theils für die Tafel, theils zur Cyder-Bereitung. Zu letzterm Gebrauch werden die rauhsten und geringsten Sorten verwendet. Am meisten Cyder wird in den Grafschaften Hereford, Monmouth, Gloucester, Worcester, Sommerset und Devon gewonnen. Marshall berechnet das Erzeugniß der vier ersteren auf 50,000 Orhoft jährlich, wovon Worcester allein 10,000 liefert. In einem gewöhnlichen guten Jahrgang kann man sich von jedem im vollen Ertrage stehenden Baume ein halbes Orhoft versprechen. Die Anzahl der Bäume auf einem Morgen (acre von 43,560 □Fuß) wechselt von 10—40, sonach der erzeugte Most in demselben Verhältnisse von 5 zu 20 Orhoft. Der Ertrag ist jedoch sehr unzuverlässig und man darf eine gute Ernte nicht öfter als alle drei Jahre erwarten. (London Encycl. of Agriculture.)

Außer dem unermeßlichen Verbrauch von einheimischen Aepfeln bezieht England für die Tafel noch bedeutende Zufuhren aus Frankreich und Nordamerika, besonders aus ersterem. In den drei Jahren, welche mit 1831 endigten, betrug im Durchschnitt die Einfuhr fremder Aepfel für den inländischen Verbrauch 36,012 Wispels jährlich, und wenn der drückende Eingangszoll von 4s. pr. Wispel nicht bestünde, so würde sie ohne allen Zweifel sich noch beträchtlich vermehren. Die Aepfel, welche in der Umgegend von Neu-York erzeugt werden, hält man allgemein für die besten von allen; wenn die Auswahl und Verpackung jedoch nicht mit großer Sorgfalt geschieht, so werden sie leicht anbrüchig ehe sie England erreichen. Die Ausfuhr von Aepfeln aus den Vereinigten Staaten betrug in dem Jahr, welches am 30. Sept. 1834 zu Ende ging, 6948 Barrels, im Werthe von 13,214 Dollars. Von diesen wurden 1370 Barrels nach England verschifft.

Deutschland besitzt eine Menge vortrefflicher Aepfelsorten, unter denen namentlich die Borsdorfer und die Tiroler Rosmarin-, Stern- und Quitten-Aepfel ꝛc. berühmt sind. Aus Tirol, den Rhein- und Elbgegenden, Mecklenburg u. s. w. werden jährlich viele tausend Tonnen bis Polen und Rußland versendet; dagegen aber kommen auch ganze Schiffsladungen französischer Aepfel in die deutschen Seestädte. Die Mostbereitung ist, namentlich im südlichen Deutschland, außerordentlich bedeutend.

Digitized by Google

**Aesche** (Engl. Common Ash; Franz. Frêne; Lat. Fraxinus excelsior), ein Waldbaum, von dem es mehrere Varietäten gibt und der im gemäßigten Europa, namentlich in Deutschland, Frankreich und England, häufig gefunden und vielfach benützt wird.

Die Aesche ist von sehr schnellem Wachsthum, und, im Gegensatz zu den meisten andern Bäumen, wird ihre Brauchbarkeit durch diesen Umstand eher vermehrt als vermindert. Wie bei der Kastanie schätzt man das Holz von jungen Bäumen am höchsten. Sie wächst in jedem Erdreich und jeder Lage, wird aber am besten, wo das Wachsthum am kräftigsten und üppigsten vor sich geht. Das Holz steht dem Eichenholz in Beziehung auf Festigkeit nach und spaltet sich leichter, an Zähe und Elasticität ist es aber diesem so wie jedem andern Holze weit überlegen. Daher seine allgemeine Verwendung zu allen solchen Maschinentheilen, welche plötzliche heftige Erschütterungen zu erleiden haben, wie der Umkreis, die Zähne und Speichen von Rädern, Steuerrudern u. s. w. und in der Verfertigung von Ackerwerkzeugen, zu welch letzteren es beinahe ausschließend genommen wird. Seine größten Fehler sind, daß es nicht sehr lange dauerhaft bleibt, und die zu große Biegsamkeit, welche seine Anwendung zu Bauten nicht gestattet. Das Holz alter Bäume ist dunkelfarbig, zuweilen schön gemasert; das Holz von jungen Bäumen bräunlich weiß mit einer grünen Schattirung. Das Fasergewebe ist abwechselnd fest und porös; wenn das Wachsthum kräftig war, so ist das Verhältniß der festen Theile in den verschiedenen Lagen gegen die schwammigen überwiegend, und das Holz um so zäher, elastischer und dauerhafter. Es hat weder Geruch noch Geschmack, und läßt sich, wenn es jung ist, schwer bearbeiten. Die Vogelbeere (Pyrus [Sorbus] Aucuparia, Vogelkirsche) ist ein gänzlich verschiedener Baum, und sein Holz viel weniger nutzbar.

**Aether** (Franz. Éther), eine farblose, flüchtige und äußerst entzündliche Flüssigkeit, welche durch die Einwirkung von Säuren auf Alcohol hergestellt wird. Es gibt davon verschiedene Arten; der eigentlich sogenannte Aether ist der mittelst Schwefelsäure dargestellte (Schwefeläther); er ist, gleich dem Alcohol, nur eine Verbindung von Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff, ohne etwas von der Säure zu enthalten. Von diesem reinen Aether unterscheiden sich die mit andern Säuren dargestellten Aetherarten darin, daß letztere noch in ihrer Zusammensetzung einen Theil der Säure enthalten, mit welcher sie bereitet worden sind (dergleichen sind: Salpeteräther, Salzäther, Essigäther ꝛc.). Technische Wichtigkeit hat nur hauptsächlich der Schwefeläther, als Auflösungsmittel für einige Salze, fette und flüchtige Oele, verschiedene Harze und andere Pflanzenstoffe, z. B. Caoutchouc (s. d. A.).

Bei 16° R. ist sein specifisches Gewicht gegen Wasser von derselben Temperatur gehalten = 0·7155. Er kocht unter dem gewöhnlichen Luftdrucke schon bei 98½° R.; ist sehr leicht entzündlich, wegen Verbreitung seiner Ausdünstungen schon in einiger Entfernung von dem brennenden Körper, und muß daher mit Vorsicht behandelt werden. Da er beim Zutritte der Luft durch Aufnahme von Sauerstoff allmählig sich in Essigsäure oder Essigäther umwandelt, so muß man ihn an kühlen Orten, in vollen gutgeschlossenen Gefäßen aufbewahren.

**Aetherische Oele**, siehe Oele.

**Agde** (Lat. Agatha), kleiner aber sehr besuchter franz. Seehafen im Dep. de l'Herault, 1½ Stunde von der Mündung des gleichnamigen Flusses ins mittelländische Meer, unter dem 43° 18′ 40″ nördl. Br. und 3° 28′ 10″ östl. Länge. Einwohner 7700, die sich mit Schiffahrt, dem Handel mit den Produkten der Umgegend, als: Wolle, Seide, Weinen, Oel, Getreide, Barilla ꝛc. beschäftigen. Ein großer Theil des Verkehrs der mittäglichen Provinzen Frankreichs mit Catalonien, Sardinien und Toscana wird von Agde aus betrieben.

**Agen** (Lat. Agdinum), im franz. Dep. Lot und Garonne, unter dem 44° 12′ 22″ nördl. Br. und 0° 36′ 55″ östl. Länge. Am rechten Ufer der Garonne, mit nahe an 12.000 Einwohnern. Agen ist vermöge seiner Lage der natürliche Stapelplatz des Verkehrs, der zwischen Bordeaux und Toulouse statt findet; auch besitzt es Baumwollspinnereien, Leinwand-, Cattun-, Stärke-Fabriken, Färbereien ꝛc. und betreibt ansehnlichen Verkehr mit den Erzeugnissen der Umgegend, unter welchen die Prünellen von Agen besonderer Erwähnung verdienen.

**Agent**, siehe Factor.

**Agio** nennt man das Aufgeld, welches beim Umsatz von Münzsorten, Papiergeld, Wechseln ꝛc. gegen klingende Baarschaft dem einen oder dem andern Theile gezahlt wird; das Wort ist italienischen Ursprungs, wie viele im Handel vorkommende Wörter, in den meisten europäischen Sprachen aber längst eingebürgert.

**Agram** (Croatisch Zagrab), Hauptstadt des östreich. Königreichs Croatien, ½ Stunde von der Save entfernt, unter dem 45° 49 nördl. Br. und 11° 4′ östl. Länge mit 2000 Häusern und 17.500 Einwohnern. Handel mit Landesprodukten, namentlich: Salz, Tabak, Wein, Getreide ꝛc.

Münzen und Rechnungen wie in Wien.

**Agrest** (Engl. Verjuice, Franz. Verjus, Ital. Agresto, Span. und Port. Agraz, Holl. Verjuys), ist eine Sorte herber Essig von strengem Geschmack, aus dem Safte der Holzäpfel oder überhaupt wilder Aepfel gezogen. In Frankreich wird derselbe auch aus unreifen Weintrauben gewonnen.

**Agtstein**, siehe Bernstein.

**Ahm** auch **Ohm**, ein Flüssigkeitsmaaß, welches in Amsterdam, Antwerpen, Hamburg, Frankfurt a. M. und dem südlichen und westlichen Deutschland gebräuchlich ist und vorzüglich bei Wein angewendet wird. Die Amsterdamer Ahm ist gleich 41 englischen Wein Gallons, die Antwerper nur 16½, die Hamburger 38¼ und die Frankfurter Ohm 39.

**Ahorn.** Unter diesem Namen kommen die Hölzer zweier Bäume bei uns vor die eigentlich in das Platanen-Geschlecht gehören, der Morgenländische (Platanus orientalis), und der Abendländische (Platanus occidentalis).

Digitized by Google

Der Erstere vorzüglich in der Levante, doch auch in andern Gegenden Asiens einheimisch, wird für eine der ausgezeichnetsten Holzarten gehalten. Derselbe erreicht die Höhe von 60 Fuß, und man hat ihn schon in einer Stärke von 8 Fuß Durchmesser gefunden. Sein Holz ist der Weißbuche nicht unähnlich, doch flammiger und zu Möbeln und Holzarbeiten sehr brauchbar. Der Abendländische Ahorn ist in Nordamerika zu Hause und einer der stärksten Bäume, indem man ihn bis zur Stärke von 12 Fuß im Durchmesser gefunden hat. Sein Holz ist härter als das des ersteren und im Wasser von großer Dauer.

Der auf dem europäischen Festlande unter obigem Namen bekannte Baum ist der Berg- oder gemeine Ahorn (Acer pseudo-platanus), Franz. Erable, Engl. Maple. Dieser Baum erlangt ebenfalls eine ansehnliche Stärke, wächst geschwind und soll der Verderbniß im Seewasser besser wie andere Hölzer widerstehen. Sein Holz ist dicht und fest, gut zu bearbeiten, splittert nicht und wirft sich nicht. Die weiße Farbe desselben spielt oft ins Bräunliche oder Gelbe und zeigt zuweilen die schönsten Adern oder Streifen, nimmt auch eben so wohl Politur als feinen Lack an. Man verarbeitet solches zu Sattelbäumen, zu Tellern, Schüsseln und zu vielen andern Geräthen dieser Art. Gut ausgetrocknet und vor dem Wurmstich bewahrt, hält es sich lange, doch ist es letzterem eben so ausgesetzt, wie das Buchenholz. Die andern einheimischen Gattungen, wie der Spitzahorn und der Maßholder, so wie mehrere nordamerikanische, die bei uns recht gut im Freien ausdauern, werden seltener benützt.

**l'Aigle**, kleine aber sehr gewerbsame Stadt im franz. Dep. de l'Orne an der Rille. 6000 Einwohner; mit Nadel-, Gußeisen- und Messingwaaren-, Krämpeln-, Band-, Spitzen-, Stramin-, Leder-, Messer-, Quincailleriewaaren-, Vitriolöl-Fabriken, Baumwollspinnereien, Gerbereien, Loh- und Papiermühlen ꝛc. und Handel mit Getreide, Holz, Obstmost ꝛc.

**Aix** (Lat. Aquae Sextiae), sehr alte Stadt im franz. Dep. Bouches-du-Rhone, unter dem 43° 31′ nördl. Br. und 5° 26 östl. Länge, nahe bei dem kleinen Flusse Arc, in einer schönen Ebene, von Hügeln umgeben, die mit einem Walde von Ölivenbäumen bedeckt sind. Einwohner 25.000. Bedeutender Handel mit Landesprodukten, namentlich: feinem Tafelöl, einer der besten Gattungen des Provencerbls, Weinen, Mandeln, Kapern, Brannteswein ꝛc. und Fabriken in Tuch, Baumwollstoffen, Sammt, Seide, Gold- und Silbertressen, Hüten ꝛc.

**Alabaster** (Franz. Albâtre, Engl. Alabaster, Ital. Albastro, Russ. Alabastr, Lat. Alabastrites), eine Steinart, welche dem weißen Marmor nicht unähnlich, aber weicher ist. Es werden zwei verschiedene Mineralien unter diesem Namen öfters verwechselt, nämlich der gypsartige und der kalkartige A.; rein und unvermischt lassen sich dieselben leicht unterscheiden, doch kommen solche auch oft vermischt vor. Der Erstere, entweder von weißer, gelblicher oder grünlicher Farbe und ziemlich durchsichtig, läßt sich poliren und wird von Bildhauern häufig verwendet. Der kalkartige Alabaster ist härter und schwerer als ersterer, obwohl lange nicht so hart wie Marmor, und wird zu Bildwerken allgemein vorgezogen, indem er eine hohe Politur annimmt. Diese zweite Art wird von den Bildhauern wiederum in zwei Sorten unterschieden, nämlich in den gemeinen und orientalischen. In Italien und Spanien wird der schönste Alabaster gebrochen, und der im Kirchenstaate zu Montania, ist wegen seiner blendenden Weiße der geschätzteste. In Frankreich und Deutschland findet man ihn von geringerer Güte. Bekanntlich werden daraus Tischplatten, Uhrgehäuse, Kaminesimse, Vasen, Büsten u. s. w., und, vorzüglich in Florenz, sehr gesuchte vertieinerte Copien antiker Statuen verfertigt, welche hoch im Preise stehen.

**Alant, Alantwurzel** (Radix Helenii sed Enulae), die Wurzel einer wildwachsenden Pflanze aus der Familie der Sternblumen (Inula Helenium, L.), welche als Arzneimittel, zum Einmachen und zur Liqueurfabrikation benutzt wird; sie ist ziemlich dick, ästig, außen gelblich braun oder röthlich, innen weiß, von starkem eigenthümlichen Geruch und gewürzhaft bitterem Geschmack. Die Aufbewahrung muß an trocknen luftigen Orten statt finden, da sie leicht schimmelt.

**Alaun** (Engl. Alum, Franz. Alun, Holl. Aluin, Ital. Allume, Span. Allumbre, Russ. Kwassä, Lat. Alumen, Arab. Sheb), (Schwefelsaure Kali- oder Thonerde) ein Doppelsalz, das aus schwefelsaurem Kali und schwefelsaurer Thonerde zusammengesetzt ist; er crystallisirt in Octaëdern, zuweilen in Würfeln, und besteht in dieser Form aus 56·15 Theilen schwefelsaurer Thonerde, 18·58 Theilen schwefelsaurem Kali und 45·47 Theilen Wasser. Im kalten Wasser (8° R.) löst er sich in 18·565, und in siedendheißem Wasser in 0·75 Theilen auf. An der Luft verwittert er äußerlich nur schwach, indem sich seine Oberfläche mit einem weißlichen Pulver überzieht. In der Hitze schmilzt er in seinem Crystallwasser und bleibt nach der Verdünstung desselben als eine weiße schwammige Masse zurück (gebrannter Alaun). An starkem Feuer wird der Alaun zersetzt, indem er zum Theil seine Schwefelsäure verliert, und einen geschmolzenen aus schwefelsaurer Kali- und Thonerde bestehenden Rückstand läßt.

Beckmann (Geschichte der Erfindungen, Alaun. Vol. I.) hat darzuthun, daß der Alaun den alten Völkern unbekannt, und daß die Substanz, welche dieselben Alaun benannten

Digitized by Google

eigentlich Vitriolerde war. Er wurde zuerst von den Morgenländern erfunden, welche schon im dreizehnten oder vierzehnten Jahrhundert in Syrien Alaunwerke errichteten. Erst in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts wurde in Europa das erste Alaunwerk errichtet. Gegen das Ende der Regierung der Königin Elisabeth begründete Sir Thomas Chatoner bei Witby, Yorkshire, das erste Alaunwerk in England.

Der Alaun kommt fertig gebildet in der Natur selten, die und da efflorescirend als Haarsalz, und in einigen Wässern vor. Der in Europa im Handel vorkommende wird künstlich aus Alaunerzen dargestellt. Die Fabrikationsweise ist nach der Natur dieser Erze verschieden. Einige derselben, welche zu den Alaunsteinen gehören, enthalten den Alaun schon fertig, nur noch mit andern Stoffen gemischt, von welchen er ausgeschieden ist. Die übrigen Erze enthalten noch nicht Alaun, sondern nur die Bestandtheile, aus denen sich schwefelsaure Thonerde zusammensetzen kann, welche dann durch Zusätzung von schwefelsaurem Kali in Alaun verwandelt wird; zu dieser Classe gehören die sogenannten Alaunschiefer und andere ähnliche mit den Braunkohlen vorkommende erdige Gemenge. Die Alaunfabrikation aus dem Alaunstein geschieht an den wenigen Orten, wo solcher in größerer Menge bricht, wie z. B. in Tolfa bei Civita vecchia (im Kirchenstaat) und in Ungarn zu Beregszacz und Munkacz, indem man die Steine in gewöhnlichen Kalköfen brennt, der Verwitterung aussetzt, sodann auslaugt und zweimal crystallisirt.

Der größte Theil des, zumal in Deutschland, im Handel vorkommenden Alaunes wird jedoch aus den Alaunschiefern und ähnlichen Alaunerzen gewonnen. Man läßt diese Alaunerze entweder längere Zeit an der Luft verwittern, oder röstet sie bei einem halbersticken Feuer, welch letzteres die Procedur sehr beschleunigt; sodann werden sie ausgelaugt mit einer bis auf 30° Beaumé concentrirten Pottalauge, hierauf abgedampft und mittelst schwefelsauren Kalis, salzsauren Kalis, oder auch gewöhnlicher Seifensiederlauge oder Pottasche präcipitirt, worauf sich der Alaun in kleinen Crystallen absscheidet. Dieses sogenannte Alaunmehl wird nunmehr gewaschen, hierauf mit dem gleichen Gewichte Wasser zum Sieden gebracht und endlich in die Crystallisirtröge abgelassen. Beim Erkalten crystallisirt die Alaunauflösung in großen, sich an den Wänden anlegenden Massen, und der mittlere Theil, in welchem sich die Mutterlauge sammelt, bleibt hohl. Nachdem die Tröge auseinander genommen sind, wird dann entweder die Masse zerschlagen oder auch in hohlen Kegeln, sogenannten Bücken, ohne weitere Verpackung in den Handel gebracht.

Die verschiedenen Sorten Alaun werden, beim Gebrauch und im Handel, nach ihrem Vaterlande und dem verschiedenen Grade ihrer Reinheit unterschieden. Letzteres ist die Hauptsache; je freier der Alaun von Eisentheilen ist, um so besser ist er zu den meisten Anwendungen, namentlich in Färbereien, geeignet. Wenn ein Alaun nur wenige Tausendtheile seines Gewichts Eisenoxyd enthält, so wird dieses schon bei jenen Farben merklich, deren Schattirung durch Eisensalze verändert wird. Mancher Alaun, wie z. B. der Rütticher, enthält davon nur 0·0010, und ist darum für die feinsten Farben, zumal auf Seide und Baumwolle, doch nicht brauchbar; eben so wenig können Schattirungen wie der englische mit 0·0018 und der französische mit 0·0026 zu diesem Gebrauche dienen. Der römische Alaun enthält höchstens 0·0005 Eisenoxyd; eisenfrei jedoch sind der neapolitanische, und fast ganz eisenfrei der Freienwalder, welche Sorten deßhalb in der Färberei allen übrigen vorgezogen werden. Indessen ist jeder Alaun durch mehrmaliges Umcrystallisiren vollkommen eisenfrei herzustellen. Das gewöhnliche Prüfungsmittel auf den Eisengehalt ist das blaufarbe Eisenkali; zu diesem Behufe giebt man in eine gesättigte Auflösung des zu prüfenden Alauns einen oder zwei Tropfen von der Auflösung jenes Salzes. Wenn die Farbe der Alaunauflösung nicht augenblicklich oder nach einer oder zwei Minuten blau wird, so ist der Alaun wenigstens eben so rein als der römische, und noch reiner als dieser, wenn sich nach Verlauf von 24 Stunden nicht eine bläuliche Schattirung durch die ganze Flüssigkeit verbreitet hat.

Von dem römischen Alaun sollen die Siedereien zu Tolfa jährlich 100,000 Ctr. liefern; man verkauft ihn in Ballen von verschiedenem Gewicht, und bezieht ihn von Livorno, Genua oder am besten von Civita vecchia, wo die Pächter der dem päbstlichen Stuhle zugehörigen Alaunwerke ihre Niederlagen haben.

Der levantische Alaun, auch Roch-Alaun genannt, kommt in Stücken von beinahe derselben Gestalt und Größe, wie der crystallisirte, vor, aber die Crystallform daran ist nicht so ausgeprägt; äußerlich hat er ein schmutzig röthliches Ansehen, und innerlich im Bruch zeigt sich dieselbe blaßrothe Farbe, nur reiner. Smyrna ist der Hauptort, von wo aus er nach Europa verschifft wird, da solches aber ehemals von Roccha oder Cressa in Syrien aus geschah, so schreibt sich daher noch der Name Rocha-Alaun. Der englische Alaun ist in großen, unregelmäßigen, bald durchsichtigen, farblosen Stücken, mit einem glänzenden Bruche; er fäubt nicht ab und ist beträchtlich härter als die genannten Arten, aber auch von viel geringerem Gehalte.

Von deutschen Alaunsorten verdienen vorzüglich Erwähnung der Alaun von Freiersdorf und Freienwalde, welche fast eisenfrei sind, und die Alaunwerke des Fürsten Pückler-Muskau in der Nieder-Lausitz, die sächsischen in Schwemsal bei Düben und in Reichenbach, und die böhmischen in Commotau.

**Der Alaun wird vorzüglich in der Kunstfärberei als Bindemittel gebraucht, um Farben stehend zu machen und ihnen Dauerhaftigkeit zu geben, welche sonst leicht und bald vergehen würden; aber auch außerdem ist er noch in vielen andern Gewerben nützlich zu verwenden.**

**Der englische Einfuhrzoll beträgt per Centner 17 s. 6 d. und vom Rocha-Alaun 11 s. 6 d.**

**Alcanna, Orkanette** (Engl. Alkanet, Franz. Orcanette. Ital. Ancusa, Span. Arcaneta, Polomilla de tinte, Port. Alcanna bastarda, Orcaneta, Holl. Osseloog, Orkanette, Dän. Oxetunge, Orkanette, Schwed. Röd oxtungerot, Russ. Wolowoj, Pol. Czerwinice). Unter diesem Namen kommen zwei sehr verschiedene Wurzeln vor. Die eine sogenannte ächte Alcanna stammt von der Lawsonia inermis, *L.*, einem 8 — 10 Fuß hohen Strauche aus den tropischen Gegenden Asiens und Afrika's, dessen Wurzeln und Blätter im ganzen Orient zum Rothfärben dienen, und unter dem Namen Henné bekannt sind. Die alten Griechen nannten denselben Cypros. Mit den trocknen, zu Pulver geriebenen Blättern färben sich die Weiber Nägel, Hände und Fußsohlen gelb, und die Farbe ist so dauerhaft, daß sie trotz täglichem, öfterm Waschen mit lauem Wasser und Seife, nur etwa alle 14 Tage neu aufgelegt zu werden braucht. Von Alexandria gehen jährlich 12 — 15 Fahrzeuge damit nach Constantinopel. In neuern Zeiten findet man sie wenig mehr im europäischen Handel; statt derselben aber gebraucht man häufiger die zweite oder unächte Gattung: die Wurzeln der Anchusa tinctoria, einer Pflanze aus der Familie der Asperifolien, welche im südlichen Frankreich, in Ungarn, Griechenland und Afrika wild wächst. Dieselbe kommt im Verkehr getrocknet vor, ist spindelförmig, von der Dicke eines kleinen Fingers und mit einer dunkelvioletten runzeligen Rinde überzogen, unter welcher ein holziger Kern liegt. Sie ist geruchlos und fast ohne Geschmack. Fette Oele und Talg werden davon schön roth gefärbt, auch benützt man sie

Digitized by Google

hauptsächlich zum Färben von öligen Substanzen, Firnissen, Polituren und zur Bereitung von Schminken und Lackfarben. Man bezieht sie gewöhnlich aus Marseille und Triest. Die aus Constantinopel gebrachte Alcanna gibt eine schönere, aber weniger dauerhafte Farbe als die französische.

Der Einfuhrzoll in England, welcher früher sehr drückend war, wurde 1832 auf 1s. pr. Ctr. herabgesetzt, und ertrug im genannten Jahre £ 1767. 4s. 8d. Sterl. Unter der Voraussetzung, daß das ganze Quantum mit 1s. verzollt worden sey, kann man sonach einen Verbrauch von 17,672 Ctrn. annehmen. Der Preis wechselte zwischen 27s. bis 32s. pr. Ctr.

**Alcornocorinde** (Cortex Alcornoco vel Cabarro), eine officinelle Rinde, welche zuerst im Jahr 1804 nach Spanien und 1812 nach Frankreich und Deutschland eingebracht wurde. Sie soll von der Bowdichia virgilioides, einem ansehnlichen Baume aus der Familie der Leguminosen, stammen, und wird hauptsächlich an den Ufern des Orinoco gesammelt.

Sie kommt in mehr flachen als runden Stücken von 4—12 Zoll Länge, 2—4 Zoll Breite und einigen Linien Dicke vor, und sieht röthlich braun mit dunklen Flecken. Im Anfange wurde großes Aufsehen von deren Heilkräften gemacht, namentlich pries man sie als untrügliches Mittel gegen Lungensucht. Jetzt findet sie wenig Anhänger mehr, vielleicht nur in Folge der bei ähnlichen Rinden so häufigen Verfälschung.

**Ale**, siehe **Bier**.

**Alençon**, unter dem 48° 25′ nördl. Br. und 0° 5′ östl. Länge. Gewerbsame Stadt im franz. Dep. de l'Orne, am Zusammenfluß der Sarte und Briante; mit 14,000 Einwohnern. Handel mit Leinwand, Kleesamen, Rindvieh, schönen Pferden aus der Umgegend, und eigenen Fabrikaten, die hauptsächlich in Spitzen, Strumpfwaaren, Barchent, Steifleinwand, Piqué, Musselinen, Callicos, Seife, Hüten, Glaswaaren, Leder ꝛc. bestehen. Der Absatz der früher unter dem Namen Pointes-d'Alençon berühmten Spitzen, hat sich gar sehr vermindert; eben so finden sich bei weitem nicht mehr so viele Liebhaber für die s. g. Alençonschen (unächten) Diamanten, welche sonst eine Menge Steinschleifer beschäftigt hatten.

**Aleppo**, die jetzige Hauptstadt von Syrien, unter dem 36° 11′ 25″ nördl. Br. und 37° 10′ 15″ östl. Länge, in einer wohlbewässerten fruchtbaren Gegend. Sie hat mehr als 3 Stunden im Umfang, 14,000 Häuser und nach Einigen 150,000, nach Andern mehr als 200,000 Einwohner. Obgleich ohne große Monumente aus dem Alterthum, und ohne prächtige Gebäude aus der neuern Zeit, wird Aleppo doch für die hübscheste und bestgebaute aller türkischen Städte gehalten, in so fern sie wenigstens die negativen Eigenschaften besitzt, welche man von einer Stadt des Orients erwarten kann: ihre Straßen sind weniger eng, weniger schmutzig, und die Wände, von weißen Steinen erbaut, nicht ganz so düster. Aleppo war immer der Sitz eines bedeutenden inländischen Handels, für den es durch die Nachbarschaft von Kleinasien, Armenien, Persien ꝛc. äußerst günstig gelegen ist, indem es den Mittelpunkt des Verkehrs zwischen dem persischen Meerbusen und dem mittelländischen Meere bildet: auch befand sich hier der Sitz einer bedeutenden Industrie, namentlich in Seide, Baumwolle ꝛc. Das fürchterliche Erdbeben in der Nacht vom 15. August 1822, das nicht nur die Stadt, sondern beinahe das ganze Paschalik in Trümmern legte, mehr als 20,000 Menschen tödtete und eine noch größere Anzahl verstümmelte, hat jedoch den Wohlstand auf lange Zeit vernichtet; Pest und Kriege in neuerer Zeit häuften das Elend, und es ist die Frage, ob es Aleppo je wieder gelingen wird, seinen früheren Rang als dritte Stadt des ganzen türkischen Reiches einzunehmen.

Man rechnet hier wie in der ganzen Türkei nach Piastern à 40 Paras, 100 guten oder 120 Gour.-Aspern. Von fremden Münzsorten ist besonders der harte spanische Piaster in Umlauf; er gilt 15 türk. Piaster m. o. w.

Das Ellenmaaß ist der türkische Pik à 26⅔ engl. Zoll, oder 300·8 franz. Linien.

Das Getreidemaaß heißt Motuk und wiegt 250 Rottoli à 47,441 holl. Ab, ungefähr = 9·8814 engl. Quarter.

Vom Handelsgewicht hält der Cantaro (Centner) 100 Rotteli à 12 Unzen à 60 Drammen. Der Rottolo ist jedoch je nach den Waaren, welche danach gewogen werden, verschieden:

1) Rottolo à 720 Drammen für gröbere Artikel: Galläpfel, Baumwolle ꝛc. gleich 35,190 engl. Grän oder 47,445 holl. Ab, oder

| | |
|---|---|
| 4·6152 Amsterdamer ℔ | 4·7068 Hamburger ℔ |
| 4·8771 Berliner ℔ | 5·0171 Londoner av. d. p. |
| 1·2800 franz. Kilogrammen | 4·0706 Wiener ℔; |

2) Rottolo à 700 Drammen, für die Seide aus Syrien, à 34,212 engl. Grän oder 46,126 holl. Ab;

3) Rottolo à 680 Drammen, für die Seide aus Persien, à 33,235 engl. Grän oder 44,809 holl. Ab;

4) Rottolo à 600 Drammen, wonach Messing, Kupfer, Draht, Balsam und Drogueriewaaren gewogen werden, à 29,325 engl. Grän oder 39,537 holl. Ab;

5 Rottoli à 720 Drammen heißen 1 Vebne, 7 Vebno 1 Cola. Die Occa hat 400 Drammen. 6 Occa 1 Batman.

**Alessandria**, mit dem Zunamen della Paglia, Festung am rechten Ufer des Tanaro, Hauptstadt der piemontesischen Provinz gleichen Namens; unter dem 44° 57′ nördl. Br. und 8° 52′ östl. L., 55,000 Einwohner, die Fabriken in Baumwolle, Seide, Wollentuch, Wachslichtern u. s. w. betreiben. Jährlich zwei Messen, die ziemlich besucht sind.

**Alexandria**, der bedeutendste Seehafen von Egypten an der Küste des mittelländischen Meeres, so benannt nach seinem Gründer Alexander dem Großen. Es liegt ungefähr 12 Meilen westlich von der canopischen Mündung des Nils. Der Leuchtthurm steht unterm 31° 12½′ nördl. Breite und 29° 55½′ östl. Länge. Die Lage dieser berühmten Stadt ist vortrefflich ausgewählt. Bis zur Entdeckung des Seewegs nach Ostindien, um das Vorgebirge der guten Hoffnung herum, war Egypten der natürliche Mittelpunkt alles Handelsverkehrs

Digitized by Google

zwischen den östlichen und westlichen Theilen der Welt, und Alexandrien war an dem vortheilhaftesten Punkte angelegt, der zu einem großen Handelsplatze in Egypten nur immer zu finden war. Es ist der einzige Hafen an der ganzen nördlichen Küste des Landes, wo man das ganze Jahr hindurch zugleich tiefes Wasser und Sicherheit für die Schifffahrt findet. Die Häfen von Rosette und Damiette, der erste an dem westlichen und letzterer an dem östlichen Arme des Nils, haben beide schwierige Einfahrten; vor beiden liegen Sandbänke, an denen unaufhörlich eine gefährliche Brandung droht. Schiffe, die nach Alexandria segeln, vermeiden diese ernsthaften Unbequemlichkeiten durch einen künstlichen Canal, der von der Stadt nach dem westlichen Arme des Nils reicht; durch diesen besitzt es, eine Zeitlang wenigstens, beinahe dieselben Bequemlichkeiten einer Binnenschifffahrt, welche die beiden ersten Städte genießen. Hier muß jedoch bemerkt werden, daß diese künstliche Verbindung mit dem Nil nicht immer geöffnet war. Sie bestand im Alterthum, kam aber in Verfall während der Barbarei neuerer Zeiten. Nachdem sie mehrere Jahrhunderte verschüttet war, wurde sie durch Mehemed Ali, der einen Canal von Alexandria bis Fouah am Nil anlegte, etwa 27 Meilen oberhalb Rosette, wieder aufgegeben. Dieses bedeutende Werk ist 48 Meilen lang, 90 Fuß breit und 15 bis 18 Fuß tief. Es wurde im Jahre 1819 eröffnet, aber theils wegen der besonderen Beschaffenheit des Grundes, theils wegen einiger Mängel in der Ausführung, und wegen des Schlamms, den die Gewässer des Nils absetzen, ist seine Unterhaltung sehr schwierig, und man sagt, daß die Beschiffung jetzt nur während der Periode der Ueberschwemmungen möglich sey. Die freie Schifffahrt auf demselben zu allen Zeiten würde jedoch die bedeutendsten Vortheile gewähren, nicht allein für Alexandria, sondern für ganz Egypten, und man glaubt, daß diese geschehrt werden könnte, wenn man den Canal mit Ziegelsteinen einfassen und sonst in jeder Beziehung in guter Ordnung erhalten wollte.

Hafen u. s. w. Die alte Stadt war etwas mehr landeinwärts gelegen als die jetzige, gegenüber von der kleinen Insel Pharos, auf welcher der im Alterthum so berühmte Leuchtthurm errichtet war. (Caesar de Bello Civili lib. 3. cap. 12. 112.) Diese Insel wurde theils durch künstliche Mittel, theils durch natürliche Ursachen nach und nach durch einen Wall oder Damm mit dem festen Lande verbunden und auf diesem die neue Stadt größtentheils erbaut. Die Landenge und Insel haben nunmehr die Form eines T, mit dem Kopf nach Nordost und Südwest. Ein viereckiger Thurm, erbaut auf einem kleinen Felsen an der äußersten Spitze des Hafendamms, welcher von dem nordöstlichen Winkel der Stadt ausgeht, führt jetzt noch den Namen Pharos; das Leuchtfeuer wird regelmäßig auf demselben unterhalten. Auf jeder Seite der Stadt ist ein Hafen; der auf der westlichen oder afrikanischen Seite, der alte Hafen genannt, bei weitem der geräumigste und beste, liegt sich an der Stadt gegen 2 Meilen lang nach Westen hin, erstreckt sich etwa ½ Meile West-, gegen Nord- hin ist er theils durch die westliche Zunge der Insel, auf welcher die Stadt theilweise erbaut ist, theils durch Felsen und Sandbänke begrenzt. Er hat drei Einfahrten. Die erste oder nächste bei der Stadt hat 17 Fuß Wasser, und befindet sich etwa zwei Meilen südwestlich von dem großen Gebäude, das etwas westlich von der Stadt gelegen ist und der Palast genannt wird, aber sie ist zu eng und beschwerlich, als daß Jemand, der nicht ganz genau mit dem Hafen bekannt ist, sich derselben bedienen könnte. Die östliche Seite der zweiten oder mittlern Einfahrt ist durch Wahrtonnen bezeichnet, welche ½ Meilen ungefähr vom Palast entfernt liegen; sie ist etwa ¼ Meile weit, und hat an der seichtesten Stelle 27 Fuß Wasser. Die dritte oder westliche Einfahrt hat ihre westliche Grenze ungefähr ⅔ Meilen vom östlichen Ende der Marabut-Insel entfernt; sie ist ungefähr ½ Meile breit, und hat 25 — 27 Fuß Wasser an den seichtesten Stellen. Diese letzte Einfahrt ist die beste. Wenn die Schiffe eingelaufen sind, so können sie ganz nahe bei der Stadt in einer Tiefe von 22 — 40 Fuß Wasser Anker werfen, und am ganzen Ufer entlang sind gute Ankerplätze in diesem Wasser. Früher waren Fremde von dem Hafen ausgeschlossen, aber dieses Verbot besteht nicht mehr. Der neue oder ägiatische Hafen ist auf der Ostseite von der Stadt. Ein Felsen, der Diamant genannt, liegt etwas östlich von dem Pharus oder Leuchtthurm, und Schiffe, welche in den Hafen einfahren, müssen diesen Felsen etwa eine Ankertauslänge zur Rechten lassen. Wenn sie viel weiter links segeln, so stoßen sie auf eine Klippe, welche von dem Pharillon oder kleinen Leuchtthurm aus, westlich sich nach der Ostseite des Hafens hinzieht. Das Wasser bei der Einfahrt in den Hafen selbst, südwestlich am Pharus, ist 30 Fuß tief, aber der Raum zum Ankerwerfen ist sehr beschränkt und den Nordstürmen ausgesetzt, und da der Grund schlecht und felsig ist, so sind hänfene Ankertaue sehr dem Abreiben ausgesetzt, und Schiffe, die nicht mit eisernen Ankerketten versehen waren, haben in Folge dessen schon unglückliche Zufälle erlitten. Die gewöhnlichen Fluthen geben zwei Fuß hoch, aber während der Ueberschwemmungen des Nils steigen sie auf vier Fuß.

Die alte und neue Stadt. Unter den Ptolemäern und Römern war Alexandria die erste Handelsstadt in der Welt. Durch die Eroberung der Saracenen im Jahre 640 litt sie viel, blieb aber dennoch ein Handelsplatz von großer Wichtigkeit, bis der Despotismus der Mameluken und Türken, und die Entdeckung des neuen Seewegs nach Indien um das Vorgebirge der guten Hoffnung, seinen Ruin vollendeten. Unter den Ptolemäern schätzt man die Bevölkerung auf etwa 300.000, und die Stadt war mit einer großen Anzahl der prächtigsten Gebäude geschmückt. Jetzt wechselt die Bevölkerung mit der Jahreszeit, aber wenn sie am größten ist, wird sie 85.000 nicht übersteigen, und zwischen dieser Zahl und 15 — 18.000 dürfte etwa eine Durchschnittssumme angenommen werden. Der Anblick der neuen Stadt verspricht sehr wenig; man kann wohl sagen, daß wir in der neuen Stadt von Alexandrien eine arme Waise vor uns sehen, deren einziges Erbtheil der ehrwürdige Name ihrer Mutter ist. Die ungeheure Ausdehnung der alten Stadt ist in der neuen auf einen kleinen Landwinkel zwischen den beiden Häfen zusammen geschmolzen, die prächtigen Tempel sind in gewöhnliche Moscheen, die herrlichen Paläste in kleine Häuser von schlechter Bauart verwandelt; der Königsitz ist ein Sklavengefängniß geworden, ein wohlhabendes und zahlreiches Volk hat einer kleinen Zahl fremder Handelsleute und einem Haufen Gesindel, welche jene bedienen, Platz gemacht. Eine Handelsstadt, früher so berühmt wegen der Ausdehnung ihres Verkehrs, ist herabgesunken zu einem bloßen Einschiffungsplatze; mit einem Worte, es ist nicht ein Phönix, der aus seiner eigenen Asche auferstieht, sondern wenn es doch kommt, ein friechendes Gewürme, erzeugt im Schmutze, dem Schlamme und der Verderbniß, mit welcher der Koran die ganze Gegend verpestet hat. (Nordens Reisen.) Es ist jedoch Grund vorhanden zu glauben, daß diese treffende Schilderung, obgleich vielleicht zu ihrer Zeit (1737) genau, eine zu unaufmerksame Vorstellung von dem gegenwärtigen Zustande Alexandriens erregt. Die kräftige Regierung Mehemet Ali's hat durch Herstellung besserer Sicherheit und Ordnung in Egypten kürzlich auch den Handel von Alexandria wieder neu belebt, und es ist wiederum ein Platz von beträchtlicher Wichtigkeit für den Weltverkehr geworden.

Handel von Alexandria. Die Einfuhr besteht hauptsächlich aus Baumwollenzeugen, Bauholz, Quincallerie-Waaren, Eisen und Zinn, Tabak, Maschinen, Kriegsbedarf, Seiden- und Wollen-Waaren, Fassbauben ꝛc. Die Ausfuhr besteht aus roher Baumwolle, Weizen und Gerste, Reis, Leinwand, Flachs, Leinsamen, Zucker, Caffee (von dem rothen Meer), Materialwaaren, Gummi, Saffran, Wachs ꝛc. Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr nach England aus Egypten sind Baumwolle, Flachs- und Leinsamen,

Digitized by Google

Sennesblätter und Gummi; unter diesen ist Baumwolle bei weitem der bedeutendste. Die Einfuhr davon begann im Jahr 1822, und seitdem hat sie wie folgt zugenommen:

| Jahr | 1824 | 1825 | 1826 | 1827 | 1828 | 1829 | 1830 | 1831 | 1832 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ballen | 39,022 | 111,023 | 47,621 | 22,450 | 32,889 | 24,739 | 14,752 | 38,183 | 41,183 |

Im Jahr 1832 wurden nach Frankreich 25,807 Ballen egyptischer Baumwolle gebracht. Die Einfuhren in Triest während desselben Jahrs betrugen ungefähr 50,000 Ballen, und jene von Livorno und Genua zusammen mochten ungefähr die gleiche Höhe erreichen. Der Ballen egyptische Baumwolle wiegt etwa 220 ℔. Dieser bedeutende Handel verdankt sein Entstehen beinahe einzig den Anstrengungen des Pascha, welcher die Baumwollenpflanzungen angelegt hat. Die ausgeführte Baumwolle ist alle langhaarig, aber von zweierlei Sorte; die eine in Egypten Mako und in England common Egyptian genannt, die andere das Erzeugniß von Sea Island-Samen heißt in Egypten Sennaar, und in England Sea Island Egyptian. Außer diesen zwei Gattungen erzeugt Egypten 15 bis 20,000 Ballen kurzhaariger Baumwolle, in Qualität der smyrnischen ähnlich, die beinahe sämmtlich im Lande selbst verbraucht werden. Die Baumwolle, welche aus Egypten kommt, gehört zu den nutzbarsten Sorten, die überhaupt erzeugt werden. Diejenige von Sea Island-Samen kommt der amerikanischen Sea Island sehr nahe. Die Ausfuhren von England nach Egypten bestehen hauptsächlich in baumwollenen Zeugen und Garn, Eisenguß, Eisen und Stahl, Waffen und Kriegsbedarf ꝛc. Ihr wirklicher Werth stieg im Jahr 1831 auf £ 122,831 Sterl., aber außerdem, was direct dahin verschickt wird, findet eine beträchtliche Menge britischer Erzeugnisse ihren Weg nach Egypten durch die zweite Hand über Malta, Smyrna ꝛc. Constantinopel und die Inseln des Archipelagus sind die großen Märkte für den Weizen und die übrigen Getreidesorten, welche aus Egypten ausgeführt werden, und die Quantitäten, welche dahin gehen, sind oft ungemein beträchtlich. Doch sind diese Zufuhren im Ganzen äußerst unsicher. In Egypten hängt alles vom Nil ab, und wenn er seine gewöhnliche Höhe nicht erreicht, so bleiben die Ernten weit unter dem Durchschnitt. Bohnen werden sehr viele erzeugt und sind es nach England gebracht worden, aber selten oder vielleicht gar nie mit Vortheil für die Einführer; sie sind bei weitem geringer als die englischen Bohnen, und dem Wurmstich besonders ausgesetzt. Hafer wird in Egypten nicht erzeugt, und man füttert die Pferde ausschließlich mit Gerste. Der Pascha hat außer Baumwolle seine Aufmerksamkeit auf die Erzeugung von Zucker, Indigo ꝛc. gerichtet. Ersterer wurde längst schon in Egypten cultivirt, aber die Ausfuhr blieb immer unbeträchtlich. Die Seidencultur wird mit einigem Erfolg betrieben. Die Dattelpalme adelnt in allen Theilen Egyptens, und die Früchte werden häufig ausgeführt. Es ist sonderbar, daß ungeachtet der Ueppigkeit des Pflanzenwachsthums in so mancher Beziehung Egypten alles Bauholzes gänzlich entbehrt. — (Bericht an das Haus der Lords im Jahr 1827 über den Preis des fremden Getreides und Privatmittheilungen.)

Im Jahr 1831 fuhren in den Hafen von Alexandria 1215 Schiffe ein, zusammen mit einem Gehalte von 198,299 Tons. Unter diesen waren die österreichischen die zahlreichsten, dann kamen die Engländer und Jonier, und nach diesen die Franzosen, Sardinier, Spanier ꝛc.

Münzen. Die Zahlungen werden in Alexandrien wie in Cairo in Courant Piastern geleistet; ein solcher Courant Piaster ist gleich 40 Para oder Medinli, jeder Medino zu 30 Aspern gerechnet. Der Medino hat zugleich die Eintheilung in 8 Bordi oder 6 Kurli. Der Beutel enthält 25,000 Medini. Die im J. 1826 geschlagenen Piaster haben solch einen starken Zusatz, daß 15½ a 16 dem spanischen schweren Piaster gleich kommen; der Courant Piaster ist demnach nur 3/5 Pence oder etwa 10 Kreuzer rheinisch werth. Käufe und große Geschäfte werden allemal in schweren spanischen Piastern gemacht.

Maaße und Gewichte sind: die Elle oder der Pik = 26⅝ engl. Zollen; 100 Pik = 74,438 engl. Yards.

Kornmaaße gibt es zwei, der Rhedebe und der Ardeb oder Kisle; ersterer enthält 4,364 Bushel, der letztere 4,729 Bushel. Der Cantaro oder Centner = 100 Rotolo, der Rotolo ist aber sehr verschieden nach Benennung und Oertlichkeit. Der Rotolo Forfero = 0,9347 ℔. Avoir., der Rotolo Zauro = 1,333 ℔., der Rotolo Zauro oder Zaro = 2,07 ℔., und der Rotolo Mina = 1,67 ℔ gewöhnliches Gewicht. (Meltenbrecher.)

Eingangszölle. Wenn man die Handelsmonopole des Pascha und die despotische Willkühr, mit welcher er die Preise der Waaren festsetzt, ausnimmt, so ist an seiner Handelspolitik kein Tadel. Die Zölle auf alle Einfuhrartikel betragen nur 3%. Wir glauben indessen, daß eine kleine Erhöhung der Zollabgaben dem Pascha für die Ausdehnung der meisten seiner Monopole Erlaß leisten würde, und daß seinen Unterthanen aus dieser Aenderung ein wesentlicher Gewinn erwachsen müßte.

Politik des Pascha. Man muß bedauern, daß Mehemed Ali, der sonst in so mancher Beziehung unter die außerordentlichsten Männer unseres Zeitalters gehört, keinen richtigen Begriff von den Grundsätzen hat, durch deren Befolgung seine Verbesserungsplane erst Dauer erhalten und Industrie und Handel wirklich blühen würden. Er überläßt dem Unternehmungsgeist und der freien Willkühr des Einzelnen nichts. Man kann ihn in der That den alleinigen Grundeigenthümer, Fabrikanten, Generalpächter und Großhändler von Egypten nennen. Er hat sich den ganzen auswärtigen Handel des Landes als Monopol zugeeignet, und den Preis, welcher dem Erzeuger für jeden Artikel bezahlt wird, eben so festgesetzt, wie den Preis, um welchen er ihn wieder an den Fremden verkauft. Daher kommt es, daß die Ausdehnung der Cultur und das Wachsthum von Handel und Industrie für die Masse der Nation von keinem wirklichen Nutzen gewesen sind, und daher kommt auch die voraussichtliche Gefahr, daß das ganze Gebäude scheinbaren Wohlstandes, welches der Pascha aufgerichtet hat, in Stücken zusammenfallen werde, wenn die Zügel der Regierung nach ihm in weniger kräftige oder weniger geschickte Hände kommen. Wir wollen jedoch gerne hoffen, daß der Einfluß so mancher verständigen Europäer, die sich gegenwärtig in Egypten befinden, so wie die Beobachtungen, welche die von dem Pascha nach England und Frankreich gesandten Egyptier über die Vortheile der Sicherheit des Eigenthums und der Freiheit der Industrie nothwendig gemacht haben müssen, mächtig dazu beitragen werden, den Weg für die allmählige Einführung eines großartigern und freisinnigern Systems zu bahnen.

Handelsverkehr von Alexandria im Alterthum. Alexandria war, wie schon bemerkt worden ist, während einer langen Reihe von Jahren, zuerst unter den griechischen Nachfolgern Alexanders und später unter den Römern, der Hauptniederlagsort für den ganzen Handel der alten Welt. Der größte Theil des Verkehrs zwischen Asien und Europa, der in einer noch frühern Zeit seinen Mittelpunkt in Tyrus gefunden hatte, ging nach und nach auf diesen neuen Hafen über. Zwischen den Häfen der Ostküste von Egypten, und jenen auf der entgegengesetzten Küste von Arabien, hatte schon in einer sehr frühen Periode ein Verkehr bestanden. Später entwickelte sich solcher zwischen Indien und Egypten; er wurde zuerst durch Schiffe geführt, welche von Myos Hormos oder Berenice aus das rothe Meer hinabsegelten, sodann längs der arabischen Küsten hinfuhren, bis sie Cap Rasselgat

Digitized by Google

erreichten, von wo aus dann eine kurze Fahrt sie an die Mündung des Indus brachte. Dies war der Gang des Verkehrs während der Herrschaft der Ptolomäer. Aber etwa 80 Jahre nachdem Egypten mit dem römischen Reich verbunden war, bemerkte Hippalus, der Befehlshaber eines egyptischen Ostindienfahrers, den regelmäßigen Zug der Passatwinde und wagte es, mit dem westlichen Monsun von der Meerenge von Babelsmandeb aus, mitten durch den arabischen Ocean zu segeln, und war glücklich genug, nach einer günstigen Seefahrt in Musiris, auf der jetzigen Küste von Malabar, anzulanden. Nachdem er dort eine Ladung indischer Produkte eingenommen hatte, kehrte er mit dem östlichen Monsun in aller Sicherheit nach Egypten zurück. Diese Entdeckung wurde für so wichtig gehalten, daß der Name des Entdeckers dem Winde beigelegt wurde, welcher ihn über den Ocean nach Indien geführt hatte; und wie unbedeutend diese Reise auch jetzt erscheinen mag, wenn man bedenkt, daß Hippalus keinen Compaß besaß, nach welchem er seine Fahrt bemessen konnte, und daß, eben wegen dieses Umstandes, und der sonstigen Unvollkommenheit der Schifffahrtskunst die Alten selten wagten, das Land aus dem Gesicht zu lassen, selbst in Meeren, mit denen sie wohl bekannt waren: so wird man zugestehen müssen, daß die Wagniß nicht geringer war als der Erfolg, und daß er ein Recht hatte auf die Dankbarkeit seiner Zeitgenossen, wie auf die Verehrung der Nachwelt. Von dem Zeitpunkt dieser Entdeckung an segelten periodisch Handelsflotten von Egypten nach Musiris, welche die Produkte Europa's nach Indien führten und umgekehrt. Die indischen Güter wurden in Myos Hormos oder Berenice gelandet, von dort durch Caravanen nach Coptos (dem jetzigen Kenne) am Nil gebracht, hier auf leichte Schiffe geladen und nach Alexandrien geführt, von wo aus sie dann über die ganze westliche Halbkugel vertheilt wurden. Die Güter, welche nach Indien gingen, wurden auf demselben Wege nach Myos Hormos und Berenice gebracht.

Myos Hormos lag an dem Ufer des arabischen Meerbusens, etwa einen Grad nördl. vom jetzigen Hafen Cosseir; die Entfernung desselben von Coptos betrug in gerader Linie etwa 70 engl. (ungefähr 14 deutsche) Meilen. Berenice lag eine beträchtliche Strecke weiter gegen Süden, beinahe unter dem Wendekreise. Sein Erbauer war Ptolomäus Philadelphus. Seine Entfernung von Coptos wird von Plinius auf 258 röm. Meilen angegeben. Die verschiedenen Ruheplätze unterwegs waren durch die Brunnen bedingt, und die Reise dauerte etwa 12 Tage. Ptolomäus scheint diesen Landungsort Myos Hormos vorgezogen zu haben, obgleich der Landweg nach Coptos so viel weiter war, weil es näher bei der Meerenge von Babelsmandeb lag und die Gefahren der Seereise auf dem rothen Meer dadurch vermindert wurden. Plinius sagt, daß der Ankaufspreis der indischen Waaren, welche über Alexandrien nach Rom kamen, durch die Kosten der Frachtfahrt ꝛc. um das Hundertfache vermehrt worden seyen (centuplicato veneant). Wir halten dies für eine reducirte Uebertreibung, die nur so viel sagen will, daß die Preise sehr bedeutend vertheuert wurden. Wenn die Erhöhung nur halb so groß war, als sie eben angegeben worden ist, so mußten hieran drückende Zölle und Abgaben mit Schuld tragen, denn durch die Kosten der Ueberfahrt allein konnte sie unmöglich veranlaßt werden.* (Plin. hist., nat. lib. VI. cap. 23. Ameilhon, Commerce des Egyptiens p. 161—176 etc. Robertson's Ancient India, Note 20 etc.)

Außer diesem bedeutenden Verkehr, welcher Italien und die übrige westliche Welt mit der Seide, den Gewürzen, Edelsteinen und andern Produkten von Arabien und Indien versorgte, betrieb Alexandrien einen beträchtlichen Getreidehandel nach Rom. Lange Zeit hindurch blieb Egypten die Kornkammer, aus welcher Rom und später Constantinopel den größten Theil ihrer Bedürfnisse bezogen, und eben deßhalb wurde auf seinen Besitz der größte Werth gelegt. Augustus verwendete Kauffartheischiffe von beträchtlicherer Größe, als je zuvor auf dem mittelländischen Meer gesehen worden waren, um Getreide von Egypten nach Ostia zu führen. Diese wurden durch Kriegsschiffe escortirt. Die Flotte erhielt die Namen sacra et felix embole, und genoß manche besondere Privilegien. Die zu ihr gehörigen Schiffe waren allein ermächtigt, das kleine Segel, Supparum genannt, aufzuziehen, wenn sie in die Nähe der Küsten von Italien kamen. Einige der schnellstsegelnden Schiffe, welche zu der Flotte gehörten, wurden vorans gesandt, um von ihrer Ankunft Nachricht zu geben, und eine Deputation von Senatoren kam nach Ostia, um die Schiffe zu empfangen, welche unter dem Jubelgeschrei einer unermeßlichen Menge von Zuschauern ihre Anker warfen. Die Capitäne hatten einen Eid abzulegen, daß das Getreide an Bord ihrer Schiffe dasselbe sey, welches ihnen in Egypten übergeben wurde, und die Ladung noch vollständig, wie bei der Verschiffung. (Huet Commerce et Navigation des Anciens cap. 48. Seneca Epist. LXXVII. cap. 77.)

Verkehr mit Indien über Alexandria. Das Vorstehende mag dienen, einen schwachen Begriff von der Wichtigkeit Alexandria's für den Handel der alten Welt zu geben; man kann in der That keinen Blick auf eine Karte der ganzen Welt oder nur von unserer Halbkugel werfen, ohne auf der Stelle einzusehen, daß Egypten von der Natur zur Niederlage

* Im sechszehnten Jahrhundert betrugen die Kosten auf indische Waaren, welche nach dem westlichen Europa über Alexandrien und Aleppo gebracht wurden, ungefähr dreimal so viel als bei jenen, welche auf dem Wege um das Vorgebirge der guten Hoffnung eingebracht wurden. (Siehe den Artikel Ostindische Compagnie.) Aber Egypten war damals in den Händen der Türken und Mamelucken, welche dem Handel jedes mögliche Hinderniß in den Weg legten und ihn mit den drückendsten Abgaben belegten.



Digitized by Google

für den Handel zwischen Hindostan und Europa bestimmt ist. Nichts anderes als die Barbarei, in welcher es so lange gefangen lag, konnte veranlassen, daß der Verkehr mit Indien und dem Osten gänzlich auf den Weg um das Vorgebirge der guten Hoffnung gescheucht wurde. Die Schwierigkeit der Schifffahrt auf dem rothen Meer scheint sehr übertrieben worden zu seyn; im Allgemeinen ist die westliche Seite desselben seicht und durch Korallenriffe unsicher gemacht, auf der arabischen Seite aber ist das Wasser tief und ohne ähnliche Hindernisse; und Fahrzeuge, welche die geeigneten Jahrszeiten benützen, um das Meer auf- und abzusegeln, können dasselbe ruhig und in vollkommener Sicherheit beschiffen. (Siehe Capt. Chesney's Bericht, in s. Papieren, Indien betreffend, gedruckt auf Befehl des Parlaments v. 16. Aug. 1832.) Wir haben deßhalb wenig Zweifel, daß ein beträchtlicher Theil des indischen Handels in seinen alten Canal zurückkehren wird, wenn gute Ordnung und Civilisation neuerdings in Egypten hergestellt werden. Es läßt sich, unserer Meinung nach, nicht erwarten, daß das Project, einen Canal durch die Landenge von Suez zu stechen, wie ihn schon die Ptolomäer hegten, je zur Ausführung kommen werde. Die Entfernung ist nicht bedeutend, aber trotz dieses Umstandes und der Ebenheit des Grundes stellt die Thatsache, daß letzterer beinahe durchaus aus beweglichem dürren Sande besteht, dem Unternehmen Hindernisse entgegen, die Volney (Voyage en Syrie, cap. 14) und andere gültige Richter für unüberwindlich erklärten. Der Landweg über Cosseir (ungefähr derselbe wie früher über Myos Hormos) scheint, alle Verhältnisse in Betracht gezogen, die wenigsten Hindernisse darzubieten. Das Wasser in dem Hafen von Cosseir ist tief, und der Antergrund ziemlich gut. (Chesney's Bericht.) Die Entfernung zwischen Cosseir und Kenne (Coptos) kann etwa zu 70 engl. Meilen angenommen werden, und es wäre nicht besonders schwierig, zwischen diesen Punkten eine Straße anzulegen. Von Kenne aus müßten die Güter, wie in den alten Zeiten, auf dem Nil nach Alexandrien verschifft werden u. s. f. Aus allem diesem geht die Wichtigkeit fortschreitender Civilisation in Egypten für das Allgemeine deutlich hervor. Entstände auch keine andere Folge daraus, als die Erleichterung der Correspondenz zwischen Europa und dem Osten, so könnte deren Werth nicht leicht zu hoch angeschlagen werden. Es läßt sich aber mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit voraussagen, daß andere Resultate nachfolgen müßten, und daß die Häfen des mittelländischen Meeres in Zukunft ihren Antheil am Bezug ostindischer Waaren über Alexandrien empfangen würden. Die mehr westlich gelegenen europäischen Häfen würden dagegen, wie wir glauben, den gegenwärtigen Handelsweg zu ihrem Verkehr mit Indien fortbenützen. — Ob diese Voraussetzungen je in Erfüllung gehen werden, kann man jetzt nicht sagen; aber die Fortschritte Mehemed Ali's bei Einführung einer bessern Ordnung der Dinge in Egypten und der gegenwärtige Zustand des türkischen Reichs, welches sich einer schleunigen Auflösung zu nähern scheint, erlauben wohl den Schluß zu ziehen, daß wichtige Veränderungen im Orient bevorstehen. In allen Fällen dürften vorstehende kurze Angaben nicht an unrechter Stelle seyn in einem Werke, welches dazu bestimmt ist, ebensowohl Geschichte, Grundsätze und Wege als die Einzelheiten des Handels darzustellen.

**Algesiras**, unter dem 36° 8′ 0″ nördl. Br. und 5° 26′ 12″ westl. L., Seehafen in der spanischen Provinz Andalusien; Bevölkerung verschieden angegeben, von 4500 — 12,820 Einwohner. Handel mit Leder, Fellen, Paketpostfahrt nach Ceuta in Afrika (wöchentlich zweimal), kleine Schiffswerfte. Der Hafen ist vor allen Winden beschützt, aber seit Jahren verschlämmt.

**Algier** (Franz. Alger), Hauptstadt des mächtigsten der ehemaligen Raubstaaten, an der Nordküste Afrika's gelegen, von den Franzosen seit Anfangs 1830 besetzt. Die Stadt liegt amphitheatralisch am Meere, besitzt eine sehr gute Rhede mit sicherem Antergrunde für große Schiffe und kann für den Handel von großer Wichtigkeit werden, wenn sich die jetzt noch unbestimmten Verhältnisse des Besitzstandes befestigt haben werden. Das dahinter liegende Land enthält auf 2400 □Meilen eine Bevölkerung von mehr als $1\frac{1}{2}$ Millionen Menschen, größten Theils arabischen Stammes, und ist sehr reich an Produkten und Erzeugnissen, die sich zur Ausfuhr eignen.

Folgende Tabelle über den Verkehr vom Jahre 1826, d. h. aus einer Periode, wo Algier sich mit dem größten Theil der christlichen Handelsvölker im Frieden befand, (nach Graberg di Hemsö) gibt einige Uebersicht über die Natur des dortigen Handels:

Ausfuhr.

| | |
|---|---|
| Wolle, 25,000 Centner zu 8 schweren Piastern . . . . | 184,000 Piaster. |
| Leder, 12,000 Centner zu 8 Piastern . . . . . | 96,000 „ |
| Sklaven, etwa 1100 Köpfe zu 70 Piastern . . . . . | 77,000 „ |
| Korn, Gerste, Erbsen, Bohnen, Canarienfutter . . . | 60,000 „ |
| Wachs, Honig, Rosenessenz . . . . . | 55,000 „ |
| Straußfedern, 60 Kisten . . . . . | 20,000 „ |
| Oel, 3500 Tonnen zu 4 Piastern . . . . . | 14,000 „ |
| Ziegenfelle, 40,000 Stück . . . . . | 10,000 „ |
| | 496,000 Piaster. |

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| Uebertrag | 496.000 | Piaster. |
| Datteln, Feigen, Zibeben, Brustbeeren . . . . . | 7,000 | „ |
| Carmesinfarbe, Kupfer, Stahl, Porcellan . . . . . | 4,500 | „ |
| Ochsen, Schafe, Ziegen ꝛc. . . . . | 3,500 | „ |
| Grobe Leinwand, Baumwollenzeuge, Matten, Typriche nebst verschiedenen kleinen Artikeln . . . . . | 8,000 | „ |
| | 519,000 | Piaster. |

Einfuhr.

| | | |
|---|---|---|
| Aus Livorno Seidenzeuge, Leinewand, Zucker, Pfeffer, Caffee, Specereien, deutsche und italienische Fabrikate . . . | 500.000 | Piaster. |
| Aus Großbrittannien und Indien englische Fabrikate . . . | 280.000 | „ |
| Aus Frankreich Zucker, Caffee, Stahl, Kurze Waaren, Tücher und andere französische Manufakturen . . . . . | 250,000 | „ |
| Aus Gibraltar und Malta dergleichen . . . . . | 160.000 | „ |
| Aus der Levante rohe Seide und Manufakturen . . . . | 90,000 | „ |
| Aus Genua, Toscana und Frankreich Edelsteine, Diamanten, Silbergeschirr, Möbel ꝛc. . . . . | 80,000 | „ |
| Aus den Nordländern Kriegsmunition, Schiffsbauholz ꝛc. . | 50.000 | „ |
| Aus Marocco, Tunis, Tripolis . . . . . | 25,000 | „ |
| | 1,215,000 | Piaster. |

Der Bedarf aus dem Ausland überstieg also die Ausfuhr um 694,000 Piaster, was in Gold bezahlt werden mußte.

In Algier rechnet man nach Pezzetten, Muſunen oder Metunen, einer kleinen Silbermünze, wovon 60 auf einen harten spanischen Thaler gehen, und auf die wiederum 29 Asper, eine Münze von der geringsten Sorte, die wie Zinn aussieht, kommen. Es gibt Pezzetten zu 8 Muſunen und zu 6, die Patacka zu 24 und den Bugglo zu 48. Dies sind Silbermünzen. Goldmünzen sind die Zechine oder Sultanine zu 109 Muſunen, die halbe Zechine oder der Mahbubbo zu 74. Die spanischen Goldpistolen und Piaster cursiren allgemein mit einem größern oder kleinern Aufo. Das algierische Pfund besteht aus 16 Unzen Marktgewicht (di Campsore), die Unze hat 16 Theile, d. h. halbe Drachmen, deren jeder in 20 Gran zerfällt. Nach diesem Gewicht werden kostbare Metalle, Perlen, Juwelen, Moschus, Korallen, Thee, Opium und Räucherwerk gekauft und verkauft. Es gibt dreierlei Centner: einen, der dem englischen von 112 ℔ entspricht, nach diesem werden alle Waaren berechnet, die hier nicht speciell benannt sind. Das Rottolo, d. h. der hundertste Theil dieses Centners, wiegt 540,243 französische Milligramme und 100 dieser Rottolo's sind in Livorno = 157⅜ kg. ℔. Der zweite Centner = 150 Mark ℔ dient zum Wägen des Eisens und der gesponnenen Baumwolle. Der dritte = 110 Mark ℔ zum Wägen der unversponnenen Wolle, Seide, Honig, Feigen, Zibeben, Datteln. Diese werden nach Pfund zu 37 Unzen, rohe Seide nach Pfund zu 16 Unzen verkauft, letztere mit dem Abzug einer halben Unze vom Pfund, die einzige Waare, welche einen solchen Abzug erleidet. Das Längenmaaß heißt Picca und ist zweierlei, wird aber beidemal in acht gleiche Theile (Rodi oder Tomnio) getheilt. Die Picca der Manufakturen, womit die Brokate von Seide, Silber und Gold, Musseline, Seidenbänder und Borten messen, hat 467 Millimeter; die Picca der Türken, womit sie Leinewand, wollene Tücher und Baumwollenzeuge messen, hat 658 Millimeter. Frucht wird nach Salma = 47,566 Millilitter, Oel in irdenen Gefäßen (Colla, zu 900 Cubikfuß oder 15,156 Millilitter) gemessen.

**Alicante**, ein Seehafen Spaniens in der Provinz Valencia, unterm 38° 20′ 41″ nördl. Br. und 0° 50′ westl. Länge. Beschreibung etwa 14,500, im Abnehmen begriffen. Der Hafen ist eine offene geräumige Bai zwischen Cap de la Huerta im Nordosten und Isla Plana in Süden, welche SW und NO etwa 10 Meilen von einander entfernt sind. Die Schiffe können in jeder Richtung zwischen diesen beiden Punkten einlaufen, wenn sie direct auf das Schloß halten, welches auf einem etwa 400 Fuß hohen vorspringenden Felsen erbaut ist. Wenn sie beträchtliche Ladung führen, so legen sie nördl. und südl. etwa ¼ bis 1 Meile vom Ufer entfernt in 4 bis 8 Faden Wassertiefe vor Anker; sie sind allen Winden von ONO bis SW ausgesetzt, aber der Ankergrund ist gut, und es gibt kein Beispiel während der letzten 20 Jahre, daß ein Schiff losgerissen worden wäre. Kleinere Schiffe legen längs des Hafendamms an, welcher bereits 520 Yards lang ist und noch weiter in die See hinaus geführt werden soll; Lootsen sind nicht vorhanden. Der Handel von Alicante, obgleich noch immer beträchtlich, hat in den letzten Jahren sehr abgenommen, zum Theil in Folge der Losreißung Amerika's vom spanischen Joche, aber noch mehr durch die drückenden Abgaben, welche Spanien auf die Einfuhr der meisten fremden Erzeugnisse gelegt hat (s. Barcellona) und den ausgedehnten Schleichhandel, welcher von Cadix und Gibraltar aus geführt wird. Die Ausfuhr besteht größtentheils aus Soda, Mandeln, Wein, Weinbeeren, etwas Oliven, Olivenöl, Branntwein, Feigen, Salz, Wolle, Seide, Anis ꝛc. Die Soda von Alicante, welche von der besten Qualität ist, geht meistens nach England; die Ausfuhr davon beträgt 50—90,000 Ctr.* Der berühmte süße Wein, Vino tinto, welcher von diesem Hafen ausgeführt wird, geht hauptsächlich nach Brasilien; etwas gekochter Wein wird auch nach Gibraltar ausgeführt. Die Mandeln, von welchen etwa 10,000 Ctr. verschifft werden, gehen meistens nach Hamburg. Die Rosinen sind nicht von der feinsten Qualität; diejenigen, welche nach England kommen, werden meistens zum Backen verwendet. Oel, welches früher in bedeutenden Quantitäten nach Südamerika versendet wurde, ist jetzt sehr vernachlässigt; Datteln werden ausgeführt, und in England oft für barbarische verkauft. Die Einfuhr

* Dies ist die Angabe des Consul's. Mr. Inglis stellt die Ausfuhr als weit beträchtlicher dar.



Digitized by Google

besteht größtentheils aus Leinwand, gesalzenen Fischen, Tabak, Getreide, Eisen, Zimmerholz, Zucker, Caffee, Indigo, Cochenille, Baumwolle und Baumwollgarnen u. s. w. Die Leinwand, von welcher jährlich zwischen 550,000 und 500,000 Yards eingeführt werden, kommt beinahe ausschließend aus Frankreich und von Genua. Im Jahr 1851 segelten in den Hafen von Alicante 157 fremde Schiffe ein, mit einer Gesammtlast von 16,715 Tons; unter diesen waren 54 brittische mit 5719 Tons Lastigkeit, 45 französische mit 5080 Tons, 40 sardinische mit 4166 Tons, 5 schwedische mit 1550 Tons. In der früheren Ausgabe des engl. Originals wurde angegeben, daß bedeutende Quantitäten Benicarlos-Weine von Alicante nach Cette verschifft werden, dies beruht auf einem Irrthum; beinahe alle Benicarlos-Weine werden aus den nördlichen Häfen von Valencia verschifft und hauptsächlich aus Benicarlo selbst, woher solche den Namen haben. (Consuls Spanien im Jahr 1850.)

Hafenabgaben. Diese sind verschieden je nach der Ladung eines Schiffes und dem Lande, welchem dasselbe gehört. Auf ein Schiff von 300 Tons, welches eine Ladung vermischter Güter auf- und abladet, würden dieselben, einschließlich der Consulatsgebühren, wie folgt betragen:

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Spanisch | 6 | 9 | 4 |
| Brittisch | 11 | 12 | 4½ |
| Französisch | 15 | 7 | 10 |
| Dänisch | 15 | 16 | 10½ |
| Schwedisch | 15 | 1 | 10½ |
| Russisch | 14 | 11 | 10½ |
| Holländisch | 13 | 19 | 6½ |
| Amerikanisch | 13 | 17 | 10½ |

Zollverordnungen. Binnen 24 Stunden, nachdem der Landungsbericht eingeschickt worden ist, muß ein Verzeichniß der Schiffsladung, des Tonnengehalts, der Mannschaft ꝛc. eingereicht werden, und zwei Beamte begeben sich an Bord, um dem Schleichhandel vorzubeugen. Die Commissionäre machen dann eine Einfuhrdeclaration über die Artikel, welche ihrer Obhut anvertraut sind, und nachdem Erlaubniß zur Landung ertheilt worden, bringen sie dieselben in das Zollhaus, wo sie untersucht und die Zölle bestimmt werden; ehe jedoch diese Erlaubniß ausgefolgt wird, müssen die Commissionäre ein Ursprungs-Certificat von dem spanischen Consul am Verladungsorte beibringen, wenn die Güter aus einem fremden Lande kommen; ohne dieses ist die Verzollung nicht gestattet und die Güter werden in dem Hallenhäude niedergelegt, wo dasselbe besichtigt werden kann. Wenn die Ausladung erfolgt ist, wird das Schiff durch einen Aufseher durchsucht, welcher dem Zolleinnehmer vom Geschehenen Bericht erstattet. Soll ein Schiff ganz oder theilweise nach dem Auslande befrachtet werden, so hat der Eigenthümer diese seine Absicht dem Zolleinnehmer zu melden, welcher zu Verschiffung von Gütern Erlaubniß gibt, und die Verschiffer machen sodann ihre besondern Declarationen. Wenn das Schiff beladen ist, so erstatten die Aufseher dem Zolleinnehmer davon Bericht, der, nachdem ihm die Empfangscheine des Hafen-Capitäns und der übrigen Beamten für ihre zu entrichtenden Abgaben beigelegt worden sind, die Abfahrt gestattet, worauf noch ein Gesundheitszeugniß erlangt, und damit das Schiff mit allem zur Abfahrt Nöthigen versehen wird.

Niederlags-System. Güter, welche gesetzlich eingeführt werden dürfen, können in verschlossenen Lagerhäusern zwölf Monate lang niedergelegt werden, und bezahlen statt aller Abgaben 2% vom Werth; aber am Ende des Jahrs müssen sie entweder zur Einfuhr verzollt oder wieder verschifft werden. Die 2% sind zu bezahlen, ob die Güter nur einen Tag lagern oder das ganze Jahr. Bei Ausrechnung der Abgabe wird allenfallsiger Mangel oder Beschädigung im Lagerhause nicht in Anschlag gebracht. Bei Ein- und Verkäufen werden in der Regel 2½% Commission verrechtet; für die Negocirung von Wechseln ½%. Die Waaren werden gewöhnlich auf dreimonatlichen Credit verkauft, und der Disconto steht meist auf 6% pr. annum.

Alicante ist kein besonders günstiger Platz um Schiffe auszubessern, und Lebensmittel aller Art sind selten und theuer. Schiffe mit verdächtigen Gesundheitszeugnissen, oder welche von einem ansteckenden oder verdächtigen Platze kommen, obgleich mit reinen Pässen, werden in der Regel nach Port Mahon beordert, um dort Quarantäne zu halten; aber Schiffe, welche mit reinen Pässen ankommen, können unter gewöhnlichen Umständen sogleich zur Landung schreiten.

Münzen. Die Rechnungen werden in Alicante in Libras à 20 Sueldos geführt, der Sueldo enthält 12 Dineros; die Libra, auch der Peso genannt, = 10 Realen, und 1 Reale von Alicante = 27·2 Maravedis di Plata oder 34·2 Maravedis di Vellon. Die Libra macht ungefähr 3s. 6d. Sterl. und der Real 4½d. Sterl.

Maaße und Gewichte. Die Carga = 2½ Ctr. = 10 Arrobas, die Arroba besteht entweder aus 24 schweren Pfunden oder 36 leichten ditto; die letztern halten 12 castilianische Unzen das Pfund, die ersten 18. Die Arroba = 27 ℔ 6 Unzen avoirdupois. Auf dem Zollhause die Arroba = 25 ℔ à 16 Unzen jedes. Das gebräuchlichste Getreidemaaß ist der Cahiz oder Cafiz à 12 Barchillas, 96 Medias oder 192 Cuartillos, der Cahiz = 7 Winchester Bushels ungefähr. Das hauptsächlichste Flüssigkeitsmaaß ist der Cantaro von 8 Medios oder 16 Cuartillos. Der Cantaro = 3·05 engl. Weingallons. Die Tonnelata oder Tonne hält 2 Pipen, 80 Arrobas oder 100 Cantaros. Die Vara, in 4 Palmas getheilt, ist = 29·96 oder beinahe 30 engl. Zollen. (Aus Consulat: Berichten, Inglis Spanien im Jahr 1830 und Kelly's Cambist.)

**Alkalien und Alkalimetrie,** siehe Laugensalze.

**Alkermes,** siehe Kermes.

**Alkmaar,** unter dem 52° 54′ nördl. Br. und 4° 48′ östl. L. in der Provinz Nordholland, am Nordcanal, der hier einen geräumigen Hafen bildet. 2600 Häuser, 9500 Einwohner. Bedeutender Handel mit Getreide, Käse, Butter, Flachs und Seesalz, das hier raffinirt wird.

**Alkohol,** siehe Weingeist.

**Aloe** (Holl. Aloe, Engl. Aloes, Franz. Aloés, Lat. Aloe, Span. Aloë, Russ. Sabir, Arab. Muchibar), der bittere, gummiartige oder harzige eingedickte Saft, welchen man aus den Blättern der gleichnamigen Pflanzen-Gattung durch Auspressen und Abdecken gewinnt. Es gibt 4 Sorten: 1) der Socotrine-Aloesaft, 2) der Leberfarbene, 3) der Rosaloesaft und 4) der vom Cap.

1) Der Socotrine-Aloesaft hat seinen Namen, weil solcher aus Zocotra oder Socotra, einer Insel des indischen Oceans, südlich von der arabischen Küste gelegen, gebracht wird. Doch kommt solcher selten unverfälscht in den Handel, und der größte Theil dieses Artikels gelangt über Bombai aus Arabien zu uns. Wenn er ächt ist und getrocknet, hat er eine röthlich braune Farbe, glänzt wie mit Lack überzogen und ist in gewissem Grade durchsichtig. Zu Pulver gestoßen, zeigt er eine hochgelbe Goldfarbe. Der Geschmack ist äußerst bitter, und der aromatische Geruch dem des Rusting-Apfels nicht unähnlich, wenn er in Flüssigkeit übergeht. In der warmen

Digitized by Google

Hand wird die Substanz weich und klebt an, läßt sich aber leicht pulverisiren. Er wird über Smyrna und Alexandrien nach England gebracht, kommt aber sehr selten ächt vor.

2) Der Leberfarbene, wegen seines Aussehens so genannt, ist das Erzeugniß der Aloe perfoliata, wird ebenfalls über Bombay aus Arabien eingeführt, und hat fast dieselben Eigenschaften wie der vorige, ausgenommen, daß er weniger glänzend und von einer tiefern, braunern Farbe ist, auch wird er gewöhnlich statt jener Sorte verbraucht. Von der Insel Barbados wird dergleichen ebenfalls eingeführt, und öfters dafür genommen. Solcher ist in Flaschen-Kürbissen enthalten von 60 bis 70 ℔ Gewicht. Derselbe stammt von der Aloe vulgaris, ist noch früher von Ansehen als der, welcher von Bombai kommt, und sein Geschmack wo möglich von einer noch unangenehmern Bitterkeit. Er ist auch gewöhnlich noch dünner und trockner und nur die geringste Sorte ist weich und klebrig.

3) Rosaleafaft oder Caballine ist die allergeringste Sorte des Barbados-Aloesaftes; sein Geruch ist noch dünner, und benahe stinkend, doch bedient man sich zuweilen desselben anstatt des vorbenannten.

4) Der vom Vorgebirge der guten Hoffnung kommende wird danach Cap-Aloesaft genannt. Getrocknet und zu Pulver gestoßen erscheint diese Art gelb, und ist in Stücken mit den andern Sorten nicht zu verwechseln, denn er ist nicht so dunkel und nicht so undurchsichtig, sondern ähnelt gelbbraunem Glase. Der, welcher glänzend, rein und undurchsichtig mit andern Dingen ist, wird vorgezogen, und sein Geschmack ist desto besser, je weniger der Geruch unangenehm ist. (Milburn Oriental Commerce. Ainslie's Materia indica, Thompson Dispensatory etc.)

Im Jahr 1833 wurde der Eingangszoll auf alle Gattungen Aloe in England auf 2d. per. Pfd. für solche, die aus britischen Besitzungen kommen, und 6d. auf fremden Ländern herabgesetzt. Der Netto-Ertrag derselben war £ 1810. 5s. 2d., da jedoch einen Theil des Jahres noch die alten Ansätze bestanden hatten, so läßt sich die eingeführte Quantität nicht danach berechnen.

**Aloeholz**, auch **Paradiesholz** (Engl. Aloes wood, Holl. Aloëhout, Paradyshout, Franz. Bois d'Aloës, Ital. Legno di Aloe, Span. Aloe chino, Lat. Lignum Aloes, Sanskrit. Aguru, Malayisch Agila, Siamisch Kisna), kommt von einem großen Waldbaume, der in China, Indien und den angrenzenden Ländern häufig gefunden wird, und dessen Wachsthum sich vom 24° nördlicher Breite bis zum Aequator erstreckt.

Nur wenige dieser Bäume liefern das brauchbare Holz, welches durch einen krankhaften Zustand an einer geringen Zahl derselben erzeugt wird, während das übrige des Baumes ganz unnütz ist. Boden und Himmelsgegend tragen allein dazu bei, ob es sich häufiger oder seltener vermindet und ob es von guter, brauchbarer Qualität ist. Im Meerufen von Siam und auf den darinliegenden Inseln trifft man es häufig und besonders gut an. Es ist sehr gesucht als Weihrauch in allen den Gegenden, die von Hindus, Mohamedanern und katholischen Christen bevölkert sind. In früheren Zeiten war es so kostbar, daß man es im Werthe dem Gold gleich rechnete. Im Verhältniß ist es jetzt viel billiger und nur die allerersten Partien werden theuer bezahlt. Was man darüber in vielen Büchern, welche sonst Glauben verdienen, angeführt findet, ist eben so abenteuerlich als widersprechend. Dieses ist um so mehr zu verwundern, als schon La Loubere in seinem Buche (Royaume de Siam I. p. 45. Edition en 12, bestimmt angibt, es bestehe in einigen verfaulten Stellen eines gewissen Baumes, (certains endroits corrompus dans des arbres d'une certaine espèce). Die Schwierigkeit, diese kranken Bäume aufzufinden, und an solchen wiederum die schadhaften und verfaulten Stellen, hat die Mährchen über den Ursprung des Aloeholzes entstehen lassen. Der unlängst verstorbene Dr. Roxburgh hat den Baum, von dem man annimmt, daß das Aloeholz gewonnen werde, in den botanischen Gärten von Calcutta verpflanzt, und ihn unter dem Namen Aquilaria Agalocha beschrieben.

**Altona**, unter dem 53° 32′ 24″ nördl. Br. und 9° 57′ 50″ östl. Länge, ansehnlicher mit manchen Privilegien versehener Freihafen. Nach Kopenhagen der wichtigste Handelsplatz im dänischen Staate und Hauptort der deutsch-dänischen Provinzen, namentlich des Herzogthums Holstein, mit 4000 Häusern und circa 28,000 Einwohnern, worunter 2,500 Israeliten. Durch die Nähe Hamburgs nimmt es an der Handelsthätigkeit und Schifffahrt dieses Platzes vielfachen und lebhaften Antheil, so wie auch die mittlern und niedern Stände durch den daraus entstehenden größern Verkehr gewinnen. Der hiesige Handel ist durch die Liberalität der Regierung begünstigt, und blüht eben so wie viele der zahlreichen Manufakturen und Gewerbe. Der Hafen ist klein, aber mit mehreren bequemen Landungsplätzen; ein Handelscollegium, eine Börse, ein Bancos, Wechsels und Annuitäten-Comptoir und eine Münzstätte sind vorhanden. Hauptverwerbszweige sind Schiffbau und Rhederei, Bier- und Essigbrauereien, auch wird beträchtlicher Häring-, Wallfisch- und Robbenfang von hier aus betrieben. Die Stadt hält jährlich drei Märkte für den Kleinhandel.

Die Handelsbücher sollen in Speciesthalern zu 48 Schillingen à 12d. geführt werden; Courantgeld besteht in Thalern zu 3 Mark oder 48 Schillingen = 576 Pfennigen.

Der Münzfuß des königlich dänischen Staates, welcher auch auf die holsteinischen Herzogthümer ausgedehnt ist, wurde laut Verordnung vom 3. Jan. 1813 §. 5. dahin festgestellt, daß 18½ Reichsbanktbaler aus einer Mark feinen Silbers Kölnischen Gewichts ausgeprägt werden. Ein Reichsbankthaler enthält 6 Mk. oder 96 Schill. Dänische Goldmünzen; 67 Stück Speciesdukaten = 1 Cölner Mark 23 Karat 7 Gran fein Gold; 35 St. Christians'or = 1 Cölner Mark 21 Karat 8 Gran fein. Außerdem gibt es noch Dukaten von 12 Mark dänisch Courant.

Maaße und Gewichte (welchen von denen in Kopenhagen beträchtlich ab). Die Einheit des Handelsgewichtes ist das Pfund = 1009·6194336 holl. As. Ein Liespfund = 14 ℔; 8 Liespfund = 1 Ctr.; 2½ Ctr. = 1 Schiffspfund oder 20 Liespfund.

Die Altonaer Elle = 234·0 alte Pariser Linien (während die Kopenhagener 278·45 alte Pariser Linien hat). Der Fuß = 127·0 alte Pariser Linien (in Kopenhagen dagegen ist der dän. Fuß 139·125 alte Pariser Linien).

Das Getreidemaaß (die Tonne = 8 Scheffel = 32 Viertel = 7013 Pariser Cubiktzoll) ist dem Kopenhagener gleich.

Das Weinmaaß, die Ahm = 4 Anker = 5 Eimer = 20 Viertel = 24 Stübchen = 80 Kannen = 160 Quartier = 320 Oefel = 7360·052624 Pariser Cubikzoll.

Es alle in Altona die dänische Wechselordnung vom 16. April 1681; ein Uso findet nicht statt, sondern die Zahlungszeit der auf hier gezogenen Wechsel, wenn sie nicht auf Sicht lauten und gleich bei Vorzeigung bezahlt werden müssen, wird auf einen bestimmten Tag gestellt. Respecttage sind für den hiesigen Handelsstand durch eine besondere Verordnung vom Jahr 1777 elf verordnet, nach dem eilften Tage muß man protestiren lassen. Das Bank-Comptoir wird jedes Jahr auf 8 Tage, nämlich vom 11. bis 19. Oct., geschlossen. Wechsel, deren Respecttage während des Bankschlusses ablaufen, müssen vor demselben bezahlt werden. (Siehe den Art. Bank unter Kopenhagen.)

**Altenburg**, Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Altenburg, unter dem 51° 0′ nördl. Br. und 12° 26′ östl. Länge, an der Pleiße; 1500 Häuser und 12,600 Einwohner.

Digitized by Google

Lebhafter Vieh-, Getreide-, Specerei- und Transit-Handel und Fabrikation in Wollen-, Baumwollen-, Leder-Waaren, Porzellan, Stärke, Tabak, Handschuhen, Siegellack, Teppichen, Leinwand ꝛc.

Münzen, Maaße und Gewichte wie in Leipzig.

**Amber** oder **Ambra** (Engl. Ambergris oder Amber-grease, Holl. Amber, Franz. Ambregris, Ital. Ambra-grigia, Span. Ambra-gris, Lat. Ambra, Ambra grisea), ist eine feste, undurchsichtige, gewöhnlich aschfarbige, fette und sehr leicht brennbare Substanz, mit Marmor ähnlichen Streifen versehen; es erscheint der Amber specifisch sehr leicht, die Aussenseite ist uneben und rauh, und wenn er in die Hitze kommt, gibt er einen starken Wohlgeruch von sich; in Säuren braust er nicht, über dem Feuer schmilzt er zu einem gelben Harze zusammen, und durch Weingeist ist er nicht gänzlich aufzulösen. Man findet ihn an die Meeresküsten angetrieben oder auch in der See schwimmend; Ersteres namentlich an den indischen und afrikanischen, so wie an den Küsten von Brasilien, gewöhnlich in kleinen, doch oft auch in größeren Stücken, deren man welche von 50 bis 100 ℔ an Gewicht getroffen hat.

Thomson sagt in seiner Chemie, 5. Aufl. 4r Band S. 44 (im engl. Original), darüber Folgendes: „Die Meinungen über den Ursprung des Ambra haben stets im Widersprüche gestanden. Einige dichten ihn für den geronnenen Saft eines Baumes, Andere für ein Erdharz; doch ist man nun mit ziemlicher Sicherheit übereinigt, daß es eine Absonderung aus dem Magen und den Eingeweiden des Physeter macrocephalus (Zaschelot oder Pottfisches) sey." Englischer Zoll: 3r. die Unze, wenn solcher aus britischer, und 3s. pr. Unze, wenn solcher von fremder Fischerei herrührt.

**Amberg**, Stadt und ehemalige Festung im baierischen Regenkreise (Ober-Pfalz) an beiden Seiten der schiffbaren Vils, 715 Häuser, 6000 Einwohner. Mit einiger Fabrikation in Wollen- und Baumwoll-Zeugen, Draht, Gewehren, Eisen und Zinnblech, Fayance, Karten ꝛc.

**Amersfoort**, in der Holl. Provinz Utrecht am Eemflusse, mit 2000 Häusern und 12,000 Einwohnern, die lebhaften Handel und Fabrikation in Wollen-, Baumwollen-, Seiden- und Glas-Waaren betreiben, es ist hauptsächlich bekannt wegen der Menge von Tabak die in der Umgend angebaut und zum Theil roh weiter verkauft, zum Theil in der Stadt fabrizirt wird.

**Amethyst** (Engl. Amethyst, Franz. Amethyste, Holl. Amethisteen, Ital. Amatisto, Span. Amertisto, Lat. Amethystus), ein Edelstein von einer feurigen violetten Farbe, so hart wie der Rubin und Sapphir, von denen derselbe nur in der Farbe abweicht.

Es gibt zweierlei Gattungen dieses Steines, welche in Güte und Werth ausserordentlich verschieden sind.

Der orientalische Amethyst ist ein ächter Edelstein von der vollkommensten schönsten Violet-Farbe und ausserordentlichem Glanz. Man hält ihn für eben so hart als den Sapphir oder Rubin, mit welchen er auch in Beziehung auf Form und specifische Schwere große Aehnlichkeit hat; der ganze Unterschied besteht in der Farbe, und Viele rechnen ihn deßhalb unter die Sapphire. Man findet ihn in Persien, Indien, Siam und anderen Gegenden, immer aber ausserordentlich selten. Plinius behauptet, der in Indien gefundene sey der beste (Principatum amethysti indicae tenent. Nat. hist. lib. XXXVII. cap. 9). Mawe (on Diamonds) sagt, daß er selten ächt orientalische Amethyste zum Verkauf ausgesetzt gesehen habe, außer kleine und geringfärbige. Herr Hope, der Verfasser des Anastasius, besaß den schönsten Edelstein dieser Gattung in Europa; dieses ausgesuchte Exemplar hält über einen Zoll im größten Durchmesser, und glänzt bei Tage in der schönsten Violettfarbe, während es beim Kerzenlicht völlig blau erscheint.

Der occidentalische Amethyst ist nichts weiter als ein gefärbter Quarz oder Bergcrystall. Wenn vollkommen schön, gleicht seine Farbe dem Purpurblau des Veilchens oder einer dunklen Traube. Häufig aber ist die Färbung nur auf einen Theil des Steins beschränkt, und der Rest bekommt ganz licht. Wenn ein Stein Tiefe, Durchsichtigkeit und Gleichheit der Farbe besitzt, so wird er für ein Juwel von ausgezeichneter Schönheit gehalten, und, da er öfter von beträchtlicher Größe vorkommt, zu mancherlei Schmuck und Verzierungen gebraucht. In specifischer Schwere und Härte läßt er sich mit dem orientalischen Amethyst nicht vergleichen; ebenso steht er ihm an Schönheit und Glanz weit nach; Brasilien, Sibirien und Persien liefern sehr schöne Amethyste; sie werden im angeschwemmten Boden, im Gebirge oder crystallisirt in Felsenspalten gefunden. Aus dem erstgenannten Lande wurde in neuester Zeit eine solche Menge eingebracht, daß deren Werth beträchtlich herunterging; da sie jedoch, mit den Granaten, die einzigen Steine sind, die auch zum Trauerganzuge passen, so behalten sie, bei einiger Vollkommenheit, immerwin einen ausgezeichneten Rang unter den Juwelen. Der gegenwärtige Preis geringer hellfarbiger Steine, im rohen Zustande, ist etwa 20s pr. ℔, während ausgezeichnete Qualität mit 10s. bis 12s. pr. Unze bezahlt wird. Amethyste, welche zu Geschmeide und Siegelringen tauglich, kauft man jetzt von 15s. bis 2—3 Guineen pr. Stück, zehn Jahre früher hätte die dreifache Summe dafür bezahlt werden müssen (Mawe, on Diamonds, 2. Ausg. S. 115—117).

In Schlesien, Sachsen, Tirol, Spanien ꝛc. werden ebenfalls Amethyste gefunden; man nimt sie aber auch durch Glasflüsse so künstlich nach, daß die Unterscheidung äußerst schwierig ist. Steine, die ungleich sind, werden vorsichtig geglüht, wodurch sich die Farbe mehr vertheilt; zu langes Glühen aber zerstört die Farbe gänzlich.

**Amiant**, siehe **Asbest**.

**Amiens**, unter dem 49° 53′ nördl. Br. und 2° 18′ östl. Länge, Hauptort des franz. Dep. der Somme, am Flusse gleichen Namens, eine der gewerbsamsten Städte Frankreichs; 6000 Häuser mit 42,000 Einwohnern. Man findet in Amiens mechanische Baumwoll-, Woll- und Flachs-Spinnereien, Cattundruckereien, Gerbereien, Bleich- und Färbe-Anstalten und Fabrikation von Seidenstoffen und Bändern, Sammt, Möbelzeugen, Baumwollenzeugen, Tapeten, Leder ꝛc. Außer dem Handel mit diesen Fabrikaten betreibt es noch einen sehr ansehnlichen Verkehr mit Colonialwaaren, Leinwand, Getreide, Weinen, Reps, Kleesamen und andern Erzeugnissen der fruchtbaren Umgegend.

**Ammoniak**, **Gummi** (Engl. Ammoniacum, Franz. Gomme ammoniaque, Ital. Gomma ammoniaco, Span. Goma ammoniaco, Lat. Ammoniacum, Arab. Teshook); ist ein geronnenes

Digitized by Google

Harz, deſſen Geruch ſchwach und nicht gerade unangenehm, der Geſchmack bitterlich ſüß und widerlich iſt. Die Stücke ſehen äußerlich gelb, inwendig weiß aus, ſind zerbrechlich und zeigen einen Bruch wie Glas; ſeine ſpecifiſche Schwere iſt 1·207. Man erhält ihn am beſten aus Perſien, woher er über Bombai und Calcutta in großen und kleinen Kiſten verpackt, kommt. Die groben Stücke beſtehen aus rundlichen Theilen oder zuſammenhängenden Tropfen; der in getrennten Tropfen wird allgemein für den von vorzüglicher Güte gehalten.

Neueren Unterſuchungen zufolge ſoll dieſes Harz von einigen Gattungen Ferula gewonnen werden, namentlich von der Ferula orientalis, welche in Griechenland, Kleinaſien Nordafrika ꝛc. einheimiſch iſt, und Ferula ferulago, die in Sicilien und der Barbarei wächſt. Die Pflanze enthält eine ſolche Menge Gummi, daß bei dem kleinſten Einſchnitte, den man macht, es ſogleich, ſelbſt aus den Spitzen der Blätter, hervordringt. Plinius ſagt, es erhalte ſeinen Namen daher, weil es in der Nähe des Jupiter Ammon Tempels in Afrika erzeugt werde. (Hist. Nat. lib. XII. cap. 23.) Der beſte Ammoniak iſt außen und innen weiß, in kleinen Tropfen, und fiel von Samen und anderen fremdartigen Beſtandtheilen. Weiche, dunkle und ſchmutzige Waare taugt nichts. Die Verwendung beſchränkt ſich auf die Apotheken, wo die beſſere Sorte zu Pillen, die geringere zu Pflaſtern gebraucht wird. Im Ganzen iſt ſie nicht von ſonderlichem Belange. Der engl. Zoll iſt 1s. 3d. pr. ℔.

**Ammoniakſalze**, ſiehe Laugenſalze.

**Amphora**, ein in Venedig übliches Flüſſigkeitsmaaß, welches vier engliſchen Weingallons gleich kommt; ſiehe Venedig.

**Amſterdam**, die Hauptſtadt von Holland, liegt am Zuyderſee unter dem 52° 25′ nördl. Br. und 4° 50′ öſtl. Länge. Vom Jahr 1580 bis 1750 war es unſtreitig der erſte europäiſche Handelsplatz, und ohngeachtet ſeit letzt genanntem Jahre der Verkehr ſehr abgenommen hat, iſt derſelbe doch noch immer außerordentlich bedeutend. Die Bevölkerung überſteigt 200,000 um ſehr wenig, während ſolche noch im Jahr 1785 auf 230,000 zu rechnen war. Der Hafen iſt geräumig und hat durchgehends tiefen Waſſerſtand, allein eine Sandbank am Eingange deſſelben (der Pampus) nöthigt große Schiffe, einen Theil ihrer Ladung zu löſchen.* Die Haupteinfuhr beſteht in Zucker, Caffee, Gewürzen, Tabak, Baumwolle, Thee, Indigo, Cochenille, Wein und Branntwein, Wolle, Getreide aller Gattungen, Schiffsbauholz, Pech und Theer, Hanf und Flachs, Häuten, Leinwand, baumwollenen und wollenen Waaren, Kurzen Waaren, Steinſalz, Zinn, Kohlen, gedörrten Fiſchen u. ſ. w. Die Ausfuhr beſchäftigt vorzüglich der Handel mit eigenen Produkten, ſo wie mit Vertreibung der Waaren, die die holländiſchen Colonien in Oſt- und Weſtindien und Amerika liefern, für welche es einen ſehr vortheilhaft gelegenen Stapelplatz nach allen Gegenden Europa's abgibt. Zu den erſtern (den eigenen Produkten) ſind vor allem Käſe und Butter zu zählen, ſodann Krapp, Kleeſamen, Hanf-, Reps- und Leinſaat, Röh- und Leinöle, und Leinwand, ſo wie andere Erzeugniſſe mehr. Genever und Wachholderbranntwein wird vorzüglich von Schiedam und Rotterdam verſchifft, auch von letzter Stadt viel Eichenrinde. Nach dieſen iſt die Ausfuhr der Gewürze, des Mokka- und Javacaffee's, des Zuckers aus Java, Braſilien und der Havannah, Cochenille, Indigo, Tabak, Thee, ſo wie aller andern Colonialprodukte, unter die wichtigſten zu rechnen. Zur dritten Claſſe der Ausfuhrartikel müſſen Getreide, deutſche Leinen, Bauholz und alle Oſtſeeprodukte, ſpaniſche, deutſche und engliſche Schafwolle, franzöſiſche, Rheins und Ungarweine und Branntweine u. ſ. w. gezählt werden, überhaupt iſt anzunehmen, daß auf dem Markte von Amſterdam alle erdenkliche Artikel des Handels umgeſetzt werden. Ehemals waren die dortigen Comptoire im Beſitz der ausgebreitetſten Wechſelgeſchäfte, und obgleich von London darin überflügelt, iſt ihnen dennoch ein ſehr anſehnlicher Antheil geblieben.

Die Niederländiſche Bank wurde 1814 zu Amſterdam neu begründet, doch iſt ſolche nicht, wie die ehemalige Amſterdamer Bank, welche im Jahr 1796 aufgehoben wurde, eingerichtet. Die ältere war nur eine Girobank, die gegenwärtige iſt, nach dem Muſter der Bank von England, Giro- und Zettelbank zu gleicher Zeit. (Siehe den Artikel Bank.)

Fiſcherei jeder Art war ſtets ein großer Erwerbszweig der Holländer. (Siehe Herings- und Wallfiſch-Fiſcherei.)

### Ein- und Ausfuhr.

### Anzahl der angekommenen Schiffe.

Verzeichniß der Schiffe, welche in den drei Jahren, die mit 1831 zu Ende gingen, in den Hafen von Amſterdam einliefen, nebſt Angabe der Länder, woher ſie kamen.

| Länder. | 1829. | 1830. | 1831. |
|---|---|---|---|
| | Schiffe. | Schiffe. | Schiffe. |
| Norwegen und Häfen der Nordſee | 496 | 748 | 619 |
| Oſtſee und Archangel | 1134 | 801 | 865 |
| Mittelländiſches Meer, Frankreich, Spanien und Portugal | 113 | 105 | 99 |
| Südamerika | 7 | 10 | 10 |
| Nordamerika | 46 | 57 | 40 |
| Weſtindien | 79 | 93 | 77 |
| Großbritannien | 82 | 114 | 109 |
| Oſtindien und China | 18 | 26 | 23 |
| Zuſammen | 1975 | 1996 | 1624 |

* Ueber den Canal, welcher, um dieſem Uebelſtande abzuhelfen, von Amſterdam bis zum Helder geführt wurde, ſiehe Canäle.

Digitized by Google

Es ist nicht möglich, die Tonnengahl und Mannschaft dieser Schiffe einigermaßen genau auszumitteln. Etwa 220 oder 230 große Schiffe gehören dem Hafen von Amsterdam; sie werden zur Fahrt nach Ost- und Westindien, so wie in die Ostsee, das mittelländische Meer ꝛc. verwendet. Amsterdam hat vergleichungsweise sehr wenig Küstenhandel, da die Verbindung mit den meisten Häfen in der Nachbarschaft durch die Canäle, und mit Friesland durch eine regelmäßige Packetfahrt unterhalten wird. Die Gesammtzahl der Schiffe aller Gattungen, welche jährlich in den Hafen einlaufen, beträgt im Durchschnitt etwa 2200.

Uebersicht einiger der wichtigsten Artikel, nach Gewicht und Werth, welche während der Jahre 1829, 1830 und 1831 zur See in den Hafen von Amsterdam eingebracht wurden.

| Benennung der Waaren. | Art der Verpackung. | 1829. | | | 1830. | | | 1831. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Quantum. | Werth in holl. Gulden | Werth in L. Sterl. | Quantum. | Werth in holl. Gulden | Werth in L. Sterl. | Quantum. | Werth in holl. Gulden | Werth in L. Sterl. |
| Caffee, ostindischer | Säcke | 100,000 | 2,016,000 | 168,000 | 84,470 | 1,667,457 | 138,953 | 121,500 | 2,704,590 | 225,383 |
| westindischer | Fässer | 1,970 | 397,152 | 33,100 | 2,270 | 436,180 | 36,350 | 1,190 | 299,880 | 24,990 |
| ditto | Säcke | 43,700 | 2,796,800 | 233,060 | 50,771 | 3,096,970 | 258,080 | 24,290 | 1,942,400 | 161,866 |
| Zucker, westindischer | Fässer | 19,000 | 3,351,600 | 279,300 | 21,569 | 3,380,608 | 281,717 | 19,850 | 3,323,640 | 268,637 |
| Havannah | Kisten | 22,800 | 1,756,800 | 146,400 | 8,820 | 579,474 | 48,289 | 17,690 | 1,088,628 | 90,719 |
| brasilianischer | „ | 1,370 | 369,900 | 30,825 | 1,060 | 218,625 | 18,220 | 1,860 | 255,150 | 21,263 |
| Mauritius | Säcke | 2,550 | 53,760 | 4,480 | 11,400 | 191,520 | 15,960 | 27,800 | 486,500 | 40,540 |
| ostindischer | Kisten | 810 | 68,000 | 5,666 | 1,800 | 122,130 | 10,177 | | | |
| ditto | Körbe | 1,980 | 122,859 | 10,240 | 2,533 | 126,879 | 10,573 | 7,430 | 457,873 | 38,154 |
| ditto | Säcke | 1,810 | 36,816 | 3,076 | 6,630 | 110,349 | 9,200 | | | |
| Baumwolle, amerik. | „ | 5,190 | 636,016 | 54,670 | 3,740 | 466,752 | 38,896 | 1,490 | 178,800 | 14,900 |
| ägyptische | „ | 220 | 24,310 | 2,025 | 40 | 4,600 | 390 | 300 | 119,940 | 9,655 |
| westindische | „ | 2,900 | 419,050 | 34,920 | 4,270 | 609,756 | 50,813 | 2,780 | 348,837 | 29,070 |
| ostindische | „ | 1,800 | 142,200 | 11,850 | 490 | 44,110 | 3,677 | 660 | 63,610 | 5,300 |
| Tabak, Maryland | Fässer | 7,400 | 1,476,300 | 123,000 | 5,520 | 1,033,680 | 86,137 | 5,220 | 963,743 | 80,312 |
| Virginia | „ | 680 | 90,613 | 7,550 | 5,330 | 673,718 | 56,143 | 6,050 | 821,469 | 68,455 |
| Kentucky | „ | 2,230 | 298,150 | 24,846 | 580 | 78,007 | 6,000 | 180 | 23,550 | 1,963 |
| Häute | | 28,300 | 359,550 | 29,960 | 48,600 | 577,125 | 48,094 | 42,000 | 493,500 | 41,125 |
| Pfeffer | Säcke | 680 | 33,330 | 2,777 | 1,150 | 35,220 | 2,935 | 2,060 | 119,244 | 9,954 |
| Reis | Fässer | 12,200 | 924,638 | 77,050 | 7,570 | 487,189 | 40,594 | 5,830 | 408,508 | 34,042 |
| ditto | Säcke | 12,600 | 167,895 | 13,990 | 8,900 | 100,300 | 8,342 | 2,260 | 4,576 | 380 |
| Leinsamen | Last | 13,380 gleich 140,500 Curs. 12,870 | 3,211,200 | 267,000 | 10,870 od. 114,135 Quarters. | 2,250,090 | 187,500 | 3,170 od. 33,285 Quarters. | 656,190 | 54,683 |
| Weizen | „ | 12,960 gleich 135,135 Curs. 12,260 | 4,350,060 | 362,505 | 10,940 od. 114,870 Quarters. | 3,183,540 | 265,295 | 13,300 od. 139,650 Quarters. | 4,402,300 | 366,858 |
| Roggen | „ | gleich 128,730 Curs. 1,100 | 2,022,900 | 168,575 | 15,340 od. 161,070 Quarters. | 2,515,760 | 209,646 | 18,290 od. 192,045 Quarters. | 3,840,900 | 320,075 |
| Gerste | „ | gleich 11,550 Curs. | 146,300 | 12,192 | 2,770 od. 29,085 Quarters. | 396,110 | 33,009 | 290 oder 3,045 Quarters. | 42,340 | 3,528 |

Im Laufe des Jahres 1831 wurden, nach den officiellen Angaben des französischen Zollbüreaus, von Frankreich nach Holland 5,488,572 Liter, oder 1,372,188 engl. Weingallons Weine verschifft. Die Gesammteinfuhr von Amsterdam im Jahr 1831 wird in den Archives du Commerce (t. 1. p. 236) auf 85,169,700 Franken oder 39,743,860 fl. rheins., und die Ausfuhr auf 72,760,000 Franken oder 33,954,664 fl. 10⅔ kr. rhein. geschätzt. Während des genannten Jahrs wurden 93,324 ℔ (holl.) Käse, 350 Tons Oelkuchen, 1182 Tons Eichenrinde und 63,100 Quarters Weizen von Amsterdam nach Großbritannien ausgeführt. Die Ausfuhr nach England von Butter, Flachs, Gewürznelken und Muscatnüssen (für welchen Artikeln die Holländer immer noch ein Monopol besitzen), Schmalz, Leinwand, Häuten u. s. w. war ebenfalls sehr beträchtlich.

Auslagen eines Schiffes in Amsterdam. Die Auslagen eines Schiffes von 400 engl. Tons oder 150 holl. Last, mit einer vermischten Ladung an Bord, herein und hinaus, aus dem Canal kommend und wieder dahin abgehend, betrugen im Jahr 1832 wie folgt:

| | Aus Großbritannien kommend. | | | Aus dem mittelländischen Meere kommend. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
| Schleusengeld im Canal und Abgaben herein | 4 | 10 | 0 | 9 | 10 | 0 |
| ditto hinaus | 2 | 10 | 0 | 5 | 10 | 0 |
| Messen des Schiffes | 1 | 10 | 0 | 1 | 10 | 0 |
| Tonnengeld herein und hinaus | 25 | 12 | 0 | 25 | 12 | 0 |
| Eine Abgabe „Portgeld“ genannt | 1 | 12 | 0 | 2 | 0 | 0 |
| Hafengeld | 0 | 13 | 6 | 0 | 13 | 6 |
| Kaigeld | 1 | 2 | 0 | 1 | 2 | 0 |
| Erlaubniß, die Lebensmittel accisefrei beziehen zu dürfen | 0 | 8 | 0 | 0 | 8 | 0 |
| Ein- und Auslarirren | 0 | 5 | 0 | 0 | 12 | 6 |
| Kosten beim Lichten, Trinkgelder | 2 | 18 | 0 | 2 | 18 | 0 |
| Zusammen | 41 | 0 | 6 | 48 | 16 | 0 |

Außerdem kommt noch die Provision des Kaufmanns und Maklers für Einzug und Besorgung von Frachten, die in der Regel durch Uebereinkommen festgesetzt wird.

Das Tonnengeld ist 45 Cents (97 kr.) für die niederländische Tonne, welche der englischen beinahe gleich kommt, bei der Einfahrt, und eben so viel bei der Abfahrt, mit einem Zusatz von 13% Syndicat-Abgabe. Von allen Schiffen, welche nachstehende Flaggen führen, darf solches nur einmal im Jahr bezahlt werden, nämlich: niederländische, brittische, nordamerikanische, dänische, hannöversche, von Hamburg, Bremen, Lübeck, Mecklenburg, Oldenburg, Rußland, Portugal, Oesterreich, Syrien, Salonichi, Schweden, Norwegen, Preußen, Türkei, Buenos-Ayres. Andere bezahlen 57½ Cents (34 kr.) für die Tonne herein und eben so viel hinaus bei jeder Reise.

Digitized by Google

Die Abgabe „Portgeld“ iſt bald bei der Einfahrt, bald bei der Abreiſe zu bezahlen, und das „Hafengeld“ ebenſo; der Miethlohn eines Pferdes zum Schiffziehen beträgt die ganze Linie des Canals entlang fl. 12. 40 Cts. oder etwa £ 1 Sterl.

Quarantäne. Quarantäne-Station iſt die Inſel Wieringen, nahe beim Helder.

Commiſſion. Der gewöhnliche Anſatz von Commiſſion oder Provision beim Kauf oder Verkauf von Waaren iſt 2%, und bei Wechſelgeſchäften ½ oder ⅓ %, je nach deren Beſchaffenheit.

Lebensmittel aller Art ſind in Amſterdam überflüſſig vorhanden und verhältnißmäßig billig. Der Lohn der Schiffszimmerleute wechſelt von fl. 1. 20 Cts. bis fl. 1. 80 Cts., oder 2s. bis 3s. pr. Tag.

Wegen der Amſterdamer Kornpreiſe ſ. die Art. Kornhandel und Kornge ſetze.

Zollhaus-Verordnungen. Jeder Schiffscapitän iſt verbunden, binnen 24 Stunden nach ſeiner Ankunft in Amſterdam, oder in jedem andern holländiſchen Hafen, eine geſchriebene Declaration der Güter einzureichen, aus welchen ſeine Ladung beſteht. Wenn der Capitän die Güter, aus welchen die Ladung beſteht, nicht genau kennt, ſo hat er die Declaration unter der allgemeinen Benennung „Waaren“ zu machen, und mit derſelben die Frachtbriefe einzureichen.

Die Zollhausbeamten haben die Vorſchrift, die Capitäns mit allen Formalitäten, welche das Geſetz verlangt, bekannt zu machen.

Alle eingeführten oder für den Durchgang beſtimmten Waaren und Güter können ins Entrepot gebracht werden; werden ſie zur See wieder ausgeführt, ſo haben ſie keine Abgabe zu entrichten; auf den Canälen oder ſonſt in das Innere des Landes geführt, haben ſie aber einen Tranſitzoll zu bezahlen. Das Laaregeld auf ein Quarter Weizen (Imp. Maaß) beträgt für den Monat in einem obern Stockwerk 1½d., in einem untern 1½d.; auf ein Ton (engl.) Zucker in Fäſſern 8d., in Kiſten oder Matten 6d.

Verſicherungen werden in Amſterdam zu ſehr niedrigen Prämien gezeichnet, weßhalb die Geſchäfte der Aſſecuranz-Compagnien ſehr ausgebreitet ſind, zumal bei deren großer Solidität. Die hohen Abgaben, welchen dieſer Geſchäftszweig in England unterworfen iſt, haben ſehr dazu beigetragen, die Aſſecuranz-Geſchäfte nach Holland und Amſterdam zu ziehen.

Amſterdam und Holland überhaupt haben von jeher nur einen ſehr kurzen Credit gegeben. Es iſt Uſance für baare Zahlung 1% für ſechs Wochen und 2% für zwei Monat Disconto zu rechnen, aber auf die meiſten Waaren hat ſich durch die Zeit eine Beſtimmung des Credits und des Disconto feſtgeſtellt, welche als ſtillſchweigend angenommene Bedingung bei jedem Geſchäft betrachtet werden. Die unten ſtehende Tabelle zeigt, was bei den wichtigſten Artikeln für Credit und für Disconto angenommen worden ſind. Der Vortheil, den in Holland die ſoliden Geſchäfte mit baarem Gelde genießen, macht es für Glücksjäger ziemlich ſchwer — ohne Geiſt und Capital daſelbſt ihr Spiel zu treiben. Die Encyclopédie methodique, Commerce I. 2 650 ſagt darüber ſehr richtig: „Rien, en effet de plus facile que de s'établir à Amsterdam, mais rien de plus difficile que de s'y soutenir sans des grandes ressources. Dans cette ville, où l'argent abonde, ou l'on le prête contre des sûretés à si bon marché, il est pourtant impossible de s'en procurer à crédit, et sans argent il n'y a plus de possibilité d'y travailler, que de trouver quelqu'un qui veuille se charger de papier nouveau, qui ne seroit pas appuyé d'un crédit que l'opinion, la protection ou des effets réels feroient valoir à la bourse. Les Hollandois suivent ladessus des maximes très-austères, même à l'égard des maisons d'une certaine considération.“ — Dieſe Strenge iſt keineswegs ein Nachtheil, ſondern vielmehr ein Vortheil für ſie; die Geſchäfte werden dadurch niemals unnatürlich überſpannt, wie dieſes nur zu oft auf andern Handelsplätzen durch gewagtes Börſenſpiel der Fall geweſen iſt, und der holländiſche Credit ſteht eben dadurch ſo feſt begründet. Es muß zur Ehre der Holländer erwähnt werden, daß ſich ihr Syſtem am beſten dadurch bewährt hat, daß ungeachtet des großen Drucks, dem das Land und ſein Handel ſeit dem Einmarſche der Franzoſen im Jahr 1795 und der Occupation in der darauf folgenden Periode unterlag, vergleichungsweiſe weniger Fallimente ausbrachen, als in England in gewöhnlichen Zeiten vorkommen.

Seit langen Jahren findet in Holland der Gebrauch ſtatt, daß beim Verkauf vieler Artikel auf das Gewicht anſehnliche Abzüge berechnet werden, und geſchieht dieſes vornehmlich bei denen von ſchwerem Gewicht im Verhältniß zu ihrem Werth. Die Taren und der Disconto, ſo wie ſolche gegenwärtig üblich ſind, rühren von Alters her, und nachſtehende ſind die wichtigſten.

## Liſte der im Amſterdamer Handel bei den vorzüglichſten Waaren-Artikeln vorkommenden Vergütungen. Für die Tara, und die für den Zeitverkauf üblichen Rabatts und Disconto's.

Aſchenſalze, Potaſche, Perlaſche u. ſ. w. pr. Faß 42 ℔ für Tara; auf 18 Monat Zeit mit 1% Disconto.

Barilla oder ſpaniſche Soda, auf Gewicht 4% für Tara; außerdem 2%, und 2% für contante Zahlung.

Cacao: Caracas 2 ℔ Tara und 1% Disconto.

| | | |
|---|---|---|
| Maranham | 2 ℔ Tara | 2% Rabatt u. 2% Disconto. |
| Cayenne | 2 ℔ „ | |
| Martinique | 2 ℔ „ | |
| Surinam | 6% „ | |

Caffee, Oſt- und Weſtind., in Säcken 3% und in Fäſſern die richtige Tara.

| | |
|---|---|
| Bourbon | 10 ℔ Tara für die Original-Matten . . . . . |
| Java | 14 ℔ Tara für den Sack . . . |
| Mokka | 24 ℔ Tara für den Ballen . |

2% Rabatt u. 2% Disc.

Baumwolle, Surate und Bengaliſche 8% Tara . . . . . alle andern Sorten 6% Tara . . . .

2% Rabatt u. 1% Disconto.

Baumwollene Garne, bloß 1% Rabatt.

Bengal: Indigo, die richtige Tara, 1% Rabatt und 2 a 1% Disconto.

Cochenille, 3 a 4 ℔ für Tara.

Gallaäpfel, 6% oder 20 ℔ für Tara, 2% Rabatt und 2% Disconto.

Gummi, Senegal } 6, 14 oder 21 ℔ Tara; 2% Rabatt
Arabiſcher } und 2% Disconto.
Bertreil }

Blauholz 2 a 3% Tara } 2% Rabatt.
Gelbholz 2% Tara }

Buenos-Ayres-Häute 2 ℔ Tara pr. Haut; 2% Rabatt und 1% Disconto.

Holländiſche Leinen 2% Rabatt u. 1% Disconto.

Fremde Leinen 1% Rabatt.

Oele 1% Rabatt.

Reis, Carolina, die richtige Tara } 2% Rabatt u. 2%
Oſtindiſcher 6 ℔ „ } Disconto.

Salpeter 3 a 14 ℔ Tara, 2% Rab. u. 1½% Disc.

Lakritzenſaft, außer der richtigen Tara noch 4 ℔ 2% Rabatt und 1% Disconto.

Gewürze, Pfeffer } 25 ℔ oder 13 ℔ Tara.
Zimmet }
Nelken- und Macisblüthe 1% Rabatt.
Ingwer 8 a 14 ſ. Tara; 2% Rabatt.

Zucker, Martiniaue } 18% ſ. Tara.
St. Domingo }
St. Croix }
Surinam } 20% ſ. Tara.
Brit. Inſeln }
Demerara } 18% ſ. Tara.
Berbice }
Eſſequebo }
weiß. Braſil. }
Braſil. Rohzucker, 18 Monat Ziel, 2% Rabatt und 2% Disconto.
Havannah 80 ℔ Tara } 2% Rab. u. 2% Disc.
Java 48 ℔ „ }

Salz 1% Rabatt.

Thee, Bohea } 21 a 24 ℔ ſ. Tara
Congo }
Suchong }
Campoi } 1% Rabatt.
Hanſan 18 ℔ Tara.
Peco } 18 a 24 ℔ Tara.
Tunkin }

Tabak, Maryland, Hat tarirte } 8% u. 4% Rab. bei der
Fäſſer } ſelbſtätiger Waare;
Brazil. 2 a 8% Tara } 1% Disconto.

Zinn: Geſchirre 2% ſ. Tara und 1% Rabatt.

Wolle, ſpaniſche; die Säcke ſind tarirt, und 24 ℔ Tara pr. 175 ℔; außerdem 21 Monate Ziel und 1%.

Wein 1% Rabatt.

Krapp oder Färberröthe, die Fäſſer tarirt, 10% Rabatt auf Faß und 2% Disconto.

Digitized by Google

Heringe 8 oder 5% f. Tara; 1 à 2% Rabatt und 2% Disconto.
Smalten 36 ℔ f. Tara und 2% Rabatt.
Flachs, Schinken, Sämereien, Wachholderbeeren, Körner 1% Rabatt.

Butter 0 Rabatt.
Hänte 2% Rabatt und 1% Disconto.
Käse, Edamer 1% Rabatt.
Gouda 1% Rabatt.

Vorstehende Angabe enthält die gebräuchliche Tara, und andere Vergütungen und Erleichterungen, wenn solche im Handel vorkommen, und wie es die Kaufleute damit unter sich halten. Bei Entrichtung des Einfuhrzolles ist die Tara von Gütern, welche nach dem Gewichte versehen werden und in Fässern und Tonnen sind, 15% und 8% für die, welche sich in Ballen, Flechten, Matten und Körben ꝛc. befinden, und sind nur die nachstehend angegebenen davon ausgenommen. Handelsmänner, welche damit nicht zufrieden sind, können den Zoll auch nach dem wahren Gewichte entrichten, welches die Zollbeamten auf Kosten der Ersteren zu bescheinigen haben.

Folgende Ausnahmen finden hiebei statt.

Bei Getreide in Säcken ist die Tara auf 2% bestimmt.
Porcellan 15%.
Indigo { in Kisten 5%, in Seronen 15%.
Zucker { in Kisten von Havannah 18%, von andern Plätzen 20%, in Matten 10%, in Fässern u. Packen 15% u. 8%. Die Tara auf inländische Raffinaden ist bei der Ausfuhr 12% in Fässern und 8% in Packen.

Wegen Leckage findet eine Vergütung bei allen nassen Waaren, inclusive Syrup und Honig statt, und zwar: Von England, aus den nordeuropäischen Häfen, aus Frankreich auf inländischen Schiffen eingeführt 6%.
Aus Frankreich seewärts, und aus andern Ländern auf dem Rheine und der Waal, 12%.
Von allen übrigen Häfen und Plätzen 14%.
Sodann, von welchem Orte auch die Einfuhr immer statt finde, auf Fischthran 12% auf Thran 6%.

Auf den Fall, daß die Leckage auf solche Art bestimmt, dem Eigenthümer nachtheilig erscheinen sollte, steht es ihm frei, die wirkliche Quantität zu verstellen, zu welchem Ende die Zollbeamten auf seine Kosten darüber einen Attest auszustellen haben.

Tonnengeld. Fremde Schiffe bezahlen, so oft solche in einen holländischen oder östlalich niederländischen Hafen einlaufen, 2 Gulden 12 Sous per Schiffslast von zwei Tonnen. Niederländische Schiffe, welche unter der Nationalflagge fahren, zahlen beim Einlaufen per Last 30 Sous, und beim Auslaufen 15 Sous, doch dieses nur einmal im Jahre, welches Jahr vom 1. Januar bis 31. December gerechnet wird. Alle Schiffe derjenigen fremden Nationen, welche niederländische eben so begünstigen, wie ihre eigenen, sollen, was das Tonnengeld anbetrifft, eben so wie die niederländischen Schiffe behandelt werden. Fremde Gesandte sind sowohl bei der Ankunft als Abreise davon befreit.

## Münzen, Maaße und Gewichte.

Münzen. Die gesetzlichen Reichsthalermünzen sind 3 Gulden, 1 Gulden, ½, ⅕, 1/10, 1/20 Guldenstücke. Die Münzeinheit ist der Gulden, von demselben inneren Werthe, wie der ehemalige Generalitäts-Gulden (200 Aß oder 9 Wigtjes à 613/1000 reinen Silbergewichts). Der Gulden wird in 100 Theile getheilt, die den Namen Cents führen; der ½ Gulden 50 Cents, die Viertelgulden 25 Cents, die Zehntelgulden 10 Cents und die 1/20 Guldenstücke 5 Cents. Die Goldmünzen bestehen in Stücken von 10 Gulden. Die Kupfermünzen in ganzen und halben Cents. Der Gulden hält an Gewicht (Schwer) 7 Engels holländ. Troy-Gewicht = 10766 Wigtjes, hat einen innern Werth (Korn) von 900 Aß holl. Troy-Gewichts oder 9613 Wigtjes; sein Gehalt ist daher 893/1000 reines Silber und 36/1000 Zusatz. Hiernach gehen auf die Kölner Mark von 4861 holl. Aß fein Silber 4861 : 200 = 24 31 Stück niederländ. Gulden. Die 3 Guldenstücke, so wie die halben Gulden von 50 Cents sind von gleicher Feinheit und verhältnißmäßigem Gewichte ausgemünzt. Die ¼ Gulden zu 25 Cents enthalten 50 Aß oder 2403 Wigtjes reines Silber und wägen 88 Aß oder 4230 Wigtjes, der Feingehalt besteht daher 569/1000 und der Zusatz 31/1000. Die 1/10 und 1/20 Guldenstücke zu 10 und 20 Cents sind von demselben Schrot und Korn, wie die ½ Guldenstücke. Der Cent aus reinem Kupfer = 80 Aß = 3845 Wigtjes; der halbe Cent = 40 Aß = 1922 Wigtjes.

Die Goldmünzen in Stücken zu 10 Gulden ausgemünzt = 140 Aß = 6729 Wigtjes; der Gehalt ist 9/10 fein Gold und 1/10 Zusatz, alles aufs Genaueste ohne Remedium. Die Handelsmünzen (Negotie-penningen) sollen diejenigen bleiben, welche seither in den nördlichen Provinzen des Reichs geprägt wurden, nämlich: der Silberdukat oder Reichsthaler = 18 Engel, 8320/11200 Aß = 28.078 Wigtjes, sein Gehalt 0-868 Silber und 0-132 Zusatz. Der Silber-Reuter oder Dukaton = 21 Engel, 5 1/2 Aß = 32.574 Wigtjes; sein Gehalt 0-937 Silber und 0-063 Zusatz. Der Goldducaten = 2 Engel, 8 1/2 Aß = 3491 Wigtjes; sein Gehalt 0-983 = 23 Karat 7 Grän.

Vom 1. Dec. 1807 wurde die Rechnungsmünze Gulden Brabantisch Wechselgeld den niederländischen Gulden gleichgesetzt.

Fremde Münzen werden in den Staatskassen nicht angenommen. Die in den nördlichen Provinzen geprägten Fabrikations-Münzen, sollen provisorisch in den Staatskassen angenommen werden; die vollen geränderten Dukaten zu 5 Gulden 50 Cents, der Silberdukaten zu 2 Gulden 50 Cents, der silberne Reuter zu 3 Gulden 15 Cents.

Bei Zahlungen ist Niemand verbunden, mehr als 1/5 in ¼, 1/10 und 1/20 Guldenstücken, und in Kupfer-Cents höchstens einen Gulden anzunehmen.

Sowohl die Rechnungen aller Departements als im Handel und Wandel sollen in Gulden und Cents geführt werden.

Das Grundlängen- oder Einheitsmaaß ist die Niederländer Elle = 443-293936 alte Pariser Linien.

Das Getreidemaaß, der Mudde (Rasière, Hectolitre) = 5041-44992 alte Pariser Cubikzoll. Eine Last = 30 Mudden oder Rasieres = 3000 Koppen oder Biter.

Das Flüssigkeits- und Gemüsemaaß, das Mat = 5041-249.91 alte Pariser Cubikzoll.

Das Handelsgewichtspfund, das Pond = 10 Oncen = 100 Looden = 1000 Wigtjes = 10,000 Korrels = 20518-8 holl. Aß.

Mit diesem niederländischen Pond-Gewicht werden alle gewöhnlichen Handelsartikel ohne Ausnahme gewogen. Zum Wägen der kostbaren und feinen Waaren ist das niederländische Wigtje bestimmt, z. B. für Gold, Silber, Perlen, Edelsteine ꝛc.

Das Medicinal-Gewichtspfund, Medicinaal-Pond = 375 Wigtjes (grammes); der zwölfte Theil = 31-25 Grammen = 1 Once; jede Medicinaal-Once wird in 8 Drachmen, jede Drachme in 3 Scrupel und jedes Scrupel in 20 Grän getheilt.

Note. Nach der frühern Berechnung, welche noch hin und wieder angewendet wird, betrug die Getreidelast 27 Mudden, welches so viel ist als 10 Quarters 5¼ Bushels Winchester Maaß.

Die Ahm oder Ohm fur Flüssigkeiten = 4 Anker 8 Steckans = 21 Viertels = 64 Stopf oder Stübchen = 128 Mingles = 256 Pinten = 41 engl. Weingallons. 100 Mingles = 33 engl. Weingallons, = 26⅔ Bierallons oder 26⅔ Gallons königl. Maaß.

Der französische Wein wird das Ortbost zu 180 Mingles,
der spanische und portugiesische Wein die Pipe zu 349 Mingles,
Franzbranntwein das Ortbost zu 30 Viertels bei Verkäufen gerechnet.
Bier (in Ohmfässern) zu 128 Mingles.
Baumöl die Ohm zu 120 „
Wallfisch-Thran die Ohm zu 16 Mingles.

Digitized by Google

Rum wird verkauft pr. Anker zu 2 Steckan. = 10¼ engl. Weingallons.
Der Amſterdamer Fuß = 11⅓ engl. Zoll.
Der Rheinländiſche Fuß = 12 „ „
Die Elle im Tuchhandel = 27⅛ „ „
Steinſalz wird verkauft pr. Hundert von 404 Maaß, welche 20 Tonnen an Gewicht oder 4000 holl. Pond betragen.
Steinkohlen werden verkauft pr. Hoed oder 38 Maaß, 9 Hoeds = 5 Newcaſtler und 6 Hoeds = 5 Londner Chaldrons.
Butter wird in Tonnen verkauft; in Leyden hält die Tonne Butter 320 ℔ Netto; die Friedländiſche 328 ℔ Netto; die gewöhnliche Tonne holländiſch hat 336 ℔ Bruttogewicht.
Die Laſt Heringe iſt zu 12, 13 oder 14 Tonnen gerechnet.
Die Laſt Pech hält 12 Tonnen.
Die Laſt Theer 13 Tonnen.
Der Sack (Samen ꝛc.) = 2½ Winchester Bushels.
Die Laſt (bei Schiffsfrachten ꝛc.) iſt zu 4000 ℔ = 2 engl. Tonnen gerechnet.

Acht Oxhoft Wein
Zwölf Faß Pech
Dreißehn Faß Theer,
Zwanzig Kiſten Citronen ꝛc.,
4000 ℔ Eiſen, Kupfer und Colonialwaaren
4000 ℔ Mandeln,
2000 ℔ Wolle und Bettfedern,
} werden bei Beſtimmung der Frachten für eine Schiffslaſt gerechnet.

Die Laſt Weizen wird zu 10% höher gerechnet, als die Laſt Roggen; letztere 20½% höher als Hafer, und 10% höher als andere Sämereien. Bei Ballaſt wird die Laſt nur zu 2000 ℔ gerechnet.

## Courſe.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Augsburg, Frankfurt, Wien | 1 Monat | 36 Gulden Corrent | für | 80 fl. Conv. Geld. |
| | oder auch | 36 Stüber | „ | 1 Reichsthlr. Conv. Geld. |
| Cadix, Madrid und andere ſpaniſche Plätze | 2 Monat | 101 Gulden Corrent | „ | 40 Ducados di Cambio. |
| | oder | 101 Groot Brämiſch | „ | 1 ditto. |
| Genua | 3 Monat | 47 Gulden Corrent | „ | 100 Lire nuove. |
| | oder | 46½ Groot Brämiſch | „ | 3 Lire fuerl di Banco. |
| Hamburg | 2 Monat | 35 Gulden Corrent | „ | 40 Mark Banco. |
| | oder | 35 Stüber | „ | 2 ditto. |
| Livorno | 3 Monat | 95 Gulden Corrent. | „ | 40 Pezze. |
| | oder | 95 Groot Brämiſch | „ | 1 Pezza. |
| Liſſabon und Oporto | 3 Monat | 35¾ Gulden Corrent | „ | 40 Cruſados. |
| | oder | 35¾ Groot Brämiſch | „ | 1 Cruſado. |
| London | 2 Monat | 11 Gulden 95 Cents | „ | 1 ℔ Sterling. |
| | oder | 36,24 Schill. Brämiſch | „ | 1 ditto. |
| Neapel | 3 Monat | 78½ Gulden corrent | „ | 40 Ducati di Regno. |
| | oder | 78½ Groot Brämiſch | „ | 1 ditto. |
| Paris, Lyon, Bordeaux | 2 Monat | 56 Gulden Corrent | „ | 120 Francs. |
| | oder | 56 Groot Brämiſch | „ | 3 ditto. |
| Petersburg | 2 Monat | 101½ Gulden Corrent | „ | 90 Rubel Banco. |
| | oder | 101½ Stüber | „ | 1 ditto. |

Der Wechſelſtempel beträgt von 300 Gulden oder weniger . . 19 Cents
„ 600—1200 fl. „ „ . 75½ „
„ 1200—1800 „ „ „ . 1 fl. 13½ „
„ 1800—2400 „ „ „ . 1 fl. 51¼ „
„ 2400—3000 „ „ „ . 1 fl. 89 „ und ſofort.

Die Wechſel-Courtage iſt für Briefe auf England und Hamburg ¾ pr. Mille, auf alle andern Plätze aber 1 pr. Mille.

Reſpectage, deren früher ſechs beſtanden, gibt es nicht mehr. Der Uſo war ſonſt für Briefe aus Deutſchland und der Schweiz 14 Tage nach Sicht. Aus dem Norden von Europa 30 Tage nach Sicht; aus England und Frankreich 1 Monat nach Dato; aus Italien, Spanien und Portugal 2 Monat nach Dato. Doch kommen dieſe Beſtimmungen mehr und mehr in Abgang und gewöhnlich verſteht man unter Uſo 30 Tage nach Dato, der Wechſel mag gezogen ſeyn woher er wolle.

## Courſe der Staatspapiere.

Im Januar 1834 ſtanden die holländiſchen Papiere folgendermaßen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Integrale | 2½% circa | 50 % | Syndicat | 3½% circa | 72% |
| bezahlen von 1832 | 5 „ „ | 95 „ | Zwangs-Anleihe von 1830 | 5 „ „ | 100 „ |
| * Aufgeſtellte | — „ „ | 1¼ „ | Schatzkammer-Bons | 6 „ „ | 102 „ |
| Kanzen | „ „ „ | 82 „ pr. Stück. | Anleihe von 1831 | 6 „ „ | 104 „ |
| Handelsgeſellſchaft | 4½ „ „ | 98 „ | desgleichen von 1832 | 5 „ „ | 94 „ |
| Syndicat | 4½ „ „ | 88 „ | | | |

In Betreff der fremden, auf der Amſterdamer Börſe vorkommenden, Staatspapiere iſt Folgendes zu bemerken:

1) Rußland. 5% Anleihe bei Hope u. Comp. 100 fl. in dieſem Papiere für circa 102 fl. baar.
Inſcriptionen à 6% (incl. der Zinſen vom 1. Januar oder 1. Juli) 100 Rub. Inſcr. in Bank-Aſſignationen für circa 67 fl. baar.
Certificate in Hamburg 50 Silberrubel für circa 90 fl. baar.
5% Inſcriptionen in Silber. Zinſen am 1. Januar oder 1. Juli oder 1. Dec. 100 Rubel Nominal für circa 93 Rubel baar. (1 Rubel zu 2 fl. holländiſch Corrent.)
Engliſche Anleihe, 50 Silberrubel für circa 90 fl. baar.

2) Oeſterreich. 5% Obligationen bei Goll und Compagnie 80 fl. Nominal für circa 93 fl. baar.
4 „ ditto 80 „ ditto „ „ 82 „ „
5 „ Metalliques 80 „ ditto „ „ 93 „ „
4 „ ditto 80 „ ditto „ „ 86 „ „
100 fl. Looſe bei Rothſchild, 1 Looſ für circa 160 fl. baar.
250 „ ditto 1 ditto „ „ 426 „ „
Bank-Actien, 1000 fl. Nominal für circa 1250 fl. holländiſch Corrent.

* Die ausgeſetzte (uitgezette) Schuld entſtand bei Conſolidirung der holländiſchen Staatsſchuld im Jahr 1814, und rückt nur allmählig und in einer langen Reihe von Jahren in die zinsbare, ſogenannte wirkliche Schuld ein. Sie beſteht aus Certificaten, denen auf jede 1000 fl. ein Looſ (Kansbillet) beigegeben iſt. Bei der Nummer eines ſolchen Looſes gezogen, ſo hat der Inhaber daſſelbe nebſt einem beliebigen Certificat von 1000 fl. einzureichen, und er erhält dafür eine 2½ procentige Obligation der wirklichen Schuld von 1000 fl., Integrale genannt. Für die verſäumten Termine geben die Zinſen verloren.
Bis zum Jahr 1819 ſind bereits die Ziehungen erfolgt; eine jede Serie von 20 Kanzen oder 20,000 fl. hat aber nach Maßgabe des Jahres, in welchem ſie fällig wird, einen beſondern Cours.

Digitized by Google

3) Spanien. 5% bei Hope und Compagnie 100 Gulden Nominal für circa 36 Gulden Convention baar.
Cortes von 1882 . . . . . 100 Piaster „ „ „ 90 Piaster à 2½ fl. baar.
3% Anleihe . . . . . 100 „ „ „ „ 37 „ „ 2½ „ „
Die ausgesetzte Schuld . . 100 „ „ „ „ 12 „ „ 2½ „ „
4) Preußen. Englische Anleihe . . . . . 100 Pfund „ „ „ 95 Pfd. baar (1 fl. zu 11 fl. holl. Crt.)
Anleihe von 1832. 1 Prämien-Schein von 50 Thlr. preuß. Cour. für circa 95 fl. holl. Courant.
5) Dänemark. Amsterdamer Anleihe (auf die Zölle, Krone ꝛc.) à 4%. 100 fl. Nominal für circa 95 fl. Conv. baar.
3% Englische Anleihe von 1825. 100 Pfd. Nominal für circa 76 Pfd. à 12 fl. Courant.
6) Neapel. Anleihe bei Samaisen ꝛc. } (inclusive der Zinsen.)
„ „ der Administration }
100 Dukaten Nominal für circa 88 Ducati à 44 Stüver.
Englische Anleihe von 1824. 100 Pf. Nominal für circa 99 Pf. à 12 fl. Courant.
Monte di Milano 100 Scudi Nominal für circa 80 Scudi baar. (1 Scudo zu 2½ fl.)
7) Frankreich. 5% Consolidirte (mit Integrirg der Zinsen vom 22. März oder 22. September.)
100 Franken Nominal für circa 104 Franken nach dem Monats-Cours.
3% Consolidirte (inclusive Zinsen vom 22. Juni oder 22. December).
100 Franken Nominal für circa 75 Franken.
Rothschild'sche Certificate (Zinsen vom 21. Juni und 21. December).
3 Franken Nominal in Renten für circa 60 Franken baar (den Frank zu 50 Cents gerechnet).
8) England. 3% Consolidirte (pr. 1Sten des nächsten Monats).
100 Pf. Nominal für circa 90 Pf. nach dem Monats-Course.
9) Polnische Loose, circa 106 fl. pr. Stück.
10) Brasilien. Englische 5%Anleihe, 100 Pf. Nominal für circa 68 Pf. à 12 fl.
11) Mexico. „ 5% „ 100 „ „ „ „ 38 „ „ 12 „
„ 6% „ 100 „ „ „ „ 38 „ „ 12 „
12) Columbien. 1ste und 2te Anleihe 100 „ „ „ „ 18 „ „ 22 „
13) Griechenland 5% engl. Anleihe 100 „ „ „ „ 22 „ „ 12 „

Die ganze holländische Staatsschuld bestand im Jahr 1833 in

| | | | |
|---|---|---|---|
| 780,000,000 fl. wirkliche Schuld . . . . . | à 2½% | 20,000,000 fl. und vielleicht mehr Domänen-Loos: | |
| 231,000,000 „ ditto . . . . . | 5 „ | renten . . . . . | à 2½% |
| 840,000,000 „ Ausgestellte Schuld. | | 42,000,000 „ Anleihe von 1830 . . . . . | „ 6 „ |
| 106,000,000 „ Syndicatsschuldscheine . . . | „ 4½ „ | 15,000,000 „ Oriogklassen . . . . . | „ 5 „ |
| 30,000,000 „ ditto . . . . . | „ 3½ „ | 12,000,000 „ Schatzkammerscheine . . . . | „ 6 „ |

Sie beträgt also zusammen über 2000 Mill. Gulden, zu deren Verzinsung das Königreich Belgien, nach den 14 Artikeln, jährlich 8,400,000 Gulden mit beitragen soll. (Frühner, Archiv der Staatspapiere.)

Die ordentlichen Staatsausgaben Hollands beliefen sich in demselben Jahre auf
48,693,642 fl., die außerordentlichen für die Marine, das Kriegsdepartement und die Finanzen auf
45,242,262 „ wozu noch für die Colonien und unvorhergesehenen Fälle kommen:
500,000 „ Zusammen also auf
94,435,904 fl., wozu noch eine freiwillige Anleihe von 138,000,000 fl. zur Einlösung der Tresorscheine von 1830 kam.

## Hollands Handel im 17. Jahrehundert; Ursachen seiner damaligen Größe und späteren Sinkens.

Jedem Leser kann es wohl nicht anders als interessant seyn, hier einen Abriß des Handels und der Handels-Politik Hollands in seiner wichtigsten Periode zu erhalten.

Vor dem Beginn des langjährigen ehrenvollen Kampfes, durch welchen sich die Holländer von dem blinden und rohen spanischen Despotismus losmachten, besaßen dieselben schon eine große Anzahl schöner Schiffe und hatten sich durch den Betrieb ihres Fischfanges und Handels ausgezeichnet; der Krieg, anstatt dem neuen Freistaate nachtheilig zu seyn, trug vielmehr dazu bei, dessen Handelsverkehr weiter auszubreiten.

Nachdem die Spanier 1585 Antwerpen genommen hatten, ging der bis dahin in dieser Stadt geführte, sehr ansehnliche Handel fast gänzlich auf die holländischen Häfen über, namentlich auf Amsterdam, welches damals den Rang des ersten Handelsplatzes von Europa erlangte, den es nachher so lange behauptet hat.

Im Jahr 1602 wurde die Holländisch-Ostindische Compagnie errichtet, und ungeachtet des schädlichen Einflusses dieser Handelsgesellschaft, nahm der indische Handel doch an Umfang und Wichtigkeit reißend zu. Nach Verlauf weniger Jahre sandte diese Handelsgesellschaft eigene Schiffe aus, welche zu Handels- und kriegerischen Unternehmungen gleich gerüstet waren und zahlreiche Bemannung an Bord hatten. Zuerst wurden Amboina und die Molukkischen Inseln den Portugiesen entrissen und damit der Alleinhandel mit Gewürzen errungen.

In nicht sehr langer Zeit wurden von Bussorah, an den Mündungen des Tigris im persischen Meerbusen, längs der Küsten des indischen Festlandes und der Inseln, Factorien und Befestigungen angelegt, welche sich bis nach Japan erstreckten. Mit den indischen Fürsten wurden Verträge abgeschlossen, und auf Ceylon, der Küste von Malabar und Coromandel spielten sie selbst die Herrscher. Batavia, auf der von ihnen beinahe ganz unterjochten fruchtbaren Insel Java, erhob sich zum Hauptorte und Mittelpunkte des indischen Handels; und obgleich in einer ungesunden Gegend, bot die Lage und Vortrefflichkeit des Hafens alle Vortheile dar, um den Handel mit den indischen Inseln zu beherrschen.

Im Jahr 1651 legten die Holländer eine Niederlassung auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung an, welches die Portugiesen auf eine unbegreifliche Weise vernachlässigt hatten.

---

* Bei den französischen Renten, den russischen 6% Inscriptionen in Banco und den Wiener Bankactien sind alle laufenden Zinsen und Dividenden mit eingerechnet, bei allen andern zinstragenden Effekten werden solche von dem letzten Zinstermine an, bis zum Tage der Ablieferung aus dem ganzen Nominal-Capital besonders vergütet.

Die Courtage bei Staatspapieren beträgt ⅛% für größere Summen, bei unbedeutenden Schlüssen auch wohl ¼%.

Digitized by Google

Jeder Handelszweig wurde von den Holländern mit großem Eifer betrieben; ihr Handel mit der Oſtſee war jedoch bei weitem der ausgedehnteſte und einträglichſte. Guicciardini führt an, daß der Handel mit Polen, Dänemark und Preußen, vor dem Abfalle der Niederlande, ſchon ſo wichtig war, daß ſelbſt Flotten von 500 Schiffen des Jahrs zweimal in Amſterdam aus Liefland und Danzig eintrafen. Zu Ende des 16ten und zu Anfang des 17ten Jahrhunderts nahm derſelbe aber noch auf bewunderungswürdige Weiſe zu. Die zahlreiche Bevölkerung Hollands, und der beſchränkte Umfang, ſo wie die Unfruchtbarkeit des Bodens, machte daſſelbe von fremden Ländern in Getreidezufuhr gewiſſermaßen abhängig. Die Oſtſeeländer haben ſtets einen großen Theil dieſer Bedürfniſſe geliefert, und eben daher kamen auch große Zufuhren von Bauholz, Eiſen, Hanf, Flachs, Pech und Theer, Talg, Potaſche und viele andere ſchwere Artikel, die zum Bau der Häuſer und Schiffe, ſo wie zum Betrieb der Manufakturen erfordert werden.

Nichts gereicht jedoch den Holländern mehr zur Ehre, als die Politik, die ſie im Getreidehandel unwandelbar befolgten. Zu allen Zeiten hatten ſie große Fonds in dieſem Artikel ſtecken. Der immer wiederkehrende Wechſel im Ertrag der Getreideernten, führte ſie bald auf einen im größten Maaßſtabe betriebenen Speculationshandel. Sobald die Ernten ungewöhnlich reichlich ausfielen, kauften ſie zu niedrigen Preiſen bedeutende Quantitäten Korn auf, in Erwartung, daß kommender Mißwachs ihnen großen Gewinn zuführen ſolle. Zu verſchiedenen Perioden, als die Getreide-Preiſe im Steigen waren, verſuchte man die holländiſche Regierung zu beſtimmen, daß die Kornausfuhr verboten werden ſolle; ſie verweigerte aber ſtandhaft jede Einmiſchung. Durch dieſe kluge Politik iſt Holland lange der erſte europäiſche Kornmarkt geweſen, und von dort aus konnten die größten Zufuhren nach andern Ländern gemacht werden. Theurungen, welche in Ländern ohne lebhaften Verkehr, oder da, wo der Kornhandel engen Schranken und Vorſchriften unterworfen iſt, ſo oft vorkommen und ſo üble Folgen haben, blieben in Holland nicht nur gänzlich unbekannt, ſondern ſie wurden ſtets eine Quelle des Gewinnes für den Handelsſtand, welcher dann allemal einen ſchnellen und vortheilhaften Abſatz ſeiner in guten Jahren aufgeſpeicherten Vorräthe erlangte. „Amſterdam“ — ſagte ſchon Sir Walter Raleigh — „hat ſtets einen Kornvorrath von 700,000 Quarters, von welchen nicht ein einziges Quarter im Lande gewachſen iſt, und ein Jahr der Theuerung in irgend einem Theile von Europa bereichert Holland für ſieben Jahre. Im Verlaufe von 1½ Jahren, während einer Theuerung in England, wurden aus Southhampton, Briſtol und Exeter allein £ 200,000, und London und das übrige Land eingerechnet, wohl mehr als 2 Mill. Pfund Sterl. nach Holland für Getreide bezahlt.“ (Observations touching Trade and Commerce with the Hollanders, Miscell. Works. Vol. II.)

Der ſehr gut unterrichtete Verfaſſer des Werkes: „la Richesse de la Hollande“, welches 1778 erſchienen, bemerkt in Beziehung auf dieſen Umſtand: „Que la diſette règne dans les quatre parties du monde, vous trouverez du froment, du seigle et d'autres grains à Amsterdam, ils n'y manquent jamais.“ — (Tome I, p. 576.)

Die Amſterdamer Bank wurde bekanntlich 1609 errichtet. Der Hauptzweck dieſes Etabliſſements war, der Unbequemlichkeit und Ungewißheit zu begegnen, welche durch die Circulation der aus allen Theilen der Welt eingeführten fremden Münzſorten entſtand. Die Handelshäuſer, welche ſolche Geldſtücke oder ungemünztes Gold und Silber in die Bank lieferten, wurden in den Bankbüchern für den gleichen Werth erkannt, und entſtand dadurch die Bankvaluta, ſo daß alle Zahlungen des Einen an den Andern durch Abſchreiben auf eines Jeden Folium in den Bankbüchern bewirkt werden konnte. Es beſtand ſolche bis zum Einfall der Franzoſen 1795 mit beſtem Erfolg; ſ. Banken.

Zwiſchen den Jahren 1651 und 1672, als das Gebiet der damaligen Republik von Frankreich mit Krieg überzogen wurde, ſcheint Hollands Handel den Zenith ſeiner Größe erlangt zu haben. De Witt behauptet, daß ſich derſelbe nach dem Vertrage mit Spanien 1648, bis zum Jahr 1665 um die Hälfte vermehrt habe. Nach dieſem Schriftſteller verlor Spanien während des Krieges mit Holland den größten Theil ſeiner Schiffe und damit ſeine Macht zur See. Nach dem Frieden fiel der größte Theil des Handels mit jenem Lande in die Hände der Niederländer, während er früher in den Händen der Hanſeſtädte und Englands geweſen war. Damals wurde auch der ganze ſpaniſche Küſtenhandel von den Holländern betrieben, und Spanien ſah ſich genöthigt, holländiſche Schiffe zu miethen, um mit ſeinen amerikaniſchen Beſitzungen verkehren zu können, und die Ausfuhr aus Holland nach Spanien war ſo groß, daß alle Produkte des ſpaniſchen Weſtindiens nicht zu Retouren dafür hinreichten.

In jener Periode bemächtigten ſich die Holländer faſt des ganzen europäiſchen Handels, nicht durch künſtliche Monopole, ſondern durch die Mehrzahl ihrer Handelsſchiffe und durch ihre Ueberlegenheit in dem geſchickten Betriebe und der Benutzung aller Vortheile. Der Werth der auf holländiſchen Schiffen aus Frankreich geführten Waaren betrug gegen die Mitte des 18ten Jahrhunderts mehr als 40 Mill. Livres tournois, und der Handel Englands mit den Niederlanden wurde ſehr lange Zeit hindurch faſt ausſchließend von Letztern betrieben.

Das Geſchäft der Verſicherung gegen Seegefahren wurde von Amſterdam aus in großem Umfange und mit vielem Nutzen betrieben; und die daſelbſt 1551, 1565 und 1570

Digitized by Google

erlassenen Verordnungen enthalten die angemessensten Gesetze, um Streitigkeiten zu schlichten, welche bei diesem mit vielen Schwierigkeiten verbundenen, aber den größten Nutzen gewährenden Geschäft vorfallen können. Dabei ist bemerkenswerth, daß die Holländer, ungeachtet ihrer Einsicht und ihres Eifers, Einrichtungen zu befördern, die auf den Gewerbsfleiß Bezug haben, Lebensversicherungen nicht erlaubten. Es blieb England vorbehalten, die Vortheile zu zeigen, welche diese schöne Anwendung der Berechnung des Wahrscheinlichen zu gewähren fähig ist.

Im Jahr 1690 berechnete Sir William Petty, daß sämmtliche europäische Schifffahrt etwa 2 Mill. Tons beschäftige, welche seiner Meinung nach unter die verschiedenen Länder auf folgende Weise vertheilt waren, nämlich: England mit 500,000, Frankreich mit 100,000; Hamburg, Dänemark, Schweden und Danzig mit 250,000; Spanien, Portugal und Italien mit 250,000 Tonnen; die sieben vereinigten Provinzen der Niederlande schlug er aber mit 900,000 Tonnen an, also mit beinahe so viel als das ganze übrige Europa! Die Richtigkeit solcher Berechnungen bleibt zwar immer schwer zu beweisen, allein in Betreff Hollands ist dabei höchst wahrscheinlich eher zu wenig als zu viel angenommen. Nach den Berichten auf Rundschreiben, die deßhalb von den Commissarien der Zölle (1701) an die verschiedenen Hafenbeamten erlassen wurden, geht hervor, daß in jener Zeit die gesammte englische Handelsmarine nicht mehr als 261,222 Tonnen mit 27,196 Matrosen aufzuweisen hatte. (Macpherson's Annals of Commerce. Anno 1701.)

Es kann daher mit Zuversicht angenommen werden, daß Handel und Schifffahrt Hollands während des 17ten Jahrhunderts größer war als die des ganzen übrigen Europas, und doch besaß das Land, welches einen so unermeßlichen Verkehr hatte, keine eigenen Producte zur Ausfuhr, ja nicht ein einziges Stück Holz zum Bau seiner Schiffe. Alles war die Frucht des Gewerbsfleißes, der Sparsamkeit und eines Zusammentreffens günstiger Umstände.

Holland verdankte diese Handelsübermacht einer Menge verschiedener Ursachen; zum Theil seiner günstigen Handelslage und der Thätigkeit und Sparsamkeit seiner Bewohner; den liberalen, aufgeklärten Maximen und Verfügungen seiner republikanischen Regierung; zum Theil auch den anhaltenden Kriegen des 16ten und 17ten Jahrhunderts, durch welche die meisten europäischen Länder verhindert wurden, mit Holland einen erfolgreichen Wettkampf einzugehen.

Das Uebergewicht Hollands als Handelsstaat fing mit dem Beginne des vorigen Jahrhunderts an, sich zum Untergang zu neigen. Nach Beendigung des Krieges, durch den Aachener Friedensschluß, wurde die Aufmerksamkeit der holländischen Regierung ernstlich auf Handel und Schifffahrt gerichtet. Das Aufsuchen aller Mittel, welche dem Verfalle des holländischen Handels entgegenwirken und ihm seinen alten Glanz wieder zu geben vermochten, wurde für Jeden, dem das Wohl des Staates am Herzen lag, zur höchsten Angelegenheit.

Um sich die zuverlässigsten Nachweisungen über den wahren Stand der Sache zu verschaffen, erließ der Erbstatthalter Wilhelm IV. folgende Fragepunkte an die angesehensten und unterrichtetsten holländischen Kaufleute, mit dem Wunsche, ihm darauf ihre Antworten zu ertheilen:

„1) Welches ist die gegenwärtige Lage des Handels? und wenn solche so befunden werden sollte, daß Abnahme desselben wirklich vorhanden:

„2) Welches sind die geeigneten Mittel, um ihn wieder zu heben und zu befördern, oder, wenn es möglich ist, ihm seinen ehemaligen Glanz, Ruf und Würde wieder zu geben?"

Bei Beantwortung dieser Fragen waren die holländischen Kaufleute ebensowohl veranlaßt, Untersuchungen anzustellen, durch was der Handel früher seine Größe erreicht hatte, als welches die Ursachen seyn möchten, die seinen spätern Fall hervorzubringen drohten. Man versichert, daß die Antworten, obgleich in manchen Beziehungen abweichend, doch im Wesentlichen mit einander vollkommen übereingestimmt haben. Nachdem die selben untersucht und verglichen worden, ließ der Erbstatthalter daraus eine eigene Abhandlung zusammenstellen, zu der auch andere officielle Quellen über den Handel des Staates benutzt und Vorschläge zur Verbesserung des Zustandes gefügt wurden. Einige der darin enthaltenen Grundsätze sind allein auf Holland anwendbar, die übrigen aber sind von allgemeiner Wichtigkeit, und eben so umfassend als verständig. Es existirt vielleicht keine schriftliche Untersuchung dieser Art, in der die Wohlthaten, welche aus der Religions- oder politischen Freiheit, sowie aus Sicherstellung des Eigenthums und der Gewerbe hervorgehen, deutlicher entwickelt worden sind.

Als Einleitung findet sich eine Aufzählung der Ursachen, durch welche der Handel der Republik eine vorher nie bekannt gewordene Höhe erreichte; diese Ursachen werden in drei Classen getheilt, nämlich in natürliche und physische, in moralische und endlich in solche, welche bloß zufällig und äußerlich sind, wobei folgende Bemerkungen gemacht werden:

„1) Die natürlichen und physischen Ursachen bestehen in der glücklichen geographischen Lage Hollands längs eines Meeres, in welches sich große schiffbare Ströme münden, zwischen den nördlichen und südlichen Ländern Europa's, gleichsam im Mittelpunkte dieses Erdtheils, wodurch es zum allgemeinen Markt wird, so daß die Handelsleute aller Länder ihre überflüssigen Waaren hierher bringen, um dafür andere in ihrem Vaterlande gesuchte Gegenstände einzutauschen.

„Nicht weniger haben die Unfruchtbarkeit des Landes und die daraus hervorgehenden Bedürfnisse der Bewohner diese veranlaßt, Fleiß, Thätigkeit und das Höchste, was ihre Geisteskräfte vermögen, aufzubieten, um aus fremden Ländern die unentbehrlichen Bedürfnisse, welche in ihrem eigenen fehlen, durch den Handel herbeizuholen.

Digitized by Google

„Der Reichthum an Fischen in den Holland umgebenden Meeren verschaffte nicht Bewohnern nicht bloß reichlichen Beitrag zu dem eigenen Lebensunterhalte, sondern auch solch einen Ueberfluß, daß sich daraus ein Handel mit dem Auslande entspann, welcher für die Unfruchtbarkeit des Bodens und den geringen Umfang des Landes einen reichlichen Ersatz darbot.

„2) Unter die moralischen und politischen Ursachen ist zu zählen: das unveränderlich bewahrte Grundgesetz der Religionsfreiheit und der ungehinderten Ausübung jeder Glaubens; durch diese Duldsamkeit wurden viele Fremde aus den benachbarten Ländern bewogen, sich in Holland niederzulassen und dadurch die Bevölkerung vermehrt.

„Unveränderlich übte die Regierung den Grundsatz aus, verfolgten und bedrückten Fremden Asylrechte und Sicherheit zu gewähren, weder Verbindungen noch Verträge, noch Rücksichten auf die Requisition auswärtiger Potentaten vermochten solche, dieses Gesetz zu umgehen oder aufzuheben, und den Schlüssel preis zu geben, der sich in die Arme der Republik zur Selbsterhaltung und Sicherung des Lebens geworfen hatte.

„Im ganzen Verlaufe jener finstern Zeiten, als in andern Ländern Religionsverfolgungen und Bedrückungen wegen des Glaubens statt fanden, begünstigte die Republik umwandelbar die Aufrechthaltung jenes Gesetzes, und dies veranlaßte eine Menge Auswärtiger, Zuflucht bei ihr zu suchen, Vermögen und baares Geld mit zu bringen, und Unternehmungen in Künsten und Wissenschaften, so wie in Gewerben, Manufakturen und Fabriken zu begründen, die in Holland noch fehlten und deren Erzeugnisse äusserdem nur mit großem Aufwande aus fremden Ländern bezogen werden können.

„Die Form der holländischen Regierungs-Verfassung und die daraus für den Bürger erwachsende persönliche Freiheit, war für den Handel ein eben so mächtiges Beförderungsmittel. Alle Verfügungen und Befehle waren so abgefaßt, daß weder Leben, Vermögensbesitzand noch Gewissen der Willkühr eines Einzelnen überlassen waren, ebensowenig durfte derjenige, der sich durch Emsigkeit, Sparsamkeit und Fleiß einmal ein ansehnliches Vermögen und Vermögen erworben hatte, fürchten, durch irgend eine gewaltsame, tyrannische und ungerechte Handlung desselben beraubt zu werden.

„Die Verwaltung der Rechtspflege wurde in diesem Lande nach aufgeklärten und unparteiischen Grundsätzen gehandhabt; der Reiche wie der Arme galten vor dem Gesetze gleich viel, hoch oder niedrig geboren, fremd oder einheimisch, brachte keinen Unterschied hervor; und es wäre sehr zu wünschen, daß noch heut zu Tage in allen Rechtsfachen dieselbe Unparteilichkeit und unparteiische Verwaltung bemerkbar werden möchte, weil dies immer von unberechtem Einfluß auf allen Handelsverkehr seyn muß.

„Bei Ausübung der moralischen und politischen Ursachen, die dem Handel früher einen so großen Flor verschafften, darf nicht vergessen werden, daß die Sachkenntniß und die Einsichten der Behörden mächtige Hebel dafür waren: die unerschütterliche Festigkeit bei Ausführung gefaßter Beschlüsse; die treue Pünktlichkeit, mit der eingegangene Verträge und Verbindlichkeiten erfüllt wurden, und vornehmlich die Sorgfalt und fortgesetzte Vorsicht, Ruhe und Frieden mit andern Ländern zu bewahren, und anstatt leicht auf einen Krieg einzugehen, lieber eitle Ansprüche und eroberungssüchtige Plane aufzugeben, die am Ende weder Nutzen noch Gewinn gebracht haben würden.

„Durch solche moralische und politische Grundsätze wurden Ehre und Ruhm der Republik so weit verbreitet, und der Fremde wurde durch die feste und klare Bestimmtheit, mit welcher der Staat zu Werke ging, so sehr zum Vertrauen aufgefordert, daß das Land dadurch um viele tausend arbeitsame Hände bereichert wurde, die dessen Handel und Wohlstand immer mehr hoben.

„3) Unter den zufälligen und äußerlichen Ursachen, die das Emporblühen des holländischen Handels beförderten halfen, ist zuerst bemerkbar:

„Daß zu derselben Zeit, als in unserem Lande die besten und weisesten Grundsätze befolgt wurden, um den Handel zu fordern, in andern Ländern gerade das Gegentheil statt fand; und wer die Geschichtbücher der frühern Zeit befragt, wird bald finden, daß die von Spanien ausgehenden Religions-Verfolgungen in Brabant, Flandern und vielen andern Ländern mächtig dazu beigetragen haben, den Handel der Republik empor zu heben.

„Zu diesem günstigen Umstande kam das Einwandern der Manufakturisten, die durch lange bürgerliche Kriege in Frankreich vertrieben wurden; die fortwährenden Unruhen in Deutschland, England und verschiedenen andern Ländern, welche alle nicht verfehlten, das Ihrige ebenfalls beizutragen.

„Als darf hier nicht unerwähnt gelassen werden, daß während der lästigen und schweren Kriege mit Spanien und Portugal (so zerstörend jene Zeit übrigens für allen Handel war) diese Staaten ihre Seemacht hatten herunter kommen lassen, wogegen die der Republik, durch Beobachtung ganz entgegengesetzter Grundsätze, furchtbar mächtig und nicht allein im Stande war, den Handel ihrer Unterthanen zu beschützen, sondern die Flotten ihrer Feinde in allen Meeren der Erde anzugreifen und zu zerstören." *

Unsere Leser werden mit uns der Meinung seyn, daß diese Auseinandersetzung dem holländischen Handelsstande, so wie der Regierung sehr zur Ehre gereicht. Es läßt sich in der That nichts Scharfsinnigeres und Richtigeres denken, als diese Rechenschaft über die Ursachen, welche den großen National- und Handelsreichthum Hollands befördert haben. Die Lage inmitten der europäischen Länder, die Beherrschung der großen Ströme die aus dem Mittelpunkte Europas münden, die Nothwendigkeit alle Thatkraft und allen Fleiß aufzuwenden, in welche sich die Einwohner durch die Unfruchtbarkeit ihres Bodens und die fortwährende Gefahr von Ueberschwemmungen versetzt sahen, sind Umstände, welche Holland in ausgezeichnetem Grade eigenthümlich scheinen. Aber wie bedeutend auch immer ihr Einfluß gewesen seyn möge, so läßt er sich doch keinen Augenblick mit dem Einflusse seiner freien Staatsverfassung vergleichen, welche glücklicherweise nicht zu den Attributen irgend eines bestimmten Landes gehört, sondern in Phönizien, Griechenland, England, Amerika eben so schöne Früchte getragen hat, als in Holland.

Ueber das Sinken des holländischen Handels wurden eine Menge Abhandlungen geschrieben. Wenn wir uns nicht irren, so mögen die Ursachen desselben unter zwei Haupt-Rubriken zu bringen seyn, nämlich: das auch in andern Ländern nothwendig erfolgende Anwachsen des Handels und der Schifffahrt, und die Lasten einer übermäßigen, inneren Besteuerung. Während des Zeitraums, als die Republik sich zu einer großen Handelsmacht erhob, waren Frankreich, England und Spanien durch bürgerliche, so wie durch Religionskriege zerrissen, oder von fremden Eroberern beherrscht, so daß dieselben ausser Stande waren, dem Handel die nöthige Pflege zu widmen oder mit einem so gewerbthätigen Volke, als die Holländer waren, um den Preis streiten zu können. Sie wurden dadurch sogar gezwungen, nicht bloß ihren auswärtigen, sondern sogar den eigenen Küstenhandel durch holländische

* Diese politische Abhandlung wurde in's Englische übersetzt und zu London 1751 gedruckt, und hieraus ist der vorstehende Auszug genommen.

Digitized by Google

Schiffe betreiben zu laſſen, und holländiſchen Faktoren den Handelsgewinn zu überlaſſen, den ſie ſelbſt nicht machen konnten.

Nachdem aber Ludwig XIV. den Thron beſtiegen, und dadurch, wie durch Cromwell's Macht, den innern Unruhen Frankreichs und Englands ein Ziel geſetzt worden war, richteten ſich die Kräfte der beiden großen Nationen auf den von den Holländern ſeither allein beherrſchten Handel. Nachdem Ruhe und Frieden zurückgekehrt, und ſowohl in Frankreich als England die Regierung wieder Kraft erlangt hatte, ließ ſich nicht anders erwarten, als daß die thätigen unternehmenden Bewohner dieſer Reiche ihren wichtigſten Erwerbszweig nicht in den Händen Fremder laſſen würden. Die Holländer hörten auf, die Zwiſchenhändler von ganz Europa zu ſeyn, ohne durch eigene Schuld dazu Veranlaſſung gegeben zu haben. Die Verwaltung dieſes Amtes hatte ganz natürlich ein Ende, ſobald andere Nationen in den Beſitz einer Handelsmarine kamen und alſo für ſich ſelbſt einen Verkehr betreiben konnten, den ſie ſeither ihren Nachbarn hatten überlaſſen müſſen.

In welchem Zuſtande der holländiſche Staat ſich auch ſonſt befunden haben mochte, ſo lag es in dem natürlichen Lauf der Dinge, daß durch das Fortſchreiten der mit den Holländern wetteifernden Nationen ein beträchtlicher Theil ſeines Handelsverkehrs ihm entzogen werden mußte. Doch ſcheint das Sinken deſſelben beträchtlich gefördert oder vielmehr alle Bemühung, daſſelbe aufzuhalten, durch die übermäßig hohe Beſteuerung unwirkſam geworden zu ſeyn. Dieſe Beſteuerung war aber eine nothwendige Folge der Ausgaben, welche der Befreiungskampf mit Spanien und die darauf folgenden Kriege mit Frankreich und England hervorgebracht hatten. Die Staatsbedürfniſſe zwangen zu Auflagen auf Getreide, auf Mehl, wenn es aus der Mühle kam, auf Brod, wenn es aus dem Backofen genommen wurde, auf Butter, Fiſche und Obſt; es wurden Vermögens- und Erbſchaftsſteuern eingeführt; bei Häuſerverkäufen mußten Taxen bezahlt werden, mit einem Worte, jeder Gegenſtand des Bedürfniſſes oder der Bequemlichkeit unterlag einer beſondern Abgabe.

Sir William Temple erzählt, daß zu ſeiner Zeit — und ſpäter wurden die Steuern noch um vieles erhöht — von einer Fiſch-Sauce, welche häufig genoſſen wurde, nicht weniger als dreißigerlei directe Abgaben entrichtet werden mußten; und es war in Amſterdam zur Redensart geworden, daß jedes Gericht Fiſche, welches auf den Tiſch kam, einmal dem Fiſcher und ſechsmal dem Staate bezahlt werden müſſe.

Der ſchädliche Einfluß dieſer hohen Beſteuerungen iſt auf das einleuchtendſte von dem Verfaſſer des Werkes: La Richesse de la Hollande etc. ſo wie von andern Schriftſtellern nachgewieſen; auch in der bereits citirten Abhandlung nach den Mittheilungen der befragten Kaufleute, ſind ſolche aufs eindringlichſte bezeichnet.

„Drückende Abgaben“ — wird unter Anderem geſagt — „trugen vor Allem bei, dem Handel zu ſchaden und den Kaufmann zu entmuthigen, und es kann unbedenklich behauptet werden, daß der Verkehr dieſes Landes dadurch von ſeinem Wege verdrängt und in den Beſitz unſerer Nachbarn gebracht worden iſt, und uns noch immer mehr entzogen werden muß, wenn nicht ohne Verzug kräftige Maaßregeln dagegen ergriffen werden; auch iſt es einleuchtend und wird den Berathungen unſerer Behörden über dieſen Gegenſtand nicht entgehen, daß nur durch Herabſetzung aller Abgaben wahre Abhülfe bewerkſtelligt werden kann.

„Ehemals galt Holland für den einzigen Handelsſtaat; der Fremde war es zufrieden, die Abgaben zu tragen, ſowohl von den Waaren, die zum Verkauf eingeführt wurden, als von denen, welche er dagegen zurücknahm; dabei wurde nicht unterſucht, ob die Abgabe zu vermeiden wäre, wenn die Waaren an den Urſprungsorten geholt und dahin gebracht würden, wo man dieſelben verbrauchte, mit einem Worte, der Fremde entrichtete dieſe Abgaben willig, ohne darüber weitere Unterſuchungen anzuſtellen.

„Seit dem vorigen Jahrhundert hat ſich aber das Handelsſyſtem von Europa gänzlich umgeſtaltet; andere Nationen, deren Beobachtungen der wunderbare Erfolg unſeres Handels und die Höhe, zu welcher wir uns lediglich durch denſelben emporgeſchwungen hatten, nicht entgehen konnte, ſuchten ſich derſelben Mittel, die wir angewandt hatten, zu bedienen und eigenen Handel zu treiben; dabei umgingen ſie die Bezahlung unſerer ſchweren Abgaben, ſetzten ihren Ueberfluß auch ohne uns auf Plätzen ab, wo ſolcher geſucht wurde, und verſorgten ſich aus der erſten Hand mit dem, woran es ihnen fehlte.“

Doch trotz dieſer einleuchtenden Darſtellung von den nachtheiligen Folgen, welche die ſchwere Beſteuerung hervorbrachte, waren die Ausgaben des Staats von ſolchem Umfange, daß es gänzlich unthunlich befunden wurde, die Abgaben in entſprechendem Maaßſtabe zu verringern. Mit Ausnahme des Tranſito-Handels auf dem Rheine und der Maas, welcher größtentheils außerhalb des Bereiches fremder Concurrenz liegt und des Handels nach Amerika, ſind faſt alle andern Handelszweige Hollands, obſchon noch ſehr beträchtlich, dennoch in einem gedrückten Zuſtande.

Hauptſächlich in Folge der ſchweren Beſteurung, zum Theil aber auch durch die außerordentliche Anhäufung von Geld, welche in dem Zeitraum ſtatt fand, als Holland den ganzen Zwiſchenhandel von Europa betrieb, wurde der Gewinn aus dem Capitale gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts ſehr vermindert und iſt fortwährend äußerſt niedrig geblieben. Dieſer Umſtand an ſich mußte ſchon dazu beitragen, die Größe des Handels zu untergraben. Die

Digitized by Google

reichen Capitaliſten in Holland, welche kein Unternehmen ausfindig machen konnten, das ihnen mehr als 2 oder 5 % reinen Nutzen gewährte, mußten ſich verſucht fühlen, ihre Gelder in fremden Ländern anzulegen, oder in Anlehen an auswärtige Regierungen zu ſpeculiren. Man hat gute Gründe zu glauben, daß bis vor ganz kurzer Zeit Holland mehr Gelder ausſtehen hatte als irgend eine andere Nation in Europa. Es iſt nicht möglich, den Betrag der Summen auszumitteln, die Fremde ſeit vor dem Ausbruche der franzöſiſchen Revolution nach Holland ſchuldig waren oder noch ſind, in jedem Fall iſt ſolcher aber ſehr bedeutend. In dem Dictionnaire de l'Économie politique des Hrn. Demeunier, III., p. 720, iſt angeführt, daß das Capital, welches Holland fremden Mächten vorgeſchoſſen hatte, und zwar ungerechnet der an Frankreich während des amerikaniſchen Krieges gemachten Vorſchüſſe, 73 Mill. Pfund Sterl. betrage. Nach dem Verfaſſer des: La Richesse de la Hollande, II., p. 292, betrugen die an Frankreich allein bis 1778 gemachten Darlehen 1500 Mill. Livres tournois oder 60 Mill. Pfund Sterl. Und außerdem hatte Holland noch große Summen an Privatleute in fremden Ländern vorgeſchoſſen, und zwar entweder als verzinsliche Darlehen oder durch Waaren, die auf langen Credit verkauft waren. Die Anlegung des Geldes war, nach Sir Will. Temple's Angabe, in Holland ſo ſchwierig geworden, daß Rückzahlungen an der Nationalſchuld von den Staatsgläubigern als ein Uebel erſter Größe betrachtet wurden. „Man empfing ſolche mit Thränen“ — ſagt derſelbe — „da man nicht wußte, das Geld anderweitig ſicher und verzinslich anzubringen.“

Unter die minder wichtigen Urſachen, welche zu dem Sinken des holländiſchen Handels beigetragen oder wenigſtens deſſen Wiederaufblühen verhindert haben, iſt der Umſtand zu rechnen, daß der Handel nach Indien in den Feſſeln des Monopols befangen war. De Witt ſchon ſpricht die feſte Ueberzeugung aus, daß die Aufhebung der Oſtindiſchen Compagnie viel zur Hebung des oſtindiſchen Handels beigetragen haben würde, und jetzt kann wohl Niemand im Zweifel darüber bleiben, daß dies ſicher der Fall geweſen wäre. Die Einmiſchung der Regierung in einige der wichtigſten Handelszweige, und die Vorſchriften, die ſie zu deren Betrieb ertheilte, ſcheinen ebenfalls ſehr unheilbringend geweſen zu ſeyn. Der Betrieb der Heringsfiſcherei z. B. mußte nach den Verfügungen der Regierung nur unter der Aufſicht der dazu angeſtellten Beamten geſchehen, und einige dieſer Verfügungen waren im höchſten Grade beſchwerlich. Es wurde durch dieſelben unter Anderem beſtimmt, daß das Auswerfen der Netze erſt jedesmal den 24. Juni Nachts fünf Minuten nach zwölf Uhr erfolgen ſolle, und der Capitän und Steuermann eines jeden Schiffes mußten einen Eid ablegen, auf dieſe Verordnung zu halten. Ebenſo wurde die Gattung Salz durch das Geſetz beſtimmt, welche beim Einlegen der Heringe verwendet werden ſollte, nebſt einer Menge Vorſchriften hinſichtlich der Größe der Tonnen, der Stärke des Stabholzes, des Ausnehmens und Packens der Fiſche, des Einbrennens der Zeichen auf die Tonnen und dgl. mehr. (Histoire des Pêches etc. dans les Mers du Nord. Tom. I. cap. 24.)

Es wurden dieſe Verfügungen deßhalb erlaſſen, um die Ueberlegenheit in der Heringsfiſcherei zu erhalten, welche die Holländer frühzeitig erlangt hatten, und um jede Verfälſchung zu hindern. Doch war gerade das Gegentheil davon die Folge. Dadurch, daß die Heringsfiſcher an einen gewiſſen Schlendrian gewöhnt wurden, unterblieben alle Verbeſſerungen; dagegen war Verfälſchung durch Nachahmung der äußern Zeichen der Fäſſer um ſo leichter, während ſolche geöffnet und unterſucht worden wären, hätte ſich die Regierung durch ihre Einmiſchung nicht gleichſam für deren Richtigkeit verbürgt.

Ohngeachtet des Alleinhandels der Oſtindiſchen Compagnie und der ſo eben bezeichneten Verfügungen, waren die Handelseinrichtungen Hollands dennoch nach einem liberaleren Syſteme gemodelt, als die irgend einer andern Nation. Bei einer Bevölkerung von etwas über 2 Mill. Einwohnern, einem Flächeninhalte, der der Provinz Wales etwa gleich kommt, dabei ebenſowenig fruchtbar und buchſtäblich dem Meere abgerungen, hat Holland langwierige Kriege mit den größten Mächten geführt, und außerdem, daß es in ſeinem Innern große Summen auf nützliche Unternehmungen und äußere Zierde verwandte, war es im Stande, Hunderte von Millionen an Fremde als Darlehen vorzuſtrecken.

Während der Beſitznahme Hollands durch die Franzoſen, zuerſt als abhängiger Staat und ſpäter als integrirender Theil des franzöſiſchen Reiches, wurde deſſen auswärtiger Handel ſo gut wie gänzlich vernichtet. England eroberte nach und nach alle ſeine Colonien, und zu dem Verluſte ſeines Handels wurde es noch mit neuen, ſchweren Auflagen beſtenert. Aber ſo groß war der Reichthum, der in Holland aufgehäuft lag, und ſo klug und energiſch ſein Benehmen, daß der Einfluß dieſer unglücklichen Verhältniſſe bei weitem weniger nachtheilig blieb als man wohl hätte erwarten ſollen, ſo daß, ungeachtet der vielen Verluſte und des ſo lange unterbrochenen Handelsverkehrs, Holland, nachdem es 1814 dem franzöſiſchen Joche entzogen worden, dennoch das reichſte Land Europas geblieben iſt! Java, die molukkiſchen Inſeln und die meiſten ſeiner übrigen Colonien wurden ihm zurückgegeben, und es beſitzt gegenwärtig wieder einen ausgebreiteten Handel. Die Vereinigung mit Belgien war für beide Länder ein unglückliches Ereigniß. Belgien iſt ein Ackerbau und Manufakturen treibendes Land, welches ſich, wie Frankreich, zu Handelsbeſchränkungen und Einfuhrverboten roher ſo wie verarbeiteter Produkte hinneigt, eine Politik, welche mit der von Alt Niederland im



Digitized by Google

offenbarſten Widerſpruche ſteht. Obgleich nun die belgiſchen Deputirten es nicht dahin bringen konnten, das Syſtem der Handelsbeſchränkungen in ſeinem ganzen Umfange einzuführen, ſo wurde es doch bis zu einem Grade angenommen, der Hollands Handel weſentlich beeinträchtigte. Was daher auch immer für Belgien daraus hervorgehen möge, für Holland kann es nicht anders als von den heilſamſten Folgen ſeyn, daß das neu geſchaffene Königreich der Niederlande wieder getrennt wurde. Für England, Amerika und alle handeltreibenden Nationen wird es ſtets von großer Wichtigkeit ſeyn, daß ein Handelsſtaat wie Holland unabhängig bleibe, durch welchen ihre Produkte einen raſchen und ausgebreiteten Abſatz auf dem Continente finden. Es iſt zu hoffen, daß die Holländer, durch Erfahrung gewitzigt, gegen die Bewohner von Java ein liberales und verſöhnendes Verfahren annehmen werden, um ſich die großen Hülfsmittel dieſer unſchätzbaren Inſel zu ſichern, und wenn ſie ſolches thun und ihre Häfen unter ſo wenig Beſchränkungen als möglich allen Schiffen und Waaren öffnen, ſo wird Holland der Mittelpunkt eines ausgebreiteten Handels und im erſten Range der Handelsſtaaten bleiben. Selbſt nach allen den Wechſelfällen des Glücks, denen Holland in den neueſten Zeiten unterlag, blieb es ohne Frage das gewerbthätigſte und reichſte Land der alten Welt. Und ſein gegenwärtiger wie ſein früherer Zuſtand beweiſt, daß eine freiſinnige Regierungsform, Sicherheit des Eigenthums, und das Entferntſeyn aller den Gewerbfleiß hindernden Beſchränkungen, faſt jedes Hinderniß bewältige, „und den ſtehenden Sumpf zur fetten Weide, den nackten Felſen zum grünen Raſen, die Wüſte zur blumigen Aue umwandeln kann.“

**Anacarden**, weſtindiſche, ſiehe Acajounuß.

**Ananas** die bekannte, aus den Tropenländern ſtammende edle Frucht, die in nördlichen Gegenden nur in warmen Beeten und Gewächshäuſern gezogen werden kann; ſie gehört zu den wohlſchmeckendſten Erzeugniſſen der Pflanzenwelt. Bei ſorgſamer Pflege des Gärtners geräth ſolche in Europa eben ſo gut, als in den Südländern. Bei der Krönungsmahlzeit Georg IV. zierte eine Ananas die königliche Tafel, welche in Stockpool-Court, Pembrockſhire, gezogen worden war und 10 ℔ 8 Unzen wog.

Aus Oſt- und Weſtindien führt man ſolche, mit Zucker und ſtarken Gewürzen eingemacht, als Handelsartikel ein, doch muß man ſich an den ſehr ſcharfen Geſchmack erſt gewöhnen, um daran eine Delikateſſe zu finden, obgleich die Früchte gewöhnlich ausgezeichnet groß und von zartem Fleiſche ſind.

**Anchovis** (Franz. Anchois, Engl. Anchovis, Holl. Anchovis, Ital. Acciughe, Lat. Clupea Encrassicolus, *L.*) werden die kleinen aus dem Mittelmeere kommenden Fiſche genannt, welche den nordiſchen Sprotten gleichen (vergl. Sardellen und Strömlinge); die von Porgona an der toskaniſchen Küſte hält man für die beſten, und müſſen ſolche klein, friſch geſalzen äußerlich weiß und inwendig roth anſehend ſeyn, und einen rundlichen Rücken zeigen. Die Sardelle, welche als Fiſch platter und breiter iſt, wird häufig für ſolche verkauft. Der engl. Einfuhrzoll beträgt 2 Pence per Pfund.

**Ancona**, 43° 37′ 54″ nördl. Br. und 13° 29′ 7″ öſtl. L., Hauptſtadt der gleichnamigen Delegation im Kirchenſtaate, mit einem Freihafen am adriatiſchen Meere zwiſchen zwei Inſeln, der von Dämmen eingeſchloſſen und geſichert iſt. Die 17,400 Einwohner treiben lebhaften Seehandel und auf der dortigen Börſe werden anſehnliche Wechſelgeſchäfte gemacht; die Ausfuhr beſteht vorzüglich in Seide, Segeltuch, Blei, raffinirten Zuckern, Colonial- und engl. Manufakturwaaren.

Die Rechnungen werden nach Scudi zu 10 Paoli oder 100 Bajocchi, auch nach Scudi zu 20 Soldi und 12 Denari geführt.
Die hieſige Elle = 284·8 alt Pariſer Linien.
Der Fuß = 173·2 alt Pariſer Linien.
Das Getreidemaaß Rubbio = 8 Coppe = 30 Provende = 13764·124656576 Pariſer Cubikzoll.
Das Flüſſigkeitsmaaß die Soma = 48 Boccali 3455 Pariſer Cubikzoll.
Das Handelsgewichtspfund = 12 Once = 6884½ holländiſche Pfd.
Der hier übliche Uſo iſt 15 Tage nach der Acceptation, die Reſpecttage ſind damit verbunden, indem die Uſowechſel erſt jedesmal den Freitag nach dem Acceptationstage bezahlt werden. Wechſel auf beſtimmte Tage und nicht a uso gezogene, haben keine ſolche Reſpecttage.
Es ſind hier General- und Vice-Conſuln von Albanien, Dänemark, Frankreich, Großbrittannien, aus der Levante, Lucca, den Nordamerikaniſchen Vereinigten Staaten, Oeſterreich, Portugal, Rußland und Polen, Sardinien, Schweden und Norwegen, beiden Sicilien, Spanien und Toscana.

**Angabe, Declaration** (Engl. Manifest, Franz. Déclaration), iſt ein von dem Capitän eines Handelsſchiffes ausgeſtelltes Document, in welchem der Name des Landungsorts der an Bord befindlichen Güter angegeben iſt, und eben ſo der Beſtimmungsort, wohin ſolche gehen; ferner der Name und Tonnengehalt des Fahrzeuges ſelbſt, und der des Capitäns, ſo wie des Hafens, in welchen das Schiff gehört. Sodann müſſen die Specification und Beſchreibung der geladenen Güter, Zeichen und Nummer der einzelnen Colli, deren Inhalt, die Namen der Verſender und Empfänger ſo weit der Capitän Kenntniß davon hat, darauf enthalten ſeyn. In Großbrittannien muß ein eigener Angabezettel für den Theil der Ladung, der Tabak enthält, ausgefertigt werden. Uebrigens ſoll nach engliſchen Geſetzen ein ſolcher Angabezettel allemal an dem Orte oder den Orten aufgenommen und von ſolchen datirt ſeyn, wo das Schiff ſeine Ladung ganz oder zum Theil eingenommen hat.

Digitized by Google

**Angeld, Draufgeld;** unter dieſem Namen wird im Handel und auch ſonſt im täglichen Leben die Summe Geldes verſtanden, welche der Käufer dem Verkäufer anzahlt, um ihn verbindlich zu machen, den abgeſchloſſenen Kauf oder Handel zu erfüllen.

In England beſteht darüber noch die merkwürdige 17te Sect. in der Verordnung 29, Carls II., C. 3, wo vom Betruge und Betrügereien gehandelt wird; ſie lautet:

„Kein Kaufcontract über irgend ein Gut, eine Waare oder einen Gegenſtand des Handels, an Betrag von £ 10 und darüber, ſoll für gültig erachtet werden, wenn der Käufer nicht einen Theil des Erkauften an ſich nimmt, oder das Ganze und etwas baar auf Abſchlag gibt, um den Handel feſt zu machen; oder einen Theil der Kaufſumme zahlt, wohel eine geſchriebene Nota. Verkaufsrechnung zu Grunde gelegt werden muß, oder wenn nicht ein von beiden Theilen oder ihren Bevollmächtigten unterzeichneter Kaufcontract dem Handel geſetzliche Gültigkeit ertheilte.“ Was den Betrag des Angeldes, der zur Gültigkeit erforderlich iſt, betrifft, ſo ſagt Blackſtone: „daß wenn auch nur ein Pfennig vom Käufer als ſolches entrichtet worden, oder irgend ein Theil des Erkauften abgeliefert, der Handel geſchloſſen und für beide Theile bindend ſey.“ Das gegebene Draufgeld macht den Contract gültig und iſt der Beweis des Abſchluſſes, ſoll auch von dem Verkäufer als ſolcher betrachtet werden. (Chitty's Commercial Law, Vol. III. p. 289.)

Gleiche Rechte erlangen Verkäufer und Käufer durch Anzahlung auch der kleinſten Summe in faſt allen andern Ländern, ſelbſt ohne daß ein Theil des erkauften Gutes oder der erkauften Waare dagegen abgeliefert wird.

**Angelica, Engelwurz** (Angelica archangelica, *L.*). Ein ziemlich anſehnliches Doldengewächs, mit hohlen gegliederten Stängeln, von dem es mehrere Varietäten gibt. Es wächst im nördlichen und ſüdlichen Europa wild, wird aber auch häufig angebaut, beſonders in England, Spanien, Böhmen, Sachſen, Schleſien ꝛc., und liefert dann viel kräftigere und ſchönere Wurzeln. Dieſe ſind dick, fleiſchig und harzig, haben einen gewürzhaften angenehmen Geruch, und einen bittern brennenden Geſchmack, dem jedoch ein ſüßer Nachgeſchmack folgt, der beim Käuen lange auf Gaumen und Lippen zurückbleibt. Die andern Theile der Pflanze haben denſelben Geſchmack und Geruch wie die Wurzeln, nur in ſchwächerem Grade. Die Blätter und Samen behalten ihre Eigenſchaften nicht, wenn ſie längere Zeit aufbewahrt werden.

Die Wurzeln müſſen im Frühjahre oder Spätherbſte ausgegraben, vorſichtig getrocknet, und auch beim Verpacken oder Verſenden vor Feuchtigkeit und Verdumpfung ſorgfältig bewahret werden. Die dicken, äußerlich braunen, innen weißen Wurzeln, die keine Wurmſtiche haben und ſich nicht leicht brechen laſſen, ſind die beſten. Man verwendet ſie in der Medicin als ſehr kräftiges Heilmittel, und bei der Deſtillation bitterer Liqueure. Die Zuckerbäcker machen die Stengel ein; in Norwegen dienen die Wurzeln oft ſtatt Brod, und in Island iſt man die Stengel mit Butter. In England war den Apothekern früher vorgeſchrieben, nur ſpaniſche Engelwurz zu gebrauchen. Der engliſche Eingangszoll von 4l. pr. Ctr. ertrug im Jahre 1831 £ 875. 4s. 10d., wonach 1375 Ctr. zum inländiſchen Verbrauch eingebracht worden ſind.

**Angers,** Hauptort des franzöſiſchen Departements Maine und Loire, unter dem 47° 28′ nördl. Br. und 0° 55′ weſtl. Länge, an der Mayenne 2½ Stunden vor ihrem Zuſammenfluß mit der Sarthe und 5 Stunden von der Mündung in die Loire. Sehr alte Stadt, mit 5400 Häuſern und 53.000 Einwohnern, die lebhaften Handel, und Fabrikation in Segeltuch und anderer ordinärer Leinwand, Wollentuch, gedruckten Callicos, Indiennes, Ginghams, engl. Schrooten, Meſſerſchmied-Waaren ꝛc., Baumwollſpinnereien, Zucker-Raffinerien, Wachsbleichen ꝛc. betreiben. Die Schieferbrüche in der Umgegend liefern ein vortreffliches Material, das weit und breit verſendet wird, ſie beſchäftigen gegen 3000 Arbeiter, außer 5 Dampfmaſchinen und 500 Stück Zugvieh. Im Jahr 1834 wurden mehr als 80 Mill. Schieferplatten hauptſächlich auf der Loire nach Paris, Lyon, in das Innere von Frankreich, oder auch über Nantes nach überſeeiſchen Ländern verkauft.

Angers hat jährlich 12 Märkte; die an Martini und am Frohnleichnamsfeſte dauern je 8 Tage.

**Angora,** alte und ſchön gebaute Stadt im türkiſchen Klein-Aſien, mit etwa 6000 Häuſern und 25.000 Einwohnern. Obgleich der Handel nur noch ein Schatten iſt von dem, was er in früheren Zeiten war, ſo werden doch noch eine große Menge ächter Camelote, Shawls u. ſ. w. aus dem Haare der Angora-Ziegen verfertigt; letztere haben die nämliche Größe wie die ächten Caſchemir-Shawls und wetteifern mit ihnen in Schönheit und Weichheit, aber man hat das Mittel noch nicht gefunden, ſie mit Palmen zu zieren. In der Umgegend wird viel Wein, Reis, Opium und Wachs gewonnen.

**Angoſtura,** ſiehe St. Thomas.

**Angoſturarinde.** Die Rinde der Cusparia febrifuga, *Humboldt*, eines in Südamerika und Weſtindien einheimiſchen 60—80 Fuß hohen Baumes, welche in ihrem Vaterlande als kräftiges Heilmittel gegen Fieber und andere Krankheiten gebraucht wird. In Europa fand ſie weniger Eingang, obgleich ihre Heilkräfte anerkannt ſind, hauptſächlich aus dem Grunde, weil ſie ſelten ächt zu haben iſt, und oft mit der Rinde einer Strychnosart vermiſcht wird, die heftiges Gift enthält und ſchon öfters Unglücksfälle veranlaßt hat.

Digitized by Google

Die ächte Rinde soll graulich-gelb aussehen, ohne rothfarbige Warzen, und einen zwar sehr bitteren aber gewürzhaften zusammenziehenden Nachgeschmack haben. Der Aufguß der ächten Rinde ist orangefarb, hell, und geht mit Wasser verdünnt ins Gelbe über; bei der unächten ist er mehr braun, nicht so klar, und wird mit Wasser verdünnt nicht gelb.

**Angoulême,** Stadt in dem französischen Departement der Charente am linken Ufer des Flusses gleichen Namens, bei der Vereinigung desselben mit dem kleinen Flüßchen Anguière, unter dem 45° 58′ 57″ nördl. Br. und 0° 9′ 16″ östl. L., mit 15,000 Einw. Außer den berühmten Papierfabriken, welche alle in der Umgegend gelegen sind, und jährlich gegen 100,000 Ries liefern, findet man in der Stadt nur einige kleinere Manufakturen von Haufleinwand, groben Wollen- und Baumwollen-Stoffen, Spielkarten, Fayence, Seife, Stärke und Töpferwaaren. Es ist aber die Hauptniederlage des Handels von Bordeaux und den mittäglichen Departements nach dem Innern von Frankreich, besonders werden eine Menge Weine und Branntweine auf der Charente heraufgeschickt.

Es sind hier jährlich 3 Messen, deren jede 8 Tage dauert.

**Anime-Gummi, Curbarilharz, Flußharz,** Engl. Gummi Anime, der harzige Ausfluß der Hymenaea Curbaril, *L.*, eines in Südamerika und Westindien häufig vorkommenden Baumes; man gewinnt es durch Einschnitte in die Rinde, und macht davon zu Räucherungen, Firniß, Pflastern ꝛc. Gebrauch. Es riecht harzig, ist fast ohne Geschmack, gelblichweiß und in kleinen Körnern, die sich leicht zerreiben lassen, und im Bruche glänzen. Es brennt mit heller Flamme und verbreitet auf Kohlen gestreut einen angenehmen Geruch.

**Anis** (Engl. Anise, Aniseed, Franz. Anice, Holl. Anys, Dän. und Schw. Anis, Lat. Anisum), der wohlbekannte Same der Anispflanze (Pimpinella Anisum, *L.*), eines Doldengewächses, welches ursprünglich in der Levante einheimisch, seit langer Zeit aber nach dem südlichen und mittlern Europa verpflanzt ist; er wird auch in Deutschland häufig gebaut, der beste kommt jedoch aus Spanien und dem Oriente. Es wird die Waare für gut erachtet, wenn solche frisch und großkörnig und völlig und schnell getrocknet ist, einen gewürzhaften Geruch und einen scharfen aber keinen bittern Geschmack hat. Das daraus gezogene Anisöl wird sowohl in Apotheken als in Liqueurfabriken verwendet.

Der aus Indien und China eingeführte Anis ist der sogenannte Stern-Anis, (Englisch **Badian** oder **Staraniseed**); der englische Weltumsegler Th. Candy brachte solchen im Jahr 1601 zuerst von den Philippinischen Inseln mit nach Europa.

**Anker,** Flüssigkeitsmaaß für Wein u. s. w. in den Niederlanden und dem nördlichen Deutschland; derselbe enthält ungefähr 10¼ engl. Wein Gallons oder 40 Maaßflaschen. Vergleiche den Artikel **Maaße und Gewichte,** so wie was deßhalb bei den verschiedenen Handelsplätzen **Amsterdam, Hamburg** u. s. w. angeführt ist.

**Anker** oder **Schiffsanker,** das bekannte Instrument, um Schiffe an den Grund zu befestigen, so daß solche Wind und Wellen widerstehen können. Das Eisen, welches zu solchen verwendet wird, muß von der besten Qualität seyn, und pflegt man dazu das zäheste zu nehmen, welches man finden kann.

Erfindung des Ankers. Dieses Instrument, gleich bewundernswerth wegen seiner Einfachheit als wegen der Wirkungen, die es leistet, ist von beträchtlichem Alterthum. In den frühesten Zeiten, von denen wir Ueberlieferungen haben, war es jedoch nicht bekannt. Der Präsident de Goguet hat erwiesen, daß die Griechen den Gebrauch desselben nicht eher kannten als nach dem trojanischen Kriege, und daß sie vorher die Gewohnheit hatten, ihre Schiffe mittelst großer Steine zu befestigen, die in das Meer geworfen wurden, eine Sitte, welche bei manchen rohen Völkern noch besteht (Origine des Loix). Plinius schreibt die Erfindung des Ankers den Tyrrheniern zu (Hist. Nat. lib. VII. cap. 56.). Zuerst hatte derselbe nur einen Arm, der andere wurde in einer späteren Periode hinzugefügt, und zwar, wie Einige behaupten, durch Anacharsis den Scythen (Goguet Origine des Loix). Seit dieser langen Zeit scheint die Form und Bauart des Werkzeuges äußerst wenig Aenderung erfahren zu haben.

Ein Anker besteht aus einer Ruthe oder Stange, welche an dem einen Ende zwei oder mehrere gekrümmte und zugespitzte Arme, am andern einen Stock mit einem Ring hat, an welchen das Seil befestigt werden kann. Wenn der Anker ins Wasser gelassen oder ausgeworfen wird, so sinkt er schnell unter und wird durch die Stange in einer solchen Richtung erhalten, daß er nothwendig mit der Schaufel oder Spitze eines der Arme perpendikular in den Grund eingreifen muß, wird er in dieser Richtung erhalten, und ist der Boden nicht zu hart oder felsig, so dringt er tief ein, und kann nur mit großer Anstrengung aus seiner Lage gebracht werden, wenn der Grund nicht zu weich oder schlammig ist. Wenn der Anker eingezogen wird, so heißt dies in der Seemannssprache: er wird gelichtet oder geht beim (comes home). Da Sicherheit und Erhaltung von Mannschaft und Fahrzeug sehr oft von Ankern und Tauen abhängt, so leuchtet ein, wie außerordentlich wichtig es ist, diese Werkzeuge von der vorzüglichsten Qualität und Bauart zu erhalten. Die besten Anker werden in Schweden gefertigt, weil das dortige Eisen, mit einem kleinen Zusatz von spanischem, am besten dazu taugt. Jedes Schiff hat oder sollte wenigstens haben, drei Hauptanker, nämlich: 1) den **Rothanker** (**sheet anchor**; **ancre de misericorde**), den größten von allen, der nur in großer Gefahr oder bei heftigem Sturme ausgeworfen wird; 2) den **Hauptanker, Bordanker** (**best bower anchor**) und 3) den **Nachtanker,** kleiner Bordanker (**small bower anchor**). Außerdem hat man noch kleinere Anker zum Festhalten in Flüssen, Häfen ꝛc. Die größten Kriegsschiffe führen sechs bis sieben Anker. Das Gewicht eines Ankers wird hauptsächlich nach dem Tonnengehalte des Schiffes bestimmt; die gewöhnliche Annahme ist, für je 20 Tons der Ladung, einen Centner Gewicht zum Hauptanker zu nehmen, so daß dieser Anker bei einem Schiffe von 400 Tons, gegen 20 Centner oder 1 Ton wiegen soll.

Digitized by Google

Nach der Verordnung von 1 und 2, Georg IV., C. 75, sollen Lootsen und alle diejenigen, welche Anker, Ankertaue und anderes Schiffsgeräthe finden, welches verloren oder losgegangen, gekappt oder von einem Schiffe verlassen worden, es sey in Gefahr und Noth oder auf andere Weise, davon dem nächsten königlichen Vice-Admiral oder dessen Stellvertreter binnen der ersten 48 Stunden Anzeige machen, und zwar bei Strafe als Hehler gestohlenen Gutes angesehen zu werden; wer wissentlich und vorsätzlich einen Anker und dergleichen, welcher auf solche Weise gefunden worden ist, kauft, ohne das darüber Anzeige gemacht worden, soll als ein Hehler gestohlenen Gutes behandelt werden, und derselben Strafe unterliegen, welche nach den bürgerlichen Gesetzen auf Veruntreuung erfolgt ist, und nach Ermessen vom Gericht zu siebenjähriger Deportation verurtheilt werden. Jeder Capitän eines Schiffes oder Fahrzeuges, welches nach andern Häfen segelt und einen Anker oder dergleichen findet und an Bord seines Schiffes nimmt, soll in seinem Tagebuche darüber eine wahrheitte Angabe machen, und bei der ersten Gelegenheit deßhalb Bericht an das Trinity-house (siehe diesen Artikel) erstatten; bei seiner Rückkehr soll er den gefundenen Gegenstand dem diensthabenden Vice-Admiral abliefern, oder wenn er in einem andern Hafen einläuft, dessen nächstem Stellvertreter, und dieses alles bei einer Geldstrafe von nicht mehr als £ 100 und nicht weniger als £ 30, nachdem derselbe vor einem Gericht durch Zeugen für schuldig erfunden worden ist. Die Hälfte dieser Strafe erhält der Angeber, die andere die Merchant Seaman Society, errichtet durch die Verordnung 20, Georg III., C. 39; und außerdem soll dem wirklichen Eigner der Werth des veruntreuten Guts von dem Verurtheilten noch doppelt ersetzt werden. Jeder Lootse, Schiffer, Bootführer u. s. w. der einen solchen Anker und dergleichen nach einem fremden Ankerplatz, Hafen, Bucht oder Bai schifft, und solchen verkauft oder loschlägt, soll der Todesstrafe schuldig erachtet und deportirt werden, doch nicht über sieben Jahre. (Man vergleiche den Artikel: Vergelohn.)

**Ankergeld** oder **Hafengeld** ist die Abgabe, welche Schiffe in einem Hafen oder Ankerplatze zu entrichten haben, und wird diese Einnahme in der Regel zum Bau und zur Verbesserung der Hafenanstalten verwendet.

**Ankerplatz** oder **Ankergrund** wird derjenige Ort genannt, wo ein Schiff seinen Anker auswerfen kann. Ein solcher ist am besten, wenn er aus festem Thone und grobem, festem Sandgrunde besteht; und als der beste Platz, um vor Anker zu gehen, wird der vom Lande umgebene betrachtet, wo Ebbe und Fluth schwach sind. In einem felsigen Boden werden die Ankerschaufeln oft abgebrochen, und hänfene Ankerseile leicht abgerieben. Zu einem guten Ankergrunde gehört auch, daß das Wasser weder zu seicht noch zu tief sey. Wenn es zu tief ist, so kann der Zug des fast senkrechten Taues leicht den Anker aus dem Boden reißen, und bei zu großer Seichtigkeit läuft das Schiff Gefahr, im Sturme auf den Grund zu gerathen. Bei einem Ankerplatze, der vom Lande eingeschlossen und außer dem Bereich der Ebbe und Fluth ist, kommt es viel weniger auf die Beschaffenheit des Grundes an.

**Annaberg**, kleine aber sehr gewerbsthätige Stadt im sächsischen Erzgebirge, 2823 Pariser Fuß über dem Meer, mit 600 Häusern und 5500 Einwohnern. Der Bergbau im Schenkenberge auf Kobalt, Kupfer, Silber, Vitriol beschäftigt viele Menschen. Der Haupt-Erwerbszweig aber ist die Spitzenklöppelei und die Bandfabrikation, welche gegen 1000 Personen ernährt.

**Annonay**, im französischen Departement Ardèche, am Zusammenfluß der Canze und der Deume, mit 7800 Einwohnern; Fabriken von Mützen, Tüchern, Handschuhen ꝛc., Spinnereien von Baumwolle und Seide, Gerbereien u. s. w. Der Hauptfabrikationsartikel ist jedoch Papier; die vortrefflichen Kupferdruckpapiere ꝛc. von Annonay sind weit und breit berühmt. Man schlägt das jährliche Erzeugniß auf 5 Millionen Franken an, wovon ein Drittheil nach fremden Ländern ausgeführt wird. Dieser Fabrikationszweig besteht in Annonay schon seit 200 Jahren. Die Weißgerberei ist ebenfalls sehr bedeutend und liefert jährlich für mehr als 5 Millionen Franken Häute ꝛc., welche zum Theil von den Handschuhfabriken im Innern verbraucht, zum Theil auch ausgeführt werden.

**Anspach**, Stadt im bayerischen Rezat-Kreise, an der Mündung des Holzsbachs in die Rezat, mit 1050 Häusern und 11,500 Einwohnern, mit Fabriken in Tuch, Tabak, Bleiweiß, Seiden- und Baumwollenstoffen, Spielkarten, Leder, Steingut u. s. w., und bedeutendem Handel in Getreide, Rindvieh, Pferden u. s. w. Der Getreidemarkt ist einer der besuchtesten im Lande, und auf den jährlichen zwei Wollen- und zwei Pferdemärkten werden ebenfalls bedeutende Summen umgesetzt.

Maaße und Gewichte, siehe München.

**Antillen**, siehe Colonien.

**Antimonium**, siehe Spießglanz.

**Antwerpen** (Franz. Anvers, Engl. Antwerp, Niederländisch Antorf). Diese im Königreich Belgien liegende alte und große Handelsstadt (51° 22′ dstl. L. und 51° 14′ nördl. Br.) ist sehr stark befestigt, mit einem weiten und tiefen Hafen, welchen die Schelde bildet, der 1000 Fahrzeuge fassen kann. Die Bevölkerung mag gegenwärtig zwischen 60—65,000 betragen, mit 10,000 Häusern, war aber im Mittelalter viel zahlreicher. Vor der merkwürdigen langen Belagerung durch die Spanier unter dem Herzog Alexander Farnese von Parma, im Jahr 1585, war es eine der wichtigsten Handelsstädte, doch jenes Ereigniß brachte deren Wohlstand und Handel gar sehr herab. Beim Westphälischen Frieden, 1648, bewirkte der Einfluß Spaniens und Hollands, daß die Schelde für die Schifffahrt geschlossen wurde, welche Absperrung auch wirklich in Kraft blieb, bis die Franzosen die Niederlande eroberten. 1803 wurde der Hafen verbessert und wiederhergestellt, und es erhoben sich ausgedehnte Werfte, Bassins, Hafenwerke und Speicher. Die größten Schiffe können bis dicht an die Stadt

Digitized by Google

gelangen, und Canäle gewähren dem Handel nach dem Innern des Landes große Erleichterungen, so daß sich ein wichtiger Handelsverkehr aufs Neue nach Antwerpen gezogen hat. Durch ein 1814 erlassenes Decret können alle Waaren im Entrepot daselbst niedergelegt und gegen eine Abgabe von $\frac{1}{2}$% vom Werthe wieder ausgeführt werden. Die Hauptausfuhr besteht in Getreide aller Art, Sämereien, Leinwand, Spitzen, wollenen Teppichen, Flachs, Talg, Hopfen u. s. w. Die Einfuhrartikel sind Baumwolle, franz. Weine, Kurze Waaren, Zucker, Indigo, Tabak, Caffee und alle übrigen Colonialwaaren.

Antwerpen hat wichtige Fabriken in Spitzen, Zucker, Bleiweiß, Lackmus, baumwollenen Zeugen, Spitzenzwirn u. s. w., vorzüglich berühmt sind die Antwerpner Nähseide, der schwarze Seidenstoff und die daselbst verfertigte Druckerschwärze. Es hat jährlich drei Messen und seit 1827 eine Disconto- und Zettelbank, welche Noten von 500 und 1000 Gulden ausgibt. Für die Kriegsflotten Frankreichs hat Napoleon drei große Hafenbassins mit Schleusen angelegt, welche seither dem Handel, so lange er blühte, zu Statten gekommen sind. Im Mittelalter war Antwerpens Bevölkerung und Handel weit größer und wichtiger als Amsterdams, und unter allen nördlicher gelegenen Handelsstädten ist es diejenige, welche zuerst eine Börse besaß.

Seit dem Jahr 1816 werden die Rechnungen in holländischen Gulden gestellt (deren Werth 1*s.* 8$\frac{1}{2}$*d.* Sterl.), und in Cents, 20 Sous oder Stüver machen einen Gulden, und der Sous oder Stüver hat wiederum 5 Cents. Früher war die Rechnungsmünze im Handel Pfund vlämisch = 2$\frac{1}{2}$ Thaler 6 Gulden zu zwanzig Schillingen vlämisch = 240 Groots = 1920 Pfenningen. (Siehe den Artikel Münzen.) Der Pari Cours zwischen London und Antwerpen ist 11 Gulden 38 Cents fürs Pfund Sterling.

Die Gewichte und Maaße sind folgende. Durch ein im Jahr 1816 erlassenes Gesetz war das französische Gewichts- und Maaßsystem bis zum ersten Januar 1820 beibehalten worden, doch hat man die alten Benennungen wieder eingeführt und das Pfund (pond) ist dem Kilogramm gleich (vergleiche Amsterdam). Die ältern Gewichte, welche in vielen Fällen angewandt werden, sind der Quintal oder Centner von 100 ℔, welches 103$\frac{1}{2}$ Apothekergewicht ist, so daß 100 ℔ zu Antwerpen 96·8 ℔ betragen. Das Schiffspfund hat drei Quintals oder Centner; der Stein 8 ℔.

Die alten Getreidemaße sind das Viertel = 4 Macken; 32$\frac{1}{2}$ Viertel = 1 Last, und 40 Viertel kommen 10$\frac{1}{2}$ Quarters englisch englischen Maßes fast gleich. Die Ahm (als Flüssigkeitsmaaß, vorzüglich für Wein) enthält 50 Schoppen oder 35$\frac{1}{2}$ Gallon. (Nach M. Cullech.)

Die gegenwärtig üblichen Gewichte sind 50$\frac{3}{4}$ ℔ = 112 englischen Pfunden; 100 Pfunde = 100 Kilogrammen oder 202$\frac{1}{4}$ ℔ alt Antwerpner Gewichts (vergl. Amsterdam). Die Tonne = 46$\frac{1}{2}$ Gallons = 100 franz. Litres.

Die Zollgesetze gebieten, daß jeder auszunehmende Schiffs-Capitän binnen den ersten 24 Stunden eine geschriebene Angabe oder Declaration über die Güter mache, aus denen seine Ladung besteht, wobei die Colli nach Zeichen und Nummer genau specifirt werden müssen; eben so muß der Werth nach dem laufenden Preise beigemerkt werden, dann der Name des Schiffs oder Fahrzeugs, der des Capitäns und wo beide zu Hause gehören u. dgl.

Während der fünf Jahre 1824 bis 1828 war die Anzahl der eingelaufenen Schiffe folgende:

| Jahre | 1824. | 1825. | 1826. | 1827. | 1827. |
|---|---|---|---|---|---|
| Schiffe | 681 | 800 | 928 | 822 | 955. |

Von den im Jahr 1825 eingelaufenen kamen 114 von Liverpool, 119 von London, 44 von Hull, 48 von Havre, 41 von Bordeaux, 24 von Petersburg, 24 von Neuyork, 25 von Cuba, 26 von Rio Janeiro, 11 von Batavia u. s. w. (Siehe Bulletin des Sciences géographiques 1826 Febr. 1829 Jan.)

Der Verkehr von Antwerpen litt bedeutend durch die Feindseligkeiten zwischen Belgien und Holland in den Jahren 1831 und 1832. Im Jahre 1831 kamen nur 588 fremde Schiffe an.

Vergleichende Angaben der Einfuhr nachbenannter Güter in Antwerpen seit dem Jahr 1827, mit Angabe der Vorräthe am Ende jeden Jahrs.

| Artikel. | | Einfuhr. | | | | | Vorrath am 31. December. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1827. | 1828. | 1829. | 1830. | 1831. | 1832. | 1827. | 1828. | 1829. | 1830. | 1831. | 1832. |
| Asche, aus den Vereinten Staaten | Fässer | 7,158 | 9,647 | 11,642 | 6,951 | 7,452 | 8,506 | 600 | 800 | 2,950 | 214 | 650 | 1,800 |
| do. aus Rußland | Fässen | 1,430 | 1,501 | 3,967 | 1,639 | 728 | 3,558 | 1,000 | 200 | 1,200 | 250 | 550 | 750 |
| Caffee | Tons | 24,100 | 27,900 | 23,080 | 21,110 | 10,800 | 14,701 | 8,350 | 8,650 | 8,430 | 4,000 | 2,700 | 1,900 |
| Baumwolle | Ballen | 13,105 | 18 324 | 33 985 | 21,845 | 13,720 | 28,647 | 4,400 | 5,563 | 6,155 | 4 700 | 1,050 | 900 |
| Häute, südamer. | Stück | 211,329 | 148 584 | 462,577 | 340,507 | 228,986 | 362,878 | 4,000 | 1,350 | 43,600 | 12 500 | 3,500 | 92 000 |
| Indigo | Kisten | 1,357 | 2,103 | 1,846 | 1,063 | 433 | 649 | 287 | 606 | 717 | 286 | 175 | 210 |
| ditto | Serouen | 509 | 350 | 725 | 506 | 120 | 252 | 247 | 265 | 350 | 101 | 55 | 65 |
| Piment | Säcke | 1,819 | 1,870 | 1,540 | 2,220 | 576 | 554 | 500 | 500 | 500 | 100 | 200 | 200 |
| Pfeffer | " | 12,149 | 6,340 | 11,322 | 12,929 | 6,406 | 4,960 | 12,500 | 6,000 | 8,400 | 3,600 | 4 000 | 1,900 |
| Reis | Tcrc. | 14,505 | 13 961 | 18 712 | 23 221 | 6 029 | 14,454 | 2,300 | 1,200 | 5 000 | 4 500 | 700 | 300 |
| ditto | Säcke | 16,897 | 34,899 | 98,827 | 41 530 | 16,483 | 10,153 | 9,400 | 30 000 | 13 500 | 2 500 | 3,500 | 1,600 |
| Zucker | Tons | 18 000 | 17,800 | 24,730 | 10 511 | 9,800 | 12,200 | 3,370 | 2,600 | 8,050 | 1,350 | 1,400 | 1,450 |
| Thee | Packen | 1 554 | 91 | 186 | 1,253 | 814 | 3,778 | 2,255 | 1,878 | 1 335 | 391 | 155 | 1,600 |
| Tabak | Oxhoft | 1,101 | 2,328 | 1,558 | 2,253 | 9,361 | 12,825 | 375 | 717 | 225 | 40 | 1,119 | 3,100 |
| Blauholz | Tons | 706 | 2,650 | 855 | 953 | 1,250 | 1,200 | 700 | 900 | 350 | 130 | 500 | 380 |
| Fellholz | " | 573 | 812 | 1,639 | 2,033 | 255 | 315 | 250 | 300 | 490 | 570 | 340 | 25 |

In den Einfuhrangaben von 1831 und 1832 ist mitbegriffen, was über Ostende nach Antwerpen gelangte. Eben so sind die Vorräthe von genannten Gütern, welche sich entweder in Ostende oder auf dem Wege dahin befanden, eingeschlossen.

Digitized by Google

Folgende Güter wurden im Jahr 1832 aus andern Plätzen nach Antwerpen eingeführt.

| Länder. | Caffee. | | | Zucker. | | | | | | Häute. | Baumwolle. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Säcke. | Tonnen. | Säcke. | Fässer. | Brasil. K. | Havan. K. | Kochr. | Fässer. | Säcke. | Ochsen- und Kuh- | Ballen. |
| Großbrittannien . . . | 211 | 15 | 101.285 | 623 | 992 | 8.103 | 2451 | 443 | 16.316 | 65.164 | 12,749 |
| Südamerika u. Westindien | — | 2 | 71.424 | 1375 | 488 | 30.088 | — | 147 | 354 | 203.756 | 1.613 |
| Vereinigte Staaten . . | 90 | 162 | 50.102 | 841 | — | 1,732 | — | 203 | 13.602 | 66.079 | 13.754 |
| Festes Land von Europa . | — | — | 14.660 | — | — | 291 | — | 260 | 1.078 | 20.861 | 581 |
| Ostindien . . . . . | — | — | 19.298 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Jersey und Guernsey . . | — | — | — | — | — | 85 | — | — | — | 7.616 | — |
| Zusammen | 301 | 179 | 246.769 | 2839 | 1480 | 40.299 | 2451 | 1053 | 31.350 | 362.577 | 28.687 |

| Länder. | Pfeffer | Piment | Asche. | | Reis. | | Indigo. | | Tabak. | Thee. | Farbehölzer. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Säcke. | Säcke. | Ver. St. | Ausland | Tierc. | Säcke. | Kisten. | Serron. | Orhoft. | Packen. | Blauholz. T. | Gelbholz T. |
| Großbrittannien . . . | 960 | 212 | 779 | 1528 | 1,936 | 9,958 | 586 | 71 | 1,103 | — | | |
| Südamerika u. Westindien | — | — | — | — | — | 150 | — | — | — | — | | |
| Vereinigte Staaten . . | 6000 | 350 | 7792 | — | 10,731 | 45 | 61 | 173 | 10,839 | 1455 | 1800 | 315 |
| Festes Land von Europa . | — | — | 25 | 2046 | 1,791 | — | 21 | 8 | 883 | 2283 | | |
| Ostindien . . . . . | — | — | — | — | — | — | 41 | — | — | — | | |
| Jersey und Guernsey . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| Zusammen | 6960 | 562 | 8596 | 3569 | 14 458 | 10.153 | 649 | 252 | 12,825 | 3738 | 1800 | 315 |

Verkaufsbedingungen und Usancen. Gewöhnlich findet ein Rabatt von 2% für 20 Tage Ziel statt, und 1½% für 6 Wochen oder zwei Monat Credit. Für Baumwolle bei 20 Tagen Ziel 2% und 1½% für zwei und drei monatlichen Credit. Auf Asche, Häute und Zucker 5% bei 20 Tagen Frist, und 1½% bei 3 Monat Credit.

Tara. Westindischen, Brasil. und Java-Caffee für einfache Säcke 2%, und Havannah wegen der Matten ½ Pfund pr. Sack extra. Bourbon in ganzen Säcken 4½ Pf. und in halben 2½ Pf. Piment, Pfeffer und Ingwer in Säcken 2%; sämmtliche Artikel wie auch Caffee in Fässern die wirkliche Tara. Auf Cassia und Zimmt in Ballen 10%; in Kisten 6 à 6½ Pf. pr. Kiste. Potasche 12%. Quercitron 10%. Baumwolle in Ballen 4%, ohne die Packstricke, und 6 Pf. pr. Serone. Pferdehaar, die wirkliche Tara; Indigo in Kisten und Tonnen, die wirkliche Tara, in Seronen 6½ à 7 Pfund pr. Serone. Reis in Fässern 12%, und in Säcken 2%. Roher Zucker in Fässern und Havannah-Zucker in Kisten 14%, Brasil. in Kisten 16%. Java in Flechten und Körben 9%. Siam und Manilla in Säcken 3%. Bengal in breifachen Säcken 5 Pf. für jeden; Bourbon in Matten 6%. Bohea Thee, exclusive des Packtuchs 46 Pf. für die ganze, 24 Pf. für die halbe, 13 Pf. für die viertel und 14½ Pf. für die drittel Kiste; ff. grüner und schwarzer Thee 12 à 13 Pf. für die Viertelkiste, 9 Pf. für die Sechstel und 7 Pf. für die Achtelkiste, und 5 Pf. für die Zwölftel, 5 Pf. für die Sechszehntelkiste und 2% in Dosen. Auf Tabak die wirkliche Tara ohne allen weitern Rabatt. (Circularbrief von Jollie Clisborn und Comp.)

**Anweisung** (Assignation, Engl. Check oder Draft, Franz. Mandat), nennt man die an einen Geschäftsfreund oder Bankier gerichtete schriftliche Ordre, die in derselben bezeichnete Summe, an die darin benannte Person oder auch an den Inhaber, bei Vorweisung zu bezahlen. Die gewöhnliche einfachste Form der Abfassung ist folgende:

London 30. Juni 1831.

£ 100.

Belieben Sie Herrn A. B. oder dem Inhaber hundert Pfund zu zahlen für Rechnung

C. D.

Herrn Jones Lloyd u. Comp.

Oft aber pflegen die Anweisungen noch mehr Bestimmungen zu enthalten, als z. B. ob mit oder ohne Bericht des Ausstellers, ob der Werth mit dem Inhaber verrechnet oder baar u. s. w. abgemacht. Dieselben gleichen dann allerdings den Wechselbriefen; in England stellt man solche beinahe durchgehends in obiger Form an die Ordre der Inhaber; der darin angegebene Betrag ist dann nur gegen Auslieferung der Anweisung in Empfang zu nehmen, auch sind solche Anweisungen jedesmal sogleich bei Sicht zahlbar, ohne daß irgend Respecttage statt finden. Nach dem in London üblichen Gebrauche muß der Londner Bankier jede solche Anweisung bis 5 Uhr Nachmittags bezahlen, oder vor 5 Uhr darauf bemerken, daß die Ziehung auf einem Irrthume beruhe, welches hinlänglich ist, um die Zahlung als verweigert zu betrachten.

In der Handelsgesetzgebung der meisten Länder wird ein großer Unterschied zwischen Anweisungen und Wechseln gemacht. Siehe darüber den Artikel Wechsel-Recht.

**Apfelsinen**, siehe Pomeranzen.

Digitized by Google

**Apothekergewicht**, siehe Maaße und Gewichte, so wie die verschiedenen Haupthandelsplätze, Amsterdam, Augsburg u. a. m.

**Appenzell**, Hauptort des Cantons Appenzell Inner-Rhoden, mit 5000 Einwohnern, die sich hauptsächlich mit Viehzucht, Spitzenklöppeln, Leinwandfabrikation, Bleichen ꝛc. beschäftigen. In Appenzell Außer-Rhoden, dessen Regierungssitze Trogen (2200 Einw.) und Herisau (7000 Einw.) abwechselnd sind, wird bedeutende Baumwoll- und Leinwand-Manufaktur, Spitzenfabrikation, Stickerei ꝛc. betrieben.

Man rechnet im ganzen Canton nach dem 24 fl. Fuß. 1 Gulden = 15 Batzen à 4 Kreuzer à 4 Angster à 8 Heller. Von Längenmaaßen ist der Fuß der rheinländische. Die Elle ist zweierlei Art: Wollenmaaß = 273-1 franz. Linien. Leinwandmaaß = 335-4 franz. Linien. Getreidemaaß ist das Mütt à 4 Viertel = 4606 franz. Cubikzoll. Weinmaaß der Eimer à 32 Maaß à 66 franz. Cubikzoll. Das Pfund Schwergewicht (nach Gnelin) = 40 Loth = 39,464 genaue Centigramme, das Pfund Leichtgewicht = 32 Loth = 46913-7 genaue Centigramme.

**Aquamarin** oder **Beryll.** Dieser edle Stein ist, wie der eine seiner Namen bezeichnet, von grünlicher Farbe, und zwar in verschiedenen Abstufungen, so daß er bald ins Honiggelbe, bald ins Tiefblaue und bald ins Himmelblaue spielt. Diese Farben sind indessen allemal sehr blaß und der Glanz ist mehr crystallartig. Es gibt Exemplare, welche ganz klar sind, die meisten sind aber nur durchsichtig. Schon Plinius vermuthete, daß der Beryll nur eine Abart des Smaragdes sey, und die Untersuchungen neuerer Mineralogen haben dies zur Genüge bestätigt. Man zählt jetzt diejenigen Aquamarine, welche die eigenthümliche Smaragdfarbe besitzen, zu diesen Edelsteinen; die andern Farben, als meergrün, blaßblau, goldgelb, farblos ꝛc. gehen ohne Unterschied unter dem Namen Beryll oder Aquamarin. Man findet ihn fast in allen Ländern, welche reich an mineralischen Produkten sind, besonders in Ostindien, in Peru und Brasilien, bei Nantes und Limoges in Frankreich, in den Wicklow-Bergen in Irland, im District von Cairgorm in Schottland ꝛc. (Ure's Wörterbuch und Thomson's Chemie.)

„Nur die von guter Farbe und gedrängtem Körper werden geschliffen, und leihen ihnen einen angenehmen lebhaften Schimmer, zumal wenn die Form und Politur gut ist. Große Perulle, bis drei oder vier Unzen schwer, sind nicht sehr selten, allein solche eignen sich durch ihre Größe lediglich zu Cabinetsstücken. Die kleinern Steine, von geschickter Form, welche sich gut zu Colliers ꝛc. anwenden lassen, sind billig, und haben die Käufer dabei eine große Auswahl. Steine für Ringe kosten nur wenig und größere zu Diademen, Schmuck oder Prachtsachen sind zu ein bis fünf Pfund Sterling das Stück schön zu haben." (Shaw on Diamonds. 2. Ed.)

**Aquavit** (aus dem Lat. Aqua vitae), Franz. Eau de vie, Engl. Aqua vitae, Ital. Acqua vita, Span. Aqua de vida, Russ. Wodka, wird als allgemeine Bezeichnung gebrannter Wasser oder geistiger Getränke gebraucht. In den Zolltarifen wird Aquavit mit den Liqueuren gleich behandelt.

**Arak** (Franz. Arac, Engl. Arrack oder Rack, Holl. Rack, Span. Arack, Port. Aroca, Russ. Arak). Dieses geistige Getränk wird in den meisten Gegenden Ostindiens erzeugt. Man versteht unter diesem Namen daselbst eigentlich jedes gebrannte Wasser, welcher Umstand hinreichen wird, die vielen Widersprüche zu erklären, welche über das Produkt, aus dem der Arak gezogen oder gebrannt wird, sich fortwährend erhalten. Der in Goa und Batavia verfertigte wird am meisten geschätzt, der aus Columbo ist viel geringer.

Der Goa-Arak wird stets aus dem Safte bereitet, welcher aus den in die Rinde der Cocos-Palme gemachten Einschnitten quillt; nachdem solcher ausgegohren hat, wird er abgezogen und destillirt. Gewöhnlich enthält er $^1/_6$ oder $^1/_8$ Spiritus. Der Batavia Arak wird durch Destillation aus Zuckersyrup und Reis gewonnen, und ist stärker als der Goa-Arak. Das Gebinde (legger) wird zu 160 Gallons oder $144^3/_4$ bis 15 Anker gerechnet.

Gut bereiteter Arak soll vollkommen hell und durchsichtig seyn; gewöhnlich findet man ihn aber von einer lichten Strohfarbe. Sein Geschmack ist eigenthümlich, jedoch in den einzelnen Sorten beträchtlich verschieden, ohne Zweifel nach Maaßgabe der vielerlei Artikel, aus denen er bereitet wird, und der größeren oder geringeren Sorgfalt, welche dabei statt findet. In Europa wird der Arak hauptsächlich nur zur Bereitung des Punsches verwendet. Früher waren die Zufuhren davon sehr unbeträchtlich, neuerlich aber haben sie sich so vermehrt, daß sie im Durchschnitt der Jahre 1829 und 1830 mehr als 50,000 Gallons jährlich betrugen. Im Orient ist der Verbrauch unermeßlich. In Ostindien wird derselbe den Soldaten in bestimmten Quantitäten mit ihren Rationen verabreicht, und eben so — statt Rum — den Seeleuten der brittischen Flotten, welche in den indischen Meeren kreuzen.

Arak ist eines der Hauptverzeugnisse von Ceylon. Der Ankaufspreis auf dieser Insel wechselt von 8d. bis 10d. pr. Gallon, und alljährlich werden zwischen 600,000 bis 700 000 Gallons ausgeführt, hauptsächlich nach den Präsidentschaften Bengalen, Madras und Bombay. Er wird in Ceylon nach dem Legger zu 150 und auf Java nach dem Legger zu 160 Gallons verkauft. Im Jahr 1829 galt die beste Qualität Java Arak in Batavia fl. 160 pr. Legger oder 1s. $8^1/_2$d. pr. Gallon. Die zweite Qualität wurde mit fl. 125 bezahlt. — Unter der Benennung Parlah-Arak versteht man eine geistige Flüssigkeit, welche auf der indischen Halbinsel erzeugt wird, und oft durch Vermischung von Ganga (Hanf, cannabis sativa) und einer Gattung Datura, die seine berauschende Kraft erhöhen, schädliche Eigenschaften erhält. Es ist jedoch nicht ganz deutlich, ob der Name Pariah-Arak nur eine geringere Gattung Branntwein oder ein verfälschtes Gemisch bezeichnen soll. Derselbe wird oft aus Cocospalmensaft (Toddy), oft aber auch aus einer Mischung von Jaggery, (?) Wasser und der Rinde mehrerer Bäume gebrannt. (Siehe Milburn's Oriental Commerce, und Marshall's schätzbaren Essay on the Cocoanut Tree, p. 18.)

Digitized by Google

**Arango's.** Eine Art Perlen aus Carniol und andern Steinen, die in verschiedenen Gestalten, tonnenförmig, glockenförmig, rund ꝛc. geschnitten und alle durchbohrt sind. Die tonnenförmigen, welche aus den besten Steinen geschnitten werden, sind 2 bis 5 Zoll lang und müssen so hell als möglich, entweder von rother oder weißer Farbe, gut polirt und frei von Rissen ausgesucht werden. Die glockenförmigen sind 1 bis 2 Zoll lang und in jedem Betrachte geringer. Früher wurden beträchtliche Quantitäten davon in Bombay eingebracht, um wieder nach Afrika ausgeführt zu werden; seit Abschaffung des Sklavenhandels ist jedoch Einfuhr und Ausfuhr dieser Spielereien ganz unbedeutend geworden. (Millburn's Oriental Commerce.)

**Arbitrage** (Franz. Arbitrage), in juridischer Sprache Schiedsgericht, bedeutet im Handel, namentlich in Bank- und Wechselgeschäften, die vergleichende Zusammenstellung verschiedener Wechseloperationen, um dadurch zu ermitteln, welches der vortheilhafteste Weg ist, um Gelder von fremden Plätzen an sich zu ziehen oder nach solchen zu übermachen. Es ist bei Wechselgeschäften wie bei Anschaffungen für Waaren oft vortheilhaft, sich eines indirecten Weges zu bedienen, d. h. solche durch Vermittlung eines oder mehrerer andern fremden Plätze, oder auch durch Uebermachung von Wechseln auf diese zu bewerkstelligen. So z. B. kann man Waaren von Hamburg beziehen, und für die Anschaffung, statt directer Remessen auf diesen Platz, mit größerem Vortheil Briefe auf London, Paris oder Amsterdam übermachen, oder den Hamburger Geschäftsfreund auf einen Bankier in diesen Städten ziehen lassen. Von welcher Bedeutung demnach die Arbitrage in jedem größeren kaufmännischen Geschäfte ist, fällt ohne weitere Auseinandersetzung in die Augen.

**Archangel,** die wichtigste Handelsstadt des nördlichen Rußlands, unter dem 64° 54′ nördl. Br. und 58° 59′ östl. Länge, am rechten Ufer der Dwina, etwa 50 engl. Meilen oberhalb ihrer Mündung in das weiße Meer. Bevölkerung 7000 bis 8000.

Der Hafen ist auf der Insel Sollenbole, etwa eine halbe Meile von der Stadt entfernt. Die Bank an dem Ausfluß der Dwina hat gewöhnlich nicht über 14½ Fuß Wasser, so daß Schiffe, welche einer größeren Tiefe bedürfen, theilweise außerhalb durch Lichterschiffe entladen werden müssen. Die Dwina ist ein schiffbarer Fluß, der eine beträchtliche Strecke Landes durchströmt, dessen natürlicher Stapelplatz Archangel ist. Es wurde im Jahr 1554 durch den berühmten Richard Evancellor, den Gefährten Sir Hugh Willoughby's auf seiner Entdeckungsreise, zuerst aufgefunden, und blieb von da an bis zur Gründung von Petersburg der einzige Hafen in Rußland, welcher Fremden zugänglich war; noch jetzt ist der Verkehr, namentlich der Schiffbau, nicht unbedeutend. Die Hauptausfuhrartikel sind Getreide, Hanf, Pech, Theer, Pretter und Dielen, Talg, Leinsaat, Eisen, Borsten u. s. w. Die Dielen, welche von dort und aus dem nahe gelegenen Onega kommen, werden denen aus der Ostsee vorgezogen. Der Hanf ist nicht so gut als der Riaalsche, aber wohlfeiler, eben so ist auch der dort ausgeführte Talg geringer. Eisen und Metzen findet man hier eben so gut wie in Petersburg. Die Einfuhr ist nicht stark, und besteht meistens in Zucker, Gewürzen, Salz, Wollenstoffen, Kurzen Waaren ꝛc.

**Uebersicht der bedeutendsten Handelsartikel aus Archangel während der sechs Jahre, welche mit 1832 endigten.**

| Artikel. | | 1827. | 1828. | 1829. | 1830. | 1831. | 1832. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Flachs | Pud | 49,855 | 54,877 | 131,160 | 168 343 | 266 445 | 120,719 |
| Getreide, Gerste | Tschetw. | 3,670 | 580 | 11,763 | 1,897 | 9,657 | 373 |
| Hafer | " | 39,810 | 47,137 | 352,798 | 84,639 | 226,109 | 97,779 |
| Roggen | " | 44,108 | 39,106 | 96 460 | 157,645 | 141,102 | 189,486 |
| Weizen | " | 2,017 | 11,777 | 113,738 | 83 400 | 104 037 | 37 788 |
| Hanf | Pud | 46 979 | 45 693 | 57 317 | 63.057 | 53.855 | 51,142 |
| Eisen | " | 64 319 | 65,013 | 117,961 | 116 371 | 89,675 | 47,369 |
| Leinsamen | Tschetw. | 78 612 | 131,804 | 136,968 | 142,158 | 95,039 | 103 494 |
| Matten | Stück | 1,302 334 | 538,353 | 651 534 | 674,161 | 484,119 | 841,450 |
| Pech | Tonnen | 13,460 | 9,973 | 8,407 | 17,917 | 8,337 | 13,434 |
| Potasche | Pud | 10 166 | 3 967 | 3,709 | 10,065 | 12,823 | 9,805 |
| Talg | " | 100,634 | 186,196 | 156,778 | 135,157 | 119,764 | 100,963 |
| Talaglichter | " | 2,815 | 3.422 | 3,773 | 4,756 | 3.491 | 2,937 |
| Theer | Tonnen | 91,226 | 70,965 | 37,764 | 92,548 | 51,467 | 58,014 |
| Tran | Pud | 21,517 | 17,004 | 16 534 | 19,169 | 4 129 | 8,989 |
| Holz, Dielen | Stück | 1,302,245 | 946,526 | 860,771 | 415,969 | 238 660 | 236 313 |
| Bretter | " | 84,745 | 73,133 | 75 335 | 121,426 | 63,175 | 43,354 |
| Dielenenden | " | 74 644 | 56 620 | 64,160 | 101,285 | 53 363 | 44,535 |

Der Gesammtwerth aller Ausfuhr im Jahr 1831 wurde zu 24,750 756 Rubel angeschlagen, die Einfuhr nur zu 1,155,872 Rubel. Während desselben Jahrs kamen in Archangel 433 Schiffe an, worunter 343 brittische, 12 holländische, 14 preußische, 12 mecklenburgische u. s. w.

**Verzeichniß der Schiffe, welche von Archangel in jedem der sechs Jahre, welche mit 1832 endigten, abgesegelt sind.**

| Jahre | 1827 | 1828 | 1829 | 1830 | 1831 | 1832 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Schiffe | 386 | 290 | 450 | 505 | 445 | 364 |

Auf den Handel von Archangel übt nichts größern Einfluß, als die stärkere oder geringere Frage nach Getreide für die südlicheren Theile Europa's und namentlich für England. Wenn lebhafter Verkehr vermuthet wird, so kommen beträchtliche Quantitäten aus dem Innern, oft auf einer Entfernung von 1500 Meilen, die auf bedeckten Fahrzeugen, deren jedes einige hundert Quarters hält, geführt werden. Da sich jedoch wenige ausgedehnte kaufmännische Niederlassungen in der Stadt befinden, so sind die Zufuhren häufig, außer in dem Falle, wenn einige Zeit vorher, ehe die Verschiffungsperiode eintritt, sehr beträchtliche Nachfrage erwartet worden ist. (Udny's European Commerce und Privatmittheilungen.)

**Areca-Nuß,** siehe Betelnuß.

Digitized by Google

**Arles**, im franz. Dep. der Rhone-Mündungen, an der Vereinigung des Canals von Eiguières (Fosso Craponne) in die Rhone; 20,000 Einwohner, die nicht unbeträchtlichen Handel mit Wolle, Vieh, Oel, Weinen, Manna, getrockneten Früchten, Seide ꝛc. und Fabriken in Serſche, Gold-, Silberwaaren ꝛc. betreiben.

**Arnheim**, Stadt und Feſtung in den Niederlanden, am rechten Ufer des Rheins, Hauptort der Provinz Geldern, mit 1600 Häuſern und 14,500 Einwohnern; bedeutende Schifffahrt, Handelsverkehr mit Deutſchland und den holländiſchen Seehäfen, Fabrikation in Papier, Kupfer ꝛc.

**Arons-Wurzel**, deutſcher Ingwer (Franz. Pied de Veau, Engl. Cuckoopintel); die Wurzel des Arum maculatum, *L.*, einer einheimiſchen Pflanze, welche an ſchattigen Orten, in Wäldern ꝛc. ziemlich häufig vorkommt. Sie wurde früher in der Arzneikunde verwendet, auch bedient man ſich ihrer in manchen Ländern ſtatt Seife beim Waſchen von Leinenzeugen; jetzt iſt ſie beinahe ganz außer Gebrauch.

**Arras**, Stadt und Feſtung im franz. Dep. Pas de Calais an der Scarpe, unter dem 50° 18′ nördl. Br. und 3° 16′ öſtl. Länge, mit 5700 Häuſern und 22,000 Einwohnern, die bedeutende Fabrikation in Spitzen, Strumpfwirkerarbeiten, irdenen Geſchirren, Leder, Runkelrübenzucker, Seife ꝛc., Baumwoll- und Wollſpinnereien, Oelmühlen, Gerbereien und Branereien, Zucker-, und Salzraffinerien ꝛc. beſitzen und einen bedeutenden Handel mit Getreide, Rüböl, Mehl, Wein, Branntwein, Spitzen, Wolle und Wollengarn und Tüchern u. ſ. w. betreiben.

**Arrow-root** iſt der Name der in Indien wachſenden Pfeilwurzel, Maranta arundinacea, *L.* Der Name ſoll daher rühren, daß indiſche Stämme die durch vergiftete Pfeile erhaltenen Wunden damit heilen. Im Handel verſteht man unter Arrow-root das Mehl oder ſtärkenartige Mark jener Wurzel, und müſſen die Pflanzen, aus denen es bereitet wird, wenigſtens ein Jahr alt ſeyn. Wenn es ächt und nicht durch Kartoffelmehl verfälſcht wird, iſt es ein ſehr kräftiges Nahrungsmittel. In Südamerika iſt die Pflanze einheimiſch und in Weſtindien wird es ſtark angebaut.

Eine vortreffliche Gattung Arrowroot — wenn man dieſen Namen beibehalten darf — gewinnt man in Oſtindien neuerdings auch der Wurzel der Curcuma angustifolia. Die Pflanze iſt auf der Küſte von Malabar ſehr häufig, und das Mehl wird in ſolcher Quantität erzeugt, daß es einen beträchtlichen Handelsartikel bildet. Einiges davon iſt ſchon nach England gebracht worden. Man hat die Maranta arundinacea auch Weſtindien nach Ceylon verpflanzt, wo ſie vortrefflich gedeiht, und Arrowroot von der feinſten Qualität daraus bereitet wird. (Ainslie's Materia indica.) Die Gewinnung des Arrowrootmehles erfolgt ganz in derſelben Weiſe wie die Stärkebereitung. Es hat daſſelbe die Eigenſchaft, jeden einigermaßen ſtarken fremdartigen Geruch anzunehmen, und muß daher wohl geſondert aufbewahrt bleiben. Die Verfälſchung mit Stärkmehl erkennt man beim Kochen mit Waſſer durch den Kleiſtergeruch. Das Arrowmehl iſt ſpecifiſch ſchwerer als das Stärkmehl. Im Durchſchnitt der drei Jahre, welche mit 1834 endigten, betrug die Einfuhr von Arrowroot zum inländiſchen Verbrauch 441,256 ℔ jährlich. Bis zum verfloſſenen Jahr 1834 war der Eingangszoll auf britiſchen Beſitzungen 9*s.* 4*d.* pr. Ctr., jetzt iſt derſelbe aber auf 1*s.* pr. Ctr. ermäßigt, und man darf deßhalb eine beträchtliche Zunahme des Verbrauches gewärtigen. Im September 1835 wurde dieſes Mehl auf dem Londner Markte mit 6*d.* bis 1*s.* 6*d.* pr. ℔ bezahlt.

**Arſchine**, das ſeit dem 15. Februar 1826 im ganzen ruſſiſchen Reiche eingeführte Ellenmaaß. 1 Arſchine à 16 Werſchock = 28 engl. Zoll = 315,27 franz. Linien.

**Arſenik** (Engl. white Arsenic, Franz. Arsenic, Holl. Arsenic oder Rattekruit, Ital. und Span. Arsenico, Ruſſ. Müschjak, Lat. Arsenicum); iſt ein metalliſches Produkt, hat eine bläulich-weiße Farbe, nicht unähnlich der Stahlfarbe, und einen ziemlich lebhaften Glanz.* Im kalten Zuſtande iſt ſein Geruch nur ſchwach, ſobald er aber erhitzt wird, gibt er einen ganz eigenthümlichen ſtarken Knoblauchgeruch von ſich. Von allen metalliſchen Körpern iſt er der weichſte, und ſo locker, daß man ihn in einem gewöhnlichen Mörſer zum feinſten Pulver ſtoßen kann. Seine ſpecifiſche Schwere iſt 5·76. — (Thomson's Chemistry.)

Der metalliſche Arſenik iſt in den Künſten ohne Anwendung und dient nur zu chemiſchen Verſuchen. Der im Handel vorkommende iſt der weiße, oxydirte Arſenik, oder der kalkſaure Arſenik der Chemiker. Es iſt dieſer eine weiße, brüchige, zuſammengebackene Subſtanz von faſt glasartigem Anſehen, jedoch ohne Geruch; dagegen iſt der Geſchmack ſcharf mit einem ſüßlichen Nachgeſchmack und ſehr ſtyptend. Als bloß metalliſcher Körper hat er auf den thieriſchen Körper keine beſondere Wirkung, erydirt iſt er eines der heftigſten Gifte. Der zum Verkauf geſtellte wird zuweilen mit Sand, Kalk und Gyps verfälſcht, doch kann man den Betrug leicht entdecken, wenn man die Probe davon erhitzt; der Arſenik verflieget und läßt den unreinen Zuſatz zurück. Dieſes furchtbare Gift gehört in der Hand geſchickter Aerzte zu den allerwirkſamſten Arzneimitteln, und in den Künſten wird es ebenfalls verſchiedentlich angewendet. Die Königreiche Sachſen und Böhmen liefern den meiſten und beſten zur Ausfuhr. (Thomson's Chemistry und Dispensatory.) In England wird von dem weißen 14*s.* 3*d.*, und von dem andern 18*s.* 8*d.* Zoll pr. Ctr. entrichtet.

**Asbeſt, Amianth, Steinflachs** (Engl. Amianthus, Franz. Amiante, Asbeste). Ein Mineral, von dem es mehrere Gattungen gibt, die ſich alle mehr oder minder durch ihre faſerige, biegſame und elaſtiſche Textur auszeichnen. Von den verſchiedenen Abarten deſſelben ſind der gemeine Asbeſt und das Bergholz oder der Bergkork, ihrer Grobfaſerigkeit wegen, zu keiner Anwendung tauglich. Der eigentliche Amianth oder biegſame

* Es gibt auch rothen und weißfarbigen Arſenik, der red und yellow arsenic im Handel genannt wird.

Digitized by Google

Aſbeſt, welcher ſich in Griechenland, Corſika, Tyrol u. ſ. w. ziemlich häufig findet, wird dagegen jetzt noch gebraucht. Er kommt verſchiedenfarbig, graulich, grünlich oder gelblich weiß vor, und bei dem beſten ſind die Faſern gerade auslaufend, parallel, und nur ſehr loſe oder gar nicht verbunden. Dieſe oft fußlangen Faſern laſſen ſich, obwohl mit großer Schwierigkeit, zu Garn verſpinnen. Schon die Alten kannten dieſe Eigenſchaft und woben Gewande daraus, die, ſelbſt bei hohem Grade von Hitze, unverbrennlich waren. Plinius ſagt, daß er Handtücher davon geſehen habe, die, wenn ſie ſchmutzig waren, ins Feuer geworfen und dadurch beſſer gereinigt wurden, als durch Waſchen möglich geweſen wäre! Die hauptſächlichſte Verwendung fand, nach Plinius, ſtatt, indem man die Körper der Todten in Aſbeſtgewänder hüllte, ehe ſie auf den Scheiterhaufen gelegt wurden, um die Vermiſchung der Aſche des Leichnams mit der Holzaſche zu verhindern. Zur Beſtätigung dieſer Angabe mag dienen, daß man im Jahr 1702 in Rom einen Schädel, verkalkte Gebeine und einen Haufen Aſche gefunden hat, die in ein Aſbeſttuch von 9 römiſchen Palmen Länge und 7 Breite gehüllt waren. Dieſer Gebrauch war jedoch natürlich allein auf die reichſten Familien beſchränkt; denn unverbrennbarer Zeug war ſehr ſelten und zu ungeheurem Preiſe bezahlt. Rarum inventu et difficile textu, propter brevitatem. Cum inventum est, aequat pretia excellentium margaritarum. (Plin. Hist. nat. libr. XIX. cap. 1.) Das Aufhören des Gebrauches, Leichen zu verbrennen, gab denn auch Anlaß, die Fabrikation aſbeſtener Gewänder zu vernachläſſigen. Inzwiſchen ſind neuerer Zeit wieder einige Verſuche gemacht worden. Mad. Lena Perpenti zu Como liefert Spitzen aus Aſbeſtgarn von ſolcher Feinheit und Weiße, daß man kaum im Stande iſt, ſie von mittelfeinen Zwirnſpitzen durch das Anſehen zu unterſcheiden. Aldini hat gelungene Verſuche mit Aſbeſtgewändern zum Schutze des Körpers bei Feuersbrünſten gemacht, auch verwendet man häufig die gröberen Sorten zu chemiſchen Feuerzeugen. Eigentlich unverbrennlich kann man den Aſbeſt nicht nennen, denn öfter wiederholtes Glühen macht die Faſern ſpröde und brüchig; der Verſuch, unvergängliche Lampendochte daraus zu bereiten, gelang deßhalb nicht.

**Aſchaffenburg.** Im bayeriſchen Untermainkreiſe, 20 Poſtſtunden von Würzburg, in ſchöner fruchtbarer Gegend am Main, mit 750 Häuſern und gegen 7000 Einwohnern; ziemlich bedeutender Holz- und Colonialwaarenhandel, Schifffahrt auf dem Main, Gerbereien und Branntweinbrennereien, Fabrikation von Leder, Leim, Tuch und Papier, ꝛc.

**Aſche** im Allgemeinen, nennt man die nach dem Verbrennen vegetabiliſcher oder animaliſcher Stoffe übrigbleibenden Theile; im Handel werden darunter die Aſchenſalze verſtanden, welche durch den Proceß des Feuers und andere Manipulation aus Pflanzenſtoffen gewonnen werden, und die unter den Artikeln Potaſche, Perlaſche, Barille, Soda und Kelp vorkommen.

**Aſphalt,** ſiehe Erdharz.

**Aß** oder **As.** Eine Unterabtheilung des Gold- und Silbergewichtes. Ein holl. As iſt der 5120. Theil einer Mark Troy holl., wovon 19 Mark = 20 Mark Cölniſch. Die Mark Cölniſch wird in 4020 As abgetheilt.

**Aſſafoetida,** ſiehe Teufelsdreck.

**Aſſecuradeur** und **Aſſecuranz,** ſiehe Feuerverſicherung, Lebensverſicherung, Verſicherer, Verſicherung gegen Seegefahr.

**Aſſiento,** ſiehe Barrieren-Tractat.

**Aſti,** große und gut gebaute Stadt in Piemont, 10 Meilen von Turin, am Zuſammenfluß des Borbo und Tanaro, mit 22.000 Einwohnern. Im Mittelalter der Sitz einer der blühendſten italieniſchen Republiken, betreibt Aſti jetzt noch einen bedeutenden Handel in Landesprodukten und namentlich Seide und Fabrikation in Seidenſtoffen ꝛc.

**Aſtrachan,** im aſiatiſchen Rußland, Hauptſtadt des Gouvernements gleichen Namens, unter dem 46° 21′ 12″ nördl. Br. und 48° 2′ 45″ öſtl. Länge, auf einer Wolgainſel, 7½ Meilen von ihrem Ausfluſſe ins caſpiſche Meer gelegen. Einwohner gegen 70.000, Häuſer 4000. Obgleich die nächſten Umgebungen Aſtrachans, entweder Reihen der Berge oder ungeheure Steppen, keine beſondern Hülfsquellen bieten, ſo machen die ausgedehnten Waſſerverbindungen, auf der einen Seite mit dem ganzen europäiſchen Rußland durch die Wolga, auf der andern über das caſpiſche Meer mit Perſien und Kleinaſien, es doch zu einem bedeutenden Handelsplatz. Gegen 2000 Buden aller Art ſind aufgeſchlagen, und alle Produkte des Oſtens, beſonders Perſiens, finden hier ihren Stapelplatz, um gegen europäiſche Manufakturwaaren ꝛc. ausgetauſcht zu werden. Die großen Fiſchereien an den Mündungen der Wolga, die Salzerzeugung aus den Seen der Nachbarſchaft, die Juchten-, Saffian-, Chagrin-, Seiden- und Baumwollen-Fabriken beſchäftigen eine Menge Hände. Im Jahr 1815 betrieben 6688 Menſchen mit 1847 Fahrzeugen den Fiſchfang und lieferten über 57,000 Seebunde, 1,500.000 Störe, Sterlete, Hauſen und Weißfiſche, 16,400 Pud Caviar und 1100 Pud Fiſchleim. Vom 1. Dezember 1827 bis 30. November 1828 kamen 81 Schiffe und 7 Landcaravanen an, die für 1,547,072 Rubel Waaren mitbrachten; abgegangen ſind

Digitized by Google

79 Schiffe und 1 Landcaravane, mit Waaren für 5,477,465 Rubel. Der Zoll brachte 538.000 Rubel ein. Im Juli, zur Zeit der großen Messe zu Nischney-Novogrod, höher hinauf an der Wolga, belebt sich Astrachan hauptsächlich; Caravanen bringen die Erzeugnisse Kaukasiens, Persiens ꝛc. und holen dagegen ihre Bedürfnisse an europäischen Waaren auf jenem großen Markte.

### Handelsverkehr auf dem caspischen Meere.

Quantität und Werth der Artikel, welche aus fremden Häfen in die russischen Häfen am caspischen Meere eingeführt wurden, vom Jahr 1851.

| Artikel. | Quantitäten. | Werth. |
|---|---|---|
| | Pud. | Rubel. |
| Reis | . . . | 26,575 |
| Fische und Caviar | . . . | 83,681 |
| Früchte | . . . | 58,323 |
| Tabak, Gewürze und verschiedene Lebensmittel | . . . | 15,399 |
| Arzneimittel | . . . | 6 184 |
| Rohe Baumwolle | 13,845 | 163,364 |
| Baumwollene Garne | 7,387 | 126,482 |
| Rohe Seide | 8,903 | 1,471,790 |
| Gesponnene Seide | 94 | 3,743 |
| Krapp | 16,165 | 496,532 |
| Gesalzenes Fleisch | . . . | 56 304 |
| Hausenblase | . . . | 36,711 |
| Baumwollwaaren | . . . | 946,581 |
| Seidenwaaren | . . . | 191,344 |
| Wollenwaaren, Shawls, Gürtel u. s. w. | . . . | 27,316 |
| Pelzwaaren | . . . | 74,287 |
| Verschiedenes | . . . | 28,621 |
| Zusammen | . . . | 3,913,841 |

Angabe der Quantitäten und des Werthes der Artikel, welche von russischen Häfen an dem caspischen Meere nach fremden Häfen an demselben ausgeführt wurden, im Jahr 1851.

| Artikel. | Quantitäten. | Werth. |
|---|---|---|
| | | Rubel. |
| Branntwein und andere geistigen Getränke | Vedros 3,191 | 14,737 |
| Salz | Pud 45,400 | 38,900 |
| Zucker in Broden und Candis | „ 2,847 | 70,713 |
| Thee | „ 300 | 43,011 |
| Gewürze, Früchte, Butter, Mehl und andere Lebensmittel | „ . . . | 132,569 |
| Arzneimittel | „ . . . | 153,664 |
| Kupfer | „ 10,118 | 210,650 |
| Eisen | „ 139,594 | 348,652 |
| Andere Metalle | „ . . . | 48,390 |
| Gegerbtes Leder (Juchten) | Felle 69,703 | 88,708 |
| Verarbeitetes Leder | . . . | 48,705 |
| Rohe Häute | „ 779 | 4,140 |
| Farbstoffe | . . . | 131,432 |
| Baumwollen Garn | Pud 150 | 5,799 |
| Rohe Seide | „ 882 | 125,694 |
| Federn, Wachs, Zähne, Hausenblase ꝛc. | „ . . . | 12,121 |
| Leinwand | . . . | 23,233 |
| Hanf- und Flachsgespinnste | . . . | 40,025 |
| Baumwollwaaren | . . . | 789,686 |
| Seidenwaaren | . . . | 37,779 |
| Wollenwaaren | . . . | 7,946 |
| Russische Tücher | Arschinen 11,374 | 38,601 |
| Schreibpapier | . . . | 18,870 |
| Talaglichter | Pud 2,455 | 10,910 |
| Gold- und Silber-Artikel | . . . | 33,343 |
| Kurze Waaren | . . . | 180,959 |
| Eisenguß | . . . | 39,254 |
| Flaschenfutterale und Koffer | . . . | 50,811 |
| Spiegel | . . . | 7,149 |
| Holzwaaren | . . . | 5,993 |
| Verschiedene Manufakturwaaren | . . . | 22,125 |
| Rauchwaaren | . . . | 41,923 |
| Verschiedenes | . . . | 1,768 |
| Zusammen | . . . | 2,771,530 |

Schifffahrt, Ankünfte und Abgänge von den russischen Häfen im caspischen Meere i. J. 1851.

| Angekommen. | | | | Abgegangen. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| In welchem Hafen. | Anzahl der Schiffe. | Tonnengehalt. | Aus welchem Platze. | Aus welchem Platze. | Anzahl der Schiffe. | Tonnengehalt. | Nach welchem Platze. |
| Astrachan | 15 | 4,198 | aus russischen Häfen | Astrachan | 34 | 9,150 | nach russ. Häfen. |
| Baku | 22 | | | Baku | 34 | | |
| Astrachan | 33 | 6,918 | „ persischen „ | Astrachan | 15 | 3,544 | „ pers. „ |
| Baku | 93 | | | Baku | 95 | | |
| Astrachan | 10 | 1,440 | von Manglischlak. | Astrachan | 13 | 1,756 | „ Manglischlak. |
| Zusammen | 173 | 12,550 | | | 191 | 14,450 | |

NB. Von den hier aufgezeichneten Schiffen war nur eines persischen Ursprungs, auch segelte nur eines dergl. ab. Die Lastfähigkeit derselben blieb unbekannt.

Digitized by Google

**Größe des caspischen Meeres. Häfen u. s. w.** Das caspische Meer oder vielmehr der caspische Landsee (das Mare hyrcanum der Alten) erstreckt sich in die Länge von Norden nach Süden etwa 740 engl. Meilen und wechselt in Breite von 112 — 275 Meilen. An manchen Stellen, besonders an den südlichen Ufern, ist die Tiefe so ungeheuer, daß man mit einem 450 Klaftern langen Seile den Grund noch nicht erreicht; während es in den nördlichen Theilen, besonders gegenüber der Niederung der Wolga, vergleichungsweise seicht ist; wegen des häufigen Vorkommens von Untiefen kann es von Fahrzeugen die mehr als 10 oder 12′ Wasser ziehen, nicht mit Sicherheit beschifft werden. Die Erhebung seines Spiegels wurde von Olivier und Lowitz zwischen 55 und 64′ unter dem des schwarzen Meeres angegeben. Nach der neuesten Beobachtung von Humboldt aber soll der Unterschied nicht weniger als 500′ betragen! Wir gestehen jedoch, daß uns über die vollkommene Genauigkeit dieser Behauptung immerhin noch einige Zweifel übrig bleiben, und daß wir nicht sehr geneigt wären, viel Gewicht auf dieselbe zu legen, wenn sie von einer andern weniger gültigen Autorität herstammte. Das Wasser des caspischen Meeres ist nicht gesalzen, sondern bloß brackisch; es hat keine Ebbe und Fluth, aber Windstöße erheben seine Wellen oft zu einer furchtbaren Höhe. Es ist außerordentlich reich an Fischen und Seehunden. Der Werth der Störe, welche in den russischen Fischereien gefangen werden, beläuft sich auf eine sehr bedeutende Summe (siehe Störfang). Sie kommen in Zügen die Flüsse herauf und werden dort gefangen ohne daß sich die geringste Abnahme ihrer Zahl bemerken ließe. Die Lachse sind vortrefflich und die Häringe in solchem Ueberfluß, daß nach einem Sturme die Ufer der persischen Provinzen Gilan und Mazenderan eigentlich mit denselben überdeckt werden. (Kinneir's Memoir of the Persian Empire, p. 6.; Abhandlung über das caspische Meer in Mattebrunn Geographie; Humboldt geologische Fragmente.

Astrachan liegt auf einer Insel in der Wolga, mehr als 50 Meilen von der Mündung dieses Flusses; und vermöge der ausgedehnten Binnenschifffahrt die es beherrscht, ist es ein sehr wichtiger Ort für den Handel. Baku, welches die Russen im Jahr 1801 erwarben, ist jedoch der beste Hafen auf der westlichen Seite des caspischen Meeres. Es liegt auf dem südlichen Ufer einer Halbinsel, welche sich weit in die See hinaus erstreckt, unter dem 40° 22′ nördl. Br. und 51° 10′ östl. Länge. Der Hafen ist geräumig und bequem, und seine Lage im Mittelpunkt und auf einem Vorsprunge gibt ihm als Handelsstation überwiegende Vorzüge. In der Nachbarschaft von Baku wird Naphta in ungeheuren Quantitäten gewonnen. Es wird aus Quellen geschöpft, von denen manche 1000 — 1500 ℔ täglich liefern. Man benützt es als Ersatz für Lampendl; wenn es angezündet wird, gibt es eine helle Flamme mit vielem Rauch und einem unangenehmen Geruch. Es werden große Quantitäten davon in Fellen nach den persischen und tartarischen Häfen an den südlichen und östlichen Ufern des Meeres ausgeführt.

**Schiffe.** Die größte Gattung von Fahrzeugen, mit welchem man das caspische Meer beschifft, wird von den Russen Schuyten genannt und diese gehören sämmtlich nach Astrachan und Baku. Ihre Lastfähigkeit wechselt von 90 — 150 und manchmal bis 200 Tons. Sie sind nach keinem wissenschaftlichen Grundsatze gebaut und bestehen aus den schlechtesten Materialien, die es geben kann; d. h. aus dem Zimmerholze der Barken, welche die Wolga herab Getreide nach Astrachan führen. Man nimmt an, daß von diesen in Allem etwa 100 Segel vorhanden seyen. Eine zweite Gattung von Fahrzeugen, welche in dem Handelsverkehr auf dem Caspischen Meere beschäftigt sind, nennt man Rasschiven. Sie führen zwischen 100 — 170 Tons und segeln besser als die Schuyten. Ihre Anzahl wird auf etwa 50 geschätzt. Außer den obigen finden aber eine Menge kleinere Fahrzeuge im Küstenhandel, auf den Flüssen, in den Fischereien und als Lichterschiffe für die Schuyten Beschäftigung. Man hat in neuester Zeit auch Dampfboote auf der Wolga eingeführt, und eines derselben wurde auf dem caspischen Meere selbst vom Stapel gelassen. Die Befehlshaber und Matrosen der Fahrzeuge, welche auf diesem Meere beschäftigt werden, sind größtentheils von einer Unwissenheit, von der man sich kaum einen Begriff machen kann. Sie sind meist ganz unfähig eine Beobachtung anzustellen oder eine Berechnung zu machen, so daß sich häufig Zufälle ereignen, die bei der allerobersflächlichsten Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Schifffahrt leicht vermieden werden könnten. (Diese Angaben beruhen zum Theil auf officiellen, zum Theil auf Privatansichten. Man kann sich aber auch auf die letzteren verlassen.)

Der Verkehr auf diesem großen See ist gänzlich in den Händen der Russen und wird von diesen durch die Häfen von Astrachan und Baku mit den persischen Häfen von Astrabad, Balfrusch u. s. w. im Süden, und mit den tartarischen Häfen von Mangischlak, Balkan u. s. w. im Osten betrieben. Er ist sehr unbedeutend im Vergleich mit dem, was er eigentlich seyn könnte und müßte. Im Ganzen aber ist eine allmähliche Verbesserung bemerkbar, und was man auch aus andern Gründen für Einwendungen gegen das Umsichgreifen Rußlands in diesen entfernten Weltgegenden machen mag, so kann nicht der mindeste Zweifel darüber bestehen, daß es durch die Einführung von größerer Sicherheit und besserer Ordnung in die Gegenden, welche unter seinem Scepter stehen, deren Lage wesentlich verbessert und ihre Fortschritte zu einer höhern Cultur beschleunigt hat.

Digitized by Google

Gesammtbetrag des auswärtigen Handelsverkehrs des Hafens von Baku am caspischen Meere während der acht Jahre, die mit 1851 zu Ende gingen.

| Artikel. | 1824. | 1825. | 1826. | 1827. | 1828. | 1829. | 1830. | 1831. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Einfuhren.** | Rubel. | Rubel. | Rubel. | Rubel. | Rubel. | Rubel. | Rubel. | Rubel. |
| Rohe Seide . . . . . | 257,690 | 448,057 | 199,833 | 915,036 | 1,019,521 | 776,742 | 933,761 | 776,548 |
| „ Baumwolle . . . . | 36,230 | 10,970 | 2,860 | 12,897 | 118,558 | 93,820 | 103,029 | 48,397 |
| Baumwollgarn . . . . | 31,692 | 26,805 | 1,390 | 27,915 | 139,883 | 31,478 | 8,735 | 7,801 |
| Baumwollene Stückgüter . . | 551,677 | 547,816 | 534,613 | 1,199,493 | 1,754,864 | 909,673 | 675,693 | 530,787 |
| Seidene Stückgüter . . . . | 34,631 | 32,431 | 36,100 | 191,353 | 148,346 | 123,590 | 99,369 | 85,608 |
| Shawls, Gürtel und andere Wollenwaaren . . . . | 2,736 | 19,696 | 7,697 | 11,848 | 24,905 | 42,313 | 62,882 | 7,210 |
| Drogueriewaaren, Tabak, Fische, Früchte, Indigo ꝛc. . | 104,621 | 75,061 | 59,486 | 297,760 | 460,858 | 208,052 | 117,436 | 248,963 |
| Totalwerth der Einfuhren | 1,020,278 | 1,160,837 | 841,963 | 2,755,754 | 3,666,167 | 2,184,668 | 2,000,313 | 1,702,460 |
| **Ausfuhren.** | | | | | | | | |
| Naphtha . . . . . | 500,740 | 233,707 | 111,899 | 274,820 | 358,865 | 457,241 | (Angaben fehlen.) | |
| Salz . . . . . | 125,560 | 2,970 | 970 | 35,593 | 47,520 | 65,170 | 6,560 | 38,000 |
| Safran . . . . . | 508,875 | 270,960 | 8,350 | 298,670 | 108,037 | 81,379 | (Angaben fehlen.) | |
| Drogueriewaaren, Golddraht, Specereien, Schreibpapier, Rauchwaaren ꝛc. . . . | 88,078 | 138,690 | 104,520 | 639,804 | 176,380 | 442,398 | (Angaben fehlen.) | |
| Totalwerth der Ausfuhren | 1,223,253 | 646,317 | 249,739 | 1,248,289 | 783,742 | 1,047,173 | 396,517 | 536,016 |

**Athen**, türkisch Athiniah. Ein Haufen elender Hütten über und neben den ehrwürdigen Trümmern der alten Hauptstadt Attikas. Wenn gleich aus dem verschütteten Piräus seit langen Jahren kein Schiff mehr auslegelte, und die wenigen Reste von Industrie und Handel durch den letzten Verzweiflungskampf vollends zerstört worden sind, so verdient doch Athen auch hier eine Stelle. Seit kurzer Zeit ist es Hauptstadt des jungen Königreichs Griechenland. Sein Name, an den sich die glorreichsten Erinnerungen des Alterthums knüpfen, die kostbaren Ueberreste der Bildhauerei und Architektur, welche den Verheerungen der Zeit und der Barbarei entgangen sind, seine günstige Lage und die Unterstützung des Hofes werden neues Leben und Wohlstand dahin zurückführen. Athen liegt unter dem 37° 58′ 1″ nördl. Br. und 23° 46′ 14″ östl. Länge in einer dürren Ebene an den fast ausgetrockneten Bächen Kephyssus und Ilyssus, etwa 4 Stunden vom Meere entfernt. Vor dem letzten Kriege hatte es noch 10.000 Einwohner, welche einige Gewerbe und Industrie betrieben, und vielleicht kann man jetzt, nachdem zahlreiche Einwanderungen statt fanden, wieder eine gleiche Zahl annehmen. Münzen, Maaße und Gewichte siehe Patras.

**Auch**, Augusta Ausciorum, unter dem 43° 40′ nördl. Br. und 0° 54′ östl. Länge, mit 10.000 Einwohnern; eine der ältesten Städte Frankreichs, im Dep. Gers, am Flusse dieses Namens; bedeutender Handel mit den Weinen und Branntweinen von Armagnac, Wolle, Rindvieh, Schreibfedern, Holz von den Pyrenäen ꝛc. und Fabrikation in Wollen-, Leinwands und Baumwollenstoffen, Hüten, Leder u. s. w.

**Auction** und **Auctionator**, siehe Versteigerung.

**Aufkäufer** (Engl. Engrossers, Franz. Accapareurs) nennt man insbesondere alle diejenigen, welche Getreide und alle andere Lebensmittel kaufen, in der Absicht, solche wieder zu verkaufen.

**Augsburg**, 48° 24′ 46″ nördl. Br. und 10° 54′ 42″ östl. Länge, Lat. Augusta Vindelicorum oder Rhaetiae, Franz. Auguste, die Hauptstadt des Ober-Donaukreises im Königreich Bayern, zwischen dem Lech und der Wertach mit 5000 Häusern und 55.000 Einwohnern, noch gegenwärtig eine der ersten Handels-, Fabrik- und Manufakturplätze Deutschlands, mit sehr ausgebreitetem Waaren- und Wechselhandel.

In früheren Jahrhunderten nahm es an den größten Handelsunternehmungen Theil, wie solche von wenig binnenländischen Städten betrieben worden sind, und namentlich war es ein Hauptstapelplatz für die Produkte Italiens und des Orients, welch Letztere zu jener Zeit durch die italienischen Seestädte nach dem Norden und Westen Europas geliefert wurden. Die Namen Welser und Fugger u. A. waren weltberühmt, sie hatten Comptoire in der Levante, im Norden und Westen Europas, und sogar in der neuen Welt galt ihr Name, denn die Fugger besaßen in Venezuela Besitzungen und Comptoire; zu gleicher Zeit hatten sie von den polnischen Königen die Schifffahrt auf der Weichsel gepachtet und Commanditen in Antwerpen, Madrid und andern Orten, durch welche die größten und wichtigsten Unternehmungen nach den entferntesten Weltgegenden ausgeführt wurden. Der neu aufgefundene Weg nach Ostindien zerstörte, mit dem Handel der italienischen Städte, auch Augsburgs Wichtigkeit für den Handel, und obngeachtet viele der erworbenen Reichthümer in andere Canäle flossen und Fabriken in Cattun, Leinwand, Barchent, Tabak, Leder, Papier, Gold- und Silberwaaren, Seidenstoffen, Spiegeln, Seife, Wachs, Tressen, Parfümerien ꝛc., Mühlen ꝛc. errichtet wurden, auch der Wechsel- und Staatspapierhandel mit großem Schwunge betrieben wird, so ist doch Augsburg kaum noch ein Schatten von dem Glanze und der Lebhaftigkeit früherer besserer Zeiten geblieben.

Digitized by Google

**Münzen, Maaße und Gewichte.** Bei Wechſelgeſchäften wird nach Gulden = 60 Kreuzer = 4 Heller im Conventions 20 fl. Fuß gerechnet, hier Corrent genannt, im Waarenhandel und gewöhnlichen Leben aber werden ſämmtliche nach dieſem Münzfuße ausgeprägten Silbermünzen um 1/5 höher nach dem 24 fl. oder ehemaligen Reichsfuß gerechnet. Bei den Wechſelcourſen auf Hamburg und Amſterdam rechnet man noch nach einer eingebildeten Valuta, dem Giro-Geld, wovon fl. 100 = ff. 127 Corrent.

Münzen, Maaße und Gewichte wie München. (Siehe dieſen Artikel.)

## Augsburger Börſen-Courſe

am 30. Mai 1856.

### Wechſel.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | m. | s. | w. | | |
| Amſterdam | 1 | Monat | 109 | Thlr. | Giro | für 250 fl. holl. Cour. | |
| Hamburg | „ | „ | 113 5/8 | „ | „ | „ 300 Mark Banco. | |
| Wien, in 20rn | „ | „ | 100 | fl. | Cour. | „ 100 fl. Cour. Geld. | |
| Frankfurt a. M. | „ | „ | 99 1/4 | „ | „ | „ 100 „ Wechſelzahlung. | |
| Nürnberg | „ | „ | 99 3/8 | „ | „ | „ 100 „ Cour. | |
| Leipzig | „ | „ | 99 1/4 | Thlr. | „ | „ 100 Thlr. Wechſelzahlung. | |
| London | „ | „ | 10 | fl. | „ | „ 1 £ Sterl. | |
| Paris und Lyon | „ | „ | 117 3/8 | „ | „ | „ 300 Franken. | |
| Mailand | „ | „ | 59 9/16 | Soldi | ausſtr. | „ 1 fl. Cour. | |
| Genua | „ | „ | 56 3/8 | „ | à 5 Cent. | „ 1 „ „ | |
| Livorno | „ | „ | 56 3/8 | „ | Mon. buona | „ 1 „ „ | |
| Venedig | „ | „ | 59 7/8 | „ | „ | „ 1 „ „ | |
| Trieſt | „ | „ | 100 | fl. | Cour. | „ 100 „ „ | |

### Geld.

| | |
|---|---|
| Dukaten, holländiſche und öſterreichiſche à 4 1/2 fl. Cour. | 103 1/2 % |
| al marco | 109 1/2 „ |
| (4 1/4 fl. Corrent pr. Stück, 67 Stück auf die rauhe Cöln. Mark.) | |
| Souverain'or à 13 1/2 fl. Cour. | 104 „ |
| Louisd'or, pr. Stück | 11 9 fl. im 24 fl. Fuß. |
| al marco | 285 1/2 „ Cour. pr. Mark |
| (Die Cöln. rauhe Mark 302 3/4 Stück auf die Mark). | |
| Carolin und Mark'or (24 Stück Carolin und 36 Stück Mark'or auf die Mark gerechnet) | 293 1/2 „ im 24 fl. Fuß. |
| 20 Francs, pr. Stück | 9-34 „ „ „ |
| Friedrichsd'or, pr. Stück | 9-51 „ „ „ |
| Scheidgeld, nach der Augsburger Mark (wovon 100 = 101 Mark Cöln.) 67 1/2 St. Dukaten auf die Augsburger Mark gerechnet, pr. Dukaten | 4-44 „ Cour. |
| Conventionsthaler à 2 fl. Cour. | 100 3/4 |
| ditto 20r | 100 1/4 |
| Franz. 5 Francs-Thlr. pr. Stück | 2-20 1/2 fl. im 24 fl. Fuß. |
| „ Lauterſilb. von 14 1/2 Loth fein für die Augsburgiſche Mark | 10-15 „ Cour. |
| Silber, fein getörnt, von 16 Loth pr. Mark | 10-35 „ „ |
| ditto 13 à 14 „ „ „ | 10-25 „ „ |
| ditto 4 à 8 „ „ „ | 10-23 „ „ |

### Staatspapiere.

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Bayeriſche.** | | Metalliques à 5% prompt | 105 |
| Obligationen à 4% mit Coup. prompt | 101 7/8 | ditto ditto 2 Monat | — |
| ditto ditto „ 2 Monat | — | ditto à 4% prompt | 100 1/8 |
| ditto à 3 1/2% prompt | 100 1/2 | ditto ditto 1 Monat | — |
| ditto ditto 2 Monat | — | ditto à 3% prompt | 76 1/4 |
| Promeſſen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio | 41 1/2 | ditto ditto 2 Monat | — |
| **Oeſterreichiſche.** | | Bank-Actien, prompt Div. 1. Sem. | 1378 |
| Rothſchild-Loose, prompt | 216 | ditto 1 Monat „ „ | — |
| ditto 2 Monat | — | **Darmſtädtiſche Loose, prompt** | 64 |
| Partial-Obligationen à 4% prompt | 143 | **Polniſche Loose à 300 fl. prompt** | 96 1/2 |
| ditto 2 Monat | — | ditto ditto 2 Monat | — |
| Lotterie-Anlehen von 1834, prompt | 115 1/4 | ditto à 500 fl. prompt | 122 |

Man verſteht hier unter dem Wechſel: Uſo 15, unter 2 Uſo 30 Tage, unter 1 1/2 Uſo 25, und unter 1/2 Uſo 8 Tage nach der Acceptation. In jeder Woche wird allemal Mittwochs ſcontrirt und Nachmittags baar oder in Anweiſung bezahlt. Wegen dieſes beſtimmten wöchentlichen Zahltages haben Wechſel, welche an einem Dienstag verfallen, einen Reſpectstag, Wechſel, die an einem Mittwoch verfallen, 8 Reſpecttage, und nur Wechſel à vista, welche an einem Mittwoch zeitig eintreffen, werden an demſelben Tage, ſonſt wie andere den nächſt darauf folgenden Mittwoch bezahlt, jedoch ſogleich acceptirt. Alle längeren Wechſel werden 14 Tage vor dem Verfalltage acceptirt oder proteſtirt, und Briefe, welche über die beſtimmte Acceptationszeit ausbleiben, müſſen ſofort acceptirt oder proteſtirt werden.

Augsburg iſt mit Nürnberg unter den deutſchen Wechſelplätzen noch der einzige, welcher dieſe Uſanz, die ſich aus dem Mittelalter herſchreibt, beibehalten hat, nachdem Frankfurt a. M. ſchon länger und auch Leipzig vor wenigen Jahren davon abgegangen ſind.

**Aurillac,** unter dem 44° 50′ nördl. Br. und 2° 14′ öſtl. Länge im franz. Dep. Cantal am Fluſſe Jordan; 9200 Einwohner mit Fabriken in Papier, Spitzen, Tapeten, Leder u. ſ. w. und Handel mit Landesprodukten.

Digitized by Google

**Auripigment,** auch **Operment** (Franz. und Engl. Orpiment, Ital. Orpimento, Span. Oropimente, Holl. Operment, Lat. Auripigmentum), wird der schwefelhaltige Arsenik genannt. Technisch zubereitet ist solcher ein feines gelbes Pulver; er wird aber auch in vielen Ländern natürlich gefunden, namentlich in der Türkei, in Ostindien und auch in Böhmen, und erscheint dann in dünnen Scheiben von einer glänzenden Goldfarbe oder auch carmoisinroth, brüchig und blätterig, biegsam, anzugreifen wie Talkstein und von einem glänzenden Bruche; specifische Schwere = 3·45. Die geringeren Sorten sind von blaßgelber, grünlicher Farbe und ohne den Glanz, den die bessere Qualität zeigt. Als Farbewaare findet dieses Produkt viel Absatz, besonders bei Decorationsmalern, Buchbindern u. s. w. (Thomson's Chemistry, Milburn's Oriental Commerce. Vergleiche Arsenik. Der englische Einfuhrzoll ist für den Centner £ 1. 8s. 6d.

**Ausfuhr-Prämien** (Engl. Bounties), nennt man gewisse Vergütungen, welche der Staat an Besitzer von Manufakturen oder gewissen Gewerbszweigen, so wie Handelshäusern, welche sich mit der Ein- und Ausfuhr gewisser Artikel vorzugsweise befassen, oder auch Schiffen, welche in gewissen Handelszweigen ausschließend beschäftigt werden, bewilligt.

I. Prämien auf die Produktion werden gewöhnlich ausgesetzt, um die Erzeugung solcher Produkte und Waaren zu fördern, die in einem Lande entweder nicht genugsam oder in geringer Vollkommenheit hervorgebracht werden. In den meisten Fällen wird aber der beabsichtigte Zweck dadurch nicht erreicht. In Ländern, deren Einwohner wohlhabend und betriebsam sind, gibt es stets Leute genug, die sich gern mit neuen Spekulationen befassen, wenn solche einen sicheren Gewinn versprechen, ohne besonderen Sporn von Seiten der Regierung; und wenn ein schon vorhandener Erwerbszweig für das Land wirklich passend und nützlich ist, so wird er ohnehin bis zur nöthigen Ausdehnung betrieben, ohne daß es dazu anderer Ermunterung bedürfte, als der natürlichen Frage nach dem Erzeugniß.

II. Prämien auf Ausfuhr und Einfuhr. In Großbrittannien ist durch 5 und 6 Will. IV. Cap. 52, die Bestimmung erlassen, daß, wenn ein Kaufmann eine Prämie oder einen Rückzoll für die Ausführung von Waaren nachsucht, er beschwören muß, daß solche wirklich ausgeführt und nicht wieder eingeführt worden sind, weder in einen Hafen des vereinigten Königreichs, noch in einen der Insel Man (es müßte denn die Ausfuhr nach einem Hafen der genannten Insel declarirt worden seyn) oder nach den Inseln von Faro oder Ferro; ferner ist verordnet, daß alle Waaren, die zur Ausfuhr declarirt werden und dafür Prämie oder Rückzoll in Anspruch nehmen, wenn sie nicht wirklich übers Meer ausgeführt, oder in irgend einen Theil des Königreichs, oder nach den Inseln Faro oder Ferro, oder nach Guernsey, Jersey, Alderney, Sark oder Man verführt werden (wenn sie nicht nach diesen Inseln gehörig ausclarirt sind), mit sammt dem Schiffe, das sie führt, confiscirt werden sollen. Auch soll Jeder, auf dessen Ordre dieses geschehen, um eine Summe in Strafe genommen werden, welche dem dreifachen Werth dieser Waaren gleichkommt. §§. 82 — 90.

III. Zweckmäßigkeit und Nutzen der Handels-Prämien für den Staat. Es war ehemals gebräuchlich, Ausfuhrprämien für verschiedene Artikel zu bewilligen, jetzt aber hat man sich fast allgemein von der Zwecklosigkeit dieser Einrichtung überzeugt. Wenn solche überhaupt zu bezahlen sind, so sollte dieses nur für die Ausfuhr von Waaren statt finden, welche sonst gar nicht ausgeführt werden. Es ist aber einleuchtend, daß durch Prämien dieser Art eine Nation wahrhaft besteuert wird, bloß um dem Auslande Waaren zuzuführen, welche mehr gekostet haben, als es dafür bezahlt. A z. B. hat eine Partie Waaren, welche er auswärts nicht unter dem Preise von £ 110 abgeben kann, erlöst aber dafür nur £ 100 auf dem fremden Platze, deßhalb verlangt und erhält er eine Ausfuhr-Prämie von £ 10, damit er im Stande sey, das Geschäft zu machen. In ähnlicher Art wirken diese Einrichtungen immer, und die Voraussetzung, daß solche der Nation Nutzen und Gewinn bringen könnten, heißt eben so viel, als behaupten, daß ein Verkäufer reich zu werden vermöge, der seine Waaren unter dem Preise verkauft, den ihn diese selbst kosten.

Wenn man aber den Nachtheil, der offenbar für das Land hervorgehen muß, zugibt, so herrscht dagegen ziemlich allgemein die Meinung, daß Ausfuhr-Prämien für die Verfertiger ausgeführter Waaren und für die Ausführenden selbst, besondern Vortheil bringen; dem ist aber keineswegs so. Aller Handel, welcher der Ausfuhr-Prämien bedarf, muß stets von Grund aus mit Nachtheil verknüpft seyn. Würden daher solche ausgesetzt, so fühlen sich Manche versucht, Geschäfte zu beginnen oder fortzutreiben, welche nothwendiger Weise höchst unsicher und selten eines gewinnreichen Betriebes fähig sind. Zu gleicher Zeit aber werden sie durch die Verlockung, welche ihnen die Prämie vorspiegelt, abgehalten, diejenigen Anstrengungen zu machen, die sie der Natur der Sache nach hätten machen müssen, wenn sie genöthigt gewesen wären, sich wegen des Verkaufs ihrer Produkte allein auf ihre überlegene Geschicklichkeit und Industrie zu verlassen. Die Geschichte aller Geschäftszweige, welche in England mit Beihülfe von Prämien eingeführt oder fortbetrieben wurden, dient zum klarsten Beweis, daß solche kaum weniger nachtheilig für diejenigen sind, welche sie empfangen, als für das Publikum.

Die englische Regierung hat diese Wahrheit selbst anerkannt. Die Prämie auf die Getreideausfuhr wurde 1815 widerrufen, und mit 1850 haben die Prämien auf Leinwand und verschiedene andere Waaren ebenfalls aufgehört.

Digitized by Google

IV. Handels-Prämien an Schiffseigenthümer, Rheder u. ſ. w., wurden hauptſächlich bei dem Fiſchfange ertheilt, und ihre Wirkung iſt unter den Artikeln Heringsfiſcherei und Wallfiſchfang nachzuſehen.

**Auſtern** (Engl. Oysters, Holl. Austers, Franz. Huitres, Ital. Ostriche, Span. Ostras, Lat. Ostreae). Dieſes bekannte, ſo häufig zur Nahrung dienende Schaalthier findet ſich in großer Menge an allen Meeresküſten, namentlich ſind die engliſchen und iriſchen Küſten reichlich mit Auſternbänken beſetzt und wurden ſchon zu den Zeiten des alten Roms wegen dieſer Leckerei durchſtöbert. Sie ſind in Qualität ſehr verſchieden, je nach der Beſchaffenheit des Grundes, an dem ſie ſich aufhalten. Die beſten brittiſchen findet man bei Purfleet; die in der Nähe von Liverpool gefangenen ſind die geringſten. Die Zucht und Fütterung derſelben wird beinahe ausſchließlich zu Colchester und andern Orten der Grafſchaft Eſſex betrieben. Man holt ſolche von der Küſte von Hampſhire, Dorſet und noch weiter her, ſelbſt aus Schottland, und längs den Ufern, vorzüglich in den kleineren Buchten, werden ſodann Auſtern betten und Lager, oder künſtliche Auſternbänke angelegt, in welchen ſolche noch zwei bis drei Jahren beträchtlich wachſen, und einen beſſern Geſchmack annehmen. Man rechnet, daß 2 bis 300 Fahrzeuge, von 12 bis 40 und 50 Tonnen Laſtigkeit, mit 4 bis 500 Matroſen und Jungen beſetzt, in England beſchäftigt ſind, Auſtern durch Schleppnetze zu fangen und zu verführen. Die in Eſſex gefangenen und erzogenen Auſtern werden jährlich zu 14 bis 15,000 Buſhels gerechnet und meiſtens in London verſpeiſt.

Die Einfuhren fremder Auſtern wechſeln ſehr. Von 1824 bis 1828 wurden keine eingebracht. Im Durchſchnitt der Jahre 1831 und 1832 beliefen ſich dagegen die Zufuhren auf 52,095 Buſhels im Jahr.

Nach 7 und 8, Georg IV. C. 29, §. 26, lautet die Verordnung: „Das Stehlen der Auſtern und der Auſternbrut aus einem Auſterbett, oder einem zur Fiſcherei benutzten Lager, iſt Diebſtahl, und wer darüber ertappt wird, ſoll nach dem Geſetze beſtraft werden; ſollte Jemand wiſſentlich und den Geſetzen entgegen ein Schleppneg, ein anderes Neg und desgleichen anwenden, um damit Auſtern oder Auſternbrut zu fiſchen, und dieſes innerhalb des Bezirks eines Auſterbettes oder einer Auſternfiſcherei, ſo ſoll gedachte Perſon zu Gefängniß- oder Geldſtrafe, oder zu beiden nach Ausſpruch des Gerichts verurtheilt werden; die Geldſtrafe kann jedoch £ 20 und die Gefängnißſtrafe drei Kalendermonat nicht überſteigen. Doch iſt hierbei zu bemerken, daß das Geſetz nicht dahin ausgelegt werden darf, daß das Fangen anderer Fiſche im Bezirk der Auſternfiſcherei mit einem Neze, einem Werkzeug oder einer Vorrichtung zum Fiſchen, verbindert werde."

An den Nordſeeküſten, und namentlich im Holſteiniſchen, werden die beſten deutſchen Auſtern gefangen und ſind ſolche dadurch, daß Neg und Fang zu einem königlich däniſchen Regale erhoben und verpachtet iſt, ziemlich hoch im Preiſe. Die aus Holland eingeführten ſind kleiner und wohlfeil, und noch kleiner, obgleich voll und fleiſchig, die aus England kommenden, daher auch beide Arten viel billiger im Preiſe ſind, als die aus Holſtein. Alle auf der Elbe ankommenden Auſterſchiffe, mit Ausnahme der Däniſchen, haben in Stade einen ziemlich beträchtlichen Zoll in natura zu entrichten. Südeuropäiſchand erhält ſeine Auſtern aus dem adriatiſchen Meere oder auch aus Holland und Frankreich, und in Wien ſind die zu Venedig bei dem Arſenale gefangenen, unter dem Namen Arſenal-Auſtern, als die beſten geſchätzt. Auch Trieſt iſt damit ſehr wohl verſehen.

**Auswanderer,** ſiehe Colonie und Colonialhandel, Neu-York, Quebeck, Sydney ꝛc. Die engl. Verordnungen in Betreff der Ueberfahrt ſiehe unter Paſſagiere.

**Auxerre,** Hauptort des franzöſiſchen Departements der Yonne, am linken Ufer dieſes Fluſſes, mit 12,000 Einwohnern, die hauptſächlich die Cultur der umliegend vortrefflichen Weinberge betreiben; gegen 120,000 Tonneaux Wein (à 148 Liter) werden jährlich nach Paris und der Normandie verſchifft. Die Fabrikation beſchäftigt ſich mit Hüten, Mützen, Violinſaiten, Teppichen, Fayance, Leder, Tuch ꝛc. Seine Jahrmärkte, wovon die vom 22. Juli und 22. November je 3 Tage dauern, ſind ſehr beſucht.

**Avarie,** ſiehe Havarie.

**Aventure,** ſiehe Bodmerey.

**Aventurin,** der Name 1) eines Glasfluſſes, und 2) einer Quarzgattung. Man erzählt, ein Arbeiter habe einſt Meſſingfeilſpäne in eine flüſſige Glasmaſſe fallen laſſen, und gefunden, daß die erkaltete Maſſe von ſehr hübſchem Ausſehen war, und edelſteinartig gefaßt werden konnte. Dieſe auf ſolche Art ganz zufällig entdeckte Compoſition ſoll dann Aventurine (von Aventure, Zufall) genannt worden ſeyn. Seitdem wurde ſolche häufig verfertigt, und man bedient ſich dazu in der Regel einer röthlichen Glasmaſſe, in welcher die Feilſpäne mit ihrer ſchönen goldähnlichen Farbe eine ſehr angenehme Wirkung machen. In Venedig werden die ſchönſten Aventurine gemacht.

Eine Quarzgattung, die ſich in Arragonien, im franzöſiſchen Departement Finisterre, in Stevermark, in Siebenbürgen, Sibirien häufig findet, hat mit jener Compoſition viel Aehnlichkeit, und erhielt daher den gleichen Namen. Dieſelbe iſt in der Regel von brauner oder rother Farbe, oft auch gelblich oder weiß, durchſcheinend oder undurchſichtig und mit einer Menge glänzender gold- oder ſilberähnlicher Punkte durchſprengt, die von kleinen Riſſen im Innern des Steins herrühren, und ſich je ſchöner hervorheben, je feiner der Stein polirt wird. Man kann dieſe Sprünge leicht durch Kunſt hervorbringen oder vermehren, indem man die Steine bis zu einem gewiſſen Grade erhitzt. Die ſchönſten natürlichen Aventurine werden zu Doſen, Ringſteinen und andern Bijouterie-Arbeiten verwendet, und übertreffen die künſtlichen an Dauer. Im Ganzen ſtehen beide nicht in ſonderlichem



Digitized by Google

Werthe, und noch weniger die unächten Nachahmungen durch eine Gattung Feldspath oder gar durch Copalfirniß, der mit Messingfeilspänen bestreut wird.

**Aventurier-Kaufleute;** die Hanseſtädte hatten in fremden Ländern sogenannte Residenzen, namentlich war dieſes in London der Fall, wo die drei Hanseſtädte noch den Stahlhof (steel-yard) doch ohne besondere Privilegien beſitzen. Dagegen ließen ſich ſchon ums Jahr 1590 einige engliſche Familien in Hamburg nieder, welche ſich die Geſellſchaft der Aventuriers-Kaufleute oder den engliſchen Court nannten, und das engliſche Haus beſaßen. (Dieſes alterthümliche merkwürdige Gebäude hat jetzt aber auch der Zeit weichen müſſen.) Mit dieſen Kaufleuten errichtete die Stadt Hamburg 1611 einen lateiniſchen Contract (Klefekers Geſetze und Verf. II. p. 536), der während der franz. Occupation aufhörte. Die Mitglieder des engl. Court ſind zum Theil Bürger der freien Hanſeſtadt Hamburg geworden.

**Avertiſſement, Anzeige** (Engl. Advertisement, Franz. Avertissement), im allgemeinen Sinne eine Bekanntmachung oder Anzeige eines Ereigniſſes, Vorfalls oder eines Vorhabens; im Handel verſteht man darunter bloß öffentliche Anzeigen, namentlich durch Zeitungen, um Verſteigerungen von Waaren, Aſſociationen, deren Bildung oder Auflöſung, Fallimente oder das Zuſammentreten der Gläubiger zu Einleitung von Vergleichen u. ſ. w. zu veröffentlichen. Bis zum Jahr 1835 waren in England Zeitungs-Avertiſſements, gleichviel ob lang oder kurz, mit einer Abgabe beſteuert, die 3*s.* 6*d.* für jedes betrug, und mit 5*s.* 6*d.* war jedes Avertiſſement beſteuert, welches in einem in Heften oder Nummern erſcheinenden literariſchen Werke eingerückt oder abgedruckt wurde. Dieſe Abgabe verdoppelte die Koſten der Avertiſſements, indem deren Druck excluſive jener Steuer meiſt nur 3 bis 6 Schilling betrug. Im Jahre 1832 brachte dieſe Steuer in Großbritannien £ 155,401 Sterling und in Irland £ 15,249 ein. (Vergleiche damit den Art. Bücher.)

Im Jahr 1833 wurde die Abgabe auf 1*s.* 6*d.* herabgeſetzt; und dies wird ohne Zweifel eine ſolche Vermehrung der Ankündigungen zur Folge haben, daß das öffentliche Einkommen nicht den mindeſten Ausfall erleiden dürfte. Aber ſtatt dieſer Ermäßigung hätte man die Abgabe ganz aufheben ſollen. Ihre Wirkung iſt nothwendiger Weiſe höchſt ungleich, und in manchen Fällen ſehr drückend. Kann es eine augenſcheinlichere Ungerechtigkeit geben, als die Auflage derſelben Steuer auf die paar Linien, mit welcher eine Sechspfennig-Brochüre oder das Stellegeſuch eines Bedienten angezeigt wird, wie auf die Ankündigung vom Verkaufe eines Rittergutes? Da es nun kein unmöglich iſt, die Steuer auf irgend eine Weiſe ad valorem einzurichten, ſo läßt ſich jener ſchreienden Ungerechtigkeit nur durch völlige Abſchaffung begegnen.

**Avignon,** Hauptſtadt des Departements Vaucluſe im ſüdöſtlichen Frankreich. Unter dem 45° 57′ 8″ nördl. Br. und 4° 48′ 30″ öſtl. L. An der Mündung der Sorgue in den Rhone mit 31,180 Einwohnern. Alte berühmte Stadt, mit einzelnen ſchönen Gebäuden, aber engen und ſchlecht gepflaſterten Straßen; bedeutender Handel mit den Produkten der Umgegend: Krapp, Seide, Oel, Wein, Safran, Sumach, Mandeln ꝛc., und beträchtliche Seidenmanufaktur und Färberei (gegen 1200 Stühle.) Ueber die Krapperzeugung und Fabrikation ſ. d. Art.

**Avis,** ſiehe Bericht.

## B.

**Baaken, Baken** (Engl. Beacons, Wahrzeichen, Wahrtonnen), ſind diejenigen Zeichen, welche zur Warnung der Seefahrer vor Untiefen an gefährlichen und ſeichten Stellen oder an der Küſte ſelbſt von dazu beſonders angeſtellten, ſachkundigen Leuten errichtet werden. Es gehören dahin auch die Leuchtfeuer, Leuchtthürme, Feuerbecken, Leuchtſchiffe, Lärm-, Signal- oder Wachfeuer, Drehfeuer, Warten u. ſ. w.

Leuchtfeuer, Wahrtonnen, oder dem Aehnliches, darf nach den Geſetzen aller civiliſirten Länder Niemand ohne obrigkeitliche Erlaubniß errichten. In England iſt es dem Trinity-houſe (ſ. d. Artikel) freigegeben, Leuchtthürme und Seetonnen zu errichten, da wo die Verwalter dieſer Stiftung es immer für gut befinden mögen, und wer ſich unterfangen ſollte, vorſätzlich ſolch ein Seezeichen oder Signal zu verrücken oder zu übersegeln, welches vom Trinityhouſe oder irgend einem dazu Befugten und Ermächtigten gelegt oder geſetzt war, ſolle in Strafe zu nehmen ſeyn von nicht weniger als 10 und nicht mehr als 50 Pf. Sterling für jedesmal, außer den Koſten der Wiederherſtellung. (Nach der Verordnung 6, Georg IV. Cap. 125. §. 91.) Siehe auch Bojen, Leuchtfeuer, Trinity-Houſe ꝛc.

**Bablah.** Unter dieſem Namen kam vor wenigen Jahren eine adſtringirende Pflanzenſubſtanz aus Oſtindien in den Handel, welche nach den Lobpreiſungen der Engländer die Galläpfel, den Sumach und alle andern Beizſtoffe erſetzen ſollte.

Sie beſteht aus plattgedrückten, zwiſchen den Samenkörnern zuſammengezogenen Schoten von einigen Zollen Länge, welche jedoch gewöhnlich zerbrochen zu uns kommen. Charakteriſtiſch für die ächte oſtindiſche Bablah iſt, daß die Schoten äußerlich mit einem graulichen wollichten Ueberzug bedeckt ſind, der ihnen ein beſtaubtes Anſehen ertheilt. Sie ſtammen von Mimosa cineraria, *L.*, einer Pflanze, welche auf der Küſte von Coromandel und um Calcutta häufig wächſt. Man bezieht ſie aus England oder über Bordeaux. Verſchieden von der oſtindiſchen Bablah iſt die unter dem Namen Senegal-Bablah vorkommende Sorte, welche von der Mimosa nilotica, *L.*, ſtammt. Sie unterſcheidet ſich von der oſtindiſchen vorzüglich durch ihre dünnere gelbliche

Digitized by Google

braune Schaale, so wie durch den Mangel des erwähnten granulirten Ueberzugs. Ihr Preis ist auch geringer, obwohl es noch an vergleichenden Versuchen über die Anwendbarkeit beider Sorten in der Färberei fehlt. Nur erst die ostindische Sorte ist von Boyer einer chemischen Untersuchung unterworfen worden, wonach sie in 1000 Theilen enthält:

| | |
|---|---|
| Faserstoff der Schalen | 0·544 |
| Gerbestoff | 0·161 |
| Gallussäure | 0·011 |
| Extractiv-Absatz | 0·091 |
| Bleichharz | 0·031 |
| Salze und Verlust | 0·030 |
| | 1·000 |

Derselbe Chemiker hat auch Versuche über die Gerbfähigkeit, so wie die Anwendung der Valvah in der Färberei und zur Dintebereitung gemacht, welche auf keinerlei günstige Resultate gaben. Im praktischen Gebrauche hat sich dieselbe jedoch nicht bewährt, und wird deßhalb selbst einem Sumac von einigermaßen guter Qualität bei gleichem Preise nachgesetzt.

**Badajoz**, Stadt und Festung in Spanien, Hauptort der Provinz Estremadura, am linken Ufer des Tagus gelegen, unter dem 25° 19′ 40″ nördl. Br. und 44° 24′ 45″ östl. Länge. Einwohnerzahl nach Einigen 200.000, nach Andern nur 80.000. — Die Stadt ist durch eine Mauer von Bacsteinen von fünf engl. Meilen im Umfang beschützt, hat eine Schiffbrücke von 620 Fuß Länge, ansehnliche Caravanserais und Bazars. Handelsverkehr mit Seide, Droguerie-Waaren, ostindischen Stoffen u. s. w., und Fabrikation von Seiden-, Baumwollen- und Wollenwaaren. Der Waarenzug von dem persischen Meerbusen nach Constantinopel ist beträchtlich; von Bussorah nach Bagdad geht ein englisches Postschiff.

Von der prachtvollen Hauptstadt der Kalifen ist in dem heutigen Bagdad kaum noch eine Spur zu erkennen. Ihre Paläste und öffentlichen Gebäude sind verschwunden bis auf einige Thürme und Thore, die aber selbst im jetzigen Verfall alles übertreffen, was von neueren Bauten daneben zu erblicken ist.

**Baggage**, dieses franz. Wort, welches Gepäck bedeutet, wird in der Sprache der Handelsschifffahrt gebraucht, um die Kleidungsstücke und Sachen, welche für den alleinigen Gebrauch der Schiffsmannschaft und Schiffspassagiere nothwendig sind, zu bezeichnen. Die englischen Zoll-Verordnungen lauten darüber wie folgt:

Waaage, Gepäck und Kleidungsstücke, deren Eigenthümer sich dabei befindet, und die im Gebrauche waren oder noch sind (und nicht zur Einfuhr nach England bestimmt und ausgerüstet sind), ist von allem Einfuhrzolle frei. Befinden sich darunter Gegenstände, welche zu verzollen sind oder deren Einfuhr untersagt ist, so können solche für sechs Monate den Zollofficianten überliefert werden, um Zeit zu haben, solche entweder zu verzollen, oder wieder auszuführen. (Zollordnung vom 6. Aug. 1818.) Kleidungsstücke u. dgl., deren Eigenthümer sich nicht bei solchen befindet, müssen einen Attest haben, wem solche gehören, oder wie verfahrend deponirt werden, sonst können sie nur als Waare mit 20% Zoll vom Werthe eingeführt werden. Sind solche Gegenstände nach Ablauf von sechs Monaten nicht declarirt, so werden solche zur Deckung des Zolls und der Unkosten verkauft, und den Ueberschuß, wenn einer vorhanden ist, erhält der Eigenthümer, vorausgesetzt, daß er sich bei der Behörde deßhalb legitimiren kann. Eine Zagdflinte und ein Paar Pistolen sind dem Eigenthümer, der solche führt, zu seinem Gebrauche selbst einzuführen erlaubt. (Zollordnung 5. Juli 1825).

Der Rest, welchen ein Reisender von seiner Schiffsprovision an geistigen Getränken übrig behalten hatte, ist frei, 6, Georg IV., C. 107, §. 107.

Eine Pinte Branntwein zum Trinken, von welchem Grade es sey, und eine halbe Pinte Planeur oder Cölnisch Wasser, sind unter dem Gepäcke für den Privatgebrauch frei. (Treasury order, 20. Oct. 1820.) Desgleichen sind frei Wagen in England gefertigt (ebendas. 26. Sept. 1817). Glasgefäße in Reisekasten oder Reisepatheken, welche in England gemacht worden sind, und von denen erweislich der Rückzoll nicht bezahlt worden, sind frei von Abgaben. (Ebend., den 5. Dec. 1821.)

Englische Bücher im Auslande gedruckt. Nicht mehr als ein einfaches Exemplar jedes solchen Werkes darf als ein Theil der Passagier-Baaage angesehen und zum Privatgebrauche des Besitzers zollfrei zugelassen werden. (Customs order, 29. Juni 1830.) Es ist durchaus verboten, solche Werke gleich Kaufmannsgut oder Waaren einzuführen. (Siehe Bücher.)

Passagiere, welche längstens jollbare Waaren bei sich zu führen. Folgende Clausel in der Acte 3 und 4, Will. IV., C. 53, hat Beziehung auf diesen, für jeden Reisenden so wichtigen Punkt: „Wenn ein Passagier oder Reisender durch einen Zollbeamten betraut wird, ob er anbläudische Waaren bei sich habe, und er läugnet solches, es werden aber später derselben bei ihm gefunden, so sollen derselben Waaren confiscirt und der Reisende noch überdies mit einer Strafe belegt werden, welche dem dreifachen Werthe dieser Gegenstände gleich kommt." §. 37.

**Bahia** auch **St. Salvador**. Eine sehr bedeutende Stadt (früher die Hauptstadt) Brasiliens, ganz nahe beim Cap Antonio, welches die rechte oder östliche Seite der Einfahrt in die herrliche Bay von Todos os Santos oder Allerheiligen bildet. Neueren Beobachtungen von Boussin zufolge ist der Leuchtthurm auf dem Vorgebirge St. Antonio, ganz nahe bei der Stadt, unter dem 13° 0′ 30″ südl. Br. und 38° 50′ westl. L. gelegen. Die entgegengesetzte Seite der Einfahrt bildet die Insel Taporica, vom Cap St. Antonio etwa 2½ Meilen



Digitized by Google

entfernt. Eine Sandbank längs der Ufer genannter Inſel verengt jedoch die Durchfahrt für große Schiffe auf etwa zwei Drittheile jener Entfernung. Gegen SSW läuft eine andere Sandbank vom Cap S. Antonio etwa 1½ Meile lang aus. Innerhalb erweitert ſich die Bai in ein geräumiges Baſſin mit verſchiedenen Inſeln und Häfen, das bei einer Waſſertiefe von 8, 10 bis 40 Klaftern, Raum und ſichern Ankergrund für die größten Flotten bietet.

Ein anderer Eingang in die Bai findet ſich auf der Weſtſeite der Inſel Taporica, iſt aber eng, ſchwierig, und hat bei der Mündung nicht mehr als 6 Fuß Waſſer. Mehrere Flüſſe fallen in die Bai, was eine Strömung veranlaßt, die bei der Regenzeit, wenn Ueberſchwemmungen ſtatt finden, oft ſehr ſtark wird. Der Leuchtthurm auf dem Vorgebirge hat keine große Höhe und kann höchſtens auf die Entfernung von 3 bis 3½ Meilen geſehen werden. Der gewöhnliche Ankerplatz iſt hart an der Stadt, nördlich und ſüdlich von dem Fort do Mar.

Die Stadt iſt zum Theil am Geſtade hin erbaut, hauptſächlich aber auf einer anſtoßenden ziemlich ſteilen Erhöhung. Die öffentlichen Gebäude, beſonders die Kirchen, ſind zahlreich, und einige derſelben prachtvoll; aber die Straßen ſind eng, ſchlecht gepflaſtert und moraſtig. Bevölkerung jetzt 125,000. Die Stadt iſt durch mehrere Forts vertheidigt, die jedoch nicht beſonders ſtark ſind.

Der Verkehr von Bahia iſt beträchtlich, und wird ohne allen Zweifel ſich immer mehr vergrößern. Im Durchſchnitt betragen die Ausfuhren jetzt jährlich etwa 45,000 Kiſten (à 15 Ctr. jede) Zucker, 35,000 Säcke (à 170 ℔) Baumwolle, 80,000 Ctr. Caffee, nebſt Häuten, Tabak, Reis, Farb- und Schreinhölzern, Gold und Silber ꝛc. Die Einfuhr iſt wie in Rio Janeiro. (Siehe dieſen Artikel überhaupt wegen Ein- und Ausfuhr, Zöllen, Abgaben ꝛc. von Braſilien.) Es ſind einige Privat-Schiffswerfte in der Nähe bei Tapagippe, auf welchen Schiffe von jeder Größe erbaut werden, und zwar ſchön, nach guten Modellen und von ſehr vorzüglichem Zimmerholze.

*Münzen, Maaße und Gewichte* dieſelben wie in Portugal, ſiehe *Liſſabon*. Das Maaß für Korn, Reis u. ſ. w. heißt *Alquire*, weicht aber in den verſchiedenen Provinzen ab, indem es bald 1 bald 1¼ alte Wincheſter Buſhel beträgt (ſ. *Maaße und Gewichte*). In Bahia enthält das Maaß nur 1 Buſhel. Wein und Oel zahlen bei der Einfuhr den Zoll nach der Pipe, dem Orhoft oder dem Faſſe, werden aber nach dem Frasco oder der Korbflaſche = 4-5 Pinten engl. Weinmaaß detaillirt. Im Jahr 1828 liefen hier 122 brittiſche Schiffe ein von 25,166 Tonnen Gehalt.

**Baireuth,** im bayeriſchen Ober-Main-Kreiſe am rothen Main, mit 940 Häuſern und 18,000 Einw., Sitz der Kreisregierung, anſehnlichem Handel in Getreide, vielen Mahl-, Schneide-, Loh- und Walkmühlen, Marmor und Glasſchleifereien, Bierbrauereien, Gerbereien, und Fabrikation in Papier, Tabak, Cattun, Wagen, Pergament, Karten, Fayance, Hüten, Strumpfwaaren und Wollentuch.

**Baku,** Feſtung in der ruſſiſchen Provinz Ebirwan, unter dem 40° 22′ nördl. Br. und 51° 10′ öſtl. L., mit 8000 Einwohnern. Ueber den bedeutenden Handel auf dem caſpiſchen Meere ſiehe *Aſtrachan*.

**Balachong.** Ein indiſcher Artikel, der aus geſtoßenen oder zerſtampften Fiſchen beſteht. Kleine Fiſche mit Seegarneelen und Krabben werden bei der Zubereitung hauptſächlich genommen.

Obgleich für Fremde ſtinkend und ekelhaft, wird dieſe Miſchung doch, als Beigabe zum Reis, in allen Gegenden öſtlich von Bengalen, die ſüdlichen Provinzen von China und die Inſeln mit eingeſchloſſen, ſehr ſtark verbraucht, und gehört unter die bedeutenderen Artikel des einheimiſchen Verkehrs.

**Baldrian.** Die Wurzel der Pflanze gleichen Namens (Valeriana, *L.*). Ein ſehr kräftiges und häufig in Anwendung gebrachtes nervenſtärkendes Heilmittel.

Es gibt von dieſem Pflanzengeſchlechte eine Menge Gattungen; officinelle Verwendung finden aber nur die Wurzeln von Valeriana dioica, *V. Phu* und *V. sylvestris*. Letztere ſind unter dem Namen Radices Valerianae minoris bekannt, und die wirkſamſten von allen; getrocknet ſind ſie ſchwärzlich braun, haben eine Menge langer, dünner, zuſammengedrehter, haariger Faſern, und beſitzen einen eigenthümlichen, durchdringenden Geruch, und einen ſcharfen, bittertichen, aber gewürzhaften Geſchmack.

Das Baldriandl wird durch Deſtillation dieſer Wurzeln gewonnen, und ebenfalls in der Heilkunde verwendet.

**Balfreuſch,** bedeutende Handelsſtadt in der perſiſchen Provinz Mazenderan, am caſpiſchen Meere unter dem 55° 36′ nördl. Br. und 55° 0′ öſtl. L., Bevölkerung ſehr verſchieden geſchätzt. Von 25,000 bis 200,000. Der Handelsverkehr mit Seide, Baumwolle und andern Produkten Perſiens, gegen welche dann europäiſche Fabrikate eingeführt werden, iſt höchſt bedeutend, ſiehe darüber *Aſtrachan*.

**Balken,** ſiehe *Holzhandel*.

**Ballaſt, Schiffsballaſt** (Engl. und Holl. Ballast, Franz. Lest, Ital. Savorra, Span. Lastre, Schwed. Ballast, Dän. Baglast) heißt diejenige Quantität Eiſen, Steine, Sand, Kies oder ſonſt eines ſehr ins Gewicht fallenden Gegenſtandes, die man in den Kielraum eines Schiffes ſchüttet, um daſſelbe tiefer im Waſſer gehen zu laſſen, ſo daß es beim Segeln nicht umſchlagen kann und im Gleichgewicht erhalten wird. Alle Schiffe, welche ohne Ladung oder nur mit dem Gepäck der darauf befindlichen Reiſenden befrachtet auslaufen, fahren mit Ballaſt.

Digitized by Google

Die Menge Ballaſt, welche Schiffe von ganz gleicher Ladungsfähigkeit brauchen, um reiſetüchtig zu werden, iſt oft gar ſehr verſchieden, und das Verhältniß geſtaltet ſich ganz anders je nach dem ſcharfen oder flachen Bau des Schiffskiels.

Die richtige Verballaſtung eines Schiffes iſt ein Gegenſtand der beſondere Aufmerkſamkeit und Kenntniſſe erfordert; denn obgleich bekannt iſt, daß ein Fahrzeug nicht die hinreichende Anzahl Segel aufſetzen kann, wenn es nicht ſo beladen iſt, daß die Oberfläche des Waſſers den obern Rand des Mittelkaltens beſpült, ſo bedarf es doch noch etwas mehr als dieſer oberflächlichen Kenntniß. Wenn das Schiff ein großes Gewicht ſchweren Ballaſtes als Biel, Eiſen ꝛc. im Kielraum führt, ſo kommt der Schwerpunkt zu tief hinab; dadurch wird es allerdings in den Stand geſetzt einen ſtarken Segeldruck auszuhalten, aber es wird zu gleicher Zeit ſchwerfällig ſegeln, und ſo heftig ſchwanken, daß es Gefahr läuft entmaſtet zu werden.

Der Zweck bei Verballaſtung eines Schiffes iſt ſonach, Ballaſt oder Ladung ſo zu vertheilen, daß ſie in gehöriges Gleichgewicht kommen, ſo daß das Schiff weder ſteif (ſtiff) noch rank (crank, mit dem Umſchlagen drohend) wird, Eigenſchaften, deren eine ſo verderblich iſt wie die andere. Wenn es ſteif iſt, ſo kann es viel Segel führen, aber die Schnelligkeit wird darum nicht im Verhältniß zunehmen, während die Maſten bei plötzlichen Stößen oder lang andauernden Stürmen, ſehr in Gefahr ſchweben; iſt es aber rank, ſo kann man ihm nicht die gehörige Anzahl Segel aufſetzen, ohne das Umſchlagen befürchten zu müſſen.

Die Stelle der Verballaſtung wird verändert, wenn man eine zu große Menge ſchweren Ballaſt, als Biel, Eiſen ꝛc. in den Grundraum bringt, wodurch der Schwerpunkt zu nahe an den Kiel fällt; und da dieſer das Centrum iſt, um welchen ſich die Schwankungen bewegen, ſo müſſen die Stöße um ſo heftiger werden je tiefer es liegt.

Der Fehler des Rankſeyns wird dagegen veranlaßt, wenn der Ballaſt zu leicht iſt, oder ſo geladen wird, daß der Schwerpunkt zu ſehr in die Höhe kommt; dies gefährdet die Maſten eben ſo bei heftigem Sturme; denn wenn ſolche aufhören ſenkrecht zu ſtehen, ſo wirken ſie auf die Schiffswand, in der ſie eingelaſſen ſind, mit Hebelkraft, welche in gleichem Verhältniß zunimmt wie der Bogen ihrer Krümmung; und es iſt kaum nöthig hinzuzufügen, daß ein Schiff, welches die Maſten verliert, ganz nahe beim Untergang iſt.

Die Kunſt der Verballaſtung beſteht daher hauptſächlich darin, den Schwerpunkt mit der Bauart und Geſtalt des Schiffes in Einklang zu bringen, ſo daß er weder zu tief noch zu hoch, weder zu weit vorwärts noch zu weit in das Hinterviertheil kommt; und das Schiff ſo ſchwer zu beladen, daß der Waſſerſpiegel den obern Theil des Mittelkaltens noch erreicht; kann kann es eine tüchtige Menge Segel aufſetzen, wird ſich nicht zu ſehr auf eine Seite neigen, und doch dem Winde gehörig nachgehen. (Siehe Falconer's Marine Dictionary.)

Die ſchlimmen Folgen nicht gehöriger Beachtung der oben berührten Umſtände zeigen ſich oft bei Schiffen welche Barilla, Schwefel oder dergleichen ſchwere Artikel an den Küſten von Spanien oder Sicilien einnehmen. Man hat dort im Gebrauche, große Quantitäten Reiſighholz zuſammenzubauen, und ſie im Schiffsraume auszubreiten, um damit die Ladung zu verbinden, daß ſie nicht den Schwerpunkt des Schiffs zu tief hinab drücke, und dadurch zu ſchweren Gang und heftige Schwankung veranlaſſe. Es geſchieht aber ſehr oft, daß der Druck der Ladung auf dieſe Art Stauung ſo groß iſt, daß ſie in gar viel engern Raum zuſammengedrückt wird, als man von Anfang hätte vermuthen ſollen; dergeſtalt, daß Schiffe, nachdem ſie in See gegangen ſind, häufig genöthigt wurden in den Häfen zurückzukehren, um dem Unterſinken zu entgehen. In ſolchen Fällen iſt eine ſeite Stauung, wie z. B. Eichenplanken, wo möglich, immer anzuwenden. (Siehe Jackson's Commerce of the Mediterranean, p. 125 — 128.)

Schiffe, welche mit zu leichten Waaren, Stückgütern und dergl. befrachtet ſind, bedürfen Ballaſt je nach dem Verhältniß als die Ladung leichter oder ſchwerer iſt. Flache Fahrzeuge haben den meiſten Ballaſt nöthig. Folgende Tabelle gibt an, welchen Ballaſt Kriegsſchiffe einzunehmen haben, und zeigt, wie dieſer nach ihrer Größe und Laſtigkeit beſchaffen ſeyn muß.

| Kanonen. | Tonnengehalt. | Eiſen, Tonn à 2000 Pfund. | Kieſel, Tonn à 2000 Pfund. | Kanonen. | Tonnengehalt. | Eiſen, Tonn à 2000 Pfd. | Kieſel, Tonn à 2000 Pfund |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 110 | 2290 | 180 | 370 | 36 | 870 | 65 | 160 |
| 100 | 2090 | 180 | 370 | 34 | 700 | 65 | 140 |
| 98 | 2110 | 160 | 350 | 28 | 600 | 60 | 100 |
| 90 | 1870 | 160 | 350 | 24 | 500 | 50 | 80 |
| 80 | 1610 | 140 | 300 | 22 | 450 | 50 | 70 |
| 74 | 1700 | 80 | 270 | 20 | 400 | 50 | 60 |
| 64 | 1370 | 70 | 260 | Yachten | 300 | 50 | 40 |
| 50 | 1100 | 65 | 170 | Brigas | 160 | 30 | 15 |
| 44 | 900 | 65 | 160 | Kutter | — | 20 | (Nehmen davon nur ſelten ein. |
| 38 | 930 | 70 | 170 | Schalupen | — | 15 | |

Der Ballaſt, aus Eiſen beſtehend, wird zuerſt eingenommen, und von Raum zu Raum aufgeſpelchert; auf und über dieſen wird ſodann Sand, Kieſel ꝛc. ausgebreitet und geebnet.

Aus dem Grunds und Flußbette der Themſe, von der London Brücke an gerechnet bis ins Meer, darf nach den Berechtigungen des Trinity house kein Ballaſt eingenommen werden, und es iſt eine Geldbuße von 10 £ St. für jede Ton (2000 ℔) feſtgeſetzt, wer ohne beſondere Erlaubniß ſolchen einnimmt. Vom Lande können die Schiffe Ballaſt erhalten aus den Steinbrüchen und Gruben, welche öſtlich von Woolwich liegen, doch darf in einem Jahre nur ſo viel von da eingenommen werden, als der Verwaltung des Trinityhouſes angezeigt und von dieſer zugeſtanden worden iſt. Es darf kein Ballaſt eingenommen werden, bevor davon bei der dafür angeſtellten Behörde nicht Anzeige gemacht worden, und zwar bei einer Geldſtrafe von £ 5 für jedes Ton Gewicht. Die engliſchen Verordnungen in Betreff der Ballaſteinnahme und Ausladung von fremden und einheimiſchen Schiffen ſind in 5, Georg IV., C. 3, und 3 u. 4 Will. 4. C. 52 enthalten, werden aber hier nicht aufgeführt.

**Balſam** (Engl. Balsam, Franz. Baume, Holl. Balsem, Ital. und Span. Balsamo, Lat. Balsamum); die Balſame ſind Pflanzenſäfte, die bald flüſſig, bald getrocknet und verdickt aufbewahrt werden; von harzigem Charakter, meiſt mit Benzoeſäure verbunden, oder fähig, ſolche bei ſtarker Erhitzung allein oder in Waſſer zu entwickeln. Die flüſſigen Balſame ſind der Copaivabalſam, der Opo- oder Meckabalſam, der peruvianiſche Balſam, der Storax und der Tolu-Balſam; nicht flüſſig ſind der Benzoe- oder Benjamin-Gummi, das Drachenblut und der rothe Storax.

1) Der Copaiva, auch Capivi-Balſam (Engl. Copaiva, Franz. Baume de Copahu, Span. Copayva), wird von einem Baume (Copaivera) gewonnen, der in Südamerika und auf

Digitized by Google

den weſtindiſchen Inſeln wächſt. Der meiſte kommt aus der braſilianiſchen Provinz Para, er wird in kleinen Fäſſern von 1 bis 1½ Ctr. gebracht. Der von der ächten, guten Sorte hat einen eigenthümlichen angenehmen Geruch, und dabei einen bitterlichen ſcharfen und ekelerregenden Geſchmack. Er iſt von heller Farbe, durchſichtig und erſcheint wie Oel; wird derſelbe aber der Luft ausgeſetzt, ſo nimmt er eine harte, trockene und leicht zerbrechliche Geſtalt an, wie Harz (Thomſons Diſpenſatorium).

2) Der Opo oder Balſam von Mekka (Engl. Opobalsam, Franz. Balsamier de la Mecque, Lat. Balsamum verum album, vel aegyptiacum, Ital. Opobalsamo, Egypt. Balessan), auch Balſam von Gilead genannt, iſt der koſtbarſte von allen. Er wird aus einem in Arabien und Abyſſinien einheimiſchen Baume (Amiris Gileadensis) gezogen, welcher ſchon in frühern Jahrhunderten nach Judäa verpflanzt wurde. Der Balſam wird gewonnen, indem mit einem Beile ſtarke Hiebe in die Rinde des Baumes gemacht werden, wenn deſſen Saft im ſtärkſten Umlaufe iſt. Aecht iſt er von einer blaßgelben Farbe, hell und durchſichtig, dem venetianiſchen Terpentin nicht unähnlich; der Geruch iſt ſtark, durchdringend, angenehm und würzig, der Geſchmack bitterlich und beißend. Beim Aufbewahren wird er dunkelgelber oder bräunlich, verdichtet ſich immer mehr, verliert aber, wie die ätheriſchen Oele, ſeine feineren und flüchtigeren Eigenſchaften. Selten oder gar nicht wird er ganz ächt eingeführt, ſondern faſt allgemein mit getrocknetem Canada-Balſam verſetzt. Bei den alten Völkern wurde er ſehr hochgehalten; gegenwärtig macht er aber bloß noch einen bedeutenden Beſtandtheil der türkiſchen Frauentoilette aus. (Dr. Ure und Thomſon.)

Der erwähnte Canada-Balſam iſt eigentlich weiter nichts als ein feiner Terpentin, und das Produkt der Balſam-Tanne, Pinus Balsamea, welche in Virginien und Canada einheimiſch iſt. Man führt ihn in Fäſſern von circa 1 Centner ein. Er hat einen ſtarken, nicht unangenehmen Geruch, einen bitterlichen Geſchmack, iſt durchſichtig weißlich und dem Copaiva Balſam ähnlich. S. Terpentin.

Balſam von Mekka. Burckhardt (Reiſe nach Arabien) ſagt über die Gewinnung des Mekkabalſams Folgendes:

„Eſſafa und Beder ſind die einzigen Orte im ganzen Hedſchaz, wo man ſich den Balſam von Mekka (Balessan) im reinen Zuſtande verſchaffen kann. Der Baum, von welchem er geſammelt wird, wächſt auf den Bergen der Umgegend, hauptſächlich aber bei Dſchebel Sobb, und wird von den Arabern „Beobem“ genannt. Man verſichert mich, er ſey 10 bis 15 Fuß hoch, habe einen glatten Stamm und dünne Rinde. Mitten im Sommer macht man kleine Einſchnitte in die Rinde, und der Saft, welcher ſodann herausfließt, wird mit dem Nagel des Daumens zuſammengeſtrichen und in ein Gefäß gethan. Es gibt von dieſem Harz zweierlei Gattungen, eine von weißer, die andere von gelblich weißer Farbe; die erſte wird am meiſten geſchätzt. Ich ſah in Mekka öfters von letzterer Sorte in den kleinen Schäfteln, worin ſie die Beduinen zu Markte bringen; ſie hatte einen ſtarken Terpentingeruch, und der Geſchmack war bitter. Die Einwohner von Eſſafa verfälſchen ihn meiſtens mit Sesamöl und Thor. Wenn ſie ſeine Reinheit unterſuchen wollen, ſo tauchen ſie den Finger darein und halten ihn ans Feuer; verbrennt er, ohne daß der Finger ſchmerzt oder Spuren der Hitze behält, ſo halten ſie ihn für rein und gut; wenn aber der Finger weh thut, ſobald er ans Feuer kommt, ſo erklären ſie ihn für verfälſcht. Ich erinnerte mich, in Bruce's Reiſen von einer Probe geleſen zu haben, welche darin beſtehe, daß man einen Tropfen davon in ein Gefäß voll Waſſer fallen läßt; der gute Balſam fällt geronnen zu Boden, während der ſchlechte ſich auflöſt und auf der Oberfläche ſchwimmt. Ich machte dieſen Verſuch, welcher den Leuten hier unbekannt war, und fand den Tropfen auf dem Waſſer ſchwimmend; eben ſo ließ ich einen Beduinen die Feuerprobe damit beſtehen, der ſeine Verwogenheit zu bereuen hatte. Sonach hielt ich den hier zu Markt gebrachten Balſam für verfälſcht; er war nicht ſo dick als Honig. Ich wünſchte etwas davon zu kaufen, aber weder in meiner eigenen Bagage noch in allen Läden von Eſſafa war etwas einem Kruge Aehnliches zu finden, um ihn hinein zu thun; die ganze Haut war mit zu theuer. Die Beduinen, welche ihn bieher bringen, verkaufen in der Regel 2 bis 3 Dollars pr. K., wenn er ganz rein iſt; und die Araber von Eſſafa verkaufen ihn wieder an die Pilgrime der großen Caravane, im verfälſchten Zuſtande, um 8 bis 12 Dollars pr. K. Die Perſer kaufen ihn hauptſächlich zuſammen.“

Zu uns kommt er über Trieſt, Livorno oder Marſeille in kleinen bleiernen Flaſchen oder ausgebohrten großen Nüſſen. Die beſte Sorte findet ihren Weg ſelten oder nie zu uns; ſie ſoll in Mekka ſchon mit 50 Zechinen für 77 Ducatchen bezahlt, und nur von den türkiſchen und perſiſchen Großen verbraucht werden. Früchte und Holz des Balſambaums findet man auch zuweilen in Materialhandlungen unter dem Namen Fruchtbalſam (Carpobalsam) und Holzbalſam (Xylobalsam).

3) Der peruvianiſche Balſam (Engl. Balsam of Peru, Franz. Baume de Perou, Span. Balsamo de Quinquina, Lat. Balsamum peruvianum), wird von dem Baum: Myroxilon Peruvianum gezogen, der nur in den wärmſten Erſtrichen Südamerika's fort kömmt. Der Balſam, den man durch Einſchnitte in die Rinde dieſes Baumes erhält, wird weißer flüſſiger Balſam genannt. Der, welcher gewöhnlich im Handel vorkömmt, iſt aus den Zweigen des Baumes durch ſtarkes Kochen in Waſſer gewonnen. Er wird in Krügen eingeführt, die gemeiniglich 20 bis 50 Pf. an Gewicht halten. Er iſt von einem ſehr ſtarken, aromatiſchen, benzoeähnlichen Geruch; der Geſchmack iſt ſcharf und bitterlich. Er iſt zähe und klebrig, von rothbrauner Farbe und gleicht in Conſiſtenz dem Honig. (Thomſons Diſpenſatorium.)

4) Der Storax (Engl., Franz., Holl., Dän. und Schwed. Storax, Ital. Storace, Span. und Port. Azumbar, Ruſſ. Stirax, Poln. und Lat. Styrax, Arab. Usteruk), das Produkt des Storargummisbaums (Styrax officinale), der in der Levante und dem ſüdlichen Europa einheimiſch iſt. Im Handel kommen zwei Sorten vor, der in Tropfen und der gemeine, in Maſſen oder Klumpen, der auch rother Storax genannt wird, und häufig mit Sägmehl und andern unreinen Zuſätzen vermiſcht iſt. Aus der Levante werden beide Sorten in Kiſten und Schachteln eingeführt. Der Geruch dieſer Waare iſt angenehm, und der Geſchmack ſäuerlich angenehm, etwas ſcharf und gewürzhaft. Er iſt von röthlicher Farbe und zerbröckelt ſich leicht (Thomſons Diſpenſatorium).

Digitized by Google

5) Der Tolu-Balſam (Engl. Balsam of Tolu, Franz. Beaume de Tolou, Span. Balsamo de Tolu), wird aus demſelben Baume gewonnen, welcher den peruvianiſchen Balſam liefert; es iſt weiter nichts als der an der Luft getrocknete weiße peruvianiſche Balſam.

6) Benzoe auch Benjamin-Balſam (Engl. Benzoin, Franz. Benzoin, Holl. Benjuin, Span. Bengui, Ital. Belzuino, Port. Beijoim, Ruſſ. Ladon rossnoi, Poln. Benzoin, Lat. Benzoinum, Arab. Libani, Hinduaniſch Luban, Javaniſch Menian, Malayiſch Camynian); iſt von größerer Wichtigkeit für den Handel als ſämmtliche vorhergenannten Arten. Er wird von dem auf Sumatra und Borneo wachſenden Baume Styrax Benzoin gewonnen. Der Geruch iſt durchdringend und angenehm, aber Geſchmack hat dieſer Balſam faſt keinen. Er kommt in großen Stücken, in Kiſten oder Fäſſer verpackt, zu uns. Man hält denjenigen für den vorzüglichſten, der von ganz heller Farbe und mit Flecken beſprengt iſt, die ihn dem weißen Marmor vergleichbar machen, wie ſich dieſer im Bruche zeigt; ſelten trifft man ihn ganz rein, doch iſt er am beſten, wenn er dieſer Beſchreibung nahe kommt. Die ganz geringe Sorte ſieht ſchwärzlich aus und enthält fremdartige Beimiſchungen. (Millburn's Oriental Commerce.)

Crawfurd gibt in ſeinem Werke über den indiſchen Archipelagus von dieſem Artikel folgende intereſſante und zuverläſſige Notizen: „Benzoe oder Weihrauch, im Handel auch Benjamin genannt, iſt als Handelsartikel wichtiger als Campher, der mit ihm gleiches Vaterland hat. Benzoe wird in drei Sorten in den Handel gebracht, ſo wie der Campher, nach Beſchaffenheit der Güte, und das Verhältniß dieſer Güte und des Werthes kann durch die Zahlen 105, 45 und 18, für die erſte, zweite und dritte Sorte ausgedrückt werden. Er wird um ſo höher geſchätzt, je mehr er weiß, halbdurchſichtig und frei von allen zufälligen Beimiſchungen iſt; je nachdem ſolcher gut iſt, wird er mit 50 bis 100 Dollars der Pikul ($133\frac{1}{3}$ ℔) in erſter Sorte bezahlt; in zweiter mit 25 à 45 und in dritter mit 8 à 20 Dollars das Pikul. Nach dem alten holländiſchen Autor Linſchoten war zu ſeiner Zeit auf den Märkten von Sunda, Calapa und Jacatra der Preis $19\frac{5}{100}$ bis $25\frac{10}{100}$ ſpaniſche Dollars das Pikul. Nach Niebuhrs Reiſen iſt der geringſte oſtindiſche Benzoe von den Arabern zum Weihrauch mehr geſchätzt, als der bei ihnen erzeugte Olibanum von der beſten Sorte. Zu London iſt der beſte Benzoe vierzehnmal mehr werth als Olibanum, und ſelbſt die geringſte Sorte noch $2\frac{1}{3}$ Mal. Der Preis iſt in England gewöhnlich 10ſ. Sterling fürs ℔. Während des Monopols der oſtindiſchen Compagnie wurden jährlich etwa 512 Ctr. eingeführt."

Der Baum, von welchem auf Sumatra und Borneo, hauptſächlich auf erſterer Inſel, der Benzoe gewonnen wird, iſt erſt im ſiebenten Jahre ertragfähig. Den Balſam erhält man, indem man Einſchnitte in die Rinde macht, wo er dann ausſchwitzt und abgeſchabt wird. Während der erſten drei Jahre iſt derſelbe von heller weißer Farbe, nachher aber wird er braun. Wenn der Baum 10 oder 12 Jahre getragen hat, wird er umgehauen, und eine ſehr geringe Qualität Gummi noch durch Abſchaben des Holzes erzielt. Die Balſame werden je nach dem Alter der Bäume, von welchen ſie gewonnen wurden, im Handel unterſchieden, und es findet ein beträchtlicher Abſtand im Preiſe ſtatt. Die Einfuhr von Benzoe nach England belief ſich im Durchſchnitt der drei Jahre, welche mit 1850 endigten, auf 36,597 Pf. jährlich. In Siam wird eine geringere Art Benzoe von einem Baume gewonnen, der von dem Styrax Benzoin verſchieden iſt; dieſe Sorte iſt vergleichungsweiſe häufig und wohlfeil.

Der hauptſächlichſte Verbrauch des Benzoe findet bei den Religionsfeierlichkeiten der Katholiken, Muhamedaner, der Hindu und der Chineſen ſtatt. Er wird auch als Wohlgeruch und Räucherwerk bei häuslichen Feſten gebraucht, und die vornehmen Japaneſen rauchen ihn in den Tabak gemiſcht. Die Nachfrage ſo vieler verſchiedenen Nationen, die in ihrer Civiliſation gänzlich von einander abweichen, die unausgeſetzte Liebhaberei dafür ſeit undenklichen Zeiten, machen den Benzoe zu einem Waarenartikel, der der menſchlichen Natur zum Bedürfniß geworden zu ſeyn ſcheint, nicht bloß zum beſondern Gelüſte eines einzigen Volkes, wie jenes iſt, das die Chineſen für den malayiſchen Campher zeigen. (Crawfurd Indian Archipelago III. p. 418.)

7) Drachenblut (Engl. Dragonsblood, Franz. Sang dragon, Holl. Draakenbloed, Däniſch Dregeblod, Schwediſch Drakblod, Ital. Sangue di drago, Span. Sangre de drago, Port. Sangue de drago, Ruſſ. Drakonowa Krow, Poln. Smocza Krew, Lat. Sanguis draconis, Arab. Damulakhwain, Hinduaniſch Heraduky), wird aus einer großen Art Rottang (Calamus Draco) gewonnen, welche vorzüglich auf der Nord- und Nordweſtküſte der Inſel Sumatra und in einigen Gegenden von Borneo wächſt. Dieſes Produkt wird weit und breit, nach China und Europa, verführt. Man hat ſolches entweder in ovalrunden Tropfen in Schilfblätter gepackt, oder in großen meiſt unreinen Stücken, die ſich aus den kleinern Tropfen gebildet haben. Aeußerlich wie innerlich iſt ſolches von dunkler tiefrother Farbe, zu Pulver zerſtoßen, erſcheint es ſchön hellroth. Iſt die Farbe ſchwärzlich, ſo iſt die Waare von wenig Werth. Gegen ein helles Licht gehalten iſt es einigermaßen durchſichtig. Geruch wie Geſchmack ſind ſchwach, und was man von letzterm wahrnehmen kann, iſt harzig und zuſammenziehend. In Tropfen iſt es der Sorte in Tafeln oder in Klumpen ſehr vorzuziehen; die letztere iſt leichter zu zerreiben, weniger dicht, harzartiger und weniger rein, wie die erſtere. Bei deſſen Koſtbarkeit finden häufige Verfälſchungen ſtatt. Die meiſten Beimiſchungen

Digitized by Google

löſen ſich im Waſſer wie Gummi auf, oder krachen an der Glut ohne ſich zu entzünden, wogegen das ächte unverfälſchte Drachenblut ſogleich ſchmilzt oder ſich entzündet und vom Waſſer kaum angegriffen wird.

Das ächte Drachenblut wird auf dem Markte von Singapore, nach Qualität, zu 15 bis 55 Dollars pr. Pikul verkauft; die Chineſen beſitzen aber die Kunſt, es ſo zu reinigen und zu verfeinern, daß ſie 80 bis 100 Dollars pr. Pikul daraus löſen. Auf dem Londoner Markte wechſelte der Preis für beſtes Drachenblut zwiſchen £ 21 und £ 25 Sterl. pr. Ctr.

Der Netto-Zollertrag aus allen Sorten Balſam, die im Jahr 1852 in Großbrittannien eingeführt wurden, belief ſich auf £ 2440 8s. 10d. Sterling.

**Baltimore**, eine große und reiche Stadt in den nordamerikaniſchen Freiſtaaten, in Maryland, am nördlichen Ufer des Fluſſes Patapsko, etwa 14 engl. Meilen von deſſen Mündung in die Cheaſapeak-Bai, unter dem 39° 17′ nördl. Breite und 76° 35′ weſtlicher Länge gelegen. Einwohnerzahl im Jahr 1850: 81.000. Der Hafen iſt geräumig und bequem und durch das Fort M. Henry geſchützt. Der Hauptausfuhrhandel beſchäftigt ſich mit Tabak, Weizen, Weizenmehl (welches vorzüglich ſtark ausgeführt wird), Hanf, Flachs, Leinſaat, Mais und andern Ackerbauprodukten, Bauholz, Eiſen u. ſ. w. Die Einfuhr beſteht dagegen hauptſächlich in Baumwollen- und Wollenwaaren, Zucker, Caffee, Thee, Wein, Branntwein, Seidenwaaren, Gewürzen, Rum u. ſ. w. Im Jahr 1850 waren zehn Banken in Baltimore mit einem Geſammt-Capital von 6,883,691 Dollars; der Totalbetrag aller Dividenden aus denſelben belief ſich im gleichen Jahre auf 562,118 Dollars = 5½% Auch waren vier Verſicherungs-Geſellſchaften gegen Seegefahr hier, mit einem Capital von 1.200,000 Dollars, die einen jährlichen Gewinn von 15% auf das eingezahlte Capital abwarfen; und zwei Feuer-Verſicherungen, wovon eine nach dem Princip wechſelſeitiger Verſicherung eingerichtet. Nach den Schiffahrtsregiſtern von 1851 beſaß Baltimore Schiffe bis zu dem Belauf von 45,265 Tonnen Gehalt, von denen 17,575 mit dem Küſtenhandel beſchäftigt wurden. Der Werth der Einfuhr des Staates Maryland, in dem Jahre, welches den 30. Sept. 1852 endigte, betrug 4,629,503 Dollars, und die Ausfuhr in demſelben Jahr 4,499,918 Dollars. (Dieſe Angabe iſt aus den Papieren genommen, welche dem National-Congreß den 15. Febr. 1853 vorgelegt wurden.) In Maryland iſt der Dollar werth 7s. 6d. und das Pfund Sterl. = £ 1. 15s. 4d. in Papiergeld. Ueber den Werth dieſes Geldes in den verſchiedenen nordamerikaniſchen Staaten und den Werth der Dollars ſiehe den Artikel New-York, wo der Leſer auch nähere Angaben über den auswärtigen Handel der Vereinigten Staaten findet.

Maaße und Gewichte wie in England.

Ausfuhr von Mehl. Baltimore iſt einer der Hauptpläſen in den Vereinigten Staaten, für die Ausfuhr von Mehl. Von dieſem Artikel darf nichts verſchifft werden, aus keinem Hafen der Union, bis es durch die, zu dieſem Zwecke aufgeſtellten öffentlichen Beamten unterſucht und die Qualität auf das Faß eingebrannt worden iſt (ſ. New-York). Aus den Verzeichniſſen dieſer Beamten geht hervor, daß in den fünf Jahren, welche mit 1830 zu Ende gingen, nachſtehende Quantitäten Mehl in Baltimore unterſucht worden ſind:

| Jahre. | Weizenmehl. | | Roggenmehl. | | Maismehl. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Faßer. | halbe Faßer. | Faßer | halbe Faßer. | Ortheſt | Faßer. | halbe Faßer. |
| 1826 | 533 671 | 25,355 | 1,098 | 4 | 30 | 2699 | 20 |
| 1827 | 561,259 | 22,921 | 1,874 | 63 | — | 5814 | 2 |
| 1828 | 537,010 | 19,882 | 4,409 | — | 415 | 8798 | 11 |
| 1829 | 466.144 | 15.149 | 12,777 | 48 | 1609 | 6483 | 1 |
| 1830 | 587,975 | 19,865 | 4,436 | — | 599 | 5458 | — |

Im Jahr 1832 wurden 518,674 Faßer und 17,544 halbe Faßer Weizenmehl gebrannt. Von Tabak kamen in demſelben Jahre 24,156 Orthoſt zur Unterſuchung.

**Bamberg**, im bayeriſchen Ober-Main-Kreiſe an der Regnitz, mit 2350 Häuſern und 18,600 Einw., lebhaftem Handel in Landesprodukten, namentlich Getreide, Obſt, Sämereien, Süßholz und andern Gartengewächſen, lebhafter Schifffahrt, zahlreichen Mühlwerken und Bierbrauereien und Fabrikation in Tuch, Leder, Tabak, Stärke, Wachstuch, Chaiſen, Siegellack, muſikaliſchen Inſtrumenten ꝛc.

**Bambusrohr** (Engl. Bamboo, Franz. Bambou, Bambochés, Holl. Bamboesrieten, Ital. Bambu, Span. Bambu, Port. Bambu, Schwed. Bambes, Bamboroer, Däniſch Bambustoer, Hind. Rans, Malay. Buluh, Jav. Preng), das Arundo bambos, L.; eines der nützlichſten Gewächſe und, zumal in den Tropenländern, von der mannichfaltigſten Verwendung. Es gibt davon wenigſtens fünfzig verſchiedene Gattungen, alle von dem ſchnellſten Wuchs, ſo daß mehrere derſelben im erſten Jahre 50 bis 80 Fuß hoch wachſen, und ſchon im zweiten Jahre eine große Härte und Biegſamkeit erlangen. Die Mutterpflanzen oder Stöcke können alle drei Jahre einmal geſchnitten werden. Wie bei den meiſten Pflanzen, welche lange und häufig cultivirt werden, haben ſich nach und nach von dem Bambusrohr eine große Menge Varietäten erzeugt. Einige davon ſind zwergartig, während andere, ſtatt hohle Röhren zu bilden, durchaus feſtes Mark beſitzen. Das Bambusrohr iſt von ſehr ſchnellem Wachsthum, und nach 4 – 5 Jahren ſchon zu manchem Gebrauche tauglich; Frucht trägt es aber erſt im 25. Jahre, und ſtirbt gleich darauf ab. Aus dem Samen bereitet man ziemlich genießbares Brod. Die

Digitized by Google

jungen, aber rieſenhaften Schoſſe geben, wie ſie aus der Erde kommen, ein zartes und ſchmackhaftes Gemüſe. Die reiferen Rohre werden auf alle mögliche Art, bei der Erbauung von Häuſern, Brücken, Booten, Ackerwerkzeugen ꝛc. verwendet. Manche Arten erreichen eine ſolche Stärke, daß ſie am dickſten Theile 2 Fuß im Umfang haben, und einzelne Knoten als Kübel, Eimer ꝛc. dienen können. Man behauptet, die Chineſen bereiten ihr wohlfeiles und nutzbares Papier aus aufgeweichtem Bambus. Die Spazierſtöcke, welche unter dieſem Namen nach Europa kommen, ſind keine Bambus, ſondern Rottangs, — ein ganz anderes Pflanzengeſchlecht; der eigentliche Bambus wird nie zu dieſem Zwecke verwendet. (Privat-Nachrichten.)

**Band** (Franz. Ruban, Engl. Ribbon, Ital. Nastro, Cordella), das bekannte in langen und ſchmalen Streifen verfertigte Gewebe, deſſen Gebrauch zu Putzwaaren, zum Binden von Kleidungsſtücken ꝛc. hier keiner weitern Erklärung bedarf; es iſt ein Produkt des Webſtuhls und wird aus allen Materialien verfertigt, welche ſonſt zur Weberei dienen, namentlich Baumwolle, Seide, Leinen, Wolle, Cameelhaar u. ſ. w. Man ſehe die Artikel Baumwoll-, Leinen- ꝛc. Band.

**Bandanos**, ſiehe Baumwollfabrikate.

**Bangkok**, die Hauptſtadt des Königreichs Siam, etwa 20 Meilen von der See entfernt, an beiden Ufern des Fluſſes Menam, größtentheils aber auf dem linken oder öſtlichen Ufer deſſelben gelegen, unter dem 13° 40′ nördl. Br. und 101° 10′ öſtl. L. Der Menam hat ſeinen Ausfluß in die See, beinahe in der Mitte des Meerbuſens von Siam; an ſeiner Mündung iſt eine Bank, die auf eine Strecke von beinahe 10 Meilen größtentheils aus einer ſeichten Schlammlage beſteht. Dieſe Bank, welche wenig mehr als 200 Yards breit iſt, beſteht am äußern Rande aus Sand und andern härtern Beſtandtheilen. Das Innere iſt ſo weich, daß wenn ein Schiff während der Ebbe darauf ſitzen bleibt, ſolches oft 5 Fuß tief in den Schlamm und Lehm einſinkt, und ſich darin aufrecht erhält, ſo daß es nur wenig beſchädigt wird. Der höchſte Waſſerſtand auf der Bank des Menam von Februar bis September iſt ungefähr 15½ Fuß, und in den übrigen vier Monaten etwas mehr als 14 Fuß; ein Unterſchied, der wahrſcheinlich bedingt wird durch die Anhäufung des Waſſers am Ende der Bai, nach dem Südweſt-Monſun, und durch die heftigen Güſſe während der Regenzeit. Wegen dieſes Mangels an Waſſer auf der Bank ſollten Schiffe, welche nach Bangkok geſendet werden, eigentlich 200—250 Tons Laſtigkeit nicht überſteigen. In allen andern Beziehungen iſt der Fluß außerordentlich ſicher und bequem. Kaum iſt ſeine Mündung erreicht, ſo wird er allmählig tiefer, und bei Paknam, zwei Meilen aufwärts, findet man ſchon 6—7 Faden Waſſer. Dieſe Tiefe nimmt zu, je weiter man hinauf geht, und beträgt bei Bangkok nicht weniger als 9 Faden. Der einzige gefährliche Punkt iſt, oder eigentlich war, eine Sandbank oberhalb Paknam, die bei niedrigem Waſſerſtand zu Tage liegt; auf dieſer wurde aber in den letzten Jahren eine Befeſtigung oder Batterie errichtet, welche zu allen Zeiten ein deutliches Wahrzeichen darbietet. Das Bette des Fluſſes iſt ſo gleichförmig, daß ein Schiff beliebig von einer Seite zur andern überfahren, und ſich ſo nahe an die Ufer halten kann, daß ſein Takelwerk buchſtäblich darüber hängt. Man verſichert, daß die Schifffahrt den ganzen Weg aufwärts zu der alten Hauptſtadt Yudia, 80 Meilen von der Mündung des Fluſſes, in gleichem Grade ſicher bleiben ſoll.

Die Stadt Bangkok dehnt ſich längs der Ufer des Menam auf eine Strecke von etwa 2½ Meilen hin; die Breite iſt jedoch nicht beträchtlich und überſteigt wahrſcheinlich nirgends 1½ Meilen. Auf dem linken Ufer iſt eine lange Straße oder Reihe von ſchwimmenden Häuſern; jedes Haus oder Laden, denn in der Regel ſind ſie beides, beſteht aus einem beſondern Schiffe, welches überall längs der Ufer vor Anker gelegt werden kann. Außer dem Hauptſtrom, welcher in der Nähe der Stadt ungefähr ⅓ Meile breit iſt, wird die Gegend durch eine große Anzahl kleiner Flüſſe und Canäle durchſchnitten, ſo daß beinahe aller Verkehr in Bangkok zu Waſſer ſtatt findet. Die Bevölkerung wird auf 50 bis 60,000 geſchätzt, von welchen die Hälfte aus chineſiſchen Anſiedlern beſteht.

Der Geſammt-Flächeninhalt des Königreichs Siam wird gewöhnlich zu 190,000 engl. □Meilen gerechnet, und die Bevölkerung nur zu 2,790,500, welche hauptſächlich in dem reichen Thalgrunde des Menam ihre Wohnungen haben. Von dieſer Einwohnerzahl ſollen nicht weniger als 450,000 aus Chineſen beſtehen. Alle gewöhnlichen Lebensbedürfniſſe ſind in Bangkok außerordentlich wohlfeil. Ein Centner Reis koſtet nie mehr als 2s., oft ſogar nur 1s. Andere Lebensbedürfniſſe, wie Salz, Palmzucker, Gewürze, Gemüſe, Fiſche und ſelbſt Fleiſch ſind in gleichem Verhältniſſe billig. Der Preis von gutem Schweinefleiſch iſt z. B. 2½ d. pr. ℔. Eine Ente kann man für 7d. haben und eine Henne für 5d. Die Umgebung von Bangkok iſt eine der fruchtbarſten Gegenden der Welt, namentlich was feine Tafelfrüchte anbetrifft; denn hier findet man in der größten Vollkommenheit und in Ueberfluß beiſammen: die Oranne und Litſchi aus China, den Mangu von Hindoſtan, und den Mangoſtan, Durian und Schaddok der malaiiſchen Länder.

Münzen, Gewichte und Maaße. Gold und Kupfer werden in Siam nicht als Münze verwendet, und das Geld beſteht einzig aus Cauries-Muſcheln und Silber. Die Benennungen ſind folgende: 400 Bia oder Cauried machen 1 Pai-nung, 2 Pai-nungs 1 Sing-pai, 2 Sing-pais 1 Fuang, 2 Fuangs 1 Salung,

Digitized by Google

4 Salungs 1 Bat oder Tical, 80 Ticals 1 Catti, 100 Catti 1 Picul. Die häufigste geprägte Münze ist der Bat, welchen die Europäer Tical benannt haben. Es gibt zwar auch kleinere Münzen, unter den oben angeführten Benennungen, aber diese findet man nicht sehr häufig. Sie sind insgesammt von roher und sonderbarer Form; in der That sind sie eigentlich nichts weiter als kleine Abschnitte einer Silberstange, welche gebogen und an den Enden zusammengelöthet werden. Es sind zwei oder drei kleine Stempel darauf gedrückt, welche nicht die ganze Oberfläche der Münze bedecken. Der Catti und Picul werden sonach nur gebraucht, wenn von starken Geldsummen die Rede ist. Gold und Silber werden mit kleinen Gewichten gewogen, welche dieselben Benennungen haben, wie die Münzen. Der Paisung, die kleinste von diesen, wird in solchem Falle in 33 Fagas oder rothe Bohnen (der Samen des Abrus precatorius Botanisten) abgetheilt. Der Bat oder Tical wurde auf der Münze in Calcutta geprüft und sein Gewicht zu 236 Grän gefunden; der innere Gehalt jedoch war unsicher, und der Werth verschiedener einzelner Stücke wechselte von 1 Rupie 3 Anas 3 Pice bis zu 1 Rupie 3 Anas 7 Pice. Sonach ist der Werth in englischem Gelde ungefähr 2s. 6d., und so geht er auch im Handel und Wandel. Von andern gewöhnlichen Gewichten ist der siamesische Catti doppelt so schwer als der chinesische Catti, welcher 1⅓ ℔ avoirdupois hält. Der Picul aber ist in beiden Ländern von gleichem Gewicht, und wird in dem einen zu 50 Cattis, im andern aber zu 100 Cattis abgetheilt. Beim Abwägen von Reis und Salz ist ein großes Gefäß üblich, welches bei dem ersten 32 Piculs und bei dem letztern 25 Piculs hält. Der Reis wird auch mit Körben gemessen, von welchen 100 auf das vorerwähnte große Maaß gehen.

Die Längenmaaße sind folgende: die Breite von 12 Finger macht 1 Spanne, 2 Spannen 1 Elle, 4 Ellen 1 Klafter, 20 Klafter 1 Sen und 100 Sen 1 Yuta oder, wie es gewöhnlich von den Siamesen ausgesprochen wird, 1 Put. Das Klafter wird am häufigsten gebraucht, und die Siamesen haben eine Stange von dieser Länge, auf welcher die Unterabtheilungen bezeichnet sind. Die Länge derselben beträgt ungefähr 6 Fuß 6 Zoll. Der Sen scheint bei dem Vermessen von Ländereien ebenfalls sehr gebräuchlich zu seyn und ein Gevierts-Maaß von 20 Klaftern auf jeder Seite zu bezeichnen.

Hafenverordnungen und Abgaben. Sobald ein europäisches Schiff die Bank von Siam erreicht, muß daselbe, den Verordnungen des Landes gemäß, sich mit dem Vorsteher des Dorfes Patnam an der Mündung des Menam in Verbindung setzen und von ihm einen Lootsen verlangen. Es ist üblich, daß zu Patnam Kriegsbedürfnisse, Kanonen und kleine Gewehre geladet werden; dieses Gesetz wird jedoch nicht besonders strenge gehandhabt. Die Zölle und andern Abgaben, welche auf den ausw ärtigen Handel erhoben werden, sind etwas verwickelter Natur und ändern sich je nach der Landsmannschaft der Schiffe, welche daselben unterworfen werden sollen. Diese bestehen aus Junken, welche eigentlich dem eigentlichen China handeln, Junken von der Insel Hai-nan, Junken der malaischen Inseln und europäischen Fahrzeugen. Die Auflagen bestehen auch Abgaben auf das Maaß oder die Dimensionen des Schiffes, einem Zoll auf den Werth der Einfuhr und einem festgesetzten Tarif in den meisten Fällen, ausnahmsweise aber auch einer Abgabe nach dem Werth, auf die Ausfuhrartikel. Die erstgenannte Gattung von Schiffen, nämlich die großen Junken, welche mit den hauptsächlichsten Häfen von China Verkehr treiben, bezahlen weder Abgaben nach dem Gehalt des Fahrzeugs, noch auf die Einfuhr, weil diese Fahrzeuge dem König, den Prinzen oder Hofleuten zugehören, welche das Vorrecht besitzen, diesen Theil des Handels ohne Steuerentrichtung zu betreiben. Die Hai-nan-Junken bezahlen 40 Ticals für das siamesische Klafter, das Schiff in seiner größten Breite gemessen. Die Junken, welche nach den malaischen Ländern handeln, bezahlen statt einer Abgabe nach dem Maaß 130 Ticals jede, ohne Rücksicht auf ihre Größe. Keines dieser Fahrzeuge unterliegt Einfuhrzöllen. Auf europäische Schiffe können die Abgaben nach dem Maaß zu 118 Ticals pr. Klafter angenommen werden, außer einer unbeträchtlichen Steuer in der Form von Aufzeigeld. Die Ladungen von diesen allein müssen Einfuhrabgaben erlegen, welche zu 8% vom Werth gerechnet, und in Natura erhoben werden. Der Tarif über die Ausfuhrartikel enthält bestimmte Zollansätze, von welchen nachstehende als Probe dienen können:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Elfenbein pr. Picul | 2½ Ticals | Zucker unter indischer Flagge ausgeführt | 1 Tical. |
| Stockfisch „ „ | ½ „ | Baumwolle | ½ „ |
| Zucker, unter europäischer Flagge ausgeführt | 1½ „ | | |

Handel. Der auswärtige Handel von Siam wird mit China, Cochinchina, Cambogia, Tonquin, und Java, Singapore und den andern brittischen Häfen in der Meerenge von Malacca geführt; auch findet gelegentlicher Verkehr mit Bombay, Surate, England und Amerika statt. Der wichtigste Zweig des auswärtigen Handels ist der mit China; dieser wird ausschließlich durch Fahrzeuge in chinesischer Form und mit Chinesen bemannt betrieben, von denen aber der größte Theil in Siam erbaut ist. Der ganze Handel von China vereinigt sich in Bangkok, mit Ausnahme etwa von einigen wenigen Junken, welche nach Sungora und Ligor handeln. Die Häfen von China, welche mit Siam in Verkehr stehen, sind Canton, Kiang-mui und Chanclim in der Provinz Quantung, Amoe oder Emwi in Fokien, Limpo oder Nimpo in Che-kiang und Siang-hai und Saochen in Kiang-nan nebst einigen Häfen auf der großen Insel Hai-nan. Diese Junken erwartet man in Siam in folgender Ordnung: Diejenigen von der Insel Hai-nan kommen in der Regel im Monat Januar an; jene aus den Provinzen Canton, Fokien und Che-kiang aber erst gegen Ende Februars und bis zum Anfang des April hin; alle segeln aus dem Menam in den Monaten Juni und Juli ab, wenn der Südwest-Monsun am stärksten weht, und machen daher diese Reise nur einmal im Jahr. Die Einfuhrartikel aus China sind sehr zahlreich und bilden, was man in der Handelssprache assortirte Ladungen heißt. Folgendes ist ein Verzeichniß der hauptsächlichsten Waaren: Porcellan und grobe irdene Geschirre, Zink, Quecksilber, Thee, Lacfoy (Vermicelli), getrocknete Früchte, rohe Seide, Krepp, Atlas und andere Seidenwaaren, Nankins, Schuhe, Fächer, Sonnenschirme, Schreibpapier, Opferpapier, Weihrauch und andere minder bedeutende Artikel. Nicht der werthloseste Theil der Zufuhr sind Einwanderer. Die Ausfuhren von Siam sind ebenfalls sehr verschiedenartig. Folgendes Verzeichniß begreift die bedeutendsten: Schwarzer Pfeffer, Zucker, Zinn, Cardemomen, Aloerholz, Sapanholz, Rosenholz zu Schreinarbeiten, Baumwolle, Elfenbein, Stockfisch, Reis, Arecanüsse, gesalzene Fische; Häute und Felle von Ochsen, Büffeln, Elephanten, Rhinocerossen, Hirschen, Tigern, Leoparden, Ottern, Zibethkatzen und Pangolins, von Schlangen und Rochen, nebst der Bauchschale einer Art von Landschildkröten, den Hörnern von Büffeln, Ochsen, Hirschen und Rhinocerossen; den Gebeinen von Ochsen, Büffeln, Elephanten, Rhinocerossen und Tigern; getrockneten Hirschsehnen, den Federn von Pelikanen, verschiedenen Arten von Storchen, Pfauen und Eisvögeln, und endlich aus eßbaren Schwalbennestern. Der Tonnengehalt des gesammten Handels nach China mag sich auf etwa 150 Junken vertheilen, von denen einige

Digitized by Google

wenige 1000 Tons Lastigkeit haben und sich im Ganzen auf nicht weniger als 55.000 Tons belaufen. Der Verkehr mit den verschiedenen Ländern des malayischen Archipelagus bildet den nächstwichtigen Theil des siamesischen Handels, und den einzigen, über den wir hier noch einige Mittheilungen zu machen haben. Er wird mit folgenden Häfen betrieben: Patani, Kalantan, Tringano, Pahang, Rhio, Singapore, Malacca, Penang, Batavia, Samarang, Cheribon, Palembang und Pontianak. Bei diesem Verkehr sind die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel von Siam: Zucker, Salz, Oel und Reis, wozu noch als minder bedeutend gefügt werden können: Stocklack, eiserne Pfannen, rothe Irdengeschirre, Schweinespeck ꝛc. Die Rückfrachten bilden brittische und ostindische Stückgüter, Opium, nebst etwas Glaswaaren und einigen brittischen Wollenwaaren aus den europäischen Niederlassungen, und Waaren, wie sie für die chinesischen Märkte geeignet sind, als: Pfeffer, Zinn, Drachenblut, Rottangs, eßbare Schwalbennester und malayischer Campher aus den Häfen der Einachinesen. Die Ausfuhr der zwei bedeutendsten Artikel des siamesischen Handels, nämlich Zucker und schwarzen Pfeffer, kann von Ersterem auf 10.000, von Letzterem auf 5525 Tons angeschlagen werden. (Diese so wie andere vortreffliche Mittheilungen verdankt der englische Verfasser dem bekannten Schriftsteller John Crawfurd Esq., welcher die einzelnen Data an Ort und Stelle sammelte.)

**Banken, Bankgeschäfte, Bankwesen.** Banken sind Etablissements, deren Zweck es ist, große Summen Geld sicher aufzubewahren, den Umsatz desselben in Geschäften zu erleichtern und den Staat oder Einzelne durch Vorschüsse zu unterstützen.

Bei den Alten findet man keine Spur vom eigentlichen Bankwesen. Ihre Hülfsquellen lagen im Ackerbau, und sie kannten die mächtigen Hebel der Actien-Unternehmungen und Handels-Gesellschaften so wenig als die Benutzung und Eigenschaften des Credits. Doch hatten sie die Wichtigkeit der Capitalien begriffen, und besaßen ansehnliche Depositen edler Metalle, vermittelst deren eine Art Geldumsatz mit Vortheil bewerkstelligt werden konnte. So war der Tempel zu Delphi und später der zu Olympia eine wahre Depositobank, welche durch die religiöse Ehrfurcht des Publikums beschützt war. Xenophon schlug den Athenienſern die Einrichtung einer Disconto-Bank vor, deren Geschäftsfonds durch Subscriptionen gebildet werden sollte. Die Bankiers in Rom waren bloße Wucherer, die auf hohe Zinsen liehen, oder Geldwechsler.

Die eigentliche Entstehung der Banken datirt von dem Augenblick, wo sie Papier in Circulation brachten, das dem Gelde an Werth gleich geachtet, ja für die Zwecke des täglichen Verkehrs selbst dem Metall vorgezogen wurde. Durch die Ausgabe von Noten, zahlbar in baarem Geld bei Sicht an den Inhaber, welche somit alle Vortheile des baaren Geldes haben ohne seine Unbequemlichkeit, haben die Banken eine Revolution in Handel und Industrie bewirkt, indem sie zu den Hülfsquellen des Augenblicks noch die der Zukunft fügten.

Wir theilen diesen wichtigen Artikel zur leichteren Uebersicht in folgende Abschnitte:

I. Allgemeine Grundsätze der Bankgeschäfte.
II. Bank von England.
III. Englische Landbanken.
IV. Schottische Banken.
V. Irländische Banken.
VI. Banken der übrigen Länder.
VII. Sparbanken, siehe Sparkassen.

---

## I. Allgemeine Grundsätze der Bankgeschäfte.

Banken werden gewöhnlich in zwei große Hauptklassen getheilt, nämlich in Depositen- oder Giro-Banken und Zettel- oder Circulations-Banken. Doch kann diese Eintheilung nicht ganz scharf unterscheidend genannt werden, indem es keine Giro-Bank gibt, die nicht zugleich auch Geschäfte der Circulations-Banken betriebe, und eine Zettel-Bank wiederum nicht gedacht werden kann, ohne Annahme von Depositen-Geldern. Unter einer Giro-Bank ist genau genommen eine Bank zu verstehen, deren Umsatz sich nur über die Gelder ihrer eigenen Depositairs erstreckt, während der Name Zettel-Bank einer solchen beizulegen ist, die ihre Geschäfte nicht wie erstere beschränkt, sondern Banknoten oder Scheine ausgibt, die sie stets bei Sicht und an den Inhaber einzulösen verpflichtet ist. Die Bank von England ist die erste Zettel-Bank des brittischen Reichs, aber sowohl sie als die übrigen Privat- und Land-Banken in England und Schottland, welche Noten ausgeben, sind zugleich auch Deposito-Banken. Die Privat-Banken in London geben keine Noten aus, und in andern Theilen des Landes gibt es ähnliche Etablissements.

### Nutzen der Banken.

#### Die Privat-Banken in London.

Die Errichtung von Banken hat in nicht geringem Grade dazu beigetragen, allen Geld- und Handelsgeschäften Sicherheit und Hülfsmittel zu gewähren. Sie dienen als passende Orte, um baares Geld sicher aufzubewahren, welches außerdem mit nicht geringem Risico in

Digitized by Google

Privathäuſern bewacht werden müßte. Sie entheben der Nothwendigkeit zum Behuf großer Auszahlungen baare Summen von Ort zu Ort zu ſchaffen und bewerkſtelligen letztere auf eine eben ſo leichte, als Zeit und Unkoſten erſparende Weiſe. Der Kaufmann und Waarenhändler in London, zum Beiſpiele, welcher mit einem Bankier arbeitet, hält in ſeinem Hauſe verhältnißmäßig nur eine ſehr geringe Caſſe, indem er einigermaßen beträchtliche Zahlungen, durch die auf ſeinen Bankier ausgeſtellten Tratten oder Anweiſungen abmacht; eben ſo girirt er alle an ſeine Ordre kommenden Wechſel, Ziehungen und Anweiſungen an dieſen ſeinen Bankier, ehe ſolche fällig ſind, um ſie durch ihn einziehen zu laſſen. Auf dieſe Weiſe iſt er der Unruhe und Mühe überhoben, Geld zu zählen u. ſ. w., und vermeidet zugleich die Verluſte, denen er unvermeidlich zuweilen durch Einnahme von ſchlechtem Geld oder falſchen Bankoten unterliegen würde. Vielleicht der größte Vortheil, welchen ein Kaufmann oder Waarenhändler durch ſolch' eine Verbindung mit Bankiers hat, iſt aber derjenige, daß er nicht für Präſentation und Einziehung von Wechſeln und Ziehungen zu ſorgen braucht. Von dem Augenblick an, daß die Papiere dieſem übergeben worden, laufen ſie auf ſeinen Riſico, und für jeden Nachtheil, der entſtehen kann, wenn die Präſentation derſelben zur geſetzlichen Zeit nicht erfolgt oder beim Proteſt etwas verſäumt wird, hat der Bankier zu haften.

„Dieſes Letztere muß einem Handelshauſe im Laufe des Jahres außerordentliche Erſparniß verurſachen. Sind die Papiere in einem entlegenen Theile der Stadt einzucaſſiren, ſo beſchäftigen ein paar Wechſel ſchon einen Commis wenigſtens einen halben Tag; und bei großen Geſchäften würden mehrere Gehülfen nöthig ſeyn, um Präſentation und Incaſſo der fälligen Wechſel zu beſorgen. Durch Verbindung mit einem Bankierhauſe wird aber nicht nur das Salair für dieſe Commis erſpart, ſondern allen Verluſten vorgebeugt, die dadurch entſtehen könnten, wenn die Papiere zu ſpät zur Annahme oder Zahlung vorgezeigt würden, ſo wie durch andere Irrthümer, falſche Notirung, zu ſpäte Präſentation zur Zahlung oder am unrechten Orte u. ſ. w. Durch dergleichen Verſehen kommen Ausſteller und Giranten aus der Wechſelverbindlichkeit, und wenn der Bezogene nicht zahlt, fällt aller Verluſt auf den Inhaber. In Bankierhäuſern fällt zwar dergleichen auch vor, doch nur ſehr ſelten, und dann hat der Bankier und nicht deſſen Geſchäftsfreund den Schaden zu tragen.“ (Gilbarts Practical Observations on Banking.)

Außerdem gibt es aber noch einen ſehr wichtigen Grund, warum Kaufleute und Waarenhändler es ſehr gern ſehen müſſen, mit einem Bankierhauſe in Rechnung zu ſtehen. Sie können ſich dann vorkommenden Falls auf dieſen Bankier wegen ihrer Solidität und Zahlungsfähigkeit berufen, oder wenn ſie der Auskunft über einen Dritten, deſſen Vermögensumſtände oder Credit, bedürfen, ſo können ſie ſolche vom Bankier gewöhnlich leicht erhalten, denn dieſer ſteht mit andern Bankiers in der Hauptſtadt ſo wie im Lande in vertrautem Verkehr, und untereinander theilen dieſe ſich alles Wiſſenswerthe über Credit und Zahlungsfähigkeit ihrer Geſchäftsfreunde unverholen mit.

Die Bank von England, ſo wie die Privatbank-Geſellſchaften in London und eben ſo einige Landbanken, berechnen ihren Kunden keine Proviſion wegen für deren Rechnung empfangenen und geleiſteten Zahlungen, allein ſie vergüten auch keine Zinſen für die bei ihnen niedergelegten Summen; und es iſt entweder ausgemacht oder von ſelbſt verſtanden, daß derjenige, welcher mit einer ſolchen Bank arbeitet, ſie nicht mit nur hinreichenden Fonds zu Einlöſung der vorkommenden Tratten verſehen, ſondern auch einen Durchſchnitts-Saldo fortwährend in ihren Händen laſſen muß, der, je nach dem Belaufe der vorkommenden Geſchäfte, d. h. der Tratten oder Anweiſungen, die zu bezahlen, und derjenigen, die einzuziehen ſind, verſchieden iſt. Die Bankiers pflegen, ſo gut als möglich iſt, einen Ueberſchlag zu machen, welche baare Fonds ſie bereit halten müſſen, um den Anſprüchen und Bedürfniſſen ihrer Geſchäftsfreunde und Kunden zu genügen, und benutzen den Ueberſchuß in Discontogeſchäften, legen ſolchen in Staatspapieren oder ſonſt auf eine nützliche Art an; ſo daß, wenn ſie ſelbſt keine Noten ausgeben, ihr Gewinn darin beſteht, daß ſie die bei ihnen deponirten Gelder ſo vortheilhaft als möglich anlegen, wodurch zugleich die Unkoſten ihres Etabliſſements gedeckt werden müſſen.

Die Bank von England geſtattet nicht, daß irgend Jemand mehr auf ſolche disponire, als er bei ihr gut hat. Sie verehrt Ziehungen bis zu dem vollen Betrage der in ihren Händen befindlichen Summen, eine Tratte, durch welche dieſer Betrag überſchritten wird, weiſt ſie aber zurück. Privatbanken und Bankierhäuſer ſind weniger ſtrenge und erlauben gut accreditirten Leuten, denen ſie Vertrauen ſchenken, wohl ihr Guthaben zu überſchreiten; von denjenigen, welche dieſes benutzen, ſagt man, daß ſie offenen oder Bianco-Credit haben, und vergüten dieſelben für den Vorſchuß die Zinſen mit 4 oder 5 vom Hundert jährlich. Die Benutzung eines ſolchen Credits iſt für Kaufleute oft von ſehr großem Nutzen, und für die Bankiers kann nur in ſeltenen Fällen Nachtheil daraus entſtehen. Der auf ſolche Weiſe geleiſtete Vorſchuß wird gemeiniglich bald wieder erſtattet, oft ſchon im Lauf des nächſten oder des darauf folgenden Tages. Die Directoren der Bank von England verweigern eine ähnliche Facilität, weil ſie nicht auf dieſe Weiſe mit Privat-Bankiers in Concurrenz treten wollen, welche ſolchen Geſchäften mehr Sorgfalt widmen können als eine große Anſtalt wie die Bank.

Digitized by Google

Die Erleichterung, welche Bankanſtalten dem handelnden Publikum in Wechſelgeſchäften und Beſorgung von Zahlungen an entfernten Orten gewähren, iſt ſehr groß. In England namentlich haben die Bank-Etabliſſements, welche in allen Gegenden und Plätzen errichtet ſind, immerwährenden directen Verkehr unter einander, und jedes derſelben hat wiederum ſeinen Correſpondenten in der Hauptſtadt. Es mag alſo einer wohnen, wo er immer wolle, ſo kann er durch den ihm zunächſt wohnenden Bankier an faſt jedem Orte des Landes Zahlungen machen laſſen. Angenommen z. B. A., wohnhaft in Penzance, wünſche eine Zahlung an B. in Inverneß zu machen; Baarſendung durch die Poſt iſt mit Riſico und Koſten verknüpft; was geſchieht alſo? A. zahlt den Betrag einem Bankier in Penzance und dieſer beordert ſeinen Correſpondenten in London, dieſelbe Summe durch einen Bankier in Inverneß auszahlen zu laſſen. Der Bankier in Penzance berechnet eine kleine Proviſion, und dieſe, ſo wie die Ausgaben des Briefporto, ſind die ganzen Unkoſten. Die Gefahr eines Verluſtes findet dabei nicht ſtatt und das Geſchäft iſt auf die leichteſte und wohlfeilſte Weiſe abgemacht.

Nicht nur die meiſten Wechſel, welche im inländiſchen Handel vorkommen, ſondern auch die vom Auslande gezogenen, lauten gewöhnlich in London zahlbar, dieſem großen Brennpunkte des Geldverkehrs, an welchem alle Geſchäfte des Reichs zum letzten Abſchluß gebracht werden. Um den baaren Umſatz ſo viel als möglich zu vereinfachen, haben die Bankierhäuſer in London den Gebrauch, täglich einen dazu beſtellten Commis nach einem dazu eingerichteten Gebäude in Lombardstreet zu ſenden (ſiehe Abrechnung), welcher die fälligen Papiere ſeines Hauſes auf andere Bankierhäuſer mitbringt, und nachdem er ſolche gegen die auf ihn gezogenen ausgewechſelt hat, einen Abſchluß formirt und den Saldo in baar Geld oder Banknoten empfängt oder entrichtet. Durch dieſe Veranſtaltung ſind die vereinigten Londner Bankierhäuſer im Staude, für mehrere Millionen Geſchäfte an einem Tage abzumachen, ohne daß dazu mehr als 200,000 oder 500,000 Pf. Sterl. Geld oder Banknoten erfordert würden. Vermöge dieſer und anderer Erleichterungen, welche die Dazwiſchenkunft von Bankiers in Geldgeſchäften gewährt, wird die Geldſumme, welche zum Betrieb aller Geſchäfte in einem großen Lande erforderlich iſt, auf eine Summe beſchränkt, die gar nicht gegen diejenige in Anſchlag zu bringen iſt, welche ſonſt nöthig wäre. Es iſt nicht möglich, genau zu beſtimmen, welche Erſparniß wirklich dadurch gemacht wird; angenommen jedoch, daß gegenwärtig ſchon 50 bis 60 Millionen Pf. Sterl. an Gold, Silber und Banknoten zum Behuf des Handels und Verkehrs in Großbrittannien gebraucht werden, trotz der mannichfaltigen Ausmunſtsmittel, welche man zu Erſparung des baaren Geldes ausgedacht hat, ſo kann man ſicher behaupten, daß wenigſtens 200 Millionen erforderlich ſeyn würden, um denſelben Umſatz ohne die angeführten Hülfsmittel zu bewirken. Wenn dieſe ungefähre Berechnung richtig iſt, und es liegt aller Grund vor, den Anſchlag eher für zu niedrig als für übertrieben zu halten, ſo wird die allesumfaſſende Wichtigkeit der Bankgeſchäfte für das Gemeinwohl dadurch in das hellſte Licht geſetzt. Durch dieſe Vermittlung gewähren 50 bis 60 Millionen nicht nur dieſelben Hülfsmittel für den Handel als die vierfache Summe, ſondern es geſchieht dieſes auch auf eine weit bequemere Weiſe, als ſonſt der Fall ſeyn würde; und rechnet man die von den Bankiers zum Betriebe ihrer Etabliſſements beſchäftigten Fonds zu 20 bis 30 Millionen, ſo bleiben 120 bis 150 Millionen frei und für den Geldumlauf nicht unbedingt nothwendig, ſo daß ſolche mit Nutzen in Ackerbau, Manufakturen und Handel angelegt werden können.

### Banknoten oder Papier als Erſatzmittel des baaren Geldes und Mittel, durch welche der Werth alpari erhalten werden kann.

Nicht allein aber gibt Errichtung von Bank-Anſtalten die Möglichkeit, die Geſchäfte eines Landes mit viel kleineren Summen baaren Geldes zu betreiben, ſondern ſie ſetzt auch in den Stand, einen großen Theil dieſes verminderten Betrages aus dem mindeſt werthvollen Material, aus Papier ſtatt Gold zu verfertigen. Es hieße die uns gezogenen Grenzen, ſo wie den eigentlichen Zweck dieſes Artikels überſchreiten, wenn wir uns in weitläufige Unterſuchungen über die Art und Weiſe einlaſſen wollten, in welcher dieſes Erſatzmittel zuerſt benutzt wurde. Es mag hinreichen, wenn wir bemerken, daß daſſelbe ganz natürlich aus den Fortſchritten des geſellſchaftlichen Zuſtandes hervorging. Als die Regierungen hinlängliche Macht und Einſicht erworben hatten, um Verträgen und Forderungen Recht zu verſchaffen, fingen Einzelne an, welche Schuldverſchreibungen von andern beſaßen, dieſe an Dritte zu überweiſen, welchen ſie Zahlungen zu leiſten hatten, und wenn dieſenigen, die ſolche Schuldbekenntniſſe ausgeſtellt hatten, ſichere Zahler waren, ſo wurden Papiere dieſer Art unweigerlich in Zahlung angenommen. Bei längerem Circuliren ſolcher Schuldverſchreibungen gelangte man bald zu der Einſicht, daß es von großem Nutzen ſey, dergleichen Documente anſtatt baaren Geldes für den täglichen Gebrauch in Umlauf zu ſetzen. Hierin iſt unſtreitig die Entſtehung der Banknoten zu ſuchen. Ein Geſchäftsmann, in deſſen Vermögen und Rechtlichkeit man Vertrauen ſetzt, und der z. B. £ 5000. anleihen möchte, gibt ſeinen Wechſel oder ſeinen Schein, zahlbar auf jedesmaliges Begehren, für dieſe Summe. Inſofern nun dieſes Papier vermöge des Vertrauens, welches der Ausſteller genießt, ganz wie baares Geld in Umlauf bleibt, ſo hat der Erborger denſelben Nutzen, als wenn er eine

Digitized by Google

gleiche Summe Goldes empfangen hätte, und wenn die Zinsen zu fünf vom Hundert ſtehen, ſo trägt es ihm, ſo lange es in Umlauf bleibt, eine jährliche Rente von £ 250.

Der Bankier, der Noten ausſtellt, prägt ſeinen Credit gleichſam als Geld aus. Er bezieht die nämliche Rente von dem Anlehen, das er vermittelſt ſeines ſchriftlichen Zahlungs-Verſprechens gemacht hat, wie von einem gleichen Anlehen in baarem Geld; und während er auf dieſe Weiſe ſein eigenes Einkommen vergrößert, trägt er zu gleicher Zeit dazu bei, die Circulationsmittel oder den Reichthum der ganzen Geſellſchaft zu vermehren. Außerdem daß Banknoten mit viel weniger Koſten herzuſtellen ſind, gewähren ſolche auch den unvergleichlichen Vorzug, bequemer zum Umſatz zu ſeyn als gemünztes Geld. Eine Note von 1000 und 100.000 Pf. Sterl. kann mit derſelben Leichtigkeit in der Taſche geführt werden, als ein einzelner Souverain'or. Zu gleicher Zeit iſt der Umſtand nicht zu überſehen, daß der Verluſt einer ſolchen Note durch Feuer, Schiffsbruch oder andern Zufall nur ein ganz geringer Papierverluſt ſeyn wird, betrachtet man ſolchen in Beziehung auf das Allgemeine. Dem Beſitzer derſelben kann zwar der dadurch entſtehende Schaden, er ſey nun groß oder klein, höchſt empfindlich ſeyn, dem Ausſteller der Note erwüchſe aber daraus ein gerade eben ſo großer Nutzen, während der Verluſt baaren Geldes ein Verluſt für den Einzelnen wie für den allgemeinen Beſitzſtand iſt.

Anweiſungen und Handſcheine von Einzelnen oder Handelshäuſern ausgeſtellt, erhalten ſich nur im Umlauf, weil diejenigen, welche ſie annehmen, unbedingtes Vertrauen in Vermögen und Zahlungsfähigkeit der Ausſteller ſetzen, und weil ſie überzeugt ſind, bei deren Verfall pünktlich bezahlt zu werden. Sollte ſich gegen die Ausſteller irgend eine Art von Mißtrauen zeigen, ſo würde ihnen fernere Ausgabe derſelben unmöglich werden, und die bereits ausgegebenen würden ihnen ſogleich wieder an Zahlungsſtatt eingehen. Dieſes iſt jedoch nicht auf das eigentliche Papiergeld anzuwenden oder auf Banknoten, welche für geſetzliche Zahlungsmittel erklärt ſind. Es iſt nicht nothwendig, um den Credit ſolcher Banknoten zu erhalten, daß ſie überhaupt zahlbar ſeyn, das Einzige was dazu erforderlich wird, iſt ſie in beſchränkter Menge auszugeben. Jedes Land bedarf hinreichender Tauſchmittel; es kommt aber wenig darauf an, ob dieſe Mittel als Repräſentanten der Valuten, in gemünztem Golde oder Banknoten beſtehen. Noten, welche ſonach für geſetzliche Zahlungsmittel erklärt ſind und nicht ſofort gegen baar Geld eingelöst werden, werden nicht darum angenommen, weil man die Ausſteller für ſolvent genug hält, ſolche gegen Geld zurückzuziehen, noch finden ſie etwa deshalb Nehmer, weil ſie denſelben Werth haben wie die Gegenſtände, für welche ſie ausgetauſcht werden, ſondern ſolche haben darum Cours, weil ſie die Stelle des baaren Geldes vertreten, und als ſolches von Jedermann in Zahlung genommen werden. Banknoten dieſer Art ſind als Marken oder Rechnungspfennige zu betrachten, nach welchen Beſitz und Eigenthum beim Uebertragen von Einem auf den Andern bemeſſen werden. In ſo fern ſolche durch kein Steigen oder Fallen des Credits leiden, ſo iſt augenſcheinlich, daß ihr Werth allein von der Menge bedingt iſt, in welcher ſie auf einmal vorkommen, verglichen mit den Zahlungen, welche durch ſie geleiſtet werden ſollen. Wollte man ſolche unter die Quantität baaren Geldes herabbringen, welche an ihrer Statt für den Umſatz erforderlich wäre, ſo würde ihr Werth über den des Geldes erhöht werden, durch Vermehrung aber müßte derſelbe nothwendig ſinken.

Hieraus ergibt ſich, daß, wenn es möglich wäre, durch etwas Anderes als augenblickliche Umwandlungsfähigkeit in baar Geld die Sicherheit zu gewinnen, daß von ſolchen als geſetzliches Zahlungsmittel erklärten Banknoten nie zu viel ausgegeben und dadurch ihr Werth mit dem des baaren Geldes gleich erhalten würde, ſo könnte die Verbindlichkeit, ſolche bei Vorzeigung baar zu bezahlen, eigentlich ganz wegfallen. Es iſt jedoch kaum nöthig zu bemerken, daß es nicht möglich iſt, eine ſolche Sicherung ausfindig zu machen. Wo man immer die Befugniß ertheilt hat, Papier auszugeben, welches der Ausſteller nicht ſogleich zu realiſiren verbindlich gemacht ward, iſt allemal Mißbrauch daraus hervorgegangen, oder was daſſelbe iſt, ſolches Papier zu ſehr vervielfältigt und ſein Werth dadurch herabgeſetzt worden. Es iſt daher gegenwärtig auch allgemein als unerläßlich angenommen, daß Banknoten auf Verlangen des Inhabers jederzeit zahlbar ſeyn müſſen, und zwar in Gold oder in Silber, nach feſtgeſetztem Verhältniß. Durch dieſes Mittel wird es denen, welche Papier ausgeben, unmöglich gemacht, ſolches unter den darauf bemerkten Geldeswerth herabzubringen. Es iſt zwar auch möglich, daß durch zu viel Ausgeben von Papieren der Werth ſowohl des Geldes als des Papiers in dem Lande, wo zu viel ausgegeben worden, gedrückt wird; aber von dem Augenblicke an, daß ſolches geſchieht, geht Geld nach außen, das Papier fällt dagegen auf die, ſo es ausgegeben, als Zahlung zurück, und damit ihre baaren Mittel nicht erſchöpft werden, müſſen ſie mit fernerer Notenausgabe ſogleich aufhören; und in ſo fern dadurch der Cours des Papiergeldes wieder gehoben wird, hört der Abzug des Goldes und Silbers auf.

Nach unſerm Ermeſſen iſt es zur Vermeidung des Uebels einer zu ſehr vermehrten Ausgabe von Papier, nicht bloß nöthig, daß deſſen Einlöſung zu jeder beliebigen Zeit geſchehen muß, ſondern es iſt ferner nöthig, um die Erfüllung dieſes Geſetzes zu ſichern, Jedem die Ausgabe von Noten zu verbieten, der nicht die Regierung genügend überzeugt hat, daß ſeine Mittel zu Einlöſung derſelben hinreichen. Die Umſtände, welche die öffentliche

Digitized by Google

gute Meinung und Vertrauen für dergleichen Ausgaben von Papier begründen, ſind oft höchſt täuſchender Natur, und es gibt unzählige Beiſpiele, wie ganze Diſtrikte durch die Zahlungsunfähigkeit von Bankierhäuſern ungeheure Verluſte erlitten, denen man das größte Vertrauen geſchenkt hatte.

Im Jahr 1793, deßgleichen in den Jahren 1814, 1815, 1816 und 1825, ging eine große Anzahl brittiſcher Provinzial-Banken zu Grunde und deren Fall brachte ſo viel Unglück hervor, als vielleicht in keinem andern Lande je geſchehen, und da dergleichen ſchon ſchon vorgekommen, ſollte es Pflicht der Regierung ſeyn, die Wiederkehr durch alle ihr zu Gebote ſtehenden Mittel zu hindern. Es iſt nichts weniger als übertrieben, zu behaupten, daß zehnmal mehr Schaden durch die Ausgabe von werthloſem Papier oder Banknoten, die von ihren Ausſtellern nicht wieder eingelöst werden konnten, als durch falſches Geld hervorgebracht worden iſt. Diejenigen, welche Feinde aller Einmiſchung der Regierung ſind, behaupten zwar, daß Münzen geſetzliche Zahlungsmittel ſeyen, dahingegen dieſes bei Banknoten nicht ſtatt finde, und die, welche denſelben kein Vertrauen ſchenken, ſolche nicht anzunehmen brauchen. Doch was dieſelben im Sinne des Geſetzes auch immer ſeyn mögen, in ſehr vielen Diſtrikten ſind dieſelben praktiſch und in der That eingeführt, und Weigerung derſelben würde mit großen Unannehmlichkeiten verbunden ſeyn. Es ſollte auch bedacht werden, daß Landleute, Frauenzimmer, Bergleute und alle diejenigen Claſſen der Geſellſchaft, welche die Solidität einer Bank nicht zu beurtheilen vermögen, Geldbeſitzer ſind und folglich betrogen werden können. Dieſe in ihrem Eigenthume zu ſchützen, iſt mehr als irgend etwas Verpflichtung der Regierung, und muß dieſelbe daher kräftig darauf halten, daß alle diejenigen, welche die Erlaubniß nachſuchen, Noten auszuſtellen, vorher beweiſen, daß und womit ſie dieſelben wieder einzulöſen vermögen, ſo daß deren Verbreitung wohlthätige, nicht ſchädliche Folgen für das allgemeine Beſte habe.

Eine Sicherſtellung der letztern Art findet gewiſſermaßen bei der Bank von England ſtatt, denn ehe diejenigen, welche von derſelben Noten in Händen haben, auch nur den geringſten Verluſt leiden dürften, müßten die £ 14.686,000 St., die ſolche an die Regierung zu fordern hat, geopfert werden. Dr. Smith hat daher ſehr richtig geſagt, daß ihr Beſtehen ſo feſt begründet ſey, als das der Regierung. Da ſich das Syſtem, Sicherheit zu fordern, bei der Bank von England ſo völlig bewährt hat, ſo gibt dies einen gewichtigen Grund weiter, es auf alle ähnlichen Fälle auszudehnen. Würde von den Landbanken, in ſo fern ſolche Noten ausgeben, eine Sicherſtellung dafür gefordert, ſo wäre deren Fall, in ihrer Eigenſchaft als Zettelbanken, dadurch unmöglich gemacht und würde dieſem Theile des Geldweſens in England ſomit eine Sicherheit verliehen werden, die es, ſo lange die gegenwärtigen Geſetze beſtehen, niemals erwerben dürfte.

Es iſt ſehr ſchwer, die Ausgabe falſcher Banknoten zu verhindern. Zu dem Ende ſind mehrere Verſuche gemacht worden, welche aber bloß bewieſen haben, daß es unmöglich ſey, ganz unnachahmbare Noten zu machen; durch die Vereinigung und Anwendung mehrerer Arten von Stich kann indeſſen die Nachahmung dergeſtalt erſchwert werden, daß ſie nicht ſo leicht verſucht wird. Wie dem aber auch ſey, während der Periode von 1797 bis 1819, als die Bank von England Noten von einem Pf. Sterl. ausgab, wurden ſehr viele falſche dergleichen in Umlauf geſetzt; und die Einziehung der Pfundnoten und deren Erſatz durch Münze im Jahre 1821 iſt vorzüglich darum beſchloſſen worden, um die durch dieſe Betrügerei verurſachten Verbrechen, und ſomit auch die Todesſtrafen, zu vermindern.

### Erhebung der Noten der engliſchen Bank zum geſetzlichen Zahlungsmittel.

In Folge des Geſetzes, wie es vor dem Jahre 1854 beſtand, waren alle Gattungen von Banknoten nach dem Willen des Inhabers in Münzen von geſetzlichem Gewichte und Reinheit zu bezahlen. Die Zweckmäßigkeit einer ſolchen Verordnung war jedoch ſehr in Frage zu ſtellen, und wir betrachten die Verfügung des letzten Statuts: 3 und 4, William IV., 10. 98, welche die Noten der Bank von England für alle Summen über £ 5, überall, ausgenommen bei der Bank ſelbſt und ihren Verzweigungen, zum geſetzlichen Zahlungsmittel erhebt, als eine ſehr große Verbeſſerung. So lange die Noten der Bank ſelbſt, nach dem Willen des Inhabers, in baar Geld zu verwandeln ſind, wird eine Anordnung dieſer Art augenſcheinlich die allzu ſtarke Ausgabe der Landbank-Noten verhüten, während ſie auf der andern Seite manche gar weſentliche Nachtheile des früheren Geſetzes aufhebt. Die ungerechten Verpflichtungen, welchen die Bank von England nach dem alten Syſteme unterlag, verſetzten ſie in eine Stellung, die ſchwierig und gefährlich genug war. Sie nöthigten dieſelbe, einen Vorrath von baarem Geld und Barren bereit zu halten, nicht allein für ihre eigenen Bedürfniſſe, ſondern auch für die aller Landbanken, und was noch härter iſt, ſie konnte durch unvernünftigen Geſchäftsbetrieb von Seite der Letzteren oder durch Verlegenheiten, in welche dieſelben ſich zufällig verwickelten, aufs Tiefſte verletzt werden. In Folge deſſen war ihre freie Thatkraft zu allen Zeiten einigermaßen gehemmt und ihre Fähigkeit, den Bank- und Handelsintereſſen in Perioden des Mißcredits Hülfe zu leiſten, weſentlich vermindert. Die Landbanken hielten bloß einen kleinen Vorrath von geprägtem Gelde in ihren

Digitized by Google

Caſſen. Sie waren aber alle, mehr oder weniger, Beſitzer von Schatzkammerſcheinen und Verſchreibungen der Regierung; trat nun irgend ein Umſtand ein, welcher größere Frage nach baarem Gelde bei ihnen veranlaßte, ſo verkauften oder verpfändeten ſie auf der Stelle das Ganze oder einen Theil dieſes Vorraths, brachten die Noten der Bank zur Einlöſung und ſchleppten das baare Geld mit auf das Land. Wenn daher irgend einmal der Credit der Landbanken verdächtigt wurde, oder wenn ein plötzlicher Schrecken über die Inhaber ihrer Noten kam, wie dieſes in den Jahren 1795 und 1825 der Fall war, ſo warfen ſie ſich alle mit einander auf die Bank von England, und 700 oder 800 Abzugscanäle eröffneten ſich, um das baare Geld dieſes Etabliſſements abzuleiten, welches auf dieſe Art augenſcheinlich, ohne die geringſte eigene Veranlaſſung, der Gefahr gänzlicher Stockung ausgeſetzt war. Es war nicht der Abzug von Gold nach außen, ſondern der Abzug auf das Land, was im Jahr 1825 die Caſſen der Bank nahezu erſchöpfte und ſie nöthigte, gegen eine Million Noten zu 1 und 2 Pf. Sterl. auszugeben. Der Geldumlauf konnte unmöglich in ſicherem, geſundem Zuſtande ſeyn, ſo lange ſich die Bank von England, und durch ſie der öffentliche Credit, in einer ſo gefahrvollen Lage befand. Die Erhebung der Noten der Bank von England zum geſetzlichen Zahlungsmittel an allen Orten, ausgenommen bei der Bank ſelbſt, wird weſentlich dazu dienen, ſie vor den nachtheiligen Folgen paniſcher Schrecken und plötzlicher Anläufe unter den Beſitzern der Land-Banknoten zu beſchützen, während auf der andern Seite, wie wir glauben, die Sicherheiten gegen allzu große Ausgabe oder Entwerthung des Papiergeldes nicht im mindeſten dadurch verringert werden.

Es wurde ohne Zweifel bei den Verhandlungen über das letzte Geſetz auch die Behauptung vorgebracht, daß die kaum erwähnte Maßregel eine Entwerthung der Provinzial-Banknoten herbeiführen müßte, in ſo fern nämlich die Anklagen, welche damit verknüpft ſind, aus einiger Entfernung Banknoten nach London zu ſchicken, um ſie dort für Geld auswechſeln zu laſſen, Jedermann abhalten würden, Noten der Bank von England von ſolchen Landbanken zu verlangen, welche in gutem Credit ſtanden, bis der Werth der von ihnen ſelbſt ausgegebenen Noten ſo weit unter den Geldwerth herabgeſunken war, daß die Differenz mehr als hinreichte, die Unkoſten beim Einſenden der Banknoten und Herſchaffung des Goldes zu decken. Dieſe Meinung kann jedoch nur aus einer von Grund aus irrigen Anſicht über die Natur, ſowohl des alten als neuen Papiergeld-Syſtems, herkommen; es kann wirklich in den Provinzen nicht der geringſte Werthunterſchied zwiſchen Gold und den Noten der Bank von England beſtehen, ſeitdem Letztere zum geſetzlichen Zahlungsmittel erhoben ſind. London iſt der Platz, wo ſich die Wechſelcourſe regeln; der Werth des Goldes in jedem Theile des Königreichs muß daher von dem Werthe abhängen, welchen es dort beſitzt, und dieſer kann offenbar durch die letzte Maßregel nicht im mindeſten berührt werden. Früher konnten die Zahlungsmittel der Provinzen, Gold ſowohl als Papier, in ihrem Werthe ſinken, und in der That war dies auch öfter der Fall; dies wurde veranlaßt, entweder durch allzu große Notenausgabe von Seite der Landbanken, — gewöhnlich zuerſt die Wirkung, am Ende aber allemal die Urſache eines Steigens der Preiſe — oder indem die Notenausgaben der Bank von England in Folge ungünſtiger Wechſelcourſe bälder oder ſtärker eingeſchränkt wurden, als diejenigen der Landbanken. In jedem dieſer Fälle war das Provinzial-Papiergeld häufig, im Vergleich mit dem der Hauptſtadt, und bei den Ausgebern deſſelben beſtand daher Frage nach Wechſelbriefen auf London. Es iſt aber weſentlich, hier zu bemerken, daß, wofern ihr Credit nicht verdächtig war, man in ſolchen Fällen kein Gold von ihnen verlangte. Es iſt in der That augenſcheinlich, daß ein Ueberfluß des Papiergeldes ein Mißſtand iſt, dem nicht dadurch begegnet werden kann, daß man Geld bei den Landbanken erhebt, außer (Aufſpeichern kommt hier natürlich nicht in Betracht) wenn man die Abſicht hat, es nach auswärts zu ſenden. Und dies kann immer beſſer und wohlfeiler geſchehen, wenn man von denſelben Noten der Bank von England oder Wechſelbriefe auf London nimmt. Ein örtlicher Ueberfluß des gewöhnlichen Circulationsmittels kann auch in Zukunft ſtatt finden, wie es früher geſchehen iſt, und ſeinem Eintreten kann nicht vorgebeugt werden, ſelbſt wenn das Papiergeld ganz abgeſchafft würde, ſo lange nicht alle Circulationsmittel aus einer Quelle geliefert werden, und ſo lange London der Brennpunkt iſt, wo ſich die Wechſelcourſe mit fremden Ländern regeln. Vorſtehende Angaben beweiſen jedoch, daß es ein vollkommener Irrthum iſt, wenn man vorausſetzt, daß ein Solcher unter dem neuen Syſtem häufiger oder in größerer Ausdehnung Platz greifen könne als früher. In dieſer Beziehung hat keine Veränderung ſtatt gefunden. Aber während die alten Sicherheiten gegen übermäßige Ausgabe von Papiergeld unverändert fortbeſtehen, vergrößern die neuen Einrichtungen die Solidität der Bank von England, und verbeſſern folglich das ganze Geldſyſtem.

Wenn es möglich wäre, daß irgend ein Zweifel über die Wirkungen des neuen Syſtems übrig bleiben könnte, ſo müßte er durch Verweiſung auf Schottland beſeitigt werden. Aus dieſem Lande iſt das Gold ſeit einer langen Reihe von Jahren factiſch verbannt, und doch wird Niemand behaupten können, daß die Preiſe in Schottland höher ſtehen als in England, oder daß ſeine Circulationsmittel entwerthet ſeyen. Das ſchottiſche Papiergeld bleibt auf ſeinem geeigneten Standpunkt, nicht durch das Mittel der Goldzahlungen, ſondern durch die Frage nach Wechſeln auf London, und es wird auf dieſe Art eben ſo wirkſam in

Digitized by Google

Schranken gehalten, als nur immer der Fall ſeyn könnte, wenn die Banken allgemein die Gewohnheit hätten, ihre Noten gegen Gold auszuwechſeln. Warum ſoll man denn alſo fürchten, daß die Verpflichtung, Noten der Bank von England oder Wechſelbriefe auf London zu geben, in Yorkſhire oder Durham von geringerer Wirkſamkeit gegen allzu große Ausgabe von Land-Banknoten ſeyn ſollte, als in Schottland?

Ein Bankier, der Noten ausgibt, muß immer einen Vorrath von baar Geld oder Gold- und Silberbarren in Bereitſchaft halten, der hinreicht, die Anforderungen des Publikums um Einlöſung zu befriedigen. Wenn der Werth des baaren Geldes und der Barren in ſeinen Caſſen gleich wäre mit dem Werth der in Umlauf geſetzten Noten, ſo könnte er augenſcheinlich keinen Gewinn machen; wenn er aber in gutem Credit ſteht, ſo iſt wahrſcheinlich der dritte, vierte oder ſelbſt der fünfte Theil dieſer Summe hinreichend, und ſein Gewinn beſteht in dem Ueberſchuß der Zinſen aus den im Umlauf befindlichen Banknoten, über die Zinſen aus der Summe, welche er genöthigt iſt, unthätig in ſeiner Caſſe liegen zu laſſen, und die Unkoſten beim Betrieb ſeines Geſchäftes. Die Bank von England, wie man ſpäter ſehen wird, hält im Durchſchnitt einen Vorrath von Geld, welcher dem dritten Theil ihrer Verbindlichkeiten gleich kommt.

Beſchreibung der Banknoten in ihrer gültigen Form.

Banknoten ſind eigentlich daſſelbe was Handſcheine (Promissory notes) ſind, und müſſen von den Ausſtellern ſelbſt unterzeichnet ſeyn, oder von Bevollmächtigten derſelben, deren Unterſchrift für ſie bindend iſt. Eine Fünfpfund-Note der Bank von England lautet folgendermaßen:

## Bank of England.

**N°. 1 Promise to pay to M^r Thomas Rippon or Bearer on Demand, the Sum of Five Pounds.**

1831. March 22. London 22 March 1831.

£ Five. For the Gov^r. and Comp^y. of the Bank of England.
A. B.

Es iſt keine beſondere Wortformel für eine Banknote erforderlich. Die Hauptſache iſt, daß ſolche auf eine beſtimmte Summe laute (in England und Wales nicht unter fünf, und in Schottland nicht unter 1 Pf. Sterl.), daß ſolche an den Inhaber zu jeder Zeit zahlbar geſtellt, und gehörig mit dem Stempel verſehen ſey. Handſcheine oder Anweiſungen, von Bankiers ausgeſtellt (Promissory notes), wenn nicht an den Inhaber zu jeder Zeit zahlbar, werden nicht zu den Banknoten gerechnet, ſolche werden nicht dem baaren Gelde gleich im Handel und Wandel genommen, noch ſind ſolche durch bloße Auslieferung, wie jene, an einen Andern zu übertragen.

Der Umlauf und die Ausgabe von Noten unter fünf Pfund wurde durch die Verordnung 15, Georg III., C. 51, vom Jahr 1766 bis 1797, aufgehoben. Im Jahr 1808 wurde durch die Verordnung 48, Georg III., C. 88 feſtgeſetzt, daß alle Banknoten, Handſcheine (Promissory notes) und andere an Ordre geſtellte Papiere auf weniger als 20s. ohne irgend eine Gültigkeit ſeyn ſollten, und eine Strafe von 20s. bis £ 5., nach dem Ermeſſen des Gerichts, ſollte über denjenigen verhängt werden, welcher dergleichen auszuſtellen würde. Durch die Verordnung 7, Georg IV., C. 6 wurde die Ausgabe aller Banknoten oder Handſcheine unter fünf Pfund ſowohl der Bank von England als den licenzirten engliſchen Bankiers, welche mit und bis zum 5. Febr. 1826 geſtempelt worden (nach welchem Zeitpunkte keine von ſolcher Summe mehr geſtempelt wurden), ſiſtirt und die Einziehung der courſirenden bis zum 5. April 1829 angeordnet.

Der Stempel der Banknoten und der Handſcheine, welche bei Vorzeigung zahlbar geſtellt ſind, iſt folgender:

| | £ | s. | d. | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bis zu | 1 | 1 | 0 | . . . . . | 0 | 0 | 5 |
| von | 1 | 1 | 0 | bis zu 2 2 0 . . | 0 | 0 | 10 |
| von | 2 | 2 | 0 | bis zu 5 5 0 . . | 0 | 1 | 5 |
| von | 5 | 5 | 0 | bis zu 10 0 0 . . | 0 | 1 | 9 |
| von | 10 | 0 | 0 | bis zu 20 0 0 . . | 0 | 2 | 0 |
| von | 20 | 0 | 0 | bis zu 30 0 0 . . | 0 | 3 | 0 |
| von | 30 | 0 | 0 | bis zu 50 0 0 . . | 0 | 5 | 0 |
| von | 50 | 0 | 0 | bis zu 100 0 0 . . | 0 | 8 | 0 |

Solche Noten können nach erfolgter Einlöſung ſo oft als man will, wieder in Circulation geſetzt werden, vorausgeſetzt, daß dieſes von einem Bankier oder Jemanden geſchieht, der eine, jährlich mit £ 30 zu erneuernde, Licenz für die Berechtigung genommen hat, Noten an den Inhaber auf Sicht zahlbar auszuſtellen. Jeder Bankier, oder wer er ſonſt ſey, der ſolche ſchon einmal ausgegebene Scheine wieder in Circulation ſetzt, ohne eine Licenz zu



Digitized by Google

beſitzen, verfällt für jedesmal, daß er das Geſetz übertritt, in eine Strafe von £ 100 (55. Georg III., C. 184, §. 27).

Dieſe Vorſchriften betreffen aber nicht die Bank von England, indem die Stempelabgaben dieſes Etabliſſements ein für allemal mit £ 3500 pr. Million, für die von ihr in Umlauf geſetzten Banknoten und Papiere verrechnet werden.

Noten und Wechſel, die nicht an den Inhaber à vista geſtellt ſind, dürfen bei einer Strafe von £ 50 nicht zum zweiten Male in Circulation geſetzt werden. (Siehe den Artikel: Wechſel u. ſ. w.)

Durch die Verordnung 9, Georg IV., C. 23 iſt beſtimmt, daß Bankiers, außerhalb London wohnhaft, oder über drei Meilen davon, das Recht haben, Handſcheine (Promissory notes) auszuſtellen, ebenſo Wechſel zu ziehen und auszugeben, und zwar auf ungeſtempeltes Papier, auf jede Summe über £ 5, in denen ſich die Beſtimmung befindet, zahlbar an den Inhaber à vista, oder an Ordre, doch nicht länger als ſieben Tage nach Sicht (Wechſel auf höchſtens 21 Tage nach dato), vorausgeſetzt, daß ſolche eine Licenz für £ 50 gelöst haben, und daß die gezogenen Effekten auf Bankierhäuſer in London, Weſtminſter oder Southwark geſtellt ſind; oder daß ſolche ausgeſtellt ſeyen von einem Bankier oder mehreren, und von einem Orte, an welchem derſelbe oder dieſelben durch Licenz berechtigt ſind, ungeſtempelte Noten und Wechſel auf ſich oder auf ihre Handlungstheilnehmer auszuſtellen, und zahlbar an irgend einem Orte, wo Banken oder Bankiers ſolche Noten und Wechſel ausſtellen dürfen. Bankiers, welche ſolch eine Licenz genommen haben, müſſen eine ſchriftliche Sicherheit dadurch gewähren, daß ſie verſprechen, genau Buch und Rechnung zu führen über alle ſolchergeſtalt ausgeſtellten Noten und Wechſel, daß dieſelben für jede £ 100 eine Abgabe von 3s. 6d. entrichten wollen, und deßgleichen für die ungeraden Summen nach Verhältniß der Hauptſumme. Diejenigen, welche ungeſtempelte Noten oder Wechſel nachdatiren, ſollen für jeden Unterſchleif dieſer Art mit £ 100 beſtraft werden.

## II. Nachrichten über die Bank von England.

1) Hiſtoriſche Ueberſicht. Dieſe außerordentliche Anſtalt, welche ſich zu der erſten ihrer Art, nicht bloß in Großbrittannien, ſondern in Europa, ſowohl als Depoſiten-Bank, wie als Circulations- oder Zettel-Bank erhoben hat, wurde im Jahr 1694 gegründet. Der erſte Entwurf zu ihrer Errichtung ging von einem unternehmenden und klugen Schotten, Namens Will. Paterſon aus, welcher ſpäter bei dem unglücklichen Coloniſationsproject der Landenge von Darien Mitintereſſent war. Damals befand ſich die Regierung in großer Geldverlegenheit, theils durch Mißbräuche und Fehler in der Beſteuerung, theils durch die Schwierigkeit, Geld aufzubringen, veranlaßt durch die vermeinte Unſicherheit der damaligen revolutionären Regierung. Und ſo entſtand die Bank eigentlich aus einer Anleihe von £ 1,200.000 Sterl., welche für den öffentlichen Dienſt negozirt wurde. Die Darleiher, welche 8% für die vorgeſchoſſene Summe als Zinſen, und £ 4000 jährlich als Verwaltungskoſten ꝛc., in Allem jedes Jahr £ 100.000 empfingen, bildeten ſich zu einem Vereine, welcher ſich: der Gouverneur und die Geſellſchaft (oder Compagnie) der Bank von England nannte. Die Urkunde darüber iſt unter dem 27. Juli 1694 ausgeſtellt und enthält unter andern Beſtimmungen auch dieſe, „daß dieſelben geſetzlich ermächtigt ſeyn ſollen, für ſich und ihre Nachfolger Güter, Ländereien, Erbzinſe, Grundſtücke und liegende Gründe jeder Art zu erkaufen, erwerben und anzunehmen, deßgleichen jedes Vermögen und Beſitzthum zu kaufen und an ſich zu bringen, in ſo fern nicht durch eine Parlamentsacte deßhalb Beſchränkungen aufgeſtellt ſeyen; und eben ſo das Erworbene zu verleihen, verkaufen und darüber zu verfügen."

„Daß die Verwaltung und Beaufſichtigung der Compagnie der Bank dem Gouverneur oder erſten Director, deſſen Stellvertreter oder dem Vicegouverneur und den vier und zwanzig Directoren der Bank überlaſſen ſeyn ſollte, welche jedesmal zwiſchen dem 25. März und April aus der Mitte der hierzu qualificirten Theilhaber der Bankcompagnie erwählt werden ſollten."

„Daß zu keiner Zeit eine Dividende von dem Gouverneur und der Bankcompagnie anders als aus den Zinſen, dem Gewinn oder dem Ertrag des Stamm- oder Grundcapitals vertheilt werden ſoll, wie dieſes durch Parlamentsacte beſtimmt ſey."

„Die angeſtellten Mitglieder der Compagnie müſſen entweder Engländer von Geburt oder nationaliſirt ſeyn, und ſollen dieſelben auf ihren Namen oder für ſich ſelbſt folgende Antheile an dem Bankcapitale haben, nämlich: der Gouverneur wenigſtens £ 4000, deſſen Stellvertreter oder der Vicegouverneur £ 5000 und jeder Director £ 2000."

„Daß dreizehn oder auch mehr der genannten Directoren (unter welcher Zahl der Gouverneur oder Vicegouverneur der Bank ſich befinden müſſen), ein adminiſtratives Gericht bilden ſollen, welches die Verwaltung und die Geſchäfte dirigirt, und für Beſoldung und Gehalt der Geſchäftsführer und Unterbedienten nach ihrem Dafürhalten das Erforderliche verfüge."

„Jeder Wähler muß auf ſeinen eigenen Namen oder für ſich ſelbſt wenigſtens einen Antheil von £ 500 an dem Bankcapital beſitzen, wenn er mitſtimmen will; und iſt ein ſolcher gehalten, wenn ſolches von einem gegenwärtigen Mitgliede verlangt wird, dieſes eidlich zu

Digitized by Google

bekräftigen, und wenn es ein Mitglied der Geſellſchaft der Quäker iſt, an Eides Statt zu erklären."

„In jedem Jahre werden vier Verſammlungen des Directoriums der Bank gehalten, im September, December, April und Juli, und eine Generalverſammlung kann zu jeder Zeit anberaumt werden, ſobald wenigſtens 9 Mitglieder, die ſich als Wähler ausgewieſen haben, darauf antragen."

„In Generalverſammlungen kann die Mehrzahl der Wähler Zuſatz-Verordnungen für die Führung der Angelegenheiten der Compagnie erlaſſen, in ſo fern ſolche nicht gegen die Landesgeſetze ſind, und beſtätigt und genehmigt werden, wie die Statuten es verlangen."

Der Compagnie iſt unterſagt, ſich auf irgend eine andere Handelsunternehmung einzulaſſen, als auf Wechſel- und Geldgeſchäfte. Dieſelbe kann Geld austhun gegen Verpfändung von Gütern und Waaren, und darf ſolche durch öffentliche Verſteigerung loſchlagen, wenn ſie zur beſtimmten Zeit nicht wieder eingelöst werden.

In demſelben Jahre, als die Errichtung der Bank ſtatt fand, wurde auch noch beſonders durch die Verordnung 6, Wilhelm und Maria, C. 20, feſtgeſetzt: „daß dieſelbe weder mit Gütern noch Waaren handeln und Geſchäfte treiben dürfe (ausgenommen mit Gold und Silber), oder Ländereien und Zinſen, der Krone gehörig, an ſich bringen, weder dem Könige noch der Königin, ihren Erben und Nachfolgern, eine Summe oder Summen Geldes leihen oder vorſchießen ſolle, und dieſes eben ſo wenig auf einen Theil oder Theile, einen Zweig oder Zweige des Einkommens oder auf ein Capital oder Capitalien, ihnen bereits jetzt oder künftig, oder ihren Erben und Nachfolgern bereits jetzt oder künftig zugehörig; ausgenommen, daß ſolches Darlehn oder ſolcher Vorſchuß durch das Parlament genehmigt werde." — Im Jahr 1787 wurde ferner feſtgeſetzt: „daß das gemeinſchaftliche Vermögen und Stammcapital der Bank, ſo wie jeder Gewinn und Ertrag, der davon erzielt werden möchte, befreit ſeyn ſolle von allen Abgaben, Taxen, Beſchatzungen und Laſten, wie ſolche Namen haben, ſo lange die Bank beſtehen werde; und daß aller Gewinn, der aus der Verwaltung der gedachten Stiftung der Bank erworben werde, unter die ſämmtlichen Mitglieder gleichmäßig nach deren Antheil am Capitale zu vertheilen ſey."

Im Jahr 1697 wurde ferner beſchloſſen, daß die Fälſchung des Bankſiegels, der geſtempelten Wechſel oder der Banknoten ein Todesverbrechen ohne Abſolution ſeyn ſolle, ebenſo wie das Verändern und Radiren der Schrift in einem Wechſel oder einer Banknote.

Im Jahr 1696, bei der großen Umprägung der Münzen, gerieth die Bank in große Verlegenheit und wurde ſogar gezwungen, die Bezahlung ihrer Noten einzuſtellen, welche einen ſtarken Verluſt litten. Durch das weiſe Benehmen der Bankdirectoren und den Beiſtand der Regierung wurde jedoch die Kriſis überſtanden. Man fand aber zweckmäßig, um bei einem ähnlichen Falle drohenden Umſtänden begegnen zu können, das Stammcapital von £ 1,200,000 auf £ 2,201,171 zu erhöhen. Im Jahr 1708 beſchloſſen die Bankdirectoren ein und eine halbe Million Schatzkammerſcheine, die ſie zwei Jahr früher mit 4½% Zinſen in Umlauf gebracht hatten, abzuzahlen und einzuziehen, im Geſammtbetrag an Capital und Zinſen von £ 1,775,028, was die Forderung der Bank an das Gemeinweſen, inbegriffen der £ 400,000, welche dieſelbe aus Rückſicht der Erneuerung ihres Privilegiums vorgeſchoſſen hatte, auf £ 3,575,025 brachte, die mit 6% verzinst wurden. Das Bankcapital ward damals alſo verdoppelt und wuchs bis zur Summe von £ 4,402,543 an. Das Jahr 1708 iſt aber in der Geſchichte der engliſchen Bank beſonders merkwürdig, wegen des damals gegebenen Geſetzes, welches für die ganze Dauer des Bankinſtituts verfügte: „daß, weder jetzt noch zukünftig, keine andere öffentliche Vereinigung als die des Gouverneurs und der Compagnie der Bank von England, und zwar wer es auch immer ſeyn möge, zuſammentreten oder eine Geſellſchaft von mehr als ſechs Theilnehmern in dem Theile von Großbrittannien, England geheißen, beſtehen ſolle, welche Geld borgen, negociren oder irgend eine Summe oder Summen aufnehmen dürfe auf Wechſel und Noten, à vista zahlbar oder zahlbar in einer Zeit unter ſechs Monaten vom Tage der Anſtellung." Dieſe Bevorrechtung, welche von ſo mächtigem Einfluß auf die Bankgeſchäfte in England geweſen iſt, ſoll dadurch zuwege gebracht worden ſeyn, daß eine damalige andere Handelsgeſellſchaft (die Mine-Adventure Company) angefangen hatte Bankgeſchäfte zu betreiben und Noten auszugeben.

Die Privat-Bankanſtalten in London geben keine Noten aus, und man hat daraus ziemlich allgemein geſchloſſen, daß ſie durch geſetzliche Vorſchrift daran verhindert ſeyen. Aber die Clauſel in der Parlamentsacte von 1708, welche von jeher die einzige Beſchränkung war, deren die Ausgaben von Banknoten unterlag, gilt allgemein für ganz England und hat keine beſondere Beziehung auf London. Die Thatſache, daß keine Banken mit ſechs oder weniger Theilhabern Banknoten in der Hauptſtadt ausgegeben haben, wie dies in den Provinzen geſchehen iſt, muß daher entweder dem Umſtande zugeſchrieben werden, daß ſie in Concurrenz mit einer ſo großen Handelsgeſellſchaft, wie die Bank von England, für ihre Noten keine irgend beträchtliche Circulation hoffen dürfen, oder in der Anſicht, daß die Ausgabe derſelben nicht vortheilhaft ſeyn werde.

Das Privilegium oder der Freibrief der Bank von England, als er zuerſt ertheilt wurde, beſtimmt derſelben einen Zeitraum von eilf Jahren gewiß, oder bis zum 1. Auguſt 1705

Digitized by Google

mit Aufkündigung ein Jahr zuvor. Doch schon im Jahr 1697 wurde gedachtes Privilegium auf weiter hinaus verlängert. Im Jahr 1708, nachdem die Bank für den öffentlichen Dienst £ 400,000 unverzinslich vorgeschossen hatte, wurde deren ausschließliche Bevorrechtung bis zum Jahr 1753 erneuert. In Folge der Vorschüsse, welche dieselbe zu verschiedenen Zeitpunkten gemacht hat, wurden mehrere weitere Verlängerungen bewilligt, worunter die letzte vom Jahr 1833 bis zum 1. August 1855, mit einjähriger Aufkündigung läuft, unter dem Vorbehalt, daß solche auch am 1. August 1845 nach voraus ertheilter Kündigung zurückgenommen werden darf. Wir fügen hier bei eine:

Uebersicht der nach und nach erfolgenden Erneuerungen der Freibriefe, der Bedingungen, unter welchen solche erfolgten, und der Veränderungen in dem Betrag und Zins der immerwährenden Schuld der Regierung an die Bank, exel. des sogenannten Dead weight.

| Zeit der Erneuerung. | Bedingungen, unter denen die Erneuerung statt fand, und contrahirte permanente Schuld. | Permanente Schuld £ s. d. |
|---|---|---|
| 1694. | Freibrief, bewilligt durch 5 und 6. Wilh. III., C. 10, widerruflich nach Ablauf einer 12 monatlichen Kündigung nach dem 1. Aug. 1705 und nach Bezahlung an die Bank der nachstehend aufgeführten Forderungen derselben. | |
| | Vermöge dieser Acte schoß die Bank dem Staate £ 1,200.000 Sterl. vor, wo für sie jährlich £ 100,000, nämlich 8% Zinsen, und £ 4000 Verwaltungskosten erhalten sollte . . . . . | 1,200,000 0 0 |
| 1697. | Freibrief, verlängert durch 8 und 9. Wilh. III., C. 20, bis zu einjähriger Aufkündigung nach dem 1. Aug. 1710 auf Bezahlung ꝛc. | |
| | Vermöge dieser Acte nahm die Bank £ 1,001,171 Schatzkammerscheine und vermehrte um diese Summe ihren Grundstock. | |
| 1708. | Freibrief, verlängert durch 7, Anna, C. 7, bis ꝛc. nach dem 1. Aug. 1732 auf Bezahlung ꝛc. | |
| | Vermöge dieser Acte schoß die Bank der Regierung £ 400,000 ohne Zinsen vor und übergab zur Vernichtung £ 1,775,027, 17s. 10d. Schatzkammerscheine wo für sie jährlich £ 106,501, 13s., also 6% erhalten sollte . . . . . | 3,175,027 17 10 |
| 1713. | Freibrief, verlängert durch 12, Anna, bis ꝛc. nach dem 1. Aug. 1742 auf Bezahlung ꝛc. | |
| | Im J. 1716 schoß die Bank nach 3, Georg I., C. 8, der Regierung zu 5% vor. Durch dieselbe Acte wurden die Zinsen für die 1708 annullirten Schatzkammerscheine von 6 auf 5% herabgesetzt. | 2,000.000 0 0 |
| | Im Jahr 1721 wurde durch 8, Georg I., C. 21, die Südsee Compagnie autorisirt, £ 200.000 Regierungs-Annuitäten zu verkaufen und Corporationen, welche dieselben auf 26 Jahre in Kauf nahmen, autorisirt, den Betrag zu ihrem Capital-Fonds hinzuzufügen. Die Bank nahm die ganze Summe für den zwanzigjährigen Belauf . . . . . | 4,000,000 0 0 |
| | Auf diese Summe sollte zu Johanni 1727 5% Zinsen und später 4% gezahlt werden. | 9,375,027 17 10 |
| | Zu verschiedenen Zeiten zwischen 1727 und 1738 erhielt die Bank vom Staate für Rechnung der permanenten Schuld: £ 3,775,027, 17s. 10d. und schoß ihr auf Rechnung derselben £ 3,000.000 vor. | |
| | Rest ab . . . . . | 275,027 17 10 |
| | Schuld des Staats im Jahr 1738 . . . . . | 9,100,000 0 0 |
| | Freibrief, verlängert durch 15, Georg II., C. 13, bis ꝛc. nach dem 1. August 1764 auf Bezahlung ꝛc. | |
| | Vermöge dieser Acte schoß die Bank £ 1,600,000 ohne Interessen vor, die zu den früher vorgeschossenen £ 1,200,000 und den £ 400,000 vom Jahr 1710, welche 6% trugen, gerechnet, die Zinsen vom Quantum auf 3% herab brachten . . . | 1,600,000 0 0 |
| | Im Jahr 1745 übergab nach 19, Georg II., C. 6, die Bank zum Vernichten für £ 986,000 Schatzkammerscheine gegen eine Jahres-Rente von £ 39,472 also zu 3% | 986,000 0 0 |
| | Im J. 1749 reducirte 23, Georg II., C. 6, die Zinsen der 4% Jahres-Renten der Bank auf 3½% für 7 Jahre vom 25. Dec. 1750 an und dann auf 3% | |
| 1764. | Freibrief, verlängert durch 4, Georg II., C. 25, bis ꝛc. nach dem 1. Aug. 1786 auf Bezahlung ꝛc. | |
| | Vermöge dieser Acte zahlte die Bank an die Schatzkammer £ 110,000 ohne alle Kosten. | |
| 1781. | Freibrief, verlängert durch 21, Georg III, C. 60, bis ꝛc. nach dem 1. August 1812 auf Bezahlung ꝛc. | |
| | Vermöge dieser Acte schoß die Bank dem Staate £ 3.000,000 auf drei Jahre zu 3% vor. | |
| 1800. | Freibrief, verlängert durch 40, Georg III, C. 28, bis ꝛc. nach dem 1. August 1833 auf Bezahlung ꝛc. | |
| | Vermöge dieser Acte schoß die Bank der Regierung £ 3,000,000 auf sechs Jahre ohne Zinsen vor; in Folge der Ermahnung des Comitee von 1807 blieb dieser Vorschuß ohne Zinsen bis 6 Monate nach Unterzeichnung des definitiven Friedens. | |
| | Im Jahr 1816 schoß die Bank nach 56, Georg III., C. 96, zu 3% und gegen Rückzahlung an oder vor dem 1. Aug. 1833 vor . . . . . | 3,000,000 0 0 |
| 1833. | Freibrief, verlängert durch 3 und 4. Wilh. IV., C. 98, bis ꝛc. nach dem 1. Aug. 1855 mit der Bedingung, sie auch auf einjährige Kündigung nach dem 1. August 1845 aufzuheben, nach Bezahlung ꝛc. | 14,686,900 0 0 |
| | Nach dieser Acte soll die Bank in Zukunft jährlich £ 120,000 von ihrem Gehalte für Verwaltung der Staatsschuld abziehen, und der vierte Theil der Schuld des Staats an die Bank oder £ 3.638,250 abgezahlt werden . . . . . | 3 638,250 0 0 |
| | Bleibt demnach permanenter Vorschuß der Bank an den Staat zu 3% . . | 11,048,650 0 0 |

Wer Ausführlicheres darüber wünscht, findet dasselbe in Appendix No. I. of the Report of 1832 on the Renewal of the Bank Charter; ferner in James Postlethwayt's History of the Revenue, p. 301—310, und Fairman on the Funds, 7. ed., p. 85—88.

Digitized by Google

Der Capitalfond der Bank, auf welchen Dividenden bezahlt werden, hat mit den bleibenden Vorschüssen der Bank an die Regierung nie gänzlich übereingestimmt, obgleich er auch nur selten wesentlich davon verschieden war. Wir haben früher schon gesehen, daß er sich im Jahr 1708 auf £ 4,402,343 belief. Zwischen diesem Jahr und 1727 wurde er auf nahe zu £ 9,000,000 vermehrt. Im Jahr 1746 stieg er auf £ 10,780,000. Von dieser Periode an unterlag er keiner Veränderung mehr bis 1782, wo er um 8% oder auf £ 11,642,400 vermehrt wurde. Bei dieser Summe blieb er stehen bis 1816, wo er durch Hinzufügung von 25% aus dem Gewinn der Bank auf die Summe von £ 14,553,000 erhöht wurde, nach den Verordnungen der Acte 56. Georg III., C. 96. Das letzte Gesetz zur Erneuerung des Bank-Privilegiums 3 und 4, Wilhelm IV., C. 98 verordnet, daß die Summe von £ 3,638,250, der Theil der öffentlichen Schuld, welcher der Bank von der Regierung zurückbezahlt wird, von dem Bank-Capital abgezogen und dieses sonach künftig auf £ 10,914,750 gebracht werden soll. (Bericht über das Bank-Privilegium, Append. Nr. 35.)

Mehr als einmal wurde die Bank von England durch panische Schrecken unter den Besitzern ihrer Actien hart bedrängt. Im Jahr 1745 veranlaßte das Vorrücken der Hochländer bis Derby, unter dem Commando des Kronprätendenten, eine heftige Bestürmung der Bank um baares Geld; und um Zeit zu gewinnen, verfügten damals die Bankdirectoren, daß alle Zahlungen in Schillingen und Sechspence-Stücken gemacht werden sollen! Eine wirksamere Abhülfe ward ihnen aber durch den Umstand zu Theil, daß die Hochländer sich wieder zurückzogen, und daß in einer Versammlung des Londner Handelsstandes sich die meisten Glieder desselben durch Unterschriften bereitwillig erklärten, Noten der Bank von England bis zu jedem Betrag in Zahlung anzunehmen, und sich verpflichteten, dagegen auch ihre Zahlungen so viel als möglich nur in Banknoten zu leisten.

Während der fürchterlichen Volkstumulte im Jahr 1780 lief die Bank große Gefahr. Hätte der Pöbel die Bankgebäude gleich zu Anfang der Aufläufe angegriffen, so hätten die Folgen höchst verderblich werden können; glücklicher Weise aber wurde der Angriff verschoben, und während dieser Zeit konnte eine hinlängliche bewaffnete Macht zur Vertheidigung herbeigezogen werden. Seitdem ist jede Nacht in den innern Höfen des Bankgebäudes ein ansehnliches Militärcommando für ähnliche Fälle aufgestellt. Gegen Ende 1792 und zu Anfang 1793, und zwar jedesmal wegen vorgängiger übertriebener Ausgabe ihrer Noten, fand ein allgemeines Gedränge auf die Privatbanken statt, und der dritte Theil derselben wurde genöthigt, die Zahlungen einzustellen. Das Jahr 1797 war indessen das wichtigste in der neuern Geschichte der Bank von England. Theils in Folge des Kriegszustandes, in welchem das Land sich befand, theils wegen der Anleihen an den deutschen Kaiser, wegen der Ziehungen auswärtiger brittischen Agenten, hauptsächlich aber durch die meistens wider Willen gemachten Vorschüsse an die Regierung, wodurch es geschah, daß die Bank von England mehr Noten ausgab, als die Directoren zu übersehen vermochten, fing im Jahr 1795 der Cours an für England sich nachtheilig zu stellen, und sehr große Summen baares Geld wurden fortwährend aus der Bank gezogen. * Gegen den Schluß 1796 und Anfangs 1797 wurde die Möglichkeit einer feindlichen Landung immer wahrscheinlicher, und es wiederholten sich häufig Gerüchte, daß auf mehreren Punkten der Feind bereits wirklich gelandet sey. Die dadurch erregte Furcht verbreitete sich immer weiter durchs Land und die Provinzialbanken wurden aufs Aeußerste wegen Geld überlaufen; und als vollends einige derselben ihre Zahlungen wirklich einstellen mußten, wurde die Besorgniß allgemein und verbreitete sich sogar bis nach London. Von allen Seiten verlangte man Geld gegen Papier, und Sonnabends, den 25. Febr. 1797, befanden sich in den Cassen der Bank bloß noch £ 1,272,000. — baares Geld und edle Metalle, bei allem Anschein, daß nächsten Montag abermals ein sehr heftiger Andrang zu erwarten stehe. In dieser dringenden Noth ließ der Geheime Rath Sonntags den 25. Februar einen Befehl an die Directoren der Bank ergehen, welcher denselben verbot, ihre Noten mit Geld einzulösen.

* Schon im Dezember 1794 bezeugten die Directoren der Bank der Regierung ihre Unruhe, wegen der Größe der Forderung, welche die Bank an solche hätte, und begehrten Rückzahlung wenigstens eines ansehnlichen Theils der gemachten Vorschüsse. Im Januar 1795 faßten sie den Beschluß, ihre Vorschüsse gegen Schatzkammerscheine auf £ 500,000 zu beschränken, und zu gleicher Zeit unterrichteten sie den ersten Minister Pitt; daß es ihr Wunsch wäre, er möchte seine Einrichtungen so treffen, daß er im laufenden Jahre auf ihren ferneren Beistand nicht zu zählen brauche. Am 11. Febr. 1796 erklärten dieselben; daß es ihre, durch die bei der letzten Kaiserl. Anleihe gemachten Erfahrungen noch mehr befestigte Meinung sey, wenn ein neues Darlehn oder neue Geldvorschüsse an den Kaiser oder einen andern fremden Staat bei der gegenwärtigen Lage der Geschäfte statt finde, dieses nach aller Wahrscheinlichkeit auf die Bank einen höchst nachtheiligen Einfluß haben werde. Das Bankdirectorium ersuche daher recht sehr, keine Maßregeln solcher Art zu nehmen, und verwahre sich zugleich aufs Feierlichste wegen jeder Verantwortlichkeit für die traurigen Folgen, die sonst daraus entspringen könnten." Doch ungeachtet dieser und vieler anderen ähnlichen Vorstellungen, wurden neue Geldvorschüsse an die auswärtigen Alliirten, und der Bank neue Zumuthungen gemacht. Die Bankdirectoren gaben ihre eigene bessere Ueberzeugung, wegen der an sie gestellten höchst dringenden Anforderungen und Bitten des Kanzlers der Schatzkammer, auf, um, wie sie sagten; die veranlaßte liche Noth, welche bei ihrer Verweigerung und bei der Lage der öffentlichen Angelegenheiten daraus hervorgehen könnte, abzuwenden. Wenn aber auch die Lage der Bank durch die Verfügungen der Regierung allerdings sehr erschwert wurde, so hätte sie doch selbst ohne diese die Crisis des Jahrs 1797 nur mit Noth und Kampf überstehen können. Das damalige Ueberlassen derselben wurde durch die Gerüchte einer fremden Landung veranlaßt, und es ist, wie schon oben bemerkt worden, sehr erklärlich, daß kein Papier, welches auf der Stelle in Geld zu verwandeln war, im Umlauf bleiben konnte, so lange jene Furcht anhielt.

Digitized by Google

bevor nicht das Parlament deßhalb einen Beschluß gefaßt habe. Dasselbe versammelte sich sogleich, und nach lebhafter Berathung wurde Fortdauer jener Restriction der Bank beschlossen, wonach solche erst sechs Monat nach Abschluß des Friedens ihre Noten wieder mit baarem Geld einlösen solle.

Kaum war der Geheimrathsbefehl erschienen, welcher die Zahlungen der Bank mit baarem Gelde untersagte, als die vornehmsten Bankiers, Kauf- und Geschäftsleute der Hauptstadt sich in Mansionhouse versammelten, und einen Beschluß faßten, welcher sehr zahlreiche Unterschriften erhielt, durch welchen sie sich, wie im Jahr 1745, verbanden, alle in ihren Kräften stehenden Mittel anzuwenden, daß die Noten der Bank von England in allen Geschäften und Zahlungen gleich baarem Gelde genommen werden. Dieser wichtige Schritt beschwichtigte alle Besorgnisse, welche durch die Restriction erregt worden waren. Da das Parlament damals versammelt war, so wurde von demselben sogleich eine Commission ernannt, welche die Angelegenheiten der Bank untersuchen sollte, und der deßhalb erstattete Bericht zeigte, daß sie einen Ueberschuß von £ 15,515,690. — nach Abzug aller an sie zu machenden Anforderungen, als Eigenthum besaß.

Ueber die Maßregel der Restriction waren die Meinungen sehr verschieden, doch in Betracht der eigenthümlichen schwierigen Verhältnisse, die damals obwalteten, erscheint die Zweckmäßigkeit derselben außer Zweifel. Das Bestürmen wegen baaren Geldes war nicht durch die Menge der ausgegebenen Noten, sondern lediglich durch politische Ereignisse hervorgebracht. So lange die Gerüchte einer Landung fortdauerten, war nicht zu erwarten, daß Bankpapiere, die man in Casse verwandeln konnte, im Umlaufe bleiben würden. Da nun die Bank, ungeachtet ihres großen Vermögens, dennoch die Mittel nicht besaß, alle Noten sogleich aus der Circulation zu bringen, so würde dieselbe ohne Vermittelung der Regierung ihre Zahlungen haben einstellen müssen, ein Ereigniß, welches, wenn es eingetreten wäre, für das Gemeinwohl die allertraurigsten Folgen hervorgebracht hätte.

Vorher, ehe die Verordnung wegen der Bankrestriction erlassen worden war, hatte allgemein der Glaube geherrscht, daß es unmöglich sey, Banknoten in Umlauf zu erhalten, welche nicht jeden Augenblick in Gold umgewandelt werden könnten; aber der Erfolg zeigte, daß dies nicht der Fall war. Obgleich die Noten der Bank zu jener Zeit nicht für gesetzliches Zahlmittel erklärt waren, so wurden solche dennoch allgemein und unweigerlich für baar Geld genommen, und zwar eben sowohl in den Zahlungen an die Regierung, als von dem größten Theil der Nation.

In den darauf folgenden drei Jahren waren die Noten-Emissionen der Bank so mäßig, daß dieselben dem Gelde im Course nicht nur gleich standen, sondern sogar noch mit einigem Agio bezahlt wurden. In der letzten Hälfte des Jahres 1800 wurden sie dagegen so vermehrt, daß sie wieder 8 % gegen Geld verloren; sie erhoben sich aber bald wieder auf pari. Erst im Jahr 1808 erregte ein neues Herabgehen derselben Aufmerksamkeit. Anfangs 1810 verloren sie schon 13½ %, und da dieser außerordentliche Fall die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich zog, so wurde eine besondere Commission im Unterhause ernannt, um den Ursachen davon nachzuspüren. Es wurden von solcher Zeugen abgehört, und die Berichterstattung, die mit besonderer Umsicht abgefaßt war, gab die übertriebene Menge der ausgegebenen Banknoten als Grund an, und rieth, daß die Bank angehalten werden solle, binnen zwei Jahren wieder in klingender Münze zu zahlen. Dieser Rath wurde jedoch nicht befolgt und der Werth des Bankpapiers gegen Gold sank fortwährend bis zum Jahr 1814.

Zu der Zeit, als im Jahr 1797 die Restriction der Bank erfolgte, welche dieselbe der Zahlungen in klingender Münze überhob, mochten ungefähr 280 Landbanken in Thätigkeit seyn; ihre Vermehrung nahm aber so reißend zu, daß im Jahr 1813 deren ungefähr 900 bestanden. Der Getreidepreis, zum Theil durch das Fallen des Papiergeldes, und die Leichtigkeit, mit welcher man Papier und Wechsel discontiren konnte, noch mehr aber durch mehrere schlechte Ernten, und die früher nie erhörten Schwierigkeiten, denen während des Krieges die Einfuhr unterlag, war in den fünf Jahren bis zu 1813 auf eine außerordentliche Höhe gestiegen. Als jedoch die Ernte in diesem Jahre ungewöhnlich reich anfiel, auch der Verkehr mit dem Festlande erneuert wurde, so erlitten die Preise des Getreides Ende 1813 und Anfang 1814 einen starken Fall. Dieses Fallen der Getreidepreise wurde einer Menge von Pächtern verderblich, wirkte zugleich nachtheilig auf den Credit, und die Noten der Provinzial-Banken wurden dadurch auf eine bisher nie erhörte Art entwerthet. Während 1814, 1815 und 1816 stellten nicht weniger als 240 Landbanken ihre Zahlungen ein; zweiundneunzig Concurse wurden eröffnet, so daß jedesmal zwei Concurse auf 21 der damals (1813) existirenden Banken zu rechnen waren (1 auf 10½)!

Die große Verminderung, welche auf eine so schnelle und heftige Weise unter den Noten der Landbanken statt gefunden hatte, vermehrte den Umlauf der Noten der Bank von England so, daß deren Werth im Jahr 1807 dem Golde beinahe gleich stand. Die Rückkehr zu Zahlungen in klingender Münze wurde dadurch wesentlich erleichtert, und 1819 wurde bestimmt, Verordn. 59, Georg III., C. 78 (gewöhnlich Peel's Acte genannt), daß mit 1823 die Baarzahlungen der Bank wiederum statt finden sollten. Um jedoch für die Folge der zu reichlichen Ausgabe von Banknoten vorzubeugen, und zugleich die Maßregel so wenig lästig

Digitized by Google

als möglich zu machen, wurde nach einem Plane des berühmten Ricardo beſchloſſen, daß die Bank verbindlich gemacht werden ſolle, von da an bis zu dem Zeitpunkte, wo ihre Zahlungen in klingender Münze beginnen würden, Noten auf Verlangen in Barren von geſetzlicher Feinheit, doch nicht unter einem Gewichte von 60 Unzen Gold einzulöſen. Dieſes Auskunftsmittel durchs Geſetz zugeſtanden, wurde jedoch nicht über die ganze Friſt benutzt; es hatten ſich bedeutende Quantitäten edler Metalle in dem Gewölbe der Bank angehäuft und ſo zogen die Directoren vor, ſchon mit dem 1. Mai 1821 ihre Zahlungen in gemünztem Gelde wieder anfangen zu laſſen. (Siehe Tab. I. Durchſchnitts-Marktpreiſe ꝛc. 1800—1821.)

Die Zweckmäßigkeit dieſer Rückkehr zur Baarzahlung unter Beibehaltung des alten Münzgehaltes wurde vielfach angegriffen; man behauptete, der Geldwerth ſey dadurch im Allgemeinen erhöht, und der Fall aller Preiſe von Lebensmitteln, Waaren ꝛc. weſentlich verſtärkt worden. Einige Wahrheit liegt auch dieſen Beſchwerden zu Grunde; doch geht es hier wie in allen ähnlichen Fällen: beide Theile übertreiben, und im Ganzen halten wir obige Maßregel immer dem Credit und Vortheil des Landes weit zuträglicher als eine Verſchlechterung des Geldes.

Die Kornpreiſe, welche 1821 und 1822 ſehr gefallen waren, erholten ſich 1823, und dieſer Umſtand, in Vereinigung mit einigen andern, welche jener Zeit angehören, brachte eine außerordentliche Speculationsſucht hervor. Die Landbanken waren in dem Fall, viel zu viel Noten auszugeben, das Papiergeld war im Ueberfluß vorhanden, und als der Wechſel-Cours nachtheilig wurde, zeigte ſich ein Andrang nach der Bank von England, um Geld zu erhalten. Da jedoch die Bank zu Anfang genannten Jahres die Verbindlichkeit gegen die Regierung übernommen hatte, alle Beſitzer von 4% Stocks heimzuzahlen, welche nicht in Umwandlung derſelben zu 3½% willigten, ſo war ſie beim Herabgehen des Wechſelcourſes genöthigt, eine beträchtliche Summe dafür in Baarem anzuſchaffen. Dies wirkte dem Zudrang um Gold einigermaßen entgegen, und es blieb bis zum September 1825 Geld genug in London im Umlauf. Als jedoch der fortdauernde Zudrang des Publikums an die Bank am Ende baar Geld in der Hauptſtadt ſelten gemacht hatte, verbreitete ſich die Geldnoth bald auch auf das Land. Diejenigen der Provinzialbanken, und ihrer waren viele, welche ſich entweder mit zu geringem Capital etablirt hatten, oder deren Betrieb nach falſchen Grundſätzen beſorgt wurde, unterlagen dem Andrang, ſobald ſie ſich einen Augenblick den Bezug baarer Geldmittel aus London erſchwert ſahen. Nachdem die Beſtürzung einmal begonnen hatte, wurde ſolche bald allgemein, und Vertrauen wie Credit waren für einige Zeit beinahe ganz verſchwunden. In dem kurzen Zeitraum von ſechs Wochen wurden ungefähr ſiebenzig dergleichen Etabliſſements gänzlich geſtürzt, ungeachtet der wirklich bedeutenden Hülfe, die ihnen die Bank von England gereicht hatte; und dieſe ſah ſich wegen Geld, zu Erhaltung der Landbanken, dergeſtalt beſtürmt, daß ihre Caſſen beinahe gänzlich erſchöpft wurden, und ſie genöthigt war, wie ſchon angeführt wurde, für beinahe eine Million Ein- und Zweipfundnoten in Umlauf zu ſetzen.

Um der Wiederkehr ähnlichen, von ſo ſchrecklichen Folgen begleiteten, Unglücks vorzubeugen, wurde mit Einwilligung der Bank von England im Jahr 1826 beſchloſſen, das Geſetz vom Jahre 1708 abzuändern, welches die Zahl der Theilnehmer an einer Bank auf ſechs beſtimmt hatte. Es wurde demgemäß feſtgeſetzt, daß für die Folge jede Zahl von Theilnehmern zur Errichtung eines Bankgeſchäfts zuſammen treten könne, und zwar an jedem Ort, der weiter als 65 Meilen von London entlegen ſey. Zugleich entſchloſſen ſich die Directoren der Bank von England, Filialbanken in einigen der anſehnlichſten Städte zu errichten, und ſind gegenwärtig ſolche Comptoirs in Gloucester, Birmingham, Leeds, Liverpool, Briſtol, Exeter, Newcaſtle upon Tyne, Hull, Norwich ꝛc.

Es kann nicht geläugnet werden, daß dieſe Filialbanken von großem Nutzen ſind; dagegen haben die Banken mit vereinigten Fonds (joint stock banks) den Erwartungen nicht entſprochen, welche man davon hegte. (Siehe ſpäter Landbanken.)

Außer dem Verſuche, die häufigen Fallimente der Provinzialbanken dadurch zu vermindern, daß jenes Geſetz abgeändert wurde, welches die Zahl der Theilnehmer eines Bankétabliſſements auf ſechs beſchränkt, wurde im Jahre 1826 auch noch weiter beſchloſſen, zu verbieten, daß künftig Noten von einem Pfunde ausgegeben würden. Zweckmäßigkeit und Wirkungen dieſer Maßregel haben zu vielen Streitigkeiten Veranlaſſung gegeben. In ſo fern dadurch einer der bequemſten Auswege geſchloſſen wird, durch welchen die geringern Landbanken ihre Noten in Umlauf ſetzen können, möchte ſolche zu loben ſeyn. Doch iſt dieſes Mittel noch lange nicht hinreichend, um den Noten der Landbanken diejenige ſichere Baſis zu verſchaffen, welche ihnen zu wünſchen wäre; es ſtehen denſelben genug andere Wege offen, Noten in Circulation zu ſetzen. Im Jahr 1792 waren keine Noten unter 5 Pfund im Umlaufe, und dennoch ſtellte der dritte Theil der damals exiſtirenden Provinzialbanken ſeine Zahlungen ein. Die Wahrheit iſt, daß gegen Verluſt und Betrug durch Provinzialbanken nur dann ein Schutz erworben werden kann, wenn dieſelben für die ausgegebenen Noten Sicherheit ſtellen; und da dieſe eben ſo gut für Noten von einem Pfund wie von fünf Pfund gegeben werden kann, ſo kommt es nicht ſehr darauf an, ob erſtere geſtattet werden oder nicht; darüber kann aber kein Zweifel ſtatt finden, daß das Geſchrei über den

Digitized by Google

Nachtheil aufs Aeußerste übertrieben worden iſt, welcher dadurch entſtanden ſeyn ſoll, daß die Ein-Pfund-Noten eingezogen wurden; — obwohl man anderſeits auch nicht verkennen darf, daß ſowohl die Mittel der Banken, Vorſchüſſe zu machen, als auch ihr Gewinn durch Unterdrückung der kleinen Noten ſehr vermindert worden ſind; es würde thöricht ſeyn in Abrede zu ſtellen, daß Manche durch dieſen Umſtand in Ungelegenheit und Verluſt gerathen ſind.

Vorſtehende Bemerkungen betreffen bloß die Angelegenheiten der Provinzialbanken. Die außerordentliche Vermehrung der falſchen Ein-Pfund-Noten der Bank von England rechtfertigt vielleicht hinlänglich die Maßregel, daß ſie bei dieſer außer Cours geſetzt wurden. Die im Vergleich beſchränktere Circulation der Pfundnoten der Provinzialbanken, ſo wie die größere Aufmerkſamkeit auf den Modus, wie dieſelben fabricirt wurden, hinderte genugſam, daß Fälſchung derſelben weiter um ſich greifen konnte.

2) Geldvorräthe der Bank. Regulirung ihrer Notenausgaben. In der letzten Zeit haben die Bankdirectoren als allgemeine Regel aufgeſtellt: ſo viel baar Geld und Barren in ihren Caſſen zu halten, daß, wenn der Wechſelcours pari ſteht, der dritte Theil aller Verbindlichkeiten der Bank, Depoſiten ſowohl, als Notenausgaben eingeſchloſſen, damit gedeckt werde; ſo daß, wenn die in Umlauf befindlichen Banknoten, und die öffentlichen und Privat-Depoſiten bei der Bank, ſich auf £ 27,000,000 oder £ 30,000,000 belaufen, ſie die Anſtalt nicht in vollkommen befriedigendem Zuſtande halten würden, wenn ſie nicht im Beſitz von £ 9,000,000 oder £ 10,000,000 baar Geld oder Gold- und Silberſtangen wäre. Ein ſolcher Vorrath ſcheint jede wünſchenswerthe Sicherheit zu bieten, und jetzt, nachdem die Noten der Bank zum geſetzlichen Zahlungsmittel erhoben ſind, und ſie, viel weniger als früher, ſchnellen Abflüſſen durch plötzlichen Andrang in Zeiten der Beſorgniß ausgeſetzt ſeyn kann, wird man denſelben wahrſcheinlich unnöthig ſtark finden.

Die Notenausgaben der Bank werden, wenigſtens in allen gewöhnlichen Fällen, ganz eingerichtet nach dem, was Mr. Horsley Palmer (einer der Directoren) ſehr treffend „das Verlangen des Publikums“ nennt — d. h. ſie werden vermehrt während eines vortheilhaften Courſes, oder wenn Goldbarren zum Austauſch gegen Noten auf die Bank geſendet werden, und vermindert während eines unvortheilhaften Courſes, oder wenn Noten zur Zahlung auf die Bank geſandt werden. Wenn ſich der Wechſelcours ſo vortheilhaft zeigte, daß ſich beträchtlich mehr edle Metalle bei der Bank anbäufen, als zur Gleichſtellung des dritten Theils ihrer Verbindlichkeiten gefordert würde, ſo ſollte man die Directoren wohl für berechtigt halten, die Circulationsmittel durch den Ankauf eines ſtärkeren Belaufs von Regierungsverſicherungen oder durch Vergrößerung ihrer Disconti u. ſ. w. zu vermehren; und ſo umgekehrt, wenn der Cours ſo ungünſtig wäre, daß der Vorrath von baar Geld und Barren beträchtlich unter das Durchſchnittsverhältniß herabgedrückt würde. Aber die Bankdirectoren ſind der Meinung, daß dies eine unnöthige Einmiſchung wäre; und in allen nicht außerordentlichen Fällen iſt es Grundſatz bei der Bank, das Publikum den Belauf der Notenausgabe, mittelſt der Einwechslung, ſelbſt regeln zu laſſen. *

Man hat oft behauptet, daß der Werth des Geldes, und, in nothwendiger Folge, der Preis jedes Eigenthums von dem Fiat der Bank abhänge, durch welches er nach Willkühr zu der einen Zeit erhöht und zu der andern herabgedrückt werde; die Rechenſchaft, welche wir aber ſo eben über die Art und Weiſe gaben, in welcher die Notenausgaben der Bank geregelt werden, widerlegt ſolche Behauptungen vollſtändig; und abgeſehen davon, weiß ja Jedermann, daß die Bank ihre Noten mit baar Geld bezahlen muß, ſobald ſie ihr präſentirt werden, und daß man zu jeder Zeit, und ohne alle Unkoſten, Gold- und Silberbarren gegen geprägtes Gold auf der Münze vertauſchen kann. Der Widerſpruch ſolcher Angaben liegt daher klar am Tage.

3) Verbindungen der Bank von England mit der Regierung und dem Publikum. Die Bank von England betreibt ſämmtliche Geldgeſchäfte der brittiſchen Regierung. — „Die Thätigkeit derſelben — ſagt Dr. Smith — iſt dabei nicht bloß die einer Bank, ſondern die einer großen Finanz-Staatsmaſchine; dieſelbe nimmt den größern Theil der Gelder für Leibrenten ein und macht dagegen die Auszahlungen, welche die Staatsgläubiger zu empfangen haben; die Schatzkammerſcheine werden von ihr in Umlauf geſetzt, auch ſchießt ſie der Regierung den Jahresbetrag der Land- und Malztaxe vor, welche zuweilen erſt einige Jahre ſpäter eingeht.“

4) Vorſchüſſe der Bank durch Disconto ꝛc. Der größere Theil der Banknoten wurde auf dem Wege des Vorſchuſſes oder Anlehens an die Regierung ausgegeben, gegen Verpfändung gewiſſer Zweige der öffentlichen Einkünfte, und dann auch durch Ankauf von Schatzkammerſcheinen und Gold- oder Silberbarren. Doch waren ihre Notenausgaben mittelſt Disconto's an Privaten ebenfalls zu allen Zeiten beträchtlich, und, in Perioden des Krieges

* Mr. Horsley Palmers Ausſagen vor dem letzten Comitee des Unterhauſes über das Bank-Privilegium enthält bei weitem die beſte Darſtellung über die Art und Weiſe, in der die Geſchäfte der Bank von England geleitet werden, welche je vor das Publikum gekommen iſt. Sie verdient alle Aufmerkſamkeit wegen des Talentes der Darſtellung und des kräftigen Lichtes, welches ſie über die Grundſätze des Bankſyſtems und Geldumlaufs überhaupt verbreitet.

Digitized by Google

oder ſonſtiger Bedrängniß, gelegentlich außerordentlich ſtark. Im Allgemeinen aber halten die Directoren nicht für räthlich, durch Betrieb gewöhnlicher Bankgeſchäfte, oder Disconto kaufmänniſcher Wechſel, ſich in Concurrenz mit den Privatbankiers einzulaſſen. Mr. Horsley Palmer iſt entſchieden der Meinung, daß alle Bankgeſchäfte, mit Ausnahme der Notenausgabe, beſſer durch Privatbanken als durch öffentliche Anſtalten betrieben werden. (Min. of Evidence, p. 37.) Er glaubt auch, daß, wenn die Bank zu allen Zeiten ernſtlich mit den Bankiers und Privatperſonen beim Discontiren in Concurrenz treten wollte, dies ſehr leicht dann und wann zu einer Ueberſchwemmung mit Papiergeld und einem Fallen der Courſe Anlaß geben könnte, deren Folgen höchſt nachtheilig ſeyn müßten. Deßhalb ſteht gegenwärtig und ſeit Herſtellung des Friedens, der Zinsfuß, welchen die Bank auf Vorſchüſſe berechnet, immer etwas über dem laufenden Börsencourſe. Die Folge davon iſt, daß man ſich im gewöhnlichen Laufe der Dinge nur ſehr ſelten um Discontirungen an ſie wendet. Zu gleicher Zeit aber weiß Jedermann, der nur irgend annehmbare Sicherheit zu bieten hat, wo zu jeder Zeit Geld zu finden iſt; während der Zinsfuß, welchen die Bank geſtattet, nothwendig ein Maximum bildet, welches kein anderes Haus mit ſeinen Forderungen überſchreiten kann.

Wenn aber irgend Verhältniſſe eintreten, welche einen Druck des Geldmarktes veranlaſſen, und ſchwieriger machen, ſich durch die gewöhnlichen Canäle den Geldbedarf zu verſchaffen, ſo erhebt ſich der Börsenſtand des Zinsfußes augenblicklich auf den von der Bank feſtgeſetzten Werth, und in ſolchen Fällen wenden ſich die Privatbanken, und das Publikum im Allgemeinen, an die Bank um Unterſtützung. Sie wird dann zu einer eigentlichen Noth- und Hülfsbank, und hat als ſolche in manchen ſchweren Zeiten, namentlich in den Jahren 1795, 1815/16 und 1825/26, dem öffentlichen Credit und den Handelsintereſſen des Landes die weſentlichſten Dienſte geleiſtet. Die gewöhnliche Beſchränkung des Disconto bei der Bank kommt daher nicht, wie man abgeſchmackter Weiſe behauptet hat, von der Ungeneigtheit der Directoren her, den handeltreibenden Claſſen jede in ihrer Macht ſtehende Unterſtützung zu leiſten, ſondern vom geraden Gegentheile. Die Directoren ſind der Meinung, und wie wir glauben, mit vollem Rechte, daß, außerordentliche Fälle ungerechnet, das Disconto- und Bankier-Geſchäft am beſten durch gewöhnliche Handlungshäuſer oder Privaten beſorgt werde, und daß ſie, indem ſie ſich aller Concurrenz dabei enthalten, um ſo beſſer im Stande ſeyen, die Dienſte einer Hülfsbank zu leiſten, — das heißt, den öffentlichen und Privat-Credit, in Zeiten der Bedrängniß und Geldnoth durch außerordentliche Vorſchüſſe aufrecht zu erhalten. Dies heißt doch wohl nicht die Intereſſen der handeltreibenden Claſſen vernachläſſigen, ſondern vielmehr — ſelbſt auf Koſten der Bank — auf die beſte und wirkſamſte Art befördern.

Nr. XI. der nachfolgenden Tabellen zeigt den jährlichen Durchſchnittsbetrag der kaufmänniſchen Papiere, welche von 1795 bis 1831 durch die Bank ſcontirt wurden. Die hier beigefügte dürfte aber in ſo fern noch größeres Intereſſe darbieten, als ſie die Veränderung im Disconto der Bank während der 17 Jahre, die mit 1831 zu Ende gingen, im Detail nachweiſt. Die plötzliche Steigerung und der ungeheure Belauf der Disconti im letzten Vierteljahr von 1825 und im erſten von 1826 beweiſt beſſer als Worte die unermeßliche Wichtigkeit des Beiſtandes, welchen die Bank damals dem Handel leiſtete. Wäre dieſer Beiſtand entzogen worden, oder die Bank nicht im Stande geweſen, ihn zu leiſten, ſo iſt es wahrlich nicht leicht, die Folgen zu berechnen.

Verzeichniß des Durchſchnittsbetrages der Wechſelbriefe und Noten, die in jedem Quartal der ſiebzehn Jahre, welche mit 1831 endigten, durch die Bank von England discontirt wurden.

| Jahre. | 1ſtes Quartal, mit dem 31. März endigend | 2tes Quartal, mit dem 30. Juni endigend | 3tes Quartal, mit dem 30. Sept. endigend | 4tes Quartal, mit dem 31. Dec. endigend | Jahre. | 1ſtes Quartal, mit dem 31. März endig. | 2tes Quartal, mit dem 30. Juni endigend | 3tes Quartal, mit dem 30. Sept. endigend | 4tes Quartal, mit dem 31. Dec. endigend. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | £ | £ | £ | | £ | £ | £ | £ |
| 1815 | 13.611,500 | 13.846,500 | 16,613,800 | 15.717,300 | 1824 | 2,826,800 | 2,553,500 | 2,449,900 | 2,249,900 |
| 1816 | 14,315,900 | 13.340,400 | 10,369,400 | 7,399,800 | 1825 | 2,466,800 | 3,973,700 | 5,486,600 | 7,939,500 |
| 1817 | 5.813,500 | 4,148,800 | 3.349,300 | 2,541,800 | 1826 | 9,368,700 | 5,037,400 | 2,990,500 | 2,164,800 |
| 1818 | 2,976,900 | 2,847,800 | 4,610,400 | 6,865,700 | 1827 | 2,198,600 | 1,826,400 | 1,107,500 | 1,239,800 |
| 1819 | 8,363,700 | 6,632,300 | 6,021,600 | 5,042,200 | 1828 | 1,298,400 | 1,165,600 | 1,170,800 | 2,157,200 |
| 1820 | 4,810,700 | 3,605,500 | 3,987,600 | 3,130,700 | 1829 | 3,952,900 | 3,283,700 | 2,611,800 | 2,151,700 |
| 1821 | 3,238,300 | 2,715,100 | 2,894,100 | 2,459,300 | 1830 | 1,860,500 | 1,414,600 | 1,275,000 | 1,930,700 |
| 1822 | 3,137,000 | 3,016,500 | 3,388,700 | 3,714,600 | 1831 | 2,549,900 | 3,240,900 | 3,422,500 | 3,771,500 |
| 1823 | 4,107,900 | 3,252,900 | 2,801,400 | 2,334,800 | | | | | |

Der jährliche Verluſt durch böſe Schuldner auf die Disconti der Bank von England, war im Durchſchnitt der Jahre von 1791 bis 1831, beide eingerechnet, £ 51,698 Sterl. — (Anhang zu dem Bericht über das Bankprivilegium, Nr. 60.)

5) Vorſchüſſe der Bank an die Regierung. Dieſe werden gemacht als Vorſchuß auf den Ertrag von Steuern, die noch nicht eingegangen, oder gegen Verpfändung von Schatzkammerſcheinen ꝛc. Sie wechſelten von 1792 bis 1810 zwiſchen £ 10.000.000 und etwa £ 16,000.000. Während der übrigen Kriegsjahre und bis 1820 waren ſie bedeutend ſtärker und beliefen ſich im Durchſchnitt der 7 Jahre, welche mit 1820 endigten, auf:

Digitized by Google

| | £ | | £ |
|---|---|---|---|
| 1814 . . . . | 50,149,000 | 1818 . . . . | 28,061,000 |
| 1815 . . . . | 26,494,000 | 1819 . . . . | 24,636,975 |
| 1916 . . . . | 25,514,000 | 1820 . . . . | 21,915,825 * |
| 1817 . . . . | 27,547,000 | | |

Dabei sind aber etwa £ 1,000.000 jährlich mitbegriffen, welche der Regierung von den à Conto der Dividenden ausgegebenen, aber nicht eingeforderten Summen bezahlt wurden. Diese sind wohl kaum als Vorschuß von der Bank zu betrachten.

Im Jahr 1819 wurden Anstalten getroffen, den Betrag dieser Vorschüsse zu vermindern, auch betragen solche jetzt, ausschließlich des immerwährenden Vorschusses für die sogenannte todte Schuld (dead weight) kaum ein Drittheil des Betrages im Jahr 1820. Sie werden durch die in Händen der Bank befindlichen Schatzkammerscheine und Ergänzungsscheine repräsentirt; und der Durchschnittsbetrag beider war im Laufe der 4 Jahre, welche mit 1851 endigten, wie folgt:

| | £ | | £ |
|---|---|---|---|
| 1828 . . . . | 9,367,650 | 1830 . . . . | 8,783,750 |
| 1829 . . . . | 8,664,020 | 1831 . . . . | 6,757,260 |

(Anhang zu dem Berichte über den Freibrief der Bank.)

6) Bilanz der öffentlichen Gelder. Bei Obigem darf nicht übersehen werden, daß in Wirklichkeit ein großer Theil dieser Vorschüsse nur als nominal zu betrachten ist, oder was eben so viel sagen will, dieselben wurden durch die öffentlichen Gelder, im Besitz der Bank befindlich, großentheils ausgeglichen. Während der Jahre 1806 bis 1810, und incl. derselben, betrugen die Vorschüsse an die Regierung im Durchschnitte £ 14,492,970. — Dagegen aber hatte die Bank in demselben Zeitpunkt 11 Millionen öffentliche Gelder in Händen, so daß der wirkliche Vorschuß nur den Unterschied zwischen den beiden genannten Summen, also ungefähr £ 3,500,000 betrug. Diese Angabe zeigt daher die Richtigkeit der Behauptung, welche man so häufig hörte, daß die Bank durch die Restriction eine bloße Maschine geworden sey, welche der Regierung für ihre Finanzoperationen zu Gebote stehe. (Mr. Tooke's first Letter to Lord Greenville, pag. 64.)

Der Umstand, daß die Bank ermächtigt ist, den größten Theil der öffentlichen Einnahmen, welche solche in die Hände bekommt, als Capital zu benuyen, ist eine wichtige Quelle des Gewinns, welcher ihr aus den Geschäften, die sie mit der Nation macht, entspringt. Dieser Gegenstand wurde sehr hervorgehoben in dem zweiten Bericht des Unterhauses, über die Staats-Ausgaben im Jahr 1807. Und wurde in dem gedachten Jahre beliebt, daß die Bank in Betracht der Vortheile, welche solche durch die Annahme der öffentlichen Gelder genieße, von der Anleihe von 3 Millionen, welche die Regierung im Jahre 1800 auf sechs Jahre ohne Zinsen aufzunehmen, auch ferner keine Zinsen erheben solle, bis sechs Monat nach Unterzeichnung des definitiven Friedens. Im Jahr 1816 wurde diese Summe mit den andern Forderungen der Bank vereinigt und mit 3% verzinst. Im Jahr 1818 betrug der Ueberschuß der öffentlichen Einnahme, in die Bank bezahlt, nur etwa 7 Millionen, und später hat sich diese Summe noch mehr vermindert, indem darüber anders verfügt wird. 1825 war der Betrag £ 5,247,314 und 1829 nur £ 5,862,656.

Unter dem Ueberschusse, welcher der Bank von den öffentlichen Geldern zukam, befinden sich auch die fälligen Dividenden. Der daraus hervorgehende Saldo hat zuweilen beinahe eine Million betragen; doch wurden auch deßhalb, zwischen den Jahren 1808 und 1811, Verfügungen getroffen, so daß dieselben sehr vermindert worden sind.

7) Verwaltung der Staatsschuld. Vor dem Jahr 1786 erhielt die Bank eine Vergütung wegen Verwaltung der Staatsschulden-Angelegenheiten; nämlich für die Bemühungen bei Auszahlung der Dividenden, die Um- und Ueberschreibung der Actien u. s. w. je £ 562. 10s. pr. Million. Im Jahr 1786 wurde diese Vergütung auf £ 450 pr. Million herabgesetzt, dabei aber wurden andere beträchtliche Vergütungen bewilligt für die Bemühungen bei Annahme der eingehenden Zahlungen, für Anleihen, Lotterien u. s. w. Obgleich dies lange Zeit für ein den öffentlichen Interessen sehr nachtheiliges Abkommen galt, so blieb es doch bis 1808 dabei, dann aber wurde die Vergütung für die Geschäftsführung den Bank auf £ 340 pr. Million, was die 600 Millionen der öffentlichen Schuld anbetraf, vermindert, und auf £ 500 von jeder Million darüber; außer einigen besonderen Provisionen wegen der Leibrenten u. s. w. Es bestand aber fortwährend die Ansicht im Publikum, daß diese Provisionen noch weiter herabgesetzt werden müßten; auch verordneten die Acten 5 und 4, William IV., Cap. 98 für Erneuerung des Freibriefes, daß £ 120.000 jährlich von jenem Betrag abgezogen werden sollen. Im Laufe des Jahres, welches mit dem 5. April 1832 zu Ende ging, bezog die Bank für die ganze Verwaltung der öffentlichen Schuld und der Annuitäten £ 251,461 und diese Rubrik kann sonach für die Zukunft mit etwa £ 130.000 pr. Jahr angenommen werden.

* Dies sind die Durchschnittszahlen auf den Gesammtbetrag der Vorschüsse vom 26. Febr. und 26. August in jedem Jahr.

Digitized by Google

Es darf übrigens nicht aus den Augen verloren werden, daß die Verantwortlichkeit und die Auslagen der Bank bei Verwaltung der Staatsschuld höchst bedeutend sind. Nur zu bekannt sind die gemachten Versuche, Capitalien von dem einen Eigenthümer auf einen andern übertragen zu lassen, eben so bei Einziehung der Dividenden, und ungeachtet der sinnreichen Vorkehrungen, welche die Bank getroffen hat, um dergleichen Unterschleif zu verhüten, so hat dieselbe dennoch durch Fälschung und auf andere Weise ansehnlich verloren. 1805 hatte dieselbe einen Verlust von £ 300,000, durch den Betrug eines ihrer ersten Cassiere, Hrn. Astlett, und jedermann wird sich erinnern, um welche bedeutende Summen dieselbe durch nachgemachte Documente des Bankiers Fauntleroy gebracht wurde.

Die Gesammtsumme aller, vom Staate der Bank für die Besorgung der verschiedenen gemachten Anleihen, der Begebung der Schatzkammerscheine, der Uebertragung der 3½ procentigen Staatspapiere u. s. w. von 1793 bis 1820 incl., betrug £ 426,795. 1s. 2d. (Nach den Parlamentsberichten No. 81. Session 1822.)

8) Todte Schuld (Dead Weight). Außer den oben erwähnten Geschäften ging die Bank unterm 20. März 1825 in Verbindlichkeiten gegen die Regierung ein, die verwilligten Pensionen und Jahrgelder, gewöhnlich die todte Schuld (dead weight) genannt, zu übernehmen. Zu Ende des Kriegs betrugen die Militär- und Marine-Pensionen, die Jahrgelder u. s. w. ungefähr 5 Mill. Pf. Sterl. jedes Jahr. Durch den Tod der Theilhaber mußte solche nicht nur fortwährend abnehmen und vermindert werden, sondern am Ende ganz aufhören. Es wurde aber im Jahr 1822 der Antrag gemacht, diese Schuld auf 45 Jahre ganz gleich auszutheilen, in welchem Zeitraum anzunehmen war, daß genannte Jahrgelder aufhören würden. Um dieses in Ausführung zu bringen wurde angenommen, daß, wenn die Regierung während 45 Jahren jedes Jahr £ 2,800.000 zahle, sich Capitalisten anheischig machen würden, die Berichtigung der sämmtlichen gedachten Jahrgelder zu übernehmen, und zwar nach einer zuvor festgesetzten abnehmenden Scala, zufolge welcher im ersten Jahre £ 4.900 000 zu zahlen gewesen seyn würden, die fortwährend abgenommen hätten, so daß im 45sten Jahre nur noch £ 300.000 zu entrichten gewesen wären. Doch schlug dieses Project fehl, denn es fanden sich keine Capitalisten, die sich in eine so lang aussehende Unternehmung einlassen wollten. Im Jahr 1825 aber entschloß sich die Bank, gegen jährliche Zahlung von £ 585,740 während 44 Jahren, vom 5. April 1825 an zu rechnen, auf gedachte Pensionen zwischen 1825 und 1828 incl. die Summe von £ 15,089,419 zu zahlen. (4. Georg. IV., C. 22.)

9) Disconto. Die Bank discontirte Wechsel von Privatleuten während des ganzen Zeitraums von ihrer Errichtung an bis 1824 mit 5%, in letzterem Jahre aber wurde der Ansatz auf 4% erniedrigt. 1826 wurde derselbe wieder auf 5% bestimmt, 1828 jedoch neuerdings auf 4% vermindert, und so ist derselbe bis jetzt geblieben. Man kann inzwischen mit Recht die Frage stellen, ob es nicht besser wäre den Disconto-Fuß öfter — je nach dem es die Umstände mit sich brächten — zu ändern. Trifft es sich, daß das Papiergeld aus irgend einem Grunde überflüssig auf dem Marcte ist, so kann dessen Verminderung — in allen Fällen eine Sache, die mit Schwierigkeiten verknüpft ist — nur durch Verkauf von Gold- und Silberbarren oder Staatspapieren durch die Bank, oder durch Verminderung der gewöhnlichen oder aller Disconti bewerkstelligt werden. Brächte aber die Bank eine ansehnliche Summe Staatspapiere auf den Markt, so müßte dieses Aufsehen erregen und auch wenn dies nicht der Fall wäre, könnten solche doch nur mit großem Verlust realisirt werden. Wenn daher die Bank für räthlich hält, ihre Noten-Ausgabe zu beschränken, so geschieht dies in der Regel durch Verminderung der Discontirungen, und es ist klar, daß die Beschränkung nicht statt finden kann, ohne daß entweder manche vorkommende Wechsel ganz zurückgewiesen, oder nur kürzere Verfallzeiten angenommen werden, oder endlich daß man den Zinsfuß erhöht, so daß weniger Briefe einkommen. Von diesen Hülfsmitteln scheint nun das letztgenannte unstreitig das ausreichendste. Wenn Discontobriefe aus dem einzigen Grunde abgelehnt werden, weil das umlaufende Papiergeld vermindert werden muß, so widerfährt Einzelnen die größte Ungerechtigkeit, die, in der sichern Hoffnung, von der Bank die gewöhnlichen Zugeständnisse zu erhalten, Verbindlichkeiten eingegangen haben, zu deren Erfüllung ihnen jetzt die Mittel entzogen werden. Würde dagegen die Einschränkung durch Erhöhung des Zinsfußes gemacht, so würden nur hauptsächlich diejenigen dadurch getroffen werden, die am ersten im Stande sind es zu tragen, und zu gleicher Zeit wäre die Handlungsweise gleichförmig und unparteiisch, statt daß bei Zurückweisung von Wechseln nothwendig Willkühr und Laune, wenn auch nur scheinbar herrschen müssen. Es geht hieraus hervor, daß die Bank niemals gute Wechsel zurückweisen sollte, um ihre Noten-Ausgaben zu beschränken; sondern daß sie, um letzteres zu bewerkstelligen, entweder Gold, Silber, Staatspapiere ꝛc. verkaufen, oder wenn dieses nicht angeht, den Ansatz des Disconto erhöhen sollte. Die Bank konnte aber diesen Weg nicht betreten, so lange die Wuchergesetze nicht abgeändert waren; die Acten Wilhelm IV. Cap. 98 haben jetzt aber alle Wechselbriefe, die mehr als 3 Monate zu laufen haben, von den Wirkungen derselben ausgenommen, und es ist zu hoffen, daß dieser ernsthafte Eingriff in jene veralteten, ungerechten und unpolitischen Gesetze, bald ihre gänzliche Zurücknahme nach sich ziehen werde.

Digitized by Google

Die Dividenden des Bankcapitals seit ihrer Errichtung bis auf die gegenwärtigen Zeiten sind folgende gewesen:

Dividenden auf das Bankcapital, seit der Errichtung bis auf gegenwärtige Zeiten.

| Jahr. | Betrag der Dividenden. |
|---|---|
| 1694 | 8 % |
| 1697 | 9 „ |
| 1708 bis 1729 | abwechselnd 9 bis 5½ „ |
| Zu Maria Verkündigung 1730 | 6 „ |
| Zu Michaelis 1730 | 5½ „ |
| Zu Maria Verkünd. 1731 | 6 „ |
| Zu Michaelis 1731 | 5½ „ |
| Zu Maria Verkünd. 1732 | 6 „ |
| Zu Michaelis 1732 | 5½ „ |
| Zu Maria Verkünd. 1747 | 5 % |
| ditto 1753 | 4½ „ |
| Zu Michaelis 1753 | 5 „ |
| Zu Maria Verkünd. 1754 | 4½ „ |
| Zu Michaelis 1764 | 5 „ |
| ditto 1767 | 5½ „ |
| ditto 1781 | 6 „ |
| Zu Maria Verkünd. 1788 | 7 „ |
| ditto 1807 | 10 „ |
| ditto 1823 | 8 „ |

Bis zum Jahr 1759 gab die Bank keine Noten unter £ 20 aus; erst von dem genannten Jahre an wurden die Zehnpfund-Noten, Fünfpfund-Noten von 1795 an, und Ein- und Zweipfund-Noten im März 1797 ausgegeben. Die letztern wurden jedoch 1821 wieder zurückgenommen.

10) Zinsen auf Depositen. Die Bank von England gewährt keinerlei Zinsen für deponirtes Geld, weder beim Haupt-Comptoir, noch bei den im Lande errichteten Filial-Comptoiren; es wäre aber außerordentlich wünschenswerth, wenn sich eine Abänderung hierin mit ihrer eigenen Sicherheit vereinigen ließe. Wenn das Mittel fehlt, kleine Summen sogleich zinslich anzulegen, und zwar mit völliger Sicherheit, so müssen die Gründe zu sparen und zu sammeln nothwendig vermindert werden. Nichts hat unter den geringern Classen der Bevölkerung Schottlands so sehr dazu beigetragen, den Geist der Sparsamkeit und den Trieb zu sammeln zu erwecken, als die Bereitwilligkeit, mit welcher Banketablissements von anerkannter Solidität in jenem Lande kleine Summen annehmen und verzinsen. (Siehe Banken in Schottland.) Diesen Vortheil gewähren in England zwar wohl die Sparbanken oder Sparkassen, doch sind dieses ganz verschiedenartige Institute. Dieselben sind nicht jeder Classe der Gesellschaft zugänglich, und wer daselbst etwas niederlegen kann, darf es mit nicht mehr als £ 30 jährlich und £ 150 im Ganzen (siehe Sparbanken oder Sparcassen). Es wäre aber sehr gut, wenn jede mögliche Gelegenheit dargeboten würde, zu sparen und das Gesparte mit Nutzen und Sicherheit anzulegen. „Wollten die Banken in England, wie die Banken in Schottland, Einlagen von wenigstens £ 10 und darüber annehmen und dafür einen Zins bewilligen, der 1 % unter dem gewöhnlichen stände, so würden dieselben dem Gemeinwohl einen unberechenbaren Vortheil gewähren und sich selbst eine neue Quelle des Gewinns verschaffen. Eigentlich gehört dies auch zu dem Beruf einer Bank. Ein Bankier handelt mit Geld und steht als Vermittler zwischen dem, der Geld braucht und dem, der welches zu viel hat. Er nimmt es von dem Letztern und gibt es dem Erstern, und aus dem, was der Erstere dafür mehr bezahlt und der Letztere dafür weniger erhält, entsteht sein eigener Gewinn. Er bringt auf oben angegebene Weise kleine Summen zur Thätigkeit, welche ohne ihn nutzlos und nichts abwerfend in der Hand von Privatleuten ruhten, und zu gleicher Zeit verschafft er einer andern Classe Mittel, ihr Geschäft durch vermehrtes Betriebscapital zu erweitern.“ (Aus Gilbarts Practical Observ. on Banking, p. 52.) Zu weiterer Bestätigung des eben Gesagten führen wir hier die Aussage eines sehr unterrichteten Zeugen an (Hrn. J. C. Craig), welcher dem Comitee des Oberhauses, das im Jahr 1826 das schottische und irische Bankwesen zu untersuchen hatte, nachwies, daß zu jener Zeit die in den schottischen Banken niedergelegten Gelder beinahe 24,000,000 Pf. Sterl. betrugen, von denen die Hälfte in Posten von 10 bis 200 Pf. bestand. Dies ist doch wahrlich ein Beweis von dem großen Nutzen einer solchen Einrichtung. Es ist vielleicht nicht zu weit gegangen, wenn man behauptet, hätten jene Banken nicht solche kleine Summen verzinslich angenommen, das nicht der dritte Theil derjenigen unter 200 Pf., zusammengehalten worden wäre, und von den Posten über diese Summe nicht die Hälfte. (S. Banken in Schottland.)

Wir sind jedoch nicht im Stande zu sagen, ob die Bank von England Zinsen aus Depositen anbieten könnte, ohne eine so ungeheure Summe auf den Nacken zu bekommen, daß ihr Bestehen dadurch gefährdet würde. Und es ist besser, das seitherige System fortbestehen zu lassen, ehe man auch nur den Schatten eines Risico solcher Art hervorruft.

Seit 1826 haben die Privatdepositen in Händen der Bank sich nahezu verdoppelt. Ihre Zunahme ist lediglich dem vorausgehenden panischen Schrecken und denen Verlusten, welche damals durch Fallimente von Privatbanken entstanden, beizumessen.

Das Abkommen, welches die Bank von England, die Million zu £ 5500 gerechnet, an Stempelabgaben entrichtet, beträgt des Jahrs £ 75,000. —

11) Geschäftsbetrieb der Bank. Alle Rechnungen, welche die Bank mit Privatpersonen führt, werden offene Rechnungen (Drawing accounts, wörtlich Anweisungs-conti) genannt. Jeder, mit dem eine solche besteht, ist berechtigt, Anweisungen auf die Bank auszustellen und dagegen Wechsel oder Anweisungen an seine Ordre, der Bank zum Einzug zu übergeben, gerade wie bei einem gewöhnlichen Bankier. Es ist keine Summe

Digitized by Google

festgesetzt, mit der eine solche Rechnung begonnen werden muß, noch ist eine Summe bestimmt, welche in seinem Credit offen bleiben müßte, um die Bank für ihre Bemühungen mit Honorirung der Tratten ꝛc. zu entschädigen. Mr. Horsley Palmer gab in seinen Aussagen vor dem Comitee folgende nähere Auskunft über die Begünstigungen, welche die Bank seit 1825 jeder offenen Rechnung einräumt:

1) Die Bank erhebt Dividenden mittelst gerichtlicher Vollmacht, für Jedermann, der offene Rechnung mit ihr hält.

2) Urkunden zum Bezug der Dividenden werden auf dem Anweisungsbüreau (Drawing office) für Solche in Empfang genommen, eben so werden:

3) Schatzkammerscheine und andere Versicherungen für Solche in Empfang genommen, Anweisungen verwechselt, Zinsen eingezogen, und der Betrag auf ihre laufende Rechnung gebracht.

4) Anweisungen können von £ 5 und darüber ausgestellt werden, statt von £ 10 an, wie früher.

5) Verschlossene Casten werden in Verwahrung genommen, ohne nach deren Inhalt zu fragen.

5) Banknoten werden beim Rechnungsführer bezahlt, statt der Zahlungsanweisungen an die Cassiere (pay clerks), wie solche früher gegeben wurden.

7) Gegen den Betrag von Anweisungen auf Bankiers in der Stadt, welche um 3 Uhr bezahlt werden, kann man zwischen 4 und 5 Uhr schon wieder disponiren, und diejenigen, welche vor 4 Uhr eingehen, werden denselben Abend noch eincassirt und auf Rechnung getragen.

8) Anweisungen, welche nach 4 Uhr erst zahlbar sind, werden um 9 Uhr nächsten Morgens eingezogen und auf Rechnung gebracht, auch kann man sogleich wieder über den Betrag verfügen.

9) Urkunden zum Bezug von Dividenden werden in dem Anweisungsbüreau bis 5 Uhr Abends angenommen, statt früher nur bis 3 Uhr.

10) Auf Rechnung einzuzahlende Summen werden ohne das Bankbuch angenommen, und nachher darein getragen, wenn man sie nicht zurückverlangt.

11) Wechselbriefe, welche „zahlbar bei der Bank“ acceptirt sind, werden mit oder ohne Bericht eingelöst; früher nur mit Bericht.

12) Noten von Landbanken, zahlbar in London, werden noch am gleichen Tage vorgezeigt.

13) Anweisungen werden buchweise abgegeben, nicht bloß bogenweise wie früher.

Jemand, der eine offene Rechnung besitzt, kann auch eine Discontorechnung haben; Niemand aber kann letztere allein ohne erstere besitzen. Wenn eine Discontorechnung eröffnet ist, so werden die Unterschriften des Inhabers und seiner Procuraträger ꝛc. in das zu diesem Zweck gehaltene Buch eingetragen und gerichtliche Vollmachten hinterlegt, welche die genannten Personen autorisiren, im Namen ihrer Principale zu handeln. Kein vom Lande ausgestellter Wechselbrief wird von der Bank in London discontirt, wenn er unter £ 20 beträgt, und keine Londner Banknote unter £ 100, oder von längerer Verfallzeit als drei Monate.

Die Anzahl der Feiertage und Ferien der Bank, welche früher bei solcher eingeführt waren, sind in neuern Zeiten auf die Hälfte vermindert worden und zwar nach dem Dafürhalten der Bank-Directoren, damit die Arbeiten nicht zu sehr dabei leiden. Feiertage sind in den Monaten März, Juni, September und December, außer Weihnachten keine; Ostermontag und Dienstag wird nicht mehr gefeiert.

Der Verständlichkeit halber folgen hier die Tage angegeben, an denen Capitale ab- oder umgeschrieben werden, so wie diejenigen, an welchen die Zins- und Dividendenzahlung der Bank, der Südsee- und Ostindischen Compagnie zahlbar sind.

**Umschreibetage (Transfer-days) der Bank etc.**

| Vom Bank-Capital. | Zinsen und Dividenden, zahlbar. |
|---|---|
| Dienstag, Donnerstag und Freitag. | |
| 3% Reducirte; Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag. | den 5. April. |
| 3½% Dienstag, Donnerstag und Freitag. | den 10. Oct. |
| 3% von 1726; Dienstag und Donnerstag. | |
| 3% Consol.; Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag. | den 5. Jan. |
| 3½% Consol.; Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag. | den 5. Juli. |
| Renten pr. Januar 1860; Montag, Mittwoch und Sonnabend. | den 5. April. |
| | den 10. Oct. |
| Neue 4%; Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag. | den 5. Jan. |
| 4% von 1826; Montag, Mittwoch, Freitag. | den 5. Juli. |
| | den 5. April. |
| | den 10. Oct. |
| Neue 3½% Renten; Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag. | den 5. Jan. |
| Neue 3% Renten; Dienstag, Mittwoch, Freitag. | den 5. Juli. |
| Jahres-Renten bis 10. Oct. 1859, nach Acte 10, Georg IV., Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. | den 5. April. |
| | den 10. Oct. |
| Jahres-Renten bis 5. Jan. 1860, nach Acte 10, Georg IV., Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. | den 5. Jan. |
| | den 5. Juli. |
| Leibrenten (wenn solche abgetreten werden), zwischen dem 5. Jan. u. 4. April oder zwischen dem 5. Juli und 9. Oct. | den 5. Jan. |
| | den 5. Juli. |
| Leibrenten (wenn solche abgetreten werden), zwischen dem 5. April und 4. Juli oder zwischen dem 10. Oct. und 4. Jan. | den 5. April. |
| | den 10. Oct. |
| **Im Hause der Ostsee-Compagnie.** | |
| 3½% Montag, Mittwoch, Freitag | den 5. Jan. |
| | den 5. Juli. |
| 3% alte Annuitäten; Montag, Mittwoch, Freitag | den 5. April. |
| | den 10. Oct. |
| 3% neue Annuitäten; Dienstag, Donnerstag, Sonnabend | den 5. Jan. |
| 3% von 1751; Dienstag, Donnerstag | den 5. Juli. |
| **Im Hause der Ostindischen Compagnie.** | |
| Stocks der Ostindischen Compagnie; Dienstag, Donnerstag, Sonnabend | Januar und Juli. |
| Fällige Zinsenzahlung derselben | den 31. Mai. |
| | den 30. Sept. |

Anmerk. d. Uebers. Zum richtigen Verständnisse vergl. den Art. Staatsschulden.

Digitized by Google

Die schriftliche Anzeige wegen Umschreibung und Uebertragung eines Capitals muß in dem betreffenden Comptoir jedesmal vor 1 Uhr eingereicht werden; im Hause der Ostindischen Compagnie bis 2 Uhr. Besondere Ab- oder Umschreibungsgeschäfte können auch zu andern Zeiten gemacht werden, wenn die Bücher noch nicht geschlossen sind, doch wird dafür in der Bank und im Ostindischen Hause 2s. 6d. für jede Umschreibung besonders berechnet; das Südsee-Comptoir berechnet 3s. 6d.

Das Umschreiben oder Uebertragen selbst findet bei der Bank um halb zwei, und im Hause der Ostindischen Compagnie um 3 Uhr statt; im Comptoir der Südsee-Compagnie um 2 Uhr, und Sonnabends um 1 Uhr.

Die Unkosten des Abschreibens oder Uebertragens der Fonds sind:

in der Bank für £ 25 und darunter 2s.; darüber 12s.;
im Ostindischen Hause für £ 100 und darunter £ 1. 10s., darüber £ 1. 14s.;
im Comptoir der Südsee-Compagnie £ 100 und darunter 2s. 6d., darüber 12s.;

Schriftliche Vollmachten zu Verkäufen oder Cessionen von Stocks, welche bei der Bank u. s. w. vorgenommen werden, müssen den Tag vorher zur Untersuchung vorgelegt werden; zum Zinsenempfang, wenn dieselben zum ersten Mal darauf empfangen werden. Die Unkosten für eine solche schriftliche Vollmacht sind £ 1. 1s. 6d. für jedes Capital Conto bei der Bank; bei der Ostindischen oder Südsee-Compagnie jedoch £ 1. 11s. 6d. Auf besonderes Verlangen, werden Anmeldungen deßhalb bis jedesmal halb 12 Uhr angenommen. Die Kasten, in welche die Verkaufsvollmachten zu legen sind, werden um 2 Uhr verschlossen.

Testamentschidine, Vollmachten zur Verwaltung von Gütern Verstorbener, oder Todtenscheine, müssen in der Bank, oder wo es sonst hingehörig ist, auf zwei oder drei Tage niedergelegt werden, um registrirt und untersucht zu werden.

Jede Rechnung muß unverändert bleiben (dieselbe laute nun auf eine oder mehrere Personen), deren Eigenthümer, oder wenn auch einer derselben, verstorben ist, und muß der Todesfall so bald als möglich angezeigt werden. Gegebene Vollmachten eines Verstorbenen, oder eines Theilnehmers der Vollmacht, werden durch den Todesfall sofort aufgehoben.

Wer £ 500 oder mehr Capital während eines halben Jahres fortwährend besitzt, erlangt dadurch das Recht, seine Stimme als Wähler auszuüben.

Der unverminderte Besitz während eines ganzen Jahrs von £ 1000 in den Ostindischen Stocks verschafft dessen Besitzer eine, £ 3000 zwei, £ 6000 drei und £ 10,000 vier Stimmen.

12) Filial- oder Tochter-Banken der Bank von England. Die Bank von England hat, wie schon erwähnt, seit einigen Jahren Bank-Comptoirs in mehreren der ansehnlichern Städte des Landes errichtet. Die Art und Weise und die Bedingungen, unter welchen dieselben ihre Geschäfte betreiben, werden folgendermaßen beschrieben:

„Die Filialbank (von Swansea, die übrigen stehen solcher in Allem gleich) soll denjenigen eine sichere Gelegenheit zu Depositen bieten, welche davon Gebrauch machen wollen und die auf solche Weise eröffneten Rechnungen werden Conti zum Anweisen (drawing accounts) genannt. Eben so soll sie den handelnden und Geschäfte treibenden Classen den Umsatz von guten und soliden Wechseln erleichtern, welche aus wirklichen Geschäften herrühren, und zwei tadellose Unterschriften haben; diese Rechnungen werden dann Disconto-Rechnungen (discount accounts) genannt. Diejenigen welche bei der Tochterbank eine Disconto-Rechnung eröffnet wünschen, haben sich deßhalb zu melden; jeden Sonnabend wird dem Hauptbank-Comptoir deßhalb berichtet, um dessen Genehmigung einzuholen, worauf die Antwort binnen zehn Tagen zu erfolgen pflegt. Ist die Rechnung zugestanden, so können dann gute Wechsel ohne weitere Anfrage in London von der Tochterbank discontirt werden. Alle Papiere, welche in Swansea, London und andern Orten zahlbar sind, an denen Tochterbanken bestehen, sind ohne weiteres discontable. Durch die Filialbank können alle von und aus Staatspapieren herrührenden, bei der Bank von England zu leistende Zahlungen in London von denjenigen erhoben werden, welchen ein Conto zum Anweisen eröffnet und welche zu diesem Behufe die gehörigen schriftlichen Vollmachten ertheilt haben. Es wird dafür nichts berechnet als die Auslage für die Vollmacht und das Porto. Einkäufe und Verkäufe aller erheblichen englischen Staatspapiere werden von der Tochterbank besorgt, ohne daß dieselbe dafür andere Unkosten berechnete als $\frac{1}{4}$ %, worin Makler- und Porto-Unkosten u. s. w. inbegriffen sind. Eben so viel wird berechnet, wenn die Bank von England Wechsel bezahlt, welche Personen, auf deren Namen in Swansea ein Conto um anzuweisen eröffnet ist, sie bei ihr domiciliren und die Filialbank avisirt hat; deßgleichen für Einziehung von Geldern bei den übrigen Filialbanken, und für Creditbriefe auf London oder auf Plätze, wo Zweigbanken sind."

„Personen, welche zu Swansea mit der Tochterbank in Verbindung stehen, können in London Auszahlungen machen lassen, ohne Kosten und so umgekehrt. Alle Noten, welche von der Tochterbank in Swansea ausgegeben und von dort datirt sind, werden von solcher verwechselt und eingelöst, nicht aber Noten der Bank von London, es müßte denn aus Rücksicht gegen genau bekannte Inhaber geschehen. Acceptirte Bankscheine, welche fällig oder verfallen sind, werden von der Tochterbank denjenigen abgenommen, welche eine Rechnung mit ihr haben und zwar kostenfrei; dagegen wird von dergleichen Papieren, welche wegen der Acceptation der Bank erst eingeschickt werden müssen, Porto angesetzt und solche kommen erst an dem Tage in Rechnung, wenn sie verfallen. Zinsen für Vorschuß werden nicht gegeben; weder auf Grund noch anderes Eigenthum wird von der Tochterbank Geld vorgeschossen, eben so wenig in offener Rechnung ein Ueberschreiben des Guthabens gestattet. Die Noten der Tochterbank sind mit denen der Hauptbank ganz gleichlautend, nur daß solche von Swansea aus datirt und eben sowohl daselbst als auch in London zahlbar sind. Die Summe des Betrags einer Note ist nicht unter Fünf und nicht über Fünfhundert Pfund Sterling."

Digitized by Google

13) Parlamentsacte zu Erneuerung des Freibriefes. Wir geben hier einen vollständigen Auszug aus der Parlamentsacte 3 und 4, Wilhelm IV., C. 98, welche den Freibrief bestätigt, und die ausschließenden Privilegien der Bank von England feststellt.

Die erste Abtheilung, nachdem auf die Acten 39 und 40, Georg III, C. 28, und 7, Georg IV., C. 46, Bezug genommen ist, enthält die Erklärung, daß es für zurzeit befunden worden sey, gewisse ausschließende Bankprivilegien für den Director und die Gesellschaft der Bank von England bestehen zu lassen, so lange, und unter Bedingungen und Bestimmungen wie nachsteht: §. 1.

Keine Bankgesellschaft von mehr als sechs Personen darf innerhalb London oder 65 Meilen im Umkreis Banknoten, bei Sicht zahlbar, ausgeben.

Während der Dauer des genannten Privilegiums soll keine öffentliche oder Privatkörperschaft und keine Societät oder Handelsgesellschaft, oder Personen, welche sich durch Verträge, oder auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust vereinigen, wenn sie die Zahl von sechs Personen übersteigen, berechtigt seyn, in London oder 65 M. im Umkreis irgend einen Wechselbrief oder Banknote, oder Versprechung der Zahlung von Geld beim Vorzeigen, oder auf welches irgend eine Person, welche dasselbe besitzt, Zahlung bei Vorzeigung erheben kann, zu machen und auszugeben; jedoch soll in gegenwärtiger oder der angeführten Acte 7, Georg IV., C. 46, nichts so ausgelegt werden, daß eine politische oder Privatkörperschaft, oder eine Handelsgesellschaft ꝛc., welche Bankaeschäfte auf eine größere Entfernung als 65 Meilen von London betreibt, und kein Haus oder Etablissement als Bankier in London oder 65 Meilen im Umkreis besitzt (ausgenommen in dem bernach benannten Falle), abgehalten werden könnte, Wechselbriefe und Noten, zahlbar bei Vorzeigung, oder auf andere Weise zu machen und auszugeben und zwar zahlbar auf dem Platze, an welchem sie ausgegeben werden (welcher mehr als 65 Meilen von London entfernt ist), oder auch in London selbst, einen oder mehrere Agenten aufzustellen, in London oder an irgend einem andern Platze, auf welchem solche Wechsel oder Noten zahlbar gemacht werden; jedoch darf keine solche Anweisung oder Note von kleinerem Betrage seyn als £ 5, noch in London oder 65 Meilen im Umkreis zum zweiten Male ausgegeben werden. §. 2.

Compagnien oder Handlungsgesellschaften können Bankgeschäfte in London oder 65 Meilen im Umkreis davon betreiben, da es in der Absicht dieser Verordnung liegt, der Bank von England während der Periode, welche in derselben angegeben ist (vorbehaltlich der Auflündigung, wie ebenfalls darin bezeichnet), alle ausschließenden Bankprivilegien zu erhalten, wie sie ihr durch die Parlamentsacten 39 und 40, Georg III., C. 28, und später 7, Georg IV., C. 46, oder irgend eine frühere oder spätere Acte oder Acten des Parlaments zugestanden worden sind, oder keinerlei andere oder weitere ausschließende Privilegien zu ertheilen; und da Zweifel über die Auslegung genannter Parlamentsacten und die Ausdehnung des genannten ausschließlichen Privilegiums entstanden sind, als aber nothwendig ist, daß alle solche Zweifel beseitigt werden, so verordnen und erklären wir hiermit, daß jede politische oder Handelsgesellschaft ꝛc., obgleich aus mehr als sechs Personen bestehend, Bankgeschäfte in London oder im Umkreis von 65 Meilen davon betreiben kann, vorausgesetzt, daß eine solche Gesellschaft ꝛc. keine Geldsummen in England aufnehme, borge oder schuldig werde gegen ihre Wechselbriefe oder Noten, zahlbar bei Vorweisung oder auf eine kürzere Zeit als sechs Monate, von der Aufnahme an, und dieses so lange, als die Privilegien fortdauern, welche durch diese Verordnung dem Directorium und der Gesellschaft der Bank von England bestätigt werden. §. 3.

Alle Noten der Bank von England, zahlbar bei Sicht, welche außerhalb London ausgegeben wurden, sollen an dem Ort der Ausgabe zahlbar seyn ꝛc. — Vor und nach dem 1. Aug. 1834 sollen alle Noten der Bank von England, welche bei Sicht zahlbar sind, und in irgend einem Orte in England, außerhalb London, wo Bankgeschäfte für Rechnung der Bank von England betrieben werden, ausgestellt wurden, an demselben Orte zahlbar gemacht werden, wo diese Noten ausgegeben worden sind, und es soll der Bank von England oder ihren Agenten, Angestellten ꝛc. nicht gestattet seyn, an irgend einem Orte außerhalb London Noten, bei Sicht zahlbar, auszugeben, welche nicht an dem Ort der Ausgabe zahlbar gemacht sind (ungeachtet der in der angezogenen Acte 7, Georg IV., C. 46, enthaltenen gegentheiligen Verordnungen). §. 4.

Die ausschließenden Privilegien sollen aufhören nach Verlauf von zehn Jahren, vom August 1834 an, nach einjähriger Aufkündigung. Gegen einjährige Aufkündigung, welche innerhalb sechs Monaten nach Verlauf von zehn Jahren vom 1. Auaust 1834 an zu ertheilen ist, und gegen Rückzahlung aller der Capitalien, Zinsen oder Leibrenten, welche die Nation der Bank von England zur Zeit des Ablaufs genannter Aufkündigung schuldig seyn wird, wie hernach noch weiter verordnet und festgesetzt wird (für den Fall, daß diese Aufkündigung bis nach dem 1. Aug. 1855 verschoben werden sollte) haben die ausschließenden Privilegien der Bank, welche die durch diese Verordnungen bewilligt sind, mit dem Ablauf des Kündigungsjahrs aufzuhören, und zwar soll eine Abstimmung oder ein Beschluß des Unterhauses von dem Sprecher des genannten Hauses schriftlich aufgezeichnet und an das öffentliche Büreau der Bank übertragen, als genügende Aufkündigung angesehen werden. §. 5.

Noten der Bank von England sollen überall gesetzliches Zahlungsmittel seyn, ausgenommen bei der Bank selbst und ihren Nebenbanken. Vor und nach dem 1. Auaust 1834 soll (in so lange und wenn das Parlament nicht anders verfügt) jede Zahlung in Noten der Bank von England, welche auf den Inhaber, bei Sicht zahlbar, gestellt sind, gesetzliche Zahlung seyn, zu dem Betaufe, welcher in gedachten Banknoten ausgedrückt ist, und als gültige Zahlung angenommen werden, für jeden Betrag über £ 5 und bei allen Gelegenheiten, wo welchen Zahlung in Geld gesetzlich gemacht werden kann, so lang als die Bank von England fortfährt, ihre gedachten Noten bei Vorzeigung in gesetzlichen Münzsorten einzulösen. Vorausgesetzt dabei, daß keine solche Note oder Noten als gesetzliche Zahlung gelten soll bei der Bank von England selbst oder einer ihrer Nebenbanken; aber die Bank von England ist nicht schuldig oder verpflichtet, bei einer ihrer Nebenbanken solche Noten einlösen oder bezahlen zu lassen, welche nicht ausdrücklich bei dieser Bank zahlbar gestellt sind; wohl aber ist die Bank von England verpflichtet, bei ihrem Hauptbüreau in London alle Noten, ihre eigenen oder auch die ihrer Nebenbanken, einlösen und bezahlen zu lassen. §. 6.

Wechselbriefe, die nicht über drei Monate zu laufen haben, sind den Wuchergesetzen nicht unterworfen. Kein Wechselbrief oder Anweisung, zahlbar nach oder innerhalb drei Monaten data, oder welcher nicht mehr als drei Monate zu laufen hat, soll aus dem Grunde für unzulässig erklärt werden können, weil irgend ein Zins darauf genommen oder verrechnet worden, oder wegen Uebereinkunft irgend einen Discounto bei Verwechslung oder Uebertragung desselben zu bezahlen, zu empfangen oder zu gestatten, noch soll die Verbindlichkeit eines Wechselschuldners durch irgend eines der Gesetze, welche zur Verhütung des Wuchers erlassen sind, aufgehoben oder verändert werden; noch soll irgend Jemand, welcher einen solchen Wechsel oder Note ausstellt, annimmt, indossirt oder unterzeichnet, oder darauf Geld leiht oder vorschießt, oder darauf einen höheren als den in Großbritannien und Irland gesetzlichen Zinsfuß nimmt, den Strafen, welche durch irgend ein Gesetz gegen den Wucher verhängt sind, oder andern Strafen und Bußen unterliegen, was auch in einem Gesetz oder einer Verordnung gegen den Wucher in irgend einem Theile des vereinigten Königreichs Gegentheiliges verordnet seyn sollte. §. 7.

Verzeichnisse des Geldvorrathes und der in Umlauf befindlichen Noten sollen dem Kanzler der Schatzkammer wöchentlich zugesandt werden. Eine genaue Angabe des Betrages der Gold- und Silberbarren und der Versicherungen im Besitz der Bank von England, so wie aller in Umlauf befindlichen Noten und der Depositen bei der Bank, soll jede Woche dem Kanzler der Schatzkammer zugestellt werden, und diese Angaben sollen am Ende jeden Monats zusammengestellt und ein Durchschnitts-Status der Bank: verhältnisse während der letztverflossenen drei Monate daraus gezogen, und am Ende jeden Monats in der nächst herauskommenden London Gazette veröffentlicht werden. §. 8.

Digitized by Google

Die Nation wird der Bank ein Viertheil ihrer Schuld von £ 14,686 800 Sterl. zurückbezahlen. Ein Viertheil der Summe von £ 14,686 800, welche die Nation gegenwärtig der Bank von England schuldet, soll und kann zurückbezahlt werden. §. 9.

Der Grundstock der Bank kann vermindert werden. Eine Generalversammlung der Actien-Eigenthümer und des Directoriums soll zu irgend einer Zeit zwischen dem Ablauf gegenwärtiger Verordnung und dem 5. October 1834 gehalten werden, um über die Zulässigkeit der Vertheilung und Heimzahlung jener £ 3,638,250 Sterl. zu entscheiden, welche auf genannte Weise der Bank zurückbezahlt werden sc., so wie über die Art und die Zeit, in welcher eine solche Vertheilung am besten geschehen dürfte; und im Falle eine solche Generalversammlung beschliessen sollte, daß diese Heimzahlung geeignet sey, dann, aber sonst nicht, soll der Grundstock der Bank von der Summe von £ 14,553,000 Sterl., aus welcher er gegenwärtig besteht, auf die Summe von £ 10,914,750 Sterl. herabgesetzt, und somit um £ 3,638,250 Sterl. Capital vermindert werden, und diese Verminderung soll von und nach dem 5. Oct. 1834 Statthaben; sonach soll mittelst der vorbenannten Rückzahlung sc. die Summe von £ 3,638,250 Sterl. den verschiedenen Personen, Körperschaften sc., welche Eigenthümer des vorbenannten Bank-Grundstocks von £ 14,553 000 Sterl. sind, zurückbezahlt und ihnen eigenthümlich überlassen werden, und zwar in dem Verhältniß von je £ 25 Sterl. für £ 100 Sterl. Bankcapital, welches solche Personen, Körperschaften sc. besitzen, oder das auf ihre Namen in den Büchern der Bank eingetragen steht. §. 10.

Der Vorstand, die Directoren und Deputirten der Bank sollen durch diese Reduction ihres Antheils am Capitalstocke, ihre Befähigung zum Amte nicht verlieren. Die Verminderung in dem Antheil jeder Eigenthümerin, welche durch vorbenannte Rückzahlung von einem Viertheil entstehet, soll den gegenwärtigen Vorstand, Vicevorstand oder die Directoren, oder alle künftigen Vorstände, Vicevorstände und Directoren, welche zu deren Statt gewählt werden könnten, vor der Generalversammlung, die zwischen dem 25. März und 25. April 1835 statt zu finden hat, ihrer Befähigung nicht verlustig machen. Bei und nach genannter Generalversammlung aber soll kein Vorstand, Vicevorstand oder Director mehr gewählt werden, oder in seinem Amte verbleiben, wenn er oder sie nicht zur Zeit der Wahl und über die Dauer ihrer Verwaltung, die in dem Freibriefe der Bank vorgeschriebene, zur Befähigung für die erwähnten Stellen erforderlichen Summen oder Zahl von Actien, in eigenem Namen und Rechte, und zu eigenem Gebrauche besitzen. §. 11.

Die Eigenthümer sollen eben so wenig ihr Stimmrecht verlieren. Ebenso wird hiermit verordnet, daß kein Actieninhaber das Recht zum Erscheinen und Abstimmen bei einer Generalversammlung, die zwischen dem 5. October 1834 und 25. April 1835 gehalten wird, deßwegen verlieren soll, weil jene Reduction des Capitalfonds seine Einlage bei der Bank unter £ 500 Sterl. herabgebracht, vorausgesetzt, daß genannter Actieninhaber am 5. Oct. 1834 die volle Summe von £ 500 auf seinen eigenen Namen eingetragen hatte; auch soll von keinem Actieninhaber während der benannten Zeit vom 5. Oct. 1834 bis 25. April 1835 der in dem Freibriefe vorgeschriebene Befähigungsgrad abverlangt werden. §. 12.

Die Bank hat von der früher ausgesetzten Vergütung für die Verwaltung der Nationalschuld £ 180,000 in Abzug zu lassen. Von und nach dem 1. Aug. 1834 hat die Bank, in Betracht der ihr mittelst dieser Acte verliehenen aufschliessenden Privilegien, und während der Dauer derselben, aber nicht länger, von den Summen, welche ihr für die Verwaltung der nicht heimgezahlten Nationalschuld bewilligt sind, die jährliche Summe von £ 120,000 Sterl. abzuziehen, ohne Berücksichtigung dessen, was in früheren Parlamentsacten diesfalls Gegentheiliges verordnet seyn sollte. Dabei bleiben jedoch die Rechte der Bank auf die Bezahlung für ihre Bemühungen mit der Nationalschuld ungeschmälert, und zwar auf den Fuß und nach den Bedingungen der Acte 48, Georg III. c. 4, benannt: „Eine Acte, welche gestattet, daß unter gewissen Bedingungen ein Theil des Cassenbestandes der Bank von England, welcher nicht gesworbenen Dividenden, Zahrebrenten und Lotteriegewinnen verträgt, zum öffentlichen Dienste vorgeschossen werde, und welche die Vergütungen für die Verwaltung der Nationalschuld bestimmt.“ §. 13.

Die Vorschriften der Acten 39 und 40, Georg III., bleiben in Kraft, in so ferne sie nicht durch gegenwärtige Acte verändert werden. Alle Gewalt, Berechtigungen, Freiheiten, Privilegien und Vortheile der Bank von England, welche durch vorbenannte oder durch spätere Acten ertheilt oder bestätigt worden sind, sollen in voller Kraft erhalten und hiermit für die Zukunft bestätigt werden, ausgenommen so weit sie durch gegenwärtige Acte Veränderungen erleiden, und vorbehaltlich der Zurückzahlung unter folgenden Bedingungen: daß zu jeder Zeit nach dem 1. Aug. 1855, unter vorausgehender zwölfmonatlicher Aufkündigung, und gegen Zurückbezahlung der Summe von £ 11,015,100, welches die Summe ist, welche nach Abtragung des Viertheils der früher mehrfach erwähnten £ 14,686,804 Sterl. als Schuld der Nation an die Bank übrig bleibt, diese ohne allen Abzug, Disconto oder Rabatt, wie er immer heißen möge, und gegen Bezahlung aller Rückstände von den £ 100 000 Sterl. jährlich, welche in den vorhergedachten Acten 39 und 40, Georg III., bezeichnet wurden, nebst den Zinsen oder Leibrenten, welche aus oder wegen genannter Schuld zu bezahlen sind, und ebenso gegen Rückzahlung von Capital und Interessen, welche der Bank aus Cuittungen, Schatzkammerscheinen oder Fonds sc., die sich in ihren Händen befinden zur Zeit der Aufkündigung, — dann, und nicht eher, soll das erwähnte ausschließliche Privilegium der Bank, welches ihr mittelst gegenwärtiger Parlamentsacte verliehen ist, nach Ablauf der zwölfmonatlichen Aufkündigungsfrist, erlöschen.

## Uebersichts-Tabellen über den Umsatz, die Depositen, den Gewinn u. s. w. der Bank von England.

### I. Durchschnitts-Marktpreise des Goldes in jedem Jahre, von 1808–1821 (nach Original-Documenten), so wie der Durchschnittswerth des Papiergeldes nach Procenten, bestimmt durch die Ersteren in diesem Zeitraume, und Angabe der Entwerthung des Letzteren nach dem Hundert.

| Jahre. | Durchschnittspreis des Goldes, der Unze. | Werth des Papiergeldes im Durchschnitt | Entwerthung nach dem Hundert, um | Jahre. | Durchschnittspreis des Goldes, der Unze. | Werth des Papiergeldes im Durchschnitt. | Entwerthung nach dem Hundert, um |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. |
| 1800 | 3 17 10½ | 100 0 0 | keine. | 1811 | 4 4 0 | 91 3 2 | 7 16 10 |
| 1801 | 4 5 0 | 91 14 2 | 8 7 9 | 1812 | 4 13 6 | 79 5 9 | 20 14 3 |
| 1802 | 4 4 0 | 92 14 2 | 7 5 10 | 1813 | 5 1 0 | 77 2 0 | 22 18 0 |
| 1803 | 4 0 0 | 97 6 10 | 2 13 2 | 1814 | 5 4 0 | 74 17 6 | 25 2 6 |
| 1804 | 4 0 0 | 97 6 10 | 2 13 2 | 1815 | 4 13 6 | 83 5 9 | 16 14 3 |
| 1805 | 4 0 0 | 97 6 10 | 2 13 2 | 1816 | 4 13 6 | 83 5 9 | 16 14 3 |
| 1806 | 4 0 0 | 97 6 10 | 2 13 2 | 1817 | 4 0 0 | 97 6 10 | 2 13 2 |
| 1807 | 4 0 0 | 97 6 10 | 2 13 2 | 1818 | 4 0 0 | 97 6 10 | 2 13 2 |
| 1808 | 4 0 0 | 97 6 10 | 2 13 2 | 1819 | 4 1 6 | 95 11 0 | 4 9 0 |
| 1809 | 4 0 0 | 97 6 10 | 2 13 2 | 1820 | 3 19 11 | 97 8 0 | 2 12 0 |
| 1810 | 4 10 0 | 86 10 6 | 13 9 6 | 1821 | 3 17 10½ | 100 0 0 | keine. |

Digitized by Google

II. Angabe des Gesammtbetrages aller an die Bank vorhandenen Forderungen, so wie dagegen des Gegenstandes an Staatspapieren; 50. Januar 1819.

| | £ | | £ |
|---|---|---|---|
| Die Banknoten, welche in Circulation sind: | 26,094,430 | Ausstehende Vorschüsse auf Staatsunterpfänder, nämlich auf: | |
| Diverse Schulden, nämlich: | | Schatzkammerscheine, Malzare rc. 1808) | |
| Auf Conti zum Anweisen . . . | | Anleihe von 1809 bei der Bank, Nachschuß 1816 à 4% . . . . . | 8,439,660 |
| Unbestimmte Posten (Auch Roll) . | 7,800,150 | Vermehrtes Einkommen der Consol, vom 5. April 1819 und fällige Zinsen und Ausstände der Regierung, so wie rückständige Dividenden . . . . . | |
| Schatzkammerscheine, so einzulösen | | An andern Ausständen: | |
| Andere Schuldposten . . . . . | | Baare Casse und Barren . . . . . | |
| | £ 33,894,580 | Angekaufte Schatzkammerscheine und Interessen . . . . . | 30,096,900 |
| An Saldo verbleibt zu Gunsten der Bank von England, unagerechnet der Forderung an die Regierung in 3% von £ 11,686,800, der Vorschüsse an die Regierung laut Acte 56, Georg III., C. 96, zu 3% v. £ 3,000,000 | 5,202,380 | Discontirte Wechsel . . . . . | |
| | | Ausgeliehene Capitalien rc. . . . . | |
| | £ 39,096,900 | | £ 39,096,900 |
| | | An 3% immerwährenter Schuld der Regierung an die Bank . . . . . | £ 11,686,800 |
| | | Vorschuß an die Regierung laut Acte 56, Georg III., C. 96 . . . . . | 3,000,000 |

Bank von England,
den 22. Febr. 1819.

William Dawes,
erster Buchhalter und Rechnungsführer.

III. Berechnung der bereits gezahlten oder noch zu zahlenden Gelder an die Bank von England, für Besorgung der Staatsschuld im Jahr 1829, mit einer Angabe der der Bank von dem Staate gemachten Vergütungen, so wie der von dieser demselben gemachten Abzüge, wegen Verwaltungsgeschäften überhaupt im Jahr 1829; nebst Angabe dieser Geschäfte, und der deshalb zur Last gebrachten Beträge in dem gedachten Jahre; der Ausgaben, welche unter der Benennung von Spesen begriffen sind; ferner der Ausgaben für die Verwaltung der Angelegenheiten der Südsee-Fonds, so wie der Betrag in Allem.

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Verwaltungskosten der ungetilgten öffentlichen Schulden für ein Jahr, Schluß am 5. April 1830, an welchem Tage die Rechnungen geschlossen werden, gemäß der Acte 48. Georg III., C. 4. . . . . | 248,417 | 17 | 2¾ |
| Desgleichen für dasselbe Jahr, wegen verschiedener an die Commission zur Reduction der Nationalschuld abgeschriebener Annuitäten rc., wegen des Ankaufs von Leibrenten, gemäß der Acte 48. Georg III., und der darauf Bezug habenden Verordnungen . . . | 2,922 | 11 | 9 |
| Verwaltungskunkosten, herrührend von dem ungetheilten Capital von £ 100,000 verwilligt und im Besitze des Gouverneurs und der Compagnie der Bank von England; zuerst bestätigt durch Acte 5 und 6, Wilhelm und Maria, C. 20, so wie durch alle folgenden, zuletzt durch die Acte 39 und 40. Georg III., C. 28, und nach dem an das Unterhaus abgestatteten Bericht vom 21. Juni 1816 . . . . . | 4,000 | — | — |
| Desgleichen wegen £ 4,000,000 Südsee-Fonds, erkauft von dem Gouverneur und der Compagnie der Bank von England von der Südsee-Compagnie, und von derselben an Ersteren cedirt in folgender Acte 8. Georg I., C. 21, welche Unkosten und Spesen von der Südsee-Compagnie dem Gouverneur und der Compagnie der Bank von England auf eine Summe von £ 8397. 9s. 6d. war angewiesen worden, welche der Staat jährlich für Verwaltungskosten an die Südsee-Compagnie bewilligt hat, nach dem an das Unterhaus abgestatteten Bericht vom 21. Juni 1816 . . . . . | 1,898 | 3 | 5 |
| | £ 257,238 | 12 | 4¾ |

Bank von England,
den 11. März 1830.

F. Nippon,
erster Cassirer.

IV. Bericht aller Vertheilungen, welche die Bank von England an die Theilhaber des Bankcapitals entweder durch baare Zahlungen, durch Zuschreibung fünfprocentiger Annuitäten oder sonst überhaupt vorgenommen hat, unter der Aufführung von: Gewinn, zugenommenem Ertrage und Anwachs des Capitals, in dem Zeitraume vom 25. Febr. 1797 bis 31. März 1830, mit Hinzurechnung der jährlichen Dividende von 7% vom Stammcapital der Compagnie der Bank, wie solches 1797 bestand, eingeschlossen alles des seit 1816 auf das angewachsene Capital Abgezahlten; mit Angabe, wann gedachte Vertheilungen gemacht wurden, so wie des Gesammtbetrages.

| | | | | £ |
|---|---|---|---|---|
| Im Juni 1799, 10% Gewinn in 5 procentigen vom Jahr 1797 von £ 11,642,400 . . . . . | | | | 1,164,240 |
| Im Mai 1801, 5% Gewinn in 5procentigen Navy (Papiere der Admiralität) . . . . . | | | | 582,120 |
| November 1802, 1½% | ditto | ditto | ditto . . . . . | 291,060 |
| October 1804, 5% | ditto | Cassa, | ditto . . . . . | 582,120 |
| October 1805, 5% | ditto | ditto | ditto . . . . . | 582,120 |
| October 1806, 5% | ditto | ditto | ditto . . . . . | 582,120 |
| Vom April 1807 bis October 1822 incl. Vermehrung durch die Zinsen zu 3% jährlich von £ 11,642,400, in 16 Jahren . | | | | 5,588,352 |
| | | | Uebertrag | £ 9,378,432 |



Digitized by Google

| | £ |
|---|---|
| Vom April 1823 bis October 1829 incl. Uebertrag | 9,378,432 |
| Desgleichen zu 1% jährlich, in 7 Jahren | 814,968 |
| Im Juni 1816, | |
| Desgleichen des Capitals zu 25% | 2,910,600 |
| Vom October 1816 bis zum October 1822 incl. | |
| Desgleichen zu 10% jährlich von £ 2,910,600 Capital, in 6½ Jahren | 1,891,890 |
| Vom April 1823 bis zum October 1831 incl. | |
| Desgleichen 8% jährl. von £ 2,910,600, Zunahme des Capitals in 9 Jahren | 2,095,632 |
| Gesammt-Betrag | £ 17,318,070 |
| Jahresdividende auf das Bankcapital von 1797, und zwar von £ 11,642,400 zu 7% jährlich | £ 814,968 |
| Jahresdividende vom Juni 1816, auf ein Capital von £ 14,553,000 bis October 1822 incl., und zwar zu 10% | £ 1,455,300 |
| Jahresdividende vom April 1823 bis zum 31. März 1832 inclusive, von einem Capital von £ 14,553,000, und zwar zu 8% | £ 1,164,240 |

**Bank von England,**
den 26. April 1832.

**William Smee,**
Ober-Rechnungsführer.

V. Verzeichniß des Gewinns der Bank von England in dem Jahre, welches mit dem 29. Febr 1832 zu Ende ging, woraus die Beschaffenheit der Versicherungen, welche die Bank in Händen hatte, und die Quellen, aus denen jener Gewinn stammte, zu ersehen sind. (Mr. 15. Anhang zum Bericht.)

| | £ |
|---|---|
| Zinsen auf kaufmännische Wechselbriefe | 130,695 |
| ditto aus Schatzkammerscheinen | 204,109 |
| Jahresrente auf 45 Jahre (die sogenannte Dead weight Rechnung) | 451,415 |
| Zinsen aus den Capitalforderungen an die Regierung | 446,502 |
| Belohnung für die Verwaltung der Nationalschuld | 251,896 |
| Zinsen auf Anleihen und Faustpfänder | 60,684 |
| ditto aus Staatspapieren | 15,075 |
| ditto aus Privatanleihen | 56,941 |
| Gewinn auf ungemünztes Geld, Commissionen, Renten, Disconto-Einnahmen auf unbezahlte Wechselbriefe, Geschäftsbesorgung der Banken von Irland, von Schottland, und der Royalbank von Schottland, und Verschiedenes | 71,859 |
| | £ 1,689,176 |

VI. Unkosten der Bank von England in dem Jahre, welches mit dem 29. Febr. 1832 zu Ende ging.

| Dr. | £ | Cr. | £ |
|---|---|---|---|
| Fach der Nationalschuld | 164,143 | Gehalte und Pensionen | 218,003 |
| Banknoten | 106,098 | Auslagen für das Haus | 39,187 |
| Fach der Bankgeschäfte | 69,165 | Gehalt des Directors | 8,000 |
| | | Rente (Miethzins) | 40,000 |
| | | Auslagen auf elf verschiedene Conti's, zum Fach der Bankgeschäfte gehörig | 5,702 |
| | | Auslagen mit der Circulation von £ 8,500,000 Noten der Filialbanken, auf elf verschiedene Conti's | 28,508 |
| | £ 339,400 | | £ 339,400 |

VII. Schätzung des Gewinns, welchen die Bank aus der Circulation der Banknoten und der Verwaltung der Regierungsgeschäfte bezog. (Anhang Nr. 23.)

In Umlauf . . . . £ 20,000,000
Depositen der Regierung „ 4,000,000
£ 24,000,000, von welchen angenommen werden kann, daß ⅔ in Versicherungen, und ⅓ in Goldbarren angelegt wurde.

| | | £ | £ | £ |
|---|---|---|---|---|
| Versicherungen für £ 16,000,000, nämlich: | | | | |
| 9,000,000 Schatzkammerscheine | zu 2¼% | 202,500 | | |
| 800,000 Stocks | „ 3 „ | 24,000 | | |
| 1,000,000 Vorschüsse für Disconto | „ 3 „ | 30,000 | | |
| 500,000 Disconto auf dem Lande | „ 3½ „ | 17,500 | | |
| 4,700,000 | „ 4⅛ „ | 193,875 | | |
| 16,000,000, | | | 467,875 | |
| Hiervon ab: | | | | |
| Unkosten auf den Umsatz | | 106,000 | | |
| Auslagen auf die Depositen der Regierung | | 10,000 | | |
| Stempelgeld auf die Banknoten in Umlauf | | 70,000 | | |
| 1% auf das Capital | | 147,000 | | |
| | | | 333,000 | |
| | | | | 134,875 |
| Die öffentliche Schuld: | | | | |
| Vergütung von der Regierung für die Verwaltung der öffentlichen Schuld für das Jahr, welches mit dem 5. April 1832 zu Ende ging, mit Einschluß der Leibrenten | | 251,000 | | |
| Verwaltung der Leibrenten | | 3,000 | | |
| | | | 248,000 | |
| Hiervon ab: | | | | |
| Unkosten bei Verwaltung der Nationalschuld | | 164,000 | | |
| Durchschnitt der Versäumungen pr. Jahr während der letzten 10 Jahre | | 40,000 | | |
| | | | 204,000 | |
| | | | | 44,000 |
| Anschlag des Gewinns | | | £ | 178,875 |

Digitized by Google

## VIII. Status des Vermögens der Bank von England am 29. Febr. 1832.

| Da. | £ | £ | Co. | £ | £ |
|---|---|---|---|---|---|
| An in Umlauf befindlichen Noten | | 18,051,710 | pr. Vorschüsse auf Staatsunterpfänder; pr. Schatzkammeranweisungen auf den wachsenden Ertrag der consolidirten Schuld in dem Quartal, welches mit dem 5. April 1832 zu Ende ging | 3 488 340 | |
| An öffentl. Depositen, nämlich: | | | Ditto vr. 5. Juli 1831 | 697 000 | |
| Offene Rechnungen | 2,031 790 | | Schatzkammerscheine von 1825 | 7,660 | 4,134,940 |
| Bilanz der (abzuzahlenden Rechnungen) | 550,559 | | Ditto für £ 10,500,000 | 2,000 | |
| Unbezahlte Leibrenten | 85,030 | 3,198,730 | pr. Vorschüsse an die Bevollmächtigten, welche durch die Acte 3, Georg IV., C. 51, aufgestellt sind, um eine Leibrente von £ 585.740 auf 44 Jahre vom 5. April 1823 anzukaufen | | |
| Unbezahlte Renten auf bestimmt Termine | 31,350 | | | | |
| Depositte Schatzkammerscheine | 480,000 | | | | |
| An Privatdepositen, nämlich: | | | | | |
| Offene Rechnungen | 5 683 870 | 5 738,430 | | | 10,897,880 |
| Verschiedene andere Schulden | 54,560 | | | | |
| An die Bank von England | | | pr. verschied. Ausstände, nämlich: | | |
| Grundstock | | 14,553,000 | Angekaufte Schatzkammerscheine | 2,700,000 | |
| An Bilanz als Ueberschuß zu Gunsten der Bank von England | | 2,637,760 | Angekaufte Stocks | 764 600 | |
| | | | Städtische Schuldscheine | 500,000 | |
| | | | Discontirte Wechselbriefe und Banknoten | 2,951,970 | 9,166,860 |
| | | | Anleihen gegen Faustpfänder | 1,452 100 | |
| | | | Bei der Londoner Docks-Comp. | 227,500 | |
| | | | Vorschüsse gegen Versicherung u. Verschiedenes | 570,690 | |
| | | | pr. baar Geld und Warren | | 5,293,150 |
| | | | „ immerwährende Schuld der Regierung | | 14 686 800 |
| | | £ 44 179,630 | | | £ 44.179,630 |
| | | | Ueberschuß siehe neben | | 2,637,760 |
| | | | Grundstock der Actionärs | | 14 553 000 |
| | | | | | £ 17 190 760 |

## IX. Verzeichniß des Durchschnittsbetrags aller öffentlichen Depositen in Handen der Bank, vom Jahr 1807 an. (Anhang Nr. 24.)

| Jahre. | Betrag. | Jahre. | Betrag. | Jahre. | Betrag. | Jahre. | Betrag. | Jahre. | Betrag. | Jahre. | Betrag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | | £ | | £ | | £ | | £ | | £ |
| 1807 | 12,647,551 | 1812 | 10,390,130 | 1816 | 10 807,660 | 1820 | 3 713,443 | 1824 | 7,222,187 | 1828 | 3,821,697 |
| 1808* | 11,761,448 | 1813 | 10 393 404 | 1817 | 8,699,133 | 1821 | 3 920 157 | 1825 | 5,347,314 | 1829 | 3 862,656 |
| 1809 | 11,093,648 | 1814 | 12,158,227 | 1818 | 7,066,887 | 1822 | 4,107,853 | 1826 | 4 214,271 | 1830 | 4,761,958 |
| 1810 | 11,950,047 | 1815 | 11,737,436 | 1819 | 4,538,373 | 1823 | 5,516,635 | 1827 | 4 223 867 | 1831 | 3,948,101 |
| 1811 | 10,191 854 | | | | | | | | | | |

* Die Bank schoß im März 1808 für den öffentlichen Dienst £ 3.000,000 ohne Zinsen vor, welche bis zum April 1818 so auf den öffentlichen Rechnungen vorgetragen wurden.

NB. Die Bank ist nicht im Stande, den Gesammtbetrag der öffentlichen Depositen vor dem Jahr 1807 mit Genauigkeit anzugeben.

## No. X. Verzeichniß des Durchschnittsbetrags aller Privat-Depositen in Handen der Bank von dem Jahre 1807 an. (Anhang Nr. 52.)

| Jahre. | Betrag. | Jahre. | Betrag. | Jahre. | Betrag. | Jahre. | Betrag. | Jahre. | Betrag. | Jahre. | Betrag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | | £ | | £ | | £ | | £ | | £ |
| 1807 | 1,582,780 | 1812 | 1,573 950 | 1816 | 1,333,140 | 1820 | 1 325 060 | 1824 | 2.369 910 | 1828 | 5 701,280 |
| 1808 | 1,940,630 | 1813 | 1,771,310 | 1817 | 1,674,800 | 1821 | 1 316,020 | 1825 | 2,607,900 | 1829 | 5 217,210 |
| 1809 | 1,492,190 | 1814 | 2,374,910 | 1818 | 1,640,210 | 1822 | 1,373 370 | 1826* | 3 312,070 | 1830 | 5 562,250 |
| 1810 | 1,428,780 | 1815 | 1,690,490 | 1819 | 1,790,860 | 1823 | 2,311,920 | 1827 | 3,931,370 | 1831 | 5,201,370 |
| 1811 | 1,567,920 | | | | | | | | | | |

* Der stärkere Betrag der Depositen in diesem und den folgenden Jahren kommt von der Vermehrung der offenen Rechnungen.

NB. Die Bank ist nicht im Stande, den Durchschnittsbetrag aller Privat-Depositen für die Jahre vor 1807 zu verzeichnen, da die öffentlichen und Privatrechnungen erst zu jener Zeit getrennt wurden.

## XI. Verzeichniß des jährlichen Durchschnittsbelaufs von kaufmännischen Wechselbriefen, welche von der Londoner Bank in jedem Jahre von 1795 bis 1831 discontirt wurden. (Anhang Nr. 59.)

| Jahre. | Betrag. | Jahre. | Betrag. | Jahre. | Betrag. | Jahre. | Betrag. | Jahre. | Betrag. | Jahre. | Betrag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | | £ | | £ | | £ | | £ | | £ |
| 1795 | 2,946,500 | 1802 | 7,523,300 | 1808 | 12 950,100 | 1814 | 13,285,800 | 1820 | 3,883,600 | 1826 | 4,908,300 |
| 1796 | 3,505 000 | 1803 | 10,747,600 | 1809 | 15 475 700 | 1815 | 14,947,100 | 1821 | 2,676,700 | 1827 | 1,940,400 |
| 1797 | 5 350 000 | 1804 | 9 982,400 | 1810 | 20 070 600 | 1816 | 11,416 400 | 1822 | 3 366,700 | 1828 | 1 167,400 |
| 1798 | 4,490,600 | 1805 | 11,366 500 | 1811 | 14 355,400 | 1817 | 3,960 600 | 1823 | 3 123,800 | 1829 | 2,250,700 |
| 1799 | 5,403,900 | 1806 | 12,380,100 | 1812 | 14,991,600 | 1818 | 4,325,900 | 1824 | 2,369,800 | 1830 | 919,900 |
| 1800 | 6,401,900 | 1807 | 13,484,600 | 1813 | 12,330,200 | 1819 | 6,515,000 | 1825 | 4,941,500 | 1831 | 1,533,600 |
| 1801 | 7,905,100 | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

XII. Verzeichniß der Banknoten, Anweisungen u. s. w., welche von der Bank von England am 28. Februar und 31. August jeden Jahrs, von 1698 bis 1791, beide inclusive, in Umlauf waren, so genau, als dasselbe jetzt noch aufgestellt werden kann.

| Jahr. | 28. Febr. | 31. Aug. | Jahr. | 28. Febr. | 31. Aug. | Jahr. | 28. Febr. | 31. Aug. | Jahr. | 28. Febr. | 31. Aug. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | £ | | £ | £ | | £ | £ | | £ | £ |
| 1698 | 1,321,290 | 1,240 400 | 1722 | 2,365,640 | 3,006,430 | 1746 | 3 343 720 | 3,842,500 | 1770 | 5,237,210 | 5 736,740 |
| 1699 | 743,850 | 519,150 | 1723 | 3 516 110 | 3,482 210 | 1747 | 4,107,420 | 3 652 310 | 1771 | 6,822,790 | 6 014 110 |
| 1700 | 934,240 | 741,430 | 1724 | 3 823,830 | 3 857,710 | 1748 | 3 894,650 | 3,799 780 | 1772 | 6 962 160 | 5 947 570 |
| 1701 | 998,860 | 763 860 | 1725 | 3 734 490 | 3 343 100 | 1749 | 3,737,110 | 4 103 390 | 1773 | 6 037 060 | 6 361,220 |
| 1702 | 930 730 | 1,030,900 | 1726 | 3 076 850 | 3 151,340 | 1750 | 3 964,970 | 4 318 490 | 1774 | 5 550 740 | 9,986 210 |
| 1703 | 933 760 | 1,214 040 | 1727 | 3,888 180 | 4 677 640 | 1751 | 4,021,160 | 5,195,310 | 1775 | 9 128 930 | 8 324,310 |
| 1704 | 961,990 | 946,010 | 1728 | 4,574 920 | 4 513,790 | 1752 | 4,444,960 | 4 750,350 | 1776 | 8 699 740 | 8 551,090 |
| 1705 | 595 610 | 1,043 150 | 1729 | 4 151 590 | 4,199,910 | 1753 | 4,401,580 | 4 420,290 | 1777 | 8 711 230 | 7 753 590 |
| 1706 | 936 840 | 805 410 | 1730 | 3 993 280 | 4,416,870 | 1754 | 4,062,870 | 4 081,280 | 1778 | 7 440 330 | 6 758 070 |
| 1707 | 959,820 | 824,860 | 1731 | 4 451 720 | 5,249,880 | 1755 | 3 950 650 | 4,115,280 | 1779 | 9,012 610 | 7 276,540 |
| 1708 | 618,680 | 598 940 | 1732 | 4,251 660 | 4 592 100 | 1756 | 4 106 790 | 4 316,360 | 1780 | 8 410 790 | 6,341,600 |
| 1709 | 707 470 | 691 350 | 1733 | 4 345 060 | 4,543 000 | 1757 | 5 319,130 | 5 149 940 | 1781 | 7 092 450 | 6 309,430 |
| 1710 | 901,580 | 880 940 | 1734 | 4,203 070 | 4 671,930 | 1758 | 5 320,380 | 4,864,110 | 1782 | 8 128 930 | 6 590,310 |
| 1711 | 477,510 | 573 630 | 1735 | 4,617 990 | 4 731,550 | 1759 | 4,596 840 | 4 809 790 | 1783 | 7,675 090 | 6 307,470 |
| 1712 | 734,920 | 2,025 200 | 1736 | 4 907 750 | 5 077,370 | 1760 | 4 969,250 | 4 936 280 | 1784 | 6 202 760 | 5 592,510 |
| 1713 | 1,221,880 | 800 810 | 1737 | 5 215 010 | 4 414 690 | 1761 | 5 632,350 | 5,246 640 | 1785 | 5 943 090 | 6 570 650 |
| 1714 | 613 640 | 1,651,780 | 1738 | 4,766 280 | 4,609 410 | 1762 | 5 741 030 | 5 886 980 | 1786 | 7,581,960 | 8 148,330 |
| 1715 | 971,160 | 978 840 | 1739 | 4 347 270 | 4 152 410 | 1763 | 5 999 910 | 5 314 600 | 1787 | 8,319 840 | 9 685,720 |
| 1716 | 1,460 660 | 1,379 730 | 1740 | 4,530,980 | 4 444 060 | 1764 | 5 501 800 | 6 110 680 | 1788 | 9 561,100 | 10,002,880 |
| 1717 | 2,053,150 | 2,188 030 | 1741 | 4 841,840 | 4 084 450 | 1765 | 6 316 670 | 5 356,490 | 1789 | 9 807 210 | 11 121,800 |
| 1718 | 2,782,420 | 1,806 640 | 1742 | 4,471,510 | 4 911,390 | 1766 | 5,617,570 | 5,246 410 | 1790 | 10 040 540 | 11 433,340 |
| 1719 | 1,807,010 | 1,939,550 | 1743 | 4 654,890 | 4 950,180 | 1767 | 5,510,990 | 4 883 440 | 1791 | 11,439,000 | 11,672,320 |
| 1720 | 2,466,880 | 3 031,460 | 1744 | 4 253 610 | 4,270 590 | 1768 | 5 778,990 | 5,415 530 | | | |
| 1721 | 2,244,280 | 2,206,260 | 1745 | 4,279 610 | 3 465 350 | 1769 | 5 707,190 | 5 411 450 | | | |

XIII. Reine früher bekannt gewordene Tabelle des Umfanges der Bank von England geht weiter zurück als bis 1777. Wir verdanken es dem Directorium, wenn wir im Stande sind, diesen augenfälligen Mangel hiermit zu ergänzen, und zum erstenmal den Umfang der Bank, von den ersten vier Jahren ihres Entstehens an, bis auf den heutigen Tag vorzulegen.

XIII. Betrag und Summe der Banknoten, in Umlauf an den bemerkten Tagen, so wie der Bankanweisungen besonders, und der Banknoten unter fünf Pfund, nebst der Totalsumme.

| Jahre | | Banknoten von 5 Pfund und darüber. | Bankanweisungen. | Banknoten unter 5 Pfund. | Totalsumme. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | £ | £ | £ | £ |
| 1791 | Febr. 25. | 10 394,106 | 755,703 | — | 11,149,809 |
| | Aug. 25. | 10,281,071 | 725,894 | — | 11,006,969 |
| 1793 | Febr. 26. | 10 780,643 | 647,738 | — | 11 428,381 |
| | Aug. 26. | 10 163,839 | 674,375 | — | 10,838,214 |
| 1794 | Febr. 26. | 10 079 165 | 618,759 | — | 10,697,924 |
| | Aug. 26. | 10 060 848 | 567,972 | — | 10,628,820 |
| 1795 | Febr. 26. | 12,964,707 | 570,456 | — | 13 539 163 |
| | Aug. 26. | 10 939,880 | 518,502 | — | 11,458 382 |
| 1796 | Febr. 26. | 10 466 561 | 643 133 | — | 10,909 694 |
| | Aug. 26. | 8 941,645 | 549 690 | — | 9,531 335 |
| 1797 | Febr. 25. | 8 167 949 | 471,615 | — | 8,601,964 |
| | Aug. 26. | 9 109 614 | 534,587 | 931 015 | 10,565,216 |
| 1798 | Febr. 26. | 10 856 188 | 551,549 | 1,442,348 | 12,850,085 |
| | Aug. 25. | 9 997 958 | 563,836 | 1,639,831 | 12,191,025 |
| 1799 | Febr. 26. | 10 576 510 | 607,907 | 1,451,728 | 12 636,676 |
| | Aug. 26. | 11 660 675 | 653,766 | 1,345 432 | 13,659,873 |
| 1800 | Febr. 25. | 13,106,385 | 723 600 | 1,406 708 | 15,236 676 |
| | Aug. 26. | 12 221,451 | 823 366 | 1 690 561 | 14,735,378 |
| 1801 | Febr. 26. | 12,979 806 | 934 587 | 1 647,586 | 15,561,979 |
| | Aug. 26. | 11,715 665 | 759 270 | 1 495 346 | 14,970,312 |
| 1802 | Febr. 26. | 12 038 970 | 803 499 | 1 616 407 | 15,458,876 |
| | Aug. 26. | 12,801,746 | 772,577 | 1 312 790 | 16,887,113 |
| 1803 | Febr. 26. | 11,796 414 | 820 039 | 2 960,469 | 15,576,923 |
| | Aug. 26. | 12 418 944 | 776 030 | 3 846 005 | 17 035 959 |
| 1804 | Febr. 25. | 12 054 943 | 845 994 | 4 673 353 | 17,574,291 |
| | Aug. 25. | 11,766 628 | 743 841 | 4,813,345 | 17 313 994 |
| 1805 | Febr. 26. | 11,403 890 | 1,089,580 | 4,801,596 | 17,234,466 |
| | Aug. 26. | 11,182,188 | 718,510 | 4 395,480 | 16,296,178 |
| 1806 | Febr. 25. | 11,994 350 | 725,736 | 4 428 360 | 17,148,446 |
| | Aug. 26. | 14,131,510 | 702,425 | 4 218 958 | 19,071,893 |
| 1807 | Febr. 26. | 12,874 629 | 744,485 | 4 906 830 | 17 905 344 |
| | Aug. 26. | 15 077 013 | 725 96 | 4,231,872 | 20 034 112 |
| 1808 | Febr. 26. | 13 746 598 | 742 671 | 4 103 785 | 18 593 054 |
| | Aug. 26. | 12 440 930 | 795 103 | 4 149 934 | 17 365 966 |
| 1809 | Febr. 25. | 12 730 999 | 944 727 | 4 338 951 | 18,014,677 |
| | Aug. 26. | 13 655 599 | 880 104 | 5 281,585 | 19 357,241 |
| 1810 | Febr. 26. | 13 650 392 | 907,620 | 5 871 069 | 20 429,081 |
| | Aug. 25. | 16 078 390 | 1,145 832 | 5 221,953 | 24,446 175 |
| 1811 | Febr. 26. | 15 110 688 | 1,133 419 | 7 140 786 | 23 384 833 |
| | Aug. 26. | 15 903 611 | 1 016 303 | 7 573 201 | 23 723 115 |
| 1812 | Febr. 26. | 14 573 049 | 1,059,854 | 7 415 894 | 22,998,197 |
| | Aug. 26. | 14 873,705 | 987 880 | 7 621 325 | 23 482,910 |
| 1813 | Febr. 26. | 14,567,867 | 1,034,888 | 7,705 312 | 23 307,471 |
| | Aug. 26. | 14,975 479 | 1,015 616 | 8,033 774 | 24,024,869 |
| 1814 | Febr. 26. | 15,638,250 | 1,091,242 | 8 371,923 | 25,095,415 |
| | Aug. 28. | 18,066 180 | 1,246 479 | 9,667 117 | 28 979 876 |
| 1815 | Febr. 25. | 16 394,359 | 1,184,459 | 9,094 552 | 26,673 370 |
| | Aug. 26. | 16 331 275 | 1,115 079 | 9 576,695 | 27 024 049 |
| 1816 | Febr. 26. | 15,307,228 | 1,336,467 | 9 036 374 | 25 680 069 |
| | Aug. 26. | 16 698,501 | 1,286 429 | 9,103 334 | 27,075,854 |
| 1817 | Febr. 26. | 17,538,656 | 1,376,416 | 8 143 506 | 27 058,578 |
| | Aug. 26. | 20,348,502 | 1,712 807 | 7 993 599 | 30 099 908 |
| 1818 | Febr. 26. | 19,027 951 | 1,838,600 | 7 362,492 | 28 279 043 |
| | Aug. 26. | 17,465 628 | 1,647,417 | 7,509,781 | 26 602 837 |
| 1819 | Febr. 26. | 16,307,000 | 1,622,330 | 7,317,360 | 25 246 690 |
| | Aug. 26. | 16 972 140 | 1,469,910 | 7 216 530 | 25 657 590 |
| 1820 | Febr. 26. | 15 402,830 | 1,421 160 | 6 745 160 | 23,569 150 |
| | Aug. 26. | 16 047,390 | 1,633,730 | 6 772,160 | 24,453 380 |
| 1821 | Febr. 26. | 14,378,840 | 1 615,600 | 6 483,010 | 22,471 450 |
| | Aug. 26. | 16,093 010 | 1,634,260 | 6 398 460 | 24 125 730 |
| 1822 | Febr. 26. | 15 176 490 | 1,610 610 | 5,304 310 | 22 091 410 |
| | Aug. 26. | 15 995,090 | 1,610 600 | 4,861,650 | 22,768,340 |
| 1823 | Febr. 26. | 15 571,180 | 1,748,190 | 4,863 160 | 22,182,530 |
| | Aug. 26. | 17 392,260 | 1,763 650 | 4,550 010 | 23,705 910 |
| 1824 | Febr. 26. | 17 844,940 | 2,198 260 | 4,866,660 | 24 909 800 |
| | Aug. 26. | 18,409 230 | 2,122,760 | 4,443,970 | 24,975 960 |
| 1825 | Febr. 26. | 18,309,990 | 1,930,450 | 4,168,980 | 24,409 130 |
| | Aug. 26. | 17 091 120 | 2,061,010 | 3,996,670 | 23 548 800 |
| 1826 | Febr. 26. | 21,100 400 | 2 487,080 | 3,867,360 | 24 955 040 |
| | Aug. 26. | 18,178 160 | 2,040,400 | 1,175,450 | 21 388 010 |
| 1827 | Febr. 26. | 18 787 330 | 2,051 310 | 668 910 | 21,508 550 |
| | Aug. 26. | 19 253 890 | 2,270,110 | 483 060 | 22,007 060 |
| 1828 | Febr. 26. | 19,428,010 | 2 379 880 | 416 890 | 22,174 780 |
| | Aug. 26. | 19,016,990 | 2,417 440 | 398 960 | 21,817 390 |
| 1829 | Febr. 26. | 17 402,470 | 2 444 660 | 357,170 | 20,204 300 |
| | Aug. 26. | 17 161,940 | 2,030 280 | 334 190 | 19,526 410 |
| 1830 | Febr. 26. | 17 867 990 | 2 284 510 | 320 550 | 20 468 060 |
| | Aug. 26. | 19 403 610 | 2 817,870 | 313 460 | 21 934 940 |
| 1831 | Febr. 26. | 17,366,140 | 1,777 790 | 306,900 | 19 650,830 |
| | Aug. 26. | 16 774,890 | 1,681 350 | 301,440 | 18,758 780 |
| 1832 | Febr. 25. | 16 201 890 | 1,641,990 | 299 190 | 18 143 070 |
| | Aug. 25. | 16,068,370 | 1,533 970 | 294 940 | 17,897,280 |
| 1833 | Febr. 26. | 17,507,320 | 1,603 710 | 292,450 | 19 403 480 |
| | Aug. 26. | 17,827,150 | 1,604 590 | 289,720 | 19,721,460 |

Digitized by Google

XIV. Verzeichniß der Gesammtcirculation aller Filial-Banken der Bank von England, seit ihrem ersten Entstehen am 28. Februar und 31. August jeden Jahrs.

| | £ | | £ | | £ | | £ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1827 Febr. | 318,150 | 1829 Febr. | 807 450 | 1831 Febr. | 2.272,360 | 1833 Febr. | 3.088,670 |
| Aug. | 559,870 | Aug. | 1,165 390 | Aug. | 2.433 860 | Aug. | 3.318,850 |
| 1828 Febr. | 585 810 | 1830 Febr. | 1,482,160 | 1832 Febr. | 2.748,890 | | |
| Aug. | 649,740 | Aug. | 2.019,770 | Aug. | 2,860 650 | | |

### III. Provinzial- und Landbanken in England.

Außer den gebräuchlichen Zinsen, welche beim Discontiren von Wechseln berechnet werden, pflegen die Inhaber der Provinzialbanken noch 5 oder 6 Schilling ($^1/_4$ oder $^5/_{10}$ vom Hundert) als Provision in Ansatz zu bringen; deßgleichen rechnen dieselben eine Provision für gemachte Zahlungen, auch gewinnen sie an den Verschickungskosten u. s. w. Gewöhnlich bewilligen sie aber 2 bis 3% für Deposita; die vielen Fallimente, welche unter denselben statt gefunden haben, erzeugten aber solch ein Mißtrauen unter den Capitalisten, daß dieser Geschäftszweig beinahe ganz aufgehört hat. Wenn einer ihrer Correspondenten sein Guthaben übersteigt, so vergütet derselbe 5% jährliche Zinsen.

Die Errichtung solcher Bankgeschäfte ist sehr nützlich für alle Theile, wenn solche von Leuten unternommen werden, die den gehörigen Fond besitzen und mit Umsicht zu Werke gehen; dieselben gewähren sehr passende Sammelplätze für unbeschäftigtes Geld, welches in den zunächst liegenden Gegenden cursirt und von dem diejenigen durch Vorschüsse wieder Nutzen ziehen können, die solches zu beschäftigen verstehen. Daher bleibt es auch, in Rücksicht auf das allgemeine Beste, von der höchsten Wichtigkeit, daß dergleichen Etablissements auf solidem Grunde errichtet werden. In England hat man dieses unglücklicherweise sehr außer Acht gelassen, und der Ruin von Provinzialbanken hat daher bei verschiedenen Anlässen, 1792, 1814, 1815, 1816 und 1825 und 1826, eine solch unerhörte Menge Fallimente und Unglück zuwege gebracht, wie nirgends sonst, wenn nicht etwa bei Gelegenheit der Mississippi-Unternehmung in Frankreich. Die Regierung hat unstreitig die Verpflichtung, solchen unglücklichen Ereignissen vorzubeugen. Der Widerruf des Gesetzes von 1708, welches die Vereinigung von mehr als sechs Theilnehmern für die Errichtung eines Bankiergeschäfts untersagte, hat zuwege gebracht, daß in einigen der ansehnlichsten Städte Bankcompagnien auf Actien oder mit vereinigtem Capitale, (joint stock-banking companies) entstanden sind, doch steht noch zu erwarten, ob dadurch eine so wesentliche Verbesserung des Bestehenden zu hoffen ist. Es ist wohl eine große Täuschung, wenn man glaubt, daß durch Errichtung solcher Banken Alles geschehen sey, um dem Papiergelde in den Provinzen eine ganz sichere Grundlage zu geben. Das wahre Bedürfniß ist, nicht sowohl Errichtung von Banken mit großem Fond zu erlauben, denn deren hat es in England stets gegeben, als vielmehr durch ein Gesetz jeder Bank zu verbieten, seyen ihrer Theilhaber wenige oder viele, Noten auszugeben, wenn sie nicht für deren Einlösung genügende Sicherheit stellt. Dadurch würde es unmöglich werden, daß solch eine Bank fallirte, und das Geldwesen außerhalb der Hauptstadt würde eine Sicherheit erhalten, welche es auf andere Weise niemals erwerben wird. (Der Leser kann sich über diesen wichtigen Gegenstand noch mehr Auskunft verschaffen, wenn er in Mac Culloch's Ausgabe von Smith's Wealth of Nations Vol. IV. p. 280 — 292 die Anmerkung über Geld nachlesen will.)

Folgende Anzahl von Concursen der Provinzialbanken kam in den Jahren 1809 bis 1830 in England vor:

| Jahr. | Concurse. | Jahr. | Concurse. | Jahr. | Concurse. | Jahr. | Concurse. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1809 | 4 | 1815 | 25 | 1821 | 10 | 1827 | 8 |
| 1810 | 20 | 1816 | 57 | 1822 | 9 | 1828 | 5 |
| 1811 | 4 | 1817 | 5 | 1823 | 9 | 1829 | 5 |
| 1812 | 17 | 1818 | 5 | 1824 | 10 | 1830 | 14 |
| 1813 | 8 | 1819 | 13 | 1825 | 57 | | |
| 1814 | 27 | 1820 | 4 | 1826 | 43 | | |

Außer diesen stellten noch viele Provinzialbanken ihre Zahlungen zwar ein, setzten solche aber später wieder fort, auch wurden mehrere Concurse durch Vergleich gehoben. Während der ganzen Dauer obiger Periode fallirte nicht eine einzige Bank in Schottland.

Die Stempelabgaben der Provinzialbanken für ihre Bank-Noten wurden bereits früher erwähnt.

Außer diesen Stempelabgaben, welche auf den Noten einer Bank ruhen, hat jeder Theilnehmer einer solchen, welche Banknoten ausgibt, eine Licenz zu lösen, welche bei jährlicher Erneuerung jedesmal £ 50 kostet. In solcher ist der Name des Ortes, wo sich ein solches Etablissement befindet, desjenigen oder derjenigen, welche sich als Eigenthümer vereinigt haben, der Firma selbst, so wie wo solche zuerst errichtet worden ist u. s. w. anzugeben; eben so ist eine weitere Licenz für jede Stadt oder jeden Ort zu lösen, wo für Rechnung eines Bankierhauses Banknoten ausgegeben werden sollen u. s. w. Wenn die Licenz einer Bank

Digitized by Google

nicht die Namen und Wohnorte ſämmtlicher Theilnehmer angibt, dieſelben mögen nun auf den ausgegebenen Noten genannt ſeyn oder nicht, ſo iſt eine ſolche null und nichtig. (Georg III. C. 184, §. 24.) Von Beſtrafung wegen der Ausgabe ungeſtempelter Noten iſt bereits früher die Rede geweſen.

1) Banken in der Hauptſtadt mit vereinigtem Fond (Joint Stock-banks). Es wurde längere Zeit hindurch allgemein angenommen, daß die Parlamentsacte von 1708 und die übrigen Verordnungen, welche der Bank ausſchließende Privilegien ertheilten, den Handelsbanken mit mehr als ſechs Theilhabern nicht allein verböten, Noten zahlbar bei Sicht auszugeben, ſondern auch gewöhnliche Bankgeſchäfte zu betreiben, als da ſind: Gelder von Privatperſonen einzunehmen, ihre Tratten zu bezahlen u. ſ. w. In neuerer Zeit begannen ſich jedoch ſtarke Zweifel zu erheben, ob Handelsgeſellſchaften mit einer größeren Anzahl Theilnehmer, allein zum Behuf der gewöhnlichen Bankgeſchäfte errichtet, und ohne Ausgabe von Noten, wirklich durch die fraglichen Parlamentsacten verboten ſeyen. Während der Verhandlungen über die letzte Erneuerung des Freibriefes der Bank von England, wurde dieſer Punkt der Begutachtung des Kronanwaltes und Generaladvokaten unterſtellt, welche ihre entſchiedene Meinung dahin abgaben, daß ſolche Banken gar wohl innerhalb der Grenzen, auf welche die ausſchließenden Privilegien der Bank von England durch die Acte 7 und 8, Georg IV., C. 46, beſchränkt wurden, geſetzlich errichtet werden könnten. Da jedoch die Meinung anderer ausgezeichneter Rechtsgelehrten von der ihrigen abwich, ſo wurde in die Parlamentsakte 3 und 4, Wilhelm IV., C. 98, eine Clauſel aufgenommen, welche allen Zweifel über dieſen Gegenſtand beſeitigt, indem ſie die Errichtung von Banken, welche keine Noten ausgeben, mit jeder Anzahl von Theilhabern und überall innerhalb des Diſtricts, auf welchen die ausſchließenden Privilegien der Bank von England als Zettelbank beſchränkt ſind, ausdrücklich geſtattet.

Bis auf gegenwärtigen Augenblick (Sept. 1833) wurde von dieſer Erlaubniß kein Gebrauch gemacht, um in der Hauptſtadt eine Bank mit vereinigtem Fond zu errichten; aber verſchiedene Projecte dieſer Art ſind veröffentlicht worden, und es ſcheint ſehr glaublich, daß einige derſelben noch zur Reife gelangen werden. Es iſt nicht leicht, im Voraus mit Sicherheit den wahrſcheinlichen Einfluß ſolcher Etabliſſements zu beſtimmen. Vorausgeſetzt, daß ſolche bedeutende eingezahlte Capitalien und eine größere Anzahl von Theilhabern beſitzen, welche ſo wie bisher perſönlich für die Schulden der Geſellſchaft verbindlich ſind, ſo darf man wohl annehmen, daß ſie, vergleichungsweiſe, ſichere Orte zum Deponiren von Geldern ꝛc. darbieten werden, und in ſo fern wird ihre Errichtung vortheilhaft ſeyn. In was für andern Beziehungen ſie aber ſonſt noch irgend eine Ueberlegenheit über die andern Banken erlangen könnten, iſt nicht leicht abzuſehen. Es liegt ein großes Gewicht in nachſtehender Angabe des Mr. Jones Loyd vor dem Comitee des Unterhauſes über die Bankangelegenheiten — „ich „halte dafür, daß Banken mit vereinigtem Fond in Allem mangelhaft ſind, was zur Betrei„bung von Bankgeſchäften erfordert wird, mit Ausnahme der vermehrten Sicherheit; die Bank„geſchäfte verlangen, mehr als jeder andere kaufmänniſche Betrieb, beſondere Perſonen, welche „auf alle Details aufmerkſam ſind und fortwährend, täglich, ſtündlich, jedes vorkommende „Geſchäft beachten. Auch erfordern dieſelben ſchnelle Entſcheidung bei vorkommenden Anſtän„den — in manchen Fällen eine Entſcheidung, welche keinen Verzug für nachherige Berathung mehr geſtattet; eben ſo verlangen ſie vollkommene Discretion hinſichtlich der beſon„dern Umſtände jedes einzelnen Falles. Da nun aber Banken mit vereinigtem Capital „nothwendig ihre Geſchäfte durch Angeſtellte betreiben müſſen und nicht durch einen Principal, „ſo können ſie, vermöge der Beſchränkungen ihrer allgemeinen Vorſchrift, nicht mit ſo zarter „Rückſicht auf den Unterſchied in Charakter und Zahlungsfähigkeit der Geſchäftsfreunde geleitet „werden; noch ſind ſie im Stande, die Hülfeleiſtung an Geſchäfte, die ſich in augenblicklicher „Verlegenheit befinden, mit ſo ſorgfältiger Abwägung der günſtigen oder ungünſtigen Verhältniſſe jedes einzelnen Falles zu bemeſſen.“

Wir geſtehen überdies, daß wir große Zweifel haben, ob die Concurrenz ſolcher Banken unter ſich und mit den Privatbanken nicht manche Nachtheile hervorbringen dürfte. Es ſcheint uns dieſelbe ſehr geeignet, in manchen Zeiten eine künſtliche Herabdrückung des Zinsfußes und eine Ueberſchwemmung mit Papiergeld zu veranlaſſen, welcher nothwendigerweiſe ein Fall der Courſe und eine Periode von größerer oder kleinerer Bedrängniß nachfolgen muß. Man behauptet, daß Banken mit vereinigtem Fond in der Hauptſtadt Zinſen auf Depoſitengelder bewilligen könnten; wenn ſie dieſes im Stande wären, ohne ihre eigene Solidität zu gefährden, ſo entſtünde daraus ein bedeutender Vortheil. Aber wir haben noch nicht einſehen gelernt, inwiefern eine ſolche Bank die Möglichkeit beſitzen ſollte, etwas zu thun, was die Kräfte der reichſten und beſtverwalteten Privatetabliſſements zu überſteigen ſcheint.

Wie ſchon bemerkt, dürfte der einzige Umſtand, in welchem Banken mit vereinigtem Fond eine entſchiedene Ueberlegenheit über Privatanſtalten behaupten, in ihrer größeren Sicherheit und Zahlungsfähigkeit beſtehen. Dieſe iſt aber keine nothwendige Eigenſchaft aller Banken mit vereinigtem Fond; Geſellſchaften dieſer Art könnten beſtehen und beſtehen auch wirklich, welche reſpectablen Privatcompagnien in jeder Beziehung weichen müſſen, und

Digitized by Google

es scheint unumgänglich erforderlich zur Vermeidung von Betrügereien, daß Vorschriften erlassen werden, welche dem Publikum gestatten, sich von den eigentlichen Verhältnissen solcher vereinigten Banken und ihren Ansprüchen auf Credit und Vertrauen immer genau zu unterrichten.

2) Vorgeschlagene Maaßregeln in Betreff der Banken mit vereinigtem Fond. Man glaubt, daß die künftigen Absichten der Regierung, in Betreff der Vorschriften für die Privatbankanstalten in England, theilweise in der Rede entwickelt seyen, welche der Kanzler der Schatzkammer, bei Einbringung der Bill für die Erneuerung des Freibriefes der Bank von England, hielt. Nach den Angaben, welche darin enthalten sind, scheint beabsichtigt zu werden, daß in allen Banken, welche Noten ausgeben, die Hälfte des subscribirten Capitals eingezahlt und in solchen Unterpfändern, wie sie das Parlament vorschreiben würde, angelegt werden müsse; daß die Verantwortlichkeit der Theilhaber an solchen Banken unbeschränkt seyn solle, und daß ihre Rechnungsabschlüsse periodisch verdffentlicht werden müssen. Bei solchen Banken, welche keine Noten ausgeben, sollte nur der vierte Theil des subscribirten Capitals eingezahlt und die Verantwortlichkeit der Actionärs beschränkt werden.

Mit Ausnahme desjenigen Punktes, welcher die Verdffentlichung der Rechnungsabschlüsse aller Zettelbanken betrifft, wurde obiger Plan bis auf reiflichere Erwägung zu gelegener Zeit verschoben, und, trotz unsrer Ehrerbietung für seine Urheber, hoffen wir, daß er nie mehr vorgenommen werden soll. Die Annahme der vorgeschlageuen Maaßregeln würde keinen einzigen der Hauptmängel in dem gegenwärtigen System der englischen Landbanken verbessern, während er nicht wenige derselben bedeutend verstärken müßte. Es ist kein Schatten von Grund vorhanden, sich in die Angelegenheiten solcher Banken, welche keine Noten ausgeben, weiter einzumischen, als nöthig ist, dem Publikum bekannt zu machen, mit wem es zu thun hat und welches der Betrag des wirklich eingezahlten Capitals ist; die vorgeschlagene Art der Einmischung in die Verhältnisse der Banken, welche Noten ausgeben, könnte nichts Anderes als Unheil stiften. Wir erlauben uns, über diesen Punkt folgende sehr treffende Stelle aus einer Eingabe anzuführen, welche von den Directoren der Manchester- und Liverpoolbistrict-Bankcompagnie überreicht wurde: — „wir behaupten zuerst, daß, wofern es sich nicht um die Ausgabe von Banknoten handelt, das Bankgeschäft durchaus ein Privatgeschäft ist, in welches der Staat nicht mehr Recht hat sich einzumischen, als in irgend einen andern Zweig des kaufmännischen Geschäftsbetriebs. Wenn A Lust hat, Gelder in die Hände von B zu übergeben, der sie wieder Andern leiht, warum sollte die Einmischung der Regierung dann nöthiger seyn, als wenn A sie in die Hände von C übergeben hätte, der sie in Manufakturen oder Ackerbau umtreibt? Es ist die Pflicht des Parlaments, daß die Münzen und das Papiergeld, welches als Stellvertreter derselben dient, immer den Werth haben, für den sie ausgegeben werden; aber gewiß ist es kein Theil seiner Pflichten, sich um die Zahlungsfähigkeit aller derjenigen zu bekümmern, in deren Hände Münzen oder Papiergeld gelangen können. Wir behaupten zweitens, daß, zugegeben es sey Recht, von allen Zettelbanken Sicherheit zu verlangen, dieses doch nicht durch die erzwungene Anlage eines Theils ihres Capitals geschehen sollte. Die Notenausgaben einer Bank können sich zwei oder dreimal so hoch belaufen, als ihr Capital; während diejenigen einer andern in verschiedener Lage befindlichen, oder auf andere Weise betriebenen, unter dem dritten oder vierten Theil ihres Grundstocks bleiben können. Was kann denn nun unbilliger seyn in Beziehung auf die Banken, und zweckloser, täuschender, in Beziehung auf das Publikum, als der, beiden Etablissements gleich auferlegte, Zwang, für ihre Notenausgaben Sicherheit zu leisten, indem sie die Hälfte ihres Capitals in Staatspapieren anlegen? Wenn die erste dieser Banken ihre Zahlungen einstellte, so würde die in Handen der Regierung befindliche Sicherheit den Besitzern ihrer Noten nicht mehr als zwischen 3, 4 bis 5*d.* auf das £ einbringen; während, wenn der gleiche Fall bei der letzteren einträte, die Besitzer ihrer Noten nicht nur vollständig aus diesen Versicherungen bezahlt würden, sondern noch ein beträchtlicher Ueberschuß bleiben müßte. Es ist daher augenscheinlich, daß die Sicherheit, welche eine Zettelbank zu geben hat, in Verhältniß mit ihren Notenausgaben stehen sollte, und nicht mit ihrem Capital. Ersteres würde das Publikum wirksam vor Verlust beschützen, letzteres gibt wenig oder eigentlich gar keine Sicherheit.“ Es ist in der That lächerlich, sich über einen Gegenstand dieser Art noch herumzustreiten. Nichts anderes als die Verpflichtung für die Notenausgabe Sicherheit zu stellen, kann je dem Publikum jene wirksame Garantie für den reellen Werth des Papiergeldes gewähren, die so nothwendig ist. Noch auch gibt es ein anderes System, welches für alle verschiedenen Banken in gleichem Grade recht und billig wäre.

3) Unterscheidung zwischen subscribirtem und eingezahltem Capital. Zweckmäßigkeit, alle Rücksichtsnahme auf Ersteres zu unterlassen. Unserer Meinung nach sollte dem Gebrauche, der unter den Bankgesellschaften mit vereinigtem Capital jetzt so sehr im Schwange geht, ihre Fonds so darzustellen, als bestehen sie nicht aus dem, was wirklich von den Actionärs eingezahlt worden ist, sondern aus dem, was subscribirt wurde, augenblicklich Einhalt gethan werden. Nicht wenige

Digitized by Google

Anſtalten dieſer Art ſind kürzlich in England eröffnet worden, welche Capitalien von einer Million, zwei Millionen oder noch mehr ausſpoſaunen, während in der That ihr Grundſtock kaum aus dem zehnten Theile dieſer Summe beſteht. Das gewöhnliche Verfahren iſt, eine Geſellſchaft mit etwa 5000 oder 10.000 Actien, à £ 100 jede, zu organiſiren, aber es verſteht ſich dabei ſtillſchweigend, daß nicht mehr als 5 oder höchſtens 10% jeder Actie eingezahlt zu werden brauchen; würde mehr verlangt, ſo könnte es wahrſcheinlich gar nicht, oder wenigſtens nur mit ſehr viel Schwierigkeit angeſchafft werden. Dieſe Verfahrungsweiſe erzeugt eine Menge Unheil; erſtens iſt ihre Wirkung, das Publikum zu hintergehen, das ſich einbildet, es ſey keine Gefahr möglich, wenn man mit einer Bank arbeite, welche ein Capital von £ 1,000.000 Sterl. angibt, während es ſicher Anſtand genommen hätte, ſich in irgend einen Verkehr mit derſelben einzulaſſen, wenn ihm bekannt geweſen wäre, daß das Capital, welches in ihre Caſſen eingezahlt wurde, und mit welchem ſie ihre Geſchäfte betreibt, nicht mehr als £ 50,000 oder 100.000 Sterl. betrage. Zweitens iſt die Wirkung dieſes Syſtems, die große Maſſe der Actionärs ſelbſt zu hintergehen. Dieſe unterliegen der Verſuchung, ſich auf ſolche gewagte Unternehmungen einzulaſſen, indem ſie ſich vorſtellen, daß ſie mit wenig Auslage bedeutende Actien erwerben und eine beträchtliche Dividende auf den Nominalbetrag ihrer Actien erheben werden! Wir müßten uns ſehr irren, wenn nicht ein großer Theil ſolcher Leute am Ende ſchmerzlich enttäuſcht werden ſollte. Die Bankgeſchäfte ſind, im gewöhnlichen Lauf der Dinge, keine Geſchäfte, bei welchen ſehr beträchtlicher Gewinn erwartet werden darf. Es iſt wahr, daß manche Bankierhäuſer während des Krieges ungeheure Summen erwarben, aber dies geſchah mehr durch Speculationen in Staatspapieren, und beſonders durch das Steigen derſelben bei Wiederkehr des Friedens, als durch ihre Bankgeſchäfte. Es iſt aber unnöthig zu ſagen, daß kein vorſichtig betriebenes Bankierhaus jetzt noch viel auf dieſe Erwerbsquelle zählen wird. Gegenwärtig wechſeln die Dividenden auf den Grundſtock der beſtverwalteten ſchottiſchen Banken, ſo viel uns bekannt iſt, zwiſchen 5 und 6%, und da ihnen die Gelegenheit nicht mangelt, ihr Capital zu 5½ oder 4% anzulegen, ſo geht daraus hervor, daß der wirkliche Gewinn des Bankgeſchäftes, ſelbſt in den beſtverwalteten Anſtalten dieſer Art, kaum höher als zu 1½ bis 2% angeſchlagen werden kann.

Es iſt überdies eine von Grund aus falſche Anſicht, wenn man glaubt, daß irgend ein Bankgeſchäft je auf ſolide Weiſe etablirt werden könne, wenn es nicht ein bedeutendes, eingezahltes und verfügbares Umtriebscapital beſitzt. Wir glauben aber, daß gar manche Bankgeſellſchaften mit vereinigtem Capital, welche kürzlich in England errichtet worden ſind, die Sache aus einem ganz andern Geſichtspunkt betrachten, und ſich mehr auf Depoſiten und Credit, als auf Benützung eigenen Capitals verlaſſen. Es läßt ſich bei dieſen, oder überhaupt bei Handelsgeſellſchaften irgend einer Art, keine Einwendung gegen die Ausgabe von Banknoten machen, vorausgeſetzt, daß vollkommene Sicherheit für deren Bezahlung geleiſtet werde; aber Regierung und Parlament würden ihre Pflichten gegen das Volk gleich ſehr vernachläſſigen, wenn ſie nicht auf der Stelle Schritte ergriffen, welche hiezu nöthigen. Nur auf dieſe Weiſe kann das Papiergeld des Landes gegen Mißcredit und Störung durch Betrug, ſchlechte Geſchäftsführung oder unzureichendes Capital ſeiner Ausgeber beſchützt werden. Dem Syſtem der Ankündigung des ſubſcribirten Capitals ſollte man jedenfalls ein Ende machen. Auch ſollte keiner Geſellſchaft geſtattet ſeyn, ihr Capital höher anzugeben, als die Summen, die wirklich in ihre Caſſen eingezahlt worden ſind.

4) Die Verantwortlichkeit ſollte nie, in keinem Falle beſchränkt werden. Wir proteſtiren gegen den Vorſchlag, den Theilhabern ſolcher Banken, welche keine Noten ausgeben, eine Beſchränkung ihrer Verantwortlichkeit zu geſtatten. Eine ſolche Maaßregel würde nichts anderes ſeyn, als die Aufſtellung einer Prämie für jegliche Gattung von Betrug. Was für Schranken ließen ſich unter einem ſolchen Syſtem noch denken, welche die Theilhaber einer Bank verhindern könnten, eine Reihe von Jahren hindurch bedeutenden Gewinn unter ſich zu vertheilen, während ſie vielleicht in der That Verluſte erlitten, ehe nicht jeder Pfennig ihres Capitals und der ihnen anvertrauten Depoſiten aufgezehrt worden wäre? Es iſt abgeſchmackt davon zu ſprechen, daß man ſolche Perſonen, auf das Zeugniß ihrer eigenen Bücher hin, der Strafe als betrügeriſche Bankiers unterwerfen könne; denn vorausgeſetzt, daß es die Abſicht der Betheiligten war, zu betrügen, ſo konnten ſie leicht ihre Bücher ſo führen, daß keine andere als falſche und verworrene Auskunft daraus zu entnehmen iſt. Die beigefügte Liſte der Bankgeſellſchaften mit vereinigtem Capital zeigt, daß gar keine Abneigung von Seite der Capitaliſten beſteht, ſich auf ſolche Geſchäfte ſelbſt mit der gegenwärtigen unbeſchränkten Verantwortlichkeit einzulaſſen. Und die Art, wie manche derſelben betrieben werden, beweiſt hinreichend, wenn es eines ſolchen Beweiſes überhaupt noch bedürfte, daß die ernſthaften Verbindlichkeiten, welche von den Theilhabern übernommen wurden, zum Schutze des Publikums nur eben gerade hinreichen. Sie zu vermindern, wäre eine Handlung der offenbarſten Thorheit; wenn überhaupt eine Einmiſchung ſtatt finden ſoll, ſo laßt ſie vermehren, nicht vermindern. Aber in dem Fall von Banken, welche keine Noten ausgeben, geſchieht alles Nöthige, wenn man Betrug verhindert, indem man das Publikum mit den Theilhabern derſelben bekannt macht, und ſich hinreichend

Digitized by Google

verſichert, daß ihnen keine Mittel übrig bleiben, ſich den Verantwortlichkeiten, welche ſie übernommen haben, zu entziehen. Erſteres iſt leicht zu erreichen, wenn man allen Bankgeſellſchaften, heißen ſie wie ſie wollen, auferlegt, eine jährliche Liſte der Namen und Adreſſen ihrer Theilhaber nebſt dem Betrage ihres eingezahlten Capitals zu veröffentlichen; und um letzteren Zweck zu erfüllen, braucht man ſich bloß aller Einmiſchung zu enthalten, und dem Geſetze ſeinen natürlichen Lauf zu laſſen.

5) Rechenſchaft über die Notenausgaben. Die Acte 3 und 4, Wilhelm IV., C. 83, verordnet, daß alle Perſonen oder Geſellſchaften, welche Bankgeſchäfte betreiben, und Noten, zahlbar bei Sicht, ausgeben, wöchentliche Rechnungen über ihre Notenausgaben führen ſollen; auch haben ſolche ſpäteſtens einen Monat nach den Quartalen, welche mit dem 1. April, 1. Juli, 1. Oct. und 1. Jan. endigen, aus dieſen wöchentlichen Zuſammenſtellungen eine Durchſchnitts-Zuſammenſtellung ihrer Notenausgaben während des vorhergehenden Quartals auszuziehen, durch einen Eid zu beſtätigen, und ſodann dem Stempelamt in London zu übermachen. Die Strafe für Nachläſſigkeit oder Verweigerung in Uebermachung eines ſolchen Rechenſchafts-Berichts iſt £ 500 für jede Corporation, Geſellſchaft, Perſonen ꝛc., welche Banknoten ausgeben und £ 100 für den Buchführer, der es unterläßt. Die Einſendung vorſätzlich falſcher Angaben wird als Meineid beſtraft.

6) Tratten auf London. Die Acte 3 und 4, Wilhelm IV., C. 85, hebt die Beſchränkung Nr. 7, Georg IV., C. 46, wieder auf, welche den Banken mit mehr als ſechs Theilhabern verbot, Anweiſungen auf London auszuſtellen, zahlbar bei Sicht oder auf andere Verfallzeit, welche von geringerem Belauf waren, als £ 50.

Verzeichniß der Anzahl von Licenzen, welche von den Landbanken in England und Wales in jedem Jahre ſeit 1809 genommen wurden.

| Jahre. | Licenzen. | Jahre. | Licenzen. | Jahre. | Licenzen. | Jahre. | Licenzen. | Jahre. | Licenzen. | Jahre. | Licenzen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1809 | 702 | 1813 | 922 | 1817 | 751 | 1821 | 781 | 1825 | 797 | 1829 | 677 |
| 1810 | 782 | 1814 | 940 | 1818 | 765 | 1822 | 776 | 1826 | 809 | 1830 | 671 |
| 1811 | 779 | 1815 | 916 | 1819 | 787 | 1823 | 779 | 1827 | 668 | 1831 | 641 |
| 1812 | 825 | 1816 | 831 | 1820 | 769 | 1824 | 788 | 1828 | 672 | 1832 | 636 |

NB. Die Jahre in dieſem Verzeichniß endigen je mit dem 10. October. Die Angabe von 1832 geht bloß bis zum 26. Juni.
Stempelamt den 26. Juni 1832.

## IV. Banken in Schottland.

Das Geſetz vom Jahr 1708, welches gebot, daß nicht mehr als ſechs Perſonen in eine Handelsgeſellſchaft zum Betriebe des Bankgeſchäfts zuſammentreten ſollten, galt nicht für Schottland. In Folge dieſer Ausnahme haben dort ſtets Bank-Compagnien beſtanden, welche aus zahlreichen Theilhabern zuſammengeſetzt waren. Die Bank von Schottland wurde nach dem Vorſchlag von Mr. John Holland, Kaufmann aus London, im Jahr 1695 durch eine Parlamentacte geſtiftet und in dem derſelben ertheilten Freiheitsbriefe erhielt ſie das alleinige und ausſchließliche Recht, Banknoten auszugeben. Das Stamm-Capital betrug nur £ 100.000; im Jahr 1744 wurde es auf £ 200.000 gebracht und gegenwärtig beträgt es £ 1,500.000. — Die Theilnehmer ſind bloß verbindlich für den eingezahlten Betrag ihrer Actien.

Die königliche Bank von Schottland wurde 1727 errichtet, mit einem Stamm-Capital von £ 151.000, welches gegenwärtig aber auf £ 2,000.000 gebracht worden iſt.

Die britiſche Leinwand-Compagnie (Linen Company) wurde im Jahr 1746 geſtiftet, um, wie die Firma beſagt, die Leinen-Manufakturen zu unterſtützen. Doch wurde dieſer Zweck bald verlaſſen und ſie wurde eine gewöhnliche Bankgeſellſchaft, deren Fonds gegenwärtig auf £ 500.000 geſtiegen ſind.

Die übrigen Banken in Schottland ſind keine privilegirten; die Theilnehmer ſind einzeln und gemeinſchaftlich mit ihrem ſämmtlichen Vermögen für die Schulden verbindlich. Einige, wie die Nationalbank, die Commercial-Banking-Compagnie, die Handelsbank zu Dundee, die zu Perth u. a. m. haben ſehr viele Theilnehmer. Die Geſchäfte derſelben werden bei allen durch einen Ausſchuß von Directoren beaufſichtigt, welche jährlich von den Actionären jedes Etabliſſements neu gewählt werden.

Schon 1605 begann die Bank von Schottland Einpfund-Noten auszugeben und dieſe Bank-Noten ſind ſeitdem ohne Unterbrechung im Umlaufe geblieben. „In Schottland — dieſes iſt die wörtliche Angabe in dem Bericht des Comitee des Unterhauſes 1826 über die Banken in Schottland und Irland — ſind die in Cours gebrachten Noten und Scheine (Promissory notes), zahlbar an den Inhaber bei Vorzeigen, für den Betrag von nicht weniger als 20 Schill. Sterl., — ſtets erlaubt geweſen. In England war die Ausgabe von Noten und Scheinen unter fünf Pfund durch das Geſetz von 1777 bis zur Bank-Reſtriction 1797 unterſagt. Seit 1797 iſt die Erlaubniß dazu wieder ertheilt worden, welche nach der jetzigen Verordnung jedoch im April 1829 aufhören ſoll.

Im Verhältniß haben ſehr wenige Banken in Schottland fallirt. 1793 und 1825, als ſo viel Provinzialbanken in England brachen, fiel nicht eine einzige in Schottland. Dieſes

Digitized by Google

Feſtſtehen derſelben ſcheint theils in dem Umſtande zu liegen, daß die meiſten Banken aus ſo vielen Theilnehmern zuſammengeſetzt waren, woraus eine natürliche Abneigung im Publicum entſtand, Noten von Etabliſſements mit wenigen Theilhabern anzunehmen, wenn dieſe nicht als ſehr reich bekannt waren, theils weil das Geſchäft in jenem Lande weniger Verluſten ausgeſetzt iſt, theils aber auch und vorzüglich deßhalb, weil nach den Geſetzen in Schottland die Berechtigung beſteht, ſich wegen der Verbindlichkeiten einer Bank an das geſammte Vermögen der Theilnehmer derſelben halten zu können.

In dem oben angezogenen Bericht an das Unterhaus iſt dieſer ſo eben erwähnte Umſtand mit folgenden Worten berührt: „Die ſämmtlichen geſetzlichen Verfügungen in Schottland trachten dahin, den Bankgeſchäften Sicherheit zu verleihen, indem es jedem Gläubiger nicht ſchwer fällt, ſich von den Vermögensumſtänden jedes einzelnen Theilnehmers zu überzeugen und das Privatvermögen eines ſolchen Theilnehmers für die Geſchäfte der Bank, mit der er verbunden iſt, in Anſpruch zu nehmen. Die Zahl der Theilnehmer an einer Bank iſt in Schottland nicht beſchränkt, und mit Ausnahme der Bank von Schottland und der beiden andern privilegirten Banken, die ſehr anſehnliche Fonds haben, ſind die Mitglieder ſämmtlicher in Schottland beſtehenden Banken ſolidariſch unter ſich verbunden, ſo daß jedes Mitglied mit ſeinem Geſammtvermögen für ſämmtliche Schulden der Bank aufkommen muß. Der Gläubiger in Schottland kann den Real- und erblichen Beſitz, ſo wie jedes perſönliche Eigenthum ſeines Schuldners mit Arreſt belegen, um Zahlung für Wechſel, ſchriftliche Schuldſcheine oder Banknoten zu erlangen, und er kann ſich an Alles halten, was ſein Schuldner zu derſelbigen Zeit in Beſitz haben mag. Auch kann die gerichtliche Hülfe nicht bloß ſo lange er lebt nachgeſucht werden, ſondern dieſelbe wird ihm auch nach dem Abſterben des Schuldners gewährt.“

„Das Geſetz, welches ſich auf die Errichtung der gerichtlichen Urkunden bezieht, gibt leichte Mittel an die Hand, ſich über den wirklichen und eigenthümlichen Beſitz jeder Perſon in Schottland zu unterrichten. Es kann kein Kauf eines Grundſtücks für gültig angeſehen werden, bevor nicht die Beſitzergreifung eingezeichnet worden iſt (ſo heißt das Document, welches beſcheinigt, daß die jedesmalige Ablieferung ſtatt gefunden hat) und eben ſo wenig iſt irgend eine Hypothek oder Verpfändung gültig, bevor ſolche nicht gehörig eingetragen worden.“

„Im Fall Anſprüche auf einen Beſitz wegen Geld-Forderungen zu gleicher Zeit geltend gemacht werden, ſo wird nicht das frühere Datum des Geſchäfts bevorzugt, ſondern das Datum, wann ſolche gehörig einregiſtrirt ſind. Dieſe Regiſter ſind zu Jedermanns Einſicht offen, und kann daraus abgenommen werden, welche Mittel eine Bankcompagnie beſitzt, um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen; auch ſind die Theilnehmer einer Compagnie dadurch in den Stand geſetzt, mit ziemlicher Sicherheit den Grad von Gefahr und Verantwortlichkeit zu ermeſſen, denen ihr eigener Privatbeſitz bloßgeſtellt iſt.“

1) Depoſiten. Wie ſchon früher angegeben wurde, nehmen die Banken in Schottland Geld gegen Verzinſung an, in Poſten von £ 10 und oft noch unter dieſem Betrage.

„Die Zinſen, — ſagt das Comitee, — welche die Bank für niedergelegtes Geld bewilligt, verändern ſich von Zeit zu Zeit nach dem allgemeinen Zinsfuße, welchen Geld überall trägt. Gegenwärtig, 1855, wird dafür jährlich 2 à $2\frac{1}{2}$% verwilligt. Es iſt berechnet worden, daß die Summe der in den Banken Schottlands niedergelegten Capitale 20 bis 21 Millionen Pfund Sterling betrage.“ (Im Jahr 1833 wird dieſer Betrag beinahe zu 24 Mill. angenommen.) „Mit völliger Genauigkeit laſſen ſich ähnliche Angaben natürlich nicht machen. Der Gewährsmann, von welchem dieſe herrührt, nahm an, daß ſolche wenigſtens 17 Mill. und höchſtens 25 Mill. betragen können, von welchen Summen die Mittelzahl, als die muthmaßlich richtige, angenommen wurde. Ein anderer ſachkundiger Geſchäftsmann, welcher mit mehreren Banken in Schottland in enger Verbindung geſtanden hat, und namentlich vorzüglich die Banken in Stirling, Edinburg, Perth, Aberdeen und Glasgow genau kannte, gab an, daß mehr als die Hälfte der Gelder, welche in den Banken, mit denen er in Verbindung geweſen, niedergelegt worden, aus Poſten von zehn bis hundert Pfund beſtanden hätte. Auf die Frage, wer und welche Stände ſolche kleine Einlagen gemacht hätten, ertheilte er folgende Auskunft, welche darthut, daß die Geſchäfte der Banken in Schottland deſſen Einwohnern ſchon lange die Vortheile gewährt haben, welche man von Sparbanken oder Sparkaſſen erwarten kann.“

„Auf die Frage: Welche Claſſe von Einwohnern die kleinſten Einlagen mache? — antwortete er: daß dieſes gemeiniglich durch die Claſſe der Arbeiter in Städten wie Glasgow, und Landſtädten wie Perth und Aberdeen, von Dienſtleuten, Fiſchern und denjenigen Leuten geſchehe, die ihren Verdienſt ſo lange zuſammenſparten, bis ſie ſolchen in eine Bank bringen könnten. Die Sparbanken und Sparcaſſen, welche neuerdings errichtet wurden, nehmen ſo lange Einlagen an, bis die Summe zu £ 10 angewachſen iſt, welches das Minimum eines Bankdepoſits iſt, und man kann daher ſagen, daß letztere das Geſchäft der Sparbanken fortſetzen oder erweitern. Halbjährlich oder jährlich melden ſich diejenigen, welche in den Banken etwas angelegt haben, fügen das Neugeſparte hinzu, die Zinſen werden zum Capital geſchlagen, und auf dieſem Wege ſteigt es durch neue Anlagen und Zins aus Zins fort bis

Digitized by Google

ſie £ 100, 200 bis 500 zuſammengeſpart haben und dadurch in den Stand geſetzt werden, ein Haus zu erbauen oder als Meiſter in dem Fache zu arbeiten, in dem ſie ſeither als bloßer Arbeiter angeſtellt waren. Faſt alle, welche Einlagen in die Banken machen, ſind von dieſen Claſſen, und eine Menge der wohlhabendſten Landleute und Manufacturiſten haben ſich durch ſolche Betriebſamkeit und Sparſamkeit in die Höhe gearbeitet.“

2) Credit oder offene Rechnungen. Die Darleben, welche die Banken in Schottland machen, geſchehen entweder, indem ſolche Wechſel discontiren oder durch Vorſchüſſe, welche letztere gewöhnlich offene Rechnungen (cash accounts) genannt werden. Dieſe Art von Rechnungsverhältniß iſt ganz dem gleich, was bei Privatbanken in England ein Credit, oder ein Conto heißt, auf dem Vorſchuß bewilligt wird. Ein ſolcher Credit, den eine Bank gewährt, lautet in der Regel auf eine beſtimmte Summe, ſelten unter £ 100 oder 200 — gegen eigene Haftung des Schuldners und Bürgſchaft von zwei oder drei der Bank annehmlichen Perſonen, für die richtige Wiederbezahlung. Derjenige, dem ein ſolcher Credit eröffnet worden iſt, kann die beſtimmte Summe oder einen Theil derſelben entnehmen, wie es ihm beliebt, wiedererſtatten mag er ſolche nach Convenienz, und von dem erhaltenen Vorſchuß werden die Zinſen berechnet. Wenn Jemand £ 5000 von einem Privatmann erborgt, ſo hat er außer der Beſchwerde, ſie erſt ſuchen zu müſſen, den Nachtheil, daß er Intereſſen zahlen muß, auch wenn ſie bei ihm in der Caſſe ruhen. Dagegen koſtet der Bank-Credit nichts als die Zinſen des Vorſchuſſes, wenn er ſolchen wirklich braucht, und iſt dieſer Vortheil eben ſo hoch anzuſchlagen, als wenn er Geld zu viel niedrigern Zinſen aufgenommen hätte. (Hume Essay on the Balance of Trade.) Es iſt dies ſonach einer der bequemſten Wege, auf dem Vorſchüſſe erhalten und gegeben werden können; doch kann und darf ein ſolcher nicht einem todten Capital gleich benutzt werden, und nur Geſchäftsleute, welche einen lebhaften Umſatz durch Zahlen und wieder Entnehmen bewerkſtelligen können, wodurch die Bank ihre Noten mit Leichtigkeit in Umlauf ſetzt, können Eröffnung eines ſolchen Credits erwarten.

Das Syſtem dieſes Geſchäftszweiges der Banken iſt in dem Berichte des Comitee's des Oberhauſes, im Jahr 1826 über die Bankgeſchäfte in Schottland und Irland, ſehr gut auseinander geſetzt. „Auch haben wir eine Seite ihres Geſchäftsbetriebes zu erwähnen, — ſagen ihre Lordſchaften, — welche, nach der Ausſage aller Sachverſtändigen, von dem wohlthätigſten Einfluſſe auf alle Bewohner Schottlands, und namentlich auf die mittlern und unterſten Claſſen iſt, deren Gewerbfleiß und Sparſamkeit dadurch beſonders angefeuert werden. Es iſt dies der Gebrauch offene Rechnung oder Credit zu geſtatten; ſobald Jemand einen ſolchen Credit wünſcht, und zwei oder mehrere Bürgſchaften aufbringen kann, welche für ihn haften, und über ſeinen Charakter, ſein Geſchäft und die Annehmlichkeit der von ihm geſtellten Bürgſchaften hinlängliche Erkundigungen eingezogen worden ſind, ſo wird ihm ſolcher eröffnet zu beliebiger Benützung, wie es ſein Gewerbe erfordert. Zu ſeiner Entlaſtung trägt derſelbe ſodann wieder ab, was er an Caſſe nicht braucht, und nur von dem Vorſchuß, den er empfängt, werden ihm die Zinſen angerechnet. Die Vortheile, die dem Gemeinweſen aus dieſen Creditmitteln erwachſen, ſind von der größten Wichtigkeit; ſie bieten dem, der zwar mit wenig oder nichts anfängt, aber fleißig und ſparſam iſt, die beſte Hülfe zu ſeinem Fortkommen dar. Den Banken erwächſt dagegen daraus eine ununterbrochen gute Gelegenheit, ihre Noten in Umlauf zu bringen und zugleich die bei ihnen deponirten Capitale mit Nutzen anzulegen; auch legen die Banken hierauf den größten Werth. Sie verlangen, daß von dem Credit öfterer Gebrauch gemacht, oder wie ſie es nennen: ein lebhafter Umſchlag hergeſtellt werde, und wenn dieſe Hauptbedingung unerfüllt bleibt, ſo wird die Rechnung unfehlbar abgebrochen. Im Ganzen ſollen die Banken ſolchen Credit auf circa 5 Millionen Pfund, nach zuverläßigen Nachrichten darüber, gewähren, und von dieſer Summe ſoll im Durchſchnitt ein Drittheil als Vorſchuß ausſtehen.

Die Koſten des Stempelbogens zu einer Verſchreibung wegen ſolchen Vorſchuſſes von £ 500, ſind £ 4, und 10s. 6d. um ſolche auszufüllen.

Nach halbofficiellen Nachrichten, welche in dem ſchon mehr erwähnten Bericht an das Unterhaus gegeben wurden, waren zu Anfang 1826 überhaupt in Schottland £ 3,509,082 Banknoten in Umlauf; darunter allein zwei Drittheil unter fünf Pfund.

Die Banken in Schottland ziehen auf London 20 Tage dato, und es gilt dieſes für den Pari-Cours zwiſchen beiden Plätzen.

Viele der größern Banken, als die Bank von Schottland, die Königliche Bank u. ſ. w., haben an mehreren Orten Neben- oder Tochterbanken.

## V. Banken in Irland.

„Vielleicht in keinem einzigen Lande (ſagt Sir H. Parnell) iſt die Fabrikation des Papiergeldes ſo weit getrieben und zu ſolch einem ſchädlichen Mißbrauche geworden, als in Irland. Eine Landes- oder National-Bank wurde ums Jahr 1783 errichtet, welche dieſelben Rechte und Freiheiten erhielt, wie die Bank von England, daß nämlich keine andere Bank aus mehr als ſechs Theilhabern zuſammengeſetzt errichtet werden ſolle; und der Schade, welchen

Digitized by Google

Irland durch wiederholte Fallimente ſeiner Banken erlitt, iſt hauptſächlich der Mangelhaftigkeit der dortigen Geſetze zuzuſchreiben. Hätte das Geſchäft der Banken in Irland dieſelbe Freiheit genoſſen, welche es in Schottland fortwährend genießt, ſo wäre das Bedürfniß an Papiergeld, welches mit der Zunahme des Handels und der Gewerbe geſtiegen wäre, nach der höchſten Wahrſcheinlichkeit durch Vereinigte Bank-Geſellſchaften (joint stock companies), mit großen Fonds und geleitet durch vernünftige und zweckmäßige Einrichtungen befriedigt worden ſeyn."

„Im Jahr 1797, als die Bank von England ihre Zahlungen in baar Geld einſtellte, wurde dieſelbe Befugniß der Bank von Irland zu gleicher Zeit ertheilt, und ſeit dieſer Zeit hat ſich die Summe ihrer ausgegebenen Banknoten reißend vermehrt. 1797 waren davon £ 621.917 in Umlauf; 1810 ſchon £ 2.266,471 und 1814 £ 2.986,999."

„Dieſe Vermehrung der Banknoten führte zu einer beinahe gleichmäßigen Vervielfältigung der Noten durch die Landbanken, von denen 1804 fünfzig exiſtirten. Die Folge dieſer Ueberſchwemmung von Papier war eine bedeutende Entwerthung; der Preis des ungemünzten Goldes und Silbers und der Guineen ſtieg 40 % über den Münzpreis, der Wechſelcours auf London ſtieg bis auf 18 %, während das Wechſelpari 8 1/3 % war. Dieſer nachtheilige Cours beſſerte ſich ſpäter, aber nicht dadurch, daß die Menge der von der Bank von Irland in Umlauf geſetzten Noten vermindert worden wäre, ſondern durch ein gleiches Sinken des Werthes des brittiſchen Papiergeldes im Jahr 1810, wodurch der Wechſelcours ſich wieder zum Pari hob."

„Der Verluſt Irlands durch Fallimente von Banken kann in wenigen Worten beſchrieben werden. Nach dem Bericht des Comitee über den Wechſel- und Geldpreis in Irland, 1804, waren zu jener Zeit 50 Banken geſetzlich eingezeichnet. Seit jenem Jahre war eine beträchtliche Anzahl neue hinzugekommen; aber ſämmtliche Banken haben fallirt, immer eine nach der andern, und das Land wurde dadurch von Zeit zu Zeit in grenzenloſe Noth verſetzt; bloß folgende wenige Banken blieben ausnahmsweiſe ſtehen: zuerſt einige wenigen, welche ſich von den Geſchäften zurückzogen; ſodann vier Banken in Dublin; drei zu Belfaſt und zuletzt eine zu Mallow. Dieſe acht Banken, die neue Provinzialbank und die Bank von Irland ſind die einzigen, welche gegenwärtig in Irland beſtehen."

„Im Jahr 1821, in Folge des Umſtandes, daß eilf Banken beinahe zu ein und derſelben Zeit im ſüdlichen Irland gebrochen waren, bewirkte die Regierung ein Uebereinkommen mit der Bank von Irland, nach welchem die Errichtung von vereinigten Bankgeſellſchaften, in einer Entfernung von 50 iriſchen Meilen von Dublin geſtattet wurde, wogegen die Bank ihr Capital bis zu £ 500.000 vermehren durfte. Die Verordnung 1 und 2, Georg IV., C. 72 ſetzte deßhalb das Erforderliche feſt."

„Da jedoch die Miniſter überſehen hatten, zu gleicher Zeit verſchiedene Beſchränkungen, das Bankweſen betreffend, zu widerrufen, die durch Verord. 35, Georg II., C. 14 gegeben waren, ſo ſah man keine neuen Banken errichten. Als 1824 eine Geſellſchaft von Kaufleuten in Belfaſt eine ſolche vereinigte Bankgeſellſchaft zu errichten Willens waren, kamen dieſelben beim Parlament wegen Zurücknahme der Verordnung Georg II. ein, und es wurden durch Parlamentsacte einige der beſchwerlichſten Beſchränkungen aufgehoben; 5, Georg IV., C. 73. Dem zufolge wurde die nordiſche Bank von Belfaſt in eine Bankgeſellſchaft mit vereinigtem Fond umgewandelt, mit einem Capital von ½ Mill. £ und begann mit dem 1. Jan. 1825 ihre Geſchäfte. Doch die zurückgebliebenen Beſchränkungen von 35, Georg II. und gewiſſe Vorbehalte, welche in der neuen Verordnung 1 und 2, Georg III. und 5, Georg IV. enthalten waren, hinderten das Gedeihen dieſer Bank, weßhalb ſolche um Abhülfe einkam; es wurde dem zufolge bei dem Parlament eine Bill eingebracht, durch welche alle hinderuden Punkte der Verordnung 35, Georg II. wegegefallen wären, hätte ſolche nicht in dem Comitee bedeutende Aenderungen erlitten, durch welche mehrere derſelben in Kraft blieben. 1825 fing die Provinzialbank von Irland ebenfalls ihre Geſchäfte an, und zwar mit einem Stammcapital von zwei Millionen; auch hat ſeitdem die Bank von Irland Tochterbanken in den meiſten anſehnlichen Städten des Landes errichtet."

„Die Verluſte, welche durch die zu ſtarke Maſſe des Papiergeldes und deſſen Verbreitung dem Lande zugefügt wurden, ſind ſo unabſehbar, daß viel mehr geſchehen muß, um daſſelbe vor Wiederkehr ähnlichen Jammers zu bewahren, als die 1826 von den Miniſtern vorgeſchlagene Maßregel, die kleinen Banknoten abzuſchaffen, und die Erlaubniß, im Innern des Landes Errichtung von Bankgeſellſchaften mit vereinigtem Fond zu geſtatten. Da das Hauptübel in der Einmiſchung des Geſetzes bei Errichtung einer Nationalbank mit ausſchließlichen Gerechtſamen und Freiheiten beſteht, ſo wäre der erſte Schritt, den man in Irland zu Einführung eines vernünftigen Syſtems thun müßte, ſich dieſe Bank vom Hals zu ſchaffen und das Bankgeſchäft in Dublin frei zu geben. Sodann ſollte von jeder neu zu errichtenden Bank gefordert werden, für ihre Banknoten Bürgſchaft zu ſtellen; denn nach der Ueberzeugung, die man von der Unwiſſenheit erlangt hat, mit der die Iriſchen Banken ihre Geſchäfte ſeither betrieben, und der Störung in dem natürlichen Gang der Geſchäfte, welchen das lange Beſtehen der Bank von Irland verurſachte, wäre es thöricht, zu erwarten, daß der ſeitherige ſchlechte Geſchäftsbetrieb augenblicklich durch einen ganz ſoliden erſetzt werden könne."

Digitized by Google

„Bei den obnehin ſo drückenden Verhältniſſen, welche in Irland ſtatt finden, könnte nichts ſo ſchnell eine Verbeſſerung für das Gemeinweſen hervorbringen, als Einführung der Art und Weiſe, wie in Schottland das Vorſchußſyſtem beſteht, und für das eingelegte Geld Zinſen bezahlt werden. Durch Vorſchüſſe würde das gegenwärtig vorhandene Capital erſt wahrhaft nutzbar werden, und die Möglichkeit, kleine Summen zinsbar anzulegen, würde zur Sparſamkeit aufmuntern, wodurch bald neue Capitale entſtehen dürften.“

(„Das Bank-Privilegium läuft erſt mit dem Jahr 1858 ab.“ (Observations on Paper-money etc. by Sir Henry Parnell p. 171 — 177.))

Als die Bank von Irland im Jahr 1783 geſtiftet wurde, betrug das Stammcapital derſelben £ 600.000. Es wurde aber zu verſchiedenen Zeiten vermehrt, und ſeit 1821 iſt es bis auf £ 5.000.000 angewachſen. Gegenwärtig darf keine Bank mit mehr als ſechs Theilhabern innerhalb eines Umkreiſes von 50 Meilen um Dublin errichtet werden; eine ſolche darf keine Wechſel unter £ 50 auf Dublin ausſtellen, und ebenſo wenig kürzer als ſechs Monat. Dieſe Beſtimmung ſcheint einem wirklichen Verbot, ſolche Wechſel auszuſtellen, gleich zu wirken. Die Bank von Irland gibt auf London 20 Tage dato ab. Sie gewährt weder Vorſchüſſe noch Zinſen für bei ihr niedergelegte Gelder. Sie discontirt mit 5% pr. annum.

Im Jahr 1828 wurde das Irländiſche Münzſyſtem dem von Großbrittannien gleichgeſtellt. Kurz vor dieſer Periode hatte das erſtere um 8 1/3% geringern Werth als das letztere.

Angabe der Summen, welche die Bank von Irland in Bank-Noten und Bank-Anweiſungen jedes halbe Jahr in Umlauf geſetzt hatte; zu rechnen von dem Halbjahr, welches mit 1. Januar 1797 anfing, bis zum 1. Januar 1819 incl.

| | £ | s. | d. | | £ | s. | d. | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1797 Jan. 1. | 733 763 | 3 | 1 | 1805 Jan. 1. | 2,817 697 | 7 | 3 | 1813 Jan. 1. | 3 957 919 | 3 | 16 1/2 |
| Juli 1. | 765 101 | 9 | 1 | Juli 1. | 2 774 635 | 18 | 4 | Juli 1. | 4 199 474 | 16 | 4 1/2 |
| 1798 Jan. 1. | 1 081 518 | 18 | 1 | 1806 Jan. 1. | 2 560,971 | 12 | 3 | 1814 Jan. 1. | 4 165 906 | 12 | 7 1/2 |
| Juli 1. | 1 245 414 | 17 | 11 | Juli 1. | 2 517,581 | 8 | 11 | Juli 1. | 4 281 449 | 17 | 11 |
| 1799 Jan. 1. | 1 363 710 | 17 | 9 | 1807 Jan. 1. | 2 693 795 | 7 | 11/2 | 1815 Jan. 1. | 4 528 041 | 7 | 1 |
| Juli 1. | 1,357,737 | 12 | 4 1/2 | Juli 1. | 2 791 544 | 16 | 6 | Juli 1. | 4 434 455 | 0 | 4 |
| 1800 Jan. 1. | 1 928 381 | 4 | 11/2 | 1808 Jan. 1. | 2 746 717 | 3 | 2 | 1816 Jan. 1. | 4 129 549 | 4 | 6 1/2 |
| Juli 1. | 2 317 435 | 6 | 9 | Juli 1. | 2 794 835 | 10 | 9 1/2 | Juli 1. | 4 193 853 | 11 | 4 1/2 |
| 1801 Jan. 1. | 2 350 133 | 8 | 7 1/2 | 1809 Jan. 1. | 3 001 699 | 1 | 8 | 1817 Jan. 1. | 4,177 018 | 15 | 2 1/2 |
| Juli 1. | 2 313,901 | 19 | 11 | Juli 1. | 3 144 677 | 4 | 3 | Juli 1. | 4 301 040 | 11 | 7 1/2 |
| 1802 Jan. 1. | 2 431,151 | 16 | 1 | 1810 Jan. 1. | 3 170 064 | 17 | 1 | 1818 Jan. 1. | 4 387,155 | 5 | 4 1/2 |
| Juli 1. | 2 587 187 | 9 | 1 1/2 | Juli 1. | 3 171 607 | 13 | 3 | Juli 1. | 4 413 463 | 8 | 0 |
| 1803 Jan. 1. | 2 662,405 | 5 | 6 | 1811 Jan. 1. | 3 331,892 | 16 | 0 | 1819 Jan. 1. | 4,477,019 | 2 | 5 |
| Juli 1. | 2 617 144 | 10 | 4 1/2 | Juli 1. | 3 472 781 | 11 | 9 1/2 | | | | |
| 1804 Jan. 1. | 2 795 767 | 15 | 7 | 1812 Jan. 1. | 3 616 476 | 13 | 10 | | | | |
| Juli 1. | 2 859 977 | 13 | 7 | Juli 1. | 3 763 249 | 11 | 7 1/2 | | | | |

Provinzialbank von Irland. Dieſes wichtige Etabliſſement wurde, wie bereits bemerkt, im Jahr 1825 gegründet. Das unterſchriebene Capital beſteht in £ 2,000,000, vertheilt in 20,000 Actien à £ 100 jede, auf welche 25% oder £ 500.000 eingezahlt worden ſind. Ihr Hauptcomptoir iſt in London, und gegenwärtig hat ſie Verzweigungen in Cork, Limerick, Clonmel, Londonderry, Sligo, Werford, Waterford, Belfaſt, Galway, Armagh, Athlone, Coleraine, Kilkenny, Balina, Tralee, Youghall, Enniskillen, Monaghan, Banbridge und Ballymena. Die fünf letzten wurden ſeit 1831 errichtet. Die ganze Verwaltung des Geſchäftes iſt dem Directorium in London übergeben. Die Geſchäfte der Filialbanken werden, unter der Aufſicht des Hauptbureaus, durch die Geſchäftsführer beſorgt, mit dem Rath und Beiſtand von zwei oder mehr angeſehenen Theilhabern des Diſtricts, welche jeder wenigſtens 10 Actien in der Bank beſitzen. Die Geſchäfte beſtehen im Disconto von Wechſeln, Bewilligung von offenem Credit nach Art der ſchottiſchen Banken, Empfangnahme von Depoſiten, auf welche Zinſen vergütet werden, die je nach den Umſtänden verſchieden ſind; im Ausſtellen von Creditbriefen auf andere Plätze in Irland, Großbrittannien u. ſ. w., und anderen gewöhnlichen Bankgeſchäften mehr. Sie hat mehr als einen ſchweren Anbrang auszuſtehen gehabt; im Verlauf einer einzigen Woche, im October 1828, wurden gegen £ 1.000.000 in Gold für Rechnung der Provinzialbank aus England nach Irland geſandt! Dieſe ſchnelle und zureichende Unterſtützung erhielt den Credit des Etabliſſements aufs Wirkſamſte, und trug weſentlich dazu bei, das Vertrauen wieder herzuſtellen.

Die Noten der Provinzialbank waren immer an demſelben Orte zahlbar, wo ſie ausgeſtellt wurden. Die Bank von Irland begann im Jahr 1825 Filialbanken zu errichten; aber die Noten derſelben waren zuerſt nirgends anders zahlbar als auf dem Hauptbureau in Dublin. Dieſer Unterſchied, welcher veranlaßte, daß der Hauptandrang auf dem Lande immer über die Provinzialbank und andere Privatanſtalten herfiel, wurde durch die Parlamentsacte 9. Georg IV., C. 81, abgeſchafft, welche allen Banken die Verpflichtung auferlegte, ihre Noten an dem Ort ihrer Ausgabe zahlbar zu machen. Die Noten der Provinzialbank werden von der Schatzkammer in Bezahlung von Abgaben ebenſo angenommen, wie jene der Bank von Irland; und ſie iſt die Bank der Regierung für die Acciſe, Poſt- und Stempel-Einnahme in denjenigen Theilen des Landes, welche außerhalb des Bezirks der

Digitized by Google

ausschließenden Privilegien der Bank von Irland liegen. Die Dividenden betrugen seither 4, 5, und seit dem 25. Dec. 1852 6% pr. annum. Auf den Grundstock wird jetzt eine starke Prämie bewilligt, indem die mit £ 25 eingezahlten Actien um £ 33 bis 36 begeben werden.

Nordische Bank-Compagnie. Diese Anstalt hat ihr Haupt-Comptoir in Belfast, und die Verzweigungen sind durch die ganze Provinz Ulster verbreitet. Ihr Capital und ihre Unternehmungen sind in viel kleinerem Maaßstabe, als diejenigen der Provinzialbank; in anderer Hinsicht aber werden sie ungefähr auf dieselbe Weise betrieben.

Es gibt im gegenwärtigen Augenblicke sehr wenige Privatbanken in Irland, zum mindesten, wenn man sie mit der Anzahl derselben in England vergleicht.

## VI. Die Banken der übrigen Länder.

Es möchte schwer halten, von den Banken anderer Länder eine Darstellung zu geben, welche der vorstehenden von den Banken in Großbrittannien und Irland nur einigermaßen gleich kommt. Die meisten Banken sind Anstalten, die mehr oder weniger vom Staate, in welchem solche errichtet wurden, directe oder indirecte, abhängig sind; die, wenn auch durch Actien errichtet, fast ohne Ausnahme der unbedingten Publicität ermangeln, welche die englischen Banken in Führung ihrer Geschäfte so sehr auszeichnen. Aus diesen Gründen ist ihr Zustand, Vermögen und Geschäftsbetrieb nicht authentisch genug bekannt, um so genaue und ausführliche Nachrichten darüber geben zu können, wie der Gegenstand wohl verdiente.

Banken in Nordamerika. Die Bank der Vereinigten Staaten wurde im Jahr 1816 gestiftet. Ihr Capital ist 55,000.000 Dollars, vertheilt in 550.000 Actien à 100 Doll. jede. 7,000.000 Dollars wurden durch die Regierung der Vereinigten Staaten unterzeichnet, und der Rest von 28,000,000 durch Privaten, Gesellschaften, Corporationen ꝛc. Im Jahr 1832 waren 84,000 Actien im Besitze von Fremden. Die Bank gibt keine Note aus für weniger als 5 Dollars; alle ihre Noten sind in baarem Geld auf Sicht zahlbar. Sie discontirt Wechselbriefe und macht Vorschüsse auf Gold- und Silberbarren zu dem Zinsfuß von 6%. Die Verwaltung ist in der Hand von 25 Directoren, von denen 5 aus den Actieninhabern jährlich durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten ernannt werden. Sieben Directoren mit Einschluß des Präsidenten sind hinreichend zu einer Versammlung.

Das Hauptcomptoir der Bank ist in Philadelphia, aber im Januar 1830 hatte sie 27 untergeordnete Bureaux oder Filialbanken an verschiedenen Orten innerhalb der Union. Nachstehendes ist eine Angabe der verschiedenen Geschäfte der Bank der Vereinigten Staaten vom 2. November 1832:

| | Dollars. | Cents. |
|---|---|---|
| Discontirte Banknoten . . . . . | 45,726,934 | 95 |
| ditto einheimische Wechselbriefe . . . . | 16,304,498 | 48 |
| Staatspapiere im Besitz der Bank . . . . . | 4,747,696 | 45 |
| Grundbesitz . . . . . | 1,822,721 | 54 |
| Europäische Staatspapiere, so gut wie baar Geld | 2,885,016 | 26 |
| Baar Geld . . . . . | 8,026,055 | 45 |
| Sicherungsdepositen . . . . . | 6,957,621 | 54 |
| Privatdepositen . . . . . | 7,622,898 | 84 |
| Banknoten im Umlauf . . . . . | 17,968,755 | 56 |

Der Gesammtbetrag aller Verbindlichkeiten der Bank am 1. Nov. 1832 mit Einschluß der in Umlauf befindlichen Noten, der Depositen und Schulden an die Inhaber von Staatspapieren war 57,296,950·20 Dollars, und ihre Ansstände mit Inbegriff des baaren Geldes, des Cassenvorraths in Europa, der Ansstände bei Einzelnen, bei Bankanstalten u. s. w. beliefen sich auf 79,593,870·97 Dollars, wornach ein Ueberschuß von 42,296,920·77 Dollars verbleibt, der wohl hinreichend bewährt, daß die Bank an Solidität keinem ähnlichen Etablissement in der Welt nachsteht. (Bericht des Sekretärs der Schatzkammer über die Verhältnisse der Bank der Vereinigten Staaten vom 4. Dec. 1832.) Der Freibrief der Bank läuft im Jahr 1836 ab; eine Bill zur Erneuerung desselben ging 1832 in beiden Häusern des Congresses durch, wurde aber von dem Präsidenten verworfen. Die Wahrscheinlichkeit ist jedoch, daß die Maaßregel früher oder später doch einmal wieder Eingang finden wird; über ihre Zweckmäßigkeit bleibt vernünftigerweise kein Zweifel übrig.

Die Errichtung der Nationalbank war von dem größten Nutzen, indem hiedurch ein Papiergeld von unbezweifelter Sicherheit entstand, welches in allen Theilen der Union aufs bereitwilligste angenommen wurde. Zur Zeit ihrer Errichtung konnte es Nichts geben, was in schlechterer Verfassung war, als das Papiergeld in den Vereinigten Staaten; in der That, vielleicht mit Ausnahme von England und Irland, haben sie mehr als irgend ein anderes Land durch den Mißbrauch des Bankwesens gelitten. Im Jahr 1814 stellten alle Banken im Süden und Westen von Neu-England ihre Zahlungen ein, und aus officiellen Nachrichten geht hervor, daß in Allem nicht weniger als 165 Banken zwischen dem 1. Jan. 1811 und dem 1. Jan. 1830 in diesem Zustande waren! Es ist von Wichtigkeit, zu bemerken, daß die meisten derselben Banken mit vereinigtem Fond waren. Es bestehen gegenwärtig in den

Digitized by Google

Vereinigten Staaten keine eigentlichen Privat-Bankanstalten; sie sind alle gesetzlich incorporirt, haben ein bestimmtes Capital, und die Actionärs sind in den meisten Fällen, obgleich nicht immer, nur für den Betrag ihrer Actien verbindlich. Alle geben Noten von 5 Dollars aus; aber die Ausgabe von Noten in geringerem Betrag ist in den Staaten von Pennsylvanien, Maryland und Virginien verboten. Man hat ein Langes und Breites über den blühenden Zustand der Banken in Neu-England, besonders in Massachusets, gesprochen, und sie als Muster zur Nachahmung für Großbrittannien aufgestellt. Aber schlecht, wie das englische System des Landbankwesens unbezweifelt ist, würden wir es doch höchlich bedauern, wenn man den Versuch machen wollte, es durch Annahme selbst des Besten von dem, was das amerikanische System hat, zu verbessern. Unter andern Verordnungen bestimmt ein Gesetz dasselbst von Massachusets, daß keine Zettelbank irgend Geschäfte betreiben darf, wenn nicht wenigstens die Hälfte ihres Capitals in Gold und Silber in die Bank gezahlt wird und wirklich in ihren Cassen vorhanden ist, und der Cassier jeder Bank ist verpflichtet, einmal im Jahr genaue Zusammenstellung ihrer Schulden und Ausstände zu machen, wenn es von dem Staatssecretär verlangt wird. Aber alle solche Verfügungen erweisen sich in der Praxis nahezu oder gänzlich werthlos. Man hat Fälle erlebt, wo Banken eine Summe von Dollars, welche der Hälfte ihres Capitals gleich kam, für einen einzigen Tag zusammengeborgten, und diese Dollars wurden durch die hiezu aufgestellten Commissäre untersucht, von ihnen Bericht darüber erstattet, und durch eine Mehrzahl der Directoren der Eid geleistet, daß sie die erste Einlage der Actionärs in die Bank und zum Betrieb derselben bestimmt seyen! (Gouge's Papiergeld und Bankfystem der Vereinigten Staaten, Th. II. S. 157.) Wir glauben zwar nicht, daß solche schändliche Beispiele öfter vorkommen können; aber ein System, welches die Durchführung von Betrügereien dieser Art unter dem Mantel des Gesetzes erlaubt, muß durch und durch fehlerhaft seyn. Auch die Oeffentlichkeit, zu welcher die Banken verpflichtet sind, gereicht eher zum Nachtheil; sie wissen die Zeit, wenn sie ihre Rechnung abzulegen haben, und um solche so günstig als möglich herauszustellen, haben sie die Gewohnheit, einen Monat oder zwei vorher, zur großen Unbequemlichkeit derer, mit welchen sie Geschäfte betreiben, ihre Disconti einzuschränken; überdies benützen sie dann jedes ihnen zu Gebot stehende Mittel, durch temporäre Anleihen und alle Arten von Anschlägen, den Belauf der Gold- und Silberbarren in ihren Cassen am Untersuchungstage möglichst anzuschwellen. Wenn die Banken genöthigt wären, regelmäßige wöchentliche oder auch monatliche Berichte über ihre Verhältnisse zu geben, so ließe sich davon einige wenige nützliche Auskunft erwarten; aber es ist augenscheinlich, daß diejenige, welche man durch die gegenwärtigen Zusammenstellungen erhält, selbst ohne böshliche Absicht, irre leiten muß, und ganz ungemein wenig Vertrauen verdient. Die Wahrheit kann nicht oft genug wiederholt werden, daß es ganz unmöglich ist, je sichere Zettelbanken zu erhalten, — und bei solchen allein hat die Gesetzgebung ein Recht, sich einzumischen — ausgenommen, wenn sie genöthigt werden, Sicherheit für ihre Noten zu stellen. Jeder andere Plan, wie sorgfältig er auch gebrütet werde, muß sich am Ende albern erweisen und seinen Zweck verfehlen. Derjenige Theil des amerikanischen Systems, welcher die Verantwortlichkeit der Theilhaber an einer Bank auf den Belauf ihrer Actien einschränkt, erscheint uns im höchsten Grade verwerflich. Er bietet eine starke Versuchung zu Betrügereien, und wir kennen auch nicht einen einzigen Vortheil, welcher dagegen geltend zu machen wäre; wir sind von Solchen, welche die Thatsachen genau kennen, versichert worden, daß schon die unseligsten Folgen daraus entstanden sind. Sechs der Banken von Massachusets, welche ein Capital von 800,000 Dollars besaßen oder zu besitzen vorgaben, fallirten zwischen dem 1. Jan. 1811 und dem 1. Juli 1830.

Wir fügen eine officielle Angabe der Verhältnisse sämmtlicher 84 Banken, welche in Massachusets am ersten Samstag im August 1832 bestanden, hier bei.

Gedrängter Ueberblick der Massachusets-Banken.

| | Dollars. | | Dollars. |
|---|---|---|---|
| Eingezahlter Grundstock . . . . . | 24,520,000-00 | Banknoten aus andern Staaten . . . | 174,568-68 |
| Noten in Umlauf . . . . . | 7,182,856-00 | Saldo Guthaben bei andern Banken | 2,307,784-86 |
| Netto-Gewinn im Besitz . . . . . | 1,031,900-16 | Debet an die Banken, Saldi ausgeschlossen . . . . . | 38,889,727-84 |
| Cassenvorrath ꝛc., keine Zinsen tragend | 2,938,970-33 | | |
| Saldo, an andere Banken schuldig . . | 1,993,904-15 | Totalresourcen der Banken . . . . . | 44,062,006-54 |
| Cassendepositen, Zinsen tragend . . . | 6,268,584-61 | Betrag der letzten Dividende . . . . | 689,275-00 |
| Schulden ꝛc. der Banken . . . . . | 43,996,900-00 | ditto des in Reserve gebrachten Gewinnes | 486,708-74 |
| Gold und Silber ꝛc. in den Banken . | 901,205-78 | Ausstände durch Unterpfand von Staatspapieren versichert . . . . . | 944,761-78 |
| Auf Grundeigenthum . . . . . | 73,618-64 | | |
| Banknoten dieses Staats . . . . . | 1,027,362-03 | ditto zweifelhafte . . . . . | 211,914-78 |

Der Betrag der Dividenden auf den Belauf des Capitals der Banken, wie er zu der Zeit der Dividenden-Vertheilung bestand, war 3·125 %. Mr. Gallatin gibt folgende Uebersicht über Anzahl und Capitalien der Bankanstalten, welche am 1. Januar 1830 in den Vereinigten Staaten bestanden:

Digitized by Google

| Name des Staats. | Zahl der Banken. | Bankcapital. | Name des Staats. | Zahl der Banken. | Bankcapital. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Dollars. | | | Dollars. |
| Massachusets | 66 | 29 470 000 | Nord-Carolina | 3 | 3,195,000 |
| Maine | 18 | 1 050 000 | Süd-Carolina | 5 | 4 631,000 |
| New-Hampshire | 18 | 1,791,678 | Georgia | 9 | 4 803 019 |
| Vermont | 10 | 433 615 | Louisiana | 4 | 5 565 940 |
| Rhode Island | 47 | 6.115 337 | Alabama | 2 | 643.503 |
| Connecticut | 13 | 4.485 177 | Mississippi | 1 | 950,600 |
| New York | 37 | 20 043 343 | Tennessee | 1 | 737,917 |
| New Jersey | 18 | 9 017 009 | Ohio | 11 | 1,454 346 |
| Pennsylvanien | 33 | 14 609,963 | Michigan | 1 | 10.000 |
| Delaware | 4 | 831 000 | Florida | 1 | 75,000 |
| Maryland | 13 | 6 250 495 | Noch in Delaware besonders | 2 | — |
| District von Columbia | 9 | 3 875 794 | Zu Allem | 330 | 110 101,998 |
| Virginia | 4 | 5 571 100 | | | |

Genauere und höchst detaillirte Nachrichten über die Banken der Vereinigten Staaten von Nordamerika befinden sich in dem Berichte, welchen der Secretär des öffentlichen Schatzes, W. H. Crawfurd Esq., unterm 12. Febr. 1820 an den Congreß gemacht hat, so wie in der kleinen Schrift des Herrn Albert Gallatin Esq., über das Papiergeld und Bank-System der Vereinigten Staaten von Nordamerika (on the currency and banking system of the United States). Philadelphia 1831. Ferner in: Gouge's Account of Paper money and Banking in the United States etc.

Unter den Artikeln Boston, Charlestown u. s. w. finden sich noch mehrere interessante Angaben über die amerikanischen Banken.

2) Bank von Frankreich. Dieses Etablissement kann als die Vereinigung aller Disconto-Cassen angesehen werden, welche zur Zeit seiner Begründung in Paris existirten; namentlich aber der Caisse des comptes courants, und des Comptoir commercial, welche durch Fabrikanten im Jahr VI. der Republik eröffnet worden waren, um die Verwerthung ihrer Wechselbriefe zu erleichtern. Napoleon, damals erster Consul, unterdrückte alle diese Anstalten und gab der zuletzt übrig bleibenden, der Caisse des comptes courants, eine neue Organisation und zugleich die imposantere Benennung „Bank von Frankreich.“ Ihr Grundstock wurde aus 45.000 Actien, à 1000 Francs jede, zusammengesetzt, und bildete sonach einen Gesammtbetrag von 45.000.000. Sie hatte das ausschließliche Privilegium, Banknoten auszugeben, welche bei Sicht an den Ueberbringer in baarem Gelde zahlbar waren. Ein Theil ihres Capitals sollte in Renten angelegt werden, was die öffentlichen Fonds in die Höhe trieb; bald aber bemächtigte sich Napoleon auch eines andern Theiles des Bank-Capitals, und zwang ihr dagegen Verweisungen auf die General-Einnehmer auf. Nachdem die Bank auf diese Weise zu einem bloßen Finanz-Instrumente in den Händen der Regierung herabgesunken war, hörte sie auf, ihren Actien-Inhabern oder dem Handel Nutzen zu bringen, und sah sich genöthigt, ihre Zahlungen einzustellen.

Ein Gesetz vom 22. April 1806 erhöhte ihr Capital auf 90 Millionen, mit einem Reservefond, der solches auf mehr als 100 brachte. Der Staat eignete sich das Recht zu, die Austheilung von Dividenden an die Actionäre nach Gutdünken zu erlauben oder zu verweigern, und nöthigte die Gesellschaft, einen Gouverneur mit mehreren Untergouverneuren anzustellen und zu bezahlen, welche den größten Einfluß auf ihre Operationen übten. Fast alle Kräfte der Bank wurden dem Zwecke geopfert, den Stand der öffentlichen Fonds zu behaupten, und die Anleihe-Operationen der Schatzkammer zu erleichtern, wodurch sie natürlich für ihre ursprüngliche Bestimmung für den Disconto von Handelspapieren immer untauglicher werden mußte. Auch hat die Bank schon dadurch viel verloren, daß sie oft ungeheure Massen baaren Geldes daliegen hatte, ohne die Möglichkeit, solche durch zweckmäßige Verwendung zinstragend zu machen.

Man darf nicht glauben, daß je ein vernünftiger finanzieller Grund vorgelegen habe, auf diese Art Berge unfruchtbaren Metalles in den Gewölben der Bank aufzuhäufen. Eine Circulations-Bank, wie die Bank von Frankreich, bedarf bloß eines Reservefonds, der sie in den Stand setzt, dem Verlangen nach baarem Gelde zu genügen, welches sich bei ihr zeigen kann, und dieses Verlangen überschreitet nur in seltenen Fällen den fünften oder sechsten Theil der Noten, welche sie in Umlauf gesetzt hat. So oft ihr baarer Reservefond mehr beträgt als den dritten oder vierten Theil der in Umlauf befindlichen Noten, so nähert sich die Bank den gewöhnlichsten Disconto-Banken und arbeitet mit viel geringerem Gewinn als diese, denn sie hat unermeßliche Administrations-Kosten, von denen sich ein Privat-Comptoir wohl frei zu erhalten weiß. Wenn die Regierung die Noten einer Bank selbst als Zahlungsmittel verbraucht, so zwingt sie dieses Etablissement, immer starke Baarschaft in Vorrath zu halten, um der häufig verlangten Auswechslung die Stirne bieten zu können, während die Noten, welche gegen kaufmännische Papiere ausgegeben werden, regelmäßige und tägliche Geld-Eingänge vom ersten bis zum neunzigsten Tage hervorbringen.

Dieser Umstand erklärt zu gleicher Zeit die Verlegenheit der Bank unter Napoleon, und die Verbindlichkeit, welche der Kaiser ihr auferlegte, immer einen sehr beträchtlichen — folglich

Digitized by Google

für sie unfruchtbaren — Reservefonds bereit zu halten. Dieses große Capital, welches auf solche Art der Circulation entzogen wurde, verursachte doppelten Schaden; einmal dem Handel, welcher desselben beraubt war, und der Bank, welche keinen Nutzen daraus ziehen konnte. Jede Anhäufung von edlen Metallen, welche über das Verhältniß des regelmäßigen Bedarfes für die Circulation hinausgeht, ist eine Quelle von Verlust, eine wahre Zerstörung von Werth. Diese einzige Betrachtung erklärt die vielfachen Crisen, welche die Bank von Frankreich durchzumachen hatte, besser als die weitläufigsten Details es könnten.

Die Operationen der Bank bestehen gegenwärtig in dem Disconto von Wechselbriefen und andern kaufmännischen Papieren, an bestimmte Ordre gestellt, mit festgesetzter Verfallzeit, welche 3 Monat nicht überschreiten darf, die gestempelt und durch drei solide Unterschriften garantirt sind. Sie läßt aber auch Papiere mit bloß zwei Unterschriften zum Disconto zu, wenn Bankactien, Renten, Canalactien und andere öffentliche Fonds, von denen die Regierung Schuldner ist, als Garantie hinterlegt werden. Sie macht Vorschüsse auf fremde Staatspapiere mit bestimmten Verfallzeiten, und auf französische Staatspapiere mit nicht bestimmten Verfallzeiten. Sie leiht auf Depositen von Gold- und Silberbarren und fremden Münzen, wofür sie eine Commission von 1% in Anspruch nimmt. Der Termin für solche Depositen ist 45 Tage, und man empfängt keine kleinere Summe als 10.000 Franken.

Die Bank von Frankreich hält auch eine Casse für freiwillige Depositen von gerichtlichen Documenten, einheimischen oder fremden Staatspapieren, Actien, Contracten und Obligationen aller Art, Gold- und Silberbarren oder Münzen, Diamanten oder andern Werthen gegen eine Provision von $\frac{1}{8}$%, und für jede Periode von 10 Monaten und darunter; sie bringt Summen, welche man ihr bezahlt, auf laufende Rechnung und löst dagegen die Dispositionen ein, welche man auf sie ausstellt, und zwar bis zum Betrage des vorhandenen Guthabens. Sie stellt Jedermann, der es wünscht, Scheine über jede verlangte Summe, zahlbar bei Sicht, aus; diese Scheine gehen auf bestimmte Namen und werden nur gegen das Acquit der Person, welche solche empfangen hat, eingelöst.

Die Discontotage sind festgesetzt auf Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche, und auf die drei letzten Tage, welche dem Ende jedes Monats vorausgehen, was dies immer vor Tage seyen. Der gegenwärtige Disconto-Fuß ist 4 vom Hundert. Um zum Disconto zugelassen zu werden, und eine offene Rechnung mit der Bank zu erhalten, muß man das Gesuch darum schriftlich an den Bank-Gouverneur stellen, von einem Certificate begleitet, in welchem drei bekannte Personen erklären, daß sie die Unterschrift des Antragstellers, und seine Pünktlichkeit in Erfüllung eingegangener Verpflichtungen kennen. Bankerottiers, welche nicht in ihre frühere Ehre wieder eingesetzt sind, werden nicht zum Disconto zugelassen. Die Bank gestattet keinen Beschlag auf die Summen, welche sie in Conto-Corrent offen stehen hat, ausgenommen von Seiten der Personen, mit denen sie diese Contos führt, im Fall des Verlusts oder der Entwendung eines Wechsels. Wer über die Bank verfügt, ohne zur Verfallzeit für gehörige Deckung besorgt zu seyn, verliert seine offene Rechnung.

Dies sind die gewöhnlichen Operationen der Bank von Frankreich; sie verfährt, wie man sieht, als Depositenbank gegen diejenigen, welche ihr Geld anvertrauen; und als Circulations-Bank gegen diejenigen, von welchen sie Wechselbriefe in Disconto nimmt. Im erstern Falle entspringt ihr Gewinn aus den Zinsen der deponirten Summen, für welche sie den Eigenthümern keine Vergütung macht, dafür aber die Mühe des Auszahlens und Einnehmens umsonst besorgt; im zweiten Falle bezieht sie den Disconto auf die Wechselbriefe, die sie in ihr Portefeuille aufnimmt, je nachdem es ihr gefällt, die Ausgabe ihrer eigenen Noten zu vermehren oder einzuschränken.

Nachstehende Tabellen über ihre Operationen, vom Ursprung an bis zum Jahr 1854, wurden von der Regierung veröffentlicht und geben eine anschauliche Uebersicht von den Diensten, welche sie geleistet hat, so wie von denjenigen, welche sie hätte leisten können.

Zur Sicherstellung der in den Gewölben der Bank von Frankreich niedergelegten Summen sind unendliche Vorsichtsmaaßregeln getroffen; man steigt in die Keller nur durch eine Art Schacht hinab, welcher mit einer Wendeltreppe versehen ist, die nur immer eine Person zu gleicher Zeit betreten kann und deren eiserne Thüre mit drei Schlössern geschlossen wird. Die Münzen, welche in Fässern enthalten sind, die in verschiedenen, mit besondern Thoren verschlossenen Gewölben in Reih und Glied stehen, werden unter Beobachtung von Förmlichkeiten herausgenommen, die jeden Unterschleif unmöglich machen. Im Fall einer Unruhe von außen würde es hinreichen, die Wendeltreppe mit Erde oder geschlagenem Thone auszufüllen, um den Zutritt in die Gewölbe wenigstens 24 Stunden lang unmöglich zu machen. Dies ließ Mr. Lafitte im Jahr 1814 bei der Anwesenheit fremder Truppen thun, und seine Maaßregeln waren so gut genommen, daß ein Handstreich selbst in der äußersten Voraussetzung des Angriffs mit offener Gewalt kaum möglich gewesen wäre. Es gereicht den Einwohnern von Paris zur ewigen Ehre, daß die Bank von Frankreich im Jahr 1830 in den Julitagen, mit einem Schatze von mehr als 100 Millionen Franken in baar Geld vollgepfropft, durch Menschen aus dem Volke, in Lumpen gekleidet, bewacht wurde, ohne daß, trotz der Abwesenheit aller Vorsichtsmaaßregeln, auch nur ein Centime verloren gegangen wäre.



Digitized by Google

## Uebersicht der Operationen der Bank von Frankreich.

| Jahre. | Vorschüsse, an den Staat gemacht. Zu einer Zeit schuldig. Maximum. | Minimum. | Vorschüsse, im Laufe des Jahrs gemacht. | Dividenden, den Actionairs bezahlt, pr. Actie. 1/6 Sem. | 2/6 Sem. | Reservefond, aus dem vorhandenen Gewinn gebildet, pr. Actie. 1/6 Sem. | 2/6 Sem. | Verkaufspreis der Actien. Höchster | | Niedrigster | | Mittelpreis. | | Betrag des Guthabens auf laufenden Rechnungen. Maximum. | Minimum. | Wechsel ꝛc. in Paris, für die laufenden Rechnungen eingezogen. Im Jahl. | | Betrag des jährlichen Umschlages in Einnahme und Ausgabe, beides zusammengerechnet. Im Summe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. Ct. | Fr. Ct. | Fr. Ct. | Fr. Ct. | | | | | Fr. Ct. | | Fr. | | | | Fr. |
| 2/6 Sem. J. VIII | 15 914 000 | | 22 563 000 | — — | 50 — | — — | 45 — | | | | | | | 6 180 000 | 1 635 000 | 7 548 | | 20 444 600 | 576 753 000 |
| IX | 10 961 000 | 1 574 000 | 30 113 000 | 50 — | 50 — | 5 — | 10 — | | | | | | | 10 531 000 | 2 863 000 | 58 750 | | 124 087 600 | 1 236 192 000 |
| X | 24 253 000 | 2 390 000 | 87 089 000 | 40 — | 50 — | 3 06 | 3 03 | 1450 | 5. Brum. | 1350 | 23. Brum. | 1400 — | | 17 245 000 | 5 193 000 | 93 366 | | 233 055 000 | 2 653 848 000 |
| XI | 35 245 000 | | 131 017 000 | 55 — | 58 71 | 3 61 | — — | 1385 | Vent. | 1250 | Vent. | 1317 50 | | 21 501 000 | 8 107 000 | 110 865 | | 298 034 800 | 3 560 000 000 |
| XII | 40 139 000 | 7 501 000 | 175 735 000 | 40 — | 40 — | 21 15 | 19 — | 1130 | Fruct. | 1010 | Brum. | 1070 — | | 22 249 000 | 8 980 000 | 154 085 | | 339 955 500 | 3 630 000 000 |
| XIII | 63 043 000 | 15 430 000 | 174 870 000 | 35 — | 35 — | 13 15 | 19 62 | 1367 | Mess. | 1160 | Nip. | 1263 50 | | 18 735 000 | 6 527 000 | 120 360 | | 317 088 900 | 4 846 985 000 |
| XIV | 86 831 000 | 9 029 000 | 230 055 000 | 36 — | 36 — | — 81 | — — | 1365 | Vend. | 1072 | Flor. | 1165 50 | | 22 348 000 | 6 445 000 | 115 985 | a. 15/6 | 306 778 100 | 2 802 521 000 |
| 3 letzt. Mon. 1806 | 43 812 000 | 11 417 000 | 2 051 000 | — — | 20 — | — — | — — | 1265 | Nov. | 1190 | Dec. | 1168 50 | | 37 634 000 | 14 351 000 | | | | 846 148 000 |
| 1807 | 27 648 000 | | 27 758 000 | 39 — | 43 — | 6 16 | 6 52 | 1295 | Dec. | 1205 | Febr. | 1250 — | | 51 888 000 | 19 630 000 | 201 650 | | 356 314 900 | 3 082 618 000 |
| 1808 | 24 316 000 | | 35 104 000 | 38 — | 35 — | 4 19 | 2 68 | 1365 | Mai | 1210 | Sept. | 1287 50 | | 60 603 000 | 16 670 000 | 209 685 | | 447 248 300 | 3 808 058 000 |
| 1809 | 34 393 000 | 4 280 000 | 71 428 000 | 37 — | 37 — | 3 50 | 3 50 | 1275 | Nov. | 1190 | April | 1233 50 | | 31 405 000 | 17 482 000 | 252 934 | | 508 023 500 | 3 942 501 000 |
| 1810 | 45 111 000 | 36 580 000 | 49 367 000 | 36 — | 38 — | 3 07 | 4 — | 1295 | Juni | 1224 | Januar | 1259 10 | | 59 049 000 | 16 485 000 | 245 970 | | 491 761 400 | 4 161 807 000 |
| 1811 | 87 312 000 | 40 000 000 | 161 365 000 | 35 — | 31 — | 2 50 | — 31 | 1240 | Nov. | 1225 | Febr. | 1252 50 | | 57 681 000 | 23 045 000 | 206 985 | | 430 187 400 | 3 894 041 000 |
| 1812 | 94 543 000 | 74 543 000 | 273 371 000 | 33 75 | 36 — | 1 87 | 3 — | 1270 | Juni | 1225 | März | 1247 50 | | 40 919 000 | 14 723 000 | 190 560 | | 317 576 900 | 2 837 712 000 |
| 1813 | 76 272 000 | 54 000 000 | 343 316 000 | 39 — | 36 50 | 4 50 | 3 25 | 1225 | Januar | 690 | Dec. | 957 50 | | 23 087 000 | 7 276 000 | 185 470 | | 246 585 600 | 3 361 477 000 |
| 1814 | 54 000 000 | 40 000 000 | 165 579 000 | 30 — | 30 — | — — | — — | 1245 | Sept. | 470 | Febr. | 847 50 | | 55 763 000 | 1 285 000 | 166 360 | | 220 090 700 | 2 922 102 000 |
| 1815 | 40 000 000 | 40 000 000 | 62 467 000 | 32 — | 31 — | 1 — | 1 — | 1402 | März | 730 | April | 966 — | | 31 248 000 | 11 315 000 | 180 235 | | 317 767 100 | 3 318 897 000 |
| 1816 | 43 490 000 | 26 600 000 | 178 100 000 | 36 — | 40 — | 3 — | 5 — | 1160 | Dec. | 1035 | Januar | 1092 50 | | 57 704 000 | 15 985 000 | 221 970 | | 393 110 500 | 4 572 151 000 |
| 1817 | 74 600 000 | 13 300 000 | 184 091 000 | 41 50 | 46 — | 5 73 | 8 — | 1490 | Nov. | 1115 | Januar | 1304 50 | | 69 302 000 | 16 345 000 | 259 733 | | 467 747 900 | 7 675 868 000 |
| 1818 | 17 695 000 | | 66 988 000 | 44 80 | 55 — | 7 40 | 12 50 | 1640 | Juni | 1455 | Januar | 1567 50 | | 74 066 000 | 27 956 000 | 312 026 | | 512 088 600 | 9 655 030 000 |
| 1819 | 60 019 000 | | 116 443 000 | 36 — | 30 — | 3 — | — — | 1549 | April | 1420 | August | 1480 — | | 63 804 000 | 28 323 000 | 309 047 | | 473 384 400 | 6 706 123 000 |
| 1820 | 35 714 000 | | 159 636 000 | 30 — | 34 50 | — — | 2 25 | 1590 | Juni | 1340 | Sept. | 1455 — | | 77 626 000 | 40 485 000 | 358 545 | | 557 701 300 | 6 655 030 000 |
| 1821 | 26 371 000 | | 106 211 000 | 42 50 | 41 50 | 6 25 | 5 75 | 1605 | October | 1470 | März | 1537 50 | | 80 755 000 | 46 833 000 | 404 453 | | 640 439 900 | 7 596 632 000 |
| 1822 | 41 012 000 | | 148 229 000 | 41 — | 32 — | 5 50 | 1 — | 1655 | Sept. | 1540 | Febr. | 1597 50 | | 83 145 000 | 46 154 000 | 433 335 | | 627 846 900 | 8 448 017 000 |
| 1823 | 109 153 000 | | 357 341 000 | 39 50 | 42 — | 4 75 | 6 — | 1650 | Dec. | 1415 | Febr. | 1532 50 | | 111 006 000 | 45 847 000 | 439 995 | | 746 331 700 | 9 125 333 000 |
| 1824 | 112 655 000 | | 167 198 000 | 48 — | 49 — | 9 50 | 9 50 | 1825 | April | 1950 | Januar | 2047 50 | | 119 475 000 | 39 038 000 | 518 172 | | 822 296 400 | 8 832 930 000 |
| 1825 | 17 000 000 | | 40 081 000 | 49 — | 49 — | 9 50 | 9 50 | 2125 | Januar | 1990 | März | 2057 50 | | 78 412 000 | 31 563 000 | 511 406 | | 824 420 300 | 6 989 348 000 |
| 1826 | 31 168 000 | | 147 360 000 | 48 — | 48 50 | 9 — | 6 75 | 2085 | Januar | 1990 | März | 2037 50 | | 71 812 000 | 31 563 000 | 511 406 | | 836 263 800 | 6 410 664 000 |
| 1827 | 18 500 000 | | 65 048 000 | 39 — | 35 — | 4 50 | 2 50 | 2050 | Juni | 1975 | Januar | 2012 50 | | 56 377 000 | 35 436 000 | 510 054 | | 897 251 500 | 6 677 011 000 |
| 1828 | 27 000 000 | | 73 113 000 | 34 — | 77 — | 2 — | 23 50 | 1935 | Januar | 1795 | Sept. | 1865 — | | 73 222 000 | 40 510 000 | 545 168 | | 843 549 600 | 8 977 003 000 |
| 1829 | 46 263 000 | | 132 943 000 | 30 — | 34 — | — — | 2 — | 1920 | Mai | 1765 | Januar | 1842 50 | | 63 355 000 | 31 889 000 | 551 618 | | 828 348 600 | 10 270 950 000 |
| 1830 | 96 704 000 | 28 177 000 | 191 510 000 | 42 — | 43 — | 6 — | 6 50 | 1940 | Mai | 1465 | Dec. | 1694 50 | | 86 870 000 | 39 153 000 | 533 400 | | 676 419 100 | 7 221 020 000 |
| 1831 | 107 898 000 | 21 122 000 | 255 562 000 | 45 — | 36 — | 7 50 | 3 — | 1850 | Dec. | 1380 | April | 1615 — | | 116 580 000 | 63 196 000 | 430 041 | | 719 944 800 | 6 621 685 000 |
| 1832 | 49 434 000 | 10 500 000 | 87 983 000 | 48 — | 33 — | 4 — | 1 50 | 1700 | Dec. | 1600 | Febr. | 1650 — | | 86 848 000 | 60 926 000 | 502 376 | | 876 417 400 | 7 209 445 000 |
| 1833 | 45 467 000 | 10 978 500 | 63 920 000 | 31 — | 35 — | — 50 | 2 50 | 1810 | Juni | 1670 | Febr. | 1740 — | | 73 470 000 | 34 027 000 | 570 431 | | 904 599 400 | 7 694 896 000 |
| 1834 | 31 126 000 | 11 411 400 | 36 883 000 | 37 — | 43 — | — — | — — | 1825 | Mai | 1696 | Januar | 1760 — | | 69 845 000 | 48 659 000 | 644 136 | | | |

Digitized by Google

## Tabellarische Uebersicht der Operationen der Bank von Frankreich seit ihrem Ursprung bis zum Jahr 1854 incl.

| Jahre. | Baar Geld in Cassa. | | Noten in Circulation. | | Edle Metalle in Barren oder Münzen, deponirt gegen baaren Vorschuß. | | | Handelspapiere im Portefeuille. | | Handelspapiere, im Laufe des Jahres discontirt. | Discontofuß. | Ertrag des Disconto. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Maximum. | Minimum. | Maximum. | Minimum. | Maximum | Anlag der Zinsen | Minimum | Maximum | Minimum | | | |
| | Fr. | Fr | Fr | Fr | Fr. | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | | Fr. |
| 24 Sem. d. J. VIII | 10.733.000 | 5.868.000 | 23.430.500 | 8.766.500 | | | | 20.859.000 | 5.366.000 | 111.820.000 | 6% das Jahr. | 1.243.800 |
| IX | 10.884.000 | 5.928.000 | 25.316.500 | 16.637.000 | | | | 34.348.000 | 14.994.000 | 205.615.000 | ditto | 1.368.400 |
| X | 15.925.000 | 4.360.000 | 45.685.000 | 10.873.500 | | | | 66.731.000 | 27.366.000 | 443.483.000 | ditto | 2.954.100 |
| XI | 18.230.000 | 5.877.000 | 58.364.500 | 30.210.000 | | | | 71.470.000 | 46.917.000 | 510.886.000 | ditto | 3.405.000 |
| XII | 25.241.000 | 4.756.000 | 70.344.000 | 53.980.000 | | | | 75.956.000 | 53.103.000 | 504.254.000 | ditto | 3.906.500 |
| XIII | 23.732.000 | 1.407.000 | 79.133.000 | 61.309.500 | | | | 93.233.000 | 61.503.000 | 630.870.000 | ditto | 5.021.600 |
| XIV | 55.567.000 | 1.186.000 | 74.340.500 | 48.331.000 | | | | 70.770.000 | 16.365.000 | 255.166.000 | ditto | 2.060.100 |
| 3 letzt. Mon. | 67.931.000 | 53.286.000 | 76.704.000 | 54.410.500 | | | | 39.116.000 | 25.643.000 | 65.228.000 | 5% (vom 14. Nov.) | 557.000 |
| 1807 | 83.605.000 | 63.697.000 | 107.613.000 | 74.679.000 | | | | | | | | |
| 1808 | 79.443.000 | 50.356.000 | 108.421.000 | 87.235.000 | 781.500 | zu 4% das Jahr | | 70.727.000 | 33.547.000 | 333.167.000 | 4% (vom 5. Aug.) | 2.456.800 |
| 1809 | 56.830.000 | 33.824.000 | 103.154.500 | 86.251.500 | 546.000 | | | 106.121.000 | 66.671.000 | 557.495.000 | ditto | 4.151.400 |
| 1810 | 49.622.000 | 42.231.000 | 117.045.000 | 90.194.500 | 533.000 | | 21.600 | 130.889.000 | 103.151.000 | 545.446.000 | ditto | 4.543.900 |
| 1811 | 124.235.000 | 31.069.000 | 140.178.500 | 54.842.000 | 379.000 | | | 149.077.000 | 89.713.000 | 715.038.000 | ditto | 6.057.700 |
| 1812 | 117.247.000 | 29.347.000 | 133.646.000 | 81.550.000 | 55.000 | | | 134.578.000 | 10.422.000 | 391.161.000 | ditto | 4.791.100 |
| 1813 | 38.999.000 | 12.010.000 | 94.911.000 | 49.651.000 | 343.500 | | | 42.230.000 | 11.660.000 | 417.201.000 | ditto | 3.873.400 |
| 1814 | 50.569.000 | 5.337.000 | 59.866.500 | 10.989.000 | 243.000 | | | 57.752.000 | 28.309.000 | 610.449.000 | ditto | 4.970.000 |
| 1815 | 93.465.000 | 18.896.000 | 70.615.500 | 17.237.500 | 1.182.500 | | | 31.632.000 | 1.715.000 | 83.730.000 | 4% (vom 1. März) | 481.900 |
| 1816 | 79.888.000 | 27.856.000 | 79.255.000 | 56.864.500 | 279.000 | | | 41.749.000 | 12.745.000 | 303.565.000 | 4 „ (vom 1. Aug.) | 1.579.400 |
| 1817 | 94.112.000 | 33.888.000 | 96.269.000 | 69.287.000 | 1.102.000 | | 23.000 | 79.294.000 | 35.376.000 | 419.996.000 | 5 „ (vom 1. Sept.) | 3.203.600 |
| 1818 | 119.034.000 | 34.000.000 | 126.262.000 | 86.731.000 | 530.000 | | 23.000 | 101.397.000 | 66.082.000 | 547.451.000 | ditto | 4.468.200 |
| 1819 | 173.510.000 | 55.166.000 | 135.409.000 | 79.654.500 | 874.000 | | | 145.605.000 | 61.899.000 | 615.999.000 | ditto | 4.848.200 |
| 1820 | 218.340.000 | 161.764.000 | 171.961.000 | 122.213.500 | 12.879.000 | zu 1% das Jahr | | 119.246.000 | 26.691.000 | 397.429.000 | ditto | 2.692.100 |
| | | | | | | | | 67.565.000 | 26.165.000 | 253.887.000 | 4% auf 30 Tage und darunter (v. 1. Juni) | 1.315.500 |
| 1821 | 167.630.000 | 142.704.000 | 195.099.000 | 164.004.000 | 17.217.500 | | 2.563.000 | 61.859.000 | 28.830.000 | 384.645.000 | ditto auf jede Zeit (vom 1. Febr.) | 2.110.900 |
| 1822 | 198.196.000 | 147.497.000 | 215.564.500 | 165.511.000 | 31.091.000 | | 14.661.500 | 73.476.000 | 39.936.000 | 395.235.000 | ditto | 2.239.000 |
| 1823 | 204.341.000 | 161.993.000 | 210.431.500 | 167.039.000 | 26.549.000 | | 1.481.000 | 79.412.000 | 29.191.000 | 330.147.000 | ditto | 1.981.000 |
| 1824 | 169.896.000 | 124.071.000 | 231.639.500 | 194.295.000 | 20.590.000 | | 6.942.000 | 100.247.000 | 31.414.000 | 489.346.000 | ditto | 2.913.800 |
| 1825 | 156.864.000 | 86.537.000 | 245.984.500 | 179.911.500 | 23.510.500 | | 33.781.000 | 139.818.000 | 71.278.000 | 634.249.000 | ditto | 4.483.900 |
| 1826 | 119.295.000 | 88.193.000 | 196.809.000 | 156.671.500 | 23.134.000 | | 4.996.000 | 109.900.000 | 36.926.000 | 688.593.000 | ditto | 4.799.000 |
| 1827 | 193.786.000 | 119.579.000 | 203.465.000 | 173.185.500 | 21.134.000 | | 4.996.000 | 109.900.000 | 80.344.000 | 566.073.000 | ditto | 3.689.900 |
| 1828 | 234.089.000 | 182.699.000 | 214.002.000 | 179.550.500 | 19.893.000 | | 4.191.000 | 102.469.000 | 40.708.000 | 407.236.000 | ditto | 2.819.500 |
| 1829 | 206.531.000 | 161.739.000 | 214.757.500 | 182.260.500 | 10.486.000 | | 1.792.500 | 78.299.000 | 50.699.000 | 484.303.000 | ditto | 2.585.500 |
| 1830 | 174.459.000 | 104.349.000 | 224.585.500 | 212.345.000 | 42.079.000 | | 8.551.000 | 129.599.000 | 75.446.000 | 617.494.000 | ditto | 4.081.000 |
| 1831 | 265.283.000 | 183.185.000 | 234.736.000 | 210.621.000 | 24.572.000 | | 8.136.500 | 84.944.000 | 25.190.000 | 228.514.000 | ditto | 1.945.700 |
| 1832 | 241.583.000 | 216.992.000 | 254.104.500 | 211.571.000 | 7.815.500 | | 984.000 | 29.678.000 | 18.615.000 | 150.723.000 | ditto | 1.031.100 |
| 1833 | 227.393.000 | 132.938.000 | 228.560.000 | 193.189.500 | 27.354.000 | | 4.596.000 | 48.070.000 | 25.471.000 | 240.299.000 | ditto | 1.600.600 |
| 1834 | 180.814.600 | 119.304.000 | 222.284.000 | 192.338.000 | 46.215.000 | | 22.536.000 | 56.236.000 | 39.365.000 | 306.603.000 | 4%. | 2.080.800 |

Frankreich iſt übrigens noch weit entfernt, aus ſeinen Bankeinrichtungen all' den unermeßlichen Nutzen zu ziehen, welchen ſie in andern Ländern gewähren. Die Verſuche mit Nebenbanken der Bank von Frankreich, welche in mehreren Departementsſtädten, namentlich in Rouen, Nantes und Bordeaux gemacht wurden, haben nur unbedeutende Reſultate gebracht; trotz der Erlaubniß, Noten von 250 Franken auszugeben, welche dieſen Nebenbanken eingeräumt wurde, haben in jenen Städten die Adminiſtrationskoſten beinahe den Gewinn der Bankoperationen gänzlich aufgezehrt. Oft findet man außer den Mauern von Paris große Schwierigkeit, eine Banknote von 500 Franken in baar Geld umzuſetzen, und dieſer Widerwillen iſt kein gutes Vorzeichen für die weitere Entwicklung des Credits und aller damit verknüpften Vortheile.

5) Die Hamburger Bank verdient nach den bis hierher genannten Bankanſtalten wegen ihres großen Einfluſſes auf den deutſchen und europäiſchen Handel einer rühmlichen Erwähnung, und ſoll deren Geſchichte und Zuſtand ſo vollſtändig wie möglich dargeſtellt werden.

Die Errichtung einer Bank wurde der Bürgerſchaft ſchon am 9. Februar 1615 vom Senate proponirt, der Antrag fand aber Widerſpruch, indem man in jenen Zeiten nicht leicht zu Neuerungen geneigt war. Das Beiſpiel Amſterdams (ſ. den Artikel darüber), deſſen Bank täglich mehr aufblühte, ſo wie das die Hamburger Kaufmannſchaft ſo ſehr drückende Uebel, welches derſelben aus geringhaltigen ausländiſchen Münzen erwuchs, ließen aber endlich wiederholte Anträge zur Errichtung einer Bank durchdringen, und auf die Propoſition des Senates, am 28. Januar 1619, wurde ſolche von der Bürgerſchaft, welche unter dem Prädicat: der Erbgeſeſſenen, verfaſſungsmäßig zu allen wichtigen Regierungsbeſchlüſſen ihre Zuſtimmung zu geben hat (ſ. den Art. Hamburg), wirklich genehmigt. Dieſelbe wurde als eine Giro- (Wechſel- oder Umſchreibe-) und Leihbank errichtet, und beſteht, mit geringen Veränderungen, nach ihrer urſprünglichen Einrichtung noch als die einzige reine Girobank. Für den Staat ſelbſt konnte ſie, als ein bloß kaufmänniſches Inſtitut, kein directes Intereſſe haben, und die ihr auferlegte Verpflichtung, auf den Fall der Theuerung unter Garantie und für Rechnung des Staats Getreide-Vorräthe anzukaufen, war der einzige Vortheil, den man von ihr erwartete. Dieſe wurde im Jahr 1699 aufgehoben, im Jahr 1722 aber aufs Neue übertragen. Es gehört nicht hierher zu unterſuchen, in wie weit ſie in dieſer Beziehung dem Staate von Nutzen war oder nicht.

Einrichtung der Bank. Dieſelbe wird von einer Bankdeputation verwaltet, beſtehend aus zwei Mitgliedern des Senats, zwei Oberalten, zwei Kämmereibürgern und fünf Bankobürgern, iſt aber Privat-Inſtitut der Kaufmannſchaft, und beſteht auch als ſolches fort. Die Oberalten (ſ. Art. Hamburg) ſind erſt ſeit dem Jahr 1710 auf Verlangen der Bürgerſchaft dazu gezogen worden. Die Bankobürger ſind angeſehene Kaufleute, welche ihr eigenes Bankoconto haben müſſen. Sämmtliche Deputirte beſorgen die Angelegenheiten der Bank unentgeldlich als Ehrenamt, und haben ſich eidlich zur Verſchwiegenheit verpflichtet. Die eigentlichen Geſchäfte und Arbeiten der Bank werden durch eine hinreichende Anzahl Buchhalter, Bankſchreiber, Caſſirer, Wäger u. ſ. w. beſorgt, welche kein anderes Geſchäft treiben, auch kein eigenes Bankconto für ſich ſelbſt haben dürfen. Ein Bankconto erwirbt man ſich, vorausgeſetzt, daß man das große Bürgerrecht ſchon früher erlangt habe, wenn man eine angemeſſene Summe in feinem, zu 15 Loth 12 Gran wardirtem Silber einlegt, welches zu 27 M. 10 Sch. Banko oder 9 Stück Species die Mark angenommen wird, oder wenn man von andern Contis eine Summe oder Summen zugeſchrieben erhält. Die Verordnung, die Einlagen in feinem Silber zu machen, rührt daher, weil die Einſchüſſe in gemünzten Sorten niemals ein ganz richtiges Verhältniß beobachten ließen, weßhalb auch früher eine doppelte Caſſe geführt werden mußte. Seit 1790 wurde definitiv feſtgeſetzt, daß nur feines Silber angenommen werde. Das Hamburger Bankogeld iſt die Valuta, in welcher alle Wechſel zum Belauf von 400 Mk. bei 25 M. Strafe abgeſchrieben werden ſollen, und gewinnt es gegen das Courantgeld, nach dem Silber-Pari 23%. Unter 100 M. können eigentlich keine Summen abgeſchrieben, oder von einem Conto aufs andere getragen werden; ausnahmweiſe findet es aber einige Tage beim Bankoſchluß zu Ende des Jahres ſtatt. Die Eintheilung der Bank in eine Wechſelbank und eine Leihbank findet deßhalb ſtatt, weil für die Geſchäfte, wo auf Gold oder Silber in Barren Bankogeld vorgeſchoſſen wird, ein eigener Buchhalter Rechnung hält, während die Wechſel oder eigentliche Girobank lediglich die Geſchäfte des Ab- und Zuſchreibens von einem Conto auf das andere in ſich begreift. Es kann ein jeder ſein Guthaben täglich aus der Bank ziehen, in welchem Fall ihm aber die Mark fein, welche er mit 27 M. 10 Sch. eingezahlt hat, mit 27 M. 12 Sch. zurückgerechnet wird. Von der Wichtigkeit des Geſchäfts-Umſchlages kann man ſich einen Begriff machen, wenn man erfährt, daß die Anzahl der eröffneten Folio's des Hauptbuches, oder mit andern Worten, der Handlungshäuſer, welche die ſtipulirte Einlage gemacht hatten, im Jahr 1800 auf 20.000 geſtiegen waren.

Das neueſte Bankreglement vom Jahr 1710 gibt genau an, welche Regeln beim Bankgeſchäft zu beobachten ſind, eben ſo die Strafen, welchen diejenigen unterliegen, die dagegen fehlen. Die Zinſen, welche die Leihbank auf ihre Vorſchüſſe gegen gegebene Sicherheit

Digitized by Google

berechnet, ſind nur 2 vom Hundert jährlich; doch werden die Vorſchüſſe in der Regel nur dann fortbewilligt, wenn die Zinſen halbjährlich regelmäßig abgetragen werden; geſchieht ſolches nicht, ſo wird das Pfand im Falle der Nichteinlöſung veranctionirt und der Ueberſchuß für den Eigenthümer drei Jahre aufgehoben, worauf ſolcher verfällt. Außerdem iſt es Regel, daß nur Hamburger Bürger die Vortheile der Leihbank benutzen können. Früher hat die Bank auch auf Juwelen, Kupfer und andere dem Verderben nicht unterworfene Waaren Vorſchüſſe gemacht, doch findet ſolches gegenwärtig nicht mehr ſtatt. Ein von der Leihbank getrenntes Lombard oder Leihhaus, 1751 errichtet, ſteht nur indirect mit ſolcher in Verbindung.

Im Jahr 1813 hatte die Bank von Hamburg ein ſchweres Schickſal zu überſtehen. Die baaren Vorräthe an gemünzten und ungemünzten edlen Metallen, das Privateigenthum der Bürger, nicht etwa des Staates, welches dem Vernehmen nach noch 7.489.345 BMark betrug, wurden bei dem Abzuge der Franzoſen, unter dem Marſchall Davouſt, mitgenommen, nachdem die Stadt während der Beſetzung von 1806 – 1814 an Requiſitionen, Contributionen, niedergebrannten Vorſtädten u. ſ. w. einen Schaden von mehr als 20 Mill. Thalern erlitten hatte. Nach dem Pariſer Frieden wurde von Frankreich für die durch die Wegnahme der Bank verlornen Summen eine Entſchädigung von einer halben Million Francs franzöſiſcher 5% Renten ausgeworfen, wodurch aber der Verluſt der Bankintereſſenten wohl nicht ausgeglichen werden konnte. Die Wiederherſtellung der Bank erfolgte bereits im Jahr 1814 wieder, ganz auf die früheren Grundſätze, und ſie genießt wieder des alten Rufes tadelloſer Sicherheit und guter Verwaltung. Die Schriften des in der Litteratur des Handels ſo rühmlich bekannten Hamburger Profeſſors der Mathematik, J. G. Büſch (geboren 1728, geſtorben 1800), enthalten an vielen Orten Nachrichten über die Hamburgiſche Bank, wie ſolche durch den Hamburgiſchen Kaufmannsſtand zu ſo hoher Blüthe gelangt iſt, und wie wiederum durch die Unwandelbarkeit der Bankvaluta Hamburg als Handelsplatz die Gunſt faſt aller handelnden Nationen und ſeinen guten Ruf der Solidität erworben hat. Jeder Ausländer erkennt an, daß durch das Hamburgiſche Bankſyſtem die Rechnungen am leichteſten abzuſchließen und mit Hamburg auf die ſicherſte Weiſe Geſchäfte betrieben werden können.

Bank von Amſterdam. In chronologiſcher Ordnung erſcheint die Bank von Amſterdam als die dritte; ſie wurde am 31. Jan. 1609 unter dem Schutze der Generalſtaaten eröffnet. Sie wurde bald die allgemeine Depoſiten- und Sparbank der Stadt und der benachbarten Provinzen. Jeder der eine Anlage bei derſelben machte, erhielt ein übertragbares Certificat, das alle Jahre erneuert werden mußte und wofür er eine leichte Abgabe zu entrichten hatte. Die Privaten, welche Fonds in der Bank niedergelegt hatten, konnten ſie zurückziehen gegen Vergütung einer Proviſion von $\frac{1}{8}$% für das Aufbewahren. Sie nahm baares Geld nur mit 5% Verluſt gegen Bank-Valuta und eröffnete den Depoſitairen nur unter der Bedingung einen eigenen Conto, daß bei der erſten Einzahlung fl. 10 dafür entrichtet wurden. Die Uebertragſcheine lauteten wie folgt:

**Folio 1266.**

Die Herren Commiſſaire der Bank belieben Herren J. P. N. die Summe von fünfzehnhundert Gulden, ſieben Stüber, 8 Pfenninge gutzuſchreiben. Geſchehen zu Amſterdam den:

Für 1550. 7. 8. Johann Witt.

Das Folio 1266 bezeichnet das Blatt des großen Hauptbuches der Bank, auf welcher die Rechnung des Johann Witt eingetragen war. Dieſer hatte beim Uebertragen ſeines Guthabens Namen und Vornamen des Dritten, zu deſſen Gunſten es geſchehen ſollte, genau anzugeben und ſich in Acht zu nehmen, daß er den Betrag der in ſeinem Credit bei der Bank offenſtehenden Summe nicht überſchritt; denn jedes willkührliche oder irrthümliche Verſehen dieſer Art wurde nach den Bankgeſetzen mit einer Strafe belegt, die entrichtet werden mußte, ehe freie Verfügung über die angelegten Fonds geſtattet wurde.

Die Bank von Amſterdam wurde regelmäßig zweimal im Jahre, Ende Januar und Juli, geſchloſſen, um die Bilanz zu ſtellen. Der genaue Zeitpunkt des Schluſſes wurde öffentlich verkündigt, damit die Betheiligten ihre Conti zu rechter Zeit abſchließen laſſen konnten, eine Pflicht, die jedem Depoſitair ſtrenge auferlegt war, und deren Verſäumniß eine Strafe von 25 Gulden nach ſich zog. Die Kaufleute wurden in ſolcher Art zu großer Pünktlichkeit gezwungen, dagegen aber genoſſen ſie auch die größte Sicherheit vermöge der Garantie, welche die Stadt Amſterdam für den Betrag der Depots jeder Zeit leiſtete. Dieſe Depoſiten-Gelder waren durchaus unantaſtbar, außer im Falle erklärten Bankerutts der Eigenthümer. Wenn man die Operationen der Bank von Amſterdam in ihrem ganzen Umfange aufmerkſam betrachtet, ſo findet man, daß die Anſtalt auf ſehr einfache und ſolide Principien begründet war, und daß ihr Gewinn hauptſächlich aus der kleinen, aber oft wiederkehrenden Abgabe ſtammte, welche ſie von den Einzahlungen, Uebertrügen, Bilanzen, ſo wie von manchen andern Operationen erhob. Die Gewiſſenhaftigkeit der Amſterdamer Bank,

Digitized by Google

hinsichtlich der ihr anvertrauten Summen, war in ganz Europa zum Sprichworte geworden, und Niemand hätte sich den leisesten Zweifel an der Solidität ihres Grundstockes erlaubt, als der französische Einfall im Jahr 1794 ein Deficit von etwa 10 Millionen Gulden aufdeckte, welche durch die Verwaltung der Bank, ohne Wissen und Willen der Eigenthümer, ausgeliehen worden waren. Diese unvermuthete Enttäuschung veranlaßte sogleich einen Fall der Bank-Papiere von 15 %, und ist eine der Hauptursachen, welche den gänzlichen Untergang des Etablissements herbei führten. Es stellte dieses in den Jahren 1797 — 98 seine Zahlungen ein und liquidirte bis zum Jahr 1814 gänzlich mit seinen Gläubigern.

Niederländische Bank. Dem im Mai 1824 erfolgten königl. Decret, wegen Errichtung einer neuen Handelsgesellschaft, zufolge, wurde die belgische Handels-Maatschappy vorläufig auf 25 Jahre eröffnet. Das Minimum des vorläufigen Fonds war zwar auf 12 Mill. Gulden gesetzt, gleich in den ersten Tagen aber hatten sich Einschreibungen für 70 Mill. Gulden gemeldet, so daß, da man nur die Hälfte des Eingeschriebenen bewilligte, der Fond auf 35 Mill. sich erhöhte. Die Actien von 250,500, und 1000 Gulden standen gleich anfangs 6 % über pari.

Der König sichert jährlich 4 ½ % Zinsen für die Einlage und steht selbst mit 4 Mill. Gulden an der Spitze der Unterzeichner.

Der Zweck der Gesellschaft ist, alles in Erwägung zu ziehen, was durch sie zur Aufmunterung und Beförderung des Handels, der Schifffahrt, des Fischfanges, Ackerbaues und der Industrie im Lande etwa bewirkt werden könne, wozu besonders die Producte der auswärtigen holländischen Colonien, vermittelst holländischer Schiffe herbeigeführt, benutzt werden sollen.

Auch leiht sie Geld à 5 % gegen hypothekarische Sicherheit aus.

Die aus 5 Directoren und einem Secretair bestehende Direction ist zu Haag und steht unter der Inspection von 25 Commissarien. Außerdem hat sie Agenten in Batavia und China.

Bis 1828 hatte der Ertrag die Zinsen nicht getragen; der König hatte zuschießen müssen. Getilgt waren 15,000 Actien, noch vorhanden 27,760. Am 27. April 1830 bezahlte man 94 Gulden für 100 Gulden Nominal.

Nach der Trennung Belgiens wurde sie nach Amsterdam verlegt. Im Jahr 1832 hatte sie einen Ueberschuß von 536,927 Gulden 7 Cents.

Antwerpen hat seine eigene Bank im Jahr 1827 errichtet, welche zum Zweck hat die Zahlungen unter den Handelshäusern zu erleichtern, gegen mäßige Zinsen zu discontiren, Vorschüsse gegen edle Metalle, Waaren und Staatspapiere zu gewähren und Gold und Silber anzukaufen. Dieselbe gibt Noten von 500 und 1000 fl. aus, welche zu jeder Zeit in klingende Münze verwandelt werden können.

Rotterdam hat schon im Jahr 1655 eine eigene Bank errichtet, welche vorzüglich, für den Verkehr der dortigen Kaufleute in Banko- und Courantgeld rechnete und die Einrichtung einer Girobank hatte.

5) Bank von Dänemark. Bis zu Anfang des 18ten Jahrhunderts hatte das Königreich Dänemark nur Gold und Silber im Umlaufe, und Papiergeld oder Banknoten (mit Ausnahme der von Friedrich IV. ausgestellten und wieder eingelösten Noten) zeigten sich zuerst, als den 29. Oct. 1736 zu Copenhagen eine Bank (Assignations-, Zettel-, Disconto- und Leihbank) zu errichten beschlossen worden war. Um diese Staatsanstalt zu begünstigen, erließ König Christian VI. die Verordnung, daß alle öffentlichen Cassen, so wie überhaupt jedermann die Banknoten anzunehmen habe; Depositen nahm die Bank nicht an. Im November desselben Jahres fand eine Unterzeichnung statt, auf 1000 Actien zu 500 Rthlr., wodurch 500,000 Rthlr. zusammen kamen. Den 14. März 1737 begannen die Bankgeschäfte (das Institut hatte einen 40jährigen Freibrief erhalten), welche in Discontirung guter kaufmännischer Wechsel und Darleihen gegen Unterpfand à 4 % bestanden. Die Zahl der ausgegebenen Banknoten blieb eine Zeitlang in richtigem Verhältnisse. Im Jahr 1762 aber hatte der Staat kostspielige Kriegsrüstungen zu machen, und seines Versprechens uneingedenk, entlehnte solcher beträchtliche Summen von der Bank, und das dafür erhaltene Papiergeld wurde in Hamburg und auswärts zu den notwendigsten Ankäufen verwendet. Der Werth desselben fiel dadurch unter den des baaren Geldes. In der Absicht, diesem Nachtheil abzuhelfen, gab man unglücklicherweise den Banknoten einen gezwungenen Cours, wodurch das baare Geld immer rarer wurde; die Ausgabe neuer Banknoten von 1 Rthlr. steigerte dann das allgemeine Mißtrauen aufs Höchste. Ungeachtet des einträglichen indischen Handels und ungeachtet man im Auslande Anlehen zu Stande brachte, sank der Werth des Papiers fortwährend, und in dem Jahre 1762 — 1763 hatte die Bank allein 11 Mill. Thaler an die Regierung zu fordern, ohne solche erhalten zu können. (S. Nathanson Dänemarks Handel, Schifffahrt, Geld- und Finanzwesen von 1730 bis 1850. Kopenhagen, 1852. S. 20.) Die Masse der Zettel betrug im

| | | | |
|---|---|---|---|
| Jahre 1755 | 2,904.000 | Rthlr. | Courant. |
| 1760 | 5,996,000 | — | — |
| 1761 | 5,184,000 | — | — |
| 1763 | 7,480.000 | — | — |

Digitized by Google

1775 brachte der Finanzminister Schimmelmann endlich alle Actien der Bank käuflich in den Besitz des Königs, welches den Credit etwas hob, namentlich da mittelst Anleihen im Auslande ein Theil der der Banken schuldigen Summen abgetragen werden konnte. Doch schwanden diese günstigen Aussichten bald wieder und der Handelsstand wurde durch die Entwerthung aufs Aeußerste in seiner Thätigkeit gelähmt. Der Versailler Friede, der dem amerikanischen Kriege zu jener Zeit ein Ende machte, trug auch dazu bei, dem Handel Dänemarks eine nachtheilige Wendung zu geben, und es wurde viel in weitaussehenden Speculationen verloren.

Im Jahr 1791 wurde endlich beschlossen, die alten Banknoten nach und nach gänzlich außer Cours zu setzen. Ein neu begründetes Bankinstitut für Dänemark und Norwegen wurde errichtet und für 40 Jahre mit Freiheiten versehen, zu welchem der Fond durch Actien, zu 6000 Rthlr. Courant jede, auf 2,400,000 Species- oder 5,000,000 Thaler Courant bestimmt ward, und im Verhältniß zu diesem Bankfond, aber nicht mehr, sollten Banknoten in Umlauf gesetzt werden; auch sollte solche Depositа annehmen, über welche die Depositairs zu jeder Zeit verfügen könnten.

Jedes Geldgeschäft des Landes wurde durch diese neue Bank bewerkstelligt, während sich die ältere nur mit Einziehung ihrer Zettel, Außenstände und Zinsen beschäftigte, wodurch die alten Banknoten gänzlich amortisirt werden sollten, und war dieses jährlich mit 750.000 Rthlr. der Fall, auf eine Totalmasse von 16 oder nach Andern gar von 27 Mill. Thalern. Diese neue Bank rechnet in Speciesthalern; die Noten lauten auf 80. 40. 20 und 4 Thaler und begibt solche auch alte Banknoten zu deren laufendem Course. Die Actionäre verwalten solche unmittelbar selbst und haben einen Ausschuß aus ihrer Mitte erwählt, welcher neue Beschlüsse u. s. w. faßt. Der König enthält sich jedes ausschließlichen Vorrechts und stehen weder die Directoren noch die Commis der Bank unter seinem Einflusse, in so fern solcher ihre Verbindlichkeiten oder Eidesleistung gegen die Bank berühren sollte. Das Verhältniß der in Umlauf gesetzten Banknoten sollte den doppelten Betrag des Einlage-Capitals nicht überschreiten.

Mit dem Jahr 1799 wurde der Beschluß gefaßt, den Bankfond um 600.000 Species zu vermehren und zwar durch 6000 neue Actien, jede zu 100 Species. Im Jahr 1813 nahm die Bank den Namen Reichsbank an, und setzte die Operationen fort, welche das Papiergeld vermindern und Ordnung in die Finanzen des Reichs bringen sollte.

Im Jahr 1818 ging sie völlig ein, und am 1. August dieses Jahres begann dagegen die Dänische Nationalbank zu Kopenhagen ihre Wirksamkeit. Der Fond derselben bestand in 6 % von dem Werthe alles Grundeigenthums in den Dänischen Staaten, deren Betrag von den Eigenthümern entweder baar eingezahlt, oder der Bank als erste Hypothek unter dem Namen „Bankhaft“ mit 6 ⅔ % verzinset werden mußte. Diese hatte dagegen, außer gewissen andern Staatsschulden, die allmählige Einlösung der, auf den sechsten Theil ihres Nennwerthes herabgesetzten alten Zettelmasse übernommen. Sobald dieser Zweck erreicht ist (ein Zeitpunkt, der bei der raschen Vermehrung des Bankfonds nicht weit entfernt seyn kann), wird das Verhältniß des vorräthig zu haltenden Silbers zur umlaufenden Zettelmasse näher bestimmt, bis dahin aber kein neues Papier ausgegeben werden. So lange indessen die Bank, zur Erreichung ihrer Absichten, es für nöthig hält, ihr Capital anwachsen zu lassen, zahlt sie den Interessenten keine Dividende. Interessenten der Bank sind alle Grundeigenthümer im eigentlichen Dänemark, deren Bankhaft mindestens 100 Rthlr. Silber beträgt.

Die Dänische Nationalbank, welche ein königl. Privilegium auf 90 Jahre besitzt, wird darin als die einzige Anstalt im Lande bezeichnet, die zur Ausgabe von Papiergeld berechtigt seyn soll. Als Girobank nimmt sie Contanten in Depositа, worüber sie den Eigenthümern unentgeldlich Rechnung hält, aber keine Zinsen vergütet. Sie leistet Vorschüsse auf Hypotheken und Waaren und discontirt Wechsel, die nicht über 5 Monate zu laufen haben. Ihre Angelegenheiten werden durch 15 Repräsentanten der Interessenten geleitet, die beim jedesmaligen Abgange eines Mitgliedes dessen Nachfolger erwählen. An der Spitze der Geschäfte stehen 5 Directoren, von denen 4 von den Repräsentanten, der 5te hingegen vom Könige gewählt werden. Außerdem steht der Bankverwaltung noch ein königl. Bank-Commissär zur Seite, dessen Posten stets mit dem des Justizministers vereinigt ist. Ein Status der Bank wird den Repräsentanten der Interessenten jährlich vorgelegt, und die Hauptresultate des letzten Abschlusses, verglichen mit denen beim Uebergange der Reichsbank zur Nationalbank im Jahr 1818, sind die folgenden:

1) Der Belauf der Bankhaft bei der Uebernahme
im Jahr 1818 war . . . . . Rthlr. 50,521,174 22ß.
laut Abschluß vom 31. Juli 1852 aber nur . . „ 26,907,685 89 „
dieselbe hatte sich also vermindert um . . . . Rthlr. 3,615,489 29ß.

2) Im Jahr 1818 war die umlaufende Zettelschuld Rthlr. 31,406,181 9ß.
laut Abschluß vom 31. Juli 1852 aber nur . . „ 17,699,965 81 „
dieselbe war also vermindert worden um . . . Rthlr. 13,406,215 24ß.

Digitized by Google

3) Auf die von der Nationalbank im Jahr 1818 übernommenen Obligations-Schulden sind bis zum 31. Juli 1832 folgende Abträge gemacht worden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) Betauf 4procentiger Reichsbank-Obligationen aus Schleswig-Holsteinischen Schatzkammerscheinen herrührend | Rthlr. | 4.488,400 | — |
| hierauf abgetragen | „ | 1.852.580 | — |
| Restiren noch in 1832 | Rthlr. | 2,635,920 | — |
| b) Betauf des von den Finanzen verschiedenen Reservefonds | Rthlr. | 6,607,881 | 61ß. |
| hierauf abgetragen | „ | 4,838.650 | 15 „ |
| Restiren noch | Rthlr. | 1,769.251 | 46ß. |

Von denen unterm 4. Februar 1820 ausgestellten Obligationen der Hamburgschen Anleihe von Rthlr. 5,676,700 existiren am 1. August 1832 noch Rthlr. 3,592,500. — Der Ueberschuß der Activa der Bank über ihre Passiva war zu eben der Zeit: Rthlr. 5.815.852. 7ßß. — Der Durchschnitts-Cours der Reichsbanknoten erhielt sich während der letzten 2 Jahre fortwährend auf 206 1/3 %. Der Cours der Reichsbank-Obligationen war am 31. Juli 1832 100 1/2, und der der Nationalbank 101 1/2 à 2 % Silberwerth.

6) Oesterreich. In Wien wurde zuerst 1703 eine Umschreibe- oder Girobank mit 4 Mill. Gulden errichtet, deren Fond aber 1714 vergrößert und damit eine Leihbank verbunden wurde. Hierbei fand zugleich eine Ausgabe angeblich von 12 Mill. Gulden in Bankscheinen statt, verursacht durch die Kosten, welche der siebenjährige und die folgenden Kriege mitder Pforte veranlaßten. Diese Banozettel wurden aber bald zu einem sehr großen Belaufe vermehrt, so daß fürs Inland im Jahr 1797 ein gezwungener Cours bestimmt werden mußte. Die Verlegenheiten des Staates, welche mit den unglücklichen französischen Kriegen zunahmen, nöthigten solchen, die große Papiermasse auf 1/5 zu reduciren und dafür Einlösungs- und Anticipationsscheine zu substituiren.

Durch das Patent vom 1. Juni 1816 wurde endlich die k. k. österreich. Nationalbank, so wie sie jetzt besteht, gegründet. Nach dem Inhalt dieses Patents konnte jeder Einwohner der österreich. Monarchie, welcher fl. 1000 in Papiergeld und fl. 100 in Conventions-Münze einlöste, Theilhaber an derselben werden. Anfänglich war das Capital derselben auf 100 Mill. Gulden festgesetzt; als aber die Summe von 50,653,000 eingelegt war, wurde die Subscription für geschlossen erklärt und es sind demnach nicht nicht über 50,653 Stück Bank-Actien in Umlauf. Die österreich. Regierung hat der Bank-Direction eine Schuldverschreibung über die empfangene Summe zugestellt, und die Verzinsung des ganzen Capitals mit 2 1/2 % per Jahr übernommen. Es erhält sonach der Eigenthümer jeder Actie fl. 25 Conv. vom Staate, überdies aber einen Antheil an dem Gewinne der Bank, Superdividende genannt, welcher von Halbjahr zu Halbjahr öffentlich bekannt gemacht und vertheilt wird. Das Privilegium der Bank geht vor der Hand auf 25 Jahre. Ihre Haupt-Operationen sind: Verwaltung des Tilgungsfonds und Einlösung der sogenannten Anticipationsscheine, Disconto kaufmännischer Papiere, Depositen und Leihgeschäfte, und endlich die Ausgabe und Verwechslung ihrer eigenen Noten. Die Leitung derselben steht unter einem Gouverneur, Vicegouverneur und 12 Directoren, wovon die ersten beiden vom Staat, letztere aber vom Ausschusse ernannt und vom Kaiser bestätigt werden. Der Ausschuß besteht aus 100 Actionärs, von denen jeder wenigstens 56 Actien eigen besitzen muß und wird jedes Jahr neu gewählt; er versammelt sich gewöhnlich im Januar, um die Rechnungen zu prüfen, von welchen dann später das Wichtigste in den sogenannten Bilanzen im Druck erscheint.

Die Disconto-Geschäfte werden so ziemlich allgemein nach den üblichen Grundsätzen betrieben: sie discontirt nur Wechsel, die auf den Platz selbst (Wien) und in Conventions-Münze gestellt sind, wenigstens fl. 500 betragen, nicht unter 10 oder über 90 Tage zu laufen haben, und mit wenigstens drei Unterschriften anerkannt solider Handlungshäuser versehen sind. Der Disconto-Fuß steht gegenwärtig auf 4 %. Vorschüsse leistet die Bank auf geprägte oder ungeprägte edle Metalle und alle Arten inländische Staatspapiere, auf erstere bis zu 5 % unter ihrem vollen Werthe, und auf letztere bis zu drei Viertheilen ihres Betrages nach dem jeweiligen Börsen-Course. Sie nimmt Geld und Geldes Werth, Staatspapiere, Contracte und andere Documente gegen Entrichtung einer Gebühr in Verwahrung und haftet für Veruntreuung, Diebstahl ꝛc. Eben so stellt sie Anweisungen auf die Provinzial-Verwechslungs-Cassen in Prag, Lemberg, Brünn, Hermannstadt, Temesvar, Ofen, Grätz, Triest, Linz, Innsbruck gegen Baarzahlung des Betrages aus, und löst Tratten derselben ein. Die Geschäftsstunden sind seit dem 15. Juni 1835 von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags, Sonn- und Festtage ausgenommen, festgesetzt. Das Local ist in einem eigenen Gebäude in der Herrenstraße Nr. 34.

Ueber den Geschäftsverkehr der Bank erhält man die beste Auskunft in nachstehendem Vortrage des Gouverneurs, Freiherrn von Barbier, vom 11. Januar 1836: Das Escomptegeschäft, von den in der Beilage verzeichneten 14 HH. Censoren mit rühmlicher Umsicht besorgt, wies mit dem 31. Dec. 1834 1525 Stück Effekten im Betrage von 22.089,968 fl. 27 kr. aus.

Digitized by Google

Dasſelbe erhob ſich im Laufe des Jahres 1835 auf 15,913 Stücke Effekten, im Werthe von 161,582,968 fl. 8 kr. und ſtellte ſich nach den ſtatt gefundenen Einraſſirungen mit 31. Dec. 1855 noch mit 4378 Stück Effekten, im Werthe von 39,180.011 fl. 35 kr. dar. Nichts beweiſt wohl mehr die Verläßlichkeit und ausgebreitete Firmenkenntniß der zur Prüfung der eingereichten Wechſel, unter dem jeweiligen Vorſitze eines Hrn. Bankdirectors, beinahe täglich verſammelten HH. Escompte-Cenſoren, als der Umſtand, daß die öſterreich. Nationalbank ſeit 19. Jan. 1818, wo ſie in ſelbſtſtändige Wirkſamkeit trat, bis dermalen, bereits einen Geſammtwerth von 1,211,656,967 fl. 9 kr. in ihre Portefeuilles aufnahm, und ungeachtet mehrerer mittlerweile ſtattgefundenen ungünſtigen Handels- und Platz-Conjuncturen, auch nicht den geringſten Betrag eingebüßt hat.

Das Leihgeſchäft, welches ſo weſentlich auf den Staatspapierhandel einwirkt, wurde am 31. Dec. 1834 mit 18,287,877 fl. 16 kr. von Pfändern, worauf ein Vorſchuß von 7,467,200 fl. geliehen war, ausgewieſen. Im Laufe des Jahres 1835 kamen 32,654,072 fl. 58 kr. an Pfändern, gegen einen Vorſchuß von 25,005,800 fl. hinzu, und mit letztem December 1835 betrugen die erliegenden Pfänder 20,400,151 fl. 42 kr., und der hierauf geliehene Geſammtvorſchuß neuerlich 9,947,600 fl. Das reine Depoſitengeſchäft, welches in den erſten Jahren der Gründung dieſer Anſtalt nur einen ſehr unbedeutenden Fortgang genommen hatte, und erſt ſeit der unterm 5. Nov. 1827 verfügten wiederholten Gebührenherabſetzung und der zugleich eingeführten Ausdehnung auf mehrere Gegenſtände, einen allmählichen Aufſchwung gewann, ſtieg in den letzteren Verwaltungsjahren auf die Geſammtſumme von 56,942,506 fl. 11 kr. anvertrauten Gutes, gewährt ungeachtet der ſehr mäßigen Aufbewahrungsgebühren eine nicht unbedeutende Erträgnißquelle, und beſtätigt das ehrenvolle, immer wachſende Vertrauen der Nation in dieſe gemeinnützige Anſtalt, ſo wie es zugleich als ſicherer Verwahrungsort für eine bereits größere Anzahl von Teſtamenten, Ehecontracten, Geſellſchaftsverträgen, Schenkungsurkunden, Stiftungsurkunden, Familien-Stammtafeln, Kauf- und Miethverträgen ꝛc. benützt worden iſt.

### Die Papiergeld-Einlöſung

| | | |
|---|---|---|
| beſtand am 31. Dec. 1834 in . . . . . | fl. 425,949,275. | — |
| im Jahr 1835 wurden . . . . . | „ 5,017,925. | — |
| eingelöst, daher Ende December 1835 . . . . . | fl. 428,967,200. | — |
| eingelöst waren, und mit dem 1. Jan. 1836 nur noch . . . | „ 20,745,658. | — |

Wiener Währung im Umlauf ſeyn können.

### Die ſämmtlichen Caſſeſtände

| | | |
|---|---|---|
| beſtanden am 31. Dec. 1834 in . . . . . | fl. 66,638,677. 15¼ | kr. |
| im Jahr 1835 wurde empfangen . . . . . | „ 559,306,449. 56¾ | „ |
| die Einnahme ſteigerte ſich daher auf . . . . . | fl. 625,945,127. 11¾ | kr. |
| die Ausgaben erhoben ſich auf . . . . . | „ 562,456,116. 56 | „ |
| Daher mit 31. Dec. 1835 in ſämmtlichen Caſſen verbleiben | fl. 63,489,010. 55¾ | kr. |

und ſich hiernach im Jahr 1835 ein Geſammtverkehr von 1,124,762,566 fl. 52¾ kr. darſtellt.

Die Erträgniſſe des Inſtituts im Jahr 1835 waren folgende und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| durch das Escomptegeſchäft . . . . . | fl. 1,019,355. 19 | kr. |
| durch das Leihgeſchäft . . . . . | „ 333,401. 45 | „ |
| durch die Zinſen von dem übrigen Stammvermögen . . . | „ 2,281,190. 24 | „ |
| durch das Anweiſungsgeſchäft . . . . . | „ 29,460. 7¾ | „ |
| durch die Reſervefondszinſen . . . . . | „ 199,834. 19 | „ |
| durch Münzgewinn . . . . . | „ 4,195. 20 | „ |
| die Einnahme ſtieg daher auf . . . . . | fl. 3,867,447. 12¾ | kr. |
| Wenn hiervon die in das Jahr 1836 gehörigen: fl. 136,154. 15 kr. | | |
| und die Regie-Auslagen mit . . . . „ 292,756. 25¾ „ | fl. 428,870. 40¾ | kr. |
| abgezogen werden, ſo ergibt ſich ein reines Erträgniß von . | fl. 3,438,576. 32 | kr. |

Dieſer reine Gewinn unter 50,621 Actien vertheilt, weiſt 67 fl. 55⅗ kr. für jede Actie aus und gewährt, da im erſten Semeſter 1835 bereits die gewöhnliche Jahres-Dividende mit 30 fl. für jede Actie bezahlt worden iſt, noch einen Ueberſchuß von 37 fl. 55⅗ kr. Nach der von der k. k. Finanzverwaltung ertheilten Billigung bringt ihnen die Bank-Direction in Vorſchlag, für das zweite Semeſter 1835 eine Dividende von 56 fl. für die Actie hinaus zu zahlen und den verbleibenden Reſt von 1 fl. 55⅗ kr. für die Actie, oder von 97,590 fl. 52 kr. im Ganzen, dem Reſervefonds des Inſtituts hinterlegen zu laſſen. Die geehrte Verſammlung dürfte ſich bewogen finden, dieſem Antrage der Bank-Direction beizuſtimmen, wenn ſie in gefällige Erwägung zieht, daß der Reſervefond der Bank bereits in 4,108,400 fl. in 4% und 712,000 in 5% Metalliques beſteht, und der rückſichtlich ſeines Capital-Eigenthums der Actiengeſellſchaft bleibende Penſionsfond überdies 410 Stück öſterreich. Bankactien und 100,000 fl. 5% Metalliques beſitzt.

Digitized by Google

7) Rußland besitzt drei Hauptbanken, welche sämmtlich in St Petersburg ihren Sitz haben, die aber auch in fast allen Gouvernements und den Hauptstädten Comptoire besitzen. Die älteste derselben ist 1768 gestiftet und heißt: die Assignaten- oder Assignations-Bank, welche Scheine oder Noten an den Inhaber zahlbar ausgibt. Bis zum Jahr 1788 standen diese Scheine oder Bank-Assignationen gut, von dieser Zeit an sind solche aber in Verlust gerathen und haben gegenwärtig einen wechselnden Cours, der nach den Umständen um einige Procente höher oder niedriger steht. Die Reichs-Leihbank, errichtet 1786, hat die Bestimmung Gelder gegen Sicherheit auszuleihen, und im Jahr 1797 hatte solche allein an Grund- und Hausbesitzer 157 Mill. Rubel vorgeschossen, in Scheinen, welche 40% gegen Silber verloren, und bis zum Jahr 1811 auf 75% Verlust standen. Nach dem wiederhergestellten Frieden hob sich der Cours dieses Papiergeldes, theils durch kräftige Maßregeln von Seiten des Staates, theils durch glückliche Conjuncturen, welche im Handel mit russischen Produkten eintraten. Die 1818 gestiftete Commerzbank, ist eine bloß dem Besten des Handels gewidmete Anstalt und gewissermaßen die Casse des Handelsstandes, denn solche nimmt Gelder, Gold und Silber gegen $\frac{1}{4}$% Provision zum Aufbewahren an; eben so überträgt sie solche Gelder von einem Conto auf das andere, gleich einer Girobank, nur mit dem Unterschiede, daß dafür $\frac{1}{8}$% Provision zu entrichten ist; außerdem discontirt solche Wechsel, die aber nicht länger als 6 Monat Ziel gestellt seyn dürfen und leistet Vorschüsse auf Waaren, die sich zur Ausfuhr eignen. Das russische Königreich

8) Polen besitzt seit 1828 eine Bank, mit einem Capitale von 40 Mill. poln. Gulden in Domänen und Pfandbriefen und hat 16 Mill. poln. Gulden Papiergeld in Umlauf gesetzt. Die Actien dieser Bank, zu 500 fl. Polnisch, welche 5% Zinsen bringen, stehen ungeachtet des unglücklichen Insurrectionskrieges hoch im Course, indem die Bank ihre Zahlungen ununterbrochen fortsetzen konnte.

9) Preußen. Die Berliner Hauptbank, errichtet 1765, ist eigentlich eine Depositen- und Discontobank, gibt aber auch Cassenanweisungen aus, welche zu jeder Zeit bei Vorzeigen realisirt werden können. Die Deposita, welche solche in preußischen Münzsorten annimmt, dürfen nicht in Summen unter 50 Rthlrn. bestehen, und verzinst sie solche an Particuliers, mit 2%, Unmündigen und frommen oder milden Stiftungen mit 3%; sie zahlt solche Deposita auch zu jeder Zeit wieder zurück. Die Bank discontirt nicht allein gute Wechsel, sondern leiht auch Gelder auf preußische Staatspapiere gegen 5½, 4 und 4½% Zinsen per annum; ferner kauft und verkauft dieselbe Wechsel auf auswärtige Plätze, und kauft Gold, Silber und Staatspapiere. Zur Erleichterung der Geschäfte stellt dieselbe Geldscheine aus von 100, 200, 500, 500 und 1000 Rthlr., welche wie Geld circuliren und von Jedermann eben so gern genommen werden, wie baares Geld oder Cassenanweisungen. In allen großen Hauptstädten der Monarchie hat die Bank Comptoire, wodurch der Geldverkehr eben so viel Leichtigkeit als Sicherheit erhält, zumal diese Anstalt unter der Garantie des Staates errichtet ist und geführt wird, eben so wie die Seehandlung unter dem Namen: die Direction der Seehandlungs-Societät, welche zwar eigentlich keine Bankanstalt genannt werden kann, aber dem Staate und Handelsstande ähnliche Dienste leistet und mit der Berliner Hauptbank in enger Verbindung steht. Dieselbe besorgt den Ankauf des überseeischen Salzes für Rechnung des Staates, die Einziehung der Salzdebitsüberschüsse in Ost- und Westpreußen und in Schlesien, die Geldgeschäfte des Staates im Inlande wie im Auslande, in so fern kaufmännische Mitwirkung dazu unentbehrlich ist, die Bezahlung der im Auslande contrahirten Staatsschulden, so wie der Zinsen, die Einziehung der für den Staat disponibel werdenden Gelder, und den Ankauf der dem Staate nothwendigen Produkte des Auslandes. Sie versendet für eigene Rechnung preußische Fabrikate nach entfernten Weltgegenden und befördert dadurch den Absatz vaterländischer Industrie-Erzeugnisse; hält für den Wollenhandel Niederlagen, in denen die Wollproducenten unverkauft gebliebene Wolle niederlegen und sortiren lassen, darauf Geldvorschüsse erhalten und so den Verkauf abwarten können. Wie die Bank, gibt auch die Seehandlung zur Erleichterung des Verkehrs Geldscheine aus, nimmt von Particuliers Depositа gegen 5⅓% jährlicher Zinsen und zahlt nach 6 monatlicher Kündigung das Capital zurück. Die Verhältnisse der Bank sind durch neue Verordnungen vom 5. Nov. 1817, und die der Seehandlung durch eine königl. Cabinetsordre vom 17. Jan. 1820 genau bestimmt worden.

10) Bayerische Bank. Die Errichtung dieser neuesten der deutschen Banken, welche alle Zweige des Bankwesens vereinigen soll, wurde im Jahr 1854 durch die bayerischen Stände verabschiedet und durch Gesetz vom 1. Juli genannten Jahres förmlich genehmigt. Obgleich ihre Wirksamkeit noch nicht in allen Theilen des Geschäftsbetriebes begonnen hat, so glauben wir doch das Wichtigste aus den Statuten hier aufführen zu müssen.

### Auszug aus den Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

(Amtlicher Abdruck. München 1835.)

§. 1. Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank ist eine von einer Privatgesellschaft begründete, unter dem Schutze und der fortwährenden Oberaufsicht der Staatsregierung stehende Anstalt. Sie hat die ihr durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 beigelegten Rechte und Verbindlichkeiten, und ihr Vermögen ist Privateigenthum der Gesellschaft.

§. 2. Sie zerfällt nach ihrer durch jenes Gesetz bezeichneten Thätigkeit in eine Hypothekenbank und eine Wechselbank.

Digitized by Google

§. 4. Der Sitz derselben ist in München. Jedenfalls wird aber baldmöglichst ein Filial in Augsburg errichtet werden, das in Beziehung auf das Discount-, Lein-, Depositen- und Giro-Geschäft denselben Wirkungskreis wie die Bank selbst erhalten soll. Es können nach Bedarf auch in andern Städten Bayerns Filialanstalten errichtet werden.

§. 5. Der Grundstock der Bank besteht beim Anfang aus zehn Millionen Gulden, es steht ihr aber die Befugniß zu, solchen mit allmähliger Entwicklung ihrer Geschäfte auf zwanzig Millionen auszudehnen.

§. 6. Zu Bildung des Capitalstocks werden auf den Namen des Erwerbers lautende Actien zu fünfhundert Gulden ausgegeben, welche jedoch dieses Indossement und ohne gerichtliche Dazwischenkunft, von einem Besitzer auf den andern übergehen können.

§. 11. Die Dauer der Bank ist auf neun und neunzig Jahre festgesetzt. Die ihr zukommenden Privilegien erlöschen, wenn sie nicht erneuert werden, nach Ablauf dieses Zeitraumes.

§. 12. Die Bank und ihre Filiale 1) genießen nicht allein in allen vorkommenden Fällen das Ausgsburger Wechselrecht, sondern alle Streitsachen zwischen ihr und den Wechsel- und Mercantil-Gerichten unterworfenen Geschäftsleuten werden, in so weit es sich um Wechsel- und Mercantil-Geschäfte handelt, bei den betreffenden Handels-, Wechsel- und Mercantil-Gerichten nach den Bestimmungen des Augsburger Wechselrechts entschieden, wenn nicht durch besondere Uebereinkunft zwischen der Bank und den Betheiligten ausnahmsweise etwas anderes bedungen wurde; 2) schließen ihre Geschäfte und fertigen ihre Urkunden unter der Firma „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank," welche Fertigung gleich jener einer öffentlichen Behörde zu achten ist; 3) führen ihr eigenes in der Anlage 1. bezeichnetes Siegel; 4) genießen das Recht, daß bei ihnen Depositen- und Pupillengelder von den königlichen Behörden gegen billige Verzinsung hinterlegt werden dürfen.

§. 13. Die Bank hat das ausschließliche Privilegium, Banknoten auf den Inhaber (au porteur) in Umlauf zu setzen, deren Betrag nicht unter zehn Gulden seyn soll. Die Summe derselben darf jedoch nie den Betrag von vier Zehntel des Capitalstocks der Bank, im höchsten Falle nie die Summe von 8 (acht) Millionen Gulden überschreiten, und muß jeden alle für drei Viertheile der Emission mit dem Doppelten der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek, für das weitere vierte Viertheil aber wenigstens mit einem gleichen, stets in Baarem vorhandenen Geldvorrathe der Bank-Casse gedeckt seyn. Die Bank-Administration hat überdies dafür zu sorgen, daß außer diesem Geldvorrathe auch die übrigen drei Viertheile des Betrags der ausgegebenen Banknoten durch leicht umsetzbare in der Bank-Casse sich befindende Valuten gesichert sind. Die Banknoten können bei öffentlichen Cassen nach ihrem Nennwerthe an Zahlung gegeben werden.

§. 14. Die Bank ist verpflichtet, bei jenen ihrer Cassen, welche sie besonders dazu bestimmen wird, Banknoten gegen baares Geld auszugeben und anzunehmen.

§. 15. Die Bankvaluta ist die bayerische Reichswährung, die Bank-Cassen empfangen und bezahlen nur in ganzen und halben Kronenthalern zu 2 fl. 42 kr., Conventionsthalern zu 2 fl. 24 kr., in 20 Kreuzerstücken zu 24 Kreuzer, und zur Ausgleichung nur in bayerischer Scheidemünze.

§. 16. Die Bank nimmt auf der von ihr ausgegebenen Banknoten oder bei ihr hinterlegten Gelder und andere Gegenstände weder Assignationen noch Anweisungen an.

§. 20. Der Bank steht das Recht zu, sich rücksichtlich ihrer sämmtlichen Forderungen an einen Deponenten durch den Werth seines Depots ohne gerichtliche Dazwischenkunft bezahlt zu machen.

§. 21. Die königliche Staatsregierung übt durch einen königlichen Commissär die fortwährende Oberaufsicht auf die Einhaltung der von ihr genehmigten Bankstatuten. Derselbe kann zu diesem Zwecke: 1) den Wahlen, Ausschußversammlungen und Sitzungen der Administration beiwohnen; 2) von den Cassen und Büchern der Bank jederzeit Einsicht nehmen, und 3) hat unter specieller Verantwortlichkeit über den gewissenhaften Vollzug der im §. 13 rücksichtlich der Banknoten vor ihrer Emission mit Unterschrift oder Stempel zu unterfertigen.

§. 25. Die 40 größtbetheiligten Actionäre (§. 37) bilden den Bankausschuß.

§. 26. Der Bankausschuß wählt aus den in München wohnenden Actionären 7 Administratoren, und diese wieder aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Director.

§. 27. Die Bank-Administration wählt jährlich die ihr nöthig scheinende Anzahl von Censoren, aus den in München wohnenden sachverständigen Geschäftsleuten, welche darauf zu stehen haben, daß nur als solid anerkannte Handels-Firmen zum Discontiren zugelassen werden; zur jedesmaligen Entscheidung werden drei Censoren erfordert.

§. 29. An dem Ausschusse, so wie an der Administration, können nur zur freien Verwaltung ihres Vermögens berechtigte inländische Actionäre Theil nehmen. Ausgeschlossen sind: Frauen und Ausländer, so wie Corporationen und Staatscassen. Im Concurs begriffene und gewesene Individuen können, wenn sie ihre früheren Verbindlichkeiten nicht vollkommen erfüllt haben, weder in den Ausschuß noch in die Administration eintreten. Kein Actionär kann sich dabei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, ausgenommen hievon sind die Mitglieder des königlichen Hauses.

§. 30. Jeder Administrator muß wenigstens zwanzig, auf seinen Namen in dem Actiengrundbuche eingetragene, und während der Dauer seiner Function bei der Bank hinterlegt bleibende Actien besitzen.

§. 33. Die Administration berathet unter dem Vorsitze des Directors wöchentlich wenigstens einmal in collegialer Form die Angelegenheiten der Bank. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern außer dem Director, welchem bei Stimmengleichheit eine zweite entscheidende Stimme zukommt, erfordert, welche die Sitzungsprotocolle mit dem Director unterzeichnen. Der erste, und in dessen Verhinderungsfalle der zweite Director, reparirt die Geschäftsbeimlässe. Jeder der Administratoren erhält einen besondern Geschäftszweig zur besondern Aufsicht.

§. 34. Die Bank-Administration ordnet den Geschäftsgang der Bank, entwirft die für jeden einzelnen Zweig nöthigen Reglements, ernennt das zur Geschäftsführung der Bank nöthige Personale, und bestimmt dessen Besoldung, so wie die zu leistenden Cautionen. Eben so bezeichnet die Bank-Administration den Wirkungskreis der von ihr eingerichteten und unter ihrer Aufsicht stehenden Filiale durch geeignete Reglements. Sowohl die Reglements als die Personal-Ernennung sind dem Ausschusse in seinen durch die Administration veranlaßten Versammlungen vorzulegen.

§. 39. Die Bank-Administration hat jährlich zweimal, am Ende Juni und Ende December ihre Bücher abzuschließen, um den bei den Bank-Operationen sich ergebenden, und als Dividende nach Abzug des Betrages für den Reservefond, gleichmäßig auf jede Actie auszutheilenden Gewinn auszumitteln.

§. 40. Als Dividende werden vor Allem drei Procente des Nominals-Capitals einer Actie (von 500 fl. — halbjährig mit 7 Gulden und 30 Kreuzern festgesetzt. Von dem übrigen sich ergebenden reinen Gewinne werden nach Abzug aller Unkosten, Betriebs und zweifelhaften Forderungen drei Viertheile ebenfalls gleichmäßig auf jede Actie als Superdividende ausgeworfen. Das Resultat des jedesmaligen halbjährigen Bankabschlusses wird öffentlich bekannt gemacht; worauf Dividende und Superdividende gegen Zurückgabe des treffenden Coupons erhoben werden können. Bei dem ersten Rechnungsabschlusse der Bank wird nur die nach der Zeit der Einschüsse zu berechnende Dividende des dritten Procent ertheilt.

§. 41. Durch den, nach Vertheilung von drei Viertheilen des Gewinnstes, noch verbleibenden vierten Viertheil wird ein Reservefond bis zu der Höhe des zehnten Theiles des Capitalstockes der Bank gebildet. Derselbe muß stets in dieser Stärke erhalten, darf aber nie über dieselbe vergrößert werden. Sobald der Reservefond die bezeichnete Höhe erreicht hat, wird auch das vierte Viertheil des Nettogewinnstes in der Superdividende mit vertheilt.

§. 42. Der in einer eigenen Rechnung zu verwaltende Reservefond muß von der Bankadministration in Staatspapieren, Privaturkunden oder, nach eigenem Ermessen, auf andere Weise fruchtbringend angelegt, dessen bei der im Dezember alljährig abzuschließenden Bankrechnung, sich ergebender Ertrag aber von der Bank in Einnahme gebracht, und mittelst desselben die zu vertheilende Superdividende verstärkt werden.

Digitized by Google

§. 43. Von dem Capitalstocke der Bank werden drei Fünftheile zu Anlehen auf Grund und Boden gegen hypothekarische Sicherheit, die übrigen zwei Fünftheile aber für die übrigen Geschäftszweige der Bank verwendet.

§. 44. Sollte es der Bank nicht immer sogleich gelingen, für die oben bezeichneten drei Fünftheile ihres Capitalstockes solide und annehmbare Capitalgeschäfte zu erhalten, so kann sie bis zur Anmeldung derselben über die noch zur Verfügung stehenden Fonds zu anderen, in ihrem Geschäftskreise liegenden Zwecken, jedoch nur unter der Voraussetzung verfügen, daß die zu ihrer eigentlichen Bestimmung stets bereit zu haltenden drei Fünftheile nur auf kurze Termine angelegt werden.

§. 45. Die Bank darf niemals Speculationsgeschäfte überhaupt, insbesondere aber keine Depotgeschäfte in ausländischen Staatspapieren für eigene Rechnung machen.

§. 46. Die Bank umfaßt folgende Geschäftszweige: 1) Darlehen auf hypothekarische Sicherheit; 2) das Escomptegeschäft, und zwar a) das einfache Wechsel-Escomptegeschäft. b) das Escomptegeschäft in, die in §. 62 Nr. 2 bezeichnete Sicherheit nicht bietenden Wechseln; 3) das Leihgeschäft auf Papiere, Gold und Silber; 4) das Girogeschäft; 5) das Depositengeschäft; 6) die Lebensversicherungs-, Leibrenten- und andere dergleichen Geschäfte; und 7) Uebernahme von Geldern, sowohl von dem Staate, als von Privaten gegen mäßige Zinsvergütung.

§. 47. Unter den im vorigen Paragraphen bezeichneten Geschäften ist das einfache Escomptegeschäft von der Bankadministration vorzugsweise zu begünstigen.

§. 48. Die Bank gibt ihre Darlehen nur bis zur Hälfte des ermittelten Werthes eines Hypothekenobjectes, in der Regel nur auf erste Hypothek, und zwar 1) auf alle Arten von in Bayern gelegenen Gutsrealitäten, 2) auf in Städten oder Märkten gelegene, einen sichern nachhaltigen Ertrag gewährende Häuser, mit Ausnahme von Schlössern auf dem Lande und unvermiethbaren Gebäuden, insofern dieselben ohne den übrigen Gutscomplex verschrieben werden wollen. Insofern das Object in einem Lehens- oder Fideicommiß-Verhältnisse steht, bleibt der Bank noch insbesondere vorbehalten, die zu ihrer Sicherheit nöthigen speciellen Bestimmungen festzusetzen.

§. 49. Darlehen dieser Art werden nur in runden Summen und in Minima zu fünfhundert Gulden gegeben. Kosten aller Art, sowohl gerichtliche als außergerichtliche, hat der Gebrauchmer zu tragen.

### II. Das Escomptegeschäft. A. Das einfache Escomptegeschäft.

§. 50. Die Bank discontirt: 1) inländische, durch Verlosung oder Ausländlaung in höchstens sechs Monaten rückzahlbare Staatspapiere und Coupons; 2) alle den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden und in der Bankvaluta auf ein Münchner Gesellschaftshaus gezogenen Wechselbriefe, welche wenigstens mit zwei, und wenn sie nicht acceptirt sind, mit drei als ganz sicher anerkannten Handelsfirmen versehen sind, und nicht über drei Monate zu laufen haben.

§. 51. Die Bank kann auch auf fremde Plätze gezogene Wechsel discontiren, welche jedoch nicht länger als drei Monate laufen, und wenigstens mit drei anerkannten guten Unterschriften versehen sind. Dieselben müssen in blanco girirt und zur größern Sicherheit der unmittelbaren Rückzahlung an die Bank von ihrem Inhaber mit einem auf die discontirte Summe lautenden, wenigstens vierzehn Tage früher zahlbaren Solawechsel begleitet werden. Sollte dieser Solawechsel jedoch am Verfalltage nicht pünktlich eingelöst werden, so läßt die Bankadministration die discontirten fremden Wechselbriefe am nächstdarauffolgenden Börsentage durch geschworne Mäkler an der Börse verkaufen. Im Falle des Nichtzahlungen des Verkaufes hat die Bank solche am andern Tage zum Incasso einzuziehen, übernimmt jedoch keine daraus, möglicher Weise, entspringende Gefahr oder Verluste, die, welcher Art sie auch immer seyn mögen, allein den Deponenten treffen.

§. 64. Der gesetzliche Wechselzins darf nie überschritten, wohl aber von der Bank ermäßigt werden. Die Bankadministration hat demnach alle drei Monate den Discontozinsfuß festzusetzen und bekannt zu machen.

§. 65. Alle bei der Bank discontirten und hinterlegten Wechsel oder Effekten können auch vor der Verfallzeit zurückgenommen werden; in diesem Falle findet aber an dem bereits in Abzug gebrachten Disconto eine theilweise Rückvergütung nicht statt.

### B. Das Escomptegeschäft in Wechseln, die nicht wenigstens mit drei Handelsfirmen versehen sind.

§. 66. Die Bank discontirt auch nach Thunlichkeit die von einem Münchner Handelshause auf sich selbst ausgestellten, auf höchstens drei Monate lautenden Wechsel (Solawechsel), wenn die denselben fehlende volle Sicherheit, nämlich die Unterschrift von wenigstens drei als solid anerkannten Handelsfirmen, dadurch ersetzt wird, daß der Aussteller ein, dem nach den Bestimmungen der §§. 68, 69 und 70 festzusetzenden Werthe des ganzen Betrages, gleichkommendes Unterpfand bei der Bank mit der unwiderruflichen schriftlichen Ermächtigung hinterlegt, solches im Falle der unterlassenen, §. 71 bezeichneten Nachschüsse, oder pünktlichen Einlösung einen Tag nach dem Sinken des Courses, respective einen Tag nach der Verfallzeit, zu jedem Preise zu verkaufen.

§. 67. Als Unterpfand dieser Solawechsel nimmt die Bank an: 1) Waaren, die nicht Gefahr bringen, dem Verderben nicht ausgesetzt sind, und keinen zu großen Raum einnehmen; 2) Pretiosen von Edelsteinen, Gold und Silber; 3) Staatspapiere, die auf den Börsen von München oder Augsburg notirt und negociirt werden.

§. 68. Waaren werden auf keinen Fall höher als zu 75 pCt. ihres sichern Werthes angenommen, und die Bank haftet weder für deren Gewichtabgang noch Verderben.

§. 69. Pretiosen von Edelsteinen und edlen Metallen werden höchstens nur zu 75 pCt. ihres inneren aufzumittelnden Werthes angenommen. Edelsteine, deren innerer Werth wegen Größe des Gewichtes nicht leicht zu bestimmen ist, bleiben ausgeschlossen.

§. 70. Staatspapiere werden nur zu 80 pCt. des auf der Münchner Börse notirten Courses angenommen, wenn sie entweder auf den Inhaber (au porteur) lauten, oder mit der Bank übergetragen oder umgeschrieben sind.

§. 71. Bei einem Sinken des Courses der zum Unterpfande gegebenen Staatspapiere um 10 pCt. hat die Bank den Hinterleger zu einem Zuschusse von 10 Procenten aufzufordern, welcher in Staatspapieren zu 80 pCt. des an der Münchner Börse notirten Courses statt finden kann. Bei einem jedesmaligen ferneren Sinken des hinterlegten Staatspapieres um 10 pCt. muß die Ergänzung auf die nämliche Weise erfolgen.

§. 72. Werden Solawechsel, deren Sicherheit durch Hinterlegung besondern Unterpfandes versichert wurde, nicht am Verfalltage eingelöst, oder wird der Aufforderung zu einem erforderlichen Einschusse nach §. 71 nicht entsprochen, so läßt die Bank diese Unterpfänder durch geschworne Mäkler am nächstfolgenden Börsentage verkaufen, hält den Mehrerlös nach Abzug aller Kosten zur Verfügung des Wechselausstellers, bleibt dagegen auch rücksichtlich des etwa statt findenden Minderbetrages, dessen Wechselgläubigerin.

### III. Das Leihgeschäft auf Papiere, Gold und Silber.

§. 73. Die Bank leiht gegen Deponirung inländischer Staatspapiere und ihrer eigenen Actien 90 pCt. des an der Börse notirten Tagescourses. Erstere müssen auf Zuhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank umgeschrieben, letztere aber an dieselbe übertragen werden. Der Deponent hat gleichzeitig mit seinen Papieren eine unwiderrufbare schriftliche Ermächtigung zu dem im §. 66 näher bezeichneten Verkaufe seiner Papiere zu übergeben. Sinken die Papiere um 5 pCt., so hat der Deponent nach Aufforderung der Bank 5 Procente nachzuschießen, was in gleichen Papieren zu 90 pCt. des an der Börse notirten Courses statt finden kann; auf gleiche Weise geschehen die Nachschüsse bei jedem fernern Sinken um 5 Procent.

§. 74. Darlehen auf Depot werden höchstens auf 90 Tage gegeben.

§. 75. Die Bank kann, wenn es ihre Geldverhältnisse gestatten, auf gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, den Betrag des innern Werthes nicht übersteigende Darlehen gegen 1½ Procent auf dreißig Tage leihen.

§. 76. Bei von einem Deponenten rechtzeitig nicht vollzogenen Nachschüssen oder Einlösung der deponirten Gegenstände kommen die im §. 72 festgesetzten Präjudize in analoge Anwendung.

§. 77. Profonsationen abgelaufener Geschäfte überhaupt können nur nach besonderer Uebereinkunft mit der Bank statt finden.

Digitized by Google

IV. Das Girogeschäft.

§. 78. Jedem in München ansässigen, bei dem Handlungsgremium immatriculirten und börsefähigen Geschäftsmanne, so wie jedem daselbst wohnenden Actionär der Bank wird auf Verlangen bei dem Girogeschäfte der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ein Folium, worauf ihm seine in der Bank-Valuta hinterlegten Gelder gutgeschrieben werden, und auf welche er allein nur anweisen kann, eröffnet. Die dafür zu entrichtende Gebühr, so wie den Geschäftsgang des Girogeschäfts überhaupt, bestimmt das Reglement.

V. Das Depositengeschäft.

§. 79. Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank ist berechtigt, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, Juwelen, in- und ausländische Staats- und Privat-Obligationen und Documente, so wie überhaupt alle Gegenstände von Werth unter den im Reglement festzusetzenden Modalitäten, und gegen daselbst zu bestimmende Gebühren in Verwahrung zu nehmen. Die Depositengegenstände sind Faustpfänder für die Gebühren, welche nicht im Voraus bezahlt sind, so wie für alle Kosten, die sich hierauf allenfalls erlaufen könnten.

VI. Das Lebensversicherungs- und Leibrentengeschäft.

§. 80. Die Bank errichtet eine auf Prämiensätze gegründete Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalt, und legt deren reglementäre Grundbestimmungen der königlichen Staatsregierung zur Genehmigung vor.

Siebenter Abschnitt. Auflösung der Bank.

§. 81. Vor Ablauf des Privilegiums (§. 11) kann eine frühere Auflösung der Bank nur auf Verlangen von drei Viertheilen der Actionäre, die auch Besitzer von wenigstens drei Viertheilen der Bankactien seyn müssen, eintreten. In diesem Falle treten zehn von dem Bankausschusse aus seiner Mitte gewählte Mitglieder zu der Bankadministration, um mit derselben die Liquidation vorzunehmen, so wie die vollständige Erfüllung der Verbindlichkeiten des Etablissements zu berathen und auszuführen.

Schluß.

§. 82. Gegenwärtige, von der Staatsregierung genehmigte Bankstatuten können ohne deren Zustimmung nicht abgeändert werden. Von der Staatsregierung genehmigte Abänderungen müssen aber jedesmal den Statuten beigefügt, respective öffentlich bekannt gemacht werden. München, den 17. Juniuß 1835.

11) Schweden und Norwegen. Schweden legte schon im Jahr 1656 den Grund zu der Giros, Leih- und Zettelbank, welche gegenwärtig zu Stockholm fortbesteht. Der erste Fond derselben betrug 500,000 Species; sie vergütete den Darleihern dieser Summe 4% Zinsen und discontirte mit 6% Zinsen. Bei dem Tode Karls XII. soll das Bankvermögen in 5 Mill. Thalern bestanden haben, was aber sehr zweifelhaft scheint, da von jener Zeit der Verfall dieser Bank beginnt, denn bis zum Jahr 1776 hatte sich die Masse der in Kupfer zahlbaren Bankscheine bis auf 600 Mill. Reichsbank-Thaler vermehrt, welche sehr niedrig herabgesetzt und dennoch nicht bezahlt und eingelöst wurden. Die gegenwärtige Regierung beschäftigt sich ernstlich mit der Verminderung des Papiergeldes, und steht zu erwarten, daß Schweden hinter andern Ländern nicht zurückbleiben werde. Die in Coxe's Travels in Sweden, Vol. IV., 150 — 159 gegebene Geschichte des schwedischen Bankwesens enthält viel Unwahrscheinliches.

Norwegen hat zu Christiania und Drontheim seine eigenen Bank-Comptoire, welche Banknoten ausgeben, und zwar zu 1/3, 1/2, 1, 5, 10, 50 und 100 Species, und ist der Cours derselben gegenwärtig (1832) 158 Species Papier für 100 Species Silber.

12) Spanien. Die Geschichte der Bankanstalten von Spanien ist in der Kürze folgende: Im Jahr 1617 kamen die Cortes bei König Philipp IV. ein und ersuchten im Namen der Nation auf das Dringendste, um Errichtung einer Bank. Im Jahr 1621 wurden auch die Befehle dazu erlassen, doch blieb die Sache der damaligen ungünstigen Verhältnisse wegen unausgeführt. Erst unter Karl IV. am 2. Juni 1782 wurde die St. Carlosbank errichtet, und die deßhalb erlassene Verordnung in XXXV Artikeln bekannt gemacht, welche sich über die Freiheiten und Befugnisse der Anstalt, deren Dauer auf 20 Jahre, den Fond von 15 Mill. Piastern, in 150,000 Actien zu 2000 Realen de Vellon, die Ernennung der Directoren u. s. w. verbreitet. Die Bank sollte vorzüglich eine Discontobank seyn, deren innere Administration durch die Actionäre selbst beaufsichtiget werden sollte, die zu dem Ende von Zeit zu Zeit Generalversammlungen zu halten hatten u. s. w. (Siehe Dictionnaire universel du Commerce etc. Tom. I. Art. Banque 40. Paris 1805.) Die Geschäftsführung der St. Carlosbank scheint aber nicht mit der Ordnung und Strenge gehandhabt worden zu seyn, wie die erwähnte Verordnung im XXXV Art. solche vorschrieb; denn die Regierung nahm allmählich die Fonds derselben dergestalt in Anspruch, daß solche der Bank die Summe von 520 Mill. Realen schuldig geworden war, welches gerade so viel ausmacht, als der erste Bankfond betrug (15 Mill. Piaster). Diese Schuld wurde im Jahr 1829 auf 40 Mill. Realen de Vellon reducirt, und damit die neue gegenwärtige Bank, welche den Namen führt: Spanische Bank von San Fernando, errichtet. Die Actien dieser neuen Bank zu 2000 Realen de Vellon standen inzwischen seither immer 20 und mehr % unter Pari. Im Jahr 1830 soll die Bank der Regierung 50 Mill. Realen und im Jahr 1834 weitere 14 Millionen vorgeschossen haben. Das Privilegium derselben lautet vor der Hand auf 30 Jahre; sie kann in den Hauptstädten der Provinzen Comptoire errichten.

13) Portugal besitzt seit 1822 eine Nationalbank, über deren Verhältnisse siehe den Artikel Lissabon.

14) Das Königreich beider Sicilien besitzt in seiner Hauptstadt Neapel zwei bedeutende Bankanstalten. Die erste und älteste ist die seit 1810 errichtete Nationalbank beider Sicilien, welche auf Actien die 4000 à 250 neapolitanische Ducati, oder eine Million Ducati Fond betragen, gegründet worden ist. Dieselbe discontirt, leihet Geld auf Gold, Silber, Staatspapiere und auch Waaren, treibt eigene Geschäfte und nimmt Depositen gegen Zinsen. Die von derselben ausgestellten Noten stehen dem baaren Gelde gleich und werden von jedermann genommen. Die im Jahr 1827 errichtete Bank, mit einem Fond von 60 Mill. Ducati

Digitized by Google

hat den Zweck, den Besitzern von Grundstücken und Gütern, Manufaktur- und Fabrikunternehmern ꝛc. gegen Sicherheit Geld zu billigen Zinsen vorzuschießen, Handlungsunternehmungen aller Art zu befördern, und alle in diesen Zweig einschlagenden Geschäfte selbst zu betreiben. (Siehe Neapel.)

15) Das Königreich Würtemberg besitzt seit 1802 in der königl. Hofbank eine reich dotirte Anstalt, die ihre Entstehung dem ersten Könige von Würtemberg Friedrich zu danken hat, und bei der, außer dem Bankdirector, Bevollmächtigte mehrerer reichen Familien angestellt und betheiligt sind. Die oberste Aufsicht führt eine vom Könige eingesetzte Intendanz, welcher in wichtigen Vorfällen die Entscheidung zukömmt. Diese vom regierenden Könige Wilhelm I. 1817 bestätigte und von ihm garantirte Anstalt, genießt im Inlande und Auslande eines unbegrenzten Credits, und bestehen die Geschäfte derselben, welche nach eigens festgesetzten Statuten betrieben werden, in ausgebreitetem Wechsel- und Geldumsatze, Disconto- und Anleihe-Geschäften im Großen.

Unter den erloschenen Bank-Anstalten verdienen vor Allem die Banken von Venedig und Genua, unstreitig die ältesten in der Welt, besondere Erwähnung.

Nach Anderson in seiner Geschichte des Handels und andern Schriftstellern, soll in Venedig bereits im Jahr 1156 eine Art von Depositobank durch die Kreuzzüge veranlaßt worden seyn. Die eigentliche Nationalbank aber entstand im Jahr 1171 aus einer erzwungenen Anleihe, welche für die Staatsbedürfnisse aufgenommen wurde. Die Bürger erhielten für die auf solche Weise angelegten Gelder Scheine, die Zinsen trugen, was in natürlicher Folge bald auf die Idee führen mußte, solche Scheine wie Geld selbst zu benutzen und zu veräußern. Die Einkünfte der Signoria waren dafür als Unterpfand eingesetzt und somit die Sicherheit über allen Zweifel erhoben. Man findet in den älteren Geschichtschreibern nur sehr unvollständige Auskunft über die innere Organisation und den Geschäftsbetrieb dieser Anstalt; so viel aber scheint gewiß, daß sie frühe Rechnungen mit Handlungshäusern und Privaten eröffnete, Wechsel für dieselben auszahlte und einzog ꝛc. Ihr Credit war eben so unermeßlich als ihre Hülfsquellen; man schätzte die Einkünfte, über welche sie in der blühendsten Zeit zu verfügen hatte, auf etwa 4½ Mill. Gulden. Der Fall der Republik im Jahr 1797 zog auch den Untergang der so innig mit ihr verbundenen Bank nach sich.

Die Bank von Genua wurde im Jahr 1407 errichtet, und wurde nach denselben Grundsätzen, aber in noch viel größerem Maaßstabe betrieben, wie die Bank von Venedig. Ihr ursprüngliches Capital wurde durch National-Güter repräsentirt und durch ein vom Staate eingesetztes Directorium verwaltet. Zweimalige Plünderung, zuerst im Jahr 1746 durch die Oesterreicher und im Jahr 1800 durch die Franzosen, mit dem Umsturz der alten Regierung, gaben ihr den Todesstoß.

**Bankerott, Bankerutt.** Im allgemeinen Sinn des Wortes ist Bankerott gleichbedeutend mit Zahlungs-Unfähigkeit, und bezeichnet den Zustand eines Individuums, welches keine Mittel besitzt, seine Schulden zu bezahlen. Nach den Gesetzen Englands wird der Ausdruck Bankerutt aber nur gebraucht, wenn von zahlungsunfähigen Kaufleuten oder Personen die Rede ist, die sich von Einkaufen und Verkaufen ernährten, und welche von einem oder mehreren ihrer Gläubiger, unter eidlicher Bekräftigung angeschuldigt werden, das begangen zu haben, was das Gesetz als Bankerutt (act of bankruptcy) bezeichnet.

In England findet dieser Unterschied statt, weil das Gesetz, wie Blackstone sagt, vorsichtig seyn muß, damit es nicht Verschwendung oder Ausschweifungen durch Nachsicht begünstige; deßhalb gewährt es seine Begünstigungen nur Handeltreibenden, weil im Allgemeinen zu sprechen, nur Glieder dieser Classe der Gesellschaft zufälligem Unglück und Verlust ausgesetzt sind und dadurch in die Lage der Zahlungsunfähigkeit kommen können, ohne solche verschuldet zu haben.

Wenn sich Personen in andern Lebensverhältnissen in Schulden stürzen, ohne das Vermögen sie heimzahlen zu können, so haben sie die Folgen ihrer eigenen Unvorsichtigkeit zu tragen, selbst wenn ihnen plötzliche Unglücksfälle zustoßen sollten, denn das Gesetz betrachtet es als eine durch nichts zu rechtfertigende Handlung, wenn Jemand anders als ein Kaufmann sich in Schulden von irgend größerem Belange einläßt. Wenn ein Privatmann, oder einer, der eine Kunst treibt, Schulden contrahirt, so lange er noch Vermögen hat, so begeht er eine nicht ganz ehrliche Handlung und zugleich ein Unrecht gegen seine Gläubiger; macht er aber Schulden, ohne die Mittel solche wieder bezahlen zu können, so ist sein Vergehen um so größer und er darf nicht murren, wenn ihn die Strafe trifft, welche er sich muthwillig zugezogen hat. Treibt einer jedoch Handel, so ist der Fall gänzlich verschieden: ohne gegenseitigen Credit kann der kaufmännische Verkehr nicht bestehen, Verbindlichkeiten dabei einzugehen, ist nicht allein zu entschuldigen, sondern es ist sogar unvermeidlich und nothwendig. Wenn daher Unglücksfälle, der Verlust eines Schiffes zur See, der Fall eines geschäftsverwandten Hauses, oder das Außenbleiben der Ausstände bei andern, die keine Kaufleute sind, einen Kaufmann außer Stand setzen, seine eigenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, so ist dieses ein Mißgeschick, aber kann ihm nicht zum Vergehen angerechnet werden. Für Unglücksfälle von Schuldnern hat daher das Gesetz mitleidige Rücksichten aber nicht für ihre Fehler; es sorgt auf der einen Seite für die Sicherheit

Digitized by Google

des Handelsverkehrs, indem es anordnet, daß jeder Kaufmann zu seinem eigenen, wie zu seiner Gläubiger Besten bei Unglücksfällen als bankerut erklärt werden kann, während es auf der andern Seite, um der Verschwendung Schranken zu setzen, erklärt, daß Niemand sonst Bankerut machen könne, als ein Handeltreibender, und Niemand die volle Wohlthat des Gesetzes genieße, als ein redlicher fleißiger Handeltreibender. Commentaries, book II. cap. 31.

Trotz dem, was Blackstone hier anführt, läßt sich noch die Frage aufwerfen, ob wirklich gute Gründe vorliegen, einen solchen Unterschied zwischen dem Fallimente eines Kaufmanns und eines Nichtkaufmanns zu machen. Es gibt wenige Geschäfte, die so vielen Zufällen ausgesetzt sind, als das eines Landpachters, und geräth solcher in einen insolventen Zustand, so genießt er dennoch nicht dieselben Rechte, welche einem Gastwirthe oder einem, der Commissionsgeschäfte getrieben hat, zu Gute kommen. Die Ungerechtigkeit dieses Unterschiedes ist einleuchtend; es würde in allen Fällen gerechter seyn, wenn jeder Gemeinschuldner, dem kein Vorwurf gemacht werden kann, entschlagen oder vor künftigen Ansprüchen gesichert werden würde. Ist ein Fallit entschlagen, d. h. durch das Concursverfahren gegen die Ansprüche, welche wegen seiner ältern Verbindlichkeit gegen ihn gemacht werden könnten, gesichert, so fühlt er sich angetrieben, mit Kraft für sein zukünftiges Fortkommen zu arbeiten, und seine Freunde werden nicht abgeschreckt, ihm Beistand zu gewähren. Bleibt er aber dem Andrange älterer Forderungen bloßgestellt, so wird keiner, wenn er ihm auch noch so gewogen seyn mag, ihn mit Vertrauen unterstützen, und er bleibt entmuthigt, selbst wenn er mehr zu erwerben im Stande ist, als zu des Lebens Nothdurft gehört; so daß während die Gläubiger in hundert Fällen kaum einmal durch die fortwährende Verbindlichkeit etwas erlangen, Thätigkeit und Kraft des Schuldners immer gelähmt werden.

Eine Umgestaltung und Verbesserung der Bankeruttgesetze Englands nach den angegebenen Grundsätzen gehört daher zu den dringendsten Erfordernissen der Zeit. Die Mißbräuche derselben hat Lord Brougham in seiner meisterhaften Rede (Speech on the State of the Law) mächtig gerügt und darin auch die geeigneten Mittel zur Abhülfe angegeben und gezeigt, wie dieser wichtige Theil des Handelsrechts mit der Vernunft und Gerechtigkeit in Einklang zu bringen sey.

Die jetzt bestehenden Gesetze findet der Leser in dem Artikel Zahlungs-Unfähigkeit ausführlich verzeichnet, auf welche wir überhaupt verweisen.

**Bankier** nennt man diejenigen Kaufleute, welche sich entweder ausschließlich oder doch hauptsächlich mit Geld-, Wechsel- und Papiergeschäften befassen, Staatsanleihen übernehmen ꝛc.

Ein Bankier verrichtet im Kleinen ganz dieselben Geschäfte, was eine Bank im Großen; alle Grundsätze, welche in dem Artikel Bank entwickelt sind, lassen sich daher auch auf die Stellung und Operationen der einzelnen Bankiers anwenden. Der Staats-Papierhandel bildet in neuesten Zeiten einen höchst wichtigen, früher nicht gekannten Geschäftszweig vieler derselben. Indessen ist nicht zu läugnen, daß die gefährliche, so leicht zu übertriebenen Speculationen verlockende Natur desselben, den Sturz mancher angesehenen Häuser veranlaßt, und dadurch im Allgemeinen den Credit des ganzen Bankwesens erschüttert hat.

**Banknoten** sind Scheine oder Noten, auf gewisse Summen gestellt, welche Bankanstalten anstatt baaren Geldes in Circulation setzen, und zu jeder Zeit gegen baare klingende Münze einlösen. Unter dem Artikel Bank ist darüber das Nöthige gesagt, und hier bloß noch anzuführen, daß Banknoten von geringen Summen der Verfälschung leichter unterworfen sind als von größeren, weßhalb auch die Banken solche immer mehr abgehen lassen. Die Aechtheit der kleinen Noten kann von den Classen und Ständen, unter welchen solche coursiren, weniger untersucht werden, und die, welche falsche Banknoten in Cours setzen, haben deßhalb nicht so große Vorsicht nöthig. Die bei der Bank von England angestellten, sehr kostspieligen Versuche, ein Papiergeld zu verfertigen, welches nicht nachgemacht werden könne, haben die Unmöglichkeit dargethan; die Nachahmung läßt sich nur möglichst erschweren.

**Baranken**, siehe Rauchwaaren.

**Barbaresken-Paß.** Die Natur eines solchen Schiffsdocumentes hat Reeves in seinem Treatise on the Law of Shipping folgendermaßen bezeichnet:

„Zufolge der mit den Barbaresken-Staaten geschlossenen Verträge ist bestimmt worden, daß die Unterthanen Sr. Maj. des Königs von Großbrittannien das mittelländische Meer beschiffen können, ohne von den Kreuzern gedachter Staaten auf eine Art belästigt zu werden. Um jedoch Gewißheit zu erlangen, welche Schiffe und Fahrzeuge brittischen Unterthanen eigenthümlich angehören, so sollen dieselben mit einem Passe versehen seyn, unterzeichnet und besiegelt von dem Großadmiral und den Lords der Admiralität. Den Verträgen gemäß enthalten die von der Admiralität ausgegebenen Pässe nur wenig Worte auf Pergament geschrieben, und zu Eingang mit Verzierungen und Zügen versehen, welche wellenförmig zerschnitten und die Coupons an die Behörden der Barbaresken-Staaten eingeschickt werden; diese Coupons erhalten die Kreuzer derselben und sind solche angewiesen, diejenigen Schiffe und Fahrzeuge ungehindert segeln zu lassen, deren Pässe mit den gedachten Coupons, wo solche abgeschnitten sind, genau zusammenpassen. Dergleichen Pässe schützen die Schiffe vor allen

Digitized by Google

Räubereien auf ihren Fahrten durch die Gewässer, welche jene Piraten besuchen, sowohl beim Handel nach Indien, der Levante als nach Spanien, Italien oder irgend einem Hafen des Mittelmeeres; und da solche Pässe für den Handel auf letzterem Meere am unentbehrlichsten waren, so hat man solche Mediterranean-Pässe oder Barbaresken-Pässe benannt. Zum Nutzen der entfernter wohnenden Handlungshäuser hat die Admiralität für gut befunden, vollzogene Pässe in Blanco bei auswärtigen Gouverneuren und den Consulaten niederzulegen, und diejenigen, welche dazu berechtigt sind, können solche dort erlangen."

Seit der Eroberung von Algier durch die Franzosen ist dieses schmachvolle Abkommen mit Seeräubern im mittelländischen Meere so ziemlich unnöthig geworden.

**Barcalao** oder **Bacalao** heißt im spanischen Handel der getrocknete Kablian oder Laberdan.

**Barcellona**, Hauptort der spanischen Provinz Catalonien, die vornehmste spanische Handelsstadt am Mittelmeere, liegt unterm 41° 20′ nördl. Br. und 2° 10′ westl. Länge, und ist wohl befestigt und gut gebaut. Die Bevölkerung wird zu 150.000 Einwohner angenommen. Catalonien ist die gewerbsteißigste aller spanischen Provinzen, und es sind mehrere bedeutende Manufakturen daselbst; doch weder diese noch der Handel befinden sich in einer blühenden Lage. Die Hauptausfuhrartikel sind Branntwein und Wein, Korkholz, gesponnene Seide, Wolle und Obst ꝛc. Die Haupteinfuhrartikel dagegen Zucker, gesalzene Fische (diese letzteren fast bloß auf englischen Schiffen), Gewürze, Häute, Baumwolle und baumwollene Waaren, Leinwand, Kurze Waaren und Steingut ꝛc. Im Jahr 1820 liefen im dortigen Hafen 3858 Fahrzeuge ein, von diesen waren 7 Kriegsschiffe, 3625 spanische und 206 fremde Schiffe. 1821 betrug die gesammte Zahl der eingelaufenen Fahrzeuge nur 2570, worunter 106 fremde und der Rest spanische Fahrzeuge waren. Von letzteren waren die meisten nur mit dem Küstenhandel beschäftigt und nicht groß. (Bulletin des Sciences géogr. VII. p. 56.) Im Jahre 1828 kamen daselbst 40 brittische Schiffe von 5262 Tons Gehalt an.

Diese Stadt nimmt in der Geschichte des Mittelalters einen ausgezeichneten Rang ein, um des Eifers, der Geschicklichkeit und des Erfolges willen, mit dem sich ihre Bürger schon in frühen Zeiten dem Handel und der Schifffahrt widmeten. Man schreibt ihr mit großer Wahrscheinlichkeit die Verfassung und Verbreitung des berühmten Gesetzbuches über Seerecht zu, das unter dem Namen Consolato del mare bekannt ist, und die frühesten Nachrichten über den Gebrauch der Versicherung gegen Seegefahr und der Wechsel finden sich in ihren Annalen. *

Der Hafen von Barcellona, von Natur ziemlich schlecht, wird durch einen Hafendamm gebildet, der in neuester Zeit bedeutend verbessert worden ist, in südlicher Richtung eine beträchtliche Strecke hinläuft, und an seinem Ende mit einem Leuchtthurme und mehreren Batterien versehen ist. Die Wassertiefe innerhalb des Dammes ist von 18 — 20 Fuß; es befindet sich aber eine Sandbank zwischen dem Damm und Montjui, die häufig nicht mehr als zehn Fuß Wasser hat, und am Ende des Hafens noch ganz sperren würde, wenn man sie nicht gelegentlich durch Zugnetze reinigte und niedriger machte. Die Schiffe legen im Hafen in geringer Entfernung vom Damme an, wo sie, obgleich den Windstößen aus Süden preisgegeben, doch so gut beschützt sind, daß seit dem fürchterlichen Sturme von 1821 kein Unglücksfall von irgend einiger Bedeutung mehr statt gefunden hat. Große Schiffe müssen außerhalb des Hafendammes vor Anker legen, wo sie im Winter durch Stürme sehr beunruhigt werden. Die Fahrzeuge, welche in den Hafen segeln, unterliegen keiner Verpflichtung, Lootsen an Bord zu nehmen; es sind aber immer welche bereit, und in der Regel hält man für sicherer, die Bank nur unter ihrem Beistande zu passiren.

Zoll-Tarif. Unter den verbotenen Artikeln sind die wichtigsten: Tabak, Baumwollenwaaren, Salz, Schießpulver, Branntwein, Fußteppiche, Leder, Bons, Seife, Kleidungsstücke, Hanf, Feuergewehre, Kupfer, Betten, Matratzen, Möbels, verarbeitetes Zinn, Medl, alle Gattungen Getreide und Hülsenfrüchte, verarbeitetes und gegossenes Eisen, Steingut, wollene Teppiche, Papier, Wachstuch, Siegellack ꝛc.

**Die Zölle von den bedeutendsten erlaubten Artikeln sind folgende:**

| Artikel. | Spanisches Gewicht. | Nationalflagge. | Fremde Flagge. | Englisches Gewicht. | Spanische Flagge. | Fremde Flagge. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Sterling. s. d. | Sterling. s. d. |
| Baumwolle | Pfund | 16 Marav. | 25 Marav. | Pfund. | 0 1·1 | 0 1·8 |
| Zucker | Arroba | 4 Realen | 8 Realen | „ | 0 0·4 | 0 0·8 |
| Säure | „ | 8½ Mar. | 1 „ | „ | 0 0·6 | 0 9·2 |
| Cacao | Pfund | 10 „ | 20 Marav. | „ | 0 0·7 | 0 1·4 |
| Caffee | Centner | 8 Realen | 20 Realen | Centner. | 1 7·0 | 4 0·0 |
| Wachs | Pfund | 35 Marav. | 59 Marav. | „ | 0 2·5 | 0 4·0 |
| Hörner | Centner | 5 Realen | 20 Realen | „ | 1 0·0 | 4 0·0 |
| Farbhölzer | „ | 61 Marav. | 6 „ | „ | 0 4·0 | 1 2·0 |
| Fische | „ | 36 Realen | 48 „ | „ | 7 2·0 | 9 7·0 |
| Eiserne Reife | „ | 26 „ | 35 „ | „ | 5 2·0 | 7 0·0 |
| „ Silbe | 1000 | 20 „ | 40 „ | 1000 | 4 0·0 | 8 0·0 |
| Käse | Centner | 18½ „ | 17½ „ | Centner. | 3 6·0 | 3 6·0 |
| Theer | Arroba | 3 Marav. | 1 „ | Pfund. | 0 0·1 | 0 2·4 |
| Butter | Pfund | 1/2 Realen | 2½ „ | „ | 0 3·5 | 0 6·0 |

* Zum Beweise siehe die Artikel Seerecht, Versicherung ꝛc. in diesem Werke. Die Memorias historicas sobre la marina, commercio etc. de Barcellona, von Capmany in vier Bänden 4° sind eines der schätzbarsten und zuverlässigsten Werke, die je über Handel, Künste und Handels- und Schifffahrts-Gesetzgebung des Mittelalters geschrieben worden sind. Der erste Band ist der interessanteste, vorzüglich für den gewöhnlichen Leser; die andern enthalten hauptsächlich Auszüge aus den Stadtarchiven. Ein kurzer aber sehr guter

Digitized by Google

Alle Artikel, Boden- oder Manufaktur-Erzeugnisse des Landes, mögen solche Namen haben wie sie wollen, können gegenwärtig ausgeführt werden, und zwar, in den meisten Fällen, ohne irgend eine Abgabe zu bezahlen. In dieser Beziehung ist gegen die Gesetzgebung Spaniens keine Einwendung zu machen; die Regierung scheint aber, wie so manche andere, vergessen zu haben, daß Gegenseitigkeit, Anfang Mitte und Ende jeden Handelsverkehrs ist. — daß es keine Ausfuhr geben kann, ohne gleich starke Einfuhr, und daß jedes Verbot, jede Beschränkung der letztern am Ende nichts anderes heißt, als die erstere verbieten oder beschränken.

Zoll- und Niederlage-Anordnungen, dieselben wie in Alicante; siehe diesen Artikel.

Hafenabgaben. Folgendes sind die öffentlichen Abgaben, die von einem spanischen und einem englischen Schiffe erhoben werden, beide von 300 Tons, und Ladungen vermischter Güter aus- und einführend:

| Spanisches Schiff. | Realen. | Englisches Schiff. | Realen. |
|---|---|---|---|
| Ankergeld | 75 | Ankergeld | 75 |
| Neues Ankergeld | 15 | Doppeltes Ankergeld | 75 |
| Hafenreinigung | 10 | Neues Ankergeld | 15 |
| Laternengeld | 6 | Hafenreinigung | 10 |
| dem Hafencapitän | 8 | Laternengeld | 6 |
| „ Leuchtthurm von Tarifa | 105 | Hafencapitän | 8 |
| Aufladen (1 Real pr. Ton) | 300 | Leuchtthurm von Tarifa | 211 |
| Außerordentliche Abgabe | 40 | Neuer Hafendamm (8 Real pr. Ton) | 2400 |
| Für den neuen Hafendamm | 16 | Laden (1 Real pr. Ton) | 300 |
| Zusammen Realen | 575 | Außerordentliche Abgabe | 40 |
| | | Zusammen Realen | 3140 |
| | | Consulargebühren, gewöhnlich verlangt | 160 |
| | | Im Ganzen Realen | 3300 |

Den Real zu 4 Pence angenommen, beträgt dies £ 9. 11s. 2d. auf das spanische und £ 55 auf das englische Schiff.

Commission wird in der Regel 2½% gerechnet für Güter zur Verschiffung, und 3% auf solche, die in Consignation gegeben werden. Die Waaren werden häufig gegen baar Geld verkauft, oft aber auch auf dreimonatlichen Credit gegeben. Der Disconto beträgt ½% pr. Monat. Es gibt keine Bankestablissements in Barcellona.

Versicherung gegen Seegefahr kann man bei einzelnen Häusern erhalten. Häuser-, Lebensversicherungen ꝛc. sind hier nicht bekannt.

Taren. Am Zollhause werden nur die wirklichen Taren gestattet, und das Nettogewicht muß streng angegeben werden. Ein Ueberschuß von 3% wird jedoch zugegeben, um allenfallsige Ungenauigkeit in dem angenommenen Verhältniß zwischen dem spanischen und fremden Gewicht zu ersetzen. Wenn aber das Gewicht eines Stückes ein Uebergewicht gegen die Declaration zeigt, welches stärker ist als 3%, so wird dieses Uebergewicht confiscirt, und der Einführende geht zu gleicher Zeit des erwähnten gesetzlichen Zugeständnisses von 3% verlustig, auch unterliegt er der Strafe als Defraudant. Im Handel sind die gewöhnlichen Vergütungen auf Havannah Zucker 13%, auf Caffee 2% exclusive des Fasses, Sacks ꝛc., in welchem er enthalten ist, auf Cacao und Pfeffer 2%, auf Fernambuc Baumwolle 4 ℔ pr. Ballen, auf andere Baumwolle 1 ℔ pr. Centner.

Einfuhr.

## Angabe der Quantität und des Werthes der wichtigsten fremden Waaren, welche 1829, 1830 und 1831 nach Barcellona eingebracht wurden.

| Artikel. | 1829. | Werth in engl. Gelde | 1830. | Werth in engl. Gelde | 1831. | Werth in engl. Gelde |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | £ | | £ | | £ |
| Baumwolle | 18 600 Ball. | 100,000 | 22 900 Ball. | 137 000 | 43.400 Ball. | 260,000 |
| Zucker | 14,100 Kist. | 112,000 | 23.600 Kist. | 188.000 | 20 300 Kist. | 160,000 |
| Haute | 67,500 | 54 000 | 82,400 | 66 000 | 75,000 | 56,000 |
| Cacao | 4,100 Säcke | 25,000 | 6,300 Säcke | 50,000 | 7,300 Säcke | 44,000 |
| Caffee | 1,400 Ctr. | 2.800 | 2.130 Ctr. | 4 300 | 620 Ctr. | 1,200 |
| Wachs | 1,200 „ | 4 200 | 700 „ | 1.100 | 460 „ | 2,400 |
| Hörner | 111,000 | 2.200 | 133 600 | 2.600 | 95,000 „ | 2,000 |
| Baar Geld | 51,400 Doll. | 10 300 | 39 286 Doll. | 7.900 | 380 700 Doll. | 76 200 |
| Farbhölzer | 15.000 Ctr. | 9 000 | 5 000 Ctr. | 3.000 | 16 000 Ctr. | 9,600 |
| Fische | 70,000 „ | 84.000 | 41 000 „ | 50.000 | 64 300 „ | 77,000 |
| Eiserne Reife | 22,000 Bünd. | 17,000 | 6,000 Bünd. | 5 000 | 4,000 Bünd. | 3.200 |
| „ Stäbe. | 400,000 | 6 400 | 820,600 | 14.850 | 708,000 | 16 000 |
| Käse | 2,000 Ctr. | 6,000 | 1,000 Ctr. | 3.000 | 2,000 Ctr. | 6,000 |
| Theer | 700 Ton. | 800 | 180 Ton. | 200 | — | — |
| Butter | 50 Ctr. | 200 | — | — | — | — |
| Indigo | 200 „ | 8,000 | 750 Ctr. | 30.000 | 900 Ctr. | 36,000 |
| Pfeffer | 600 „ | 1,200 | 800 „ | 1,600 | 700 „ | 1,400 |
| Zimmt | 250 „ | 10,000 | 800 „ | 32.000 | 1,000 „ | 40.000 |

In der Regel wird auch Getreide als bedeutender Einfuhrartikel Barcellona's aufgezählt, aber seine Einfuhr vom Auslande ist durchaus verboten, und die Bedürfnisse der Stadt werden entweder durch Landzufuhren aus dem Innern oder durch Küstenfahrzeuge aus den mehr nördlich gelegenen spanischen Häfen befriedigt. Von der oben verzeichneten Einfuhr liefern Cuba und Portorico den größten Theil. Auch aus Frankreich finden beträchtliche Zufuhren Statt; aus England aber, woher sie einst sehr beträchtlich waren, sind sie beinahe auf nichts herabgeschmolzen. Die einzigen Güter, welche noch auf gesetzlichem Wege von England eingebracht werden, sind eiserne Reife, Kurze Waaren und wollene Stoffe, aber in so kleinen Quantitäten, daß sie kaum der Erwähnung verdienen. Fische werden hauptsächlich von Schweden und Dänemark geliefert. Der Schmuggelhandel, namentlich in Tabak und gedruckten Cattunen, wird in beträchtlicher Ausdehnung betrieben.

---

Bericht über den frühern Handel von Barcellona, hauptsächlich aus Capmany entnommen, findet sich in dem Werke Depping's: „Geschichte des Handels zwischen Europa und der Levante seit den Kreuzzügen." Thl. I. Cap. 5.



Digitized by Google

**Ausfuhren.** Die Hauptausfuhrartikel sind: verarbeitete Seide. Seife. Feuergewehre. Papier, Hüte. Spitzen, Bänder, Stahl ꝛc. Aber außer einigen wenigen Fahrzeugen, die Manufakturwaaren für das spanische Westindien laden, werden keine Schiffe hier befrachtet, und selbst jener Verkehr hat in neuesten Zeiten bedeutend nachgelassen. Früher waren in der Stadt allein gegen 2000 Hände mit der Verfertigung von Schuhen für die Colonien beschäftigt; dies hat nun beinahe ganz aufgehört. Die Baumwollenmanufaktur hat einige Fortschritte in der Stadt und Umgegend gemacht, und soll im Zunehmen seyn. Die vorzüglichsten Erzeugnisse des Bodens, welche Catalonien für die Ausfuhr hervorbringt, werden am bequemsten in Villanova, Tarragona und Salou verschifft. Sie bestehen in Wein, Branntwein, Nüssen, Mandeln, Korkrinde, Wolle, Früchten ꝛc., hiervon erhält Cuba jährlich gegen 12.000 Pipen Wein, werth im Durchschnitt £ 4 Sterl. pr. Pipe, und etwa 5.000 Pipen Branntwein, circa £ 8 Sterl. pr. Pipe werth; Südamerika: 16.000 Pipen Wein und 6.000 Pipen Branntwein; der Norden von Europa: 2.000 Pipen Wein und 2.000 Pipen Branntwein. Eine ansehnliche Quantität Branntwein wird auch nach Cadix und Cette verschifft; von ersterem findet der größere Theil seinen Weg in die Weinkeller von Xeres, und der letztere wird durch den Canal von Languedoc in die Garonne gebracht, und dient zur Weinbereitung in Bordeaux. Aus Tarragona werden alljährlich zwischen 25.000 und 50.000 Säcke Nüsse nach Englands gesandt; auch führt dieser Hafen gegen 12.000 Ballen Mandeln aus. Im Jahre 1831 segelten nur 128 fremde Schiffe mit einer Lastigkeit von 15.150 Tons in den Hafen von Barcellona ein. Von diesen waren 51 toskanische, 24 sardinische, 19 schwedische, 18 englische, 14 französische, 8 amerikanische ꝛc. Die Schiffe, welche in den Hafen selbst gehören, betreiben keinen auswärtigen Handel, ausgenommen nach dem spanischen Westindien; es sind ihrer wenige, und sie nehmen täglich ab. Die Küstenfahrzeuge sind in der Regel von sehr unbedeutender Lastfähigkeit. Die Zölle ertrugen im genannten Jahre nicht über £ 100.000 Sterl.

Die Rechnungen werden in Libras von 20 Sueldos, 240 Dineros oder 480 Mallas geführt. Die Libra wird auch zu Reales de plata Catalan, zu 3 Sueldos jede, gerechnet, und zu Reales ardites zu 2 Sueldos jede. Demnach machen 6⅔ der ersteren oder 10 der letzteren eine Libra Catalan aus. Die Libra Catalan = 2s. 4d. Sterling circa. Der Peso duro oder Dollar wird zu 37½ Sueldos Catalan gerechnet, wonach 8 Dollars = 15 Libras. — Die Maaße und Gewichte weichen hier eben so sehr von einander ab, wie in allen spanischen Provinzen, und alle schriftlichen Nachrichten darüber sind äußerst verschieden. Nach Reitenbrecher's Taschenbuch. 15. Aufl. 1832, wird das Handelsgewicht, der Quintal oder Centner zu 4 Arrobas 104 ℔ gerechnet; das Pfund zu 12 Onças à 4 Quarterads, à 4 Atarmes à 36 Granos; und 6912 Granos halten 6174 engl. Grän Troy-Gewicht oder 0·40003 franz. Kilogrammen; demnach 8324 ℔ und 100 Barcellonar ℔ =

| | |
|---|---|
| 80·974 ℔ Amsterdam | 80·098 ℔ Kopenhagen |
| 85·569 „ Berlin | 97·793 „ Russisch |
| 88·581 „ Hamburg | 94·461 „ Schwed. Victual |
| 88·800 „ Londner Handelsgewicht | 97·419 „ Wien. |

Eine Hamburger Getreide-Last liefert hier 46½ à 47, und eine Niederländische Last 42 Quarteras. Außerdem wird das Getreide die Salma oder Tonelada zu 1⅓ Cargas, 4 Quarteras oder 48 Cortanes, à 4 Picotins gerechnet; die Quartera = 65·419 franz. Litren oder 3449·1 franz. Kubikfuß, und sind 100 Quarteras =

| | |
|---|---|
| 81·994 Amsterdam Sack | 49·181 Dän. Tons |
| 124·485 Berliner Scheffel | 64·930 Hamburger Scheffel |
| 23·336 Engl. Quarters | 41·305 Schwedische Tons |
| 25·166 Russische Tschetwert | 111·861 Wiener Metzen. |

Das Wein- und Branntwein-Maaß hat die Carga 12 Cortanes oder Arrobas, 24 Contarines 72 Meitadellas und hält 123·756 franz. Litren oder 6233·8 Kubikfuß und ist =

| | |
|---|---|
| 103·980 Amsterdamer Mingel | 27·247 Englische Gallons |
| 108·081 Berliner Quart | 77·985 Russische Kruschka |
| 136·740 Hamburger Quartier | 94·527 Schwedische Stoop |
| 128·196 Kopenhagener Pott | 87·459 Wiener Maaß. |

1¼ Carga = einer Frankfurter Ohm, 4 Carga = einer Pipe oder 60 Amsterdamer Viertel, 1 Carga = 16 Cortanes oder 512 Porrones.

Die Usancen im Waarenhandel sind folgende:

Man bestimmt alle Waarenpreise in harten Piastern zu 20 Reales à 34 Maravedis. Colonialwaaren werden nach Quintal und Pfund verkauft; Getreide nach Quarteras; amerikanisches Mehl in Fässern à 192 ℔ engl. das Faß; und französisches nach Quintal; Branntwein und Wein per Pipe, zu 4 Cargas oder circa 5½ franz. Viertel. Tara. Alle Waaren in Fässern werden Netto gewogen; um das Stürzen zu vermeiden, bewilligt man jedoch auf Butter, Cacao und Caffee 10%; auf engl. Vitriol in Krukken 18%. Auf Waaren in Säcken 3%; auf Havannah Zucker in Kisten 13%. Auf Cacao, gelbes Wachs, Nelken, Indigo, Pfeffer und Piment werden 2% Rabatt gegeben.

**Barchent,** siehe Baumwollfabrikate.

**Barden,** siehe Fischbein.

**Bärenfelle,** siehe Rauchwaaren.

**Bärentraubenblätter.** Die Blätter des Arbutus uva ursi, *L.*, eines niedrigen immergrünen Strauches, der im mittleren und nördlichen Europa auf Bergen wächst, und die als Gerbestoff so wie als adstringirendes Mittel in der Arzneikunde benutzt werden; sie sind auch im getrockneten Zustande schön grün, und haben einen unangenehmen Geruch und zusammenziehenden Geschmack.

**Bari,** Hauptstadt der Provinz Terra di Bari oder Trani, in Neapel, Festung am adriatischen Meer mit einem guten Hafen, 20.000 Einwohner, unter dem 41° 10′ nördl. Breite und 15° 50′ östl. Länge. Sitz des Erzbischofs. Sie besitzt ein Zeughaus, Baumwollspinnereien, Leinwandweberei, Seifenfabriken ꝛc., Handel.

Digitized by Google

**Barilla** (Engl. Barilla, Franz. Soude, Holl. Soda, Ital. Barriglia, Port. Solda, Barrilha, Span. Barilla, Russ. Socianka, Arab. Kali), der Handelename der kohlensauren Soda; diese Benennung stammt aus dem Spanischen; Barilla ist ein Produkt, welches durch das Verbrennen gewisser Seepflanzen erhalten wird, unter denen die Salsola Soda die vornehmste ist. Auch die Salsola fruticosa liefert denselben Stoff. Alicante liefert die beste Barilla, indem in der Umgegend und der Huerta von Murcia die genannten, dazu geeigneten Pflanzen besonders angebaut werden, obgleich solche an allen Ufern der südeuropäischen Meere wild wachsen. (Townsend Travels in Spain. Vol. III. p. 195.) Diese Pflanzen werden im September eingesammelt, getrocknet, und in den dazu geheizten Oefen zu Asche gebrannt, doch nicht völlig, so daß sich davon harte, trockene, cellenartige Körper von grau-blauer Farbe bilden. In Sicilien und auf Teneriffa wird gute Barilla gewonnen; doch steht solche derjenigen nach, welche von Alicante und Carthagena kommt. Das Aschensalz darf nicht damit verwechselt werden, welches unter dem Namen Kelp bekannt ist; denn dieses ist weniger rein und wird aus Algae und Fucus-Arten gewonnen. (Vergleiche Kelp.) Es ist wahrscheinlich, daß die Gewinnung von Barilla seit der Herrschaft der Mauren und Araber in Europa einheimisch wurde, und von ihnen stammt auch die Benennung Kali oder Alkali, welches der arabische Pflanzenname jener Kräuter ist. Von 184,649 Centnern, welche im Jahre 1851 in England eingeführt worden sind, wurden 61,921 Centner aus Spanien, 95,995 von Teneriffa und 25,867 aus Sicilien gebracht. Der Werth dieser drei Sorten verhält sich zu einander, wie 12, 9 und 10; d. h. der Preis der spanischen Barilla ist £ 12, der von Teneriffa £ 9 und der von Sicilien £ 10 pr. Ton à 20 Centner. Die beste Sorte ist an dem starken Geruch zu unterscheiden, wenn solche angefeuchtet wird, so wie an der weißlichen Farbe; auch muß darauf geseben werden, daß solche so wenig als möglich stäubt. Die englische Zollabgabe ist neuerlich sehr herabgesetzt worden (siehe auch Laugensalze).

Im Durchschnitt der 5 Jahre, welche mit 1851 endigten, belief sich die Quantität der für den einheimischen Gebrauch nach Großbritannien geführten Barilla auf 255,289 Ctr. pr. Jahr. Im Jahr 1852 ertrug der Zoll darauf netto £ 15.329. 8s. 8d.

**Bar le Duc** oder **sur Ornain** (Barrum ducis), in Frankreich, Departement Maas, wovon es die Hauptstadt ist, unter dem 48° 45′ nördl. Br. und 5° 10′ östl. L. Einwohner 12.520. Ansehnliche Fabriken von Cattun, Leinwand, Baumwollspinnereien, Webereien ꝛc., Strumpfwirker, Rothfärbereien; Handel in Rouener Waaren, Baumwoll- und Woll-Geweben; desgleichen mit Oel, Holz, Wolle, Wein und anderen Landesprodukten, Confituren ꝛc., bedeutender Weinbau.

**Barmen**, siehe Elberfeld.

**Barratrie** heißt im ausgedehntesten Sinne des Wortes jede gesetzwidrige oder betrügerische Handlung, die von dem Schiffscapitain oder der Schiffsmannschaft, ihren Pflichten gegen die Eigenthümer des Schiffs und der Ladung zuwider, und zu deren Nachtheil, begangen wird. Es scheint dieses Wort aus dem Italienischen barattare herzustammen, welches so viel bedeutet, als betrügen. Eine solche Handlung ist: das Entrinnen sammt dem Schiffe; das vorsätzliche Abweichen von der von dem Schiffseigner vorgeschriebenen Fahrt; Aufenthalt oder Vereitelung der Reise; Veruntreuung der Ladung; Schleichhandel oder jedes andere Vergehen, durch welches Schiff oder Ladung der Beschlagnahme, Anhaltung, dem Verluste oder der Wegnahme ausgesetzt ist. In vielen Ländern pflegt man gegen die Gefahr der Barratrie Versicherung zu bestellen; die meisten Rechtsgelehrten außerhalb England sind dabei der Meinung, daß unter dieser Benennung jedes Vergehen des Capitains oder der Schiffsmannschaft zu verstehen sey, es rühre nun von Betrug, Nachlässigkeit, Ungeschick oder Unvorsichtigkeit her. Allein in England ist angenommen, daß keine Handlung des Capitäns oder der Schiffsmannschaft mit dem Namen Barratrie belegt werden kann, wenn solche nicht aus verbrecherischen oder betrügerischen Absichten entspringt.

**Barrege**, siehe Baumwollfabrikate.

**Barren** nennt man überhaupt Metalle in Stangen; gemeinhin aber versteht man darunter Gold und Silber in Stangen oder Stäben von ein bis drei Fuß Länge und mehreren Zollen Breite, von verschiedener Feinheit, Gehalt und Gewicht.

**Barrièrentractat** oder **Assiento**, welch Letzteres im Spanischen so viel als Contract bedeutet, wurde ein dem Utrechter Frieden (1715) angehängter Vertrag genannt, durch welchen Spanien zuerst einer französischen Handelsgesellschaft, sodann auch einer Compagnie englischer Kaufleute das Recht einräumte, Sclavenhandel nach den spanischen Colonien zu treiben.

**Barwood**, ein Färbeholz, welches eine rothe Farbe gibt, und aus Afrika, namentlich aus Angola und vom Flusse Gabun eingeführt wird. Das dunkle Roth, welches man auf den in England gefertigten Bandanoetüchern sieht, ist aus dem Farbestoff dieses Holzes, gesättigt mit schwefelsaurem Eisen, bereitet (Bancroft on Colours). Im Jahre 1829 wurden davon in England 246 Tons 15 Centner eingeführt. Der Preis stand (Oct. 1835) am Londoner Markt circa £ 9 à 11 das Ton, den Eingangszoll von 5s. mit eingeschlossen.

Digitized by Google

**Basel**, die Hauptstadt des Stadtcantons gleichen Namens, unter dem 47° 35′ 54″ nördl. Br. und 7° 35′ 27″ östl. Länge, am Rheine gelegen, der sie in zwei ungleiche Theil scheidet, und von hier aus erst eigentlich schiffbar wird; mit etwa 2200 Häusern und 16—17,000 Einwohnern. Basel wurde durch die Römer gegründet, und war schon im Mittelalter von Bedeutung. Vom 15. Jahrhundert an erhob es sich zu seinem höchsten Flor. Seine günstige Lage als Verbindungspunkt zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz führte zu blühendem Handel und Wohlstand, und noch jetzt ist es berühmt durch den bedeutenden Reichthum vieler Familien (man zählt wohl 20 Millionärs) und die Ausdehnung seiner Fabriken in Seidenzeugen, Seidenbändern, Cattun, Papier, Leinwand, Handschuhen, Bleicherein, Färbereien u. s. w.

Die Seidenbandfabriken beschäftigen in der Stadt und allen Dörfern des Cantons an 3000 Webstühle, von denen mehrere täglich an 300 Ellen Band liefern; der Arbeitslohn wird auf 1,200,000 Schweizerfranken berechnet, und der Werth des durch diesen einzigen Industriezweig in Umlauf gesetzten Capitals auf 6 — 7 Millionen Schweizerfranken angeschlagen. Im Jahr 1470 wurde die erste Papiermühle hier errichtet, jetzt sind gegen 20 daselbst, die 1200 Menschen beschäftigen, und einen Werth von 820,000 Schweizerfranken produciren. Buch und Rechnung werden hier in Schweizerfranken à 10 Batzen à 10 Rappen geführt. Im täglichen Verkehr rechnet man auch nach Gulden zu 1½ Schweizerfranken oder 15 Batzen à 4 Kr. Der Zahlwerth ist im gemeinen Handel und bei Waagen neue Louisd'or zu 10⅔ fl., oder neue Thaler zu 2⅔ fl., die cöln. Mark sein Silber zu 233⅓ fl.; bei Wechseln: neue Louisd'or zu 16 Schweizerfranken, 27 Schweizerfranken rechnet man gleich 40 französischen Francs, wonach die cöln. Mark fein Silber 35 Schweizerfranken enthält. Wirkliche hiesige Münzsorten sind: Gold: Neue Louisd'or zu 16 Schweizerfranken oder 10⅔ fl., doppelte und einfache Dukaten, den Vernischen gleich, zu 5 fl. und darüber. Silber: Neue Thaler zu 4 Schweizerfranken oder 2⅔ fl.; Thaler oder 2 Guldenstücke zu 30 Batzen und halbe derselben zu 15 Batzen, 10-, 5-, 3-, 1fache und halbe Batzen, so wie 6, 5 und 1 Rappenstücke. Wenn im Wechsel keine Münzsorte bestimmt, oder von dem Käufer derselben nicht besonders festgesetzt ist, in welcher Valuta bezahlt werden soll, so geschieht die Zahlung allemal in Laubthalern zu 4 Schweizerfranken, es können jedoch hier auch folgende Sorten nach ihrem festgesetzten Tarif mit in Zahlung gegeben werden.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gold: doppelte franz. Louisd'or | Schweizerfranken | 31·90 | Silber: französische Laubthaler | Schweizerfranken 3·90 |
| einfache „ „ | „ | 15·90 | deutsche Brabanterthaler | „ 3·85 |
| französische 40 Frankenstücke | „ | 27·00 | halbe Brabanterthaler | „ 1·92½ |
| „ „ „ 20 | „ | 13·50 | | |

Die französischen Sorten gelten, wenn sie gesucht sind, ½% Agio über ihren gesetzlichen Werth, Laubthaler beßgleichen ½% und Gold gewöhnlich ½% Agio. Deutsche 24-, 12 und 6 Kreuzerstücke verlieren 1¼% gegen Carolins zu 11 fl. im 24 fl. Fuß pr. 16 Schweizerfranken. Schweizer 10 Batzen- und 5 Batzenstücke verlieren 2¾% und kleine Scheidemünze 3¾% gegen Schweizerfranken, d. h. für 100 dieser Sorten zahlt man 97¼ oder 96¼ Schweizerfranken. Die große Menge von Scheidemünze, welche in der Schweiz in Umlauf gesetzt ist, macht, daß sie in großen Zahlungen nicht zugelassen wird, und mehrere Procent gegen größere Sorten verliert.

Maaße und Gewichte nach Oberlins: Die Elle hält 229·28 französische Linien oder 0·5398 Meters = 1¼ englische Zoll. Vom Sortendemaaß hat das Viertel 8 Sack, der Sack aber 4 große oder 8 kleine Sester: 4 Köpfeln à 2 Becher. Der kleine Sester hält 361·15 französische Cubikzoll oder 17088 Liter, der Sack also 6889·2 franz. Cubikzoll oder 136·66 Liter. Der große Sester ist der doppelte kleine. Weinmaaß: der Saum hat 3 Ohm, die Ohm 8 Viertel oder 32 alte Maaß à 4 Schoppen. Das alte Maaß hat 71·646 französische Cubikzoll oder 1·4221 Liter, die Ohm also 2294 französische Cubikzoll oder 45·507 Liter. Das neue oder Wirthsmaaß soll = ⅘ alte Maaß seyn. Von Gewichten hat der Centner 100 Pfund à 32 Loth, sie sind zwar im ganzen Canton die nämlichen, aber nach verschiedenen Gegenständen sehr verschieden, und wiegt: 1) das schwere Pfund oder Handelsgewicht = 0·48319 Mark, der 16768·5 holländische As; (nach Andern ist es das Poids de marc, von 0·196 holl. As oder 489·5 Grammes); 2) das Pfund für den Kleinhandel = 0·46615 Kilogr. oder 10·116 holländ. As. 3) Zu Messing, Spezereien, auch Safran 0·48019 Kilogr. oder 9·992 holl. As. 4) Das Pfund Silbergewicht 0·46766 Kilogr. oder 9731·3 holl. As. Goldgewicht ist die Krone von 3·3707 Grammes oder 70·14 holl. As.

100 ℔ Handelsgewicht =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 88·067 Baler'sche ℔ | | 101·810 Hamburger ℔ | |
| 105·494 Berliner ℔ | | 105·484 Leipziger ℔ | |
| 98·915 Bremer ℔ | | 108·738 Londner av. d. p. ℔ | |
| 97·600 Frankfurter schwere ℔ | | 88·049 Wiener ℔. | |

Nach der hier eingeführten Wechselordnung finden keine Respectage statt, sondern Wechsel müssen am Verfalltage vor Sonnenuntergang bezahlt, oder wenn der Verfalltag ein Sonn- oder Festtag ist, Tags vorher Zahlung geleistet oder protestirt werden. Wechsel, in hiesige Messe gezogen, müssen am Tage nach der Einlaßung acceptirt, und am Tage vor der Auslaßung bezahlt oder mit Protest belegt werden.

**Basin**, siehe Baumwollfabrikate.

**Bassano**, Stadt im lombardisch-venetianischen Königreich, an der Brenta; Provinz Vicenza; 11,600 Einwohner; unter dem 45° 46′ nördl. Br. und 11° 45′ östl. Länge. Sie besitzt Tuch- und Seidefabriken, Spinnereien in Seide, Wachsbleichen, Leder-, Porcellan- und Strohhutfabriken; Freimesse; Handel mit Seidenzeugen, Tüchern, Leder, gutem Wein, der auf den umliegenden Hügeln erzeugt wird, Bildern u. s. w. Das berühmte typographische Etablissement von Remondini beschäftigte sonst 17 Pressen zu Schriften, 24 zu Kupferstichen, 4 zu marmorirtem Papier, 5 Papiermühlen ꝛc., in allem gegen 1000 Arbeiter.

**Bassora**, siehe Bussorah.

**Bast** nennt man den faserigen Bestandtheil vieler baum- und strauchartigen Gewächse, welcher zwischen der äußern Rinde und dem Splinte angetroffen wird. Der beste Bast wird von der gemeinen europäischen Linde gewonnen, und zu vielen wohlfeilen und nützlichen Fabrikaten verarbeitet, welche in einigen Ländern Ausfuhrartikel ausmachen, die mit beträchtlichem Vortheil abgesetzt werden. Dahin gehören Bastwische und Bastmatten, welche letztere vorzüglich in Rußland auf einem einfachen Stuhle gewebt werden, und ein häufig verwendetes Material zum Verpacken vieler Waaren abgeben. Es werden auch Bastseile, namentlich in der Lombardei, verfertigt, die den Vortheil gewähren, daß die darauf aufgehängte Wäsche nicht fleckig wird, wie es bei hänfenen Stricken der Fall ist, doch sind solche

Digitized by Google

nicht sehr haltbar. In Rußland werden auch warme Schuhe daraus gemacht (siehe Esparto und Matten).

**Bastia**, Stadt und Festung auf der Insel Corsica, im mittelländischen Meer, unter dem 42° 40′ nördl. Br. und 9° 25′ östl. Länge. Einwohner 9450. Seifenfabriken, Liqueurbrennereien und Gerbereien; Handel mit Weinen, Häuten, Oel, Ziegenhaaren, Corallen u. s. w. Auf den Corallenfang werden jährlich mehrere Schiffe ausgerüstet.

**Batavia**, Hauptstadt der Insel Java und der niederländischen Besitzungen in Ostindien überhaupt, einer der größten Handelshäfen im östlichen Inselmeere, liegt unter 6° 12′ südlicher Breite und 106° 54′ östl. Länge, an der Nordwestküste der Insel und einem großen Meerbusen. Der Hafen, oder eigentlich die Rhede, befindet sich zwischen dem festen Lande und verschiedenen unbewohnten Inseln, und gewährt über die Dauer der stürmischen Jahreszeit, so lange die Nord-West-Passatwinde wehen, Schutz und guten Ankerplatz. Schiffe von 300 bis 500 Tons liegen ungefähr 1½ Meile vom Ufer. Durch die Stadt rinnt ein kleiner Fluß, welcher von Fahrzeugen von 20 bis 40 Tons befahren werden kann, selbst bis einige Meilen landeinwärts von der Mündung. Eine Menge Canäle, welche von demselben aus durch die Stadt geleitet sind, gewähren dem Handelsverkehr große Erleichterung.

Batavia war früher wegen seiner Ungesundheit dergestalt berüchtigt, daß General Daendels, Gouverneur unter Napoleon, allem aufbot, um den Sitz der Regierung nach Sourabaya zu verlegen; da ihm dieses nicht gestattet wurde, so baute er eine neue Stadt, etwas weiter landeinwärts, auf den Hügeln von Weltevreden, wohin die Canzleien der Regierung unmittelbar verlegt wurden. Der größte Theil der angesehenen Kaufleute hat Wohnungen in der neuen Stadt, und begibt sich nur einige Stunden des Tages, über die Geschäftszeit, nach der alten. In Folge dessen ist die alte Stadt jetzt größtentheils von Chinesen und Abkömmlingen der früheren Colonisten bewohnt, und mehrere Straßen liegen in Trümmern und öde. In neuesten Zeiten aber hat Baron van der Capellen, dessen erleuchtete Verwaltung noch lange auf Java in dankbarem Andenken bleiben wird, mit richtiger Anerkennung aller Vorzüge, welche die alte Stadt als Handelsplatz vereinigt, sich aufs Eifrigste bemüht, deren weiterm Verfall, durch Wegräumung der Krankheitsursachen, vorzubeugen. Zu diesem Ende ließ er mehrere Straßen erweitern, viele Canäle ausfüllen, andere reinigen, unnöthige Festungswerke schleifen u. s. w., und die Wirkung dieser vernünftigen Maasregeln war, daß Batavia jetzt so gesund ist als irgend eine andere Stadt auf der Insel. Die Bevölkerung belief sich nach einer genauen Zählung, die im Jahr 1824 vorgenommen wurde, auf 53.861 Personen außer der Garnison; darunter waren 5025 Europäer und Abkömmlinge derselben, 25.108 Eingeborne, 14.708 Chinesen, 601 Araber, und 12.419 Sclaven. Seitdem hat die Volkszahl noch zugenommen, und kann, außer dem Militär, von dem immer eine starke Besatzung hier liegt, auf 60.000 angeschlagen werden. Die angesehensten Kaufleute sind Holländer, Engländer, Amerikaner, Franzosen und Deutsche.

Die Insel Java ist die Hauptbesitzung der niederländischen Regierung in Indien, und unstreitig eine der schönsten Colonien in der Welt. Der Flächeninhalt derselben beträgt etwa 50.000 engl. □Meilen, mit einer Bevölkerung von 6 Millionen Einwohner, so daß 120 auf die □Meile kommen. Die jährlichen Einkünfte der Regierung, welche ungefähr zwei Drittel des ganzen Landes inne hat, werden zu 5 Millionen Pfund Sterling angeschlagen. Die Militärmacht beträgt 15.000 Mann, von denen nicht weniger als 8000 Europäer sind; also ungefähr ein Drittel von der ganzen europäischen Truppenzahl, welche sich im brittischen Indien befindet welches 90 Mill. Bevölkerung und beinahe 1.500.000 □Meilen Land besitzt. Die Hauptausfuhrprodukte sind Reis, viele Arten Hülsenfrüchte, Oele, Tabak, Zucker und Caffee. Der Anbau des Indigo, des Cacao, der Theestaude, der Seide hat einige Fortschritte gemacht. Namentlich aber vermehrt sich die Cultur des Zuckerrohrs erstaunlich. Im Jahr 1832 betrugen die Ausfuhren mehr als 200.000 Piculs (12,000 Tons); aber man nahm an, daß sie im Jahr 1833 wenigstens auf 18.000 Tons steigen werden; und da die holländischen Obrigkeiten ausgedehnte Contracte mit den Besitzern großer Strecken Landes abgeschlossen haben, wonach sie auf mehrere Jahre hinaus den gewonnenen Zucker zu sehr lohnenden Preisen abzunehmen sich verbindlich machen, so hat man berechnet, daß die Ausfuhren von 1834 sich zum Mindesten auf 400.000 Piculs oder 24.000 Tons belaufen werden. Das Zinn, welches von Batavia ausgeführt wird, kommt von Banca, das Kupfer aus Japan, die feinen Gewürze von den Molukken, und der Pfeffer von Sumatra. Im Jahr 1828 war die Ausfuhr von Batavia an Qualität und Werth die folgende:

Digitized by Google

**Ausfuhr 1828.** **Einfuhr 1828.**

| | Picul zu 136 Pfd. | Cts. | Gulden. | Cts. |
|---|---|---|---|---|
| Caffee | 416,171 | 96 | 8,024,039 | 96 |
| Macis oder Muscatenblüthe | 600 | 43 | 96,078 | 60 |
| Gewürznelken | 1,832 | 8 | 229,107 | — |
| Muscat-Nüsse | 1,647 | 51 | 221,141 | 40 |
| Reis | 419,499 | — | 1,194,486 | 33 |
| Zucker (im J. 1829 ist dieser Artikel bis 8000 Piculs gestiegen | 25,869 | 75 | 451 084 | 19 |
| Vogelnester | — | — | 521,392 | 12 |
| Stück-Güter | — | — | 499,470 | 96 |
| Java Tabak | — | — | 491,002 | 20 |
| Pfeffer | 8,226 | — | 151,537 | — |
| Rohr | 31,301 | — | 141,506 | — |
| Salz | 24,930 | — | 119,890 | — |
| Japan- und Sandel-Holz | 7,240 | — | 96,474 | 95 |
| Indigo (im J. 1829 ist die Ausfuhr auf 1200 Piculs gestiegen | 188 | 88 | 91 342 | — |
| Kraf, Leggar | 533 | — | 86,362 | — |
| Häute | — | — | 52,140 | — |
| Curcuma | 5,418 | — | 42,038 | — |
| Pferde (384 nach Isle de France) | — | — | 35,975 | — |
| Schildpatt | 37 | 95 | 57,941 | — |
| Japan Campher | 489 | — | 43,100 | — |
| Diverse Waarenartikel | — | — | 2,859,336 | — |
| Silber in Barren | — | — | 1,209,294 | 15 |
| Zinn | 19,554 | — | 866,521 | 38 |
| | Gulden | | 17,499,341 | 12 |

| | Picul zu 136 Pfd. | Cts. | Gulden. | Cts. |
|---|---|---|---|---|
| Baumwollen Waaren, Niederlande | — | — | 2,940,635 | 36 |
| England | — | — | 1,819,435 | 36 |
| Frankreich | — | — | 18,679 | — |
| Wollene Waaren, Niederlande | — | — | 246,545 | — |
| England u. Frankreich | — | — | 16,861 | — |
| Lebensmittel, bloß aus England | — | — | 522,348 | — |
| Branntwein, Genever | — | — | 332,606 | — |
| Weine | — | — | 1,154,868 | — |
| Opium, Levantisches | 559 | 66 | 717,599 | — |
| Bengalisches | 110 | — | 314 300 | — |
| Blei | 2,891 | — | 76 612 | — |
| Kupfer, Europäisches | 354 | — | 45 110 | — |
| Japanisches | 11,631 | — | 988 635 | — |
| Stahl, Niederlande | 726 | 95 | 22,963 | — |
| England | 404 | — | 12,625 | — |
| Schweden | 186 | — | 5 812 | — |
| Eisen, Schweden | 3,100 | — | 23,275 | — |
| England | 4,593 | — | 45 650 | — |
| Niederlande | 9,033 | — | 134 003 | — |
| Baumwollene Stückgüter, aus Bengalen u. Madras | — | — | 787,917 | — |
| Baumwollen Garn, aus den Niederlanden | 99 | 16 | 1,146 | — |
| aus England | 243 | 10 | 41,430 | — |
| Gambir (Terra Japonica, oder Catechu) | — | — | 477,854 | — |
| Rohr | — | — | 223 667 | — |
| Tripang (Holothurion, die Seeschnecke) | — | — | 380,964 | — |
| Seidene und halbseidene Stückgüter, aus China | — | — | 366,701 | — |
| Schiffs-Vorräthe | — | — | 264 226 | — |
| Diverse Waaren | — | — | 3 383,596 | 58 |
| Silber in Barren | — | — | 2,616 707 | 25 |
| | Gulden | | 17,976 594 | 55 |

**Uebersicht des Aus- und Einfuhrhandels im Jahr 1828 von Batavia nach den verschiedenen Ländern.**

| | Einfuhr. An Waaren. | Einfuhr. An Silber. | Einfuhr. Total. | Ausfuhr. An Waaren. | Ausfuhr. An Silber. | Ausfuhr. Total. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Niederlande | 6 459,852 22 | 1,001,913 — | 7,461,765 22 | 9,188,929 87 | 879,601 — | 9,398,530 87 |
| England | 2,166,515 — | — — | 2,166,515 — | 200 96 — | 165,750 — | 365 718 — |
| Frankreich | 139 302 | — — | 139,302 — | 102 628 50 | 7,650 — | 110 278 50 |
| Hamburg | 59,932 — | 16 830 — | 76,762 — | 85 174 — | — — | 85,174 — |
| Gibraltar | 18,275 — | 89,250 — | 107,525 — | — — | — — | — — |
| Schweden | 30,384 — | — — | 30,384 — | 23 652 — | — — | 23 652 — |
| Vereinigte Staaten | 305,161 87 | 697,210 — | 1,002,371 87 | 120,880 — | — — | 120,880 — |
| Vorgebirg der g. Hoffnung | 1,674 — | — — | 1,674 — | 1,970 — | — — | 1,970 — |
| Isle de France | 21 051 — | — — | 21,051 — | 89,347 — | 62,523 — | 151 070 — |
| Mocca | — — | — — | — — | 28 481 — | — — | 28,481 — |
| Persischer Meerbusen | 1,510 — | — — | 1,510 — | 112 957 55 | — — | 112,957 55 |
| Lombay | — — | — — | — — | 3 055 — | — — | 3 055 — |
| Bengalen | 737,474 2 | 10,200 — | 747,674 2 | 77 497 — | 2,040 — | 79 537 — |
| Siam | 131,004 — | — — | 131,004 — | 77 451 12½ | 22,785 — | 100,235 12½ |
| Cochin-China | 4,909 — | — — | 4,909 — | 21,883 — | — — | 21,883 — |
| China | 585 566 88 | 5,408 — | 590,974 88 | 1,474 486 55 | 87,167 5 | 1,561,653 60 |
| Macao | 65 628 — | — — | 65 628 — | 78 361 — | 15,536 85 | 93 897 85 |
| Manilla | 29,989 47 | — — | 29 989 47 | 35,240 — | 37,500 — | 71,740 — |
| Japan | 1,067 131 — | — — | 1,067,131 — | 291,265 71 | 22,050 — | 313 313 71 |
| Neu-Holland | 7,613 — | 2,550 — | 10 163 — | 75,083 — | 1,377 — | 76 460 — |
| Indische Inseln | 3 576 415 44 | 793,346 25 | 4,319,761 69 | 271,544 56½ | 505 314 25 | 4,776 858 81½ |
| Gulden | 15,35,357 30 | 2,616 707 25 | 17,976 094 55 | 16 290,046 97 | 1,109,294 15 | 17,499,341 12 |

**Die Ein- und Ausfuhr unter den verschiedenen Flaggen war:**

| Einfuhr. | | | Ausfuhr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Unter Niederländischer | 12,843,901 | 88 | Unter Niederländischer | 11,986,049 | 22½ |
| Englischer | 1,928,743 | — | Englischer | 2,312 449 | 24½ |
| Vereinigte Staaten | 1,715,306 | 27 | Französischer | 166 025 | 50 |
| Ostindischer | 472,093 | 50 | Vereinigte Staaten | 1,314 570 | 24½ |
| Siamesischer | 314,801 | 94½ | Siamesischer | 314 801 | 94½ |
| der der inländischen Schiffe diversen Flaggen | 473 088 228,163 | 73 22½ | Ostindischer | 951,133 | 97 |
| | | | Portugiesischer | 103 822 | 85 |
| | | | diversen fremden Flaggen | 334,487 | — |
| Gulden | 17,976,094 | 55 | Gulden | 17,499,341 | 12 |

Digitized by Google

**Liste der Schiffe nach Zahl und Tonnengehalt, welche im Jahre 1828 in Batavia ein- und ausgelaufen sind.**

| Abgegangene. | | | Angekommene. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Flagge. | Anzahl. | Gehalt der Schiffe nach Lasten. | Flagge. | Anzahl. | Gehalt der Schiffe nach Lasten. |
| Niederländische | 843 | 45 689 | Niederländische | 861 | 45 684 |
| Englische | 68 | 14 774½ | Englische | 54 | 10,799½ |
| Französische | 9 | 861½ | Französische | 8 | 692½ |
| Hamburgische | 1 | 137 | Hamburgische | 1 | 137 |
| Dänische | 1 | 85 | Dänische | 1 | 85 |
| Schwedische | 1 | 66 | Schwedische | 1 | 66 |
| Russische | 1 | 153 | Russische | 1 | 153 |
| Spanische | 2 | 420 | Spanische | 3 | 505 |
| Portugiesische | 4 | 961½ | Portugiesische | 4 | 961½ |
| Amerikanische | 19 | 3.116 | Amerikanische | 14 | 2,087 |
| Chinesische | 8 | 805 | Chinesische | 8 | 805 |
| Siamesische | 7 | 309 | Siamesische | 9 | 397½ |
| Aus dem übrigen Asien | 26 | 813 | Aus dem übrigen Asien | 55 | 804 |
| Zusammen | 1026 | 68,194½ | Zusammen | 960 | 63 278 |

Anmerkung. Die Last zu zwei Tons angenommen, wird der Tonnengehalt der abgegangenen Schiffe 136,388½ Tons, der angekommenen 126,556 Tons betragen.

Handel von Java. Ueber den neuesten Handelsverkehr von Batavia sind uns in einer Nummer des Singapore Chronicle nachstehende Angaben über die Quantitäten der Hauptartikel, welche in den Jahren 1830, 1831 und 1832 aus Java versichnitt wurden, zugekommen. Sie weisen einen höchst bedeutenden Aufschwung nach. Es bedarf weiter nichts als einer guten Verwaltung, um Java zu einer Besitzung zu erheben, die alle andern, welche europäischen Mächten im Oriente gehören, an Werth bei weitem übertrifft.

| Artikel. | 1830. | 1831. | 1832. | Artikel. | 1830. | 1831. | 1832. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Caffee . . . Picul | 988,741 | 899,086 | 314,173 | Rattans . . . Picul | 5 094 | 5.188 | 14,323 |
| Zucker . . . „ | 109,640 | 120,998 | 145,572 | Schildkrötschalen „ | 4 399 | 9.587 | 14.153 |
| Zinn . . . „ | 21,426 | 30 255 | 47,801 | Tripang . . . „ | 4,908 | 4,059 | 5.378 |
| Pfeffer . . . „ | 6 061 | 7,836 | 7,075 | Vogelnester . . . „ | 261 | 246 | 328 |
| Indigo . . . Pfd. | 22,063 | 49,841 | 169,811 | Mace . . . „ | 177 | 745 | 947 |
| Reis . . . Picul | 392 057 | 503 199 | 622 944 | Muscatnüsse . . . „ | 1,304 | 2,359 | 3,849 |
| Arrack . . . Leaguers | 1,927 | 1,497 | 2.000 | Gewürznelken . . . „ | 893 | 1,531 | 3,144 |
| Häute . . . Stück | 30.949 | 63,171 | 82,396 | | | | |

(Siehe Journal der Gesandtschaft nach Siam und Cochinchina von John Crawfurd, Esq. Cap. XIX.; Angaben über die Bevölkerung in Ostindien, in dem Berichte des erwähnten Comitee im Hause der Gemeinen 1830; in ebendemselben für 1831, und Singapore Chronicle etc.)

Hafenordnung. Folgende sind die hauptsächlichsten Artikel der Hafenordnung zu Batavia: 1) Der Capitän eines jeden Schiffes muß der Rhede angekommen Segel und darf eben so wenig, wie während einer seiner Mannschaft oder der Passagiere ans Land gehen, bevor sein Fahrzeug nicht von einem Boote des Hafenwachtschiffes visitirt worden ist. 2) Sobald der Capitän ans Land kommt, hat er sich zuerst bei dem wachthabenden Officier zu melden, und sich sodann aufs Polizeiamt zu begeben. 3) Eine Angabe oder Declaration über die ganze Ladung muß auf dem Zollhause binnen 24 Stunden, nach der Ankunft auf der Rhede, eingereicht werden. 4) Der Capitän eines Schiffes muß dem Hafen-Capitän bei seinem ersten Tritt auf das Land die Schiffspapiere ablisiren, welche er getreulich zurückempfängt, wenn er seine Zollsetzel bei derselben Behörde ausgefertigt erhält. 5) Nach Sonnenuntergang dürfen bei einer Strafe von 500 fl. keine Waaren mehr ausgeschifft und ans Land gebracht werden. 6) Sonntags können keine Waaren und Güter verladen werden, ohne eine besondere Erlaubniß des Fiscals, welche auf Ersuchen jedoch niemals verweigert wird. 7) Weder Feuergewehre noch Munition dürfen eingeführt werden, doch trifft dieses Verbot nicht Jagdflinten von wenigstens 100 fl. Werth.

Mit Rücksicht auf den Zolltarif können alle fremden wollenen und baumwollenen Waaren, in Ländern gemacht, welche westlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung gelegen sind, unter jeder Flagge gegen eine Abgabe von 26⅔% vom Werthe eingeführt werden, und zwar zu den in Batavia geltenden en gros Preisen, nicht nach dem Factuawerthe. Mit Ausnahme der Seide, gebrannten Wasser und des Opiums, welche bestimmten Abgaben unterliegen, entrichten alle andern Artikel, wenn solche unter fremden Flaggen eingeführt werden, einen Zoll von 16⅔/₁₀₀% vom Factuawerthe, wenn solche unter niederländischer Flagge eingeführt werden, aber mit 8⅓/₁₀₀%; baumwollene und wollene Waaren niederländischen Ursprungs, mit gehörigen Ursprungs-Certificaten versehen, sind zollfrei. Der Ausgangszoll ist genau und besonders bestimmt. Caffee, der auf fremden Schiffen nach einem fremden Lande ausgeführt wird, zahlt vom Picul 5 fl.; nach niederländischen Häfen auf fremden Schiffen nur 4 fl. und auf niederländischen Schiffen nach niederländischen Häfen nur 2 fl. Zucker auf fremden Schiffen nach fremden Ländern ausgeführt zahlt 1 fl. vom Picul; auf niederländischen Schiffen nach niederländischen Häfen zahlt er keine Abgabe. Reis, auf was für Schiffen die Ausfuhr immer statt finden möge, zahlt bloß eine Abgabe von 2 fl. für den Coyang von 27 Picul.

Waaren können ins Entrepot zur Wiederausfuhr niedergelegt werden, sowohl zu Batavia als in den Häfen zu Samarang, Somatava und Anjier, auf der Insel Java, als auch zu Rhio in der Straße von Malacca, gegen Entrichtung von einem Procent auf den Factuawerth.

Münzen, Maaße und Gewichte. Die Rechnungen werden zu Batavia in Gulden von 100 Cents geführt, für welche letztere kleine Kupfermünzen und Cents geschlagen sind. Die Gulden werden eigens für das niederländische Indien geprägt, doch ganz zum Gehalt wie im Mutterlande. Gewöhnlich rechnet man 12 Gulden pr. £ Sterl., doch richtiger ist 11 fl. 38 Cents dafür anzunehmen. Dukaten und die indischen Landmünzen werden nach einer Tabelle auf dem Zollhause angenommen, so z. B. 100 Stück spanische Dollars für 250 Gulden. — Die chinesischen Gewichte werden fortwährend im Handel von Batavia, so wie durch ganz Java und die andern niederländischen Colonien gebraucht. Dieselben sind der Picul und der Cattie, oder der hundertste Theil des Picul. Der Picul wird gewöhnlich zu 125 niederländischen Pfunden oder 133⅓ £ Handelsgewicht gerechnet. (Weitere Nachrichten sind zu finden in: Verslag van den Handel, Scheepvaart en Inkomende en Uitgande Regten op Java etc. Door J. Kreusmann; Batavia 1829. Ferner: Evidence of Gillian Maclaine Esq., taken before the select Commitee of the House of Commons, on the affairs of the East-India Company. 1831. Hogendorp Coup d'Oeil sur l'Ile de Java, cap. 8 etc.

**Batist.** Eine Gattung feiner festgewebter, weißgebleichter Leinwand, zu welcher das Garn aus besonders hiezu erbautem, weißen langhaarigen Flachs (ramé) gleich und ohne Knoten gesponnen wird, und bei welcher die feinen Fäden in der Werfte ganz dicht zusammen

Digitized by Google

liegen, und ſich mit dem Einſchlag feſt verbinden. Durch dieſe Feſtigkeit unterſcheiden ſich die Batiſte von den eben ſo feinen aber lockerer gewobenen Cambrics. Die meiſten und ſchönſten Batiſte werden ſeit langer Zeit in Frankreich und den Niederlanden gefertigt, doch erzeugt man auch in Irland, Schleſien, Weſtphalen, namentlich in Bielefeld, deſſen Batiſte den franzöſiſchen ſehr nahe kommen, vorzügliche Waare.

**Baumrinde**, die äußere Rinde der Bäume und baumartiger Sträuche, kommt in ſehr verſchiedenen Arten im Handel vor, als: Zimmtrinde (ſiehe Zimmt); Peruvianiſche, auch Chinas oder Fieberrinde, Eichenrinde, Quercitron u. a. m. Der Ausdruck Baumrinde, Borke oder Rinde im Allgemeinen wird in der Regel nur für Eichenrinde und von Vielen anſtatt Chinarinde gebraucht. Zuerſt ſey demnach erwähnt:

1) Eichenrinde (Engl. Oak-Bark, Franz. Ecorce de Chêne, Ital. Corteccia di Guercia). Die Rinde der gemeinen Eiche iſt ein ſehr ſtark zuſammenziehendes Mittel, und wird deßhalb bei der Lederbereitung allen andern Stoffen zum Gerben vorgezogen; indeß benutzt man neuerdings auch die Rinde des Lärchenbaumes zu demſelben Zwecke. Die Einfuhr derſelben nach England beläuft ſich ziemlich hoch; da jedoch Eichenrinde für Gerber mit der Korkrinde, welche ebenfalls das Produkt einer Eichenart (Quercus suber) iſt, in den Parlaments-Regiſtern immer zuſammengenommen werden, ſo kann die Angabe derſelben nicht genau ſeyn. Doch weiß man ſo viel, daß letztere nicht den zehnten Theil des Ganzen beträgt. 1831 wurden von beiden Sorten 951,075 Centner in England eingeführt, welches ungefähr die Quantität iſt, welche im Durchſchnitt jährlich eingeführt wird. Davon werden nicht weniger als 608,504 Ctr. aus niederländiſchen Häfen, und 62,457 Ctr. aus Deutſchland gebracht. Korkrinde wird faſt lediglich aus Italien, Spanien und Portugal eingeführt, und zwar in dem oben angezeigten Jahr 1831 aus Italien 95,165 Ctr.; aus Spanien 78,067 Ctr.; und aus Portugal nur 187 Ctr. Die Güte dieſer Waare hängt von dem Alter und der Größe des Baumes, von dem ſolche genommen, und von der Jahrezeit ab, wenn ſolche geſchält worden iſt, ſo daß in dieſem Augenblick (1834) der Preis zwiſchen 5 und 10 ₤ Sterling das Ton ſteht. Der engliſche Eingangszoll davon ſteht auf 15*s.* 4*d.* pr. Ton, und brachte im Jahr 1832 einen Nettoertrag von £ 22,251. 0*s.* 5*d.* ein. Quercitron iſt die Rinde einer Eichenart (Quercus tinctoria), und wird nicht zum Gerben gebraucht, wohl aber um der Seide und Wolle damit eine gute gelbe Grundfarbe zu verleihen, und man führt dieſelbe vorzüglich aus Nordamerika ein. Der Preis verändert ſich je nach der Güte der Waare, von 12*s.* 6*d.* bis 15*s.* der Centner. Die engliſche Einfuhr beträgt circa 25,000 Centner. Die Entdeckung der nützlichen Eigenſchaften der Quercitron iſt den Bemühungen des Dr. Bancroft zu verdanken; derſelbe erhielt für ſeine gemachte Erfindung im Jahr 1775 ein Patent, doch beraubte ihn der Ausbruch des amerikaniſchen Kriegs des Nutzens, den er daraus hätte ziehen können. In Erwägung dieſes Umſtandes ging im Jahr 1785 eine Parlamentsacte durch (25. Georg III. C. 58), durch welche ihm das ertheilte Privilegium auf 14 anderweitige Jahre verlängert wurde, und nachdem auch dieſe verfloſſen waren, bewilligte das Unterhaus eine abermalige Verlängerung auf andere ſieben Jahre, das Oberhaus aber verwarf die Bill. Wie viele andere Erfinder, zog er wenig Nutzen von ſeinen Entdeckungen, während ſolche für Künſte und Gewerbe von höchſter Wichtigkeit geweſen ſind. (Siehe Bancroft on Permanent Colours, Vol. 2. pag. 112 und Report of the Comittee of the House of Commons on Patents, Appendix pag. 175.)

Die Verordnung 7 und 8. Georg IV., C. 58 beſtimmt, daß Eichenrinde, in Europa erzeugt, für den Verbrauch Großbritanniens und Irlands nur auf britiſchen Schiffen eingeführt werden ſoll, oder in Schiffen des Landes, wo ſolche gewonnen, oder von woher ſolche eingeführt wird, und zwar bei Dawiderhandeln unter Strafe der Confiskation der Waare, und £ 100, welche der Capitän des Schiffes zu zahlen hat.

2) Peruvianiſche, ſiehe Chinarinde.

**Baumwolle** (Engl. Cotton, Franz. Coton, Holl. Boomwol, Kaloen, Dän. Bomuld, Schwed. Bomul, Ital. Cotone, Bambagia, Span. Algodon, Port. Algadão, Ruſſ. Chlopkchataja, Bumaga, Poln. Bawelna, Lat. Gossypium, Bombax), die unter dieſem Namen allgemein bekannte Pflanzenwolle, welche von dem Baumwollenſtrauch oder der Baumwollſtaude gewonnen wird, deren es ſehr viele Arten gibt.

Die eigentliche Baumwolle, welche zum Verſpinnen taugt, wird nur von der Pflanzengattung Gossypium *L.* gewonnen; mehrere Gattungen Bombax, wie B. pentandrum, B. Ceiba, B. heptaphyllum, hohe Bäume der heißen Zone, liefern auch ſeiden- oder baumwollenartige Faſern von großer Feinheit und Weiße, ſie ſind aber zu kurz und ſpröde, als daß ſie verſponnen werden könnten, und kommen daher im Handel nicht in Betracht. Von der Gattung Gossypium zählt Linné 5, Cavanilles und eben ſo Wildenow 10 verſchiedene Arten auf, deren jede wieder ihre Varietäten hat, da die Pflanze ſehr zum Ab- und Ausarten geneigt iſt.

Die wichtigſten Arten ſind folgende:

1) Die krautartige Gossypium herbaceum, *L.*, die nützlichſte und am meiſten angebaute von allen. Die Pflanze iſt einjährig, wächſt 18 bis 24 Zoll hoch, und hat lebhaft dunkelgrüne, mit bräunlichen Adern und fünf Einſchnitten verſehene Blätter auf langen haarigen Stielen. Die aus den Blattwinkeln hervorkommenden Blumen ſind blaßgelb, malvenähnlich mit einem

Digitized by Google

Pistill, und fünf harten zugespitzten, am Grunde mit rothen Streifen gezeichneten Blättern. Wenn die Blüthe abfällt, so kommt ein kapselförmiges, dreieckiges, scharfkantiges, am Ende spitz zulaufendes Samenbehältniß zum Vorschein, welches von drei ebenfalls dreieckigen, sägeförmig eingeschnittenen grünen Kelchblättern umgeben ist. Diese Kapsel ist von dem Umfange einer großen Haselnuß, erst grün, bei der Reife braun. Die Ausdehnung der Wolle drückt die Hülle auseinander, und es erscheint nun ein Knäuel schneeweißen oder gelblichen Flaums, in drei Flocken, eine in jeder Zelle, welcher die wickenähnlichen Samen umgibt. Um diese Zeit ist ein Baumwollenfeld, mit den schneeweißen Ballen auf den dunkelgrünen Blättern, und in den heißesten Gegenden, wo Blüthe und Frucht zusammen erscheinen, auch noch mit gelben Blumen durchsäet, von wunderschönem Anblick.

Die Samen werden jährlich im März April oder Mai entweder ausgesäet, wie in Indien, wo man der Pflanze überhaupt in jeder Periode ihres Wachsthums geringe Sorgfalt widmet, oder aber man steckt sie mit der Hand. In Amerika werden Furchen gezogen, fünf Fuß aus einander, dann macht man Löcher, jedes 18 Zoll vom andern entfernt, und legt in jedes mehrere Samen. Sorgfältiges Ausrauſen des Unkrautes ist höchst nöthig, und wie die Pflanzen nach und nach hervorkommen, werden sie gelichtet, so daß am Ende in jeder Grube nur Eine oder Zwei übrig bleiben. Diese werden dann zweimal an den Spitzen abgekneipt, damit sie mehr Zweige ausbreiten und sonach eine größere Menge Blüthe und Frucht liefern.

Gegen Anauſt, September oder Oktober werden die Kapseln reif und die Einsammlung findet dann jeden Morgen mit der Hand statt; zu lange darf man damit nicht warten, da sonst die Flocken vom Winde verweht oder durch Staub und Unreinigkeit verunreinigt werden, auch ist es nöthig schöne Witterung zu wählen, da die geringste Näße Schimmel erzeugen würde.

2) Die strauchartige Baumwolle wächst in beinahe allen den Ländern, wo die krautartige gefunden wird, ihre Dauer wechselt jedoch nach dem Clima. In manchen Gegenden, wie z. B. in Westindien, ist sie nur zwei- und dreijährig; in andern, wie in Ostindien und Egypten, dauert sie sechs bis zehn Jahre, und unter kühlern Himmelsstrichen wird sie zur Sommerpflanze. Im Ansehen gleicht sie sehr dem Johannisbeerstrauch. Es gibt davon mehrere Abarten in Ost- und Westindien, die jedoch nicht wesentlich unterschieden sind. Blume und Frucht der strauchartigen Baumwolle gleichen jenen der einjährigen Gattung vollkommen, das Samenbehältniß ist aber eidreimig, nicht dreieckig und spitzig.

Der Baumwollenstrauch wird in Gruben, sieben oder acht Fuß auseinander, gepflanzt; acht oder zehn Samen kommen in jede Grube, von denen aber am Ende nur ein Stamm übrig gelassen wird. Ausjäten und Zurückkneipen sind ebenfalls nöthig. Selten erhält man von einem Strauch länger als fünf bis sechs Jahre gute Baumwolle, in den heißesten Gegenden wird aber eine zweijährige Ernte im Jahr gemacht, die erste im October und Dezember, die andere von Februar bis April. Die Guyana- und Brasil-Baumwolle ist von dieser Sorte.

3) Die baumartige Gattung findet man in Indien, China, Egypten, der Westküste und dem Innern von Afrika und in einigen Theilen Amerikas.

Da der Baum nur eine Höhe von 12 bis 20 Fuß erreicht, so ist es schwer, in den Erzählungen der Reisenden die strauchartige Sorte davon zu unterscheiden. Marco Polo beschreibt den Baumwollenbaum von Guzerat ausführlich und sagt, er werde sechs Ellen hoch und trage zwanzig Jahr lang Frucht; er sinkt aber hinzu: Wolle, die man von diesen Bäumen erhalte, tauge nicht zum Verspinnen. Ayn Zacara, Cöln et Tawan, ein arabisch-spanischer Schriftsteller über Ackerbau und Gartenkunst aus dem zwölften Jahrhundert, lehrt uns, daß dieser Baum die Höhe eines Aprikosenbaumes erreiche und zwanzig Jahre alt werde. Eben so versichert Malthrun, »der Baumwollenbaum wachse auf allen Bergen Ostindiens, liefere aber eine Wolle von grober Qualität.«

Die Baumwollenpflanze in allen diesen Varietäten erheischt, nach dem einstimmigen Zeugniß der Reisenden und Naturforscher, einen trockenen und sandigen Boden. In Ostindien, Afrika und den Antillen wächst sie auf seligen Hügeln in einem Boden, der für jede andere nutbare Pflanze zu mager wäre. Ein sumpfiger Erdreich taugt durchaus nicht; die Pflanze ist so empfindlich gegen Feuchtigkeit, daß ein regnichter Sommer die Ernte zerstört. Von den mancherlei Krankheiten, denen sie unterworfen ist, und welche die Ernte ziemlich unsicher machen, ist der Mehlthau, welcher durch Näße an den Wurzeln entsteht, die verderblichste.

Der günstigste Standpunkt, wo die Pflanze am meisten blüht, und Baumwolle von der vorzüglichsten Beschaffenheit liefert, ist an der Meeresküste. * Der oben angezogene arabische Schriftsteller Abu Zacaria führt schon im zwölften Jahrhundert als einen Erfahrungssatz an, daß in Spanien die Meeresküsten am besten geeignet für die Baumwollenpflanze gefunden wurden. ** Die nämliche Thatsache ist den Baumwollenpflanzern in Ostindien, China, Südamerika, Westafrika ꝛc. wohl bekannt. † Besonders aber steht außer Zweifel, daß zu Erzeugung der allerfeinsten Baumwolle in Südcarolina, Georgien ꝛc. die Nähe der See durchaus erforderlich ist. Die Pflanzer, welche die berühmte Sea-Island, die feinste Gattung, die es gibt, auf ihren sandigen Küsten und niedern Inseln erziehen, wissen aus Erfahrung, daß die gleiche Baumwolle anbauet, in Beziehung auf Länge des Stapels und Qualität, so wie sie mehr landeinwärts gebaut wird. Hr. Whitemarsh B. Seabrook, Secretär der Ackerbaugesellschaft von St. Johns Colleton (Südcarolina) in einem wertwollen »Bericht über die Ursachen, welche zu Hervorbringung der feinen Sea-Islandbaumwolle mitwirken,« sagt unter andern: die berühmtesten Pflanzungen haben unmittelbare gleiche Lagen an der Mündung von Flüssen, an Meerbusen ꝛc. Alle sind den heilsamen Einflüssen des Meereshauches ausgesetzt. Das Verhältniß, in welchem die Entfernung vom Seeufer und der Mangel freiern Luftzuges aus dem Süden zunimmt, bildet die verabsteigende Scala in der Feinheit der Baumwolle. Man erreicht landeinwärts bald den Punkt, wo langhaarige Baumwolle gar nicht mehr mit Vortheil gebaut wo den kann. Bei dieser Vorliebe der Pflanze für Salzluft, gibt es kein besseres Düngungsmittel als Salzschlamm. Auch wird dieser durchgängig angewendet, und langsährig fortgesetzer Gebrauch desselben hat die Sandsteppen in die fruchtbarsten Baumwollenpflanzungen umgewandelt.

* Von dieser Regel finden zwei Ausnahmen statt. Die Pernambuco-Baumwolle, die erste im Range, nach der langhaarigen Georgia oder Sea-Island, obgleich viel geringer als diese, soll in der Nachbarschaft des Meeres nicht gedeihen, und in eben dem Grade an Qualität verbessert werden, als die Pflanzer sich von der Küste entfernen. Koster's Travels in Brasil. p. 365. Auch in Egypten »ist die Baumwolle der obern Provinzen, mehrere hundert Meilen von der See entfernt, viel besser als das Erzeugniß des Mittellta.« St. Johns Travels in Egypt. vol. II. 8. 438.

** Libro de Agricultura, tom. II. c. XXII. p. 103.

† L. Bollingbroke in seiner »Reise nach Demerara« sagt, daß an der Seeküste die brittischen Pflanzer auch den Anbau der Baumwolle versucht und gefunden hätten, daß sie hier besser gedeihe, als weiter aufwärts an dem Flusse, p. 141. Ein Grund, welchen er anführt, warum er das Gedeihen an der Küste besser für Baumwolle, als Zucker und Caffee hält, ist seine »saltige« Beschaffenheit. p. 204. In dem dritten Bericht der Directoren der afrikanischen Gesellschaft wird versichert, »daß die mit Salz geschwängerte Luft der Küsten, welche für Caffee in der Regel verderblich sey, sich der Baumwolle zuträglich erweise.

Digitized by Google

Die berühmte Sea-Island-Baumwolle ist viel länger von Faser als jede andere Gattung; auch ist sie stark gleich, von seidenartiger Beschaffenheit und gelblicher Farbe. Ihr Same ist schwarz, während die meiste übrige amerikanische Baumwolle aus grünem Samen stammt. Sie ist von der einjährigen, krautartigen Gattung. Diese werthvolle Pflanze kam zuerst im Jahr 1786 nach Georgien aus den Bahama-Inseln (wohin sie von Anguilla in Westindien gebracht worden war). Mr. Spalding (Letter from Mr. Thomas Spalding, in Mr. Kennedy's Memoir of Samuel Crompton), dessen Vater einer der ersten war, welche langhaarige Baumwolle erpflanzt hatten, gibt an, daß Samen von Bourbon-Baumwolle, und jeder andern Gattung der Welt, in den Vereinigten Staaten vorher ohne allen Erfolg versucht worden seyen. Er hält Persien für das Heimatland der Sea-Island-Gattung. Boden und Lage der niedern sandigen Inseln längs der Küsten von Charlestown bis Savannah zeigten sich außerordentlich günstig für ihre Cultur, und von ihnen erhielt sie den Namen.

Die besondere Vereinigung von Umständen, welche zu ihrer Hervorbringung erforderlich ist, beschränkt das erzeugte Quantum, auch ist es in neuerer Zeit durchaus nicht im Steigen. Im Jahr 1805 betrug die Ausfuhr von Sea-Island-Baumwolle 8 287 659 ℔ und in dem Jahr, welches mit dem 30. September 1837 endigte, nur 8 743 373 ℔. Die Lage, in welcher diese Gattung erzeugt wird, setzt sie häufig schlimmer Witterung aus, und die Qualität ist daher sehr verschieden; schöne Sorten werden oft dreimal so hoch bezahlt als beschädigte Waare.

Eine kurzfaserige Baumwolle von geringem Werth war in den südlichen Provinzen von Nordamerika schon vor dem Befreiungskriege gepflanzt und zum einheimischen Bedarf verwendet worden. Die verstärkte Frage nach England dehnte den Anbau derselben ungeheuer aus, und zwar hauptsächlich in den wüsten Strecken von Alabama, Mobile und des Mississippithales, so daß jetzt mehr als die Hälfte aller Baumwollenerzeugnisse aus dem Gebiet von Mexico stammte. Die Fruchtbarkeit und Wohlfeilheit der neuen Ländereien erlaubte zugleich eine sehr wesentliche Verminderung der Preise. Die von Eli Whitney aus Westborough, Massachusetts, im Jahr 1798 erfundene Reinigungsmaschine beseitigte den Hauptmangel dieser Sorte, daß sie zu fest an den Samen hing, und so wurde es der Thätigkeit und Geschicklichkeit der Amerikaner möglich, in weniger als 50 Jahren den Anbau auf eine unglaubliche Höhe zu steigern.

Im Jahr 1784 wurden einem amerikanischen Schiffe in Liverpool, welches acht Säcke Baumwolle an Bord hatte, diese von den Zollbeamten in Beschlag genommen, weil Baumwolle kein Erzeugniß der Vereinigten Staaten seye, und im Jahr 1832 führten diese ein Quantum aus von 332 235 122 ℔, im Werthe von 31,741,682 Dollars!, während noch zum Verbrauche der einheimischen Manufakturen 77,757,316 ℔ im Werthe von etwa 8,000 000 Dollars im Lande zurückblieben!!

Die allmählige Zunahme der Erzeugung und Ausfuhr ergibt sich aus folgenden Tabellen:

## Ausfuhr von Baumwolle aus den Vereinigten Staaten.

| Jahre | Quantität. | Jahre. | Quantität. | Jahre. | Quantität. | Jahre. | Quantität. | Jahre. | Quantität. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ℔ | | ℔ | | ℔ | | ℔ | | ℔ |
| 1791 | 189,316 | 1797 | 3,788 479 | 1803 | 41 103,623 | 1809 | 53 210 225 | 1815 | 82,998 747 |
| 1792 | 138 328 | 1798 | 9 360 005 | 1804 | 34 118 041 | 1810 | 93 874 801 | 1816 | 81 747 116 |
| 1793 | 487,600 | 1799 | 9 532,863 | 1805 | 40 383 491 | 1811 | 61,186,081 | 1817 | 85 649 378 |
| 1794 | 1,601 700 | 1800 | 17 789,803 | 1806 | 37 491 982 | 1812†† | 28,952,544 | 1818 | 92,471 178 |
| 1795* | 6 276 300 | 1801 | 20 911,801 | 1807 | 66 212,737 | 1813 | 19,399 911 | 1819 | 87,997,045 |
| 1796 | 6,106 729 | 1802 | 27,501,075 | 1808† | 12 064,366 | 1814 | 17 806 479 | 1820 | 127,860,152 |

(Parliamentary Paper, No. 578, Sess. 1839.)

| Jahr | Sea-Island. | Andere Gattungen. | Total. | Werth. | Jahr. | Sea-Island. | Andere Gattungen. | Total. | Werth. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ℔ | ℔ | ℔ | Dollars. | | ℔ | ℔ | ℔ | Dollars. |
| 1821 | 11,344 066 | 113 549,339 | 124 893 405 | 20 157 484 | 1828 | 11,288,419 | 299 301 044 | 310 290,463 | 31 487 249 |
| 1822 | 11,950,635 | 133 414,460 | 144 675 095 | 24 035 058 | 1829 | 12,833 307 | 25 003,879 | 264,847,186 | 26 574 311 |
| 1823 | 12,136 648 | 161 546,542 | 173,723 270 | 20 445 520 | 1830 | 8 147,165 | 290,311 937 | 298 459 101 | 29 674 883 |
| 1824 | 9 515 722 | 131,843,941 | 141 369 663 | 21 947 401 | 1831 | 8,311,761 | 269 688,038 | 270,979,784 | 25 289,491 |
| 1825 | 9,655,279 | 166 784,619 | 176 439 907 | 36 346 649 | 1832 | 8,743,373 | 313,471,749 | 322,215,122 | 31,741,682 |
| 1826 | 5 972,852 | 198 561 563 | 204 535 415 | 25 015 914 | 1833 | . . . . | . . . . | . . . . | 36,191,102 |
| 1827 | 15 140 798 | 579 169 317 | 294 310 115 | 29 359 545 | | | | | |

Das ganze Erzeugniß der Vereinigten Staaten von 1819 bis 1832 wurde durch das Comitee für Industrie, Handel u. s. w. im Jahr 1833 dem Congreß in der üblichen Form, nämlich mit Verzeichnung der Ballen, wie nachsteht, angegeben:

## Erzeugnis von Baumwolle in den Vereinigten Staaten.

| Jahre. | Ballen von 300 Pfund. | Jahre. | Ballen von 300 Pfund. |
|---|---|---|---|
| 1819 . . . . . | 303,599 | 1826 . . . . . | 937,000 |
| 1820 . . . . . | 369,900 | 1827 . . . . . | 712,000 |
| 1821 . . . . . | 539,034 | 1828 . . . . . | 857,000 |
| 1822 . . . . . | 588,139 | 1829 . . . . . | 976,845 |
| 1823 . . . . . | 509,600 | 1830 . . . . . | 1,038 847 * |
| 1824 . . . . . | 560 000 | 1831 . . . . . | 950,000 |
| 1825 . . . . . | 710 000 | 1832 . . . . . | 1,050,000 |

Die Vertheilung dieser ungeheuren Ausfuhr erlebt man aus nachstehender Tabelle, welche auch einigen Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Ausdehnung der Baumwollenmanufaktur in andern Ländern Europa's, im Vergleich mit Großbritannien, abgegeben kann:

---

* Die Jahre 1795 und 1796 begreifen eine Quantität fremder Baumwolle in der Ausfuhr.
† 1808 war das Jahr des amerikanischen Embargo auf den fremden Handel.
†† Die Jahre 1812, 1813 und 1814 waren die des amerikanischen Krieges.

Digitized by Google

Quantität und Werth der Ausfuhr von Baumwolle aus den Vereinigten Staaten, während des Jahrs, welches am 30. September 1832 zu Ende ging, mit Verzeichnung der Länder, nach welchen die Ausfuhren gemacht wurden, und der Quantitäten nebst deren Werth, welche jedes empfing.

| Nach | Sea-Island. | Andere Gattungen Baumwolle. | Werth. |
|---|---|---|---|
| | ℔ | ℔ | Dollars. |
| Rußland | . . . . | 838,951 | 87,973 |
| Schweden und Norwegen | . . . . | 699,002 | 75,711 |
| Dänemark | . . . . | 305,450 | 27,812 |
| Holland | . . . . | 3,910,016 | 392,430 |
| England | 7,011,235 | 110,196,428 | 21,262,900 |
| Schottland | 319,994 | 10,674,457 | 1,088,344 |
| Irland | . . . . | 805,158 | 77,907 |
| Gibraltar | . . . . | 492,778 | 42,337 |
| Brittisch Ostindien | 136,140 | . . . . | 20,410 |
| Brittisch Westindien | . . . . | 376 | 41 |
| Brittisch amerikanische Colonien | . . . . | 36,171 | 4,299 |
| Hansestädte ꝛc. | . . . . | 4,075,122 | 403,099 |
| Frankreich und Staaten am atlantischen Meer | 1,376,004 | 67,742,972 | 6,931,564 |
| Frankreich und Staaten am mittelländischen Meer | . . . . | 8,468,831 | 791,311 |
| Spanien und Staaten am atlantischen Meer | . . . . | 1,296,474 | 142,924 |
| Spanien und Staaten am mittelländischen Meer | . . . . | 987,401 | 93,491 |
| Cuba | . . . . | 335,900 | 17,660 |
| Italien und Malta | . . . . | 580,974 | 51,606 |
| Triest und andere österreichische Häfen | . . . . | 1,654,775 | 179,401 |
| Europa überhaupt | . . . . | 380,513 | 33,333 |
| Total | 8,743,373 | 313,471,749 | 31,724,683 |

(Papiere, welche dem Congreß vorgelegt wurden, vom 15. Februar 1833.)

Nach den Vereinigten Staaten sind Brasilien, Ostindien, Egypten u. s. w. diejenigen Länder, welche die größten Massen Baumwolle für die Ausfuhr liefern.

Von 288,674,000 ℔ Baumwolle, welche 1831 in das Vereinigte Königreich eingeführt wurden, waren 119 333,000 ℔ von den Vereinigten Staaten, 31,695 000 ℔ aus Brasilien, 95 805 000 ℔ aus Ostindien, 7.714,000 ℔ aus Egypten, 2,401,000 ℔ aus dem brittischen Westindien, 334 000 ℔ aus Columbia, 366 000 ℔ aus der Türkei und dem griechischen Festlande, 344 000 ℔ aus Malta u. s. w. (Parlamentspapiere Nr. 550, Sitzung 1833.)

Brasilianische Baumwolle wurde 1781 zum ersten Mal aus Maranham in einem sehr schwunghaften Zustande eingeführt; bald nachher aber fand man, daß die Pernambuco-Baumwolle an Feinheit und Güte des Stapels mit unter die vorzüglichsten gehöre. In Folge dessen verstärkte sich die Frage nach derselben; der Anbau wurde vermehrt, und von jener Zeit an bis jetzt hat die Cultur immer zugenommen, und die Waare erzielt nach der Sea-Island-Baumwolle die höchsten Preise. Die seidenartige Feinheit und Länge ihrer Haare macht sie zu allen bessern Baumwollen-Fabrikaten, namentlich zu manchesterartigen Zeugen, besonders tauglich. Die Bahia und Maranham sind wenniger weiß und rein. Die Minas novas, Minas geraes und Rio-Janeiro-Sorten sind noch gröber und spröder, und die Para-Baumwolle ist die geringste und wohlfeilste aller brasilianischen Sorten. Sie ist schmutzig und äußerst nachlässig gerntet und eingelegt.

Alle südamerikanischen und die meisten westindischen Sorten sind von langem Stapel und stammen von der strauchartigen, nicht von der einjährigen Gattung. Die Surinam-, Demerara- und Essequebo-Baumwollen sind lang, fein, glänzend, aber etwas gelblich und ziemlich unrein. Die Cayenne-Sorte ist glänzend weiß, lang und fein, aber spröder als Fernambuc; auch aus Peru wurde in neuester Zeit eine sehr schöne Baumwolle von langem Stapel und feinem seidenartigen Flaume eingeführt. Im Allgemeinen sind jedoch alle Baumwollengattungen von dem ehemaligen spanischen Festlande nachlässig gerntet und gereinigt. Die Baumwolle von den westindischen Inseln ist sehr verschieden in Qualität; jede Insel liefert eine eigenthümliche Gattung, die im Handel unter ihrem Namen vorkommt. Die besten Sorten kommen aus Portorico, Curaçao, Guadeloupe und Martinique. Die geringsten von Cuba, Dominika und Trinidad. Der nachstehende Preis-Courant bezeichnet den Werth welchen die verschiedenen Gattungen am Londoner Markte gegen einander haben.

Die ostindische Baumwolle steht im Allgemeinen, sowohl in Qualität als Reinheit, den nord- und südamerikanischen Sorten weit nach. Dies kommt aber, nach der Meinung von Botanikern und andern aufmerksamen Beobachtern, welche sich von dem Ackerbau und der Beschaffenheit des Bodens in Ostindien durch den Augenschein überzeugt haben, beinahe einzig von der Nachlässigkeit der Erzeuger her, welche theils aus Mangel an Capital, theils auch mehr aber aus angeborner Faulheit und Gleichgültigkeit den Samen nie wechseln, ihn auf die sorgloseste Weise ausstäen, die aufgehenden Pflanzen vernachlässigen, die reife Baumwolle mit allen Unreinigkeiten vermischt einsammeln, sie durch die roheste Maschinerie von den Samen befreien, und endlich zur Verkaufung nach entlegenen Märkten auf eine Weise packen, daß sie nothwendig verderben, klig und schimmlig ankommen muß. Dr. Walch, der Oberaufseher des botanischen Gartens zu Calcutta, versichert, daß er in dem Garten zu Tirnghiser bei Barakpoor mehrere Jahre lang Baumwolle erzeugt habe, welche von einem Comitee Sachverständiger für so gut oder besser erklärt worden sey, als die schönste Gattung, die man sich auf dem Londoner Markte verschaffen könne.

Von der Anwendung europäischen Capitals und Fleißes ist hier allein genügende Abhülfe zu erwarten. Das bisherige Mißlingen ist nicht sowohl dem Mangel an Geschicklichkeit von Seite der Eingebornen zuzuschreiben, als vielmehr jenem merkwürdigen Zuge in ihrem Charakter, daß sie nie etwas mit größerem Aufwand von Capital oder mit größerer Anstrengung thun werden, um dadurch einen bessern Ertrag zu erhalten, wenn sie mit weniger Mühe und Anwendung von kleinerem Capital überhaupt noch einen Ertrag machen. In dieser Beziehung sind sie die sorgloseste Menschengattung, welche es geben kann.

Dr. Hamilton sagt in seinem, bis jetzt nicht herausgegebenen, Beschreibung von Indien erwähnt einer Thatsache, welche den Nationalcharakter der Hindus auf das treffendste bezeichnet: „Alle indischen Weber, welche für den Verkauf weben, machen den Eintrag des Zeuges an dem einen Ende gröber als an dem andern, und versuchen dann nach dem feinen Ende zu verkaufen; obgleich nun seit undenklicher Zeit Jedermann, der mit ihnen verkehrt, diesen Umstand genau kennt, und obgleich kein Weber sein ganzes Leben hindurch ein einziges Mal durch dieses Mittel Gewinn zieht, so wird es doch immer und immer wieder versucht."

Egyptische Baumwolle. In Ober-Egypten wurde schon zu Plinius Zeiten Baumwolle cultivirt. Das Product war aber bis auf die neueren Zeiten von keinem Belang. Erst im Jahr 1821 wurde der Pascha auf die Tauglichkeit des Bodens für diese Pflanze aufmerksam gemacht, und nachdem verschiedene Versuchspflanzungen ein glückliches Gedeihen gehabt hatten, wurde die Baumwollen-Cultur im größten Maßstab in Ober-Egypten eingeführt. Der Erfolg war außerordentlich günstig. Im ersten Jahre des Anbaus wurden nur 60 Ballen erzeugt, im zweiten Jahr 50 000, im dritten Jahr 120,000, und 1824 140,000 Ballen. (Madden's Travels in Turkey, Egypt. etc. Vol. I. p. 245.)

Digitized by Google

Die Einfuhr von egyptiſcher Baumwolle nach England betrug wie folgt:

## Einfuhr von egyptiſcher Baumwolle nach Großbrittannien.

| Jahre. | Ballen. | Jahre. | Ballen. |
|---|---|---|---|
| 1823 | 5.643 | 1829 | 94.739 |
| 1824 | 38.012 | 1830 | 14.752 |
| 1825 | 111.013 | 1831 | 58.184 |
| 1826 | 47.621 | 1832 | 41.183 |
| 1827 | 22.450 | 1833 | 3.993 |
| 1828 | 31.889 | | |

Die Ballen wechſeln nach den verſchiedenen Jahren im Gewicht von 180 bis 240 ℔.

Im Jahr 1820 oder 1821 wurde durch den Franzoſen Jumel Pernambuco- und Sea-Island-Samen eingeführt, welcher vortrefflich gedieh, und die frühere gemeine egyptiſche Sorte nach und nach verdrängte. Das Produkt, Macco oder Zimmetbaumwolle genannt, iſt der ſchönſten Sea Island-Baumwolle ähnlich und ſteht ihr nur an Weiße nach. In Feinheit und Länge des Stapels und Weichheit kommt ſie der beſten Waare aus andern Ländern gleich. Dagegen iſt ſie ſchwieriger zu bleichen und nimmt in manchen Farben kein ſo hohes Feuer an. Ein beträchtlicher Theil des Erzeugniſſes wird noch durch 23 oder 24 große Baumwollenſpinnereien verbraucht, welche der Paſcha im Lande errichtet und mit Maſchinen geſtift hat. Aber die Manufaktur-Projecte ſind ſo weit entfernt, den geringſten Gewinn zu bringen, daß ſie früher oder ſpäter aufgegeben werden müſſen. *

Die levantiſche Baumwolle, zu welcher auch das Erzeugniß der griechiſchen Inſeln, von Morea und Macedonien gerechnet wird, iſt ſehr geſchätzt wegen ihrer glänzendweißen Farbe und der Feinheit ihres Haares; ſie iſt jedoch kürzer, trockener und unreiner als die amerikaniſche Baumwolle, und läßt ſich deßhalb zu keinen ſehr hohen Nummern verſpinnen. Dagegen iſt ſie ſehr brauchbar zu geſärbten Zeugen, weil ſie bei ihrer Trockenheit und Weiße die Farben vorzüglich ſchön und rein annimmt.

Unter den einzelnen Sorten ſind die vorzüglichſten:

Souboula, die beſte von allen; die erſte Qual iſt davon beſitzt Soubougla alta; ſie iſt glänzend rein und weiß und läßt ſich bis zu Nr. 60 verſpinnen. Die geringere Gattung heißt Uſo Soubougla oder auch Uſo ſchlechtweg; ſie iſt kürzer und unreiner.

Gallaſch und Kirkaaaz ſtehen der Souboula wenig nach, doch iſt das Haar ſtärker und ſpröder.

Die ſyriſchen Baumwollen von Aleppo, Said und Alexandrette fallen ſehr ſchön, weiß und feinhaarig und haben ſich in der letzten Zeit bedeutend verbeſſert. Die ganze Ausfuhr dieſer levantiſchen Sorten mag ſich im Durchſchnitt jährlich auf 100.000 Ballen belaufen.

Die cypriſche Baumwolle war früher die ſchönſte und geſuchteſte in der ganzen Levante, hat aber in der neuern Zeit ſehr an Güte verloren. Auch erzeugt die Inſel kaum mehr 300 Ballen jährlich, während früher unter der Herrſchaft der Venetianer über 30.000 Ballen jährlich ausgeführt wurden.

Die Morea-Baumwolle iſt ſehr glänzend weiß, fein und rein, ſie wird der Soubougia gleich geſchätzt; der Ertrag von etwa 3000 Säcken jährlich geht meiſt nach Triest und Livorno.

Die macedoniſchen Baumwollen ſind im Allgemeinen geringer in Qualität als die levantiſchen Gattungen; ſie ſind zwar ſehr ſchön weiß, aber rauh und kraus, und deßhalb ſchwer zu kartätſchen. Die Tſchobme-, Uchur-, Tricale- und Salonica-Gattungen ſind die beſten. In Wien, Triest und Livorno unterſcheidet man ſie nur durch Prima, Secunda und Tertia oder Commune, wobei noch bemerkt wird, ob ſie mit oder ohne Baſt ſind. Dieſenige mit Baſt iſt in der Regel beſſer, aber dafür auch der Tara-Verluſt größer; im Durchſchnitt werden jährlich 120.000 Ballen verkauft, wovon Deutſchland, über Wien und Triest das Meiſte erhält. In neueſter Zeit hat die Cultur der frantartigen Baumwolle auch in Neapel, Sicilien, Spanien und dem ſüdlichen Frankreich bedeutende Fortſchritte gemacht, und ſelbſt in Kärnthen und im Banat ſind Verſuche mit Erfolg angeſtellt worden. Im Allgemeinen liefert auch hier ein ſandiger, trockener Boden das beſte Reſultat.

Die ſpaniſchen Sorten von Madrid, Sevilla, Granada ſind ſehr fein, weiß, weich und lang, weßhalb ſie in Frankreich, wohin der größte Theil verſchifft wird, den ſüdamerikaniſchen Sorten gleich geſchätzt und bezahlt werden. Die jährliche Ausfuhr beträgt 6000 Ballen.

Von neapolitaniſcher Baumwolle gibt es ſehr verſchiedene Gattungen. Die beſte kommt von Caſtellamare und Della Torre; ſie iſt fein und weiß, jedoch von etwas kurzem Stapel und kommt in Qualität der Louiſiana am nächſten. Die Pugliefer und Calabreſer ſind geringer und werden der ordinären macedoniſchen Baumwolle gleich geachtet. Die Ausfuhr beträgt im Durchſchnitt jährlich 40.000 Ballen, welche größtentheils nach Frankreich und der Schweiz gehen. Ein noch bedeutenderes Quantum ſoll im Lande verarbeitet werden. Sicilien führt jährlich etwa 2500 Ballen einer feinen, weichen und langen, aber etwas gelblichen Baumwolle aus, welche unter den Namen Blancavilla, Medica und Terra nuova vorkommt und der Louiſiana gleich bezahlt wird. Das Meiſte davon geht nach Triest.

---

* Mr. St. John (Travels in Egypt) verſichert uns, daß zu einer Zeit 12 000 Menſchen in dieſen Baumwoll-Spinnereien beſchäftigt waren, daß ſie durch Ochſen getrieben wurden, und daß die Spinnmaſchinen in Cairo durch eingeborne Arbeiter unter der Aufſicht von franzöſiſchen und italieniſchen Mechanikern, und mit Handwerkszeugen, die mit ungeheuren Koſten aus England und Frankreich eingeführt worden waren, verfertigt wurden. Derſelbe Autor bemerkt, daß die mit Salpeter geſchwängerte Atmoſphäre die feineren Theile der Maſchine angreife und der durchdringende Staub des Landes ebenſo nachtheilig wirke. Das Garn, welches auf dieſen Mühlen geſponnen wird, iſt ausgezeichnet ſchlecht und muß wohlfeiler gegeben werden, als das gleiche Gewicht von roher Baumwolle. Die Behandlung der Mühlen und der Arbeiter hat alle Mängel, welche von Regierungsmonopolen und einem halbbarbariſchen Zuſtande der Geſellſchaft unzertrennlich ſind. Es iſt augenſcheinlich, daß dieſe Speculation ſchweren Verluſt bringen und am Ende ganz aufgegeben werden muß.

Digitized by Google

## Preise von Baumwolle in Liverpool.

| | | 30. April 1832. | | | 30. April 1833. | | | 1. Juli 1834. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | s. d. | | s. d. | s. d. | | s. d. | s. d. | | s. d. |
| Sea Island, gestreckt | pr. ℔ | 0 6 | bis | 0 9½ | 0 7 | bis | 0 10 | 0 9 | bis | 1 2½ |
| ord. bis schön | „ | 0 11¾ | „ | 0 11¾ | 0 11 | „ | 1 0 | 1 4 | „ | 1 5 |
| schön bis hochfein | „ | 1 0 | „ | 1 8 | 1 0½ | „ | 1 2 | 1 5½ | „ | 1 2 |
| Neu-Orleans, fehr ord. bis ſchön | „ | 0 6½ | „ | 0 6¾ | 0 5⅝ | „ | 0 7¼ | 0 7¼ | „ | 0 8½ |
| gut ord. bis gut | „ | 0 6⅞ | „ | 0 7½ | 0 7½ | „ | 0 7⅝ | 0 9 | „ | 0 9½ |
| fehr gut bis prima | „ | 0 7½ | „ | 0 8¼ | 0 8 | „ | 0 9 | 0 9¼ | „ | 0 10½ |
| Georgia Upland, ord. bis gut | „ | 0 5¾ | „ | 0 6¼ | 0 6½ | „ | 0 7⅛ | 0 7¼ | „ | 0 8½ |
| gut bis prima | „ | 0 6¾ | „ | 0 7¼ | 0 7⅜ | „ | 0 8 | 0 8⅜ | „ | 0 9½ |
| Alabama und Mobile | „ | 0 5⅜ | „ | 0 6¾ | 0 6½ | „ | 0 7½ | 0 7 | „ | 0 9½ |
| Egyptiſche | „ | 0 9¼ | „ | 0 9 | 0 9½ | „ | 0 10½ | 1 3 | „ | 0 0 |
| Fernambuc | „ | 0 8½ | „ | 0 9¼ | 0 8⅞ | „ | 0 10½ | 0 11¼ | „ | 1 0½ |
| Maranham | „ | 0 7 | „ | 0 8½ | 0 8¼ | „ | 0 9⅝ | 0 9½ | „ | 1 0 |
| Bahia und Macao | „ | 0 6¼ | „ | 0 7½ | 0 8 | „ | 0 9 | 0 9¼ | „ | 0 11 |
| Demerara und Berbice | „ | 0 7½ | „ | 0 8¼ | 0 8½ | „ | 0 10 | 0 11 | „ | 1 0½ |
| Barbados | „ | 0 6¾ | „ | 0 7¼ | 0 8 | „ | 0 8½ | 0 10 | „ | 0 10½ |
| Bahama | „ | 0 6½ | „ | 0 8½ | 0 7½ | „ | 0 9 | — | | — |
| Weſtindiſche | „ | 0 6 | „ | 0 7½ | 0 7 | „ | 0 8¼ | 0 9 | „ | 0 11 |
| Carthagena | „ | 0 5½ | „ | 0 5⅝ | 0 6¼ | „ | 0 6 | 0 7⅜ | „ | 0 7½ |
| Surate, ord. bis mittel | „ | 0 4⅜ | „ | 0 4¾ | 0 4½ | „ | 0 4⅞ | 0 5⅛ | „ | 0 6⅜ |
| ſchön bis gut | „ | 0 4⅞ | „ | 0 5½ | 0 5¼ | „ | 0 6½ | 0 6½ | „ | 0 7½ |
| Bengal | „ | 0 4½ | „ | 0 5 | 0 5 | „ | 0 5½ | — | | — |

**Einfuhr von Baumwolle nach England in den Jahren 1820 bis 1833 mit Unterſcheidung des Erzeugniſſes von brittiſchen Beſitzungen, von dem aus fremden Ländern eingebrachten, nebſt Angabe der Quantitäten, welche wieder ausgeführt oder zum einheimiſchen Verbrauche verzollt wurden.**

| Jahre. | Einfuhr aus fremden Ländern. | | | | | Einfuhr aus brittiſchen Beſitzungen. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Vereinigte Staaten von Amerika. | Braſilien. | Turkei und Egypten. | Andere fremde Länder. | Total aus fremden Landern. | Oſtindien u. Mauritius. | Weſtindien. Eigenes Erzeugniß | Weſtindien. Fremd. | Andere brittiſche Beſitzungen. | Total aus brittiſchen Beſitzungen. |
| | ℔ | ℔ | ℔ | ℔ | ℔ | ℔ | ℔ | ℔ | ℔ | ℔ |
| 1820 | 89 999 174 | 29 199,155 | 285 350 | 2,045,147 | 121,517 826 | 13 125,815 | 6 219,635 | 617,191 | 181,188 | 20 144,829 |
| 1821 | 93 470 745 | 19 533,706 | 856 865 | 1,504 180 | 116 367 579 | 8,217,107 | 5 851 941 | 1,281,036 | 202,954 | 16 169 041 |
| 1822 | 101,031,766 | 24 705,806 | 385,077 | 1,534 483 | 127 646 53 | 4,554 245 | 9 031,904 | 1,263 210 | 311 757 | 15,171,096 |
| 1823 | 142,531 112 | 23 514 641 | 1,334 547 | 1,988 774 | 169 370 073 | 14 833,117 | 5 719 610 | 1,315 183 | 159,520 | 22,031,430 |
| 1824 | 92,147,664 | 24 849 551 | 2,719,361 | 1,278,780 | 116,035,30 | 16 480 005 | 5,006,003 | 1,263 304 | 655 509 | 13 344,810 |
| 1825 | 139 905,699 | 33,180,491 | 18 933 246 | 2,245,229 | 199,272 665 | 0 294 161 | 7 413 764 | 780 184 | 144,416 | 28 731,616 |
| 1826 | 130,958,803 | 9,871,093 | 10 031,400 | 755,153 | 151,516,45 | 11,187,900 | 4,510,302 | 940,765 | 151 583 | 16,090 553 |
| 1827 | 116 924 814 | 20,716,161 | 5 071,579 | 1,279,472 | 143 991,476 | 0,984 916 | 6,227,171 | 935,709 | 305,696 | 18 456 483 |
| 1828 | 151,751,289 | 29,143,279 | 6,926,884 | 1,579,711 | 199 401,367 | 12,747,187 | 5,993 800 | | 218,098 | 24 359 075 |
| 1829 | 157 187 396 | 28,874,386 | 5,996,345 | 1,070 800 | 193 128,967 | 4 905 399 | 4 640 414 | | 93 631 | 19 644 444 |
| 1830 | 210,885,359 | 33 091 072 | 3,401,710 | 639 823 | 248,018 963 | 12 483 617 | 3 479,847 | | 30 085 | 15 942,489 |
| 1831 | 219,333 628 | 31 695 761 | 8,031 024 | 697,691 | 259 808 104 | 15 805 153 | 2,228,917 | 172,758 | 659 911 | 18 866 749 |
| 1832 | 219,756 753 | 20 109 560 | 9 113 890 | 595 048 | 249 57> 251 | 15 178 625 | 1,705,764 | 331 664 | 35 221 | 17,254 274 |
| 1833 | 237,506,754 | 28 463 811 | 947 464 | 1,096 104 | 268 953 94 | 17 755 164 | 1 653 166 | 431 696 | 161 861 | 35 001,888 |

| Jahre. | Total | | Quantität, welche zum eink. Verbrauch verzollt wurde. | Jahre. | Total. | | Quantität, welche zum eink. Verbrauch verzollt wurde. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Quantität der Einfuhr. | Quantität der Ausfuhr. | | | Quantität der Einfuhr. | Quantität der Ausfuhr. | |
| | ℔ | ℔ | ℔ | | ℔ | ℔ | ℔ |
| 1820 | 151,672,655 | 6,084,038 | 152 829,633 | 1827 | 272,448 909 | 18,134 170 | 249,804,396 |
| 1821 | 131,536 610 | 14,599 497 | 137 401,549 | 1828 | 227,760 647 | 17,396 776 | 208 957,744 |
| 1822 | 142,837,628 | 18 969 776 | 143,428 127 | 1829 | 222,767 411 | 30 289 115 | 204 097 037 |
| 1823 | 191,402,503 | 9 318 402 | 186 311 070 | 1830 | 263 961,451 | 8 534 976 | 169 616 640 |
| 1824 | 149,350 122 | 13 899 565 | 141 039,743 | 1831 | 288 674 853 | 22 304 555 | 273 249 653 |
| 1825 | 228,003 891 | 18,004 958 | 202,546 869 | 1832 | 286 832 515 | 18 017 940 | 259,412 463 |
| 1826 | 177 607 401 | 24 474 920 | 162,889,014 | 1833 | 303 656 837 | 17,363 882 | 293 642 976 |

**Verzeichniß der Einfuhr von Baumwolle in den bedeutendsten Häfen des Continents während der Jahre 1850, 1851 und 1852, nebſt Angabe der Vorräthe, welche je am Ende der genannten Jahre auf dem Lager blieben.**

| | Einfuhr. | | | Vorrath am 31. December. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1850 | 1851 | 1852 | 1850 | 1851 | 1852 |
| | ℔ | ℔ | ℔ | ℔ | ℔ | ℔ |
| Frankreich | 87,360 000 | 65 517 900 | 78 198,600 | 18 375,000 | 10,743,000 | 6,600,000 |
| Trieſt | 12,705,000 | 19,782,900 | 25,799 500 | 2,640,000 | 2,590 000 | 2,490 600 |
| Genua | 2,511,000 | 4 110 000 | 5 159 900 | 324 000 | 1,245 000 | 1,245,300 |
| Antwerpen | 6 465 000 | 607 200 | 4 613 100 | 1,470 000 | 315 000 | 270 000 |
| Amſterdam | 4 974 000 | 1,661,400 | 2 453 400 | 1,170 000 | 1,424 000 | 877 200 |
| Rotterdam | 1,365 000 | 6 750 000 | 3,464 900 | 731 000 | 1,390 500 | 516 600 |
| Bremen | 1,890 000 | 1,455 300 | 1 437 900 | 570 000 | 373 500 | 411 000 |
| Hamburg | 6 420,000 | 3,867 900 | 4,692 000 | 2 475,000 | 1 779,000 | 1,581,600 |
| Peterburg | 2 520 000 | 890,400 | 1,847 400 | 900 000 | 1 140,000 | Nichts. |
| Total ℔ | 135,530 000 | 104 646 000 | 137 670 700 | 28,656 000 | 21,000,000 | 14 994,000 |
| Ballen | (418,400) | (341,780) | (425,570) | (95,520) | (70,470) | (46,640) |

Digitized by Google

Nachstehende Tabellen zeigen die Preise der hauptsächlichsten Gattungen Baumwolle von 1782 bis 1834. Sie sind aus Mr. Toote's Werk (on high and low prices), und es ist nur zu bedauern, daß sie zwischen Bereice und westindischer Baumwolle keinen Unterschied machen.

## Preise der Baumwolle von 1782 bis 1805 ohne Zoll.

| Jahre. | Westindischer incl. Surinam und Berbice. | Demer.-Georgia. | Fernambuc. | Bengal und Surat. |
|---|---|---|---|---|
| | pr. ℔ | pr. ℔ | pr. ℔ | pr. ℔ |
| | s. d. s. d. | s. d. s. d. | s. d. s. d. | s. d. s. d. |
| 1782 | 1 8 bis 3 0 | Nichts. | Nichts. | Nichts. |
| | 2 0 „ 3 6 | „ | „ | „ |
| 1783 | 1 9 „ 3 0 | „ | „ | „ |
| | 1 1 „ 1 10 | „ | „ | „ |
| 1784 | 1 0 „ 1 10 | „ | „ | „ |
| | 1 2 „ 2 1 | „ | „ | „ |
| 1785 | 1 2 „ 1 10 | „ | „ | „ |
| | 1 9 „ 2 3 | „ | „ | „ |
| 1786 | 1 10 „ 2 2 | „ | „ | „ |
| | 2 3 „ 3 6 | „ | „ | „ |
| 1787 | 1 7 „ 2 8 | „ | „ | „ |
| | 2 0 „ 3 6 | „ | „ | „ |
| 1788 | 1 9 „ 2 9 | „ | 2 1 bis 2 7 | „ |
| | 1 2 „ 1 8 | „ | 1 6 „ 1 9 | „ |
| 1789 | 1 0 „ 1 7 | „ | 1 6 „ 1 8 | „ |
| | 1 2 „ 1 10 | „ | 1 4 „ 1 6 | „ |
| 1790 | 1 1 „ 1 8½ | „ | 1 7 „ 1 8 | 0 8 bis 0 10 |
| | 1 0 „ 1 9 | „ | 1 8 „ 1 10 | — — |
| 1791 | 1 1 „ 1 9 | „ | 1 6 „ 1 8½ | 0 8 „ 0 9⅓ |
| | 1 9 „ 2 6 | „ | 2 5 „ 2 7 | 1 2 „ 1 3 |
| 1792 | 1 8 „ 2 0 | „ | 2 5 „ 2 6 | 1 2 „ 1 3 |
| | 1 9 „ 2 6 | „ | 1 10 „ 2 0 | 0 11 „ 1 0 |
| 1793 | 1 0 „ 2 0 | 1 8 bis 1 10 | 2 1 „ 2 3 | 1 3 „ 1 4 |
| | 1 8 „ 2 3 | 1 1 „ 1 4 | 1 9 „ 2 0 | 0 10 „ 0 11 |
| 1794 | 1 1 „ 1 10 | 1 0 „ 1 3 | 1 11 „ 2 1 | 0 10 „ 0 11 |
| | 2 2 „ 2 2 | 1 3 „ 1 6 | 1 6 „ 1 8 | 0 9 „ 0 11 |
| 1795 | 1 3 „ 1 11 | 1 3 „ 1 6 | 1 9 „ 1 11 | 0 11 „ 1 1 |
| | 1 9 „ 2 6 | 1 9 „ 2 3 | 2 3 „ 2 6 | 1 5 „ 1 10 |
| 1796 | 1 9 „ 2 6 | 1 8 „ 2 5 | 2 3 „ 2 6 | 1 7 „ 1 10 |
| | 1 7 „ 2 4 | 1 0 „ 2 3 | 1 10 „ 2 1 | 0 11 „ 1 5 |
| 1797 | 1 5 „ 2 6 | 1 0 „ 2 3 | 1 11 „ 2 2 | 0 10 „ 1 5 |
| | 2 2 „ 3 4 | 2 1 „ 3 1 | 3 2 „ 3 5 | 1 8 „ 1 11 |
| 1798 | 2 1 „ 3 4 | 1 10 „ 3 0 | 3 2 „ 3 4 | 1 8 „ 1 11 |
| | 2 6 „ 3 4 | 2 5 „ 3 0 | 3 1 „ 3 5 | 2 0 „ 2 2 |
| 1799 | 2 6 „ 2 6 | 3 6 „ 3 0 | 4 2 „ 4 2 | 2 2 „ 2 4 |
| | 3 4 „ 4 7 | 1 5 „ 2 8 | 2 5 „ 2 8 | 0 11 „ 1 2 |
| 1800 | 1 8 „ 2 9 | 1 6 „ 3 0 | 2 9 „ 3 0 | 0 10 „ 1 4 |
| | 2 3 „ 3 2 | 1 4 „ 2 10 | 2 11 „ 3 1 | 1 3 „ 1 6 |
| 1801 | 2 1 „ 3 0 | 1 6 „ 3 2 | 2 9 „ 2 11 | 1 5 „ 1 6 |
| | 1 9 „ 2 8 | 1 5 „ 2 11 | 2 8 „ 3 0 | 1 2 „ 1 5 |
| 1802 | 1 9 „ 2 9 | 1 5 „ 3 0 | 2 8 „ 2 11 | 1 3 „ 1 6 |
| | 1 3 „ 2 1 | 0 10 „ 2 8 | 2 0 „ 2 5 | 0 10 „ 1 2 |
| 1803 | 1 4 „ 2 2 | 1 1 „ 1 3 | 2 0 „ 2 4 | 0 10 „ 1 2 |
| | 1 2 „ 2 3 | 0 8 „ 1 0 | 2 2 „ 2 5 | 0 9 „ 1 2 |
| 1804 | 1 0 „ 2 1 | 0 10 „ 1 0 | 1 9 „ 2 0 | 0 8 „ 0 10 |
| | 1 6 „ 2 4 | 1 4 „ 1 6 | 2 3 „ 2 6 | 0 10 „ 1 3 |
| 1805 | 1 6 „ 2 4 | 1 5 „ 1 7 | 2 3 „ 2 6 | 1 0 „ 1 3 |
| | 1 5 „ 2 0 | 1 2 „ 1 4 | 1 11 „ 2 0 | 1 2 „ 1 5 |

## Ankaufspreise von Baumwolle in Liverpool vom Jahr 1806 bis 1835, durch Mrs. George Hold und Comp., Makler.

### Angabe der höchsten Preise von Baumwolle in jedem Jahr von 1806 bis 1835.

| | 1806. Gut. | 1807. Gut. | 1808. Gut. | 1809. Gut. | 1810. Gut. | 1811. Gut. | 1812. Gut. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | d. d. | d. d. | d. d. | d. d. | d. d. | d. d. | d. d. |
| Upland | 15 21½ | 15½ 19 | 15½ 35 | 14 34 | 14½ 22½ | 12¼ 16 | 13 23½ |
| New Orleans | 17 24 | 18 21 | 17½ 37 | 17 36 | 16½ 23½ | 13½ 17½ | 14 26 |
| Sea Island | 30 37 | 28 30 | 24 58 | 28 69 | 26 34 | 22 30 | 25 40 |
| Fernambuc | 23½ 29 | 24½ 26½ | 25½ 42 | 22½ 38 | 23 29 | 18 23½ | 19 27½ |
| Maranham | 21½ 26 | 22½ 24¼ | 22 34 | 19½ 36 | 20 27 | 14¼ 20¼ | 16 26 |
| Surat | — 17 | — — | 14 25½ | 11 26 | 12½ 19 | 10½ 13 | 11 16 |
| Demerara | 22 26½ | 22 24 | 23 40 | 20 40 | 21½ 28 | 17 21½ | 17¾ 27½ |

| | 1813. Gut. | 1814. Gut. | 1815. Gut. | 1816. | 1817. | 1818. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | d. d. | d. d. | d. d. | d. d. d. d. | d. d. d. d. | d. d. d. d |
| Upland | 21 30 | 23 37 | 18 25½ | 15 a17 19½a21 | 16¼a20 19¾a23¼ | 16½a19½ 20½a22 |
| New Orleans | 23 31 | 29 39 | 21 31 | 15 19½ 20 24 | 18 20 23 25½ | 16½ 20½ 21 25 |
| Sea Island | 37 48 | 41 72 | 33 57 | 22 a 28½ 26 39 | 22 30 25 36 | 25 36 33 54 |
| Fernambuc | 24 34 | 28¾ 41 | 25½ 37 | 23 24 29 30 | 22 24 26¾ 27¾ | 22 23 26 27 |
| Maranham | 22 33 | 26½ 39 | 23½ 33 | 22 22½ 27¼ 28 | 22 23 25½ 26 | 20 20½ 24½ — |
| Surat | 15½ 20 | 18 25 | 14½ 21 | 14 15 17 18½ | 14½ 17½ 16 20 | 7 14 15½ 20½ |
| Demerara | 24 33 | 27½ 39½ | 24 35 | 20 23½ 26 29½ | 19 23½ 23 26½ | 19 24 23 30 |

Digitized by Google

| | 1819. | | | | 1820. | | | | 1821. | | | | 1822. | | | | 1823. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | d. | d. | d. | d. – | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. |
| Upland . . | 10 | à 11½ | 17 | à 19¾ | 8 | à 11 | 11¼ | à 13¾ | 7 | à 10 | 9¼ | à 11½ | 5¾ | à 8¼ | 7¾ | à 11 | 6¼ | à 8½ | 8½ | à 10¾ |
| Neu-Orleans . | 10½ | 15½ | 16½ | 21 | 8¼ | 14 | 12½ | 17 | 7¾ | 12½ | 9 | 14 | 6 | 10½ | 8½ | 12½ | 7 | 11 | 8¼ | 13 |
| Sea-Island . | 21 | 36 | 29 | 48 | 15 | 28 | 22 | 36 | 12½ | 26 | 14 | 30 | 10 | 24 | 12½ | 28 | 11¼ | 22 | 13 | 34 |
| Fernambuc . | 16 | 18 | 22½ | 23½ | 11½ | 13 | 17 | 18¾ | 11½ | 12¼ | 13½ | 14½ | 9½ | 10¾ | 11½ | 12½ | 10¼ | 11½ | 13 | 14¼ |
| Maranham . | 15 | 16 | 20¼ | 21 | 11 | 11¾ | 16 | 16½ | 10 | 12 | 12½ | 13¾ | 8½ | 9½ | 10¾ | 11½ | 9 | 10¼ | 12½ | 13½ |
| Surat . . | 5¾ | 10½ | 8½ | 14½ | 6¾ | 9½ | 7½ | 12 | 6½ | 8½ | 7 | 9¾ | 5½ | 7¼ | 6½ | 8½ | 5½ | 7¼ | 6½ | 8½ |
| Demerara . | 12¾ | 18 | 19 | 24 | 11 | 14 | 14 | 19 | 9 | 13 | 11 | 14 | 7¾ | 10½ | 9½ | 13 | 8½ | 11½ | 12 | 14 |

| | 1824. | | | | 1825. | | | | 1826. | | | | 1827. | | | | 1828. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. |
| Upland . . | 7 | à 8¾ | 9 | à 11½ | 6 | à 9½ | 16¾ | à 19½ | 5¼ | à 6¾ | 6 | à 8¾ | 4¾ | à 6¼ | 6¾ | à 7¾ | 5 | à 6¾ | 6¼ | à 7⅞ |
| Neu-Orleans . | 7½ | 11 | 9 | 13 | 8 | 12 | 17½ | 22 | 5¾ | 8 | 7 | 11½ | 5½ | 8¾ | 7 | 9½ | 5½ | 8 | 6¾ | 9 |
| Sea-Island . | 11½ | 22 | 15 | 27 | 15 | 27 | 33 | 42 | 10 | 20 | 17 | 30 | 9¾ | 18 | 11¼ | 20 | 10 | 18 | 12½ | 22 |
| Fernambuc . | 10 | 11¾ | 13¾ | 15 | 11¼ | 12½ | 22½ | 23½ | 9½ | 10¾ | 11 | 12 | 8 | 9 | 10 | 11 | 7½ | 8½ | 8¼ | 9¼ |
| Maranham . | 9¼ | 10¾ | 10¾ | 11¾ | 10¾ | 11¼ | 21½ | 22½ | 8½ | 9½ | 10 | 10¾ | 7¼ | 8 | 8¾ | 9¾ | 7¼ | 7¾ | 8¼ | |
| Egyptische . | 9¼ | 11 | 11 | 12½ | 10¾ | 12 | 21 | 24 | 6½ | 8½ | 9½ | 11 | 6¾ | 8 | 7 | 8½ | 6¾ | 8½ | 7¼ | 9 |
| Surat . . | 5½ | 7 | 5¾ | 8 | 5½ | 7¾ | 12 | 16 | 4½ | 6 | 5½ | 7 | 3¾ | 5½ | 5 | 6½ | 3½ | 5 | 3¾ | 5½ |
| Demerara . | 10 | 12 | 10 | 13 | 10 | 12½ | 19 | 24 | 7½ | 10½ | 9½ | 12¼ | 6¾ | 9½ | 8 | 11 | 6¾ | 9 | 6¾ | 9½ |

| | 1829. | | | | 1830. | | | | 1831. | | | | 1832. | | | | 1833. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. | d. |
| Upland . . | 4¾ | 6¼ | 5¾ | 7 | 5½ | 7 | 6½ | 7⅞ | 4¾ | à 6⅞ | 5¾ | 7¼ | 5 | à 7 | 6½ | 8 | 6½ | 7⅞ | 9¾ | à 11½ |
| Neu-Orleans . | 4¾ | 7½ | 6 | 9 | 5⅞ | 8 | 6 | 9 | 5 | 7½ | 6½ | 8 | 5½ | 8 | 6¾ | 9 | 6½ | 9 | 9⅞ | 14 |
| Sea-Island . | 9 | 18 | 12 | 21 | 11¼ | 20 | 12 | 20 | 9½ | 18 | 10 | 18 | 9½ | 18 | 11 | 18 | 10½ | 18 | 14 | 22 |
| Fernambuc . | 6¾ | 7¼ | 7½ | 8½ | 7¼ | 8 | 8½ | 9½ | 6¼ | 8¼ | 7¾ | 8¾ | 7¾ | 8¼ | 9¼ | 10½ | 8½ | 9¾ | 12¼ | 14¼ |
| Maranham . | 5⅞ | 6½ | 7¼ | 7¾ | 6⅝ | 7 | 7¼ | 8⅜ | 6¼ | 7½ | 7 | 7¾ | 6 | 7⅝ | 8 | 9¼ | 7⅝ | 9¼ | 11¼ | 13⅛ |
| Egyptische . | 5½ | 7½ | 7 | 8½ | 6½ | 8¼ | 8¼ | 10 | 7 | 8½ | 8 | 9½ | 7 | 9 | 8½ | 9¾ | — | — | — | — |
| Surat . . | 3⅛ | 4½ | 3½ | 5¼ | 3 | 5½ | 4½ | 6 | 3½ | 4¾ | 4½ | 5¾ | 4½ | 4¾ | 4⅞ | 5¼ | 4¼ | 6¾ | 7 | 8¼ |
| Demerara . | 5¼ | 8 | 6¾ | 9 | 5½ | 8 | 7 | 10 | 6 | 9 | 6½ | 10 | 6 | 9½ | 7 | 10 | 7½ | 10½ | 10½ | 13 |

Vorstehende Tabellen zeigen einen außerordentlichen Fall der Preise der Baumwolle aller Gattungen zwischen den Jahren 1816 und 1833. Die gewöhnliche Qualität Upland- (Upland oder Bowed-Georgia), welche in der Regel als Maßstab zur Schätzung der andern Gattungen gebraucht wird, fiel von einem Durchschnittspreise von 20d. pr. ℔ im Jahr 1818, auf 8¼d. im Jahr 1833. Ein Grund dieses Verfalls der Preise ist die Steigerung des Geldwerthes in England; die Hauptursache aber ist der ausgedehntere Anbau in Amerika, und die Wohlfeilheit und Fruchtbarkeit der Länderein, welche in den westlichen Staaten neuerlich dazu verwendet wurden. Der wöchentliche Verbrauch von Orleans- und Alabama Baumwolle in England stieg von 875 Säcken im Jahr 1818 auf 6141 Säcke im Jahr 1833, was eine mehr als siebenfache Vermehrung ist, während in der nämlichen Zeit der Verbrauch von Upland-Baumwolle nur 2½fach zunahm. Das Quantum Baumwolle, welche aus den westlichen Staaten durch die Häfen des mexikanischen Meerbusens eingeführt wird, ist jetzt größer als das aus den atlantischen Staaten kommende, und da die Pflanzer vom Mississippi und Alabama die Waare noch recht gut zu den gegenwärtigen Preisen liefern können, so müssen alle andere Gattungen nach Verhältniß ihrer Qualität nothwendig auf denselben Punkt zurückgehen.* Baumwolle wird von Neu-Orleans und Mobile für ¾d. pr. ℔ nach England gebracht, und von den atlantischen Staaten für ½ bis ⅝d. pr. ℔. Die amerikanischen Pflanzer verschicken sie häufig nach England zum Verkaufe für ihre eigene Rechnung; aber gegen ¾ des ganzen Quantums werden durch Handlungshäuser zum Verkauf gesandt.

**Entstehen und Wachsthum der Baumwollen-Fabrikation in Großbrittannien.** — Das schnelle Wachsthum und die bewundernswerthe Größe der brittischen Baumwollen-Fabrikation gehören in jeder Rücksicht zu den merkwürdigsten Erscheinungen in der Geschichte des Gewerbfleißes. Die herrliche Auswahl von feiner Schafwolle, welche in England stets vorhanden war, mußte die Aufmerksamkeit auf Tuchfabrikation lenken und den Weg zu jener Ueberlegenheit bahnen, welchen England in diesem Geschäftszweig seit langer Zeit behauptet; aber beim Beginn der Baumwollfabrikation waren vergleichungsweise sehr wenig Vortheile zur Hand, vielmehr mußte man große Schwierigkeiten bekämpfen. Das Material wurde in ungeheurer Entfernung erzeugt, und sowohl in Indien als in China hatten die Bewohner dieser Länder schon solch eine Fertigkeit im Garnspinnen und Weben erlangt, daß die Feinheit und Zartheit ihrer Gewebe den Fäden der Spinnen nahe kam, und der Erfolg des Wettkrers mit ihnen sehr zweifelhaft blieb. Dennoch haben die unschätzbaren Entdeckungen der Hargreaves, Arkwright, Crompton, Cartwright und Anderer, welche Aller Erwartungen übertrafen, diese Schwierigkeiten überwunden, so daß weder die unerhörte Wohlfeilheit des Arbeitslohns in Indien, noch der Grad von Vollkommenheit, welchen die Arbeiter jenes Landes seit langen Zeiten sich zu eigen gemacht haben, den Vergleich ihrer Waaren mit den in England verfertigten fortan fürchten lassen, und wurde es sogar möglich, ihre Baumwolle 5000 engl. Meilen weit herzuholen, und ihnen solche mit Nutzen verarbeitet wieder zuzuführen. Die mechanischen Künste konnten keinen größern Triumph feiern, und was noch mehr sagen will, die errungene Ueberlegenheit war nicht die Frucht von Entdeckungen und Erfindungen vieler Jahre, sondern sie wurde binnen sehr kurzer Zeit erlangt. Es ist kaum ein halbes Jahrhundert verflossen, seitdem die brittischen Baumwollen-Manufakturen noch im Zustande der Kindheit waren; und gegenwärtig sind sie der wichtigste Gewerbszweig des Landes, welcher das einträglichste Feld zu Erwerbung und Benutzung der

* Vor dem mehr erwähnten Comitee des Unterhauses für Handel, Schifffahrt und Gewerbe im Jahr 1833 gab Mr. Josua Bates von dem Hause Gebrüder Baring u. Comp. an: „daß man ihn versichert habe, selbst 6 Cents oder 3d. pr. ℔ seyen noch ein Preis, zu welchem die Baumwollpflanzer im Mississippithale Geld gewönnen.“ Mr. Gabriel Shaw von dem Hause Thomas Wilson in London sagte: „Der Anbau von Baumwolle ist fortwährend in der Zunahme, und deßhalb kann man voraussetzen, daß die Pflanzer denjenigen Ertrag für Capital und Zeit erhalten.“

Digitized by Google

größten Capitale bildet, und Tausende und aber Tausende fleißiger Arbeiter beschäftigt. Die Geschicklichkeit und das Genie, durch welche diese außerordentlichen Erfolge hervorgebracht wurden, können als die Hauptquellen des brittischen Reichthums betrachtet werden, und sie trugen in einem nicht geringen Grade dazu bei, die brittische Nation auf den ausgezeichneten Standpunkt zu stellen, den solche jetzt einnimmt. Es ist keineswegs zu viel behauptet, wenn gesagt wird, daß der Reichthum und die Kraft, welche durch die Baumwollen-Manufakturen der brittischen Nation mitgetheilt wurden, dieselbe siegreich aus dem letzten Kampfe auf Leben und Tod hervorgehen ließen, und sie in den Stand setzten, Lasten zu tragen, denen ihre Vorfahren unterlegen haben müßten, und welche zu tragen kein anderes Volk im Stande wäre.

Genau läßt sich der Zeitpunkt nicht angeben, in welchem dieser Erwerbszweig in England zuerst eingeführt worden ist; die erste beglaubigte Erwähnung davon geschieht aber in dem Werke: Treasure of Traffic by Lewis Roberts, welches 1641 erschien, und ist darin angeführt:

„Die Stadt Manchester in Lancashire muß hier wegen ihrer Gewerbsthätigkeit bemerkt und gerühmt werden, indem solche große Quantitäten irländischen Garns aufkauft, es verweben läßt und sodann als Gewebe wieder in Irland einführt und absetzt. Doch bleibt solche nicht bloß dabei stehen, sondern dieselbe kauft auch Baumwolle, welche von Smyrna und von Cypern eingeführt wird, läßt solche bei sich verarbeiten und daraus Barchente, rothe Tücher, gebperte Zeuge und andere dergleichen Stoffe verfertigen, schickt solche nach London zurück, wo dieselben Absatz finden und sogar häufig nach Gegenden verschickt werden, welche das erste Material, aus dem jene Waaren gemacht sind, leichter und wohlfeiler beziehen könnten.“ (Siehe S. 52 der Originalausgabe des genannten Werks.) Es geschieht zwar häufig von Schriftstellern, so wie in den ältern Parlamentacten Erwähnung von „Manchester-Cattun, baumwollenem Sammet, Barchent u. s. w.“; doch sind damals und früher diese Stoffe bloß von Schafwolle gefertigt worden, und man bezeichnete sie nur deßhalb als baumwollene, weil solche den baumwollenen Waaren nachgeahmt waren, die man aus Judien und Italien einführte.

Zur Zeit der Errichtung der ersten Baumwollen-Manufakturen in Großbrittannien, und zwar um das Jahr 1775, war bloß der Einschlag der Gewebe baumwollenes Garn; der Aufzug oder die Kette bestand aus hänfenem oder flächsenem Garne, welches aus Deutschland oder Irland eingeführt wurde. In dem frühesten Zustande dieser Manufakturen verschafften sich die Weber, die auf dem Lande zerstreut wohnten, die Garne so gut sie konnten, und brachten dann die Gewebe stückweis zum Verkauf, sobald solche fertig waren. Mit dem Jahr 1760 aber erhielt dieses Geschäft eine andere Gestalt. Die Kaufherrn zu Manchester fingen zu jener Zeit an, Geschäftsführer herumreisen zu lassen, welche mit den Webern Contracte machten, ihnen das leinene Garn lieferten, und rohe Baumwolle, welche gesponnen werden mußte, sowohl mit der Spindel als dem Spinnrocken, gewöhnlich durch des Webers eigene Familie, so daß er das dadurch erhaltene Garn verweben konnte. Auf solche Weise wurden in den Häusern der Weber gewissermaßen kleine Manufakturanstalten errichtet, wobei die Kinder und jungen Leute das Krämpeln und Spinnen der Baumwolle besorgten, und das Familienhaupt das Weben oder die Anfertigung des Tuches aus leinenem und baumwollenem Garne. Diese Einrichtung, durch welche dem Weber der Vortheil erwuchs, sich nicht selbst mit leinenem Garn und Baumwolle zum Spinnen versehen, und Abnehmer für seine Arbeit aufsuchen zu müssen, sich vielmehr der letzteren ganz hingeben zu können, war unstreitig vortheilhafter, und das Gewerbe erlangte dadurch eine vollkommenere Einrichtung als früher; dennoch blieb immer noch der Fehler, daß die verschiedenen Verrichtungen dieses Gewerbes einander hinderten, indem sie nicht genugsam von einander getrennt werden konnten, und daß die Weber genöthigt waren, den Anbau und die Bestellung des Stück Landes, welches sie inne hatten, nach hergebrachter Weise selbst zu besorgen.

Nach den Registern des Zollhauses betrug die gesammte jährliche Baumwolleneinfuhr in fünf Jahren von 1701—1705 in Großbrittannien im Durchschnitt 1.170,188 ℔. Die Zollregister über diese Einfuhr von den Jahren 1720—1770 sind nicht aufbewahrt; doch bis zu den letzten zwei oder drei Jahren dieses Zeitraums hatte die Einfuhr nicht sehr zugenommen, und war noch von keinem großen Belange. Dr. Percival zu Manchester, dem die besten Quellen über diesen Gegenstand zu Gebot standen, gibt an, daß bei der Thronbesteigung Georg III. 1760 der Gesammtbetrag des Werths der in Großbrittannien damals manufakturirten Baumwollenwaaren jährlich etwa £ 200.000 betragen habe, und also die Zahl der damit beschäftigten Arbeiter noch sehr klein gewesen sey. Im Jahr 1767 aber brachte ein erfinderischer Kopf, ein Zimmermann, Jacob Hargraves zu Blackburn in Lancashire, das sogenannten spinnende Hannchen (spinning Jenny) zu Stande. In der ersten Gestalt leistete diese Maschine weiter nichts als daß darauf 8 Fäden mit derselben Leichtigkeit wie ein einziger gesponnen werden konnten; bald darauf aber wurde dieselbe zu solcher Vollkommenheit gebracht, daß ein Kind damit arbeiten und 80, ja sogar 120 Spindeln in Bewegung setzen konnte.

Diese Maschine war jedoch nur zu Verfertigung des baumwollenen Einschlags zu gebrauchen, und vermochte solche nicht, den Garnen die Dichtigkeit und Festigkeit zu geben, welche sie zum Zettel haben müssen; dieser Unvollkommenheit wurde durch eine neue Erfindung

Digitized by Google

abgeholfen, welche man den spinnenden Rahmen oder Stuhl (spinning frame) benannte, jene wundergleiche mechanische Vorrichtung, durch welche eine ziemliche Anzahl Fäden von jeder Feine und großer Festigkeit zu gleicher Zeit gesponnen werden, welche der menschlichen Hand bloß die Mühe übrig läßt, sie mit Baumwolle als Arbeitsmaterial zu versehen und die Fäden wieder anzuknüpfen, wenn solche zufällig abreißen. Es ist nicht schwer, den Grundsatz, nach welchem diese Maschine zusammengesetzt wurde, zu begreifen, eben so wenig als die Art und Weise, wie solche arbeitet. Dieselbe besteht aus zwei Paar Walzen, welche durch mechanische Kraft in Bewegung gesetzt werden. Die untere Walze eines jeden Paares ist der Länge nach gereifelt, die obere dagegen mit weichem Leder überzogen, so daß die Baumwolle dadurch gefaßt und gehalten wird. Wäre nur ein Paar Walzen vorhanden, so würde die zwischen denselben durchgehende gekräuselte Baumwolle vermittelst der Walzenbewegung zwar durchgezogen werden, aber das durch weiter nichts als dem Zusammendrücken durch die Walzen ausgesetzt seyn. Sobald jedoch die bereits gestreckte Baumwolle oder das Band (roving) durch das erste Walzenpaar gegangen, wird es von dem zweiten Walzenpaar gefaßt, welches sich nach Umständen drei-, vier- oder fünfmal schneller umdreht, als das erste. Durch diese kunstreiche Vorrichtung wird das Band zu einem Faden verlängert, welcher die verlangte Dünne und Feinheit hat; zu Garn wird der Faden sodann durch Anwendung der Spindel und Spule der Maschine, wie beim gewöhnlichen Spinnrade, gedreht. *

Nach diesem Grundsatze baute Sir Rich. Arkwright die von ihm neu erfundene, berühmte Spinnmaschine, und es leuchtet ein, daß seine Art zu spinnen von den früher angewandten Methoden gänzlich abweicht, sowohl von der gewöhnlichen mit der Spindel und dem Spinnrade, als der mit dem spinnenden Hannchen, welches nur eine Verbesserung des Spinnrades war. Mittelst Walzen zu spinnen, war eine gänzlich neue und einzige Idee, und es ist schwer zu sagen, was man dabei mehr bewundern soll, das glückliche und scharfsinnige Nachdenken, welches zu der ersten Entdeckung führte, oder die Geschicklichkeit und Gewandtheit, mit welcher sie in Ausführung gebracht und so schnell vervollkommnet und nützlich gemacht wurde. **

Nachdem das Erfindungspatent Arkwrights mit dem Jahr 1785 abgelaufen war, machten Verbesserung des Vorhandenen und neue Erfindung in allen Zweigen der Baumwollen-Manufakturen reißende Fortschritte. Die von Crompton erfundene Spinnmaschine, mule Jenny genannt, weil dieselbe die Eigenschaften des spinnenden Hannchens, spinning Jenny, und der Arkwright'schen Erfindung vereinigt, so wie der neu erfundene mechanische Webstuhl von Cartwright, sind Maschinen, welche durch ihre Einführung den allergrößten Einfluß auf die Baumwollen-Manufaktur gehabt haben. Denselben folgten unausgesetzt andere Verbesserungen, durch welche die Preise des baumwollenen Garns und daraus gewebten Zeuges fortwährend ununterbrochen billiger wurden. Da jedoch die Nachfrage nach diesen Waaren wegen ihrer außerordentlichen Wohlfeilheit in viel höherem Grade zunahm, so ist der Absatz derselben und die Zahl derer, die sich mit diesem Geschäft befassen, größer als jemals.

Gegenwärtiger Werth der brittischen Baumwollen-Manufaktur, Betriebscapital derselben und Zahl der darin beschäftigten Personen. Es wäre sehr wünschenswerth, wenn man den gegenwärtigen Werth der brittischen Baumwollen-Manufakturen und die Zahl der in den verschiedenen Zweigen derselben beschäftigten Individuen mit erträglicher Genauigkeit angeben könnte; allein die Data, welche dabei zu Grunde gelegt werden müssen, dürften nicht zuverlässigkeit genug in sich tragen, um etwas nur einigermaßen Genaues aufzustellen. Vielleicht bleiben jedoch nachfolgende Berechnungen nicht so sehr weit hinter der Wahrheit zurück.

Im Jahr 1817 schätzte Herr Kennedy, einer der erfahrensten Baumwollen-Manufakturisten in Großbrittannien (in einem Aufsatze, welcher in den Verhandlungen der Manchester Societät abgedruckt ist), die Anzahl der in den sämmtlichen Baumwollen-Manufakturen beschäftigten Menschen auf 110,763; die durch Dampfmaschinen benutzte Kraft nahm er gleich 20,768 Pferdekraft an, und die Zahl der vorhandenen Spindeln zu 6,645,855. Herr

* Wer nähere Aufschluß über diesen sinnreichen Mechanismus wünscht, findet solche in Prechtl's technolog. Encyclopädie ꝛc., 1. Band, S. 536 und 537, welche alles, was Baumwollspinnerei betrifft, ausführlich abhandelt.

** In der neusten Ausgabe der Encyclopaedia Britannica findet sich eine ziemlich ausführliche Nachricht über Leben und Schicksale Mr. Arkwrights. Die Frage über seinen Anspruch auf die erste Entdeckung ist noch immer unentschieden. Kürzlich hat man sich jedoch überzeugt, daß schon im Jahr 1738 ein Patent für das Spinnen mit Walzen, die mit verschiedenen Graden von Geschwindigkeit umliefen von Mrs. Wyatt und Paul genommen worden ist. (Siehe die vortreffliche Geschichte der Baumwoll-Manufaktur von Edm. Baines jun. Esq. in der deutschen Uebersetzung von Bernoulli, Stuttgart bei Cotta, 1836.) Es scheint aber nicht, daß die Erfinder im Stande gewesen seyen, ihre glückliche Idee praktisch anwendbar zu machen, ja alle Spuren der Erfindung scheinen verloren gegangen zu seyn. Die Papiere in dem Rechtsstreit Arkwrights vom Jahr 1788 von ihm selbst herausgegeben, bezeugen, daß er von Versuchen gehört hatte, die unter der Regierung Georg's II mit der Maschinenspinnerei gemacht worden waren; aber nirgends findet sich der Beweis, daß er mit dem Grundsatze, nach welchem diese Versuche betrieben worden, oder mit irgend einem Patente selbst bekannt geworden sey. In der That spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß es dennoch der Fall war. Aber selbst dieses Alles zugegeben, so wird den wesentlichen Verdiensten Arkwrights nichts dadurch benommen. Wenn die Idee mit Walzen zu spinnen, nicht von selbst in seinen Gehirne entsprang, so war er doch unter allen Umständen der erste, der sie praktisch anwendbar machte, und zeigte, welch unermeßliche Quelle von Reichthum durch sie geöffnet war.



Digitized by Google

Kennedy rechnete ferner, daß jährlich damit 3,987,500,000 Stränge oder Zaſpeln (hanks) geſponnen würden, und daß die durch die Manufakturen verbrauchten Steinkohlen 500,479 Tons betrügen. Hier folgen Herrn Kennedy's detaillirtere Angaben für das Jahr 1817:

| | | |
|---|---|---|
| Rohe Baumwolle, welche in den vereinigten Königreichen zu Garn verſponnen wurde | ℔ | 110,000,000 |
| Abgang beim Spinnen, $1\frac{1}{2}$ Unzen pr. Pfund | „ | 10,312,500 |
| Die Quantität des gewonnenen Garns folglich | „ | 99,687,500 |
| Anzahl der Stränge oder Zaſpeln (hanks), im Durchſchnitt 40 aufs Pfund angenommen | | 3,987,500,000 |
| Zahl der gehenden Spindeln, angenommen, daß jede derſelben täglich 2 Stränge ſpinne, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet | | 6,645,833 |
| Anzahl der bei den Spinnmaſchinen angeſtellten Perſonen, angenommen, daß jede derſelben täglich 120 Stränge liefere | | 110,765 |
| Angewendete Maſchinenkraft gleich Pferdekraft von | | 20,768 |

Vier und eine halbe Unze Steinkohlen gehören dazu, um einen Strang Nr. 40 herzuvorzubringen, und 150 Pfund täglich geben eine Pferdekraft.

Seit 1817 aber hat ſich die Baumwollen-Manufaktur aufs Neue ſehr vergrößert. Im März 1824 führte Herr Huskiſſon im Unterhauſe an, er glaube, daß jährlich für die außerordentliche Summe von $55\frac{1}{2}$ Mill. Pfund Sterling baumwollene Waaren in Großbrittannien verfertigt würden, und man kann hienach das gegenwärtige Quantum mit 56 Millionen ſicher annehmen. In der That, wollte man bei dieſer Schätzung die vermehrte Einfuhr des rohen Materials zu Grunde legen, und danach den Werth der Manufakturerzeugniſſe berechnen, ſo würde ſich eine viel größere Summe ergeben. Aber wir werden ſpäter zeigen, daß die großen Verbeſſerungen in allen Einrichtungen und das Sinken der Preiſe der rohen Baumwolle die Preiſe der Manufakturwaaren ebenfalls ſo außerordentlich herabgedrückt haben, daß, trotz aller Zunahme in der Quantität, der Werth doch nahezu auf dem gleichen Stande geblieben ſeyn muß.

Das jährliche Einfuhr-Quantum der rohen Baumwolle kann gegenwärtig im Durchſchnitt mit 260 Millionen Pfund angenommen werden. Davon werden ungefähr 20 Millionen im unverarbeiteten Zuſtande verbraucht, ſo daß für die Manufakturen 240 Millionen bleiben, welche im Durchſchnittspreiſe 7 Pence pr. Pfund koſten. Zieht man nun von dem Geſammtwerthe der verfertigten Baumwollenfabrikate, nämlich von 56 Millionen Pfund Sterling, den Werth des rohen Materials mit 7 Millionen ab, ſo bleiben 29 Millionen Pfund Sterling. Dieſes iſt die Summe, von welcher der Arbeitslohn aller in den Manufakturen Angeſtellten, das bauliche Weſen und die Reparaturen der Fabrikgebäude, der Maſchinen u. ſ. w., die Ausgaben für Feuerungsmaterial u. ſ. w. beſtritten werden müſſen. Ließe ſich die Vertheilung dieſer verſchiedenen Ausgaben genau ermitteln, ſo würde es leicht werden, anzugeben, wie viele Arbeiter angeſtellt ſind, und welche Capitale darin arbeiten. Allein dies iſt nicht möglich, und man kann nur durch Folgerungen und Analogien der Wahrheit nahe kommen. Jedenfalls aber muß man mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß, ſofern in dieſer Manufaktur äußerſt koſtſpielige Maſchinerien angewendet werden, das Verhältniß, in welchem der Gewinn aus dem Capitale, und die Summe, welche für Erſatz, Abnutzung bei Seite geleat werden muß, zu dem ganzen Werthe der Manufaktur ſtehen, viel höher geſtellt werden muß als bei irgend einem andern Fabrikationszweige. Man hat ſolches ſchon auf ſehr verſchiedene Art berechnet, von einem Viertel bis zur Hälfte des Totalwerths der verfertigten Waaren, das rohe Material ungerechnet; und da das Gewicht der Autoritäten in dieſem Punkte ſo ziemlich gleich getheilt iſt, ſo dürfte folgendes mittlere Verhältniß vielleicht das richtige ſeyn. Angenommen alſo, daß der Ertrag des Capitals und der Gewinn bei den Baumwollen-Manufakturen, oder der Capitalgewinn, die Unkoſten des Salairs der Aufſeher u. ſ. w.; ſodann die Bau- und Reparaturkoſten der Gebäude, Maſchinerien und des Brennmaterials zuſammen ein Drittheil des Werthes der angefertigten Waaren betrage, das rohe Material an Baumwolle jedoch ungerechnet, mithin 9 Millionen ausmache, ſo verbleiben 18 Millionen zu Arbeitslohn, für die in den Manufakturen Angeſtellten, die Spinner, Weber, Bleicher, Drucker u. ſ. w.; und inſofern eine ſehr große Zahl von jungen Leuten und Kindern unter 16 Jahren dabei beſchäftigt werden, ſo läßt ſich auf jedes Individuum im Durchſchnitt etwa £ 22. 10ſ. jährlicher Arbeitslohn annehmen, und es ergibt ſich (18,000,000 mit 22·5 dividirt), daß eine Zahl von 800,000 Perſonen in den verſchiedenen Geſchäftszweigen direct beſchäftigt ſind.

Es würde jedoch irrig ſeyn, wollte man glauben, daß, ſo groß dieſe Zahl von Arbeitern immer iſt, nicht noch außerdem viele Menſchen ihren Lebensunterhalt durch die Baumwollen-Manufakturen bezögen, die Capitaliſten nicht einmal gerechnet. Von der zuerſt abgezogenen Summe von 9 Millionen für den Gewinn der Capitaliſten, und der weitern, von der Brennmaterial, die Erhaltung der Gebäude und Maſchinen ꝛc. zu beſtreiten ſind, beziehen die Maſchinenbauer und Aufſeher, die Eiſengießer und Schmiede, Tiſchler, Maurer, Steinmetzen u. ſ. w. nicht unbeträchtliche Antheile. Genau läßt ſich das Verhältniß nicht wohl ausmitteln,

Digitized by Google

doch wird dafür abermals ein Drittheil oder 5 Millionen gerechnet, und der Arbeitslohn für jeden, der in diesen Fächern arbeitet, mit £ 30 das Jahr angeschlagen, so dürfte die Zahl der hierzu verwendeten Arbeiter (mit 50 in 5 Millionen dividirt) 100.000 betragen, und es blieben noch 6 Millionen für den gesammten Capitalgewinn des Geschäfts der Baumwollen-Manufaktur, für die Ankäufe der Materialien zur Reparatur der Gebäude und des Maschinenwesens, des Brennmaterials u. s. w. übrig. Aus diesen Angaben würde sich demnach folgende Berechnung gestalten:

| | | |
|---|---|---|
| Gesammtwerth der in Großbrittannien in einem Jahre angefertigten baumwollenen Manufakturwaaren . . . . . | | £ 54.000.000 |
| An roher Baumwolle dazu 240,000,000 à 7d. pr. ℔ . . | £ 7,000,000 | |
| Arbeitslöhne an 800.000 Weber, Spinner, Bleicher ꝛc. zu £ 22. 10s. jährlich . . . . . | 18,000,000 | |
| Dergl. an 100.000 Maschinenaufseher und Bauer, Schmiede, Tischler, Bauleute ꝛc. zu £ 50 jährlich . . . . . | 5,000,000 | |
| Capitalgewinn der Unternehmer der Manufakturen, Salaire der Aufseher, für den Ankauf von Baumaterialien und was zu den Maschinen gehört, Kohlen und Brennmaterial . . . . . | 6.000.000 | |
| | | £ 54.000.000 |

Das angelegte Capital kann hiernach folgendermaßen angeschlagen werden:

| | |
|---|---|
| Zum Ankauf der rohen Baumwolle . . . . . | £ 4.000.000 |
| Zur Auszahlung der Arbeitslöhne . . . . . | 10.000,000 |
| Capitalwerth der Spinnmaschinen, der mechanischen und gewöhnlichen Webstühle, der Arbeits- und Waarenhäuser ꝛc. . . . . | 20.000.000 |
| | £ 54.000.000 |

Wenn nun von dieser Summe von 54 Millionen für Capitalzinsen und Salaire der Aufseher u. s. w. 10% oder £ 5.400.000 gerechnet, und von obigen £ 6.000.000 Capitalgewinn in Abzug gebracht werden, so verbleiben noch etwa £ 2.600,000, um davon den Ankauf der erforderlichen Baumaterialien und was zur Reparatur der Maschinen nothwendig ist, zu bestreiten, und die Steinkohlen, welche für die Dampfmaschinen gebraucht werden, anzuschaffen; ferner für Versicherungen, und was sonst noch für Ausgaben zu machen sind. Der Betrag der Arbeitslöhne in der obigen Berechnung ist zwar £ 21.000.000 in Allem; da jedoch in den wenigsten Fällen dabei Vorausbezahlungen länger als 6 Monate, ohne daß der Artikel verkauft ist, vorkommen, so ist die angenommene Summe von 10 Millionen zur Bestreitung dieses Zweiges der Ausgaben unstreitig ausreichend, vielleicht eher zu hoch, angeschlagen. Sind diese Anschläge richtig, so folgt daraus, — daß (alte und kranke Personen und kleine Kinder ebenfalls in Betracht gezogen) in den verschiedenen Geschäftszweigen der Baumwollen-Manufakturen, incl. der beim Bau und Reparatur der Maschinen beschäftigten Arbeiter, wenigstens 1.200.000 bis 1.400.000 Menschen ihren Unterhalt finden! — Und diese neue und für so Viele wohlthätige Erwerbsquelle verdankt Großbrittannien lediglich, wie schon angeführt worden ist, dem Genie und den außerordentlichen Geistesfähigkeiten einiger Wenigen; doch um gerecht zu seyn, auch der Freiheit aller Gewerbe und der Sicherheit des Eigenthums in England, welche jedem gestatten, sich mit Zutrauen und Anstrengung in große Unternehmungen zu wagen; und endlich die jetzt so allgemeine Verbreitung nützlicher Kenntnisse, durch welche die Kräfte der Natur zu jedem Dienste gezwungen und Ertragsquellen zinsbar gemacht werden können, an welche eine weniger unterrichtete Bevölkerung niemals hätte denken dürfen.

Fast unglaublich scheinen die Wirkungen, welche dieser Aufschwung der Baumwollen-Manufaktur auf das Wachsthum der Bevölkerung in den Städten von Lancashire und Lancashire, die in den Manufaktur-Distrikten liegen, hervorgebracht hat. So enthielt z. B. das Kirchspiel von Manchester im Jahr 1774 bloß 41.032 Einwohner, welche Zahl bis zum Jahr 1851 auf 187,019, also auf das Vierfache angewachsen ist, und zwar in einem Zeitraum von nur 57 Jahren. Die Bevölkerung von Preston, welche im Jahr 1780 etwas über 6000 betrug, stieg seitdem auf 33.112; die von Blackburn war 1801 zu 11.980 anzunehmen, und 1851 zu 27.091; in derselben Zeit ist die Zahl der Einwohner zu Bolton von 17.416 auf 41.195, und die von Wigan von 10.989 auf 20.774 angewachsen. Aber der Anwachs der Bevölkerung von Liverpool ist der außerordentlichste, und kann sich solcher nur mit dem einiger Städte der nordamerikanischen Vereinigten Staaten vergleichen lassen. Ohne eigentlich der Sitz von Baumwollen-Manufakturen zu seyn, verdankt es seine zunehmende Größe doch hauptsächlich diesem Gewerbszweige, denn es ist der Stapelplatz, in dessen Händen der Baumwollenhandel fast ausschließlich ruht. Liverpool führt alle rohe Baumwolle ein, welche die Hauptmanufaktur-Distrikte verarbeiten, so wie alle andere dahin gehörigen Bedürfnisse, und eben so ist die Ausfuhr der verfertigten Baumwollen-Waaren von da nach dem Auslande einer seiner Haupt-Geschäftszweige. Der Verkehr dieses Hafens ist dadurch zu ungeheurer Bedeutung gelangt, und steht allein London hierin noch nach. Im Jahr 1700



Digitized by Google

betrug die Bevölkerung dieser Stadt nach den zuverlässigsten Nachrichten nur 5,145 Einw., 1750 schon 18,450; 1770 war solche bis 34,050 gestiegen. Von dieser Zeit an gerechnet, nahm die Baumwollen-Manufaktur reißend zu, so daß 1801 schon 77,653; 1821 118,972; und 1831 sogar 165,175 Einwohner gezählt wurden. Die Zunahme der Bevölkerung in Lanarkshire und Renfrewshire hat damit beinahe gleichen Schritt gehalten. 1780 hatte Glasgow 42,832 Einw. Diese wuchsen bis 1801 auf 85,769 und bis 1831 zu 203,000 Einw. an; ebenso Paisley, welches 1782 das Kirchspiel der Abtey mit einbegriffen, 17,700 Einw. zählte; im Jahr 1801 besaß es schon 36,722; 1821 etwa 47,000, und im Jahr 1831 wurde es zu 57,466 gerechnet.

Seit der Widerrufung des unklugen Systems der unter dem Namen protecting duties in Irland eingeführten Zölle im Jahr 1823, hat auch dort die Baumwollen-Manufaktur Wichtigkeit erlangt. Man ersieht dies aus einem dem Unterhause vorgelegten Berichte, nach welchem die Zahl der Yards Baumwollenwaaren, welche in jenem Lande aus den von England eingeführten Garnen gefertigt wurden, im Jahr 1822 — 406,687; 1825 — 556,646; 1824 — 3,840,699 und 1825 sogar 6,418,645 war; diese zwölffache Vermehrung in zwei Jahren wurde bloß durch die Abschaffung einer Abgabe erreicht, welche errichtet worden war, um den irländischen Gewerbfleiß emporzubringen!

Der unsichere Zustand des Landes und der Mangel an Steinkohlen sind jedoch unüberwindliche Hemmniße, welche sich fernerer Zunahme dieses Geschäftszweiges entgegenthürmen.

Ausfuhr von Baumwollenwaaren und Garnen; Fallen der Preise dieser Artikel u. s. w. Während eines langen Zeitraums gehörte die Fabrikation von Waaren aus Schafwolle zu den hauptsächlichsten Erwerbszweigen Großbrittanniens. Seit 1770, von wo an die Verbesserungen und Erfindungen der Baumwollen-Spinnereien, so wie der reißende Wachsthum der Baumwollenwaaren-Manufakturen begann, ist der Umsatz darin unvergleichlich wichtiger geworden. Nach den Listen des Zollhauses beträgt die Ausfuhr der Baumwollenwaaren und Garne jährlich 17 Mill. Pf. Sterl., also beinahe die Hälfte der gesammten Produktion; und sie machen allein gegen zwei Drittheile des Gesammtwerths aller gewobenen Zeuge, welche aus dem Lande gehen. Nachstehende Angabe ist aus den jährlichen Finanz-Rechnungen gezogen und zeigt den wahren, beglaubigten Werth der ausgeführten Baumwollenwaaren, Garne, wollenen und seidenen Manufakturwaaren, so wie aller andern Artikel der brittischen Manufakturen, welche nach allen Weltgegenden (mit Ausnahme Irlands) in den 16 Jahren von 1814 bis 1829 wirklich ausgeführt worden sind.

| | Jahre. | Baumwollwaaren. | Baumwollgarne. | Manufakturwaaren | | | Totalbetrag der gewobenen Waaren. | Totalbetrag anderer Artikel. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Wollene. | Leinene. | Seidene. | | |
| | | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ |
| Nach amtlicher Angabe des Werths. | 1814 | 16,690,365 | 1,119,850 | 4,980,670 | 1, 24,457 | 173,348 | 24,439,684 | 8,760,896 |
| | 1815 | 21,699,505 | 808,853 | 7,122,570 | 1,390,074 | 224,873 | 31,445,876 | 10,866,126 |
| | 1816 | 16,335,124 | 1,340,486 | 5,586,364 | 1,559,367 | 161,874 | 25,023,215 | 9,751,305 |
| | 1817 | 20,357,147 | 1,125,257 | 5,676,920 | 1,943,194 | 157,754 | 29,255,253 | 9,980,144 |
| | 1818 | 21,627,936 | 1,196,776 | 6,344,100 | 2,153,309 | 167,559 | 31,589,683 | 10,373,844 |
| | 1819 | 16,876,206 | 1,585,758 | 4,602,370 | 1,547,351 | 126,809 | 24,738,390 | 8,185,185 |
| | 1820 | 20,704,660 | 2,022,153 | 4,363,973 | 1,935,186 | 118,370 | 29,144,283 | 8,673,753 |
| | 1821 | 21,630,493 | 1,698,695 | 5,500,922 | 2,303,443 | 136,401 | 31,478,955 | 8,715,555 |
| | 1822 | 24,566,920 | 2,353,217 | 5,943,618 | 2,594,783 | 141,007 | 35,599,539 | 7,958,950 |
| | 1823 | 24,117,549 | 2,425,419 | 5,539,749 | 2,654,098 | 141,310 | 34,878,175 | 8,866,291 |
| | 1824 | 27,170,107 | 2,984,329 | 6,136,092 | 3,283,103 | 159,648 | 39,733,570 | 8,296,457 |
| | 1825 | 26,597,574 | 2,897,706 | 5,929,342 | 2,709,772 | 150,815 | 38,285,209 | 8,167,812 |
| | 1826 | 21,445,565 | 3,748,526 | 5,041,585 | 2,056,760 | 106,738 | 32,399,174 | 7,931,830 |
| | 1827 | 29,903,139 | 3,979,759 | 5,979,701 | 2,408,081 | 173,334 | 42,444,013 | 9,183,435 |
| | 1828 | 34,989,976 | 4,483,841 | 5,720,079 | 3,118,270 | 187,871 | 47,493,037 | 9,336,113 |
| | 1829 | 31,810,436 | 5,458,985 | 5,361,997 | 3,003,394 | 220,436 | 45,855,248 | 9,610,475 |
| Nach declarirtem Werthe. | 1814 | 17,393,796 | 2,791,249 | 6,372,294 | 1,701,344 | 530,020 | 28,788,940 | 14,658,432 |
| | 1815 | 19,124,062 | 1,674,022 | 9,338,142 | 1,777,563 | 622,120 | 32,535,905 | 17,117,340 |
| | 1816 | 13,072,757 | 2,698,448 | 7,844,855 | 1,452,667 | 480,528 | 25,479,254 | 14,485,690 |
| | 1817 | 14,178,022 | 2,014,192 | 7,163,472 | 1,703,632 | 498,573 | 25,557,887 | 14,969,292 |
| | 1818 | 16,643,579 | 2,385,305 | 8,134,193 | 1,949,815 | 599,175 | 29,611,067 | 15,567,182 |
| | 1819 | 12,388,833 | 2,516,783 | 5,986,807 | 1,391,245 | 376,798 | 22,660,467 | 11,585,019 |
| | 1820 | 13,843,569 | 2,826,643 | 5,583,430 | 1,653,804 | 374,114 | 24,978,570 | 11,890,109 |
| | 1821 | 13,786,957 | 2,307,830 | 6,461,567 | 1,981,465 | 373,938 | 24,911,759 | 10,914,223 |
| | 1822 | 14,434,253 | 2,700,437 | 6,488,523 | 2,192,771 | 381,455 | 26,297,419 | 9,879,488 |
| | 1823 | 13,731,415 | 2,625,947 | 5,634,137 | 2,095,574 | 350,880 | 24,437,951 | 10,338,178 |
| | 1824 | 15,240,006 | 3,135,496 | 6,011,584 | 2,442,440 | 442,582 | 27,272,059 | 10,301,359 |
| | 1825 | 15,634,138 | 3,206,729 | 6,193,775 | 2,130,705 | 296,677 | 26,861,024 | 11,221,749 |
| | 1826 | 10,522,357 | 3,491,268 | 4,982,998 | 1,449,647 | 164,453 | 20,652,623 | 10,195,015 |
| | 1827 | 13,956,825 | 3,545,568 | 5,277,861 | 1,995,186 | 236,092 | 24,911,532 | 11,484,807 |
| | 1828 | 13,545,638 | 3,594,945 | 5,140,226 | 2,000,033 | 255,755 | 24,516,647 | 11,636,151 |
| | 1829 | 13,420,544 | 3,974,039 | 4,656,809 | 1,885,831 | 267,192 | 24,204,415 | 11,008,458 |

Digitized by Google

Verzeichniß des Quantums und declarirten Werthes der brittischen Baumwollmanufaktur-Waaren, welche im Jahr 1832 aus dem vereinigten Königreiche ausgeführt wurden, mit Unterscheidung der einzelnen Waarengattungen und der verschiedenen Länder, wohin sie gingen.

| Länder. | Weiße Baumwollwaaren. | | Gedruckte oder farbige Baumwollwaaren. | | Strumpfwirker- und Mützen-Waaren | Twist und Garn. | | Total des declarirten Werthes. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Yards. | Declarirter Werth. | Yards. | Declarirter Werth. | Declarirter Werth. | Pfunde. | Declarirter Werth. | |
| | | £ | | £ | £ | | £ | £ |
| Rußland | 2,751,714 | 100,014 | 272,655 | 10,443 | 12,780 | 19,547,781 | 1,136,787 | 1,259,964 |
| Schweden | 24,597 | 935 | 10,565 | 368 | 4 1 | 743,747 | 34,355 | 40,082 |
| Norwegen | 4,840 | 1,854 | 98,993 | 2,670 | 1,117 | 13,035 | 610 | 5,651 |
| Dänemark | 257,054 | 4,561 | 38,604 | 1,140 | 361 | 71,640 | 3,310 | 8,372 |
| Preußen | 108 | 8 | 225 | 16 | 33 | 26,241 | 2,001 | 2,058 |
| Deutschland | 16,527,644 | 341,738 | 34,951,834 | 821,143 | 336,500 | 29,959,427 | 1,796,987 | 3,296,368 |
| Holland | 11,510,587 | 265,883 | 8,505,944 | 233,128 | 51,330 | 10,321,574 | 886,935 | 1,437,266 |
| Belgien | 1,293,757 | 49,671 | 1,182,706 | 48,273 | 198,766 | 24,075 | 3,488 | 300,100 |
| Frankreich | 300,039 | 12,444 | 526,428 | 16,643 | 35,869 | 8,437 | 1,314 | 66,310 |
| Portugal | 8,799,277 | 152,796 | 4,664,411 | 133,600 | 10,996 | 37,230 | 2,899 | 300,191 |
| Azorische Inseln | 531,448 | 9,920 | 496,413 | 10,112 | 712 | 29,600 | 1,228 | 21,972 |
| Madeira | 205,636 | 4,309 | 149,530 | 3,646 | 581 | 54 | 5 | 8,541 |
| Spanien und die balearischen Inseln | 1,340,395 | 32,969 | 1,600,574 | 39,107 | 2,477 | 10,430 | 771 | 75,724 |
| Canarische Inseln | 198,319 | 4,873 | 184,619 | 4,614 | 339 | 1,200 | 56 | 9,882 |
| Gibraltar | 6,441,556 | 149,388 | 5,446,777 | 152,636 | 13,240 | 95,922 | 7,041 | 301,305 |
| Italien und ital. Inseln | 34,650,987 | 761,966 | 13,044,477 | 353,871 | 41,874 | 7,641,925 | 381,948 | 1,539,661 |
| Malta | 869,256 | 21,232 | 459,814 | 13,958 | 970 | 205,450 | 10,398 | 46,436 |
| Jonische Inseln | 567,214 | 9,338 | 217,793 | 6,929 | 642 | 55,665 | 3,048 | 19,991 |
| Türkei | 15,718,349 | 370,173 | 8,488,620 | 261,221 | 1,046 | 1,361,913 | 69,440 | 702,880 |
| Morea und griech. Inseln | 9,150 | 244 | 107,599 | 4,387 | . . . | 1,200 | 50 | 4,681 |
| Egypten (Häfen am mittelländischen Meere) | 2,154,993 | 41,242 | 404,932 | 14,709 | 66 | 199,280 | 19,319 | 75,335 |
| Tripoli, Barbarei und Marokko | 7,090 | 205 | . . . | . . . | 2 | . . . | . . . | 207 |
| Westliche Küste v. Afrika | 996,170 | 23,746 | 2,881,864 | 73,895 | 363 | 1,070 | 169 | 98,173 |
| Cap der guten Hoffnung | 1,931,230 | 45,371 | 1,633,356 | 48,339 | 6,064 | 1,355 | 126 | 99,900 |
| St. Helena | 36,460 | 964 | 16,908 | 470 | 118 | 169 | 12 | 1,564 |
| Mauritius | 1,569,328 | 43,962 | 797,233 | 23,011 | 3,943 | 8,500 | 186 | 73,044 |
| China, Gebiet der Ostind. Compagnie und Ceylon | 35,917,810 | 853,043 | 15,916,093 | 458,730 | 18,697 | 4,316,645 | 302,379 | 1,632,849 |
| Häfen von Siam, Sumatra, Java und andern indischen Inseln | 1,854,393 | 34,671 | 851,582 | 33,995 | . . . | . . . | . . . | 72,666 |
| Philippinische Inseln | 739,192 | 21,007 | 1,005,414 | 37,829 | 7 903 | 9,411 | 509 | 67,250 |
| Neu-Südwales, Vandiemens Land und Schwanenfluß | 1,400 | 50 | 1,800 | 50 | 45 | . . . | . . . | 145 |
| Neu Seeland und Südsee-Inseln | 8,067,414 | 191,731 | 8,099,461 | 219,499 | 30,606 | 260,699 | 8,631 | 450,469 |
| Brittisch nordamerik. Colonien | 11,037,119 | 244,117 | 14,594,821 | 384,803 | 30,040 | 4,973 | 485 | 659,445 |
| Brittisch Westindien | 4,961,460 | 135,908 | 6,601,674 | 185,318 | 13,769 | 252 | 20 | 333,015 |
| Hayti | 7,358,886 | 159,097 | 8,443,923 | 214,742 | 10,590 | 500 | 50 | 384,479 |
| Cuba und übriges nicht englisches Westindien | 13,335,382 | 365,732 | 18,172,362 | 683,643 | 193,109 | 82,104 | 5,045 | 1,247,529 |
| Vereinigte Staaten von Nordamerika | 1,631,493 | 42,491 | 1,792,808 | 58,572 | 5,607 | 467,323 | 29,537 | 136,207 |
| Mexiko | 4,897,854 | 109,801 | 2,940,130 | 73,945 | 5,676 | 100 | 8 | 189,430 |
| Guatemala und Columbia | 36,949,740 | 683,731 | 23,726,083 | 596,330 | 33,028 | 11,460 | 1,676 | 1,314,765 |
| Brasilien | 11,188,469 | 217,801 | 6,074,369 | 173,790 | 33,344 | . . . | . . . | 424,935 |
| Staaten vom Rio de la Plata | 9,310,080 | 217,610 | 4,551,354 | 151,310 | 32,047 | 1,700 | 160 | 401,127 |
| Chili | 1,937,433 | 60,577 | 1,531,301 | 53,197 | 16,918 | 640 | 80 | 130,722 |
| Peru | 4,96,788 | 31,033 | 292,923 | 8,020 | 22,845 | 8,880 | 1,841 | 63,139 |
| Inseln: Guernsey, Jersey, Alderney und Man | 1,879,314 | 54,387 | 792,394 | 30,659 | 503 | 102,500 | 6,920 | 92,469 |
| Zusammen | 259,493,096 | 5,854,944 | 201,351,407 | 5,645,706 | 1,175,003 | 75,667,150 | 4,783,759 | 17,398,891 |

Man bemerkt aus der ersten Tabelle daß, während der amtliche Werth der ausgeführten baumwollenen Waaren reißend zugenommen hat, der declarirte oder wirkliche Werth derselbe blieb, oder sich verminderte. Dieser Umstand hat Veranlassung zu vielen unnützen Untersuchungen gegeben, und hat man darin einen Beweis finden wollen, daß die Baumwollen-Manufaktur im Sinken sey; es beweist aber das gerade Gegentheil. Durch das Fallen der Preise der rohen Baumwolle, durch die großen Verbesserungen in den Maschinen und die sonstigen zweckmäßigen Einrichtungen, welche in den Baumwollen-Manufakturen getroffen worden sind, ist es möglich mit Nutzen die doppelte Quantität von Baumwollenwaaren auszuführen und abzusetzen (denn wenn dieses nicht der Fall wäre, würde die Ausfuhr sogleich aufhören), als im Jahr 1814, und zwar für etwa denselben Geldbetrag. Hätte die Tabelle rückwärts weiter geführt werden können, so würde das Resultat noch viel auffallender seyn. Zur Erläuterung dieser Ansicht von dem Gegenstande, darf man nur die nachfolgende Angabe der Erzeugungskosten der verschiedenen Sorten Baumwollen-Garne untersuchen, wie

Digitized by Google

sich solche vom Jahr 1812 bis 1850 rechneten. Dieselbe rührt von Herrn Kennedy in Manchester her, wie er sie dem in den Angelegenheiten der Ostindischen Compagnie niedergesetzten Comitee gemacht hat, und ist also an ihrer Richtigkeit nicht zu zweifeln.

| Zahl der Stränge oder Zaspel täglich pr. Spindel. | | | Preis von Baumwolle und Abgang pr. ℔. | | Arbeitslohn pr. ℔.* | | Verkaufspreis pr. ℔. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Sorte des Garns. | 1812 | 1830 | 1812 | 1830 | 1812 | 1830 | 1812 | 1830 |
| | | | s. d. | s. d. | s. d. | s. d. | s. d. | s. d. |
| Nr. 40 | 2·0 | 2·75 | 1 6 | 0 7 | 1 0 | 0 7½ | 2 6 | 1 2½ |
| 60 | 1·5 | 2·5 | 2 0 | 0 10 | 1 6 | 1 0½ | 3 6 | 1 10½ |
| 80 | 1·5 | 2·0 | 2 2 | 0 11½ | 2 2 | 1 7½ | 4 4 | 2 6¼ |
| 100 | 1·4 | 1·8 | 2 4 | 1 1¾ | 2 10 | 2 2½ | 5 2 | 3 4¼ |
| 120 | 1·25 | 1·65 | 2 6 | 1 4 | 3 6 | 2 8 | 6 0 | 4 0 |
| 150 | 1·0 | 1·33 | 2 10 | 1 8 | 6 6 | 4 11 | 9 4 | 6 7 |
| 200 | 0·75 | 0·90 | 3 4 | 3 0 | 16 8 | 11 6 | 20 0 | 14 6 |
| 250 | 0·03 | 0·06 | 4 0 | 3 8 | 31 0 | 24 6 | 35 0 | 28 2 |

* Die Arbeitslöhne sind zu einem und demselben Ansatze gerechnet, d. h. mit Rücksicht täglich für jede Person, es sey Mann, Frau oder Kind, sowohl 1812 als 1830; die Ersparniß besteht allein in der bessern Vertheilung der Arbeit.

## Fortschritte der Baumwoll-Manufaktur in andern Ländern.

Auch in andern Ländern hat die Baumwoll-Manufaktur bedeutende Fortschritte gemacht und man hat oft behaupten hören, England werde nicht wenig Schwierigkeit finden, sein Uebergewicht gegen die Mitbewerbung der Amerikaner, Schweizer, Oesterreicher, Franzosen u. s. w. zu behaupten. Vor dem Comitee des Unterhauses, welches im Jahr 1835 niedergesetzt wurde, um den Zustand der Manufakturen, des Handels und der Schifffahrt zu untersuchen, wurden eine Menge Sachverständige über diesen Gegenstand abgehört. Uns scheinen alle diese Befürchtungen jedes wirklichen Grundes zu entbehren. Vorausgesetzt, daß keine Volksbewegungen statt finden; daß öffentliche Ruhe und Sicherheit in der That und in der Meinung keinen Stoß erleiden, so braucht England wegen keiner Concurrenz in diesem Geschäftszweige je im geringsten besorgt zu seyn. Der Zolltarif der Vereinigten Staaten trieb Baumwollen-, Wollen-, Eisen- und andere Manufakturen vor der Zeit hervor; wir haben aber keinen Zweifel, daß mit Ausnahme der gröbseren Fabrikate und derjenigen, zu welchen eine große Menge rohen Materials erforderlich ist, die letzten Aenderungen in diesem Tarif dem amerikanischen Manufakturſystem bereits wieder den Todesstoß versetzt haben. Abgesehen aber von diesem Umstande, so hat die englische Industrie nie das Geringste von dieser Seite zu fürchten. Während des Jahres, welches mit dem 30. Sept. 1829 zu Ende ging, betrug die Ausfuhr aller Gattungen Baumwollwaaren aus Amerika 1,259,457 Dollars, während sie sich in dem Jahre, das mit dem 30. Sept. 1832 endigte, nur auf 1,229,547 Dollars belief. (Papiere, welche dem Congreß vorgelegt wurden, vom 5. Februar 1830 und 15. Februar 1833.) Es ist sonach augenscheinlich, daß trotz des schützenden Zolltarifs die Ausfuhren von fabrikirten Baumwollwaaren aus Amerika während der letzten drei Jahre nicht im Geringsten zugenommen haben; und es ist sehr unwahrscheinlich, daß sich nur die unbedeutende Quantität, welche jetzt ausgeführt wird, auf längere Zeit erhalte. Sie finden bloß Abnehmer außer dem Lande, weil eine größere Menge der feinsten Baumwolle dazu genommen und sie dadurch schwerer und dauerhafter gemacht wurden als die englischen. Aber Zeuge von dieser Gattung genießen nur sehr beschränkter Nachfrage, und die Fabriken von Manchester erzeugen jetzt einen Artikel, welcher den amerikanischen „Domestics“ gleich kommt, aber viel wohlfeiler ist und diese bald genug von dem Markte verdrängen wird.

Unter den sonderbaren Behauptungen, welche in Betreff der Baumwollmanufaktur von Amerika geäußert wurden, war auch die, daß die Arbeitslöhne dort wohlfeiler seyen als in England. Es hieße unsere Leser beleidigen, wenn wir bei der Abgeschmacktheit einer solchen Angabe länger verweilen wollten. Aber wäre es auch gewiß, daß die Arbeitslöhne in Massachusets so niedrig stünden als in England, so gäbe dies noch keinen hinreichenden Grund, um eine furchtbare Mitbewerbung Amerikas in diesem Geschäftszweige zu erwarten. Der Preis der Baumwollwaaren hängt mehr von dem Capitalgewinn als von dem Arbeitslohne ab, und so viel wir wissen, hat bis jetzt Niemand behauptet, daß ersterer in Amerika niedriger stehe als in England. Nehmen wir an, daß ein englischer und ein amerikanischer Fabrikant jeder £ 100,000 in Baumwollspinnereien und das zu diesem Geschäft erforderliche Betriebscapital gesteckt habe; wenn nun in England die Rente oder der Gewinn aus dem Capital 1% niedriger steht als in Amerika, so kann der englische Fabrikant caeteris paribus seine Waare um £ 1000 billiger verkaufen als der Amerikaner. Wir sind weit entfernt zu behaupten oder zu glauben, daß dieser niedrige Stand des Capitalertrags ein Vortheil sey; aber was auch sein Einfluß in anderer Beziehung seyn mag, so gibt er den englischen Manufakturisten eine entschiedene Ueberlegenheit über alle andern Länder, wo die Rente höher steht, sowohl in der Fabrikation als im Verkauf der Artikel, welche, gleich Baumwollgarn und Stoffen, hauptsächlich durch Maschinen hervorgebracht werden. Es ist in der That lächerlich,

Digitized by Google

zu behaupten, daß ein halbbevölkertes Land wie Amerika, das unendliche Strecken nicht angebauten Landes von der höchſten Ertragsfähigkeit beſitzt, mit einem längſt angebauten, übervölkerten und ſehr reichen Lande, wie Großbrittannien, den Kampf um den Vorrang in induſtrieller Thätigkeit und Fabrikation mit Erfolg beſtehen könne. Die Regierung, welche eine ſolche Verirrung der Geldmittel und Thätigkeit des Landes ermuthigt, und diejenigen, welche erwarten, daß ſolche auf irgend eine andere Weiſe endigen könne, als durch den Ruin der Betheiligten, ſind mit den erſten Grundſätzen der Nationalökonomie unbekannt.

Folgende Nachrichten über den Zuſtand der amerikaniſchen Baumwollmanufaktur im Jahr 1831 ſind dem Berichte eines Comitee des Congreſſes im Jahr 1832 entnommen:

| | |
|---|---|
| In zwölf Staaten beſaßen ſie Spinnmühlen | 795 |
| Spindeln | 1,246,505 |
| Maſchinenwebſtühle | 55,506 |
| Gewicht der verbrauchten Baumwolle | ℔ 77,557,316 |
| Annahme für Abgang, 2 Unzen pr. ℔ | „ 9.694.664 |
| Totalgewicht des geſponnenen Garns | „ 67,862,652 |
| Betrag pr. Woche | „ 1,305,051 |

Durchſchnitt pr. Spindel wöchentlich $16\frac{3}{4}$ Unzen.

Wenn die 55,506 Webſtühle im Gang waren, und das ganze Erzeugniß von 1,305,051 ℔ Garn verarbeitet wurde, ſo ergibt ſich für den Verbrauch jeden Stuhls im Durchſchnitt 39 ℔ pr. Woche, was beweiſt, daß die Fabrikate von ziemlich ſchwerfälliger Gattung waren. Es ergibt ſich ferner aus den Angaben deſſelben Comitee, daß

| | |
|---|---|
| die Anzahl der dabei beſchäftigten Männer betrug | 18,639 |
| Weiber | 38.927 |
| Geſammtzahl der beim Spinnen und der Fabrikation beſchäftigten Arbeiter | 57,466 |

Der Betrag der Arbeitslöhne im genannten Jahre war 10,294,444 Dollars oder £ 2,144,780, was pr. Woche £ 42,895, und im Durchſchnitt auf die Perſon 14s. 11d. macht. Der Verbrauch von Mehl bei der Weberei betrug 1,641,255 ℔ oder 8574 Fäſſer (zu 196 ℔ jedes), alſo im Durchſchnitt wöchentlich 31,562 ℔ oder nahezu 1 ℔ für jeden Webſtuhl. *

Hat England die amerikaniſche Concurrenz nicht zu fürchten, ſo iſt dies noch weniger der Fall von Seite der Schweiz, Oeſterreichs und Frankreichs ꝛc. Amerika hat einige Vortheile über England in der größern Wohlfeilheit des rohen Materials, aber die Schweiz und Oeſterreich, beinahe im Mittelpunkt Europas gelegen, können ihren Bedarf von roher Baumwolle nur durch koſtſpieliges Landfuhrwerk von Marſeille, Genua oder Trieſt, oder durch eine langwierige Schifffahrt den Rhein und die Elbe herauf, beziehen; und wir haben die beſte Autorität für die Behauptung, daß ein Ballen Baumwolle mit weniger Koſten von Charleſton nach Manchester, als von Genua, Trieſt, Amſterdam und Hamburg nach der Schweiz oder Oeſterreich gebracht werden kann. Die Schweiz entbehrt der Steinkohlen gänzlich; alles, was ſie arbeitet, geſchieht durch Waſſerkraft, und dieſe iſt nahezu bereits überall in Anſpruch genommen. Es iſt nicht zu verwundern, wenn es die Schweizer und Oeſterreicher dahin gebracht haben, ihre eigenen und vielleicht auch einige benachbarten Märkte mit gewiſſen Gattungen Garn zu verſorgen; daß ſie aber je mehr als dieſes leiſten werden, iſt durchaus unwahrſcheinlich.

Vor dem Comitee der Unterhauſes im Jahr 1833 wurde angegeben, daß die franzöſiſche Baumwoll-Manufaktur von 1812 bis 1826 ſich um 310%, die engliſche aber nur um 270% vermehrt habe. Dieſe Angabe iſt, wie wir glauben, ganz richtig, wie ſie daſteht, und doch im höchſten Grade geeignet Irrthum zu erzeugen, obgleich ohne Zweifel dies nicht in der Abſicht lag. Im Jahr 1812 und mehrere Jahre früher war es kaum möglich, Baumwolle nach Frankreich einzubringen, und ihr Preis ſtand übertrieben hoch; als daher nach der Rückkehr des Friedens die Fabrikanten Baumwolle zu einem ordentlichen Preiſe bekommen konnten, ſo mußte, bei dem Ausſchluß fremder Baumwollwaaren, die Fabrikation nothwendig ſo lange mit außerordentlicher Schnelligkeit zunehmen, bis der einheimiſche Bedarf ſo ziemlich befriedigt war. Ein Fortſchritt dieſer Art gilt wahrhaftig noch nicht als Beweis, daß Frankreich im Stande ſey, dieſe Manufaktur mit Vortheil fortzutreiben, oder Baumwollwaaren, ohne die Unterſtützung eines Rückzolles, auszuführen. Hätte die Fabrikation bis zur gegenwärtigen Zeit in dem obigen oder auch nur in einem geringeren Maaßſtabe fortwährend zugenommen, ſo würde dieſer Umſtand allerdings die größte Aufmerkſamkeit verdienen; aber dies war nicht der Fall. Im Gegentheil, ſie blieb in vollkommnem Stillſtande, oder hat vielleicht eher Rückſchritte gemacht, und zwar ſeit 1822 bis auf die gegenwärtige Zeit.

Zum Beweiſe führen wir den Preiscourant von Havre an, welcher durch ein Handelsbüreau berichtigt und revidirt iſt, vom 9. Mai 1833. Er enthält folgendes:

* Nach dem neuen amerikaniſchen Zolltarif haben rohe Calicos u. ſ. w., welche den Werth von 1s. 3d. pr. Geviert-Yard nicht überſchreiten, bei der Einfuhr $3\frac{1}{2}$d. pr. Yard Zoll zu bezahlen. Gedruckte oder gefärbte Calicos ꝛc., welche pr. Geviert-Yard nicht über 1s. $5\frac{1}{2}$d. werth ſind, bezahlen $4\frac{1}{2}$d. pr. Yard. Baumwollgarne, ungebleicht und ungefärbt, im Werth nicht über 2s. 6d. betragend, haben $7\frac{1}{2}$d. pr. ℔ zu entrichten, und wenn ſie gebleicht oder gefärbt ſind, bis zum Werthe von 3s. $11\frac{1}{2}$d. pr. ℔, $9\frac{1}{2}$d. pr. ℔.

Digitized by Google

Verzeichniß der Einfuhren von Baumwolle nach Frankreich, der Auslieferungen aus den öffentlichen Magazinen und der Vorräthe, welche in jedem Jahr auf dem Lager blieben, von 1822 bis 1832.

| Jahre. | Einfuhr. | Auslieferungen. | Vorräthe am 31. December. | Jahre. | Einfuhr. | Auslieferungen. | Vorräthe am 31. December. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ballen | Ballen | Ballen | | Ballen | Ballen | Ballen |
| 1822 | 205,861 | 215,199 | 46,545 | 1828 | 206,13 | 239,723 | 54,812 |
| 1823 | 169,845 | 172,312 | 40,078 | 1829 | 242,230 | 264,750 | 29,292 |
| 1824 | 251,074 | 243,958 | 47,194 | 1830 | 293,752 | 259,784 | 61,260 |
| 1825 | 204,572 | 216,460 | 35,306 | 1831 | 218,393 | 243,843 | 35,810 |
| 1826 | 320,174 | 281,001 | 74,479 | 1832 | 259,159 | 272,463 | 22,506 |
| 1827 | 290,617 | 279,993 | 85,103 | | | | |

Von mancher Seite wird behauptet, daß die Concurrenz, welche England von dem festen Lande zu besorgen habe, nicht sowohl für die Spinnerei als für die Weberei der Baumwollwaaren bestehe, und daß, der Wahrscheinlichkeit nach, die Ausfuhr von Garnen aus England zunehmen, die Ausfuhr von fabricirten Waaren aber sich vermindern werde. Wir können uns jedoch nicht einbilden, daß diesfür Gründe aufzufinden seyen. Die englischen Maschinenwebstühle sind besser als die irgend eines andern Landes, und es ist leider wahr, daß die Tagelöhner der Handweber unter den gewöhnlichen Stand derselben in Europa herabgesunken sind.

Es besteht in der That, mit alleiniger Ausnahme der Färbereien, kein Zweig der Baumwoll-Manufaktur, in welchem England nicht eine anerkannte Superiorität über die Schweizer, Oesterreicher, Franzosen, Preußen und jede Nation des Continents besäße. Es ist gewiß, daß die englischen Fabrikate in Glanz und Dauerhaftigkeit der Farben einigen derselben nachstehen, und dieser Umstand verursachte eine beträchtliche Nachfrage nach deutschen und schweizerischen gedruckten Kattunen in mehreren Gegenden des Orients, wo lebhafte Farben einen außerordentlichen Vorzug genießen; aber selbst dort gewinnt die größere Wohlfeilheit der englischen Waaren nach und nach die Oberhand über das schönere Ansehen der damit concurrirenden Fabrikate.

Im Ganzen sehen wir deßhalb keinen Grund, zu fürchten, daß die brittische Baumwoll-Manufaktur ihren Gipfelpunkt erreicht oder gar schon hinter sich habe. Zu gleicher Zeit aber ist es kaum nöthig, erst zu bemerken, daß in Betracht der ungeheuren Wichtigkeit des Handels, auf der einen Seite weder etwas unterlassen werden sollte, was dazu dienen kann, seine Grundlagen zu erweitern und sein Gedeihen zu befördern, noch auf der andern Seite etwas gethan, was möglicherweise die entgegengesetzte Wirkung haben könnte. Der Unterhalt von 1,400,000 Menschen darf nicht leichtsinnig aufs Spiel gesetzt werden. Selbst die Mißbräuche eines solchen Geschäftszweiges darf man nur vorsichtig berühren, um nicht beim Ausreißen derselben das ganze Gebäude zu erschüttern. Wir geben zu, daß die Anwendung von Kindern in den Baumwoll-Manufakturen eine der Fragen ist, welche nothwendig gesetzliche Anordnungen verlangen. Es ist jedoch zweifelhaft, ob die Idee, Relais von Kindern anzulegen, die beste ist, auf welche man verfallen konnte. Der allgemeinen Meinung nach hält man in den meisten Fällen für unmöglich, sie in Ausführung zu bringen. Ueberhaupt ist der Gegenstand, soweit er die Beschränkung der Arbeitsstunden betrifft, eingestandenermaßen von der größten Schwierigkeit, und vielleicht wäre es besser, ehe ganz entschiedene Schritte in der Sache gethan werden, die Wirkungen des Systems der Beaufsichtigung und die Bekanntmachung der Berichte sämmtlicher Inspectoren über den Zustand der arbeitenden Kinder erst zu erwarten.

**Baumwollbänder** sind nicht sehr im Gebrauch, da sie weder die Festigkeit der leinenen, noch die Schönheit der seidenen Bänder haben. Man macht sie theils ganz weiß, theils mit farbigen Streifen, seltener mit Dessins. Die feineren Sorten der Baumwollbänder führen den Namen Percalbänder. Man hat in den letzten Jahren angefangen, gewisse baumwollene Stoffe, in breiten Stücken mit eingewebten Streifen auf dem gemeinen Webestuhl verfertigt, in Bänder dergestalt zu zerschneiden, daß jedes dieser letzteren zu beiden Seiten, als Leiste, einen von den erwähnten, aus stärkeren oder doppelten Kettenfäden gebildeten, Streifen erhält. Auf diese Weise werden besonders Organdinbänder zu Frauenputz erzeugt, welche aber, da es ihnen an eigentlichen Leisten fehlt, dem Ausfasern unterworfen sind. (Prechtl's technol. Encyclopädie.)

**Baumwollfabrikate.** Wir geben hier eine kurze, alphabetisch geordnete Liste der gangbarsten Baumwollfabrikate; Vollständigkeit der Aufzählung oder Beschreibung ist bei der Unzahl von Namen, welche Mode und Laune der Fabrikanten täglich neu zu Tage fördern, auf dem beschränkten Raum den wir dazu verwenden können, nicht möglich. Indessen dürfte das Gegebene als Auskunft über manchen im täglichen Leben vorkommenden Artikel, und als Erläuterung fremder Benennungen in den Ausführlichen dieses Werkes, wohl genügen.

Digitized by Google

## Alphabetisches Verzeichniß der gangbarsten Baumwollfabrikate.

### 1) Stoffe aus ungemischter Baumwolle.

**Baffetas, Baftab,** glatte, dichte Zeuge aus Oſtindien, von ſehr verſchiedener Feinheit, von denen früher aus Bengalen allein jährlich 18,600 Ballen à 900 Stück ausgeführt wurden, die aber jetzt durch die wohlfeileren europäiſchen Fabrikate nach und nach verdrängt werden.

**Bambus, Sommerzeug,** dicht, gekörpert, feinfaſerig, geſtreift oder gewürfelt in allen Muſtern; die böhmiſchen Fabriken machen dieſen in England zuerſt aufgekommenen Stoff ſehr gut nach.

**Bandanoes, Bandanas,** oſtindiſche Zeuge und Schnupftücher, die ſeidenartig ausſehen, mit dunkelbraunem, rothem und gelbem Grunde und hellen Muſtern bedruckt; die ächten ſollen nicht aus Baumwolle, ſondern aus den glänzenden Faſern unbekannter oſtindiſcher Pflanzen gemacht ſeyn. Die engliſchen, ſächſiſchen, und öſterreichiſchen Fabriken ahmen ſolche häufig und mit Glück nach.

**Barragones,** dicht gekörperter Beinkleiderzeug, glatt, mit ganz ſchmalen Streifen, weiß gebleicht oder ſchwarz gefärbt, von engliſchen, böhmiſchen und ſächſiſchen Fabriken.

**Bafin, Bajin,** ein ſehr beliebter, zu Kleidungsſtücken, Vorhängen, Bettdecken ꝛc. häufig gebrauchter Zeug; kreuzweis gewoben und gekörpert, glatt oder mit Streifen, oder auch piquéartig gemuſtert. Die franzöſiſchen Baſins aus Troyes, die flandriſchen aus Brügge, die feinen holländiſchen aus Haarlem und die engliſchen (Dimity's oder Cordel basins) ſind berühmt. In Deutſchland wird der Artikel hauptſächlich von den preußiſchen und ſächſiſchen Manufakturen in Berlin, Elberfeld, Chemnitz, Glauchau, Großſchönau u. ſ. w. in ſchöner Waare geliefert.

**Calicots,** der engliſche Name für die rohen und gefärbten oder bedruckten Kattune. Fünen Calicots ſind die hauptſächlichſten Gattungen, mit Muſtern nach der neueſten Mode oder der Laune des Fabrikanten.

**Cambrefine,** feine, dichtgewobene, dem Kammertuch ähnliche, weiße Baumwollzeuge, die früher meiſt aus Oſtindien und Perſien in den Handel kamen, in England (Perth, Paisley), Frankreich (Troyes, St. Quentin, Tarare), Oeſterreich, der Schweiz (St. Gallen ꝛc.), Sachſen (Plauen, Langenfeld), aber jetzt wohlfeiler und beſſer gemacht werden.

**Cambrics,** eine engliſche Nachahmung der feinenen Cambraus, die in neueſter Zeit großen Abſatz findet. Man fertigt ſie weiß, geſtreift, zum Theil bedruckt, in Stücken von ¾ bis ⅘ Yards Breite und 12 Yards Länge, oder auch als Tücher von ¾ bis 2½ Yards im Quadrat. In Frankreich, Sachſen und Böhmen werden ebenfalls vortreffliche Cambrics gemacht.

**Cbints,** rothgefärbte engliſche Calicots; **Full-Cbints** heißen die ächt türkiſchroth mit Krapp gefärbten, **Half-Cbints** die unächten mit aufgeſetztem Roth.

**Cbits,** ſiehe Zits.

**Corderoy,** ſchwerer, ſammt- oder mancheſterähnlicher Zeug zu Weſten oder Beinkleidern, der engliſche ⅞ Yards, der franzöſiſche ½ Stab, der Berliner ¾ Ellen breit.

**Cords,** mancheſterartiger dichter Zeug, mit aufgeſchnittenen oder glatten Rippen, der in großer Mannichfaltigkeit des Stoffes und Anſehens, und mit vielen Benennen in den Handel kommt. Er wird ganz aus Schafwolle, Schaf- und Baumwolle gemiſcht, oder auch aus letzterer allein fabricirt. Die gemiſchten ſind am gangbarſten, aus doppelten, drei- und vierfachen Kettenfäden von Baumwolle, und einfachem wollenen Einſchlag. Breite der engliſchen: ½ bis ¾ Yards, der ſächſiſchen und böhmiſchen: ⅞ bis ⅘ Ellen.

**Cotondrill, Sommerzeug** zu Beinkleidern, drillichartig gewoben, dicht, gekörpert, weiß gebleicht und glatt, oder mit ſchmalen bunten Streifen, auch gewürfelt. Die ſächſiſchen und böhmiſchen Fabriken machen dieſen Artikel ſo ſchön wie die engliſchen; ⅞ bis ⅘ breit, in verſchiedener Länge.

**Cotonaden,** leinwandartig gewobene Zeuge mit bunten Streifen oder Deſſins zu Möbel- und Bettüberzügen, Damenkleidern ꝛc. Die ſächſiſchen, preußiſchen, Schweizer und böhmiſchen Fabriken liefern ſolche häufig und in vorzüglicher Qualität, neueſter Zeit meiſt ganz aus Baumwolle, ſonſt auch mit Leinen oder Seide gemiſcht. Breite von ⅘ bis ⅞, Länge eben ſo verſchieden.

**Diapers,** dicht gewoben, gekörpert, mit einzelnen bunt-gewürfelten Muſtern; ¾ bis ⅘ Yards breit, oder in Stücken von 20 Yards Länge. Zu Frauenkleidern und Möbelüberzügen. In Sachſen, Böhmen und Preußen jetzt ſehr gut nachgemacht.

**Dimitys,** leichte Sommerzeuge, leinwartig, dicht, gekörpert, weiß, einfarbig oder bunt geſtreift, glatt und gerippt; meiſt ⅘ Yards breit. Es gibt davon eine Menge verſchiedenartiger Muſter; in den ſächſiſchen Fabriken von Chemnitz und Großſchönau, und in Warnsdorf in Böhmen werden ſie ſehr gut nachgemacht.

**Engliſch Leder,** ein gekörperter, dichter und ganz feſter Baumwollzeug von atlasartigem Anſehen, auch Satteen, Satinet genannt, der bunt gedruckt und einfarbig zu Weſten, Beinkleidern ꝛc. häufig verwendet und hauptſächlich in Manchefter gefertigt wird. Die ſächſiſchen und böhmiſchen Fabriken liefern ihn jedoch ebenfalls ſehr ſchön und gut.

**Engliſche Leinwand,** eine Art Gingham, zu Frauenkleidern häufig verwendet; atrobhnlich befteht der Zettel aus gefärbtem Garn; oder Medio-Twiſt Nr. 40, der Einſchuß aus weißem Mule Nr. 100; Breite: ſächſiſche Waare ⅘ bis ⅚ Leipziger Ellen; böhmiſche ⅔, ¾ bis ⅘ Wiener Ellen.

**Filoudre;** ein dünnes, durchſichtiges Baumwollgewebe, bei welchem die Fäden der Ketten nicht gedrängt aneinander gelegt, und auch die des Einſchlags nur leicht verbunden werden. Die franzöſiſchen, engliſchen und ſächſiſchen Fabriken liefern dieſen zu Sommerkleidern für Damen ꝛc. ſehr gangbaren Artikel in verſchiedener Breite und Länge.

**Fuſtans,** die engliſche Benennung für Barchent, unter der man aber in neueſter Zeit alle die feſten und dichten Baumwollzeuge aus Lancaſhire begreift; man unterſcheidet **Plain Fuſtans:** glatte, manchefterartige Zeuge wie Satins, Ribs, Dimitys ꝛc. und **Heavy Fuſtans:** ſchwere Sorten wie Velvets, Cords, Thiſtets u. ſ. w.

**Gaze,** locker gewobener durchſichtiger Zeug, der ſich vom Flor nur dadurch unterſcheidet, daß die Fäden ſtärker ſind und weiter von einander abſtehen, als bei dieſem, und daß der Zwiſchenraum zwiſchen den Fäden des Einſchlags und der Kette viereckige netzförmige Maſchen oder Augen bildet. Man hat Gaze von Seide, Baumwolle und Leinen, und von den verſchiedenſten Muſtern und Farben. Den Vorzug behaupten die engliſchen Baumwollgaze; ſie kommen gewöhnlich ⅘ Yards breit, in Stücken von 10 Yards Länge, in den Handel.

**Gingbams, Ginganas,** urſprünglich die Benennung eines, in frühern Zeiten ſehr gangbaren, oſtindiſchen Zeuges aus Baumwolle mit Roſt vermengt, meiſt weiß, mit rothen oder blauen Streifen oder klein gewürfelt. Jetzt kommen eine Menge engliſcher, franzöſiſcher und ſächſiſcher Gewebe aus unvermiſchter Baumwolle und Seide, oder aus beiden gemiſcht, oder von Baumwolle und Leinen ꝛc., unter jenem Namen in den Handel. Die baumwollenen Ginghams von Manchefter, leicht gewoben, bunt geſtreift oder gewürfelt, in Stücken von 28 Yards und 1 Yard breit, ſind am meiſten beliebt, werden aber von den ſächſiſchen Fabriken häufig und mit Glück nachgemacht.

**Gradels,** gekörperte, auf Zwilchart gewobene Zeuge, die entweder ganz weiß zu Servietten, Tafeltüchern ꝛc., oder buntgeſtreift und geglättet zu Bettzeug verkauft werden, und die theuren Leinwandzeuge immer mehr verdrängen. Die böhmiſchen Fabriken verſenden davon eine Menge nach Italien und der Levante.

**Guineas,** weiße und blaue, einfarbige oder geſtreifte Kattune, welche ausſchließlich für den Handel nach den afrikaniſchen Küſten verfertigt werden; die engliſchen ſind meiſtens ⅔ Yards breit und 24 Yards lang; die franzöſiſchen ⅔ bis ⅞ Stab breit und 14 Stab lang.

**Gaitcords,** eine ſehr feine Art Jaconet, weiß, mit kleinen dichten Streifen, häufig zu Frauenzimmerkleidern gemacht; die engliſchen ſind ⅘ Yards breit und 12 Yards lang.

Digitized by Google

**Hamand**, weiße, fein gewebene Kattune zu Frauenkleidern, die in früheren Zeiten häufig aus Ostindien eingebracht wurden, jetzt aber in England und Deutschland eben so gut und wohlfeiler zu haben sind.

**Jaconets**, feine, leichte Gewebe mit festen runden Fäden, die zwischen Haman, Musselin und Cambric die Mitte halten, und daher auch häufig **Bastard** benannt werden. Sie gehören zu den beliebtesten Stoffen, und werden weiß und bunt, glatt und gewürfelt zu Damenkleidern und Tüchern äußerst häufig getragen. Breite ¾ bis ⅘ Yards, und Länge 12 bis 20 Yards. Von den sächsischen und böhmischen Fabriken sehr gut nachgemacht.

**Jeanettes**, geköperte Westen- und Beinkleiderzeuge, theils einfach weiß, theils mit bunten Mustern bedruckt; die Kette ist in der Regel Water-Twist Nr. 20—24, und der Einschlag geht je um zwei Fäden. Die englischen sind ¾ Yards breit und 30 Yards lang; die preußischen, sächsischen und böhmischen von ¾ bis ⅘ Ellen breit in verschiedener Länge.

**Jeans**, einfach geköperter Zeug, mit dem Köper auf der rechten Seite, die Kette aus Water Nr. 20—21; der Einschlag von Mulegarn geht je um den dritten Faden.

**Indiennes**, gedruckte und ausgemalte Kattune in den mannichfaltigsten Dessins, früher unter der Benennung Aly bezeichnet; sie gehören zu den ganzbaumwollenen Baumwollstoffen, und finden besonders nach Italien und dem Orient bedeutenden Absatz. Die englischen Indiennes zeichnen sich durch Wohlfeilheit, die französischen aus den Fabriken von Mühlhausen, Colmar, Jouy, Rouen ꝛc. durch Feinheit, ächte Farben und geschmackvolle Dessins aus; die Schweizer stehen ihnen hierin am nächsten; Berlin, Chemnitz, Plauen, Hamburg, Augsburg ꝛc. liefern gleichfalls schöne und billige Waare.

**Köper**, ganz dichte, geköperte, einfarbige oder bunt gestreifte, gewürfelte und gedruckte Zeuge, welche in der Oberlausitz und in Böhmen sehr häufig verfertigt, und zu Sommerkleidern für beide Geschlechter, zu Schubüberzügen ꝛc. getragen werden; sie sind ¾ bis ⅘ Yards breit, in Stücken von 80—130 Wiener Ellen Länge. Der Hauptabsatz geht nach Polen, Italien und der Levante.

**Longclothes**, ordinäre weiße oder blaue Gewebe, früher aus Ostindien eingeführt, jetzt aber von den englischen Manufakturen in Paisley, Glasgow ꝛc. viel besser und wohlfeiler verfertigt. In der Regel sind sie ⅞ Yards breit, in Stücken von 38—40 Yards Länge.

**Madrastücher**, buntgestreifte Tücher, 1¼ brabanter Ellen groß, wegen ihrer Feinheit und ächten glänzenden Farben sehr geschätzt, früher von der Küste von Koromandel häufig eingeführt, jetzt aber in Europa überall nachgemacht.

**Mahmudies**, ein Gattung roher, gelber Cambreine, die früher häufig aus der Levante und Ostindien eingeführt wurden, jetzt aber ziemlich in Abgang gekommen sind.

**Manchester, Baumwollensammt**, ist die Gesammtbenennung für mehrere Gattungen schwerer, sammtartiger Baumwollenzeuge, welche mit denselben Handgriffen wie Seidensammt gewoben werden; man begreift solche in England unter den Namen Heavy Kustians, Heavy Goods oder Pilly Goods, und zählt dieher die Thicksets, Velvets, Velveretts, Velvetets ꝛc. Der Fertel ist bei den feinern Gattungen stark gewirnten Watergarn Nr. 14 bis 16, bei den getrimarn wohl auch Leinengarn; außer der elastischen Kette spannt man noch sogenannte Polfäden auf, die locker gewirnt sind, über Ruthen von Draht gewoben, dann in einen Rahmen gespannt, und mit einem eigenen nach oben zurückgebogenen Messer aufgeschnitten werden; diese geben den sogenannten Flor; der Einschlag ist viel feiner und ebenfalls gewirnt. Nach dem Aufschneiden wird der Zeug über eine umdrehende stählende Scheibe von Eisen geführt, welche die unglatten Haare abschneidet, sodann geglättet, gefleckt oder gefärbt und appretirt. Der Hauptsitz der Manufaktur in England ist Lancashire, und jeder Dienstag wird in Manchester großer Markt gehalten, auf dem alle Fabrikanten der Umgegend ihre Erzeugnisse in eigenen Hallen ausliegen. Die französischen, sächsischen und böhmischen Manchester haben sich in neuester Zeit sehr vervollkommnet, und namentlich werden die letzteren von Warnsdorf, Schönberg ꝛc. häufig für englische verkauft.

**Masulipatnams**, eine Gattung feiner, buntgewürfelter, baumwollener Schnupftücher, früher häufig aus Ostindien einaeführt, jetzt aber in Europa viel billiger nachgemacht.

**Moreas**, ein drapartartiger, glänzender, buntgestreifter Zeug, entweder ganz aus Baumwolle oder halbseiden; die deutschen baumwollenen Moreas haben die Länge eines Damenkleid bei ¼—½ Dutzyard Ellen Breite.

**Mull**, ganz feiner, weicher und glatter Musselin, früher unter diesem Namen aus Ostindien eingebracht, jetzt aber von den englischen und sächsischen Fabriken in verschiedenen Qualitäten und Breiten verfertigt.

**Musselin**. Die einfachen und glatten Musseline werden auf dem gewöhnlichen Leinwebestuhl aus sehr leicht gedrehtem Garne gewoben; die Kette ist Mule-Twist, der Einschlag Wetgarn von Nr. 70 bis 250. Zu den gestreiften, gewürmten, durchwebenen ꝛc. hat man eigene kunstreiche Webstühle, auch wird eine Menge dieser Zeuge nachher noch gestickt. Die Handweberei von Musselinen war in Deutschland und der Schweiz schon früher von Wichtigkeit, sie erlitt aber durch die Einführung der Spinn- und Webemaschinen in England und die hierdurch bewirkte größere Wohlfeilheit der englischen Musseline, einen tödtlichen Stoß; in neuester Zeit hat man die Jaquardstühle und andere Verbesserungen ebenfalls eingeführt, und eine neue Industrie fängt nun an sich auf den Trümmern der früheren zu erheben. In der Schweiz sind die Cantone Appenzell und St. Gallen schon seit 70 bis 80 Jahren Hauptsitze der Musselinfabrikation, und von da aus hat sich dieser Gewerbszweig nach den umliegenden Cantonen und in die Thäler des Schwarzwaldes und Tyrols verbreitet. Das Garn wird durch die großen Spinnereien der Städter gesponnen, auch zum Theil aus England bezogen, und dann die Weber auf dem Lande vertheilt; die Stickerei aber wieder in der Stadt oder auch im benachbarten Auslande besorgt; in Vorarlberg, namentlich im sogenannten Bregenzer Walde, und in einem Theile des badischen Schwarzwaldes beschäftigt sich Alt und Jung mit Musselinsticken, und die Mädchen nähen mit so feinen Nadelstichen, daß sich die Arbeit den schönsten Spitzen vergleichen läßt. In Preußen (Berlin, Potsdam), Oesterreich (in der Nähe von Wien, Klagenfurt, Grätz ꝛc.) befinden sich ansehnliche Musselinwebereien; der Hauptsitz dieser Fabrikation in Deutschland ist aber das sächsische Vogtland: Ebermnitz, Plauen, Lengenfeld, Auerbach ꝛc., wo sie schon in der Mitte des 16ten Jahrhunderts ihren Anfang nahm, und in der letzten Hälfte des verflossenen sie erstaunlich die Concurrenz mit Ostindien behaupten konnte, daß im Jahr 1790 für mehr als eine Million Thaler Musseline nach der Levante geschickt wurden. Der Eintrag, den sie später durch die englischen Maschinenagewebe erlitt, wurde durch die Einführung aller neuen Verbesserungen wieder ausgeglichen; die Manufaktur ist jetzt so blühend als je, und liefert glatte, gedrumte, gefärbte, gestickte ꝛc. Musseline aller Gattungen, die sich mit den englischen in Qualität und Preis messen können.

**Musselinets**, feine, musselinartige Gewebe mit glattem Boden, die bald einfach weiß, bald gestreift, gefärbt, gedruckt ꝛc. von den englischen, sächsischen und preußischen Manufakturen in den Handel gebracht werden.

**Nankings** (siehe diesen Artikel).

**Nankinet**, leichte nankingartige Zeuge aus feinerem Garn, gewöhnlich Water Nr. 30 — 36, und Mule Nr. 60 — 70, und weniger dicht gewoben; zu Sommerkleidern.

**Nesseltuch**, ursprünglich ein leinwandartiger Zeug, der früher aus den gleich Hanf zubereiteten Stängeln der großen Brennessel gefertigt, bald aber durch die wohlfeileren Baumwollstoffe verdrängt wurde; jetzt versteht man darunter Musselin aus Frankreich oder unter Toile d'ortie feine und mittelfeine Battiste und Schleiertücher.

**Organdis**, ein glatter, ostindischer Baumwollenzeug, durch große Feinheit und Regelmäßigkeit des Gewebes ausgezeichnet, bei welchem der Schuß und die Werfte jedesmal genau in der Dicke des Fadens ausbinanden gehalten sind. In England und Sachsen sehr gut nachgemacht.

**Orientales**, köpergartig gewobener Sommerzeug zu Beinkleidern und Westen, ¾ bis ⅘ breit, von den Fabriken Böhmens und der Lausitz verfertigt.

**Percals, Paracals**, leinwandartig gewobene, feine, dichte Zeuge, stärker als Musselin und den Cambrics sehr ähnlich, wohlfeil sie auch häufig unter diesem Namen verkauft werden. Ursprünglich kamen sie von der Küste von Koromandel in den Handel, wurden aber bald durch europäische Fabrikate ersetzt. Man fertigt sie

Digitized by Google

nun weiß, gewürfelt oder gestreift, in Stücken oder als Halstücher; letztere ¼ bis ⅓ Yards im Quadrat. Die feinsten, wenigst dicht gewobenen Percals gehen wohl auch unter dem Namen Battist-Musseline.

Piqué (Engl. Quilting, Franz. Coton Piqué), ein dichter, schwerer, mit einer Art Unterfutter versehener Zeug, der meistens auf Walzenstühlen mit zwei- und mehrfach aufgezogenen Werften gewoben wird, wodurch die Dessins auf einem feinen Körpergrunde erhaben, und wie mit der Nadel ausgenäht, erscheinen; das obere Werft bildet die rechte Seite und die Muster, das untere den Grund; ersteres ist in der Regel doppelt so fein. Die Jaquardmaschinen werden jetzt mit Erfolg zur Fabrikation dieser Stoffe angewendet, und damit die schwierigsten Muster leicht hervorgebracht. Die Piqués sind entweder ganz weiß, oder mit eingewebten bunten Mustern, auch wohl gefärbt oder bunt gedruckt, und werden zu Westen, Bettdecken, Damenkleidern ꝛc. äußerst häufig benützt. Die englischen sind immer noch die besten; sie sind meist ⅝ breit, in Stücken von 30 Yards. In Frankreich werden ebenfalls schöne Piqués gemacht, doch nicht zureichend für den eigenen Bedarf. Sachsen liefert sehr schöne Waare, die häufig für englische verkauft wird; auch in den österreichischen Staaten in den Umgebungen von Wien, in Böhmen, werden eine Menge gebleichter, gemusterter und bunt bedruckter Piqués verfertigt.

Queenscords, eine Art geripptes schweren Manchesters zu Beinkleidern, der sich von den Thiffets dadurch unterscheidet, daß der eine Faden des Einschlags über vier Fäden der Kette läuft, wodurch die Ribben gebildet werden. In neuerer Zeit wird auch Wollengarn zum Einschlag genommen.

Ribb, feste geribte Zeuge, dem unaufgeschnittenen Manchester ähnlich, bei denen mehrere gezwirnte Fäden zur Kette, und ein einfacher Faden zum Einschlag genommen wird, wodurch die geribte Oberfläche entsteht. Sie dienen mehrentheils zu Beinkleidern, und werden entweder ganz aus Baumwolle, oder mit Leinen, Wolle oder Seide gemischt, auch ganz aus letzterem Materialien verfertigt. Die sächsischen und böhmischen Fabriken ahmen diese Stoffe sehr gut nach.

Sarsenets, leinwandartig gewobene, dichte, im Stück gefärbte und dann geglättete Zeuge, die meistens zu Futter gebraucht werden. Mit bunten Mustern bedruckt dienen sie auch zu Frauenkleidern, und unterscheiden sich dann vom Kattun nur durch die glänzende Appretur. Die englischen Sarsenets sind gewöhnlich ¾ Yards breit, bei 25 — 28 Yards Länge, die deutschen 13/16 bis 17/16 Ellen.

Schwanenboy, ein weicher, flanellartig gewobener Zeug zu Nachtkleidern, Bettdecken, Unterröcken ꝛc., der gewöhnlich weiß, oft aber auch einfarbig oder bunt gestreift, durch die englischen, französischen und deutschen Fabriken geliefert wird; man unterscheidet einfache Schwanenboy's nur mit der obern Fläche, und doppelte mit beiden Seiten aufgerauht.

Thiffet, gestreifter oder gerippter und bunt gedruckter Manchester; gewöhnlich bildet ein Faden des Einschlags den Grund, und der andere läuft über 3 Fäden der Kette in gleicher Entfernung. Die englischen Thiffets wurden bis jetzt in Farbe und Appretur nirgends erreicht; sie sind in der Regel ½ Yard breit, in Stücken von 30 — 36 Yards Länge. Genoa Thiffets nennt man die schwere Waare mit gedrucktem Grunde.

Velveretts, eine Gattung Manchester mit grünem, blauem oder schwarzem Grunde und aufgedruckten bunten Mustern; gewöhnlich bildet ein Faden des Einschlags den Grund, und der andere läuft abwechselnd über zwei Kettenfäden; die englischen sind ½ bis ¾ Yards breit, und 36 Yards lang.

Velverteens, buntgedruckte Manchester, die sich von den Velveretts nur durch geringere Breite und dadurch unterscheiden, daß der Einschlag blos über einen Kettenfaden geht, und der Grund getköpert ist. Die beste Qualität heißt Velverteens.

Wallis, gemusterte, weißgebleichte Zeuge, theils plusartig, theils wie die Cords mit schmalen erhabenen Streifen und einem Köper; gewöhnlich besteht die Kette aus zwei-, drei- und vierfach gezwirntem Twiste, der Einschlag aus lockerem Kettgarn; sie werden zu leichten Damenkleidern, Westen ꝛc. sehr häufig verwendet, und in England, wo sie eigentlich Dimitworth heißen, wie in Sachsen vorzüglich schön gemacht; Breite ¼ bis ⅝.

## 2) Baumwollzeuge, mit Leinen, Seide oder Wolle gemischt.

Alexandrine, Stoff halb leinen, halb baumwollen, mit seidenartiger Appretur, bunte Muster auf weißem Grund; ¾ bis ⅞ Ellen breit; hauptsächlich in Neuen und Neuschatel verfertigt.

Arabias, halbleinen, oft auch ganz baumwollen, ¾ breit, in Stücken à 78 Ellen Länge; gewöhnlich weiß mit türkischroth, oft auch mit andern Farben. In der Oberlausitz, in Laudan, Segnitz werden davon eine Menge verfertigt, und meistens nach Südamerika verschickt.

Barchent (Franz. Futaine, Engl. Fustian, Holl. Fustein, Ital. Fustagno, Frustagno, Span. Fustan, Poln. Barchan), ein schmaler Baumwollenstoff, getköpert und auf einer Seite gerauhet.

Man unterscheidet drei Hauptsattungen von Barchent:

1) Bettbarchent, dicht geschlagen, die Kette eng geschoren, auf der einen Seite aufgerauht, gewöhnlich 1¼ Leipziger Ellen breit; die Kette rohes oder gebleichtes Leinengarn, der Einschlag Baumwolle, ganz weiß, oder mit blauen und rothen Streifen.

2) Futterbarchent, 1½ Ellen breit, roh, gebleicht oder schwarz gefärbt, die Kette Leinen, der Schuß Baumwolle.

3) Kleiderbarchent, Pelybarchent, ¼ bis ⅞ breit, meist ganz baumwollen, glatt oder geschnürt, schmal und breit, in den verschiedensten Gattungen und Namen. Die schwäbischen Städte liefern davon eine Menge; auch in Böhmen, Sachsen und Thüringen ist die Barchentweberei ein bedeutendes Gewerbe. Die französischen Barchente (Futaines, Bombasins) von Troyes und der Umgegend, die italienischen von Cremona, Mailand, wie die holländischen, englischen kommen ebenfalls sehr häufig im Handel vor.

Barrege, leichter lockerer Zeug zu Frauenkleidern, theils halb baumwollen und seiden, theils halbleinen und seiden, einfarbig, gestreift oder gegittert, welchen die Fabriken von Elberfeld, Chemnitz, Plauen, Berlin, Wien ꝛc. häufig und schön verfertigen. Die Barrege-Halstücher werden besonders viel getragen.

Cassinets, eine Gattung getköperten Circassias zu Sommerkleidern. Die englischen sind ¾ bis ⅞ Yards breit; die sächsischen von Gera, Werda ꝛc. ⅞ Ellen breit und 36 bis 40 Ellen lang.

Circassias, dicht gewobener und getköperter Sommerzeug zu Beinkleidern, Damenmänteln ꝛc., meist einfarbig in allen Nüancen; die Kette ist starkes Baumwollengarn, der Einschlag ein offener wollener Faden, oft auch mit Beimischung von Leinen; es gibt auch ganz wollene Zeuge unter dieser Benennung. Die englischen Circassias sind ¾ bis ⅞ Yards breit; die französischen ⅓ Aune, die böhmischen ¾ bis ⅞ Wiener Ellen, und die sächsischen von Großschönau ꝛc. ⅞ bis ¾ Leipziger Ellen breit.

Cottonine, Seidetuch; die Kette von Baumwolle, der Einschlag von starkem Hausgarn; meist in Frankreich und Belgien verfertigt.

Doppelsteinlinnen, bunt gewürfelte Halbleinen; ein rheinpreußisches Fabrikat, das sehr häufig nach Südamerika und Westindien verschickt wird. Die weißen Fäden sind Flachsgarn und gefärbte Baumwolle; sie gehen oft unter dem Namen Elberfelder Bonten; die ordinären Sorten sind ¼ breit und 28 Ellen lang, die feinern 6/4 breit und 70 Ellen lang.

Drill, halbleinener Stoff zu Beinkleidern, glatt, gestreift, gewürfelt und gewoben wie der flächsene Drillich, so daß der dritte Faden bindet; der englische ist ⅞ bis ⅞ breit, der sächsische ½ bis ⅝.

Droguets, ist die allgemeine Benennung mehrerer Gattungen gemusterter, ganz- und halbseidener, wollener, baumwollener, oder aus allen diesen Stoffen verschiedenartig gemischter Zeuge, die in England, Frankreich, Deutschland ꝛc. in großer Menge und Verschiedenheit gefertigt werden. (Siehe Seiden- und Wollen-Droguets.) Die Schweizer Droguets mit der Kette von leichter Seide, dem Einschlag von feinem Baumwollengarn, sind besonders beliebt.

Kanevas, ein sehr ganghares Fabrikat, dessen Kette aus Leinen- und Baumwollgarn, der Einschlag aber ganz aus Baumwolle besteht; die Fäden von beiden müssen sehr dicht, fest und gleich seyn, und werden

Digitized by Google

deßhalb öfters gewirnt. Man unterscheidet hauptsächlich vier Gattungen: 1) Gewöhnlichen Kannefas, mit je zwei Fäden Baumwollgarn neben zwei Fäden Leinengarn in der Kette, auf der rechten Seite gerippt, und auf der linken wie der Barchent geköpert. Der holländische Kannefas wird für den schönsten gehalten, und kommt meist ⅝ breit in Stücken von 25 Ellen in den Handel. 2) Geköperter Kannefas, unterscheidet sich von vorgedachtem allein dadurch, daß er auf beiden Seiten geköpert ist. 3) Gemodelter Kannefas, hat der Länge nach wechselsweise Kannefas- und Leinwandstreifen, in welch letztere durch besondere Schäfte Figuren eingewoben werden. 4) Gebürmter Kannefas, hat eine doppelte Kette: die gewöhnliche Kannefasstette, und unter dieser eine andere von gefärbtem Baumwollengarn, in welcher mittelst des Zampelzuges breite, figurirte und gedämmte Streifen gebildet werden. Die sächsischen, preußischen und böhmischen Fabriken liefern eine Menge vortrefflicher Kannefase in den verschiedensten Qualitäten; die gewöhnliche Breite ist ⅞, Berliner Ellen bei 15 Ellen Länge. In neuerer Zeit werden in England viele Kannefase ganz aus Baumwolle verfertigt, die dann eigentlich zu den Bauns gehören.

Lustre, geköperter Zeug mit glänzender Appretur zu Damenkleidern, der in neuerer Zeit sehr in Aufnahme gekommen ist; die Kette ist in der Regel dunkelgefärbtes Baumwollengarn, der Einschuß von Schafwolle. Die englischen Manufakturen von Halifax, Exeter, Norwich ꝛc. liefern die Lustres bis jetzt in der besten Qualität, meist in der Breite von ½ Yards und 30 — 36 Yards Länge, glatt, gewürfelt oder gebümt.

Pillow6, ordinäre englische Bettbarchente, mit leinener Kette und Baumwollenein schlag; letzterer geht abwechselnd über zwei Fäden der Kette, wodurch der Zeug einen einfachen Köper erhält. Breite ½ Yard, Länge 30 Yards.

Roannes, eine Gattung Cottonaden, halb leinen, halb baumwollen, die zu Roanne im Departement der Loire und den umliegenden Orten gemacht, und häufig nach Spanien und Amerika ausgeführt werden; sie dienen zu Unterfutter, Bettzeugen u. s. w. und sind meist ¾ bis ⅞ Stab breit.

Siamosen, buntgestreifte oder gewürfelte Zeuge aus gemischtem Garne zu Frauenkleidern, Möbelüberzügen, Vorhängen ꝛc.; der Kette ist Seide und Baumwolle, bald aus weißem Leinengarn und buntgefärbter Baumwolle, bald auch ganz aus Baumwolle mit verschieden gefärbtem Zettel und Einschlag; meistens ist der Grund weiß. Man fertigt auch ganz weiße Siamosen aus rohem Garne und bedruckt sie nachher. Rouen, Troyes, Beauvais, Montbeliard, Lunarés, Roanne ꝛc. in Frankreich liefern eine Menge Siamosen. In Deutschland ist der Hauptsitz der Fabrikation in den preußischen Rheinprovinzen; Elberfeld, Barmen, Gemarke, Lennep ꝛc. und deren Umgegend besitzen sehr bedeutende Siamosen-Fabriken, und versenden ihre Waare sowohl nach ganz Deutschland, als nach dem Norden von Europa, Südamerika, Westindien ꝛc. Sie sind meist ⅝ breit in Stücken von 30 Ellen Länge.

Tartan, Tartan-Plaid, buntgewürfelte Zeuge mit grellabstechenden, breiten, hellfarbigen Streifen auf dunkem Grunde, bald aus Baumwolle mit dem Zettel von Schafwolle, bald ganz aus Wolle. Zu Frauenkleidern, Vorhängen, Schlafdecken ꝛc.; der gleichnamigen Volkstracht der schottischen Hochländer nachgeahmt.

Tollinets, kammartig gewobene Westenzeuge, theils von Schafwolle mit baumwollenem Zettel, theils ganz wollen, mit einbrochirten kleinen Mustern, oder auch mit abwechselnden seidenen und wollenen Streifen.

Valenciás, Bümwestenzeuge, die Kette aus Baumwolle oder Leinen, der Einschuß aus feiner Baumwolle, geköpert, façonnirt und meist mit Seide durchschossen. Die englischen Manufakturen von Halifax, Norwich ꝛc. liefern diese beliebten Zeuge vorzüglich schön; doch werden sie auch in Sachsen und Böhmen recht gut nachgemacht.

Zitze, eigentlich Chits, Chints, nach ihrem ursprünglichen ostindischen Namen, sind dichte, leinwandartig gewobene Baumwollzeuge mit Farben bedruckt oder gemalt. Die ostindischen Chits, welche früher häufig in den Handel gebracht wurden, sind mit Rohrpinseln gemalt, und zeichnen sich durch die lebhaftesten ungetrübtesten Farben aus. Die europäische Nachahmung derselben, welche jene durch Wohlfeilheit und geschmackvollere Zeichnung ganz vom Markte verdrängt hat, unterscheidet sich in nichts von den bedruckten Kattunen und Calicos, und ist daher unter dieser großen Rubrik zu begreifen.

**Baumwollgarne,** siehe Garne.

**Bautzen** oder **Budissin**, eine der Vierstädte des Lausitzer Kreises, im Königreich Sachsen, Hauptstadt der Oberlausitz, 15 Stunden von Dresden an der Spree gelegen, 1400 Häuser und 12.000 Einwohner. Tuch-, Leinwand-, Barchent-, Kattun-, Leder-, Papier-, Tabak- und Siegellackfabrikation, Strumpfwirkereien, Kupferhämmer, Gerbereien, Pulvermühlen ꝛc.; Handel mit Getreide, Tuch und Leinwand.

**Bayeux** (Civitas Bajocassium), alte Stadt in Frankreich, im Departement Calvados (Normandie), am linken Ufer der Aure, 7 Stunden ONO. von Caen, mit 10.500 Einw. Es besitzt Spitzen, Tülle, Blonden-, Spitzengrund-, Tuch-, Tafelzeuge, Porzellan-Fabriken u. s. w.; Baumwollspinnereien, Färbereien, Gerbereien u. s. w.; Handel mit Butter, Blumenzwiebeln, Wolle, Hanf, Eisen, Stahl, Ochsen und Pferden, die geschätzt sind. Besonders berühmt sind die Spitzen und das Porzellan von Bayeux; die Porzellanfabrik wurde im Jahr 1812 gegründet, und beschäftigt gegen 60 Arbeiter.

**Bayonne**, eine feste und wohlgebaute Handelsstadt, am Zusammenflusse der Nive und des Adour, etwa eine halbe deutsche Meile von der Bay von Biscaya, im französischen Departement der Unterpyrenäen, unter dem 43° 29′ 15″ nördl. Breite und 1° 28′ 26″ westl. Länge; mit etwa 1500 Häusern und 14.000 Einwohnern. Die Ausfuhr des Bau- und Brennholzes der Pyrenäen, so wie von Theer, Pech, Eisen ꝛc., Weinen, Schinken ꝛc. ist bedeutend, auch laufen jährlich eine Anzahl Schiffe auf den Stockfisch- und Wallfischfang aus.

**Bazar** heißt das Kaufhaus in den Städten des Morgenlandes, in welchem die Kaufleute zusammenkommen und ihre Waaren ausstellen. In neuerer Zeit sind in London, Paris und andern Städten unter diesem Namen prächtige Gebäude entstanden, in denen man die Magazine der Luxuswaaren vereinigt hat, so daß die Käufer solche betrachten können, ohne von schlimmer Witterung gestört zu werden.

**Bdellium**, ein in Persien und Arabien gefundenes harziges Gummi, welches von einer Myrrhe herrührt und den arabischen Namen Aflatun trägt. Solches ist halb durchsichtig und gelblichbraun, oder auch dunkelbraun, je nachdem es alt ist, klebricht anzugreifen und leicht zerreibbar; in der Hand wird es bald weich. Der Geschmack ist bitter, der Geruch

Digitized by Google

nur mäßig ſtark, dem der Myrrhe nicht unähnlich. Es gibt davon zwei verſchiedene Arten; die eine, bei den Alten unter dem Namen Opocalpasum bekannt, iſt dem Wachſe ähnlich; die andere iſt die dunkle gemeine Sorte. (Ainslie's Materia Indica.)

**Beaucaire**, berühmt durch ſeine jährliche große Meſſe, welche am 22. Juli eröffnet wird, zehn Tage dauert, und obgleich ſie lange nicht mehr die frühere Wichtigkeit hat, doch noch 25 — 30 Millionen Franken in Umlauf bringt. Die Stadt liegt im Gard-departement am rechten Ufer der Rhone, Tarascon gegenüber, iſt klein, aber wohlgebaut, und hat gegen 8 — 10.000 Einwohner. Der Verkehr beſteht hauptſächlich in Seide, Weinen, Oel, Mandeln, Specereien, Materialwaaren, Leder, Wolle, Baumwolle u. ſ. w.

**Beaune** (Bealna), Stadt an der Bouzeiſe, im franz. Departement Côte d'or (Burgund); 10.000 Einwohner; Tuchfabrikation, Meſſerſchmiedwaaren und Eſſigfabrikation; Gerbereien, Baumſchulen ꝛc.; Handel mit Burgunder Weinen, wovon jährlich 30 bis 40.000 Stück ausgeführt werden, mit Schlachtvieh, Fäſſern ꝛc.

**Beauvais**, Hauptſtadt des franz. Departements Oiſe, am Thérain, mit 12.800 Einwohnern, unter dem 49° 26′ n. B. und 2° 5′ d. L. Es befindet ſich daſelbſt eine königliche Teppich- und Tapetenfabrik nach Art der Gobelins; Fabrikation in Tüchern von verſchiedener Qualität, unter andern zur Bekleidung für die Truppen; ferner in Futterſtanellen, Packſeilen, Strickarbeiten, Rattins, Multons, Leinwand, Calices, Zitze, Teppiche und Shawls, Poſſamentirarbeiten, Vitriol; Druckereien auf Seide und Wolle, Bleichen, anſehnliche Färbereien, Seiden- und Baumwollſpinnereien durch Waſſer getrieben; Beauvais hat einen bedeutenden Handel mit Getreide, Vieh, Drogueriewaaren, Holz, Marmor, Eiſenvitriol u. ſ. w.

**Beeren** nennt man die Frucht oder Samenkapſel vieler Pflanzen und Sträucher. Im Handel kommen folgende Arten am häufigſten vor:

1) **Lorbeeren** (Engl. Bay berries, Franz. Baies de Laurier, Ital. Bacche di Lauro, auch Orbacche, Span. Bayas de laural, Port. Bayas de louro, Holl. Bakelaaren, Dän. Laurbär, Schwed. Lagerbär, Ruſſ. Lawrowüe jagodü, Poln. Bobki), die Früchte des Laurus nobilis, welcher Baum im ſüdlichen Europa wild wächſt, aber auch in den Gärten anderer Länder gefunden wird. Dieſe Beerenart iſt eirund, fleiſchig, dunkelpurpurroth, faſt ſchwärzlich; ihr Geruch iſt ſehr ſtark und der Geſchmack zuſammenziehend und würzig. Sie kommen meiſt aus Italien und Spanien, und ebenſo das daraus gewonnene Oel.

2) **Wachholderbeeren** (Engl. Juniper berries, Franz. Baies de genèvrier oder de genèvre, Holl. Dambessen, Geneverbessen, Dän. Enebaier, Schwed. Enbär, Ital. Coccolo di genepro, Span. Bayas de enebro, Port. Bagas de Zimbro, Ruſſ. Moshshuchü, Poln. Jalowice jagody), die Früchte des gemeinen Wachholderſtrauches, Juniperus communis. Sie ſind rund, von ſchwarzvioletter Farbe, und reifen erſt im zweiten Jahr. Sie beſitzen einen ziemlich ſtarken, nicht unangenehmen, eigenthümlichen Geruch, einen wärmenden, ſcharfen, ſüßlichen Geſchmack, welchem, wenn die Beeren gekaut oder zerquetſcht werden, ein bitterer Nachgeſchmack folgt. Nach England werden ſolche meiſt aus Deutſchland, Holland und Italien eingeführt. Am beſten ſind ſolche, wenn ſie nicht ſehr runzlig und nicht ſchimmlig ſind, welch letzteres ihnen beim Aufbewahren leicht zuſtößt. In Waſſer deſtillirt, geben ſie ein flüchtiges, geiſtiges Oel, welches leicht verfliegt und ſehr ſcharf iſt, und den Geruch der Beeren behält. Der beſondere Wohlgeſchmack und die harntreibende Eigenſchaft des Wachholderbranntweins wird hauptſächlich dieſem Oele zugeſchrieben; der in England zubereitete ſoll durch Terpentinöl ſtark gemacht werden. (Lewis Mat. Medica und Thomson's Dispensatory.) Der Einfuhrzoll auf Wachholderbeeren war vor dem Jahr 1852 11s. 1d. per Centner, welches gerade 400 % auf ihren Preis beträgt. Dieſer einem Verbote gleiche Zoll war der Grund, weßhalb dem engliſchen Wachholder-Branntwein durch Terpentin der Geſchmack gegeben wurde, obgleich ſolcher dem der Wachholderbeeren ſo weit nachſteht. Dieſe drückende Abgabe wurde im Jahr 1852 auf 2s. reducirt, und wir haben nicht den mindeſten Zweifel, daß dieſe vernünftige Maaßregel in nicht ſehr entfernter Zeit die Einnahme einer größern Summe hervorbringen, zu gleicher Zeit aber das Getränk, welches die niedrigſten Volksclaſſen ſo häufig genießen, weſentlich verbeſſern werde. — **Preiſe**, ſiehe **London**, Preiscourant.

3) **Gelb-Beeren** (Engl. Turkey oder Yellow berries, Franz. Graines jaunes oder Graines d'Avignon, Holl. Geele bessen, Dän. Avignons frö, Schwed. Graines d'Avignon, Ital. Coccole di Spincervino, Span. Grana di Aviñon o de nerprum, Port. Graos o bagas de Avinhon, bagas de cambroes, Poln. Szeklak), die unreife Frucht von Rhamnus infectorius, *Linn.*, welche als Material zu einer glänzenden, aber nicht dauerhaften gelben Farbe, vorzüglich beim Kattundrucke, gebraucht wird. Es werden beträchtliche Zufuhren aus Salonichi gebracht, wohin ſolche aus Theſſalien und Albanien kommen. Die in Frankreich erzeugten ſind von geringem Werthe. Der engl. Einfuhrzoll vom Centner iſt 2s. Die aus Perſien kommenden Beeren ſollen ganz dieſelbe Frucht ſeyn, doch iſt die Farbe, welche

Digitized by Google

ſolche geben, ſchöner und dauerhafter; ſie ſtehen hoch im Preiſe, und werden wohl dreimal ſo theuer bezahlt (ſiehe London); doch iſt die Einfuhr derſelben nicht ſehr beträchtlich.

**Befort** oder **Belfort**, kleine befeſtigte Stadt im franz. Departement Oberrhein, am linken Ufer der Savoureuſe; 5000 Einwohner, unter dem 47° 38′ n. B. und 6° 52′ ö. L.; Wachs-, Wachslichter- und Hutfabriken, Papiermühle, Hammerſchmieden, Gerbereien, Brennereien. Handel mit Deutſchland und der Schweiz in Getreide, Weinen, Branntwein, Kirſchwaſſer, Specereien, Eiſen, Kupfer, Metallen und Quincailleriewaaren.

**Beinſchwarz** (Franz. Noir d'os, noir animal, Lat. Spodium). Die durch Verkohlung von Knochen aller Art erhaltene, gepulverte Kohle, welche entweder als Malerfarbe, oder als Klärungs- und Entfärbungsmittel für Flüſſigkeiten verwendet wird. Die ſchönſte und beſte Gattung wird aus den Abfällen von Elfenbein dargeſtellt, und führt den Namen gebranntes Elfenbein oder Elfenbeinſchwarz. Das Beinſchwarz beſitzt die Eigenſchaft, Flüſſigkeiten zu entfärben, in weit höherem Grade als die Holzkohle, es wird daher jetzt allgemein ſtatt dieſer angewendet, und namentlich für die Reinigung des Zuckerſyrups in großer Menge verbraucht. Es entfärbt ſelbſt Flüſſigkeiten, bei denen eine chemiſche Auflöſung vorhanden iſt, z. B. den Abſud von Cochenille, von Blauholz, rothen Wein ꝛc. Es enthält nur 0·1 reine Kohle, das Uebrige iſt größtentheils phosphorſaurer Kalk, mit einem geringen Antheil kohlenſauren Kalks, und es iſt vorzüglich die, durch dieſes Uebergewicht erdiger Subſtanz bewirkte äußerſte Vertheilung der Kohlenpartikel (welche bei der Holzkohle durch noch ſo feines Pulvern nicht bewerkſtelligt werden kann), was ihre größere Wirkſamkeit begründet.

**Beit el Fakih (Betelfaki)**, große, aber ſchlecht gebaute und bevölkerte Stadt in Arabien, im Lande Yemen, 6 Meilen vom Meer, mit einem Caſtell; Einwohner 4000. Unter dem 14° 51′ n. B. und 42° 52′ ö. L. liegend, mit dem größten Caffeemarkt in Arabien. Ihr Hafen iſt Hodeida, am Meere.

**Belfaſt**, unter dem 54° 55′ n. B. und 5° 46′ w. L., Seeſtadt in Irland, Grafſchaft Antrim, an der Mündung des Lagan.

Belfaſt, der große Handelshafen des Nordens von Irland und der drittbedeutendſte auf der ganzen Inſel, hat ſich erſt in neueren Zeiten und mit ſehr ſchnellen Schritten zu ſeiner jetzigen Größe erhoben. Vor dem Anfange des 16. Jahrhunderts wird es kaum in der Geſchichte erwähnt; damals beſaß Carrickfergus an der Mündung des Belfaſt-Lough, vermittelſt beſonderer Privilegien, das Handelsmonopol in dieſem ganzen Theile Irlands. Als dieſe Privilegien aber durch den Grafen von Strafford abgetauft wurden, war die Concurrenz für Belfaſt gedffnet, und es überflügelte bald alle ſeine Nebenbuhler. Im Jahr 1660 hatte die Stadt nicht mehr als 5 Straßen und 6500 Einwohner; gegenwärtig hat ſie beträchtlich über 100 Straßen, und die Bevölkerung war im Jahr 1831 über 55.000, mit Ausſchluß der großen Vorſtadt in der Grafſchaft Down. Die Leinwandmanufaktur iſt ſehr blühend in Belfaſt, und die Baumwollmanufaktur vergrößert ſich ebenfalls jeden Tag; außerdem ſind noch kleinere Fabriken in Glas, Töpferwaaren u. ſ. w., und Zuckerſiedereien hier. Die Hauptquelle des Wohlſtandes und des Reichthums iſt jedoch der Handel. Die Leinenfabrikate des ganzen Nordens von Irland werden von hier aus verſendet, nebſt Hafer, Hafermehl, geſalzenem Fleiſch, Butter u. ſ. w. Der Werth dieſer Artikel belief ſich im Jahr 1810 auf 2.100.000 £. Die Zollabgaben, welche im Jahr 1801 £ 182,514 betragen hatten, waren im Jahr 1829 auf £259.000 geſtiegen. Belfaſt beſaß im Jahr 1832 255 eigene Schiffe mit 25.151 Tons Laſtigkeit. Der Meerbuſen von Belfaſt, Belfaſt-Lough genannt, bildet eine ſchöne und ſichere Bay, und obgleich die Fahrſtraße an der Mündung des Lagan urſprünglich ſehr ſeicht war, ſo wurde er durch die Kunſt doch ſo ausgetieft, daß Fahrzeuge, welche 15′ Waſſer ziehen, ganz nahe an die Werfte anſegeln können.

**Belgrad** oder **Griechiſch-Weiſſenburg** (Alba Graeca), unter dem 44° 43′ n. Br. und 20° 50′ ö. L., befeſtigte Stadt der europäiſchen Türkei (Serbien), am rechten Ufer der Donau, beim Zuſammenfließen der Save mit derſelben; 25.000 Einwohner, mit Einſchluß der Soldateska. Belgrad iſt der Mittelpunkt des Handels zwiſchen der Türkei und Ungarn, und betreibt auch einige Fabrikation in Tapeten, Leder, Waffen, Seiden- und Baumwollſtoffen ꝛc.

**Belladonna.** Wurzeln und Kraut der bekannten Giftpflanze dieſes Namens (Atropa Belladonna, *L.*), welche im ſüdlichen und mittlern Europa wild wächſt, dienen als heftig wirkende Arzneimittel bei Wechſelfiebern, Schlagfluß, Epilepſie, Tollheit, ſo wie bei Augenoperationen. Brandes hat ein neues, vegetabiliſches Laugenſalz in der Belladonna entdeckt, welches in der Chemie unter dem Namen Atropin bekannt iſt, und von dem die Wirkungen aller Theile der Pflanze herzurühren ſcheinen. Die getrockneten Blätter kommen im Handel vor.

**Benares**, vor Alters Caſi genannt, in unſern Tagen Baranchi, unter dem 25° 50′ n. Br. und 63° 0′ ö. L., iſt eine der größten Städte Oſtindiens, in der Provinz Allahabad; ſie

Digitized by Google

liegt am linken Ufer des Ganges, an dem ſie ſich amphitheatraliſch erhebt, und iſt 5 engl. Meilen lang, 4 breit; Einwohner 350.000. (Nach den neueſten Berichten Encycl. of Geography; frühere Angaben ſchätzten ſolche auf 5 — 600.000.) Den jährlichen Reisverbrauch in Benares ſchätzt man auf 700.000 Ctr. Dieſe Stadt hat einen bedeutenden Handel mit allen Theilen Indiens; ihre Manufakturen und Fabriken verſehen den ganzen Orient mit goldenen und ſilbernen Treſſen, Gold-, Silber- und Seidenſtoffen; Shawlsfabriken aus den feinſten Schwanzhaaren von einer Gattung Kühe. Benares iſt ſeit langer Zeit der Hauptmarkt für die Diamanten, welche aus den benachbarten Minen von Bundelcund ꝛc. gewonnen werden.

**Ben-Nüſſe, Behennüſſe** (Engl. Bennuts, Franz. Noix de ben, Ital. Noci di been, Lat. Nuces unguentariae), die Früchte der Guilandina moringa, *L.*, eines Baumes aus der Familie der Leguminoſen, der in Oſtindien, Arabien und Egypten wächſt. Die Samenkapſel iſt eine dreifächerige Schote voll weißen Fleiſches, in welchem die dreieckigen Kerne in ziemlicher Anzahl liegen; ſie ſind von der Größe einer Haſelnuß, mit einer weißlich grauen, zarten Haut, unter welcher der ölige, ſüß und angenehm ſchmeckende Kern verborgen iſt.

Durch das Auspreſſen erhält man von dieſem abgeſchälten Kerne ein Oel, das zu manchem Gebrauche ſehr nützlich zu verwenden iſt, weil es die koſtbare Eigenſchaft beſitzt faſt nie ranzig zu werden, auch wenn es noch ſo lange aufbewahrt wird. Namentlich iſt zur Einreibung von Uhren- und anderen zarten Maſchinentheilen bis jetzt kein Oel bekannt, das ſich mit gleichem Vortheil anwenden ließe. Eben ſo wird es in der Parfümerie ſehr häufig gebraucht; es hat keinen Geruch und iſt ſonach zur Aufnahme von ſehr flüchtigen Wohlgerüchen, wie ſie z. B. in den Blüthen von Tuberoſen, Jasmin, Heliotrop enthalten ſind, vor allen andern geſchickt.

**Benzoe**, ſiehe Balſam.

**Berberisbeeren**, ſiehe Sauerdorn.

**Berchtesgaden** oder **Berchtoldsgaden**, kleine Stadt im bayeriſchen Iſarkreis, zwiſchen hohen Gebirgen, 1500 Einwohner; hauptſächlich bekannt als Niederlage der hier und in der Umgegend verfertigten Spielwaaren von Holz, Knochen und Elfenbein; einige Seiden- und Leinwandwebereien; Färbereien und Gerbereien; Salzminen.

**Bergamo**, Hauptſtadt der lombardiſchen Provinz gleichen Namens, zwiſchen den Flüſſen Brembo und Serio, unter dem 45° 41′ 51″ nördl. Br. und 9° 40′ 26″ öſtl. L., mit 2500 Häuſern und 52.000 Einw. Anſehnliche Seiden-, Leinwand-, Baumwoll- und Wollen-Manufakturen, Wachsbleichen, Färbereien u. ſ. w. und nicht unbeträchtlicher Handel mit Landesprodukten. Rechnungen und Courſe wie Mailand. Das Handelsgewicht: 1 ℔ peso grosso (oder lira) = 815.24 franzöſiſche Grammen oder 16.964 holl. Aß; 1 ℔ peso sottile (libretta) zu feinen Waaren, Seide ꝛc. = 526.09 Grammen oder 67,855 holl. Aß. Die ſehr bedeutende Meſſe dauert vom 22. Aug. bis 7. Sept.

**Bergamotte**, die wohlriechende Frucht einer Abart des Orangenbaumes, welche im Süden von Europa, in Oſt- und Weſtindien ꝛc. cultivirt wird. Das Fleiſch taugt nicht viel, aber aus der Schale wird das bekannte Bergamottöl gewonnen, deſſen ſich die Parfümeurs ſo häufig bedienen. Portugal, Florenz und die Provence liefern das Meiſte davon in den Handel.

**Bergbauvereine** (Mining-Companies). Unter dieſem Namen entſtanden in den Jahren 1824 — 1826 in England eine Menge Actienvereine, welche zum Zwecke hatten, die mexikaniſchen und ſüdamerikaniſchen Bergwerke auszubeuten. Der Speculationsgeiſt, durch die damaligen Erfolge im Staatspapierhandel aufgeregt, bemächtigte ſich bald der Sache. Man ſpiegelte ſich goldene Berge vor; „Amerika, hieß es, iſt wohl ſchon dreihundert Jahre aufgefunden, aber die wahre Entdeckung ſeiner Reichthümer iſt noch zu machen;“ neuerfundene Maſchinen, und die Fortſchritte des europäiſchen Bergweſens, ſollten in jenen entfernten Regionen angewendet werden, und Reſultate erzeugen, wie ſie nur die blühende Phantaſie der Projectenmacher, und Stockjobbers ausmalen konnte. Die Folge des hierdurch hervorgerufenen allgemeinen Schwindels war ein Steigen der erſten Actien um mehrere 100 Procent, und plötzliches Aufſchießen einer Menge neuer, oft durchaus unſinniger Projecte. Die Enttäuſchung folgte auf dem Fuße nach; neun Zehntheile der Unternehmungen gingen völlig zu Grunde, und von den übrig gebliebenen ſind nur wenige im Stande, die Zinſen des aufgewendeten Capitals regelmäßig zu decken.

Man ſehe den Cours der Actien ſämmtlicher noch beſtehender Vereine auf dem Londoner Markte im Sept. 1835 unter London.

**Bergblau**, ſiehe Farben.

**Bergelohn, Bergegeld** (Engl. Salvage), diejenige Entſchädigung oder Vergütung an Leute, welche Schiffe und Schiffsbehör, oder Schiffsladungen oder Theile derſelben gerettet haben, und zwar aus See- oder Feuersgefahr, aus der Gewalt der Seeräuber oder des Feindes. Daß es der Sache angemeſſen und höchſt gerecht ſei, eine ſolche zu gewähren, wird Jedem einleuchten. Schon die früheſten Seegeſetze, die von Rhodus, Oleron und Wisby, haben

Digitized by Google

**Bergelohn zugesprochen, und alle neuen Gesetzgebungen der Seestaaten haben deßhalb ebenfalls feste Bestimmungen erlassen. Nach dem Herkommen hat Derjenige, welcher eines Andern Eigenthum vor Verlust oder einer großen Gefahr bewahrt, einen Anspruch daran erworben, und es steht ihm zu, solches im Besitze zu behalten, bis er dafür eine Geldentschädigung oder einen Bergelohn erhält.**

1) Bergelohn bei Verlusten durch Seegefahr. Wann die Bergung in der See selbst statt gefunden, so kommt die Entscheidung, den Bergelohn betreffend, dem Admiralitätsgericht zu; solches bestimmt die Größe desselben nach den vorliegenden Umständen, und sorgt für die Aufbewahrung des Bergegutes nach gesetzlichem Brauch; ist Veräußerung der Gegenstände nothwendig, so wird der Verkauf von solchem angeordnet, und der Erlös nach Recht und Billigkeit unter die Eigenthümer und Berger vertheilt. Dabei nimmt der Gerichtshof nicht blos Rücksicht auf die Anstrengungen und Gefahren, welchen die Berger dabei ausgesetzt waren, sondern vorzüglich auf die Verhältnisse, in welchem sie zu dem geborgenen Gute standen, und die dabei an den Tag gelegte Rührigkeit und Gewandtheit, ferner auf den Werth des Schiffes, so wie den der Ladung und die Größe der Gefahr, welche solcher ausgesetzt war. Zuweilen hat das Urtheil den Bergern die Hälfte, zuweilen nur den zehnten Theil des Werths des Bergegutes zugesprochen. Die Mannschaft eines Schiffes hat keine Ansprüche auf Bergelohn oder auf irgend eine Belohnung für die bei der Bergung gemachten Anstrengungen; dieselbe hat nur ihre Pflicht und Schuldigkeit gethan, indem solche mit allen möglichen Dienstleistungen den Besitzern des Schiffes und der Ladung verbunden ist. Eben so wenig können Schiffspassagiere, wenn solche bloß gewöhnliche Beihülfe leisteten, einige Ansprüche machen; doch in so ferne Passagiere, wenn ein Fahrzeug in Gefahr ist, nicht gezwungen sind, an Bord zu bleiben, vorausgesetzt, daß sie solches zu verlassen im Stande sind, so haben solche, wenn sie einen außerordentlichen Beistand leisten, auch auf eine verhältnißmäßige Belohnung Anspruch zu machen. Ist von einem ansehnlichen Werthe die Rede, und sind viele Eigenthümer und viele Berger zu berücksichtigen, so ist das Admiralitätsgericht allerdings für eine solche Auseinandersetzung vollkommen geeignet. Da jedoch durch die Entfernung des Gerichts von Ort und Stelle, der Bergung und die Unkosten oft sehr vermehrt werden, so hat in Fällen, in denen der Werth des geborgenen Gutes dadurch aufgezehrt werden könnte, die Gesetzgebung einen wenigstens kostspieligen Ausweg zu vermeiden getrachtet. Die englischen Verordnungen hierüber sind in 12, Anna, Stat. 2, C. 18; 26. Georg II., C. 19; 53. Georg III., C. 87 und 1 und 2, Georg IV., C. 76 enthalten, werden aber hier nicht weiter angeführt.

2) Bergelohn wegen Wiederwegnahme aus Feindeshand. Nach früherem englischen Gerichtsgebrauche wurden wiedergenommene Schiffe und Ladungen den Eigenthümern zurückgegeben, gegen einen billigen Bergelohn oder Ersatz an diejenigen, welche solche erbeutet hatten. Durch die Verordnung 43. Georg III., C. 160 ist nun aber festgesetzt: „daß, wenn ein Schiff genommen und als Prise Majestät wird, und das Prisengericht der Admiralität findet, daß sich dabei Gegenstände befinden, welche einem Unterthan Sr. brittischen Majestät gehört haben, ehe solche von dem Feinde genommen wurden, und daß deren Wiedernahme durch eines der Kriegsschiffe Sr. Majestät, durch einen Kaper oder ein anderes Schiff oder Fahrzeug, welches einem Unterthanen Sr. brittischen Majestät gehört, bewirkt worden, so sollen dergleichen Schiffe, Fahrzeuge oder Güter allemal (mit Berücksichtigung der nachstehenden Ausnahmen) dem Eigenthümer oder Eigenthümern zugesprochen und erstattet werden, welche dafür einen Bergelohn entrichten; und zwar, geschähe es durch königliche Schiffe, mit einem Achtel des wahren Werthes für die Flaggenoffiziere, den Kapitän Prise Mannschaft u. s. w., und das Prisengericht der Admiralität findet, daß geschähe es durch einen Kaper, oder ein anderes Schiff oder Fahrzeug, mit einem Sechstheil des wahren Werthes des Schiffes und der Waaren, welche von dem Eigner oder den Eignern des Schiffes und der Ladung, den Offizieren und der Mannschaft solch eines Kapers oder Schiffes ohne irgend einen Abzug zu bezahlen sind. Finder die Wiedernahme durch mehrere Schiffe Sr. brittischen Majestät vereinigt, oder durch mehrere bewaffnete Fahrzeuge von Privatleuten statt, so soll das Admiralitätsgericht oder die competente Behörde auf einen Bergelohn erkennen, der nach Verhältniß der Sache und der Umstände für billig erachtet wird, und von dem Eigner oder den Eignern bezahlt werden. Soll jedoch ein solches Schiff oder Fahrzeug von Kriegsschiff ausgerüstet worden, und wird von einem königlichen Kriegsschiffe oder Kaper aufgebracht, so hat der frühere Eigenthümer kein Eigenthumsrecht mehr daran, und wird solches als gute Prise zum Vortheil derer, die solches genommen, erklärt." Dieses Gesetz ist unbedingt für den Handelsstand vortheilhafter, als die älteren Gesetze, welche jedes wiedergenommene Schiff, nach gefälltem Urtheile des Prisengerichts, als gute Prise dem Eroberer zusprachen.

Wegen neutralen, vom Feinde genommenen, von brittischen Kriegsschiffen und Kapern wiedergenommenen Schiffen und Ladungen, liebt es dem Admiralitätsgerichte zu, einen nach Beiden der Umstände zu bestimmenden Bergelohn festzusetzen, wie solcher billig und recht ist; doch finden darüber keine festen Verordnungen statt, wie gedachter Bergelohn anzusetzen ist. „Das Seerecht Englands," sagt Lord Stowell, „welches in Betreff der Zurückgabe gegen Bergelohn bei englischen Unterthanen nach höchst liberalen Grundsätzen verfährt, überträgt alle Wohlthaten dieser Anordnungen auf seine Alliirten, so lange sie brittisches Eigenthum auf ähnliche großmüthige Weise behandeln; ist letzteres aber nicht der Fall, so wird bei Vorkommen nach dem Rechte des betreffenden Landes verfahren, und sonach mit gleichem Maaße gemessen." (1 Robinsons Admiralty Reports 54.)

Bergelohn gehört zu den Unkosten, gegen welche dem Gebrauche nach die Versicherung gegen Seegefahr statt findet. Ist solcher jedoch sehr hoch und der Zweck der Versicherung dadurch vereitelt, so hat der Versicherte das Recht des Abandons (siehe diesen Artikel), und kann vom Versicherer für totalen Verlust Entschädigung fordern. Die englischen Gesetze hinsichtlich des Bergelohn findet man ausführlich in den Werken: Abbot on the Law of Shipping, part. III. cap. 10. Park on Insurance, cap. 8. Marshall on Insurance, book 1. cap. 12. §. 8.

**In fast allen andern Ländern, welche Seehandel treiben, findet man mehr oder weniger übereinstimmende Gesetze und Gebräuche hinsichtlich des Bergelohn, der Rettung in Gefahr gerathener Schiffe mit ihren Ladungen u. s. w., und überall hat jetzt das abscheuliche Strandrecht (s. d. Artikel) dem Bergerechte weichen müssen.**

An manchen Orten steht das Bergungsrecht noch dem Landesherrn zu, und derselbe hat einen geringeren oder höheren Antheil an dem zu entrichtenden Bergegelde, — das letzte Ueberbleibsel des abgeschafften Strandrechtes, — und herrenlose, von der See angetriebene oder ausgeworfene Güter u. s. w. fallen in der Regel dem Fiscus zu, nachdem dem Berger ein Lohn für die Rettung gereicht worden. Wir übergehen weitläufigere Darstellung dieser verschiedenartigen Gesetze, und verweisen Diejenigen, welche genauere Auskunft darüber wünschen, auf: Pöhls Darstellung des gemeinen deutschen und des hamburgischen Handelsrechts für Juristen und Kaufleute. 3. Bd. Seerecht. 5. Theil.

**Bergen**, die bedeutendste Handelsstadt in Norwegen, unter dem 60° 24′ nördl. Br. und 5° 20′ östl. L., im Hintergrunde eines tiefen Meerbusens gelegen. Einwohnerzahl 21,000. Die Bai ist von allen Seiten durch starre Felsen und Inseln eingeschlossen; das

Digitized by Google

Waſſer iſt tief; wegen der Menge und verwickelten Beſchaffenheit der Einfahrten iſt jedoch der Zugang zu der Stadt in allen Zeiten mit vielen Schwierigkeiten verknüpft, und ſollte ohne Lootſen nie unternommen werden. Ein Hauptartikel der Ausfuhr iſt Kabliau, geſalzen oder getrocknet; im getrockneten Zuſtande heißt er Stockfiſch, und geht vorzüglich nach Italien und Holland. Der Stockfiſchfang beſchäftigt während der Monate Februar und März mehrere tauſend Perſonen, und die Ausfuhr belief ſich im Jahr 1829 auf 184.064 Tonnen. Die Häringsfiſcherei, welche in frühern Zeiten an den norwegiſchen Küſten mit vielem Erfolg betrieben wurde, hat ſeit einer ziemlichen Anzahl von Jahren verhältnißmäßig wenig eingebracht. Wallfiſchthran, Häute, Knochen, Theer, mit einer ungeheuren Menge Hummer u. ſ. w., werden ebenfalls ausgeführt. Die Ausfuhr von Zimmerholz iſt nicht beträchtlich, und nach England wurde in der letzten Zeit gar keins verſchifft. Die norwegiſchen Stämme ſind weder von ſolchem Durchmeſſer, wie die aus den preußiſchen Häfen kommenden, noch ſo frei von Aeſten; da ſie jedoch ein langſameres Wachsthum haben, ſo iſt das Holz feſter und der Fäulniß weniger ausgeſetzt. Die Bretter ſind von Roth- und Weißtannen; das rothe Holz iſt das Erzeugniß der ſchottiſchen Fichte (Pinus rubra), das weiße, welches geringer geſchätzt und bezahlt wird, ſtammt von der Edeltanne (Abies excelsa). Jeder Stamm gibt drei Zimmerhölzer von 11 bis 12 Fuß Länge, und braucht 70 bis 80 Jahre, bis er dieſe Vollkommenheit erreicht. Die Planken und Dielen von Bergen ſind jedoch bedeutend geringer, als die von Chriſtiania kommenden. Die Einfuhr nach Bergen beſteht hauptſächlich aus Getreide von der Oſtſee, und Salz, Kurzen Waaren, Caffee, Zucker ꝛc. aus England.

Ueber Münzen, Gewichte und Maaße ſiehe Chriſtiania, wo ſich auch weitere Nachrichten über Handel und Schiffahrt Norwegens finden.

Wir fügen ein Verzeichniß der hauptſächlichſten Ausfuhrartikel aus Bergen vom Jahr 1829 hier bei:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Knochen | 50 Tons | Wallfiſchthran | 2.402 Tons. |
| Fiſche, Hummer | 250,000 Stück | Felle, Ziegen-, Reh- und Hirſch- | 440 Ctr. |
| Stockfiſch, geräuchert u. getrocknet | 15,373 Tons | „ Schaf- und Lamm- | 75 „ |
| „ geſalzene | 184,064 Fäſſer | „ Fuchs-, Marder-, Otter- ꝛc. | 97 Stück |
| „ Rochen | 13,927 „ | Theer | 451 Tonnen |
| „ geräucherte Sprotten u. Sardellen | 1,912 Tönch. | Holz, Zimmer- und Dielen | 380 Tons |
| Hörner, Ochſen- und Kuh- | 178 Ctr. | Stäbe | 800 Stück. |
| Moos (isländiſches) | 131 Tons | (Privatmittheilungen.) | |

**Berggrün**, ſiehe Farben.

**Bergcryſtall**, ein durchſichtiger, farbloſer, oder blaßgelblich, auch graulich gefärbter Quarz, der meiſt in kleinen, bisweilen aber auch in mehrere Fuß großen Stücken vorkommt. Man findet ihn am häufigſten in der Schweiz, in Ungarn, Braſilien, Oſtindien, auf Madagascar ꝛc., und verwendet ihn zu Bijouteriewaaren, meiſt aber zu Bereitung der reinſten Glasſorten, Straß ꝛc.

Früher wurde der Bergcryſtall viel höher geſchätzt und zu geſchliffenen Arbeiten häufig benutzt. Das leichter zu bearbeitende und wohlfeilere Cryſtallglas hat ihn aber beinahe gänzlich verdrängt.

Das ſpecifiſche Gewicht des Cryſtalls iſt 2·96, ſeine Härte = 7. Die ſogenannten Rheinkieſel und die ungariſchen oder marmoroſchen, ſo wie die Alencyoner und Schaumburgiſchen ſogenannten Diamanten ſind nichts anderes als Bergcryſtalle.

**Bericht oder Avis**, nennt man im Handel diejenige Nachricht, welche ein Kaufmann oder Bankier dem andern durch Briefe zukommen läßt, wenn er Wechſelbriefe auf ihn ausſtellt, Geld- oder Waarenſendungen gemacht hat, welche erſt ſpäter eintreffen, damit von letzterem Verſicherungen beſorgt oder der Empfang gehörig vorbereitet werden könne, weßhalb das Aviſiren in allen Fällen ſehr weſentlich zur Ordnung gehört, und Verantwortlichkeit daraus hervorgeben kann, wenn es vernachläſſigt wird. Wenn Wechſeln die Annahme verweigert wird, ſo geſchieht dies häufig unter dem Vorwande, wegen fehlenden Berichts des Ausſtellers. Doch iſt dies nur ein Gemeinplatz, um die wahren Gründe, weßhalb die Annahme verweigert wird, nicht umſtändlich anzugeben. Bericht wegen ausgeſtellten Wechſeln zu geben, iſt ſchon darum ſehr weſentlich, weil dadurch Betrügereien vorgebaut werden kann.

Wenn ein Kaufmann oder Bankier zu Ehren eines ſeiner Geſchäftsfreunde Wechſel acceptirt oder bezahlt, ſo ſoll er ihm ſolches gleich berichten, und die Anzeige machen, daß er ſolches unter Proteſt zu deſſen Ehren gethan habe. Auch Creditbriefe müſſen, ſtrenge genommen, den Bezogenen aviſirt werden.

**Berlin**, die Hauptſtadt des Königreichs Preußen, in der Provinz Brandenburg, an der Spree, unter dem 52° 31′ 45″ nördl. Br. und 15° 22′ 15″ öſtl. L., eine der ſchönſten und größten Städte Europa's mit nahe an 250.000 Einwohnern und gegen 8714 Häuſern, deren Miethwerth im Jahr 1833 Rthl. 3,985,270 betrug, und die für Rthl. 79,194.650 in der Feuerverſicherung aufgenommen waren). Es iſt die erſte Reſidenz, der Sitz der höchſten Landescollegien, einer blühenden Univerſität, und enthält eine Menge Anſtalten für Erziehung, Kunſt und Gewerbe. Für den Handel iſt es nicht beſonders günſtig gelegen; doch beſteht durch die Spreecanäle eine Waſſerverbindung mit der Elbe und Oder. Die Fabrikation aber iſt ſehr wichtig und im Zunehmen begriffen; beſonders zeichnen ſich aus die Fabrikate von Seide, Halbſeide, Wolle, Baumwolle, Strümpfen und Band, die Eiſengießereien, Oefen-, Tabaks-, Hut-, Maſchinenpapier-Fabriken, die Oelraffinerien, Zuckerſiedereien, Pulver-, Farben-, Saffian-, Corduan-Fabriken u. ſ. f.



Digitized by Google

Der Wollmarkt ist sehr bedeutend und setzt alljährlich nahezu an 8 Millionen preuß. Thaler um; er beginnt am 19. Juni, und dauert 5 Tage.

**Bankanstalten.** Unter den öffentlichen Anstalten für Handel und Industrie zeichnen sich vor Allem aus: Die königliche oder Berliner Hauptbank; die Seehandlungs-Gesellschaft; der Kassenverein (1825 zu Beförderung des kaufmännischen Verkehrs errichtet), dessen Kassenscheine von Rthl. 1000, 500 ꝛc. auf den Ueberbringer lauten, und zu jeder Zeit bei der Vereinscasse zahlbar sind; die Hagelassecuranz-Gesellschaft; die Berliner Feuerversicherungs-Anstalt (eine Privatanstalt seit 1853), die Versicherungen gegen Feuersgefahr im In- und Auslande zu angemessenen Prämien übernimmt; eine Sparkasse (1852 mit 25,000 Theilnehmern und Rthl. 805,801 Bestand am Jahresschluß) u. s. w.

Eine ausführlichere Erwähnung verdienen: 1) die im Jahr 1765 errichtete **Berliner Hauptbank.** Sie nimmt alle müßig liegenden Gelder in Ducaten zu $2^{3}/_{4}$, Friedrichsd'or zu 5 Thaler und in preußisch Courant nach runden Summen von wenigstens 50 Thaler, gegen besondere Obligationen des Hauptbank-Directoriums, anlehnweise zu $3\,^{0}/_{0}$ für Waisenanstalten und milde Stiftungen, $2^{1}/_{2}\,^{0}/_{0}$ für Pupillen, und $2\,^{0}/_{0}$ für Particuliers an, und zahlt sie auf Verlangen sogleich wieder ganz, oder auch abschläglich, wenigstens mit 10 Thlr., aus. Die Bank discontirt nicht allein hiesige Wechsel gegen den gewöhnlichen Disconto, sondern sie leiht auch Gelder auf preußische Fonds gegen $5^{1}/_{2}$, 4 und $4^{1}/_{2}\,^{0}/_{0}$ Zinsen auf 2 bis 6 Monate, kauft und verkauft Wechsel auf fremde Handelsplätze, auch Gold und Silber, Münzen, Staatspapiere u. s. w., und betreibt überhaupt gewöhnliche Bankiergeschäfte. Um große Zahlungen zu erleichtern und schnell zu befördern, gibt sie gedruckte Geldscheine von 100, 200, 500, 500 und 1000 Thlr.; diese circuliren als baar Geld, werden allenthalben gern genommen, und können, so wie die Cassenanweisungen, zu jeder Zeit realisirt werden. Am letzten Tage jedes Monats ist Bankschluß, und werden dann keine Geschäfte gemacht. Die Hauptbank hat jetzt ihre untergeordneten Comptoire zu Königsberg in Preußen, Elbing, Danzig, Memel, Stettin, Frankfurt a. d. O., Breslau, Magdeburg, Münster und Cöln.

2) Die **Seehandlung** unter der Firma: **Generaldirection der Seehandlungs-Societät,** besorgt den Ankauf des überseeischen Salzes für Rechnung des Staats, die Einziehung der Salzdebits-Ueberschüsse in Ost- und Westpreußen und Schlesien, die Geldgeschäfte des Staats im Aus- und Inlande, so weit eine kaufmännische Mitwirkung nicht entbehrt werden kann, die Bezahlung der im Auslande contrahirten Staatsschuld an Capital und Zinsen, die Einziehung der für den Staat disponibel werdenden Gelder, und den Ankauf der dem Staat unentbehrlichen Produkte des Auslandes. Sie versendet für eigene Rechnung preußische Fabrikate nach entfernten Weltgegenden, und befördert so den Absatz vaterländischer Industrie-Erzeugnisse, hat für den Wollhandel Niederlagen errichtet, wo die Wollproducenten unverkauft gebliebene Wolle lagern und sortiren können, Geldvorschüsse erhalten, und Gelegenheit haben, den Verkauf abzuwarten. Wie die Bank, gibt auch die Seehandlung zur Erleichterung im Verkehr Geldscheine von gleicher Größe wie jene aus, nimmt von Particuliers Summen von Thl. 50, 100, 150, 200 u. s. w. gegen $3^{1}/_{3}\,^{0}/_{0}$ jährlicher Zinsen (früher $4\,^{0}/_{0}$) an, und zahlt nach sechsmonatlicher Kündigung von beiden Theilen das Capital zurück.

Beide Institute, die Bank und die Seehandlung, verkehren unter Garantie des Staats; ihre gegenwärtigen Verhältnisse sind durch besondere Vorschriften bestimmt, namentlich für die Bank durch die Verordnung vom 5. Nov. 1817 und für die Seehandlung durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. Januar 1817.

**Münzen, Maaße und Gewichte.** Nach der Cabinetsordre vom 25. Oct. 1825 werden alle Rechnungen in Thaler zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige geführt. Der Zahlverein ist die Cölner Mark fein Silber zu 14 Thlr. Courant; in Gold wird sie (den Friedrichsd'or à 5 Thlr.) zu $193^{11}/_{12}$ Thlr. ausgeprägt. Der Thaler in Friedrichsd'or wird zu 25·92 Aß fein Gold, der Thaler Courant zu 347·43 Aß fein Silber geprägt. Das Gold verhält sich demnach zum Silber wie 1 zu 13·231, und 1 Thlr. Cour. hat einen Silberwerth von

| | | | |
|---|---|---|---|
| 85¾ | tr. Conv. Courant oder 20 fl. Fuß | 6053/4 | Reis in Portugal |
| 103 | „ „ Münze „ 24 „ „ | 6·9 | Bajocchi in Rom |
| 22½ | Gr. „ Courant | 411/6 | Schill. neue 2/3 Stück in Rostock |
| 3 | Schill. 8·3 Pence in England | 93 | Kopeken in Rußland |
| 371 | Centimes in Frankreich | 3·71 | Lire nuove in Sardinien |
| 31 | Schilling 8·6 Pfg. Banco in Hamburg | 31·3 | Schill. Species in Schweden |
| 38 | „ 10 „ Cour. „ | 87·3 | Bajocchi in Sicilien |
| 57·3 | Grani in Neapel | 133/4 | Realen de Vellon in Spanien |
| 173·7 | Cents in den Niederlanden | 7 5/16 | „ „ Plata „ „ |
| 426·6 | Centesimi in Oesterreich | 4·43 | Lire m. b. in Toscana. |

Wirklich geprägte Landesmünzen sind in

**Gold:** doppelte, einfache und halbe Friedrichsd'or zu Thlr. 10, 5 und 2½, sie bestehen aus $6^{6}/_{7}$ reinem Gold und $^{1}/_{7}$ Zusatz, und gewinnen 12 bis 15% Agio gegen Courant. 35 einfache Friedrichsd'or wiegen eine Cölner Mark, und enthalten 260 Grän fein Gold.

**Silber:** Thaler, wovon 10½ Stück eine Cölner Mark wiegen und 216 Grän fein Silber enthalten; sie bestehen aus ⅔ reinem Silber und ⅓ Zusatz von Kupfer. ½ und ¼ Thaler bis zum Jahr 1766 nach demselben Verhältniß.

½ Thaler, wovon 28 Stück 1 Cölner Mark wiegen und 192 Grän fein Silber enthalten
⅙ „ „ 43¾ „ 1 „ „ „ „ 150 „ „ „ „
1/12 „ „ 63 „ 1 „ „ „ „ 109 „ „ „ „

**Papiergeld** besteht in Cassenanweisungen in Beträgen zu Thlr. 1, 5 und 50. Nach den Cabinetsordres vom 21. Dec. 1824 und 22. April 1827 sind Thlr. Cour. 17,244,347 Cassenanweisungen ausgefertigt, welche im ganzen Umfange des preußischen Staats in allem Verkehr gleich dem silbernen Courantgelde in Umlauf sind, und bei dem Realisations-Comptoir zu Berlin jederzeit und ohne alle Schwierigkeit gegen solches Courant nach dem vollen Nennwerthe umgesetzt werden können. Zahlungen an königliche Cassen müssen zur Hälfte wenigstens in Cassenanweisungen entrichtet werden.

Digitized by Google

Außer diesem Papiergelde circulirt noch von der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern ausgefertigte Banfscheine, die zwar im Privatverkehr angenommen, bei der hiesigen Bank und Seehandlung jedoch nicht belegt werden können.

Gold in Barren gilt die feine Mark Thlr. 198 in Friedrichsd'or à Thlr. 5 m. o. w. Silber in Barren Thlr. Cour. 13$\frac{5}{6}$ m. o. w.

## Wechsel-Course.

| Man zahlt auf | | Empfängt 250 fl. holl. Cour. |
|---|---|---|
| Amsterdam kurz | Rthlr. 143½ | |
| „ 2 M. | „ 143$\frac{1}{8}$ | |
| Augsburg 2 M. | „ 103$\frac{1}{3}$ | 150 „ im 20 fl. Fuß. |
| Breslau 2 M. | „ 99$\frac{1}{3}$ | 100 Thlr. pr. Cour. |
| Frankfurt a. M. 2 M. | „ 103$\frac{5}{6}$ | 150 fl. 24. F. |
| ditto | „ 86$\frac{1}{3}$ | 150 „ im 24 fl. Fuß. |
| Hamburg kurz | „ 151 | 300 M. Banco. |
| „ 2 M. | „ 150$\frac{3}{4}$ | |
| Leipzig à Uso | „ 101$\frac{7}{8}$ | 100 Rthlr. Wechsel G. |
| London 3 M. | „ 6$\frac{9}{10}$ | 1 £ Sterl. |
| Paris 2 M. | „ 81$\frac{5}{6}$ | 300 Francs. |
| Riga und Petersburg 3 M. | „ 102$\frac{1}{3}$ | 100 Rubel Banco. |
| Warschau kurz | „ 100$\frac{1}{3}$ | 600 fl. polnisch. |
| Wien 2 M. | „ 103$\frac{1}{3}$ | 150 „ in 20r. |

Der Wechselusо ist 14 Tage nach der Acceptation; Respecttage sind drei, wenn sie nicht etwa auf Feiertage fallen. In welchem Falle den Tag vor dem Feiertage bezahlt werden muß; Wechsel unter 8 Tage oder unter halb Uso haben keine Respecttage.

Maaße und Gewichte. Durch die Maaß- und Gewichts-Verordnung vom 16. Mai 1816 sind diese für sämmtliche preußischen Staaten folgendermaßen bestimmt:

Längenmaaße. Der preußische Fuß hält 139-13 französische Linien oder 12-356 englische Zoll; 100 preußische Fuß sind gleich:

| | |
|---|---|
| 110-860 Amsterdamer Fuß | 107-486 Hannöversche Fuß |
| 107-536 Bayerische „ | 313 853 Niederländische Palmen |
| 108-525 Bremer „ | 96 618 Pariser Fuß |
| 100-000 Dänische „ | 101-983 Russische „ |
| 104-983 Englische „ | 111 037 Sächsische „ |
| 31-385 Franz. Metres | 105 741 Schwed. „ |
| 109-551 Hamburger „ | 99 288 Wiener „ |

Dieser Fuß, auch Pau- oder Werkfuß genannt, hat 12 Fuß à 12 Linien à 12 Scrupel. Der Feld- oder geometrische Fuß wird in 10 Zoll à 10 Linien à 10 Scrupel getheilt, und enthält 166 956 franz. Linien. 10 Feldfuß sind also 12 Werkfuß = 1 Ruthe (= 2 Klafter) von 1669-56 franz. Linien oder 3-76825 Metres.

Die Elle, welche in ½, ¼, ⅛ und 1/16 getheilt wird, enthält jetzt 25½ preuß. Zoll = 295-65 Pariser Linien oder 26-756 engl. Zoll; mithin geben 100 Berliner Ellen

| | |
|---|---|
| 97-994 Alicantiner Pik | 114-103 Hannöversche Ellen |
| 87-730 Alicanter Varas | 109-098 Krakauer „ |
| 96-966 Amsterdamer Ellen | 117-976 Leipziger „ |
| 96-051 „ plätn. „ | 97 985 „ brab. „ |
| 95-186 „ brab. „ | 118-195 Lemberger „ |
| 103 664 Anconaer „ | 60-799 Pissaboner Varas |
| 111-146 Badensche „ | 115-578 Lübecker Ellen |
| 96 966 Bataver „ | 119-116 Mailänder Braccia |
| 90 053 Bayerische „ | 66-693 Niederländ. Ellen |
| 116-857 Braunschweiger „ | 56 118 Pariser Aunen |
| 115 308 Bremer „ | 61-357 Rio-Janeiro Varas |
| 145-892 Calcuttaer Cubit | 103-765 „ Covados |
| 116 924 Casseler Ellen | 115 941 Rostocker Ellen |
| 94-126 Constantinopol. gr. Pik | 93-734 Russische Arschinen |
| 97-061 „ kl. „ | 112 319 Schwedische Ellen |
| 106-153 Dänische Ellen | 79-651 Spanische Varas |
| 111-155 Darmstädter „ | 98-550 Triester Wollen-Ellen |
| 78-945 Englische Yards | 103-882 „ Seiden „ |
| 114-283 Florentiner Braccia | 110 564 Turiner „ |
| 121-857 Frankfurter Ellen | 104-470 Venetian. Seiden Braccia |
| 95 369 Frankfurter Brabanter Ellen | 97-916 „ Wollen „ |
| 86 425 „ Stab | 115-786 Warschauer Ellen |
| 66-693 Franz. Metres | 83 596 Wiener „ |
| 55-578 „ Aunes | 108-580 Württemberg. „ |
| 116-397 Hamburger Ellen | 111-146 Züricher „ |

Auf Messen rechnet man die engl. Yard = 1$\frac{3}{4}$ Berliner Ellen; die franz. Aune oder Stab zu 1$\frac{1}{4}$ Berliner Ellen und die Leipziger Elle = ⅞ Berliner Ellen oder ½ franz. Stab. Die früher übliche Berliner Elle enthält 296 Pariser Linien.

Die preuß. Meile hält 2000 preuß. Ruthen; 14$\frac{1}{4}$ solcher Meilen sind nahezu ein mittlerer Meridiangrad. Eine geographische Meile, deren 15 auf einen mittlern Meridiangrad gehen, ist demnach = 1966 9 preuß. Ruthen.

Flächenmaaß. Die preuß. Quadratruthe hält 144 □Fuß à 144 □Zoll à 144 □Linien. Das Ländermaaß ist der preuß. Morgen von 180 □Ruthen = 2 196,45 franz. □Fuß, oder 25 5316 franz. Aren, oder 3034 4 engl. □Yards. Die preuß. □Meile enthält 22,222$\frac{2}{9}$, die geographische □Meile 21 490 33 solcher Morgen. 30 Morgen machen eine Hufe.

Körpermaaß. Der preuß. Cubikfuß enthält 1728 preuß. Cubikzoll und = 0 901,994 Pariser Cubikfuß. 1728 Cubikfuß = 1 Cubikrutde.

Der Berliner Scheffel enthält jetzt gesetzlich 3072 preuß. Cubikzoll oder 1$\frac{7}{9}$ Cubikfuß = 2770-736 franz. Cubikzoll, oder 54-961 franz. Litres. 100 Berliner Scheffel geben also

| | |
|---|---|
| 65-867 Amsterdamer Sack | 74-201 Bremer Scheffel |
| 86-640 Badensche Malter | 97-542 Cadixer Fanegas |
| 80-331 Barcellonaer Quart | 68-345 Casseler Scheffel |
| 24-713 Bayerische Scheffel | 39-509 Dänische Tonnen |
| 117-641 Braunschweiger Himten | 48-936 Darmstädter Malter |

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| 51-157 Dresdner Scheffel | 141-386 Rostocker Scheffel |
| 191-611 Frankfurter Simmer | 28-249 Russische Tschetwert |
| 54-960 Französische Hectoliter | 33-341 Schwedische Gört. Tonnen |
| 52-159 Hamburger Scheffel | 31-589 Schwedische Malz Tonnen |
| 101-714 Lissaboner Fanegas | 96-171 Spanische Fanegas |
| 225-590 Livorner Staia | 65-969 Venetian. Staia |
| 18-907 Londner Quarter | 42-937 Warschauer Korzec |
| 54-960 Niederländischer Sack | 89-377 Wiener Metzen. |

Anmerk. Multiplicirt man die eine oder die andere Summe mit 72 (so viele Scheffel werden auf die preuß. Last Getreide gerechnet), und schneidet von der Summe, von der Rechten zur Linken, 5 Ziffern ab, so hat man die Anzahl der Säcke, Scheffel ꝛc., die eine preuß. Last anderweitig liefert. Zu Spanien z. B. (96·171 × 72) = 6924 Fanegas.

Beim Getreidemaaß wird der Scheffel in 16 Metzen getheilt, deren jede also 191 Cubikzoll = 173·171 franz. Cubikzoll enthält. Gesetzlich ist kein anderes Getreidemaaß anerkannt als Scheffel; doch wird im gemeinen Leben noch oft nach Wispel zu 2 Malter, 24 Scheffel, 96 Viertel, 384 Metzen, 1536 Mäßchen gerechnet. Eine Last Getreide ist 3, beim Hafer und der Gerste aber nur 2 Wispel.

Vom Weinmaaß wird das Fuder zu 4 Orhoft, 6 Ohm, 12 Eimern, 24 Ankern, 720 Quart à 2 Oefel gerechnet. Das Quart, ½ der Metze, enthält gesetzlich 64 preuß. Cubikzoll = 57·723 franz. Cubikzoll, also = 1·14501 franz. Litres. 100 Berliner Quart geben

| | |
|---|---|
| 96·200 Amsterdamer Mingeln | 117·802 Hannöversche Quartier |
| 76 334 Badensche Maaß | 126·516 Hamburger „ |
| 107 108 Bayerische „ | 118·328 Kopenhagener Pott |
| 124·588 Braunschweiger Quart | 114·501 Niederländische Kannen |
| 35·343 Bremer Stübchen | 72·153 Petersburger Kruschka |
| 122·194 Dresdner Kannen | 87 459 Schwedische Stoop |
| 93·209 Englische Gallons | 114 501 Warschauer Kwart |
| 63 864 Frankfurter Aichmaaß | 80·919 Wiener Maaß. |

Das Biermaaß ist die Tonne, welche gesetzlich 100 Quart, also 6400 Cubikzoll preuß. Maaßes enthält. 1 Gebräude hat 9 Kupen, oder 18 Faß à 2 Tonnen.

Kornbranntwein zum Destilliren behandelt man gewöhnlich nach Fässern von 200 Quart zu 54 °/₀ Tralles oder 40 °/₀ Richter Stärke, und was diese Fässer dann etwa größer oder kleiner sind, oder der Branntwein stärker oder schwächer ist, wird hiernach berechnet.

Gewichte. Im Handel wird nach Centnern, Pfunden, Lothen und Quentchen gerechnet. Der Centner hat 110 Pfund zu 32 Lothen von 4 Quentchen. 3 Centner oder 330 Pfund rechnet man bei Verladungen an Frachtsubstrate auf 1 Schiffspfund. Das Gewicht einer preußischen Schiffslast ist durch die Maaß- und Gewichtsordnung auf 4000 Pfund festgesetzt; man rechnet aber meistbin die Last zu 36 Centnern. Im Wollhandel ist noch der Stein zu 22 Pfund üblich, deren 5 also einen Ctr. ausmachen.

Das Gewicht hängt gesetzlich mit dem Maaße folgendergestalt zusammen: Das Gewicht eines preuß. Cubikfußes destillirten Wassers im luftleeren Raume und bei einer Temperatur von 15 Graden des Reaumurschen Quecksilber-Thermometers wird in 66 gleiche Theile getheilt. Ein solcher Theil ist ein preuß. Pfund; die Hälfte desselben kommt genau mit der bisher bei dem preuß. Münzwesen üblichen cöln. Mark überein. Da bisher gewöhnlich angenommen worden ist, daß 19 boll. Mark Trongewicht, also 5120 As, gleich sind 90 cöln. Marken, so wiegt hiernach ein preuß. Pfund 9728 (nach Oeltius 467·711 franz. Grammen oder 9738·4) boll. As = 7419·2 engl. Grän; mithin geben 100 preuß. Pfunde

| | |
|---|---|
| 90·375 Alicanter große ℔ | 101·842 Lissaboner ℔ |
| 135·549 „ kleine „ | 137·673 Livorneser „ |
| 94·630 Amsterdamer „ | 103·074 Londoner av. d. p. |
| 141·663 Ancionaer „ | 125·864 „ Troy ℔ |
| 93·499 Badensche „ | 96·450 Lübecker „ |
| 83·480 Bayerische „ | 143·059 Mailänd. leichte „ |
| 116·864 Barcelloneser „ | 114·596 Marseiller „ |
| 94·791 Basseler schwere „ | 46·750 Niederländische „ |
| 129·159 Bologneser „ | 101·858 Rio Janeiroer „ |
| 95·111 Bordeaurer „ | 137·853 Römische „ |
| 93·305 Bozener „ | 96·507 Rostocker „ |
| 100·045 Braunschweiger „ | 114·285 Russische „ |
| 93 763 Bremer „ | 115·006 Sardinische „ |
| 88·819 Constantinop. Rottel | 110 340 Schwed. Victual: „ |
| 93·606 Dänische ℔ | 137·440 „ Eisen: „ |
| 91·580 Frankfurter schwere ℔ | 147·171 Sicilianische Libbra |
| 99·911 „ leichte „ | 80·856 Smyrnaer Rottel |
| 46·750 Franz. Kilogr. | 145·541 „ Scheques |
| 133 944 Genueser Peso grosso | 101·608 Spanische ℔ |
| 96·507 Hamburger ℔ | 126·666 Turiner „ |
| 95·466 Hannöversche „ | 97·992 Venetian. Peso grosso |
| 115·458 Krakauer „ | 155·166 „ „ sottile |
| 99·990 Leipziger „ | 115·788 Warschauer ℔ |
| 111·894 Lemberger „ | 83·463 Wiener „ |

Als Gold- und Silbergewicht dient das halbe preuß. Pfund von 4864 boll. As, welches hierbei die Mark heißt, und nach der Maaß- und Gewichtsordnung bloß in 288 Gräne, gewöhnlich aber in 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quentchen, 256 Pfennig- und 512 Hellergewicht = 3607·6 engl. Grän oder 233·75 franz. Grammen getheilt wird. Im Probiergewicht wird ein Pfennig Markgewicht, so wie vorhin die Mark, in 256 Richtpfennige getheilt; die Mark enthält also 256 mal 256 oder 65,536 Richtpfennige.

Bei der Probe des Goldes wird die Mark zu 24 Karat à 12 Grän fein, des Silbers aber die Mark zu 16 Loth à 18 Grän fein gerechnet. Nach Berliner Probe verarbeitetes Silber soll 12 Loth fein halten und führt einen ausgerichteten Wären zum Zeichen.

Das Edelstein- oder Diamanten- und Perlengewicht besteht in dem Karat von 4 Grän, welcher auch in ½, ¼, ⅛, 1/16, 1/32 und 1/64 getheilt wird. 160 Krat = 9 Quentchen preuß. Gewichts. Ein Karat wiegt 4·975 boll. As oder 0·20544 franz. Grammen oder 3·1707 engl. Grän.

Das Apotheker- oder Medicinalgewichts-Pfund hat 12 Unzen, 96 Drachmen, 288 Scrupel, 5760 Grän, und ist durch die neue Maaß- und Gewichtsordnung auf ¾ des preuß. Pfundes festgesetzt worden, wornach die Unze gerade 2 Loth und die Drachme gerade 1 Quentchen ist. 960 Medicinalpfunde sind gleich 256 Nürnberger Medicinalpfunden. (Reikenbrechers Taschenbuch.)

Digitized by Google

## Allgemeiner Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben des preußischen Staates für das Jahr 1855.

### Einnahmen.

| | Reiner Ertrag für 1855. Rthlr. |
|---|---|
| 1) Aus der Verwaltung der Domänen und Forsten nach Abzug des davon dem Kronfideicommiß vorbehaltenen Revenüen-Antheils | 4,212,000 |
| 2) Aus den Domänen-Abtheilungen und Verkäufen, behufs der schnellern Tilgung der Staatsschulden | 1,000 000 |
| 3) Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, desgl. der Porzellanmanufaktur in Berlin | 717,000 |
| 4) Aus der Postverwaltung | 1,100,000 |
| 5) Aus der Verwaltung der Lotterie | 669,000 |
| 6) Aus dem Salzmonopol | 5,396,000 |
| 7) An Grundsteuer | 9,735,000 |
| 8) An Klassensteuer | 6,464 000 |
| 9) An Gewerbesteuer | 1,973 000 |
| 10) An Consumtionssteuer, Zölle, Schiffahrts- und Wegabgaben, Stempelgebühren | 20,051 000 |
| 11) Revenüenüberschüsse des Fürstenthums Lichtenberg | 80 000 |
| 12) Aus Verschiedenem | 333,000 |
| Summa | 51,740,000 |

### Ausgaben.

| | Betrag für 1855 Rthlr. |
|---|---|
| 1) Für das Staatsschulden-Tilgungswesen | 8,918 000 |
| 2) An Pensionen ꝛc. | 2,550 000 |
| 3) An dauernden Renten | 963 000 |
| 4) Für das geheime Cabinet, Staatsministerium ꝛc. | 308 000 |
| 5) „ „ Ministerium des öffentlichen Unterrichts | 2,643 000 |
| 6) „ „ „ „ Innern und der Polizei | 2,184 000 |
| 7) „ „ „ „ Handels und der Gewerbe | 173 000 |
| 8) Der Verwaltung für Handel und Fabrikation | 1,369 000 |
| 9) Zur Unterhaltung und zum Neubau der Chausseen ꝛc. | 2,852,000 |
| 10) Für das Ministerium des Auswärtigen | 681,000 |
| 11) „ „ „ „ Kriegs | 23 461,000 |
| 12) „ „ „ der Finanzen zur Centralverwaltung | 253 000 |
| 13) „ „ „ „ Justiz außer den Spruchkollegien | 2,061 000 |
| 14) „ die Oberpräsidenten und Regierungen | 1,766,000 |
| 15) „ „ Haupt- und Landgestüte | 167 000 |
| 16) Deckung der Ausfälle bei der Einnahme, Außerordentliches | 1,350 000 |
| Summa | 51,740,000 |

Die 2½ Millionen Rthlr. der Civilliste, aus welchen die Hofhaltungen des Königs und der Prinzen bestritten werden, begreift das königl. Haus aus den Familiendomänen; sie stehen daher nicht auf dem Budget.

Die Staatsschulden betiefen sich 1847 auf Rthlr. 185,158 378, und zwar Rthlr. 30,915,905 Anleihe im Auslande; Rthlr. 3,066,048 alte kurmärkische landschaftliche Obligationen; Rthlr. 6,676,188 an Provinzial-Kriegsschulden; Rthlr. 113,990,744 Staatsschuldscheine; Rthlr. 5,709,305 Domänenpfandbriefe; Rthlr. 22,900,916 Provinzial-Staatsschulden; Rthlr. 11,848,347 unverzinsliche Staatsschuldscheine in alten Treuscheinen und den von Sachsen übernommenen Fassenbillets.

## Preußische Staatspapiere in Umlauf.

1) Staatsschuldscheine. Diese sind in Abschnitten zu 25, 50, 100, 200 bis 1000 Rthlr. Cour.; die Zinsen à 4% werden halbjährlich am 1. Jan. und am 1. Juli bezahlt, und zwar zum größeren Theile in Berlin, einige, mit rothen Stempeln versehene, aber auch in Leipzig. Bei Verfall werden die Coupons von allen Regierungscassen angenommen; zur Heimzahlung ist laut Cabinetsordre vom 17. Jan. 1820 jährlich 1% vom Schuldcapital ausgesetzt.

2) Preußisch englische Anleihe von 1818. Sie betrug ursprünglich £ 5,000,000; später wurde sie in 4prozentige, 15 Jahre unaufkündbare, Obligationen umgewandelt und zum Tilgungsfond 1% ausgesetzt. Die Coupons sind am 1. April und 1. Okt. in London zahlbar.

3) Preußisch englische Anleihe von 1822. Ursprünglich in £ 20 Millionen bestehend; Zinscoupons am 1. Jan. und 1. Juli fällig. Nach Bekanntmachung vom 26. Sept. 1829 sollte dieselbe durch halbjährliche Verloosungen von wenigstens £ 389,000 am 2. Jan. 1835 getilgt seyn.

4) Bankobligationen, welche als baar Geld circuliren und täglich bei der Bank erhoben werden können. Hiezu kommen dann die kurmärkischen, neumärkischen Obligationen, die westpreußischen, posenschen, ostpreußischen, pommerschen, kur- und neumärkischen und schlesischen Pfandbriefe, und die Berliner, Königsberger, Elbinger und Danziger Stadtobligationen u. s. w.

## Fremde Staatspapiere.

| | |
|---|---|
| Oesterreich. 5% Metalliques-Obligationen von 1000 fl. Conv.-Münz | 98 Thlr. pr. Cour. für 100 Rthlr. oder 150 fl. Conv.-Münze. |
| Von den Zinsen, die noch hinzukommen, erhält der Käufer 1 Monat gratis, die übrigen werden zu dem feststehenden Cours von 102% in preußisch Courant reducirt. | |
| Wiener Bankactien von 1000 fl. | 838 Thlr. pr. Cour. für 1 Actie. |
| Die völlige ordentliche und außerordentliche Dividende wird nach dem 2 Monat-Cours auf Wien reducirt. | |
| Loose von 100 fl. | — Thlr. pr. Cour. für 100 Rthlr. oder 150 fl. Conv.-Münze. |
| Partial-Obligationen von 250 fl. à 4% Zinsen | — ditto für ditto. |
| Rußland. 6% Inscriptionen in Banknoten. Der Nennwerth des Capitals wird zuerst à 85% berechnet, d. i. für 100 Rubel rechnet man 85 Rubel, als ein feststehendes Verhältniß; hiezu legt man die laufenden Zinsen pari und die hierdurch erhaltene Summe berechnet man nach dem dermaligen Cours (jetzt) von | 85 Thlr. pr. Cour. f. 100 Rubel. |
| 6% Inscriptionen in Silber | — Rubel für ditto. |
| 5% „ „ Hamburger Certificate | 97½ ditto für ditto. |
| Beide berechnet man nach dem Cours, legt die Zinsen hinzu, und reducirt die Rubel in preuß. Cour., den Thaler zu 93 Kopeken. | |

Digitized by Google

Bei allen russischen Inscriptionen verliert der Käufer die Zinsen für 12 Tage, indem der Zinstermin nach dem neuen Styl berechnet und der Unterschied gegen den alten Styl nicht berücksichtigt wird. m. s. p.

5% russisch-englische Anleihe bei Rothschild . . . . . 103¾ Liv. Sterl. für 100 Liv.
Feststehender Wechselcours 6¾ Rthlr. für 1 Liv.

5% russisch-holländische Anleihe bei Hope und Compagnie . . . . . — fl. holländ. für 100 fl.
Capital und Zinsen werden zum Vista-Cours auf Amsterdam in preuß. Courant reducirt.

**Polen.** 4% neue Pfandbriefe.
Man rechnet 600 fl. poln. für 100 Thlr. preuß. Cour. und diese zum dermaligen Cours (Sept) . . . . . 89½ Thlr. pr. 600 fl. polnisch.
Die Zinsen werden mit 5% Verlust in preuß. Courant reducirt.
Im Handel bedingt man sich weiße Pfandbriefe, indem es auch farbige gibt; die weißen haben bei den halbjährigen Verlosungen, den 22. März und 22. September, Vorzug.

Partial-Obligationen à 300 fl. . . . . 61¼ Thlr. pr. Cour. f. 1 Obligation.

**Norwegen.** 6% Anleihe in Hamburger Banco bei Hambro . . . . . — Mark Bco. für 100 Mark Bco.
Capital und Zinsen werden zum feststehenden Cours von 150 Thaler preuß. Cour. für 300 Mark Bco. reducirt.

**Holland.** 6% Anleihe . . . . . 100½ fl. holl. für 100 fl.
5% Anleihe . . . . . 91¼ ditto für ditto.
Certificate mit Loosen der ausgesetzten holländischen Schuld . . . . — ditto für ditto.
Die holländischen Gulden werden zum Vista-Cours auf Amsterdam in preuß. Courant reducirt.

**Neapel.** 5% Certificate bei Falconnet in Dukaten . . . . . 84 Ducaten für 100 Ducaten.
Capital und Zinsen werden zu 1¼ Thlr. für 1 Ducato in preußisch Courant reducirt.

5% Anleihe in Liv. Sterl. bei Rothschild . . . . . 92¼ Liv. Sterl. für 100 Liv.
Capital und Zinsen werden zu 6¾ Thlr. für 1 Liv. in pr. Cour. reducirt.

**Dänemark.** 3% Anleihe in Liv. Sterl. bei Wilson . . . . . — ditto für ditto.
Wie oben.

4% Certificate in Hamburger Banco. . . . . — Mark Bco. für 100 Mark Bco.
Capital und Zinsen werden zum feststehenden Cours von 150 Thaler für 300 Mark Banco in preuß. Courant reducirt.

**Spanien.** 5% Rente perpetuelle in Piastern bei Aguado . . . . . 55½ Piaster für 100 Piaster.

5% Anleihe in Piastern bei Gruebard . . . . . — ditto für ditto.
Capital und Zinsen werden bei beiden zum feststehenden Cours von 11⅓ Thlr. für 1 Piaster in preuß. Cour. reducirt. Bei der Anleihe in Holland wird der Piaster zu 2½ fl. gerechnet.

**Mexiko.** 5% englische Anleihe in £ Sterl. . . . . — £ Sterl. für 100 Liv.
Die Liv. Sterl. werden zu 7 Thlr. in preuß. Cour. reducirt.

**Griechenland.** 5% englische Anleihe in £ Sterl. von 1827 . . . . — ditto für ditto.
Die £ Sterl. werden zu 6¾ Thlr. in preußisch Courant reducirt.

**Brasilien.** 5% englische Anleihe in £ Sterl. von 1824 . . . . — ditto für ditto.
Die £ Sterl. werden zu 6¾ Thlr. in preuß. Cour. reducirt.

**Belgien.** 5% englische Anleihe in £ Sterl. . . . . 92¾ ditto für ditto.
Die £ Sterl. werden zu 7 Thlr. in preuß. Cour. reducirt.

Die Courtage beträgt 1 pro mille: bei holländ. Kanten und Restanten 2 pro mille Usancen beim Ein- und Verkauf der preußischen und ausländischen Fonds.

Der Ein- und Verkauf geschieht pr. Cassa täglich, auf Zeit täglich, für und täglich, oder für.

Pr. Cassa täglich sind Geschäfte, die gleich gegen baare Zahlung abgemacht werden.

Auf Zeit täglich sind Geschäfte, wo der Käufer die Wahl hat, binnen einer festgesetzten Zeitfrist sich die gekauften Papiere von dem Verkäufer ausliefern zu lassen; indessen gibt es auch hier Geschäfte, wo die Wahl der Lieferung zum öftern von dem Verkäufer abhängt.

Für und täglich ist eine zwischen Käufer und Verkäufer angenommene Zeit, zwischen welcher ersterer die gekauften Papiere nicht fordern darf, dann aber noch eine Zeit, wo der Käufer sie an jedem Werktage bis 1½ Uhr Nachmittags fordern kann und solche ihm bis 6 Uhr anbaehändigt werden müssen.

Für allein heißt, an einem bestimmten Tage und nicht früher. die gekauften Papier abnehmen oder liefern.

Bei diesen Zeitgeschäften gibt es indessen Fälle, wo sich der Käufer ausbedingt, die in Fonds abgeschlossene Summe, zur Zeit der Lieferung, ein, zwei oder dreimal so groß fordern zu können, als sie im Schlußzettel angenommen ist, und dieses nennt man Verdoppelungsgeschäfte.

Eine andere Art Geschäfte mit Fonds sind wiederum diejenigen, welche mit Prämien verbunden sind, wobei Vor- und Rück-Prämien vorkommen, und die ebenfalls für und täglich, oder für abgeschlossen werden.

Eine Vorprämie setzt voraus, der Käufer habe hier zwar eine Summe in Fonds zu einem bestimmten Course abgeschlossen, um solche entweder binnen einer gewissen Zeit abzunehmen, so daß sie ihm täglich zu seiner Disposition gestalten werden müssen, oder daß er sie nur nach Ablauf einer festgestellten Zeit abnehmen will; im Fall er sich aber zu keins von Beiden verpflichtet hat, will er dem Verkäufer durch eine festgestellte Prämie von ½, 1 oder 2%, ꝛc., welche man hier Reugeld nennt, entschädigen.

Eine Rückprämie für und täglich, oder für ist das Gegentheil von Vorstehendem, indem es hier von dem Verkäufer abhängt, ob er die verkauften Papiere liefern oder statt dessen die Prämie an den Käufer bezahlen will.

Mit den Prämiengeschäften ist aber auch oft noch ein anderes verbunden, welches man Stellgeschäft oder Prämien-Stellgeschäft nennt. Hier steht es demjenigen frei, der sich zur Prämien-Zahlung verpflichtet hat, zur Verfallzeit zu erklären, ob er die behandelten Papiere abnehmen, oder liefern, oder die Prämie bezahlen will. Die Zeit der deßfallsigen Erklärung wird beim Handel festgestellt, und wenn nicht das Eine oder das Andere zur bestimmten Zeit geschieht, so ist der andere Theil seiner Verpflichtung entbunden, und es hängt alsdann von ihm ab, das zu fordern, wozu er nach dem Schlußzettel berechtigt ist.

Die Kündigung bei Zeitgeschäften muß bis 1½ Uhr Nachmittags, die Ablieferung der Papiere spätestens bis 6 Uhr Abends erfolgen. Unterbleibt die eingegangene Verbindlichkeit, so kann der andere Theil Protest erheben, und mittelst desselben und eines Attests von einem vereideten Makler über den Courshöchsterung, seine Ansprüche gerichtlich geltend machen. Unterläßt er die Klage in den nächsten sechs Wochen, so ist sein Recht unbedingt erloschen. Ein Gleiches findet statt bei den Prämien, auf deren Zahlung ebenfalls durch gerichtliche Klage gedrungen werden kann. (Scherer's Allgemeiner Contorist.)

Digitized by Google

## Handel. Ein- und Ausfuhr des ganzen preußischen Staates.

**Verzeichniß der Ein- und Ausfuhr der hauptsächlichsten Artikel in den Jahren 1829, 1830 und 1831.** (Nach C. B. Ferbers neuen Beiträgen ꝛc.)

| Artikel. | | Einfuhr. | | | Ausfuhr. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1829. | 1830. | 1831. | 1829. | 1830. | 1831. |
| Abfälle | Ctr. | 22,144 | 22,243 | 40,037 | 26,126 | 23,609 | 17,685 |
| Alaun | „ | 1,505 | 831 | 641 | 3,547 | 6,040 | 3,809 |
| Backobst (im jährl. Durchschnitt der 3 Jahre) | „ | 22,314 | | | 3,763 | | |
| Baumwolle | „ | 52,452 | 48,305 | 41,068 | 3,343 | 3,038 | 1,831 |
| Baumwollgarn | „ | 116,278 | 118,359 | 110,655 | 5,156 | 5,353 | 11,963 |
| Bier aller Art in Fässern, auch Meth und gegohrne Getränke | „ | 4,542 | 4,594 | 5,957 | 11,619 | 4,844 | 14,377 |
| Blei, in Blöcken und altes | „ | 21,995 | 34,366 | 21,960 | 3,474 | 3, 61 | 872 |
| Bleiwaaren, grobe | „ | 615 | 733 | 941 | 314 | 156 | 190 |
| Branntwein aller Art, auch Arak, Rum ꝛc. | „ | 19,349 | 19,363 | 18,651 | 45,400 | 66,205 | 99,803 |
| Bücher, Schriften, Landkarten u. Kupferstiche | „ | 50,564 | 15,733 | 13,505 | 10,694 | 9,953 | 8,457 |
| Butter, Käse, Fleischwaaren, | | | | | | | |
| a) Butter | „ | 45,238 | 33,265 | 28,337 | 1,868 | 1,361 | 2,186 |
| b) Käse aller Art | „ | 15,429 | 15,532 | 13,967 | 397 | 440 | 607 |
| c) Fleischwaaren | „ | 4,803 | 3,944 | 3,444 | 2,973 | 3,158 | 1,997 |
| Caffee und dessen Surrogate | „ | 224,011 | 259,852 | 274,534 | 5,328 | 11,018 | 9,980 |
| Eisen, a) Gußeisen | „ | 83,948 | 82,107 | 86,570 | 89,400 | 20,305 | 24,630 |
| b) geschmiedetes Eisen | „ | 64,579 | 77,390 | 105,749 | 27,735 | 27,663 | 38,644 |
| c) Eisenblech aller Art | „ | 11,415 | 11,284 | 14,245 | 8,447 | 10,368 | 9,888 |
| d) Eisenwaaren, a) grobe Gußwaaren | „ | 11,099 | 13,528 | 18,845 | 29,645 | 23,400 | 19,766 |
| b) „ Eisenwaaren | „ | 9,137 | 8,114 | 7,000 | 66,500 | 62,031 | 64,905 |
| e) Erze | „ | 7,805 | 17,990 | 45,551 | 12,827 | 11,684 | 9,318 |
| Essig aller Art, a) in Fässern | „ | 763 | 946 | 1,874 | 937 | 859 | 1,665 |
| b) Flaschen und Kruken | „ | 295 | 107 | 357 | 150 | 198 | 251 |
| Federposen und Bettfedern (Durchschnitt jährlich in jedem der drei Jahre) | „ | 5,781 | | | 3,057 | | |
| Fische und Schaalthiere, | | | | | | | |
| a) Heringe | Tonnen | 88,559 | 94,617 | 116,985 | 820 | 1,127 | 1,884 |
| b) gesalzene und getrocknete Fische | Ctr. | 13,803 | 15,051 | 10,878 | 31 | 4 | 3 |
| c) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als Austern ꝛc. | „ | 2,060 | 1,606 | 1,435 | 5 | 18 | 4 |
| Flachs und Hanf | „ | 164,077 | 167,354 | 140,285 | 142,591 | 116,935 | 116,817 |
| Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren, a) Weizen und Spelz | Schffl. | 310,509 | 404,528 | 392,551 | 3,403,123 | 3,994,978 | 3,733,475 |
| b) Roggen | „ | 322,295 | 573,900 | 541,847 | 944,400 | 2,031,599 | 1,913,504 |
| c) Gerste, Hafer, Heidekorn oder Buchweizen | „ | 157,515 | 180,369 | 296,867 | 1,074,478 | 1,335,600 | 1,615,186 |
| d) Hülsenfrüchte | „ | 30,837 | 38,603 | 15,733 | 112,044 | 345,300 | 330,439 |
| e) Oelsaat, a) Hanfsaat | „ | 11,901 | 16,681 | 13,066 | 7,361 | 6,442 | 3,775 |
| b) Leinsaat und Leindotter | „ | 473,653 | 607,361 | 428,458 | 462,342 | 441,346 | 280,181 |
| c) Mohnsamen | „ | 2,588 | 6,550 | 1,793 | 376 | 10,357 | 845 |
| d) Reps- und Rübsaat | „ | 140,574 | 140,146 | 71,867 | 35,868 | 36,066 | 47,309 |
| f) Sämereien und Beeren | „ | 29,679 | 31,642 | 40,613 | 39,776 | 93,103 | 83,966 |
| Glas, a) grünes Hohlglas und Glasgeschirr | Ctr. | 2,771 | 2,137 | 2,477 | 16,335 | 25,582 | 16,000 |
| b) weißes, ungeschliffenes Hohlglas ꝛc. | „ | 7,210 | 9,473 | 7,666 | 9,332 | 8,735 | 14,158 |
| c) geschliffenes ꝛc. | „ | 2,053 | 2,397 | 1,731 | 560 | 312 | 193 |
| Häute und Felle | „ | 87,084 | 94,960 | 75,453 | 17,318 | 15,861 | 9,691 |
| Holzrothe oder Lohe von Eichen und Birken | „ | 46,530 | 52,216 | 50,604 | 199,119 | 181,651 | 155,238 |
| Holzwerkzeug, | | | | | | | |
| a) Brennholz beim Wassertransport | Klftr. | 34,182 | 34,030 | 15,196 | 18,519 | 33,007 | 18,486 |
| b) Masten | Stück | 149 | 9 | 33 | 182 | 151 | 194 |
| c) Bugsprieten oder Spieren | „ | 111 | 133 | 56 | 1,633 | 3,136 | 1,833 |
| d) Blöcke oder Balken von hartem Holz | „ | 12,148 | 10,950 | 9,950 | 34,958 | 30,975 | 21,998 |
| e) Balken von Kiefern und Tannenholz | „ | 547,591 | 551,801 | 263,985 | 216,975 | 166,306 | 147,558 |
| f) Bohlen ꝛc. | Schffl. | 31,647 | 31,355 | 17,961 | 58,199 | 66,883 | 52,468 |
| g) Fußboden | Ctr. | 14,479 | 13,409 | 6,541 | 60,571 | 71,924 | 107,291 |
| h) Faßdauben | „ | 8,655 | 19,583 | 1,637 | 116 | 111 | 178 |
| i) höherne Hausgeräthe | „ | 2,306 | 2,134 | 1,476 | 4,491 | 3,795 | 4,014 |
| k) grobe Böttcherwaare | „ | 9,179 | 6,582 | 5,272 | 6,486 | 3,473 | 3,777 |
| Hopfen (im jährl. Durchschnitt der 3 Jahre) | „ | 9,783 | | | 1,651 | | |
| Indigo | „ | 11,671 | 16,318 | 11,536 | 6,661 | 2,366 | 1,494 |
| Karden und Weberdisteln | „ | 7,036 | 7,471 | 6,051 | 2,864 | 1,710 | 644 |
| Kupfer und Messing, | | | | | | | |
| a) rohes | „ | 8,454 | 10,580 | 11,390 | 7,010 | 7,145 | 2,610 |
| b) geschmiedetes | „ | 455 | 345 | 370 | 1,375 | 1,107 | 1,414 |
| c) Waaren aller Art aus Kupfer od. Messing | „ | 267 | 445 | 371 | 4,377 | 4,036 | 2,837 |
| Kurze Waaren, grobe und feine, a) feine | „ | 583 | 561 | 475 | 461 | 802 | 696 |
| b) grobe | „ | 11,056 | 12,028 | 9,691 | 17,713 | 15,760 | 19,001 |
| Leder und daraus gefertigte Waaren, | | | | | | | |
| a) gelbgares Kalbleder | „ | 3,321 | 2,729 | 2,655 | 8,187 | 8,909 | 8,101 |
| b) sämischgares | „ | 559 | 526 | 457 | 1,974 | 1,840 | 1,864 |
| c) feine Lederwaaren aller Art | „ | 306 | 283 | 287 | 333 | 299 | 297 |
| Leinwandfabrikation. A. Garn, | | | | | | | |
| a) rohes | „ | 21,529 | 18,187 | 22,290 | 41,484 | 41,501 | 36,640 |
| b) gebleichtes und gefärbtes | „ | 4,463 | 4,025 | 3,549 | 10,289 | 11,164 | 11,120 |
| B. Leinengewebe, | | | | | | | |
| a) graue Packleinwand und Sackzeug | „ | 11,370 | 15,292 | 9,829 | 10,766 | 10,509 | 13,137 |
| b) rohe Leinwand | „ | 16,800 | 17,710 | 18,880 | 9,187 | 8,374 | 7,258 |
| c) gebleichte | „ | 2,966 | 2,517 | 2,015 | 64,704 | 78,018 | 61,751 |
| d) Bänder ꝛc. | „ | 1,015 | 844 | 837 | 8,280 | 6,633 | 4,563 |

Digitized by Google

| Artikel. | | Einfuhr. 1829. | 1830. | 1831. | Ausfuhr. 1829. | 1830. | 1831. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| e) Lumpen (im jährl. Durchschnitt der 3 Jahre) | Ctr. | 1,118 | . . . | . . . | 7,998 | . . . | . . . |
| Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf | „ | 8,713 | 10,128 | 9,111 | 3,851 | 5,313 | 967 |
| Oel, a) in Flaschen und Krulen | „ | 93 | 61 | 78 | 47 | 61 | 225 |
| b) in Fässern | „ | 123,518 | 200,428 | 109,104 | 42,803 | 33,102 | 27,611 |
| c) Baumöl, an der Grenze mit Terpentin versetzt | „ | 17,961 | 24,360 | 7,253 | 11 | 9 | 1 |
| Papierfabrikation, | | | | | | | |
| a) graues Löschs- und Packpapier | „ | 4,360 | 4,363 | 4,355 | 604 | 502 | 375 |
| b) ungeleimtes Druckpapier ꝛc. | „ | 5,443 | 5,198 | 5,421 | 986 | 788 | 789 |
| c) alle andere Papiergattungen | „ | 5,689 | 4,337 | 4,389 | 6,319 | 6,514 | 5,600 |
| Papiertapeten | „ | 1,193 | 1,167 | 796 | 63 | 222 | 190 |
| Pelzwerk, | | | | | | | |
| a) ballgares, Schaf-, Lämmer-, Ziegenfelle | „ | 732 | 802 | 432 | 49 | 163 | 196 |
| b) andere Kürschnerarbeiten ꝛc. | „ | 184 | 188 | 121 | 410 | 424 | 268 |
| Salz | Tonnen | . . . | 258,090 | 25,815 | 29,187 | 24,773 | 214,050 |
| Schießpulver | Ctr. | 125 | 96 | 73 | 3,198 | 1,833 | 1,688 |
| Seidenfabrikation, | | | | | | | |
| a) rohe und ungefärbte Seide | „ | 3,079 | 6,668 | 6,142 | 100 | 123 | 66 |
| b) gefärbte und weiß gemachte | „ | 649 | 717 | 596 | 74 | 93 | 209 |
| c) seidene Stuhl- und Strumpfwaaren | „ | 1,185 | 1,019 | 865 | 4,314 | 4,661 | 4,120 |
| d) halbseidene Waaren ꝛc. | „ | 284 | 294 | 231 | 2,006 | 2,318 | 2,221 |
| Seife, a) weiße, gemeine | „ | 3,335 | 4,269 | 2,612 | 296 | 245 | 266 |
| b) grüne und schwarze | „ | 292 | 143 | 134 | 618 | 1,521 | 905 |
| Seilerwaaren (Durchschn. jährl. der 3 Jahre) | „ | 1,703 | . . . | . . . | 369 | . . . | . . . |
| Specerei-, Material-, auch Conditorwaaren und Früchte, | | | | | | | |
| a) Früchte, frische und getrocknete, als: Apfelsinen, Zitronen ꝛc. | „ | 63,594 | 64,522 | 62,363 | 204 | 136 | 235 |
| und frische | Stück | 1,351,840 | 1,205,649 | 805,680 | 172 | 339 | 16,176 |
| b) Gewürze | Ctr. | 28,493 | 25,005 | 37,642 | 228 | 318 | 331 |
| c) Reis | „ | 55,197 | 63,073 | 67,284 | 41 | 35 | 37 |
| d) Thee | „ | 1,671 | 1,644 | 2,127 | 31 | 100 | 99 |
| e) Confituren aller Art | „ | 1,949 | 1,750 | 2,121 | 456 | 608 | 696 |
| f) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke | „ | 314 | 269 | 239 | 8,431 | 12,252 | 14,072 |
| g) Mühlenfabrikate | „ | 1,366 | 10,898 | 14,833 | 26,514 | 61,544 | 141,040 |
| Steine aller Art, Tuff, Trab ꝛc. | Schffl. | 12,231 | 12,230 | 10,804 | 10,909 | 15,945 | 8,272 |
| Steinkohlen | Ctr. | 980,016 | 1,177,310 | 903,151 | 2,277,113 | 2,572,813 | 3,869,939 |
| Tabak, a) unbearbeitete Blätter und Stengel | „ | 99,358 | 101,036 | 169,736 | 3,041 | 1,864 | 1,616 |
| b) Tabaksfabrikate | „ | 9,617 | 9,457 | 10,714 | 11,611 | 8,901 | 10,664 |
| Talg | „ | 65,110 | 63,877 | 78,173 | 247 | 40 | 338 |
| Talg-, Wachs- und Wallrath Lichte | „ | 678 | 849 | 1,229 | 227 | 3,161 | 213 |
| Theer, Daygert, Pech | „ | 67,456 | 89,444 | 84,967 | 9,393 | 11,911 | 6,459 |
| Thran | „ | 70,375 | 85,344 | 69,913 | 1,963 | 4,305 | 3,593 |
| Töpferthon und Töpferwaaren, | | | | | | | |
| a) Töpferthon für Porzellanfabriken | „ | 1,417 | 434 | 1,343 | 36 | 41 | 309 |
| b) gemeine Töpferwaaren | „ | 36,557 | 28,967 | 29,560 | 37,790 | 14,900 | 33,417 |
| c) Fayance oder Steingut, einfarbiges oder weißes | „ | 2,271 | 2,279 | 1,559 | 2,644 | 2,971 | 1,655 |
| d) ditto bemaltes | „ | 313 | 321 | 356 | 25 | 210 | 224 |
| e) Porzellan, weißes | „ | 738 | 888 | 744 | 253 | 372 | 182 |
| f) ditto farbiges | „ | 394 | 500 | 434 | 24 | 40 | 22 |
| g) ditto mit Malerei und Vergoldung | „ | 571 | 692 | 628 | 4 | 13 | 26 |
| Vieh (im jährl. Durchschnitt der 3 Jahre), | | | | | | | |
| a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel | Stück | 76,348 | . . . | . . . | 20,654 | . . . | . . . |
| b) Ochsen | „ | 24,991 | . . . | . . . | 11,289 | . . . | . . . |
| c) Kühe | „ | 21,869 | . . . | . . . | 14,993 | . . . | . . . |
| d) Jungvieh, beiderlei Geschlechts, Rinder | „ | 10,922 | . . . | . . . | 3,678 | . . . | . . . |
| e) Schweine, ausgenommen Spanferkel | „ | 218,711 | . . . | . . . | 109,599 | . . . | . . . |
| f) Hämmel | „ | 244,976 | . . . | . . . | 101,065 | . . . | . . . |
| g) anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel | „ | 314,295 | . . . | . . . | 124,585 | . . . | . . . |
| Wachs (im jährl. Durchschnitt der 3 Jahre) | Ctr. | 3,495 | . . . | . . . | 4,768 | . . . | . . . |
| Wachsleinwand, Wachsmusselin und Wachstaft (im jährl. Durchschnitt der 3 Jahre) | „ | 821 | . . . | . . . | 124 | . . . | . . . |
| Wein, a) in die östlichen Provinzen eingehend | „ | 126,810 | 128,419 | 137,589 | 682 | 561 | 1,204 |
| b) in die westlichen dergl. | „ | 25,870 | 15,745 | 16,578 | 5,718 | 7,753 | 4,719 |
| Wolle | „ | 40,418 | 52,858 | 33,319 | 90,207 | 139,476 | 70,452 |
| Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, | | | | | | | |
| a) Werken, Chenille ꝛc. | „ | 13,619 | 13,967 | 10,927 | 46,311 | 42,674 | 35,003 |
| b) Teppiche | „ | 255 | 318 | 200 | 105 | 188 | 131 |
| c) Flanelle und Moultons | „ | 273 | 211 | 302 | 3,157 | 2,740 | 2,739 |
| Zichorienwurzel, getrocknete (im jährl. Durchschnitt der drei Jahre) | „ | 7,165 | . . . | . . . | 30,019 | . . . | . . . |
| Zink, a) roher | „ | 15 | 34 | 28 | 109,539 | 60,405 | 129,615 |
| b) in Blechen und verarbeitet | „ | 187 | 177 | 145 | 2,277 | 1,728 | 7,581 |
| Zinnwaaren, grobe | „ | 570 | 159 | 69 | 50 | 96 | 196 |
| Zucker, a) Brod-, oder Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpen- | „ | 24,751 | 22,664 | 18,675 | 1,947 | 8,247 | 11,313 |
| b) gelber oder brauner Farinzucker | „ | 980 | 701 | 1,901 | 16 | 76 | 23 |
| c) roher Zucker und Zuckermehl für inländische Siedereien zum Raffiniren | „ | 440,920 | 429,340 | 764,149 | . . . | . . . | . . . |
| d) Syrup | „ | 89,117 | 98,121 | 131,665 | 1,059 | 7,410 | 201 |

Digitized by Google

**Berlinerblau** (Franz. Bleu de Prusse, Engl. Prussian Blue oder Prussiate of Iron, Holl. Berlyns blaauw, Dän. Berlinerblaat, Schwed. Berliner Blatt, Ital. Azurro Prussiano, Span. Azul de Prussia, Port. Azul de Alemanha, Ruſſ. Lasor Berlinskaja), ein im Jahr 1704 von dem Farbenlaboranten Diesbach erfundenes Farbenmaterial, welches, in Pulver bereitet, weder Geſchmack noch Geruch hat, in Waſſer und Weingeiſt nicht auflöslich iſt, von Alkalien aber zerſetzt wird. Der Erfinder brachte daſſelbe zufällig hervor, indem er bei der Bereitung von Cochenillelack, einer mit Alaun und Eiſenvitriol zugerichteten Abkochung von Cochenille, aus Verſehen Kali zuſetzte, über welches ſchon thieriſches Oel abgezogen worden war, worauf dann ein blauer Niederſchlag erfolgte. Dadurch wurde die Entdeckung gemacht, daß thieriſche Oele das Eiſen blau färben. Der Chemiker Dippel, in deſſen Dienſten Diesbach arbeitete, verfertigte bald Berlinerblau fabrikmäßig.

Es geſchieht dies am einfachſten auf folgende Weiſe: Man löst Alaun und Eiſenvitriol mit einander in heißem Waſſer auf, filtrirt die Auflöſung durch eine dichte Leinwand, miſcht etwas Salzſäure oder Schwefelſäure bei, und gießt ſie in eine ebenfalls erwärmte Blutlauge (Auflöſung von blauſaurem Kali), welche man dabei ſtark umrührt. Der erfolgende Niederſchlag iſt anfangs ſchmutzig graugrün, der Zutritt der Luft bewirkt aber die Oxydation und damit das Hervortreten der blauen Farbe.

Als Kennzeichen eines guten Berlinerblau's gelten folgende: Es muß leicht ſeyn, an der Zunge kleben, eine dunkle, feurige, rein blaue Farbe beſitzen, und leicht und ſtark abfärben. Es darf mit einer Säure übergoſſen nicht brauſen (ſonſt iſt Kalk oder Kreide beigemengt) und das Waſſer, mit welchem man es kocht, nicht blutig oder fleiſchig machen (was eine Verfälſchung von Stärke anzeigen würde). Die feinſte, ohne Alaun bereitete dunkle Gattung, das ſogenannte Pariſerblau, zeichnet ſich durch einen kupferrothen Glanz, gleich dem beſten Indigo, aus.

Man iſt eine Favoritfarbe bei den Chineſen, und im Jahr 1810—1811 beliefen ſich die Einfuhren von England nach Canton auf 1899 Pituls, oder 253 800 Pfd. Seit einigen Jahren aber haben die Chineſen nicht ein einziges Pfund mehr eingeführt. Die Urſache des Aufhörens verdient bemerkt zu werden. Ein gewöhnlicher chineſiſcher Matroſe, der auf einem Oſtindienfahrer nach England kam, beſuchte hierauf eine Anſtalt, wo dieſer Farbeſtoff gemacht wurde, und lernte am Ende die Kunſtgriffe der Zubereitung; bei ſeiner Rückkehr nach China errichtete er ſogleich eine ähnliche Anſtalt, und zwar mit ſolchem Erfolge, daß nunmehr das ganze Reich mit einheimiſchem Berlinerblau hinreichend verſehen wird. Der Occident hat manche wichtige Kunſt vom Oriente geborgt, aber wir glauben, daß vorliegender Fall der einzige hinreichend beglaubigte iſt, wo irgend eine Kunſt von Weſten nach Oſten gebracht wurde, und zwar durch einen Einwohnernen des Letztern. Aber im Allem was Induſtrie, Erfindungsgabe und Scharfſinn betrifft, ſind die Chineſen jedem anderen Volke des Orients unvergleichlich überlegen.

**Bern.** Die Hauptſtadt des Cantons gleichen Namens, unter dem 46° 56′ 55″ nördl. Br. und 7° 26′ 15″ öſtl. Länge, in einer ſchönen Ebene, an der Aar gelegen, welche die Stadt beinahe rings umgibt. Einwohnerzahl nach Balbi etwa 18,000. Bern iſt der Sitz einiger Seiden- und Leinenfabrikation und eines ziemlich lebhaften Verkehrs mit den Produkten und Fabrikaten des Cantons, namentlich Käſe, Wein, Früchten und leinenen und wollenen Manufakturwaaren. Das Emmenthal hat neben ſeiner bedeutenden Viehzucht eine ſehr blühende Leinwandfabrikation.

Die Rechnungen finden, wie im größern Theile der Schweiz, nach Schweizerfranken à 10 Batzen à 10 Rappen ſtatt. Der Louisd'or gilt 16 Franken, und der Zahlwerth der vorkommenden Silbermünzen wird nach der Cöln. Mark Silber à 35 Schweizerfranken beſtimmt.

Ein eigentlicher Wechſelverkehr und Cours findet nicht ſtatt; man bedient ſich der Vermittlung von Genf oder Baſel.

Die Berner Elle hält 240·5 franz. Linien; die Maaß der Pinte, wovon 600 auf ein Landfaß gehen, = 1·670 franz. Litres, oder 1·459 Berliner Quart, oder 3 629 rheinl. Schoppen.

Der Ctr. Handelsgewicht hat 100 ℔. Ein Pfund = 16 Unzen, 32 Loth, 128 Quent, 512 Pfennig und hält nach Kruſe = 500·28 franz. Grammen, oder 8018·8 engl. Grän. 100 ℔ Berner = 111·876 Berliner ℔, oder 98·875 Wiener ℔.

**Bernſtein** oder **Agtſtein** (Engl. Amber, Holl. Barnsteen, Dän. Bernsteen, Franz. Ambre jaune, Ital. Ambra gialla, Span. Ambar, Ruſſ. Jantar, Poln. Bursztyn, Lat. Succinum electrum), ein leicht zerreibbarer und ſpröder, gewöhnlich durchſichtiger Körper, zuweilen ohne Farbe, doch meiſtens gelb oder auch dunkelbraun. Er iſt ſehr glänzend. Seine ſpecifiſche Schwere beträgt 1·065. Er iſt völlig geſchmacklos und gibt nur dann einen angenehmen Geruch von ſich, wenn er geſtoßen oder erhitzt wird. Wegen der Electricität, die ihm in ziemlichem Grade inwohnt, halten ihn viele Gelehrte für ein Erdharz, aber nach der Behandlung der neueſten Chemiker iſt er vegetabiliſchen Urſprungs; obgleich er manche Eigenſchaften der Pflanzenharze nicht beſitzt, ſo ſtimmt er doch in ſo vielen andern mit ihnen überein, daß er unbedenklich zu ſolchen gezählt werden muß. (Thomſons Chemie, fünfte Originalausgabe, Vol. IV. p. 147.)

Zuweilen enthalten die Bernſteine Inſekten, Fiſche, Fröſche u. ſ. w., welche aufs beſte darin erhalten geblieben ſind. An der pommerſchen und preußiſchen Küſte der Oſtſee findet man ihn am häufigſten; zuweilen wird er auch mehr landeinwärts beim Umgraben der Erde gefunden. Eben ſo findet man Bernſtein an den Ufern des Fluſſes Glaretta in Sicilien, zuweilen auch an der Oſtküſte Englands und in den Kiesgruben der Umgegend von London. Das bekannte größte Stück von 18 ℔ Gewicht, welches ſich in der Kunſt- und Naturalienkammer zu Berlin befindet, wurde in Preußiſch Litthauen dicht unter der Oberfläche der Erde gefunden. Als Handelsartikel kommt der meiſte aus der Oſtſee und nur eine geringe Quantität aus Sicilien. Der Werth deſſelben hat ſehr verloren, während ſolcher in der Vorzeit ſehr hochgeſchätzt wurde.

Der ſolidarſte Bernſtein iſt der milchweiße, undurchſichtige und der ſehr ſeltene ſchwarze. Der engliſche Einfuhrzoll iſt pr. Pfund roh 1s. 8d. Rückzoll 1s. 1d., für fabricirten und façonnirten 12s. pr. Pfund. Zum Vortheil der Bewohner der preußiſchen Küſte, hat die Regierung ſich des Bernſteinſammelns begeben, und ſeit 1. Oct. 1833 ſteht es Jedem frei, Bernſtein zu ſammeln und den Fund als rechtmäßiges Eigenthum zu betrachten.

**Bertram** oder **Speiwurzel**, die Wurzel der perennirenden Pflanze Anthemis pyrethrum L., welche vorzüglich aus der Levante, der Berberei, Spanien und dem ſüdlichen Europa

bezogen wird. (Franz. Pyrètre ou Racine salivaire, Engl. Pellitory oder Pellitory of Spain, Ital. Pilatro, Span. Piretro, Pelitre, Port. Pyrethro, Holl. Tandwortel, Dän. Bertram, Spytteurt, Poln. Zebownik.) Diese Wurzel ist länglich und spitzig zulaufend wie ein Finger, und hat eine bräunliche Schale. Sie wird in der Regel in Ballen gepackt eingeführt und zuweilen mit andern Wurzeln vermischt, doch ist solche leicht zu unterscheiden. Sie ist völlig geruchlos. Gekaut, scheint sie anfänglich ohne Geschmack zu seyn, doch bringt sie in wenigen Secunden eine brennende Hitze und eine stechende Empfindung auf der Zunge und den Lippen hervor, welche wenigstens zehn bis zwölf Minuten dauert. Auf dem Bruch hat die Speiswurzel einen harzigen Schein, und quer durchgeschnitten zeigt sich die Rinde dick, braun und schwarzgefärbt, das Innere ist blaßgelb mit zusammenlaufenden Strahlen. In der Pharmacie angewendet, dient solche als ein Reizmittel. Der Preis in England schwankt bei einem Einfuhrzoll von 6 Pence, zwischen 2s. und 2s. 6d. das Pfund.

**Beryll**, siehe Aquamarin.

**Besançon**, Stadt und Festung im französischen Departement Doubs, am Flusse dieses Namens, unter dem 47° 15′ nördl. Br. und 6° 5′ östl. Länge. 29.000 Einwohner, mit beträchtlichem Handel in Colonialwaaren, Getreide, Wein, Eisen, Blech, Draht, Kupfer, Leinwand, Leder, Salz, Butter, Käse, Rindvieh und Pferden ꝛc., und Fabrikation in Strumpfwaaren, Fußteppichen, (200 Arbeiter, die jährlich 50.000 Kil. Wolle verbrauchen), Hüten, Uhrmacher-Arbeiten (jährlich in 60.000 Uhren, die von 2000 Arbeitern verfertigt werden), Wollen-, Baumwollen- und Leinen-Waaren, Eisen- und Stahl-Arbeiten ꝛc.

6 Märkte jährlich, die jedesmal 8 Tage dauern und sehr besucht sind.

**Beschädigte Waaren** (Engl. Domaged Goods), genießen in England einen Nachlaß auf die Zollabgaben, sobald die Beschädigung während der letzten Reise erfolgt ist. Um diesen Nachlaß zu erhalten, muß bei der Zolldirection darum nachgesucht werden, wenn die Einfuhr in London geschieht; in den andern Häfen aber bei den Zollinnehmern. Dieses muß jedoch vier Tage früher geschehen, ehe die Ladung zum ersten Male untersucht wird und während solche unter der Aufsicht des Zollamtes steht. Es muß ein hinlänglicher Beweis statt finden, daß die Güter nicht schon vor der Versendung beschädigt gewesen sind. Können die Zollbeamten den Schaden nicht gehörig tariren, oder ist der Eigenthümer durch deren Tare nicht zufrieden gestellt, so können zwei unbetheiligte Kaufleute zugezogen werden, welche den Schaden tariren und beschwören. Werden dergleichen Waaren wieder ausgeführt, so findet beim Rückzoll dasselbe Verhältniß statt; doch wird bei folgenden, wenn auch beschädigten, Waaren kein solcher Nachlaß gewährt: Caffee, Corinthen, Feigen, Citronen, Orangen, Rosinen, Tabak und Wein. Die neuesten Verfügungen hierüber sind in 3 und 4. Wilhelm IV. C. 52 enthalten.

**Beschlag auf Schiffe**, siehe Embargo.

**Betelblätter** (Hind. Pan., Malay. Sirch, Javan. Suco). Die Blätter, deren im nachstehenden Artikel Erwähnung geschieht. Sie sind das Erzeugniß einer Schlingpflanze aus dem Pfeffergeschlecht (Piper Betel), und gleichen etwas dem Epheublatt.

Im frischen Zustande bilden die Betelblätter einen bedeutenden Artikel des indischen Verkehrs, indem man sie überall zu Bereitung des Betels gebraucht. Die Pflanze wird deßhalb im tropischen Asien allenthalben in großer Menge angebaut und gleich dem Hopfen mit Stangen versehen, um welche sie sich herumwindet. Sie wächst zu größter Vollkommenheit in fruchtbarem Erdreich nahe beim Aequator, und die Erziehung wird um so schwieriger, je weiter man sich von letzterm entfernt. (Encycl. brit. neue Ausgabe, Artikel Betel; Crawfurds Indian Archipelago, Vol. I. p. 403.)

**Betelnuß** oder **Arecanuß** (Sanscr. und Hindost. Supari, Malay. Pinang, Javan. Jambi), Die Betelnuß ist die Frucht der Areca Catechu, *L.*, einer schlanken zierlichen Palmenart, die sich zur Höhe von 50—40 Fuß erhebt. Sie trägt im fünften bis sechsten Jahre Frucht, und fährt damit fort bis ins 25ste oder 30ste Jahr. Diese Frucht, der einzige Theil der Palme von welchem Gebrauch gemacht wird, ist man im unreifen und reifen Zustande. Wenn sie zeitig ist, hat sie den Umfang eines kleinen Eies und ist orangefarbig; der äußere Theil besteht in einer weichen, schwammigen, faserigen Materie, die einen Kern einschließt, welcher der Muskatnuß in Gestalt, innerem Bau und Farbe ähnlich, aber in der Regel größer und immer härter ist. Ein einzelner Baum trägt, je nach Lage, Alter, Cultur ꝛc. von 200 bis 800 solcher Nüsse. Sie sind ein Gegenstand von großer Wichtigkeit im Orient, indem sie den Hauptbestandtheil einer Mischung bilden, welche im ganzen südlichen und mittlern Asien zum Kauen dient. Die Neben-Ingredienzien sind: das Blatt des Betelpfeffers (siehe diesen Artikel), in welchen die Arecanuß gewickelt wird; etwas Chunam (siehe diesen Artikel), und gemeiniglich, doch nicht immer, etwas Catechu oder japanische Erde (siehe Catechu). Das ganze Gemisch wird dann Betel genannt, und in einer Ausdehnung verbraucht, von der sich ein Europäer nur schwer einen richtigen Begriff machen kann. Alle Individuen, ohne Ausnahme von Alter oder Geschlecht, fangen schon in der frühsten Periode an sich an Betel zu gewöhnen. Sie sind unausgesetzt mit dem Kauen desselben beschäftigt, und verschaffen sich damit einen Genuß, den Fremde weder begreifen noch erklären

Digitized by Google

können. Er färbt den Speichel roth, erhöht die Farbe der Lippen, und macht, im Verlauf der Zeit, die Zähn vollkommen schwarz. Man behauptet, er vertreibe Uebelkeiten, errege Appetit und stärke den Magen. Außerdem, daß er als Luxusartikel gebraucht wird, gibt er eine Höflichkeitsformel, welche den Verkehr unter den gebildeteren Classen des Orients regelt. Wenn eine Person von Ansehn Jemand Anders besucht, so wird nach den ersten Begrüßungen Betel überreicht; das Unterbleiben würde von der einen Seite als Vernachlässigung, wie das Zurückweisen auf der andern als Beleidigung aufgenommen werden. Niemand von untergeordnetem Range darf eine in Amt und Würde stehende Person anreden, ohne vorher Betel gekaut zu haben; zwei Leute begegnen sich selten, ohne Betel mit einander zu tauschen, und bei den ceremoniösen Zusammenkünften öffentlicher Beamten oder Gesandten wird er immer angeboten. In Folge dessen ist die Arecanuß der Gegenstand eines sehr ausgedehnten Handelsverkehrs. Die Gegenden, welche sie in größter Menge für die Ausfuhr erzeugen, sind Malabar, Ceylon und Sumatra. Von der Ausdehnung dieses Handels kann man sich einigen Begriff machen, wenn man erfährt, daß von 1829—30 nach Bengalen 695 Tons, und nach Canton 2894 Tons eingeführt wurden, obgleich Bengalen und die südlichen Provinzen von China die Arecanuß selbst in Menge hervorbringen.

**Beziéres**, alte Stadt in Frankreich, Departement Herault (Languedoc); unter dem 43° 20′ nördl. Br. und 3° 12′ östl. Länge, auf einem Hügel, in herrlicher Lage, an der Orbe, die sich hier mit dem Südcanal vereinigt; 16,000 Einwohner, sehr fruchtbare Umgegend; Fabrikation von chemischen Producten, Grünspan, schwarzem Glas von Gisors und Fensterglas; Gerbereien u. s. w.; Tuch-, Strumpf-, Zitz-, Leder-, Branntwein-, Liqueur- und Seiden-Fabrikation; bedeutender Handel mit Branntwein und andern geistigen Getränken, rothen und weißen Muscat-Weinen; mit Getreide aller Art, Oelen, Glas, Soda, Wolle, Vieh, Dauben holz u. s. w.

Messen am 3. Februar und 19. August, die je fünf Tage dauern.

**Bezoar, Bezoarstein** (Engl., Franz., Dän. und Schwed. Bezoar, Holl. Bezoarsteen, Ital. Belzuar, Bezuarro, Span. Bezar, Port. Bazar, Russ. Besoar, Poln. Bezoar Kamien, Arab. Faduj, Hind. Zehermorah, Pers. Padzehr Kanic), im Deutschen auch unter dem Namen Gemsenkugeln, Haarkugeln bekannt, ist eine harte, steinartige Masse, welche sich vorzüglich in dem Magen der zum Ziegengeschlechte gehörenden Thiere vorfindet. Die Oberfläche ist etwas glänzend, und von olivengrauer Farbe. Auch die bei andern Thieren im Magen gefundenen ähnlichen Körper pflegt man unter diesem Namen zu begreifen, z. B. bei dem wilden Eber in Indien, in der Gallenblase des Hornviehes, welches in Nepaul lebt so wie im Magen der Cameele, welch letztere als schöne gelbe Farbe von den Indiern sehr geschätzt werden. Der feinste Bezoar wird von Borneo und den Häfen des persischen Meerbusens gebracht; der letztere ist gesucht, und man sagt, er stamme von einer Gazellenart (Capra gazella). Man schrieb demselben ehemals außerordentliche Eigenschaften zu, aber ohne allen Grund. Die aus den verschiedenen Bezoararten verfertigten Arzneimittel sind gegenwärtig gänzlich verrufen; sie sollten als Gegengifte u. s. w. dienen. Aus den chemischen Untersuchungen von Fourcroy und Vauquelin hat sich ergeben, daß sich der Bezoarstein aus verschluckten Haaren, Säuren und erdigen Stoffen und den fetten Bestandtheilen der Galle bilde. Siehe Ersch's und Gruber's Encyclopädie, Artikel Bezoar. Der englische Einfuhrzoll beträgt 2s. 6d. die Unze.

**Biberach**, kleine aber sehr gewerbsame Stadt im würtembergischen Donaukreis, an der Rieß, 4,500 Einwohner, unter dem 48° 6′ nördl. Br. und 9° 47′ östl. L. Ackerbau, Viehzucht; Brauereien, Gerbereien, Leinwand-, Tuch-, Kattun-, Barchent-Webereien, Glockengießerei, Salzhandel.

**Biberfelle**, siehe Rauchwaarenhandel.

**Bibergeil** (Engl. Castor, Franz. Castoréum, Ital. Castorio, Span. und Port. Castoreo, Russ. Bobrowaja struja, Poln. Stroy bobowery), eine Secretion des Bibers; man findet in der Leistengegend dieses Thiers vier Säcke oder Blasen, eine große und eine kleine an jeder Seite; die größeren enthalten eine weiche, grangelbe oder lichtbraune Substanz, welche, der Luft ausgesetzt, leicht trocken und zerreibbar wird, und dieses ist das Bibergeil. Dasselbe hat einen starken und angenehmen Geruch, dem Moschus nicht ganz unähnlich; der Geschmack ist bitter, widerlich und dabei etwas scharf. Das beste Bibergeil kommt aus Rußland, doch ist es seit einigen Jahren seltener geworden, und das, was man gewöhnlich antrifft, wird aus Canada eingeführt. Die Güte des Bibergeils wird durch äußerliche Kennzeichen wahrgenommen. Dasjenige, welches ohne Geruch und Geschmack und dabei fettig ist, taugt nichts. Man sagt, daß dasselbe durch Beimischung einer harzigen Masse verfälscht werde; der Betrug ist aber leicht zu entdecken, wenn man den Geruch und Geschmack mit dem ächten vergleicht. Das Bibergeil wird in den Apotheken in Pulver oder Pillenform, auch als Tinctur angewendet, namentlich als antihysterisches Mittel.

Digitized by Google

**Biel**, hübsche kleine Stadt im Canton Bern, $6\frac{1}{4}$ Stunden von der Hauptstadt entfernt, mit etwas über 5000 Einwohnern, ziemlich lebhafter Fabrikation in gedruckten Baumwollzeugen, Leim, Lederwaaren, Färberei; Handel mit Colonial- und englischen Waaren. Fünf jährliche Messen, am 4. Januar, 5. März, 24. April, 3. Juni, 11. September und 15. November, die je 4 Tage dauern.

**Bielefeld**, Hauptstadt des Kreises gleichen Namens in der preußischen Provinz Westphalen, am Lutterbache, 790 Häuser und 6650 Einwohner. Lebhafte Fabrikation von Leinwand, Ginghams, Zwirn, Band, Tabak, Eisen u. s. w., Bleichen ꝛc. Der Werth der jährlich ausgeführten Leinwand beläuft sich auf mehr als 500.000 Thaler.

Die ganze Umgegend, voll gewerbfleißiger kleiner Städte und Dörfer, beschäftigt sich mit der Leinwandfabrikation. Im Jahr 1811 waren nicht weniger als 1,000 000 Ellen Leinwand auf dem Markte von Bielefeld aufgelegt, und auf den umliegenden Wiesen befinden sich 17 Bleichen, die mehr als 450 Arbeiter beschäftigten. Die Bielefelder Leinwand ist eine der besten deutschen Leinen; sie steht in Dauerhaftigkeit der holländischen Leinwand wenig nach, und wird den besten schlesischen Sorten noch vorgezogen; ihr Hauptabsatz geht über Hamburg und Bremen nach England, Spanien und Amerika. Man erkauft sie theils gebleicht, theils ungebleicht, in ganzen Stücken von 60 Ellen, oder in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Stücken. Die Stücke sind an beiden Enden mit einem Adler gestempelt; verpflichtete Schau- und Legemeister haben jedes derselben auf den Legen genau zu untersuchen, und dürfen dahjenige, was nicht für fehlerfrei erkannt wird, weder stempeln noch auf den Bleichen zulassen.

Rechnungen ꝛc. siehe Berlin.

**Bier** (Engl. Beer, Franz. Bière, Ital. Birra, Cervogia, Holl. Bier, Dän. Olt, Schwed. Ol, Span. Cerveza, Port. Cerveja, Russ. und Poln. Piwo), dieses allgemein bekannte, durch die ganze Welt verbreitete, mittelst Gährung erzeugte Getränke, wird aus Getreidekörnern gezogen, vorzüglich aus Gerste, nachdem diese Frucht dem Malzen unterworfen worden ist.

1) Geschichte. Schon im höchsten Alterthum hat man Bier gebraut, und Herodot erzählt uns, daß die Aegypter, welche keinen Wein bauten, einen Trank aus gegohrener Gerste bereiteten (Buch II. C. 77). Eben so war dessen Gebrauch schon vor Alters in Griechenland und Italien eingeführt, obgleich es nicht scheint, daß er in diesen Ländern sich jemals sehr verbreitet habe. Meth, ein Getränk aus Honig und Gerste, war unstreitig der frühste berauschende Trank im nördlichen Europa. Süßes, ungehopftes Bier (Ale) und auch das aus Malz und Hopfen gebraute, war schon zu Tacitus Zeiten in Deutschland im Gebrauche (de morib. Germanorum, c. 23). Plinius sagt: „Alle Nationen, die das westliche Europa bewohnen, haben ein berauschendes Getränk, welches sie aus Getreide und Wasser bereiten (fruge madida). — Die Methode, welche man beim Verfertigen dieses Getränkes in Gallien und Hispanien und einigen andern Ländern anwendet, ist ziemlich verschieden, auch hat es mancherlei Namen; doch sind Natur und Eigenschaften des Getränkes im Grunde immer dieselben. In Hispanien wird dieser Trank so gut bereitet, daß man solchen sehr lange aufbewahren kann. Man ersieht daraus, wie sinnreich die Menschen sind, wenn es darauf ankommt, ihren Gelüsten Vorschub zu leisten, denn selbst Wasser haben sie in ein berauschendes Mittel umzuwandeln gewußt.“ (Hist. nat., Lib. XIV., c. 22.) Die alten Sachsen und Dänen liebten das Bier leidenschaftlich, und den Genuß desselben zählte man zu den vorzüglichsten Freuden, welche Odins Helden in Walhalla erwarteten.

Die Brauerei des ungehopften, süßen Biers (Ale) war schon in den frühesten Zeiten in England bekannt. In den Gesetzen des Königs von Wessex, Ina, geschieht dessen Erwähnung, und wird besonders angeführt unter den Getränken, welche bei einem königlichen Feste unter der Regierung Eduard des Bekenners tredenzt wurden. Unter der Regierung der normännischen Fürsten war es üblich, daß sie selbst die Preise des Ales festsetzten, und durch ein Gesetz vom Jahr 1272 wurde bestimmt, daß jeder Brauer in den Städten für einen Penny zwei Gallon und auf dem Lande für einen Penny drei oder vier Gallon Ale geben solle.

Hopfen bei dem Brauen des Biers anzuwenden, scheint eine deutsche Erfindung zu seyn, und in den niederländischen Brauereien wurde dessen Gebrauch zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts eingeführt; in den Brauereien Englands scheint es erst 200 Jahre später der Fall gewesen zu seyn, etwa zu Anfang des 16ten Jahrhunderts. Im Jahr 1550 untersagte Heinrich VIII. den Brauern, Hopfen zu dem Ale zu nehmen; doch scheint es, als wenn diesem Befehle nur geringe Folge geleistet worden sey. Die Anpflanzung des Hopfens fand in England erst 1552 statt. (Beckmann's Geschichte der Erfindungen, Bd. IV., S. 536 — 544 der engl. Ausgabe.) Der dem Ale zugesetzte Hopfen gibt ihm einen angenehmen Geschmack und macht solches haltbarer.

Es kann hier nicht der Ort seyn, weitläufigere Beschreibung der Grundsätze des Bierbrauens ꝛc. zu geben; wir verweisen deßhalb auf Prechtl's technolog. Encyclopädie, Bd. II., und fügen nur einige Bemerkungen noch bei, welche das Bier als Waare betreffen.

Das Bier in seiner vollkommenen Darstellung ist ein vorzügliches und gesundes Getränk, das gewissermaßen die Eigenschaften des Wassers, des Weines und der Speise vereinigt, insofern es den Durst löscht, stärkt und zugleich nährt. Der weinartige Theil desselben ist der Weingeist, der durch die Gährung aus dem Malzzucker entstanden ist. Seine Menge beträgt in den gewöhnlichen Starke oder Doppelbieren 4 Procent, oder 2 Maaß Weingeist von 0·825 spec. Gewicht auf 1 Eimer. Das Brownstout-Porter enthält bis 6 Procent; das starke Ale

Digitized by Google

bis 8 Procent; die gemeinen Biere 1 Procent. Der nährende Theil des Bieres ist der noch unzersetzte Schleimzucker, dann das Gummi und der Schleim, den es enthält, nämlich derjenige Theil der Stärke, der nicht in Zucker übergegangen ist. Ihre Menge ist sehr verschieden, nach der ursprünglichen Stärke der Würze, der Dauer der Gährung und dem Alter des Bieres. Der Gummi- und Schleimgehalt des Bieres macht es vorzüglich durstlöschend, welche Eigenschaft denjenigen Bieren fehlt, die weniger reich an diesen Bestandtheilen sind, und daher auch trocken genannt werden.

Die Haupteigenschaft des guten Bieres ist vollkommene Klarheit, und die Herstellung dieser muß ein Hauptaugenmerk des Brauers seyn. Schönungsmittel im Fasse befördern leicht das Verderbniß des Bieres. Wird das Klären nothwendig, so geschieht es mit Hausenblase, die man in denselben Biere aufgelöst hat. Außer Malz und Hopfen soll jeder andere Zusatz, jedes Surrogat, vermieden werden. Die Ersetzung des Hopfens durch bittere Kräuter ist eine bloße Verschlechterung des Bieres. Englische Braubücher enthalten, wahrscheinlich aus älterer Zeit, Recepte für Ale und Porter aus den mannichfaltigsten, zum Theil schädlichen, Ingredienzien zusammengesetzt. Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, daß dergleichen noch heut zu Tage angewendet werden. Diese Zusätze (selbst Syrup und Zucker) sind durch eigene Parlamentsacten unter strengen Strafen verboten, und unter ähnlichen Strafen ist selbst den Materialisten untersagt, an die Brauer Materialien abzuliefern, die dem Biere zugesetzt werden könnten. (Prechtl's technolog. Encyclopädie.)

Wenn man Bier auf Flaschen verfüllt, so müssen diese gelegt werden, wenn das Getränke mousstren soll; der Grund davon beruht auf dem Umstande, daß der Pfropf, wenn er beständig mit der Flüssigkeit in Berührung ist, gehörig angeschwollen bleibt und hermetisch schließt. Um bei stark mousstrenden Bieren das Zersprengen der Bouteillen zu verhüten; kann man sich auch begnügen, sie nur 24 Stunden liegen und dann aufrecht stellen zu lassen.

Wenn man Bier zum täglichen Gebrauche vom Fasse ablassen will, so muß man, von welchem Umfange auch das Gebinde sey, nie über 8 Tage damit zubringen.

Gutbereitetes Bier erhält sich um so länger, je stärker es ist, das heißt, je mehr Hopfen zur Bereitung genommen, und jemehr Alcohol dadurch erzeugt wurde.

Im Norden von Europa, noch mehr aber in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, braut man sogenannte Harz- oder Fichtenbiere, und verwendet dazu die Knospen verschiedener Nadelholz-Gattungen, namentlich der Sprossenfichte (Spruce fir), welche den Hopfen zum größten Theil ersetzen müssen. Sie sollen vortreffliche antiscorbutische Eigenschaften besitzen, und werden daher von den Engländern und Amerikanern bei Seereisen mitgenommen. Cook schrieb lediglich dem Gebrauche des Sprossenbieres zu, daß seine ganze Mannschaft vom Schaarbock befreit blieb.

Die Benennungen der verschiedenen Biergattungen werden in der Regel nach den Orten gewählt, wo sie zuerst oder am meisten fabricirt wurden. Es gibt ihrer eine unendliche Menge. In Deutschland verbreitet sich der Geschmack am Biertrinken immer mehr, und das Getränke selbst wird im Allgemeinen besser zubereitet; vielleicht kommt es gerade daher, daß manche älteren Biersorten, die früher eines ausgezeichneten Rufes genossen, jetzt nicht mehr so besonders geschätzt sind. Unter diesen verdienen Erwähnung: die braunschweig'sche Mumme, ein süßes, dickes, sehr nahrhaftes Bier, von Chr. Mumme in Braunschweig im Jahr 1492 zuerst gebraut; der Geschmack daran hat so abgenommen, daß es in Braunschweig nur noch in einem einzigen Hause verfertigt wird. Der Broyhan, ein süßes, weißes Bier von Weizenmalz ohne Hopfen bereitet, und von Lord Broyhan in Hannover im Jahr 1526 zuerst gebraut. Die Goslar'sche Gose, von dem Flusse Gose bei Goslar benannt u. s. w. Die bayerischen Biere sind auch im Auslande geschätzt und berühmt.

**Bijouterie-Waaren, Schmuckwaaren** (Franz. Bijouterie, Jouaillerie); Schmuckgegenstände aus Metall; es gibt davon hauptsächlich 4 Gattungen: 1) die ächte Bijouterie (bijouterie en fin), 2) die Silberbijouterie (bijouterie en argent), 3) die falsche Bijouterie (bijouterie en faux), 4) die Stahlbijouterie (bijouterie en acier), zu der man in neuester Zeit noch die Eisenbijouterie (bijoux en fonte de fer, ou de Berlin) fügen muß.

Die ächte Bijouterie verarbeitet nur Gold von bestimmter Feinheit, die falsche Bijouterie unächte Metalle, namentlich Tombak, broncirt oder vergoldet; und die Silberbijouterie Silber, das häufig vergoldet oder emaillirt wird. Die Stahlbijouterie ist nicht nur im Stoffe, sondern auch in der Behandlungsweise am weitesten von der andern verschieden.

Es ist nicht möglich, die unzähligen Gegenstände einzeln aufzuführen, mit denen sich der Bijouteriewaarenhandel beschäftigt. Sie zerfallen hauptsächlich in 4 Classen: große Bijouterie (gros bijoux), massive Gegenstände (le massif), hohle oder durchbohrte (creux), und Ketten (chaines), in deren jeder Bedürfniß, Mode und Laune täglich neue Arten zu Tage fördern. Wer weiß nicht, in welcher unendlichen Verschiedenheit von Gestalt, Farbe und Werth Dosen, Ringe, Ketten, Ohrringe, Armbänder, Schnallen, Vorsteckadeln, Petschafte, Kämme, Knöpfe, Degengefäße u. s. w. den Kaufslustigen dargeboten werden?

Der Hauptsitz dieser Fabrikation ist in Frankreich, namentlich in Paris, dann aber auch in Lyon, Marseille, Bordeaux und Clermont. Die Pariser Fabrikate haben von jeher den

Digitized by Google

Vorrang behauptet, nirgends ſonſt wird mit ſo viel Geſchmack und Delicateſſe gearbeitet; man zählt gegenwärtig in Paris 650 Bijouteriefabriken, die gegen 5000 Arbeiter direkt und mehr als 5000 indirect, als Vergolder, Dreher, Gießer ꝛc. beſchäftigen. Alle verſchiedenen Zweige des Geſchäftes ſind dort vereinigt; die Place Dauphine und mehrere andere Quartiere bieten eine Vereinigung und zu gleicher Zeit eine Vertheilung der Arbeit, welche geſtattet, die größten Aufträge mit überraſchender Schnelligkeit zu vollziehen. Die übrigen franzöſiſchen Fabriken liefern nur hauptſächlich geringere Arbeiten für das Land und zur Verſendung nach der Türkei ꝛc.

Die falſche Bijouterie hat, von der launenhaften Mode unterſtützt, in den neueſten Zeiten in Frankreich ungeheure Fortſchritte gemacht. Statt daß früher die meiſten falſchen Goldwaaren aus Deutſchland bezogen worden waren, führt man ſie jetzt in ungeheurer Menge nach allen Ländern aus. Die außerordentliche Vervollkommnung der falſchen Edelſteine, des Straß, der Cryſtalle, Amethyſte und Sapphire, der nächſten Granaten u. ſ. w., hat ohne Zweifel den erſten Anlaß zu dieſem Aufſchwung gegeben. Dieſe künſtlichen Steine ſind ſo ſchön, ihr Glanz ſo außerordentlich, daß ſie, bis auf Dauer und Unſchmelzbarkeit, die ächten Juwelen oft noch übertreffen, und man mußte daher nothwendig darauf verfallen, ſie auf entſprechende Weiſe zu faſſen. In Paris wurden Geſchicklichkeit und Geſchmack, die man früher nur der ächten Bijouterie zugewendet hatte, auch dieſem neuen Geſchäftszweige zugekehrt, und, was der Sache hauptſächlich Eingang verſchaffte, die Preiſe ſind unglaublich wohlfeil. Man lernt die außerordentliche Billigkeit derſelben erſt begreifen, wenn man den unermeßlichen Abſatz daneben hält. Es aehört jetzt zum guten Ton, daß Damen vom höchſten Range falſchen Schmuck tragen, aber eine Dame „qui se respecte“ kann auch nicht zweimal mit dem gleichen erſcheinen. Welches Feld für die falſche Bijouterie in dieſem einzigen Artikel des Geſetzbuches der Toilette!

In England liefert London vortreffliche Bijouteriewaaren, die ſich in mancher Beziehung mit den franzöſiſchen meſſen können; die Fabrikanten arbeiten viel nach Antiken, aber man wirft ihnen allzu ängſtliche Nachahmung der Originale, ſchlechten Geſchmack in ihren eigenen Zuſätzen, und einige Trockenheit, Ungefälligkeit in der Ausführung vor. London iſt ein Hauptmarkt für edle Steine aller Art, und ſie werden dort ſehr ſchön gefaßt; das Schleifen zu Brillanten und Roſetten wird jedoch nirgends beſſer und wohlfeiler als in Amſterdam beſorgt.

Die Schweiz, beſonders Genf, liefert ſchöne emaillirte Arbeiten. Belgiens bedeutendſte Fabriken ſind in Antwerpen.

In Deutſchland werden hauptſächlich zu Mannheim, Pforzheim, Stuttgart, Schwäbiſch-Gmünd, Hanau und Wien viele Bijouteriearbeiten — ächte und falſche — verfertigt; der Geſchmack derſelben hat ſich in der letzten Zeit ſehr verbeſſert, und ſie finden nach Rußland, der Levante und den überſeeiſchen Ländern bedeutenden Abſatz.

Die Vereinigten Staaten haben ſeit wenigen Jahren in dieſem Fabrikationszweige unermeßliche Fortſchritte gemacht; mehrere Franzoſen haben in Newyork Fabriken errichtet, die jetzt ſchon einen bedeutenden Theil des Bedarfes von Mexico und der Länder am ſtillen Ocean verſorgen.

Die Eiſenbijouterie wird nirgends ſchöner gemacht, als in Berlin, von wo ſie auch zuerſt ausging. Die ſchönſten Arbeiten werden in der königl. Eiſengießerei daſelbſt gegoſſen; der feine Sand in den Umgebungen läßt Muſter fertigen, die in Feinheit den Spitzen gleichen. Das Eiſen, von welchem man noch vor Jahren höchſtens grobe Zierrathen verfertigte, hat ſich jetzt als das tauglichſte von allen Metallen zum Guſſe der feinſten Modelle ausgewieſen; es geht beim Erkalten nicht ein, behält eine Oberfläche ohne Korn, und dringt mit Leichtigkeit in die kleinſten und zarteſten Theile der Formen.

**Bilanz**, ſiehe Buchhaltung.

**Bilbao**, oder wie es oft unrichtig geſchrieben wird, Bilboa, eine Secund Hafenſtadt in Spanien, in der Provinz Biscaya, am Fluſſe Ybal Cabal, etwa 9 Meilen von Portugalete. Einwohner 14,500.

*Hafen.* Die Bay von Bilbao liegt zwiſchen Punto Galea auf der öſtlichen und Punto Luzuero auf der weſtlichen Seite, welche etwa drei Meilen von einander entfernt ſind. Sie ſtreicht ſüdöſtlich bis auf 3, Meilen von Portugalete, unter dem 43° 20′ 10″ nördl. Br. und 2° 54½′ weſtl. Länge, nahe bei der Mündung des Fluſſes, an welchem Bilbao erbaut iſt. Die Waſſertiefe der Bay wechſelt von 5 bis 10 und 14 Klafter. An der Mündung des Fluſſes, zwiſchen Santurce und Portugalete, iſt eine Sandbank, auf welcher zur Ebbezeit nicht über 4 Fuß Waſſer ſtehen. Fluthhöhe um 3 Uhr Nachmittags. Springfluthen geben 13 Fuß hoch, und große Schiffe, die ſolche benutzen, können bis Bilbao den Fluß hinauf gehen; gewöhnlich aber laden ſolche durch Lichterſchiffe aus und ein, entweder bei Portugalete, oder bei Olaviga. 4 Meilen unterhalb der Stadt. Loosen findet man in Santurce, außerhalb der Bank. Im Winter geht die See oft hoch in der Bay. Wenn der Loose aber nicht herausſegeln kann, ſo ſucht er bei einer der Batterien in NW von Santurce an und gibt Signale mit einer rothen Flagge, damit man dem Schiffe den beſten Ankergrund anweiſe. (S. Laurie's vortreffliche Charte des Meerbuſens von Biscaya, mit den Anleitungen zur Fahrt, welche ſie begleiten.)

*Handel.* Bilbao hat eine ſehr vortheilhafte Lage für den Handel. Die Biscayer ſind von alten Zeiten berühmt wegen des Eifers und Muthes, mit welchen ſie ihre Privilegien vertheidigt haben, und wegen ihrer Induſtrie und Thätigkeit. Bilbao und Santander ſind die Hauptpäfen, durch welche die ausgedehnte Provinz Altcaſtilien, wie ein beträchtlicher

Digitized by Google

Theil von Leon und Navarra ihre Verbindungen mit dem Auslande unterhalten. Sie haben deßwegen, beſonders Erſteres, einen ziemlich bedeutenden auswärtigen Verkehr. Wolle iſt einer der Hauptartikel der Ausfuhr; zwar hat, ſeit Einführung der Merinoſchafe in Deutſchland und deren außerordentlicher Vermehrung daſelbſt, dieſer Zweig des ſpaniſchen Handels bedeutend abgenommen, doch iſt er immer noch von anſehnlichem Belang. Seit Abſchaffung aller Beſchränkungen gegen die Ausfuhr von Getreide, Mehl ꝛc. im Jahr 1820 haben ſich die Verſchiffungen von Weizen aus Bilbao in manchen Jahren auf ein ſehr beträchtliches Quantum erhoben. Die Zufuhren kamen hauptſächlich aus den Provinzen Valencia, Valladolid und Zamora, die eine ungeheure Menge Weizen erzeugen. Die Entfernung iſt 130 bis 140 engliſche Meilen, und bei der ſchlechten Beſchaffenheit der Wege, und den ungenügenden Transportmitteln, ſteigern ſich die Frachtpreiſe ganz außer allem Verhältniß, ſobald eine ungewöhnliche Frage für das Ausland ſtatt findet. Wenn der Canal von Caſtilien, mittelſt deſſen man eine Verbindung des Douro mit Reynoſa, Bilbao und Santander beabſichtigt, vollendet würde, ſo käme wohl eine beträchtliche Umwälzung in dieſen Handel. Die Campos oder Ebenen im Süden des Douro gehören zu den vortrefflichſten Weizenböden in der Welt; die Ernte iſt oft ſo reichlich, daß die Bauern das Einhelmſen der Felder verſchmähen, die zu weit von den Ortſchaften entlegen ſind. Im Jahr 1831 wurden 146.234 Quarters ſpaniſcher Weizen, zum größten Theil aus Bilbao, in Großbrittannien eingebracht. Die Eiſenmanufakturen von Biscaya ſind in ſehr thätigem Zuſtande, und ein Theil des Erzeugniſſes wird ausgeführt. Die Haupt-Einfuhrartikel ſind: gewobene Stoffe, Stockfiſche, Meſſerſchmied- und Juwelierarbeiten; Zucker, Caffee, Cacao, Gewürze, Indigo und andere Colonialerzeugniſſe. Im Jahr 1831 ſegelten 210 fremde Schiffe mit einer Laſt von 18.882 Tons in den Hafen von Bilbao. Die Länder, nach welchen dieſe Schiffe gehörten, ſind nicht bezeichnet; aber im Jahr 1828 kamen 49 brittiſche Schiffe mit einer Laſt von 6.051 Tons in dem Hafen an.

Dieſe Nachrichten ſind aus dem Foreign Quarterly Review Nr. 9, Art. Spanien, dem Annuaire du Commerce maritime für 1834 S. 265. Parl. Papieren Nr. 550, Sitzung von 1833, und Privatmittheilungen entnommen.

**Bilſenkraut**, eine einheimiſche Giftpflanze (Hyosciamus niger, *L.*), zum Geſchlechte der Nachtſchatten gehörig, deren Kraut und Samen in der Medicin Anwendung finden. Beide müſſen friſch genommen werden, wenn ſie ihre ganze Kraft behalten ſollen.

**Bimsſtein** (Franz. Pierre Ponce, Engl. Pumice stone, Holl. Puim, Puimsteen, Dän. Pimsteen, Schwed. Pimsten, Klasten, Ital. Pietra pomice, Span. Piedra pomer, Port. Pedra pomes, Ruſſ. Penza, Poln. Zuzel Kamienná, Lat. Pumex), ein leichter, poröſer, oft glasartiger Körper oder Stein, der in der Nähe der Vulkane gefunden wird auch vulkaniſchen Urſprungs iſt. Derſelbe wird vorzüglich zum Poliren von Metall- und Marmorarbeiten gebraucht, ſo wie zum Glätten von Holz- und Papparbeiten. Auch ſoll eine gute Thpferglaſur daraus bereitet werden können. Die leichtere Sorte Bimsſtein ſchwimmt auf dem Waſſer, indem deren ſpecifiſche Schwere 0·914 nicht überſteigt. Die Inſel Livari im mittelländiſchen Meere beſteht größtentheils aus Bimsſtein, und von da aus wird Europa mit dieſem nützlichen Artikel verſorgt. Es gibt mehrere Sorten; die leichten, poröſen ſind aber die beſten. Der Londner Marktpreis pflegt zwiſchen £ 8 und 10 pr. Ton zu ſtehen. Der engliſche Einfuhrzoll iſt £ 1. 15s. 4d. pr. Ton.

**Binnen-Controle**, ſiehe Zollgeſetze.

**Birke** (Engl. Birch, Franz. Bouleau, Holl. Berke, Ital. Betulla, Span. Abedul, Betulla, Poln. Brzoza, Ruſſ. Bereza, Lat. Betula alba), der im ganzen nördlichen Europa häufig vorkommende Waldbaum, deſſen Holz zu ſehr verſchiedenem Gebrauche benützt wird. In Norwegen, Schweden und Lappland werden aus den Zweigen der Birke Matten geflochten und Seile gedreht, und aus der Rinde verfertigt man ſehr dauerhafte Bedachung kleiner Häuſer; aus der inneren Rinde hat man in Zeiten großer Hungersnoth Brod gebacken. Die Juchten werden in Rußland zum Theil durch das brenzliche Oel dieſes Baumes zugerichtet. Zu Drechslerarbeiten iſt das Holz der Birke ſehr paſſend durch ſeine Leichtigkeit und Dichtigkeit, und weil es ſich gut bearbeiten läßt. Wegen ſeiner Feſtigkeit und Dauer braucht man ſolches häufig zu Heringstonnen.

**Birmingham**, neben Mancheſter vielleicht die bedeutendſte Fabrikſtadt der Welt, in der Grafſchaft Warwick, beinahe im Mittelpunkte von England gelegen; mit 47.400 Häuſern und etwa 150,000 Einwohnern. Obgleich von allen größern Städten Englands dieſelbe, welche am weiteſten vom Meere entfernt iſt, genießt es doch mittelſt ausgedehnter Canäle (namentlich durch den großen Canal von Birmingham und Fazeley) der Vortheile directer Waſſerverbindung mit allen bedeutenden Seehäfen. Birmingham wird ſchon zu den Zeiten König Alfreds erwähnt, und war in der früheſten Periode der Sitz der Eiſenmanufaktur, doch betrug die Bevölkerung gegen Ende des 17. Jahrhunderts nur erſt 5000 Einwohner, und ſeine außerordentliche Zunahme datirt aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, als Boulton und Watt in der Vorſtadt Soho ihr ungeheures Etabliſſement

Digitized by Google

begründeten, die Dampfmaschinen in Anwendung brachten, und die Eisenmanufaktur zu einer Höhe gesteigert wurde, für die sich nirgends und zu keiner Zeit ein Seitenstück findet. Der ganze District von Birmingham nach Wolverhampton gleicht einem Lande der Cyclopen. Schmelzöfen ohne Zahl werfen ununterbrochen Feuer und Rauch aus, in der dunkelsten Nacht ist die Gegend auf weite Entfernung erhellt, und der Horizont scheint zu glühen; über der Stadt selbst lagert ein immerwährender düsterer Rauch, welcher den einfärbigen Häusern, aus dunkelrothen unübertünchten Ziegelsteinen, noch ein finstereres und schmutzigeres Ansehen gibt. Die Fabrikation von Birmingham beschäftigt sich zum größern Theil mit Artikeln, die einzeln kaum der Rede werth sind, aber durch die ungeheure Anzahl, in der sie verfertigt und über die halbe Welt verbreitet werden, Erstaunen erregen. Nadeln, Knöpfe, Schnallen, Scheeren, Feilen, Filigranarbeiten, Spielsachen ꝛc., überhaupt Alles, was man unter dem Namen „Kurze und Quincailleriewaaren“ begreift, gehen zu Millionen aus diesen Werkstätten hervor. (Siehe über die Wichtigkeit dieser Artikel für die Ausfuhr: Kurze Waaren.) Jedoch fehlt es auch nicht an Fabriken, welche einzeln durch die Größe ihrer Unternehmungen oder den Werth ihrer Erzeugnisse in Verwunderung setzen. Auf der Münze von Boulton und Watt in Soho schlägt eine Dampfmaschine, mit Beihülfe von 8 Knaben, in einer Minute 528 auf beiden Seiten geprägte Thaler, oder in einer Stunde 31.680 Thaler. Ungeheure Eisenhämmer, durch Dampfmaschinen von 100 bis 120 Pferdekräften in Bewegung gesetzt, zerschmettern glühende Eisenstäbe, die in einem Augenblick in Bänder verwandelt, nun einen Stab gewickelt und zu Flintenläufen zusammengeschweißt sind. Zolldickes Stabeisen wird in große Scheeren gehalten und wie Papier zerschnitten, Eisendraht, $^1/_{16}$ bis 1 Zoll stark, kommt aus dem Ziehreisen eben so leicht, wie sich ein baumwollener Faden um die Spindel dreht. Kupferplatten dehnen sich unter der Walze der Dampfmaschine zu dünnen Beschlägen ꝛc. Als während des letzten Krieges die Regierung an Feuergewehren Mangel hatte, lieferten die Waffenschmiede in Birmingham 14.000 Musketen in einer Woche!

**Birnen**, die allgemein bekannte Frucht des Birnbaumes (Pyrus communis, *L.*), der in allen gemäßigten Ländern Europas und Asiens in einer unendlichen Menge von Varietäten cultivirt wird. Die Früchte kommen frisch, getrocknet und eingemacht in den Handel, werden aber meistens zur Gewinnung des Birnmostes (Franz. Poirée, Engl. Perry) benützt. Man bereitet diesen gleich dem Aepfelmoste, und einige Sorten geben, bei gehöriger Behandlung, einen vorzüglich guten Wein, der dem Champagner ähnelt. Das Holz des Birnbaumes ist hart, feinkörnig, und nimmt gerne Beizen und Lackirung an, daher es von Tischlern, Drehern, Formschneidern ꝛc. sehr häufig gebraucht wird. Doch wirft es sich leicht, und unterliegt bald dem Wurmfraße und der Fäulniß. Das beste kommt vom wilden Birnbaum.

**Bisam**, siehe Moschus.

**Bittersalz, englisches Salz, schwefelsaure Magnesia,** (Lat. Magnesia sulphurica oder Sal amarum), ein erdiges, zusammengesetztes Salz, von weißer, grauticher oder gelblicher Farbe, welches in feinen, haarförmigen, oder größern säulenförmigen, vierseitig zugespitzten Crystallen in den Handel kommt, und häufig in der Medicin, zuweilen auch in der Färberei angewendet wird. Es enthält 16·72 Magnesia, 52·39 Schwefelsäure, 50·89 Wasser, und und wird aus Bitterquellen wie zu Sedlitz und Seidschütz, oder aus Seeo und Kochsalzsolen, wie zu Portsmouth, Würzburg ꝛc., oder auch durch Auslaugen von schwefelkieshaltigem Kalkschiefer gewonnen.

**Blackburn**, gewerbsame Stadt in der engl. Grafschaft Lancaster, $9^1/_2$ Stunden von Lancaster, am Derwent. 4200 Häuser und 27.000 Einwohner. Sitz bedeutender Baumwollwebereien, welche jede Woche gegen 25,000 Stück liefern.

**Blätterschwamm** oder **Lärchenschwamm** (Engl. Agaric oder Female Agaric, Franz. Agaric, Ital. Span. und Port. Agarico, Holl. Lerkenzwam, Dän. und Schwed. Laerkesvamp, Russ. Gaba listenitschnaja, Poln. Gorzica biala, Lat. Agaricus), ist ein an verschiedenen Bäumen wachsender Schwamm, doch ist der, welcher an dem Lärchenbaume, Pinus larix, wächst, und aus der Levante kommt, unter den in der Pharmacie und Färberei gebrauchten der beste. Er wird in großen Stücken eingeführt, hat eine der weißen Kreide ähnliche Farbe und ist sehr leicht. Derselbe muß sich leicht schneiden lassen, nicht hart, sondern zerreibbar zwischen den Fingern seyn, und keine farbigen Streifen haben. Er dient zum Schwarzfärben, und in der Heilkunde als heftiges Abführungsmittel.

**Blattgold**, geschlagen Gold, Franz. Or en feuilles, die bekannten dünnen Goldblättchen, welche von den Goldschlägern aus feinem, oder mit Silber und Kupfer legirtem Golde geschlagen werden. Sie kommen in kleinen Büchelchen von röthlichem Papier in den Handel, wovon zwölf ein Buch oder 500 Blätter machen. Das sogenannte Zwischgold ist auf der einen Seite Gold, auf der andern Silber, und wird durch Zusammenschlagen beider Metalle verfertigt. Das Goldschlägergeschäft wird beinahe in allen größern Städten Deutschlands,

Digitized by Google

namentlich aber in Nürnberg, Berlin und Wien, betrieben. Früher bezog man das meiste Blattgold von Paris.

Blattsilber, argent en feuilles, heißen die auf gleiche Weise bereiteten Silberblättchen.

**Blauholz** (Franz. Bois de Campêche, Engl. Log-wood, Holl. Kampechhout, Span. Palo de Campêche, Ital. Campeggio, legno tauro, Port. Pao de Campeche, Ruſſ. Kampetschkoe derewo, Poln. Kampesza, Dän. Blaaholt, Campechetræe, Schwed. Campeschetræe), heißt das Holz einer Baumart Amerika's (Haematoxylon Campechianum *L.*), welches namentlich in der Campeche-Bai und in Weſtindien die größte Vollkommenheit erreicht. Es gedeiht am beſten in feuchtem Boden, welcher thonartig oder lehmig iſt. Der Baum gleicht dem europäiſchen Weißdorn, nur daß er viel größer und ſtärker wird. Das Holz iſt ſehr hart, dicht und ſchwer, nach innen von dunkelrother Farbe, welche ſowohl durch Waſſer, als durch Weingeiſt ausgezogen werden kann. Als Handelsartikel iſt ſolches von der größten Wichtigkeit und eines der vorzüglichſten Farbehölzer. Es wird in großen Scheiten und Blöcken eingeführt, welche geraſpelt oder gemahlen werden. (In Dampierres Reiſen findet ſich eine Beſchreibung des Blauholzbaumes, und der Abenteuer der Erſten, welche ſich mit Fällung deſſelben abgaben.) Ueber die Geſchichte dieſes Farbeholzes und deſſen Einführung in England liefert Dr. Bancroft folgende Nachrichten: Das Blauholz ſcheint bald nach der Thronbeſteigung der Königin Eliſabeth in England eingeführt worden zu ſeyn; doch waren die verſchiedenen ſchönen Farben, welche es lieferte, leicht vergänglich, ſo daß ein Verbot gegen die Einfuhr deſſelben erlaſſen und ſeine Anwendung unterſagt wurde. In dem 25ſten Jahr der Regierung der Königin Eliſabeth erließ das Parlament eine Acte, welche nicht nur alle Benutzung deſſelben verbot, ſondern auch ermächtigte, Alles, was davon vorgefunden werden könnte, zu verbrennen. Deſſen ohngeachtet wurde ſolches heimlich zum Färben gebraucht, und zwar unter dem falſchen Namen Schwarzholz (black-wood). Die Dauer dieſes Verbots hielt über 100 Jahre an, bis die Verordnung 15 und 16 Karl II. erſchien. Darin wurde auseinander geſetzt, daß der Kunſtfleiß der neueren Zeit die Schönfärber in England dahin hätte gelangen laſſen, die aus Blauholz, von Anderen Schwarzholz genannt, gezogenen Färbeſtoffe dergeſtalt feſt zu machen und zu binden, daß nach deren Erfahrungen ſolche ſo dauerhaft befunden würden, als die irgend eines andern Farbeholzes. Aus dieſem Grunde ſolle jene Verordnung der Königin Eliſabeth aufgehoben ſeyn, und die Erlaubniß, es einzuführen und damit zu färben, ertheilt werden. Wahrſcheinlich hatte der dringende Wunſch, dieſe Erlaubniß zu erhalten, die Schönfärber veranlaßt, ihre Kunſtfertigkeit höher auszugeben, als ſolche verdiente, wenigſtens was die Bindung der Farben betraf; denn ſelbſt heutiges Tages noch ermangeln viele derſelben notoriſch aller Dauerhaftigkeit. (Bancroft on permanent colours, Vol. II. p. 340.)

Die Verzollungen für den einheimiſchen Bedarf Englands beliefen ſich im Durchſchnitte der drei Jahre, welche ſich mit 1832 endigten, auf 10,973 Tons pr. Jahr. Der Eingangszoll von 4*s.* 6*d.* pr. Ton auf fremdes Blauholz, und von 3*s.* auf das von brittiſchen Pflanzungen, ertrug während derſelben drei Jahre ein jährliches Einkommen von £ 2,210. Von 14,853 Tons Blauholz, welche im Jahr 1831 eingebracht wurden, kamen 8666 aus dem brittiſchen Weſtindien, 4885 von Mexiko und der Ueberreſt meiſt aus Haiti und Cuba. Sein Preis auf dem Londner Markte im September 1835 war:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Jamaica | Blauholz . . . . . | £ 4·10 à 5·0 | pr. Ton. |
| Honduras | „ . . . . . | „ 4·15 à 5·0 | „ „ |
| St. Domingo | „ . . . . . | „ 5·5 à 6·0 | „ „ |
| Campeche | „ . . . . . | „ 7·15 à 8·0 | „ „ |

Man hat kürzlich angefangen, den Färbeſtoff des Blauholzes durch Dampfhitze auszuziehen, und in trockener Geſtalt unter dem Namen Blauholzextract in den Handel zu bringen. Er erſcheint dann in Geſtalt flacher Kuchen von ſchwarzer Farbe, die einen glänzenden Bruch zeigen und ſich leicht in Waſſer auflöſen. Da der Blauholzextract dem Verderben nicht unterworfen iſt, und 12 — 15 ℔ davon 100 ℔ Holz erſetzen ſollen, ſo wäre damit eine beträchtliche Verbeſſerung, namentlich hinſichtlich der Frachterſparniß, gegeben. Man hat jedoch gefunden, daß der Extract nicht immer ſorgfältig genug bereitet, und leichter Verfälſchungen ausgeſetzt iſt, auch ſteht der Preis bis jetzt gegen das Holz noch außer Verhältniß hoch, und ſeine Anwendung iſt deßhalb auch nicht allgemeiner geworden.

**Blech** nennt man im Allgemeinen jede im Verhältniß zur Länge und Breite ſehr dünn geſchlagene oder gewalzte Metallplatte. Da die meiſten Metalle in der Geſtalt von Blech zur weiteren Verarbeitung am beſten geeignet ſind, ſo findet man Bleche aus allen dehnbaren Metallgattungen, und die Bereitung derſelben iſt ein höchſt wichtiger Induſtriezweig. Die Mittel, deren man ſich zur Verwandlung der Metalle in Blech bedient, ſind zweierlei: Hämmer und Walzwerke. Erſtere Methode kommt jedoch immer mehr in Abgang, da es kaum möglich iſt, durch Hämmern ein vollkommen ebenes und glattes, durchaus gleich dickes Blech herzuſtellen, während ſich alle dieſe Eigenſchaften, verbunden mit viel größerer Schnelligkeit der Erzeugung, durch die Walzwerke erreichen laſſen. Unter den Metallen, welche man zu Blech verarbeitet, werden das Eiſen, der Stahl und zum Theil das Kupfer glühend behandelt; die Bearbeitung des Zinks geſchieht bei einer gelinderen Hitze, und jene der übrigen ganz kalt. Da aber die Metalle (mit Ausnahme des Bleies) bei fortgeſetztem kaltem Hämmern



Digitized by Google

oder Walzen durch die statt findende Zusammendrängung eine Härte und Sprödigkeit erlangen, vermöge welcher sie sich nicht weiter ausdehnen lassen, ohne Risse und Brüche zu bekommen, so ist es nöthig, dieselben darnunter, welche die Glühhitze ertragen können, ohne zu schmelzen, bis zur Vollendung der Bleche mehrmals zu glühen, wodurch ihre ursprüngliche Weichheit und Dehnbarkeit wieder hergestellt wird. Die am häufigsten gebrauchten Sorten sind das Eisenblech und Messingblech.

Das Eisenblech. Zur Verwandlung in Blech muß ein Eisen gewählt werden, welches in hohem Grade weich und zäh oder dehnbar ist. Rohes und spröderes hartes Eisen giebt zwar ebenfalls gute Bleche, muß aber, da es beim Ausglühen der Bearbeitung nicht so lange erträgt, zu oft geglüht werden, wodurch jedesmal ein Zeitverlust und eine Vergrößerung des Abbrandes entsteht. Mürbe, kaltbrüchige und rothbrüchige Eisen taugen nicht zur Blechfabrikation. Das beste Eisenblech erhielt man bis zu Ende des 18. Jahrhunderts von den sächsischen Blechhämmern im Erzgebirge und Vogtlande. Seit Anfang des 19. Jahrhunderts wurde jedoch die Blechfabrikation in England, und seit den letzten Decennien auch in Frankreich und Schweden außerordentlich vermehrt und verbessert. England legte zuerst Walzwerke an, wodurch es möglich wurde, Blechtafeln von ganz gleicher Stärke und spiegelglatter Fläche in beliebiger Größe zu fertigen; auch in andern Ländern, namentlich in Sachsen, findet man jetzt Blechwalzwerke neben den Hämmern. Das gehämmerte oder geschlagene Blech ist geschmeidiger und in so fern zu manchem Gebrauche vorzugsweise geeignet; das gewalzte Blech besitzt dagegen hinsichtlich der Glätte, Ebenheit und Größe unbestreitbare Vorzüge, die seine Anwendung immer allgemeiner machen. Man theilt jetzt das Eisenblech in die zwei Hauptgattungen, geschmiedetes und gewalztes: beide aber wieder in Sturz- oder Schloßblech und in Faßblech oder Dünneisen. Die Sturzbleche sind härter und größer, bleiben unverzinnt und werden meistens zur Schlosserarbeit verbraucht; die Faßbleche sind schwächer und kleiner, oft nur 12 bis 16 Zoll lang und 9 bis 12 Zoll breit. Eine große Menge davon wird verzinnt und heißt dann Weißblech. Das unverzinnte nennt man Schwarzblech, weil seine Oberfläche durch die im Feuer vorzugegangene Oxydation schwarz geworden ist. England liefert jetzt die meisten Eisenbleche. Die mächtigen Lager guter Eisenerze und Steinkohlen befördern daselbst eine wohlfeile Robeisen-Erzeugung, und durch Anlage großer Walzwerke und Zinnhäuser sind die Engländer im Stande, schöne spiegelglatte Tafeln in jeder beliebigen Größe zu den billigsten Preisen herzustellen. Die sächsische Blechfabrikation, welche sonst in ganz Europa berühmt war, hat hierdurch bedeutenden Eintrag erlitten. Statt der ehemals ausgehenden 25 Hammerwerke sind jetzt nur noch 7 Blechwerke und 8 Blechwalzwerke in Thätigkeit, welche jährlich etwa 25 bis 28,000 Ctr. Sturzblech, 4000 Doppelschock Dünneisenblech und 120 Doppelschock Weißeisenblech und Russischblech fabriciren. In Bayern, am Harz, in Oesterreich, namentlich in Böhmen und Steyermark, in Rheinpreußen werden ebenfalls noch viele Eisenbleche fabricirt, auch Schweden und Frankreich erzeugen jetzt eine Menge vorzüglicher Waare.

Messingblech. Zur Darstellung des Messingblechs wird das Messing geschmolzen und durch Ausgießen zwischen Steinplatten in große Tafeln verwandelt, welche dann durch Walzen oder Hämmern zu Blech verarbeitet werden. Der wesentliche Unterschied hierbei ist, daß die Bearbeitung kalt und durchaus kalt geschehen muß, weil Messing und Tombak im glühenden Zustande sehr spröde sind. Man theilt die Messingbleche in Tafelmessing und rohes Messing und die dünnste Gattung derselben heißt Rauschgold oder Knittergold. Unter Tafelmessing begreift man die allgemein gangbaren Sorten des dickeren Messingbleches, welche in flachen Tafeln vorkommen; Rollmessing heißen die dünneren Sorten, welche man in cylindrischer Gestalt fest zusammengerollt in den Handel bringt. Birmingham in England, Vinyfors in Schweden, Hamburg, Aachen, Nürnberg, Stolberg, Büttich, Gräy ꝛc. liefern die meisten Messingbleche. Hamburg besitzt gegen jetzo Messingwerke in der Nähe der Stadt, und Nürnberg versieht einen großen Theil von Deutschland, Italien und Frankreich mit Messingwaaren; einige Gattungen derselben, wie z. B. die Lyoasblech, Waschblech ꝛc. liefern die beinahe ausschließend: Aachen, Goslar, Stolberg, Ackerthein in Tyrol, Traisenthal in Steyermark, Fleischen in der Grafschaft Mark, Schlesien und Sachsen ꝛc. liefern ebenfalls eine Menge Messingbleche und fabricirte Waaren.

Bleibleche. Diese werden durchgängig gewalzt, was bei der ungemeinen Weichheit des Bleies leicht und ohne Erwärmung vor sich geht. Die dickeren Bleibleche dienen zum Ausfüttern hölzerner Gefäße und Rinnen, zu Kesseln ꝛc.; die dünneren meistens zu Tabakbüchsen und heißen daher auch Tabaksbleie. Man verzinnt sie häufig.

Zinnblech. Die Bearbeitung des Zinns unter dem Walzwerke kommt mit jener des Bleis überein. Dickere gewalzte Zinnbleche finden Anwendung zu Kesseln für Färbereien und Apotheken, zu Büchsen, Tassen, Notendruckplatten ꝛc., am häufigsten aber ist der Gebrauch jener dünnen Zinnblätter, welche unter dem Namen Stanniol oder Zinnfolie zum Belegen der Spiegel ꝛc. verwendet werden.

Zinkblech. Auch dessen Bereitung findet ausschließend unter dem Walzwerke statt, doch müssen die Bleche während des Streckens fortwährend warm erhalten werden, weil dieses Metall nur bei einer Wärme von 80 — 130° Reaumur vollkommen dehnbar ist. Die Anwendung der Zinkbleche zum Dachdecken, zu Röhren, Rinnen, zum Beschlagen der Schiffe und zur Zinkdruckerei, ist nicht sehr beträchtlich.

Stahlbleche werden bereitet wie Eisenbleche, nur müssen sie viel öfter geglüht werden. Ihr Verbrauch ist nicht bedeutend.

Kupferbleche gießt man zuerst in Tafeln, wie beim Messing und streckt sie dann durch Hammer- oder Walzwerke. Zum Walzen müssen die Tafeln hochroth glühend erhalten werden. Der Verbrauch der Kupferbleche zu Gefäßen und Kesseln, zum Dachdecken u. s. w. ist sehr beträchtlich. Die dünnsten Bleche sind die sogenannten Kupferfelien.

Silber-, Gold- und Platinableche finden ihre Anwendung hauptsächlich in Münzstätten, und zu Verfertigung von Geräthen und Schmuckarbeiten, auch zum Schlagen des Blattgoldes und Blattsilbers. Alle drei Metalle werden, nachdem sie zuerst (Silber und Gold durch Gießen, Platina durch Schweißen) in Stangen gußeisernen oder stählernen Walzen gestreckt.

**Blei** (Engl. Lead, Franz. Plomb, Holl. Lood, Loot, Ital. Piombo, Span. Plomo, Port. Chumbo, Dän. Bly, Blye, Schwed. Bly, Russ. Swinez, Poln. Olow, Lat. Plumbum, Arab. Anuk, Hindoan. Sisa, Pers. Surb), eines der allernützlichsten Metalle; es ist graublau oder weißlich von Farbe, und sehr glänzend, wenn es neu geschmolzen ist; doch vergeht der Glanz bald durch den Einfluß der Atmosphäre. Blei hat kaum eigentlichen Geschmack, wenn es aber stark gerieben wird, gibt es einen eigenthümlichen Geruch von sich. Es läßt an den Fingern, auf Papier u. s. w. dunkle Spuren nach, wenn es damit in Berührung kommt. Aufgelöst, innerlich gebraucht, ist es giftig. Blei ist eines der weichsten Metalle; seine specifische Schwere ist: 11·35. Es läßt sich schlagen, walzen u. s. w., und kann dadurch in sehr dünne Blätter verwandelt werden; zu Draht läßt es sich nicht besonders gut verwerden, denn es besitzt so wenig Haltbarkeit, daß ein Bleidraht von $\frac{1}{12·6}$ Zoll Stärke nur

Digitized by Google

ein Gewicht von 18·5 ℈ tragen kann. Mit 612° Hitze kommt es in Fluß. (Thomson's Chemistry.)

Blei ist eines der wichtigsten unter den Metallen, indem es wegen seiner Dauer bei dem Bau von Wasserbehältern und Wasserleitungen zu Röhren u. s. w., so wie auch zur Deckung von Dächern, Häusern, Plattformen verwendet werden kann. Die daraus gewonnenen Salze werden äußerst häufig gebraucht; sie sind giftig, werden aber in der Wundarzneikunde äußerlich zu beruhigenden Umschlägen angewandt, und gewissenlose Weinverfälscher bedienen sich häufig derselben, um dem Weine die Säure zu benehmen. Doch kann Wein, solchergestalt vergiftet, leicht erkannt werden, wenn man rectificirtes, kohlensaures Kali hinein thut, welches einen weißen Niederschlag hervorbringt, oder schwefelsauren Wasserstoff, der einen schwarzen Niederschlag bewirkt, welches bei keinem reinen Weine der Fall ist. Bleioxyd in Glasmassen beigemischt macht solche heller und im Schmelzen flüssiger; auch bei der Glasur des Töpfergeschirres wird Bleioxyd zugesetzt, welches jedoch den Nachtheil hat, daß gesalzene oder gebeizte Speisen in dergleichen Gefäßen schädliche Eigenschaften erlangen. Blei mit Zinn und einigen andern metallischen Substanzen vermischt, gibt die zu Zinngeräthen erforderliche Masse; durch den Zusatz von Spießglanz erhält man aus Blei den Zeug zu Druckletern, oder die Schriftmasse. (Joyce's chem. Mineralogy.)

Die Bleiminen in England wurden seit den frühesten Zeiten angebaut, doch scheint es, daß vor dem Jahr 1289 dies nur mit denen in Derbyshire der Fall gewesen sei. In dem genannten Jahre wurden auch in Wales Bleigruben entdeckt, und da das dortige Erz silberhaltig war, so betrieb man den Bau mit mehr Sorgfalt. Die Ausbeute der jetzigen englischen Bleigruben läßt sich nicht genau angeben. Stevenson führt in der Encyclopaedia Brittanica unter dem Artikel „England" an, daß in Derbyshire allein jährlich 5 — 6000 Tons gewonnen würden, doch scheint der Ertrag im Abnehmen. Die Gruben auf den Gränzen von Cumberland und Northumberland sollen jährlich ungefähr 11 — 12.000 Tons liefern, und die schottischen Gruben 65.000 Blöcke, deren jeder 1 Centner, 1 Viertel, 2 Pfund wiegt, so viel als 4.120 Tons (General Report of Scotland Vol. III. Addenda, p. 7). Einige der Bleigruben in Wales sind ausgebaut oder ersoffen.

Verzeichniß der brittischen Bleies und Bleierzes, welches aus dem Vereinigten Königreiche vom 1. Januar 1852 bis dahin 1853 ausgeführt wurde, mit Angabe der Länder, nach welchen die Verschiffung erfolgte. (Steine und Pfunde in den Columnen ausgelassen, in die Summationen aber aufgenommen.)

| Länder, nach welchen die Ausfuhr statt fand. | Brittisches Blei und Bleierz. | | | | | | Fremdes Blei und Bleierzeug. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Blöcke und Jungenblei, Schrote und Pelten. | Bleiglätte. | Mennig. | Bleiweiß. | Bleierz. | Gesammtbetrag des englischen Bleies u. Bleierzes. | Zusammenbleier. | Bleiweiß. |
| | Tons. Ctr. | L. S. | L. S. | L. S. | L. S. | Tons. Ctr. | L. S. | L. S. |
| Rußland | 1.334 9 | 141 5 | 6 19 | 10 11 | . . | 1,483 6 | 498 10 | |
| Schweden | 49 3 | 9 16 | 11 9 | 44 15 | . . | 115 0 | | |
| Norwegen | 51 7 | 0 6 | 0 1 | 18 4 | . . | 70 9 | | |
| Dänemark | 128 12 | 18 4 | 9 17 | 125 11 | . . | 282 5 | | |
| Preußen | 69 8 | 29 11 | 7 1 | 49 19 | . . | 156 1 | | |
| Deutschland | 173 13 | 126 19 | 123 3 | 54 0 | . . | 477 17 | 4 7 | |
| Niederlande | 146 0 | 29 10 | 89 0 | 2 10 | 149 0 | 456 1 | 371 18 | |
| Frankreich | 65 7 | 0 19 | 4 5 | . . | . . | 70 11 | 38 14 | |
| Portugal, Azoren und Madeira | 104 2 | 5 0 | 7 10 | 34 11 | . . | 155 3 | | |
| Spanien u. die canarischen Inseln | 27 0 | 1 4 | 2 0 | 3 1 | . . | 33 5 | | |
| Gibraltar | 18 15 | . . | 0 4 | . . | . . | 18 19 | | |
| Italien | 40 14 | 45 0 | 17 11 | 3 7 | 45 5 | 151 17 | | |
| Malta | 4 0 | . . | . . | 3 5 | . . | 7 5 | | |
| Jonische Inseln | 1 0 | . . | 1 4 | . . | . . | 2 4 | | |
| Türkei und Levante | 55 12 | 0 10 | 4 15 | 4 0 | . . | 64 17 | . . | 22 18 |
| Inseln Guernsey, Jersey, Alderney und Man | 248 3 | 0 15 | 0 1 | 10 7 | . . | 259 7 | 6 4 | |
| Ostindien und China | 2,909 12 | . . | 55 14 | 15 10 | . . | 2,979 16 | 18 14 | |
| Neu-Südwales, Vandiemensland und Schwanenfluß | 206 18 | . . | 0 9 | 13 15 | . . | 223 3 | 15 0 | |
| Vorarbeiter der guten Hoffnung | 85 7 | . . | 4 16 | 6 17 | 1 10 | 98 11 | | |
| Andere Theile von Afrika | 284 15 | . . | . . | 11 10 | 40 0 | 336 5 | | |
| Brittisch Nordamerika, Colonien | 388 16 | . . | 6 2 | 91 12 | . . | 486 11 | | |
| Brittisch Westindien | 413 7 | . . | 0 13 | 25 14 | . . | 439 15 | | |
| Fremdes Westindien | 69 5 | . . | . . | 4 0 | . . | 73 5 | | |
| Vereinigte Staaten v. Nordamerika | 4,844 14 | . . | . . | 51 2 | . . | 4,895 17 | | |
| Brasilien | 401 3 | 22 6 | 42 16 | 58 15 | . . | 526 1 | | |
| Mexiko | . . | . . | 0 5 | 0 13 | . . | 0 18 | | |
| Columbien | 2 16 | 0 7 | . . | . . | . . | 3 3 | | |
| Chili | 11 7 | . . | . . | . . | . . | 11 7 | 9 6 | |
| Peru | 7 9 | 0 7 | . . | . . | . . | 7 7 | | |
| Staaten vom la Plata | 14 7 | 0 5 | 0 4 | 2 10 | . . | 17 6 | | |
| Zusammen | 12,181 3 | 432 14 | 396 5 | 658 5 | 235 15 | 13,898 3 | 956 15 | 22 18 |



Digitized by Google

Folgendes ist eine

Uebersicht des in Großbrittannien eingeführten und ausgeführten Blei- und Bleierzes in den zehn Jahren, welche mit dem 5. Januar 1833 endigten.

| Jahre. | Ausfuhr. | | | | | | | Einfuhr. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Blei in Blöcken, Mulden, Rollen, Hagel oder Schrot. | Bleiglätte. | Mennige. | Bleiweiß. | Bleierz. | Betrag des britischen Bleis in Blöcken und als Erz. | Fremdes Blei in Blöcken u. Mulden. | Fremdes Bleierz. | Blei. | Bleierz. |
| | Tons. | Tons. | Tons. | Tons. | Tons. | Tons. | Tons. | Tons. | Tons. | Tons. |
| 1821 | 18,300 | 395 | 229 | 603 | 258 | 19,779 | 4 | — | 4 | — |
| 1822 | 15,644 | 573 | 212 | 654 | 287 | 17,400 | — | — | — | 275 |
| 1823 | 13,784 | 576 | 441 | 574 | 455 | 15,830 | 69 | 12 | 72 | 811 |
| 1824 | 10,833 | 586 | 338 | 885 | 350 | 12,991 | 749 | — | 718 | 191 |
| 1825 | 11,044 | 816 | 280 | 549 | 285 | 12,914 | 298 | 9 | 369 | 177 |
| 1826 | 8,616 | 831 | 338 | 616 | 139 | 10,560 | 3655 | — | 6163 | 1603 |
| 1827 | 10,222 | 901 | 408 | 629 | 249 | 12,409 | 1847 | — | 913 | 1120 |
| 1828 | 13,875 | 1140 | 534 | 1012 | 256 | 16,817 | 2282 | — | 2164 | 1076 |
| 1829 | 10,001 | 1545 | 342 | 1333 | 195 | 13,256 | 1785 | — | 2450 | 5016 |
| 1830 | 6,832 | 463 | 382 | 750 | 280 | 8,647 | 1700 | — | 1533 | 175 |
| 1831 | 7,442 | 490 | 520 | 662 | 194 | 9,308 | 859 | — | 662 | 341 |
| 1832 | 6,777 | 335 | 281 | 435 | 105 | 7,933 | 1234 | — | 1232 | 321 |
| 1833 | 12,181 | 433 | 396 | 651 | 236 | 13,898 | 957 | — | 1090 | 269 |

Preise des Bleies in Großbrittannien nach Tons seit 1800.

| Jahre. | Preis pr. Ton. | | | Durchschnittspreis für zehn Jahre. | | | Jahre. | Preis pr. Ton. | | | Durchschnittspreis für zehn Jahre. | | | Jahre. | Preis pr. Ton. | | | Durchschnittspreis für zehn Jahre. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | s. | d. | £ | s. | d. | | £ | s. | d. | £ | s. | d. | | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
| 1800 | 19 | 16 | 0 | — | | | 1811 | 24 | 0 | 6 | — | | | 1822 | 22 | 7 | 0 | — | | |
| 1801 | 22 | 8 | 6 | — | | | 1812 | 23 | 3 | 6 | — | | | 1823 | 22 | 5 | 0 | — | | |
| 1802 | 24 | 16 | 6 | — | | | 1813 | 25 | 14 | 0 | — | | | 1824 | 21 | 0 | 0 | — | | |
| 1803 | 27 | 15 | 6 | — | | | 1814 | 26 | 11 | 0 | — | | | 1825 | 25 | 6 | 0 | — | | |
| 1804 | 28 | 0 | 0 | — | | | 1815 | 20 | 16 | 0 | — | | | 1826 | 19 | 0 | 0 | — | | |
| 1805 | 27 | 11 | 0 | — | | | 1816 | 16 | 5 | 0 | — | | | 1827 | 18 | 7 | 0 | — | | |
| 1806 | 35 | 12 | 6 | — | | | 1817 | 18 | 5 | 0 | — | | | 1828 | 17 | 0 | 0 | — | | |
| 1807 | 30 | 3 | 6 | 27 | 14 | 6 | 1818 | 27 | 5 | 6 | — | | | 1829 | 14 | 5 | 0 | 20 | 7 | 0 |
| 1808 | 30 | 1 | 0 | — | | | 1819 | 22 | 11 | 0 | 23 | 6 | 6 | 1830 | 14 | 0 | 0 | — | | |
| 1809 | 31 | 3 | 0 | — | | | 1820 | 21 | 10 | 6 | — | | | 1831 | 14 | 0 | 0 | — | | |
| 1810 | 28 | 16 | 0 | — | | | 1821 | 22 | 10 | 0 | — | | | 1832 | 12 | 10 | 0 | — | | |

Fall der Preise. Spanische Bleiminen. Der Ausfall in den Verschiffungen englischen Bleies, der vermehrte Betrag der Einfuhr und das außerordentliche Herabgehen, welches seit 1825 in dem Preise des Bleies statt gefunden hat, scheint hauptsächlich veranlaßt durch die ungeheueren Zufuhren, welche von diesem Metalle neuerlich aus den spanischen Minen von Akra in Granada gebracht worden sind. Letztere wurden seit einigen Jahren in weit größerer Ausdehnung gebaut als früher, und die Reichhaltigkeit des Erzes, neben der Leichtigkeit, mit der es zu gewinnen ist, setzen die Spanier, welche sonst im Bergbau nicht sonderlich geschickt sind, in den Stand, billiger als jedes andere Volk zu verkaufen, und die meisten Märkte zu versorgen, zu welchen sie freien Zutritt haben. Dies geht so weit, daß bereits mehr oder weniger reichhaltige Bleiminen in Deutschland und andern Ländern verlassen worden sind, und es dahin steht, ob der Einganszoll auf fremdes Blei verbindern wird, daß eine Anzahl englischer Bergwerke das gleiche Schicksal theile. In so fern jedoch Blei ein Artikel von erster Wichtigkeit für Künste und Gewerbe ist, so kann eine Verminderung des Preises, obgleich für die Erzeuger nachtheilig, doch nur von höchst wohlthätigen Folgen für das Allgemeine seyn. Wir hoffen deshalb, daß man weder durch Erhöhung des Eingangszolles auf fremdes Blei, noch durch andere Mittel versuchen werde, den Preis künstlich zu steigern. Die Concurrenz der Spanier hat bereits in England und in Sachsen auf neue Verfahrungsarten geführt, wodurch die Kosten der Bleierzeugung vermindert werden, so wie zu einer Sparsamkeit in jedem Zweige des Geschäftsbetriebes, an die man früher nicht gedacht hatte. Dies ist der einzige Weg, auf welchem den natürlichen Vortheilen Spaniens mit einiger Hoffnung des Erfolges begegnet werden kann. Nach dem, was wir in Erfahrung gebracht haben, ist guter Grund vorhanden, zu glauben, daß der beabsichtigte Zweck auf diese Weise zu erreichen ist. Im entgegengesetzten Falle aber wäre es lächerlich, zu glauben, daß den Minenbesitzern durch Zollverordnungen wirksamer Beistand geleistet werden könne, noch liegt auch in der bloßen Erzeugung des Bleies ein so besonderes großer Vortheil, daß man geneigt seyn könnte, ihm zu Liebe theures einheimisches Metall dem billigen ausländischen vorzuziehen.

Der Bleiverbrauch in Frankreich nimmt reißend zu. Es wird beinahe Alles eingeführt, und die Einfuhren sind von 6,811,500 Kilogr. im Durchschnitt der vier Jahre, welche mit 1828 endigten, auf 15,742,192 Kilogr. im Durchschnitt der zwei Jahre, welche mit 1830 zu Ende gingen, gestiegen. Die Zufuhren kommen beinahe ausschließlich von Spanien, und ihre Vermehrung ist ohne Zweifel hauptsächlich eine Folge des Herabgehens der Preise. (Journal des Mines, troisième série, tome III. p. 517.)

Bleiminen der Vereinigten Staaten. Diese sind in neuester Zeit von großer Wichtigkeit. Wir fügen hier bei ein:

Verzeichniß der Bleierzeugung in den Vereinigten Staaten während jedes der zehn Jahre, welche mit dem 30. September 1832 endigten.

| Jahre. | Minen am Fieberfluße. | Minen am Missouri. | Zusammen. | Jahre. | Minen am Fieberfluße. | Minen am Missouri. | Zusammen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ø | Ø | Ø | | Ø | Ø | Ø |
| 1823 | 335,130 | . . . . | 335,130 | 1829 | 13,349,150 | 1,198,160 | 14,541,310 |
| 1824 | 175,220 | . . . . | 175,220 | 1830 | 8,313,999 | 8,060 | 8,331,058 |
| 1825 | 664,330 | 346,590 | 1,051,120 | 1831 | 6,381,900 | 67,180 | 6,449,080 |
| 1826 | 958,842 | 1,374,962 | 2,333,804 | 1832 | 4,281,876 | . . . . | 4,281,876 |
| 1827 | 5,182,180 | 910,380 | 6,092,560 | Zusammen | 50,758,636 | 5,151,252 | 55,903,888 |
| 1828 | 11,105,810 | 1,205,920 | 12,311,730 | | | | |

Digitized by Google

Die Abnahme in den letzten Jahren wird, zum Theil wenigstens, durch die Thatsache erklärt, daß seit der Acte von 1819, welche den Verkauf der mineralhaltigen Ländereien am Missouri gestattete, in diesem Staat keine Pacht- und Freibriefe mehr ertheilt worden sind, so wie durch die Störungen in den Werken am obern Mississippi in Folge des Krieges mit den Indianern.

Die Hauptsitze der deutschen Bleiproduktion sind der Harz, Kärnthen und Niederthein. Das Kärnthner Blei wird in der Nähe von Villach gewonnen, und heißt daher auch Villacher; es ist sehr rein, besonders ohne Silbergehalt, und kann daher zur Silberprobe benützt werden; in den Handel kommt es in vielseitigen abgestumpften Pyramiden zu 400 bis 250 ℔., und sein jährliche Erzeugung mag über 36.000 Ctr. betragen. Das Harzer oder Goslar'sche Blei kommt in sogenannten Mulden, und wird nach dem Centner von 114 ℔ verkauft; es ist nicht frei von Beimischungen von Eisen, Arsenik, Silber und Antimonium. Ebenso sind die rheinischen, böhmischen und ungarischen Sorten nicht ganz rein. Die sogenannten Abstrich- oder Hartbleie werden durch Reduction einer Bleischlacke gewonnen, welche sich beim Abtreiben des Bleies vom Silber, vor dem Entstehen der eigentlichen Glätte, auf dem Treibherde bildet und Abstrich genannt wird. Es enthält in der Regel viel Antimonium, Arsenik ꝛc., und taugt nur zur Schrotfabrikation, zum Gusse von Buchdruckerlettern und zum Wasserblau. Das deutsche Blei findet seinen Hauptabsatz in Deutschland selbst, und über Hamburg und Bremen nach Frankreich, Italien und Holland.

Der englische Einfuhrzoll von Blei in Mulden und Blöcken war 1831 pr. Ton £ 2., Bleiery £ 1. 5s., Wasserblei 4s. pr. Ctr., Bleisarben 2s. pr. ℔, Bleimennige 6s. pr. Ctr. und Bleiweiß 7s. pr. Ctr.

**Bleigelb, Neugelb, Königsgelb** oder **Massikot** genannt (Franz. Massicot); ein gelbes Bleioxyd, welches durch Calciniren des Bleies unter dem Zutritte der atmosphärischen Luft bereitet wird. Es ist ein gelbes, schweres Pulver, welches gemahlen und geschlämmt werden muß, und als Anstreicher- und Malerfarbe gebraucht wird.

**Bleiglanz** (Engl. Alqui foux, auch Potters leadore, Franz. Arquifoux, Ital. Archisoglio, Span. Alquifol, Port. Arquifolho, Holl. Loodglans, Dän. und Schwed. Blyglans, Russ. Rubikowataia, Bleiglanz, Lat. Galena), eine Sorte Bleierz, welche leicht pulverisirt werden kann, aber nicht leicht schmelzbar ist; in zerstoßenem Zustande hat es ein weißliches Ansehen. Die Töpfer geben damit ihrer Waare die grünliche Glasur. Man führt den Bleiglanz in großen Stücken aus, und wenn solcher von guter Qualität ist, so muß er schwer, im Bruch hell glänzend und dem Wismuth ähnlich seyn. Die Einfuhr ist in England nicht gestattet.

**Bleiglätte,** auch bloß **Glätte, Glötte,** oder **Bleiglötte** (Franz. und Engl. Litharge, Holl. Gelit, Ital. Litargirio, Span. und Port. Almartaga, Dän. Glöt, Schwed. Glitt, Glette, Russ. Glet, Polu. Gleyte, Gleta, und Lat. Lythargyrium) ist ein Oxyd von Blei, im unvollkommenen Zustande der Verglasung. Von dem Blei, welches im Handel vorkommt, ist das meiste silberhaltig, und zwar von wenig Gränen bis zu 20 Unzen die Mulde (2250 Pfund). Deckt der Silbergehalt die Kosten des Processes, so wird dieses ausgeschieden, indem das Metall einem großen Hitzgrade ausgesetzt, und zu gleicher Zeit ein Luftstrom über dessen Oberfläche hingeleitet wird. Auf solche Weise erfolgt die Oxydirung des Bleis, und es wird in Glätte verwandelt, durch welchen Proceß das Silber gewonnen werden kann, welches unverändert zurückbleibt. (Siehe Thomson's Chemistry und a. a. O.) Bleiglätte wird verschiedentlich bei den Verrichtungen der Künstler und Handwerker angewandt, namentlich von Töpfern, Glasmachern, Malern u. A.

**Bleistifte, Bleifedern** (Engl. Black-lead pencils, Franz. Crayons noirs, Holl. Potloot pennen, Dän. Blyants penne, Schwed. Blyerts pennor, Ital. Lapis nero, Piombini in tocco, Span. Lapiz negro, Plomadas, Port. Lapis negro, Russ. Karandaschii, Polu. Bley czyk, Otowki), Stücke Graphit oder Reisblei, welche in Holz oder in metallenen Hülsen gefaßt sind, und zum Schreiben und Zeichnen dienen. Die aus reinem Graphit bereiteten sind die vorzüglichsten; sie zeichnen sich durch leichtes Abfärben, wobei sie dennoch nicht bald stumpf werden, durch satte, glänzende Striche, durch die Leichtigkeit, mit welcher letztere durch Gummi Elasticum wieder auszuwischen sind, und überhaupt durch einen hohen Grad von Weichheit, verbunden mit Zähigkeit, vor allen übrigen vortheilhaft aus. Reiner Graphit, welcher hierzu unmittelbar verarbeitet werden kann, findet sich nur in England, und namentlich in den Gruben von Borowsdale in Cumberland. Die englischen Bleistifte sind deßhalb die besten, und trotz ihres hohen Preises sehr gesucht; alle übrigen Bleistifte sind entweder aus Graphitstaub oder aus den blättrigen, erdigen Graphitsorten des festen Landes — von welchen der böhmische von der Herrschaft Krumau, und nach diesem der baierische am besten geeignet sind, bereitet.

Nach den älteren Verfahrungsarten wurde dieses Graphitpulver mit Schwefel, Colophonium, Schellack oder Spießglanz zusammengeschmolzen, wodurch aber nur sehr unvollkommene, spröde, ungleich abfärbende Bleistifte dargestellt werden konnten. Gegenwärtig ist der fast allgemein übliche, als Bindungsmittel dienende Zusatz zu dem fein bereiteten Reisblei, ein feiner, jäher, von Kalk und Eisenoxyd möglichst freier Thon. Die Vermischung geschieht im nassen Zustande, und die Masse wird mit den Händen oder mit Hülfe einer Hebelpresse in Formen gedrückt, und nachher in schwacher Rothglühhitze getrannt. Die meisten Bleistifte kommen in Holz gefaßt zum Handel, und zwar sollte das Holz immer ganz trocken seyn, damit der Stift im Innern durch das Werfen desselben nicht breche, und geradfaserig und weich, um sich beim Gebrauch ohne Schwierigkeit schneiden zu lassen. Zu gemeinen Bleistiften nimmt man Tannen-, Linden- oder Erlenholz; zu den feineren gebraucht man in der Regel rothes Cedernholz; zu den feinsten englischen aber sogenanntes Cedernholz. (Wahrscheinlich vom virginischen Wachholder, Juniperus Virginiana.)

Das Material zu den Röthein oder Rothstiften ist der Röthel (Rothstein), eine Varietät des Thonsteinsteins, welche entweder in Stücke zerklopft oder gepulvert, fein geschlämmt und mit bindenden Stoffen, z. B. Auflösung von Tischlerleim, arabischem Gummi, Hausenblase, oder auch wohl, der größeren Geschmeidigkeit wegen, mit etwas Seife vermischt, geformt und gefaßt wird, wie die Graphitmasse.

Roth, blau, grün, braun u. s. w. gefärbte Stifte erhält man aus ganz weißem Pfeifenthon, welcher mit erdigen und metallischen Pigmenten, oder überhaupt mit Körper- oder Deckfarben gut gemischt, und dann getrocknet und geformt wird.

Digitized by Google

Die Qualität der Graphitbleistifte ist am besten durch Ausglühen vor dem Löthrohre zu ermitteln. Vermischungen aus Graphitstaub und Schwefel, Solophonium oder Spießglanz, fangen bei der Erhitzung sogleich Feuer, erwecken sich oder entwickeln dicke Dämpfe. Dieselben sind Graphitstaub und Thon kommen zwar schnell zum Glühen, entwickeln aber dabei weder Rauch noch Dampf; der Graphit brennt sich aus, und es bleibt auf der Oberfläche nur ein harter Thon zurück, der nicht mehr abfärbt, sondern auf Papier oder Holz kratzt, und nur linien noch eine Spur von Graphit zeigt. Aecht englische Bleistifte sind sehr schwer zur Glut zu bringen, entwickeln weder Dampf noch Ruß, verglimmen ohne allen Geruch sehr langsam, und zeigen, nachdem sie wieder abgekühlt sind, in der Schrift dieselbe Reinheit und Milde wie vorher; durch Wasser oder Weingeist können sie nicht aufgelöst werden.

**Bleiweiß** (Franz. blanc de plomb, Engl. white of lead, Ital. Biacca) eine bekannte, vielfach in Anwendung gebrachte weiße Farbe. Das Bleiweiß ist eine Verbindung von Kohlensäure mit Bleioxyd. Diese Verbindung entsteht entweder durch die Verkalkung des metallischen Bleies unter Umständen, welche die Vereinigung des entstehenden Oxyds mit Kohlensäure begünstigen, oder sie entsteht durch die Fällung von kohlensaurem Bleioxyd aus der Auflösung eines Bleisalzes mittelst Kohlensäure oder eines kohlensauren Salzes. Obgleich der Praktiker dem auf die letzte Art dargestellten Farbestoffe immer den Vorwurf gemacht hat, daß derselbe in der Anwendung weniger deckend sey, als das nach der ersteren oder ältern Methode erzeugte Bleiweiß, so hielt man doch beide Produkte für identisch, bis Pfaff in der letzteren Zeit gezeigt hat, daß das eigentliche Bleiweiß ein basisches kohlensaures Bleioxyd, das durch Fällung aus Bleiauflösungen dargestellte aber das neutrale kohlensaure Bleioxyd ist.

Fabrikation des basischen Bleiweißes. Die gewöhnliche und im Großen betriebene Fabrikation dieses Produkts beruht darauf, daß man Bleiplatten, unter Mitwirkung von Wärme und Feuchtigkeit, der Oxydation und Einwirkung von Kohlensäure mittelst Essigdämpfen aussetzt. Man nehme z. B. einen gewöhnlichen Topf, fülle denselben zum Theil mit Essig, bedecke ihn mit einer Bleiplatte, überlege diese noch mit Flanell oder dergleichen, theilt um den Zutritt der Luft, und dadurch die freie Verdünstung des Essigs zu verhindern, theilt um die Wärme mehr zusammen zu halten, und lasse diesen Topf in einer Wärme von etwa 25° Reaumur ruhig stehen, so wird sich, je nach der Länge der Zeit, die innere, und zum Theil auch die äußere Fläche der Platte mit einer dicken Rinde von Bleiweiß überzogen haben. Der Zutritt der atmosphärischen Luft ist dabei nicht nur unnöthig, sondern selbst schädlich, indem dadurch ein unnöthiger Aufwand an Essig durch Verlust der Dämpfe entsteht, und die Bleiplatten abtrocknen, wodurch die Bleiweißerzeugung gehindert wird. Nach vier bis sechs Wochen sind die Bleiplatten von dem warmen Essigdunste stark angefressen, und auf ihrer Oberfläche in einen weißen Kalk verwandelt. Diesen Kalk klopft oder wäscht man ab, mahlt und siebt ihn, eine Arbeit, die wegen des gesundheitlichen Nachtheils nicht ohne Vorsorge des Kalks. Bedeckung des Mundes und der Nase, und anderer Sicherheitsmaßregeln verrichten alle diese Trennungs- und Zertheilungs-Operationen in einer eigenen trefflichen Bleiweißmühle ganz unter Wasser.

Das Bleiweiß hat als Malerfarbe einen sehr ausgedehnten Gebrauch. Es vermengt sich gerne mit dem Oele, erhält seine Farbe, vertheilt sich leicht unter dem Pinsel, deckt gut die Flächen, und läßt sich gut mit andern Farben vermischen. Nur gegen die schwefelwasserstoffhaltigen Dünste ist es empfindlich, die es durch Bildung von Schwefelblei schwärzlich machen, daher es auch nicht zur Mischung mit solchen Farben taugt, welche Schwefel aus sich abgeben können.

Es gibt verschiedene Sorten dieser Waare; die beste darunter ist das sogenannte Kremserweiß, eine sehr reine, mit etwas Gummiwasser vermengte Gattung; nach diesem kommen das venetianische, genueische, holländische, deutsche und englische Bleiweiß. In Deutschland bestehen sehr bedeutende Bleiweißfabriken, namentlich in Osterode am Harz, Schweinfurt, Heilbronn, Eisenach, Klagenfurt, Villach ꝛc. Mehrere Fabriken in Villach liefern jährlich von 1000 bis 1800 Ctr., die zu Osterode oft 6000 Ctr., die zu Schweinfurt 3000 Ctr. ꝛc. Das Bleiweiß ist häufigen Verfälschungen ausgesetzt; bestehen diese aus Kreide und andern Erden, so entdeckt man sie durch Auflösung in Essigsäure; Schwerspath und Gyps erkennt man durch einen Zusatz von Salpetersäure. Gutes Bleiweiß muß fein, zart, schwer, sehr trocken und weiß, auch nicht hart und brüchig seyn; das ossieus, ohne Papier in Fässer eingeschlagene, ist in der Regel unrein.

**Bleizucker, Bleisalz** (Lat. saccharum saturni, Franz. Sucre de Saturne, Engl. Sugar of lead) nennt man, wegen seines auffallend süßen Geschmackes, das neutrale essigsaure Bleioxyd. Es entsteht durch Auflösung des Bleies (bei Luftzutritt) oder des Bleioxydes in einer hinreichenden Menge destillirten Essigs.

Es bildet große, ungefärbte, platte, vierseitig prismatische Krystalle, und enthält in diesem Zustande 14·81 % Wasser, wovon es sich nicht befreien läßt, ohne zugleich Essigsäure zu verlieren. An trockener Luft verwittert der Bleizucker, und wird zum Theile zerfetzt, indem die Kohlensäure der Atmosphäre Essigsäure austreibt. Im Wasser ist er so leicht auflöslich, daß beim Erhitzen schon sein eigenes Krystallwasser hinreicht, ihn flüssig zu machen, und bei 30° Reaumur das Wasser ein dem seinigen gleiches Gewicht Bleizucker aufnimmt. Auch vom Weingeiste wird er auflöslich. Wenn destillirter Essig oder eine Bleizuckerauflösung bis zur Sättigung mit Bleioxyd (z. B.) digerirt wird, so entsteht basisch essigsaures Bleioxyd, welches unauflöslicher ist, nach dem Abdampfen blos eine unregelmäßige weiße Masse bildet, vom Wasser, aber nicht vom Weingeiste aufgelöst wird, weniger süß schmeckt als Bleizucker, und das Curcumäpapier rothbraun färbt wie die Alkalien. Die Auflösung dieses Salzes wird in der Pharmacie Bleiessig genannt. Reiner Bleizucker besteht aus 31·56 Essigsäure und 68·44 Bleioxyd. Die Verwendung des Bleizuckers findet hauptsächlich in der Kattundruckerei und Farbenfabrikation statt, auch dient er zuweilen in der Medicin. (Prechtl's technol. Encycl. u. A.)

**Blois**, alte Stadt in Frankreich, Hauptstadt des Departement Loire und Cher, am rechten Ufer der Loire, unter dem 47° 55′ n. B. und 2° 20′ w. L.: 15.000 Einwohner. Wolle, Glas, Handschuhe, Fayancen, Essigfabriken; Süßholzsaft, genannt de Blois; Handel mit gebrannten Wassern, genannt d'Orleans, Weinen, Getreide, Brenn- und Dauben-holz u. s. w.

**Blonden** (Franz. Blondes, Ital. Bionde), Seidengewebe, die aus einem mit Zeichnungen geschmückten, spitzenartigen Netze zusammengesetzt sind, in höchst mannichfachen Breiten und Mustern vorkommen, und zum Frauenputze, namentlich zu Hauben, Halskrägen, Kleidern besatz ꝛc. gebraucht werden. Sie sind in der Regel schwarz oder weiß; zuweilen aber fertigt man sie auch rosenfarb, blau oder grün. Der Grund der weißen Blonden wird aus einer besondern Seidengattung (Trame Nankin genannt, von ihrer natürlichen Farbe, die aber vor der Verwendung azurblau gefärbt wird) verfertigt. Die Zeichnung wird dann mit platter Seide, Alais genannt, mit freier Hand hineingestickt; das Netz der schwarzen besteht

Digitized by Google

aus einer andern Seidengattung, Grenadine genannt, und die Zeichnung aus Alais-Seide, die im Faden gefärbt wird. Die großen Stücke werden in Bändern verfertigt, die nachher mit einem ähnlichen Stiche, wie das Netz, somit ununterscheidbar, zusammengesetzt werden.

Die meisten und schönsten Blonden werden in Frankreich gemacht; hier ist besonders das Departement Calvados der Hauptsitz der Fabrikation; gegen 80 — 100,000 Arbeiterinnen sollen dabei Beschäftigung finden; die ganze Ausfuhr von Blonden aus der Normandie soll sich auf 7 — 8 Millionen Franken belaufen; andere Departements, wie Haute Loire, Vosges ꝛc., nehmen daran ebenfalls Theil. Doch sind ihre Fabrikate viel weniger geschätzt.

In Deutschland liefern hauptsächlich Elberfeld, Barmen, Wien, Berlin, und vor allen das sächsische Erzgebirge, Blonden in den Handel; die sächsischen Blonden wetteifern in Schönheit der Zeichnung und des Stiches mit den französischen, sind dabei viel wohlfeiler, haben aber nicht die glänzende Weiße, welche die Normandiner Blonden auszeichnet.

Die Gesammtausfuhr französischer Blonden wurde im Jahr 1834 wie folgt geschätzt: Nach Deutschland für Fr. 1,155,260; England Fr. 176,858; Rußland Fr. 64,250; Preußen Fr. 25,271; Holland Fr. 12,418; Belgien Fr. 55,891; Vereinigte Staaten Fr. 95,054; Mexico Fr. 17,000; Spanien Fr. 24,210; Sardinien Fr. 29,550; Toscana Fr. 27,994; der Schweiz Fr. 11,660 ꝛc. Nach England wird jedoch sehr viel eingeschmuggelt, was in obigem Verzeichnisse nicht begriffen ist.

**Blumen**, künstliche; Franz. fleurs artificielles. Ein Artikel des Damenschmucks, der Tafel- und Zimmerverzierung u. s. w., welcher eine Menge fleißiger Hände beschäftigt, und an manchen Orten einen beträchtlichen Ausfuhrartikel bildet.

Die Materialien, aus denen sie gefertigt werden, sind eben so verschieden, als der Grad naturgetreuer Nachahmung, welchen sie erreichen. Federn, Papier, Fischbein, Holz, Cocons, Golddraht, Sammt, Batist, Wachs ꝛc. werden dazu verwendet, am gewöhnlichsten aber Seidencocons zu den sogenannten italienischen Blumen, und Batist, Leinwand, Sammt ꝛc. zu den Pariser Blumen. Genua, Mailand, Venedig, und vor Allen Paris, treiben einen beträchtlichen Handel damit, doch werden jetzt in Wien, Berlin, Brüssel, Hamburg ꝛc. eben so schöne Bouquets gefertigt.

**Blutegel** (Engl. Leech, Franz. Sangsue, Ital. Sanguisuga), der bekannte Wasserwurm (hirudo medicinalis), dessen man sich zum Aussaugen des Blutes an kranken Stellen bedient. Die Frage nach Blutegeln ist so groß, daß eine beträchtliche Anzahl Personen beim Fange und Verkauf derselben ihren Unterhalt findet. Man trifft ihn in Seen und Teichen durch ganz Europa, Amerika und Indien. Der größere Theil der nach London gebrachten Blutegel kommt von Norfolk; viele werden aber auch in Kent, Suffolk, Essex und Wales gefangen, und beträchtliche Quantitäten aus Bordeaux und Lissabon eingeführt. Sie werden im Frühling und Herbste durch Leute gefangen, welche in die Teiche waten und sie an ihren Gliedern festsitzen lassen; oder noch häufiger schlagen diese im Herumwaten die Oberfläche des Wassers mit Stöcken, wodurch die Blutegel in Unruhe versetzt und auf die Oberfläche gebracht werden, wo man sie mit der Hand greift und in Säcke wirft. Vor einem Gewitter kommen sie obnedies gerne herauf, und dies ist daher die günstigste Zeit zum Einsammeln. (Thomson's Dispensatory.)

Weder Frankreich noch England liefern eine genugsame Menge Blutegel zum eigenen Bedarf. In Paris allein sollen jährlich über 6,000,000 Stück verbraucht werden. Es findet daher eine bedeutende Einfuhr aus Portugal, Ungarn ꝛc. statt. Aus Ungarn werden ungeheure Transporte mit Postpferden durch Deutschland nach Frankreich und Holland geführt; namentlich liefern die Ufer des Neusiedler Sees seit Jahren Millionen dieser Thiere. In mehreren Gegenden Deutschlands hat man kürzlich auch mit Glück versucht, eigene Teiche zur Blutegelzucht im Großen einzurichten.

**Blutholz, Nicaragua** oder **Rothholz** (Holl. Bloedhout, Franz. Bois de sang ou de Nicarague, Engl. Nicaragua oder Peacle-wood, Ital. Legno sanguigno, Span. Palo de sangre, Port. Páo sanguinho, Dän. Blodtræe, Schwed. Blodträd) kommt von einem Baume, der zu demselben Geschlecht gehört (Caesalpinia), welches auch das Brasilienholz liefert; doch ist die Species noch nicht ganz genau bestimmt. Da dieser Baum vorzüglich in der Nähe des Nicaragua-See's wächst, so hat das Holz daher seinen Namen angenommen. Nach Dr. Bancroft's Angabe ist es eben so roth und so schwer, wie das ächte Brasilienholz; doch hat es nicht den dritten Theil der Kräfte, welche dieses besitzt, und färbt auch weniger dauerhaft und glänzend, selbst wenn dieselben Beizen angewendet werden. Als Waare ist es von eben so verschiedener Qualität, als von verschiedenem Preise. Es gibt eine Sorte, die so gering ist, daß beim Färben von Wolle oder Zeug sechs Pfund nicht so viel ausrichten, als ein einziges Pfund Brasilienholz; eine andere Sorte dagegen bringt die Wirkung des Brasilienholzes wenigstens zur Hälfte (bei gleicher Quantität) hervor, und wird somit viel theurer verkauft als erstgenannte. (Bancroft on Colours vol. II. p. 352.)

Die Londner Farbwaarenhändler unterscheiden das Nicaraguaholz in drei Gattungen, nämlich: groß, mittel und klein. Der Preis der ersten Gattung (Zoll mit eingerechnet) steht auf £ 14 und 20 per Ton; von dem zweiten zu £ 8 a 10 pr. Ton und von dem dritten zu £ 7 à 8 p. Ton. Die Einfuhren von Nicaraguaholz für den inländischen Verbrauch beliefen sich im Jahr 1831 auf 1485 Tons; 1832 auf 1880 Tons; eine Zunahme die ohne Zweifel, wenigstens theilweise, durch die im Jahr 1831 vorgenommene Herabsetzung des Zolles von 15s. auf 5s. pr. Ton veranlaßt worden ist.

Digitized by Google

**Blutſtein, Rothei[s]enſtein** (Engl. Bloodstone, Franz. Pierre sanguine à crayon oder Pierre d'aigle, Ital. Sanguigna, Span. Piedra sanguinaria, Port. Pedra sanguinaria, Holl. Bloedsteen, Dän. Blodsteen, Schwed. Blodsten, Ruſſ. Krowowick, Poln. Krwawnik), im Lateiniſchen lapis haematides; ein natürliches Eiſenoxyd, von röthlicher Farbe, hart und ins Gewicht fallend, von einer ſpießigen oder ſtrahligen Textur; die beſten ſind ganz hochroth, zinnoberfarben, und werden unter Eiſenerz häufig gefunden. Der techniſche Gebrauch findet vorzüglich zum Poliren der Metallwaaren, ſo wie beim Zeichnen und Tuſchen auf Porcellan, Metall u. ſ. w. ſtatt; man verfertigt daraus aber auch Bleyſtifte und kleine Zierarbeiten, und kann durch Zuſätze deſſelben dem Gußeiſen die Härte des Stabeiſens geben. Der engliſche Einfuhrzoll iſt 20% vom Werth.

**Bobbinet, Spitzengrund** (Franz. Tulle anglais, Engl. Bobbinet oder bobbinet-lace), ein leichtes durchſichtiges Maſchinengewebe von leinen oder baumwollen Garn, welches die einfachſte Art des geklöppelten glatten Spitzengrundes nachahmt, viel wohlfeiler iſt als dieſer, und deßhalb zu Putzarbeiten ſehr häufige Anwendung findet. (Ueber die Erfindung der Maſchine ſ. den Artikel Spitzen.) Schmale Streifen davon heißen bobbinet quilting. Im ſächſiſchen Erzgebirge und Voigtlande beſtehen ausgezeichnete Manufakturen von Spitzengrund, der bis zu fünf Ellen breit gemacht wird, und in mancher Hinſicht den engliſchen noch übertrifft.

**Bochnia,** Hauptſtadt des gleichnamigen Kreiſes im Königreiche Galizien am Fluſſe Raab, unter 49° 57′ n. B. und 42° 25′ d. L. Steinſalzwerke, jährlich 250.000 Ctr.

Die Stadt hat in neuerer Zeit hauptſächlich Bedeutung erlangt, weil ſie den Endpunkt einer Eiſenbahn werden ſoll, welche von Wien ausgehen, und Oeſtreich mit Galizien in Verbindung ſetzen ſoll.

**Bockdorngummi,** ſiehe Tragant.

**Bocksho[r]nſamen** (Semen foeni graeci), der Samen einer im ſüdlichen Europa wild wachſenden, aber auch in Deutſchland angebauten Pflanze aus der Familie der Leguminoſen (Trigonella foenum graecum, *L.*), welche in der Färberei als gelbe Farbe, und als auflöſendes und erweichendes Mittel in der Medicin, namentlich in der Thierarzneikunde, gebraucht wird; er beſteht aus ungleich viereckigen, mit einem Einſchnitt verſehenen, gelben Körnern, und muß hart, trocken, groß und ſchön gelb gewählt werden.

**Bodmerei, große Aventure** oder **Reſpondentia,** heißt in der Sprache der Handelsſchifffahrt die Verpfändung eines Schiffes. Der Eigenthümer oder Capitän eines Schiffes hat das Recht, unter gewiſſen Umſtänden darauf Geld aufzunehmen, entweder um ſolches zu bauen, auszubeſſern oder vollends auszurüſten, um im Stande zu ſeyn, eine Fahrt damit vorzunehmen, oder auch um eine Ladung zu erhalten; zur Sicherheit verpfändet er dafür das Schiff (Kiel und Boden), wobei ein Theil für das Ganze angenommen wird. In Bodmerei-Verträgen wird feſtgeſetzt, daß, wenn das Schiff während der Fahrt verloren geht, der Darleiher ſeinen Vorſchuß ebenfalls verliert; erreicht ſolches aber ſeinen Beſtimmungsort wohlbehalten, ſo iſt derſelbe berechtigt, ſein Capital zurück zu verlangen, nebſt den dafür ausgemachten Zinſen; dieſe mögen die geſetzliche Beſtimmung der Capitalverzinſung eines Landes ſo ſehr überſteigen, als ſie immer wollen. (Blackwood Commentaries, Book II. c. 30.) Die außerordentliche Gefahr, welche der Bodmereigeber für ſeinen Vorſchuß läuft, und wodurch er gleichſam Mitunternehmer der Reiſe wird, rechtfertigt in allen Seehandel treibenden Ländern den höchſten Zinſenanſatz.

Iſt das Darleben nicht auf das Schiff, ſondern auf die Ladung gemacht, deren Abſatz und Verkauf während der Fahrt bewerkſtelligt werden muß, ſo kann die Sicherheit des Darleihers nur hauptſächlich in der perſönlichen Verantwortlichkeit und Bürgſchaft des Erborgers beſtehen, und heißt dann in der kaufmänniſchen Sprache Reſpondentia. Hierin liegt alſo der weſentliche Unterſchied zwiſchen Bodmerei (Bürgſchaft für das auf Kiel und Boden des Schiffes geliehene Geld) und Reſpondentia (Bürgſchaft für das auf die Ladung geliehene Geld). Solchergeſtalt dargeliehenes Capital wird dem Darleiher im Fall, daß das Schiff den Ort ſeiner Beſtimmung wohlbehalten erreicht, nebſt den ausgemachten Zinſen für die getragene Seegefahr zurückbezahlt. Im Ganzen ſind die Beſtimmungen ſolcher Verträge ſich ziemlich gleich, bloß daß in dem erſten Falle das Schiff nebſt dem Tafelwerk ſowohl als die Perſon des Erborgers zur Sicherheit dienen; im andern Falle aber dem Darleiher gemeiniglich keine andere Sicherheit wird, als die der Perſon des Erborgers.

Verträge ſolcher Art müſſen ſtets ſchriftlich ſeyn; zuweilen haben ſolche die Abfaſſung eines gewöhnlichen Contracts, und heißen dann Bodmereibriefe, auch Beil- oder Bielbriefe, Engl. Bill of Bottomry, Franz. Contrat à la grosse; oder ſind ſolche in der Form eines Schiffspfandbriefes oder Schiffswechſels, deſſen Vollzug durch Feſtſetzung einer Geldbuße geſchärft iſt, wenn dem Documente nicht gehörig Folge geleiſtet wird. Wie die Form immer ſeyn möge, ſo iſt es weſentlich, daß darin genau beſtimmt ſeyen: die Namen der Contrahenten, des Schiffes und des Capitäns; die geliehene Summe, nebſt den

Digitized by Google

Zinsen für die übernommene Seegefahr; die Angabe, welche Reise das Schiff machen, wann solche angetreten werden und wie lange sie dauern solle, so wie bis wann die Gewährleistung des Darleihers zu Ende gehe. Ferner muß genau darin bestimmt seyn, ob die Verbodmung bloß auf das Schiff oder auf die Ladung, oder auf beide zusammen gemacht worden. Siehe die Beispiele am Schlusse dieses Artikels.

„Es ist einleuchtend," sagt Lord Tenterden, „daß ein Gelddarleihen auf Bodmerei oder auf den Kiel und Boden eines Schiffs, indem es den Eigenthümer vor manchen Gefahren des Meeres sichert, denselben nothwendig auch eines großen Theiles des Gewinnes berauben muß, welchen er von einer glücklichen Reise zieht; und es ist deßhalb dem Capitän des Schiffes, nach den Seerechten aller Länder, verwehrt, ein solches an dem Wohnorte des Schiffseigenthümers aufzunehmen, weil dieser im Stande ist, nach eigenem Dafürhalten Geld auf solche oder andere Weise, je nachdem es ihm förderlich scheint, anzuleihen. Was fremde Pläne anbelangt, so scheint angenommen zu seyn, daß der Capitän, wenn er Geldes bedürftig ist, um sein Schiff auszubessern oder zu verproviantiren, oder um seine Reise fortzusetzen und die angefangene Unternehmung zu beendigen, dieses Bedürfniß rühre nun durch außerordentliche Gefahr oder Unglücksfälle her, oder sey im gewöhnlichen Laufe der Reise entstanden, berechtigt sey, Geld auf einen Bodmereibrief aufzunehmen, wenn er sonst keines erlangen kann, und dafür außergewöhnliche Zinsen zu gewähren, das Schiff und die Schiffsfracht zu verpfänden und die Rückzahlung nach glücklicher Ankunft zu versprechen. In solchem Fall sind die Eigenthümer für ihre Person nie verbindlich, und es kann sich der Darleiher nur an den Capitän halten." (Law of Shipping, part. II., c. 3.)

Bei Verträgen in Bodmerei- und Respondentia-Sachen erhält der Darleiher sein ganzes Capital nebst den Zinsen oder nichts; er ist weder für große, noch kleine Haverie verantwortlich,* noch kann es auf seine Ansprüche einen Einfluß haben, wenn ein Schiff aufgebracht und wieder genommen wird. In dieser letzteren Hinsicht weichen die französischen See-Gesetze (Code de Commerce, art. 330), so wie die der meisten Länder von den englischen ab; hier unterliegen die Inhaber der Bodmereibriefe der Haverie, eben so wie Assecuradeurs bei gezeichneten Policen. Kein Verlust kann einen Bodmereibrief aufheben, außer gänzlicher Verlust durch Seegefahr, der während der Reise und in der im schriftlichen Vertrag bestimmten Zeit erfolgt. Ist der Verlust durch Mißgriff oder eine Handlung des Eigenthümers oder des Capitäns entsprungen, von denen der Bodmereigeber nichts wußte, so kann er Ersatz verlangen.

In England findet keine gesetzliche Beschränkung statt, wem Geld auf Bodmerei und Respondentia geliehen werden kann, ausgenommen in Betreff der Vorschüsse an fremde Ostindienfahrer, welche verboten sind nach 7. Georg I. Erstes Gesetz, C. 21, §. 2.

Bodmerei-Verträge waren schon den alten Völkern wohl bekannt. Zu Athen waren die Zinsen nicht durchs Gesetz bestimmt, es scheint aber, daß gewöhnlich 12% gegeben wurden. Wenn aber auf ein Schiff für eine Reise Geld geliehen und dasselbe mit der Ladung zur Sicherheit eingesetzt wurde, so waren die Interessen, welche der Darleiher zog, im Verhältniß zur viel größern Gefahr, auch viel höher. Bei Reisen nach dem taurischen Chersonesus und nach Sicilien stiegen solche oft bis zu 50%. (Anacharsis Reisen, Bd. IV.) Nach den Seegesetzen von Rhodus wurden solche hohe Zinsen, wie die im Bodmereiwesen üblichen, für gesetzwidrig erklärt, außer wenn das Capital dem Verluste durch Seegefahr wirklich ausgesetzt war (Boerh's Staatswirthschaft von Athen, 1 Band). Die Römer haben diesen Grundsatz ebenfalls angenommen, und nannten die Zinse auf Bodmereibrief nauticum foenus; aus den römischen Gesetzbüchern ging derselbe später in die aller Nationen über.

„Ehedem," sagt Serjeant Marshall, „war der Gebrauch stärker, auf Bodmerei und Respondentia Geldvorschüsse zu machen, als gegenwärtig. Die großen Fonds, welche jetzt in fast jedem Zweige der Geschäfte angelegt sind, machen dergleichen Anleihen unnöthig, und selten wird jetzt Geld auf solche Weise erborgt, außer von Capitänen fremder Schiffe, welche bei Ausbesserung ihrer Fahrzeuge in englischen Häfen Geld benöthigt sind, oder um ihr Schiff zu verproviantiren, ihre Leute zu besolden u. s. w. Zuweilen nehmen Seeofficiere oder Personen, welche lange Reisen zu machen haben und die Berechtigung genießen, bis zu einem gewissen Betrage Waaren mitzunehmen, in der Aussicht, mit Nutzen Geschäfte zu machen, Geld durch Respondentia auf, doch dem Vernehmen nach hat auch dieser Gebrauch in England sehr abgenommen."

Oft ist der Ausdruck Bodmerei unrichtig gebraucht worden, um damit einen Vertrag zu bezeichnen, durch welchen das Schiff nicht zur Sicherheit wirklich eingesetzt, sondern in dem nur die Rückzahlung des Vorschusses mit hohen Zinsen, als Prämie für die zu laufende Seegefahr von der glücklich vollendeten Fahrt des Schiffes, abhängig gemacht wurde. Dies ist aber eigentlich nur ein Darlehen für eine besondere Unternehmung, durch ein benanntes Schiff ausgeführt, nicht aber ein Darlehen auf das Schiff selbst; und es hat der Darleiher

* Serjeant Marshall bezweifelt dies; doch wurde so entschieden durch das Kingsbench-Gericht in Joyce, v. Williamson, B. R. Mich. 23, Georg III

Digitized by Google

weiter nichts als die Person des Erborgers, welche ihm für Erfüllung des geschlossenen Contractes stehen muß. Auch scheint es, daß dergleichen Geschäfte zuweilen vorkommen, wobei das Schiff bis zu einem Betrage verpfändet ist, welcher den Antheil des Darleihers an dem Unternehmen übersteigt; und ist in England ein solcher Vertrag in allen Fällen gültig, mit der einzigen Ausnahme bei englischen Ostindienfahrern, in welchem Falle Folgendes bestimmt worden ist (19, Georg II., C. 57, §. 5):

„Alle Summen, welche auf Bodmerei oder durch Respondentia auf ein Schiff oder Schiffe der Unterthanen Sr. brittischen Majestät geliehen werden, die nach und von Ostindien Handel treiben, sollen entweder bloß auf das Schiff, oder auf die Ladung der Waaren, welche am Bord eines solchen befindlich oder geladen werden sollen, gegeben werden, und soll dieses in dem Vertrag darüber ausgedrückt seyn. Der Vortheil der Verpfändung soll dem Bodmereigeber gesichert seyn, wie seinen Agenten oder Bevollmächtigten, welche allein das Recht haben, solches geliehenes Geld zu versichern, und der Bodmereieinnehmer oder der Geld durch Respondentia aufnimmt, soll durch Versicherung nicht mehr, als was vom Schiffe oder der Ladung sein Eigenthum ist (mit Ausnahme des aufgenommenen Geldes) von Versicherern zeichnen lassen; und auf den Fall, daß der Werth seines Antheiles an dem Schiffe oder an der Ladung und den geladenen Waaren und Gegenständen, der auf solche Weise erborgten Summe nicht entspräche, so soll der Erborger dem Darleiher verantwortlich seyn für den Theil von der erborgten Summe, welchen er weder in das Schiff noch für die Ladung versichert hat, und zwar in dem Verhältnisse, in welchem die hier nicht angeletzte Summe zu dem ganzen Darlehen steht, selbst wenn Schiff und Ladung gänzlich verloren gehen."

Lord Tenterden gibt an, daß dieses Gesetz zum Schutz des Handels der Ostindischen Compagnie errichtet worden sey, und die darin aufgestellten Regeln müssen in Bodmereisachen durch die Schiffscapitäne der der Ostindiensahrer befolgt werden.

Eine weitere Untersuchung hierüber findet sich in dem Werke; **Abbot on the Law of Shipping, part. II., c. 3, Marshall on Insurance, book II. und Park on Insurance.**

I. Schema eines Schiffspfandbriefs oder Schiffswechsels. **(Bottomry Bond.)**

Kund und zu wissen sey hiermit, daß Ich A. B., Befehlshaber und Eigenthümer von zwei Drittheilen des Schiffes Exeter, für mich selbst, und für C. D., den Eigenthümer letzten Drittheils genannten Schiffs förmlich verbunden und schuldig bin, an E. F. eine Summe von Zweitausend Pfund Sterling, für deren richtige und gehörige Bezahlung an gedachten E. F., seine Erben, Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter und Bevollmächtigte, ich mich selbst, meine Erben, Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter oder Bevollmächtigte hiemit verbindlich mache; welches ich durch meine eigene Unterschrift und Beidrückung meines Siegels bekräftige, an heutigem 14. December im Jahre des Herrn 1796.

Nachdem nun der hiermit verpflichtete A. B. von besagtem E. F. die volle und richtige Summe von Eintausend Pfund Sterling durch Respondentia empfangen und aufgenommen hat, auf den Boden und die Fracht des Schiffs Exeter, von welchem A. B. gegenwärtig Capitän, und welches auf der Fahrt von dem Hafen oder der Rhede von Bombai nach dem Hafen von London begriffen ist, und zwar mit der Freiheit, alle Häfen und Plätze, welche auf diesem Wege liegen, zu berühren, daselbst zu verweilen und das Erforderliche zu thun, gegen die Prämie von Fünfundzwanzig vom Hundert (25%) für diese Reise. Dagegen länst E. F. die vorkommenden gewöhnlichen Gefahren durch das Meer, die Flüsse, den Feind, Seeräuber u. s. w. Auch gewährt zur völligen Sicherheit besagten E. F. oben erwähnter A. B. ersterm hierdurch das Pfandrecht, und überweist ihm, so wie dessen Erben, Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern und Bevollmächtigten, das besagte Schiff Exeter, nebst Schiffsfracht, Takelwerk, Schiffsgeräth u. s. w. Zugleich wird hiemit erklärt, daß besagtes Schiff Exeter sammt dessen Fracht zur Sicherheit wegen der Respondentia, welche A. B. eingegangen, zu keinem andern Gebrauche oder Zweck, solcher möge Namen haben, wie er immer wolle, abgeändert werden solle, bevor nicht die in diesem Schiffspfandbriefe bestimmte Zahlung nebst Prämie bezahlt worden und zwar binnen neunzig Tagen nach der Ankunft des genannten Schiffes Exeter zu London auf den Ankerplätzen des Flusses Themse; im Fall aber, daß das Schiff Exeter verloren gehen sollte, der vertömmliche Ersatz, nach Abzug des Bergelohns. Wenn dieses geschehen so soll gegenwärtiger Schiffspfandbrief außer Wirkung gesetzt seyn, außerdem aber in voller Kraft verbleiben. Hiervon sind drei Exemplare gleichlautenden Inhalts und unter gleichem Datum ausgestellt worden, von welchen jedoch zwei ungültig und ohne Wirkung sind, sobald das dritte erfüllt und erledigt worden ist.

(L. S.) A. B. für sich selbst und für C. D.

Da gestempelt Papier nicht zu haben war, so sind diese drei Abschriften in Gegenwart von G. H. J. K. unterzeichnet, besiegelt und ausgetauscht worden.

Anmerk. In dieser Obligation ist der Grund, weßhalb Geld aufgenommen worden, nicht angeführt, es geschah dies aber um das Schiff auszubessern, welches auf seiner Reise von Bengalen nach London beträchtlich gemeldtlich gewesen war, deßhalb nach Bombai zurückkehren. Die Sicherheit des Darleihers bestand in diesem Falle in dem ganzen Werthe des Schiffes. Aber die Obligation, obgleich vom Capitän für sich und den Mitbeiger des Schiffs ausgestellt, verpflichtete Letzteren nicht persönlich, durch eine vorausgegangene Vollmacht, wenn er nicht etwa den Capitän besonders ermächtigt hatte, solch einen Vertrag für ihn einzugehen. **(Abbot on the Law of Shipping, part III., cap. I., §. 2.)**

II. Schema eines Bodmerei-Briefes. **(Bill of Bottomry.)**

An Alle, welche von Gegenwärtigem Kunde erlangen sollten. Ich A. B. aus Bengalen, Seemann, Mit-Rheder und Capitän des Schiffes Exeter, von 500 Tons Gehalt und mehr, gegenwärtig vor Anker in der Tafelbay beim Vorgebirge der guten Hoffnung, Gott zum Gruß; Nachdem Ich, besagter A. B., Mit-Rheder und Capitän des genannten Schiffes Exeter, begriffen in der Fortsetzung meiner Fahrt von Bengalen nach London, in der Tafelbay deßhalb eingelaufen bin, um zur Verfolgung und Beendigung meiner Reise die nothwendigen Lebensmittel, so wie andere unentbehrliche Bedürfnisse einzunehmen, habe ich mich genöthigt gesehen, auf Bodmerei des Schiffes Exeter die Summe von Eintausend Pfund Sterling englisches Geld aufzunehmen, um gedachtes Schiff seefertig zu machen, und mit den nothwendigen Lebensmitteln und Bedürfnissen für diese gegenwärtige Reise zu versehen, welche Summe mir C. D. dienstthuender Capitän, anfänglich auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung, auf mein Ansuchen geliehen und mich damit versehen hat, und zwar gegen Hundert und zwei und zwanzig Pfund Sterling für jede vorgestreckte Einhundert, zur Reise des vorgedachten Schiffes von der Tafelbay nach London. Es sey hiermit zu wissen, daß ich, A. B., hierdurch für mich, meine Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter, erwähntem C. D. angelobe, zugelobe und verspreche, daß das besagte Schiff mit erster Convoy, welche nach England abgehen wird, nach dem Hafen von London unter Segel gehen und abfahren werde, um die ausgerettete Reise zu beendigen. Auch mache ich mich, A. B., meine Erben, meine Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter verbindlich, und setze Habe und Gut, und namentlich das gedachte Schiff nebst Takelwerk und sämmtlichem Schiffsgeräthe, die Schiffsfracht, welche mir für diese Reise von Bengalen nach London ausbezahlt worden soll, für die mir ausgezahlten tausend Pfund Sterling ein, bis daß an C. D. seine Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter oder Bevollmächtigte die Summe von zwölfhundert und zwanzig Pfund englisches Geld, binnen den ersten dreißig Tagen nach der glücklichen Ankunft gedachten Schiffes im Hafen von London von der vorhandenen Reise, bezahlt seyn wird.

Digitized by Google

Auch gelobe und versprechе Ich, A. B., hierdurch an C. D., so wie dessen Testamentsvollstrecker oder Vermögensverwalter, für mich, meine Testamentsvollstrecker oder Vermögensverwalter, daß ich zu der Zeit, als ich diesen Bodmereibrief ausstellte, beigesetzte und abliefernte, der wirklиche und gesetzliche Mit-Rheder und Capitän des besagten Schiffes war, und die Macht und Befugniß hatte, genanntes Schiff sammt der Fracht einzusetzen und zu verpfänden; und daß das Schiff sammt seiner Fracht so lange, als diese Reise dauert, wegen der Zahlung gedachter zwölfhundert und zwei und zwanzig Pfund Sterling verpfändet und beschwert seyn solle, nach dem wahren Sinne und Verständniß verstehenden Inhalts.

Schließlich sind beide contrahirende Theile bestimmt übereingekommen, daß auf den Fall, daß das Schiff verloren gehen, verunglücken oder scheitern sollte, bevor es von dieser Reise im Hafen von London angelangt, die Bezahlung der zwölfhundert und zwei und zwanzig Pfund Sterling weder verlangt, noch von besagtem C. D., seinen Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern oder Bevollmächtigten gefordert werden könne, daß dessen Forderung und Anspruch aufgehoben sey und von ihm C. D., seinen Testamentsvollstreckern und Vermögensverwaltern der Vertrag ganz und allein getragen und übernommen werde, und daß sodann und von da an jedes Versprechen, jeder etwa streitige Punkt, oder was sonst hierin gedachten A. B. beizeiten und beibehalten könnte, erledigt seyn solle.

In Urkund dessen haben die Contrahenten gegenseitig durch ihre Unterschriften und Siegel vier gleichlautende Exemplare gedachten Bodmereibriefes unter demselben Tage vollzogen, von denen, sobald einer derselben bezahlt ist, die andern drei null und nichtig sind.

Vorgebirge der guten Hoffnung, d. 15. Nov. im Jahre des Herrn 1830.

Zeugen { E. F. / G. H. / I. K. } (L. S.) A. B.

**Bogota**, früher Santa Fe di Bogota, seit der Revolution aber nur schlechtweg Bogota, die Hauptstadt der neugebildeten Republik Cundinamarca oder Neu-Granada in Südamerika, unter dem 4° 35′ 48″ n. Br. und 74° 13′ 53″ w. L., auf einer Hochebene 7008 Pariser Fuß über dem Meere, am Fuße der Berge Montserrat und Guadeloupe, und an dem Flusse Bogota, der etwa 2 Meilen davon den berühmten, über eine Höhe von 556 Fuß herabstürzenden Wasserfall von Tequendama bildet, mit etwa 1800 Häusern und 40,000 Einwohnern. Die Stadt wurde durch Gonzalo de Quesada im Jahr 1538 gegründet, und ist jetzt eine der schönsten und festgebauten in Amerika, mit schönen öffentlichen Gebäuden, gelehrten Anstalten u. s. w. Ein furchtbares Erdbeben im November 1827 zerstörte über 100 Gebäude und brachte 524 Menschen ums Leben.

Die Hochebene von Bogota, obgleich beinahe unter der Linie, hat das Klima des gemäßigten Europa, ohne seine Extreme. Sie ist folglich äußerst geeignet zur Erzeugung der europäischen Getreide, von welchen man zwei Ernten im Jahre macht, feiner Obstsorten ꝛc. Ein beträchtlicher Handel mit diesen Produkten findet nach den heißen Thalebenen des Landes statt. Der Verkehr geht hauptsächlich über den Hafenplatz Bodega de Bogota am Magdalenenflusse.

Ueber den auswärtigen Handel Columbiens, Maaße, Gewichte und Münzen s. La Guayra.

Die Staatseinnahme der (damals noch vereinigten) Republik Columbia betrug vom 1. Juli 1824 bis dahin

| | |
|---|---|
| 1825 | 6,196,785 Piaster |
| die Ausgaben | 8,500,000 „ |
| Im Jahr 1826 beliefen sich die Ausgaben auf | 15,487,719 „ |
| die Einnahmen | 6,196,785 „ |

In spätern Berichten des Vicepräsidenten an den Congreß wurde ein Ueberschuß der Einnahme angegeben. Genaue Data fehlen aber, und ein schlimmes Zeichen ist, daß die Zinsen der auswärtigen Staatsschuld nie aufgebracht werden konnten.

Die Staatsschulden waren zu jener Zeit:

Im Auslande:

| | |
|---|---|
| 1) die von dem Staatsagenten Zea im Jahr 1822 zu London abgeschlossene Anleihe von | £ 2,000,000 |
| 2) die zweite im Jahr 1824 durch die Beauftragten Arubelat und Montava negocirte | „ 4,750,000 |
| | £ 6,750,000 |

Im Inlande etwa zwei Millionen Piaster.

Erstere sollen 6% tragen, letztere von 3 zu 5%; bis jetzt aber wurde eigentlich noch gar keine Zinsenzahlung gemacht.

In neuester Zeit fand eine Spaltung zwischen den einzelnen Staaten von Columbia statt. Drei besondere Republiken

Neu-Granada, das alte Vice-Königreich dieses Namens, Hauptstadt Bogota,
Aequator, Quito und einige angrenzende Ländereien, Hauptstadt Quito, (s. d. Art.)
Venezuela, die ehemalige General-Capitanerie Caracccas, Hauptstadt Caracccas. (S. d. Art.)

gingen daraus hervor, welche gütlich übereinkamen, die Staatsschulden unter sich zu theilen.

Ueber den am 23. Dec. v. J. in Bogota abgeschlossenen Schuldenvergleich der columbischen Republiken erfährt man, daß von der am 13. März 1822 contrahirten columbischen Anleihe von zwei Millionen £ Sterl. Neu-Granada £ 1 Mill., Venezuela £ 570,000 und Aequator £ 430,000, und von der am 15. Mai 1824 in Hamburg abgeschlossenen Anleihe zum Betrage von £ 4,750,000 Neu-Granada £ 2,312,975, Venezuela £ 1,318,395 und Aequator £ 994,579 übernehmen. Es sollen nach und nach Capital, rückständige Zinsen und was die Staaten durch neue Contracte mit den Inhabern der Obligationen denselben noch schuldig werden möchten, abzutragen, und die jetzt in den Händen der Gläubiger befindlichen Bons von den verschiedenen Staaten nach obigem Verhältniß gegen neue, von den einzelnen Staaten auszustellende Bons eingelöst und annullirt werden.

**Bohea** (Theesorte), siehe Thee.

**Bohnen** (Engl. Beans, Franz. Fèves, Holl. Boonen, Dän. Bönner, Schwed. Böner, Ital. Fave, Span. Habas, Port. Favas, Russ. Bobü), die bekannten Hülsenfrüchte, von denen es eine Menge Abarten gibt, und die im südlichen und mittlern Europa häufig in Feldern und Gärten angebaut werden. Es findet damit ein beträchtlicher Handel statt, namentlich werden zum Schiffsproviant in allen Seestädten große Quantitäten verkauft.

Digitized by Google

Der englische Einfuhrzoll für diesen Artikel, und namentlich für die sogenannten türkischen Bohnen, ist per Bushel 10*d*.

**Bohrer** (Franz. Foret, Perçoir, Engl. Borer, Piercer, Ital. Succhiello, Trivello), die bekannten eisernen Werkzeuge zum Durchbohren von Holz, Metallen, Steinen ꝛc.; man findet sie in den verschiedensten Gestalten und Größen; sie werden in eigenen Fabriken oder im Kleinen von Zirkel- und Sägeschmieden verfertigt, geben unter der Rubrik Kurze Waaren im Handel und werden in der Regel nach Duzenden verkauft. Die besten sind die englischen und steyrischen.

**Boje** auch **Ankerboje, Ankerwächter,** ist ein kurzes Stück Holz oder eine engbereifte Tonne, von abwechselnder Form, durch ein Tau so befestigt, daß solche gerade über dem Orte schwimmt, wo der Anker gefaßt hat, damit beim Ankerlichten derselbe leicht gefunden werden kann.

Die Verordnung 1 und 2, Georg VI., C. 75, §. 11 verfügt deßhalb: daß, wenn Jemand vorsätzlich eine Boje, das Tau einer Boje, welche einem Schiffe als Ankerzeichen dient und an den Anker oder das Ankertau befestigt ist, solches Schiff sey nun in Seegsadt oder nicht, abschneidet, wegschiebt, forttreibt, verändert, verdirbt, zerstört oder auf eine Art beschädigt oder verdirbt, ein solcher oder solche Uebertreter sollen nach der Uebersührung der Todesstrafe schuldig seyn, und sollen deportirt werden bis und mit sieben Jahre, oder sollen eine Gefängnißstrafe erdulden, nach dem Dafürhalten des Gerichtshofes.

Privatbojen heißen solche, die Einzelnen gehören und nicht obrigkeitlich angeordnet sind. Sie dienen hauptsächlich dazu, die Lage des Ankers zu bezeichnen, und sind an diesen mit einem Seile oder einer Kette befestigt, damit die Matrosen, welche im Boote ausfahren, um ihn einzuziehen, die genaue Stelle schnell finden können.

Oeffentliche Bojen, Baken oder Warnungstonnen, können nur durch die competente Behörde bestellt, verändert oder weggebracht werden, da sie für den allgemeinen Gebrauch dienen sollen. Sie sind gewöhnlich von ansehnlicher Größe, und an Felsen, große Steine oder durch Anker mit Tauen oder Ketten aufs stärkste befestigt. Indem sie auf der Oberfläche des Wassers schwimmen, bezeichnen sie den sichersten Fahrweg, den das Schiff nehmen kann, und zu gleicher Zeit die Gefahren, denen es auszuweichen hat, als verborgene Felsen, Klippen, Schiffswrake ꝛc. In guten Seekarten sind die Stellen, wo Bojen gelegt sind, nebst den Gründen warum, immer angegeben, und da die Hauptbojen gewöhnlich von einer ausgezeichneten Gestalt und Farbe sind, die in den Karten ebenfalls bezeichnet wird, so fällt es dem Seefahrer, sobald er sie erkannt hat, leicht, darnach zu steuern. Wie wichtig es ist, Bojen an die geeigneten Stellen zu legen und sie genau in den Karten zu bezeichnen, leuchtet ein, ebenso werden hienach die oben verzeichneten Strafen für muthwillige Verderber nicht zu hart erscheinen.

**Bolbec,** hübsche Stadt im Departement Nieder-Seine (Normandie), unter dem 49° 53′ nördl. Br. und 0° 18′ westl. Länge; 9000 Einwohner mit bedeutender Leinwandfabrikation, Färbereien, Gerbereien, mechanischen Webereien ꝛc. Alle Montage findet ein Markt für die Leinen- und Baumwollen-Gewebe statt, der sehr bedeutend ist, und nachdem sich sogar die Preise in Rouen häufig reguliren. Die Industrie, von welcher diese kleine Stadt der Mittelpunkt ist, beschäftigt 50,000 Arbeiter, und erzeugt einen Werth von 25 bis 30 Millionen im Jahr.

**Bona** (Arab. Blaïdet-el-Arab), unter dem 36° 52′ nördl. Br. und 7° 48′ östl. Länge; in der Provinz Constantine in der Berberei, an einer Bucht, in welche der Fluß Seibus fällt; 8000 Einwohner. Die Stadt besitzt 2 bequeme Häfen, den einen gegen Osten, den andern gegen Süden, die sich aber täglich mehr versanden. Die Franzosen betrieben von hier aus seit Ludwig XIV. ihre Corallen-Fischerei, und hatten ein Fort zu deren Schutze angelegt. Im Jahr 1805 wurde Bona von den Engländern genommen, die jedoch kein bleibendes Etablissement daselbst gründeten. Die Corallenbänke in der Nähe liefern immer noch gute Ausbeute, überdies besitzt die Stadt Fabrikation in den sogenannten Constantines (wollene Stoffe), Mänteln, Teppichen, Sätteln, die in großen Quantitäten verschickt werden; ferner Handel in Wolle, Wachs, Korn und Häuten ꝛc.

**Bonn,** unter dem 50° 40′ nördl. Br. und 7° 6′ östl. Länge; Stadt im preuß. Regierungsbezirk Cöln, sehr angenehme Lage am linken Ufer des Rheins, 11,000 Einw. Fabrikation von Seide, Schwefelsäure; Baumwollgarn, Vitriolöl, Scheidewasser, grüner Seife ꝛc.; einiger Handel in Getreide, Wein und Blei.

**Bologna,** mit dem Zunamen „la grassa" (die Fette), die Hauptstadt der päpstlichen Delegation gleichen Namens, eine der ältesten, reichsten und größten Städte Italiens, unter dem 44° 30′ 12″ nördl. Br. und 11° 21′ 30″ östl. L., am Fuße der Apenninen zwischen den Flüssen Reno und Savena gelegen, mit 8000 Häusern und 65 — 70.000 Einwohnern. Ihr Territorium bildet eine Fortsetzung der großen lombardischen Ebene und reicht bis an die Apenninen; es ist fleißig angebaut, und das Landvolk scheint wohlhabend und zufrieden. In der Stadt befinden sich bedeutende Seidenspinnereien und Webereien, Papier-, Blumen-,

Digitized by Google

Waffen-, Leders-, Seifen-, Maccaroni-, Eſſenzen-Fabriken; auch wird ein beträchtlicher Ausfuhrhandel mit roher Seide, Weinen, Hanf, Oel u. ſ. w. betrieben.

Man rechnet nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari. Die Soldi werden auch Bolognini genannt, und ſind gleich den römiſchen Bajocchi. 1 Scudo hat 5 Lire, 10 Paoli, 100 Soldi, 500 Quattrini oder 1200 Denari.

Der Zahlwerth iſt entweder Wechſelgeld, die edelmäßige Mark fein Gold zu 764 $\frac{8}{16}$ und fein Silber zu 46$^{11}$/$_{16}$ Lire; oder gewöhnliches Courant, welches man auch Fuori di Banco, ſonſt Moneta lunga benennt, die edelmäßige Mark fein Gold zu 742·9, und fein Silber zu 47·62 Lira. Wechſelgeld iſt beſtändig 1$^{1}$/$_{2}$% beſſer als Courant. 1 Lire Courant = 8 Sgr. 9·6 Pfennige preußiſch.

Wechſelarten oder Preiſe veränderlich. *

| Bologna gibt | für | in oder zu |
|---|---|---|
| 384/5 Bolognini | 1 fl. holl. Courant | Amſterdam à Uſo v. 2 M. D. |
| 97$^{8}$/$_{9}$ „ | 1 Scudo von 10 Paoli | Ancona. |
| 46$^{11}$/$_{16}$ „ | 1 fl. im 20 fl. Fuß | Bayener Meſſen. |
| 105 „ | 1 Duc. di 7 Lire | Fiorenz à 3 Tage Sicht. |
| 107 „ | 6 Lire nuove | Genua à 8 Tage Sicht. |
| 33$^{1}$/$_{2}$ „ | 1 Mark Banco | Hamburg. |
| 53$^{3}$/$_{4}$ „ | 1 Franc | Paris und Lyon. |
| 86$^{4}$/$_{5}$ „ | 1 Peza da Otto | Livorne à 3 Tage Sicht. |
| 411$^{1}$/$_{2}$ Paoli | 1 £ Sterling | London. |
| 91$^{11}$/$_{12}$ Bolognini | 6 Lire auſtriaca | Mailand Uſo v. 15 Tage Sicht. |
| 75$^{7}$/$_{16}$ „ | 1 Ducato di Regno | Neapel. |
| 97$^{8}$/$_{9}$ „ | 1 Scudo romano | Rom deßgl. Uſo. |
| 75$^{1}$/$_{2}$ „ | 1 Ducato Courant | Sicilien. |
| 581/8 „ | 1 Duc. Cour. | Venedig 8 Tage Sicht. |
| 461/9 „ | 1 fl. Conv. Courant. | Wien und Augsburg Uſo v. 14 Tage Sicht. |

Alle Wechſelbriefe werden in Bancovaluta bezahlt, diejenigen ausgenommen, welche ausdrücklich in Münze Fuori di Banco lauten. Der Uſo der auf Bologna gezogenen Wechſelbriefe bedeutet nach einer Verordnung Pius V.: von Rom und Genua 10 Tage nach Sicht oder der Acceptation; von Mailand, Venedig, Florenz, Piſa, Lucca, ganz Toscana ꝛc. 8 Tage nach Sicht oder der Acceptation; von Antwerpen, Paris und andern franzöſiſchen und flandriſchen Orten 2 Monat nach Date; von London und der Levante 3 Monat nach Dato.

Reſpectstage ſind nicht.

Maaße und Gewichte. Vom Ellenmaaß hält der Braccio zu Leinwand und andern Waaren 281·5 (nach Ebelius 283·72) franz. Linien oder 25 engl. Zoll; der zu Seidenwaaren aber 264 franz. Linien oder 23·46 engl. Zoll.

Vom Land- oder Feldmaaß hält die Biolca 196 □Ruthen, die Tornatura aber 140 □Ruthen.

Vom Getreidemaaß hat 1 Corba 1 Staja, 8 Quartaroli, 32 Quartirini oder Capi; die Corba enthält 3720 (nach Ebelius 3864·7) franz. Cubikzoll = 73·798 franz. Liter, und 100 Corbe geben 134·263 Berliner Scheffel, oder 45·35 Londner Quarter, oder 130 Wiener Metzen. Die Corba zu Früchten hat 3 Staja.

Vom Wein- und Branntweinmaaß hat 1 Corba 2 halbe, 4 Quartaroli, 60 Boccali 240 Fogliette, und enthält 3720 (nach Ebelius 3962) franz. Cubikzoll.

Oel wird nach dem Gewichtspfund von 12 Once verkauft.

Handelsgewicht. 1 Peſo = 25 Lire oder Pfund. Das Pfund wird in 12 Once, und die Oncia zur Seide in 16 Fertini eingetheilt.

**Bolton in the Moor**, in der engliſchen Grafſchaft Lancaſter, unter dem 53° 33′ nördl. Br. und 2° 34′ weſtl. Länge; 51,300 Einwohner; bedeutende Wollen- und Baumwollen-Fabrikation, deren Abſatz mittelſt eines Canals, der von hier nach dem 4$^{1}$/$_{2}$ St. entfernten Manchester geführt iſt, ſehr erleichtert wird.

**Bolus** (Engl. Bole, Franz. Bolus, Terre bolaire, Lat. Bolus, Terra Sigillata vel lemnia), eine zerreibbare erdige Subſtanz, von der Gattung der Specksteine; ſpecifiſche Schwere 1·4 — 2. Er wird vorzüglich auf der Inſel Lemnos gefunden, woher die Benennung „lemniſche Erde“, ſo wie in Armenien, Italien, Frankreich, Schleſien, Sachſen, Thüringen, verſchiedenen Gegenden von Südamerika ꝛc. In früherer Zeit gebrauchte man armeniſchen und franzöſiſchen Bolus häufig in England; er diente dort, wie anderwärts, in der Medicin, was jetzt ganz oder beinahe ganz, abgeſchafft iſt. Gegenwärtig benützt man ihn bei uns nur noch als Farbmaterial, zum Poliren, zu Pfeifenköpfen u. ſ. w. In Indien aber genießt der armeniſche Bolus immer noch einer ausgedehnten Nachfrage. Er wird nach Bombay über den perſiſchen Meerbuſen gebracht.

Guter Bolus iſt weich, fühlt ſich fettig an, bleibt feſt an der Zunge hängen und iſt ſehr leicht zerbrechlich. Im Waſſer zerfinkt er mit Aniſtern in kleine Stücke, und zerfällt allmählig in eine breiartige Maſſe; auch im Munde erweicht er ſich ſehr leicht. Er iſt gewöhnlich braun von gelblich-brauner Farbe, zuweilen findet er ſich aber auch von ſchönem Fleiſchroth, und wird dann am höchſten geſchätzt.

Nach Klaproth beſteht der Bolus von Stalimene aus

| | |
|---|---|
| Thonerde | 14·50 |
| Eiſenoxyd | 6·00 |
| Kalk | 0·25 |
| Bittererde | 0·25 |
| Natron | 3·50 |
| Kieſelerde | 66·00 |
| Waſſer | 8·50 |
| | 99·00 |

Mehrere wilde Völker, wie die Ottomaken, welche Humboldt beſchreibt, haben die Gewohnheit, den Hunger durch Bolus (Thonerde?) zu ſtillen. Die Javaneſen eſſen, wenn ſie mager werden wollen, Kuchen, Tanaampo genannt, welche aus Bolus gemacht ſind. (Lewis Mat. medica; Thomson's Chemistry; Ainslie's Mat. indica.)

**Bombaſin**, ſiehe Seidenwaaren.

Digitized by Google

**Bombay** oder **Bombai**, der Wichtigkeit nach die zweite Hafen- und Handelsstadt des brittischen Indiens, und nach Calcutta und Canton der größte Handelsplatz des Orients. Es liegt unter dem 18° 56′ nördl. Br. und 72° 57′ westl. L., auf einer kleinen Insel gleichen Namens, welche mit den nahe gelegenen Inseln Colabah, Salsette, Meygersinsel und Caranjah einen der besten Häfen in ganz Indien bildet. Die Insel Bombay wurde den Engländern von den Portugiesen im Jahr 1661 abgetreten, als Morgengabe der Königin Catharina, Gemahlin Carls II., und von der englischen Regierung 1664 wirklich in Besitz genommen, in welchem es nun nahe an 170 Jahre geblieben, und sonach der älteste englische Ansiedelungspunkt in Indien ist. Im Jahre 1668 wurde solche von der Krone an die Ostindische Compagnie überlassen, als freies und eigenes Leben, gegen Entrichtung einer Rente von £ 10 Sterl. jährlich. Vermöge der letzten Erneuerung des Freibriefes ist sie wieder an die Krone heimgefallen. Bei ihrer Abtretung an England im Jahr 1661 überstieg die Volkszahl nicht 15.000 Seelen, und bestand aus dem Auswurfe der ostindischen Eingebornen. Jetzt enthält sie 15.574 Häuser, deren Werth auf £ 3,606,424 angeschlagen wird, und eine Bevölkerung von mehr als 229.000 Seelen. Nachstehende Uebersicht der Volkszahl in verschiedenen Perioden zeigt die allmählige Zunahme:

| | |
|---|---|
| 1664 bei der Besitznahme | 15.000 |
| 1716 | 16.000 |
| 1816 | 161.550 |
| 1830 | 229.000 |

Die Volkszählung im Jahr 1816 gab folgendes Resultat:

| | |
|---|---|
| Britten, nicht zur Armee gehörig | 4.840 |
| Deßgleichen vom Militär- und Marinestande | 2.640 |
| Eingeborne Christen, Armenier u. portugies. Abkömmlinge | 11,500 |
| Juden | 800 |
| Mahomedaner | 28.000 |
| Hindu | 105.000 |
| Parsen | 15,550 |
| | 161,550 |

Das Fort an der südlichen Spitze der Insel, auf einer schmalen Landzunge erbaut, liegt oberhalb des Hafens. Die Festungswerke sind ausgedehnt und nach der Seeseite zu sehr stark.

Der Hafen von Bombay ist einer der sichersten und bequemsten in Indien. Er wird in Westen und Norden begrenzt durch die Insel Colabah oder Altweiberinsel, die Insel Bombay und die Insel Salsette. Die zwei ersteren sind nur durch einen schmalen Arm getrennt, der bei niederem Wasserstand durchwatet werden kann und mit Salsette wurde die Insel Bombay im Jahr 1805 durch einen aufgeschütteten Damm verbunden. Auf der Ostseite des Hafens, zwischen demselben und dem festen Lande, ist die Meygersinsel, etwa vier Meilen von Bombay entfernt und gleich nach dieser kommt die berühmte Insel Elephanta. Etwa drei Meilen südlich von der Meygersinsel liegt die Insel Caranjah, auf deren westlicher Seite, zunächst beim Hafen, sich eine ausgedehnte Klippenreihe befindet. Südwestlich von Caranjah, etwa fünf Meilen entfernt, ist Tull-Point; zwischen diesem und Colabah oder der Altweiberinsel ist die Einfahrt in den Hafen. Es befindet sich ein Leuchtthurm auf der südlichen Spitze von Colabah, der etwa 150′ über den Spiegel der See hinaufragt und bei hellem Wetter auf 7 Stunden Entfernung gesehen werden kann. Diese Spitze, auf welcher der Leuchtthurm steht, ist von allen Seiten durch ein ausgedehntes Felsenriff umgeben, das in gabelförmige Spitzen ausläuft; von diesen streift die gesährlichste etwa drei Meilen vom Leuchtthurme entfernt gegen SW und bildet die nördliche Grenzlinie des Einganas in den Hafen. Das Riff, welches WNW von Tull-Point etwa 3½ Meilen weit hinläuft, bildet die südliche Grenze der Einfahrt, und die Breite des Canals zwischen demselben ist etwa 3 Meilen mit einer Wassertiefe von 7 — 8 Klaftern. Beim Einlaufen in den Hafen ist es nöthig, einen tiefer Wasser stehenden Felsen zu vermeiden, der beinahe ganz östlich auf anderthalb Meilen Entfernung vom Leuchtthurm gelegen ist, und ebenso eine Sandbank, the middle ground genannt, die etwa 1¼ Meile vom südlichen Ende der Stadt und ihr gerade gegenüber liegt. (Siehe Nicholson und Watson's Plan des Hafens von Bombay.)

Unter den wichtigern brittischen Besitzungen in Indien ist Bombay der einzige Ort, an welchem Ebbe und Fluth hinlänglich steigen und fallen, um den Bau geräumiger Hafen-Bassins oder Docks zuzulassen. Gewöhnlich steigt die Fluth ungefähr 14 Fuß, doch zuweilen auch 17 Fuß. Die erwähnten Docks, welche sehr viele Schiffe fassen können, sind von der Ostindischen Compagnie erbaut worden und ihr Eigenthum; dieselben stehen unter Aufsicht von Parsen, welche, mit Ausnahme der Chinesen, die gewerbsteißigste und geschickteste Volksklasse des Orients sind. Die Unkosten der Schiffsreparaturen auf den Werften von Bombay sind außerordentlich hoch. Man hat auf denselben Kauffahrteischiffe der größten Art von 1000 und 1200 Tons gebaut, welche für den Baumwollenhandel mit China bestimmt werden. Auch sind gelegentlich Fregatten und Linienschiffe unter der alleinigen Aufsicht parsischer Werkleute hier erbaut worden. Da das Schiffsbauholz sehr weit herbeigeführt werden muß, so ist der Schiffsbau in Bombay kostspielig; weil man aber dazu hier lauter Teakholz verwendet, was im übrigen Indien nicht geschieht, so sind die in Bombay erbauten Schiffe die dauerhaftesten, welche es gibt, bedürfen keiner Ausbesserung und sind oft 50 bis 60 Jahre dienstfähig. Dieselben sind jedoch meistens, wenn auch nicht immer, langsame Segler, weil die eingebornen Schiffsbauer die Kunst des Schiffsbaues und deren Grundsätze noch nicht gehörig anzuwenden wissen.

Münzen. Die Rechnungen werden hier in Rupien geführt; die Rupie zerfällt in vier Viertel und jedes Viertel wieder in 100 Reis (portug. Währung à 1½d) auch wird die Rupie in 16 Annas oder 50 Pice eingetheilt. Die Urdea (Urdih) ist gleich zwei Reis; die Dorea (Durih) gleich sechs Reis; die Doogann (Dugahnih) ist gleich einer Pice (Peiha) oder vier Reis; die Fudda (Puddih) ist gleich einer doppelten Pice

Digitized by Google

oder acht Reis; die Pounchea (Paunschih) iſt gleich fünf Rupien; der goldene Mohur iſt gleich fünfzehn Rupien; doch iſt zu bemerken, daß von allen vorgenannten, die Annas und Reis bloß Rechnungsmünzen ſind. In Bombay werden geſchlagen: der Mohur oder die Goldrupie, die Silberrupie und ihre Abtheilungen, nämlich doppelte und einfache Pice, Urdea, Dorea, welche aus Kupfer mit einem Zuſatze von Zinn und Blei geprägt ſind. Folgendes iſt nach Wardirung der Gehalt der in Bombay gegenwärtig geprägten Gold- und Silbermünzen:

| | Brutto Gewicht. Grän Hundertheil. | Feingehalt. Grän Hundertheil. | Sterling Valuta. Grän Hundertheil. |
|---|---|---|---|
| Der goldene Mohur | 179·0 | 164·68 | 29·18 |
| Die Silber-Rupie | 179·0 | 164·68 | 2·48 |

In den Finanzberichten der Oſtindiſchen Compagnie an das Parlament iſt die Mom'ana-Rupie jedesmal mit 2s. 3d angenommen. Die Münzkoſten betragen zu Bombay vom Gold 8½, vom Silber 3½, incl. der Koſten, das Metall rein zu ſchmelzen. Erſt vor wenigen Jahren iſt der Münzapparat zwar vollſtändig, aber mit großen Koſten, aus England eingeführt worden. In Bombay gibt es keine Bank, ſowie zu Madras und Calcutta, und im Handel kommt kein Papiergeld vor.

Zuſatz. Nach obigen Angaben des Silbergehaltes der in Bombay geſchlagenen Rupie geben davon 21·901 auf die cöln. Mark fein Silber; die iſt gleich 19⅛ Silbergroſchen preuß.; 2·37 Franc; 20¼ Schilling Hamburger Banco; 24½ Pence Sterling.

Gewichte und Maaße in Bombay gibt es:

Gold- und Silbergewichte.

| | | Grän |
|---|---|---|
| Der Wall oder Ball | = | 4·475 |
| 40 Wall oder Ball | = 1 Tola | 179 |

Das Perlengewicht iſt: Die Tucka = 0·208 Holl. As.
13¾ Tucka = 1 Ruttee = 3 = 970
24 Ruttees = 1 Tank = 72

Handelsgewicht.

| | | | Unzen. | Drachmen. |
|---|---|---|---|---|
| Der Tank | = | 0 | 0 | 2·488 |
| 72 Tank | = 1 Seer | = 0 | 11 | 3 |
| 40 Seers | = 1 Maund | = 28 | 0 | 0 |

welche Gewichte für alle ſchwere Waaren gebraucht werden, ausgenommen für Salz.

Körnermaaße.

| | | | Unzen. | Drachmen. |
|---|---|---|---|---|
| 2 Tipyrees | = 1 Seer | = 0 | 11 | 5·2 |
| 4 Seers | = 1 Pally | = 2 | 12 | 12·8 |
| 7 Pallies | = 1 Parah | = 19 | 9 | 9·6 |
| 8 Parah | = 1 Candy | = 156 | 12 | 14·8 |

Salzgemäß.

| | | Cubikzoll. |
|---|---|---|
| 40½ Morvilles | = 1 Parah = | 1607·61 |
| 100 Parahs | = 1 Anna = | 160791 |
| 16 Annas | = 1 Raſch = | 257276 |

Der Anna wiegt 2½ Ton engl., u. der Raſch 40 Tons.

Flüſſigkeitsmaaße.

(Für gebrannte Waſſer und einheimiſchen Arak.) Der Seer wiegt 60 Bombay Rupien = 1 K 8 Unzen und 8½ Drachme, und 60 Seers machen einen Maund.

Längenmaaße.

16 Tuſſoos = 1 Hath = 18 engl. Zoll = 201·65 franz. Linien.
24 Tuſſoos = 1 Guz = 27 do. do. = 304 do. do.

Das engliſche Yard hat 36 Zoll.

Alle vorſtehenden Maaße werden wieder in Hälften, Viertel u. ſ. w. getheilt, und ſie ſind in Bombay allgemein üblich und einzuführen; doch ſtößt es in Handelsgeſchäften zuweilen vor, daß nach Pfunden und Maunds gerechnet wird, welches letztere dann enthält 40, 40½, 43¼ bis 44 Seers; in Surate rechnet man zuweilen in Candies zu 20, 21 bis 22 Maunds.

Zuſatz. Stückgüter werden im Großhandel nach dem Corge von 20 Stück verkauft.

Schifffahrt und Handel. Es beſteht in Bombay eine Aſſecuranz-Compagnie mit einem Fond von 20 Lak Rupien oder £ 200.000. Doch gibt es auch Einzelne, welche auf Schiffe für Seegefahr zeichnen. Im Jahr 1820 und muthmaßlich auch jetzt noch, beſaß der dortige Hafen 45 Regiſterſchiffe, welche der chineſiſche und europäiſche Handel beſchäftigte, mit einem Gehalt von 20.000 Tons, ſo daß im Durchſchnitt ein jedes 450 Tons Laſtfähigkeit hatte. Dieſe ſind größtentheils mit indiſchen Seeleuten oder Lascaren bemannt, und die von Bombay ſind als die beſten in Indien bekannt; Capitaine und Oberoffiziere ſind jedoch Engländer. Außer dieſen großen Schiffen gibt es noch eine ſehr große Zahl indiſcher Handelsfahrzeuge, welche man zu 47,000 Tons anſchlägt und befinden ſich darunter welche von 2 bis 175 Tons. Außer daß dieſe die Stadt mit Brennholz, Heu, Stroh u. ſ. w. vom benachbarten Feſtlande verſorgen, fahren ſie längs der Küſte vom Cap Comorin bis zum Meerbuſen von Cutch, überſchiffen aber auch das Meer bis Muſcat und den arabiſchen Meerbuſen. Während der guten Jahreszeit, d. h. vom October bis Mai, machen die größten Schiffe dieſer Art fünf bis ſechs Fahrten nach Damaun, Surate, Cambaya, Broach, Jamboſier und Cutch, und führen von dieſen Orten, in welchen ſie zuweilen überwintern und woſelbſt auch viele Rheder derſelben wohnhaft ſind, Baumwolle, Ghee (Butter), Oel, Hülſenfrüchte und Gemüſe, Weizen, baumwollen Tuch, Schiffsbauholz, Brennholz, Koſtwurzel u. ſ. w. ein; und als Rückladung für die nördlich gelegenen Häfen nehmen ſolche europäiſche, chineſiſche und bengaliſche Waaren. Das Capital, welches in dieſem Handel, mit Ausnahme der Baumwolle und der großen Handelsartikel beſchäftigt iſt, wird zu ein und einer halben Million Pfund Sterling angeſchlagen.

Die Inſel Bombay, ein kleiner und unfruchtbarer Fleck Erde, bringt nichts hervor, was ausgeführt werden könnte, denn es wächst auf derſelben kaum ſo viel Getreide, daß ihre Bevölkerung eine Woche davon zu leben im Stande wäre. Eben ſo wenig iſt die Nachbarſchaft beſonders fruchtbares Land, ſo wie die Präſidentſchaft Bombay überhaupt, ungeachtet eines Flächenraumes von 70.000 □Meilen und 10 bis 11 Millionen Einwohner, außer Baumwolle und Reis, keinen wichtigen Colonial-Ausfuhrartikel beſitzt, wie Caffee, Zucker und Indigo; dieſer Umſtand iſt unbezweifelt den unklugen Beſchränkungen zuzuſchreiben, welche die Geſetze bis jetzt brittiſchen Colonieſten und Capitalien in Indien auflegten, und wobei die Präſidentſchaften von Bombay und Madras, im Vergleich mit der von Bengalen, beſonders ſtrenge behandelt wurden. Deſſen ungeachtet iſt es ein wichtiger Handelsort für Ein- und Ausfuhrhandel nach

Digitized by Google

fremden Ländern. Der Hauptverkehr besteht mit den Ländern, welche an den Meerbusen von Camboya, Persien und Arabien liegen, mit Calcutta, China, Großbrittanien, den übrigen europäischen Ländern und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Aus dem Meerbusen von Camboya wird vorzüglich Baumwolle und Getreide eingeführt; von den persischen und arabischen Meerbusen, persische Seide und persisches Kupfer, ferner Perlen, Galläpfel, Mocca-Caffee, Gummi arabicum, Bdellium, Copal, Myrrhen, Olibanum, Assafötida, Datteln und getrocknete Früchte. Pferde und edle Metalle. Die Ausfuhr nach Arabien und Persien besteht in Getreide, Rohzucker aus China und Bengalen, brittischen Manufakturwaaren von Wolle und Baumwolle, Metallwaaren, Pfeffer und anderen Gewürzen. Von Calcutta erhält Bombay: Rohseide, Zucker, Indigo und Getreide, wogegen es ihm Eichen-Schiffsbauholz, Coir (die Fasern der äußern Cocosnuß zu Tauen ꝛc.), Cocosnüsse und Sandelholz zuführt. Der Handel zwischen Bombay und Calcutta hat seit dem Jahr 1815 sehr abgenommen, indem die Abschaffung der Verbote und Handelsbeschränkungen, welche früher statt fanden, dem Handel der erstern Stadt förderlich waren. Kurz vorher, ehe der Handel freier wurde, war Calcutta der Stapelplatz, auf welchem viele Artikel, die Bombay nach dort einführte, einen guten Markt fanden, um weiter verführt zu werden. Nach den Zollregistern von Calcutta vom Jahr 1813 und 1814 betrug die Summe der Einfuhren von Bombay £ 400,000; 1819 und 1820 nur £ 560,000, und 1827 und 1828 bloß £ 200,000. Die Ausfuhr von Calcutta nach Bombay betrug 1813 und 1814 £ 280,000, und 1827 und 1828 nur halb so viel. Die größten Geschäfte pflegte Bombay mit China zu machen; doch in den letzten Zeiten sind solche sehr gesunken. Der wichtigste Ausfuhrartikel ist Baumwolle, zu welchem Opium gekommen, seitdem die Provinz Malwa Eigenthum der Compagnie geworden ist. Weniger wichtige Artikel sind Pfeffer, Sandelholz, Gummi arabicum, gesalzene Fische und Haysossen. Die Einfuhrartikel bestehen in Alaun, Campher, Cassia, Nankin, Rhabarber, Thee, Rohzucker, Zinnober und anderen Farben, nebst einer beträchtlichen Quantität Gold- und Silberbarren. Die Zahl der Schiffe, welche in den Jahren 1828 und 1829 von Bombay nach Canton geladen wurden, betrug 56 von 25,731 Tonsgehalt; die von daher einlaufenden aber nur 50 von 17,551 Tonsgehalt; mehrere der erstern hatten, nachdem solche ihre Ladungen gelöscht, vor der Rückkehr Nebenfahrten gemacht.

Nach Großbrittannien ist der Hauptausfuhrartikel Baumwolle, dann Pfeffer, Cardamomen, arabischer Gummi, Farbe und Arzneiwaaren, sowie rohe persische Seide; dagegen werden meistens baumwollen Manufakturwaaren und Garne von England gebracht, für welche beiden Artikel Bombay nächst Calcutta der größte Markt in Indien ist; Wollen-Waaren, Eisen, Kupfer, Glaswaaren u. s. w. Nicht weniger wichtig ist der Handel mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Nachfolgende Ein- und Ausfuhrlisten sind aus officiellen Papieren gezogen, welche dem Parlament in den Jahren 1830 und 1831 vorgelegt wurden, und gewähren dieselben einen Ueberblick des Handelbetrags, welcher zwischen Bombay, mit Einschluß von Surate, mit Großbrittannien, dem übrigen Europa und Amerika, in den Jahren 1813 und 1814, sowie 1828 und 1829, statt gefunden hat.

Einfuhr und Ausfuhr von Bombay und Surate.

| | Einfuhr. | | | | | | Ausfuhr. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1813 und 1814. | | | 1828 und 1829. | | | 1813 und 1814. | | | 1828 und 1829. | | |
| | Kaufmannsguter. | Gold und Silber | Summa. | Kaufmannsguter. | Gold und Silber | Summa | Kaufmannsguter. | Gold u. Silber. | Summa. | Kaufmannsguter. | Gold u. Silber | Summa. |
| | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ |
| Großbrittannien | 275,716 | 110 | 275,826 | 781,348 | — | 781,348 | 135,342 | 169,811 | 305,154 | 694,154 | 139,113 | 833,767 |
| Frankreich . . | — | — | — | 63,291 | — | 63,291 | — | — | — | 5,995 | — | — |
| Hamburg . . | — | — | — | 7,329 | — | 7,329 | — | — | — | — | — | — |
| Amerika . . . | — | — | — | 1,461 | — | 1,461 | — | — | — | — | — | — |
| Zusammen | 275,716 | 110 | 275,826 | 853,394 | — | 853,394 | 135,342 | 169,811 | 154,649 | 700,649 | 139,113 | 833,767 |

Während einiger Jahr, zwischen 1814 und 1829, wurden einzelne Geschäfte von Bombay aus mit Portugal und Brasilien gemacht; doch keines von Wichtigkeit. Nach obigen Angaben ersieht man, daß die Einfuhr Bombays aus Großbrittannien £ 780,000 und die Ausfuhr dahin nahe an £ 840,000 beträgt. Erstere hat seit Freigebung des Handels um £ 500,000 oder mehr als 180%, und letztere im noch stärkeren Verhältniß zugenommen.

Digitized by Google

Ausfuhr von Baumwolle aus Bombay nach China, England etc. mit Angabe der Preise, Frachten etc. von 1829 bis 1851.

| Jahre. | Nach China | | | Nach London. | Nach Liverpool. | Nach dem Cloke. | Nach andern Plätzen. | Haupt-Summe. | Preis von Surate-Baumwolle pr. Candy von 784 Pfd. | | | Preis von Dhollera. | | | Stand der Fracht nach England pr. Ton von 41½ Ballen oder etwa 1530 ℔. | Fracht nach China pr. Candy von 784 ℔. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | für Rechnung der Ostind. Compag. | Privathandel. | im Ganzen nach China. | | | | | | niedrigster. | höchster. | im Durchschnitt | niedrigster. | höchster. | im Durchschnitt | | |
| | Ballen. | Ballen. | Ballen. | Ballen. | Ballen. | Ballen. | Ball. | Ballen. | Rupien. | | | Rupien. | | | L. s. L. s. | Rupien |
| 1824 | 12,106 | 63,407 | 76,786 | 39,331 | 5,834 | . . | 640 | 122,591 | 110 | 170 | 153 | 135 | 140 | 138 | 7 0 bis 9 0<br>11 0 „ 12 10<br>7 0 „ 7 7 | 30, 40, 50<br>60, 70, 35 |
| 1825 | 12,130 | 70,885 | 83,015 | 35,454 | 14,129 | 1,559 | 300 | 134,457 | 146 | 192 | 166 | 131 | 175 | 151 | 6 10 „ 6 0<br>10 0 „ 8 0 | 45, 40, 48 |
| 1826 | 14,686 | 103,537 | 118,223 | 21,261 | 7,404 | 4,838 | 2097 | 153,824 | 123 | 155 | 137 | 110 | 128 | 120 | 9 0 „ 9 0<br>7 0 „ 6 0 | 45, 40, 44 |
| 1827 | 19,093 | 105,596 | 124,689 | 43,870 | 10,118 | 8,523 | 4261 | 191,461 | 110 | 130 | 122 | 95 | 116 | 109 | 5 0 „ 6 10<br>7 0 „ 6 10 | 40, 35, 25, 35 |
| 1828 | 15,883 | 102,020 | 117,903 | 62,103 | 19,694 | 10,871 | 3958 | 214,573 | 104 | 135 | 120 | 100 | 118 | 105 | 5 10 „ 7 0<br>6 15 „ 6 15 | 28, 25, 28 |
| 1829 | 14,495 | 86,063 | 100,558 | 28,608 | 11,542 | 11,058 | 3442 | 150,808 | 115 | 140 | 125 | 105 | 128 | 117 | 1 0 „ 1 0<br>1 5 „ 1 0 | 20, 18, 19½ |
| 1830 | 22,303 | 117,969 | 140,272 | 17,339 | 14,458 | 7,542 | 2960 | 182,571 | 114 | 120 | 116 | 80 | 110 | 89½ | 1 15 „ 3 10<br>4 0 „ 4 0 | 30, 32, 40 |
| 1831 bis 2. Oct. | 17,578 | 115,274 | 132,852 | 17,965 | 22,238 | 9,470 | 3413 | 185,908 | 100 | 110 | 104½ | 70 | 81 | 75½ | 5 0 „ 6 10<br>8 8 „ 6 10 | 25, 35, 45 |

Zu der Ausfuhr nach China dürfen mindestens noch 1500 bis 2000 Ballen pr. Jahr gerechnet werden, weil in die Schiffe der Ostindischen Compagnie, nachdem sie angeblich schon ihre volle Ladung erhalten haben, für Rechnung des Capitains noch 500 bis 500 Ballen aufgenommen werden, von denen kein Zollregister etwas erfährt.

**Boote** nennt man die bekannten unbedeckten Ruderschiffe von höchst mannichfaltiger Bauart und Größe, je nachdem solche durch den Gebrauch bestimmt werden.

**Borax** (ein Mittelsalz), behält seinen Namen mit sehr geringer Veränderung fast in allen europäischen Sprachen; Arabisch heißt solcher Buruk, Persisch Tunkar, was mit Tinkal einige Aehnlichkeit hat, welch letzterer Name dieser Waare im rohen, ungereinigten Zustande beigelegt wird, und wahrscheinlich ebenfalls asiatischen Ursprungs ist. Der Borax wird in crystallisirtem Zustande auf dem Grunde der Landseen in Thibet gefunden; auch in Persien findet sich solcher aufgelöst in Quellen; den besten von allen aber bringt man aus China. Auch im Königreich Sachsen, so wie in Südamerika wird Borax gewonnen, doch nirgends reichlicher als in Thibet. Wenn er ausgegraben wird, ist er ziemlich unrein und in der Regel mit einem fettigen Stoffe umgeben; derselbe wird so nach Europa gebracht und behält bis zu seiner Reinigung den oben erwähnten Namen Tintal (Borax cruda), und erst gereinigt heißt er Borax. Lange Zeit hindurch verstanden es nur die Venetianer und Holländer ihn zu reinigen; im gereinigten Zustande ist derselbe weiß, durchsichtig, im Bruche beinahe fettig, von Geschmack zusammenziehend, und besitzt die Eigenschaft Veilchensaft grün zu färben. In kochendem Wasser löst er sich sogleich auf und im Feuer geräth er schnell in Flammen und knistert stark. Der nützlichste Gebrauch, den man vom Borax macht, ist der als Flußmittel beim Schmelzen der Metalle.

Der Borax, welcher im Durchschnitt der drei Jahre, welche mit 1831 endigten, nach Grossirittannien zum einheimischen Bedarf verzollt wurde, belief sich auf 151,569 ℔ jährlich; die Gesammt-Einfuhr während der drei Jahre, die mit 1833 zu Ende gingen, betrug 170,392 ℔ jährlich. Vor dem Jahr 1833 unterlag er einem Zolle von: raffinirt 36s. und unraffinirt 28s. pr. Ctr. Im genannten Jahre aber wurde solcher herabgesetzt, ersterer auf 10s., letzterer auf 4s. pr. Ctr. Sein Ertrag belief sich 1832 auf £ 892. 15s. 1d.

**Bordeaux**, eine der größten und reichsten Städte Frankreichs, 75 engl. Meilen vom Ausfluß der Garonne, wo diese ein großes Bassin bildet, unterm 44° 50½′ nördl. Br. und 0° 54′ westl. Länge gelegen. Die Bevölkerung wird ungefähr zu 110,000 Einwohner angenommen. Der Handel der Stadt ist sehr ausgebreitet; die Garonne ist ein schöner, tiefer Fluß, auf dem die größten Schiffe bis dicht an die Stadt gelangen können; durch diese, so wie durch die Dordogne steht dem dasigen Handel ein sehr großes Flußgebiet offen, wozu noch der berühmte Canal von Languedoc die Verbindung mit dem Mittelmeere fügt. Auf diesem Wasserwege versorgt Bordeaux das südliche Frankreich mit Colonialprodukten zu niedrigeren Preisen als Marseille. Die Hauptausfuhrartikel sind Weine, Branntwein und Früchte, doch ist der Weinhandel derjenige, dem sich die meisten dortigen Häuser widmen. Mit den meisten übrigen Artikeln wird auch ein starker Commissionshandel getrieben, aber erstern führen die Kaufleute von Bordeaux lediglich für eigene Rechnung. Die Ursachen, welche sie dafür angeben, sind die, daß der großen Schwierigkeiten beim Weinbau so wie beim



Digitized by Google

Einkauf der Weine, beim Pflegen, Schönen u. ſ. w., um ſolchen zur Ausfuhr tüchtig zu machen, ſo viele wären, daß es nicht möglich ſeyn würde, ſich, wie bei andern Aufträgen, mit den Committenten zu deren Zufriedenheit zu berechnen. Colonialwaaren, Baumwolle u. ſ. w. werden ſehr ſtark eingeführt.

Einfahrt in den Strom. Dieſe befindet ſich zwiſchen Point de la Coubre im Norden und Point de Grave im Süden. Dieſe beiden Spitzen liegen vier Stunden von einander entfernt, ſo ziemlich in ſüdöſtlicher und nordweſtlicher Richtung. Auf beiden Seiten befinden ſich Leuchtfeuer, aber keines derſelben ſteht auf einer bedeutenden Höhe über dem Meeresſpiegel. Der mittlere Theil der Einfahrt in den Fluß iſt durch ausgedehnte Sandbänke und Felſen beſchwerlich gemacht. Auf einem derſelben, unter dem 45° 35½ nördl. Br. und 1° 10′ weſtl. Länge, ſteht der Tour de Cordouane, einer der berühmteſten Leuchtthürme in Europa. Er wurde im Jahr 1610 errichtet, aber ſeitdem weſentlich verbeſſert. Seine Höhe beträgt 206 Fuß. Das Licht, welches ſich umdreht, bietet nacheinander ein glänzendes Licht, ein ſchwaches Licht und eine Verfinſterung. Dieſe Wechſel folgen ſich je in einer halben Minute. Es kann auf eine Entfernung von 8 oder 9 Lieues unterſchieden werden. Die Spitze von la Coubre iſt 2½ Stunden N ¼ W., und die Spitze von Grave 1½ Stunden OSO ¼ O von dem Thurme von Cordouane. Man hat zwei Hauptſahrtſtraßen zur Einanfahrt in den Fluß: den Passe du Nord und den Passe de Grave. Erſterer liegt zwiſchen dem nördlichen Ufer des Fluſſes und den Bänken in der Mitte, etwa ¼ Meile ſüdlich vom Point de la Coubre. Wo das Waſſer am ſeichteſten iſt, hält es noch 4½ Klafter. Die andere Hauptdurchfahrt liegt zwiſchen dem Thurm von Cordouane und Point de Grave ſo ziemlich in NNO und SSW Richtung. An einigen Stellen findet man nicht mehr als 13 Fuß Waſſer; überhaupt iſt die andere Durchfahrt in jeder Hinſicht vorzuziehen, beſonders mit einem großen Schiffe. Ebbe und Fluth kommen mit großer Schnelligkeit in dieſe Canäle, ſo daß viele Vorſicht erfordert wird, um die Einfahrt in den Fluß zu erreichen. Iſt man aber einmal in denſelben eingefahren, ſo iſt keine weitere Gefahr zu fürchten. Die Fluth erhebt ſich 14 bis 15 Fuß und die Rückſtrömung bei der Ebbe 7 bis 8 Fuß. Sie ſind aber meiſtens von der Richtung des Windes abhängig. Alle Fahrzeuge, ausgenommen franzöſiſche Küſtenſchiffe unter 80 Tons Laſtfähigkeit und kleine Schiffe von dem Norden Spaniens, unterliegen der Verpflichtung, bei der Einfahrt in die Garonne einen Lootſen aufzunehmen, falls ſich einer anbietet. Im Sommer findet man oft Lootſen 30 bis 40 Meilen weſtlich von dem Thurm von Cordouane, aber im Winter wagen ſie ſich ſelten über die Sandbänke hinaus und können zuweilen nicht einmal ſo weit dangen. (Siehe Laurie's Plan der Bay von Biscaya.)

Schifffahrt. Im Jahr 1831 betrug die Zahl der ankommenden Schiffe in Bordeaux:

| | Schiffe. | Tons. |
|---|---|---|
| Franzöſiſche Schiffe aus franzöſiſchen Colonien | 103 | 24,722 |
| „ „ „ fremden Ländern | 146 | 27,226 |
| „ „ Fiſcherboote | 234 | 9,165 |
| „ „ Küſtenfahrzeuge | 2341 | 106 370 |
| Fremde Schiffe aus fremden Ländern | 114 | 16,453 |
| Zuſammen | 2938. | 185,936. |

(Administration des Douanes, p. 342.)

In dem Resumé annuel, welches in Bordeaux herauskommt, wird angegeben, daß von den 114 fremden Schiffen, welche 1831 in den Hafen einfegelten, 50 engliſche waren. Im Jahr 1832 kamen 95 aus England an, und es fand ebenſo eine beträchtliche Zunahme in den Ankünften aus dem Norden ſtatt. Der ganze Ertrag der Zolleinnahme in Bordeaux im Jahr 1831 war 10,415,682 Franken.

Münzen ſind in Bordeaux dieſelben wie im übrigen Frankreich, und der Pari-Cours für das Pfund Sterling iſt 25 Franck 20 Centimes.

Die Maaße und Gewichte ſind die durch das franz. Decimalſyſtem eingeführten, mit alleiniger Ausnahme für Wein und Branntwein. (Siehe Maaße und Gewichte.)

Der Wein wird nach Tonneaux zu 4 Orhoft verkauft und auf das Orhoft rechnet man 30 Veltes. Branntwein wird zu 50 Veltes gekauft.

Spirit und Weingeiſt nach Veltes.

Die Velte iſt ein altes Flüſſigkeitsmaß, deren 50 = 38/10 Hectolitred.

Oel wird nach dem Gewicht verkauft, nach dem alten Centner oder 50 Kilogrammen = 813/4 engl. Gallons ſöniql. Maß.

Einfuhr. Die Anzahl der Schiffe, welche aus den übrigen Welttheilen in Bordeaux eintrafen, ſtieg während der Jahre 1827 und 1828 wie nachſtehend:

## Einfuhren.

Die folgende Ueberſicht rührt von Notizen her, welche die Schiffsmakler über die eingeführten Colonialwaaren aufgenommen haben, indem die Donanen und Zolldirectoren darüber keine Bekanntmachungen veröffentlichen laſſen:

| | 1827. | 1828. | | 1827. | 1828. |
|---|---|---|---|---|---|
| Zucker | 16,094 | 22,748 | Orhofte. | Campeche u. and. Farbehölzer | 118 | 154 | Packen, ohne Angabe des Gewichts. |
| | 5,073 | 4,783 | Kiſten. | | | | |
| | 312 | 346 | Tierconds. | | | | |
| | 1,540 | 1,609 | Fäſſer. | Cochenille | 1,243 | 2,926 | Seronen. |
| | 5,717 | 39,317 | Säcke. | Orleans | 608 | 666 | Fäſſer. |
| Caffee | 2,273 | 1,949 | Orhofte. | Div. Gummi | 9,423 | 15,151 | Fäſſer, Bllu., Säcke. |
| | 4,800 | 3,490 | Fäſſer. | | | | |
| | 736 | 663 | Tierconds. | Quercitron | 340 | 160 | Fäſſer. |
| | 38,661 | 27,540 | Säcke und Ballen. | Quinos (?) | 4,793 | 250 | Seronen. |
| | | | | Barbab | 512 | 908 | Ballen. |
| Cacao | 130 | 51 | Orhofte. | Salzpeterwurzeln | 252 | 17 | Seronen. |
| | 1,808 | 525 | Fäſſer. | Sarſaparilla | 280 | 230 | Ser. u. Bllu. |
| Piment | 1,996 | 342 | Ballen. | Salpeter | 9,467 | 8,713 | Sack. |
| Pfeffer | 25,498 | 21,698 | Bllu., Säcke u. Packen. | Saffran | — | 110 | Ballen. |
| | | | | Thee | 670 | 99 | Kiſten. |
| | | | | Reis | 2,520 | 4,306 | Faß. |
| Zimmet | 149 | — | Kiſten u. Seronen. | Wachs, weißes u. gelbes | 460 | 690 | Faß od. Sack. |
| | | | | Purcunal | 1,130 | 2,034 | Sack. |
| | 2,635 | 2,374 | Bund zu 5 K. | Elfenbein | 28 | 70 | Zähne. |
| | | | | Perlmutter | 602 | — | Körbe. |
| | | | | Baumwolle | 9,429 | 7,068 | Ballen und Seronen. |
| Gewürznelken | 543 | 323 | Fäſſer. | | | | |
| | 2,997 | 227 | Ballen. | Rohe Seide | 46 | — | Ballen. |
| do. geſtoßene | 614 | 434 | do. | Wolle aus Caſchemir | 6 | — | Ballen. |
| Vanille | 58 | 45 | Kiſtchen. | Wolle aus Peru | 3 | 616 | Ballen. |
| Indigo | 4,144 | 5,693 | Kiſten. | Rum (Tafia) junger | 1,031 | 460 | Puncheons. |
| | 1,143 | 1,568 | Seronen. | Blaues Guinea-Tuch (Guinea blue-cloth) | 122 | 490 | Ballen. |
| Lackfarbe (Lac-dye) | — | 210 | Kiſten. | | | | |

Digitized by Google

| | 1827. | 1828. |
|---|---|---|
| Amerikanische Häute | 47,116 | 13,739 Stück. |
| | 109 | — Ballen. |
| Ochsenshörner | 10,000 | 21,700. |
| Chinchilla Felle | 216 | — Dutzend. |
| Ungegerbte Häute | 55 | 80 Ballen. |
| Tabak | 4,594 | 4,616 Ord. u. Blln. |
| Cigarren | 170,000 | 80,000. |
| | 466 | 685 Kisten. |
| Rohr, Stuhlrohr ꝛc. | 1,604 | 10,370 Packen. |
| Quecksilber | 2,730 | 1,990 Flaschen. |
| Zinn aus Peru u. Banca | 9,739 | 804 Stangen. |
| Blei | — | 11,583 Salons. |
| Kupfer | 4,400 | 3,240 do. u. Barren. |
| Platina | 5 | 10 Packen. |
| Gold | 735 | 19 Barren. |
| | 8,250 | 8,547 Dukatonen. |
| Silber | 105 | 51 Kisten. |
| | 25 | 40 Barren. |
| | 13 | 11 Piastien oder Säcke. |
| | 1,558,569 | 3,784,231 Dollars. |

Außer diesen hier aufgeführten Artikeln wurden zur Wiederausfuhr große Quantitäten von Stangeneisen, eiserne Werkzeuge und Instrumente aus England, Spanien und Schweden eingebracht; Zink aus Deutschland; Leinwand aus England, Holland und Deutschland; ferner zum Verbrauch: Blei, Zink und Weißblech, Steinkohlen (als Ballast), Arsenik, Bleiglätte, Mennige u. s. w. aus England; Blei, Stahl, Oliven-öl, Kaltziensalz, Safran und Safrauram aus Spanien; Stahl aus Deutschland; Olivenöl aus Italien; Fische, Leim und Talg aus Rußland; Schiffsbauholz aus der Ostsee; Käse und Stockfisch aus Holland u. s. w.

Ausfuhr. Es ist gänzlich unmöglich gewesen, hierüber nur einigermaaßen richtige Angaben zu erlangen, was nämlich die Quantität der ausgeführten Artikel anbelangt. Die Douanen oder die Direction des Zollhauses macht darüber nicht nur nichts bekannt, sondern erlaubt auch nicht, die zur Ausfuhr eingereichten Zolldeclarationen zu extrahiren. Es bleibt daher nichts übrig, als diejenigen Waaren und Artikel zu specificiren, die von Bordeaux vornehmlich ausgeführt worden, nebst Angabe der verschiedenen Länder, wohin solche gehen.

Nach Martinique und Guadeloupe. Lebensmittel, Mehl, Wein, Branntwein und eine kleine Quantität Manufakturwaaren.

Nach Bourbon oder Isle de France. Wein, Lebensmittel, Vieh, Hausgeräthe, grobe und feine Metallwaaren, Parfümerien, seidene, baumwollene und leinene Waaren, Schreibmaterial, Modewaaren u. s. w.

Nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Wein, Branntwein, Mandeln, Pflaumen, Spanzrün und andere Manufakturartikel.

Nach dem spanischen Amerika, Cuba u. s. w. Wein, Branntwein, Seidenwaaren, Tuch, Schreibmaterialien, Modeartikel, Parfümerien und Sattlerarbeit ꝛc.

Nach der Südsee. Wein, Branntwein, Liqueure und alle Arten von Manufakturwaaren.

Nach Ostindien und China. Wein, Branntwein, Hausgeräthe und Silber ꝛc.

Nach England. Wein, Branntwein, Liqueure, Weinstein, Cremor tartari, Kastanien und wälsche Nüsse; Zucker in Broden nach Guernsey und Jersey, Kleesamen, Orleans, Getreide, Mehl, rohe und gegerbte Häute, Kortholz und Pfropfen, Weinessig, Terpentin, Harz u. s. w.

Nach dem nördlichen Europa. Wein, Branntwein, Weingeist, Weinstein, Cremor tartari, Colonialwaaren, roher und raffinirter Zucker u. s. w.

Wein ist der erste und wichtigste Ausfuhrartikel von Bordeaux. Man rechnet, ein Jahr ins andere, daß das Departement der Gironde, Weine aller Art und Gewächs 180,000 bis 250,000 Tonneaux baut, und läßt sich dafür approximativ annehmen, daß:

| | |
|---|---|
| Der eigene Gebrauch des Departements beträgt ungefähr | 50,000 Tonneaux. |
| Nach verschiedenen Gegenden Frankreichs versendet | 125,000 " |
| In Branntwein verwandelt | 25,000 " |
| Nach fremden Ländern ausgeführt | 50,000 " |
| | 250,000 Tonneaux. |

Die nach fremden Ländern ausgeführte Quantität möchte folgendermaaßen einzutheilen seyn:

| | |
|---|---|
| Nach England | 1,500 à 2,000 Tonneaux. |
| " Holland | 12,000 à 15,000 " |
| " Nord-Europa | 27,000 à 34,000 " |
| " Amerika und Indien | 1,000 à 12,000 " |
| | 41,500 à 63,000 Tonneaux. |

Die rothen Bordeauxweine zerfallen in drei Hauptclassen, welche wieder in verschiedene Sorten getheilt werden:

Die erste Classe umfaßt die Medocweine.
die zweite die Graves und St. Emilion.
die dritte die kleinen oder vins de cargaison.

Die erste Classe pflegt man nach der Güte wieder in grands crus (erstes Gewächs), crus bourgeois (zweites Gewächs) und crus ordinaires zu unterscheiden; und von diesen zerfällt die erste Sorte (grands crus) nochmals in erste, zweite und dritte Qualität.

Zu der ersten Qualität dieser drei Unterabtheilungen rechnet man die Weine Château Margaux, Château Lafitte, Latour und Hautbrion. Der letztere ist eigentlich ein Graves-Wein, wird aber stets zu den besten Medoc-Weinen gezählt.

Zu der zweiten werden die Weine von Rauzan, Leoville, Larose, Mouton, Gorse und andere mehr gerechnet. Zu der dritten zählt man alle diejenigen Weinsorten, welche in den Weiden und Gärten wachsen, welche den genannten Orten nahe liegen und ihnen in der Güte oft nur sehr wenig nachstehen.

Von den Weinen, die zu den grands crus gerechnet sind, werden höchstens 3000 Tonneaux gebaut, und verkaufen sich solche zu dem Preise von 1600 bis 3500 Francs, so wie solche von der Kelter kommen.

Die crus bourgeois begreifen die guten Margaux, St. Julien, Pauillac, St. Estephe u. s. w. in sich; man schätzt das Erzeugniß auf 9000 Tonneaux, welche, so wie solche von der Kelter kommen, mit 800 bis 1800 Francs das Tonneau bezahlt werden.

Die crus ordinaires werden mit 300 bis 700 Francs das Tonneau verkauft, nachdem der Jahrgang und die Lagen gut sind. Von diesen nimmt man ein Erzeugniß von 25,000 bis 35 000 Tonneaux an.

Hiernach würden also im Ganzen 40 000 Tonneaux Medocweine erbaut. Die grands crus und die crus bourgeois erfordern vier Jahre Pflege und Bearbeitung, um zur Ausfuhr geeignet zu werden, was den Preis um 30 à 35% erhöht.

Die zweite Classe besteht aus den Weinen von Graves und St. Emilion, welche in größerer Menge gebaut werden, worunter es aber Sorten von vorzüglicher Güte gibt, die hauptsächlich zur Vermischung mit Medoc-Weinen dienen. Die ersten Qualitäten dieser zweiten Classe werden mit 900 bis 1600 Francs bezahlt, und die zweiten Qualitäten, die Gewächse von Queyries, Montferrand, Bassans ꝛc. gelten 300 bis 600 Francs.

Die dritte Classe, welche die kleinen oder gemeinen rothen Weine umfaßt, wird größtentheils im Lande selbst getrunken oder in Branntwein verwandelt. Die Sendungen davon ins Ausland werden in demselben Jahre vorgenommen, in welchem solche geleitert worden. Die Preise sind von 160 bis 250 Fr. das Tonneau.

Die weißen Weine von den ersten crus, nämlich die Gewächse von Haut-Barsac, Preignac, Beaumé, Sauterne u. s. w. werden erst nach fünf bis sechs Jahren trinkbar und einige Jahr später zur Ausfuhr tüchtig. Die Preise derselben stellen sich von der Kelter weg zu 800 bis 1500 Francs das Tonneau.

Digitized by Google

Die **grands crus** der weißen Graves-Weine, so wie die Weine von **St. Brics**, **Carbonieux**, **Dulamon** ꝛc. werden in guten Jahren mit 500 bis 800 Francs das Tonneau bezahlt. Geringere Sorten kann man zu 130 bis 400 Francs das Tonneau kaufen.

Die Unkosten jeder Art, welche der Weinbauer in der Gegend von Medoc hat, nämlich für den Bau selbst, die Lese und das Keltern, so wie der Fässer ꝛc. werden auf 50 Francs fürd Oxhoft, also 200 Fr. das Tonneau angeschlagen.

Der Weinhändler pflegt in der Regel seine Ankäufe sobald als möglich zu machen und zwar sobald sich beurtheilen läßt, wie die Güte des Weines ausfallen wird; noch häufiger werden gute Sorten durch Contracte für eine Reihe von Jahren erkauft. Die Qualität mag ausfallen wie sie will. Der Käufer läßt dann die Jahrgänge in seine gerümlichen Keller, die in Bordeaux den Namen **chays** führen, bringen, deren kühle, von dem Oberhof der Häuser geschützte Lage für den jungen Wein eine angemessene gleiche Temperatur hervorbringt; und an diesen Orten lagern solche gehörig ab, werden abgestochen, gestärt, verschnitten u. s. w., so wie solches zu deren Erhaltung erforderlich ist, und wie es der Geschmack der verschiedenen Länder, wohin solche Absatz finden, erfordert.

Die für die Consumtion Englands bestimmten Weine erhalten nach ziemlich allgemeinem Gebrauch einen reichlichen Zusatz von den stärken, vollen und wohlschmeckenden Rhonewcinen, wie **Hermitage**, **Côte rotie** und **Crozes**, — und durch diesen, namentlich von der ersten Sorte, ist der Medoc-Geschmack kaum noch erkennbar. Vielleicht ist der Hauptgrund, warum man diese Weine so lange aufbewahrt ehe sie in Verkauf gebracht werden, sie dadurch einen besondern, gleich bleibenden Geschmack erlangen zu lassen, der vorher durch die Mischung verschiedener Gewächse zerstört worden ist. Die Sorten **Château Margeaux**, **Lafitte** und **Latour** werden ebenfalls durch die ihnen nahcliegenden, verwandten Sorten vermischt, welche aber auf fast gleichem Boden erzeugt, denselben zum Theil ähnlich sind. Man behauptet daß auch in die Weine der **grands crus** andere Sorten gemischt werden; wenigstens wendet man die verfälscht guten Jahrgänge dazu an, die weniger gerathenen zu verbessern und es läßt sich daher erklären, daß die Jahrgänge der in den Jahren 1811, 1815, 1819 und 1825 gewachsenen ausgezeichneten Weine so leicht nicht erschöpft werden. Die guten Häuser behaupten zwar, ihre Weine ganz rein zu erhalten; allein der Gebrauch, die Weine zu mischen, ist fast durchgängig angenommen.

Der Ankauf der Weine, sowohl vom Weinpflanzer als vom Kaufmann, geschieht allemal durch den Makler und es gibt darunter welche, die den Ruf haben, den besonderen Geschmack der verschiedenen Sorten und die Wirkungen der Vermischung und Pflege aufs zuverlässigste zu unterscheiden. Nach England werden die theuersten Qualitäten verkauft, von den geringen Sorten nur wenig, und außerhalb Bordeaux wird in Frankreich nur eine sehr geringe Quantität der feinen Medocweine consumirt, und sogar Paris verlangt bloß Weine von zweiter, dritten und vierter Klasse.

Die Holländer, welche zu den stärksten Abnehmern der Bordeaux-Weine gehören, verstehen es besser einzukaufen. Sie senden sogleich nach der Wein-Ernte Schiffe nach der Garonne, mit geschickten Supercargo's, welche den Wein von den Erbauern selbst kaufen und oft billigere Preise erlangen als die Makler. Sie liegen oft Monate lang, ehe die Landung complett wird; währenddem leben sie auf ihren Schiffen und überreden sich nicht in der Wahl und dem Ankaufe. Aber sie erreichen damit ihren Zweck, indem sie gute reine Weine erhalten, welche ihnen sammt allen Unkosten oft billiger zu stehen kommen, als selbst der Kaufmann zu Bordeaux solche in seinen Keller legen kann. Sie kaufen niemals ältere, sondern nur junge, eben gekelterte Weine, welche, da sie nicht mit Sorten, die stärker sind und mehr Körper haben, aufgebessert sind, in einem Alter von zwei, drei Jahren getrunken werden müssen. Ebenso verfahren sie zu Bayonne, woselbst jährlich zwei bis drei Schiffe ankommen, um die weißen Weine von Jurançon u. s. w. zu kaufen.

Die geringsten Weine (**vins de cargaison**), erhalten eine solche Zubereitung, daß sich kaum sagen läßt, aus was Allem solche eigentlich bestehen. Es gibt deren, welche zu dem Preise von £ 2 pr. Oxhoft frei an Bord geliefert werden. Diese sind von solcher Beschaffenheit, daß sie beim Kosten nicht in einem Glase gesehen werden dürfen, auch gewöhnlich dieß aus eigenen kleinen Silberbechern. Sie gehen vorzüglich nach Amerika und Ostindien und nach Nordeuropa zu höheren Preisen.

Die angesehensten Weinhäuser haben ihre Geschäftsführer in London, welche sich vorzüglich bestreben, Absatz an angesehene Privatleute zu machen; für Reisekosten und Lebensunterhalt erhalten solche Leute £ 300 bis 800 jährlich und wenigstens 3% vom Absatz. In der Regel wählt man dazu Leute, die sich gut zu produciren verstehen und Verbindungen unter den höheren Classen der Gesellschaft zu erlangen wissen.

**Branntwein, Weingeist und Spirite.** Die Quantität derselben, welche in der Nachbarschaft von Bordeaux destillirt wird, soll ungefähr betragen:

| | | |
|---|---|---|
| 18,000 | Faß zu 50 Veltes | |
| 20,000 | — — — — | im Armagnac |
| 8 000 | — — — — | in Marmandais |
| 46 000 Faß, gewöhnliche Probe, 19½°. | | |

| | | |
|---|---|---|
| davon consumirt | Frankreich selbst | 23,000 Faß |
| „ | England | 2,500 „ |
| „ | Nordamerika | 10.000 „ |
| „ | Ostindien | 2,500 „ |
| „ | Nordeuropa | 5,000 „ |
| | in Allem | 43.000 Faß. |

**Languedoc** liefert des Jahres ungefähr 40,000 Faß Branntwein zu 80 Veltes, von denen der größere Theil über Bordeaux nach den nördlichen Häfen Frankreichs oder entfernteren Ländern geführt wird.

Frankreich verbraucht selbst zwei Drittheile der angegebenen Quantität und der Rest wird nach dem nördlichen Europa ausgeführt.

Die Branntwein-Preise stehen von 130 bis 150 Fr. für Fässer von 50 Veltes, gewöhnliche Probe von 19½°; Weingeist 4 und 5 Fr. pr. Velte.

Zu **Formay**, einem Hafen an der Charente, finden die Verschiffungen des meisten Branntweins statt, der nach England geht. **Cognac**, nach welchem Orte der Branntwein benannt wird, und welches sehr viele thätige Brennereien hat, liegt nur einige Meilen aufwärts an dem Flusse. Doch wird unter diesem Namen viel mehr Branntwein ausgeführt, als an dem Orte selbst gemacht wird, indem die ersten Häuser der dortigen Fabriken von den kleinern Brennern der Umgegend Aufkäufe machen. Der größte Theil des Weins, welcher oberhalb Anaoulême und von da an seewärts gebaut wird, ist so gering, daß derselbe größtentheils in Branntwein umgewandelt wird. Die Preise davon sind so wenig verändertlich, daß Capitalisten den Branntwein wie Geld betrachten. In Einer durch Sparsamkeit und Thätigkeit zu Vermögen gelangt, so leat er es in immer stärkeren Vorräthen von Branntwein an, und da sich solcher durchs Liegen verbessert, so werden die Zinsen dadurch reichlich gedeckt. Man nimmt an, daß von der Charente jährlich mehr als 6000 Faß Branntwein nach England verschifft werden.

In Bordeaux findet ebenso, wie in Paris und Marseille, immerwährend ein Spiel mit Zeitkäufen von Wein und Weingeist statt. Fast alle gebrannten Wasser, die in Frankreich verbraucht werden, werden als Weingeist versendet, welches für den Transport eine bedeutende Ersparniß hervorbringt.

Die Früchte, welche ausgeführt werden, sind meistens getrocknete Pflaumen und Mandeln; die letztern kommen meist aus dem Languedoc.

Das Benehmen der spanischen Regierung gegen ihre Colonien in Südamerika ist Veranlassung gewesen daß sich in den Jahren 1822 bis 1832 eine beträchtliche Anzahl vermöglicher Spanier in Bordeaux niedergelassen hat und durch die Austreibung der europäischen Spanier aus Mexiko, ist deren Zahl noch vermehrt worden, indem dieselben entweder durch ihre Mutterland nicht angezogen wurden, oder in Bordeaux ihr Vermögen sicherer

Digitized by Google

anzulegen meinten. In ihren Händen befindet sich auch der größte Theil des spanisch-amerikanischen Handels, was die alten Handelshäuser in Bordeaux mit scheelen Blicken ansehen. Da dieselben einen Theil ihres Vermögens in Bau-Unternehmungen angelegt haben, so ist dadurch sehr viel zur Verschönerung der Stadt beigetragen worden. Sie sind auch Ursache, daß der Zinsfuß herabgekommen ist, indem die spanischen Häuser langsichtige Wechsel um ½ bis 2% billiger discontiren, als die Bank von Bordeaux.

Es gibt in Bordeaux einige Eisenalbereien, Baumwollen-Manufakturen, Zuckersiedereien, Glasfabriken u. s. w., doch ist der Arbeitslohn und das Leben zu theuer, als daß daselbst Manufakturen und Fabriken in größerem Maaßstabe aufkommen könnten.

Makler. Niemand darf als Handelsmakler in Frankreich auftreten, der nicht 25 Jahr alt ist und nicht vier Jahr in einem Handlungshause oder bei einem Makler oder bei einem öffentlichen Notar gearbeitet hat; sie werden vom Könige ernannt, nachdem ihre Fähigkeiten durch die Handelskammer geprüft worden sind. Jeder Makler muß die Summe von 6000 Fr. bei der Staatskasse niederlegen, als Bürgschaft für sein Benehmen, worauf ihm Interessen zu 4% bewilligt werden. Gegenwärtig sind in Bordeaux 21 Schiffsmakler, 24 Waarenmakler, 20 Wein- und Branntweinmakler, 7 Assecuranzmakler und 30 Geld- und Wechselmakler. Letztere bilden eine eigene Classe. Alle Fremden sind verpflichtet, sich bei Verhandlung ihrer Geschäfte mit dem Zollhause der Schiffsmakler zu bedienen, und obgleich Befehlshaber oder Eigenthümer von französischen Fahrzeugen zuweilen ihre Dienste entbehren können, so thun sie es doch nie, da sie in allen Fällen ihre Dazwischenkunft sehr vortheilhaft finden. Alle Ausgangszölle und Steuern auf Schiffe und Ladungen werden durch die Schiffsmakler bezahlt, welche alle Fahrzeuge auslarirren, französische sowohl als ausländische.

Commissionsgebühren. 1) Schiffsmakler: Fahrzeuge mit Ballast 50 C. (5½) pr. Tonne. Fahrzeuge mit Ladung für eigene Rechnung oder auf eerie partie 1 Fr. pr. Tonne. 2) Waarensensale: ½% auf Colonialwaaren und andere Güter. 3) Wein- und Branntweinmakler: 2% auf Wein ꝛc. 4) Versicherungsmakler: ⅛% 5) Geldmakler: ⅛% auf Pariser und auswärtiges Papier; ¼% auf Bordeaux ditto. 6) Handlungshäuser: 2% auf alle Arten von Geschäften zwischen Einheimischen, 1½% auf alle Arten von Geschäften zwischen Fremden, 5% bei streitigen Angelegenheiten; 1% auf Güter in Transito, wenn der Brauftragende gegenwärtig ist.

Versicherungen auf Schiffe, Häuser und Leben werden in Bordeaux bewerkstelligt. Erstere wird zum Theil durch Einzelne, zum Theil durch Gesellschaften geleistet; die beiden Letzteren blos durch Compagnien. Die Theilhaber bei diesen Gesellschaften sind in der Regel blos bis zum Belaufe der Actien, welche sie besitzen, verbindlich.

Wegen näherer Angaben in Beziehung auf das Niederlagssystem, den Schleichhandel u. s. w. verweisen wir die Leser auf den Artikel Havre.

Quarantaine wird in Trompeloup gehalten, wo ein geräumiges Lazareth erbaut ist. Bordeaux ist ein gut gelegener Platz zum Ausbessern und Kalfatern der Schiffe und zum Bedürfnisse jeder Gattung einzunehmen.

Die Wechsel- oder Geldmakler in Bordeaux betreiben eine Art von Geschäft, welches dem der Londner Privatbankiers ziemlich ähnlich ist. Sie empfangen, besorgen und bezahlen Wechsel und Anweisungen von solchen Häusern, welche offene Rechnung mit ihnen führen, dabei belasten und vergüten sie Zinsen auf die Ausbleibungssummen, welche von 3½ bis 4½% wechseln. Für die Negocirung von Wechselbriefen belasten sie ½% und für alle Zahlungen, die sie zu leisten haben ⅛%. Außerdem gibt es eine Menge Correspondenten, welche ihre vorräthigen Gelder zum Disconto von Wechselbriefen verwenden; sie ziehen langsichtige Briefe vor, und berechnen von 3 bis 6% Disconto, je nach dem Grad von Zutrauen, welchen sie dem vorgelegten Papiere einräumen. Auch fehlt es nicht an Individuen, welche jede Gattung von Papieren, die man ihnen vorlegt, durch ihre Namensunterschrift garantiren und dagegen 5 bis 60% für ihren Risico berechnen.

Gewöhnliche Zahlungsweise und Länge des Credits. Colonialprodukte, Gewürze, Farbstoffe und Metalle werden in der Regel gegen baar Geld mit 3% Disconto verkauft. Getreide, Mehl, Branntwein und mehrere andere Artikel verkauft man meist sämmtlich ohne Disconto.

Weine werden in der Regel von den Erzeugern auf 12 und 15 Monat Credit oder gegen 6% Disconto verkauft. Unter den Weinhändlern selbst ist es üblich, gegen baar Geld zu verkaufen und zwischen 3 bis 5% Disconto zu gestatten. Der Gebrauch ist allgemein angenommen in Bordeaux, alle Papiere, die weniger als 30 Tage zu laufen haben, als baar Geld anzusehen und mit diesen werden alle Zahlungen gemacht, wenn nicht ausdrücklich die Zahlung in Geld bedungen wird.

Bankanstalten. Es befindet sich nur eine einzige Gesellschaftsbank in Bordeaux; die Bank von Bordeaux; sie besitzt ein Capital von 3,000,000 Fr. in Actien a 1000 Fr. jede. Sie gibt Noten aus von 10,000 bis 500 Fr., zahlbar in Geld bei Verlangen. Ihre Geschäfte werden durch einen Rath von Directoren besorgt, welche von den fünfzig bedeutendsten Actieninhabern ernannt werden. Dieses Directorium bestimmt den Ansatz des Disconto und die Anzahl von Firmen, durch welche jeder Wechsel verbürgt seyn soll. Die Beurtheilung der Zahlungsfähigkeit der Unterschriften auf den vorgelegten Wechseln wird dem Discontocomitee überlassen. Gegenwärtig discontirt die Bank Wechsel auf Bordeaux, welche noch drei Monate zu laufen haben und durch drei Unterschriften verbürgt sind, zu 5%, und auf Paris zu 4½%. Am 31. Dec. 1832 beliefen sich ihre Banknoten in Umlauf auf 12,650,000 Fr. Die Geschäfte der Bank unterliegen der Aufsicht des Präfecten, welchem halbjährliche Berichte über ihre Verhältnisse gemacht werden. Diese werden vollständig gedruckt und an die fünfzig bedeutendsten Actieninhaber ausgetheilt; zu gleicher Zeit wird ein Ausszug in den Journalen von Bordeaux veröffentlicht. Nach der Julirevolution vom Jahr 1830 fand ein starker Zudrang gegen die Bank statt, und wegen der Schwierigkeit, sich Geld auf Paris zu verschaffen, waren die Directoren genöthigt, ihre Baarzahlungen auf 500 Fr. in einem Posten zu beschränken, aber trotz dieses Umstandes beheizten die Noten ihren Cours und in dem Augenblicke, wo Zusuhren von Geld aus Paris zu erhalten waren, nahmen die Operationen der Bank wieder ihren gewöhnlichen Gang und ihre Geschäfte sind während der letzten drei Jahre ungewöhnlich vortheilhaft gewesen. Außer der Dividende von 5% legte die Bank im Jahr 1831 einen Mehrgewinn von 72,000 Fr. und im Jahr 1832 sogar von 250,000 Fr. zurück.

Taxen. Die Taxen, welche in Bordeaux bewilligt werden, sind wie folgt:

| Beim Zollamt. | Im Handelsgerichte. | Beim Zollamt. | Im Handelsgerichte. |
|---|---|---|---|
| Baumwolle in Ballen, 6% | große □Ballen 6%<br>kleinere „ „ 8%<br>runde „ 4% | Caffee in Säcken netto Tara oder 2% | in Säcken, die 60 Kilogr. wägen, 1 Kilogr.<br>in Säcken, von 60½ bis 75 Kilogr. 1½ Kilogr.<br>in Säcken, über 75 Kilogr. 2 Kilogr. |
| Zucker in Orhoften, 15% | Zucker in Orhoften 17%<br>Abzug pr. Orhoft 1 Kilogr. | | |
| Zucker in Kisten, Havannah ꝛc. 15% | in Kisten Havannah ꝛc. 14%<br>Abzug pr. Kiste 1 Kilogr. | Cacao in Säcken Netto Tara oder 2% | in Säcken, die 60 Kilogr. wägen, 1 Kilogr.<br>in Säcken, von 60½ bis 75 Kilogr. 1½ Kilogr.<br>in Säcken, über 75 Kilogr. 2 Kilogr. |
| Zucker in Ballen aus Bourbon-Mauritius, Manilla u. s. w. Netto | in Ballen von Bourbon ꝛc. Netto Tara.<br>von Mauritius, Manilla ꝛc. 8%. | | |
| Gereinigter Zucker in Orhoften, weiß und braun 12% | gereinigter in Orhoft weiß, 12%<br>Abzug pr. Orhoft 1 Kilogr.<br>gereinigter „ braun 13%<br>Abzug pr. „ 1 Kilogr. | Pfeffer in Ballen 2% | in Ballen, die 60 Kilogr wägen, 1 Kilogr.<br>in Ballen, von 60½ bis 75 Kilogr. 1½ Kilogr.<br>in Ballen, von 130 bis 150 Kilogr. 2 Kilogr. |
| Reis aus allen Ländern, keine. | nette Tara oder 12%. | | |

Digitized by Google

| Beim Zollamt. | Im Handelsverkehr. | Beim Zollamt. | Im Handelsverkehr. |
|---|---|---|---|
| Pfeffer in Ballen 2% . | in Seronen von 50 bis 60 Kilogr. 2 Kilogr. | Cbinarinde, wirkliche Tara | in Seronen von 60 bis 75 Kilogr. 10 Kilogr. |
| Indigo in Kiſten, netto Tara | in Kiſten netto Tara | Zimmt in Kiſten, 12% . | Ceylon in Seronen oder einfachen Ballen, 3 Kilogr. |
| | in Seronen von 45 bis 55 Kilogr. 7 Kilogr. | „ in Ballen 2% . | Ceylon in doppelten Ballen 6 Kilogr. |
| | in Seronen von 55½ bis 65 Kilogr. 8 Kilogr. | | Cbina in Kiſten, wirkliche Tara. |
| | in Seronen von 65½ bis 75 Kilogr. 9 Kilogr. | Gewürznelken, wirkliche Tara | in Kiſten, wirkliche Tara. |
| | in Seronen von 75½ bis 95 Kilogr. 10 Kilogr. | | in Ballen von 30½ bis 50 Kilogr. wirkliche Tara od. 2 Kilogr. |
| | in Seronen von 95 bis 107 Kilogr. 11 Kilogr. | | in einfachen Ballen 1 Kil. |
| Aſche, Pot- und Perlaſche 12% . . . . . | Pot- und Perlaſche, 12% | Cochenille Netto-Tara . | Netto Tara. |
| Cureitronrinde, wirkliche Tara. . . . . | in Fäſſern von 200 Kilogr. und darüber 12% | Gummi in Fäſſern Netto Tara. . . . . | „ „ |
| | in Fäſſern von 150½ bis 200 Kilogr. 15 Kilogr. | Macis u. Muskatnüſſe Netto Tara . . . . . | „ „ |
| | in Fäſſern von 120 bis 130 Kilogr. 20 Kilogr. | Orleans, feine . . . . | in Fäſſern 4% für Blätter, 16% . |
| Cbinarinde, wirkliche Tara | in Kiſten netto Tara. | Saſſaparilla, wirkliche Tara oder 2% . . . . . | in Ballen 5 Kilogr. |
| | in Seronen von 45 bis 57½ Kilogr. 8 Kilogr. | | |

## Einfluß des franzöſiſchen Handelsſyſtems auf den Handel von Bordeaux u. ſ. w.

Der Handel dieſes Platzes hat nur zu viel durch die kurzſichtige und verkehrte Handelspolitik der franzöſiſchen Regierung gelitten. Dieſe rührt in ihrer Grundlage und planmäßigen Ausübung noch von Napoleon her, und es würde nicht ſchwer ſeyn, zu zeigen, daß die Entbehrungen, welche ſie den Völkern Europa's auferlegte, mächtig dazu beitrugen, ſeinen Fall zu beſchleunigen. Doch haben die, welche ihm nachfolgten, bisher noch wenig eingeſehen, wie erſprießlich es ſeyn dürfte, zu einem vernünftigeren Syſteme zurückzukehren, im Gegentheil haben ſie dem Continentalſyſtem, in manchen Beziehungen wenigſtens, eine Ausdehnung gegeben, an welche ſelbſt Napoleon nicht dachte. Ungeachtet Frankreich ein Land iſt, welches der Zufuhren von Eiſen- und Kurzen Waaren zu billigen Preiſen gar ſehr bedarf, ſind dieſe gänzlich verboten, während die Nation die im Lande fabricirten Waaren dieſer Art noch einmal ſo theuer bezahlen muß. Gleiche Grundſätze des Verbotes werden befolgt gegen ausländiſches baumwollenes Garn, Steingut u. ſ. w. Um die Fabrikation des Runkelrübenzuckers zu befördern, ſind nicht allein auf fremden, ſondern auch auf den aus franzöſiſchen Colonien eingeführten Rohzucker und auf Raffinaden drückende Zölle gelegt. Die Wirkungen dieſes Syſtems waren für Handel und Gewerbsfleiß des Landes höchſt unheilvoll. Dadurch, daß Frankreich gezwungen wird Artikel ſelbſt hervorzubringen, für deren Erzeugung ſich weder ſeine Lage, noch ſein Boden eignen, iſt die Ausfuhr und folglich auch die Cultur derjenigen Produkte ſehr vermindert worden, in welchen es allen andern Ländern überlegen iſt. Der Handel beruht allein auf dem Grundſatz einer angemeſſenen Reciprocität, und das Land, welches die Einfuhr von dem verbietet, was es nicht ſelbſt erzeugen kann, hemmt dadurch die Ausfuhr ſeiner eigenthümlichen Produkte. Durch ſolche Verbote, wie diejenigen, welche die braſilianiſchen Zucker, die engliſchen Baumwollen- und Kurzen Waaren, das ſchwediſche Eiſen, die deutſchen Leinen, das Schlachtvieh aus der Schweiz und Würtemberg in Frankreich nicht zulaſſen, hat es Alles aufgeboten, um die Kaufleute dieſer Länder von ſeinen eigenen Märkten wegzutreiben. Solche bedürfen zwar der franzöſiſchen Weine, Branntweine und Seidenwaaren wie früher, da aber der Handel unter allen Umſtänden ein Produkten-Austauſch bleibt, und Frankreich nur möglichſt wenige Erzeugniſſe anderer Länder annehmen will, ſo kann der lebhafte gegenſeitige Verkehr nicht ſtatt finden, der unter andern Umſtänden nicht ausbleiben würde. Sie verkaufen wenig an Frankreich, und müſſen deßhalb ihre Einkäufe in demſelben Verhältniſſe vermindern. Dies ſind ſtets die nothwendigen und unvermeidlichen Folgen der Prohibitivſyſteme. Wird dadurch die Einfuhr gehemmt, ſo vermindert ſich die Ausfuhr in gleichem Maaße, ſo daß im beſten Falle nur eine Art von Induſtrie, auf Koſten der andern, gehoben wird — die Erzeugung des Artikels, welchen man früher vom Auslande bezogen hatte, ſtatt der Erzeugung desjenigen, welcher als Aequivalent dafür ins Ausland ging. (Man vergleiche hiermit den Artikel Handel.)

Die Lage Frankreichs eignet ſich ganz beſonders zu einem ausgebreiteten Verkehre mit andern Ländern; es beſitzt eine bedeutende Anzahl Produkte, welche, wenn freier Handel beſtünde, einen ſchnellen und vortheilhaften Abſatz nach Außen finden und dabei einen Einfuhrhandel bedingen würden, welcher von gleich großer Wichtigkeit ſeyn müßte. So wie Amboina in Cultur der Gewürznelken unwiderſprechlich ohne Rival iſt, eben ſo iſt es Frankreich, was Cultur und Handel mit ſeinen Weinen betrifft. Nirgends gibt es Weine, wie die ſeinigen; dieſe und ſein Branntwein müſſen ſtets Gegenſtände eines wichtigen Handels bleiben, und in der That iſt, außer dem Ackerbau, der Weinbau der am meiſten mit Vortheil getriebene Erwerbszweig Frankreichs. Durch die Grundeigenthümer und Kaufleute

Digitized by Google

im Departement der Gironde, in ihrer bewundernswerthen Petition et Mémoire à l'Appui, welche der Kammer der Deputirten im Jahr 1828 überreicht wurde, wird angeführt, daß die Quantität Wein, welche Frankreich jährlich erzeugt, ſich auf ungefähr 40 Millionen Hectolitres beläuft, welches ſo viel iſt, als 1060 Millionen engliſcher Gallons, oder 400.000 Orhoft von 270 à 280 Bouteillen. Der Werth hievon beläuft ſich wenigſtens auf 800 bis 1000 Millionen Francs, das iſt 32 — 40 Millionen Pfund Sterling, und über 5 Millionen Menſchen finden dadurch Arbeit und Unterhalt. Die Bevölkerung des Departements der Gironde beträgt, Bordeaux ungerechnet, 452,859 Einwohner, und davon ſollen ſich 226,000 bloß mit der Cultur des Weinſtocks beſchäftigen.

Dieſes iſt ein Erwerbszweig, in welchem Frankreich keinen Mitbewerber zu fürchten hat, der jetzt ſchon etwa den zehnten Theil ſeiner Einwohner beſchäftigt, und noch eine viel größere Ausdehnung erhalten kann. Der Werth der Weine, Branntweine, Eſſige u. ſ. w., welche zur Ausfuhr kamen, betrug in den drei Jahren, welche mit 1790 endigten, 51 Mill. Francs, oder etwas über 2 Millionen Pfund Sterling. Die jährliche Weinausfuhr von Bordeaux allein beträgt über 100,000 Tonneaux, und da die Weinerzeugung ſich beinahe grenzenlos vermehren ließe, ſo beſitzt Frankreich durch dieſes Produkt einen Handelsartikel ohne Gleichen. Der Miniſter Chaptal ſagt in ſeinem Werke: Sur l'Industrie française unter Anderm: „Die franzöſiſche Regierung ſollte dem Weinbau und deſſen Aufmunterung die größte Sorgfalt ſchenken, ſowohl wegen des Weinverbrauchs im Innern, als auch in Betreff des Handels mit dem Auslande, indem der Weinhandel Frankreichs die wahre Grundlage deſſelben genannt werden muß.

Anſtatt aber dahin zu ſtreben, dieſem einzig großen Erwerbszweig ſeine volle Ausdehnung zu verſchaffen, hat die franzöſiſche Regierung für gut befunden, denſelben dem Intereſſe der Eißengießereien und der Pflanzungen auf Guadeloupe und Martinique zu opfern. Wir glauben in der That nicht, daß ſie dieſe Folgen ihrer Handelspolitik vorausſah; es iſt unter Tauſenden ein Beiſpiel, wie die Unkenntniß eines Miniſteriums eben ſo große Uebel hervorbringen kann, als böſer Wille. Den Miniſtern der Ludwige bis zu Karl X. ſcheint ſich die, doch wahrlich ziemlich einleuchtende, Betrachtung niemals dargeboten zu haben, daß Wein nicht umſonſt in Frankreich erzeugt werde, und daß man ihn deßhalb nicht ausführen könne, ohne ein Aequivalent dafür zu erhalten. Diejenigen aber, deren Intereſſen dabei ins Spiel kamen, unterließen nicht, das angenommene Syſtem in ſeiner ganzen Hohlheit darzuſtellen. Als im Jahr 1822 der Vorſatz gefaßt wurde, den Eingangszoll von Zucker, Eiſen, Leinwand u, ſ. w. zu erhöhen, reichten die Handelsſtände von Bordeaux, Nantes, Marſeille u. ſ. w., ſo wie anderer Plätze, und mit ihnen die Weinbauer des Departements der Gironde und einiger andern, Bittſchriften bei den Kammern ein, in welchen dargethan ward, daß es mit der Vernunft im Widerſpruch ſtehe, zu erwarten, daß Fremde als Käufer franzöſiſcher Erzeugniſſe erſcheinen würden, wenn man die Einfuhr ihrer Produkte verböte; zugleich ſprachen die Bittſteller ihre Ueberzeugung aus,, daß durch die fraglichen Zollerhöhungen insbeſondere der Weincultur und der Seidenmanufaktur großer Schaden zugefügt werden würde. Dieſe Vorſtellungen wurden aber nicht ſehr freundlich aufgenommen; ſie wurden als das Machwerk unwiſſender und eigennütziger Menſchen bezeichnet. Die Kammern hießen die Verfügungen der Miniſter gut, und in ihrem Eifer, ſie noch weiter auszudehnen und zu vervollkommnen, bedachten ſie ſich keinen Augenblick, Induſtriezweige zu benachtheiligen, bei welchen mehrere Millionen ihren Unterhalt fanden, um einige vergleichungsweiſe unbedeutende Manufakturen, welche in keiner Art für Frankreich geeignet ſind, und bei denen kaum 100.000 Perſonen Beſchäftigung finden können, zu heben und zu beſchützen!

Die Folge hat bewieſen, daß die Vorherſagungen des Handelsſtandes nur zu begründet waren. In den Berichten der Commission d'Enquête, von der Regierung angeordnet, und der oben erwähnten Pétition et Mémoire à l'Appui des Gironde-Departements, zeigt ſich, welcher Ausfall ſtatt gefunden hat. Nach den tabellariſchen Ueberſichten der Commiſſion, welche ſolche hat drucken laſſen, iſt die Weinausfuhr gegenwärtig ungefähr dieſelbe, wie im Jahre 1789; es iſt aber klar, daß ſie unermeßlich zugenommen haben müßte, wenn nicht mächtige Hinderniſſe in den Weg gelegt worden wären. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Rußland, England, Preußen, ſo wie alle jene Länder, welche immer große Quantitäten franzöſiſcher Weine verbrauchten, ſind ſeit 1789 an Bevölkerung und Wohlſtand in ſtetem Zunehmen geweſen, und nur durch läſtige Handelsbeſchränkungen konnte es möglich werden, daß der Verbrauch franzöſiſcher Weine daſelbſt nicht ſehr zugenommen hat.

Ueberdies aber verdienen die der Commiſſion vorgelegten Berichte wenig Vertrauen. Die Angaben über die Weinausfuhr von Bordeaux, welches ſtets der erſte Platz für den Weinhandel war, in dem Mémoire à l'Appui, ſind aus den Regiſtern der Douanen genommen; auf ihre Genauigkeit darf man ſich ſonach verlaſſen, und dieſe weiſen eine höchſt auffallende Abnahme nach. Kurz vor dem Ausbruche der franzöſiſchen Revolution betrug die Ausfuhr jährlich 100.000 Tonneaux (ſiehe Peuchet Statistique Élémentaire, p. 138), ſeit 1820 iſt dieſelbe aber folgende geweſen:

Digitized by Google

| | Tonneaux. | | Tonneaux. |
|---|---|---|---|
| 1820 — | 61,110. | 1824 — | 59,625. |
| 1821 — | 63,240. | 1825 — | 46,514. |
| 1822 — | 59,955. | 1826 — | 48,464. |
| 1823 — | 51,529. | 1827 — | 54,492. |

Das Mémoire gibt dabei (p. 55) an, daß ein großer Theil dieser Ausfuhren für eigene Rechnung unternommen wurden, so wie, daß die Märkte Rußlands, der Niederlande, Hamburgs u. s. w. mit französischen Weinen überfüllt seyen, ohne daß Frage danach bestände. „In diesem Augenblicke (den 25. April 1828)," drückt sich gedachtes Mémoire aus, „liegen in Hamburg allein 12 à 15,000 Oxhoft Wein, welche das Eigenthum von Weinpflanzern der Gironde sind, und dieselben werden sich glücklich schätzen, wenn sie daran bloß ihr Capital verlieren."

Dieser außerordentlichen Abnahme in der auswärtigen Nachfrage steht die Ueberfüllung im Lande selbst zur Seite, so wie das dadurch hervorgebrachte mächtige Fallen der Preise, und der Ruin einer nicht geringen Anzahl Weinhändler und weinbauender Grundbesitzer. Es wurde angenommen, daß im April 1828 nicht weniger als 600.000 Tonneaux Wein im Departement der Gironde lagerten, für welche kein Ausweg zu finden war; auch in den übrigen Departements soll verhältnißmäßig eine ähnliche Ueberladung statt gefunden haben. Das Fallen der Preise des Weines wirkte auf den Preis der Weinberge zurück, die größten Theils gänzlich unverkäuflich wurden, und an Verbesserungen in denselben war sonach gar nicht zu denken. In den letzten Jahren ist dieser Zustand der Dinge nicht nur nicht besser geworden, sondern es scheint die Verschlimmerung allmählig, aber unausgesetzt, fortzuschreiten. Die Armuth der Weinpflanzer ist zu einem solchen Grade gestiegen, daß die Einnehmer der Abgaben oft Weine in Beschlag nehmen und verauctioniren, um die Regierung für die aufgelaufenen Rückstände bezahlt zu machen, und aus den Angaben des Mémorial Bordelais, einer zu Bordeaux erscheinenden Zeitung, geht hervor, daß Weine, auf diesem Wege losgeschlagen, im Durchschnitt nur zwei Drittheile der Erbauungskosten eingebracht haben! —

Nachstehende officielle Uebersicht der Weinausfuhr aus der Gironde in den 3 Jahren, welche mit 1831 zu Ende gingen, setzt die außerordentliche Abnahme dieses wichtigen Handelsverkehrs in das hellste Licht.

| Jahre. | Litres. | | Imp. Gallons. |
|---|---|---|---|
| 1829. | 43,852,064 | = | 9,645.055. |
| 1830. | 28,551,863 | = | 6,281.412. |
| 1831. | 24,409,604 | = | 5,570,110. |

Die Ausfuhren von Branntwein haben ungefähr in demselben Grade abgenommen, und die fremden Schiffe, welche den Hafen zu besuchen pflegten, sind nahezu auf die Hälfte herabgekommen.

Dieses sind also die Folgen des Ausschließungssystems auf die französische Weinausfuhr, eines Nahrungszweiges, der, wie bereits angeführt worden, 5 Millionen Menschen Unterhalt gibt! Es ist tröstlich, daß die Grundbesitzer und der Handelsstand keinen Augenblick darüber in Zweifel blieben, welcher Quelle sie dieses Unheil zu verdanken haben. Sie wissen wohl, daß weder feindliche Gesinnungen, noch Beweggründe der Rachsucht fremder Nationen, sondern allein das kurzsichtige und unsinnige Verfahren der eigenen Regierung daran Schuld tragen. Sie sind das Opfer des unverständigen Grundsatzes: Frankreich könne Alles selbst hervorbringen, obgleich es die ihm fehlenden Artikel in Austausch gegen Wein, Branntwein u. s. w. für den dritten und vierten Theil von dem erwerben könnte, als solche ihm jetzt kosten. Wo die Einfuhr verboten ist, kann die Ausfuhr nicht statt finden. Sie verlangen daher weder Ausfuhrprämien noch Verbote; sie verachten solche unwirksame Hülfsmittel, und sind der Meinung, daß ihnen nichts Heil und Hilfe bringen könne, als ein freies Handelssystem.

„An sich selbst betrachtet," sagen die Grundbesitzer und Kaufleute der Gironde, „ist ein System der Handelsverbote der allerbedauernswürdigste aller Irrthümer. Die Natur hat bei ihrer unendlichen Vielseitigkeit jedem Lande seine besondern Vorzüge ertheilt; jeder Grund und Boden hat seine eigenthümliche Bestimmung, und gerade durch diese Verschiedenheit der Erzeugnisse und Bedürfnisse des Lebens hat sie die Menschen durch ein Alles umschlingendes Band vereinigen und sie einander näher bringen wollen.

„Und welches ist der Grund, auf dem Verbotssysteme beruhen? — Der baare Unsinn, zu verlangen, der Fremde soll von dem andern kaufen, während dieser nichts von ihm kauft!

„Und welches ist die nächste Folge eines solchen Systems der Verbote oder mit andern Worten des Monopols? die, daß das Land, welches nach solchen Grundsätzen regiert wird, seine Erzeugnisse an fremde Länder nicht absetzen kann. Sich selbst sagt es den größten Nachtheil zu, und durch die Unmöglichkeit, das, was es im Ueberflusse besitzt, abzusetzen, muß es seine Bedürfnisse um so theurer bezahlen.

„Unser Gewerbfleiß bedurfte, um fruchtbringend zu werden, weder Monopole noch die Unzahl anderer Uebelstände und Künste, durch welche andere erkünstelte Zwecke dem Staate Lasten aufgebürdet haben. Eine nach vernünftigen Grundsätzen bewilligte Handelsfreiheit, eine Gewerbsbesteuerung des Staates, nach natürlichen Gesetzen und mit Berücksichtigung des gesellschaftlichen Zustandes, die verschiedenen Interessen Aller erwägend, dieses ist das Einzige was uns Noth that. Dem eigenen Aufschwunge überlassen, würde sich unsere Industrie in dem Frankreich von 1814 auf dieselbe Höhe erheben, auf der es 1789 stand; der ganze Staatskörper würde von neuer Lebenskraft und Reichthum durchdrungen werden, seine Gestade würde noch der Handel der Welt begrüßen, und Frankreich,

Digitized by Google

anſtatt mit Anſtrengung als Manufakturſtaat einen Rang zu behaupten, würde durch die bloße Macht der Verhältniſſe als produktiver Staat eine bis jetzt unbekannte Ueberlegenheit im Handel erworben haben.

„Man hat jedoch das entgegengeſetzte Syſtem vorgezogen. —

„Der Verfall eines der wichtigſten Departements von Frankreich, der niederſchlagende Zuſtand der demſelben nahe liegenden Departemente, die Verarmung des ſüdlichen Theils des Reichs, eine unermeßliche Bevölkerung beeinträchtigt in ihren Subſiſtenzmitteln, ein ungeheures Capital verſteckt, die Ausſicht, die Abgaben des verarmten und heruntergebrachten Grundeigenthums nicht erſtreckungen zu können, der unerſetzliche Schaden, den andere Departemente dadurch erleiden, eine ſchnelle Abnahme aller Gegenſtände des Verbrauches, die aus den nördlichen Departementen bezogen werden, allgemeine Stockung des Handels, welcher Unglück und alle erdenklichen Verluſte mit unausbleiblichen politiſchen und moraliſchen Nachtheilen auf dem Fuße nachfolgen; endlich die ſucceſſive Vernichtung faſt aller ältern Handelsverbindungen, welche wieder herzuſtellen kaum je wieder möglich ſeyn wird, und der Anblick, wie ſich auch andere Völker von Frankreichs Verluſten bereichern und einen blühenden Handel treiben, während der franzöſiſche völlig unterliegt; — dieſes ſind die herben Früchte des Handelsſyſtems, von dem wir (die Gironde) vorzüglich das Opfer ſind! —“

Dieſes iſt die gründliche und wahre Darſtellung, welche der Kammer der Deputirten von 12,563 Grundbeſitzern und Kaufleuten des Gironde-Departements in einer Bittſchrift überreicht worden iſt, und durch welche die praktiſchen Wirkungen jenes vortrefflichen Syſtems der Wahrheit gemäß geſchildert ſind; und doch hat man, ſo unglaublich es auch ſcheinen mag, es dem engliſchen Parlament zur Nachahmung angeprieſen.

Auf den Seidenhandel, welches unbezweifelt der wichtigſte Zweig der franzöſiſchen Manufakturen iſt, und welcher ſo lange ſein Uebergewicht behauptet hat, hat daſſelbe Syſtem beinahe eben ſo zerſtörend eingewirkt. Durch den Abgeordneten der Chambre de Commerce de Lyon iſt in den „Observations adressées à la Commission d'Enquête“ nachgewieſen worden, daß die Seidenmanufakturen in der allerſchlimmſten Lage ſind. Unter andern führt derſelbe an: „Was die Sorgſamkeit der Regierung am meiſten in Anſpruch nehmen, und ſie veranlaſſen dürfte, unſere Wünſche zu berückſichtigen, iſt der bedauernswerthe und beſorgnißerregende Zuſtand der Lyoner Seidenmanufakturen; die vier Jahre von 1824 bis 1827 zeigen im Vergleich mit den vorhergehenden vier Jahren einen Ausfall von mehr als 150,000 Kilogrammen, bloß was den Abſatz nach Deutſchland anbelangt; die Jahre 1828 und 1829 ſtellen aber in dieſer Hinſicht (S. 11) ein noch ſchlimmeres Verhältniß auf. Durch einen Bericht der Manufakturbeſitzer von Lyon wird außerdem noch angeführt, daß, während im Jahr 1824 daſelbſt 26,000 Stühle beſchäftigt geweſen ſind, dieſes jetzt (1829) nur mit 15,000 der Fall ſey. Die Mitbewerbung der Schweiz und Englands in dieſem Induſtriezweig haben dabei vorzüglich nachtheilig eingewirkt. In Zürich, wo im Jahre 1815 nur 3000 Stühle arbeiteten, ſind jetzt 5000 in Thätigkeit, und in Elberfeld, wo in erſtgenanntem Jahre gar keine waren, arbeiten ſchon jetzt mehr als 1000 Stühle. Man ſagt, daß die Schweiz gegenwärtig (1833) allein mehr als 11,000 Stühle für glatte ſeidene Waaren beſchäftige.

Außer dem Nachtheil, der dem franzöſiſchen Weinhandel durch dieſes verderbliche Syſtem zugefügt worden iſt, haben die Octrois und andere auf die Weinconſumtion im Innern gelegten Abgaben nicht minderen Schaden gethan. Seitdem Ludwig Philipp zum Thron gelangte, ſind letztere jedoch ſehr vermindert worden, und es läßt ſich vermuthen, daß die Erfahrungen, welche man über die verderblichen Wirkungen des Verbotsſyſtems erlangt hat, ſo wie die zunehmende Verbreitung richtiger Anſichten über die Quellen der öffentlichen Wohlfahrt, in Kurzem zu Veränderungen in der merkantiliſchen Geſetzgebung Frankreichs führen werden, die ſeinen Intereſſen, ſo wie dem Zeitgeiſte angemeſſener ſind. Nur wer Frankreich abhold iſt, kann ihm die Fortdauer des jetzigen Syſtems wünſchen. „Wenn ſolch eine engherzige und böswillige Staatsklugheit Vortheil bringen könnte,“ ſchreibt Hume in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in ſeinen Essays on the Jealousy of Trade, zu einer Zeit, als die Wohlfahrt anderer benachbarter Nationen noch mit Mißgunſt betrachtet zu werden pflegte, „ſo möchten wir unſere Nachbarn lieber in dem Zuſtande von Trägheit und Unwiſſenheit ſehen, in dem ſich die Staaten von Marokko und der Barbarei befinden. Was würde aber die Folge davon ſeyn? Sie könnten uns keine Zuſendungen von Waaren machen, und eben ſo wenig von uns welche empfangen. Unſer innerer Handel würde aus Mangel an Wetteifer, an Muſtern und Belehrung zu Grunde gehen, und wir ſelbſt würden endlich in denſelben verworfenen Zuſtand verſinken, in welchem ſich andere befänden. Deßhalb wage ich es zu bekennen, nicht allein als Menſch ſondern auch als Britte, daß ich für den Handelsflor Deutſchlands, Spaniens, Italiens, und eben ſo auch Frankreichs, bete. Wenigſtens bin ich ſicher überzeugt, daß Großbritannien und alle dieſe Länder ſich in einem blühenderen Zuſtande befinden würden, wenn ihre Beherrſcher und Miniſter umſichtige und wohlwollende Grundſätze gegen einander annehmen wollten.“

**Borſten,** ſiehe Schweinborſten.

**Boſton,** alte Stadt in England, Lincolnſhire, an der Witham bei ihrem Einfluß in den Nordſeeauſen Waſh, unter dem 53° 10′ nördl. Br. und 25′ öſtl. Länge. Einwohner: 10,600. Boſtons Handel, ehemals ſehr wichtig, befaßt ſich heutzutag nur noch mit verſchiedenen Artikeln des Nordens, z. B. Hanf, Theer, Bauholz u. ſ. w., auch verſchifft es Hafer und gemäſtetes Vieh nach London, welche vom baltiſchen Meer eingeführt werden.

Digitized by Google

**Boston.** Handelsstadt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Hauptstadt von Massachusets, und bedeutendster Platz in Neu-England. Bevölkerung im Jahr 1830. 62,000.

Die geographische Lage der Stadt ist den neuesten Messungen zufolge 42° 22′ 11″ nördl. Breite und 70° 48′ 45″ westl. Länge. Sie liegt auf einer Halbinsel im Hintergrund eines breiten und tiefen Meerbusens und ist auf allen Seiten von Wasser umgeben, außer gegen Süden, wo sie mit dem festen Lande durch eine schmale Landenge, „Boston-Neck" genannt, verbunden ist. Es besteht jedoch vermittelst außerordentlich langer hölzerner Brücken eine Verbindung mit Charlestown auf der Nordseite der Bay und mit Dorchester im Süden. Der Meerbusen von Boston ist von großer Ausdehnung und mit einer Menge Inseln angefüllt. Am Eingang der Bay befindet sich ein 65′ hoher Leuchtthurm mit einem umdrehenden Lichte, welches abwechselnd 40 Secunden hell und 20 Secunden verdunkelt erscheint.

Schifffahrt. Nach den officiellen Verzeichnissen, welche dem Congreß unterm 15. Febr. 1833 vorgelegt wurden, belief sich der registrirte, eingetragene und licentirte Tonnengehalt der Schiffe, welche zu dem Hafen von Boston gehörten, im Jahr 1831 auf 138,174 Tons, von welchen 21,084 Tons in dem Küstenhandel und 17,784 mit der Fischerei beschäftigt waren.* Im Jahr 1831 kamen aus fremden Ländern 766 Schiffe mit Ladung von 196,940 Tons an. Von diesen waren Amerikaner 671 Schiffe mit einem Tonnengehalt von 115,780, und brittische Schiffe 86, Tonnengehalt 9350. Mit Ausnahme von Schweden, welches 3 Fahrzeuge sandte, kam aus allen übrigen Ländern nicht mehr als 1 Schiff. Im Jahr 1832 betrug die Zahl der fremden Ankömmlinge 1064 Schiffe, Tonnengehalt nicht verzeichnet. Von diesen waren 842 Amerikaner und 211 Engländer.

Von Küstenfahrzeugen langten im Jahr 1832: 3536 an, worunter 68 größere Schiffe, 514 Briggs, 2331 Schooner und 623 Sloops.

Schifffahrts-Abgaben. Ein Verzeichniß derselben siehe unter dem Artikel Neu-York.

Einfahrt in den Hafen. Ein Schiff, das aus dem atlantischen Meere kommt, muß den Leuchtthurm etwas WNW. liegen lassen und sonst gerade darauf zusteuern. Die größten Schiffe können in der Entfernung von weniger als einer Ankertaulänge daran vorbeisegeln. Wenn kein Lootse an Bord, oder der Steuermann des Hafens gänzlich unkundig, oder der Wind Nordwest ist — der ungünstigste für die Einfahrt — so ist es besser, W bei S nach der Rhede von Nantasket zu steuern, wo man vor Anker legen und einen Lootsen einnehmen kann.

Im Allgemeinen ist das Wasser hinreichend tief, um den größten Schiffen die Ansahrt bis zu der Stadt, während allen Fluthzeiten, zu gestatten. In der Regel wird längs der Quais oder der Werfte angelegt, wo die Schiffe in vollkommener Sicherheit liegen. Es sind in allem über 60 Werfte vorhanden, welche größtentheils auf Pfählen mit einem Ueberbau von Stein und Erde errichtet sind. Die zwei bedeutendsten sind: „das lange Werft" 550 Yards lang, und das „Centralwerft" 413 Yards lang und 50 breit, mit einer Reihe hoher Vorraths- und Waarenhäuser aus Backsteinen in seiner ganzen Länge hin.

Lootsen. Es ist kein besonderer Platz bezeichnet, an welchem die Schiffe anhalten müssen, um einen Lootsen einzunehmen. Aber alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der Küstenschiffe unter 200 Tons und der amerikanischen Fahrzeuge, welche mit Gyps aus dem brittischen Amerika befrachtet sind, wenn sie von einem Lootsen etwa 1½ Meilen vor dem äußeren Leuchtthurm angerufen werden, müssen denselben an Bord nehmen, bei einer Strafe von 50 Dollars. Wenn sie über diese Entfernung hinausgelangt sind, ohne angerufen zu werden, so dört die Verpflichtung, einen Lootsen an Bord zu nehmen, auf. Diese Verordnung wurde augenscheinlich durch den Wunsch hervorgerufen, die Lootsen immerwährend in Aufmerksamkeit zu erhalten, denn man kann natürlich voraussetzen, daß Schiffs-Eigenthümer, welche mit der Bay nicht bekannt sind, anhalten werden, um einen Lootsen an Bord zu nehmen, auch wenn sie innerhalb der freien Grenzen angelangt sind.

**Verzeichniß der Ansätze des Lootsengeldes für Schiffe, welche in und aus dem Hafen von Boston segeln.**

| Bei der Ausfahrt. | | | | | | | | Bei der Einfahrt. | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Vom 1. Nov. bis 1. Mai. | | | | Vom 1. Mai bis 1. Nov. | | | | Vom 1. Nov. bis 1. Mai. | | | | Vom 1. Mai bis 1. Nov. | | | |
| Schiffe mit einem Wasserzug von Fuß | Dollars | Schiffe mit einem Wasserzug von Fuß | Dollars | Schiffe mit einem Wasserzug von Fuß | Dollars | Schiffe mit einem Wasserzug von Fuß | Dollars | Schiffe mit einem Wasserzug von Fuß | Dollars | Schiffe mit einem Wasserzug von Fuß | Dollars | Schiffe mit einem Wasserzug von Fuß | Dollars | Schiffe mit einem Wasserzug von Fuß | Dollars |
| 7 | 0·90 | 17 | 1·10 | 7 | 0·75 | 17 | 1·00 | 7 | 1·45 | 17 | 1·87 | 7 | 1·10 | 17 | 1·35 |
| 8 | 0·90 | 18 | 1·10 | 8 | 0·75 | 18 | 1·00 | 8 | 1·45 | 18 | 2·50 | 8 | 1·10 | 18 | 1·88 |
| 9 | 0·90 | 19 | 1·30 | 9 | 0·75 | 19 | 1·25 | 9 | 1·45 | 19 | 2·75 | 9 | 1·10 | 19 | 1·88 |
| 10 | 0·95 | 20 | 1·50 | 10 | 0·80 | 20 | 1·50 | 10 | 1·56 | 20 | 3·00 | 10 | 1·20 | 20 | 1·88 |
| 11 | 1·00 | 21 | 2·00 | 11 | 0·85 | 21 | 1·75 | 11 | 1·72 | 21 | 4·00 | 11 | 1·25 | 21 | 2·80 |
| 12 | 1·05 | 22 | 2·50 | 12 | 0·90 | 22 | 2·00 | 12 | 1·77 | 22 | 4·00 | 12 | 1·30 | 22 | 3·00 |
| 13 | 1·10 | 23 | 2·75 | 13 | 0·95 | 23 | 2·25 | 13 | 1·77 | 23 | 4·00 | 13 | 1·35 | 23 | 3·00 |
| 14 | 1·10 | 24 | 2·75 | 14 | 0·95 | 24 | 2·25 | 14 | 1·87 | 24 | 4·00 | 14 | 1·35 | 24 | 3·00 |
| 15 | 1·10 | 25 | 2·75 | 15 | 0·95 | 25 | 2·25 | 15 | 1·87 | 25 | 4·00 | 15 | 1·35 | 25 | 3·00 |
| 16 | 1·10 | | | 16 | 0·95 | | | 16 | 1·87 | | | 16 | 1·35 | | |

Kaifatern, Lebensmittel u. s. w. Boston ist ein sehr günstiger Platz zum Kaifatern und Ausbessern der Schiffe. Alle Gattungen von Vorräthen sind in bester Qualität und zu sehr billigen Preisen zu haben.

Zoll: Einnahmen. Der Betrag derselben in Boston im Jahr 1831 war 3,827,594 Dollars oder £ 1,176,208 4s. (Nachrichten über das amerikanische Waarenniederlag-System siehe unter dem Artikel Neu-York.)

Einwanderung. Die Anzahl der Einwanderer, welche in Boston ankommen, ist nicht sehr groß und übersteigt selten 1600 im Jahr. Eine städtische Verordnung besteht, daß die Eigenthümer aller Schiffe, welche Einwanderer bringen, die Verpflichtung eingehen, und bis zum Betrag von 200 Dollars für jeden Einwanderer Sicherheit stellen sollen, daß derselbe innerhalb der nächsten drei Jahre dem Staat nicht zur Last fallen werde, oder aber haben solche für Rechnung jedes Einzelnen derselben eine Auslösungssumme von fünf Dollars zu entrichten. Diese Forderung findet jedoch auf solche Einwanderer, welche ein ordentliches Eigenthum besitzen, keine Anwendung, und die Ertheilung des fremden Consuls hierüber wird gewöhnlich ohne Widerrede angenommen.

Handel von Boston u. s. w. Boston hat einen sehr bedeutenden Handelsverkehr mit den südlichen Staaten und fremden Ländern, auch ist es einer der Hauptsitze der amerikanischen Fischerei. Es empfängt von seinen südlichen Nachbarn, hauptsächlich von Neu-York, Maryland und Pennsylvanien alle Zufuhren von Mehl und Weizen, Gerste, Mais, Hafer und Hafermehl u. s. w., so wie von Baumwolle, Tabak, Reis, Faßdauben u. s. w.

* Bei Vergleichung dieser Angabe mit jener für 1828, welche S. 249 gegeben wurde, ergibt sich scheinbar ein beträchtlicher Ausfall in dem Betrage der Verschiffungen, dies ist jedoch in der That nicht der Fall. Siehe die Erklärung dieses Unterschieds unter dem Artikel Neu-York.

Digitized by Google

Unter dieſen mögen ſich die Einfuhren von Mehl im Durchſchnitt etwa auf 400.000 Fäſſer belaufen. Alle Gattungen von Getreide etwa auf 2.000.000 Buſhels; Baumwolle 160,000 Ballen; Faßdauben 5.000.000 u. ſ. w. Die Rückfrachten beſtehen zum Theil in einheimiſchen rohen Produkten, wie Rindfleiſch, Schweinefleiſch, Speck u. ſ. w., zum Theil aber und hauptſächlich in den Erzeugniſſen ſeiner Manufaktur-Induſtrie, in welcher Maſſachuſets eine entſchiedene Ueberlegenheit über jeden andern Staat der Union beſitzt, ſo wie endlich in den Produkten ſeiner Fiſchereien und des auswärtigen Handels; im Durchſchnitt ſendet Boſton nach den ſüdlichen Häfen der Union etwa 45,000 Fäſſer Rindfleiſch und Schweinefleiſch; 165.000 Fäſſer Makrelen, Heringe u. ſ. w., 20.000 Centner getrocknete und geräucherte Fiſche; 5,500.000 Paar Schuhe und Stiefel, 600.000 Päcke Papier, außer einem ſehr großen Betrag von baumwollenen und wollenen Manufakturwaaren, Nägeln, Möbeln, Tauwerk u. ſ. w., ſo daß eine ſtarke Bilanz zu ſeinen Gunſten übrig bleibt. Seine Ausfuhren von einheimiſchen Erzeugniſſen nach fremden Häfen beſtehen meiſtens in denſelben Artikeln, welche nach den ſüdlichen Staaten gehen. Aber es führt auch eine bedeutende Menge der von auswärts eingebrachten fremden Produkte wieder aus. Die Einfuhren von fremden Ländern beſtehen hauptſächlich aus baumwollenen und wollenen Waaren, Leinwand, Canefas u. ſ. w., Kurzen Waaren, Seidenzeugen, Zucker, Thee, Caffee, Wein und Branntwein, Gewürzen, Häuten, Indigo, Farbhölzern u. ſ. w. Der Geſammtbetrag aller Einfuhren aus fremden Ländern in den Staat Maſſachuſets während des Jahrs, welches mit dem 30. Sept. 1832 zu Ende ging, beläuft ſich auf 18,118,900 Dollars, während die Ausfuhr einheimiſcher Erzeugniſſe während deſſelben Jahrs nur auf 4,656,655 Dollars, und von einheimiſchen und fremden Erzeugniſſen zuſammen auf 11,995,763 Dollars ſtiegen.

Die Bilanz gegen Maſſachuſets wurde durch Wechſel auf die ſüdlichen Staaten gedeckt, wohin es in der Regel viel mehr ausführt als wieder zurückbringt. Neu-York allein ſoll zu allen Zeiten eine Summe von etwa 5,000,000 Dollars nach Boſton ſchulden. Wir fügen bei, eine:

Summariſche Ueberſicht des Verkehrs von Boſton und Maſſachuſets mit dem Auslande im Jahr 1831.

| Einfuhr von | Dollars. | Ausfuhr nach | Dollars. |
|---|---|---|---|
| Rußland | 1.606.300 | Rußland | 176.400 |
| Schweden und Dänemark | 322.800 | Schweden und Dänemark | 285.600 |
| Braſilien | 396.500 | Braſilien | 428.500 |
| England | 6.030.000 | England | 900.000 |
| Britiſch Oſtindien | 645.000 | Britiſch Oſtindien | 426.000 |
| ditto Weſtindien | 91.000 | ditto Weſtindien | 80.500 |
| ditto amerikaniſche Beſitzungen | 92.100 | ditto amerikaniſche Beſitzungen | 531.000 |
| Cuba und ſpaniſch Weſtindien | 1.991.300 | Cuba und ſpaniſch Weſtindien | 1.077.000 |
| China | 764.000 | China | 315.000 |
| | 11.978.000 | | 3 530 000 |
| Von andern Plätzen nach Boſton | 1.000.000 | Nach andern Plätzen von Boſton | 1.000.000 |
| Totalwerth der Einfuhr nach Boſton | 12.979.000 | Totalwerth der Ausfuhr von Boſton | 5.530.000 |
| Nach andern Häfen in Maſſachuſets von verſchiedenen Plätzen | 991.056 | Nach verſchiedenen Plätzen von andern Häfen in Maſſachuſets | 1.203.763 |
| Totalwerth der Einfuhr in Maſſachuſets | 13.969.056 | Totalwerth der Ausfuhr v. Maſſachuſets | 7 733 763 |

7,733.763 Dollars = £ 1.740.096. 13s. Sterl.

Banken. Im Januar 1833 befanden ſich 84 Banken in dem Staat von Maſſachuſets, wovon 24 in Beſton. Von den letzteren waren 4 oder 5 erſt ganz neuerlich errichtet. Wir fügen eine detaillirte Angabe der Hauptverhältniſſe des Zuſtandes der Boſton-Banken im Jahr 1830 bei; weitere Nachrichten findet der Leſer unter dem Artikel Banken (fremde).

| Banken. | Actien. | Jede zu | Capital. | Zeit und Procente der Dividende. | Betrag der Dividende. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Dollars | | Dollars |
| U. S. Branch | 15,000 | 100 | 1,500 000 | Januar 3½ — Juli 3½ | 105 000 |
| America | 7.500 | 100 | 750,000 | April 1 — October 2 | 22.500 |
| Maſſachuſets | 3 000 | 250 | 900,000 | ditto 2 — ditto 2½ | 36,000 |
| New England | 10,000 | 100 | 1,000,000 | ditto 3 — ditto 3 | 60,000 |
| Staatenbank | 30,000 | 60 | 1,800.000 | ditto 2½ — ditto 3 | 90 000 |
| Waſhington | 5.000 | 100 | 500,000 | ditto 1½ — ditto 2½ | 18.750 |
| Commonwealth | 5.000 | 100 | 500 000 | ditto 3 — ditto 3 | 30 000 |
| Eagle | 5,000 | 100 | 500,000 | ditto 3 — ditto 3 | 30 000 |
| Globe | 10,000 | 100 | 1,000.000 | ditto 2½ — ditto 3 | 55,000 |
| Union | 8.000 | 100 | 800.000 | ditto 2 — ditto 2½ | 44 000 |
| Boſton | 12,000 | 75 | 900 000 | ditto 0 — ditto 3 | 27.000 |
| City | 10,000 | 100 | 1,000,000 | ditto 1½ — ditto 3 | 45,000 |
| Columbia | 5,000 | 100 | 500,000 | ditto 2 — ditto 2½ | 22.500 |
| Franklin | 1,000 | 100 | 100.000 | ditto 3 — ditto 3½ | 6.500 |
| Tremont | 5,000 | 100 | 500,000 | ditto 0 — ditto 2½ | 12.500 |
| North Bank | 5,000 | 100 | 500,000 | ditto 3½ — ditto 3¼ | 33 750 |
| Suffolk | 7.500 | 100 | 750.000 | ditto 3 — ditto 3 | 45.000 |
| Atlantis | 5.000 | 100 | 500,000 | ditto 2½ — ditto 1½ | 90.000 |
| | 149.200 | | 13,900.000 | | 703.500 |

Digitized by Google

so daß also im Jahr 1850 in Boston achtzehn Banken mit einem Capital von 15,900,000 Dollars bestanden. Die Dividenden auf diese Summe betrugen in demselben Jahr 705,500 Dollars oder im Durchschnitt 5·06 %. Die discontirten Papiere wurden auf mehr als 70,000,000 Dollars geschätzt. (Angabe von J. H. Goddard, New-York Advertiser, 20. Jan. 1834.)

Versicherungsgesellschaften. Versicherung sowohl gegen Feuer- als Seegefahr wird durch Gesellschaften mit gemeinschaftlichem Capital in großer Ausdehnung betrieben. Eben so auch von Einzelnen nicht unbedeutend. Die Fonds der verschiedenen Versicherungsgesellschaften belaufen sich im Januar 1833 auf 6,675,000 Dollars. Es besteht nur eine Compagnie für Lebensversicherung. Die Capitalien der verschiedenen Versicherungsgesellschaften ertrugen im Jahr 1830 eine Durchschnitts-Dividende von 5 113 %.

Credit. Fremde Waaren werden häufig gegen baar Geld verkauft; am gewöhnlichsten aber auf einen Zahlungstermin von 3 bis 12 Monaten. Die Durchschnittsdauer des Credits ist 6 Monate, aber auf Eisen und einige andere Artikel werden immer 12 Monate zugestanden. Disconto gegen baar Geld 6 % pr. annum.

Commissionsgebühren. Die Ansätze derselben sind willkührlich und wechseln von 2 zu 5, und zuweilen (Del Credere eingeschlossen) bis zu 7½ %. Bei kleinen Rechnungen und auf weitländische Güter werden in der Regel 5 % belastet. Der gewöhnliche Ansatz mag 2½ % seyn; aber die Concurrenz ist so groß, daß man Commissionäre findet, welche die zu besorgenden Geschäfte beinahe um jede Bedingung übernehmen. Manchmal werden ganze Ladungen durch Makler verkauft, mit Uebereinkunft, ihnen eine voraus benannte Summe statt Commissions- und Maklergebühren zu bezahlen.

Bankerute. Die Bankerutgesetze in Massachusets scheinen sich in einem höchst schimpflichen Zustande zu befinden. Bevorzugungen finden sehr häufig statt, und in gar manchen Fällen werden zu Gunsten der Familie des Bankerutirers Eigenthumsgegenstände zu Verspeen gebracht, welche man als Gläubigern für den entsprechenden Betrag ausgibt, ohne daß sie in Wirklichkeit die geringste Forderung zu machen hätten. Es ist wahr, solche Auslieferungen können gesetzlich angefochten werden; aber die Schwierigkeiten auf diesem Wege sind so groß, daß es selten gelingt, sie zu überwinden. Das sicherste Verfahren für einen Ausländer, der Jeden, der nicht von Grund aus mit der Stadt bekannt ist, besteht darin, nicht anders zu verkaufen als gegen baar Geld, und nur solche Agenten zu gebrauchen, welche als ehrenwerth bekannt sind.

Münzen. In Massachusets und ganz Neu-England geht der Dollar zu 6s. so daß 1 £ = 1 £ 6s. 8d. Bostoner Courant. (Weitere Nachrichten über Münzen, Maaße und Gewichte siehe unter Neu-York.)

**Botargo** ist auch in andern Sprachen der Name einer Art Würste von dem Rogen der Meeräsche oder Seebarbe, also einer Art Caviar, den man in Thierdärmen aufbewahrt; in mehreren Gegenden des mittelländischen, so wie an den Ufern des schwarzen Meeres wird er häufig gewonnen, doch kommt der beste aus Tunis oder Alexandrien. Der englische Einfuhrzoll beträgt 1s. Sterling pr. Gewichtspfund.

**Both** ist ein großes Weingefäß von 2 Oxhoft, 126 englischen Gallons, also so viel als in Deutschland ein halbes Stückfaß oder eine rheinische Zulast.

**Botzen** oder **Bolzano**, Hauptort des Etsch- oder Bozner-Kreises in Tyrol, an der Mündung der Eisach in die Etsch, mit etwa 8000 Einwohnern. Der Sitz einer bedeutenden Spedition zwischen Deutschland und Italien, mehrerer Seiden-, Wollen- und Lederfabriken, und eines nicht unwichtigen Handels in Landesprodukten, Baumwoll- und Wollfabrikaten, Colonialwaaren ꝛc. Die vier jährlichen Messen waren früher sehr besucht. Die drei ersten beginnen je an dem ersten Werktage nach dem Sonntag Oculi, nach dem Frohnleichnamstage, und nach Mariä Geburt, die vierte am 1. December; sie dauern 15 Tage.

Botzen rechnet wie Roveredo, Trient, Innsbruck und ganz Tyrol nach Reichsgulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennig.

Die sämmtlichen hiesigen Rechnungsmünzen sind wie in Augsburg, und haben das dort angezeigte Verhältniß.

Der Zahlwerth ist der 24 fl. und bei Wechseln der 20 fl. Fuß oder Brabanter Thaler zu 3 fl. 15 kr.

Wirklich geprägte Landesmünzen sind die unter Wien angezeigten, und gelten in Tyroler Courant:

Der Speciesthaler 2 fl. 6 kr., der Gulden 1 fl. 3 kr., das 20 kr. Stück 21 kr., das 10 kr. Stück 10½ kr.

Fremde Münzsorten werden außer den Messen zu den unter Wien bemerkten Preisen mit 5 Procent Erhöhung in Tyroler Courant ausgegeben.

Maaße und Gewichte.

Vom Ellenmaaß hält die Bozner Elle 3503 franz. Linien, die Bozner Braße 2437 franz. Linien und die Tyroler Elle 3561½ franz. Linien.

Der Tyroler Fuß 1484 franz. Linien = 0·3343 Meter, und ist 6½ pCt. länger als der rheini. Fuß.

Vom Getreidemaaß mißt der Bozner Star 1900·6 franz. Cubikzoll = 37·703 Liter. Der Tyroler Korn-Star aber 1341 franz. Cubikzoll = 30·368 franz. Liter.

Vom Handelsgewicht hält der Saum 4 Centner à 100 ℔; das Pfund wiegt 10486 und das Tyroler Pfund 11707 holl. Ab.

Gold- und Silbergewicht ist die Wiener Mark.

Alle auf Bozen gezogenen Wechsel müssen unmittelbar an Jemand zu bezahlen gestellt seyn, weil alle indossirte Briefe, und solche, deren Zahlung an mehr als eine Person geleistet werden soll, verboten sind. (?)

Uso und Respectage hat man hier nicht, weil in der Regel nur auf die Bozner Messen gezogen wird.

**Bouillons, Cantillen** (Franz. Cantilles, Bouillon), feiner, schraubenartig zu einem Röhrchen gewundener Gold- oder Silberdraht, dessen man sich zu Bortenwirker-Arbeiten (Quasten, Port d'epée's, Epaulettes), Verzierungen, künstlichen Blumen ꝛc. bedient; man spinnt ihn bald aus rundem Drahte (matte Bouillons), bald aus geglättetem (Glanzbouillons) oder aus Lyonischem Drahte mit einem Ueberzuge von farbiger Seide, und kann ihn von der Dicke einer starken Federspule bis zu einer feinen Strickнadel haben.

**Boulogne.** Am Canal, im franz. Departement Pas de Calais, unter dem 50° 43′ 37″ nördl. Br. und 1° 36′ 59″ östl. Länge, an der Mündung der Liane; 1600 Häuser und 19,000 Einwohner, mit ziemlich beträchtlicher Handels- und Fabrik-Industrie. Ueberfahrt mit 4 Dampfschiffen nach England, dessen Küsten man sieht, innerhalb 2—3 Stunden. Der versandete Hafen gestattet nur zur Fluthzeit größeren Schiffen den Zugang. Die Fischerei

Digitized by Google

von Heringen und Makrelen soll einen jährlichen Ertrag von £ 50.000 bis £ 80.000 abwerfen.

Bedeutenden Ertrag gewähren die Seebäder, und der Zufluß Fremder, von denen an 6000 Engländer beständigen Aufenthalt hier nehmen.

**Vouteillen,** siehe Flaschen.

**Branntwein** (Engl. Brandy, Franz. Eau de vie, Brandevin, Holl. Brandewyn, Ital. Acquavite, Span. Aguardiente, Port. Aguardente, Dän. Brändevin, Schwed. Brännvin, Russ. Wino, Wodka, Polu. Gorzalka, Lat. Vinum adustum), eine geistige und brennbare Flüssigkeit, welche von Wein und Weintrebern durch Abziehen auf der Brennblase erzielt wird. In allen Ländern Europas, in denen Wein erzeugt wird, wird auch Branntwein gemacht, doch ist der Franzbsische der beste. Er wird vorzüglich zu Bordeaux, Rochelle, Cognac, auf der Insel Rhé, in Orleans, Nantes und im Poitou, der Touraine, so wie in Anjou in großer Menge gewonnen. Der von Cognac wird am meisten geschätzt.

Alle Sorten Wein, hauptsächlich aber die starken und von herbem Geschmacke (vins poussés), kann man zu Branntwein verwenden. Die besten Weinlagen und die wohlschmeckendsten Weine sollen den schlechtesten Branntwein geben. Im natürlichen Zustande ist er hell und ohne Farbe; die verschiedenen Schattirungen, welche der im Handel vorkommende Branntwein hat, rühren theils von den Gefäßen her, in die er gefaßt wird, meistens aber von gebranntem Zucker, von Sandelholz oder andern Farbstoffen, welche ihm von dem Verfertiger absichtlich zugesetzt werden. Der gebrannte Zucker soll dem Branntwein mehr Milde geben und ihn für den Gaumen angenehmer machen.

Die Destillirkunst oder die Kunst, gebrannte Wasser zu verfertigen, haben die Araber entdeckt. Nach einer Stelle des Testamentum novissimum, von Raymund Lully, der im dreizehnten Jahrhundert lebte, scheint es, daß seine Zeitgenossen schon mit der Hervorbringung des Branntweins und Weingeistes bekannt waren. (S. 2 der Straßburger Ausgabe vom Jahr 1571.) In Frankreich ist diese Erfindung wahrscheinlich erst im Jahr 1515 eingeführt worden. (Le Grand d'Aussi, Vie privée de François, III. p. 64.) Bei der ersten Einführung des Branntweins wurde er zuerst als Fäulniß verhütendes Mittel, so wie als stärkende Arznei gebraucht, und dessen Tugenden wurden die ausschweifendsten Lobreden gehalten. Man hielt ihn für ein Universalmittel bei allen menschlichen Krankheiten, er wurde als ein gedächtnißstärkendes Arcanum, welches die Verstandeskräfte erhöhe, angepriesen, so wie als Lebens-Elexir und als untrügliches Mittel, Jugend und Schönheit zu erhalten! (Henderson's History of wine, p. 24.) Die neueste Zeit habe am besten bewiesen, sagt Dr. Henderson, wie wenig er diese Anpreisung verdiene; Dr. Burke aber widerlegt ihn mit eben so viel Geist als Beredsamkeit und behauptet: „der Brennkolben sey als eine große Wohlthat, ja als eine Segnung anzusehen.“ (Thoughts and Details on Scarcity, p. 41.)

Unter den Ausfuhrartikeln Frankreichs war Branntwein von jeher einer der wichtigsten; wenige Schiffe verließen die Häfen von Bordeaux, Rochelle oder Nantes ohne eine Quantität davon an Bord zu nehmen. Folgendes ist die Angabe der Ausfuhr des franzbsischen Branntweins, während der drei Jahre, welche mit dem Jahr 1789, und der vierzehn Jahre, welche mit 1828 endigen:

| Jahre. | Hectoliter. |
|---|---|
| 1787 | 505,658 |
| 1788 | 221,499 |
| 1789 | 234,500 |

| Jahre. | Hectoliter. | Jahre. | Hectoliter. |
|---|---|---|---|
| 1815 | 154,160 | 1822 | 250,186 |
| 1816 | 137,398 | 1823 | 507,059 |
| 1817 | 61,697 | 1824 | 517,547 |
| 1818 | 99,402 | 1825 | 259,937 |
| 1819 | 231,652 | 1826 | 194,110 |
| 1820 | 255,549 | 1827 | 275,574 |
| 1821 | 155,408 | 1828 | 405,207 |

Das Hectoliter = 26·42 englischen Weingallons; es betrug demnach die Ausfuhr von 1815 bis 1828: 10,252,728 Gallons oder 1,209,621 Eimer, seither aber hat sie beträchtlich abgenommen.

Digitized by Google

Angabe des in Großbrittannien und Irland verbrauchten fremden Branntweins nach Gallonen (königliches Maaß), und mit Bemerkung der demselben jedes Jahr auferlegten Abgaben, so wie des Nettoertrags derselben vom Jahr 1814 bis 1830.

| Jahre. | Verbrauch in den Vereinigten Königreichen. | | | Nettobetrag der Abgaben, (sowohl Zoll als Accise). | | | | | | Ansatz der Abgabe nach dem Gallon (königlich Maaß, Zoll und Accise.) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Großbritannien. | Irland. | Vereinigte Königreiche. | Großbritannien. | | | Irland. | | | Großbritannien. | Irland. |
| | Gallons. | Gallons. | Gallons. | £. | s. | d. | £. | s. | d. | £. s. d. | £. s. d. |
| 1814 | 500.591 | 7,169 | 507 761 | 581,036 | 1 | 1 | 6 618 | 12 | 4 | 1 2 6¾ | 0 17 3¾ |
| 1815 | 656.555 | 5.160 | 661 715 | 740,747 | 12 | 1 | 4 709 | 6 | 1 | 745 449 | 18 2 | 1 2 6 | — | — |
| 1816 | 657,062 | 5.875 | 662 237 | 742 304 | 8 | 0 | 4.124 | 19 | 5 | 746 429 | 7 5 | — | — |
| 1817 | 634 017 | 3.875 | 637,892 | 716 734 | 0 | 6 | 3 248 | 4 | 4 | 719 982 | 4 10 | — | — |
| 1818 | 531.583 | 6,232 | 537 815 | 599.5•6 | 0 | 4 | 5 287 | 10 | 1 | 604 873 | 10 5 | — | — |
| 1819 | 787,422 | 7.040 | 794 502 | 890 068 | 19 | 8 | 6 090 | 17 | 10 | 896 159 | 17 6 | 1 2 7½ | — |
| 1820 | 842 864 | 6 035 | 848,899 | 956 875 | 16 | 9 | 5 819 | 8 | 6 | 961 495 | 5 3 | — | — |
| 1821 | 914,630 | 6.001 | 920 631 | 1.034,327 | 17 | 0 | 5 173 | 19 | 2 | 1 039 501 | 16 2 | — | — |
| 1822 | 1,001,607 | 7 308 | 1,008,915 | 1,132,416 | 3 | 5 | 6.414 | 1 | 10 | 1,138,830 | 5 3 | — | — |
| 1823 | 1,093 104 | 17,118 | 1,100 222 | 1 235 418 | 19 | 7 | 14 330 | 1 | 8 | 1,239 812 | 1 3 | — | 1 2 8 |
| 1824 | 1,226,715 | 984 | 1,227 699 | 1 387 804 | 2 | 8 | 1.907 | 9 | 8 | 1.388 411 | 12 4 | — | — |
| 1825 | 1,311 317 | 3.550 | 1.314 877 | 1.489 768 | 11 | 4 | 4 177 | 3 | 9 | 1.493 945 | 15 1 | — | — |
| 1826 | 1.473.343 | 7 371 | 1,480 614 | 1 636 499 | 6 | 7 | 8 397 | 15 | 3 | 1.464 897 | 1 10 | 1 2 6 | 1 2 6 |
| 1827 | 1,313 917 | 7.471 | 1.321 388 | 1.471.501 | 12 | 4 | 8 231 | 5 | 0 | 1.479 733 | 17 4 | — | — |
| 1828 | 1,317,929 | 7,556 | 1.325 485 | 1.490 793 | 4 | 2 | 8 689 | 19 | 10 | 1 499 423 | 4 0 | — | — |
| 1829 | 1,301,929 | 8,529 | 1.309 979 | 1,460,764 | 17 | 6 | 9 646 | 17 | 8 | 1 470 451 | 15 2 | — | — |
| 1830 | * | | 1.285 967 | — | | | — | | | 1.443 018 | 5 8 | — | — |

* Vor und bis zum Jahr 1814 haben keine officiellen Angaben über den Verbrauch des Branntweins und Genevers gegeben werden können, indem die Register, aus denen die Einnahme zu ersehen gewesen seyn würde, vom Feuer verzehrt worden sind. Die Handelsberichte sind vom Jahr 1830 an, von Großbrittannien und Irland vereinigt worden, und konnten deßhalb hier nur in Summa unter der Rubrik der Vereinigten Königreiche aufgeführt werden.

Hauptcomptoir des Londner Zollhauses, 4. Mai 1831.

William Irving,
General-Inspector der Einfuhr und Ausfuhr.

Die Ausfuhr des Branntweins aus Frankreich, mit welchem sich unter allen schifffahrttreibenden Nationen die Holländer, theils für den eigenen Bedarf theils für den Handel, am meisten beladen, findet in Gefäßen von aller Form und Größe Statt, welche in den verschiedenen Provinzen verschiedene Namen und Inhalt haben. Die am häufigsten vorkommenden heißen Barriques, Pipes, Tonnes, Tonneaux und Poinçons; die Barrils und Barricauds sind die kleinsten und kommen nur im inländischen Detailhandel vor. Obgleich die Barrique ein Faß von gewissem Maaß ist, welches visirt zu werden pflegt, so versteht man darunter doch auch ein jedes Faß, welches der französischen Feuillette von 240 Flaschen ungefähr gleich kommt, und wonach man den Eintauf, den Absatz an fremde Einkäufer und die Ausfuhr zu beurtheilen pflegt, weil solche nach den Provinzen von verschiedenem Inhalt ist. In Nantes enthält die Barrique 29 Veltes; in Rochelle, Cognac und der Insel Rhé 27, dagegen in Bordeaux 32.

Es war eine Zeit, wo man in Frankreich glaubte, der Branntwein, der aus Weinhefen und Trebern gebrannt werde, sey schädlich für die Gesundheit, weßhalb das Brennen auf diese Weise untersagt wurde; das Verbot wurde aber schon durch ein Decret vom 21. Juli 1784 wieder aufgehoben, und die auf solche Weise gebrannten Wasser sind erlaubt, doch werden dadurch nur geringe Sorten gewonnen. Die französischen Branntweine pflegen nicht unter 19° und nicht über 45° Stärke destillirt zu werden.

**Brasilienholz**, auch **Rothholz** (Engl. Brazil-wood, Franz. Bois de Brésil, Holl. Brasilienhout, Ital. Legno del Brasile, Verzino, Span. Madera del Bresil, Port. Páo Brasil, Dän. Brasilienträe, Schwed. Brasilia, Russ. Brasilskoe, Poln. Brezylia). Man hat gemeiniglich angenommen, daß dieses Holz seinen Namen daher leite, weil es vorzüglich in Brasilien wachse. Dr. Bancroft hat jedoch hinlänglich dargethan, daß Farbhölzer, welche roth färben, lange vor Entdeckung von Amerika Brasilienholz geheißen haben, und daß die ältesten Seefahrer das Land, welches jetzt noch so heißt, darum Brasilien genannt haben, weil dergleichen Farbhölzer dort in Menge wuchsen. (Dessen gelehrtes und vortreffliches Werk: Philosophy of Colours, Vol. II., pag. 516 — 521, gibt darüber hinlängliche Auskunft.)

In der Provinz Pernambuco wird dieses Holz nicht nur in großer Menge, sondern auch in bester Güte gefunden, und nennt man es daselbst Pao da rainha oder Königinholz; allein es wird auch in vielen andern Ländern der westlichen Hemisphäre angetroffen, und eben so in Ostindien. Der Baum ist groß, und von gestrümmtem und knotigem Wuchse, die Blätter sind vom schönsten Roth und verbreiten einen angenehmen Geruch. Der botanische Name ist Caesalpina Brasiletto, von den Urbewohnern des Landes wird er aber Ibiripitanga gehißen. Die Rinde ist so dick, daß von einem Baume, der so stark ist wie ein Mann um den Leib, kaum die Dicke eines Mannsschenkels übrig bleibt, wenn sie davon abgeschält worden ist. Die blaue Farbe des Holzes verwandelt sich in eine rothe, sobald es in Stücken oder Späne zerlegt wird, und wenn man es kaut, ist der Geschmack süßlich. Sein Höher Glanz eignet dieses Holz zu verschiedenen feinen Tischlerarbeiten, der Hauptnutzen desselben ist aber der als Material zum Rothfärben, und obgleich die Farbe etwas nachläßt, so ist sie doch leicht dauerhaft zu machen, wenn solche mit Alaun und Weinstein gebunden wird. Für Miniaturmaler wird daraus durch Auflösung in Säuren eine Art flüssige Lack- oder Carminfarbe bereitet.

Das Brasilienholz war eine Reihe von Jahren hindurch ein Monopol der Krone, und außer für Rechnung derselben war jede Ausfuhr unter den schwersten Strafen verboten. Durch die unvorsichtige Art und Weise, wie die königlichen Beamten es fällten, findet sich keines mehr in der Nähe der Küste, auf mehrere Meilen landeinwärts, und viele Besitzer von Plantagnen sollen die Bäume gefällt, und das Holz als Brennmaterial benutzt haben, bloß um den eigennützigen Quälereien der königlichen Beamten nicht ausgesetzt zu seyn. Die Einfuhr davon in England ist nur unbeträchtlich. Der Londner Marktpreis ist ohne den Einfuhrzoll von £ 8 per Ton, zu 60 à 80 £ pr. Ton zu rechnen. (In dem schon angeführten Werke des Dr. Bancroft; in der Encyclopaedia Metropolitana; in dem Modern Traveller Vol. XXIX., pag. 87., und in Malte Brun, Vol. V., pag. 585 der englischen Ausgabe, findet man ausführlichere Nachrichten; so wie in Krünitz Encyclopädie unter

Digitized by Google

Rothholz und Fernambuc). Eine geringere Gattung, welche im Handel unter dem Namen Brasiletto oder Jamaicaholz vorkommt, wird auch aus Ostindien eingeführt und davon ist der englische Einfuhrzoll aus britischen Colonien 3s., und aus andern Ländern 4s. pr. Ton.

**Braunsberg.** Im Regierungsbezirk Königsberg (Preußen), 14½ Stunden von dieser Hauptstadt entfernt, an der Passarge; 652 Häuser und 7260 Einwohner. Ziemlich lebhafter Handel mit Leinwand, Garn, Schiffsbauholz, Getreide, Flachs, und einige Fabrikation in Bandwaaren.

**Braunschweig.** Hauptstadt des Herzogthums gleichen Namens, unter dem 52° 16′ 29″ nördl. Breite und 10° 32′ 0″ östl. Länge, an der Oker, mit etwa 5000 Häusern und 55,000 Einwohnern. Der Sitz eines beträchtlichen Zwischen- und Ausfuhrhandels, und ziemlich bedeutender Fabrikation in Tuch, Wollen, Leinwand und lackirten Blechwaaren, Tabak, Zichorien, chemischen Fabrikaten, Farben ꝛc. Die jährlich hier abgehaltenen beiden Messen, wovon die erste Anfangs Februar, die andere Anfangs August fällt, sind berühmt, und ziehen eine Menge Fremder hieher.

Man rechnet in der Regel nach Thalern zu 24 gGr. à 12 Pf.
Zwei Thaler = fl. 3 à 16 Gr. oder 24 Mariengroschen. 1 Marienaulden = 20 Mariengroschen. Der Zahlwerth dieser Rechnungsmünzen ist nach dem Conventionsfuß, die cölln. Mark fein Silber zu 13⅓ Thaler. Wechselcourse wie in Leipzig. Der Uso ist 14 Tage nach der Acceptation.
Maaße und Gewichte. Die Elle hält 22·46 engl. Zoll oder 253 franz. Linien, 11 braunschw. Ellen = 10 rheinl. Ellen. Vom Getreidemaaß hält der Wispel Korn 4 Scheffel, 40 Himten, 160 Viertheil, 640 Becher, 100 braunschw. Himten = 56,483 berl. Scheffel oder 10,670 engl. Quarters oder 31,044 franz. Hectoliter.
Vom Handelsgewicht hat das Schiffspfund 20 Liespfund à 14 ℔ und der Centner 114 ℔, das ℔ von 32 Loth à 4 Quentchen, enthält nach Obellus 467·49 franz. Grammen oder 9725·6 holl. Ns.
100 ℔ Braunschweiger =

| | |
|---|---|
| 53·443 bayerische ℔ | 103·028 Londner avoirdupois |
| 99·955 Berliner ℔ | 46·729 franz. Kilogramm. |

Die Einkünfte des ganzen Herzogthums Braunschweig betragen etwa 2,400,000 fl. nach Stein, und 2,650,000 fl. nach Baldi; Staatsschulden 3,500,000 nach Stein und Baldi; die Hauptausfuhrartikel des Landes sind: Leinene Garne und Zeuge (von denen jährlich für mehrere Millionen Gulden erzeugt werden), Korn und Hülsenfrüchte für 500,000 fl., Rüb- und Leindl für 80,000 fl., Zichorien (von einem jährlichen Erzeugniß von circa 125,000 Ctr.) für 160,000 fl., Hopfen (Erzeugniß circa 8000 Ctr., nach dem böhmischen der beste in Deutschland) für circa 45,000 fl.; ferner Krapp, Lederwaaren, Holz, Eisen, Glas, Wollen-Fabrikate ꝛc., Papier, Flachs, Hanf, Talg u. s. w. Im Jahr 1834 befanden sich 16 Papiermühlen (4500 Ballen jährlich), 169 Oelmühlen (18,000 Ctr. jährlich), und eine Menge anderer Fabriken, Hochöfen, Potaschesiedereien, Mühlen ꝛc. im Lande.

**Braunstein** oder **Braunsteinmetall, Blutstein,** auch **Glaskopf** oder **Glasseife** (Franz. manganèse, savon de terre, Engl. manganese Brownstone oder Glasmakers soap, Ital. manganesia, Holl. Bruinsteen, Span. Manganesia, Dän. Brunnsteen, Schwed. Brunsten, Lat. Manganesium, auch Manganesium nigrum), ein natürlich vorkommendes Mineral, welches man, da es gewöhnlich mit etwas Eisen versetzt ist, zu den armen Eisenerzen zählt. Seechle entdeckte zuerst im Jahr 1774 die Eigenthümlichkeiten dieser Substanz, und Gahn reducirte daraus zuerst das Metall. Rein ist es von einer grauweißen Farbe, wie gegossenes Eisen und ziemlich schimmernd. Sein Gefüge ist sehr feinkörnig, ohne Geschmack und Geruch, weicher als Gußeisen, und kann gefeilt werden; seine spec. Schwere ist 8·013. Da der Braunstein sich leicht drdcken, kaum er weder geschmiedet, noch zu Draht gezogen werden; der Luft ausgesetzt, zieht er sehr schnell den Sauerstoff derselben an. Seinen Glanz verliert er sehr leicht, wird dann grau, violett, braun und zuletzt ganz schwarz; er wird häufig in Devonshire und Sommersetshire in England gefunden, und außerhalb England am Harze, in Ungarn, Thüringen, dem sächsischen Erzgebirge und an andern Orten, und kommt am meisten mit Eisenoxyd, Kalk, Alaun- und Kieselerde vermengt vor. Er wird in den Gewerben sehr häufig gebraucht, sowohl um Salzsäure oder salzsaures Wasserstoffgas herzustellen, als auch um Bleichwasser zu verfertigen. Dem Töpfergeschirr wird damit die schwarze Glasur gegeben, auch beim Emailliren und der Porzellanmanufaktur, sowie in Glasfabriken findet er häufige Anwendung. (Weitere sehr vollständige Auskunft findet man in Ersch's und Gruber's Encyclopädie, 12r Theil.)

**Brechnuß** (Franz. Noix vomique, Engl. Nux vomica, auch Poison nut, Holl. Braaknoten, Ital. Noci vomiche, Span. Mataperros, Malacau, Port. Noz vomica, Canirao, Dän. Krants-öine, Schwed. Raskaka, Russ. Zälibuchü, Poln. Wroniecko, Hindustanisch Kaachla), die Frucht einer Strychnos-Gattung, welche in mehreren Gegenden Indiens wächst. Dieselbe ist von der Größe einer Pomeranze, hat eine glatte harte Schale von gelblicher Farbe, und innen eine fleischige weiche Masse, in welcher eine Anzahl rundlicher, aber breitgeformter Körner bewahrt ist, welche ungefähr ¾ Zoll im Durchmesser haben, und unter dem Namen Krähenaugen oder Kotelskörner, auch Fischkörner, bekannt sind. Die Frucht ist geruchlos, von sehr bitterm Geschmacke, der sich schwer von der Zunge und dem Gaumen verliert. Es läßt sich ein starkes Gift daraus bereiten; dennoch glaubte man Verdacht zu haben, daß diese Frucht wegen ihrer Bitterkeit in Porterbrauereien benutzt worden sey, und es wurde diese Verwendung mit den schwersten Strafen belegt. Der Same ist für blindgeborene Thiere tödtlich.

**Brechwurzel,** siehe Ipecacuanha.

**Breda,** Stadt und Festung in dem Königreich der Niederlande, Nord-Brabant, am Zusammenfluß der Merk und Aa, unter dem 51° 55′ nördl. Br. und 0° 7′ westl. Länge.

Digitized by Google

13.000 Einwohner. Die Stadt besitzt Tuch-, Tapeten-, Hut-, Karten- und Strumpf-Fabriken, Gerbereien und Brauereien; Oel-, Tabak- und Sägemühlen. Sie hat auch einigen Transithandel, welchen ein Canal begünstigt, der Breda mit den Handelsstädten der nördlichen Provinzen in Verbindung setzt.

**Bremen**, eine der freien und Hanse-Städte Deutschlands, an der Weser, und zwar 45 engl. Meilen vom Ausflusse derselben, unter dem 53° 4⅘′ nördlicher Breite und 8° 48′ östlicher Länge gelegen; mit einer Bevölkerung von 46.000 Einw. Die Lage Bremens macht solches zu dem vornehmsten Ausfuhrplatze für das Königreich Hannover, für die braunschweigischen, so wie auch für die kurhessischen Länder, welche die Weser durchströmt. Die Handelsabgaben sind in Bremen sehr mäßig. Die Ausfuhr besteht vornehmlich in Leinewand, Getreide, Eichenrinde, Glas, Schmalten, Schinken, rohen Häuten, Hadern, Wolle und wollenen Waaren, Wein ꝛc. Die Leinwande sind dieselbe, welche von Hamburg ausgeführt werden; Weizen und Gerste sind hier nicht so vorzüglich, wie aus der Ostsee. Der Hafer ist zum gewöhnlichen Futter sehr brauchbar, auch die Bohnen sind gut. Eingeführt werden Caffee, Zucker, so wie alle Colonialwaaren; französische Weine, Baumwolle, baumwollene Waaren und Garne, Eisenwaaren, Steinzeug, Branntwein, Taſa, Oel, Thee u. ſ. w.

Einfahrt. Die Einfahrt in die Weser befindet sich zwischen dem Mellum und andern Sandbänken südwestlich, und der „Tonlers Plate“ ꝛc. nordöstlich. Im Lauf von Bremerlohe bis zur Mündung ist Südost und Nordwest. Sie ist durchaus mit Boien versehen. Die Boien auf der rechten oder Nordseite beim Einfahren, sind schwarz, und mit Buchstaben bezeichnet, die auf der linken weiß und numerirt. Die erste oder äußere schwarze Boie trägt oben einen goldenen Schlüssel, und wird deßhalb die Schlüsselboie genannt. Sie liegt auf einer Wassertiefe von 10½ Klafter, nordöstlich, 5 Meilen von dem Wrangeroog-Leuchtthurm. Dieser hat ein wechselndes Licht, welches im Jahr 1830 das alte Kohlenleuchtfeuer auf der Insel Wrangeroog, gegenüber der nördlichen Spitze von Ostfriesland, ersetzte. Der Thurm, nach den zuverlässigsten Angaben, unter dem 53° 47½′ nördl. Breite und 7° 51′ 45″ östl. Länge, ist 63¼ Fuß über der Fluthöhe, und das Licht innerhalb einer Minute abwechselnd sichtbar und unsichtbar. Ein leichtes Fahrzeug ist in dem Fahrwasser des Flusses, zwischen den schwarzen Boien E und F und den weißen 2 und 3 vor Anker gelegt. Es führt 2 Masten; den Tag über wird eine rothe Flagge mit einem weißen Kreuz darin an dem Hauptmaste, und bei Nacht führt es sieben Laternenlichter 28 Fuß über dem Verdeck. Dieses Fahrzeug darf unter keiner Bedingung seinen Standpunkt verändern, außer wenn es durch das Eis gezwungen wird. In der Regel fahren jetzt große Schiffe nicht weiter hinauf als Bremerlehe, etwa 38 Meilen unterhalb Bremen, auf der Ostseite des Flusses, wo ein neuer und geräumiger Hafen erbaut worden ist. Fahrzeuge jedoch, die nicht mehr als 5 Fuß Wasser brauchen, segeln bis zur Stadt, und solche, die 13 bis 14 Fuß bedürfen, noch bis Vegesack, etwa 13 Meilen von Bremen. (Siehe die vortrefflichen Segelvorschriften für die Nordsee von Mr. Norrie.)

Münzen. Man rechnet in Bremen nach Reichsthalern zu 72 Grooten, und der Groot wird in 5 Schwaren getheilt. Ein solcher Thaler ist werth 3s. 2d. Sterling, und der Pari-Cours des Pfundes Sterling ist 6 Rthlr. 22 Grosse 4 Schwaren.

Gewichte und Maaße. Handelsgewicht ist das ℔ von 2 Mark = 16 Unzen. = 32 Loth = 7680 engl. Grän. Folglich sind 100 ℔ Bremer Gewicht = 1098 engl. Handelsgewichte oder 498·825 Kilogrammen. Die Last hat 300 ℔: zur Fuhre wird solche aber 308 ℔ gerechnet. Der Centner ist 116 ℔. Das Schiffspfund 1½ Ctr. oder 290 ℔. Die Waage Eisen hat 120 Pfund; der Stein Flachs 20 ℔; der Stein Wolle nur 10 ℔. Die Tonne Butter, Bucket oder breites Band hat 300 ℔. Die Tonne schmales Band nur 220 ℔.

Getreide- und Körnermaaße sind;

| | |
|---|---|
| 4 Spint = 1 Viertel, | 10 Scheffel = 1 Quart, |
| 4 Viertel = 1 Scheffel, | 4 Quart = 1 Last. |

Die Last = 80·70 Buschel Winchester Maaß oder 10·087 Quarter; oder 10 Quarter und 7/10 Buschel. Die Tonne Salz hält 3½ Scheffel; die Last Kohlen = 2 Chaldron New-Castle Maaß.

Die Flüssigkeitsmaaße sind;

| | |
|---|---|
| 8½ Quart = 1 Viertel, | 4 Anker = 1 Tierçon oder Ahm, |
| 3 Viertel = 1 Anker, | 1½ Ahm = 1 Orhoft. |

Der Orhoft = 58 engl. Wein-Gallons; der Wein wird öfters in Ahm oder Ohm zu 4 Anker verkauft, = 37½ engl. Wein-Gallons. Die Schiffslast Häringe, Salz und Kohlen = 12 Tonn.

Das Bremer Fußmaaß = 11·38 engl. Zoll, also 100 Fuß = 94⅔ engl. Fuß; 100 Bremer Ellen = 63½ engl. Yards.

Die Tarren sind: auf Zucker in Fässern und drail, Kisten 17%; auf Havannah Kisten 70 ℔; Tabak 90 ℔ per Orhoft; auf Baumwolle 4%; auf grünen Thee 20 ℔ per Viertelkiste. Auf andere Artikel, als ostindischen Indigo, Reis, Caffee, Gewürze u. ſ. w. die richtige Tara.

Handel u. ſ. w.

Einfuhren, Verkäufe und Vorräthe einiger der bedeutendsten Artikel, welche in den Jahren 1830, 1831 und 1832 nach Bremen eingebracht wurden.

| Jahre. | | Einfuhr. | Verkäufe | Vorräthe am 31 Dec. |
|---|---|---|---|---|
| Caffee | 1830 | 13.000.000 ℔ | 14.000.000 ℔ | 3.500.000 ℔ |
| | 1831 | 11.000.000 „ | 13 000,000 „ | 1.500.000 „ |
| | 1832 | 14 000 000 „ | 10,500,000 „ | 5 000 000 „ |
| Zucker * roher | 1830 | 16 500 000 „ | 16.500.000 „ | 3 500 000 „ |
| | 1831 | 23 000 000 „ | 22,125,000 „ | 4,125,000 „ |
| | 1832 | 25,000 000 „ | 19,125,000 „ | 10 000,000 „ |
| Tabak und Stiele | 1830 | 21,745 Orh. | 20 644 Orh. | 4,876 Orh. |
| | 1831 | 21 610 „ | 21,407 „ | 5,079 „ |
| | 1832 | 31,005 „ | 26,750 „ | 9 344 „ |
| Baumwolle | 1830 | 3,950 Ball. | 5.150 Ball. | 1,300 Ball. |
| | 1831 | 5 200 „ | 5 650 „ | 850 „ |
| | 1832 | 5,850 „ | 5 100 „ | 1,600 „ |
| Reis | 1830 | 10,070 Tiere. | 9,570 Tiere. | 2,800 Tiere. |
| | 1831 | 7,280 „ | 9,780 „ | |
| | 1832 | 4,837 „ | 4 712 „ | 125 „ |
| Fischthran | 1830 | 32,680 Tonn. | 31,880 Tonn. | 2,500 Tonn. |
| | 1831 | 24,460 „ | 24,860 „ | 2,100 „ |
| | 1832 | 48,600 „ | 45,700 „ | 5,000 „ |
| Häute | 1830 | 30,500 Stück | 31,000 Stück | 4 500 Stück |
| | 1831 | 31,605 „ | 31,545 „ | 4,650 „ |
| | 1832 | 50.000 „ | 35 540 „ | 19,110 „ |

* Außer den roben Zuckern kamen im Jahr 1832 noch gegen 3,000,000 ℔ raffinirte ein.

Digitized by Google

Unter den Einfuhrartikeln des Jahrs 1831 befanden sich ferner 1563 Puncheons Rum, 1,706,000 ℔ Blauholz, 516,000 ℔ Gelbholz, 936 Kisten und 22 Serronen Indigo, 2500 Säcke Pfeffer, 1650 Säcke Piment, 4873 Säcke Salpeter, 354 Tonnen nordamerikanische und 1951 Fässer russische Asche. Zucker und Kaffee werden hauptsächlich von Cuba gebracht. Die Einfuhr französischer Weine belief sich im Jahr 1831 auf 11805 Fässer und 4300 Piecen. Aber wird ebenfalls ziemlich bedeutend eingeführt.

Ausfuhren. Ein Hauptartikel der Bremer Ausfuhr ist Leinwand, sie wird meistens nach dem Stück verkauft; zwischen dem Maasgehalt der verschiedenen Gattungen findet aber ein bedeutender Unterschied statt. In so ferne ist nachstehende Tabelle nicht unwichtig; sie führt die verschiedenen in Bremen vorkommenden Leinwandgattungen auf, und bezeichnet Länge und Breite der einzelnen Stücke, nebst deren Preis in englischer Währung, zum Cours von 6 Rthlr. pr. £ 1 Sterl. frei an Bord, wie sie am 8. Januar 1833 standen:

| Benennung der Leinwand. | Länge. | Breite. | Preis frei an Bord. |
|---|---|---|---|
| | Yards. | engl. Zoll. | £ s. d. |
| **Schlesische.** | | | |
| Platillas weiße | 37½ | 30 | „ 0 18 4 |
| „ rothe (brown or cholets) | | | „ 0 15 0 |
| Bretagnes | 71½ | | „ 0 4 2 |
| „ | | 33 | „ 0 10 0 |
| Cafarillos (in drei Rollen) | 37½ | 30 | „ 0 7 6 |
| Cisterillas geblümt | 8 | | „ 1 3 4 |
| Rouans | 52½ | 40 | „ 1 16 8 |
| **Sächsische.** | | | |
| Arablas | 20½ | 24 | „ 0 13 0 |
| Buchleinen, gewürfelt und gestreift | 15 | | „ 0 5 0 |
| Gouills (eine Gattung Drillich) | 37½ | 29 | „ 0 13 4 |
| Gras à la Merlaine | 67½ | | „ 2 0 0 |
| Dowlas (aus gebleichtem Garn dicht gewebte Leinen) | 66 | 29 | „ 1 16 8 |
| Lisados | 42½ | 33 | „ 1 3 4 |
| **Westphälische.** | | | |
| Bielefelder Hemdenleinwand | 37½ | 30 | „ 1 13 4 |
| Osnabrücker, weiße, ordinäre bis superfein | 125 | 27 | „ 3 10 0 |
| Meyerleinen | | | „ 2 6 8 |
| Meyerleinen, toile à la rose genannt | | | „ 2 0 0 |
| Bodenwerder, graue | | 26 | „ 1 18 4 |
| Tecklenburger, ächte weiße | | 27 | „ 2 6 8 |
| Iburger superfeine | | | „ 2 16 8 |
| „ hänfene, beste weiße | | | „ 2 10 0 |
| „ „ rothe starke | | | „ 1 16 8 |
| Ravensbuch (Ravensduch) | 37½ | | „ 0 15 0 |
| Segeltuch (dem russischen nachgemacht) | | 30 | „ 1 6 9 |
| Segeltuch (dem holländischen nachgemacht) | | | „ 2 10 0 |
| Weiße Rollen in drei Rollen | | 28 | „ 0 13 4 |
| Bonten Nr. 2 | 17½ | 29 | „ 0 5 7 |
| Braune Rollen Nr. 0, 1, 2, 1, 1 | 37½ | | „ 0 5 10 |
| Fein Drillich-Bourtetuch (fine twilled bagging) | | 45 | „ 0 16 4 |
| Gobelämmer Tischzeug (diaper bagging) | 50 | 28 | „ 0 14 3 |
| Halbleken oder Burlaps Nr. 0, 1, 2, 3, 4, 1 pr. Elle Br. | 1¼ | 31 | „ 0 0 4½ |
| Dielingen, grobe, pr. 200 Ellen Rd. | 125 | 27 | „ 1 5 0 |
| „ (cotton bagging), dem Dundee nachgemacht pr. Stück | 50 | 41 | „ 0 15 0 |
| **Hessische.** | | | |
| Feine Qualität, schwarz Siegel | 37½ | 40 | „ 0 13 4 |
| Gute „ roth „ | | | „ 0 10 0 |
| Ordinäre „ „ „ | | | „ 0 8 4 |

Ankommende Schiffe. Während des Jahrs 1832 liefen 1116 Schiffe in den Hafen von Bremen ein. Von diesen kamen 120 aus Großbritannien, 121 von den Vereinigten Staaten, 68 von Westindien, 108 von Rußland, 84 von Dänemark, 16 von Südamerika, und der Rest aus den Niederlanden, Frankreich, Spanien, Schweden ꝛc. Die Schiffahrtsabgaben sind in Bremen besonders niedrig.

Auswanderung. Zwischen 9000 und 10,000 Auswanderer gingen im Jahr 1832 von Bremen ab nach Amerika; ihre Ueberfahrt ist zum Gegenstand von Wohlthätigkeit geworden, besonders für die amerikanischen Schiffseigner. Die Gesammtzahl der 1834 hier eingeschifften Auswanderer nach transatlantischen Staaten belief sich auf 13,086 Personen, davon gingen:

| | | |
|---|---|---|
| in 65 Schiffen nach Baltimore | 7,747 | Personen |
| in 10 „ „ Neu-York | 3,733 | „ |
| in 7 „ „ Neu-Orleans | 933 | „ |
| in 2 „ „ Philadelphia | 168 | „ |
| in 1 „ „ Jamaika | 505 | „ |
| | 13,086 | Personen. |

**Brescia.** Königliche Stadt in der lombardisch-venetianischen Provinz gleiches Namens, unter dem 45° 32′ nördl. Br. und 10° 15′ östl. Länge, an den Flüssen Mella und Girza, 55,200 Einwohner; Weinbau, Leinwands-, Tischzeugs- und Baumwollweberei, Spielkarten-, Kupfer-, Seidenzeugs-, Bands-, Nähzwirns-, Strumpfs-, Wachslichters-, Gewehrs-, Stahls- und Eisenfabriken; Papiers- und Oelmühlen (wo aus Leinsamen und Traubenkernen Oel gepreßt wird); starker Handel mit Flachs, Leinwand, Seide, Wolle ꝛc.; die wöchentlichen Märkte von Lebensmitteln, Mindvieh ꝛc. von Brescia sind sehr besucht, ebenso die Messe, welche alljährlich am 6. August beginnt und 12 Tage dauert.

**Breslau.** Unter dem 51° 6′ 30″ nördl. Breite und 17° 2′ 18″ östl. L., 480 Fuß über dem Meeresspiegel, am Einflusse der Ohlau in die Oder. Hauptstadt der preußischen Provinz Schlesien, und eine der gewerbfleißigsten Städte der Monarchie. Mit 3700 Häusern und nahe an 83,000 Einwohnern (worunter 5000 Juden). Sitz der Regierung und einer Universität mit bedeutenden Sammlungen und Bibliotheken. Die Festungswerke sind seit 1815 und 1815 planirt und in Spaziergänge verwandelt. Breslau ist der Mittelpunkt des Handels der ganzen Provinz, und steht in fortwährendem lebhaften Verkehr mit den Seehäfen Stettin, Hamburg und Danzig; seine eigene Fabrikation ist sehr beträchtlich, und liefert hauptsächlich:



Digitized by Google

Zucker, Tabak, Leder, Kattune, Hüte, Tuch, Strumpfwirker-, Seiden-, Gold- und Silberwaaren, Berlinerblau, türkischroth Garn, Lackirarbeiten u. s. w. Außerdem findet man Leinwands- und Wachsbleichen, Zitz- und Kattundruckereien, Alaun- und Essigsiedereien, Glasschleifen, Oelmühlen u. s. f.

Der Wollmarkt, einer der bedeutendsten in Europa, wird seit 1829 vom 2. bis 6. Juni abgehalten, und dauert sonach fünf Tage.

Schlesien ist eine der gewerbfleißigsten Provinzen Deutschlands; seine Leinwandfabrikation insbesondere wird für die beste in der Welt gehalten, was Geschmeidigkeit, glänzende Weiße und Dauerhaftigkeit anbelangt. Im Jahr 1805 waren 35.000 Webstühle damit beschäftigt, welche einen Werth von etwa 12.000.000 Rthlr. ergaben, der großen Theils über Meer verschifft wurde; aber Napoleons Decrete und der erfolgreiche Wetteifer von Irland und Schottland haben den Absatz sehr vermindert, und die Fabrikation kann jetzt höchstens auf 7 bis 9.000.000 Rthlr. angeschlagen werden, von welchen 5 bis 7.000.000 außer Land gehen. Beinahe die Hälfte der Einwohnerschaft ist mit Spinnen beschäftigt; das gewöhnliche Tagwerk eines gewöhnlichen Spinnets ist eine Strähne oder 10 Gebinde, jedes von 20 Faden à 4 Ellen schlesischer Länge; vorzügliche Spinner liefern täglich 80 bis 90, selbst bis 120 Gebinde in 19 Stunden. Der Hauptsitz der Manufaktur ist in den bergigten Distrikten, wo die zahlreichen Gebirgsbäche und die Reinheit des Wassers den verschiedenen Arbeiten besonders günstig sind. Die vorzüglichste Spinnerei findet man in der Gegend von Gräfenberg; Battist und Lemen um Hirschberg; Mittelleinwand im Gebirge und um Landau; Spitzen zu Landshut, Breslau und Brieg. Es wird auch viel Garn ausgeführt, und eine beträchtliche Quantität böhmischer Leinwand zur Bleiche hereingebracht. Nach der neuen Leinwandordnung müssen alle zum Verkauf getrachten Stücke vor ein öffentliches Schauzeichen gebracht werden; bei jedem Stück ist Länge und Breite anzugeben; denjenigen, die gut befunden werden, wird der Stempel aufgedrückt, den andern aber eine Marke angehängt, die solche als fehlerhaft bezeichnet. Zum Garnmaaß dienen gestempelte Haspel, welche nach der neuen Verordnung vom Jahr 1827 3·4554 preußische Ellen im Umfang haben müssen. 20 Faden dieser Länge bilden ein Gebinde, 20 Gebinde eine Zaspel, 60 Gebinde oder 3 Zaspeln eine Strähne, 4 Strähne 1 Stück, und 60 Stück 1 Schock. Die Breslauer kleine oder Leinwandelle, nach welcher noch häufig Leinwand vermessen wird, hält 225·3 französische Linien, 100 solcher Linien = 86,352 Berliner oder große Ellen. In der Regel bedient man sich jetzt dieser letzteren.

Die Wollmanufaktur, obschon nicht gleich beträchtlich, beschäftigt doch 5500 Webstühle, und liefert ein Erzeugniß von nicht weniger als 5.000.000 Rthlr. Werth. Dennoch wird bei weitem nicht alle einheimisch erzeugte Wolle selbst verarbeitet. Im Jahr 1835 kamen etwa 52.000 Ctr. auf den Markt von Breslau, die insgesammt verkauft wurden, und zum Durchschnittspreis von 80 Rthlr. einen Umsatz von etwa 4 Mill. Thaler preuß. Cour. ergaben. Mehr als drei Viertheile der zu Markt gebrachten Wolle kam aus Schlesien selbst, der Rest aus Polen. Die Preise waren von 18 bis 160 Rthlr. pr. Ctr. Fremde Käufer fanden sich 215 ein.

**Brest**, im Departement Finisterre (Bretagne) in Frankreich, unter dem 48° 25′ 14″ nördl. Br. und 4° 28′ 45″ westl. L. Mit 2600 Häusern und 27.000 Einwohnern. Die Hauptstation für die Seemacht Frankreichs am atlantischen Ocean, wie Toulon am Mittelmeere, mit sicherem, gegen jeden Wind beschützten Hafen, in dessen Rhede 500 Kriegsschiffe guten Ankergrund finden. Cardinal Richelieu erwählte die Stadt schon zu diesem Zwecke. Die Festungswerke sind sehr stark. Handel und Fischerei ziemlich unbeträchtlich. Im Jahr 1831 liefen 91 Handelsschiffe ein und aus, mit einem Tonnengehalte von 15.128 Tons. Die Küstenfahrt beschäftigt 7654 Fahrzeuge mit 159.267 Tons.

**Bretter** (Franz. Planches, Engl. Planks, Boards, Ital. Assi, Tavole), dünne gesägte Planken aus Holz, 1½ bis 2 Fuß breit und 14 bis 20 Fuß lang. Sie dienen zu sehr verschiedenem Gebrauche, nach Beschaffenheit des Holzes, und werden hienach in Größe, Breite und Dicke zugerichtet.

**Brieg**, an der Oder in preußisch Schlesien, Hauptstadt des gleichnamigen Kreises; unter dem 50° 48′ nördl. Breite und 17° 50′ östl. Länge. 650 Häuser und 10.600 Einwohner, die lebhaften Handel auf der Oder, und Leinwands-, Tuchs-, Flors-, Strumpf-Fabrikation, Wachs- und Leinwandbleichen ꝛc. betreiben; bedeutende Vieh- und Wollmärkte.

**Brillen** (Engl. Spectacles, Franz. Lunettes, Ital. Occhiali), die Glaslinsen, welche man vor den Augen trägt, um das Sehen zu erleichtern. Kurzsichtige müssen concave, Weitsichtige convexe Linsen wählen; man muß sie mit vieler Sorgfalt der Sehkraft des Auges anpassen, wenn sie nicht eher schaden, als nützen sollen. Brillen mit gefärbten Gläsern dienen für sehr reizbare Augen, oder beim Aufenthalt in hellen, blendenden Flächen, z. B. in den Schneefeldern der Schweiz, Sibiriens ꝛc. Man versieht die Brillen gewöhnlich mit Nummern, und zwar so, daß die niedrigsten Zahlen die schärfsten Gläser bezeichnen. Die Preise sind höchst verschieden, je nach Güte der Gläser und Kostbarkeit der Fassung. Gewöhnlich kauft man sie einzeln bei dem Optikus, zu dem man Vertrauen hat, doch wird mit den Fabrikaten berühmter Meister auch ein ziemlich ausehnlicher Handel betrieben.

**Bristol**, in der Grafschaft Somerset in England, am Einflusse des Avon in die Saverne, unter dem 51° 27′ 6″ nördl. Br. und 2° 55′ 29″ westl. Länge. Eine alte und bedeutende Handelsstadt, die schon unter der Regierung Heinrich's II. ausgezeichnet war, und geraume Zeit nur London in commercieller Bedeutung nachstand. Im Laufe des verflossenen Jahrhunderts aber trat ein Stillstand ein; es wurde von Liverpool weit überflügelt, und steht selbst Hull jetzt nach. Im Jahr 1736 hatte es 50.000 Einwohner, 1821 87.771 und und 1831 mit den Vorstädten 104,886. Die alte Stadt ist eng und schlecht gebaut, in den Vorstädten aber findet man schöne und geräumige Straßen. Von öffentlichen Gebäuden sind hauptsächlich nur die Reste der prächtigen Kathedralkirche und die schöne Kirche von St. Mary Radcliffe zu nennen.

Der Handel mit Malaga, Irland und Westindien ist noch immer sehr bedeutend; auch scheint der Unternehmungsgeist der Einwohner nichts weniger als herabgestimmt, da sie im Jahr 1809 mit einem

Digitized by Google

Kostenaufwand von £ 60,000 Sterl. eine Reihe ausgedehnter Arbeiten vollendeten, welche die Gewässer der Flüsse Avon und Frome in zwei ungeheuren Bassins vereinigten, die zu bequemer Aufnahme der Schiffe dienen. Die Manufakturen von Bristol sind sehr beträchtlich; es finden sich 20 Glashütten, Messingalieferereien (die ausgedehntesten des Königreichs), Steingutfabriken, Zuckersiedereien, Schrotalieferereien u. s. w. Im Jahr 1832 gehörten zu dem Hafen von Bristol 296 Schiffe mit einer Lastfähigkeit von 46,567 Tons. Der Betrag der Zolleinnahme im Jahr 1832 war £ 1,168,978, hauptsächlich von westindischen Gütern, und es liefen 2547 Fahrzeuge mit einem Tonnengehalte von 623,000 Tons in den Hafen ein.

Die Abgaben im Hafen von Bristol sind sehr drückend. (Siehe über diese die Docks von Bristol.)

Verzeichniß der Anzahl Schiffe und ihres Tonnengehalts, welche seit dem Jahr 1820 in Bristol ankamen, mit Unterscheidung der brittischen und fremden Fahrzeuge.

| Jahre. | Brittisch. | | Fremde. | | Jahre. | Brittisch. | | Fremd. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Schiffe. | Tons. | Schiffe. | Tons. | | Schiffe. | Tons. | Schiffe. | Tons. |
| 1820 | 311 | 53,919 | 46 | 5 652 | 1827 | 412 | 75 916 | 72 | 8,368 |
| 1821 | 266 | 46 811 | 52 | 7 350 | 1828 | 357 | 66 558 | 61 | 8,508 |
| 1822 | 291 | 53 809 | 56 | 8 165 | 1829 | 371 | 73 119 | 63 | 8,561 |
| 1823 | 305 | 57 186 | 39 | 7,121 | 1830 | 357 | 66 479 | 50 | 7,818 |
| 1824 | 338 | 65 878 | 64 | 10 177 | 1831 | 404 | 76 807 | 97 | 12,387 |
| 1825 | 379 | 73 709 | 68 | 11 373 | 1832 | 240 | 46 871 | 19 | 4,331 |
| 1826 | 331 | 65 087 | 69 | 6 931 | | | | | |

**Brocat**, siehe Seidenfabrikate.

**Broadcloth**, siehe Wollenwaaren.

**Brod** und **Brodtaxe.** Brod, das erste und hauptsächlichste Lebensmittel der meisten civilisirten Völker ist eine Masse, die aus dem Mehl verschiedener Getreidearten oder Hülsenfrüchte, mit Wasser und Salz ꝛc. zubereitet und gebacken wird. Wenn Sauerteig oder Hefen der Masse zugesetzt werden, so heißt man solche gesäuert, ohne diese ist das daraus gebackene Brod ungesäuertes.

1) Geschichtliche Nachrichten über das Brod. Der Präsident Goguet hat mit der ihm eigenen Gelehrsamkeit aufs scharfsinnigste zu zeigen versucht, wie der Mensch nach und nach die Kunst Brod zu backen entdeckte. (Origine des Lois, Vol. I.) Gewisses ist jedoch nichts darüber bekannt. So viel aber wissen wir aus den Zeugnissen der heiligen Schrift, daß schon zu Abrahams Zeiten der Gebrauch des ungesäuerten Brodes bekannt war (1. Buch Mos. XVIII. 8), und gesäuertes zu Moses Zeiten bei den Juden üblich war, indem solche beim Genuß des Osterlammes keins essen durften (2. Buch Moses, XII. 15). Die alten Griechen glaubten, daß Pan sie im Brodbacken unterrichtet habe; sie hatten aber wohl unbezweifelt diese Kunst, so wie den Ackerbau, den Egyptern und Phöniciern zu verdanken, welche sich frühe schon in ihrem Lande niedergelassen hatten. Das Verfahren, Getreide mit Handmühlen zu mahlen, war in Aegypten wie in Griechenland seit uralter Zeit gebräuchlich; die Römer aber verstanden lange Zeit keine andere Weise Mehl zu bereiten, als das gedörrte Korn in Mörsern zu zerstampfen. Der macedonische Krieg machte die Römer zuerst mit den Kunstfertigkeiten und Verfeinerungen Griechenlands bekannt, und Plinius führt an, daß zu seiner Zeit zu Rom schon öffentliche Bäcker waren. (Hist. nat. lib. 18. cap. 11.) Die römischen Eroberungskriege verbreiteten, nebst vielen andern nützlichen Entdeckungen, auch die Kunst des Brodbackens durch das ganze südliche Europa.

Der Gebrauch der Hefen, um den Brodteig aufgehen zu lassen, scheint aber nach Plinius (Lib. 18. c. 7) von den Germaniern und Galliern früher gekannt worden zu seyn, als von den Römern, indem die letztern eben so wie die Griechen ihr Brod dadurch säuerten, daß sie alt gewordenen Teig dem frisch eingemachten beimischten. Dieser Gebrauch der Römer scheint die früher in Frankreich und Spanien übliche Methode unterdrückt zu haben, denn das Verfahren, das Brod durch Hefen gehen zu lassen, war in Frankreich bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts nicht gebräuchlich. Es verdient erwähnt zu werden, daß die medicinische Facultät zu Paris das auf solche Weise zubereitete Brod, obgleich entschieden besser als das ohne Hefe gebackene, dennoch für ungesund erklärte, und die Anwendung der Hefen bei den schwersten Strafen verbot. Zum Glück entschieden sich der Geschmack des Publikums und das Interesse der Bäcker gleich mächtig gegen diese unsinnigen Verordnungen, welche nach und nach außer Kraft kamen. Seit langer Zeit und überall wird jetzt Hefen jeder andern Beimischung vorgezogen, und die Zuträglichkeit und Güte des Brodes wurde dadurch nicht wenig verbessert.

Die Gattung des Brodes, welche in einem Lande verzehrt wird, hängt zum Theil von dem Geschmack der Einwohner, mehr aber noch von der Getreideart und dem Boden ab, auf dem dieses gebaut wurde. Jedoch ist die Vorzüglichkeit des Weizens unter allen Gewächsen, welche Mehl zum Brodbacken liefern, so überwiegend, daß überall, wo solcher mit Vortheil gebaut werden kann, das Weizenbrod im Vergleiche mit allen andern Brodarten am liebsten genossen wird. Wo Klima und Boden dessen Anbau nicht förderlich sind, bedient man sich statt seiner des Roggens, des Hafers und anderer Getreidearten. In Großbrittannien wie in den meisten übrigen Ländern sind in dieser Hinsicht während des letzten Jahrhunderts sehr wichtige Schritte zum Bessern gethan worden. In Harrisons Description of England (p. 168) wird angeführt, daß während der Regierung Heinrichs VIII. der Adel auf seinen Tafeln genug Weizenbrod gehabt habe, doch ihre Dienerschaft, so wie ihre ärmern Insassen sich



Digitized by Google

mit Brod von Roggen, Gerste und Hafer begnügen mußten. Aus einem Haushaltregister des Sir Eduard Coke, vom Jahr 1596, ersieht man, daß Roggenbrod und Hafermehl einen Hauptbestandtheil der Nahrung der Dienerschaft großer Familien in den südlichen Grafschaften ausmachte. In der Verleihungsacte einer ausschließlichen Gerechtsame, welche Carl I. anno 1626 erlassen hat, ist angeführt, daß Gerstenbrod das gewöhnliche Nahrungsmittel der geringern Volksclassen sey. (Sir F. M. Eden on the Poor, vol. I. p. 561.)

Jedermann weiß, wie sehr verschieden in dieser Beziehung die Verhältnisse jetzt sind. In allen kleinen Städten, ja selbst an den meisten Orten auf dem Lande findet man jetzt Weizenbrod. Gerste wird nur noch zum Bierbrauen, Hafer zum Pferdefutter verwendet, und der Verbrauch von Roggenbrod ist vergleichungsweise unbeträchtlich geworden.

Es sollen gegenwärtig in London etwa 1700 Bäcker seyn. Ihre Geschäfte sind jedoch im Allgemeinen ziemlich beschränkt, und sollen nicht zu den gewinnreichsten gehören.

**Brody**, im Königreich Gallizien, im Zlocower Kreise, mit 2000 Häusern und 20.000 Einwohnern, wovon 16.500 Juden, schlecht gebaut, schmutzig, aber die wichtigste Handelsstadt Galiziens. Sie gehört dem Grafen Potocki, erfreut sich aber beinahe aller Rechte einer freien Stadt.

Im Jahr 1833 waren gegen 40, meist jüdische, Großhändler und mehr als 200 kleinere Handlungshäuser (ohne die Tausende von Krämern, Maklern u. s. w.) in Brody, die einen äußerst wichtigen Speditions- und Ausfuhrhandel nach Rußland, der Türkei und den österreichischen Provinzen betrieben. Die Ausfuhr über das einzige russische Zollamt Radziwiloff betrug 1830: 9.660,225 Rubel, und die Einfuhr daher 6,662.227 Rubel. Am 28. April 1833 wurde Brody durch eine furchtbare Feuersbrunst verheert, welche 318 Häuser und viele Waarenmagazine zerstörte. Münzen, Maaße und Gewichte, siehe Lemberg.

**Bromberg.** Unter dem 53° 7′ nördl. Br. und 18° 0′ östl. Länge. Sitz des Regierungsbezirks gleichen Namens im preußischen Großherzogthum Posen, an der Brahe, eine Meile von der Weichsel; 600 Häuser und gegen 7000 Einwohner. Sitz eines Haupt-Zoll-Amtes. Handel mit Getreide, Holz, Eisen, Kupfer, Leder, Wolle ꝛc., und Fabrikation in Leinwand, Tuch, Baumwollenzeugen, Tabak, Hüten, Handschuhen ꝛc., Zucker-Raffinerien (für mehr als 100.000 Rthlr. jährlich), Gerbereien, Kalbrennereien ꝛc. Schifffahrt auf dem Brahe- und Netz-Canale, welcher mittelst dieser beiden Flüsse die Weichsel, Oder, Spree und Elbe verbindet.

**Brügge (Bruges, Brugae)**, feste Hauptstadt der Provinz Westflandern, Königreich Belgien, an Canälen nach Gent, Sluys, Ostende und Nieuport. Unter dem 51° 12′ nördl. Br. und 5° 15′ östl. Länge; 56.000 Einwohner; Seefahrtschule, Börse, Schifffahrt, Schiffswerften, Bank; es besitzt Tuch-, Wolle-, Leinwand-, Serche-, Seiden-, Seifen-, Spitzen-, Favances-, Corduan-, Saffian-, Tabak-, Tauwerks-, Stärke-, Barchent-Fabriken; Zucker-Raffinerien; Brauereien und Branntweinbrennereien ꝛc.; eine Glockengießerei; Fischerei; Brügge's hauptsächlichster Handel mit Getreide, Flachs, Hanf, Hülsenfrüchten, Klee, Rübsamen, Oel, Leinwand u. s. w., wird durch den Canal von Gent begünstigt, welcher die Verbindung mit Antwerpen, Brüssel, Dünkirchen, Lille ꝛc. sehr erleichtert.

**Brünn**, Hauptstadt der österreichischen Markgrafschaft Mähren, am Zusammenflusse der Schwarzawa und Zwittawa, unter dem 49° 11′ nördl. Br. und 16° 36′ östl. Länge. 55,700 Einwohner; der bedeutendste Handelsplatz in Mähren. 17 Feintuch- und Casimir-, 4 Seidenzeug-, Harrachgarn-, Band-, türkischen Kappen-, Maschinen-, Essig- und Leder-Fabriken, ansehnliche Färbereien ꝛc.

**Brussa** oder **Bursa**, im türkischen Kleinasien, am Fuße des 8000′ hohen Olympos und am Flusse Nilufar, unter dem 40° 11′ nördl. Br. und 28° 58″ östl. Länge; 5700 Häuser und gegen 50.000 Einwohner. Die Stadt ist sehr im Verfall, und Seidenwebereien mit einiger Saffian- und Teppich-Fabrikation sind die einzigen Industriezweige, welche der Erwähnung verdienen; bedeutender ist der Handel, welcher mittelst Caravanen nach Smyrna, Aleppo, Mundana am schwarzen Meere ꝛc. betrieben wird; rohe Seide, welche in der Umgegend bis zu 500.000 Occa jährlich gewonnen wird, bildet einen Hauptgegenstand desselben; die Ausgrabung des Meerschaums bei dem Dorfe Kiltschik hinter Brussa soll gegen 700 Arbeiter beschäftigen.

**Brüssel**, die Hauptstadt des neuen Königreichs Belgien, unter dem 50° 50′ 59″ nördl. Br. und 4° 22′ 15″ östl. Länge, an der Senne, einem Scheldecanal, und dem über Namur nach Charleroy führenden Canale, mit 14.000 Häusern und 112.000 Einwohnern. Bedeutende Fabrikation von Spitzen, Baumwollen-, Wollen-, Leders, Seiden-, Leinwand-, Glas-, Crystall-, Favances-Waaren, Gold- und Silberdraht und Tressen, Kutschen, Tapeten, Papier u. s. f., und ansehnlicher Handel mit Landesprodukten. Der Buchhandel, hauptsächlich Nachdruck von französischen Werken, beschäftigt eine Menge Pressen und hat namentlich in der letzten Zeit einen ungeheuern Aufschwung gewonnen. Eine einzige der zahlreichen Druckereien liefert jetzt in einer Woche mehr, als früher unter der französischen Herrschaft alle Pressen der Stadt zusammen.

Digitized by Google

Die 1823 errichtete Bank zu Brüſſel hat einen Fonds von 50 Mill. Gulden, und ihre Dividende pro 1824 betrug, außer den Zinſen à 5%, für die Actie von fl. 500 ſchon fl. 23½.

Münzen, Maaße und Gewichte, ſiehe Antwerpen.

Das officielle Budget für 1832 ſtellte die Ausgaben des Königreichs Belgien auf 89.334.083 Gulden feſt, wovon die Staatsſchuld allein 45.239 402 Gulden in Anſpruch nimmt. Die 5procentige belgiſche Anleihe bei Rothſchild aufgenommen, beträgt £ 2.000 000 oder 50.400.000 Franken. Der Tilgungsfond iſt auf 1% jährlich beſtimmt. Die Zinscoupons ſind au porteur, und werden in Paris, Brüſſel und Antwerpen in Franken, oder in London in £ zum feſten Course von 25 Fr. 20 Cent. am 1. Mai und 1. Nov. jeden Jahres bezahlt.

**Bruſtbeeren**, getrocknete Früchte, welche als Arzneimittel, namentlich in Bruſt- und Lungenkrankheiten dienen. Es ſind zu unterſcheiden;

die rothen Bruſtbeeren, die Früchte des Zizyphus vulgaris, eines ſtacheligen, an den Küſten des mittelländiſchen Meeres einheimiſchen Strauches, und

die ſchwarzen Bruſtbeeren, ſchwarze Sebeſten, die Früchte der Cordia mixta, aus dem Orient. Alle Waare taugt von beiden nichts, und man hat daher auf fleiſchige, friſche, nicht eingeſchrumpfte Beeren zu ſehen.

**Buccoblätter**, die Blätter vom Diosma crenata, *L.*, eines niedrigen, auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung wachſenden Strauches; ſie ſind von bräunlich grüner Farbe, gewürzhaftem, pfeffermünzartigem Geſchmack und Geruch, und werden als Heilmittel verwendet.

**Bucharest**, Hauptſtadt der Wallachei und Sitz des von der Pforte ernannten Hoſpodars, unter dem 44° 26′ 45″ nördl. Br. und 26° 8′ 15″ öſtl. Länge, an dem Fluſſe Dumbowitza, mit 10.000 Häuſern und 60 bis 80.000 Einwohnern. Die Stadt iſt auf einem abſcheulichen Sumpfe erbaut, manche Straßen ſind mit Brettern belegt, um ſie paſſiren zu können, und in den Zwiſchenräumen quillt das Waſſer aus ſchmutzigen Goſſen.

Der Handelsvertehr mit Getreide, Honig, Wachs, Butter ꝛc. iſt nicht unbeträchtlich.
Rechnungen wie Conſtantinopel: 1 Lie (Piaſter) zu 40 Paraile (Para).
Die wallachiſche Elle (Kalibiu) = 310·8 franzöſiſche Linien. Von Getreidemaas hält der gewöhnliche Kilo 2 Mirce, 16 Dimerli oder 256 Oceen = 194·44 franz. Cubikzoll. Vom Getränkemaas der Eimer von 40 Oceen = 713·34 franz. Cubikzoll = 14.150 Litres. Der Cantar (Centner) hat 44 Oceen = 90 ℔ Wiener Gewicht.
Die Getreide-, Wein-, Vieh-, Pferde- und Bienenzucht der Wallachei iſt beträchtlich. Ein großer Theil der Wolle (von 2½ Mill. Schafen) kommt nach Deutſchland.
Aus dem einzigen Hafen von Brailow (an der Mündung des Sereth in die Donau, 30.000 Einw.) ſollen im Jahr 1831 für nahezu 5 Mill. Gulden Salz, Talg, Häute, Pferde, Wolle und Getreide ausgeführt, und dagegen für etwa 3 Mill. Gulden rhein. Manufaktur- und Colonialwaaren ꝛc. eingetrackt worden ſeyn.

**Buche** (Lat. Fagus sylvatica, Franz. Hêtre, Engl. Beech, Ital. Faggio), der in ganz Europa wildwachſende bekannte nützliche Waldbaum.

Das Holz deſſelben iſt weißlich oder bräunlich, derb, ſchwer, und läßt ſich nach allen Richtungen glatt behauen und hobeln. Es dient daher zu vielerlei Holzarbeiten, obgleich es nicht ſehr dauerhaft iſt, leicht Riſſe bekommt und ſich wirft, auch dem Wurmfraße häufig unterliegt. Seine Hauptbenutzung iſt als Brennholz. Als ſolches gibt es eine helle Flamme, anhaltende Glut und dauerhafte Kohlen, wie auch vortreffliche Aſche. Das Weißbuchenholz iſt das beſte. Die Früchte, Bucheln oder Buchekern genannt, dienen zur Viehmaſtung; auch ſchlägt man daraus ein helles, geruchloſes Oel, das zum Brennen und Verſpeiſen gebraucht wird.

**Buchhaltung**, die Kunſt, Bücher und Rechnungen in kaufmänniſcher Weiſe zu führen. Unter doppelter Buchhaltung verſteht man das Syſtem, nach welchem jeder Eintrag in das Buch doppelt gemacht, oder einmal in das Soll einer Rechnung, und einmal in das Haben einer andern gebracht wird. Man nennt ſie auch die italieniſche Buchhaltung, weil ſie zuerſt in Venedig, Genua und andern italieniſchen Städten in Anwendung kam, wo der Handel viel früher in großem Maaßſtabe betrieben wurde als in Deutſchland, England, Frankreich und dem übrigen Europa. Dieſe Methode, obgleich bei Kaufleuten längſt gäng und gäbe, erſcheint doch allen Denen verwickelt, die ſich noch nicht durch Uebung damit vertraut gemacht haben; auch wird die Trockenheit und Schwierigkeit der Sache durch die vorhandenen gedruckten Anleitungen nicht eben vermindert; die meiſten derſelben ſind mehr durch Theoretiker als durch praktiſche Kaufleute abgefaßt, und enthalten eine Menge veralteter Regeln und unnöthiger Weitſchweifigkeiten.

Wir glauben unſern kurzen Bemerkungen am ſicherſten Deutlichkeit und Intereſſe zu geben, wenn wir zuerſt einige kaufmänniſche Geſchäfte vor Augen legen, und dann die Natur der aus denſelben erwachſenden Rechnungen und Einträge erklären.

Das Journal jedes Handlungshauſes muß beim Beginn eines neuen Jahres immer mit Aufzählung der Schulden und Ausſtände eröffnet werden, wie folgt:

Digitized by Google

| Folio des Hauptbuches | **Diverse Sollen an Capital = Conto** für nachfolgende Ausstände des Geschäfts. | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | **Cassa = Conto.** Cassenguthaben beim Bankier, unter heutigem Tage (1. Jan.) | 2,550 | 0 | 0 |
| 1 | **Schatzkammerscheine.** Betauf derselben in unsern Handen | 5,310 | 0 | 0 |
| 6 | **Wechsel = Conto.** Einzucassirende Wechsel in unsern Handen laut Scontro | 7,300 | 15 | 0 |
| 1 | **Staatspapiere,** 3½ % **Stocks.** £ 6000, werth à £ 90 pr. £ 100 | 5,400 | 0 | 0 |
| 8 | **Zoll = Conto.** Rückzölle, auf dem Mauthamte zu erheben | 513 | 0 | 0 |
| 6 | **Schiff Amalia.** Unser Antheil zu drei Achtheilen an diesem Fahrzeuge | 3,000 | 0 | 0 |
| 7 | **Leinwand = Conto.** Betrag der irischen Leinwand in Handen, zum Ankaufspreise | 2,467 | 0 | 0 |
| 7 | **James Bailey & Comp., Liverpool.** pr. Vortrag auf Neue Rechnung | 1,350 | 10 | 0 |
| 7 | **Thomas Watson & Comp., Dublin.** pr. Vortrag auf Neue Rechnung | 3,530 | 12 | 0 |
| 7 | **William Spence & Comp., Plymouth.** pr. Vertrag auf Neue Rechnung | 970 | 0 | 10 |
| | £ | 31,391 | 17 | 10 |

| Folio des Hauptbuches | **Capital = Conto Soll an Diverse** für nachstehende Passiven des Geschäfts. | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|
| 6 | **An Wechsel = Conto.** Betrag der acceptirten Tratten, unter heutigem Tage | 2,350 | 10 | 0 |
| 3 | „ **Versicherungs = Conto.** Betrag der zu entrichtenden Prämien | 1,880 | 15 | 0 |
| 9 | „ **Morris Pittmann in Trinidad.** Saldo zu seinen Gunsten | 1,370 | 5 | 0 |
| 4 | „ **James Forbes in Demerara.** Saldo zu seinen Gunsten | 720 | 5 | 0 |
| 7 | „ **Simon Fraser in London.** Saldo zu seinen Gunsten | 960 | 15 | 0 |
| 2 | „ **James Allan & Comp. Kingston, Jamaica.** Saldo zu ihren Gunsten | 1,150 | 10 | 0 |
| 8 | „ **George & William Fox in Falmouth.** Saldo zu ihren Gunsten | 320 | 15 | 0 |
| | | 8,753 | 15 | 0 |
| | Bilanz, Betrag des gegenwärtigen reinen Vermögens des Hauses | 22,638 | 2 | 10 |
| | £ | 31,391 | 17 | 10 |

Nehmen wir jetzt an, das erste Geschäft, dessen Erklärung uns obliegt, sey eine Waarenbestellung von einem auswärtigen Correspondenten. Ein Haus in Jamaica sendet dem Hause in England den Auftrag, ein Quantum Manufakturwaaren, wie sie für den Markt von Jamaica geeignet sind, für seine Rechnung einzukaufen und zu verschiffen, wie folgt:

**Bestellung von James Allan & Comp. in Kingston, Jamaca, für Henry Barclay & Comp. in London.**

J. A. & C°

Leinwand; sächsene Strelitz Osnaburgs, 14 Ballen, zu etwa 6d. pr. Yard.
Beste hänfene Strelitz ditto 9 „ „ „ 4d. oder 4½d.
Beste weiße Platillas 1 Kiste.
Leinen Bettzeug assortirt, ¾ breit, à 9d., 1s., 1s. 3d.; 10 Stücke von jedem, 25 Ellen Länge.
Wollentücher; 5 Ballen Pennistones, ¾ breit, best indigoblau, 1s. pr. Yard.
Baumwollzeuge; 50 Stück starken Kattun, 28 Yards jedes, ¾ breit, à 4d. pr. Yard.
50 Stück ditto, 24 Yards jedes, ⅞ breit, feiner à 5d. pr. Yard.
100 „ ditto, Shirting, ⅞ breit, von feiner Qualität à 5d. pr. Yard.
Hüte; 4 Dutzend Herrenhüte, superfein schwarz, à 20s. jeder.
2 „ ditto gemeine ditto „ 15s. „
1 „ für Kinder ditto „ 13s. „
20 „ Filzhüte für Neger, à 22s. pr. Dutzend.
Schuhe; 10 „ Prima kalblederne Schuhe, in vollkommener Größe zu 65s. pr. Dutzend.
10 „ für Kinder ditto „ 52s. „ „
5 „ Ballschuhe, ditto „ 72s. „ „

Digitized by Google

Diese Bestellung vertheilt nun der Londner Kaufmann unter sechs, sieben oder mehr en gros Händler, je nach ihren verschiedenen Geschäftszweigen. Jeder dieser Händler besorgt seinen Theil des Auftrages im Laufe der 14 Tage, drei oder vier Wochen, die ihm von dem Commissionär zugestanden wurden, und wenn die Güter verpackt und zum Verschiffen bereit sind, so übergibt er seine Rechnung, wie nachsteht:

London, den 20. Febr. 1831.

Herren Henry Barclay & Comp.

erkaufen von Simon Frazer.

| | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|
| J. A. & C° N° 8. | 10 Stücke beste hänfene Streifig Osnaburgs, 146 Yards jedes, à 4d. pr. Yard | 24 | 6 | 8 |
| | Innerer Umschlag, 16 Yards à 3d. | 0 | 4 | 0 |
| | Packleile, Emballirung und Pressen | 0 | 10 | 0 |
| | | 25 | 0 | 8 |
| | Dann folgt in gleicher Weise specificirt der Inhalt von 8 Ballen, Nr. 9 à 16, beide incl., im Belauf von | 212 | 4 | 2 |
| | £ | 237 | 4 | 10 |

London, den 20. Febr. 1831.

Herren Henry Barclay & Comp.

empfangen von J. Borradaile & Comp.

| | | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| J. A. & C° 39. | 1 Kiste, 1 Dutzend und 2 Hüte für Kinder à 15s. jeden | 10 | 10 | 0 | | | |
| | für die Kiste (klein) | 0 | 4 | 0 | 10 | 14 | 0 |
| 40. | 1 Kiste, 9 Dutzend Filzhüte für Neger, à 22s. pr. Dutzend | 9 | 18 | 0 | | | |
| | für die Kiste (groß) | 0 | 16 | 0 | 10 | 14 | 0 |
| 41. | 1 ditto gleichen Inhalts | | | | 10 | 14 | 0 |
| | | £ | | | 32 | 8 | 0 |

Nachdem der Kaufmann alle diese einzelnen Rechnungen erhalten, ein Schiff bestellt hat, und wegen der Fracht übereingekommen ist, macht er jetzt die nöthige Declaration beim Zollamte, und verladet sodann die Waare. Nachdem dieses geschehen, ist das erste Geschäft, die Factura, oder die Generalberechnung über die Versendung auszufertigen, wie nachsteht:

Factura über Waaren, welche für Rechnung und Gefahr der Herren James Allan & Comp. in Kingston durch Schiff Rawlins, Capt. J. Thomson, von London nach Kingston auf Jamaica verschifft wurden, von Henry Barclay & Comp.

| | | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| J. A. & C° N° 1. | 1 Faß stark kalblederne Schuhe, laut Rechnung von J. Johnson | 93 | 7 | 0 | | | |
| 2. | 1 ditto, laut Rechnung von J. Johnson | 94 | 16 | 4 | | | |
| 3. | 1 ditto, französische kalblederne Schuhe, ditto von J. Johnson | 23 | 9 | 0 | | | |
| 4. 5. 6. | 3 Koffer mit ditto, ditto von J. Johnsohn | 67 | 3 | 7 | 278 | 15 | 11 |
| 7. | 1 Kiste leinen Bettzeug assortirt, laut Rechnung von J. Wilson | | | | 42 | 0 | 0 |
| 8 bis 16. | 9 Ballen beste hänfene Osnaburgs, à 10 St. jeder, laut Rechnung von S. Frazer | | | | 236 | 5 | 0 |
| 17. | 1 Kiste weiße Plattillas, laut Rechnung von Melling u. Comp. | | | | 41 | 0 | 8 |
| 18 bis 24. | 7 ditto ditto ditto von detti | | | | 287 | 4 | 8 |
| 25 bis 38. | 14 Ballen leinene Osnaburgs, ditto von J. Mackenzie | | | | 367 | 10 | 0 |
| 39. | 1 Kiste Kinderhüte und Bänder, ditto von J. Borradaile u. Comp. | | | | 10 | 14 | 0 |
| 40. 41. | 2 Kisten Filzhüte ditto ditto von detti | | | | 21 | 8 | 0 |
| | **Unkosten.** | | | | | | |
| | Declaration, Zoll auf einen Theil à ½%; Verschluß und Rückvergütung | 4 | 8 | 0 | | | |
| | Fuhrlohn, Werftgeld und Verschiffung | 7 | 9 | 6 | | | |
| | Fracht und Kapplaken £ 38. 7s., Ladungsschein 3s. 6d. | 38 | 10 | 6 | | | |
| | Assecuranz auf £ 1500 à 40s. pr. £ 100 £ 30 0 0 | | | | | | |
| | Police 3 18 9 | 33 | 18 | 9 | | | |
| | Commission 5% auf £ 1335 | 66 | 15 | 0 | | | |
| | ditto ½% „ „ 1500 Versicherung | 7 | 10 | 0 | 159 | 11 | 9 |
| | £ | | | | 1,443 | 10 | 0 |

Irrthum vorbehalten.

Auf 6 Monat Zeit. Verfallen am 6. Sept.

London, den 6. März 1831.

Henry Barclay & Comp.

Diese Factura, welche den Herren Allan und Comp. durch das Schiff zugesendet wird, überbringt ihnen, in wenig Raum zusammengedrängt, eine Menge einzelner Nachrichten; nämlich: das Zeichen, die Anzahl, den Werth und den Inhalt jeder Verpackung. In frühern Zeiten war es gebräuchlich, die Facturen ungeheuer lang zu machen, und eine wörtliche Abschrift jeder einzelnen Rechnung darin aufzunehmen. Jetzt ist es üblich, sich von jedem Händler ein Duplicat seiner Rechnung ausfertigen zu lassen, und dieses beizuschließen.

Digitized by Google

Diese Methode hat zweierlei Vortheile; einmal erspart sie Zeit auf dem Comptoir des Commissionärs, und dann wird seinem Correspondenten dadurch die Ueberzeugung, daß ihm nicht mehr berechnet ist, als wirklich für die Artikel bezahlt wurde.

Eine Factura muß mit äußerster Sorgfalt ausgefertigt werden, denn sie ist ein Document von großer Wichtigkeit in mehr als einer Beziehung; einmal zwischen dem exportirenden Handlungshause und seinem auswärtigen Correspondenten; und dann, wenn sie in den Händen des leztern ist, so kann und muß sie in der Regel als Maasstab zu Berechnung des Einfuhrzolles, so wie beim Wiederverkauf an Detailleurs und andere Abnehmer dienen.

Die Summe, welche der Commissionär versichert, übersteigt gewöhnlich den Betrag der Factura um 2%, weil die Eintreibung eines Verlustes von den Assecuradeurs reichlich so viel Unkosten verursacht. Es ist nothwendig, nicht nur den Ankaufspreis der Waaren zu decken, nebst den Unkosten der Verschiffung, Assecuranz und Fracht, sondern auch noch eine solche Summe weiter, daß der Versender, im Falle eines Verlustes, seinem Correspondenten den vollen Betrag der Factura, ohne allen Abzug, gutschreiben kann.

Journal-Einträge, welche aus vorstehender Factura hervorgehen.

| Folio des Hauptbuchs | James Allan & Comp. Sollen an Diversi für Güter, verschifft an Sie, im Schiff Rawlins, Capt. Thomson nach Jamaica. | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | An James Johnson. Für gelieferte Schuhe, laut seiner Rechnung | 278 | 15 | 11 |
| 1 | „ John Wilson. Für seinen Vetzeug „ ditto | 42 | 0 | 0 |
| 1 | „ Simon Frazer. Für hänfene Ochsenburgs „ ditto | 136 | 5 | 0 |
| 1 | „ John Mackenzie. Für seinene ditto „ ditto | 367 | 10 | 0 |
| 2 | „ James Borradaile & Comp. Für Hüte „ ditto | 31 | 2 | 0 |
| 2 | „ Molling & Comp. Für Plantillas „ ditto | 328 | 5 | 4 |
| 3 | „ Fracht-Conto. Für Fracht, Kapplaken und Ladschein | 39 | 10 | 6 |
| 3 | „ Versicherungs-Conto. Für Assecuranz-Prämie und Police | 33 | 18 | 9 |
| 3 | „ Unkosten-Conto. Für Kosten der Declaration, Zoll und Verschiffungsspesen | 11 | 17 | 6 |
| | „ Gewinn- und Verlust-Conto. Für Commission | 74 | 5 | 0 |
| | £ | 1,443 | 10 | 0 |

Vorstehende Factura, welche für Rechnung eines Handlungshauses ist, das wieder an Krämer absetzt, enthält eine Anzahl verschiedener Artikel. Als fernere Proben fügen wir zwei kurze Facturen bei, für Rechnung von Zuckerpflanzern, welche sich auf Artikel beschränken, wie sie auf Plantagen verbraucht werden.

Factura über Plantagen-Bedürfnisse, verschifft auf Ordre und für Rechnung und Gefahr des Herrn James Thomson, Pflanzer, nach Kingston auf Jamaica, durch die „Adventure", Capt. J. Williamson, von Henry Barclay & Comp.

| J. T. | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|
| 1 bis 6 | 6 Ballen leinene Ochsenburgs, laut Rechnung von James Anderson £ 240 0 0<br>Sodann folgen, in gleicher Weise, Zeichen, Anzahl und Inhalt verschiedener anderer Verpackungen von Plantagenbedarf (Hüte, Schuhe, Nägel rc.) aus denen die Versendung besteht, im Gesammtbetrag von | 2,352 | 10 | 0 |
| | Unkosten. £ s. d. | | | |
| | Declaration beim Mauthamt und Verschiffungsspesen 2 12 6 | | | |
| | Fracht, Kapplaken und Ladschein 18 7 6 | | | |
| | Commission auf £ 2374 à 2½% 59 7 0 | 80 | 7 | 0 |
| | Assecuranz auf £ 2550, à 2% 51 0 0 | | | |
| | Police 6 10 0 | | | |
| | Commission à ½% 12 15 0 | 70 | 5 | 0 |
| | £ | 2,503 | 2 | 0 |

Irrthum vorbehalten.

London, den 2. October 1834.

Henry Barclay & Comp.

Digitized by Google

Factura über 60 Tonnen Heringe, auf Bestellung und für Rechnung und Gefahr des Herrn John Henderson Esq., Pflanzer, verschifft mit dem nach Barbados segelnden Schiffe Barclay, Capt. James Ferrier, und adressirt an ihn nach Bridgetown, Barbados, von Henry Barclay & Comp. in London.

London, den 18. Febr. 1834.

J. H. | 60 Tonnen beste weiße Heringe, abzuliefern in Bridgetown, Barbados, franco aller Unkosten, à 21s. pr. Tonne . . . . . £ 63 0 0

Diese Factura ist sehr kurz; die Uebereinkunft besagte nämlich, daß die Heringe um bestimmten Preis, alle Unkosten mit eingerechnet, nach Barbados geliefert werden sollen.

Verkauf-Rechnung. Wir kommen nunmehr zu einem Geschäfte anderer Art; zum Verkaufe von Gütern, welche vom Auslande eingeführt worden sind. Ein Kaufmann in England erhält von seinem Geschäftsfreunde, sey es nun in Ost- oder Westindien, oder in Nordamerika, Bericht über eine Verladung Zucker, Caffee, Reis, oder anderer Colonialprodukte, welche demnächst nach England gemacht werden soll, mit dem Auftrage für den berechneten Werth Versicherung zu nehmen. Dies ist der erste Schritt bei dem Geschäfte; nach Ankunft des Fahrzeuges werden die Güter declarirt, gelandet, und auf das Lagerhaus gebracht; auch wird einem Makler Auftrag ertheilt, über den Stand und die Aussichten des Marktes Bericht zu erstatten. Wenn ein Verkauf statt gefunden hat, so wird eine Rechnung darüber ausgestellt und dem auswärtigen Geschäftsfreunde zugesandt, wie folgt:

Verkauf-Rechnung über 7 Orhoft Zucker, pr. Schiff Ceres, von Trinidad, für Rechnung des Herrn Morris Pittmann, Esq., in Trinidad.

| | £ | s. | d. | M. P. | | Cr. | Qr. | Pf. | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Versicherung auf £ 175 à 60s. pr. £ 100 . . . . . £ 5 5 0 | | | | 1 bis 7 | 7 Orh. Zucker, wiegend netto | 87 | 3 | 21 | | | |
| Police . . . . . 0 10 6 | 5 | 15 | 6 | | Abzug u. Gutgewicht | 0 | 0 | 14 | | | |
| | | | | | | 87 | 3 | 7 | | | |
| Fracht auf 79 Ctr. 25 ℔ à 6s. pr. Ctr. | 23 | 15 | 4 | | Ab, Tara | 9 | 3 | 7 | | | |
| Kapplaken, Hafengeld ꝛc. | 0 | 9 | 7 | | Netto | 78 | 0 | 0 | | | |
| Eingangszoll auf 79 Ctr. 25 ℔ à 27s. pr. Ctr. | 106 | 19 | 0 | | à 60s. pr. Ctr. | | | | 234 | 0 | 0 |
| Declaration | 0 | 6 | 0 | | | | | | | | |
| Docks-Abgaben | 3 | 12 | 10 | | | | | | | | |
| Zollaufseher und Declaration | 0 | 16 | 0 | | | | | | | | |
| Lagergeld, 19 Wochen | 1 | 15 | 2 | | | | | | | | |
| Musterziehen | 0 | 3 | 6 | | | | | | | | |
| Feuerversicherung | 0 | 6 | 0 | | | | | | | | |
| Zins auf Fracht und Zollauslagen | 1 | 18 | 3 | | | | | | | | |
| Courtage à 1 % | 2 | 6 | 9 | | | | | | | | |
| Commission à 2 % | 4 | 13 | 4 | | | | | | | | |
| ditto ½ % auf £ 175 Versicherung | 0 | 17 | 6 | | | | | | | | |
| Saldo zu ihren Gunsten, Werth 2. Mai 1835 | 152 | 8 | 9 | | | | | | | | |
| | 81 | 11 | 3 | | | | | | | | |
| £ | 234 | 0 | 0 | | | | | | £ | 234 | 0 | 0 |

Irthum vorbehalten.

London, den 2. April 1835. Henry Barclay & Comp.

Wir finden hier auf der einen Seite der Rechnung das Gewicht und den Werth der verkauften Waaren, auf der andern die verschiedenen Unkosten, welche mit dem Einbringen, Lagern und Verkaufe derselben verknüpft waren.

Das Gewicht oder Maaß der Waaren, welches in einer Verkauf-Rechnung aufgeführt wird, muß mit der Angabe in der Factura stimmen; ist es weniger, entweder durch Beschädigung auf dem Meere, durch Abgang oder irgend eine andere Ursache, so muß die Größe des Manco genau verzeichnet werden. Unter dem Ausdruck Beifaß in nachstehender Verkauf-Rechnung wird ein weiteres Gefäß verstanden, welches erforderlich war, um den Caffee aufzunehmen, welcher aus denjenigen Tonnen genommen war, die wegen Bruch oder Beschädigung geöffnet werden mußten.

Vergütungen auf das Gewicht. Die Tara ist das Gewicht des Fasses und verändert sich folglich beinahe mit jeder Verpackung; aber Gutgewicht (siehe nachstehende Verkaufs-Rechnung) ist eine fixe vorherbestimmte Vergütung, in dem Falle von Caffee von 5 ℔ pr. Tierçon, und soll dazu dienen, dem Käufer gutes Gewicht zu sichern, und ihn in den Stand zu setzen, gegen seine Abnehmer wieder ein Gleiches zu beobachten.

Digitized by Google

**Verkauf-Rechnung über 20 Tierçons Caffee, pr. Schiff Victoria, aus Demerara, zu Gunsten des Herrn James Forbes, Esq., Demerara.**

| Unkosten. | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Versicherung auf 20 Tierç. à £ 35 pr. Tierç. £ 700 à 30s.; Police 36s. 9d. | 19 | 6 | 9 |
| Fracht auf 114 Ctr. zu 7s. 6d. pr. Ctr. £ 42 15 0 | | | |
| Kapplaken, Hafen ꝛc. | 1 | 7 | 6 |
| | 44 | 2 | 6 |
| Docks-Abgaben | 10 | 9 | 1 |
| Zollvisitatoren, Declaration und Verschluß | 1 | 2 | 6 |
| Feuerversicherung | 0 | 19 | 6 |
| Unkosten beim öffentlichen Verkauf | 1 | 7 | 6 |
| Courtage 1 % | 6 | 16 | 7 |
| Commission 2½ % von £ 676 | 16 | 18 | 0 |
| dito ½ % von £ 700 Assecuranz | 3 | 10 | 0 |
| | 104 | 18 | 5 |
| Netto-Ertrag zu Ihren Gunsten, Werth 3. Mai 1835 | 571 | 13 | 1 |
| | £ 676 | 95 | 6 |

| J. F. N° | Bruttogewicht. Ctr. St. Pfd. | Tara. Ctr. St. Pfd. | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 bis 20. | | | | | |
| 5 Tierçons | 30 1 7 | 3 2 15 | | | |
| 5 „ | 32 2 5 | 4 0 5 | | | |
| 4 „ | 24 2 4 | 2 3 16 | | | |
| | 87 1 16 | 10 2 8 | | | |
| Gutgewicht | | 0 2 14 | | | |
| | | 11 0 22 | | | |
| Ab 11 0 22 | | | | | |
| Netto 76 0 22 zu 12½s. 6d. pr. Ctr. | | | 462 | 17 | 9 |
| Ferner: | | | | | |
| 3 Tierçons | 17 1 1 | 2 0 9 | | | |
| 3 „ | 19 3 15 | 2 1 15 | | | |
| | 37 0 16 | 4 1 24 | | | |
| Gutgewicht | | 0 1 1 | | | |
| | | 4 2 25 | | | |
| Ab 4 2 25 | | | | | |
| Netto 33 1 19 zu 12½s. pr. Ctr. | | | 194 | 9 | 4 |
| Ferner: | | | | | |
| im Fällfasse 5 | 1 9 | 0 3 9 | | | |
| Gutgewicht | | 0 0 11 | | | |
| | | 0 3 20 | | | |
| Ab 0 3 20 | | | | | |
| Netto 4 1 17 zu 11½s. pr. Ctr. | | | 25 | 15 | 0 |
| | | | 682 | 2 | 1 |
| Discont 1 % | | | 6 | 16 | 7 |
| Brutto-Ertrag | | | £ 675 | 5 | 6 |

Irrthum vorbehalten.

London, den 5. April 1835. Henry Barclay & Comp.

Die Fracht wird nur auf das Nettogewicht des Productes berechnet, nicht auf Waare und Verpackung zusammen. Dieses Zugeständniß kommt aus alten Zeiten, und schreibt sich weniger aus einem vernünftigen, in der Sache selbst liegenden Grunde her, als von der überwiegenden Concurrenz unter den Frachtfahrern.

**Journal-Einträge, welche aus verschiedenen Verkauf-Rechnungen entspringen.**

| Folio des Hauptbuches | Juni 1851. | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|
| 4 | **Thomas Kemble & Comp. Sollen an Diversi.** | | | |
| 2 | An Zucker pr. Schiff Ceres. Vertrag von 7 Orhoft, MP N° 1 à 7 auf 1 Monat Credit verkauft, vom 2. April | 234 | 0 | 0 |
| 4 | „ Caffee pr. Schiff Victoria. Vertrag von 20 Tierçons, IF N° 1—20, auf 1 Monat Zeit verkauft, vom 3. April | 676 | 5 | 6 |
| | | 910 | 5 | 6 |
| 2 | **Zucker pr. Schiff Ceres, Soll an Diversi.** | | | |
| 3 | An Versicherungs-Conto. Für bezahlte Prämie und Police | 5 | 15 | 6 |
| 3 | „ Fracht-Conto. Für Fracht, Kapplaken und Hafengeld | 24 | 4 | 11 |
| 4 | „ Zoll-Conto. Für Eingangszoll und Declaration | 107 | 5 | 0 |
| 4 | „ Unkosten-Conto. Docksabgaben 52s. 10d., Lagergeld 35s. 2d., Zollaufwärter 16s., Musterziehen 3s. 6d. und Feuerversicherung 6s. | 5 | 13 | 6 |
| 4 | „ Thomas Kemble & Comp. Für Courtage à ½ % | 2 | 6 | 9 |
| 3 | „ Gewinn- und Verlust-Conto. Für Commissionsgebühr £ 5 10 10 Für Zinsen auf Fracht und Zoll 1 12 3 | 7 | 3 | 1 |
| 4 | „ Morris Pittmann. Für Netto-Ertrag des Verkaufes, Werth 2. Mai 1835 | 81 | 11 | 3 |
| | | 234 | 0 | 0 |

Digitized by Google

| Folio des Hauptbuches | Juni 1851. Caffee pr. Schiff Victoria, an Diverſi. | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|
| 4 | An Verſicherungs-Conto. Für Prämie und Police | 19 | 6 | 9 |
| 3 | „ Fracht-Conto. Für Fracht, Kapplaten und Hafengeld | 44 | 2 | 6 |
| 3 | „ Unkoſten-Conto. Für Dockabgaben, Zollaufwärter, Feuerverſicherung und Unkoſten beim Verkauf | 13 | 19 | 7 |
| 4 | „ Thomas Kemble & Comp. Für Courtage-Gebühren | 6 | 16 | 7 |
| 3 | „ Gewinn- und Verluſt-Conto. Für Commiſſionsgebühren | 90 | 8 | 1 |
| 4 | „ James Forbes. Netto-Ertrag des Verkaufes, Werth 3. Juni 1835 | 571 | 13 | 1 |
| | £ | 676 | 5 | 7 |

Wir haben ſo ein Beiſpiel von den Vorkommniſſen gegeben, welche einen großen Theil der Geſchäfte der engliſchen Kaufleute ausmachen: Ausfuhr von Manufaktur-Erzeugniſſen, und Einfuhr und Verkauf von Produkten, welche dagegen ankommen. Unſere nächſte Auseinanderſetzung betrifft das Caſſabuch eines Handlungshauſes. Nachſtehendes mag als Beiſpiel ſeiner Einträge im Laufe eines Monats dienen:

## Soll — Caſſa-Conto. — Haben

| 1850. März. | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | An Saldo, baar vom vorigen Monat | 3550 | 0 | 0 |
| 3 | „ Schiff Amalia, für Frachteinnahme von James Jakobs | 175 | 3 | 0 |
| 6 | „ Wechſel-Conto, pr. eingezogenem Wechſel Nr. 251 auf J. Henderſon | 200 | 0 | 0 |
| 9 | „ James Bailey & Comp., pr. Einzug ihrer Tratte bei Sicht auf J. Bainbridge | 158 | 10 | 0 |
| 15 | „ William Spence & Comp. pr. Baarzahlung ihres Saldo zu unſern Gunſten | 970 | 0 | 10 |
| — | „ Zoll-Conto, pr. empfangenen Rückzoll auf Tabak, verſchifft pr. Schiff the Plover | 15 | 8 | 0 |
| 18 | „ Wechſel-Conto, discontirt bei den Bankiers Harriſon und Comp. den Wechſel auf ſie pr. 15/18. Mai | 730 | 10 | 0 |
| — | „ Gewinn- und Verluſt-Conto, pr. Disconto-Abzug für Comptantzahlung der anderſeits aufgeführten Rechnungen, welche erſt in 6 Monaten verfallen waren, à 5%: | | | |
| | James Johnſon | 13 | 19 | 0 |
| | John Wilſon | 2 | 2 | 0 |
| | Simon Frazer | 11 | 16 | 0 |
| | John Mackenzie | 18 | 7 | 6 |
| | James Borradaile und Comp. | 0 | 16 | 0 |
| | Molling u. Comp. | 16 | 8 | 3 |
| | | 63 | 8 | 9 |
| | £ | 4857 | 0 | 7 |

| 1850. März. | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|
| 2 | pr. Wechſel-Conto, bezahlen wir Nr. 291 an James Harding | 145 | 10 | 0 |
| 4 | „ Georg und William Fox, bezahlen wir ihnen den ſchuldigen Saldo | 320 | 15 | 0 |
| 6 | „ John Smith & Söhne, bezahlen wir an J. Jackſon für deren Rechnung | 98 | 0 | 0 |
| 7 | „ Wechſel-Conto, pr. Einlöſung von Nr. 269 an J. Stewart | 300 | 0 | 0 |
| 18 | „ Intereſſen-Conto, Disconto an Harriſon und Comp. für 2 Monate | 6 | 1 | 10 |
| | „ J. Johnſon, baar für ſeine Nota | 278 | 15 | 11 |
| | „ John Wilſon, baar für ſeine Nota | 42 | 0 | 0 |
| | „ Simon Frazer, baar für ſeine Nota | 236 | 5 | 0 |
| | „ John Mackenzie, baar für ſeine Nota | 367 | 10 | 0 |
| | „ James Borradaile & Comp. baar für ihre Nota | 31 | 2 | 0 |
| | „ Molling & Comp., baar für ihre Nota | 318 | 5 | 4 |
| 31 | „ Unkoſten-Conto, pr. kleine Ausgaben, Poſtgeld ꝛc. in dieſem Monat, laut Unkoſtenbüchlein | 15 | 2 | 6 |
| | „ Saldo, Uebertrag auf nächſten Monat | 2686 | 13 | 0 |
| | £ | 4857 | 0 | 7 |

Digitized by Google

Diese verschiedenen Posten sind nun in das Journal folgendermaßen einzutragen:

März 1850.

**Cassa-Conto an Verschiedene.**

Einnahmen in diesem Monat.

| Folio des Hauptbuches | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|
| 6 | An Schiff Amalia. 3. pr. Fracht von James Jakobs | | 175 | 3 | 0 |
| 6 | „ Wechsel-Conto. 6. Betrag des heute verfallenen Wechsels auf J. Anderson . £ 200 0 0 18. Disconto bei Harrison & Comp., £ 730. 10. 0., fällig am 18. Mai . . . . . 730 10 0 | | 930 | 10 | 0 |
| 7 | „ James Bailey & Comp. 9. pr. Einzug ihrer Tratte auf Bainbridge, bei Sicht | | 152 | 10 | 0 |
| 7 | „ William Spence & Comp. 15. pr. Zahlung ihres Saldo | | 970 | 0 | 10 |
| 8 | „ Zoll-Conto. 15. Rückzoll auf Tabak pr. Schiff Plover | | 15 | 8 | 0 |
| 3 | „ Gewinn- und Verlust-Conto. 18. abgezogenen Disconto auf verschiedene Rechnungen, laut Cassabuch | | 63 | 8 | 9 |
| | | £ | 2,307 | 0 | 7 |

**Diverse Debitoren an Cassa-Conto.**

pr. nachstehende Zahlungen in diesem Monat.

| Folio des Hauptbuches | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|
| 6 | Wechsel-Conto. 2. pr. Einlösung von Nr. 261. . . . . £ 145 10 0 7. pr. Einlösung von Nr. 269. . . . . 191 15 0 | | 338 | 5 | 0 |
| 4 | Zoll-Conto. 23. pr. Zahlung für den Eingangszoll auf Zucker, pr. Schiff Ceres, 79 Ctr. 25 ℔ à 27s. pr. Ctr. . . . . £ 106 19 0 Declaration . . . . . 0 6 0 | | 107 | 5 | 0 |
| 8 | Simon Frazer. 18. Zahlung für seine Rechnung . . . . . £ 236 5 0 26. pr. Zahlung an J. Jackson zu seinen Lasten . . . 98 0 0 | | 334 | 5 | 0 |
| 8 | Interessen-Conto. 18. Für bezahlten Disconto an Harrison & Comp. . . . . | | 6 | 1 | 10 |
| 1 | James Johnson. 18. Zahlung für seine übergebene Rechnung . . . . . | | 178 | 15 | 11 |
| 1 | John Wilson. 18. Zahlung für seine übergebene Rechnung . . . . . | | 42 | 0 | 0 |
| 1 | John Mackenzie. 18. Zahlung für seine übergebene Rechnung . . . . . | | 367 | 10 | 0 |
| 2 | James Borradaile & Comp. 18. Zahlung für seine übergebene Rechnung . . . . . | | 32 | 2 | 0 |
| 2 | Molling & Comp. 18. Zahlung pr. Saldo ihrer Rechnung . . . . . | | 328 | 5 | 4 |
| 8 | George und William Fox. 24. Zahlung pr. Saldo ihrer Rechnung . . . . . | | 320 | 15 | 0 |
| 3 | Unkosten-Conto. 31. pr. Auslagen für Porto und kleine Unkosten in diesem Monat . . . | | 15 | 2 | 6 |
| | | £ | 2,170 | 7 | 7 |

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß für alle eingehenden Zahlungen der Cassa-Conto belastet, und die Bezahlenden, Geschäftsfreunde ꝛc. creditirt werden müssen; während umgekehrt alle ausgehenden Summen in das Credit des Cassa-Conto, und in das Debet der Empfänger zu tragen sind.

Wir kommen jetzt zur Buchung von Wechselgeschäften.

Wechsel-Conto. Diese Rechnung kann in Geschäften von größerem Umfange in zwei Abtheilungen gebracht werden:

„Einzuziehende Wechsel“ und
„Auszuzahlende Wechsel,“

auch wird dann der Scontro, welcher unten erwähnt ist, hiernach in zwei Partien getheilt.

In gewöhnlichen Geschäften, wo man die Vermehrung der Conti gerne meidet, ist „Wechsel-Conto“ eine vollkommen passende und genügende Rubrik für alle dahin einschlagenden Vorkommnisse.

Digitized by Google

**Einzuziehende Wechsel.** Wir haben oben bei der Bilanz gesehen, daß mehrere Correspondenten dem Geschäfte schuldig sind. Diese Schulden können sich nun vermindern durch Uebermachung von Wechseln, baar Geld, oder Waaren zum Verkauf. Von Geschäftsfreunden im Lande selbst sind Wechsel die einzige übliche Anschaffungsweise. Wenn Wechselbriefe einachen, so ist der Gebrauch, sie sogleich in den Wechsel-Scontro mit pünktlicher Anführung von Datum, Verfallzeit, Summe und anderer Einzelnheiten einzutragen; ungefähr in folgender Weise:

| Nr. | Empfangen | Von wem | Gezogen von | Datum. | Sicht. | Ausgestellt auf | An die Order von | Verfallen | Summa. | Abgegeben an |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | £ | |
| 630 | 8. März | Valley u. Comp. | W. Adams | Belfast. 1. März | 2 Mon. á dato | T. Jones in Dublin. | A. Williams. | 1.—4. Mai | 350 | Rainier u. C. |
| 631 | 10. „ | Watson u. Comp. | J. Jakobs. | Cork. 3. März | 1 Mon. á dato | J. Adams in London. | G. Wilson. | 3.—6. April | 135 | Smith u. C. |
| 632 | 12. „ | Spence u. Comp. | T. Johnson. | Falmuth. 5. März | 2 Mon. á dato | T. Allan in Liverpool. | D. Jones. | 5.—8. Mai. | 260 | Overend u. C. |

Die Journal-Einträge von diesen Wechseln sind, wie folgt:

| Folio des Hauptbuches | Wechsel-Conto (Einzuziehende Wechsel) an Folgende: | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|
| | An James Bailey & Comp. | | | |
| | Nr. 630 auf T. Jones, Dublin, verfallen 4. Mai . . . . . | 350 | 0 | 0 |
| 7 | „ C. Watson & Comp. | | | |
| | Nr. 631. auf J. Adams, London, verfallen 6. April . . . . . | 135 | 0 | 0 |
| 7 | „ William Spence & Comp. | | | |
| | Nr. 632. auf T. Allan, Liverpool, verfallen 8. Mai . . . . . | 260 | 0 | 0 |
| | £ | 745 | 0 | 0 |

**Auszuzahlende Wechsel.** Die Einträge unter dieser Rubrik sind natürlich den vorstehenden gerade entgegengesetzt, da sie Accepte des Hauses betreffen, für Rechnung von Geschäftsfreunden, welchen dasselbe Geld schuldig ist. Jedes Accept wird in das hierzu eröffnete besondere Buch, oder in die betreffende Rubrik des Wechsel-Scontro eingetragen, wie folgt:

| Nr. | Gezogen von | Ort und Datum. | An die Order von | Für Rechnung von | Sicht. | Acceptirt am | Verfallen pr. | Summa. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | £ | s. | d. |
| 151 | J. Allan u. Comp. | Jamaica. 15. Jan. | J. Jones. | J. Allan und Comp. | 90 Tage Sicht. | 12. März. | 10.—13. Juni. | 175 | 10 | 0 |
| 152 | G. und W. For. | Falmouth. 7. März. | J. Thomson. | G. u. W. For. | 15 Tage Sicht. | 14. „ | 22.—25. März. | 73 | 15 | 0 |
| 153 | J. Clark. | Hull. 5. März. | G. Barclay. | J. Smith u. Söhne. | 1 Monat á dato. | 16. „ | 5.—8. März. | 132 | 10 | 0 |

Die Journal-Einträge für diese Wechsel sind folgende:

| Folio des Hauptbuches | Folgende Sollen an Wechsel-Conto (auszuzahlende Wechsel) | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|
| | für nachstehende acceptirte Tratten. | | | |
| 2 | James Allan & Comp. | | | |
| | Nr. 151. ihre Ziehung pr. 13. Juni . . . . . | 175 | 10 | 0 |
| 8 | G. & W. For. | | | |
| | Nr. 152. ihre Ziehung, verfallen am 25. Mai . . . . . | 73 | 15 | 0 |
| 1 | Simon Frazer. | | | |
| | Ziehung von J. Clark für ihre Rechnung, verfallen am 8. März . . . | 132 | 10 | 0 |
| | £ | 381 | 15 | 0 |
| | Mai 1850. | | | |
| | **Cassa-Conto. Soll an Thomas Kemble & Comp.** | | | |
| 1 | 27. Empfangen wir von diesen den Ertrag des Zuckers pr. Schiff Ceres . . . . . £ 234 0 0 | | | |
| | abzüglich ihrer Courtage . . . . . 2 6 9 | 231 | 13 | 3 |
| 4 | 30. Desgleichen für Caffee pr. Schiff Victoria . . . . . £ 676 5 6 | | | |
| | abzüglich ihrer Courtage . . . . . 6 16 7 | 669 | 8 | 11 |
| | £ | 901 | 1 | 2 |

Digitized by Google

Vorstehende Posten, so wenig ihrer sind, im Vergleich mit den monatlichen Vorkommnissen in einem bedeutenden Handlungshause, werden hinreichen, um das Wesen eines Journals, so wie der Hülfsbücher (für Casse, Wechsel, Fakturen und Verkaufsrechnungen), aus denen es zusammengetragen wird, deutlich zu machen. Das Journal, als vollständige Zusammenstellung aller Geschäfte des Hauses, ist sehr verschiedenartiger und umfassender Natur, und kann füglich das Inhalts-Verzeichniß jedes bedeutenderen Buches auf dem Comptoir genannt werden. Aber während in dem Cassenbuche jede Ausgabe oder Einnahme an demselben Tage gebucht wird, wo sie vorkommt, und in die Wechsel-Scontri jeder Wechsel an dem Tage einzutragen ist, an welchem er einkauft oder acceptirt wird, werden die Journalposten erst am Ende jeden Monats gebildet; auf diese Weise lassen sie sich bedeutend zusammendrängen, und eine größere Anzahl gleichartiger Geschäfte unter eine Gesammtsummation vereinigen. So werden alle Tratten auf das Haus, welche im Laufe des Monats zur Einlösung kommen, im Journal unter die Rubrik gebracht: „Wechsel-Conto (Auszuzahlende Wechsel) an Cassa-Conto;“ sie werden hier in der Reihe nach dem Datum der Einlösung aufgeführt, und nachher das Ganze in eine Summe addirt. Nur diese Summe braucht dann auf das Hauptbuch übergetragen zu werden. In gleicher Weise hat man die einzuziehenden Wechsel, ob sie nun discontirt oder bis zur Verfallszeit in Händen behalten werden, unter die Rubrik „Cassa-Conto an Wechsel-Conto“ (Einzuziehende Wechsel) zu bringen, zusammen zu addiren, und die Summe auf einer einzigen Linie in das Hauptbuch einzutragen; ein nicht unwichtiger Punkt, wie wir gleich nachher sehen werden, um die Bilancirung des Hauptbuches zu erleichtern.

Wir geben nunmehr eine Probe des Hauptbuches. Alle die vorhergehenden Journal-Einträge müssen nach geschehenem Uebertrag in das Hauptbuch folgendermaßen stehen:

**Soll — Capital-Conto. — Haben**

| 1851 | Fol. | | £ | s. | d. | 1851 | Fol. | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jan. 1. | 1 | An Diverſi . . | 8755 | 15 | 0 | Jan. 1. | 1 | pr. Diverſi . . | 52391 | 17 | 10 |

**Soll — Caſſa-Conto. — Haben**

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jan. 1. | 1 | An Capital-Conto | 2550 | 0 | 0 | März 31. | | pr. Diverſi . . | 2170 | 7 | 7 |
| März 1. | 4 | An Diverſi . . | 2507 | 0 | 7 | | | | | | |
| Mai 30. | 15 | An T. Kemble u. C° | 901 | 2 | 2 | | | | | | |

**Sollen — Schatzkammer-Scheine. — Haben**

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jan. 1. | 1 | An Capital-Conto | 5310 | 0 | 0 | | | | | | |

**Sollen — Staatspapiere zu 3½ %. — Haben**

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jan. 1. | 1 | An Capital-Conto | 5400 | 0 | 0 | | | | | | |

**Soll — James Johnſon, London. — Haben**

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| März 1. | 4 | An Caſſa-Conto | 278 | 15 | 11 | März 6. | 9 | pr. Allan u. C° | 278 | 15 | 11 |

**Soll — John Wilſon, London. — Haben**

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| März 1. | 4 | An Caſſa-Conto | 42 | 0 | 0 | März 6. | 9 | pr. Allan u. C° | 42 | 0 | 0 |

**Soll — Simon Frazer, London. — Haben**

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| März 26. | 4 | An Caſſa-Conto | 534 | 5 | 0 | Jan. 1. | 2 | pr. Capital-Conto | 960 | 15 | 0 |
| „ 31. | 5 | An Wechſel-Conto (einzuziehende Wechſel.) | 132 | 10 | 0 | „ 6. | 9 | pr. J. Allan u. C° | 256 | 5 | 6 |

Digitized by Google

| Soll | | John Mackenzie, London. | | | | Haben | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Fol. | | £ | s. | d. | | Fol. | | £ | s. | d. |
| 1851 März 8. | 4 | An Cassa-Conto | 567 | 10 | 0 | 1851 März 6. | 9 | pr. J. Allan u. C° | 567 | 10 | 0 |

| Sollen | | James Borradaile u. Comp., London. | | | | Haben | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| März 1. | 4 | An Cassa-Conto | 52 | 2 | 0 | März 6. | 9 | pr. J. Allan u. C° | 52 | 2 | 0 |

| Sollen | | Molling u. Comp., London. | | | | Haben | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| März 1. | 4 | An Cassa-Conto | 528 | 5 | 4 | März 6. | 9 | pr. J. Allan u. C° | 528 | 5 | 4 |

| Sollen | | J. Allan u. Comp., Kingston, Jamaica. | | | | Haben | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| März 6. | 9 | An Diversi . . | 1443 | 10 | 0 | Jan. 1. | 2 | pr. Capital-Conto | 1150 | 10 | 0 |
| „ 31. | 11 | An Wechsel-Conto (contrapoblende Wechsel.) | 175 | 10 | 0 | | | | | | |

| Soll | | Zucker pr. Schiff Ceres. | | | | Haben | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| April 2. | 11 | An Diversi . . | 254 | 0 | 0 | April 2. | 12 | pr. T. Kemble u. C° | 254 | 0 | 0 |

| Soll | | Fracht-Conto. | | | | Haben | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | März 6. | 9 | pr. J. Allan u. C° | 58 | 10 | 6 |
| | | | | | | April 2. | 11 | pr. Zucker pr. Schiff Ceres . . . | 24 | 11 | 11 |
| | | | | | | Mai 5. | 13 | pr. Caffee pr. Schiff Victoria . . . | 44 | 2 | 6 |

| Soll | | Versicherungs-Conto. | | | | Haben | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Jan. 1. | 2 | pr. Capital-Conto | 1880 | 15 | 0 |
| | | | | | | März 6. | 9 | pr. J. Allan u. C° | 53 | 18 | 9 |
| | | | | | | April 2. | 11 | pr. Zucker pr. Schiff Ceres . . . | 5 | 16 | 6 |
| | | | | | | Mai 5. | 13 | pr. Caffee pr. Schiff Victoria . . . | 19 | 6 | 9 |

| Soll | | Unkosten-Conto. | | | | Haben | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| März 3. | 3 | An Cassa-Conto | 15 | 2 | 6 | März 6. | 9 | pr. J. Allan u. C° | 11 | 17 | 6 |
| | | | | | | April 2. | 11 | pr. Zucker pr. Schiff Ceres . . . | 5 | 13 | 6 |
| | | | | | | Mai 5. | 13 | pr. Caffee pr. Schiff Victoria . . . | 13 | 18 | 7 |

| Soll | | Gewinn- und Verlust-Conto. | | | | Haben | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | März 6. | | pr. J. Allan u. C° | 74 | 5 | 0 |
| | | | | | | „ 8. | 4 | pr. Cassa-Conto | 63 | 8 | 9 |
| | | | | | | April 2. | 14 | pr. Zucker pr. Schiff Ceres . . . | 7 | 3 | 1 |
| | | | | | | Mai 5. | | pr. Caffee pr. Schiff Victoria . . . | 20 | 8 | 1 |

Digitized by Google

**Soll** — **Zoll-Conto.** — **Haben**

| 1851 | Fol. | | £ | s. | d. | 1851 | Fol. | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| April 2. | 4 | An Caſſa-Conto | 107 | 5 | 0 | April 2. | 11 | pr. Zucker pr. Schiff Ceres . . . | 107 | 5 | 0 |

**Soll** — **Caffee pr. Schiff Victoria.** — **Haben**

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| April 5. | 13 | An Diverſi . . | 676 | 5 | 6 | April 5. | 11 | pr. T. Kemble u. C° | 676 | 5 | 6 |

**Soll** — **Morris Pittmann, Trinidad.** — **Haben**

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Jan. 1. | 2 | pr. Capital-Conto | 1570 | 5 | 0 |
| | | | | | | April 2. | 11 | pr. Zucker pr. Schiff Ceres . . . | 81 | 11 | 3 |

**Soll** — **James Forbes, Demerara.** — **Haben**

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Jan. 1. | 2 | pr. Capital-Conto | 120 | 5 | 0 |
| | | | | | | Mai 5. | 15 | pr. Caffee pr. Schiff Victoria . . . | 571 | 13 | 1 |

**Sollen** — **Thomas Kemble u. Comp., London.** — **Haben**

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| April 5. | 11 | An Diverſi . . | 910 | 5 | 6 | April 7. | 11 | pr. Zucker pr. Schiff Ceres . . . | 2 | 6 | 9 |
| | | | | | | „ 30. | 15 | | | | |
| | | | | | | Mai 30. | 15 | pr. Caffee pr. Schiff Victoria . . . | 6 | 16 | 7 |
| | | | | | | | | pr. Caſſa-Conto . | 901 | 2 | — |
| | | | | | | | | | 910 | 5 | 6 |

**Sollen** — **Einzuziehende Wechſel.** * — **Haben**

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jan. 1. | 1 | An Capital-Conto | 7500 | 15 | 0 | März 1. | 4 | pr. Caſſa-Conto . | 950 | 10 | 0 |
| März 3. | 5 | An Diverſi . . | 745 | 0 | 0 | | | | | | |

**Sollen** — **Auszuzahlende Wechſel.** * — **Haben**

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| März 7. | 4 | An Caſſa-Conto . | 558 | 5 | 0 | Jan. 1. | 2 | pr. Capital-Conto | 2359 | 10 | 0 |
| | | | | | | März 5. | 5 | pr. Diverſi . . | 581 | 15 | 0 |

**Soll** — **Schiff Amalia.** — **Haben**

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jan. 1. | 1 | An Capital-Conto | 5000 | 0 | 0 | März 1. | 4 | pr. Caſſa-Conto . | 175 | 5 | 0 |

**Soll** — **Leinwand-Conto.** — **Haben**

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jan. 1. | 1 | An Capital-Conto | 2467 | 0 | 0 | | | | | | |

**Sollen** — **James Bailey u. Comp., Liverpool.** — **Haben**

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jan. 1. | 1 | An Capital-Conto | 1550 | 10 | 0 | März 5. | 4 | pr. Caſſa-Conto . | 152 | 10 | 0 |
| | | | | | | „ 9. | 5 | pr. Wechſel-Conto (eingezogene Wechſel.) | 350 | 0 | 0 |

* In ſo fern nicht dieſe beiden Conti unter der Rubrik „Wechſel-Conto“ vereinigt werden, wie wir bei Formirung der Journalpoſten gethan haben.

Digitized by Google

**Sollen** — **Thomas Watson u. Comp., Dublin.** — **Haben**

| 1831. | Fol. | | £ | s. | d. | 1831. | Fol. | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jan. 1. | 1 | An Capital-Conto | 5550 | 12 | 0 | März 3. | 5 | pr. Wechsel-Conto (einspreche Wechsel) | 155 | 0 | 0 |

**Sollen** — **William Spence u. Comp., Plymouth.** — **Haben**

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jan. 1. | 1 | An Capital-Conto | 970 | 0 | 10 | März 5. | 4 | pr. Casse-Conto | 970 | 0 | 10 |
| | | | | | | „ 5. | 5 | pr. Wechsel-Conto (einspreche Wechsel) | 260 | 0 | 0 |

**Sollen** — **George u. William Fox, Falmouth.** — **Haben**

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| März 4. | 4 | An Casse-Conto | 320 | 15 | 0 | Jan. 1. | 2 | pr. Capital-Conto | 320 | 15 | 0 |
| „ 6. | | An Wechsel-Conto (einspreche Wechsel) | 75 | 15 | 0 | | | | | | |

**Soll** — **Zoll-Conto.** — **Haben**

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jan. 1. | 1 | An Capital-Conto | 515 | 0 | 0 | März 5. | 4 | pr. Casse-Conto | 15 | 8 | 0 |

**Soll** — **Interessen-Conto.** — **Haben**

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| März 8. | 4 | An Casse-Conto | 6 | 1 | 10 | | | | | | |

Das Hauptbuch ist auf diese Weise ein Register aller Journal-Einträge, und zwar ein Register, das so eingerichtet ist, daß man auf der einen Seite alle Summen findet, die ins Soll, auf der andern alle, die ins Haben gehören. Es wird in möglichst gedrängter Form gehalten; die Einträge betragen kaum je über eine Linie, und enthalten eigentlich nichts, als die Ueberschriften der Journal-Posten. Bei Oeffnung einer Seite des Hauptbuches, wird Jemand, der mit der Buchführung nicht vertraut ist, diese Kürze als ungenügend tadeln. Früher war es auch gebräuchlich, jeder Linie einige kurze erklärende Worte beizugeben. So würden die Posten auf der Rechnung von Simon Frazer, welche auf unsrer vorstehenden Seite, abgekürzt, folgendermaßen lauten:

| | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|
| März 26. | An Casse-Conto | 534 | 5 | 0 |
| „ 31. | „ Wechsel-Conto | 152 | 10 | 0 |

nach der früheren Buchhaltungsmethode etwa so ausgedehnt worden seyn:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| März 18. | An Casse, zahlen wir für Waaren pr. Schiff Rawlins | 236 | 5 | 0 |
| „ 26. | „ idem, zahlen wir an J. Jackson für seine Rechnung | 98 | 0 | 0 |
| „ 31. | „ Wechsel-Conto, bezahlen wir die von J. Clark für seine Rechnung auf uns gezogenen | 152 | 10 | 0 |

Diese Methode wird auf manchen Comptoiren noch befolgt, und solche erklärende Zusätze gewähren allerdings größere Deutlichkeit; aber sie sind nur in kleineren Geschäften anwendbar. Wo die Vorkommnisse zahlreich und verschiedenartig sind, läßt man sie besser aus dem Hauptbuche weg, aus zwei Gründen: einmal vermehren sie die Arbeit des Buchführers gar sehr, und dann können sie doch nie so ausführlich und genügend gemacht werden, um das Conto-Correntbuch zu ersparen.

Ein und dasselbe Hauptbuch kann von einem Jahre bis zu 5, 10 und noch mehreren Jahren gebraucht werden, je nach dem Umfang des Buches selbst, und der Ausdehnung der Geschäfte des Hauses. Bei Anlegung eines neuen Hauptbuches ist es nicht unzweckmäßig, Rechnungen von gleicher Art und Charakter in eine Reihenfolge nach einander zu bringen, so z. B. dem Conto für „Stocks," den für die 5% consolidirten Fonds, dann die Schatzkammerscheine oder überhaupt ähnlichen Besitz des Hauses folgen zu lassen; betreffen die Geschäfte Westindien, so ist es gut, neben die Rechnungen mit Jamaica, diejenigen auf Demerara, Trinidad und anderen Zucker-Colonien zu stellen. Doch vermeidet man gern die Nachbarschaft ganz gleichlautender Namen, weil diese zu Irrthümern im Eintragen Veranlassung geben kann.

**Bilanz des Hauptbuches.** Dieses wichtige Geschäft bewerkstelligt man, indem man von jeder offenen Rechnung in dem Hauptbuche, die beiden Seiten des Debet und Credit (Soll und Haben) summirt, den Unterschied dieser beiden Seiten (Saldo der Rechnung) herauszieht und auf dem Bilanzbogen in das Soll oder Haben trägt, je nachdem der Stand



Digitized by Google

der Rechnung dies vorschreibt. Wenn wir, zum Beispiele, einige der vorerwähnten Hauptbuch-Conti abschließen, so finden wir ihren Stand folgendermaßen:

| Debitoren. | £ | s. | d. | Creditoren. | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Cassa-Conto . . . . . | 5587 | 15 | 2 | Simon Frazer . . . . . | 750 | 5 | 0 |
| James Allan u. Comp. . . | 468 | 10 | 0 | Fracht-Conto . . . . . | 107 | 4 | 11 |

und so fort mit jeder der aufgestellten Rechnungen; Conti, wie die Stocks, Schatzkammerscheine, Leinwand ꝛc., auf welche im laufenden Jahre keine neuen Posten gekommen sind, trägt man auf den Bilanzbogen genau so, wie sie am Beginne des Jahres standen. Einschließlich derselben muß die Gesammtsummation auf der Debetseite des Bilanzbogens genau mit der Gesammtsumme auf der Creditseite übereinstimmen. Stimmt sie nicht, so muß in jedem wohlgeordneten Hause so lange unermüdet fortgesucht werden, bis der Fehler entdeckt wird und die Uebereinstimmung herausgebracht ist. Die vorkommende Differenz mag vielleicht nur einige Schillinge oder gar Pence betragen, dennoch muß die Nachsuchung mit gleicher Sorgfalt geschehen; auch die unbedeutendste Verschiedenheit beweist das Vorhandenseyn eines Irrthums, der vielleicht weit bedeutender ist, als man nach der in Frage stehenden kleinen Differenz erwarten sollte. In der That geschieht es auch sehr oft, daß sich bei fortschreitender Untersuchung die ursprünglich kleine Summe in eine stärkere verwandelt, ohne daß die Schwierigkeit des Auffindens dadurch gerade vermehrt würde, denn der Irrthum kann so gut bei einer großen Summe als bei einer kleinen begangen worden seyn. Differenzen in runder Summe, wie £ 10 — £ 100 — £ 1000 — liegen gemeiniglich in der Addition, ungerade Summen aber im Uebertragen der Posten.

Alles dieses ist jedoch höchst unsicher. Der Irrthum oder die Irrthümer können in jedem Monat des Jahres und in jedem der tausend und mehr Posten verborgen seyn, welche im Laufe desselben eingetragen wurden. Deßhalb ist es durchaus nothwendig, das Ganze zu prüfen; und unerfahrene Buchführer sind oft im Falle, eine Woche nach der andern mit dem langweiligen Geschäfte des Nachsuchens, Addirens und Subtrahirens zuzubringen. Auf der andern Seite gibt es auch Beispiele genug, daß Bilanzen auf das erstemal gestimmt haben; freilich begegnen sie aber nur erfahrenen, sorgfältigen Buchhaltern.

Das einzige unfehlbare Mittel, die Schwierigkeit und Mühe beim Bilanciren des Hauptbuches zu vermindern, besteht darin, daß man jeden Federzug, den man in die Bücher macht, aufs Sorgsamste und Pünktlichste ausführt; sowohl indem man die Addition des Journales zieht, als wenn man Posten aus dem Journal ins Hauptbuch überträgt und die Rechnungen auf dem Hauptbuche abschließt, transportirt u. s. f. und zuletzt noch in der Summation des Bilanzbogens, der in der Regel von abschreckender Länge ist.

Genauigkeit im Addiren ist eine Hauptsache bei jedem Kaufmann, ganz vorzüglich aber bei einem Buchführer. Welche Vollkommenheit man durch fortwährende Uebung darin erlangen kann, vermögen nur Diejenigen zu beurtheilen, welche entweder die Erfahrung an sich selbst gemacht, oder gesehen haben, mit welcher Leichtigkeit und Sicherheit die Buchführer in großen Bankierhäusern solche Arbeiten besorgen. Diese haben die Gewohnheit, täglich eine Bilanz zu ziehen, die sich in engeren Raum zusammendrängen läßt. Aber die Bilanz eines Hauses, welche die Geschäfte des ganzen Jahres umfaßt, muß in der Regel mehr als einige gewöhnliche Foliobogen einnehmen. Es ist deßhalb nicht unzweckmäßig, jede Seite in Abtheilungen von je 10 zu 10 Linien zu bringen und solche besonders zu addiren. Für ungeübte Rechner ist es leichter, fünf oder sechs solcher Abtheilungen nacheinander zu summiren, als das ganze Folioblatt mit seinen fünfzig oder sechzig Summen auf einmal. Eigentlich aber wird die Arbeit dadurch vermehrt, und die Möglichkeit zu irren wenigstens nicht vermindert, denn je mehr man Zahlen auszuwerfen und Summationen zusammenzutragen hat, je leichter ist ein Fehler gemacht.

Ein anderer wichtiger Punkt um das Uebereinstimmen der Bilanzen zu erleichtern, ist: die Zahl der Hauptbuch-Posten möglichst zu beschränken; mit andern Worten so viel als möglich in jenen Gesammt-Additionen des Journals, welche in das Hauptbuch übergetragen werden, zusammenzufassen. So enthält z. B. bei den monatlichen Einträgen der Wechsel, seyen sie nun auszubezahlen oder einzunehmen, die innere Columne des Journals den Betrag jedes einzelnen Wechsels, während die Endcolumne, deren Addition in das Hauptbuch übertragen wird, eine gute Zahl Wechsel in einer Summe zusammenfassen kann und soll. Die Posten des Cassenbuches, welche in der Regel einen so bedeutenden Theil der monatlichen Vorkommnisse bilden, werden von manchen Buchführern direct von dem Cassenbuch in das Hauptbuch übergetragen, ohne vorgängige Zusammenstellung in der Journalform. In manchen Geschäften mag dies wohl angehen; in der Regel aber ist es besser, sich die Mühe des Journal-Eintragens der Casse nicht verdrießen zu lassen; man kann dabei in 30 oder 40 Hauptbuchposten alle Geschäfte des Monats zusammenfassen, welche beim einzelnen Buchen wohl bedeutend über 100 hinausgehen würden. Die Zeit des Umschreibens oder eigentlich Umbildens derselben, wird in den meisten Fällen dadurch hinreichend vergütet, daß man die Cassenposten in geeigneter Form und Reihe beisammen findet, und die Bilancirung des Hauptbuches am Jahresschlusse wesentlich erleichtert.

Digitized by Google

Wir haben geſagt, am Jahresſchluſſe, weil bei neun Handlungshäuſern unter zehn dies die Periode des Abſchluſſes iſt. In manchen Geſchäftszweigen iſt der Fall jedoch anders. So iſt bei den Häuſern, welche nach Weſtindien handeln, der 10. April die Zeit des Abſchluſſes, weil zu dieſer Zeit die Verkäufe der vorhergehenden Ernte größtentheils beendigt ſind, und diejenigen des laufenden Jahres noch nicht begonnen haben.

Rückſtände in der Buchhaltung ſollten aufs ſorgfältigſte vermieden werden; ſie geben Anlaß zu Irrthümern und zu reellen Verluſten, indem ſie Beaufſichtigung und Einkreibung der laufenden Rechnungen verhindern. Der Gebrauch, das Hauptbuch alle 6 Monat zu bilanciren, und eben ſo oft den Geſchäftsfremden Contocorrent (Rechnungsauszug) zu übermachen, wird hoffentlich immer allgemeiner werden. Er iſt jedoch in allen den Fällen kaum möglich, wo der Buchhalter noch mit einem Theil der laufenden Geſchäfte zu thun hat, wie dies in kleineren Handlungshäuſern gar oft vorkommt. Schutz vor aller Unterbrechung und Entfernung aus dem Strudel der laufenden Geſchäfte, werden hauptſächlich erfordert, um ſolche Rechnungsauszüge mit der nöthigen Genauigkeit und zu rechter Zeit zu fertigen. Zum Prüfen, oder wie man es gewöhnlich nennt, Collationiren der Bücher, bedarf der Buchhalter nicht nur ein eigenes ſtilles Zimmer, ſondern auch den Beiſtand eines Gehülfen, um mit ihm die Bücher zu gleicher Zeit zu leſen und die einzelnen Poſten zu vergleichen. Eine ähnliche Einrichtung zu anderem Zwecke — wir meinen zur Zuſammenſtellung des Journales, wobei der Buchführer einem Commis aus den Hülfsbüchern dictirt und das Niedergeſchriebene dann den Entwurf oder die rohe Abſchrift des Journals bildet, iſt bis jetzt wenig in Anwendung gebracht worden, obgleich ſie, bei gehöriger Aufmerkſamkeit, ſehr dazu behülflich iſt, die Arbeit genau zu machen und abzukürzen.

Das Hauptbuch muß nothwendig ein Regiſter haben; dieſes iſt ſehr kurz und enthält nur die Rubriken der Conti und eine Verweiſung auf das Folio, etwa in nachſtehender Form:

| | Folio | | Folio |
|---|---|---|---|
| Allan u. Comp., James . . . . . | 2 | Bailey und Comp., James . . . | 7 |
| Amalia, Schiff . . . . . | 6 | Caſſa-Conto . . . . . | 1 |

Die Hülfsbücher. In früheren Zeiten, als die Geſchäfte meiſt in viel kleinerem Maaßſtabe betrieben wurden, führte eine große Anzahl von Kaufleuten, oder eigentlich ſolchen Handelsleuten, denen man jetzt ein Compliment machen würde, wenn man ſie mit dem Titel Kaufmann beehrte, ihre Bücher ungefähr auf dieſelbe Weiſe, wie jetzt unſere Krämer. Der Kaufmann oder ſein erſter Commis ſchrieb die täglichen Vorkommniſſe nieder, waren es nun Käufe, Verkäufe, Einnahmen oder Ausgaben, in ein Tagebuch, welches man Brouillon (Schmierbuch, Wasteleook) nannte, von der rohen Weiſe, in welcher die Einträge oder vielmehr Notizen gemacht wurden; die Poſten wurden ſo einer nach dem andern gebildet, wie das betreffende Geſchäft vorgekommen war, und aus dieſem Tagebuche wurden Journal und Hauptbuch zuſammengetragen. Da zu jener Zeit die doppelte Buchhaltung nur von Wenigen verſtanden wurde, ſo führte oft ein Mann die Bücher von mehreren Geſchäften, indem er einen Tag oder zwei wöchentlich in dem Hauſe eines Jeden zubrachte, und aus dieſen rohen Materialien regelmäßige Poſten zuſammenſtoppelte. Im Verlaufe der Zeit, als ſich die Geſchäfte vermehrten und in einem weiteren Kreiſe ausbreiteten, wurden bald für die verſchiedenen Zweige der Arbeit getrennte Bücher nothwendig, wie z. B. ein Wechſelbuch für alle Wechſelbriefe und ein Caſſenbuch für alle Verhandlungen, wo baar Geld mit ins Spiel kam. Aehnliche Einrichtungen waren lange vorher in den großen Handelsſtädten Italiens und Hollands getroffen worden; und ſeit etwa einem Jahrhunderte wurde deren Gebrauch in London und Briſtol ebenfalls allgemein. Dies waren damals die einzigen Handelsplätze von einiger Bedeutung in England. Aber in England wie in manchen auswärtigen Comptoiren, ſah man das Wechſelbuch und ſelbſt das Caſſenbuch lange für bloße Notizen an, nicht als Bücher, die an und für ſich ſchon wirkliche Geltung haben und als Grundlagen für das Journal dienen könnten; zu letzterem Zwecke wurde allein das Tagebuch (Memorial, Brouillon) verwendet. Mit der Zeit verbeſſerte ſich jedoch die Art, in welcher dieſe Hülfsbücher geführt wurden, und die Kaufleute ſahen ein, daß wenn Caſſen- oder Wechſelpoſten gehörig in denſelben gebildet würden, man daraus eben ſo gut in das Journal übertragen könne, als aus dem Memorial oder Tagebuch.

Aehnliche Betrachtungen ergaben ſich bei den andern Hülfsbüchern, nämlich dem Verſandtbuche für verſchiffte Güter und dem Verkaufsbuche für Waaren, die man empfangen und verkauft hatte. Als durch ſolche allmählige Verbeſſerung der Einrichtungen dieſe Bücher am Ende ſo hergeſtellt wurden, daß ſie Alles enthielten, was man für die Journal-Einträge bedurfte, ſo hörte der Gebrauch des Memorials für alle ſolche Einträge nach und nach auf. Und am Ende fand ſich, daß auf allen wohleingerichteten Comptoiren die für die beſonderen Zweige gehaltenen Bücher für die Zuſammenſtellung des Journals vollkommen genügten, mit Ausnahme vielleicht von einigen wenigen Vorkommniſſen auſſerhalb des gewohnten Geſchäftskreiſes, die man in einem weitern Hülfsbuche: Journal-Notiz (Petty Journal) genannt, benennt notiren konnte. Die Folge davon war, daß das Tagebuch (Memorial, Brouillon), früher der Grundſtein auf welchem Journal und Hauptbuch ruhten, nunmehr von jedem

Digitized by Google

wohlgeordneten Comptoir ganz ausgeschlossen wurde. Dieß iſt ſchon ſeit lange der Fall, und der Name Memorial oder Brouillon wäre vielleicht ſchon vergeſſen, wenn man ihn nicht in den gedruckten Abhandlungen über Buchhaltung noch fände, die von Zeit zu Zeit erſcheinen und durch alte Pedanten auf Schulen oder andern Anſtalten zuſammengeſtoppelt werden, die, mit dem Geſchäftsleben unbekannt, ſich begnügen, das abzuſchreiben und wieder drucken zu laſſen, was ſie in abgenutzten Buchführungsſyſtemen aus dem vorigen Jahrhundert aufgefunden haben.

Die nothwendigen Hülfsbücher in jedem geordneten Comptoir ſind folgende:

das Caſſenbuch;
das Acceptenbuch, oder Buch für die auszuzahlenden Wechſel;
das Buch für die einzucaſſirenden Wechſel, oder ſolche Wechſelbriefe auf andere Häuſer, welche im Beſitze des Geſchäftes ſind oder waren;
das Einkaufs- oder Fakturabuch;
das Verſandtbuch, oder Verzeichniß der verkauften und verſchifften Waaren;
das Verkaufsbuch, für Güter, die auf fremde Rechnung verkauft wurden;
das Aſſecuranz-Policen-Buch, welches Abſchrift von allen vorkommenden Aſſecuranz-Policen enthält; und
die Journal-Notiz (Petty Journal) oder das Buch für gelegentliche außerordentliche Vorkommniſſe, welche auf keinem der übrigen Bücher eine Stelle finden.

Dies ſind die Grundlagen, aus welchen es jetzt in jedem wohlgeordneten Hauſe gebräuchlich iſt, das Journal zuſammenzuſetzen. Ihre Anzahl ſchon bedingt die Vertheilung der Comptoir-Geſchäfte unter Mehrere, auch iſt nirgends eine ſolche Vertheilung der Arbeit von größerem Nutzen. Wie viel zweckmäßiger iſt es, alle einzucaſſirenden Wechſel in ein beſonderes Buch zu tragen, alle auszuzahlenden in ein anderes und alle Caſſen-Einträge in ein drittes, als dieſe verſchiedenen Poſten auf irgend eine Art zuſammenzuwerfen. Durch dieſe Vertheilung werden die Journal-Poſten auf eine Weiſe vereinfacht, welche auſſerordentlich viel zur Pünktlichkeit und Beſchleunigung beiträgt, und ſo genügende Mittel zur Controle an die Hand gibt, daß eine Menge Geſchäfte behandelt, und Rechnungen über eine Anzahl Folio-Seiten ausgedehnt werden können, ohne einen einzigen Irrthum.

Der Gebrauch der meiſten Hülfsbücher iſt durch ihren Namen ſchon genügend bezeichnet; doch glauben wir über das Einkaufs- (Fakturas-) Buch hier noch einige Bemerkungen anfügen zu ſollen. Die Rechnungen, über die Güter, welche von den Manufakturiſten, Händlern ꝛc. an den Kaufmann abgegeben werden, nennt man Noten oder Fakturen (bills of parcels). Solcher Noten häufen ſich bald eine Menge, und es iſt von augenfälliger Wichtigkeit, ſie auf die ſicherſte und bequemſte Weiſe aufzubewahren. In früheren Zeiten war es gebräuchlich, ſie gleichförmig zu falzen, auf den Rücken den Namen der Ausſteller und etwa eine kurze Angabe des Inhalts zu ſchreiben, und ſie dann in Bündeln nach Monaten oder Jahrgängen abzulegen. Aber wenn die Einkäufe des Hauſes einigermaaßen ausgedehnt, und ſonach die eingehenden Noten zahlreich ſind, ſo iſt es eine zweckmäßigere Methode, ſolche, nach dem Alphabet geordnet, in ein großes Foliobuch von blauem oder Zuckerbutpapier zu kleben, dieſes Buch zu paginiren und mit einem alphabetiſchen Regiſter zu verſehen. Jede einzelne Einkaufsnote kann auf dieſe Weiſe mit derſelben Leichtigkeit nachgeſehen werden, mit der man eine Rechnung im Hauptbuche aufſchlägt; und ein einziges dieſer Foliobücher kann ſo viele dieſer Noten faſſen, daß eine Menge Bündel nach der alten Weiſe dazu erforderlich geweſen wären. *

Buch für die auszuzahlenden Wechſel. Die Nachricht, oder, wie man es gewöhnlich nennt, der Bericht über Wechſel die bei Sicht zahlbar ſind, kommt in der Regel früher zur Hand als die Wechſel ſelbſt. Da die Zeit der Ankunft von Letzteren ungewiß iſt, ſo iſt es beſſer, ſie nicht aus dem Berichte unter die übrigen zahlbaren Wechſel einzutragen, ſondern einen eigenen Raum von 10 oder 12 Seiten am Beginn oder Ende des Buches frei zu laſſen und dort den Inhalt der eingehenden Berichte zu notiren.

Es ſind wenige Bücher auf einem Comptoir, welche nicht Materialien für das Journal liefern; z. B. das Conto-Corrent buch, welches die Duplicate der Conto-Corrente enthält, die den verſchiedenen Geſchäftsfreunden und Correſpondenten des Hauſes gefertigt werden;

das Copirbuch, welches Abſchriften aller aus dem Hauſe abgehenden Briefe enthält;
das kleine Caſſen- oder Speſenbüchlein, oder die Verrechnung über alle kleinen Unkoſten und Ausgaben, deſſen Summation alle Monate einmal in das Caſſenbuch eingetragen wird;
das Beſtellungsbuch, mit Abſchrift aller einlaufenden Aufträge;
das Rückzollbuch, oder Verzeichniß aller gutkommen-en Rückzölle beim Mauthamte.

Früher war es in den meiſten Häuſern gebräuchlich, daß der Buchführer am Ende jeden Monats das Copirbuch durchgehen mußte, um Alles daraus einzutragen, was etwa in den Hülfsbüchern nicht enthalten ſeyn ſollte. Dies iſt jedoch jetzt nicht mehr nöthig, denn die

* Noch beſſer aber möchte die in Deutſchland allgemein eingeführte Methode ſeyn, die Einkaufsrechnungen in ein eigenes, mit Regiſter verſehenes, Fakturabuch zu copiren, in welchem die Calculationen beigeſetzt werden können.

Digitized by Google

Hülfsbücher — wenn sie pünktlich geführt werden — enthalten in einer oder der andern Gestalt alle Geschäftsvorkommnisse des Hauses.

## Die Grundsätze der doppelten Buchhaltung.

Von diesen Erklärungen des praktischen Verfahrens beim Buchführen, müssen wir jetzt die Aufmerksamkeit unserer Leser auf einen schwierigeren Gegenstand lenken — auf den Ursprung des gegenwärtigen Systems, und die Gründe wie und warum es so allgemeinen Eingang fand.

Das Niederschreiben aller vorkommenden Geschäfte in ein Journal oder Tagebuch war eine augenfällig nützliche Einrichtung, auf die im Grunde jeder Kaufmann kommen mußte; hieraus ging eben so natürlich die Einführung eines Hauptbuches oder systematischen Inhaltsverzeichnisses jenes Journals hervor. Jeder Kaufmann mit etwas ausgebreitetem Geschäfte, besonders wenn er viel auf Credit abgab, konnte und mußte nothwendig diese Erfindung selbst machen. In dieser rohen Gestalt werden die Bücher unserer Krämer noch heutzutage geführt; sie tragen ihre Käufe und Verkäufe in ein Tagebuch, und bringen von da aus, in ihrem Hauptbuche, die Ersteren in das Credit der en Gros-Händler, von denen sie kaufen, Letztere aber in das Debet ihrer eigenen Abnehmer. Wenn sie nun am Ende vom Jahr eine Liste der Summen herausziehen, welche sie bei ihren Kunden gut haben, auf der andern Seite aber ein Verzeichniß ihrer eigenen Schulden an die Großhändler, so können diese Krämer, wenn sie zu den Ersteren den Werth ihrer Vorräthe ziehen, eine ziemlich annähernde Uebersicht über den Stand ihres Vermögens gewinnen. Was nun auf diese Weise indirect und höchst unvollständig geschieht, mit Methode und Sicherheit zu thun, ist der Zweck der doppelten Buchhaltung. Der Krämer setzt ein Verzeichniß seiner Schuldner auf die eine Seite und seiner Creditoren auf die andere, aber er kann nicht machen, daß die Summationen übereinstimmen (keine Bilanz ziehen), weil seine Posten einfach sind, das heißt, nicht jeder einzelne wieder seinen Gegenposten hat. Wenn er Baumwollenwaaren von Herrn Peel in Manchester kauft, oder Wollenwaaren von Herren Gott und Comp. in Leeds, so trägt er nur den Betrag ganz einfach in ihr Credit ein, macht aber Niemand zum Debitor dafür, weil die Waaren nicht sogleich wieder verkauft werden. Eine fingirte Rechnung zu diesem Behufe zu bilden, ginge über den Horizont eines praktischen aber ungelehrten Geschäftsmannes. Jemand aber, der gewohnt wäre doppelte Buchhaltung zu führen, würde ohne große Gedanken-Anstrengung Conti erdffnen, wie etwa „Gedruckte Callicos“ oder „Casimire“ und seine Posten formiren: Gedruckte Callicos sollen an Herren Peel u. Comp. — oder Casimire an Herren Gott u. Comp. — für den Betrag der vorliegenden Rechnungen u. s. w. Nachher, wenn der Verkauf vor sich ginge, würde er die Käufer für den Betrag ihrer Bestellungen debitiren, dagegen aber jene beiden fingirten Conti dafür creditiren.

Wir sehen hieraus, daß die Schwierigkeit in Anwendung der doppelten Buchhaltung nicht an den persönlichen (lebenden) Conti lag, sondern lediglich an den fingirten (todten). Nehmen wir ein Beispiel aus dem Lande, wo die Buchhaltung zuerst nach Grundsätzen betrieben und studirt wurde. Setzen wir den Fall: Doria, ein Kaufmann in Genua, hätte in alten Zeiten ein Quantum Seide, im Werth von £ 200, das er von Flori in Turin erkaufte, an Henderson und Comp. Seidenweber in England, verschifft, unter der Uebereinkunft, seinen höheren Preis, sondern nur eine Commission von 5% und die Zinsen bis zu Wiedereinempfang seines Geldes, darauf zu schlagen. Beim Eintragen dieses Geschäftes mußte der Buchhalter Doria's, ganz natürlich, Henderson und Comp. zu Gunsten von Flori für £ 200 — als Betrag der Seide belasten. Aber nicht eben so leicht war es, einen Creditor für die £ 10 Commission oder £ 7 an Zinsen zu finden, welche auf den gemachten Vorschuß noch weiter eingingen. Ohne Zweifel war es in jenen Zeiten, wo die Buchhaltungskunst noch in der Wiege lag, gebräuchlich, die Firma des eignen Hauses in die Bücher aufzunehmen, und sonach Henderson und Comp. zu Gunsten von Doria für jene £ 10 — und £ 7 — zu belasten; aber später, als man weiter nachdachte und die Methode immer mehr verbesserte, fand man natürlicher und zweckmäßiger, die Firma des eignen Hauses überall wegzulassen, und fingirte Rechnungen, wie z. B. Commissions-, Interessen-, Wechsel-, Gewinn- und Verlustrechnung dafür zu unterstellen. Aufmerksamkeit und Uebung machten den Buchführer bald damit vertraut und er begriff, daß er bei Erdffnung seines Journales am Jahres-Anfang, alle diejenigen, welche dem Hause schuldeten, als Debitoren vorzutragen habe, nicht an die eigene Firma unter ihrem Namen, sondern an den Capital-Conto, oder den Grundstock; und ebenso diejenigen, welche Forderungen an das Haus zu machen hatten, als Creditoren des Capital-Conto. Wie nun die Geschäfte des Jahres ihren Weg fortgingen, so belastete er alle diejenigen, welchen baar Geld ausbezahlt wurde, zu Gunsten des Cassa-Conto, nicht der Firma des Hauses; und denjenigen, für deren Rechnung Wechsel acceptirt wurden, schrieb man die Summe ins Debet, zu gleicher Zeit aber, und die gleichen Summen, dem Wechsel-Conto ins Credit. Auf diese Weise nahm die doppelte Buchhaltung ihre gegenwärtige Form nach und nach, und beinahe unmerklich an.

Was sind nun aber die Vorzüge dieser Methode, wenn man sie mit der einfachen Buchhaltung vergleicht? Erstens gewährt sie einen zuverlässigen Prüfstein der Richtigkeit

Digitized by Google

des Eintragens; da die Posten auf der Seite des Soll im Hauptbuche genau dieselben sind, wie im Haben, so müssen ihre Summationen ganz natürlich übereinstimmen (sich bilanciren). Wenn diese Probe gemacht ist, so können lebende Conti, wie lang und bedeutend sie auch seyn mögen, mit Sicherheit verrechnet und saldirt werden, während auf allgemeinen (todten) Rechnungen, wie z. B. obigen „Gedruckte Calico's", oder „Casimir's", der Werth des Verkauften und der Werth des Uebriggebliebenen auf der Stelle leicht herausgefunden werden kann, indem man die Rechnung auf dem Hauptbuche bilancirt. (Soll und Haben addirt und von einander abzieht). Langweiliges und wiederholtes Durchblättern des Verkaufsbuches ist dabei gänzlich erspart. Ohne doppelte Buchhaltung kann ein Kaufmann sein Besitzthum nicht wohl schätzen, wenn er die Vorräthe nicht aufnimmt; aber mit derselben erfüllt eine Bilanz des Hauptbuches diesen Zweck, und Aufnahme der Vorräthe, so geeignet sie auch in anderer Hinsicht als Prüfstein der Ehrlichkeit der Leute u. s. w. seyn mag, ist für die Calculation nicht länger erforderlich. Kurz, die doppelte Buchhaltung ist für jeden, der Handel treibt, sey er nun Kaufmann, Krämer oder Fabrikant, das bindende Glied aller seiner Rechnungen, und verschafft ihm schleunige Antwort auf jede Frage in Betreff der Zueignung, Vermehrung oder Abnahme seines Capitals.

Diese Vortheile sind glücklicherweise ohne besonders große Aufopferung von Zeit und Mühe zu erlangen. Von den Büchern der Krämer, Fabrikanten und Detailleurs können neun Zehntheile beim einfachen Eintrag belassen werden; die Hinzufügung einiger wenigen Folioseiten doppelter Posten, in Form einer Zusammenstellung am Ende des Monats oder Quartals, kann hinreichen, das Resultat einer beträchtlichen Reihe von Geschäften genügend zu verzeichnen.

Fingirte Rechnungen (Todte Conti). Von diesen erlaubt uns die Beschränktheit des Raumes nur zwei besonders herauszuheben: den „Gewinn- und Verlust-Conto" und den „Waaren-Conto." Ersterer enthält auf der Seite des Haben alle Posten für eingenommene Commission ꝛc., oder Gewinn auf besondere Geschäfte; während im Soll alle erlittenen Verluste, stammen sie nun von schlechten Schulden oder mißlungenen Einkäufen, aufgeführt werden. Jedes Haus, das geordnete Bücher führt, muß einen Gewinn- und Verlust-Conto halten, eine Waarenrechnung aber ist Sache der Willkühr. Diejenigen, welche eine solche Rubrik im Hauptbuche haben, belasten dieselbe gewöhnlich zu Gunsten der Commissionäre oder Händler, mit welchen sie Einkäufe abschließen, und creditiren sie dagegen wieder zu Lasten der Correspondenten oder Abnehmer, an welche sie Verkäufe machen. In manchen Häusern aber findet sich kein solcher Zwischen-Conto, sondern die Empfänger der Waaren werden gleich zu Gunsten Derjenigen debitirt, von welchen solche erkauft wurden, wie dies z. B. in dem Falle der Verschiffung nach Jamaica in den früheren Blättern geschah.

Jeder Kaufmann, der seinen Gewinn überschlagen will, muß zuvor auf jede einzelne Unternehmung Zinsen berechnen. Ohne dieses kann er den reinen Gewinn nicht mit Sicherheit herausfinden. Die Gewohnheit, immer die Interessen gehörig mit in Anschlag zu bringen, prägt ihm zugleich die Lehre ein, kein Geschäft zu machen und kein Eigenthum zu behalten, was nicht zum wenigsten Zins aus dem erforderlichen Capitalaufwande erträgt.

Kaufmännische Bücher und Rechnungen müssen in dem Gelde geführt werden, das in dem Lande üblich ist, wo sich das Etablissement befindet. Ein Haus in Rotterdam, aus lauter englischen Theilhabern bestehend, muß seine Rechnungen in holländischem Gelde führen, wenn gleich seine meisten Geschäfte mit England statt finden. Ferner ist es klar, daß Bücher nur in einer Art von Geld geführt werden können; wenn daher ein Handlungshaus in Großbrittannien aus fremdem Lande Rechnungen erhält, welche zur Zeit nicht in Sterling Geld ausgeworfen werden können, weil ein fixer Cours mangelt, so müssen diese Rechnungen in ein besonderes Buch (oder innerhalb eines besondern Falzes) notirt werden, bis, nach Ermittlung des Courses, der richtige Eintrag in englischem Gelde ins Journal erfolgen kann.

Ein Buchführer muß alle verwickelten Unterscheidungen und Rubriken, wie z. B. „J. Johnson meine Rechnung mit ihm", oder „J. Johnson seine eigene Rechnung" ꝛc. vermeiden, aus dem einfachen Grunde, weil jede Rechnung im Hauptbuche die allgemeine Rechnung derjenigen Person seyn soll, deren Namen sie trägt.

Irrthum vorbehalten. Dieser Ausdruck ist nur eine Verwahrung, daß wenn später Fehler in der fraglichen Rechnung entdeckt würden, ihrer Verbesserung nichts solle in den Weg gelegt werden können.

Conto-Corrente (Rechnungs-Auszüge). Ein Rechnungsauszug enthält in der Regel alle Geschäfte des Hauses mit einem seiner Correspondenten während einer gegebenen Zeit, gewöhnlich binnen 6 oder 12 Monaten.

Nachstehendes kann als Beispiel dienen:

Digitized by Google

Herren James Allan & Comp. Jamaica, Conto-Corrent mit Henry Barclay & Comp., London.

| 1854 | Soll. | £ | s. | d. | Tage bis zum 31. Dec. | Interesse. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Juni 30. | An Saldo von voriger Rechnung | 867 | 10 | 0 | 184 | 1595 |
| Juli 2. | An Ihre Tratte, Ordre J. Smith pr. 13. Aug. | 128 | 0 | 0 | 140 | 179 |
| „ 9. | An Factura über Waaren, pr. Schiff Amalia, pr. 9. Oct. | 752 | 0 | 0 | 88 | 674 |
| Oct. 10. | An Casse, unsere Zahlung an J. Harvey für Ihre Rechnung | 75 | 10 | 0 | 82 | 62 |
| | An Versicherung auf Waaren, pr. Schiff Anne, Capt. Rokes, £ 1400 à 42s. pr. % £ 29 8 0 | | | | | |
| | Police „ 8 10 0 | 31 | 18 | 0 | | |
| Dec. 31. | An Porto und kleine Auslagen während dieses Halbjahrs | 1 | 15 | 0 | | |
| | An Commission, ½% von £ 103. Zahlung für Ihre Rechnung. | | | | | |
| | Ditto von £ 260. Empfangen | 4 | 6 | 0 | | |
| | An Saldo der Interessen, 1276 Zahlen, dividirt durch 73 | 17 | 9 | 7 | | |
| | | £ 1879 | 8 | 7 | | 2460 |

| 1854 | Haben. | £ | s. | d. | Tage bis zum 31. Dec. | Interesse. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Aug. 10. | pr. Ertrag von 90 Tierçons Caffee pr. Schiff Louisa, pr. 10. Sept. | 410 | 0 | 0 | 113 | 459 |
| | pr. Ihre Remesse auf J. Austin, verfallen am 10. Oct. | 350 | 0 | 0 | 92 | 287 |
| Sept. 15. | pr. Ertrag vom 17 Orhoft Zucker pr. Schiff Hortulus, verfallen am 15. Oct. | 239 | 0 | 0 | 77 | 173 |
| „ 20. | pr. Zahlung von J. Johnson für Ihre Rechnung | 260 | 0 | 0 | 103 | 265 |
| Dec. 31. | pr. Saldo der Zinsen ins Debet | | | | | 1876 |
| | pr. Saldo zu Ihren Lasten auf Neue Rechnung | 621 | 8 | 7 | | |
| | | 1879 | 8 | 7 | | 2460 |

Irrthum vorbehalten.

London, den 31. Dec. 1854. Henry Barclay & Comp.

Wir finden hier auf der einen Seite im Debet alle Zahlungen oder Verbindlichkeiten, welche für den in Sprache stehenden Geschäftsfreund übernommen wurden, und auf der Seite des Credit alle verschiedenen Einnahmen zu dessen Gunsten. Nachdem die Zinsen für das halbe Jahr, die Commission auf die ein- und ausgezahlten Gelder, das Porto und andere kleine Ausgaben hinzugezogen sind, kann die Rechnung geschlossen und der Saldo aufs nächste Jahr vorgetragen werden. Diese Rechnungsauszüge müssen so bald als möglich, nach dem Tage, auf welchen sie abgeschlossen sind, fortgesandt werden, deßhalb zieht man sie gewöhnlich vor Ablauf des ganzen oder halben Jahres aus dem Hauptbuche, besonders auch, weil die Einträge für Zinsen und Commission erst gemacht werden können, nachdem sie herausgeschrieben sind. Von dem Ganzen muß dann im Conto-Correntbuche Abschrift genommen werden.

In manchen Comptoiren wird jedoch das Conto-Correntbuch, statt aus dem Journal und Hauptbuche copirt zu werden, gleich diesem aus dem Wechsel-, Cassen-, Versandt- und Facturabuche oder den einlaufenden Briefen zusammengetragen. Es dient dann zugleich als Controle für Journal und Hauptbuch, und kann bei der vergleichungsweise großen Leichtigkeit, mit welcher es einzutragen ist, vervollständigt und gebraucht werden, ehe Letztere ganz aufs Laufende gebracht sind. Es ist dies von großem Vortheil in Häusern, wo der Buchhalter wegen überhäufter Geschäfte mit dem Journal und Hauptbuche öfter im Rückstand bleibt; dieser Fall sollte aber eigentlich gar nie auf längere Zeit eintreten. Was den andern Nutzen betrifft — die Herstellung einer Controle für Hauptbuch und Journal — so ist der Stand der Sache eigentlich so, daß es bei der Art und Weise, in welcher letztere Bücher geführt werden, viel wahrscheinlicher ist, daß diese genau und richtig ausfallen, als das Conto-Correntbuch.

### Gedruckte Werke über Buchhaltung.

Den veralteten Abhandlungen, welche früher durch Theoretiker darüber geliefert wurden, sind in der letzten Zeit mehrere Schriften über Buchhaltung durch praktische Buchführer nachgefolgt. Gar manche von diesen sind von sehr beschränktem Nutzen, und bezwecken mehr irgend eine Lieblingseinrichtung oder Neuerung des Verfassers in dem oder jenem Zweige der Buchhaltung zu empfehlen, als eine umfassende Uebersicht des ganzen Systems beizubringen. Werke in englischer Sprache, welche auf Letzteres mit Recht Anspruch zu machen haben, gibt es eigentlich nur zwei: das eine von dem verstorbenen Benjamin Booth, vor etwa 30 Jahren herausgegeben, das andere von einem Herrn Jones, einem Buchführer in London, welches erst im Jahr 1851 erschienen ist. Booth war ein sehr geschickter Mann, der einen Theil seines Lebens in New-York, den andern in London zugebracht hatte, und als Kaufmann wie als Buchhalter vielfache Erfahrungen besaß. Wer sein Buch liest, findet alle nöthige Auskunft in gedrängter Kürze, und darf nicht befürchten, durch unnöthiges

Digitized by Google

Eingehen in alle Kleinigkeiten, oder durch verstiegene unfruchtbare Theorien gereinigt zu werden. Der Titel des Buches ist: „A Complete System of Bookkeeping, by Benjamin Booth," London 1799 (klein Quart). Gedruckt für Grosvenor und Chater und J. Johnson. St. Pauls Churchyard.

Die Form von Herrn Booth's Journal und Hauptbuch gleicht ganz dem, was wir in vorstehenden Seiten gegeben haben, und der allgemeinen Praxis der englischen Kaufleute seit mehr als einem Jahrhundert; es war bei weitem das vorzüglichste Werk über Buchhaltung, bis Herr Jones verschiedene Verbesserungen ausdachte, die hauptsächlich darauf berechnet sind, die Möglichkeit des Irrthums im Journal und Hauptbuch zu vermindern. Eine dieser Verbesserungen ist die Einführung von zwei Zahlencolumnen auf jeder Seite des Journals, eine für das Soll, die andere für das Haben; indem der Buchführer auf diese Weise jede Summe zweimal einträgt, erhält er ein Mittel, die Journal-Additionen Seite für Seite zu prüfen. Das Uebertragen aus dem Journal in das Hauptbuch ist ebenfalls vereinfacht durch diese Columnen, und weniger Irrthümern ausgesetzt. Hinsichtlich der wichtigen Aufgabe, das Hauptbuch zu bilanciren, ist die Vorschrift des Herrn Jones, es von Vierteljahr zu Vierteljahr zu thun, und dazu ein besonderes Buch, „Bilanzbuch" genannt, anzuwenden, in welches die Totalsummationen von jeder Seite der Hauptbuch-Rechnungen am Ende der 3 Monate eingetragen werden. Auf diese Art muß die allgemeine Uebereinstimmung der Bilanz nothwendig folgen, sobald sämmtliche Additionen gemacht und eingetragen sind. Andere Abtheilungen von Herrn Jones Werk, z. B. seine Formulare für Bücher zur einfachen Buchhaltung und für die Conti's von Bankiers, enthalten eine Menge Anleitungen von augenscheinlicher Zweckmäßigkeit. Es besteht dasselbe in 2 Bänden. Der gedruckte Theil (120 S.) enthält eine Abhandlung, mit den Anweisungen zum Gebrauch; der lithographirte Theil (140 S.) gibt eine Menge Beispiele in zwei Reihen von Büchern, die einen nach der einfachen, die andern nach der doppelten Buchhaltungsmethode geführt. Wenn der Verfasser bei einer zweiten Auflage sein Werk theilen, und die einfache Buchhaltung wie die doppelte abgesondert verkaufen wollte, so könnte der Preis niedriger gestellt, und dem kaufmännischen Publikum dadurch ein ersprießlicher Dienst geleistet werden. (Herrn Jones Buch heißt: „The Science of Bookkeeping exemplified. 4. London 1831." Preis £ 4. 4s.) *

**Bücher, Buchhandel** (Engl. Books, Holl. Boeker, Dän. Böker, Schwed. Böcker, Franz. Livres, Ital. Libri, Span. Libros, Port. Livros, Russ. Knigi, Poln. Ksiaski, Ksiegi, Lat. Libri). Ein Buch ist eine geschriebene oder gedruckte Abhandlung über irgend einen Zweig der Wissenschaft und Kunst oder Literatur, in der Absicht geschrieben, um den Leser dadurch zu belehren, zu unterhalten, zu erfreuen oder zu überzeugen.

Das Verlagsrecht ist das Recht, welches den Verfassern von Büchern oder Abhandlungen den Vorzug sichert, solche zu drucken, herauszugeben, zu verlegen und zu verkaufen.

Bücher heißen auch die aus weißem Papier gebundenen Hefte zum Eintragen von Rechnungen ꝛc.; von diesen kann jedoch hier nicht die Rede seyn.

Die gedruckten Bücher werden nach dem Formate in verschiedene Classen getheilt, d. h. nach der Form, wie die Bogen gebrochen oder gefalzt sind. So heißt das größte Format Folio, weil der Bogen nur einmal gebrochen ist und zwei Hälften hat; Quarto, wenn der Bogen in vier Brüchen oder Falzen besteht; Octavo, wenn derselbe in acht, und Duodecimo, wenn er in zwölf Brüche gefalzt ist u. s. w.; dabei kommt es aber keineswegs auf die Größe des Bogens selbst an.

I. Fortschritte und gegenwärtiger Zustand der Gesetze in Betreff des Verlagsrechtes von Büchern. Es ist bezweifelt worden, ob der Verfasser im Alterthume ein ausschließliches Recht an ein Werk besessen habe, und ob, wenn er ein Buch

---

* Anmerkung des deutschen Bearbeiters. Wir haben vorstehende Anleitung zum Buchhalten fast wörtlich nach dem englischen Originale gegeben, ohne etwas abzuändern oder weiter zuzusetzen, als einige erklärende Worte über die in Deutschland nicht allgemein gebräuchliche Trennung des Wechsel-Conto, in „Conto für die auszuzahlenden" und „Conto für die einzucassirenden Wechselbriefe."

Es wäre leicht, dieselbe ansehnlich zu vergrößern, wenn wir nur einen Theil der Abänderungen aufzählen wollten, welche hinsichtlich der Prima-Noten oder Materialien zum Journal, der Bildung und Eintragung des Journals selbst, der Hauptbuchbilanzen, der kleinen Schuldbücher, Conto-Correntbücher ꝛc. auf den größern und kleinern Comptoiren Deutschlands stattfinden. Aber eben diese unendliche Verschiedenheit der Einrichtungsfähigkeit des Gegenstandes läßt uns ab, den beschränkten Raum dieses Handbuches noch weiter dafür in Anspruch zu nehmen. Die Hauptsache für Jeden, der die doppelte Buchhaltung erlernen oder üben will, dürfte seyn: sich die Grundsätze derselben vollkommen eigen zu machen, und diese sind zu Verstehendem eben so sachlich als vollständig gegeben.

Aber dann ihn Regeln ist, wird sich leicht jede Abänderung zweckt finden, oder auch selbst neue Einrichtungen treffen können, wie sie die besondere Natur der Geschäfte erfordert, denen er vorsteht.

In der That wird die oben auseinandergesetzte Methode nur für reine Commissionsgeschäfte ganz passen und ausreichen; bei Waaren- und Speditions- oder gemischten Handlungen, mit vielen kleinen Abnehmern, dürfte manche Abänderung zweckmäßig seyn. Wir haben sie, wie gesagt, unverändert beibehalten, weil jede andere einzeln aufgestellte nach nothwendig derselben Einseitigkeit hätte schuldig machen müssen, und Combination Mehrerer, der erforderlichen vielen Beispiele wegen, nur in einem eigenen Werke, nicht aber in dem gegenwärtigen Raume des Gegenwärtigen ihre Stelle finden könnte. Einen Vorzug hat obige Anleitung vor jeder andern schon darum, weil sie unsern Lesern das deutlichste Bild der in England allgemein eingeführten Buchhaltungsweise gibt, und in sofern dem von verschiedenen einseitigen Standpunkte des ganzen Buches entspricht.

Digitized by Google

einmal herausgegeben, er es Andern verwehren konnte, daſſelbe zu vervielfältigen oder zu verkaufen. Wir ſind geneigt zu glauben, daß der Verfaſſer dies allerdings konnte. Der öffentliche Verkauf der Abſchriften von Werken iſt von den alten Claſſikern oft erwähnt, und es geſchieht dies auf eine Art, daß ſich die Folgerung daraus ziehen läßt, es habe dem Verfaſſer Vortheil gebracht, was der Fall nicht hätte ſeyn können, wenn es ein jeder nach Gefallen hätte abſchreiben dürfen. Terenz ſagt in einem ſeiner Luſtſpiele (Prologus in Eunuch.): Fabulam, quam nunc acturi sumus, postquam aediles emerunt; warum aber hätte der Magiſtrat ſolches kaufen ſollen, wenn ein jeder das Recht beſeſſen hätte, es abzuſchreiben? Martial ſagt in einem ſeiner Epigramme:

Sunt quidam, qui me dicunt non esse poëtam:
Sed qui me vendit, bibliopola, putat.

Mart. lib. XIV. Ep. 194.

Dieſe Stelle beweiſt offenbar, er habe das Recht, ſein Buch zu verkaufen, einem Andern übertragen, welcher daraus Vortheil zog. Aehnliche Beweiſe dafür laſſen ſich in Horatius Werke de Arte poetica, 345. Zeile), in Juvenal (Sat. 7, Zeile 85), und bei Andern, auffinden.

Es ſcheine auch ſonderbar, wenn dem nicht ſo geweſen wäre. Unter allen Beſitzthümern des Menſchen ſind die Früchte ſeines Geiſtes diejenigen, welche ihm am wenigſten ſtreitig gemacht werden können. Und obgleich, wie wir glauben, viele ernſthafte Störungen daraus hervorgehen würden, wenn man jetzt für Geiſteswerke ein eben ſo entſchiedenes und unbegränztes Eigenthumsrecht bewilligen wollte, wie die Beſitzer anderer Dinge es geltend machen, ſo würden ſolche doch vor Alters kaum ſtatt gefunden haben. Man muß nicht vergeſſen, daß das Eigenthumsrecht von Geiſteswerken, oder Verlagsrecht, damals von weit geringerem Werthe war, als gegenwärtig. Zu jener Zeit konnten Bücher nur durch Abſchriften vervielfältigt werden, und wenn einer ſich ein Buch abſchrieb, oder eine Abſchrift von einem Dritten kaufte, ſo würde es ſehr umſtändlich geweſen ſeyn, ihn daran zu hindern. Nachdem aber die Buchdruckerkunſt eingeführt worden war, vermehrte die Wohlfeilheit der Bücher nicht allein die größere Nachfrage nach ſolchen, wodurch Eigenthums- oder Verlagsrechte mehr Werth erhielten, ſondern es wurde auch leichter, ſolche gegen Nachdruck zu beſchützen. Die Buchdruckerkunſt iſt keine Erfindung, durch welche eine geringe Anzahl Exemplare zu niedrigem Preiſe hergeſtellt werden kann. Sie erreicht nur dann den Zweck der Wohlfeilheit, wenn ſie in größerem Maaßſtabe angewendet, und eine beträchtliche Anzahl Exemplare zugleich gedruckt wird. Deßhalb ward es nach Erfindung dieſer Kunſt unmöglich, literariſchen Raub im Verborgenen zu begehen, denn ſobald das nachgedruckte Buch zu Markte gebracht wurde, mußte der Diebſtahl an den Tag kommen, und derjenige, der ihn begangen hatte, konnte belangt und beſtraft werden.

Während eines ziemlich langen Zeitraumes nach Erfindung der Buchdruckerkunſt, wurde, wie es ſcheint, das Recht des literariſchen Eigenthums nicht in Frage geſtellt. Dies geſchah erſt durch das frühzeitig aufgekommene Syſtem, Licenzen und Verbote auszugeben. Die Regierungen nahmen bald wahr, welch ein mächtiges Werkzeug den Schamlay betreten habe, und verſuchten, die Kräfte deſſelben ſich ausſchließlich dienſtbar zu machen, indem ſie nur den Druck derjenigen Bücher geſtatteten, zu deren Bekanntmachung vorher die Erlaubniß ertheilt worden war. So lange dieſe Einrichtung ſtatt fand, wurde dem Nachdruck allerdings kräftiger Einhalt gethan. Das Geſetz, welches Erlaubniß zum Druck eines Buches ertheilte (15 und 14, Carl II., C. 2), und die früher deßhalb erlaſſenen Verordnungen verboten den Druck eines jeden Buches ohne die Erlaubniß des Eigenthümers ſowohl, als der Regierung. Im Jahre 1694 erloſch in England für immer die Verordnung, welche ſpecielle Druckfreiheiten geſtattete, und die Preſſe unterlag keiner Beſchränkung mehr. Statt der ſummariſchen Weiſe, ſich Genugthuung für Eingriffe in ihre Rechte zu verſchaffen, wie ſie den Eigenthümern durch jene frühere Geſetze zuſtand, wurde ihnen jetzt lediglich überlaſſen, ihre Anſprüche nach dem gemeinen Rechte zu vertheidigen. Da jedoch weder Verfaſſer, noch Verleger, nach den gemeinen Rechten Entſchädigung wegen verübten Nachdrucks zu erlangen vermochten, ſobald ſie nicht den erlittenen Schaden beweiſen konnten, ſo war das Verlagseigenthum als vernichtet zu betrachten, denn in den meiſten Fällen war es unmöglich, den Beweis zu führen, und das verkaufte Exemplar eines Nachdrucks unter mehreren Hunderten nachzuweiſen. Wegen dieſes Umſtandes wurde das Parlament um ein Geſetz angegangen, durch welches literariſches Eigenthum geſichert werde, indem es durchgreifende und wirkſame Mittel angebe, die den Verkauf von Exemplaren eines Nachdrucks unterdrücken könnten. Die Verordnung 8. Anna, C. 19, verfügte in dieſer Hinſicht, daß, zum Schutze der Verfaſſer und ihrer Bevollmächtigten, denſelben auf 14 Jahre beſtimmt Druck- und Verlagsrechte zugeſichert werden ſollten, vom Tage der Herausgabe an zu rechnen; und für anderweitige 14 Jahre, wenn der Verfaſſer nach Ablauf des erſten Termins ſich noch am Leben befinden würde. Allen Denjenigen, welche Bücher drucken ließen, ohne Genehmigung der Verfaſſer und deren Bevollmächtigten, ſollen nicht nur die Vorräthe confiſcirt werden, ſondern ſie müßten auch dem Betheiligten für jeden gedruckten Bogen einen Penny vergüten. Alle Bücher, die nicht in den Regiſtern der Stationers Hall (dem Amt oder Innungshauſe der Händler mit Büchern,

Digitized by Google

Schreibmaterialien u. ſ. w.) eingeſchrieben werden, ſollen von der Wohlthat dieſes Geſetzes ausgenommen ſeyn.

Es war ſchon einige Zeit vor Erſcheinen dieſes Geſetzes gebräuchlich geweſen, von den meiſten der in den Regiſtern der Stationers Hall eingetragenen Büchern, Exemplare für die Bibliotheken von Oxford, Cambridge u. ſ. w. zu behalten; die Verordnung der Königin Anna machte aber zur ausdrücklichen Pflicht, daß von jedem eingezeichneten Buche Exemplare an folgende Bibliotheken geliefert werden ſollen, nämlich: an die königliche Bibliothek (welche gegenwärtig mit dem brittiſchen Muſeum verbunden iſt), an die Bibliotheken zu Oxford und Cambridge, an die Bibliotheken der vier Univerſitäten in Schottland, an die des Sion-Collegiums zu London, und an die Bibliothek der Advokaten in Edinburg; in Allem neun Exemplare.

Die Verordnung der Königin Anna erledigte indeß die Streitigkeiten über die Verlagsrechte bloß zum Theil. Die Verfaſſer behaupteten, daß in ihre urſprünglichen Eigenthumsrechte dadurch nicht eingegriffen werden könne, und daß ihnen zuſtehe, alle Diejenigen noch auf dem Wege gemeinen Rechtes zu belangen, welche nach Ablauf des vom Geſetze beſtimmten Termins ihre Werke nachdrucken würden. Die Verleger von Ausgaben, die als Nachdruck gedeutet werden konnten, widerſetzten ſich ſolchen Anſprüchen, und behaupteten, daß nach gemeinem Rechte ein Eigenthum von geiſtigen Erzeugniſſen gar nicht exiſtire, oder wenn ein ſolches beſtanden habe, es durch die Verordnung der Königin Anna hinreichend beſtimmt worden ſei. In den Gerichtshöfen herrſchte darüber einige Meinungsverſchiedenheit, allein Lord Mansfield, J. Blackſtone und die angeſehenſten Rechtsgelehrten traten auf die Seite der Schriftſteller. Dem ungeachtet wurde am Ende verfügt, nachdem die Angelegenheit 1771 beim Oberhauſe eingebracht worden war, daß, nach Ablauf des in der angeführten geſetzlichen Verordnung feſtgeſetzten Termins, einer Beſchwerde wegen Nachdruck nicht mehr Folge gegeben werden könne. (Godson on the Law of Patents and Copyright, p. 205.)

Das von der Königin Anna erlaſſene Geſetz bezog ſich nur auf Großbrittanien; es wurde im Jahr 1801 auch auf Irland ausgedehnt; auch wurde die Geldſtrafe wegen Nachdruck, oder Einführung nachgedruckter Bücher, von 1 Pence auf 5 Pence per gedruckten Bogen erhöht, außer der Wegnahme der nachgedruckten Bücher. Dagegen wurde beſtimmt, daß in Stationers Hall zwei weitere Exemplare der neu erſchienenen Bücher abgeliefert werden ſollten, welche für Trinity College und Kings Inns in Dublin (zwei höhere Lehranſtalten) beſtimmt waren.

Es leuchtet Jedem ein, daß ein Zeitraum von nur vierzehn Jahren viel zu kurz iſt, um in ſolchem durch den ausſchließlichen Beſitz eines Geiſteswerkes den Verfaſſer zu entſchädigen, namentlich wenn er lange Arbeit dafür aufgewendet und mühſame Unterſuchungen angeſtellt hat. Dagegen möchten achtundzwanzig Jahre vielleicht, alle Umſtände gehörig berückſichtigt, ein ſehr angemeſſener Zeitraum ſeyn. Der mangelhafte Punkt in der Verordnung der Königin Anna iſt aber der, daß ein ausſchließliches Verlagsrecht auf achtundzwanzig Jahre dadurch bedingt wird, daß deſſen Beſitzer einen Tag mehr, als die erſten vierzehn Jahre, von der Herausgabe ſeines Werkes an gerechnet, leben bleibe. Dadurch wurde der Genuß eines ſo wichtigen Rechtes einem Zufall anheimgegeben, der außer der Gewalt des Betheiligten lag. Konnte wohl etwas drückender und ungerechter ſeyn, als einen Schriftſteller zu verhindern, ſolches Eigenthum ſeinen Hinterbliebenen auch nach dem Tode zu ſichern? In der That, nichts ſcheint uns einleuchtender, als daß es vollkommen recht und billig ſey, alle Verlagsrechte auf die gleiche Periode auszudehnen, ob die Verfaſſer noch leben oder nicht.

So oft aber auch die große Härte, wo nicht Ungerechtigkeit des Geſetzes gerügt wurde, ſo blieb es dennoch bis 1814 in unveränderter Kraft, wo die Verordnung 54, Georg III., C. 56 ins Leben trat. Durch dieſe iſt die Dauer der Verlags- und Eigenthumsrechte eines Schriftſtellers auf einen Zeitraum von 28 Jahren feſtgeſetzt, derſelbe ſey am Leben oder nicht, mit dem fernern Zuſatz, daß, wenn er länger als achtundzwanzig Jahre lebe, es bis zu ſeinem Tode ihm verbleiben ſolle. Die hauptſächlichſten Beſtimmungen dieſes Geſetzes ſind folgende:

Elf Exemplare jeden Buches und jedes Bandes deſſelben, auf dem Papiere, auf welchem die Mehrzahl der Abdrücke gemacht worden, nebſt allen Karten, Zeichnungen ꝛc., welche dazu gehören, müſſen binnen zwölf Monaten nach der Publication an die namentlich bezeichneten Bibliotheken, öffentlichen Anſtalten ꝛc. abgeliefert werden, bei einer Strafe von £ 5 und des Werthes des nicht abgegebenen Buches.

Von einer zweiten Auflage ſind keine Exemplare zu hinterlegen, wenn ſolche nicht weſentliche Zuſätze oder Abänderungen enthält; in letzterem Falle muß die Abgabe neuerdings erfolgen, oder aber genügt es auch, wenn die Abänderungen, Zuſätze ꝛc. beſonders gedruckt, in entſprechender Zahl nachgeliefert werden.

Zur fernern Aufmunterung des literariſchen Strebens wird ſodann verfügt, daß jeder Autor eines neuen Buches oder ſein Bevollmächtigter, volle 28 Jahre lang vom erſten Tage der Publication an, allein und ausſchließlich das Verlagsrecht davon beſitzen ſolle, und wenn der Verfaſſer nach Ablauf dieſer Zeit noch lebt, für den Reſt ſeiner Tage. Wer gegen den Willen des Verfaſſers oder ſonſtigen Eigenthümers ein ſolches Buch nachdruckt, einführt oder Nachdrücke verkauft, dem ſoll nach erfolgter Klage von Seiten der Beeinträchtigten nicht nur der ganze Vorrath davon confiscirt und zu Maculatur gemacht werden, ſondern er hat auch noch weiter eine Strafe von 1£ für jeden Bogen, der bei ihm gefunden wird, zu entrichten, wovon die Hälfte an den Kläger fällt.

Um den Zeitpunkt der Publication eines Buches zu vergewiſſern hat jeder Herausgeber binnen 1 Monat wenn es in London, und binnen 3 Monaten wenn es auf dem Lande erſcheint, Namen und Titel deſſelben in das hiezu aufgelegte Regiſter in Stationers Hall in London einzutragen, was ihn 2s. koſtet; Strafe im Unterlaſſungsfall £ 5 — nebſt dem eilffachen Werthe des nicht eingetragenen Buches ꝛc. und den verurſachten Koſten.

Digitized by Google

Wenn der Autor eines Buches, welches beim Erscheinen dieses Gesetzes noch nicht 14 Jahre lang veröffentlicht war, zu derselben Zeit noch am Leben ist, und vor Ablauf dieser 14 Jahre stirbt, so soll auf seine Erben, Bevollmächtigte ꝛc. das ausschließliche Verlagsrecht für die zweiten 14 Jahre übergehen.

Und wenn der Verfasser eines Buches, welches schon publicirt ist, am Ende des Termins von 28 Jahren nach der ersten Herausgabe noch am Leben ist, so soll er bis zum Ende seiner Tage im Besitze des ausschließenden Verlagsrechts bleiben.

Klagen wegen Nachdruck oder sonstiger Verletzung müssen binnen 12 Monaten, nachdem das Vergehen begangen worden, eingereicht werden, oder sie haben keine rechtliche Wirkung mehr.

Musikwerke, Kupferstiche, Charten, Schnitzwerke und Bildhauerarbeiten, Modelle u. s. w. genießen denselben Schutz des Gesetzes.

Die größte Schwierigkeit bietet bei der Auslegung und praktischen Anwendung der gesetzlichen Verordnungen über Verlagsrechte die Frage, ob die Nachbildung des vorhandenen Originalwerkes animo furandi gemacht worden sei. Aus Godsons Werke: on the Law of Patents and Copyright, möge hier das Wesentlichste hierüber angeführt stehen:

„Das Eigenthümliche eines literarischen Werkes besteht allein in den darin enthaltenen Gedanken und in der Sprache. Ein und derselbe Verfaß, in dieselben Worte eingekleidet, muß nothwendiger Weise dasselbe Ganze bilden, und auf welche Art und Weise das Gesagte auch immer wieder gegeben werden möge, für das Auge oder das Ohr, durch Rede, Schrift oder Druck, auf welche Weise immer vervielfältigt, und in welchem Zeitraume, so werden die Rechte eines Andern dadurch verletzt; denn das neue Buch bleibt immer identisch mit dem Werke des ersten Verfassers.

„Deßhalb ist die Nachbildung eines Buches, seinem wesentlichen und wörtlichen Inhalte nach, ein offenbarer literarischer Diebstahl. Die Copie eines Theils davon, entweder einiger wenigen Seiten, von Wort zu Wort, wenn die Gedanken darin nicht neu sind, oder die Nachahmung der Hauptgedanken, wenn sonst Abweichungen in der Abfassung stattfinden, wird ebenfalls als gesetzwidrig betrachtet.

„Ungeachtet Lord Ellenborough dafür hielt, „daß eine Abweichung in der Form und in Art und Weise auch eine Abweichung in dem Wesen der Sache, und jede materielle Veränderung, die zugleich Verbesserung sey, nicht als eine Abschreiberei betrachtet werden könne; so ist es doch offenbar literarischer Raub, wenn ein Schriftsteller seine Arbeit als Original ausgibt, oder sie einen Ursprung nennt, und die hauptsächlichsten Theile eines Buches sklavisch nachgeschrieben oder auf eine unredliche Weise verändert hat.

„Ist aber der Hauptplan nicht nachgeahmt, so kann der Umstand, daß die Abfassungsweise eines Schriftstellers in einem andern Werke theilweise wieder angetroffen wird, nicht an sich selbst als ein literarischer Diebstahl angesehen, und darauf eine Klage gegründet werden. Man kann in bester Absicht das Werk eines Andern theilweise zum Frommen der Wissenschaft so wie fürs allgemeine Beste benutzen; die Frage wird dabei nur immer seyn: geschah die vorgenommene Benutzung wirklich in redlicher Absicht und nicht animo furandi?

„Soll in Betreff einer solchen Entlehnung entschieden werden, ob dabei redlich und ehrlich zu Werke gegangen worden, oder animo furandi, so muß sowohl der Umfang des Entlehnten, als die Art und Weise, wie solches geschehen, nothwendig in Betracht gezogen werden.

„Ist das Werk, über welches man Beschwerde führt, dem Hauptinhalte nach eine Abschrift, so braucht die Absicht eines literarischen Diebstahls nicht weiter nachgewiesen zu werden; denn wenn der größere Theil des Inhalts entwendet wurde, so ist die Absicht deutlich genug, und braucht es weiter keines andern Beweises. Ein Nachdruck ist in solchem Falle offenbar begangen worden.

„Wenn aber nur ein kleiner Theil eines andern Werkes in ein Buch aufgenommen worden ist, dann wird es nothwendig, daß dieses mit der Absicht, den Verfasser seines ihm zustehenden Lohnes zu berauben, und animo furandi ausgeführt worden sey, zumal wenn dasselbe dem Publikum zu einem wohlfeilern Preise verkauft wird. Dann muß die Art und Weise, wie solches geschehen, untersucht werden; denn es ist keineswegs hinreichend, einen Nachdruck zu constituiren, wenn in einem Buche ein Theil eines andern, und nicht beinahe das Ganze aufgenommen ist, oder doch so viel (und wird dies für die Geschworenen eine questio facti), daß daraus die böswillige Absicht hervorgehe, und das Hinzugethane nur zur Beschönigung dienen solle." — (Pag. 215 — 217.)

„Ist ein Buch pasquillartigen oder anstößigen Inhalts, oder gegen die öffentlichen Sitten, so daß der Verfasser deßhalb eine gerichtliche Klage nicht erheben kann, so wird auch das Obergericht die Besugniß einzuschreiten nicht ausüben, indem nicht zu schützen ist, was kein Eigenthum genannt werden kann." — (Godson, pag. 218).

II. Angemessenheit der Bestimmung von acht und zwanzig Jahren für die Dauer eines Verlagsrechts. Viele haben die Behauptung aufgestellt, daß ein Verlagsrecht auf immer dauern solle, weil, wenn solches der Fall wäre, Männer von Talent und Wissenschaft sich der Abfassung schwieriger und gelehrter Arbeiten dann williger hingeben würden, um ihren Familien durch das Verlagsrecht solcher Werke ein reichlicheres und dauerndes Auskommen zu sichern. Doch lassen sich gegen diese Voraussetzungen begründete Zweifel erheben. Die meisten Bücher oder Manuscripte werden von Buchhändlern in der Erwartung gekauft und verlegt, daß dieselben einen schnellen Absatz finden werden, und wir sind sehr geneigt zu glauben, daß, nachdem die Verlagsrechte auf acht und zwanzig Jahre fest zugesichert worden sind, wenig mehr dafür bezahlt werden dürfte, wenn solche für immer gälten. Wenn eine Leibrente, ein Zins oder ein Einkommen, von einem ganz sichern Besitze herrührend, wobei keinerlei Gefahr zu laufen ist, verkauft wird, und die Reihe von Jahren, während welcher solche ausgezahlt werden soll, einmal sehr ansehnlich ist, so differirt der Preis, der dafür bewilligt wird, nur wenig von dem, der gezahlt werden würde, wäre solche ewig fortlaufend. Das Verlagsrecht eines noch nicht erschienenen Werkes gehört unter allen Besitzthümern, in welchen man speculiren kann, aber zu denjenigen, welche den meisten Zufällen ausgesetzt sind, und die Möglichkeit, nach 28 Jahren noch erkleckliche Nutzen daraus zu ziehen, würde wahrhaftig nicht sehr in Anschlag kommen.

Die Schriftsteller, so wie die Verleger, rechnen auf schnellen und ausgebreiteten Absatz, der in wenigen Jahren den gehabten Aufwand, nebst dem Gewinn, einbringe. Sehr wenige Verfasser von Büchern und noch weniger Verleger, können und wollen erst nach einem Zeitraum von 28 Jahren auf Einnahme und Entschädigung warten. Beinahe alle sind in ihren Hoffnungen sanguinisch genug, anzunehmen, daß eine viel kürzere Frist ihnen Ehre und Vortheil bei der Herausgabe eines Buches bringen müsse, und es ist sehr zu bezweifeln, ob unter hundert Fällen einer vorkommen dürfte, daß ein Schriftsteller für das fortdauernde

Digitized by Google

Verlagsrecht größeres Honorar erhielte, als für eines von der Dauer wie es die neueste gesetzliche Verordnung bestimmt.

Für Schriftsteller würde sonach die Bestimmung eines fortdauernden, immerwährenden Verlagsrechtes von keinem wesentlichen Nutzen seyn; es sind aber Gründe vorhanden, um es für das Publikum sehr nachtheilig zu finden. Angenommen, es berechne Jemand logarithmische Tabellen in fünf oder sieben Stellen; sind seine Berechnungen genau und richtig, so sind sie keiner weiteren Verbesserungen fähig, wenigstens nicht bei dem Umfange, in dem solche ausgearbeitet sind. Soll ein solcher Verfasser oder dessen Verleger nun aber auf alle künftige Zeiten berechtigt seyn, andern die Herausgabe von dergleichen Tabellen aus dem Grunde zu verwehren, sein Eigenthum werde dadurch beeinträchtigt? Die Befugniß zu dergleichen Aufprüchen würde die allerschädlichsten Folgen verbeiführen, und es gibt keinen triftigen Grund (wenn auch Gerichtshöfe es schon versucht haben, solchen aufzustellen), diese Forderungen oder ähnliche abzuweisen, sobald einmal die ewige Dauer des Verlagsrechtes ausgesprochen wäre. Es ist daher die Meinung der Verständigsten, daß ein ausschließliches Verlagsrecht für den Druck eines Buches für solch einen Zeitraum zu ertheilen sey, daß dadurch dem Verfasser der größtmöglichste Theil des Honorars für seine Arbeiten gesichert bleibe; daß aber, sobald dieser Zeitraum verflossen, das Verlagsrecht öffentliches Gemeingut werde.

Der Zeitraum, welcher durch das Gesetz auf acht und zwanzig Jahre bestimmt ist, möchte vielleicht mit Nutzen auf fünf und dreißig bis vierzig Jahre ausgedehnt werden können; es würde aber sicherlich eher ein Nachtheil als eine Wohlthat für die Literatur seyn, wollte man ihn über diese Zeit hinausreichen lassen.

In Frankreich dauern die Verlagsrechte bis zwanzig Jahre nach dem Tode eines Schriftstellers. In den meisten deutschen Staaten sind sie noch immerwährend, doch ist dies von keinem besondern Vortheil für die Schriftsteller, so lange in manchen Staaten Nachdrücke geduldet oder gar begünstigt werden.

III. Englischer Buchhandel. Von diesem ist London der große Mittelpunkt, und aus den Pressen dieser Hauptstadt gehen jährlich mehr neue Bücher hervor, als aus sämmtlichen übrigen des brittischen Reiches. Seit den letzten vierzig Jahren sind zwar auch zu Edinburg eine große Zahl wichtiger und gehaltvoller Werke herausgegeben worden; doch werden diese sämmtlichen Erscheinungen, so wie die, welche Oxford, Cambridge und Glasgow aus Licht fördern, nur durch den Londoner Buchhandel vertrieben. Die Edinburger Buchhändler, so wie die in den andern Provinzialstädten, haben ihre Commissionäre in London, welchen sie von jedem neuen Buche eine Anzahl Exemplare zum Verkauf senden, und von denen sie auch Alles verlangen und committiren, was sie abzusetzen Gelegenheit haben. Die Londoner Commissionäre, welche die Geschäfte der Buchhandlungen anderer Städte besorgen, machen gewöhnlich am Schlusse eines jeden Monats ihren Correspondenten eine Sendung von Zeitschriften u. s. w., welchen auch die erschienenen neuen Bücher beigefügt werden, wenn deren Wichtigkeit nicht eine besondere frühere Versendung durch die Post nothwendig gemacht hat. Die in Edinburg und Dublin ansässigen Buchhändler sind ungefehrt die Geschäftsführer der Londoner, und versehen den schottischen und irländischen Buchhandel mit den in London gedruckten Büchern und Neuigkeiten. Die Verkaufs- oder Ladenpreise werden von den Verlegern festgesetzt, und diese bewilligen den Sortimentsbuchhändlern einen Rabatt von 20 à 25 % von größern Werken in 4. u. s. w., und von 25 bis 30 auf die übrigen in 8° oder kleinern Formaten gedruckten. Der den Letztern von den Erstern ertheilte Credit ist auf sieben bis 12 Monate bestimmt, und außerdem wird bei baarer Zahlung ein Disconto von 5 % per annum gewährt.

Angestellten Untersuchungen zufolge ist anzunehmen, daß (mit Ausnahme der neuen Auflagen, der Flugschriften, und der nicht in ganzen Bänden erscheinenden Zeitschriften), jährlich 1500 Bände neuer Bücher in Großbrittanien erscheinen; rechnet man im Durchschnitte, daß von jedem Werke 750 aufgelegt werden, so gibt dies eine Summe von 1 Mill. 125,000 Bänden. Der Werth derselben, den Durchschnittspreis zu 9s. per Band angenommen, würde sonach £ 506,250 seyn. Die Zahl der neu aufgelegten Bücher, vorzüglich die der Schulbücher, ist sehr beträchtlich, und werden dazu die Monatsschriften, Journale, Flugschriften, so wie alle andern Erscheinungen, mit Ausnahme der politischen Zeitungen, gerechnet, so dürfte der Werth der neu gedruckten Bücher und der neuen Auflagen ein Jahr ins andere ungefähr £ 750,000 betragen. Der antiquarische Buchhandel in Großbrittannien ist ebenfalls sehr bedeutend, und es befassen sich Viele mit diesem Geschäfte. Der Preis alter Bücher wird fast immer durch deren äußern Zustand bestimmt; der Handel damit ist sehr lebhaft, aber auch mitunter so seltsamer Art, daß dasselbe Buch oft bei einem Antiquar für die Hälfte oder das Drittel von dem zu haben ist, was bei einem andern dafür bezahlt wird.

V. Einfuhr fremder Bücher. Nach den neuesten Bestimmungen ist der Einfuhrzoll derselben £ 1 per Centner für alle gebundenen oder rohen Bücher, welche bis zum Jahre 1801, und £ 5, wenn solche nach dem Jahre 1801 herausgekommen sind. Um zu vermeiden, daß Bücher und Exemplare im Privatbesitze nicht mehr als einmal an den brittischen Zollstätten verzollt werden, soll der Besitzer derselben jedesmal, so oft er solche Bücher wieder einführt eidlich erhärten, daß er sie im Lande auf den gewöhnlichen Handelswegen erkauft habe, und daß dieses dieselben Bücher und Exemplare sind, welche er ausgeführt habe, und daß dieselben nur

Digitized by Google

zum eigenen Gebrauche und nicht zum Handel bestimmt seyen. (Nach der dritten Verordnung des Schatzkammeramts und des Zollreglements vom 8. October 1818.)

Alle Bücher, namentlich die in den Königreichen zuerst verfaßten, geschriebenen oder gedruckten sollen bei Strafe des Verlustes derselben nicht zum Handel eingeführt werden, mit Ausnahme solcher, welche in zwanzig Jahren nicht neu aufgelegt worden sind, oder welche einzelne Theile von größern Sammlungen sind, oder die zum größten Theile außerhalb des Landes verfaßt oder geschrieben sind. (6. Georg IV., C. 107, §. 51.)

Bücher, welche zuerst in England verfaßt, geschrieben und in dem Vereinigten Königreiche gedruckt und verlegt, und in andern Ländern wieder aufgelegt worden sind, dürfen zum Handel nicht eingebracht werden. (§. 53.)

Die Erlaubniß, englische Bücher, welche im Ausland nachgedruckt worden sind, einzuführen, wird nur für ein einziges Exemplar eines jeden Werks zum eigenen Gebrauch gegeben, und dürfen Reisende unter ihren Effekten solche mit einbringen. (Verordnung des Schatzkammeramts vom 29. Juni 1830.)

IV. Französischer Buchhandel. Seit dem Sturze Napoleons hat sich die Thätigkeit der Pressen in Frankreich außerordentlich erhöht. In dem sehr belehrenden Werke des Grafen Daru: Notions Statistiques sur la Librairie, 1827, wird, die Zeitungen nicht gerechnet, die Zahl der gedruckten Bogen, welche 1815 aus der französischen Presse hervorgegangen sind, auf 66,832,885 angegeben, und im Jahr 1825 auf 128,011,445, und es läßt sich mit Gewißheit annehmen, daß nach diesem Zeitpunkte der Zuwachs sich nicht vermindert habe, auch ist ein Theil der neuern Erscheinungen in der französischen Literatur von solchem Umfange und so großer Wichtigkeit, wie in keinem andern Lande. Wir zweifeln, ob Werke gleich der Biographie universelle, der neuen und vermehrten Ausgabe der Art de verifier les Dates in 58 Bänden in 8., und der zwei Octavausgaben von Bayle's Dictionnaire, irgend sonst wo hätten publicirt werden können. Die Mehrzahl der in Frankreich erschienenen Werke von einigem Werth werden, sobald solche erschienen sind, in den Niederlanden und der Schweiz, vorzüglich aber in ersterem Lande, nachgedruckt. Dieses Nachdruckergewerbe ist so bedeutend, daß nach einer von französischen Buchhändlern bei ihrer Regierung eingereichten Petition vom Jahr 1828, ein einziger Buchhändler in Brüssel, während 1825 und 1826 und der ersten Hälfte von 1827, von französischen Originalwerken 318,615 Bände nachgedruckt hat. Diese Brüsseler Ausgaben, denen eine saubere äußere Ausstattung nicht abzusprechen ist, können allerdings zu einem viel billigern Preise gegeben werden, weil der Nachdrucker weder Honorar zu bezahlen, noch Verlagsrechte zu erwerben hat. Der Schaden, welcher den französischen Schriftstellern und Verlegern hiedurch im Auslande zugefügt wird, ist sehr bedeutend, auch läßt sich erwarten, daß ihre Ausgaben selbst in Frankreich heimlich und ohne große Schwierigkeit verbreitet werden.

In Frankreich muß jeder Buchhändler ein Patent oder vielmehr einen Gewerbsschein haben und darauf den Eid leisten, gewisse von der Regierung erlassene Vorschriften zu befolgen. Diese Einrichtung hat schon viele Beschwerden der französischen Verleger veranlaßt, insofern es eine sehr hinderliche und drückende Maaßregel sey, die Anzahl der Sortimentsbuchhändler auf dem Lande vermindere, und die so vortheilhafte Concurrenz aufhebe.

Der Rabatt, welchen die französischen Verlagsbuchhändler (Editeurs libraires) den Sortimentsbuchhändlern (Marchands libraires) bewilligen, ist, sonderbar genug, nicht wie in andern Ländern nach dem Formate eines Buches, sondern durch die Wissenschaft oder den Inhalt bestimmt. Auf historische Werke, auf Bücher kritischen Inhalts und Literatur werden gemeiniglich 25 %, bei mathematischen und höhern wissenschaftlichen Werken selten mehr als 10 à 12 % Rabatt bewilligt, dagegen bei Romanen, Erzählungen u. s. w. 50 — 60 % zugestanden sind.

V. Der nordamerikanische Buchhandel, welcher sich viel mit Nachdrücken englischer Originalwerke beschäftigt, ähnelt dem deutschen Buchhandel durch die in New-York veranstaltete jährliche Messe, zu welcher sich immer mehr Buchhändler und Verleger einfinden.

VI. Der spanische und portugiesische Buchhandel ist bis jetzt noch immer in der Kindheit, und so lange die Geister und Pressen in diesen Ländern so gefesselt bleiben, wie bis jetzt, ist nichts davon zu erwarten. Die geflüchteten Spanier haben in neueren Zeiten in Paris, London und Mexico manches interessante Werk drucken lassen, und vorzüglich sind viele gute Uebersetzungen aus andern Sprachen in den gedachten Städten erschienen.

VII. Der italienische Buchhandel ist meist reiner Verlagshandel, oder es müssen die Verfasser selbst Sorge tragen, daß ihre Werke erscheinen; doch haben sich die Officinen in Padua, Florenz, Turin, Mailand und Venedig in neuerer Zeit sehr verdient genacht durch schöne und correcte Ausgaben zu verhältnißmäßig billigen Preisen, und das Vorwärtsstreben des geistigen Verkehrs in Italien ist überhaupt nicht zu verkennen.

VIII. In Schweden werden fortwährend wissenschaftliche und ästhetische Originalwerke, wenn auch nur in geringer Zahl, geliefert, doch vom Buchhandel kann man annehmen, daß er sich meist mit ausländischem beschäftige, indem der heimische immer zu wenig Aufbeute gewähren würde; der Absatz französischer und deutscher Bücher nach Schweden ist nicht unbeträchtlich.

IX. Rußlands und Polens Buchhandel hat sich den Umständen, so wie der Stufe der Bildung nach, auf der die dortigen Dichter und Gelehrten stehen, neuerdings ebenfalls sehr gehoben; da aber die Sprachen dieser Länder auswärts nur wenig getrieben werden, so ist der Verkehr rein inländisch.

X. Deutscher Buchhandel. Dieser ist von dem englischen und französischen sehr

Digitized by Google

verſchieden; während in jenen Ländern London und Paris faſt Alles in ſich vereinigen, was Buchhandel heißt, während auf dieſen Punkten die meiſten Gelehrten, Schriftſteller, Dichter und Künſtler verſammelt ſind, und ſich oft zu großen Unternehmungen vereinigen, beſitzt Deutſchland keinen ähnlichen Centralpunkt; die Kräfte der deutſchen Gelehrtenwelt ſind vereinzelt. Dieſes Hinderniſſes ungeachtet, und obgleich in einigen der mächtigſten deutſchen Staaten die Geſetze wegen Verlagsrecht und Nachdruck noch höchſt mangelhaft ſind, und zu deren Handhabung ein gemeinſames Zuſammenwirken der ſämmtlichen Bundesglieder entbehrt wird, hat ſich Deutſchlands Literatur und Buchhandel doch auf eine wenigſtens gleiche Höhe mit den benachbarten geſchwungen. Beim Mangel der Geſetze gegen den Nachdruck in Deutſchland genießen natürlich die gegenſeitigen Rechte der Schriftſteller und Verleger noch lange nicht den Schutz, wie in andern Ländern; eine Beſtimmung, nach welcher die Werke eines verſtorbenen Schriftſtellers Gemeingut werden, wie in England nach achtundzwanzig Jahren der erſten Erſcheinung, und in Holland und Frankreich zehn bis zwanzig Jahre nach dem Tode des Verfaſſers, iſt in den deutſchen Geſetzen bis jetzt nicht allgemein begründet. Wohl aber erwartet man demnächſt Beſchlüſſe hierüber von Seiten des Bundestages, und hat von Seiten der meiſten Regierungen die Notabilitäten des Buchhandels über die obwaltenden Verhältniſſe zu Rath gezogen. Inzwiſchen haben einzelne Bundesſtaaten unter ſich Verträge abgeſchloſſen, welche ſo lange gültig ſind, bis ein allgemeines Geſetz von ſämmtlichen Bundesſtaaten angenommen ſeyn wird. Dieſe ſind: Preußen, Hannover, Sachſen, Großherzogthum Heſſen, Oldenburg, die Fürſten Reuß jüngerer Linie, Sachſen-Meiningen und Hildburghauſen, und ihren Beſchlüſſen zufolge ſoll das Eigenthumsrecht der Verfaſſer und Verleger bis und mit zwanzig Jahren nach dem Tode des Erſteren geſichert bleiben. Es hatten ſich ſchon früher mehrere deutſchen Staaten und Regierungen ſehr ehrenvoll durch ſtrenge Geſetze und Verordnungen gegen den Nachdruck ausgezeichnet, und Kaiſer Leopold II. hätte, wäre er leben geblieben, ſicher ſchon 1790 für die Rechte der Schriftſteller und Verleger mehr gewirkt, als bis jetzt geſchehen, allein die Fluth der Ereigniſſe war in den letzten vierzig Jahren zu reißend, und ſo iſt der öffentliche und verkappte Nachdruck faſt in allen ſüdlichen deutſchen Bundesſtaaten, man weiß nicht, ob mehr geſchützt als geduldet. Auch in Rußland und Polen ſind neuerdings ſehr angemeſſene Geſetze zur Sicherung des Verlags-Eigenthumsrechts erlaſſen worden.

Auch der Vertrieb des deutſchen Buchhandels, an den ſich jener der Schweiz, Dänemarks, Ungarns, und in gewiſſer Hinſicht auch der deutſch-ruſſiſchen Provinzen anſchließt, iſt von dem engliſchen und franzöſiſchen gänzlich abweichend. Derſelbe iſt gewiſſermaßen ein großer Commiſſionshandel. Die Verlagsbuchhändler ſenden ihre neuen Bücher, zuweilen auch ſolche, die ſchon ſeit mehreren Jahren erſchienen ſind, den ſämmtlichen Sortiments- oder Detail-Buchhändlern franco Leipzig zum Verkauf in Commiſſion zu, und nehmen jährlich Abrechnung darüber entgegen, und beim Abſchluſſe derſelben werden die abgeſetzten Bücher baar bezahlt, die nicht abgeſetzten aber franco Leipzig in natura zurückgenommen. Nebenbei finden wohl auch von ſehr gangbaren und begehrten Büchern Beſtellungen gegen ſofortige baare Bezahlung mit oft beträchtlicherem Rabatt ſtatt, doch nur ausnahmsweiſe. Für beide handeltreibende Theile, ſo wie auch fürs Publikum, werden dadurch Vortheile erreicht, die nirgends ſonſt in gleich hohem Grade genoſſen und gewürdigt werden. In England oder Frankreich, und noch mehr in Italien, muß der Bücherfreund das Buch, welches er wünſcht, ohne es zu kennen oder geſehen zu haben, kommen laſſen, kaufen und bezahlen, und hat oft noch Mühe genug, den Verleger zu erfahren, der es allein debitirt. In Deutſchland kann er in jeder Buchhandlung (und wo iſt jetzt eine Stadt ohne ſolche?) das neue, ihm dem Verfaſſer und Inhalte nach ganz unbekannte Buch, erſt prüfen, anſehen, erhält es auf Verlangen auch wohl Meilen weit zur Anſicht zugeſandt, und wenn es ihm nicht gefällt, kann er es ohne Weiteres zurückgeben. — Der Sortimentshändler hat dabei allerdings mehr Mühe und Arbeit, überſtellt aber ſein Lager nicht mit unbrauchbarem Gute, und ſieht ſchon im erſten Jahre bald, was von neuen Erſcheinungen guten Abſatz findet, ſo daß er ſeine künftigen Einrichtungen und Beſtellungen darnach machen kann. Und der Verleger — vorausgeſetzt, daß ſeine Unternehmungen nicht auf Täuſchung hinauslaufen oder Subeleien ſind — hat den Vortheil, daß ſeine Bücher ſchneller im Publikum verbreitet werden, und die einzige drückende Laſt iſt der 12 und 18monatliche Credit, den er zu geben hat, ſo daß bei beträchtlichen Unternehmungen das Capital oft drei Jahr darinnen ſteckt, ehe er nur den erſten Groſchen herausnehmen kann.

Eine weitere Auseinanderſetzung der Verhältniſſe des deutſchen Buchhandels würde uns von dem eigentlichen Zwecke dieſes Werkes abführen, wir fügen daher nur noch bei, eine:

Statiſtik des deutſchen Buchhandels.

Verzeichniß der durch die Zahl der buchhändleriſchen Etabliſſements ausgezeichneten deutſchen Städte.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Leipzig | beſaß Ende | 1833 | 91, | Ende | 1834 | 104 | Etabliſſements. |
| Berlin | " | " | 79 | " | " | 98 | " |
| Wien | " | " | 47 | " | " | 47 | " |
| Frankfurt a. M. | " | " | 33 | " | " | 31 | " |
| Nürnberg | " | " | 26 | " | " | 19 | " |

Digitized by Google

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Stuttgart besaß Ende | 1833 | 21, | Ende | 1834 | 25 Etablissements, |
| Breslau | " | " | " | 18 | " | " | 20 | " |
| Dresden | " | " | " | 18 | " | " | 18 | " |
| München | " | " | " | 17 | " | " | 21 | " |
| Prag | " | " | " | 17 | " | " | 18 | " |
| Augsburg | " | " | " | 17 | " | " | 17 | " |
| Halle | " | " | " | 18 | " | " | 17 | " |
| Hamburg | " | " | " | 14 | " | " | 16 | " |
| Gotha | " | " | " | 13 | " | " | 12 | " |
| Braunschweig | " | " | " | 11 | " | " | 12 | " |
| Cöln | " | " | " | 11 | " | " | 11 | " |
| Heidelberg | " | " | " | 10 | " | " | 9 | " |
| | | | | 459 | | | 499 | |

Zu diesen 17 Städten hat mithin die Zahl der Etablissements im Ganzen um 40 zugenommen, und zwar in Berlin um 13 und in Leipzig um 12, während sie in Frankfurt um 1, in Gotha und Heidelberg um 1 abgenommen, und in Wien, Dresden, Augsburg und Cöln keine Veränderung erlitten hat. In Leipzig hatten 86 Handlungen die Commissionsgeschäfte für 1045 auswärtige Buchhandlungen zu besorgen; es kommen also im Durchschnitt beinahe 19 Committenten auf jede. Allein die Vertheilung ist bekanntlich sehr ungleich.

| Staaten. | Zahl der Buchhändler. | Zahl der Buchhändler. | Zahl der Städte, in welchen sie sind. | Kaufzahl der Einwohner, welche auf einen Buchhandler kommen. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | E. 1833. | E. 1834. | | 1833. | 1834. |
| 1. Oesterreich | 90 | 93 | 16 | 122,222 | 118,280 |
| 2. Preußen | 295 | 310 | 90 | 33,899 | 31,250 |
| 3. Baiern | 114 | 130 | 34 | 36,841 | 32,308 |
| 4. Würtemberg | 49 | 49 | 14 | 32,653 | 34,653 |
| 5. Hannover | 24 | 21 | 8 | 66,666 | 76,190 |
| 6. Sachsen | 146 | 150 | 19 | 10,274 | 10,000 |
| 7. Baden | 33 | 32 | 10 | 36,364 | 37,500 |
| 8. Hessendarmstadt | 19 | 23 | 5 | 39,477 | 31,609 |
| 9. Kurhessen | 13 | 16 | 9 | 50,000 | 40,625 |
| 10. Mecklenburg-Schwerin | 6 | 8 | 6 | 75,000 | 56,250 |
| 11. Holstein | 5 | 6 | 4 | 86,000 | 71,666 |
| 12. Nassau | 6 | 6 | 4 | 58,333 | 58,333 |
| 13. Braunschweig | 13 | 16 | 4 | 26,923 | 21,875 |
| 14. Luxemburg. (Buchhändlerisch als französisch zu betrachten.) | | | | | |
| 15. Oldenburg | 1 | 1 | 1 | 250,000 | 250,000 |
| 16. Sachsen-Weimar | 17 | 18 | 4 | 14,706 | 13,888 |
| 17. Sachsen-Gotha | 18 | 17 | 3 | 8,334 | 8,823 |
| 18. Hamburg | 14 | 16 | 1 | 10,714 | 9,375 |
| 19. Sachsen-Meiningen | 4 | 4 | 3 | 35,000 | 35,000 |
| 20. " Altenburg | 8 | 8 | 3 | 15,000 | 15,000 |
| 21. Mecklenburg-Strelitz | 1 | 1 | 1 | 90,000 | 90,000 |
| 22. Lippe-Detmold | 1 | 1 | 1 | 80,000 | 80,000 |
| 23. Anhalt-Dessau | 5 | 6 | 2 | 12,000 | 10,000 |
| 24. Schwarzburg-Rudolstadt | 2 | 3 | 1 | 30,000 | 20,000 |
| 25. Reuß jüngere Linie | 2 | 2 | 2 | 30,000 | 30,000 |
| 26. Waldeck | 3 | 2 | 2 | 20,000 | 30,000 |
| 27. Schwarzburg-Sondershausen | 3 | 3 | 2 | 16,666 | 16,666 |
| 28. Frankfurt a. M. | 33 | 31 | 1 | 1,515 | 1,613 |
| 29. Bremen | 4 | 5 | 1 | 12,500 | 10,000 |
| 30. Lübeck | 2 | 2 | 1 | 25,000 | 25,000 |
| 31. Anhalt-Bernburg | . . . | 1 | 1 | . . . | 40,000 |
| 32. Hohenzollern-Sigmaringen | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . |
| 33. Anhalt-Köthen | 1 | 1 | 1 | 40,000 | 40,000 |
| 34. Reuß ältere Linie | 2 | 1 | 1 | 12,500 | 25,000 |
| 35. Schaumburg-Lippe | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . |
| 36. Hessen-Homburg | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . |
| 37. Hohenzollern-Hechingen | 1 | 1 | 1 | 20,000 | 20,000 |
| 38. Lichtenstein | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . |
| | 935 | 994 | 256 | 35,466 | 37,189 |

Die Gesammtzahl der im deutschen Buchhandel gelieferten Artikel belief sich
im Jahr 1831 auf 5508 }
" " 1832 " 6192 } Artikel.
" " 1833 " 5655 }
" " 1834 " 6074 }

Außerdem hat das letzte Jahr 130 Nummern Land- und Himmelskarten geliefert, theils in einzelnen Blättern, theils in Sammlungen.

(Aus dem Börsenblatte für den deutschen Buchhandel.)

**Buchsbaumholz** (Engl. Bux-wood, Franz. Buis, Holl. Palmhout, Ital. Busso, Bosso, Bossolo, Span. Box, Port. Bucho, Buxo, Dän. u. Schwed. Buxbom, Russ. Jamschit, Seleniza, Poln. Bukspan). Das Holz des Buchsbaumes (Buxum sempervirens), der in vielen Gegenden Europas wild wächst. Dieser Baum wurde bei den alten Römern sehr hoch gehalten und auch in neueren Zeiten häufig angepflanzt, wozu vorzüglich der Umstand beigetragen haben mag, daß man denselben mit Leichtigkeit jede Form geben kann. Das Buchsbaumholz ist sehr werthvoll, von heller Farbe, mit feinen Jahrringen, hart und schwer; es läßt sich sehr gut bearbeiten, nimmt eine schöne Politur an und besitzt große Dauerhaftigkeit, weßhalb es von Drechslern und Verfertigern von mathematischen wie Blasinstrumenten sehr gesucht wird. Zu Hausgeräth oder Meubles ist es zu schwer, dagegen ist es das einzige Material, dessen sich die Holzschneider zu den Stöcken und Vignetten, die beim Bücherdruck gebraucht werden, bedienen, und bei gehöriger Sorgfalt lassen sich von Holzschnitten in Buchsbaum unzählige Abdrücke machen. In Frankreich wird dieses Holz sehr häufig zu

Digitized by Google

Kämmen, Messergriffen und Knöpfen verwendet, auch behaupten Einige, daß man sich dessen beim Bierbrauen anstatt des Hopfens bediene. Die Quantität, die davon jährlich aus Spanien in Paris eingeführt wird, rechnet man zu 10,000 Fr. an Werth. Als im Jahr 1815 die Buchsbäume zu Borhill, bei Dorking in Surrey, gefällt wurden, brachten sie einen Ertrag von mehr als £ 10.000. Neuerer Zeit aber sind diese Bäume in England immer seltener geworden. Der Einfuhrzoll von Buchsbaumholz ist unvernünftig drückend, indem vom Ton £ 5, wenn aus fremden Ländern, und £ 1, wenn aus brittischen Besitzungen eingeführt, erhoben wird. Im Durchschnitt der 5 Jahre, welche mit 1851 endigten, beliefen sich die Einfuhren von Buchsbaumholz nach Großbrittannien auf 582 Tons jährlich. Im Jahr 1852 war der Ertrag dieser Abgabe £ 1867. 17s. 4d.. Das aus der Türkei kommende Buchsbaumholz wird in London mit £ 7 bis 14 pr. Ton incl. des Zolls bezahlt.

**Bückling** heißt der geräucherte Hering; siehe diesen Artikel.

**Buenos-Ayres**, Hauptstadt der Republik la Plata in Südamerika, auf der Südseite des Rio de Plata, etwa 200 Meilen von seinem Ausfluß in die See, unter dem 34° 36½' südl. Br. und 58° 22' westl. Länge. Die Bevölkerung wird sehr verschieden geschätzt. (Nach dem Bulletin des Sciences Géographiques, Vol. XX. p. 152, soll sie sich auf 81.000 belaufen.) Der la Plata ist einer der größten Ströme der Welt und bildet für eine ungeheure Strecke Landes den natürlichen Absatzcanal. Unglücklicherweise aber ist die Schifffahrt auf demselben sehr schwierig, weil er viele seichte Stellen, Felsen und Sandbänke enthält und plötzlichen, heftigen Windstößen ausgesetzt ist. Buenos-Ayres hat keinen Hafen, der wirklich diesen Namen verdiente. Die Schiffe können sich nur bis auf 2—3 Meilen der Stadt nähern; dort entladen sie ihre Güter in Boote, aus denen solche an den Landungsplätzen in Empfang genommen und auf Karren in die etwa noch ¼ Meile entfernte Stadt gebracht werden. Schiffe, die des Kalfaterns bedürfen, segeln nach der Bay von Barragon, einer Art Hafen etwa 10 Meilen südöstlich von der Stadt, und dort warten auch die zur Absahrt gerüsteten Schiffe auf ihre Ladung.

Alles Zimmerholz, welches zur Erbauung oder Ausbesserung von Häusern und Schiffen gebraucht wird, kommt auf Flößen den Strom herunter aus Paraguay. Die Haupthandel der Ausfuhr bestehen in Häuten und Talg, von welchen ungeheure Quantitäten nach England, den Vereinigten Staaten, Holland, Deutschland ꝛc. gebracht werden; außerdem werden Gold, Silber, Baumwolle aus Peru, Kupfer von Chili, gesalzenes Ochsenfleisch, Otterfelle ꝛc. ausgeführt. Die Einfuhr besteht hauptsächlich in Baumwollen- und Wollen-Waaren aus England, Kurzen Waaren und irdenen Geschirren ebendaher, Leinwand aus Deutschland, Mehl aus den Vereinigten Staaten, Gewürzen, Weinen, gesalzenen Fischen, Maschinen, Hausgeräthen u. s. w.; der feinste Tabak, Zucker, Wachs u. s. w. werden aus dem Innern gebracht; ebenso Paraguay-Thee, ein Artikel, der in Südamerika sehr stark verbraucht wird. Der innere Verkehr zwischen Buenos-Ayres, Peru und Chili ist sehr beträchtlich, und der Handel zur See mit fremden Ländern wird täglich von größerer Wichtigkeit.

Im Jahr 1832 wurden von Buenos-Ayres ausgeführt: getrocknete Häute 877.132 Stück, desgleichen eingesalzene 48,378, Pferdehäute 40.076, gedörrtes Ochsenfleisch 105.780 Ctr., Hörner 2.049.017 St., Hornspitzen 101,851, Wolle 33.032 Arrobas, Haare 31,257 ditto, Otterfelle (Nutria) 14 562 Dutzend. Der Handel Englands mit Buenos-Ayres wird in den Zollregistern mit dem von Montevideo zusammengeworfen, unter der allgemeinen Benennung „Staaten von Rio de la Plata," der bei weitem größte Antheil davon gehört aber Buenos-Ayres. Im Jahr 1831 wurde von genannten Staaten eingebracht, außer ungemünztem Gold und Silber, worüber kein Verzeichniß geführt wird, 419,966 Nutriafelle (s. Nutria), 146,008 Ctr. Häute, 2470 Ctr. Talg, 12,244 ℔ Schafwolle ꝛc. Der declarirte Werth der brittischen Natur- und Fabrikerzeugnisse, welche in demselben Jahre nach jenen Ländern ausgeführt wurden, betrug £ 339.870 Sterl., wovon Baumwollen- und Wollenwaaren, kurze Waaren und Leinwand mehr als drei Viertheile ausmachten. Im Jahr 1828 segelten 64 englische Schiffe mit einer Last von 12.746 Tons den Strom hinauf; die Gesammtzahl fremder Schiffe, welche jährlich ankommen, beträgt zwischen 300 — 400. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Handel von Buenos-Ayres in dem Maaße zunehmen muß, als die ungeheuren Landstriche am la Platastrome, die jetzt zum größten Theile wüst liegen, nach und nach bewohnt werden.

Münzen, Maaße und Gewichte wie in Spanien. (S. den Art. Cadix.)

**Büffelhäute** (Engl. Buff alohides, Franz. Buffle, Peaux passées en buffle, Holl. Buffelshuiden, Buffelsleer, Ital. Bufalo, Cuojo di bufalo, Span. Ante, Port. Couro de bufalo, Dän. Böffelhaeder, Böffelhuder, Schwed. Böffelhuder) nennt man das aus dem Felle der Büffel auf Sämisch mit Oel gegerbte Leder; doch nicht bloß die Felle der Büffel, auch die der Eleuthiere und noch anderer ähnlicher Thiergattungen, wenn auf dieselbe Weise zugerichtet, passiren dafür oder werden im Handel eben so genannt. Man verfertigt daraus Degengehänge und andere Artikel, für die ein besonders dickes und starkes Leder erfordert wird. Der englische Einfuhrzoll ist derselbe, welchen gegerbte Ochsenhäute zahlen.

**Bukhara** oder **Bokhara**, die Hauptstadt des Staates gleichen Namens in Turkestan. Einwohnerzahl nach Elphinstone und Meyendorf zwischen 70 und 80.000; die Häuser sind meistens schlecht gebaut aus Lehm oder Ziegeln (mit den Façaden gegen den Hof und bloßen Mauern ohne Fenster gegen die Straße), die Straßen eng, ungepflastert und schmutzig; dagegen findet man ansehnliche aus Stein gebaute Moscheen und Schulen, 10 Karavanserais, weitläufige Bazars und einige Fabriken.

Buchara ist eine der wichtigsten Handelsstädte von Mittelasien; der ganze inländische Verkehr der tartarischen Staaten unter sich und mit Persien, China, Rußland und der

Digitized by Google

asiatischen Türkei findet hier seinen Hauptstapelplatz; Caravanen gehen nach allen Gegenden. Die Hauptstraßenzüge sind: 1) über Samarcand, Khokan und Kaschgar nach China; 2) über Balkh, Cabul und Peschawer nach Hindostan; 3) über Nisapur, Ispahan und Baadad nach Persien und der asiatischen Türkei; 4) nach Astrachan und Novogrod; 5) über Orenburg nach China. Alle aber gehen oft Tagelang durch öde Wüsten, wo weder Lebensmittel noch Brunnen zu finden sind.

Von Astrachan kommen jährlich zwei Caravanen, jede mit 4000 bis 5000 Kameelen. Im Winter passiren sie über den gefrornen Oxus. Die Einfuhrartikel aus Rußland sind: Metallwaaren, Waffen, Messerschmiedwaaren, wollene und baumwollene Zeuge und andere europäische Manufakturwaaren; die Rückladungen bestehen in Seide, Baumwolle, Häuten, Rubinen, Türkisen u. s. w.

**Burgos,** Stadt in der alt-castilischen Provinz gleichen Namens (Spanien), an der Mündung der Arlanza in den Arlanzon; 11.000 Einwohner; unter dem 42° 21' nördl. Br. und 2° 40' westl. Länge. Wollhandel und einige Tuch- und Leinwandfabriken.

**Burgunder-Pech, weißes Pech** wird aus verschiedenen Tannenarten gezogen. In die Rinde der Bäume werden Einschnitte gemacht zur Zeit, wenn das Harz herausdringt und bilden sich dann daraus große Tropfen. Das meiste wird in der Umgegend von Neufchatel gewonnen, von wo aus es, in Fässern und Butten gepackt, verführt wird. Eine beinahe eben so gute Sorte wird in England unter dem Namen ordinaires Burgunder-Pech verkauft, welches sich aber durch seine Sprödigkeit, geringere Klebrigkeit und zu große Festigkeit unterscheidet. Beim englischen Zoll wird der Centner zu 14s. 4d. vernommen.

**Burgunder-Wein,** siehe Weine.

**Bürsten** (Franz. Brosses, Engl. Brushes, Ital. Setole, Spazzole, Span. Brozas, Cepillos, Russ. Schtschetki), die allgemein bekannten Werkzeuge, welcher man sich zur Reinigung von Kleidern, Schuhen ꝛc. bedient; sie werden gewöhnlich von Schweinsborsten, Roß-, Ziegen- oder Hundsbaaren, oder auch von Draht gemacht; letztere gehören unter die Kurzen Waaren. Man theilt die Bürstenmacherei in grobe (brosserie commune ou grosse) und feine (brosserie fine). Erstere begreift die Bürsten zum Hausgebrauche, für Pferde, Wägen ꝛc., Schuhes, Anstreich-, Tapeten-Bürsten oder Besen; zu den feinen Bürstenmacherarbeiten gehören aber hauptsächlich Toilettengegenstände, wie: Haar-, Bart-, Zahn-, Nagelbürsten, sodann feine Kleider- und Hutbürsten, und endlich die verschiedensten Gattungen von Pinsel, vom Seifenpinsel bis zum feinen Malerpinsel.

Gewöhnlich beschränkt sich ein Fabrikant auf eine gewisse Gattung von Arbeiten.

Die englische Bürstenmacherei ist am meisten geschätzt; sie ist eben so ausgezeichnet durch Solidität und Eleganz der Arbeit, als Güte des Materials.

In Frankreich liefern hauptsächlich Paris, Lyon, Beauvais, Dieppe, und in Deutschland: Nürnberg, Fürth, Berlin, Wien schöne Arbeit.

**Bushel,** der englische Scheffel, oder das englische Maaß für trockene Waaren, Getreide, Früchte, Hülsenfrüchte u. s. w.; der Bushel wird in vier Pecks oder acht Gallons eingetheilt, sonach ist das Gallon der achte Theil eines Bushels.

Der sogenannte Winchester Bushel enthält 2150·42 Cubikzoll, während der Normal-Bushel oder königl. Maaß 2218·192 enthält. Um daher Winchester Bushel in Bushel königl. Maaßes zu verwandeln, bedarf es blos folgender arithmetischen Formel:

Multiplicire mit dem Bruche $\frac{2150{\cdot}42}{2218{\cdot}192}$ oder 969447; oder ziehe annähernd ab 1/30 und 1/500, und wenn noch größere Genauigkeit verlangt wird, 1/3000 und 1/20000. Um die Preise des Winchester Bushels in die des Bushels königl. Maaßes zu verwandeln, multiplicire die Brüche $\frac{2218{\cdot}192}{2150{\cdot}42}$ oder 1·0315157.

**Busforah,** eine Stadt in Arabien, an dem westlichen Ufer des Schat el Arab (der Name, welchen man dem Flusse gibt, der aus der Vereinigung des Euphrat und Tigris entsteht), etwa 70 Meilen oberhalb seiner Mündung, unter 30° 30' nördl. Br. und 47° 42' östl. Länge. Bevölkerung etwa 60.000. Araber, Türken, Perser, Armenier, Juden ꝛc. Die Häuser und Straßen sind schlecht und schmutzig; es befindet sich ein großer Flächenraum innerhalb der Wälle, der hauptsächlich zu Gärten und Pflanzungen von Dattelbäumen benützt wird, und welchen Canäle durchschneiden, auf denen sich zahlreiche kleine Fahrzeuge hin und her bewegen. Die Bank an der Mündung des Schat el Arab hat nur gegen 12 Fuß Wasser, aber über diese hinaus ist das Strombett tief, so daß Schiffe von 500 Tons Last, wenn sie zur Fluthzeit über die Bank fahren, ohne weitere Schwierigkeit den Fluß hinauf bis zur Stadt segeln können; seine beiden großen Arme sind für kleinere Fahrzeuge noch auf beträchtliche Weite schiffbar. Busforah ist der hauptsächlichste Zugangspunkt im Osten, durch welchen indische und andere Erzeugnisse ihren Weg in das türkische Reich finden. Sein Handel ist deßhalb schon gegenwärtig ziemlich bedeutend; wäre aber die reichen und ausgedehnten Landschaften, welche der Tigris und Euphrat durchströmen, von einem gebildeten und fleißigen Volke bewohnt, so müßte derselbe äußerst beträchtlich seyn. Die Einfuhr von Indien und



Digitized by Google

Europa gleicht jener von Abuschir (siehe diesen Artikel) vollkommen. Aus Persien werden Shawls eingeführt, von Bahrein Perlen u. s. f., und aus Mocca Caffee. Im Durchschnitt mögen im Laufe jeden Jahres 6 bis 8 englische Schiffe aus Indien ankommen, aber der größere Theil des Handels wird durch arabische Fahrzeuge betrieben. Die Kaufleute von Muscat besitzen eine Anzahl der schönsten und bestgebauten Schiffe, die auf den indischen Meeren anzutreffen sind. Die Ausfuhrartikel sind hauptsächlich edle Metalle, Perlen, Datteln, Kupfer, rohe Seide, Pferde, Galläpfel und Drogueries-Waaren. Capitän Hamilton berichtet, daß zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Ausfuhr von Datteln aus Busserah 10.000 Tons jährlich überstieg. (New Account of the East Indies, Vol. I. pag. 78.) Der Verkehr mit dem Innern wird vermittelst Caravanen nach Aleppo und Bagdad geführt, mit weit größerem Vortheil aber könnte er durch Dampfboote betrieben werden. Man hat vorgeschlagen, die Brief-Felleisen aus Indien vermittelst Dampfboote durch den Schat el Arab und Euphrat nach Bir zu befördern, von da zu Lande nach Scandernun und von dort aus wieder durch Dampfschiffe nach Gibraltar und England.

Münzen. Alle Arten von Goldstücken sind hier im Umlauf, ihr Werth ist aber beständigen Veränderungen unterworfen. Die Rechnungen werden geführt in Mahmudieh à 10 Denimé oder 100 Fluß, 100 Mahmudieh machen einen Toman, der ungefähr zu 15 Sicca-rupien oder 36£. Sterl. angeschlagen werden kann.

Maaße und Gewichte. Gold und Silber wiegt man nach dem Dicheai von 100 Mikcals oder 7.000 engl. Gran. Die Handelsgewichte sind der Maund Atteri, der Maund Sofo oder Sehr und die Okka von Bagdad. Ein Batia = 19 Unzen avoirdupois; 1½ Batiat = 1 Okka von Bagdad = 47½ Unzen avoirdupois; 1 Maund Atteri = 28 und 8 Unz. avoirdupois; 1 Maund Sofo = 90 Pfund 4 Unz. avoirdupois; 1 Cutra, Indige = 139 Pf. und 15 Unz. avoirdupois. Dies sind die Gewichte, wie sie unter den in Busserah ansässigen Europäern gebräuchlich sind. Die arabischen weichen etwas von den obigen ab und wechseln auch unter sich häufig; ein Umstand, welchen Kaufleute sorgfältig beachten müssen.

Die Längenmaaße sind die Elle von Aleppo für Seide und Wolle = 2 Fuß 1½ Zoll; die Haddee Elle für Baumwolle und Leinen = 2 Fuß 10⅞ Zoll. Die Bagdad-Elle für alle möglichen Zwecke = 2 Fuß 7·6 Zoll. Weitere Nachrichten über den Handel von Busserah findet man in Kinneir's Memoirs on the Persian Empire pag. 283; im Artikel Abuschir in diesem Handbuch; Kelly's Oriental Metrology, Thornton's Eastindian Calculator pag. 424. Bei Niebuhr, in seiner Reise nach Arabien, findet man im II. Bande einen Plan von Busserah.

**Butter** (Engl. Butter, Franz. Beurre, Holl. Boter, Ital. Burro, Butiro, Span. Manteca, Port. Manteiga, Dän. u. Schwed. Smör, Russ. Masslo Korobe, Pol. Maslo) ist, wie Jedermann weiß, eine fettige, schmierige Masse, welche in den kälteren Zonen eine ziemliche Festigkeit erlangt und aus Milch, eigentlich aus Rahm, durch Rühren hervorgebracht wird. In Beckmanns Geschichte der Erfindungen befinden sich Untersuchungen über die Einführung und den Gebrauch der Butter, welche mit großer Gelehrsamkeit und Fleiß verfaßt sind. Aus denselben ist abzunehmen, daß Butter weder bei der Zubereitung der Speisen, noch wie bei uns als Nachtkost von den Griechen und Römern gebraucht wurde. Galen erwähnt solche nirgends als Nahrungsmittel, obgleich er bei andern Gelegenheiten von der Anwendung derselben spricht. Auch Apicius scheint solche nicht gekannt zu haben, und eben so wenig führen die alten Schriftsteller über Landwirthschaft darüber etwas an, obngeachtet in ihren Schriften ausführlich die Rede von Milch, Käse und Oel ist. Es läßt sich daraus abnehmen, daß die Alten sich vorzüglich des feinen Oels bedienten, wie dies noch gegenwärtig in Italien, Spanien und Portugal und Süd-Frankreich meist der Fall ist.

Dagegen ist dieses Produkt in allen nördlichen Ländern ein allgemeines Bedürfniß; die in England und Holland verfertigte gehört zu der besten. In London schätzt man die aus Epping und Cambridge kommende als die vorzüglichste und wird behauptet, daß das Futter, welches in diesen Gegenden aus Baumblättern oder wilden Kräutern besteht, derselben einen vorzüglich guten Geschmack ertheile. Die Butter, welche in den Bergen von Wales und Schottland erhalten wird, so wie die in den Marschs und Heidegegenden, auch in den übrigen Gemeindeweiden, ist ganz vorzüglich, wenn solche eine reine Zubereitung erhält; es wird deren zwar nicht viel erzeugt, jedoch ist sie häufig besser, wie die, welche von den fettesten Wiesen herrührt. (Londons Encyclop. of Agriculture.) In Irland werden sehr große Quantitäten Butter gewonnen, und gehört solche zu den vornehmsten Ausfuhrartikeln, obgleich dieselbe im Allgemeinen von geringerer Güte ist als die englische; doch rührt dieses mehr von der geringeren Sorgfalt der Bereitungsart und der weniger saubern Behandlung her, als von geringerer Güte der Milch. Man hat in London schon irländische Butter für Dorsetshire- und Cambridgeshire-Butter verkauft, nachdem solche gewaschen und umgearbeitet worden war.

Die holländische Tonnenbutter gehört zu der besten, die es gibt, und es werden große Quantitäten davon ausgeführt; drei Viertel aller Buttereinfuhr in Großbrittannien ist holländische.

Die Buttererzeugung so wie deren Verbrauch in Großbrittannien ist außerordentlich. Für London kann man annehmen, daß im Durchschnitt auf den Kopf wöchentlich ein halbes Pfund kommt, oder 26 ℔ jährlich, und wenn dieses auf eine Bevölkerung von 1,450.000 Einwohner berechnet wird, so ist die jährliche Butterconsumtion gegen 57,700.000 ℔ oder 16,830 Tons à 2000 ℔. Wird dazu die für Schiffsprovisionen und andere Zwecke mit 4000 Tons gerechnet, so erhält man eine Gesammtquantität von 21.000 Tons oder 47.040,000 ℔, welches zu 10d. das Pfund die Summe von £ 1,960.000 gibt. Nach den Angaben Marshalls ist das Quantum Butter, welches eine Kuh jährlich liefert, auf 168 ℔ geschätzt, und

Digitized by Google

würden daher, wenn die oben gemachte Angabe der Butterconsumtion richtig, 280.000 Kühe erforderlich seyn, um für London die erforderliche Provision dieses Nahrungsmittels zu liefern.

Aus folgender Uebersicht ersieht man, wie viel Butter nach Centnergewicht aus fremden Ländern und aus Irland in Großbrittannien jedes Jahr eingeführt worden ist, und zwar vom 5. Januar 1801 bis zum 5. Januar 1830 gerechnet; aus derselben ist ferner zu ersehen, wie viel von Irland, von den Inseln Jersey, Guernsey und Man, aus Holland und den Niederlanden, so wie vom übrigen Continente eingebracht wurde, mit Hinzufügung der Abgaben, welchen dieser Artikel unterworfen war, und wie viel der Zoll dafür eintrug.

| Jahre. | Butter-Einfuhr in Großbritannien aus allen Ländern (Irland ausgenommen). | | | Butter-Einfuhr in Großbritannien aus allen Ländern (Irland ausgenommen). | Betrag der Abgabe für die aus fremden Ländern in Großbritannien eingeführte Butter. | | | Abgaben und Zölle auf fremde Butter in Großbritannien erhoben. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Butter-Einfuhr in Großbritannien und Irland. | Von den Inseln Jersey, Guernsey, Alderney u. Man | Von Holland und den Niederlanden. | Von Frankreich und andern Ländern | | | | | | |
| | Ctr. | Ctr. | Ctr. | Ctr. | £ | s. | d. | s. | d. | |
| 1801 | 186,821 | 339 | 71,606 | 43,583 | 115,130 | 86 | 4 | 7 | 2 | 9 pr. Ctr. und £ 30% vom Werthe. |
| 1802 | 254,248 | 99 | 84,100 | 8,819 | 93,018 | — | | | 2 | 9 pr. Ctr. und £ 3. 14s. % vom Werth (vom 12. Mai an). |
| 1803 | 246,388 | 26 | 58,662 | 50,411 | 104,120 | 3 | 11 | 11 | 3 | 6¾ pr. Ctr. (vom 5. Juli). |
| 1804 | 196,037 | 59 | 100,645 | 25,989 | 126,731 | 960 | 10 | 5 | 3 | 11½ pr. Ctr. (vom 1. Juni). |
| 1805 | 242,441 | 56 | 61,616 | 32,169 | 96,843 | 4 | 10 | 2 | 4 | 6⅝ pr. Ctr. (vom 5. April). |
| 1806 | 261,911 | 143 | 66,344 | 18,968 | 85,657 | 244 | 12 | 4 | 4 | 37/20 pr. Ctr. (vom 10. Mai). |
| 1807 | 314,386 | 61 | 68,315 | 18,970 | 87,346 | 2 | 12 | 1 | | — |
| 1808 | 312,408 | 46 | 73,727 | 5,816 | 79,590 | 0 | 0 | 6 | | — |
| 1809 | 317,676 | 35 | 44,061 | 32,185 | 76,283 | 0 | 19 | 0 | 4 | 4 pr. Ctr (vom 5. Juli). |
| 1810 | 311,551 | 611 | 9,956 | 26,676 | 33,244 | — | | | | — |
| 1811 | 353,791 | 859 | — | 2,451 | 2,810 | — | | | | — |
| 1812 | 311,475 | 27 | 22,415 | 3,451 | 25,894 | 196 | 4 | 4 | | — |
| 1813 | 351,832 | (Die Zollregister sind verbrannt.) | | | | | | | 5 | 1¾ pr. Ctr. (vom 15 April). |
| 1814 | 315,421 | 1,864 | 96,560 | 17,373 | 115,798 | 7,397 | 13 | 5 | | — |
| 1815 | 320,635 | 944 | 106,995 | 17,470 | 125,409 | 32,301 | 10 | 8 | | — |
| 1816 | 280,586 | 327 | 61,753 | 2,068 | 64,143 | 48,737 | 11 | 5 | £ | 1 pr. Ctr. (vom 5. April). |
| 1817 | 305,661 | 258 | 20,779 | 152 | 20,690 | 90,540 | 10 | 4 | | — |
| 1818 | 358,538 | 1,917 | 66,834 | 15,544 | 83,694 | 83,550 | 10 | 1 | | — |
| 1819 | 429,614 | 1,256 | 61,498 | 2,295 | 66,050 | 65,836 | 16 | 4 | | — |
| 1820 | 457,730 | 275 | 65,986 | 2,293 | 68,557 | 68,574 | 15 | 9 | | — |
| 1821 | 413,088 | 190 | 99,345 | 16,291 | 115,827 | 115,980 | 12 | 4 | | — |
| 1822 | 377,654 | 299 | 109,501 | 9,627 | 119,410 | 118,863 | 13 | 10 | | — |
| 1823 | 466,834 | 387 | 101,549 | 20,394 | 122,331 | 122,164 | 14 | 10 | | — |
| 1824 | 431,174 | 303 | 131,098 | 28,255 | 160,654 | 160,854 | 10 | 2 | | — |
| 1825 | 425,670 | 394 | 160,048 | 118,975 | 279,418 | 263,861 | 19 | 6 | | — |
| 1826 | * | 131 | 136,779 | 59,888 | 196,800 | 202,130 | 8 | 8 | | — |
| 1827 | | 366 | 143,658 | 68,117 | 211,141 | 209,427 | 1 | 3 | | — |
| 1828 | | 493 | 145,647 | 55,538 | 201,673 | 195,850 | 7 | 9 | | — |
| 1829 | | 445 | 116,233 | 31,485 | 148,164 | 147,997 | 4 | 1 | | — |

Auf britischen Schiffen und auf den Schiffen befreundeter Nationen wurde bei Einfuhr der Butter fein gegeben, durch Ordonnanzbefehl, vermöge der Verordnung 3o. Georg IV. c. 2 und zwar vom 12 Juli 1790 an zu rechnen, durch welches Ordonnanzbefehl bestätigt und verlängert bis sechs Monat nach einem bekannten Frieden, worauf durch einen abermaligen Ordonnanzbefehl dann fortgefahren wurde, bis zum 5. September 1814.

NB. Viertelcentner und Pfunde sind nicht englisch angeführt, wohl aber unter der Rubrik: Betrag sämmtlicher Einfuhr-Zölle, aufgerechnet worden.

* Die Einfuhr der Butter, welche nach dem Jahre 1825 und folg. aus Irland bewerkstelligt worden, kann nicht angegeben werden, indem in Folge der zwischen diesem Lande und Großbrittannien getroffenen Vereinigung die Einfuhr- und Zollisten nicht fortgesetzt worden sind, indem durch die darüber erlassenen Verordnungen der Handel zwischen beiden Ländern als ein Binnen- oder Küstenhandel anerkannt worden ist.

Zollhaus London, Büreau des General-Inspectors, 30. April 1830.

W. Irving.
General-Inspector der Ein- und Ausfuhr.

Butter, welche in heißen Gegenden gemacht wird, ist in der Regel flüssig. In Ostindien nennt man sie Ghee und bereitet solche meist aus der Milch von Büffelkühen; gewöhnlich wird sie in Dubbers oder ledernen Flaschen aufbewahrt, von denen jede 40 bis 60 Gallons hält. Ghee ist in manchen Provinzen Ostindiens ein Handelsartikel von beträchtlicher Wichtigkeit.

Die Araber sind die größten Butterconsumenten auf der Welt. Burkhardt erzählt uns, daß es unter allen Classen gebräuchlich sey, jeden Morgen eine Caffeetasse voll geschmolzene Butter oder Ghee zu trinken! Ueberdies machen sie davon noch auf unendlich vielfache Weise Gebrauch; der Geschmack dafür ist allgemein; und der ärmste Araber wird die Hälfte seines täglichen Einkommens daran rücken, um Butter Morgens und Butter beim Mittagsessen zu haben. Große Quantitäten davon werden jährlich von Cosseir, Suakin und Massuah an der Westküste des rothen Meeres nach Dschidda und andern Häfen Arabiens verschifft. (Burkhardt Reisen in Nubien und Arabien.)

In Deutschland liefern Mecklenburg, Ostfriesland und die Hansestädte die meiste Butter in den Handel. Hamburg, Bremen, Lübeck, Emden führen davon eine Menge aus, doch wird auch holländische und irländische Butter eingebracht. In Hamburg wird die Butter nach kleinen Tonnen à 16 Liespfund à 14 ℔ jedes oder 224 ℔ Netto, oder nach großen Tonnen à 20 Liespfund verkauft. Was diese Tonnen mehr oder weniger Netto halten, wird besonders gerechnet.

Digitized by Google

**Buyse**, das Heringsboot, ein zuerst von den Holländern beim Heringsfange eingeführtes Fahrzeug, gemeiniglich von 50 bis 60 Tons Gehalt; solch ein Schiff enthält zwei kleine Cajüten, eine am Hinter- und die andere am Vordertheil, welch letztere auch als Küche dient. Mehreres davon kommt unter dem Artikel Fischerei vor.

## C.

**Cabul**, Hauptstadt der Provinz gleiches Namens, am Flusse Cabul, in Afghanistan; unter dem 34° 30′ nördl. Br. und 68° 54′ östl. Länge; 6000 Fuß über dem Meere, 80,000 Einwohner. Das commercielle Treiben dieser Stadt ist sehr bedeutend, und man begegnet in ihr Individuen aus allen Theilen des Orients; Niederlage von persischen, indischen und bucharischen Waaren; Wechselgeschäfte mit Calcutta. Vier ansehnliche Bazars dienen zur Aufnahme der Waaren.

**Cacao** (Franz. Cacao, Engl. Cacao, unrichtig wird es auch Cocoa geschrieben, Holl. Kakau, sonst fast in allen Sprachen Cacao oder Caccao) heißt der Same des Cacaobaumes (Theobroma Cacao), welcher in Westindien und manchen Theilen von Südamerika wächst. Bryan Edwards bemerkt, daß derselbe einige Aehnlichkeit mit den jungen Bäumen habe, welche die schwarzen Herzkirschen tragen. Die Bohnen sind in Früchten enthalten, welche den Gurken ähneln, und unmittelbar an allen Theilen der größeren Aeste hängen. Jede solche Frucht enthält 20 bis 50 Bohnen von dem Umfange einer großen Mandel, welche dicht bei einander liegen; die äußere Schale derselben ist dunkelbraun, dünn und spröde; die innere durch und durch bräunlich und besteht aus ungleichen Abtheilungen, welche zwar zusammen hängen, sich aber leicht von einander geben; der Geruch ist angenehm, aber schwach; der Geschmack zwar nicht widerlich, aber eigenthümlich bitter, dig und eher strenge zu nennen. Am besten ist die Waare, wenn die Bohnen voll und glänzend, ohne Schimmel und Wurmfraß sind; durch das Pressen erlangt man einen guten Theil Oel davon, doch wendet man dieselbe am meisten zu der vortrefflichen Cacao-Abkochung, so wie zur Verfertigung der Chocolade an, welche hauptsächlich daraus besteht. Für den feinsten Cacao gilt der von Soconusco; die Haupteinfuhr kommt aber aus den Provinzen Carracas und Guayaquil, vorzüglich aus ersterer. Der Caraccas-Cacao steht um 30 bis 40% höher im Preise, als der von Guayaquil.

Im Jahr 1806 berechnete Herr von Humboldt den Cacao-Verbrauch von ganz Europa auf 23 Millionen Pfund, von welchem Quantum allein 6 bis 9 Millionen Pfund von Spanien verbraucht werden. Schon vor Beginn der südamerikanischen Revolutionskriege war die Cacao-Cultur ziemlich lässig betrieben worden, und es scheint, als wenn später der Anbau irgend eines der wichtigeren Artikel, wie Baumwolle, Zucker und Caffee, denselben überall in den Hintergrund gedrängt hätte (siehe Humboldt's Reisen, 4. Band).

In England wird nur wenig Cacao verbraucht, wovon der Grund nicht im Mangel an Geschmack, sondern in dem hohen Eingangszoll zu suchen ist. Schon seit einer Reihe von Jahren (sagt Bryan Edwards in seiner History of the West-Indies Vol. II. pag. 363) sind die Cacaopflanzungen, an welchen Jamaika so reich war, durch die drückenden Zölle, welche die englischen Minister dieser Waare auferlegten, zu Grunde gegangen; und so unbegreiflich es auch scheinen mag, so wurde dieser Druck nicht eher gelindert als im Jahr 1831, wo der Eingangszoll auf Cacao aus brittischen Pflanzungen von 5£s. auf 1£s. 8d. pr. Centner herabgesetzt wurde. Fremdes Erzeugniß unterliegt immer noch der vernichtenden Steuer von 5£s. pr. Centner. Die Einfuhr zum inländischen Verbrauch belief sich im Durchschnitt der drei Jahre, welche mit 1831 zu Ende gingen, auf 440,578 ℔ im Jahre. 1832 beliefen sich die Einfuhren auf 508,817 ℔., und es ist wohl kein Zweifel, daß die Ermäßigung der Abgabe zu beträchtlicher Zunahme des Verbrauches führen wird. Außer obigem Gewichte wurden im Jahr 1832 470,000 ℔ Cacao für die Flotte verbraucht, und diese, als keinem Zoll unterliegend, bestanden lediglich aus fremdem Erzeugniß. Der übertriebene Unterschied im Zoll zwischen letzterem und dem Produkte englischer Colonien ist der südlichste Mangel in der neuen Einrichtung. Hätte man den Zoll auf fremden Cacao zu 2£s. pr. Centner angenommen, so wäre sicher ein sehr ansehnliches Quantum davon zur einheimischen Consumtion verwendet worden. Selbst auf diesen Fuß bin wäre ja noch ein Unterschiedszoll von nicht weniger als 30%, zu Gunsten des brittischen Colonien gehlieben, und, wenn nicht etwa in der Absicht liegt, das fremde Erzeugniß gänzlich auszuschließen, so dürfte dieses wohl eine genugsame Bevorzugung genannt werden. Der Eingangszoll auf Cacao erlrug im Jahr 1832 £ 12,284 12s.

Die Schalen und Hülsen der Cacaobohnen können mit einer Abgabe von 2s. 4d. für den Centner eingeführt werden, doch wurden keine davon nach Großbritannien gebracht. Aber im Jahr 1832 betrug deren Einfuhr nach Irland 336,551 ℔., Nicht allein aus Westindien wurden solche gebracht, sondern vorzüglich von Gibraltar, als Abgang aus den Chocolade-Fabriken. Die aus diesen Schalen, aus Mehl und Seife gemachte Chocolade (siehe den Artikel) ist das traurigste Surrogat, wonach zu greifen die hohen Zölle nöthigen.

Cacao kann in England nur dann als Erzeugniß einer brittischen Besitzung in Amerika oder der Insel Mauritius verzollt und eingeführt werden, wenn der Schiffscapitän, mit dessen Schiff die Einfuhr geschieht, dem Zollerheber oder Beamten ein Ursprungszeugniß beibringt, und außerdem eidlich erhärtet, daß die Waare aus den gedachten Orten eingeführt werde, (3 und 4. Will. IV., C. 54, §. 37). Auch kann die Einfuhr nicht gestattet werden, wenn solche nicht directe geschieht. (7, Georg IV., C. 48.)

**Cadeöl.** Ein harziges ätherisches Oel, welches man aus einer Gattung Wachholder (Juniperus phoenicea) gewinnt, und als heftiges Reizmittel in der Thierarzneikunde anwendet; es kommt meist aus dem südlichen Frankreich und aus Spanien.

**Cadis**, siehe Wollenfabrikate.

**Cadix**, die bedeutendste Handels- und Hafenstadt in Spanien. Es liegt auf der südwestlichen Küste, auf der felsigen und hochgelegenen Spitze einer engen niedrigen Landzunge,

Digitized by Google

welche ſich von Isla de Leon etwa 4½ Seemeilen nach NNW erſtreckt. Es iſt von allen Seiten vom Meere umfloſſen, ausgenommen gegen Süden, wo es an das Land grenzt, und ſehr ſtark befeſtigt. Bevölkerung zwiſchen 60 und 70.000. Es iſt ſehr gut gebaut und gewährt, von einiger Entfernung geſehen, einen prachtvollen Anblick; der Leuchtthurm von St. Sebaſtian liegt auf der weſtlichen Seite der Stadt, nach Toſinno unterm 36° 31′ 7″ nördl. Br. und 6° 18′ 52″ weſtl. Länge; für Schiffe, die aus dem atlantiſchen Meere kommen, iſt er ein ſehr in die Augen fallender Gegenſtand; das Licht, welches ſich 172 Fuß hoch befindet, iſt von großer Helle; es dreht ſich einmal in der Minute und kann bei ſchönem Wetter auf mehr als 6 Seemeilen Entfernung geſehen werden.

Bay von Cadix. Die Einfahrt in dieſen ſchönen Meerbuſen liegt zwiſchen der Stadt und dem Städtchen und Vorgebirge Rota, nach Nordweſt gegen Norden, etwa 13½ Meilen entfernt. Die Bay iſt von großer Ausdehnung und hat an den meiſten Stellen guten Ankergrund. Der Hafen iſt auf der öſtlichen Seite der Stadt, wo ein Hafendamm von beträchtlicher Ausdehnung erbaut wurde; aber das Waſſer iſt nicht hinreichend tief, um großen Schiffen den Zugang auf mehr als etwa ¼ Meilen zu geſtatten, wo ſie bei 5 bis 7 Klafter vor Anker liegen. Die Felſen, die Cochinos, die Puercas und der Diamant genannt, liegen nördlich von der Stadt bei der Einfahrt in die Bay; die zwei erſten etwa 1½ Meilen und der Diamant etwas über 1½ Meilen entfernt. Zwiſchen dem Puercas und dem Diamant können Schiffe einfahren; aber keines, das mehr als 13 Fuß Waſſer bedarf und nicht mit der Fahrſtraße vollkommen bekannt iſt, ſollte den Durchgang zwiſchen den Cochinos, den Puercas und der Stadt wagen. Die Stadt Santa Maria auf der entgegengeſetzten Seite der Bay iſt als Niederlage der Xeresweine berühmt. Die äußere Bay oder die eigentliche Bay von Cadix iſt von der innern durch ein Vorgebirge getrennt, auf deſſen äußerſter Spitze das Caſtell Matagorda liegt, welches von dem Caſtell Puntales, auf der Inſel Leon, nur etwa noch ¼ Meilen entfernt iſt. Innerhalb der letztern (der innern Bay) befinden ſich das berühmte Arſenal von Carraca, die Stadt San Carlos, der Canal von Trocadero u. ſ. w. Zur Fluthzeit erhebt ſich das Waſſer um 10 bis 11 Fuß in der Bay; bei der Ebbe aber nicht über ſechs Fuß.

Geſchichte, Handel u. ſ. w. Cadix iſt eine ſehr alte Stadt, denn es wurde von den Phöniziern, etwa 1200 Jahre vor der chriſtlichen Zeitrechnung ſchon gegründet; der Tempel, welchen ſolche dem Herkules zu Ehren errichteten, war einer der berühmteſten des Alterthums (Saint Croix des Anciennes Colonies, p. 14, und Pomponius Mela, Lib. III. Cap. 6). Sein vortrefflicher Hafen und ſeine für Handel und Sicherheit gleich günſtige Lage haben ſolches zu jeder Zeit, unter der Herrſchaft der Carthager, der Römer, Araber oder Chriſten, und unter allen Wechſeln des Schickſals zu einem Platz von bedeutender politiſcher und commerzieller Wichtigkeit gemacht; es war lange eine der Hauptſtationen für die ſpaniſche Seemacht. Im Jahr 1720 wurde der Verkehr mit Südamerika, welcher früher ausſchließend von Sevilla aus betrieben worden war, nach Cadix verlegt. Es blieb im Beſitze dieſes einträglichen Monopols bis 1765, wo daſſelbe theilweiſe gemildert, und der Handel nach Cuba, St. Domingo, Portoricco und den übrigen Inſeln, allen größeren Häfen Spaniens freigegeben wurde. Die Vortheile, welche aus dieſer Erleichterung hervorgingen, waren ſo ſichtbar, daß im Jahr 1778 auch der Handel nach allen übrigen Theilen von Amerika für die Schiffe jedes beträchtlichen ſpaniſchen Seehafens freigegeben wurde, mit Ausnahme jedoch derjenigen von Biscaya, denen man nicht erlaubte, an dieſem Privilegium Theil zu nehmen, weil ihre Handels- und Finanz-Geſetzgebung immer von den übrigen Theilen des Königreichs getrennt war. In Folge ſeiner Lage, des großen Capitals ſeiner Kaufleute, und ihrer länger angeknüpften Verbindungen behielt zwar Cadix, trotz der Abſchaffung des Monopols, den beträchtlichſten Antheil an dem amerikaniſchen Handel; ſeitdem ſich aber die Colonien unabhängig gemacht haben, wurde ſein Verkehr in ziemlich enge Grenzen zurückgedrängt, und es iſt keine Ausſicht zu weſentlicher Beſſerung vorhanden, ſo lange nicht gänzliche Umgeſtaltung der ſpaniſchen Handelspolitik erfolgt. (Robertson's America, P. VIII. Townsend's Travels in Spain, Vol. II. p. 395—401. 2te Ausgabe.)

Die weißen Weine von Xeres in ſeiner Nachbarſchaft bilden bei Weitem den hauptſächlichſten Ausfuhrartikel von Cadix. Das ausgeführte Quantum mag ſich etwa auf 20,000 Pipen pr. Jahr belaufen. Die Preiſe wechſeln von £ 12 bis £ 65 pr. Pipe; da aber die geringeren Qualitäten vorherrſchen, ſo kann man den Preis im Durchſchnitt auf etwa £ 25 und den Geſammtwerth der Ausfuhr ſonach auf £ 500.000 anſchlagen. Mehr als ¾ des Ganzen geht nach England; die übrigen Artikel der Ausfuhr ſind Branntwein, Orangen und andere Früchte, Olivenöl, Wolle, Queckſilber ꝛc. — Die Einfuhr beſteht hauptſächlich aus Zucker und Caffee von Havannah und Portoricco, Cacao, Hanf, Flachs, Leinwand, getrockneten Fiſchen, Häuten, Baumwolle und Baumwollenfabrikaten, Reis, Gewürzen, Indigo ꝛc.

Im Jahr 1826 machte die ſpaniſche Regierung Ein- und Ausfuhr-Liſten bekannt, welche unter der Benennung Balanza Mercantil die ein- und ausgeführten Waaren angaben. So mangelhaft dieſes Aktenſtück auch immer ſeyn mag, ſo iſt es dennoch das beſte vorhandene, und wird deßhalb hier angeführt. Nicht die Quantität der Waare iſt ſpecificirt, ſondern nur der Werth eines jeden Einfuhrartikels, und zwar nach Pfund Sterling berechnet.

Digitized by Google

Angabe der Haupteinfuhr- und Hauptausfuhr-Artikel in Spanien im Jahr 1826.

| Einfuhr. | | | | Ausfuhr. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Aus Europa, Afrika und den nordamerikanischen Freistaaten. | Aus dem spanischen Amerika und den Philippinen. | | | Nach dem übrigen Europa, Afrika und den nordamerikanischen Freistaaten. | Nach dem spanischen Amerika und den Philippinen. |
| | | £ | £ | | | £ | £ |
| Zucker | | 7 640 | 437 550 | Wein | | 157 550 | 51 790 |
| Cacao | | 104 400 | 90 485 | Früchte: Mandeln | £ 94,355 | — | — |
| Indigo | | 4 770 | 60 030 | Kastaniennüsse | „ 29,165 | — | 3 030 |
| Gewürze, als: Zimmt | £ 35,480 | — | — | Citronen und Orangen | „ 36,540 | — | — |
| Gewürznelken | „ 40,100 | — | — | Rosinen | „ 59,905 | — | — |
| Pfeffer | „ 67,300 | 204 080 | — | Weinranken, Oliven und Feigen | „ 9,410 | 148,075 | 9,645 |
| Hölzer aller Art | | 167 560 | 21 440 | | | | |
| Reis | £ 102,470 | — | — | Branntwein | | 107 715 | 13 156 |
| Weizen | „ 8,110 | 110 380 | — | Olivenöl | | 7 170 | 6 030 |
| | | 200 360 | — | Saffran | | 14 610 | 2 800 |
| Eingesalzene Fische | | | | Blei | | 215 360 | — |
| Caffee | | — | 74 830 | Bleiweiß | | 7 765 | — |
| Olivenöl | | 18 130 | — | Quecksilber | | 66 200 | — |
| Butter | £ 57,350 | | — | Barilla | | 79 890 | — |
| Käse | „ 17,660 | 75 210 | — | Rohe Seide | | 28 890 | — |
| Rohe Häute | | 120 600 | 4 910 | Indigo | | 11 240 | — |
| Baumwolle | | 166 970 | 7 810 | Seidenwaaren | | 218 930 | 74 590 |
| Baumwollengarn | | 63 660 | — | Wolle | | 161 650 | — |
| Baumwollenwaaren | | 430 060 | — | Wollenwaaren | | 12 080 | — |
| Wollenwaaren | | 91 030 | — | Korkholz und Propfen | | 34 640 | — |
| Hanf und Flachs | | 165 760 | — | Blutegel | | 19 000 | — |
| Leinenwaaren | | 221 870 | — | Papiere, aller Art | | 20 120 | 17 500 |
| Zwirn | | 12 970 | — | Darmsaiten zu Netzen | £ 18,470 | — | — |
| Seidenwaaren | | 106 170 | — | „ für Guitarren | „ 9,500 | 20 980 | 16 905 |
| Eisen- und Metall-Waaren | | 108 700 | — | | | | |
| Gemünzte und ungemünzte edle Metalle | | 81 880 | 15 080 | Zwirnspitzen | | 10 285 | — |
| | | | | Eisengußwaaren | | 16 616 | — |
| Steingut | | 19 700 | — | Silberarbeiten, Bohnen und Weizen | | 3 290 | 3 600 |
| Kupfer | | 12 400 | 9 800 | Mehl | | — | 49 290 |
| Zinn | | 11 680 | — | | | | |
| Feine und ordinäre Glaswaaren | | 37 000 | — | | | | |

Verschiffungen. Im Jahr 1831 langten im Hafen von Cadix aus fremden Ländern 475 Schiffe an, mit einer Gesammtlast von 38,592 Tons; und aus den spanischen Colonien, d. h. von Cuba, Portorico, den Philippinen u. s. w. 103 Schiffe, mit einer Last von 17,812 Tons. Der Einlauf aus England ist nicht besonders angegeben, aber im Jahr 1828 segelten 184 britische Schiffe in den Hafen. Der Küstenverkehr ist sehr beträchtlich.

Britischer Handel mit Spanien. Trotz allen den Verkehr störenden Einfuhrverboten und drückenden Zöllen, findet doch noch ein sehr beträchtlicher Handel mit Spanien statt. Im Jahr 1831 führte England von daher ein: 61,981 Ctr. Barilla, 78,067 Ctr. Eichen- und Kork-Rinde, 146,234 Quarters Weizen (siehe Bilbao), 769 Ctr. Feigen, 972 Tons Blei, etwa 28,000 Verpackungen Orangen und Citronen, 1,943,686 Gallons Olivenöl, 269,538 ℔ Quecksilber, 105,066 Ctr. Rosinen, 3700 Ctr. Sumac, 14,184 ℔ Seide, 69,319 Gallons Branntwein, 3 474,823 ℔ Wolle und 2,537,968 Gallons Wein. Ueber den declarirten oder wirklichen Werth der Einfuhren wird auf dem Zollamte kein Verzeichniß geführt, aber der amtliche Werth der Einfuhren aus Spanien im Jahr 1831, exclusive dessen, was von den canarischen Inseln kam, war über eine Million Pfd. Sterl. Während desselben Jahres belief sich der wirkliche Werth der verschiedenen britischen Erzeugnisse und Manufakturwaaren, welche nach den Häfen von Spanien verschifft wurden, auf £ 597,848. Von diesen Artikeln war Leinwand der bedeutendste; sein Werth wurde zu £ 222,839 geschätzt; die Baumwollenwaaren beliefen sich auf etwas über £ 148,000, die übrigen Artikel waren: Kurze Waaren, Eisen und Stahl, Zinn u. s. w. (Parliaments-Papiere Nro. 550. Sitzung von 1833.)

Cadix rechnet gewöhnlich nach Reales de Plata antigua, die man in 34 Maravedis de Plata antigua oder in 16 Quartos, auch bei kaufmännischen Berechnungen in acht Theile theilt. Die Wechselzeitpfoste hat 4 Wechselplatzer oder 32 alte Silber-Realen, und es vergleichen sich 373 alte Silber-Realen mit 34 Ducados de Cambio; 17 dergleichen mit 34 Reales de Vellon; 8 Pesos duros (harte Piaster) sind gleich 85 Silber-Realen.

Der Ducado de Plata hat 11, der Fracht-Ducado aber, wonach man die Fracht von Hamburg auf Cadix bedingt, 12 alte Silber-Reales.

Der Jahrwerth der chilenischen Mark fein Silber ist 102½ alte Silber-Realen.

Cadix hat für inländische Wechsel 6, und für auswärtige 14 Respectstage; mit spanischen Plätzen wechselt es zu 1% mehr oder weniger Gewinn oder Verlust.

Die Längenmaasse werden seit 1766 überhaupt auf einen Grad des Aequators: 162⅔ Reisemeilen à 4800 Passos, 20 gemeine Meilen oder Stunden à 4000 Passos, 262⅔ gesetzmäßige Meilen à 3000 Passos oder Schritte à 12½ Varas gerechnet. Für gewöhnlich rechnet man 7 spanische Meilen = 6 deutschen; 1 spanische = 4 englischen; 16 gesetzmäßige = 9 deutschen oder geographischen.

Der Estado (Braza oder Toesa) oder der spanische Faden hält 1½ Passos, 2 Varas, 6 Pies, 8 Palmos, 72 Pulgados, 96 Dedos und 1152 Lineas.

Die castilianische Elle, Vara, von 3 Fuß oder 4 Palmos hält 375·9 franz. Linien, 33·384 engl. Zoll.

Der Pies oder spanische Schuh enthält 12 Pulgados = 125·3 franz. Linien = 0·28 265 Meter, oder 11·128 engl. Zoll. Zehn spanische Schuh = 9 rheinländischen Schuhen.

Das Feldmaaß ist im Allgemeinen 1 Fanegada = 5500 engl. □Yards, oder 45·948 franz. Aren = 1·8 preuß. Morgen; die Aranjada (das Feldmaaß der Weinadriner) = 46·3 engl. □Yards = 38·653 franz. Aren = 1·513 preuß. Morgen. Die □Vara hat 4 □Varas à 9 □Fuß. Der Fuß 144 □Pulgados = 0·079394 franz. □Meter.

Der Cubikfuß von 1728 Cubikzoll = 0·042281 franz. Cubikmeter.

Die castilianische Getreide-Cahiz hat 12 Fanegas, 144 Celemines oder Almudes und 576 Quartillos; der Fanega hält 2881 franz. Cubikzoll.

Die Last Salz hat 4 Cahizes, und man rechnet 100 Last aus Cadix = 67 Last in Königsberg und in Danzig, 63 in Riga, 56 in Reval, 58 in Libau, 111½ hundert in Amsterdam, und 6410 Bushel in Liverpool.

Der castilianische Cantaro zu Wein, Branntwein, Honig u. s. w. wird auch Arroba major genannt und in 8 Azumbres oder 32 Quartillos getheilt; er enthält 794 franz. Cubikzoll.

Digitized by Google

Die Oel Arroba menor hält **680** franz. Cubikzoll = **12,898** franz. Litres, und wiegt **25** Pfund castilianisch oder **24,604** Berliner Pfund.

Der Vino Rein hält **16**, die Pipa **27** und die Rota **30** Cantaros; letztere mit ungefähr **390** preußische Quart; die Arroba demnach **13** Quart.

Das Handelsgewicht wird gerechnet: der Quintal macht zu 6 Arrobas, 150 Libras oder Pfund; der gewöhnliche Quintal aber zu 4 Arrobas oder 100 Libras à 2 Marcos gerechnet. Das Pfund wiegt (nach Kelly) 7101 engl. Grän oder 9574 holl. As.

Das Gold- und Silbergewicht ist die Mark zu 8 Onças, 64 Ochavas, 128 Adarmes, 384 Tominos, 4608 Granos; sie wiegt 3350½ engl. Grän, oder 230 043 franz. Grammen; also 4787 holländ. As; 100 castilianische Mark = 23 franz. Kilogrammen.

Das Probiergewicht ist die nämliche Mark von 24 Karat à 4 Grän fein Gold, und ungefähr 12 Dineros à 24 Granos fein Silber. Der Gran fein Gold Probiergewicht hält 48, fein Silber 16 Granos ordinäres Gold- und Silbergewicht. Das Juwelen- und Perlen-Gewicht ist die castilianische Onça von 140 Quilates à 4 Granos. Der Quilat oder Karat wiegt 4,88 As, oder 3½ Grän, oder 0,2 franz. Grammen.

Das jetzige Medicinal- und Apotheker-Gewicht ist die castilianische Mark von 8 Onças, 64 Dracmas, 196 Escrupulos, 384 Obolos, 1152 Caracteres, 4608 Granos, von welchen 28 mit 27 Unzen des deutschen Apothekergewichts gleich sind.

**Schleichhandel u. s. w.** Im Jahr 1829 wurde Cadix zum Freihafen erklärt, d. h. zu einem Hafen, wo Güter verbraucht und niedergelegt werden können, ohne Zoll zu bezahlen. Diese Begünstigung wäre vergleichungsweise von geringer Bedeutung geblieben, wenn nicht die drückend hohen Zölle, welche in Spanien auf die meisten fremden Einfuhrartikel gelegt sind, so viel Reiz und Gelegenheit zum Schleichhandel geboten hätten. So entwickelte sich, wie überall wo solche unmäßige Abgaben erhoben werden, ein ausgedehnter Schmuggelverkehr, und die eingeräumten Freiheiten machten Cadix zu dessen großem Centralpunkt. Nachdem die Regierung diese Wirkungen ihrer Privilegien eingesehen hatte, wurden sie am 22. December 1832 zurückgenommen; dies ist jedoch für den Schleichhändler nur eine sehr geringe Unbequemlichkeit. Zum Glück kann nichts als die Zurücknahme von Verboten und die Herabsetzung drückender Zölle auf einen vernünftigen Ansatz, seinen Wirkungskreis je beträchtlich verengern. Es scheint jedoch, daß die Erfahrung von ein paar Jahrhunderten so wenig hinreichte, die spanische Regierung von dieser unwiderleglichen Wahrheit zu überzeugen, als sie im Stande war, ihre Augen für die übrigen entsetzlichen Mißbräuche, welche jeden Theil der öffentlichen Verwaltung besiecken, zu öffnen. Hr. Townsend, der Verfasser des bei weitem vorzüglichsten aller englischen Werke über Spanien, welches Land er in den Jahren 1786 und 1787 besuchte, gibt in dem Capitel Cadix nachstehende vortreffliche Bemerkungen über diesen Gegenstand:

„Die spanische Regierung hat es bis auf den heutigen Tag nicht zu der geringsten freisinnigen Idee über Handel und Industrie gebracht, und noch jetzt gleichen einige ihrer besten politischen Schriftsteller trägen Hunden, die auf der alten Fährte fortsuchen, während die schnelleren bereits das Wildpret erjagt haben. Statt alle Hemmnisse des Verkehrs zu beseitigen, geben sie sich Mühe, seine Grenzen noch mehr zu beengen, in der eitlen Hoffnung, Monopole zu begründen; sie denken dabei nicht an ihren Mangel an Capital, Industrie und Unternehmungsgeist, oder an die gänzliche Unmöglichkeit den Schleichhandel zu verhindern, so lange andere Nationen mit größeren Vortheilen für den Handel im Stande sind, auf allen Märkten billiger zu verkaufen. Wenn hierin nicht vernünftigere Grundsätze einkehren, so lange sie ihre Inquisitoren nicht verbannen, und bis der glückliche Zeitpunkt kommt, wo unter dem Schutze freisinniger Regierungsformen der öffentliche Credit hergestellt und auf sichern Grundlagen befestigt seyn wird, bleiben alle Verbote, alle schweren Strafen, welche sie über Contrebande und Personen der Schmuggler verhängen, alle Handelsverträge und alle Handelsbündnisse, zu welchen sie der Ehrgeiz verführen kann, eitel und vergeblich, weil keine Anstrengungen je gegen die vereinigten Interessen ihres eigenen Volks und aller angrenzenden Nationen etwas vermögen werden.

„Selbst in der Heimath hat die Wachsamkeit und Thatkraft der Regierung nie aufgereicht, ihre Verbote in Kraft zu erhalten; denn trotz diesen sahe ich, als ich Spanien durchreiste, alle Männer in Manchester: Baumwollenwaaren getheilet, und kein Frauenzimmer ohne Schleier. In Spanien wie im ganzen übrigen Europa bestätigt sich der Satz, daß wenn die Versicherungsprämie geringer ist als die Zölle, welche auf eine Waare gelegt sind, keine Gesetze hinreichen, das Schmuggelgewerbe niederzulegen." (Vol. II. p. 304.)

Aber die spanische Regierung war schußfest gegen alle solche Betrachtungen; statt die Anzahl der Verbote und den Druck der Abgaben zu vermindern, hat sie solche wesentlich erhöht, und die Folge davon ist, daß in manchen ausgedehnten Provinzen gar kein ehrlicher Handel mehr besteht, und alles durch die Vermittlung der Schmuggler, theils den Zollbeamten zum Trotze, meistens aber im geheimen Einverständniß mit ihnen, betrieben wird. Trotz des Ausschlusses der englischen Baumwollenwaaren kann man in diesem Augenblick solche in Madrid, wie überhaupt in ganz Spanien, 20 bis 30% über ihren Preis in Gibraltar zu Kaufe haben, und an letzterem Orte sind sie beinahe ebenso wohlfeil als in Manchester! Als Cadix noch Freihafen war, sollen gegen 6000 Personen mit der Fabrikation von Cigarren beschäftigt gewesen seyn, die, kaum fertig, sogleich in das Innere geschmuggelt wurden. Drei Viertheile des fremden Handels von Spanien werden jetzt in der That dem Gesetze zum Trotz betrieben, und wo dieses der Fall ist, darf man sich über den niedrigen Stand der Industrie, so wie über die Allgemeinheit räuberischer und wilder Sitten, die überall den Charakter des Schmugglers auszeichnen, nicht im geringsten verwundern.

In dem schätzbaren Werke von Mr. Inglis, „Spanien im Jahr 1830," finden wir unter dem Artikel Cadix nachfolgende Angaben. Obgleich mehr als 40 Jahre später geschrieben, als der oben angezogene Satz aus Townsend's Werke, zeigt es doch, daß nicht einer der von Letzterem gerügten schreienden Mißbräuche ausgerottet worden ist, sondern daß sie im Gegentheil in noch größerer Ueppigkeit fortwuchern.

„Das ganze Handelssystem von Spanien beruht auf höchst irrigen Grundsätzen, und das Verbotwesen wird in einer Ausdehnung befolgt, welche den ehrlichen Kaufmann gänzlich ruinirt und die Staatseinkünfte bedeutend

Digitized by Google

schmälert. Die ungeheuren Abgaben auf zugelassene Artikel und das gänzliche Verbot anderer, haben zu einem höchst ausgedehnten Schleichhandel Veranlassung gegeben, sowohl von außen mit den verschiedenen Seehäfen längs der Küste von Spanien, als im Innern durch die ganze Ausdehnung des Königreichs, und durch dessen Vermittlung werden zugelassene Artikel 100 bis 300% wohlfeiler in das Innere gebracht, als auf dem rechtmäßigen Weg. Die Regierung müßte ein bedeutendes Einkommen ziehen, wenn sie die Einfuhr einiger Artikel von allgemeinem Verbrauch gegen Erlegung solcher Zölle gestattete, welche deren Verkauf zu einem niedrigern Preise, als ihn der Consument jetzt dem Schmuggler bezahlen muß, noch erlaubte. Als Beispiel von der Unklugheit des Systems kann ich eine Thatsache im Betreff des Handels mit gesalzenen Fischen anführen, worüber ich die Belege vor mir habe. Die Einfuhr von diesem Artikel in Cadix geschah, ehe die Stadt zum Freihafen gemacht wurde, nur in vier Schiffen, deren Ladungen 4091 Ctr. ausmachten, während in den Freihafen von Gibraltar in demselben Jahre 41 Fahrzeuge mit 89,106 Ctr. einliefen, die alle sammt und sonders für den unerlaubten Handel bestimmt waren und nach Spanien durch Vermittlung der Schleichhändler gebracht wurden. Die Abgabe auf diesen Artikel ist mehr als 100%. Der Schmuggler hält sich bei einem Gewinn von 25% hinreichend belohnt, so daß also der Artikel, wenn er seinen Weg auf den Markt durch den Schmuggelhandel findet, um 75% wohlfeiler ist, als wenn er gegen Erlegung der gesetzlichen Zölle zugelassen wird.

„Die Abgaben auf britische Manufakturwaaren sind beinahe einem Verbote gleich zu achten; sie erreichen oft 100%. Dieser Handel ist also ebenfalls in den Händen der Schmuggler, die den Gewinn in die Tasche stecken, welcher unter einem vernünftigern System in die Schatzkammer des Königreichs wandern müßte. Der Gebrauch, Einzelnen königliche Licenzen für die Einfuhr bestimmter Quantitäten von verbotenen Waaren zu bewilligen, unterstützt den betrügerischen Verkehr ebenfalls mächtig; zu jenem Ausfuhrsmittel greift man, um die Bedürfnisse des Staates zu befriedigen. Mittelst einer Licenz für 100 Tons Waaren bringt der Kaufmann aber wenigstens 1000 Tons ein; ein Vertrag, der in diesem Lande, wo unter den öffentlichen Beamten eine Stufenleiter von Bestechung im Gang ist und vollkommen verstanden wird, leicht ausgeführt werden kann."

Man kann vernünftigerweise nicht bezweifeln, daß Spanien, ohne das unverständige und verwirrte System, dem es unterworfen ist, einen so ausgedehnten Handel besitzen müßte, als irgend ein europäischer Staat. Seine natürlichen Vortheile, den meisten andern Ländern überlegen, und keinem nachstehend, seine Weine, Branntweine, Früchte u. s. w., sein Weizen, von dem es die größten Quantitäten erzeugen könnte, seine Wolle, sein Eisen von der vorzüglichsten Qualität, seine Blei- und Quecksilber-Minen, die einträglichsten in der Welt, die Anzahl und Vortrefflichkeit seiner Häfen, der thätige und unternehmende Charakter seiner Einwohner, seine günstige Lage, müßten es zu einer sehr hohen Stufe unter den handeltreibenden Nationen erheben, wenn ihm gestattet wäre, alle diese Vortheile gehörig zu benutzen, wenn die Regierung aufhörte, den Absichten der Natur entgegen zu arbeiten. Lasset mäßige Abgaben an die Stelle von Verboten, Freiheit an die Stelle von Beschränkung treten, und alle Arten von industrieller Thätigkeit werden bald aus dem Todesschlummer erwachen, in welchen sie schon so lange Jahre versunken sind.

**Caen**, bedeutende Stadt im französischen Departement Calvados (Normandie). Unter dem 49° 11′ nördl. Br. und 0° 22′ westl. Länge, an der Mündung des Odon in die Orne; 18,000 Häuser und gegen 57,000 Einwohner. Bedeutender Handel mit den vortrefflichen Banfteinen aus den benachbarten unerschöpflichen Gruben, Gyps, Salz, Holz, und eigenen Fabrikaten, namentlich Spitzen, schwarzer und weißer Seide ꝛc., Schawls, Handschuhen, Mützen aus Angorawolle, Calicos, Percals, Strohhüten, gefärbten Papieren, Lichtern, Messerschmiedwaaren und Maschinentheilen, Steingut, Porzellan, Baumwoll-Garnen und Zeugen ꝛc. Die Bleichen, Spinnereien, Gerbereien, Obstweins- und Essigbereitung, der Pferdehandel bringen ebenfalls beträchtliche Summen ein.

**Caffee** (Engl. Coffee, Franz. und Span. Café, Holl. Koffy, Dän. Kaffe, Schwed. Kaffe, Russ. Kofé, Poln. Kawa, Lat. Coffea, Caffea, Arab. Bun, Malavisch Kawa, Persisch Tochem, Kéweh, Türk. Chaube), der Name der Bohnen des Caffeestrauches (Coffea arabica, L.); solche sind von der bekannten ovalen Form, kleiner oder größer, dabei von einer dichten, festen Textur, auf einer Seite halbrund, auf der andern flach mit einer tiefen Furche der Länge nach; diese Bohnen fallen ziemlich ins Gewicht, sind von grauer und grünlicher Farbe, und haben einen bittern Geschmack.

**Geschichte des Caffees.** Die Caffeepflanze ist in dem Theile von Arabien zu Hause, welcher Yemen heißt; gegenwärtig wird solche aber in größter Menge im südlichen Indien, Westindien, Brasilien u. s. w., sowie fast in allen Tropenländern cultivirt. Genau weiß wohl Niemand, wann man angefangen hat, die Bohnen zu rösten und zu dem beliebten Tranke zuzubereiten; allein früher als zu Anfang des 15ten Jahrhunderts ist es in keinem Fall gewesen. Leonhart Rauwolf, ein deutscher Arzt, ist der erste Europäer, welcher auf den Caffee aufmerksam gemacht hat. Sein Buch, in dem desselben Erwähnung geschieht, ist 1573 erschienen, und was er darüber sagt nicht ganz frei von Irrthümern. Dagegen wurde der Caffee ganz genau von Prosper Alpinus beschrieben, welcher in Aegypten Arzt bei dem venetianischen Residenten gewesen war; seine Bücher, die davon handeln, führen den Titel: de Plantis Egypti und de Medicina Egyptiorum, und sind 1591 und 1592 erschienen.

In London wurde 1652 zum ersten Male ein Caffeehaus eröffnet. Ein nach der Levante handelnder Kaufmann, Namens Edward, hatte von dort einige Säcke Caffeebohnen mitgebracht, sowie einen griechischen Diener, um den Trank zu bereiten, und sein Haus war stets gedrückt voll Besucher, welche dieses neue Getränke sehen und kosten wollten. Um seinen Freunden zu dienen und sich das starke Ueberlaufen zu ersparen, erlaubte er seinem Diener, Caffee zu sieden und öffentlich zu verkaufen, und in Folge der erhaltenen Erlaubniß eröffnete dieser zu London ein Caffeehaus, in St. Michaels Alley Cornhill, an demselben Orte, wo

Digitized by Google

gegenwärtig das Virginia-Caffeehaus ſteht. Garraway hieß der Wirth, welcher nach dem großen Feuer 1666 das erſte Caffeehaus wieder eröffnete. (Monseley on Coffee, 5th Edit. pag. 15.)[o]

In Frankreich ſoll nach den Angaben de la Roque's der Gebrauch des Caffees zuerſt zwiſchen 1640 und 1660 eingeführt worden ſeyn; auch gibt derſelbe an, daß das erſte Caffeehaus, in welchem Caffee geſchenkt worden, in Marſeille 1671 eröffnet worden ſey, und zu Paris das darauf folgende Jahr. (Voyage de la Syrie, Tom. II., pag. 310 – 319.)

Kurze Zeit nach dem Jahr 1680 oder 1690 fingen die Holländer an, in der Nähe von Batavia Caffeepflanzen anzulegen, wozu ſie ſich den Samen von Mocca verſchafft hatten. 1690 konnten ſie ſchon eine Pflanze davon nach Europa ſenden, und die Bohnen dieſer Pflanze dienten dazu, die erſten Pflanzungen in Surinam und Weſtindien anzulegen.

Allmählige Zunahme des Caffee-Verbrauchs in Großbrittannien; Einfluß der Abgaben darauf. Im Jahr 1660 beſtand eine Abgabe von 4*d.* pr. Gallon auf Caffee, der gekocht und ausgeſchenkt wurde. Kurz vor dem Jahr 1732 war die Abgabe auf Caffee bis zu 2*s.* für das Pfund geſtiegen; es wurde zur ſelbigen Zeit aber eine Parlamentsacte auf Fürbitten der weſtindiſchen Pflanzer erlaſſen, wodurch dieſe Abgabe auf 1*s.* 6*d.* fürs Pfund ermäßigt wurde; auf dieſem Stande blieb ſolche viele Jahre, und lieferte im Durchſchnitt jedes Jahr ungefähr £ 10,000. Dieſer Ertrag ſank aber im Jahr 1785 durch das Umſichgreifen des Schleichhandels bis auf £ 2.869. 10*s.* $10^1/_2$*d.* herab. Da man ſich überzeugt hatte, daß dem heimlichen Einbringen unmöglich geſteuert werden könne, erfolgte 1784 eine Herabſetzung des Einfuhrzolls bis auf 6*d.*, welche weiſe und nützliche Maaßregel die allerwohlthätigſten Folgen hervorbrachte. Auftatt verringert zu werden, ſtieg der Ertrag des Zolles ſogleich auf das Dreifache des letzten Betrags, nämlich auf £ 7.200 15*s.* 9*d.*, woraus abzunehmen war, daß ſich der Verbrauch des geſetzlich eingeführten Caffees vervierfacht haben mußte. „Ein ſchlagender und entſcheidender Beweis,“ wie Bryan Edwards in ſeiner History of the Westindies (vol. III., pag. 340. 8. Edit.) ſagt: „daß zu hohe Beſteuerung allemal ihren Zweck verfehle.“

Die Geſchichte des Caffeehandels in Großbrittannien iſt reich an ähnlichen und noch ſtärkern Beiſpielen vom höhern Ertrage niedriger Einfuhrzölle. Im Jahr 1807 war der Zoll 1*s.* 8*d.* vom Pfunde, und die zum innern Verbrauche des Landes verzollte Quantität betrug 1,170.164 Pfund, welche einen Ertrag von £ 161,245 11*s.* 4*d.* lieferten. Das Jahr darauf, 1808, wurde derſelbe Zoll von 1*s.* 8*d.* auf 7*d.* reducirt, worauf 1809 nicht weniger denn 9,251,837 Pfund für den innern Verbrauch verzollt wurden, wovon der Ertrag des Einkommens £ 245,856 8*s.* 4*d.* betrug. Nachdem im Jahr 1819 derſelbe Zoll wieder auf 1*s.* für das Pfund erhöht worden war, fiel die für den innern Gebrauch verzollte Quantität auf 7,993.041 Pfund, von der das Einkommen £ 407,544 4*s.* 5*d.* betrug. In dem Jahr 1824 wurde der Einfuhrzoll abermals von 1*s.* auf 6*d.* herabgeſetzt, wodurch der innere Verbrauch auf 10,766,112 Pfund ſtieg, und 1851 iſt er ſogar bis zu 22,740,627 Pfund angewachſen, und der Netto-Ertrag des Zolls betrug £ 585,751: —

In dieſem Augenblicke (1855 und 1854) kann man den Caffeeverbrauch des vereinigten Königreichs ſicherlich mit 25 Millionen Pfund annehmen, welche eine Abgabe von £ 600,000 tragen.

Folgendes iſt eine

Ueberſicht der Caffee-Einfuhr zum innern Verbrauch des Vereinigten Königreichs von 1822 bis 1855.

| Jahre, endigend mit dem 5. Januar. | Aus brittiſchen Beſitzungen. | Aus fremden Beſitzungen. | Aus Oſtindien. | Geſammt-Betrag. | Jahre, endigend mit dem 5. Januar. | Aus brittiſchen Beſitzungen. | Aus fremden Beſitzungen. | Aus Oſtindien. | Geſammt-Betrag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | £ | £ | £ | | £ | £ | £ | £ |
| 1822 | 7,396,060 | 764 | 206 177 | 7,593,001 | 1828 | 14,676,968 | 1,110 | 888,198 | 15 566,376 |
| 1823 | 7,494,218 | 3,416 | 171,717 | 7,669,351 | 1829 | 16,151,239 | 2,984 | 973,410 | 17,127,633 |
| 1824 | 8,218,342 | 881 | 235,697 | 8,454,920 | 1830 | 18,495,407 | 6,197 | 974,576 | 19,476,180 |
| 1825 | 7,947,890 | 1,540 | 313,513 | 8,262,943 | 1831 | 21,697,966 | 3,971 | 969,585 | 22,691,522 |
| 1826 | 10,632,376 | 2,849 | 457,745 | 11,082,970 | 1832 | 21,501,966 | 3,940 | 1,234 721 | 22,740 627 |
| 1827 | 12,409,000 | 2,753 | 791,570 | 13 203 313 | 1833 | 20,964,301 | 17,591 | 1,970,635 | 22,952,527 |

[o] Carl II. unternahm es durch eine 1675 erlaſſene Verfügung, die Caffeehäuſer zu unterdrücken, und zwar aus dem Grunde, „weil ſolche von übelgeſinnten Leuten beſucht würden, welche die königliche Regierung verunglimpften, und dadurch Ruhe und Frieden der Nation ſtören.“ Die Meinung der Rechtsgelehrten, welche wegen der Geſetzlichkeit des Verfahrens befragt worden waren, lautete dahin: „daß das Ausſchenken des Caffees an ſich ein harmloſes Geſchäft ſey, es könne aber von allgemeinem Nachtheil werden, wenn es gemißbraucht werde, Aufwieglungen zu befördern, lügenhafte Gerüchte zu verbreiten und angeſehene Perſonen zu läſtern.“

Digitized by Google

Ueberſicht des zum innern Verbrauch Großbritanniens verzollten Caffees, nebſt jedesmaliger Angabe der verſchiedenen Zollanſätze, ſo wie des Zollertrages von jedem Jahre ſeit 1789.

| Jahre. | Quantitäten zum innern Verbrauch. | Einfuhr-Zoll-Anſätze. Aus britiſchen Beſitzungen. | | Aus Oſtindien. | | Netto-Betrag des Zolls und der Accise. | | | Jahre. | Quantitäten zum innern Verbrauch. | Einfuhr-Zoll-Anſätze. Aus britiſchen Beſitzungen. | | Aus Oſtindien. | | Netto-Betrag des Zolls und der Accise. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ℔ | pr. ℔ | | pr. ℔ | | % vom Werth. | £ | s. | d. | | ℔ | pr. ℔ | | pr. ℔ | | % vom Werth. | £ | s. | d. |
| | | s. | d. | s. | d. | £ s. d. | | | | | | s. | d. | s. | d. | £ s. d. | | | |
| 1789 | 990,141 | 0 | 10½ | 2 | 0½ | Keiner. | 46,286 | 17 | 11 | 1812 | 8,148,734 | . . . | | . . . | | . . . | 355,184 | 7 | 1 |
| 1790 | 973,110 | . . . | | . . . | | . . . | 50,799 | 7 | 4 | | | | | | | | In dieſem Jahre ſind die Zollerträge verbrannt. | | |
| 1791 | 1,047,276 | . . . | | . . . | | . . . | 57,659 | 5 | 11 | 1813 | 8,788,601 | 0 | 7¾ | 0 | 10¾ | 3 19 2 | | | |
| 1792 | 946,666 | . . . | | . . . | | . . . | 48,983 | 6 | 2 | | | | | | | | | | |
| 1793 | 1,070,438 | . . . | | . . . | | . . . | 67,357 | 11 | 9 | 1814 | 6,344,867 | 0 | 2¾ | 0 | 11½ | Keiner. | 213,513 | 18 | 4 |
| 1794 | 969,518 | . . . | | . . . | | . . . | 74,430 | 4 | 6 | 1815 | 6,117,341 | . . . | | . . . | | . . . | 238,762 | 18 | 3 |
| 1795 | 1,054,986 | 1 | 5½ | 2 | 6½ | . . . | 65,788 | 3 | 7 | 1816 | 7,557,471 | . . . | | . . . | | . . . | 290,834 | 0 | 11 |
| 1796 | 896,953 | . . . | | . . . | | . . . | 30,048 | 6 | 11 | 1817 | 8,688,726 | . . . | | . . . | | . . . | 298,540 | 5 | 1. |
| 1797 | 637,001 | 1 | 5½ | 3 | 7 | . . . | 22,469 | 3 | 11 | 1818 | 7,967,859 | . . . | | . . . | | . . . | 250,106 | 4 | 10 |
| 1798 | 697,487 | 1 | 5½ | 2 | 7½ | . . . | 78,966 | 6 | 9 | 1819 | 7,429,352 | 1 | 0 | 1 | 6 | . . . | 291,154 | 8 | 10 |
| 1799 | 682,433 | 1 | 5½ | 2 | 7½ | 2 0 0 | 74,901 | 2 | 2 | 1820 | 6,860,286 | . . . | | . . . | | . . . | 240,213 | 6 | 7 |
| 1800 | 896,590 | . . . | | . . . | | . . . | 148,867 | 11 | 5 | 1821 | 7,367,283 | . . . | | . . . | | . . . | 271,256 | 5 | 6 |
| 1801 | 750,961 | 1 | 5½ | 2 | 7 | 2 0 0 | 106,076 | 2 | 7 | 1822 | 7,404,204 | . . . | | . . . | | . . . | 274,595 | 19 | 7 |
| 1802 | 889,135 | 1 | 6 | 2 | 7½ | 2 0 0 | 72,183 | 2 | 3 | 1823 | 8,909,945 | . . . | | . . . | | . . . | 416,264 | 3 | 9 |
| 1803 | 905,531 | 1 | 6¾ | 1 | 11½ | 2 16 3 | 78,093 | 15 | 8 | 1824 | 7,993,040 | . . . | | . . . | | . . . | 407,544 | 4 | 3 |
| 1804 | 1,061,387 | 1 | 7½ | 2 | 0½ | 3 2 6 | 151,348 | 0 | 11 | 1825 | 10,766,112 | 0 | 6 | 0 | 9 | . . . | 307,804 | 14 | 2 |
| 1805 | 1,201,736 | 1 | 7½ | 2 | 0½ | 3 3 9 | 120,178 | 18 | 7 | 1826 | 12,784,139 | . . . | | . . . | | . . . | 314,667 | 11 | 1 |
| 1806 | 1,157,014 | 1 | 7½ | 2 | 0¼ | 3 7 11 | 154,739 | 6 | 9 | 1827 | 14,971,378 | . . . | | . . . | | . . . | 364,994 | 13 | 2 |
| 1807 | 1,170,164 | . . . | | . . . | | . . . | 161,845 | 11 | 4 | 1828 | 16,518,473 | . . . | | . . . | | . . . | 415,399 | 3 | 7 |
| 1808 | 1,069,891 | 0 | 7 | 0 | 10 | 3 7 11 | 229,738 | 16 | 8 | 1829 | 18,906,373 | . . . | | . . . | | . . . | 484,975 | 19 | 8 |
| 1809 | 9,851,837 | 0 | 7 | 0 | 10 | 3 6 8 | 245,986 | 8 | 4 | 1830 | 21,840,510 | . . . | | . . . | | . . . | 558,544 | 3 | 10 |
| 1810 | 5,308,096 | . . . | | . . . | | . . . | 175,567 | 1 | 4 | 1831 | 21,747,813 | . . . | | . . . | | . . . | 559,434 | 19 | 6 |
| 1811 | 6,390,128 | . . . | | . . . | | . . . | 212,890 | 12 | 10 | 1832 | 22,053,386 | . . . | | . . . | | . . . | 575,964 | 18 | 8 |

Ueberſicht der Einfuhr von Caffee nach Großbrittannien, aus den verſchiedenen britiſchen Colonien und Pflanzungen, aus den britiſchen Beſitzungen in Oſtindien und aus fremden Ländern, in dem Jahre, welches am 5. Januar 1833 zu Ende ging. Mit Unterſcheidung der verſchiedenen Sorten Caffee und der Länder, aus welchen ſolche eingebracht wurden.

| Länder. | Aus britiſchen Beſitzungen in Amerika u. von Sierra Leone. | Aus Oſtindien und von Mauritius. | Aus fremden Pflanzungen. | Geſammt-Quantum. |
|---|---|---|---|---|
| | ℔ | ℔ | ℔ | ℔ |
| Britiſche Colonien und Pflanzungen in Amerika: | | | | |
| Antigua | 48,888 | . . . | . . . | 48,888 |
| Barbados | 158,191 | . . . | 7 | 158,198 |
| Dominica | 1,350,401 | . . . | . . . | 1,350,401 |
| Grenada | 8,749 | . . . | . . . | 8,749 |
| Jamaica | 19,405,843 | . . . | 90 | 19,405,933 |
| Montſerrat | 164 | . . . | . . . | 164 |
| Nevis | 112 | . . . | . . . | 112 |
| St. Chriſtoph | 1,074 | . . . | . . . | 1,074 |
| St. Lucia | 84,512 | . . . | . . . | 84,512 |
| Bahama Inſeln | . . . | . . . | 31,036 | 31,036 |
| Trinidad | 91,532 | . . . | . . . | 91,532 |
| Bermuden | 33 | . . . | . . . | 33 |
| Demerara | 1,200,791 | . . . | . . . | 1,200,791 |
| Berbice | 2,291,497 | . . . | . . . | 2,291,497 |
| Britiſch-Nordamerikaniſche Colonien | 60 | . . . | 3 | 63 |
| Sierra Leone | 33 | . . . | . . . | 33 |
| Weſtküſte von Afrika | . . . | . . . | 72,930 | 72,930 |
| Vorgebirge der guten Hoffnung | . . . | 17,311 | . . . | 17,311 |
| St. Helena | . . . | 257 | . . . | 257 |
| Mauritius | . . . | 26,646 | . . . | 26,646 |
| Britiſche Beſitzungen in Oſtindien, nämlich das Territorium der Oſtindiſchen Compagnie, ohne Singapore | . . . | 2,780,668 | . . . | 2,780,668 |
| Singapore | . . . | 3,611,456 | . . . | 3,611,456 |
| Ceylon | . . . | 2,824,998 | . . . | 2,824,998 |
| Java | . . . | 1,135,234 | . . . | 1,135,234 |
| Philippiniſche Inſeln | . . . | 27,578 | . . . | 27,578 |
| China | . . . | 54 | . . . | 54 |
| Hayti | . . . | . . . | 1,961,971 | 1,961,971 |
| Fremde Colonien in Weſtindien: | | | | |
| Cuba | . . . | . . . | 4,778,732 | 4,778,732 |
| Portorico | . . . | . . . | 196,943 | 196,943 |
| Freiſtaaten von Nordamerika | . . . | 301,710 | 1,120,578 | 1,422,288 |
| Mexico | . . . | . . . | 402 | 402 |
| Columbia | . . . | . . . | 451,673 | 451,673 |
| Braſilien | . . . | . . . | 6,661,151 | 6,661,151 |
| Staaten vom Rio de la Plata | . . . | . . . | 1,067 | 1,067 |
| Chili | . . . | . . . | 2,077 | 2,077 |
| Peru | . . . | . . . | 241 | 241 |
| Europa | 10 | 104 | 34,132 | 34,246 |
| Geſammtbetrag | 24,648,890 | 10,747,086 | 14,613,013 | 49,998,989 |

Digitized by Google

**Ueberſicht der Ausfuhr von Caffee aus Großbrittannien, in dem Jahre, welches am 5. Januar 1835 zu Ende ging, mit Unterſcheidung der verſchiedenen Sorten Caffee und der Länder, nach welchen ſie verſchifft wurden.** (Parl. Papiere. Nr. 521, Sitzung von 1835.)

| Länder, nach welchen die Ausfuhr Statt fand. | Von brittiſchen Beſitzungen in Amerika und aus Sierra Leone. | Von Oſtindien und Mauritius. | Von fremden Pflanzungen. | Geſammtbetrag der Ausfuhr |
|---|---|---|---|---|
| | £ | £ | £ | £ |
| Rußland | 217,321 | 62,013 | 1,171,102 | 1,450,446 |
| Schweden | 779 | . . | 35,216 | 35,995 |
| Norwegen | 1,800 | . . | 280,997 | 282,797 |
| Dänemark | 8,435 | 13,164 | 74,894 | 106,493 |
| Preußen | 69,539 | 240,060 | 567,073 | 876,671 |
| Deutſchland | 77,577 | 657,133 | 2,380,414 | 3,115,124 |
| Niederlande | 10,903 | 7,940,677 | 6,135,672 | 14,087,252 |
| Frankreich | . . | 740 | 51,851 | 52,591 |
| Portugal, Azoren und Madeira | . . | 10,099 | 7,870 | 17,969 |
| Spanien und die canariſchen Inſeln | . . | 563 | 624 | 1,187 |
| Gibraltar | . . | 3,559 | 747 | 4,306 |
| Italien | 253,116 | 633,870 | 3,163,767 | 4,050,753 |
| Malta | . . | 163 | 79,065 | 79,228 |
| Joniſche Inſeln | . . | 385 | 57,141 | 57,526 |
| Türkei und Griechenland | 58,047 | 45,093 | 1,106,875 | 1,210,015 |
| Morea und griechiſche Inſeln | . . | . . | 166 | 166 |
| Guernſey, Jerſey, Alderney und Man | 12,632 | 17,609 | 10,410 | 40,651 |
| | 710,149 | 9,635,098 | 15,123,914 | 25,469,171 |
| Vorgebirge der guten Hoffnung | . . | 2,719 | 1,056 | 3,775 |
| Andere Gegenden von Afrika | 16,695 | 9,981 | 10,911 | 37,588 |
| Oſtindien und China | 350 | 17,032 | 13,061 | 30,643 |
| Neu-Süd-Wales, Schwanenfluß und Vandiemensland | 2,066 | 17,246 | 10,378 | 29,690 |
| Brittiſch-Nordamerikaniſche Colonien | 4,875 | 22,795 | 68,940 | 96,610 |
| Brittiſch-Weſtindien | 849 | 5,076 | 7,907 | 13,782 |
| Fremdes Weſtindien | . . | . . | 3,097 | 3,097 |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 161 | 3,534 | 14,496 | 18,195 |
| Mexiko | . . | 193 | 1,794 | 1,977 |
| Columbia | . . | 165 | 425 | 590 |
| Braſilien | 167 | 801 | 4,725 | 5,693 |
| Staaten vom Rio de la Plata | . . | . . | 3,559 | 3,559 |
| Chili | . . | 575 | 1,576 | 2,151 |
| Peru | . . | 264 | 1,239 | 1,503 |
| Geſammtbetrag aus Großbrittannien | 735,318 | 9,715,324 | 15,267,283 | 25,717,924 |
| Afrika | 287 | . . | . . | 287 |
| Brittiſch-Nordamerikaniſche Colonien | 339 | . . | 1,192 | 1,531 |
| Total aus Irland | 626 | . . | 1,192 | 1,818 |
| Geſammtbetrag aus dem vereinigten Königreich | 735,938 | 9,715,324 | 15,268,480 | 25,719,742 |

**Ueberſicht des Betrages der Zolleinnahmen auf Caffee in Großbrittannien und Irland, während des Jahres vom 5. Januar 1832 bis dahin 1833; mit Unterſcheidung der verſchiedenen Gattungen von Caffee, und dem Nettoertrag, welchen genannte Zölle in jenem Zeitraume lieferten.** (Parl. Pap. Nr. 521, Sept. 1833.)

| Jahr, mit dem 5. Januar 1832 endigend. | In Großbrittannien. | | | In Irland | | | Zuſammen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
| Aus den brittiſchen Beſitzungen in Amerika | 503 025 | 18 | 6 | 21,985 | 0 | 0 | 544,910 | 18 | 6 |
| Von Sierra Leone | 106 | 0 | 3 | . . | . . | . . | 106 | 0 | 3 |
| Aus Oſtindien und Mauritius | 73 016 | 14 | 2 | 874 | 7 | 8 | 73 895 | 1 | 11 |
| Andere Gattungen | 108 | 17 | 9 | 0 | 17 | 6 | 109 | 15 | 3 |
| Geſammt-Brutto-Einnahme £ | 576,257 | 10 | 8 | 22,774 | 5 | 3 | 599 031 | 15 | 11 |
| Netto-Ertrag £ | 575,864 | 18 | 8 | 22,773 | 7 | 3 | 598,638 | 5 | 11 |

Die Einführung von Thee und Caffee hat unbezweifelt die wunderbarſten Veränderungen in der Lebensweiſe der civiliſirten Völker, und zwar ſowohl in phyſiſcher als moraliſcher Hinſicht, hervorgebracht. Beide Getränke haben erregende Kräfte, ohne berauſchend zu ſeyn oder ſonſtige nachtheilige Folgen zu äußern. Wer gern Thee und Caffee trinkt, iſt ſelten ein Freund der Völlerei, und hierin liegt der wohlthätige Einfluß beider Produkte auf Moralität und Sitten. Raynal bemerkt: der häufige Genuß des Thees habe mehr zu der Mäßigkeit der Chineſen beigetragen als die ſtrengſten Geſetze, die eindringendſten Reden und beſtgeſchriebenen Schriften moraliſchen Inhalts. (Scotsman, 17. Okt. 1827.)

Caffee-Zufuhr und Conſumtion. Erwägt man, in welcher reißenden Progreſſion der Gebrauch des Caffees in allen civiliſirten Ländern zugenommen hat, welche ungeheure Summe von Capital und Handarbeit zu ſeiner Erzeugung aufgewendet wird, und von welcher Wichtigkeit deſſen Verführung für die Schiffahrt geworden iſt, ſo wird man einräumen, daß dieſer Artikel von der erſten mercantiliſchen Bedeutung ſey. Nicht weniger verdient derſelbe eine beſondere Aufmerkſamkeit deßhalb, weil es nicht leicht einen andern gibt, der ſo vielen Wechſeln unterliegt, ſowohl im Verbrauch als in Production und Preis. Dieſe werden theils beſtimmt durch Veränderungen in den Handels- und Zollverordnungen, ſodann aber auch durch den Umſtand, daß die Caffeepflanzungen erſt ein fünfjähriges Alter erlangen müſſen, bevor

Digitized by Google

ſolche tragen, und folglich bei ſtärkerer Nachfrage die Zufuhr ebenſowenig ſchnell vermehrt werden kann als vermindert, wenn der Begehr gering iſt. St. Domingo war ehmals eines der ergiebigſten Länder für die Caffee-Erzeugung; es wurden im Jahr 1786 allein 55.000 Tons (à 2000 Pfund) ausgeführt, und wäre der Aufſtand der Neger nicht im Jahr 1792 erfolgt, ſo würde dieſes Quantum unbezweifelt auf 42.000 Tons geſtiegen ſeyn. In Folge der entſetzlichen Verwüſtungen des Landes hörte aber eine Reihe von Jahren alle Ausfuhr gänzlich auf. Neuerdings iſt damit wieder ein Anfang gemacht worden, und dem Vernehmen nach werden dort jedes Jahr 15 bis 20.000 Tons verſchifft. Die Ausfuhr der Inſel Cuba hat ſeit wenigen Jahren abgenommen, und iſt von 20 oder 25.000 auf 18.000 Tons geſunken; die Urſache liegt darin, daß der eigene Verbrauch ſtark zugenommen hat, während viele Pflanzer beim Zuckerbau beſſere Rechnung finden. Eben ſo hat die Ausfuhr des Caffees von der Inſel Java ſich vermindert, und die des Zuckers zugenommen. In Jamaika und dem übrigen brittiſchen Weſt-Indien hatte man bei den frühern hohen Preiſen den Caffee-Anbau unglaublich erweitert, jetzt hat derſelbe ſich ſchon wieder vermindert, ſo daß die Zufuhren von 12.000 Tons im Jahr 1829 auf 10.800 Tons im Jahr 1832 gefallen ſind; dagegen hat derſelbe in Braſilien auf eine Art zugenommen, wie in keinem andern Lande. Bis zum Jahr 1821 überſtieg die Caffee-Ausfuhr des Hafens von Rio-Janeiro kaum 7500 Tons, und gegenwärtig beträgt ſolche mehr als 30.000 Tons! — Dieſe außerordentliche Zunahme iſt wahrſcheinlich der Fortdauer des Sclavenhandels zuzuſchreiben, und es ſteht zu erwarten, ob die Caffee-Cultur nicht durch die Aufhebung dieſes grauſamen Verkehrs einen Stoß bekommen wird. Erzeugung und Verbrauch der oſtindiſchen Sorten haben in neuerer Zeit ungemein zugenommen. In Hindoſtan wird Caffee hauptſächlich auf der Küſte von Malabar gebaut, und das Quantum der Ausfuhr wird jetzt auf mehr als 4,000,000 ℔ geſchätzt. Die Ausfuhr aus Ceylon belief ſich im Jahr 1830 auf 1,669,490 ℔. Die Geſammteinfuhr von Caffee aus Oſtindien nach Großbrittannien betrug im Jahr 1832: 10,407,897 ℔.

Nachſtehendes kann, unſerer Meinung nach, als eine ziemlich richtige Schätzung der jährlichen Ausfuhr von Caffee aus den Haupterzeugungsländern und des jährlichen Verbrauchs der Gegenden nach welchen er geführt wird, für den jetzigen Augenblick gelten:

Ausfuhr.

| | Tons. |
|---|---|
| Von Mocca, Hodeida und andern arabiſchen Häfen | 10.000 |
| „ Java | 18.000 |
| „ Sumatra und andern Gegenden Oſtindiens | 8.000 |
| „ Braſilien und dem ſpaniſchen Feſtlande von Amerika | 42.000 |
| „ St. Domingo | 20.000 |
| „ Cuba und Portorico | 25.000 |
| „ den engliſch weſtindiſchen Colonien | 11.000 |
| „ den holländiſch-weſtindiſchen Colonien | 5.000 |
| „ den franzöſiſch-weſtindiſchen Colonien und der Inſel Bourbon | 8.000 |
| Totalſumme Tons | 147.000 |

Verbrauch.

| | Tons |
|---|---|
| Großbrittannien | 10.500 |
| Niederlande und Holland | 40.500 |
| Deutſchland mit den Oſterländern | 32.000 |
| Frankreich, Spanien, Italien, europäiſche Türkei, Levante | 35.000 |
| Amerika | 20.500 |
| Total | 138.500 |

Von dem ganzen Erzeugniß Arabiens finden wahrſcheinlich nicht über 5—6000 Tons den Weg nach den benannten Ländern, ſo daß, obige Annahmen als richtig vorausgeſetzt, die Zufuhr von Caffee ſich mit der Nachfrage gegenwärtig ſo ziemlich gleichzuſtellen ſcheint. Letztere nimmt jedoch reißend zu, und es läßt ſich unmöglich mit einiger Sicherheit vorherſagen, ob ſie mit der Produktion Schritt halten, ſie überflügeln oder hinter ihr zurückbleiben wird. Im Ganzen ſind wir jedoch ſehr geneigt zu glauben, daß zwar gelegentlich ein Ueberſchuß von ein paar tauſend Tons auf die eine oder andere Seite fallen kann, aller Wahrſcheinlichkeit nach aber das Gleichgewicht ſich immer wieder ſo ziemlich herſtellen dürfte, ſo daß, wenn der Frieden nicht unterbrochen wird, keine beſondere Veränderung in den Preiſen abzuſehen iſt. Die Preiſe von 1827, 1828, 1829 und 1830 ſcheinen ziemlich unter dem Durchſchnitt geſtanden zu ſeyn, und dieſe Herabdrückung hemmte natürlich die Erzeugung, während ſie den Verbrauch begünſtigte; eine Rückwirkung erfolgte, und die Preiſe ſtiegen in den Jahren 1831, 1832 und 1833 beträchtlich; im letzten Jahre erhielt ſich aber die Steigerung ſchon nicht mehr, wenigſtens nicht in ihrem ganzen Umfange. Solche Schwankungen werden ohne allen Zweifel wiederkehren; wenn aber die Erzeugungskoſten nicht bleibend und beträchtlich ſteigen oder fallen, ſo können ſie immer nur vorübergehend ſeyn.

Der Caffee-Verbrauch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat ſich ſeit 1821 verdreifacht; denn er betrug in dem eben genannten Jahr nur 6680 Tons. Theils iſt dieſe Vermehrung dem herabgeſetzten Einfuhrzolle von 5 auf 2 Cents fürs Pfund, theils dem früher

Digitized by Google

gewichenen Preise des Caffees und vielleicht auch der Vervielfältigung der Mäßigkeitsvereine und dem vergleichungsweise hohen Zolle auf Thee zuzuschreiben.

Uebersicht der Einfuhr von Caffee in die Vereinigten Staaten von Nordamerika, der Ausfuhr von denselben und des einheimischen Verbrauchs während jedes der zwölf Jahre, die mit dem 30. Sept. 1832 endigten. (Paxtere, die auf Befehl des Congresses veröffentlicht wurden.)

| Jahre. | Einfuhr. | Ausfuhr. | Blieb zum einheimischen Verbrauch. | | Jahre. | Einfuhr. | Ausfuhr. | Blieb zum einheimischen Verbrauch. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ℔ | ℔ | ℔ | Tons. | | ℔ | ℔ | ℔ | Tons. |
| 1821 | 21,173,659 | 9 367,596 | 11,806 063 | 5,306 | 1827 | 50 051,986 | 21,697,789 | 28,354 197 | 12,678 |
| 1822 | 25,748,390 | 7,867 119 | 18 513 271 | 8,266 | 1828 | 55 194 697 | 16 037 964 | 39,156 733 | 17,481 |
| 1823 | 37,337,732 | 20 900 687 | 16 437,045 | 7,338 | 1829 | 51,133 533 | 18 083 453 | 33 049,695 | 14,754 |
| 1824 | 39,224,251 | 19 427,267 | 19,797,014 | 8,838 | 1830 | 51,488,248 | 13 124 561 | 38 363 687 | 17 127 |
| 1825 | 45,190 630 | 24 512,568 | 20 678 062 | 9,231 | 1831 | 81,759 386 | 6 056 619 | 75 701,757 | 33,796 |
| 1826 | 43,319 497 | 11,584 713 | 31,734 784 | 14,167 | 1832 | 91,744,319 | 55 251 158 | 40 471,171 | 18,067 |

Mr. Cook in seinem „State of Commerce of Great Britain for 1832, pag. 19 und 21“ gibt folgende Uebersicht der Einfuhr von Caffee nach dem festen Lande und Großbritannien, und der Vorräthe, welche am 31. December auf Lager blieben:

| Plätze. | Einfuhr. | | | Ausfuhr. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1830. | 1831. | 1832. | 1830. | 1831. | 1832. |
| | Tons. | Tons. | Tons. | Tons. | Tons. | Tons. |
| Frankreich | 13,000 | 8,300 | 13,130 | 6,150 | 2,900 | 5,100 |
| Triest, Genua und Livorno | 12,100 | 6,430 | 13,570 | 4 300 | 1,250 | 6,900 |
| Antwerpen | 21,200 | 5,130 | 8,400 | 4 000 | 2,850 | 1,900 |
| Rotterdam | 4,500 | 11,740 | 14,200 | 3 600 | 4,500 | 7,500 |
| Amsterdam | 9,000 | 10,700 | 10,550 | 5,800 | 6,000 | 7,430 |
| Hamburg | 20,250 | 17,340 | 22,500 | 10,700 | 7,500 | 11,000 |
| Bremen | 4,960 | 4,330 | 6,130 | 2,000 | 1,750 | 2,650 |
| Kopenhagen | 1,340 | 1,570 | 1,670 | 350 | 490 | 600 |
| Petersburg | 500 | 1,200 | 1,700 | 300 | 1,000 | 960 |
| Gesammtbetrag | 86,850 | 66,780 | 91,850 | 37,200 | 28,240 | 43,440 |
| Großbritannien | 18,290 | 19,350 | 22,370 | 13,430 | 12,530 | 12,180 |
| Festes Land und Großbritannien | 105,140 | 86,130 | 114,210 | 50,630 | 40 770 | 55,600 |

Die Preise des Domingo und Java Caffees nach dem Centner, den Einfuhrzoll nicht gerechnet, sind auf dem Londner Markte seit 1814 bis 1851 wie folgt gewesen:

| Jahre. | St. Domingo. | Jamaica. | Jahre. | St. Domingo. | Jamaica. |
|---|---|---|---|---|---|
| | s. d. | s. d. | | s. d. | s. d. |
| 1814 | 90 à 104 | 81 à 105 | 1824 | 58 à 61 | 50 à 102 |
| 1815 | 71 „ 80 | 61 „ 110 | 1825 | 55 „ 56 | 48 „ 100 |
| 1816 | 71 „ 75 | 68 „ 102 | 1826 | 50 „ 51 | 41 „ 95 |
| 1817 | 93 „ 98 | 86 „ 105 | 1827 | 37 „ 39 | 30 „ 80 |
| 1818 | 144 „ 148 | 134 „ 155 | 1828 | 36 „ 38 | 28 „ 80 |
| 1819 | 128 „ 134 | 147 „ 165 | 1829 | 31 „ 34 | 30 „ 75 |
| 1820 | 118 „ 120 | 112 „ 135 | 1830 | 34 „ 35 | 31 „ 78 |
| 1821 | 98 „ 102 | 85 „ 125 | 1831 | 45 „ 46 | 50 „ 86 |
| 1822 | 93 „ 100 | 85 „ 135 | 1832 | 55 „ 57 | 60 „ 90 |
| 1823 | 75 „ 79 | 79 „ 117 | 1833 | 65 „ 66 | 77 „ 110 |

Ohngeachtet der bedeutenden Herabsetzung des Einfuhrzolles auf Caffee in Großbritannien seit dem Jahr 1824 sind solche ohne allen Zweifel dennoch zu hoch, denn sie betragen bei guter Waare noch immer volle 50 %, und bei der geringeren 75 à 90 % vom Werthe. Würde der Zollansatz für den aus brittischen Colonien kommenden Caffee auf 5d., und für den Mocca und ostindischen Caffee auf 6d. pr. ℔ bestimmt, so würden dadurch Handel und Verbrauch größere Ausdehnung erlangen, und die Staats-Einnahme würde, anstatt zu verlieren, unfehlbar ansehnlich gewinnen. Die große Zunahme des innern Verbrauchs darf indessen keineswegs der Herabsetzung des Zolls allein beigemessen werden, vielmehr haben die gesunkenen Preise in gleichem Grade dazu beigetragen. Das Fallen des Preises der ord. braunen Rohzucker (von wenigstens 1½d. pr. ℔), muß gleichfalls den Verbrauch des Caffees vermehrt haben, da zu ausgedehntem Caffee-Verbrauch nothwendig wohlfeiler Zucker gehört. Die geringe Zunahme des Verbrauchs seit 1830 ist einzig dem Steigen der Preise zuzuschreiben, welches seitdem statt gefunden hat.

Verschiedene Caffeesorten. Brennen u. s. w. Der Mocca Caffee ist auerkannt der beste von allen; ihm folgen in der Güte der von Jamaika, Dominica, Berbice, Demerara, Bourbon, Java, Martinique und Hayti. Der Mocca oder arabische Caffee wächst in einem sehr heißen, trockenen Clima, und zwar der beste an Hügeln und Abhängen, auf sandigem Boden. Fruchtbarer fetter Boden bringt keine gute Qualität hervor. Bryan Edwards sagt: — „ein fruchtbarer Boden und feuchte Witterung bringen üppige Caffeepflanzen und reichliche Ernten hervor, die Bohnen sind groß und von einer dunkelgrünen Farbe, bleiben aber schaal und ohne Kraft;“ — und auch Crawfurd bemerkt dasselbe vom Java-Caffee. — (East Indian Archipelago. Vol. I. pag. 487.) Durch langes Lagern verbessert sich der Caffee und erlangt eine hellere Farbe.

Digitized by Google

Der Mocca oder levantiſche Caffee muß, wenn er gut iſt, eine blaßgrünliche Farbe haben, friſch und nicht dumpfig ſeyn, kleine reinliche Bohnen haben, welche ins Gewicht fallen, und dürfen keine Beimiſchungen oder Unrath darin ſeyn. Beſondere Aufmerkſamkeit muß auf gute Packung deſſelben verwendet werden. Der beſte weſtindiſche Caffee muß eine grünliche Farbe haben, friſch, ohne einen widerlichen Geruch ſeyn, und kleine ganze Bohnen zeigen. Die Waare nimmt leicht die Ausdünſtung anderer Dinge an, und erhält dann einen fremdartigen unangenehmen Geruch. Zucker, welcher bei Caffee lagert, theilt demſelben in Kurzem einen unreinen Geſchmack mit. Dr. Moſeley führt an, daß einige wenige Säcke Pfeffer, die ſich an Bord eines Oſtindienfahrers befanden, die ganze Caffeeladung deſſelben verdorben haben.

Das Brennen des Caffees bis zum richtigen Verhältniß muß mit großer Pünktlichkeit geſchehen; die Güte und Annehmlichkeit des daraus zubereiteten Getränkes hängt ganz allein davon ab, und durch die gewöhnliche Art des Brennens verliert ſolcher oft ſeine guten Eigenſchaften. Bernier führt an, daß, als er in Cairo war, wo ſo viel Caffee verbraucht wird, die feinſten Züngler ihn verſichert hätten, unter der ganzen ungeheuern Einwohnerſchaft verſtehen nur zwei Perſonen die Zubereitung gehörig. Wird er zu wenig gebrannt, ſo werden ſeine Vorzüge nicht gehörig entwickelt, und deſſen Genuß beſchwert den Magen; wird er zu ſtark gedörrt, ſo erhält er einen ſchaalen, brenzlichen und bittern Geſchmack, ſeine Kraft wird vermindert und der Genuß wirkt abſtringirend und erhitzt. (Moseley, p. 59.)

Verfälſchung des Caffee. Eine Mühle zum Caffeemahlen läßt ſich um geringes Geld erkaufen, und Niemand, der Mittel und Zeit hat, ihn daheim zu mahlen, ſollte ſich gemahlenen Caffee kaufen; letzterer wird gar zu leicht mit Zichorien, Bohnen, gedörrtem Korn u. ſ. w. vermiſcht, und es gibt kein Mittel, ſolchen Betrug vor dem Gebrauche mit Sicherheit zu unterſcheiden.

Brittiſche Verordnungen, den Verkauf, die Einfuhr des Caffees ꝛc. betreffend. Gedörrte Bohnen und Gerſte, gemahlen, ſind ſonſt häufig verwendet worden, um den Caffee zu verfälſchen, und ehemals wurde der Beſitz dieſer Surrogate als ſtrafbares Vergehen und Verfälſchung in Großbrittannien mit £ 100 in Strafe genommen. Durch die Acte 3. Georg IV., C. 53. dürfen jedoch Leute, welche nicht mit Caffee handeln, gegen Löſung eines Erlaubniſſcheines Getreide, Erbſen, Bohnen und Zichorien oder Paſtinatwurzeln röſten und unter dieſem Namen verkaufen, worüber beſondere Vorſchriften in der gedachten Verordnung enthalten ſind.

Wer Caffee im Kleinen verkaufen will, muß dazu jährlich eine Licenz mit 11s. Sterl. löſen.

Caffee darf in keinen Verpackungen unter 100 ℔ Nettogewicht eingeführt werden.

Havarirter Caffee erlangt keine Art von Zoll: Nachlaß. Wenn Caffee beim Zoll angegeben wird, der nicht ein Produkt des brittiſchen Amerika oder der Inſel Mauritius iſt, hat der Schiffskapitain beim Zollbeamten ein Urſprungs-Certificat einzureichen, und außerdem eidlich zu beſtätigen, daß ſolcher Caffee wirklich in dem beſagten Lande erzeugt worden ſey. (6. Georg IV., C. 107, §. 35.)

Zum Schluß dieſes Artikels ſtehen hier zwei Verkaufsrechnungen: die erſtere von einer Partie von 150 Sack Brasil-Caffee, welche fingirt iſt; die letztere aber von einem wirklichen öffentlichen Verkauf von 13 Tierces Jamaica-Caffee, und zwar in der Abſicht, um zu zeigen, welchen verſchiedenen Spesen und Unkoſten dieſer wichtige Waarenartikel in Großbrittannien unterworfen iſt.

**Fingirte Verkaufrechnung über 100 Sack Brasil-Caffee in London, für Rechnung C. D. & Comp.**

| 1831 | | Ctr. | Qrt | Pfd. | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Juli 1. | Verkauft die Kavelinge EF 1—5 100 Sack | 145 | 0 | 0 | | | |
| | | 1 | 3 | 4 Gutgew. | | | |
| | | 143 | 0 | 24 à 40s. | 286 | 8 | 7 |
| | Discconto 2½% | | | | 7 | 3 | 3 |
| | | | | | 279 | 5 | 5 |
| | Versicherungskoſten nebſt Police | | | | 4 | 10 | 9 |
| | Commiſſion ½% | | | | 1 | 5 | 0 |
| | | | | | 5 | 15 | 9 |
| | Dockgebühren von 145 Ctr. à 1s. 2d. pr. Ctr. | | | | 8 | 9 | 2 |
| | Für Abtheilen ꝛc. | | | | 0 | 8 | 4 |
| | | | | | 8 | 17 | 6 |
| | Declaration 5s., Stempel 4s. | | | | 0 | 9 | 0 |
| | Verſicherung gegen Feuersgefahr | | | | 0 | 15 | 0 |
| | Fracht von 145 Ctr. à 3s. 3d. | | | | 23 | 11 | 3 |
| | Primage oder Kappiaken 5% | | | | 1 | 3 | 6 |
| | Kaigeld für das Ton Bruttogewicht 6d. | | | | 0 | 3 | 7 |
| | | | | | 24 | 18 | 4 |
| | | | | | 8 | 15 | 10 |
| | Maklergebühren 1% | | | | 6 | 19 | 7 |
| | Commiſſion 2% | | | | | | |
| | | | | | 50 | 11 | 0 |
| | | | | | 338 | 14 | 5 |
| | Wäre dieſer Caffee vermittelſt Auction verkauft worden, ſo würden noch außerdem an Unkoſten dazu gekommen ſeyn: | | | | | | |
| | Zeitungsankündigungen, Katalogunkoſten ꝛc. | | | | 0 | 17 | 6 |
| | Für Zeigen und zum Verkauf eintheilen | | | | 0 | 12 | 6 |
| | Auctionsgebühren ½% | | | | 1 | 8 | 6 |

Digitized by Google

Verkaufrechnung über 15 Tierceen Caffee, angekommen in dem Schiffe der Stern, Capitän Maime, für Rechnung von Mount Pleasant Estate.

| M. P. | Es verkauften E. und A. Carlow u. Comp. durch öffentliche Auction: | Bruttogew. Ctr. Viert. Pfd. | Tara Ctr. Viert. Pf. | Gutgewicht. Ctr. Viert. Pfd. | | £ s. d. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Gayeling 6. | 1 Faß Caffee | 7 2 19 | 0 3 14 | 0 0 5 | | |
| | | 3 19 | | | | |
| | | 6 3 0 | Netto | | à 78s. | 96 6 6 |
| „ 7. | 3 ditto | 23 0 1 | 2 1 23 | 0 0 15 | | |
| „ 8. | 3 ditto | 21 0 25 | 2 1 10 | 0 0 15 | | |
| | | 44 0 26 | 4 3 5 | 0 1 2 | | |
| | | 5 0 7 | 0 1 2 | | | |
| | | 39 0 19 | Netto | | à 71s. 6d. | 140 0 6 |
| „ 9. | 2 ditto | 15 1 20 | 1 2 23 | 0 0 10 | | |
| | | 1 3 5 | | | | |
| | | 13 3 15 | Netto | | à 68s. | 47 4 1 |
| „ 10. | 1 ditto | 7 0 7 | 3 0 8 | 0 0 5 | | |
| | | 0 3 13 | | | | |
| | | 6 0 22 | Netto | | à 65s. | 20 2 8 |
| „ 11. | 1 ditto | 7 0 5 | 0 3 7 | 0 0 5 | | |
| | | 0 3 12 | | | | |
| | | 6 0 21 | Netto | | à 66s. | 98 8 4 |
| „ 12. | 2 ditto | 15 1 10 | 1 2 23 | 0 0 10 | | |
| | | 1 3 5 | | | | |
| | 13 Faß. | 11 2 5 | Netto | | à 63s. 6d. | 36 13 1 |
| „ 13. | 1 Sack beschädigter Zucker | 0 1 14 | 0 0 3 | 0 0 2 | | |
| | | 0 0 5 | | | | |
| | | 0 1 9 | Netto | | à 58s. | 0 19 1 |
| „ 14. | 1 Faß Fegsel | 7 3 11 | 0 3 16 | 0 0 5 | | |
| | | 0 3 21 | | | | |
| | | 6 3 18 | Netto | | à 17s | 5 17 6 |
| | | | | | | 305 11 9 |
| | | | | 1 % Discconto | | 3 1 1 |
| | | | | | | 302 10 8 |
| An die Schiffsbeleder wegen eines Sacks beschädigten Zuckers | | | | | | 0 4 7 |
| | | | | | | 302 6 1 |

| Unkosten. | £ s. d. |
|---|---|
| Versicherungskosten von £ 130. Die Tierce à £ 10 à 45s. % nebst Police und Commission | 4 2 0 |
| Zollerclaration | 0 5 0 |
| Fracht von 91 Ctr. 2 Viert. 21 ℔ à 6s. pr. Ctr.; nebst Primage, Kaigeld ꝛc. | 28 10 8 |
| Dockgebühren zu 1s. 6d. pr. Ctr., 14 Faß nachzusehen à 9d., 1 Sack à 1d., 1 Faß à 7s. 6d. | 7 16 1 |
| Ankündigungs- und Katalogskosten 11s., Muster nehmen ꝛc., zum Verkauf zeigen | 1 16 0 |
| Quittungsstempel-Gebühren | 0 4 6 |
| Makler-Gebühren | 3 0 6 |
| Commission 2½ % von £ 302. 10s 8d. | 7 11 3 |
| | 53 6 0 |
| Irrthum vorbehalten. | 249 0 1 |

**Cagliari**, die Hauptstadt von Sardinien, auf der südlichen Küste dieser Insel am nordöstlichen Ufer einer geräumigen Bai gelegen, unter dem 39° 12′ 15″ nördl. Breite und 9° 6′ 44″ östl. Länge. Bevölkerung 26.000. Die Stadt ist auf einem ansteigenden Grunde erbaut, und gewährt von der See aus einen herrlichen Anblick. Die öffentlichen Gebäude und Kirchen sind zahlreich und zum Theil prächtig, die Straßen aber größtentheils eng, steil und schmutzig. Der Golf von Cagliari dehnt sich, von Pula im Westen bis Cap Carbonara im Osten, auf eine Strecke von etwa 24 Meilen in die Breite und etwa 12 Meilen in die Tiefe aus, und hat überall guten Ankergrund, wo man mit dem Senkblei untersuchen kann. Von dem Zollhaus erstreckt sich ein Hafendamm in das Meer und die Schiffe liegen gewöhnlich etwa 1 Meile SW gegen S davon entfernt, mit 6—8 Klafter Wasser, auf einem vortrefflichen Grunde von Lehm. An dem südlichen Winkel der Stadtmauer befindet sich ein herrlicher einges dämmter Hafen, welcher etwa 14—16 Schiffe von ansehnlicher Größe und noch eine Anzahl kleinerer Fahrzeuge fassen kann. Alles in Berücksichtigung gezogen, ist Cagliari einer der sichersten und besten Häfen des Mittelmeers.

**Einfuhr und Ausfuhr.** Beinahe der ganze Handel von Sardinien wird durch Fremde betrieben, und sogar die Fische an den Küsten und Häfen werden durch Sicilianer, Neapolitaner, Genueser und Florentiner gefangen. Getreide ist der hauptsächlichste Ausfuhr-Artikel. In guten Jahren mag die Ausfuhr aus der ganzen Insel sich belaufen auf 400.000 Starelli, oder etwa 500,000 Bushels Weizen, 200.000 Starelli Gerste, 6000 ditto Mais, 100,000 ditto Bohnen, 200,000 ditto Erbsen und 1000 ditto Linsen. Die Wein-Erzeugung wird nach und nach von größerer Wichtigkeit; man führt etwa 3500 katalanische Pipen aus, hauptsächlich von Alghero und Oglastra. Käse ist ein bedeutender Artikel der Landwirthschaft in Sardinien und es werden beträchtliche Quantitäten davon ausgeführt. Salz ist ein königliches Monopol, welches beträchtlichen Ertrag gewährt; bis auf die neueste Zeit erhielt Schweden beinahe seine ganze Zufuhr von diesem wichtigen Lebensbedürfnisse

Digitized by Google

aus Sardinien, und auch jetzt noch werden sehr beträchtliche Quantitäten davon ausgeführt. Flachs, Leinsamen, Häute, Oel, Safran, Lumpen u. s. w. sind unter den Ausfuhr-Artikeln. Die Thun- und Corallen-Fischereien beschäftigen viele Hände, aber, wie schon bemerkt wurde, so werden sie beinahe ausschließlich von Fremden betrieben. Beinahe jeder Artikelungsartikel, für den Adel wie für den Bauernstand, muß eingeführt werden. Sowohl Seife, Glas, irdene Geschirre, Papierhändlerwaare, Hausgeräthe, Zucker, Caffee, Droguerie-waaren, Gewürze ꝛc. werden durch Fremde geliefert, und obgleich die Sardinier manche reiche Bergwerke besitzen, von denen mehrere schon im Alterthum mit Erfolg bearbeitet wurden, so führen sie doch ihren Gesammtbedarf von Eisen und Stahl ein. Die einzigen Manufakturen, welche auf der Insel betrieben werden, sind die von Schießpulver, Salz, Tabak und wollenen Kappen. Im Jahr 1831 segelten in den Häfen von Sardinien 166 fremde Schiffe ein, mit einer Gesammtlast von 6915 Tons; von diesen war die größere Anzahl französische und nach diesen kamen die Neapolitaner, Oesterreicher, Florentiner ꝛc.

Münzen, Gewichte und Maaße. Die Rechnungen werden in Lire, Reali und Soldi geführt. 5 Soldi = 1 Reale = 41,2 d., 4 Reali = 1 Lira = 1s 6d., 10 Reali = 1 Scudo = 3s. 9d. Das Papiergeld besteht in Noten von 5, 10 und 20 Scudi. Landwirthschaftliche Erzeugnisse und geringere Metalle werden nach dem peso di ferro gewogen; 12 sardinische Unzen = 1 ℔ = 14 Unzen 5 Drachmen avoirdupois. 25 ℔ = 1 Rubbo, 4 Rubbi = 1 Cantaro = 93 ℔ — Unzen 8 Drachmen avoirdupois. Der Starello, das Kornmaaß, steht = mit ein Bushel 1¼ Peck englisch. Die Palme = 10½ Zoll englisch.

Ursachen des gegenwärtigen Verfalls von Sardinien. Obige Angaben zeigen hinlänglich, daß der Handel von Sardinien weit unter den Erwartungen bleibt, die man nach der Ausdehnung, Fruchtbarkeit, herrlichen Lage des Landes und der Vortrefflichkeit seiner vielen Häfen hegen dürfte. Es enthält einen Flächenraum von circa 9500 engl. □Meilen und steht sonach in Umfang nur wenig gegen Sicilien zurück, und im Alterthum war es beinahe eben so berühmt wegen seiner Fruchtbarkeit:

Non opimos
Sardiniae segetes feracis. *Hor.* lib. I. Od. 31.

Aber eine lange Reihe von Kriegen und Revolutionen, welchen die Einrichtung des Feudal-Systems in seiner schlimmsten Form nachfolgte, und die Unterwerfung der Insel zuerst unter spanische und später unter savoyische Herrschaft, haben die verderblichsten Folgen nach sich gezogen. Die Römer begünstigten die Ausfuhr von Getreide und andern Produkten aus den Provinzen nach Rom, wo immer ein schneller und vortheilhafter Absatz zu finden war. Aber die neuen Beherrscher von Sardinien haben eine ganz entgegengesetzte Politik befolgt: sie haben die Landeigenthümer verhindert, ihre Erzeugnisse auswärts zu verführen; und da, wegen des gänzlichen Mangels einer Handels- oder Fabrik-Bevölkerung zu Hause, wenig oder keine Nachfrage dafür statt fand, so wurde nichts über den eigenen Bedarf erzeugt. Durch einen solchen Zustand der Dinge wurden sowohl Wunsch als Mittel, sich aus Armuth und Barbarei emporzuarbeiten, beinahe mit der Wurzel ausgerottet. Dieser unpolitischen Handlungsweise von Seite der Regierung und der Unsicherheit, welche aus dem Mangel an Polizei und Beschäftigung unter der schlimmsten Art von Feudal-Herrschaft nothwendig hervorgeht, müssen jene angewöhnte Faulheit und Gleichgültigkeit gegen die Zukunft, welche die neueren Sarden auszeichnen, wohl hauptsächlich beigemessen werden. Es ist jedoch erfreulich hier bemerken zu können, daß in den letzten Jahren einige Verbesserungen statt gefunden haben. Eine gute Straße wurde von Cagliari nach Sassari geführt, und durch Nebenstraßen mit einigen der beträchtlichsten Städte der Insel in Verbindung gesetzt. Die Bevölkerung, welche im Jahr 1846 sich nur auf 552,000 belief, wird jetzt auf 480,000 oder 500,000 geschätzt,* und mannichfache Verbesserungen sind in mehreren Zweigen der Industrie eingeführt worden. Aber ohne durchgreifende Aenderungen im gegenwärtigen Systeme der Insily-Verwaltung, und der Verhütung und Bestrafung von Verbrechen, ohne die Einführung einer zweckmäßigern Art der Länder-Vertheilung, ohne gänzliche Zurücknahme aller vorhandenen Beschränkungen gegen die Ausfuhr von Korn und andern Erzeugnissen der Insel ist es vergeblich zu erwarten, daß ihre Hülfsquellen sich je völlig entwickeln werden. Gegenwärtig ist es üblich, die Ländereien zum Ackerbau nach dem Jahr zu miethen; kein Getreide darf ausgeführt werden, wenn sein Preis 50 Realen für den Starello übersteigt und eine schwere Abgabe ist auf jede Ausfuhr gelegt, als Ersatz für eine Steuer auf Grund und Boden. Nichts kann verkehrter und abgeschmackter seyn, als solche Verordnungen; sie haben die Anstrengungen des Landmanns so völlig gelähmt, daß diese „gütige Amme des alten Roms“ ** jetzt, trotz ihrer sparsamen Bevölkerung, oft in die Nothwendigkeit versetzt wird, einen Theil ihres Bedarfes einzuführen! Viele andere Ausfuhr-Artikel sind mit ähnlichen Abgaben belastet, so daß die Industrie des Landes in der That einem kurzsichtigen Raubsystem, von welchem glücklicherweise wenig andere Beispiele zu finden sind, vollkommen zum Opfer gebracht wurde. Laßt dieses schändliche System, welches wo möglich die Regierung noch mehr beeinträchtigt als das Volk, ein Ende erreichen, laßt Freiheit der Ausfuhr mit vernünftigen Abgaben auf die Einfuhr und Sicherheit des Eigenthums hergestellt werden, und wir wagen vorauszusagen, daß Sardinien in einer nicht sehr entfernten Periode zu seinem alten Wohlstande gelangen wird, daß die Einkünfte der Krone sich zehnfältig vermehren müssen und daß die Bevölkerung nicht mehr einzig durch Wildheit, Müßiggang, Verachtung jeder Neuerung sich auszeichnen wird. (Bei Abfassung dieses Artikels haben wir

* S. Marmara Voyage en Sardinie, pag. 176, und das Foreign Quarterly Review No. 23. pag. 256. Kapt. Smyth rechnet die Bevölkerung im Durchschnitt der 10 Jahre, welche mit 1825 endigten, auf etwa 400,000, S. 128.

** Siciliam et Sardiniam, benignissimas urbis nostrae nutrices. Val. Maximus, lib. VII. cap. 6.

Digitized by Google

Kapit. Smyths schätzbares Werk über Sardinien, besonders S. 106 — 128, zu Rathe gezogen.) Das vollständigste Werk über die Insel ist das bereits angeführte von Marmara; es berührt jedoch die groben und schmählichen Mißbräuche, welche in jedem Theile der Verwaltung herrschen, nur äußerst gelinde. Aus den Annales du Commerce maritime für 1835 haben wir ebenfalls manche Angaben entnommen.

Einfuhren in die Insel Sardinien im Jahr 1834.

Beschaffenheit und Werth der Hauptartikel der Einfuhren.

| Eingangs-Länder. | Geld. | Droguerien, Materialien und Farbestoffe. | Getränke und Eßwaaren. | Gewebe und Kleidungsstücke. | Eisen und Stahl. | Metallwaaren. | Holz- und Tischlerwaaren. | Uhrmacherwaaren. | Seife. | Leder- und Sattlerwaaren. | Baumwolle. | Garne von Wolle. | Garne von Seide. | Gewebe von Wolle. | Gewebe von Seide. | Gewebe von Baumwolle. | Leinene Gewebe. | Glaswaaren. | Verschiedene Artikel. | Gesammtbetrag der 30 Jahren zum Theil verschiedenen Einfuhren. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| Oesterreich | 45,000 | 100 | " | " | 290,000 | " | " | " | 2,300 | " | " | " | " | " | " | " | 1,500 | 3,400 | 45,000 | 5,100 | 124,600 |
| Kirchenstaat | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | 260 | 260 |
| Sardinische Staaten auf dem festen Lande | 90,000 | 34,000 | 7,500 | 161,600 | 18,000 | 95,000 | 19,000 | 91,000 | 8,000 | 110,000 | 433,000 | 983,000 | 110,000 | 44,000 | 98,000 | 6,400 | 991,000 | 1,692,300 |
| | 16,000 | 92,000 | 13,000 | 150,000 | 77,000 | 5,000 | 444,000 | 140,000 | 45,000 | 991,000 | 477,000 | 550,000 | 107,000 | 48,000 | 80,800 | 87,000 | 62,000 | 2,664,800 |
| Frankreich | 3,800 | 2,400 | 9,000 | 89,000 | 600 | 7,000 | " | 34,000 | 18,000 | 20,500 | 185,000 | 81,000 | 11,000 | 7,000 | 50,000 | 9,000 | 48,000 | 439,700 |
| Toskana | " | 5,000 | 400 | 2,000 | 130 | " | " | 1,000 | 13,000 | " | 14,000 | 1,000 | 130 | 990 | " | " | 2,900 | 31,410 |
| Malta | 5,000 | " | " | 13,000 | " | " | " | " | " | " | " | 1,000 | " | " | " | " | " | 400 | 20,400 |
| Belgien | 30,000 | " | " | " | 500 | " | " | 1,600 | " | " | 3,800 | 75,000 | 190,000 | 500 | 85,000 | " | 40,000 | 438,900 |
| Total | 197,800 | 133,500 | 29,900 | 416,600 | 96,530 | 104,000 | 463,000 | 290,100 | 91,000 | 431,500 | 1,040,800 | 930,600 | 418,130 | 94,890 | 250,800 | 137,400 | 1,070,900 | 6,441,550 |

Die Einfuhr von Caffee belief sich auf 171,700 Fr. nämlich: 132,000 Fr. von Frankreich, 31,000 Fr. von den sardinischen Staaten auf dem festen Lande, 18,000 Fr. von Toskana und 7000 Fr. von Malta. — Von Zucker für 1,664,800 Fr. von Frankreich, 91,000 Fr. von den sardinischen Staaten auf dem festen Lande, 18,000 Fr. von den sardinischen Staaten auf dem festen Lande und 7000 Fr. von Malta. Von Baumwolle und Wolle auf 27,000 Fr., nämlich: 16,000 Fr. von Frankreich, 4000 Fr.

Ausfuhren aus der Insel Sardinien im Jahr 1834.

Beschaffenheit und Werth der Hauptartikel der Ausfuhr.

| Bestimmungs-Länder. | Getreide. | Garben. | Cokons und Seide. | Tonnen. | Kirche Oehlen. | Asche. | Holz Wolle. | Kortholz. | Chinin. Oel. | Thran. | Kreuzen. | Wolle gewaschen. | Wolle ungewaschen. | Felle. | Wein. | Eisen. | Verschiedene Artikel. | Gesammtbetrag der Ausfuhr des ersten Jahres. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| Oesterreich | " | " | 2,800 | " | 200 | 43,000 | " | 51 | 8,000 | " | " | " | 31,300 | " | 13,000 | 1,700 | " | 100,354 |
| Sardinische Staaten auf dem festen Lande | 1,980,000 | 84,000 | 4,700 | 42,000 | 2,500 | 133,000 | 68,000 | 6,000 | 347,000 | 3,600 | " | 548,000 | 63,000 | 172,000 | 2,771,000 | 1,300 | 99,000 | 9,996,800 |
| Frankreich | 11,000 | " | 56,000 | " | 5,000 | 21,000 | 63,000 | 30,000 | 42,000 | 1,200 | 44,000 | 139,000 | 8,500 | " | 300 | 35,000 | 42,000 | 856,000 |
| Toskana | " | 15,000 | " | " | " | 127,000 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | 7,000 | 149,000 |
| Malta | " | 40,000 | 35,000 | " | 1,200 | 73,000 | 49,000 | 2,000 | " | " | " | 11,000 | 17,000 | " | 800 | " | 17,000 | 215,000 |
| Belgien | " | " | " | 7,000 | 12,000 | 57,000 | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | 400 | 69,000 |
| Total | 1,991,000 | 139,000 | 98,500 | 49,000 | 20,900 | 454,000 | 180,000 | 38,051 | 397,000 | 4,800 | 44,000 | 698,000 | 119,800 | 172,000 | 2,785,100 | 37,000 | 165,800 | 4,433,654 |

Es wurden von der Insel Sardinien nach den sardinischen Staaten auf dem festen Lande ausgeführt, während derselben Jahres, an Kräutern und Oehlen: für 13,000 Fr.
Von Hanfe wurde nichts ausgeführt.



Digitized by Google

**Cahors**, Hauptſtadt des franz. Dep. Lot, am Fluſſe Lot, welcher die Stadt beinahe von allen Seiten umgibt; unter dem 44° 26′ nördl. Br. und 3° 13 öſtl. Länge, mit 12,500 Einwohnern; Spitzen- und Wollfabriken, Branntweinbrennereien, Weinbau, Handel mit gebrannten Waſſern, mit Wein (vin de Graves), Nußöl ꝛc.

**Cainca-Wurzel.** Die Wurzel der Chiococca racemosa *L.*, einer in Weſtindien und Südamerika einheimiſchen Pflanze aus der Familie der Rubiaceen, welche als Arzneimittel benutzt wird. Sie iſt nur etwa eine Linie dick, von aromatiſch bitterem, aber ekelhaftem Geſchmacke und enthält eine eigenthümliche Säure, welche man mit dem Namen Cainca-Säure bezeichnet hat.

**Cairo, Kahira** (d. h. Siegreiche), die Hauptſtadt von Egypten, 1¼ Stunde vom Nil entfernt, unter dem 30° 2′ 21″ nördl. Br. und 31° 18′ 45″ öſtl. Länge. Der Umfang von Cairo beträgt nach Pokocke 7½ Meilen, und bedeckt ſo viel Grund als Paris; da jedoch ein großer Theil davon aus Gärten und öffentlichen Plätzen beſteht, ſo iſt die Volksmenge nicht über 550,000 anzuſchlagen. (Jomard ſchätzte ſie zur Zeit der franzöſiſchen Expedition auf 260,000, Balbi im Jahr 1855 auf 330,000, Ukert über 400,000.) Die Häuſer ſind meiſt von Lehm und Ziegelſteinen erbaut, die Straßen krumm und ſchmutzig und zum Theil ſo eng, daß oft die Balkone zweier entgegengeſetzten Häuſer ſich berühren. Mehrere davon, beſonders diejenigen wo die Märkte gehalten werden, ſind von oben bedeckt, um die Sonnenſtrahlen abzuhalten. Eine Menge der elegantеſten Moſcheen, die mit Arabesken im beſten Geſchmacke und bewunderungswürdigen Minarets bedeckt ſind, geben dieſer Stadt einen impoſanten und gefälligen Anblick.

Cairo gilt in Egypten, Arabien, überhaupt im ganzen muſelmänniſchen Oſten, als die Königin aller Städte. Ihre Pracht bildet einen Hauptgegenſtand des Preiſes für die Kaufleute und Reiſenden des Orients. Der Europäer iſt natürlich anderer Meinung; der Staub der mit Menſchen, Hunden, Eſeln und Kameelen angefüllten Straßen, der Schlamm und Geſtank der ſumpfigen Canäle, und das düſtere Ausſehen der Häuſer, welche Licht und Luft nur aus Fenſtern in die Höfe hinaus empfangen, ſtimmen mit ſeinen Begriffen von Schönheit und Pracht nicht ganz überein.

Handel und Fabrikation von Cairo ſind äußerſt beträchtlich. Man verfertigt grobe Baumwollzeuge, Glas, Schießpulver, Tapeten, Salmiak, Salpeter, Leder, Leinenzeug, Zucker ꝛc., beſonders aber iſt der Zwiſchenhandel von größter Bedeutung. Alle Waaren, welche aus dem Mittelmeere auf der einen Seite, und Oberegypten, Arabien u. ſ. w. auf der andern kommen, nehmen ihren Weg über Cairo; die Verbindungen mit dem Innern Aſiens und Afrikas ſind ebenfalls höchſt lebhaft und nach allen Richtungen hin durchkreuzen Caravanen die Wüſten.

Der Hauptzug der Caravanen geht nach Suez am rothen Meer; ſeitdem der jetzige Paſcha in Egypten herrſcht, bricht den 16. jeden Mondmonats eine Caravane von 5 bis 600 Kameelen nach Cairo von Suez auf, begleitet von einer Bedeckung mit zwei Feldſtücken; kleinere von 40 bis 50 Kameelen gehen alle 4 bis 5 Tage ab. Ehemals hatten die Bedninen vom Sinai die Güter der Reiſenden nach Suez zu bringen, jetzt können es Kameeltreiber mit aller Sicherheit thun. Durch die Wüſte zwiſchen Cairo und Suez gehen mehrere Wege; man findet in derſelben gute Weideplätze und Waſſerlachen, da es hier häufiger als im Nilthal regnet; die Brunnen aber, welche man unterwegs antrifft, ſind meiſt bitter und ſalzig.

Suez (el Hagar, das Steinige genannt) unter dem 30° 50″ nördl. Br. und 32° 28′ 0″ öſtl. Länge an der nordweſtlichen Ecke des rothen Meeres gelegen, iſt ein armer, ſchlecht gebauter Ort, deſſen eine Hälfte in Trümmern liegt, während die andere meiſt aus elenden Hütten beſteht; doch findet man am Ufer einige gute Caravanſerais. Der Ort iſt ungeſund und muß ſeine Lebensmittel von Cairo und das Waſſer auf mehrere Stunden Entfernung beziehen; aber ſelbſt dieſes iſt ſchlecht. Die Einwohner ſind Araber und Syrer. Außer den Krämern findet man hier ein Dutzend Agenten, die Waaren über das rothe Meer erhalten und nach Cairo ſenden.

Der Paſcha hält in Suez eine Garniſon von 50 Mann mit einem Offizier und bezieht dagegen von jeder Kameelsladung zwei bis vier Dollars. Die Waaren von Cairo werden von hier nach dem Hedſchaz und Yemen verſchifft, und dagegen der arabiſche Caffee und die Waaren Oſtindiens nach Cairo befördert. Der Hafen von Cairo iſt in dem eine Viertelſtunde davon entfernten Flecken Bulak (3860 Häuſer und 15,200 Einwohner) auf der Oſtſeite des Nils. In neueſter Zeit beſteht eine Telegraphenlinie nach dem, 55 deutſche Meilen entfernten Alexandrien, durch die man in 40 Minuten Nachricht erhält.

Wirkliche egyptiſche hier geprägte Münzen ſind:

Gold: Zechinen vom Jahre der Hedſchira 1187 (1773); ihr Gehalt iſt $\frac{17}{24}$ Theile und Gewicht 13½ Karat. Geſetzlicher Werth 7 Piaſter, im Handel aber 16½ Piaſter.

Dergleichen vom Jahr 1203 (1789); Gehalt $\frac{17}{24}$ Theile, Gewicht 13 Karat; ihr Werth iſt 7 Piaſter, im Handel aber 16 Piaſter.

Dergleichen vom Jahre 1223 (1808); Gehalt $\frac{16}{24}$ Theile, Gewicht 12 Karat, das Stück gilt nach dem Kauf 7, im Handel aber 15 Piaſter. Halbe und Viertel nach Verhältniß.

Roupiis (Roubik) von 1808 zu dem geſetzlichen Cours von 2¼ Piaſter.

Digitized by Google

Silber: Neue egyptische Piaster zu 40 Para, ¼ zu 10, ⅛ zu 5, und 1 Parastück vom Jahre der Hedschra 1223 (1808); ihr Gehalt ist circa ⅓ Silber und ⅔ Metall oder Kupfer. Der ganze Piaster wiegt 2 Drachmen, und 160 Stück = 1 franz. Kilogramme. 1000 Parastücke wiegen 50 Drachmen; sie gewinnen 55 bis 64% Agio gegen Piaster, d. h. 150 bis 164 ganze Piaster gelten 100 Piaster in Para.

Die Einkünfte des Pascha von Egypten betrugen in dem Finanzjahre 1829—1830 87,441,350 die Ausgaben 73,384,250 Franken. Jene waren größtentheils Ertrag der Monopole, welche fast auf allen Erzeugnissen des Bodens lasten. Im Jahr 1831 betrug die ganze Einfuhr nach Egypten Fr. 30,200,499, wovon aus England für Fr. 3,172,381, Oesterreich Fr. 7,105,985, Frankreich Fr. 2,225,544, Toscana Fr. 6,661,879, der Türkei Fr. 18,218,927; die Ausfuhr belief sich in demselben Jahre auf Fr. 41,251,443, und davon kam auf Frankreich Fr. 4,654,787, England Fr. 5,573,656, Oesterreich Fr. 10,370,411, Toscana Fr. 4 798,119 und die Türkei Fr. 13,730,663.

**Cajaput- oder Cajeput-Oel,** ein flüchtiges, aromatisches Oel, welches aus den Blättern des Cajaputbaumes (Melaleuca Leucadendron, *L.*) gewonnen wird. Dieser Baum wächst auf Amboina, Banda und andern Inseln des indischen Archipels. Es gibt davon zwei Arten, und von den getrockneten Blättern der kleineren Art wird das Oel durch Destillation gewonnen. Auf Banda wird es im Großen bereitet und kommt über Holland in kupfernen Flaschen zu uns (wodurch es vielleicht den blaugrünen Schein annimmt). Angezündet verzehrt es sich, ohne einen Bodensatz zu hinterlassen. Es ist sehr flüssig, specifisch leichter als Wasser, hat einen Camphergeruch und einen scharfen ätzenden Geschmack. Oefters wird es mit andern geistigen Oelen verfälscht. Rectificirt ist es ganz farbelos. Der Einfuhrzoll in England ist 1*s.* pr. Unze.

Der Name Cajaputöl kommt von einer Entstellung der einheimischen Benennung Cana-puti, das heißt: Weißholz; weil der Baum, von welchem es ausfließt wird, eine weiße Rinde hat, gleich unserer Birke. Dieses Oel wird nur in der Arzneikunde gebraucht, und die Einfuhr ist daher nicht sehr bedeutend. Im Juli 1832 wurde es unter Verschluß zu etwa 7*d.* pr. Unze verkauft; da sich aber im Auslande die Oder vervielfältigte, es sein eines der wirksamsten Mittel bei Cholera-Anfällen, so stieg der Preis im November 1831 auf nicht weniger als 11*s.* pr. Unze, bald nachher fiel es wieder in Mißcredit bei der Facultät, und da inzwischen neue Zufuhren aus Holland bereitgekommen waren, so ging der Preis fast eben so schnell wieder herab als er gestiegen war. Jetzt, im September 1835, ist es unter Verschluß nicht mehr werth als zwischen 4*d.* bis 7*d.* pr. Unze.

**Calabassen,** siehe Flaschenkürbis.

**Calais,** im franz. Dep. Pas de Calais, unter dem 50° 57′ 52″ nördl. Br. und 1° 51′ 16″ östl. Länge, an dem hier nur 7 Lieues breiten Canale. Einwohner 9000. Der Hafen ist versandet und der Handel unbeträchtlich. Die Paketfahrt nach dem gegenüber liegenden Dover geht jedoch äußerst lebhaft und wird alljährlich von 20 — 50,000 Reisenden benützt.

**Calamanderholz** ist eine vorzüglich schöne Holzart, welche von der Insel Ceylon eingeführt wird. Es ist von solcher Härte, daß Schneidewerkzeuge dabei nicht angewandt werden können, und es nur gerasselt oder geschliffen werden kann, wenn man ihm eine Form geben will. Besonders zeichnet es sich durch seine vorzüglich schönen Farben aus. Der Grund dieser Farben erscheint Chocoladenbraun, mit Uebergängen ins schönste Schwarz, Hellbraun und Milchgrau. Die Abwechslung dieser verschiedenen Nuancen fesselt das Auge. Dabei nimmt es die schönste Politur an und man hat bereits Stühle und vorzüglich Tische daraus verfertigt. Sir Robert Brownrigg, früher Gouverneur in Ceylon, hat in einem Speisesaale seines Landsitzes in Monmouthshire die Thüren daraus fertigen lassen. Es ist in Ceylon selbst selten und nur Privatpersonen haben es bei der Rückkehr von dort zu ihrem Gebrauche mitgebracht; es ist unbezweifelt die schönste und prachtvollste Holzart, welche es gibt, je näher es von der Wurzel genommen wird, desto schöner ist es. (Millburn's Oriental. Com.; Lib. of Entertaining Knowledge, Vegetable Substances, pag. 179.)

**Calcutta,** die wichtigste Stadt der Provinz Bengalen, der Mittelpunkt und Hauptplatz des indo-brittischen Reichs und, vielleicht mit Ausnahme Cantons, der größte Ausfuhrhafen, welcher östlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung anzutreffen ist; unter dem 22° 34′ nördl. Br. und 88° 28′ östl. Länge. Es liegt 100 Meilen von dem Meere am östlichen Ufer des Hoogly, des Westarmes des Ganges, dem einzigen Arme dieses Flusses, welcher auf eine beträchtlichen Strecke für große Fahrzeuge schiffbar ist. Zur Fluthzeit ist der Strom bei der Stadt etwa eine Meile breit, während der Ebbe aber bietet das ganze Ufer gegenüber von Calcutta eine lange Reihe trockener und öder Sandbänke dar. Bei der Länge und Schwierigkeit der Einfahrt von der See, kann solche nicht ohne Lootsen unternommen werden. Im Jahr 1717 war der Ort nur ein unbedeutendes Dorf der Eingeborenen, in dessen ärmlichen Hütten einige hundert Bewohner lebten; und etwas mehr als ein Jahrhundert später (1822), zeigt sich eine Bevölkerung von:

| | |
|---|---|
| Christen | 15,158 |
| Muhamedanern | 48,162 |
| Hindu | 118,205 |
| Chinesen | 414 |
| | 179,917 |

Eine beträchtliche Zahl Taglöhner, Handwerker und beim Handel beschäftigter Menschen müssen aber noch dazu gerechnet werden, da solche zwar in den nahe liegenden Vorstädten und Dörfern wohnen, aber jeden Morgen in die Stadt kommen, um ihre Geschäfte zu besorgen. Durch die Bebdrden sind solche auf wenigstens 100.000 angeschlagen worden; rechnet man dazu die neueste beträchtliche Vermehrung der Bevölkerung, so ist die gesammte Einwohnerzahl

Digitized by Google

allerwenigstens 500,000. Die Stadt selbst, ohne die Vorstädte, erstreckt sich 4½ Meilen längs dem Stromufer hin, und die Breite derselben beträgt ungefähr 1½ Meile. Dicht unter der Stadt am linken Ufer liegt das Fort William, welches stark und regelmäßig befestigt ist; dessen Werke haben aber auch solch eine Ausdehnung, daß zu völliger Besetzung und Vertheidigung wenigstens eine Garnison von 10,000 Mann erforderlich wäre. Calcutta hat eine außerordentlich günstige Lage für innere Schifffahrt und Handel. Auf dem Ganges und den Flüssen, welche zu dessen Stromgebiet gehören, können mit großer Leichtigkeit aus dem nordwestlichen Theile Hindostans, bis zu einer Entfernung von 1000 Meilen, die Landeserzeugnisse zugeführt werden, während auf denselben Wegen fremde Waaren nach dem Innern zurückgehen.

Der Theil der Einwohnerschaft, welcher sich dem Handel widmet, zerfällt in folgende Classen, nämlich: in Britten und andere Europäer; Portugiesen von indischer Abkunft, Armenier, Griechen, Juden, Perser vom persischen Meerbusen abstammend und gewöhnlich Parsen genannt, Mongolen, Muhamedanern aus Hindostan und zuletzt Hindu. Die letztern sind fast sämmtlich Eingeborene aus Bengalen und von der Kaste der Brahminen oder der Handelsleute. Im Jahr 1813 war die Gesammtzahl der Britten in Bengalen (von denen die meisten in Calcutta lebten, die Kinder ungerechnet) 1225, und 1850 1707, welche sich mit dem Handel oder Ackerbau beschäftigten. So gaben die gedruckten Berichte es an; allein wir halten diese Zahlen für viel zu niedrig, zumal was das letztgenannte Jahr betrifft. In der neuern Zeit haben die Kaufleute von portugiesischer und armenischer Abkunft in Wohlhabenheit und Bedeutung abgenommen. Dagegen haben sich die persischen Handelshäuser, sowohl der Zahl als dem Reichthume nach, sehr gehoben und mehrere derselben können auf £ 250,000 taxirt werden. Das große Capitalvermögen der Hindukaufleute ist in den letzten Jahrzehnten vielfältig versplittert worden, theils durch gerichtliche Streitigkeiten, theils durch das Gesetz, daß die Söhne eines Vaters zu gleichen Theilen Erben sind. Dagegen sind aber seit 1814, seit Freigebung des Handels, eine große Zahl mittlerer Handelshäuser entstanden, welche auf £ 20,000 bis 50,000 geschätzt werden. Häuser welche eine halbe Million Pfund besitzen, gibt es gegenwärtig unter den Hindus viel weniger als sonst.

Der Haupthandel nach Außen ist in den Händen englischer Häuser; doch auch die Nichtbritten treiben ausgebreitete Geschäfte, entweder für alleinige Rechnung oder mit erstern in Verbindung, nach Europa, Amerika und hauptsächlich nach China. Die Makler, welche Sircars oder Baboos genannt werden, sind sämmtlich Eingeborene und Hindu. Die allgemein angenommenen Commissions- und Verkaufs-Provisionen sind folgende:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | Von Verkäufen und Käufen von Schiffen, Fahrzeugen, Häusern und Gütern | 2½ % |
| 2) | Vom Verkauf, Einkauf, oder der Verschiffung von edeln Metallen | ½ „ |
| | do. von Juwelen, Edelsteinen und dergleichen | 2 „ |
| | do. von Indigo, Lacdye, Stücklacken, Seide, Opium, Cochenille, Corallen, Gewürze Caffee, Kupfer, Zinn und Zink | 2½ „ |
| | Desgleichen von allen anderen Waaren | 5 „ |
| 3) | Von consignirten Gütern, Silber und Barren u. s. w., welche nachher zurückgezogen und für Anclenen oder zu Ablieferung an Andere beordert werden | ½ „ |
| 4) | Von allen Geldvorschüssen im kaufmännischen Verkehr, ob die Waaren dem Agenten consignirt sind oder nicht, wenn nicht schon 5% darauf berechnet wurde | 2½ „ |
| 5) | Von Aufträgen zum Einkauf, oder für Erledigung von Geschäften, wo andere Spesen nicht berechnet werden können | 2½ „ |
| 6) | Von Verbürgungen, Verwaltung von Vermögen oder für Abschlüsse, Vergleiche durch Beamte oder dritte Personen ꝛc. | 2½ „ |
| 7) | Von del Credere Geschäften und Einsagen für Käufer u. s. w., monatlich | ½ „ |
| 8) | Für Testamentsvollstreckung und Vermögens-Administration Verstorbener ꝛc. | 5 „ |
| 9) | Von der Verwaltung von Gütern für Andere | 2½ „ |
| 10) | Von Frachten, Verladungen als Bevollmächtigter der Eigenthümer oder Befrachter, auf den Betrag der Fracht, welche gehen nun durch die Hände des Commissionairs oder nicht | 5 „ |
| 11) | Für Schiffsverfrachtungen für Dritte | 2½ „ |
| 12) | Für Versicherungen und deren Besorgung | ½ „ |
| 13) | Für Abmachung von Versicherungssachen bei ganzen oder partiellen Verlusten und Einziehung der Gelder | 1 „ |
| 14) | Für die Besorgung von Bimessen, Bestellung von Wechseln und dergleichen | 1 „ |
| 15) | Für Einziehung von Geldern durch Klage oder Vermittlung 2%. Wird das Object dadurch gerettet: | 5 „ |
| 16) | Von nicht bezahlten und protestirten Wechseln | 1 „ |
| 17) | Von Einziehung der Hausmiethen | 2½ „ |
| 18) | Von Vorschüssen auf Schiffe | 2½ „ |
| 19) | Für Verschaffung von Geldern auf Bodmereibriefe | 2½ „ |
| 20) | Von kaufmännischen Creditbriefen | 2½ „ |
| 21) | Vom Verkauf von Staatspapieren oder deren jedesmaligem Umsatz oder Umschreibung an Andere | ½ „ |
| 22) | Für Ablieferung von Staatspapieren oder deren Bestellung | ½ „ |
| 23) | Von allen nicht prompt getilgten Vorschüssen kann der Bevollmächtigte die Provision gerade wie bei einem neuen Geschäfte nochmals berechnen, vorausgesetzt, daß solches nicht zweimal in demselben Jahre vorfalle. | |
| 24) | Auf die ganze Summe des Umschlages im Jahr — im Debet oder im Credit nach der Wahl der Commissionairs — Zinsen indegriffen, aber Posten, auf welche bereits 5% gerechnet wurden, ausgeschlossen | 1 „ |

NB. Dieses hat jedoch keinen Bezug auf den Saldo einer Rechnung, welche zu irgend einer besondern Periode abgemacht wird.

Calcutta führt seine Rechnungen in der fingirten Münze Rupie; es gibt deren Courant und Sicca-Rupien, welche in Annas und Pice zerfallen. 12 Pice machen 1 Anna, 16 Annas eine Rupie und 16 Rupien einen Gold-Mohur. In diese Benennung muß jede baare Valuta reducirt werden, ehe solche in Buch und Rechnung aufgenommen werden kann. Die Ostindische Compagnie führt ihre Bücher in Sicca-Rupien, welche um ein Batta oder Agio von 16% besser sind, als die Courant-Rupien. Wirklich gangbares Geld sind die Gold-Mohurs, ganze, halbe und viertel; Sicca-Rupien, ganze, halbe und viertel;

Digitized by Google

Annas, Pice und halbe Pice, beide letztern von Kupfer. In der Präsidentschaft Bengalen sind zwei Münzstätten, nämlich die zu Calcutta und die zu Fermukabad, in dem nordwestlichen Theile derselben. Erstere ist vielleicht das prächtigste Etablissement, welches in dieser Art irgendwo besteht. Die Anlagekosten und Einrichtung der Maschinen, welche die Herren Bolton und Watt in Birmingham aufgeführt haben, kostete mehr als £ 300,000. Goldmünzen werden nur in Calcutta geprägt; Silbermünzen dagegen, welche jetzt wie immer das Hauptzahlmittel in Indien gewesen sind, an beiden Orten. Nachfolgende Angabe zeigt, wie gegenwärtig die Ausmünzung statt findet, nach dem Gewicht und der Feine in Sterlingswerth berechnet, die Unze Gold mit £ 3, 17s. 10½d.; und die Unze Silber mit 3s. 2d.

| | Gran fein. | Gran-Zusatz. | Bruttogewicht. | Werth. £ s. d. |
|---|---|---|---|---|
| Der Gold-Mohur | 187-651 | 17-059 | 204-710 | 1 13 9½ 8-85 |
| Die Sicca-Rupie | 175-923 | 15-993 | 191-916 | 0 2 0½ 6-25 |
| Die Fermukabad-Rupie | 165-215 | 15-019 | 180-234 | 0 1 11½ 8-85 |

Die Münzkosten für Silbergeld belaufen sich zu Calcutta auf 2%, wenn das Metall die gehörige Feine hat, außerdem aber, wenn das Silbererz erst juschirt werden muß, können ¼ bis ½% Unkosten mehr darauf berechnet werden.

Unter dem Namen Rupien coursiren in Bengalen noch andere Silbersorten, von verschiedenem Gehalte. Deßhalb und weil die Eingebornen häufig Löcher in die Stücke bohren und mit geringem Metalle ausfüllen, oder sonst deren Werth und Gewicht betrüglicher Weise vermindern, ist das in Umlauf befindliche Geld je nach den verschiedenen Provinzen von sehr ungleichem Werthe. Dieser Umstand hat im Handel den Gebrauch hervorgebracht, sich an Geld-Wechsler zu wenden, welche Shroffs genannt werden und deren Geschäft darin besteht, den Werth der Sorten zu bestimmen, je nachdem solche besser oder schlechter sind. Wird zu einem dieser Shroffs eine Summe Rupien gebracht, so prüft er solche nach den Stücken und sortirt sie nach der Feine, sodann werden solche gewogen und er rechnet das Aufgeld (Batta) hinzu, welches die Sicca- oder Surnats mehr werth sind; hierauf verwandelt er die Summe im Ganzen in Courant-Rupien, weil dieses die allein gültige Rechnungsmünze ist, auf welche Alles reducirt wird.

Die Courant-Rupie rechnet man 2s. und die Sicca-Rupie, wie solche in den Rechnungen und Büchern vorkommt, mit 2s. 6d. Sterling. Unter einem Lac versteht man 100,000, der Crore ist aber 100 Lac oder 10,000,000 Rupien; und es ist, wenn man sich dieser Worte bedient, allemal von Silber-Rupien die Rede (ehemals verstand man darunter auch wohl Pagoden, deren jede vier Rupien galt). Es folgen nun die Rechnungsmünzen, wie solche in Indien bestehen, und der unterste Zahlwerth ist durch eine kleine glatte Muschel (vom Geschlecht der Cypraea, siehe den Artikel Kauris) verrieten, welche vorzüglich von den Maldivischen Inseln eingeführt werden, und so lange Geltung behalten, als sie nicht zerbrochen sind.

4 Kauris = 1 Gunda.
2,560 do. = 1 Courant-Rupie.
20 Gundas = 1 Punn.
4 Punns oder 13 Pices = 1 Anna.

4 Annas = 1 Cahaun.
16 Annas = 1 Sicca-Rupie.
16 Sicca-Rupien = 1 Gold-Mohur.

Gewichte. Die großen Gewichte sind Maunds, Seers, Chittacks und Sicca- oder Rupien-Gewicht, in folgenden Verhältnissen:

5 Seccas = 1 Chittack.
16 Chittacks = 1 Seer.
40 Seers (Pfund) = 1 Maund.

Zweierlei Arten Maunds sind im Gebrauche, nämlich der Factorie-Maund, welcher 71 ℔ 10 Unzen 10·656 Denar Troygewicht hat; = 33·865 französischen Kilogrammen, oder 69·909 Hamburger oder 78·439 Berliner Pfund. Ein Seer = 17617·2 holländische Ass, und 3 Factorie-Maunds = 2 englischen Centnern + 119 ℔. Ferner der Bajar-Maund, welcher um 10% schwerer ist, nämlich wiegend: 82 ℔ 2 Unzen; 2·131 Denar Troygewicht.

### Gold- und Silbergewicht.

4 Puntsos = 1 Dhan oder Grän.
4 Dhans = 1 Ruttv.
6¼ Ruttv = 1 Anna.
8 Ruttics = 1 Massa.
10 Massas = 1 Sicca-Gewicht = 179²/₁₀ Grän Troy od. 6·5705 Handelsgewicht.

100 Ruttics = 1 Tolah.
12½ Massas = 1 Tolah.
16 Annas = 1 Tolah.
166¼ Ruttics = 1 Mohur.
13·28 Massas = 1 Mohur.
17 Annas = 1 Mohur.

Der Tolah = 224·588 Grän Troygewicht.

### Längenmaaß.

3 Gerstenkörner (Barley Corns à ⅓ Zoll) oder Jows = einen Finger.
4 Finger = einer Hand.
3 Hände = einer Spanne.
2 Spannen = einen Ellenbogen (Cubit), oder Arm von 18 Zollen.
4 Cubits oder Ellenbogen = 1 Faden.
1000 Faden = 1 Cos.
1 Cos = 1 engl. Meile 1 Furlong (oder 220 engl. Yards), 3 Maasruthen und 3½ Yard.

### Flüssigkeitsmaaße.

5 Sicca-Gewicht = 1 Chittack.
4 Chittacks = 1 Ponah oder Pice.
4 Ponahs = 1 Seer (Pfund).
40 Seers = 1 Maund.
5 Seers = 1 Pussaree oder Maaß.
5 Maaß = 1 Bajar-Maund.

### Körner- oder Hohlmaaß.

1 Kharie = 1 Nalk oder 19⅓ ℔ Handelsgewicht.
4 Nalks = 1 Pallie.
20 Pallies = 1 Soallie.
16 Soallies = 1 Khahoon oder 40 Bajar-Maunds.

### Gevierтmaaß.

5 Cubits oder Hands) Länge × mit 4 in die Breite. = 1 Quadrat Chittack oder 45 englische □Schuh.
16 Chittacks = 1 Cottah.
20 Cottahs = 1 Biggah oder 14,440 □Schuh.
3½ Biggas = 1 engl. Acker.

Der Wechsel- und Geldcourß, wonach auch die Abgaben und Zölle in Calcutta entrichtet werden, ist der folgende:

### Münzen und ihr Werth.

| | | Sicca-Rup. | A. | P. |
|---|---|---|---|---|
| Großbrittannien | Pfund Sterl. | 10 | 0 | 0 |
| Vorgeb. d. g. Hoffnung | Der Reichsthaler | 1 | 0 | 0 |
| Madras | 100 Rupien | 93 | 1 | 8 |
| Bombai | 100 Rupien | 91 | 13 | 0 |
| Ceylon | Reichsthaler | 0 | 14 | 0 |
| China | 1 Tale | 3 | 5 | 4 |
| Burmah | 125 Tickals | 100 | 0 | 0 |

| | | Sicca-Rup. | A. | P. |
|---|---|---|---|---|
| Manilla | Span. Dollar | 2 | 4 | 8 |
| Portugal | 1000 Reis | 2 | 12 | 0 |
| Frankreich | 24 Franc | 10 | 0 | 0 |
| Holland | 2½ Gulden | 2 | 4 | 0 |
| Hamburg u. Kopenhag. | 1½ B. Mark | 1 | 0 | 0 |
| Livorno | 100 Pezzas | 202 | 8 | 0 |

Digitized by Google

**Bankgeschäfte und Banken.** Das in Calcutta courſirende Papiergeld rührt von folgenden Bankanſtalten her:

**Bank von Bengalen.** Dies iſt die einzige privilegirte Bank. Deren Stammcapital beſteht aus 50 Lac Rupien, in 500 Actien von 10,000 Sicca-Rupien getheilt, von welchen die Oſtindiſche Compagnie 100 beſitzt. Gegenwärtig genießen dieſe Actien eines Aufgelds von 3 bis 6000 Rupien. Die Geſchäfte der Bank werden durch neun Directoren verwaltet, deren drei von der Regierung eingeſetzt, die andern aus der Zahl der Actionaire gewählt werden. Der Staatsſecretair im Finanzdepardement, der Oberrechnungsführer und der Unterſchatzmeiſter ſind ex officio die von der Regierung beſtellten Directoren. Der erſte Secretair der Bank und der Caſſirer ſind ebenfalls Beamte, die in Dienſten der Regierung ſtehen. Obgleich die Bank manche Vorrechte beſitzt, ſo iſt ſie dennoch dem Publikum nicht von dem Nutzen geweſen, als dieſes wohl hätte der Fall ſeyn können. Die Noten der Bank werden in allen öffentlichen Caſſen angenommen, ſo wie bei Steuer-Einnahmen in allen Diſtricten unterhalb Benares; es erſtreckt ſich deren Circulation alſo, in einem Betrage von 80 bis 100 Lac, über eine ſehr große Länderſtrecke und den wohlhabendſten Theil des indiſchen Gebiets. Dadurch, daß die Regierung den größten Theil der Bankactien beſitzt, herrſcht unter der einheimiſchen Bevölkerung die Meinung, daß die **Bank von Bengalen** der Regierung eigenthümlich gehöre, und dadurch genießt ſolche des ausgebreitetſten Credits. Aber der große Nutzen, welchen ſie dem Lande gewähren könnte, wird durch andere Umſtände ſehr verringert. Hiezu gehören:

1) Das Verlangen der Regierung, daß dieſelbe als Sicherheit für die, in öffentlichen Einnahmen und Diſtrictscaſſen angenommenen Banknoten, eine Summe von 20 Lac in Papieren der Compagnie in Depoſit halte. Dadurch ſind ihre Mittel für Geſchäfte, welche dem Handelsſtande oder dem kaufmänniſchen Betriebe zu gute gekommen wären, beträchtlich gelähmt.

2) Durch das Privilegium oder den Freibrief der Bank iſt ſolche gehalten, in dem Verhältniß Noten auszugeben, daß auf ein Drittel Caſſe zwei Drittheile Noten im Umlauf ſind. — oder mit andern Worten, für jede 90 Rupien Noten müſſen in der Caſſe 50 Rupien baar vorhanden ſeyn.

3) Sind die Grundſätze, nach welchen perſönlicher Credit ſtatt findet, ſo ſtrenger Art, daß das Publikum vermeidet, davon Gebrauch zu machen, ſo lange es andere Auswege für Disconten gibt; dadurch werden denn die Geſchäfte der **Bank von Bengalen** faſt lediglich auf Vorſchüſſe gegen Unterpfand von Staats-Papieren beſchränkt. In den Jahren 1826, 1827 und 1828, während des Krieges mit den Birmanen, zu welcher Zeit die Regierung ſehr viel baares Geld bedurfte, und große Frage darnach war, betrugen die Disconten von kaufmänniſchen Papieren niemals mehr als 10 oder 12 Lac, während die Vorſchüſſe auf Regierungs-Effekten bis zu 60 à 70 Lac ſtiegen.

Die Behörden haben die Zweckwidrigkeit dieſes Syſtems eingeſehen und eine Abänderung anempfohlen, auch ſoll dem Vernehmen nach das Stammcapital auf 75 Lac vermehrt, das Verhältniß von einem Drittheil Caſſe auf ein Viertel abgeändert, die Hinterlegung von 20 Lac Staatspapieren aufgehoben und dem Kaufmannſtande größere Erleichterungen für ſeine Geſchäfte zugeſtanden werden; wenn dieſe Verbeſſerungen erſt alle ins Leben getreten ſind, dürfte dem Geldmarkt von Calcutta ohne allen Zweifel ein bedeutender Gewinn erwachſen.

**Die Union-Bank.** Dieſes Etabliſſement wurde im Jahr 1829 begründet. Es iſt gegenwärtig (1835) die einzige Privatbank, welche in Bengalen exiſtirt; die Bank von Hindoſtan, die Handelsbank und die Bank von Calcutta, haben, obgleich alle zahlungsfähig, dennoch ſammt und ſonders aufgehört. Das Capital der Bank iſt 50 Lac Rupien und beſteht aus 1000 Actien zu 5000 Sicca Rupien jede, welche im Beſitze aller Claſſen der Geſellſchaft ſind. Ihre Noten circuliren nur in Calcutta und deſſen unmittelbarer Nachbarſchaft, da keine Noten von Privatbanken bei Steuerzahlungen in den Provinzen angenommen werden. Die Hauptabſicht bei Errichtung derſelben war, die Lücke auszufüllen, welche damals von der **Bank von Bengalen** für den Geldmarkt, vermöge ihres Privilegiums gelaſſen werden mußte, ſie iſt jedoch noch nicht dahin gelangt dieſe Abſicht in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, weil ihre Noten den erforderlichen allgemeinen Umlauf nicht haben; auch dürften die Veränderungen in der Geſchäftsverwaltung der Bank von Bengalen dem Betrieb derſelben in mancher Hinſicht hinderlich werden. Nichts deſto weniger iſt anzunehmen, daß dieſe Anſtalt ſehr beliebt bleiben, und falls ſie ein Privilegium erhält, die meiſten Bankgeſchäfte von Calcutta an ſich ziehen werde; dieſelbe verfährt durchaus nach kaufmänniſchen Grundſätzen und im Intereſſe des Handelsſtandes, um Credit und Vertrauen zu fördern.

Der Zinsfuß wird durch die Lage des Geldmarkts, ſo wie durch die Zeitumſtände beſtimmt. In der letzten Zeit discontirte die vereinigte (Union) Bank

mit 6% per annum Briefe von 3 Monat Ziel,
„ 5% „ „ „ „ „ 2 „ „
„ 4% „ „ „ „ 1 „ „

Die Bank von Bengalen beſtimmte den Disconto

von Privatwechſeln 6% per annum bei 3 Monat Ziel,
von Regierungspapier 4% per annum für 3 Monat Ziel,
bei Vorſchüſſen auf Unterpfand 5% per annum für 3 Monat Ziel.

Der Vortheil, welchen dieſe Bank den Effekten der Regierung einräumt, wird ihr mit Recht vorgeworfen; die Union-Bank macht dabei keinen Unterſchied.

Digitized by Google

Indische Fonds. Die öffentliche Schuld, welche von der ostindischen Regierung gegen Verpfändung ihres Territoriums aufgenommen wurde, ist unter der Verwaltung der Schatzkammer in Calcutta. Diese Schuld ist von zweierlei Gattung: zinslich und unverzinslich; die erstere ist wieder in drei Theile getheilt: nämlich Gelder, welche bei öffentlichen Behörden zu besonderen Zwecken niedergelegt sind; Schatzkammerscheine von demselben Charakter wie die englischen Exchequer bills, und die wirklich fundirte oder einregistrirte Schuld. Die letztere betrug am 30. April 1830 für Bengalen wie folgt:

Angabe des Betrags, welcher in den Generalregistern der Präsidentschaft von Bengalen auf die Namen von Europäern und Eingebornen vorgemerkt ist.

| Schuld. | | | | Europäer. | Eingeborne. | Gesammtbetrag |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Sicca-Rupien. | Sicca-Rupien. | Sicca-Rupien. |
| 6procentige Anlehen von | | | 1822 . . | 70,343,500 | 4,368,700 | 74,712,200 |
| 5 | „ | „ | „ 1823 . . | 70,987,800 | 20,639,700 | 91,627,500 |
| 5 | „ | „ | „ 1825 — 26 | 53,874,800 | 40,879,500 | 94,154,300 |
| 5 | „ | „ | „ 1829 — 30 | 1,951,700 | 701,300 | 2,653,000 |
| 4 | „ | „ | „ 1824 — 25 | 313,000 | 586,200 | 899,200 |
| 4 | „ | „ | „ 1828 — 29 | 663,600 | 1,184,100 | 1,847,700 |
| | | | Sicca-Rupien | 197,534,400 | 67,759,500 | 265,293,900 |

Das 6procentige Anlehen von 1822 ist bis zu Ablauf des gegenwärtigen Freibriefes der Compagnie unkündbar, und dann muß noch 15 Monate vor der Heimzahlung Nachricht ertheilt werden. Die Zinsen von diesem Anlehen sind entweder halbjährlich in Ostindien zahlbar, oder, wenn der Besitzer in Europa wohnt, so steht ihm das Recht zu, für seine Zinsen einen Wechselbrief, auf das Direktorium, zahlbar 12 Monat nach Dato, und zum Course von 2 Shill. 1 Pence per Sicca-Rupie zu verlangen. Das 5procentige Anlehen von 1823 war nicht eher ganz oder theilweise abzahlbar bis nach dem 31. März 1825, und dann nur $1\frac{1}{2}$ Crore in jedem Jahre nach 60tägiger Aufkündigung; die Zinsen sind auf die nämlichen Bedingungen zu entrichten, wie bei dem 6procentigen Anlehen, mit dem erheblichen Unterschiede jedoch, daß das Privilegium der in Europa wohnenden Fondsbesitzer, die Zinsen in England zu beziehen, den Eigenthümern der 6procentigen Papiere als ein Recht zusteht, den Besitzern der 5procentigen aber nur so lange belassen werden darf, als es den ostindischen Behörden gefällig ist. Von dem 5procentigen Anlehen von 1825 war kein Theil abzutragen vor dem 30. April 1832, und dann mußte drei Monat vorher Anzeige davon gemacht werden. Die Zinsen für dieses Anlehen sind allen Eigenthümern, ob in Europa wohnhaft oder nicht, entweder baar in Ostindien, oder durch Wechselbriefe auf England zu 2 Shill. die Rupie zu entrichten. Auch in diesem Fall kann die Wahl von Remessen nach England von den Behörden nach Gefallen zurückgenommen werden.

Von den zwei 4 procentigen Anlehen durfte das erste nicht vor dem 30. April 1830, und das zweite nicht vor dem 30. April 1832 heimbezahlt werden, und in beiden Fällen war noch drei Monate vorher aufzukündigen. Das 6procentige Anlehen stand, seiner günstigen Bedingungen wegen, in den letzten Jahren auf einer Prämie von 30 bis 40 %. Die 5procentigen Anlehen haben gewöhnlich eine Prämie von etwa 5 %, und selbst die 4procentigen Papiere standen nur nominell auf einem unbedeutenden Discounto. Wir haben die Natur dieser ostindischen Nationalschuld deßhalb umständlicher beschrieben, weil sie in einem Lande, wo die Europäer bis jetzt von dem Recht ausgeschlossen waren, anderswo Grundeigenthum zu besitzen als innerhalb der beschränkten Feldmarken der Hauptstädte, als ein sehr wünschenswerthes Auskunftsmittel, um müßige Gelder anzulegen, zu betrachten ist.

Lootsenwesen. Auf dem Flusse Hoogly, von Sandheads bis Calcutta, also innerhalb einer Strecke von 13 Meilen, ist durch die Natur dieses Gewässers die Schifffahrt gefährlich und schwierig; durch eine eben so treffliche als sorgfältig eingehaltene Lootsenordnung ist solche aber, wiewohl mit großen Kosten, verhältnißmäßig wenig gefahrlos geworden. Zwölf Fahrzeuge, Briggs von 150 bis 200 Tons, von so dauerhaftem Baue, daß sie im Stande sind, die stürmische Jahreszeit auszuhalten, welche vom April bis zum October gerechnet wird, sind mit 12 Flußlootsen, 24 Kapitänen, 24 Ober- und 24 Untersteuermännern, und 70 bis 80 Freiwilligen bemannt. Jeder Lootse hat einen Gehalt von £ 70 monatlich, jeder Capitän 17, jeder Obersteuermann 15, und jeder Untersteuermann und Freiwillige £ 6 monatlich.

Es sind in Calcutta mehrere Schiffswerfte, auf denen Schiffe von jeder Größe neu erbaut und ausgebessert werden. Die daselbst erbauten stehen jedoch denen zu Bombay darum an Güte nach, weil deren Gerippe aus weniger gutem Holze wie dort gefertigt werden; nur die Planken, die Spiekerbau, Verkleidungen und Verdecke sind von Teakholz. Letzteres wird aus Pegu bezogen.

Im Jahr 1824 betrug die Zahl der dem Hafen von Calcutta zugehörigen Registerschiffe 120, zusammen von 44,366 Tons, jedes im Durchschnitt demnach 370 Tons haltig. Die größten derselben sind von 800 Tons, doch sind dergleichen für den Hoogly zu tief im Wasser gehend, weßhalb sie ihre ganze Ladung nur zum Theil in Calcutta einnehmen und 34 Meilen stromabwärts im Diamantshafen ihre volle Ladung empfangen können. Am brauchbarsten sind für den Handel zwischen Calcutta, Europa und Amerika Schiffe von 3 bis 400 Tons Gehalt.

Zölle, Abgaben u. s. w. Calcutta hat zwei Zollhäuser, von denen das eine für den Landhandel, das andere für den auswärtigen Verkehr zu Schiffe bestimmt ist. Nur von letzterem wird hier Erwähnung geschehen. Die Ein- und Ausfuhrzölle, so wie der Rückzoll sind durch eine Verordnung vom Jahr 1825 für Calcutta, so wie für die übrigen Häfen Bengalens bestimmt, oder wie man amtlich zu sagen pflegt, für die Präsidentschaft von Fort William. Die Zollordnung zerfällt in drei verschiedene Abtheilungen; die erste bestimmt die Abgaben und Zölle der seewärts eingeführten Waaren; die zweite die Rückzölle, welche für die Wiederausfuhr bestimmt sind, und die dritte, die Abgaben und Rückzölle der Ausfuhrartikel, welche von den Erzeugnissen und Manufakturen des Landes herrühren. Die Zollabgaben der seewärts eingebrachten Güter und Waaren werden nach dem

Digitized by Google

Werthe entrichtet, und dieser nach dem jedesmaligen Marktpreise bestimmt, wenn es nicht ausdrücklich anders verordnet ist. Dieser Werth sämmtlicher Güter und Waaren muß auf der Zolldeclaration angegeben seyn, welche dem Zollamte entweder von dem, der die Einfuhr macht, oder von dem, an den solche consignirt ist, dem Eigenthümer oder dessen bekannten Bevollmächtigten oder Geschäftsführer eingereicht wird, und eine Zolldeclaration muß von dem, der solche einreicht, nach der erlassenen Vorschrift bekräftigt und attestirt seyn. Nachstehende Specification gibt die Eingangszoll-Abgaben. Landesproducte und Landesmanufakturerzeugnisse haben lediglich keinen Ausgangszoll zu entrichten, wenn solche durch brittische Fahrzeuge ausgeführt werden, und sehr selten, wenn dieses durch fremde Schiffe der Fall ist. Die Binnenzölle stehen zwischen 10 und 2½ %, auf welche ein Rückzoll von ⅔ gewöhnlich bewilligt wird, führen brittische Schiffe dergleichen Artikel aus, und ⅓ wenn dieses durch fremde Fahrzeuge geschieht. Die Rückzölle bei Wiederausfuhr fremder Waarenartikel, ausgeführt durch brittische Schiffe betragen zum Theil ⅔ oder ¾ des Eingangszolls, durch fremde Schiffe dagegen in der Regel die Hälfte oder zwei Drittheile des Eingangszolls, zuweilen auch sieben Achtel. Die Zollansätze bei der Einfuhr betragen immer die Hälfte weniger, wenn solche durch brittische Schiffe geschieht. Ganz frei sind nur edle Metalle, Pferde, Edelsteine und roher Hanf.

**Einfuhren und Ausführen.** Indigo ist der Hauptartikel der Ausfuhr von Calcutta. Vor dem amerikanischen Kriege war er noch von gar keiner Bedeutung. Um diese Zeit aber fingen die Europäer an, sich in das Geschäft einzulassen, und die Cultur der Pflanze wurde so sehr ausgedehnt, auch die Bereitung des Farbestoffes so verbessert, daß er jetzt ein Handelsartikel von erster Wichtigkeit geworden ist. (Siehe Indigo.) Die übrigen großen Artikel der Ausfuhr sind: Opium, Seide, Zucker, Reis, Salpeter, Baumwolle, Baumwollen- und Seiden-Stückgüter, Lackye und Stocklack, Gunnysäcke, Hanf und Flachs, Curcumä, Shawls, Safflor ꝛc. ꝛc.

**Verzeichniß der Quantität und des Werthes der hauptsächlichsten Ausfuhrartikel von Calcutta in dem Jahr 1828—29.**

| Artikel. | Quantität. | Werth. | Artikel. | Quantität. | Werth. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | £ | | | £ |
| Baumwollene Stückgüter . . Stücke | 828,153 | 213,600 | Castoröl . . . . . Maunds | 3,318 | 5,376 |
| Seidene ditto . . . . „ | 393,146 | 204,386 | Safflor . . . . . „ | 3,040 | 7,884 |
| Shawls . . . . . „ | 555 | 8,470 | Felle und Häute . . „ | . . | 7,394 |
| Indigo . . . . . Maunds | 102,414 | 1,919,864 | Ingwer . . . . . „ | 13,357 | 4,347 |
| Zucker . . . . . „ | 429,723 | 366,633 | Ammoniakkalk . . . „ | 1,551 | 2,489 |
| Seide . . . . . „ | 19,988 | 256,117 | Borax und Tincal . . „ | 2,556 | 4,643 |
| Getreide . . . . . „ | 1,408,683 | 240,443 | Canefaß . . . . . Stücke | 2,253 | 1,790 |
| Opium, Bahar . . . Kisten | 4,817 | 669,934 | Seile . . . . . Maunds | 1,116 | 1,069 |
| ditto Benares . . . „ | 1,737 | 231,919 | Hanf, Flachs und Hindsaden „ | 19,478 | 10,675 |
| Salpeter . . . . Maunds | 376,640 | 160,903 | Munjeet (Krapproth) . „ | 2,934 | 1,704 |
| Gummi . . . . . „ | 1,249 | 1,260 | Teppiche und Decken . „ | 18,775 | 2,146 |
| Baumwolle . . . . „ | 201,083 | 258,842 | Tabak . . . . . „ | 1,598 | 795 |
| Gunny und Gunny-Säcke Stücke | 3,335,587 | 21,673 | Putchuck . . . . . „ | 1,913 | 2,278 |
| Farbholz . . . . Maunds | 7,594 | 54,931 | Verschiedene Landesproducte „ | . . | 53,700 |
| Schellack . . . . . „ | 11,440 | 20,733 | Zusammen | . . | 4,744,141 |
| Curcumä . . . . . „ | 24,985 | 8,763 | | | |

Rechnet man hiezu, das Indigo und rohe Seide zu den Ansätzen des Zollhauses aufgenommen, und folglich berücksichtigt unter ihrem wahren Werthe angeschlagen sind; fügt man ferner für wiederausgeführte Güter £ 284,043 und für baar Geld £ 176,319 hinzu, so beträgt der wirkliche Werth der Gesammtausfuhr aus Calcutta im Jahr 1828—29 £ 6,629,855.

**Einfuhren.** Die wichtigsten Einfuhrartikel von Calcutta sind: brittische baumwollen Manufakturwaaren und Baumwollengarn, Eisen, Kupfer, Zink, Zinn, Blei. Wollenwaaren, Glas und Steingut, Wein, Bier, Pfeffer, Bauholz, und Gold und Silber in Barren; ausgeführt wird dagegen: Indigo, Zucker, Salpeter, Baumwolle, rohe Seide, baumwollene und seidene Waaren, Opium, Lackfarbe, Schellack, Getreide, Färberröthe u. s. w.

Nachstehende Tabelle gibt eine gedrängte und verständliche Uebersicht von dem Ein- und Ausfuhrhandel Calcutta's mit allen Erdtheilen im Jahr 1828—29 mit Verzeichnung des Werthes des Gesammtverkehrs mit jedem Lande, und einer Zusammenstellung in vergleichenden Verhältnißzahlen.

**Gedrängte Uebersicht der Ein- und Ausfuhr von Calcutta im Jahr 1828—29.**

| Länder. | Einfuhr. | pCt. | Ausfuhr. | pCt. |
|---|---|---|---|---|
| | £ | | £ | |
| **Europa.** | | | | |
| Großbrittannien . . . . . | 2,242,980 | 60·4 | 2,700,790 | 51·9 |
| Frankreich . . . . . | 220,425 | 5·9 | 238,710 | 4·6 |
| Hamburg . . . . . | 37,333 | 1·0 | | |
| Schweden . . . . . | 8,276 | 0·2 | 17,438 | 0·3 |
| Portugal . . . . . | | | 11,243 | 0·2 |
| | 2,509,004 | 67·5 | 2,968,176 | 57 |
| **Asien.** | | | | |
| Küste von Coromandel . . . . | 53,113 | 1·4 | 63,128 | 1·2 |
| Küste von Malabar . . . . | 79,964 | 2·2 | 170,927 | 3·3 |
| Ceylon . . . . . | 3,317 | 0·06 | 2,948 | 0·06 |
| Neu-Südwales . . . . . | 2,508 | 0·06 | 7,658 | 0·1 |
| Arabischer und persischer Meerbusen . | 77,828 | 2·1 | 179,892 | 3·4 |
| Penang und östlich . . . . . | 164,876 | 4·4 | 316,833 | 6·1 |
| Java . . . . . | 14,094 | 0·4 | 17,489 | 0·3 |
| Manilla . . . . . | 2,171 | 0·06 | | |
| China . . . . . | 304,382 | 8·2 | 976,987 | 18·7 |
| Pegu . . . . . | 222,529 | 6·0 | 93,516 | 1·8 |
| Malediven . . . . . | 8,937 | 0·2 | 5,127 | 0·1 |
| | 934,681 | 25·2 | 1,836,423 | 35·3 |

Digitized by Google

| Länder. | Einfuhr. | pCt. | Ausfuhr. | pCt. |
|---|---|---|---|---|
| **Afrika.** | £ | | £ | |
| Mauritius | 12,179 | 0·3 | 160,405 | 3·06 |
| Vorgebirg der guten Hoffnung | 1,717 | 0·06 | 13,523 | 0·2 |
| | 13,897 | 0·4 | 172,928 | 3·3 |
| **Amerika.** | | | | |
| Vereinigte Staaten von Nordamerika | 202,109 | 5·4 | 160,163 | 3·06 |
| Brasilien | | | 56,862 | 1·1 |
| Südamerika | 49,877 | 1·4 | 9,960 | 0·2 |
| | 251,986 | 6·8 | 226,985 | 4·4 |
| Gesammtbetrag £ | 3,709,510 | 100 | 5,204,515 | 100 |

Der Betrag der eingebrachten und ausgeführten Contanten und des Goldes und Silbers in Barren in den Jahren 1813—14 und 1827—28 ist folgender:

| | Einfuhr. | | Ausfuhr. | |
|---|---|---|---|---|
| | 1813-14. | 1827-28. | 1813-14. | 1827-28. |
| | £ | £ | £ | £ |
| Großbrittannien | 3,275 | 7,362 | — | 416,569 |
| Frankreich | — | 92,854 | — | 1,350 |
| Dänemark | — | — | — | — |
| Holland | — | — | — | — |
| Länder am mittell. M. | — | — | — | — |
| Spanien | — | — | — | — |
| Portugal | — | 11,092 | — | — |
| Brasilien | 13,864 | 107,500 | — | — |
| Südamer. Freistaaten | — | 2,035 | — | — |
| Verein. Staaten von Nordamerika | — | 172,121 | — | — |
| Birmanien | 4,893 | 217,425 | — | — |
| Singapore 2c. | 60,980 | 16,892 | — | — |
| Sumatra | 23,056 | 3,496 | 3,375 | — |
| Java | 18,540 | 48,633 | — | — |
| China | 351,930 | 641,804 | — | 8,177 |
| Manilla | 2,780 | 1,454 | — | — |
| Australien | — | 6,908 | — | 225 |
| Madras 2c. | 17,332 | 6,187 | — | — |
| Ceylon | — | — | 900 | — |
| Bombay 2c. | 9,800 | 15 | — | — |
| Arabischer u. persischer Meerbusen | 55,624 | 86,021 | — | 101 |
| Sachdische u. maldiv. | — | — | — | — |
| Inseln | 225 | — | — | — |
| Insel Mauritius | 12,076 | 3,375 | — | 21,675 |
| Mosambique | 1,165 | — | — | — |
| Vorgeb. d. g. Hoffnung | — | — | — | — |
| | 575,536 | 1,420,169 | 4,275 | 448,098 |
| Berichtigter Betrag des Obigen, nebst dem, was die Compagnie einführte | 547,992 | 1,352,996 | 4,275 | 440,256 |

Uebersicht der Quantitäten oder, wo diese nicht angegeben sind, des Werthes einiger der bedeutendsten Einfuhrartikel von Calcutta im Jahr 1829 — 30, hauptsächlich für den einheimischen oder innern Consumo.

| Artikel. | | Quantität oder Werth. |
|---|---|---|
| Alaun | ℔ | 2,196,452 |
| Ale und andere Malzgetränke | Oxhoft | 7,895 |
| Baumwollene Stückgüter, glatte | £ | 405,491 |
| gedruckte | „ | 86,965 |
| Twist | ℔ | 1,606,003 |
| Betelnüsse | Ctr. | 13,786 |
| Miel | „ | 15,697 |
| Branntweln | Gallons | 168,909 |
| Bücher und Flugschriften | £ | 22,674 |
| Caffee | ℔ | 713,974 |
| Camphor | „ | 157,194 |
| Eisen | Ctr. | 99,693 |
| Glaswaaren | £ | 29,464 |
| Gummi | ℔ | 256,414 |
| Holzer | £ | 15,317 |
| Kupfer | Ctr. | 78,556 |
| Kurze Waaren und Messer: | | |
| schmiedarbeit | £ | 38,279 |
| Malerfarben | „ | 33,000 |
| Metalle, verarbeitet | „ | 46,415 |
| Reifen | ℔ | 447,734 |
| Pfeffer, weißer | „ | 6,994,096 |
| Queckfilber | Ctr. | 870 |
| Sapanholz | ℔ | 15,902 |
| Schwefel | Ctr. | 5,939 |
| Seidenfabrikate | ℔ | 49,394 |
| Wachholderbranntwein | Gallons | 24,907 |
| Weine | „ | 119,045 |
| Wollenwaaren | £ | 91,158 |
| Zinn | Ctr. | 73,064 |
| | „ | 13,716 |

Der Gesammtwerth brittischer Baumwollfabrikate, Putzwaaren nicht mit einbegriffen, welche im Jahr 1829 bis 1830 zur Einfuhr kamen, betrug £ 639,963; der Gesammtwerth von Metallen, verarbeiteten und unverarbeiteten, war £ 639,484, der Gesammtwerth von ausländischen geistigen Getränken war £49,689, und von Weln £ 119,045.

Vergleichende Angaben der Schiffe und ihres Tonnengehaltes, so wie der hauptsächlichsten Artikel, welche von Calcutta nach Großbrittannien, dem übrigen Europa und den Verein. Staaten von Nordamerika während jedes der fünf Jahre, welche mit 1851—52 endigten, ausgeführt wurden.

| Jahre. | Verschiffungen | | Baumwolle | Salpeter | Reis und Paddy. | Zucker. | Indigo. | Rohe Seide. | Jngwer | Sandal. | Lak. | Lac Dye | Gaffer. | Rauzeit. | Erdgüter. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Schiffe. | Tonnengehalt. | à 300 Pfd. | | | | | | | | | | | | Baumwollene | Seidne |
| | | | | | | Nach Großbrittannien. | | | | | | | | | | |
| | | | Ballen. | Säcke. | Säcke. | Säcke. | Kisten. | Ball. | Packe. | Kist. | Kist. | Kist. | Ballen. | Bundel | Ballen. | Kisten. |
| 1827—28 | 72 | 35,201 | 5,117 | 137,117 | 89,503 | 59,220 | 30,870 | 7705 | 6412 | 1838 | 4648 | 8610 | 706 | 20,811 | 805 | 921 |
| 1828—29 | 80 | 37,802 | 3,892 | 132,792 | 106,417 | 96,378 | 19,878 | 9735 | 6524 | 2895 | 1075 | 2208 | 857 | 31,477 | 421 | 516 |
| 1829—30 | 64 | 32,816 | 14,014 | 80,931 | 80,103 | 95,103 | 27,010 | 9564 | 1332 | 1253 | 128 | 1555 | 743 | 9,904 | 540 | 790 |
| 1830—31 | 79 | 36,351 | 7,277 | 129,025 | 79,600 | 83,360 | 24,344 | 8576 | 3480 | 7148 | . | 4126 | 719 | 6,067 | 99 | 1043 |
| 1831—32 | 74 | 34,931 | 4,987 | 144,543 | 97,850 | 47,900 | 22,866 | 6105 | 9330 | 3900 | . | 1652 | 556 | 3,842 | 88 | 1173 |

Digitized by Google

| Jahre. | Verschiffungen | | Baumwolle à 300 Pfd. | Salpeter | Reis und Paddy. | Zucker. | Indigo. | Rohe Seide. | Jngarn. | Gedruckt. | Tuch. | Tuch Div. | Caffee. | Muscatn. | Stückgüter. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Schiffe. | Tonnen gehalt. | | | | | | | | | | | | | baumwollene | seidene. |
| **Nach dem übrigen Europa.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | Ballen. | Säcke. | Säcke. | Kisten. | Ball. | Päcke. | Kist. | Kist. | Kist. | Kist. | Ballen. | Bündel | Ballen. | Kisten. |
| 1827—28 | 18 | 5,855 | 313 | 10,505 | 3,271 | 3,392 | 5,822 | 15 | 89 | 96 | . | . | 221 | 828 | 6 | 1576 | 21 |
| 1828—29 | 29 | 8,906 | 381 | 19,944 | 6,670 | 8,901 | 5,740 | . | 200 | 40 | . | . | 150 | 63 | . | . | 5 |
| 1829—30 | 15 | 5,475 | 235 | 19,369 | 24 | 7,309 | 5,316 | . | . | 266 | . | . | 123 | 12 | . | 2 | 7 |
| 1830—31 | 17 | 5,220 | 80 | 20,060 | . | 3,093 | 6,702 | 15 | . | 597 | . | . | 193 | 161 | . | . | 4 |
| 1831—32 | 7 | 2,648 | . | 6,728 | 3,000 | 1 | 4,186 | . | . | 607 | . | . | 325 | . | . | 5 | |
| **Nach den Vereinigten Staaten von Amerika.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1827—28 | 13 | 3,269 | . | 14,545 | 500 | 212 | 3,031 | . | 2296 | 1031 | . | . | 11 | . | . | 426 | 1397 |
| 1828—29 | 13 | 4,297 | . | 20,164 | . | 10,071 | 1,484 | . | 5953 | 965 | . | . | 8 | . | . | 324 | 2185 |
| 1829—30 | 13 | 4,068 | . | 36,314 | . | 2 | 1,490 | . | 400 | 1793 | . | . | 42 | 31 | 273 | 57 | 2414 |
| 1830—31 | 15 | 4,716 | . | 42,085 | . | 102 | 1,650 | . | 4007 | 2590 | . | . | 57 | 1 | 409 | 124 | 3651 |
| 1831—32 | 25 | 7,414 | . | 58,367 | . | 3 | 3,465 | 5 | 4820 | 4366 | . | . | 594 | 77 | 1,971 | 371 | 4160 |

| Jahre. | Summa. | | | | Caffee. | Pfeffer. | Pfeffer. | Haute. | Häute und Felle. | Rauchwaar. | Hanf. | Gedrehte Hanfwaar. | Rattans. | Tauwerk und Seile. | Sapanholz. | Cutsenak. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Brabanter. | Cruzad. | Reyser. | Caffa. | | | | | | | | | | | | |
| **Nach Großbrittannien.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Kist. | Kisten. | Kisten. | Kisten. | Säcke. | Säcke. | Säcke. | Ball. | Päcke. | Kist. | Ball | Ball. | Ballen. | Kisten. | Stück. | Stück. |
| 1827—28 | 324 | 367 | 74 | 982 | 1008 | 401 | 6983 | 503 | 3,415 | 1036 | 3422 | 48 | 36,960 | 96 | 1,888 | 11,171 |
| 1828—29 | 66 | 651 | 16 | 1990 | 935 | 335 | 547 | 243 | 9,319 | 2281 | 4518 | 148 | 79,147 | 470 | 25,462 | 14,303 |
| 1829—30 | 76 | 17 | 70 | 399 | 1061 | 277 | 1247 | 463 | 31,946 | 2474 | 1971 | 65 | 3,579 | 342 | 5,793 | 6,905 |
| 1830—31 | 58 | 141 | 42 | 1600 | 4175 | 421 | 8530 | 318 | 78,374 | 3506 | 1191 | 57 | 62,093 | 577 | 7,345 | 16,514 |
| 1831—32 | 93 | 89 | 114 | 2540 | 5382 | 481 | 286 | 711 | 289,085 | 2370 | 1763 | 200 | 68,151 | 375 | 10,578 | 16,000 |
| **Nach dem übrigen Europa.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1827—28 | . | 258 | . | . | . | 3384 | . | . | 3051 | . | 10,492 | . | . | . | 9,677 | . | 12,050 | 3,566 |
| 1828—29 | . | 352 | . | . | . | 939 | . | . | 204 | . | 25,960 | 2 | . | . | 3,800 | . | 4,378 | 12,698 |
| 1829—30 | . | . | 5 | . | . | 792 | 7 | . | . | 48 | 78,130 | . | 28 | . | 831 | . | 4,369 | 2,266 |
| 1830—31 | . | 21 | 2 | 510 | 381 | 20 | 855 | 46 | 153,978 | . | . | . | 977 | . | 1,164 | 4,876 |
| 1831—32 | . | 45 | . | 462 | 742 | . | 1177 | 16 | 5,000 | . | . | 26 | . | . | 1,960 | 218 |
| **Nach den Vereinigten Staaten von Amerika.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1827—28 | 1 | 623 | . | 9 | 21 | 2 | 19 | 256 | 22 | . | . | . | 4,895 | . | . | 1,208 |
| 1828—29 | 39 | 162 | . | . | . | . | . | 50 | 265 | . | 7 | 475 | 90 | 11,797 | 101 | . | 1,197 |
| 1829—30 | 85 | 121 | . | . | 10 | . | . | . | 1130 | 1,926 | . | 580 | 281 | 10,601 | 134 | . | 1,172 |
| 1830—31 | 154 | 89 | 11 | . | 7 | . | . | . | 2660 | . | . | 292 | 305 | 9,411 | 113 | . | 780 |
| 1831—32 | 97 | 696 | 14 | . | 3607 | 115 | . | 3328 | 15,510 | . | . | 213 | 409 | 11,950 | 135 | . | 699 |

Vergleichende Ueberſicht der in Calcutta während der Jahre 1813—14 und 1827—28 angekommenen und abgegangenen Schiffe.

| Unter: | Angekommene. | | | | Abgegangene. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1813—14. | | 1827—28. | | 1813—14. | | 1827—28. | |
| | Schiffe. | Tonnengehalt. | Schiffe. | Tonnengehalt. | Schiffe. | Tonnengehalt. | Schiffe. | Tonnengehalt. |
| Engliſcher Flagge | 246 | 94,234 | 251 | 97,892 | 237 | 96,534 | 255 | 100,236 |
| Franzöſiſcher " | — | — | 25 | 8,147 | — | — | 25 | 7,798 |
| Schwediſcher " | — | — | 3 | 595 | — | — | 1 | 335 |
| Holländiſcher " | — | — | 3 | 1,098 | — | — | 4 | 1,096 |
| Däniſcher " | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Portugieſiſcher " | 13 | 3,747 | 4 | 1,500 | 15 | 4,217 | 3 | 1,175 |
| Spaniſcher " | 2 | 724 | 1 | 310 | 2 | 731 | 1 | 320 |
| Amerikaniſcher " | 1 | 75 | 10 | 2,788 | — | — | 11 | 3,654 |
| Arabiſcher " | — | — | 19 | 7,257 | — | — | 22 | 8,419 |
| Ruſſiſcher " | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Dhonies " | 343 | 56,280 | 370 | 55,500 | 345 | 57,600 | 370 | 55,500 |
| Indiſcher " | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Geſammtbetrag | 605 | 155,060 | 686 | 175,017 | 599 | 159,132 | 692 | 178,233 |

## Gegenwärtiger Zuſtand des Handels von Calcutta.

Der Handel von Calcutta befand ſich ſeit ſechs oder acht Jahren in einem ſehr unbefriedigenden Zuſtande, und während der letzten drei Jahre haben mehrere der bedeutendſten kaufmänniſchen Etabliſſements mit ungeheuern Summen fallirt. Bei Unterſuchung des eigentlichen Grundes dieſer Unglücksfälle würden wir uns in Nachforſchungen verwickeln, welche dem Zwecke dieſes Werkes fremd ſind, und über welche es ſehr ſchwierig iſt, ſich genaue Auskunft zu verſchaffen. Wir glauben jedoch, daß die Hauptquelle dieſes Uebels darin zu ſuchen iſt, daß die bedeutendſten Häuſer das Geſchäft von Waarenhändlern mit dem von Bankiers vereinigten. Ihr Credit war feſt begründet, und ſo wurden am Ende des Krieges bedeutende Summen in ihren Händen niedergelegt, für welche ſie einen hohen Zinsfuß bewilligten. Anſtatt aber dieſe Depoſitengelder ſo zu verwenden, wie Bankiers in England gethan haben würden; zum Disconto von kurzſichtigen Wechſeln, oder zum Ankauf von Staatspapieren, die man ſchnell wieder in baar Geld umſetzen konnte, gebrauchten ſie dieſelben, ohne Zweifel, weil es ſchwer geweſen wäre, ſie auf andere Weiſe anzubringen, zu

Digitized by Google

allen Arten von kaufmänniſchen Speculationen; ſie ſchoſſen den Indigopflanzern bedeutende Summen vor, führten Waaren nach Europa aus, entweder direct für ihre eigene Rechnung, oder indirect, indem ſie ſich bei ſolchen betheiligten, welche dieſes Geſchäft betrieben; ſie wurden Eigenthümer von Oſtindienfahrern u. ſ. w. Beinahe alle dieſe Speculationen gaben ſehr ſchlechte Rechnung; die Erzeugung von Indigo vermehrte ſich, theils in Folge der beträchtlichen Capitalien, welche auf das Geſchäft verwendet wurden, theils durch die hohen Preiſe in England, ſo außerordentlich, daß „fein blau violet“, welcher auf dem Londner Markte im Durchſchnitte der drei Jahre, welche mit 1827 endigten, zwiſchen 12s. 10d. bis 13s. 4d. per ℔ aufbrachte, im Durchſchnitt der drei Jahre, welche mit 1832 endigten, auf 5s. 8d. bis 6s. 4d. per ℔ zurückging, und ſo andere Sorten im Verhältniß. Zu dieſen Preiſen rentirte der Anbau nicht mehr; es fanden ſchwere Verluſte ſtatt, und manches Capital ging verloren, bei den Pflanzern und bei ſolchen, welche ſie mit Geld zur Vergrößerung ihrer Unternehmungen unterſtützt hatten. Die Geldanlagen bei der oſtindiſchen Schifffahrt fielen noch ſchlechter aus, als bei den Indigopflanzungen, da die Schifffahrt von England die oſtindiſche nach und nach ganz aus dem Felde verdrängte. Die Verlegenheiten, welche durch dieſes Feſtſtecken des Capitals und den unglücklichen Erfolg der begonnenen Unternehmungen veranlaßt wurden, äußerten ſich auf einmal, als, in Folge des Bedarfs für den birmaniſchen Krieg, Geldmangel eintrat. Die großen Handlungshäuſer fanden dann, daß ſie ſich in Schwierigkeiten verwickelt hatten, aus welchen ihnen durchaus unmöglich war, ſich herauszureißen. Nach einem kürzeren oder längeren Kampfe fallirten die meiſten, und davon die größere Zahl mit äußerſt beträchtlichen Summen.

So verderblich inzwiſchen auch für den Augenblick die Wirkungen der Verlegenheit und des Mangels an Zutrauen, welche durch jene Bankerutte veranlaßt wurden, immer ſeyn mögen, ſo können ſie unmöglich lange andauern; am Ende müſſen ſie vielmehr eine beſſere Ordnung der Dinge herbeiführen. Es iſt von der größten Wichtigkeit, daß die verderbliche Vereinigung der Geſchäfte des Waarenhändlers mit denen eines Bankiers ihr Ende erreiche. Man muß ſich in der That wundern, daß es Leute gibt, welche geneigt ſind, bedeutende Summen Geldes in die Hände ſolcher niederzulegen, von denen ſie wiſſen, daß ſie dieſelben zu den gewagteſten Unternehmungen verwenden. Je höher der Zinsfuß iſt, den ſolche Häuſer bewilligen, je vorſichtiger ſollte das Publikum ſeyn, ſich in Geſchäfte mit denſelben einzulaſſen.

Einige, man könnte beinahe ſagen alle, Zweige des Einfuhrhandels von Calcutta wurden in der letzten Zeit völlig überführt. Baumwollengarn iſt ein auffallendes Beiſpiel davon. Im Jahr 1829 — 30 betrug die Einfuhr 1,665,335 ℔, 1830 — 31: 3,499,041 ℔, und im Jahr 1831 — 32: 5,435,323 ℔. Solche Zufuhren überſchritten bei weitem die Bedürfniſſe des Landes, und das Ergebniß war ſo wenig vortheilhaft, daß die Verladungen aus England bereits um ein Bedeutendes nachgelaſſen haben. Auch die Ausführen von Zink und Kupfer ꝛc. wurden übertrieben, obgleich nicht in demſelben Grade. (Weitere Details über die ſo eben erwähnten Punkte findet man in den lichtvollen und verſtändigen Angaben von G. G. de H. Larpent, Eſq., vor dem letzten Comitee des Unterhauſes für Manufakturen, Handel u. ſ. w.)

**Callao** oder **Bona Vista**, der Hafen von Lima. Einwohnerzahl 5000. Weitere Notizen ſiehe unter Lima.

**Callico**, ſiehe Kattun.

**Calmar**, in der ſchwediſchen Provinz Oſtgöthaland am Calmar'ſchen Sunde, der Oeland vom feſten Lande trennt. Unter dem 56° 40′ 50″ nördl. Br. und 16° 26′ 15″ öſtl. Länge. Feſtung und Hafenſtadt, mit 491 Häuſern und 5223 Einwohnern. Nicht unbedeutende Fabriken von Spiegeln, Tabak, Leder, Wollwaaren; Potaſchenſiedereien ꝛc., Ausfuhrhandel mit Kobalt, Holz, Pech, Theer, Mehl, Fiſchen ꝛc. Der Hafen beſitzt 75 eigene Schiffe. Auf der Inſel Oeland iſt ein Alaunbergwerk, das jährlich für 50.000 Thaler an das Ausland abliefert, und in der nahe gelegenen Stadt Weſterwick (5000 Einwohner) ein Kobaltwerk, das 1820 eine gleich große Summe einbrachte.

**Calmus** (Engl. Acorus oder sweet flag, Franz. Acore adorant, Ital. Calamo odorato, aromatico, Span. Calamo, Calanis, Port. Calamo, Canna cheirosa, Holl. Kalmus, Dän. Kalmusrod, Schwed. Kalmusrot, Ruſſ. Ir, Poln. Tatarskie ziele), die knotige Wurzel einer Schilfart (Calamus aromaticus, L.), welche von der Stärke eines Fingers und einige Schuhe lang angetroffen wird. Der Geruch derſelben hat einen angenehmen, gewürzhaften Charakter, als wenn Zimmt mit Piment vermiſcht wäre. Der Geſchmack iſt bitzig, bitter und beißend, doch dabei würzhaft. Dieſe in der Pharmacie häufig gebrauchte Wurzel wurde ehemals nur aus der Levante gebracht, gegenwärtig hat ſich dergleichen aber auch in nördlicheren Gegenden, und zwar ſehr häufig, auffinden laſſen.

**Calomel**, ſiehe Queckſilber.

**Cambray** oder **Cammerykˇ** (Cambracum), Feſtung in Frankreich, Departement du Nord, an der Schelde und dem Canal St. Quentin, unter dem 50° 10′ nördl. Br. und 30° 15′ öſtl. L. 16,500 Einwohner. Fabriken in farbigen Battiſten, façonnirtem Madras; Tuch-, Leinwand-, (Kammertuch-,) Linon-, Gaze-, Leder-, Seifefabriken; Baumwollſpinnereien,

Digitized by Google

Zucker- und Salzraffinerien; Oelmühlen; Handel in Hopfen, Flachs, Butter, Vieh, Wolle, Steinkohlen ꝛc.

**Camillen** (Engl. Camomile flowers, Franz. Camomilles, Ital. Camomille, Span. Manzanilla, Port. Macella, Lat. Chamomilla). Diese in der Heilkunde angewandte Blume iſt zu allgemein bekannt, um hier mehr darüber zu ſagen, als daß der Handel damit zu manchen Zeiten nicht unbedeutend geweſen. So ſoll man ſich derſelben eine Zeitlang als Surrogat in den engliſchen Bierbrauereien bedient haben, weßhalb in Deutſchland der Preis während der Jahre 1810 bis 1812 ſehr hoch ſtieg, und viel Geld daran verdient wurde. Auch in England wachſen dergleichen, namentlich in der Grafſchaft Surrey, und müſſen gegenwärtig den innern Bedürfniſſen der Bevölkerung entſprechen, indem ſonſt nicht der hohe Einfuhrzoll von 6*d.* für's ℔ beibehalten ſeyn würde. Der Rückzoll beträgt 4*d.* für's ℔.

**Camirithee**, ſiehe Paraguaythee.

**Campechenholz**, ſiehe Blauholz.

**Campher** oder **Kampher** (Engl. Camphor oder Camphire, Franz. Camphre, Ital. Canfora, Span. und Port. Alcanfor, Holl. Kamfer, Dän. Kampher, Schwed. Kamfor, Ruſſ. und Poln. Kamfora, Arabiſch und Perſiſch Kafoor, Malayiſch Kaafur), ein vegetabiliſches Produkt, von welchem es zweierlei Hauptgattungen gibt, die man nicht verwechſeln darf.

1) Der gewöhnliche Campher, welcher im europäiſchen Handel erſcheint, und durch Ausſtockung des Holzes einer Lorbeerart (Laurus camphora) erhalten wird. Dieſer Baum findet ſich häufig in den Wäldern von Fokien in China, nahe bei der Stadt Tſchin-Tſchiu, wo jährlich 2500 bis 3000, manchmal ſogar 4000 Piculs erzeugt werden. Der größte Theil des in Europa eingeführten Camphers kömmt aus China; etwas Weniges aus Japan über Batavia, und zwar hält man dieſen für die beſſere Qualität. Die Ausfuhr aus Canton in den Jahren 1850 und 1851 betrug reſp. 3452 und 2043 Piculs, oder im Durchſchnitt 366,266 ℔. Fügt man hiezu die Ausfuhr aus Batavia von japaniſchem Campher, 489 Piculs betragend, ſo ergibt ſich für China und Japan ein jährliches Totalerzeugniß für die Ausfuhr von 452,770 ℔. Er wird in Trommeln, Kiſten und Tobben oder Tubs, in kleinen körnigen und zerreiblichen Stücken von ſchmutzig weißer oder grauer Farbe eingeführt, und hat daher einige Aehnlichkeit mit halb raffinirtem Zucker. Wenn der Campher friſch und rein iſt, hat er einen ſtarken, durchdringenden, eigenthümlichen Geruch, und ſein Geſchmack iſt bitter, beißend, aber gewürzig. Er iſt in der That ein feſtgewordenes eſſentielles Oel. Raffinirt erſcheint er in hohlen Tafeln von der bewundernswürdigſten Weiße, und verdunſtet gänzlich, wenn er der Luft preisgegeben iſt. Bei der Verſendung und Verpackung iſt daher zur Vermeidung beträchtlichen Verluſtes die größte Sorgfalt anzuempfehlen.

2) Der malayiſche Campher, oder zum Unterſchied von obigem gewöhnlich Barus-Campher genannt, nach dem gleichnamigen Hafen der Inſel Sumatra, von wo aus der meiſte verſchifft wird. Er iſt das Erzeugniß des Dryobalanops camphora, eines Waldbaumes, der nur auf Sumatra, Borneo und der Halbinſel Malacca vorkommt. Man findet denſelben in geronnenen Maſſen in den Riſſen des Holzes, jedoch nur an ſehr wenigen Bäumen und immer in kleinen Quantitäten.

Dieſe Gattung Campher iſt wohlriechender, weniger beißend und ſcharf von Geſchmack, als der vom Laurus camphora gewonnene, und genießt eines hohen Rufes bei den Chineſen, welche ihn beinahe ausſchließend verbrauchen. Es beſteht ein ungeheurer Unterſchied zwiſchen den Preiſen beider Sorten in China. In einem Preiscourant, der neuerlich in Canton veröffentlicht wurde, iſt der feinſte chineſiſche Campher zu 30 Dollars per Picul notirt, während der malayiſche Campher zu 50 Dollars per Katty verzeichnet iſt, alſo hundertmal theurer als erſterer! Als Handelsartikel iſt der malayiſche Campher in Europa gänzlich unbekannt.

**Campheröl** (Engl. Camphor oil; Malay. Minyak). Ein wohlriechendes, weſentliches Oel, das in großer Menge erhalten wird, wenn man das Holz des Dryobalanops camphora erhitzt. Es iſt beinahe ſo wohlfeil als Terpentinöl, hat aber bei den Chineſen gar keinen Werth. Man könnte daſſelbe vielleicht mit Nutzen nach Europa einführen, und als Erſatz für Terpentinöl in den Künſten und der Medicin verwenden. Wir fügen hier noch bei, daß das Holz des Dryobalanops camphora keinem andern jener Gegenden für die Zwecke des Schiff- und Häuſerbaues nachſteht. (Privatmittheilungen, und Crawford's Indian Archipelago, vol. I. pag. 526.)

**Canadabalſam**, ſiehe Balſam.

**Canal, Canäle** werden die künſtlichen Graben genannt, in welchen dem hineingeleiteten Waſſer durch Fluththüren und Schleuſen ſolch ein Stand gegeben wird, daß man dadurch einen zu allen Zeiten praktikabeln Weg für die Schifffahrt und den Waſſertransport zwiſchen zweien oder mehreren Plätzen erhält.

1) Geſchichtliche Nachrichten über Canäle. Die verhältnißmäßige Billigkeit und Leichtigkeit, mit welcher Güter zur See oder auf ſchiffbaren Flüſſen verſendet werden können,

Digitized by Google

ſcheint ſchon vor Alters auf den Gedanken geführt zu haben, Canäle zu bauen. Die zuverläſſigſten Nachrichten belehren uns, daß im hohen Alterthum die Aegypter ihr Land mit Waſſergräben verſehen haben, ſowohl um den Nil zur Wäſſerung zu benutzen, als auch dadurch der Schifffahrt und dem Handel im Innern Erleichterungen zu gewähren. Die Anſtrengungen der ägyptiſchen Könige, und namentlich der Ptolemäer, das rothe Meer durch einen Canal mit dem Nile in Verbindung zu ſetzen, ſind bekannt, und beweiſen, welchen großen Werth man ſchon damals auf dieſe Art von Verbindungsmittel legte. (Ameilhon, Commerce des Egyptiens, pag. 76.)

Griechenlands Gebiet war zu klein, hat zu viele, tief in's Land einſchneidende Meerbuſen, und beſtand aus zu vielen von einander unabhängigen Staaten, als daß für Waſſerwege im Innern hätte etwas geſchehen können; deſſen ungeachtet wurden Verſuche gemacht, die Landenge von Corinth zu durchſtechen; ſie fielen aber nicht glücklich aus.

Die Römer haben nichts für Canäle und Canalbau gethan. Die Waſſerleitungen derſelben, deren ungeheure Ruinen wir bewundern, zeugen für die Macht und den Reichthum ihrer Erbauer. Allein ſolche hatten allein die Beſtimmung den Städten Waſſer zuzuführen, ohne daß für Schifffahrt oder Fortſchaffung von Waaren dabei geſorgt worden wäre.

2) Canäle in China. In China haben ſchon in den früheſten Zeiten Canäle exiſtirt, ſowohl zur Wäſſerung, als für die Schifffahrt. Der berühmteſte derſelben iſt der kaiſerliche oder große Canal, welcher Peſin mit Canton verbindet, und eine Länge von 1660 engliſche Meilen haben ſoll. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß dieß eine ſehr große Uebertreibung iſt, und daß hiebei die vielen Flüſſe mit eingegriffen werden, welche in Wirklichkeit den größern Theil der Schifffahrtsſtraße bilden; der künſtlich ausgegrabene Theil iſt vergleichungsweiſe von geringer Ausdehnung. (De la Lande, Canaux de Navigation, p. 529.) Die Schleuſen und Fluththüren ſind an ſolchem ſehr ungeſchickt eingerichtet, die Fahrzeuge werden meiſtens von Menſchen gezogen, und die Fahrt darauf geht außerordentlich langſam. Die meiſten der chineſiſchen Canäle haben ſteinerne Ufer, und die über ſolche gehenden Brücken ſollen ſehr ſinnreich eingerichtet ſeyn.

3) Italieniſche Canäle. Im neuern Europa haben die Italiener zuerſt Verſuche gemacht, Canäle zu bauen. Dieſelben wurden aber hauptſächlich zur Bewäſſerung des Landes angelegt; die im eilften, zwölften und dreizehnten Jahrhunderte in dieſer Abſicht im Mailändiſchen und andern Theilen der Lombardei angelegten Waſſerbauten müſſen die warme Bewunderung jedes Sachverſtändigen erregen, und können noch heute als Muſter für dergleichen Unternehmungen angeſehen werden. Im Jahre 1271 wurde der Navilio grande, welcher die Stadt Mailand mit Abbiate Graſſo und dem Teſſino verbindet, ſchiffbar gemacht. (Young's Travels in France etc. Vol. II. pag. 170.)

4) Holländiſche Canäle. Kein Land enthält jedoch, im Verhältniß zu ſeinem Flächeninhalte, mehr ſchiffbare Canäle, als das Königreich der Niederlande, und namentlich die Provinz Holland. Schon im zwölften Jahrhundert fing man an, dieſe Canäle anzulegen, als, vermöge ſeiner günſtigen Lage, Flandern ſich zum Hauptſtapelplatze des Handels zwiſchen Nord- und Südeuropa erhob. „Holland — ſagt Philipps in ſeiner History of Inland Navigation — wird von unzähligen Canälen durchſchnitten, und kann man ſolche in Zahl und Umfang mit den Landſtraßen und Wegen anderer Länder vergleichen, und ebenſo wie letztere faſt immer mit Poſtwagen, Kutſchen, Wagen, Karren und Reitern angefüllt ſind, die ſich von einer Stadt und einem Dorfe nach dem andern begeben, ebenſo ſind die Canäle der Holländer von Booten und Barken zum Vergnügen, mit Treſchuyten und Laſtſchiffen bedeckt, in denen Reiſende unterwegs ſind, oder in denen die Bedürfniſſe der Menſchen, ſo wie die Ausfuhr- und Conſumtionsartikel aus dem Innern nach den großen Städten und ſchiffbaren Strömen transportirt werden. Ein Bewohner von Rotterdam iſt dadurch in den Stand geſetzt, in Delft oder im Haag zu frühſtücken, in Leyden zu Mittag zu eſſen, in Amſterdam zu ſoupiren, und vor Mitternacht wieder zu Hauſe zu ſeyn. Ebenſo erleichtern ſolche den Binnenhandel zwiſchen Holland, Frankreich, Flandern und Deutſchland auf eine erſtaunenswürdige Weiſe. Wenn die Canäle mit Eis bedeckt ſind, befährt man ſolche mit Schlittſchuhen, und kann dann beträchtliche Strecken in ſehr kurzer Zeit zurücklegen; und zum Transport von Laſten bedient man ſich der Schlitten und Karren, wodurch die Canäle den Straßen einer Stadt vergleichbar werden. Der Ertrag, welchen dieſe Canäle das Jahr hindurch abwerfen, übertrifft beinahe jede Vorſtellung, und es iſt dargethan und berechnet worden, daß derſelbe £ 250,000 für eine Binnenfahrt von 40 Meilen hervorbringt, welches auf jede Meile £ 625 beträgt, deren Geviertmaaß zwei Acker Land nicht überſteigt; ein Ertrag, welcher ſo erſtaunenswürdig iſt, daß man ſich nicht wundern dürfte, wenn andere Länder Holland nachahmen und ſich dieſelben Vortheile zu verſchaffen ſuchen würden."

„In der Regel ſind die Canäle in Holland 60 Fuß breit und 6 Fuß tief, und werden ſorgfältig gereinigt; der Schlamm, als Verbeſſerungsmittel für die Felder, bringt der Landwirthſchaft großen Nutzen; faſt alle dieſe Canäle ſind wagerecht angelegt, weßhalb Schleuſen nicht nothwendig ſind. Der Canal von Rotterdam nach Delft, Leyden und dem Haag iſt ganz wagerecht, zuweilen iſt er aber heftigen Winden ausgeſetzt. Meiſtens ſind die Canäle höher wie das Land und die Felder, wodurch dieſelben geſchickt ſind das Waſſer abzuführen,

Digitized by Google

welches im Winter die Ländereien bedeckt. Um das Waſſer aus den Niederungen der 60 Meilen langen Provinz Deiſt wegzubringen, ſind im Frühjahr über 200 Windmühlen in Bewegung, welche es in die Canäle ſchöpfen. Sämmtliche Canäle in Holland ſind mit ſehr ſtarken Dämmen eingefaßt, welche das Land vor Ueberſchwemmungen ſchützen müſſen, und die Erhaltung und Befeſtigung derſelben iſt eine ſehr wichtige Angelegenheit. Zu dem Ende iſt eine Art Nationalmiliz aus der Bevölkerung angeſtellt, und in jedem Dorfe ein Magazin von Materialien und beſtimmte Leute, deren Geſchäft es iſt, ſo wie ſich eine Beſchädigung an den Dämmen oder Deichen zeigt, ſolche auf der Stelle mit Schutt und Steinen auszubeſſern. Wird mit der Glocke ein gewiſſes Zeichen gegeben, oder iſt das Waſſer bis zu einer gewiſſen Höhe geſtiegen, ſo muß ſich Jeder auf ſeinen angewieſenen Poſten begeben. Jedem Hauſe und jeder Familie iſt am Ufer des Deiches eine gewiſſe Strecke überwieſen, zu deren Erhaltung ſolches oder ſolche mitwirken muß. Fürchtet man einen Deichbruch, ſo wird das ganze Ufer mit groben Decken und Steinen belegt.“

5) Canal von Amſterdam nach Neudiep am Helder. Unter den Canälen der neueren Zeit verdient dieſer vor allen angeführt zu werden, als das größte Werk dieſer Art in Holland, und vielleicht in der ganzen Welt. Sein Zweck iſt: großen Schiffen eine ſichere und leichte Durchfahrt von Amſterdam nach dem deutſchen Meere zu verſchaffen. Die Rhede dieſer Stadt hat beim Eingang des Hafens eine Waſſertiefe von 40 Fuß, aber der Pampus oder die Bank bei der Vereinigung des Y mit der Zuyderſee, 7 Meilen weiter unten, hat nur eine Tiefe von 10 Fuß, weßhalb alle Schiffe von einigermaßen beträchtlicher Laſt vor der Ein- und Ausfahrt in den Hafen einen Theil ihrer Ladungen außerhalb der Sandbank auf- und abladen mußten. Da die Zuyderſee überall voller Untiefen iſt, ſo waren alle gewöhnlichen Mittel den Zugang nach Amſterdam zu erleichtern, nothwendig ohne Erfolg, und man faßte daher am Ende den Entſchluß, einen Canal von der Stadt bis zu dem Helder, dem nördlichſten Punkte der Provinz Holland, zu führen. Die Entfernung zwiſchen den zwei äußerſten Punkten iſt 41 engliſche Meilen, die Länge des Canals überhaupt etwa 50½ Meilen. Die Breite auf der Oberfläche des Waſſers iſt 124½ engliſche Fuß (gleich 120 rheinländiſchen), die Breite auf dem Grunde 56 Fuß, und die Tiefe 20 Fuß 9 Zoll. Wie bei den holländiſchen Canälen im Allgemeinen, ſo iſt ſein Spiegel mit der höchſten Steigung der Fluth gleich, und er empfängt ſeinen Waſſerbedarf aus der See. Die einzigen Schleuſen, welcher er bedarf, ſind ſonach 2 Thore an den beiden Enden. Es befinden ſich aber außerdem noch zwei Schleuſen mit Fluththoren im Zwiſchenraum. Achtzehn Zugbrücken führen über denſelben. Die Thore und Schleuſen ſind doppelt, d. h. es ſind je zwei in der Breite des Canals, und die Einrichtung und Arbeit daran ſoll vortrefflich ſeyn. Der Sparſamkeit wegen ſind ſie aus Backſteinen erbaut, aber Verbindungen von Kalkſtein ſind mehrfach angebracht, und ſtehen etwa einen Zoll über die Backſteine hervor, um das Abſtoßen derſelben durch die Schiffe zu verwehren. Auf jeder Seite befindet ſich ein breiter Leinpfad, und der Canal iſt weit genug, zwei Fregatten auf einmal durchzulaſſen. (Die Unkoſten des Schiffziehens ſiehe unter dem Art. Amſterdam.)

Die Linie, welcher der Canal folgt, kann man auf der Charte von Holland mit leichter Mühe ziehen. Von dem Y bei Amſterdam geht er nordwärts nach Purmerend, von da weſtlich nach dem Alkmaarſee, von Alkmaar wieder nördlich nach einem Punkt, zwei Meilen von der Küſte in der Gegend von Petten, von da aus zieht er ſich beinahe immer parallel mit der Küſte hin, bis er etwas öſtlich von dem Helder in dem ſchönen Hafen von Neudiep, welcher in den letzten 50 Jahren erſt erbaut wurde, die See erreicht. An letzterem Orte befindet ſich eine mächtige Dampfmaſchine, um den Canal während der Ebbezeit mit Waſſer zu verſorgen, und zu andern Zwecken. Die Zeit, welche man bedarf, um Schiffe von Neudiep nach Amſterdam ziehen zu laſſen, iſt 18 Stunden. Der Helder iſt der einzige Punkt an den Küſten von Holland, welcher tiefes Waſſer hat, und er verdankt dieſen Vortheil dem Umſtande, daß er dem Texel gegenüber liegt, welcher, indem er die Verbindung des deutſchen Meeres mit der Zuyderſee auf die Breite von einer Meile verengert, eine Strömung erzeugt, welche den Canal reinigt und tief erhält. Dem Helder gerade gegenüber iſt bei hohen Fluthen das Waſſer 100 Fuß tief, und an der ſeichteſten Stelle auf der Bank in Weſten finden ſich immer noch 27 Fuß. Auf dieſelbe Art erhält der künſtliche Damm, welcher Amſterdam gegenüber in das Y hineingeführt iſt, durch Verengerung der Waſſerbahn auf etwa 1000 Fuß eine Tiefe von 40 Fuß in dem Hafen (bei hohem Waſſer), während weiter oben und weiter unten nur 10 oder 12 Fuß ſind.

Der Canal wurde im Jahr 1819 angefangen und im Jahr 1825 beendigt. Die Unkoſten wurden auf 10 oder 12 Millionen Gulden, oder etwa eine Million Pfund Sterling angegeben. Wenn wir den Umfang dieſes Canals nach dem kubiſchen Inhalt ſeines Bettes ſchätzen, ſo iſt er, einige chineſiſche Canäle vielleicht ausgenommen, der größte in der Welt. Die Waſſermaſſe, welche er enthält, oder die Prisme de remplissage, iſt zweimal ſo groß, als im Canal von Neu-York, oder im Canal von Languedoc, und 2½mal ſo groß, als in dem künſtlichen Theile des Caledoniſchen Canals. In Folge der Leichtigkeit, mit welcher der holländiſche Canal ausgegraben werden konnte, und der Ebenheit des Grundes, durch welchen er ſich hinzieht, waren die Schwierigkeiten, mit welchen der Baumeiſter zu kämpfen

Digitized by Google

hatte, höchſt unbedeutend, wenn man ſie mit denen vergleicht, die bei Erbauung der hiernach erwähnten Canäle überwältigt werden mußten. Wir haben nicht in Erfahrung bringen können, was dieſer Canal einträgt; ſehr wahrſcheinlich iſt er, wenigſtens in Beziehung auf directen Ertrag, kein vortheilhaftes Geſchäft. Selbſt in Holland, bei dem niedrigen Stande des Zinsfußes, bedarf es einer Zolleinnahme von wenigſtens £ 40.000 Sterl. jährlich, um Zinſen und Unkoſten zu decken, und eine ſo bedeutende Summe kann, unſerer Meinung nach, durch die ſehr mäßigen Zölle, welche die durchfahrenden Schiffe zu entrichten haben, ſchwerlich eingebracht werden. (Siehe Amſterdam.) Dies iſt jedoch nicht der einzige Maaßſtab, nach welchem der Werth eines Unternehmens dieſer Gattung zu bemeſſen iſt. Sein Einfluß auf die Beförderung des Handels von Amſterdam, und in der That von ganz Holland, kann für die Unkoſten reichliche Entſchädigung gewähren. Auch iſt augenſcheinlich, daß eine Auflage von drückenden Zöllen dieſen Vortheil bedeutend geſchmälert hätte, d. h. ſie würde gerade den Zweck vereitelt haben, um deßwillen der Canal erbaut wurde.

(Wir haben vorſtehende Angaben theils aus einem vortrefflichen Artikel in dem „Scotsmann“, theils aus Privatmittheilungen entnommen.)

6) Däniſche Canäle. Der Canal von Holſtein in Dänemark iſt ſehr wichtig. Er verbindet den Eyderfluß mit dem Meerbuſen von Kiel an der nordöſtlichen Küſte von Holſtein, und bildet eine Schifffahrtsverbindung zwiſchen der Nordſee, etwas nördlich von Helgoland, und der Oſtſee. Die Schiffe werden dadurch in den Stand geſetzt, durch eine kurze Fahrt von etwa 100 Meilen aus einem Meer in das andere zu gelangen, ſtatt der langwierigen und beſchwerlichen Reiſe um Jütland herum, durch das Cattegat und den Sund. Die Eyder iſt für Fahrzeuge, welche nicht über 9 Fuß tief im Waſſer gehen, ſchiffbar von Tonningen an ihrer Mündung bis Rendsburg, wo der Canal mit ihr zuſammentrifft, welcher bei Holtenau, gegen drei Meilen nördlich von Kiel, ſich mit der Oſtſee verbindet. Der Canal iſt etwa 26 engliſche Meilen lang, ungefähr 6 Meilen bloße Flußſchifffahrt mit eingegriffen. Der ausgegrabene Theil iſt oben 95 Fuß weit, unten 51 Fuß 6 Zoll, und hat eine Tiefe von 9 Fuß 6 Zoll (engliſches Maaß). Seine höchſte Erhebung über den Meeresſpiegel iſt 24 Fuß 4 Zoll, zu welcher Höhe die Fahrzeuge mittelſt ſechs Schleuſen hinauf und herabgelaſſen werden. Er iſt ſchiffbar für Fahrzeuge von 120 Tons oder auch mehr, wenn ſie mit Rückſicht hierauf gebaut ſind. Die Geſammtkoſten des Canals betrugen etwa £ 500.000 Sterl. Er wurde im Jahr 1785 eröffnet, und hat in ſo fern die Abſichten ſeiner Begründer erfüllt, als er Küſtenfahrzeuge von den däniſchen Inſeln in der Oſtſee und der öſtlichen Küſte von Holſtein, Jütland u. ſ. w. in den Stand ſetzt, nach Hamburg, Holland, England, u. ſ. w. in weniger Zeit und mit viel weniger Gefahr zu ſegeln, als wenn ſie den gewöhnlichen Schifffahrtsweg hätten einhalten müſſen. Die kleineren Gattungen fremder Schiffe, beſonders jene unter holländiſcher und hanſeatiſcher Flagge, welche die Oſt- und Nordſee befahren, bedienen ſich der Vortheile, welche dieſer Canal gewährt, in reichlichem Maaße. Im Durchſchnitt der fünf Jahre, welche mit 1831 endigten, ſind nicht weniger als 2786 Fahrzeuge jährlich durch den Canal paſſirt. Dies iſt ein hinreichender Beweis ſeiner Nützlichkeit. Er würde inzwiſchen noch viel häufiger befahren werden, wenn die Schifffahrt auf der Eyder vom Meere bis Rendsburg nicht ſo viele Schwierigkeiten hätte. Die Abgaben ſind mäßig. (Coxe's Travels in the North of Europe, 5. Ausg. Bd. V. S. 259, wo ſich auch ein Plan des Canals vorfindet; Catteau, Tableau des Etats Danois, tom. II. p. 500 — 504, und Privatmittheilungen.)

7) Schwediſche Canäle. Die Einrichtung einer Binnen-Schifffahrt, welche das Cattegat mit der Oſtſee verbände, hat Nachdenken und Anſtrengungen des Volkes wie der Regierung von Schweden lange beſchäftigt. Verſchiedene Beweggründe vereinigten ſich, ſie zu dieſem kühnen Unternehmen zu veranlaſſen. Der Sund und die andern Waſſerſtraßen der Oſtſee wurden von den Dänen beherrſcht, und wenn ſich dieſe im Krieg mit Schweden befanden, ſo ſtand es in ihrer Macht, letzterem beträchtlichen Schaden zuzufügen, indem ſie alle Verbindungen zur See zwiſchen den öſtlichen und weſtlichen Provinzen des Königreichs abſchnitten. Es wurde daher, theils in der Abſicht dieſem Uebelſtande zu begegnen, und andern Theils, um die Weiterſchaffung von Eiſen, Zimmerholz und andern ſchweren Artikeln aus dem Innern nach der Küſte zu erleichtern, der Entſchluß gefaßt, mittelſt des Göthafluſſes und der Seen Weuer, Wetter ꝛc. von Gothenburg nach Soderköping an der Oſtſee, die Bildung einer inländiſchen Schifffahrt zu verſuchen. Der erſte und ſchwierigſte Theil des Unternehmens war die Herſtellung einer Verbindung zwiſchen Gothenburg und dem Wenerſee. Die Göthа, welche von letzterem nach erſterem fließt, iſt während des größten Theils ihres Laufes für Schiffe von beträchtlicher Laſt fahrbar, aber außer einigen geringen Schwierigkeiten war die Schifffahrt bei Trollhätta durch eine Reihe Waſſerfälle, die ſich eine Höhe von 112 Fuß herabſtürzten, unterbrochen. Bei der Schnelligkeit der Strömung in den feſten Maſſen rother Granitfelſen, über welche ſie geht, und die beide Ufer in ſenkrechten Schichten umlagern, ſtanden dem Verſuch, einen Seitencanal zu graben, oder das Strombett ſchiffbar zu machen, die furchtbarſten Hinderniſſe entgegen. Ohne ſich durch dieſe abſchrecken zu laſſen, oder vielleicht auch ohne ſie hinreichend zu erwägen, unternahm Polhem, ein eingeborner Ingenieur, gegen die Mitte des letzten Jahrhunderts die herkuliſche Aufgabe, in dem

Digitized by Google

Flußbette selbst Schleusen zu erbauen und es schiffbar zu machen. Allein sey es nun, daß die einem solchen Plan entgegenstehenden Hindernisse wirklich unübersteiglich sind, daß die Ausführung mangelhaft oder die Festigkeit der Mauerwerke nicht zureichend war: sie wurden sammt und sonders weggeschwemmt, nachdem man sie beträchtlich weit fortgeführt und sehr bedeutende Summen darauf verwendet hatte. Von dieser Zeit an bis zum Jahr 1793 verließ man das Unternehmen gänzlich; in diesem Jahr aber wurde der Plan vorgeschlagen, den man gleich zuerst hätte befolgen sollen, nämlich einen Seitencanal durch die Felsenmasse zu bauen, und auf eine Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Meilen vom Flusse fortzuführen. Diese neue Unternehmung wurde unter den Auspicien einer Gesellschaft, welche zu diesem Zweck begründet worden war, im Jahr 1794 begonnen und im Jahr 1800 glücklich beendigt. Der Canal ist etwa drei Meilen lang, und hat gegen $6\frac{1}{2}$ Fuß Wasser. *) Er hat acht Schleusen, und trägt Schiffe von mehr als 100 Tons. An einem Orte ist er 72 Fuß lang durch das feste Gestein gehauen. Die Auslagen waren um vieles geringer als man hätte erwarten sollen, denn sie betrugen nur £ 80,000. Der Wenersee, dessen Wasser-Verbindung mit Gothenburg auf diese Weise erbfnet wurde, ist sehr groß, tief, und von einigen der reichsten Provinzen Schwedens umgeben, welche jetzt den unschätzbaren Vortheil eines passenden und nahe liegenden Ausfuhrhafens für ihre Produkte besitzen.

Sobald der Trollhätta-Canal vollendet war, konnte über die Möglichkeit, die Schifffahrt bis Soderköping auszudehnen, kein Zweifel mehr bestehen. Zur Beförderung dieses Zweckes wurde daher der Wenersee durch den Götheacanal mit dem Wettersee verbunden. Dieser ist für Schiffe von demselben Umfange zugänglich, wie der von Trollhätta, und die Fortsetzung der Schifffahrt von dem Wettersee nach dem baltischen Meer zum Theil durch zwei Canäle von gleicher Größe mit den obenerwähnten, zum Theil durch Seen, ist nunmehr, wie wir glauben, vollkommen hergestellt. Das ganze Unternehmen wird die Göthas-Schifffahrt genannt, und verdienterweise den ersten Unternehmungen dieser Gattung in Europa beigezählt.

Außer obigen findet man noch den Canal von Arboga, welcher den Hielmarsee mit dem Mälarsee verbindet, und im Jahr 1819 wurde ein Canal von letzterem nach der Ostsee bei Söderteilge geführt. Der Canal von Strömsholm, so genannt, weil er bei dem Schlosse gleichen Namens vorbeigeführt ist, hat eine Schifffahrts-Verbindung zwischen der Provinz Dalekarlien und dem Mälarsee hergestellt. (Wegen ausführlicherer Nachrichten siehe, außer den bereits angezogenen Quellen: Coxe's Travels in the Nord of Europe, 5. Ausg. Vol. IV. p. 255—266. und Vol. V. p. 58 — 66; Thomson's Travels in Sweden, p. 55 u. ff.)

8) Französische Canäle. In Frankreich wurde der erste $54\frac{1}{2}$ englische Meilen lange Canal bei Briare angelegt, um die Seine und Loire zu verbinden, und zwar unter der Regierung Heinrich IV. begonnen, und unter der Ludwig XIII. seines Nachfolgers, beendigt. Der Canal von Orleans, welcher mit diesem zusammenhängt, wurde 1675 begonnen. Doch das ungeheuerste Unternehmen dieser Art, welches in Frankreich, und man kann wohl sagen, in Europa ausgeführt worden, ist der Canal von Langnedoc. Der Plan dazu wurde unter Franz I. entworfen und angefangen, beendigt aber wurde solcher unter der Regierung Ludwigs XIV. Derselbe reicht von Narbonne bis Toulouse, und soll dazu dienen, zwischen dem Mittelmeere und dem atlantischen Ocean einen sichern und kurzen Wasserweg zu gewähren. Er ist 64 franz. Meilen lang und 6 Fuß tief. In allem hat er 114 Schleusen, und sein höchster Punkt ist 600 Fuß über der Meeresfläche. An einigen Stellen ist sein Wasser vermittelst starker Bogen, welche in großen Dimensionen über breite Flüsse geschlagen sind, weiter geleitet. Er kostet über 1,500,000 Pf. Sterling und macht dem Ingenieur Riquet, der die Pläne dazu entwarf und das Ganze ausführte, ungemeine Ehre.

Außer diesem großen Canale besitzt Frankreich noch verschiedene prachtvolle Unternehmungen dieser Art, wie z. B. den Canal du Centre, welcher die Loire mit der Saone verbindet, den von St. Quentin, welcher die Schelde mit der Somme vereinigt; den von Besançon, welcher die Saone und folglich die Rhone mit dem Rhein verbindet, den von Burgund, zur Vereinigung der Rhone mit der Seine ꝛc.; einige von diesen sind von beträchtlicher Größe. Der Canal du Centre ist etwa 72 englische Meilen lang. Er wurde im Jahr 1791 vollendet, mittelst einer Auslage von etwa 11 Millionen Franken. Sein höchster Punkt ist gegen 240 Fuß über dem Wasserspiegel der Loire bei Dijon. Seine Breite ist am Rand etwa 48 Fuß, und auf dem Grunde 50 Fuß. Die Tiefe des Wassers $5\frac{1}{4}$ Fuß. Die Anzahl der Schleusen ist 81. Der Canal von St. Quentin, 28 englische Meilen lang, wurde im Jahr 1810 vollendet. Der Canal, welcher die Rhone mit dem Rhein verbindet, ist der ausgedehnteste von allen. Er zieht sich von der Saone etwas oberhalb St. Jean de Losne über Dole, Besançon und Mühlhausen nach Straßburg, wo er mit dem Rhein zusammentrifft, auf eine Entfernung von etwa 200 englische Meilen. Von Dole nach Pogeaucourt bei Mömpelgard ist der Canal meistens in dem ausgegrabenen Bette des Doubs geführt. Er ist noch

*) Dieß ist die Angabe von Catteau, Tableau de la Mer Baltique, t. II. p. 77; Oddy in seinem European Commerce, p. 306, und Balbi, Abrégé de la Géographie, p. 385, sagen, daß die Wassertiefe 10 Fuß betrage.

Digitized by Google

nicht ganz vollendet. Der Canal von Burgund wird nach seiner Beendigung etwa 242 Kilometres oder 150 englische Meilen lang werden. Gegenwärtig ist er aber erst auf eine Strecke von etwa 95 Kilometres schiffbar. Außer diesen hat man eine Menge anderer Canäle, während noch mehrere in Arbeit und andere im Plane sind. Man findet vortreffliche Nachrichten über die französischen Canäle, sowohl über die fertigen als die in Arbeit befindlichen oder projectirten, in dem Werke von M. Dutens, betitelt: Histoire de la navigation intérieure de la France, 2 Vol. 4°, worauf wir den Leser wegen näherer Angaben verweisen. Er findet am Ende des 2. Bandes auch eine sehr schöne Charte der Flüsse und Canäle in Frankreich.

Es ist wahrscheinlich, daß die Eisenbahnprojecte, welche jetzt in Frankreich an der Tagesordnung sind, eine Zeitlang wenigstens, den Fortschritt der Canalisation hemmen werden. Wir müssen noch überdies bemerken, daß der Zustand der französischen Gesetzgebung für die Unternehmung und den Erfolg aller großen öffentlichen Werke höchst ungünstig ist, und wir sind sehr geneigt, die vergleichnngsweise geringe Anzahl von Canälen in Frankreich, und die späte Periode, in welcher die meisten derselben gebaut worden sind, ihrem Einflusse beizumessen. In diesem Lande werden Canäle, Docks u. dgl. Werke meistens auf Kosten und für Rechnung der Regierung und unter Aufsicht ihrer Angestellten erbaut. Dem Unternehmungsgeiste Einzelner oder von Gesellschaften ist nirgends hinreichender Spielraum gegeben; bevor irgend eine Bahn oder ein Canal erbaut werden kann, müssen Pläne und Ueberschläge gemacht, und dem Minister des Innern vorgelegt werden, von welchem sie dann an den Präfecten des Departements, und durch diesen wieder an das Bureau des Ponts et des Chaussées übersandt werden, und selbst in dem Falle, wenn das Project von allen diesen und den andern Behörden, welche noch darum befragt werden, vollkommen genehmigt wird, muß die Ausführung des Werks noch unter der Oberaufsicht eines öffentlichen Beamten geschehen. In Folge dieses verkehrten Systems sind sehr wenige Unternehmungen dieser Art aus Privatspeculation gemacht worden, und während eine gute Zahl der von der Regierung angefangenen unvollendet und vergleichungsweise nutzlos geblieben sind, haben die wirklich ausgeführten, wie man im Voraus erwarten konnte, selten Gewinn gebracht. In dem sehr brauchbaren Werke von Charles Dupin „Sur les forces commercielles de l'Angleterre“ finden sich mehrere gute Bemerkungen über diesen Gegenstand.

9) Preußische Canäle. In den preußischen Staaten ist vor allen der Brombergercanal im Großherzogthum Posen das wichtigste Unternehmen solcher Art. Es wurde von Friedrich II. 1774 vollendet, vereinigt die Netze mit der Brahe und ist 9624 rheinländische Ruthen lang. Derselbe hat in der Tiefe 24 bis 30 Fuß und einen Wasserspiegel von 50 Fuß Breite, so wie 9 Schleusen (3 von Holz und 6 von Mauerwerk), hat nach und nach wohl mehr als 1,265.000 Rthlr. gekostet. Die Unterhaltung erfordert jährlich 5000 Rthlr.; — die Einnahmen betragen 18.000 Rthlr. Die durch solchen erlangte innere Wasserverbindung erstreckt sich über die Flüsse Weichsel, Oder, Elbe und Saale, bis in die Unstruth.

Außer diesem sind zu bemerken: 1) der Friedrich-Wilhelms-Canal in der Mittelmark, zwischen der Oder und Spree, 5 Meilen lang, 30 Fuß breit und 6 Fuß tief. 2) Der Finowsche Canal oder Mühlroser Graben, zwischen der Havel und Oder, ebenfalls in der Mittelmark, 5 Meilen lang und 40 Fuß breit. 3) Der Plauesche Canal, welcher unterhalb Magdeburg die Havel mit der Elbe verbindet. 4) Die Canal-Verbindung im Königreich Preußen, wodurch der große und kleine Friedrichsgraben, dicht am curischen Haff und zusammen vier Meilen lang, so wie die Flüsse, der Neue Gilge, Deine, Pregel und Memel verbunden werden.

10) Ludwigs-Canal in Bayern. Die im Jahr 1834 beschlossene Verbindung des Mains mit der Donau gehört zu den großartigsten Unternehmungen dieser Art; obgleich daher kaum damit begonnen worden ist, so glauben wir doch, das Programm unsern Lesern hier vorlegen zu müssen.

„Programm über Bildung der Actien-Gesellschaft zur Ausführung eines Canales zwischen der Donau und dem Main.“ Seine Majestät der König von Bayern haben beschlossen, die Erbauung eines Canales, welcher seine Richtung von der Donau bei Kelheim über Nürnberg und Bamberg nehmen, sohin die Donau mit dem Main verbinden wird, zu veranlassen, und es wurde wegen dieses Canal-Baues unter dem 1. Juli 1834 unter Zustimmung der Stände des Reichs ein besonderes Gesetz verfassungsmäßig erlassen.

Dieses Gesetz bestimmt, daß zur Ausführung dieses Unternehmens einer zu bildenden Privat-Actien-Gesellschaft das Privilegium ertheilt werden solle, und ermächtigt zugleich das Staatsministerium der Finanzen, dieser Actien-Gesellschaft mit dem vierten Theile der für die Ausführung ermittelten Actien-Summe als Actionär beizutreten.

Den Inhabern der Actien verbleiben die Canal-Anlagen als immerwährendes Eigenthum.

Die Actien-Gesellschaft erhält ferner auf 99 Jahre ein Privilegium für die Erhebung von Canal-Gebühren nach einem von der Gesellschaft festzusetzenden Tarif, dessen Ansätze sich bis zu einem Drittheile des Betrages der bisherigen Landfrachten für die gleiche Wegstrecke belaufen dürfen.

Auf den Grund dieses Gesetzes wurde unter allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs den Unterzeichneten die Bildung der erwähnten Actien-Gesellschaft aufgetragen.

Zufolge einer mit der königlich Bayerischen Staatsregierung getroffenen Uebereinkunft, wird dieselbe, sobald die Actien-Summe vollständig abgesetzt ist, die Leitung und Ausführung des Canal-Baues übernehmen, und verpflichtet sich, mit der Maximal-Summe von fl. 8,530.000 binnen 6 Jahren von Bildung der Actien-Gesellschaft an, nicht nur den Bau vollständig herzustellen zu vollenden, daß der neue Canal nach seiner ganzen Länge von Kelheim bis Bamberg im siebenten Jahre zur Schiff- und Floß-Fahrt ungehindert benutzt werden kann,

sondern auch die nützigen Fluß-Correctionen zur Beseitigung der Schifffahrts-Hindernisse auf dem Bayerischen Main auszuführen.

Ueber die Verwendung der Bau-Gelder wird der Actien-Gesellschaft durch die Beamten der Staatsregierung von 6 zu 6 Monaten Rechenschaft gegeben, und die nach vollständig vollendetem Bau als wirkliche Ersparnisse etwa erscheinenden Beträge gehen den Actionären zu gut.

Nach hergestelltem Bau übernimmt die Staatsregierung für Rechnung der Gesellschaft auch die Erhaltung, so wie die Beaufsichtigung des neuen Canales, gegen eine jährliche Maximal-Summe von fl. 105,000. Beschädigungen durch Kriegsereignisse, Ueberschwemmungen oder Erdbeben sind unter dem erwähnten Maximum für die Erhaltung nicht begriffen. Es wird hierüber der Actien-Gesellschaft von den Beamten der Staatsregierung jährlich Rechnung abgelegt, und die allenfallsigen Ersparungen bleiben gleichfalls den Actionären zu gut.

Die Staatsregierung hat sich zugleich bereit erklärt, die Erhebung der Canal-Gebühren, wenn es von der Gesellschaft gewünscht werden sollte, seiner Zeit gegen eine näher zu bestimmende Vergütung, durch ihre Beamten unter Controle der Gesellschaft und gegen Rechnungs-Ablage, besorgen zu lassen.

Die Actionäre erhalten aus dem Fonds der Gesellschaft, von der Einzahlung bis zum Ablauf der oben erwähnten 6 Jahre, 4 Procente jährlicher Zinsen von ihrer Einlage, und von der Eröffnung des Canales an, die jährliche Dividende an dessen Erträgnissen. Sollte der übrigens kaum denkbare Fall eintreten, daß der Canal mit Ablauf der sechs Jahre noch vollständigem Ablauf der Actien nicht vollständig vollendet wäre, so ist den Actionären ferner die vierprocentige Verzinsung ihrer Actien bis zu gänzlicher Vollendung des Canal-Baues von der Staatsregierung förmlich zugesichert worden.

Zur Deckung der erwähnten Zinsen, so wie der auf Bildung der Gesellschaft zu verwendenden Kosten aller Art, wird der erwähnten Bau-Summe von fl. 4,230,000 noch der erforderliche Betrag beigeschlagen; dagegen werden die Zinsbeträge der eingehenden, für den Bau aber nicht sogleich verwendbaren und alsdann nutzbar anzulegenden Gelder zu Gunsten der Actien-Gesellschaft in Einnahme gebracht.

Die Gesammtsumme der Actien beträgt Zehn Millionen Gulden, einschließlich des Viertheils, mit dem der Staat betritt.

Jede Actie wird über den Betrag von fl. 500 ausgestellt und mit Zins- und Dividend-Coupons versehen.

Die Einzahlung des Betrages erfolgt in den unten bemerkten Raten* gegen vorläufige Certificate, welche bei der letzten Einzahlung gegen die Actien selbst, unter Verrechnung und Vergütung der bis dahin aus den einzelnen Einzahlungen sich ergebenden Zinsen, ausgewechselt werden. Die Einzahlungen können nach der Wahl der Actionäre in Frankfurt am Main, München oder Paris erfolgen, wo auch seiner Zeit die Zins- und Dividend-Coupons gleichmäßig zahlbar gemacht werden.

Die Actien-Gesellschaft leitet ihre Angelegenheiten durch einen Ausschuß unter steter Oberaufsicht der Staatsregierung, und die Statuten werden die Verfassungs- und Verwaltungsweise näher bestimmen.

Die Unterzeichneten bedeuten sich, in Folge des im Eingang erwähnten höchsten Auftrages, das Publikum zur Betheiligung an diesem gemeinnützigen Unternehmen einzuladen, dessen Ausführung von der Königlich Bayerischen Staatsregierung durch umfassende Untersuchungen vorbereitet ist. Namentlich ist aus der unter Benutzung amtlicher Quellen erschienenen Schrift: „Entwurf für den Canal zur Verbindung der Donau mit dem Main, von dem K. Ober-Baurath Freiherrn von Pechmann," zu ersehen, welche große Vortheile die Industrie im Allgemeinen, und welchen ergiebigen Nutzen gleichzeitig die Actionaire von diesem Canal-Bau sich versprechen dürfen.

Die eigene Theilnahme der Regierung mit einem vollen Viertheile der Actien leistet schon von selbst eine Gewähr des Nutzens dieser Capital-Anlage.

Die Unterzeichneten glauben hiernach auf baldige und zahlreiche Anmeldungen rechnen zu dürfen, und erklären sich bereit, dieselben zu empfangen und demnächst den Herren Subscribenten weitere Mittheilung zu machen.

Frankfurt a. M., im August 1835.

**M. A. v. Rothschild & Söhne.**

11) Russische Canäle. In Rußland verbindet der Canal von Wischnei-Wolotschop die Newa mit der Wolga (vermittelst der kleinen Flüsse Twerza und Sna, aus welchen ein Graben in die Slina geht; aus dieser kommen die Fahrzeuge durch den kleinen See Mstina, und durch den aus letzterem gehenden Fluss Msta in den Ilmensee, der mit dem Ladogacanal in Verbindung zur Newa führt. Zu demselben Zwecke ist seit 1802 die Msta vermittelst eines besondern Canals, dem Nowogrodschen, unmittelbar mit dem Flusse Wolchon verbunden worden, indem auf der Msta die Fahrt zum Ilmensee gefährlich ist. Zu gleichem Zwecke wurde 1811 noch ein anderer Nebencanal vollendet, der Tischwinsche genannt. Fahrzeuge mit 2500 Pud Ladung gehen aus der Somina durch diesen Canal bis Tischwin zum Flusse gleichen Namens. Den Ladogacanal legte Peter der Große an, weil der See gleiches Namens sehr viele seichte Stellen hat. Er geht von Schlüsselburg längs des südlichen Seeufers bis zum Flusse Wolchow bei Neu Ladoga, ist 180 Werst lang, 60 Fuß breit und 9 Fuß tief. Weitere Nachrichten siehe unter Petersburg.

12) Oesterreichische Canäle. Das österreichische Kaiserthum wird seiner ganzen Ausdehnung nach von der Donau durchströmt, aber die Vortheile, welche dem auswärtigen Handel des Kaiserthums durch das Vorhandenseyn einer so bedeutenden Flußschifffahrt erwachsen könnten, erleiden wesentliche Beeinträchtigung durch die Eifersucht der Türken, welche die Mündungen des Flusses beherrschen, und durch die Schwierigkeiten, welche an mehreren Orten die Schifffahrt hindern. (In neuester Zeit hat man versucht, beiden Uebelständen abzuhelfen, und eine Dampfschifffahrt von Wien bis in das schwarze Meer ist mit dem glänzendsten Erfolge ausgeführt worden.) In Ungarn befinden sich zwei ziemlich große Canäle. Der Bega-Canal ist 75 engl. Meilen lang und zieht sich von Fascet durch das Banat über Temeswar nach Becskerek, wodurch Schiffe in den Stand gesetzt sind, aus der Bega in die Theiß, etwas oberhalb ihrer Vereinigung mit der Donau, zu fahren. Der andere ungarische Canal ist nach dem Kaiser Franz benannt. Er geht von der Donau bei Zambor in die Theiß, welche er bei Földvar erreicht; seine Länge beträgt 62 englische

* Wegen der Einzahlungen ist bestimmt, daß, sobald die Subscription vollständig ist, 10 Procent der subscribirten Summe, und der Rest der Art eingezahlt werden soll, daß solcher binnen 24 Monaten in zu bestimmenden Raten zu berichtigen seyn wird.

Digitized by Google

Meilen; seine größte Erhebung über den Spiegel der Donau nicht mehr als 27 Fuß. Außer den obigen findet man noch den Canal von Wien, welcher eine Verbindung zwischen dieser Stadt und Wienerisch-Neustadt herstellt. Es soll im Plane liegen, diesen Canal gegen Triest hin zu verlängern, aber die Möglichkeit der Ausführung wird noch bezweifelt. Eine Eisenbahn von Mauthausen an der Donau nach Budweis an der Moldau setzt diese beiden Ströme in Verbindung. (Bright's Travels in Hungary, pag. 246; Balbi Albrégé de la Géographie, pag. 216.)

13) Spanische Canäle. Nirgends wären Canäle nöthiger für die Schifffahrt wie zur Bewässerung als in Spanien, aber die Beschaffenheit des Bodens und die Armuth und Unwissenheit der Regierung wie des Volkes, setzen ihrer Erbauung unüberwindliche Hindernisse entgegen. Während der Regierung Carls II. erbot sich eine Gesellschaft von holländischen Unternehmern, den Manzanares von Madrid bis zu seiner Mündung in den Tajo und letztern von diesem Punkt bis Lissabon schiffbar zu machen, unter der Bedingung, daß man ihnen gestatte, eine gewisse Anzahl Jahre auf alle Güter, welche auf diesem Canal verführt werden, einen Zoll zu erheben. Der Rath von Castilien zog diesen Vorschlag in seine hochweise Ueberlegung, und nachdem er ihn reiflich hin und her erwogen hatte, sprach er die merkwürdige Entscheidung aus: „Wenn es Gott gefallen hätte, diese zwei Flüsse schiffbar zu machen, so hätte er keines menschlichen Beistandes dazu bedurft, da er es aber nicht gethan habe, so sey offenbar, daß er auch nicht für geeignet halte, daß es überhaupt geschehen solle. Es unternehmen, hieße daher die Anordnungen seiner Vorsehung verletzen und Unvollkommenheiten verbessern, welche er absichtlich in seinen Werken gelassen habe!!“ (Clarke's Letters on the Spanish Nation, p. 284.) Später wurden solche Unternehmungen nicht gerade mehr für sündig erachtet, und seit der Thronbesteigung der Bourbons wurden manche begonnen, obgleich wenige zur Vollendung gebracht. Der Ebro-Canal, welcher unter Kaiser Carl V. angefangen wurde, ist der bedeutendste aller spanischen Canäle. Er ist jedoch nur theilweise vollendet und leidet während der trockenen Jahreszeit sehr an Wassermangel. Er läuft mit dem rechten Ufer des Ebro parallel von Tudela in Navarra bis unterhalb Saragossa, und die Absicht ist, ihn bis Sastago fortzuführen, wo er sich mit dem Ebro vereinigen soll. Der Canal von Castilien beabsichtigte, die Gegend zwischen dem Duero und Reynosa für den Handel zu öffnen und die Zufuhren von Getreide aus dem Innern nach Santander und Bilbao zu erleichtern. Er zieht sich bei Valladolid, Palencia und Aguilar del Campos vorbei. Ein kleiner Theil davon ist ausgeführt und wird gebraucht. Eine Gesellschaft hat kürzlich unternommen, was jene holländischen Speculanten früher anerboten hatten, sie wollen den Tajo von Aranjuez bis Lissabon schiffbar machen; da die freie Schifffahrt dieses Flusses auf dem Congreß zu Wien beschlossen worden ist. Projecte zur Ausführung des Guadalquivirs und einiger andern Flüsse sind ebenfalls im Vorschlag. (Foreign Quarterly Review, No. 9, p. 85; Balbi Abrégé de la Géographie, p. 349.)

14) Englische Canäle. Theils in Folge des späten Aufblühens ausgedehnter Handels- und Fabrik-Industrie in Großbrittannien, mehr aber vielleicht noch wegen seiner insularischen Lage, vermöge welcher kein Theil des Landes sehr weit von der See entfernt ist, wurden in England erst in einer vergleichungsweise späten Periode Canal-Unternehmungen begonnen. Im Anfange beschränkte man sich darauf, die Mittel der innern Verbindung für die Schifffahrt dadurch zu vermehren, daß die Flußbetten tiefer gemacht und dadurch fähig wurden, Fahrzeuge zu tragen. Schon 1655 entwarf ein gewisser Sandys zu Flatbury, Worcestershire, den Plan, den Avon von der Severn an, bei Tewksbury schiffbar zu machen, „damit die in Warwick-, Worcester- und Gloucestershire liegenden Städte, so wie das Land, leichter mit Holz, Eisen, Steinkohlen und andern Bedürfnissen versehen werden könnten.“ Die Idee wurde von dem vornehmsten Adel und den angesehensten Grundeigenthümern gedachter Grafschaften beifällig aufgenommen, doch die bürgerlichen Unruhen, welche bald darauf ausbrachen, ließen das Project fallen, und es scheint nicht, daß man es später wieder aufgenommen habe. Nach der Restauration, und während der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wurden verschiedene Concessionen ertheilt, um die Flußschifffahrt zu verbessern und wohlfeiler zu machen. Doch waren diese Versuche meistentheils nicht sehr glücklich. Die Gewalt des Wassers veränderte oft unvermerkt das Flußbett, und die Deich- und anderen Uferbauten waren nicht dauerhaft genug, um den Wasserfluthen Widerstand zu leisten; Versandungen und Anschwemmungen bildeten sich unterhalb der Wehre; im Sommer war der Wasserstand oft zu niedrig, um Fahrzeuge tragen zu können, während zu andern Zeiten der Strom zu stark war, um stromaufwärts zu gelangen, welches letztere ohnehin zu allen Zeiten mit Mühe und Unkosten verknüpft blieb. Diese Schwierigkeiten, welchen die Flußschifffahrt unterlag, ließen den Gedanken entstehen, solche auf vielen Flüssen gänzlich aufzugeben, und dagegen in gleicher Richtung laufende Graben zu ziehen, in denen das Wasser durch künstliche Mittel und Schleusen in einem stets gleichen, schiffbaren und hinlänglich hohen Stande gehalten werden könnte. Die Parlamentsacte, welche 1755 durchging, und durch welche die Schiffbarmachung des Sankeybaches bis zum Mersey gestattet wurde, ließ einen ähnlichen Seiten-Canal von 11¼ Meile Länge entstehen, welcher als der erste Versuch solcher Unternehmungen in England angeführt zu werden verdient.



Digitized by Google

Doch noch vor der Beendigung des eben genannten Canals faßte der rühmlich bekannte Herzog von Bridgewater,* und sein eben so berühmter Baumeister und Wasserbaukünstler, Jakob Brindley, der, was er wußte, Alles von sich selbst erlernt hatte, den großen Plan eines Canalbaues, welcher, von wilden Wassern ganz ungehindert, dem Waarentransport die größten Erleichterungen gewähren sollte.

Der Herzog war Eigenthümer eines großen Landbesitzes zu Worsley, sieben Meilen von Manchester, welcher reich an Kohlenwerken ist, die aber wenig Nutzen gewährten, indem die Transportkosten dafür zu beträchtlich waren. Der Wunsch, diesen unterirdischen Reichthum an den Tag zu fördern, brachte ihn auf den Gedanken, zu diesem Behufe einen Canal von Worsley nach Manchester führen zu lassen. Nachdem er Brindley zu Rathe gezogen und dieser die Meinung ausgesprochen hatte, daß die Sache auszuführen sey, wurde eine Parlamentsacte deßhalb nachgesucht und erlassen, und sogleich Hand ans Werk gelegt. „Die Grundsätze" — sagt Philipps in seinem oben erwähnten Werke — „nach denen der Herzog beim Beginnen seines Unternehmens verfuhr, machen diesem edlen Manne eben so viele Ehre, als seinem Baumeister. Sie waren übereingekommen, daß der Canal in seiner Art ganz vollkommen vollendet werden, und daß derselbe nicht die herkömmlichen Schleusen haben solle, deren man sich zur Erhaltung des Wasserstandes gewöhnlich bediene. Um diesen Zweck zu erreichen, waren indessen fast unübersteigliche Hindernisse zu bekämpfen. Es wurde unvermeidlich, daß der neue Canal über Flußbetten und viele breite und tiefe Thäler geführt werden mußte, in denen nothwendigerweise so große Erdhügel aufzuthürmen waren, daß Viele meinten, Menschenalter wären nicht hinreichend, um solche Arbeiten zu beendigen. Außerdem war noch ungewiß, woher man die hinreichende Menge Wasser in den Canal leiten sollte, um solchen für die Schiffe fahrbar zu machen. Doch Brindley, mit dem ihm eigenen scharfen Verstande, und im Besitze des vollen Zutrauens seines Gönners und Bauherrn, erdachte solche sinnreiche Maschinen und schlug so geeignete Mittel ein, um den Fortgang des Unternehmens zu fördern, daß die Menge bald sich wunderte, wie man die Sache überhaupt habe für so schwierig halten können. „Als der Canal bis Barton geführt worden war, da wo der Irwell große Schiffe trägt, schlug Brindley vor, über den genannten Strom eine Wasserleitung zu erbauen, welche in einer Höhe von 59 Fuß über der Stromfläche errichtet werden sollte. Da man dies als ein übertriebenes und ungemessenes Project betrachtete, so legte er, um vor seinem Patron gerechtfertigt dazustehn, den Wunsch an den Tag, daß das Gutachten eines andern Ingenieurs eingeholt werden möchte, indem er hoffte, einen unterrichteten und sachverständigen Mann ohne Schwierigkeit von der Ausführbarkeit seiner Absichten überzeugen zu können. Ein durch seine Kenntnisse ausgezeichneter Herr wurde dazu berufen; als man ihn aber an den Ort führte, wo die Wasserleitung erbaut werden sollte, machte er die Sache lächerlich, und als man ihm die Höhe und die Messungen des Baues vorlegte, rief er aus: „Ich habe oft von Luftschlössern gehört, doch niemals habe ich eines derselben erbaut gesehen." Dieses nachtheilige Urtheil hielt den Herzog jedoch nicht ab, der Meinung seines eigenen Baumeisters zu folgen. Die Wasserleitung wurde sogleich zu bauen angefangen, und mit solcher Geschwindigkeit und solchem Erfolge betrieben, daß diejenigen nicht wenig erstaunt waren, die die Unmöglichkeit davon kurz vorher behauptet hatten.

Noch ehe der Canal von Worsley nach Manchester beendigt wurde, leuchtete es dem Herzog und seinem Baumeister ein, daß durch einen Nebenarm des Canals durch Chester, in gleicher Richtung mit dem Flusse Mersey, und zuletzt in diesen Fluß auslaufend, es möglich sey, das Werk so weit auszudehnen, daß eine Verbindung mit diesem Flusse entstünde, und ein neues, noch sicheres und wohlfeileres Communicationsmittel zwischen Manchester, dessen Nachbarschaft und Liverpool herzustellen. Die Ausführung dieses Planes wurde durch eine Parlamentsacte, 1761, gestattet. Dieser Canal, ungefähr 29 Meilen lang, wurde in beinahe fünf Jahren beendigt, und nach den besten Grundsätzen gebaut, so daß er ebensowohl seinem edlen Unternehmer als dem öffentlichen Besten Nutzen gewährt hat.

„Als der Herzog von Bridgewater" — sagt Dr. Aikin — „sein großes Unternehmen begann, war der Preis der Wasserfracht von Manchester nach Liverpool 12s. für das Ton und 4os. bei Landfracht. Nach der deßhalb erlassenen gesetzlichen Verordnung war der Herzog nur 6s. für das Ton zu fordern berechtigt, und bei diesem so sehr durch seine Niedrigkeit ausgezeichneten Frachtpreise war die Beförderung auf seinem Canale dennoch eben so schnell und regelmäßig als beim Landtransport. Die auf dem Canal verschifften Artikel waren weit zahlreicher, als die auf dem Flusse verladenen; außer den Manufakturwaaren und den rohen Materialien für die Manufakturen selbst, wurden die Steinkohlen aus den Gruben des Herzogs in verschiedenen am Canal angelegten Magazinen aufgehäuft, von wo aus

* Dieser wahrhafte Edelmann widmete sein fürstliches Vermögen der Ausführung seiner großen Pläne, und um seine Hülfsmittel so viel als möglich zu vermehren, beschränkte er die Ausgaben für seine persönlichen Bedürfnisse auf nur £ 400 jährlich! Seinen Nachkommen sind die von ihm gemachten großen Anlagen zur Quelle großen Reichthumes geworden, und zu gleicher Zeit haben seine Unternehmungen den Wohlstand und das Glück seines Vaterlandes in hohem Grade befördert.

Brindley starb schon in dem Alter von 56 Jahren, und hatte sein Leben durch die Anstrengungen und Sorgen verkürzt, welche ihm sein großes Unternehmen verursachten.

Digitized by Google

Cheſhire damit verſorgt wurde; Kalk, Dünger und Baumaterialien wurden von einem Orte zum andern verführt, und die Märkte von Mancheſter erhielten Zufuhr von Lebensmitteln aus Gegenden, die für den gewöhnlichen Landtransport ſeither zu entfernt gelegen hatten. Es entſtand auf dieſem Waſſerwege zu gleicher Zeit eine bisher in England noch nicht gebräuchliche Art zu reiſen, welche für die Reiſenden wohlfeil und nützlich wurde. Barken, nach dem Muſter der holländiſchen Treckſchuyten erbaut, jedoch von gefälligerer Form und mehr faſſend, wurden eingerichtet, vermittelſt welcher man mit großer Bequemlichkeit und zu billigen Preiſen auf dem Canal täglich von Mancheſter aus deſſen ganze Länge bereiſen konnte. (Aikin's Description of the Country round Manchester, p. 116.)

Der Erfolg, von welchem die Canalbauten des Herzog von Bridgewater begleitet waren, regte den Unternehmungsgeiſt mehrerer Perſonen in andern Gegenden Englands an. Brindley hatte ſchon früher den prachtvollen Plan entworfen, durch ein Canalſyſtem die innere Schifffahrt der großen Häfen von London, Liverpool, Briſtol und Hull zu verbinden, und obgleich er 1772 in dem Alter von 56 Jahren viel zu früh ſtarb, hatte er doch noch die Genugthuung, ſeinen großen Entwurf auf dem Wege der Ausführung zu erblicken. Der Trent und Merſey, oder wie man gewöhnlich zu ſagen pflegt, der große Trunk Canal, 96 Meilen lang, wurde 1766 angefangen und 1777 beendigt. Er erſtreckt ſich von Runcorn am Merſeyfluß, durch welchen er mit dem Canal des Herzogs von Bridgewater in Verbindung ſteht, bis Newcaſtle-under-Line; ſodann ſüdlich beinahe bis Titchfield und nordweſtlich, wo er mit dem Trent bei Wilden Ferry zuſammen trifft und bis an das nordweſtliche Ende von Leiceſterſhire reicht. Auf dieſe Weiſe wurde eine Waſſer-Verbindung zwiſchen Hull und Liverpool hergeſtellt, und vermittelſt des Staffordſhire und Worceſterſhire Canals, welcher bei Haywood in den großen Trunk Canal mündet, und vermittelſt der Severn, welche in den letztern ausgeht, wurde dieſelbe Verbindung bis Briſtol bewerkſtelligt. Während derſelben Zeit, wo der große Trunk Canal gegraben wurde, wurde ein anderer von Liverpool nach Leeds, von 150 Meilen Länge, geführt; noch ein anderer traf von Birmingham aus bei Wolverhampton mit dem Staffordſhire und Worceſterſhire Canal zuſammen, und eben ſo auch einer von Birmingham nach Fazeley und von da bis Coventry. Durch ſpäter unternommene Canalbauten wurde eine andere Verbindung zwiſchen dem großen Trunk Canal und Oxford bewerkſtelligt, und folglich auch mit London, wodurch Brindleys umfaſſender Plan vollſtändig ausgeführt wurde. Der große Junction Canal, 1792 angefangen, läuft in einer ziemlich geraden Linie von Brentford an der Themſe, welches nahe oberhalb der Hauptſtadt liegt, bis Braunſton in Northamptonſhire, wo er ſich mit dem Oxford Canal, ſo wie mit andern, nach dem Innern gerichteten, vereinigt. Er iſt etwa 90 Meilen lang. Ebenſo findet eine Waſſerverbindung mit dem Fluſſe Lea, dem Cambridge, Junction Canal u. ſ. w., und demnach zwiſchen London und dem Waſh-Fluß ſtatt. Außer dieſen hier genannten, wurden noch in den verſchiedenen Gegenden des Landes eine Menge Canäle, zum Theil von großem Umfang und großer Wichtigkeit, gebaut, ſo daß kein einziges europäiſches Land, Holland ausgenommen, ſich einer ſo wohl eingerichteten Binnenſchifffahrt durch Canaliſation rühmen kann.

In Schottland wurde der große Canal, der die Flüſſe Forth und Clyde vereinigen ſollte, 1768 angefangen, doch gerieth der Bau 1777 ins Stocken, und wurde erſt nach dem Schluſſe des amerikaniſchen Krieges wieder aufgenommen und 1790 gänzlich beendigt. Seine ganze Länge, mit Inbegriff der Seiten-Einſchnitte nach Glasgow und dem Monkland Canal, beträgt 58¾ Meilen. Sein höchſter Punkt iſt 150 Fuß über dem Meere. Er iſt nach größerem Maaßſtabe gebaut als irgend einer der engliſchen Canäle. Die mittlere Breite iſt auf der Oberfläche 56 und auf dem Grunde 27 Fuß. Urſprünglich war er etwa 8 Fuß 6 Zoll tief; neuerlich aber wurden die Ufer ſo erhöht, daß die Waſſertiefe jetzt gegen 10 Fuß beträgt. Er hat in allem 39 Schleuſen. Bei Ausführung dieſes Canals waren mancherlei ſehr mißliche Schwierigkeiten zu bewältigen. Dieſe wurden jedoch alle glücklich überwunden, und obgleich von Anfang ſchlecht rentirend, hat der Canal doch ſeit mehreren Jahren ſeinen Actionärs ſechſe Zinſen getragen. Seit 1832 ſind Schnellboote gleich den ſpäter beſchriebenen darauf im Gange. Ein anderer, der Union Canal, welcher in den Forth und Clyde Canal bei Falkirk mündet, reicht bis Edinburg und wurde 1822 beendigt. Er iſt 5½ Meilen lang, oben 40 und unten 20 Fuß breit, und 5 Fuß tief. Er ſcheint jedoch ein gänzlich verfehltes Unternehmen, indem die Unternehmer bis jetzt noch keine Dividenden bezogen haben.

Ein Canal, welcher die Herſtellung einer Waſſerſtraße zwiſchen Glasgow, Paisley und Ardroſſan beabſichtigte, wurde im Jahr 1807 begonnen; aber nur der Theil deſſelben, welcher Glasgow mit Paisley und dem Dorfe Johnſtoun verbindet, iſt bis jetzt zu Stande gekommen. Dieſe Abtheilung iſt etwa 12 Meilen lang, und der Canal oben 50, unten 18 Fuß breit und 4½ Fuß tief. Hier wurden zuerſt jene ſo höchſt wichtigen Verſuche mit Schnellfahrten gemacht, durch welche ſich ergab, daß es ganz gut möglich iſt, ein taugliches gebautes Boot mit Waaren und Paſſagieren, mit einer Schnelligkeit von 9 bis 10 engliſchen Meilen, acht Stunden vorwärts zu treiben, ohne die mindeſte Beunachtheiligung der Ufer!

Digitized by Google

Der Crinan Canal, der die Halbinsel Kintyre durchschneidet, 9 Meilen lang und 12 Fuß tief iſt, trägt Schiffe von 160 Tons Gehalt.

Der caledoniſche oder große ſchottiſche Canal iſt die größte Canalunternehmung, welche in Großbrittannien ausgeführt worden iſt, denn er durchſchneidet die Inſel quer, von einem Punkte dicht bei Inverneß, bis dicht an das Fort William. Er beſteht hauptſächlich durch die großen Landſeen von Neß, Oich und Lochy. Seine ganze Länge, incl. dieſer genannten Landſeen, beträgt 58¾ Meilen, davon ſind aber nur 21½ Meilen gegraben; ſeine Grundfläche liegt, wo ſie am höchſten iſt, 96½ Fuß über dem weſtlichen Ocean. Die Dimenſionen dieſes Canals ſind ſehr groß, indem er bei 20 Fuß Tiefe, unten eine Weite von 50 und oben von 122 Fuß hat. Die Schleuſen nehmen in der Länge einen Raum von 172 Fuß, bei 40 Fuß Breite und 20 Fuß Tiefe ein. Fregatten von 32 Kanonen und Handelsfahrzeuge von 1000 Tons Gehalt, können denſelben befahren. Er wurde 1822 eröffnet, iſt allein auf Koſten der Regierung erbaut und ausgeführt, nach den Zeichnungen und Planen und unter der Aufſicht von Thomas Telford Esq., deſſen Geſchicklichkeit und Talente als Ingenieur ihm die größte Achtung erworben haben. Die Unkoſten betrugen in Allem £ 986,924. Doch ſcheint es, daß man bei Anlegung des Planes nicht alle Umſtände genau erwogen habe, denn als Speculation ſcheint er gänzlich verunglückt, indem kein Nutzen davon erlangt wird. Während des Jahrs 1829 betrug die Geſammteinnahme nur £ 2575. 6s. 4d., während die gewöhnlichen Ausgaben des Jahrs ſich auf £ 4575 1½d. beliefen! — Es iſt daher ſehr zu bezweifeln, daß deſſen Ertrag je hinreichen werde, ihn nur zu unterhalten, viel weniger, daß jemals für das Capital oder die Zinſen etwas übrig bleibe. Nachſtehende Berechnung zeigt die verſchiedenen Summen, welche derſelbe gekoſtet, und welche dafür vom 20. Oct. 1830 bis zum 1. Mai 1830 ausgegeben worden ſind:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Für Verwaltungs- und Reiſekoſten | £ | 26,691 | 12 | 10¼ |
| „ Bauholz und deſſen Transport | | 72,317 | 1 | 10¼ |
| „ Maſchinen, Eiſenguß, Handwerkszeug ꝛc. | | 128,886 | 4 | 7¾ |
| „ Bruchſteine und Mauerarbeit | | 200.014 | 4 | 10¾ |
| „ Verſchiffungen | | 11,719 | 1 | 6 |
| „ Häuſerbau und andere Gebäude | | 5,559 | 10 | 6 |
| „ Arbeitslöhne (nach Tagewerken) | | 54,209 | 1 | 1¾ |
| „ Arbeitslöhne (in Accord) | | 418.551 | 16 | 8½ |
| „ Ankäufe von Grund und Boden, und Entſchädigungen dafür ꝛc. | | 47,956 | 12 | 9¾ |
| „ Ankauf von Pferden, Miethe und Futter für dergleichen | | 5,638 | 12 | 2¾ |
| Zufällige Ausgaben | | 2,820 | 18 | 10 |
| Für Wegebau | | 4,579 | 5 | 6¾ |
| Geſammtbetrag | £ | 986,925 | 19 | 5½ |

Außerdem ſind in Schottland noch mehrere Canäle angefangen und ausgeführt worden. Von dieſen hat der Monkland Canal, welcher Glasgow mit Steinkohlen verſorgt, das beſte Reſultat geliefert.

Den gegenwärtigen Stand der Actien aller engliſchen Canäle, ſiehe unter London.

15) Irländiſche Canäle. Verſchiedene Canäle wurden in Irland unternommen, von welchen der große Canal und der königliche Canal die bedeutendſten ſind. Der große Canal wurde im Jahr 1756 durch eine Actien-Geſellſchaft begonnen, aber ſie hätte das Werk ohne bedeutende Vorſchüſſe von der Regierung nicht vollenden können. Der Canal beginnt bei Dublin und zieht ſich in weſtlicher Richtung, mit einer kleinen Neigung gegen Süden, gegen den Shannon, mit welchem er ſich in der Gegend von Banagher, in einer Entfernung von 87 Meilen, vereinigt. Außer dieſem Hauptcanal führen Verzweigungen deſſelben nach Athy, auf eine Entfernung von 26 Meilen, wo er ſich mit dem Barrow verbindet und nach Portarlington, Mount Mellik und andern Plätzen. Neuerdings wurde auch ein weſtlicher Zweig, etwa 14 Meilen lang, vom Shannon nach Ballinasloe geführt. Die ganze Länge des Canals mit ſeinen verſchiedenen Verzweigungen iſt etwa 156 Meilen, ſeine bedeutendſte Höhe iſt 278 Fuß über den Meeresſpiegel bei Dublin. Er iſt auf der Oberfläche 40 Fuß breit, auf dem Grunde 20 — 24 Fuß und hat eine Waſſertiefe von 6 Fuß. Er koſtet im Ganzen mehr als £ 2,000,000. Im Jahr 1829 wurden auf dem Canale von und nach Dublin 191,774 Tons Waaren und etwa 67,000 Paſſagiere geführt. Das Tonnengeld für erſtere belief ſich auf £ 34,455. Das Fahrtgeld der letztern auf £ 10,575. Im Jahr 1851 hatten ſich die Waarenverſendungen auf dem Canal bis zu 237,889 Tons vermehrt und die Tonnengelder auf £ 56,756. Die Anzahl der Paſſagiere in dieſem Jahr konnten wir nicht in Erfahrung bringen.

Die zwei Hauptirrthümer, welche bei Erbauung dieſes Canals begangen wurden, ſcheinen zu ſeyn: daß er überhaupt in zu großem Maaßſtabe unternommen, und dann daß er zu weit nördlich geführt wurde; hätte er nur 4 oder 4½ Fuß Tiefe ſtatt 6 Fuß, ſo wäre ſeine Brauchbarkeit nur wenig geringer, während ſich bei den Ausgaben eine ſehr weſentliche Verminderung ergeben hätte; aber der Hauptfehler lag in ſeiner Richtung. Statt ſich mit dem Shannon,

Digitized by Google

etwa 15 Meilen oberhalb Lough Derg zu vereinigen, hätte dieſes unterhalb Limerick geſchehen ſollen. Auf dieſe Art hätten die Barken und andern Fahrzeuge, welche von Dublin nach Limerick fahren und umgekehrt, die ſchwierige und gefährliche Schifffahrt auf dem obern Shannon vermieden; der Canal wäre durch eine vergleichungsweiſe fruchtbare Gegend geführt worden, und es wäre nicht nöthig geweſen, ihn über den Sumpf von Allen zu leiten, in welchen, nach dem Ausdruck des Herrn Wakefield, die Geſellſchaft mehr Geld begraben hat, als man zu einem breiten Canal von Dublin nach Limerick bedurft hätte. (Account of Ireland, Vol. I. p. 642.)

Der königliche Canal wurde im Jahr 1789 unternommen. Er geht weſtwärts von Dublin nach dem Shannon, welchen er bei Tormanbury erreicht. Seine ganze Länge beträgt etwa 83 Meilen; ſeine höchſte Erhebung 522 Fuß über den Meeresſpiegel, auf dem Grunde iſt er 24 Fuß breit. Die Waſſertiefe beträgt 6 Fuß. Er hat außer den Zinſen auf die Anlehen der Regierung u. ſ. w. eine Summe von £ 1,421,954 gekoſtet. Die Zölle brachten im Jahr 1831 £ 12,729. 6s. 1d., eine Summe, die kaum hinreicht, die gewöhnliche Abnutzung und Reparatur des Canals und die Gehalte der Perſonen, welche bei demſelben beſchäftigt ſind, zu beſtreiten, wobei dann für die Zinſen des Capitals kein Pfennig übrig bleibt!

Dieſer Canal ſcheint auf die unvernünftigſte Weiſe ausgeführt worden zu ſeyn; er hat den nämlichen Fehler wie der große Canal, daß er unmäßig breit iſt, und während ſeiner ganzen Richtung befindet er ſich nahezu parallel und nicht ſehr entfernt von dem letztern. Man trifft folglich zwei ungeheure Canäle in einer Gegend, wo vielleicht einer zu viel iſt. Auf alle Fälle iſt es vollkommen gewiß, daß ein Canal von vergleichungsweiſe beſchränkten Dimenſionen für den ganzen Geſchäftsbetrieb des Bezirks ausgereicht hätte, ſelbſt wenn dieſer noch viel größer wäre, als er im gegenwärtigen Augenblicke iſt, oder nach aller Wahrſcheinlichkeit je werden wird.

Außer obigen befinden ſich noch einige andere Canäle, ſo wie mehrere Flußausliefungen in Irland, aber kaum eine einzige dieſer Arbeiten liefert gehörigen Ertrag für das darauf verwendete Capital. Beinahe alle wurden durch Bewilligung von Staatsgeldern auf das Freigebigſte unterſtützt, und ihre Geſchichte, ſo wie die jener zwei eben erwähnten größeren Canäle, beſtätigt die ſarcaſtiſche Bemerkung Arthur Youngs, daß „eine Geſchichte der öffentlichen Arbeiten in Irland eine Geſchichte von eitel Betrügereien wäre.“ (Tour in Ireland, part II. p. 66. Ausg. in 4.) Wer ſich mit der Geſchichte und dem Zuſtand der Canäle von Irland ganz genau bekannt machen will, mag den ſchätzbaren Bericht der Herren Henry Mullins und M. Mahon in dem Anhang zu dem Berichte der Comittee, welche im Jahr 1830 über den Zuſtand Irlands niedergeſetzt wurde, zu Rath ziehen.

16) Amerikaniſche Canäle. Mit Recht verdienen die Vereinigten Staaten von Nordamerika wegen des Unternehmungsgeiſtes und der Beharrlichkeit, welche ſie bei Ausführung großer Canalbauten zur Beförderung der Binnenſchifffahrt entwickelt haben, gerühmt zu werden. Unter vielen größern und kleinern Canälen iſt der, welcher den Hudſonfluß mit dem Eriеſee verbindet, zu den merkwürdigſten zu zählen. Dieſes ungeheure Werk iſt 365 Meilen lang, an der Oberfläche 40, im Grunde 28 Fuß weit und nicht tiefer als 4 Fuß. Die Schleuſen, deren 81 vorhanden, ſind, die Schutzmauern ungerechnet, 90 Fuß lang und 14 Fuß weit; ſie ſind von Stein, und wie das Ganze des Baues, auf eine eben ſo dauerhafte, als geſchickte Weiſe vollendet. Der Fall und das Steigen des Canals auf ſeine ganze Länge beträgt 661 Fuß. Am 8. October 1825 wurde dieſer Canal begonnen, und im Jahr 1825 beendigt. Die Koſten dafür betragen £ 1,800,000 St.; das Unternehmen iſt ganz allein für Rechnung des Staates Neu-York gemacht. Er hat den Erwartungen ſeiner Unternehmer in jeder Rückſicht entſprochen, ſo daß ſolcher für die Nacheiferung der übrigen Staaten ein Muſter bleiben wird. Durch dieſen Canal hat der Staat von Neu-York dem Champlain-Canal erſt ſeine volle Bedeutung und Ausdehnung verſchafft, welcher ſich vom Hudſonfluß bei Albany bis an den Champlain und noch zwei andere Seen erſtreckt. Die ganze Ausdehnung, Baukoſten und Erträge dieſer vereinigten Canäle ſind folgende:

| | Länge. | Baukoſten. | Zolleinnahme 1829. |
|---|---|---|---|
| Erie-Canal . . . . . | 365 Meil. | 9,027,456. 05 Doll. | 707,783. 49 Doll. |
| Champlain-Canal . . . . . | 65 „ | 1,179,871. 95 „ | 87,171. 05 „ |
| Oswego-Canal . . . . . | 58 „ | 525,115. 57 „ | 9,439. 44 „ |
| Cayuga- und Seneca-Canal . . . . | 20 „ | 214,010. 51 „ | 8,643. 49 „ |
| | 484 „ | 10,946,443. 68 „ | 813,137. 45 „ |
| Schiffbare Verbindungen . . . . . | 8 | | |
| In Allem Meilen | 492 | | |

Im Jahr 1830 betrugen die Zoll-Einnahmen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| vom Erie- und Champlain-Canal . . . | 1,029,932 Doll. | 29 Cent. |
| vom Oswego-Canal . . . . . | 12,100 „ | 60 „ |
| von den Cayuga- und Seneca-Canälen . . | 11,900 „ | 87 „ |
| | 1,053,934 „ | 76 „ |

Digitized by Google

Unter den Canälen, welche neuerdings unternommen wurden, iſt der Chesapeake- und Ohio-Canal bei weitem der größte. Dieſes wahrhaft rieſenmäßige Unternehmen wurde im Jahr 1828 begonnen. Er fängt oberhalb Georgetown in dem Diſtrikt von Columbia an dem Potomac-Fluſſe an, und ſoll bei Pittsburg in Pennſylvanien, 341¼ Meilen entfernt, endigen. Seine Größen-Verhältniſſe ſind noch ungeheurer als die des Erie-Canals; ſeine Breite auf der Oberfläche des Waſſers beträgt zwiſchen 60 und 80 Fuß, auf dem Grunde 50, und die Tiefe wechſelt zwiſchen 6 und 7 Fuß. Die Schleuſen ſind von Stein von 50 — 100 Fuß hoch, und die Schleuſen-Einrichtungen, welche auf der ganzen Linie erfordert werden, betragen 5215 Fuß. Auf dem höchſten Punkte in den Alleghany-Bergen befindet ſich ein Tunnel 4 Meilen und 80 Yards lang. Die Ueberſchlagskoſten dieſes ungeheuren Werkes betrugen 22,575,000 Dollars, aber man glaubt, daß er mit weniger zu Ende gebracht werden wird. (American Almanack von 1833.)

Eine große Zahl anderer Canäle ſind in verſchiedenen Theilen der Union ausgeführt, mehrere neuerdings begonnen worden.

17) Canadiſche Canäle. Die brittiſche Regierung hat ſehr große Summen auf einen Plan verwendet, nach welchem der Fluß und Canal Rideau, von Kingston am Ontarioſee aus, mit dem Ottawa oder dem großen Fluſſe verbunden werden ſoll; doch begann man dieſe Unternehmung nicht ſowohl zur Beförderung des Handels und der Schifffahrt, als vielmehr zur Verſtärkung der Vertheidigungslinie des Landes. Die Auslagen dafür ſcheinen außerordentlich groß zu ſeyn, ohne mit den Vortheilen, die man zu erzielen glaubt, im Verhältniß zu ſtehen.

18) Nutzen der Canäle. Wenn ſolche mit richtigem Blick entworfen und mit Verſtand ausgeführt ſind, ſo daß ſolche eine Verbindung zwiſchen Punkten eröffnen, die einen fortdauernden lebhaften Verkehr zu unterhalten vermögen, ſo iſt der Nutzen davon entſchieden. Dieſes iſt nirgends beſſer dargethan, als in einem bereits 1765 erſchienenen Buche, betitelt: „A View of the Advantages of Inland Navigation etc.“ In nachſtehendem Auszuge aus Macpherson Annals of Commerce (Anno 1790), zeigt der Verfaſſer den Nutzen der Canäle mit kurzen aber beredten Worten, welche angeführt zu werden verdienen. „Canäle beleben die ſchon beſtehenden Manufakturen und veranlaſſen Errichtung neuer Anſtalten dieſer Gattung, denn die Herbeiſchaffung aller Materialien, und vorzüglich der Lebensmittel wird durch dieſelben auf's thätigſte befördert, und deßhalb erheben ſich an den Ufern derſelben, die ſonſt unfruchtbar und einſam waren, fortwährend neue Dörfer. Wo noch kein Binnenhandel iſt, wird er von ihnen neu geſchaffen oder vermehrt, ein Verkehr, der für das Land, durch ſeine Wichtigkeit und Ausbreitung noch wichtiger iſt, als der auswärtige Handel, ohne daß er, wie letzterer, die Beſchwerden und Gefahren mit ſich führt, die mit dem Seeleben und dem Wechſel der Climate nothwendig verknüpft ſind. Bei allem dem aber ſind Canäle wiederum große Beförderungsmittel des auswärtigen Handels und bereichern den in den Seehäfen und an großen ſchiffbaren Strömen wohnenden Kaufmann; denn durch ſie wird die Ausfuhr der Landesprodukte gefördert, und für die Einfuhr fremder Waaren ins Innere das größte Erleichterungsmittel gewährt. Das Inland wird dadurch mit dem Meere in Verbindung geſetzt, oder mit andern Worten, es erhält dadurch Küſten und genießt alle Vortheile des Seehandels. Durch die Canalſchifffahrt werden alle Lebensbedürfniſſe aus den weiteſten Entfernungen herbeigeſchafft, die Preiſe derſelben in allen Landestheilen auf einen gleichmäßigern Stand gebracht, Druck und Monopoliſirung aufgehoben und die Segnungen des Himmels überall gleichmäßig verbreitet. Unberechenbar ſind die Vortheile, welche daraus für die Landwirthſchaft erwachſen. Dünger, Mergel, Kalk und alle ſchweren Materialien, die die Koſten des Landtransports nicht tragen können, ſo wie Getreide und andere Artikel, werden auf dieſem billigen Wege leicht verführt. Dadurch werden ſchlechte Fluren aufgebeſſert und unfruchtbare zum Anbau gebracht; die Pächter und Grundbeſitzer gewinnen, eben ſo wie die Gemeinden, indem ſie einen vermehrten Abſatz ihrer Lebensbedürfniſſe erzielen, und dieſe den Manufakturdiſtricten zuführen können; eben ſo Kohlen, Kalk, Steine, Eiſenerz und mineraliſche Produkte, und viele Gegenſtände, die im Verhältniß ihres Werthes zu ſchwer ſind, welche den Beſitzern ſeither völlig unnütz dalagen, indem die Koſten der Fortſchaffung unerſchwinglich waren, ſo wie ſelbſt die Mittel dazu fehlten.

Die wohlfeile, angenehme und prompte Art, auf Treſchmyten zu reiſen, wie es in Holland der Fall iſt, hat den Beifall aller derer erlangt, welche jenes Land beſuchten; und es liegt allein an der in England allgemein vorherrſchenden Wuth, mit größtmöglicher Schnelligkeit durch das Land zu fliegen, wenn dieſe für die Bequemlichkeit und den Geldbeutel gleich zuträgliche Reiſemethode noch nicht mehr benutzt wird. Zugleich bieten die Canäle einen nicht zu überſehenden Reiz für das Land dar, indem es für das Auge und Gefühl nicht leicht einen angenehmern Anblick geben kann, als die Belebtheit einer von Waſſerſtraßen durchſchnittenen Landſchaft, in welcher ſich Boote, Pferde und Menſchen unaufhörlich beſchäftigen, Bedürfniſſe abholen und zubringen, und dadurch überall Ueberfluß und Wohlſtand verbreiten. Man muß bekennen, daß nach den Erfahrungen, die ſeit 40 Jahren ſich ſo vielfältig bewährt haben, die Worte Adam Smith's hinlängliche Beſtätigung erhalten haben: „daß ſchiffbare Canäle zu den größten Reichthümern eines Landes gehören.“

Digitized by Google

19) **Vermehrte Schnelligkeit des Reisens auf Canälen.** So groß die Vortheile sind, welche man durch Errichtung von Canälen erlangt, so ist doch nicht unwahrscheinlich, daß ihre weitere Vermehrung durch die Eisenbahnen (siehe diesen Artikel) einigermaaßen beschränkt werden wird. Indessen glauben wir, daß die Eigenthümer der meisten schon bestehenden Canäle aus diesem Grunde sehr wenig zu fürchten haben. Die neueren Verbesserungen in der Kunst, Canalschiffe zu erbauen und fortzuschaffen, sind von der größten nationalen Wichtigkeit, und werden die Canaleigenthümer am besten in den Stand seyen, den Wettstreit mit den Eisenbahngesellschaften erfolgreich zu bestehen. Das neue System wurde auf dem Paisley- und Glasgow-Canal durch Mr. Houston im Juni 1831 eingeführt. Die Ergebnisse sind in folgenden Angaben beschrieben, welche wir kaum erst der besondern Aufmerksamkeit des Lesers anempfehlen dürfen.

Mr. Thomas Grahame, Civil-Ingenieur, sagt in seinem „Sendschreiben an die Canaleigenthümer und das handeltreibende Publikum“: „Die Versuche zu Erreichung einer großen Schnelligkeit wurden gemacht und erprobt auf dem engsten, seichtesten und krümmsten aller Canäle in Schottland, nämlich dem Ardrossan- oder Paisley-Canal, welcher die Stadt Glasgow mit dem Städtchen Paisley und dem Dorfe Johnstoun verbindet und etwa 12 Meilen lang ist.“ Das Resultat hat alle früheren Theorieen in Betreff der Schwierigkeit und Kosten bei Herstellung einer großen Geschwindigkeit auf Canälen, so wie hinsichtlich der Gefahr, ihre Ufer durch zu große Schnelligkeit in Fortschaffung der Schiffe längs derselben zu beschädigen, über den Haufen geworfen.

Die gewöhnliche Geschwindigkeit bei Fortschaffung der Passagiere auf dem Ardrossan-Canal war innerhalb der zwei letzten Jahre immer zwischen 9 und 10 Meilen in der Stunde, und obgleich jeden Tag 14 Fahrten in dieser großen Geschwindigkeit längs des Canals gemacht werden, so haben seine Ufer doch noch keine Beschädigung erlitten. Die Boote sind 70′ lang, 5′ 6″ breit, hätten aber ohne die außerordentliche Enge des Canals wohl breiter gemacht werden können; sie führen 70 bis 80 Passagiere mit Bequemlichkeit, und wenn es nöthig ist, kann man auch über 110 Personen führen, wie dieses mehr als einmal geschehen. Die ganzen Kosten eines solchen Boots und seiner Ausstattung betragen etwa £ 125. Der Rumpf ist aus leichten eisernen Platten und Rippen zusammengefügt, und die Bedeckung von Holz und leichtem Wachstuch. Sie sind luftiger, heller und bequemer als irgend eine Kutsche, und gestatten den Passagieren, zwischen dem äußern und innern Cabinet hin und her zu gehen. Der Fuhrlohn per Meile ist ein Penny im ersten, und drei Farthings im zweiten Cabinet. Die Passagiere finden sämmtlich bedeckte Plätze, haben aber auch das Recht, einen unbedeckten Raum zu wählen. Diese Boote werden durch Pferde gezogen (deren Preis zwischen £ 50 — 60 für's Paar betragen mag) in Stationen von 4 Meilen lang, welche man in 22 — 25 Minuten zurücklegt, den Aufenthalt beim Aus- und Einsteigen der Passagiere mitgerechnet, und jeder Zug Pferde macht täglich 5 oder 4 Stationen. Die Boote werden in der That durch diesen engen und seichten Canal mit einer Schnelligkeit gezogen, von der manche berühmte Mechaniker behauptet und bewiesen hatten, daß sie unmöglich sey, und das Publikum hatte ihnen geglaubt! Der ganze Betrag aller Auslagen für Aufseher, Pferde, und überhaupt für den Zug eines dieser Boote auf 4 Fahrten, von 12 Meilen jede (der Länge des Canals), oder 48 Meilen täglich, mit Einschluß der Zinsen vom Capital, und 20 %, welche jährlich für Wiederanschaffung der Boote oder Verlust am aufgewendeten Capital bei Seite gelegt werden, so wie nicht minder einer beträchtlichen Summe, welche für Unglücksfälle und Wiederanschaffung bei den Pferden zurückgelegt wird, ist £ 700 und einige Shillinge, oder wenn man die Anzahl der Arbeitstage auf 312 jährlich annimmt, etwas unter £ 2. 2s. 4d. per Tag, oder etwa 11d. per Meile. Die wirkliche Auslage für die Beförderung von 80 — 100 Personen auf eine Entfernung von 50 Meilen (der Länge der Liverpool-Eisenbahn) bei einer Schnelligkeit von etwa 10 Meilen in der Stunde, würde auf dem Paisley-Canal, einem der krümmsten, schmälsten und seichtesten in England, sonach gerade £ 1. 7s. 6d. betragen. Dies sind Thatsachen, und, so unglaublich sie scheinen mögen, Thatsachen, über welche gar kein Zweifel möglich bleibt, wenn man sich nur die Mühe geben will, Erkundigungen einzuziehen.

Folgende Angabe von Mr. Macneill zeigt die Gesammtkosten bei Fortschaffung der alten schweren Boote auf dem Paisley-Canal in der Geschwindigkeit von 4 Meilen per Stunde, und der neuen leichten Boote auf demselben Canal in der Geschwindigkeit von 10 Meilen per Stunde, nebst vergleichenden Angaben der Kosten per Meile, so wie die Anzahl der Passagiere, welche vor und nach Einführung des neuen Systems befördert wurden:

Digitized by Google

| | 1830.* | 1831.† | 1832.† |
|---|---|---|---|
| Geschwindigkeit, pr. Stunde, Meilen . . . . . | 4 | 10 | 10 |
| Anzahl der beförderten Passagiere . . . . . | 32,831 | 79,455 | 148,561 |
| Zahl der Meilen, welche jeden Tag gefahren wurden . | 48 | Abwechselnd. | 152 |
| | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. |
| Gesammtauslagen im Jahr . . . . . | 700 4 7 | 1316 17 5 | 218 5 11 |
| Unkosten pr. Meile, das Jahr zu 312 Tagen gerechnet | 0 0 11 | . . . . | 0 0 10¼ |

* Diese Kosten sind nur die baaren Auslagen.
† Diese Kosten begreifen zugleich den Verlust auf Kauf und Verkauf von Reservepferden, und 10 % auf die Kosten von Pferden und Booten, die in einen Zuschußfond niedergelegt werden.

Die Beförderungsmittel, welche in dieser Weise auf dem Paisley-Canal hergestellt sind, können aus der Thatsache beurtheilt werden, daß am 31. Dec. 1832, und 31. Januar 1833 in diesen Booten nahe zu 2500 Reisende befördert wurden. Die Zunahme wächst noch immer. Die Anzahl der Personen, welche im April 1833 geführt wurden, betrug 20,000, oder als Durchschnittszahl für ein Jahr genommen 240,000 per Jahr. (Mac-Neill on the Resistance of Water etc. pag. 5.)

20) Gewinn bei Canal-Unternehmungen. Es ist eine wohl bekannte Thatsache, daß Canäle im Durchschnitt, bei gehöriger Rücksicht auf die lange Zeit, welche oft hingeht, ehe man von der ersten Capitalanlage irgend einen Ertrag zieht, nicht sehr einträglich sind. Wenn solche aber Handelsplätze, die einen lebhaften Verkehr unter einander haben, in Verbindung setzen, und wenn nicht durch große Schwierigkeiten beim Bau die Kosten unmäßig vermehrt worden sind, so bringen sie oft auch außerordentlichen Vortheil. Doch scheint dies der Regel nach keineswegs der Fall zu seyn, und im Allgemeinen haben sie wohl dem gemeinen Besten mehr Nutzen gebracht, als den Unternehmern.

Hergebrachtermaaßen werden in England in den Parlamentsacten, durch welche zum Bau der Canäle eine Autorisation ertheilt wird, Bedingungen festgesetzt, welche die Unternehmer in der Feststellung der Abgaben und Zölle auf den Gütertransport beschränken. Es würde aber sehr angemessen seyn, wenn auch die Dividende beschränkt, und dabei festgesetzt würde, daß Alles, was ein mäßiger Zoll über diese Dividende und die nothwendigen Reparaturen am Canale einbrächte, zu Bildung eines Fonds benutzt werden sollte, mittelst dessen das Grundcapital nach und nach aufgekauft würde, so daß zuletzt vom Transport nur wenig und eben so viel erhoben zu werden brauchte, als zur Erhaltung des Canals erforderlich wäre. Es läßt sich gegen einen Vorschlag dieser Art nichts Gegründetes einwenden, und wäre in England von Anfang an ein solcher Grundsatz aufgestellt worden, so würde mehr als ein Beispiel darthun, welch großer Nutzen für die Nation daraus erwachsen müßte.

Nachdem der Canal von Languedoc beendigt worden war, so betrachtete man es als das zweckmäßigste Mittel, ihn immer in einem guten Zustande zu erhalten, daß man dem Erbauer desselben, Riquet, mit den Zolleinnahmen ein Geschenk machte. „Diese Zölle — sagt Dr. Smith — gewähren der Familie Riquet ein sehr großes Einkommen, und die verschiedenen Zweige derselben haben daher das größte Interesse, das Werk fortwährend in einem vollständig guten Zustande zu erhalten. Wären diese Zölle von Beamten der Regierung verwaltet worden, die ein näheres Interesse daran weiter nicht hatten, so wäre die Einnahme vielleicht durch einen Aufwand für überflüssige Verschönerungen und andere Ausgaben verschwendet worden, während man die wesentlichen und unentbehrlichen Bauten vernachlässigt hätte.“ — Dr. Smith hat dabei jedoch zu erwähnen unterlassen, daß Riquet allein den vierten Theil des Capitals der Bauunkosten ausgelegt hatte (Dutens Navigation Intérieure de la France, Tom. I. pag. 119), und daß von der Krone Aufseher angestellt waren, welche dahin zu sehen hatten, daß die Canalabgaben nicht drückend wurden, so wie, daß der bauliche Stand gut erhalten blieb. Während der französischen Revolution wurde das Eigenthum an dem Canale eingezogen, 1814 aber bei der Restauration ließen die Bourbons den Riquets diejenigen von der Regierung confiscirten Theile, welche noch nicht in fremden Besitz übergegangen waren, wieder ausfolgen, und sie haben in diesem Augenblick den größten Antheil an dem Canale, so wie dessen Verwaltung.

**Canariensamen** (Franz. Graine de Canarie, Ital. Scaglinola, Engl. Canaryseed), der Samen des Canariengrases (Phalaris canariensis), welches im südlichen Italien und Frankreich, auch in Deutschland — namentlich in der Gegend von Erfurt — häufig angebaut wird. Er ist hellgelb, glänzend, dem Leinsamen etwas ähnlich, und dient zur Appretur von wollenen und seidenen Zeugen, zum Vogelfutter ꝛc., auch preßt man daraus ein gutes, zum Verspeisen taugliches Oel.

**Canarische Inseln** nennt man die unter spanischer Botmäßigkeit stehende Inselgruppe, welche westlich von der Küste Mauritaniens in Afrika, zwischen dem 27° 29′ und 29° 26′ n. Br. und 13° 20′ bis 18° 50′ w. L. liegt, und aus den Inseln Teneriffa, Canaria, Palma, Gomera, Hierro (Ferro, durch welches häufig der erste Meridian gezogen wird, Fuerteventura, mit dem unbewohnten Robbeneilande (Isla de Lobos marinos) und Lanzarota, und den ebenfalls unbewohnten Eilanden Alegranza, Graciosa und Montanaclara, besteht.

Digitized by Google

**Flächeninhalt und Volksmenge.** Ueber die erstere gibt es abweichende Angaben. Wir geben hier sowohl die nach den Berechnungen Ottmanns in Humboldt's Reisen, Bd. 1. als die des Don Francesco Escolar, welche letztere den übrigen statistischen Nachrichten zum Grunde gelegt worden ist.

| | Nach Ottmanns. | Nach Escolar. |
|---|---|---|
| | Geographische Quadratmeilen. | |
| Teneriffa . . . . . | 41 | 62 |
| Canaria . . . . . | 53 | 51 |
| Fuertaventura . . . . . | 55 | 45 |
| Lanzarota . . . . . | 14 | 25 |
| Palma . . . . . | 15 | 24 |
| Gomera . . . . . | 8 | 7 |
| Hierro oder Ferro . . . . . | 3 | 4 |
| | 149 | 218 |

Nach der letzten Volkszählung 1802 war die Einwohnerzahl 194,570 Seelen, doch betrug sie 1829 schon 252,000. Auf Palma, wo die Bevölkerung am gedrängtesten ist, leben 1205 Menschen auf der □Meile, auf Gomera 1151, auf Teneriffa und Canaria beinahe eben so viel, auf Hierro 801, auf Lanzarota 622, auf Fuertaventura aber nur 254.

Die ehemalige Hauptstadt sämmtlicher Inseln liegt auf Teneriffa, und heißt San Christoval de la Laguna; jetzt ist es eigentlich die Hafenstadt Santa Cruz, auf derselben Insel, wo der königl. Generalgouverneur, die Regierung und die Militärbehörden residiren.

Das Clima ist durch die Seewinde sehr gemäßigt, ungeachtet der südlichen Lage und der Nähe von Afrika; Wolkenbrüche und Orkane sind sehr selten, und die Wintermonate sind die angenehmste Jahreszeit. Der Boden, vulkanischen Ursprungs, ist größtentheils sehr fruchtbar; die Hauptprodukte des Landes sind Zucker, jetzt nur noch wenig, welcher aber zu den feinsten Gattungen gehört, welche es gibt; Wein, Wald und Weizen, welche sämmtlich ausgeführt werden, ferner Barilla in guten Jahren 100 000 Ctr.; der Einfuhrhandel aus fremden Ländern wird nur von den sogenannten Puertos habilitados der Inseln geführt, und diese sind: Santa Cruz mit 2010 Feuerstellen und 8600 Einwohnern, Orotava mit 1100 Feuerstellen und 4600 Einwohnern, beide auf Teneriffa; Sindad de las Palmas auf Canaria: die Ausfuhr der Landesprodukte ist auch den andern Häfen gestattet. Die Küstenschifffahrt ist Schiffen fremder Nationen nicht erlaubt, außer denen der Franzosen, welche sich während der Occupation Spaniens im Jahre 1827 dieses Vorrecht zu verschaffen wußten. Die dazu gebrauchten Schiffe werden auf den Werften der Inseln gebaut und wird bloß inländisches Holz dazu verwendet; größere Schiffe zum westindischen Handel von 150 Tonnen und drüber, werden in Frankreich oder Nordamerika gebaut.

Der Geschmack an dem Malvasierwein oder Canariensekt, der ehemals in Europa so allgemein war, hat sich sehr vermindert; ehemals wurden davon 14,000 Pipen ausgeführt, von denen 10,000 nach England gingen. Gegenwärtig beträgt die gesammte Ausfuhr höchstens nur noch 3000 Pipen.

Der Einfuhrhandel der canarischen Inseln beschränkt sich auf europäische Manufakturwaaren und andere Bedürfnisse zum innern Verbrauch, jährlich bis zu einem Werthe von £ 150,000 bis 200,000. Die Ausfuhr besteht in den Erzeugnissen des Bodens, reicht aber nicht zu um die Einfuhr zu decken, und die dortigen Handelshäuser müssen daher bedeutende Rimessen zur Ausgleichung ihrer Rechnungen machen.

Der Handelsvertrag mit Großbrittannien ist der bedeutendste, er beschäftigt 80 bis 100 Schiffe, zu 100 Tons im Durchschnitt anzunehmen, und ein Capital von £ 100,000. Die für Rechnung englischer Häuser eingeführte Waaren bestehen hauptsächlich in Cognacbranntwein, Stabeisen, so wie Eisen- und Stahlwaaren, Flachs, Glaswaaren, Steingut, Droguerie- und Kurzen Waaren, Leder, Lichtern, Seife, Wollen- und Baumwollen-Manufakturwaaren, inländischer Leinwand, Lebensmittelin, Stockfischen ꝛc. Die Rückladungen bestehen in Weinen, Barilla (jährlich gegen 100,000 Ctr.) und einigen anderen Produkten.

Aus den Häfen der Vereinigten Staaten treffen jährlich 15 bis 20 Schiffe von 120 bis 150 Tons mit Bauholz, Mehl, Lebensmittel, Tauwerk, Theer u. s. w. ein, und laden dagegen Weine und Barilla.

Frankreich sendet von Marseille 4 bis 5 Schiffe zu 100 Tonnen mit Luxus-, Moden- und Seiden-Waaren bis zum Werthe von £ 10,000, wogegen für ein Drittheil Barilla, der Rest baares Geld gegeben wird.

Aus Holland treffen jährlich nur einige Galliotten mit Butter, Käse, Schinken, Genever, Leinwand, Flachs u. s. w. ein, doch ist dieser Verkehr höchst unbedeutend. Bremen und Hamburg senden auf 4 bis 5 Schiffen zu 100 bis 120 Tons dieselben Waaren wie Holland, im Betrage etwa für £ 10,000, und nehmen zur Rückladung Weine und Contanten; aber auch der Verkehr mit diesen Plätzen nimmt durch die zunehmende Verarmung der Einwohner immer mehr ab. Aus Gibraltar, Genua und andern Häfen des Mittelmeeres laufen etwa 12 bis 15 Brigge zu 100 bis 120 Tonnen mit Baumwollen- und andern Manufakturwaaren ein; man schlägt den Werth dieser zum Theil sehr wohlfeilen Waaren zu £ 20,000 an. Da die Eigenthümer dieser Ladungen aber Manches einschwärzen, und nur baares Geld, keine Produkte des Landes dagegen ausführen, so ist dieser Verkehr für die Canarier nicht besonders vortheilhaft. — Am meisten von allen ist der Handel mit Spanien, dem Mutterlande, gesunken. Die Inseln beschränken sich nur auf das Nothwendigste von dorther, welches in catalonischem Branntwein, einigen Droguerie- und Kram-Waaren, vorzüglich aber in Oel besteht, von welchem jährlich 12 000 Arroben eingeführt werden. Diese Gegenstände werden auf 12 bis 18 Mistics zu 50 bis 75 Tons eingeführt, und müssen mit £ 15 000 bis 20,000 baar bezahlt werden, weil die canarischen Produkte in Spanien einem hohen Einfuhrzoll unterliegen und folglich dahin keine Rechnung gehen.

Im Jahr 1826 kamen in Allem auf den Inseln 167 Schiffe, zusammen 18,809 Tons haltend, an, unter welchen 4 canarische Westindienfahrer waren. Der einzige Activhandel, den diese Inseln mit den Antillen führen, mag sich auf jährl. Betrage von £ 10 à 12,000 erheben; es werden nach dort canarische Weine, Branntweine und einige Manufakturen an seltenen Zeugen, Bändern, Strümpfen u. s. w. verschickt, wofür aus der Havannah Rückladungen von Zucker, Caffee, Rum, Häuten, Tabak, Honig, Wachs u. s. w. gemacht werden. Die Fischerei der Insulaner an der Küste von Afrika ist von der größten Wichtigkeit und bringt jährlich £ 40,000 ein.

Die Handelsabgaben fremder, nicht spanischer, Schiffe betragen von den Ladungen 15 bis 16% vom Werthe; Wollen und Baumwollen Manufakturwaaren, Eisen- Stahl- und Glas-Waaren, Steingut u. s. w. sind noch einem besondern ziemlich hohen Einfuhrzoll unterworfen. Waaren, die aus Spanien und spanischen Besitzungen kommen, genießen im Zoll eine Vergünstigung von 2%; doch wird auch dieser Nachlaß fremden Schiffen zugestanden, wenn dieselben von dem spanischen Consul des Abgangshafens ein Certificat bringen, daß die geladenen Waaren Erzeugnisse des Landes seyen, in welchem spanische Schiffe auf gleichen Fuß behandelt werden. Das zu entrichtende Tonnengeld beträgt für alle fremde Schiffe, mit Ausnahme der amerikanischen, 4 Real de Vellon oder 21/2 Pence Sterling, wogegen letztere 20 Reales de Vellon oder 5s. 2½d. per Schiffstonne

Digitized by Google

zahlen müssen. Schiffe, die Erfrischungen einnehmen, zahlen nichts; die übrigen Hafengelder stehen mit Obigem in Verhältniß, so daß ein dreimastiges oder Fregattschiff von 800 Tons;

a) wenn es Waaren gebracht oder Ladung eingenommen hat, Reales de Vellon 1150 oder £ 12. 15s. 6½d. Sterl.

b) wenn es bloß vor Anker gegangen, um Erfrischungen einzunehmen, Reales de Vellon 397 oder £ 4. 8s. 2d. zu bezahlen hat. Zweimaster zahlen in beiden Fällen 90 Reales de Vellon weniger.

Münzen, Maaße und Gewichte.

Die Rechnungen werden in Reales de Vellon und Maravedis aeführt.

34 Maravedis = 1 Real de Vellon,
15 Reales de Vellon = 1 Peso corriente,
20 Reales de Vellon = 1 Peso fuerte oder Piaster.

Im gemeinen Leben rechnet man nach Cuartos, Reales de Plata und Pesos corrientes;

16 Cuartos = 1 Real de Plata,
8 Reales de Plata = 1 Peso corriente.

Vorstehendes sind sämmtlich Rechnungsmünzen, mit Ausnahme des Cuarto und Peso fuerte oder Duro, Hieher gehört auch noch der Ducado von 11 Reales de Vellon, dessen man sich aber nur bei gerichtlichen Strafen bedient. An wirklich ganbaren Münzen gibt es: a) Kupferne; ½ Cuartos von 2 Maravedis, Cuartos von 4 Maravedis, und Ochavos von 8 Cuartos; Silbermünzen; der Real oder ⅛ Piaster; die media Peseta, ⅙ Piaster; der medio Tosion, ⅛ Piaster; die Peseta, ⅓ Piaster; der Tosion, ¼ Piaster und der medio Duro oder halbe Piaster; so wie der ganze Piaster.

Goldmünzen. Der Doblon de a Duro von 1 Piaster.
de a Dos „ 2 „
de a Cuatro „ 4 „
die media Onza „ 8 „
die Onza de oro „ 16 „

Der Wechselcours zwischen den Inseln und London ist 40d. Sterling mehr oder weniger für 15 Reales de Vellon. Das Wechselpari rechnet man zu 90 Reales de Vellon per 1 £. Das Handelsgewicht besteht in

24 Granos = 1 Adarme
16 Adarmes = 1 Onza;
16 Onzas = 1 Libra oder ℔;
25 Libras = 1 Arroba;
4 Arrobas = 1 Quintal oder 100 ℔.

Libras 98-57 = 100 ℔ englisch, oder 101-46 englisches Handelsgewicht = 100 Libras.

Das Maaß für trockene und flüssige Dinge, Getreide u. s. w. ist der Cuartillo.

4 Cuartillos = 1 Almud;
12 Almudes = 1 Fanega.

Die Fanega ist im Handel = 1½ Winchester Bushels. Bloß flüssige Dinge werden zu:

4 Cuartos = 1 Cuartillo.
40 Cuartillos = 1 Barril,
12 Barriles = 1 Pipa

gerechnet, welche = 100 Gallons königl. Maaßes ist. Für das Längenmaß, für Ellenwaaren u. s. w. ist die Vara = 33-10 Zoll englisch, auch wird danach Zimmer- und Maurer-Arbeit bedungen.

**Candia,** unter dem 35° 16′ nördl. Br. und 25° 4′ östl. L., feste Hauptstadt der Insel und des Sandschaks Candia, auf einer hervorspringenden Landzunge, vor welcher die Insel Standia liegt. 12,000 Einwohner. Der eigentliche Hafen von Candia ist nur für Barken zugänglich, größere Fahrzeuge legen bei der Insel Dia oder Standia an. Von der ehemaligen Größe und Industrie zu Zeiten der venetianischen Herrschaft ist kaum noch eine Spur vorhanden; die Seifenfabriken, deren sich etwa 25 hier befinden, sind der einzige jetzt noch etwas lebhafter betriebene Gewerbszweig.

**Cannstatt,** Oberamtsstadt im Königreich Würtemberg, eine Stunde von Stuttgart, am Neckar, der hier schiffbar wird. 5000 Einwohner, lebhafter Speditionshandel und steigende Industrie, namentlich Baumwollspinnereien und Webereien, Türkischrothfärbereien, Kattundruck, Tabaks- und Seidenfabriken.

**Canterbury,** alte Stadt in der Grafschaft Kent (England) am Medway, unter dem 51° 17 nördl. Br. und 1° 5′ östl. L. 14,000 Einwohner. Woll-, Baumwoll-, Seifenfabrikation, Hopfenbau.

**Canthariden,** siehe spanische Fliegen.

**Cantillen,** siehe Bouillons.

**Canton,** einer der größten Handelshäfen des Ostens, in Bedeutung und Wichtigkeit unmittelbar vor oder nach Calcutta stehend. Es liegt in der Provinz Quantong von China, und ist der einzige Hafen dieses Reiches, welchen Europäer des Handels wegen besuchen dürfen; unter dem 23° 7′ nördl. Br. und 113° 14′ östl. L. Die Stadt liegt auf dem Ostufer des Petiangflusses, welcher aus dem Innern des Landes kommt, dreihundert Meilen entfernt davon schon schiffbar und bei der Stadt etwas breiter ist als die Themse bei London; nach einem fortgesetzten Lauf von 80 Meilen strömt er südlich in das chinesische Meer. An seiner Mündung wird er von den Fremden Bocca Tigris genannt. Die Stadt Canton, welche einen Umfang von 5 Meilen hat, ist von einer dicken, zum Theil aus Steinen, zum Theil aus Backsteinen erbauten Mauer umgeben, welche mit einigen wenigen Geschützen besetzt ist; doch würden sämmtliche Befestigungen der europäischen Kriegskunst nur sehr unbedeutenden Widerstand zu leisten im Stande seyn. Eine zweite Mauer, welche von Osten nach Westen läuft, scheidet die Stadt in zwei Theile, wovon der nördlich gelegene die alte, und der südliche die neue Stadt heißt. In der alten Stadt wohnt der Mandschus oder Tartarengeneral, mit einer Garnison von Mandschutruppen unter seinem Befehl. Des Fuyens oder Vicegouverneurs Wohnung ist ebenfalls in der alten Stadt; der Gouverneur selbst und der Hoppo (oberster Mauthbeamter) aber wohnen in der neuen Stadt nicht weit vom Flusse.

Aller auswärtige Handel von Canton wird in der südwestlichen Vorstadt betrieben, wo die fremden Factoreien gelegen sind, und welche mit den übrigen Vorstädten wahrscheinlich nicht weniger volkreich ist, als die Stadt selbst. Der Wohnort der Europäer ist auf einen sehr kleinen Raum an den Ufern des Flusses beschränkt; er würde jedoch nicht gerade unangenehmer seyn als ein anderer dicht bevölkerter Handelsplatz, wenn die große Anzahl Wohnschiffe nicht wäre, von denen die Ufer des Flusses bedeckt sind. Das Volk, welches

Digitized by Google

den größeren Theil dieser schwimmenden Häuser bewohnt, soll eigentlich aus dem Süden stammen, und ihm, als einer fremden und verachteten Menschengattung, zuerst nicht erlaubt worden seyn, an den Ufern Wohnungen aufzuschlagen; die Zeit hat jedoch den Unterschied zwischen ihnen und dem Rest der Nation beinahe ganz verwischt.

Obgleich Canton ziemlich unter demselben Breitengrade liegt, wie Calcutta, so ist das Clima dennoch sehr verschieden, indem man an ersterm Orte die Wintermonate hindurch heizen muß, und es überhaupt viel kühlere Tage gibt, als man erwarten sollte. Die Vorstädte dürfen von den Europäern betreten werden, es ist ihnen aber nicht erlaubt, durch die Thore der Tartarenstadt in diese einzugehen; letztere ähnelt dem äußern Ansehen nach den Vorstädten, sowohl in der Bauart, als in den übrigen Einrichtungen. Die Straßen sind fast sämmtlich sehr enge, mit kleinen, runden Steinen gepflastert, welche an den Häusern dichter werden. Jedes Haus hat nach der Straße zu Läden, welche in manchen Straßen vorzüglich für fremde Käufer eingerichtet sind. Die Chinastraße, welche die englischen Seeleute Hoalane benennen, ist den Europäern in Hinsicht des Verkaufs ganz besonders gewidmet, und man findet daselbst alles Erdenkliche, was nur die verschiedenen Welttheile hervorbringen. Der Inhaber eines solchen Ladens pflegt stets an seinem Rechentische zu sitzen, entweder beschäftigt mit einem Pinsel von Kameelhaaren zu schreiben, oder mit seinem Swanpan rechnend, einem Instrumente, vermittelst dessen die Chinesen eben so schnell die schwierigsten Rechnungen lösen, als ein europäischer Arithmetiker. Diese Gegend der Stadt wird von den fremden Seeleuten häufig besucht, und die chinesischen kleinen Kaufleute bringen jede Kunst in Anwendung, um die Aufmerksamkeit derselben auf sich zu ziehen. Jeder derselben hat einen englischen Namen für sich selbst außen an seinem Laden angemalt, und darunter eine Anzahl von Anpreisungen seiner Waaren, welche Matrosen in ihrer eigenen seemännischen Sprache zusammengestoppelt haben. Man kann annehmen, daß diese in der Regel von ihren chinesischen Freunden angeführt werden, welche sich meist einige Redensarten aus der Seemannssprache zu eigen gemacht haben, wodurch sie die Matrosen locken, in ihre Läden zu treten. Indessen vertragen sich beide Theile herrlich zusammen; da die chinesischen Verkäufer unzerstörbaren Gleichmuth und Selbstbeherrschung besitzen, so lachen sie herzlich über die Späße der Matrosen, ohne sie zu verstehen, und muntern Letztere zu allen möglichen tollen Streichen auf.

Die Schiffe können den Fluß nicht weiter, als bis Whampoa, etwa 15 Meilen unterhalb Canton, heraufsegeln, und müssen sich einheimischer Fahrzeuge zum Ein- und Ausladen bedienen.

Die Chinesen, als Handelsleute betrachtet, sind ausgezeichnet thätig, beharrlich und schlau; sie sind in der That ein Volk, das für den Handel geboren ist; und das Vorurtheil, das man einst ziemlich allgemein hegte, als zeichnen sie sich durch Verachtung des Handels und der Fremden besonders aus, ist so durchaus unbegründet, als ein Vorurtheil nur immer seyn kann. Die Geschäfte werden in Canton mit großer Schnelligkeit betrieben, und Mr. Milburn, so wie die meisten der Zeugen, welche vor den letzten Committees des Unterhauses vernommen wurden, versichern, daß es keinen Hafen in der Welt gebe, in welchem Ladungen mit solcher Geschäftsmannsheile und Thätigkeit gekauft und verkauft, ausgeladen oder eingeladen werden können.

Lebensmittel und Erfrischungen aller Art sind in Canton im größten Ueberflusse vorhanden, meist vortrefflicher Qualität und nicht übermäßig theuer. Jede Gattung derselben, todt oder lebendig, wird nach dem Gewichte verkauft. Es ist eine merkwürdige Thatsache, daß die Chinesen von der Milch keinerlei Gebrauch machen, weder in ihrem flüssigen Zustande, noch in der Gestalt von Molken, Butter oder Käse. Dagegen findet man unter den Delikatessen des chinesischen Marktes: Pferdefleisch, Hunde, Katzen, Geyer und Eulen. Das Land hat großen Ueberfluß an Fischen aus den zahlreichen Canälen und Flüssen, von welchen es durchschnitten ist.

Fremde Factorieen. Die fremden Handelscomptoire und Factorieen breiten sich in einer Entfernung von etwa 100 Yards vom Ufer des Stromes auf eine beträchtliche Strecke aus. Die Chinesen benennen solche mit dem Namen Hongs; sie gleichen langen Höfen oder geschlossenen Räumen ohne Durchfahrten, und bestehen im Innern gewöhnlich aus vier oder fünf verschiedenen Gebäuden. Sie sind an einen breiten Quay gebaut, und haben in der Regel vorn eine hübsche Façade. Der Spaziergang längs derselben ist mit einem Geländer versehen, und führt den Namen Respondentia Walk oder Respondentiaspaziergang, und man trifft hier die europäischen Kaufherren, die Schiffscapitaine und Offiziere, welche nach dem Mittagessen sich an der Kühle des Abends erfreuen. Der Hong der Britten, oder die englische Factorie, übertrifft alle andern sowohl im Umfang, als durch äußere Zierde bei weitem. Diese, so wie die Factorieen der Amerikaner und Holländer, sind die einzigen, wo die Flaggen der Nation aufgezogen sind. In der Nachbarschaft der Factorieen sind die Speicher, in denen die aus Europa kommenden Waarenvorräthe oder auch die zur Verschiffung bestimmten chinesischen Produkte aufbewahrt werden. Als 1822 die fürchterliche Feuersbrunst in Canton ausbrach, wurden nicht allein die Gebäude der brittischen Factorie, sondern außerdem noch 10,000 Häuser der Eingebornen von den Flammen verzehrt, und die Ostindische

Digitized by Google

Compagnie verlor bei dieſem Unfalle eine halbe Million Pf. St., von welchem Werthe $^3/_5$ in wollenen Waaren beſtanden. In einer Länge von vier oder fünf Meilen erſcheint der Fluß, Canton gegenüber, gleich einer ſchwimmenden Stadt, indem derſelbe dicht mit Boten und Fahrzeugen, welche in gleicher Richtung neben einander liegen, bedeckt iſt, ſo daß nur ſchmale Durchfahrten für die hin- und herſegelnden Schiffe übrig bleiben. Die Eigenthümer dieſer Fahrzeuge haben keine andere Wohnung, und Frau und Kinder verlaſſen die Fahrzeuge oft ihre Lebenszeit hindurch nicht, um an's Ufer zu treten.

Aller Geſchäftsverkehr, welcher in Canton ſtatt findet, wird in einem engliſchen Kauderwelſch geführt. Die Laute B, D, R und X ſind in der chineſiſchen Sprache durchaus unbekannt. Dafür gebrauchen dieſelben natürlich andere Laute, wie z. B. das L für das R, wodurch es z. B. geſchieht, daß ein Verkäufer ſtatt Reis (rice) dem Käufer Läuſe (lice) anbietet, was doch eine wenig verkäufliche Waare ſeyn möchte. Die Benennung: Mandarin, kennt kein Chineſe, und der Begriff einer Perſon von Rang wird durch das Wort Quan ausgedrückt. Mandarin iſt portugieſiſchen Urſprungs, und ſtammt von dem Zeitworte mandar, befehlen.

*Benehmen der chineſiſchen Regierung.* Die einzige weſentliche Schwierigkeit im Verkehr mit China hat ihren Urſprung in dem Deſpotismus, dem Hochmuth und der Eiferſucht der Regierung, und in der allgemeinen Beſtechlichkeit ihrer Beamten. Erſtere behandelt alle Fremden mit Verachtung, und ſetzt ſie fortwährend Beleidigungen aus, während das Streben der Letzteren dahin geht, beſchwerliche Geſetze und Zumuthungen zu vermehren und in Kraft zu erhalten, um ſich durch Geſchenke zu Umgehung derſelben beſtechen zu laſſen. Bis jetzt haben ſich die Engländer mit exemplariſcher Geduld jeder Unannehmlichkeit unterworfen, welche den chineſiſchen Obrigkeiten beliebte, ihnen zuzumuthen; es wird aber von Vielen bezweifelt, ob dies eigentlich das klügſte Verfahren ſey. Der Unverſtand und die Kraftloſigkeit der Regierung kommen ihrer Anmaßung und ihrem Hochmuth zum wenigſten gleich. Man behauptet, daß in dem Falle, wenn ein Verſuch von derſelben ausginge, den Handel zu unterbrechen, oder Diejenigen, welche ihn betreiben, unverdient ſchlechter Behandlung auszuſetzen, und ſie auf geeignete Vorſtellungen Genugthuung verweigerte, England ſeine Rechte beſſer mit Gewalt geltend machen würde. Wir ſind ſehr geneigt, uns dieſer Meinung anzuſchließen; wir glauben, daß es wenig mehr als einer Demonſtration bedürfte, und daß die Erſcheinung eines einzigen Linienſchiffes in den chineſiſchen Meeren größeren Einfluß auf den Hof von Peking haben würde, als ein Dutzend Geſandtſchaften. Aber es bleibt weſentlich, vor Anwendung dieſer neuen Art von Unterhandlungen ſich genau zu verſichern, daß das Recht auf Seite Englands iſt, und daß nicht Mißverhalten der eigenen Unterthanen zu den Unterbrechungen und Verdrießlichkeiten, über die man ſich beſchwert, Anlaß gegeben hat. Die Oberaufſeher, welche jetzt nach Canton geſandt werden (ſiehe ſpäter), ſollten mit voller Machtvollkommenheit bekleidet werden, jeden brittiſchen Unterthan wo möglich zurückzuhalten, oder aber gehörig zu beſtrafen, der irgend etwas begeht, was den Chineſen gerechte Urſache zur Klage geben kann. England hat ein Recht, anſtändige Behandlung von ihnen zu fordern, wie es ein Recht hat, ſolche von den Amerikanern oder irgend einem andern Volk zu verlangen; aber es hat kein Recht zu erwarten, daß dieſe Forderung berückſichtigt werden wird, wenn es nicht die Vorurtheile des Volkes und billige Geſetze und Verordnungen der Regierung ſelbſt achtet.

*Handel nach dem Norden von China.* Gegenwärtig iſt aller auswärtiger Handel mit China auf den Hafen von Canton beſchränkt; dies war aber geraume Zeit, nachdem China durch brittiſche Schiffe beſucht wurde, nicht der Fall, und es iſt höchſt wahrſcheinlich, daß der Verkehr neuerdings ſich gegen Norden ausdehnen wird. Die intereſſanten Details, welche der Reiſebericht des Schiffes Amherſt über ſeine Fahrt längs der chineſiſchen Küſten gibt, beweiſen, daß das Volk überall den eifrigen Wunſch hat, mit Ausländern Verkehr zu treiben, und daß Verbote von oben herab die einzigen Hinderniſſe ſind, welche unermeßlicher Ausdehnung deſſelben im Wege ſtehen; wo jedoch das Volk zum Handel ſo ſehr geneigt, die Beamtenclaſſe ſo beſtechlich und die Regierung ſo unverſtändig iſt, kann man, unſerer Meinung nach, mit Sicherheit vorausſetzen, daß die unabänderlichen Geſetze des himmliſchen Reiches kein beſonders ernſtliches Hinderniß für ſolche Privatperſonen ſeyn werden, die geneigt ſind, einen Schleichhandel mit den nördlichen Provinzen einzuleiten. Der Schmuggler iſt in China ſogar noch allmächtiger, als in Spanien. Die Ausdehnung und vollkommene Regelmäßigkeit, mit welcher der Opiumhandel, trotz aller Gegenbemühungen der Regierung, betrieben wird, beweiſt, wie völlig unfähig ſie iſt, den Streit gegen die Neigungen ihrer Unterthanen mit Erfolg zu beſtehen, und Letztere ſind glücklicherweiſe alle zu Gunſten eines freien und liberalen Handelsverkehrs mit dem Auslande.

*Münzen.* Alle Rechnungen daſelbſt werden, wie in ganz China, nach Täls zu 10 Mäs, der Mäs zu 10 Candarinen, der Candarin zu 10 Caſh geführt. Die chineſiſche Mark fein Silber = $^{631}/_{10}$ Täls; demnach hat der Täl den Werth von $^{21}/_{12}$ Conv. Gulden; $46^5/_6$ Groſchen Conv. Geld; 6s. 6d. Sterling; 7·61 Francs; 65 Schilling Hamb. Banco; 3·56 holl. Gulden; 8·79 Lire d'Italia; $61^1/_2$ preuß. Silbergroſchen; 1·9 ruſſiſche Silberrubel; $1^1/_3$ ſchwediſche Species. Es gibt in China nur eine Münze, Caſh genannt, welche nicht geſchlagen, ſondern gegoſſen iſt, deren man ſich aber nur zu kleinen Zahlungen bedient. Solche beſteht aus ſechs Theilen Kupfer und vier Theilen Blei, iſt rund, hat nur auf einer Seite eine Art Zeichen und außen einen erhabenen Rand, in der Mitte ein viereckiges Loch, durch welches dieſelbe gleich Perlen zu Hunderten auf einen Draht gereihet wird. Der Täl feines Silber ſollte eigentlich 1000 Caſh werth ſeyn, doch durch die ſtarke

Digitized by Google

Nachtrage darnach, als Scheidemünze zum allgemeinen Gebrauch, ist solche so im Werthe, daß 900 Stück den Täl gegeben werden. Von fremdem Gelde coursiren hier vornehmlich spanische Dollars, und zur Ausbeinandersetzung werden dieselben sehr genau in vier Theile geschnitten und nachmals gewogen; deßhalb führen alle Handeltreibenden Wagen, welche Dotchin heißen und den englischen Schnellwagen nicht unähnlich sind. In den Büchern der Ostindischen Compagnie sind unter der Täl zu 6s. 8d. Sterling gerechnet, doch ist dessen Werth veränderlich und richtet sich gewöhnlich nach dem Preise, der in London für spanische Dollar pr. Unze bezahlt wird. Die Tabellen, welche zum Gebrauch deßhalb in Pence Sterling ausgerechnet sind, haben 1·408 zum Multiplicator. Wenn demnach der Preis des spanischen Dollars 60 Pence pr. Unze ist, so ist der des Täl 60 × 1·408 = 79·48 Pence; steht solcher 66, so ist der Preis des Täls 79·784 Pence, und so im Verhältniß.

Gold- und Silbergehalt. Das feine Gold und Silber wird nach seinem Gewicht in hundert Theile getheilt, welche Touch oder Touch heißen, ungefähr dem neuen französischen Gebrauch ähnlich. Wenn man sagt, daß eine Barre 93 Touch schwer ist, so versteht man darunter, daß solche 7 Theile Zusag hat, und daß 93 sein sind, welches zusammen 100 macht. Die Feine der edlen Metalle, welche in diesem Decimalverhältnisse verstanden wird, kann auf folgende Art in die englische Valuta verwandelt werden. Angenommen das Gold sey 91·66 Touch, so sagt man: 100 : 91·66 = 12 : 11 und umgekehrt; und um feines Silber in Touch zu verwandeln, sagt man: wenn 240 : 222 = 100 : 92·5, das Touch Sterling Silber. Reines Gold und Silber nennen die Chinesen Syece; wenn das Metall zuweilen nicht ganz fein ist, so wird es doch als Syece genommen.

Silberbarren werden wie Geld gebraucht und dieselben wiegen von ½ bis 100 Täls, wobei solche nach dem Gewicht angenommen werden. Diejenigen von dieser Schwere werden am liebsten genommen, nämlich zu circa 94 Touch.

Goldbarren werden nicht als Geld genommen, aber als Waare, und solches wird in Stücken von bestimmter Form und bestimmtem Gewicht verkauft, welche die Engländer Goldschuhe (shoes of gold oder shoes of parting) nennen. Die größten derselben wiegen 10 Täls und es wird zu 94 Touch gerechnet, doch mag es wohl nur 92 und 93 halten.

Gewichte. Gold und Silber wird nach dem Catty von 16 Täl gewogen, und der Täl wird (wie oben gesagt) in 10 Mäs, 100 Candarines und 1000 Cash eingetheilt. 100 Täls sollen 180 Unzen 16 Pfennig Troygewicht wiegen, wornach der Täl = 579·8 engl. Gräne oder 37·566 Grammen.

Die vornehmsten Handelsgewichte sind der Picul (peoul), der Catty und der Täl; der erstere hält 100 Cattyes oder 1600 Täls.

| | Pfd. | Unze. | Decimal-Gewicht. |
|---|---|---|---|
| 1 Täl hat demnach Handelsgewicht . . . | 0 | 1 | 5·333 = 1⅓ Unz. |
| 16 Täls oder 1 Catty . . . . . | 1 | 5 | 5·333 = 1⅓ ℔ |
| 100 Cattyes oder 1 Picul . . . . . | 133 | 5 | 5·333 = 133⅓ ℔ |

hiernach wiegt der Picul 60·479 Zollgr. oder 166 ℔ 0 Unz., 8 Pf. 13 Gräne.

Die so eben angegebenen Namen der Gewichte werden von den Einzebornen mitunter anders benannt, z. B. der Catty heißt zuweilen Gin, der Täl wird Lyan, der Mäs Tchen, der Candarine Fivan und der Cash Lis genannt.

Für den Handel gibt es in China keine bestimmten Flüssigkeitsmaaße, indem alle trockenen und flüssigen Waaren nach dem Gewichte verkauft werden. Englische Gewichte gebraucht man wohl, doch pflegt man solche in Piculs und Cattyes zu verwandeln.

Das chinesische Längenmaaß heißt der Covid oder Cobre; dieser wird in 10 Punts eingetheilt und = 0·3713 Meters oder 14·625 engl. Zoll.

Man hat in China vier verschiedene Maaße, welche dem europäischen Fußmaaße gleich kommen, nämlich:

| | Meter. | Engl. Zoll. |
|---|---|---|
| das Fußmaaß des mathematischen Tribunals . . . . | = 0·333 | = 13·125 |
| der Baufuß, genannt Conapu . . . . . | = 0·3288 | = 12·7 |
| der Handwerks- oder Handelsfuß . . . . . | = 0·3383 | = 13·33 |
| der Ingenieurfuß . . . . . | = 0·3211 | = 12·65 |

Der Li oder die chinesische Meile ist 180 Faden, à 10 Fuß Ingenieurmaaß, lang; der Li ist demnach 1997½ engl. Fuß, und 1921½ Li machen demnach einen Meridiangrad aus; die in China lebenden Missionäre haben aber den Grad in 200 Li eingetheilt, jeden Li zu 1886 englische Fuß gerechnet, wornach auf den Grad 69·166 englische Meilen 11·431 französische Myriametern ausgehen.

Europäischer Handel mit Canton. Sobald ein Fahrzeug bei den Inseln ankommt, welche an der Einfahrt des Cantonflusses liegen, so findet sich in der Regel ein Lootse an Bord ein, welcher daselbe auf die Rhede von Macao geleitet. Die Einfahrt ist jedoch so sicher, daß die Schiffe auch fortiegen ohne auf einen Lootsen zu warten, der, wenn das Wetter schlecht ist, oft lange verzieht. Die Namen der Lootsen werden in der Kenn: Min: Foo: Canzlei bei Macao einregistrirt und für eine Licenz muß die Summe von 600 Dollars bezahlt werden. Die Person, welche die Licenz nimmt, versieht in der Regel nicht das Geringste von Schiffen oder von dem Flusse, sondern verwendet Fischer zur Erfüllung des Amtes. Bei der Ankunft des Schiffes auf der Rhede von Macao begibt sich der Lootse an's Land, um daselbe auf der Keun: Min: Foo: Canzlei anzuzeigen, welche dann, wenn sie auf alle ihre Fragen Antwort erhalten hat, die Erlaubniß ertheilt, den Fluß weiter hinauf zu segeln und einen Fluß: Lootsen an Bord schickt. Dieser Lootse erscheint selten am Bord des Fahrzeugs, ehe 24 Stunden verflossen sind; wenn er ankommt, so fährt das Schiff den Cantonfluß weiter hinauf, nach Whampoa.

Jedes Schiff, das in den Hafen einfährt, muß einen Hong: Kaufmann als Sicherheit für den Zollbetrag, einen Dollmetscher und einen Comprator (Mäkler) anstellen, ehe es mit dem Ausladen beginnen darf. Der Capitän muß eine geschriebene doppelte Declaration aufsertigen, worin er feierlich versichert, daß das Schiff kein Opium geladen habe. Die Schiffe der Ostindischen Compagnie werden allein dieser Declaration enthoben.

Die Hong: oder Sicherheits: Kaufleute (gegenwärtig zehn an der Zahl) sind die einzigen Personen, denen es gesetzlich erlaubt ist, mit Fremden Handel zu treiben; die Erlangung dieses Privilegiums kostet sie schwere Summen; wenn sie einmal Kaufleute geworden sind, so wird ihnen selten gestattet, sich zurückzuziehen, und sie sind alles Arts drückenden Erpressungen der Local: Obrigkeit ausgesetzt. Die Dollmetscher werden von der Regierung aufgestellt, und verschaffen Erlaubnißscheine zum Aus: und Einladen der Waaren, verhandeln alle Geschäfte auf dem Zollhause und führen Rechnung über den Zollbetrag. Alle kleineren Abgaben an die Regierung werden ebenfalls an diese bezahlt, wofür sie dann vor der Abreise des Schiffes eine Belohnung von etwa 173 Dollars erhalten. Wenn ein Schiff seine Ladung abzuliefern oder zu empfangen wünscht, so wird der Dollmetscher einen Tag oder zwei vorher in Kenntniß gesetzt, was für Sattungen von Waaren empfangen oder abgeliefert werden sollen, und in welchen Quantitäten; er kommt dann um einen Erlaubnißschein ein, und nach dessen Empfang fahren die Lichterschiffe nach Whampoa, wo sie gewöhnlich am Abend des zweiten oder am Morgen des dritten Tages ankommen. Für ein einzelnes Boot empfängt der Dollmetscher eine Belohnung von 23 Dollars, wenn aber eine Erlaubniß für 2 — 6 Boote zu gleicher Zeit erlangt wird, so ist die Belohnung für jedes Boot nur 11 Täls 2 Mas 6 Candres oder etwa 15½ Dollars.

Wenn die Waaren bereit sind, an das Land oder in das Schiff gebracht zu werden, so sendet der Hoppo (oberster Mauthbeamter) einen Bedienten, einen Schreiber und einen Polizeidiener; der Hong: Kaufmann, welcher für das Schiff Bürgschaft geleistet hat, sendet einen Bedienten, welchen man den Hofänger nennt (einen, welcher bei gewöhnlichen Veranlassungen statt seines Herrn auf den öffentlichen Kanzleien erscheint), und der Linguist sendet einen Abrechner und einen Dollmetscher, um bei der Untersuchung der Güter zugegen zu seyn. Die Hong: Kaufleute werden von der Regierung immer für die Bezahlung aller Abgaben auf Einfuhr oder Ausfuhr in fremden Fahrzeugen verantwortlich gemacht; deßhalb ist es gewöhnlich, wenn Waaren gekauft werden, vor Feststellung des Preises zwischen den verhandelnden Parteien auszumachen, wer die Zölle bezahlen soll. Von den Hong: Kaufleuten wird gefordert, daß sie die Zollabgaben an die Regierung als den wichtigsten

Digitized by Google

Theil ihrer Geschäfte betrachten. Wenn ein Kaufmann nicht zur gehörigen Zeit bezahlt, so wird sein Hong, Haus und alles Eigenthum in Beschlag genommen und verkauft, um den Betrag zu decken; und wenn Alles, was er besitzt, nicht zureicht, so wird er in die Verbannung geschickt nach Ele, in der westlichen Tataret, welche die Chinesen das kalte Land heißen, und der Corporation der Hong-Kaufleute wird befohlen, an seiner Statt zu bezahlen.

Von einer Einfuhr-Ladung sollte jedes Lichterschiff (Chop-boat) dem Gesetze nach, welches jedoch nicht immer streng gehalten wird, von Wollengütern, Cameleot und langen Waaren 140 Ballen, Zinn 500 Barren. Miet 600 Blöcke, Bombay-Baumwolle 55 Ballen, Bengal-Baumwolle 80 Ballen, Betel-Nüsse, Pfeffer ꝛc. 300 Piculs an Bord haben.

Von Ausfuhrgütern sollte ein Lichterschiff einnehmen: Thee 600 Kisten, andere Gattungen Waaren 500 Piculs; bei fürterer Ladung muß der Hong-Kaufmann dem Chop-Boot für jeden weitern Picul 6½ Dollars bezahlen.

Bei Berechnung der Zölle auf Ausfuhrgüter werden 90 Catties für 100 angenommen. Die Wollenwaaren, langen Waaren und Camelote werden nach dem Chang von 10 Covits gemessen, ohne allen Abzug; und einzelne Artikel werden gewogen.

Jedes Schiff darf 88 Piculs Seide ausführen; die Abgabe auf jeden Picul ist 10½ Dollars; diejenigen Schiffe, welche mehr bedürfen, bedienen sich der Namen anderer Fahrzeuge, welche keine ausgeführt haben, und das Zollamt sieht dabei durch die Finger mittelst einer Belohnung von 14½ Dollars per Picul.

Wenn nach der Einfahrt in den Hafen Güter von einem Schiff auf das andere gebracht werden, so wird dies einem Verkaufe gleich geachtet und in diesem Falle hat man die nämliche Abgabe zu bezahlen, als wenn die Güter nach Canton eingebracht worden wären. Lebensmittel sind in dieser Verordnung nicht einbegriffen.

Den Schiffsvorsten ist es nicht gestattet, irgend etwas, was Zoll zu entrichten hat, hinaus oder hinab zu führen.

Von Gold, Silber, Kupfer und Eisen ist die Ausfuhr verboten; einige wenige Küchengeschirre sind hievon die einzige Ausnahme. Will man baar Geld ausführen, so muß der Hong-Kaufmann eine Schätzung des Werths der Ein- und Ausfuhr-Ladungen entwerfen, und was sich hiebei für eine Bilanz zu Gunsten des Schiffes ergibt, darf alsdann in baar Geld ausgeführt werden. Der Gesammtbelauf von Tutenague, dessen Ausfuhr fremden Schiffen gestattet ist, die Portugiesen in Macao mit eingeschlossen, ist 100,000 Catties; aber Verordnungen dieser Art werden leicht umgangen.

Wenn einem Schiffe mehr Ladung zugeschrieben wird, als es füglich einnehmen kann, und es wünscht solche an Bord eines andern Schiffes bringen zu lassen, so muß dies binnen drei Tagen, nachdem die Güter am Zollhause angekündigt worden sind, geschehen, und ein Hong-Kaufmann muß es der Realerung bestätigen; wenn sie ihre Einwilligung dazu gibt, so werden ein Hong-Kaufmann und ein Dolmetscher nach Whampoa beordert, um ein Verzeichniß solcher Waaren aufzunehmen; alles dieses zusammen mit den Unkosten für Boote, Gerichtsdiener u. s. w. in Whampoa kostet 40 — 50 Dollars. (Companion to Anglo-Chinese Calendar für 1834, S. 99 — 101.)

Hong oder Bürgen. (Security Merchants.) In Canton und in jedem andern chinesischen Hafen gibt es jedesmal eine bestimmte Anzahl Kaufleute, welche Hong oder Bürgen genannt werden, und die an Ort und Stelle ansässig sind. Jedes fremde Schiff muß bei seiner Ankunft einen solchen dort etablirten Kaufmann gewinnen, damit sich derselbe für die Bezahlung der Ein- und Ausgangszölle, so wie für die Aufführung der Schiffsmannschaft, verbürge. Man glaubt vielleicht, daß es Schwierigkeiten verursache, solch eine Bürgschaft zu erlangen, allein dieses ist keineswegs der Fall, und kein Hong-Kaufmann hat sich jemals bedacht, sie für ein Schiff zu leisten. Die Amerikaner, welche in ein und demselben Jahre wohl mit 40 Schiffen im Hafen von Canton angelangt sind, haben deßhalb niemals einer Schwierigkeit begegnet. Der Capitain eines Kauffahrers kann sich an irgend einen Hongs-Kaufmann nach Gefallen wenden, und als Vergeltung für die erhaltene Leistung pflegt er von demselben für den Werth von £ 100 oder 200, Waaren zu kaufen. Außerdem steht es einem Jeden frei, seine Geschäfte mit einem Hong oder Privatkaufmann (outside Merchant) zu machen, der ihm beliebt, und es braucht nicht derjenige zu seyn, der für ihn gutgesagt hat; unter einem Privatkaufmann wird jeder chinesische verstanden, der nicht Hong ist. Ob es gleich nur 8 oder 10 Hong-Kaufleute in Canton gibt, so bleibt dennoch für den Fremden eine eben so große Anzahl Häuser zur Auswahl, wie in Liverpool oder Neuyork.

Eingangszoll. Es ist sehr schwer, oder vielleicht eigentlich ganz unmöglich, irgend ein genaues Verzeichniß der Ein- und Ausfuhrzölle zu erhalten; sie werden beinahe immer durch Chinesen bezahlt, obgleich sie natürlich häufig von den Ausländern getragen werden müssen. Einfuhrgüter werden an Bord gewogen, und die Zölle von den Käufern entrichtet. Die Abgaben auf die Ausfuhrgüter bezahlt dagegen der Verkäufer. Die Bestechlichkeit der Beamten ist bekannt und erwiesen; es ist ein gewöhnlicher Gebrauch, denselben ein Geschenk zu machen, damit sie das Gewicht der Waaren niedriger angeben.

Fremde Kaufleute. Im Jahr 1832 betrug ihre Anzahl etwa 110 Engländer, Amerikaner, Franzosen, Holländer, Dänen, Schweden, Spanier und Portugiesen, mit Parsen und muhamedanischen Hindus aus brittisch Ostindien. Die geachtetsten kaufmännischen Firmen bestanden aus 8 englischen Etablissements, 7 amerikanischen, und einer vereinigten französisch-holländischen.

Zeitungen und öffentliche Anstalten. In Canton erscheinen zwei englische Zeitungen, nämlich das „Canton-Register“ einmal alle 14 Tage mit einem Preis-Courant, und der „Chinesische Courrier“ einmal wöchentlich; auch findet man drei Hotels, ein Billardzimmer und drei sehr große europäische Läden oder Waarenmagazine, nebst Wundärzten, Apothekern, Uhrenmachern und Schiffszimmerleuten.

Die Hafengelder zu Canton. Die Chinesen messen ein Schiff vom Fockmast zum Besanmast in die Länge, und dicht beim Mittelmast in die Breite, bis auf den äußern Punkt hinausgehend. Sodann multipliciren sie die Länge mit der Breite und dividiren in das Produkt mit der Zahl 10, und sie erhalten hiedurch ihr Schiffsmaaß. Auf dem Zollhause werden die Schiffe in drei Classen getheilt, nämlich vom ersten, zweiten und dritten Range. Alle Schiffe, welche 74 Cubits und darüber Länge haben, und 23 oder mehr Cubits breit sind, werden zur ersten Classe gezählt, und solche bezahlen als auf vorbemeldete Art ausgemittelten Tonsheit, vom Cubit 7 Täls, 7 Mäs, 7 Candarines und 7 Cash. Schiffe, welche 71 bis 74 Cubits lang und 22 bis 23 breit sind, gehören in die zweite Classe, welche für den Cubit 7 Täls, 1 Mäs, 4 Candarines und 2 Cash bezahlt; und alle Schiffe, welche 65 bis 71 Cubits lang und 20 bis 22 Cubits breit sind, so wie die, die dieses Maß nicht haben, bezahlen für den Cubit 5 Täls.

Digitized by Google

Ungeachtet nun, daß das Tonbaelb, auf solche Weise bestimmt, für die kleineren Schiffe im Verhältniß hoch ist, so müssen sie, so wie jedes Schiff, noch außerdem eine andere Abgabe bezahlen, welche Kumshaw oder Geschenk genannt wird, und welches nach dem jetzigen ermäßigten Ansatze 1,600-683 Täls oder 2,283 Dollars beträgt, ausgenommen bei französischen, östreichischen und preußischen Fahrzeugen, welche 80 Täls mehr entrichten müssen. Die Abgabe verändert sich nicht nach der Größe des Schiffes, sondern sie bleibt ganz dieselbe, das Schiff habe nun einen Gehalt von 100 oder 1000 Tons. Auf Schiffe von 4 bis 500 und mehr Tonsgehalt sind diese Hafengelder und Abgaben zwar mäßig zu nennen, allein für kleinere sind sie sehr drückend, weshalb diese letztern bei Linting Flora anzulegen pflegen, oder in Large Pan, bis während ein großes europäisches Schiff kommt, welchem sie sodann ihre Ladung mitgeben. Dafür entrichten die kleineren Schiffe den größeren gewöhnlich 1 %, und ersparen so die Hafengelder und den Kumshaw. Die chinesischen Junken haben diese Abgaben nicht zu bezahlen.

Schiffe, welche Reisladungen nach Canton bringen, sind von allen Abgaben befreit, und es ist nicht ungewöhnlich, daß amerikanische Indienfahrer zu Linting anlegen, ihre Gelder mit andern Schiffen nach Whampoa senden, vorher nach Manilla segeln, eine Ladung Reis einnehmen und nach Canton bringen, wodurch dieselben die sämmtlichen Hafenabgaben ersparen.

Captain Cossin, der Beziehhaber eines amerikanischen Schiffes von ungefähr 400 Tons Lastfähigkeit, welcher nach China handelt, hat der Comitee des Unterhauses die Mittheilung gemacht, daß sämmtliche Abgaben, welche er von seinem Schiffe in Canton bis zum Lösen und Ausliegen zu entrichten habe, für Unkosten des Messens, Kumshaw, Lootsengeld, Verproviantirung des Schiffes und Consulatgebühren zwischen 7 und 8000 Dollars betragen. (First Report, Evidence, p. 184.

Englischer Handel nach Canton. Der Verkehr zwischen Großbrittannien und Canton wurde bisher durch die Ostindische Compagnie und ihre Beamten gänzlich monopolisirt. Thee war immer bei weitem der Hauptartikel der Einfuhr aus China, und die Verbreitung des Geschmacks für diesen Artikel, so wie sein Verbrauch in allen Classen der Gesellschaft sind allein Schuld, daß der Handel, trotz des schädlichen Einflusses jenes Monopols in solchem Umfange zugenommen hat. Außer Thee brachte die Compagnie früher aus China noch rohe Seide, seidene Stückgüter, Nankings, Perlmutterschalen, Sandelholz und einige andere Artikel ein. In den letzten Jahren war jedoch der Betrag dieser letztern äußerst unbedeutend. Die Artikel, welche in den Schiffen der Ostindischen Compagnie von England nach China ausgeführt wurden, bestanden hauptsächlich in Wollenwaaren, Kupfer, Eisen und Blei, Glas, Steingut und Juwelierarbeiten; Gold- und Silberbarren wurden früher bedeutend ausgeführt; neuerdings hat sich der Strom auf die entgegengesetzte Richtung gewendet, und es werden edle Metalle von China nach England zurückgebracht.

Der Facturawerth des Handelsverkehrs der Compagnie zwischen China und England war in den unten benannten Jahren, wie folgt:

| Jahre. | Einfuhr nach China aus England. | | | Ausfuhr aus China nach England. | Totalwerth der Einfuhr und Ausfuhr. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Waaren. | Gold und Silber. | Total. | Waaren. | |
| | £ | £ | £ | £ | £ |
| 1814 — 15 | 860,693 | 127,095 | 987,788 | 1,967,978 | 2,955,766 |
| 1815 — 16 | 926,990 | 1,127,518 | 2,054,433 | 2,231,366 | 4,285,799 |
| 1830 — 31 | 593,735 | — | 593,735 | 1,861,980 | 2,455,735 |
| 1831 — 32 | 398,475 * | — | 398,475 | 1,814,043 | 2,212,518 |

* Es ist hier ein anscheinender Minderbetrag in dem Werthe der Ausfuhr von Waaren aus England, welcher daher kommt, daß eine Anzahl Ladungen im Betrage von £ 192,310 in diesem Jahre erst nach dem ersten Mai 1832 versandt wurde. Bringt man diese mit in Anschlag, so erhöht sich die Einfuhr nach dem ersten England auf £ 590,785 und der Gesammtbetrag der Einfuhr und Ausfuhr auf £ 2,404,828.

East India House, 25. April 1833.

Es geht aus diesem Verzeichnisse hervor, daß die Waaren-Ausfuhr aus England nach China während der Jahre 1814 — 1815 und 1815 — 16 im Durchschnitt £ 893,506 jährlich betrug, exclusive von £ 600,000 jährlich in Gold und Silber, wogegen die Waarenausfuhr in den Jahren 1830 — 31 und 1831 — 32 sich nur auf £ 592,870 jährlich belief und gar keine edle Metalle ausgeführt wurden. Diese außerordentliche Abnahme bildet einen auffallenden Contrast mit den Ergebnissen des freien Handelsverkehrs zwischen Großbrittannien und Ostindien in denselben Jahren.

Detaillirtes Verzeichniß des Werthes der Ausfuhr aus Großbrittannien nach China durch die Ostindische Compagnie, während der fünf Jahre, welche mit dem 5. Januar 1828 endigten.

| Gattung der Waaren. | 1824. | 1825. | 1826. | 1827. | 1828. |
|---|---|---|---|---|---|
| | £ | £ | £ | £ | £ |
| Baumwollfabrikate | 6,092 | — | 167 | 11,995 | 20,752 |
| Eisen in Barren (brittisch) | 13,482 | 15,501 | 17,214 | 36,067 | 24,350 |
| Blei und Schrot | 8,793 | 22,430 | 39,221 | 41,918 | 32,154 |
| Felle und Pelzwaaren | — | 33,516 | 31,151 | — | — |
| Wollenwaaren | 674,585 | 532,221 | 652,047 | 756,968 | 413,422 |
| Alle übrigen Artikel | 5,095 | 8,467 | 5,058 | 5,082 | 3,137 |
| Gesammtwerth aller Ausfuhren der Ostind. Comp. nach China | 708,047 | 612,136 | 744,858 | 852,030 | 493,815 |

Angabe des Register-Tonnengehaltes der Schiffe im Dienste der Ostindischen Compagnie, welche jährlich aus dem Hafen von Canton nach England abgelegten, und der Abgaben, welche die Chinesen jenen Schiffen während der genannten Jahre in Canton auflegten.

| Jahre. | Ausclarirt nach England. | Abgaben in Täls. | Caves pr Tal. | Betrag. |
|---|---|---|---|---|
| | Tonnengehalt. | | s. d. | £ |
| 1829 | 27,904 | 21,519 | 6 8 | 30,505 |
| 1830 | 29,037 | 22,967 | — | 34,989 |
| 1831 | 27,431 | 23,691 | — | 28,563 |
| 1832 | 27,552 | 23,184 | — | 31,725 |



Digitized by Google

Nachstehende Tabelle zeigt die Gattungen, Quantitäten, und den Durchschnittspreis der Thee-Ausfuhr nach Großbrittannien und den beiden Canadas während der Jahre 1824 bis 1845 und 1828 bis 1829.

| | Theeausfuhr nach England. | | | | | | Theeausfuhr nach den nordamerik. Colonien. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1824 — 25. | | | 1828 — 29. | | | 1824 — 25. | | | 1828 — 29. | | |
| | Pfundgewicht. | Einkaufspreis im Durchschnitt per. Pfund. | | Pfundgewicht | Einkaufspreis im Durchschnitt per Pfund | | Pfundgewicht. | Einkaufspreis im Durchschnitt per. Pfund. | | Pfundgewicht | Einkaufspreis im Durchschnitt per. Pfund. | |
| | | s. | d. | | s. | d. | | s. | d. | | s. | d. |
| Bohea | 3,589,804 | 0 | 9-301 | 4,198,964 | 0 | 9-512 | 87,310 | 0 | 9-301 | 100,385 | 0 | 9-404 |
| Congo | 18,773,989 | 1 | 3-397 | 16,951,171 | 1 | 2-587 | 81,733 | 1 | 3-600 | 914,616 | 1 | 0-349 |
| Campoi | 214,153 | 1 | 6-427 | 307,881 | 1 | 7-461 | — | — | — | — | — | — |
| Souchong | 269,456 | 1 | 10-501 | 183,493 | 1 | 10-870 | 51 312 | 1 | 3 067 | 19,764 | 1 | 9 599 |
| Pecco | 33,973 | 1 | 11-569 | — | — | — | 3,539 | 2 | 0-594 | — | — | — |
| Twankay | 3,791,405 | 1 | 4-460 | 5,471,633 | 1 | 3 810 | 579,120 | 1 | 3-831 | 146 753 | 1 | 6-796 |
| Hanfan Skin | 178,596 | 1 | 5-586 | 154.767 | 1 | 4-238 | 163 929 | 1 | 3-309 | 10.195 | 1 | 4 800 |
| Young Hanfan | — | | — | — | | — | 173 317 | 2 | 2-034 | — | | — |
| Hanfan | 666,562 | 2 | 7-094 | 1,149,371 | 2 | 2-263 | 38,830 | 2 | 4 730 | 33,284 | 2 | 6-037 |
| Gunpowder | — | | | — | | | — | | — | 4,953 | 2 | 6 511 |
| | 27,517,938 | | | 28,617,280 | | | 1,179,150 | | | 1,229 954 | | |
| | | | | | | | 27,517,938 | | und | 28,617,280 | | |
| Gesammtbetrag der Ausfuhr nach Großbritt. u. Amerika J. 1824—25 | | | | | | | 28,697,088 | | 1828-29 | 29 847 234 | | |

Im J. 1831 — 32 belief sich die Gesammtausfuhr von Thee nach England, durch die Ostindische Compagnie, auf 30,203,098 ℔; nach den nordamerikanisch-englischen Colonien auf 1,276,856 ℔, zusammen auf 31,479,954 ℔. Der Gesammteinkaufswerth betrug £ 1,907,648. Einzelnes hierüber siehe unter dem Artikel Thee.

Factorei der Ostindischen Compagnie in Canton. Die Handelsgeschäfte der Ostindischen Compagnie wurden in Canton durch ein Personale besorgt, welches aus 12 Supercargos oder Aufsehern über die Waarenvorräthe und 12 Schreibern bestand, die sich unter einander dem Alter nach vorrückten. Die Letztern erhielten als Gehalt eine Provision von den aus dem Monopol der Compagnie hervorgehenden Thee-Auctionen, welche in London abgehalten wurden, die Letztern wurden aber salarirt; sämmtliche hatten freie Wohnung und erhielten auf Kosten der Compagnie gemeinschaftliche Beköstigung. Die drei ältesten Supercargos wurden der gewählte Ausschuß genannt und bildeten das Regierungs-Directorium, hatten die Aufsicht über das Ganze, und zwar nicht allein über Alles was den Handel, sondern auch was die politischen Verhältnisse Großbrittanniens mit China betraf.

Die Unkosten dieses Etablissements der Ostindischen Compagnie in China beliefen sich in Summa während:

| | | |
|---|---|---|
| 1826 — 27 auf | . . . . . | £ 166,361 |
| 1827 — 28 „ | . . . . . | „ 144,219 |
| 1828 — 29 „ | . . . . . | „ 138,526 |

Von den letzteren Jahren sind die einzelnen Posten dieser Unkosten folgende:

| | | |
|---|---|---|
| Zwölf Supercargos | . . . . . | £ 53.121 |
| Zwölf Schreiber | . . . . . | „ 10.226 |
| Handwerks- und sonstige Dienstleute | . . . . . | „ 8,857 |
| Miethen und Reparaturen der Gebäude | . . . . . | „ 16 782 |
| Hausjund der Factoriegebäude, Hafengelder und sonstige Unkosten | | „ 49.440 |

Die Geschäfte der Compagnie wurden lediglich mit Hong-Kaufleuten gemacht, mit Ausschluß aller andern Häuser oder der nicht privilegirten Kaufleute, wie solche genannt werden. Der Ausschuß der drei ältesten Supercargos bestimmte nach eigenem Ermessen, an welche der solidesten der Hong-Kaufleute die Ein- und Ausfuhrgeschäfte der Compagnie übertragen werden sollen, und es fand dabei eine Art von Tauschgeschäft statt, ein System das unter den nach China handelnden Privat-Kaufleuten längst abgeschafft ist. Die Schiffe, welche von der Ostindischen Compagnie zum chinesischen Handel verwendet wurden, hielten in der Regel zwischen 1000 und 1400 bis 1500 Tons.

Handel zwischen Indien und China. Dieser ist von größerem Nutzen und größerer Wichtigkeit, als der, welcher zwischen China und Großbrittannien betrieben wird; ein Resultat, welches hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben seyn dürfte, daß er größtentheils in den Händen von Privaten ist.

Baumwolle war früher derjenige Artikel, der in der größten Quantität von Ostindien nach China geführt wurde; jetzt wird er aber von Opium weit übertroffen, dessen Einfuhr nach China sich seit 1816 — 17 verfechsfacht hat, und gegen 13.500.000 Dollars beträgt. Diese Zunahme ist um so außerordentlicher als Opium in China zu den verbotenen Artikeln gehört; aber die Edicte der chinesischen Kaiser sind eben so wenig im Stande etwas dagegen auszurichten, als ähnliche frühere Verbote gegen den Tabak in Europa.

Es wird überall ohne große Schwierigkeit oder Gefahr eingeschmuggelt. Dieses geschah früher hauptsächlich zu Whampoa, ungefähr 15 Meilen unterhalb Canton liegend, allein die Erpressungen der chinesischen Mandarinen trieben den Verkehr nach der Insel Macao, wo er sehr in Aufnahme kam. Doch von da wurde er abermals durch die Erpressungen der Portugiesen vertrieben, und hat sich nun in den Meerbusen von Linting geflüchtet. Hier wird diese Waare von Schiffen eingenommen, welche man Empfangschiffe nennt, und die eine Art Lichterschiffe (receiving ships) sind, es liegen von diesen Fahrzeugen häufig ihrer zwölf vor Anker, ohne daß sie einige Gefahr oder störende Belästigung zu befürchten hätten.

Die Ausfuhren von China nach Ostindien bestehen aus Zucker für die westlichen Gegenden, Thee, Porzellan, Nankins, Cassia, Campher ꝛc.; der Betrag derselben ist aber nicht sehr beträchtlich, und die Retouren geschehen daher meistens durch edle Metalle oder Wechselbriefe.

Der größte Theil des Handels zwischen Ostindien und Canton ist in den Händen der chinesischen Privat-kaufleute (Outside merchants). Denn die Hong-Kaufleute wagen sich selten an den Handel mit Opium, was in jenem Verkehr doch der Hauptartikel ist.

Nachstehende Tabellen geben eine genaue Uebersicht des englischen Handelsverkehrs mit Canton in den Jahren 1831 — 1838.

Digitized by Google

I. Verzeichniß der Schiffe, welche in dem Handel der Ostind. Compagnie nach China beschäftigt waren, so wie der Quantität und des Werthes der verschiedenen Artikel, welche durch die Compagnie und ihre Beamten von England und Ostindien nach China eingeführt, oder von denselben aus China ausgeführt wurden, in den Jahren 1850—51 und 1851—52.

Waaren nach China eingeführt.

| Jahr. | Anzahl der Schiffe, welche von China abgingen. | Tonnengehalt | Baumwolle. | | Metalle. | | Pfeffer und Gewürze. | | Rattans. | | Perlmutter. | | Buchsbaum. | | Hornschildkröten ꝛc. | | Getrocknete Fische. | | Drogueriewaaren. | | Salpeter. | | Handel und andere Waaren. | | Wollenwaaren. | | Baumwollwaaren. | | Diamanten u. Perlen ꝛc. | Taschen und Handtücher. | Verschiedenes. | Totalwerth der Güter. | Gold und Silber. | Totalwerth der Einfuhr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Pfund. | Dollars. | Pfund. | Dollars. | Dollars. | | Dollars. | | Dollars. | | Dollars. | | Dollars. | | Dollars. | | Dollars. | | Dollars. | | Dollars. | | Stücke. | Dollars. | Stücke. | Dollars. | | | Dollars. | Dollars. | Dollars. | Dollars. |
| 1850—51 | 21 | 27,977 | 116,788 | 1,021,276 | 39,743 | 111,367 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Privilegirter Handel der Beamtenhaber und Offiziere, auf den Schiffen der Compagnie betrieben | | | 69,313 | 241,296 | Pic. 6,37 Kisten 240 | 70,218 | 71,536 | 67,900 | 16,641 | 66,609 | 27,437 | 23,208 | 30,053 | 31,919 | 9,291 | 84,987 | 2,661 | 99,362 | 16,986 | 99,181 | 21,298 | 80,709 | | | 64,040 | 1,515,073 | 35,000 | 1,550,073 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 6,172,968 |
| 1851—52 | 26 | 29,279 | 91,971 | 1,096,940 | Pic. 53,719 | 196,946 | | | | | | | | | | | | | | | | | 167,955 | 2,123,231 | 30,580 | 132,963 | 166,986 | | | 6,543 | 3,601,620 | | 3,607,668 |
| Privilegirter Handel der Beamtenhaber und Offiziere, auf den Schiffen der Compagnie betrieben | | | 60,723 | 781,963 | Pic. 19,983 Kist. 2,525 | 149,318 | 19,600 | 74,284 | 11,600 | 18,949 | 2,800 | | | | 16,841 | 5,752 | 27,961 | 5,766 | 124,546 | | 84,987 | 9,856 | 3,000 | 11,765 | 42,731 | 1,124,129 | 36,000 | 1,161,129 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 5,132,016 |

Waaren von China ausgeführt.

| | Thee. | | Rohe Seide. | | Manufact. | | Zucker und Candis. | | Drogueriewaaren. | | Zedernholzstämme. | | Zinn. | | Perlmutterschalen. | | Schildkrötenschalen u. s. w. | | Matten. | | Bambus und Mangiros | | Verschiedenes. | Totalbetrag der Waaren. | Gold und Silber. | Totalwerth der Ausfuhren. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Pfunde. | Dollars. | Pfunde. | Dollars. | Stücke. | Dollars. | Pic. | Dollars. | | Dollars. | Stücke. | Dollars. | Pic. | Dollars. | Pic. | Dollars. | | Dollars. | | Dollars. | Stücke. | Dollars. | Dollars. | Dollars. | Dollars. | Dollars. |
| 1850—51 | 200,374 | 7,861,893 | | | | | 96 | 2,433 | | | 37 | 463 | | | | | | | | | | | 563 | 7,866,746 | 1,962,136 | 9,828,882 |
| Privilegirter Handel der Beamtenhaber und Offiziere, in den Schiffen der Compagnie betrieben | 15,052 | 563,190 | 23 | 2,891 | 2991 | 1491 | | | | | | | | | 38,322 | 12,196 | 1124 | 22,680 | 6125 | 14,584 | 544,600 | 10,124 | 372 | 631,991 | 694,964 | 1,327,555 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 11,156,437 |
| 1851—52 | 237,316 | 7,997,976 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 1706 | 8,000,682 | 1,179,119 | 9,179,801 |
| Privilegirter Handel der Beamtenhaber und Offiziere, in den Schiffen der Compagnie betrieben | 15,245 | 541,842 | 1221 | 449,226 | | | | | | | 1256 | | 26,000 | | 237 | 12,569 | 5767 | 3,909 | | 5,846 | 6338 | 3,039,952 | 840,949 | 3,880,901 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 11,181,252 |

II. Verzeichniß der Schiffe unter englischer Flagge, welche in dem Handel der Privaten zwischen Ostindien und China beschäftigt waren, so wie von Quantität und Werth der verschiedenen Artikel, welche in diesen Schiffen nach China eingeführt oder von daher ausgeführt wurden, in den Jahren 1850—51 u. 1851—52.

Waaren nach China eingeführt.

| Jahr | Anzahl der Schiffe | Opium. | | Baumwolle | | Metalle. | | Pfeffer und Gewürze. | | Rattans | | Perlmutter. | | Buchsbaum. | | Hornschildkröten ꝛc. | | Drogueriewaaren. | | Sandelholz u. s. w. | | Wollwaaren. | | Baumwollwaaren. | | Diamanten, Perlen u. s. w. | | Salpeter. | | Eisen roh ꝛc. | | Reis. | | Verschiedenes. | Totalwerth von Opium und Baumwolle. | Werth der übrigen Artikel. | Totalwerth der Einfuhr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Pfunde. | Dollars. | Pfunde. | Dollars. | Pfunde. | Dollars. | Dollars. | | Dollars. | | Dollars. | | Dollars. | | Dollars. | | Dollars. | | Dollars. | | Dollars. | | Dollars. | | Dollars. | | Dollars. | | Dollars. | | Dollars. | | Dollars. | Dollars. | Dollars. | Dollars. |
| 1850—51 | 38 | Kisten à 263 Pfund 17,484 Kisten | 12,222,305 | 992,096 | 3,114,940 | Kisten à 200 Pfund 66,230 | 63,667 | 81,861 | 17,516 | 961 | 198,887 | 161,914 | 64,474 | 41,000 | | | | | | | | | 21,987 | 53,065 | 6,180 | 24,302 | 671,905 | 76,000 | 15,237,514 | 640,155 | 15,877,669 |
| 1851—52 | 39 | 13,916 | 11,316,168 | 881,643 | 4,062,072 | 2115 | 31,755 | 36,113 | 5,569 | 2,226 | 3,172 | 135,791 | 9,962 | 46,53 | 138,317 | 99,662 | 63,688 | 282,675 | 11,289 | 26,913 | 54,496 | 128,780 | 98,116 | 11,365,189 | 1,103,135 | 15,576,225 |

Waaren von China ausgeführt.

| Jahr. | Taeemque. | | Rohe Seide. | | Manufact. | | Zucker und Candis | | Thee. | | Cassia und Cassiaröhren. | Metallen | Drogueriewaaren. | | Gedrehte Stockgüter. | | Schildkrötenschalen. | Perlmutterschalen. | Perlen u. s. w. | | Haaker Perlen u. s. w. | | Porzellanwaaren. | | Schreibpapier ꝛc. | | Kupfer. | | Baumwollwaaren. | | Baumwollgarn. | | Diverse. | Total-werth der Güter. | Gold u. Silber. | Totalwerth der Ausfuhren. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Pic. | Dollars. | Pic. | Dollars. | Stücke. | Dollars. | Pic. | Dollars. | Pic. | Dollars. | Dollars. | Cwts. | Dollars. | | Dollars. | | Dollars. | Cwts. | Dollars. | | Dollars. | | Cwts. | | Cwts. | | Dollars. | | Dollars. | | Dollars. | | Dollars. | Dollars. | Dollars. | Dollars. |
| 1850—51 | 2900 | 19,800 | 6685 | 1,500,000 | 922 | 7,000 | 535 | 10,000 | 164,468 | 9,857,580 | 55,000 | 15,000 | 296,000 | | 126,873 | | 9,000 | | 55,000 | | 11,000 | | 1,000 | | 1,000 | | 1,000 | | 1,000 | | 1,000 | | 1,000 | 1,855,856 | 1,651,481 | 3,507,337 |
| 1851—52 | 3200 | | 7500 | 1,800,000 | 1315 | 9,870 | 1101 | 9411 | 92,000 | 5,500,000 | 111,000 | 57,000 | 1,000,000 | | 221,000 | | 14,000 | | 69,000 | | 48,000 | | 2,000 | | 1,000 | | 1,000 | | 1,000 | | 1,000 | | 1,000 | 7,353,281 | 1,117,000 | 8,470,281 |

Obige Angaben beziehen sich auf den Verkehr zwischen China, den Philippinischen Inseln und Neu-Südwallis in sich, und zwar sowohl durch Schiffe von Privaten in Ostindien unter englischer Flagge, als durch andere Schiffe unter derselben Flagge.

Digitized by Google

Genaues Verzeichnis des brittischen Handels nach dem Hafen von

## Einfuhr.

| Für Rechnung der Ostindischen Compagnie. | | | | | | Taels. | Dollars. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Feine Tücher | Ballen | 5,200 | Yards | 543,132 | | 602,593 | |
| Long-ells | „ | 7,000 | Stücke | 140 000 | | 756,000 | |
| Camelots | „ | 1,200 | „ | 12,000 | | 168,716 | |
| Engl. Baumwoll-Stückgüter | „ | 1,800 | „ | 30 000 | | 89,131 | |
| Engl. Baumwollgarn | „ | 2,000 | ℔ | 480,000 | | 105,759 | |
| Engl. Wollengarn | „ | 50 | „ | 6,250 | | 4,171 | |
| Engl. Stoffe | Stücke | 40 | Yards | 1,200 | | 389 | |
| Gestempelte Long ells | Ballen | 20 | Stücke | 300 | | 1,650 | |
| Union Satinets | „ | 3 | „ | 30 | | 340 | |
| Gefärbte Baumwoll-Stückgüter | „ | 30 | „ | 500 | | 2,160 | |
| Brittisches Eisen | Tons | 1,501 | Piculs | 25,023 | | 49,039 | |
| Blei | Zungen | 24,643 | „ | 28,561 | | 91,395 | |
| Baumwolle, Bengal | Ballen | 18,320 | „ | 41,220 | Tls. 353,259 | | |
| Bombay | „ | 18,156 | „ | 50,648 | 430 313 | 783,582 | |
| | | | | | | 2,655,125 | 3,687,674 |

| Für Privatrechnung durch Schiffe der Ostindischen Compagnie. | | | | T. M. | | Taels. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Baumwolle, Bengal | Piculs | 63,024 | zu | 8 6 | pr. Picul | 542,006 | | |
| Madras | „ | 4,343 | „ | 9 0 | „ „ | 40,887 | | |
| Bombay | „ | 283,639 | „ | 7 7 | „ „ | 2,184 020 | 2,766,913 | 3 842,935 |
| | | Dollars | | Dollars. | | Dollars. | Dollars. | |
| Opium, Patna und Benares | Kisten | 5,912 | zu | 954 | pr. Kiste | 5,640 048 | | |
| Malwa | „ | 8,034 | „ | 705 | „ „ | 5 663,970 | 11,304,018 | |
| | | 13,946 | | | | | | |
| Sandelholz | Piculs | 6 338 | zu | 11¾ | pr. Picul | | 74,471 | |
| Pfeffer | „ | 15.771 | „ | 7 | „ „ | | 110,397 | |
| Rattans | „ | 6,349 | „ | 2¾ | „ „ | | 17,459 | |
| Betelnüsse | „ | 6,691 | „ | 3 | „ „ | | 20,073 | |
| Putchuck | „ | 460 | „ | 13 | „ „ | | 5,980 | |
| Olibanum | „ | 550 | „ | 5 | „ „ | | 2,750 | |
| Feine Tücher | Stücke | 7,816 | „ | 31 | „ Stück | | 244,296 | |
| Camelots | „ | 2,661 | „ | 27 | „ „ | | 70,767 | |
| Baumwoll-Stückgüter | „ | 35,998 | „ | 4¼ | „ „ | | 150,016 | |
| Gedruckte Baumwoll-Stückgüter | | | | | | Werth | 24,443 | |
| Cochenille | Piculs | 46 | „ | 314 | pr. Picul | | 14,444 | |
| Baumwollgarn | „ | 1,252 | „ | 42 | „ „ | | 52,584 | |
| Blei | „ | 1 393 | „ | 5 | „ „ | | 6,965 | |
| Eisen | „ | 13,482 | „ | 3½ | „ „ | | 47,187 | |
| Zinn | „ | 5.032 | „ | 17 | „ „ | | 85,544 | |
| Zinngeschirr | Kisten | 2,535 | „ | 9¾ | „ Kiste | | 24,619 | |
| Stahl | Piculs | 2,101 | „ | 7½ | „ Picul | | 15,758 | |
| Quecksilber | „ | 178 | „ | 70 | „ „ | | 12,460 | |
| Taschen- und Standuhren | | | | | | Werth | 11,785 | |
| Perlen, Carniol und Diamanten | | | | | | „ | 215,475 | |
| Elfenbein | „ | 209 | „ | 71 | „ „ | | 14,889 | |
| Elephantenzähne | „ | 159 | „ | 76 | „ „ | | 12,084 | |
| Fischmägen | „ | 1 075 | „ | 60 | „ „ | | 64,500 | |
| Hanfstoffen | „ | 3.010 | „ | 24 | „ „ | | 72,240 | |
| Felle | Stück | 20,580 | | | | | 9,850 | |
| Salpeter | Piculs | 7,068 | „ | 7 | „ „ | | 49,476 | |
| Reis | „ | 51,496 | „ | 2½ | „ „ | | 128,740 | |
| Rosenessenz und Myrrhen | | | | | | Werth | 7,212 | |
| Dollars | | | | | | „ | 16,200 | |
| Verschiedenes | | | | | | „ | 120,996 | 13,005,618 |

| Einfuhr von Opium, 1831—32. | | | Verbrauch von Opium, 1831—34. | | Vorrath am 1. April 1834. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | für engl. Rech. | für port. Rech. | Total. | | | | |
| Patna und Benares | 5,912 | 700 | 6,612 | Patna . . . | 4,442 | Patna . . . | 2186 |
| Malwa, Bombay . | 4,000 | 577 | 4,577 | Benares . . | 1,518 | Benares . . | 409 |
| Demaun . . . | 4,034 | 600 | 4.634 | Malwa . . . | 8,265 | Malwa . . . | 2983 |
| Kisten | 13,946 | 1877 | 15,823 | Kisten | 14,225 | Kisten | 5578 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| (a) Schwarzer Thee | | | 24,754,266 | ℔ |
| Grüner Thee | | | 5,448,800 | „ |
| Nach England in 23 Schiffen | | | 30,203,066 | ℔ |
| (b) Dollars | | | 1,000,490 | |
| Sycee = Dollars | | | 173 467 | |
| | | | 1,173.957 | Dollars. |
| (c) Schwarzer Thee | | | 1,709,466 | ℔ |
| Grüner Thee | | | 323,200 | „ |
| Nach England auf 23 Schiffen | | | 2,032.666 | ℔ |

(d) Auf einheimischen Schiffen.

Digitized by Google

Canton, während des Jahres, das mit dem 31. März 1852 endigte.

## Ausfuhr.

| | | | | Taels. | Dollars. |
|---|---|---|---|---|---|
| **Für Rechnung der Ostindischen Compagnie.** | | | | | |
| (a) | Bohea | Piculs | 54,367 | 861,347 | |
| | Congo | „ | 199,106 | 3,041,473 | |
| | Souchong | „ | 2,184 | 78,411 | |
| | Hayſan | „ | 8,851 | 430,427 | |
| | Hayſan Skin | „ | 1,181 | 38,122 | |
| | Twankay | „ | 30,834 | 833,207 | |
| | | | | 5,275,987 | |
| Für nordamerik. Rechnung (Commiſſionsgebühren für den Supertargo mit eingeſchloſſen) | | | | 276,042 | |
| Kriegsvorräthe für das Cap | | | | 20,290 | |
| „ „ St. Helena | | | | 4,540 | |
| „ „ Bengalen, Madras und Bombay | | | | 12,672 | 313,544 |
| (b) | Ungemünztes Gold und Silber, Schiffahrtsabgaben eingerechnet, 1,173,957 Dollars | | | 845,949 | |
| | Hafenabgaben auf 24 Schiffe | | | 89,131 | |
| | Umladungskoſten, Auslagen für die Factorie in Canton | | | 110,340 | 199,471 |
| | | | | 6,634,251 | 9,214,239 |

| | | | | | | | Dollars. | Dollars. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Für Privatrechnung.** | | | | | | | | |
| (c) | Congo | Piculs | 6,069 | zu | 21 | pr. Picul | 127,449 | |
| | Souchong, Pouchong | „ | 1,737 | „ | 23 | „ „ | 39,951 | |
| | Pecco und Orangepecco | „ | 5,015 | „ | 24 | „ „ | 120,360 | |
| | Twankay | „ | 128 | „ | 20 | „ „ | 2,560 | 290,296 |
| | Hayſan und junger Hayſan | „ | 2,139 | „ | 44 | „ „ | 94,116 | |
| | Gunpowder und Imperial | „ | 157 | „ | 50 | „ „ | 7,850 | |
| (d) | Schwarzer Thee | „ | 1,641 | | | | 44,446 | |
| | Grüner Thee | „ | 7,085 | | | | 110,755 | 153,201 |
| | | | 23,971 | | | | 545,487 | 757,685 |

| | | | | | | | Dollars. | Dollars. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rohe Seide, Nankin | | Piculs | 6,283 | zu | 368 | pr. Picul | 2,312,144 | 2,654,688 |
| Canton | | „ | 2,168 | „ | 158 | „ „ | 342,544 | |
| Nankings | | Stück | 315,570 | „ | 51 | „ 100 Stück | | 160,941 |
| Seidene Stückgüter | | | | | | | Werth | 247,861 |
| Sandiß | | Piculs | 38,879 | „ | 7½ | „ Picul | | 241,093 |
| Zucker | | „ | 60,617 | „ | 5 ⅛ | „ „ | | 318,236 |
| Cassia lignea | | „ | 7,096 | „ | 7 | „ „ | | 49,672 |
| Beeren | | „ | 614 | „ | 12 | „ „ | | 7,368 |
| Schildkrötenſchalen und Stücke | | | | | | | Werth | 19,017 |
| Perlmutterſchalen | | „ | 2,235 | „ | 17 | „ „ | | 37,995 |
| Ainober | | Kiſten | 825 | „ | 37 | „ Kiſte | | 30,525 |
| Campher | | Piculs | 979 | „ | 84 | „ Picul | | 6,696 |
| Rhabarber | | „ | 764 | „ | 54 | „ „ | | 41,301 |
| Alaun | | „ | 20,475 | „ | 1¾ | „ „ | | 35,831 |
| Anis | | „ | 477 | „ | 10½ | „ „ | | 5,008 |
| Ebinawurzel, Galanga und Moſchus | | | | | | | Werth | 10,799 |
| Matten zu Fußböden | | | | | | | „ | 3,829 |
| Bambus und Widanglas | | | | | | | „ | 7,476 |
| Perlen, falſche Perlen und Glasperlen | | | | | | | „ | 48,094 |
| Chineſiſches Porzellan | | | | | | | „ | 23,179 |
| Papier, lackirte Waaren und Feuerwerk | | | | | | | „ | 83,840 |
| Cochenille | | Piculs | 144 | zu | 209 | pr. Picul | | 30,096 |
| Baumwollene Stückgüter | | | | | | | Werth | 14,250 |
| Baumwollgarn | | „ | 1,533 | „ | 48 | „ „ | | 73,536 |
| Salpeter | | „ | 1,969 | „ | 7 | „ „ | | 13,076 |
| Südamerikaniſches Kupfer | | „ | 4,610 | „ | 21 | „ „ | | 96,810 |
| Tabak und Cigarren | | | | | | | Werth | 9,947 |
| Verſchiedenes | | | | | | | „ | 146,493 |
| Gold | | | | | | | „ | 51,190 |
| (e) Silber, ungemünztes (Sycee, ſüdamerikaniſches Silber und Dollars) | | | | | | | | 2,797,856 | 7,967,623 |
| Ausgaben auf 20 localmäßige Schiffe zu 10,000 Doll., 4 Schiffe mit Erlaubniß-ſcheinen zu 4000 Doll., 33 inländiſche Schiffe zu 8000 Doll., 32 Schiffe nach Emuy zu 1500 Doll. jedes | | | | | | | | | 538,000 |
| | | | | | | | Bilanz | | 2,768,741 |
| | | | | | | | | | 20,536,227 |

| | | | Dollars. | |
|---|---|---|---|---|
| (e) Nach England, Dollars | | | 1,134,623 | |
| | Sycee = Dollars | | 842,307 | 1,976,930 |
| „ Calcutta, Dollars | | | 171,542 | |
| | Sycee = Dollars | | 168,798 | 340,340 |
| „ Bombay, Dollars | | | 1,053,326 | |
| | Südamerikaniſches Silber und Sycee = Dollars | | 524,217 | 1,577,543 |
| „ verſchiedenen Plätzen, Dollars | | | | 77,000 |
| Geſammtausfuhr des rohen Goldes und Silbers | | | | 3,971,813 |

NB. Das Sycee iſt zu 718 gerechnet mit 5% Prämie.

Digitized by Google

## Gesammtbetrag des britischen Handels mit China.

| Handel der Ostindischen Compagnie und ihrer Angestellten. | | | | Handel von Privaten. | | | Gesammtwerth des britischen Handels mit China. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahre. | Einfuhr. | Ausfuhr. | Total. | Einfuhr. | Ausfuhr. | Total. | |
| | Dollars. | Dollars. | Dollars. | Dollars. | Dollars. | Dollars. | Dollars. |
| 1830 — 31 | 6,072,961 | 11,296 437 | 17 3 19 398 | 15 ?77.369 | 8 643 296 | 24 536.855 | 41,856,253 |
| 1831 — 32 | 6,131 016 | 11,041,453 | 16,.13,.69 | 15,409,425 | 6,113,166 | 21,531,391 | 37,744 659 |

East India House, 25. April 1833.

Das Opium wird durch beständig hier wohnende, europäische oder amerikanische, Agenten verkauft. Auf eine Ordre von diesen zu dessen Abgabe wird es den Schmuggelern ausgeliefert, welche bei Nacht an den Schiffen anlegen, um es in Empfang zu nehmen, und auf diese Weise Seemacht, Zollverwaltung und Polizei des Kaiserthums hintergehen. Wir fügen bei:

## Verzeichniß der Einfuhr der verschiedenen Gattungen Opium von 1816 — 17 bis 1850 — 51, beide inclusive.

| Jahre. | Patna und Benares. | | | Malwa. | | | Total. | | | Türkei. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl der Kisten. | Durchschnitts-Preis. | Total. | Zahl der Kisten. | Durchschnitts-Preis. | Totalwerth. | Zahl der Kisten. | Werth. | | Zahl der Kisten. | Durchschnitts-Preis. | Totalwerth. |
| | Dollars | Dollars | Dollars | | Dollars | Dollars | Dollars | Dollars | | Dollars | Dollars | Dollars |
| 1816 — 1817 | 2610 | 1200 | 3,132,000 | 600 | 875 | 525 000 | 3 210 | 3 657.000 | | 750 | 300 | 225.000 |
| 1817 — 1818 | 2530 | 1265 | 3.200.450 | 1,150 | 614 | 703.800 | 3.680 | 3 904.250 | | 1000 | 610 | 610.000 |
| 1818 — 1819 | 3050 | 1000 | 4,050,1000 | 1,530 | 715 | 1,109,250 | 4.580 | 4 159 250 | | 200 | 685 | 137,000 |
| 1819 — 1820 | 2970 | 1435 | 3,057 950 | 1,620 | 1175 | 1.915, 250 | 4 590 | 5 5?3 200 | | 200 | 975 | 195.000 |
| 1820 — 1821 | 3050 | 1900 | 5,129,000 | 1,720 | 1515 | 2 605,800 | 4,770 | 8 400 800 | | 30 | 1515 | 45.750 |
| 1821 — 1822 | 2910 | 2075 | 6,034,250 | 1,718 | 1315 | 2,.76 250 | 4.628 | 8,.14 600 | | 500 | 1015 | 5?? 500 |
| 1822 — 1823 | 1822 | 1552 | 2,828 930 | 4,000 | 1490 | 5 160 000 | 5.822 | 7,988,930 | | 226 | 1270 | 287,080 |
| 18 3 — 1824 | 2910 | 1600 | 4 656 000 | 4 127 | 925 | 3 ?53 100 | 7 037 | 8,515 100 | | | | |
| 1824 — 1825 | 3655 | 1175 | 3.119.625 | 6 000 | 750 | 4 500 000 | 8,655 | 7,619 625 | | | | |
| 1825 — 1826 | 3441 | 913 | 3 141 755 | 6 174 | 765 | 4 ?65 450 | 9,6.1 | 7,.08 205 | | | | |
| 1826 — 1827 | 3661 | 1002 | 3 6?8.?62 | 6 314 | 911 | 5 ?41 250 | 9.969 | 9 610 085 | | | | |
| 1827 — 1828 | 5114 | 998 | 5,103,073 | 4,361 | 1201 | 5 251 760 | 9 475 | 10.356,.33 | | | | |
| 1828 — 1829 | 5961 | 940 | 5 604 ,5? | 7 171 | 955 | 6,918,.80 | 13 132 | 12,533 114 | | | | |
| 1829 — 1830 | 7143 | 858 | 5 149 577 | 6 837 | 861 | 5 907 550 | 14 000 | 12 057 157 | | | | |
| 1830 — 1831 | 6560 | 869 | 5 ?69 ?14 | 12,100 | 587 | 7 110 227 | 18,?60 | 12,900 031 | | | | |
| Total | 56488 | . . | 63 947 404 | 65 466 | . . | 58 860,967 | 111 954 | 113.305 181 | | 3406 | — | 2.467 830 |

Während dieser Jahre wurde kein Vergleich über das türkische Opium gezogen.

Im Jahr 1831 — 32 betrug die Gesammt-Einfuhr von Opium nach China 21,062 Kisten, im Werth von 13 917,426 Dollars. Der Vorrath auf dem Lager war am 1. Januar 1833 3110 Kisten. Neun Zehntel des Opium-Verkaufs sind in den Händen der britischen Unterthanen.

Nachstehende Tabellen geben eine allgemeine Uebersicht des englischen Handels mit China von 1814 — 15 abwärts.

## Angabe des jährlichen Handelsumsatzes zwischen den Unterthanen von Großbrittannien und China von 1814 — 15 bis 1850 — 51, beide Jahre eingeschlossen, und mit Unterscheidung des Handels der Ostind. Compagnie und der Privaten.

| Jahre. | Werth der Einfuhr und Ausfuhr zwischen Indien China. | | Im Ganzen. | Werth der Einfuhr und Ausfuhr zwischen England und China vermittelst der Ostindischen Comp. | Gesammtwerth des brittischen Handels mit China. | Werth des Handels der Ostind. Compagnie nach China. | Werth des Handels der Priv. Compagnie nach China |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Für Rechnung von Privaten. | Für Rechnung der Ostind. Comp. | | | | | |
| | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ |
| 1814 — 15 | 2,.71,940 | 221,589 | 2 793 529 | 2,935 776 | 5 751,.85 | 2 573 940 | 3 177 .55 |
| 1815 — 16 | 2,479 026 | 256,470 | 2 735.496 | 4,.85,799 | 7 021,.95 | 3.329 986 | 4 .41,.69 |
| 1816 — 17 | 3,.84 031 | 230,.63 | 3 .64.114 | 6,.61,.68 | 6 .26 176 | 3 .84.03? | 3 .92 .45 |
| 1817 — 18 | 3,.17 770 | 710,.00 | 4 037,870 | 2,.83,.28 | 6 .20,.91 | 3 .37,.70 | 2,.83 .20 |
| 1818 — 19 | 3,.16,.31 | 364,.43 | 3,.80,.75 | 6,.65 .19 | 5 .46,.64 | 3 .16 .32 | 2,.49 .32 |
| 1819 — 20 | 2,.90,.37 | 334,.07 | 2 .24 .44 | 3,.92,.56 | 5 .17 .00 | 2,.91,.37 | 3 .25,.07 |
| 1820 — 21 | 3 .26,.39 | 604,.94 | 3 .31,.33 | 2,.35,.04 | 6 .65,.37 | 3 .28,.39 | 3 .36,.98 |
| 1821 — 22 | 3 .01,.10 | 409,.37 | 3 .40 .67 | 2,.00,.25 | 6 .41,.92 | 3 .11,.10 | 3,.29,.82 |
| 1822 — 23 | 3 .47,.92 | 189,.04 | 3 .37 .96 | 2,.42,.45 | 5,.79 .41 | 3 .47,.92 | 2,.31,.49 |
| 1823 — 24 | 2,.34,.09 | 781,.45 | 3 .15 .54 | 2,.15,.48 | 6 .29,.82 | 2,.34 .09 | 3 .35,.73 |
| 1824 — 25 | 2,.31 .91 | 3.6,.91 | 3 .54 .82 | 2,.00,.00 | 5,.56,.42 | 2,.31,.91 | 2,.46,.51 |
| 1825 — 26 | 3,.43 .19 | 291,.03 | 4 .35 .32 | 2,.47,.13 | 6,.2 .,.45 | 3 .43 .29 | 2,.97,.16 |
| 1826 — 27 | 3 .64 .04 | 361,.03 | 4,.26 .09 | 3 .73,.01 | 7,.03 .10 | 3 .64 .04 | 3,.39,.06 |
| 1827 — 28 | 4,.01,.74 | 376 .47 | 5 .17,.15 | 2,.36,.97 | 8,.54 .12 | 4 .01,.74 | 3 .15,.41 |
| 1828 — 29 | 3 .95 .96 | 433 .88 | 4,.29 .54 | 2,.17,.86 | 6 .17,.80 | 3 .95 .96 | 2,.21,.14 |
| 1829 — 30 | — | 30. .67 | — | 2,.90 .47 | — | — | 2,.79,.14 |
| 1830 — 31 | — | 363,.41 | — | 2,.83,.87 | — | — | 3 .47,.28 |

Von den Jahren 1829 — 30 und 1830 — 31 sind die Angaben aus Ostindien noch nicht eingetroffen.

Digitized by Google

Angabe der Quantität jedes einzelnen Artikels chinesischen Ursprungs, welche in jedem Jahre von 1793 — 1851, beide inclusive, in das vereinigte Königreich eingebracht wurde.

| Jahre | Thee | Seide. | Nanking | Verschiedene Artikel dieses Ursprungs. | Jahre. | Thee. | Seide. | Nanking | Verschiedene Artikel dieses Ursprungs. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | £ | Stücke. | Werth £ | | £ | £ | Stücke. | Werth £ |
| 1793 | 16,067,331 | 171,998 | 77 898 | 26,692 | 1813 | Die Einträge von diesem Jahr sind durch Feuer zerstört worden. | | | |
| 1794 | 13,710,774 | 99,671 | 374,394 | 19,809 | 1814 | 26 110,550 | 150 689 | 783,253 | 29 054 |
| 1795 | 17,809,005 | 158,225 | 146,365 | 19 186 | 1815 | 25,602,214 | 216,189 | 896,797 | 19,474 |
| 1796 | 6,184,648 | 12,964 | 48 642 | 23,062 | 1816 | 36 234 380 | 88,987 | 396,453 | 29,050 |
| 1797 | 16,135,125 | 78,520 | 77,334 | 23 252 | 1817 | 31,467 073 | 103,367 | 564,226 | 35,703 |
| 1798 | 14,973,112 | 136,196 | 257,473 | 25,054 | 1818 | 20,065,788 | 146,878 | 409,349 | 19,510 |
| 1799 | 15 098,080 | 63,604 | 184,490 | 17,131 | 1819 | 23,750,473 | 141,325 | 583,852 | 55,595 |
| 1800 | 15,165,368 | 92,385 | 170,917 | 25,960 | 1820 | 30 147,994 | 271,115 | 969,746 | 70,827 |
| 1801 | 29,904,789 | 131,335 | 366,851 | 29 293 | 1821 | 30 731,105 | 275,110 | 569,061 | 39,634 |
| 1802 | 27 356,502 | 75,586 | 274,921 | 19,054 | 1822 | 27,362 766 | 222,673 | 727,431 | 43,419 |
| 1803 | 30,843,134 | 71 538 | 231,894 | 23,134 | 1823 | 29,046 885 | 392,717 | 418,076 | 73 935 |
| 1804 | 26,640,744 | 90 362 | 264,402 | 26,184 | 1824 | 31,681,977 | 293,014 | 1,010,494 | 69 618 |
| 1805 | 28,353,825 | 76,359 | 251,207 | 15 198 | 1825 | 19,345 699 | 142,676 | 391,998 | 75,963 |
| 1806 | 22,155,557 | 19 607 | 376,134 | 10 504 | 1826 | 29,840,491 | 405,185 | 431,570 | 184 569 |
| 1807 | 12,999,236 | 55,277 | 72 135 | 11,474 | 1827 | 39,746,147 | 208,887 | 99,694 | 97,752 |
| 1808 | 25,712,189 | 117,855 | 484,647 | 17,617 | 1828 | 31,678 546 | 288,916 | 529,661 | 93,413 |
| 1809 | 21,717,310 | 90 603 | 287,780 | 14 268 | 1829 | 30,544,382 | 606 444 | 919,255 | 103 077 |
| 1810 | 19 791,356 | 54,376 | 305 009 | 14 890 | 1830 | 31,997,546 | 456,991 | 593,339 | 94 131 |
| 1811 | 21,231 849 | 81,397 | 316 616 | 9,630 | 1831 | 31,648,922 | 476 692 | 857,171 | 89,796 |
| 1812 | 23,318 153 | 86,197 | 503 276 | 12,949 | | | | | |

Verzeichniß der Zahl der Schiffe und deren Tonsgehalt, welche in die Häfen des vereinigten Königreichs aus China jährlich einliefen, von 1793 — 94 bis 1851 — 52, beide Jahre incl.

| Jahre. | Schiffe. | Tons. | Jahre. | Schiffe. | Tons. | Jahre. | Schiffe. | Tons. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1793 — 4 | 18 | 17,436 | 1806 — 7 | 9 | 11,083 | 1819 — 20 | 24 | 28,151 |
| 1794 — 5 | 21 | 20,234 | 1807 — 8 | 24 | 31,797 | 1820 — 21 | 23 | 28 632 |
| 1795 — 6 | 5 | 4,856 | 1808 — 9 | 15 | 19,290 | 1821 — 22 | 19 | 24 975 |
| 1796 — 7 | 17 | 14 354 | 1809 — 10 | 13 | 17,278 | 1822 — 23 | 19 | 26,013 |
| 1797 — 8 | 32 | 37,682 | 1810 — 11 | 15 | 18,984 | 1823 — 24 | 21 | 28,237 |
| 1798 — 9 | 13 | 12,731 | 1811 — 12 | 19 | 25,384 | 1824 — 25 | 19 | 25,970 |
| 1799 — 1800 | 10 | 12,840 | 1812 — 13 | 21 | 27,227 | 1825 — 26 | 23 | 27,894 |
| 1800 — 1 | 22 | 27,407 | 1813 — 14 | 19 | 24,466 | 1826 — 27 | 29 | 35,969 |
| 1801 — 2 | 21 | 24,531 | 1814 — 15 | 21 | 24,890 | 1827 — 28 | 25 | 29,833 |
| 1802 — 3 | 24 | 25,994 | 1815 — 16 | 26 | 34,025 | 1828 — 29 | 20 | 22,904 |
| 1803 — 4 | 17 | 22,279 | 1816 — 17 | 27 | 28,032 | 1829 — 30 | 23 | 29,111 |
| 1804 — 5 | 18 | 24 191 | 1817 — 18 | 15 | 20,001 | 1830 — 31 | 21 | 27 879 |
| 1805 — 6 | 15 | 19 100 | 1818 — 19 | 16 | 21,210 | 1831 — 32 | 22 | 27,940 |

Neue Verordnungen in Betreff des brittischen Handels mit Canton. Trotz aller heftigen Gegenbemühungen der Ostindischen Compagnie ist der Handel nach China endlich für alle Classen brittischer Unterthanen geöffnet worden, und brittische Kaufleute können nunmehr mit allen Plätzen östlich von der Straße von Malacca, welche den Europäern überhaupt zugänglich sind, frei verkehren. Wir wünschen zu der Eröffnung dieses neuen und beinahe grenzenlosen Feldes, für die Entwicklung kaufmännischen Unternehmungsgeistes, wahrhaft Glück. Es ist zwar kein Geschäftszweig, in welchen sich Jemand einlassen kann, der nicht das nöthige Capital und die erforderliche Geschicklichkeit besitzt; aber das Beispiel der Amerikaner und des freien Handels von Indien nach China beweist unwidersprechlich, daß an und für sich nichts in der Natur dieses Verkehrs liegt, was die Betreibung desselben durch Einzelne weniger erfolgreich machen müßte, als den mit irgend einem andern Lande. Wir sind überzeugt, daß der Handelsvertehr zwischen den westlichen und östlichen Welttheilen jetzt noch durchaus unberechtlich genannt werden muß, in Vergleich mit dem, was er bestimmt ist zu werden, nachdem der Alp des Monopols weggeschafft ist. Die Eröffnung der Häfen von Hindostan i. J. 1814 hat den engl. Handel mit Indien mehr als verdreifacht, und wohl darf man ein ähnliches Resultat im vorliegenden Falle mit China erwarten. Indem wir diese Bemerkungen machen, sind wir weit entfernt, einen Schatten auf das Benehmen der Ostindischen Compagnie werfen zu wollen. Es ist Pflicht gegen ihre Directoren, hier einzuräumen, daß sie sich stets mit größter Sorgfalt angelegen seyn ließen, den Handel mit Indien und China auszudehnen und ihn auf die sparsamste Weise zu betreiben; aber ein günstiger Erfolg lag nicht in der Natur der Dinge. Die Geschäfte aller großen Handlungs-Gesellschaften müssen nothwendiger Weise nach einem System der Routine, und mittelst bezahlter Angestellten betrieben werden, und es hieße den gewöhnlichen Menschenverstand beleidigen, wenn man voraussetzen wollte, daß solche Personen den nämlichen Unternehmungsgeist entwickeln, oder die ihrer Sorgfalt anvertrauten Geschäfte mit derselben unabläßigen Achtsamkeit, bis in die kleinsten Details herab, und mit den nämlichen Rücksichten auf Sparsamkeit besorgen werden, als Privatpersonen, welche für ihre eigene Rechnung handeln, und alle Vortheile glücklicher Unternehmungen selbst einernten, eben so wie sie den Verlust der aus unglücklichen hervorgehen, selbst tragen müssen. Für die Letztern können Speculationen von günstigem Erfolg seyn, die ein höchst unglückliches Resultat

Digitized by Google

gebracht hätten, wären sie von Ersteren versucht worden. Es ist wahr, daß allzu großer Eifer der Conenrrenten gelegentlich selbst das beste Geschäft unerträglich machen kann, aber wenn dies ein Uebel ist, so ist es wenigstens eines, das man bei jeder Handels-Unternehmung zu befürchten hat, und es gibt keinen Grund, voranszusetzen, daß es in dem Handel nach Canton häufiger oder stärker gefühlt werden dürfte, als in dem nach Petersburg oder irgend einem andern Seehafen.

Bei dem Betriebe des Handelsverkehrs mit den Chinesen, einem Volke, dessen Einrichtungen und Gewohnheiten so ungemein weit von den europäischen verschieden sind, ist es wesentlich, die sorgfältigste Umsicht zu beobachten und ihnen von keiner Seite triftigen Grund zur Beschwerde zu geben. Die Erfahrung der Amerikaner und der übrigen Fremden, welche außer den Engländern nach Canton kommen, beweist, unserer Meinung nach, ziemlich klar, daß die Gefahr, welche aus den eben berührten Verhältnissen hervorgeht, gar nicht so sehr beträchtlich ist; indessen ist es in der Ordnung, daß wirksame Maßregeln getroffen werden, um jede Unterbrechung des Verkehrs durch Unwissenheit oder schlechtes Betragen Einzelner zu verhindern. Zu Erfüllung dieses Zweckes befinden sich Verordnungen in der Acte, durch welche der Handel eröffnet wurde, welche dem Könige gestatten, Oberaufseher über den Handel nach China zu ernennen, welche bevollmächtigt sind, Vorschriften in Betreff desselben zu erlassen, denen alle einzelne Handeltreibende sich zu unterwerfen haben. Diese Vorschriften werden ohne Zweifel so abgefaßt werden, um jeden Anlaß zur gerechten Beschwerde, welche den Eingebornen gegeben werden könnte, zu verhüten, ohne sich unnöthigerweise in die freie Thätigkeit der Handeltreibenden zu mischen. Es befindet sich in der Acte nur eine Clausel, deren Zweckmäßigkeit wir sehr in Frage stellen möchten: diejenige, welche die Auflage eines Tonnengeldes auf alle in diesem Handel verwendeten Schiffe erlaubt, um damit die Kosten der Niederlassung in China zu decken. Wir lassen hier einen Auszug aus diesem höchst wichtigen Gesetze folgen.

Parlam. Acte Nr. 3 und 4, William IV., die Anordnung des Handels nach Indien und China betreffend.

Zurücknahme der Acte 4, Georg IV., C. 80 u. f. w. Nachdem wir gefunden haben, daß es zweckmäßig ist, den Handel nach China allen Classen von Sr. Maj. Unterthanen frei zu geben, so wird verordnet, daß die Acte 4, Georg IV., C. 80 zurückgenommen seyn soll, ausgenommen in solchen Theilen derselben, welche sich auf asiatische Matrosen, Lascars, welche Eingeborne der unter der Regierung der Ostindischen Compagnie befindlichen Ländereien sind, und ebenso ausgenommen in Betreff solcher Reisen und Unternehmungen, die i. gegenwärtigem Augenblicke auf jene Acte hin schon begonnen worden sind, und ferner in Betreff aller Processe und Rechtsfragen, welche bereits begonnen haben, und am 22. April 1834 noch anhängig sind; vom genannten 22sten Tage des April 1834 an sollen die hiernach enthaltenen Verordnungen in Wirksamkeit treten. — §. 1.

Zurücknahme der Verbote auf die Einfuhr von Thee und Waaren aus China, wie solche durch 6, Georg IV., C. 114 angeordnet wurden. Der Inhalt der Acte 6, Georg IV., C. 107, benannt „eine Acte zur allgemeinen Festsetzung der Zollabgaben", in so weit er die Einfuhr von Thee und anderen chinesischen Waaren verbietet, wenn solche nicht aus dem Lande, wo sie erzeugt wurden, durch die Ostindische Compagnie und in den Häfen von London gebracht werden, und weiter, in so fern genannte Acte verlangt, daß die Declarationen der Schiffe, welche von chinesischen Häfen absahren, durch den obersten Supercargo der Ostindischen Compagnie beurkundet werden sollen; und ebenso der Inhalt der Acte 6, Georg IV., C. 114, benannt „eine Acte zur Regulirung des Verkehrs der brittischen Besitzungen im Ausländen", in so fern sie die Einfuhr von Thee in alle brittische Besitzungen in Amerika und auf die Insel Mauritius verbietet, wenn solche nicht aus dem Vereinigten Königreich oder aus einer andern brittischen Besitzung in Amerika, und wenn nicht durch die Ostindische Compagnie oder mit ihrer Licenz erfolgt, soll von und nach dem 22. April 1834 zurückgenommen seyn, und von nun an soll es einem jeden von Sr. Maj. Unterthanen gesetzlich freistehen, nach allen Ländern, welche jenseits des Caps der guten Hoffnung bis zu der Magellanischen Meerenge liegen, Handel zu treiben. — §. 2.

Ein Verzeichniß der Personen an Bord der in Indien ankommenden Schiffe muß den Zollbeamten übergeben werden. Der Befehlshaber jedes Schiffes, welches an einem innerhalb der Besitzungen der Ostindischen Compagnie befindlichen Platze anlangt, soll ein getreues Verzeichniß mit Angabe des Namens, der Verhältnisse und des Charakters aller der Personen, welche zur Zeit der Ankunft sich am Bord des Schiffes befunden haben, entwerfen, mit seiner Unterschrift versehen und dem obersten Zollbeamten übertiefern; wenn er solches unterläßt, so wird er um £ 100 bestraft, worvn die Hälfte dem Angeber, die andere Hälfte der Compagnie anheimfällt, und wenn die Compagnie selbst die erste Nachricht davon gibt, so soll die ganze Strafsumme ihr gehören. — §. 3.

Anstellung von drei Oberaufsehern für den Verkehr mit China. Da es zweckmäßig erscheint, um den Handelsverkehr und die freundschaftlichen Verhältnisse mit den Staaten des Kaisers von China zu erhalten, daß innerhalb derselben eine brittische gesetzliche Gewalt aufgestellt werde, so wird hierdurch verordnet, daß es Sr. Maj. gestattet seyn soll, durch einen Cabinetsbefehl drei Oberaufseher zu ernennen, deren Geschäft es seyn soll, den Handel, welche Sr. Maj. Unterthanen nach den genannten Staaten treiben, zu beschützen und zu befördern, auch denselben Beamte beizugeben, welche ihnen in der Ausübung ihrer Pflichten beistehen können, und diesen Oberaufsehern und Beamten solche Gewalte auszusetzen, wie Se. Maj. von Zeit zu Zeit zweckmäßig erachten werden. — §. 5.

Se. Maj. kann Verordnungen erlassen und Gerichtshöfe ernennen, welche in China zu Recht bestehen sollen. Gemäß diesem Gesetze kann Se. Maj. genannten Oberaufsehern oder einem derselben besondere Machtvollkommenheit ertheilen, so daß er Verfügungen und Verordnungen in Betreff des Handels und des Verhaltens der dortigen englischen Unterthanen erlassen, und bei Umgehung derselben Geld- oder Gefängnißstrafen auferlegen kann. Ebenso kann Se. Maj. einen Gerichtshof mit den Rechten und der Gewalt eines Criminal- und Admiralitäts-Gerichtshofes ernennen, um über Vergehen, welche durch englische Unterthanen in den genannten Staaten, oder auf der hohen See innerhalb 100 Meilen von der Küste von China begangen werden, das Urtheil zu fällen, und einen der vorerwähnten Oberaufseher zum Vorsitzer dieses Gerichtshofes zu ernennen, auch ihm andere Beamte zur Leitung der Processe beigeben, und diesen Beamten solche Gehalte bewilligen, als recht und passend erscheint. — §. 6.

Die Oberaufseher u. s. w. dürfen keine Geschenke annehmen. Kein Oberaufseher oder Commissär, welcher vermöge dieser Acte angestellt ist, soll wegen Ausübung seiner Schuldigkeit irgend Geschenke oder Belohnung, außer der ihnen zugemessenen Besoldung, annehmen, noch auch sich mit Handel für eigene oder fremde Rechnung beschäftigen. — §. 7.

Zu Bestreitung der Unkosten der Einrichtungen in China soll ein Tonnengeld auferlegt werden. Se. Maj. wird Beamte aufstellen, um von jedem Schiff, welches Unterthanen Sr. Maj. gehört

Digitized by Google

und in einem Hafen, in welchem mehrbenannte Flusser wohnhaft sind, einfacht, so viel Schaabe auf den Tonnenhalt und die Waaren zu erheben, als von Zeit zu Zeit ausgeboten werden soll; jedoch in Beziehung auf das Tonnengeld die Summe von 5 Shill. für jedes Tonn, und in Beziehung auf die Waaren die Summe von 10 Shill. für jedes 100 Pf. Sterl. Werth nicht übersteigen. Die Einnahme hieraus wird in der von St. Maj. anbefohlenen Art und Weise dazu gebraucht werden, um die Kosten der durch diese Acte angeordneten Einrichtungen zu bestreiten. Jeder Cabinetsbefehl, welcher in Folge dieser Acte erlassen wird, soll in der London Gazette bekannt gemacht werden, und jeder dieser Cabinetsbefehle, so wie der Vertrag der Ausgaben und Steuern, welche vermöge dieser Acte veranlaßt werden, ist jährlich beiden Häusern des Parlaments vorzulegen.

Amerikanischer Handel mit China. Der amerikanische Verkehr mit China begann kurz nach Beendigung des Unabhängigkeits-Krieges und wurde bald einer der wichtigsten Zweige des Handels der Vereinigten Staaten. Nachfolgende interessante Angaben über den amerikanischen Handel nach Canton im Jahr 1851—52 weisen Quantität und Werth aller Artikel nach, welche von den Amerikanern nach Canton ein- oder ausgeführt worden sind. Die letztern sind nach ihrer Bestimmung abgetheilt.

Amerikanischer Ein- und Ausfuhr-Handel nach dem Hafen von Canton während des Jahres 1851 bis 1852.

## Einfuhr.

| | | Dollars. | Dollars. |
|---|---|---|---|
| Wechselbriefe | | | 2,480,871-00 |
| Spanische Dollars | | | 667,242-00 |
| 10 283 Pic. Quecksilber | zu 70 | Doll. | 720,650-00 |
| 24 892 „ Blei | „ 4½ | „ | 112,014-90 |
| 4 481 „ Eisen | „ 3¼ | „ | 12,332-75 |
| 1,949 „ rot. Glasfeng | „ 54 | „ | 105,246-00 |
| 799 „ gemein. ditto | „ 72½ | „ | 54,302-50 |
| 376 „ Goldmille | „ 200 | „ | 75,200-00 |
| 4 652 „ Kupfer | „ 20½ | „ | 95 366 00 |
| 1 400 „ Sandelholz | „ 5 | „ | 7 000-00 |
| 10,761 „ Reis, Paddy | „ 1 | „ | 11,342-00 |
| 403 „ Opium | „ 550 | „ | 221,100 00 |
| 170 „ Baumwolle | „ 8 | Taels | 1,888-88 |
| 2,510 „ Zink | „ 4¾ | Doll. | 11,922 50 |
| 2,846 „ Wollgarn | „ 37 | „ | 84 502 00 |
| 601 „ Tabak | „ 10 | „ | 6,010 00 |
| 770 „ Perlmuttenschalen | „ 5 | „ | 3,850-00 |
| 1,071 „ Zinn | „ 16 | „ | 17,137-00 |
| 900 Kisten Zinnasche | „ 7 | | 6,300-00 |
| 3,418 Stücke f. Tücher | „ 30 | | 102,540-00 |
| 880 „ Camelots | „ 23 | | 18,860 00 |
| 2,840 „ Long ells | „ 8 | | 23 040 00 |
| 56,178 „ Longcloths | „ 4½ | „ | 234,736-50 |
| 19 803 „ Chintz | „ 4 | „ | 79,212-00 |
| 6 482 „ Cambrics | „ 2 | „ | 12,964-00 |
| 10,334 „ Domestics | „ 3 | „ | 31,002-00 |
| 24 566 Dtzd. Sackticher | „ 1½ | „ | 36,849 00 |
| 11,722 Land Otterfelle | „ 6½ | „ | 76,193 00 |
| 1 591 See-Otterfelle | „ 42 | „ | 66,822-00 |
| 9 369 Fuchsbälge | „ 1½ | „ | 11,240-00 |
| 1,865 Biberfelle | „ 1½ | „ | 12,339-00 |
| 71 Seehundsfelle | „ 2 | „ | 143 00 |
| 180 000 Cigarren | „ 12 | „ | 2,160-00 |
| Reine, Werth | | | 2,500-00 |
| Uhren | | | 10,000-00 |
| Gold | | | 2,000-00 |
| Marocco-Felle | | | 500-00 |
| 1,283,194-13 | | | |
| Verschiedene Waaren | | | 100 000-00 |
| | | | 45,411-34 |
| | | Dollars | 5,999,731-47 |

## Ausfuhr.

### Nach den Vereinigten Staaten.

| Kisten | | Piculs | Taels | | Taels. | Dollars |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 12,182 | Bohea | 7,309-20 | zu | 11 | 80,401 2 0 | |
| 37,151 | Souchong | 24,147-85 | „ | 18 | 434,661 5 0 | |
| 3,812 | Twankai | 1,991-40 | „ | 24 | 47,794 5 8 | |
| 17,671 | Hapsanflin | 8,835-50 | „ | 24 | 212,052 0 0 | |
| 40,065 | junger Hapsan | 26,042-25 | „ | 44 | 1,145,859 0 0 | |
| 9 346 | Hapsan | 4,486 08 | „ | 46 | 206 359 6 8 | |
| 4 514 | Kaisertheé | 3,159-80 | „ | 54 | 170,689 2 0 | |
| 4,608 | Gunpowder | 3 682-40 | „ | 58 | 213 579 2 0 | |
| 2,245 | Pouchong | 1,122-50 | „ | 20 | 22,450 0 0 | |
| 517 | Pekko | 258-50 | „ | 50 | 12,925 0 0 | |
| 2 | Congo | 120-00 | „ | 16 | 1,920 0 0 | |
| 131,706 | Kisten. | 81,155-48 | Piculs. | | 2,548,631 1 4 | 3,539,765 47 |

| | | | | | Dollars | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 34 982 | geflickte Kreppshawls | zu | 3½ | D. | 121,877 00 | |
| 68,063 | Damast | „ | 1¾ | „ | 119,110 00 | |
| 8,807 | Stück Kreppflor | „ | 7 | „ | 66 549 00 | |
| 23 157 | „ Sacktücher | „ | 6 | „ | 138,954 00 | |
| 22,892 | „ Seidenwhls | „ | 9½ | „ | 211,774-00 | |
| 28 986 | „ schwarze Satsenets | „ | 8 | „ | 231,968-00 | |
| 8 459 | „ weiße ditto | „ | 8 | „ | 67 674 00 | |
| 7 998 | „ Levantins | „ | 9 | „ | 71 982 00 | |
| 5 645 | „ ditto satinirte | „ | 12½ | „ | 70,562-00 | |
| 6 963 | „ Satins | „ | 13 | „ | 90,545-00 | |
| 276 | „ ditto Damast | „ | 18 | „ | 4,968-00 | |
| 3 500 | „ Camelots | „ | 9 | „ | 31,500 00 | |
| 10 677 | „ weiße Pongees | „ | 11 | „ | 117,447-00 | |
| 33 901 | „ Seidene ditto | „ | 4½ | „ | 152,554 50 | |
| 4 717 | „ gemischt. Satten | „ | 7 | „ | 30,919 00 | |
| 350 | Piculs Nähseide | „ | 400 | „ | 140,000-00 | |
| 109 | „ rohe Seide | „ | 370 | „ | 40 330 00 | 1,708,711 50 |
| 54 700 | Stücke blauer Nanking | „ | 70 | „ | 38 290-00 | |
| 67 585 | „ Comp. Nanking | „ | 50 | „ | 33 792-50 | |
| 3 541 | Piculs Cassia | „ | 10½ | „ | 37,180 00 | |
| 34 | „ Cassiaöl | „ | 130 | „ | 4 940-00 | |
| 25 | „ Campher | „ | 14 | „ | 360-00 | |
| 584 | „ Rhabarber | „ | 30 | „ | 17 520 00 | |
| 1,101 | „ Eingemachtes | „ | 15 | „ | 16 515 00 | |
| 2,318 | „ Zucker | f 2000 „ | 4 | „ | 10,544 00 | |
| | | f 318 „ | 8 | „ | | |
| 15,915 | Kisten Schiffszwieback | „ | 41½ | „ | 23,872-00 | |
| 313 | „ Zinnober | „ | 2 | „ | 13,146 00 | |
| 2,844 | Rollen Matten | „ | 5 | „ | 14,220-00 | |
| 65 200 | große Perlmutterkuhpfe | „ | 17 | „ | 11,084-00 | |
| Porcellan-Waaren u. s. w. | | | | In Werth | 7,550-00 | |
| Verschiedene Güter | | | | | 100,000-00 | 349,854-50 |

### Nach Europa.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 300 | Kisten Bohea | 210-00 | Pfc. |
| 720 | „ Souchong | 468-00 | „ |
| 1550 | „ Congo | 1007-50 | „ |
| 413 | „ Campor | 268-45 | „ |
| 125 | „ Twankai | 77-50 | „ |
| 321 | „ Hapsanflin | 160 50 | „ |
| 354 | „ junger Hapsan | 170 11 | „ |
| 216 | „ Hapsan | 103-68 | „ |
| 74 | „ Kaisertheé | 51-80 | „ |
| 72 | „ Gunpowder | 57-60 | „ |
| 294 | „ Pekko | 145 00 | „ |
| 4439 | Kisten | 2780-14 | Pic. |
| 30 | Piculs Eingemachtes | | |
| 150 | „ Cassia | | |
| 5 | „ Zinnober | | |
| Obige Sendungen nach Europa zum Faktura-Werth | | | 130,000-00 |

### Nach Südamerika und den Sandwich-Inseln.

| | | |
|---|---|---|
| Ladung der Brigg „der Cutter“ | 40 000-00 | |
| ditto „Victoria“ | 70,000 00 | |
| ditto „Diana“ | 40 000-00 | 150,000-00 |
| Ausgaben v. 22 Schiffen zu 6000 Dollars | 132,000-00 | |
| ditto „ 8 Reisbarks „ 1000 „ | 8,000-00 | |
| ditto „ 5 Fahrz. n. Linting zu 400 „ | 2,000 00 | 142,000-00 |
| Dollars | | 5,999,731-47 |

Digitized by Google

Aus vorstehenden Angaben geht hervor, daß der amerikanische Handel nach Canton sich im Jahr 1831—32 auf etwa 12 Millionen Dollars belief und drei Viertheilen desjenigen gleichkam, welchen die Ostindische Compagnie in demselben Jahr nach Canton betrieb. Es ist von großer Wichtigkeit, hier zu bemerken, daß der Verkehr der Amerikaner größtentheils mit Nicht-Hongkaufleuten betrieben wird. Capitän Coffin und andere Amerikaner, welche vor dem letzten Comitee des Unterhauses über den Handel mit China befragt wurden, sprechen in den bestimmtesten Ausdrücken von der Leichtigkeit und Schnelligkeit, mit welcher die Geschäfte in Canton geführt werden können.

Nachstehende Angabe zeigt den Betrag des amerikanischen Handels von 1829—30 bis 1831—32 nach den Berichten, welche die Ostindische Compagnie dem Parlament vorlegte.

| Jahre. | Einfuhr nach China. | | | Ausfuhr von China. | Totalwerth der Ein- und Ausfuhr. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Verkaufswerth der Güter. | Dollars. | Totalwerth. | Totalwerth. | |
| | Dollars. | Dollars. | Dollars. | Dollars. | Dollars. |
| 1829 — 30 | 2,793,988 | 1,123 644 | 3,917,632 | 4,108,611 | 8,026,243 |
| 1830 — 31 | 2 871,380 | 183,655 | 3 054,975 | 4,863,551 | 7,318,526 |
| 1831 — 32 | 2,383 685 | 667,252 | 3 050,937 | 5 857,732 | 8 908,669 |

Wechselbriefe, von den Amerikanern erkauft 1829 — 30 393,650 Dollars
ditto 1830 — 31 1,164 500 „
ditto 1831 — 32 2 480 871 „
(Parl. Pap. Nr. 229, Sitz. 1833, S. 13.)

Was den Handel der Portugiesen, Spanier, Franzosen, Schweden, Dänen und Holländer betrifft, so läßt sich darüber mit Zuversicht wenig oder nichts anführen, auch kommen die Geschäfte dieser Nationen neben den bereits erwähnten wegen ihrer Geringfügigkeit und Unregelmäßigkeit kaum in Betracht. Die Holländer machen noch am meisten, doch selbst bei den schützenden Zollverordnungen, deren sie in ihrem eigenen Lande genießen, sind sie nicht im Stande dem Unternehmungsgeiste und der Thätigkeit der Amerikaner die Spitze zu bieten. Der Verkehr der Portugiesen zwischen ihren Besitzungen in Indien und denen der Compagnie war während des letzten Krieges bedeutend, doch ist er nun gänzlich gesunken. Eine andere, unternehmendere Nation würde, im Besitz eines Platzes wie Macao, den chinesischen Handel mit großer Ueberlegenheit betreiben. Es besteht ein ansehnlicher Verkehr zwischen Canton und Manilla der in spanischen Schiffen betrieben wird. Die Philippinischen Inseln liefern viele Erzeugnisse, welche auf den chinesischen Märkten Frage genießen, auch sind die Spanier die einzigen Europäer, welche die Vergünstigung haben, den belebten und starken Handel treibenden Hafen von Amoy in der Provinz Fokien zu besuchen. Unglücklicherweise aber fehlt ihnen die Geschicklichkeit und der Unternehmungsgeist, welche zu gehöriger Benutzung dieser Vortheile nöthig wären. Aus den officiellen Verzeichnissen, welche die franz. Regierung veröffentlicht, geht hervor, daß im Jahr 1831 nur 2 Schiffe mit 385 Tons baarlastigkeit von französischen Häfen nach China ausklarirten. Dies ist unserer Meinung nach großen Theils dem Umstande beizumessen, daß der Hauptartikel chinesischen Erzeugnisses: Thee, in Frankreich sehr wenig verbraucht wird.

Chinesischer Handel mit den Inseln des indischen Archipels u. s. w. Nachfolgende belehrende Nachrichten hat Hr. Crawfurd als genauer Kenner dem Ausschuß des Unterhauses über den chinesischen Handel nach Außen vorgelegt.

Der Handel der Chinesen nach Außen wird fast nur auf Junken, und zwar von den vier, Canton am nächsten liegenden Provinzen, Canton, Fokien, Chekiang und Kiang-nan betrieben.

„Mit der Insel Formosa ist der Handel unterlagt, und es fehlen mir alle Nachrichten über den Umfang des Handels der Chinesen mit Corea und den Leechew-Inseln. Folgendes sind dagegen die Länder, mit denen China auf Junken Handel treibt; nämlich: Japan, die Philippinischen und Sulu-Inseln, mit Celebes, den Molukken, mit Borneo, Java, Sumatra, Singapore, Rhio, der Ostküste der Halbinsel Malacca, mit Siam, Cochinchina, Cambodja und Tunkin. Die chinesischen Häfen, von welchen aus dieser Handel getrieben wird, sind Canton, Tschao-tscheu, Namtau, Hoeitschau, Subeng, Kongmoen, Changlim und Hainan, sämmtlich in der Provinz Canton; Amoy und Chinchew in der Provinz Fokien; Ningpo und Siang-hai in der Provinz Chekiang und Soutchrou in der Provinz Kiangnan.

Nachstehende Angabe der Zahl der Junken, welche mit den genannten Ländern Handel treiben, kann man als eine ziemlich richtige Schätzung ansehen:

| | | |
|---|---|---|
| Nach Japan machen 10 Junken zwei Reisen | | 20 Junken |
| „ den Philippinen | | 13 „ |
| „ den Sulu-Inseln | | 4 „ |
| „ Borneo 13 und Celebes 2 | | 15 „ |
| „ Java | | 7 „ |
| „ Sumatra | | 10 „ |
| „ Singapore 8, Rhio 1 | | 9 „ |
| „ der Ostküste der Halbinsel Malacca | | 6 „ |
| „ Siam | | 89 „ |
| „ Cochinchina | | 20 „ |
| „ Cambodja | | 9 „ |
| „ Tunkin | | 20 „ |
| | Summa | 222 Junken. |

Darunter sind eine beträchtliche Anzahl kleiner Junken, welche der Insel Hainan angehören, nicht mit gerechnet, die gleichfalls mit Tunkin, Cochinchina, Siam, Cambodja und Singapore Handel treiben. Man kann rechnen, daß dergleichen jährlich etwa 50 nach Siam, nach den cochinchinesischen Besitzungen aber etwa 43 gehen, welches die Zahl der sämmtlichen Junken, die mit dem Ausland Handel treiben, auf 307 bringt. Der Handel mit Japan wird nur von dem Hafen Ningpo in der Provinz Chekiang geführt, und nur 10 Fahrzeugen ist derselbe erlaubt. Da die Entfernung nach Nangasaki jedoch nur eine vierfache Reise erfordert, so machen diese Schiffe solche zweimal im Jahr.“

„Mit Ausnahme dieses Handels ist der Verkehr der beiden Provinzen Chekiang und Kiang-nan mit fremden Ländern, ungeachtet erstere viele rohe Seide, Thee und Nankings liefern, nur auf die Philippinischen Inseln, Tunkin, Cochinchina, Cambodja und Siam beschränkt, und ich bin versichert, daß keines der Schiffe, welches diesen Handel treibt, je den Weg nach dem westlichen Archipel von Indien gefunden hat. Die Zahl derjenigen, welche nach Siam fahren ist 24, alle von beträchtlicher Größe; nach Cochinchina segeln 16 von gleicher Größe; nach den Philippinen 5, in Allem 45, welche wohl zu 17,000 Tons Gehalt anzuschlagen sind. Ich lasse mich umständlicher über diesen Handelsverkehr aus, da wir bis jetzt gar nicht daran Theil nehmen und es uns an allen directen Nachrichten über solchen fehlt. Die Eigenthümer der Junken, welche nach Siam Handel treiben, leben alle in jenem Lande und nicht in China, und ich weiß nicht, in wie fern derselbe Fall bei dem Handel nach andern Ländern eintritt. Ich zweifle nicht, daß bei völlig freiem Handel sich nach Singapore ein ähnlicher Handelsverkehr einrichten und ausbreiten werde, so daß wir auf diesem Wege die grünen Thee's von Kiang-nan und die rohe Seide von Chekiang beziehen können.“

Digitized by Google

„Außer den vorstehend aufgezählten Junken, welche zwischen China und den nahe liegenden Ländern Handel treiben, gibt es noch eine andere zahlreiche Classe, welche die chinesische Colonial-Schifffahrt betreibt. Man sieht diese Junken ankommen, wo nur immer Chinesen sich in einiger Zahl angesiedelt haben, wie z. B. auf den Inseln Java und Sumatra, an den Küsten der Straße von Malacca u. s. w. Der ansehnliche Umsatz geschieht aber auf diese Art von Cochinchina mit Siam, und man rechnet daß 200 Junken damit beschäftigt sind. Verschiedene derselben kommen jedes Jahr nach Singapore, und diese sind Schiffe von 300 bis 400 Tons Gehalt."

„Die Junken, welche den zuletzt beschriebenen Handel treiben, sind zum Theil in China gebaut und ausgerüstet, der größere Theil aber in den andern Ländern, namentlich in Siam und Cochinchina. Von den 89 Fahrzeugen, welche den Handel nach Siam treiben, sollen in der That 81 von beträchtlicher Größe, in Siam erbaut und ihre Besitzer daselbst ansässig seyn. Die kleineren Junken jedoch, welche den Handel der Insel Hainan betreiben, sind sämmtlich in China gebaut und gehören Chinesen."

„Alle Junken, sowohl die, welche den directen als den Colonialhandel von China betreiben, haben eine Tragfähigkeit von 1000 bis zu 15,000 Picul oder mit andern Worten 1000 Tonnen Waaren bis zu 120 bis 900 Tons laden. Von der letztern Größe habe ich aber nur drei oder vier zu sehen bekommen, und zwar zu Siam, und solche werden gewöhnlich zum Ueberführen einer Gesandtschaft oder eines jährlichen Tributs von Siam nach Canton gebraucht. Die größere Classe der Junken kann man im Durchschnitt wohl zu 300 Tons Gehalt rechnen annehmen, so daß der Handel der Chinesen demnach 60 bis 70 000 Tons beschäftigt, ungerechnet der kleinern Junken der Insel Hainan, die im Durchschnitt zu 150 Tons Gehalt angenommen sind, wonach das Ganze sicher mit 80 000 Tons berechnet werden kann."

„Die in China erbauten Junken sind gewöhnlich aus Tannen oder anderem geringen Holz gezimmert. Kommen solche nach Cambodja, Siam oder den malaischen Inseln, so verstehe sie sich dort mit aus den dortigen besseren Holzarten gefertigten Masten, Rudern und dölzernen Ankern. Die in Siam erbauten sind von viel vorzüglicherer Bauart, und sowohl Planken als Verdecke ohne Ausnahme von Teakholz. Zu Amoy, in der Provinz Fokien ist der Schiffbau am leistigsten, und am billigsten in Siam. An diesen Plätzen und zu Chang-tim, in der Provinz Canton, sind die Preise einer Junke, welche 7000 Picul trägt oder von 476 Tons Gehalt, nach den Angaben mehrerer chinesischen Beschlshaber:

| | | |
|---|---|---|
| In Siam | 7,400 | Dollars. |
| „ Chang-tim | 16,000 | „ |
| „ Amoy | 21,000 | „ |

Eine Junke von vorhergezeichneter Größe hat in der Regel eine Bemannung von 90 Händen, darunter befinden sich sechs Officiere; der Capitän, der Auftercapitän und der Beschlshaber des Kleinraumes, der obere Steuermann, der Schiffsschreiber, der Unterfeuermann."

„Der Capitän hat keinen Sold, dagegen aber den Nutzen, welchen er durch Reisende von der großen Caiüte ziehen kann, und den man auf einer Reise von Canton nach Singapore auf 150 spanische Dollars rechnet. Zu gleicher Zeit ist er der Bevollmächtigte der Eigenthümer, und erhält dermöhnlich 10 % Commissionsgebühren von dem Gewinn, der an demjenigen Theil der Ladung gemacht wird, bei welchem sie selbst interessirt sind, und dieser ist in der Regel sehr beträchtlich. Der Steuermann erhält für die Reise 200 Dollars Gehalt und hat für 30 Piculs freien Transport hin und zurück. Der Unterfeuermann hat blos 5 Piculs freie Fracht, aber weiter keinen Gehalt. Die andern Officiere haben jeder 3 Piculs und jeder Matrose 7 Piculs für die Reise frachtfrei, außerdem aber weiter keinen Sold. Die Officiere und Matrosen auf den Junken, welche den sogenannten Colonialhandel treiben, sind auf verschiedene Weise bezahlt. Eine Siamesische Junke zum Beispiel, welche zwischen der Hauptstadt von Siam und Singapore handelte, von 6000 Piculs Tragfähigkeit, gab dem Capitän und Oberfeuermann jedem 100 Dollars für die Reise, und 14 Piculs frachtfrei. Der Schiffsschreiber und Unterfeuermann erhielten die Hälfte von dem, was erstere bekamen, und jeder Matrose 13 Dollars und 5 Piculs frachtfrei."

„Bau und Ausrüstung der chinesischen Junken sind im höchsten Grade plump und unbeholfen. Die Chinesen sind in Allem, was Schiffahrtskunde heißt, höchst unwissend, und kennen blos den Gebrauch des Compasses. Da jedoch ihre Steuermänner Erfahrung haben, und ihre Reisen nur kurz sind, sie auch, wenn nicht die regelmäßigen Monsoons wehen, d. h. ein frischer Wind (7 bis 8 Knoten in der Wache), sie von einem Hafen zum andern bringt, gar nicht abgeaein; so hört man selten von Unfällen zur See. Während eines Zeitraumes von 13 Jahren, daß ich mit diesem Handel bekannt geworden bin, kann ich mich nur erinnern, daß vier Schiffbrüche vorfielen, bei denen die Mannschaft jedesmal gerettet wurde."

„Bau und Takelwerk einer chinesischen Junke können gleichfalls als ihr Register betrachtet werden, und in dieser Beziehung sind sie sehr genau einzuhalten; bei der geringsten Abweichung würde solche die Abgaben und Zölle eines fremden Schiffs zu entrichten haben, und jeder Art von Verdächtigung ausgesetzt seyn. Diejenigen Colonial-Junken, welche von bequemerer Form und Ausrüstung sind, haben, sobald sie chinesische Häfen verlassen, dieselben Abgaben und Zölle zu entrichten, wie fremde Schiffe. Die in Siam oder andern benachbarten Ländern verfertigten aber, wenn solche nach dem gewöhnlichen Muster gebaut und ausgerüstet sind, haben ganz dieselben Abgaben zu entrichten, welche die in China erbauten Schiffe zu bezahlen pflegen. Weitere deren Mannschaft kann oder zum Theil aus Chinesen, Cochinchinesen oder Fremden, so darf das Schiff nicht in Canton Anker anlegen. In allen andern chinesischen Häfen und Handelsplätzen würden sie gleich den Europäern von der Polizei einzelnen und eben so behandelt werden. Der Handel der Einwohnern mit fremden Ländern ist sein heimlicher, den die Landesgesetze nicht gestatteten, doch aber wird in jedem einzelnen Falle dazu die ausdrückliche Erlaubniß des Vicekönigs oder Statthalters einer Provinz erfordert. der auf beßfallsiges Anhalten die Zahl der Junken festsetzt, denen es erlaubt ist, sich damit zu beschäftigen, und oft sogar eine Liste der Artikel ertheilt, welche es gestattet ist ein- und auszuführen. In jedem Hafen, und auch in denen, in welchen solch ein Handel nicht gestattet ist, sind Hong-Kaufleute, wie in Canton, zu Umhand, der deutlich beweist, daß diese Einrichtung durch die Zollgesetze des Reichs bestimmt ist, und nicht blos auf den Handel mit Europa Bezug hat."

„Die chinesischen Junken von gewöhnlicher Bauart entrichten keine Abgabe nach dem Maaß und kein Gewicht oder Kunsthaw, doch werden mehrere Ein- und Ausgangszölle entrichtet, die nach den Provinzen verschieden zu seyn scheinen. Am höchsten sind solche in Amoy, am niedrigsten in Hainan. Die nach Siam handelnden Chinesen versicherten mich, daß ihr Handel am bequemsten und am wenigsten von Verboten beschränkt sey in den Häfen von Ning-po und Siang-hai in der Provinz Chekiang und zu Swatow in der Provinz Kiang-nan. Uebrigens scheinen die Chinesen an allen Orten die Kunst der Zolldefraudation von Grund auf zu verstehen. Eine Art von Schleichhandel, wie diese sehr oft bewerkstelligt wird, ist folgende: Der Küstenhandel ist fast von jeder Abgabe oder von sonstigen Unkosten befreit; hierauf weiß der Kaufmann Vortheil zu ziehen. Bei einer beabsichtigten Verschiffung nach Siam oder Cochinchina gibt z. B. eine Junke vor, nach der Insel Hainan zu segeln, und vermeidet dadurch den Ausgangszoll. Bei der Rückkehr legt sich solche drei oder vier Tage vor den Hafen, bis zwischen ihr und den Zollbeamten eine Art von Abkommen wegen niedrigst möglichen Anlag des Zolls zu Stande gebracht worden; die Drohung, welche dieser in der Regel in Anwendung kommt, ist die: nach einem andern Hafen zu segeln, wodurch die Zollbeamten ihre Sporteln und Emolumente verlieren. Man hat mich versichert, daß sowohl die von Cochinchina, als auch die von Singapore kommenden Junken dieses Mittel häufig anwendeten. Von den letztern erfuhr ich eine andere wichtige Thatsache, welche auf den chinesischen Handel Bezug hat, daß nämlich viele der Junken, welche von China aus nach westlich gelegenen Ländern Handelsfahrten machen, oft in derselben Jahreszeit auch Reisen nach Norden vornehmen. Auf solche Weise schiffen jährlich 20 große und eine viel größere Zahl kleinerer Junken von Canton nach Cochinchina, einer der ansehnlichsten Stärke der Provinz Kiang-nan, welche mit Canton in Handel und Reichthum wetteifert, und setzen dort ungefähr 200 Kisten Opium ab, mit wenigstens 50 % Nutzen über den Preis, den diese Waare in

Digitized by Google

Canton gilt. Auch nach Chinchew in der Provinz Canton, im Meerbusen von Pechely oder der gelben See über dem 37° nördl. Breite gelegen, fahren jährlich von Canton aus fünf oder sechs Junken.
(Aus dem Bericht an das Unterhaus vom Jahr 1830, p. 298.)

Selten ist eine Junke oder chinesisches Schiff das Eigenthum eines Einzigen, vielmehr treten 40, 50 und zuweilen 100 Kaufleute zusammen, kaufen ein solches Fahrzeug und theilen es in so viele Theile, als Mitglieder sind, so daß ein jeder seine Abtheilung im Schiffsgebäude hat, die er nach Gefallen einrichten und zurüsten kann. Die Verschläge auf solch einem Schiffe bestehen aus starken Pfosten, welche so gut calfatert werden, daß sie völlig wasserdicht sind. Ein solches Schiff kann auf eine Klippe stoßen, ohne dadurch einen besondern Schaden zu leiden; wenn es einen Leck erhält, so kann das Wasser in einen Verschlag bringen, ohne die Waaren in dem zunächst liegenden zu beschädigen, und ein solches Schiff hält daher viel mehr aus als andere Fahrzeuge. Vom Raume desselben geht durch solche Einrichtung freilich ein ansehnlicher Theil verloren; die Ausfuhrartikel der Chinesen sind aber meist von geringem Umfange und dabei von ansehnlichem Werthe. Nur die größten Junken haben solch eine Zahl von Besitzern; aber auch bei der kleinsten Classe ist die Zahl der Eigenthümer sehr ansehnlich.

Preis-Courant. Nachstehender Preis-Courant, veröffentlicht in Canton am 1. December 1831, gibt dem Leser eine ziemlich deutliche Uebersicht der verschiedenen Artikel, welche auf dem Markt in Canton zu finden sind, so wie ihrer Preise:

**Einfuhren:**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Ambra | Span. Doll. | 8 | — | 14 | pr. Catty |
| Assafötida | „ „ | 4½ | | | pr. Picul |
| Biche de Mer | „ „ | 8 | — | 15 | „ „ |
| Vorzügliche Waare | „ „ | 36 | — | 50 | „ „ |
| Wachs | „ „ | 24 | — | 25 | „ „ |
| Vetelnüsse | „ „ | 3¼ | — | 4 | „ „ |
| Indische Vogelnester | „ „ | 26 | — | 40 | pr. Catty |
| Campher, Baruß | „ „ | 10 | — | 30 | „ „ |
| Reiten, mittelmäßige | „ „ | 30 | — | 31 | pr. Picul |
| ditto von St. Maurice | „ „ | 18 | — | 20 | „ „ |
| Cochenille, gefärbt | „ „ | 260 | — | 290 | „ „ |
| ungefärbt | „ „ | 180 | — | 200 | „ „ |
| Kupfer, südamerik. | „ „ | 15 | — | 16 | „ „ |
| zu Linting zur Ausfuhr | „ „ | 23 50 | | | „ „ |
| von Japan | „ „ | 18 | — | 20 | „ „ |
| Bruchcorallen | „ „ | 30 | — | 50 | „ „ |
| Baumwolle, Bombal | Täls | 8 | — | 10·4 | „ „ |
| Bengal | „ „ | 8·5 | — | 10·5 | „ „ |
| Madras (alte) 10·3 (neue) | „ | 11 | | | „ „ |

Baumwollenwaaren, engl., nämlich:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Zige 28 Yards | Span. Doll. | 2½ | — | 4½ | pr. Stück |
| Longcloths 40 Yards | „ „ | 3½ | — | 4½ | „ „ |
| Muslins 20 „ | „ „ | 2 | — | 2½ | „ „ |
| Cambrics 12 „ | „ „ | 1½ | — | 1¾ | „ „ |
| Monteiths, Bandanoes, scharlachroth | „ „ | 2¼ | — | 2¼ | „ „ |
| blau u. s. w. | „ „ | 1½ | — | 1¾ | „ „ |

Baumwollgarn:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Nr. 16—20 | „ „ | 35 | | | pr. Picul |
| „ 20—30 | „ „ | 42 | | | „ „ |
| „ 30—40 | „ „ | 38 | | | „ „ |
| „ 40—70 | | | | | kein Bedarf |
| Kubbedjoar | „ „ | 30 | | | pr. Catty |
| Cubbear oder Persio | „ „ | 25 | — | 26 | pr. Picul |
| Cutch aus Pegu | „ „ | 4 | — | 4½ | „ „ |
| Ebenholz, Mauritius | „ „ | 3 | — | 4 | „ „ |
| Ceylon | „ „ | 2 | — | 2½ | „ „ |

Elephantenzähne:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Qual. 5—8 auf 1 Pic. | „ | 90 | | | „ „ |
| 2. „ 12—15 „ 1 „ | „ | 80 | | | „ „ |
| 3. „ 18—25 „ 1 „ | „ | 70 | | | „ „ |
| Abfälle | „ | 20 | | | „ „ |
| Fischmagen | „ „ | 50 | — | 70 | „ „ |
| Feuersteine | Ctd. | 50 | | | „ „ |
| Gambir | Span. Doll. | 1 | — | 1½ | pr. Picul |
| Ginseng, roh | „ „ | 70 | — | 80 | „ „ |
| gereinigt | „ „ | 80 | — | 85 | „ „ |
| Eisen in Barren, 1—3 Zoll | „ „ | 2¼ | — | 2½ | „ „ |
| Rundes Stabeisen ¼ Zoll und darunter | „ „ | 3 | | | „ „ |
| Biel, Zungen | „ „ | 4½ | | | „ „ |
| Macis | | | | | keine |
| Morrhen | „ „ | 4 | — | 18 | „ „ |
| Muscatnüsse | | | | | keine |
| Olibanum, gesiebt, 10 ungesiebt | „ „ | 5 | — | 6 | „ „ |
| Opium, Patna (nom.) | „ „ | 950 | | | pr. Kiste. |
| „ Benares (nominal) | „ „ | 950 | | | „ „ |
| „ Bombay | „ „ | 825 | | | „ „ |
| „ Demaun | „ „ | 825 | | | „ „ |
| „ Türkisches | „ „ | 800 | | | pr. Picul |
| Pfeffer, Malay | Span. Doll. | 7¾ | — | 8 | pr. Picul |
| Putchuck | „ „ | 14 | — | 15 | „ „ |
| Quecksilber | „ „ | 58 | — | 60 | „ „ |
| Rattans | „ „ | 2¼ | — | 3½ | „ „ |
| Reis | „ „ | 2 | — | 2·50 | „ „ |
| Rose, Malocs | „ „ | 38 | | | „ „ |
| Salpeter in Whampoa | | | | | keinen |
| „ Linting | „ „ | 8½ | — | 9 | „ „ |
| Sandelholz, Ostind. | „ „ | 10 | — | 16 | „ „ |
| Sandwichsinseln | „ „ | 1½ | — | 7 | „ „ |
| Sapanholz | „ „ | 1·80 | — | 2 | „ „ |
| Saussichsossen | „ „ | 23 | — | 24 | „ „ |
| vorzügliche Qualität | „ „ | 28 | — | 40 | „ „ |
| Felle, Kaninchen | „ „ | 45 | — | 50 | pr. 100 |
| „ Seebund | „ „ | 1·80 | — | 2 | pr. Stück |
| „ Seeotter | „ „ | 45 | — | 50 | „ „ |
| „ Landotter | „ „ | 5 | — | 6½ | „ „ |
| „ Biber | „ „ | 4½ | — | 6½ | „ „ |
| „ Fuchs | „ „ | Ctd. 70 | — | 90 | „ „ |

Schmalten (unbedeutender Vorrath) Span. Doll. 20 — 60 pr. Picul

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Stahl, englischer | „ „ | 4½ | | | „ „ |
| „ schwedischer | „ „ | 5 | | | pr. Ctr. |
| Stockfisch | „ „ | 5 | — | 6 | pr. Picul |
| Zinn | „ „ | 3½ | — | 4 | „ „ |
| Draht, Gold u. Silber | „ „ | 34 | — | 35 | pr. Catty |
| Zinngeschirre | „ „ | 6 | | | pr. Kiste |
| Zinn, Banca | „ „ | 15 | | | pr. Picul |
| aus der Meerenge von Malacca fr Qual. | „ „ | 14 | — | 14½ | „ „ |

Wollentücher, Broadcloth Span. Doll. 1·40 — 1·50 pr. Yard

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Camelots, engl. 55 Yards, bei 30 Zoll Breite | Span. Doll. | 14 | — | 15 | pr. Stück |
| holländische, 40 Yards, bei 28 Zoll Breite | Span. Doll. | 26 | — | 28 | „ „ |
| holländische, 40 Yards, bei 33 Zoll Breite | Span. Doll. | 26 | — | 28 | „ „ |
| Long ells | „ „ | 7 | — | 8 | „ „ |
| Scharlach cuttings | „ „ | 80 | — | 90 | pr. Picul |

**Ausfuhren:**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Alaun zu Macao | 1¾—2 Span. Doll. | 3·25 | | | pr. Picul |
| Sternanis | „ „ | 10 | — | 11 | „ „ |
| Del | „ „ | 1·50 | | | pr. Catty |
| Bambusrohr | „ „ | 14 | — | 16 | pr. 1000 |
| Messingblech | „ „ | 45 | — | 46 | pr. Kiste |
| Campher zu Macao, keiner zu Canton | „ „ | 28 | — | 30 | pr. Picul |
| Cassia (außerhalb verschiffe), z. zu Canton | „ „ | 12 | — | 13 | „ „ |
| Cassiablueten (neue) | „ „ | 15 | | | „ „ |
| Chinawurzel | „ „ | 3½ | | | „ „ |
| Cubeben | | | | | keine |
| Drachenblut | „ „ | 80 | — | 100 | „ „ |
| Galanga | „ „ | 4¼ | | | „ „ |
| Gambogia | „ „ | 73 | — | 85 | „ „ |
| Glascorallen | „ „ | 16 | — | 22 | „ „ |
| Arsenik | „ „ | 12 | — | 13 | „ „ |
| Bleiweiß | „ „ | 10 | | | „ „ |
| Mennig | „ „ | 11 | | | „ „ |
| Perlmutterschalen | „ „ | 20 | — | 22 | „ „ |
| Moschus | „ „ | 70 | — | 110 | pr. Catty |

Digitized by Google

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Nankin Comp. 1. Qual. Sp. Doll. | 72 | — | 74 | pr. | 100 |
| 2. Qual. 1. Sorte „ „ | 52 | | | „ | „ |
| 2. Sorte „ „ | 47 | — | 48 | „ | „ |
| 3. Qual. „ „ | 38 | — | 40 | „ | „ |
| kleine | | keine | | | |
| blauer Nankin, kleine | | | | | |
| (9¾ Yards 12 Zoll) | | ditto | | | |
| breit (10½ Y. 13 Z.) „ „ | 85 | — | 90 | „ | „ |
| Canton „ „ | 62 | — | 63 | „ | „ |
| Cassiahl „ „ | 1½ | | | pr. | Catty |
| Rhabarber „ „ | 52 | — | 55 | pr. | Picul |
| Seide, rohe, Nankin, | | | | | |
| Tansan „ „ | 333 | | | „ | „ |
| Tsallee „ „ | 356 | | | „ | „ |
| Canton Nr. 1 „ Täls | 260 | — | 265 | „ | „ |
| „ „ 2 „ „ | 250 | | | „ | „ |
| „ „ 3 „ „ | 225 | — | 230 | „ | „ |
| „ „ 4 „ „ | 140 | | | „ | „ |
| } Span. Doll. | 90 | | | „ | „ |
| „ „ 5 } „ „ | 70 | | | „ | „ |
| „ „ | 63 | | | „ | „ |
| Zucker roher „ „ Täls | 5-2 | — | 5-6 | „ | „ |
| „ Pinsa „ „ „ | 6-2 | — | 6-4 | „ | „ |
| Zucker, Candis, Ebindew Sp. Doll. | 11 | | | „ | „ |
| Canton 1. Sorte Täls | 6-6 | | | „ | „ |
| 2. „ „ | keine | | | „ | „ |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Thee, Bohea „ „ Täls | 19 | — | 15 | pr. | Picul |
| „ Congo „ „ | 30 | — | 28 | „ | „ |
| „ Campoy „ „ | 28 | — | 30 | „ | „ |
| „ Souchong „ „ | 19 | — | 35 | „ | „ |
| „ Pecco „ „ | 28 | — | 60 | „ | „ |
| „ Ankoi Souchong „ „ | 18 | — | 20 | „ | „ |
| „ Hayson „ „ | 55 | — | 70 | „ | „ |
| „ „ stin „ „ | 26 | — | 35 | „ | „ |
| „ „ neuer „ „ | 45 | — | 50 | „ | „ |
| „ Gunpowder „ „ | 64 | — | 66 | „ | „ |
| „ Twankai „ „ | 30 | — | 32 | „ | „ |
| „ Orange Pecco „ „ | 20 | — | 21 | „ | „ |
| „ Caper „ „ | 20 | — | 22 | „ | „ |
| Schildkrötschalen „ „ | 20 | — | 22 | „ | „ |
| Curcumä „ „ Span. Doll. | 5 | — | 5½ | „ | „ |
| Tutenague „ „ „ | 13 | | | „ | „ |
| Zinnober „ „ „ | 34 | — | 35 | pr. | Kiste |
| Wbangees „ „ „ | 22 | — | 25 | pr. | 1000. |

### Edle Metalle:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gold — 98 Tusch | Span. Doll. | Dollard | 23½ pr. Täl |
| Sycee Silber zu Binting 1—2% Agio | | | |
| Spanische Dollard, ganz | | keine | |
| Mexikanische „ „ | | ditto. | |

### Wechsel = Course.

| | |
|---|---|
| London pr. Spanischen Dollar 6 Monate Sicht. | |
| Wechsel zur Verwerthung in Indien tauglich . . . | Dollard 4-3 |
| Andere Wechsel . . . . . | 4-4 bis 4-5 |
| Bengalen, Tratten der Comp., 207 Sicca-Rup. pr. 100 Span. Dollard, 30 Tage Sicht. | |
| Privat-Tratten . . . . . 210 „ „ „ „ „ „ „ | |
| Bombay . . . . . 218 Bombay-Rup. „ „ „ „ „ | |

### Bevölkerung von China.

Die widersprechendsten Angaben sind über die Bevölkerung des chinesischen Reiches gemacht worden. Nach den Angaben der chinesischen Regierung wurde sie bei einer Zählung im Jahr 1815, für das eigentliche China, zu 367,821,000 gefunden. So ungeheuer auch diese Zahl erscheinen mag, so gibt sie doch, bei der ungemeinen Ausdehnung des Gebietes, über welche sie verbreitet ist, nicht mehr als 268 Einwohner auf die englische □Meile, eine Dichtigkeit, welche der von mehreren europäischen Ländern nachsteht. Man behauptet, daß die Einwohner die Gewohnheit haben, in den Berichten an die Regierung ihre Zahl geringer zu schätzen als sie wirklich ist. (Companion to Anglo-Chinese Calendar, p. 156.) Wir sind inzwischen ohne alle Mittel, über den Grad von Glauben, welchen man jener Zählung beimessen darf, irgend ein positives Urtheil zu fällen.

**Caoutchouc.** Gummielasticum, Federharz. (Engl. Caoutchouc, India rubber, Franz. Caoutchouc, résine élastique, Ital. Gomma elastica, Span. Resina elastica, Ulce, Port. Banacha, Resina elastica das bonachinchas, Holl. Veerkragtig hars, Dän. Feergummi, elastic gummi, Schwed. Elastic kaada, Lat. Gummi elasticum.)

Diese Substanz, welche man sehr uneigentlich mit den Benennungen Gummi oder Harz belegt, wird aus dem Milchsaft verschiedener Pflanzen der heißen Zone gewonnen. Die hauptsächlichsten davon sind die Jatropha elastica und die Urceolaria elastica. In diesen Saft werden thönerne Formen zu wiederholten Malen eingetaucht, und dann an der Sonne oder am Feuer getrocknet; wenn der Ueberzug die hinreichende Dicke erlangt hat, so werden die Formen zerbrochen und die Stücke herausgenommen. Durch Säuren wird der Caoutchouc schnell aus dem dünnern Theile des Saftes ausgeschieden, indem er zusammenrinnt. Der Saft alter Bäume gibt beinahe zwei Drittheile seines Gewichtes an Caoutchouc, der von jüngern Pflanzen weniger. So lange er frisch ist, erscheint er gelblich weiß von Farbe, durch Aussetzen an die Luft aber wird er nach und nach dunkler. Die Elasticität dieser Substanz ist ihre hervorragendste Eigenschaft; wenn man sie erwärmt, wie z. B. durch Eintauchen in heißes Wasser, so können Abschnitte davon 7 bis 8mal so lang gezogen werden, als sie ursprünglich waren, und nachher kehren sie in ihre frühere Ausdehnung zurück. Durch Kälte wird der Caoutchouc steif und spröde, Wärme gibt ihm aber seine ursprüngliche Elasticität wieder zurück. Dem Feuer ausgesetzt, wird er weich, schwillt auf, und brennt mit einer hellen Flamme. In Cayenne wird er als Licht gebraunt. (Ure's Dictionary.)

Der Caoutchouc verspricht mit der Zeit ein Handelsartikel von beträchtlicher Wichtigkeit zu werden. Herr von Condamine, einer der Ersten, welche zuverlässige Nachrichten über denselben ertheilten, führt schon an, daß die Indianer, wegen seiner Wasserdichtigkeit, Stiefeln daraus verfertigten. (Voyage de la Rivière des Amazones, p. 76.) Jetzt wird er auf gleiche Weise bei uns verwendet.

In der letzten Zeit hat man das Mittel entdeckt, ihn durch Auflösung in ätherischen Oelen wieder flüssig zu machen. Vorzüglich hat sich hiezu das Steinkohlenöl tauglich gezeigt, das man bei der Gasbereitung so wohlfeil gewinnen kann. Nach Verdunstung des Auflösungsmittels bleibt der Caoutchouc beinahe unverändert und mit seiner vorigen Elasticität zurück. Mittelst Ueberzugs durch eine solche Auflösung kann man Kleider oder jede andere Substanz vollkommen luft- und wasserdicht machen. Luftkissen und Polster, wasserdichte Mäntel, Hüte, Stiefel, Schuhe u. s. w. werden auf diese Weise verfertigt. Ebenso bedient man sich desselben sehr häufig in der Fabrikation von Binden und andern Artikeln, bei welchen eine große Elasticität

Digitized by Google

Genaues Verzeichniſs des brittiſchen Handels nach dem Hafen von

## Einfuhr.

| | | | | | Taels. | Dollars. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Für Rechnung der Oſtindiſchen Compagnie.** | | | | | | |
| Feine Tücher | Ballen | 5,200 | Yards | 543,133 | 602,593 | |
| Longells | „ | 7,000 | Stücke | 140,000 | 736,000 | |
| Camelots | „ | 1,200 | „ | 12,000 | 168,716 | |
| Engl. Baumwoll-Stückgüter | „ | 1,200 | „ | 30,000 | 89,131 | |
| Engl. Baumwollgarn | „ | 2,000 | ℔ | 480,000 | 105,759 | |
| Engl. Wollengarn | „ | 50 | „ | 6,250 | 4,171 | |
| Engl. Stoffe | Stücke | 40 | Yards | 1,200 | 389 | |
| Gestempelte Longells | Ballen | 20 | Stücke | 300 | 1,650 | |
| Union Sattnets | „ | 3 | „ | 30 | 540 | |
| Gefärbte Baumwoll-Stückgüter | „ | 20 | „ | 500 | 2,160 | |
| Brittiſches Eisen | Tons | 1,501 | Piculs | 25,283 | 49,039 | |
| Blei | Zungen | 24,643 | „ | 98,561 | 91,395 | |
| Baumwolle, Bengal | Ballen | 18,320 | „ | 41,220 | Tc. 353,259 | |
| Bombay | „ | 18,156 | „ | 50,648 | 430,313 | |
| | | | | | 783,582 | |
| | | | | | 2,655,125 | 3,687,674 |
| **Für Privatrechnung durch Schiffe der Oſtindiſchen Compagnie.** | | | | | | |
| | | | | T. M. | Taels. | |
| Baumwolle, Bengal | Piculs | 63,024 | zu | 8 6 pr. Picul | 542,006 | |
| Madras | „ | 4,543 | „ | 9 0 „ „ | 40,887 | |
| Bombay | „ | 283,639 | „ | 7 7 „ „ | 2,184,020 | 2,766,913 3 842,935 |
| | | Dollars | | Dollars. | Dollars. | Dollars. |
| Opium, Patna und Benares | Kisten | 5,912 | zu | 954 pr. Kiste | 5,640,048 | 11,304,018 |
| Malwa | „ | 8,034 | „ | 705 „ „ | 5,663,970 | |
| | | 13,946 | | | | |
| Sandelholz | Piculs | 6 338 | zu | 11¼ pr. Picul | | 74,471 |
| Pfeffer | „ | 15,771 | „ | 7 „ „ | | 110,397 |
| Rattans | „ | 6,349 | „ | 2¾ „ „ | | 17,459 |
| Betelnüſſe | „ | 6,691 | „ | 3 „ „ | | 20,073 |
| Putchuck | „ | 460 | „ | 13 „ „ | | 5,980 |
| Olibanum | „ | 550 | „ | 5 „ „ | | 2,750 |
| Feine Tücher | Stücke | 7,816 | „ | 31 „ Stück | | 242,296 |
| Camelots | „ | 2,681 | „ | 27 „ „ | | 70,767 |
| Baumwoll-Stückgüter | „ | 35,298 | „ | 4¼ „ „ | | 150,016 |
| Gedruckte Baumwoll-Stückgüter | | | | | Werth | 24,443 |
| Cochenille | Piculs | 46 | „ | 314 pr. Picul | | 14,444 |
| Baumwollgarn | „ | 1,852 | „ | 42 „ „ | | 52,584 |
| Blei | „ | 1 393 | „ | 5 „ „ | | 6,965 |
| Eisen | „ | 13,482 | „ | 3½ „ „ | | 47,187 |
| Zinn | „ | 5,038 | „ | 17 „ „ | | 85,544 |
| Zinngeschirr | Kisten | 2,535 | „ | 9¾ „ Kiste | | 24,619 |
| Stahl | Piculs | 2,101 | „ | 7½ „ Picul | | 15,758 |
| Quecksilber | „ | 178 | „ | 70 „ „ | | 12,460 |
| Taschen- und Standuhren | | | | | Werth | 11,785 |
| Perlen, Garniol und Diamanten | | | | | „ | 215,475 |
| Elfenbein | „ | 209 | „ | 71 „ „ | | 14,829 |
| Elephantenzähne | „ | 159 | „ | 76 „ „ | | 12,084 |
| Fischmägen | „ | 1 075 | „ | 60 „ „ | | 64,500 |
| Hausblasstoffen | „ | 3 010 | „ | 24 „ „ | | 72,240 |
| Felle | Stück | 20,580 | | | | 9,850 |
| Salpeter | Piculs | 7,068 | „ | 7 „ „ | | 49,476 |
| Reis | „ | 51,496 | „ | 2½ „ „ | | 128,740 |
| Rosenessenz und Myrrhen | | | | | Werth | 7,212 |
| Dollars | | | | | „ | 16,200 |
| Verschiedenes | | | | | „ | 120,996 13,005,618 |

| Einfuhr von Opium, 1831—32. | | | | Verbrauch von Opium, 1831—32. | | Vorrath am 1. April 1832. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Für engl. Rech. | Für port. Rech. | Total. | | | | |
| Patna und Benares | 5,912 | 700 | 6,612 | Patna | 4,443 | Patna | 2186 |
| Malwa, Bombay | 4,000 | 577 | 4,577 | Benares | 1,518 | Benares | 409 |
| Demaun | 4,034 | 600 | 4,634 | Malwa | 8,265 | Malwa | 2983 |
| | Kisten 13,946 | 1877 | 15,823 | | Kisten 14,225 | | Kisten 5578 20,536,227 |

(a) Schwarzer Thee . . . . . 24,754,266 ℔
Grüner Thee . . . . . 5,448,800 „
Nach England in 23 Schiffen 30,203,066 ℔

(b) Dollars . . . . . 1,000,490
Sycee = Dollars . . . . . 173,467
1,173,957 Dollars,

(c) Schwarzer Thee . . . . . 1,709,466 ℔
Grüner Thee . . . . . 343,800 „
Nach England auf 23 Schiffen 2,052,666 ℔

(d) Auf einheimischen Schiffen.

Digitized by Google

Canton, während des Jahres, das mit dem 31. März 1852 endigte.

## Ausfuhr.

| | | | Taels. | Dollars. |
|---|---|---|---|---|
| **Für Rechnung der Ostindischen Compagnie.** | | | | |
| (a) | Bohea | Piculs 54,367 | 861,347 | |
| | Congo | „ 129,106 | 3,041,473 | |
| | Souchong | „ 9,184 | 78,411 | |
| | Hayson | „ 8,851 | 430,427 | |
| | Hayson Skin | „ 1,181 | 32,122 | |
| | Twankay | „ 30,534 | 832,207 | 5,275,987 |
| Für nordamerik. Rechnung (Commissionsgebühren für den Superkargo mit eingeschlossen) | | | 276,048 | |
| Kriegsvorräthe für das Cap | | | 20,290 | |
| „ „ St. Helena | | | 4,540 | |
| „ „ Bengalen, Madras und Bombay | | | 12,672 | 313,544 |
| (b) | Ungemünztes Gold und Silber, Schifffahrtsabgaben eingerechnet, 1,173 957 Dollars | | 845,249 | |
| | Hafenabgaben auf 24 Schiffe | | 89,131 | |
| | Umladungskosten, Auslagen für die Factorie in Canton | | 110,340 | 199,471 |
| | | | 6,634,251 | 9,214,238 |
| **Für Privatrechnung.** | | | T. | |
| (c) | Congo | Piculs 6,069 zu 21 pr. Picul | 127,449 | |
| | Souchong, Pouchong | „ 1,737 „ 23 „ „ | 39,951 | |
| | Pecco und Orangepecco | „ 5,015 „ 24 „ „ | 120,360 | 293,896 |
| | Twankay | „ 128 „ 20 „ „ | 2,560 | |
| | Hayson und junger Hayson | „ 2,139 „ 44 „ „ | 94,116 | |
| | Gunpowder und Imperial | „ 157 „ 50 „ „ | 7,850 | |
| (d) | Schwarzer Thee | „ 1,641 | 42,446 | 153,201 |
| | Grüner Thee | „ 7,085 | 110,755 | |
| | | 23 971 | 545,487 | 757,685 |
| | | | Dollars. | Dollars. |
| Rohe Seide, Nankin | | Piculs 6,283 zu 368 pr. Picul | 2,312,144 | 2,654,688 |
| Canton | | „ 2,168 „ 158 „ „ | 342,544 | |
| Nankings | | Stück 315,570 „ 51 „ 100 Stück | 160,941 | |
| Seidene Stückgüter | | | Werth | 247,861 |
| Sandik | | Piculs 30,879 „ 7½ „ Picul | | 241,093 |
| Zucker | | „ 60 617 „ 5 ⅛ „ „ | | 318,256 |
| Cassia lignea | | „ 7,096 „ 7 „ „ | | 49,672 |
| Beeren | | „ 614 „ 12 „ „ | | 7,368 |
| Schildkrötenschalen und Stücke | | | Werth | 19,017 |
| Perlmutterschalen | | „ 2,235 „ 17 „ „ | | 37,995 |
| Zinnober | | Kisten 825 „ 37 „ Kiste | | 30,525 |
| Campher | | Piculs 279 „ 24 „ Picul | | 6,696 |
| Rhabarber | | „ 763 „ 54 „ „ | | 41,202 |
| Alaun | | „ 20,475 „ 1¾ „ „ | | 35,831 |
| Anis | | „ 477 „ 10½ „ „ | | 5,008 |
| Chinawurzel, Galanga und Moschus | | | Werth | 10,799 |
| Matten zu Fußböden | | | „ | 3,929 |
| Bambus und Wäbangles | | | „ | 7,476 |
| Perlen, falsche Perlen und Glasperlen | | | „ | 45,094 |
| Chinesisches Porzellan | | | „ | 23,179 |
| Papier, lackirte Waaren und Feuerwerk | | | „ | 83,840 |
| Cochenille | | Piculs 144 zu 209 pr. Picul | | 30,096 |
| Baumwollene Stückgüter | | | Werth | 14,250 |
| Baumwollgarn | | „ 1,533 „ 48 „ „ | | 73,536 |
| Salpeter | | „ 1,868 „ 7 „ „ | | 13,076 |
| Südamerikanisches Kupfer | | „ 4,610 „ 21 „ „ | | 96,810 |
| Tabak und Cigarren | | | Werth | 9,947 |
| Verschiedenes | | | „ | 146,493 |
| Gold | | | „ | 51,190 |
| (e) Silber, ungemünztes (Sycee, südamerikanisches Silber und Dollars) | | | 2,797,856 | 7,967,623 |
| Ausgaben auf 20 regelmäßige Schiffe zu 10,000 Doll., 4 Schiffe mit Erlaubnißscheinen zu 4000 Doll., 33 inländische Schiffe zu 3000 Doll., 32 Schiffe nach Lintin zu 1500 Doll. jedes | | | | 528,000 |
| | | Bilanz | | 2,768,741 |
| | | | | 20,336,227 |

| | | Dollars. | Dollars. |
|---|---|---|---|
| (e) Nach England, Dollars | | 1,134,623 | |
| Sycee = Dollars | | 842,307 | 1,976,930 |
| „ Calcutta, Dollars | | 171,542 | |
| Sycee = Dollars | | 168,798 | 340,340 |
| „ Bombay, Dollars | | 1,053,386 | |
| Südamerikanisches Silber und Sycee = Dollars | | 524,217 | 1,577,543 |
| „ verschiedenen Plätzen, Dollars | | | 77,000 |
| Gesammtausfuhr des rohen Goldes und Silbers | | | 3,971,813 |

NB. Das Sycee ist zu 718 gerechnet mit 5 % Prämie.

Digitized by Google

## Gesammtbetrag des britischen Handels mit China.

| Handel der Ostindischen Compagnie und ihrer Angestellten. | | | | Handel von Privaten. | | | Gesammtwerth des britischen Handels mit China. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahre. | Einfuhr. | Ausfuhr. | Total. | Einfuhr. | Ausfuhr. | Total. | |
| | Dollars. | Dollars. | Dollars. | Dollars. | Dollars. | Dollars. | Dollars. |
| 1830 — 31 | 6,072,961 | 11,256 437 | 17 329 398 | 15 877,969 | 8 649 286 | 24 526,255 | 41,856,653 |
| 1831 — 32 | 6,132 016 | 11,084,452 | 16,213,468 | 15,503 245 | 6,113,166 | 21,531,391 | 37,744 659 |

East India House, 25. April 1833.

Das Opium wird durch beständig hier wohnende, europäische oder amerikanische, Agenten verkauft. Auf eine Ordre von diesen ju dessen Abgabe wird es den Schmugglern ausgeliefert; welche bei Nacht an den Schiffen anlegen, um es in Empfang zu nehmen, und auf diese Weise Seemacht, Zollverwaltung und Polizei des Kaiserthums hintergehen. Wir fügen bei:

## Verzeichniß der Einfuhr der verschiedenen Gattungen Opium von 1816 — 17 bis 1850 — 51, beide inclusive.

| Jahre. | Patna und Benares. | | | Malwa. | | | Total. | | Türket. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl der Kisten. | Durchschnitts-Preis. | Total. | Zahl der Kisten. | Durchschnitts-Preis. | Totalwerth. | Zahl der Kisten. | Werth. | Zahl der Kisten. | Durchschnittspreis. | Totalwerth. |
| | | Dollars | Dollars | | Dollars | Dollars | | Dollars. | | Dollars | Dollars |
| 1816 — 1817 | 2610 | 1200 | 3,132,000 | 600 | 875 | 525 000 | 3 210 | 3 657,000 | 750 | 300 | 225,000 |
| 1817 — 1818 | 2550 | 1065 | 3,400,450 | 1,150 | 611 | 703,500 | 3,690 | 3 904 250 | 1000 | 610 | 610,000 |
| 1818 — 1819 | 3050 | 1000 | 4,050,000 | 1,530 | 715 | 1,109,250 | 4,580 | 4 159 250 | 700 | 625 | 437,500 |
| 1819 — 1820 | 2970 | 1435 | 3,667 950 | 1,630 | 1175 | 1,915,250 | 4 600 | 5 583 200 | 200 | 975 | 195 000 |
| 1820 — 1821 | 3050 | 1900 | 5,179,000 | 1,720 | 1515 | 2 605,800 | 4,770 | 8 400 800 | 30 | 1585 | 45,750 |
| 1821 — 1822 | 2910 | 2025 | 6,034,250 | 1,715 | 1315 | 2,256 350 | 4,625 | 8,314 600 | 500 | 1035 | 518 500 |
| 1822 — 1823 | 2848 | 1351 | 3,848 930 | 4,000 | 1290 | 5 160 000 | 6,848 | 7,998,930 | 286 | 1370 | 287,040 |
| 18 3 — 1824 | 2910 | 1600 | 4 656 000 | 4 147 | 925 | 3 859 100 | 7,057 | 8,515 100 | | | |
| 1824 — 1825 | 2655 | 1175 | 3,119 625 | 6 000 | 750 | 4 500 000 | 8,655 | 7,619 625 | | | |
| 1825 — 1826 | 3442 | 913 | 3 141 755 | 6 170 | 745 | 4 465 450 | 9,611 | 7,608 205 | | | |
| 1826 — 1827 | 3661 | 1002 | 3 668,565 | 6 308 | 915 | 5 941 320 | 9,969 | 9 610 885 | | | |
| 1827 — 1828 | 3114 | 998 | 3,109,073 | 4,361 | 1301 | 5 451 760 | 9 475 | 10 356,833 | | | |
| 1828 — 1829 | 5961 | 940 | 5 601 340 | 7 171 | 956 | 6,928 840 | 13 132 | 12,533 115 | | | |
| 1829 — 1830 | 7143 | 858 | 5 149 577 | 6 837 | 861 | 5 907 540 | 14 000 | 12 057 157 | | | |
| 1830 — 1831 | 6560 | 869 | 5 749 704 | 12,100 | 547 | 7 110 427 | 18,750 | 12,900 031 | | | |
| Total | 56488 | . . | 63 947 564 | 65 466 | . . | 58 460,967 | 121 954 | 123,205 181 | 3406 | — | 2 467 830 |

Während dieser Jahre wurde kein Vergleich über das türkische Opium gepflogen.

Im Jahr 1831 — 32 betrug die Gesammt-Einfuhr von Opium nach China 21,062 Kisten, im Werth von 13 917,416 Dollars. Der Vorrath auf dem Lager war am 1. Januar 1833 5110 Kisten. Neun Zehntel des Opium Vorrathes sind in den Händen der brittischen Ostindier.

Nachstehende Tabellen geben eine allgemeine Uebersicht des englischen Handels mit China von 1814 — 15 abwärts.

## Angabe des jährlichen Handelsumsatzes zwischen den Unterthanen von Großbrittannien und China von 1814 — 15 bis 1850 — 51, beide Jahre eingeschlossen, und mit Unterscheidung des Handels der Ostind. Compagnie und der Privaten.

| Jahre. | Werth der Einfuhr und Ausfuhr zwischen Indien China. | | Im Ganzen. | Werth der Einfuhr und Ausfuhr zwischen England und China vermittelt der Ostindischen Comp. | Gesammtwerth des brittischen Handels mit China. | Werth des Handels von Privaten nach China. | Werth des Handels der Ostind. Compagnie nach China |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Für Rechnung von Privaten. | Für Rechnung der Ostind. Comp. | | | | | |
| | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ |
| 1814 — 15 | 2,573,940 | 221,589 | 2,795,529 | 2,955 776 | 5 751,305 | 2 573 940 | 3 177 365 |
| 1815 — 16 | 1,479 026 | 336,470 | 2,785,496 | 4,985,799 | 7 021,295 | 2,379 026 | 4 642, 269 |
| 1816 — 17 | 3,031 031 | 230,043 | 3 864 114 | 6,964,1062 | 6 810 176 | 3 034 031 | 3 191, 145 |
| 1817 — 18 | 3,317 270 | 710,100 | 4 037,870 | 8,153,022 | 6 220,892 | 3 317,270 | 2,903 120 |
| 1818 — 19 | 3,516,332 | 364,543 | 3,880,875 | 2,065 389 | 5 946,264 | 3 516 332 | 2,429 932 |
| 1819 — 20 | 2,190,137 | 334,807 | 2,524 944 | 3,092,456 | 5 617 400 | 2,191,137 | 3 422,263 |
| 1820 — 21 | 3 328,039 | 602,994 | 3 931,033 | 2,935,904 | 6 866,937 | 3 328,039 | 3 538,898 |
| 1821 — 22 | 3 011,010 | 469,657 | 3 480 667 | 2,700,425 | 6 181,092 | 3 011,010 | 3,170,082 |
| 1822 — 23 | 3 047,792 | 189,304 | 3 237 096 | 2,643,845 | 5,879 941 | 3 047,792 | 2,832,149 |
| 1823 — 24 | 2,734,509 | 721,453 | 3 455 934 | 2,215,048 | 6 670,981 | 2,734 509 | 3,336,473 |
| 1824 — 25 | 2,837 191 | 316,591 | 3,153,782 | 2,600 000 | 5,753,782 | 2 837,191 | 2,916 591 |
| 1825 — 26 | 3,913 729 | 291,603 | 4,235 333 | 2,647,113 | 6,911,315 | 3 913 729 | 2,97 ,616 |
| 1826 — 27 | 3 764 404 | 361,405 | 4,126 809 | 3 175,901 | 7,303 711 | 3 764 404 | 3,539,306 |
| 1827 — 28 | 4,951,678 | 376 547 | 5,317,925 | 2,836,397 | 8,154 322 | 4 951,678 | 3 212,644 |
| 1828 — 29 | 3 795 966 | 433 388 | 4,229 354 | 2,517,786 | 6 747,080 | 3 795 966 | 2,951,114 |
| 1829 — 30 | — | 309 767 | — | 2,490 947 | — | — | 2,799,714 |
| 1830 — 31 | — | 363,747 | — | 2,983,487 | — | — | 3 347,238 |

Von den Jahren 1829 — 30 und 1830 — 31 sind die Angaben aus Ostindien noch nicht eingetroffen.

Digitized by Google

Angabe der Quantität jedes einzelnen Artikels chinesischen Ursprungs, welche in jedem Jahre von 1793 — 1851, beide inclusive, in das vereinigte Königreich eingebracht wurde.

| Jahre | Thee | Seide. | Manufag. | Verschiedene Artikel chines. Ursprungs. | Jahre | Thee. | Seide. | Manufag. | Verschiedene chines. Produkte. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | £ | Stücke. | Werth £ | | Die Einträge von diesem Jahr sind durch Feuer zerstört worden. | | Stücke. | Werth £ |
| 1793 | 16,057,331 | 171,998 | 77 898 | 26,692 | 1813 | | | | |
| 1794 | 13,710,774 | 99,671 | 374,398 | 19,309 | 1814 | 26 110,550 | 150 629 | 783 253 | 28 054 |
| 1795 | 27,209,004 | 155,225 | 146,365 | 19,186 | 1815 | 25,602,214 | 216,129 | 896,797 | 19,474 |
| 1796 | 6,184,628 | 12,984 | 48,642 | 23,062 | 1816 | 36 234 340 | 80,987 | 396,035 | 29,050 |
| 1797 | 16,135,125 | 74,520 | 77,338 | 23,252 | 1817 | 31,467,073 | 103,367 | 564,226 | 35 703 |
| 1798 | 44,873,112 | 136,196 | 257,473 | 25,054 | 1818 | 20,065,788 | 146,878 | 409,349 | 19,510 |
| 1799 | 15 090,080 | 63,604 | 184,490 | 17,131 | 1819 | 23,750,413 | 141,325 | 523,852 | 53,595 |
| 1800 | 15,165 368 | 92,385 | 170,917 | 25,960 | 1820 | 30 147,994 | 271,115 | 969,746 | 70,827 |
| 1801 | 29,504,739 | 131,335 | 366,851 | 29 293 | 1821 | 30 734,105 | 275,110 | 569 062 | 39,654 |
| 1802 | 27 356,501 | 75 588 | 274,941 | 19,054 | 1822 | 27 368 766 | 222,673 | 787,131 | 23,419 |
| 1803 | 30,843,134 | 74,584 | 232,894 | 23,134 | 1823 | 29,046 985 | 399,747 | 415,076 | 73 935 |
| 1804 | 26,640,744 | 90 362 | 264 407 | 26,184 | 1824 | 31,681,977 | 293 014 | 1,010,494 | 69 618 |
| 1805 | 28,538,825 | 76 359 | 252 207 | 15 198 | 1825 | 19,345 699 | 142,676 | 392,998 | 75,963 |
| 1806 | 22,155,557 | 18 607 | 376 234 | 10 504 | 1826 | 29,840,401 | 405,185 | 431 520 | 124 569 |
| 1807 | 12,599,236 | 55 277 | 72 135 | 11,474 | 1827 | 39,746 147 | 408,287 | 99,694 | 97,752 |
| 1808 | 35,747,224 | 117 855 | 484 647 | 17 617 | 1828 | 31,678,546 | 288,916 | 579,602 | 95 418 |
| 1809 | 21,717,310 | 90 603 | 187,740 | 14 868 | 1829 | 30,544,342 | 606 444 | 919,255 | 108 027 |
| 1810 | 19,791,356 | 54,376 | 305 009 | 14 490 | 1830 | 31,997,546 | 456,991 | 593,339 | 94 134 |
| 1811 | 21,231 849 | 81,397 | 316 616 | 9.630 | 1831 | 31,648,922 | 476 692 | 857,171 | 89,796 |
| 1812 | 23,318 153 | 86,197 | 503 176 | 12.929 | | | | | |

Verzeichniß der Zahl der Schiffe und deren Tonsgehalt, welche in die Häfen des vereinigten Königreichs aus China jährlich einliefen, von 1793 — 94 bis 1851 — 52, beide Jahre incl.

| Jahre. | Schiffe | Tons. | Jahre. | Schiffe. | Tons. | Jahre. | Schiffe. | Tons. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1793 — 4 | 18 | 17,436 | 1806 — 7 | 9 | 11,083 | 1819 — 20 | 24 | 28,451 |
| 1794 — 5 | 21 | 20,234 | 1807 — 8 | 24 | 31,797 | 1820 — 21 | 23 | 28 698 |
| 1795 — 6 | 5 | 4,856 | 1808 — 9 | 15 | 19,290 | 1821 — 22 | 19 | 24 975 |
| 1796 — 7 | 17 | 14 334 | 1809 — 10 | 13 | 17,272 | 1822 — 23 | 19 | 26,013 |
| 1797 — 8 | 33 | 37,682 | 1810 — 11 | 15 | 18,984 | 1823 — 24 | 21 | 28,237 |
| 1798 — 9 | 13 | 18,731 | 1811 — 12 | 19 | 25,314 | 1824 — 25 | 19 | 25,970 |
| 1799 — 1800 | 10 | 12,840 | 1812 — 13 | 21 | 27,227 | 1825 — 26 | 23 | 27,894 |
| 1800 — 1 | 22 | 27,407 | 1813 — 14 | 19 | 24,466 | 1826 — 27 | 29 | 35,969 |
| 1801 — 2 | 21 | 24 531 | 1814 — 15 | 21 | 24,890 | 1827 — 28 | 25 | 29,833 |
| 1802 — 3 | 24 | 25 994 | 1815 — 16 | 26 | 33 075 | 1828 — 29 | 20 | 27,904 |
| 1803 — 4 | 17 | 22,279 | 1816 — 17 | 27 | 28,031 | 1829 — 30 | 23 | 29 111 |
| 1804 — 5 | 18 | 24 191 | 1817 — 18 | 15 | 20,000 | 1830 — 31 | 21 | 27,879 |
| 1805 — 6 | 15 | 19 100 | 1818 — 19 | 16 | 21,810 | 1831 — 32 | 22 | 27,940 |

Neue Verordnungen in Betreff des brittischen Handels mit Canton. Trotz aller heftigen Gegenbemühungen der Ostindischen Compagnie ist der Handel nach China endlich für alle Classen brittischer Unterthanen geöffnet worden, und brittische Kaufleute können nunmehr mit allen Plätzen östlich von der Straße von Malacca, welche den Europäern überhaupt zugänglich sind, frei verkehren. Wir wünschen zu der Eröffnung dieses neuen und beinahe grenzenlosen Feldes, für die Entwicklung kaufmännischen Unternehmungsgeistes, wahrhaft Glück. Es ist zwar kein Geschäftszweig, in welchen sich Jemand einlassen kann, der nicht das nöthige Capital und die erforderliche Geschicklichkeit besitzt; aber das Beispiel der Americaner und des freien Handels von Indien nach China beweist unwidersprechlich, daß an und für sich nichts in der Natur dieses Verkehrs liegt, was die Betreibung desselben durch Einzelne weniger erfolgreich machen müßte, als den mit irgend einem andern Lande. Wir sind überzeugt, daß der Handelsverkehr zwischen den westlichen und östlichen Welttheilen jetzt noch durchaus unbeträchtlich genannt werden muß, in Vergleich mit dem, was er bestimmt ist zu werden, nachdem der Alp des Monopols weggeschafft ist. Die Eröffnung der Häfen von Hindostan i. J. 1814 hat den engl. Handel mit Indien mehr als verdreifacht, und wohl darf man ein ähnliches Resultat im vorliegenden Falle mit China erwarten. Indem wir diese Bemerkungen machen, sind wir weit entfernt, einen Schatten auf das Benehmen der Ostindischen Compagnie werfen zu wollen. Es ist Pflicht gegen ihre Directoren, hier einzuräumen, daß sie sich stets mit größter Sorgfalt angelegen seyn ließen, den Handel mit Indien und China auszudehnen und ihn auf die sparsamste Weise zu betreiben; aber ein günstiger Erfolg lag nicht in der Natur der Dinge. Die Geschäfte aller großen Handlungs-Gesellschaften müssen nothwendiger Weise nach einem System der Routine, und mittelst bezahlter Angestellten betrieben werden, und es hieße den gewöhnlichen Menschenverstand beleidigen, wenn man voraussetzen wollte, daß solche Personen den nämlichen Unternehmungsgeist entwickeln, oder die ihrer Sorgfalt anvertrauten Geschäfte mit derselben unablässigen Achtsamkeit, bis in die kleinsten Details herab, und mit den nämlichen Rücksichten auf Sparsamkeit besorgen werden, als Privatpersonen, welche für ihre eigene Rechnung handeln, und alle Vortheile glücklicher Unternehmungen selbst einernten, eben so wie sie den Verlust der aus unglücklichen hervorgeht, selbst tragen müssen. Für die Letztern können Speculationen von günstigem Erfolg seyn, die ein höchst unglückliches Resultat

Digitized by Google

gebracht hätten, wären sie von Ersteren versucht worden. Es ist wahr, daß allzu großer Eifer der Concurrenten gelegentlich selbst das beste Geschäft unerträglich machen kann, aber wenn dies ein Uebel ist, so ist es wenigstens eines, das man bei jeder Handels-Unternehmung zu befürchten hat, und es gibt keinen Grund, voranzusetzen, daß es in dem Handel nach Canton häufiger oder stärker gefühlt werden dürfte, als in dem nach Petersburg oder irgend einem andern Seehafen.

Bei dem Betriebe des Handelsverkehrs mit den Chinesen, einem Volke, dessen Einrichtungen und Gewohnheiten so ungemein weit von den europäischen verschieden sind, ist es wesentlich, die sorgfältigste Umsicht zu beobachten und ihnen von keiner Seite trifftigen Grund zur Beschwerde zu geben. Die Erfahrung der Amerikaner und der übrigen Fremden, welche außer den Engländern nach Canton kommen, beweist, unserer Meinung nach, ziemlich klar, daß die Gefahr, welche aus den eben berührten Verhältnissen hervorgeht, gar nicht so sehr beträchtlich ist; indessen ist es in der Ordnung, daß wirksame Maßregeln getroffen werden, um jede Unterbrechung des Verkehrs durch Unwissenheit oder schlechtes Betragen Einzelner zu verhindern. Zu Erfüllung dieses Zweckes befinden sich Verordnungen in der Acte, durch welche der Handel eröffnet wurde, welche dem Könige gestatten, Oberaufseher über den Handel nach China zu ernennen, welche bevollmächtigt sind, Vorschriften in Betreff desselben zu erlassen, denen alle einzelne Handeltreibende sich zu unterwerfen haben. Diese Vorschriften werden ohne Zweifel so abgefaßt werden, um jeden Anlaß zur gerechten Beschwerde, welche den Eingebornen gegeben werden könnte, zu verhüten, ohne sich unmittelbigerweise in die freie Thätigkeit der Handeltreibenden zu mischen. Es befindet sich in der Acte nur eine Clausel, deren Zweckmäßigkeit wir sehr in Frage stellen möchten: diejenige, welche die Auflage eines Tonnengeldes auf alle in diesem Handel verwendeten Schiffe erlaubt, um damit die Kosten der Niederlassung in China zu decken. Wir lassen hier einen Auszug aus diesem höchst wichtigen Gesetze folgen.

Parlam. Acte Nr. 3 und 4, William IV., die Anordnung des Handels nach Indien und China betreffend.

Zurücknahme der Acte 4, Georg IV., C. 80 u. s. w. Nachdem wir gefunden haben, daß es zweckmäßig ist, den Handel nach China allen Classen von Sr. Maj. Unterthanen frei zu geben, so wird verordnet, daß die Acte 4, Georg IV., C. 80 zurückgenommen seyn soll, ausgenommen in solchen Theilen derselben, welche sich auf asiatische Matrosen, Lascars, welche Eingeborne der unter der Regierung der Ostindischen Compagnie befindlichen Ländereien sind, und ebenso ausgenommen in Betreff solcher Reisen und Unternehmungen, die in gegenwärtigem Augenblicke auf jene Acte hin schon begonnen worden sind, und ferner in Betreff aller Processe und Rechtsfragen, welche bereits begonnen haben, und am 22. April 1834 noch anhängig sind; vom genannten 22sten Tage des April 1834 an sollen die hiernach enthaltenen Verordnungen in Wirksamkeit treten. — §. 1.

Zurücknahme der Verbote auf die Einfuhr von Thee und Waaren aus China, wie solche durch 6. Georg IV., C. 114 angeordnet wurden. Der Inhalt der Acte 6. Georg IV., C. 107, benannt „eine Acte zur allgemeinen Festsetzung der Zollabgaben", in so weit er die Einfuhr von Thee und anderen chinesischen Waaren verbietet, wenn solche nicht aus dem Lande, wo sie erzeugt wurden, durch die Ostindische Compagnie und in den Häfen von London gebracht werden, und weiter, in so fern genannte Acte verlangt, daß die Declarationen der Schiffe, welche von chinesischen Häfen abfahren, durch den obersten Supercargo der Ostindischen Compagnie beurkundet werden sollen; und ebenso der Inhalt der Acte 6, Georg IV., C. 114, benannt „eine Acte zur Regulirung des Verkehrs der britischen Besitzungen im Ausländer", in so fern sie die Einfuhr von Thee in alle britische Besitzungen in Amerika und auf die Insel Mauritius verbietet, wenn solche nicht aus dem Vereinigten Königreich oder aus einer andern britischen Besitzung in Amerika, und wenn nicht durch die Ostindische Compagnie oder mit ihrer Licenz erfolgt, soll von und nach dem 22. April 1834 zurückgenommen seyn, und von nun an soll es einem jeden von Sr. Maj. Unterthanen gesetzlich freistehen, nach allen Ländern, welche jenseits des Caps der guten Hoffnung bis zu der Magellanischen Meerenge liegen, Handel zu treiben. — §. 2.

Ein Verzeichniß der Personen an Bord der in Indien antommenden Schiffe muß den Zollbeamten übergeben werden. Der Befehlshaber jedes Schiffes, welches an einem innerhalb der Besitzungen der Ostindischen Compagnie befindlichen Platze ankangt, soll ein getreues Verzeichniß mit Angabe des Namens, der Verhältnisse und des Charakters aller der Personen, welche zur Zeit der Ankunft sich am Bord des Schiffes befunden haben, entwerfen, mit seiner Unterschrift versehen und dem obersten Zollbeamten überliefern; wenn er solches unterläßt, so wird er um £ 100 bestraft, wovon die Hälfte dem Angeber, die andere Hälfte der Compagnie anheimfällt, und wenn die Compagnie selbst die erste Nachricht davon gibt, so soll die ganze Strafsumme ihr gehören. — §. 3.

Anstellung von drei Oberaufsehern für den Verkehr mit China. Da es zweckmäßig erscheint, um den Handelsverkehr und die freundschaftlichen Verhältnisse mit den Staaten des Kaisers von China zu erhalten, daß innerhalb derselben eine britische gesetzliche Gewalt aufgestellt werde, so wird hierdurch verordnet, daß es Sr. Maj. gestattet seyn soll, durch einen Cabinetsbefehl drei Oberaufseher zu ernennen, deren Geschäft es seyn soll, den Handel, welche Sr. Maj. Unterthanen nach den genannten Staaten treiben, zu beschützen und zu besordern, auch denselben Beamte beizugeben, welche ihnen in der Ausübung ihrer Pflichten beistehen können, und diesen Oberaufsehern und Beamten solche Gehalte anzusetzen, wie Se. Maj. von Zeit zu Zeit zweckmäßig erachten werden. — §. 5.

Se. Maj. kann Verordnungen erlassen und Gerichtshöfe erneunen, welche in China zu Recht bestehen sollen. Gemäß diesem Gesetze kann Se. Maj. genannten Oberaufsehern oder einem derselben besondere Machtvollkommenheit ertheilen, so daß er Verfügungen und Verordnungen in Betreff des Handels und des Verhaltens der dortigen englischen Unterthanen erlassen, und bei Umgehung derselben Geld- oder Gefängnißstrafen auferlegen kann. Ebenso kann Se. Maj. einen Gerichtshof mit den Rechten und der Gewalt eines Criminal- und Admiralitäts-Gerichtshofes ernennen, um über Vergehen, welche durch englische Unterthanen in den genannten Staaten, oder auf der hohen See innerhalb 100 Meilen von der Küste von China begangen werden, das Urtheil zu fällen, und einen der vorerwähnten Oberaufseher zum Vorsitzer dieses Gerichtshofes ernennen, auch ihm andere Beamte zur Leitung der Processe beigeben, und diesen Beamten solche Gehalte bewilligen, als recht und passend erscheint. — §. 6.

Die Oberaufseher u. s. w. dürfen keine Geschenke annehmen. Kein Oberaufseher oder Commissär, welcher vermöge dieser Acte angestellt ist, soll wegen Ausübung seiner Schuldigkeit irgend Geschenke oder Belohnung, außer der ihnen zugemessenen Besoldung, annehmen, noch auch sich mit Handel für eigene oder fremde Rechnung beschäftigen. — §. 7.

Zu Bestreitung der Unkosten der Einrichtungen in China soll ein Tonnengeld auferlegt werden. Se. Maj. wird Beamte aufstellen, um von jedem Schiff, welches Unterthanen Sr. Maj. gehört

Digitized by Google

und in einem Hafen, in welchem mehrbenannte Aufseher wohnhaft sind, einfacht, so viel Abgabe auf den Tonnengehalt und die Waaren zu erheben, als von Zeit zu Zeit angeordnet werden soll; jedoch in Beziehung auf das Tonnengeld die Summe von 5 Schill. für jede Tonne, und in Beziehung auf die Waaren die Summe von 10 Schill. für jedes 100 Pf. Sterl. Werth nicht übersteigend. Die Einnahme daraus wird in der von St. Maj. anbefohlenen Art und Weise dazu gebraucht werden, um die Kosten der durch diese Acte angeordneten Einrichtungen zu bestreiten. Jeder Cabinetsbefehl, welcher in Folge dieser Acte erlassen wird, soll in der London Gazette bekannt gemacht werden, und jeder dieser Cabinetsbefehle, so wie der Betrag der Ausgaben und Steuern, welche vermöge dieser Acte veranlaßt werden, ist jährlich beiden Häusern des Parlaments vorzulegen.

**Amerikanischer Handel mit China.** Der amerikanische Verkehr mit China begann kurz nach Beendigung des Unabhängigkeits-Krieges und wurde bald einer der wichtigsten Zweige des Handels der Vereinigten Staaten. Nachfolgende interessante Angaben über den amerikanischen Handel nach Canton im Jahr 1851 — 52 weisen Quantität und Werth aller Artikel nach, welche von den Amerikanern nach Canton ein- oder ausgeführt worden sind. Die letztern sind nach ihrer Bestimmung abgetheilt.

Amerikanischer Ein- und Ausfuhr-Handel nach dem Hafen von Canton während des Jahres 1851 bis 1852.

## Einfuhr.

| | | Dollars. | Dollars. |
|---|---|---|---|
| Wechselbriefe | | | 1,480,471-00 |
| Spanische Dollars | | | 667,544-00 |
| 10 295 Pic. Quecksilber | zu 70 Doll. | 720,650-00 | |
| 24 892 „ Blei | „ 4½ „ | 112,014-50 | |
| 4 481 „ Eisen | „ 23 „ | 12,338-75 | |
| 1,949 „ rot. Glasing | „ 54 „ | 105,246-00 | |
| 799 „ gerein. dito | „ 71½ „ | 54,304-50 | |
| 376 „ Cochenille | „ 800 „ | 75,200-00 | |
| 4 652 „ Kupfer | „ 101½ „ | 95 366 00 | |
| 1 400 „ Sandelholz | „ 5 „ | 7 000-00 | |
| 10 761 „ Reis, Paddy | „ 2 „ | 21,522-00 | |
| 403 „ Opium | „ 550 „ | 221,100 00 | |
| 150 „ Baumwolle | „ 8 Taels | 1,388-88 | |
| 2,510 „ Zink | „ 4⅜ Doll. | 11,928-50 | |
| 2 286 „ Broadgarn | „ 37 „ | 84 582-00 | |
| 601 „ Tabak | „ 10 „ | 6,010-00 | |
| 770 „ Perlmutterschalen | „ 5 „ | 3,850-00 | |
| 1,072 „ Zinn | „ 16 „ | 17,151-00 | |
| 900 Kisten Zinnasche | „ 7 „ | 6,300-00 | |
| 3,418 Stücke f. Tücher | „ 30 „ | 102,540-00 | |
| 820 „ Camelots | „ 23 „ | 18,860 00 | |
| 2,880 „ Long cells | „ 8 „ | 23 040 00 | |
| 56,178 „ Longelothds | „ 4½ „ | 253,756 50 | |
| 19 808 „ Chintz | „ 4 „ | 79,208-00 | |
| 6 492 „ Camelots | „ 2 „ | 12,984-00 | |
| 10,334 „ Domestics | „ 3 „ | 31,002-00 | |
| 24 566 Dtzd. Sacktücher | „ 1½ „ | 36 849 00 | |
| 11,722 Land-Otterfelle | „ 6½ „ | 76,193 00 | |
| 1 591 Sea-Otterfelle | „ 42 „ | 66,822-00 | |
| 9 369 Ruchfelle | „ 1½ „ | 11,240-00 | |
| 1,868 Biberfelle | „ 1½ „ | 12,339-00 | |
| 71 Seehundsfelle | „ 2 „ | 143 00 | |
| 180 000 Cigarren | „ 12 „ | 2,160-00 | |
| Weine, Werth | | 2,300-00 | |
| Uhren | | 10,000-00 | |
| Glas | | 2,100-00 | |
| Maroccofelle | | 500-00 | 2,283,194-13 |
| Verschiedene Waaren | | | 100,000-00 |
| | | Dollars | 5,999,731-47 |

## Ausfuhr.

Nach den Vereinigten Staaten.

| Kisten | Pfunde | Taels | Taels. | Dollars |
|---|---|---|---|---|
| 13,198 Bohea | 7,309-20 | zu 11 | 80,401 2 0 | |
| 37,151 Souchong | 24,147-85 | „ 18 | 434,661 5 0 | |
| 3,212 Twankai | 1,991-40 | „ 24 | 47,794 5 5 | |
| 17,671 Hansanstin | 8,835-50 | „ 24 | 212,052 0 0 | |
| 40,065 junger Hansan | 26,044-25 | „ 44 | 1,145,859 0 0 | |
| 9,346 Hansan | 4,486 08 | „ 46 | 206,359 6 8 | |
| 4,514 Kaiserthee | 3,159-80 | „ 54 | 170,689 2 0 | |
| 4,608 Gunpowder | 3,649-40 | „ 58 | 213 579 2 0 | |
| 2,245 Pouchong | 1,122-50 | „ 80 | 22,450 0 0 | |
| 517 Petto | 258-50 | „ 50 | 12,925 0 0 | |
| 200 Congo | 120 00 | „ 16 | 1,920 0 0 | |
| 131,706 Kisten. | 81,155-48 Piculs. | | 2,548,631 1 3 | 3,339,765 47 |

| | | | Taels. | Dollars |
|---|---|---|---|---|
| 34 822 | geflickte Kreppshawls | zu 3½ | D. 121,877 00 | |
| 68,063 | Damast | „ 1¾ | „ 119 110 00 | |
| 8,507 | Stück Kreppflor | „ 7 | „ 66 549 00 | |
| 23 157 | „ Sacktücher | „ 6 | „ 138 954 00 | |
| 22,092 | „ Sensbarpis | „ 9½ | „ 211,774 00 | |
| 28 966 | „ schwarze Sarsenets | „ 8 | „ 231,968 00 | |
| 8 459 | „ weiße ditto | „ 8 | „ 67 672 00 | |
| 7 998 | „ Levantins | „ 9 | „ 71 982 00 | |
| 5 645 | „ ditto farbirte | „ 12½ | „ 70,562 00 | |
| 6 963 | „ Satins | „ 13 | „ 90,545-00 | |
| 276 | „ ditto Damast | „ 18 | „ 4,968-00 | |
| 3,500 | „ Camelots | „ 9 | „ 31,500 00 | |
| 10 677 | „ weiße Pongees | „ 11 | „ 117,447-00 | |
| 33 901 | „ Surahs ditto | „ 4½ | „ 158 554 50 | |
| 4,717 | „ gemisch. Salten | „ 7 | „ 30 919 00 | |
| 350 | Piculs Rohfelde | „ 400 | „ 140,000-00 | |
| 109 | „ rohe Seide | „ 370 | „ 40 330 00 | 1,708,711 50 |
| 54 700 | Stücke blauer Nanking | „ 70 | „ 38 290-00 | |
| 67 585 | „ Comp. Nanking | „ 50 | „ 33 792-50 | |
| 3 541 | Piculs Cassia | „ 10½ | „ 37,180 00 | |
| 84 | „ Cassiaöl | „ 55 | „ 4 940 00 | |
| 25 | „ Campher | „ 14 | „ 600-00 | |
| 584 | „ Rhabarber | „ 30 | „ 17 520 00 | |
| 1,101 | „ Eingemachtes | „ 15 | „ 16 515 00 | |
| 2,318 | „ Zucker | { 1000 „ 4 / 318 „ 8 | „ 10,544 00 | |
| 15,915 | Kisten Schiffszwieback | „ 41½ | „ 23 872-00 | |
| 313 | „ Zinnober | „ 2 | „ 13,146 00 | |
| 2,844 | Ballen Matten | „ 5 | „ 14,220-00 | |
| 65 200 | große Perlmutterkuhpfe | „ 17 | „ 11,084-00 | |
| Porcellan-Waaren u. s. w. | | In Werth | 7,550-00 | |
| Verschiedene Güter | | | 100,000-00 | 329,454-50 |

Nach Europa.

| | | |
|---|---|---|
| 300 Kisten | Bohea | 210-00 Pic. |
| 720 „ | Souchong | 468-00 „ |
| 1550 „ | Congo | 1007-50 „ |
| 413 „ | Campon | 268-45 „ |
| 125 „ | Twankai | 77-50 „ |
| 381 „ | Hansanstin | 160-50 „ |
| 354 „ | junger Hansan | 170-11 „ |
| 216 „ | Hansan | 103-68 „ |
| 74 „ | Kaiserthee | 51-80 „ |
| 72 „ | Gunpowder | 57-60 „ |
| 294 „ | Petto | 145-00 „ |
| 4439 Kisten | | 2740-14 Pic. |
| 30 Piculs | Eingemachtes | |
| 150 „ | Cassia | |
| 5 „ | Zinnober | |

Ohlae Sendungen nach Europa zum Faktura-Werth . . . . . 130,000-00

Nach Südamerika und den Sandwich-Inseln.

| | | |
|---|---|---|
| Ladung der Brigg „der Ohlier“ | | 40 000 00 |
| ditto | „Bogota“ | 70.000-00 |
| ditto | „Diana“ | 40 000-00 150,000-00 |
| Ausgaben v. 22 Schiffen zu 6000 Dollars | | 132,000-00 |
| ditto | „ 8 Reisfahrt. „ 1000 „ | 8,000-00 |
| ditto | „ 5 Fahrt. n. Liming zu 400 „ | 2,000-00 142,000-00 |
| | Dollars | 5,999,731-47 |

Digitized by Google

Aus vorstehenden Angaben geht hervor, daß der amerikanischen Handel nach Canton sich im Jahr 1831—32 auf etwa 12 Millionen Dollars belief und drei Viertheilen desjenigen gleichkam, welchen die Ostindische Compagnie in demselben Jahr nach Canton betrieb. Es ist von großer Wichtigkeit, hier zu bemerken, daß der Verkehr der Amerikaner größtentheils mit Nicht-Hongkaufleuten betrieben wird. Capitän Cosin und andere Amerikaner, welche vor dem letzten Comitee des Unterhauses über den Handel mit China befragt wurden, sprechen in den bestimmtesten Ausdrücken von der Leichtigkeit und Schnelligkeit, mit welcher die Geschäfte in Canton geführt werden können.

Nachstehende Angabe zeigt den Betrag des amerikanischen Handels von 1829—30 bis 1831—32 nach den Berichten, welche die Ostindische Compagnie dem Parlament vorlegte.

| Jahre. | Einfuhr nach China. | | | Ausfuhr von China. | Totalwerth der Ein- und Ausfuhr. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Verkaufswerth der Güter. | Dollars. | Totalwerth. | Totalwerth. | |
| | Dollars. | Dollars. | Dollars. | Dollars. | Dollars. |
| 1829 — 30 | 2,793,988 | 1,123 644 | 3,917,632 | 4,108,611 | 8,026,243 |
| 1830 — 31 | 2 871,380 | 183,655 | 3 054,975 | 4,263,551 | 7,318,526 |
| 1831 — 32 | 2,383 685 | 667,252 | 3 050,937 | 5 857,732 | 8 908,669 |

Wechselbriefe, von den Amerikanern erkauft 1829 — 30 393,650 Dollars
ditto 1830 — 31 1,168 500 „
ditto 1831 — 32 2 480 871 „

(Parl. Pap. Nr. 229, Sitz. 1833, S. 13.)

Was den Handel der Portugiesen, Spanier, Franzosen, Schweden, Dänen und Holländer betrifft, so läßt sich darüber mit Zuverlässigkeit wenig oder nichts anführen, auch kommen die Geschäfte dieser Nationen neben den bereits erwähnten wegen ihrer Geringfügigkeit und Unregelmäßigkeit kaum in Betracht. Die Holländer machen noch am meisten, doch selbst bei den schützenden Zollverordnungen, deren sie in ihrem eigenen Lande genießen, sind sie nicht im Stande dem Unternehmungsgeiste und der Thätigkeit der Amerikaner die Spitze zu bieten. Der Verkehr der Portugiesen zwischen ihren Besitzungen in Indien und denen der Compagnie war während des letzten Kriegs bedeutend, doch ist er nun gänzlich gesunken. Eine andere, unternehmendere Nation würde, im Besitz eines Platzes wie Macao, den chinesischen Handel mit großer Ueberlegenheit betreiben. Es besteht ein ansehnlicher Verkehr zwischen Canton und Manilla der in spanischen Schiffen betrieben wird. Die Philippinischen Inseln liefern viele Erzeugnisse, welche auf den chinesischen Märkten Frage genießen, auch sind die Spanier die einzigen Europäer, welche die Begünstigung haben, den belebten und starken Handel treibenden Hafen von Amoy in der Provinz Fokien zu besuchen. Unglücklicherweise aber fehlt ihnen die Geschicklichkeit und der Unternehmungsgeist, welche zu gehöriger Benutzung dieser Vortheile nöthig wären. Aus den officiellen Verzeichnissen, welche die franz. Regierung veröffentlicht, geht hervor, daß im Jahr 1831 nur 2 Schiffe mit 585 Tons Lastigkeit von franz. Häfen nach China auslaufirten. Dies ist unserer Meinung nach großen Theils dem Umstande beizumessen, daß der Hauptartikel chinesischen Erzeugnisses: Thee, in Frankreich sehr wenig verbraucht wird.

Chinesischer Handel mit den Inseln des indischen Archipels u. s. w. Nachstehende belehrende Nachrichten hat Hr. Crawfurd als genauer Kenner dem Ausschuß des Unterhauses über den chinesischen Handel nach Außen vorgelegt.

Der Handel der Chinesen nach Außen wird fast nur auf Junken, und zwar von dem vier, Canton am nächsten liegenden Provinzen, Canton, Fokien, Chekiang und Kiang-nan betrieben.

„Mit der Insel Formosa ist der Handel unterlagt, und es fehlen mir alle Nachrichten über den Umfang des Handels der Chinesen mit Corea und den Loochew-Inseln. Folgendes sind dagegen die Länder, mit denen China auf Junken Handel treibt; nämlich: Japan, die Philippinischen und Sulu-Inseln, mit Celebes, den Molukken, mit Borneo, Java, Sumatra, Singapore, Rhio, der Ostküste der Halbinsel Malacca, mit Siam, Cochinchina, Camboja und Tunkin. Die chinesischen Häfen, von welchen aus dieser Handel geführt wird, sind Canton, Tschao-Tschoou, Rombong, Hoeitcheou, Suheng, Kongmoon, Changlim und Hainan, sämmtlich in der Provinz Canton; Amoy und Chinchew in der Provinz Fokien; Ningpo und Siang-Hai in der Provinz Chekiang und Soutchoen in der Provinz Kiangnan.

Nachstehende Angabe der Zahl der Junken, welche mit den genannten Ländern Handel treiben, kann man als eine ziemlich richtige Schätzung ansehen:

| | | |
|---|---|---|
| Nach Japan machen 10 Junken zwei Reisen | 20 | Junken |
| „ den Philippinen | 13 | „ |
| „ den Sulu-Inseln | 4 | „ |
| „ Borneo 13 und Celebes 2 | 15 | „ |
| „ Java | 7 | „ |
| „ Sumatra | 10 | „ |
| „ Singapore 5, Rhio 1 | 9 | „ |
| „ der Ostküste der Halbinsel Malacca | 6 | „ |
| „ Siam | 89 | „ |
| „ Cochinchina | 20 | „ |
| „ Camboja | 9 | „ |
| „ Tunkin | 20 | „ |
| Summa | 222 | Junken. |

Darunter sind eine beträchtliche Anzahl kleiner Junken, welche der Insel Hainan angehören, nicht mit gerechnet, die gleichfalls mit Tunkin, Cochinchina, Siam, Camboja und Singapore Handel treiben. Man kann rechnen, daß vergleichen jährlich etwa 50 nach Siam, nach den cochinchinesischen Besitzungen aber etwa 43 gehen, welches die Zahl der sämmtlichen Junken, die mit dem Auslande Handel treiben, auf 307 bringt. Der Handel mit Japan wird nur von dem Hafen Ningpo in der Provinz Chekiang geführt, und nur 10 Fahrzeugen ist derselbe erlaubt. Da die Entfernung nach Nangasaki jedoch nur eine vierzägige Reise erfordert, so machen diese Schiffe solche zweimal im Jahr."

„Mit Ausnahme dieses Handels ist der Verkehr der beiden Provinzen Chekiang und Kiang-nan mit fremden Ländern, ungeachtet erstere viele rohe Seide, Thee und Rankings liefern, nur auf die Philippinischen Inseln, Tunkin, Cochinchina, Cambodja und Siam beschränkt, und ich bin versichert, daß keines der Schiffe, welches diesen Handel treibt, je den Weg nach dem westlichen Archipel von Indien gefunden hat. Die Zahl derjenigen, welche nach Siam fahren ist 24, alle von beträchtlicher Größe; nach Cochinchina segeln 16 von gleicher Größe; nach den Philippinen 5, in Allem 45, welche wohl zu 17,000 Tons Gehalt anzuschlagen sind. Ich lasse mich umständlicher über diesen Handelsverkehr aus, da wir bis jetzt gar nicht daran Theil nehmen und es uns an allen directen Nachrichten über solchen fehlt. Die Eigenthümer der Junken, welche nach Siam Handel treiben, leben alle in jenem Lande und nicht in China, und ich weiß nicht, in wie fern derselbe Fall bei dem Handel nach andern Ländern eintritt. Ich zweifle nicht, daß bei völlig freiem Handel sich nach Singapore ein ähnlicher Handelsverkehr einrichten und ausbreiten werde, so daß wir auf diesem Wege die grünen Thee's von Kiang-nan und die rohe Seide von Chekiang beziehen können."

Digitized by Google

„Außer den vorstehend aufgezählten Junken, welche zwischen China und den nahe liegenden Ländern Handel treiben, gibt es noch eine andere zahlreiche Classe, welche die chinesische Colonial-Schifffahrt betreibt. Man sieht diese Junken ankommen, wo nur immer Chinesen sich in einiger Zahl angesiedelt haben, wie z. B. auf den Inseln Java und Sumatra, an den Küsten der Straße von Malacca u. s. w. Der ansehnlichste Umsatz geschieht aber auf diese Art von Cochinchina mit Siam, und man rechnet daß 200 Junken damit beschäftigt sind. Verschiedene derselben kommen jedes Jahr nach Singapore, und dieses sind Schiffe von 300 bis 400 Tons Gehalt.“

„Die Junken, welche den zuletzt beschriebenen Handel treiben, sind zum Theil in China gebaut und ausgerüstet, der größere Theil aber in den andern Ländern, namentlich in Siam und Cochinchina. Von den 89 Fahrzeugen, welche den Handel nach Siam treiben, sollen in der That 81 von beträchtlicher Größe, in Siam erbaut und ihre Besitzer daselbst ansässig seyn. Die kleineren Junken jedoch, welche den Handel der Insel Hainan betreiben, sind sämmtlich in China gebaut und gehören Chinesen.“

„Alle Junken, sowohl die, welche den directen als den Colonialhandel von China betreiben, haben eine Lastigkeit von 2000 bis zu 15,000 Picul oder mit andern Worten können Waaren bis zu 120 bis 900 Tons laden. Von der letztern Größe habe ich aber nur drei oder vier zu sehen bekommen, und zwar zu Siam, und solche werden gewöhnlich zum Ueberführen einer Gesandtschaft oder eines jährlichen Tributs von Siam nach Canton gebraucht. Die größere Classe der Junken kann man im Durchschnitt wohl zu 300 Tons Gehalt jede annehmen, so daß der Handel der Chinesen demnach 60 bis 70 000 Tons beschäftigt, ungerechnet der kleinern Junken der Insel Hainan, die im Durchschnitt zu 130 Tons Gehalt angenommen sind, wonach das Ganze sicher mit 80 000 Tons gerechnet werden kann.“

„Die in China erbauten Junken sind gewöhnlich aus Tannen oder anderem geringen Holz gezimmert. Kommen solche nach Camboja, Siam oder den malayischen Inseln, so versehen sie sich dort mit aus den dortigen bessern Holzarten gefertigten Masten, Rudern und hölzernen Ankern. Die in Siam erbauten sind von viel vorzüglicherer Bauart, und sowohl Planken als Verdecke ohne Ausnahme von Teakholz. Zu Amoy, in der Provinz Fokien ist der Schiffbau am kostspieligsten, und am billigsten in Siam. An diesen Plätzen und zu Chang-lim, in der Provinz Canton, sind die Preise einer Junke, welche 7000 Picul trägt oder von 476 Tons Gehalt, nach den Angaben mehrerer chinesischen Befehlshaber:

| | | |
|---|---|---|
| In Siam | 7,400 | Dollars. |
| „ Chang-lim | 16,000 | „ |
| „ Amoy | 21,000 | „ |

Eine Junke von vorbezeichneter Größe hat in der Regel eine Bemannung von 90 Händen, darunter befinden sich sechs Officiere: der Capitän, der Untercapitän und der Befehlshaber des Kielraumes, der obere Steuermann, der Schiffsschreiber, der Untersteuermann.“

„Der Capitän hat keinen Sold, dagegen aber den Nutzen, welchen er durch Reisende von der großen Cajüte ziehen kann, und den man auf einer Reise von Canton nach Singapore auf 150 spanische Dollars rechnet. Zu gleicher Zeit ist er der Bevollmächtigte der Eigenthümer, und erhält herkömmlich 10% Commissionsgebühren von dem Gewinn, der an demjenigen Theil der Ladung gemacht wird, bei welchem sie selbst interessirt sind, und dieser ist in der Regel sehr beträchtlich. Der Steuermann erhält für die Reise 200 Dollars Gehalt und hat für 50 Piculs freien Transport hin und zurück. Der Untersteuermann hat bloß 15 Piculs freie Fracht, aber weiter keinen Gehalt, die untersten Officiere haben jeder 9 Piculs und jeder Matrose 7 Piculs für die Reise frachtfrei, außerdem aber weiter keinen Sold. Die Officiere und Matrosen auf den Junken, welche den sogenannten Colonialhandel treiben, sind auf verschiedene Weise bezahlt. Eine Siamesische Junke zum Beispiel, welche zwischen der Hauptstadt von Siam und Singapore handelte, von 6000 Piculs Lastigkeit, gab dem Capitän und Obersteuermann jedem 100 Dollars für die Reise, und 12 Piculs frachtfrei. Der Schiffsschreiber und Untersteuermann erhielten die Hälfte von dem, was erstere bekamen, und jeder Matrose 13 Dollars und 5 Piculs frachtfrei.“

Bau und Ausrüstung der chinesischen Junken sind im höchsten Grade plump und unbeholfen. Die Chinesen sind in Allem, was Schifffahrtskunde heißt, höchst unwissend, und kennen bloß den Gebrauch des Compasses. Da jedoch ihre Steuermänner Erfahrung haben, und ihre Reisen nur kurz sind, sie auch, wenn nicht die regelmäßigen Monsoons wehen, d. h. ein frischer Wind (7 bis 8 Knoten in der Wache), sie von einem Hafen zum andern bringt, gar nicht absegeln; so hört man selten von Unfällen zur See. Während eines Zeitraumes von 13 Jahren, daß ich mit diesem Handel bekannt geworden bin, kann ich mich nur erinnern, daß vier Schiffbrüche vorfielen, bei denen die Mannschaft jedesmal gerettet wurde.“

„Bau und Takelwerk einer chinesischen Junke können gleichsam als ihr Register betrachtet werden, und in dieser Beziehung sind sie sehr genau einzuhalten; bei der geringsten Abweichung würde solche die Abgaben und Zölle eines fremden Schiffs zu entrichten haben, und jeder Art von Verdächtigung ausgesetzt seyn. Diejenigen Colonial-Junken, welche von bequemerer Form und Ausrüstung sind, haben, sobald sie chinesische Häfen berühren, dieselben Abgaben und Zölle zu entrichten, wie fremde Schiffe. Die in Siam oder andern benachbarten Ländern verfertigten aber, wenn solche nach dem gewöhnlichen Muster gebaut und ausgerüstet sind, haben ganz dieselben Abgaben zu entrichten, welche die in China erbauten Schiffe zu bezahlen pflegen. Besteht deren Mannschaft ganz oder zum Theil aus Siamesen, Cochinchinesen oder Fremden, so darf das Schiff nur in Canton anlegen. In allen andern chinesischen Häfen und Handelsplätzen würden sie gleich den Europäern von der Polizei eingezogen und eben so behandelt werden. Der Handel der Eingebornen mit fremden Ländern ist kein heimlicher, den die Landesgesetze nicht gestatteten, doch aber wird in jedem einzelnen Falle dazu die ausdrückliche Erlaubniß des Vicekönigs oder Statthalters einer Provinz erfordert, der auf deßfallsiges Anhalten die Zahl der Junken festsetzt, denen es erlaubt ist, sich damit zu beschäftigen, und oft sogar eine Liste der Artikel ertheilt, welche es gestattet ist ein- und auszuführen. In jedem Hafen, und auch in denen, in welchen solch ein Handel nach außen gestattet ist, sind Hong-Kaufleute, wie in Canton, ein Umstand, der deutlich beweist, daß diese Einrichtung durch die Zollgesetze des Reichs bestimmt ist, und nicht bloß auf den Handel mit Europa Bezug hat.“

„Die chinesischen Junken von gewöhnlicher Bauart entrichten keine Abgabe nach dem Maaß und kein Geschenk oder Kumshaw, doch werden mehrere Ein- und Ausgangszölle entrichtet, die nach den Provinzen verschieden zu seyn scheinen. Am höchsten sind solche in Amoy, am niedrigsten in Hainan. Die nach Siam handelnden Chinesen versicherten mich, daß ihr Handel am bequemsten und am wenigsten von Verboten beschränkt sey in den Häfen von Ning-po und Siang-hai in der Provinz Chekiang und zu Sutcheon in der Provinz Kiang-nan. Uebrigens scheinen die Chinesen an allen Orten die Kunst der Zolldefraudation von Grund aus zu verstehen. Eine Art und Weise, wie diese sehr oft bewerkstelligt wird, ist folgende: Der Küstenhandel ist fast von jeder Abgabe oder von sonstigen Unkosten befreit; hieraus weiß der Kaufmann Vortheil zu ziehen. Bei einer beabsichtigten Verschiffung nach Siam oder Cochinchina gibt z. B. eine Junke vor, nach der Insel Hainan zu segeln, und vermeidet dadurch den Ausgangszoll. Bei der Rückkehr legt sich solche drei oder vier Tage vor den Hafen, bis zwischen ihr und den Zollbeamten eine Art von Abkommen wegen niedrigst möglichem Ansatz des Zolls zu Stande gebracht worden; die Drohung, welche hiebei in der Regel in Anwendung kommt, ist die: nach einem andern Hafen zu segeln, wodurch die Zollbeamten ihre Sporteln und Emolumente verlieren. Man hat mich versichert, daß sowohl die von Cochinchina, als auch die von Singapore kommenden Junken dieses Mittel häufig anwendeten. Von den letztern erfuhr ich eine andere wichtige Thatsache, welche auf den chinesischen Handel Bezug hat, daß nämlich viele der Junken, welche von China aus nach westlich gelegenen Ländern Handelsfahrten machen, oft in derselben Jahreszeit auch Reisen nach Norden vornehmen. Auf solche Weise schiffen jährlich 20 große und eine viel größere Zahl kleinerer Junken von Canton nach Souchong, einer der ansehnlichsten Städte der Provinz Kiang-nan, welche mit Canton in Handel und Reichthum wetteifert, und setzen dort ungefähr 200 Kisten-Opium ab, mit wenigstens 50% Nutzen über den Preis, den diese Waare in

Digitized by Google

Canton gilt. Auch nach Chinchew in der Provinz Canton, im Meerbusen von Pechely oder der gelben See über dem 37° nördl. Breite gelegen, fahren jährlich von Canton aus fünf oder sechs Junken.
(Aus dem Bericht an das Unterhaus vom Jahr 1830, p. 298.)

Selten ist eine Junke oder chinesisches Schiff das Eigenthum eines Einzigen, vielmehr treten 40, 50 und zuweilen 100 Kaufleute zusammen, kaufen ein solches Fahrzeug und theilen es in so viele Theile, als Mitglieder sind, so daß ein jeder seine Abtheilung im Schiffsgebäude hat, die er nach Gefallen einrichten und zurüsten kann. Die Verschläge auf solch einem Schiffe bestehen aus starken Pfosten, welche so gut calfatert werden, daß sie völlig wasserdicht sind. Ein solches Schiff kann auf eine Klippe stoßen, ohne dadurch einen besondern Schaden zu leiden; wenn es einen Leck erhält, so kann das Wasser in einen Verschlag bringen, ohne die Waaren in dem zunächst liegenden zu beschädigen, und ein solches Schiff hält daher viel mehr aus als andere Fahrzeuge. Vom Raume desselben geht durch solche Einrichtung freilich ein ansehnlicher Theil verloren; die Ausfuhrartikel der Chinesen sind aber meist von geringem Umfange und dabei von ansehnlichem Werthe. Nur die größten Junken haben solch eine Zahl von Besitzern; aber auch bei der kleinsten Classe ist die Zahl der Eigenthümer sehr ansehnlich.

Preis-Courant. Nachstehender Preis-Courant, veröffentlicht in Canton am 1. December 1833, gibt dem Leser eine ziemlich deutliche Uebersicht der verschiedenen Artikel, welche auf dem Markt in Canton zu finden sind, so wie ihrer Preise:

**Einfuhren:**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Ambra | Span. Doll. | 8 | — | 14 | pr. Catty |
| Asaffoetida | „ „ | 4½ | | | pr. Picul |
| Biche de Mer | „ „ | 8 | — | 15 | „ „ |
| Vorzügliche Waare | „ „ | 26 | — | 50 | „ „ |
| Blachs | „ „ | 24 | — | 25 | „ „ |
| Beteinüsse | „ „ | 3½ | — | 4 | „ „ |
| Indische Vogelnester | „ „ | 26 | — | 40 | pr. Catty |
| Campher, Baruš | „ „ | 10 | — | 30 | „ „ |
| Nelken, molukkische | „ „ | 30 | — | 38 | pr. Picul |
| ditto von St. Mauritius | „ „ | 18 | — | 20 | „ „ |
| Cochenille, geseht | „ „ | 260 | — | 290 | „ „ |
| ungeseht | „ „ | 180 | — | 200 | „ „ |
| Kupfer, südamerik. | „ „ | 15 | — | 16 | „ „ |
| zu Linting zur Ausfuhr | „ „ | 23 50 | | | „ „ |
| von Japan | „ „ | 18 | — | 20 | „ „ |
| Bruchcorallen | „ „ | 30 | — | 50 | „ „ |
| Baumwolle, Bombat | Täl. | 8 | — | 10·4 | „ „ |
| Bengal | „ „ | 9·5 | — | 10·5 | „ „ |
| Madras (alte) 10·8 (neue) | „ „ | 11 | | | „ „ |
| Baumwollenwaaren, engl., nämlich: | | | | | |
| Zige 28 Yards | Span. Doll. | 21½ | — | 41½ | pr. Stück |
| Longcloths 40 Yards | „ „ | 3½ | — | 4½ | „ „ |
| Muslins 20 | „ „ | 2 | — | 2½ | „ „ |
| Cambrics 12 | „ „ | 1½ | — | 1¾ | „ „ |
| Montetths, Bandanoes, scharlachroth | „ „ | 2¼ | — | 2½ | „ „ |
| blau u. s. w. | „ „ | 1½ | — | 1¾ | „ „ |
| Baumwollgarn: | | | | | |
| Nr. 16—20 | „ „ | 35 | | | pr. Picul |
| „ 20—30 | „ „ | 42 | | | „ „ |
| „ 30—40 | „ „ | 38 | | | „ „ |
| „ 40—70 | „ „ | | | | kein Bedarf |
| Kubebzoat | „ „ | 30 | | | pr. Catty |
| Cuddear oder Persio | „ „ | 25 | — | 26 | pr. Picul |
| Cutch aus Pegu | „ „ | 4 | — | 4½ | „ „ |
| Ebenholz, Mauritius | „ „ | 3 | — | 4 | „ „ |
| Ceylon | „ „ | 2 | — | 2½ | „ „ |
| Elephantenzähne: | | | | | |
| 1. Qual. 5—8 auf 1 Pic. | „ „ | 90 | | | „ „ |
| 2. „ 12—15 „ 1 „ | „ „ | 80 | | | „ „ |
| 3. „ 18—25 „ 1 „ | „ „ | 70 | | | „ „ |
| Abfälle | „ „ | 70 | | | „ „ |
| Fischmagen | „ „ | 50 | — | 70 | „ „ |
| Feuersteine | Stk. | 50 | | | „ „ |
| Gambir | Span. Doll. | 1 | — | 1½ | pr. Picul |
| Ginseng, roh | „ „ | 70 | | 80 | „ „ |
| gereinigt | „ „ | 80 | | 85 | „ „ |
| Eisen in Barren, 1—3 Zoll | „ „ | 2¼ | — | 2½ | „ „ |
| Rundes Stabeisen ¼ Zoll und darunter | „ „ | 3 | | | „ „ |
| Blei, Jungen | „ „ | 4½ | | | „ „ |
| Macis | | | | | keine |
| Myrrhen | „ „ | 4 | — | 18 | „ „ |
| Muscatnüsse | | | | | keine |
| Olibanum, geseht, 10 ungeseht | „ „ | 5 | — | 6 | „ „ |
| Opium, Patna (nam.) | „ „ | 950 | | | pr. Kiste. |
| „ Benarés (nominal) | „ „ | 950 | | | „ „ |
| „ Bombay | „ „ | 825 | | | „ „ |
| „ Demaun | „ „ | 825 | | | „ „ |
| „ Türkisches | „ „ | 800 | | | pr. Picul |
| Pfeffer, Malay | Span. Doll. | 7¾ | — | 8 | pr. Picul |
| Putchuck | „ „ | 14 | — | 15 | „ „ |
| Quecksilber | „ „ | 58 | — | 60 | „ „ |
| Rattans | „ „ | 2¾ | — | 3½ | „ „ |
| Reis | „ „ | 2 | — | 2·50 | „ „ |
| Rose, Malocs | „ „ | 38 | | | „ „ |
| Salpeter in Bhampoa | | | | | keinen |
| „ Linting | „ „ | 8½ | — | 9 | „ „ |
| Sandelholz, Ostind. | „ „ | 10 | — | 16 | „ „ |
| Sandwichsinseln | „ „ | 1½ | — | 7 | „ „ |
| Sapanholz | „ „ | 1·80 | — | 2 | „ „ |
| Saffichsblasen | „ „ | 12 | — | 14 | „ „ |
| vorzügliche Qualität | „ „ | 28 | — | 40 | „ „ |
| Felle, Kaninchen | „ „ | 45 | — | 50 | pr. 100 |
| „ Seehund | „ „ | 1·80 | — | 2 | pr. Stück |
| „ Seeotter | „ „ | 45 | — | 50 | „ „ |
| „ Landotter | „ „ | 5 | — | 6½ | „ „ |
| „ Biber | „ „ | 4½ | — | 6½ | „ „ |
| „ Fuchs | Stk. | 70 | — | 90 | „ „ |
| Schmalten (unbedeutender | | | | | |
| Vorrath) | Span. Doll. | 20 | — | 60 | pr. Picul |
| Stahl, englischer | „ „ | 4½ | | | „ „ |
| „ schwedischer | „ „ | 5 | | | pr. Ctr. |
| Stockfisch | „ „ | 5 | — | 6 | pr. Picul |
| Zink | „ „ | 3½ | — | 4 | „ „ |
| Draht, Gold u. Silber | „ „ | 32 | — | 35 | pr. Catty |
| Zinngeschirre | „ „ | 6 | | | pr. Kiste |
| Zinn, Banca | „ „ | 15 | | | pr. Picul |
| aus der Meerenge von Malacca 1r Qual. | „ „ | 14 | — | 14½ | „ „ |
| Wollentücher, Broad: | | | | | |
| cloth | „ „ | 1·40 | — | 1·50 | pr. Yard |
| Camelots, engl. 55 Yards, bei 30 Zoll Breite | Span. Doll. | 14 | — | 15 | pr. Stück |
| holländische, 40 Yards, bei 28 Zoll Breite | Span. Doll. | 26 | — | 28 | „ „ |
| holländische, 40 Yards, bei 33 Zoll Breite | Span. Doll. | 26 | — | 28 | „ „ |
| Longcells | „ „ | 7 | — | | „ „ |
| Scharlach cuttings | „ „ | 80 | — | 90 | pr. Picul |

**Ausfuhren:**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Alaun zu Macao 1¾—2 | Span. Doll. | 2·25 | | | pr. Picul |
| Sternanis | „ „ | 10 | — | 11 | „ „ |
| Oel | „ „ | 1·50 | | | pr. Catty |
| Bambusrohr | „ „ | 14 | — | 16 | pr. 1000 |
| Messingblech | „ „ | 45 | — | 46 | pr. Kiste |
| Campher zu Macao, keiner zu Canton | „ „ | 28 | — | 30 | pr. Picul |
| Cassia (außerhalb verschifft). 9. zu Canton | „ „ | 12 | — | 13 | „ „ |
| Cassiaröhren (neue) | „ „ | 15 | | | „ „ |
| Chinawurzel | „ „ | 3½ | | | „ „ |
| Cubeben | | | | | keine |
| Drachenblut | „ „ | 80 | — | 100 | „ „ |
| Galanga | „ „ | 4¼ | | | „ „ |
| Gambogia | „ „ | 75 | — | 85 | „ „ |
| Glabocrallen | „ „ | 16 | — | 22 | „ „ |
| Ingwer | „ „ | 12 | — | 13 | „ „ |
| Arsenik | „ „ | 10 | | | „ „ |
| Bleiweiß | „ „ | 11 | | | „ „ |
| Mennig | „ „ | 20 | — | 22 | „ „ |
| Perlmutterschalen | „ „ | 70 | — | 110 | pr. Catty |
| Moschus | | | | | |

Digitized by Google

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Nankins Comp. 1. Qual. | Sp. Doll. | 72 | — 74 | pr. 100 | | |
| 2. Qual. 1. Sorte | „ „ | 52 | | „ „ | | |
| 2. Sorte | „ „ | 47 | — 48 | „ „ | | |
| 3. Qual. | „ „ | 38 | — 40 | „ „ | | |
| kleine | | | keine | | | |
| blauer Nankin, kleine (9¼ Yards 12 Zoll) | | | ditto | | | |
| breit (10½ Y. 13 Z.) | „ „ | 85 | — 90 | „ „ | | |
| Canton | „ „ | 66 | — 68 | „ „ | | |
| Cassiadl | „ „ | 1½ | | pr. Catty | | |
| Pdabarber | „ „ | 52 | — 53 | pr. Picul | | |
| Seide, rohe, Nankin, | | | | | | |
| Tanfan | „ „ | 333 | | „ „ | | |
| Tsatlee | „ „ | 354 | | „ „ | | |
| Canton Nr. 1 | Täls | 260 | — 265 | „ „ | | |
| „ „ 2 | „ „ | 250 | | „ „ | | |
| „ „ 3 | „ „ | 225 | — 230 | „ „ | | |
| „ „ 4 | „ „ | 140 | | „ „ | | |
| „ „ 5 | Span. Doll. | 90 | | „ „ | | |
| | „ „ | 70 | | „ „ | | |
| | „ „ | 63 | | „ „ | | |
| Zucker roher | Täls | 5-2 | — 5-6 | „ „ | | |
| „ Pingfa | „ „ | 6-2 | — 6-4 | „ „ | | |
| Zucker, Candis, Chinchew | Sp. Doll. | 11 | | „ „ | | |
| Canton 1. Sorte | Täls | 6-6 | | „ „ | | |
| 2. „ | „ | | keine | | | |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Thee, Bohea | Täls | 12 | — 15 | pr. Picul | | |
| „ Congo | „ | 20 | — 28 | „ „ | | |
| „ Campoy | „ | 28 | — 30 | „ „ | | |
| „ Souchong | „ | 19 | — 35 | „ „ | | |
| „ Pecco | „ | 38 | — 60 | „ „ | | |
| „ Anfoi Souchong | „ | 18 | — 20 | „ „ | | |
| „ Hayfan | „ | 55 | — 70 | „ „ | | |
| „ „ ſtin | „ | 26 | — 35 | „ „ | | |
| „ „ neuer | „ | 45 | — 50 | „ „ | | |
| „ Gunpowder | „ | 64 | — 66 | „ „ | | |
| „ Twankai | „ | 30 | — 34 | „ „ | | |
| „ Orange Pecco | „ | 20 | — 21 | „ „ | | |
| „ Caper | „ | 20 | — 22 | „ „ | | |
| Schildkrötschalen | „ | 20 | — 22 | „ „ | | |
| Curcumä | Span. Doll. | 5 | — 5½ | „ „ | | |
| Tutenaque | „ „ | 13 | | „ „ | | |
| Zinnober | „ „ | 34 | — 35 | pr. Kiſte | | |
| Wbangees | „ „ | 22 | — 25 | pr. 1000. | | |

**Edle Metalle:**

Gold — 98 Tuſch Span. Doll. Dollard 23¾/₁₀₀ pr. Täl
Sycee Silber zu Liuting 1—2% Agio
Spaniſche Dollard, ganz keine
Mexikaniſche „ „ ditto.

## Wechſel-Courſe.

London pr. Spaniſchen Dollar 6 Monate Sicht.
Wechſel zur Verwerthung in Indien tauglich . . . Dollard 4-3
Andere Wechſel . . . . . 4-4 bis 4-5
Bengalen, Tratten der Comp., 207 Sicca-Rup. pr. 100 Span. Dollard, 30 Tage Sicht.
Privat-Tratten . . . . . 210 „ „ „ „ „ „
Bombay . . . . . 218 Bombay-Rup. „ „ „ „

## Bevölkerung von China.

Die widerſprechendſten Angaben ſind über die Bevölkerung des chineſiſchen Reiches gemacht worden. Nach den Angaben der chineſiſchen Regierung wurde ſie bei einer Zählung im Jahr 1815, für das eigentliche China, zu 567,821,000 gefunden. So ungeheuer auch dieſe Zahl erſcheinen mag, ſo gibt ſie doch, bei der ungemeinen Ausdehnung des Gebietes, über welche ſie verbreitet iſt, nicht mehr als 268 Einwohner auf die engliſche □Meile, eine Dichtigkeit, welche der von mehreren europäiſchen Ländern nachſteht. Man behauptet, daß die Einwohner die Gewohnheit haben, in den Berichten an die Regierung ihre Zahl geringer zu ſchätzen als ſie wirklich iſt. (Companion to Anglo-Chinese Calendar, p. 156.) Wir ſind inzwiſchen ohne alle Mittel, über den Grad von Glauben, welchen man jener Zählung beimeſſen darf, irgend ein poſitives Urtheil zu fällen.

**Caoutchouc.** Gummielaſticum, Federharz. (Engl. Caoutchouc, India rubber, Franz. Caoutchouc, résine élastique, Ital. Gomma elastica, Span. Resina elastica, Ulce, Port. Banacha, Resina elastica das bonachinchas, Holl. Veerkragtig hars, Dän. Feergummi, elastic gummi, Schwed. Elastic kaada, Lat. Gummi elasticum.)

Dieſe Subſtanz, welche man ſehr uneigentlich mit den Benennungen Gummi oder Harz belegt, wird aus dem Milchſaft verſchiedener Pflanzen der heißen Zone gewonnen. Die hauptſächlichſten davon ſind die Jatropha elastica und die Urceolaria elastica. In dieſen Saft werden thönerne Formen zu wiederholten Malen eingetaucht, und dann an der Sonne oder am Feuer getrocknet; wenn der Ueberzug die hinreichende Dicke erlangt hat, ſo werden die Formen zerbrochen und die Stücke herausgenommen. Durch Säuren wird der Caoutchouc ſchnell aus dem dünnern Theile des Saftes ausgeſchieden, indem er zuſammenrinnt. Der Saft alter Bäume gibt beinahe zwei Drittheile ſeines Gewichtes an Caoutchouc, der von jüngern Pflanzen weniger. So lange er friſch iſt, erſcheint er gelblich weiß von Farbe, durch Ausſetzen an die Luft aber wird er nach und nach dunkler. Die Elaſticität dieſer Subſtanz iſt ihre hervorragendſte Eigenſchaft; wenn man ſie erwärmt, wie z. B. durch Eintauchen in heißes Waſſer, ſo können Abſchnitte davon 7 bis 8mal ſo lang gezogen werden, als ſie urſprünglich waren, und nachher kehren ſie in ihre frühere Ausdehnung zurück. Durch Kälte wird der Caoutchouc ſteif und ſpröde, Wärme gibt ihm aber ſeine urſprüngliche Elaſticität wieder zurück. Dem Feuer ausgeſetzt, wird er weich, ſchwillt auf, und brennt mit einer hellen Flamme. In Cayenne wird er als Licht gebrannt. (Ure's Dictionary.)

Der Caoutchouc verſpricht mit der Zeit ein Handelsartikel von beträchtlicher Wichtigkeit zu werden. Herr von Condamine, einer der Erſten, welche zuverläſſige Nachrichten über denſelben ertheilten, führt ſchon an, daß die Indianer, wegen ſeiner Waſſerdichtigkeit, Stiefeln daraus verfertigten. (Voyage de la Rivière des Amazones, p. 76.) Jetzt wird er auf gleiche Weiſe bei uns verwendet.

In der letzten Zeit hat man das Mittel entdeckt, ihn durch Auflöſung in ätheriſchen Oelen wieder flüſſig zu machen. Vorzüglich hat ſich hiezu das Steinkohlenöl tauglich gezeigt, das man bei der Gasbereitung ſo wohlfeil gewinnen kann. Nach Verdunſtung des Auflöſungsmittels bleibt der Caoutchouc beinahe unverändert und mit ſeiner vorigen Elaſticität zurück. Mittelſt Ueberzugs durch eine ſolche Auflöſung kann man Kleider oder jede andere Subſtanz vollkommen luft- und waſſerdicht machen. Luftkiſſen und Polſter, waſſerdichte Mäntel, Hüte, Stiefel, Schuhe u. ſ. w. werden auf dieſe Weiſe verfertigt. Ebenſo bedient man ſich deſſelben ſehr häufig in der Fabrikation von Binden und andern Artikeln, bei welchen eine große Elaſticität

Digitized by Google

wünschenswerth erscheint. Es unterliegt keinem Zweifel, daß seine Anwendung immer mehr und mannichfacher in Gebrauch kommen wird.

In England hat man endlich vor Kurzem auch angefangen, flüssigen Caoutchouc, wie er von den Bäumen kommt, einzuführen; dieser Saft ist blaßgelb, dick, sieht wie Rahm aus, riecht unangenehm säuerlich, wie in Fäulniß übergehende Milch, und ist etwas schwerer als Wasser. Mit in Wasser absorbirenden Farben vermischt sich das flüssige Federharz, wenn es etwas verdünnt wird, vollkommen, und die gewonnene Masse erscheint dann ganz gefärbt. Eine noch wohlfeilere Eisenfarbe aber ist die, daß es in flüssigem Zustande sich mit Wasser vollkommen vermengt, ohne eine andere Veränderung als eine bloße Verdünnung zu erleiden, und in diesem Zustande sich leichter auftragen läßt. Federharzsaft, den man ein Jahr lang über Wasser hielt, erlitt dadurch weiter keine Veränderung, als daß sich an der Oberfläche ein Häutchen bildete; noch immer mischte er sich mit Wasser eben so gut als vorher und war geronnen eben so elastisch.

Nach Alex. v. Humboldt ließe sich, ohne die Zahl der Milchsaftbäume zu vermehren, allein in den Missionen des Orinoco so viel Caoutchouc sammeln, als in ganz Europa verbraucht wird. An den Wurzeln großer Bevern findet man oft unter der Erde ganze Massen eines sehr reinen Federharzes (Hepeba), welches die Eingebornen zu Stiefeln gebrauchen, die unsere Kortpropfen an guten Eisenschaften übertreffen.

Vor dem Jahr 1830 war die Einfuhr von Caoutchouc nach England vergleichungsweise unbeträchtlich. In diesem Jahre betrug sie 34.000 ℔, während in dem Jahr, welches mit dem 5. April 1833 endigte, das für den einheimischen Gebrauch verzollte Quantum auf 178.676 ℔ stieg. Der Preis wechselt von 6d. bis 2s. 6d. pr. ℔. Der Eingangszoll wurde vermindert gegenwärtig von 3d. pr. ℔ auf 1s. pr. Ctr. herabgesetzt.

Das chinesische sogenannte Federharz, welches in Gestalt von Kugeln, Halsbändern ꝛc., von blauer, rother oder gelber Farbe zuweilen im Handel vorkommt, scheint ein Kunstprodukt zu seyn, das wahrscheinlich durch Eintrocknen von Leindlfirniß gewonnen wird. Auch bei uns hat man versucht, künstlichen Caoutchouc in dieser Art darzustellen.

**Capital** heißt in der Staatswirthschaft derjenige Theil des in einem Lande befindlichen Vermögens, welcher ohne weiteres Zuthun mit Nutzen angelegt werden kann, entweder zum Lebensunterhalt oder zur Vermehrung der Produktion. (Mac Culloch Principles of Political Economy, 2. Edit. p. 97.) Im Handel und in Beziehung auf den Einzelnen versteht man darunter diejenige Summe Geld, welche der Kaufmann, Bankier oder Geschäftsmann in irgend eine Unternehmung steckt, oder die er zu einem gemeinschaftlichen Geschäfte als Theilnehmer beiträgt. Deßgleichen wird der Betriebsfond einer Handelsgesellschaft oder einer Körperschaft darunter verstanden, in welchem Fall man sich auch des Wortes Fond allein bedient. Man sagt, Bankfond u. s. w. Der Gewinn jeder Unternehmung pflegt nach dem Ertrage des darauf verwendeten Capitals berechnet zu werden.

**Capstadt**, der Hauptort der brittischen Besitzungen im südlichen Afrika, unter dem 33° 55′ 56″ südlicher Breite und 18° 24′ östlicher Länge, an der Spitze der Tafelbay oder der westlichen Seite des Vorgebirges der guten Hoffnung gelegen. Die Holländer gründeten die Stadt ums Jahr 1650 und blieben im Besitz derselben, sowie des umliegenden Gebietes bis 1795, als die Engländer sich dessen bemächtigten. Durch den Frieden von Amiens wurde die Eroberung den Holländern zurückgegeben, doch 1806 von den Engländern abermals genommen und ihnen endlich 1815 gänzlich abgetreten. Die Straßen der Stadt sind gerade und durchschneiden sich durchaus rechtwinklich, viele derselben haben Canäle, an deren beiden Ufern Eichen gepflanzt sind. Die Bevölkerung besteht aus etwa 6000 weißen und farbigen Einwohnern und 10,000 Schwarzen.

Ein Fort von beträchtlicher Stärke vertheidigt die Stadt. In der Tafelbay kann fast jede Anzahl von Schiffen liegen, doch ist solche den Westwinden sehr ausgesetzt, welche in den Monaten Juni, Juli und August das Meer sehr stark aufregen, so daß dadurch schon manches Unglück entstanden ist. Man kann dieses als den einzigen Tadel ansehen, welcher diese sonst in jeder Hinsicht für den Handel so überaus glücklich gelegene Handelsstation trifft. In der guten Jahreszeit, in welcher die östlichen Passatwinde wehen, gewährt die Tafelbay jedoch einen vollkommen sichern Ankerplatz; dazu gerechnet die Wohlfeilheit und der Ueberfluß der Lebensmittel, die gesunde Luft und vor Allem die geographische Lage selbst, eignen den Hafen ganz besonders zur Station für die Schiffe, welche nach Indien, China und Australien ꝛc. bestimmt sind.

Der District Land, welcher der Capstadt untergeben, ist von sehr großem Umfange und bietet die größte Verschiedenartigkeit des Bodens dar, denn es finden sich darunter die fruchtbarsten Flächen und die wildesten Gebirge und Landstriche ohne allen Pflanzenwuchs. Das Clima wechselt zwischen den beiden Extremen von Dürre und Regen. Im Ganzen scheinen Nachtheile und Vortheile so ziemlich gleich zuzuwegen, und die Aussichten, welche dem emsigen Einwanderer dargeboten werden, sind, wenn auch nicht verführerisch, doch nichts weniger als den Muth beraubend.

Bevölkerung. Nach officiellen Angaben bestand die Volkszahl der Cap-Colonie im Jahr 1851 aus:

Weißen und freien Farbigen.

| Männer. | Weiber. |
|---|---|
| 18,812 | 15,521 |

Sklaven.

| Männer. | Weiber. |
|---|---|
| 48,672 | 44,043 |

Alles zusammen 126,848.

In der Nähe der Stadt werden große Quantitäten Getreide von vorzüglicher Güte erbaut, doch ist die freie Ausfuhr desselben nicht erlaubt; und nur nachdem sich die Regierung über

Digitized by Google

das Ergebniß der Ernte unterrichtet hat, kann eine angegebene Quantität nach ihrer Beſtimmung verſchifft werden. „Dieſe Handelsbeſchränkung,“ erzählt Herr Thomſon in ſeinen Travels in Southern Africa, p. 395, „hat weder einen unveränderlichen Stand der Getreidepreiſe herbeigeführt, noch Theurung verhindert. Der Colonie iſt dieſelbe aber auf jeden Fall nachtheilig geworden, und es iſt wirklich kaum glaublich, daß Maaßregeln, welche im Hausbalte des Mutterlandes als verdammenswerth erachtet werden, ihren ſchädlichen Einfluß auf irgend eine der Colonien ausüben dürfen. Das vom Cap ausgeführte Getreide hat ſeinen Hauptabſatz in Rio Janeiro und auf Mauritius.

Große Quantitäten Wein und eine Gattung Branntwein werden auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung erzeugt, doch mit Ausnahme des Conſtantiaweines ſind ſie ſehr mittelmäßig. Man hat es nicht gut geheißen, daß den Capweinen neuerdings erhöhte Zölle aufgelegt worden ſind, doch ſcheint es, daß ſich dafür gute Gründe anführen laſſen. Die wirkliche Folge, wenn dieſe Weine gegen eine im Vergleich ſehr niedrige Abgabe in Großbrittannien eingeführt werden dürften, wäre keineswegs, den unmittelbaren Verbrauch derſelben zu fördern, ſondern ein leichtes Mittel darzubieten, um andere Weine damit zu verfälſchen, ſo daß auf der einen Seite das Staatseinkommen durch ſolche betrügeriſche Manipulationen leiden, auf der andern aber das Publikum in ſeinen Genüſſen beeinträchtigt würde.

Es werden von hier aus beträchtliche Quantitäten Häute und Felle ausgeführt, und ſolche kommen hauptſächlich aus der Algoa-Bay, welche auf der öſtlichen Seite der Colonie gelegen iſt. Dieſer Handel hat ſeit dem Jahr 1829 ſehr zugenommen. Aloe wird häufig gefunden und ſehr ſtark ausgeführt; deßgleichen Weinſtein, getrocknete Früchte und mehrere andere Artikel.

Nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung werden hauptſächlich verſchifft: wollene Tücher, Baumwollenwaaren, Kurze Waaren, Steingut, Mobilien, Galanterie und Modewaaren, Seife, Papier, Bücher, ſowie die meiſten Gegenſtände, die im Mutterlande verbraucht werden. Aus Oſtindien werden Stückgüter und Teacholz, Thee aus China, und aus Indien und Mauritius Zucker u. ſ. w. eingeführt.

Einkünfte. Das Geſammt-Einkommen der Cap-Colonie im Jahr 1832 belief ſich auf £ 150,808. 7ſ. $5\frac{1}{2}$d.; die Geſammt-Ausgabe in demſelben Jahre auf £ 126,889. 0ſ. $9\frac{3}{4}$d.; wonach alſo £ 5919. 6ſ. $10\frac{7}{4}$d. im Schatze blieben.

Der Verkehr zwiſchen Coloniſten und den freien Eingeborenen unterliegt Beſchränkungen, deren Grund nicht immer abzuſehen iſt. Der Verkauf von Schießpulver und Feuergewehren an die Eingeborenen iſt unterſagt worden, und möchte dazu wohl eine vernünftige Urſache vorhanden ſeyn, wenn nur der beabſichtigte Zweck erreicht würde. Die Amerikaner fingen aber einen Handel mit den Eingeborenen zu Natal an der öſtlichen Küſte an, und haben dieſelben aufs Reichlichſte mit dieſen verbotenen, ſowie mit andern Artikeln verſehen, ſo daß die engl. Regierung ohne Erreichung des eigentlichen Zweckes, nur ihre Unterthanen von einem ſehr einträglichen Handel ausſchließt.

Zufolge der Zollregiſter betrug der wirkliche oder angegebene Werth der Ausfuhr aus dem Vereinigten Königreiche nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung in dem Jahr 1831:

| Länder. | Einfuhren. | Ausfuhren. |
|---|---|---|
| | £ | £ |
| Großbrittannien | 281,445 | 127,468 |
| Brittiſche Colonien | 37,751 | 70,957 |
| Fremde Staaten | 25,855 | 14,700 |
| Geſammtbetrag | £ 345,051 | £ 213,125 |

Während deſſelben Jahres belief ſich die Anzahl der Schiffe und der Tonnengehalt derſelben, welche von den unten benannten Ländern ein- und nach denſelben ausclarirten, auf:

| Länder. | Einwärts. | | Auswärts. | |
|---|---|---|---|---|
| | Schiffe. | Tons | Schiffe. | Tons |
| Großbrittannien | 79 | 20,737 | 104 | 33,393 |
| Brittiſche Colonien | 88 | 29,960 | 75 | 19,097 |
| Fremde Staaten | 38 | 14,769 | 51 | 9,915 |
| Geſammtbetrag | 205 | 65,466 | 231 | 62,405 |

Nachſtehendes Verzeichniß der Ausfuhren von dem Vorgebirg der guten Hoffnung im Jahr 1829 iſt aus dem Cap-Almanach für 1831 entnommen; es iſt das vollſtändigſte, was uns je zu Geſicht gekommen iſt, und auf ſeine Genauigkeit kann man ſich verlaſſen.

Digitized by Google

**Landwirthschaftliche oder Manufaktur-Erzeugnisse der Cap-Colonie, welche im Jahr 1829 ausgeführt wurden.**

| Artikel. | Betrag. £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Aloe, 375,736 ℔ und 61 Fässer u. Kisten angenommener Werth | 2,794 | 0 | 0 |
| Bier, 3306 Gallons | 240 | 0 | 0 |
| Biscuit und Zwieback, 20,000 ℔ | 228 | 0 | 0 |
| Butter, 105,519 ℔ und 152 Fässer und Büchen | 5,570 | 16 | 4½ |
| Elfenbein, 23,497 ℔ und 227 Zähne, Bündeln und Fässer | 3,759 | 0 | 0 |
| Felle, nämlich: | | | |
| Ziegen, 91,781 Stück u. 55 Bündel | 514 | 15 | 0 |
| Seehunde, 3998 Stück | 834 | 0 | 0 |
| Schaf-, 77,343 Stück | 3,795 | 0 | 0 |
| Kalb-, 1414 Stück und 2 Bündel | 169 | 0 | 0 |
| Kaninchen- u. Maulwurf-, 490 St. | 14 | 0 | 0 |
| Kroße (Hottentottenmäntel). 1 Kiste | 7 | 10 | 0 |
| Fischbein, 13,038 ℔ und 229 Bündel | 1,392 | 1 | 0 |
| Fische | 1,589 | 10 | 5 |
| Früchte, getrocknete, 133,333 ℔ | 4,236 | 0 | 0 |
| frische | 49 | 0 | 0 |
| Gartensamen und Zwiebeln | 413 | 2 | 0 |
| Gefährte | 38 | 0 | 0 |
| Geflügel | 138 | 0 | 0 |
| Geistige Getränke, nämlich: | | | |
| Branntwein, 1408½ Gallons | 85 | 0 | 0 |
| Liqueurs, 24 Gallons | 20 | 0 | 0 |
| Getreide, Korn, Mehl ꝛc., nämlich: | | | |
| Gerste und Hafer, 13,553 Muids | 4,163 | 6 | 0 |
| Bohnen und Erbsen, 60 Muids | 87 | 0 | 0 |
| Kleie, 36,332 ℔ | 121 | 0 | 0 |
| Mehl, 78,194 ℔ | 866 | 0 | 0 |
| Weizen, 24,236 Muids | 23,449 | 0 | 0 |
| Gummi, 16,943 ℔ und 2 Kisten | 96 | 0 | 0 |
| Häute, Pferde- und Ochsen-, 79,035 St. | 33,722 | 18 | 5½ |
| Heu, 29,160 ℔ | 79 | 0 | 0 |
| Holz | 73 | 10 | 0 |
| Hörner, 244,610 Stück | 5,999 | 6 | 0 |
| Käse | 31 | 10 | 0 |
| Kalk, 72 Halbahme | 10 | 0 | 0 |
| Kartoffeln und Zwiebeln, 367 Muids | 169 | 0 | 0 |
| Kuriositäten | 467 | 12 | 6 |
| Leder, 2 Kisten | 10 | 0 | 0 |
| Lichter, 11,584 ℔ | 343 | 0 | 0 |
| Mastwiere, 48 Stück | 648 | 0 | 0 |
| Pferde, 314 Stück | 8,753 | 0 | 0 |
| Polonies (Pelzmäntel?) | 63 | 0 | 0 |
| Rindfleisch, Schweinefleisch und eingesalzene Zungen, 1750 Fässer u. Tönn. | 4,353 | 7 | 1½ |
| Rindvieh; Ochsen, Kühe und Kälber, 444 Stück | 1,788 | 0 | 0 |
| Salzfleischtrau, 34,662 Gallons und 90 Fässer | 4,073 | 6 | 0 |
| Weine, ordinäre, 1,548,977½ Gallons | 146,936 | 0 | 0 |
| Constantia 2874 Gallons | 2,137 | 0 | 0 |
| Weinessig, 428 Gallons | 13 | 0 | 0 |
| Weinstein, 22,422 ℔ | 555 | 0 | 0 |
| Wolle, 33,280 ℔ und 11 Säcke | 1,220 | 0 | 0 |
| Zelte 4 Stück | 14 | 0 | 0 |
| Zuckerwerk | 29 | 0 | 0 |
| **Ablieferungen an die Flotte.** | | | |
| Rindfleisch, frisches, 137 662 ℔ | 717 | 0 | 0 |
| Zwieback, 259,616 „ | 2,859 | 0 | 0 |
| Brod, 118,480 „ | 740 | 0 | 0 |
| Mehl, 57,422 „ | 631 | 0 | 0 |
| Heu, 5,630 „ | 26 | 0 | 0 |
| Rosinen, 10,722 „ | 191 | 0 | 0 |
| Schafe, 34, und Ochsen, 23 Stück | 83 | 0 | 0 |
| Gemüse, 30,013 ℔ | 306 | 0 | 0 |
| Weine, ord., 18,091 Imp. Quarts | 1,432 | 0 | 0 |
| Gesammt-Schätzungswerth der Colonialprodukte u. Manufakturwaaren, welche im Jahr 1829 ausgeführt wurden | £ 285,247 | 15 | 10¾ |

**Handelsverordnungen.** Durch 6, Georg IV., 111, ist festgesetzt worden, daß alle Waaren, welche Erzeugnisse des Bodens oder der Manufakturen des Vorgebirges der guten Hoffnung sind, oder der dazu gehörigen Gebiete und Bezirke, bei ihrem Eintringen in Großbrittannien denselben Zöllen unterworfen seyn sollen, als wären solche aus den Ländern der Ostindischen Compagnie, ausgenommen wenn eine andere Abgabe ausdrücklich dafür festgesetzt seyn sollte. — §. 12.

Dieselbe Verordnung bestimmt ferner, C. 114, daß Se. Maj. berechtigt seyn solle, durch Geheimenraths-Befehle von Zeit zu Zeit solche Verfügungen für den Handel nach und von den brittischen Besitzungen in Afrika zu erlassen, als es nach Sr. Maj. Berathung zweckmäßig und nützlich erachtet werde; und wenn Waaren den Geheimenraths-Befehlen Sr. Maj. zuwider ein- oder ausgeführt werden sollten, so sollen solche nebst dem Schiffe, welches dieselben ein- oder ausführt, confiscirt werden. — §. 73.

Es soll Niemanden gestattet seyn, aus irgend einer der ausbrittigen Besitzungen Sr. Majestät nach einem fremdem Platze Steinkohlen, die das Produkt des Vereinigten Königreichs sind, auszuführen, auch sollen dergleichen Steinkohlen aus keiner solchen Besitzung nach einem brittischen Orte verschifft werden, bevor derjenige, welcher sie ausführt, oder der Capitän des ausführenden Schiffes nicht Sicherheit und hinlängliche Bürgschaft stellt, und zwar bis zum doppelten Werthe der Steinkohlen, daß solche nicht an einem fremden Platze gelandet werden. — §. 85.

Es soll ein Jeder, der Wein verladet, welcher das Erzeugniß des Vorgebirges der guten Hoffnung und der dazu gehörigen Districte ist, wie solcher von dort ausgeführt wird, zuvor zu dem obersten Zollbeamten gehen, und in Gegenwart desselben die Ausfage beschwören und unterzeichnen, daß derselbe Wein wirklich und der Wahrheit gemäß das Erzeugniß des Vorgebirges der guten Hoffnung oder der dazu gehörigen Districte sey; und ist gedachter Beamte ermächtigt und angewiesen, solche beeidigte Aussage anzunehmen, und dagegen ein Ursprungs-Certificat zu gewähren, in welchem der Name des Schiffs, in dem der Wein ausgeführt werden soll, sowie der Bestimmungsort angegeben sind. — §. 78.

**Einfuhrzölle.** Von allen Artikeln, welche Natur- oder Kunsterzeugnisse Großbritanniens oder des brittischen Westindiens sind, wird eine Zollabgabe von 3½% erhoben.

Eine Zollabgabe von 10% wird bei der Einfuhr (auf brittischen Schiffen) von allen Artikeln, Produkten und Manufakturerzeugnissen des südlichen Europa's, Amerika's und der östlich vom Vorgebirge gelegenen Länder erhoben, nach dem vom einführenden Theile angegebenen Werthe. Es ist darauf weder ein Nachlaß noch Abzug gestattet, außer dem Betrag der Zoll- und Landungskosten, die bei der Einfuhr erlegt werden mußten.

Auf Arak, Rum, Wachholderbranntwein, Liqueurs, Kornbranntwein und andere gemannte Wasser wird eine außerordentliche Abgabe von 1s. 6d. aufs Gallon erhoben, und nur Branntwein ist dabei ausgenommen.

Aber darf nicht gelandet werden, bevor die Erlaubniß des Agenten der Ostindischen Compagnie dazu erlangt worden ist.

Kriegsbedürfnisse dürfen eben so wenig gelandet oder verschifft werden, wenn nicht die Erlaubniß der Regierung dazu sich dabei befindet.

**Münzen, Maaße und Gewichte.** Die Rechnungen werden entweder in Pfunden, Schillingen, Pence und Farthings, oder in Thalern, Reichsthalern, Schillingen und Stübern geführt.

1 Stüber = ⅔ eines Penny
6 „ = 2¼ Pence oder 1 Schilling
8 Schilling = 18 Pence oder 1 Reichsthaler.

Das Commissariat-Departement gibt Anweisungen auf das Schapamt ab mit 11½% Aufgeld.

Digitized by Google

Die auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung üblichen Gewichte sind auf das Amſterdamer Pfund berechnet, und es gibt deren gerichtlich geſtempelte von 50 ℔ bis auf 1 Loth oder 1/32 ℔ herab, welches als Einheit des Gewichts betrachtet wird.

Das Flüſſigkeitsmaaß iſt folgendes: 16 Flaſchen = 1 Anker, 4 Anker = 1 Ohm, 4 Ohm = 1 Legger, 4 Scheffel = 1 Muid, 10 Muids = 1 Laſt.

Beim Körnermaaß machen

107 ſolcher Scheffel = 82 Winchester Bushel, oder 4 Scheffel = 3 Bushel königl. Richtmaaß. Das Muid Weizen wiegt im Durchſchnitt 110 holl. ℔, welches etwas mehr ausmacht, als 119 engl. ℔.

Die Flächenlängen und Ellenmaaße ſind folgende:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 12 rheinländiſche Zoll = 1 rheinl. Fuß | | 144 rheinl. □Fuß = 1 Ruthe | |
| 27 „ Zoll = 1 holl. Elle | | 600 „ □Ruthen = 1 Morgen Landes. | |
| 144 „ □Zoll = 1 □Fuß | | | |

Die Colonialgewichte und Maaße mit den engliſchen verglichen ergeben, daß:

| | |
|---|---|
| 100 ℔ holl. Gewicht = 109 ℔ engl. Handelsgewicht | 1 Ohm = 38 alte Gallons oder 31 2/3 k. Gallons |
| 100 „ engl. „ = 92 „ holl. „ | 1 Legger = 152 „ „ „ 126 7/11 „ |
| 1 Flaſche = 19/32 alte Gallons oder 4·946 k. Gallons | 1 Peppl = 110 „ „ „ 91 7/11 „ |
| 1 Anker = 91 1/2 „ „ „ 77 9/10 „ | |

Die Hafengelder von allen Handelsſchiffen, die, um ihre Ladungen zu löſchen oder um zu laden, einlaufen, ſind 4½d. pr. Tonne Gehalt; die, welche Erfriſchungen einnehmen, oder aus ſonſtigen Urſachen einlaufen, zahlen nur 2½d. pr. Tonne.

**Caraccas**, oder vollſtändig Sanjago de Leon de Caraccas, unter dem 10° 50′ 50″ nördl. Breite und 67° 4′ 45″ weſtl. Länge, Hauptſtadt der ſüdamerikaniſchen Republik Venezuela, gegründet im Jahr 1566 durch Diego Loſada. Die Stadt liegt in einem herrlichen Gebirgsthale, 2726 Fuß über dem Meere und etwa 15 Meilen davon entfernt, von vier kleinen Flüſſen bewäſſert, die ſie reichlich mit gutem Waſſer verſehen.

Das Clima iſt gemäßigt, rein und geſund, aber die ganze Umgegend iſt häufigen und zerſtörenden Erdſtößen ausgeſetzt. Am 26. März 1812 wurde Caraccas durch eines der fürchterlichſten Erdbeben heimgeſucht, von denen die Geſchichte meldet. In wenigen Stunden war die ganze Stadt ein Haufen von Trümmern und Leichen; mehrere der höchſten Kirchen ſtürzten zuſammen, und ſo vollkommen war ihre Zerſtörung, daß keines der Fragmente ſich mehr als 5 — 6 Fuß über die Oberfläche erhob. Drei- bis viertauſend Menſchen fanden darunter ihr Grab; im Ganzen kamen über 10.000 Perſonen unmittelbar in der Stadt um, ohne die, welche auf der Flucht die Wunden und dem Mangel erlagen. Lange Jahre der Revolution und innerer Kriege folgten darauf, und Caraccas hat ſich noch nicht wieder zu ſeinem alten Glanze emporſchwingen können. Den Hafen von Caraccas bildet das 15 Meilen entfernte La Guayra, wohin ein beſchwerlicher Gebirgspaß, la Venta genannt, führt.

Ueber die Staatseinkünfte, Schulden u. ſ. w. ſiehe Bogota, über Handel, Maaße, Gewichte u. ſ. w. ſiehe La Guayra.

**Caravanen** ſind förmlich organiſirte Geſellſchaften reiſender Kaufleute oder Pilgrime, oder beider, wie ſich ſolche in vielen Ländern Aſiens und Afrikas bilden, in der Abſicht, zuſammen mit mehr Sicherheit durch die Wüſten und andere von Räubern gefährlich gemachte Gegenden, oder auf Wegen zu reiſen, welche ihrer Natur nach mit Schwierigkeit zu paſſiren ſind. Das Wort kommt aus dem Perſiſchen, in welcher Sprache Kervan oder Cárván ſo viel als Handelsmann bedeutet. (Shaw's Travels in the Levant, pag. 9, 4. Edition.)

Eine jede Caravane wird von einem Oberbefehlshaber angeführt, welcher Aga oder Caravan-Bachi heißt, und meiſtens eine zur Vertheidigung hinlängliche Anzahl Bewaffneter unter ſeinem Befehle hat. Wo es angeht, ſchlagen die Caravanen ihre Lagerplätze an Quellen oder Bächen auf, und Alles wird nach dem Commando und mit Ordnung ausgeführt. Kameele werden beinahe ausſchließlich zum Transport gebraucht, wegen ihrer unermüdlichen Ausdauer, geringer Bedürfniſſe und dem Umſtand, daß ſolche drei bis vier Tage lang ohne Waſſer zubringen können. Bei den meiſten Caravanen ſind mehr Kameele als Menſchen. (Siehe den Art. Kameel.)

Der Handelsverkehr der ſüdlichen und afrikaniſchen Völker iſt von den älteſten Zeiten her faſt nur durch Caravanen betrieben worden. In alten Zeiten wurden die indiſchen und chineſiſchen Erzeugniſſe entweder von Suez nach Rhinoculura, oder von Baſora, nahe an der Mündung des perſiſchen Meerbuſens, auf dem Euphrat nach Babylon, von da nach Palmyra, und durch die Wüſten Syriens nach den phöniciſchen Häfen am Mittelmeere gebracht, woſelbſt ſolche gegen europäiſche Produkte vertauſcht wurden, welche im Morgenlande Abnehmer fanden. Zuweilen kamen aber auch wohl Caravanen unmittelbar aus China, welche dann 250 Tage zubrachten, um ganz Aſien bis zu den Ufern Kleinaſiens zu durchziehen. (Gibbon, vol. VII. pag. 95.) Die Bildung ſolcher Reiſegeſellſchaften iſt in der That das einzige Mittel, durch welches ein Handelsverkehr zwiſchen den im Innern liegenden Ländern Aſiens und Afrikas möglich iſt. Die in dieſen Erdtheilen beſtehenden Regierungen ſind nur ſelten im Stande geweſen, und haben es auch eben ſo ſelten ernſthaft unternommen, das Reiſen für Einzelne möglich und gefahrlos zu machen. Die wandernden Araber-Stämme haben von jeher die ungeheuern Wüſten beunruhigt, durch welche jene Länder getrennt ſind, und nur wer hinlängliche Macht beſitzt, ſich ſelbſt zu beſchützen, oder reich genug iſt, ſich von den räuberiſchen Angriffen dieſer Horden loszukaufen, kann erwarten, deren Gebiete zu durchziehen, ohne Raub und Mord ausgeſetzt zu ſeyn.

Seit der Verbreitung des muhamedaniſchen Glaubens haben vorzüglich religiöſe Motive, ſowie der exaltirte orientaliſche Character dazu beigetragen, die Verbindungen der Morgenländer zu vervielfältigen, und damit Zahl und Größe der Caravanen zu vermehren. Mohamed verpflichtete alle ſeine Glaubensgenoſſen, wenigſtens einmal in ihrem Leben die heilige



Digitized by Google

Caaba oder das kleine viereckige Gebäude im Tempel zu Mecca zu besuchen, und solche ist fortwährend der Gegenstand der Verehrung aller Muselmänner geblieben; damit diese Pflicht gleichsam zu einem Glaubensartikel werde, gebot er, daß bei allen Gebeten und Religionshandlungen, die ihnen vorgeschrieben sind, alle Rechtgläubigen sich mit dem Gesicht nach dem heiligen Orte wenden sollten. Um nun einem Gebote, so feierlich gegeben und so anhaltend eingeprägt, Folge zu leisten, versammeln sich jährlich zahlreiche Caravanen frommer Pilgrime aus allen Ländern, in denen der Glaube Mohameds herrscht, und wenn auch die Abnahme des Religionseifers, sowie die fortwährend bestehenden Schwierigkeiten solcher Reisen, in neuern Zeiten die Zahl derselben sehr vermindert haben, so sind solche doch noch immer sehr häufig. Wenige dieser Pilgrime werden einzig und allein durch Religionseifer zu solchen Wanderungen veranlaßt, vielmehr sind Handelsspeculationen und Geschäfte häufig mit den frommen Gedanken gemischt, und es spricht für die Einsicht Mohameds, daß er die Erlaubniß ertheilte, auf der Pilgerfahrt nach Mecca Handel treiben zu dürfen, wodurch er eben so sehr für das zeitliche als ewige Wohl seiner Anhänger sorgte. „Es soll euch nicht als ein Vergehen angerechnet werden, wenn ihr während eurer Pilgerfahrt Handel treibt, und von Gott eine Zunahme eures Vermögens erwartet.“ (Sale's Koran, c. 2, pag. 56. Edit. 1764.)

Die zahlreichen Kameele einer Caravane sind mit den Waaren der verschiedenen Länder beladen, welche am leichtesten fortgebracht und am schnellsten abgesetzt werden können. Die heilige Stadt ist während des Monats Dhalhajja, welcher der Zeit von unserm 15. Juni bis 15. Juli entspricht, nicht allein von Frommen, sondern auch von Kaufleuten mit reichen Waarenlagern gedrängt voll, und sowohl Mecca als die Nachbarschaft bietet den Anblick einer großen Handelsmesse dar, so daß während der zwölf Tage, welche den Pilgern bewilligt sind, in jener Stadt zu verweilen, diese einen der meist besuchten und wohl versorgtesten Märkte bildet.

„Nur wenige Pilgrime“ — sagt Burkhardt — „die Bettler ausgenommen, kommen, ohne etwas aus ihrem Vaterlande zum Verkauf mitzubringen, und ist dieses nicht allein bei denen, welchen Handelsgeschäfte Hauptzwecke sind, sondern auch bei denen, die in religiösen Absichten kommen, der Fall, denn für die letztern werden, indem sie mit einigen wenigen Waaren in Mecca Handel treiben, wenigstens die Kosten der langen Reise vermindert. Die Moggrebyns (so werden die Pilgrime, die aus Marocco und von der nordafrikanischen Küste kommen, genannt) bringen ihre rothen Mützen und wollenen Röcke; die Türken aus Europa: Schuhe, Pantoffeln, Kurze Waaren, Stickereien, Zuckereingemachtes, Ambra, Schmuckwaaren, seidene gestrickte Beutel u. s. w.; die Türken aus Klein-Asien: Teppiche, seidene Stoffe und Angora-Shawls, die Perser: Cashmir-Shawls und große seidene Tücher; die Afghanen bringen Jahnbürsten, Meschat Kattary genannt, welche aus den schwammigen Aesten eines bei Burhara wachsenden Baumes gemacht werden, Perlen von einem gelben Speckstein, und ihre im Lande selbst verfertigten groben einfarbigen Tücher; die Indier bringen die vielen Erzeugnisse ihrer reichen und zahlreichen Provinzen; das Volk aus Yemen liefert biegsame Pfeifenröhren für die persischen Tabaksraucher, Sandalen und andere Lederwaaren, und die Einwohner des innern Afrika verschiedene Gegenstände, die beim Sklavenhandel gebraucht werden. Doch sehr oft wird die Erwartung eines reichlichen Gewinns, welchen die Pilgrime zu machen denken, getäuscht, und Geldmangel läßt sie ihre kleinen Waarenvorräthe eilig durch öffentliche Verkäufe zu sehr niedrigen Preisen loßschlagen.“ (Reisen in Arabien, Thl. II.)

Die beiden Haupt-Caravanen, welche jährlich in Mecca zusammentreffen, sind die von Damask und von Cairo. Die erste ist aus Reisenden und Pilgrimen zusammengesetzt, welche aus Europa und dem westlichen Asien kommen; letztere besteht aus den afrikanischen Muselmännern. Die erstere oder syrische Caravane ist nach Burkhardt sehr gut organisirt. Sie wird vom Pascha von Damaskus oder einem seiner ersten Offiziere begleitet, welcher das Zeichen, sich zu lagern, allemal durch Abfeuern einer Muskete gibt. Unterwegs befindet sich an der Spitze stets ein Trupp Reiterei, ebenso im Nachzuge, letztere, um die Herumstreicher zusammen zu treiben. Die Pilgrime eines Landes oder einer Stadt pflegen sich stets zu einander zu halten. In der Nacht werden Fackeln angezündet, und der tägliche Marsch wird gewöhnlich von 5 Uhr Nachmittags bis eine oder zwei Stunden nach Sonnenaufgang zurückgelegt. Die Beduinen und Araber, welche für die Bedeckung der Lebensmittel sorgen, reisen bloß am Tage und gehen der Caravane voraus. Sie ziehen an dem Lagerplatz derselben am Morgen vorüber, und werden ihrerseits in der folgenden Nacht in ihrer eigenen Lagerstätte von der Caravane erreicht und überholt. Die Reise mit diesen Beduinen ist nicht so ermüdend, als mit der großen Masse der Caravane, weil man dann die Nacht gehörig ruhen kann; doch werden die meisten Pilgrime durch den zweideutigen Charakter dieser Araber abgehalten, sich denselben anzuschließen.

Bei jedem Wasserplatze auf dem Wege, den die Caravanen einschlagen, befindet sich eine kleine Befestigung und eine große Zisterne, an welcher die Kameele getränkt werden. Diese kleinen Befestigungen haben eine aus mehreren Personen bestehende Besatzung, welche das ganze Jahr über daselbst bleibt, um die dort aufgespeicherten Lebensmittel zu bewachen. An diesen Wasserplätzen, welche den Arabern gehören, erscheinen dann die Scheiks, um von

Digitized by Google

den Caravanen den üblichen Tribut in Empfang zu nehmen. Auf dieſen Straßen findet ſich überall hinlänglicher Waſſervorrath, und von einem Lagerplatze bis zum andern dauert der Marſch nicht länger als 11 bis 12 Stunden; im Winter trifft man überall Lachen, in welchen ſich das Regenwaſſer geſammelt hat. Diejenigen Reiſenden, welche in einer Sänfte oder auf einem bequemen Kameelſattel reitend die Reiſe zurücklegen, haben nicht eben viel Beſchwerden zu überſtehen; von denjenigen aber, welche aus Armuth oder großer Sparſamkeit der Caravane zu Fuße zu folgen veranlaßt ſind, kommen manche durch die Strapatzen des Weges um. (Reiſen in Arabien, Thl. II.)

Die von Cairo aus nach Mecca gehende Caravane iſt ſelten ſo zahlreich, als die von Damask; auch iſt der Weg derſelben längs den Küſten des rothen Meeres mit mehr Gefahren und Beſchwerden verbunden. Viele der afrikaniſchen und egyptiſchen Pilgrime ſchiffen ſich zu Suez, Coſſeir und andern Häfen ein, und ſegeln bis Djidda, von wo aus nur ein kleiner, wenig beſchwerlicher Weg zurückzulegen bleibt. Die perſiſche Caravane verſammelt ſich in Bagdad, doch pflegen auch neuerdings viele perſiſche Pilgrime ſich in Baſſora einzuſchiffen, um von dort ebenfalls Djidda zur See zu erreichen. Caravanen von Bagdad und Baſſorah reiſen nach Aleppo, Damaskus und Diarbekr, beladen mit allen möglichen indiſchen, arabiſchen und perſiſchen Waaren; und große Quantitäten europäiſcher Waaren, beſonders engliſche Baumwollſtoffe, welche in Buſſorah eingeführt werden, werden jetzt auf denſelben Wegen durch alle öſtlichen Theile des ottomaniſchen Reiches verbreitet. Der auf dieſe Art betriebene Verkehr wird mit jedem Tage von größerer Bedeutung.

Der Handelsverkehr der Caravanen mit dem Innern von Afrika iſt ſehr ausgedehnt und von nicht geringer Wichtigkeit. Außer der großen Caravane, welche von Nubien in Cairo eintrifft, und die aus Muſelmännern aller Gegenden Afrikas zuſammengeſetzt iſt, gibt es auch noch andere, deren einziger Zweck Handelsgeſchäfte ſind, welche ſich in den Uferſtaaten Fez, Algier, Tunis, Tripolis u. ſ. w. vereinigen, um in das Innere des Landes zu dringen. Einige derſelben bedürfen 50 und mehr Tage, um ihre Beſtimmungsorte zu erreichen, und die Entfernung dieſer letztern läßt ſich daraus abnehmen, daß im Durchſchnitt täglich 18 engl. Meilen zurückgelegt werden. Da die Zeit ihres Abganges und ihres Eintreffens auf den Lagerplätzen genau bekannt iſt, ſo kommen die Bewohner der Länder, die ſie durchziehen, um mit ihnen zu handeln. Die oſtindiſchen Waaren ſind ein Hauptabſatzartikel, und der Hauptgegenwerth, der dagegen angeboten wird, Sklaven.

Es gibt drei regelmäßige Caravanen, welche aus dem innern Afrika Sklaven und einige andere Waaren nach Cairo bringen. Die erſte davon kommt geraden Weges von Murzuck aus Fezzan, und durchwandert die lybiſche Wüſte; die zweite kommt aus Sennaar und die dritte aus Darfur, doch findet ihr Eintreffen nicht zu beſtimmten Perioden ſtatt, ſondern nach einem größeren oder geringeren Zeitraume, je nachdem es den Kaufleuten gelungen iſt, Sklaven, Elfenbein, Goldſtaub, Droguerien und die für den Handel Egyptens paſſenden Waaren zuſammen zu bringen. Die von Murzuck eintreffende Caravane ſoll die am regelmäßigſten organiſirte ſeyn, ihre Reiſe erfordert gewöhnlich 50 Tage, und ſie beſteht ſelten aus mehr als 100 bis 300 Reiſenden. Die aus Sennaar und Darfur kommenden Caravanen trafen früher ſehr unregelmäßig ein und wurden zuweilen zwei bis drei Jahre hindurch gar nicht geſehen; ſeitdem jedoch ihre Länder von den Truppen Mohamed Alis beſetzt worden ſind, iſt der Verkehr derſelben mit Egypten häufiger und mit mehr Ordnung unterhalten. Dieſe Caravanen pflegen jährlich etwa 10,000 Sklaven einzuführen. Die Anzahl der Caravane von Darfur wird als eine wichtige Begebenheit betrachtet, die ganze Bevölkerung nimmt daran Theil, und pflegt von dem Zeitpunkt an zu rechnen. — (Browne Travels in Africa, 2. Edit., pag. 278.) Dieſe Darfur Caravanen beſtehen aus 2000 Kameelen und 1000 Sklaven, wenn ſolche zahlreich ſind. Viele der Pilgrime, welche aus dem Innern Afrika's kommen, ſchiffen ſich zu Souakin und Maſſouah ein, und laſſen ſich an die arabiſche Küſte überſetzen, von wo aus dieſelben Mecca zu Lande erreichen. Burkhardt behauptet, daß von allen den ärmern Pilgrimen, welche in Hedjaz eintreffen, ſich die aus dem innern Afrika durch Gewerbfleiß auszeichnen.

Caravanen werden in ſchwere und leichte eingetheilt. Wenn die Kameele Ladungen von 5 bis 600 ℔ tragen, rechnet man ſolche ſchon zu den ſchweren Caravanen, obgleich ſtarke Kameele 750 bis 1000 ℔ aufzuladen pflegen. Leichte Caravanen heißen ſolche, wenn die Kameele nur leichte oder halbe Ladung haben. Schwere reiſen täglich 18½ und leichte Caravanen 22 engliſche Meilen.

Um eine Handels-Caravane zu verſammeln, bedarf es keiner großen Umſtände, und jeder Handelsmann hat die Freiheit, eine ſolche zuſammen zu bringen. Derjenige, in deſſen Namen ſie errichtet wird, wird als der Führer derſelben betrachtet, und führt den Namen Caravan-Bachi, wenn er nicht einem Andern dieſen Rang einräumt. Wenn ſich eine Geſellſchaft Kaufleute vereinigen, um eine Caravanenreiſe zu unternehmen, ſo wählen ſie einen Anführer und ſtellen Beamte auf, welche die unterwegs etwa vorkommenden Streitigkeiten zu erledigen haben. Wer über dieſen Gegenſtand weitere Auskunft wünſcht, ſehe folgende Werke: Modern Part of the Universal History, vol. XIV., pag. 214 — 245; Robertson's Disquisition on Ancient India, Note 54; Rees's Cyclopaedia, Art. Caravan, der



Digitized by Google

faſt ganz aus Robertſon genommen iſt, ohne dies irgendwo zu erwähnen; Burkhardts Reiſen in Arabien, Thl. II.; vorzüglich umfaſſend iſt aber der Artikel von C. A. Fiſcher, für Erſch und Gruber's Encyclopädie.

Caravanſerais heißen die zur Aufnahme der Reiſenden aus dem Handelsſtande beſtimmten großen Gebäude in der Nähe der meiſten Städte des Morgenlandes, oder auch an den Straßen durch die Wüſten, nach derſelben Ableitung, die der Name Caravane aus dem Perſiſchen hat. Dieſe ſollen die zur Aufnahme von Reiſenden beſtimmten Wirthshäuſer vertreten, doch findet man daſelbſt nichts als Schutz für die Laſtthiere, denn Lebensmittel und andere Bedürfniſſe muß der Ankommende ſelbſt mitbringen. Obgleich oft in ganz trockenen, wüſten Gegenden erbaut, ſind ſolche doch allemal mit Waſſer, welches oft mit großen Koſten weit hergeleitet wird, verſehen, oder haben Quellen und Brunnen, indem Waſſer das unentbehrlichſte Bedürfniß iſt. Die in den Städten befindlichen Caravanſerais ſind auch zugleich Waaren-Magazine, und darin werden häufig Waaren und Geldgeſchäfte gemacht.

**Carcaſſonne,** Hauptſtadt des franz. Departements Aude, am Audefluſſe (Languedoc); unter dem 43° 13′ nördl. Br. und 2° 19′ weſtl. Länge. Baumwoll-, Woll-, Seifen-, Leder-Fabriken, Färbereien und Spinnereien; Wein-, Branntwein- und Tuchhandel ꝛc.

**Cardamomen** (Engl. Cardamoms, Franz. Cardamomes, Ital. Cardamomi, Span. und Port. Cardamomos, Holl. Kardamomen, Dän. Cardamomer, Schwed. Kardemummor, Ruſſ. Kardamon, Poln. Kardamom, Lat. Cardamomum, Hindoaniſch Gujarati elachi) nennt man die Samenkapſeln einer Pflanze, von welcher es drei verſchiedene Gattungen gibt, welche ſämmtlich in Oſtindien, Cochinchina, Siam und auf Ceylon wachſen. Sie werden nach erlangter Reife geſammelt und an der Sonne getrocknet, und ſind dann zum Verkauf geſchickt. Die der kleinern Art oder die kleinen Cardamomen ſind die beſten, auch müſſen ſie ſtark, ins Gewicht fallend und ſchwer zu zerbrechen ſeyn, die Farbe muß hellgelb, der Geruch durchdringend und der Geſchmack bitterlich ſcharf, doch nicht unangenehm ſeyn; es muß bei dieſer Waare vorzüglich darauf geſehen werden, daß ſolche gehörig getrocknet iſt. Man hält dafür, daß die Cardamomen ſich am beſten aufbewahren laſſen, wenn ſie zuſammengedrückt in großen Kiſten verſandt werden, deren Fugen verpicht ſind und überhaupt gut verwahrt bleiben. Feuchtigkeit iſt der Waare ſehr ſchädlich und vermindert deren Werth außerordentlich. Von der Küſte Malabar wird die beſte Gattung Cardamomen gebracht. Solche wächſt daſelbſt in den Schluchten der Gebirge häufig, wo man Bäume niederſchlägt und verbrennt; denn wo immer Pflanzenaſche in die Felſenſpalten fällt, ſoll dieſe Pflanze von ſelbſt aufſprießen. Die zu Soonda Balagat und an anderen Orten cultivirte Cardamomen ſind bei weitem geringhaltiger als die, welche ſich auf erſtbenannte Art fortpflanzen. Die malabariſche wird als ein Knollen-Gewächs von drei oder vier Fuß Höhe beſchrieben. Wer dergleichen anbaut, hat die Verbindlichkeit: Alles, was er erzeugt, an die Beamten zu Preiſen, welche dieſe feſtſetzen, abzuliefern; dieſe Preiſe ſchwanken zwiſchen 550 und 700 Rupien für das Candi oder 600 ℔ Handelsgewicht, öfters ſollen dieſe Beamten den Werth der Münzen noch beſonders erhöhen, oder Tabak, Kleidungsſtücke, Salz, Oel, Betelnüſſe oder andere Lebensbedürfniſſe, und zwar ohne Zweifel zu ſehr geſteigerten Preiſen in Zahlung geben. Solchem Verfahren ſollte nothwendig bald ein Ende gemacht werden. Nicht der hundertſte Theil der erzeugten Cardamomen wird in Malabar ſelbſt verbraucht. Es werden davon große Quantitäten nach den Häfen des rothen Meeres und des perſiſchen Meerbuſens verſchifft, ſowie auch nach Sind, den Indus aufwärts, nach Bengalen, Bombay u. ſ. w., indem dieſes Gewürz zur Zubereitung der Pillau's und der Napouks unentbehrlich iſt. Der Marktpreis in den Häfen der Küſte von Malabar ſteht zwiſchen 800 und 1200 Rupien das Candi. (Milburn's Oriental Commerce und die ſchätzbare Ausſage von T. H. Baber, Eſq., vor dem Comitee des Oberhauſes, 1850.)

Auf dem Londner Markte war der Verkaufspreis per ℔ (Sept. 1855) 5s. 4d. à 5s. 6d., incl. des Zolls von 2s.

Ceylon-Cardamomen unter königlichem Verſchluß das Pfund 1s. 10d.

**Carden,** Weberdiſteln, Cardendiſteln, die ſtachlichten Blüthenköpfe einer Diſtelgattung (Dipsacus fullonum), welche im ſüdlichen Europa wild wächst, in Italien, der Provence, Deutſchland ꝛc., aber auch angebaut wird. Sie ſind gewöhnlich von der Geſtalt und Größe eines Hühnereies, mit harten, gekrümmten Borſten beſetzt, und kommen getrocknet in Bündeln zuſammengepackt im Handel vor. Die Tuchmacher gebrauchen ſolche zum Rauhen und Auflockern des gewalkten Tuches. Je feiner und ſtärker die Häkchen ſind, je beſſer iſt die Waare.

**Cardobenedicten** (Lat. Carduus benedictus, Centaurea benedicta, Franz. Chardon béni). Eine einjährige Diſtelgattung aus Süd-Europa, mit mehrere Fuß hohem äſtigem, behaartem Stengel, länglichten mit Dornen beſetzten Blättern, und gelben, ebenfalls mit dornigen Kelchen umgebenen Blumen, deren Kraut in den Apotheken, theils friſch, theils getrocknet, zu bittern magenſtärkenden Extracten gebraucht wird.

Man zieht die Pflanze bei uns in Gärten, und ſammelt ſie vor der Blüthe ein.

Digitized by Google

**Carfunkel** (Engl. Carbuncle, Franz. Escarboucle, Ital. Carbonchio, Span. Carbunculo, Port. Carpunculo, Holl. Carfonkel, Dän. und Schwed. Karbunkel, Ruſſ. Karbunkel, Poln. Karbunkul, Lat. Carbunculus), ein dem Rubin ähnlicher Edelſtein von einer glänzendrothen Farbe, der mit dem Granat verwandt zu ſeyn ſcheint. Im Alterthume wurde er hochgeſchätzt, was jetzt nicht mehr ſo ſehr der Fall iſt.

**Carliſle**, am Fluſſe Eder, nahe am Solwaybuſen, Grafſchaft Cumberland in England, unter dem 54° 50′ nördl. Br. und 5° 5′ weſtl. Länge; 20,700 Einwohner. Leinweberei, Fiſchangel-, Baumwollengarn-, Leder- und Pfläſchfabrikation, Kattundruck, Eiſengießereien, Brennereien ꝛc.

**Carlscrona**, ſtark befeſtigter Handels- und Kriegshafen, in der Provinz Blakingen (Schweden), unter dem 56° 7′ nördl. Br. und 15° 55′ öſtl. Länge; 12,000 Einwohner. Die Stadt beſitzt einige Leinwand- und andere Fabriken; Handel in Eiſen, Kupfer, Stahl, Kohlen, Theer, Talg, Seife ꝛc. Bedeutende Schiffswerfte und Docks; die neuen Docks, welche noch nicht ganz vollendet ſind, ſollen die ganze ſchwediſche Flotte aufnehmen können.

**Carlsruhe**, Hauptſtadt des Großherzogthums Baden, im Mittel-Rheinkreiſe, unter dem 48° 59′ 55″ nördl. Breite und 8° 20′ 14″ öſtl. Länge, 372 Fuß über dem Meere, 1½ Stunden vom Rheine entfernt. Mit 1100 Häuſern und nahe an 12,000 Einwohnern. Es wurde im Jahr 1715 durch den Markgrafen Carl Wilhelm von Baden-Durlach begründet.

Der Handel iſt ſehr unbedeutend, doch findet man einige Seiden-, Wollen-, Leder- und Bijouterie-Fabriken ꝛc., Stückgießerei, Steinſchleiferei u. ſ. f.

Man rechnet hier, wie in ganz Baden, nach Reichsgulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfennig im 24 fl. Fuß. Seit dem 10. Juli 1830 werden preußiſche Thaler à fl. 1. 45 kr. in allen Caſſen angenommen.

Wechſelumſatz findet hier wenig ſtatt; bei Vorkommen richtet man ſich nach den Frankfurter Courſen. Uſo ſ. d. laut Handelsgeſetz vom 1. Juli 1809, 30 Tage nach Ausſtellung des Wechſels; Reſpectstage finden nicht ſtatt.

Von Längenmaaßen hält die Ruthe 10′ zu 10″ à 10‴. Der Fuß iſt = 0·3 Meter, hält alſo (139·98) 133 franz. Linien, und ſind 47 badenſche Fuß = 45 rheiniſchländiſchen. Die Elle von 2 Fuß hält (265·96) 266 franz. Linien, 100 badenſche Ellen =

| | |
|---|---|
| 85·640 Amſterdamer Brabanter Ellen | 65·630 engl. Yards. |
| 71·034 Bayeriſchen „ | 60·095 franz. Meter. |
| 89·971 Berliner „ | 77·018 Wiener Ellen. |

Im Kleinen rechnet man 10 badenſchen Ellen = 6 Meter und 8 badenſchen Ellen = 7 Brabanter.

Vom Getreidemaaß hat der Zuber (15 Hektoliter) 10 Malter à 10 Sester à 10 Mäßlein à 10 Becher; das Malter = 7561·86 franz. Cubikfuß oder =

| | |
|---|---|
| 0·6746 bayeriſche Scheffel | 4·1281 engl. Buſhel. |
| 2·7292 Berliner ditto | 1·5000 franz. Hektoliter. |
| 1·3461 Dresdner ditto | 3·4393 Wiener Metzen. |

Vom Getränkmaaß hält das Fuder (15 Hektoliter) 10 Ohm, die Ohm 10 Stürzen à 10 Maaß à 10 Glas; demnach 1 Maaß = 75·6186 franz. Cubikfuß = 1½ Liter.

Das Handelsgewicht iſt der Ctr. à 100 ℔ à 32 Loth, das ℔ gleich einem halben Kilogramm.

Produkte und Handel des Großherzogthums. Die Erzeugniſſe des Bodens ſind die des ſüdlichen Deutſchlands, und zwar in beſonderer Vollkommenheit. Hauptſächlich Getreide, Gartenfrüchte, Rübſaat, Mohn, Flachs, Hanf, Tabak (beſonders in der Pfalz), Kartoffeln, Krapp, Cichorien, Obſt (worunter auch Kaſtanien und Mandeln an der Bergſtraße), viel und guter Wein (Markgräfler, Affentaler, Werthheimer, Tauber-Wein), Holz, Rindvieh, Schafe (gegen 180,000, nach nicht durchgängig verdeckt), Schweine, wildes und zahmes Geflügel, Fiſche, Bienen (beſonders im Odenwald und im Breisgau). Die Bergwerke liefern Eiſen (gegen 77,000 Ctr., in 8 Hochöfen, 16 Hämmern, 2 Drahthütten und 3 Pfannenſchmieden), Silber (6000 Mark), Viel (1900 Ctr.), Waſchgold (aus dem Rhein im Durchſchnitt jährlich 3000 Kronen), Kupfer (9000 Ctr.), Alabaſter, Marmor, Granaten, Rhein- und Berg-Cryſtalle, Halbedelſteine, Töpfer- und Porzellan-Erde, Salz (zu Rappenau und Dürrheim, in beiden wird aus den 4—500′ tiefen Bohrlöchern eine geſättigte Sohle geliefert, deren Verſiedung gegen 300,000 Ctr. Kochſalz liefert, wovon an 50,000 Ctr. außer Lands gehen), Salpeter, Vitriol, Alaun, Schwefel, Torf, Mineralwaſſer u. ſ. f.

Die Fabriken ſind zahlreich; beſonderer Erwähnung verdienen: die herrſchaftlichen und Privat-Eiſen- und Hammerwerke, die Gewehrfabriken, Eiſendrahtfabriken, Waffen-, Pfannen- und Nagelſchmieden in den Schwarzwaldthälern und dem Odenwald; die Kupferhämmer in Neuſtadt, Fork und Pforzheim, die chemiſchen Fabriken, Bleizucker-Fabriken, Salpeterſiederein, Pulvermühlen (in Mannheim, Käſerthal, Ettlingen, Pforzheim, Werthheim u. ſ. f. Die Bijouterie-Fabriken (über 90 in Pforzheim); die Uhrenfabrikation auf dem Schwarzwalde, die Bijouterie- und Fayence-Bereitung in Zell und Hammerbach, Baden, Kirchzarten, die Glashütten in Gutgenau, Mordrach, Herzogenweiler ꝛc., die Wollenmanufaktur und Tuchmachen, hauptſächlich in Lahr, Pforzheim, bei Heidelberg ꝛc., womit ſich gegen 1800 Arbeiter beſchäftigen ſollen; Strumpfwirkerei, Gerberei, Leimſiedereien, Lichter- und Wachs-Fabriken. Ferner die Leinenweberei im Großen, im Breisgau, Odenwald und dem Schwarzwalde (im J. 1815 mehr als 8000 Meiſter und 1400 Geſellen); Baumwollenmanufaktur und Spinnereien, Kattun- und Zitzfabrikation auf dem Schwarzwalde, in Pforzheim, Porrach, Lahr und Conſtanz; Seidenfabriken im Breisgau; Tabak-, Krapp-, Stärke-, Cichorien- und Chokolade-Fabriken in Carlsruhe, Heidelberg und Mannheim; Bereitung von Liqueurs und geiſtigen Getränken (der Kirſchgeiſt des Schwarzwaldes, das Mannheimer Waſſer ꝛc.); die Theerſchwelereien, Kienruß- und Kohlenbrennereien im Schwarzwald, die Holz- und Strohwaarenfabrikation ebendaſelbſt; Papiermühlen und andere Mühlen aller Art.

Die Einfuhren beſtehen in Colonialwaaren, ausländiſchen Weinen, Südfrüchten, Pferden, Rindvieh, Seefiſchen und Fabrikaten aller Art.

Seit Juli 1835 hat es ſich dem preußiſchen Zollverein angeſchloſſen.

Staats-Einnahmen und Ausgaben. Für das Jahr 1831 — 32 betrug nach dem Budget die Einnahme 10,915,971 fl. Die Laſten und Verwaltungskoſten 3,171,890 fl. Der Staatsaufwand 7,851,300 fl. Für 1833 — 33 die Einnahmen 10,597,758 fl. Die Laſten und Verwaltungskoſten 3,215,906 fl. Die Staatsausgaben 7,178,500 fl. Hienach würde ſich für das erſte Jahr ein Ueberſchuß von etwa 391,000 fl., im zweiten von etwa 904,000 fl. ergeben.

Die Staatsſchulden betrugen 1831: 23,964,529 fl. Der Amortiſationscaſſe ſind die reinen Einkünfte der Salinen-, Berg- und Hütten-Verwaltung für 1831 mit 905,013 fl. und für 1832 mit 936,363 fl. zugewieſen.

**Carneol** (Engl. Carnelian oder Cornelian, Franz. Cornaline oder Sarde, Ital. Cornalina, Span. Cornerina, Port. Corneirina oder Cornelina, Holl., Dän. und Schwed. Karneol, Ruſſ. Seredolik, Pol. Sardyk, Lat. Carneolus, Sardus), eine Untergattung des Chalcedons;

Digitized by Google

die Farbe iſt blutroth mit Uebergängen ins Fleiſchfarbige, rothlichweiß, gelb oder rothbraun. Er iſt ziemlich hart und nimmt eine gute Politur an, und wird häufig in den meiſten Ländern, die Mineralreichthum beſitzen, gefunden.

**Carotten**, Schnupftabak in Stangen von etwa 1 Fuß Länge, welche in der Mitte dick, an beiden Enden zugeſpitzt und mit Bindfäden umwickelt ſind.

Die Fabrikation ſoll ihren Urſprung in Dünkirchen haben und von da nach Rotterdam übergegangen ſeyn, wo noch jetzt die ausgezeichnetſten Fabriken beſtehen. Die gangbarſten Sorten heißen: Mops, St. Vincent und St. Omer, ſind aber, je nach der Fabrik, aus welcher ſie hervorgehen, von verſchiedener Zubereitung und Güte. Gelbe Waare aus reinen Virginialblättern wird mit dem Alter beſſer.

Das Fabrikationsgeheimniß der Holländer hat längſt aufgehört; es werden jetzt in Deutſchland eben ſo gute Carotten gemacht, und die Kunſt dabei beſteht nicht ſowohl in der Miſchung vieler und koſtſpieliger Ingredienzien, als in der Auswahl guter fetter Blätter und deren richtiger Behandlung beim Fermentiren.

**Carpentras**, am Auzon, Departement Vaucluſe (Provence), unter dem 44° 5′ nördl. Br. und 5° 2′ 45″ öſtl. Länge. Mechaniſche Baumwollſpinnereien, Fabriken von Salpeterſäure und Scheidewaſſer, gebrannten Waſſern, Wollentuch, Wachslichter und Seife ꝛc. — Handel mit Seide, Mandeln, Saffran, Wolle, Krappwurzeln, Wachs, Honig, Getreide, Olivenöl u. ſ. w.

**Carrara**, unter dem 42° 51′ nördl. Br. und 15° 14′ öſtl. Länge (Herzogthum Modena und Maſſa-Carrara); am linken Ufer der Lavenza am Appennin. 8000 Einwohner. Bildhauerakademie, lebhafter Verkehr. In der Nähe die berühmten Marmorbrüche, welche den Hauptreichthum des Landes ausmachen, und jährlich für eine halbe Million Lire behauene Blöcke und fertige Kunſtſachen in das Ausland liefern.

**Carric-Fergus** oder **Knock-Fergus**, Hafen in der irländiſchen Grafſchaft Antrim (Ulſter), unter dem 54° 45′ nördl. Br. und 5° 45′ weſtl. Länge; 4500 Einw. mit einiger Baumwollfabrikation und Fiſcherei. Ehe Belfaſt ſich zu ſeiner jetzigen Höhe emporſchwang, war Carric-Fergus der bedeutendſte Ausfuhrhafen der Provinz.

**Carthagena**, in der ſpaniſchen Provinz Murcia, unter dem 37° 55′ 50″ nördl. Br. und 1° 0′ 21″ weſtl. Länge, an einem Meerbuſen, der den ausgezeichnet ſchönen ſichern und bequemen Hafen bildet, mit einigen Feſtungswerken. Einwohner 29.000.

Dieſe ſchon im Alterthum berühmte Stadt, von den Carthaginenſern gegründet, und lange Zeit die Hauptſtadt Spaniens, wurde im Jahr 550 nach der Erbauung Roms von Scipio eingenommen und damals für eine der reichſten Städte der Welt gehalten. Die Vandalen zerſtörten ſie beinahe gänzlich, und erſt ſeit Philipp II. fieng ſie wieder an aufzublühen. Das Erdbeben vom 18. bis 21. Mai 1829, welches ganz Murcia und einen Theil von Valencia verwüſtete, hat auch Carthagena ſtark beſchädigt.

Soda- und Salzausfuhr, Esparto- und Segeltuchfabrikation, Seidenhandel und die Fiſcherei, beſchäftigen die Mehrzahl der Einwohner. Der Ausfuhrhandel iſt meiſt in den Händen von engliſchen, franzöſiſchen und italieniſchen Handlungshäuſern. Staplewaaren dieſelben wie bei Alicante. Die Zolleinnahme betrug circa £ 25.000 hauptſächlich aus einer, obwohl nicht ſtarken, doch im höchſten Grade unpolitiſchen, Ausfuhrabgabe auf Barilla.

**Carthagena de los Indos**, Seehafen in der ſüdamerikaniſchen Republik Venezuela, unter dem 10° 25′ 18″ nördl. Br. und 75° 29′ 45″ weſtl. Länge, auf einer Landzunge an der ſchönen Bay Calamari, durch eine Brücke mit der Inſel Firimani verbunden, auf welcher die beträchtliche Vorſtadt gleichen Namens liegt; ſüdlicher liegt die Inſel Barn, und zwiſchen dieſen Inſeln und der Landzunge öffnet ſich das prachtvolle, wohl zwei Leguas breite Hafenbecken, durch welches die Bocca-Chica nach der See führt.

Die Stadt wurde 1533 durch Pedro di Heredia gegründet, und galt lange für das Hauptbollwerk der ſpaniſchen Beſitzungen in Südamerika. Die erfolgreichen Angriffe Drake's und der Filbuſtier, ſowie das ſchmachvolle Mißlingen eines ſpätern von Vernon im Jahr 1741 ſind bekannt. Jetzt, obgleich noch ein Hauptarſenal des Staates, ſind die Feſtungswerke im Verfall, und die Stadt iſt nur noch als Handelshafen von Wichtigkeit. Die Paketboote, welche den Verkehr zwiſchen Europa und Amerika unterhalten, ſegeln von und nach Carthagena, und der Handel aller Länder um den Madalenenſtrom wird von da betrieben.

Die Stadt iſt hübſch gebaut, aber ungeſund und jährlich von dem gelben Fieber heimgeſucht, die Hitze außerordentlich und das Waſſer ſchlecht.

Die Zolleinnahme im Jahr 1823 betrug 298,765 Piaſter.

**Cascarille** (Lat. Cortex Cascarillae), die Rinde eines kleinen Strauches (Croton Cascarilla) aus der Familie der Euphorbiaceen, welche aus Weſtindien und Südamerika zu uns gebracht wird, und als vorzügliches ſtärkendes und fieberſtillendes Mittel dient. Man erhält ſie in röhrigen Stücken von einigen Zollen Länge und ½ bis 1 Zoll Breite; ſie iſt hellbraun und mit einer weißlichen, runzlichten Oberhaut überzogen, und hat einen bittern, gewürzhaften, warmen Geſchmack, iſt reich an ätheriſchem Oele und entzündet ſich leicht.

**Caſchmir**, früher Sirinagur, berühmte Stadt in Afghauiſtan, am Fluſſe Dſchilum, in einem prachtvollen, mit allen Naturſchönheiten geſchmückten Thale, das rings von den ſchneebedeckten Gebirgsköpfen des Himalaya und Hindukuſch umgeben iſt. Einwohner früher, als es noch die Sommerreſidenz des Großmoguls war, über 200,000. Die Kriege der Afghanen und Seiks, welche ſich um den Beſitz von Caſchmir ſtritten, und es wechſelsweiſe eroberten und verheerten, räuberiſche Statthalter und die Cholera, haben jedoch allen Wohlſtand zerſtört, und die Bewohnerzahl unter 100,000 herabgebracht.

Digitized by Google

Das Land gehört jetzt Rundschid Sing, dem Fürsten der Sikhs, und soll noch £ 500,000 jährlich eintragen.

Die Einwohner, ein Hindu-Stamm, der jedoch von allen umwohnenden in Sprache und Sitten abweicht, sind ein unternehmendes, gewerbthätiges Volk, nicht ohne Geschmack für die schönen Künste. Sie arbeiten sehr geschickt in Holz, machen das beste Papier im Orient, und zeichnen sich in Messerschmiedearbeiten, lackirten Waaren u. s. w. aus; der Hauptzweig ihrer Industrie besteht aber in den berühmten Schawls, welche sie aus den Haaren der Tibetjiegen verfertigen, und die in der ganzen Welt gekannt und begehrt sind. Diese Ziegen, Tuds genannt, haben eine äußerst zarte, seidenartige, 18 bis 20 Zoll lange Wolle, und zu den feinsten Schawls wird nur das von der Brust und im Winter Ausgekämmte genommen. Die Tyrannei der Afghanen hat der Schawlfabrikation tiefe Wunden geschlagen, und die Anzahl der Webestühle von 40,000 auf 16,000 herabgebracht. Das Geschäft wird aber noch fabrikmäßig und nach großartigerem Maaßstabe betrieben, als irgend ein anderes in Indien; Ein Kaufmann beschäftigt oft eine Menge Webestühle.

An jedem Webestuhle arbeiten drei Männer; und oft brauchen sie ein ganzes Jahr, um einen Schawl fertig zu bringen. Bei den feinsten und auserlesensten Stücken wird es für viel gehalten, wenn sie täglich anderthalb Zoll liefern; ein solcher kostet aber auch 3 bis 4000 fl. Gewöhnliche Schawls gehen natürlich schneller, und es sollen jetzt (nach Elphinstone) im Ganzen noch 80,000 Stück jährlich gefertigt werden; der Durchschnittswerth der Ausfuhr soll etwa 1,800,000 Rupien betragen. (Siehe den Art. Schawl.)

**Cassa, Cassa-Conto,** unter Cassa wird im Handel verstanden: alles baare Geld, Wechsel, Tratten, Schuldscheine, so wie alle Papiere, die sogleich zu realisiren sind, und die sich im Besitze eines Hauses oder Individuums befinden. Cassa-Conto nennt man im Buchhalten denjenigen Conto, auf welchen einerseits bloß baare Einnahmen und auf der entgegengesetzten Baarzahlungen oder Ausgaben eingetragen werden. Der Saldo eines solchen Conto ist der Cassa-Bestand oder Vortrag. Unter Cassen- oder Geldrechnung verstehen Bankierhäuser auch die laufenden Rechnungen, welche sie ihren Geschäftsfreunden entweder gegen gegebene Sicherheit oder in Bianco eröffnen.

**Cassel,** unter dem 51° 19′ 20″ nördl. Br. und 9° 55′ 48″ östl. Länge, Hauptstadt des Kurfürstenthums Hessen, an der schiffbaren Fulda, in sehr angenehmer gesunder Lage. Einwohner, mit Inbegriff der Colonien Philippinenhof und Monnerode, 26,312 mit 1600 Häusern. Der Handel von Cassel kann eben nicht beträchtlich genannt werden, aber die Fabrik-Industrie ist sehr weit vorgeschritten, und beschäftigt sich hauptsächlich mit Baumwoll-, Seiden-, Tressen-, Bands-, Wolls, Leders-, Steinguts-, Porzellans, Lacks-Waaren, Tabak, Spitzen, Wagen, Gold- und Silber-Arbeiten, Papiertapeten, chemischen Fabrikaten: namentlich Farben (Casseler Gelb und Schwarz), Hüten, Lichtern und Seife, Stärke, Messerschmiedwaaren, Instrumenten, Spiegeln, Leinwand und Damast, Cichorien, Maschinen; auch findet man Zucker-Raffinerien, Kupfer- und Messinghämmer u. s. f.

Jährlich sind hier zwei Messen: die Frühjahrsmesse Montag nach Lätare, und die Herbstmesse Montag nach Mariä Himmelfahrt; ihre Dauer ist je 14 Tage. Der Wollmarkt ist Mitte Juni.

Münzen, Maaße und Gewichte. Cassel mit ganz Kurhessen rechnete früher nach Thalern zu 32 Albus à 9 Pfennig oder 12 Heller. In neuerer Zeit, namentlich seit der Zollvereinigung mit Preußen, ist jedoch der preußische Münzfuß und preußisches Geld ziemlich allgemein geworden.

Wirklich geprägte Münzsorten sind in

Golde: Doppelte und einfache Pistolen zu 10 und 5 Thaler.

Silber: Ganze, halbe und viertel Conventions-Speciesthaler, wovon der ganze 2 Rtl., 31 gute Groschen, $42\frac{2}{3}$ Albus oder 48 Mariengroschen, und die übrigen nach Verhältniß gelten. Stücke zu 6, 4, 3, 2, 1 guten Groschen nach dem Conventionsfuß, 2 und 1 Albus.

Neue in Umlauf gesetzte Münzsorten sind: Ganze und halbe Thaler à 12 Loth fein, $\frac{1}{3}$ Thaler à 10 Loth fein, $\frac{1}{6}$ Thaler à 8 Loth fein, 2 Albus und Groschenstücke à 6 Loth fein im 21 fl. Fuß zu Thaler preuß. Courant.

Bei fremden Münzsorten richtet man sich hier nach den Frankfurter Münzpreisen.

Die Cassel'sche Elle hält 252·857 franz. Linien, oder 0·5704 Meter, und die hier übliche Brabanter Elle 307·786 franz. Linien = 0·69431 Meter, und sind

| | |
|---|---|
| 100 Casseler Ellen = | 100 Brabanter Ellen = |
| 68·475 bayerischen „ | 83·350 bayerischen „ |
| 85·586 Berliner „ | 104·105 Berliner „ |
| 100·900 Leipziger „ | 122·819 Leipziger „ |
| 62·387 Londoner Yards | 75·940 Londoner Yards |
| 73·207 Wiener Ellen | 89·110 Wiener Ellen. |

Der Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien oder 11 rheinländische Zoll, hält 127·536 franz. Linien oder 0·28·769 Meter und ist gegenwärtig der Normalfuß beim Forstwesen im ganzen Fürstenthum. Die Holzklafter wird hier 5 Fuß hoch und weit, und 6 Fuß Scheitlänge gerechnet, hält also 150 Cubikfuß = 3·578 franz. Stères oder 115·538 rheinl. Cubikfuß.

Vom Getreidemaaß hält das Viertel 2 Scheffel, 4 Himten, 16 Metzen, 64 Mäßchen, und ist der Scheffel das größte wirkliche Maaß. Das Viertel hält 8103·2, also der Scheffel 4051·6 franz. Cubikzoll, oder 50·368 Liter, wonach 100 Scheffel =

| | |
|---|---|
| 36·145 bayerische Scheffel | 27·648 Londner Quarter. |
| 146·230 Berliner „ | 80·368 niederländer Sack. |
| 74·809 Dresdner „ | 130·696 Wiener Metzen. |

Das Weinfuder hat 6 Ohm, 180 Viertel oder Quartieln und 480 Maaß. Man rechnet 8 Viermaaße = 9 Weinmaaße, und wird jedes Maaß in 4 Schoppen eingetheilt.

Vom Handelsgewicht wird der Centner zu 108 schweren und leichten Pfunden à 32 Loth gerechnet. Das schwere Pfund zu Brod, Fleisch, Talg ꝛc. wiegt 0·48424 und der Centner 52·2979 franz. Kilogr., das Pfund also 10076·3 holländische Aß = 1·0358 cölnische Pfund. Das leichte Pfund ist das cölnische, wie unter Berlin 57 schwere Pfund = 59 leichte Pfund. Das Kleider Wolle hat 21 Pfund.

Gold- und Silbergewicht ist die cölnische Mark und verarbeitetes Silber soll hier 13 Loth fein halten. Das Medicinalgewicht ist das Nürnberger.

Handel und Gewerbe des Kurfürstenthums Hessen. Die hauptsächlichsten Produkte des Bodens sind: Getreide, Hülsenfrüchte, Holz, Flachs (beides Stapelwaaren), Hanf, Tabak, Rübsaat, Cichorien, (8000 Centner), Rindvieh, Pferde, Schweine, Schaafe (nur hin und wieder veredelt), Federvieh aller Art u. s. w. Das Mineralreich liefert: Kupfer, etwa 1000 Centner, Kobalt und Smalte (auf dem Carlshaver Werke jährlich 740, auf dem Schwarzenfelser aber jährlich 4000 bis 4800 Centner), Eisen (jährlich etwa 56,000 Centner, das meiste auf den Schmalkaldischen Werken, die jährlich 13,800 Centner Stabeisen und 4811 Centner

Digitized by Google

roben Stahl liefern), Steinkohlen (im Schaumburgischen), Kochsalz (jährlich 135,000 Ctr.), Töpfer-, Fayence- und Porzellanthon, woraus bei Almerode die bekannten Schmelztiegel gebrannt werden, Marmor, Alabaster, Chaussteine u. s. f. Die Fabrikation beschäftigt sich hauptsächlich mit der Verarbeitung des Flachses und der Bergwerksprodukte; die Spinnerei und Leinweberei ist über ganz Niederhessen, Fulda und Hersfeld verbreitet und befindet sich meistens in den Händen der Landleute, die sie nicht zunftmäßig, sondern neben ihren andern Geschäften betreiben; in Fulda sind allein gegen 7000 Weber, welche an 140 000 Stück grober Leinwand produciren, und in den altheissischen Distrikten, Cassel, Eschwege und Hersfeld wurden 1810 noch 6080 Webestühle gezählt. Auf auswärtige Märkte gehen jährlich noch für fl. 4,300 000 Garn und Leinwand. Die Eisen- und Stahlfabrikation hat ihren Sitz in der Herrschaft Schmalkalden, Kupferhämmer sind bei Biber und Cassel, und die Friedrichshütte bei Rotenburg. Bitriol und Alaun liefern Gros-Almerode und das Amt Plankenhein. Die Leder-, Tabaks-, Farbene und Wollenwaaren-Fabrikation von Cassel und Hanau sind ebenfalls beträchtlich, und bilden nebst Holzwaaren, Potasche, Vieh, Messing, Töpferwaaren, Butter, Käse, grober Wolle, und in guten Jahren Getreide, die Hauptausfuhrartikel. Eingeführt werden dagegen: Colonialwaaren, Südfrüchte, Baumwolle, Weine, Lein- und Hanfsamen, fabricirte Tabake, Spiegel und Glaswaaren, Heringe und Stockfische, feine Wolle und Seide, und eine Menge Fabrikate aller Art.

Die Staats-Einkünfte des Kurfürstenthums beliefen sich im Jahr 1831 auf 3,887,693 Reichsthaler; die Ausgaben auf 3,286.470 Reichsthaler, Staatsschuld 1,335,000 Reichsthaler (nach Balbi).

Die Postverwaltung in Kurhessen ist nach dem Vertrag vom 1. Juli 1816 dem Fürsten von Thurn und Taxis als Erbmannthronlehen, gegen Zahlung von jährlich 40,000 Rthlrn., übertragen worden.

## Casseler Gelb, siehe Farben.

**Cassia, Cassienrinde, Mutterzimmt.** Es kommen vier verschiedene Gattungen Cassia auf den Markt: die Rohrcassia (Cassia Fistula), Cassia Senna, Cassia lignea und Cassiabeeren.

1) Rohrcassia, Purgircassia (Engl. cassia fistula, cassia stiks, Franz. Casse, en bâtons ou solutive, Ital. Polpa di Cassia, Holl. Pypkassie, Span. Cassia fistola, Cassia purgante, Port. Cassia purgante, Cana fistole, Dän. Rörcassia, Schwed. Rörcassia, Russ. Kassia, Poln. Fistula, Arab. Khyar Sheber), ist ein Baum, welcher in Ost- und Westindien, wie auch in Aegypten, wächst (Cassia Fistula, *L.*). Die Frucht ist eine harte, dunkelbraune Schote, so dick wie ein Daumen, und beinahe zwei Fuß lang. Die nach Europa am häufigsten gebrachte kommt aus Westindien, und ist in Fässer oder Kisten verpackt; die bessere Sorte erhält man jedoch aus Ostindien, und diese zeichnet sich durch eine kleinere weiche Schote und durch eine tiefere Schwärze des inneren Markes aus.

2) Cassia Senna, siehe Sennesblätter.

3) Cassia lignea, Cassienrinde oder Mutterzimmt (Franz. Casse en bois, Engl. Cassia bark, base Cinnamon, Ital. Cassi lignea, Span. Cassia lenosa, Port. Cassia lenhosa, Holl. Hout kassie, Moeder kaneel, Dän. Moderkaneel, Schwed. Modercanel, Arab. Seleekeh, Hindduanisch Tuj, Malayisch Kayu-legi) ist die Rinde eines Baumes (Laurus cassia, *L.*), welcher auf Sumatra, Borneo, der Küste von Malabar, den Philippinen ꝛc., hauptsächlich aber in den Provinzen Quantong und Kingsi in China, wächst, welch letztere die meiste Cassia lignea liefern, die nach Europa kommt. Der Baum erreicht die Höhe von 50 oder 60 Fuß, und hat starke, ausgebreitete, horizontale Aeste. Die Rinde gleicht dem ächten Zimmt in Ansehen, Geruch und Geschmack, und dient deßhalb sehr oft als Ersatz desselben; jedoch läßt sie sich leicht unterscheiden; sie ist dicker, weniger röhrig, bricht kürzer und ist beißender von Geschmack. Man muß sie in möglichst dünnen Stücken wählen; sie ist je besser, je mehr sie sich dem Zimmt im Geschmack nähert; kleine Stücke und Bruch taugen nichts. Ein beträchtlicher Theil der Cassia lignea, welchen man auf den ostindischen Märkten findet, wird von Borneo, Sumatra und Ceylon gebracht. Die Cassia von der malabarischen Küste ist dicker und dunkler gefärbt, als die chinesische, und leidet häufiger durch die Verpackung; man muß deßhalb jeden Bündel besonders untersuchen. (Ainslie's Materia Indica; Milburn's Orient. Com. etc.)

4) Cassiabeeren, die getrocknete Frucht oder Beere des Baumes (Laurus Cassia), welcher die im vorhergehenden Artikel beschriebene Rinde liefert.

Sie haben einige Aehnlichkeit mit Nelken, sind aber kleiner, und besitzen im frischen Zustande einen sehr starken Zimmtgeschmack. Man muß runde, frische, und von Stielen und Schmutz freie Waare aussuchen. Die Cassiabeeren kommen hauptsächlich aus China. Die Ausfuhr aus Canton betrug im Jahr 1851: 1554 Piculs, oder 177,866 ℔. Die Einfuhr nach Großbrittannien belief sich im Jahr 1882 auf 75,173 ℔, es findet sich aber nicht angegeben, wie viel davon zum einheimischen Gebrauche verzollt wurde. Sie galten auf dem Londner Markte im October 1835 80s. unverzollt. (Milburn's Oriental Commerce. Anglo Chinese Kalendar for 1832 und Parl. Pap. Nr. 425. Sitzung 1833.)

Der englische Eingangszoll auf Cassia wurde im Jahr 1825 von 2s. 6d. auf 1s. und 1849 auf 6d. herabgesetzt. Theils durch diese Verminderung, theils aber auch wegen der schweren Abgabe und des hohen Preises von Ceylon Zimmt, hat sich der Verbrauch davon seit 1820 mehr als verdoppelt. Im Jahr 1832 brachte der Zoll von 6d. pr. ℔ £ 1807. 2s. 10d. ein, wonach 72,285 ℔ zum inländischen Verbrauch versteuert worden sind. Die Einnahr in gewöhnlichen Jahren wechselt von 400 000 ℔ bis gegen 800,000 ℔, und der Ueberschuß über den einheimischen Bedarf kommt zur Wiederausfuhr, hauptsächlich nach Deutschland, Italien und Rußland. Von 837,589 ℔, welche im Jahr 1830 einverkauft wurden, kamen 799,715 ℔ aus den Besitzungen der Ostindischen Compagnie und Ceylon, 25,586 ℔ von den Philippinischen Inseln, 6290 ℔ von Brasilien, und 5995 ℔ von Mauritius. Auf dem Londner Markte galt Cassia im August 1833 von 86s. bis 90s. unverzollt. (Parl. Papiere Nro. 367. Sitzung 1832 ꝛc.)

**Catanea,** unter dem 37° 30′ nördl. Br. und 15° 14′ östl. L., Hauptstadt der Provinz Catanea (Königreich beider Sicilien), am Fuß des Aetna und am Flusse Giaretta, 55,000

Digitized by Google

Einwohner. Bernstein- und Seifenfabrikation; Lakrizensaftsiederei; Handel mit Getreide, Eis, Seiden- und Bernsteinwaaren, Leder, Wolle, Ambrahalsbändern, Schwefel, Wein ꝛc. Die Stadt wurde schon dreimal vom Aetna beinahe von Grund aus zerstört, ersteht aber immer wieder von Neuem und schöner als vorher, aus ihrer Asche. Der Hafen von Catanea, obgleich einer der größten und schönsten Siziliens, ist wenig besucht.

**Catanzaro**, die Hauptstadt der Provinz Calabria oltra II. (Neapel), unter dem 38° 5′ nördl. Br. und 16° 36′ östl. L. 11,500 Einwohner, mit ziemlich lebhafter Industrie; Tuch- und Sammtfabrikation, 200 Seidenwebstühle, Seiden-, Oel-, Getreide- und Viehhandel ꝛc.

**Catechu** (Engl. Catechu, Franz. Cachou, Hind. Cut., Mal. Gambir), ein brauner, zusammenziehender Stoff, früher unter dem Namen Terra japonica bekannt, weil man denselben für eine Erdgattung ansah. Es ist jedoch ein rein vegetabilischer Stoff, den man von zwei Pflanzen, der Mimosa oder eigentlich Acacia Catechu, und der Uncaria Gambir erhält. Der erstere dieser Bäume wird 20 — 30 Fuß hoch, und in den Wäldern Ostindiens, zwischen dem 16° und 30° der Breite, häufig gefunden. Die Länder, in welchen er am meisten vorkommt, sind die birmanischen Provinzen, ein beträchtlicher Landstrich an der Küste von Malabar, der Concan genannt, und die Wälder, welche den nördlichen Theil von Bengalen begrenzen, an den Hügeln, welche es von Nepal scheiden. Der Catechu wird von dem Baume auf die ganz einfache Weise gewonnen, daß man das Mark des Holzes wenige Stunden lang abkocht, worauf es das Ansehen und die Consistenz von Theer gewinnt.

Die Substanz wird beim Abkühlen nach und nach hart, und in kleine Ballen oder Vierecke geformt, an der Sonne getrocknet und so zu Markte gebracht. Der erste Käufer im Concan mag etwa 15s. für den Centner bezahlen. Nach Davy, welcher ihn analysirte, ist die specifische Schwere von Concan Catechu 1·39 und von Pegu 1·28. Der Geschmack dieser Substanz ist zusammenziehend, läßt aber einige Süßigkeit hintennach im Munde zurück; sie läßt sich in Wasser beinahe gänzlich auflösen. Von allen zusammenziehenden Substanzen, die bis jetzt bekannt sind, scheint Catechu den meisten Gerbestoff zu enthalten. Nach Mr. Purkis kommt 1 ℔ davon 7 — 8 ℔ Eichenrinde beim Gerben des Leders gleich. In 200 ℔ Catechu fand Davy folgende Bestandtheile:

| | Concan Catechu. | Catechu aus Pegu. |
|---|---|---|
| Gerbestoff | 100 | 97 |
| Extractivstoff | 68 | 73 |
| Schleim | 13 | 16 |
| Erde und andere Unreinigkeiten | 10 | 14 |
| | 200 | 200 |

Die Uncaria Gambir ist eine Schlingpflanze, die in allen den Gegenden, welche auf beiden Seiten der Meerenge von Malacca gelegen sind, besonders aber auf den kleinen Inseln an ihrem östlichen Ausgang, sehr häufig angebaut wird. Hievon erhält man den Catechu durch Absieden der Blätter und Eintochen des Saftes, wobei etwas weniges roher Sago zugesetzt wird, um der Masse Consistenz zu geben; sie wird dann getrocknet, und, gleich dem Concan Catechu, in kleine viereckige Stücke geschnitten, zum Verkaufe gebracht.

Dieser Artikel findet durch ganz Indien als Käumittel die ausgedehnteste Verwendung; er bildet einen wichtigen Bestandtheil bei der Zubereitung des Betels, jenes bekannten Gemisches von Betelblättern, Arecanuß Catechu und Kalk, welches so allgemein im Gebrauche ist. In den holländischen Niederlassungen von Rhio oder Malacca in der Straße von Singapore, wird der Catechu etwa um 10s. verkauft. In Calcutta wurden im Durchschnitt der 5 Jahre, welche mit 1828/29 zu Ende gingen, jährlich aus Pegu, unter dem verdorbenen Namen Cutch, etwa 300 Tons eingebracht, deren Preis nicht höher als 9l. pr. Centner war. Von Bombay wird jährlich ein beträchtliches Quantum nach China ausgeführt. Die Quantität von Catechu, welche unter dem Namen Gambir, von den chinesischen Einwanderern in Rhio erzeugt wird, beläuft sich auf etwa 4,600 Tons pr. Jahr, von welchen gegen 2000 Tons zum Verbrauch von Java dienen, der Rest aber nach China, Cochinchina und anderen benachbarten Gegenden versandt wird.

In neuester Zeit wurden beträchtliche Quantitäten Catechu, vorzüglich aus Singapore nach England gebracht, um in den Gerbereien Versuche damit anzustellen; bei einer Zollabgabe von £ 1 pr. Ctr., welche dem zweifachen Betrage der Erzeugungskosten gleichkommt, läßt sich jedoch kein besonders günstiger Erfolg für diese Speculation erwarten. (Siehe Ainslie's Materia Indica, Ure's Dictionary, Singapore Chronicle, Buchanan's Journey through Mysore, Canara and Malabar; Bell's Review of the external Commerce of Bengal).

**Cattaro**, alte befestigte Stadt im Kreis Cattaro (Oestreich, Dalmatien), am Meerbusen gleichen Namens, mit einem der größten, wichtigsten und sichersten Häfen am adriatischen Meer, dessen Eingang durch das Castello nuovo geschützt ist; drei große Becken bilden die Buchten (bocche) von Cattaro. Es hat 2100 Einwohner. Die Stadt ist von einem Kreise hoher Berge umgeben, so daß im Winter kaum die Sonne hineindringt, und die Einwohner sind deßhalb auf den Fischfang und einigen Handel in Landesprodukten ꝛc. beschränkt.

**Cauris** (Engl. Cowries, Franz. Coris, Bouges, Ital. Cori Porcellane, Span. Bucios, Sygueyes, Port. Bucios, Zimbos, Holl. Kauris, Slangenhoofdsjes, Dän., Schwed. und Russ. Kauris), eine kleine Muschelart, von der Gattung Cypraea, welche vorzüglich von den maldivischen Inseln eingeführt wird; solche gelten sowohl in Ostindien, als auch im afrikanischen Sklavenhandel, als Scheidemünze. Nur die kleinen, reinen, welche weiß sind und einen schönen Glanz haben, sind von Werth; man bringt solche vorzüglich von Bombay.

Digitized by Google

Große oder gebrochene Muscheln dieser Gattung haben keinen Münzwerth. In Calcutta werden deren 2560 der Current Rupie gleich geschätzt; siehe den Artikel Calcutta. Man berechnet die Fracht nach Tons zu 20 Ctr., und beträgt der Einfuhrzoll £ 20 für jedes hundert Pfund Sterling Werthes.

**Cayennepfeffer**, siehe Pfeffer.

**Cedratfrüchte**, eine Gattung grobschaliger Citronen, mit dicker, warziger Schale, welche zum Theil in frischem Zustande verspeiset, viel häufiger aber eingemacht werden. Die besten kommen aus Toscana.

**Celle**, unter dem 52° 37′ nördl. Br. und 10° 4′ östl. L., an der Mündung der Fuhse in die Aller, im Königreich Hannover. Mit den Vorstädten 10.500 Einwohner. Schifffahrt. Handel mit Getreide und andern Landesprodukten, und lebhafte Industrie, hauptsächlich Wachsbleichen (jährlich gegen 140.000 ℔), Tabaks-, Leinwand-, Wollentuch-, Lichter-, Hut-, Gold-, Silber-Fabriken und bedeutende Brauereien.

**Centnergewicht**, der Centner, im Englischen Cwt, im Deutschen Ctr. abgekürzt, ist das in fast allen Ländern übliche Handelsgewicht, bald von 100 oder mehr (in England von 112) Pfunden. Das Nähere unter Maaße und Gewichte.

**Certe partie**, siehe Frachtcontract ꝛc.

**Certificate**, siehe Zollscheine oder Zollzettel, Certificats d'origine, Ursprungs-Certificate, sind Beweisurkunden für Waaren, Manufaktur- und andere Gegenstände, welche von den Behörden oder Commandanten entfernter Handelsplätze u. s. w. ausgestellt werden, um solchen gewisse Vortheile, z. B. beim Eingangszoll u. s. w., zu verschaffen. In England sind dieselben wegen des Colonialhandels sehr häufig erforderlich. Zur Einführung des Zuckers, Caffee's, der Cocosnüsse, gebrannten Wassers und des Mahagoniholzes (mit Ausnahme dessen, welches von Jamaika kommt) aus den englischen Colonien, werden Certificates of origin oder Ursprungs-Certificate erfordert. Aehnliche Documente werden auch bei Einführung des Thrans (siehe diesen Artikel) gefordert, auch für Flachs-, Hölzer, Hanf, Baumrinden u. dergl., in so fern solche aus Neu-Süd-Wales eingeführt werden; desgleichen für die vom Vorgebirge der guten Hoffnung kommenden Weine (s. Capwein). Zucker, welche aus dem Gebiete der Ostindischen Compagnie herrühren u. s. w. Siehe Zoll, Zölle.

**Cette**, im französischen Departement de l'Herault, auf einer Insel im mittelländischen Meere, unter dem 43° 25′ 57″ nördl. Br. und 3° 41′ 5″ östl. L., mit 10.000 Einwohnern. Der Hafen wurde im Jahr 1821 durch einen Hafendamm zur Aufnahme von Kriegs- und Kauffartheischiffen tauglich gemacht, und ist jetzt 20 Fuß tief. Ziemlich ansehnlicher Handel mit Branntwein und Wein, Salz aus den nahe gelegenen Werken von Percuis (500,000 Ctr. jährlich), Tabaksfabrik, Sardellenfang u. s. w.

**Ceuta**, bei den Mauren Sebta, das römische Septum; der Hauptort der spanischen Presidios oder Niederlassungen auf der afrikanischen Küste, unter dem 35° 54′ nördl. Br. und 5° 16′ westl. L., mit etwa 9000 Einwohnern. Als Festung und Straf-Colonie für Verbannte und Missethäter ist es noch von einiger Bedeutung; der Hafen ist schlecht, und der Handelsverkehr beschränkt sich auf die wenigen Artikel des eigenen Bedarfs.

**Chalcedon** (Franz. Calcedoine), ein Halbedelstein (rhomboedrischer Quarz) von meist weißlicher oder auch grauer, blauer, grüner, gelber oder brauner Farbe, mit Streifen oder maunichfaltigen Zeichnungen, manchmal irisirend; halbdurchsichtig, oft durchscheinend; Härte = 7·0; specifisches Gewicht = 2·5 — 2·7. Man benutzt ihn häufig zu Bijouteriewaaren. Der orientalische wird am höchsten geschätzt, doch findet man auch hübsche Steine in Böhmen, Sachsen und Island. Die Zeichnungen werden oft durch Kunst, mittelst salpetersauren Silberoxyds, nachgeahmt.

**Chaldron**, ein englisches Maaß für trockene Dinge; 56 Bushel Kohlen machen einen Chaldron und 21 Chaldrons ein Score.

Das Kohlen-Bushel hat 19½ Zoll Weite von außen gerechnet, und 8 Zoll Tiefe und derselbe enthält 2.817·6 Cubikzoll, und gehäuft, wie solcher eigentlich verkauft werden soll, 3.815·5, welches für das Chaldron 58·63 Cubikfuß ausmacht. Man rechnet zu gleicher Zeit, daß das Chaldron 12 Sack Kohlen enthalte, und wenn 6 Chaldrons zusammen gekauft werden, hat der Verkäufer 63 Sack zu liefern; diese drei Sack Zugabe heißen im Englischen Ingrain; wofür man im Deutschen Hafenmaaß angenommen hat. Kohlen werden auch nach Tons, zu 20 Ctr. Handelsgewicht, verkauft (in Nordeutschland, namentlich in Hamburg, werden die englischen Steinkohlen im Einzelnen nach Last zu 12 Tons, à 8½ Cubikfuß verkauft, welches damit nicht zu verwechseln ist). Das Newcastler Chaldron Kohlen hat 53 Centner an Gewicht und beträgt gerade das Doppelte des Londner Chaldrons. Siehe Kohlen.

Das Chaldron wird in 36 Bushel, 144 Pack, 288 Gallons, 79,834·9 englische oder 65,943·9 franz. Cubikzoll eingetheilt und ist =

| | |
|---|---|
| 15·319 Amsterdamer Sack. | 8·833 bayersche Scheffel. |
| 8·720 badensche Malter. | 23·800 Berliner Scheffel. |
| 17·660 Bremer Scheffel. | 13·080 niederländ. Sack. |
| 9·403 dänische Tonnen. | 6·723 russ. Tschetwert. |
| 13·170 Dresdener Scheffel. | 7·935 schwed. Tonnen. |

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| 45·604 Frankfurter Simmer. | 22·889 span. Fanegas. |
| 13·080 franz. Hectoliter. | 21·272 Wiener Metzen. |
| 12·414 Hamburger Scheffel, | 7·380 würtembergische Scheffel. |

**Chalons sur Marne**, Hauptstadt des franz. Departements Marne (Champagne) am Flusse gleichen Namens, unter dem 48° 57′ nördl. Br. und 4° 22′ östl. L. Festung. 12.500 Einwohner. Ziemlich lebhafter Handel mit Champagnerwein, Getreide, Oel, Wolle und den Leinwandfabrikaten der Umgegend; einige Leder- und Wollmanufakturen und Baumwollspinnereien.

**Chalons sur Saone**, im franz. Departement Saone und Loire (Bourgogne), unter dem 46° 47′ nördl. Br. und 4° 52′ östl. L. Einwohner gegen 11.000, mit Eisengießereien, Hut-, Essig-, Seide- und Wollfabrikation, und sehr lebhaftem Verkehr in Colonial- und Landesprodukten, namentlich Weinen, Essig, Getreide, Brennholz, Holz- und Steinkohlen, Gips ꝛc. Durch den Canal du Centre, welcher die Saone mit der Loire verbindet, ist Chalons das natürliche Entrepot aller Waaren, welche von den Häfen des mittelländischen und atlantischen Oceans nach dem Innern Frankreichs befördert werden.

**Chambery**, unter dem 45° 34′ nördl. Br. und 5° 54′ östl. L. Hauptstadt des Herzogthums Savoyen (Sardinische Staaten), an der Vereinigung der Laisse und Ordane. 2000 Häuser und 12.000 Einwohner, mit einigen Fabriken in Leinen, Leder, Spitzen, und Seide von geringer Wichtigkeit; mehrere bedeutende Papiermühlen in der Umgegend.

**Champagner**, siehe Wein.

**Chanks** oder **Chank-Muscheln**, eine Gattung Muschelschaalen, welche in dem Golf von Manar, an der Küste gegenüber von Jaffapatnam auf Ceylon, bei Travancore, Tuticorun und andern Plätzen, durch Taucher, meist in einer Wassertiefe von 2 Klaftern, eingesammelt werden. Man hat auch schon große Lager fossiler Chanks aufgefunden. Ihre Gestalt ist spiralförmig. In Ostindien, wo überall beträchtliche Nachfrage dafür vorhanden ist, bilden sie einen bedeutenden Handelsartikel. Sie werden in schmale Ringe oder Armbänder gesägt, und als Zierrath an Armen, Beinen, Fingern, von den Hindoweibern getragen; auch werden viele davon mit den Leichen verbrüglicher und ausgezeichneter Personen begraben. Diejenigen, welche man mit dem Thiere fängt, und grüne Chanks neunt, sind am meisten begehrt. Die weißen Chanks sind solche Muscheln, welche durch starke Fluthen ans Ufer geworfen werden; diese haben Glanz und Festigkeit verloren, und sind die Fracht nach Calcutta nicht werth. Der Preis der grünen Muscheln richtet sich nach ihrer Größe. Eine Chank-Muschel, die sich rechts dreht (in Calcutta rechthändige Chank genannt), wird so hoch geschätzt, daß man oft 400, 500, ja bis 1000 Rupien dafür erlegt. (Bells commerce of Bengal, und Privatmittheilungen.)

Die Chankfischerei ist ein Monopol der Regierung, welche die Bänke gewöhnlich für etwa £ 4000 per Jahr verpachtet, zuweilen aber auch durch ihre Angestellten für eigene Rechnung fischen läßt. Da jedoch die Fischer der benachbarten Küsten und kleinen Inseln nicht abgehalten werden können, unter der Hand auch so viele Chank-Muscheln einzusammeln als möglich, so wäre die Einrichtung wohl zweckmäßiger: die Fischerei ganz freizugeben und einen etwas stärkeren Zoll auf die Ausfuhr zu legen. Personen, die mit allen Verhältnissen wohl bekannt sind, haben uns versichert, daß dies für alle Theile vortheilhaft wäre, am meisten aber für die Regierung selbst. Neuerlich sollte eine Verfügung dieser Art wirklich getroffen werden, es war uns aber nicht möglich, bis jetzt etwas Genaueres darüber in Erfahrung zu bringen.

**Charleston**, Stadt und Seehafen in den Vereinigten Staaten, in Süd-Carolina, unter dem 32° 47, nördl. Br. und 79° 48′ westl. L. Die Bevölkerung belief sich im Jahr 1850 einschließlich der Vorstädte auf 40.500. Die Lage von Charleston hat sehr viel Aehnlichkeit mit der von Neu-York; es ist auf einer Landspitze zwischen den Ashley- und Cooper-Flüssen an ihrem Vereinigungspunkte erbaut. Außer Baumwolle und Reis, den Stapelerzeugnissen des Staats, werden noch einige wenige andere Artikel ausgeführt, wie Schiffsvorräthe, Schinken, Speck ꝛc.; der Werth derselben ist aber ganz unbeträchtlich. Dagegen wird alle Baumwolle, welche von Süd-Carolina nach dem Ausland geht, in Charleston eingeschifft. Im Jahr 1851—52 soll sich die Ausfuhr davon auf 182,628 Ballen belaufen haben, von welchen 158,683 nach Großbrittannien gingen. * Der Werth der Baumwolle, welche im Jahr 1851 ausgeführt wurde, betrug nach den Zollhaus-Registern 4,885,451 Dollars, und von Reis: 1,218,859 Dollars; aber außer den Verschiffungen nach fremden Ländern versendet Süd-Carolina noch eine beträchtliche Menge Baumwolle und Reis nach andern Häfen der Union. Die Verschiffungen von Baumwolle längs der Küsten wurden im Jahr 1851—52 auf etwa 43.000 Ballen geschätzt. Der größere Theil der Einfuhr kommt nicht aus dem Auslande, sondern von den nördlichen und mittlern Staaten.

* Diese Angabe ist aus einer amerikanischen Zeitung genommen, und hat zwar allen Anschein von Glaubwürdigkeit, ist aber doch nicht officiell.

Digitized by Google

Erstere versorgen die Stadt mit Fischen, Schuhen und allen Gattungen grober Manufakturwaaren für den Gebrauch der Sklavenbevölkerung, während letztere den Bedarf von Weizen, Mehl ꝛc. liefern. Der größere Theil der Einfuhr von fremden Erzeugnissen wird ebenfalls aus zweiter Hand von New-York gebracht, welches in der Union den nämlichen Rang einnimmt, wie London oder Liverpool in England.

Im Jahr 1830 befanden sich 5 Banken in der Stadt, das Filial der Bank der Vereinigten Staaten mit eingeschlossen, mit einem Gesammtcapital von 4,975,000 Dollars; die Gesammtdividenden für dasselbe Jahr beliefen sich auf 517,000 Dollars, was eine Rente von 6·571 % ergibt. Auch befanden sich zwei Versicherungsgesellschaften gegen Seegefahr daselbst, mit einem Capital von 750.000 Dollars. (Angabe von J. H. Goddard, Esq. New-York Daily Advertiser vom 29. Januar 1831.)

Der Tonnengehalt der mit Register versehenen und licensirten Schiffe, welche in den Hafen von Charleston gehören, belief sich im Jahr 1831 auf 15,008 Tons, von welchen 7147 im Küstenwerkehr Beschäftigung fanden. Der Gesammtwerth aller Artikel, welche in dem Jahr, das mit dem 30. Sept. 1832 zu Ende ging, in Südcarolina eingeführt wurden, war 1.215,725 Dollars. Der Gesammtwerth der Ausfuhren belief sich in demselben Jahre auf 7,752,781 Dollars. (Papiere, welche dem Congreß vorgelegt wurden vom 15. Februar 1833.) In Südcarolina ist der Dollar 4s. 8d. Correntmünze werth, so daß £ 1 = £ 1·05. 8/9 d. Münzen, Maaße und Gewichte wie in England. (Siehe auch den Artikel New-York.)

Hafen. Der Hafen von Charleston ist geräumig und bequem, aber die Einfahrt wird beschwerlich gemacht durch eine Reihe Sandbänke, welche sich von Sullivans Insel im Norden nach Folly Island im Süden, etwa 1¼ Meilen entlang, hinziehen. Es gibt verschiedene Fahrstraßen durch diese Sandbänke, aber nur drei davon, die mittlere oder gerade Straße, der Schiffscanal und der Lawfordcanal, zwischen dem letzteren und dem festen Lande, können von Schiffen mit beträchtlicher Ladung befahren werden. Auch diese Einfahrten sind durch den Einfluß der Strömungen, die Anhäufung des Sandes ꝛc. so abwechselnd und gefährlich, daß selbst die regelmäßigen Paketboote, welche von New-York nach Charleston segeln, immer Lootsen einnehmen. Auch bestehet die Verordnung, daß alle Schiffe, welche in den Hafen von Charleston einsegeln, wenn sie von einem licensirten Piloten vor der Sandbank angerufen werden, demselben das Lootsengeld bezahlen müssen, ob sie von seinen Diensten Gebrauch machen oder nicht. Auf der südlichen Spitze einer kleinen Insel steht ein 80' hoher Leuchtthurm mit einem umdrehenden Lichte, welches bei schönem Wetter auf 3 bis 4 Stunden Entfernung sichtbar ist. Die Schiffe liegen gewöhnlich längs der Quaid oder Werfte an, wo sie vollkommen sicher sind.

Schiffsabgaben. Die öffentlichen Abgaben, welche die in den Hafen einlaufenden Schiffe zu bezahlen haben, sind im Betrag wenig verschieden, ob das Schiff ein einheimisches oder ausländisches ist. Auf ein Schiff von 300 Tons Ladefähigkeit, welches in den Hafen einsegelt, ausladet, eine gemischte Ladung wieder an Bord nimmt und ausclarirt, betragen sie wie folgt:

| | Dollars. | Cents. | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Abgabe bei der Einfuhr: Declaration am Zollhaus | 2 | 60 | oder | 0 | 11 | 1½ |
| Belohnung für den Aufseher, | | | | | | |
| auf ein fremdes Schiff | 5 | 00 | „ | 1 | 1 | 4½ |
| auf ein einheimisches Schiff | 3 | 00 | „ | 0 | 12 | 9¾ |
| Hafenmeistergeld | 2 | 00 | „ | 0 | 8 | 6½ |
| Hafenwächters Aufsicht, wenn verlangt | 10 | 00 | „ | 2 | 2 | 8½ |
| Abgabe beim Ausclariren am Zollhaus | | | | | | |
| von einem einheimischen Schiff | 3 | 50 | „ | 0 | 14 | 11¾ |
| „ „ fremden Schiff | 2 | 70 | „ | 0 | 11 | 6½ |
| Lootsengeld bereits herausgenommen, vorausgesetzt, daß das Schiff 14' Wasser zieht | 50 | 00 | „ | 10 | 13 | 6½ |
| Werftgeld pr. Tag | 1 | 00 | „ | 0 | 4 | 3½ |

Der Unterschied in den Kosten des Ausclarirens beim Zollhaus auf einheimische und fremde Schiffe rührt von dem Umstand her, daß Erstere gewisse Bürgschaften leisten müssen, welche von den Letztern nicht verlangt werden.

Der größere oder kleinere Tonnengehalt des Schiffes macht keinen Unterschied auf oben benannte Unkosten, ausgenommen Lootsengeld, welches sich nach dem Wasserzuge des Schiffes richtet, und auf fremde wie einheimische Schiffe gleich bezahlt wird.

Abgang von Charleston. Nachstehendes ist ein

Verzeichniß der Anzahl von Schiffen mit Angabe ihres Tonnengehalts und der Länder, nach welchen sie gehören, welche während der drei Jahre 1829, 1830 und 1831 von Charleston nach fremden Häfen ausclarirten.

| Länder. | 1829. | | 1830. | | 1831. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Fahrzeuge. | Tons. | Fahrzeuge. | Tons | Fahrzeuge. | Tons. |
| England | 55 | 19,052 | 51 | 16,850 | 91 | 26,631 |
| Vereinigte Staaten | 258 | 61,783 | 269 | 64,748 | 186 | 43,369 |
| Frankreich | 22 | 5,481 | 11 | 2,777 | 6 | 1,848 |
| Spanien | 5 | 480 | 12 | 1,106 | 27 | 2,671 |
| Bremen | 3 | 811 | 3 | 872 | 3 | 371 |
| Holland | 1 | 193 | — | — | — | — |
| Dänemark | 1 | 45 | 1 | 125 | 1 | 125 |
| Zusammen | 345 | 87,785 | 349 | 85,878 | 314 | 75,015 |

Commissions-Gebühren. Der Betrag der gewöhnlichen Commissionsgebühren, welche in Charleston auf die verschiedenartigen Geschäfte berechnet werden, ist wie folgt:

für den Verkauf einheimischer Produkte 2½ %;
auf den Verkauf ausländischer Waaren 5%;
für Del Credere auf solche Verkäufe, gewöhnlich 2½ % weiter;
für den Einkauf, mit dem Betrag in der Hand oder der Erlaubniß, sich durch Wechsel auf einheimische Plätze zu erholen, 2½ %;
für den Einkauf von Gütern, mit Rembourcement durch Tratten auf fremde Plätze 5%;
für den Verkauf von Gütern ist der gewöhnliche Ansatz 5%, wenn aber das zu verkaufende Eigenthum von beträchtlichem Werth ist, so findet in der Regel, durch vorherige Uebereinkunft, ein viel niedrigerer Ansatz der Commissionsgebühren statt.

Digitized by Google

Abgabe auf Reis und Baumwolle, welche zu Charleston verschifft werden.

| | |
|---|---|
| Schifferlohn, Quaigeld ꝛc. | 12½ Cents pr. Faß. |
| Küferlohn | 18¾ „ „ „ |
| im Ganzen | 31 Cents pr. Faß. |
| Die Abgaben auf Baumwolle betragen auf □Ballen: | |
| Schifferlohn, Quaigeld ꝛc. | 10 Cents pr. Ballen. |
| Arbeitslohn, Ausbeſſerung ꝛc. | 10 „ „ „ |
| im Ganzen | 20 Cents pr. Ballen. |
| auf ○Ballen oder Säcke: | |
| Schifferlohn, Quaigeld ꝛc. | 10 Cents pr. Ballen. |
| Arbeitslohn, Ausbeſſerung ꝛc. | 15 „ „ „ |
| im Ganzen | 25 Cents pr. Ballen. |

Commiſſion ſiehe oben.

Dieſe Angaben ſind meiſtens den Antworten des engliſchen Conſuls in Charleston auf die Cirkular-Anfragen des Verfaſſers entnommen, Antworten, welche für ſeine Fähigkeiten und Fleiß das beſte Zeugniß ablegen.

**Chartres**, Hauptſtadt des franz. Departements Eure und Loire (Orleanais), an der Eure, unter dem 48° 27′ n. Br. und 1° 29′ öſtl. L. Einwohner gegen 14.000. Chartres iſt der Centralpunkt des Getreidehandels der alten Beauce, und verſorgt größtentheils Paris mit ſeinem Bedarfe; ſeine Paſteten ſind berühmt; auch findet man einige Leinwand-, Wollen-, Leder- und Papierfabrikation.

**Chateauroux**, Hauptſtadt des franzöſiſchen Departements Indre (Orleanais), am linken Ufer des Indreflußes, unter dem 46° 48′ nördl. Br. und 1° 42′ öſtl. L. 11.000 Einwohner, mit Handel in Getreide, Eiſen, Wolle, Rindvieh ꝛc., und Fabrikation in Tuch, Baumwollenmützen, Pergament, Papier, Meſſerſchmiedwaaren; Wollſpinnereien mit Waſſer- und Dampfkraft.

**Chatellerault**, unter dem 46° 49′ nördl. Br. und 4° 7′ öſtl. L., im franzöſiſchen Departement Vienne (Orleanais), am rechten Ufer der Vienne, die von hier aus ſchiffbar wird. 9200 Einwohner; bedeutende Fabrikation in Meſſerſchmiedwaaren, Waffen, Spitzen, Leinwand ꝛc. Wachsbleichen, Steinſchneiderei, Handel mit Schiefer, Mühlſteinen, Salz, Eiſen, Stahl, Kaſtanien, Getreide, ſehr guten Weinen ꝛc.

**Chatham**, eine der Hauptſtationen der engliſchen Flotte, 12¼ Stunden von London, am Medwayfluſſe. 2600 Häuſer und 16,500 Einwohner. Es iſt durch ſehr ſtarke Feſtungswerke vertheidigt, und beſitzt eines der vollſtändigſten Arſenale die es gibt, große Schiffswerfte, Schmieden, Gießereien, Seilereien ꝛc., und ungeheure Magazine, die Alles enthalten, was zur ſchleunigſten Ausrüſtung der größten Flotten erforderlich iſt.

**Chaya, Chayowurzel** oder **oſtindiſche Röthe**, iſt das Produkt einer zwei- und dreijährigen Pflanze, welche nur in ſonnigen, trockenen und ſandigen Seeufern fortkommt, und in großer Menge vorzüglich auf der Küſte von Coromandel angebaut wird. Die cultivirten Pflanzen liefern dünne, 1 — 2 Fuß lange Wurzeln mit wenig Seitenfaſern; die wildwachſenden ſind kürzer, und ſollen ein Viertel mehr und beſſeren Farbeſtoff enthalten. Dieſer Farbeſtoff liefert die ſchöne rothe Farbe, wegen der das rothe indiſche Baumwollengarn und die indiſchen Zitze lange berühmt waren, und dem nur das türkiſche Roth gleichkommt.

Von der Inſel Ceylon wird dieſer Artikel häufig ausgeführt. Nur einer beſondern Volksclaſſe iſt es erlaubt, dieſe Pflanze auszugraben; die Regierung kauft die Ernten davon an ſich, und zahlt den Erbauern 75 — 80 Dollars fürs Candy, erhält aber dafür bei der Wiederausfuhr 175 Dollars. (Bertolacci's Ceylon, p. 270.)

Auch in Europa hat man dieſe Färbewurzel eingeführt, doch ohne Erfolg. Dr. Bancroft iſt der Meinung, daß die lange Seereiſe dieſem Material in Qualität ſchaden möge, fügt aber hinzu, daß kein Gebrauch davon gemacht werden könne, den man nicht mit Färberröthe oder Krapp billiger erhalte. Wegen ſeiner Schwere hat dieſer Artikel eine ſehr koſtbare Fracht zu tragen. (Bancroft on Permanent Colours, vol. II. p. 282 — 303.)

Der Linnéiſche Name der Pflanze iſt: Oldenlandia umbellata.

**Chemnitz**, eine der blühendſten Fabrikſtädte Sachſens, im erzgebirgiſchen Kreiſe, am Fluſſe gleichen Namens, unter dem 50° 45′ nördl. Br. und 12° 50′ öſtl. L. Gegen 1000 Häuſer und 16.000 Einwohner. Die Baumwollſpinnerei und Fabrikation beſchäftigt hier eine Menge Hände; man zählt 1800 Weber, Meiſter, Geſellen und Lehrlinge, 250 Strumpfſtricker, 17 mechaniſche Baumwollſpinnereien mit 70.000 Spindeln ꝛc.; auch der Calicodruck, die Rothfärberei, die Wollentuch-, Leinwands-, Seiden-, Hut- und Spitzenfabrikation, die Bleichen, der Maſchinenbau, die Brauereien ꝛc. ſind von Bedeutung. Die ganze Umgegend betreibt Baumwollſpinnerei und Fabrikation, und die Produkte kommen meiſt nach Chemnitz, wo ſie entweder weiter verarbeitet oder roh verkauft werden.

**Chenille** (Franz. Chenille), Raupenkanten, eine bekannte Poſſamentirarbeit, welche zum Beſetzen von Kleidungsſtücken, zu künſtlichen Blumen und andern Galanteriewaaren

Digitized by Google

dient. Es gibt davon verſchiedene Arten, ganz von Seide oder Baumwolle, oder von beiden gemiſcht.

**Cherbourg.** Franzöſiſche Feſtung und einziger Seehafen am Canale für Kriegsſchiffe, im Departement de la Manche, unter dem 49° 38′ 51″ nördl. Br. und 1° 37′ 3″ weſtl. L. mit 16.000 Einwohnern, die großen Theils in den Arſenalen, auf den Schiffswerften, mit Handel und Schifffahrt, und einiger Fabrikation in Wolle, Glas, Porzellan u. ſ. w. beſchäftigt ſind.

Cherbourg iſt hauptſächlich berühmt wegen der ungeheuren Anſtrengungen, die zu verſchiedenen Zeiten gemacht worden ſind, um es zu einer Flottenſtation erſten Ranges zu erheben. Der Hafendamm hat 4900 Meters Länge, an der Baſis 310 und oben 60 Fuß Breite, und zum Theil 77 Fuß Höhe, ſo daß beim niedrigſten Meeresſtand 26 Fuß Waſſer im Hafen bleibt. Auf demſelben befindet ſich eine 100 Klafter lange Batterie mit 38 ſchweren Kanonen. Alle dieſe mächtigen Werke, die Millionen gekoſtet haben, ſind jedoch nicht vollendet, und manche von der Wuth der Elemente ſchon wieder in formloſe Ruinen verwandelt.

**Cheribon,** bedeutende Stadt auf der Inſel Java, an einer Bay mit ziemlich guter Rhede; unter dem 6° 45′ ſüdl. Br. und 108° 29′ öſtl. L.; Hauptort des von den Holländern gänzlich abhängigen Königreichs gleichen Namens. Bedeutende Ausfuhr von Caffee, Indigo, Pfeffer, Reis ꝛc.

**Cherſon,** Hauptſtadt des ruſſiſchen Gouvernements gleichen Namens, an der Mündung des Dnieper in das ſchwarze Meer. Unter dem 46° 57′ 46″ nördl. Br. und 32° 58′ 53″ öſtl. L. Mit nahe an 5000 Häuſern und 14.000 Einwohnern. Es wurde im Jahr 1778 erbaut, und war früher der Hauptkriegs- und Handelshafen der Ruſſen im ſchwarzen Meer; ſeit der Begründung von Odeſſa iſt es aber ſehr in Verfall gekommen.

**Cheſter,** Hauptort der engl. Grafſchaft gleichen Namens, unter dem 53° 12′ n. Br. und 5° 5′ w. L., am Deeflufſe. 4000 Häuſer und 22.000 Einwohner. Beträchtlicher Handelsverkehr in den berühmten Käſen der Grafſchaft, Leinwand, Hopfen, Salz, Leder, Tabak, Pfeifen ꝛc., welcher durch Canäle erleichtert wird. Sehr beſuchte Meſſen am 5. Juli und 10. October.

**Chiavenna,** deutſch Cleven, in der öſtreichiſch-lombardiſchen Provinz Sondrio, an der Maira. 3000 Einwohner, mit bedeutender Spedition über den Splügen; Handel mit Wein und Seide, und einige Baumwollen- und Seidenfabrikation.

**Chillies,** ſpaniſcher Pfeffer, ſiehe Pfeffer.

**Chinarinde,** Fieberrinde, peruvianiſche Rinde (Engl. Peruvian or Jesuitsbark, Franz. Quinquina, Holl. China bast, Span. Quinquina, Lat. Quinquina, Cortex peruvianus). Es gibt dreierlei Hauptgattungen dieſer Rinde, welche im Handel vorkommen. Wir entnehmen der ausführlichen Beſchreibung des Dr. T. A. Thomſon nachſtehende Einzelheiten.

Die erſte Gattung iſt die blaſſe Rinde; das Erzeugniß der Cinchona lancifolia, und die eigentliche Cinchona von Peru. Sie iſt jetzt ſehr ſelten. Man führt ſie in Kiſten ein, die mit Fellen überzogen ſind, etwa 200 ℔ jede haltend, wohl verpackt, aber in der Regel mit einem guten Theil Staub und andern fremden Stoffen gemiſcht. Die Rinde beſteht in 8 — 10 Zoll langen Stücken, von denen manche kaum den zehnten Theil eines Zolles dick ſind, iſt einfach und doppelt einwärts gerollt, und die Röhren kommen von der Geſtalt eines Schwanenkiels bis zur Dicke von anderthalb Zollen vor. Sie iſt innen von hellbrauner oder Zimmtfarbe, wenn ſie benetzt wird nähert ſie ſich aber einem hellen Orange. Im ganzen und trockenen Zuſtande hat ſie beinahe keinen Geruch, während der Abkochung aber entwickelt ſich ein ſehr merklicher, angenehm gewürzhafter Geruch. Der Geſchmack iſt bitter, aber nicht unangenehm, ſäuerlich und herb.

Die zweite Gattung, oder die rothe Rinde, kommt von der Cinchona oblongifolia, welche auf den Anden wächſt. Sie wird in Kiſten von 100 bis 150 ℔ eingebracht. Die Geſtalt der Stücke iſt verſchieden, die meiſten ſind flach, einzelne aber auch etwas röhrig oder gerollt. Der innere Theil iſt holzig und von roſtgelber oder röthlicher Farbe. Sie hat einen eigenthümlichen ſchwachen Geruch, und ihr Geſchmack iſt viel weniger bitter, aber herber und ekelerregender, als der der andern Gattungen.

Die dritte Art, oder gelbe Rinde, erhält man von der Cinchona cordifolia, die um Quito und Santa Fe wächſt. Sie kommt in Kiſten von 90 bis 100 ℔, und bildet meiſtens Stücke von 8 — 10 Zoll Länge, zum Theil röhrig, größtentheils aber flach. Das Innere iſt gelblich, ins Orange übergehend. Sie hat ungefähr denſelben Geruch beim Abkochen wie die blaſſe; der Geſchmack iſt bitterer und weniger herb, und beim Käuen erregt ſie kein Zuſammenziehen im Munde. Die Güte nimmt ab, wenn die Farbe aus dem Orangegelben ins Blaßgelbe übergeht, und dunkelfarbige Rinde, zwiſchen Roth und Gelb, ſollte gar nicht gebraucht werden.

Der Gebrauch der Chinarinde, als eines der wirkſamſten, zuſammenziehend-ſtärkenden, ſogenannten toniſchen Arzneimittel, iſt bekannt.

Die Eingebornen kannten die Wirkungen der Chinarinde nicht, und noch jetzt ſcheuen die Peruaner eigentlich den Gebrauch derſelben, und bedienen ſich gegen die, in jenen

Digitized by Google

Gegenden so häufigen, Wechselfieber anderer viel weniger kräftigen Mittel. Die Jesuiten scheinen ihre Heilkräfte zuerst entdeckt zu haben. Sie wurde um das Jahr 1652 zuerst in Spanien eingeführt, kam aber nur gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in ausgedehntere Anwendung; damals wurde sie noch als Arcanum mitgetheilt, und das ℱ kostete 100 Louisd'ors. Condamine, Alexander von Humboldt, und nach ihnen Mutis und Ruiz, gaben zuerst genauere Auskunft über deren wahre Herkunft und Gattungscharakter. Die Chinarindenbäume gehören in die Familie der Rubiaceen (Pentandria monogynia) und wachsen vom 20° südl. bis zum 11° nördl. Breite, besonders auf den Anden von Peru, Neu-Granada und Quito, in einer Höhe von 4 — 9000 Fuß, wo sie — nach Humboldt — in der klimatischen Vertheilung der Gewächse, ein eigenes Reich der Einchonen bilden. Man fällt die Bäume in der trockenen Jahreszeit (April bis Oktober), zieht die Rinde einige Tage später in Streifen ab, und trocknet sie an der Sonne.

Die wesentlich wirksamen Bestandtheile aller ächten Chinarinden sind zwei Alcalside: Chinin und Cinchonin genannt, die jetzt durch eigene chemische Fabriken ausgeschieden und in den Handel gebracht werden (siehe Chinin). Man hält ihre Wirkung jedoch nicht immer für eben so sicher wie bei der Rinde selbst.

Nach Humboldt beläuft sich das Quantum Fieberrinde, welches jährlich von Amerika ausgeführt wird, auf 12.000 — 14,000 Ctr.; hievon liefert Santa Fe 2000, Loxa 110, Peru aber den Rest, welcher in Callao, Guayaquil ꝛc. verschifft wird.

**Chinawurzel** (Franz. Esquine, Squine, Engl. China-root, Holl. Chinawortel, Ital. Radice China, Span. Raiz China, Cocolmeca, Port. Esquina, Eschinera, Raiz da China, Dän. Chinarod, Schwed. Chinarot, Russ. Koren tschaputinskii, Poln. China Korzen, Arab. Rhubsinie) ist die Wurzel einer Schlingpflanze, Smilax China, *L*, welche sowohl aus Westindien, als aus China zugeführt wird, doch ist die letztere die vorzüglichere. Sie ist länglich und voll dicker Knoten, äußerlich röthlich braun und inwendig blaßroth; ist sie frisch, so bricht solche leicht und zeigt sich inwendig schimmernd; alt stäubt sie beim Brechen, und ist dann leicht und rohrähnlich. Am besten ist sie, wenn sie ganz schwer und inwendig blaßroth ist; sobald aber der Wurm darin sitzt, ist sie völlig unbrauchbar. Sie wird als schweißtreibendes Arzneimittel angewendet, doch nicht sehr häufig. (Milburn Oriental Commerce.) Der englische Einfuhrzoll (1832) ist 1*s*. 5*d*.; der Stückzoll 10*d*. per ℱ.

**Chinin.** Der Extract des im vorhergehenden Artikel erwähnten wesentlich heilkräftigen Bestandtheiles der Chinarinde, welcher jetzt im Großen bereitet, und sehr häufig statt der Rinde gebraucht wird.

Die Fabrikation geschieht durch Zusätze von Alkohol, essigsaurem Blei und Schwefelsäure auf die gepulverte Chinarinde. Nachdem die Flüssigkeit mehrmals abgezogen und filtrirt worden ist, versetzt man sie mit etwas Ammoniak, welches das Chinin sogleich niederschlägt. Dieses wird sodann ausgewaschen, mit etwas Knochenschwarz gekocht und gereinigt, und als weißes Pulver (schwefelsaures Chinin) hergestellt.

In Paris sollen in 4 Laboratorien jährlich an 160.000 ℱ Chinarinde verbraucht, und daraus gegen 59.000 Unzen Chinin gezogen werden. Auch in Deutschland, in Cöln, Stuttgart ꝛc., wird Chinin bereitet.

Der Artikel ist häufigen Verfälschungen, mit Borarsäure ꝛc. unterworfen und deßhalb vor der Anwendung sorgfältig zu prüfen.

Die gelbe Chinarinde liefert das meiste Chinin, das aus der braunen und grauen erhaltene Alkaloid nennt man Cinchonin.

Nach Pelletier und Caventon besteht das Cinchonin aus:

| | |
|---|---|
| Kohlenstoff . . . | 76-97 |
| Sauerstoff . . . | 7-79 |
| Stickstoff . . . | 9-02 |
| Wasserstoff . . . | 6-22 |

Es crystallisirt in weißen vierseitigen Prismen oder Nadeln, ist geruchlos und luftheständig. Das kalte Wasser hat fast keine Wirkung darauf, und von kochendem bedarf es 2500 Theile zu seiner Auflösung; auch wird es vom Aether fast gar nicht aufgelöst, und nur sehr wenig von fetten und ätherischen Oelen. In Weingeist ist es auflöslich, aber in geringerem Grade, als Chinin. Wird es der atmosphärischen Luft ausgesetzt, so absorbirt es nach und nach Kohlensäure, und es entsteht kohlensaures Cinchonin.

Das Chinin besteht, nach Pelletier und Dumas, aus:

| | |
|---|---|
| Sauerstoff . . . | 10-43 |
| Kohlenstoff . . . | 75-02 |
| Stickstoff . . . | 8-45 |
| Wasserstoff . . . | 6-66 |

Es ist gewöhnlich eine weißgraue Masse, oder in seidenglänzenden Nadeln crystallisirt, lufthestündig und geruchlos. In 800 Theilen kochenden Wassers löst es sich auf; in Weingeist ist es sehr auflöslich, ebenso in Aether, wodurch es sich vom Cinchonin unterscheidet, in erwärmten, fetten und flüchtigen Oelen ist es nur wenig auflöslich.

**Chlorkalk.** Die Verbindung von Chlor (oxydirter Salzsäure, s. Säuren) mit Kalk, welche in den Gewerben häufig angewendet und daher fabrikmäßig, ins Große, bereitet wird. Der Chlorkalk wird entweder flüssig dargestellt, wenn die Verwendung sogleich statt findet, wie in Bleicherein, Kattunfabriken ꝛc., oder in trockenem Zustande, wenn er länger aufbewahrt und versendet werden soll. In ersterem Falle leitet man Chlorgas durch ein Gefäß mit Kalkmilch, die aus einem Theil gebrannten Kalk und 15 bis 20 Theilen Wasser zusammengesetzt ist; in seinem concentrirtesten Zustande zeigt der flüssige Chlorkalk 8° bis 9° B.

Digitized by Google

und entfärbt 80 Theile Indigo-Auflöſung (die den tauſendſten Theil ihres Gewichtes an Indigo enthält).

Der trockene Chlorkalk wird bereitet, indem man friſch gebrannten Kalk mit ſeinem eigenen Gewichte Waſſer befeuchtet, an der Luft völlig zu Pulver zerfallen läßt, und dann mit Chlorgas in Berührung ſetzt. Im Handel kommt meiſt nur trockener Chlorkalk vor, als ein weißes, grobliches, nicht ſtäubendes Pulver, von eigenthümlich ſüßlichem Geruche und ſalzig herbem Geſchmacke. Es iſt leicht dem Verderben unterworfen, und muß vorzüglich gegen Zutritt von Luft und Licht beſchützt, daher in ſteinernen Krügen oder in vollgeſtampften Fäſſern aufbewahrt werden.

Es gibt eine Menge chemiſcher Fabriken, welche ſich mit Bereitung des Chlorkalks ausſchließend beſchäftigen. In Deutſchland zu Schönebeck, Streyhla, Nedwitz, Ilmenau ꝛc. Außer der Verwendung zum Bleichen und Beizen dient Chlorkalk als vorzügliches luftreinigendes und desinficirendes Mittel. *

**Chocolade** nennt man, mit geringer Veränderung in der Schreibart, faſt in allen Sprachen die aus Cacaomaſſe verfertigten Tafeln, aus denen man das gleichnamige warme Getränk, ſo wie andere Speiſen und Leckereien, zubereitet. Zur Verfertigung der Chocolade werden die Cacaobohnen erſt geröſtet, wie man den Caffee röſtet, und darauf zu feinem Mehl gemahlen und mit Waſſer vermiſcht; dieſer Teig wird in zinnerne oder blecherne Formen gethan, in denen er bald hart wird, worauf er dann herausgenommen und zum Verkauf in Papier gepackt wird. In Spanien wird dem Teige ein Zuſatz von Vanille, Zucker, Maismehl ꝛc. gegeben. Dieſes Nahrungsmittel iſt wegen ſeiner ſtärkenden Eigenſchaften berühmt. In Großbrittannien iſt es nur wenig im Gebrauch, und dies ſcheint lediglich in den ſehr ſchweren Zollabgaben, die dafür zu entrichten ſind, ſeinen Grund zu haben. Ehemals war die Einfuhr der Chocolade gänzlich verboten, und obgleich dieſes Verbot aufgehoben iſt, ſo wird doch beinahe alle in Großbrittannien verbrauchte Chocolade im Lande ſelbſt verfertigt, da der Eingangszoll darauf im Verhältniß viel ſchwerer iſt, als auf Cacao. Die in England fabricirte Chocolade ſoll jedoch ſehr ſtark mit Mehl und ſpaniſcher Seife verſetzt ſeyn. (Siehe Edwards West Indies, vol. II. p. 563, Edit. 1819, ſo wie den Artikel Cacao.) Die Quantität der in Großbrittannien eingeführten und verbrauchten Chocolade betrug 1830 nur 1324½ ℔, und die Zolleinnahme davon £ 160. Mit gleicher Leichtigkeit zu transportiren und als Nahrungsmittel zuzubereiten, enthält die Chocolade eine Menge nährender und reizender Theile in kleinem Umfang zuſammengedrängt. Man hat mit Wahrheit geſagt, daß in Afrika Reis, Gummi und Shenbutter dem Menſchen das Bereiſen der Wüſte erleichtern. In der neuen Welt haben Chocolade und Maismehl ihm die Hochebenen der Anden und ungeheure die Wälder zugänglich gemacht. (Humboldt's Reiſebericht Th. IV.) Ueber Chocolade-Fabrication ꝛc. ſiehe Prechtl Technol. Encycl.

**Chriſtiania**, Hauptſtadt des Königreichs Norwegen, am Ende eines großen Meerbuſens in der Provinz Aggerhuus, unter dem 59° 55½′ nördl. Br. und 10° 48¾′ öſtl. L., gelegen. Die Bevölkerung beträgt, nach dem Weimar'ſchen Almanach für 1832, gegen 20.000. Chriſtiania iſt etwa 60 Meilen von der See entfernt. Der Meerbuſen iſt an einigen Stellen ſehr eng und ſeine Beſchiffung etwas ſchwierig; dabei iſt er aber hinreichend tief für die größten Fahrzeuge, indem er ganz nahe an den Quais noch 6 bis 7 Klafter Waſſer hat. Es iſt für alle Schiffe durchaus nothwendig, an der Einfahrt der Bay einen Lootſen zu nehmen. Der Handel der Stadt iſt beträchtlich; die Hauptausfuhrartikel ſind Zimmerholz und Dielen, Glas (beſonders Flaſchen). Leinſamen und Oelkuchen, Eiſen und Nägel, Smalte, Knochen, Eichenrinde ꝛc.; geſalzene und geräucherte Fiſche, eines der Stapelerzeugniſſe von Norwegen, werden hauptſächlich von Bergen ausgeführt. Die Dielen von Chriſtiania wurden immer ſehr hoch geſchätzt, eine Folge der Vortrefflichkeit des Zimmerholzes und der Sorgfalt, mit welcher das zu grüne Holz und andere mangelhafte Theile weggelaſſen werden, und nicht, wie Coxe geglaubt zu haben ſcheint, des beſonders geſchickten Sägens der Bretter. Die Sägmühlen erhielten früher Licenzen für den Schnitt eines beſchränkten Quantums, und deren Eigenthümer mußten ſchwören, daſſelbe nicht zu überſchreiten. (Coxe's Travels in the North of Europe, 5. Edit., vol. IV. p. 28.) Dieſe abgeſchmackte Verordnung beſteht nicht mehr, Handel und Gewerbe unterliegen jetzt in Norwegen weniger Beſchränkungen als in Schweden; in Erſterem werden brittiſche Manufakturwaaren gegen mäßige Abgaben zugelaſſen, und auch ziemlich allgemein im Lande verbraucht. Die Hauptartikel der Einfuhr ſind: Getreide, Colonialwaaren, Wollen-, Leinen- und Baumwollen-Waaren, Butter, Wein, Branntwein u. ſ. w. Ungeachtet der Vereinigung des Königreichs Norwegen mit der Krone Schweden ſind daſelbſt die Geldrechnung, Maaße und Gewichte unverändert die von Dänemark und Kopenhagen geblieben, weshalb letzter Artikel nachzuſehen iſt.

Im Holzhandel iſt das Maaß für Dielen 11 Fuß lang, 1¼ Zoll dick und 9 Zoll breit, und 51⅓ dergleichen machen eine Laſt aus.

Bauholz. Die Schiffsfracht für Dielen von Norwegen nach England wird nach der Zahl der Dielen berechnet, und alle obiges Dielenmaaß von Chriſtiania für alle ſüdlicher gelegenen Häfen in Norwegen, ausgenommen für Drammen, indem die Diele von dieſem Orte 10 Fuß Länge und 1½ Zoll Dicke hat.

* Ueber die Bereitung und Prüfung des Chlorkalks ſiehe Prechtl's technol. Encyclopädie, Bd. 3, und l'Art de préparer les clorures, par A. Chevalier, Paris, 1821.

Digitized by Google

**Bretter.** Drei lange Bretter gelten für eine Diele, ohne Rücksicht auf ihre Länge und Dicke; Halbbretter werden wie Endbretter gerechnet, wenn solche unter 6 Fuß Länge halten; bei 6 und 7 Fuß Länge werden deren zwei für eine Diele gerechnet, abgesehen von der Zollstärke.

**Dielenenden (Ends of Deals).** Vier kurze Dielen von etwa 5 Fuß Länge gelten bei gleicher Stärke für eine Diele von 11 Fuß, was die Rheder und Schiffscapitäne für unbillig gerechnet halten; da die Verlader aber nur selten detaillirten verfrachten, und solche nur zum Stauen, also zum Vortheil des Schiffs und nicht des Verladers gebraucht werden, so müssen sie sich's gefallen lassen.

Von Halbbrettern und Schwarten (Larwick Palings) werden 6 für eine Diele gerechnet, wenn solche nicht länger als 11 Fuß und 1¼ Zoll stark sind.

Wirkliche Schwarten (Paling-boards), wenn solche die gehörige Länge von 7 Fuß haben, werden drei für eine Diele gerechnet. Das Stabholz zu Oxhoften nimmt viel Raum ein, wofhalb nicht mehr als zehn für eine Diele gerechnet werden.

Bei der Berechnung der Schiffsfracht wird die Breite der Dielen niemals berücksichtigt; indeß muß eine ordentliche Diele, innerhalb des Splints, 9 richtige Zoll haben, welches gegenwärtig kaum beim zwanzigsten Theil einer Last der Fall ist, und da manche nur 8 Zoll richtiges Maaß haben, so muß eine in die andere gerechnet werden.

Das behauene Bauholz kann nicht nach Dielen berechnet werden, weil es nicht ebenso wie diese an Bord eines Schiffes verladen werden kann; die Fracht wird demnach dafür in Bausch und Bogen bestimmt, oder nach der Zahl der Dielen, die solches laden kann oder früher geladen hat.

Das Hundert Dielen = 120 Dielen.
Das Ton = 40 richtige Cubikfuß viereckigtes Bauholz.
Eine Last = 50 richtige Cubikfuß Bauholz.
Zwei Last Balken oder Bauholz = 150 Dielen gerechnet.

Die Connossemente enthalten eine genaue Specification dessen, was der Capitän an Bord erhalten hat, folglich muß er nach solchen abliefern; wenn dabei, wie es üblich ist, die Dielen zu 9 und 10 Fuß aufgeführt und 11 bis 12 Fuß lang sind, so erhält er nicht mehr Fracht, als für die Hälfte dieser Länge, je nach der Gattung.

Eintausend norwegische Dielen, richtiges Maaß, werden wie ein Keel Steinkohlen oder 8 Chaldrons = 21 Tons gerechnet.

**Bogspriete** bezahlen denselben Zoll wie Maste; kleine **Sparren** sind zu 12 bis 18 Zoll Umfang in der Mitte, ungerechnet der Rinde. **Klapholz**, wird ganz und unbehauen ausgeführt. Deutsche Dielen werden wie norwegische gerechnet, und bei ungefähr 7 Fuß Länge für ganze gezählt; zwischen 5 und 7 Fuß werden solche für halbe Dielen gezählt, deren zwei eine ganze ausmachen.

Der Unterschied zwischen dem Dielenmaaß in Christiania und Drammen beträgt ungefähr 1/11, wonach die Schiffsfracht von letzterem Orte zu berechnen ist. Es ist zuweilen der Fall, daß Schiffe, welche mit einander nach Christiania und Drammen segeln, an ersterm Orte einladen und wieder abgehen, ehe die nach Drammen bestimmten nur über den Drammsfiord kommen, der im Frühling gewöhnlich sehr angeschwollen ist.

## Handel von Norwegen.

Folgende Tabellen geben eine deutliche Uebersicht des auswärtigen Handels von Norwegen:

### Einfuhren.

Verzeichnis der Quantitäten der hauptsächlichsten Artikel, welche in Norwegen, während jedes der drei Jahre 1829—51 eingebracht wurden.

| Artikel. | 1829. | | 1830. | | 1831. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Norwegisches Maaß und Gewicht. | Englisches Maaß und Gewicht. | Norwegisches Maaß und Gewicht. | Englisches Maaß und Gewicht. | Norwegisches Maaß und Gewicht. | Englisches Maaß und Gewicht. |
| Baumwollwaaren | 132,619 ℔ | 6,499 Tons | 180,363 ℔ | 88-47 Tons | 174,385 ℔ | 85-45 Tons |
| Franzeranntwein | 551,397 Pott. | 140 599 Gall. | 806,630 Pott. | 206,431 Gall. | 314,184 Pott. | 80,107 Gall. |
| Caffee | 1,547,373 ℔ | 758-31 Tons | 1,576,130 ℔ | 772-30 Tons | 1,414,185 ℔ | 693-05 Tons |
| Eisig | 104,430 Pott. | 26 606 Gall. | 119,828 Pott. | 30,552 Gall. | 73,956 Pott. | 18,856 Gall. |
| Hanf | 2,209 653 ℔ | 1,082-73 Tons | 1,369,549 ℔ | 671-08 Tons | 1,416 248 ℔ | 693-96 Tons |
| Flachs | 96,944 | 47 52 | 75,164 | 36-83 | 66 807 | 32 73 |
| | 763 972 | 374-35 | 651,901 | 319 34 | 462 551 | 226-65 Tons |
| Getreide, Weizen | 13 766 Tonn. | 6 700 Ctrs. | 15,675 Tonn. | 7 625 Ctrs. | 11,964 Tonn. | 5,822 Ctrs. |
| Roggen | 231 692 | 113 219 | 252 405 | 122 858 | 305,306 | 148,607 |
| Gerste | 300,644 | 146,338 | 304,019 | 147,981 | 330,730 | 160,982 |
| Hafer | 15,173 | 7,384 | 10,330 | 5 028 | 32,045 | 15,597 |
| Malz | 42 530 | 20,701 | 56 240 | 27,374 | 36 277 | 17,657 |
| Weizenmehl | 573,087 ℔ | 280-81 Tons | 682 071 ℔ | 334-21 Tons | 688 640 ℔ | 337 43 Tons |
| Roggenmehl | 27,395 | 13-41 | 90 525 | 44 35 | 146,464 | 71-76 |
| Gerstenmehl | 146 815 | 71-94 | 165,616 | 76-85 | 65,696 | 32-18 Tons |
| Erbsen | 11,891 Tonn. | 5,452 Ctrs. | 8,664 Tonn. | 4,042 Ctrs. | 9,336 Tonn. | 4,541-36 Ctrs. |
| Oel | 203 423 ℔ | 99 68 Tons | 223 144 ℔ | 109-34 Tons | 254,623 ℔ | 124-76 Tons |
| Käse | 238,434 | 116 83 | 222 363 | 108 96 | 215,885 | 105 74 |
| Reis | 278,094 | 133 81 | 241 110 | 167 14 | 255 917 | 125 40 |
| Rosinen | 104,271 | 50-11 | 103 836 | 50 88 | 117,955 | 57-80 |
| Rum | 12,142 Pott. | 3,095 Gall. | 17,346 Pott. | 4,432 Gall. | 13,415 Pott. | 3,388 Gall. |
| Salz | 284,375 Tonn. | 139,419 Ctrs. | 263,600 Tonn. | . . . . | 254,799 Tonn. | |
| Segeltuch | 3,580 St. | . . . . | 2,013 Stücker | 24-02 Tons | 235 Stücke u. | 78-55 Tons |
| | | | u. 49,400 ℔ | | 160,316 ℔ | |
| Seide | 4,276 ℔ | 2-09 Tons | 4 883 | 2-39 | 4,907 ℔ | 2-40 |
| Syrup | 780 738 | 353-16 | 807,635 | 395-74 | 719,631 ℔ | 351 62 |
| Mühl u. Schleifsteine | 133 Chaldrons u. 5,587 Stück. | . . . . | 22 Chald. u. 1,337 St. | . . . . | Angabe fehlt. | |
| Butter | 417,844 ℔ | 204 73 Tons | 365,908 ℔ | 179-24 Tons | 391,818 ℔ | 191-99 Tons |
| Kohlen | 39,206 Tonn. | 4,807-48 Chld. | 27,001 Tonn. | 3,285 75 Chald. | 21,233 Tonn. | 2,583-43 Chald. |
| Zucker | 2,195,751 ℔ | 1,075 91 Tons | 2,342,225 | 1,147 69 Tons | 2,421,416 ℔ | 1,186-69 Tons |
| Seife, grüne | 156,219 | 61-85 | 145,774 | 71-43 | 137,708 | 67-48 |
| weiße | 100,456 | 49-22 | 143 013 | 60-28 | 132,939 | 65 15 |
| Thee | 41,435 | 20-30 | 45,560 | 22-33 | 44,247 | 21-68 |
| Tabak | 1,405,952 | 688-91 | 2,209,469 | 1,082-63 | 1,083 193 | 530-76 |
| Wollenwaaren | 180,926 | 88 65 | 186,058 | 91-17 | 192 900 | 94-51 |
| Wein | 474 218 Pott. | 120 911 Gall. | 638 794 Pott. | 162,873 Gall. | 189,001 Pott. | 48,313 Gall. |
| | 1826. | | 1827. | | 1828. | |
| Leinwand | 205,291 ℔ | 100-59 Tons | 159,226 ℔ | 78 01 Tons | 263,325 ℔ | 129 02 Tons |



Digitized by Google

**Ausführen.** Verzeichniß der Quantitäten sämmtlicher bedeutendern Artikel, welche im Laufe der drei Jahre 1829—31 aus Norwegen ausgeführt wurden.

| Artikel. | 1829. | | 1830. | | 1831. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Norwegisches Maaß und Gewicht. | Englisches Maaß und Gewicht. | Norwegisches Maaß und Gewicht | Englisches Maaß und Gewicht. | Norwegisches Maaß und Gewicht. | Englisches Maaß und Gewicht. |
| Anchovis . . . | 7,390 Fisch | . | 6,172 Fisch | . | 9,413 Fisch | . |
| Eichenrinde . . . | . | . | 6,976 St. ℔ | 1,078·15 Tons | 12,390 St. ℔ | 1,931·77 Tons |
| Knochen . . . | 880,916 ℔ | 402·25 Tons | 1,097,735 | 537·89 | 955,742 | 46×31 |
| Bouteillen . . . | 161,350 Pott. | . | 144,028 Pott. | . | 344,987 Pott. | . |
| Schmalz . . . | 208,418 ℔ | 101·12 | 237,340 ℔ | 116·09 | 183,700 ℔ | 90·01 |
| Essigsaures Blei | 578,654 | 283 33 | 534,608 | 263 91 | 594,506 | 291 30 |
| Hummer . . . | 1,034,905 ℔ | . | 1,196,904 ℔ | . | 872,944 ℔ | . |
| Getrocknete Fische | 44 417·218 ℔ | 21,764·67 | 43 447·87 ℔ | 21,289·46 | 25,448·95 ℔ | 12,469·95 |
| Gesalzene Fische | 397,846 Ton. | 38,039 Bar. | 313,993 Tonn. | 300·218 Bar. | 469,699 Tonn. | 449,051·15 Bar. |
| Hörner . . . | 26,196 ℔ | 12·83 Tons | 52,391 ℔ | 25·67 Tons | 39,858 ℔ | 19·41 Tons |
| Eisen . . . | 6,455,192 ℔ | 3,164·91 | 6,123,037 | 3,000·48 | 5,135,677 | 2,516·48 |
| Lumpen . . . | 6,686 | 3·27 | 14,338 | 6·97 | 8,640 | 4·23 |
| Kupfer . . . | 610,285 | 299 | 751,825 | 368 39 | 574,984 | 257 20 |
| Kümmel . . . | 1,605 | 0·78645 | 1,518 | 0·74382 | 1 535 | 0·75215 |
| Fischrogen . . . | 17,029 Ton. | 16,282 Bar. | 22,677 Tonn. | 21,682 Bar. | 17,011 Tonn. | 16,264 Bar. |
| Bock: u. Ziegenfelle | 83,101 ℔ | 41·20 Tons | 113,847 ℔ | 56·79 Tons | 114,951 ℔ | 56·32 Tons |
| Felsen-Moos . . . | 357,515 | 175·17 | 109,603 | 53·80 | 91,812 | 44·98 |
| Theer . . . | 1,857 Ton. | 1,801 Bar. | 1,017 Tonn. | 972 Bar. | 604 Tonn. | 577·50 Bar. |
| Talg . . . | 21,806 | 20,849 | 20,476 | 19,577 | 18,708 | 17,887 |
| Zimmerholz, Dielen | 183,802 | . | 194 615 | . | 172,929 | . |
| | Holzlasten. | 360,251·92 Tons | Holzlasten. | 381,445·4 Tons | Holzlasten. | 339,038·84 Tons |
| Zasser . . . | 33,860 ℔ | 16·59 Tons | Angabe mangelt. | . | 610 ℔ | 0·49890 |

**Handel mit England.** Nach officiellen Angaben der brittischen Zollverwaltung wurden im Jahr 1831 aus Norwegen eingeführt: 48,151 Ctr. Eichenrinde, 577 Tons Eisen, 18,219 Ziegenfelle, 206,840 ℔ Schmalte, 118 Centner Talg, 8459 große Hundert Rahmenschenkel und Enden, 10,457 große Hundert Dielen und Dielenenden, 4826 Masten ꝛc. unter 12″ im Durchmesser und 23,527 Lasten Zimmerholz, außer vielleicht einer Million Hummer (Seekrebse), über die kein Verzeichniß geführt wird. Während desselben Jahres führte England nach Norwegen aus: 535,491 ℔ Caffee, 7765 ℔ Indigo, 8189 ℔ Pfeffer, 4981 ℔ Piment, 4585 Gallons Rum, 5169 Ctr. Muscovadenzucker, 566,024 ℔ Tabak, 85,566 ℔ Baumwolle, 5774 Tons Kohlen, 434,744 Yards Baumwollenwaaren. Steingut zum Betrage von £ 3402. Messerschmiedwaaren im Werthe von £ 2648. 92.150 Bushels Salz, Seife und Lichter im Werth von £ 2938, Wollenmanufakturen im Werthe von etwa £ 15.000, und einige weniger bedeutende Artikel. (Parl. Pap. Nr. 550, Sip. 1833.)

Nichts würde mehr dazu beitragen, den Verkehr Englands mit Norwegen, oder vielmehr mit dem ganzen Norden von Europa, auszudehnen, als die Zurücknahme des Abgabenunterschieds zwischen norwegischem und Ostsee- und canadischem Zimmerholz, und da diese Maaßregel auch in anderer Beziehung sehr vortheilhaft wäre, so ist zu hoffen, daß ihre Annahme nicht mehr lange verschoben bleiben werde.

**Eingangszölle.** Wie oben bemerkt wurde, sind diese in Vergleich mit den schwedischen Zöllen (siehe Gothenburg) sehr mäßig. Sie ertrugen im Jahr 1831 für die Einfuhr £ 161,840. 5s. 5d., für die Ausfuhr £ 47,581. 8s. 5d., zusammen £ 209.221. 15s. 6d. Zu diesen sind noch zu fügen £ 27,436. 19s. 5d. für Einnahme an Tonnengeld, Leuchtthurmabgaben u. s. w.

**Zollverordnungen.** Innerhalb 24 Stunden, nachdem ein Fahrzeug vor Anker gelegt hat, soll der Eigenthümer oder Capitän desselben dem Zolleinnehmer seinen allgemeinen Bericht über das Schiff und dessen Ladung zustellen, oder die nöthigen Documente überreichen, daß er einen solchen Bericht mit Hülfe des Schiffsmaklers ausgefertigt habe, welches Letzteren Beihülfe die Eigenthümer fremder Schiffe nicht ganz entbehren können. Bei diesem allgemeinen Berichten muß die Meßurkunde vorgelegt, und Bezahlung des Tonnengeldes und anderer Einfahrtsabgaben geleistet werden. Wenn das Schiff früher nicht in Norwegen gemessen worden ist, und folglich kein norwegisches Meßdocument besitzt, so muß es gemessen, und seine Lastfähigkeit in norwegischen Handelslasten zum Ansatz des Tonnengeldes berechnet werden.

Nachdem der allgemeine Bericht gemacht worden ist, werden die Zollhausbeamten, welche für das Schiff besonders aufgestellt sind, mit den Büchern für die Auslieferung versehen, und die Ausladung beginnt unter ihrer Aufsicht. Die Commissionäre machen dann ihre besonderen Berichte mit ihrer Verantwortlichkeit und Unterschrift. Wenn sie von dem Inhalte des einen oder andern der Ballen oder Packungen, welche an ihre Adresse gerichtet sind, keine genaue Kenntniß besitzen, so können auf ihr Verlangen diese Ballen oder Packungen in Gegenwart der Zollbeamten geöffnet werden, ehe sie ihren Bericht erstatten. Wenn ein Commissionär unterläßt, von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen, und er behauptet nachher, daß mehr oder andere Güter, als er verlangt oder genußt habe, an seine Adresse gesandt worden seyen, so wird hierauf keine Rücksicht mehr genommen. In den Berichten oder Einfuhr-Declarationen ist zu bemerken, ob man die Absicht hat, die Zölle sogleich zu bezahlen, ob die Güter zur Wiederausfuhr bestimmt sind, oder ob sie gelandet werden sollen.

Ehe man mit der Ladung auswärts beginnen darf, hat der Eigenthümer von dieser seiner Absicht auf dem Zollhause mündlich Nachricht zu ertheilen. Wenn er kein norwegisches Meßdocument hat, so muß das Schiff gemessen werden; ist dieses geschehen, so hat der Vorschiffer oder die Vorschiffer der nach Außen bestimmten Ladung, jeder seine besondere Declaration über Qualität, Maaß und Gewicht der Güter, welche er verladen will, einzureichen: eine Copie dieser Declaration muß auf dem Zollamte niedergelegt werden, und die Verladung beginnt unter der Aufsicht der Beamten. Dies findet seine Anwendung auf alle gemischten Versendungen; wenn aber die ins Ausland bestimmte Ladung ausschließlich aus Holz besteht, so haben die Vorschiffer nur anzuzeigen, daß sie die Verladung von Holz beabsichtigen, ohne Quantität, Maaß ꝛc. genauer zu verzeichnen. Die Ausfuhrabgabe auf Holz wird nach der Lastfähigkeit des Fahrzeuges erhoben. Wenn der Eigenthümer den Ausgangszoll entrichtet, so zeigt er die nöthigen Papiere vor, um die Lastfähigkeit seines Schiffes zu erweisen,

Digitized by Google

und den Hafen, welchen es gehört; sodann wird er auf Verlangen mit einem Lootsen versehen, der sein Schiff in die See führt.

**Waaren-Niederlage.** In Norwegen können Güter aus dem Ausland in dem öffentlichen Lager niedergelegt werden mit der Absicht, sie zu irgend einer spätern Zeit wieder auszuführen. Auch Güter, welche für den einheimischen Verbrauch bestimmt sind, können für eine bestimmte Zeit unter Verschluß genommen werden, um die Bezahlung der Zollabgaben zu erleichtern. Das Erstere wird Transit-Oplag genannt, d. h. Verschluß der gelagerten Güter, welche zur Wiederausfuhr bestimmt, und nur den Transitabgaben unterworfen sind. Letzteres heißt Credit-Oplag oder Verschlußnahme auf Credit.

1) Transit-Oplag. Nach diesem System können fremde Waaren zur Wiederausfuhr unter Verschluß genommen werden, ohne bei der Wiederausfuhr etwas anderes zu entrichten als eine Transitabgabe, welche in den meisten Fällen nur ein Zehntel des Einfuhrzolles beträgt. Wenn die Güter in den Magazinen des Zollamtes niedergelegt werden, so haben sie während 14 Tagen keine Abgabe oder Lagergeld zu bezahlen, und wenn dies in Privatmagazinen unter Schlüssel und Siegel der Zollbeamten geschieht, während sechs Monaten nicht. Bleiben solche länger, d. h. über 14 Tage in dem einen oder über sechs Monate in dem andern Fall, so bezahlen sie eine Abgabe nach den Transitzolls pr. Monat, welche nach Verlauf von drei Monaten bei den Gütern in dem öffentlichen Magazine auf ein Viertel der Transitabgabe pr. Monat erhöht wird.

2) Credit-Oplag. Dieser Einrichtung zufolge ist es erlaubt, die meisten vom Ausland eingebrachten Güter in den Eigenthümers oder Einführers eigene Magazine unter seinen eigenen Verschluß zu bringen, und zwar vollstes für eine gewisse Zeit, wenn er dem Zollamte alle drei Monate Bericht erstattet, wie viel er davon verkauft, auf andere Weise verbraucht oder ausgeführt hat, und für diesen Betrag den Zoll entrichtet. Die Zollbeamten sind verpflichtet, vierteljährig die Güter zu untersuchen, und sich durch den Augenschein zu überzeugen, daß nicht mehr fehlt, als das in dem Berichte angegebene Quantum. Dieses Creditiren der Zölle darf in keinem Falle länger dauern, als zwei Jahre von der Zeit, in welcher die Güter eingebracht wurden. Zur Sicherheit für die Bezahlung der Zölle, für welche ein solcher Credit eingeräumt ist, behält sich die Regierung vor:

1) das erste Unterpfand auf alle in Frage stehenden Güter;
2) das erste Recht auf das Eigenthum, die Waaren oder Effecten jeder Gattung, welche dem Kaufmann gehören, der sich jenes Credits bedient hat, in so fern jenes Eigenthum nicht bereits früher gültiger Weise verpfändet ist;
3) freie Erlaubniß für die Zollbeamten, auch außer der erwähnten vierteljährigen Besichtigung, so oft und zu welcher Zeit sie es für geeignet halten, nach dem Vorrath zu sehen, um sich zu überzeugen, ob noch zur Genüge davon vorhanden ist, um die Zollabgaben zu decken, und wenn sie zureichenden Grund finden, daran zu zweifeln, das vollkommene Recht, in Ermanglung anderer hinreichender Sicherheit, sich des Vorraths zu bemächtigen, und das Ganze oder so viel davon zu verkaufen, als zur Deckung der Zollabgaben erforderlich ist;
4) im Fall des Todes oder Bankerots das gleiche Recht, sogleich das Ganze des Vorraths in öffentlicher Auction zu verkaufen, und so viel von dem Ertrage zurückzubehalten, als zur Deckung der Zölle erforderlich ist, und, im Fall es nicht zureichen sollte, eine Forderung in aller Form Rechtens für den Ueberrest an das Vermögen des Verstorbenen oder Bankerutgewordenen, wie der Fall eben ist. Bei Anrechnung der Zölle wird auf Beschädigung oder Verderben der Waaren im Lagerhause keine Rücksicht genommen. Das Lagergeld auf Güter, welche nach dem Transitsystem in zollamtlichen Magazinen unter Verschluß genommen sind, beträgt wie folgt:

| | s. | d. |
|---|---|---|
| auf ein Quarter Weizen für die ersten drei Monate . . | 0 | 0·553⅓ pr. Monat |
| nach Verlauf dieser Zeit . . . . . | 0 | 1·1076 „ „ |
| auf eine Tonne rohen Zucker für die ersten drei Monate | 0 | 11·53⅓ „ „ |
| nach Verlauf dieser Zeit . . . . . | 1 | 11·0769 „ „ |

**Münzen, Maaße und Gewichte.** In Norwegen gibt es keine Goldmünzen. Die Hauptsilbermünze, Specielthaler genannt, wird in 120 Stiftlinds getheilt. Es gibt auch halbe Species oder 60 Stiftlingsstücke, fünftel Species oder 24 Stiftlingsstücke, fünfzehntel Species oder 8 Stiftlingsstücke, und — was man Stiftlingsmünze oder Scheidemünze heißt — 4 und 2 Stiftlingsstücke. Der Specielthaler enthält 380·58 engl. Gran fein Silber, und ist folglich 4 Stiftlinds 6½ Penny Sterl. werth. Das Wechselpari ist 4 Specielthaler 4·5·7 Stift. = £ 1. Alle norwegischen Münzen, mit Ausnahme der Scheidemünze, sind mit einem Siebentheil Kupfer legirt, so daß der Specielthlr. 445·83 engl. Gran wiegt, und seine Unterabtheilungen nach Verhältniß. Kleine Scheidemünze wird mit dreimal so viel Kupfer legirt als ihr Silbergewicht. Es gibt auch 1 und 2 Stiftlingsstücke von Kupfer.

**Verzeichniß der Anzahl von Schiffen, deren Bestimmung und Tonnengehalt in norwegischen Lasten und englischen Tons, welche aus dem Hafen von Christiania segelten; ebenso der Anzahl von Schiffen, deren Bestimmung und Tonnengehalt, welche aus sämmtlichen norwegischen Häfen, Christiania eingerechnet, abgingen, während jedes der drei Jahre 1829—31.**

| Bestimmung. | Von Christiania abgesegelt. | | | | Von Norweg. abgesegelt. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Jahre | Schiffe | Lasten | Tons | Schiffe. | Lasten. | Tons |
| Schweden | 1829 | 15 | 876 | 940 | 565 | 13 172 | 31,930 |
| | 1830 | 10 | 917 | 548 | 473 | 10 333 | 25,807 |
| | 1831 | 11 | 302 | 755 | 546 | 13 226 | 33,065 |
| Dänemark, Altona ausgenommen | 1829 | 117 | 1899 | 4 747 | 2062 | 24 441 | 61,105 |
| | 1830 | 126 | 2216 | 5 540 | 1968 | 24 396 | 60,990 |
| | 1831 | 155 | 2678 | 6 695 | 2096 | 26 817 | 67,042 |
| Rußland | 1829 | . | . | . | . | . | . |
| | 1830 | . | . | . | 117 | 1 537 | 11 348 |
| | 1831 | 1 | 17 | 42 | 133 | 6 634 | 16 585 |
| Andere Häfen der Ostsee | 1829 | 2 | 44 | 110 | 354 | 11 827 | 29 567 |
| | 1830 | 2 | 60 | 150 | 992 | 6 092 | 15 230 |
| | 1831 | 8 | 302 | 755 | 840 | 7,410 | 18,025 |
| Hamburg, Altona und Bremen | 1829 | 6 | 207 | 517 | 89 | 2,067 | 5,167 |
| | 1830 | 7 | 339 | 597 | 97 | 2,268 | 5,670 |
| | 1831 | 9 | 326 | 815 | 1114 | 2,865 | 7,161 |
| Großbrittannien und Irland | 1829 | 96 | 5144 | 20 360 | 228 | 44 037 | 110,067 |
| | 1830 | 86 | 7189 | 17,972 | 840 | 44 819 | 112,047 |
| | 1831 | 122 | 9991 | 24,954 | 970 | 53 735 | 134,337 |
| Holland, Hannover und Oldenburg | 1829 | 1 | 60 | 150 | 982 | 43 595 | 108,977 |
| | 1830 | 5 | 331 | 951 | 1030 | 50,170 | 125 445 |
| | 1831 | 5 | 349 | 872 | 823 | 33 014 | 82 550 |
| Frankreich | 1829 | 127 | 6825 | 24,062 | 579 | 35 706 | 89 265 |
| | 1830 | 145 | 9653 | 24 207 | 569 | 35 120 | 87,800 |
| | 1831 | 101 | 6685 | 16,712 | 431 | 25,855 | 64,637 |



Digitized by Google

| Bestimmung. | Von Christiania abgesegelt. | | | Von Norweg. abgesegelt. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Jahr. | Schiffe | Lasten | Tons. | Schiffe | Lasten. | Tons. |
| Spanien und Portugal | 1829 | . | . | . | 86 | 3,674 | 9,185 |
| | 1830 | . | . | . | 81 | 3,189 | 7,972 |
| | 1831 | 1 | 91 | 227 | 63 | 3,015 | 7,537 |
| Andere Häfen des mittelländ. Meeres | 1829 | . | . | . | 65 | 4,307 | 10,767 |
| | 1830 | . | . | . | 90 | 6 357 | 15,892 |
| | 1831 | . | . | . | 67 | 5,004 | 12,510 |
| Häfen außerhalb Europa | 1829 | . | . | . | 2 | 71 | 177 |
| | 1830 | . | . | . | . | . | . |
| | 1831 | . | . | . | . | . | . |

Schifffahrtsabgaben. Die verschiedenen öffentlichen Abgaben, welche ein Schiff von etwa 300 Tons Last zu bezahlen hat, wenn es in den Hafen von Christiania mit einer gemischten Ladung an Bord einfährt, dort umladet, eine andere Ladung an Bord nimmt und ausklarirt, sind folgende:

1) Abgaben bei der Einfahrt.

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Lootsengeld von Farder, an der Mündung des Meerbusens von Christiania, wo alle Schiffe einen Lootsen an Bord nehmen müssen | 2 | 2 | 2 |
| Gesundheitspaß, angenommen, daß die Mannschaft, den Befehlshaber mit eingeschlossen, aus 14 Personen bestehe | 0 | 17 | 9 |
| Tonnengeld und Leuchtfeuer | 9 | 16 | 9 |
| Mattergebühr | 1 | 5 | 4 |
| | 14 | 2 | 0 |

2) Abgaben bei der Ausfahrt.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Lootsengeld | 0 | 9 | 2 |
| Schlotzoll | 0 | 1 | 7 |
| Musterrolle der Mannschaft | 1 | 0 | 5 |
| Pfahlgeld | 0 | 3 | 2 |
| Meßdocument | 2 | 4 | 5 |
| Armenbüchse | 0 | 1 | 7 |
| Tonnengeld und Leuchtfeuer | 10 | 11 | 1 |
| Hochholm-Leuchtgeld | 0 | 0 | 9 |
| Lootsengeld nach Farder | 1 | 16 | 8 |
| Mattergebühren | 1 | 18 | 11 |
| | 18 | 6 | 11 |

NB. Es besteht kein Unterschied der Abgaben zwischen einheimischen Schiffen in norwegischen Häfen und begünstigten fremden Schiffen, d. h. Schiffen solcher Länder, welche Reciprocitäts-Verträge mit Norwegen abgeschlossen haben; eben so wenig in den Einschiffungsplätzen auf Güter, welche durch einheimische oder durch solche privilegirte fremde Schiffe gebracht werden. Großbritannien ist ein begünstigtes Land.

Die Schifffahrt von Norwegen hat in den letzten Jahren beträchtlich abgenommen; ein Beweis, wenn es dessen noch bedürfte, von der Grundlosigkeit des Geschreies, welches in England über den vermeintlichen nachtheiligen Einfluß der Gegenseitigkeits-Verträge auf die englische Frachtfahrt erhoben wurde.

Banken. Es gibt keine Privatbank-Etablissements in Norwegen; aber es besteht eine öffentliche Bank, welche ihr Haupt-Comptoir in Drontheim mit Nebenbanken in Christiania, Bergen und Christiansand besitzt; sie wurde im Jahr 1816 durch eine Zwangseinschätzung errichtet. Ihr Capital besteht aus 8 Millionen Speciesthaler in übertragbaren Actien, welche unter denjenigen, die zu der Gründung gewungen wurden, vertheilt sind. Diese Actien stehen nun zu einer Prämie von 30%. Die Verwalter werden durch den Storthing oder norwegischen Reichstag angestellt und sind diesem verantwortlich. Die Bank gibt Noten von 100, 50, 10, selbst bis zu 1 Speciesthaler aus. Diese Noten sollten auf Verlangen in klingender Münze zahlbar seyn; sie stehen aber zu einem Disconto von 35%, und werden bei der Bank nur zu diesem Course eingelöst. Die Bank discontirt Wechsel, 2 bis 3 Monat date, zu 6% pr. Jahr; macht Vorschüsse auf Pfänder zu 4% per Jahr, und betreibt überhaupt die gewöhnlichen Bankiergeschäfte; sie vergütet keine Zinsen auf die bei ihr niedergelegten Gelder. Die Dividende ist gegenwärtig von 6⅔ bis 7%.

Credit. Waaren werden zum Theil gegen baar Geld, zum Theil auf Credit verkauft; meistens aber ersteres.

Commission u. s. w. Die Anzahl von Maklern in Christiania ist auf vier beschränkt. Commission beim Verkauf von Gütern 2%, Det-Erdere eingeschlossen 3%. Die Mattergebühr ist durch das Gesetz zu ½% festgestellt, und wird dem Plagegerauch nach durch die Verkäufer bezahlt.

Versicherung. Alle Häuser, die in norwegischen Städten oder Marktflecken gelegen sind, müssen bei der General-Assecuranzcompagnie in Christiania, welche durch den Staat garantirt ist, versichert werden. Die Prämie ist billig und beträgt auf Gebäude in Städten ¼% und auf dem Lande ⅛%. Zuweilen jedoch, wenn bedeutende Feuerbrünste vorkommen, wird sie erhöht.

Lebensmittel u. s. w. Christiania ist kein günstiger Platz zum Kalfatern und Ausbessern von Schiffen; Vorräthe von Rindfleisch, Brod, Wasser und sonstigem Schiffsbedarf sind so billig oder billiger zu haben, als in irgend einem andern Hafen von Norwegen; aber seine Entfernung von dem Meere ist zu beträchtlich, als daß Schiffe es bloß in der Absicht besuchen könnten, sich mit Lebensmitteln zu versehen.

(Diese Angaben stammen aus verschiedenen Quellen; hauptsächlich aber aus den brauchbaren Antworten des englischen Consuls in Christiania auf die Circular-Anfragen.)

**Chrom, Chromium, Chrom-Metall,** ein Metall von graulich weißer Farbe, schwerflüssig, und im specifischen Gewicht von 5-9, das in der Natur nicht sehr häufig vorkommt, und meistens aus dem Chromeisensteine gewonnen wird. Man findet letztern hauptsächlich im Departement du Var in Frankreich, bei Kraubat in Steyermark, Hrubschiz in Mähren, am Ural, in Norwegen, in Nordamerika u. s. w. Das metallische Chrom fand bis jetzt noch keine technische Anwendung; aber aus dem Erze bereitet man, durch Zusätze, eine Anzahl vorzüglich schöner dauerhafter Farben, welche zum Porzellan-, Oel- und Wassermalen, so wie zum Theil auch in der Färberei, sehr häufige Anwendung finden. Die vorzüglichsten davon sind:

Das Chromgrün (Chromoxidul), ein dunkelgrünes, im Wasser unauflösliches, beinahe feuerbeständiges Pulver, welches eine herrliche Schmelzfarbe auf Porzellan, Email ꝛc. gibt,

Digitized by Google

auch als dauerhafte Oel- und Wasserfarbe geschätzt wird. Im Gemenge mit Kobaltoxyd, Zinkoxyd, Antimonoxyd ꝛc. gibt es die verschiedenen Nüancen von Blaugrün und Gelbgrün.

Das Chromgelb (neutrales chromsaures Bleioxyd), die schönste gelbe Mineralfarbe für Oel- und Wassermalerei, welche man in den verschiedensten Nüancen von Zitronengelb bis zum feurigsten Orange darstellen kann. Es ist ein geruch- und geschmackloses Pulver, das sich im Wasser nicht auflöst, dem Lichte widersteht und mit den meisten Farben ohne Nachtheil gemischt werden kann.

Das Chromroth (chromsaures Quecksilberoxybul), ein zinnoberrothes Pulver, das auch Chromzinnober genannt wird. Als Wasserfarbe taugt es nicht besonders, da sich seine schöne hochrothe Farbe am Lichte bald in Rothbraun verwandelt.

Die Chromfarben übertreffen die meisten andern Farben an Dauer und Schönheit; besonders haben sie weit mehr Deckkraft, selbst mehr als Bleiweiß. Auf Leinen, Wolle, Seide und Baumwolle färben sie sehr schön, aber nicht haltbar. Verfälschungen mit Gyps, gemahlenem Schwerspath ꝛc. entdeckt man durch Aetzkali-Auflösungen.

Die Chromfarben-Fabriken in Christiania, Zwickau u. s. w. sind berühmt; namentlich liefern erstere alle Gattungen in den größten Quantitäten und vorzüglich schön.

**Chrysolith,** ein Edelstein von grüner, manchmal ins Gelbliche oder Bräunliche streifender Farbe, prismatisch, durchsichtig, mit Glasglanz; Härte = 6·5 — 7·0; specifische Schwere: 3·3 — 3·5. Man schleift ihn als Rosette oder Tafelstein, er steht aber wegen seiner geringen Härte und unansehnlichen Farbe nicht in besonderem Werthe. Die schönsten Chrysolithe kommen aus Egypten und Hinterindien.

**Chrysopras,** ein Halbedelstein (rhomboedrischer Quarz), gewöhnlich von olivен- oder grasgrüner Farbe, mit unreinen Stellen, die ins Gelbe, Rothe oder Braune übergehen; undurchsichtig oder durchscheinend, mit mattem Glanz. Härte = 7·0, specifisches Gewicht 2·5 — 2·7. Man findet ihn ziemlich häufig in Schlesien, Böhmen ꝛc., und benutzt ihn zu geringen Schmuckſachen, Petschaften ꝛc. Der Werth ist nicht besonders hoch, da er häufig ist, und durch Wärme, Sonnenlicht oder häufigen Gebrauch das gefällige Ansehen verliert. Durch Behandlung mit salpetersaurem Nickeloxyd läßt sich dasselbe jedoch einigemal wieder herstellen.

**Chunam,** die Benennung des Kalks in Ostindien. Der beste, welchen man durch die Verkalkung von Muschelschalen erhält, wird bei der Zubereitung des Betel (siehe diesen Artikel), gebraucht, um, wie man sagt, zu verhindern, daß er den Magen angreife.

**Chur** (Roman. und Ital. Coira), Hauptstadt des Cantons Graubünden am Flusse Plessur, etwa eine halbe Stunde vom Rhein, mit 4500 Einwohnern; ziemlich bedeutende Spedition mit deutschen und italienischen Waaren, und einige Fabrikation von Zinkblech, Bleischroten u. s. w.

Münzen, Maaße und Gewichte siehe St. Gallen.

**Eichorie** oder **Wegwart,** (Cycorium intybus, *L.*), Franz. Chicorée, Engl. Succory, Holl. Suckerey, Dän. Vaegvard, Schwed. Vägvarda, Ital. Cicoria, Radicchia, Span. Achicoria, Almiron, Port. Chicoria, Almiroa, Russ. Zikorya, Poln. Cykorya), auch wilde Endivie, ist eine einheimische Pflanze, welche überall in Europa, vorzüglich auf kalkigem Boden, fortkömmt. Im wilden Zustande wird solche höchstens 3 Fuß hoch, bei sorgfältiger Kultur aber 5 bis 6 Fuß. Die Wurzeln treiben tief in die Erde, sind weiß, fleischig und enthalten einen milchigen Saft. In England gilt solche als ein vortreffliches Futterkraut, und sie verdankt ihren Ruf in dieser Beziehung hauptsächlich dem berühmten Arthur Young. In Deutschland, den Niederlanden und Frankreich schätzt man sie mehr wegen der Wurzel, welche als Zusatz zum Caffee, oder auch wohl als Surrogat für denselben gehörig bereitet, dient. Zu diesem Ende werden die Wurzeln auf hölzernen Gestellen abgetrocknet und dann in die Eichorienfabriken geliefert, welche dieselben waschen, zerschneiden und auf Dörröfen trocknen, zu Pulver bereiten und in Pakete von verschiedenem Gewichte packen. Solches Pulver hat das Ansehen von gebranntem, gemahlenem Caffee, und riecht so ziemlich wie Lakrizensaft. Als die Caffeepreise sehr hoch waren, wurden im Preußischen, und namentlich in Braunschweig, große Quantitäten zubereitet und consumirt, und wegen des billigen Preises häufig gesucht; obgleich allein verbraucht, demselben das Aroma und das Oelige des Caffees abgeht. Auch nach Großbrittannien sind zur Zeit der hohen Caffeepreise bedeutende Quantitäten über Hamburg und Antwerpen eingeführt worden. Auf der Insel Thanet wurde diese Waare ebenfalls in ziemlicher Quantität zubereitet.

In Großbrittannien ist die Eichorie mit einem Zoll von 20 % vom Werthe belegt; da jedoch der Caffee, welcher aus den brittischen Colonien gezogen wird, gegenwärtig (10. Jan. 1852) im Durchschnittspreise auf 90s. der Centner zu rechnen ist, und der Zoll darauf 56s. beträgt, so ist dieser als Zoll vom Werth 60 % gleich zu achten; Caffee ist also dreimal so hoch zu verzollen, als Eichorien. Würde nun der Caffee stets ungemahlen verkauft, so bliebe dieses Mißverhältniß in der Verzollung weniger bemerkbar; die ärmeren Volksklassen, welche gegenwärtig die zahlreichsten Caffeeconsumenten enthalten, sind jedoch wegen der Schwierigkeit des Röstens und Mahlens genöthigt, den meisten Caffee gemahlen zu

Digitized by Google

kaufen. Unverkennbar entsteht nun dadurch, daß dieser günstigere Zoll auf Cichorien gelegt ist, eine Anlockung, den Caffee damit zu verfälschen. Es würde demnach für die niedrigen Volksclassen viel besser seyn, wenn die Zölle in ein gleiches Verhältniß gestellt würden. Schon anderwärts ist anseinandergesetzt worden, daß der Caffeezoll auf drei Pence für's Pfund ermäßigt werden sollte, oder, was dasselbe ist, auf ungefähr 50 % vom Werthe, und ist es daher allen vernünftigen Grundsätzen der Staatswirthschaft zuwider, so unverhältnißmäßig abweichende Abgaben auf Artikel zu legen, welche einer den andern ersetzen können, da Verfälschung und Betrug durch nichts mehr begünstigt werden können.

**Cider**, siehe Obstwein.

**Cigarren**, siehe Tabak.

**Cincinnati**, schöngebaute, im lebhaften Aufblühen begriffene Stadt am rechten Ufer des Ohio, im nordamerikanischen Freistaate Ohio, unter dem 39° 5′ nördl. Breite und 84° 27′ westl. Länge. 2500 Häuser und mehr als 26.000 Einwohner, mit außerordentlich regsamem, fortwährend im Zunehmen begriffenem Handels- und Industriebetrieb. Es besitzt 9 Buchdruckereien, Fabriken in Wolle und Baumwolle, Eisen- und Holzwaaren; 5 Banken, und führt eine Menge Getreide, Mehl, Rinds- und Schweinefleisch, Butter, Speck, Branntwein, Seife, Potasche, Lichter ꝛc. aus. Zugleich findet man höchst bedeutende Schiffswerften, namentlich für den Bau von Dampfschiffen, deren im Jahr 1829: 805 hier einliefen. Man fährt von hier in 8 Tagen nach Neu-Orleans und in 14 Tagen zurück, und alle Reisende, die von den östlichen Staaten in die westlichen gehen wollen oder umgekehrt, müssen Cincinnati berühren. Ohne Zweifel wird es binnen wenigen Jahrzehnden unter die bedeutendsten Städte der Union gehören.

**Cinque-ports**, siehe Fünfhäfen.

**Citronat**, siehe Succade.

**Citrone**, siehe Zitrone.

**Civitavecchia**, Hauptstadt der gleichnamigen Delegation im Kirchenstaate, unter dem 42° 5′ nördl. Br. und 11° 44′ östl. L. 7500 Einwohner, ohne die Sträflinge. Freihafen am mittelländischen Meere, einer der besten in Italien. Seehandel, Sardellenfischerei (für die noch 1818 eine Compagnie das Monopol erhielt) und einige Wollfabrikation. In dem nicht weit entfernten Flecken Tolfa sind die berühmten Alaunbergwerke, welche den römischen Alaun liefern, der meist über Civitavecchia ausgeführt wird.

**Claret**, siehe Bordeaux und Bordeauxweine.

**Clermont**, oder **Clermont Ferrand**, Hauptstadt des franz. Departements Puy de Dôme (Auvergne), zwischen den Flüssen Artiere und Bedat am Fuße des Puy de Dôme, unter dem 45° 46′ nördl. Br. und 3° 5′ östl. L. 2200 Häuser und 51.000 Einwohner. Ansehnlicher Handelsverkehr mit Leinwand, Hanf, Faden, Getreide, Wein, Leder, Wolle, Käse (die berühmten fromages de St. Nectaire), getrockneten Früchten ꝛc., und Fabrikation in Lichtern, Karten, Papier, Spitzen, Wollenwaaren, Salpeter ꝛc.

**Cleve**, Hauptstadt des gleichnamigen Kreises im Regierungsbezirk Düsseldorf (Rheinpreußen), eine Stunde vom Rhein, mit dem sie durch einen schiffbaren Canal verbunden ist. Unter dem 51° 47′ nördl. Br. und 6° 6′ östl. L., nahe an 1000 Häuser und 7500 Einwohner. Fabriken in Baumwollenwaaren, Mützen, Hüten, Tabak, Essig, Spiegeln, Uhren ꝛc., Gerbereien und Brauereien.

**Coaks**, die nach dem Ausglühen der Steinkohlen zurückbleibenden harten, glänzenden, schwammigen Kohlen. Sie bedürfen zum Verbrennen eines sehr starken Luftzuges, geben aber dann eine größere Hitze, als man sonst auf irgend eine Weise in Oefen hervorbringen kann. Man erhält die Coaks entweder bei Gelegenheit der Gasbereitung aus Steinkohlen, oder mittelst eigener Kohlenmeiler, nach Art der Holzkohlen, wobei zugleich noch Theer gewonnen wird.

**Coblenz**, die Hauptstadt des preußischen Regierungsbezirkes gleichen Namens im Großherzogthum Niederrhein, am Zusammenfluß der Mosel und des Rheins, unter dem 7° 36′ 58″ östl. L. und 50° 21′ 55″ nördl. Br., mit etwa 1100 Häusern und 13.000 Einwohnern. Haupt- und Rheinzollamt, Sparcasse, Tabak- und Blechwaaren-Fabriken, und lebhafter Handel mit Rhein- und Moselweinen, Mühl- und Tuffsteinen, Steinkohlen, Kalk, Gyps u. s. w., 51 Schiffermeister mit 40 Fahrzeugen. Es ist seit dem 1. August 1831 Freihafen.

**Maaße, Gewichte und Rechnungen**, siehe Berlin.

**Coburg**, Residenzstadt im sächsischen Herzogthum Coburg-Gotha-Lichtenberg, unter dem 50° 15′ nördl. Br. und 10° 57′ östl. L., an der Is. 800 Häuser und 8200 Einwohner. Lebhafte Fabrikation in Leinwand, Baumwolle und Wolle, Porzellan, Gold- und

Digitized by Google

Silberwaaren, Knopffabriken, Steinschleifereien ꝛc., Handel mit Landesprodukten und Colonialwaaren; zwei ziemlich besuchte Messen.

**Cochenille** (Engl. Cochineal, Franz. Cochenille, Holl. Cochenilli, Ital. Cocciniglia, Span. Cochinilla, Grana, Port. Cochenillo, Dän. und Schwed. Cochenille, Russ. Konssenel), ist der Name eines Insekts (Coccus cacti), welches in Mexico, Georgien (Nordamerika), Südcarolina und auf einigen Inseln Westindiens angetroffen wird; doch nur in dem ersten dieser Länder behandelt man solches mit Sorgfalt, und macht daraus einen wichtigen Handelsartikel. Das Insekt ist selten größer als ein Gerstenkorn, und lange Zeit hindurch, als man solches schon in Europa einführte, hielt man es noch immer für einen Pflanzensamen. Es gibt zwei Sorten oder Spielarten davon; die erstere und beste wird cultivirt, und von den Spaniern grana fina oder feine Cochenille genannt; die zweite Sorte ist die wilde, welche man im Lande grana sylvestra nennt. Die Thierchen der ersten Sorte sind beinahe noch einmal so groß, als die der letztern, was ohne Zweifel der Sorgfalt ihrer Zucht und Abwartung durch menschliche Hände zuzuschreiben ist, so wie dem wohlthätigen Einflusse einer reichlicheren Nahrung, welche diese Insekten während mehrerer Generationen hindurch nur von der Pflanze Cactus cochenilifer nehmen. Die wilde Cochenille wird sechs verschiedene Male im Jahre eingesammelt, die veredelte nur dreimal in gleichem Zeitraume. Die Thierchen werden mit einem stumpfen Messer von der Pflanze, aus der solche ihre Nahrung ziehen, losgemacht, in Säcke gethan und in kochendes Wasser getaucht, um sie zu tödten, und dann an der Sonne getrocknet. Obgleich solche durch dieses Verfahren zwei Drittheile ihrer Schwere verlieren, werden dennoch jährlich 6 bis 700.000 ℔ nach Europa gebracht, und man kann annehmen, daß 70.000 Insekten auf ein Pfund gehen. Man bedient sich derselben hauptsächlich zur Hervorbringung des Scharlachs, des Carmoisin, so wie anderer kostbaren Farben. In Wasser abgekocht, gibt Cochenille ein violettblaues Carmoisin; durch Zubereitung mit Alcohol ein dunkles Carmoisin, und Alcalien bringen eine dunkle Purpur- oder vielmehr veilchenblaue Farbe hervor. Die Einfuhr geschieht in Säcken von etwa 200 ℔ an Gewicht. Die Waare hat das Ansehen von kleinen, trockenen, zusammengeschrumpften Beeren oder Samenkörnern, welche eine dunkelbraune Purpur- oder Maulbeerfarbe, und in den Runzeln einen feinen silbergrauen Staub haben. In solchem Zustande leidet sie durch die Länge der Zeit keinen Schaden beim Aufbewahren. Nach Dr. Bancroft ist diejenige Cochenille von der besten Qualität, welche groß, ins Gewicht fallend, trocken und auf der Oberfläche von silbergrauer Farbe ist.

Die Sorte Cochenille, welche die Spanier granilla oder Staub nennen, rührt nach Dr. Bancrofts Meinung vorzüglich von der wilden oder sylvestra her. Diese Thierchen sind kleiner, als die der veredelten Art, und enthalten kaum den dritten Theil des Farbestoffs. 1795 wurde das Insekt nach Ostindien verpflanzt, doch wird daselbst nur eine sehr geringe Sorte gewonnen. Auch auf Java und in Spanien hat man versucht, dieses Thierchen fortzupflanzen, jedoch muß sich der Erfolg davon erst noch zeigen. (Thomson's Dispensatory, Bancroft on Colours.)

Es werden von Cochenille in England ein Jahr ums andere 1100 bis 1650 Sack eingeführt, oder etwa 220.000 bis 330.000 ℔. Im Jahr 1831 betrug das eingeführte Quantum 224.574 ℔, und waren davon 95,728 ℔ aus Mexico, 69.824 ℔ aus den nordamerikanischen Vereinigten Staaten, 51.146 ℔ aus dem brittischen Westindien, und 4570 ℔ aus Cuba und dem fremdem Westindien. Ausgeführt wurden dagegen in demselben Jahre 90.000. Der Zoll von fremder Cochenille wurde 1826 von 1s. per ℔ auf 6d. herabgesetzt. Während des letzten Krieges schwankte der Preis dieses Artikels außerordentlich, theils wegen der Hindernisse, die sich gelegentlich der Einfuhr entgegensetzten, theils weil dieselbe von der Regierung verkauft wurde. 1814 galt die beste Cochenille 36 bis 59s., seit dieser Zeit aber ist der Preis, ohne daß er ein einziges Mal wieder gestiegen wäre, fortwährend bis zu 8 oder 9s. gefallen. Vor dem Kriege hat er niemals unter 12 oder 15s. gestanden. Man hat neuerdings die ostindische Lackfarbe zum Färben des Scharlachs ziemlich häufig angewendet; dessenungeachtet hat sich der Verbrauch der Cochenille in den letzten Jahren sehr vermehrt, sowohl wegen des billigen Preises derselben, als durch den Wechsel in Mode und Geschmack. Auf den Preis hat dies aber nicht eingewirkt, und die fortbestehende Niedrigkeit desselben, während die Einfuhr sich keineswegs vermindert, scheint zu beweisen, daß die Erzeuger dieses Produktes dabei auskommen können. (Tooke on High and Low Prices, Cooke's Commerce of Great Britain 1830, Parl. Papers etc.)

**Cocosnüsse, Kokosnüsse** (Engl. Coco, Coker, richtiger Cocoanuts, Franz., Span. und Port. Cocos, Ital. Cocchi, Holl. Kokosnooten oder Kalappusnooten, Dän. Kokosnödder, Schwed. Kokosnötter, Russ. und Pol. Kokos, Lat. Nuces indicae, Sanskritanisch Narikela), die Frucht einer Palmenart, Cocos nucifera, *L.*, welche in allen tropischen Ländern gefunden wird und vielleicht zu den werthvollsten Erzeugnissen der Pflanzenwelt gehört. Sie wird 40 bis 60 Fuß hoch, ist ohne Zweige, aber die Blätter sind 12 bis 14 Fuß lang, mit einem sehr starken Stiel, der mitten durchläuft. Die Frucht ist ungefähr von der Größe eines Manns-Kopfes, mit einer äußern dünnen, zähen, rothbraunen Rinde umgeben, unter welcher sich ein sehr dichtes

Digitized by Google

Gewebe von Fasern befindet, welches in vielen südlichen Ländern zur Verfertigung von Tauwerk und groben Segeltüchern benutzt wird; unter diesen Fasern ist die harte Schale der eigentlichen Nuß, beinahe rund, sehr hart, welche bearbeitet eine schöne Politur annimmt, und zu mancherlei Kunstarbeiten gebraucht wird. Der Kern ist weiß und im Geschmack und festem Fleische der Haselnuß ähnlich; in der Mitte hohl und mit einer milchartigen Flüssigkeit angefüllt. Ehe die Nuß reift, ist der ganze Kern Milch, welche einen sehr erfrischenden und angenehmen, etwas süßlichen Geschmack hat. Der feste Kern, wenn er reif geworden, ist sehr nahrhaft, aber schwer verdaulich. Wird solcher gepreßt, so liefert er reichlich Oel, welches frisch dem süßen Mandelöle nicht unähnlich ist; es wird aber leicht ranzig und kann dann nur zum Maleu benutzt werden. Ein erwachsener Baum pflegt etwa hundert Nüsse zu tragen, welche in Büscheln zu zwölfen dicht unter den Blättern hängen. Der Stamm ist sehr brauchbar zu Booten, Flößen, zum Häuserbau, sowie zu Wasserröhren. Die Blätter sind eine gute Dachbedeckung, auch werden daraus Matten, Körbe und viele andere nützliche Dinge verfertigt, zu denen man sich in Europa der Weidenzweige bedient. Jeder Theil dieser Palmenart ist sonach nützlich zu verwenden. Wenn der Stamm angebohrt wird, gibt er einen weißen Saft von sich, welcher Palmwein oder Toddy heißt. Dieser Saft ist frisch sehr süß; hebt man ihn einige Zeit auf, so wird er pikant und schmackhaft, den Tag darauf aber ist er schon sauer und in 24 Stunden dem Essig gleich. Gebrannt erhält man daraus den besten ostindischen Arak; auch enthält er viel Zuckerstoff. Man gewinnt Toddy auch von andern Palmenarten, doch ist der von der Cocos nucifera der beste. (Mehr darüber in Dr. Ainslie's Materia Indica, Rees Cyclopaedia etc.) Es hat neuerdings eine Verbesserung in der Zubereitung des Cocosnußöls statt gefunden, so daß man daraus nicht nur Lichter, sondern auch Seife verfertigen kann, was früher nicht möglich war. Damit darf das gewöhnlich im Handel vorkommende Palmöl nicht verwechselt werden, welches nicht von der Cocos nucifera, sondern von einer Palmenart gewonnen wird, die man auf der Küste von Guinea antrifft, von woher es auch eingeführt wird; siehe Palmöl.

Auf Ceylon werden ungeheure Massen Cocosnüsse eingesammelt, wie denn diese Insel an dem davon erhaltenen Oel, Arak und Coir die wichtigsten Ausfuhrartikel besitzt. Ebenso findet man sie äußerst häufig auf den Maldivischen Inseln, in Siam und an mehreren Stellen der brasilianischen Küsten. Das Cocosöl wird in ganz Indien außerordentlich stark gebraucht, und in Untersengalen wird es in großen Quantitäten zubereitet. Letzteres hat vor dem in Ceylon verfertigten den Vorzug.

Der Einfuhrzoll für Cocosnüsse nach der Stückzahl ist 5s. Sterl. für 120 Nüsse; incl. des Einfuhrzolles war der Preis derselben auf dem Londner Markte im Mai 1830, 10 bis 50s. für 120 Stück.

**Cocosstricke**, siehe Coir.

**Coir**, unter diesem Namen kommt im englisch-ostindischen Handel eine Art Garn vor, welches aus den faserigen Hüllen bereitet wird, die sich zwischen der äußern und der harten Schale der Cocosnüsse befinden. Je feiner die einzelnen Fasern, und je mehr die Farbe derselben hochgelb ausfällt, je besser die Qualität des Coirs. Man rechnet, daß allein von der Insel Ceylon drei Millionen Pfund jährlich nach Calcutta und andern indischen Häfen ausgeführt werden. Auch von den Maldiven und andern Inseln findet eine zunehmende Ausfuhr nach dem asiatischen Festlande statt. Die Zubereitung besteht darin, daß der faserige Theil der äußern Cocosnußschale in Wasser geweicht wird, so daß der trockene Staub darin zurückbleibt. Diese so gereinigten Fäden werden sodann gesponnen und das Garn zu Seilen und Tauen verwendet, welche man den häufenen in vielen Fällen vorzieht. (Bertollacci's Ceylon, Bell's Commerce of Bengal.)

**Cognac**, im französischen Departement Charente (Angoumois), unter dem 45° 41′ nördl. Br. und 0° 22′ westl. L. 5000 Einwohner. Berühmt als Hauptniederlage der vortrefflichen Branntweine, die in der Umgegend verfertigt werden.

**Coimbra**, unter dem 40° 12′ nördl. Br. und 8° 25′ westl. L., am Mondego, in der portugiesischen Provinz Beira. 15,200 Einwohner. Universität; einige Fabrikation in Wolle, Fayance und Töpferwaaren.

**Colberg**, Festung und Handelshafen an der Persante, die sich eine halbe Stunde davon in die Ostsee ergießt; im preußischen Regierungsbezirk Stralsund, unter dem 54° 7′ nördl. Br. und 15° 57′ östl. L. 800 Häuser und 6000 Einwohner. Fischfang, Handel mit Salz, Wolle und einigen selbst fabrizirten Wollentüchern. Wollmarkt.

**Colibrifedern**, siehe Federn,

**Colmar**, unter dem 48° 4′ nördl. Br. und 7° 22′ östl. L. Hauptstadt des franz. Departements Oberrhein, am Fuße der Vogesen, am Lauchflusse und dem Berchtcanale, die sich, eine Viertelstunde davon entfernt, mit der Ill vereinigen. Einwohner 15,500. Lebhafte Fabrikation in Wollentuch, Siamoisen, Leinwand, türkisch-rothen Schnupftüchern und Garnen.

Digitized by Google

Seife und Lichtern; Kattun- und Seidendruck, und in der Umgegend Papier-, Leim- und Bandfabriken. Gerbereien, Baumwollspinnereien ꝛc. Außer dem Absatz der eigenen Fabrikate findet noch ein lebhafter Handelsverkehr mit Specereiwaaren, Wein, Getreide, Eisen ꝛc. statt.

**Cöln** (Colonia Agrippinae, von Agrippina, der Gemahlin des Kaisers Claudius begründet), ehemalige freie Reichs- und Hansestadt, und Sitz des kurfürstlich Cölnischen Domcapitels, jetzt der Sitz des Regierungsbezirkes gleichen Namens im preußischen Großherzogthum Niederrhein, unter dem 50° 55′ 21″ nördl. Br. und 6° 55′ 15″ östl. Länge, am linken Rheinufer in der Form eines Halbzirkels erbaut, etwa eine Stunde lang, mit 7000 Häusern und 65.000 Einwohnern. Obgleich mit dem Aufblühen der Hansa ein großer Theil des Verkehrs, und während der französischen Herrschaft die reiche Geistlichkeit und der beste Theil der Kunstschätze verloren gingen, so ist Cöln doch noch immer eine der interessantesten und gewerbfleißigsten Städte Deutschlands. Die großen Kaufhäuser in den alten, engen und schmutzigen Gassen stehen zwar verödet, aber neue Gebäude und Straßen erheben sich, und die günstigen Verhältnisse der letzten Zeit haben dem Handel und Gewerbe einen neuen, bedeutenden Aufschwung gegeben.

Es ist hier der Sitz eines Handelsgerichts, einer Handelskammer, eines Hauptsteuer- und Rheinzollamtes, einer Schiffahrtscommission, der preußisch-rheinischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft u. s. w. Der Hafen, in welchem 100 Schiffe überwintern können, ist zum Freihafen erklärt. Der Handel mit Rheinwein (gegen 60.000 Ohm), Holz, Getreide, Colonialwaaren, Tabak ꝛc. und eigenen Fabrikaten ist sehr bedeutend. Letztere bestehen hauptsächlich in Baumwollen-, Wollen- und Seidenwaaren, Tabak, Leder, Steingut, Spitzen, Seife und Lichtern, Stärke, Farben, dem berühmten Cölner Leim, Leinwand, Cölnischer Erde (Umbraun), Cölnischem Wasser, wovon fünfzehn Fabriken jährlich mehrere Millionen Flaschen liefern (J. M. Farina allein gegen 100.000 Flaschen) u. s. f. Auch finden sich hier gegen 200 Branntweinbrennereien, über 100 Bierbraubereien, 12 Oelmühlen, Farbholz- und andere Mühlen, und viele Juweliere, Gold- und Silberarbeiter.

Die hiesige oder preußisch-rheinische Dampfschifffahrts-Gesellschaft, welche jetzt den Ober- und Mittelrhein mit vier Schiffen befährt, macht sehr gute Rechnung. Die Actien geben 5% Zinsen; alle Mehreinnahme soll statutenzemäß auf die Ausdehnung und Verbesserung des Unternehmens selbst verwendet oder als Reservefond angelegt werden; indessen wurden im Jahr 1833 jeder Actie eine mit 3% verzinsliche Obligation von 50 Thlr. pr. Ct. beigefügt. Der Cours derselben stieg hierauf bis zu 175%, ist aber durch die zu erwartende Concurrenz einer zweiten Unternehmung wieder auf 168—170% gedrückt worden.

Beifolgende Tabelle zeigt die fortwährende außerordentliche Zunahme des Transportes von Reisenden und Gütern in den Jahren 1827 bis 1830, beide inclusive:

**Nachweisung der durch die preußisch-rheinische Dampfschifffahrt auf dem Mittelrhein im Laufe der Jahre 1827, 1828, 1829 und 1830 statt gefundenen Transporte von Reisenden und Waaren, und der Einnahme an Schiffsfracht.**

| Im Jahr. | Anzahl der Dampfschiffe. | Anzahl der gemachten Reisen v. Cöln bis Mainz. | Zahl der Reisenden. | | | Betrag des Personengeldes. | Betrag des Waarentransports | | | Betrag der Fracht. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Zu Berg. | Zu Thal. | Zu Summa | | Zu Berg. | Zu Thal. | Zu Summa | |
| | | | | | | Rthlr. | Ctr. | Ctr. | Ctr. | Rthlr. |
| 1827 | 2 | 97 | 7.393 | 11,231 | 18,624 | 53.498 | 39.007 | 18,128 | 57,135 | 23.388 |
| 1828 | 2 | 129 | 14.198 | 19.244 | 33.352 | 96.809 | 53.474 | 29.968 | 83.292 | 37.096 |
| 1829 | 3 | 210 | 19.370 | 23.799 | 43,169 | 117.150 | 90.411 | 46.447 | 136.858 | 59.281 |
| 1830 | 3 | 253 | 23.777 | 28.803 | 52.580 | 134.635 | 111.834 | 60.002 | 171.836 | 74.657 |
| Summa | | 689 | 64.648 | 83.077 | 147,725 | 404.083 | 294.676 | 154.445 | 449.121 | 194.422 |

(Aus Ferbers „Neue Beiträge.“)

Die Rechnungen werden jetzt meist in preußischen Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennig oder auch nach Thalern zu 100 Centimes geführt.

Der Centner Handelsgewicht hat 106 ℔, das Pfund oder die Mark hält 9788 holl. As und ist gleich mit dem Berliner Handelsgewicht.

Von Gold- und Silbergewicht wird die Mark von 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quent, 256 Pfennig, 918 Heller, 4080 As, 4352 Eschen und 65.536 Rechenpfennigstheilen zum allgemeinen Ausmünzungsgewicht von Deutschland, und auch zum Gold- und Silbergewicht vieler deutscher Städte gebraucht. Sie enthält nach Ebelius 3608 englische, oder 4400 franz. Grans, oder 4864 (früher 4867·28) holl. As, und = 233·75 französische Grammes; demnach ist auch

1 Kilogramm = $\left(\frac{4864 \times 1000}{233{\cdot}75}\right)$ 20806·556 holl. As,

800 cölu. Mark = 187 franz. Kilogramm, oder

100 „ „ = 233⅞ „ „ = 100 Berliner Mark, oder 99·963 Hamburger Mark, oder 83⅓ Wiener Mark, oder 62·638 engl. Troypfund.

Das Probiergewicht ist eben diese Mark, welche fast in ganz Deutschland zu 24 Karat à 12 Grän fein Gold, und zu 16 Loth à 18 Grän fein Silber gerechnet wird.

Die Mark verarbeitetes Silber hält hier 12 Loth fein.

Wechselcourse. Man zahlt hier veränderlich * auf

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Amsterdam | kurz * | 141·6 Thlr. | } | für 250 fl. holl. Cour. |
| | 2 Monat | 140·7 „ | | |
| Augsburg | kurz | 103·2 „ | | „ 150 fl. im 20 fl. Fuß. |
| Antwerpen | „ | 81·2 „ | } | „ 300 Francs. |
| Brüssel | „ | 81 „ | | |
| Bremen | „ | 113¼ „ | | „ 100 Thlr. in Ld'or. à 5 Thlr. |

Digitized by Google

| | | | |
|---|---|---|---|
| Berlin | kurz | 99·8 Thlr. | für 100 Thlr. preuß. Cour. |
| Frankf. a. M. | „ | 86·2 „ | „ 150 fl. im 24 fl. Fuß. |
| Hamburg | „ | 150·2 „ | } „ 300 Mark Banco. |
| „ | 2 Monat | 149·2 „ | |
| London | „ | 6 „ | 2½/3 Sgr. für 1 £ Sterl. |
| Paris | „ | 81·4 „ | für 300 Francs. |
| Wien | kurz | 103·2 „ | „ 150 fl. im 20 fl. Fuß. |

Uso und Respectage wie in Berlin.

**Colonien und Colonialhandel.** Colonien sind Ansiedelungen in fremden und entfernten Ländern, entweder von freiwilligen Auswanderern oder von Individuen, die vom Mutterlande gegen ihren Willen hingebracht werden. Unter Colonialhandel wird der Handelsverkehr verstanden, welcher zwischen den Colonien und dem Mutterlande oder mit andern Ländern besteht.

I. Anlage und Einrichtung von Colonien.

II. Einfluß von Monopolen auf den Colonialhandel.

III. Wichtigkeit, Bevölkerung, Handel u. s. w., namentlich der brittischen Colonien.

IV. Beschränkungen unter welchen der brittische Colonialhandel getrieben wird, so wie die Verfügungen wegen des Grund- und Bodenbesitzes in den Colonien u. s. w.

V. Spanische, niederländische, französische, dänische und schwedische Colonien.

## I. Anlage und Einrichtung von Colonien.

1) Colonien der alten Griechen. Zu allen Zeiten gab es verschiedene Veranlassungen, welche zur Begründung von Colonien führten. Die griechischen Colonien im Alterthume wurden hauptsächlich von Bürgern eines Staates errichtet, welche durch Gewalt und Parteiungen gezwungen wurden, ihre Heimath zu verlassen, zuweilen aber war der Grund auch Uebervölkerung, oder auch die Absicht, dem Handel einen größeren Wirkungskreis zu geben und denselben kräftiger zu beschützen. Die Ursachen, welche zur Errichtung einer neuen Colonie mitgewirkt hatten, bestimmten natürlich deren engere oder geringere Verbindung mit dem Mutterlande. Wurde eine Colonie von Flüchtlingen angelegt, die das Vaterland ausgestoßen hatte, oder, wie dies häufig geschah, durch eine Anzahl freiwilliger Auswanderer, die sich von der Heimath weder eines Beistandes noch einer Berücksichtigung zu erfreuen hatten, so waren dergleichen Ansiedler völlig unabhängig. Auch in den seltenern Fällen, daß ein solches Unternehmen durch den Staat, von welchem es ausging, beaufsichtigt, oder durch dessen Einfluß und Macht beschützt wurde, war die Abhängigkeit durchaus nicht unbedingt und vollständig. Die meisten der griechischen Colonien waren wirklich unabhängige Staaten, und obgleich dieselben das Heimathland mit kindlicher Verehrung betrachteten, und den Bürgern der Vaterstadt bei öffentlichen Spielen und religiösen Feierlichkeiten den Ehrenplatz einräumten, so standen sie solchen im Kriege doch nur als Bundesgenossen bei, niemals als abhängige Unterthanen, und erwarteten eben so ähnliche Hülfe im Fall der Noth von Ersteren. Durch die Freiheit ihrer Verfassungen und durch die höhere Cultur, vermöge welcher sie den Einwohnern der Länder, in die sie sich übersiedelten, gewöhnlich überlegen waren, kam es, daß solche Niederlassungen in einem verhältnißmäßig kurzen Zeitraume auf eine hohe Stufe von Reichthum und Sittenverfeinerung gelangten, und wie viele derselben, z. B. Milet und Ephesus in Asien, Syrakus und Agrigent in Sicilien, Tarent und Locri in Italien, ihren Mutterstädten in Macht und Reichthum nicht nur, gleichkamen, sondern sie weit übertrafen.

2) Die römischen Colonien wurden, fast ohne Ausnahme, auf Veranlassung und unter dem Schutze der Regierung gegründet, und zwar in der zweifachen Absicht, um für arme oder unzufriedene Bürger einen Ausweg zu finden, oder als Militärposten und Garnisonplätze, um die Unterjochung der bezwungenen Länder zu sichern. Zwischen dem Mutterstaate und solchen Ansiedelungen bestand die engste politische Verbindung. Die innere Verwaltung derselben wurde nach römischen Gesetzen eingerichtet, und während die obersten Befehlshaber von Rom aus eingesetzt wurden, waren die neuen Pflanzstädte gezwungen, ihren vollen Beitrag an Mannschaft und Abgaben aufzubringen, welche die Republik für ihre unaufhörlichen Kriege bedurfte.

3) Spanische Colonien. Die frühern Ansiedlungen der meisten Völker neuerer Zeit wurden durch Privat-Abenteurer begründet, welche solche für ihre eigene Rechnung wagten, entweder in der Hoffnung, große Reichthümer zu erwerben, oder um Religionsverfolgungen zu entgehen; nie lag die Absicht dabei zu Grunde, das Vaterland von seiner Uebervölkerung zu befreien oder unterjochte Länder im Zaume zu halten. Die neueren Colonien ähnelten daher in ihrem ersten Entstehen mehr dem Vorbilde der griechischen als dem der römischen, nur daß ihre Freiheit von kurzer Dauer war. Sie wurden bald Gesetzen und Verordnungen unterworfen, welche man in der Hauptstadt ihres Vaterlandes entworfen hatte und die mehr geeignet waren, den Vortheil des Mutterstaates, als den der Colonie zu fördern. In einem etwas spätern Zeitraume wurde die Colonisirung fremder Länder von den meisten

Digitized by Google

europäischen Regierungen mit besonderem Eifer betrieben, und zwar in der Absicht, den Handel zu vergrößern und dadurch den Mutterstaat zu bereichern, indem man sich den ausschließlichen Besitz fremder weit entlegener Märte sicherte, auf welchen zugleich die geringe Bevölkerung an Ureinwohnern, so wie deren niedriger Culturstand, die Colonisten in den Stand setzte, binnen kurzer Zeit großes Vermögen zu erwerben.

Die Spanier, welche nach der Entdeckung von Amerika sich zuerst dorthin begaben, hatten weder die Absicht sich dort wirklich anzusiedeln, noch weniger das Land zu colonisiren. Der Wahn, daß Reichthum nur in Gold und Silber bestehe, war damals vorherrschend, und die kühnen, waghalsigen Gefährten und Nachfolger des Columbus, anstatt sich in Unternehmungen der Industrie einzulassen, welche sie weder verstanden noch nach ihrem Geschmack fanden, trachteten lediglich dahin, die unmächtigen und schutzlosen Eingebornen zu plündern und sich ihres Goldes und Silbers zu bemächtigen. Es wurden damals die übertriebensten Gerüchte von Amerikas Reichthum durch alle Länder der alten Welt verbreitet. Kamen neue Entdecker einer unbekannten Küste an das Land, so war die einzige Frage, ob viel Gold da sey. War es der Fall, so blieben sie wenigstens eine Zeitlang, fand sich keines, so segelten sie auf der Stelle weiter. Auri rabida sitis a cultura Hispanos divertit, war die richtige Charakteristik eines gleichzeitigen Schriftstellers (Petrus Martyrus, in seinem Novus Orbis etc. Edit. Grynäi, S. 511). Das langsame Gedeihen der spanischen Colonien, bald nach der ersten Entdeckung Amerikas, kann nur dieser Habsucht beigemessen werden. Die Vorräthe der Eingebornen an edlen Metallen waren bald erschöpft, und der Eifer und die Anstrengungen der nachfolgenden Schwärme von Abenteurern, welche fort und fort in diese Länder drangen, richtete sich hauptsächlich auf einen wenig gewährenden und höchst verderblichen Bergbau. Die seltenen Fälle ungeheurer Reichthümer, welche dabei erworben wurden, glichen dem großen Loose in einer Lotterie; sie entflammten die Einbildungskraft des großen Haufens noch mehr, man glaubte die dortigen Schätze unerschöpflich und die mährhaftesten Gerüchte galten nun für Wahrheit. Nur erst, nachdem der rasende Spielergeist, welcher die ersten Abenteurer beseelt hatte, sich zu legen begann, fingen die Ansiedler nach und nach an, sich mit Ackerbau und Handel zu beschäftigen, und der große Reichthum werthvoller Produkte, welchen Mexiko und andere spanische Colonien darboten, die außerordentliche Fruchtbarkeit des Bodens, so wie die glückliche Lage jener Länder zum Handel, hätte sie mit raschen Schritten zu Reichthum und Cultur erheben müssen, wenn sie nur einigermaßen gut verwaltet worden wären; aber ein Alles lähmender intoleranter Despotismus legte jedem Fortschritte hindernde Fesseln an. Alle Mißbräuche und Mängel der Regierung von Alt-Spanien wurden auch den Colonien, und noch in schlimmerm Grade, aufgebürdet. Jene unübersehbaren Länder galten als ausschließliches Eigenthum der Krone, und jedes Gesetz, jede Einrichtung, solche mochte nun das Ganze oder Einzelne betreffen, ging von dem Rath von Indien aus, in welchem, der gesetzlichen Fiction nach, der König stets gegenwärtig war. Es würde zu weit führen alle Verordnungen wieder zu geben, durch welche die Colonisten bis auf das Kleinlichste gepeinigt wurden; doch wollen wir einige derselben anführen, damit man beurtheilen könne, welcher Geist darin herrschte und welches nothwendig der Erfolg seyn mußte. So war es z. B. ein Todesverbrechen, mit Fremden in Verkehr zu treten, und selbst den Bewohnern der verschiedenen Colonien war verboten, unter sich Verkehr zu haben, außer unter den allerdrückendsten und strengsten Beschränkungen. Verschiedene Gegenstände, wie z. B. Flachs, Hanf und Wein, durfte Niemand anbauen, und außerdem behielt sich die Krone den Handel mit Salz, Tabak, Schießpulver und einigen andern Artikeln als Regale vor. Die Alcavala, so wie andere drückende Abgaben, welche sich in Spanien als höchst nachtheilig für die Industrie gezeigt hatten, wurden in den Colonien, sowohl bei den Ein- als Ausfuhrartikeln, auf das Strengste erhoben. Alle einträglichen Aemter, so wie alle Stellen, welche Einfluß gewährten, konnten nur durch geborene Alt-Spanier besetzt werden. Die römisch-kathol. Religion war die allein herrschende, und jeder andere Gottesdienst streng verpönt; Bischöfe, Zehnten, so wie das Inquisitionsgericht bildeten ihr unzertrennliches Gefolge, und um diesen unerhörten Despotismus sicher zu begründen und zu befestigen, trachtete die Regierung dahin, die Colonisten völlig fühllos gegen ihre Erniedrigung zu machen, indem jeder Unterricht der Jugend sorgfältig verboten und darüber gewacht wurde, daß sich von keiner Seite her nützliche Kenntnisse und Wissenschaften einschleichen konnten.

Wen könnte es wundern, unter solchen Umständen die Colonisten des festen Landes von Amerika, in welchem der Monopolismus während zwei Jahrhunderten in der größten Ausdehnung gehandhabt wurde, in den Zustand der Trägheit versunken zu sehen? — Umgeben von Allem, was Wohlstand befördern konnte, waren sie keineswegs wohlhabend. Die Bedrückungen machten sie gleichgültig und führten dahin, sie nicht allein der Kraft, sondern auch des Wunsches zu berauben, sich aus ihrem armseligen Zustande zu erheben. Der Zustand der westindischen Colonien war nicht völlig so niederschlagend, und dennoch ist es gewiß, daß Spanien bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts von Cuba, Hispaniola und Porto Rico weniger Nutzen zog, als England und Frankreich von ihren kleinsten Besitzungen. Als Beweis für diese Behauptung führen wir an, daß die reiche Insel Cuba, welche im Stande wäre ohne Schwierigkeit ganz Europa mit Zucker zu versorgen, im Jahr 1750 nicht

Digitized by Google

einmal ſo viel erzeugte, um den Verbrauch von Alt-Spanien zu befriedigen. Aller Anbau des Bodens und deſſen große Fruchtbarkeit, ſo wie das Bedürfniß, welches für ſo viele Produkte vorhanden war, die die Coloniſten reichlich erzeugten, konnte die Nachtheile nicht aufwiegen, welche eine willkührliche und intolerante Regierungsweiſe hervorbringen mußte. Nur die Unzulänglichkeit der Hülfsmittel Alt-Spaniens, ſeine Colonien mit den ihnen aufgezwungenen unentbehrlichen Bedürfniſſen hinlänglich zu verſorgen, und der von andern europäiſchen Nationen angeknüpfte Schleichhandel, bewogen endlich die Regierung, die Grundſätze des Monopols nach und nach zu mildern. Die Coloniſten begannen die natürlichen Vortheile ihrer Lage einzuſehen, und wurden ungeneigter, ſich der rückſichtsloſen Mönchsregierung des ſpaniſchen Hofes zu unterwerfen. Schon 1781 brach in Peru ein Aufſtand los, weil die Regierung den Verſuch gemacht hatte ein neues Monopol in jenen Provinzen einzuführen, ſo daß die Verbindung zwiſchen Spanien und Südamerika nicht geringe Gefahr lief gänzlich zerriſſen zu werden, und nur mit großer Anſtrengung und vielem Blutvergießen wurde die Bewegung unterdrückt. Doch der einmal erwachte Geniuß der Freiheit befeſtigte ſein Reich von dieſer Zeit an und war nicht mehr zu beſiegen. Es erweiterte ſich ſolches immer mehr, bis der zwiſchen Spanien und Frankreich ausgebrochene Krieg, Aufhebung aller Berührungen der Colonien mit dem Mutterlande nach ſich zog und den Südamerikanern dadurch eine willkommene Gelegenheit verſchaffte, die Unabhängigkeit zu proklamiren, welche ſie endlich nach langwierigem blutigen Kampfe völlig errungen haben.

4) Brittiſche Colonien. Wie alle andern Nationen wurden die Engländer durch Bewunderung und Neid über die ungeheure Ausdehnung und die Reichthümer der Länder, die Spanien in der neuen Welt erworben hatte, aufgeregt, und bald betraten ſie die Laufbahn der Entdeckungen mit großem Eifer und Enthuſiasmus. Aus Rückſichten gegen die Vorrechte, welche Ferdinand und Iſabella von Spanien vom Pabſte erhalten, und wodurch denſelben die Schenkung aller Länder der Ungläubigen zugeſichert ward, welche die Spanier bereits entdeckt hatten oder noch entdecken würden, ſahen ſich die Engländer genöthigt um nicht mit ihren Nebenbuhlern in Berührungen zu kommen, ihre Forſchung nach neuen Ländern mehr nordwärts anzuſtellen. Unter der Regierung der Königin Eliſabeth wurden mehrere Verſuche zu Anlegung von Colonien gemacht, und Sir Humphrey Gilbert, Sir Richard Grenville, Sir Walter Raleigh u. A. m. wurden damit beauftragt. Doch blieben ſämmtliche ohne Erfolg, wofür der Grund hauptſächlich in der gänzlichen Unkenntniß des Landes, der unzureichenden Ausſtattung und dem Zeitverluſt durch unnützes Suchen nach Gold zu ſuchen war. Erſt 1607 gelang es einer kleinen Geſellſchaft Auswanderer, in Amerika da, wo nachher Jamestown in Virginien erbaut wurde, einen bleibenden Wohnort zu begründen. Durch König Jakob I. wurden den Hauptunternehmern dieſer Colonie, welche von London aus die Mittel dazu geliefert hatten, beſondere Privilegien im Jahr 1609 ertheilt, und ſie in eine Geſellſchaft vereinigt, deren Directoren ihren Sitz in England hatten, und durch Mehrheit der Stimmen der Mitglieder dieſer Handelsgeſellſchaft gewählt oder wieder abgeſetzt werden konnten. Was für die neue Anſiedlung an Bedürfniſſen erforderlich war, wurde auf ſieben Jahre von allen Ausfuhrzöllen befreit; den Coloniſten und ihren Nachkommen wurden alle Rechte und Freiheiten, wie ſolche in England galten, zugeſichert, eben ſo als wären ſolche in der Heimath geblieben oder geboren worden, und für dieſe Vortheile behielt ſich die Regierung, in Nachahmung einer in den ſpaniſchen Colonien getroffenen Einrichtung vor, daß der fünfte Theil alles Goldes und Silbers, welches gefunden werden möchte, dem Könige und ſeinen Nachfolgern für ewige Zeiten gehören ſolle. Im Beſitze ſolcher Vollmacht und Gewalt, wurde von jener Handelsgeſellſchaft im Jahr 1621 eine geſetzliche Urkunde ausgegeben, durch welche die Verfaſſung der neuen Colonie für die Zukunft geordnet wurde. Durch dieſe Urkunde wurde die höchſte geſetzgebende Gewalt übertragen, zum Theil an den Statthalter, der den König vertrat, zum Theil an den Staatsrath, welcher von der Geſellſchaft ernannt wurde, und endlich an eine Verſammlung von Volksrepräſentanten, welch letztere mit derſelben Macht und gleichen Rechten begabt waren, wie die, welche das engliſche Unterhaus beſitzt. Jedoch ſchon nach einer kurzen Zeit gerieth der König mit der Handelsgeſellſchaft in Differenzen. In Folge derſelben wurde die Letztere aller ihrer Vorrechte beraubt, zum Theil mit offenbarer Gewalt, zum Theil mit einigem Anſchein von Geſetzlichkeit, und zwar ohne allen Schadenerſatz, ungeachtet ſolche mehr als £ 150.000 aufgewendet hatte, um die neue Colonie zu begründen; anſtatt der ſeitherigen Verwaltung wurde von der Regierung ein königlicher Statthalter und ein neuer Verwaltungsrath eingeſetzt. (Robertſon, Geſchichte von Amerika, 9tes Buch, ſo wie Jefferson Notes on Virginia, pag. 179.)

Die Begründer der Colonie in Virginien waren bloß durch Hoffnung auf Gewinn geleitet worden, die bald darauf angelegten Pflanzungen in Neu-England aber wurden von Leuten unternommen, welche religiöſen und politiſchen Verfolgungen entgehen wollten. Die Regierungsform dieſer Anſiedlungen in Neu-England, von Anfang zwar nach den religiöſen Anſichten der Coloniſten gemodelt, war doch in der Hauptſache weſentlich auf Freiheit baſirt. Geraume Zeit hindurch erwählten ſie ihre Statthalter ſelbſt, ſchlugen Geld und übten Souverainetätsrechte aus, und gelang ſolches um ſo eher, als Alt-England bei ſeinen inneren Kämpfen zwiſchen Freiheit und Unterdrückung keine Zeit hatte, die Aufmerkſamkeit nach

Digitized by Google

Außen zu richten. Später, nach der Reſtauration, wurde aber die Regierungsform der Colonie von Neu-England beinahe auf denſelben Fuß geſtellt, wie die von Virginien, und dieſe blieb das Lieblingsmuſter, nicht allein für die Colonien auf dem amerikaniſchen Feſtlande, Penſylvanien und Maryland wegen beſonderer Eigenthumsrechte allein ausgenommen, ſondern auch für jene auf den weſtindiſchen Inſeln. Doch bewahrten die Bewohner von Neu-England unter allem Unbeſtand der Regierung, ſo wie unter jedem Glückswechſel, dieſelbe feurige und enthuſiaſtiſche Liebe zur Freiheit, welche ſie zuerſt bewogen hatte ihr Vaterland zu meiden. Alles, was auf innere Einrichtung und Verwaltung der Colonien Bezug hatte, wurde durch beruſene Verſammlungen der Einwohner, die aus frei gewählten Repräſentanten des Volks beſtanden, geordnet. Die perſönlichen Rechte und Freiheiten des Bürgers wurden ſicher geſtellt und kräftig beſchützt. Mit Ausnahme der Beſchränkungen des Handels, welche das Mutterland mit großer Eiferſucht bewachte, genoſſen die Bürger von Virginien, Penſylvanien und Neu-England nahezu denſelben Grad von Freiheit, deſſen ſie ſich jetzt als Bürger der mächtigen Republik der Vereinigten Staaten von Nordamerika erfreuen. Die Weltgeſchichte liefert kein anderes Beiſpiel eines ſolchen Wachsthums an Reichthum und Bevölkerung, wie es dieſe Länder darbieten. Die Volkszahl der Weißen war 1776, zu Anfang des Revolutionskrieges, ſchon auf ungefähr 2 Mill. Einwohner geſtiegen, und Großbrittannien führte dorthin etwa für £ 1,500,000 jährlich aus!

Das beiſpielloſe Gedeihen und reißende Wachsthum der nordamerikaniſchen Colonien, ſo wie aller ähnlichen Niederlaſſungen unter gleichen Umſtänden, iſt nicht ſchwer zu begreifen. Die nach Nordamerika ausgewanderten Coloniſten beſaßen alle erforderlichen nützlichen Kenntniſſe und Wiſſenſchaften, weil ſie aus der Mitte einer gebildeten und fortgeſchrittenen Nation hervorgingen, und durch Erziehung von Jugend auf an Gewerbfleiß und bürgerliche Ordnung gewöhnt waren. Vermöge ihrer genauen Bekanntſchaft mit den beſten und weiſeſten Formen einer bürgerlichen Verfaſſung, hatten ſie Gelegenheit, bei Errichtung eines neuen Staats, hergebrachte Gebrechen zu vermeiden, und alle Verbeſſerungen einzuführen von denen ſich Nutzen erwarten ließ. Die geringe Zahl der Urbewohner gewährte den Vortheil, unerſchöpfliche Flächen fruchtbaren Landes, welches keine Eigenthümer hatte, in Beſitz nehmen zu können, und dies iſt unſtreitig die Haupturſache, warum Bevölkerung und Wohlſtand der Vereinigten Staaten von Nordamerika, ſo wie in allen andern Colonien von Nord- und Südamerika, mit ſo überraſchend ſchnellen Schritten zugenommen haben und fortwährend zunehmen. Bei der erſten Begründung einer Colonie und noch lange nachher wurden den Coloniſten anſehnliche Stücke des fruchtbarſten Landes zugetheilt, und da ſie weder Zins noch Steuer noch ſonſtige Abgaben zu entrichten brauchten, ſo mußte ihr Fleiß reichlichen Gewinn bringen, ſo daß es weder an Mitteln noch an Gelegenheit fehlte, Capital zu ſammeln. Jeder bemühte ſich daher Arbeiter von allen Himmelsgegenden herbeizuziehen, und verwilligte denſelben gern hohe Löhne. Aber eben dieſe hohen Löhne machten es leicht, Geld zurückzulegen, und bei dem Ueberfluß und der Wohlfeilheit der Ländereien wurden die thätigern Arbeiter in Kurzem ſelbſt Beſitzer von anſehnlichen Strecken, und waren ihrerſeits im Stande friſche Arbeiter anzuſtellen, ſo daß alle Theile gewannen und Capitalvermögen wie Bevölkerung in einem Grade zunahmen, der in längſt beſtehenden und reich bevölkerten Ländern kaum möglich ſeyn dürfte.

Es iſt oft behauptet worden, daß der Anlegung der engliſch-amerikaniſchen und weſtindiſchen Colonien ein Plan zu Grunde liege, der von den Vertheidigern des herrſchenden Handelsſyſtems herrühre, nach welchem eine große Bevölkerung von Producenten begründet werden ſollte, deren Handel ſich lediglich auf den Austauſch ihrer Erzeugniſſe vom Boden gegen die Manufakturerzeugniſſe des Mutterlandes beſchränken dürfe. Dieſe Behauptung iſt aber keineswegs richtig; denn im geraden Widerſpruche damit, beſtimmt der Freibrief, welcher den Gründern der erſten Anſiedlungen in Virginien gewährt wurde, ausdrücklich, „daß die Coloniſten ermächtigt ſeyn ſollen, auch mit fremden Ländern Handelsgeſchäfte zu treiben.“ Auch ſäumten dieſe keineswegs, von einer ſolchen Erlaubniß ſobald wie möglich Gebrauch zu machen, denn ſchon im Jahr 1620 hatten ſie zu Middelburg und Vliessingen Handelshäuſer für den Verkauf ihrer Tabake errichtet (Robertson's America, Book 9, p. 104), und als die brittiſche Regierung ſie ſpäterhin dieſer Handelsfreiheit beraubte, entſtanden daraus Streitigkeiten, welche 1676 zu einem offenen Aufruhr führten, der in Entſtehen und Folgen von übler Vorbedeutung war (Robertson's America, p. 147). Erſt nachdem die Coloniſten alle Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten, die ſich ihnen entgegenſtellten, niedergekämpft hatten, ſich ihr Wohlſtand vermehrte und ihr Handel einen Grad von Wichtigkeit erreichte, begann man vom Mutterlande aus den letztern zu beſchränken, um ſich ſolchen zu eigenem Vortheil zinsbar zu machen. Das Geſetz von 1650, von dem damaligen republikaniſchen Parlamente erlaſſen, machte den Anfang mit dem Syſtem des Monopols, indem beſtimmt wurde, daß aller Handel der Colonie nur auf Schiffen betrieben werden ſolle, welche in Großbrittannien oder den Colonien erbaut worden ſeyen. Die berüchtigte Navigationsacte von 1660 (12, Karl II., C. 18) ging aber darin noch viel weiter. Dieſelbe beſtimmte, daß gewiſſe benannte Artikel, Erzeugniſſe der Colonie, welche nachmals im Handel unter der Benennung der aufgezählten (enumerated) Artikel, nur zu gut bekannt waren,

Digitized by Google

nicht unmittelbar von den Colonien nach einem fremden Lande ausgeführt werden, ſondern zuvor nach Großbrittannien verſchifft und dort ausgeladen werden ſollten (die Worte des Geſetzes lauten: laid upon the shore, auf Ufer niedergelegt), ehe dieſelben nach ihrer Beſtimmung abgehen konnten. Zucker, Syrup, Ingwer, Gelbholz, Tabak, Baumwolle und Indigo waren die zuerſt aufgezählten Artikel; das Verzeichniß derſelben wurde aber bald vermehrt durch Caffee, Felle und Häute, Eiſen, Getreide, Bauholz u. ſ. w. Dieſes Monopolſyſtem wurde 1759 in ſo fern gemildert, als Zucker, in den brittiſchen Colonien erzeugt, direct nach allen Häfen, welche ſüdlich vom Cap Finiſterre liegen, verſchifft werden durfte; die Nebenbedingungen, unter denen dieſe Erleichterung gewährt wurde, waren aber ſo mannichfaltiger und zum Theil ſonderbarer Art, daß erſt nach ihrer Vereinfachung im Jahr 1805 einiger Gebrauch davon gemacht werden konnte (Edward's West-Indies, Vol. II., pag. 452. Edition 1819); und mit dieſer einzigen Ausnahme wurden die Bedrückungen und Beſchränkungen der directen Ausfuhr nach fremden Ländern von den meiſten aufgezählten Artikeln beibehalten, bis endlich die neueſte Zeit die jetzt eingetretenen Veränderungen herbeiführte.

Außer dem Zwange, welcher den Coloniſten aufgelegt wurde, ihre Erzeugniſſe nur auf den engliſchen Märkten zu verkaufen, hielt man es für eben ſo rathſam, ſie zu nöthigen, ihre Bedürfniſſe jeder Art dagegen von den Kaufleuten und Manufakturiſten ihres Vaterlandes zu kaufen. Um dieſen Zweck zu erreichen, wurde 1663 feſtgeſetzt, „keine Waare, in Europa gewachſen, erzeugt oder gefertigt, ſolle in den brittiſchen Colonien eingeführt werden, wenn dieſelbe nicht in England, Wales oder Berwick-upon-Tweed, auf in England erbaute Fahrzeuge geladen worden, deren Capitän ein Engländer und die Mannſchaft zu drei Viertheilen Engländer ſeyen.“ Die Einleitung zu dieſem Geſetze, welches die Coloniſten von jedem Handelsplatze für europäiſche Produkte ausſchloß, wenn ſolcher nicht in England gelegen war, gibt folgende Beweggründe zu dieſer Einſchränkung an, es geſchehe: „um einen ſtärkern Verkehr und eine innigere Verbindung zwiſchen den Bewohnern des Mutterlandes und denen der Colonie herzuſtellen; die letztere in feſterer Abhängigkeit von dem Mutterlande zu erhalten, und für letzteres noch wohlthätiger zu machen, indem die fernere Verwendung und Vermehrung der engliſchen Schifffahrt ſowohl, wie der Abſatz engliſcher Manufakturwaaren und Erzeugniſſe dadurch befördert würden; alle Verſchiffungen daher ſicherer und wohlfeiler zu machen, und das Königreich zu dem Hauptmarkte aller Produkte der Colonie und zugleich derer aller andern Länder und Handelsplätze, welche dahin etwas zu verkaufen haben, zu erheben; es ſey bei allen Nationen gebräuchlich, den Handelsverkehr mit ihren Colonien ausſchließlich für ſich zu behalten.“

Eben ſo lag es in den Grundſätzen der Colonialpolitik Englands ſowohl, wie anderer Länder, jeden Verſuch zu lähmen, durch welchen in den Colonien die Hervorbringung ſolcher Kunſterzeugniſſe bezweckt werden konnte, mit denen das Mutterland dieſelben zu verſehen im Stande war. Die Geſchichte des engliſchen Coloniakweſens iſt voll von Bemühungen dieſer Art, und für ſo weſentlich verbunden hielt man dieſen Grundſatz mit der Idee einer Colonie, daß Lord Chatam keinen Anſtand nahm, im Parlamente zu erklären: „Die brittiſchen Colonien von Nordamerika hätten nicht das Recht, auch nur eines Hufnagels Werth ſelbſt zu fabriciren!“ — (Edward's West-Indies, Vol. II. pag. 566.) Bei ſolchen von der Geſetzgebung ausgegangenen Beſtimmungen, und bei ſolchen Erklärungen eines einflußreichen Parlamentsredners und Freundes der Colonien, können wir uns nicht verwundern, wenn der damalige Lord Sheffield äußerte: „Der einzige Nutzen der amerikaniſchen Colonien und der weſtindiſchen Inſeln, ſey das Monopol ihres Verbrauchs und der Zwiſchenhandel mit ihren Erzeugniſſen.“

### II. Einfluß des Monopols auf den Colonialhandel, Sklaverei.

Es wird nicht nöthig ſeyn, über dieſen Gegenſtand längere Unterſuchungen anzuſtellen. Die Grundſätze, nach denen wir unſer Urtheil faſſen, finden ſich in dem Artikel Handel in größerer Ausdehnung beſprochen. Hier iſt es genügend, zuerſt zu bemerken, daß, wie groß auch die Vortheile für das Mutterland durch die dem Colonialhandel aufgelegten Beſchränkungen ſeyn mochten, dies noch keinen hinreichenden Grund abgäbe ſolche wirklich auszuüben. Der Verkehr mit einer Colonie iſt nicht der mit einem fremden Lande, ſondern mit einem zum Ganzen des Vaterlandes gehörigen und weſentlichen Theile deſſelben. Um zu beweiſen, daß Beſchränkungen des Colonialhandels wirklich Nutzen bringen, müßte man daher nicht bloß zeigen, daß ſie für das Mutterland vortheilhaft ſeyen, ſondern ſie müßten es auch für die Colonie ſeyn, in allen Fällen dürften ſie ihr wenigſtens keinen Nachtheil bringen, denn auf Unkoſten des einen Theils darf ſich der andere nicht bereichern wollen. Es iſt Pflicht der Regierung, überall Wohlſtand zu befördern und Allen gleiche Rechte und Freiheiten zu gewähren, nicht aber eine Claſſe der Geſellſchaft oder eine Provinz auf Unkoſten der andern zu bereichern.

Dieſer Grundſatz gibt für die ganze Frage den Ausſchlag. Durch Sprache, Sitten und Religion üben die Kaufleute des Mutterlandes in den Colonien und deren Handelsplätzen ſtets ein großes Uebergewicht aus, und wenn die von ihnen eingeführten Waaren für jene brauchbar und eben ſo wohlfeil ſind, als die, welche andere einführen, ſo werden ſie ſtets den Vorrang im Abſatze behalten. Sind die Waaren aber weder das eine noch das andere,

Digitized by Google

ſo würde es für die Colonie der größte Nachtheil ſeyn, vom Mutterlande zu kaufen, was anderwärts mit größerem Vortheil zu erhalten wäre. Es wird ſich im Verfolge zeigen, daß ſolch ein gezwungener Abſatz für das Mutterland ſelbſt von keinem wahren Nutzen ſeyn könnte; wäre er es aber oder nicht, ſein verderblicher Einfluß auf die Colonie iſt jedenfalls offenbar. Wenn Jamaika zum Beiſpiel gezwungen würde, irgend ein Quantum Waaren von England einzuführen, welches ihm das Jahr hindurch £ 100.000 mehr koſtete, als wenn es dieſelben Artikel anderwärts bezöge, ſo verlöre die Colonie dabei offenbar den angegebenen Betrag; und wenn es auch wahr wäre, daß jeder Shilling dieſer Summe ſeinen Weg als Extragewinn in die Taſchen der engliſchen Kaufleute und Manufakturiſten fände, ſo würde dieſer Umſtand die Staatsweisheit ſolch eines Geſetzes noch keineswegs beweiſen. Der Schutz, welchen eine Regierung ihren ſämmtlichen Unterthanen angedeihen zu laſſen verbunden iſt, hängt nicht von den Längen- und Breitengraden ab, unter welchen dieſelben ihr Leben hinbringen; es wäre nicht augenfälliger unrecht, zum Vortheil der Bewohner Londons den Bürgern von Edinburg außerordentliche Laſten aufzuerlegen, als wenn ſolches mit Jamaika zum Vortheil Englands geſchieht.

In der Wirklichkeit aber iſt das gegen den Colonialhandel eingeführte Monopol kein wahrer Vortheil für das Mutterland, ſondern vielmehr das Gegentheil. Es iſt eben bemerkt worden, daß, wenn England die Colonien mit eben ſo wohlfeilen Waaren verſieht, als andere Länder, es auf deren Handelsplätzen keine Mitbewerber finden werde; daß, wenn es ſolches aber nicht im Stande iſt, der Alleinhandel gegen ſein eigenes Intereſſe ſeyn muß. Jedes Land hat durch ſeine natürliche Lage gewiſſe Vorzüge, durch welche es im Stande iſt, gewiſſe Erwerbszweige mit größerem Nutzen als andere Länder zu betreiben. Der Umſtand aber, wenn ein Land auf den Handelsplätzen ſeiner eigenen Colonien durch billigere Verkaufsbedingungen anderer Länder verdrängt werden kann, beweiſt, daß es, ſtatt irgend eine Ueberlegenheit zu beſitzen, vielmehr im Nachtheil ſteht, was Wohlfeilheit in Erzeugung der geſuchten Waarenartikel betrifft. Es wird ſomit durch einen erzwungenen Abſatz bei den Colonien ein beträchtlicher Theil des Capitals durch künſtliche Theuerung der Waarenartikel auf Abwege geleitet, welcher in andern Geſchäftszweigen beſſer angelegt werden würde. Solch ein Verkehr iſt erkünſtelt und nicht zu jenen ſichern und wahren Segen bringenden Geſchäften zu zählen, die ſich ohne fortdauernde, beſchränkende Einrichtungen erhalten, und in denen England von Fremden nicht übertroffen wird.

Selbſt wenn eingeräumt werden müßte, daß in den Beſitz eines Auswegs nach den Colonien für Waaren, die ſonſt nicht anzubringen wären, ein Vortheil läge, ſo beſtünde er doch lediglich in der Theorie, praktiſch wäre er nie zu realiſiren. Die Intereſſen der Coloniſten, ſo wie die Gewandtheit der Schleichhändler, machen alle Zollverordnungen zu Schanden. Durch billige Preiſe wiſſen ſich Waaren ſtets einen Weg durch die größten Hinderniſſe zu bahnen. Alle die tyranniſchen Geſetze und guarda costas (Küſtenwächter) Alt-Spaniens vermochten es nicht zu hindern, daß deſſen Colonien mit allen verbotenen Waaren reichlich verſorgt wurden. Es läßt ſich daher mit Gewißheit annehmen, daß, ſobald Jemand ſich zeigt, der die Einwohner von Canada oder Jamaika zu billigern Preiſen mit Baumwollen-, Wollen- und Kurzen Waaren zu verſorgen vermag, dieſelben aufdrängen werden, Abnehmer von England zu ſeyn. Alle Zollbeamten und alle Wachtſchiffe von ganz Großbrittannien, wenn ſie dagegen angeſtellt werden würden, dürften nicht hinreichen ſolches zu verhindern.

Die Folgen des amerikaniſchen Freiheitskrieges ſollten doch zu vernünftigern Anſichten über den Werth des Monopols im Colonialhandel geführt haben, als ſie jetzt noch hie und da in den Köpfen ſputen. Iſt die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten auch nur in einer Hinſicht für England von Nachtheil geweſen? — Keineswegs, vielmehr hat ſolche zuverläſſig für letzteres zum weſentlichen Vortheil gereicht. Es iſt dadurch der Sorge und eines unverhältnißmäßigen Aufwandes überhoben worden, welchen ſo ausgedehnte Beſitzungen in ſo großer Entfernung mit ſich brachten, und die Handelsvortheile dauern fort, die ſich früher während eines langjährigen Verkehrs ausgebildet hatten. Es beruht auf Täuſchung, wenn man glaubt, daß es dem Mutterlande fortwährend möglich geweſen ſeyn würde, die Anlage von Manufakturen und Fabriken, oder die Einfuhr vom Ausland zu verhindern, wenn irgend ein anderes Land im Stande geweſen wäre, billiger zu verkaufen als Großbrittannien. Die Beherrſchung der amerikaniſchen Märkte, welche England noch immer ausübt, beruht fortwährend auf dem nämlichen Grunde — auf der vergleichungsweiſe größeren Billigkeit ſeiner Waaren — auf dem ſie beruhte, als es noch in jedem Staate ſeinen eigenen Statthalter hatte. So lange es ſich dieſe Ueberlegenheit zu erhalten vermag, ſo lange erhält es ſich auch das einzige Mittel, durch das ein Handels-Monopol auf irgend einem ausländiſchen Markte zu behaupten ſteht, und das einzige Mittel, durch welches ein ſolches Monopol erſt eigentlichen Nutzen gewähren kann.

Man darf jedoch nicht glauben, daß, während ſolche Verbote im Colonialhandel für das Mutterland keinen wahren Vortheil erzeugen, ſie nicht meiſtens für die Colonie ſelbſt die größte Beeinträchtigung hervorbrächten. Man könnte, wie ſtrenge man auch zu Werke ginge, Manufakturwaaren und andere Artikel von kleinem Umfang und Gewichte niemals ganz von den weſtindiſchen Inſeln ausſchließen, ſobald ſie von Fremden billiger angeboten

Digitized by Google

würden. Bei Bauholz, Lebensmitteln u. ſ. w. iſt dies aber nicht der Fall. Dieſe ſind für den Schleichhandel zu ungeſchickt, und können, wie es auch der Fall iſt, durch Einfuhr-Verbote im Preiſe ſehr geſteigert werden. Vor einer Reihe von Jahren war alle directe Verbindung zwiſchen den weſtindiſchen Colonien und den Vereinigten Staaten unterſagt, ſo daß die Pflanzer gendthigt waren, ihre Bedürfniſſe, z. B. an Bau- und Stabholz, entweder aus dem entfernten Canada, oder, welches bei weitem der gewöhnlichere Weg war, zwar von den Vereinigten Staaten, aber auf dem mit großen Unkoſten verbundenen Umwege über neutrale Häfen oder Inſeln, wie z. B. St. Thomas, zu holen. In den Eingaben der weſtindiſchen Pflanzer und Kaufleute an das Haus der Gemeinen (Nr. 120, Seſſion 1831) ſchätzen ſolche die Steigerung der Preiſe, welche ſie deßwegen für Bau- und Stabholz, Mehl, Schindeln, Fiſche u. ſ. w. bezahlen mußten, auf 15%, und in einem Jahre von den genannten Artikeln auf die Summe von £ 187,576, von welcher auch nicht der geringſte Theil in die Taſchen irgend eines brittiſchen Kaufmanns wanderte, vielmehr entſchädigte ſolche die Amerikaner und andere dafür, daß ſie ihre Produkte über St. Thomas, anſtatt direct einführen mußten. Dieſe Maaßregeln waren aus dem amerikaniſchen Kriege hervorgegangen, es muß aber Pitt nachgerühmt werden, daß ſie bei ihm auf keine Art Unterſtützung fanden. Im Gegentheil brachte er 1785 eine Bill ein, welche zum Zweck hatte, den nützlichen Verkehr, welcher vor dem Frieden zwiſchen den Vereinigten Staaten und Weſtindien beſtanden hatte, aufs Neue zu beleben. Er fand aber in den Schiffseigenthümern und dem Handelsſtande in Canada eine ſo mächtige Gegenpartei, daß er genöthigt wurde, ſeinen Antrag zurück zu nehmen. Nachfolgende Bemerkungen Bryan Edwards, dieſen Gegenſtand betreffend, ſind auf die Gegenwart eben ſo paſſend, als auf die Zeit, wo ſolche niedergeſchrieben wurden (1794).

„Es iſt“ — ſagt der Verfaſſer — „dieſes keine Angelegenheit des Eigennutzes oder Parteigeiſtes, und kann eben ſo wenig (wie viele andere ähnliche Gegenſtände, die im Parlamente täglich aufs Tapet gebracht werden, um die Regierung zu beunruhigen oder zu verwirren) durch eine Abſtimmung beſeitigt werden. Nach und nach wird ſich die Sache ſelbſt Bahn machen, und die Regierung in tauſend widerlichen Formen heimſuchen, bis eine freiſinnigere Politik Platz greift. Nur ein Thor kann die Behauptung aufſtellen, daß alle Vorkehrungen, die Großbrittannien verfolgen könnte, jemals mächtig genug ſeyn werden, zu verhindern, daß die Freiſtaaten nicht früher oder ſpäter einen Handelsverkehr mit Weſtindien unter den ihnen ſelbſt beliebigen Bedingungen haben werden. Mit einer Küſtenausdehnung von 20 Breitengraden, im Beſitz der ſchönſten Häfen in der Welt, und eben ſo nahe den Zuckerinſeln als der Fahrt nach Europa gelegen, reich an allen Produkten, welche den Inſeln unentbehrlich ſind und welche ihnen Niemand ſonſt zuführen kann — unter ſolchen Umſtänden muß unausbleiblich und nach natürlichen Geſetzen ein Handelsverkehr zwiſchen den Vereinigten Staaten und den weſtindiſchen Inſeln entſtehen. Es iſt möglich, daß England ſeine Zucker-Colonien und ſich ſelbſt bei dem Verſuche, es zu verhüten, an den Rand des Verderbens bringe. Aber es iſt ein Verſuch, den göttliche Geſetze und Ordnung der Natur als unmöglich bezeichnet haben. Das gegenwärtige Beſchränkungsſyſtem iſt nichts anders als ein Verbot, durch welches Menſchen unterſagt wird, ſich einander beizuſtehen; Menſchen, die durch ihre Bedürfniſſe, die Lage und Beſchaffenheit ihrer Wohnorte, und durch ihre Produkte ſich gegenſeitig nicht entbehren können, und in jeder Art ſich zu helfen fähig ſind.“ (History of the West-Indies, 2d. Edit., in der Vorrede.)

Die engliſche Regierung hat ebenfalls für angemeſſen gehalten, den Bewohnern Weſtindiens das Raffiniren des Zuckers zu unterſagen, obgleich dieſes eine der wenigen Fabrikationen iſt, welche ſich auf den Inſeln mit Vortheil betreiben laſſen würde. Der Werth des Zuckers wird durch dieſen Proceß anſehnlich erhöht, und das Geſchäft könnte recht bequem in denſelben Gebäuden und durch dieſelben Hände verrichtet werden, welche gegenwärtig das Zuckerrohr ausſieden und die Rohzucker oder Muscovaden bereiten. Dieſer Gewerbszweig iſt jedoch den weſtindiſchen Pflanzern verboten, während daſelbſt der Zucker mit dem dritten Theile von dem, was er in England koſtet, hergeſtellt werden könnte, und die Plantagenbeſitzer ſind gezwungen, ihre Zucker roh oder als Mehl nach England zu verſchiffen. Es kann nicht leicht eine drückendere und ungerechtere Beſchränkung der Gewerbsfreiheit geben, und was noch beſonders dabei zu bemerken iſt, es wurde ſolche nicht in Ausübung geſetzt, um etwa einem Haupterwerbszweige des Mutterlandes Aufhülfe angedeihen zu laſſen, ſondern bloß in der Abſicht, einer wenig zahlreichen Claſſe der Bevölkerung, nämlich den Zuckerfabrikanten, erzwungene Beſchäftigung zu geben, deren natürlicher Wohnort eigentlich Weſtindien wäre. Die Plantagenbeſitzer und Kaufleute ſchlagen den Verluſt, der durch dieſe verkehrte Einrichtung entſteht, jährlich auf £ 75,550 an.

Die Verfertigung gebrannter Waſſer aus Zuckerſtoffen wird nur zeitenweiſe frei gegeben; wären aber die Abgaben ſo ausgerechnet, daß der Pflanzer keinen Vorzug vor dem Erbauer der Gerſte noch der letztere vor dem erſtern genöſſe, ſo könnte und ſollte zu jeder Zeit und ohne Unterſchied geſtattet ſeyn, aus Zucker, Syrup oder Körnern zu brennen. Es kommt

Digitized by Google

der Regierung zu, die Steuern so zu vertheilen, daß kein Theil vor dem andern eines ungerechten Vorzugs genieße, und ist dieses von ihr bewerkstelligt, so soll sie sich in nichts weiter mischen. Untersagt sie aber das Brennen aus Zucker, um dem Getreide einen erzwungenen Absatz zu machen, oder umgekehrt das Brennen aus Getreide zum Vortheil des Zuckers, so sind dies Einmischungen, welche sich mit der Gewerbsfreiheit nicht vertragen, und es hat keine vernünftigen Gründe gegeben und kann keine geben, mit welchen sich diese rechtfertigen lassen.

Auf gleiche Weise ist das Beste der Pflanzer in mehreren ähnlichen Fällen aufgeopfert worden, um den Kaufleuten und Rhedern des Mutterlandes Vortheile zuzuwenden, die meist nur scheinbar sind. Es ist dies aber um so weniger zu entschuldigen, als es im geraden Widerspruch mit dem Grundsatz der Maaßregeln steht, die Herr Robinson (später Lord Goderich) bereits 1822, und Herr Huskinson 1825 einbrachten, und welche die Gesetzgebung sanctionirte. Der eingestandene Zweck dieser Maaßregeln war, das System der frühern Colonialverwaltung umzuändern, und die Beeinträchtigungen, welchen der Handel der Colonien unterlag, abzubringen. „Betrachten wir“ — äußerte Herr Robinson — „die brittischen Besitzungen im Osten, so sehen wir, daß alle einschränkenden Maaßregeln ohne Ausnahme und mit reiflicher Ueberlegung abgeschafft worden sind. In dem ganzen Umfange der Besitzungen der Ostindischen Compagnie haben die Fesseln der Navigations-Gesetze nie Anwendung gefunden, und wer behauptet, daß Handel und Schifffahrt dadurch gelitten habe? — oder besser: wer möchte läugnen, daß diese Länder sich durch die zugestandenen Freiheiten nicht augenscheinlich gehoben haben?“ — „Ich trage darauf an,“ sagte Herr Huskinson im Jahr 1825 — „unsern Colonien einen freien Verkehr unter sich, so wie mit allen andern Ländern zu gestatten, sowohl durch brittische als durch fremde Schiffe, und den letztern die Einfuhr der Produkte, Erzeugnisse und Manufakturwaaren ihrer eigenen Länder nicht zu verwehren; eben so wie letztere die Produkte, Erzeugnisse und Manufakturwaaren der Colonien nach den Ländern, woher solche Schiffe gekommen, oder nach irgend einem fremden Hafen in der Welt ausführen dürfen, nur die Häfen des brittischen Reiches und seiner Gebiete allein ausgenommen.“

Unglücklicherweise sind aber die Bedingungen und Vorschriften in den Bills, mit den eben angeführten laut ausgesprochenen Grundsätzen in dem offenbarsten Widerspruche; und es ist kaum abzusehen, warum Letztere überhaupt ausgesprochen wurden, in so fern man nicht etwa die Unzweckmäßigkeit der erstern selbst damit in klares Licht setzen wollte. Durch Parlamentsacte vom Jahr 1825 wurden unter andern was wir später zu erwähnen gedenken, folgende Zölle bestimmt, um der brittisch-canadischen Schifffahrt die Vortheile der Zufuhr von Lebensmitteln und Bauholz, dessen die westindischen Inseln bedürfen würden, zu sichern.

Lebensmittel:

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Weizen, der Bushel | 0 | 1 | 0 |
| Weizenmehl, das Faß | 0 | 5 | 0 |
| Pech und Theerack, der Centner | 0 | 1 | 0 |
| Mehl jeder Art (nur nicht von Weizen), das Faß zu | 0 | 2 | 6 |
| Erbsen, Bohnen, Rogaen, Catavances, Haser, Gerste und Mais, der Bushel | 0 | 0 | 7 |
| Reis, für 100 ℔ Netto-Gewicht | 0 | 2 | 6 |
| Zahmes Vieh, 10% vom Werth. | | | |

Holz und Holzwaaren, davon:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Schindeln von nur 12 Zoll Länge, das Tausend | 0 | 7 | 0 |
| ditto von mehr als 12 Zoll Länge, das Tausend | 0 | 14 | 0 |

Stab- und Bodenholz, davon:

| | | | |
|---|---|---|---|
| von Rotheichenholz, das Tausend | 0 | 15 | 0 |
| von Weißeichenholz, ditto | 0 | 12 | 6 |
| Holzreifen, das Tausend | 0 | 5 | 3 |
| Weiße, gelbe und tiefrothe Blätter, 1000 Fuß, bei 1 Zoll Stärke | 1 | 1 | 0 |
| Anderes Holz, 1000 Fuß bei 1 Zoll Stärke | 1 | 8 | 0 |
| Fische, Ochsen- und Schweinefleisch sind verboten einzuführen. | | | |

Die Einnahmen von diesen und andern Zöllen, welche die Parlamentsacte von 1825 vorgeschrieben, betrugen in Allem circa £ 75.000 pr. Jahr, und die Erhebungskosten £ 68,000! — Welche Preise dadurch für Lebensmittel, Holz und Bauholz für die westindischen Pflanzer entstanden, geht aus der Aufzählung einiger der Hauptartikel hervor, mit Angabe der Preise, zu welchen solche in den Vereinigten Staaten, in Canada und dem vereinigten Königreiche zu haben sind;

| | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|
| Häringe (dänische) auf der Insel St. Thomas die Tonne | | 1 | 0 | 0 |
| ditto (brittische) in den Colonien | „ | 1 | 11 | 0 |
| Gesalzenes Ochsenfleisch in Hamburg das Faß | | 3 | 0 | 0 |
| ditto ditto in England | „ | 4 | 0 | 0 |
| ditto Schweinefleisch in Hamburg | „ | 2 | 6 | 0 |
| ditto ditto in England | „ | 3 | 5 | 0 |
| Rotheichene Faßdauben in den Vereinigten Staaten das Tausend | | 4 | 0 | 0 |
| ditto ditto in Quebeck | „ | 7 | 8 | 4 |
| Weißeichene ditto in den Vereinigten Staaten | „ | 6 | 10 | 2 |
| ditto ditto in Quebeck | „ | 10 | 6 | 2 |
| Mehl in den Vereinigten Staaten das Faß | | 1 | 1 | 0 |
| ditto in Quebeck | „ | 1 | 5 | 5 |
| Schindeln in den Vereinigten Staaten das Tausend | | 0 | 14 | 0 |
| ditto in Canada | „ | 0 | 18 | 0 |



Digitized by Google

Die Vereinigten Staaten, welche ſich durch die Auflegung ſolcher höchſt drückenden Einfuhrzölle auf Mehl, Weizen und Bauholz benachtheiligt fühlten, weigerten ſich, auf die Bedingungen der Reciprocität einzugehen, unter welchen die Häfen der engliſchen Colonien für ihre Schiffe geöffnet ſeyn ſollten; und in Folge dieſer Verhältniſſe fingen die Weſtindiſchen Colonien erſt gegen Ende des Jahres 1830, nachdem zwiſchen der engliſchen Regierung und den Vereinigten Staaten neue Unterhandlungen eingeleitet und die Herabſetzung jener Zölle beſchloſſen wurde, an, einigen Vortheil aus den im Jahr 1825 beliebten Modificationen zu ziehen.

Ungeachtet der Veränderungen, welche durch die weiter unten angeführten Verordnungen 4, Wilhelm IV. C. 24 und 5 und 6, Wilhelm IV. C. 59 eingeführt wurden, ſind die Geſetze, unter welchen der Colonialhandel jetzt noch betrieben werden muß, im höchſten Grade verwerflich. So iſt z. B. ein Eingangszoll von 5s. pr. Faß auf alles Mehl gelegt, welches aus einem fremden Lande nach engliſchen Beſitzungen in Weſtindien oder Südamerika, Neuſchottland, Neubraunſchweig und Prinz Eduards-Inſel eingeführt wird. Beim erſten Anblick ſcheint hieran nichts auszuſetzen, als die Auflage des Zolles; in der That aber iſt dies noch die wenigſt tadelnswerthe Seite der Verordnung, und ſie dient bloß als Vorwand, um den eigentlichen Zweck zu verbergen. Die Nothwendigkeit ſich Einnahme zu verſchaffen, könnte bis auf einen gewiſſen Grad, ſogar die Auflage eines Zolles auf die Nahrungsmittel der Coloniſten entſchuldigen; aber auch nicht der Schatten einer Apologie bleibt denkbar, wenn ſolcher zum Beſten einer andern Claſſe ihrer Mitunterthanen aufgelegt wird. Dies aber iſt der alleinige Endzweck dieſer höchſt pfiffig ausgedachten Geſetze. Man bemerke, daß, obgleich kein Weizenmehl aus fremdem Lande nach den engliſchen Beſitzungen in Weſtindien, oder im höhern Norden von Amerika, ohne Entrichtung von Zöllen gebracht werden darf, doch die Einfuhr deſſelben nach Canada geſtattet iſt, wo man es nicht bedarf! Die Folge davon iſt, daß ein großer Theil des Weizenmehls, welches von den Vereinigten Staaten nach Weſtindien beſtimmt iſt, ſtatt direct von Neuyork, Philadelphia ꝛc. nach den Inſeln verſchickt zu werden, vorher nach Montreal, Quebec ꝛc. erſt und von da, auf brittiſchen Schiffen nach ſeinem eigentlichen Markte abgeht. Der Zoll iſt deßhalb aufgelegt, um dieſen unnatürlichen Handel zu erzwingen; das heißt: das tägliche Brod der Coloniſten wird auf einem Umweg von etwas über 2000 Meilen ſpazieren geführt, damit einige 100 Pfund Sterl. in die Taſchen der engliſchen Schiffseigenthümer kommen, die aber den Coloniſten wenigſtens ſo viel 1000 Pfund koſten. So weit geht der Einfluß dieſes Syſtems, daß Fälle vorgekommen ſind, wo man Weizen von Archangel nach Quebec geführt, dort gelandet, und dann weiter nach Jamaica verſchifft hat! Schindeln, Zimmerholz ꝛc. unterliegen denſelben Verordnungen, mit dem einzigen Unterſchiede, daß ſie zollfrei nach Neuſchottland, Neubraunſchweig ꝛc. eingeführt werden dürfen, und von da aus nach Weſtindien gehen; wogegen das Mehl, deſſen zollfreie Einfuhr auf Canada beſchränkt iſt, bevor es in die Hände der Conſumenten gelangen kann, durch die langweilige, ſchwierige und gefährliche Waſſerſtraße des St. Lorenzſtromes gehen muß.

Es bedarf wohl keines Commentars zu ſolchen Geſetzen. Aber wir hielten es für ſchwer, in dem ſchlimmſten Theile der altſpaniſchen Colonialverwaltung etwas herauszufinden, was verwerflicher im Grundſatz und ſchädlicher in der Ausübung zu nennen wäre.

Alle Zölle und Beſchränkungen in Betreff der Einfuhr von Lebensmitteln, Stabholz ꝛc. nach den Colonien, ſollten rein abgeſchafft werden.

Jamaica und die übrigen weſtindiſchen Colonien müſſen als große Manufakturen von Zucker, Rum und Caffee betrachtet werden, welche zwar von England entfernt liegen, aber Engländern gehören und mit engliſchem Capital betrieben werden. Um aber das Fortkommen einer Manufaktur zu ſichern, ohne die andern zu benachtheiligen, gibt es nur ein wirkſames Mittel, und ſolches beſteht darin, ihr jede Erleichterung zu gewähren, um ſich zu den billigſten Preiſen mit allen nothwendigen Bedürfniſſen zu verſorgen, und zugleich die Abgaben auf ihre Erzeugniſſe ſo niedrig wie möglich anzuſetzen. Dieſes gebieten Vernunft und Billigkeit, und hätte bei der Geſetzgebung für die Colonien von Anfang an beobachtet werden ſollen; doch muß man mit Bedauern bekennen, daß dieſes in keiner Hinſicht der Fall geweſen iſt. Daß es für Canada von Vortheil ſeyn kann, wenn den Producten dieſes Landes auf ſo gezwungene Weiſe der Abſatz geſichert wird, wollen wir nicht in Abrede ſtellen; aber es iſt nicht zu billigen, daß ein Theil des brittiſchen Reichs auf Unkoſten des andern verarme, wie ſolches hier der Fall iſt, namentlich wenn die für den einen Theil gewonnenen Vortheile zu dem Verluſte des andern in gar keinem Verhältniſſe ſtehen. Auch in anderer Beziehung iſt der Einfluß dieſes Syſtems vom größten Nachtheil. Zucker iſt zum unentbehrlichen Lebensbedürfniſſe geworden, und kein Menſch in dem geſammten Königreiche kann ohne ſolchen exiſtiren; es ſollten deßhalb alle nöthigen Maaßregeln ergriffen werden, um demſelben einen möglichſt niedrigen Preis zu verſchaffen, und da die Einfuhr fremden Zuckers von Englands Handel gänzlich ausgeſchloſſen iſt, bleibt kein anderer Weg übrig, um dieſe Waare wohlfeil zu erhalten, als daß aller Zwang abgeſchafft werde, welcher die Zuckerpflanzer verhindert, ſich mit denjenigen Materialien zu verſehen, die ſie in den Stand ſetzen, billigen Zucker zu liefern, und daß man zugleich ihrer freien Willkühr überlaſſe, denſelben abzuſetzen wo und an wen ſie immer wollen.

Digitized by Google

Die bis hieher aufgezählten Verordnungen wurden in den meiſten Fällen auferlegt, um das Mutterland auf Koſten der Colonie zu bereichern. Es beſtand aber in dieſer Hinſicht eine Wechſelwirkung von Ungerechtigkeiten. Die Colonien hatten die Verbindlichkeit, jedes ihrer Bedürfniſſe vom Mutterlande zu kaufen, wogegen ihnen bald gelang, was man nicht abſchlagen und was unter den vorhandenen Umſtänden auch wohl nicht anders ſeyn konnte, nämlich den Alleinhandel mit den ihrem Lande eigenthümlichen Erzeugniſſen auf den brittiſchen Handelsplätzen an ſich zu reißen, und iſt die Entſtehung der hohen, ausſchließenden Abgaben und Zölle für fremde Zucker, Caffee, Bauholz u. ſ. w. daher entſprungen. Das Verbot der Einfuhr fremden Zuckers iſt weniger zu ſpüren geweſen, obgleich ſelbſt die große Fruchtbarkeit der in dem letzten Kriege von England eroberten Colonien Demerara und Berbice einige Erhöhung der Zuckerpreiſe nicht verhindern konnte. Gleiche mildernde Umſtände ſind aber nicht bei den auf Bauholz u. ſ. w. gelegten Zollabgaben zu bemerken. Nicht genug, daß den handeltreibenden Bewohnern von Canada ein denſelben nicht zukommender Vortheil im Handel mit Weſtindien gewährt worden iſt, ſo erhielten ſie in dem Handel mit England noch weniger zu entſchuldigende Vergünſtigungen. Es iſt im Oberhauſe dargethan worden, daß das aus Canada eingeführte Schiffsbauholz nicht halb ſo dauerhaft iſt, wie das aus der Oſtſee eingeführte, und daß es ganz beſonders der Trockenfäulniß ausgeſetzt ſey. Es darf nicht zum Bau der Kriegsſchiffe verwendet werden und wird auch beim Hausbau von gewiſſenhaften Bauleuten verworfen. Dennoch aber wird unter dem erbärmlichen Vorwande, einige Sägemühlen im Gange zu erhalten und um einige tauſend Tons im Seehandel mehr zu beſchäftigen, dieſes werthloſe Material dem Lande aufgezwungen, indem alles Schiffsbauholz, welches aus dem Norden Europas kommt, mit einem drückenden Zoll von 45s. Sterl. pr. Laſt belegt wird. Aus den dem Parlament vorgelegten Berichten iſt erwieſen, daß, wenn dem aus Canada eingebrachten Schiffsbauholz dieſelbe Zollabgabe aufgelegt würde, welche dem aus der Oſtſee kommenden aufgelegt iſt, dadurch jährlich wenigſtens £ 1,500.000 gewonnen, während die Dauerhaftigkeit der in Großbrittannien erbauten Schiffe und Häuſer um das Doppelte vermehrt werden würde. (Das Nähere darüber ſiehe im Artikel Schiffsbauholz.)

Solche Beſchränkungen machen den Colonialhandel am Ende zu einer Quelle von Verluſten, von Aufregung und allgemeinem Mißfallen. In anderer Hinſicht zeigt ſich aber deren Einfluß noch beſonders ſchädlich. So lange ſich die Coloniſten verhindert ſehen, Bauholz, Lebensmittel u. ſ. w. da zu kaufen, wo ſolche Waaren am billigſten zu haben ſind, und ſo lange ihr Handel ſelbſt Verordnungen unterworfen bleibt, durch die ihre Intereſſen geſtört werden, ſo lange können und werden ſie ſich für berechtigt halten, keine Art von Beitrag zu den Unkoſten der Flotten-Ausrüſtungen beizutragen, die zu ihrem Schutze erforderlich werden. „Verſuche," führt Lord Palmerſton an, „welche auf ſämmtlichen weſtindiſchen Inſeln gemacht worden ſind, deren Einwohner zu Beiſteuerung an den Koſten der Niederlaſſungen zu veranlaſſen, haben jedesmal die Antwort zur Folge gehabt: „daß ihre Kraft durch die Handels-Verordnungen des Mutterlandes gelähmt ſey!" Ferner haben ſie geſagt: „Dürfen wir Handel treiben, wie es uns beliebt, und unſere Zoll-Abgaben ſelbſt einziehen, ſo wollen wir Alles thun." Und man muß die offenbare Billigkeit dieſes Vorſchlages unbedingt einräumen. (Finance Committee, Evidence p. 146.)

Die Ausgaben für die Colonien ſind eine ſehr bedeutende Rubrik in der Staatsausgabe, und zwar viel bedeutender, als man gewöhnlich glaubt. Die Regierung iſt nicht allein genöthigt, drückende Zollabgaben zu verfügen, wie z. B. beim Schiffsbauholz, damit ſich dergleichen Artikel auf dem brittiſchen Markte eines bevorzugten Abſatzes erfreuen, ſondern ſie hat auch einen großen Aufwand zur Erhaltung der Land- und Seemacht in jenen Colonien zu machen. Es iſt nicht wohl möglich, zu ermitteln, welches der genaue Betrag dieſer Ausgaben ſeyn mag, aber nichtsdeſtoweniger iſt nur zu gewiß, daß die Canadas und Weſtindiſchen Inſeln in Friedenszeiten jährlich für ein und eine halbe Million Pfund Sterling Zuſchuß für Flotten- und Kriegsanſtalten erfordern, ohne das was ſie durch ihre eigenen Einnahmen dazu beitragen. Wollte man hiezu die Unkoſten in Kriegszeiten aufführen, ſo würde man in dem Budget der Colonial-Angelegenheiten ein Debet von fürchterlicher Bedeutung und Größe entſtehen ſehen, das, wie wir fürchten, durch Nichts bilancirt werden könnte.

Dieſe Behauptung zu erhärten wird nicht ſchwer fallen. „Sollten wir," ſagt Lord Sheffield, „unſere (der Britten) Erfahrungen noch nicht genugſam theuer bezahlt haben, ſo wollen wir wenigſtens aus dem Mißgeſchick anderer Nationen weiſe Lehren ziehen, welche, ſo wie wir, dem Schatten auswärtiger Eroberungen und entfernter Colonien nachjagten, und ſich, am Ende eines ſolchen Treibens, ärmer an Menſchen und Geld und geſchwächter an Macht als früher fühlten. In dem Kriege von 1759, welcher mit Recht ein amerikaniſcher Kampf genannt werden konnte, verſchuldeten wir uns mit einer Summe von mehr als 51 Mill. Pfund Sterl. In dem Kriege von 1755 wurde unſere Schuld um 74½ Mill. Pfund Sterl. vermehrt, und in dem amerikaniſchen Freiheitskriege iſt zu den beiden genannten Summen noch die von 100 Mill. Pfund Sterl. hinzugekommen. Und ſolcher Geſtalt haben wir eine größere Summe für Vertheidigung und Erhaltung unſerer Colonien ausgegeben,



Digitized by Google

als der Betrag ſämmtlicher Waaren macht, der jemals dahin geſandt worden iſt.“ (On the Commerce of the American States, pag. 240.)

Es iſt nicht unſere Abſicht hier längſt begangene Thorheiten zu beklagen, die nicht ungeſchehen gemacht werden können, ſondern wir wollen Vorſchläge zur Einführung eines beſſern Syſtems machen. Allen Verbeſſerungen und Reformen muß zuerſt ein Widerruf der Beſchränkungen des Colonialhandels vorausgehen, und bis dieſes geſchehen, oder bis den Handels-Beſchränkungen in der Hauptſache abgeholfen worden iſt, läßt ſich zu Befreiung des Mutterlandes, von den Unterſchiedszöllen auf gewiſſe Colonialprodukte nichts thun, und eben ſo wenig werden die Colonien dazu zu bringen ſeyn, zu den Unkoſten, welche ſie verurſachen, beizutragen.

Sind die fortwährenden Klagen und Beſchwerden der Weſtindier nicht eben geeignet Verwunderung zu erregen, ſo muß man ſich um ſo mehr verwundern, daß ſo gar wenig geſchehen iſt, ihrer Noth und ihren Drangſalen auch nur einigermaßen Abhülfe zu leiſten. Können ſie ſich anders als aufs Aeußerſte verletzt fühlen, ſie, die in ſo vielen Berührungen mit den Bewohnern von Braſilien, der Inſel Cuba u. ſ. w. ſtehen, die erlöst von dem Joche der Handelsmonopole, als kluge und thätige Mitbewerber überall, wo ſie wollen, Käufer fremder Waaren und Verkäufer ihrer eigenen Erzeugniſſe ſeyn können? — Sie ſind und bleiben die Opfer eines Handelsſyſtems voll Irrthümer; denn in ihrer natürlichen Lage iſt nichts, was zu dem Glauben berechtigte, daß ihrer Noth nicht abgeholfen werden könne. Hätten ſie Freiheit, ſich mit ihren Bedürfniſſen zu verſorgen, könnten ſie ihren Zucker ſelbſt raffiniren, und würden die unerſchwinglichen Abgaben, die manche ihrer Hauptprodukte gegenwärtig zu tragen haben, nach einem billigen Verhältniſſe ermäßigt, ſo müßte ihre Lage unbezweifelt außerordentlich verbeſſert werden, und würde dies nicht auch der ganzen Nation zum großen Vortheil gereichen? —

Die Colonien ſind weſentliche Theile des brittiſchen Reichs, und der Handel mit ihnen müßte daher, ſoviel ſolches die Umſtände erlauben, auf denſelben Fuß wie der brittiſche Küſtenhandel gebracht werden. Die Staatseinnahme fordert, daß angemeſſene, billige Abgaben auf den Zucker, Caffee und Rum entrichtet werden, wenn ſolche in Großbrittannien und Irland eingehen; allein der Einfuhrzoll auf Baumwolle, Cacao und viele andere Artikel könnte ohne Nachtheil für die Staatseinnahme ganz abgeſchafft werden, und alle Theile würden dadurch gewinnen. Das ſeitherige Handelsſyſtem Englands war hiervon durchaus verſchieden und in vieler Hinſicht gerade das Gegentheil von dem, was es wirklich ſeyn ſollte. Dadurch, daß die Coloniſten von den billigſten Einkaufsplätzen für Lebensmittel und Bauholz ausgeſchloſſen wurden, hat man die Preiſe ihrer Produkte auf eine gewaltſame Weiſe geſteigert, und um ſie für ein ſo kurzſichtiges Verfahren zu entſchädigen, wurde ihnen dagegen der Alleinhandel mit ihren Produkten auf den Märkten Großbrittaniens geſtattet. In ſolcher Weiſe gibt eine ungerechte und fehlerhafte Verordnung den Anlaß zu vielen nachfolgenden Ungerechtigkeiten und Fehlern, wie denn wer einmal von vernünftigen Grundſätzen abgewichen iſt, die eine Thorheit gemeiniglich durch eine andere zu verbeſſern pflegt.

Es iſt wahrlich hohe Zeit, daß ſo verderbliche Syſteme aufhören. Das Intereſſe Englands wie ſeine Pflicht, fordert gebieteriſch alle Beſchränkungen im Handel von den Colonien zu nehmen, wenn ſolche nicht für die Staatseinnahme unumgänglich erforderlich ſind; dadurch allein kann ihrem Wohlſtande Wachsthum und Dauer gegeben werden.

Aus allem bisher Angeführten wird Niemand abnehmen, daß wir die Errichtung und Begründung der Colonien im Allgemeinen nicht für rathſam halten. Niemand kann wohl ſolch eine Meinung hegen. Nicht die Anlagen von Colonien ſelbſt ſind zu tadeln, vorausgeſetzt, daß dafür vortheilhafte Anſiedlungsplätze ausgeſucht worden ſind, ſondern die Feſſeln welche man ihrem Gewerbsfleiße aufgelegt hat, ſo wie die Einmiſchungen des Mutterlandes in ihre innere Verwaltung ſind es, die wir als fehlerhaft bezeichnen. Es muß jedem Menſchen frei ſtehen, ſein Geburtsland zu verlaſſen, und es gibt mehr als einen Fall, in welchem es zum Vortheil werden kann, daß Regierungen ſelbſt ins Mittel treten, um ſolche Auswanderer in fremde Länder einzuleiten, und wobei die geſunde Vernunft erfordert, die Coloniſten in jeder Hinſicht zu unterſtützen und zu beſchützen, bis ſie in den Stand getommen ſind, ſolches ſelbſt zu können. Es kann niemals in Frage geſtellt werden, daß Europa durch die Coloniſation Amerikas außerordentlich gewonnen habe. Die Künſte, Sprachen und Religionsbegriffe der in der Ausbildung am weiteſten fortgeſchrittenen Völker der alten Welt wurden durch die Anſiedler, die ſich nach Amerika begaben, in jenen ausgebreiteten und von der Natur ſo reichlich begabten Ländern, die damals nur von einer kleinen Anzahl armſeliger, wilder Stämme bewohnt wurden, eingeführt, und in ſo fern iſt das Reich der Cultur und Civiliſation dadurch unermeßlich erweitert worden. Außerdem wurden dadurch, daß die neuen Anſiedlungen und Gemeinden ſich unter vorher nie bekannten Umſtänden zu erhalten und auszubilden genöthigt wurden, neue und wichtige Erfahrungen, ſowohl für die Regierungskunſt, als die Geſetzgebung erworben, zugleich wurde Europa durch den Werth und die Mannichfaltigkeit der Erzeugniſſe Amerikas bereichert, der Erfindungsgeiſt des Menſchen wurde angetreigt weiter zu ſchreiten, und das beharrlichſte Schaffen des Gewerbsfleißes fand ſeine verdiente Belohnung.

Digitized by Google

Wie groß aber dieſe Vortheile immer anzuſchlagen ſeyn mögen, ſo ſind ſie nur unbedeutend im Vergleich zu dem, was ſie hätten ſeyn müſſen, wenn die europäiſchen Mächte den Coloniſten volle Freiheit gelaſſen hätten, alle Vortheile ihrer örtlichen Lage frei zu benutzen, und man ſich nicht damit hätte befaſſen wollen, in einer Entfernung von drei tauſend engliſchen Meilen ungeheure Gebiete zu regieren. Glücklicherweiſe iſt aber endlich eine neue Ordnung der Dinge eingetreten. Novus saeculorum nascitur ordo! Amerika iſt frei geworden, und die Feſſeln ſeines ſo lange durch Monopole beſchränkten Handels ſind zerbrochen. In der weiten Linie von den Canadas bis zum Cap Horn ſtehen alle Häfen offen, um Einwanderer von Europa aufzunehmen, ſo wie für die nützliche Verwendung europäiſcher Künſte, Geldmittel und Induſtrie. Die unbedeutenden Ueberbleibſel des alten Colonialſyſtems, welche noch nicht verſchwunden ſind und von dem ſich hauptſächlich noch Spuren in der Handelspolitik von England und Frankreich vorfinden, müſſen der neuen Ordnung bald gänzlich weichen. Man iſt nicht mehr über ihre nachtheiligen Wirkungen im Zweifel und die ſich täglich immer weiter verbreitenden Grundſätze einer richtigen Handelspolitik werden ſolche bald ganz in den Hintergrund bringen.

**Sklaverei in den Colonien.** Im Jahr 1833 wurde ein Geſetz gegeben, welches den Zuſtand der Geſellſchaft in brittiſch Weſtindien von Grund aus verändern wird. Die Abſchaffung des Sklavenhandels wurde gänzlich vollbracht durch die Freigebung der Unglücklichen, welche ſich damals noch im Stande der Sklaverei befanden. Die Verordnung 3 u. 4. William IV., C. 73 befiehlt, daß, vom 1. Auguſt 1834 an, die Sklaverei überall in den brittiſchen Beſitzungen aufhören muß, und daß die zu jener Zeit vorhandenen Sklaven Lehrlingsarbeiter werden ſollen; das Ende dieſer Lehrzeit wird zum Theil auf den 1. Auguſt 1838 und zum Theil auf den 1. Auguſt 1840 feſtgeſetzt, bis wohin die ſchwarze und farbige Bevölkerung insgeſammt vollkommen frei werden ſoll. Eine Summe von £ 20,000,000 wird in gewiſſen Verhältniſſen und unter gewiſſen Bedingungen an die Pflanzer als Erſatz für den Verluſt ihrer Sklaven ausgetheilt. (S. den Artikel **Sklaven** und **Sklavenhandel**.

Dies ſind die hervorſtechendſten Züge dieſes berühmten Geſetzes, bei welchem das brittiſche Parlament ſich beſtrebt hat, den Anforderungen der Menſchlichkeit und Gerechtigkeit in möglichſt gleichem Grade zu entſprechen. Die Bezahlung von £ 20,000,000 an die Coloniſten, obgleich nicht mehr als ſie mit Fug und Recht anſprechen konnten, iſt vielleicht das auffallendſte Beiſpiel eines feſten Entſchluſſes, die Eigenthumsrechte zu achten und zu beſchützen, welches in der Geſchichte zu finden iſt, und ſpricht gleich ſehr für die Weisheit wie für die Freigebigkeit der brittiſchen Nation.

Ueber die künftigen Wirkungen dieſer Maaßregel in den Colonien kann man natürlich bis jetzt nur unbeſtimmte Vermuthungen äußern; wir glauben jedoch, daß diejenigen, welche behauptet haben, dieſelbe werde einen Ausfall in der Induſtrie der Schwarzen hervorbringen, ſich bald überzeugen werden, wie höchſt irrthümlich ihre Anſicht von der Sache war. In Weſtindien war die Feldarbeit immer mit Sklaverei und Herabwürdigung vergeſellſchaftet, und erhielt keine andere Aufmunterung als durch die Geißel. Die wahrſcheinliche Schlußfolge iſt daher, daß, wenn man dem Sklaven die Feſſeln abnimmt und ihn ſeinen eigenen Neigungen überläßt, er ſehr verſucht ſeyn wird, ſich einer Arbeit zu entziehen, die er nothwendig für ſchmachvoll anſehen muß. Die Noth wird ohne Zweifel verhindern, daß er ſich völlig dem Müßiggange überlaſſe; aber die Wirkung wird, in dieſem wie in andern Fällen, im Verhältniſſe mit der Urſache ſtehen, und Bedürfniß in Weſtindien iſt ganz etwas anderes als Bedürfniß in Europa. Gar manche der Artikel, welche man hier für unentbehrlich hält, wären dort wirkliche Beläſtigungen, und diejenigen, welche zum Lebensunterhalt erforderlich ſind, laſſen ſich ſicher mit weniger als der Hälfte der Arbeit erwerben, welche man bisher von den Sklaven gefordert hat. In kommenden Zeiten vielleicht, wenn das Gedächtniß an frühere Herabwürdigung erloſchen iſt, und ein Geſchmack für Bequemlichkeiten und feinere Genüſſe ſich unter ihnen verbreitet, werden ſie arbeitſamer werden; aber dies iſt eine ſpäte und höchſt unſichere Ausſicht. Wir erwarten deßhalb, für die erſte Zeit, eine ſehr beträchtliche Abnahme in der Arbeit der Sklaven, und einen verhältnißmäßigen Ausfall in den Erzeugniſſen der Inſeln. Es wird uns Vergnügen machen, wenn unſere Vorausſagungen Lügen geſtraft werden, und gewiß führen wir ſie nicht deßhalb an, um gegen die große Maaßregel der Emancipation Einwendungen zu machen, oder ihren Werth herabzuſetzen. Es wäre ſeltſam und unverdient, wenn man glaubte, wir wünſchen mehr als 750,000 unſerer Mitgeſchöpfe im Zuſtande der Sklaverei zu behalten, aus keinem beſſern Grunde, als damit der Zucker eher aus Jamaika und Barbados nach England geſandt werde, als aus Oſtindien, Java und Cuba.

Weitere Auskunft über dieſen Gegenſtand finden unſere Leſer in einem Artikel über **Colonial-Politik** in Nr. 84 des Edinburg Review von dem Verfaſſer; in Sir Henry Parnells unſchätzbarem Werke über „Finanzreform," Capitel Colonien und in dem Parl. Pap. Nr. 120. Sitzung von 1831. Dieſes Document, welches durch ein Comittee von weſtindiſchen Kaufleuten und Pflanzern eingereicht wurde, übertreibt wahrſcheinlich gelegentlich die Nachtheile, welche ihnen durch die gegenwärtigen Verordnungen zugefügt worden ſind: dennoch aber iſt es ein ſehr lehrreiches und ſchätzbares Aktenſtück.

Digitized by Google

### III. Wichtigkeit, Bevölkerung, Handel u. ſ. w. der brittiſchen Colonien.

Ungeachtet des Verluſtes der Vereinigten Staaten übertreffen die brittiſchen Colonien, Oſtindien gar nicht gerechnet, in Zahl, Ausdehnung und Werth die aller anderen Staaten. Vor dem Ausbruche der ſeitherigen Unruhen war dieſes mit dem Colonialgebiete Spaniens, ſowohl ſeiner Ausdehnung als ſeinem Werthe nach, der Fall; dieſem Lande ſind aber von ſeinem großen Beſitze nur Cuba, Portoricco und die Philippiniſchen Inſeln übrig geblieben; und obgleich ſolche höchſt wichtig ſind, ſo ſind ſie doch gegen die engliſchen Colonien kaum in Betracht zu ziehen.

1) Nordamerikaniſche Colonien Großbrittanniens. In Nordamerika beſitzt England die Provinzen von Ober- und Unter-Canada, von Neu-Schottland und Neu-Braunſchweig. Umfang und Grenzen derſelben laſſen ſich nur auf einer guten Charte ermeſſen. Die Ufer von Neu-Schottland und Neu-Braunſchweig werden von den Wogen des atlantiſchen Meeres beſpült, und der große Lorenzoſtrom, der mit den ungeheuren amerikaniſchen Binnenſeen in Verbindung ſteht, gewährt den Canadas den Vortheil der ausgedehnteſten Schifffahrt im Innern, durch welche ſowohl die Producte dieſer Länder, als der Theile der Vereinigten Staaten, die an dieſe Seen ſtoßen, verſchifft werden können. Jede Verſchiedenheit des Bodens, ſo wie jedes Clima findet ſich in dieſen Ländern. In Unter-Canada iſt der Winter ziemlich ſtrenge und beinahe die Hälfte des Jahres hindurch iſt der Erdboden mit Schnee bedeckt. Vom Anfang des Decembers bis zu Mitte Aprils pflegt der Lorenzoſtrom mit Eis belegt zu ſeyn und gewährt dann einen bequemen und leichten Transport auf Schlitten, welche deſſen Flächen in allen Richtungen befahren. So kalt es in ſolcher Zeit aber auch iſt, ſo iſt das Clima doch nichts weniger als ungeſund oder unangenehm. Die Luft iſt dann faſt ununterbrochen hell und ſtärkend, und die Verrichtungen im Freien ſind ſelten auf längere Zeit unterbrochen. Beim Aufgehen des Eiſes in der zweiten Hälfte des Aprils oder zu Anfang Mais zeigt ſich ſogleich die Natur in erneuerter Thätigkeit, und die ſchöne Jahreszeit tritt mit einer Schnelle ein, welche Fremde in Erſtaunen ſetzt. Die Sommertemperatur in Unter-Canada wechſelt zwiſchen dem 69ſten und 102ten Grade Fahrenheit, und die Reinheit der Luft vermindert dann die Hitze, welche ſonſt in allen Ländern läſtig wird, in denen das Thermometer ſolche Höhe erreicht, ſo daß die Witterung im Durchſchnitt ſehr angenehm iſt. Im Jahr 1814 betrug die Zahl der Einwohner von Unter-Canada 555,000 Seelen, welche ſeitdem auf 580,000 geſtiegen ſeyn mögen, und drängt ſich hauptſächlich an den Ufern des St. Lorenzo-Stroms zuſammen.

Der Theil der Provinz Ober-Canada, welcher ſich vom See Sincoe bis zu den Flüſſen Trent und Severe hinzieht, weſtlich vom Huronſee und dem St. Clairfluſſe, ſüdlich vom Eriefee und zum Theil von dem Ontariofee, hat einen außerordentlich fruchtbaren Boden, welcher die reichſten Weizen- und Getreide-Ernten hervorbringt. „Das Clima“ — ſagt Herr Bouchette, Oberintendant von Unter-Canada — „iſt vorzüglich geſund, ſo daß Seuchen und Krankheiten, ſowohl unter Menſchen als Vieh, beinahe gänzlich unbekannt ſind. Der Einfluß deſſelben auf die Fruchtbarkeit des Bodens iſt im Allgemeinen noch bemerkbarer, als in Unter-Canada und es ſcheint einer reichen Vegetation noch viel günſtiger. Der Winter iſt daſelbſt nicht nur kürzer, ſondern zeigt ſich auch ſelten mit ſolcher Strenge. So lange der Froſt dauert, iſt die Luft rein, heiter und beſonders trocken. Der Frühling tritt um ſechs Wochen früher ein, als in der Nachbarſchaft von Quebec und geſtattet dann die Arbeiten im Felde ungeſtört zu beginnen. Die Hitze des Sommers ſteigt ſelten zu einem hohen Grade, und der Herbſt, welcher ſtets ſehr milde iſt, erleichtert das Einbringen und Sicherſtellen der Ernten (Bouchette's Topographical Description of Canada, pag. 595). Die Ufer des Ontario- und Eriefees weſtlich unterhalb der Vereinigung der Themſe und des St. Clairſees, ſind in Bezirke abgetheilt, welche zum Theil angebaut ſind, doch iſt die Volkszahl noch ziemlich ſpärlich, indem man in ſolchen bewohnten Bezirken nicht mehr als 20 Einwohner auf die engliſche □Meile rechnen kann, obgleich die Fruchtbarkeit des Landes ſo groß iſt, daß 120 Menſchen auf eine □Meile noch immer eine ſehr mäßige Bevölkerung ſeyn würde. Nördlich von dem Fluſſe Themſe und an den Ufern des St. Clair, an denen des Huronſees, in der Gegend des Saveruſſes und an dem Strome, welcher den Nipiſſingſee mit dem Huronſee verbindet, iſt eine Länderſtrecke, die nicht nur ganz unbewohnt, ſondern deren Inneres bis jetzt nicht einmal vollkommen bekannt iſt. Die Ufer des St. Clairfluſſes und Sees, ſo wie die des Huronſees, bieten jedoch die ſchönſten Plätze zu Niederlaſſungen dar. In den meiſten Gegenden iſt der Boden äußerſt fruchtbar, die Gewäſſer wimmeln von Fiſchen und gutes Bauholz iſt in Ueberfluß vorhanden. Im Jahr 1783 ſchlug man die Bevölkerung von Ober-Canada zu 10,000 an, ſchon 1825 lebten daſelbſt mehr wie 157,000 Einwohner, und gegenwärtig wird es nicht zu viel ſeyn, ihre Zahl über 500,000 anzunehmen; eine wahrhaft erbärmliche Bevölkerung für ein Land, in dem viele Millionen im größten Wohlſtande zu leben vermöchten.

In Neu-Schottland und Neu-Braunſchweig, welche Provinzen Winter von größerer Strenge haben als Ober-Canada, ſieht man häufig Nebel und Dünſte. Ihre größere Nähe bei England und der reiche Fiſchfang an den Küſten gewährt denſelben aber wieder andere Vortheile.

Digitized by Google

Außerdem hat Großbrittannien noch das Gebiet um die Hudsons-Bai im Besitz, eine sehr ausgedehnte Strecke aber in einem so unfreundlichen Clima, daß das Land keinen andern Werth hat, als den ihm seine jagdbaren Thiere geben. Die großen Inseln Neufoundland, Cap Breton und Prinz Eduards gehören ebenfalls zu den brittischen Besitzungen; der Boden ist unfruchtbar, das Clima strenge und voller Nebel, sie sind aber wegen des Fischfanges sehr wichtig.

Wir entnehmen dem schätzbaren Werke von Mr. M. Gregor über das englische Nordamerika (2. Ausgabe Thl. II. S. 589) folgende statistische Tabelle, welche die Bevölkerung, den Vorrath an Vieh, das angebaute Land u. s. w. in den verschiedenen Provinzen für das Jahr 1832 angibt.

| | Einwohner. | Pferde. | Hornvieh. | Schweine. | Schafe. | Acres im Anbau. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Obercanada | 310,000 | 34,380 | 214,692 | 120,000 | 140,000 | 1,800,000 |
| Canada | 580,000 | 126,000 | 440,000 | 350,000 | 610,000 | 2,185,000 |
| Neu-Braunschweig | 110,000 | 12,000 | 87,000 | 65,000 | 105,000 | 365,000 |
| Neu-Schottland | 196,000 | 19,000 | 144,796 | 98,214 | 234,658 | 398,964 |
| Prinz Eduards-Insel | 35,000 | 4,500 | 32,000 | 30,000 | 48,000 | 180,000 |
| Neufoundland und Labrador | 76,000 | 600 | 8,000 | 16,000 | 10,000 | 45,000 |
| Total | 1,307,000 | 196,480 | 926,488 | 779,214 | 1,247,658 | 4,913,964 |

Anzahl der Auswanderer. Es wanderten nach den brittischen Colonien in Nordamerika aus:

| | | |
|---|---|---|
| im Jahr | 1825 | 8,741 Personen |
| „ „ | 1826 | 12,818 „ |
| „ „ | 1827 | 12,648 „ |
| „ „ | 1828 | 12,084 „ |
| „ „ | 1829 | 15,307 „ |
| „ „ | 1830 | 30,574 „ |
| „ „ | 1831 | 58,067 „ |
| „ „ | 1832 | 66,339 „ |

(Parl. Pap. Nr. 696. Sess. 1833.)

Von diesen war die größere Mehrzahl nach Ober-Canada bestimmt. (Den Betrag der gesammten Auswanderung aus dem vereinigten Königreiche siehe unter Passagiere.)

Nachrichten für Auswanderer nach dem brittischen Nordamerika. In der letzten Hälfte des Jahres 1831 ernannte die Regierung eine besondere Commission zu dem Zwecke, Plane für die Auswanderer zu entwerfen, Erkundigungen einzuziehen, welche für die Auswanderer nützlich seyn könnten u. s. w. Am 9. Febr. 1832 gaben solche nachstehendes Document heraus, dessen Angaben folglich als ganz zuverlässig betrachtet werden können.

Colonial-Office, 9. Februar 1832.

Der Zweck des gegenwärtigen Berichtes ist, solche Auskunft zu ertheilen, welche denjenigen Personen, die entweder selbst nach den brittischen Besitzungen in Nordamerika auswandern, oder Andern zur Auswanderung dahin behülflich seyn wollen, Nutzen bringen kann.

Vor allem scheint es nöthig, die Art des Beistandes auseinanderzusetzen, welchen Personen, die sich nach jenen Colonien begeben, von der Regierung zu gewärtigen haben. Keine Geldunterstützung wird den Auswanderern nach den nordamerikanischen Colonien von der Regierung geleistet, noch empfangen sie bei ihrer Ankunft daselbst Anweisung zu Ländereien, oder Geschenke von Handwerkszeug, oder Unterstützung mit Lebensmitteln. Speculanten in Großbrittannien, welche die Absicht hatten, durch die Ueberfahrt von Auswanderern nach Nordamerika Gewinn zu machen, haben denselben die Aussicht zu allen diesen Dingen vorgespiegelt; ihnen kam es nicht darauf an, dieselben mit unangegründeten Erwartungen zu betrügen, denn sie bekümmerten sich nicht um die nachfolgende Enttäuschung. Aber der Wunsch der Regierung muß es seyn, alle Auswanderer im Voraus genau mit den Verhältnissen bekannt zu machen, welche sie in ihrer neuen Heimath finden werden.

Kein Beistand von der oben erwähnten außerordentlichen Ausdehnung wird geleistet, weil in Colonien, wo diejenigen, welche gerne arbeiten, nie um ihren Unterhalt verlegen seyn können, kein solcher nothwendig ist.

Zwar wurden allerdings früher Ländereien umsonst ausgetheilt, aber wenn sie an arme Leute kamen, so fanden diese bald, daß sie während der Zwischenzeit bis zur Ernte keine Mittel zum Lebensunterhalt besaßen, und hauptsächlich, daß sie den Landbau in den Colonien noch lange nicht genug kannten, um irgend vortheilhaft zu kommen. Am Ende waren sie daher immer genöthigt, für Tagslohn zu arbeiten, bis sie einige Ersparnisse machen und etwas Weniges von dem Ackerbau in Canada lernen konnten. Jetzt aber wird kein Land anders als durch Verkauf abgegeben. Der Ertrag der Verkäufe wächst am Ende, obgleich der Preis sehr niedrig ist, zu einem beträchtlichen Capital an, welches zum Nutzen der Colonie und sonach der Einwanderer verwendet werden kann; der arme Auswanderer unterliegt dabei keinerlei Bedrückung, denn er wird um Taglohn arbeiten, gerade wie vorher auch, und wenn Grundbesitz sein Wunsch ist, so kann er ihn bald durch die Ersparnisse erwerben, welche er, bei den hohen Arbeitslöhnen in den Colonien, mit Leichtigkeit zurücklegen kann.

Dies sind die Gründe, warum die Regierung für unnöthig hält, Ländereien umsonst wegzugeben, in einem Lande, wo bei der Niedrigkeit aller Preise, dem Ueberflusse an Arbeit und dem hohen Stande der Arbeitslöhne, ein fleißiger Mann in wenigen Jahren genug zurücklegen kann, um durch eigenen Erwerb Grundbesitz zu erlangen.

Das Land, welches zum Verkauf ausgesetzt wird, kommt in öffentlichen Aufstreich, und der Preis desselben dämat deßhalb von den Geboten ab, welche darauf gemacht werden; aber in der Regel werden sie nicht wohlfeiler verkauft als zu 4 bis 5s. pr. Acre, und in Lagen, wo bereits Wege gemacht sind, oder der Grund theilweise gelichtet ist, standen die laufenden Preise in der letzten Zeit immer auf 7s. 6d., 10s. und 15s. Weitere Details erfährt man am besten an Ort und Stelle, wo man sich nach Kräften bestreben wird, den verschiedenen Verhältnissen und Absichten der verschiedenen Käufer zu entsprechen.

Obgleich die Regierung den Auswanderern nach Nordamerika keine Geschenke auf öffentliche Kosten machen kann, so werden doch in den vorzüglichsten Häfen der Colonien Agenten unterhalten, deren Pflicht es ist, ohne

Digitized by Google

Taxe oder Belohnung von den Einzelnen zu empfangen, die Auswanderer, von ihrer ersten Landung an, gegen Betrug zu schützen, sie mit der Nachfrage nach Arbeitern in den verschiedenen Districten bekannt zu machen, ihnen die vortheilhaftesten Wege aufzuzeichnen, überhaupt sie mit aller nützlichen Auskunft in Betreff der Zwecke, welche sie bei der Auswanderung im Auge hatten, zu versorgen, und, wenn eine Privatanstellung nicht sogleich erlangt werden kann, so werden sie ihnen Beschäftigung bei einer der öffentlichen Arbeiten zuweisen, welche in den Colonien stets im Gang sind. Personen, welche neu ankommen, sollten ja nicht unterlassen, diese von der Regierung zu ihrem Besten angestellten Agenten zu Rathe zu ziehen, und so viel als möglich den Aufenthalt in den Häfen vermeiden, wo sie allen Gattungen von Betrug ausgesetzt sind, und unter mehreren Vorwänden so lange in den Wirthshäusern herumgeschleppt werden, bis alles Geld, was sie besitzen, rein ausgegeben ist. Zu demselben Zwecke, um gegen Betrug zu sichern, der auf die neuen Ankömmlinge lauert, und unvorsichtigen Ausgaben beim ersten Momente der Ankunft vorzubeugen, wäre es höchst wünschenswerth, daß den Personen, welche die Absicht haben, Auswanderer mit Geld zum Gebrauche in der Colonie zu versorgen, Mittel verschafft würden, ihr Geld dort zahlbar zu machen, statt es schon in England den Auswanderern in die Hände zu geben. Die Auswanderungs-Commission ist damit beschäftigt, allgemeine Einleitungen zu diesem Zwecke zu treffen, und wenn sie damit zu Stande gekommen ist, wird dem Publikum gehörige Nachricht davon ertheilt werden. Agenten für die Auswanderung sind in St. John, St. Andrews und Miramichi in Neu-Braunschweig und zu Quebeck und York in Canada aufgestellt worden. Zum Schlusse kann über den Gegenstand der zweckmäßigsten Verfahrungsweise bei der Landung hier überhaupt noch bemerkt werden, daß man keine Mühe scheuen wird, den Auswanderern allen Verzug am Ausschiffungsplatze zu ersparen, und ihnen immer sogleich Gelegenheit zu verschaffen, aus ihrer Arbeit Nutzen zu ziehen.

Nach dieser Erklärung über die Art und Ausdehnung der Hülfe, welche von der Regierung erwartet werden darf, folgen hier genaue Angaben sowohl der gewöhnlichen Unkosten bei der Ueberfahrt nach nordamerikanischen Colonien, als über den gewöhnlichen Stand der Taglöhne und Preise in denselben, wodurch jeder Einzelne die Mittel in Händen bekommt, über die Beweggründe, welche ihn zur Auswanderung nach diesem Theile der brittischen Colonien veranlassen können, wohl mit sich zu Rathe zu gehen.

Ueberfahrt. Die Fahrten nach Quebeck oder Neu-Braunschweig, können entweder einschließlich der Lebensmittel oder ausschließlich derselben bedungen werden, in welch letzterm Falle man nichts erhält als Wasser, Brennholz und Bettstellen ohne Betten. Kinder unter 14 Jahren bezahlen die Hälfte, unter 7 Jahren ein Drittel des vollen Preises, für Kinder unter 12 Monat wird gar nichts verlangt. Unter diesen Bedingungen ist der Ueberfahrtspreis von London oder von Plätzen an der Ostküste Großbrittanniens gewöhnlich £ 6 Sterl. einschließlich der Lebensmittel, und £ 3 ohne diese gewesen. Von Liverpool, Greenock und den bedeutendsten Häfen in Irland ist die Fracht etwas niedriger, weil dort in der Regel weniger Verzug statt findet: dieser Zahr wird sie wahrscheinlich zwischen £ 2 bis £ 2. 10s. ohne Lebensmittel, und £ 4 und 5 einschließlich der Lebensmittel stehen. Es ist möglich, daß im März und April Ueberfahrten in Dublin zu 35s. oder selbst 30s. abgeschlossen werden können, aber die Preise steigen immer, wenn die Jahreshize vorrückt. In den Schiffen von Schottland oder Irland haben die Passagiere meistens die Gewohnheit, selbst für Lebensmittel zu sorgen; aber in London ist dieser Gebrauch nicht so allgemein, und manche Schiffseigenthümer, denen bekannt ist, welche gefährliche Irrthümer durch Unwissenheit dabei begangen werden können, sind sehr abgeneigt, Passagiere aufzunehmen, welche sich nicht durch das Schiff verköstigen lassen wollen. Diejenigen, welche für ihren Lebensunterhalt selbst sorgen wollen, müssen wenigstens Bedacht nehmen, sich hinlängliche Vorräthe einzulegen. Fünftig Tage ist die kürzeste Periode, auf welche man der Vorsicht gemäß zu rechnen hat, und von London verlängert sich die Ueberfahrt gewöhnlich auf 8 bis 9 Tage.

Die beste Zeit, von England abzusegeln, ist gewiß März und April; die späteren Auswanderer finden nicht mehr so häufige Beschäftigung, und haben weniger Zeit, sich vor Beginn des Winters in den Colonien umzusehen.

Es werden mannichfache Versuche gemacht, die Auswanderer zu betrügen, und nur der gesunde Verstand derselben kann sie in allen Fällen davor bewahren. Zuweilen nehmen Agenten das Ueberfahrtsgeld von dem Auswanderer in Empfang, und führen ihn dann nach irgend einer Schenke, wo er von Tag zu Tag unter falschen Vorspiegelungen aufgehalten wird, bis der Lauf des Schiffes all sein baar Geld verschwunden ist. Dieß hat man natürlich bei Agenten, welche von ehrenwerthen Häusern aufgestellt sind, nicht zu befürchten; aber die beste Sicherheit dagegen bleibt immer, in dem Ueberfahrts-Contract einen besondern Tag zu benennen, nach welchem, ob das Schiff unter Segel geht oder nicht, der Passagier an Bord aufgenommen und durch die Eigenthümer verköstigt werden muß. Auf diese Weise kann der Auswanderer nicht absichtlich zu früh nach dem Einschiffungsplatze gelockt, oder durch falsche Nachrichten über die Abfahrtszeit veranlaßt werden, sein Geld in öffentlichen Häusern auszugeben; denn von dem Tage seiner Ankunft in dem Hafen, wenn es der Tag ist, welcher durch Contract erlaubt worden, wird das Schiff seine Heimath.

Die Ueberfahrt von Passagieren nach den brittischen Besitzungen in Nordamerika ist durch eine Parlaments-Acte geregelt (9, Georg IV., C. 21), von welcher nachstehende die wichtigsten Verordnungen sind:

„Es ist keinem Schiffe erlaubt, Passagiere nach diesen Colonien zu führen, wenn es nicht die Höhe von 5½ Fuß zwischen dem Verdecke hat, auch darf es nicht mehr Passagiere führen, als 3 auf jede 4 Tons der registrirten Lastfähigkeit; am Bord desselben müssen wenigstens 50 Gallons reines Wasser, und 50 ℔ Brod, Zwieback, Hafermehl oder sonstiger Brodstoff für jeden Passagier, sich befinden. Wenn das Schiff die volle Anzahl der gesetzlich erlaubten Passagiere führt, so darf es keinen Theil der Ladung und keine Vorräthe oder Lebensmittel zwischen das Verdeck laden; wenn jedoch die Zahl der Passagiere nicht vollständig ist, so können Güter zwischen dem Verdeck aufgestellt werden, in einem Verhältniß, welches 3 Cubikfuß für jeden Passagier, welcher an der höchsten Zahl fehlt, nicht überschreitet. Schiffscapitäne, welche Passagiere landen, ohne ihre eigene Einwilligung, und an einem andern Orte als dem ursprünglich übereingekommenen, unterliegen einer Strafe von £ 20, welche durch summarischen Proceß vor zwei Friedensrichtern in der jeder nordamerikanischen Colonien ausgewirkt werden kann."

Die Aufrechthaltung dieses Gesetzes ist hauptsächlich Sr. Majestät Zollbeamten übertragen, und Personen, welche über die Verletzung desselben Beschwerde zu führen haben, dürfen sich nur an das nächste Zollamt wenden. Außer dem Ueberfahrtsgelde von England müssen sich Personen, welche nach Canada reisen, auch mit den Geldmitteln versehen, um die Reise bezahlen zu können, welche sie nach ihrer Ankunft zu Quebeck zu machen haben dürften. Die Kosten dieser Reise sind natürlich durch die Laae des Platzes bedingt, wo der Einzelne Beschäftigung findet, oder wo er entschlossen ist, sich niederzulassen; Allen aber dürfte es wahrscheinlich nützlich seyn, folgende Nachrichten über die Ueberfahrtspreise auf dem Wege von Quebeck nach York, der Hauptstadt von Ober-Canada, zu erfahren.

Im vorigen Jahre betrug das Ueberfahrtsgeld von Quebeck nach Montreal (180 Meilen) durch das Dampfboot für einen Erwachsenen 6s. 6d., von Montreal nach Prescott (180 Meilen) durch Boote oder Barken 7s., von Prescott nach York (250 Meilen) durch das Dampfboot 7s. Die Reise, auf diese Weise gemacht, erfordert in der Regel 10 oder 12 Tage. Fügt man hiezu 11s. für Lebensmittel, so kann der Gesammtbetrag der Reisekosten von Quebeck nach York (eine Entfernung von 550 Meilen) nach den Frachten des verflossenen Jahres zu £ 1, 11s. 6d. angenommen werden. Personen, welche hinreichende Mittel besitzen, ziehen vor, denjenigen Theil des Weges, wo der St. Lorenzstrom für Dampfboote nicht schiffbar ist, zu Land zu machen; die Reise wird dann gewöhnlich in sechs Tagen vollendet, und mit einem Kostenaufwand von £ 6. Hierbei muß bemerkt werden, daß die Preise der Fahrt vorzugsweise Schwankungen unterworfen sind, und vorstehendes Verzeichniß nur zu dem Zwecke der vorläufigen Auskunft in England hinlänglich genau ist, auch den Agenten der Regierung zu Quebeck überlassen werden muß, die Auswanderer mit genauern Nachrichten über alles Einzelne zu versorgen, je nach den Umständen und der Zeit, in welcher sie ankommen.

Digitized by Google

**Arbeitslöhne und Marktpreise.** Diejenigen Colonien in Nordamerika, nach welchen sich Auswanderer mit Vortheil begeben können, sind: Unter-Canada, Ober-Canada und Neu-Braunschweig. Nach den Berichten, welche uns aus den übrigen brittischen Colonien in Nordamerika, namentlich Prinz Eduards-Insel, Neufoundland, Neu-Schottland und Cap Breton zugekommen sind, scheint es, daß diese nicht hinlängliche Mittel besitzen, einer beträchtlichen Zahl von Auswanderern Aufnahme zu gewähren; sey es nun durch Beschäftigung im Taglohn oder durch Niederlassung auf Ländereien.

Ober-Canada. Aus einer Vergleichung aller in Händen der Auswanderungs-Commission befindlichen Documente geht hervor, daß die jährlichen Arbeitslöhne für gewöhnliche Arbeiten in Ober-Canada, wenn die Vermiethung auf ein ganzes Jahr statt findet, zwischen £ 27 bis 30, und deren monatliche Löhne in den verschiedenen Lagen und zu verschiedenen Jahreszeiten zwischen £ 1. 10s. bis £ 3. 10s. pr. Monat betragen, und daß die täglichen Arbeitslöhne zwischen 2s. bis 3s. 9d. stehen. Bei allen diesen Anlagen wird Kost und Wohnung von dem Miether gegeben. Ohne Kost wechseln die Taglöhne von 3s. 6d. außer der Ernte bis 5s. während der Ernte, ohne Lebensmittel werden den Schnittern oft 6s. 3d. pr. Tag bezahlt. Die Arbeitslöhne der Handwerker können im Allgemeinen von 5s. bis 7s 6d. pr. Tag angenommen werden. Nachstehende Tabelle zeigt die niedrigsten und höchsten Preise der verschiedenen darin benannten Artikel, im Lauf des Jahres 1834 in den Hauptdistricten von Ober-Canada.

| | Oestlicher District. | | Johnstown Distr. | | Bathurst Distr. | | Mercantile Distr. | | Home Distr. | | Niagara Distr. | | London Distr. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Wasserstaffel Preise von 1831. | Höchster Preis. | Niedrigster. | Höchster. | Niedrigster. | Höchster. | Niedrigster. | Höchster. | Niedrigster. | Höchster. | Niedrigster. | Höchster. | Niedrigster. | Höchster. |
| | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. |
| Weizen pr. Bush. | 0 5 0 | 0 3 6 | 0 5 3 | 0 6 9 | 0 5 0 | 0 5 0 | 0 5 0 | 0 6 3 | 0 3 0 | 0 3 9 | 0 3 6 | 0 3 9 | 0 4 0 | 0 5 0 |
| Mais " " | 0 2 6 | 0 3 0 | 0 1 9 | 0 2 3 | 0 2 6 | 0 3 0 | 0 3 0 | 0 3 0 | 0 2 6 | 0 3 0 | 0 3 0 | 0 3 0 | 0 3 6 | 0 3 9 |
| Hafer " " | 0 1 3 | 0 1 8 | 0 1 3 | 0 1 6 | 0 1 6 | 0 2 0 | 0 1 3 | 0 2 0 | 0 1 3 | 0 2 0 | 0 1 3 | 0 1 6 | 0 1 6 | 0 1 9 |
| Gerste " " | 0 2 6 | 0 2 6 | 0 1 9 | 0 2 0 | 0 3 0 | 0 3 6 | 0 2 6 | 0 3 0 | 0 2 6 | 0 3 0 | 0 2 6 | 0 2 6 | 0 3 1½ | 0 3 9 |
| Kartoffeln pr. Ctr. | 0 1 6 Wasserl. | pr. Wasserl. | 0 1 3 | 0 1 9 | 0 1 3 | 0 1 9 | 0 2 0 | 0 3 0 | 0 1 3 | 0 2 6 | 0 1 3 | 0 2 6 | 1 10½ | 2 6 |
| Butter, frische, pr. ℔ | 0 0 7½ | 0 0 9 | 0 0 6 | 0 0 9 | 0 0 6 | 0 0 8 | 0 0 7½ | 0 0 9 | 0 0 7½ | 0 1 0 | 0 0 7½ | 0 1 0 | 0 0 7½ | 0 1 0 |
| " gesalzene " " | 0 0 7½ | 0 0 7½ | 0 0 7½ | 0 0 10 | 0 0 7½ | 0 0 10 | 0 0 7½ | 0 0 9 | 0 0 6 | 0 0 9 | 0 0 6 | 0 1 0 | 0 0 7½ | 0 1 0 |
| Käse pr. Dutzend | 0 0 6 | 0 0 9 | 0 0 4 | 0 0 6 | 0 0 6 | 0 0 8 | 0 0 6 | 0 0 8 | 0 0 6 | 0 0 8 | 0 0 6 | 0 0 8 | 0 0 6 | 0 0 8 |
| Eyer " " | 0 0 3 | 0 0 6 | 0 0 2 | 0 0 4 | 0 0 3 | 0 0 6 | 0 0 3 | 0 0 6 | 0 0 3 | 0 0 6 | 0 0 3 | 0 0 6 | 0 0 3 | 0 0 6 |
| Hühner " " | 0 1 6 | 0 1 6 | 0 1 0 | 0 2 0 | 0 1 0 | 0 2 0 | 0 1 0 | 0 2 0 | 0 1 0 | 0 2 0 | 0 1 0 | 0 2 0 | 0 1 0 | 0 2 0 |
| Gänse " " | 0 4 0 | 0 5 0 | 0 3 0 | 0 4 0 | 0 3 0 | 0 4 0 | 0 3 0 | 0 4 0 | 0 3 0 | 0 4 0 | 0 3 0 | 0 4 0 | 0 3 0 | 0 4 0 |
| Truthühner " " | | 0 8 4 | 0 6 0 | 0 8 0 | 0 4 0 | 0 8 0 | 0 2 6 | 0 3 0 | 0 3 0 | 0 4 0 | 0 3 0 | 0 4 0 | 0 3 0 | 0 4 0 |
| Weiße Bohnen pr. Bush. | 0 5 0 | 0 6 0 | 0 3 6 | 0 4 0 | 0 4 0 | 0 4 0 | 0 2 3 | 0 3 9 | 0 5 0 | 0 10 0 | 0 5 0 | 0 7 6 | 0 5 0 | 0 7 6 |
| Heu, 1 Ton | 1 5 0 | 2 5 0 | 1 0 0 | 2 0 0 | 2 0 0 | 3 0 0 | 1 0 0 | 3 0 0 | 1 10 0 | 2 0 0 | 1 10 0 | 2 10 0 | 1 15 0 | 2 10 0 |
| Stroh, 1 Ton | 0 15 0 | 0 16 8 | 0 5 0 | 0 10 0 | 0 7 6 | 0 10 0 | 0 5 0 | 0 7 6 | 0 15 0 | 1 0 0 | 0 15 0 | 1 0 0 | 0 5 0 | 0 10 0 |
| Vieh pr. Stück: ein Rind | 0 0 9 | 0 0 10 | 0 0 6 | 0 0 8 | 0 0 10 | 0 0 10 | 0 0 10 | 0 0 10 | 0 0 10 | 0 1 0 | 0 0 7 | 0 0 8 | 0 0 8 | 0 0 10 |
| ein Kalb | 0 0 3 | 0 0 4 | 0 0 2½ | 0 0 4 | 0 0 4 | 0 0 4 | 0 0 4 | 0 0 4 | 0 0 3 | 0 0 4 | 0 0 3 | 0 0 4 | 0 0 3½ | 0 0 4 |
| Fleisch pr. ℔: Ochsen | 0 0 2½ | 0 0 3½ | 0 0 2½ | 0 0 4 | 0 0 3 | 0 0 4 | 0 0 3 | 0 0 4 | 0 0 3 | 0 0 4 | 0 0 3 | 0 0 4 | 0 0 3½ | 0 0 4 |
| Schaf " | 0 0 3 | 0 0 4 | 0 0 2½ | 0 0 4 | 0 0 4 | 0 0 4 | 0 0 3 | 0 0 4 | 0 0 3 | 0 0 4 | 0 0 3 | 0 0 4 | 0 0 3½ | 0 0 4 |
| Schweine " | 0 0 4 | 0 0 5 | 0 0 3 | 0 0 4 | 0 0 3 | 0 0 4 | 0 0 3 | 0 0 4 | 0 0 3 | 0 0 4 | 0 0 3 | 0 0 4 | 0 0 3½ | 0 0 4½ |
| Kalbfleisch | 0 0 3 | 0 0 5 | 0 0 3 | 0 0 4 | 0 0 3 | 0 0 4 | 0 0 3 | 0 0 4 | 0 0 3 | 0 0 4 | 0 0 3 | 0 0 4 | 0 0 3½ | 0 0 4½ |
| Mehl pr. 100 ℔: feins | 0 15 0 | 0 17 6 | 0 15 0 | 0 17 6 | 0 12 6 | 0 16 0 | 0 12 6 | 0 17 6 | 0 12 6 | 0 15 0 | 0 12 6 | 0 15 0 | 0 15 0 | 0 15 0 |
| zweites Qual. | 0 12 6 | 0 15 0 | 0 12 6 | 0 15 0 | 0 10 6 | 0 12 6 | 0 10 0 | 0 15 0 | 0 11 3 | 0 12 6 | 0 12 6 | 0 15 0 | | |

Digitized by Google

**Unter-Canada.** Auch Unter-Canada hat die Auswanderungs-Commission die einzelnen Berichte, welche von den nordamerikanischen Colonien zum Behufe gegenwärtiger Zusammenstellungen verlangt worden sind, noch nicht erhalten. Sie glaubt jedoch, daß nachstehendes Verzeichniß der Preise von Getreide und Arbeitslöhne im Allgemeinen wegen seiner Genauigkeit Vertrauen verdiene.

| | s. | d. |
|---|---|---|
| Weizen . . . . . pr. Bushel | 4 | 6 |
| Roggen . . . . . „ „ | 3 | 0 |
| Mais . . . . . „ „ | 2 | 6 |
| Hafer . . . . . „ „ | 1 | 3 |
| Lohn für gewöhnliche Arbeiter pr. Tag . . . . . | 2 | 6 |
| Schiffszimmerleute, Zimmerleute, Schreiner, Küfer, Maurer und Schneider | 5 | — |

**Neu-Braunschweig.** Folgendes ist eine Liste der dortigen Preise, welche nach Documenten aus verschiedenen Theilen der Provinz zusammengesetzt wurde.

| | | £ | s. | d. | | £ | s. | d. | | £ | s. | d. | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Weizen | pr. Bush. | 0 | 5 | 0 | bis | 0 | 10 | 0 | Brod | 4 ℔ Laib | 0 | 0 | 10 | bis | 0 | 1 | 0 |
| Mais | „ „ | 0 | 4 | 6 | „ | 0 | 5 | 0 | Rindfleisch | 1 Stein | 0 | 3 | 3 | „ | 0 | 4 | 0 |
| Hafer | „ „ | 0 | 1 | 6 | „ | 0 | 2 | 6 | Hammelfleisch | 1 „ | 0 | 2 | 4 | „ | 0 | 4 | 0 |
| Gerste | „ „ | 0 | 4 | 0 | „ | 0 | 5 | 0 | Schweinefleisch | 1 „ | 0 | 2 | $0\frac{1}{2}$ | „ | 0 | 4 | 0 |
| Kartoffeln | „ Ctr. | 0 | 1 | 3 | „ | 0 | 3 | 6 | Halbfleisch | 1 „ | 0 | 2 | 4 | „ | 0 | 4 | 0 |
| Butter (frisch) | „ Pfund | 0 | 0 | 9 | „ | 0 | 1 | 0 | Mehl | pr. 100 ℔ | 0 | 16 | 0 | „ | 0 | 17 | 6 |
| „ (gesalzen) | „ „ | 0 | 0 | 8 | „ | 0 | 0 | 10 | Gesalz. Schweinefleisch | „ Fäsch. | 4 | 15 | 0 | „ | 5 | 5 | 0 |
| Käse | „ „ | 0 | 0 | 4 | „ | 0 | 0 | 7 | Gesalz. Rindfleisch | „ „ | 3 | 0 | 0 | „ | 3 | 10 | 0 |
| Eier | 1 Duz. | 0 | 0 | $7\frac{1}{2}$ | „ | 0 | 1 | 0 | Malz | „ Bush. | 0 | 2 | 0 | „ | 0 | 6 | 4 |
| Enten | 1 Paar | 0 | 1 | 0 | „ | 0 | 2 | 6 | Roggenmehl | „ Fäsch. | 1 | 2 | 6 | | | | |
| Hühner | 1 „ | 0 | 1 | 6 | „ | 0 | 2 | 6 | Maismehl | „ „ | 0 | 16 | 6 | | | | |
| Gänse | 1 „ | 0 | 3 | 0 | „ | 0 | 5 | 0 | Hafermehl | 100 ℔ | 0 | 16 | 0 | „ | 0 | 18 | 0 |
| Welsche Hahnen | 1 „ | 0 | 7 | 6 | „ | 0 | 10 | 0 | Gesalzener Stockfisch | „ 112 ℔ | 0 | 10 | 0 | „ | 0 | 12 | 0 |
| Heu | pr. Ton | 1 | 10 | 0 | „ | 2 | 10 | 0 | Gesalzene Macrelen | „ Fäsch. | 0 | 17 | 0 | „ | 1 | 0 | 0 |
| Stroh | „ „ | 1 | 0 | 0 | „ | 1 | 5 | 0 | Gesalzene Aalgrunen | „ „ | 0 | 10 | 0 | „ | 0 | 12 | 0 |

Steinkohlen werden zu 30s. pr. Chaldron verkauft. Die Hausmiethe steht zu £ 5 bis 6 pr. Jahr für Familien, welche nur ein Zimmer bewohnen, und für Familien, welche zwei Zimmer bedürfen, zu 6 bis 10 £. Gewöhnliche Taglöhner empfangen zwischen 3 und 4s. pr. Tag, wenn sie für ihren Unterhalt selbst sorgen, aber wenn sie in den Häfen mit Auf- und Abladen von Schiffen beschäftigt werden, so reicht man ihnen noch Essen und Trinken dazu. Handwerker erhalten von 5, 6 und 7s. pr. Tag, und die geschicktesten darunter von 7s. 6d. bis 10s.

Zu vorstehenden Angaben ist nöthig zu bemerken, daß Auswanderer, und namentlich solche unter ihnen, welche Feldarbeiter sind, nicht die höchsten der angegebenen Löhne erwarten dürfen, so lange ihnen die Art des Geschäftes in den Colonien nicht geläufig ist. Die Handwerker, welche man am meisten sucht, sind diejenigen, welche man zum Häuserbau nöthig hat. Schuhmacher, Schneider und Schiffszimmerleute finden ebenfalls dauerflüssige Beschäftigung.

Mr. Buchanan, St. Majestät Hauptagent für die Beaufsichtigung der Auswanderer in Ober- und Nieder-Canada, hat nachstehende weitere Auskunft unter dem Datum: Quebec, 16. Juli 1833, bekannt gemacht:

„Es gibt nichts, was für die Auswanderer bei der Ankunft in Quebec von größerer Wichtigkeit wäre, als genaue Auskunft über alle Hauptpunkte, welche bei ihrer künftigen Bestimmung in Rücksicht kommen; manche haben viel Unglück erfahren, durch Mangel an Vorsicht und indem sie den Rathschlägen eigennütziger, hinterlistiger Menschen Gehör gaben, welche ihre guten Dienste häufig unverlangt anbieten und gewöhnlich in der Nähe von Werften zu treffen sind, oder an Landungsplätzen, welche von Fremden besucht werden. Um die Auswanderer vor solchen Verirrungen zu bewahren, müssen sich solche unmittelbar nach ihrer Ankunft in Quebec auf das Bureau des Hauptagenten für die Auswanderung; in Sault-au-matelot-Straße in der untern Stadt, begeben, wo jede Auskunft, welche zu ihrer künftigen Richtschnur erforderlich ist, wollen sie nun Ländereien kaufen oder Arbeit in Ober- oder Nieder-Canada erhalten, gratis ertheilt wird. Auf dem Wege von Quebec bis zu seinem Bestimmungsort werden dem Auswanderer mancherlei Pläne und Projecte vorgespiegelt, aber möge er sich nicht darauf einlassen, so lange er nicht auf das Bestriedigendste von der Zuverlässigkeit der Angaben überzeugt ist. In allen Fällen, wenn er eines Rathes bedarf, wende er sich an die Agenten der Regierung."

„Den Auswanderern diene zur Nachricht, daß sie das Recht haben, 48 Stunden nach ihrer Ankunft noch an Bord des Schiffes zu bleiben; auch können sie während dieser Zeit keiner ihrer bisherigen Einrichtungen zum Kochen oder Schlafen beraubt werden, und der Befehlshaber des Schiffes ist verbunden, die Auswanderer und ihr Gepäcke kostenfrei an den gewöhnlichen Landungsplätzen und zu geeigneten Tagesstunden zu landen."

„Will der Auswanderer sein englisches Geld auswechseln, so gebe er damit zu einem angesehenen Kaufmann oder auf die Banken. Das Papiergeld in Canada steht zu 5s. der Dollar und wird Halifax-Papiergeld genannt; gegenwärtig ist der Courszettel 5s. 2½d. Papiergeld von Montreal werth; in New-York werden 8s. auf den Dollar gerechnet; viele gerathen dadurch in Irrthum, wenn sie von den Arbeitslöhnen u. s. w. hören: 5s. Sterling in Canada ist gleich 8s. in New-York, sonach machen 8s. New-Yorker Papiergeld nur 5s. in Halifax."

„Den Auswanderern, welche in Nieder-Canada Arbeit zu erhalten oder sich niederzulassen wünschen, möge zur Nachricht dienen, daß noch manche vortreffliche Gelegenheiten anzutreffen sind. Neuangebaute Ländereien von ausgezeichneter Beschaffenheit sind kaufsweise zu sehr billigen Bedingungen von den Commissionären der Kronländereien in manchen Theilen der Provinz zu erhalten, und gute Feldarbeiter und Handwerker sind sehr gesucht, besonders in den östlichen Districten, wo auch manche vortreffliche Baare und angebaute Höfe von Privateigenthümern zu erkaufen sind. An dem Chambly-Canal finden eine Menge Arbeiter auf der Stelle Beschäftigung. In jedem Theil von Ober-Canada ist die Frage nach Arbeitern und Handwerkern ebenfalls sehr groß; alle arbeitsuchenden Auswanderer, welche bis York gelangen, und augenblicklichen Mangel an Beschäftigung haben, erhalten solche durch die Regierung. Die Hauptgegenden in Ober-Canada, wo Einrichtungen getroffen sind, um Auswanderer aufzunehmen, sind die Districte von Bathurst, Midland, Neu-Castle, Home, London und die westlichen Gegenden. Ansiedler, welche Geldmittel besitzen, finden Gelegenheit zum Ankauf von Kronländereien in den verschiedenen Theilen der Provinz bei den monatlichen Verkäufen, bei welche man nähere Auskunft erhalten kann, wenn man sich an das Bureau der Kronländereien in York wendet, oder an A. B. Hawke, Esq., den Regierungs-Agenten für die Auswanderer daselbst, bei welchem sie auch nach ihrer Ankunft jede weitere Erkundigung einziehen können."

„Auswanderer, welche nach Ober-Canada reisen, über Kingstown hinaus, entweder auf der Ottawa oder St. Lorenzo Route, werden wohl thun, wenn sie sich mit Lebensbedürfnissen in Montreal versorgen; Brod, Thee, Zucker und Butter finden sie dort wohlfeiler und von besserer Qualität als auf dem ganzen Weg. Auch werden sie besonders gewarnt, gegen den Gebrauch von geistigen Flüssigkeiten, oder das Trinken des kalten Flußwassers, oder das Schlafen an den Ufern des Flusses, wo sie sich dem Nachtthau aussetzen; beim Ausfteigen aus dem Dampfboot zu Montreal sollten sie sich sogleich auf den Weg nach Lachine, acht Meilen weiter aufwärts, machen, von wo aus die Dampfboote täglich nach Prescott und Bytown abfahren."

„Die Auswanderer werden bei Mr. John Hays, dem Regierungs-Agenten zu Lachine, jeden Rath und Beistand finden, den sie nur verlangen können; auch finden sie dort ein bequemes Blockhaus mit Baracken, wo diejenigen, welche es wünschen, über Nacht bleiben können, ohne weitere Umstände und Kosten wegen des

Digitized by Google

Logts. Mr. John Patton, der Regierungs-Agent zu Prescott, wird den Auswanderern ebenfalls mit Rath und That behülflich seyn."

„Arbeiter oder Handwerker, welche unmittelbar von ihrer Hände Arbeit leben, haben sich sogleich nach ihrer Ankunft weiter landeinwärts zu verfügen. Der General-Agent wird solche Personen, welche mehr als eine Woche lang nach ihrer Ankunft um die Häfen herumschlendern, aller weitern Ansprüche auf den Schutz und die Hülfe der Agenten St. Majestät verlustig erachten, wenn sie nicht etwa durch Krankheit oder andere genügende Ursachen aufgehalten wurden."

2) Westindische Colonien. In Westindien besitzt England die Inseln Jamaica, Barbados, St. Lucia, Antigua, Granada, Trinidad u. a. m., und an der Küste von Südamerika die Colonien Demerara und Berbice. Unter den Inseln ist Jamaica unstreitig die größte und werthvollste Besitzung; es hat eine Länge von 120 und eine Breite von 40 englischen Meilen, und enthält ungefähr einen Flächenraum von 2.800.000 Morgen Landes, von welchen sich etwa 1.200.000 in Cultur befinden sollen. Unter dem Wendekreise des Krebses gelegen, ist die Hitze in Westindien sehr groß, doch wird solche durch die Meereswinde abgekühlt, welche den größten Theil des Tages wehen; die Regenzeit bildet die einzige Abwechslung der Jahreszeiten. Während derselben strömt das Wasser zuweilen mit solchem Ungestüm vom Himmel, daß dadurch unzählbare Gießbäche entstehen, und alle Niederungen unter Wasser gesetzt werden. Während des ganzen Jahres sind die Bäume grün belaubt; Frost und Schnee kennt man gar nicht, und Hagel ist eine seltene Erscheinung. Das Clima ist sehr feucht; Eisen rostet und verdirbt in sehr kurzer Zeit. Dieser Umstand bringt für die europäische Leibesbeschaffenheit jene bösartigen Fieber hervor, und macht daher für Fremde den dortigen Aufenthalt nichts weniger als angenehm. Die Producte des Pflanzenreichs sind zahlreich und werthvoll; das Zuckerrohr und der Caffee sind aber die vor allen wichtigen, und durch diese hauptsächlich ist der natürliche Reichthum dieser Inselländer begründet.

Von Zeit zu Zeit sind diese Inseln den fürchterlichsten Orcanen ausgesetzt, welche oft in wenigen Minuten die Hoffnungen und Ernten der Pflanzer zerstören, und ganze große Strecken auf einmal verwüsten. Bei solchen Ereignissen sieht man auf den ausgedehnten Zuckerplantagen das Rohr mit den Wurzeln aus dem Boden gerissen, Häuser werden umgestürzt oder abgedeckt, und sogar die großen kupfernen Siedetessel und Brennblasen wurden in manchen Fällen losgerissen und in Trümmer zerschmettert. Dabei strömen Regengüsse herab und schwemmen Alles hinweg, was ihnen in den Weg kommt. Die Folgen solcher beklagenswerthen Landplagen sind dann gewöhnlich große Theuerung der Lebensmittel und Hungersnoth, und es gereicht zur Schande der Regierung, hinzufügen zu müssen, daß selbst in dergleichen Fällen die Behörden oft hartnäckig verweigert haben, die Erlaubniß zur Einfuhr von Lebensmitteln, die unmittelbar aus den Vereinigten Staaten kommen, zu ertheilen. * Auf der Insel Dominica war dieses 1817 wirklich der Fall.

Jamaica wurde von Columbus 1494 entdeckt, und blieb im spanischen Besitz bis 1655, wo solches die Engländer eroberten. Obgleich es länger als anderthalb Jahrhunderte unter der Herrschaft Spaniens gestanden hatte, so war der erdötdende Einfluß seines Colonialsystems doch so verderblich, daß sich auf dieser großen fruchtbaren Insel nur 1500 Weiße befanden, und diese lebten in Armuth und Erniedrigung. Viele der werthvollsten Erzeugnisse der Insel, welche bald darauf im Ueberflusse gewonnen wurden, waren damals ganz unbekannt, und von den bereits bekannten wurde gerade nur so viel gebaut, als zum Gebrauch der Einwohner erforderlich war. „Die spanischen Ansiedler," sagt Bryan Edwards, „waren aller Annehmlichkeiten des Lebens beraubt, sie kannten selbst diejenigen Bequemlichkeiten nicht, die man in cultivirten Staaten unter die unentbehrlichen Nothwendigkeiten und Erleichterungen des Lebens zählt. Es fehlte ihnen jede Ausbildung, die durch Erziehung und geselschaftlichen Umgang hervorgebracht wird, und sie brachten ihre Lebenstage in dumpfem Müßiggange hin, entmuthigt durch Trägheit und von Armuth erniedrigt. In solch einem herabgekommenen Zustande hatten dieselben viele Jahre gelebt, und würden wahrscheinlich die Schuld ihrer Vorfahren dadurch haben büßen müssen, daß sie endlich unter den Streichen ihrer Sklaven als Racheopfer gefallen wären. (History of the Westindies, vol. I., pag. 197. 8. Edition.)

Im Verlauf einer ziemlichen Reihe von Jahren, als die Engländer Jamaica in Besitz genommen hatten, waren Cacao, Häute und Indigo die Hauptausfuhrartikel, und bis 1772 betrug die Zuckerausfuhr nicht mehr als 11.000 Orhoft jährlich. Im Jahre 1774 stieg solche schon auf 78.000 Orthoft, 26.000 Fässer Rum (à 84 Gallons) und 6,547 Säcke Caffee. Der amerikanische Freiheitskrieg war für die westindischen Niederlassungen sehr nachtheilig, und man möchte behaupten, daß dieselben noch gegenwärtig daran zu leiden haben, insofern die Losreißung der Vereinigten Staaten zu den Gesetzen Veranlassung gab, welche jene

*) Die Commission der Versammlung von Jamaica hat es mit Belegen erhärtet, daß in der zweiten Hälfte des Jahres 1780 und der ersten von 1781, bloß durch Hungersnoth, verursacht durch die in jenen Jahren eingetretenen starken Orcane, und die verweigerte Erlaubniß zur directen Einfuhr der Lebensmittel aus den Vereinigten Staaten, 15.000 Neger umkamen! (Edward's Westindies, Vol. II. pag. 515.) Alle, welche diejenigen so gern „barbarzige Oeconomisten" schelten, die Abschaffung der Handelsbeschränkungen wollen, müssen wohl, wie es scheint, Orcane als eine Art gnadenreicher Fügungen betrachten!

Handelsbeschränkungen für Lebensmittel und Bauholz, zum größten Nachtheile der westindischen Pflanzer, verfügten. Im Jahre 1780 wurde Jamaica von einem der zerstörendsten Orcane heimgesucht, und ähnliche Naturereignisse traten in den darauf folgenden Jahren ein, und diese Verwüstungen verursachten damals eine große Hungersnoth. Mit 1787 begann jedoch für die Colonie eine neue günstige Epoche. Die Zerstörung der Pflanzungen auf St. Domingo durch den Aufstand der Negersklaven, welcher 1772 ausbrach, verminderte anfangs und störte endlich gänzlich eine jährliche Ausfuhr von 115,000 Orhoft Zucker, welche Frankreich und Europa eine Zeit hindurch von dieser Insel bezogen hatten. Die dadurch entstandene größere Nachfrage nach Zucker, und das Steigen der Zuckerpreise in den andern Colonien, vermehrte den Anbau dieses Produktes ganz außerordentlich. Der Einfluß dieser Conjunctur war so groß, daß Jamaica, welches in den 1799 vorausgehenden sechs Jahren etwa jährlich 85,000 Orthoft geliefert hatte, schon 1801 und 1802 über 286,000 Orthoft, also jedes Jahr über 143,000 Orhoft, ausführte!

Wie in Jamaica, wirkte das Steigen der Zuckerpreise mit gleicher Macht auf die vermehrte Produktion dieses Artikels auch in den übrigen brittischen Colonien, so wie in den fremden, namentlich in Cuba und Portorico. Der Ausfall, welcher durch das Aufhören der Zufuhr aus St. Domingo entstanden, wurde dadurch mehr als gedeckt, und es mußte natürlich eine Reaction erfolgen. Die Preise des Zuckers fielen mit einemmale, und obgleich durch künstliche Mittel eine Zeit hindurch der Absatz gehalten wurde, indem man Rohzucker in den Brennereien anstatt des Malzes verwendete, so konnte die frühere Höhe der Preise doch nicht wieder erreicht werden. Als die Häfen des festen Landes in den Jahren 1813 und 1814 dem freien Handel wieder zugänglich wurden, stiegen die Zuckerpreise, zwar für einen kurzen Zeitraum, auf eine außerordentliche Höhe, aber nur, um durch ein schnelles Fallen großen Verlust und Ruin für diejenigen Speculanten herbeizuführen, die auf ein fortdauerndes Steigen gerechnet hatten. Während der Jahre 1822 bis 1832 sind die Preise fortdauernd niedrig gewesen, und trotz einer kleinen Besserung in den letzten Jahren doch fortwährend sehr niedrig geblieben. Dieses Fallen ist ein Beweis des außerordentlich vermehrten Anbaues, namentlich auf Cuba und Java, in Brasilien, Louisiana u. s. w., so wie in den Colonien von Demerara, Berbice und auf St. Mauritius. Es läßt sich auch schwerlich eine Steigerung der Zuckerpreise erwarten, indem in allen genannten Ländern der Anbau zu ausgedehnt ist und mit wenig Mitteln erreicht wird. Vorübergehende Versuche, die Lage der Pflanzer auf Jamaica zu verbessern, werden daher auch gar keinen oder nur geringen Erfolg zeigen. Die gegenwärtige Gedrücktheit der Preise ist weder zufällig, noch durch leicht zu hebende Ursachen hervorgebracht. In allen Fällen müssen die brittischen Pflanzer vom Mutterlande in den Stand gesetzt werden, ihre Mitbewerber, die sie von allen Seiten umgeben, bekämpfen zu können, und solches kann nur geschehen, wenn sie dieselben Vortheile genießen, wie jene, d. h. ihre Bedürfnisse, von woher sie solche am billigsten erhalten können, frei beziehen, und ihre Produkte so verarbeitet oder zugerichtet nach Europa verschiffen dürfen, wie es ihnen am vortheilhaftesten erscheint.

Die Caffeecultur wurde durch die Verwüstungen in St. Domingo auf den übrigen westindischen Inseln in gleichem Grade gesteigert, wie der Anbau des Zuckers, und durch den unglaublich vermehrten Begehr nach diesem Artikel wurde solche während der letzten 10 Jahre (1822 bis 1832) außerordentlich gehoben. (Man sehe den Artikel Caffee.) Im Jahre 1752 betrug die Caffeeausfuhr der Insel Jamaica in Allem 60,000 ℔; 1775 stieg sie auf 440,000 ℔; 1797 hatte sich solche auf 7,941,271 ℔ vermehrt, und 1832 betrug dieselbe nach England 19,511,000 ℔.

Wie schon erwähnt, hatte Jamaica, als England solches den Spaniern entriß, nur etwa 1500 weiße Einw.; im Jahr 1673 betrug die Bevölkerung bereits 7768 Weiße und 9504 Neger. Es würde für die Colonie von Vortheil gewesen seyn, wenn die Bevölkerung in der Zunahme der Raçen gleichen Schritt gehalten hätte; unglücklicherweise aber hat die Zahl der Neger sich mehr als fünfmal schneller, als die der Weißen vermehrt, indem letztere sich von 7768 nur auf etwa 30,000 gehoben hat, während die erstere von 9504 auf 522,481 stieg, die Mulatten nicht gerechnet; und in solch einem außerordentlichen Uebergewicht der schwarzen Bevölkerung lag die Hauptschwierigkeit einer gänzlichen Befreiung der Negersklaven.

Das Verbot alles Verkehres der Negersklaven in den brittischen Colonien mit ihren Brüdern auf Haity oder St. Domingo, welche die Freiheit errungen haben, ist besonders in der Verordnung 6, Georg IV., C. 114, §. 48, ausgesprochen.

Der wirkliche Betrag der brittischen Ausfuhr nach der Insel Jamaica beträgt jährlich ungefähr 2 Millionen Pf. Sterl., welches mehr als die Hälfte des Betrags der sämmtlichen Ausfuhren nach den westindischen Colonien ist. Es darf aber nicht übersehen werden, daß ein beträchtlicher Theil der nach dort gesandten Artikel, so wie auch nach einigen andern Colonien, auf solchen bloß in Entrepot genommen wird, um sodann wieder nach den spanischen Besitzungen ausgeführt zu werden. Während des Bestehens der spanischen Regierung in Mexiko und Südamerika, war dieser Handel, damals ein bloßer Schleichhandel, sehr beträchtlich.

Digitized by Google

In neuerer Zeit ist er zwar sehr gesunken, dennoch aber wird sich Jamaica, bei seiner günstigen Lage im Mittelpunkt, einen großen Antheil an diesem Zwischenhandel bewahren.

Barbados ist die älteste der brittischen Besitzungen in Westindien; es ist dieses die am westlichsten gelegene Insel der caraibischen Gruppen, und Bridgetown, der Hauptort, liegt unter dem 58° 55′ der westl. Länge. Der Flächenraum der Insel beträgt etwa 105,000 Morgen Landes, und die Bevölkerung besteht aus 16,000 Weißen, 2,700 farbigen Freien und 68,000 Negersklaven. Die Ausfuhr beträgt jährlich 21,000 Ortbost Zucker, à 16 Centner jedes. Barbados hatte den Zenith seines Wohlstandes schon in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts erreicht, zu welcher Zeit eine Volkszahl von 50,000 Weißen daselbst vorhanden gewesen seyn soll, wenn diese Angabe nicht übertrieben ist. Doch kann man einen Abfall des Wohlstandes von Barbados nur annehmen, wenn man es mit sich selbst vergleicht, denn im Vergleich mit den übrigen Inseln ist es denselben in jeder Hinsicht überlegen. Es erbaut zugleich beinahe den ganzen eigenen Bedarf an Lebensmitteln. In Wichtigkeit folgen dann die Inseln St. Vincent, Granada, Trinidad und Antigua u. a. m. Details über Handel und Volksmenge finden sich in der weiter unten stehenden Tabelle.

Während des letzten Krieges bemächtigte sich Großbrittannien der holländischen Colonien Demerara, Berbice und Essequebo in Guiana, und wurden solche ihm 1814 durch Uebereinkunft definitiv abgetreten. Der Boden dieser Niederlassungen ist von Natur sehr reich, und dieses gibt ihnen einen entschiedenen Vorzug über die meisten westindischen Inseln. Das Emporkommen derselben, seit solche im englischen Besitze sind, war eine Zeitlang außerordentlich; seit einiger Zeit aber scheint es etwas rückwärts damit zu gehen, und ihre Ausfuhren, namentlich von Caffee und Rum, haben bedeutend abgenommen. Die von dort erhaltenen Zucker betragen ohngefähr den dritten Theil des von Jamaica eingeführten Quantums. Der Rum, der von Demerara kommt, wird sehr geschätzt. Der von allen brittischen Colonien gelieferte betrug im Jahr 1832: 4,741,649 Gallons. Dazu trugen Demerara und Berbice 1,415,449 Gallons bei. Die besten Sorten des Berbice-Caffees sind von vorzüglicher Güte, da aber die dortigen Pflanzer den Anbau des Zuckers vortheilhafter finden, so hat sich die Einfuhr in den letzten Jahren sehr vermindert; sie betrug im Jahr 1832 nur 3,449,400 ℔. Guiana lieferte früher ansehnliche Quantitäten Baumwolle, da aber die Nordamerikaner im Anbau dieses Productes viel größere natürliche Vortheile besitzen, so hörten die meisten Grundbesitzer in Guiana damit auf. Cacao, Orleans, und andere Erzeugnisse mehr, liefern diese Colonien nicht in sehr beträchtlicher Menge.

Die Wichtigkeit des Besitzes von Demerara und Berbice wird durch Vorstehendes genugsam dargethan seyn. Betrachtet man sowohl die große natürliche Fruchtbarkeit des Bodens dieser beiden Colonien, und in welcher Menge jedes Product der warmen Zone daselbst gewonnen werden kann, so muß man gestehen, daß diese Erwerbung Großbrittanniens zu den wichtigsten gehört, die es seit langer Zeit machte.

Außer den bisher aufgezählten besitzt Großbrittannien die Niederlassung von Balize, in der Honduras-Bay, und ist dieser Platz in so fern wichtig, als dadurch eine reichliche Zufuhr von Mahagonyholz gesichert ist, noch viel mehr aber als Niederlageplatz für den Zwischenhandel nach Guatimala mit brittischen Manufakturwaaren.

Erwähnung der übrigen Colonien Großbrittanniens findet sich unter den Artikeln: Columbo, Vorgebirge der guten Hoffnung und Capstadt, Port Louis, Sydney u. s. w., nebst weiteren Nachrichten über den Handel derselben.

Verzeichniß der Quantitäten, welche von den drei Hauptartikeln: Zucker, Caffee und Rum, im Jahr 1832 aus Brittisch Westindien nach Großbrittannien eingeführt wurden.

| Brittische Colonien in Westindien. | Zucker. | Caffee. | Rum. | Brittische Colonien in Westindien. | Zucker. | Caffee. | Rum. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ctr. Drt Pf. | Pfd. | Proofgall. | | Ctr. Drt Pf. | Pfd. | Proofgall. |
| Antigua . . . | 143,336 0 0 | 49,888 | 29,173 | Tortola . . . . | 14,999 0 24 | . . . | 108 |
| Barbados . . | 266,464 2 27 | 158,191 | 5,740 | Trinidad . . . . | 312,965 3 10 | 91,532 | 5,556 |
| Dominica . . | 58,270 0 25 | 1,350,401 | 31,599 | Bermudas . . . | 0 2 0 | 33 | 30 |
| Grenada . . . | 188,231 1 14 | 8,749 | 103,654 | Demerara . . . | 736,561 1 26 | 1,200,791 | 1,293,955 |
| Jamaica . . . | 1,431,689 1 18 | 19,405,843 | 2,757,053 | Berbice . . . . | 137,457 0 20 | 2,291,497 | 192,194 |
| Montserrat . . | 20,855 2 20 | 164 | 11,504 | Gesammteinfuhr i. | | | |
| Nevis . . . . | 39,843 1 19 | 112 | 11,189 | Jahr 1832 . . . | 3,773,456 1 4 | 24,648,787 | 4,721,933 |
| St. Kitt's . . | 80,602 0 20 | 1,074 | 29,951 | ditto 1830 . . . | 3,912,688 2 12 | 27,438,877 | 6,731,797 |
| St. Lucian . . | 47,965 3 14 | 84,512 | 6,344 | | | | |
| St. Vincent . | 186,812 1 15 | . . . . | 29,732 | Abnahme i. J. 1832, | | | |
| Tabago . . . | 108,100 3 10 | . . . . | 281,651 | mit 1830 vergl. . | 139,172 1 8 | 2,786,090 | 2,089,864 |

Die Zölle auf westindische Produkte, welche im Laufe des Jahres 1832 für die inländische Consumtion eingebracht wurden, warfen nahezu £ 7,000,000 netto ab.

Die Ausfuhr Großbrittanniens nach den westindischen Colonien besteht in groben Kattunen, Leinwand (namentlich blau und roth gewürfelter) zu Negerkleidungen, Hüte für solche, und ähnlichen Artikeln; ferner in Kurzen Waaren und Steingut, Faßdauben, Reifen, Kohlen, Kalk, Tünchfarben und Blei; in Lebensmitteln aus Irland, Heringen und gesalzenen Fischen; Hausgeräthe und Mobilien, Wein, Bier, Arzneimitteln; so wie in jeder Art von Waaren

Digitized by Google

und Artikeln, welche ein Manufaktur- und Fabrikstaat einem Lande zwischen den Wendekreisen liefern kann, welches keine Handwerker und nur einige unbedeutende Fabrikanstalten hat. Seitdem der Wohlstand Westindiens abgenommen hat, und die ehemaligen spanischen Colonien den englischen Schiffen ihre Häfen geöffnet haben, hat sich die brittische Ausfuhr nach diesen Colonien sowohl in Quantität als Werth der Artikel vermindert. Der angegebene wirkliche Werth belief sich, laut nachstehendem Verzeichniß im Jahre 1851 auf £ 2,581,949.

Verzeichniß des Gesammtbetrags alles Handelsverkehrs zwischen Großbrittannien und den brittisch westindischen Colonien, in den Jahren 1814—51, beide incl.

| Jahre. | Officieller Werth. | | | | Declarirter Werth der brittischen u. irländischen Producte, welche nach den westindischen Colonien ausgeführt wurden. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Einfuhr aus Brittisch Westindien. | Ausfuhr nach Brittisch Westindien. | | | |
| | | Brittische und irländische Producte und Manufakturwaaren. | Fremde und Colonialwaaren. | Gesammt-Betrag der Ausfuhr. | |
| | £ | £ | £ | £ | £ |
| 1814 | 9,021 309 | 6,282 226 | 339,912 | 6.622,139 | 7,019 938 |
| 1815 | 9.908 160 | 6,742,451 | 453.630 | 7,196,081 | 7,218 057 |
| 1816 | 7,847,995 | 4,384,509 | 268.719 | 4,853,228 | 4,537,056 |
| 1817 | 8,326,926 | 6,632,708 | 382 883 | 7,015 591 | 5 890,199 |
| 1818 | 8,608 790 | 5,717,216 | 272,491 | 5,989,707 | 6,081 627 |
| 1819 | 8,188,539 | 4,393,215 | 297.199 | 4,698,414 | 4.841,253 |
| 1820 | 8,353,706 | 4,246 783 | 314,567 | 4,561 350 | 4,197,761 |
| 1821 | 8,367,477 | 4,940,609 | 370,738 | 5 311 347 | 4,380 581 |
| 1822 | 8.019,765 | 4.127,052 | 243.126 | 4 370.178 | 3.439,818 |
| 1823 | 8,425,276 | 4,631,549 | 285.247 | 5,906.836 | 3.676,780 |
| 1824 | 9,065,546 | 4.443,536 | 324,375 | 5,167.981 | 3.827,489 |
| 1825 | 7,932 929 | 4,702,249 | 295,041 | 4 997.270 | 3,966,834 |
| 1826 | 8,420,454 | 3,792,453 | 255 241 | 4,047 694 | 3.199 865 |
| 1827 | 8,380.833 | 4.685,789 | 331,586 | 5,017 375 | 3 683,222 |
| 1828 | 9,496,950 | 4.134,744 | 326.298 | 4,461,042 | 3.189,704 |
| 1829 | 9,087,923 | 5,161,197 | 359,059 | 5 581,256 | 3.612,085 |
| 1830 | 8,599,100 | 3.749,799 | 290,878 | 4,040,677 | 2,838,448 |
| 1831 | 8,448,839 | 3,789,588 | 258,764 | 3,988,896 | 2,581,949 |

Die Quantitäten der Hauptartikel, welche nach den brittisch-westindischen Colonien im Jahr 1851 ausgeführt wurden, sind wie folgt:

Baumwollenwaaren 21,975,459 Yards; Leinwand 11,029,191 Yards; Wollenwaaren 140.952 Yards; Hüte 26,694 Duzend; Leder, verarbeitet und unverarbeitet 549,842 ℔; Steingut 1,551.799 Stück; Glas 25,544 Centner; Quincaillerie und Messerschmiedwaaren 15,535 Ctr.; Steinkohlen und Staub 48,536 Tons; Rinds- und Schweinefleisch 24,472 Fässer; Seife und Lichter 4,589,968 ℔ u. s. w. (Parl. Pap. S. 50. Sitzung von 1852.)

Die Ausfuhren der beiden Canadas und der brittischen Länder in Nordamerika bestehen vornehmlich in Schiffs- und anderm Bauholz ꝛc., so wie in Lebensmitteln, Getreide, Mehl, Zwieback, Pelzwerk, getrockneten Fischen, Fischthran, Terpentin u. s. w. Eingeführt werden dagegen: Wollen- und Baumwollen-Waaren, Leinwand, Steingut, Kurze Waaren, Leder, Salz, Putz und Modewaaren, Thee, Zucker, Caffee, Gewürze, Weine, Branntwein, Rum, Hausrath und Schreibmaterialien, so wie noch viele andere kleinere Artikel.

Folgendes sind die Quantitäten einiger der Hauptausfuhrartikel Großbrittanniens nach den Canadas, Neu-Schottland ꝛc., wie solche im Jahr 1851 statt fanden:

| | |
|---|---|
| Baumwollenwaaren, Kattun u. s. w. . . | 15,618,106 Yards. |
| Wollenwaaren . . . . . | 900.124 — |
| Leinwand . . . . . | 3,509,165 — |
| Steingut . . . . . | 2,253,851 Stück. |
| Eisen und Stahl, verarbeitet und roh . . | 12,400 Tons. |
| Kurze und Messerschmiedwaaren . . . . | 29,482 Ctr. |
| Stein- und Schmiedekohlen . . . . . | 51,154 Tons. |
| Salz . . . . . | 1,559,684 Bushel. |
| Gesalzenes Ochsen- und Schweinefleisch . | 8,534 Faß. |

Nach den Verhandlungen des Parlaments, Nr. 550, Session 1853.)

Nachstehende Tabellen hatte Herr Mayer, vom Colonialamte (Colonial Office) des vereinigten Königreichs, die Güte, dem Verfasser mitzutheilen, und ist bisher niemals etwas Vollständigeres bekannt gemacht worden, was Bevölkerung und Handel der amerikanischen und westindischen Colonien betrifft.

Digitized by Google

## Tabelle der Bevölkerung der brittischen Colonien in Nordamerika.

| Name der Colonien. | 1806. | 1825. | 1832, oder letzte Zählung. |
|---|---|---|---|
| Unter-Canada | 200.000 | 423,630 | 539,828 |
| Ober-Canada | 70,718 | 157,541 | 211,567 |
| Neu-Braunschweig | 35,000 | 72,982 | 72,843 |
| Neu-Schottland | 65,000 | 104,000 | 142,548 |
| Cap Breton | 2,513 | 16,000 | |
| Prinz Eduard's Insel | 9,676 | 20,000 | 32,292 |
| Neufoundland | 26,505 | 51,497 | 60,088 |
| Zusammen | 409,412 | 846,600 | 1,059,160 |

| Brittisch westindische Colonien. | 1824. | | | | | | | 1832, oder letzte Zählung. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weiße. | | Freie Farbige. | | Sklaven. | | Summa. | Weiße. | | Freie Farbige. | | Sklaven. | | Summa. |
| | Männer. | Weiber. | Männer. | Weiber. | Männer. | Weiber. | Männer u. Weiber. | Männer. | Weiber. | Männer. | Weiber. | Männer. | Weiber. | Männer u. Weiber. |
| Antigua | 1140 | 840 | 1349 | 1346 | 14,454 | 16,531 | 36,860 | 1,370 | | 3080 | | 13,992 | 15,545 | 33,987 |
| Barbados | 6927 | 7603 | 2256 | 2266 | 36,159 | 42,657 | 97,970 | 15,089 | | 4396 | | 37,763 | 43,730 | 100,855 |
| Dominica | 487 | 417 | 1406 | 1758 | 7,919 | 8,635 | 20,622 | 412 | 379 | 1782 | 2295 | 7,382 | 8,030 | 20,260 |
| Grenada | 685 | 519 | 1367 | 2104 | 12,258 | 13,052 | 29,648 | 1154 | | 2450 | | 11,432 | 12,172 | 26,208 |
| Jamaica | keine Zählung. | 37,152 | keine Zählung. | | 166,595 | 169,656 | 373,403 | keine Zählung. | | | | 158,254 | 164,167 | 322,421 |
| Montserrat | 175 | 213 | 234 | 320 | 3,038 | 3,473 | 7,447 | 157 | 173 | 310 | 504 | 2,867 | 3,395 | 7,406 |
| Nevis | | 1,140 | | | 4,568 | 4,678 | 10,401 | 700 | | 2000 | | 4,526 | 4,616 | 11,842 |
| St. Kitt's | 1612 | | 1996 | | 9,505 | 10,311 | 23,425 | 1612 | | 3000 | | 9,141 | 9,944 | 23,697 |
| St. Lucia | 676 | 518 | 1576 | 2083 | 6,997 | 7,497 | 18,647 | 433 | 433 | 1297 | 1531 | 6,119 | 7,229 | 17,042 |
| St. Vincent | 1053 | | 1462 | | 12,007 | 12,245 | 26,767 | 849 | 454 | 1091 | 1733 | 11,816 | 11,781 | 27,128 |
| Tabago | 900 | 44 | 225 | 360 | 6,556 | 7,095 | 14,485 | 235 | 50 | 493 | 702 | 5,603 | 6,488 | 13,571 |
| Tortola und Zugehörn: Inseln | 207 | 201 | 283 | 328 | 2,975 | 3,485 | 7,479 | 477 | | 1296 | | 2,510 | 2,889 | 7,172 |
| Anguilla | 162 | 208 | 150 | 177 | 1,279 | 1,695 | 3,666 | 365 | | 387 | | 2388 | | 3,080 |
| Trinidad | 2243 | 1853 | 6681 | 7314 | 13,052 | 10,336 | 41,479 | 2030 | 1653 | 7648 | 8660 | 12,591 | 11,185 | 43,761 |
| Bahamainseln | 2292 | 2278 | 867 | 1332 | 5,589 | 5,879 | 17,567 | 2042 | 2198 | 1396 | 1665 | 4,777 | 4,929 | 16,996 |
| Bermuden | 1897 | 2751 | 311 | 410 | 1,630 | 2628 | 10,619 | 1607 | 2574 | 458 | 610 | 2,107 | 2,961 | 9,680 |
| Brittisch Guiana, Demerara und Essequebo | 2609 | 250 | 1336 | 1773 | 41,224 | 33,753 | 80,945 | 2100 | 906 | 2530 | 3830 | 34,368 | 31,186 | 74,924 |
| Berbice | 453 | 108 | 325 | 510 | 13,007 | 10,349 | 24,752 | 419 | 104 | 454 | 707 | 11,020 | 9,625 | 22,329 |
| Honduras | 156 | 61 | 685 | 737 | 1,654 | 811 | 4,107 | 141 | 82 | 832 | 956 | 1,122 | 961 | 3,794 |
| | | | | | | Total | 850,304 | | | | | | Total | 787,965 |

## Handelsverkehr mit den asiatischen, afrikanischen und europäischen Colonien im Jahre 1831.

| Australische, asiatische, afrikanische und europäische Colonien. | Einfuhren nach dem Vereinigten Königreich. Officieller Werth. | Ausfuhren aus dem Vereinigten Königreich. Officieller Werth. | | | Declarirter oder wirklicher Werth der brittischen und Manufacturwaaren, welche nach den Colonien ausgeführt wurden. | Anzahl und Tonnengehalt der Schiffe, welche durch den Handel zwischen Großbritannien und diesen Colonien beschäftigt wurden. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Brittische und irel. Produkte und Manufakturwaaren. | Fremde und Colonial-Waaren. | Gesammtbetrag der Ausfuhr. | | Herein. | | Heraus. | |
| | L. | L. | L. | L. | L. | Schiffe. | Tons. | Schiffe. | Tons. |
| Mauritius | 724,285 | 268,963 | 11,984 | 280,948 | 148,475 | 55 | 17,189 | 33 | 8,036 |
| Ceylon | 148,620 | 30,544 | 2,580 | 33,124 | 28,647 | | | | |
| Neu-Südwales | 123,403 | 295,234 | 118,704 | 413,958 | 269,901 | | | | |
| Vandiemensland | 68,804 | 127,097 | 28,822 | 155,919 | 122,450 | | | | |
| Schwanenfluß | 233 | 5,026 | 2,808 | 7,235 | 6,119 | 26 | 8,668 | 67 | 23,351 |
| Cap der guten Hoffnung | 183,481 | 351,107 | 28,940 | 380,047 | 257,245 | 23 | 4,476 | 38 | 7,737 |
| Sierra Leone und Colonien an der Küste von Afrika | | | | | | | | | |
| Gambiafluß, Sierra Leone und Küste bei Mesurada | 53,988 | 118,685 | 79,847 | 198,532 | 85,192 | | | | |
| Windwardküste v. Mesurada bis Cap Apollonia | 1,664 | | | | | | | | |
| Cap Coast Castle und Goldküste, vom Cap Apollonia bis Rio Volta | 39,558 | 89,167 | 40,467 | 129,635 | 59,214 | 126 | 34,763 | 137 | 38,661 |
| Küste vom Rio Volta bis Cap der guten Hoffnung (incl. Fernando Po) | 203,700 | 144,410 | 34,961 | 179,371 | 90,361 | | | | |
| Helgoland | | 46 | 187 | 233 | 70 | 2 | 100 | 3 | 195 |
| Gibraltar | 19,668 | 879,382 | 121,340 | 1,000,722 | 367,284 | 30 | 4,196 | 91 | 11,645 |
| Malta | 63,550 | 257,537 | 20,485 | 278,022 | 134,519 | 18 | 2,387 | 59 | 9,466 |
| Vereinigte Staaten der jonischen Inseln | 187,185 | 71,592 | 13,383 | 84,976 | 50,882 | 32 | 4,304 | 38 | 5,515 |

Digitized by Google

# Handel der amerikanischen und westindischen Colonien in den Jahren 1806, 1825 und 1831.

| Colonien. | Einfuhren in das Vereinigte Königreich, officieller Werth. | | | Ausfuhren aus dem Vereinigten Königreich, officieller Werth. | | | | | | | | | Declarirter Werth der britt. und irländ. Erzeugnisse, welche aus dem Vereinigten Königreiche nach den brit. Colonien in Amerika ausgeführt wurden. | | Zahl und Tonnengehalt der Fahrzeuge von und nach dem Vereinigten Königreiche und den Colonien. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Britische und irländische Produkte und Manufakturwaaren. | | | Fremder und Colonialwaaren. | | | Gesammtbetrag der Ausfuhren. | | | | | Herein. | | | Heraus. | | | Herein. | | | Heraus. | | |
| Britisch nordamerikanische Colonien. | 1806. | 1825. | 1831. | 1806. | 1825. | 1831. | 1806. | 1825. | 1831. | 1806. | 1825. | 1831. | 1806. | 1825. | 1831. | Schiffe. | Tonnen. | Schiffe. | Tonnen. | 1806. Schiffe. | 1806. Tonnen. | 1825. Schiffe. | 1825. Tonnen. | 1831. Schiffe. | 1831. Tonnen. |
| | L. | L. | L. | L. | L. | L. | L. | L. | L. | L. | L. | L. | L. | L. | | | | | | | | | | | |
| Unter-Canada | 159,160 | 731,855 | 902,914 | 319,832 | 916,758 | 1,749,846 | 81,868 | 229,405 | 172,942 | 401,700 | 1,145,161 | 1,922,088 | 866,258 | 1,136,919 | 90 | 21,105 | 732 | 208,866 | 763 | 219,030 | 97 | 22,537 | 662 | 178,785 | 747 | 214,027 |
| Ober-Canada | 19,566 | 319,559 | 220,323 | 48,666 | 402,051 | 312,794 | 5,199 | 71,993 | 25,519 | 53,855 | 474,044 | 338,333 | 458,604 | 266,800 | 23 | 6,818 | 842 | 235,097 | 611 | 179,548 | 30 | 5,637 | 705 | 210,071 | 532 | 159,591 |
| Neu-Braunschweig | | 44,548 | | 194,716 | 227,353 | | 33,881 | 31,343 | | 228,598 | 258,696 | | 234,226 | | 109 | 25,570 | | | | | 70 | 15,471 | 101 | 24,092 | | |
| Neu-Schottland | 29,720 | 6,864 | 86,396 | | 11,011 | 427,978 | | 1,105 | 29,794 | | 12,119 | 457,772 | 10,622 | 211,601 | 15 | 3,201 | 126 | 29,391 | 1 | 366 | 15 | 3,256 | 155 | 38,340 | | |
| Prinz Eduards Insel | | 9,244 | | 1,286 | 32,486 | | 222 | 6,185 | | 1,428 | 38,638 | | 28,626 | | 22 | 6,097 | | | 6 | 1,572 | 16 | 3,351 | | | | |
| Neufundland | 178,064 | 280,841 | 256,086 | 211,226 | 270,282 | 318,253 | 77,256 | 46,983 | 8,192 | 288,480 | 317,265 | 326,435 | 351,964 | 314,824 | 147 | 16,069 | 126 | 14,447 | 208 | 24,805 | 276 | 35,994 | 316 | 43,590 | 277 | 38,261 |
| Zusammen L. | 385,512 | 1,312,911 | 1,465,989 | 775,442 | 1,859,211 | 2,848,861 | 200,416 | 367,014 | 265,767 | 976,654 | 2,248,223 | 3,074,628 | 1,960,301 | 2,030,052 | 417 | 56,242 | 1856 | 689,188 | 1708 | 452,075 | 471 | 81,472 | 1815 | 663,155 | 1711 | 459,219 |
| Niederlassungen der Hudsons-Bay-Compagnie | 18,979 | 33,902 | 66,672 | 12,206 | 11,295 | 49,654 | 904 | 2,416 | 6,307 | 13,110 | 13,711 | 55,960 | 20,153 | 59,272 | | | 2 | 746 | 1 | 322 | | | 2 | 751 | 3 | 769 |
| Britisch westindische Colonien. | 1806. | 1823. | 1831. | 1806. | 1823. | 1831. | 1806. | 1823. | 1831. | 1806. | 1823. | 1831. | 1823. | 1831. | | | 1823. | | 4831. | | 1806. | | 1823. | | 1831. | |
| Antigua | 236,847 | 243,921 | 332,980 | 187,970 | 125,479 | 131,466 | 13,076 | 13,054 | 11,633 | 201,526 | 138,533 | 146,999 | 114,651 | 101,552 | | 33 | 7,395 | 46 | 10,369 | | | 40 | 8,949 | 39 | 8,533 |
| Barbados | 448,424 | 558,411 | 598,394 | 497,857 | 348,792 | 404,995 | 62,555 | 17,53 | 13,894 | 560,385 | 322,322 | 418,749 | 311,482 | 289,360 | | 72 | 19,145 | 68 | 18,104 | | | 92 | 21,268 | 97 | 22,267 | |
| Dominika | 425,663 | 175,969 | 123,127 | 377,265 | 28,027 | 33,188 | 20,710 | 6,249 | 2,911 | 397,975 | 44,277 | 35,301 | 42,977 | 37,696 | | 11 | 2,962 | 14 | 3,434 | | | 11 | 2,613 | 10 | 2,506 | |
| Grenada | 509,180 | 397,546 | 393,906 | 457,557 | 65,473 | 72,215 | 30,560 | 4,146 | 5,344 | 488,117 | 69,559 | 77,559 | 67,792 | 68,377 | | 36 | 11,316 | 37 | 11,183 | | | 33 | 10,199 | 37 | 10,766 | |
| Jamaika | 6,643,975 | 3,736,935 | 3,469,177 | 2,181,283 | 2,994,296 | 1,730,374 | 178,117 | 163,254 | 101,219 | 2,260,000 | 2,739,551 | 1,831,594 | 1,936,670 | 1,139,218 | | 279 | 86,823 | 284 | 86,681 | | | 284 | 88,155 | 259 | 78,615 | |
| Montserrat | 49,314 | 37,598 | 39,694 | 22,185 | 5,791 | 6,913 | 360 | 519 | 599 | 22,445 | 9,310 | 7,512 | 10,644 | 7,364 | | 4 | 1,139 | 5 | 1,239 | | | 6 | 1,441 | 5 | 1,264 | |
| Nevis | 92,971 | 63,358 | 62,120 | 18,519 | 12,089 | 7,870 | 1,631 | 826 | 977 | 19,541 | 12,924 | 8,797 | 14,225 | 11,505 | | 8 | 2,269 | 9 | 2,531 | | | 10 | 2,324 | 6 | 1,525 | |
| St. Kitts | 264,320 | 118,109 | 102,233 | 94,644 | 53,657 | 41,521 | 11,795 | 4,215 | 2,579 | 106,439 | 59,872 | 44,100 | 54,923 | 37,919 | | 15 | 4,314 | 10 | 3,314 | | | 13 | 3,644 | 13 | 4,766 | |
| St. Lucia | 128,611 | 117,163 | 129,357 | 64,982 | 38,041 | 17,226 | 5,682 | 5,105 | 2,667 | 70,595 | 41,146 | 19,893 | 31,539 | 14,918 | | 17 | 3,491 | 23 | 4,577 | | | 13 | 2,670 | 15 | 3,515 | |
| St. Vincent | 287,462 | 268,992 | 340,185 | 86,665 | 101,229 | 73,591 | 4,656 | 3,349 | 4,416 | 91,321 | 105,578 | 77,917 | 97,274 | 65,142 | | 45 | 11,640 | 41 | 11,772 | | | 39 | 10,625 | 41 | 12,433 | |
| Tabago | 253,475 | 187,574 | 210,499 | 90,342 | 39,708 | 37,534 | 3,442 | 2,953 | 3,688 | 93,784 | 42,691 | 41,263 | 44,197 | 37,048 | | 27 | 6,278 | 28 | 7,569 | | | 22 | 5,816 | 28 | 7,344 | |
| Tortola und Jungfern-Inseln | 113,529 | 36,590 | 22,332 | 134,309 | 628 | 1,786 | 1,742 | 37 | 67 | 136,051 | 665 | 1,853 | 773 | 2,016 | | 6 | 1,258 | 4 | 966 | | | 2 | 514 | 2 | 526 | |
| Trinidad | 268,547 | 463,865 | 574,131 | 335,747 | 300,562 | 291,439 | 35,011 | 22,215 | 20,834 | 370,758 | 323,077 | 271,274 | 230,557 | 162,909 | | 65 | 14,411 | 68 | 16,568 | | | 57 | 12,938 | 61 | 14,293 | |
| Bahama-Inseln | 41,184 | 23,581 | 28,263 | 191,070 | 146,242 | 93,717 | 18,433 | 2,649 | 2,191 | 209,503 | 107,891 | 95,908 | 70,670 | 16,799 | | 13 | 2,933 | 8 | 1,638 | | | 14 | 1,948 | 9 | 1,904 | |
| Bermuden | 2,222 | 12,945 | 3,663 | 32,269 | 24,777 | 27,722 | 2,056 | 5,975 | 5,646 | 34,315 | 30,652 | 33,198 | 32,182 | 36,145 | | 3 | 579 | 1 | 258 | | | 6 | 1,647 | 23 | 4,910 | |
| Demerara | | 1,492,250 | 1,598,575 | | 362,128 | 366,275 | | 26,970 | 35,983 | | 389,198 | 402,269 | 385,418 | 351,611 | | 153 | 41,719 | 145 | 52,737 | | | 165 | 41,137 | 172 | 50,398 | |
| Berbice | 1,289,209 | 288,060 | 306,747 | 294,759 | 83,677 | 39,664 | | 7,443 | 4,926 | 330,453 | 90,920 | 44,497 | 81,893 | 40,724 | | 28 | 6,053 | 30 | 8,037 | | | 25 | 5,413 | 29 | 7,599 | |
| Honduras | 76,245 | 163,582 | 124,678 | 27,010 | 342,941 | 459,984 | 2,723 | 14,983 | 40,514 | 29,733 | 357,833 | 500,413 | 191,681 | 171,814 | | 66 | 11,731 | 43 | 11,167 | | | 44 | 11,669 | 28 | 7,114 | |
| Zusammen L. | 9,104,647 | 8,425,077 | 8,447,752 | 5,525,900 | 4,601,665 | 3,729,515 | 436,111 | 283,247 | 255,754 | 4,963,791 | 4,885,914 | 3,988,277 | 3,678,121 | 2,581,940 | | 861 | 233,841 | 911 | 254,872 | | | 812 | 232,717 | 863 | 240,664 | |

Die Angaben vom Jahr 1806 verstanden sich für 1 Jahrgang.

Die mit fetter aber declarirter Werth der brit. u. irländ. Manufakturen war nicht ebenso Erklärung zu bringen, als nachdem die Akte 43, Georg III., C. 26, im Jahr 1803 durchgegangen war.

**Währung und Geld.** Was in Westindien Courantgeld (Currency) genannt wird, ist eine nominelle Valuta, und jede Colonie rechnet wieder anders. Der innere Werth derselben in Pf. Sterling sollte dem Werth der verschiedenen Münzen entsprechen, welche zur Zeit seiner Einführung auf den Inseln im Umlauf waren; da diese Münzen größtentheils beschnitten, abgeschliffen oder sonst verschlechtert sind, so gilt Courant in allen Fällen weniger als Sterling. Nachfolgende Angaben zeigen, wie viel £ 100 Sterling gelten, und wie viel der Dollar in den verschiedenen Währungen oder dem Courant jeder Colonie werth ist.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| In Jamaica sind | £ 100 St. | = £ 140 Cour., der Doll. | = 6s. 8d. Cour. |
| In Barbados sind | £ 100 „ | = £ 133 „ „ | = 6s. 3d. „ |
| Auf den Inseln über dem Winde mit Ausnahme von Barbados | £ 100 „ | = £ 175 „ „ | = 8s. 3d. „ |
| Auf den Inseln unter dem Winde | £ 100 „ | = £ 200 „ „ | = 9s. „ |

Doch diese Verhältnißzahlen kommen selten in Anwendung, und der Wechselcours ist gewöhnlich zwischen 10 und 20% über Pari.

Durch einen Befehl des Geheimen Raths vom 23. März 1825 darf sich niemand in den brittischen Colonien weigern, die in England geprägten Silbersorten zu ihrem wahren Werthe anzunehmen, solche haben gesetzlichen Cours, und Wechsel auf das Schatzamt in London werden mit solchem Geld zu £ 103 für £ 100 bezahlt. Dadurch ist der Preis des spanischen Dollar zugleich zu 4s. 4d. in brittischem Silbergeld für sämmtliche Colonien festgesetzt.

Die auf Jamaica courirenden Goldmünzen nach Gewicht, Feine und Courantwerth sind folgende:

| | Troy-Gewicht. | In hiesiger Währung. |
|---|---|---|
| Spanische Dublonen | Pf. 17 8 Gran | £ 5 0 0 |
| Doppelte Pistolen | „ 8 16 „ | „ 2 10 0 |
| Einfache Pistolen | „ 4 8 „ | „ 1 5 0 |
| Halbe Pistolen | „ 2 4 „ | „ 0 12 6 |
| Portugiesische Johannd'or (Joe genannt) | „ 18 12 „ | „ 5 10 0 |
| Halbe „ | „ 9 6 „ | „ 2 15 0 |
| Viertel „ | „ 4 15 „ | „ 1 7 6 |
| Moid'ore | „ 6 22 „ | „ 2 0 0 |
| Halbe Moid'ore | „ 3 11 „ | „ 1 0 0 |
| Englische Guineen | „ 5 8 „ | „ 1 12 6 |
| Halbe „ | „ 2 16 „ | „ 0 16 3 |
| Sovereigns | „ 5 2 „ | „ 1 12 0 |

## Bestimmungen, unter denen der Colonialhandel getrieben wird, Verfügungen wegen des Grund- und Bodenbesitzes u. s. w.

Der Handel mit den brittischen Colonien in Amerika ist in der Verordnung 3 und 4, Wilhelm IV., C. 59 enthalten, welche am 1. September 1833 in Kraft trat; wir geben solche so gedrängt als möglich, und nur in den bedeutendsten Rubriken.

Verzeichniß der Freihäfen. Kingston, Savannah le Mar, Montego Bay, Santa Lucia, Antonio, Santa Anna, Falmouth, Maria, Morant Bay und Anotto Bay, Black River, Riobueno, Port Morant, sämmtlich auf Jamaica; St. Georg auf Grenada; Roseau auf Dominica; St. John's auf Antigua; St. Joseph auf Trinidad; Scarborough auf Tabago; Road Harbour auf Tortola; Nassau auf Neu-Providence; Pitts Town auf Crooked Island; Kingston auf St. Vincent; Port St. Georg und Port Hamilton auf den Bermuden; jeder Hafen, der ein Mautthaus besitzt auf den Bahama-Inseln; Bridgetown auf Barbados; St. Johns und St. Andrews in Neu Braunschweig; Halifax, Picton, Nova Scotia, Quebeck in Canada; George Town in Demerara; Neu-Amsterdam in Berbice; Castries auf Sta Lucia; Basseterre auf St. Kitts; Charles Town auf Nevis; Plymouth auf Montserrat; Sydney auf Cap Breton; Charlotte Town auf Prinz Edwards-Insel; Anguilla auf Anguilla. Güter, die in anderen hier nicht benannten Häfen eingebracht werden sollten, unterliegen der Confiscation.

Se. Majestät der König kann das Vorrecht eines Freihafens auf jeden andern Seeplatz ausdehnen. Hiebei ist zu bemerken, daß die Ausfuhr derjenigen Waaren, welche von dem Fischfange herrühren, jedem Hafen in den genannten Besitzungen erlaubt ist, und eben so soll die Einfuhr von Waaren in den Häfen von Neu-Fundland und Labrador auf brittischen Schiffen fortwährend gestattet seyn. — §. 2.

Den fremden Schiffen sollen die Vorrechte brittischer Schiffe zu gute kommen, wenn brittischen Schiffen in dem Vaterlande derselben ebenfalls Gleichstellung der Rechte gewährt wird. — §. 3.

Jedoch soll kein Punkt dieser Verordnung oder einer andern, welche während der gegenwärtigen Sitzung gegeben wird, die Verordnung (4, Georg IV., C. 77) widerrufen können, welche die Ueberschrift führt: „Gesetz, welches Se. Majestät ermächtigt, unter gewissen Umständen die Einfuhrzölle und Rückzölle für fremde Schiffe zu bestimmen, so wie dieselben von dem Hafengelde zu befreien;“ so daß aller Handel und Verkehr zwischen den brittischen Besitzungen und allen fremden Ländern der Sr. Majestät eingeräumten Macht und Gewalt, wie die Gesetze solche gewähren, unterworfen seyn soll. — §. 4.

Verbotene Einfuhr unterstatt Waaren in den Colonien. Die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Waaren sollen hiedurch verboten und deren Einbringen in den brittischen Besitzungen in Amerika gänzlich untersagt seyn, die Einfuhr geschehe nun zur See oder zu Lande oder auf Flüssen.

Verzeichniß der Einfuhrverbote und Beschränkungen. Schießpulver, Waffen, alle Arten Kriegsbedürfnisse; Rinds- und Schweinefleisch, frisches oder gesalzenes (dieses letztere mit Ausnahme Neu-Fundlands oder aus Großbrittannien oder einer andern brittischen Besitzung) sind verboten einzuführen.

Thee ist verboten, wenn solcher nicht aus brittischen Besitzungen oder andern brittischen Colonien in Amerika eingeführt wird, es sey denn von der Ostindischen Compagnie selbst, oder mit Licenzen von solcher.

Trockene oder gesalzene Fische, Fischthran, Wallfischthran, Wallfischbarden und Häute von Seethieren sind einzuführen untersagt, wenn solche nicht aus dem Vereinigten Königreiche oder brittischen Besitzungen gebracht werden, oder von in Großbrittannien ausgerüsteten Wallfischfängern oder brittischen Fischern eingebracht wurden, doch sind die Häringe, von den Bewohnern der Insel Man gefangen und gesalzen, hievon ausgenommen.

Einzuführen verboten ist ferner: Caffee, Cacao, Zucker, Syrup aus fremden Ländern oder aus dem Gebiet der Ostindischen Compagnie, mit Ausnahme der Insel Mauritius, und dürfen solche in keinem brittischen Hafen von Südamerika oder Westindien, ausgenommen auf den Bahama und Bermudischen Inseln, und eben so wenig nach Mauritius, eingebracht werden, Alles dem Geheimenrathsbefehl Sr. Maj. gemäß.



Digitized by Google

Eben so ist die Einfuhr untersagt von geringem oder falschem Geld, und von Büchern, welche nicht in das Vereinigte Königreich einzuführen erlaubt sind.

Und sollen alle dennoch in die amerikanischen Besitzungen eingebrachten Waaren, deren Einfuhr durch vorstehende Verordnung untersagt ist, confiscirt werden, und wenn das Schiff, auf welchem sie eingeführt werden, weniger hält, als 70 Tons, so soll auch dieses weggenommen werden.

Caffee u. s. w., obgleich brittischen Ursprungs, ist gleich fremder Waare zu verzollen, wenn er nicht genau nach den in gegenwärtiger Acte erlassenen Bestimmungen gelagert und verschifft wurde.

Der hier im englischen Originale folgende Eingangszoll-Tarif, mit vielen andern weitläufigen Bestimmungen: über das Niederlagssystem, die holländischen Pfanzer ꝛc., ist für unsere Leser von keinem speciellen Interesse, und daher weggeblieben. Dagegen folgen zwei Documente, aus welchen die jetzige Vereinbarung mit den Nordamerikanischen Freistaaten, in Betreff ihres Handelsverkehrs mit den englischen Colonien, zu entnehmen ist.

Umlaufschreiben der amerikanischen Regierung, und Auszug des brittischen Geheimerathsbefehls vom 5. Nov. 1830, die sich auf diesen Vergleich beziehen.

Umlaufschreiben an die Zolleinnehmer.

Schatzamt, Oct. 6. 1830.

Sir, — durch die Bekanntmachung des Präsidenten, welche Sie hierbei empfangen, werden Sie in Kenntniß gesetzt, daß unter und nach dem darin bestimmten Tage, „Eine die Schifffahrt betreffende Verordnung“ vom 13. April 1818, der Zusatz zu solcher vom 15. Mai 1820, und eine Verordnung, überschrieben: „Gesetz wegen des Handelsverkehrs zwischen den Vereinigten Staaten und gewissen brittischen Häfen, erlassen den 1. März 1823, hiermit gänzlich aufgehoben, und sind sortan die Häfen der Vereinigten Staaten für brittische Schiffe und ihre Ladungen, welche aus den brittischen Colonien in Westindien, von dem festen Lande von Südamerika, den Bahama-Inseln, den Caicos und den Bermudischen oder Sommerinseln, ferner von den Provinzen oder Colonien Großbrittanniens in der Nähe des oder auf dem Festlande Nordamerika's, im Norden und Westen der Vereinigten Staaten liegend, geöffnet. In Kraft dieser Bekanntmachung, und in Folge der zwischen den Vereinigten Staaten und der brittischen Regierung getroffenen Uebereinkunft, und unter Genehmigung des Präsidenten, sind Sie hierdurch angewiesen, das Einlaufen aller der Schiffe zu gestatten, welche mit den Erzeugnissen Großbrittanniens oder der genannten Colonien beladen sind, und sind solche demselben Tonnengelde, denselben Zöllen und Abgaben unterworfen, denen die amerikanischen Schiffe und ihre Ladungen unterworfen sind, wenn solche von den genannten brittischen Colonien kommen; Sie wollen daher sowohl den brittischen Schiffen, welche für die Häfen der vorgenannten Colonien Großbrittanniens, als den eigenen, welche solche Artikel geladen haben, deren Ausfuhr aus den amerikanischen Häfen gestattet ist, die Zollzettel gewähren; so wie brittischen Schiffen, die von den genannten Colonialbesitzungen kommen, nach fremden Häfen und andern Plätzen, als in den brittischen Colonien gelegen sind, und die solche Artikel geladen haben, deren Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten den eigenen Schiffen gestattet ist, gleichfalls den Ausgang gestatten.

Ich bin u. s. w.

(gezeichnet.) S. D. Ingham,
Secretär des Schatzamts.

Auszug aus dem Geheimerathsbefehl, d. d. 5. Nov. 1830, wegen des Handels zwischen den Vereinigten Staaten und dem brittischen Westindien.

„Nachdem Se. Maj. im Geheimen Rath vorgetragen worden ist, daß die durch die Gesetze der Vereinigten Staaten den brittischen Schiffen im Handel zwischen den gedachten Staaten und Sr. Maj. Länder in Westindien und Amerika auferlegten Beschränkungen in Wegfall getracht worden sind, und daß die seitherigen, solche betreffenden Tonnengelder und Zollabgaben, welche auf die brittischen Schiffe und ihre Ladungen in den Häfen der Vereinigten Staaten, wenn solche aus den genannten Ländern von Sr. Maj. Besitzungen kamen, durch die Gesetze der Vereinigten Staaten festgesetzt wurden, aufgehoben worden sind: so haben Se. Maj., mit Zuziehung ihres Geheimenrathes, und in Verfolgung und Ausübung der durch gesetzliche Verordnung ertheilten Macht und Gewalt, welche im sechsten Jahre der Regierung seines Erlauchten Vorfahren oder durch irgend eine Parlamentsacte erlassen wurde, sich hiermit bewogen gefunden, zu erklären, daß die bekannten Geheimenrathsbefehle vom 21. Juli 1823, vom 27. Juli 1826 und vom 16. Juli 1827 (insofern solche auf die Vereinigten Staaten Anwendung haben), hierdurch aufgehoben sind.

Und erklärt Se. Maj., in Folge der gehaltenen Berathschlagung und der ihm verliehenen Macht und Gewalt, daß die Schiffe aus den Vereinigten Staaten und diesem Lande angehörend, aus solchem in den auswärtigen brittischen Besitzungen deren Producte und Waaren einführen dürfen, und aus den auswärtigen brittischen Besitzungen die Producte derselben ausführen können, nach welchem Lande solches sey.

Verhältnisse der Pflanzer zu den Kaufleuten in Großbrittannien, und Geschäftsbetrieb im Mutterlande. Westindien pflegt auf folgende Art seinen Handel zu betreiben: Der Besitzer einer Zuckerpflanzung tritt in Verbindung mit einem Handlungshause zu London, Bristol, Liverpool oder Glasgow, bedingt sich von solchem einen gewissen Vorschuß aus, und bestellt demselben dagegen eine hypothekarische Sicherheit auf sein Besitzthum; dagegen macht er sich verbindlich, ihm seine Jahresernten zuzusenden, und unterwirft sich den gewöhnlichen Provisionsansätzen. Diese Commissionen betragen in der Regel 2½ % von der Summe des verkauften Zuckers, so wie für die committirten Bedürfnisse, die die Pflanzung zugeschickt erhält, und für alle Versicherungen ½ %. Während des Krieges, als die Zuckerpreise sehr hoch standen, war der Gewinn an solchen Commissionsverkäufen sehr beträchtlich; es traf aber auch hier, wie unter zehn Fällen neunmal, ein, daß großer Gewinn zum Nachtheil derjenigen ausfällt, die ihn nehmen; er führte zu übertriebenen Geschäften, indem die Letztern den Pflanzern zu große Vorschüsse bewilligten, bloß um sich deren Kundsame zu verschaffen. Zu jener Zeit war es üblich, daß gegen die Zusicherung einer Consignation von wenigstens 100 Oxhoft Zucker ein bleibender Vorschuß von £ 3000 gewährt wurde; dieser Satz wurde aber von dem Pflanzer sehr oft überschritten, und aus den festgesetzten £ 3000 wurden 4, 5, 6000, und auch wohl noch mehr, in Folge unvorhergesehener Bedürfnisse und zu sanguinischer Hoffnungen von Seiten des Letztern.

Digitized by Google

Die in Westindien Ansässigen leiden in den meisten Fällen Mangel an baarem Capital, und zwar aus folgenden Ursachen. Das außerordentlich heiße Clima, und ein Zustand der Gesellschaft, welcher keinem Manne von Bildung zusagen kann, veranlassen Niemand, sich mit eigenem Vermögen aus Europa dahin zu begeben. Diejenigen, welche solches doch thun, vertrauen ihrer persönlichen Anstrengung und der Unterstützung Anderer, und wenn sie nach einem dauernden Aufenthalte in Westindien sich Etwas erworben haben, und das Clima gewohnt sind, betrachten sie sich höchst selten als Einheimische, vielmehr geht ihr einziges Bestreben dahin, das Erworbene so viel als möglich zu vermehren, und den Rest ihres Lebens dann in dem Vaterlande sorgenfrei zuzubringen. Das Mittel, welches nach den Ansichten der Pflanzer am schnellsten dahin führt, besteht darin, den Geschäftsbetrieb so ausgedehnt wie möglich zu machen, und dieses kann nur durch das Aufnehmen fremden Capitals geschehen. Daher entsteht der immerwährende Andrang derselben an ihre Handelscorrespondenten um neuen Vorschuß, und die verderblichen Folgen schwerer Provisionen und aufgehäufter Zinsen werden, oder vielmehr wurden, selten bei diesen hitzigen Speculationen gehörig ins Auge gefaßt. Fallen aber unglücklicherweise die Zuckerpreise, so sehen sich solche Speculanten bald mit einer Schuld von 10 bis 20,000 £ belastet, und zugleich ihre Einnahme vermindert. Der Handelsfreund in England wird durch solche Umstände gleichfalls bedrängt, denn drei Viertheile seiner westindischen Correspondenten sind dann in gleicher Lage, und sein Vermögen, so beträchtlich es auch seyn mag, wird verschlungen, und kommt außer den Bereich seiner Verfügungen. Die hypothekarische Sicherheit, die ihm geworden ist, kann nur im äußersten Falle für etwas gelten, denn sie für verfallen zu erklären und sich der verschuldeten Besitzung zu bemächtigen, bleibt allemal ein Unternehmen, das mit vielem Risico verbunden ist.

Von dieser Beschaffenheit ist der Handel mit Westindien schon geraume Zeit. Fast scheint es eine Unmöglichkeit, Mittel anzugeben, um ihn wieder auf eine wirksame Weise empor zu bringen, und dürfen die westindischen Pflanzer am wenigsten auf so nichtige Erwartungen ihre Hoffnung richten, als z. B. eine Unterbrechung in der Anwendung und dem Verbrauche des Malzes in Brauereien, oder ein Negeraufstand in den rivalisirenden Zuckerländern, wie Brasilien und Cuba. Auf Ausfuhrprämien für Rohzucker zu rechnen, ist eben so thöricht, und als einzige und wesentliche Hülfe bleibt daher nichts weiter übrig, als daß die Abgaben auf Zucker, Caffee und Rum noch mehr ermäßigt, die Einfuhrzölle herabgesetzt, und die den Handel mit Amerika und andern Ländern noch immer beengenden Vorschriften gänzlich abgeschafft werden.

Der Verkauf der westindischen Producte wird durch eigene dazu angestellte Makler in London und den andern brittischen Handelsstädten besorgt. In London haben sie hauptsächlich in Mincinglane und Towerstreet ihre Verkaufszimmer eröffnet, in denen man die Waarenmuster und Proben einsehen kann; des Morgens versehen sich die Zuckerfabrikanten, Colonialwaarenhändler, und wer sonst in solchen Artikeln Geschäfte macht, dahin, um die Preise in Erfahrung zu bringen und den Zustand des Marktes zu beobachten. Die Zahlungszeit in diesem Geschäft ist beschränkt, für Caffee und Rum wird nur ein Monat, für Zucker zwei Monat Zeit bewilligt. Caffee wird meistens in öffentlichen Auctionen, Zucker und Rum durch Privatschluß verkauft. Die Courtage der Makler ist in den meisten Fällen $\frac{1}{2}$ % vom Werth; bei Caffeeverkäufen, wo die Makler die Waare dem Käufer garantiren, ist solche 1%. Die Makler selbst stehen in keiner Art Verbindung mit den Pflanzern, sondern erhalten die Aufträge von den englischen Handelshäusern; ihre Geschäfte, selbst bei großem Umfange, sind sehr einfach, und ein Makler von Bedeutung besorgt für mehrere Handelshäuser die Verkäufe. Weder der Kaufmann noch der Makler bekommen die Partien der verschiedenen Waaren zu sehen, deren Verkauf sie besorgen, wenigstens sind sie nicht genöthigt, solche in Augenschein zu nehmen, denn es wird Alles nach Probe verkauft. Die Verpackungen u. s. w. bleiben in den Waarenhäusern unter königl. Schloß von der Landung bis zum Verkauf, von wo solche in die Häuser der Zuckerfabrikanten, der Colonialhändler oder irgend eines Käufers gebracht werden. Die Vergütungen, welche dem Käufer gewährt werden, sind in Rücksicht des Gewichtes zuerst die Tara oder der Abzug über das Nettogewicht für die Verpackung, das Faß, die Kiste oder dergleichen, sodann ein Rabatt von 5 ℔ auf das Faß Caffee (im Engl. Trett, deutsch Rabatt oder Resactie), und 2 ℔ auf das Faß Zucker (im Engl. draft oder Abzug).

Die Verschiffung der Vorräthe und Bedürfnisse nach den Pflanzungen ist gleichfalls ein sehr einfaches Geschäft. Die in London, Liverpool und Bristol wohnenden westindischen Häuser empfangen von den Pflanzern jedesmal im Herbste jeden Jahres ein Verzeichniß der Artikel, welche die Pflanzung nöthig hat. Diese Verzeichnisse werden aufgeschrieben und im Lauf des Septembers und Octobers unter die verschiedenen Händler im Ganzen vertheilt, mit der Weisung, die Bestellung in einigen Wochen an Bord der Schiffe zu liefern. November und December sind die Hauptmonate zu Verladungen nach Westindien, weil von Rechtswegen den Pflanzungen die nothwendigen Bedürfnisse im December oder im Laufe des Januars zukommen müssen. In dieser Zeit herrscht in Westindien große Thätigkeit und ein besonders guter Gesundheitszustand; die für dasiges Clima kälteren Monate November und December haben die Luft gereinigt, und die Feldfrüchte sind reif und zum Einbringen tüchtig



Digitized by Google

geworden. Die Erntezeit dauert vom Januar bis Ende Juli, worauf die heftigen Regengüsse auf den Inseln jede Feldarbeit verbieten. Demerara, dem Aequator näher gelegen, spürt in den Jahreszeiten geringeren Unterschied, und dort wird das ganze Jahr hindurch Zucker bereitet.

Die Ankunft der nach England mit Rückladungen kommenden Westindienfahrer beginnt im Aprils und dauert fort bis zum Oktober; dann hört solche auf, mit Ausnahme von Schiffen, welche zuweilen später von Demerara und Berbice kommen. Dies stimmt mit dem Ernten und dem Einbringen derselben der Zeit nach überein. Aus Rücksichten auf den Gesundheitszustand, und wegen der die Geschäfte unterbrechenden häufigen Regengüsse, würde es durchaus nicht zu rathen seyn, auf den Zuckerinseln während der Herbstmonate Verladungen vorzunehmen.

Die Westindienfahrer, die nach London kommen, werden in der Regel in den westindischen Docks gelöscht, und seit dem Herbste 1802, als jene Docks geöffnet wurden, bis August 1825, zu welcher Zeit das Privilegium der westindischen Docks ablief, konnte es gar nicht anders geschehen. Der Verzug beim Löschen der Schiffe, der während des Krieges häufig Beschwerden veranlaßte, entstand aus zwei Ursachen: die erste war das Ankommen der Schiffe in ganzen Flotten (welches nothwendige Folge davon war, daß solche unter Bedeckung segelten); die zweite lag in den unvollkommenen Einrichtungen, die eine so neue Anstalt, wie die der Docks, wohl mit sich bringen mußte. Dem letztern Umstand ist längst Abhülfe geschehen, und die Ankunft der Schiffe, obgleich sie in gewissen Jahreszeiten und bei einem Wechsel des Windes oft noch rasch genug auf einander folgen, verursacht doch bei weitem kein solches Gedränge mehr in den Docks, als wenn Convoys ankommen. Die Ladungen können daher sehr schnell gelöscht werden, so daß keine mehr als drei Tage Zeit erfordert. Seit dem Frieden sind die Unkosten in den Docks auch sehr vermindert worden, und gibt das Ganze einen schlagenden Beweis, welchen Vortheil es gewährt, einerlei Geschäfte auf ein und demselben Platze im Großen zu treiben, ein Vortheil, der freilich nur auf großen Handelsplätzen, wie London, Liverpool und Amsterdam, erreicht werden kann. (Siehe den Artikel Docks.)

So lange der Seekrieg dauerte, war die Fracht 7 bis 8s. Sterling für den Centner Zucker, und vom Caffee 10 à 11s., gegenwärtig beträgt sie von ersterem nur noch 4 à 4s. 6d., und von letzterem 6s. Die Frachtfahrer beschweren sich, daß bei solchen Preisen wenig für sie übrig bleibe; bei der Geschwindigkeit, mit der aber gegenwärtig die Schiffe ausgeladen werden und wieder abgesegelt können, dürfte der Gebrauch, im Jahre zweimal die Fahrt zu machen, gewiß allgemein werden.

Verkauf der Ländereien in Canada. Nachstehende Anzeige aus dem Bureau der Kronländereien York, Ober-Canada, 27. Mai 1833 datirt, setzt die Bedingungen auseinander, unter welchen künftig Ländereien in dieser Provinz abgegeben werden.

In Folge der Instructionen, welche kürzlich von Sr. Maj. Staatssecretär für die Colonien angelangt sind, werden nachstehende Anordnungen, in Betreff der Abgabe von unangebauten Kronländereien in Ober-Canada, zur Nachricht für die Auswanderer und Andere hiemit bekannt gemacht. Ausgenommen in dem Falle von Loyalisten und den Vereinigten Staaten und andern Personen, welche nach den bestehenden Verordnungen der Regierung Ansprüche auf kostenfreie Bewilligung zu machen haben, kann Niemand mehr etwas von den unangebauten Kronländereien auf anderem Wege erhalten, als durch Kauf bei den öffentlichen Auctionen, welche von Zeit zu Zeit unter Leitung der damit beauftragten Commissionäre gehalten werden.

Diese Verkäufe finden am ersten und dritten Dienstag jeden Monats statt, und werden entweder den nächsten Tag fortgesetzt oder nicht, wie es dem Agenten nach den obwaltenden Verhältnissen zweckmäßig scheinen wird.

Außer diesen periodischen Hauptauctionen können gelegentliche Verkäufe durch Aufstreich in andern Distrikten statt finden, von solchen städtischen Loosen, oder andern Loosen von Ländereien, welche noch zur Verfügung übrig sind, und von diesen Verkäufen wird im Voraus gehörige Nachricht gegeben werden.

Die Bedingungen jedes Verkaufs durch öffentliche Auction sind wie folgt: ein Viertheil des Ankaufgeldes wird sogleich bezahlt, und der Rest in drei gleichen jährlichen Raten mit Zinsen zu 6%, die zugleich mit der Rate zu entrichten sind.

Die Ländereien werden zu einem Ankaufspreise aufgethan, von welchem zur Zeit des Verkaufs und in den vorläufigen Ankündigungen, welche immer statt finden müssen, Nachricht gegeben wird, und im Falle kein Gebot zu dem Ankaufspreise geschieht, so werden die Ländereien zu künftigem Verkaufe, in gleicher Weise durch Auction, aufbehalten.

Der Kaufbrief für die Ländereien wird abgabenfrei ausgestellt, sobald die volle Zahlung des Kaufschillings und der Zinsen geschehen ist.

Der Commissionär für die Kronländereien, welcher auch als Agent für den Verkauf der zurückbehaltenen Kirchengüter (Clergy-Reserves) handelt, bittet zu bemerken, daß solche Kirchenländereien, welche bisher noch nicht von der Obrigkeit in Beschlag genommen worden sind, oder durch die Regierung in Pacht gegeben, und durch öffentliche Auction entweder bei den periodischen Verkäufen der Kronländereien, oder bei gelegentlichen Verkäufen abgegeben werden, und daß die Zahlungsbedingungen für solche Kirchenländereien auch ferner bleiben, wie folgt:

10% baar beim Kauf und der Rest in neun jährlichen Fristen, von 10% jede, mit den Zinsen bei jeder Frist, die mit dem Capital zugleich zu bezahlen sind. Um solche Kirchenländereien, welche mit Verwilligung der Regierung verpachtet oder in Besitz genommen worden sind, muß man briefflich bei dem Commissionär der Kronländereien anhalten, und bei der Abgabe werden sie durch Privatkauf zu den nämlichen Zahlungsbedingungen, wie die in der Auction verkauften, abgelassen.

Bedingungen, unter welchen Kronländereien in Neu-Süd-Wales und Van Diemens-Land verliehen werden. Durch die Regierung Sr. Majestät ist festgesetzt worden, daß in Zukunft keine Ländereien in Neu-Süd-Wales und Van Diemens-Land auf andere Weise, als durch öffentlichen Verkauf, abgegeben werden sollen, und man hat es daher angemessen befunden, für Ansiedler einen Auszug der Bedingungen bekannt zu machen, unter welchen zweckmäßig erachtet worden ist, den Verkauf von Ländereien in gedachten Colonien zu bewerkstelligen:

1) Es ist eine Eintheilung des Landes in Grafschaften, Bezirke (d. h. von hundert Gütern, Cents oder Hundreds) und Kirchspielen im Werke, und wenn solche beendigt seyn wird, dürfte jedes Kirch-spiel ungefähr 25 Quadratmeilen groß seyn.

Digitized by Google

2) Alle Ländereien der Colonien, welche noch keinem Besitzer verliehen und nicht für den öffentlichen Dienst bestimmt sind, werden zum Verkauf ausgestellt werden. Der Preis wird von der Güte und Beschaffenheit des Bodens und durch seine örtliche Lage bestimmt, doch unter 3s. für den Morgen Landes kein Verkauf bewerkstelligt.

3) Diejenigen, welche Ländereien erwerben wollen, die nicht zum Verkauf ausgestellt sind, müssen nach einer gewissen vorgezeichneten Form beim Gouverneur schriftlich einkommen, diese Eingabe bei der Expedition des Oberfeldmessers abgeben, und dabei 2s. 6d. entrichten.

4) Dergleichen Liebhabern von Ländereien wird in gewissen vorgezeichneten Bezirken gestattet, solche Theile Landes auszusuchen, die sie zu kaufen beabsichtigen, und diese Ländereien werden binnen 3 Monaten öffentlich zum Kauf an den Meistbietenden angeboten, vorausgesetzt, daß das Gebot nicht unter dem Art. 2 festgesetzten Preise (von 3s.) ausfalle.

5) Sogleich beim Verkauf müssen 10% vom ganzen Werthe des Verkaufs ausgezahlt, und der Rest muß binnen dem Verkaufstage und einem Monate entrichtet werden, auch wird der Käufer nicht früher in den Besitz der erkauften Ländereien eingesetzt; sollte die letzte Zahlung nicht binnen Monatsfrist geleistet werden seyn, so wird der Kauf für null und nichtig erklärt, und die ausgezahlten 10% sind verfallen.

6) Bei Bezahlung des Kaufgeldes wird dem Käufer das Entaxite in der Form eines Freilehns gegen einen Erbzins von einem Pfefferkorn gewährt. Für diese Gewährung sind dem Colonial-Secretär 4s. wegen Abfassung der Akte, und 3s. dem Registrator des obern Gerichtshofes für Eintragung des Kaufs zu entrichten.

7) Außerdem werden die Ländereien in der Regel in Parcellen von einer Quadratmeile von 640 Morgen zum Verkauf gestellt; auch kleinere Landestheile, als diese, können erworben werden, in welchen Fällen das Gesuch schriftlich beim Gouverneur anzubringen, und mit umständlicher Angabe der Gründe, weshalb ein geringerer Ankauf gewünscht wird, zu begleiten ist.

8) Die Regierung behält sich das Recht vor, in allen auf solche Weise gekauften Ländereien die Einrichtung und den Bau der Landstraßen und Brücken zu bewerkstelligen, wie solche für den allgemeinen Nutzen erforderlich sind, und dazu gleichfalls das an Ort und Stelle befindliche benöthigte Bauholz, Steine und sonstige Materialien, die das Land liefert, um Landstraßen und Brücken herzustellen und in gutem Stand zu erhalten, zu requiriren, und eben so auch für andere öffentliche Anstalten. Ferner behält sich die Krone den Besitz aller Bergwerke, welche edle Metalle liefern, vor. (Colonial-Amt, den 20. Januar 1831.)

**Wahl der Plätze zur Anlage von Colonien.** Es kann nicht leicht etwas unweiseres geben, als das seitherige Verfahren, nach welchem man den Plan zur Anlegung einer Pflanzung faßte und den Platz dafür bestimmte. Der Capitän eines Schiffes, ohne Bekanntschaft mit der Natur des Bodens in Bezug auf Ackerbau und Landwirthschaft, gelangt nach langwieriger Irrfahrt zur Mündung eines Stromes, oder in eine Bucht, welche reich an Fischen und frischem Wasser und von einer Gegend umgeben ist, welche fruchtbar erscheint, bloß weil solche grün und mit einem reichen Pflanzenwuchs bedeckt ist. Ueber Alles dieses macht er einen mit den gehörigen Verschönerungen herausstaffirten Bericht an die Admiralität, und empfiehlt den Platz als eine sehr günstige Stelle, um eine Colonie anzulegen, und unter zehn Fällen ist dieses neunmal hinreichend, um in solch einer wichtigen Angelegenheit einen entscheidenden Schritt zu thun! Ist es wohl ein Wunder, daß so viele lockende Entwürfe zu Colonisirung solcher Plätze sich mit Verlust und großem Unheil geendigt haben, und daß Gegenden, welche ein zweites Paradies zu werden verhießen, zu Allem taugten, nur nicht zu einer Ansiedelung! — Botanybay, welche Capitän Cook als einen der schönsten Plätze der Welt bezeichnet hat, wurde von den dorthin geschickten Ansiedlern wieder verlassen; die ganze Umgegend ist durchaus nicht zum Anbau geeignet, und nichts weiter als ein sandiger Morast. — Ist wohl anzunehmen, daß der Versuch gemacht worden wäre, in einem so mörderischen Clima Niederlassungen anzulegen, wie das von Sierra Leona, wenn man vorher die gehörigen Untersuchungen angestellt hätte? — Die Colonie in dem Distrikt Albany auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung wurde auf die Vorschläge und nach den Entwürfen eines Mannes gegründet, der nicht den geringsten Begriff von dem besaß, was auch nur entfernt auf Ackerbau Bezug hat, und die Noth und das Elend, dem die Colonisten daselbst ausgesetzt worden sind, rühren daher, daß sie einer so unverständigen Empfehlung Glauben geschenkt haben. Die neuerliche Colonisation am Schwanenflusse kann als ähnlicher Beleg dienen, wie irriges, unzeitiges Vertrauen in die Nachrichten von Leuten verderblich werden kann, welche nicht die Fähigkeit und den Verstand haben, die nothwendigen Erfordernisse zusammenzustellen, welche zur Anlegung einer Colonie unentbehrlich sind.

Es steht daher zu hoffen, daß diesem Systeme ein Ende gemacht werde — einem Systeme, welches dem öffentlichen Wohl keinen geringen Schaden verursacht, und welches von denen verwünscht werden muß, welche sich zu Colonisten hergeben. Die Gründung einer Colonie ist, vom wahren Gesichtspunkte aus betrachtet, nichts anderes, als ein großes Nationalunternehmen. Es ist kein Abenteuer, das auf das Zeugniß eingebildeter Unwissenheit hin gewagt werden darf, es muß vielmehr aufs reiflichste erwogen und jeder damit in Verbindung stehende Umstand sorgfältig untersucht werden. Mit einem Worte, die Veranlassung zu Gründung einer Colonie sollte aufs genaueste untersucht, und Clima, Grund und Boden, so wie die Tragbarkeit des letzteren, durch urtheilsfähige Leute, welche dazu eigens ernannt wären, gemeinschaftlich geprüft werden. Würde so verfahren, so könnten Regierung und Nation mit Sicherheit zu Werke schreiten, und kein Theil dürfte ferner ähnliche Nachtheile fürchten, wie solche schon so oft in Folge übertriebener Vorspiegelungen eingetreten sind, auf die hin die wichtige und schwere Aufgabe der Wahl eines Platzes zu Anlegung einer neuen Colonie vorgenommen wurde.

## V. Fremde Colonien.

1) **Die spanischen Colonien** erstreckten sich noch vor wenigen Jahren von den Grenzen der Vereinigten Staaten bis an die Magelhanische Meerenge, im gegenwärtigen

Digitized by Google

Augenblicke aber beſitzt dieſer Staat nicht einen Fußbreit Landes auf dem ganzen Continente Amerika's. Demungeachtet ſind die Colonien Spaniens noch von großem Werthe und großer Wichtigkeit, denn es beſitzt in Weſtindien die Inſeln Cuba und Portorico, deren erſtere nicht nur die größte, ſondern auch die fruchtbarſte und reichſte Inſel Weſtindiens, und die letztere gleichfalls eine Beſitzung von großem Werthe iſt. In Oſtindien iſt es im Beſitz der Philippiniſchen Inſeln, die, wenn ſolche das Eigenthum eines thätigen und unternehmenden Volkes wären, von der größten Wichtigkeit für den Handel ſeyn könnten. (Vergl. die Artikel Havannah, Portorico und Manilla.)

2) Niederländiſche Colonien. Unter dieſen iſt die Inſel Java (ſiehe den Artikel Batavia) die bedeutendſte. Außerdem beſitzt das Königreich der Niederlande im Oſten die Molukkiſchen oder Gewürzinſeln, Bencoolen an der Küſte von Sumatra, Macaſſar und die Oſtküſte der Inſel Celebes, Banda, verſchiedene Niederlaſſungen auf Borneo u. a. m. An der afrikaniſchen Goldküſte haben die Niederländer verſchiedene mit Forts verſehene Niederlaſſungen; in Weſtindien blieben ihnen die Inſeln Curaçao und St. Euſtach, Saba und ein Theil von St. Martin, ſo wie auf dem feſten Lande von Südamerika das ehemalige holländiſche Guiana oder Surinam. Curaçao und St. Euſtach ſind von Natur unfruchtbar, aber in hohem Grade cultivirt und verbeſſert worden. Von da aus ließ ſich ſehr vortheilhaft der Schleichhandel mit Caracas, ſo wie mit andern Gegenden Südamerika's, betreiben, weßhalb der Verkehr von Curaçao ehemals von hoher Wichtigkeit war, zumal in Kriegszeiten. Seit der Unabhängigkeit Südamerika's hat dieſe Inſel ihre Wichtigkeit als Entrepot ſehr verloren, weil die Schiffe jetzt direct nach den ſüdlichen Häfen ſteuern. Der Diſtrict von Surinam, welchen die Holländer im Jahr 1814 an Großbrittannien abgetreten haben, und welcher die Niederlaſſungen von Demerara, Berbice und Eſſequebo in ſich begreift, iſt unter den britiſchen Colonien erwähnt. Was in dieſer Gegend noch dem Königreich der Niederlande zugehört, liegt ſüdlich von Berbice; das Land hat einen Flächenraum von beinahe 25,000 Quadratmeilen, die Bevölkerung kann zu 60,000 angenommen werden. Werth und Bedeutung dieſer Colonie ſind fortwährend im Zunehmen.

3) Franzöſiſche Colonien. Ehe im Jahre 1792 der Negeraufſtand ausbrach, war St. Domingo die erſte und wichtigſte aller Colonien Weſtindiens. Dieſes unheilbringende Ereigniß führte die Errichtung der freien ſchwarzen Republik von Hayti herbei, nachdem vorher die Inſel gänzlich verwüſtet worden war (vergl. den Art. Port au Prince). Nachdem Frankreich auch Louiſiana an die Vereinigten Staaten verkauft, und die Inſel Mauritius an England abgetreten habe, ohne dagegen neuere Erwerbungen zu machen, ſind die Colonialländer Frankreichs von ſehr beſchränktem Umfange. In Weſtindien beſtehen ſolche bloß aus Guadeloupe und Martinique und den kleinen Inſeln Marie Galante und Deſiderade; in Südamerika behielt Frankreich Cayenne; in Afrika beſitzt es die weniger bedeutenden Niederlaſſungen am Senegal und Goree; in dem öſtlichen Ocean die Inſel Bourbon; auf Madagascar Sa. Maria, und in Oſtindien Pondichery und Chandernagor, welche letztern beide nur von einem kleinen Gebiete umgeben ſind. Folgendes ſind die neueſten Angaben über Bevölkerung, Handel u. ſ. w. derſelben.

Tabelle über die Bevölkerung der franzöſiſchen Colonien und ihren Handel mit Frankreich. (Montvéran, Essay de statistique sur les Colonies, pièces justificatives Nr. 5.)

| Colonien. | Bevölkerung im J. 1829. | | | | Handel m. Frankreich | | Schifffahrt. | | | | Stockfiſche v. franz. Fiſchereien. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Farbige. | | | Wirkl. Werth 1831. | | Herein. | | Hinaus. | | | |
| | Weiße. | Freie. | Sklaven. | Zuſammen. | Einfuhren a. Frankreich | Ausfuhren a. Frankreich | Schiffe. | Tonnengehalt. | Schiffe. | Tonnengehalt. | Eingeführt im J. 1831. | Offizieller Werth. |
| Nord-Amerika. | Zahl. | Zahl. | Zahl. | Zahl. | Francs. | Francs. | Zahl. | Zahl. | Zahl. | Zahl. | Kilogram. | Francs. |
| St. Pierre und Miquelon, 1831. . . . | 861 | — | — | 861 | 6,700,916 | 476,117 | 3 | 353 | | | | |
| Antillen. | | | | | | | | | | | | |
| Martinique, 1. Jan. 1832 . . . . | 9,410 | 18,832 | 80,753 | 109,995 | 10,123,584 | 12,623,530 | 154 | 40,996 | 136 | 135,037 | 1,744,618 | 436,155 |
| Guadeloupe, 1. Jan. 1831 . . . . | 10,596 | 10,772 | 90,743 | 112,111 | 26,642,222 | 12,146,853 | 195 | 47,623 | 194 | 47,772 | 2,880,075 | 705,019 |
| Süd-Amerika. | | | | | | | | | | | | |
| Cayenne, 1. Jan. 1832 | 1,291 | 2,220 | 19,173 | 22,684 | 2,442,158 | 1,736,792 | 19 | 4,458 | 23 | 4,056 | 131,157 | 30,780 |
| Afrika. | | | | | | | | | | | | |
| Bourbon, 1. Jan. 1830 | 20,000 | 11,500 | 66,000 | 97,500 | 15,057,276 | 5,731,908 | 50 | 15,122 | 62 | 18,315 | 210,345 | 58,584 |
| Senegal, 1825. . . | 260 | 3,573 | 12,297 | 16,110 | 3,445,087 | 3,095,818 | 29 | 3,058 | 25 | 2,706 | | |
| Aſien. | | | | | | | | | | | | |
| Franz. Factoreien in Indien, 1825 . | 1,021 | 107,986 | 1,194 | 110,201 | 3,772,270 | 753,235 | 4 | 1,145 | 5 | 1,241 | | |
| Zuſammen | 43,419 | 156,073 | 270,160 | 469,615 | 79,133,603 | 33,888,240 | 464 | 110,755 | 445 | 109,127 | 4,966,193 | 1,226,541 |

Arbeitsfähige Schwarze beiderlei Geſchlechts 194,141 Individ.
Alte Männer, Kinder und Kranke . . . 75,999 „

Einfuhr von Colonialerzeugniſſen 64,265,250 Francs.
Ausfuhr „ „ „ 30,450,083 „

Digitized by Google

Verzeichniß der Produkte, welche nach Frankreich geführt und dort zum Verbrauch verzollt wurden, und der Zollabgabe darauf im Jahr 1851. (Montvéron Nr. 6.)

| Colonien u. Niederlassungen. | Zucker von allen Gattungen. | Caffee. | Cacao | Baumwolle. | Reißen und andere Ernzeug. | Orleand. | Indigo. | Gummi. | Wachs | Hölzer aller Gattungen. | Zollabgaben |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kilogr. | Kilogr. | Kilogr. | Kilogr. | Kilogr. | Kilogr. | Kilogr. | Kilogr. | Kilogr. | Kilogr. | Francs. |
| Guadeloupe . . . | 36 579,836 | 968,480 | 9,042 | 28,932 | 61 | — | — | — | — | 241,042 | 18,813 357 |
| Martinique . . . | 27,049 000 | 379,044 | 157,110 | 5,117 | 24,318 | — | — | — | — | 949,840 | 13,845 765 |
| Bourbon . . . | 16,229 003 | 761,814 | 191 | 3,174 | 789 | — | 282 | — | — | 31,995 | 7,092,303 |
| Guyenne . . . | 1,432,073 | 42,486 | 92 | 169,389 | 18,118 | 82,189 | — | — | — | 66,729 | 851 609 |
| Senegal . . . | — — | — — | — — | — — | — — | — — | 12,754 | 677,040 | 12,898 | 93,265 | 114 753 |
| Factoreien in Indien | 43,013 | 47,282 | — | 81,832 | 193,747 | — | — | — | — | — — | 424 608 |
| St. Pierre u. Fischereien von Miquelon | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | 6 789 |
| Zusammen | 81,332,937 | 2,199 646 | 158,345 | 288,935 | 236 967 | 82,189 | 13 036 | 677,040 | 12,898 | 1,384,889 | 41,148 984 |
| Erzeugniß d. Colonien, welches eingeführt, aber nicht zum inländ. Gebrauche verzollt wurde, i. J. 1851 | 6,581,833 | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | 938 317 |
| Im Ganzen | 87,915,770 | 2,199 646 | 158 345 | 288,935 | 236 967 | 82 122 | 13 036 | 677,040 | 12,898 | 1,384,889 | 42,087,301 |
| Werth in Franken . | 52,749,462 | 1,649,736 | 116 442 | 175 145 | 2,369,670 | 164,244 | 130,360 | 947,856 | 25,796 | 346 222 | 58,674,486 |

4) Dänische Colonien. Diese bestehen in Westindien aus den Inseln St. Croix, St. Thomas und St. Johann; doch nur die erstere derselben hat einigen Werth. Sie hat etwa 84 □Meilen Flächenraum, 50,000 Einw., von denen 2500 Weiße, 1200 freie Farbige und der Rest Negersklaven sind; Zucker, Rum und Caffee sind die Haupterzeugnisse. Der Boden ist fruchtbar und gut angebaut. In Ostindien besitzt Dänemark Tranquebar, obwohl Madras, und Serampoor bei Calcutta. Letzteres ist ein Zufluchtsort solcher, die zahlungsunfähig sind; der Ort ist gut gebaut, der Sitz der dänischen Missionsanstalten, dabei aber von wenig Wichtigkeit für den Handel. Tranquebar hatte 1809 etwa 19,000 Einw., es hat sich seit jener Zeit aber sehr gehoben und ist volkreicher geworden, so wie es an Werkehr zugenommen hat. An der Küste von Guinea haben die Dänen außerdem einige befestigte Plätze.

5) Schweden besitzt nur eine einzige Colonie, nämlich die kleine Insel St. Bartholomäus in Westindien. Solche hat nur 25 engl. □Meilen Flächenraum, ist aber sehr fruchtbar. Außer dem von Regen gelieferten Wasser hat sie keines, weder von Quellen noch von Brunnen; die Bevölkerung beträgt 8 bis 9000.

Ueber die von den Nordamerikanischen Vereinigten Staaten (an der Küste Afrikas, wie z. B. Liberia) und Rußland angelegten Colonien (an der Nordwestküste Amerikas, und auf den Inseln, welche zwischen der Ostküste von Asien und zwischen Amerika liegen) fehlen genauere Nachrichten.

**Coloquinten** (Engl. Colocynthis, Coloquintida, oder auch Bitter Cucumber, Franz. Coloquintes, Ital. Coloquintida, Span. Coloquintidas oder Calabacillas, Port. Coloquintidas oder Cacacinhas, Holl. Bitterappelen, auch Quintappelen, Dän. und Schwed. Coloquinter, Russ. Kolozentii, Poln. Kolokwintida, Arab. und Persisch Hunzil), die Frucht einer jährigen Pflanze (Cucumis colocynthis, *L.*), welche in der Türkei, in Nubien, Indien u. s. w. angetroffen wird, und den Blättern nach unsern Gurken ähnlich ist. Nach erlangter Reife wird solche geschält, in einem Ofen getrocknet und in diesem getrockneten Zustande in den Handel gebracht. Geruch zeigt solche nicht, aber einen äußerst ekelhaften und bittern Geschmack. Sie dient als eines der heftigsten Purgirmittel. Größer als eine kleine Orange und an den Enden schwärzlich, ist die Waare nicht vorzüglich. (Ainslie Mat. Indica.) Der englische Einfuhrzoll beträgt 1*s.* 8*d.* vom ℔, der Rückzoll 1*s.* 1*d.*

**Columbo**, die neue Hauptstadt von Ceylon. Nach den Angaben von Hamilton ist es unter dem 6° 55″ nördl. Br. und 79° 45″ östl. L. gelegen. Nach Mr. Stewart, dem Oberaufseher des Hafens, unter dem 6° 57″ nördl. Br. und 79° 52″ östl. L. Die Einfahrt in den Hafen wird durch ein sehr starkes Fort vertheidigt, welches beinahe ganz von der See umgeben, und mit einem 97 Fuß hohen Leuchtthurm versehen ist. Im Jahr 1846 betrug die Bevölkerung der Stadt und des Forts nur 24,664, und im Jahr 1851 26,557 Einwohner. (Colombo Journal vom 17. October 1832.)

Die Häuser sind nur ein Stockwerk hoch, aus Stein, Thon und Kalk erbaut, und das Ansehen der Stadt ist einer europäischen ähnlicher, als das irgend einer andern in Indien. Die Einwohner sind meistens Eingalesen, und 1824 befanden sich daselbst nur 32 Europäer, welche fähig waren, das Amt von Geschwornen zu versehen. Die Unveränderlichkeit der hiesigen Temperatur und Witterung ist merkwürdig, und so feucht auch das Clima im Ganzen befunden wird, so ist doch die Luft gesund und die Hitze gemäßigt.

Die Rhede von Columbo, denn einen eigentlichen Hafen besitzt es nicht, ist eine halbzirkelförmige Bay auf der nördlichen Seite des Forts, welche durch einen vorstehenden Felsen, auf welchem zwei Batterien errichtet sind, einigen Schutz erhält, und mit einem hölzernen Quai versehen ist, um das Auf- und Abladen der Boote

Digitized by Google

zu erleichtern. Die Wassertiefe ist nicht hinreichend, um Sloops oder größeren Dhonies (einheimischen Schiffen) den völligen Zugang bis zu dem Quai zu gestatten. Diejenigen, welche mehr als 100 Tons laden, müssen etwa eine Kabeltaulänge entfernt davon anlegen. Eine Sandbank, über welcher an manchen Orten das Wasser nicht mehr als 7 Fuß tief ist, erstreckt sich von jenem vorspringenden Felsen quer durch die Bay. Der Canal, durch welchen größere Schiffe hindurchgehen können, unterliegt häufigem Wechsel und Geschiebe, und nur bei schönem Wetter in der sichern Jahrezeit können sie die Einfahrt wagen. Die äußere Rhede bietet während der Hälfte des Jahres vollkommene Sicherheit, d. h. vom Beginn Octobers bis zu Ende März, während des Wechselwindes des nordöstl. Monsuns, wenn der Wind vom Lande her bläst, während der übrigen Zeit, über die Dauer des südwestl. Monsuns, wenn der Wind von der See her weht, ist die Rhede durchaus nicht sicher zu nennen, und Schiffe, welche sie besuchen, sind oft genöthigt, die Ankertaue zu kappen und die offene See zu suchen.

In dieser Hinsicht steht Columbo Trincomomale sehr nach, dessen Hafen zu allen Zeiten zugänglich und einer der besten in ganz Indien ist. Dagegen hat Columbo den Vorzug einer fruchtbaren Umgebung, so wie auch den einer Wasserverbindung mit dem Innern des Landes, welche sich seitwärts längs der Küste, von Puttam nördlich bis Caltura südlich, in einer Breite von etwa 100 Meilen, theils durch Flüsse, theils durch Canäle ausdehnt. Zu dieser Schifffahrt werden viele platte Fahrzeuge verwendet, und die Schiffer mit ihren Familien bringen ihr Leben auf solchen zu. Fast aller auswärtige Handel der Insel wird von Columbo aus betrieben, ebenso hat es einen sehr beträchtlichen Küstenhandel.

Münzen. Der Reichsthaler = 1s. 6d., aber Rechnungen werden in Pfund, Shilling und Penny wie in England geführt.

Gewichte, Maaße ꝛc. Die Gewichte werden in Unzen, Pfund ꝛc. abgetheilt, und sind die gleichen wie in Großbritannien. Der Candy oder Bahar = 500 ℔ avoirdupois oder 461 ℔ holländisch Trogewicht. Die hauptsächlichsten trockenen Maaße sind: Seers oder Parrahs; ersterer ist ein vollkommener Cylinder von 4·35 Zoll Tiefe und 4·35 Zoll Durchmesser. Der Parrha ist ein vollkommener Würfel; sein innerer Maaß ist auf allen Seiten 11·57 Zoll. Das Flüssigkeitsmaaß ist das Gallon mit seinen verschiedenen Abtheilungen. 150 Gallons = 1 Leaguer, Der Ballen Zimmt enthält meist nahezu 92½ ℔.

Einige Bemerkungen über Hafen und Schifffahrt von Columbo, von James Stewart. Oberflächenbeschaffenheit des Hafens. Das Land in den Umgebungen von Columbo ist an den Ufern niedrig, mit Ausnahme mehrerer Hügel in einiger Entfernung landeinwärts. Ein hoher Berg mit scharf abgeschnittener kegelförmiger Spitze, der Adamspik genannt, ist von Columbo etwa 12½ Meilen entfernt; seine Höhe über der Meeresfläche wird nach einer rohen trigonometrischen Messung durch Oberst Willemann auf 7000 Fuß geschätzt. Wenn die Atmosphäre hell ist, kann man ihn auf 30 Meilen Entfernung sehen. Während des Vorherrschens des nordöstlichen Monsuns ist der Adamspik in der Regel Morgens, oft aber auch den ganzen Tag hindurch nichtsdestoweniger, wenn südwestlichen Monsuns aber erblickt man ihn selten durch die dichten Wolken, in welche während dieser Jahrzeit die Insel meistens gehüllt ist.

Schiffe, welche sich Columbo in der Nacht nähern, werden durch ein hellstrahlendes Licht geführt, welches jede Nacht auf dem Leuchtthurme des Forts unterhalten wird. Die Höhe desselben über dem Meeresspiegel ist 97 Fuß, und bei hellem Wetter erblickt man es auf jede Entfernung, in welcher der Thurm noch über dem Horizont erscheint. Heftige Windstöße, wie sie an der Küste von Malabar herrschen, zeigen sich in Columbo selten, und im Allgemeinen ist daher die Rhede von Columbo ziemlich sicher zu nennen.

Handel und Schifffahrt von Ceylon. Das Quantum und der Schätzungswerth der Hauptartikel, welche im Jahr 1830 aus Ceylon ausgeführt wurden, mit Zimmt, dem bedeutendsten von allen, an der Spitze, betrugen wie folgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Zimmt 380.000 ℔, Werth | | £ | 142,500 |
| Arak 739.472 Gallons, „ | | „ | 24.600 |
| Cort und Cottelle und Taue 1,499,453 ℔, Werth | | „ | 5.433 |
| Cocosnüsse 2,842.495 Stück | „ | „ | 2.528 |
| Cocosnußöl 118.51 Gallons | „ | „ | 8.992 |
| Chanks und Chankringe 882,833 Stück | „ | „ | 3,099 |
| Reisbiber 50.619 ℔ | „ | „ | 180 |
| Jaggery 291.283 „ | „ | „ | 3.600 |
| Casse 1.669.490 „ | „ | „ | 12.232 |
| Areknüsse 3 348.971 „ | „ | „ | 12,064 |
| Tabak 1,095.673 „ | „ | „ | 4,896 |
| Die Bestimmung und der Gesammtwerth aller Ausfuhr aus Ceylon im Jahr 1830 war: | | | |
| nach Großbritannien | | „ | 168,576 |
| nach den brittischen Colonien, Ostindien mit eingerechnet | | „ | 80.675 |
| nach fremden Ländern | | „ | 1,536 |
| | zusammen | £ | 250 787 |
| hiezu kommt noch für den Werth der Perlfischerei im Jahr 1830 | | £ | 24,023 |
| wodurch sich der Gesammtwerth erhöht auf | | £ | 274,810 |

Von den Einfuhren sind die hauptsächlichsten: Reis und anderes Getreide, der Schätzungswerth des im Jahr 1830 eingeführten Quantums belief sich auf £ 141,761; zunächst in Bedeutung kommen: Baumwollenstoffe, welche meistens aus Indien gebracht werden, angeschlagen auf, £ 123 759. Die Einfuhren aus Großbrittannien sind höchst unbedeutend; ihr ganzer Werth im Jahr 1830 wurde nur auf £ 40.777 geschätzt. Die Gesammteinfuhr während dieses Jahres belief sich auf £ 349,581, wovon £ 274,576 aus brittischen Colonien (Ostindien und China mit eingerechnet).

Anzahl und Tonnengehalt der Schiffe, welche im Jahr 1830 in Ceylon anlangten, waren wie folgt:

| Aus Großbrittannien. | | Aus engl. Colonien und Ostindien. | | Aus fremden Ländern. | | Zusammen. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schiffe. | Tons. | Schiffe. | Tons. | Schiffe. | Tons. | Schiffe. | Tons. |
| 11 | 3911 | 878 | 60,157 | 169 | 12 962 | 1058 | 77 030 *) |

*) Ueber den Handel von Ceylon im Jahr 1831 sind bis jetzt (10 Oct. 1833) noch keine zuverlässigen Angaben in England eingetroffen, diejenigen, welche in den gedruckten Documenten des Handelsbureau unter der Rubrik 1831 aufgeführt sind, gehören in Wirklichkeit zum Jahr 1830.

Ausdehnung, Bevölkerung ꝛc. von Ceylon. Der Flächeninhalt von Ceylon wird auf 24,664 engl. □Meilen geschätzt. Seine Bevölkerung wurde durch förmliche Zählung im Jahr 1831 zu 950.000 befunden, worunter etwa 6600 Weiße. Es ergibt sich aus den officiellen Rechenschaftsberichten, welche in dem Finanzcomittee des Unterhauses im Jahr 1825 vorgelegt wurden, daß während der 14 Jahre, welche mit 1824 endigten, der Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen der Insel sich auf £ 1,565,452 belief, während verschiedene bedeutende Ausgabe-Rubriken gar nicht in diese Rechenschaftsberichte aufgenommen sind. Aber

Digitized by Google

nach einer Angabe in dem Ceylon-Almanac, welche aus amtlichen Quellen zu ſtammen ſcheint, ergab ſich während der drei Jahre, die mit 1833 zu Ende gingen, ein Geſammtüberſchuß der Einnahme gegen die Ausgabe von £ 174,828. Hierbei müſſen wir jedoch bemerken, daß die Rechnungen, welche dem Finanzcomitee vorgelegt wurden, für die Perioden, auf welche ſie ſich beziehen, von jenen des Ceylon-Almanacs bedeutend abweichen, und zwar in dem Grade, daß während nach Erſteren im Jahr 1822 ein Ueberſchuß der Ausgabe über die Einnahme von £ 55,896 vorhanden war, nach Letzterem ſich umgekehrt ein Ueberſchuß der Einnahmen über die Ausgaben von £ 15,325 ergeben hatte. Unter dieſen Umſtänden wagen wir nicht, den Ausſpruch zu thun, welcher von dieſen Berechnungen am meiſten zu glauben iſt. Vermuthlich werden unſere Leſer mit uns geneigt ſeyn, zu denken, daß keine von beiden unbedingten Credit verdient.

Ein großer Theil des früheren Mehrbetrags der Ausgaben muß wohl der Art und Weiſe zugeſchrieben werden, mit welcher die Niederlaſſung auf dieſer Inſel unterhalten worden iſt. Die Anſtalten dazu ſcheinen in Umfang und Koſtſpieligkeit beträchtlich über das Nothwendige hinausgegangen zu ſeyn. Wir ſind jedoch überzeugt, daß der größere Theil des Ausfalls auf Rechnung der Armuth und des Zurückkommens der Colonie geſchrieben werden muß. Dieſe aber haben keinen andern Grund, als die immerwährende Einmiſchung der Regierung in jeden Zweig der Induſtrie. Alle die beſchränkenden Verordnungen, welche die Holländer mehr als ein Jahrhundert früher erlaſſen hatten, wurden bis zum Jahr 1832 aufrecht erhalten. Der Anbau des Zimmts, die Perlen- und Chankfiſcherei, das Ausgraben der Chayawurzeln, das Fällen des Zimmerholzes u. ſ. w. (ſiehe dieſe Artikel) waren eben ſo viele Monopole der Regierung, und wurden entweder durch ihre Angeſtellten oder durch ihre Pächter betrieben. Ein Land, deſſen hauptſächlichſte Induſtriezweige ſolchen Beſchränkungen unterworfen werden, muß ſich wohl in einem krankhaften Zuſtande befinden. Wir glauben noch überdies, daß die meiſten dieſer Monopole die Koſten nicht wieder eintrugen, die ſie verurſachten. In der That betrug das ganze Einkommen des Landes, Grundſteuer, Zölle, Zimmtmonopol u. ſ. w. mit begriffen, ſelten mehr als £ 560,000 pr. Jahr. Bedenkt man aber die Ausdehnung der Inſel, ihre Fruchtbarkeit, günſtige Lage für den Handel, und die Vortheile, welche ſie durch den ausſchließenden Beſitz des Zimmtbaumes genießt, ſo kann man wohl nicht zweifeln, daß unter einer vernünftigen Regierung Handel und Einkünfte viel beträchtlicher ſeyn müßten. Es bedarf weiter gar nichts, als die Annahme von Maßregeln, welche Freiheit und Sicherheit der Induſtrie herſtellen, und die Auflage von mäßigen Zöllen auf Ein- und Ausfuhr, um beide ſehr bedeutend zu erhöhen.

Es gereicht uns zur Freude, hier mittheilen zu können, daß die Regierung, wenigſtens zum Theil, endlich dieſelbe Denk- und Handlungsweiſe angenommen zu haben ſcheint, und daß unter den Auſpicien des jetzigen Gouverneurs (Sir R. W. Horton) das Syſtem der Zwangsarbeit verlaſſen, und die meiſten Monopolien, das auf Zimmt mit eingeſchloſſen, aufgegeben worden ſind. Dieſes weiſe und freiſinnige Verfahren wird ohne Zweifel die wohlthätigſten Folgen haben. Würden dieſe nur nicht weſentlich vermindert durch die übertriebene Abgabe von 5 Shilling pr. Pfund, womit man die Ausfuhr von Zimmt belaſtet hat! Es iſt in der That ſchwer, ſich einen Grund für die Auflage einer ſo drückenden Steuer zu denken, wenn es nicht der iſt, die Vortheile, welche aus der Abſchaffung des Monopols hervorgehen müßten, von vorn herein zu vereiteln. Es iſt jedoch zum Glück rein unmöglich, daß eine ſo nachtheilige Auflage lange beſtehen kann. (Siehe Zimmt.) Unter andern Verbeſſerungen, welche täglich auf der Inſel eingeführt werden, verdient die Errichtung einer Poſtkutſche von Colombo nach Candy erwähnt zu werden.

**Columbowurzel** (Engl. Columbo-root, Franz. Racine de Colombo, Holl. Columbowortel, Ital. Radice de Colombo, Span. Raiz de Columbo, Port. Raiz de Columbo, in der Moſambik-Sprache Kalumb), die Wurzel einer Pflanze gleichen Namens, welche ein Ausfuhrartikel der Portugieſen von Moſambik aus iſt. Sie wird nicht angebaut, ſondern wächſt in großem Ueberfluß wild. Im Handel kommt ſie in runden Stücken vor, ½ bis 3 Zoll im Durchmeſſer und gewöhnlich ¼ bis ¾ Zoll dick. Sie hat eine ſtarke, runzliche Schale, iſt äußerlich dunkelbraun, innen dagegen glänzend gelb. Das Innere iſt ſchwammig, gelb und geſtreift, und hat friſch einen wäſſerigen Geruch, einen unangenehmen bitterlichen, etwas beißenden Geſchmack, ungefähr wie zu altgewordener Senf. Wenn die Waare gut iſt, hat ſolche eine kräftige Farbe, iſt friſch, beſteht in großen Stücken, ſo frei wie möglich vom Wurmfraß, ohne kleinern Bruch und Stäckchen. Die Schiffsfracht wird zu 16 Centner für die Ton gerechnet. (Milburn's Oriental Commerce.)

Der engliſche Einfuhrzoll iſt 2s. pr. ℔, der Rückzoll 1s. 4d.

**Commiſſionär, Commiſſionshandel,** ſiehe Factor, Factorei.

**Como,** Hauptſtadt der gleichnamigen Provinz im lombardiſch-venetianiſchen Königreich, unter dem 45° 48′ nördl. Br. und 9° 4′ öſtl. L., an der ſüdöſtlichen Spitze des Comer-Sees. Mit den Vorſtädten gegen 16,000 Einwohner; Fabriken in Sammt-, Seiden-, Wollen- und Baumwollen-Waaren, optiſchen Inſtrumenten, Seife ꝛc. Wachsbleichen, Seidenbau,

Digitized by Google

Spedition nach Deutschland und der Schweiz und bedeutenden Handel mit Seide, Reis und andern Produkten der fruchtbaren Umgegend.

**Compagnien, Compagnie- oder Gesellschafts-Handlungen** (Engl. Partner Ship), die Vereinigung zweier oder mehrerer Kaufleute durch einen Gesellschafts-Contract, um für gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr gewisse verabredete Unternehmungen im Handel, oder auch im Fabrik- und Manufakturwesen zu machen. Der Gewinn pflegt nach Maaßgabe des eingelegten Capitals oder auch nach anderen Grundsätzen und eben so auch der Verlust gemeinschaftlich getragen zu werden.

Nur das Zusammentreten von wenig Theilnehmern, welche dabei persönlich die vorkommenden Geschäfte besorgen, pflegt man eine Gesellschaftshandlung zu nennen. Sobald eine namhaft größere Anzahl Theilnehmer zusammen tritt, um Handelsunternehmungen von Wichtigkeit zu machen, dazu einen oder mehrere Directoren ernennt und durch salarirte Commis ꝛc., welche keinen directen Antheil an der Unternehmung haben, die Geschäfte betreibt, so sind dieses Handels-Gesellschaften oder Handels-Compagnien (siehe diesen Artikel).

Die Vortheile von Compagnie- oder Gesellschafts-Handlungen sind unverkennbar. Viele Geschäfts-Unternehmungen würden gar nicht oder wenigstens nicht mit Erfolg betrieben werden können, ohne daß dazu größere Summen, als ein Einzelner in der Regel zur Verfügung hat, durch Vereinigung Mehrerer zusammen gebracht werden, und eben so wichtig ist es, verschiedenartige Talente und Fähigkeiten zu einem Zwecke zu vereinigen. Es kann Einer hinlänglichen Fond haben, um ein Geschäft zu unternehmen, deßhalb ist er aber nicht in allen damit verbundenen Arbeitszweigen gleich erfahren und unterrichtet; während er in dem Einen Fertigkeit besitzt, fehlt es ihm an dem Andern, so daß ihm der Nutzen einleuchten muß, sich mit einem oder mehreren Handlungstheilnehmern zu verbinden, wobei er dann weniger auf baare Mittel, als auf Geschicklichkeit und Erfahrung im Geschäftsbetrieb, Rücksicht nehmen wird. Verbindungen dieser Art seyen Capital und Talent in den Stand, sich wechselsweise alle die Unterstützung zu leisten, die eines dem andern gewähren kann. Und da der Gewinn jedes Theilhabers gewöhnlich in einem gewissen verhältnißmäßigen Antheile des Gesammt-Ertrags der Gesellschaft besteht, so hat Jeder den triftigsten Grund, sich zum Wohl des Ganzen anzustrengen. Es ist nicht zu läugnen, daß Compagniehandlungen, auf solche Art zusammengesetzt, auch nicht selten von unglücklichen Erfolgen begleitet sind. Die Sicherheit des Publikums fordert, daß die Firma einer Compagniehandlung von jedem ihrer Theilnehmer vertreten werde, wodurch denn Thorheit oder Betrug des Einzelnen für Alle die nachtheiligsten Folgen haben können; doch ist dies ein Uebelstand, der so sehr häufig nicht eintritt, und es kann dadurch weder in privativer Hinsicht, noch in jedem andern Bezug die Wahrheit umgestoßen werden, daß Compagniehandlungen die größten Vortheile gewähren.

Eine erschöpfende Untersuchung, wie eine Compagnie- oder Gesellschaftshandlung gesetzlich einzurichten sey, würde zu weit führen. Doch sollen die Hauptgrundsätze, welche sowohl jeder Kaufmann, als auch das Publikum im Allgemeinen wissen sollte, hier angegeben werden.

Ueber die Bildung einer Gesellschaftshandlung. Die gegenseitige Zustimmung mehrerer Theilnehmer, vermittelst abgeschlossener Contracte ist hinlänglich, um eine Compagnie- oder Gesellschaftshandlung zu errichten, und zwei oder auch mehrere Kaufleute, die sich gegenseitig verbindlich machen, gemeinschaftlich, wenn auch mit ungleichem Antheil oder Gewinn, ein Geschäft zu betreiben, sind Handelsgesellschafter oder Compagnons. Um das Vorhandenseyn einer Compagniegesellschaft zu beweisen, ist weder eine besondere Form des Ausdrucks noch des Verfahrens wesentlich nothwendig, und es kann in eine solche getreten werden, entweder durch geschriebenen Vertrag oder auch bloß durch mündliche Erklärung. Ersterer (der geschriebene) ist jedoch in allen Fällen vorzuziehen. Ein Vertrag zu einer Gesellschaftshandlung soll zuerst die Theilnehmer angeben, dann die Geschäfte, welche dieselben betreiben wollen, die Dauer, welche die Vereinigung haben soll, die baare Einlage eines Jeden, das Verhältniß, nach dem Gewinn und Verlust getheilt werden sollen, die Art und Weise des Geschäftsbetriebes, die Form der dereinstigen Auseinandersetzung bei Auflösung der Gesellschaft, nebst Allem, was sonst durch besondere Rücksichten in Beziehung auf den Einzelnen festzusetzen seyn dürfte.

Zum Begriff einer Gesellschaftshandlung gehört die gegenseitige Theilnahme an nicht vorherbestimmtem Gewinn oder Verlust. Und um genau zu beurtheilen, ob bei Geldvorschüssen in Geschäften derjenige, der solche leistet, dadurch Geschäftstheilnehmer geworden sey, muß vor Allem Gewißheit darüber verschafft werden, ob der Gewinn oder Nutzen ausgemacht und bestimmt, oder zufällig und unbestimmt und von den Conjuncturen des Handels abhängig gemacht wurde. Im ersten Fall ist es ein Darlehn, im letztern eine Compagniegesellschaft. Schon die bloße Theilnahme an dem Gewinn eines Geschäftes oder einer Unternehmung, auch ohne Theilnahme an den Verlusten, bildet eine Societät, insofern ein Individuum, das auf solche Weise Antheil hat, gegen Dritte für die laufenden Verbindlichkeiten des Geschäftes einstehen muß, wenn eine förmliche Association auch nicht vorausgegangen ist. Wenn daher einem Commis oder andern Handlungsgehülfen ein Gewinnantheil an einem Geschäftszweige, als Belohnung für seine Arbeit ausgemacht wird, so tritt er eben

Digitized by Google

dadurch in die Verbindlichkeiten eines Handelsgesellschafters gegen Dritte, und keine Privat-Uebereinkunft kann ihn derselben entheben.

Wenn Jemand durch irgend eine Handlung oder aus Unachtsamkeit freiwillig und öffentlich vor der Welt als Handelstheilnehmer erscheint, so kann er solch einem Factum nicht widersprechen, selbst wenn er nicht den geringsten Antheil am Gewinne hat. Jeder Gesellschafter, der sich aus einer Compagniehandlung zurückzieht, ist für die andern bleibenden Theilnehmer verbindlich, so lange sein Name der Firma beigegeben bleibt, selbst wenn dieses ohne seinen Willen geschähe; wenn er nicht die, in Verfolg dieses gezeigten Mittel ergreift, um bekannt zu machen, daß er herausgetreten sey.

Finden keine besondere Bestimmungen statt, wie mit dem Vermögen und dem Gewinn einer Compagniehandlung verfahren werden soll, so bestimmt solches die Mehrheit der Theilnehmer; sind aber nur zwei Theilnehmer vorhanden, so kann der eine die Disposition übernehmen, wie er es fürs Beste hält, jedoch innerhalb der Grenzen von Ehrlichkeit und Treu und Glauben. Die erste Pflicht eines jeden Handelsgesellschafters ist, zu jeder Zeit und bei jeder Verhandlung das Beste der Handelsgesellschaft niemals aus dem Auge zu verlieren, und solches durch ein so ehrliches und aufrichtiges Benehmen zu fördern, wie von einem vernünftigen Manne zu erwarten steht, wenn er seine eigenen Geschäfte betreibt.

Verbindlichkeiten der Handelsgesellschafter gegen dritte Personen. Es kann als allgemein gültiger Grundsatz angesehen werden, daß die Theilnehmer einer Gesellschafts-handlung, die wirklichen, offenbaren wie die stillen, für Handlungen eines Gesellschafters, welche im Laufe und mit Bezug auf das Compagniegeschäft im regelmäßigen Betriebe der gewöhnlichen Unternehmungen der Firma geschehen, verantwortlich sind, und obschon das Gesetz im Allgemeinen verordnet: daß Niemand durch irgend einen Contract gebunden sey, der heimlich ohne sein Mitwissen abgeschlossen worden, so hebt dieses die Verbindlichkeit der Theilnehmer einer Gesellschaftshandlung keineswegs auf, indem angenommen wird, daß jeder Einzelne Macht habe, die im Laufe des Geschäfts vorkommenden Unternehmungen zu besorgen, oder als Chef und Bevollmächtigter sämmtlicher Theilnehmer zu handeln. Es ist ein wesentlicher Vortheil für die Mitglieder einer Gesellschaftshandlung, daß solche auf diese Art in Verbindlichkeit stehen, denn es wird dadurch das Vertrauen, welches eine Firma genießt, aufenthalt erhöht, und allen Geschäften die größte Erleichterung gewährt, die Theilnehmer des Hauses mögen nun in verschiedenen Theilen des Landes oder der Erde wohnen. Gegen Dritte ist dadurch zu gleicher Zeit eine schuldige Rücksicht beobachtet; denn wenn Jemand mit dem einen Compagnon des Hauses die Geschäftsverbindung anknüpft, so verläßt er sich dabei auf den Credit der ganzen Firma, und muß deßhalb seine Ansprüche an jeden derselben geltend machen können.

Wenn jedoch die Handlung eines Theilhabers keinen Bezug auf die Gesellschaft und auf die gewöhnlichen Handelsgeschäfte derselben hat, so ist nur dieser allein dafür verantwortlich. Denn nur für die Besorgung der Vorkommnisse im gewöhnlichen Geschäftsgang der Firma ist jedem der Theilhaber von der Gesellschaft unbedingte Vollmacht übertragen; und nur bei Geschäften solcher Art können Dritte ihren Regreß an das Vermögen der ganzen Gesellschaft nehmen. Um die ganze Societät verbindlich zu machen muß ihr creditirt worden seyn, nicht aber einem einzelnen ihrer Theilhaber. Es kann sogar einer dieser Letztern zu Beförderung von Geschäftszwecken der Firma mit Dritten Contracte eingehen; wenn aber ein solcher Contract ausschließlich und allein auf den individuellen Credit des einzelnen Theilhabers hin abgeschlossen wurde, so bindet er auch nur diesen und nicht die ganze Firma. Das Gesetz nimmt jedoch a priori immer an, daß jede Verbindlichkeit, welche einer der Handelsgesellschafter in Beziehung auf die Geschäfte seines Hauses eingegangen, durch den Credit desselben vertreten werden müsse, und diese Voraussetzung kann nur durch unwiderlegbare Beweise vom Gegentheil entkräftet werden. Kein Compagnon kann als solcher den andern durch Contract in eine Zahlungsverbindlichkeit versetzen, außer im Fall des Banterutts.

Die Vollmacht (Authority) eines Handelsgesellschafters kann aufgehoben werden, und es ist neuerdings als unwiderleglich angenommen, daß ein Widerruf der Vollmacht für einen besondern Fall die Verbindlichkeit der Uebrigen für einen Handlungstheilnehmer aufheben kann. Deßgleichen kann während der Dauer eines Gesellschaftscontracts ein Theilnehmer seine Verbindlichkeit bis zu einer gewissen Grenze vermindern; und kommt vielleicht eine besondere Unternehmung oder ein besonderes Geschäft in Vorschlag, welches er nicht genehmigen mag, so kann er sich durch bestimmte Erklärung an diejenigen, mit welchen seine Gesellschafter einen Contract abschließen wollen, „daß er damit nichts zu thun haben wolle“ gegen alle möglichen Folgen sichern. Eine solche Erklärung hebt seine prima facie bestehende Verbindlichkeit auf, und für diesen besondern Fall kann die Gemeinschaft als aufgehoben betrachtet werden. So ist in allen gewöhnlichen Fällen, wenn ein Handelsgesellschafter trassirt, acceptirt, Wechsel girirt und indossirt, die Firma verbindlich. Nach dem Dafürhalten des Lord Ellenborough „ist es jedoch nicht wesentlich nothwendig oder unerläßlich, daß dieses jeder Theilnehmer thun könne, und kann es unter ihnen ausgemacht seyn, daß dem nicht so seyn solle; auch wenn ein Dritter von solch einer Uebereinkunft Nachricht empfangen hat und dessen ungeachtet von diesem Theilnehmer solche Unterschrift als Sicherheit annehmen will, so kann er die andern deßhalb nicht in

Digitized by Google

Anspruch nehmen, die Uebereinkunft kennend, und wissend was ihm durch Mittheilung darüber bekannt gemacht worden ist.“ (Galway von Matthew, 10 East. 264, und so in ähnlichen Fällen.)

So gering an Gelde der Antheil eines Handelsgesellschafters an einem Geschäfte auch immer seyn möge, so ist derselbe dennoch für sämmtliche Verbindlichkeiten der Firma tenent, und hat sich deßhalb an seine Compagnons zu halten. Sollte einer derselben sich mit einem Schleichhändlergeschäft oder sonst mit einer gesetzwidrigen Handlung befassen, so unterliegt die Gesellschaftshandlung den deßhalb verhängten Strafen und Geldbußen, und der Regierung steht es frei, gegen den Uebertreter allein, oder gegen die andern Handelsgesellschafter zu gleicher Zeit die Untersuchung einzuleiten. Ein Verleger von Büchern oder Zeitungen ist für Alles, sowohl bürgerlich als criminell, verantwortlich, was sein Geschäftsführer oder Compagnon verfügt.

Auflösung eines Gesellschafts-Contracts. Eine Gesellschaftshandlung kann am Schluß der festgesetzten Zeit, nach den Bestimmungen des Contractes, aufgelöst werden. Ist dieselbe nur für eine besondere Unternehmung oder ein einzelnes Geschäft geschlossen, so hebt sie sich von selbst auf, sobald diese Unternehmung ausgeführt oder das Geschäft beendigt ist. Eben so kann eine Gesellschaftshandlung ihre Endschaft erreichen durch den Tod, durch besondere Uebereinkunft, durch Bankerutt, durch Achtserklärung u. s. w. Auch durch einen richterlichen Vergleich kann solche aufgehoben werden, wenn einer der Theilnehmer durch seine Handlungen die Firma in Mißcredit gebracht hat, oder den Zweck der Vereinigung nicht erfüllt; wenn ein solcher am Verstande leidet, oder so geisteskrank wird, daß er außer Stand ist, seine Verpflichtungen als Theilnehmer zu erfüllen, oder wenn es sich zeigt, daß die gehegten Absichten der Vereinigung durch ihn nicht erreicht werden können; oder wenn es sich ergibt, daß die Zwecke der Gesellschaft überhaupt nicht zu erreichen stehen. In allen Fällen jedoch, selbst wo die Trennung und Auflösung ohne gerichtliche Mitwirkung erfolgen kann, ist es rathsam, wenn ein Theilhaber der Auflösung entgegen ist, daß wenigstens durch eine Eingabe um die Auflösung nachgesucht werde, in welcher angeführt wird, daß die Firma oder Raggion gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt worden sey.

Wird eine Gesellschaftshandlung durch freundschaftliche Uebereinkunft aufgelöst, oder zieht sich ein Theilnehmer von den Geschäften zurück, so muß solches durch die officielle oder Landes-Zeitung gehörig angezeigt werden, und eine umständliche Mittheilung muß allen denen einzeln gemacht werden, welche mit der erloschenen Gesellschaftshandlung in laufender Verbindung irgend einer Art gestanden haben. Ist eine solche Bekanntmachung oder Mittheilung durch Rundschreiben versäumt worden, so bleibt der austretende Gesellschafter durch seinen Namen und mit seinem Vermögen in der Verbindlichkeit, wenn er auch von aller Theilnahme zurückgetreten ist. Ein stiller Theilnehmer eines Handelshauses, dessen Namen als solcher nicht angekündigt worden ist, kann austreten, ohne daß deßhalb eine öffentliche Bekanntmachung erlassen werde.

Sind die Passiva, welche auf der Firma eines Hauses haften, sämmtlich abgemacht und das Vermögen gehörig vertheilt, so kann die Auflösung und der Schluß der Gesellschaftshandlung als beendigt angesehen werden. Sollte einer der Theilnehmer sich einer Verletzung seiner Pflichten schuldig machen, indem er sich Werthe zueignet, noch ehe die Vertheilung gehörig erfolgt ist, so wendet man sich gewöhnlich an den Gerichtshof mit der Bitte, einen geeigneten Mann zur Auseinandersetzung und Verwaltung aufzustellen.

Binnen einer angemessenen Zeit nach dem Austritt eines der Handlungsgesellschafter, sind dessen Compagnons verpflichtet, den Erben Rechnung abzulegen, und im Fall sich solche dazu nicht geneigt zeigen, schreitet das Gericht ein, um sie dazu anzuhalten. Um Gesellschaftsrechnungen zu reguliren, wird der letzte Jahresabschluß zum Grunde gelegt, um bis zum Todestage des Verblichenen abrechnen zu können, und wo kein solcher vorhanden ist, muß bis zum Anfange der Societät zurückgegangen, auf der andern Seite aber der Status des Geschäftes am Todestage und der Ertrag, den die Ausstände, Waaren und andere Vorräthe ꝛc. beim Einzug, Verkauf u. s. w. liefern, zu Grunde gelegt werden.

In England ist es nicht nöthig, den Tod eines der Theilnehmer öffentlich Andern anzuzeigen, indem der Tod den Gesellschaftsvertrag schon aufgelöst hat, und für spätere Geschäfte finden keine Verbindlichkeiten von Seiten des Hingeschiedenen statt. Die lebend verbliebenen Theilnehmer haben alle Verbindlichkeiten allein zu übernehmen, und zwar in ihrer weitesten Ausdehnung. Dagegen haben dieselben die Privatschulden des Verstorbenen nicht zu vertreten, es sey denn, daß, nachdem alle Passiva der Handelsgesellschaft abgemacht worden, für Rechnung des Verstorbenen noch ein Ueberschuß an Vermögen in ihren Händen geblieben sey.

Sobald eine Gesellschaftshandlung durch Todesfälle aufgelöst wird, die Passiva derselben aber nicht gedeckt werden können, so wird das Privatvermögen des verstorbenen Theilnehmers, wenn er einiges besitzt, deßhalb in Anspruch genommen.

**Compiègne**, im franz. Departement Oise (Isle de France), am rechten Ufer der Oise unter dem 49° 25′ nördl. Br. und 2° 50′ östl. L., 7500 Einwohner. Schiffoau für die

Digitized by Google

Befahrung der Seine, Oise und der mit beiden Flüssen verbundenen Canäle, Handel mit Leinwand, Hanf ꝛc.; einige Fabrikation in Strumpf- und Siebmacherwaaren, und eine Baumwollspinnerei.

**Coni**, Ital. **Cuneo**, unter dem 44° 25′ nördl. Br. und 7° 40′ östl. L., im Fürstenthum Piemont, am Zusammenfluß des Gesso und der Stura. 17.000 Einwohner, mit einiger Seidenfabrikation und Handel mit Getreide, Hanf und Seide. Entrepot aller Waaren, die, von Nizza kommend, nach Deutschland, der Schweiz oder nach der Lombardie gehen.

**Conossement**, siehe Ladungsbrief.

**Conserve** (Franz. Conserve), nennt man gewöhnlich das Mark von Früchten, welches mit Zucker abgekocht, getrocknet und zu einer Art Teig oder Paste geformt wird; es werden aber auch Blumenblätter, Wurzeln und andere Pflanzentheile, die man ganz klein zerschneidet, hackt oder stößt, auf ähnliche Art behandelt und dann mit demselben Namen belegt.

**Consols**, siehe Omnium.

**Constantine**, unter dem 36° 25′ nördl. Br. und 6° 8′ östl. Länge. Hauptstadt der gleichnamigen Provinz im Staate Algier; auf einem steilen Felsen erbaut, der nur von Südost zugänglich ist, und den der Fluß Kummel zu einer Art Halbinsel macht; Bevölkerung sehr verschieden geschätzt, von 30.000 bis 100.000 Einwohnern. Es steht auf den Ruinen des alten Cirta, und ist noch voll herrlicher Alterthümer. Handel und Industrie beschränken sich auf den wenigen eigenen Bedarf.

**Constantinopel**, früher die Hauptstadt des Orients, wie es jetzt noch die Hauptstadt des türkischen Reiches ist, liegt auf einer dreieckigen Landspitze auf der europäischen Seite des Meeres von Marmora (Propontis), auf dem Punkte, wo sich dasselbe mit dem Bosphorus oder dem Canal, welcher in das schwarze Meer führt, verbindet; unter dem 41° 0′ 12″ nördl. Breite und 28° 59′ 2″ östl. Länge. Die Bevölkerung schätzt man sehr verschieden, von 300.000 bis 600.000, aber in den besten Quellen wird sie zu etwas über 400.000 angegeben. Die Lage dieser berühmten Stadt ist, vom Gesichtspunkt des Handels aus, eine der herrlichsten, die man sich denken kann. An der schmalen Meerenge erbaut, welche das mittelländische und schwarze Meer vereinigt, ist es zugleich die Beherrscherin und der natürliche Stapelplatz alles Handelsverkehrs auf diesen Gewässern. Der Hafen, von welchem der ottomanische Hof die Benennung „erhabene Pforte“ angenommen hat, ist vortrefflich. Er besteht aus einem ausgedehnten Einschnitt oder Meeresarm, welcher längs der Nordostseite der Stadt hinzieht und sie von den Vorstädten Galata und Pera trennt. Er hat hinreichende Wassertiefe, die größten Schiffe aufzunehmen, und kann mehr als 1000 Segel beherbergen. Die starke Strömung, welche durch den Bosphorus nach dem Meer von Marmora geht, stößt sich an der Seraitspitze (siehe Plan). Ein Theil des Wassers, welches in Folge dessen in den Hafen gedrängt wird, strömt seine südwestliche Seite entlang in der Richtung, welche mit Pfeilen bezeichnet ist (siehe Plan), bis es, am Ende angelangt, an der entgegengesetzten Seite wieder hinausfließt. In der Mitte ist das Wasser ruhig. Beim Hinaussegeln aus dem Hafen ist nothwendig, wohl auf die nördliche Seite zu halten, weil sonst das Schiff durch die Strömung ergriffen und an die Seraitspitze getrieben werden könnte. Es verdient indessen hier bemerkt zu werden, daß trotz dieser Unbequemlichkeit, die Strömung dem Hafen die ausgezeichnetsten Dienste leistet, indem sie ihn reinigt und den Unrath und Ballast mit sich wegführt, durch welche er sonst schon längst hätte versandet werden müssen. Die Entfernung von der Seraitspitze nach der gegenüberliegenden Vorstadt Scutari, auf der asiatischen Küste, ist etwas mehr als eine englische Meile. Nicht ganz eine Viertelmeile von letzterer entfernt ist eine felsige Insel, auf welcher sich ein Leuchtthurm befindet, der unter dem Namen „Thurm des Leander“ bekannt ist. Fremde wohnen in Galata, Pera und den Vorstädten auf der östlichen Seite des Hafens, und dort werden sonach auch die meisten Handelsgeschäfte des Platzes betrieben. Die Kais sind gut, und die Schiffe können hart an denselben anlegen.

Der Bosphorus oder Canal von Constantinopel zieht sich in nordöstlicher Richtung etwa 15 Meilen hin, und wechselt in Breite von 1½ bis zu 1½ Meilen. Er wird von einer raschen Strömung durchstrichen, der sich nur mit Hülfe eines frischen Windes entgegensegeln läßt, und hat durchaus eine bedeutende Wassertiefe. Der Hellespont oder die Straße der Dardanellen, welcher von dem Archipelagus aus in das Meer von Marmora führt, ist etwa 15 Meilen lang. Seine Richtung ist beinahe vollkommen Nordost. Wo er am schmalsten ist, hat er noch mehr als eine Meile Breite; auch ihn durchfließt eine heftige Strömung, und er hat überall tiefes Wasser.

Der beigefügte Plan eines Theils von Constantinopel ist, ohne Reduction, von dem schönen Plan der Stadt und des Bosphorus copirt, welchen Herr Merzoff Robert von München gezeichnet und gestochen, und Herr Wild in genannter Stadt herausgegeben hat.

Es kann nichts Majestätischeres geben, als den Anblick dieser Stadt von der See aus; aber beim Landen verschwindet die Täuschung. Die Straßen sind eng, finster, schlecht gepflastert und unregelmäßig; wegen des gänzlichen Mangels an kräftigen Polizeianstalten und der

Digitized by Google

allergewöhnlichsten Sorgfalt für Reinlichkeit, sind sie außerordentlich schmutzig, und mit Schaaren von Hunden und Ratten belagert, welchen das Amt der Straßenreinigung überlassen ist. Die Häuser sind meistens von Holz erbaut, und Feuersbrünste sehr häufig. Manche von diesen werden absichtlich angelegt, denn das Verbrennen von ein paar Hundert Häusern gilt für das schleunigste und wirksamste Mittel, die Regierung mit der öffentlichen Unzufriedenheit bekannt zu machen, und Abstellung von Beschwerden zu verschaffen.

Die Rechnungen werden in Piastern geführt zu 40 Paras oder 120 Asper. Das türkische Geld ist so verschlechtert worden, daß ein Piaster, der wenige Jahre früher 2 Sterl. werth war, jetzt nicht mehr als 4d gilt. Ein Beutel Silber (Kesse) = 500 Piaster, und ein Beutel Gold (Kiise) = 30,000 Piaster.

Gewichte und Maaße. Das Handelsgewicht ist:

176 Dramś = 1 Rottolo.
$2^{3}/_{11}$ Rotteli = 1 Okа.
6 Okа's = 1 Batman.
$71^{1}/_{2}$ Batmanś = 1 Centner oder Cantaro = 124·457 (beinahe $124^{1}/_{2}$ ℔ engl. Handelsgewicht = 56·437 Kilogrammen = 116·517 ℔ in Hamburg. Der Centner Baumwolle ist 45 Okа's = 1275 ℔ engl. Handelsgewicht.

Der Pik oder Pike ist zweierlei, der große und kleine. Der große Halebi oder Arschin genannt, und als Maaß bei Seiden- und Wollenwaaren gebräuchlich, ist beinahe = 28 Zoll engl. Maaß (27·9). Der kleinere, Endese genannt, und gewöhnlich beim Messen von Baumwollenwaaren, Teppichen u. s. w. angewendet, = 27 Zoll engl. Folglich 100 große Piks = 77·498 engl. Yards und 100 kleine Piks = 75·154 dergleichen. In gewöhnlichen Handelsgeschäften wird der Pik für 1 engl. Yard angenommen.

Das Getreidemaaß ist das Kilos oder Killow = 0·941 Winchester Bushel; $8^{1}/_{2}$ Kilos = 1 Quarter. Das Fortin = 4 Kilos.

Oele und andere Flüssigkeiten werden nach dem Alma oder Meter verkauft, das gleich 1 Gallon 3 Pinten engl. Weinmaaß ist. Das Alma Oel soll 8 Okа wägen. (Melikenbrecher und Dr. Kelly.)

Die Hafenabgaben auf englische Fahrzeuge sind in allen Seehäfen des türkischen Reichs durch Vertrag zu 300 Asper, weder mehr noch weniger, ein für allemal festgestellt.

Handel u. s. w. Bei der mangelhaften Gesetzgebung der Türken und dem zerrütteten Zustande des Reichs ist der Handel von Constantinopel bei weitem nicht so ausgedehnt, als man nach seiner Lage und Bevölkerung erwarten könnte. Die Einfuhr besteht hauptsächlich aus Getreide, Eisen, Zimmerholz, Talg, Pelzwaaren meist aus dem schwarzen Meer, und aus Baumwollenzeugen und Garn, Zinn, Zinngeschirren, Wollen-, Seiden- und Messerschmiedswaaren, Uhren und Juwelierarbeiten, Papier, Glas, Hausgeräthe, Indigo, Cochenille u. s. w. von England und andern europäischen Ländern; Getreide und Caffee werden von Alexandrien eingeführt; doch kommt auch ein beträchtliches Quantum Brasil- und westindischer Caffee, hauptsächlich in amerikanischen Schiffen. Zucker wird zum Theil von Osten her eingebracht, größtentheils aber von Westindien. Die Ausfuhren sind sehr geringfügig und bestehen aus Seide, Teppichen, Häuten, Wolle, Ziegenhaaren, Potasche, Wachs, Galläpfeln, Gold- und Silberstangen, Diamanten und einigen wenigen andern Artikeln. Schiffe, welche Güter nach Constantinopel führen, segeln entweder mit Ballast zurück, oder nehmen Retourladungen in Smyrna, Odessa, Salonichi u. s. w. ein, auf welche Plätze sie sich häufig Wechselbriefe in Constantinopel verschaffen. Die Geschäfte sind meist in den Händen der Engländer, Franzosen und anderer europäischen Kaufleute (hier Franken genannt), so wie der Armenier und Griechen. In der Regel werden die Käufe für deren Rechnung durch jüdische Makler geschlossen, unter welchen es sehr reiche gibt.

Handelspolitik der Türken. Es ist sonderbar, daß in Beziehung auf den Handel die Politik der türkischen Regierung, stamme sie nun aus guter Absicht oder aus Sorglosigkeit, zu den höchsten Lobsprüchen berechtigt ist. Thornton sagt: „Keine Beschränkungen irgend einer Art sind dem Handel auferlegt, mit einziger Ausnahme eines allgemeinen Verbotes, solche Artikel, welche zum Lebensunterhalt unentbehrlich sind, nach fremden Ländern auszuführen, und zwar hauptsächlich von der Hauptstadt, wo dasselbe eigentlich allein strenge gehalten wird; auch diese unpolitische Einschränkung wird ohne Zweifel zurückgenommen werden, sobald die türkische Regierung einmal einsieht, das das, was sie als ein Mittel betrachtet, Ueberfluß zu sichern, in der That die einzige Ursache des zuweilen eintretenden Mangels ist. Mit jener einzigen Ausnahme ist der Handel vollkommen frei und ungefesselt; jeder Artikel fremden oder einheimischen Erzeugnisses oder Fabrikats kann in jeden Hafen und in jede Provinz eingeführt werden, ohne die geringste Einmischung von Beamten, wenn die Bezahlung der Zölle einmal erfolgt ist. Ueber diesen Gegenstand spreche ich aus eigener Erfahrung, und kann mich deßhalb auf jeden fremden oder einheimischen Kaufmann in der Türkei beziehen.“

(Present State of Turkey, Vol. I, p. 82.)

Die Zölle sind überdies außerordentlich mäßig, denn sie betragen nur 5 % auf die Einfuhren und eben so viel auf die Ausfuhren, so daß die Türkei in beinahe Allem, was ihre Handelsanordnungen betrifft, berechtigt ist, den civilisirtesten europäischen Mächten eine Vorlesung zu halten; dies hat sie aber auch gethan, und zwar auf eine sehr geistvolle Weise, in einem officiellen Documente, welches im September 1852 in dem Moniteur Ottoman bekannt gemacht wurde. Wir entnehmen diesem sehr interessanten Actenstück folgende wenigen Paragraphen.

„Es ist durch ganz Europa anerkannt, daß es für die größere Mehrzahl von unendlichem Nutzen seyn müßte, wenn statt des bisherigen Verbotssystems ein System der Freiheit aufgestellt würde, wie Theoretiker solches verlangen; die Schwierigkeit ist aber, Mittel zu finden, durch welche sich Vergangenheit und Zukunft

Digitized by Google

schreiben lassen ohne gewaltsamen Bruch. Daher stammt die Verlegenheit der Regierungen, allen Anforderungen des Ackerbaues, der Industrie und des Handels zu genügen; sie treiben sich in einem ewigen Zirkel umher; jede Maaßregel zu Gunsten des Einen wirkt unmittelbar im entgegengesetzten Sinne auf das Andere. Das Bestreben ist vergeblich, zwischen so manchen sich durchkreuzenden Interessen künstlich jenes Gleichgewicht herzustellen, das nur vollkommene Freiheit des Austausches gewähren kann."

„Deßhalb bleibt es eine der wichtigsten unter den Fragen, die das Nachdenken europäischer Staatsmänner beschäftigen, wie es möglich gemacht werden könne, Schranken, die den Handelsverkehr beengen, niederzureißen, ohne Erschütterungen, welche die öffentliche Ruhe und Wohlsahrt gefährden könnten."

„Ein richtiges Gefühl, Toleranz und Gastfreiheit, haben für das ottomanische Reich längst gethan, was die übrigen europäischen Staaten durch mehr oder minder künstliche politische Combinationen erst sich Werth setzen wollen. So lange der Thron der Sultane in Constantinopel steht, hat man Handelsverbote nie gekannt; sie öffneten die Häfen ihres Reiches dem Handel, den Manufakturen, den Landesprodukten des Occidents, oder besser gesagt, der ganzen Welt. Freiheit des Verkehrs ohne Einschränkung herrschte so vollkommen und so ausgedehnt, als nur immer möglich war."

„Nie ist dem Divan einzufallen, unter irgend einem Vorwande, des Nationalinteresse oder auch der Wiedervergeltung, die freie Erlaubniß zu beschränken, welche, zu allen Zeiten und noch jetzt, allen Nationen, welche einen Theil des Vertrauches dieses ausgedehnten Reiches liefern, oder an den Erzeugnissen seiner Landesgebiete Theil nehmen wollen, im vollsten Maaße eingeräumt worden ist."

„Hier wird jeder Gegenstand des Austausches zugelassen, und kann von Hand zu Hand gehen, ohne ein anderes Hemmniß auf seinem Wege zu finden, als die Bezahlung eines unendlich kleinen Theils des Werthes an das Zollamt. Die Chimäre einer Handelsbilanz kam nie in die Köpfe dieser Männer, welche verständig genug waren, nicht erst berechnen zu wollen, wobei der meiste Gewinn zu machen sey, beim Kaufen oder Verkaufen. Indem die Märkte der Türkei von allen Seiten her Völkern empfangen und keinen der Gegenstände zurückweisen, welche der unternehmende Geist des Kaufmanns in den Verkehr bringt, und indem sie den Schiffen, die solche herbeiführten, keine Lasten auferlegen, waren sie auch selten oder nie die Scenen jener ungeordneten Bewegungen, welche durch plötzlichen Mangel eines oder des andern Artikels entstehen, und die insofern sie die Preise unnöthig steigern, eine Geißel der niedrigern Volksclassen sind, weil sie ihre Gewohnheiten stören und ihnen schmerzliche Entbehrungen auferlegen. Durch Verbote und Beschränkungen entstehen jene verderblichen Ebben und Fluthen, welche in einem Tage die Arbeit von Jahren mit sich fortreißen, und den Handel in eine Barbarei der Sprünge und immerwährender Gefahren umwandeln. In der Türkei, wo dieses System nicht besteht, kennt man auch seine unseligen Folgen nicht."

„Eine außerordentliche Mäßigkeit der Zölle setzt diesem Systeme der Handelsfreiheit die Krone auf, und in keinem Theile der Welt zeigen die Beamten, welche mit der Einnahme beauftragt sind, vertrauensvollere Willfährigkeit bei der Abschätzung, und einen so entschieden friedliebenden zuvorkommenden Geist bei jeder Verhandlung, welche den Verkehr betrift."

„Hinweg mit der Vermuthung, daß diese Begünstigungen, welche den Fremden eingeräumt sind, Zugeständnisse seyen, die von der Schwachheit erpreßt wurden! Die Jahrszahlen der Verträge, Capitulationen genannt, welche die Rechte feststellen, deren gegenwärtig alle fremden Kaufleute genießen, erinnern an Perioden, in welchen die muselmännische Macht in Europa vorherrschend war. Die erste Capitulation, die Frankreich im Jahr 1535 erhielt, war von Soliman dem Großen. Die einzelnen Verfügungen dieser Contracte sind veraltet, die Grundsätze aber bestehen. So haben schon vor 300 Jahren die Sultane durch einen Act der Freigebigkeit und der Vernunft die heißesten Wünsche des civilisirten Europa voraus bewilligt, und unbeschränkte Freiheit des Handels verkündigt."

Wenn die Gesetzgebung der Türkei in andern Beziehungen hiermit übereinstimmte, so müßte diese Nation eine der civilisirtesten und mächtigsten seyn, statt daß sie jetzt unter die verworfensten und am meisten erniedrigten gehört. Unglücklicherweise liegt aber eine weite Kluft zwischen diesem Zweige und den andern. Tyrannei, Bestechlichkeit und Unsicherheit herrschen überall. „Der Bauer des Landes ist immer eine hülflose Beute der Ungerechtigkeit und Unterdrückung. Die Beamten der Regierung leiden von oben durch dieselbe Gransamkeit und Raubsucht, deren sie sich ihrerseits nach unten schuldig machen, und der Manufakturist hat seinen vollen Antheil an der allgemeinen Unsicherheit zu tragen. Er ist an einen Platz gebunden, und kann sich den ränkesüchtigen Griffen eines Lokalgouverneurs nicht entziehen. Das rohe Material, durch einen Bey oder Ajan monopolisirt, kann ihm zu höheren Preise aufgedrungen werden, als er es selbst kaufen könnte, und vielleicht noch dazu von schlechterer Qualität; Geldbußen können ihm aufgelegt werden; man kann ihn zu Frohnarbeiten abberufen oder Soldaten in seine Werkstätte einquartiren." (Urquhart on Turkey and its Resources, p. 139.) Diese jammervolle Regierung hat die schönsten Provinzen Europas und Asiens der Barbarei überliefert, deren Städte in Dörfer, und die Paläste in Hütten verkehrt; aber die Herabwürdigung würde noch vollständiger gewesen seyn, ohne die Handelsfreiheit, deren sie immer genossen. Diese hat fortwährend die Keime der Industrie lebendig erhalten, und dem vernichtenden Einflusse der Unterdrückung und Unsicherheit entgegengewirkt. Wäre auch der Verkehr mit Ausländern noch verboten oder unter drückende Beschränkungen gestellt gewesen, so wäre der Rückfall in die Barbarei im ganzen osmanischen Reiche vollständig geworden, und es ist schwer abzusehen, wie irgend noch Reichthum und Industrie in demselben hätten bestehen können.

Handel der Türkei mit England. Der Verkehr zwischen England und der Türkei ist von viel größerem Werthe, als man gewöhnlich annimmt, und scheint einer beinahe unermeßlichen Ausdehnung fähig. Baumwollenwaaren und Garne sind die großen Ausfuhrartikel aus England nach der Türkei, und trotz des zerrütteten und verwirrten Zustandes der letztern während der verflossenen fünf Jahre, fuhr sie fort, diese Stapelartikel in reißend steigendem Verhältnisse zu beziehen. Im Jahr 1825 z. B. wurden direct nach der Türkei (mit Einschluß dessen, was jetzt das Königreich Griechenland bildet) 15,674,000 Yards Baumwollenzeuge und 446,462 ℔ Baumwollengarn ausgeführt; wogegen im Jahr 1851 nach der Türkei (ausschließlich Griechenlands) 24,565,600 Yards Baumwollzeuge und 1,735,760 ℔ Twist ausgeführt wurden; eine Zunahme von beinahe 100 % in der Ausfuhr von Zeugen, und von 400 % in der von Garn. — Die türkischen Manufakturen in Musselin, Ginghams, Taschentüchern u. s. w. haben durch diesen außerordentlichen Zudrang brittischer

Digitized by Google

Waaren schwer gelitten, so sehr, daß von 600 Musselin-Webstühlen, welche 1812 in Scutary emsig beschäftigt waren, 1851 nur 40 übrig blieben, und von 2000 Webereien in Turnovo zu der erstgenannten Epoche, in der letzteren nur noch 200 bestanden! (Urquhart on Turkey, p. 150.) Aber der Hauptverbrauch der Türkei besteht in groben, selbst gemachten Fabrikaten, und der erwähnte scharfsinnige Autor versichert uns, daß dieser große Geschäftszweig durch die englischen Einfuhren nicht fühlbar gelitten habe. Bisher waren in der That letztere hauptsächlich für den reicheren Theil der Einwohner berechnet; da jedoch baumwollene Zeuge allgemein von der Masse des Volks getragen werden, so wird der Verkehr nicht entfernt die Ausdehnung erreichen, deren er fähig ist, bis die englischen Manufakturen auch das Landvolk mit Stoffen versehen, die zu seinem Gebrauche taugen. Es spricht für das scharfsinnige Urtheil der Amerikaner, daß sie die Ersten waren, welche die viel größere Wichtigkeit dieser Abnehmerklasse einsahen, und sie mit rohen ungebleichten Stoffen versorgten. Die Fabrikanten von Manchester kamen ihnen sogleich auf dem Fuße nach, und zwar mit ausgezeichnetem Erfolge. Ordinäre Stoffe bilden nunmehr die Hälfte der englischen Versendungen nach der Türkei, und, bedenkt man die Ausdehnung, in welcher Artikel dieser Art in allen Theilen des Reiches oder vielmehr im ganzen Orient gebraucht werden, so ist es unmöglich, sich jetzt schon irgend eine klare Idee von der künftigen Größe dieses Handels zu bilden.

Von den europäischen Staaten waren Oesterreich und die Schweiz die furchtbarsten Nebenbuhler Englands in Versorgung der Türkei mit Baumwollenstoffen. Die Zeuge waren in mannichfacher Beziehung wohl geeignet für die Märkte des Orients; aber theils durch die Schwierigkeit, die ihre Schiffe haben, sich Rückfrachten zu verschaffen, theils durch das fortwährende, reißend schnelle Herabgehen im Preise der englischen Baumwollwaaren, scheint Großbrittannien eine entschiedene Ueberlegenheit über dieselben erlangt, und sich jetzt beinahe in den ausschließenden Besitz des Marktes gesetzt zu haben. Wohlfeilheit ist überall das große Schlagwort. Obgleich die englischen Musselins und Zitze in Feinheit den ostindischen bei weitem nachstehen, und ihre rothe Farbe (eine Farbe, welche in der Türkei, Persien ꝛc. sehr geschätzt wird) viel weniger feurig ist, so werden diese Mängel durch die größere Wohlfeilheit doch mehr als genügend ersetzt; und von Smyrna bis Canton, von Madras bis Samarkand, verdrängen sie überall die einheimischen Fabrikate, und legen den Grund zu einem Handelsverkehr, der für alle Theile im höchsten Grade wohlthätig seyn muß.

Außer Baumwollwaaren führte Großbrittannien im Jahr 1831 nach Constantinopel, Smyrna und andern türkischen Häfen aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Waffen und Kriegsbedarf . . . . . | im | Werthe | von | £ 21,785 |
| Steinguthwaaren . . . . . | „ | „ | „ | „ 6,434 |
| Quincaillerie und Messerschmiedwaaren . | „ | „ | „ | „ 11,067 |
| Eisen und Stahl . . . . . | „ | „ | „ | „ 50,095 |
| Raffinirte Zucker . . . . . | „ | „ | „ | „ 41,020 |
| Wollenwaaren . . . . . | „ | „ | „ | „ 18,000 |

und einige weniger bedeutende Artikel; zusammen mit Baumwollstoffen und Garnen betrug der declarirte oder wirkliche Werth der directen Ausfuhr brittischer Erzeugnisse und Manufakturwaaren nach dem ganzen Reiche £ 888,654, ungerechnet was auf zweiter Hand von Malta, den jonischen Inseln u. s. w. dahin kam; ebenso brachten englische Schiffe eine beträchtliche Menge Colonialwaaren dahin. Die Einfuhr von der Türkei befand im nämlichen Jahre aus: Weizen 7383 Quarters; Corinthen 8702 Ctr.; Feigen 26,243 Ctr.; Häute 4685; Indigo 4181 £; Krapppwurzeln 23,833 Ctr.; Olivenöl 108,193 Gallons; Opium 8184 £; Rosinen 100,458 Ctr.; Seide 452,266 £; Ackerdopren 102,225 Ctr.; Baumwolle 366,350 £; nebst Teppichen, Gold und Silber, Galläpfeln, Schwämmen u. s. w. (Parlamentspapier Nr. 55, Sitzung von 1833.)

Der Handelsverkehr mit der Türkei würde durch Herabsetzung der Zölle auf Feigen, Corinthen, Oel und Teppiche bedeutend erleichtert werden. Nichts aber würde so sehr zu seiner Ausdehnung beitragen, als die Herstellung von Ruhe und Ordnung im ganzen Lande. Dies geht jedoch, wie wir fürchten, über die Kräfte der türkischen Regierung. Die Mißbräuche, welche das Reich auf seinen gegenwärtigen Zustand der Erniedrigung herabgebracht haben, scheinen in der Verfassung des gesellschaftlichen Zustandes zu liegen, und mit den Gewohnheiten und Vorurtheilen des Volkes in Harmonie zu seyn. Wenn dies der Fall ist, so muß die Reform von Außen kommen, und nicht von Innen. Was für Vortheile aber eine Revolution immer erzeugen möchte, so ist schwer zu glauben, daß sie ein liberaleres System der Handelspolitik bringen würde, als das jetzt bestehende. *

*) Die Abhandlung Mr. Urquharts unter dem Titel: „die Türkei und ihre Hülfsquellen", welcher wir vorstehende Details mit verdanken, ist ein Werk von ausgezeichnetem Talent, welches überall die vertrauteste Bekanntschaft mit dem behandelten Gegenstande durchblicken läßt. Bei allem dem aber müssen wir zu unserm Bedauern von Mr. Urquhart's Ansichten in Betreff directer und indirecter Besteuerung durchaus abweichen. Wir haben den festen Glauben, daß kein unterdrückender Theil jener Armuth und Herabwürdigung des türkischen Reiches dem Vorwiegen der ersteren zugeschrieben werden muß: diese Besteuerung war immer und überall eine unvermeidbare Quelle der Unterdrückung und des Elends. Der oberflächliche Leser dieses Werkes muß bemerken, daß wir sicher keine Freunde von übertriebenen Zollabgaben sind; aber nur gegen ihren Mißbrauch, nicht gegen die Besteuerungsart selbst haben wir Einwendungen. Die Abgaben z. B., welche in England auf Branntwein gelegt sind, wurden auf eine Höhe gesteigert, welche ihren Zweck gänzlich verfehlt und nichts weiter hervorbringt, als unabsehbare Ausdehnung des Schleichhandels und der Demoralisation. Und doch kann es keinen Gegenstand geben, der sich besser zur Besteuerung eignete; wenn die Zölle auf 8 oder 10 Shilling per Gallon herabgesetzt würden, so wäre es unmöglich, eine zweckmäßigere und unlästigere Steuer zu erdenken. Die Mängel, welche dem englischen Zollsystem anhaften, sind leicht zu entfernen, nicht allein ohne Verminderung, sondern selbst mit beträchtlichem Zuwachs der Einnahmen; aber wäre es auch anders, so haben wir die feste Ueberzeugung, daß die Auflage

Digitized by Google

Die Staatseinkünfte des türkischen Reiches, aus Grundsteuer, Vermögenssteuer, Zöllen, Kopfsteuer, Monopolen, Ertrag der Bergwerke, Münze, Provinzial-Taxen und Tributen, werden von Campenhausen auf 83.626 Beutel oder 41,813.147 Gulden, von Kantemir und Thornton auf 33.750.000, und von Eton auf 44,942.500 Gulden angeschlagen. Hiervon geschieden ist der kaiserliche Schatz, Chasine Odassi, in welchen die Einkünfte der Domänen, die Geschenke, Confiscationen ꝛc. fließen, die zusammen eine viel höhere Summe ausmachen sollen. Balbi (Abrégé de Géographie, 1833) schlägt die Gesammteinnahme auf 174.000.000 Gulden an. Die Ausgaben sollen nach Campenhausen früher nur 9.300.000 Gulden betragen haben. Die Staatsschuld soll sich auf 100.000.000 Gulden belaufen, wovon der größte Theil von dem kaiserlichen Schatze angeliehen. Alle diese an und für sich schon unzuverlässigen Angaben haben durch die Ereignisse der neuesten Zeit noch viel von ihrer Glaubwürdigkeit verloren; die unglücklichen und kostspieligen Kriege, der Verlust an Land und Einkünften müssen die Ausgaben ungeheuer vermehrt, und die Einnahmen in gleichem Verhältnisse vermindert haben.

**Constanz**, am Ausflusse des Rheins aus dem obern Bodensee in den Untersee, unter dem 47° 56′ 10″ nördl. Br. und 9° 8′ 15 östl. L. mit 924 Häusern und 5584 Einwohnern. Alte berühmte Stadt ohne lebhaften Handel, aber mit einigen blühenden Fabriken in Tuch, Kattun und Leinwand, mehreren Bleichen und Mühlwerken.

Münzen, Maaße und Gewichte, siehe Carlsruhe.

**Consul** nennt man in der Handelssprache einen Beamten, welchen eine Regierung an auswärtigen Handelsplätzen eingesetzt hat, in der Absicht, den Handelsverkehr zwischen dem Lande, welches ihn aufgestellt hat, und demjenigen, in welchem er wohnt, zu erleichtern und zu unterstützen.

1) Entstehung und Anstellung der Handels-Consuln. Es scheint, als wenn sich der Gebrauch, Consuln anzustellen, aus Italien, und zwar aus der Mitte des 12ten Jahrhunderts, herschriebe; bald darauf fingen die Franzosen, so wie andere Nationen, die nach der Levante Handel trieben, an, Consuln in den Häfen anzustellen, welche von ihren Schiffen besucht wurden, damit sie auf die Interessen ihrer Unterthanen sehen, und bei vorkommenden Streitigkeiten in Handelssachen solche untersuchen und schlichten möchten. Nach und nach wurden auch welche in andern Ländern als bloß in der Levante angestellt, und im 16ten Jahrhundert verbreitete sich diese Einrichtung über ganz Europa. (Martens, Précis du droit des Gens, §. 147.)

Ehemals wurden die englischen Consuln von der Krone auf die Empfehlung großer Handelsgesellschaften, oder angesehener Handelshäuser, welche mit gewissen Gegenden oder Plätzen in besonderer Verbindung standen, ernannt; gegenwärtig aber wählt die Regierung dieselben, ohne dabei auf irgend eine solche Empfehlung Rücksicht zu nehmen.

Das Recht, Consuln in fremden Ländern einzusetzen, besteht entweder durch stillschweigende oder ausdrückliche Uebereinkunft, und daher sind die Befugnisse derselben in den verschiedenen Staaten sehr abweichend. In einigen Ländern üben sie eine sehr ausgedehnte Gerichtsbarkeit über die Unterthanen ihres Landes aus; doch ist der Bereich dieser Gerichtsbarkeit nicht der Willkühr anheimgegeben, sondern wird entweder von besonderen Verträgen der respectiven Regierungen, die den Consul einsetzen oder annehmen, oder durch althergebrachte Gebräuche geregelt.

In Großbrittannien angestellte Consuln haben keine richterliche Gewalt, auch hat die brittische Regierung, in ihren Verträgen mit andern Staaten, selten eine solche für ihre eigene Consuln verlangt. Die Türkei macht jedoch eine Ausnahme von dieser Bemerkung. Die englischen Consuln genießen in diesem Lande verschiedene besondere Privilegien, welche ihnen durch alte Verträge zugestanden, und durch den neueren von 1809, unterzeichnet in den Dardanellen, bestätigt worden sind. Es wird darin festgesetzt und bewilligt:

„Daß, wenn sich irgend ein Proceß, Streitigkeit oder Meinungsverschiedenheit unter den Engländern selbst erheben würde, so soll die Entscheidung derselben ihrem eigenen Gesandten oder Consul, ihren Landesgesetzen gemäß, überlassen werden, ohne daß sich die Kadi's oder Statthalter, unsere Sklaven, darein zu mischen haben.“

„Wenn sich ein Engländer oder anderer Unterthan dieser Nation mit einem Türken in Proceß oder sonstigen Verwicklungen befindet, die vor das Gesetz gehören, so soll der Kadi nicht eher zu Gericht sitzen oder darüber entscheiden, bis der Gesandte, Consul oder Dolmetscher gegenwärtig ist, und alle Streitigkeiten, bei denen es sich um einen Werth von mehr als 4000 Aspern handelt, sollen bei der erhabenen Pforte gerichtet werden, und nirgends sonst.“

„Daß die Consuln, welche von den englischen Gesandten in unsern gebeiligten Besitzungen zum Schutz der Kaufleute ihres Volkes ernannt werden, niemals, unter keinerlei Vorwand, eingekerkert, noch ihre Häuser versiegelt, noch sie selbst fortgeschickt werden sollen, sondern alle Streitigkeiten oder Processe, in welche sie verwickelt werden können, sollen bei unserer erhabenen Pforte vorgebracht werden, wo ihr Gesandter für sie verantwortlich ist.“

„Daß in dem Falle, wenn ein Engländer oder eine andere Person, welche ein Unterthan dieses Volkes, oder unter seiner Flagge bereingesegelt ist, in unsern gebeiligten Besitzungen sterben sollte, so soll unser Fiskal oder andere Beamten nicht unter dem Vorwande, als wäre unbekannt, wem seine Verlassenschaft gehört, irgend ein Hinderniß oder eine Gewaltthätigkeit vorbringen, und die Besitzthümer, welche bei seinem Tode gefunden werden, an sich reißen oder mit Beschlag belegen, sondern sie sollen demjenigen Engländer, wer es auch immer sey, ausgeliefert werden, welchem sie der Verstorbene in seinem letzten Willen vermacht hat; und sollte er ohne Testament verschieden seyn, so soll das Eigenthum dem englischen Consul, oder seinem gerade gegenwärtigen Stellvertreter, ausgeliefert werden, und im Falle kein Consul oder Stellvertreter eines Consuls vorhanden wäre, sollen sie von dem Richter aufgenommen und verwahrt werden, um sie sammt und sonders auszuliefern, sobald der Gesandte ein Schiff sendet, um sie in Empfang zu nehmen.“

---

von directen Steuern auf Eigenthum oder Einkommen im Laufe von vier bis fünf Jahren größeren Nachtheil veranlassen würden, als die gegenwärtigen Zollgesetze mit allen ihren Fehlern in einem halben Jahrhundert.



Digitized by Google

Vermöge dieses Uebereinkommens und dem besondern Gesetze der levantischen Handelscompagnie, Nr. 59, 40 und 41, waren die Consuln bevollmächtigt, in allen Fällen von Streitigkeiten zwischen brittischen Unterthanen innerhalb der türkischen Besitzungen Recht zu sprechen. Es stand ferner in ihrer Macht, jeden brittischen Unterthan, welcher in der Türkei ansässig war, und ihre Gerichtsbarkeit nicht anerkennen, und von derselben an die Gerichtshöfe des Großherrn, oder irgend eines andern Potentaten appelliren wollte, unter sicherem Gewahrsam nach England zu senden. Und die Acte 6, Georg IV., C. 53, §. 4, behufs der Aufhebung der levantischen Compagnie, bedingt ausdrücklich für die von Sr. Maj. ernannten Consuln die Fortdauer derselben Rechte und Gerichtsbarkeit über alle brittischen Unterthanen in der Türkei, welche früher den von der Compagnie ernannten Consuln zugestanden hatten.

Die englischen Consuln in der Türkei besitzen sonach heutzutage noch ausgedehnte richterliche Gewalt; aber bei der Freiheit des türkischen Handels und der Einfachheit der Verordnungen, unter welchen derselbe betrieben wird, sind ihre übrigen Functionen äußerst unwichtig; die einzige Ausnahme könnte etwa die Aufzeichnung von statistischen Notizen seyn; aber auch von diesen ist bis jetzt nirgends etwas bekannt geworden. Mr. Urquhart, dessen Meinung über Alles, was die Türkei betrifft, verdienermaßen von dem größten Gewichte ist, scheint zu glauben, daß die Gerichtsbarkeit, welche von den europäischen Consuln in diesem Lande ausgeübt wurde, manches Unheil veranlaßt habe. Inzwischen möchten wir bezweifeln, ob dieselbe in einem Lande von so besonderer Lage und Verfassung gänzlich entbehrt werden kann. Darüber aber kann kein Zweifel bestehen, daß es höchst nothwendig ist, bei Auswahl der Leute, welchen eine solche Gewalt anvertraut wird, mit der größten Sorgfalt zu Werke zu gehen. Andere Staaten haben fremden Consuln gelegentlich ähnliche Befugnisse eingeräumt.

In dem Tractate, welchen Schweden und die Vereinigten Staaten von Nordamerika unterm 24. Juli 1818, abgeschlossen und ratificirt haben, heißt es:

„Die beiden contrahirenden Mächte gewähren sich gegenseitig das Recht, Consuln, Vice-Consuln und Agenten in den gegenseitigen Häfen und Handelsplätzen anzustellen, welche außer vollem Schutze allen und jeden Beistand erhalten sollen, um ihrem Amte und ihrem Berufe nachkommen zu können; doch wird dabei ausdrücklich festgesetzt, daß im Fall sich ein als Consul oder Vice-Consul Angestellter gesetzwidrig oder unschicklich gegen die Regierung, bei der er angestellt, und deren Gesetze, betragen sollte, er von derselben nach den vorhandenen Gesetzen und Rechten bestraft, seines Amtes entsetzt und von der beleidigten Regierung fortgeschickt werden solle, wobei dieselbe der andern Regierung von dem Vorgenommenen Mittheilung zu machen habe. Dabei ist jedoch wohl zu verstehen, daß die Archiv-Acten, welche auf die Consulatsgeschäfte Bezug haben, keiner Untersuchung unterliegen sollen, vielmehr sorgfältig bewahrt und unter das Consulatsiegel, so wie unter das Gerichtssiegel der Behörde genommen werden sollen, wo der Consul angestellt gewesen ist. Consuln, so wie deren Stellvertreter, sollen als solche das Recht haben, vor Richter oder Schiedsrichter, in allen streitigen Fällen, die sich auf die Schiffe der Landsleute und der Schiffsvolke ihres Bezirkes beziehen, zu erscheinen, deren Angelegenheiten ihnen anvertraut sind, aufzutreten. Die Regierungen sollen in diese Art Angelegenheiten nicht berechtigt seyn, einzuschreiten, außer die Schiffsmannschaften müßten durch ihre Auffführung die öffentliche Ruhe und Ordnung des Platzes stören, wo das Schiff derselben vor Anker liegt; oder in Fällen, in welchen der Consul um Beistand und Vermittlung der ausübenden Gewalt nachsucht, wobei seiner Verfügung nachgekommen werden soll; dabei ist aber nicht zu übersehen, daß den streitenden Parteien bei dergleichen Consulat-Entscheidungen das Recht der Appellation bei der Heimkehr an die Behörde ihres eigenen Landes verbleibt."

2) Verpflichtungen und Obliegenheiten der Consuln. Die Pflichten eines Consuls sind, selbst in dem beschränkten Sinne, nach welchem sie meist genommen werden, sehr wichtig und vielseitig. Es gebört zu deren Amte, stets anwesend zu seyn; die kaufmännischen Interessen ihres Landes und deren Unterthanen zu beaufsichtigen; den letztern in außerordentlichen Fällen nützliche Auskunft zu ertheilen, darauf zu sehen, daß die Bedingungen der bestehenden Handelsverträge genau erfüllt werden; daß dieselben, zu deren Schutze der Consul angestellt ist, durch unnöthige oder rechtswidrige Ansprüche in ihrem Geschäftsbetriebe nicht molestirt werden, so wie deren etwaige Beschwerden bei den Behörden des Platzes, oder bei dem Gesandten der Macht, von der er angestellt ist, oder bei seiner respectiven Regierung selbst anzubringen; mit einem Wort, Alles anzuwenden, um die Rechte der Unterthanen seines Landes aufrecht zu erhalten, insoweit solches ihm als Consul zukommt, und den Unternehmungen derselben jeden möglichen Vortheil und Vorschub zu leisten.

In Nachfolgendem findet sich, nach dem werthvollen Werk Chittys on Commercial Law, ausführlicher angegeben, welches die Pflichten eines brittischen Consuls sind:

„Ein brittischer Consul soll, um seiner Anstellung vollkommen genügen zu können, sich die Sprache zu eigen machen, welche bei den Gerichtshöfen und den Behörden des Landes, in dem er angestellt ist, gebraucht wird, so daß er sich über Gegenstände seiner Verwaltung mit Leichtigkeit ausdrücken kann. Bedient sich das geringere Volk im Hafen eines andern Dialects, so muß er dieses gleichfalls in seine Gewalt zu bekommen suchen, damit er kleine Angelegenheiten und Vorfälle schlichten kann, ohne deßhalb die Behörden zu behelligen, so auch für den Fall geringfügiger Ereignisse zwischen Schiffen der einen Nation und der andern, wenn solche durch An- oder Ueberlegein gegenseitig Schaden leiden."

„Soll sich derselbe, wenn dieses nicht schon der Fall ist, mit den Gesetzen und Handelsverträgen, den Zolltarifen und Abgaben der Ein- und Ausfuhr-Artikel bekannt machen, so wie mit den Verordnungen und Magistratsacten."

„Besonders hat er sich zu unterrichten über Handelsverbote, um die Aus- und Einfuhr der Artikel zu verhindern, die sowohl von der Regierung, bei der er residirt, als auch von seiner eigenen verboten sind, so daß er alle brittischen Unterthanen warnen kann, verbotenen Handel zum Nachtheil des Staatsheinkommens zu treiben, oder vor der Beeinträchtigung irgend eines Zollgesetzes. Es ist dieses ein wesentlicher Theil seiner Obliegenheiten, um Schleichhandel, die dadurch zugezogene Wegnahme oder Anhaltung der Schiffe, so wie die Verhaftung der Capitäne und der Schiffsmannschaft zu verhindern." (Beawes, Lex Merc. Vol. II., pag. 42.)

„Auch gebört es zu seinem Amte, Bedrückungen oder Beschimpfungen irgend einer Art von brittischen Unterthanen abzuwenden. Wenn wegen erlittenen Unrechts nicht Ersatz zu erlangen ist, hat er eine schriftliche

Digitized by Google

Anzeige bei dem brittischen Gesandten, der in dem Lande angestellt ist, wo sich der Consul befindet, zu machen. Ist ein solcher nicht vorhanden, so hat er sich an die Landesregierung directe zu wenden, und wenn in wichtigen Fällen ihm darauf keine Resolution wird, vermittelst eines Memorials an den Staatssecretair Sr. Majestät." (Beawes, Warden u. s. w.)

„Wenn ein brittischer Unterthan einen Eingebornen des Landes beschimpft oder beleidigt hat, und die Behörde sich deßhalb an den Consul wendet, soll er denselben vorladen, und im Fall des Ungehorsams soll der Beschuldigte mit Gewalt vor ihn gebracht, und ihm angedeutet werden, daß er unmittelbar Satisfaction gebe; sollte derselbe auch dieses verweigern, so übergiebt er ihn den dürgerlichen oder militärischen Behörden des Orts; nichts destoweniger hat er den Verhören beizuhören und als Rechtsbeistand beizuwohnen, sobald es auf Leben und Vermögen des in Untersuchung Besangenen ankommt."

„Wird jedoch ein brittischer Unterthan eines Vergehens beschuldigt, welches er auf dem Meer in Bereich des Gebiets und der Gerichtsbarkeit seines Souverains begangen haben soll, so liegt es dem Consul ob, solches zur Kenntniß der eigenen Regierung zu bringen, und die Entlassung der etwaigen streitenden Parteien zu bewirken, wenn diese sich bei den Gerichten, wo er seinen Sitz hat, in Verwahrsam befinden, so daß alles Verfahren gegen solche sofort eingestellt werde, und er soll die Civil- oder Militärgewalt des Landes benützen, um die Schuldigen an Bord eines brittischen Schiffs zu bringen, welches sich dazu eignet, sie nach Großbrittannien zu führen, damit solche von der Behörde gerichtet werden mögen, vor die sie gehören. Sollten jedoch die Ortsbehörden darauf bestehen, die Untersuchung selbst zu führen, so soll der Consul die Angelegenheit an den in demselben Land residirenden brittischen Gesandten berichten; und sollte hierauf der Hof, bei welchem derselbe angestellt ist, eine ausweichende Antwort ertheilen, so soll, wenn das Vergehen auf dem Meere begangen worden ist, darüber an das Admiralitätsgericht zu London Bericht erstattet werden; auf den Vortrag des Secretärs des betreffenden Departements soll die Angelegenheit hierauf vor den König gebracht werden, welcher durch den Gesandten des fremden Staates, der in Großbrittannien residirt, die Sache bei dessen Hofe anbringen und diesen veranlassen wird, Befehle zu geben, daß jedes gerichtliche Verfahren gegen oder die Gefangenen eingestellt, und diese freigelassen werden. (Beawes, Wheaton and his Critics, Vol. II., pag. 422.)

„Auch soll ein brittischer Consul sich aller verunglückten brittischen Seeleute annehmen, ihnen täglich 6 Pence zu ihrem Unterhalte reichen, und sie in dem ersten brittischen Schiff nach Hause befördern, darüber jährlich, wenn nicht öfter, Rechnung ablegen, und diese, von zwei brittischen Kaufleuten, welche am Orte seines Aufenthalts wohnen, attestirt, an die Admiralität einreichen; weßhalb eine besondere bestimmte Verordnung erlassen ist." (1. Georg II., 5. 2, C. 14, §. 12.)

„Auch ist er gehalten, allen unvermögenden brittischen Unterthanen, welche nach Hause zu reisen wünschen, unentgeltlich Päße zu ertheilen, welche an die Beschishaber der königlichen Paketboote oder Kriegsschiffe gerichtet, diese ersuchen, solche an Bord zu nehmen." (Siehe Seeleute.)

„Der Consul darf keinem brittischen Schiffe gestatten, den Hafen, bei dem er angestellt ist, zu verlassen, ohne einen Paß, welchen er jedoch nicht zu ertheilen hat, bevor der Capitän und die Mannschaft des Schiffes nicht jeder an sie gestellten Forderung genügt haben, und ist es zu dem Ende nöthig, daß ihm der Paß des Militärgouverneurs, wenn es eine Festung ist, oder der des Bürgermeisters vorgezeigt werde; außer wenn das Handlungshaus oder der Handelsagent, an welche das Schiff addressirt war, sich dafür verbürgt. (Beawes Lex mere. Vol. II., pag. 423.)

„Auch hat er alle Schiffstrümmer, Taue und Anker von verunglückten brittischen Schiffen in Anspruch und in Verwahrung zu nehmen, welche von Fischern oder Andern gefunden worden, das übliche Vergeldon dafür zu bezahlen, und deßhalb Bericht an das Seezeichen zu erstatten."

„Alle Consuln und Vice-Consuln Sr. Majestät sind durch eine besondere Verfügung (46, Georg III., C. 98, §. 9) ermächtigt, in Quarantänesachen Eide abzunehmen, gleichwie die Obrigkeiten an den Orten und Städten, wo dieselben ansässen. Eben so können sie auf Verlangen als Schiedsrichter auftreten, wenn zwischen den englischen Schiffscapitänen und Verladern, welche Einwohner des Orts sind, wo der Consul residirt, wegen Eigenthumsrechten Zwiespalt entstehen sollte." (Chitty on Commercial Law, Vol. I., pag. 58—61, so wie in den Werken vieler andern im Ruf stehenden Schriftsteller.)

**Jeder, er sey Unterthan des Staates oder nicht, bei welchem er angestellt werden soll, kann das Amt eines Consuls übernehmen, vorausgesetzt, daß die Regierung, bei der er angestellt werden soll, ihn anerkenne und zulasse. In den meisten Fällen aber, doch nicht immer, sind die Consuln Unterthanen des Staates, der solche anstellt.**

**Ein großer Theil der besondern Verpflichtungen eines Consuls wird immer durch die Natur des Verkehrs mit dem Lande, nach welchem er gesendet wird, und der Verhaltungsbefehle, welche ihm ertheilt werden, bedingt. Die brittischen Consuln werden immer regelmäßig mit Abschriften von allen Gesetzen, welche auf Handel, Schifffahrt, Quarantäne, Unterdrückung des Sklavenhandels, Auswanderung u. s. f. Bezug haben, so wie mit den Verträgen mit andern Ländern versehen, und müssen natürlich ihr Verhalten darnach regeln. Es ist ihnen strenge verboten, mit Privatpersonen über politische Gegenstände zu correspondiren. Wir fügen einen Auszug aus den allgemeinen Instructionen für brittische Consuln bei:**

„Er wird immer im Gedächtniß behalten, daß es seine hauptsächlichste Pflicht ist, den gesetzlichen Verkehr und die Handelsinteressen Großbrittanniens durch jedes erlaubte und billige Mittel zu befördern, und sie zu befördern, wobei er sich nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu richten hat; und während er den gesetzlichen Handel von Großbrittannien unterstützt, wird er besondere Kunde darüber einzuziehen suchen, welche Vortheile in Beziehung auf die Ein- oder Ausfuhr gewisser Artikel bestehen, sowohl von Seiten des Staates, wo er wohnt, als von Seiten der brittischen Regierung, so daß er alle brittischen Unterthanen gegen den Betrieb eines ungesetzlichen, zum Nachtheil der Einfuhr gereichenden, und die Gesetze und Verordnungen eines der beiden Länder verletzenden Handels verwarnen kann; auch wird er nicht ermangeln, die geeignete Behörde von jedem ihm zu Ohren kommenden gesetzwidrigen Versuch auf der Stelle in Kenntniß zu setzen."

„Der Consul wird Sr. Maj. handeltreibenden Unterthanen, so oft sie es verlangen, mit Rath und That beistehen, ihre Streitigkeiten schlichten, Frieden, Eintracht und guten Willen unter denselben erhalten und so viel als möglich die Unterthanen beider Länder über alle streitigen Punkte, welche zu seiner Kenntniß gelangen, zu vereinbaren suchen. Im Falle irgend ein Versuch gemacht werden sollte, brittische Unterthanen entweder an ihrer Person oder an ihrem Eigenthum zu verletzen, so wird er ihre rechtlich begründeten Interessen und die Privilegien, welche ihnen durch Verträge zugesichert sind, durch gehörige Vorstellungen bei der zuständigen amtlichen Behörde aufrecht halten. Er wird zu gleicher Zeit sorgfältig bemüht seyn, in allen seinen Verhandlungen mit obrigkeitlichen Behörden sich mit Ruhe und Milde zu betragen, und in keinem Falle wird er zu Gunsten S. M. Unterthanen Forderungen geltend machen, welche ihnen nicht nach Recht und Billigkeit zustehen. Wenn von den Localbehörden keine Abhülfe zu erlangen ist, oder wenn der Gegenstand der Beschwerde außerhalb ihrer Gerichtsbarkeit liegt, so wird sich der Consul an S. M. General-Consul, oder wenn ein solcher in dem Lande, worin er sich aufhält, nicht angestellt seyn sollte, an die Gesandtschaft wenden, damit sie Vorstellungen bei den höheren Behörden einreichen, oder solche Schritte ergreifen, wie sie der vorliegende Fall nöthig machen wird; und der Consul wird sich aufs strengste nach den Instructionen richten, welche ihm dann von dem Gesandten oder General-Consul zukommen."

Digitized by Google

Gehalte der Consuln. Verbot, Handel zu treiben u. s. w. Die Belohnungen der englischen Consuln bestanden, bis auf die letzten Jahre, aus gewissen Abgaben der brittischen Schiffe, welche innerhalb der Grenzen ihres Consulats einliefen und wieder abfuhren. Diese Abgaben waren nach dem Tonnengehalt, der Länge der Reisen u. s. w. verschieden. Diese Art der Belohnung wurde jedoch durch die Acte 6, Georg IV., C. 87, wesentlich abgeändert. Die Abgaben, welche nach letzterer Verordnung bezahlt werden müssen, sind ganz unbedeutend; und der Ausfall wird, wenigstens zum Theil, durch Gehalte von der Regierung ersetzt.

Den brittischen Consuln wird gegenwärtig in manchen Fällen gestattet, für eigene Rechnung Handel zu treiben, während es in andern durchaus verboten ist, sich im geringsten damit zu befassen. Der Grundsatz, nach welchem dieser Unterschied gemacht wird, ist nicht besonders einleuchtend. Wir bemerken z. B., daß dem Consul in Petersburg, der nicht wenig zu thun haben kann, gestattet ist, Handel zu treiben, während dem Consul zu Odessa, dessen Pflichten weit leichter seyn müssen, diese Begünstigung versagt ist. Derselbe Unterschied besteht zwischen den Consuln zu Venedig und Triest; der Letztere, dessen Geschäfte ohne Vergleich die anstrengendsten von beiden seyn müssen, darf für eigene Rechnung Handel treiben, während es dem Andern verboten ist. Wenn dieser Unterschied überhaupt beibehalten werden muß, so scheint uns das Vernünftigere zu seyn, allen Consuln, welche in größeren Hafenstädten wohnen, oder welche in andern Häfen hauptsächlich mit dem Character politischer Agentschaft bekleidet sind, jeden Handel zu verbieten, den übrigen aber solchen zu gestatten. Die amtlichen Geschäfte der Ersteren sind entweder vollkommen hinreichend, ihre Aufmerksamkeit ausschließlich in Anspruch zu nehmen, oder sie sind von solcher Art, daß es für diejenigen, welche damit beauftragt sind, sehr unschicklich seyn würde, sich nebenher mit Handelsunternehmungen zu befassen. Bei kleineren Häfen, welche nur selten von brittischen Schiffen besucht werden, und wo die Consuln keine besonderen politischen Functionen zu verrichten haben, ist die Nothwendigkeit weniger dringend, ihnen den Betrieb von Geschäften auf eigene Rechnung zu untersagen. Zu gleicher Zeit jedoch sind wir entschieden der Meinung, daß es in allen Fällen besser seyn würde, den Consuln nicht zu erlauben, sich direct oder indirect auf irgend eine Art kaufmännischen oder industriellen Unternehmens einzulassen. Der Hauptzweck ihrer Anstellung ist am Ende: den Verkehr mit dem Volke, unter welchem sie wohnen, zu erleichtern; und, zur Förderung dieser Absicht, sollten sie bei jeder Gelegenheit, über alle den Handel betreffenden Materien, die vollständigsten und schnellsten Nachrichten mittheilen, die in ihrer Macht lägen, und zwar nicht allein der Regierung, welche sie anstellt, sondern auch allen denen ihrer Unterthanen, welche sie um Rath und Beistand angehen. Aber wie vortheilhaft auch die Oeffentlichkeit für Andere seyn möchte, so kann sie den Interessen des Consuls, in seiner Eigenschaft als Kaufmann, auf mancherlei Weise ganz ansnehmend nachtheilig erscheinen, und wenn sein eigner Vortheil mit seiner Beamtenpflicht in Zwiespalt geräth, so braucht es wenig Scharfsinn, um zu errathen, welche von beiden die Oberhand behalten wird. Die wahrscheinliche Vermuthung ist daher, daß ein handeltreibender Consul eher trachten wird, durch die besonderen Nachrichten, welche er vermöge seiner Stellung zu erhalten im Stande ist, selbst zu gewinnen, als sie Andern mitzutheilen. Seine Interessen als Kaufmann müssen häufig, wenn auch nur scheinbar, den Interessen Derer entgegengesetzt seyn, zu deren Nutzen er eigentlich angestellt ist; und unter solchen Umständen wird sein Verfahren, wie ehrlich und aufrichtig es auch seyn mag, immer dem Verdachte der Parteilichkeit bloßgestellt seyn. Auch ist es wesentlich, zu bemerken, daß handeltreibende Consuln nicht in der vortheilhaftesten Lage sind, überall die gewünschte Auskunft zu erhalten. Wenn ein Consul, welcher kein eigenes Geschäft betreibt, sich in den gehörigen Formen an einen öffentlichen Beamten oder an einen Kaufmann wendet, um Nachrichten über irgend einen Gegenstand zu erhalten, mit dem jene bekannt sind, so wird er in den meisten Fällen alles erfahren, was sie wissen. Aber es ist augenscheinlich, schon nach allgemeinen Grundsätzen, und wir sind des häufigen Vorkommens der Thatsache von mehreren der anständigsten Beamten dieser Classe versichert worden, daß, wenn ein handeltreibender Consul dasselbe Begehren stellt, zehn gegen eins zu wetten ist, man werde ihm entweder gar nichts mittheilen, oder nur Falsches und Irreführendes. Die Nachfragen des Ersteren erregen keine Eifersucht, die des Letzteren aber ganz gewiß. Bei dem Ersteren setzt man voraus, daß er durch Gefühle edler Wißbegierde oder durch den Wunsch, seine Amtspflichten gehörig zu erfüllen, geleitet werde; aber bei dem Letzteren, welcher Geschäfte betreibt, vermuthet man immer selbstsüchtige und eigennützige Beweggründe, und ist überzeugt, daß er nur darum Nachrichten einziehe, um sie zu seinem eigenen Vortheil zu benützen. Ein handeltreibender Consul ist deßhalb immer und überall der Gegenstand des Verdachtes aller Parteien, sowohl seiner eigenen Landsleute, als der fremden, unter welchen er ansäßig ist. Statt, wie er sollte, ein unabhängiger öffentlicher Beamter zu seyn, wird er nothwendigerweise in die Cabalen und Intriquen Anderer verwickelt, deren Streitigkeiten zu schlichten er eigentlich berufen ist. Auch begegnet ihm häufig die Versuchung, seiner Pflicht entgegen, und zum großen Nachtheil des Rufes seiner Nation, sich in Schmuggelgeschäfte einzulassen. Und wenn auch sein Character gegen alle solche Versuchungen die Probe bestehen sollte, so unterliegt er doch, wie jeder andere Mann, Unglücksfällen und der Gefahr, Bankerutt zu machen, und kann auf diese Weise der Regierung, welche ihn angestellt hat, Mißcredit und

Digitized by Google

Verlegenheit bereiten. Diese Gründe scheinen uns mehr als hinreichend, um die Zweckmäßigkeit eines allgemeinen Handelsverbots für alle Consuln zu erweisen. Verbietet sich aber auch alles dieses anders, so wäre die einzige Bemerkung hinreichend, jeden Zweifel zu beseitigen, daß bei einem Consul, welcher die Geschäfte seines Amts gehörig versehen will, alle Minuten Zeit vollkommen in Anspruch genommen sind. Den ökonomischen Rücksichten, welche man zu Gunsten des bestehenden Systems anführen könnte, räumen wir nicht das mindeste Gewicht ein; der Versuch, ein paar tausend Pfund Sterling dadurch zu ersparen, daß man einer wichtigen Beamtenclasse gestattet, sich mit Beschäftigungen abzugeben, welche ihrer Pflicht entgegen sind, und ihren Nutzen zum größern Theil wieder aufheben, würde ungefähr das gerade Gegentheil von Ersparniß seyn.

Kosten der Anstellungen, Verbesserungen, welche dabei statt fanden. In der ersten Ausgabe des englischen Originals nahm der Verfasser Veranlassung, den Betrag und die ungleiche Vertheilung der Kosten bei den englischen Consular-Anstellungen zu rügen. Aber die Ausgaben dafür sind seither bedeutend und in manchen Fällen vielleicht gar zu sehr beschränkt worden, zu derselben Zeit während die Verpflichtungen der Consuln vergrößert wurden, indem sie den Auftrag erhielten, Berichte über Handel, Manufacturen, Zölle, Preise u. s. w. ihrer Districte zu erstatten. Vorher war dieser wichtige Theil der eigentlichen Pflicht eines Consuls auf die unbegreiflichste Weise vernachlässigt worden; wenn man aber hierauf fortan mit gehörigem Ernste hält, so wird dadurch ein bedeutender Theil der Zeit des Consuls in Anspruch genommen, und ein neues Feld für die Entwicklung ausgezeichneter Talente eröffnet. Mehrere der Antworten auf die Circularanfragen Mac Cullochs an alle engl. Consuln waren mit großer Sorgfalt und Sachkenntniß aufgezeichnet, und gereichen den Verfassern zu nicht geringem Lobe. Allerdings befand sich auch ein guter Theil sehr mittelmäßiger Arbeit darunter. Darüber darf man sich jedoch nicht wundern, da es für diejenigen, welche nicht einen großen Theil ihrer Zeit auf solche Gegenstände verwendet haben, kaum möglich ist, auf Anfragen, welche sich lediglich darauf beziehen, passende Antwort zu ertheilen. Wenn das System auf den Grad vervollkommnet werden soll, dessen es fähig ist, so müssen die Gehalte der Consuln so gestellt werden, daß sie Männern von Charakter, die mit den Grundsätzen des Rechts, des Handels und der Statistik vertraut sind, eine hinreichende Belohnung gewähren; und nur solche sollten an die Stelle von Consuln befördert werden. Wir fügen hier noch denjenigen Theil der neusten General-Instruction für die Consuln bei, welcher auf die statistischen Nachforschungen Bezug hat.

„Der Consul wird, sobald als es ihm immer möglich ist, die nöthige Auskunft zu erhalten suchen, in allen Fällen aber innerhalb der Periode von sechs Monaten nach der Ankunft an seinem Aufenthaltsort, dem Staatssecretär ein Generalbericht in Duplo übersenden, welcher den ganzen Handel des Platzes und Districtes umfaßt; die Waarenartikel sowohl des Einfuhr- als Ausfuhrhandels bezeichnet, nebst den Gegenden, aus welchen letztere bezogen werden, so wie auch die Zunahme oder Abnahme in den letzten Jahren, und die wahrscheinliche Zunahme oder Abnahme, welche zu gewärtigen steht, nebst den Ursachen in beiden Fällen. Auch wird er die allgemeinen Verordnungen in Beziehung auf den Handel des Platzes, wo er wohnt, nebst ihren Wirkungen berichten. Er hat die Durchschnittsmarktpreise des verflossenen Jahrs von den verschiedenen Artikeln der Ein- und Ausfuhr zu berichten; er wird diejenigen Artikel — wenn es überhaupt deren gibt — bezeichnen, deren Einfuhr in dem Lande, welches er bewohnt, durchaus verboten ist. Ferner was für Artikel verboten sind, aus andern Orten als dem Orte ihrer Erzeugung eingebracht zu werden; ob Einfuhrprivilegien bestehen, und welche, zu Gunsten der Schiffe, welche in dem Lande gebaut sind, oder denselben gehören; ob stufenweise Unterschied in den Zöllen des Landes statt findet, je nachdem die Waare in einem fremden Schiffe eingebracht wird, und, wenn dieses der Fall ist, ob der Unterschied allgemein, oder nur auf einzelne Artikel anwendbar ist; welches die Zollansätze sind, welche auf die in genanntem Lande eingeführten Güter bezahlt werden müssen; ob Tonnengelder oder andere Hafenabgaben bestehen, für Schiffe, die in Häfen des Landes ein- oder ausgehen, und welche; ob in dem Lande Freihäfen bestehen und (wenn dies der Fall ist) welche? — in denen eingeführte Güter gelagert und später, mit oder ohne Bezahlung von Abgaben, wieder ausgeführt werden können, und unter welchen nähern Bestimmungen."

„Er hat auch ein jährliches Verzeichniß des Handelsverkehrs mit den bedeutendsten Häfen seines Consulatbezirkes, und vierteljährige Berichte über die Preise von Getreide u. s. w. zu übermachen."

Dies ist ein sehr guter Anfang, und wenn auf gleichem Wege fortgeschritten wird, so lassen sich die günstigsten Resultate erwarten.

Folgendes sind die Gebühren, deren Erhebung den englischen Consuln seit dem 1. Jan. 1826, laut Acte 6, Georg IV., C. 87 zusteht.

Tabellen der Gebühren, welche den General- und Vice-Consuln durch die Verordnung 6, Georg IV., C. 87, anzunehmen gestattet wird.

Tabelle A.

| | | |
|---|---|---|
| Für Bescheinigung wegen gehöriger Ladung der aus dem Vereinigten Königreiche ausgeführten Waaren | | 2 Dollars. |
| „ Unterzeichnung eines Angabezettels (Manifest) | | 2 „ |
| „ Ursprungsbertificate, wenn solche verlangt werden | | 2 „ |
| „ Gesundheitspässe, | ditto | 2 „ |
| „ Bescheinigung der Musterrolle, | ditto | 2 „ |
| „ Recognition einer Unterschrift, | ditto | 1 „ |
| „ Abnahme einer Eidesleistung, | ditto | ½ „ |
| „ Besiegelung und Bescheinigung von Documenten | | 1 „ |

Tabelle B.

| | |
|---|---|
| Für Bodmereibriefe und Compromiß-Acten | 2 Dollars. |
| „ Notirung eines Protestes | 1 „ |

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| Für Bestellung einer Schiffsuntersuchung | 2 Dollars. |
| „ Gerichtliche Aufnahme eines Protokolles oder einer Schiffsuntersuchung | 1 „ |
| „ Protocollirung (Einziehung, Registration) | 1 „ |
| „ Visiren eines Passes | ½ „ |
| „ Abschätzung von Waaren | 1% |
| „ Abwartung eines öffentlichen Verkaufs | ½% |
| wenn eine Abschätzung derselben vorausgegangen | 1% |
| „ persönliche Anwesenheit bei einem Wrack, als Entschädigung für jeden Tag überhaupt | 5 Dollars. |
| „ Eröfnung eines Testaments | 5 „ |
| „ Vermögensverwaltung ohne Testament verstorbener brittischer Unterthanen | 2½% |

Die Dollars, nach welchen die vorstehenden Ansätze verstanden sind, werden in Stück-Dollar entrichtet, deren Werth 4s. 8d. Sterling ist, und nicht mehr, nach dem Cours des Platzes, zu vergüten, wofelbst eine solche Zahlung zu leisten ist.

Die weiteren auf diese Gebühren Bezug habenden Vorschriften übergehen wir als nicht hieher gehörig.

**Contrebande,** im Handelsverkehr eine Waare, deren Einfuhr oder Ausfuhr, Einkauf oder Verkauf, verboten ist. Contrebande ist auch der Ausdruck, dessen man sich zur Bezeichnung derjenigen Gattung von Waaren bedient, welche die neutralen Schiffe in Kriegszeiten nicht zu einer der kriegführenden Mächte verladen dürfen.

Es ist ein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts, daß Schiffe nach allen Ländern und Reichen segeln und Handel treiben dürfen, welche mit den Fürsten oder Obrigkeiten, deren Flaggen sie führen, in Frieden leben, und daß sie durch Schiffe einer andern Macht, welche mit dem Lande, nach welchem sie Geschäfte machen, im Krieg befindlich sind, nicht belästigt werden dürfen, wenn sie sich nicht mit der Zufuhr von Contrebandegütern befassen. Aber die große Schwierigkeit war nur immer, zu bestimmen, welche Güter unter diesem Ausdruck begriffen werden sollen. Der Grund der Ausschließung bezeichnet eigentlich schon die Waarengattungen, auf welche er hauptsächlich anzuwenden ist. Es ist nothwendig, daß diejenigen, welche versichern, daß sie nach dem Grundsatze strenger Neutralität verfahren, sorgfältig vermeiden, irgend etwas zu thun was eine Hinneigung zu Gunsten einer Partei verrathen könnte. Aber eine Nation, welche einen oder der andern den Kriegführenden mit Kriegsbedarf oder sonst irgend einem Artikel versehen würde, ohne welchen derselbe nicht im Stande wäre, den Kampf fortzusetzen, würde offenbar ihren Charakter als neutral verletzen, und dem andern kriegführenden Theil müßte gestattet seyn, solche Zufuhren unterwegs zu nehmen und sie als gute Prise zu confisciren. Die besten Schriftsteller über das Völkerrecht geben diesen Grundsatz ohne Ausnahme zu, der während jedes Krieges durch vorkommende Thatsachen bestätigt, und überdies durch öftere Verträge geheiligt worden ist. Um allen Streitigkeiten zu begegnen in Betreff der Artikel, welche für Contrebande gelten sollen, wurden sie öfters in Verträgen und Uebereinkünften speziell benannt. (Siehe das hierauf Bezügliche in Lampredi del commercio de' popoli neutrali §. 9.) Aber diese Classifikation wird im Verlauf der Feindseligkeiten nicht immer geachtet; auch ist vollkommen klar, daß ein Artikel, welcher zu einer Zeit und unter gewissen Verhältnissen keine Contrebande ist, zu einer andern Zeit und unter verschiedenen Umständen, Contrebande werden kann. Es wird von allen Seiten zugegeben, sogar von Hübner, dem eifrigen Advokaten für die Freiheit des neutralen Verkehrs (de la Saisie des Bâtimens neutres, T. I. pag. 195.), daß jeder Gegenstand, welcher direkt zu feindlichen Zwecken gebraucht werden kann, Contrebande ist, wie z. B. Waffen, Schießbedarf, Pferde, Zimmerholz zum Schiffbauen und alle Gattungen von Schiffsvorräthen. Die größte Schwierigkeit fand immer in Betreff der Lebensmittel statt, welche zuweilen für Contrebande gehalten wurden und zuweilen nicht. Lord Stowell hat gezeigt, daß der Charakter des Hafens, nach welchem die Lebensmittel bestimmt sind, der Hauptumstand ist, welcher entscheiden muß, ob solche als Contrebande betrachtet werden können. Eine Ladung Proviant nach einem feindlichen Hafen, von welchem bekannt wäre, daß eine Kriegsflotte daselbst in Ausrüstung läge, würde dem Anhalten und der Confiscation unterworfen seyn; während derselben Ladung, für einen Hafen bestimmt, in welchem bloß Handelsschiffe ausgerüstet werden, nichts weiter geschehen könnte, als daß man sie anhielte, und dem neutralen Eigenthümer denselben Preis dafür bezahlte, den er von dem Feind erhalten hätte.

Nach den alten europäischen Seegesetzen war ein Schiff, welches Contrebande führte, der Confiscation ebenso unterworfen, wie die Artikel selbst. Der neuere Gebrauch der Admiralitäts-Gerichtshöfe in Großbrittannien und andern Ländern hat jedoch ein milderes Verfahren angenommen, und das Führen von Contrebandeartikeln wird jetzt nur noch mit dem Verluste von Fracht und Unkosten bestraft, ausgenommen, wenn das Schiff dem Eigenthümer der Contrebandeladung gehört, oder wenn das einfache Vergehen des Zuführens einer solchen Ladung mit andern böswilligen und erschwerenden Umständen verknüpft ist. Unter diesen werden die Angabe einer falschen Bestimmung und falsche Schiffspapiere für die schlimmsten gehalten. (5. Rob. Adm. Rep. 275.)

Das Recht der Visitation und Untersuchung steht allen Kriegführenden zu; denn es wäre abgeschmackt, einzuräumen, daß sie ein Recht haben, das Einbringen von Contrebandegütern für den Feind zu verhindern und ihnen den Gebrauch des einzigen Mittels zu verweigern, durch welches sie ein solches Recht in Wirksamkeit setzen können. (Vatel, Buch 3,

Digitized by Google

C. 7, §. 444.) Der Zweck der Durchſuchung iſt zweifach; erſtens ſich zu überzeugen, ob das Schiff ein neutrales oder feindliches iſt; denn der Umſtand, daß es eine neutrale Flagge aufſteckt, gibt noch keine Gewißheit, daß es auch wirklich ein ſolches ſey, und zweitens ſich zu überzeugen, ob es Contrebandeartikel oder feindliches Eigenthum an Bord hat. In Folge deſſen müſſen alle neutrale Schiffe, welche während der Dauer eines Krieges ſichere Fahrt machen wollen, mit Päſſen von ihrer Regierung und mit allen nothwendigen Schiffspapieren oder Dokumenten über das Eigenthumsrecht von Schiff und Ladung (ſ. Schiffspapiere) gehörig verſehen ſeyn: auch haben ſie ſorgfältig zu vermeiden, etwas von Contrebandeartikeln oder Eigenthum der Kriegführenden an Bord zu nehmen. Deshalb, wie Lamprédi bemerkt hat, kann ein Handelsſchiff, welches ſich der Durchſuchung, durch die Flucht oder offene Gewalt, zu entziehen ſucht, mit allem Rechte genommen und der Confiscation unterworfen worden. (§. 12.)

Man hat in der That oft die Behauptung aufgeſtellt: frei Schiff mache frei Gut (que le pavillon couvre la marchandise), und daß ein Kriegführender nicht das Recht habe, Eigenthum des Feindes in einem neutralen Schiffe wegzunehmen, ausgenommen wenn es Contrebande ſey. Die weitere Verfolgung dieſer wichtigen Frage würde uns von dem eigentlichen Zwecke dieſes Buches zu weit abführen. Wir wollen jedoch in aller Kürze bemerklich machen, daß ein ſolches Privilegium den Neutralen nicht zugeſtanden werden kann, ohne die Kriegführenden des, von dem Kriegszuſtande unzertrennlichen, Rechts zu berauben, des Feindes Eigenthum überall wegzunehmen, wo Feindſeligkeiten nach dem Völkerrechte ausgeübt werden können, wie dies auf der hohen See der Fall iſt. In der That, würde der in Frage ſtehende Grundſatz zugegeben, ſo könnte der Handel einer kriegführenden Macht, mit ihren Colonien oder andern Ländern über Meer, durch Vermittelung der neutralen Schiffe mit eben ſo viel Sicherheit betrieben werden, als in Friedenszeiten; ſo daß die Neutralen auf dieſem Wege in den Stand geſetzt wären, einem Kriegführenden wichtigeren Beiſtand zu leiſten, als wenn ſie ihn mit Truppen und Kriegsbedarf verſorgt hätten. Es iſt jedoch wohl unnöthig zu ſagen, daß eine Handlungsweiſe dieſer Art im völligen Widerſpruche mit der Idee von Neutralität ſtünde. Die Neutralen ſind verpflichtet, ſich in dem Geiſt der Unparteilichkeit zu betragen und dürfen nicht der einen Partei ſolche Hülfe oder Beiſtand leiſten, welche ſie in den Stand ſetzt, der andern beſſer die Spitze zu bieten. Es iſt ihre Pflicht „non interponere se bello, non hoste imminente hostem eripere.“ Und doch iſt es augenſcheinlich, daß das Leihen von neutralen Fahrzeugen, um den Handel der Kriegführenden darin zu betreiben, mit dieſem Satze in geradem Widerſpruche ſteht. Die Schiffe oder Kreuzer einer Macht können diejenigen des Feindes aus der offenen See vertrieben, und ihn in einen höchſt ſchwierigen Zuſtand verſetzt haben, indem ſie ſeinem Handel mit Fremden oder mit ſeinen eigenen Colonien ein Ende machten; von welchem Nutzen würde dies aber ſeyn, wenn das Einſchreiten der Neutralen ihn aus ſolchen Schwierigkeiten erretten könnte, indem ſie dieſen Verkehr, welchen er nicht länger ſelbſt betreiben konnte, für ihn beſoraten? Es iſt natürlich genug, daß ein ſolches Privilegium von den Neutralen eifrig gewünſcht wird; aber obgleich vortheilhaft für dieſe, wäre es doch ein völliger Umſturz der allgemein anerkannten Rechte der Kriegführenden ſowohl, als der Grundſätze der Neutralität, und man kann daher nicht mit Wahrheit ſagen, daß es auf einem vernünftigen Grunde beruhe.

In dem Kriege von 1756 wurde der Grundſatz von England aufgeſtellt, daß den Neutralen nicht geſtattet ſey, in Kriegszeiten einen Handel zu betreiben, von welchem ſie während des Friedens ausgeſchloſſen waren, ſo daß wenn z. B. eine mit England im Krieg befindliche Nation den Ausländern in Friedenszeiten den Küſtenhandel oder den Verkehr mit ihren Colonien verboten hatte, ſo würde England den Neutralen auch nicht geſtatten, ſolchen während des Krieges zu betreiben. Ueber dieſe Vorſchrift hat man ſich oft beſchwert; aber der Grundſatz, auf welchem ſie beruht, ſcheint uns vernünftig und kann in den meiſten Fällen ohne Bedenken angenommen werden. Die Forderungen der Neutralen können ſicherlich nicht weiter gehen, als daß ihnen geſtattet bleibe, ihren Handel in Kriegszeiten ſo zu betreiben, wie ſie gewohnt waren, es während des Friedens zu thun, ausgenommen allein mit Orten im Blokadezuſtand. Es iſt aber ein ganz anderes Ding, wenn ſie verlangen, über die Dauer des Krieges einen Verkehr betreiben zu dürfen, zu welchem ihnen vorher nicht das geringſte Recht eingeräumt war. Ihnen dieſes zu geſtatten, hieße nicht: ihre früheren Rechte bewahren, ſondern neue ertheilen, welche ihnen mit gutem Gewiſſen vorenthalten werden können. Vorausgeſetzt jedoch, daß eine der kriegführenden Mächte hinreichende Ueberlegenheit beſitze, jeden Verkehr der andern mit ihren Colonien, oder zwiſchen den verſchiedenen Häfen ihres eigenen Landes, zu unterbrechen, ſo kann ſie in Ausübung ihrer geſetzlichen Rechte als kriegführende Partei, die Neutralen von einem ſolchen Handel ausſchließen, ſelbſt wenn er ihnen früher offen geſtanden hätte; ſonſt wäre ſie ja aller Vortheile ihrer überlegenen Streitkräfte beraubt und die Neutralen würden auf dieſe Art als die kräftigſten Verbündeten ihres Feindes handeln.

Eine weitere Auseinanderſetzung dieſer wichtigen und ſchwierigen Frage, und der verſchiedenen Diſtinktionen, zu welchen ſie Anlaß gibt, findet man in dem Werke Hübners (de la Saisie des Bâtimens neutres, 2 T. 1757), in welchem die verſchiedenen Beweismittel zu

Digitized by Google

Gunſten des Grundſatzes, „daß die Flagge die Ladung decke,“ mit großem Scharfſinn und Talent benützt ſind. Die entgegengeſetzten Grundſätze wurden vertheidigt durch Lampredi in ſeiner trefflichen Abhandlung del Comercio de' Popoli neutrali §. 10; durch Lord Liverpool in ſeinem Discourse on the Conduct of Great Britain in respect to Neutrals, geſchrieben im Jahr 1757, und vor allem durch Lord Stowell in ſeinen mit Recht berühmten Entſcheidungen im Admiralitätsgerichtshof. Martens neigt ſich zu Hübners Meinung. (Siehe Précis du Droit des Gens. Liv. VIII. C. 7.)

**Convoy**, nennt man ein oder mehrere Kriegsſchiffe, welche die Regierung hergibt, oder welche durch den Befehlshaber einer Flotte beordert werden, um Kauffahrer vor dem Feinde zu decken und zu begleiten, bis ſolche den Hafen ihrer Beſtimmung erreicht haben. Convoys werden meiſtentheils während eines Seekrieges ausgerüſtet, doch auch in Friedenszeiten iſt ſolches der Fall, wenn die Gewäſſer, welche Handelsſchiffe befahren, von Seeräubern unſicher gemacht werden.

Nicht immer iſt es dem Einzelnen überlaſſen, zu beſtimmen, ob er es für rathſam halte, mit einem Convoy zu ſegeln oder nicht. Die Regierungen der meiſten Seemächte haben für angemeſſen gehalten, wenn ſie in Krieg verwickelt waren, ihre Unterthanen zu nöthigen, ſich unter ſolch eine Bedeckung zu begeben, damit der Feind durch Wegnahme ſich nicht bereichern möge. Während des amerikaniſchen Krieges, und auch in dem letzten franzöſiſchen Kriege ſind deßhalb in England beſondere Verordnungen erlaſſen worden. Die letzte (45, Georg III., C. 57) beſtimmt, daß es keinem Schiffe, einem Unterthan Sr. Großbrittanniſchen Majeſtät zugehörig (unbeſchadet der angegebenen Ausnahmen), erlaubt ſeyn ſolle, von irgend einem Hafen oder Ort abzuſegeln, als unter dem angeordneten Convoy. Der Capitän iſt zugleich angewieſen, Allem aufzubieten, ſich während der ganzen Reiſe oder ſo lange als ſein Schiff unter den Schutz deſſelben geſtellt ſey, nicht von dem Convoy zu entfernen; auch ſoll derſelbe den Convoy nicht verlaſſen, ohne ſich von dem Befehlshaber deſſelben zu beurlauben, alles unter ſchweren Geldſtrafen. Und auf den Fall, daß ein Schiff ohne Convoy, und alſo gegen die geſetzliche Verordnung, abſegeln oder ſich mit Vorſatz von dem Convoy trennen ſollte, ſo werden Verſicherungen auf Schiff und Ladung, und die dem Capitän oder dem, der ſolch eine Abreiſe oder Trennung befohlen hat, zukommende Schifffracht null und nichtig. Die Zollbeamten ſind angewieſen, nicht zuzulaſſen, daß ein Schiff, welches verbunden iſt, mit Convoy zu ſegeln, von irgend einem Hafen des Vereinigten Königreichs nach einem fremden Hafen auslege, ohne daß der Capitän ſchriftliche Sicherheit gebe, daß das Schiff weder ohne Convoy abſegeln, noch ſich von ſolchem losmachen oder mit Vorſatz trennen werde. Die Beſtimmungen, welche dieſe Verordnung enthält, dehnen ſich nicht auf Schiffe aus, welche nicht eingetragen oder Regiſterſchiffe ſind, noch auf die, welche die Erlaubniß haben, ohne Convoy zu ſegeln, und eben ſo wenig auf die Küſtenhandel treibenden, oder auf die Schiffe der Oſtindiſchen Compagnie ꝛc.

In Kriegszeiten iſt es ſehr gewöhnlich, daß das Segeln und Abreiſen unter Convoy als Bedingung in die Verſicherungs-Policen aufgenommen wird. Dieſe, ſo wie andern Gewährleiſtungen müſſen auf das pünktlichſte befolgt werden. Und wenn ein Schiff, welches verpflichtet iſt, unter Convoy zu ſegeln, nicht unter ſolchem ſegelt, ſo erliſcht die Police, der Fehler rühre nun von der Nachläſſigkeit des Verſicherten her, oder weil die Regierung den Convoy verſagt hat.

Beim Segeln unter Convoy ſind fünf weſentliche und hauptſächliche Dinge zu berückſichtigen, nämlich:

Erſtens muß die Reiſe unter einem von der Regierung angeſtellten Officier geſchehen; zweitens muß ſolche von dem, von der Regierung beſtimmten Sammelplatze aus geſchehen; drittens muß der Convoy ein Convoy für die Reiſe ſeyn; viertens muß der Capitän eines Schiffs von dem commandirenden Befehlshaber des Convoy eine Anweiſung haben, wie er zu ſegeln habe; fünftens muß das Schiff mit dem Convoy ausſegeln und ſolchem bis an das Ende der Reiſe folgen, es müßte denn durch Noth davon getrennt werden.

In Bezug auf den dritten Punkt muß bemerkt werden, daß die Verpflichtung, mit dem Convoy zu ſegeln, ſchon an und für ſich ein Reiſeconvoy meint, und es iſt nicht ausdrücklich nothwendig, die Worte Reiſe- oder Convoy für die Reiſe hinzuzufügen, doch wird eben ſo wenig die Hinzufügung derſelben einen zweideutigen Sinn hervorbringen. Die Bedingung, unter Convoy zu ſegeln, iſt jedoch nicht allemal ſo zu verſtehen, daß ſolcher das verſicherte Schiff den ganzen Weg vom Hafen, wo ſolches ausgeſegelt iſt, bis zu dem Beſtimmungsorte begleite, ſondern es findet die Convoyirung ſo weit ſtatt, als die Regierung ſolches für angemeſſen hält, um den Schiffen, welche für die Reiſe verſichert ſind, hinreichenden Schutz zu gewähren, ſey es nun für die ganze Reiſe, oder für einen Theil derſelben.

Die viertens erwähnten Vorſchriften, wie das unter Convoy befindliche Schiff zu ſteuern habe, ſind geſchriebene oder gedruckte Anweiſungen, welche der commandirende Befehlshaber unter die verſchiedenen Schiffscapitäne austheilt, z. B. daß dieſelben die Signale wahrnehmen und beobachten mögen, und welches der Sammelplatz für die Flotte ſey, im Falle ſolche durch Sturm oder durch den Feind getrennt würde u. ſ. w.

Digitized by Google

Eine ſolche Anweiſung iſt ſo unerläßlich, daß kein Schiff den vollen Schutz und den Vortheil eines Convoys ohne ſolche benutzen kann, weßhalb auch ein Schiff, welches durch die Nachläſſigkeit ſeines Capitäns dieſelbe entbehrt, nicht als ein ſolches betrachtet wird, das unter Convoy geſegelt ſey, ſo daß dadurch eine deßfallſige Bedingung in der Verſicherungs-Police als nicht erfüllt betrachtet wird. Wenn jedoch der Capitän Allem, was in ſeiner Macht ſteht, aufbietet, um die gedachte Vorſchrift zum Segeln zu erlangen, und durch unüberſteigliche Hinderniſſe davon abgehalten wird, entweder durch ſtürmiſche Witterung, oder wenn der Befehlshaber des Convoy ihm ſolche verſagt; ſo wird die Bedingung der Verſicherungs-Police als erfüllt erachtet.

Mehr über dieſen Gegenſtand findet man in Abbot on the Law of Shipping, Part. III, c. 5. Marshall on Insurance, Book I, c. 9. §. 5, und die Verordnung 45, Georg III., C. 57 ꝛc.

**Copaiva**, ſiehe Balſam.

**Copal**, oft fälſchlich Copal-Gummi genannt, iſt eine werthvolle und beſondere Art von Harz, welches aus verſchiedenen großen Baumgattungen freiwillig ausſchwitzt, und aus Amerika ſowohl als aus Oſtindien bezogen wird. Der beſte Copal iſt hart und leicht zerreibbar, kommt in rundlichen Stücken von mäßiger Größe vor, aus denen man leicht ein feines Pulver bereiten kann; die Farbe iſt hell zitronengelb von glänzender Durchſichtigkeit, auch enthält der Copal gleich dem Bernſtein oft Inſecten oder andere fremde Körper in ſeinen Stücken eingeſchloſſen. Die ſpecifiſche Schwere deſſelben wechſelt zwiſchen 1·045 und 1·159. Derſelbe hat weder die Auflösbarkeit in Waſſer, welche den Gummiarten gemein iſt, noch bringt der Weingeiſt die bei Harzen gewöhnliche Wirkung in beträchtlicherem Grade auf ihn hervor. Durch Digeriren in kaltem Leindl, ſo wie in anderen flüchtigen Pflanzenſäften, kann er jedoch aufgelöst werden. Eine ſolche Auflöſung liefert einen vorzüglichen und völlig durchſichtigen Firniß, welcher bei gehöriger Anwendung und langſam getrocknet, ſehr feſt und dauerhaft ſteht. Der Copalfirniß wurde zuerſt in Frankreich entdeckt und war lange Zeit hindurch unter dem Namen vernis martin bekannt. Er wird zu allen Lackirarbeiten verwendet, und bewahrt ebenſowohl den Farbenglanz der Gemälde, als er ſolchen erhöht; auch bedient man ſich ſeiner, um die Farben alter unſcheinbar gewordener Bilder zu erhöhen, indem der Copalfirniß die kleinen Sprünge derſelben ausfüllt, und der Oberfläche mehr Uebereinſtimmung beibringt. Der Copal kann leicht mit Gummi animé verwechſelt werden, wenn die Güte des letzteren vorzüglich und daſſelbe recht durchſichtig iſt. Doch iſt nicht zu überſehen, daß, obgleich Gummi animé einen guten Firniß liefert, derſelbe doch mit dem Copalfirniß nicht zu vergleichen, ſondern von dunklerer Farbe, und aufzutragen, nicht ſo feſtſtehend iſt. Außer den äußerlichen Unterſcheidungszeichen, welche einem geübten Auge nicht entgehen können, liefert die Auflösbarkeit in Weingeiſt eine ſichere Probe; Gummi animé wird von dieſem letzteren ſogleich aufgelöst, während der Copal davon nicht oder kaum angegriffen wird. Der Copal bleibt auch im Munde zerreibbar, während animé ſich erweicht.

**Corallen** (Engl. Coral; Franz. Corail; Holl. Koraalen; Ital. Corale; Span. und Port. Coral; Ruſſ. Korallü; Lat. Corallium; Arab. Besed; Perſ. Merdschan; Hind. Mung), ein Erzeugniß des Meeres, von dem mancherlei Varietäten gefunden werden. Es war den Alten wohl bekannt, die Entdeckung ſeiner eigentlichen Natur aber war der neueren Zeit aufbehalten. Die Coralle iſt das Neſt einer Gattung Würmer, welche zu derſelben in ähnlichem Verhältniſſe ſtehen, wie die Schnecke zu ihrem Hauſe. In der Bildung derſelben herrſcht große Mannichfaltigkeit; es gibt Röhren-Corallen (Tuboporen), Stern-Corallen (Madreporen), Punkt-Corallen (Milleporen), Glieder-Corallen u. ſ. w. Die nützlichſte und wichtigſte davon iſt aber die Stauden-Coralle oder Edel-Coralle, Isis nobilis, L. Sie findet ſich im rothen Meer, im perſiſchen Meerbuſen, an verſchiedenen Stellen des mittelländiſchen Meeres, an den Küſten von Sumatra u. ſ. w. in großem Ueberfluſſe. Sie gleicht an Geſtalt einem kleinen Strauche, und wächſt auf Felſen, Steinen oder andern feſten Körpern unter der Oberfläche des Waſſers. Zu ihrer Erhaltung iſt durchaus nothwendig, daß ſie auf ihrer Stelle feſt und unverrückt bleibe. In der Meerenge von Meſſina, wo ſehr viele Corallen gefiſcht werden, wachſen ſie gewöhnlich einen Fuß hoch und von der Dicke eines kleinen Fingers. Sie bedürfen 8 — 10 Jahre, um ihre vollkommene Ausbildung zu erreichen. Die Tiefe, in welcher ſie gefunden werden, iſt ſehr verſchieden, von 10 bis zu 100 und mehr Klaftern; es ſcheint aber zu ihrer Entwicklung nothwendig, daß die Sonnenſtrahlen leichten Zugang bis zu ihrem Wohnorte finden können. Als Zierrath ſucht man die ſchwarzen Corallen am meiſten, doch werden auch die rothen, wenn ſie ſchön ſind, ſehr hoch geſchätzt. Ihr Werth richtet ſich nach Größe, Feſtigkeit, ſo wie Glanz und Tiefe der Farbe; er iſt ſo verſchieden, daß, während einzelne ſicilianiſche Corallen zu 8 oder 10 Guineen per Unze verkauft werden, andere Gattungen nicht einen Shilling per Pfund werth ſind. Von den reichen Eingebornen in Indien werden ſie ſehr hoch geſchätzt, ſo wie nicht minder von dem ſchönen Geſchlechte in ganz Europa. Geringere oder wurmſtichige Corallen werden in einigen Gegenden der Küſte von Madras bei den Begräbnißfeierlichkeiten gebraucht; auch finden ſie in der Medicin Anwendung. Der innere ſteinartige Kern der Stauden-Coralle, oder die eigentliche Coralle, dient allein zum Schmuck,

Digitized by Google

und wird, in Kugelform oder länglich geſchliffen, zu Hals- und Armbändern, Paternoſtern ꝛc. zum Verkauf gebracht. In Marſeille, Genua, Neapel, Trapani, hauptſächlich aber in Livorno, wo die meiſten Corallenbarken ihr Erzeugniß landen, und die Engländer ihre Einkäufe für Oſt- und Weſtindien machen, gibt es bedeutende Fabriken in dieſem Artikel, und er bildet einen Haupthandelszweig. Außer der bereits erwähnten Fiſcherei in der Meerenge von Meſſina, findet man beträchtliche Fiſchereien an den Ufern von Majorka und Minorka, an den Küſten der Provence und beſonders an der Berberei, wo zwiſchen Tunis und Algier die dichſten und reinſten Corallen gefunden werden. Bona iſt hier eine Hauptſtation der Fiſcher, und die Franzoſen hatten vor ihrer Beſitznahme von Algier ſchon ein eigenes Etabliſſement zur Corallenfiſcherei auf Baſtion de France. Die Bedeutung des Handels im Mittelmeer kann man daraus abnehmen, daß im Sommer 1821 allein bei Bona 241 Barken verſchiedener Nationen mit 2274 Mann Beſatzung mit dem Fange beſchäftigt waren, und 44,000 ℔ Corallen fiſchten, deren Werth auf 2½ Millionen Franken angegeben wurde.

Ein anſehnlicher Theil der Corallen des mittelländiſchen Meeres wird nach Indien ausgeführt, welches indeſſen ſeinen Hauptbedarf aus dem perſiſchen Meerbuſen bezieht. Das Produkt der Fiſcherei bei Meſſina wird von Spallanzini auf 12 Ctr., jeder zu 250 ℔, angegeben. (Travels in the two Sicilies, Vol. IV. p. 308 etc.)

Die Art und Weiſe der Fiſcherei iſt ungefähr dieſelbe überall; die gebräuchlichſte im Mittelmeer iſt folgende: Sieben oder acht Männer beſteigen ein Boot, welches der Eigenthümer beſehliget; einer derſelben wirft das Netz — wenn man die Maſchine, welche zum Abreißen und Heraufbringen der Corallen angewendet wird, ſo nennen kann — und die Andern regieren das Fahrzeug und helfen beim Aufziehen des Netzes. Dieſes beſteht aus zwei langen hölzernen Stangen, welche kreuzweiſe übereinander gebunden, und mit Blei beſchwert werden, damit ſie unterſinken. An dieſe Stangen wird eine Anzahl häufener Schlingen angeknüpft und mit Querſchnüren zu einer Art großem Netze gemacht. So wird nun die Maſchine in die See gelaſſen, und wenn die Corallen in den Schlingen und Fäden gehörig feſtſitzen, mit dem Seile wieder aufgezogen. Dieſes wird nach Maaßgabe der Tiefe aufgewickelt, wozu es oft der vereinten Kraft von einem halben Dutzend Booten bedarf. Wenn dieſes Seil zufällig bricht, ſo laufen die Fiſcher Gefahr, mit ſammt ihrem Fahrzeug zu Grunde zu gehen.

Ehe die Fiſcher in die See ſtechen, kommen ſie über den Preis der Corallen überein, und das Ergebniß wird am Ende der Fangzeit in 15 Theile getheilt, von welchen der Eigenthümer 4, der Netzwerfer 2, die übrigen ſechs Männer jeder 1 Theil erhalten; der dreizehnte gehört der Geſellſchaft zu Miethlohn von Fahrzeugen. Beſtreitung anderer Koſten ꝛc. (Ainslie's Materia indica; Rees Cyclopaedia Encycl. Metrop.; Bell's Comm. of Bengal etc.)

**Cordova**, unter dem 37° 52′ nördl. Br. und 4° 45′ weſtl. L., alte und berühmte Stadt in Spanien (Andaluſien), am Fuße der Sierra Morena und dem rechten Ufer des Quadalquivirs, 14,000 Häuſer und 47,000 Einwohner. Von ſeinen in frühern Zeiten ſo berühmten Manufakturen in Seide und Wolle iſt kaum noch eine Spur zu finden; die ganze Induſtrie beſchränkt ſich jetzt auf einige Band-, Treſſen- und Gold-Fabrikation. In dem alten mauriſchen Palaſte Corredera befindet ſich die beſte Stuterei Andaluſiens.

**Corduan** (Engl. Cordovan, Franz. Maroquin, Ital. Marocchino), ein dem Saffian ähnliches Leder aus Bock- oder Ziegenfellen, das kleinnarbig und ſehr geſchmeidig iſt, und in den ſtärkeren Sorten zu Schuhmacherarbeiten, in den feineren aber für Buchbinder, Sättler ꝛc. dient.

Der feinſte Corduan kommt aus der Levante, nach dieſem ſchätzt man beſonders den ſpaniſchen und tauriſchen. Auch in Frankreich und Deutſchland wird ſehr gute Waare bereitet.

**Coriander.** Der getrocknete Samen von Coriandrum sativum, *L.*, einem Doldengewächſe, das in den ſüdlichen Gegenden Europas wild wächst, aber auch in England, Frankreich und Deutſchland angebaut wird. Man ſchätzt vorzüglich den italieniſchen und engliſchen ſeiner Größe und Gewürzhaftigkeit wegen. Der Gebrauch findet in der Küche, bei Conditoren und in der Medicin ſtatt.

**Corinthen, Weinbeeren, kleine Roſinen** (Franz. Raisins de Corinthe, Engl. Currants, Ital. Uve passe di Corinto, Lat. Passulae Corinthiacae, Ruſſ. Korinka Opock, Span. Passas di Corinto), die Frucht einer kleinen Gattung Weintrauben (Vitis vinifera apyrena, *L.*), welche auf den joniſchen Inſeln Zante, Cephalonia und Ithaka, ſo wie auf der Halbinſel Morea häufig angebaut wird, und einen Hauptausfuhr-Artikel bildet. Die Pflanze iſt zärtlich, und ihr Anbau von dem des gewöhnlichen Weinſtocks verſchieden. Es erfordert derſelbe eine nicht unbeträchtliche Capitalauslage, da die Stöcke erſt mit dem ſiebenten oder achten Jahre anfangen Früchte zu bringen, und vor dem zwölften nicht in vollem Ertrage ſtehen. Die Pflanze gedeiht hauptſächlich in trockenem, ſandigen oder ſteinigen Erdreich in ſonniger Lage, und mehr in der Ebene als auf Hügeln, vorzüglich am Meeresufer. Sie wird unter dem Schnitt gehalten, und nicht über 4—5 Fuß hoch gezogen. Der Stamm iſt kräftiger, mehr holzig als bei der gewöhnlichen Rebe, treibt tiefere Wurzeln, mehr Ausläufer und Ranken, und die Blätter ſind dicker, breiter, weniger eingeſchnitten und unten weißlicht.

Digitized by Google

Die Trauben sind nur von der Größe der Johannisbeeren, dunkelpurpurblau oder schwärzlich, und wenn sie frisch sind, von angenehm säuerlichem Geschmack; sie reifen von Mitte Juli bis Ende August. Die Ernte ist mancherlei Unfällen ausgesetzt. Frühlingsfröste, Schnee und Regen während der Blüthe, Insektenlarven, welche die Wurzeln zernagen, starke Regen zur Zeit der Reife oder des Trocknens, vermindern den Ertrag oder vernichten ihn wohl gänzlich. Wenn die Corinthen reif sind, werden sie auf besonders zubereiteten, festgeschlagenen und geglätteten Tennen oder Fluren von Erde, Traube an Traube ausgebreitet, und so Tag und Nacht der freien Luft und Sonne ausgesetzt, auch alle 24 Stunden umgewendet. Bei guter Witterung ist die Trocknung binnen 8 — 10 Tagen vollendet; treten häufige Regen ein, so bedarf es wohl 20 — 30 Tage, und bei anhaltenden starken Güssen verliert die Ernte bedeutend an Werth, und geht oft gänzlich verloren. Sind die Beeren vollständig getrocknet, so werden sie mittelst kleiner hölzerner Rechen von den Stielen gesondert, und in ausgemauerte Behälter von eigener Bauart gebracht, die nur unten eine Thüre haben, welche bis zu dem Augenblicke, wo die Waare herausgenommen wird, immer verschlossen bleibt. Die Corinthen werden, durch eine im Dache angebrachte Oeffnung, in diesen Speicher geworfen, und dort mit den Füßen zu einer so festen Masse zusammengetreten, daß man sie beim Verpacken mit spitzen Schaufeln auseinander stechen muß.

Die Corinthenernte ist für Morea von der größten Wichtigkeit; bei gutem Ertrag werden jährlich 6 — 8 Mill. Pfund ausgeführt. Ueber das Erzeugniß der jonischen Inseln siehe diesen Artikel.

Die sicilianischen Weinbeeren sind von geringerer Qualität, und stehen in der Regel 25% niedriger im Preise.

Gute Corinthen müssen frisch, wohlgetrocknet und schwarzblau aussehen. Bei der Aufbewahrung hat man auf gut geschlossene Gebinde und trockenes Lager in guten Kellern zu halten, sonst werden sie mißlig, und verlieren Ansehen und Wohlgeschmack.

Der Gebrauch der Corinthen zu Backwerken ꝛc. ist bekannt. In England besteht dafür große Nachfrage; namentlich bereiten sich die niedern Volksklassen sehr häufig eine Art Pudding aus Corinthen, Mehl und Schmalz, das eines ihrer beliebtesten Gerichte ist. Aber, als hätte man die Absicht, diese Speise Jedermann außer den reichsten Personen unzugänglich zu machen, belastet man die Corinthen mit dem ungeheuren Eingangszoll von 44s. 4d. pr. Ctr. Die Thatsache, daß unerachtet dieser unvernünftigen Steuer die Einfuhr von Corinthen für den einheimischen Verbrauch, sich im Durchschnitt der drei Jahre, welche mit 1831 endigten, auf 182,840 Ctr. jährlich belief, und eine Zolleinnahme von £ 281,787 abwarf, beweist, wie sehr der Geschmack für dieselben tief gewurzelt und mit bereitet sein muß. Mit einer oder zwei Ausnahmen ist dies der am übertriebensten besteuerte Artikel im ganzen britischen Zolltarif. Der Preis, unter Verschluß, in London wechselt von 20s. bis 27s. pr. Ctr., so daß der Zoll mehr als 200 Procent des Einfuhrpreises ausmacht. Eine so unsinnige Besteuerung läßt sich auf keine Weise rechtfertigen. Sie ist höchst nachtheilig für die Consumenten in Großbrittannien, für die Kaufleute, welche nach dem mittelländischen Meere handeln, für die Producenten auf den jonischen Inseln und in Griechenland, und wir können wohl hinzufügen, für die Zolleinnahme selbst. Denn wenn man bedenkt, wie sehr der Artikel unter allen Classen beliebt ist, und daß er in bedeutend kleinen Quantitäten ohne merkliche Erhöhung des Preises eingebracht werden könnte, so kann durchaus kein Zweifel übrig bleiben, daß die Herabsetzung des Zolles auf 10s. oder 12s. pr. Ctr. den Verbrauch so bedeutend vermehren würde, daß in wenigen Jahren das Einkommen beträchtlich größer ausfallen müßte als jetzt.

Aus dem Artikel „Jonische Inseln" wird man ersehen, daß der Zoll besonders feindselig auf ihre Interessen eingewirkt hat. Er hat in der That nahezu alle Vortheile wieder aufgewogen, welche sie in anderer Beziehung durch die englische Oberherrschaft erlangt haben, und viel dazu beigetragen, die Zuneigung der Einwohner zu entfremden, und eifersüchtigen Groll gegen England lebendig zu erhalten.

Die Kaufleute, welche nach dem mittelländischen Meere handeln, legten dem Unterhause in letzter Sitzung eine Bittschrift vor, worin sie um Zurücknahme der seit 1806 auferlegten Zusatzsteuern ersuchten, die 16s. 4d. pr. Ctr. betragen, und sonach noch eine Abgabe von 28s. pr. Ctr. übrig lassen würden.

Eine Herabsetzung auf diesen Betrag würde ohne Zweifel den Producenten und Einbringern schon bedeutende Erleichterung gewähren, aber sie würde noch lange nicht hinreichen, um dem Artikel gehörigen Eingang und Verbrauch bei der Masse des Volkes zu verschaffen. Um dieses höchst wünschenswerthe Ziel zu erreichen, dürfte die Abgabe 10s. oder 12s. nicht überschreiten, und wir sind fest überzeugt, daß sie zu diesem Ansatze mehr ertragen würde als bei 28s. Eine Abgabe von 50% ist wahrlich noch hoch genug auf einen Artikel, der sich zu stärkerem Verbrauch der arbeitenden Classen eignet.

Wegen Beschädigung auf eingebrachte Corinthen wird kein Zollnachlaß bewilligt.

Corinthen, welche das Erzeugniß europäischer Länder sind, dürfen zum einheimischen Verbrauche nur in brittischen Schiffen gebracht werden, oder in Schiffen des Landes, aus welchem sie stammen, oder von welchem sie eingeführt werden.

Ein Erlaß (3 und 4, Wilhelm IV., C. 54, §§. 9, 22) der Schatzkammer vom 30. März 1816 verordnet das Zugeständniß nachbenannter Taren, wobei dem Kaufmann oder dem Zollbeamten freigestellt bleibt, die reelle Tara zu nehmen, wenn einer oder der andere Theil nicht damit zufrieden ist.

| | |
|---|---|
| Corinthen in Fässern von Zante | 18% |
| „ „ „ „ Livorno | 10 „ |
| „ „ „ „ Triest | 10 „ |

**Cork**, an der Mündung des Lee, unter dem 51° 51′ 50″ nördl. Br. und 8° 16′ 50″ west. L., in der Provinz Munster. Die zweite Hauptstadt Irelands, und der bedeutendste Handelshafen im Süden der Insel, mit 9000 Häusern und 107,000 Einwohnern. Der Fluß Lee, bei seiner Vereinigung mit dem Meere, macht eine geräumige eingeschlossene Bay, die Cove of Cork genannt, welche die schönsten Landschaftsscenen und einen der vortrefflichsten Häfen in der Welt darbietet. Ein Theil der Stadt ist auf größeren und kleineren Inselchen in demselben gelegen. Die tiefe und enge Einfahrt wird durch furchtbare Batterien vertheidigt. Cork's blühender Zustand datirt aus den neuesten Zeiten, und stammt hauptsächlich von dem ausgedehnten Handel mit Lebensmitteln und Schiffsbedarf, für welche es den Hauptmarkt abgibt. Es versieht beinahe alle Handels- und Kriegsschiffe der englischen Marine mit gesalzenem

Digitized by Google

Fleische. Besonders nehmen alle Westindienfahrer hier ihre Bedürfnisse ein. Mehr als 100,000 Rinder und eine ungeheure Anzahl Schweine werden jährlich geschlachtet, und 700 Böttcher sollen sich mit Fertigung der nöthigen Pökelfleischfässer beschäftigen. Seit dem Frieden hat die Fleischausfuhr etwas abgenommen, im Ganzen ist der Handel im blühenden Zustande. Die eigene Schifffahrt von Cork besteht nur aus 150 Fahrzeugen, mit etwa 5400 Tons, aber mehr als 3000 fremde Schiffe besuchen jährlich seinen Hafen. Von und nach Bristol geht regelmäßig wöchentlich ein Dampfschiff, und ein anderes macht die Reise nach Bordeaux.

Die Stadt besitzt mehrere Privatbankanstalten, Versicherungsgesellschaften (worunter eine auf das Leben von Vieh mit einem Fond von einer Million £ Sterling, in Actien à £ 50), eine Börse, Arsenal, Schiffswerfte, sowie bedeutende Fabrikation in Tuch, Leinwand, Glas, Eisen, Pulver, beträchtliche Whiskybrennereien, Portierbrauereien u. s. f.

Mit Ausnahme einiger neuen Straßen ist sie im Ganzen eng, häßlich und schmutzig, doch hat man in neuerer Zeit viel für die Verschönerung gethan, auch durch Eintrocknung mehrerer Canäle des Lee die Gesundheit wesentlich verbessert.

Münzen, Maaße und Gewichte wie England.

**Cornelkirschen.** Die bekannten Früchte des Cornelkirschenbaumes (Cornus mascula, *L.*). Man speist sie roh oder macht sie im halbreifen Zustande mit Salzwasser, ganz reif aber auch mit Zucker ein, oder verfertigt Saft, Conserve ꝛc. daraus. Das weißlichgelbe Holz ist sehr hart und dient daher zu Radspeichen, Maschinentheilen ꝛc.

**Coron,** feste Hafenstadt in Griechenland (Morea), am gleichnamigen Meerbusen, unter dem 56° 47′ nördl. Br. und 21° 58′ östl. L., 8000 Einw., mit einigem Handel in Landesprodukten, namentlich Mais, Gerste, Oel, Honig, Wachs ꝛc. Der Hafen ist klein und seicht.

**Corunna,** spanischer Handels- und Kriegshafen in der Provinz Gallicien, an der Mündung des Corunnaflusses in das atlantische Meer, mit 15,000 Einwohnern. Fischereien, Segeltuch- und Tauwerkfabriken u. s. w. Hauptsächlich ist zu bemerken, daß von hier einmal im Monat ein Dampfschiff nach Cuba fährt, und auch eine regelmäßige Dampfbootverbindung mit Falmouth statt findet.

**Coquimbo,** Seehafen in Chili und Hauptort der Provinz gleichen Namens, unter dem 29° 54′ 40″ südl. Br. und 71° 19′ 15″ westl. L., in einer dürren ausgebrannten Gegend, die nur an den Ufern der Bäche Spuren von Vegetation zeigt. Einwohner 5—6000. Coquimbo ist besonders deßwegen von Bedeutung, weil der größte Theil des Erzeugnisses der reichen Kupferminen in der Umgegend und von Copiapo, aus seinem Hafen verschifft wird. Der Ertrag der Kupferminen von ganz Chili soll nach Capitán Hall etwa 60,000 Centner jährlich seyn, Werth etwa 12 Dollars pr. Centner; hierzu kommen circa 20,000 Mark Silber, à 8 Dollars jede, und etwas Weniges an Gold.

Münzen, Maaße und Gewichte, siehe Valparaiso.

**Courtray,** unter dem 50° 49′ nördl. Br. und 3° 15′ östl. L., in der belgischen Provinz Westflandern am Lysflusse; 16,000 Einw. Alte und berühmte Stadt mit lebhafter Fabrikation in Leinwand, Tischzeug, einer Art Spitzen, die unter dem Namen „falsche Valenciennes“ bekannt sind, Baumwoll- und Wollenwaaren, Oel und Seife. Die hiesigen Flachs- und Garnmärkte, die Leinwandbleichen und Gerbereien sind berühmt; auch findet man einige Zucker- und Salzraffinerien.

**Coutances,** unter dem 49° 2′ nördl. Br. und 1° 27′ westl. L., im französischen Departement de la Manche, am rechten Ufer des Soulflusses; 9000 Einwohner. Fabrikation in Leinwand, Siamoisen, Band und Messerschmiedwaaren. Handel mit Getreide, Krapp, Spitzen, Butter, Geflügel, Pferden und Rindvieh.

**Coventry,** alte und berühmte Stadt in der Grafschaft Warwick (England), unter dem 52° 24′ nördl. Br. und 1° 50′ westl. L., am Sherburnflusse und am Anfang des Coventry-Canals, der bis Fazeley und von da zum Trent und Mersey geht; mit 4500 Häusern und 27,000 Einwohnern. Coventry war früher berühmt wegen seiner Manufakturen in Wollentuch, Strumpfwaaren, Seiden und Band; gegenwärtig aber ist sein Hauptindustriezweig die Uhrenmacherei, namentlich die Verfertigung von Taschenuhren. Die Wollmärkte sind sehr besucht.

**Cowhage, Couhage** oder **Cowitch,** ist der im englischen Handel gebräuchliche Name für einen indischen Artikel, die Frucht oder Bohne eines perennirenden Schlinggewächses (Dolichos pruriens, *L.*), das Hindustanisch Kiwah heißt. Außer Ostindien bringt solche auch Amerika und andere Südländer hervor. Die Schote ist ungefähr 4 bis 5 Zoll lang, ein wenig gebogen, und enthält drei bis fünf länglich runde, flache Körner, welche Juckbohnen oder auch Peruanische Purgirbohnen heißen; kurze, harte Haare, von brauner Farbe, bedecken die Außenseite. Greift man solche ohne Vorsicht an, so daß solche in die Haut eindringen, so verursacht dieses einen unausstehlichen juckenden Schmerz. Nach Ainslie's Materia Indica wird in gewissen Heilmitteln Syrup durch Einmischung solcher Haare verdickt.

Digitized by Google

**Coyang**, Benennung der Schiffslast, nach welcher der Reis zu Batavia verladen wird, und enthält solche 27 Picul à 135 bis 136 ℔ an Gewicht. Der Ausfuhrzoll davon ist bloß 2 Gulden für niederländische oder andere Schiffe.

**Credit.** Dieses Wort drückt das Vertrauen und den Glauben aus, welche Jemand an den Tag legt, sobald er einem Andern Geld oder Gut ohne sofortigen Gegenzug oder baare Bezahlung überläßt. Von dem Theil, welcher dieses Vertrauen und diesen Glauben hegt, sagt man: er gibt Credit, wogegen der Andere Credit genießt.

*Entstehung und Wesen des Credits.* In den frühern Zuständen der Gesellschaft war Credit größtentheils eine unbekannte Sache, und ist der Grund davon sowohl darin zu suchen, daß damals nur wenig Capitalvermögen beisammen war, als auch darin, daß die Obrigkeit weder die Mittel besaß, noch auch gehörige Sorge darauf verwendete, die pünktliche Erfüllung der Bezahlungen zu bewirken, ohne welche weder Vertrauen noch Credit existiren können. Bei den Fortschritten des Culturzustandes sammelt sich nach und nach Vermögen, und zugleich nöthigt, die Macht der Gesetze Verbindlichkeiten und Verträge zu erfüllen. Von dieser Zeit datirt die Entstehung des Credits. Da es nun zu allen Zeiten Personen gibt, welche mehr Capitalvermögen besitzen, als sie beschäftigen können, eben so auch welche, die den Wunsch hegen, keine Geschäfte weiter zu betreiben, so sind diese beiden Classen geneigt, einen Theil oder auch das Ganze ihres Capitals unter gewissen Vertragsbedingungen abzutreten, welche meistens darin bestehen, daß ihnen ein gewisser Antheil, der Zins, für die Benutzung entrichtet und Sicherheit für Wiedererstattung geleistet werde. Dagegen finden sich stets Andere, welche geneigt sind, Geld aufzunehmen, und findet dieses namentlich im Handelsstande und bei Kaufleuten statt; am häufigsten um ihre Geschäfte zu vergrößern, wozu ihre eignen Hülfsmittel nicht hinreichend sind, Waaren auf Speculation zu kaufen, oder um bereits eingegangene Geldverbindlichkeiten abzumachen. Diese zwei Classen bedürfen einander gegenseitig. Diejenigen, welche suchen von den Anstrengungen und Arbeiten des Geschäftslebens erlöst zu werden, finden es sehr bequem ihr Capital Andern als Darlehn zukommen zu lassen, während diese bemüht, ihre Thätigkeit zu erhöhen, dadurch die Mittel erhalten, ihre Geschäfte nach einem größern Maaßstab zu betreiben.

Es bedarf wohl keiner Beweisführung, daß um soviel die Kräfte des Erborgers einer Quantität Waaren oder einer Summe Geldes sein Geschäft zu erweitern, vermehrt werden, diejenigen des Darleihers in gleichem Grade vermindert werden müssen. Zwei Geschäftsleute können ein und dasselbe Capital nicht zugleich benützen. Wenn A sein Geld an B überläßt, so beraubt er sich selbst dadurch des Mittels und des Vermögens, dasjenige zu erlangen, wonach B trachtet und verlangt. Es ist allerdings wahrscheinlicher, daß in den Händen B's das Capital mit mehr Nutzen angelegt werde, als in denen von A, denn schon der Umstand, daß dieser das Geld ausgeliehen hat, beweist, daß ihm die Wege fehlten, es mit Vortheil anzulegen, oder, daß er nicht geneigt war, sich darum Mühe zu geben; wogegen der Umstand, daß B das Geld aufgenommen hat, dafür spricht, daß er sich überzeugt halte, solches mit Vortheil anzulegen, oder, daß er es so benutzen könne, daß er des Darleihers Zinsen und auch noch einigen Nutzen für sich selbst damit erwerbe. Obgleich nun auf diese Weise das Geld in die Hände derer gelangt, von welchen man annehmen kann, daß sie es wirklich Nutzen bringend anzulegen verstehen, so leuchtet dennoch ein, daß Credit eigentlich nichts beiträgt, um das Geldvermögen im Allgemeinen zu vergrößern.

Die gewöhnlichste Weise, ein Darlehn zu machen, ist der Verkauf von Waaren auf Zeit, mit der Bedingung, daß solche zu einem bestimmten Termine bezahlt werden. Der Preis wird im Verhältniß zur Länge des Credits festgesetzt, und findet einiger Zweifel in die Pünktlichkeit oder Zahlungsfähigkeit des Käufers statt, so wird er erhöht, wodurch der Verkäufer oder Darleiher wegen des Risico eine Entschädigung erhält, für den Fall, daß die Zahlung gar nicht oder nicht zur ausgemachten Zeit eingehe. Wo überflüssiges Geld ist, und das allgemeine Zutrauen nicht gelitten hat, ist dieses die allgemein übliche Weise Geschäfte zu machen. Der Betrag der in Großbrittannien, den Niederlanden und andern handeltreibenden Ländern auf diese Weise angelegten und ausgeliehenen Capitalien ist größer, als in irgend sonstigen Geschäften.

Wenn Waaren und Producte in solcher Art auf Credit verkauft werden, pflegen die Käufer für den Betrag an die Verkäufer Wechsel zu geben, zahlbar an dem Tage, wenn der übereingekommene Credit aufhört, und in der weitern Begebung und Negociation solcher Wechsel sucht man nun die großen und oft Wunder erregenden Erfolge, welche dem Credit beizumessen seyn sollen. Um dieses zu erklären, nehmen wir an, daß der Papierfabrikant A an den Buchdrucker B eine Partie Papier auf Credit verkaufe, und dafür von Letzterem Wechsel in zwölf Monaten zahlbar empfange. B würde das Geschäft nicht eingegangen haben, hätte er baare Zahlung leisten müssen, A dagegen, welcher zuweilen wohl Geld braucht, ist im Stande, sich durch Versilberung der Wechsel dasselbe zu verschaffen, und kann er daher den Credit bewilligen, ohne sich im Betrieb seines Geschäfts gehindert zu sehen. In solch einem Falle benutzen beide Theile Credit. Und da diese Art und Weise Geschäfte zu treiben, außerordentlich häufig vorkommt, so behauptet man, daß die Hälfte aller Unternehmungen

Digitized by Google

nur unterstützt des Credits betrieben werden. Alles was jedoch ähnliche Behauptungen eigentlich beweisen, ist nicht mehr und nicht minder, als daß ein großer Theil derjenigen, welche industrielle Unternehmungen betreiben, nicht mit eigenen, sondern mit den Capitalien Anderer arbeiten. In dem angeführten Falle benutzt der Buchdrucker das Capital des Papierfabrikanten, und dieser wieder die Fonds von Bankiers oder Geldmaklern, welche die Wechsel discontiren. Diese letztern, welche das Geld in Vorrath zurückgelegt haben, wissen es vielleicht nicht anzuwenden; der aber, in dessen Besitz es nun gelangt, verwendet solches unmittelbar in nützliche Unternehmungen, entweder zum Ankauf rohen Materials oder zur Bezahlung der Arbeiter, die in seinem Geschäft angestellt sind. Es liegt daher außer Zweifel, daß ein solcher Umtrieb von größtem Vortheile ist. Man muß aber dabei nur nicht aus dem Auge verlieren, daß dem so ist, nicht weil Credit die Produktionsmittel vervielfacht, oder nicht vorhandene Capitalien ins Leben ruft, sondern allein weil durch seine Vermittlung das Geld am besten die Wege findet, auf denen es am nützlichsten verwendet werden kann.

Der wahre Nutzen der Wechsel und der Banknoten, als Repräsentanten des Geldes, ist, wie bereits gezeigt worden, Papier als ein wenig kostendes Zahlungsmittel zu gebrauchen, statt des viel theurern Geldes, und die Erleichterungen, welche sie beim Betriebe kaufmännischer Geschäfte gewähren. Angenommen, daß ein Bankier an A eine Banknote von 100 oder 1000 Pfd. Sterl. darleihe, wodurch dieser sich in den Besitz von Landeigenthum oder Produkten setzt, so erlangt er damit Etwas, was bereits vorhanden war, und die Ausstellung der Note ließ dasselbe nicht erst entstehen. Es ging aus dem Besitz eines Andern in den seinigen über, und es hängt gänzlich von dem Umstande ab, daß A solches weniger oder mehr benutze, als es vorher benutzt worden, ob dem öffentlichen Besten Vortheil daraus erwachse oder nicht. Untersucht man Fälle solcher Art, so findet man stets, daß der ausgedehnteste Credit und das unbeschränkteste Zutrauen nichts weiter hervorzubringen vermag, als die Vertheilung des Capitals zu ändern, und dasselbe aus den Händen des Einen in die des Andern zu übertragen. Eine solche Uebertragung bringt aber zuweilen auch nachtheilige Erfolge hervor, indem dadurch Capitalien in den Besitz von Leuten gelangen, welche solche verschwenden; dieses ist aber nicht häufig und trifft sich mehr bei dem Credit, welchen Kleinhändler und Krämer gewähren, und es bleibt kein Zweifel, daß die überlegene Mehrzahl der gewöhnlichen Capitalanleihen vom wohlthätigsten Erfolge ist.

Mißbrauch des gegenwärtigen Creditsystems in Großbrittannien und Mittel, solchen abzustellen. Die vorerwähnten Betrachtungen beziehen sich eigentlich nur auf den Credit, welchen Geschäftsleute genießen, welche das Erborgte in nutzenbringendenUnternehmungen anlegen, nicht aber auf den, welchen man Individuen zugesteht, die kein bestimmtes Geschäft treiben, und die nur borgen, um sich und ihre Familien davon zu erhalten. In keinem von beiden Fällen ist der Credit von Nutzen, wenn solcher nicht mit gehöriger Wahrnehmung der Umstände, und mit besonderer Rücksicht auf Charakter und Umstände des Erborgers ertheilt wird. In England hat man aber diese Rücksichten in einem hohen Grade aus den Augen verloren, und namentlich ist dieses der Fall bei dem Credit, welchen Krämer und Handeltreibende aller Classen bewilligen. Die Rivalität dieser letztern, so wie die Sucht, sich Kunden und Abnehmer ihrer Waaren zu verschaffen, dazu die Sorglosigkeit wohlhabender Leute, welche nicht geneigt sind, selbst die unbedeutendsten Kleinigkeiten baar zu bezahlen, haben den Gebrauch, auf Borg zu verkaufen, fast allgemein werden lassen. Nur wenig Leute pflegen irgend etwas baar zu bezahlen; sieben Zehntheile der Gesellschaft haben fortwährend im Gebrauch ihr Einkommen voraus zu verzehren, und selten wird Jemand so bankrötzig an Ansehen und Vermögen seyn, daß er nicht Gewürzhändler, Bäcker, Fleischer, Schneider u. s. w. fände, die stets bereitwillig sind, ihm die Bedürfnisse, mit denen sie handeln, auf Borg zu liefern. Die Leichtigkeit, sich auf solche Art Alles zu verschaffen, muß als ein großes Uebel betrachtet werden. Unter fünf vorkommenden Fällen ist kaum einer, in welchem dem Empfänger wirklicher Vortheil daraus erwüchse, während häufig verderbliche Folgen daraus hervorgehen. Viele, und darunter oft achtungswerthe Leute, werden durch diesen Gebrauch in Versuchung geführt, einen Aufwand über ihre Kräfte zu machen, und so wird er zur ergiebigen Quelle von Bankerutt, Zahlungsunfähigkeit und Untreue. Um sich vor der unverhältnißmäßig großen Gefahr der Verluste zu sichern, welche ihnen auf solche Weise drohen, werden die Verkäufer genöthigt, ihre Preise aufs Aeußerste zu erhöhen, wodurch diejenigen, welche Mittel und guten Willen haben zu bezahlen in der That gezwungen werden, die Schulden eines Heeres von Zahlungsunfähigen und Schwindlern mit zu tilgen, welche durch das gegenwärtige System aufgefüttert werden. Mancher Kaufmann betrachtet sich vom Glücke sehr begünstigt, wenn er von den in seinem Buche befindlichen Ausständen zwei Drittheile oder drei Viertheile, wenn auch erst nach dem Verlauf mehrerer Jahre, eingehen sieht.

Wie unendlich weit die Benutzung des Credits ausgedehnt worden ist, kann man aus den Untersuchungen der Commission des Parlaments für kleine Schulden ersehen. Es geht daraus hervor, daß es Hutmacher, Schuhmacher u. a. m. in London gibt, welche £ 4000 und mehr kleine Schulden unter £ 10 in ihren Büchern haben, und daß fünf Sechstheile ihrer Buchschulden unter der genannten Summe sind! — Ein großer Theil dieser

Digitized by Google

Posten ist als verloren zu betrachten, doch durch die künstliche Steigerung der Preise werden die Verkäufer von den guten Zahlern für die schlechten entschädigt.

Es dürfte wohl nicht leicht seyn ein System zu erdenken, das geeigneter wäre Unbedachtsamkeit und Betrügerei zu begünstigen. Die ansehnliche Mehrzahl derer, welche sich für zahlungsunfähig erklären, oder wegen Schulden eingesteckt werden, besteht aus Leuten, die von ihrer Hände Arbeit leben, Handwerkern, Officieren auf halbem Solde, Schreibern in öffentlichen und Privat-Expeditionen, so wie aus solchen, die von kleinen Renten leben u. s. w. — alles Leute, welchen ein vernünftiger Kleinhändler oder Krämer niemals solchen unbedachten Credit geben sollte. Nachstehende Tabelle zeigt einige der Folgen, welche aus diesem System hervorgehen:

Zahl der wegen Schulden in den verschiedenen Gefängnissen der Hauptstadt London verhafteten Personen, nebst Angabe der schuldigen Summen, während des Jahres 1827.

| | Wegen Summen über £. 100. | Wegen Summen von £. 50 bis 100. | Wegen Summen zwischen £. 20 bis 50. | Wegen Summen unter £. 20. | In Summa. | In Verwahrsam geblieben den 1. Januar 1828. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| In Kings-bench . . . . . | 474 | 354 | 550 | 213 | 1591 | 674 |
| Im Fleet-Gefängniß . . . . . | 206 | 141 | 223 | 113 | 683 | 253 |
| In Whiterose-Straße . . . . | 206 | 275 | 816 | 600 | 1893 | 378 |
| Marshalsea-Gefängniß . . . . | 20 | 30 | 166 | 414 | 630 | 102 |
| Horsemongerlane-Gefängniß . . | 57 | 58 | 134 | 925 | 1174 | 105 |
| Zusammen | 965 | 856 | 1889 | 2263 | 5969 | 1513 |

(Nach Parlaments-Papieren, Nr. 76, Session 1828.)

Es ist wahrlich an der Zeit, daß etwas Wirksames geschehe, um solchen himmelschreienden Mißbräuchen ein Ende zu machen — einem Systeme, durch welches in ein einziges Gefängniß 925 Menschen wegen Schulden unter £ 20 geliefert werden! — Es soll damit nicht gesagt werden, daß es für die arbeitenden Classen nicht häufig von großem Nutzen sey, wenn sie Credit genießen: nur der Mißbrauch desselben ist tadelnswerth, wenn er Jedem ohne Unterschied bewilligt wird, denen, welche er aufmuntert in einer Laufbahn des Müssiggangs und der Verschwendung zu beharren, gerade wie verdienten und gewerbsteißigen Leuten, für welche er zu Zeiten die größte Wohlthat seyn kann. Es ist ein Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit, die Vortheile des Credits für das Publikum zu erhalten, dabei aber die großen Uebel zu beseitigen, welche aus dessen Mißbrauch hervorgehen, und es dürfte wohl nicht leicht ein wirksameres Mittel dafür gefunden werden, als wenn man den Creditoren die Macht entzöge, wegen ihrer Forderungen Verhaftung und Gefängniß zu verfügen (siehe Bankerutt).

Im Unterhause ist nachgewiesen worden (am 19. Februar 1827), daß in dem Zeitraume von zwei und einem halben Jahre 70,000 Personen in und um London verhaftet worden sind, und zwar mit einer Ausgabe für die Gläubiger von £ 150,000 bis 200,000! — Im Jahr 1827 wurden in der Hauptstadt und den beiden benachbarten Grafschaften 25,515 Verhaftsbefehle ausgestellt, und 11,517 Processe unter Bürgschaft abgemacht. Hieraus geht hervor, daß in diesem einzigen Jahre nicht weniger als 12,000 Personen ihrer Freiheit in dem angegebenen Districte beraubt wurden, und zwar meistentheils auf die bloße Behauptung eines Andern, ohne Beweis, daß er nur einen Pfennig zu fordern habe! Lord Eldon konnte daher wohl sagen: „daß das Recht, einen Andern verhaften zu lassen (law of arrest), Veranlassung gebe, Handlungen größerer Bedrückung und Unmenschlichkeit zu begehen, als man selbst in der Sklaverei finde, und daß die Abschaffung dieses Uebelstandes ohne allen Nachtheil für das Reich geschehen könne."

Nachstehende Tabelle, aus welcher hervorgeht, daß im Jahr 1831 dem „Horsemongerlane"* Gefängniß 1120 Personen übergeben wurden, wegen Schulden, die in Allem zusammen sich nur auf £ 2417. 7s. 5d. oder bei dem Einzelnen im Durchschnitt auf nicht mehr als £ 2. 5s. 2d. beliefen, beweist, daß die Verhandlungen, welche in Betreff der Arrest- und Einsperrungsgesetze statt fanden, die schlimmen Wirkungen derselben in nichts gemildert haben. Was auch sonst in England theuer seyn mag, der Umstand, daß Tausende von Personen jährlich um solcher Erbärmlichkeiten willen eingekerkert werden, beweist, daß persönliche Freiheit wenigstens überflüssig wohlfeil ist.

* „Pferdehändlergäßchen."

Digitized by Google

Verzeichniß der Anzahl von Schuldnern, welche in dem Gefängniß von Horsemongerlane nach Verordnung des Schuldengerichts (Court of requests) während der Jahre vom 1. Jan. 1832—1834 eingesperrt wurden; nebst Angabe des Gesammtbelaufes der Schulden und Unkosten jedes Jahres besonders. Mit Classenabtheilung in solche, die vom einem bis zehn Tage, und weniger als dreißig, fünfzig, siebenzig und hundert Tage gefangen saßen, und mit möglichste genauer Angabe des Betrages, welcher aus den Armencassen der Grafschaft oder sonstigen Beisteuern, zum Unterhalt solcher Gefangenen, geleistet wurde.

| | 1831. | 1832. |
|---|---|---|
| Anzahl der im Jahr Eingesperrten | 1120 | 945 |
| | £ s. d. | £ s. d. |
| Gesammtbetrag der Schulden | 2417 7 5 | 2039 14 9 |
| „ „ Unkosten | 696 2 7 | 566 18 2 |
| Anzahl der von 1 bis 10 Tage Eingesperrten | 610 | 394 |
| 10 „ 30 „ „ | 336 | 317 |
| 30 „ 50 „ „ | 77 | 119 |
| 50 „ 70 „ „ | 47 | 65 |
| 70 „ 100 „ „ | 26 | 29 |
| 100 und mehr | 24 | 30 |
| | £ | £ |
| Betrag aus den Armencassen der Grafschaft und andern Beisteuern zum Unterhalt solcher Gefangenen | 208 | 286 |

Wir fordern Jeden auf, wer es auch sey, zu beweisen, daß das Verhaftungs- und Arrestgesetz eine einzige gute Folge habe, welche gegen die unerhörten, daraus hervorgehenden Uebel in die Wagschale gelegt werden könnte. Die Handelsleute verlassen sich darauf, wie man aus vorstehenden Angaben deutlich genug ersieht, mittelst der despotischen Gewalt, welche in ihre Hände gelegt ist, aus allen Ungelegenheiten zu kommen, und glauben, daß die Furcht vor Einkerkerung auch die verdächtigste Classe von Schuldnern anspornen werde, ihre Rechnungen zu bezahlen. Die Gefängnißregister, so wie die Acten der Gerichtshöfe beweisen, wie jämmerlich diese Erwartungen fehlschlagen. Wir glauben auch in Wahrheit versichern zu können, daß die ehrenwerthere Classe der Handeltreibenden nunmehr im Allgemeinen überzeugt ist, daß das gegenwärtige System wesentlicher Abänderungen bedürfe. Das Verhaftungsgesetz gereicht in der That Niemand zum Vortheil als Spitzbuben, Schwindlern und der niedrigsten Classe von Advokaten, die häufig kleine Rechnungen und Wechsel an sich kaufen, darauf bin Klagen einleiten, und sich durch übertriebene Proceßgebühren auf Kosten der Armen bereichern. Solche blutsaugerische Procedueen gereichen einem civilisirten Lande zur Schmach. Wenn man das fragliche Gesetz aufhöbe, so würden fortan nur diejenigen Credit genießen, die ihn verdienen. Denn im Allgemeinen werden die Handelsleute, wenn sie sich auf nichts anderes verlassen können als auf ihre eigene Vorsicht, mit Leuten, deren Charakter und Vermögensumstände ihnen nicht genau bekannt sind, entweder gar keine Geschäfte machen, oder nur gegen baar Geld; und die Schwierigkeit, in welche Müssiggänger und schlechte Haushälter dadurch versetzt würden, sich Credit zu verschaffen, würde viel dazu beitragen, sie von ihrem leichtsinnigen Lebenswandel zu entwöhnen, und ehrlich und arbeitsam zu machen. „Diejenigen," sagt Dr. Johnson, „welche die Gesetze verfaßt haben, betrachten, wie es scheint, jeden Rückstand in der Zahlung als das Verbrechen des Schuldners. Die Wahrheit aber ist, daß der Gläubiger immer seinen Theil dabei trägt, und oft den größeren Theil, durch unvernünftiges Borgen. Es geschieht selten, daß Jemand den Andern Schulden halber einsperren läßt, außer wenn es Forderungen betrifft, aus Geschäften, welche Gewinn versprachen, und zwar einen Gewinn, der mit dem übernommenen Risico in Verhältniß stand, und ich sehe keinen Grund, warum Einer den Andern wegen eines Contractes bestrafen sollte, in welchen Beide gewilligt haben."

Wir bemerken zu unserm Vergnügen, daß unter dem handeltreibenden Publikum mehr und mehr die Ueberzeugung von den Nachtheilen des gegenwärtigen Verfahrens Raum gewinnt. Eine Petition gegen Verhaftung wegen kleiner Schulden, unterschrieben von vielen der angesehensten Kaufleute, Fabrikanten, Bankiers u. s. w. in Glasgow, wurde im Jahr 1835 dem Unterhause vorgelegt. Sie enthält eine so kurze und zu gleicher Zeit so kräftige Auseinandersetzung des Unheils, welches aus dem gegenwärtigen System hervorgeht, daß wir uns die Freiheit nehmen müssen, sie unsern Lesern vorzulegen:

„Ihre Bittsteller haben seit lange die ernstliche Ueberzeugung gewonnen, daß in Schottland sehr großes Unheil aus der Einkerkerung von Schuldnern, namentlich wegen kleiner Summen, hervorgegangen ist und noch hervorgeht."

„Die Bittsteller wollen hier die Zweckmäßigkeit der bestehenden Gesetze, in sofern sie die Verhaftung der Schuldner wegen beträchtlicher Summen erlauben, nicht in Frage stellen; auch wünschen sie nicht, daß dem Gläubiger das Gerichtsrecht von seinem vollen Rechte über Eigenthum und Geräthe des Schuldners entzogen werde; aber sie erlauben sich die Ansicht auszusprechen, daß, insofern diese Gesetze dem Gläubiger Macht ertheilen, Schuldner wegen kleiner Summen, wie £ 8 und darunter, einsperren zu lassen, sie nicht allein dem allgemeinen Besten zum Nachtheil und dem Schuldner zum Verderben gereichen, sondern auch den Gläubiger selbst in Schaden bringen. Es wäre Zeitverschwendung, erst weitläufig auseinander zu setzen, wie hart und ungerecht die Einkerung wegen kleiner Schulden ist, die zwar gewiß oft in Zeiten wahrhafter Noth gemacht werden, noch häufiger aber durch ungerechtfertigte Benützung von Credit, welcher zu freigebig bewilligt wurde. Der Darleiher sorgt dafür, daß sein Gewinn mit dem zu übernehmenden Risico in Verhältniß stehe, und der Einwohner wird verleitet, Etwas ohne Bedenken und um jeden Preis zu kaufen, wofür nicht unmittelbar Zahlung verlangt wird. Der Gläubiger rechnet kaltsinnig und grausam auf die Gewalt, welche ihm das Gesetz über die Person seines Schuldners einräumt, im Fall er veräußern sollte, sich der Schuld zu entledigen, während

Digitized by Google

der Schuldner vergißt, daß er durch Benützung des Credits, der ihm so unvorsichtig angeboten wird, den Grund zu seinem und der Seinigen Verderben legt."

„Die Anzahl der Schuldner, welche allein in dem Kerker von Glasgow wegen Summen von £ 8 und darunter eingesperrt wurden, betrug im Jahr 1830: 353; 1831: 419, und 1832: 437, während die Gesammtzahl aller Verhaftungen in diesem Kerker, wegen Summen von jeder Größe, im Jahr 1830: 557, 1831: 630, und 1832: 696 betrug; das Verhältniß der Summen zu £ 8 und darunter ist sonach beinahe zwei Drittheile des Ganzen im Durchschnitt jener drei Jahre."

„Um diesem Uebel zu begegnen, ersuchen ihre Bittsteller ehrerbietigst, die Zurücknahme der bestehenden Gesetze zu verfügen, in so weit dieselben Eintreibung von kleinen Schulden mittelst Gefangensetzung erlauben. In jeder andern Beziehung soll ihre Gültigkeit unverändert bleiben. Der Erfolg davon wird seyn, daß das Ausborgen kleiner Summen beträchtlich eingeschränkt, wo nicht ganz ausgerottet, und die ärmere Volksclasse dadurch sorgsamer für die Zukunft gemacht wird. Letztere würde dann mit Geld in der Hand wohlfeil kaufen, was sie jetzt zu ungeheuer übersetzten Preisen borgt, und indem sie auf diese Weise ihr geringes Einkommen auf sparsame Art verwendet, wird sie in den Stand gesetzt werden, sich weitere Bequemlichkeiten zu verschaffen."

„Möge es deßhalb dem erlauchten Hause gefallen, diesen Gegenstand in Erwägung zu ziehen, und Mittel zu ersinnen, wie sie ihm nach seiner Weisheit gerathen scheinen, um die Einkerkerung von Schuld ein für Summen unter £ 8 zu verhindern, und dadurch die Uebel aufzuheben oder bedeutend zu mildern, welche unter dem gegenwärtigen System, durch die Sorglosigkeit des Schuldners und die Bedrückung von Seiten des Gläubigers, nothwendig entstehen müssen."

Ein so vernünftiges Gesuch, durch so überzeugende Beweise unterstützt, mußte wohl tiefen Eindruck machen; es wurde in Folge desselben eine Bill durch den Sollicitor-General eingebracht, welche das Recht, um kleiner Schulden willen zu verhaften, aufhob. Diese Bill wurde später zurückgenommen; aber es unterliegt keinem Zweifel, daß sie wieder in Vorschlag gebracht werden wird, insofern man nicht anders noch wirksamere Abhülfe der besprochenen Mißbräuche vornehmen will.

Zweckmäßigkeit, alle kleine Schulden dem Bereiche des Gesetzes zu entziehen. Es wäre schon eine wesentliche Verbesserung des jetzigen Systems, wenn das Recht der Gefangensetzung in allen Fällen, außer bei betrügerischem Bankerott, aufgehoben würde.

Aber wir sind überzeugt, daß noch nicht genug damit geschähe. Bei weitem die wünschenswertheste und wohlthätigste Reform, welche man in diesem Fache der Gesetzgebung vornehmen könnte, wäre: das Klagerecht für alle Schulden unter einer gegebenen Summe, etwa £ 50 oder 100, ganz aufzuheben. Die einzige Ausnahme von der Regel hätte statt zu finden, bei Anforderungen wegen Rückständen von Lohn oder für Arbeit, welche in Folge gerichtlich bindender Contracte geleistet worden. Um das Umgehen des Gesetzes zu vermeiden, dürften auch keine Wechsel unter £ 50 oder 100 eingeklagt werden, ausgenommen solche, welche von oder auf regelmäßige Bankiers gezogen wären. Dies wäre allerdings eine radikale Abhülfe zu nennen; aber wir sind überzeugt, daß sie jeder Classe des Gemeinwesens, und vor allen der arbeitenden, und den Detailhändlern und kleinen Kaufleuten von dem wesentlichsten Vortheil seyn müßte. Sie würde die Ersteren vor Unterdrückung schützen, während sie zu gleicher Zeit nothwendig dazu beitragen müßte, dieselben sorgsamer und vorsichtiger zu machen. Sie würde den Letztern diejenige Vorsicht und Unterscheidung beim Ausborgen einprägen, welche so unumgänglich erforderlich ist, und sie wäre eine öffentliche Wohlthat zu nennen, indem sie die moralischen Grundsätze befestigte, und Contrahirung von kleinen Schulden ohne Mittel sie zu bezahlen, eben so schwierig als verächtlich machte.

Wir theilen vollkommen die Ansicht derjenigen, welche glauben, daß es ein unnützer Versuch wäre, den bezeichneten Mängeln durch Vermehrung der Gerichtshöfe und andere Vorkehrungen, welche den schleunigen Einzug kleiner Ausstände erleichtern könnten, abzuhelfen.

Dies hieße beim unrechten Ende anfangen, oder vielmehr es hieße den Wirkungen eines Mißbrauchs durch einen andern größern abhelfen. Kein weiser Staatsmann wird sich je so leicht überreden lassen, das Land mit kleinen Local-Gerichtshöfen zu überfüllen, denn wo diese nicht durchaus nothwendig sind, gehören sie zu den offenbarsten Krebsschäden; jedenfalls würde er sich vorher bemühen, die Verhältnisse zu beseitigen, welche die Leute veranlassen, bei denselben Hülfe zu suchen. Es ist aber erwiesen, daß neun Zehntheile aller Klagen bei den Districts-Gerichtshöfen aus Streitigkeiten über einfache Contractschulden unter £ 50 entspringen; und würden solche Forderungen, nach unserem Vorschlage, außer den Bereich des Gesetzes gestellt, so könnte man diese Gerichtshöfe ganz entbehren. Unser Bestreben sollte nicht seyn, Mittel zur Eintreibung solcher kleinen Schulden zu ersinnen, sondern deren Entstehen zu verhindern. Wir sind in der That überzeugt, daß Vervielfältigung der Gerichtshöfe auf dem Lande alle schlimmen Folgen des jetzigen Creditsystems wesentlich erschweren würde, statt sie zu mildern. Die Krämer und Trödler würden noch mehr geneigt werden hinauszuborgen, weil sie hoffen dürften, mittelst dieser verstärkten Zwangsmittel um so leichter wieder zu ihren Forderungen zu gelangen, und die Leichtsinnigen, Verschwender, oder auch die wirklich Bedürftigen würden diese vermehrte Lockung gierig benützen. Was noch an Vorsicht unter unsern Krämern zu finden ist, verdankt man zum größten Theile dem Mangel an solchen kleinen Tribunalen, welche Viele so eifrig herbei wünschen. Je mehr sie vervielfältigt würden, je weniger fände Vorsicht statt. Aber weit entfernt, diese Tugend, denn das ist sie wirklich, zu vermindern, können wir sie nicht genug vermehren.

Nichts auf der Welt wird je Leute, die keinen Credit verdienen, davon abhalten, ihn zu benützen, wo es in ihrer Macht steht; aber diejenigen, welche ihn zugestehen, können vorsichtiger gemacht werden; ihnen kann bemerklich gemacht werden, daß es reine Privatsache ist zwischen ihnen und den Schuldnern, und daß sie sich bei kleinen Ausständen lediglich auf



Digitized by Google

ihren eigenen Scharfblick verlaſſen müſſen, weil kein Geſetz etwas damit zu thun hat. Eine Maaßregel dieſer Art würde nicht, wie Manche ſich einbilden, den Credit vernichten. Sie würde ohne Zweifel jenen unächten, nicht unterſcheidenden Credit vernichten, welcher dem Liederlichen und Verſchwender mit gleicher Leichtigkeit zugeſtanden wird, wie dem Sparſamen und Fleißigen. Aber in demſelben Maaße, wie Erſterem die Mittel zu bequemer Befriedigung abgeſchnitten würden, müßten ſie ſich für Letztern vermehren. Nichts anderes, als eine ſolche Maaßregel, wird den Handeltreibenden je die Ueberzeugung vollkommen einprägen, daß unermeßliche Vortheile für ſie ſelbſt daraus entſpringen, wenn ſie ihr Vertrauen auf Gerichtshöfe und Schuldgefängniſſe aufgeben, und ſich hüten, irgend Jemand in ihre Bücher zu bekommen, von deſſen Lage und Verhältniſſen ſie nicht vollkommen unterrichtet ſind; noch ſind die ſchreienden Mißbräuche, welche dem gegenwärtigen Syſteme ankleben, und es zu einem öffentlichen Krebsſchaden machen, auf irgend andere Weiſe mit der Wurzel auszurotten.

Eine der ſchlimmſten Folgen des gegenwärtigen Syſtems iſt die Art von Knechtſchaft, in welcher es Tauſende von Arbeitern und andern Perſonen erhält, welche die ungeeignete Leichtigkeit Credit zu erhalten, urſprünglich zum Schuldenmachen verführte. Solche Leute wagen nicht, die Läden zu verlaſſen, bei denen ſie in der Kreide ſtehen; eben ſo wenig unterſtehen ſie ſich, gegen die Qualität der ihnen angebotenen Waaren oder deren Preiſe irgend eine Einwendung zu machen. Dr. Johnſon bemerkt ſehr richtig, „daß derjenige, welcher einmal mehr ſchuldet, als er bezahlen kann, oft genöthigt iſt, die Nachſicht ſeines Gläubigers damit zu erkaufen, daß er die Schuld noch vergrößert. Schlechte und immer ſchlechtere Waare zu immer ſteigenden Preiſen werden ihm jetzt aufgenöthigt; er verarmt durch einen Zwangsverkehr, und geht am Ende in einer der gewöhnlichen Höhlen des Unglücks zu Grunde, durch Schulden, welche ſich gegen ſeinen Willen über ſeinem Haupte geſammelt haben. Dieſem Syſtem unſichtbaren aber ſehr fühlbaren Zwanges wäre ein Ende gemacht, ſobald das Klagerecht wegen kleiner Schulden aufgehoben würde. Der Handelsmann würde zuerſt vorſichtig erwägen, wen er in ſein Buch aufnähme, und ſtatt ihm Waaren aufzuzwingen, würde er aufhören, ihm irgend etwas zu geben, ſobald ſich zeigte, daß er die Zahlung nicht regelmäßig einbiete; der Abnehmer aber, dem Credit von Wichtigkeit wäre, müßte ſich überzeugen, daß das einzige Mittel zu Erhaltung deſſelben durch ſeinen Charakter und ſeinen Ruf von Pünktlichkeit bedingt wäre. Mißbräuche ähnlicher Art, welche aus dem Truck-Syſtem*) hervorgingen, veranlaßten mit Recht deſſen Abſchaffung; aber dieſe waren nicht der Rede werth, wenn man ſie mit denen vergleicht, welche durch das bisherige Einſchreiten des Geſetzes wegen kleiner Schuldforderungen veranlaßt worden ſind.

**Creditbrief, Accreditif**, heißt ein Brief, welchen ein Kaufmann oder Bankier an ſeinen Correſpondenten richtet, um dadurch einem Dritten einen Credit zu eröffnen, ſo daß dieſer darauf das benöthigte baare Geld entweder gegen Quittung, oder gegen ſeine Abgaben auf Wechſelplätze u. ſ. w. erheben kann. Es iſt ſehr gut, wenn Creditbriefe beſonders aviſirt werden, und den Aviesbriefen die Unterſchrift des Accreditirten beigefügt wird, welche ebenfalls in den Originalcreditbrief eingetragen ſeyn muß. Durch die Vergleichung dieſer doppelten Unterſchriften mit der, welche der Empfänger von Geld, Wechſeln u. ſ. w. ſodann gibt, wird faſt jeder Mißbrauch eines Creditbriefes unmöglich, indem, wenn er verloren gegangen, der Finder keinen Gebrauch davon machen kann, er müßte denn die Unterſchrift genau nachahmen können. Da aber gewöhnlich auch eine Perſonalsbeſchreibung des Accreditirten mit Avis gegeben zu werden pflegt, ſo wird der Mißbrauch ſehr ſchwer, wo nicht unmöglich gemacht.

**Crefeld** oder **Krefeld**, blühende Fabrikſtadt im preußiſchen Großherzogthume Niederrhein; Sitz des Regierungsbezirkes gleichen Namens; 1600 Häuſer und 15,500 Einwohner. Die Seiden-, Sammt- und Bandfabrikate von Crefeld ſind weit und breit berühmt; in der Stadt und Umgegend ſind über 1500 Webe- und mehr als 1000 Bandſtühle im Gange, welche über 6000 Menſchen directe beſchäftigen, und für vier Millionen preußiſche Thaler Waaren verfertigen, außerdem findet man hier noch: Wollen- und Baumwollenmanufakturen, Zuckerſiedereien, Seife-, Steingut-, Strumpf- und Schnupftuchfabrikation u. ſ. w.

Rechnungen, ſiehe Berlin.

**Crema**, unter dem 45° 21′ nördl. Br. und 9° 42′ öſtl. L., im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche (Provinz Lodi und Crema), am rechten Ufer des Seriofluſſes; 9000 Einwohner, welche ziemlich lebhafte Fabrikation in Seidenwaaren, Leinwand, Spitzen, Hüten ꝛc. betreiben; die Confituren von Crema ſind berühmt und werden weit und breit verſchickt. In der fruchtbaren Umgegend baut man außer Wein, Obſt, Getreide ꝛc. den vortrefflichſten Flachs in ganz Europa.

**Cremona**, feſte Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, unter dem 45° 7′ nördl. Br. und 10° 1′ 0″ öſtl. Länge, am Po und einem Canale, der die Verbindung mit dem Oglioſluſſe herſtellt. 5000 Häuſer und 28,500 Einw., Sitz einer Handelskammer und eines Handelstribunals erſter Inſtanz, Handel mit Leinwand, Flachs, Confituren und andern Produkten der Umgegend. Einige Fabrikation in Tuch-

*) Bezahlung der Arbeitsleute in Waaren ſtatt in Geld, wie dies namentlich in Hüttenwerken üblich war.

Digitized by Google

Baumwolle, Seide, Steingut, Seife, Hüten u. ſ. w. Wachsbleichen, Granatſchleifereien und berühmte Inſtrumentenmacherei (Cremoneſer Violinen).

**Cubeben** (Engl. Cubebs, Franz. Cubebes, Ital. Cubebi, Span. Cubebas, Port. Cobebas, Holl. Koebeben, Dän. Cubeber, Schwed. Kobeber, Ruſſ. Kubebü, Poln. Kubeby, Arab. Kebaabeh, Malaiſch Komoonkoos, Hindunaiſch Gubab-chinie), die Frucht einer Schlingpflanze Piper cubeba *L.*, welche ausſchließlich auf Java wächſt. Die Cubebe gleicht dem Pfefferkorne, wenn ſolche getrocknet iſt, iſt aber etwas länglicher. Der Geſchmack iſt ſcharf, beißend, bitter, gewürzig; der Geruch ſtark, aber angenehm. Wenn die Waare gut iſt, müſſen die Körner groß, von friſchem Anſehen und ſo ſchwer wie möglich ſeyn. In England wurden zum eigenen Verbrauch im Jahr 1830 18,540 ℔ eingeführt, die einen Zollertrag von £ 1854 lieferten, wonach der Einfuhrzoll 2*s.* für's ℔ iſt. Der Preis dieſer Waare unter Verſchluß wechſelt zwiſchen £ 2. 10*s.* à £ 4 4*s.* pr. Centner.

**Cumana**, vollſtändig **Santa Jues de Cumana**, im Jahr 1520 durch Gonzalo de Ocampo gegründet. Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens (auch Neuandaluſien genannt) in der ſüdamerikaniſchen Republik Venezuela. Unter dem 10° 27′ 37″ nördl. Br. und 64° 9′ 45″ weſtl. Länge, am Fluſſe Manzanares, etwa $\frac{1}{4}$ Stunde vom Meere entfernt. In einer fruchtbaren Ebene, nur 50 — 60′ über der See erhaben, auf der es faſt nie regnet, und die daher einer außerordentlichen Hitze ausgeſetzt iſt. Doch iſt die Stadt nicht ungeſund. Einwohner 15—20,000; die Häuſer ſind alle ſehr niedrig wegen der häufigen Erdbeben, von denen eines im Jahr 1797 beinahe alle ſteinernen Gebäude umſtürzte. Die Stadt iſt von den Forts St. Antonio und Candelaria beſchützt, die ſtatt Palliſaden mit undurchdringlichen Cactuspflanzungen umgeben ſind. Der Hafen iſt vortrefflich, ſicher, und könnte die größte Flotte aufnehmen. Die Ausfuhr beſteht hauptſächlich in Cacao, Tabak, Baumwolle, Caffee, Zucker, Fleiſch, Häuten und Fiſchen, welch letztere meiſt von den in der Vorſtadt wohnenden Guayaqueer Indiern gefangen und viel nach Weſtindien ausgeführt werden. Die zur Zeit der ſpaniſchen Oberherrſchaft in großer Ausdehnung betriebene Contrebande hat jetzt aufgehört, und mit ihr der einträglichſte Nahrungszweig.

**Curcumä**, auch **Gelbwurz, gelber Ingber** (Engl. Turmeric, Franz. Curcuma oder Terre mérite, Ital. Curcuma, Span. Curcuma, Port. Açafrao da India, Holl. Kurkuma, Dän. Gurgumeye, Schwed. Gurkmäja, Ruſſ. Kurkuma, Poln. Szafranica, Ostrzyn indyyski). Die Wurzel der Curcuma longa, *L.* Aeußerlich grau, hat ſolche im Innern eine ſchöne gelbe Saffranfarbe, iſt hart und ſowohl im Anſehen als der Beſchaffenheit dem Ingber nicht unähnlich. Wenn die Waare groß, friſch ausſehend, etwas harzig, ſchwer zu zerbrechen und in's Gewicht fallend iſt, verdient ſolche den Vorzug. Man bringt dieſe aus Bengalen, Java und China; doch erhält man auch Curcumä von vorzüglicher Güte von der Inſel Tabago. Auch in England hat man eine Kleinigkeit davon gezogen. Der Geruch iſt etwas gewürzhaft, doch nicht ſonderlich angenehm, der Geſchmack bitter, ziemlich beißend und ſcharf. Ehemals wurde dieſe Wurzel in der Medicin häufig verordnet; gegenwärtig braucht man aber ſolche in Europa nur noch in den Färbereien. Man erhält daraus eine glänzend gelbe Farbe, welche aber ſehr leicht verbleicht und bis jetzt noch nicht hat feſtgemacht werden können; auch bedient man ſich derſelben zuweilen, um damit das Waugelb lebhafter zu machen, und um die Scharlachfarbe in's Orange ſpielen zu laſſen, doch verſteigt die damit gegebene Schattirung ſehr bald. Die Indianer färben und würzen ihre Speiſen damit. (Lewis Mat. Med. und Bancroft on Colours, Vol. I., p. 276.)

Der Einfuhrzoll iſt 2*s.* 4*d.* pr. Centner, wenn ſolche aus den brittiſchen Beſitzungen eingeführt wird, und 10*s.*, wenn ſie aus fremden Ländern kommt. Dieſer Anſatz hat keine andere Wirkung, als einer Waare von geringerer Qualität Eingang zu verſchaffen. Der engliſche Name iſt aus dem lateiniſchen Terra merita corrumpirt.

Die Einfuhren von Curcumä nach England betrugen im Jahr 1830 von Plätzen öſtlich vom Cap der guten Hoffnung: 1,867,764 ℔; im Jahr 1831: 1,292,028 ℔, und 1825: 1,004,045 ℔.

Preiſe, ſiehe London: **Preiscourant.**

**Cuxhaven**, unter dem 53° 52′ nördl. Br. und 8° 42′ öſtl. Länge im Hamburgiſchen Amte Ritzebüttel, am linken Ufer der Elbe, nicht weit von deren Mündung. Großer und ſicherer Hafen. Quarantäne-Anſtalten und Seebad. Einwohner gegen 800, wovon der größere Theil Lootſen oder Fiſcher.

**Cuzko**, unter dem 15° 40′ nördl. Br. und 71° 6′ weſtl. L., in Peru; die ehemalige Hauptſtadt der Incas, von deren früherer Macht und Herrlichkeit noch viele vorhandene Trümmer zeugen. 26,000 Einw., die zu den aufgeklärteſten und fleißigſten des ganzen Landes gehören, Fabrikation in Wolle, Baumwolle und Leder betreiben, Schnitz- und Bildhauerarbeiten aus Holz und Elfenbein verfertigen, europäiſche Leinwand malen u. ſ. w.

**Cypreſſe**, ein Waldbaum, von dem es eine Menge Spielarten gibt, worunter die immergrüne Cypreſſe (Cupressus sempervirens) und die weiße Ceder (Cupressus Thuyoides) die ausgezeichnetſten ſind.



Digitized by Google

In den ſüdlichen Ländern Europa's, und in verſchiedenen Gegenden Aſiens und Amerikas findet man die Cypreſſe einheimiſch. Die Bäume erreichen eine ſehr anſehnliche Größe und liefern ein geſchätztes Zimmerholz. Dem Wurmfraß niemals ausgeſetzt, übertrifft das Cypreſſenholz ſelbſt das der Ceder an Dauerhaftigkeit. Daher pflegten auch die Athenienſer, wenn ſie die Ueberreſte ihrer Helden und großen Männer aufbewahren wollten, ſolche in Särge von Cypreſſenholz zu verſchließen, und die äußere Bedeckung der ägyptiſchen Mumien iſt meiſtens von demſelben unverwüſtlichen Material verfertigt. Der Baum ſoll ein hohes Alter erreichen und hat vielleicht dieſer Umſtand, ſo wie deſſen düſtere ſchattige Geſtalt, die Veranlaſſung gegeben, ihn zu einem Sinnbild von Grab und Tod zu wählen.

In der geographiſch-hiſtoriſchen Beſchreibung der weſtlichen Staaten von Amerika gibt der Verfaſſer, Timotheus Flint, Nachrichten über die Cypreſſenbäume, * die er in den ſüdlicher gelegenen Thälern am Miſſiſippi angetroffen hat, folgendermaßen: „Dieſer edle Baum erhebt ſich in aufrechten Säulen von einem kegelförmigen Strebepfeiler, deſſen Umfang am Boden vielleicht dreimal ſo viel ausmacht als der Stamm ſelbſt. Dieſer Kegel erhebt ſich 6 — 8 Fuß hoch regelmäßig pyramidenförmig zulaufend, und vom Gipfel deſſelben ſteigt dann die vollkommnen ſenkrechte 60 — 80 Fuß hohe Säule, ohne ſich ferner merklich zu verjüngen, himmelan. Nahe am Gipfel verbreiten ſich eine Menge horizontal laufender Zweige, welche ſich mit denen der nahestehenden Bäume verweben, und wenn ſie blätterlos ſind, einen Anblick von Trauer und Tod hervorbringen, der ſich nur fühlen aber nicht beſchreiben läßt. Im Sommer iſt das Laub dicht und die Blätter ſind von ſchöner Form, aber von ſolch einem dunklen Grün, daß ſolches beinahe braun erſcheint, und dieſem außerordentlichen Baume ein mit Worten nicht zu ſchilderndes Anſehn von Grabestrauer gibt. Erblickt man einen Cypreſſenwald von einem benachbarten Hügel, mit ſeinen unzählbaren verſchlungenen Zweigen und ſeiner dunkelbraunen Belaubung, ſo gſaubt man, in der Luft eine Bühne von Laub erbaut zu erblicken. Die Cypreſſe wächſt überdies in tiefgelegenen, feuchten Moorgründen, dem Aufenthalte der Fieber, der Muskitos, der Moccaſſin-Schlangen, der Alligator und aller der ekelhaften und gefährlichen Thiere, welche ſich von den Wohnorten der Menſchen entfernt halten und mit der Natur gemeinſchaftliche Sache gegen ihn zu machen ſcheinen. Die Cypreſſe ſcheint die niedrigſten, verwachſenſten und unzugänglichſten Moräſte zu lieben, und man findet dieſelbe ſüdwärts vom 35° faſt immer mit düſteren Behängen von langem Moose bedeckt, welche gleich Leichentüchern und Todtenkränzen bis auf den Boden herab reichen. Am beſten ſcheint der Baum zu gedeihen, wenn ſeine Wurzeln wenigſtens ſechs Monate im Jahr unter Waſſer ſtehen. So wenig es nach den Plätzen zu vermuthen iſt, wo dieſer Baum wächſt, ſo iſt doch keiner ihm gleich an großem und vielfachem Nutzen für das Land. Er iſt frei von Knorren, läßt ſich leicht bearbeiten, und liefert das vortrefflichſte Bau- und Nutzholz, ſo wie die ſchönſten Bretter und Dachſchindeln, und iſt durch Dauerhaftigkeit ſeines Holzes der geſchätzteſte Baum in den ſüdlichen Gegenden des Miſſiſippithales. (Vol. I. p. 12.)

## D.

**Damar**, eine Art verhärtetes Pech oder Terpentin, welches von ſelbſt aus verſchiedenen Bäumen ſchwitzt, die auf den Inſeln des indiſchen Archipels einheimiſch ſind, und nach ſeinem verſchiedenen Geruch und nach der Farbe verſchiedene Namen trägt. Wahrſcheinlich iſt es ein Erzeugniß der Damara-Fichte (Pinus Damara, *L.*). Die eine Art, welche auf Malacca gewonnen wird, heißt Damar-batu, eine andere von der Inſel Java, Damar-selo, welches ſo viel heißt, als ſteinhartes Harz; eine dritte Sorte, die häufig gebraucht wird und viel weicher iſt, heißt Damar-putch oder weißes Harz. Die Bäume, welche dieſes Harz in ſehr großer Menge liefern, dürfen dazu nicht erſt Einſchnitte erhalten, ſondern es ſchwitzt von ſelbſt durch die Rinde, ſo daß man es in großen Klumpen am Stamme und den Zweigen, oder an dem Boden unter den Bäumen findet. Da viele derſelben am Meere oder an Stromufern wachſen, ſo fällt das Harz oft ins Waſſer und wird an andern Stellen herausgefiſcht. Nach Bengalen und China wird es in großer Menge ausgeführt, und zu allen den Zwecken gebraucht, wozu in Europa das Pech verwendet wird, hauptſächlich, um Schiffe damit zu verpichen. Auf vorherige Beſtellung kann man ſolches von Borneo in jeder Quantität zu dem niedrigen Preiſe von einem halben Dollar das Picul (133 ℔) beziehen. Crawfurd Descript. of the Eastern Archipel. Vol. I., pag. 455. Vol. III., pag. 420. Für Europa ſcheint dieſes Produkt für jetzt noch kein Intereſſe zu haben.

**Damascus**, in Syrien, Sitz des Paſchaliks gleichen Namens, mit 50.000 Häuſern und 150.000 Einwohnern. In der Ebene, am Fuße einer Hügelreihe gelegen, die ſich vom Libanon bis hieher verzweigt und zahlreich helle Waſſerbäche herabſendet, genießt die Stadt Schatten und Kühlung, und die Umgegend einer ausgezeichneten Fruchtbarkeit. Letztere, namentlich das berühmte „Roſenfeld“, wo dieſe ſchöne Blume in der größten Vollkommenheit gedeiht, durch zahlloſe Gärten geſchmückt, galt von allen Zeiten her für das Paradies des

* Cupressus dyslicha.

Digitized by Google

Orients. Damascus iſt eine der älteſten Städte, die es gibt; ſo weit die Geſchichte reicht, geſchieht ſeiner Erwähnung, und nie anders als einer großen Stadt. Unter der Herrſchaft der Türken galt es immer für einen der erſten Plätze des Reichs, und da es auf dem Wege der großen Mekka-Caravane liegt, ſo zählten ſie es unter die heiligen Städte, und gaben ihm den Beinamen „Schlüſſel der Caaba.“ Jene Caravane verurſacht oft einen Zuſammenfluß von 40,000 Pilgrimen, und da dieſe mit ihren frommen Zwecken immer auch Handelsgeſchäfte verbinden, ſo findet zur Zeit ihres Eintreffens ein äußerſt beträchtlicher Verkehr ſtatt. Die ganze Umgegend gleicht einem großen Jahrmarkte, und alles wimmelt von Menſchen, Kameelen, Waaren und Gepäcke.

Die Fabrikation von Säbelklingen, um derentwillen Damascus im Mittelalter ſo berühmt war, iſt jetzt nahezu ausgeſtorben; dagegen aber findet man noch bedeutende Seiden-, Leder-, Glas-, Baumwollen-, Pulver-, Meſſer-Fabriken u. ſ. w., und die Früchte der Umgegend werden getrocknet und eingemacht nach allen Gegenden verſandt. Ueberhaupt iſt Damascus eine der blühendſten Städte des türkiſchen Reichs; es verdankt dieſe Auszeichnung hauptſächlich dem vortrefflichen Charakter mehrerer aufeinanderfolgenden Paſchas, durch deren Bemühungen der ganze Bezirk ein Anſehen von Wohlſtand und Cultur erhalten hat, das gegen die Verödung benachbarter Provinzen augenfällig genug abſticht.

Münzen, Maaße und Gewichte ſiehe Aleppo.

**Damaſt** (Engl. Damask, Franz. Venise, Damas, Holl. Damaskwerk, Ital. Tela damaschina, Span. Tela adamascata, Ruſſ. Kamtschatnüa salfftki), eine Gattung Leinwand mit mattem, dunklem Grund und eingewebten künſtlichen Figuren, die halb erhaben und glänzend ausſehen. Sie wird meiſtens zu Tafelzeugen, Servietten, Handtüchern u. ſ. w. verwendet, und findet ſich entweder durchaus weiß gebleicht, oder grau und weiß, das Graue von ungebleichtem ſilberfarbenem Garne. Farbige Damaſte kommen weniger häufig vor; bei dieſen iſt die Kette von weiß gebleichtem leinenem Garne, der Schuß aber von farbigem Baumwollgarn. Die ſchönſten Damaſte werden in den ſächſiſchen Fabriken zu Groß-Schönau und Zittau in der Oberlauſitz und zu Colditz bei Leipzig verfertigt; Groß-Schönau allein hat 800 Damaſtweber. In Böhmen, Schleſien, Weſtphalen werden ebenfalls ſchöne Leinendamaſte geliefert, ſie ſtehen aber den Oberlauſitzern entſchieden nach. Auch in den Niederlanden, hauptſächlich in Brügge, Lille, Gent, Cortryk u. ſ. w. wird gemobelte damaſtartige Leinwand verfertigt, die unter eigenen, je nach den Muſtern veränderten Namen in den Handel kommt. Die ſächſiſchen Leinendamaſte, welche ſelbſt in England, Frankreich, Spanien und Amerika beträchtlichen Abſatz finden, werden theils in Schocken oder Weben, theils in ſogenannten Garnituren oder Poſten zu Markte gebracht. Eine einfache Garnitur beſteht aus einem Tafeltuch und zwölf Servietten von gleichem Muſter, die letztern nur in kleinerer Zeichnung; die Preiſe gehen je nach der Größe und Feinheit von 12 bis 50 Thlr. pr. Garnitur.

Damaſt heißt auch der bekannte künſtliche Seidenzeug, deſſen Boden glatt und glänzend iſt, und in welchen Blumen und Figuren eingewoben ſind; die eigentlichen Damaſte ſind nur von einer einzigen Farbe, und werden nach ihrer Herkunft und der verſchiedenen Art, wie ſie gewoben ſind, in holländiſche, franzöſiſche und italieniſche Damaſte eingetheilt. Für den beſten hält man den italieniſchen aus Genua, Florenz und Venedig. Der oſtindiſche Damaſt, welchen die Holländer und Dänen früher häufig nach Europa brachten, iſt jetzt gänzlich in Abgang gekommen; er iſt in Qualität meiſt geringer als der europäiſche, und oft mit Floretſeide gemiſcht. Damaſcirte Halstücher, einfarbig geblümt, von verſchiedener Größe, werden in Frankreich wie auch in Elberfeld, Crefeld, Berlin und Wien gemacht und häufig getragen.

Wollendamaſt oder Floret, geblümter Kalamank heißt ein gebörperter Wollenzeug, auf welchem Figuren atlasartig glatt gebildet ſind. Die engliſchen Fabrikate erhalten in der Regel den Vorzug; doch liefern die ſächſiſchen Manufakturen feine Wollendamaſte, welche jenen nicht viel nachſtehen. Auch in Frankreich, Preußen und Oeſterreich wird ſehr hübſche Waare verfertigt.

**Damiette,** 2¼ Stunden von der Mündung des öſtlichen Nilarms in Unter-Egypten, unter dem 31° 25′ nördl. Br. und 31° 49′ öſtl. Länge, 2400 Häuſer, 30,000 Einwohner. Leinwandfabrikation, mehrere mit indiſchen Zeugen, ſyriſcher Seide, Salmiak und Reis angefüllte Khans (Waarenlager), Hafen; anſehnlicher Handel mit Caffee und Reis, deren Ausfuhrwerth durch europäiſche Kaufleute ſich jährlich auf 12 Mill. Thaler belaufen ſoll. Der Hafen iſt unbequem, und allen Winden ausgeſetzt, was ihn zu Zeiten wirklich gefährlich macht.

**Danzig,** einer der bedeutendſten Häfen im Norden von Europa; es liegt in Weſtpreußen unter dem 54° 20′ 48″ nördl. Br. und 18° 38′ 0″ öſtl. Länge. Bevölkerung: 56,000 (nach Stein: 54,660) Einw. und etwa 5200 Häuſer. Es liegt auf dem linken oder weſtlichen Ufer der Weichſel, etwa 4 Meilen ehe ſie in die See fällt. Der Hafen iſt an der Mündung des Fluſſes und auf jeder Seite durch ſtarke Forts vertheidigt. Die Stadt wird durch den kleinen Fluß Motlau durchſtrömt, welcher für Fahrzeuge, die nicht über 8 bis 9 Fuß Waſſerzug haben, ſchiffbar gemacht worden iſt.

Rhede, Hafen u. ſ. w. Die Rhede oder Bay von Danzig iſt auf der Weſtſeite durch eine lange, ſchmale, niedrige und ſandige Landzunge eingeſchloſſen, welche ſich von der Reichshofſpitze (auf welcher ſich ein Leuchtthurm befindet) unter dem 54° 50½′ 0″ nördl. Br. und 19° 23′ 15″ in ſüdöſtlicher Richtung mehr als 20 Meilen lang erſtreckt, und auf deren Endpunkt die kleine Stadt Hela oder Heï erbaut iſt. Ein Leuchtthurm, welcher

Digitized by Google

123 engl. Fuß über den Meeresſpiegel erhöht iſt, wurde etwa ½ Meile von dieſer Landſpitze errichtet. Die Flamme des Leuchtfeuers, welches ſich umdreht, ſolat ſich jede halbe Minute. Danzig liegt SSW von Hel; ſein Hafen, welcher das Fahrwaſſer genannt wird, iſt etwa 4 Meilen entfernt. In der Rhede findet ſich guter Ankergrund für Schiffe von jeder Größe; aber wenn ſie nicht unmittelbar an der Landzunge anlegen, ſo ſind ſie den Nord- und Nordweſtwinden ausgeſetzt. Beim Eingang des Hafens werden Leuchtfeuer unterhalten. Alle Schiffe, welche in die Weichſel einfahren, müſſen etwa eine Meile von dem Hafen anlegen und einen Lootſen an Bord nehmen; auch muß man immer Lootſen zu Hülfe nehmen, wenn man in dem Hafen ab- und aufſährt, oder in dem Fluſſe hinauf- oder hinabſegelt. Die gewöhnliche Waſſertiefe an der Mündung des Fluſſes iſt zwiſchen 12 und 13 engl. Fuß, in dem Hafen zwiſchen 13 und 14 Fuß, beim Zuſammenfluß der Motlau mit der Weichſel zwiſchen 9 und 9½ Fuß, und in der Stadt zwiſchen 8 und 9 Fuß. Auf beiden Seiten der Einfahrt in den Hafen ſind Hafendämme errichtet worden; der auf der öſtl. Seite, welcher am meiſten ausgeſetzt iſt, iſt aus Granit erbaut, aber noch nicht vollendet; der andere iſt zum Theil aus Stein, zum Theil aus Zimmerholz.

**Handel von Danzig.** Danzig iſt nach Petersburg der bedeutendſte Handelsplatz des nördlichen Europa, und ein Haupt-Getreidemarkt. Es verdankt ſeine Wichtigkeit vorzüglich der Lage an der Weichſel, welcher Strom eine ſtarke Ausfuhr preußiſcher, polniſcher und ſogar ungariſcher Produkte veranlaßt, wogegen dieſe Gegenden über Danzig Colonial- und andere Waaren beziehen. Die Weizenausfuhr Danzigs iſt größer, als von irgend einem Handelsplatze in der Welt, und daſelbſt werden vier Hauptarten dieſer Fruchtſorte unterſchieden, nämlich: weißer, hochbunter, bunter und rother Weizen. Es gibt außerdem noch mehrere Nebengattungen, wie weißbunten, der mehr weiße als rothe, rothbunten, der mehr rothe als weiße Körner hat; vorzüglich liebt man zur Ausfuhr nach England den ſüßen Weizen (sweet wheat). Der Danziger Weizen iſt wegen ſeiner Güte vorzüglich geſchätzt, er hat kleine Körner, zwar nicht übermäßig ſchwer, aber auß'rordentlich dünnſchälig, und liefert das feinſte Mehl. Der von Danzig verführte weiße Weizen iſt der beſte, der aus der Oſtſee bezogen wird. Der Danziger Roggen iſt ebenfalls ſehr beliebt, denn er iſt rein und ſchwer, und die Ausfuhr deßhalb ſehr ſtark, während die von Gerſte und Hafer gering iſt, und letztere Getreidearten auch nicht von beſonderer Güte ſind. Auch werden ſehr gute weiße Bohnen verſchifft.

Nach Getreide iſt Zimmerholz der wichtigſte Ausfuhr-Artikel von Danzig. Die Hauptzufuhren an Bauholz, Maſten ꝛc. werden den Narewfluß herabgebracht, der mit ſeinen verſchiedenen Quellen in Altpreußen und Litthauen entſpringt, und in den Bug fällt, etwas oberhalb ſeiner Vereinigung mit der Weichſel. Eichene Planken, Faßdauben ꝛc. kommen von der obern Weichſel und ihren tributbaren Strömen Dneajepy und Wiegrets ꝛc.

### Münzen, Maaße und Gewichte.

Ehemals rechnete Danzig in Thalern zu 3 Gulden oder 90 Groſchen à 18 Pfennig, die Cöln. Mark fein zu 56 fl. Courant, wonach ein Danziger Gulden 6 gute oder 7½ Silbergroſchen werth war. Wechſelzahlung geſchah in Ducaten zu 12 Gulden. Gegenwärtig rechnet es wie Berlin in Thalern zu 3 Gulden à 10 Silbergroſchen à 12d. Die Cöln. Mark, fein Silber, zu 14 Rthlr. preuß. Courant.

Von älteren dieſigen Münzſorten ſind noch im Umlaufe Timpfe à 6, und Sechſer à 2 Silbergroſchen; außerdem bloß preuß. Courant.

Maaße und Gewichte ſind hier, wie für die ganze preuß. Monarchie, unterm 16. Mai 1816 regulirt worden. Das Längenmaaß iſt der preußiſche oder brandenburger Fuß, ſonſt unter der Benennung: rheiniändiſcher, bekannt: Er enthält 139·13 franz. Linien, 12·358 engl. Zoll, und 100 rheiniändiſche Fuß ſind gleich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 110·860 | Amſterdamer Fuß. | 107·486 | Hannöverſche Fuß. |
| 107·536 | Bayeriſche „ | 313·853 | Niederländiſche Palmen. |
| 108·825 | Bremer „ | 96·618 | Pariſer Fuß. |
| 100·000 | Däniſche „ | 108·982 | Ruſſiſche „ |
| 103·983 | Engliſche „ | 111·037 | Sächſiſche „ |
| 31·385 | Franzöſiſche Metres. | 105·721 | Schwediſche „ |
| 109·551 | Hamburger Fuß. | 99·388 | Wiener „ |

Die preußiſche Elle = 25½ preuß. Zoll; = 295·65 Pariſer Linien; = 26·256 engl. Zoll. Im Handel wird der engl. Yard zu 1⅓ Berl. Elle, der franz. Stab zu 1⅓ Berl. Elle, und die Leipz. Elle zu ⅞ Berl. Elle oder einen halben franz. Stab gerechnet.

Beim Seewejen iſt der Faden 6 preuß. Fuß = 834·78 Pariſer Linien.

Die Bergwerksklachter = 80 preuß. Zoll; = 927·53 Pariſer Linien; = 6·441 Pariſer Fuß, mithin 0·0924 franz. Metres.

Die preußiſche Meile hat 2000 preußiſche Ruthen, 143⅓ ſolche Meilen ſind beinahe ein mittlerer Meridiangrad, oder 29·501 preuß. Ruthen, oder 7538·5 franz. Metres; = 4·7 engl. geſetzmäßige oder 4·95 gemeine engl. Meilen, oder 7 ruſſiſche Werſten.

### Flächenmaaß.

Die preußiſche □ Ruthe enthält 144 □ Fuß à 144 □ Zoll, à 144 □ Linien; = 134·4843 franz. □ Fuß, oder 14·18458 franz. □ Metres. Das Ackermaaß des preuß. Morgens von 180 □ Ruthen = 24,196·45 franz. □ Fuß; = 25·5396 franz. Aren; = 3,054·4 □ Yards. Die preußiſche □ Meile = 22,222⅔, die geographiſche = 21,490·33 ſolcher Morgen. Dreißig Morgen machen eine Hufe Landes.

### Körpermaaß.

Der preußiſche Cubikfuß enthält 1,728 Cubikzoll = 0·901,934 Pariſer Cubikfuß, oder 0·0,309,158 Cubikmeters = 0·309,158 niederländiſche Cubikpalmen, und ſind 1,728 Cubikfuß = 1 Cubikruthe. Die Schachtruthe iſt eine Ruthe lang und breit und einen Fuß hoch, alſo 144 Cubikfuß.

Brennholz, Bruchſteine und Torf ſollten eigentlich nach Klaftern (6 Fuß breit und hoch, und 3 Fuß tief) zu 108 Cubikfuß gemeſſen werden; im gemeinen Verkehr wird das Brennholz aber nach Haufen, 4½ Klafter = 486 Cubikfuß gemeſſen. Den Torf mißt man nach Haufen zu 6 großen und 240 kleinen Maaßförben. Die kumme Feldſteine von 6 Fuß Länge, 4 Fuß breite und 1 Fuß Höhe = 24 Cubikfuß; 5 Kummen ſind einer Cubikruthe von 180 Cubikfuß gleich.

Der Berliner Scheffel enthält jetzt geſetzlich 3,078 preuß. Cubikzoll, oder 1⅞ Cubikfuß = 2770·736 franz. Cubikzoll, oder 54·461 franz. Litres.

100 Berliner Scheffel ſind daher gleich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 65·867 | Amſterdamer Sack. | 39·508 | Däniſche Tonnen. |
| 36·640 | Badenſche Malter. | 49·936 | Darmſtädter Malter. |
| 24·718 | Bayeriſche Scheffel. | 45·757 | Dresdner Scheffel. |
| 80·331 | Barzelonet Quart. | 191·611 | Frankfurter Simmer. |

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| 177-041 Braunschweiger Himten. | 54-960 Französische Hectolitres. |
| 74-808 Bremer Scheffel. | 51-159 Hamburger Scheffel. |
| 97-548 Cadixer Fanegas. | 101-714 Lissaboner Fanegas. |
| 68-385 Casseler Scheffel. | 223-590 Livorneser Staja. |
| 54-960 Niederländischer Sack. | 31-599 Schwedische Maltonnen. |
| 141-396 Rostocker Scheffel. | 96-171 Spanische Fanegas. |
| 19-907 Londoner Quarter. | 65-969 Venezianische Staja. |
| 28-249 Russische Tschetwert. | 42-937 Warschauer Korzec. |
| 33 341 Schwedische Getreidetonnen. | 89-377 Wiener Metzen. |

Der Scheffel enthält außerdem 16 Metzen, deren jede à 192 Cubikzoll = 173-171 franz. Cubikzoll hält. Im Getreidehandel bedient man sich außerdem der Rechnung nach Winspel (oder Wispel) und Malter, wobei der Winspel = 2 Malter = 24 Scheffel = 96 Viertel = 384 Metzen = 1536 Mäßchen. Bei Verschiffungen ist die Last Getreide à 3, Hafer und Gerste aber nur à 2 Winspel.

Salz, Steinkohlen, Gyps, Grautalk, Asche und andere trockene Waaren werden nach Tonnen gemessen, die gesetzlich 4 Berliner Scheffel enthalten müssen; die Salztonne enthält zwar dasselbe Maaß, eigentlich wird Salz aber gewogen, und demnach soll die Tonne à 4 Scheffel 405 ℔ Gewicht halten.

### Flüssigkeitsmaaße.

Vom Weinmaaß wird das Fuder zu 4 Oxhoft = 6 Ohm = 12 Eimern = 24 Ankern = 720 Quart = 2 Oefel oder Möfel gerechnet. Das Quart = 1/2 Metze, enthält gesetzlich 64 preußische Cubikzoll = 1·14501 franz. Litres = 57·723 franz. Cubikzoll, der Eimer hält also 3463·4 franz. Cubikzoll oder 68·7 Litre.

Hundert Berliner Quart sind gleich:

| | |
|---|---|
| 96-100 Amsterdamer Mingel. | 117-909 Hannöversche Quartier. |
| 73-334 Badensche Maaß. | 196-516 Hamburger „ |
| 107-108 Bayerische Maaß. | 118-528 Kopenhagener Pott. |
| 124-588 Braunschweiger Quart. | 114-501 Niederländische Kannen. |
| 35-543 Bremer Stübchen. | 78-153 Petersburger Krutschka. |
| 122-294 Dresdner Kannen. | 87-459 Schwedische Stoof. |
| 99-709 Engl. Gallon. | 114-501 Warschauer Kwart. |
| 93-964 Frankfurter Aichmaaß. | 80-919 Wiener Maaß. |

Das Biermaaß ist die Tonne von 100 Quart = 6400 Cubikzoll preuß. Maaßes.

Kornbranntwein zum Destilliren wird im Handel nach Fässern von 200 Quart à 54% Tralles oder 40% Richter gerechnet.

### Gewichte.

Im Handel wird durchaus nach Centnern, Pfunden, Lothen und Quentchen gerechnet, der Centner zu 110 ℔, à 32 Loth à 4 Quentchen. Drei Centner oder 330 ℔ = dem Schiffspfunde. Das Gewicht einer preuß. Schiffslast ist auf 4000 ℔ festgesetzt, gewöhnlich werden aber nur 36 Centner auf solche gerechnet, welches bloß einen Unterschied von 40 ℔ macht. Im Wollhandel bedient man sich des Steins à 22 ℔.

| | |
|---|---|
| 115-006 Sardinische Pfunde. | 101-608 Spanische Pfunde. |
| 110-380 Schwed. Victualpfunde. | 196 666 Turiner „ |
| 137-440 „ Eisenpfund. | 97-992 Venezianer Peso grosso. |
| 147-171 Sicilian. Libbras. | 155-166 „ „ sott. |
| 80-856 Smyrnaer Rottel. | 115-288 Warschauer Pfunde. |
| 145-541 „ Oken. | 140-463 Wiener „ |

Als Gold- und Silbergewicht braucht man das halbe preußische Pfund von 4864 holl. As, als Mark von 288 Grän oder 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quentchen, 256 Pfennigen und 512 Hellern = 3607·6 engl. Grän oder 233·75 franz. Grammes. Im Probiergewicht wird ein Pfennig Markgewicht in 256 Richtpfennige getheilt. Bei der Probe des Goldes wird die Mark zu 24 Karat à 12 Grän fein, bei Silber die Mark zu 16 Loth à 18 Grän fein gerechnet. Das Edelstein- und Perlengewicht besteht in Karat zu 4 Gran; der Karat wiegt 4·873 holl. As = 3·03 144 franz. Grammes oder 3·1707 engl. Grän.

Das Apotheker- und Medicinalgewichtspfund hat 12 Unzen, 96 Drachmen, 288 Scrupel, 5760 Grän = 3/4 ℔ preuß., wonach die Unze gerade 2 Loth, die Drachme 1 Quentchen ist. (Reichenbecher u. A.)

Bemerkungen über den Zolltarif. Nachstehende Tabelle gibt eine ziemlich genügende Probe von der Art und Weise des Zolltarifs, dessen Ausdehnung über ganz Deutschland der preußischen Regierung so sehr am Herzen gelegen ist, und bei dessen Förderung sie eben so viel Geschicklichkeit als Ausdauer gezeigt hat. Ein großer Theil der Zölle ist mäßig genug, aber diejenigen auf Baumwollwaaren, verarbeitetes Eisen und Wollenwaaren, sind ganz übertrieben. Auch leuchtet ein, daß deren Ansatz nach dem Gewichte sie besonders schwer auf die größeren Fabrikate fallen läßt, und dies sind gerade diejenigen, welche von der Masse des Volkes getragen werden. Die hohen Zölle auf verarbeitetes Eisen sind ebenso tadelnswerth; wenn Preußen ein Fabrikland werden will, so muß es seine Häfen für die Aufnahme aller Eisenwaaren öffnen, wober solche immer am billigsten zu haben sind; dies sind die vorzüglichsten Hülfsmittel, mittelst welcher Manufakturen betrieben werden, und wenn Jemand sich die Mühe geben wollte, Methoden auszusinnen, um letztere zu unterdrücken, so würde er nicht leicht eine finden, die seinem Zwecke besser entspräche, als Beschränkung der Fabrikanten in der Wahl ihrer Maschinen und Handwerkzeuge, und den Zwang, schlechte und theure zu nehmen, weil diese zufällig in der Heimath verfertigt werden sind. Die Abgaben auf Zucker und Caffee sind, in den Verhältnissen von Preußen, ebenfalls viel zu hoch. Wir sind in der That erstaunt, daß eine so freisinnige und verständige Regierung, wie die preußische, so spät in der Zeit, sich noch zum Schutzpatron der längst ausgebeuteten Irrthümer und Thorheiten des Merkantilsystems aufwerfen will. *

---

* Anmerkung des deutschen Bearbeiters. Wir glauben, vorstehende Bemerkungen, und ähnliche, die sich im Verfolge des Werkes darbieten, ganz und getreu wiedergeben zu müssen. Sie bezeichnen den nationalen Egoismus Englands, und den festen Glauben, nicht nur an das Bestehen des englischen Uebergewichts in allen Industriezweigen, sondern auch an die unabänderliche Nothwendigkeit desselben, von Rechtswegen und zum Heile aller andern Völker. Selbst der erleuchtete und freisinnige Verfasser kann sich hiervon nicht trennen. Obiger gute Rath wäre vollkommen an seinem Platze, wenn er den Sandwichinsulanern oder sonst einem Volke ertheilt würde, das um die ersten Grundlagen einer aufkeimenden Industrie verlegen ist. Was soll er aber bedeuten, einem Staate wie Preußen gegenüber, der alljährlich gegen 120,000 Ctr. Guß- und Schmiedeeisen mehr ein- als aus-, und dagegen 60,000 Ctr. Guß- und Eisenwaaren mehr aus- als einführt, mit seinen Wollen- und Baumwollenwaaren einen großen Theil von Europa versorgt, und in manchen dieser Artikel selbst jenseits des Meeres die englische Concurrenz nicht scheut? (Siehe den Artikel Berlin S. 103 u. a.)

Der preußische Zolltarif hat seine Mängel, wie jedes bestehende Gesetz dieser Art. Auch in unsern Augen erscheinen die Abgaben auf Zucker und Caffee unverhältnißmäßig hoch, — unverhältnißmäßig, weil sie eben durch ihre Höhe zum Schmuggel reizen, den Consumo vermindern, sonach ihrem Zweck als Finanzquelle nicht entsprechen, und endlich weil sie, in der Zucker-Raffinerie, auf Unkosten der Consumenten einen Industriezweig begünstigen, der für ein Binnenland durchaus erkünstelt ist, und bei der ersten besten Aenderung des Tarifs wieder zusammenfällt. Auch die Höhe der Zölle auf Cacao, Reis, Thee, Gewürze und einige wenige andere Artikel wüßten wir nicht zu vertheidigen. Aber welcher Zolltarif eines größern Staates hat nicht ähnliche und viel wesentlichere Mängel, und wie lange wird England auf der Bahn der Reform fortschreiten müssen, ehe seine Zollgesetze den Grundsätzen der Freiheit und Billigkeit nur so nahe kommen?

Digitized by Google

Zollansätze der Haupteinfuhrartikel, nach dem preußischen Tarif im Jahr 1832.
(Einen vollständigen Auszug aus dem preuß. Tarif findet man unter dem Art. Zolltarif.)

| Artikel. | Pr. Geld. | Verr. in engl. Geld. pr. | Verr. in engl. Geld. etwa |
|---|---|---|---|
| Anis, pr. Ctr. von 110 ℔ preuß. | Rth. Sgr. Pf. 1 0 0 | Ctr. | £ s. d. 0 2 10½ |
| Alaun, ditto | 1 10 0 | „ | 0 3 10 |
| Mandeln, ditto | 4 15 0 | „ | 0 13 0 |
| Bimssteln, ditto | 0 5 0 | „ | 0 0 5¾ |
| Caffee, ditto | 6 15 0 | „ | 0 18 9 |
| Cacao, ditto | 6 15 0 | „ | 0 18 9 |
| Cassia, ditto | 7 10 0 | „ | 1 1 1½ |
| Corinthen, ditto | 4 15 0 | „ | 0 13 0 |
| Baumwollenwaar., do. | 55 0 0 | „ | 7 18 0 |
| „ Rähgarn u. Faden „ | 6 0 0 | „ | 0 17 3 |
| ditto Twist, ditto | 0 3 0 | „ | 0 0 9 |
| Steinkohlen, ditto | 0 1 3 | „ | 0 0 1¼ |
| Glas, ditto | 3 0 0 | „ | 0 8 8 |
| Ingwer, ditto | 7 10 0 | „ | 1 1 1½ |
| Heringe, pr. Tonne | 1 10 0 | Tonne | 0 2 11 |
| Kurze Waaren, pr. Ctr. von 110 ℔ preuß. | 55 0 0 | Ctr. | 7 18 5 |
| Indigo, ditto | 0 15 0 | „ | 0 1 5 |
| Eisen, unverarbeitetes u. Barren, ditto | 1 0 0 | „ | 0 2 10½ |
| ditto verarb., ditto | 6 0 0 | „ | 0 17 3 |
| Blauholz, ditto | 0 5 0 | „ | 0 0 5¾ |
| Blei, ditto | 0 15 0 | „ | 0 1 5 |
| Leinwand, ditto | 11 0 0 | „ | 1 11 8 |
| Oel, Provencer, in Flaschen, ditto | 8 0 0 | „ | 1 3 0½ |
| Irdene Geschirre, ditto | 0 10 0 | „ | 0 0 11½ |
| Oel, Oliven-, in Fässern, ditto | 1 0 0 | Ctr. | 0 2 10½ |
| Reis, ditto | 4 15 0 | „ | 0 13 0 |
| Pomeranzenschalen, ditto | 4 15 0 | „ | 0 13 10 |
| Piment, ditto | 7 10 0 | „ | 1 1 1½ |
| Pfeffer, ditto | 7 10 0 | „ | 1 1 1½ |
| Porter u. Ale, ditto | 2 15 0 | „ | 0 7 2½ * |
| Rosinen, ditto | 4 15 0 | „ | 0 13 0 |
| Salz, ditto | 3 0 0 | „ | 0 8 8 |
| Kunt und Braunkwein, ditto | 8 0 0 | „ | 1 3 0½ ** |
| Zucker, raffinirter, ditto | 11 0 0 | „ | 1 11 8 |
| ditto roher, ditto | 5 0 0 | „ | 0 14 5 |
| Syrup, ditto | 5 0 0 | „ | 0 14 5 |
| Salpeter, ditto | 0 10 0 | „ | 0 0 11½ |
| Schrot, ditto | 2 0 0 | „ | 0 5 9 |
| Stahl, unverarbeiteter, ditto | 1 0 0 | „ | 0 2 10½ |
| ditto verarbeiteter, ditto | 6 0 0 | „ | 0 17 3 |
| Seidenwaaren, ditto | 110 0 0 | „ | 15 17 8 |
| Thee, ditto | 0 11 0 | „ | 1 11 8 |
| Zinn in Blöcken, ditto | 2 0 0 | „ | 0 5 9 |
| ditto Geschirre, ditto | 3 20 ℔ | „ | 0 10 7 |
| Vitriol, ditto | 0 0 7½ | „ | 0 0 8½ |
| Bleiweiß, ditto | 2 0 0 | „ | 0 5 ~9 |
| Wollenwaaren, ditto | 33 0 0 | „ | 4 15 0 |
| Wein, ditto | 8 0 0 | „ | 1 3 0½ † |

* Ein Faß oder 1½ Tonne wiegt etwa 5½ Ctr.
** Ein Puncheon von 90 — 100 Gallons wiegt 8 — 9 Ctr., nach dem Grad seiner Stärke.
† Ein Orhoft wiegt etwa 5½ Ctr.
Mit Ausnahme von Wolle und Knochen findet kein Ausfuhrzoll statt.

**Einfuhr.** Wir bedauern, daß wir nicht im Stande sind, den Lesern ein genaues Verzeichniß der Quantitäten der verschiedenen Artikel vorzulegen, welche gewöhnlich in Danzig eingebracht werden. Es sind dies hauptsächlich: Zucker, Caffee, Wein, Oel, Branntwein, Gewürze, Kupfer, Blei, Pelzwaaren, baumwollene Stoffe und Garne, Wollenwaaren, Kurze Waaren, Seidenzeuge, Indigo, Farbhölzer u. s. w.

Wir fügen dagegen bei:

Ein Verzeichniß der Hauptausfuhrartikel, welche von Danzig in jedem der drei Jahre, die mit 1831 endigten, ausgeführt worden sind, mit ihren Preisen und dem Betrag in englischem Gelde.

| Artikel. | 1829. Quantität. | 1829. Durchschnittspreis in engl. Geld | 1829. Werth. | 1830. Quantität. | 1830. Durchschnittspreis in engl. Geld | 1830. Werth. | 1831. Quantität. | 1831. Durchschnittspreis in engl. Geld. | 1831. Werth. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | £ s. d. | £ s. d. | | £ s. d. | £ s. d. | | £ s. d. | £ s. d. |
| Weizen, pr. Imp. Qur. à 10½ pr. Last | 306,766 | £ 7 1 | 722,178 5 10 | 398,588 | £ 2 2 | 840,356 7 4 | 133,800 | £ 2 10 2 | 335,615 0 0 |
| Roggen, ditto | 73,475 | 0 17 4 | 67,833 6 8 | 85,074 | 1 0 3 | 86,137 8 6 | 18,330 | 1 8 6 | 17,855 5 0 |
| Gerste, ditto | 6,675 | 0 13 8 | 4,561 5 0 | 7,368 | 0 15 0 | 5,526 0 0 | 11,640 | 1 3 3 | 12,410 0 0 |
| Hafer, ditto | 9,197 | 0 10 11 | 5,020 0 7 | 21,462 | 0 11 2 | 11,994 19 0 | 2,220 | 0 15 8 | 1,739 0 0 |
| Erbsen, ditto | 2,842 | 0 18 8 | 2,652 10 8 | 16,916 | 1 0 8 | 17,479 17 4 | 15,850 | 1 7 7 | 21,859 15 10 |
| Mehl, Fässer von 196 ℔ | 2,016 | 1 3 0 | 2,318 8 0 | 11,810 | 1 1 6 | 12,695 15 0 | 12 | 1 0 2 | 13 4 0 |
| Zwieback, Säcke v. 1 Ctr. | 3,424 | 0 10 0 | 1,612 0 0 | 10,359½ | 0 10 0 | 5,179 15 0 | 6,963 | 0 11 0 | 3,813 12 0 |
| Tannenes Zimmerholz, viereckige Stücke | 64,704 | 1 0 0 | 64,794 0 0 | 47,548 | 1 0 0 | 47,548 0 0 | 37,497 | 1 0 0 | 37,497 0 0 |
| „ Dielen, lange, kurze und Stücke ditto | 290,258 | 0 4 0 | 58,051 12 0 | 270,309 | 0 4 0 | 54,061 16 0 | 179,166 | 0 4 0 | 35,833 4 0 |
| Masten und Sparren, ditto | 1,001 | 1 15 0 | 1,751 15 0 | 2,707 | 1 10 0 | 4,060 10 0 | 313 | 2 0 0 | 626 0 0 |
| Eichene Planken, ditto | 14,669 | 0 9 0 | 5,701 1 0 | 10,298 | 0 8 10 | 4,545 5 8 | 10,706 | 0 10 0 | 5,353 0 0 |
| „ Zimmerholz, ditto | 2,042 | 1 3 0 | 2,348 6 0 | 1,675 | 1 3 0 | 1,926 5 0 | 1,197 | 1 3 0 | 1,376 11 0 |
| „ Stäbe, Säuck von 60 Stück | 17,464 | 1 15 6 | 30,998 12 0 | 11,018 | 2 0 0 | 22,036 0 0 | 6,210 | 2 14 6 | 16,922 5 0 |
| Klappborde, ditto | 117 | 5 0 0 | 585 0 0 | 28 | 5 0 0 | 140 0 0 | 52 | 5 0 0 | 260 0 0 |
| Hölzerne Nägel, ditto | 3,661½ | 0 1 6 | 424 12 3 | 2,855 | 0 1 6 | 214 2 6 | 5,420 | 0 1 6 | 406 10 0 |
| Lattenholz, Klafter | 933 | 2 0 0 | 1,866 0 0 | 1,102½ | 2 0 0 | 2,205 0 0 | 936 | 2 0 0 | 1,872 0 0 |
| Waidasche, Tonnen von etwa 3 Ctr. | 8,330 | 1 13 0 | 13,744 10 0 | 6,587 | 1 13 0 | 10,868 11 0 | 5,078 | 1 13 0 | 8,378 14 0 |
| Pottasche, Ctr. | 13,570 | 1 2 0 | 14,927 0 0 | 8,485 | 1 2 0 | 9,333 10 0 | 369 | 1 3 0 | 424 7 0 |
| Knochen, „ | 5,563½ | 2 5 0 | 12,517 17 6 | 4,232 | 2 8 0 | 10,375 4 0 | 2,867 | 2 10 0 | 9,667 10 0 |
| Junk, „ | 29,510 | 0 12 8 | 18,056 6 8 | 29,767 | 0 12 8 | 18,852 8 8 | 2,946 | 0 12 4 | 1,816 14 0 |
| Wolle, „ | 1,282½ | 7 13 6 | 9,843 4 0 | 1,835 | 7 15 2 | 14,236 10 10 | 454 | 8 8 0 | 3,813 12 0 |
| Federn, ℔ | 36,010 | 0 1 2 | 2,100 11 8 | 22,825 | 0 1 2 | 1,331 9 2 | 13,330 | 0 1 2 | 789 5 0 |
| Gesalzenes Fleisch, Tonnen von 200 ℔ | 157 | 2 4 0 | 345 8 0 | 376 | 2 4 0 | 827 4 0 | 45 | 2 4 0 | 99 0 0 |
| Sprossenbier, Fäßchen | 23,460 | 0 6 6 | 8,274 10 0 | 30,039 | 0 6 6 | 9,762 13 6 | 26,191 | 0 6 6 | 8,512 1 6 |
| Gesammtwerth | .... | .... | 1,051,511 2 10 | .... | .... | 1,185,085 18 6 | .... | .... | 526,958 10 4 |

Digitized by Google

An ahe der Länder, nach welchen die Hauptausfuhrartikel aus Danzig gebracht wurden, während der drei Jahre, die mit 1831 endigten, nebst den Quantitäten, welche nach jedem einzelnen verschifft wurden.

| Artikel. | 1829. | | | | 1830. | | | | 1831. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Grossbritannien und seine Besitzungen. | Frankreich. | Holland | Andere Länder. | Grossbritannien und seine Besitzungen. | Frankreich. | Holland | Andere Länder. | Grossbritannien und seine Besitzungen. | Frankreich. | Holland | Andere Länder. |
| Weizen, pr. Imp. Quarter à 10½ pr. Last | 114,933 | 24,169 | 64,594 | 3,070 | 328,982 | 21,473 | 43,970 | 4,163 | 125,330 | ... | 7,908 | 563 |
| Roggen, ditto ... | 8,980 | 9,455 | 30,866 | 28,974 | 8,453 | 52 | 29,753 | 47,816 | 2,510 | ... | 4,564 | 5,456 |
| Gerste, ditto ... | 3,648 | 237 | 2,118 | 673 | 4,128 | ... | 788 | 2,452 | 11,380 | ... | ... | 300 |
| Hafer, ditto ... | 8,923 | 274 | ... | ... | 20,997 | ... | ... | 465 | 2,220 | ... | ... | ... |
| Erbsen, ditto ... | 2,444 | ... | 217 | 181 | 14,318 | ... | 1,768 | 836 | 14,780 | ... | 560 | 510 |
| Mehl, Fässer von 196 ℔ | 2,016 | ... | ... | ... | 8,926 | ... | 2,776 | 108 | 10 | ... | ... | 3 |
| Zwiebach, Säcke v. 1Ctr. | 3,224 | ... | ... | ... | 10,887½ | ... | ... | 72 | 6,731 | ... | ... | 200 |
| Tannenes Zimmerholz, viereckige Stücke | 31,232 | 24,013 | 7,852 | 1,697 | 26,639 | 10,379 | 8,628 | 1,908 | 33,642 | 2,152 | 1,115 | 588 |
| „ Dielen, lange und kurze, ditto ... | 98,609 | 92,090 | 60,724 | 38,835 | 85,664 | 88,913 | 48,738 | 46,994 | 111,347 | 11,003 | 18,298 | 38,528 |
| Masten und Sparren, ditto ... | 111 | 750 | 40 | 100 | 132 | 2,323 | 171 | 81 | 169 | 60 | 18 | 66 |
| Eichene Planken, ditto | 8,108 | 2,273 | ... | 2,869 | 4,746 | 2,317 | ... | 3,235 | 8,724 | 963 | ... | 1,719 |
| „ Zimmerholz, ditto | 1,170 | 572 | ... | ... | 97 | 1,197 | ... | 251 | 311 | 234 | ... | 648 |
| „ Stäbe, Schock von 60 Stück ... | 7,873 | 7,796½ | 864 | 940½ | 4,388 | 3,366 | 807 | 2,457 | 5,462 | 366 | 34 | 348 |
| Klapphölzer, ditto ... | 107½ | ... | 5 | 4½ | 22 | ... | 2 | 4 | 44 | 8 | ... | ... |
| Hölzerne Nägel, ditto | 5,245½ | ... | ... | 376 | 2,988 | ... | ... | 567 | 4,712 | ... | ... | 708 |
| Lattenholz, Klafter | 929 | ... | ... | 4 | 1,096½ | ... | 6 | ... | 936 | ... | ... | ... |
| Waidasche, Tonnen von etwa 3 Ctr. | 2,073 | ... | 6,245 | 12 | 2,720 | ... | 3,867 | ... | 2,581 | ... | 1,947 | 510 |
| Perlasche, Ctr. ... | ... | ... | 10,436 | 3,134 | 21½ | ... | 2,251 | 212½ | ... | ... | 369 | ... |
| Knochen, „ ... | 5,563½ | ... | ... | ... | 4,323 | ... | ... | ... | 3,867 | ... | ... | ... |
| Zink, „ ... | 24,629 | ... | ... | 3,881 | 25,649 | ... | ... | 4,078 | 1,946 | ... | ... | 1,000 |
| Wolle, „ ... | 1,219½ | ... | 37 | 26 | 1,769 | ... | 66 | ... | 454 | ... | ... | ... |
| Federn, ℔ ... | 30,810 | ... | 5,100 | 100 | 21,093 | ... | 1,402 | 330 | 13,530 | ... | ... | ... |
| Gesalzenes Fleisch, Tonnen von 200 ℔ | 157 | ... | ... | ... | 376 | ... | ... | ... | 4 | ... | ... | ... |
| Spressenbier, Fässchen | 24,950 | ... | 80 | 430 | 29,320 | ... | ... | 719 | 25,846 | ... | ... | 345 |

Getreidehandel von Danzig. Der Leser findet unter der Rubrik „Korngesetze und Kornhandel“ ziemlich ausführliche Nachrichten über den polnischen Getreidehandel. Die Wichtigkeit des Gegenstandes wird uns entschuldigen, wenn wir hier einige Details hinzufügen. Beinahe alles Getreide wird nach Danzig zu Wasser gebracht, auf flachen Booten, wie sie zu Beschiffung der Weichsel, des Bug's ꝛc. geeignet sind. Der Consul Gibson schätzt die Frachtkosten auf Weizen und Roggen bis dahin, einschließlich der Abgaben in Thorn, und der Unkosten des Umwendens auf dem Flusse, bis zur Ablieferung in die Kornspeicher, wie folgt:

| | pr. Imp. Quarter. s. d. | | | s. d. |
|---|---|---|---|---|
| Von den obern Provinzen am Bug auf eine Entfernung von 5 — 700 Meilen | 7 | 10 | bis 9 | 2 |
| Von den Provinzen Krakau, Sandomir und Lublin, 350 — 550 Meilen | 5 | 4 | — 6 | 6 |
| Von Warschau und seiner Umgebung, etwa 240 Meilen | 3 | 11 | — 4 | 9 |
| Von Plotzlaweck und seiner Nachbarschaft, etwa 140 Meilen | 3 | 5 | — 4 | 2 |
| Von Graudenz, auf eine Entfernung von etwa 70 Meilen, kein Zoll in Thorn, und wenn unterwegs auf dem Flusse nicht gewendet wird | 0 | 9 | — 0 | 10 |

NB. Dies sind die gewöhnlichen Unkosten. Sie steigen, sobald ungewöhnliche Frage für die Ausfuhr statt findet.

Der Bug hat mancherlei Krümmungen, und die langwierige unzuverlässige Schifffahrt auf demselben kann nur im Frühjahr unternommen werden, wenn das Wasser hoch ist. Der gleiche Fall, obschon in geringerem Grade, ist es mit mehreren der Flüsse, welche oberhalb Warschau in die Weichsel fallen. Bis Krakau ist die Weichsel selbst häufig unfahrbar, besonders in trockenen Jahren, ausgenommen im Frühling und nach den Regengüssen in der Mitte des Sommers, wenn der Schnee auf den karpatischen Gebirgen schmilzt. Im Jahr 1832 war die Schifffahrt auf den polnischen Flüssen besonders schwierig. Das Getreide aus den obern Provinzen kam zwei bis vier Monate später als gewöhnlich nach Danzig, und war mit schweren Frachtzulagen belastet. Die Getreidezufuhren nach Danzig hängen in der That eben so viel von dem Wasserüberfluß in den Strömen, oder deren leichter Beschiffung im Sommer ab, als von dem reichlichen Ertrag der Ernten.

„Es gibt zwei verschiedene Arten,“ sagt Mr. Jacobs, „wie das Getreide auf der Weichsel nach Danzig gebracht wird. Aus polnisch Russland, aus der Gegend von Plozk, aus Masovien und den Gegenden, die der untern Weichsel näher liegen, und von woher nur getrocknete Sorten kommen, verführt man solches in Frachtähnen, welche durch bewegliche Bedeckungen vor dem Regen, nicht aber vor Diebstahl gesichert sind. Diese Fahrzeuge sind lang, und gehen etwa 15 Zoll tief im Wasser. Kahnungen von 150 englischen Quartern oder 900 Berliner Scheffeln haltend; dergleichen Schiffe sind aber auf der obern Weichsel nicht anwendbar. Von Krakau aus, wo die Weichsel schiffbar wird, bis dahin, wo sich solche mit dem Bug vereinigt, wird der Getreidetransport fast nur auf offenen, flachen Fahrzeugen oder Prahmen bewerkstelligt. Diese Fahrzeuge werden im Winter am Ufer, oft aber auch an vom Flusse entlegenen Stellen erbaut, und beim Aufschwellen der Wasser im Herbst, oder wenn der Schnee der Karpathen im Frühjahr schmilzt und die Nebenflüsse austreten, weiter geschafft.

„Dergleichen Prahmen oder Flussschiffe der obern Weichsel sind 75 Fuß lang, 20 breit und 2½ tief, aus Tannenholz leicht mit hölzernen Pflöcken gezimmert, hinten und vorn mit Zapfen verbunden, und von einigen leichten Eisenbänden, das einzige Metall welches daran ist, zusammengehalten. Durch den Boden erstreckt sich ein starker Baum als Kielschwinge, an welchem die Rippen und Knieholzer befestigt sind; diese robbedauene Kielschwinge ragt vom Boden 9 oder 10 Zoll in die Höhe, und darauf werden Korbflechten gelegt, die bis an die Seiten des Fahrzeugs reichen. Dieselben werden mit aus Roggenstroh verfertigten Matten bedeckt, welche

die Bekleidung durch Staumatten vertreten müssen; der Raum darunter dient dazu, das Wasser, welches durch die Planken und den Boden dringt, aufzunehmen. Solches Wasser, welches allemal in diese schlecht gebauten und noch schlechter verstrichenen Fahrzeuge dringt, beseuchtet natürlich die Ladung an den Enden und Seiten derselben.

„Dergleichen Getreideschiffe gehen 10 bis 12 Zoll tief im Wasser, und doch fahren sie bei ihrer Reise den Fluß herab nicht selten auf den Grund. Gewöhnlich besteht die Ladung aus 180 bis 200 englischen Quartern, à 6 Berliner Scheffel.

„Die Weizenladungen werden auf die Matten aufgeschaufelt, und zwar so hoch wie möglich, bleiben so unbedeckt, und sind dadurch ebenso der schlechten Witterung, als jeder Verunreinigung durch das Schiffsvolk ausgesetzt. Während der Fahrt wird das Fahrzeug vom Strome getrieben, und nur zur Lenkung sind am Vorder- und Hintertheile Ruderer angestellt, um den Wenden und Sandbänken des Stromes, die zahlreich und veränderlich sind, auszuweichen, so wie auch unter den verschiedenen Brücken durchzusteuern. Die Mannschaft pflegt aus sechs oder sieben Mann zu bestehen; einer davon fährt in einem kleinen Boote voraus, um den Grund zu untersuchen und die veränderlichen Untiefen und Sandbänke anzugeben. Diese Fahrten gehen natürlich sehr langsam, und während solche Woche und Monate dauern, trifft es sich, daß, wenn viel Regen fällt, die Weizenkörner ausschlagen, so daß der Prahm das Ansehen einer schwimmenden Wiese gewinnt. Die Keime und Wurzelfasern bilden bald ein dichtes Gewebe, wodurch das Eindringen des Regens auf eine Lage von etwa 1 — 2 Zoll vermindert wird. Die Getreideladung selbst wird durch diese natürliche Decke beschützt, und nachdem diese weggenommen, findet man, daß die Nässe nicht geschadet hat.

„Die Fahrzeuge selbst werden, in Danzig angekommen, zerschlagen, und geben etwa zwei Drittheile der Anschaffungskosten; die Mannschaft kehrt zu Fuß nach ihrer Heimath zurück.

„Sind die Getreideladungen in Danzig oder Elbing angekommen, so werden sie bis auf die grün ausgewachsene Decke ans Land gebracht, in der Sonne ausgebreitet und oft umstochen, bis alle angezogene Feuchtigkeit heraus ist. In der Nacht, und wenn ein vorüberziehender Regen eintritt, wird der Weizen u. s. w. in einen hohen Haufen aufgethürmt, so daß das Wasser vermittelst eines darüber gedeckten Leintuches abläuft; zuweilen dauert es lange, ehe der ausgeschiffte Weizen trocken genug ist, um in die Speicher aufgeschüttet zu werden.

„Diese Speicher sind zur Aufbewahrung des Getreides besonders gut eingerichtet. Die Bodenräume haben gewöhnlich 9 Fuß im Lichten, und in jedem derselben laufen 4 Fuß hohe bretterne Scheidewände durch, welche die Getreidehaufen genau von einander trennen. Auf solche Weise ist jeder Bodenraum, in zwei Hälften getheilt, groß genug, um 150 bis 200 Quarters zu schütten, nebst hinlänglichem Platz zum Umstechen und Wurfeln; an den Seiten sind viele Fenster, die bei trockenem Wetter zum Lüften geöffnet werden. Gewöhnlich wird das Getreide jede Woche dreimal umgewendet und gewurfelt, so daß es völlig austrocknen kann.

„Der sämmtliche Raum in den Danziger Kornspeichern (im Jahr 1814 wurden viele derselben bei der Belagerung eingeäschert) vermag etwa 500,000 Quarters Weizen zu fassen, wobei gerechnet ist, daß auf jede Bodenabtheilung eine besondere Weizenart geschüttet werde; da aber in den letzten Jahren mehr als früher verschiedene Sorten Weizen aus Polen eingeführt worden sind, welche nicht vermengt werden können, so nehmen gegenwärtig 280,000 Quarters beinahe alle Räume der am besten zur Verladung gelegenen Speicher ein. Die Besrachtung der Schiffe geschieht auf Lauferücken durch Korntäger mit solcher Geschwindigkeit, daß binnen drei oder vier Stunden 500 Quarter an Bord gebracht seyn können."

Die Unkosten für Speichermiethe, Umstechen und Versicherung gegen Feuersgefahr betragen pr. Last nicht mehr als monatlich einen Gulden oder 1½ Penny Sterling für 8 Quarter. Darüber, so wie über andere hierher gehörige Dinge findet man Auskunft unter den Artikeln Korngesetze und Kornhandel.)

Wir entnehmen dem Werke von Mr. Oddy noch folgende nachträgliche Bemerkungen über die Danziger Waaren- und Getreidespeicher:

„Die Lagerhäuser für Leinwand, Asche, Hanf u. s. w. und die ausgedehnten Getreidespeicher liegen auf einer Insel, welche durch die Motlau gebildet wird. Um diese Lagerhäuser zu bewachen, werden 80 — 90 wilde Hunde von der größten Art, unter denen sich Bluthunde befinden, um 11 Uhr in der Nacht losgelassen. Um diese Hunde sowohl in ihren Districten zu halten, als um die Vorübergehenden zu schützen, laufen hohe Gatterthore quer über den Ausgang der Straßen, wo sie sich mit der Hauptstraße vereinigen; kein Licht wird gestattet, noch darf ein Mensch auf dieser Insel seine Wohnung haben. Diese Hunde bellen und heulen die ganze Nacht hindurch, und verursachen großen Schrecken. Auf jede andere Art würde es unmöglich seyn, unter den Horden von Polen, Juden u. s. w., welche man hier antrifft, das Eigenthum sicher zu erhalten; keine Art von Strafe würde halb so viel wirken, als die Angst vor den Hunden. Im Winter, wenn das Wasser gefroren ist, werden Aufseher an besondere Zugänge gestellt, welche mit Peitschen versehen sind, und die Hunde in Schranken halten müssen."

„Feuersbrünste oder Diebstahl sind unerhört; und die Unkosten für jedes Gebäude bei dem unermeßlichen Eigenthum, welches sie enthalten, sind sehr gering. Fahrzeuge, welche aus dem Innern oder aus andern Gegenden ankommen und längs dieser Speicher anlegen, dürfen kein Feuer oder Licht irgend einer Art an Bord halten, noch ist einem Matrosen oder irgend einer andern Person das Tabakrauchen gestattet. Diese Verordnungen dehnen sich zum Theil auf alle Schiffe aus, welche in dem Hafen liegen." (Europ. Comm. p. 349.)

Handel mit Zimmerholz. Das tannene Zimmerholz wird in der Regel im rohen Zustande nach der Stadt gebracht und erst im Winter in Blöcke vertheilt oder zu Planken versägt, wenn die Arbeiter nichts anderes zu thun haben. Die Faßdauben, welche man hier verschifft, werden sorgfältig sortirt und für besser gehalten als die amerikanischen.

Die Kosten der Wasserfahrt auf viereckiges Zimmerholz, incl. Zollabgabe in Thorn betragen wie folgt:

| | s. | d. | s. | d. | |
|---|---|---|---|---|---|
| Von dem Bug . . . . . etwa | 5 | 9 | bis 6 | 0 | pr. Stück |
| Von dem Wieprez, oberhalb Warschau . . „ | 4 | 4 | „ 4 | 6 | „ „ |
| Von der Weichsel, ditto . . . . „ | 2 | 4 | „ 3 | 0 | „ „ |

Sie steigen, wenn die Frage ungewöhnlich groß oder der Arbeitslohn theuer ist.

In Danzig sowohl als in Petersburg (s. diesen Artikel), in Riga und in verschiedenen anderen Häfen der Ostsee werden geschworene Aufseher (Bracker) von der Obrigkeit aufgestellt, um gewisse Artikel, welche für die Ausfuhr bestimmt sind, zu untersuchen und sie nach ihrer Qualität zu sortiren. Faßdauben und Zimmerholz von allen Gattungen, mit Ausnahme von ganzen Fichtenstämmen, sind der Bracke unterworfen; auf die erste Qualität wird eine Krone gebrannt, auf die zweite das Wort „Brack" und auf die dritte oder schlechteste „Bracks-Brack". Alle unverkäuflichen Artikel werden von den Brackern aufgeschlossen und ihre Exportation nicht erlaubt.

Das Maaß für Kron-Pipenstäbe (Dauben), welches der Bracker immer in Hand trägt, ist 4½" breit, 13¾" dick, und 64" in der Länge; und dieses ist das wenigste, was sie halten müssen; man erwartet sie aber in jeder Beziehung stärker. Pipenstäbe sind von 64—68" lang; 6, 5 oder 4½" wenigstens breit und 1½ bis 2" dick.

Dauben zu Branntweinfässern sind 54 — 58" lang und wenigstens so dick und breit als Pipenstäbe. Orhoftstäbe sind 48—45" lang, so breit und dick als Pipenstäbe; alles engl. Maaß.

Digitized by Google

Die Qualität wird durch Marken bezeichnet, nach welchen man jede Sorte unterscheiden kann, wie folgt:

| | |
|---|---|
| Kron-Pipenstäbe werden an dem Ende gestempelt mit | K. |
| Brack: ditto in der Mitte mit einem | I. |
| Brack-Brack ditto mit | II. |
| Orthoft-Kronstäbe am Ende mit | OK. |
| Brack in der Mitte mit | I. |
| Brack-Brack ditto mit | II. |
| Branntweintonnenstäbe, Kron, am Ende mit | BK. |
| ditto Brack, in der Mitte mit | ×. |
| ditto Brack-Brack | × ×. |

Eichene Planken werden auf dieselbe Weise sortirt.

| | |
|---|---|
| Kron-Planken zeichnet man in der Mitte mit | K. |
| Brack am Ende und in der Mitte | B. |
| Brack-Brack mit | BB. |

Um die 1½zölligen von den 2zölligen und die 2½zölligen von den 3zölligen zu unterscheiden, werden die 1½ mit I. bezeichnet und die 2½ mit ×. An den Enden werden sie mit Farben in rohen Strichen gezeichnet: Brack ist gelb I., Brack-Brack weißes II., Kron roth III.

Asche wird insgesammt der Bracke unterworfen; die calcinirte wird gedämpft und die Kruste wiegengenommen; die übrigen werden nicht untersucht, außer wenn ihre Qualität verdächtig ist, oder die Dauben des Orhoft zu dick erscheinen. Jedes einzelne Faß Potasche wird gedämpft.

## Schifffahrts-Unkosten und Abgaben excl. Commission.

| | Rthlr. Sgr. | |
|---|---|---|
| Auf Weizen etwa | 2 22½ | pr. Last von etwa 10½ Imp. Qrs. |
| „ Roggen | 2 20 | |
| „ Gerste | 2 20 | |
| „ Erbsen | 2 20 | |
| „ Hafer | 2 12 | |
| „ Mehl 5% | | |
| „ Schiffszwieback 5% | | |
| „ Pottasche | 0 10 | pr. Schiffspfund von 330 ℔ |
| „ Waidasche | 0 6 | „ Faß ditto |
| „ tannenes Zimmerholz | 0 10 | „ Last |
| „ Zimmerdielen | | |
| „ kurze Dielen | 0 23½ | „ ditto |
| „ Dielenenden | | |
| „ Lattenholz | 1 0 | „ Klafter |
| „ Klappborde | 2 0 | „ Schock von 60 Stück |
| „ eichene Planken | | |
| „ „ Enden | 1 10 | „ Last |
| „ Faßdauben | 13 10 | „ 1000 Pipen |
| „ schwarzes oder Sprossenbier | 0 7½ | „ Last von 11 Fäßchen |
| „ Federn | 2 0 | „ 100 ℔. |

NB. Das preuß. ℔ ist etwa 3½% schwerer als das engl. ℔. Die Unkosten beim Versand von Gütern sind oben zum Durchschnittsansatze genommen; wenn aber das Ganze oder der größere Theil der Ladung in dem Fahrwasser oder der Rhede eingeschifft wird, so sind sie etwas stärker.

## Schifffahrt.

Verzeichniß der Anzahl von Schiffen mit Angabe der Länder, zu welchen sie gehörten, nebst Tonnengehalt und Bemannung, welche im Jahr 1851 im Hafen von Danzig anlangten und wieder ablegelten.

| Herkunft. | Ankunft. | | | | Abfahrt. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Schiffe. | Tonnengehalt. | | Mannschaft. | Schiffe. | Tonnengehalt. | | Mannschaft. |
| | | Tons. | Last. | | | Tons. | Last. | |
| Bremen | 2 | 216 | 144 | 12 | 2 | 216 | 144 | 12 |
| Großbritannien | 108 | 17,560 | 11,707 | 875 | 107 | 17,493 | 11,662 | 871 |
| Holland | 59 | 4,341 | 2,894 | 253 | 59 | 4,341 | 2,894 | 253 |
| Dänemark | 29 | 2,956 | 1,971 | 200 | 29 | 2,956 | 1,971 | 200 |
| Frankreich | 1 | 90 | 60 | 7 | 1 | 90 | 60 | 7 |
| Hamburg | 3 | 310 | 207 | 17 | 3 | 310 | 207 | 17 |
| Hannover | 22 | 1,773 | 1,182 | 108 | 22 | 1,863 | 1,242 | 113 |
| Lübeck | 16 | 2,376 | 1,584 | 138 | 16 | 2,376 | 1584 | 138 |
| Mecklenburg | 7 | 1,005 | 670 | 54 | 7 | 1,005 | 670 | 54 |
| Oldenburg | 7 | 336 | 224 | 25 | 7 | 336 | 224 | 25 |
| Preußen | 250 | 61,555 | 41,037 | 2580 | 251 | 58,900 | 39,267 | 2514 |
| Rußland | 11 | 2,280 | 1,520 | 96 | 10 | 2,130 | 1,420 | 89 |
| Schweden und Norwegen | 59 | 4,981 | 3,321 | 355 | 60 | 5,049 | 3,366 | 359 |
| | 574 | 99,779 | 66,581 | 4714 | 575 | 97,065 | 64,711 | 4646 |
| Ueberwintert von 1850 | 65 | Im Hafen verblieben | | | 64 | | | |
| | 639 | | | | 639 | | | |

Hafenabgaben. Die Abgaben auf ein Schiff von 200 Lasten oder etwa 300 Tons Ladung sind wie folgt:

| | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Hafengeld | 89 | 26 | 8 |
| ditto in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. gerechnet, in welcher Goldsorte es bezahlt werden muß) | 14 | 6 | 8 |
| Beitrag an die Handelskammer | 3 | 10 | 0 |
| Expedition | 13 | 10 | 0 |
| Auslagen des Capitäns am Lande | 16 | 20 | 0 |
| Uebertrag | 136 | 13 | 4 |

Digitized by Google

| | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag | 36 | 13 | 4 |
| Einbuaßiren des Schiffes in den Hafen (in das Fahrwasser) | 1 | 0 | 0 |
| Ballastgeld ꝛc. | 10 | 24 | 0 |
| Den Lootsen nach dem Ballastwerft | 4 | 0 | 0 |
| ditto um das Schiff in das Fahrwasser zu führen | 1 | 15 | 0 |
| Polizeipaß | 3 | 5 | 0 |
| Ein- und Auskariren des Schiffes | 16 | 20 | 0 |
| | 175 | 17 | 4 |

oder zum Cours von Rthlr. 6. 28 Sgr. £ 25. 6s. 6d.

Diese Abgaben bleiben sich gleich für die Schiffe aller Länder, welche Reciprocitätsverträge mit Preußen abgeschlossen haben, was ziemlich allgemein der Fall ist. Allein ist zu bemerken, daß Schiffscapitäne aus Danzig selbst keine Vergütung für Auslagen am Lande empfangen. Fluß- oder Stromgeld wird nur von solchen Fahrzeugen bezahlt, welche Güter nach der Stadt bringen, oder in der Motlau (oberhalb des Blockhauses) Ladung einnehmen; wenn ein Schiff in dem Fahrwasser oder der Weichsel bleibt, so wird das Flußgeld von den Fahrzeugen erhoben, welche demselben die Güter überbringen, und fällt letzteren zur Last.

Danzig ist ein sehr vortheilhafter Platz, um Schiffe zu kalfatern und auszubessern, oder sich Vorräthe von allen Gattungen Lebensmittel und Schiffsbedarf zu wohlfeilen Preisen beizulegen.

Es gehören zu dem Hafen 75 Schiffe, welche etwa 16 000 Last oder 24.000 Tons halten und etwa 950 Matrosen bedürfen; sie werden im auswärtigen Handel verwendet. Der Hafen hat keine Fischerei und keinen Küstenhandel, welche der Erwähnung verdienen.

Zollhausordnungen. Der Schiffscapitän muß innerhalb 24 Stunden nach seiner Ankunft im Hafen eine Declaration der an Bord befindlichen Ladung und der Schiffsvorräthe einreichen, und unterliegt einer schweren Strafe, wenn sich diese Declaration später nicht als richtig erweist. Wenn Güter an Bord sind, so werden die Schiffsräume bei Ankunft versiegelt, und bevor diese Siegel wieder abgenommen werden, kann man eine nachträgliche Declaration übergeben; später aber wird keine Declaration, welche die erste ergänzt, abändert oder ausleat, mehr gestattet oder angenommen; eben so wenig können die Waaren zu eigener Untersuchung und Aufnahme der Beamten unterstellt werden. Wenn der Schiffseigenthümer nicht im Stande ist, bei der Ankunft eine vollständige und richtige Declaration zu machen, so wird ein Zollbeamter an Bord gesetzt, welcher daselbst verbleibt, bis das Schiff ausgeladen ist, und dafür von dem Schiffseigenthümer 2s. für je 24 Stunden erhält. Die Ladung kann nur in Gegenwart eines Mauthbeamten ausgeladen werden.

Der Schiffseigenthümer, und nicht der Empfänger der Güter, wird verantwortlich gemacht, wenn der Inhalt der Verpackungen nicht mit seiner Declaration übereinstimmt, und er wird hiervon allein befreit, wenn er bei Einreichung der Declaration feierlich erhärtet, daß ihm der Inhalt ganz unbekannt sey. Augenscheinlicher Irrthum oder Uebersehen wird eben so strenge behandelt als wissentlicher Betrug.

Beim Beginn des Einladens empfängt der Schiffscapitän eine unausfüllte Ladungsliste, in welche er die Artikel, welche an Bord kommen, täglich einzuladen hat; die Unterlassung ist mit Geldstrafe bedroht, doch wird hierauf nicht sehr strenge gehalten. Beim Auskariren wird diese Liste mit den Waaren verglichen, welche von dem Schiffseigenthümer angegeben werden, wenn er seinen Seepaß verlangt.

Ballast kann nur an gewissen Plätzen ausgeladen werden; bei schwerer Geldstrafe für den Schiffs-Eigenthümer, wenn er dagegen handelt.

Es ist jedoch wesentlich, hier zu bemerken, daß das ganze Geschäft des Schiffscapitäns am Mauthamte durch die Zollmäkler besorgt wird, so daß er nicht leicht einen Irrthum begehen kann, wenn er die Rathschläge derselben befolgt. Verdrießlichkeiten in den mauthamtlichen Verordnungen fallen häufig vor.

Der Schiffscapitän erhält bei seiner Ankunft von dem Lootsen-Obersten eine Abschrift der Hafenordnung in seiner eigenen Sprache, nebst Anweisung, wie er sich hinsichtlich des Ballastes zu verhalten hat.

Lagerhäuser. Solche Güter, welche einen höheren Eingangszoll als einen halben Thaler pr. Centner bezahlen, können in die Lagerhäuser der Regierung (aber sonst nirgends) niedergelegt und zwei Jahre daselbst gelassen werden, ohne Bezahlung des Zolls; für Waaren oder Beschädigung in diesen Lagerhäusern wird keine Vergütung geleistet. Diese Waaren, bei denen keine Ausbesserung möglich ist, können in Privatmagazinen unter zollamtlichem Verschluß gelagert werden, aber sonst nirgends ohne besondere Erlaubniß. In den Lagerhäusern der Regierung wird für die ersten drei Monate kein Miethzins gerechnet; später werden etwa 1½ Pence pr. Monat im ersten, und etwa 3 Pence monatlich im zweiten Jahr Lagergeld für den Ctr. von etwa 113 ℔ englisch gerechnet.

In Privatmagazinen ist das monatliche Lagergeld für 10 Quarters Weizen oder anderes Getreide, etwa 3½ bis 7 Pence oder auch mehr, je nachdem der Raum in den Lagerhäusern überflüssig vorhanden ist oder nicht. Andere Waaren bezahlen gewöhnlich nicht nach dem Stück, sondern es wird in der Regel ein Theil eines Magazines für dieselben gemiethet, und das Lagergeld kommt dann im Verhältniß etwas höher zu stehen.

Die Kosten der Lagermiethe und des Umwendens bei Getreide betragen von 1s. 8d. bis 1s. 6d. monatlich für 10 Quarters, je nach der Jahreszeit und andern Verhältnissen; wenn die Speicherräume gesucht, und die Tagslöhne hoch sind, aber auch mehr.

Bankanstalten. Es befinden sich keine solche hier, mit Ausnahme eines Zweiges der königlichen oder Regierungs-Bank von Berlin. Dieser wurde zum Theil in der Absicht gestiftet, um Depositengelder anzunehmen, die bei den Provinzial-Gerichtshöfen im Proceß lagen; ferner Vorschüssen, welche das Eigenthum von Minderjährigen, und Wohlthätigkeitsanstalten waren, ersterer bis darüber verfügt wurde, oder bis sie auf gute Sicherheit angelegt werden konnten, oder Gelder, welche Nicht-Kaufleuten zugehörten, so wie auch zu Zeiten solche von letzteren. Auf solche Depositen werden Zinsen bezahlt, wie folgt:

3% auf Summen, welche Minderjährigen gehören.

2½% auf Summen, welche Wohlthätigkeitsvereinen gehören oder Kirchen, und Summen, welche durch die Gerichtshöfe angelegt wurden, und

2% auf allen übrigen Geldern.

Das Capital kann nach Gefallen zurück verlangt werden, wenn nicht etwa andere Verabredung getroffen wurde. Die Bank macht Vorschüsse auf Getreide und einige andere Gattungen Waaren gegen 5% Zinsen; sie discontirt Wechselbriefe mit 3 Unterschriften, welche nicht mehr als 2 Monate zu laufen haben, zu 6%, und in Zeiten des Geldüberflusses auch billiger. Sie macht auch Vorschüsse zu 4% gegen Verlag von Friedrichsd'ors und gewissen fremden Münzsorten; auch kauft sie gelegentlich Wechsel für Rechnung der Berliner Bank und verkauft Tratten auf dieselbe. Sie gibt keine Noten aus. Der Betrag ihres Capitals ist nicht bestimmt, aber die Regierung garantirt für ihren Geschäftsbetrieb. Sie genießt die Begünstigung der Portofreiheit für alle Gelder, und hat auch den gesetzlichen Stempel für Wechselbriefe, welche ihre Depositengeschäfte angehen, nicht zu bezahlen, während Privaten einen Stempel von fünf Groschen für jede 400 Thaler, welche nicht länger als drei Monate zu laufen haben, und für jede 200 Thaler von längerem Datum zu entrichten haben.

Auf verkäufliche Wechsel muß jedoch die Bank die gesetzliche Stempelabgabe entrichten, d. h. 5 Sgr. für Summen von 50 bis 400 Thaler und eben so viel für jede weitere Summe zwischen 100 und 400 Thaler.

Wechselbriefe von und auf fremde Plätze, welche in Danzig negocirt werden, sind der Stempelgebühr nicht unterworfen.

Die Verhältnisse der Bank werden nicht öffentlich bekannt gemacht. Da sie ein Regierungs-Unternehmen ist, so findet keine Dividenden-Vertheilung statt. Man glaubt nicht, daß sie besonders viel Gewinn einbringe, wenigstens nicht bei dem gegenwärtigen beschränkten Verkehr, obgleich sie die Vortheile der Portofreiheit und eines

Digitized by Google

geringeren Stempelansatzes genießt. Es ist inzwischen richtig, daß die directen Vortheile des niedrigen Stempelansatzes dem Borger zu gut kommen.

Credit, Matierzeit ꝛc. Waaren-Consignationen hierher zum Verkauf von auswärts finden sehr wenig statt, da solche selten gute Rechnung bringen. Einfuhrgüter werden nicht häufig gegen baar Geld verkauft, sondern in der Regel auf Credit von 1, 2, 3 Monaten und noch länger. Der Disconto bei Comptantzahlungen, wenn auf Zeit verkauft wird, ist gewöhnlich 6%. Er wechselt jedoch, je nachdem Geld in Ueberfluß vorhanden ist oder nicht. Jeder Mann, welcher Bürger der Stadt ist (und die Aufnahme wird niemand verſagt, der einen guten Leumund besitzt), kann Geschäfte als Kaufmann oder Commissionär betreiben; aber die Matier müssen durch die Handlungs-Vorsteher erwählt, durch die Regierung der Provinz bestätigt, und durch den Stadt-Magistrat in Eid und Pflicht genommen werden.

Die gewöhnlichen Ansätze von Commissionen sind folgende:

3% auf Holzartikel } zur Ausfuhr.
2% auf andere Waaren }
2% auf Einfuhrgüter, mit 1 bis 2% für del credere, oder Garantie für die Schuld.

Bei Getreide erhält der Commissionär 1 Thaler 7 Sgr. pr. Last von 60 Scheffel von allen Gattungen Früchten von dem Käufer und 1½% von dem Verkäufer.

Die Ansätze für Matergeld sind folgende:

1 pr. mille für Wechsel auf Berlin, Warschau oder Paris.
½% für Gelder, welche auf Zinsen gelegt werden, und zwar nicht auf kürzere Zeit als 6 Monat von dem Borger und
1 pr. mille von dem Darleiher.
1 pr. mille gewöhnlich für Disconti auf kurze Zeit, von beiden Theilen.
1% auf den wirklichen oder fingirten Umschlag in Staatspapieren, von beiden Theilen.
½% gewöhnlich (oft mehr, oft weniger) auf Waaren; bei Getreide für Ausfuhr ist das Matiergeld kürzlich auf 1% festgesetzt worden, welche der Verkäufer zu bezahlen hat, und wovon ihm durch den Käufer 5 Sgr. pr. Last von 56½ Scheffel zurückt vergütet werden.

Bürger, welche Kaufleute sind, können ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß als Matier auftreten, in so fern es Einkauf und Verkauf von Waaren von und an Poten betrifft; doch dürfen sie nicht mehr als 1% auf den Einkauf von Waaren, und 1 bis 2%, je nach den Umständen, auf den Verkauf von Waaren berechnen.

Bankerute kommen hier nicht häufig vor. Diese häufigen Veranlassungen dazu sind Speculationen in Getreide, und der gedrückte Zustand des Handels im Allgemeinen. Die Bankerutirers können sich ihrer Verbindlichkeiten nicht anders entledigen, als durch Privatvereinbarung, ohne welche sie jedem einzelnen Creditor immer verantwortlich bleiben, der seine Ansprüche zu allen Zeiten erneuern kann, so bald er im Stande ist zu beweisen, daß sie Eigenthum besitzen, wenn gleich ihre Geschäfte durch gerichtliche Vermittlung vereinigt worden wären. Dieser Umstand und die Langwierigkeit des gerichtlichen Verfahrens machen es Gläubigern und Schuldnern gleich wünschenswerth, sich auf gütlichem Wege auseinander zu setzen; und deßhalb werden wenige Zahlungsanklagen durch zu Bankerutirers gestempelt, daß man ihre Angelegenheiten durch die Gerichtshöfe schlichtet. Hiebei ist zu bemerken, daß Gläubiger, welche gültige Wechselforderung haben, nach dem Gesetze voll bezahlt werden müssen, ehe die simpeln Waaren-Gläubiger irgend etwas empfangen; aber um die Langwierigkeit des Gerichtsverfahrens zu umgehen, lassen sich die Wechsel-Gläubiger in der Regel bereit finden den gewöhnlichen Buch- oder Waaren-Gläubigern in gütlicher Uebereinkunft halb so viel zukommen zu lassen, als sie selbst empfangen. Es ist inzwischen keine leichte Sache, ein solches Arrangement zu treffen, da jeder Gläubiger seine eigenen Bedingungen stellen kann; und diejenigen, welche lange genug ausdauern, in der Regel, wäre es auch nur unter der Hand, mehr empfangen als die im Allgemeinen von dem Schuldner angebotene Abfindungsrate.

Wenn eine gütliche Vereinbarung nicht zu bewerkstelligen ist, und der Zahlungsunfähige förmlich zum Bankerutirer gemacht wird, indem seine Angelegenheiten den Gerichten übergeben werden, so schreibt das Gesetz vor, daß, wenn ein kleiner Theil der Gläubiger die Dividende nicht annehmen will, mit welcher die größere Anzahl derselben zufrieden ist, letztere das Recht hat, erstere zur Einwilligung zu zwingen, oder dafür verantwortlich zu machen, daß die Masse am Ende so viel abwerfe als ihnen geboten worden ist; aber der Einwürfe und Schwierigkeiten sind hier so viele, daß diese Zwangsmaaßregel äußerst selten in Anwendung kommt. Eine gütliche Vereinbarung wird in der Regel von allen Theilen vorgezogen, besonders aber von dem Schuldner, da sie das einzige Mittel ist, durch welches er gänzlich und für immer von allen Anforderungen befreit werden kann.

Ehrliche Bankerutirers, deren Angelegenheiten vor die Gerichte kommen, können persönlicher Verhaftung entgehen, indem sie ihr sämmtliches Eigenthum getreulich ausliefern. Betrügerische, wenn sie überwiesen werden, erhalten ihre Strafe in dem Zuchthause, aber sie entgehen derselben häufig durch die allzu große Nachsicht, welche bei Anwendung der Gesetze in Criminalfällen statt findet.

Die Gläubiger einer Bankerutmaße, welche vor den Gerichten liegt, werden in acht verschiedene Classen eingetheilt, und jede frühere Classe genießt ein Vorrecht für ihre ganze Forderung gegen die nachfolgenden. Die zwei beträchtlichsten Classen sind in der Regel die 6te und 7te. Erstere mit den Wechsel-, letztere mit den Buch- oder Waaren-Gläubigern.

Taren u. s. w. Die Einganaszölle müssen in der Regel auf das Bruttogewicht bezahlt werden; in manchen Fällen findet eine bestimmte Vergütung für die Packungen statt, in andern aber keine. Der Tarif gibt nähere Auskunft über die besondern Verordnungen hierüber. Die Tara auf Waaren in einfachen Säcken ist 4 ℔ pr. Centner, wobei es der Wahl des Empfängers überlassen bleibt, sich von dem Nettogewicht zu überzeugen.

Im Handel und Wandel sind nur auf folgende Waaren bestimmte Taravergütungen gebräuchlich, nämlich:

Potasche, 6%, wenn man sie von einem Kaufmann erhandelt.
Farbholzer, Fernabiene, 8 bis 11 ℔ pr. Ballen.
Corinthen, 14% in ganzen Fäßchen.
16 „ halben ditto.
18 „ ¼ u. ⅛ ditto.
Feigen und Rosinen, 10% in Fäßern.
Olivenöl, 16% in ganzen und halben Fäßern.
18 bis 20% in ¼ bis ⅛ ditto.
16% in Pipen.
Samenöle, in neuerer Zeit, wirkliche Tara.
Pfeffer, englischer, in doppelten Säcken, 7 ℔.
ditto dänischer, in Säcken und Matten, 11 ℔.
Pomeranzenschalen und Citronat, 6% oder wirkliche Tara.
Reis, von England oder Hamburg, die Tara, wie sie auf den Fäßern steht; weniger 2 ℔ pr. Faß auf den aus England, und im Verhältniß zum Gewicht auf den von Hamburg. Der dänische Reis sollte 10% Tara geben, aber in der Regel sind die Käufer damit nicht zufrieden.
Tara, 10% oder Nette Tara.
Thee, dänischer Bohea, 78 ℔ wenn in Leinen und Matten.
24 „ in Kisten über 100 ℔.
22 „ ditto von etwa 80 ℔.

Sehr häufig wird die Tara abgewogen.

Digitized by Google

Vitriol, 10%.
Roher Zucker, 12 bis 16%, je nach der Größe der Kisten.
Zucker-Candis, Tara nach der Factura, mit einem verhältnißmäßigen Zusatz für den Unterschied, welcher beim Nachwiegen der, in der Regel etwas schwereren Kisten, gefunden wird.
Syrup, in ganzen Fässern, 100%.
„ in halben „ und Tonnen 12%.

Beim Verkauf von Einfuhrgütern bewilligt man eine Vergütung von 1% auf das Netto-Gewicht zu Gunsten des Käufers, und nennt dieses „Gutgewicht."

Versicherungen. Es befinden sich hier weder Versicherungs-Gesellschaften noch Privatversicherer; aber es halten sich Agenten hier auf von Assecurang-Gesellschaften gegen Seegefahr aus Hamburg, und von Feuer- und Lebensversicherungs-Anstalten aus London und andern Plätzen.

Die Tagelöhne der gewöhnlichen Arbeiter in Danzig wechseln von 8d. bis 11d. pr. Tag, und und bei Zimmerleuten, Maurern s. w. von 1s. 6d. bis 2s. In allen größeren preußischen Städten sind die Tagelöhne höher als in den kleinen Landstädten, aus dem natürlichen Grunde, weil die Preise von Mehl, Brod und Fleisch in denselben höher stehen. Dies wird zum Theil durch die Octroi oder Accise-Abgaben verursacht, welche die genannten Artikel bei der Einfuhr in die größeren Städte entrichten müssen, und von welcher die Provinz und kleineren Städte befreit sind. Die Regierung erhält davon zwei Drittheile und die städtische Verwaltung je ein Drittheil. Diese Abgabe ist ein großes Hinderniß für den freien Verkehr mit dem Lande.

(Wir haben diese Nachrichten aus verschiedenen Quellen entnommen, hauptsächlich aber aus den sehr werthvollen Antworten des Consuls auf die Circular-Anfragen. D. B.)

**Preußische Schifffahrt.** Summarisches Verzeichniß der Ankunft und Abfahrt von Schiffen in den verschiedenen preußischen Häfen im Jahr 1850. (Siehe neue Beiträge von E. W. Ferber, Geh. Rath S. M. des Königs von Preußen. Berlin 1838.)

| Namen der Häfen. | | Schiffe. | Ladung in Lasten von 4000 Pfd. | Ladung. | | In Ballast. | | Fremde Schiffe, welche in vorstehenden Columnen begriffen sind. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | Ladung. | | In Ballast. | |
| | | | | Schiffe. | Lasten. | Schiffe. | Lasten. | Schiffe. | Ladung in Lasten von 4000 Pfd. | Schiffe. | Lasten. | Schiffe. | Lasten. |
| Memel . . | sank. | 697 | 81,445 | 144 | 14,910 | 553 | 67,235 | 485 | 58,191 | 85 | 6,661 | 400 | 46,530 |
| | abg. | 700 | 81,377 | 697 | 81,190 | 3 | 187 | 487 | 58,113 | 485 | 58,963 | 2 | 150 |
| Pillau . . . | sank. | 1033 | 61,965 | 996 | 19,498 | 737 | 42,537 | 870 | 48,663 | 218 | 10,001 | 658 | 32,668 |
| | abg. | 1058 | 63,779 | 1021 | 60,638 | 31 | 3,141 | 874 | 48,543 | 857 | 41,616 | 17 | 927 |
| Danzig . . | sank. | 1188 | 113,192 | 996 | 21,306 | 886 | 91,886 | 766 | 50,548 | 208 | 9,964 | 558 | 40,684 |
| | abg. | 1171 | 113,564 | 1149 | 111,476 | 22 | 1,088 | 767 | 51,703 | 746 | 50,668 | 21 | 1,035 |
| Stolpenmünde | sank. | 108 | 3,166 | 47 | 1,358 | 61 | 1,814 | 20 | 731 | 1 | 38 | 19 | 699 |
| | abg. | 106 | 3,107 | 84 | 2,857 | 21 | 781 | 20 | 731 | 19 | 699 | 1 | 31 |
| Rügenwalde . | sank. | 140 | 4,619 | 19 | 477 | 121 | 4,142 | 67 | 2,395 | 1 | 45 | 66 | 2,350 |
| | abg. | 137 | 4,401 | 118 | 3,677 | 19 | 724 | 68 | 2,421 | 65 | 2,287 | 3 | 135 |
| Colberg . . | sank. | 98 | 3,551 | 41 | 1,247 | 57 | 2,304 | 16 | 641 | 6 | 229 | 10 | 412 |
| | abg. | 95 | 3,383 | 86 | 2,988 | 9 | 455 | 16 | 641 | 14 | 542 | 2 | 99 |
| Swinemünde | sank. | 930 | 64,055 | 783 | 51,190 | 147 | 12,865 | 218 | 19,561 | 173 | 17,047 | 45 | 2,514 |
| | abg. | 848 | 61,796 | 639 | 44,800 | 208 | 16,996 | 320 | 19,649 | 257 | 15,059 | 63 | 4,590 |
| | sank. | 93 | 5,281 | 46 | 2,131 | 51 | 3,150 | 27 | 990 | 20 | 666 | 7 | 324 |
| Wolgast . . | abg. | 107 | 6,506 | 80 | 4,979 | 27 | 1,527 | 28 | 1,844 | 13 | 410 | 15 | 834 |
| | sank. | 143 | 10,434 | 41 | 1,398 | 102 | 9,036 | 27 | 986 | 13 | 311 | 14 | 675 |
| Greifswalde . | abg. | 137 | 9,335 | 107 | 4,931 | 30 | 4,404 | 33 | 1,213 | 25 | 721 | 8 | 492 |
| | sank. | 347 | 17,984 | 146 | 6,603 | 201 | 11,379 | 111 | 4,140 | 78 | 2,921 | 33 | 1,219 |
| Stralsund . | abg. | 351 | 18,680 | 258 | 12,110 | 93 | 6,510 | 113 | 4,289 | 60 | 1,606 | 53 | 2,683 |
| Ankommende . | | 4771 | 365,798 | 1855 | 119,408 | 2916 | 246,364 | 2707 | 175,746 | 897 | 47,727 | 1810 | 127,909 |
| Abgehende . . | | 4698 | 364,839 | 4239 | 389,056 | 459 | 35,783 | 2729 | 177,556 | 2541 | 166,841 | 188 | 10,975 |
| Zusammen | | 9469 | 730,631 | 6094 | 448,464 | 3375 | 283,147 | 5436 | 353,302 | 3438 | 214,358 | 1998 | 138,944 |

Länder, nach welchen jene fremden Fahrzeuge gehörten.

Von den fremden Fahrzeugen, welche im Jahr 1850 in preußischen Häfen einfuhren und wieder abgesegelten, waren:

| | Ankunft. | Abfahrt. | Ladung, in Lasten. |
|---|---|---|---|
| Brittische . . . . . | 740 | 745 | 155,755 |
| Niederländische . . . . . | 697 | 680 | 74,186 |
| Dänische . . . . . | 584 | 584 | 49,994 |
| Hannöversche . . . . . | 238 | 234 | 25,607 |
| Schwedische . . . . . | 142 | 142 | 18,476 |
| Norwegische . . . . . | 154 | 149 | 13,806 |

Sodann kommen die Schiffe der Hansestädte, von Rußland, Mettenburg u. s. w.

Schiffe, welche Preußen zugehören. Herr Ferber gibt nachstehende Tabelle der preuß. Schiffahrt:

Summarisches Verzeichniß der Fahrzeuge, welche preußischen Eigenthümern gehörten, von den Jahren 1825–51. (Ferber, S. 171.)

| Häfen. | 1825. | | 1826. | | 1827. | | 1828. | | 1829. | | 1830. | | 1831. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Schiffe | Lasten | Schiffe | Lasten | Schiffe | Lasten | Schiffe | Lasten | Schiffe | Lasten | Schiffe | Lasten | Schiffe | Lasten |
| Königsberg | 13 | 1,617 | 16 | 2,368 | 16 | 2,539 | 17 | 2,735 | 18 | 3,046 | 20 | 3,008 | 11 | 2,228 |
| Pillau . . | 11 | 1,767 | 12 | 2,026 | 16 | 2,670 | 14 | 2,468 | 15 | 2,601 | 15 | 2,660 | 14 | 2,589 |
| Memel . . | 36 | 4,229 | 36 | 4,378 | 35 | 4,076 | 36 | 4,377 | 36 | 4,815 | 38 | 5,095 | 33 | 4,543 |
| Elbing . . | 12 | 1,430 | 15 | 2,178 | 12 | 1,850 | 19 | 3,125 | 18 | 2,941 | 19 | 3,106 | 20 | 3,154 |
| Danzig . . | 67 | 13,309 | 72 | 14,934 | 73 | 15,396 | 76 | 15,999 | 78 | 16,095 | 76 | 16,058 | 76 | 15,984 |
| Stettin . . | 220 | 20,559 | 230 | 23,808 | 241 | 25,024 | 238 | 25,057 | 235 | 25,014 | 244 | 25,460 | 252 | 26,398 |
| Cöslin . . | 32 | 1,784 | 28 | 1,637 | 34 | 2,264 | 35 | 2,792 | 39 | 3,045 | 39 | 2,909 | 41 | 3,151 |
| Stralsund . | 82 | 6,234 | 78 | 5,983 | 80 | 6,324 | 81 | 6,186 | 76 | 6,001 | 75 | 6,310 | 81 | 7,248 |
| Greifswalde | 41 | 2,957 | 42 | 3,069 | 52 | 3,923 | 54 | 4,070 | 52 | 4,103 | 52 | 4,185 | 54 | 4,179 |
| Wolgast . | 21 | 1,696 | 19 | 1,540 | 18 | 1,586 | 20 | 1,788 | 22 | 1,998 | 21 | 1,919 | 23 | 2,164 |
| Barth . . | 41 | 3,554 | 41 | 3,578 | 41 | 3,784 | 41 | 3,784 | 41 | 3,784 | 44 | 4,369 | 44 | 4,369 |
| Zusammen | 576 | 58,007 | 589 | 64,393 | 624 | 70,731 | 631 | 79,434 | 630 | 78,418 | 643 | 75,079 | 658 | 76,987 |

Digitized by Google

**Einfluß der Reciprocitäts-Verträge Englands.** Diese Tabelle ist wichtig, in so fern sie die völlige Grundlosigkeit des Geschreies erweist, welches in England über die Handels- und Schifffahrtsverträge mit Preußen erhoben wurde. Wenn wir die Last zu 4½ Tons annehmen, so erscheint die Totalzunahme der preußischen Schifffahrt von 1825 bis 1854 incl., 76 Schiffe und 28,470 Tons, was sehr wenig mehr ist, als die Zunahme, welche, in derselben Periode, mit der Schifffahrt stattgefunden hat, die zum Hafen von New-Castle gehört. Auch muß man hiebei nicht unbemerkt lassen, daß die Vermehrung seit 1827 sich nur auf 29 Schiffe und 9584 Tons belief. Wenn also die englischen Frachtfahrer sich in Noth befinden, so ist es wahrhaftig unmöglich, daß solche durch Zunahme der preußischen Schifffahrt veranlaßt wurde. Betrachten wir in der That die Ausdehnung der Seekästen, welche diesem Reiche zugehören, die Ruhe, welche dasselbe seit dem letzten Frieden genossen hat, und seinen plötzlichen Aufschwung in Fabrikation und Handel, so muß die unbedeutende Zunahme seiner Schifffahrt eigentlich auffallen. In der That könnte sie nicht wohl geringer geblieben seyn, wenn man nie von einem Gegenseitigkeits-Vertrage gehört hätte. Auch sind viele der preußischen Schiffs-Eigenthümer, und vielleicht mit Recht, der Meinung, daß dieselbe bedeutender geworden wäre, wenn nie ein solcher Vertrag statt gefunden hätte. Ferner darf man nicht aus dem Auge lassen, daß diese unbedeutende Zunahme in der preußischen Schifffahrt die einzige ist, welche seit 1825 bei der Schifffahrt irgend eines Landes im Norden von Europa statt gefunden hat. Die Kauffahrteiflotten von Schweden, Dänemark und Rußland haben wenig oder gar keine Veränderung erfahren, aber es ist eine ausgemachte Thatsache, daß die Schifffahrt von Norwegen noch viel schleuniger abgenommen hat, als diejenige von Preußen sich vermehrte, und doch besteht ebenfalls ein Reciprocitäts-Vertrag mit diesem Lande. Ist dies nicht ein hinreichender Beweis, daß der Einfluß solcher Verträge durch die englischen Schiffs-Eigenthümer entsetzlich übertrieben worden ist, und daß sie den letzteren nicht wohl irgend einen Nachtheil zugefügt haben können?

**Darmstadt**, Hauptstadt des Großherzogthums Hessen, unter dem 49° 56′ 24″ nördl. Br. und 8° 34′ 49″ östl. Länge, mit etwa 21,500 Einwohnern. Die alte Stadt ist krumm und häßlich, die neue aber reinlich und nur fast zu weitläufig. Handel und Fabrikation sehr unbedeutend, die Bewohner ziehen ihren Unterhalt meist vom Hofe, den Beamten und der Besatzung.

**Münzen, Maaße und Gewichte.** Meist dieselben, wie in dem benachbarten Frankfurt am Main (siehe diesen Artikel), mit dem häufiger Verkehr statt findet.

**Längenmaaß.** Der Fuß hat 10 Zoll à 10 Linien = 0·45 Meter oder 110·884 (der alte 127·5) franz. Linien = 9·844 englische Zoll, oder 0·79655 rheinl. Fuß, 20 alte Fuß = 23 neuen Fuß. Die Elle hält 24 Zoll, also 0·6 Meter oder 265·98 (die alte 244¾) franz. Linien = 23·625 engl. Zoll, 21 neue Ellen = 23 alten, und 100 Ellen =

| | |
|---|---|
| 85·634 Amsterd. Brab. Ellen | 106·137 Leipziger Ellen |
| 79·028 bayerischen „ | 65·646 Londner Yards |
| 89·964 Berliner „ | 77·006 Wiener Ellen |

**Getreidemaaß.** 1 Malter hat 4 Simmer à 4 Kümpfe, à 4 Gescheid, à 4 Mäßchen. Das Malter hält 128 franz. Liter, oder 6453 (der alte 49 = 43, neue 5663) franz. Kubikzoll =

| | |
|---|---|
| 2·31901 Berliner Scheffel | 0·57569 Münchner Scheffel |
| 1·19147 Dresdner „ | 1·28004 niederländ. Sack |
| 0·44035 englischen Quarter | 2·08161 Wiener Metzen. |

**Weinmaaß.** Die Ohm hat 20 Viertel à 4 Maaß, à 4 Schoppen; die Maaß hält 2 Liter oder 100·825 (die alte 87·46) franz. Kubikzoll = 1·7466 Berliner Quart; die Ohm also 160 Liter oder 8066 franz. Kubikzoll, 72 neue Maaß sind = 83 alte.

**Handelsgewicht.** Der Centner (50 Kilogr.) à 100 ℔, à 32 Loth, à 4 Quentchen, à 4 Richtpfennige. Das ℔ = ½ Kilogr. hält also 10404·28 holl. As; früher hatte man das Frankfurter 100 ℔ =

| | |
|---|---|
| 106·951 Berliner ℔ | 110·240 Londner av. d. p. ℔ |
| 103·816 Hamburger „ | 89·283 Münchner ℔ |
| 106·941 Leipziger „ | 99·265 Wiener „ |

Das Münzgewicht ist die Cöln. Mark, und Apothekergewicht das in Deutschland gebräuchliche.

**Handel und Gewerbe des Großherzogthums.** Die vorzüglichsten Landesprodukte sind: Getreide aller Art (allein aus der Rheinprovinz jährlich für mehr als fl. 2,000,000), Kartoffeln, Obst (besonders an der Bergstraße, wo auch Kastanien und Mandeln gedeihen, sehr wichtig). Das Dorf Sprendlingen in der Provinz Starkenburg löst in guten Jahren aus seinem Obste fl. 30,000); Wein: Niersteiner, Laudenheimer, Ingelheimer, Wormser ꝛc. (in der Rheinprovinz wurden 1819 90,000 Ohm gekeltert, und davon für eine Million Gulden ausgeführt); Flachs, Hanf, Krapp (für fl. 150,000 jährlich); Tabak, Mohn (auch in der Provinz Starkenburg jährl. Ausfuhr von Mohnöl für fl. 100,000); Waldsämereien (das Dorf Griesheim im Starkenburgischen allein für fl. 50,000 jährlich); Holz: aus Oberhessen und Starkenburg; Rindvieh, Schafe (diese in Oberhessen von Bedeutung und durch Merinos veredelt), Schweine, Gänse, Bienen ꝛc.

**Der Bergbau** liefert Kupfer (etwa 1000 Ctr.), Eisen (15,000 Ctr.), Kobalt (600 Ctr.), Blei, Marmor, Kalk, Schiefer, Koch- und Steinsalz (Steinsalz in einer Tiefe von 4 bis 500 Fuß auf der Saline Ludwigshall bei Wimpfen, jährlich 110,000 Ctr.), Braunkohlen, Kupfervitriol, Torf u. s. w.

**Durch Gewerbsamkeit** zeichnet sich vor allen die Provinz Oberhessen aus; man trifft hier Fabrikation von Wollen, Baumwolle, Leinwand, Stärke, Krapp, Leder, Glas, Papier, Tabak u. s. f., Potaschesiedereien, Oelmühlen, Strumpfwebereі, Garnspinnereі ꝛc. Die Hauptausfuhr des Landes besteht jedoch in seinen rohen Produkten.

**Der im Jahr 1828 mit Preußen abgeschlossene Zollverein**, dem seither der bayerisch-würtembergische beigetreten ist, hat den wohlthätigsten Einfluß auf Belebung des Handels und Verkehrs geäußert.

**Staatsausgaben und Einnahmen.** Für die Ausgaben der Finanzperiode von 1830—33 bewilligte die Kammer fl. 6,363,336, zu deren Deckung folgende Einnahmen vorhanden sind: Directe Steuern fl. 2,128,131. Ertrag der Domänen fl. 1,547,398. Einkommen von Regalien fl. 46,935. Indirecte Steuern fl. 2,478,864. Verschiedenes fl. 161,609. Staatsschuld im Jahr 1828 fl. 12,926,000.

**Datteln** (Franz. Dattes, Engl. Dates, Ital. Datteri, Holländ. Dadels, Dajes, Dän. Dadeler, Schwed. Dadlar, Span. Datiles, Port. Tamaras, Russ. Finiki, Poln. Daktyle), die

Digitized by Google

Frucht einer Palmenart, welche Linné unter dem Namen Phoenix dactylifera aufführt. In Egypten, der Berberei, Persien, Arabien und den benachbarten Ländern wird dieselbe in großer Menge angetroffen, namentlich an den Grenzen der Sandwüsten, überhaupt wo der Boden einige Feuchtigkeit hat. Es ist ein schlanker majestätischer Baum, dessen sowohl in der heil. Schrift als im Koran häufig Erwähnung geschieht. Mahomed vergleicht in einer seiner Sentenzen den aufrichtigen und edelmüthigen Menschen mit der Dattelpalme. — „Aufgerichtet steht er vor dem Herrn, und in allem was er thut, folgt er den Eingebungen von oben, und sein Daseyn ist dem Wohl seiner Mitgeschöpfe gewidmet.“ — Die große Verehrung jedoch, welche die Palme in den Südländern genießt, hat sie mehr ihrer großen Nutzbarkeit als ihrer Schönheit zu danken. Die Dattel ist das Hauptnahrungsmittel der Bewohner in den meisten Gegenden Arabiens und der Berberei, und wo solche immer gefunden wird, schätzt man sie ungemein hoch. Burkhardt sagt in seinen Reisen: „Datteln sind bei weitem das wesentlichste Nahrungsmittel der ärmern Classen der Einwohner von Medina. Der Ernte wird mit großer Erwartung entgegengesehen, denn sie gewährt eben dieselbe Freudenzeit, wie die Weinlese im südlichen Europa, und tritt ein Mißwachs ein, welches nicht selten der Fall ist, da diese Bäume selten drei und vier Jahre nach einander reichlich tragen, oder fallen Heuschreckenheere ein, welche sie aufzehren, so bemächtigt sich der Einwohner eine allgemeine Traurigkeit, als wenn eine Hungersnoth im Anzuge wäre.“ (Reisen in Arabien, 2r Bd.)

Es gibt unendlich verschiedene Arten Datteln. Meistens aber haben sie Aehnlichkeit in der Form mit den Eicheln, nur daß sie größer, fleischig und mit einem länglichen Stein oder Kern versehen sind, der auf der einen Seite eingekerbt ist. Der Geschmack ist angenehm und süß, doch zugleich etwas zusammenziehend. Frisch gepflückt, nennen solche die Araber: Ruteb. Wenn sie am Baum geblieben, bis sie vollkommen reif und dadurch weich geworden sind, und eine hochrothe Farbe angenommen haben, so wird daraus ein fester Teig zusammengeknetet, welcher Adjoue genannt wird. Man bewerkstelligt solches, indem man sie in große Körbe eindrückt, welche zwei Centner fassen. „In diesem Zustande“ — sagt Burkhardt — „führen die Beduinen den Adjoue auf die Märkte, wo die Masse zerschnitten und nach dem Gewicht verkauft wird. Dieses Nahrungsmittels bedienen sich fast alle Volksclassen, und in Wasser aufgelöst, gibt es ein erquickendes Getränk. Während die Monsoonwinde wehen, bringen die Schiffe aus dem persischen Meerbusen den Adjoue in kleinen 10pfündigen Körben von Bassora nach Djidda zum Verkauf, und dieser ist bei weitem der beste. Auch bringen die Schiffe, welche von Arabien nach Indien segeln, beträchtliche Quantitäten mit, welchen die daselbst lebenden Mahomedaner begierig wegkaufen.“ (Reisen in Arabien, 1r Bd.)

Die Araber und Egyptier verwenden vorzüglich die Blätter der Dattelpalme, um daraus Säcke und Körbe zu machen; die Zweige, die innere und äußere Rinde des Stammes und der weiche Theil der Blätterstiele, wo solche vom Stamme ausgehen, haben alle ihre besondere Brauchbarkeit, und selbst die Kerne, ungeachtet ihrer Härte, werden zu Futter fürs Vieh gebraucht. Man legt dieselben nämlich einige Tage in Wasser, wodurch sie erweicht werden und eine kräftigere Nahrung als Getreide geben. Es gibt in Medina Magazine, in denen nichts als Dattelkerne verkauft werden, und arme Leute beschäftigen sich unaufhörlich, die in den Straßen weggeworfenen aufzulesen. (Burrhardt, 2r Bd.)

Die arabische Kochkunst hat sich in der Zubereitungsart der Dattelgerichte eigentlich erschöpft, und die Araber sagen, daß eine gute Hausfrau ihrem Gatten einen Monat hindurch diese Frucht täglich anders zubereitet vorsetzen könne. Die Palmen werden durch Ausläufer oder Samen fortgepflanzt, und Dr. Shaw behauptet, daß der Baum dreißig Jahre bedürfe, um seine volle Kraft zu erreichen, von welcher Zeit an er dann fortfahre, siebenzig Jahre hindurch jährlich 15 oder 20 Trauben Datteln hervorzubringen, deren jede 15 oder 20 ℔ an Gewicht halte. Nach diesem Alter kommt der Baum ins Abnehmen. Die vorzüglichsten Datteln, welche in Großbrittannien eingeführt werden, sollen aus Tunis kommen, die meisten aber bringt man aus Smyrna und Alexandrien. Am besten sind solche, wenn sie groß, saftig, nicht sehr runzlich, äußerlich rothgelb sind, und zwischen dem Kern und Fleisch ein rothes Häutchen haben. Der englische Einfuhrzoll beträgt £ 4. 10s. 5d., der Rückzoll £ 4.

**Debreczin**, in Ober-Ungarn, in der Gespannschaft Bihar, die wichtigste Handelsstadt des Landes nach Pesth; mit 4000 Häusern und 42.000 Einwohnern. Trotz seines Titels „königliche Freistadt“ und seiner commerciellen Bedeutung ist doch eigentlich Debreczin mehr ein ungeheures Dorf als eine Stadt zu nennen. Die Häuser, beinahe ohne Ausnahme, sind erbärmliche Hütten, ein Stockwerk hoch, mit Stroh bedeckt, und ohne Ordnung neben einander hin zerstreut. Ein Straßenpflaster gibt es nicht, und in den besuchtesten Quartieren bleibt der Wanderer im Sand oder Morast stecken. Die Stadtmauer ist durch Hecken ersetzt, und die Thore sind statt der Pallisaden durch aufgesteckte Dornen und Brombeerstauden vertheidigt. Aber jedes Vierteljahr ist ein großer Markt, und dann gewinnen Stadt und Gegend ein neues Ansehen; so weit das Auge reicht, ist der Grund mit Heerden, Wagen, Ballen, Kisten, Zelten und Hütten bedeckt, aus allen Gegenden des Landes erscheinen Käufer und

Digitized by Google

Verkäufer, und ungeheure Summen Geldes werden umgesetzt. Rindvieh, Schweine, Speck, Tabak und Seife sind die bedeutendsten Artikel. Es gibt Viehhändler, die wohl 8—10.000 Stück Rindvieh zur Weide treiben.

Die Stadt hat ein reformirtes Collegium mit Bibliothek und Druckerei (1826 mit 536 Studenten, worunter 160 Theologen), ein katholisches Pfarrlehrercollegium, Gymnasium u. s. w. Ihre jährlichen Einkünfte und Ausgaben betragen nahe zu ½ Million Gulden. Die hauptsächlichsten Erzeugnisse der Stadt und Umgegend sind: Tabak (jährlich 50.000 Ctr.), vortreffliche Seife (jährlich 7000 Ctr., die sehr gesucht und bis nach Wien verschickt wird, und wozu man das Natron aus den Sümpfen der Umgegend gewinnt), Salpeter, Soda, grobe Wollwaaren, Hörner, Mundspitzen zu Tabakspfeifen (15—16.000 Dutzend jährlich), Tabakspfeifenköpfe aus rothem Thon (gegen 11,000,000 Stück, durch 140 Pfeifenkopfmacher verfertigt) u. s. w. Die Zahl der Handwerker beträgt gegen 2500, die der Kaufleute 217.
Rechnungsarten, Münzen u. s. w. siehe Wien.

**Delft,** alte Stadt in den Niederlanden (Gouvernement Süd-Holland), am Schiecanal; unter dem 52° nördl. Br. und 4° 21′ östl. Länge; 4870 Häuser und 15.000 Einwohner. Fayance-, Seifen-, Tapeten-, Decken-, Tuchfabrikation, Branntweinbrennereien ꝛc. Die einst so berühmten Tuch- und Fayance-Fabriken von Delft sind sehr herabgekommen.

**Delhi,** früher die Hauptstadt des mongolischen Reiches und Hindostans, am Dschumnaflusse, unter dem 28° 42′ nördl. Br. und 77° 6′ östl. Länge; zählt noch gegen 200.000 Einwohner, und betreibt Baumwoll-, Papier-, Pfeifen-, Säbel-, Flinten-, Tabak-, Zucker-, Indigo-Fabrikation. In den Tagen seines Glanzes soll es 2.000.000 Einwohner gehabt, und eine Oberfläche von 8 Geviertstunden eingenommen haben.

**Deptford,** Stadt an der Themse, 2 Stunden von London entfernt, in der Grafschaft Kent, 5700 Häuser, 20.000 Einwohner. Große Schiffsbauwerfte und Arsenale.

**Derby,** am Flusse Derwent, Grafschaft Derbyshire (England), unter dem 52° 58′ nördl. Br. und 1° 25′ westl. Länge; 3100 Häuser, 25.000 Einwohner. Seidenmühlen, Porzellan-, Steingut-, Mennig-, Marmor- und Spath-, Katzun- und Strumpf-Fabrikation, Baumwollspinnereien.

**Dessau,** Hauptstadt des Herzogthums Anhalt-Dessau, an der schiffbaren Mulde; unter dem 51° 50′ nördl. Br. und 12° 16′ östl. Länge; 1000 Häuser, 10.600 Einwohner. Fabrikation in Tuch, Strumpfwirkerwaaren, Hüten, Tabak, Borten in Gold und Silber. Bedeutender Handel mit Getreide und anderen Landesprodukten.

**Deventer,** alte und feste Stadt in den Niederlanden, Provinz Ober-Yssel, an der Schippecs-Mündung in die Yssel, unter dem 52° 15′ nördl. Br. und 6° 9′ östl. L.; 15.600 Einwohner. Strumpfstrickereien, Teppichfabrikation, Eisengießerei. Bedeutender Handel in Getreide, Tabak, Wein ꝛc.

**Diamant, Demant** (Franz., Holl. und Dän. Diamant, Engl. Diamond, Schwed. Demant, Ital., Span. und Port. Diamante, Russ. Almas, Poln. Dyamant, Lat. Adamas), dem Range nach der erste Edelstein, welcher schon in den frühesten Zeiten bekannt war. Plinius hat ihn in seiner Hist. nat. lib. 37, §. 4 beschrieben, doch in einiger Hinsicht unrichtig charakterisirt. Er wird in verschiedenen Theilen von Hindostan auf Borneo und auch in Brasilien gefunden; in der That kann man sagen, daß Europa jetzt allein von letztgenanntem Reiche damit versorgt wird. Seither hat man nirgends, außer in den Ländern zwischen den Wendekreisen, schöne Diamanten in größerer Zahl gefunden. Der Diamant ist der schönste und kostbarste von allen Edelsteinen. Seine gewöhnliche Farbe ist weiß oder grau in mehreren Schattirungen. Es gibt aber auch rothe, blaue, braune, gelbe und grüne; doch pflegen diese Farben meist blaß zu seyn. Eben so erscheint er stets in Crystallform, welche aber zuweilen unvollkommen und mißgestaltet vorkommt. Er ist der härteste Naturkörper. Aeußerlich ist er glänzend und schimmernd, im Innern stets glänzend und dabei sehr spröde. Seine spec. Schwere ist 3·5. Wird er stark gerieben, so zeigt er sich positiv elektrisch, selbst ehe er aus den Händen des Steinschneiders kommt; diese Erscheinung ist an keinem andern Edelsteine bemerkbar. (Thomson's Chemie.)

Nach Milburn's Oriental Commerce soll seine Farbe die des reinsten Wassers seyn, und dieselbe ganz dem Tropfen der Felsenquelle gleichen, in dessen Mittelpunkt ein heller Lichtschein im lebhaften Glanze spielt. Wenn die äußere Rinde des Steines glatt und glänzend ist, und ins Grünliche spielt, so ist dieses ein Zeichen seiner Güte; zeigt sich aber eine gelb-grüne Mischung, so hat man sich vorzusehen, weil es ein weicher und unreiner Stein seyn wird.

Probe der Aechtheit des Diamants, dessen Schleifen u. s. w. Um sich durch die Probe zu überzeugen, ob ein Diamant ächt sey oder nicht, bedient man sich gewöhnlich einer Feile, und wird dessen Oberfläche nur im geringsten dadurch gerigt oder gerieben, so ist es kein Diamant. Andere Kennzeichen der Aechtheit kann man jedoch auch finden, ohne ein solches Instrument; die Lichtstrahlen dringen mit Leichtigkeit durch die andern Edelsteine, während sie beim Diamant sich auf der Oberfläche brechen, wodurch er eben das außerordentlich glänzende Feuer erhält. Ist das zu untersuchende Exemplar sehr klein, so lege man es zwischen zwei Thalerstücke oder zwischen zwei Metallflächen, und presse solche mit den Fingern



Digitized by Google

zuſammen; iſt es ein Diamant, ſo wird er dadurch nicht leiden, jeder andere Stein aber wird dadurch zu Staub zermalmt werden. Bei der außerordentlichen Härte des Diamants blieb die Kunſt, ſolchen zu ſchneiden und zu ſchleifen, lange Zeit in Europa unbekannt. Erſt 1456 erfand ſolche ein Einwohner von Brügge, Ludwig Berghen, und er ſoll das erſte Schleifrad zum Schleifen und Poliren verfertigt, und dabei Diamantſtaub gebraucht haben, anſtatt des Corunds, wie die Chineſen und Indier lange Zeit hindurch gethan hatten (ſiehe den Artikel Diamant-Spath). Bergben kam auf dieſe Erfindung, indem er zwei rohe Diamanten an einander rieb. Diamanten werden zu Brillanten und zu Rauten, oder Roſen geſchnitten; zu erſteren wählt man gewöhnlich die Steine, welche einen achteckigen Bau haben; zu letzteren die, welche halbrundliche Form haben. (Joice's practical Mineralogy, a. a. O.)

Werth der Diamanten als Waare. Im Großhandel mit Diamanten verändern ſich die Preiſe nur wenig, zumal bei den Gattungen, welche allgemeinen Abſatz finden. Es ſey hier zuerſt die Rede von Brillanten von einem Grän bis zu zwei und einem halben Grän Gewicht. Solche Steine, zweimal geſchliffen und von reinem Waſſer, ſind £ 7 bis 8 Sterl. der Karat werth. Diejenigen Verkäufer, welche gern Geld machen wollen, laſſen darauf wohl zehn Procent nach; doch iſt der genannte Preis anzunehmen ſelbſt bei Parthien von 10, 20 bis 50 Karaten gut gemachter und reiner Waare.

Brillanten von 2 und 3 Grän ſind zu £ 7. 7ſ. bis £ 8 St. in Parthien zu haben; dabei muß man wohl bemerken, daß unter einer Parthie ſich immer Steine befinden, welche nicht ganz frei von Fehlern ſind, woraus im Preiſe ein Unterſchied von 10% hervorgebracht wird. 3 Gräner von reinem Waſſer und Feinheit finden zu £ 8 bis 9 St. per Karat ſtets Abnehmer.

Brillanten von 3 und 4 Grän, wenn ſie ſchön ſind, haben immer den Werth von 8 bis £ 9 St. Ausgeſuchte, von einem Karat Gewicht, gelten bis £ 9 oder 10 St. Vor drei Jahren (1829 bis 1850) bot ich für 8 Stück von dieſer Größe £ 12 St., ohne ſolche erhalten zu können.

Brillanten von 5 und 6 Grän, ganz rein, ſind 13 bis £ 14 St. werth, und feine Waare von 6 vollen Grän Gewicht wird zu £ 17 bis 18 St. gehalten; ich habe für dergleichen ſchon £ 20 bezahlt.

Brillanten von 2 Karat ſind £ 27 bis 30 St. werth. Steine von dieſer Größe und ſchöner Form ſind beliebt und ſehr brauchbar zu Nadeln und Mittelſteinen; ſolche werden ſtets begehrt und koſten im einzelnen Verkauf £ 20 bis 55 St., je nachdem ſie vollkommen ſind oder vom Detailleur im Preiſe gehalten werden.

Dreikaratige Steine von Feinheit und ſchöner Form werden mit £ 70 bis 80 bezahlt. Dergleichen und größere unterliegen mehr launenhaftem Preiswechſel als kleinere, indem man ſolche als Hauptſteine in Halsbänder gebraucht.

Brillanten von 4 Karat und beſonderer Feinheit koſten £ 100 bis 130 St., doch habe ich einſach geſchnittene, nicht ganz rein von Farbe, für 80 Guineen verkauft. Ich beſaß einen Stein von 17 Grän, ſchön weiß, mit einem Spiegel, ſo groß wie ein ſieben Karate Stein hat; er hatte folglich wenig Körper, wegen ſeiner ſo ſehr ins Auge fallenden Geſtalt gefiel er aber ungemein, und ich erhielt £ 160 St. dafür.

Brillanten von 5 Karat trifft man ſeltener, und ſie werden zu hohen Preiſen verkauft; die Juweliere verlangen dafür mehr, weil ſie im gewöhnlichen Handel nicht vorkommen und daher bei ihnen geſucht werden müſſen. Solche ſtehen zwiſchen £ 180 bis 200 Sterl. im Preiſe.

Wie ſchon erwähnt, ſind Brillanten von 6 Karat ſelten, und dergleichen werden als Hauptſteine in Colliers und als Solitaire in Ringen getragen; bei ſchöner Form werden ſolche mit £ 250 bis 250 St. und höher bezahlt.

Für Steine von außerordentlicher Feine, Reinheit und Schönheit gibt es keine Preis-Norm, die man feſtſetzen könnte; man nimmt aber für dergleichen, wenn ſolche von feinem Schliff und ſchöner Form ſind, nachſtehende Formel an, um den Werth zu beſtimmen: man quadrirt das Gewicht des Steines, multiplicirt das Produkt mit zwei, und die erhaltene Summe zeigt den Werth in Pfund Sterling an. Ganz feine Steine dieſer Art werden abgeſchätzt, indem man das Karatgewicht quadrirt und das Produkt mit 8 multiplicirt, welches die Summe des Preiſes in Pfund Sterling ergibt.

Sowohl in Großbrittannien als in andern Ländern ſtecken große Summen in Diamanten, und dennoch iſt der Preis derſelben, gegen Erwarten, ſeit einigen Jahren im Steigen geweſen, und es ſcheint, als wenn es damit noch weiter gehen wollte. Jetzt (1851) und kürzlich iſt der Abſatz darin zwar unbelebt geblieben, und ſelbſt die Krönungszeit im Lande hat wenig Nachfrage hervorgebracht, nur auf dem feſten Lande hat ſich der Preis erhalten, und ungeſchliffene Steine wurden fortwährend zu erhöhten Preiſen gekauft. Daß dieſe Steigerung fortgeben werde, läßt ſich aus dem ganz einfachen Grunde ſchließen, weil der ergiebigſte Diamantgrund, den man jetzt kennt, der Serro do Frio in Braſilien, zuverläſſig über das Zenith ſeiner Ergiebigkeit länaſt hinaus iſt. Ich bereiſte den größten Theil des Landſtriches, der noch zur Bearbeitung übrig iſt, und halte es nicht für ſo ſehr ſchwierig, zu berechnen, in welcher gegebenen Zeit er durch die gegenwärtige Zahl von Arbeitern auf

Digitized by Google

denſelben Zuſtand von Erſchöpfung gebracht werden muß, wie die Minen des weltberühmten Golconda. Der Ertrag der nächſten Jahre läßt ſich am beſten nach dem beſtimmen, was ſeither geſchnitten worden iſt. Von Braſilien iſt anzunehmen, daß es jährlich 25 bis 50.000 Karat an rohen Diamanten bringe, welche geſchnitten und als Brillanten einen jährlichen Zuwachs von 8 bis 9000 Karat auf den europäiſchen Märkten gewähren mögen. (Mawe's Treatise on Diamonds, 2. Edit. p. 9—14 und p. 80.)

Die von Herrn Mawe gegebene Formel, um den Werth der Diamanten zu beſtimmen (man quadrire die Zahl der Karate und multipliciere ſolche mit 2, das Produkt iſt dann der Werth nach Pfund Sterling), kann nur von den kleinern, welche unter 20 Karat wiegen, gelten. Der Werth der größten Steine, welche ſehr ſelten ſind, kann durch nichts beſtimmt werden, als durch die Concurrenz der vorhandenen Käufer. Der größte in der Welt vorhandene iſt im Beſitze des Kaiſers von Braſilien, er iſt noch nicht geſchnitten und wiegt in dieſem Zuſtande 1680 Karat, ſo daß er, der Rechnung der Juweliere nach, 5,644.800 Pfund Sterl. werth wäre. Es ließe ſich indeſſen die Frage aufwerfen, ob Se. Kaiſ. Maj. nicht vielleicht geneigt wäre, ihn für die ungerade Summe von £ 644.800 St. abzugeben. — Der berühmte große Diamant des Kaiſers von Rußland, welcher nach Ausſage der Juweliere £ 4,804.000 St. werth iſt, wurde für nicht mehr als £ 150.000 erworben.

Diamanten werden aber noch anders als zu Pracht und Luxus benutzt. „Geringe, mißfarbige Diamanten — ſagt Mawe — werden bei Kunſtarbeiten fortwährend mit großem Nutzen gebraucht; ſie werden als Staub verkauft, und der Handel iſt damit eben ſo beträchtlich als der mit Brillanten, ungeachtet der verführeriſchen Reize dieſer letztern. Die feingeſchnittenen Cameen und Intaglios verdanken ihre Vollkommenheit dem Diamant, durch deſſen Beihülfe ſie allein gravirt werden können. Die Schönheit des Onyx würde unbekannt geblieben ſeyn, hätte der Künſtler nicht in dem unvergleichlichen Diamant-Pulver einen alles beſiegenden Beiſtand. In Carneol, Achat und Topas kann nur mit Diamant-Pulver gravirt werden, und jedes Wappen, ſo wie jeder Namenszug verdankt ihm ſein Daſeyn, und ohne ſolches könnte Cryſtall zu Brillenkäſern, Achat zu Doſen u. ſ. w. nicht geſchnitten werden.“ Die Einfuhr der Diamanten iſt in Großbrittannien ganz frei (6. Georg IV., C. 10, §. 2). Das Grän des Karats Diamantengewicht differirt vom Grän Troygewicht, 5 Grän des erſtern ſind = 4 Grän des letzteren.

**Diamantſpath** (Engl. Adamantine Spar, Corundum, Franz. le Corindon, Lat. Spath Adamantine, Corundum, Corvundum), eine Steinart, welche in Indien und China gefunden wird, zuweilen in Cryſtallen, zuweilen in Conglomeraten. In alten Zeiten bediente man ſich deſſen in den Ländern, in welchen derſelbe gefunden wird, zum Schleifen und Poliren der Diamanten. Es iſt zu verwundern, daß deſſen Gebrauch nicht früher auf die Anwendung des Diamant-Pulvers zu dieſem Gebrauche leitete, welche, wie oben bemerkt, erſt 1456 in Brügge erfunden worden ſeyn ſoll.

**Diaper**, ſiehe Baumwollfabrikate.

**Diarbekr, Amid** oder **Kara-Amid**, Hauptſtadt des alten Meſopotamien am Tigris (aſiatiſche Türkei), unter dem 37° 55′ nördl. Br. und 39° 51′ öſtl. Länge; 58.000 Einwohner; Türken, Juden, koptiſche und armeniſche Chriſten. Fabrikation in Wolle, Baumwolle: Seide, Eiſen, Kupfer, Saffian, Corduan und Leinwand; Färbereien, Handel; ſtarker Waarenzug aus Oſtindien und Perſien mittelſt Caravanen, die nach Smyrna, Aleppo, Conſtantinopel und Buſſorah gehen. Diarbekr iſt in Beziehung auf Handel und Induſtrie eine der bedeutendſten Städte der Türkei.

**Dielen** (Engl. Deals, Holl. Deelen, Dän. Daeler, Schwed. Tiljor, Franz. Planches minces, Ital. Tavole, Piane, Ruſſ. Dosky, Poln. Tarcice), werden im Handel die dünnen Tannenbretter genannt, die als Bauholz verführt, und in den Schneidemühlen in beliebiger Stärke geſchnitten werden. Aus Danzig, Petersburg, Narwa, ſo wie andern Oſtſeehäfen, werden ſolche in die ſüdlichen Gegenden verſchifft, eben ſo aus Nordamerika, doch haben die aus Chriſtiania in Norwegen kommenden vor allen den Vorzug, ſtehen am beſten im Preiſe, und unterſcheiden ſich weſentlich von denen aus andern Gegenden Norwegens; es ſoll der Vorzug derſelben darin beſtehen, daß ſolche beſſer geſchnitten ſind.

Die ruſſiſche Diele muß wenigſtens 12 Fuß in der Länge, 11 Zoll in der Breite und 1½ Zoll in der Stärke halten; 400 Fuß dergleichen von 1¼ Zoll Stärke machen eine Laſt. Die Chriſtiania oder Norwegiſche Diele hält nur 11 Fuß Länge, 9 Zoll Breite und 1¼ Zoll Stärke; die von Drammen verſchifften ſind nur 10 Fuß lang, 9 Zoll breit und 1½ Zoll ſtark. (Vergl. den Artikel Chriſtiania.)

**Dieppe**, franzöſiſcher Seehafen in der Normandie, Departement de la Seine inferieure, unter dem 49° 55′ 54″ nördl. Br. und 1° 4′ 44″ öſtl. L., an der Mündung der Bethune. Einwohner 18.000 mit 5000 Häuſern. Sehr bedeutende Fiſcherei im Canal und bei Neufoundland, beſuchte Seebäder, und einige Spitzen- und Baumwollfabrikation.

Digitized by Google

**Dijon**, befestigte Hauptstadt des franz. Departement Côte d'or (Burgund), zwischen den Flüssen Ouche und Suzon, unter dem 47° 19′ nördl. Br. und 5° 0′ östl. L. 3000 Häuser, 28.800 Einwohner. Dijon besitzt Fabriken in Tuch, wollenen Teppichen, baumwollenen und seidenen Strumpfwirkerarbeiten, Hüten, Fayance, weißer und marmorirter Seife, Essig, Branntweinbrennereien und Verfertigung von Edlnischen und andern wohlriechenden Wassern, Parfümerien ꝛc.; Glockengießereien, Gerbereien, Brauereien und bedeutenden Baumschulen. Sein Handel mit Getreide, Wein, Holz, Wolle, Hanf ꝛc. wird neues Leben gewinnen, wenn der Canal de Bourgogne vollends beendigt ist. (Siehe Canäle.)

**Dimity**, siehe Baumwollfabrikate.

**Dinkel** oder **Dinkelweizen**, auch **Spelz** genannt (Lat. Triticum Spelta, Franz. Epeautre, Engl. Spelt.) Eine der vorzüglichsten Getreidearten, die in Frankreich und der Schweiz, hauptsächlich aber im südlichen Deutschland, gebaut wird. Das Mehl ist unvermischt zum Brodbacken weniger geeignet, weil es spröde macht, und man nimmt deßhalb in der Regel einen Zusatz von Roggen oder Weizenmehl. Die feineren Kraftmehle, welche man daraus bereitet, und worunter namentlich die sogenannten Frankfurter und Nürnberger Mehle berühmt sind, werden aber durch ganz Europa versandt, und zu Confituren, Torten ꝛc. verbraucht.

Das **Einkorn**, Spelzkreis, einährniger Dinkel (Lat. Triticum monococcum) ist zum Backen nicht tauglich, und wird meistens zu Graupen, Gries, Bier und Branntwein verwendet. Mit den Hülsen ist es ein gutes Pferdefutter, und wird sogar dem Hafer noch vorgezogen.

**Dinte** (Engl. Ink, Franz. Encre, Holl. Ink, Ital. Inchiostro, Lat. Atramentum, Span. Tinta, Russ. Tschernilo), eine Flüssigkeit, deren man sich zum Schreiben bedient, und die zum gewöhnlichen Gebrauche meistens von schwarzer oder rother Farbe ist.

Die am meisten übliche schwarze Schreibdinte wird aus einer Abkochung von gestoßenen Galläpfeln, Vitriol und etwas arabischem Gummi verfertigt. Es gibt eine Menge Recepte zu deren Bereitung, da aber die Güte des Präparates eben so sehr von der Beschaffenheit, als der Menge der Materialien bedingt wird, so mag folgende allgemeine Vorschrift genügen: Man stoße gute, nicht wurmstichige, schwarze Galläpfel zu einem gröblichen Pulver, begieße sie mit 3 — 4mal so viel Wasser, und lasse sie einige Zeit an der Sonne stehen oder gelinde kochen. Hierauf setze man eine durchgeseihte Auflösung von Eisenvitriol und gestoßenem arabischen Gummi nach und nach zu, bis man die Flüssigkeit schwarz und glänzend genug findet. Es ist so schwer nicht, das richtige Verhältniß zu treffen. Zu wenig Vitriol macht eine mehr braune oder violette als schwarze Farbe, und zu viel Gummi zähe. Etwas zugesetzter Kohlenstaub erhält die Dinte lange unveränderlich. Zu Copirdinte hat man nur etwas mehr Gummi oder Zucker beizugeben.

Die in England häufig vorkommende sogenannte indische Dinte (Indian ink) wird in China zum Schreiben mit dem Pinsel, und zum Malen auf das einheimische weiche und biegsame Papier gebraucht. Man weiß jetzt durch eingezogene Erkundigung, so wie durch Versuche, daß sie aus Lampenschwarz und Kleister oder chinesischem Leime bereitet, und mit Parfümerien oder andern Substanzen versetzt wird, die in ihrer Eigenschaft als Dinte lediglich nichts mehr ändern. Feiner Ruß, wie er sich an einer Metallplatte sammelt, wenn man sie über die Flamme eines Lichtes hält, mit reinem Lederleim aus Pergament oder ungefärbtem Handschuhleder, geben eben so gute Dinte als die aus China kommende.

Rothe Dinte bereitet man aus geraspeltem Fernambukholz mit etwas Aloe, in Essig gekocht, oder aus einer Abkochung von Cochenille mit Weinstein und Laugensalz.

Mit sogenannten sympathetischen Dinten sind viele Spielereien getrieben worden. Diese lassen die Schrift unsichtbar, bis das geeignete Beizmittel sie hervorruft, und man hat solche oft zu geheimem Briefwechsel vorgeschlagen. Die Benützung zu diesem Zwecke ist jedoch sehr eingeschränkt; die meisten lassen mehr oder weniger Spur zurück, wenn das Papier ganz trocken ist; ihre Eigenschaften verändern sich nach Verfluß weniger Tage, und nicht eine hält Probe, wenn das Papier in hohem Grade erhitzt wird. Materialisten und Apotheker handeln mit Dinte, und von Zeit zu Zeit erscheinen reisende Scheidekünstler, welche die Welt mit neuen Recepten oder Dintenpulvern beglücken.

**Disconto** nennt man den Abzug, der auf eine Zahlung gemacht wird, die der Schuldner früher leistet, als solche fällig ist; es gibt zwei Arten von Disconto, nämlich bei Bezahlung von Wechseln, und im Waarenhandel, doch sind sie in der Hauptsache sich vollkommen gleich.

Wird einem Bankier ein Wechselbrief angeboten, um solchen zu discontiren, so pflegt man für so viel Zeit, als der Wechsel noch zu laufen hat, mit Inziehung der Respecttage, die üblichen oder übereingekommenen Zinsen zu rechnen, und der Betrag derselben wird Disconto genannt. Dieser wird vom Betrage des Wechsels abgezogen, und der Saldo dem Inhaber desselben baar bezahlt. So verfahren die Bank von England, die Bankiers in London und den Provinzen, so wie in allen andern Plätzen, wo solche Geschäfte betrieben werden. Dessen ungeachtet ist diese Methode zu rechnen nicht die richtigste. Der wahre

Digitized by Google

Disconto auf eine Summe Geldes für eine gewisse Zeit ist eigentlich nur so viel, als die Zinsen von dieser Summe in derselben Zeit tragen würden. So ist, wenn der Zinsfuß auf 5 % steht, der eigentliche Disconto für die gleichbaldige Auszahlung von £ 100, die erst in zwölf Monaten fällig wären, nicht £ 5, sondern £ 4. 15s. $2^1_{21}$d., denn diese letztere Summe wird am Ende vom Jahr auf £ 5 angewachsen seyn, was gerade so viel macht als £ 100 ertragen. Diejenigen, welche ihr Geld in Disconto-Geschäften bringen, machen sich daher etwas mehr, als die richtigen Zinsen betragen, denn Jeder, welcher £ 100 discontirt, welche ein Jahr laufen, zahlt bei einem Zinsfuß von 5 % nur £ 95 dafür; wodurch ihm £ 95 wie £ 100 verzinset werden, und er genau genommen £ 5. 5s. 5d. Zinsen bezieht.

Die Formel, um Disconto nach richtigem Ansatze genau zu berechnen, ist folgende:

Wie £ 100 zum gegebenen Zinsfuße und zur gegebenen Zeit sich zu der gegebenen Summe verhalten, so verhalten sich £ — zum gegenwärtigen Werthe, oder so verhält sich der Zins von £ 100 für die gegebene Zeit zum Disconto der gegebenen Summe.

Es gibt in allen Sprachen ausgedehnte Zinsberechnungen für jede Summe, Zeit und Zins mit Decimalbrüchen; doch werden solche wenig gebraucht, indem die gewöhnliche Rechnungsweise bei Discontogeschäften angewendet wird.

Gute und sichere Wechsel werden zum billigsten Ansatze discontirt; der Disconto steigt aber, sobald einiges Mißtrauen gegen die Zahlungsfähigkeit der Giranten der Wechsel statt findet. Während des letzten Krieges wurde in England hoher Disconto, oder, was dasselbe ist, ein hoher Zins gerechnet, seit 1818 aber steht solcher für gute Papiere auf 4 %, und ist sogar häufig auf 3 und $2^1_2$ % per annum gefallen.

Waaren-Disconto findet statt, wenn ein Kauf auf Zeit oder Credit geschlossen werden ist, und der Käufer die Zahlung früher leistet, als er verbunden ist, wogegen er vom Verkäufer eine Vergütung oder einen Rabatt erhält, der gewöhnlich ansehnlich mehr beträgt, als die üblichen Zinsen auf dieselbe Summe ausmachen würden. Uebrigens steigt und fällt der Disconto auf Waaren eben so wie auf Wechsel. Während der Dauer des letzten Krieges waren in Großbrittannien die Anleihen der Regierung so groß, und es gab dadurch so viele Gelegenheit, Geld anzulegen, daß der Disconto auf Waaren oft 5 % für sechs, und 10 % für zwölf Monate betrug. Seit dem ist er sehr gefallen, und beträgt jährlich nur noch $\frac{7}{7}$ oder $7^1_2$ %, welches beinahe der doppelte Zinsbetrag von Staatspapieren, oder des auf gute Wechsel gewährten, ist. Lange Zahlungszeit und darauf berechnete Discontos sind im englischen Waarenhandel seit langer Zeit üblich. Dieses rührt von mehr als einer Ursache her, vorzüglich aber von dem ungeheuren Betrage des Ausfuhrhandels nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, nach Rußland und andern Ländern, in denen baares Geld selten ist; doch mögen die Ursachen seyn welche sie wollen, so ist das Creditgeben in neuester Zeit bis zur wahrhaften Ungebühr ausgedehnt worden. (Vergl. den Artikel Credit). Die Manufakturisten in Deutschland und Frankreich, welche zum langen Hinausbergen die Mittel nicht haben, sind genöthigt, ihren Abnehmern kürzere Zahlungstermine zu bestimmen. In Holland ist es bei den Häusern, welche Ausfuhrhandel treiben, gewöhnlich, daß solche die Einkäufe baar bezahlen oder mit solch einem kurzen Credit ausnehmen, daß von einem Disconto die Rede nicht seyn kann, indem der Manufakturist und Verkäufer die niedrigsten Preise stellt.

**Dividenden** nennt man diejenigen Geldvertheilungen, welche Gläubiger nach Maaßgabe ihrer Forderungen aus einer Gantmasse beziehen; auch werden so genannt: die, Staatsgläubigern oder Inhabern von Actien zufallenden Geldvortheile, außer den festgesetzten Zinsen oder diese einbegriffen; dergleichen Dividenden sind steigend und fallend, wie z. B. bei Bank- oder Canal-Actien, je nach dem Ertrag des gemeinschaftlichen Unternehmens.

**St. Dizier**, kleine aber hübsch gebaute und gewerbsame Stadt in Frankreich, an der hier schiffbar werdenden Marne, 6000 Einw.; Eisengießereien, Schiffbau, Leinenweberei.

**Djidda**, Stadt in Arabien, am rothen Meere, etwa 21 englische Meilen von Mekka gelegen, dessen Seehafen es zugleich ist; unter dem 21° 29′ nördl. Br. und 39° 14′ östlicher Länge. Es ist gut gebaut, die Straßen, wenn auch ungepflastert, sind geräumig und luftig; die Häuser hoch und größtentheils aus Madreporen und andern Versteinerungen, die aus dem Meere genommen werden, erbaut. Das dasige Wasser ist nicht immer gut, und öfters Mangel daran. Kleinere Fahrzeuge können sich dicht ans Ufer legen, größere müssen dagegen auf der Rhede ankern, und durch Lichterschiffe ihre Ladungen löschen. Die Einfahrt zur Rhede ist gefährlich und ohne Beistand eines Lootsen nicht zu unternehmen. Als Handelsplatz ist Djidda von großer Bedeutung. Es ist der natürliche Stapelplatz, in welchem sich aller Handelsverkehr zwischen Indien, Egypten und Arabien concentrirt. Es gibt daselbst Häuser, die £ 150 bis 200.000 — besitzen. Der Handel mit Caffee von Mocca und andern Häfen im Lande Yemen ist beträchtlich, allein dessen glücklicher Erfolg dem Zufalle sehr ausgesetzt. Die Retouren werden meist in baarem Gelde gemacht. Dagegen ist der Handelsverkehr mit Indien und dem persischen Meerbusen solider und äußerst lebhaft. Auch treibt Djidda Geschäfte mit den Häfen von Cosseir, Suakin und Massuah, an den gegenüber liegenden egyptischen Ufern des rothen Meeres. Aus letzteren beiden Häfen werden vornehmlich Sklaven, Gold, Häute, Tabak, Dhurra oder afrikanische Gerste, Motten und Butter (von letzterer

Digitized by Google

werden in Arabien ungeheure Quantitäten verbraucht), ſo wie andere Artikel eingeführt. Dagegen nehmen dann die Afrikaner oſtindiſche Waaren zurück, die ſich für ihre Märkte eignen, Zeuge und Schmuckgegenſtände für ihre Weiber, Datteln (die nirgends in ganz Nubien zu finden ſind), Eiſen ꝛc. Von Coſſeir wird viel Weizen eingeführt; und nicht allein Djidda, ſondern das ganze Hedſchaz oder das ſogenannte heilige Arabien, iſt in der Getreideeinfuhr von Egypten abhängig. Die Hauptausfuhr dagegen iſt Caffee. Die Geſchäfte werden in Djidda leicht und ſchnell beendigt; man ſchätzt die den Einwohnern zugehörigen Schiffe auf 250, welche aber, bei der großen Seltenheit des Holzes, in Bombai und Muscate, oder auch in Mocca, Hodeida und Suez angekauft werden. Eine geraume Zeit des Jahres hindurch, vor und während des Ramadanfeſtes, wimmelt die Stadt von Pilgrimen aus allen Ländern, welche nach Mekka wallfahrten, und zu dieſer Zeit werden dann eine Menge Handelsgeſchäfte abgeſchloſſen. Jetzt und ſeit einer Reihe von Jahren iſt Djidda der Herrſchaft des Vice-Königs von Egypten, Muhamed Ali, unterworfen. Maaß, Gewicht und Geld iſt daſelbſt dem in Alexandrien faſt ganz gleich, (ſiehe den Artikel Alexandrien). Der Handel von Djidda hat ſehr gewonnen durch die größere Ordnung und Sicherheit, welche durch den Paſcha hergeſtellt wurden. (Vorſtehende Nachrichten ſind meiſtens aus Burkhardts verſchiedenen Werken, namentlich aber ſeinen Reiſen nach Arabien entnommen.)

**Docht.** (Engl. Wick, Franz. Mecho.) Derjenige Theil der Kerzen oder Lampen, welcher das flüſſige oder geſchmolzene Brennmaterial in dem Maaße aufſaugt, und der Flamme zuführt, als es von dieſer verzehrt wird. Dochte müſſen aus einer porösen, verbrennlichen Subſtanz beſtehen, und werden deßhalb in der Regel aus geſponnener Baumwolle verfertigt; man unterſcheidet hauptſächlich drei Arten: 1) ſolche, aus parallel liegenden unverbundenen Fäden, die man aus dem weichen Geſpinnſt, welches die Vorſpinnmaſchinen liefern, auf einem eigenen Arbeitstiſche (der ſogenannten Dochtbank) verfertigt; 2) platte, gewobene oder geflochtene, aus locker gezwirntem Baumwollengarn; 5) hohle Dochte in Geſtalt eines cylindriſchen Schlauches; dieſe werden gewoben aus gezwirntem Baumwollengarn von Nr. 12 bis 20, und ſind beſonders erforderlich für Lampen mit doppeltem Luftzuge.

**Docks, Schiffsdocken**, ſind durch Kunſt angelegte Hafenbecken, zur Aufnahme von Handels- und Kriegsſchiffen. Dieſes Wort ſoll nach Einigen aus dem Griechiſchen δεχομαι herrühren, iſt aber unſrer Meinung nach ächt deutſchen Urſprungs von decken oder bedecken, einſchließen oder ſichern. Es gibt zweierlei Gattungen Docks: trockene (dry) Docks, eine Art Werfte, auf welchen Schiffe erbaut, reparirt oder unterſucht werden. Die Schiffe welche man ausbeſſert oder unterſuchen will, werden beim hohen Waſſer zugelaſſen, und das Waſſer tritt dann entweder mit der Ebbe von ſelbſt zurück, oder muß ausgepumpt werden. Die naſſen (wet) Docks ſind mit Fluththören verſehen, um den Abfluß des Waſſers zu verhüten, und den Stand deſſelben in gleicher beliebiger Höhe zu erhalten.

Der Nutzen dieſer Docks iſt ſehr groß; ſie gewähren dem Handel und der Schifffahrt die größten Erleichterungen. Ein großes, beladenes Schiff kann nicht auf dem Grunde oder am Geſtade aufliegen, ohne dadurch großen Schaden zu leiden, ja ſeiner Zerſtörung nahe gebracht zu werden, auch bei kleineren tritt beinahe derſelbe Fall ein, wenn ſie nicht auf einen ganz weichen Grund zu liegen kommen. Deßhalb können große Schiffe in Häfen, wo keine ſolche Docks ſind, oder wo das Waſſer dicht an den Kajen nicht hinlänglich tief iſt, nur zur Fluthzeit geladen oder gelöſcht werden; um dann dieſe Schiffe ſchwimmend zu erhalten, müſſen ſie während der Ebbe vom Ufer verlegt, und bei der Flut wieder angelegt werden. Man hat vielfältig Verſuche gemacht, dieſem Uebel dadurch abzuhelfen, daß man Hafendämme und Steinufer weit hinaus ins Meer gebaut hat, an deren Ende die Tiefe fortwährend hinreichend war, dazu bedarf es aber beſonderer Oertlichkeit, und die Lage des Schiffes muß jedenfalls häufig verändert werden. In den meiſten Fällen iſt es unmöglich, Schiffsladungen ſo zu beaufſichtigen, daß Entwendungen während dem Aus- oder Einladen nicht ſtatt finden können. Bevor auf der Themſe dergleichen Docks erbaut wurden, rechnete man, daß jährlich für £ 500.000 Veruntreuungen und Diebſtähle vorfielen, was indeſſen wohl etwas übertrieben ſeyn mag.

### I. Docks an der Themſe.

Es iſt zu verwundern, daß bei der augenſcheinlichen großen Nutzbarkeit der Docks, und dem unüberſehbaren Handel Londons dennoch an der Themſe erſt beinahe hundert Jahre ſpäter als zu Liverpool dergleichen angelegt worden ſind. Die Unbequemlichkeit welche bei Ankunft der Handelsflotten durch das Gedränge von Schiffen auf dem Fluſſe, durch den Mangel an beaufſichtigten Ausladeplätzen und Nothwerften zum Anlegen der Schiffe, und durch die Nothwendigkeit entſtand, daß die Kauffahrer im Fluſſe liegen, und durch Lichterſchiffe löſchen mußten, ebenſo die Unſicherheit und Gefährdung des Eigenthums, welche daraus hervorging, wurden lange Zeit hindurch als faſt unerträgliche Uebelſtände gefühlt. So mächtig aber war die Oppoſition gegen jede Veränderung, welche die Eigenthümer von Privat-Werften, und andern bei Aufrechthaltung der beſtehenden Ordnung der Dinge Betheiligten, dagegen erhoben, daß erſt 1795 der Plan Aufnahme fand, auch für London Docks anzulegen. Es

Digitized by Google

vergingen aber weitere sechs Jahre, ehe die Parlamentsacte erlassen wurde, welche Erlaubniß zum Bau der Westindischen Docks gab.

1) Die Westindischen Docks sind die, welche zuerst unternommen wurden, und solche behaupten auch noch fortwährend den ersten Rang unter den für den Londner Hafen gemachten Anlagen dieser Art. Der Bau derselben begann im Februar 1800, und die Eröffnung erfolgte zum Theil schon 1802. Dieselben erstrecken sich quer durch die Landenge, welche sich der Hunde-Insel anschließt, und endigen an dem nach der Grafschaft Middlesex zu liegenden Gestade. Dem ersten Plane nach bestanden dieselben aus einem Bassin zur Aufnahme der ankommenden, und aus einem zum Aufenthalt der in Ladung liegenden Schiffe, welche durch Fluththüren unter einander, und ebenso mit einem Bassin von 5 bis 6 Morgen Landes in der Nähe von Blackwall, und mit noch einem von 2 Morgen Landes dicht bei Limehouse, in Verbindung standen; beide Wasserbecken waren auch mit der Themse unmittelbar verbunden. Zu diesen verschiedenen Einrichtungen hat die Westindische Docks-Compagnie neuerlich die Süddocke hinzugefügt, früher unter dem Namen City-Canal bekannt, welche mit der Docke für abgehende Schiffe in gleicher Richtung läuft. Dieser Canal wurde angelegt um den Schiffen den Umweg um die Hunde-Insel zu ersparen; er wurde jedoch wenig befahren, und dient gegenwärtig vorzüglich dem Holzhandel, auch hat man zu besserer Bequemlichkeit für diesen kürzlich einen 19 Acres großen Wasserbehälter auf der Südseite angelegt, in welchen das unter Verschluß befindliche Holz gebracht werden soll. Die Ausfuhrdocke, in der die in Ladung kommenden Schiffe ihre Plätze haben, ist ungefähr 850 Yards lang und 135 weit, so daß der Flächenraum etwa 25 Morgen beträgt. Die nördliche Docke, für die ankommenden Schiffe, hat bei gleicher Länge 166 Yards Weite, so daß sich solche wohl über 50 Morgen Landes erstreckt. Die Süddocke, welche für beide Arten Schiffe bestimmt ist, hat eine Länge von 1185 Yards, und an jeder Seite nach dem Flusse zu eine Einfahrt; diese letzteren, mit Fluththüren verschlossen, ebenso wie die Einfahrt in das Bassin von Blackwall, haben eine Breite von 45 Fuß, und sind folglich weit genug, um Schiffe von 1200 Tons einzulassen. Bei dem höchsten Stande der Fluth ist die Tiefe 24 Fuß; der ganze Umfang faßt ohne Schwierigkeit 600 Schiffe von 250 bis 500 Tons. Die Westindischen Docks sind es, welche zuerst die Einrichtung trafen, daß die ankommenden, mit Ladungen versehenen Schiffe ihr eigenes Bassin getrennt von den anderen erhielten, wodurch alle Veruntreuungen verhindert werden. Die beiden Hauptbassins für ankommende und abgehende Schiffe laufen neben einander hin, und sind durch eine Reihe Speicher von einander getrennt, welche hauptsächlich zur Aufnahme von Rum, Branntwein und anderen geistigen Getränken benutzt werden. An der für abgehende Schiffe bestimmten Docke, so wie an der Süddocke sind kleinere Waarenhäuser und Schoppen, in denen die zur Ausfuhr bestimmten Güter und Waaren einstweilen ausgesetzt werden. Die Speicher für eingeführte Güter und Waaren erstrecken sich auf der Nordseite und umschließen die schmalen Seiten des Bassins für ankommende Schiffe. Sie sind sehr gut eingerichtet, und so geräumig, daß sie 160.000 Orthoft Zucker aufnehmen können, außer Caffee und andern Gütern. Auf den Kajen, in den Schoppen und Waarenspeichern, welche zu den Docks gehören, haben schon zu ein und derselben Zeit gelagert: 148,565 große Fässer Zucker, 70.875 Faß und 433,648 Sack Caffee, 55,158 Pipen Rum und Madeira, 14.021 Blöcke Mahagoniholz und 24.350 Tons Blauholz, und außerdem noch viel andere Artikel. Der gesammte Flächenraum des Bassins, der Speicher und Waarenmagazine u. s. w. beträgt 295 Acker oder Morgen Landes, und es sind die allerwirksamsten Maaßregeln gegen Feuersgefahr und Diebstahl getroffen.

Diese ausgedehnte und prachtvolle Anstalt wurde durch Subscription zu Stande gebracht, die Westindische Docks-Compagnie ist Eigenthümerin, deren Angelegenheiten und Geschäfte von 21 Dirigenten verwaltet werden, welche die Compagnie repräsentiren. Nur diejenigen Actieninhaber, welche £ 500 in der Unternehmung besitzen, sind stimmfähig; der Capitalfond der Compagnie ist £ 1.580.000 Sterling. Für die ersten Actieninhaber ist die Unternehmung der Westindischen Docks eine äußerst glückliche und großen Vortheil bringende geworden. Allen aus Westindien in die Themse kommenden Schiffe wurde vermöge des Privilegiums auferlegt, während eines Zeitraums von 20 Jahren, von der Eröffnung der Docks angerechnet, sich derselben zu bedienen. Die Dividenden-Vertheilung war auf $10\%$ beschränkt, und nachdem, mit Ausnahme des ersten halben Jahres diese Dividende vollständig ausgetheilt worden war, fand sich im Jahr 1819 noch ein Reservefond von nahe an £ 400.000.

Damals wurden die Abgaben der Schiffe, Lagermiethen u. s. w. auf Veranlassung des Comittee des Unterhauses für fremden Handel herabgesetzt, so daß dem vaterländischen Handel jener Ueberschuß zu gut kommen, und derselbe, durch Vertheilung der Dividende aus demselben, bis zum 30. Januar 1826 auf £ 100.000 herabgebracht werden sollte. Neuerdings wurde die Compagnie durch die Concurrenz der andern Docks-Compagnien veranlaßt, ihre Berechnungen noch mehr zu vermindern, wodurch dann die Dividende auf $5\%$ herabgesetzt wurde. Die Actien verkaufen sich jetzt meist pari.

Die Entfernung des der Börse am nächsten liegenden Ausganasthores der Docks bei Limehouse beträgt drei Meilen, das andere ist noch um eine halbe Meile entfernter. Diese Entfernung hat den Nachtheil, daß dadurch die Transportkosten zu Lande vermehrt werden.

Digitized by Google

und daß der Besuch derselben Zeit und Mühe kostet. Dagegen vermeiden Schiffe, welche die Westindischen Docks benutzen, eine langweilige, wo nicht mit Gefahr verknüpfte Fahrt, welcher alle diejenigen Schiffe unterworfen sind, die die St. Katharinen- und London-Docks benutzen.

Einrichtungen, um das Wasser in den Westindischen Docks zu reinigen. In beinahe allen Docks und Häfen fühlt man einen sehr ernsthaften Uebelstand durch die beständige Anhäufung des Schlammes und die daraus hervorgehenden Kosten, um die nöthige Wassertiefe zu erhalten. In verschiedenen Lagen hat man Vorkehrungen getroffen, den Schlamm und Moder vermittelst Regen u. s. w. hinwegzuführen oder fortzuschaffen, je nach den Lokalverhältnissen; aber in den Westindischen Docks ist dem Uebel jetzt gänzlich und für immer abgeholfen. Eine kurze Nachricht von der Art und Weise, in welcher ein so wichtiges Vorhaben ausgeführt worden ist, wird nicht ohne Interesse seyn.

Das Wasser der Themse ist in der Regel sehr schlammig, und wenn man es in die Bassins und Docks in Menge ziläßt, um den Abgang durch Ausdünstung, Rinnen, Ein- und Auslassen von Schiffen u. s. w. zu ersetzen, so ist der Niederschlag sehr groß. In den Westindischen Docks war die Ausdünstung von Schlamm aus diesen Ursachen am beträchtlichsten in dem östlichen oder Blackwallbassin, und die jährlichen Kosten des Säuberns dieses einzigen Bassins betrugen zwischen 3000 und 4000 £ Sterl.

Und doch war die Reinigungsmethode, welche bei diesem Bassin angewendet wurde, ohne Zweifel die sparsamste, welche man ausfindig machen konnte. Ein schwimmendes Austernetz von gewöhnlicher Gattung schaffte den Schlamm heraus; man lud ihn in Karren, und diese, wenn sie voll waren, wurden durch eine ständige Maschine, durch welche sich eine endlose Kette von Eimern in Bewegung setzte, ausgeleert. Aber als das Feld, wo der Schlamm abgelegt werden sollte, angefüllt war, sah man neuen Ausgaben zur Beischaffung desselben auf größere Entfernung entgegen, so daß nicht länger umgangen werden konnte, sich mit dem Gegenstand endlich ausmerksamer zu beschäftigen. Das Resultat wird zeigen, daß die Compagnie endlich das wirksamste Hülfsmittel ausfindig gemacht hat.

Alle Thoren der Schleusen gehen nach innen auf, um das Wasser in den Docks zu erhalten. So lange der Wasserspiegel innerhalb höher ist, als der Wasserstand des Flusses, bleiben diese Thore geschlossen; sobald aber der Fluß über den Wasserspiegel des Blackwallbassins steigt, so werden die Thore der äußeren Schleuse aufgebrochen; so lange die Thore der zwei Schleusen an dem Westende dieses Bassins geschlossen bleiben, kann die Einströmung des Flußwassers nicht verhindert seyn, aber wenn die Fluth einmal über den Wasserstand der Ein- und Ausfuhr-Docks gestiegen ist, so werden auch diese Thore aufgedrückt; der Fluß strömt dann mit beträchtlicher Gewalt herein, sein schlammiges Wasser trübt das in den Docks stehende, und setzt am Ende den mit sich führenden Schlamm und Moder ab.

Unter diesen Umständen sah man bald, daß Ausschließung des Flußwassers die einzige wirksame Abhülfe für das Uebel sey, aber der Abgang oder Verlust an Wasser war im Durchschnitt in 24 Stunden = 5 Zoll von der ganzen Oberfläche, und dieser Abgang mußte ersetzt werden; und nicht allein das — um das Flußwasser abzuhalten war es ferner nothwendig, das Wasser in den Docks und Bassins immer auf einem höhern Stand zu erhalten, als der Fluß bei der höchsten Fluthzeit erreichen konnte.

Nach langer Ueberlegung wurde nachstehender Plan zu diesem Ende in's Werk gesetzt. Das verfügbare Land der Compagnie auf der Nordseite des Blackwallbassins liegt unter dem höchsten Wasserzeichen, und dort wurden drei Reservoirs gebildet; die zwei zunächst der Bassins empfangen ihr Wasser durch einen Einlaß mit Schleusen, welche geschlossen werden, sobald genug Wasser herein ist. Aus diesen wird das Wasser mittelst einer Dampfmaschine von 36 Pferdekräften in das höher gelegene Reservoir gepumpt, nachdem ihm zuvor Zeit gelassen wurde, den Schlamm abzusetzen; von dort fließt es durch einen Abzugscanal in das Bassin, und von hier auf wieder in die Docks, deren Wasserspiegel auf diese Art auf dem höchsten Punkt erhalten wird, den man gewünscht hat, während zugleich die Themse mit ihrem Schlamm nicht ferner Einlaß findet.

Die Wassermasse in den Docks erhält sich auf diese Weise beständig gleich, und ist zu allen Zeiten hell und rein; auch wird kein Schlamm mehr abgesetzt werden. Ein großer Vortheil geht noch weiter aus der bedeutenden Wassertiefe hervor, welche nicht ferner mit der Ebbe und Fluth wechselt; das schwerste beladene Schiff findet zu allen Zeiten Aus- und Einlaß, da die Tiefe durchaus zwischen 23 und 26 Fuß beträgt.

2) London-Docks. Diese waren das nächste Unternehmen dieser Art an der Themse. Sie liegen in dem Theile Londons, der Wapping heißt, und die Hauptbestimmung derselben ist die Aufnahme der Wein-, Branntwein-, Tabak- und Reisladungen. Das westliche Bassin dieser Docks nimmt einen Flächenraum von ungefähr 20 englischen Acres ein, das östliche neue nur von 7. Zwischen beiden und den Tabaksspeichern liegt das kleinere Bassin der Tabakdocks, welches nur einen Acre Flächenraum einnimmt, und lediglich für die Aufnahme von Schiffen mit Tabaksladungen bestimmt ist. Der Flächenraum des Ganzen beträgt mit allem Zubehör 71 Morgen oder Acres und 3 Ruthen. Die Speicher und Magazine sind geräumig und prachtvoll erbaut. Der große Tabaksspeicher an der Nordseite des Bassins für Tabaksladungen ist vielleicht das größte, dauerhafteste und zweckmäßigste Gebäude dieser Art in der Welt. Es ist zur Aufnahme von 24.000 Orhoft-Fässern Tabak eingerichtet, und nimmt den ungeheuren Flächenraum von 5 Acres ein. Ein weiteres sehr großes Tabaksmagazin befindet sich in Süden des letzt gedachten Bassins für Tabaksschiffe.

Die für Tabak bestimmten Magazine und Speicher stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Zollbeamten; die Docks-Compagnie hat weiter nichts damit zu schaffen, als die Lagermiethe auf die in solchen lagernden Partien zu erheben. Unter den Speichern, in denen der Tabak aufbewahrt wird, so wie unter denen für andere Waaren, befindet sich ein Kellerraum von 18½ Morgen, in welchem man, neben den erforderlichen Wegen ꝛc. noch Raum findet, um 65.000 Pipen Weine, Branntweine u. s. w. zu lagern. Die Eröffnung dieser Docks erfolgte im Jahr 1805. Alle in die Themse einlaufenden Schiffe, welche Wein, Branntwein, Tabak und Reis geladen haben (ausgenommen, die aus Ost- und Westindien kommenden), waren gehalten, diese Docks während zwanzig Jahren zum Ausladen zu benutzen; dieses Privilegium ist aber mit 1826 erloschen, und jetzt steht Jedem frei, solche ferner zu benutzen oder nicht. Bis vor Kurzem hatten diese Docks nur zwei Zugänge, nämlich die durch das Bassin von Hermitage und von Wapping. Man hat aber neuerdings einen dritten Zugang durch die alte Shadwellbecke nach dem östlichen Bassin eröffnet. Dieser Zugang liegt ¾ Meilen unterhalb des Zuganges von Wapping, und gehört zu den wesentlichen Verbesserungen dieser Docks.

Das Stammcapital der London-Docks-Compagnie beläuft sich auf £ 3,238.510. 5s. 10d. Sterling. Ein großer Theil dieser enormen Summe, so wie noch weiter aufgenommene

Digitized by Google

£ 700,000 wurden bloß zum Ankauf der Häuser verwendet, welche, ungefähr 1500 an der Zahl, den gegenwärtig von den Docks bedeckten Raum einnahmen. Das Directorium besteht aus 21 Mitgliedern, von welchen der Lordmayor, als Conservator des Themseflusses, eines ist.

5) Docks der Ostindischen Compagnie. Diese liegen bei Blackwall (einem der Londoner Kirchspiele) und sind hauptsächlich für den Gebrauch der Compagnieschiffe bestimmt. Dieselben enthalten zwei große Bassins, das eine für die ankommenden Schiffe zum Ausladen, das andere für die abgehenden zur Einnahme der Ladungen. Ersteres umfaßt ungefähr einen Flächenraum von 18, das letztere von 9 Acres Land. Das dritte kleine Bassin zum Behuf der aus dem Flusse einlaufenden Schiffe bedeckt etwa $2^{5}/_{4}$ Acres; die Länge der Einfahrtsschleuse ist 210 Fuß, die Breite der Fluththüren 48 Fuß im Lichten. Da nur Schiffe von großer Lastigkeit darin aufgenommen werden, so ist die Wassertiefe niemals unter 25 Fuß. Viele der daselbst eingebrachten Waaren werden ohne Aufenthalt in die Speicher der City abgeliefert, so daß die Räumigkeit der Waarenlager in den Docks verhältnißmäßig nicht bedeutend ist.

Das Ausladen der Schiffe in der Einfuhr-Docke wird bloß von den Angestellten der Compagnie besorgt, und was Feuer, Kochen u. s. w. betrifft, so sind in diesen Docks die Vorschriften strenger als in den andern.

Die Ostindischen Docks liegen am entferntesten von London. Die Waaren der Compagnie, als Thee und dergleichen, werden auf besonders dazu erbauten Wagen, welche zum Verschließen eingerichtet sind, in die Waarenmagazine in der City gebracht.

Das Anlage-Kapital betrug weniger als £ 500,000, und die gegenwärtige Dividende ist 4%, weßhalb die Actien von £ 100 nicht mehr werth sind als etwa 50 Pfund Sterl. Die Aufsicht und Verwaltung ist dreizehn Directoren übertragen, von denen vier Directoren der Ostindischen Compagnie und Besitzer von wenigstens 20 Actien seyn müssen.

4) St. Katharinen-Docks. Die Compagnie, welche sich zur Anlegung dieser Docks verbunden hat, wurde durch die Verordnung 6. Georg IV., C. 105. installirt, und es wurden solche schon am 25. October 1828 zum Theil eröffnet. Sie liegen unmittelbar unterhalb des Towers, und sind folglich die, welche sich der Stadt, dem Customhouse und allen den Theilen Londons, in welchen Geschäfte und Handel getrieben werden, am nächsten befinden. Das durch Actien zusammengebrachte Stammcapital betrug £ 1,552,800; es wurden aber außerdem noch £ 800,000 gegen Verpfändung der Einkünfte aufgenommen, theils um die Anlage zu beendigen, vorzüglich aber um den Ankauf eines Freilehns zu bewerkstelligen, welches das Flußufer vom Tower bis zu der Bucht von Lower East Smithfield in sich faßte und für £ 100,000 erworben wurde, obgleich es zur Ausführung des Planes nicht unumgänglich nothwendig war. Ein Theil dieses angekauften Grundes ist zu einem Landungs- und Einschiffungsplatze für Dampfboote eingerichtet worden, wodurch Reisende sich ohne die Unbequemlichkeit und Gefahren der Bootsfahrt ein- und ausschiffen können. Die bedeutende Zahl Wohnhäuser, welche auf den Räumen standen, die diese Docks gegenwärtig einnehmen, verursachte, wie bei den London-Docks, ungeheure Auslagen. Der Flächeninhalt derselben innerhalb der äußern Mauern beträgt 24 Acres, von denen beinahe 11 Wasser sind, nämlich die beiden Bassins der innern Docks, welche mit dem Fluß durch das äußere Verbindungs-Bassin zusammenhängen. Die Schleuse, welche in den Fluß leitet, ist 180 Fuß lang und 45 Fuß breit, und so eingerichtet, daß Schiffe von 600 Tons Lastigkeit drei Stunden vor der hohen Flut ein- und auspassiren können, welches den außerordentlichen Vortheil gewährt, daß abgehende Schiffe dadurch in den Stand gesetzt sind, Blackwall zu erreichen, ehe die Flut wieder abläuft. Schiffe von 800 Registertons werden ohne große Mühe in die Docks und aus denselben heraus gebracht, und die Tiefe des Wassers übertrifft die aller übrigen Londoner Hafenbassins. Auch in der Nacht können Schiffe in die Katharinen-Docks gelangen und herausgehen, welches bei keiner andern dieser Hafenanstalten der Fall ist. Eine Fahrstraße von nicht weniger als 500 Fuß Breite wird zu allen Zeiten frei gehalten, und Schiffe, welche 18 Fuß tief gehen, können recht gut an der ersten Bake des Einganges zu den Docks selbst beim niedrigsten Wasserstande ankegen. Die Magazine und Keller sind in einem großen Style errichtet, viel größer als man dieses bei der ersten Schätzung nach der Wasserfläche dieser Docks glauben sollte. Die Waarenmagazine selbst sind mit besonderer Einsicht und außerordentlich zweckmäßig eingerichtet, besonders dadurch, daß solche zum Theil aus Säulengängen oder Hallen bestehen (in denen die sogenannten Ufer- und Kaigeschäfte besorgt werden können), die dicht am Wasserraude hinlaufen; daher kann man hier die Waaren und Güter unmittelbar aus dem Raume der Schiffe aufwinden, anstatt, wie es in den Westindischen und London-Docks nothwendig ist, solche am Kai zu landen, wodurch sowohl Raum und Zeit als Arbeit erspart wird. Die ganze Einrichtung ist außerordentlich vollkommen und gibt das schönste Zeugniß für den Gemeinsinn, Unternehmungsgeist und die Geschicklichkeit derjenigen, welche sie unternommen und ausgeführt haben.

5) Commercial-Docks. Außer den bisher erwähnten Docks der Stadt London, welche sich sämmtlich auf der nördlichen Seite des Flusses befinden, sind an dem südlichen Ufer der Themse, die Commercial-Docks, dem westlichen Ende der Westindischen Docks gerade

Digitized by Google

gegenüber. Der dazu verwendete Flächenraum iſt ſehr ausgedehnt, denn mit Einſchluß der äußern Mauern begreift derſelbe 49 Acker Landes in ſich, wovon beinahe 38 Acker Waſſerſpiegel ſind. In dieſem Baſſin iſt vorzüglich für den Empfang derjenigen Schiffe geſorgt, welche mit Bauholz, Getreide und andern viel Raum verſperrenden Produkten geladen ſind. Speicherraum und Plätze, um die Waaren zu lagern, finden ſich in dieſen Docks nur wenig, und die ganze Einrichtung iſt nicht ſo, daß die ankommenden Güter ſämmtlich unter Verſchluß genommen werden könnten.

Nahe dabei befindet ſich der Canal der Surrey-Canal-Compagnie, in welchem ebenfalls Schiffe eingenommen werden, und im innern Baſſin liegen rühnen.

Londoner Hafenabgaben, Lootſen- und Leuchtthurmgelder ꝛc. in der Themſe. Es iſt höchſt wünſchenswerth, daß erfahrene Lootſen, brillante Leuchtfeuer und alle andern Erleichterungen, die man ausfindig machen kann, angeſchafft werden, um die Schifffahrt zu beſchleunigen und ſicherer zu machen; aber damit dieſe Vortheile ihren ganzen Werth behalten, iſt es nothwendig, die Abgaben, welche man dafür erhebt, ſo billig als möglich zu ſtellen. Iſt dies nicht der Fall, ſo unterliegen die Seefahrer häufig der Verſuchung, ſich weniger koſtſpieliger obgleich auch weniger ſicherer Canäle zu bedienen. Dieſer Grundſatz, ſo einleuchtend er auch iſt, wird in Großbrittannien, wie in anderen Ländern, nicht immer hinreichend im Auge behalten; während der letzten Kriegsjahre und bis 1825 waren die Abgaben für die Docks, Leuchtfeuer, Lootſen u. ſ. w. auf Schiffe, die in die Themſe einfuhren, wie in den meiſten andern brittiſchen Häfen, außerordentlich drückend, und es unterliegt keinem Zweifel, daß ihre Aufrechthaltung dem Verkehr beträchtlichen Nachtheil zugefügt haben würde. Ebenſo, ſtatt die Einkehr fremder Schiffe in die engliſchen Häfen zu begünſtigen, hatte man den entgegengeſetzten Grundſatz befolgt; die Abgaben, welche man ihnen auferleate, betrugen in der Regel das Doppelte wie für brittiſche Schiffe. Dieſe Verordnung hatte die Abſicht, die Verwendung letzterer zu befördern. Da ſie jedoch zu Repreſſalien in andern Ländern Veranlaſſung gab, ſo ſtellte ſich ihr wirklicher Einfluß ganz anders heraus, indem ſie durch Vertreibung der Fremden den Handel des Landes beeinträchtigte, und verhinderte, daß die engliſchen Häfen die Weltmärkte wurden, wozu ſie ſo vollkommen geeignet waren; zum Glück können wir hier beifügen, daß die eben erwähnten Verhältniſſe innerhalb der letzten zwölf Jahre weſentlich verändert worden ſind. Im Jahr 1825 bildeten die verſchiedenen Docksmonopolien auf, und die Docksabgaben erfuhren eine beträchtliche Herabſetzung, ſo daß ſie jetzt in der That ſehr billig genannt werden dürfen. Außer den Docksabgaben haben die Schiffe, welche im Hafen von London einlaufen oder aus ſolchem abſegeln, noch die hienach verzeichneten Hafengelder ꝛc. zu entrichten. Wegen der Entfernung Londons von der See, und der ziemlich ſchwierigen Schifffahrt von der Mündung des Fluſſes an, müſſen die Abgaben für Leuchtfeuer und Lootſengeld nothwendig ziemlich drückend ſeyn. Sie wurden indeſſen in den letzten Jahren bedeutend herabgeſetzt. Die Abgaben für Leuchtfeuer unter der Verwaltung des Trinityhouſe ſind ſeit 1825 beinahe durchaus um ein gutes Drittel vermindert worden, in manchen Fällen ſogar um die Hälfte, und zuweilen noch mehr (ſiehe Leuchtthürme). Der illiberale und unpolitiſche Gebrauch, die Leuchtthurm- und Lootſengelder, je nach der Nationalität der Schiffe, verſchieden zu regeln, wird zwar immer noch aufrecht erhalten, aber die häufigen Reciprocitätsverträge mit fremden Mächten machen das hieraus entſtehende Unrecht eigentlich mehr nominell, und gegenwärtig haben wenige der auswärtigen, in den Hafen von London einſegelnden Schiffe mehr darunter zu leiden.

Die Akte 6. Georg IV., C. 125 verordnete eine Herabſetzung von 8% auf die Abgaben, deren Erhebung allen den Lootſen, welche von dem Trinityhouſe eine Licenz für den Hafen von London erlangt haben, zugeſtanden war; und fremde Fahrzeuge, welche auf gleichen Fuß mit brittiſchen geſtellt wurden, ſind jetzt des Zuſatzes von 25% enthoben, den ſie früher den Lootſen des Trinityhouſes entrichten mußten, ſo wie denen, welche durch den Lord Oberaufſeher der fünf Häfen licenſirt waren (ſiehe Lootſengeld).

Die drückenden und widerwärtigen Abgaben in dem Hafen von London, welche unter dem Namen von Package und Scavage ꝛc. auf fremde Güter gelegt waren, wurden in der letzten Parlaments-Sitzung (1833) abgeſchafft; gegenwärtig glauben wir daher wohl zu der Behauptung berechtigt zu ſeyn, daß die öffentlichen Abgaben auf die Schifffahrt in dem Hafen von London, bei gehöriger Rückſicht auf deſſen beträchtliche Entfernung von der See, eben ſo billig genannt werden dürfen, als diejenigen irgend eines anderen Hafens in Großbrittannien oder der ganzen Welt; aber wir ſind dennoch der Meinung, daß immer noch weitere Ermäßigungen ſtatt finden könnten, beſonders bei der Rubrik Lootſengeld.

### Hafenabgaben, ſo wie Abgaben der Schiffe für Leuchtthürme und Leuchtfeuer, Lootſenweſen u. ſ. w. innerhalb der Themſe.

Schiffe, welche von nachſtehenden Orten in den Hafen von London ein- oder von demſelben ausſegeln, bezahlen wie folgt:

Digitized by Google

| | pr. Register-Ton. £ s. d. |
|---|---|
| Antwerpen, Brabant, Bremen, Dänemark, Flandern, so wie alle niederländischen Häfen, Frankreich oberhalb Ushant, Deutschland und alle dessen Theile, welche an der Nordsee liegen, Guernsey, Jersey, Alderney und Sark, Hamburg, Holland, so wie sämmtliche vereinigte Provinzen, Holstein, Ireland und Lappland, diesseits des Nord Cap, der Insel Man und Norwegen, zahlen Tonsgeld | 0 0 2½ |
| Die Ostsee, so wie jeder darin liegende Hafen, Kurland, Finnland, Lappland, jenseits des Nord-Cap, Liefland, Polen (?), Preußen, Rußland, sowohl innerhalb als außerhalb der Ostsee, Schweden | 0 0 4 |
| Brittische Colonien und Provinzen in Nordamerika, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Azoren, Canarische Inseln, Florida, Frankreich zwischen Ushant und Spanien, Madeira und Azoren, Portugal, Spanien mit Ausnahme der Küsten am Mittelmeere, Louisiana | 0 0 5 |
| Afrika, Südamerika, China, Ostindien, Frankreich innerhalb des Mittelmeeres, Gibraltar, Grönland, das Mittel- und adriatische Meer, so wie alle daran stoßenden Länder, Inseln, Häfen und Plätze, Mexiko, das stille Meer, so wie alle darin liegenden und daran stoßenden Länder, Inseln, Häfen und Plätze, Spanien innerhalb des Mittelmeers, Westindien, so wie alle Länder, Inseln, Häfen und Plätze, die vom 25° nördl. Breite an südwärts liegen | 0 0 7 |
| Fahrzeuge, welche den Küstenhandel zwischen den verschiedenen Häfen Großbrittanniens und London betreiben, von den Orkney-, Shetländischen und andern westlich gelegenen schottischen Eilanden, für jede Reise ankommend und abgehend | 0 0 8 |

Befreit sind alle Schiffe, welche den Hafen von London im Küstenhandel berühren und nach andern brittischen Häfen gehen, wenn solche unter 45 Tons halten.

Desgleichen alle die, welche von den Küsten mit Getreide ganz oder zum größten Theile beladen sind.

Desgleichen Fischerfahrzeuge, Schmackschiffe, Hummer- und Austerboote, oder Fahrzeuge für Reisende.

Desgleichen alle Fahrzeuge oder Barken, welche die Themse unterhalb der London-Brücke bis Gravesand befahren.

Desgleichen jedes Schiff, welches ankommend oder abgehend mit Ballast geladen ist.

Diese Sätze wurden zur Erhaltung und Verbesserung der Londoner Hafenanstalten durch die Verordnungen 39. Georg III., C. 69. und 43. Georg III., C. 124 u. s. w. bestimmt, und namentlich auch um den Canal für die Schiffe herzustellen, der die Hunde-Insel durchschneidet. Letzterer wurde jedoch, wie schon erwähnt, unter den Bestimmungen der Acte 10. Georg IV., C. 130, an die Westindische Docks-Compagnie für £ 190.000 verkauft, und diese Summe, so wie der aus vorstehenden Sätzen entspringende jährliche Ertrag von £ 35.000 bis 40.000 werden hinreichen, um noch vor 1840 die Summen zu tilgen, zu deren Anfragung gedachte Auflagen eingeführt wurden. Sobald dieses geschehen seyn wird, werden letztere gänzlich aufhören.

Aus nachstehenden Verzeichnissen ersieht man die Natur und den Betrag der verschiedenen Abgaben, welche die Schiffe gegenwärtig in dem Hafen von London zu bezahlen haben.

Proforma-Berechnung der Unkosten auf ein Schiff von etwa 480 Tons, welches in den Hafen von London mit voller Ladung ein- und ausfährt; vorausgesetzt, daß alles mit der strengsten Sparsamkeit eingerichtet werde, und mit Ausschluß aller Unkosten, welche durch besondere Eile oder bequemere Einrichtung veranlaßt werden könnten:

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Angabe des Schiffes und Bestimmung | 1 | 1 | 0 |
| Lootsengeld von den Dünen | 14 | 0 | 4 |
| Ausnahme des Lootsen in der See | 2 | 0 | 0 |
| Boote und Bugsiren von Gravesend | 1 | 11 | 6 |
| Londoner Hafenabgaben, hereinwärts 5% pr. Tonne | 10 | 0 | 0 |
| " " heraus | 10 | 0 | 0 |
| NB. Diese Abgabe ist nur noch einige Zeit gültig, und wird in etwa fünf Jahren aufhören. | | | |
| Für Leuchtfeuer ꝛc. an das Trinityhouse bei der Einfahrt | 11 | 0 | 0 |
| bei der Ausfahrt | 2 | 18 | 6 |
| Docksabgaben herein und hinaus 9d. pr. Tonne | 18 | 0 | 0 |
| NB. Wenn das Ausladen auch durch die Docks-compagnie besorgt wird, so ist hiefür eine weitere Abgabe von £ 12 zu entrichten. | | | |
| Leuchtfeuer von Dungeneß herein und hinaus | 2 | 5 | 0 |
| Ausclariren und Erlaubniß Vorrath einzunehmen | 2 | 12 | 6 |
| Dampfboot nach Blackwall (wenn man es wünscht) | 10 | 0 | 0 |
| Lootsengeld nach den Dünen | 12 | 8 | 6 |
| Ans Land bringen des Lootsen, wenn es nicht in dem eigenen Boote des Schiffes geschieht | 0 | 10 | 0 |
| | £ 98 | 7 | 4 |

Unkosten auf ein brittisches Fahrzeug von 285 Tons bei der Ein- und Ausfahrt in den Hafen von London, in beiden Fällen mit voller Ladung.

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Bericht ꝛc. | 2 | 10 | 6 |
| Tonnengeld bei der Einfahrt (mit Ladung) | 5 | 18 | 6 |
| bei der Ausfahrt " " | 5 | 18 | 6 |
| Ausnahme des Lootsen zu Deal | 2 | 10 | 0 |
| Lootsengeld von den Dünen bis London, bei einem Wasserzug von 15 Fuß 6 Zoll | 16 | 8 | 7 |
| Lootsengeld bei der Ausfahrt, Wasserzug etwa 14 Fuß | 9 | 15 | 0 |
| Boote und Mannschaft hinauf und hinab, à 3 Guineen jedes Mal | 6 | 6 | 0 |
| Trinity-Leuchtfeuer herein | 6 | 13 | 9 |
| hinaus | 5 | 6 | 6 |
| Privat-Leuchtfeuer herein und hinaus | 9 | 10 | 0 |
| Dungeneß-Leuchtfeuer | 1 | 9 | 0 |
| Docksabgaben 9d. pr. Ton | 10 | 13 | 9 |
| Ausclariren | 2 | 7 | 0 |
| | £ 85 | 6 | 6 |

Unkosten welche von dem Präsident, einem amerikanischen Paketboot von 470 bis 480 Tons, in der Themse im Oktober 1833 wirklich bezahlt wurden.

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Angabe und Bericht ꝛc. | 2 | 10 | 6 |
| Tonnengeld herein und Declaration | 10 | 6 | 6 |

Digitized by Google

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Tonnengeld hinaus | 10 | 10 | 6 |
| Trinity-Leuchtfeuer und Lootsengeld herein | 15 | 12 | 0 |
| hinaus | 28 | 10 | 0 |
| Privat-Leuchtfeuer und Foreland, herein und hinaus | 5 | 18 | 0 |
| Lootsen von Dungeneß | 15 | 12 | 0 |
| Boote und Mannschaft hinauf und hinab | 6 | 0 | 0 |
| Dockabgaben | 21 | 2 | 0 |
| Auslarirren und Erlaubniß, Mundvorrath einzunehmen | 2 | 12 | 6 |
| Gebruchte Scheine und Charten, Avertissements ꝛc. | 4 | 4 | 0 |
| | £ 122 | 18 | — |

In diesem Falle sind die Lootsengelder herein und hinaus, die Leuchtfeuerabgaben ꝛc. von Cowes an berechnet, so daß ein beträchtlicher Theil dieser Lasten nicht eigentlich die Fahrt auf der Themse angeht. Ein Theil der Dockabgaben hätte jedenfalls vermieden werden können, wenn man die eigene Mannschaft angestellt hätte; die letzten Artikel gehören nicht eigentlich zu den Hafenunkosten.

## II. Docks in Liverpool.

Die erste Schiffs-Docke (Weldock), welche Großbrittannien besaß, wurde zu Liverpool in Folge einer Parlamentsakte erbaut, welche 1708 durchging. Damals war Liverpool nur noch von geringer Bedeutung, und diese Anstalten für die Erleichterung der Schifffahrt sind wohl mitwirkende Ursachen geworden, daß dessen Handel, Volkszahl und Reichthum so außerordentlich zugenommen haben. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde eine zweite große Schiff-Docke genannter Art eröffnet, und die Zahl derselben hat sich seitdem noch um verschiedene vermehrt, von denen einige nach einem großen und prächtigen Maaßstabe ausgeführt wurden, und alles vereinigen, was man fordern kann. Wenn diejenigen, welche gegenwärtig im Bau begriffen sind, vollendet seyn werden, so überschreitet der Gesammt-Flächenraum des Wassers in den Docks 90 Acres.

Die Docks in Liverpool sind sämmtlich auf den Grund und Boden der Stadtgemeinde erbaut, und werden durch Angestellte verwaltet, welche das Parlament eingesetzt hat. Die Magazine und Speicher gehören Privatleuten und sind sämmtlich Privateigenthum. Nichts davon gehört zu den Docks selbst; indessen liegen die meisten derselben ganz in deren Nachbarschaft. Das Aus- und Einladen der Schiffe wird in Liverpool lediglich von einer Klasse Arbeiter besorgt, welche **Lumpers** genannt werden. Diejenigen, welche sich damit befassen, übernehmen das Ausladen eines Schiffes für eine runde Summe (**lump sum**) von 3 bis 20 Guineen, nach Größe, Beschaffenheit der Ladung ꝛc., und stellen dabei gemeine Taglöhner, gewöhnlich Irländer an; der **Lumper** ist dabei der Unternehmer und Aufseher; die Arbeiter erhalten gewöhnlichen Tagelohn, zuweilen aber theilen sie das verdiente Geld zu gleichen Theilen.

Ein Westindienfahrer von 500 Registertons pflegt von den **Lumpers** für £ 15 bis 20 ausgeladen zu werden: ein eben so großes Schiff mit Baumwolle aber für £ 4 bis 6. Dabei ist nur verstanden, die Waaren ans Ufer zu liefern, und verwenden dann die Eigenthümer der Ladungen ihre eigenen Arbeitsleute, um die Waaren zu wägen, aufzuladen und in die Magazine zu schaffen, und ebenso stellen solche ihre eigenen Küper an, wenn Küperarbeit erforderlich ist.

Man sieht hieraus, daß die Art und Weise, die Geschäfte zu betreiben, von der in den Londner Docks eingeführten gänzlich verschieden ist, wenigstens von denen in den Docks der Ostindischen Compagnie, wo alle Verrichtungen nur von den Leuten derselben besorgt werden dürfen.

Die Unkosten, einen abgehenden Westindienfahrer von 500 Tons zu laden, betragen nicht halb so viel als das Ausladen eines ankommenden, indem solche selten volle Ladung einnehmen, und im Durchschnitt steigen sie kaum auf den dritten Theil.

Nachfolgendes sind die sämmtlichen Unkosten und Spesen eines westindischen Schiffes von 500 Tons, welches den Hafen von Liverpool besucht:

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Lootsengeld, ankommend | 8 | 11 | 0 |
| Bootsmiethe, in den Hafen bugsiren ꝛc. | 0 | 10 | 6 |
| Ausladen durch **Lumpers** | 17 | 10 | 0 |
| Arbeitsleute, eine Ladung einzunehmen | 5 | 10 | 0 |
| Lootsengeld bei der Abfahrt | 3 | 8 | 0 |
| Bootsmiethe und Beistand dabei | 0 | 10 | 6 |
| | £ 36 | 0 | 0 |

Außer diesen Kosten kommen aber noch diejenigen für die Leuchtfeuer im St. Georgs-Canal hinzu, welche nicht zu den Hafenkosten von Liverpool gezählt werden können.

## III. Docks zu Bristol.

Diese entstanden in Folge der Verordnung 45, Georg III., C. 145, indem damals der Lauf der Flüsse Avon und Frome geändert, und die Enden des alten Canals mit Fluthtthüren und Schleusen versehen wurden. Die Erleichterungen welche man dadurch erlangt hat, sind von großer Wichtigkeit. Die Speicher und Waarenmagazine stehen eben so wenig wie in Liverpool in unmittelbarer Verbindung mit den Docks, und gehören sämmtlich Privatleuten. Ehemals galt der Hafen von Bristol als im Range gleich nach London kommend, gegenwärtig ist er aber durch den Handel von Liverpool und wohl auch durch den von Hull verdunkelt worden, obgleich er noch von hoher Bedeutung genannt werden muß, namentlich wegen des Verkehrs mit Westindien und Irland. Die Zolleinnahmen betragen jährlich ungefähr £ 1,200,000, und besitzt der Handelsstand 500 eigene Schiffe von circa 46,500 Tons.

Die von ankommenden Schiffen zu entrichtenden Hafengelder sind in Bristol sehr bedeutend, nämlich:

Jedes Schiff oder Fahrzeug, welches in den Hafen von Bristol einläuft, mit Ausnahme der Barken und kleineren Fahrzeuge, welche zur Flußschifffahrt von Bath gehören, oder aus den Kennet- und Avon-Canälen kommen, oder um auszuladen und Ladungen einzunehmen durch die erwähnten Gewässer und Canäle gehen, ohne daß dieselben irgend einen Theil ihrer Ladungen an den Kais von Bristol verkaufen oder ausladen, hat folgende Abgaben und Hafengelder, nach dem Register-Tonsgehalt bestimmt, zu entrichten, nämlich:

Digitized by Google

| | pr. Ton. £ s. d. |
|---|---|
| Erste Classe. Schiffe, die aus Afrika, der Honduras-Bay, Surinam und südamerikanischen Häfen kommen, so wie auch aus den Vereinigten Staaten, Ost- und Westindien, ferner aus allen Ländern, welche jenseits der Meerenge von Gibraltar liegen und welche mit dem Wallfischfange im Südmeere beschäftigt sind | 0 3 0 |
| Zweite Classe. Schiffe, welche aus den brittischen Colonien, aus Portugal, Preußen, Rußland, Schweden und Spanien, diesseits Gibraltar, kommen | 0 2 0 |
| Dritte Classe. Schiffe, welche aus den Niederlanden, Frankreich, Deutschland, Guernsey, Jersey, Holland, Norwegen, Polen (?) und Seeland kommen | 0 1 0 |
| Vierte Classe. Schiffe, welche aus Irland, von der Insel Man und aus Schottland kommen | 0 0 8 |
| Fünfte Classe. Alle Schiffe, welche als den Küstenhandel treibend betrachtet werden (mit Ausnahme der vorbenannten, und der Schiffe von Cardiff, Newport und andern Gegenden östlich von den Holmen gelegen), für jede Reise | 0 0 6 |
| Schiffe von Cardiff, Newport und andern östlich von den Holmen gelegenen Häfen (mit Ausnahme der vorbezeichneten), welche zu den Marktschiffen oder Fahrzeugen gehören, die wenigstens zum dritten Theil Steinkohlen, kleines Brennholz, Zinn, Eisen, Weißblech, Getreide, Kupfer, Mauer- und Bausteine, Theer, Schiefer, Baumrinde, Holz u. s. w. geladen haben, und nicht über 75 Tons halten, für jede Reise | 0 5 0 |
| Halten diese letzteren mehr als 75 Tons, für jede Reise | 0 7 0 |
| Alle andern Schiffe von Cardiff, Newport und aus andern Häfen östlich von den Holmen gelegen (mit Ausnahme der vorbenannten), wenn solche unter 40 Tons halten, für jede Reise | 0 7 6 |
| Desgleichen halten solche 40 bis 75 Tons, für jede Reise | 0 12 6 |
| Desgleichen halten solche 75 bis 100 Tons, ditto | 0 16 0 |
| Desgleichen halten solche 100 Tons und darüber, ditto | 1 1 0 |

Nachstehendes möchten ohngefähr die verschiedenen Kosten und Spesen seyn, die ein Westindienfahrer von 500 Tons zu tragen hat, wenn solcher den Hafen von Bristol besucht:

Bei der Ankunft. Anterngeld und Abgabe für die Leuchtfeuer ungefähr 6d. pr. Ton; Docksabgaben 3d. pr. Ton; Lootsengebühren £ 15—25. Der Warner oder Freimeter £ 1. 1s. Gebühren an den Mayor und die Kalaufleher £ 2. 2s. Krabngeld ungefähr £ 30. Auskladelohn £ 30—40. Der Küper berechnet £ 50—100; doch werden die beiden letztgenannten Ausgaben durch die Beschaffenheit der Schiffsladung bestimmt.

Auslaufende Schiffe haben für die Leuchtfeuer 4d. pr. Ton und £ 15—20 Lootsengeld zu entrichten.

## IV. Docks in Hull.

Diese sind von beträchtlichem Umfange, und nehmen mit den Bassins einen Raum von 26 Ackern ein, so daß 512 Schiffe von der Größe, wie sie diesen Hafen zu besuchen pflegen, bequem darin liegen können. Hull folgt in Wichtigkeit nach Bristol, wo nicht nach Liverpool, denn obgleich die Zolleinnahmen daselbst im Jahre 1851 nur £ 689,116 einbrachten, weniger als in Bristol, so ist dagegen die Schifffahrt von größerem Umfange. Im Jahr 1852 besaß der Hafen von Hull 557 eigene Registerschiffe, welche zusammen 68,892 Tons halten.

Die Hafengelder sind wie folgt:

| | pr. Ton. £ s. d. |
|---|---|
| Schiffe, die aus der Ostsee kommen, zahlen | 0 1 3 |
| Die aus Dänemark, Norwegen unterhalb Helsingör, so wie aus dem gesammten Deutschland, Holland, Flandern, Frankreich, östlich von Ushant, aus Irland, Guernsey und Jersey kommen | 0 0 10 |
| Die aus den Häfen westlich von Ostende bis an die Straße von Gibraltar kommen | 0 1 3 |
| Die aus Westindien, Nord- und Südamerika, Grönland, östlich vom Nordcap in Norwegen und jenseits der Meerenge von Gibraltar kommen | 0 1 9 |

## V. Docks von Goole.

Der Hafen von Goole, an der Ouse, nicht weit von der Vereinigung dieses Flusses mit dem Humber, und 22 Meilen von Hull landeinwärts liegend, verspricht für letztern Ort ein gefährlicher Nebenbuhler zu werden. Es besitzt zwei Docks und ein Hafenbassin. Die erste, die Schiffdocke genannt, ist 800 Fuß lang und 200 Fuß breit; die zweite, die Barkendocke; ist 900 Fuß lang und 150 Fuß breit, und für die kleineren Schiffe bestimmt, welche auf den Canälen und Flüssen hier ankommen. Die Speicher und Waarenmagazine zu Goole sind geräumig und haben eine gute Einrichtung, auch sind dem Orte dadurch die Vorrechte derjenigen Häfen geworden, welche Güter unter Verschluß zur Wiederausfuhr nehmen dürfen (bonding ports).

## VI. Docks zu Leith.

Der Hafen von Leith hat zwei Docks, welche nach den besten Grundsätzen angelegt sind, und einen Wasserraum von mehr als 10 Morgen Landes haben, um 150 solcher Schiffe fassen zu können, wie solche gewöhnlich dort einlaufen. Dicht dabei sind drei Schiffswerfte. Die Erbauungskosten der Docks sollen sich auf £ 285,108 belaufen haben, und es wird damit fortgefahren, den Hafen in allen Theilen sehr zu verbessern. Doch geschieht dieses nicht wie in London durch Actien, sondern auf Kosten der Regierung, und es scheint sehr zweifelhaft, ob der Ertrag befriedigend seyn wird.

Die Zolleinnahmen zu Leith betrugen 1851 £ 431,821, und gehören dem Hafen 246 Registerschiffe mit 25,629 Tons Gehalt an.

Die Docks- und Hafenabgaben zu Leith sind folgende:

| | pr. Ton. s. d. |
|---|---|
| Schiffe und Fahrzeuge, welche von irgend einem Hafen zwischen Buchannes und Exmouth, so wie aus dem großen Clyde Canal, dem Flusse Clyde und zwischen Greenwich durch den Canal kommen | 0 4 |
| Die aus den übrigen Häfen von Großbrittannien und Irland kommen | 0 8 |
| Die aus Norwegen, Schweden, Dänemark, Holstein, Hamburg, Bremen, Holland und Flandern, doch nicht südlicher als Dünkirchen, nicht aber aus der Ostsee kommen | 0 10½ |

Digitized by Google

| | pr. Ton. £. d. |
|---|---|
| Die aus der Ostsee, jenseits des Sundes, Onega und Archangel, sodann aus Guernsey und Jersey, Portugal, Frankreich, Spanien, bis an die Meerenge von Gibraltar, von Neufoundland, Madera und den westlichen Inseln | 1 1½ |
| Die jenseits der Meerenge von Gibraltar oder aus Amerika kommen | 1 4 |
| Die aus Westindien, Asien, Afrika und von den Inseln des grünen Vorgebirges kommen | 1 8 |
| Die von Grönland und der Davisstraße kommen | 2 0 |
| Wenn jedoch eines der letzteren Schiffe die Fahrt zweimal im Jahre macht nur | 0 4 |
| Alle Schiffe und Fahrzeuge (mit Ausnahme derjenigen, welche von Grönland und der Davisstraße kommen), wenn solche in den Docks während drei ganzer Kalender-Monate bleiben, zahlen für jeden folgenden Monat oder jeden Theil eines solchen | 0 2½ |
| Alle fremden Schiffe, welche aus den vorgenannten Plätzen und Häfen kommen, zahlen die Hälfte der angegebenen Abgaben mehr. | |
| Diejenigen Schiffe, welche in den Hafen kommen ohne zu löschen, oder die Ballast führen und keine Waaren einnehmen, von den Docks keinen Gebrauch machen und nur vier Wochen liegen bleiben, entrichten nur die Hälfte der angegebenen Abgaben und Hafengelder. | |
| Jedes Schiff oder Fahrzeug, welches aus dem Hafen von Leith nach irgend einem Hafen in den Frith of Forth segelt, um einen Theil der Ladung einzunehmen, und wieder nach Leith zurückkehrt, zahlt alsdann | 0 2 |
| Kein Schiff oder Fahrzeug soll gehalten seyn, die vorbenannten Abgaben mehr als achtmal in dem Zeitraum eines Jahres zu entrichten. | |
| Flaggen- oder Leuchtfeuer-Abgaben. | |
| Jedes Schiff, wie groß es sey, von fremden Häfen | 2 6 |
| Desgleichen Küstenfahrzeuge von 40 Tons und darüber, für jede Küstenfahrt | 2 6 |
| Baken- und Ankergeld, pr. Ton | 0 1½ |
| Letztere Abgabe wird jedoch nur von ⅓ der Registertonnenzahl entrichtet. | |

**Dorsch** (Franz. Morluche, Lat. Gadus callarias, *L.*), einer der zartesten Meerfische, der in der Ostsee, bei Neufoundland und andern Gegenden in großer Menge gefangen, und frisch, eingesalzen oder getrocknet in den Handel gebracht wird. Lübeck, Hamburg liefern viele frische Dorsche, die meisten eingesalzenen kommen aus Norwegen und Irland.

**Dortrecht**, oder **Dort**, in dem Gouvernement Süd-Holland, an der Merwe und am Biesbosch auf einer Insel, unter dem 51° 48′ 54″ nördl. Br. und 4° 59′ 42″ östl. Länge. Mit 4054 Häusern und 20,000 Einwohnern; bedeutender Handel mit Seefischen, Holz, Flachs und Leinwand, Tabakfabriken, Zucker- und Salzsiedereien. Bleichen, Sägemühlen u. s. w. Es ist der Stapelplatz alles Holzes aus dem Rhein und der Maas, das hier angeflößt wird. Im Jahr 1850 langten 235 Schiffe daselbst an.

**Douay**, große und feste Stadt in den franz. Niederlanden, Departement du Nord, an der Scarpe, unter dem 50° 52′ nördl. Br. und 1° 58′ westl. L. 50.000 Einwohner; Leinwand- und Spitzenfabrikation, Zucker- und Salzraffinerien, Seifensiedereien, Brauereien, Bleichen. Handel mit eigenen Fabrikaten und Getreide, Flachs und Hopfen.

**Dover**, einer der Fünfhäfen in der englischen Grafschaft Kent, am Canale. Unter dem 51° 7′ 47″ nördl. Br. und 1° 19′ 7″ östl. Länge. Sehr starke Festung. Hauptsächlich bekannt als Ueberfahrtspunkt nach Frankreich, wohin 12 Dampfboote gehen.

**Drachenblut**, siehe Balsam.

**Draguignan**, Hauptstadt des franz. Depart. Var, (Provence), unter dem 43° 53′ nördl. Br. und 7° 27′ östl. L. 8500 Einwohner. Seifen-, Leder-, Tuch-, Bleizuckerfabrikation. Liqueurfabriken; Gerbereien und bedeutender Handel mit Olivenöl.

**Draht** nennt man dünne Metallstücke, welche durch Oeffnungen von bestimmter Form gewaltsam dermaßen durchgezwängt werden, daß sie im Querschnitte, Größe und Gestalt dieser Oeffnungen annehmen, während ihre Länge sich auf Kosten der übrigen Dimensionen vergrößert. Man verfertigt Draht aus sehr verschiedenen Metallen; in den mechanischen Künsten sind es aber fast ausschließlich Eisen, Stahl, Kupfer, Messing, Silber und Gold, welche man zu diesem Behufe verwendet. Draht aus Platina wie aus Zink kommt viel weniger, solcher aus Blei und aus Zinn fast gar nie vor. Die gewöhnlichste Form des Drahtes ist die runde; im engern Sinne wird daher unter Draht auch nur runder Draht verstanden; es gibt aber außerdem auch ovalen, halbrunden, drei- vier- und mehreckigen u. s. f., den man unter der allgemeinen Benennung gauffrirter oder façonnirter Draht zusammenfaßt. Der Gebrauch aller dieser Gattungen, obwohl zum Theil bedeutend genug, ist doch viel weniger ausgedehnt als jener des runden Drahts. Die Dicke des Drahtes ist höchst verschieden, je nach den Bedürfnissen und den praktischen Umständen bei der Fabrikation; die Grenzen derselben lassen sich nicht wohl in scharfbestimmten Zahlen aussprechen, doch kann man wohl annehmen, daß Draht von mehr als 9 oder 10 Linien Durchmesser selten oder niemals vorkommt, weil so große Dicke zu viel Kraftaufwand erfordert, und man in Fällen, wo sie gebraucht wird, wohlfeiler und eben so zweckmäßig, geschmiedete oder gegossene Stangen anwendet. Auf der andern Seite dürfte es auf dem gewöhnlichen Wege schwerlich möglich seyn, Draht viel feiner als von $^1/_{500}$ Zoll Dicke zu verfertigen; auch könnte nur für gar wenige Zwecke ein so außerordentlich feiner Metallfaden Anwendung finden. Die Abstufungen der Feinheit werden durch Nummern bezeichnet, welche ohne an sich unmittelbar eine Bedeutung zu haben (wie z. B. wohl die Nummern der Baumwollgespinnste ꝛc.), nach willkührlicher Angewöhnung bestimmt sind. Das System, welches man dabei befolgt, ist je nach den verschiedenen

Digitized by Google

Metallen, Fabriken und Ländern verschieden, und daher vielen Irrthümern und Unbequemlichkeiten ausgesetzt. Man hat schon auf mannichfache Weise versucht, diesem Uebelstande abzuhelfen, und am besten müßte dies ohne Zweifel geschehen, wenn man den Durchmesser des Drahtes selbst, auf einfache Weise ausgedrückt, zur Nummer desselben machte. Die Nummern würden dadurch erst wahre Bedeutung und einen viel größeren Nutzen erhalten.

Die Fabrikation des Drahtes geschieht zuweilen durch Walzen, am allgemeinsten aber, indem man Stangen des Metalls durch zweckmäßig gestaltete unbewegliche Oeffnungen in harten Körpern zieht, und dieses Durchziehen in fortschreitend kleinern Löchern wiederholt, bis die gehörige Verdünnung erfolgt ist. Die Metallstücke werden dazu vorbereitet, und der Form des Drahtes, welcher daraus gezogen werden soll, schon möglichst nahe gebracht.

Die Drahtsorten, welche am häufigsten in Anwendung kommen, sind:

Eisendraht. Zur Verfertigung des Eisendrahtes ist ein sehr zähes und festes (nicht mürbes), dabei vollkommen ganzes, im Bruche fadiges Eisen das beste. Härte ist dabei keine schädliche Eigenschaft, verlangt aber aufmerksamere Behandlung und öfteres Glühen. Der Eisendraht läßt sich so lange er dick ist, kaum öfter als 3 bis 5mal ziehen ohne des Glühens zu bedürfen, da indessen mit zunehmender Feinheit diese Nothwendigkeit immer seltener wiederkehrt, so weicht für die Fabrikation der dünnsten Drahtsorten, welche 40 bis 50mal durch die Zieheisen gehen, ein fünfmaliges Glühen gewöhnlich ihm. Die größte Feinheit, in welcher der Eisendraht zum Handel kommt, beträgt etwa $^1/_{166}$ Zoll; in einzelnen Fällen hat man ihn schon bis zu $^1/_{333}$ Zoll gezogen; viel größere Feinheit läßt sich auf direktem Wege nicht erreichen, auch bedarf man ihrer nicht. Zu den feinen Eisendrähten gehören die Claviersaiten, welche meist von eigenen Arbeitern aus gröberem Drahte auf Handscheiben (ohne ferneres Ausglühen) gezogen, und beim Verkaufe nach einer eigenthümlichen Weise nummerirt werden. Die wegen ihrer vorzüglichen Beschaffenheit berühmten Nürnberger Claviersaiten kommen in 31 Sorten vor, in der Dicke von 0·039 Zoll bis zu 0·006 Zoll; in Wien, wo man gegenwärtig Drahtsaiten von gleicher Güte verfertigt, hat man dieselben in 17 Sorten von 0·050 Zoll bis 0·008 Zoll. Aller käufliche Eisendraht ist blank, weil er nach dem letzten Ziehen nicht mehr geglüht wird. Eine Ausnahme davon macht nur der feine Draht, welcher bei Verfertigung der künstlichen Blumen gebraucht wird, und eine besondere Biegsamkeit haben muß. Man verfertigt diesen schwarzen oder gebrannten (nach ganz vollendetem Ziehen ausgeglühten) Eisendraht in Wien von 0·007 bis 0·030 Zoll Dicke in 24 Sorten.

Außer den genannten Orten wird in Deutschland hauptsächlich noch in Eöln, Subla, Iserlohn, auf dem Harze, in Steyermark und Salzburg guter Eisendraht. In Frankreich wird der meiste Eisendraht in der Normandie, der Champagne, Bourgogne und dem Limousin gefertigt. In England, wo die Fabrikation sehr bedeutend ist, werden viele Eisendrähte jetzt gewalzt, und dadurch die Eindrücke der Zange (Zangenbisse) vermieden. Außer den Eigenschaften, welche vom Drahte im Allgemeinen gefordert werden, soll der Eisendraht insbesondere auf dem Bruche eine hellgraue Farbe und ein zackiges Ansehen besitzen, weil dunkle Farbe und eine coulsche Erhabenheit der einen Bruchfläche, welcher eine gleichgestaltete Vertiefung auf der andern entspricht, mürbes Eisen charakterisirt.

Stahldraht. Die Behandlung des Stahls beim Drahtziehen ist jener des Eisens gleich, nur muß derselbe wegen seiner Härte durch eine größere Anzahl von Löchern sein gezogen werden; er kommt rund, viereckig, und in eigenthümlichen Formen als Triebstahl und Sperrtegelstahl in Handel vor. Der runde Draht wird zur Fabrikation von Näh- und Stricknadeln angewendet. Die dickeren Sorten erhält man in fußlangen Stücken unter dem Namen „Rundstahl" in einer großen Menge Sorten, welche mit Buchstaben und Nummern bezeichnet werden; der vortrefflichste englische Rundstahl ist ein unentbehrliches Bedürfniß zu den feinen Arbeiten der Uhrmacher und Mechaniker. Den Triebstahl und Sperrtegelstahl gebrauchen nur die Uhrmacher zu Getrieben und Sperrtegeln.

Kupferdraht. Zur Darstellung des Kupferdrahtes werden theils Stücke gegossen, die man rund schmiedet, und dann sosleich dem Drahtzuge überliefert, theils durch Schmieden und Walzen Schienen erhalten, aus diesen aber Streifen (Regale) geschnitten und letztere durch die Zieheisen gezogen. Der Verkauf des Kupferdrahtes geschieht in Ringen von 1, 5, 10, 20 oder 25 ℔ Gewicht. Fabriken, welche Kupferdrähte in größerer Menge erzeugen, unterscheiden gewöhnlich zwei Hauptgattungen derselben: Musterdrähte und Scheibendrähte. Unter dem ersteren Namen werden alle gröberen Sorten, von der größten Dicke bis zum Durchmesser einer mittelmäßigen Stricknadel (0·05 Zoll) herab, begriffen; alle feineren Sorten heißen Scheibendrähte. Die Sortirung geschieht durch Nummern, welche bei den Musterdrähte mit der Dicke steigen, so daß die dünnste Sorte die kleinste Nummer führt. Bei den Scheibendrähten bezeichnet umgekehrt die niedrigste Nummer den größten, die höchste dagegen den feinsten Draht. Man hat die Musterdrähte von Nr. 1 oder 3 bis Nr. 30 oder 48, die Scheibendrähte von Nr. 6 bis 36 (mit Auslassung der ungeraden Zahlen). In Fabriken, wo sowohl Kupfer- als Messingdraht verfertigt wird, wendet man gewöhnlich für beide einerlei System der Nummerirung an.

Messing- und Tombak-Draht. Die Vorbereitung dieser Metalle geschieht auf zweierlei Weise. Entweder werden aus gewalzten Messingtafeln mittelst der Scheere oder des Schneidwerkes sogenannte Regalen (d. h. schmale, möglichst quadratische Streifen) geschnitten, oder man gießt cylindrische Stangen von 8 bis 12 Linien im Durchmesser, die vor dem Ziehen gehörig befeilt werden. Der Messingdraht wird gewöhnlich zuerst auf Stoßzangen gezogen und auf Scheiben verfeinert. Die Fabriken liefern Messingdraht in zweierlei Gestalt, nämlich schwarz und licht oder blank. Der schwarze Draht erhält seine Farbe durch nochmaliges Glühen nach dem letzten Zuge, und ist eben darum sehr weich, biegsam und für gewisse Zwecke vorzüglich brauchbar. Der lichte Messingdraht ist theils lichtweich, d. h. gleich dem Schwarzen nach Beendigung des Ziehens geglüht, theils dadurch, daß man ihn während des letzten Zuges durch Schwefelsäure laufen läßt, lichthart, d. h. nach dem Glühen gebeizt und noch mehrmal gezogen, so daß er eine gewisse Härte und Federkraft erlangt. Draht zu Claviersaiten, Stecknadeln, Federn, Uhrentheilen u. s. w., muß immer hart gezogen werden. Zum Verkauf kommen die Messingdrähte in größeren und kleineren Ringen. Die Sortirung hinsichtlich der Feinheit geschieht, wie bei dem Kupferdrahte, nach den zwei Hauptabtheilungen: Musterdraht und Scheibendraht, deren jede wieder ihre eigene Nummernreihe hat.

Gold- und Silberdraht. Draht aus reinem und legirtem Silber und Gold, sowohl rund als von mancherlei andern Formen, wird von Gold- und Silberarbeitern im Kleinen auf der Ziehdank, zuletzt wohl auch durch Ziehen aus freier Hand, zur verlangten Feinheit gezogen; außerdem wird ächter und unächter Gold- und Silberdraht fast nur zu Gespinnsten, Tressen, Cantillen und Flittern verarbeitet. Was man hiezu unter der Benennung ächter Golddraht anwendet, wird niemals ganz aus Gold verfertigt, sondern nur (der Wohlfeilheit wegen) aus Silber, mit einem äußerst dünnen Ueberzuge von Gold. Der unächte Draht besteht aus Kupfer, und ist auf gleiche Weise mit Gold oder Silber umkleidet, hält also wenigstens auf der Oberfläche edles Metall. Endlich gibt es aber auch eine Art gelben Drahtes, bei welchem selbst dieses nicht der Fall ist; der sogenannte cementirte Draht nämlich ist Kupferdraht, welcher seine Farbe durch einen, innig mit der Masse selbst zusammenhängenden, Messing- oder Tombak Ueberzug erhält.

Draht von jeder Gattung, welcher tadellos und vollkommen brauchbar seyn soll, muß an allen Stellen seiner Länge einerlei Dicke, und durchaus diejenige gleichbleibende Gestalt des Querschnittes besitzen, welche man ihm bei der Verfertigung zu geben beabsichtigte; er muß auf der Oberfläche glatt, ohne zufällige Furchen, ohne Risse und Splitter, im Innern von gleichförmiger, durchaus zusammenhängender Masse seyn, daher

Digitized by Google

nicht spalten; endlich soll er möglichst biegsam und zähe seyn, und ohne zu zerreißen ein verhältnißmäßig bedeutendes Gewicht tragen. (Prechtl Technol. Encyclop. u. A.)

**Draufgeld**, siehe Angeld.

**Dresden**, Hauptstadt des Königreichs Sachsen, im Meißnischen Kreise, unter dem 51° 2′ 5″ nördl. Br. und 13°·43′ 1″ östl. L., an beiden Seiten der Elbe (über welche eine prächtige 552 Schritte lange und 18 Ellen breite Brücke führt) und dem Einfluß der Weiseritz. Mit 5000 Häusern und gegen 70.000 Einwohnern. Die herrlichen Umgebungen der Stadt, ihre vielen ausgezeichneten Gebäude und die unvergleichlichen Kunstschätze, welche diesseits der Alpen kaum ihres Gleichen finden dürften, erheben Dresden zu einer der schönsten Städte Europa's, und zum Lieblings-Aufenthalte vieler Fremden.

Der Handel mit Colonial-Erzeugnissen, englischen Waaren und Landesprodukten, welche meist auf der Elbe verschifft werden, ist bedeutend. Fabriken bestehen in Tabak, Strohhüten, Wolle-, Leder-, Gold-, Silber-, Eisen- und Drechsler-Arbeiten (Pfeifenröhren jährlich für 400.000 Rthlr.), Zucker, Papier, Tapeten, Bleiweiß, lackirten Waaren, Kattunen, Steingut, Glas, Cichorien, mathematischen und musikalischen Instrumenten u. s. w. Es findet sich hier eine Assecuranz-Gesellschaft mit einem Fond von 100.000 Rthlr. Der Wollmarkt dauert vom 9. bis 11. Juni, und im Jahr 1835 wurden gegen 25.000 Stein angebracht.

In dem nahen, wegen seiner Naturschönheiten berühmten Plauenschen Grunde, ist ein ungeheurer Steinkohlen-Flez, der sich unter der Weiseritz über 4000 Lachter in die Länge, und 6—800 Lachter breit hinzieht, jährlich an 600.000 Scheffel Kohlen liefert, und über 1200 Menschen beschäftigt. Zum Heben der Wasser dienen zwei Dampfmaschinen und ein Feldgestänge, auch ist man schon seit 1817 mit Erbauung eines neuen unterirdischen Canals, zum Abführen der Grubenwasser, und zu Verschiffung der Kohlen, beschäftigt, welcher in die Elbe münden und eine Länge von 2949 Lachtern haben wird; 9 Lichtlöcher, von denen 3 mit Dampfmaschinen versehen sind, bringen Licht und frische Luft hinein. Das ganze Thal ist mit Mühlen und Fabriken übersät, von denen die Glashütte in Döhlen, die Dampfmaschinen-Fabriken in Zankerode, die Stahldrennerei in Burgk, die Eisengießerei, die chemischen und Thonwaaren-Fabriken in Pottappel, besondere Erwähnung verdienen.

In dem nicht weit entfernten Meißen besteht noch die berühmte Porzellan-Fabrik, die von dem Erfinder des Porzellans, Böttiger, 1710 begründet wurde, und jetzt noch 610 Personen beschäftigt.

Münzen, Maaße und Gewichte siehe unter Leipzig.

Handel und Fabrikation des Königreichs Sachsen. Die Erzeugnisse des Bodens sind sehr bedeutend. Das Thierreich liefert hauptsächlich Schafe (über 2,000,000 Stück veredelte, mit einem Ertrag von 4,500.000 Ctr. Wolle; die sächsische Electoralwolle gilt jetzt für die beste in der Welt, so daß im Jahr 1829 82 Stücke und Mutterschafe nach Aranjuez gesandt wurden, um die gesuchte Zucht der Merinos in Spanien wieder zu heben). Ferner: viel Rindvieh, Schweine, Bienen, Pferde u. s. w. Das Pflanzenreich liefert Getreide (nicht hinreichend), Holz (auf sieben Holzflößen werden jährlich nahezu 1,000.000 Klafter aus den holzreichen Gegenden in das Innere des Landes hinabgeschwemmt), Wein, Hopfen, Tabak, Lein, Hanf (sämmtlich unzureichend), sodann Farbekräuter (Krapp, Waid, Saffler, Wau u. s. w.), Medicinalkräuter, Gewürzkräuter (Fenchel, Anis, Kümmel, Mohn, Coriander, Süßholz) u. s. f. Vorzüglich reich ist jedoch das Land an Mineralien. Der Bergbau hat in der Theorie und Praxis, eine sehr hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht, und dient allen übrigen Ländern zum Vorbilde; die Metalle des Erzgebirges gewähren zwar noch immer gute Ausbeute, erscheinen aber bei weitem nicht so zahlreich als sonst, und müssen aus großer Tiefe mit bedeutendem Kostenaufwand zu Tage gefördert werden. In Berg- und Hüttenarbeit standen 8684 Bergleute, 150 Amalgamirarbeiter, 6 Schrotgießer, 36 Salzerbüttenleute, 292 Silberhüttenleute, 172 Blaufarbenarbeiter, 1026 Eisenhüttenleute, welche 6743 Ehefrauen und 13.243 Kinder unter 14 Jahren hatten. Man gewinnt Gold (etwas im Schönburgischen und bei Edvenstock), Kupfer (615 Ctr. bei Bolatsberg), Eisen (80.000 Ctr.), Blei (15.000 Ctr.), Zinn (besonders bei Geyer und Altenberg, wo jährlich 2476 Ctr. ausgeschmolzenes Zinn zeitigen werden), Wismuth (44 Ctr.), Kobalt (9000 Ctr.), Spießglanz, Nickel, Zink, Braunstein (95 Ctr.), Arsenik (6000 Ctr.), Galmei, Quecksilber, Vitriol (20.000 Ctr.), Wasserblei, Bergcrystalle und Halbedelsteine. Die feinste europäische Porzellanerde (bei Aue, Niederzwönitz und Oelsnitz), Rothe Porzellanerde (bei Ottrilie, unweit Meißen), Siegel- und Walkererde, Oker und Serventin, Asbest, Marmor, Alabaster, Kalk, Schiefer, Wetzsteine, Porphyr, Steinkohlen (im Ganzen über 620.000 Scheffel), Braunkohlen, Torf, Schwefel (20.000 Ctr.), Borax, Salpeter, Mineralquellen u. s. w.

Fabriken und Gewerbe. Der Kunstfleiß Sachsens leuchtet allen übrigen deutschen Ländern voran; über 500.000 Menschen beschäftigen sich ausschließend mit Veredlung der Produkte. Die ausgezeichnetsten Fabrikate sind folgende: Steinwand, besonders der Lausitz, Zwirn, Batist, Damaste, feinere Bänder, feinere und seidene Spitzen (von 30.000 Klöpplerinnen in Schneeberg und Annaberg), Wolle (von 25.000 Fabrikanten in Roswein, Döbeln, der Oberlausitz, Grimma ꝛc. wird für 516.338 Rthlr. inländische, und 47.725 Rthl. ausländische Wolle und Garn verarbeitet; und, außer dem Landesbedarfe, jährlich für mehr als 400.000 Rthlr., Tücher, Flanelle, Friese und Strümpfe ausgeführt; die Hauptplätze für Tuch und Halbtuch sind: Baugen, Zittau, Großenhain, Camenz, Oderan, Mittweida, Döbeln, Pirna, Grimma, Kirchberg und Hohnstein; für Modezeuge: Chemnitz; für wollene Bänder und Fransen: Pulsnitz und Radeberg; Schafwollspinnmaschinen steht man besonders in Mühlau, Sörnewitz, Schedewitz bei Zwickau und in Wilsdorf bei Freiberg; in Baumwolle besonders im Erzgebirge und Vogtlande, namentlich in und bei Chemnitz, Glauchau und Plauen; im Ganzen beschäftigt diese Fabrikation viele Spinnmühlen, 80 Kattundruckereien und 200.000 Menschen; man hat, die Handspindeln, Jenniés, noch ausgenommen, an 130.000 Maschinenspindeln, und einzelne Chemnitzer Häuser haben 130—140 Drucktische in Bewegung. Durch die Prämie von 1 Rthlr., welche der König zur Beförderung der Baumwoll-Maschinenspinnerei im Voigtländischen Kreise 1807 für jede dort in Umtrieb gebrachte Spindel zu seinem baumwollenen Garn auf drei Jahre ausgesetzt, waren am Schlusse der drei Prämienjahre 34.356 zur Prämie geeignete Feinspindeln gangbar; gewöhnlich ziehen die Spinnerinnen des Voigtlandes aus 16 Loth Baumwolle einen Faden, der 24.500 Ellen hält; in Stroh (besonders zu Kreischa ꝛc. in der Nähe von Dresden, wo vorzüglich im Winter an 5000 Menschen sich mit Strohdarbeiten beschäftigen, und für Hüte ꝛc. 30.000 Rthlr. aus dem Auslande bezieben); in Seide (200 Stühle), in Leder (aus dem Auslande und zum Theil aus Amerika werden die Häute bezogen, und zu Cordouan, Saffian, zugerauem und gewalktem Leder verarbeitet); in Papier (von 60 Mühlen an 30.000 Ballen, welches aber lange nicht für den Bedarf zureicht); Steinpergament von Hubertsburg; Papiertapeten von Dresden und Leipzig; Leim; in Holz

Digitized by Google

(besonders die feinen Drechslerwaaren zu Olbernhau, Ebersbach ꝛc.), hölzerne Uhren, Möbeln (von Herrnhut, Kleinwelke, Tharand ꝛc.); Tuch- und Packleinereien, Chocolade, Zucker, Siegellack; in Metall; Leonische Gold- und Silbertressen, Gold- und Silberwaaren und Stickereien, Schnallen und Knöpfe, Schrot-, Stück-, Glocken- und Kugelgießereien, Nadeln, 4 Gewehrfabriken, bleckerne Löffel, Blechspielzeug; in Porzellan (das beste in Europa zu Meißen), Fayance und Steingut (zu Colditz, Rosen und Hubertsburg); Alaun-, Vitriol-, Salpeter-, Schwefel-, Pulver-, Arsenik-, Kobalt-, Lack-, Bleiweiß-, Mennig-, Berlinerblau- ꝛc. Glas-, Spiegel-, Granat-, Serpentin- und Scheidewasser-Fabriken; starke Bierbrauereien; Branntweinbrennereien; Essigsiedereien; Oelmühlen; Tabak-, Haarpuder-, Stärke-, Cichorien-, Graupen- und Nudeln-, Fischbein-, Wachs-, Wachslichte-, Lackleinwand- und Kartenfabriken, Seiden-, Wolle, Flachs, Hanf, Colonialwaaren, Tabak, Seefische, Modewaaren ꝛc. Sachen soll alljährlich für 3,000.000 Rthlr. mehr aus- als einführen.

Staatsausgaben und Einnahmen. Für das Jahr 1833 gaben die Landtagsacten den Betrag der Einnahmen zu 5,290.851 Rthlr., der Ausgaben zu 5,070.382 Rthlr. an.

Staatsschuld. Im Jahr 1833 soll der verzinsliche Schuldenbestand kaum 7½ Mill. Rthlr., außer dem noch unverzinslich umlaufenden 2½% Papiergeld betragen haben. Nach andern Quellen aber circa 18 Mill. Rthlr. (Steinh. Handb. der Geogr.; Balbi Abregé de Géogr.; Hassell vollständ. Handb. d. Erdbeschreib.)

**Drogheda,** Hauptort der Grafschaft Louth (Ireland), am Flusse Boyne und am Anfang des Droghedacanals, mit einem guten Hafen, dessen Einfahrt aber schwierig ist, unter dem 53° 43′ nördl. Br. und 6° 22′ westl. Länge, 2000 Häuser, 18,200 Einwohner. Drogheda ist sehr gewerbsam. Man führt eine große Menge Getreide aus, wogegen einen großen Theil der Einfuhr die Steinkohlen bilden, welche die Boyne hinauf sich in das Innere des Landes vertheilen. Es besitzt Tuchfabriken, Bierbrauereien und Branntweinbrennereien; Leinwandhandel.

**Drontheim,** am Meerbusen gleichen Namens beim Ausfluß der Nid, unter dem 63° 25′ 50″ nördl. Br. und 10° 23′ 25″ östl. L.; einst die Residenz der norwegischen Könige, jetzt Sitz eines Bisthums und des Stiftsamtes.

Einwohner 11.800, Häuser 1518, meist alle aus Holz gebaut, und daher schon siebenmal ein Raub der Flammen. Drontheim hat weniger auswärtigen Handel, als Absatz nach dem Inneren von seinen Fabrikaten in Leinwand, Wollen, Juchten, Zucker- und Salzraffinerien, und fremden Erzeugnissen. Im Jahr 1822 langten 174 Schiffe in dem Hafen an und 171 segelten wieder ab; ihre Rückladung bestand meistens aus Holz, Fischen, Thran, Flechten, Häuten, Kupfer ꝛc. In der Nähe sind die berühmten Kupferbergwerke vom Roeras, in der kältesten und rauhesten Gegend des Landes, 8956′ hoch, wo fast ewiger Winter herrscht, und das Vieh in den sogenannten Sommermonaten oft vor Hunger und Kälte umkommt. In den Minen arbeiten fortwährend 200 Menschen, und jährlich werden 12.500 Tonnen Erze geschmolzen und 3000 Schiffspfund Gartkupfer gewonnen.

Münzen und Rechnungen, siehe Christiania.

**Drilch** oder **Zwilch,** siehe Leinwand.

**Dubber.** Ein ledernes Gefäß, gleich einer Bouteille oder einem Kruge, dessen man sich in Ostindien zu Aufbewahrung von Oel, Ghee (Butter) u. s. w. bedient. Fässer sind durchaus eine europäische Erfindung der spätern Zeit. Im Orient werden Flüssigkeiten zur Versendung und Ausfuhr größtentheils in lederne Gefäße gepackt. Die Dubbers werden aus ungegerbten Bocksfellen gefertigt, und sind in jeder Größe, von einer Maaß bis nahe zu einem Eimerfasse, zu finden.

**Dublin,** Hauptstadt des Königreichs Ireland, in der Provinz Leinster, am Liffi, unter dem 53° 23′ 13″ nördl. Br. und 6° 20′ 30″ westl. L. Nach London die größte Stadt des brittischen Reiches, enthält es auf 1264 englischen Acres 24,150 Häuser und 204,155 Einwohner. Dublin liegt im Hintergrunde der ausgedehnten Bay gleichen Namens, in einer sehr malerischen Gegend. Es streitet sich mit Bath und Edinburg um den Ruhm, die schönste Stadt des Reiches zu seyn, und wenn die Backsteine aus welchen die Häuser erbaut sind, vielleicht das Ansehen der Straßen und öffentlichen Plätze im Allgemeinen etwas beeinträchtigen, so übertreffen dagegen seine öffentlichen Gebäude, aus Werkstein errichtet, in Großartigkeit und Geschmack alles, was seine Nebenbuhlerinnen in dieser Art aufzuweisen haben. Man findet keine Periode in der Geschichte von Ireland, in welcher Dublin nicht ein wichtiger Platz war. Es wird schon von Ptolomäus unter dem Namen Eblana erwähnt. Die Dänen erhoben dasselbe im 9ten Jahrhundert zu ihrer Hauptstadt und umschlossen es mit einer Mauer, über eine Meile lang; seitdem ist es fortwährend die Hauptstadt Irelands geblieben, aber die Union hat viel von seinem Glanze hinwegenommen, denn der hohe und niedere Adel ist dem Parlament nachgefolgt, und hat seinen Wohnsitz in London aufgeschlagen.

Die vorzüglichsten öffentlichen Gebäude, welche den Zwecken des Handels und der Gewerbe dienen, sind folgende: das Mauthhaus, dessen Erbauung mehr als £ 500,000 gekostet hat; die Nationalbank (früher das Parlamentshaus), die Börse, das Postgebäude, das Tabaksmagazin, trotz seiner unabsehbaren Räume mit Eisen gedeckt und durch Säulen von diesem Metall unterstützt; die Kornhalle, die Leinwandhalle, nach dem Muster der Tuchhalle in Leeds erbaut, die Docks, welche groß genug sind, um ein paar hundert Schiffe aufzunehmen, die großen Bassins, beim Anfang des königlichen und großen Canals, vor Allem aber die beiden prächtigen



Digitized by Google

Granitdämme, welche sich in den Golf von Dublin hinauserstrecken, sind, da sie an Großartigkeit kaum von irgend einem ähnlichen Unternehmen in der Welt übertroffen werden dürften, hier einer näheren Erwähnung verdienen. Die Bay von Dublin ist geräumig und hat guten Ankergrund, aber die Einfahrt wird durch große Sandbänke beengt, besonders durch die beiden, North- und South-Bulls genannten, welche an der Mündung des Flusses, der eigentlich den Hafen bildet, beständig um sich greifen, und ihn völlig zu verdämmen drohten. Das größte Uebel dabei war, daß große Schiffe bei niederem Wasserstand nicht über diese Bänke hinweg segeln konnten, so daß Fahrzeuge, welche zur Fluthzeit in die Bay gekommen waren, bei heftigen Windstößen aus Osten kaum der Gefahr des Strandens auf einer dieser Bänke entgehen konnten, und manche wirklich zu Grund gegangen sind. Man versuchte zuerst ein Bollwerk aus Rahmen und Pfeilern zu bilden, konnte es aber nicht ohne fortwährende Ausgaben im Stande erhalten. Endlich erbaute man einen doppelten Damm, 3 Meilen lang, aus ungeheuren Blöcken Granit, schwalbenschwanzartig in einander gefügt, und die Zwischenräume mit Kies ausgefüllt; ein Leuchtthurm wurde auf jedem Ende errichtet. Ein anderer Steindamm, ebenfalls von großer Ausdehnung, wurde zu Dunlary oder Kingstown, auf der entgegengesetzten Seite der Bay, welches durch eine Eisenbahn mit der Hauptstadt in Verbindung gesetzt ist, erbaut.

**Handel und Fabriken.** Dublin besitzt sehr wenig auswärtigen Handel, desto beträchtlicher aber ist der Verkehr mit England, und insbesondere mit Liverpool; die großen irländischen Stapelartikel: Leinwand, Getreide, Fleisch, Wollen- und Baumwollenwaaren, werden von hier in unermeßlichen Quantitäten verschifft. Die zwei großen Canäle Irlands, der große Canal im Süden, und der Königs-Canal im Norden (siehe Canäle), welche hier auslaufen, setzen Dublin mit dem Shannon und dem ganzen Innern des Landes in Verbindung. Die Handelsmarine der Stadt zählt 250 Schiffe mit einem Tonnengehalt von 18.000 Tons, und die Dampfschifffahrts-Gesellschaft verwendet beständig 30 Boote zu 2—500 Tons, nach allen Richtungen. Zwischen London und Dublin fahren immer 5 Dampfboote hin und her. Im Jahr 1829 bezahlte Dublin die Summe von £ 660,000 für eingebrachte Waaren, während die Eingangszölle in allen übrigen Häfen Irlands zusammengenommen, nicht mehr als £ 910,000 betrugen.

**Handel von Irland.** Seitdem der Handel zwischen Irland und Großbrittannien im Jahr 1825 dem Küstenverkehr gleich gestellt worden ist, wurden keine besonderen Aus- und Einfuhrregister mehr darüber geführt, ausgenommen über Getreide; alle Angaben hinsichtlich der spätern Jahre müssen daher nothwendig unvollständig bleiben. Im Jahr 1827 wurden die Einfuhren aus fremden Ländern auf £ 1,669,406 geschätzt; 1831 betrugen sie £ 1,552,228 und 1832 £ 1,348,828. Die Ausfuhren im Jahr 1831 beliefen sich auf £ 608,983, 1832 £ 458,775. Innerhalb der letzten Jahre fand eine außerordentliche Zunahme der Einfuhr von Getreide und Lebensmitteln aus Irland nach Großbrittannien statt; von ersterem betrug sie im Durchschnitt der Jahre 1830 und 1831: 543,618 Quarters Weizen und 1,563,593 Quarters Hafer und Hafermehl. Im Jahr 1832 wurden allein in Liverpool eingeführt: 338,649 Ctrd. Weizen, Werth £ 948,817; 345,730 Ctrd. Hafer, Werth £ 309,434; 14,486 Ctrd. Gerste, £ 24,626; 69,624 Kühe, £ 765,864; 149,090 Schweine, £ 484,542; 74,960 Schafe, £ 149,955; 94,077 Lämmer, £ 169,417 Laste; 169,817 Laste grobes Mehl, £ 203,780; 177,234 Stücke feines Mehl, £ 407,679; 10,771 Packen Speck, £ 64,626; 292,830 Firkins, 15,861 halbe Firkins und 19,349 Groß Butter, £ 819,141. Diese mit einigen weniger bedeutenden Artikeln geben zusammen einen Werth von £ 4,444,500. Die Einfuhren nach London, Bristol und andern Häfen mögen zusammen wohl eben so viel machen, und vielleicht dürfte das Ganze nicht weit unter £ 10,000,000 bleiben.

**Fabriken.** Mit Ausnahme der Leinwandfabrikation, welche jedoch ebenfalls nie in ganz blühendem oder gesundem Zustande war, und jetzt durch die schottische bei weitem überflügelt wird, sind die Manufakturerzeugnisse Irlands sehr unverhältnißmäßig. Irland ist weit mehr zur Erzeugung roher Produkte geeignet, und es dürfte in jeder Beziehung für diese Insel selbst, wie für England, zuträglicher sein, wenn es seine Anstrengungen hauptsächlich hierauf richtete, und fabricirte Waaren aus Großbrittannien einführte, als wenn es versuchen wollte, sich mit letzterm auf einen ungleichen Wettstreit in der Fabrik-Industrie einzulassen.

Die Leinwandmanufaktur wurde zuerst durch den Grafen von Strafford eingeführt, der Leinsamen aus Holland und Arbeitsleute aus Frankreich und den Niederlanden mitbrachte. Nach der Revolution suchte das englische Parlament diesen Industriezweig, der keinem ähnlichen in England im Wege stand, vorzugsweise in Irland zu befördern; in Uebereinstimmung mit dem Geiste jener Zeiten bewilligte man Prämien auf die Cultur von Flachs, und die Ausfuhr von Leinwand. Die Verwendungen hatten den erwünschten Erfolg. Die Leinwandfabrikation verbreitete sich über ganz Irland und faßte namentlich in Ulster tiefere Wurzel. Nach einem der letzten Berichte an das Parlament belief sich der Werth sämmtlicher rohen und gebleichten Leinen, welche im Jahr 1824 auf den irländischen Märkten verkauft wurden, wie folgt:

| | |
|---|---|
| Ulster | £ 2,109,309 |
| Leinster | 192,888 |
| Munster | 110,481 |
| Connaught | 165,090 |
| Zusammen | £ 2,580,708. |

Die Art und Weise, in welcher diese Fabrikation betrieben wird, ist jedoch in mehr als einer Beziehung roh und unvollkommen. In der Regel wird sie durch Bauern ausgeübt, die ein kleines Grundstück bebauen, dessen Cultur sie mit der Weberei verbinden. Die nämliche Person, oder wenigstens die gleiche Familie, erzeugt häufig den Flachs, bereitet ihn, verspinnt ihn zu Garn und wirkt Zeuge daraus. Man ist zu ängstlich besorgt, daß größtmöglichste Quantität Garn aus einer gegebenen Menge Flachses zu erzielen, als daß man auf die Qualität gehörige Rücksicht nehmen könnte, und das Sortiren des Garns, das so höchst nothwendig ist, um ein gleichförmiges Gewebe zu erhalten, wird beinahe gänzlich vernachlässigt. In manchen Fällen jedoch wird das Material in einem außerordentlichen Grad von Feinheit verarbeitet. Anna Maria Quillin, in der Grafschaft Dawe, konnte 105 Schneller aus dem Pfund spinnen, die 214 englische Meilen weit reichen würden. In der letzten Zeit hat man Maschinenspinnerei eingeführt, von der man wesentliche Verbesserung erwartet. Vor 20 Jahren konnte man auf der Maschine noch nicht über 25 Schneller pr. ℔ spinnen, jetzt erzeugt man Garne über Nr. 50.

Die Ausfuhr von Leinwand aus Irland im Jahr 1824 belief sich in Allem auf 49,491,037 Yards, wovon 46,466,950 nach Großbrittannien und 3,024,087 nach fremden Ländern gingen. Der wirkliche Werth des Ganzen betrug £ 2,412,658. Von dem, was nach Großbrittannien ging, wurden 31,314,533 Yards für den einheimischen Verbrauch zurückbehalten; der Rest wurde mit der schottischen Leinwand wieder nach auswärts versendet. Diese beträchtliche Manufaktur wird meistens durch selbsterzeugten Flachs erhalten. Doch führt Irland 25,000 Tons Hanf von dem Auslande und 3300 aus Großbrittannien ein; eben so etwa 7100 Tons und 1000 Tons Leinengarn. Der Gesammtwerth dieser Materialien beträgt nicht ganz £ 450,000.

Die **Baumwollmanufaktur** verbreitete sich seit dem Jahr 1822 mit außerordentlicher Schnelligkeit über ganz Irland und verdrängte die gröbern Leinwandfabrikate. In neuester Zeit aber hat die Leinwand wieder die Oberhand gewonnen.

Die übrigen Manufakturen sind für die Ausfuhr von keiner Wichtigkeit.

Digitized by Google

Die Fiſchereien werden mit Lebhaftigkeit betrieben, doch nicht in gleicher Ausdehnung wie in Schottland. (Ueber die Bevölkerung, das Einkommen, die Accise, gebrannte Waſſer, die übrigen bedeutenden Häfen Irelands ꝛc. ſiehe die betreffenden Artikel unter ihren eigenen Rubriken.)

Nachſtehende Tabelle verzeichnet den auswärtigen Handel der bedeutendſten Häfen Irelands im Jahr 1824. Wir fügen hinzu die Schiffe, den Tonnengehalt und die Zolleinnahme eines jeden, und zwar, wie wir durch neuere authentiſche Nachrichten im Stande ſind, vom Jahr 1829.

| Angelangt zu | Britiſche | | | Fremde | | | Schiffe | Tonnengehalt | Zölle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Schiffe. | Tons. | Mannſchaft. | Schiffe | Tons. | Mannſchaft | | | £ |
| Belfaſt | 100 | 19,123 | 1090 | 66 | 11,992 | 621 | 247 | 25,000 | 259,000 |
| Cork | 86 | 15,025 | 723 | 89 | 13,976 | 792 | 256 | 17,000 | 196,000 |
| Donaghadee | 5 | 269 | 24 | | | | | | |
| Drogheda | 9 | 890 | 54 | 3 | 420 | 23 | 30 | 2,300 | 12,000 |
| Dublin | 198 | 24,306 | 1530 | 53 | 10,467 | 512 | 299 | 24,000 | 669,000 |
| Dundalk | 11 | 1,532 | 88 | 6 | 670 | 36 | 6 | 300 | 12,000 |
| Galway | 4 | 546 | 33 | 11 | 2,079 | 104 | 19 | 800 | 4,800 |
| Kinsdale | 4 | 778 | 49 | 1 | 146 | 10 | | | |
| Londonderry | 23 | 3,493 | 183 | 32 | 5,429 | 313 | 31 | 4,300 | 74,000 |
| Limerick | 29 | 5,213 | 269 | 16 | 3,489 | 171 | 39 | 1,800 | 85,700 |
| Newry | 40 | 6,705 | 367 | 43 | 7,612 | 403 | 161 | 8,000 | 55,000 |
| Sligo | 10 | 1,085 | 80 | 16 | 2,463 | 137 | 20 | 1,200 | 1,600 |
| Tralee | 3 | 490 | 27 | 2 | 388 | 21 | | | |
| Waterford | 48 | 7,600 | 430 | 15 | 3,137 | 158 | 76 | 7,000 | 116,000 |
| Wexford | 11 | 1,409 | 77 | 1 | 232 | 9 | 135 | 6,700 | 4,800 |
| Youghal | 5 | 1,045 | 51 | 2 | 194 | 13 | | | |

Die Schifffahrt Irlands erſcheint in ſehr winzigem Maaßſtabe, wenn man ſie mit der der Schweſterinſel vergleicht. Am 31. December 1830 beſaß es 1424 Fahrzeuge mit einem Tonnengehalt von 101,820, und einer Bemannung von 7794 Männern und Jungen. Im Jahr 1833 wurden 25 Schiffe, von 1909 Tons zuſammen, neu erkaut. Einclarirt wurden im Jahr 1831 14,499 Schiffe von 1,420,382 Tons; ausclarirt 8801 Schiffe mit 1,073,545 Tons. Von dieſen waren durch den Handel mit Großbritannien beſchäftigt: hereinwärts 13,584 Schiffe mit 1,368,881 Tons; hinauswärts 9089 Schiffe mit 921,184 Tons. Im auswärtigen Handel: 915 Schiffe mit 159,161 Tons herein; 778 Schiffe mit 158,417 Tons hinaus.

(Encycl. of Geogr. u. A.)

**Duderſtadt**, kleine Stadt im Fürſtenthum Grubenhagen (Königreich Hannover), am Zuſammenfluß der Brehme und Hahle; 750 Häuſer, 4500 Einwohner; Tabaks-, Wollzeug- und Bandfabrikation, Färbereien, Obſt-, Hopfen-, Tabak und Gartenbau, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien ꝛc. Die rohen und fabricirten Tabake von Duderſtadt ſind berühmt.

**Duisburg**, Stadt im preußiſchen Großherzogthume Niederrhein, unweit der Ruhr und des Rheins, unter dem 51° 26′ nördl. Br. und 6° 45′ öſtl. Länge; 680 Häuſer, 5300 Einwohner. Tuch-, Baumwolles-, Strumpfs-, Hut-, Sammt-, Seifens-, Tabak-, Porzellan-, chemiſche Präparaten-Fabrikation; Zuckerſiedereien; bedeutender Handel mit Wein und Colonialwaaren; Schifffahrt.

**Dundalk**, in der irländiſchen Grafſchaft Louth, an der Bay Dundalk, unter dem 53° 1′ nördl. Br. und 6° 19′ weſtl. Länge. 10,000 Einwohner, Hafen; es beſitzt eine Mouſſelinweberei die im Jahr 1737 durch Franzoſen gegründet wurde; ſie iſt die einzige in Irland. Handel, Ausfuhr von Getreide.

**Dumferline**, Stadt in der Grafſchaft Fife (Südſchottland). 17,000 Einwohner; es befinden ſich hier über 1000 Weberſtühle für Leinendamaſt, gebläumte Leinwand ꝛc., deren jährlicher Ertrag mehr als £ 40,000 beträgt; Kohlengruben.

**Dundee**, an der Mündung des Tay in der ſchottiſchen Grafſchaft Angus, unter dem 56° 28′ nördl. Breite und 2° 56′ weſtl. Länge. Bedeutende Handelsſtadt, und, nach der Einwohnerzahl (45,355), die vierte Stadt in Schottland. Es war ſchon frühe von Bedeutung, und in den Zeiten der Revolutionskriege zu ſolchem Reichthum gelangt, daß eine Plünderung der Stadt, welche General Monk ſeiner Armee geſtattete, jedem Soldaten £ 60 eingetragen haben ſoll. Dundee erholte ſich jedoch bald wieder, und iſt jetzt eine der blühendſten Handelsſtädte Großbritanniens. Seine Stapelartikel ſind Leinwand, Zwilch, Segeltuch, Tauwerk, Cannefas, Glas, Zwirn, Leder, Zucker, Getreide und Flachs, ſo wie die Produkte des Fiſchfangs.

In dem Jahre, welches am 31. Mai 1833 endigte, führte Dundee ein:

18,777 Tons Flachs, 3580 Tons Hanf, die zuſammen etwa auf £ 700,000 angeſchlagen werden konnten, und es führte aus:

100,715 Stücke Osnaburgs, 118,577 Stücke Bettzeug, 53,972 Stücke Beutelleinwand, 81,754 Stücke Segeltuch, 57,212 Stücke Sackzwilch, 69,774 Stücke Dowlas, und 13,574 Stücke von andern Gattungen. Den Geſammtwerth konnte man auf etwa £ 1,500,000 ſchätzen, und vier Fünftheile davon waren in Dundee ſelbſt fabricirt worden. Auch die Ausfuhr von Getreide iſt ſehr beträchtlich, hauptſächlich Gerſte, von welcher Gattung ſie ſich in genanntem Jahre auf 42,600½ Quarters belief. Dundee hat 270 eigene Schiffe mit einer Laſtigkeit von



Digitized by Google

35,000 Tons; und in oben erwähntem Jahre kam ein Gesammt-Tonnengehalt von 242,000 Tons in den Hafen. Neun Schiffe, von 3177 Tons waren mit der Grönland-Fischerei beschäftigt, zehn Schmacken im Handel mit Leith und Glasgow, und zehn im Verkehr mit London, der auch zwei prachtvolle Dampfboote, von 600 Tons Lastfähigkeit jedes, im Gang erhält. Der Hafen war früher etwas mangelhaft, ist aber seit 1815 durch Docks und andere Einrichtungen wesentlich verbessert worden; im Mai 1855 hatte man im Ganzen £ 265,000 darauf verwendet. Mehr als 40 Spinnmühlen werden durch Dampf betrieben und fortwährend neue errichtet. Eine Eisenbahn unterhält die Verbindung mit dem Thale von Strathmore.

Die Stadt liegt angenehm auf einer Anhöhe an den Ufern des Tay; die alten Straßen sind zwar eng und steil, die neuen aber, welche sich nach jeder Richtung ausbreiten, schön und breit, und die ganze Umgegend ist mit eleganten Landhäusern geschmückt. (Encycl. of Geography.)

**Dunen, Flaumfedern, Federdunen** (Engl. Down, Franz. Duvet, menue plume, Ital. Penna matta, Piumini, Holl. Dons, Dän. Duun, Schwed. Dun, Tjurd, Span. Flojel, Plumazo, Port. Frouxel, Russ. Puch, Poln. Puchy, Latein. Plumae), sind die feinsten Brustfedern, welche viele zahme und wilde Vögel liefern. Die Natur hat diese Thiere gelehrt, sich selbst die feinsten Dunen auszurupfen und damit ihre Nester auszufüttern. Nach Pennant sind diese Federn so außerordentlich elastisch, daß eine Quantität derselben, an Gewicht bloß $^3/_4$ Unzen betragend, einen weitern Raum ausfüllt, als das Innere des größten Hutes. Die in den Nestern der Vögel gesammelten, haben den meisten Werth und werden Nestdunen (life down), zum Unterschiede von den Raufdunen (dead down), genannt, welche den lebenden, mehr aber noch den todten Vögeln ausgerauft werden, unter denen sich dann aber auch immer stärkere befinden. Siehe auch Eiderdune.

**Dünkirchen**, (Franz. Dunkerque); unter dem 51° 2′ 9″ nördl. Br. und 2° 22′ 57″ östl. L., Seehafen im französischen Departement du Nord. Mit 25,000 Einwohnern. Beträchtlicher Fischfang, Handel nach den Colonien, England, den Niederlanden und der Ostsee, Fabrikation von Tabak, Zucker, Wolle, Baumwollenwaaren. Im Jahr 1826 sind 2678 Schiffe eingelaufen, worunter 85 vom Stockfischfang. Dünkirchen hat einen guten Hafen mitten in der Stadt, zu dem ein $1^1/_2$ Meilen langer Canal führt; es ist wohlgebaut, leidet aber Mangel an trinkbaren Quellen und die Einwohner müssen deßhalb Regenwasser sammeln. Die Umgebung ist niedriges Marschland, das nur durch eine Reihe Dämme vor dem Einbruch der See beschützt, und durch zahlreiche Entwässerungscanäle kulturfähig gemacht wird. Ludwig XIV., welcher diesen Platz im Jahr 1662 endlich für die Dauer erlangt hatte, erhob ihn zu einem der stärksten Kriegshäfen in Europa, und der englische Handel fand sich bald nicht wenig dadurch belästigt. Im Utrechter wie in späteren Friedensschlüssen wurde die Schleifung der Festungswerke bedungen, aber nie ganz vollzogen, und in jedem Seekriege erschien Dünkirchen als ein Hauptsammelplatz der Kaperschiffe. Die Fischerei ist ebenfalls bedeutend.

**Durango** oder **Guadiana**, Hauptstadt des mexicanischen Staates gleichen Namens unter dem 24° 25′ nördl. Br. und 10° 54′ westl. L., 665 Fuß über dem Meeresspiegel; 40,000 Einwohner; Glas- und musikalische Instrumenten-Fabrikation, Münze, Handel.

**Düren**, Stadt an der Ruhr in dem zum preußischen Regierungs-Bezirk Aachen gehörigen Kreis gleichen Namens, unter dem 40° 46′ nördl. Br. und 6° 5′ östl. L., 567 Häuser, 6000 Einwohner; Tuch-, Eisen- und Papierfabrikation.

**Düsseldorf**, unter dem 51° 13′ 42″ nördl. Br. und 6° 46′ 25″ östl. L., am Zusammenfluß der Düssel und des Rheins, mit 2000 Häusern und 22,500 Einwohnern, sehr hübsch gebaute gewerbsame Stadt, Sitz des Regierungsbezirkes gleichen Namens, eines Hauptsteuers und Rheinzoll-Amtes, des Direktoriums der Bergischen Feuer-Assecuranz, einer Sparkasse u. s. w. Man findet hier 1570 Gewerbsleute, 15 Fabrik-Anstalten, 190 Kaufleute, 65 Krämer und Trödler, 15 Schiffer. Die Fabrikation beschäftigt sich hauptsächlich mit Baumwollfärberei und Druck, Krazen zu Baumwolle und Wolle, Lüstern, Kutschen, Leder, Spiegeln, Liqueurs, Tabak, Tuch, Essig, Seife ꝛc. Auch der Zwischenhandel ist nicht unbedeutend. Düsseldorf besitzt einen Freihafen und einen Sicherheitshafen für 50 Schiffe.

## E.

**Ebenbaum, deutscher, Bohnenbaum** (Cytisus laburnum, *L.*), ein 15 bis 20 Fuß hoher Baum aus der Familie der Leguminosen, der in den südlichen Theilen von Europa — auch Deutschlands und der Schweiz — wächst, und wegen der Fülle niederhängender gelber Blüthenbüschel, womit sich im Frühling alle Aeste bekleiden, häufig als Zierstrauch angebaut wird. Das Holz ist gelblich, bei alten Stämmen mit schwärzlichen Adern durchzogen, und von einer Härte, die dem ächten Ebenholz wenig nachgibt; es wird deßhalb zu musikalischen

Digitized by Google

Instrumenten, feinen Drechsler- und Schreinerarbeiten u. s. w. häufig verwendet, und schwarz gebeizt, oft für ostindisches Ebenholz verkauft.

**Ebenholz** (Engl. Ebony, Franz. Ebène, Holl. Ebbenhout, Dän. Eben træe, Ebenholt, Schwed. Ebenträd, Ebenholts, Span., Port. und Ital. Ebano, Russ. Ebenowoe derewo, Tschernoi dub, Poln. Heban). Diese Holzart kommt vorzüglich aus Indien. Es ist sehr hart und schwer, außerordentlich dauerhaft, und da es eine ungemein schöne Politur annimmt, so wird es zu eingelegter Arbeit, Holzmosaik ꝛc. häufig verwendet. Es gibt davon mehrere Gattungen, das beste zeichnet sich durch tiefe Schwärze gleich dem Gagat aus, ist frei von Adern oder Flecken, und hat einen sehr zusammenziehenden, scharfen Geschmack. Diese Gattung, die von einem Baume kommt, welchen die Botaniker Diospyrus Ebenus nennen, trifft man am häufigsten auf den Inseln Madagascar, Mauritius und Ceylon. Nur der Kern der Bäume kann gebraucht werden. 1826 wurden aus Mauritius 2,002,785 ℔ dieses Holzes, dem Schätzungswerthe nach für £ 9.017. 7s. 6½d. ausgeführt. Außer dem schwarzen gibt es auch rothes, grünes und gelbes Ebenholz, doch sind letztere nicht so geschätzt wie das schwarze. Tischler und andere Kunstarbeiter verwenden häufig schwarzgefärbtes Birnbaumholz statt des Ebenholzes; obgleich solches den Leim besser annimmt, so steht es doch in Farbe und Politur weit zurück. Auf dem Londoner Markte wechselt der Preis zwischen 5 bis 20 Pfund Sterl.; der Einfuhrzoll beträgt £ 10 per Ton; aus den brittischen Besitzungen direct eingeführt 15s. per Ton, grünes aus den brittischen Besitzungen direct eingeführt 5s. per Ton. Doch ist die Einfuhr im Ganzen von keinem großen Belange.

**Eberesche, Faulesche, Vogelbeerbaum** (Sorbus aucuparia, *L.*), ein 20 bis 50 Fuß hoher einheimischer Waldbaum, der besonders in gebirgigen Gegenden häufig wächst. Das zähe, feste und ziemlich harte Holz besitzt eine schöne gelblich braune Farbe, öfters mit schwärzlichen Masern, und wird von Ebenisten, Tischlern, Büchsenmachern, Wagnern u. s. w. zu Pressen, Schrauben, Maschinen- und Mühltheilen und allerlei Handwerkszeug häufig angewendet; es läßt sich sehr leicht glätten und beizen. Die schönen rothen Beeren dienen als Futter für das Geflügel, und zu Bereitung von Branntwein; im unreifen Zustande kann man sie auch, nebst der Rinde, den jungen Zweigen und dem Laube, zum Gerben verwenden.

Die zahme Eberesche, Spierlingsbaum (Sorbus domestica), gleicht dem vorstehenden, wächst viel seltener wild, wird aber um ihrer birnähnlichen kleinen Früchte willen häufig gepflanzt; man bereitet daraus Cyder und starken Branntwein. Das schöne weiße, im Kern oft röthliche Holz ist noch härter und besser, und daher zu vielen Arbeiten sehr gesucht.

**Edam**, Stadt im Gouvernement Nord-Holland, unweit der Zuyder-See, mit welcher sie ein Canal verbindet; unter dem 52° 30′ nördl. Br. und 0° 22′ östl. L.; 1060 Häuser, 5500 Einwohner; Hafen, Schiffbau, Salzsiedereien, Thranbrennereien, Käsemessen; im Jahr 1801 wurden hier über 6½ Millionen Pfund gewogen.

**Edinburgh**, die Hauptstadt von Schottland und zweite Stadt des brittischen Reiches, unter dem 55° 57′ 19″ nördl. Br. und 5° 10′ 56″ westl. L. am Busen des Forth, Umfang 7 engl. Meilen, Einwohner 162,156 im Jahr 1831 (1801 mit Einschluß von Leith nur 82,560). Edinburgh liegt auf drei Hügeln, und ist auf allen Seiten von dürren wilden Felsen umgeben, außer im Norden, wo der Boden sich gegen den Golf des Forth hinneigt. Zwei Schluchten trennen die Stadt in sehr ungleiche Theile; die alte Stadt, unregelmäßig, eng, schmutzig, und jetzt nur noch von den geringen Volksclassen sparsam bewohnt, und die neue Stadt, deren prächtige, geraden und reinlichen Straßen, schöne steinernen Gebäude, öffentlichen Plätze und eleganten Läden sich mit jeder andern Hauptstadt der Welt messen können.

Edinburgh ist mehr ein Sitz der Wissenschaften als des Handels. Außer Buchhandel und Druckerei findet man daher verhältnißmäßig wenig bedeutende Industrie. Einige Fabriken liefern elegante Wagen, Glas, Papier, Leder, Segeltuch, gedruckte Kattune, Seife, Stärke; auch sind die Branntwein- und Whiskybrennereien nicht unbeträchtlich. Aller Großhandel wird in Leith (s. d. Art.) betrieben, welches nur ½ engl. Meile entfernt ist, und eigentlich den Hafen von Edinburgh bildet.

Die Einnahmen und Ausgaben Schottlands wurden früher besonders eingesammelt und standen unter getrennten Collegien; in neuester Zeit wurde aber der größte Theil mit der englischen Steuererhebung vereinigt, und unter dieselben Behörden gestellt. In dem Jahr, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte, betrugen:

| | | |
|---|---|---|
| Die schottischen Accise-Abgaben | 2,395,490 | £ |
| „ „ Zölle | 1,357,000 | „ |
| „ „ Stempelgebühren | 576,000 | „ |
| „ „ Landsteuern | 298,000 | „ |
| „ „ Posteinnahmen | 201,000 | „ |
| | 4,771,490 | £ |

Schifffahrt und Handelsverkehr der schottischen Häfen finden sich auf nachstehender Tabelle verzeichnet:

Digitized by Google

Handelsverkehr und Schifffahrt der bedeutenderen Häfen Schottlands im Jahr 1824.

| Eingesegelt im Jahr 1824 in | Brittische | | | Fremde | | | Gebraucht zu jedem, am 1. Jan. 1824 | | Ertrag der Zoll. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Schiffe | Tons | Mannschaft | Schiffe | Tons | Mannschaft | Schiffe | Mannschaft | 1989 |
| Aberdeen | 130 | 21,970 | 1942 | 17 | 1,023 | 86 | 350 | 46,200 | 52,400 |
| Ayr | 17 | 1,703 | 110 | | | | | | |
| Banff | 6 | 403 | 29 | 7 | 312 | 29 | 133 | 5,800 | 1,300 |
| Berwick | 61 | 1,900 | 225 | 22 | 1,800 | 112 | 123 | 9,100 | 5,400 |
| Dundee | 149 | 21,344 | 1524 | 11 | 879 | 72 | 263 | 26,000 | 68,000 |
| Glasgow | 62 | 5,665 | 384 | 15 | 2,165 | 129 | 235 | 41,100 | 25,000 |
| Grangemouth | 44 | 9,051 | 457 | 49 | 7,079 | 376 | 204 | 14,300 | 431,000 |
| Greenock | 181 | 46,494 | 2664 | 19 | 5,190 | 229 | 371 | 36,200 | 2,000 |
| Inverness | 14 | 1,961 | 87 | 1 | 140 | 7 | 135 | 7,300 | 4,400 |
| Irvine | 36 | 4,194 | 262 | 0 | 0 | 0 | 135 | 13,300 | 6,800 |
| Kirkaldy | 41 | 6,909 | 477 | 21 | 1,561 | 117 | | | |
| Leith | 222 | 36,479 | 2133 | 146 | 16,630 | 980 | 192 | 14,800 | 41,400 |
| Montrose | 92 | 10,179 | 756 | 18 | 1,411 | 122 | 263 | 26,300 | 6,800 |
| Perth | 13 | 1,962 | 108 | 14 | 1,449 | 83 | 173 | 16,100 | 9,000 |
| Port Glasgow | 67 | 21,057 | 1047 | 3 | 573 | 25 | 46 | 6,800 | 248,600 |
| Stornaway | 3 | 376 | 23 | 2 | 281 | 16 | 74 | 3,300 | 440 |

(Encyclop. of Geography.)

**Eger**, königl., befestigte Stadt im Kreise gleichen Namens (Böhmen) am Flusse Eger, unter dem 50° 5′ nördl. Br. und 7° 45′ östl. L., 791 Häuser, 9,500 Einwohner. Es besitzt Drahtwerke, Leinwand-, Zitz-, Kattun-, Hut-, Leder-, Tuchfabriken.

**Eibenbaum**, Taxus (Taxus baccata, *L.*), der bekannte einheimische immergrüne Baum, mit rothbrauner Rinde und rothen saftigen Beeren, die im Herbste reifen. Sein Holz ist eines der zähesten, härtesten und dauerhaftesten unter allen einheimischen Arten; es ist röthlich, zuweilen gemasert, nimmt leicht die Politur an und läßt sich vortrefflich beizen und färben. Kunstdrechsler, Drechsler, Instrumentenmacher ꝛc. verarbeiten dasselbe häufig; die Salzburger und Berchtesgadner verfertigen daraus eine Menge Büchsen, Löffel, Stöcke, Stockknöpfe und Spielwaaren, die in ganz Deutschland Absatz finden.

**Eibischwurz**, die Wurzel der Althaea officinalis, eines einheimischen perennirenden Gewächses. Sie dient als Arzneimittel sehr häufig, wie auch zur Appretur von Zeugen. Im Handel kommt sie geschält vor, ist lang, ästig, fingerdick, rund, von weißer Farbe und süßlichem, schleimigen Geschmack.

**Eiche** (Engl. Oak, Franz. Chêne, Ital. Quercia, Span. Roble, Carballo, Port. Roble, Carbalho, Holl. Eik, Dän. Eeg, Schwed. Ek, Russ. Dub, Poln. Dab, Arab. Baalut, Lat. Quercus). Von diesem schönen Baume gibt es viele Gattungen; doch die gemeine oder Steineiche (Quercus robur) scheint den Vorzug vor allen übrigen zu verdienen. Das aus Amerika gebrachte Eichenholz hat bei weitem nicht die Güte, wie das englische, und auch die im Innern von Europa wachsenden Eichengattungen stehen den brittischen nach, vorzüglich in Dichtigkeit und weil sie leichter spalten. Die Eiche Englands, die „knorrige Eiche, die dem Keile widersteht", wie Shakespeare sich ausdrückt, ist der Baum, welcher, im rechten Alter von 50 bis 70 Jahren gefällt, das beste Schiffbauholz liefert, welches es gibt. Man findet anderes Schiffbauholz, welches besonders hart ist, anderes, welches größere Zähigkeit besitzt, und noch anderes, welches kaum über's Kreuz gebrochen werden kann, keines vereinigt aber alle diese Eigenschaften in so hohem Grade in sich, wie das Eichenholz; es trägt die größte Last, bricht und splittert nicht wenn es von einem Kanonenschusse durchbohrt wird, und ist daher das Vorzüglichste von Allen.

Eine schöne Eiche gehört wohl unter die prachtvollsten Bäume; ihr Anblick erfüllt das Gemüth mit Ideen von Kraft und Dauer, welche den tiefsten Eindruck zurücklassen. Sie widersteht dem Orkane, und kann wohl brechen, nie aber sich krümmen wie andere Bäume. Außer der Ceder von Libanon ist kein Baum so ausgezeichnet in dem Widerstande und der Kraft seiner einzelnen Glieder; sie entspringen nicht eigentlich aus dem Stamme, sondern theilen sich bloß, so daß es oft schwer ist Stamm und Ast zu unterscheiden. Das Gewebe der Aeste einer Eiche gehört nicht zu den letzten Schönheiten derselben, und ihre wagerechte Richtung, durch welche solche einen großen Raum zu bedecken pflegen, versinnlicht den Gedanken, daß sie die Königin der Bäume und des Waldes sey.

Und selbst eine alte abgestorbene Eiche

„ — — — — — — dry and dead
Still clad with his trophies old
Lifting to heaven its aged, hoary head
Whose foot on earth has got but feable hold."

„ — — — — — — verdorrt und sterbend,
Doch nicht beraubt der frühern Siegeszeichen,
Den Silberscheitel hoch, dem Aether zugewendet,
Der Fuß den Erdenmund noch kaum erfassend"

Digitized by Google

so ein Baum, wie Spencer ihn hier beschreibt, ist noch schön, ein ehrwürdiges Bild des Alters und der Vergänglichkeit irdischer Dinge.

Die Eiche wird durch ihre Frucht, die Eichel, fortgepflanzt, entweder an Ort und Stelle oder in Baumschulen gesäet, und dann als junges Bäumchen versetzt.

Die Farbe des Eichenholzes ist schön hellbraun, und Jedermann bekannt; wenn sie ins Röthliche spielt, ist das Holz von geringerer Güte. Die in die Quere liegenden großen Jahresringe des Eichenholzes zeichnen sich deutlich und bringen bei der Bearbeitung schöne Flammen hervor, wenn es schief geschnitten wird. Wo Ringe dicht und gedrängt liegen, sind solche weniger deutlich, die Härte des Holzes ist dann aber um so ausgezeichneter. Das frisch zugehauene Eichenholz gibt einen eigenthümlichen Geruch von sich, und besitzt einen leicht zusammenziehenden Geschmack. Es enthält Gallussäure und wird durch Berührung mit Eisen geschwärzt wenn es feucht ist. Jung ist es äußerst zähe, oft grob gearbeitet und schwer zu bearbeiten. Während des Trockenwerdens wirft sich Eichenholz stark und schwindet; wird es in der Wärme getrocknet, so läuft es wohl um $^1/_{32}$ seiner Stärke ein.

Gutes Eichenholz ist das dauerhafteste aller Hölzer, welche von Bäumen ähnlicher Größe geliefert werden. Vitruvius schreibt demselben eine unvergängliche Dauer zu, wenn es in die Erde getrieben wird, auch im Wasser ist es unverwüstlich, und im trockenen Zustande kennt man welches das sich über 1000 Jahre erhalten hat. Je kleiner seine Poren sind, je dauerhafter ist es, dagegen ist das mit weiten Poren und röthlich scheinender Farbe von geringerer Festigkeit.

Außer der gemeinen Eiche (Quercus robur), die in allen nördlichen Ländern gefunden wird, kommt die Eiche Quercus sessiliflora, vorzüglich im Norden Englands am häufigsten vor. Nach dem Urtheile eines Kenners (Tredgolds), soll das Holz derselben schwerer, dunkler von Farbe, härter und elastischer seyn, als das der gemeinen Eiche, dabei zäher und schwerer zu schneiden, aber beim Trocknen dem Werfen und Springen mehr ausgesetzt. Herr Tredgold glaubt, daß solches dem der ersten Art für den Schiffbau noch vorzuziehen sey. Andere Stimmen von gleicher Geltung widersprechen diesem, und nach allen bisherigen Erfahrungen scheint auch wirklich das Holz der gemeinen Eiche für alle Verwendungen beim Schiffbau und ähnliche Zwecke noch immer den Vorzug zu behaupten. In dem Quarterly Review führt ein sehr unterrichteter Schriftsteller darüber an:

Es scheint, daß unsre Förster und Holzlieferanten für den Schiffbau eine den Botanikern längst bekannte Thatsache noch gar nicht ahnen, daß nämlich in England zwei sehr verschiedene Eichengattungen einheimisch sind, die Quercus robur und die Quercus sessiliflora, von denen letztere ein sehr geädertes, festes und dauerhaftes Schiffbauholz liefert, welches der Fäulniß selten ausgesetzt ist; wogegen das Holz der zweiten nicht so dicht, viel saftreicher und dadurch von weit geringerer Dauerhaftigkeit ist. Dieser Unterschied wurde schon in den Zeiten des alten Botanikers Ray bemerkt, und Martyn in seiner Flora rustica, so wie Sir James Smith in seiner Flora Britannica haben solches durch ihr Zeugniß bekräftigt. Die letztere Gattung scheint erst seit zwei bis drei Jahrhunderten vom festen Lande eingeführt worden zu seyn, namentlich besteben die deutschen Waldungen vorzüglich aus diesen Bäumen, deren Holz als geringer bekannt ist. Von größter Wichtigkeit aber ist, daß sich diese Abart gattung in dem Neuen Walde und andern Gegenden von Newhampshire wuchernd vermehrt, eben so auch in den nördlichen Umgebungen von London und in Norfolkshire, und wir sind überzeugt, daß von diesem Umstande die vielen Beschwerden stammen, die über den neuen Schiffbau gehört werden. Die beiden Gattungen unterscheiden sich durch folgende Kennzeichen: die Stiele der Eicheln sind bei der Quercus robur lang, die Blätter kurz, bei der sessiliflora dagegen sind die Eichelstiele kurz und die Blätter lang; bei der ersteren findet man die Eicheln einzeln stehend und selten über zwei an einem Stiele, dagegen bei der letztern immer zwei und drei dicht zusammen an einem Stiele vereinigt. Es scheint, als wenn diejenigen russischen Schiffe in der Office, welche nicht aus Kiefern- oder Lärchenholz gezimmert sind, von diesem weniger dauerhaften Eichenholze gebaut worden, wozu noch kommt, daß der kurze aber heiße Sommer, und das Eindringen des Frostes und Eises in die Sprünge und Risse des Holzes, diese jeder Witterung stets ausgesetzten Fahrzeuge, die niemals bedeckt werden, zerstören müssen.

Man hat in England zu verschiedenen Zeiten vielfältige Untersuchungen über die Menge und den Verbrauch des eichenen Schiffbauholzes angestellt, ohne daß dadurch befriedigende Resultate erhalten worden wären. In einem Berichte der Commission für die Landeseinkünfte, welcher im Jahr 1818 im Druck erschien, wird angeführt, daß die britische Kriegsmarine im Jahr 1906 mit 725,000 Tons anzunehmen gewesen sey, und daß auf die Registertonne 1½ Last (load) gerechnet, diese 1,164,000 Last Schiffbauholz erfordert habe, wurde nun hierbei angenommen, daß ein Schiff im Durchschnitt 14 Jahre brauchbar sey, so erfoderte die Marine jährlich zur Ergänzung 83,149 Last Schiffbauholz, ungerechnet die Reparaturen, welche letztere wiederum mit 27,000 Last anzuschlagen seyen, so daß der ganze jährliche Bedarf zusammen 110,000 Last betrage. Hiervon rechnen nun die Mitglieder der Commission, daß 21,341 Last des Jahres im Durchschnitt vom Lande selbst geliefert würden, und daß von den übrigen 88,659 Last wenigstens noch 28,659 aus andern als einheimischen Quellen bezogen werden. „Denmach — bemerken sie weiter — verbrauchen noch 70,000 Last solchen Holzes, welche die Marine bei ihrer gegenwärtigen beispiellosen Größe jährlich bedürfe, um Schiffe jeden Ranges zu ersetzen und zu erhalten, oder, was ungefähr damit übereinkommt, insofern dazu gleichfalls 60,000 Last erfodert werden, 20 Vier- und siebenzig-Kanonenschiffe, eines in's andere zu 2000 Tons, das Ton zu 1½ Last = 3000 per Schiff."

Nun wurde bei vorstehender Berechnung ferner angenommen, daß auf einem englischen Morgen Landes nur 40 Eichbäume Raum hätten, um eine solche Größe zu erreichen, daß sie 1½ Last Holz liefern, welches zu Linienschiffen verwendet werden kann, und sonach würden 50 Acres erfodert, um das Holz zu einem Vier- und siebenzig-Kanonenschiffe hervorzubringen, und 1000 Morgen oder Acres für 20 solcher Schiffe; da aber die Eiche wenigstens 100 Jahre brauchte, um als ausgewachsen zu gelten, so würden folglich 100,000 Acres nöthig seyn, um das unentbehrliche Eichenholz für eine Seemacht von 7 bis 800,000 Tons zu erziehen. Die Mitglieder der Commission bemerken weiter noch, daß in dem vereinigten Königreiche 20 Millionen Acres Landes ungebaut lägen, und folglich der 200ste Theil hinreichen würde, um, mit Eichenholz bepflanzt, das der Marine nöthige Schiffbauholz liefern zu können.

Nach Mr. Barrow ist dieser Anschlag um die Hälfte übertrieben. „Zuerst — sagt derselbe — ist dabei ein fortdauernder Kriegszustand angenommen, während dessen der Tonnengehalt der ganzen Marine mehr als das Doppelte von dem beträgt, was sie im gegenwärtigen Friedensstande faßt. Zweitens — wird die Dauer eines Kriegsschiffes im Durchschnitt zu 14 Jahren angenommen, während die doppelte Zahl Jahre wohl die richtigere seyn möchte, nachdem man so viele Verbesserungen in der Schiffbaukunst eingeführt, neuere Sicherungsmittel

Digitized by Google

aufgefunden, und für die in Indien erbauten Schiffe auch das unverwüstliche Teakholz angewendet hat. Nach allem diesem würde daher das Bedürfniß von Schiffbauholz, wie es die Mitglieder der Commission berechnet haben, sich der Quantität nach gar sehr reduciren.

Demungeachtet aber kann die Thatsache nicht geläugnet werden, daß lange vor dem Schlusse des letzten Krieges (1814 bis 1815) sich ein empfindlicher Mangel an ganz großem, starkem Eichenholze zeigte, wie solches für Linienschiffe gebraucht wird, und wenn Sir Robert Seppings nicht die Mittel erfahren hätte, gerades Eichenholz statt solchem von verschiedener Größe und Form anzuwenden, so hätte der Bau neuer Schiffe gänzlich aufhören müssen.

Wurde nun aber der Bestand von Eichenholz zum Schiffbaue während des Krieges wirklich vermindert, wie es die beunruhigende Seltenheit desselben glauben ließ, so darf dagegen nicht übersehen werden, mit welchem Eifer jetzt Privaten und Gemeinden in England wie in andern Ländern junge Eichenpflanzungen von großer Ausdehnung anlegen und warten; daß für zulässige Forderungen an den Staat, Theile der königlichen Waldungen ausgetheilt, die übrig gebliebenen Reste aber für den Gebrauch der Nation auf künftige Zeiten eingehegt worden sind, so daß in Zukunft die Erzeugung von brauchbarem Eichenholze wohl mit dem Bedürfniß der Kriegs- und Handelsmarine gleichen Schritt halten wird. (Encyclopaedia Britannica, Artikel: Navy.)

Die Eichenrinde ist ein sehr nützliches Produkt, und wird bei der Lederbereitung allen andern Gerbestoffen vorgezogen (siehe den Artikel Baumrinde).

Das Eichenholz, welches in Großbrittannien eingeführt wird, kommt größtentheils aus Canada und dem Königreiche Alt-Preußen. Letzteres ist bei weitem das beste, und sein Preis steht daher zu ersterem auch wie 9 zu 6, d. h. wenn die Last preußisches Eichenholz £ 9 kostet, kostet die des canadischen nur £ 6. Die Einfuhr in Großbrittannien bleibt sich nicht gleich, denn man hatte davon ein Jahr ins andere 10,000 Last, zu 50 Cubikfuß rechnen, wovon der größere Theil von Quebeck kommt. Eichene Planken und Pfosten werden fast nur aus Preußen eingeführt. Die Quantitäten, welche in den 6 Jahren, die mit dem 5. Januar 1833 zu Ende gingen, eingebracht wurden, sind wie folgt:

| Jahre. | Last. | Jahre. | Last. | Jahre. | Last. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1827 | 5470 | 1829 | 1434 | 1831 | 2515 |
| 1828 | 2449 | 1830 | 1542 | 1832 | 1789 |

Mehreres über diesen Gegenstand findet man unter dem Artikel Holz, sowohl was Preise, als Zollabgaben u. s. w. betrifft.

**Eicheldoppen,** siehe Ackerdoppen.

**Eicheln** auch **Eckern,** die Frucht oder der Same der Eiche (Engl. Acorns, Holländ. Akers, Franz. Glands, Ital. Ghiande, Span. Bellotas, Russ. Schedudii, Lat. Glandes). In dem ersten wilden Zustande des Menschengeschlechtes dienten solche demselben zur Nahrung, und finden sich in alten Schriftstellern häufige Anspielungen darauf (Virgil, Georg. Libr. I. 8. Zeile. Ovid Metam. Libr. I. 106. Zeile ꝛc.). In einigen Ländern werden solche zuweilen bei großer Theuerung dem Brode beigemischt; heutiges Tages benutzt man sie aber meist nur zur Mästung der Schweine und des Geflügels. Auch in der Heilkunde finden sie wegen ihres bittern zusammenziehenden Geschmackes Verwendung, und man genießt sie dann geröstet wie Caffee als Abguß. Im Kleinhandel kommt Eichelcaffee vor.

**Eichenrinde,** siehe Baumrinde.

**Eiderdunen,** die zarten Flaumenfedern mehrerer Arten Seevögel aus den nördlichsten Theilen von Europa und Amerika, besonders von der Eidergans (Anas mollissima, *L.*), die auf Island, den Farder Inseln, in Norwegen, Lappland ꝛc. heimisch ist.

Diese Federn sind weiß oder grau, außerordentlich zart, leicht und weich, und werden zu Bettdecken, Reise- und Feldbetten u. s. w. sehr gesucht und theuer bezahlt. Mit 4 bis 5 Pfund läßt sich ein ganzes Bett für zwei Personen füllen. Das Ausfinden derselben ist keine leichte Beschäftigung; der vorsichtige Vogel baut sein kunstloses Nest aus Moos oder Seegewächsen nur auf die steilsten Klippen und Felsen an den Meeresufern, und die Einsammler müssen sich auf Strickleitern, oder Taue um den Leib, mit Lebensgefahr zu denselben hinablassen. Die Eidergans brütet gewöhnlich dreimal im Jahr und zwar zuerst im Monat Juni; um Eier und Junge vor Kälte zu bewahren, rupfen sich Männchen und Weibchen eine Menge Federn aus der Brust, und füttern damit das Nest so aus, daß man den brütenden Vogel kaum darauf sieht. In der Regel nimmt man das erste und zweite Mal die Eier, mit sammt den Federn, weg; beim dritten Legen aber läßt man das Nest unberührt, und es ist in Island, Norwegen ꝛc. bei hoher Strafe verboten, zur Brutzeit einen Eidervogel zu tödten.

Auf dem Ashörne und in Kregun, im Stifte Drontheim, in Norwegen, hat man gelungene Versuche gemacht, die Eidergans zu zähmen und an das Haus zu gewöhnen; sie nistet dort vertraulich in den Höfen und Gebäuden, und wird jährlich zwei- bis dreimal gerupft. Von einem Vogelpaare, das dreimal genistet hat, gewinnt man in der Regel ½ ℔ Dunen, wovon aber die Hälfte bei der Reinigung verloren geht. Island allein soll jährlich an 2 bis 3000 ℔ Eiderdunen liefern; man theilt solche in Tangdunen und Strahdunen, wovon jene die besseren, aber auch schwerer zu reinigenden sind.

Die Eiderdunen werden sehr häufig durch gemeine Gänseflaumfedern ꝛc. verfälscht; letztere Waare ist aber kenntlich an der bräunlichen Farbe mit weißem Kern, und daran, daß sie geschüttelt nicht auseinander stäuben.

**Eigener oder Eigenthümer von Schiffen** (Engl. Owners of Ships). Der Besitz von Schiffen kann von Jedem ebenso wie jeder andere erworben werden, durch das Erbauen derselben, oder Erbschaft, Kauf u. s. w.

In Großbrittannien kann kein Schiff die demselben zukommenden Vorrechte genießen, bevor es nicht gehörig eingetragen oder ins Schiffsregister eingerechnet werden und alle in den hierauf Bezug habenden Verordnungen (namentlich 6. Georg IV., C. 110) enthaltenen Bedingungen erfüllt sind. (Man sehe den Artikel: Register.)

In Großbrittannien wie in andern Ländern kann ein Schiff einen oder mehrere Besitzer haben. Durch die so eben angeführte Verordnung ist bestimmt, daß wenn ein solches mehrere Besitzer hat, dasselbe in 64 Antheile zerfallen soll, und daß keiner als Eigenthümer, Miteigenthümer oder Mitbesitzer gelten dürfe, der nicht wenigstens einen dieser vier und sechzig Antheile erworben habe, und ebenso, daß nicht mehr als zwei und dreißig Personen ein Schiff

Digitized by Google

zu gleicher Zeit beſitzen ſollen. Geſellſchaften und Compagnien, welche Schiffe beſitzen, haben unter ſich drei aus ihrer Mitte zu wählen, welche als Bevollmächtigte handeln und auftreten.

Es kann das Eigenthumsrecht eines ganzen Schiffs, oder eines Schiffsantheils, nicht von Einem auf den Andern übertragen werden, als vermittelſt eines Kaufbriefs oder durch ſchriftlichen Vertrag; und ſolcher erhält ſeine volle Gültigkeit nur dadurch, daß bei dem Einnehmer und Controleur des Zollhauſes Anzeige gemacht und der Kaufbrief eingereicht wird, welche Beamten ſodann Namen, Wohnort u. ſ. w. des Verkäufers und Käufers, die Zahl der erkauften Schiffsantheile u. ſ. w. in das Regiſterbuch dieſes Fahrzeuges eingetragen, und die beſondern Umſtände auf dem Regiſterſcheine bemerken. (Man ſehe hierüber die Clauſel in dem Geſetze; Artikel Regiſter.)

Das Nachkommen der in jenen Verordnungen gegebenen Vorſchriften bewirkt vollſtändige Abtretung der Eigenthumsrechte, wenn der Vertrag nicht ſonſt geſetzwidrig iſt. Eine ihrer Natur nach unkündige oder geſetzlich nicht erlaubte Uebertragung wird aber dadurch nicht ſanctionirt; der Käufer hat immer und vor Allem darauf zu ſehen, daß er von dem Schiffe, oder ſeinem Antheile darau, wirklichen Beſitz ergreife, ſobald er dazu durch die Eintragung ſeines Kaufsbriefs und aller beſondern Punkte deſſelben das Recht erworben hat; denn wenn der Kauf auch der Form nach in allen Theilen vollzogen worden iſt, und die Verkäufer ſcheinbar als Eigenthümer des Schiffs im Beſitz deſſelben bleiben, ſo können die Gläubiger derſelben im Falle eines Falliments ein Recht daran behaupten und die Ausſchließung des Käufers bewerkſtelligen. Bei Verkauf oder Uebereinkunft über einen bloßen Antheil des Schiffs iſt es hinreichend, daß nach vollzogenem Kauf der Verkäufer aufhöre, als Eigenthümer zu handeln. — (Lord Tenterden on the Law of Shipping, part. I. cap. 1.)

Der Beſitz eines Schiffes wird zuweilen durch Auforingen deſſelben erworben. In Kriegszeiten haben königliche Schiffe und Privatſchiffe, welche Kaper-Briefe beſitzen, das Recht, Prisen zu machen. Bevor jedoch die, welche das Schiff aufgebracht haben, in rechtmäßigen Beſitz deſſelben gelangen, muß die Admiralität oder ein dazu errichtetes Prisengericht das Schiff condemniren. Iſt ſolch ein Urtheil erfolgt, ſo iſt der, welcher das Schiff aufbrachte, gleich Einem zu betrachten, der es erbaut oder erkauft hat, folglich als rechtmäßiger Eigenthümer.

Durch die Verordnung 6. Georg IV., C. 110. iſt feſtgeſetzt, daß Niemand der ein Unterpfand auf ein Schiff oder einen Schiffsantheil beſitzt, das ihm als Sicherheit für eine Schuld ausgeſtellt worden, deshalb als Eigenthümer des Schiffes oder des Theils deſſelben angeſehen werden könne. Und wenn die darüber ausgeſtellte Ceſſion nach den Beſtimmungen obiger Verordnung eingetragen iſt, ſollen die Rechte und der Beſitz des Pfandhabers durch das Fallitment des Pfandgebers nicht beeinträchtigt werden können, obgleich dieſer als der wirkliche Eigenthümer des Schiffs oder des Schiffsantheils angeſehen worden iſt. (Siehe den Artikel Regiſter.)

In dem Artikel Schiffscapitän, ſind die Verbindlichkeiten angegeben, welche die Eigenthümer eines Schiffs für die Handlungen des Capitäns haben. Doch hat man verſucht, die Schifffahrt dadurch zu befördern, daß man die Verantwortlichkeit der Eigener auf gewiſſe Grenzen beſchränkte, ohne deßwegen dem Befrachter des Schiffes die erforderliche Sicherſtellung wegen getreuer Erfüllung des Contractes zu benehmen. Zur Erreichung dieſes wünſchenswerthen Zweckes iſt feſtgeſetzt worden, daß der oder die Eigenthümer und Rheder eines Schiffes für Verluſte und Schaden, die ohne ihre Schuld und ihr Mitwiſſen die an Bord ihres Schiffes gebrachten Waaren oder Güter treffen, niemals für mehr als für den Werth und Betrag des Schiffes oder Fahrzeuges, mit allem Zugehör, der zukommenden Fracht und der während der Reiſe gemachten Verbeſſerungen, wie der Beſtand zu der Zeit ſeyn wird, wenn der Verluſt oder Schaden eintritt, in Anſpruch genommen werden dürfen. — (53, Georg III., C. 159.) Dieſe Beſtimmung wurde in die engliſchen Geſetze zuerſt durch die Verordnung 7. Georg II., C. 15. aufgenommen; in der Geſetzgebung der Holländer geſchah es ſchon früher, und in Frankreich durch die mit Recht berühmte Ordonnanz vom Jahr 1681. In jener 1721 zu Rotterdam erlaſſenen Verordnung wird ausdrücklich beſtimmt: „daß Schiffseigener für Handlungen des Capitäns, die ſolcher ohne ihren Auftrag begeht, nur ſo weit in Anſpruch genommen werden können, als der Werth des Schiffes oder ihr Antheil daran ausmacht.“ Die Zweckmäßigkeit dieſes Geſetzes muß Jedem einleuchten.

Auch wurde im Jahr 1786 (26. Georg III., C. 60) verordnet, daß weder der Capitän, noch die Eigenthümer und Rheder eines Schiffes, wegen Gold und Silber, Diamanten, Taſchenuhren, Juwelen oder Geſchmeide, welche während einer Reiſe verloren gehen oder vermißt werden, in Anſpruch genommen werden können, wenn ſolche nicht vom Verlader in dem Connoſſement aufgeführt ſind, oder dem Capitän und den Eigenthümern des Schiffes eine geſchriebene Angabe des wahren Werthes, der Zahl und Beſchaffenheit ſolcher Gegenſtände gemacht wurde.

Im gewöhnlichen bürgerlichen Rechtsgange wird die Verantwortlichkeit eines Schiffscapitäns oder Seemanns durch bemerkten Vorbehalt auf keine Weiſe vermindert, ſelbſt wenn ſolcher das Schiff oder einen Schiffsantheil eigen beſitzt. Weniger noch berührt derſelbe die Eigenthümer der Lichterſchiffe, Barken, Boote u. ſ. w., welche bloß auf den Flüſſen und durch

Digitized by Google

die innere Schifffahrt beschäftigt werden, und eben so wenig alle Schiffe und Fahrzeuge, welche nicht gesetzmäßig eingeschrieben oder Registerschiffe sind.

Wenn verschiedene Befrachter eines Schiffes Verluste erleiden, welche den Werth des Schiffes und die Schiffsfracht übersteigen, so sind sie aus demselben nach Maaßgabe Ihrer Ansprüche verhältnißmäßig zu entschädigen; und jeder Befrachter kann zu seinem eigenen Besten und dem Besten der Mit-Befrachter, so wie ein Jeder, der einen Schiffsantheil besitzt, zu seinem eigenen und dem Besten der andern Besitzer von Schiffsantheilen, bei dem Gericht des Lord-Kanzlers ein Gesuch stellen, damit der Betrag des erlittenen Verlustes zu gleichmäßiger Vertheilung ausgemittelt werde. Bei dem Anbringen zum Besten der Besitzer von Schiffsantheilen muß der Kläger eidlich erhärten, daß er mit den Beklagten in keinem besondern Verhältnisse stehe, und sich verpflichten, den Werth des Schiffes und der Fracht zu hinterlegen, wie es der Ausspruch des Gerichts bestimmen werde.

In vielen Ländern ist es hergebracht, daß wenn einige der Besitzer von Schiffsantheilen mit der Benutzung des Fahrzeugs nicht einverstanden sind, sie denen, welche den größten Antheil am Schiffe haben, Vollmacht und Gewalt zu geben genöthigt sind, die Bestimmung des Schiffes zu übernehmen. In Großbrittannien aber haben zwar die Eigenthümer, welche den größten Antheil an einem Schiffe besitzen, das Recht ebenfalls, über die Bestimmung desselben nach Gefallen zu verfügen, aber das Interesse derer, welche minderm Antheil besitzen, wird zu gleicher Zeit dadurch gesichert, daß es nicht zu ihrem Präjudiz gereichen kann, wenn auf diese Art ihr Eigenthum in einer Unternehmung besangen wird, welche sie nicht gebilligt haben. Zu diesem Zweck hat das Admiralitätsgericht festgesetzt, daß diejenigen, welche sich für eine Reise oder die Bestimmung des Schiffs nach eigenem Wunsch und Willen entschieden haben, gehalten seyn sollen, den Antheil derjenigen, welche gegen die Reise oder die Bestimmung des Schiffs sind, zu vertreten, und wenn das Schiff nicht zurückkehrt, den Werth des Antheils derselben vollständig zu vergüten. Ist man darüber übereingekommen, so haben die, welche ihre Einwilligung zur Reise oder Bestimmung des Schiffs versagen, zur Ausrüstung nichts beizutragen, erhalten aber auch keinen dadurch erlangten Nutzen, indem das Schiff lediglich für Gefahr und Rechnung der Erstern die Fahrt unternimmt. — (Abbot, part I. c. 5.)

Was die Bestimmungen über den Verkauf und die Cession von Schiffen betrifft, so ist hierüber der Artikel Register nachzusehen.

**Eilenburg**, auf einer Insel der Mulde, in dem zum Regierungs-Bezirk Merseburg gehörigen Delitzscher Kreis (Königreich Preußen). 658 Häuser, 5,100 Einwohner; Baumwoll-, Stärke-, Tabak- und Wachslichterfabrikation; Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Essigsiedereien.

**Ein- und Ausfuhr**, unter Einfuhr versteht man das Einbringen fremder Waaren und fremder Erzeugnisse, auf den erlaubten Handelswegen; unter Ausfuhr die Versendung eigener Erzeugnisse des Landes oder eingeführter Waaren und Erzeugnisse anderer Länder. In nachfolgendem Artikel ist nur von der Ein- und Ausfuhr Großbrittanniens die Rede; ein großer Theil der brittischen Staatseinnahmen wird durch die auf eingeführte Waaren gelegten Zölle erhoben; Rückzölle werden auf viele Ausfuhrartikel, und Ausfuhrprämien auf einige wenige gewährt. Die mannichfaltigen darüber erlassenen Verordnungen müssen genau befolgt werden, wenn nicht den Uebertretern Geldstrafen und Confiskation dictirt werden sollen. Die wichtigsten sind in der Verordnung 5 und 4, Will. IV. C. 52, enthalten, welche wir nachstehend so gedrängt aufführen, als die Deutlichkeit bei einem so wichtigen Gegenstande nur immer gestattet.

## Allgemeine Verfügungen.

Es dürfen keine Waaren gelandet noch Verpackungen aufgebrochen werden, bevor deren Angabe und Verzollung erfolgt ist, bei einer Strafe von £ 100.

Declaration (Manifest). Alle brittischen Schiffe und alle Schiffe, welche Tabak geladen, müssen Verzeichnisse der Ladung (Manifests) haben. Und soll in jedem solchen Manifeste oder Ladungsverzeichnisse der Name und Tonnengehalt des Schiffes angegeben seyn, sodann der Name des Capitäns, und die Heimath des Schiffes, der Name des Ladungsortes oder der Ladungsorte, so wie der Name des Bestimmungsortes, und soll darin ferner specificirt angegeben seyn, wie viele Ballen, Packen, Kisten, Fässer u. s. w. an Bord sind, mit den darauf bemerkten Zeichen und Nummern, und die verschiedenen Gattungen und Arten der Waaren, welche in jeder Nummer enthalten sind, nach dem besten Wissen des Capitäns, ferner was er über die unverpackten Waaren und Güter, welche in den Räumen des Schiffs gestauet sind, so wie die Namen derjenigen, welche die Waaren verschifft haben, und an die solche consignirt sind, anzugeben hat, so weit es dem Capitän bekannt geworden ist; auch soll einer solchen speciellen Angabe eine allgemeine beigefügt werden, über die Gesammtzahl der Ballen, Packen, Kisten, Fässer u. s. w. nach jeder Sorte, nach ihren gebräuchlichen Benennungen oder mit solch einer Bezeichnung, welche die Beschaffenheit und den Inhalt so richtig wie möglich angibt, so wie auch der unverpackten in den Räumen des Schiffs gestauten Güter und Waaren. Dabei ist aber jedesmal zu bemerken, daß ein jedes Manifest oder Verzeichniß von Tabak getrennt von andern Waaren und Gütern sind für sich besonders abgefaßt seyn müsse, und zwar richtig und genau von jedem Oxhoft oder Faß, jeder großen oder kleinen Kiste u. s. w. soll das Brutto- und Netto-Gewicht, so wie die Tara angegeben seyn; und sollte gedachte Waare aus dem Gebiete des Großherrn kommen und daselbst erzeugt seyn, so muß die Anzahl der Bunde und Packen, welche jedes Oxhoft, Faß, jede große oder kleine Kiste davon enthält, in dem Manifeste angegeben seyn. — §. 3.

Die Manifeste müssen den Beamten in den Colonien zur Bezlaubtzung vorgelegt werden u. s. w. Ehe ein Schiff aus irgend einem Hafen der auswärtigen brittischen Besitzungen und Colonien ausläuft, oder aus irgend einem chinesischen Hafen, mit für das Vereinigte Königreich oder die Insel Man bestimmten Waaren, soll der Capitän eines solchen Schiffes dem Zollein nehmer oder Zollcontroleur das Manifest vorzeigen, oder in Besitzungen der Ostindischen Compagnie soll derjenige Beamte, dem die Schiffspapiere vorgelegt werden müssen,

Digitized by Google

diejenige Behörde seyn, welche das Manifest beglaubigen könne, so wie in den chinesischen Häfen der Supercargo der Ostindischen Compagnie. — §. 4.

Verzeigung des Manifests bei den Consulaten. Vor der Abreise eines Schiffes von einem Seehafen, der nicht in den brittischen Besitzungen gelegen ist, und wo dasselbe Tabak eingenommen hat, soll der Capitän das Manifest dem brittischen Consul oder sonstigen brittischen ersten Beamten vorlegen, wenn sich einer daselbst befindet, und soll derselbe darauf einen Attest ausfertigen, daß das Manifest ihm vorgelegt worden sey. — §. 5.

Im Unterlassungsfalle verfällt der Capitän in eine Strafe von £ 100. — §. 6.

Manifeste sind innerhalb vier Seemeilen von der Küste vorzuweisen und den Beamten, welche an Bord des Schiffes kommen. Abschriften davon einzuhändigen, bei Strafe von £ 100 — im Wiederungsfalle, — §. 7.

Angabe oder Ausladung eines Theils der Ladung eines jeden Schiffs, welches bestimmt ist in einem Hafen des Vereinigten Königreichs und der Insel Man anzukommen, entweder mit einer Ladung oder blos mit Ballast, soll binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft, und ehe er zu löschen angefangen, eine gehörige Anmeldung von seinem Schiffe machen, und zwar soll er vor dem Zolleinnehmer und Zollcontroleur die Richtigkeit der Angabe des Inhalts eidlich bekräftigen, und sollen diese die Ladung genau verzeichnen, nach Zeichen und Nummern, und mit forasälliger Angabe der unverpackten, losen Waaren, sodann den Ladungsort oder die Ladungsorte, den Tonnengehalt des Schiffs, das Vaterland, wo das Schiff erbaut ist, oder wenn es ein brittisches ist, in welchem Hafen es eingetragirt ist, den Namen des Landes, in dem die Besitzer des Schiffs wohnen, den Namen und Geburtsort des Capitäns, der es auf solcher Reise befehligt, so wie den Namen und Anzahl der Mannschaft, die das Schiff führt, wobei bemerkt werden muß, wobei ein Jeder gebürtig ist, auch soll darin ferner angegeben seyn, ob solches Schiff während der Reise einen Theil der Ladung gelöscht habe, von welchem Theile dieses der Fall gewesen und ob derselbe dazu bestimmt gewesen sey; auch ob ein Theil der Ladung für einen andern Hafen des Vereinigten Königreichs bestimmt sey, oder für einen Hafen der Insel Man, und ob ein Theil der Ladung zur Einfuhr verbotene Waaren enthalte, und ob derselbe unter königlichem Verschluß zur Wiederausfuhr genommen werden solle, welcher Theil, wenn es der Fall ist, außerdem zur Einfuhr bestimmt sey, und was von Schiffsvorräthen verbleibe; was für fremdes Tau- und Takelwerk, das nicht im Gebrauch ist, sich an Vorrath befinde. Der Capitän, welcher diese Anmeldung unterläßt oder unrichtig macht, verfällt in eine Strafe von £ 100. — §. 8.

Schiffscapitäne, welche von Afrika kommen, haben anzugeben, ob und wie viele Eingeborne sie an Bord haben, bei Strafe von £ 100 — und überdies eine Bürgschaft von £ 100 zu leisten, daß solche Afrikaner keiner Gemeinde rc. in Großbrittannien zur Last fallen; im Unterlassungsfalle Strafe: £ 100. — §. 9.

Verpackungen, deren Inhalt unbekannt ist, sind zu öffnen und zu untersuchen. — §. 10.

Der Capitän hat das Manifest aufzubewahren, und auch die Connossements oder Abschriften davon. Im Unterlassungsfalle, oder bei Nichtablieferung eines Connossements, oder wenn solches verfälscht worden, oder im Fall es nicht von ihm unterzeichnet worden, oder wenn ein Exemplar solcher Papiere von ihm nicht an dem Landungsorte eingehändigt und vorgelegt worden: soll der Capitän in eine Strafe von £ 100 verfallen. — §. 11.

Sobald ein Theil der Schiffsladung für einen anderweitigen Hafen bestimmt ist, so muß dieses zur Einfuhr für den gedachten Hafen, dem Zolleinnehmer oder Zollcontroleur des Hafens, wo der andere Theil der Ladung ausgeschifft wird, angemeldet werden, worauf diese es auf dem Manifeste bemerken, und solches dem Capitän wieder zustellen. — §. 12.

Schiffe sollen ohne Verzug an Landungsplätzen anlegen, oder sich nach den Plätzen begeben, wo Zollbeamte angestellt sind. — §. 13.

Zollbeamte haben freien Zutritt zu allen Schiffen und den einzelnen innern Theilen derselben. Die angestellten Zollbeamten haben das Recht, an Bord eines jeden Schiffs zu gehen, welches an den Küsten des Vereinigten Königreichs und der Insel Man anlegt, und auf solchem ungehindert zu bleiben, bis sämmtliche Güter gelöscht worden sind, es steht denselben Beamten zugleich frei, sich nach jedem innern Theil des Schiffs zu begeben, auch haben solche das Manifest zu prüfen und die Gewalt, Wetterverschläge vermachen zu lassen, oder vor dem Landen mit einem Zeichen zu versehen, sich Verschlossenes aufschließen zu lassen, zu versiegeln und anzuzeichnen oder auf andere Weise zu verwahren, was dieselben an Bord dazu geeignet finden, und wenn den Zollbeamten von irgend einem Raume, einer Lade oder Kiste, welche verschlossen sind, die Schlüssel verweigert werden sollten, und der Beamte höher steht, als ein Visitator (tidesman) oder ein Güterbeschauer (waterman), so kann er den besagten Raum, die Lade oder Kiste so auf es ihnen will, öffnen, und finden sich verbrennliche Waaren vor, so sollen solche wegegenommen werden. Der Visitator oder Güterbeschauer, oder ein Beamter von gleichem Range, soll in solch einem Falle nach dem über ihm stehenden Beamten schicken, um die verschlossenen Behältnisse zu öffnen. Finden es die Zollbeamten für gut, an Bord eines Schiffs abwesend ein Waaren-Lager zu errichten, so steht ihnen Recht zu, es zu zeichnen, oder zu versiegeln, und das Schloß sollte vorsätzlich wieder gebrochen, das Zeichen verändert oder das Siegel wieder erbrochen worden seyn, ehe die Güter gehörig ans Land gebracht wurden, oder wenn solche Güter heimlich wegeschafft, oder die von dem Zollbeamten angeordneten Verschläge eröffnet worden, so soll der Capitän in eine Strafe von £ 100 genommen werden. — §. 14.

Schiffe, die der Regierung zugehören, sowohl brittische als fremde, vorausgesetzt, daß solche Waaren an Bord haben, müssen durch den Beschiffsherr eine Angabe darüber machen, und abgeforderte Antworten muß derselbe eidlich erhärten. Im Unterlassungsfalle bei Strafe von £ 100. — §. 15.

Der Capitän hat ein Verzeichniß der Schiffsmannschaft zu übergeben. Jeder Capitän, welcher in einem der Häfen des Vereinigten Königreichs ankommt oder aus den brittisch-amerikanischen Besitzungen zurückkehrt, ist verpflichtet, binnen zehn Tagen eine Liste der Schiffsmannschaft auszufertigen und einzugeben, welche er beschwören muß; solche muß die Namen so wie die Personalbeschreibung derjenigen Personen enthalten, welche sich auf seinem Schiffe befanden, als er das Vereinigte Königreich verließ, sodann den Bestand der Mannschaft, als er in einem der brittisch-amerikanischen Häfen anlangte, mit Angabe eines jeden Individuums, welches während dieser Reise starb, fort zuging, ferner wo der verstorbene Seemann an Bord gekommen war, und selbst der Capitän gegen diese Verfügung, so verfällt er in eine Strafe von £ 50. — Gedachtes Verzeichniß soll dem Beamten und Einnehmer gegeben werden, der für das Beste der dabei betheiligten Personen angestellt ist. — §. 16.

Verzollung oder Zollangabe (Entry). Jeder, der Waaren einführt, soll solche binnen 14 Tagen nach der Ankunft des Schiffs als Einfuhrartikel gehörig dem Zoll angeben, oder durch einen Zollerlaubnißschein (bill of sight) freimachen, nach den weiter hin gegebenen Bestimmungen, und sollen die Waaren in diesem Zeitraum zum Lande gebracht werden, so unterliegt die Verzollung als für Landung zu spät. Wenn die Zollbeamten die gedachten Waaren unter königlichem Verschluß nehmen; sollte die Ladung bis auf einen kleinen Theil gelöscht worden seyn, so sollen die Zollbeamten diesen kleinen Theil unter königl. Verschluß nehmen, auch wenn die vierzehn Tage noch nicht ganz abgelaufen sind, um den Rest dieser Zeit bis zur gänzlichen Verzollung damit abzuwarten; und sollten die Abgaben für Waaren, auf solche Weise in Beschlag genommen, binnen drei Monaten beim Zoll nicht entrichtet worden seyn, so wie die Unkosten für Wegbringen und Lagermiethe, so sollen solche Waaren verkauft, und der Ertrag dafür verwendet werden, zuerst um die Fracht, Spesen und Unkosten, sodann den Eingangszoll zu bezahlen, und erst der Ueberschuß, wenn ein solcher statt findet, soll dem Eigenthümer zu gute kommen. — §. 17.

Derjenige, welcher Waaren einführt (entweder gegen Bezahlung der Abgaben dafür, oder wenn solche beim ersten Einbringen unter Verschluß genommen werden, oder nachdem er die Unkosten für unter königl. Verschlußnahme entrichtet, oder wenn solche Waaren zollfrei sind), hat dem Zolleinnehmer oder Zollcontroleur eine Einfuhr-Declaration, so ausführlich wie möglich einzureichen, in welcher der Name des Schiffs und dessen Capitäns angegeben ist, so wie der Name des Hafens, in welchem die Waaren eingebracht wurden, die Beschreibung der Magazine und deren Lage, wohin solche gebracht, der Name, unter welchem die Waaren verzollt worden, so wie Quantität und Beschaffenheit derselben, nach Verpackung, Zeichen und Nummern, welche am Bande zu bemerken

Digitized by Google

sind, und hat ein Solcher zugleich zwei oder mehrere Abschriften davon einzureichen, je nachdem dieses die Umstände erfordern; auch sollen die Zahlen mit Worten ausgeschrieben seyn, alle Nebenumstände dabei angegeben und so viel Abschriften abgegeben werden, als der Zolleinnehmer oder Zollcontroleur verlangen wird; solch ein Schein soll sodann vom Zolleinnehmer und Zollcontroleur gehörig unterschrieben und dem Landungswächter (landing waiter) überliefert werden, als Gewahrbschein, um die darin angegebenen Güter landen oder ausliefern zu lassen. — §. 18.

Es kann keine Einfuhr-Declaration als gültig angesehen werden, um damit die Erlaubniß, Güter zu landen oder aus dem Verschluß zu nehmen, zu bewirken, wenn sie nicht in allen Punkten mit Zahl und Gewicht der Waaren und Verpackungen, dem Manifest, den Certificaten und jedem andern dazu gehörigen Documente, durch welches die Einfuhr erlaubt wird, völlig übereinstimmt; ebenso, wenn die Waaren, die darin angegeben, nicht beschrieben und genannt und die Zahlen mit Buchstaben ausgeschrieben sind, nach der Eigenschaft derselben, unter der solche verzollt werden müssen oder eingeführt werden dürfen, sowohl zum innern Verbrauch, als bloß zur Wiederausfuhr, sollen die gelandeten Gegenstände confiscirt werden. — §. 20.

Auf den Fall, daß sich in einem solchen Einfuhrzollregister verzeichneten Waaren nach der Stückzahl, nach einem Maaße oder nach dem Gewichte vergollt werden sollen, so muß diese Stückzahl, das Maaß und das Gewicht darin angegeben stehen; wird dagegen die Abgabe vom Werth der Waare erhoben, so soll dieser Werth ebenfalls darin angegeben und von dem, der die Waare einbringt, oder von dessen Geschäftsführer, bestätigt werden, und zwar schriftlich auf dem Einfuhrzollregister selbst und unterzeichnet, und erhellt Jemand eine solche Bestätigung, der weder Eigenthümer noch Einführer, noch auch dazu bevollmächtigt ist, so soll er mit einer Strafe von £ 100 belegt werden; auch soll solch eine den Werth der Waare bestätigende Erklärung in nachstehender Form abgefaßt und für denjenigen bindend seyn, der sie von sich gegeben oder einen Andern dazu ermächtigt hat.

„Ich, A. B., erkläre hierdurch, daß ich derjenige bin, welcher die in diesem Einfuhrzollregister specificirten „Waaren eingeführt hat (oder sein Bevollmächtigter), und daß ich solche zu dem Werth von . . . . . „angebe.

„Urkundlich eigenhändig unterschrieben den . . . . . .

—„A. B." — §. 21.

Wenn Zollbeamte finden sollten, daß eingeführte Waaren unter dem wahren Werthe angegeben worden wären, und eine deßhalb angestellte Untersuchung solches beweise, so sollen dieselben ermächtigt seyn, dergleichen Waaren zu behalten, und solche für den Gebrauch der Krone zu erwerben (in London, Leith und Dublin binnen fünf Tagen, nach der Landung derselben, und in den andern Häfen und denen der Insel Man binnen sieben Tagen). Und wenn eine abweichende Abgabe dafür angesetzt werden sollte, nach dem in dem Einfuhrzollregister angegebenen Werthe, unter oder über dem vom Eigenthümer bestimmten Preise und zur Verzollung der niedrigere Werth als Maaßstab verlangt würde, es dem Zollbeamten aber wahrscheinlich wäre, daß ein höherer, als der angegebene Preis dafür anzunehmen sey, so sollen die Zollbeamten dergleichen Waaren gesetzlich für die Krone erwerben können, die Zolldirectoren in diesem Fall die Summe einer solchen Abschätzung, nebst hinzuzuthanen 10%, so wie den Eingangszoll an denjenigen, der die Waare eingeführt hat, oder an den Eigenthümer unverzüglich zu seiner völligen Befriedigung auszahlen; und dagegen über diese erworbenen Waaren zum Vortheil der Krone verfügen. Und wenn der Ertrag durch den Verkauf die ausgelegte Summe, so wie alle von der Krone getragenen Unkosten übersteigen sollte, so soll die Hälfte eines solchen Ueberschusses denjenigen Zollbeamten zugestellt werden, welche die Güter und Waaren angehalten haben, und die andere der Krone zusammende Summe in die Hände des Zolleinnehmers, mit Kenntniß des Zollcontroleurs, um mit den Zolleinnehmern verrechnet zu werden. — §. 22.

Auctionspreis der ostindischen Waaren und Güter. Der Werth oder von der Ostindischen Compagnie eingeführten Waaren, so wie aller derjenigen, die man unter dem Namen „Stückgüter" (piece goods) versteht, d. h. Manufakturwaaren und Stoffe aus Seide, Haaren, Baumwolle oder irgend einer Vermischung, die in den Häfen von London aus den Besitzungen der Ostindischen Compagnie von irgend Jemanden eingeführt sind, sollen nach dem in den Auctionen der Compagnie erlangten Brutto-Preise angenommen, und dergleichen Waaren in solcher Art gelandet und verwahrt werden, als es die Zolldirection für gut findet, bis die Zölle bezahlt oder die Waaren wieder ausgeführt worden sind. — §. 23.

Wenn ein Handlungshaus, welches Waaren einzuführen im Begriffe steht, oder der Geschäftsführer desselben, nach genommener Rücksprache mit dem Zolleinnehmer, Zollcontroleur erklärt, daß er aus Mangel an gehörigen Nachrichten ein vollständiges Einfuhrzollregister nicht machen könne, und solches eidlich erhärtet, so soll gestattet seyn, daß vom Zolleinnehmer und Zollcontroleur mittelst eines Erlaubnißscheines die Güter, nach der besten Beschreibung, die gegeben werden kann, gelandet werden, und von dem, der solche einzuführen hat, in Gegenwart der Zollbeamten untersucht werden dürfen, und nach drei Tagen, nachdem ein Theil auf solche Weise beschaffener Güter gelandet worden, hat der Eigenthümer ein vollständiges Einfuhrzollregister zu geben, und die Abgaben darauf entweder zu entrichten oder die Waaren gehörig unter königlichen Verschluß zu geben, dem Inhalte und Zweck einer ordnungsmäßigen Einfuhrzollregisters gemäß. Dasselbe wird gleichfalls verfügt, daß wenn eine Summe Geldes, wegen Vertheilung eines Zollerlaubnißscheines zur Sicherung der Zollabgaben deponirt worden ist, die Zolldirectoren gehalten seyn sollen, in Kraft des Erlaubnißscheines so viel Waaren landen zu lassen, als wofür durch das Depositum die Zollabgabe gedeckt ist. — §. 24.

Sollte in den dafür festgesetzten drei Tagen ein ordnungsmäßiges Einfuhrzollregister nicht eingegeben werden, so sollen die Waaren von den Zolldirectoren unter königl. Verschluß genommen werden, und wenn der Eigenthümer derselben nicht binnen Monatsfrist ein gehöriges und vollständiges Einfuhrzollregister angefertigt und dasselbe den Zoll ganz oder zum Theil entrichtet hat, nebst darauf stehenden Spesen und Lagermiethe, so sollen dergleichen Waaren vertauft werden zur Bezahlung der Zollabgaben u. s. w. (oder zur Ausfuhr, im Fall solche zu den verbotenen gehören oder weniger werth sind, als Zollabgaben und Unkosten), und soll der Ueberschuß, wenn sich ein solcher durch den Verkauf ergibt, dem, der die Waaren hat einbringen wollen, oder dem Eigenthümer ausgeantwortet werden. — §. 25.

Die Ostindische Compagnie erhält auf ihre Angaben Zollerlaubnißscheine und verzollt binnen drei Monaten. — §. 26.

Im Unterlassungsfalle der Eingabe eines vollständigen Einfuhrzollregisters binnen drei Monaten oder der gehörigen Verzollung und Entrichtung des Zolls in der vorgeschriebenen Zeit, soll es dem Gesetze gemäß seyn, daß die Directoren des Zolls dergleichen Waaren zum Verkauf bringen, um davon die Zollabgaben zu erheben (oder zur Wiederausfuhr, wenn solche nicht zum innern Verbrauch verzollt werden dürfen), so wie die sonstigen aufgelaufenen Unkosten, und wird der etwaige Ueberschuß dem Eigenthümer ausgeantwortet. — §. 27.

Die Ostindische Compagnie entrichtet den Zoll an den Generaleinnehmer selbst. — §. 28.

Sobald Waaren, die zu der Classe derjenigen gehören, welche nach der Stückzahl, nach dem Maaße oder Gewichte verzollt werden (ausgenommen davon sind die nachbenannten), während der Reise beschädigt worden, so wird ein Nachlaß auf den Eingangszoll für solche bewilligt, der sich nach dem erlittenen Schaden selbst richtet; es muß jedoch zur Zufriedenheit der Zolldirectoren oder des beauftragten Zollbeamten der gehörige Beweis geführt werden, daß die Waaren wirklich nach der letzten auswärtigen Einschiffung Schaden genommen haben, und bevor solche gelandet worden sind; auch muß das Gesuch um solchen Nachlaß zu erhalten, bei der ersten Besichtigung der Waaren angebracht werden. — §. 30.

Die Zollbeamten haben dergleichen Güter in Rücksicht des erlittenen Schadens zu untersuchen und darnach zu bestimmen, in welchem Verhältnisse ein Nachlaß auf den Einfuhrzoll statt finden kann; auf den Fall, daß sich dieselben aber zur Abschätzung des Schadens nicht für competent hielten, oder daß der Einbringer oder Eigenthümer sich durch den vorgeschlagenen Nachlaß nicht zufrieden gestellt glaubte, sollen der Zolleinnehmer und der Zollcontroleur zwei dabei unbetheiligte Kaufleute ernennen, welche die Waaren ebenfalls zu untersuchen und unter eidlicher Bestätigung zu erklären haben, um wie viel die Waaren durch den zur See erhaltenen

Digitized by Google

**Schaden am Werthe verstehen, und nach der Erklärung gedachter Kaufleute haben die Zollbeamten den Nachlaß auf den Eingangszoll zu bestimmen. Sollten späterhin Waaren dieser Art gegen Rückzoll ausgeführt werden, so ist der Rückzoll in demselben Verhältnisse zu ermäßigen, und ist deßhalb das Erforderliche in dem Einfuhrzollregister wie in dem Ausfuhrzollzettel anzuführen. — §. 31.**

Auf gewisse Waaren findet ein solcher Nachlaß nicht statt, als da sind: Caffee, Corinthen, Feigen, Citronen, Orangen, Rosinen, Tabak und Wein. — §. 32.

Es soll gestattet seyn, in das Vereinigte Königreich Waaren und Güter, es seyn woher es wolle, selbst auf fremden Schiffen, wieder einzuführen (mit Ausnahme der unten verzeichneten), sobald solche in der gehörigen Form ausgeführt worden sind, und dieses kann vermittelst eines Provianteinscheines (bill of store), mit Bezugnahme auf den Ausfuhrzollzettel, und die erfolgte Ausfuhr, geschehen; doch darf der Besitz derselben nicht anderweitig haben. Sind diese Waaren fremden Ursprunges, so ist derselbe Zoll dafür zu entrichten, der bei der ersten Einfuhr bezahlt worden ist; oder es können solche unter Verschluß genommen werden, wie sie bei dem früheren Einbringen unter Verschluß genommen worden sind. Dabei bleibt jedoch immer festgesetzt, daß die verschiedenen Gattungen Waaren, welche in der nachstehenden Tabelle ausgeführt stehen, nicht zum Vertrauch wieder eingeführt werden dürfen, wenn solche auch gesetzmäßig ausgeführt worden, dieselben sollen vielmehr als fremde Waaren betrachtet werden, sie seyen dieses wirklich oder nicht, und als solche behandelt werden, als seyen sie zum ersten Male eingeführt. — §. 33.

**Tabelle der ausgeführten Waaren, welche zum Verbrauch nicht aufs Neue eingebracht werden dürfen.**

Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl (aller Art), Malz, Hopfen, Tabak und Thee.

Alle diejenigen Waaren, für die eine Ausfuhrprämie gewährt, oder ein Rückzoll bei der Ausfuhr entrichtet worden ist, es würde denn eine Specialerlaubniß vom Zoll dafür erlangt und die Ausfuhrprämie oder der Rückzoll zurückerstattet.

Alle diejenigen Waaren, für die, wie nachbemerkt, ein Provianteinschein (bill of store) nicht bewilligt wird; doch wird auf Specialerlaubniß des königlichen Zolls, bei kleinen Resten und bei geführtem Beweis, daß dieselben brittischen Ursprungs und nicht verkauft gewesen sind, eine Ausnahme gemacht.

Derjenige, in dessen Name eine Waare, auf diese Weise wieder eingebracht, zur Ausfuhr angegeben worden ist, soll in dem Ausfuhrbrief den Visitator ein genaues, unmißkliches und eigenhändig unterschriebenes Verzeichniß übergeben, welches sich auf die Waare bezieht, und sich über die Wiedereinfuhr verbreitet, mit den Zeichen und Nummern der Verpackungen der Waaren, sowohl aufwärts als einwärts; und findet der Visitator Alles in gehöriger Ordnung, so soll er demselben einen Provianteinschein darüber ausstellen; und auf den Fall, daß derselbe nicht selbst der Eigenthümer, sondern nur der Geschäftsführer des Eigenthümers war, soll derselbe auf dem Provianteinschein an Eidesstatt versichern, daß er der Geschäftsführer des Eigenthümers gewesen sey. Und auf den Fall, daß derjenige, an den solche wiedereingeführte Güter constanirt sind, der Eigenthümer und Ausführende ist, soll er ebenfalls auf solchem Provianteinschein an Eidesstatt erklären, für wen und zu welchem Vortheil diese Waaren etwa an ihn constanirt sind; und wenn der wirkliche Eigenthümer soll die Identität der aus- und wiedereingeführten Waaren eidlich erhärten, auch, daß er bei der Aus- und Wiedereinfuhr der wirkliche Eigenthümer gewesen, und daß solche während der Zeit weder verkauft noch abgetreten worden sind. Diese Eidesleistungen sind vor dem Zolleinnehmer und Zollcontroleur des Aus- und Einfuhrdafens abzulegen, und erst hierauf soll der Zolleinnehmer und Zollcontroleur die Zulassung solcher Waaren auf den Provianteinschein gestatten, und dem gemäß die Berechtigung dazu ertheilen. — §. 34.

Ueberflüssige Schiffsvorräthe sind Waare, und werden als solche verzollt. — §. 35.

Keine Waaren können von den brittischen Besitzungen in Amerika eingeführt werden, wenn für solche irgend eine Bevorrechtung bestimmt ist, ohne Beilegung des Ursprungs-Certificate, welches an den Zolleinnehmer und Zollcontroleur abgeliefert werden muß; dieses muß eigenhändig von dem Beamten ausgestellt seyn, an dem Orte, an dem die Waaren an Bord genommen worden sind, mit dem Ausgangszollscheine genau übereinstimmen, und ein Verzeichniß der Waaren enthalten. — §. 36.

Ehe Zucker, Caffee, Cacao, geistige Getränke und Mahagonibolz als Erzeugniß einer brittischen Besitzung in Amerika oder der Insel Mauritius eingebracht werden dürfen, hat der Capitän dem Zolleinnehmer oder Zollcontroleur ein Certificat von der Hand des Beamten des Platzes, wo die Waaren an Bord genommen worden sind, zu übergeben, welches beschreibt, daß die geladenen Waaren wirklich das Erzeugniß einer brittischen Besitzung sind, mit Angabe des Namens des Orts, der Beschaffenheit und Menge, der Zahl und Benennung der Verpackungen, so wie des Namens des Schiffs und des Capitäns; auch soll der Capitän vor dem Zolleinnehmer und Zollcontroleur eidlich erhärten, daß er gedachtes Certificat an dem Orte empfangen, wo er selbst die Güter an Bord genommen habe, und daß die eingeführten Güter dieselben sind. — §. 37.

Ebenso bei Zucker, welcher Erzeugniß einer brittischen Besitzung innerhalb des Gebiets der Ostindischen Compagnie ist. — §. 38.

Ebenso Wein, der Erzeugniß des Vorgebirges der guten Hoffnung ist. — §. 39.

Es soll gesetzlich gestattet seyn, Waaren in das Vereinigte Königreich einzuführen von den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark oder Man, welche auf diesen Inseln erzeugt oder verfertigt sind, ohne daß dafür eine Zollabgabe erhoben werde (die Ausnahmen deßhalb sind nachstehend anzegeben); doch sollen dergleichen Waaren nichtsdestoweniger mit einigen Abgaben belegt werden, welche einen zweckmäßigen Ersatz der Accise gewähren, oder der Abgaben, wie solche bei der Küstenschifffahrt im Reiche selbst bestehen. Dieses ist nicht auf Waaren aus den genannten Inseln auszudehnen, welche daselbst aus Materialien verfertigt werden, die das Erzeugniß fremder Länder sind, und davon sind nur die Leinwande und Baumwollenwaaren ausgenommen, die auf der Insel Man verfertigt werden. — §. 40.

Der Capitän hat von allen solchen Waaren aus Jersey ꝛc. Ursprungs-Certificate beizubringen und deren Richtigkeit zu beschwören.

Fische, brittischen Fangs und brittischer Einsalzung, Hummer und Steinbutten, sind zollfrei einzuführen. — §. 44.

Ueber die Einfuhr des Thrans, welche in drei §§. 45, 46 und 47 bestimmt wird, ist der Artikel Fischthran nachzusehen.

Waaren sind nicht als von besonders berechtigten Plätzen eingeführt zu betrachten, wenn solche nicht unmittelbar von daher eingebracht, daselbst von dem Schiffe, welches solche einführt, an Bord genommen worden, und daselbst wirklich gelandet gewesen sind. — §. 48.

Es soll gesetzlich gestattet seyn, daß der Eigenthümer oder Verger eines aus Seegefahr geborgenen Gutes, für welches der Einfuhrzoll zu entrichten ist, in Rücksicht, daß irgend eine Summe darauf gemäß einer Verordnung zu bezahlen, oder bereits deßhalb Zahlung gemacht worden, zu deren Entrichtung der Eigenthümer oder der Bevollmächtigte desselben an den Verger gehalten ist, um den Bergerlohn, oder irgend eine bereits bezahlte oder dafür bestellte Summe abzutragen, so viel von dem geborgenen Gegenstande verkauft kann, als zu dem festgesetzten Vergelohn, oder anderen bereits gemachten oder bestellten Zahlungen erforderlich ist. — §. 49.

Fremdes Besitzthum, Betriebsanschaften u. s. w. sind den Einfuhrabgaben unterworfen, mit denen ähnliche Güter, wenn solche in das Vereinigte Königreich eingeführt werden, belegt sind; wenn irgend Jemand im Besitze solch eines Gegenstandes ist, es sey nun am Lande oder in einem Hafen des Königreichs, und gibt dem dazu angestellten Zolleramten binnen 24 Stunden, daß er in solchen Besitz getreten ist, nicht die gehörige Nachricht davon, oder unterläßt die Entrichtung der dafür festgesetzten Zollabgaben oder die Ablieferung der Waare selbst an den dazu beauftragten Beamten, so soll er in die Strafe von £ 100; — und wenn irgend Jemand dabei befindliche geistige Getränke oder Tabak bei Seite schaffen, in Quantität oder Qualität verringern oder verändern sollte, oder die Gefäße und Verpackungen davon öffnen und ändern, oder dazu beitragen, daß dem Aehnliches von irgend Jemanden vorgenommen wird, ehe diese geistigen Getränke und der Tabak unter

Digitized by Google

Verschluß genommen und unter Aufsicht der Zollbeamten gestellt worden sind, ein jeder darüber Betroffene verfällt ebenfalls in eine Strafe von £ 100. — §. 50.

Waaren, die irgend einer Accisabgabe unterworfen sind, sollen nicht eher aus dem Gewahrsam und der Aufsicht der Zollbeamten genommen werden, selbst wenn solche gesetzlich eingeführt und die betreffenden Zollabgaben davon gehörig entrichtet worden sind, bis über diese Güter und Waaren auch bei den Accisebeamten die erforderlichen Angaben gemacht und die gesetzlichen Abgaben davon entrichtet wurden, wogegen von letzteren ein Erlaubnißschein oder Paßirzettel ertheilt wird, gegen welchen solche abgeliefert werden. Ein solcher Paßir-Zettel muß mit dem, von dem beauftragten Zollbeamten eigenhändig ausgestellten Erlaubnißschein völlig übereinstimmend und gleichen Inhalts seyn. — §. 51.

Keine Waaren irgend einer Art (ausgenommen Diamanten, Gold- und Silberwaaren, frische Fische, von brittischen Unterthanen gefangen und auf brittischen Schiffen eingebracht, so wie Steinbutten und Hummer) dürfen ausgeschifft und gelandet oder aus Ufer gebracht werden, als nur an den Tagen, welche weder Sonn- noch Feiertage sind, und nur während der dazu festgesetzten Tageszeit, d. h. vom 1. Sept. bis letzten März in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang, und von dem letzten März bis zum 1. September zwischen sieben Uhr Morgens und vier Uhr Nachmittags, und soll keine Waare, ausgenommen wie vorbestimmt, ausgeschifft oder gelandet werden, ohne daß ein Zollbeamter gegenwärtig sey, es müßte solches denn an den öffentlichen Kais oder an einem Werft, Landungsplatze oder Orte bewerkstelligt werden, der von den Zoll-Directoren bezeichnet wurde, um daselbst bei Seegefahr Güter zu landen; auch dürfen keine Waaren und Güter, ausgenommen die genannten, nachdem solche ausgeschifft, wieder weiter verschifft werden, oder nachdem solche in ein Boot, Fahrzeug oder Schute gebracht worden sind, um gelandet zu werden, daraus in ein anderes Boot, Fahrzeug oder dergleichen getan werden, bevor solche nicht wirklich gelandet sind, oder mit Zustimmung des Zollbeamten. — §. 56.

Alles Ausschiffen, ans Land bringen, und Landen von Gütern, so wie das Bringen der letzteren an den bestimmten Landungsort, das Untersuchen, Wägen, in die Waagschalen legen und Herausnehmen aus solchen, soll allein für Rechnung und Unkosten desjenigen vorgenommen werden, der die Waaren einbringt. — §. 57.

## Tabelle der gänzlich verbotenen oder unter Beschränkungen zugelassenen Einfuhrartikel.

### Verzeichniß der einzuführen gänzlich untersagten und verbotenen Waaren.

Waffen, Kriegsbedarf und Kriegsgeräthe als Waare, es müßte denn eine Licenz zur Einfuhr ertheilt worden seyn, um solche für Sr. Maj. Vorrathshäuser einzubringen.
Ochsenfleisch, gepökeltes u. s. w.
Bücher, nämlich alle in dem Vereinigten Königreiche geschriebenen und gedruckten, und in andern Ländern wieder gedruckten oder neu aufgelegten und zum Verkauf eingeführten (Nachdruck); ausgenommen davon sind solche, welche während zwanzig Jahren in dem Vereinigten Königreiche nicht neu gedruckt worden, oder welches Theile von Sammlungen sind, deren größerer Theil außerhalb Landes verfaßt und geschrieben worden ist.
Hornvieh (Ochsen und Kühe).
Stell- und Taschenuhren von irgend einem Metall, welche einen nachgemachten englischen Stempel an sich tragen, oder kein sichtbares ausländisches Fabrikzeichen haben, oder nicht vollständig und alle einzelnen Theile im Gehäuse feilgemacht sind.
Geld, nämlich falsches und nachgemachtes englisches. Desgleichen Silbergeld des Landes von geringerer Probehaltigkeit und Feine, als gesetzlich bestimmt ist.
Fische, außer Landes gefangen und gesalzen, oder in fremden Schiffen eingeführt, mit Ausnahme von Steinbutten, Hummern, Stockfischen, lebendigen Aalen, Anchovis, Sidren, Botargo und Caviar.
Schießpulver, ausgenommen bei ertheilter Licenz von Sr. Maj., und diese erfolgt einzig um die Staatsmagazine zu versorgen.
Rammfleisch, Maj.-Hammelfleisch. Schweinefleisch. Schafe.
Schnupftabak.
Geistige Getränke von der Insel Man.
Schweine.
Tabaksstengel und Stiele, von denen die Blätter abgestreift sind.
Dieselben gemahlen.

### Verzeichniß von Gütern und Waaren, deren Einfuhr gewissen Beschränkungen unterworfen ist.

Ostindische Waaren von Plätzen, die innerhalb der Grenzen des Gebiets der Ostindischen Compagnie gelegen sind, ausgenommen in den Häfen, die von den Lords des Schatzkammer dazu bezeichnet sind, und durch Geheimerathsbefehl als geeignet und geschickt für dergleichen Einfuhren benannt worden.
Lederhandschuhe, außer in Schiffen von 70 Tons und mehr, und in Verpackungen, die je 100 Dutzend derselben enthalten.
Häute, Felle, Hörner und Hufe, oder andere Theile von Rindvieh, durch Geheimerathsbefehl untersagt, um dadurch möglichen Seuchen und Krankheiten vorzubeugen.
Einzelne Theile von Waaren, nämlich alle deutliche und getrennte Theile eines Waarenartikels, ohne die dazu gehörigen andern, oder alle zu einem Waarenartikel gehörigen Theile einzeln und getrennt, welche vereinigt oder vollständig einer Zollabgabe dem Werthe derselben gemäß unterliegen.
Seidenfabrikate, europäische, außer in die Häfen von London und Dublin direct von Bordeaux, oder in den Häfen von Dover direct von Calais, und in Schiffen von 70 Tons und aufwärts, oder in den Häfen von Dover in einem Fahrzeug von mindestens 60 Tons, mit Genehmigung des Oberzollverwalters.
Geistige Getränke und Spirituose, welche nicht mit Parfümé versetzt oder zum Medicinalgebrauch bestimmt sind, und alle geistigen Getränke, wenn nicht in Schiffen von 70 Tons und darüber.
Rum aus und von den brittischen Besitzungen, wenn solcher nicht in Gebinden von wenigstens 20 Gallons eingebracht wird.
Alle anderen geistigen Getränke in Gebinden, die nicht wenigstens 40 Gallons enthalten.
Thee, wenn solcher nicht vom Orte seines Ursprungs durch die Ostindische Compagnie im Hafen von London eingeführt wird.
Rauch- und Schnupftabak, wenn solcher nicht in Schiffen von wenigstens 120 Tons und drüber eingeführt wird, Bollen-Canaster aus Columbien, wenn nicht in Verpackungen, welche zum wenigsten 320 ℔ davon halten, Cigarren, wenn nicht in Verpackungen, welche 100 ℔ davon halten, und alle andern Tabake, wenn nicht in Orhoften, Fässern oder Kisten, die wenigstens 100 ℔ netto Rauch- und Schnupftabak enthalten, wenn solche aus Ostindien, und 450 ℔, wenn solche von andern Plätzen kommen, oder die in den Orhoften, Fässern oder Kisten nochmals in Säcken oder Packen auf irgend eine Weise abgetheilt oder auf eine Art darin getrennt sind; hierbei findet eine Ausnahme statt, was den Tabak betrifft, der aus dem türkischen Gebiete gebracht wird, welcher im Innern der Säcke oder der Verpackungen auf jede Weise abgetheilt seyn kann, es sey nun ein Orhoft, ein Faß oder eine Kiste, vorausgesetzt, daß solch eine Verpackung wenigstens 450 ℔ netto enthalte.
Ebenso muß das besondere Gewicht des Rauch- und Schnupftabaks, welcher in einem Orhoft, Faß oder einer Kiste enthalten ist, nebst der Tara darauf angemerkt seyn.
Ebenso muß die Einfuhr davon in einem der Häfen von London, Liverpool, Bristol, Lancaster, Cowes, Falmouth, Whitehaven, Hull, Port-Glasgow, Greenock, Leith, Newcastle upon Tyne, Plymouth, Belfast,

Digitized by Google

Cork, Drogheda, Dublin, Galway, Limerick, Londonderry, Newry, Sligo, Waterford und Wexford, oder in andern, welchen Se. Maj. dieses Privilegium künftig ertheilen dürfte, statt finden.

Doch können Schiffe mit Tabakladungen allein in die Häfen von Cowes und Falmouth einlaufen und bis auf nähere Verfügungen daselbst vierzehn Tage liegen bleiben, vorausgesetzt, daß von dem Schiffe gehörige Angabe erfolgt, welche der Capitän bei dem Zolleinnehmer und Zollcontroleur des Hafens zu machen hat. Alle eingeführten Waaren von der Insel Man, mit Ausnahme derer, welche dort wachsen, erzeugt und verfertigt werden.

Wegnahme. Es werden alle diejenigen Waaren wegenommen und confiscirt, die mit diesen Verboten und Beschränkungen im Widerspruche, wie vorstehende Tabelle besagt, eingeführt worden sind. — §. 58.

Verbotene Waaren können zur Wiederausfuhr unter Verschluß genommen werden. — §. 59.

Wenn für gewisse Waaren Briefe vorhanden sind, entweder wegen ihres Ursprungsorts, oder wegen des Landes, aus welchem solche eingeführt worden, oder wegen des Schiffes, auf welchem solches bewerkstelligt, daß solche nicht für den Verbrauch in dem Vereinigten Königreiche eingeführt werden dürfen, so können solche auch nicht zur Verzollung angegeben, und bloß unter Verschluß genommen und wieder ausgeführt werden. §. 60.

Angabe für den Ausgang (Entry Outwards). Es sollen keine Güter und Waaren verschifft oder an Bord eines in Ladung liegenden Schiffes gebracht werden, welches in einem Hafen des Vereinigten Königreichs oder der Insel Man liegt, um in andere Länder übers Meer verführt zu werden, bevor der Ausgang der zu verschiffenden Waaren angegeben worden ist, der Ausgangszollschein (Cocket) dafür ertheilt und die Waaren zum Verschiffen nach der vorgedachten Weise specificirt worden sind, und sollen weder Schiffsvorräthe noch Proviant für ein in Ladung liegendes Schiff, nach Ländern über dem Meere bestimmt, eingenommen werden, noch sollen Güter, welche als solche Schiffsvorräthe erachtet werden können, zugelassen seyn, ausgenommen solche, welche auf dem Provianticheine für gedachtes Schiff förmlich bewilligt worden sind, und sollen keine Güter verschifft oder an Bord gebracht werden, ausgenommen zu solcher Zeit, an solchen Plätzen, in solcher Art und Weise, durch solche Personen und unter der Aufsicht solcher Zollbeamten, als hierdurch festgesetzt wird, und alle Güter und Schiffsvorräthe, welche diesen Vorschriften zuwider verschifft oder an Bord eines Schiffes gebracht werden, sollen wegenommen und confiscirt werden. — §. 61.

Ein Schiff, an dessen Bord Waaren und Schiffsvorräthe gebracht worden sind, um nach über dem Meere gelegenen Ländern verschifft zu werden, darf den Hafen nicht verlassen, bevor der Ausgang für solches vorschriftsmäßig in Richtigkeit gebracht worden ist, und zwar bei einer Strafe von £ 100, welcher der Capitän unterliegt. — §. 62.

Provianticheln. Der Capitän eines jeden Schiffs, welches im Begriff steht, nach Ländern über dem Meere gelegen zu segeln, erhält auf geschehenes Ansuchen seinerseits von dem Visitator oder Stückführer (Searcher) einen Provianticheln zur Einschiffung derjenigen Vorräthe und Lebensmittel, die er bedarf, und die der Zolleinnehmer und Zollcontroleur der Länge der Reise angemessen finden, und sollen unter der Benennung von Schiffs- und Mundvorräthen keine andern Artikel an Bord genommen werden können, als in dem Provianticheine angegeben sind. — §. 63.

Der Capitän hat den Ausgangsschein seiner letzten Reise zu produciren, und dann erst wegen neuen Ausgangs die Angabe zu machen. — §. 64.

Derjenige, welcher die Angabe zum Ausgang auszuführender Güter und Waaren übernimmt und besorgt, hat dem Zolleinnehmer, so wie dem Zollcontroleur, einen schriftlichen Aufsatz zu übergeben, in welchem ohne Abkürzungen, der Name des Schiffs und seines Capitäns angegeben sind, so wie des Bestimmungsorts, wohin die Waaren ausgeführt werden sollen; wie der Name derjenigen oder derjenigen, für welche die Waaren zum Ausgang frei gemacht werden sollen, die Quantität, wie auch die Benennung der verschiedenen Gattungen derselben; auch soll derselbe den Ausgangszoll, wie dieser bestimmt ist, entrichten; eben so soll er zu gleicher Zeit eine oder mehrere Abschriften seiner Angabe einreichen, in der alle Zahlen und Summen mit Buchstaben ausgeschrieben seyn müssen, und solle die eingereichte Urschrift bevorstehet und auf solche Weise unterschrieben, und der Abschriften müssen so viele seyn, als der Zolleinnehmer und Zollcontroleur es für nöthig finden; hiernach soll der Zolleinnehmer und Zollcontroleur einen Ausgangszollschein über die gedachten Güter und Waaren ausstellen, wodurch kund gethan wird, daß solche zum Ausgang verzollt worden sind; auch muß jeder Ausgangszollschein (Cocket) von dem Zolleinnehmer und Zollcontroleur unterzeichnet, und dem, der den Ausgang der Waaren zu besorgen übernommen, eingehändigt werden, welcher für die Benutzung und Gebrauch desselben verbindlich bleibt. — §. 65.

Sobald auf gewisse Waaren Rückzoll festgesetzt oder eine Prämie für Ausfuhr derselben gewährt wird, Abgaben darauf erhoben oder eine Ausnahme deshalb statt findet; oder wenn dergleichen Güter nur nach gewissen besondern Regeln ausgeführt sind, oder unter einiger Beschränkung, oder zu einem gewissen Gebrauch oder einer gewissen Bestimmung; — so sollen solche bei der Verzollung und Freimachung unter denselben Benennungen und Beschreibungen aufgeführt werden, als man sich bei der Bestimmung des Rückzolls oder der Ausfuhrprämie bediente, oder zur Zeit, als die darauf ruhende Zollabgabe aufgehoben oder die Ausnahme dafür gewährt, oder als die Vorschriften, deren Anwendung und Bestimmung deshalb erlassen wurden, gehoben; und wenn auf Waaren der Zoll nach dem Werthe derselben angesetzt wird, so muß dieser Werth in dem Zollangabeschein enthalten und durch die Erklärung desjenigen, der solche ausführt, oder dessen Geschäftsführer, auf dem Zollangabezeichen selbst bekräftigt stehen, und zwar mit eigenhändiger Unterschrift versehen; wenn irgend Jemand eine solche Erklärung macht, und nicht der Ausführende oder dessen Geschäftsführer ist, so verfällt derselbe in eine Geldstrafe von £ 100. Eine solche Erklärung oder Bekenntniß muß in folgender Form ausgestellt werden, und bleibt für den Aussteller bindend.

„Ich — A. B. — erkläre hierdurch, daß ich derjenige bin, welcher die in diesem Zollangabeschein erwähnten Güter ausführt (oder, daß ich gehörig bevollmächtigt bin), und gebe ich den Werth davon mit . . . . . an.

A. B.“ — §. 66.

Wenn in Folge einer Untersuchung von dergleichen Waaren es den Zollbeamten einleuchten sollte, daß dieselben unter dem wirklichen Werthe angegeben wären, so soll es ihnen (und zwar innerhalb zweier Tage) freistehen, diese anzubalten und zum Nutzen der Krone darüber zu verfügen, in derselben Art und Weise, wie in solchen Fällen mit eingeführten Gütern und Waaren verfahren wird, nur daß hierbei dem Eigenthümer oder dem, der diese Artikel hat ausführen wollen, sobald der Ausgangszoll u. s. w. deshalb abgemacht ist, über den Betrag seiner Abschätzung nichts zuzugeben steht wird. — §. 67.

Für Waaren, auf welche Rückzoll gefordert werden soll, oder die auf Verschluß ausgeführt werden sollen, sind die Abgaben zuvörderst zu entrichten. — §. 68.

Bei der Steinkohlenausfuhr nach der Insel Man, oder nach andern brittischen Besitzungen, wird der Ausgangszollschein nicht eher gewährt, bevor derjenige, der solche ausführt, nicht schriftlich eine Sicherheit von 40s. für den Chaldron gestiftet hat, und sich anheischig macht, die Kohlen nur an dem Orte zu landen, für welchen diese ausgeführt worden, oder die Zolldirectoren deshalb anderweitig zufrieden stellt; derselbe hat sich auch verbindlich zu machen (binnen der Zeit, welche in seinem Sicherheitsschein angegeben seyn wird), ein Zeugniß beizubringen, daß die Kohlen wirklich an dem Bestimmungsorte gelandet worden sind, eigenhändig ausgestellt von dem daselbst eingesetzten Zolleinnehmer und Zollcontroleur; doch ist dabei bestimmt, daß dergleichen Sicherheitsscheine nicht gestempelt zu werden brauchen. — §. 69.

Ehe die Waaren und Güter, auf welche ein Zollausgangsschein (Cocket) verliehen worden, eingeschifft oder an Bord des Schiffes gebracht werden dürfen, sollen solche von dem Stückführer (Searcher) untersucht werden, und ehe sie zum Ausgange verzollt werden, müssen die näheren Umstände über die Güter auf der Rückseite des Zollausgangsscheins bemerkt werden, und zugleich Zahl, Benennung und Angabe der Verpackungen; und am Rande eines solchen Indossements müssen die Zeichen und Nummern der Verpackungen beigesetzt werden; auch

Digitized by Google

ist eine ausführliche Angabe sämmtlicher Waaren nach den verschiedenen Gattungen derselben, ebenfalls mit der Bezeichnung jeder Art von Verpackung, in der solche enthalten sind, hinzuzufügen; befinden sich darunter Waaren, für welche eine Ausfuhrprämie, ein Rückzoll von der Accise oder dem königlichen Zoll zu erwarten steht, für die eine Ausgangsabgabe zu entrichten ist, oder welche davon ausgenommen sind, oder zu deren Ausfuhr eine besondere Bewilligung erforderlich wäre, oder eine besondere Beschränkung statt findet, so ist dieses genau zu bemerken, und alle eingeschifften oder an Bord gebrachten Waaren und Güter, für welche die vorstehenden Formalitäten nicht beobachtet worden, sollen weggenommen und confiscirt werden. — §. 70.

Derjenige, welcher den Ausgang zur Verschiffung von Waaren zu besorgen hat, soll auf jedesmaliges Verlangen den Zollausgangsschein, von dem Stückvisitator indossirt, vorzeigen, so wie ein Verzeichniß der zum Verschiffen bestimmten Güter, oder eine Abschrift des gedachten Indossements einliefern, mit Bezug auf die Namen und das Datum des Zollausgangsscheines, welcher solchergestalt indossirt worden ist, und soll das Verzeichniß der zum Verschiffen bestimmten Waaren in der Art und Weise aufgesetzt und abgefaßt seyn, wie es der Zolleinnehmer und Zollcontroleur für nothwendig erachten wird. — §. 71.

Trunkolien und Schiffervictualien dürfen umgeschifft werden, nachdem dieselben gehörig zum Ausgange angegeben worden sind, und können unmittelbar aus einem Küstenfahrzeuge in ein Seeschiff umgeladen werden. — §. 72.

Bei Ausclarirung einer Ladung Waaren, welche Manufakturerzeugnisse des Vereinigten Königreichs und keiner besondern Versteuerung unterworfen sind, muß ein vollständiges Verzeichniß nach Quantität, Werth und Inhalt, unterzeichnet von demjenigen, der die Ausfuhr unternimmt, oder seinem Geschäftsführer, dem Stückvisiter (Searcher) abgeliefert werden. Ist die Angabe falsch, so verfällt derjenige, der solche unterzeichnet hat, in eine Strafe von £ 20, und steht dem Stückvisiter das Recht zu, die Connossemente, Facturen, so wie andere Belege, um den Werth zu ermitteln zu können, sich vorlegen zu lassen; wenn in der zur Verschiffung erforderlichen Zeit der Werth der Waaren nicht dinlänglich ausgemittelt werden kann, so darf der Verschiffer, oder sein Ausführer, oder dessen Geschäftsführer, vor dem Zolleinnehmer oder Zollcontroleur seine Unterschrift und Aussage zu beschwören, dieses Document ist dann dem Stückvisitator zu überliefern, und es werden weitere drei Monate bewilligt, um die Einlieferung des Verzeichnisses der verschifften Güter (shipping bill) beizubringen, bei Strafe von £ 20. — §. 73.

Auf verzeichnete Güter, welche zur Ausfuhr kommen, soll kein Rückzoll gewährt werden, wenn derjenige, der auf solchen Anspruch macht, dem Accisebeamten nicht die gehörige Anzeige gemacht hat, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist, und bei der Ausgangsverzeichlung dem Stückvisiter (Searcher) ein gehöriges Document, von der eigenen Hand des Accisebeamten ausgestellt, beigebracht hat, in dem die Waaren angegeben sind, für welche der Rückzoll in Anspruch genommen wird; wenn unter der Aufsicht des Stückvisiters die Güter freigemacht und eingeschifft, und bei einer Untersuchung als richtig befunden, so wie die Waaren gehörig eingeschifft und ausgeführt worden sind, so soll der Stückvisiter die Verschiffung auf dem gedachten Document attestiren, und es dem Accisebeamten zufertigen. — §. 74.

Der Accisebeamte hat eine solche Untersuchung persönlich vorzunehmen, die Verpackungen mit einem Zeichen oder Siegel zu versehen, und mit dem Stückvisiter gemeinschaftliche Aufsicht zu führen, obgleich letzterer die Verschiffung und Ausfuhr allein zu attestiren hat. — §. 75.

Wenn Waaren, die einem Zoll oder einer Beschränkung rücksichtlich der Ausfuhr unterworfen sind, oder Güter, für die ein Rückzoll oder eine Ausfuhrprämie bei der Ausfuhr bewilligt wird, auf den Kai, das Ufer oder den Platz gebracht werden, von welchem sie zur Ausfuhr eingeschifft werden sollen, und dieselben stimmen mit dem Indossement des Zollausgangsscheines oder mit dem Verzeichniß der zu verschiffenden Waaren nicht überein, so sollen solche weggenommen und confiscirt werden; und wenn zur Ausfuhr verbotene Waaren irgendwo in einer Verpackung vorgefunden werden, soll die Verpackung mit allem darin befindlichen weggenommen und confiscirt werden. — §. 76.

Dem Stückvisiter (Searcher) steht das Recht zu, jede Verpackung aufzumachen, wenn sie aber in Ordnung erfunden wird, muß er sie wieder zumachen lassen. — §. 77.

Ehe ein Schiff zum Ausgang aus einem Hafen seine Verzollung mit den eingenommenen Waaren bewerkstelligen kann, hat der Capitän den Inhalt des Schiffes, den Namen und Tonsgehalt desselben, den Bestimmungsort oder die Bestimmungsörter, den Namen des Capitäns, eine Uebersicht der an Bord gebrachten Waaren nach ihren Verpackungen, Zeichen und Nummern, so wie der an Bord des Schiffes befindlich gewesenen Güter anzugeben; wenn dies letztere der Fall gewesen, so müssen die einzelnen Umstände, sofern ihm solche bekannt sind, angegeben werden. Auch sollen vor der Verzollung zum Ausgang die Zollausgangsscheine sammt den Indossements und andern Angaben darauf, von dem, der die Waaren verschifft, an den Stückvisiter ausgehändigt werden, dieser soll solche an einen Faden reihen, und an den Faden einen Zettel mit einem Siegel befestigen, wodurch die Zahl der angereiheten Zollausgangsscheine bemerkt werden kann; auch soll derselbe die in den Zollausgangsscheinen enthaltenen besondern Umstände mit denen, die in der Inhaltsangabe enthalten sind, vergleichen, und die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der durch seine Namensunterschrift auf dem angebundenen Zettel attestirten; der Capitän hat die Wahrheit seiner Inhaltsangabe vor dem Zolleinnehmer oder Zollcontroleur zu beschwören, desgleichen die ertheilten Antworten auf die an ihn gerichteten Fragen, betreffend das Schiff, die Ladung und die beabsichtigte Reise; und sollen hiernach der Zolleinnehmer und Zollcontroleur das Schiff als befreit erklären, und dessen Ausgangsverzollung nebst Datum auf der Inhaltsangabe und dem Zettel, an den die Zollausgangsscheine geheftet sind, auf den Proviantschein, so wie auch in dem Buche, in welches die Ausgangsverzollungen eingetragen werden, bemerken; auch müssen die Inhaltsangabe, die Zollausgangsscheine, so wie der Proviantschein, dem Stückvisiter ausgehändigt werden, und müssen die besondern Umstände in der Inhaltsangabe desgleichen abgefaßt seyn, wie es der Zolleinnehmer und der Zollcontroleur angemessen finden. — §. 78.

Die angereiheten Zollausgangsscheine und der Proviantschein sind dem Capitän als Beweis der Verzollung zuzustellen. — §. 79.

Wenn ein Schiff mit Ballast nach Häfen jenseits des Meeres abzugehen beabsichtigt, ohne andere Güter an Bord zu haben, als die auf dem Proviantschein verzeichneten, oder einige eingebrachte und zur Wiederausfuhr angegebene Waaren, so soll der Capitän die ihm von dem Zolleinnehmer und Zollcontroleur vorgelegten Fragen über die Häfen, wohin und Bestimmung seines Schiffs beantworten, und die Antworten eidlich erhärten, und hiernach soll der Zolleinnehmer und Zollcontroleur die Ausclarirung gestatten, und davon auf dem Proviantschein, nebst dem Datum, Bemerkung machen, und desgleichen in dem Buche, in welches die Ausgangsdeclarationen eingetragen werden, das Erforderliche besorgen, und erhält der Capitän dann mit dem Proviantschein die Ermächtigung, den Hafen zu verlassen. — §. 80.

Wenn sich an Bord des Schiffes Waaren befinden, die von der früheren Ladung des Schiffs herrühren, welche zur Wiederausfuhr angegeben sind, so hat der Capitän, ehe das Schiff zum Ausgange frei gemacht wird, dem Stückvisiter die Abschrift von der Zollangabe bei seiner Ankunft einzuhändigen, welche von dem Zolleinnehmer und Zollcontroleur attestirt seyn muß, und der Inhalt der Abschrift muß mit den an Bord befindlichen Gütern übereinstimmen, weßhalb der Stückvisiter das Recht hat, die Güter an Bord des Schiffes durchzugehen. — §. 81.

Wenn Reisende in einem Schiffe mit abgehen wollen nach Ländern, die jenseits des Meeres liegen, so gestattet das Gesetz, daß der Capitän davon die erforderliche Angabe mache, und dagegen einen Zollausgangsschein in dessen Namen für die unentbehrlichsten Effekten der Reisenden erhalte, dieselben an seiner Statt zum Einschiffen verpolle, wobei er die nähere Bezeichnung der Verpackung und den Namen des Reisenden aufführen muß; und wenn ein Schiff keine andern Güter, als die Effekten der Reisenden, einnimmt, so soll das Schiff angesehen werden, als sey es bloß mit Ballast geladen, und in der Ausgangsverzollung, auf der Inhaltsangabe und dem Zettel, welcher die Zollausgangsscheine zusammen hält, auf dem Proviantschein, so wie in dem amtlichen Buche als ein verballastetes Schiff angegeben werden, excl. der Effekten der Reisenden. — §. 82.

Digitized by Google

Wenn Capitän oder Mannschaft eines fremden Schiffs, welches mit Ballast segeln will, die Absicht haben sollte, anstatt des Ballastes Kreide in Stücken einzunehmen, oder eine kleine Partie drittlicher Manufakturwaaren mitzunehmen, so soll es solchen gestattet seyn, ohne besondere Zollangabe zur Ausfuhr, und erhält er darauf einen Zollausgangsschein zur völlig zollfreien Ausfuhr von Waaren, unter dem allgemeinen Namen: „Drittliche Manufakturwaaren, deren Ausfuhr erlaubt ist," als Bevorrechtung für ihn und seine Mannschaft; doch darf die Quantität davon keinen grössern Werth haben, als für den Capitän £ 20, für den Lieutenant oder Steuermann £ 10, und für jeden von der Mannschaft £ 5. — §. 83.

Die Beamten haben das Recht, an Bord eines Schiffes zu gehen, nachdem dieses zum Ausgange verzollt ist, und Vorlegung der Papiere zu verlangen, und finden sich auf solchen Güter oder Vorräthe, welche in den Indossements der Zollausgangsscheine nicht angegeben sind, noch auf dem Provianteschein, so sollen dergleichen Güter und Vorräthe confiscirt werden, und finden sich in den Indossements Güter oder Waaren angegeben, die sich nicht an Bord befinden, so verfällt der Capitän in eine Geldstrafe von £ 20 für jedes fehlende Colli; und wäre irgend ein Zollausgangsschein verfälscht, so soll derjenige, der diesen verfälscht, oder der wissentlich davon Gebrauch gemacht hat, in eine Strafe von £ 100 verfallen. — §. 84.

Jedes zur Abfahrt bereit liegende Schiff soll im Hafen einen Liegeplatz einnehmen, welchen die Zolldirectoren anweisen, sowohl zum bequemen Landen der Zollbeamten, als zu etwaigen weitern Untersuchungen vor dessen Absegeln. — §. 85.

Es wird weder Rückzoll noch Ausfuhrprämie bei der Ausfuhr von Gütern bewilligt, wenn solche nicht im Namen desjenigen angegeben worden sind, der zu der Zeit der wahre Eigenthümer derselben war, als die Angabe zur Einschiffung erfolgte, oder im Namen desjenigen, welcher solche getauft und eingeschifft hat, und zwar unter seinem eigenen Namen und auf seine eigene Gefahr, als Commissionär, wie es im Handel der Gebrauch ist, und welcher daher im rechtmäßigen Besitz des Rückzolls oder der Ausfuhrprämie geblieben ist, und sind nur die nachstehend aufgezählten Fälle davon ausgenommen. — §. 86.

Der Eigenthümer oder Commissionär soll bei Rückzahlungen beschworen, daß solche wirklich ausgeführt worden sind, nicht wieder ans Land gebracht worden, und nicht wieder ans Land gebracht werden sollen, in irgend einem Theile des vereinigten Königreichs, der Insel Man (solche müßten denn daselbst verzollt werden), noch auf den Farder Inseln, daß er der wahre Eigenthümer war, als er solche zum Einschiffen angab, daß er solche in seinem eigenen Namen und auf seine eigene Gefahr getauft und verschifft habe, oder in Commission, und daß er nicht anderst habe, in dem Rückzoll oder der Ausfuhrprämie berechtigt zu seyn, und dieses Recht wohl erworben habe; hierbei ist jedoch noch verstanden, daß, wenn solch ein Eigenthümer oder Commissionär ein solches Anrecht auf Rückzoll oder Einfuhrprämien nicht redlich an sich gebracht hat, er dieses auf der Angabe eigenhändig erklären, und bei seiner Fähigkeitung denjenigen angeben soll, der im Besitz des Eigenthums ist, auch soll der Name desselben in dem Zollausgangsscheine angeführt und gegen dessen Quittung der Rückzoll oder die Ausfuhrprämie entrichtet werden. — §. 87.

Wenn ein Eigenthümer vorbenannter Art oder ein Kaufmann über zwanzig Meilen von dem Hafen, wo die Einschiffung statt findet, wohnhaft ist, so kann er einem Agenten den Auftrag ertheilen, seine Angabe einzubringen, seine Waaren frei zu machen und zu verschiffen, und für ihn den Rückzoll oder die Ausfuhrprämie in Empfang zu nehmen, wobei bedungen wird, daß der Name des Agenten und der Wohnort des Eigenthümers oder Kaufmanns, dem die Waaren gehören, in der Angabe zur Ausgangsbestellung und dem Zollausgangsscheine aufgeführt seyn müssen; auch muß solch ein Agent gehörig unterrichtet seyn, um bei der Verzollung die Angabe machen zu können, und wenn es erforderlich ist, den Eid wegen des Rückzolls zu leisten, zum weiter oben angegebenen Endzweck für den Eigenthümer oder Kaufmann; auch hat er seine Antworten auf die Fragen, welche ihm wegen der Ausfuhr und seiner Kenntniß davon, des Werthes derselben, und wegen der Rechtmäßigkeit des Rückzolls oder der Ausfuhrprämie von dem Zolleinnehmer oder Zollcontroleur vorgelegt werden, eidlich zu bestärken; und sobald Waaren von einer Handelscompanie oder einer Actiengesellschaft ausgeführt werden, soll nach der Vorschrift des Gesetzes ein jeder Theilhaber für derselben Angabe verantwortlich gemacht werden. — §. 88.

Wenn Güter, die fremdes Eigenthum, und von dem Eigenthümer einem Agenten consignirt worden sind, nach Ländern, die über dem Meere liegen durch diesen Agenten gegen Rückzoll ausgeführt werden sollen, so gestattet das Gesetz, daß er an des rechtmäßigen Eigenthümers Stelle die Güter angebe, frei mache und verschiffe, und unter gleichen Bedingungen den Rückzoll erhebe. — §. 89.

Es wird kein Rückzoll für die Ausfuhr von Waaren bewilligt, wenn dieselben später als nach Verlauf dreier Jahre, daß der Einfuhrzoll dafür bezahlt wurde, wieder verschifft werden sollen, und keine Art von Vergütung für Rückzoll oder Einfuhrprämien wird bewilligt, sobald zwei Jahre nach der Verschiffung verflossen sind; desgleichen soll kein Rückzoll auf Waaren zugestanden werden, welche verdorben und dadurch für den innern Gebrauch wesentlich werth geworden sind, als der Rückzoll verrätt; und alle solchergestalt als verdorben zu erachtenden, die zur Ausfuhr frei gemacht wurden, um Rückzoll darauf zu erheben, sollen confiscirt werden, nach dem Dafürhalten der Zolldirectoren. — §. 90.

Um den Rückzoll berechnen, und die Zahlung für solchen sowohl, als auch Ausfuhrprämien für Waaren, die gehörig ausgeführt worden sind, ausfolgen zu können, soll ein Rückzollschein, nachdem die Angabe der Waaren gemacht ist, in der bestimmten Zeit ausgefertigt werden, in welchem der Zolleinnehmer und der Zollcontroleur vor Allem die Verzollung zum Ausgange bescheinigen, sobald die Ausfuhr erfolgt ist, und sobald deßhalb von dem, der die Waaren ausgeführt, dem Stückmeister eine Anzeige gemacht worden ist, welche die nähern Umstände über die Waaren selbst, über die Verschiffung, so wie über die Ausfuhr, mit den Attesten des Zolleinnehmers, so wie des Zollcontroleurs, enthält, und kann hierauf die Berechnung des Rückzolls ohne Zeitverlust vorgenommen, und demjenigen, welchem solche zukömmt, eingehändigt werden. — §. 91.

Es wird kein Rückzoll oder Ausfuhrprämie auf Güter verwilligt, welche in Ballen unter der Presse gepackt in der Zollangabe aufgeführt sind, wenn nicht Quantität und Qualität der Waare in jeder Verpackung von dem ersten Packer, durch welchen derselbe abgetheilt worden, dessen Stellvertreter eidlich erhärtet worden sind, und solches von denselben vor dem Zolleinnehmer und Zollcontroleur auf dem Zollausgangsscheine schriftlich bekräftigt ist; oder wenn solch ein Packer in einer größern Entfernung als 10 Meilen wohnhaft ist, auf eine Eidesabschattung und Unterzeichnung deßhalb welche er vor einem Friedensrichter vollzogen hat; und sind dergleichen Ballen, als nicht unter der Presse gepackt angegeben, und der Stückmitnator eröffnet einen derselben, so ist er zur Wiederverpackung desselben nicht verbindlich. — §. 93.

Nur die mit Lizenzen versehenen Führer der Lichterschiffe können Rückzollgüter und für den Verschluß bestimmte Waaren in Empfang nehmen. — §. 94.

Es unterliegen diejenigen Güter der Consication, welche im königl. Verschluß waren, gegen Rückzoll zum Ausgang angegeben und ohne Verzollung wieder gelandet werden. — §. 95.

Ein Rückzoll, und zwar der Gesammtbetrag des Einfuhrzolls auf Wein, zum eigenen Gebrauch der Officiere Sr. Maj., welche in wirklichem Dienste und an Bord ihrer Schiffe sind, ist denselben bewilligt, die Quantität darf jedoch den Bedarf für ein Jahr nicht übersteigen:

| | | |
|---|---|---|
| Für jeden Admiral | 1260 | Gallons. |
| Für jeden Vice-Admiral | 1050 | „ |
| Für jeden Contre-Admiral | 840 | „ |
| Für jeden Capitän eines Linienschiffs von 90 Kanonen und drüber | 630 | „ |
| Für jeden Capitän eines Linienschiffs oder Schiffs unter 90, oder einer Fregatte von 32 Kanonen | 420 | „ |
| Für den Capitän von kleinern Kriegsschiffen | 210 | „ |
| Für jeden Schiffslieutenant oder Commandirenden, so wie für jeden Marine-Officier | 105 | „ |

Dabei wird aber zugleich verfügt, daß dergleichen Weine nur in den hiernach verzeichneten Häfen eingeschifft



Digitized by Google

werden dürfen, nämlich in London, Rochester, Deal, Dover, Portsmouth, Plymouth, Yarmouth, Falmouth, Belfast, Dublin, Cork, Leith und Glasgow. — §. 91.

Proviantmeister königlicher Kriegsschiffe können gegen Caution Tabak für den Verbrauch der Mannschaft an Bord nehmen. — §. 100.

Zeit und Ort, wo Güter eingeschifft werden dürfen. Es sollen keine Güter von einem Ufer, einem Kai oder sonst einem Platze weggebracht oder zur Ausfuhr eingenommen werden, als an Werktagen, nicht aber an Sonntagen oder Feiertagen, und zwar so lange es Tag ist, d. h. vom 1. September bis zum letzten März von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, und vom letzten März bis zum 1. Sept. zwischen sieben Uhr Morgens und vier Uhr Nachmittags; auch sollen Waaren nicht anders weggenommen oder aufs Wasser gebracht werden, als in Gegenwart und mit Erlaubniß des angestellten Zollbeamten, noch von anderwärts, als vom Zollhaus, oder von einem Ufer, Kai oder einem Platze, der von den Zolldirectoren dazu bestimmt worden ist. — §. 102.

Strafe wegen Ausfuhr verbotener Waaren. Sobald Waaren, die unter Strafe der Wegnahme auszuführen verboten sind, eingeschifft und ausgeführt werden, ohne daß die Zollbeamten solches inne werden, so verfallen dieselben, welche die Ausfuhr solcher Waaren veranlaßt haben, in eine Strafe des doppelten Werthes derselben. — §. 103.

Ausfuhr-Verbote. Die verschiedenen Waarengattungen, welche nachfolgend verzeichnet sind (in der: „Tabelle von Verboten und Beschränkungen der Ausfuhr"), sind ein für allemal auszuführen verboten, außer unte den in der Tabelle angegebenen Beschränkungen.

## Tabelle von Verboten und Beschränkungen der Ausfuhr.

Uhren und Taschenuhren; nämlich alle äußern und innern Uhrgehäuse, Uhrkästen, Zifferblätter von irgend einem Metall, ohne Werk in einem solchen Gehäuse, Kasten oder hinter einem Zifferblatte, das zum Gebrauche fertig gemacht ist, und auf welchem der Name des Uhrmachers steht.

Tressen, von irgend einem Metall, und gerinnet, d. i. als Silber, welches gesponnen, mit Seide versetzt, darauf gedreht oder darauf plattirt ist; oder überhaupt verarbeitetes, gesponnenes, geplättetes, verwebtes oder zu Tressen verarbeitetes geringes Metall zu Fransen, Schnüren, Stickerei, Tambourinarbeit, gesponnenen Knöpfen, oder, auf Seide gebracht, zu Metallblättchen und Flindern, Perlen oder anderm in Gold- und Silbertressenmanufakturen zu brauchendem Material verarbeitet; noch soll von irgend Jemanden Kupfer, Messing oder anderes Metall, verübert oder zu Draht gezogen, oder geplättet oder zu Metallblättchen und Flindern, oder Perlen, oder zu irgend einem Material, welches in Gold- und Silbertressen-Manufakturen verarbeitet wird, oder eine Nachahmung solcher Tressen, Fransen, Schnüre, Stickerei, Tambourinarbeit oder gesponnener Knöpfe, ausgeführt werden, welche mehr als drei Pfennig Gewicht seinen Silbers aufs Pfund Handelsgewicht von solchem Kupfer, Messing oder anderem Metall enthält.

Desgleichen irgend ein Metall, entweder vergoldet oder versilbert, getrannt oder farbig angelaufen, welches auf irgend eine Art verarbeitet in Gold- und Silbertressen-Manufakturen mit Gold und Silber vermischt werden kann, oder in Manufakturen von Fransen, Schnüren, Stickereien, Tambourinarbeit oder gesponnenen Knöpfen.

Geräthe und Werkzeuge, nämlich Maschinen. Kunstwerkzeuge, Werkzeuge, Pressen, Preßspäne, Geräthe und Instrumente, um letztere zu verfertigen, zu arbeiten oder zu pressen, womit die wollenen, baumwollenen, leinenen und seidenen Manufakturwaaren, so wie andere Waaren Großbrittanniens, in welchen Wolle, Baumwolle, Hanf, Flachs oder Seide eingewebt sind, gepreßt werden; oder Maschinentheile, Theile von Kunstgetrieben, Werkzeug, Pressen, Preßspänen, Geräthe und Instrumente, so wie Modelle und Zeichnungen davon; ausgenommen davon sind Wollkrapen und Stockkrapen, von denen das Paar etwa 4s. werth ist, und Kartätschen, wie solche in den Wollenmanufakturen gebraucht werden, das Paar etwa 1s. 6d.; ferner: Druckplatte, Druckplatten, Werkzeug und Maschinen zu den Vorarbeiten, dem Zubereiten und Fertigmachen des Calico-, Kattun-, Musselin- und Leinenzeuges, oder einzelne Theile von solchen Druckstöcken, Druckplatten, Maschinen, Werkzeugen und Geräthen; ferner: Walzen, sowohl glatte als gemusterte, oder von irgend einer Form oder Benennung, von gegossenem oder geschmiedetem Eisen, von Stahl zu Metallwalzen, so wie Rahmen, Fundamente, Seitenwände, Schrauben und Zapfenschrauben, so wie anderes Maschinenzugehör und Geräthe; Cylinder, Schneidezeug, Rahmen, Fundamente, Seitenwände, Schrauben für Spaltshammer (slitting-mill); Pressen aller Art, von Eisen, Stahl und andern Metallen, welche Schrauben von 1½ Zoll Durchmesser haben, so wie einzelne Theile der vorstehenden Artikel; alle Maschinen und Geräthe, die zum Gießen und Bohren der Kanonen angewendet werden, oder zur Verfertigung einzelner Theile derselben; Hand-Präzemaschinen, Präzemaschinen aller Art (dog-head stamps and pulley stamps); so wie Kämmer und Ambose für Präzemaschinen; Pressen von jeder Benennung, Ausschneide-Pressen, dazu gehörige Fundamente und Bunzen, sowohl in Stücken, Theilen oder zusammengesetzt; Kerbemaschinen und Preßzeuge für Hörnkupfer, so wie Stempel dazu; gewalztes Silberblech; Knopfbeile, noch nicht zu Knöpfen zusammengetragen und vollendet; Maschinen, um Einfassungen zu machen; Formen, um Schnallen, Knöpfe und Ringe zu gießen; Werkzeug, um Stempel aller Art zu verfertigen; Maschinen, um Knopfstifen zu machen; Werkzeuge, um Glas abzuschneiden; Maschinen, um Preitschenstiele zu überstricken; vergoldete und versilberte Metallstäbe; und Politursteine, gemeiniglich Blutsteine genannt, weder im rohen, noch bearbeiteten Zustande; Drahtformen zum Papiermachen; Räder von Metall, Stein oder Holz, zum Schneiden, Mattiren, Abschleifen und Poliren des Glases bestimmt; Purcellad, Zangen, Scheeren und Rohre, um Glas zu blasen; Töpferscheiben; Drechselbänke, um rund, hohl und für Maschinen zu drehen, Instrumente und Werkzeuge für Sattler und Riemer jeder Art; Rahmen, um Kleidungsstücke zu verfertigen.

## Verzeichniß von Gütern und Waaren, deren Ausfuhr durch öffentliche Bekanntmachung und erlassene Geheimenrathsbefehle verboten worden kann.

Waffen, Kriegsbedarf und Schießpulver.
Aschensalze und Aschen; Pot- und Perlasche.
Kriegs- und Schiffsvorräthe, so wie alle Artikel (Kupfer ausgenommen), die nach dem Dafürhalten Sr. Maj. dazu dienen können, die Kriegs- und Schiffsvorräthe zu vermehren und in solche verwandelt werden können.
Vorräthe und Lebensmittel jeder Art, welche zur gänzlichen Nahrung dienen können.
Und wenn auch dem Vereinigten Königreiche Güter und Waaren, welche in den vorstehenden Tabellen verzeichnet sind, ausgeführt oder zur Ausfuhr eingeschifft werden sollten, so sollen diese der Confiskation unterworfen seyn. — §. 104.

Küstenhandel. Die Paragraphen 105 — 118, bloß allein auf solchen beziehend, sind unter dem Artikel Küstenhandel nachzusehen.

Allgemeine Erläuterungen. Um in dieser, so wie in andern Verordnungen, die Zahl und den Gebrauch der vielen vorkommenden Ausdrücke und Benennungen nicht zu vermehren, welche das Zollwesen eigentlich erfordert, und um jedes Mißverständniß, so wie jeden unrichtigen Ausdruck zu vermeiden, wird bemerkt, daß unter „Schiff" ein Schiff oder Fahrzeug im allgemeinen Sinne verstanden wird, ohne Unterschied zwischen einem Kauffartheischiffe, einer Schaluppe, einer Brigg oder einer andern Classe von Fahrzeugen; durch den Ausdruck „die Eigenthümer" und „der Eigenthümer" ist so viel als der Eigenthümer und Besitzer, es seyen deren nun mehrere oder nur einer, verstanden; der Ausdruck (mate) Lieutenant oder Steuermann soll diejenige Person bezeichnen, die nach dem Capitän zunächst den Befehl hat; der Ausdruck Seemann (seaman) soll dasselbe ausdrücken, als Schiffer oder Matrose (mariner, sailor or landsman); unter dem Ausdruck: „Britische Besitzungen" wird verstanden Colonie, Pflanzung oder Pflanzort, Insel, Gebiete oder Niederlassungen Sr. Maj. gehörig; ferner der Ausdruck: Se. Majestät, soll Se. Maj. den König, seine Erben und Nachfolger bezeichnen; durch den Ausdruck „Ostindische Compagnie" soll die Handelsgesellschaft vereinigter

Digitized by Google

englischer Kaufleute zu verstehen seyn, welche den Handel nach Ostindien betreiben; und der Ausdruck: Gebiet der Ostindischen Compagnie (limits of the East India Company's charter, — wörtlich: Begrenzung der Ostindischen Compagnie vermittelst deren Freibrief) begreift alle Plätze und Meere ostwärts von dem Vorgebirge der guten Hoffnung bis zur Magellanischen Meerenge in sich; und unter dem Ausdruck Königl. Verschluß (Kings warehouse) werden diejenigen Räume und Plätze verstanden, in denen die Krone Güter zur Sicherung des Zolls aufnimmt. — §. 119.

Die Insel Malta, und was dazu gehört, wird zum fremden Europa gezählt. — §. 120.

## Allgemeine Vorschriften.

Alle Zölle und Zollabgaben, Rückzölle und Ausfuhrprämien sollen in allen Theilen des Vereinigten Königreichs und auf der Insel Man in brittischem Gelde genommen und gezahlt werden, und die königlichen Maaße und Gewichte sollen allein gelten; die Verwaltung der Zölle, so wie der Rückzölle und Ausfuhrprämien, steht unter Aufsicht der Zolldirectoren (Commissioners of the Customs). — §. 121.

Jede Sicherheit und Verbürgung in Zollsachen, welche für Waaren und Schiffe geleistet wird, hat der Zolleinnehmer und Zollcontroleur zum Vortheil Sr. Maj. des Königs anzunehmen; und drei Jahre von dem Tage an gerechnet, von welchem eine solche datirt, oder der Zeit an, daß darin bestimmt ist, daß etwas erfüllt werden müsse, und wenn in Bezug auf solch ein Document weder eine gerichtliche Belangung, noch ein Proceß anhängig sind, soll diese für erledigt angesehen und durchstrichen oder vernichtet werden. — §. 122.

Dieselben Instrumente, Tabellen und Gradberechnungen, und dasselbe Verfahren, welches die Accisebeamten nach dem Gesetze anwenden, um die Stärke und Quantität der geistigen Getränke zu untersuchen, und darnach die Accisegebühren zu berechnen und zu erheben, sollen auch von den Zollbeamten gebraucht werden, um die Stärke und Quantität der eingeführten geistigen Getränke auszumitteln, und darnach die Zollabgaben zu berechnen und einzuziehen. — §. 123.

Jeder Zollbeamte kann von den Waaren Proben nehmen, insofern es erforderlich ist, um den darauf zu entrichtenden Zoll genau zu bestimmen; auch soll über dergleichen Proben an die Zolldirectoren Bericht erstattet und von ihnen deßhalb verfügt werden. — §. 124.

Wenn zu viel Zoll von einer Waare u. s. w. sollte bezahlt worden seyn, oder nachdem ein Zoll angelegt oder bezahlt seyn sollte, und man inne würde, daß dabei eine irrige Rücksicht der deßhalb erlassenen gesetzlichen Verordnungen statt gefunden habe, so soll das Zuvielbezahlte zurückerstattet werden, sobald die Forderung deßhalb anerkannt und nach dem Recht zuerkannt worden, und solche wenigstens binnen drei Jahren nach einer solchen Verzollung gehörig angebracht worden ist. — §. 126.

Zollbeamte können die Capitäne brittischer Schiffe anweisen, wenn solche nicht in dem Registerscheine eines Schiffes mit Namen als solche aufgeführt stehen. — §. 128.

Sollte Jemand eine Zollangabe, einen Schein, Ausgangszollschein, Einfuhrerlaubnißschein, oder irgend ein Papier oder Document, welches Beziehung auf das Aus- und Einladen der Waaren, auf die Angaben derselben beim Zoll, die Verzollung der Ausfuhr oder Versteuerung eines solchen Schiffs oder Fahrzeugs auf Landwaaren oder Einschiffung von Waaren, Proviant und Schiffsvorräthen, Reise- und Passagiergut, oder was sonst immer für einen Gegenstand hat, verfälschen und verändern, oder wenn solches verfälscht und verändert ist, wissentlich davon Gebrauch machen, oder sich durch eine falsche Ausfage irgend eine Schrift oder ein Document verschaffen, um damit einen ähnlichen Zweck zu erreichen, so soll er für jede derartige Uebertretung mit £ 200 gestraft werden; auch wird hierbei noch ausdrücklich festgesetzt, daß durch diese Strafe keine andere Strafe, welche sonst nach dem Gesetze auf dem beaangenen Vergehen steht, damit gebüßt oder vermindert werden solle. — §. 129.

Wenn Jemand für einen Zollbeamten Geschäfte für einen Dritten abzumachen hat, so ist der Zollbeamte angewiesen, von einem solchen Namen die Vorzeigung einer ausgefertigten Vollmacht von dem aufgestellt zu verlangen, für welchen er Verrichtungen hat, und kann in Ermangelung einer solchen Vollmacht der Agent abgewiesen werden. — §. 130.

Alle Waaren, Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche vermöge dieser oder irgend einer andern in Zollsachen erlassenen Verordnung confiscirt werden, sind es und sollen es seyn, nebst Kanonen, Tafelwerk und sämmtlicher Ausrüstung an Geräthe und Zugehör. Auch sollen bei Wegnahme der Waaren und Güter die Verpackungen, welche dazu gehören, mit weggenommen und confiscirt werden. — §. 132.

Auf den Fall, daß Waaren, Schiffe und Fahrzeuge, in Kraft der deßhalb erlassenen Verordnungen, in Beschlag genommen, oder, als zu niedrig angegeben, zurückbehalten würden, so sollen diese Gegenstände nach dem Gesetz von den Zolldirectoren zur Zurückgabe gebracht werden, auf solche Art und Weise und unter solchen Bedingungen, als dieselben für angemessen halten; und sobald der Eigenthümer die Bedingungen genehmigt, soll er weiter keine Ansprüche auf Wiedererstattung oder Schadenersatz wegen solch einer Beschlagnahme oder Zurückhaltung machen können, so wie derjenige, der letztere bewirkt hat, nicht weiter auf Wegnahme antragen. — §. 133.

Wenn ein Schiff zur Confiscation verurtheilt worden ist, wegen darin geladenen oder aus solchem auf Land gebrachten verbotenen Waaren, oder der Capitän desselben zu irgend einer Geldstrafe verurtheilt, solche Gegenstände aber unbedeutend oder von geringem Werthe sind, und wenn es den Zolldirectoren einleuchten sollte, daß dergleichen Dinge ohne Absicht der Eigenthümer eingenommen oder ausgeladen worden sind, oder ohne Mitwissen des Capitäns, so soll es denselben gesetzlich zustehen, die Confiscation aufzuheben und die Geldstrafe zu erlassen oder zu mindern, je nach ihrem Ermessen, und jede Confiscation, so wie jede Geldstrafe, oder der verhängte Theil derselben soll aufgehoben werden, ohne daß von irgend Jemanden deßhalb weiter ein Anbringen statt finde. — §. 134.

Wenn ein angekommenes oder in Ladung liegendes Schiff nicht den von den Zolldirectoren angewiesenen Liegeplatz einnimmt, so daß die Zollbeamten an und von desselben Bord gelangen können, so verfällt der Capitän desselben in eine Strafe von £ 100. — §. 135.

Die Zolldirectoren sowohl als der Zolleinnehmer und Zollcontroleur können dem Gesetze nach einen Zollaufseher an Bord eines Schiffes setzen, so lange dieses in dem Hafen liegt; und hat der Capitän eines Schiffes, an dessen Bord ein Zollaufseher der Zollämter gesetzt worden, denselben einen hinlänglichen Raum unter dem Verdeck zum Aufenthalte, entweder im Vorder- oder dem Stern des Schiffs für sein Bett oder seine Hängematte anzuweisen, im Weigerungsfalle oder bei Vernachlässigung verfällt der Capitän in eine Strafe von £ 100. — §. 136.

Sobald Waaren zur Sicherstellung der Zollabgaben, oder zur Verbürgung, daß solche zum Verbrauch ins Innere eingeführt werden, unter königl. Verschluß genommen sind, dürfen nach dem Gesetz die Zolldirectoren dafür Lagermiethe aufsetzen und annehmen, und für die Zeit, so lange solche in gedachtem Verschluß bleiben, und zwar nach demselben Fuße und derselben Berechnung, als dafür Lagermiethe in irgend einem Magazine oder Speicher angerechnet werden würde, wenn solche keinen Zoll bezahlen. — §. 137.

In dem Falle, daß Waaren, die in königl. Verschluß genommen worden, nach Verlauf von drei Kalendermonaten nicht befreit und zurückgenommen seyn sollten (oder früher, wenn solche dem Verderben ausgesetzt sind), haben die Zolldirectoren den öffentlichen Verkauf derselben durch Auction zu verfügen, entweder zur Ein- oder Ausfuhr nach deren Beschaffenheit, und das dafür gelöste Geld soll zuerst zu den Zollabgaben, wenn solche zur Einfuhr verkauft worden, für Lagermiethe und sonstige Unkosten verwendet werden, und den etwaigen Ueberschuß erhält derjenige, der dazu berechtigt ist. Ferner wird zugleich verfügt, daß die Zolldirectoren denjenigen Waaren vernichten sollen, wenn solche nicht hinreichen dürften, die Zollabgaben oder Unkosten zu decken, wenn solche zur Ausfuhr losgeschlagen werden; desgleichen soll, wenn die Zollbeamten gedachte Güter gelandet haben, und die Fracht dafür rückständig ist, diese zuerst aus dem Verkaufe der Waaren berichtigt werden. — §. 138.



Digitized by Google

Schiffe und Fahrzeuge, welche für gewöhnlich mit Briefbeförderungen beauftragt sind, dürfen ohne Specialerlaubniß der Zolldirectoren weder Waaren ein- noch ausführen, und zwar bei Strafe von £ 100, welche der Capitän zu entrichten hat. — §. 139.

Es soll Niemanden gesetzlich erlaubt seyn, als Agent, zur Betreibung von Geschäften beim Zoll innerhalb des Customhauses zu London als solcher aufzutreten, wenn diese Geschäfte Verzollungen von Schiffen, Waaren oder Passagieraut betreffen, ohne daß solcher eine Licenz von den Zolldirectoren dazu erhalten hat, welche dagegen Bürgschaft und Sicherheit von jedem, dem solche ertheilt wird, zu fordern haben, und zwar vermittelst £ 1000, welche solche als Caution für sich und ihre Commis einzusetzen verbunden sind; dabei ist jedoch besonders festgesetzt, daß solche Sicherheit von den vereidigten Maklern der Stadt London nicht gefordert werden darf; und wenn Jemand als solch ein Agent, ohne Licenz, auftreten will, oder wenn Jemand mit einem solchen in Gemeinschaft für dergleichen Agentengeschäfte tritt, der keine Licenz hat, soll derselbe einer Strafe von £ 100 unterworfen seyn. — §. 144.

Den Lords der Schatzkammer soll es gesetzlich gestattet seyn, durch einen eigenhändigen schriftlichen Befehl dergleichen Licenzen zu annulliren, und sobald eine Abschrift eines solchen Befehls dem Betreffenden oder seinem Commis gegeben, oder in seinem Arbeitszimmer niedergelegt worden ist, soll eine solche Licenz erledigt seyn. — §. 145.

Hierbei ist aber außerdem festgesetzt, daß nichts von dem Vorherbestimmten auf den Commis oder Schreiber von einem oder von mehreren in Gemeinschaft Handelnden, die nicht Besitzer einer solchen Licenz sind, ausgedehnt werden kann, wenn er für Jemanden beim Zoll Geschäfte betreibt; auch kann ein solcher für einen Dritten dergleichen Geschäfte als Commis, Schreiber oder Agent ausführen; und ist es weder einem Zollbeamten, noch einem Commis untersagt, in dem Geschäftszimmer (long room) Zollangaben in Folge dieser Verordnung zu machen. — §. 146.

Es soll einem jeden solchen Agenten, oder mehreren derselben in Compagnie erlaubt seyn, Jemanden anzustellen, der in ihrem Namen die Geschäfte solcher Agentschaften betreibt; doch ist dabei bedungen, daß kein solcher Stellvertreter für mehr als einen Agenten oder mehrere Compagnien auftreten darf, auch muß sein Name und Wohnung, und der Tag, an welchem er angestellt wurde, auf der Licenz des Agenten bemerkt, und von ihm eigenhändig unterschrieben seyn, und zugleich von dem Zolleinnehmer und Zollcontroleur unterschriftlich bescheinigt, ehe solch ein Angestellter seine Verrichtungen antreten kann. — §. 147.

**Ein- und Ausfuhrartikel** sind die auf Handelswegen in die Länder eingeführten und ausgeführten Produkte, im rohen oder verarbeiteten Zustande: Waaren und Güter jeder Art.

In dem Artikel: Handelsbilanz und Gleichgewicht des Handels, haben wir auseinander gesetzt, auf welche Weise in Großbrittannien vermittelst der Zollregister der Ein- und Ausfuhrwerth officiell ausgemittelt wird, und wie trügerisch der Grundsatz ist, daß nur eine, die Einfuhr überwiegende Ausfuhr die Landes-Wohlfahrt bestimme. Der Preistarif, nach dem der amtliche Werth der Ein- und Ausfuhrartikel in Großbrittannien bestimmt wird, ist uns Jahr 1698 festgesetzt worden, so daß der eigentliche gegenwärtige aus den Verzeichnissen nicht zu ersehen ist. Sie sind aber von höchster Wichtigkeit in so ferne sie die Aenderungen in den Quantitäten aufs genaueste angeben. Stünden die Mittel dazu nur irgend zu Gebote, so würde hier eine genaue Uebersicht folgen, aus der das Steigen und Fallen der Gegenstände der brittischen Ausfuhr während des letzten Jahrhunderts, so wie das Wachsthum oder die Abnahme des Handels mit einem jeden derselben ersehen werden könnte. Unglücklicherweise aber fehlen fast alle Materialien, um in dieser Art etwas nur einigermaßen Vollständiges zu geben. Die Tabellen der Herren Charles, Withworth, Macpherson und anderer mehr, beschäftigen sich bloß mit dem Gesammtwerth der Ein- und Ausfuhr nach gewissen Ländern, und geben weder auf die einzelnen Artikel noch auf ihren Werth ein. Nimmt man seine Zuflucht zu den Zollhausregistern, so stößt man auf den unglücklichen Umstand, daß die Feuersbrunst von 1814 die Archive vernichtet hat; so daß wir in der That keine Mittel besitzen, irgend eine vollständige Uebersicht des Werthes der Artikel zusammenzustellen, welche vor jener Periode aus- und eingeführt worden sind. Deßhalb sind wir denn genöthigt, uns mit Ausnahme der Periode seit 1815, auf den Versuch zu beschränken, den Betrag des Handelsverkehrs mit jedem Lande, in solchen Perioden zusammenzustellen, welche am besten geeignet scheinen, ein Bild der wahren Fortschritte desselben zu geben. Die zu diesem Endzwecke getroffene Auswahl befindet sich in der ersten der hierauf folgenden Tabellen, und sie erstreckt sich nur über Friedensperioden, denn bei Kriegsunruhen wird der Handel mit fremden Ländern auf eine Weise über seine gewöhnlichen Grenzen ausgedehnt oder beschränkt, daß man daraus keinen Schluß auf seinen regelmäßigen Betrieb machen kann. Die Durchschnitts-Angaben dieser Tabelle (mit Ausnahme der von 1802) reichen so ziemlich aus, um den Einfluß der außerordentlichen Zeitumstände auszugleichen (solche mögen nun durch Mißjahre, die Aufhebung oder Auferlegung von Zöllen oder andere Ursachen entsprungen seyn), welche bei einem Durchschnitte von bloß zwei oder drei Jahren einen wichtigen Unterschied in dergleichen Berechnungen hervorbringen können; und da sich die Angaben über den Zeitraum von 1698 bis 1822 verbreiten, so gewähren sie eine ziemlich vollständige Uebersicht des Handels Großbrittanniens mit andern Ländern. Diese Tabelle wurde von dem unermüdeten Herrn César Moreau aus den darauf Bezug habenden Aktenstücken und Originalpapieren gezogen, und kann man solcher mit Zuversicht vertrauen. Die darauf folgenden Tabellen welche den gegenwärtigen Stand des großbrittannischen Handels zeigen, rühren ebenfalls aus zuverlässigen und officiellen Quellen her.

Während der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts und früher, waren wollene Waaren einer der Hauptartikel brittischen Erzeugnisses, und nach diesen Stahlarbeiten und Kurze Waaren, Lederarbeiten, Leinwand, Zinn und Blei, kupferne und messingene Waaren, Steinkohlen, Steingut, Lebensmittel, geringe Kleidungsstücke für Sklaven u. s. w. Getreide bildete in den

Digitized by Google

Ausfuhrlisten bis 1770 einen beträchtlichen Artikel, seitdem aber ist die Einfuhr desselben mit Ausnahme weniger Jahre stets entschieden überwiegend gewesen. Baumwolle erhob sich erst seit 1770 als Ausfuhrartikel zu einiger Wichtigkeit, seitdem aber ist die Ausbreitung und Vergrößerung der Baumwollenmanufakturen zu solch einer erstaunenswürdigen Höhe gestiegen, daß gegenwärtig nahezu die Hälfte der sämmtlichen Ausfuhr an englischen Produkten und Manufaktur-Waaren in Baumwollenwaaren und Garnen besteht (siehe den Artikel Baumwolle). Die der Wollenwaaren ist ohne große Veränderung geblieben.

Die Haupteinfuhrartikel während der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bestanden in Zucker, Thee, Getreide, Schiffsbauholz und Marinebedürfnissen, Baumwolle, Farbeholz und Holzwaaren, Tabak, Seide, Häuten, Fellen, Gewürzen, Gold und Silber in Barren u. s. w. Von den in England eingeführten Colonialwaaren und andern fremden Gütern sind zu allen Zeiten beträchtliche Quantitäten wieder ausgeführt worden.

## Großbrittanniens Handel.

I. Amtliche Uebersicht des Ein- und Ausfuhrhandels von Großbrittannien mit allen Welttheilen, nach den Durchschnitts-Ergebnissen der verschiedenen Zeiträume in fünf Friedensperioden.

| Länder. | Großbrittanniens Einfuhr aus allen Ländern von Waaren jeder Art. | | | | | Großbrittanniens Ausfuhr von Waaren jeder Art nach allen Ländern. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Jährlicher Durchschnittsbetrag der fünf Friedensperioden. | | | | | Jährlicher Durchschnittsbetrag der fünf Friedensperioden. | | | | |
| | 1698 bis 1701. | 1749 bis 1755. | 1784 bis 1792. | 1802. | 1816 bis 1822. | 1698 bis 1701. | 1749 bis 1755. | 1784 bis 1792. | 1802. | 1816 bis 1822. |
| | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ |
| Europa, das brittische und fremde. | | | | | | | | | | |
| Europa, nördlich | 1,888,176 | 2,135,870 | 3,885,999 | 5,915,853 | 4,891,883 | 3,114,285 | 4,166,669 | 4,761,965 | 15,015,209 | 17,010,870 |
| südliches | 1,490,904 | 1,553,896 | 2,860,914 | 3,123,007 | 3,308,508 | 1,451,231 | 3,129,499 | 3,187,139 | 7,809,291 | 8,324,987 |
| Irland, Guernsey, Jersey, Alderney und Man, sammt dem Wallfischfange | 487,640 | 746,282 | 2,433,864 | 3,539,501 | 5,143,220 | 429,353 | 1,353,804 | 2,251,081 | 3,663,237 | 4,057 630 |
| Gibraltar (v. 1801 an, nebst Malta u. d. Jonischen Inseln) | — | 111,863 | 12,238 | 119,318 | 147,961 | 388,594 | 641,366 | 210,838 | 542,404 | 2,346,563 |
| Europa, das brittische und fremde | 3,866,720 | 4,587,911 | 9,193,015 | 12,997,679 | 13,491,568 | 5,383,463 | 9,291,338 | 10,411,023 | 26,430,141 | 31,680,001 |
| Asien | 636,031 | 1,119,158 | 3,179,136 | 5,794,906 | 7,119,152 | 214,212 | 714,105 | 1,795,747 | 2,929,816 | 3,919,446 |
| Afrika | 17,481 | 34,879 | 92,251 | 168,863 | 267,469 | 114,043 | 213,841 | 809,546 | 6,161,179 | 531,712 |
| Amerika | 1,019,780 | 3,529,993 | 5,252,342 | 12,480,870 | 14,042,949 | 737,876 | 2,001,690 | 5,605,656 | 10,890,830 | 17,695,435 |
| Gesammtbetrag | 5,569,952 | 9,271,346 | 17,716,752 | 31,442,318 | 34,921,538 | 6,449,594 | 12,220,974 | 18,621,972 | 41,411,966 | 53,126,195 |
| Nordeuropa. | | | | | | | | | | |
| Rußland | 110,446 | 488,053 | 1,619,146 | 2,181,430 | 2,258,975 | 60,899 | 100 854 | 395,696 | 1,981,555 | 2,319 765 |
| Schweden | 213,657 | 187,631 | 261,823 | 337,350 | 131,303 | 59,454 | 19,559 | 70,617 | 90,515 | 143,917 |
| Dänemark u. Norwegen | 77,308 | 84,507 | 140,139 | 153,672 | 196,517 | 39,874 | 87,206 | 294,108 | 427,016 | 422,810 |
| Preußen | 181,186 | 280,633 | 595,544 | 1,057,603 | 658,080 | 156,209 | 171,091 | 117,247 | 818,269 | 1 002,881 |
| Deutschland | 681,169 | 647,805 | 552,291 | 1,191,030 | 684,741 | 757,621 | 1,345,212 | 1,566,311 | 8,005,237 | 8 772,871 |
| Niederlande | 624,410 | 407,240 | 717,057 | 1,000,768 | 961,969 | 2,044,228 | 2,449,947 | 2,317,986 | 4,392 617 | 4 337 316 |
| Südeuropa. | | | | | | | | | | |
| Frankreich | 86,025 | 60,968 | 452,734 | 484,434 | 737,360 | 166,115 | 437,483 | 921,492 | 2,390,102 | 1 314 079 |
| Portugal | 202,909 | 288,549 | 645,486 | 961,711 | 492,193 | 343,443 | 1,121,589 | 675,348 | 1,984,344 | 1,933 154 |
| Spanien | 566,527 | 437,869 | 724,287 | 830,987 | 577,436 | 580,422 | 1,198,337 | 709,179 | 1,421,294 | 613 923 |
| Italien | 358,537 | 578,445 | 853,862 | 723,501 | 894,835 | 143,249 | 238 476 | 759,243 | 1,950,416 | 3 699 715 |
| Türkei | 276,906 | 168,071 | 184,545 | 181,484 | 306,678 | 118,002 | 133,674 | 121,577 | 163,134 | 764 116 |
| Nordamerika. | | | | | | | | | | |
| Verein. Staaten | 296,402 | 891,169 | 986,409 | 1,923,504 | 3,267 488 | 387,546 | 1,238,161 | 2,839,484 | 5,329,490 | 6,393 956 |
| Britt. Colonien | 18,617 | 48,750 | 221,413 | 367,935 | 716,578 | 18,491 | 72,984 | 864,499 | 1,350,996 | 1,715,220 |
| Südamerika. | | | | | | | | | | |
| Britt. Westindien | 714,761 | 1,588,183 | 3,860,674 | 8,531,175 | 7,926,215 | 331,839 | 664,067 | 1,868,582 | 3,925,613 | 5,030 367 |
| Fremdes Westindien (u. von 1808 an Brasilien) und die span. Colonien | . . . | 1,896 | 183,853 | 1,658,256 | 2,132,674 | . . . | 26,478 | 39,131 | 284,831 | 4,555 798 |

Digitized by Google

II. Amtlicher und declarirter Werth der zur Ausfuhr gebrachten brittischen und irländischen Produkte und Manufakturwaaren; amtlicher Werth der fremden und Colonial-Waaren, welche Großbrittannien ausgeführt, und amtlicher Werth der Einfuhren in Großbrittannien nach den Jahren.

(Nach Parlaments-Papieren, Nro. 243, Session 1830.)

| Jahre, jedesmal mit dem 5. Januar schließend. | Ausfuhr. Brittische und irländische Produkte und Manufakturwaaren, von Großbrittannien ausgeführt: Amtl. Werth. £ | Angeg. Werth. £ | Ausfuhr der fremden und Colonialwaaren aus Großbrittannien. Amtl. Werth. £ | Einfuhr in Großbritannien. Amtl. Werth. £ |
|---|---|---|---|---|
| 1779 | 18 556 891 | 31 953 836 | 8 760 196 | 25 121 803 |
| 1800 | 22 284 941 | 35 903 850 | 7 271 696 | 24 066 700 |
| 1801 | 22 831 936 | 36 929 067 | 11 549 681 | 28 257 751 |
| 1802 | 24 501 608 | 39 730 659 | 10 336 966 | 30 435 168 |
| 1803 | 25 195 893 | 45 102 230 | 12 677 431 | 28 308 373 |
| 1804 | 30 042 596 | 36 127 787 | 8 032 643 | 25 104 541 |
| 1805 | 22 132 367 | 37 135 746 | 8 938 741 | 26 454 881 |
| 1806 | 22 907 371 | 37 534 396 | 7 643 189 | 27 334 080 |
| 1807 | 25 866 546 | 39 746 581 | 7 717 555 | 25 554 478 |
| 1808 | 22 963 772 | 36 394 443 | 7 674 319 | 25 3 6 845 |
| 1809 | 24 179 854 | 36 306 385 | 5 776 775 | 25 660 953 |
| 1810 | 32 916 858 | 46 049 777 | 12,750,358 | 30 170 292 |
| 1811 | 33 299 408 | 47 000 916 | 9 357 435 | 27 613 294 |
| 1812 | 21 723 532 | 30 850 618 | 6,117 720 | 25 040 904 |
| 1813 | 23,447,912 | 39 334 526 | 9,533,065 | 24,913 922 |
| 1814 | ° | ° | ° | ° |

| Jahre, jedesmal mit dem 5. Jan schließend. | Ausfuhr. Brittische und irländische Produkte und Manufakturwaaren, von Großbrittannien ausgeführt: Amtl. Werth. £ | Angeg. Werth. £ | Ausfuhr der fremden und Colonialwaaren aus Großbrittannien. Amtl. Werth. £ | Einfuhr in Großbritannien. Amtl. Werth. £ |
|---|---|---|---|---|
| 1815 | 31,200 540 | 43 447,873 | 12,457,818 | 32,620,771 |
| 1816 | 41,712 008 | 49 633,545 | 15,710,435 | 31 812,053 |
| 1817 | 34,774 521 | 40,328,940 | 13,441,665 | 36 471,921 |
| 1818 | 39,133 467 | 40,349,235 | 10,269,271 | 29 910,508 |
| 1819 | 41,960 555 | 45,150,150 | 10,835,800 | 35 845,340 |
| 1820 | 32,983 689 | 34 252,251 | 9 879 136 | 29 641,640 |
| 1821 | 37,820 293 | 35,569,077 | 10 525,026 | 31 515 128 |
| 1822 | 40 194 641 | 35,813,147 | 10 602,090 | 29 769,128 |
| 1823 | 43 558 488 | 36 176,997 | 9,812,918 | 29 431,376 |
| 1824 | 43,166 039 | 34,589,410 | 8 558,996 | 34,591,864 |
| 1825 | 48 014 952 | 37 600 021 | 10,188,596 | 36,056 551 |
| 1826 | 46 453 022 | 34 077 330 | 9 155 365 | 31,660,954 |
| 1827 | 40,331,854 | 30,847,528 | 10 066 503 | 36 174,350 |
| 1828 | 51 279 102 | 36 394,817 | 9 906,343 | 44 489,346 |
| 1829 | 51 019 728 | 36 150 379 | 9 918 655 | 43 536,187 |
| 1830 | 53 465 713 | 35 212 573 | 10,666 441 | 41,311,649 |

° In diesem Jahre wurden die Zollregister vom Feuer zerstört. — Vom Jahre 1815 an sind die brittischen Produkte und Manufakturwaaren mit den irländischen Produkten ꝛc. zusammen begriffen worden, und fehlen letztere folglich in der Rubrik: Ausfuhr der fremden Colonialwaaren, unter welcher solche vorher eingerechnet worden sind.

## Handelsverkehr von Großbrittannien und Ireland.

I. Werth der Einfuhren aus fremden Ländern nach Großbrittannien und Ireland nach den amtlichen Taxen und Preis-Annahmen.

(Diese und die drei folgenden Tabellen sind aus dem Finanzberichte für 1832 entlehnt.)

| Benennung der eingeführten Waaren. | Jahre, je mit dem 5. Januar endigend. 1831. £ | s. | d. | 1832. £ | s. | d. | 1833. £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Großbrittannien.** | | | | | | | | | |
| Aschenpotten | 29 419 | 9 | 1 | 26,419 | 6 | 3 | 33,484 | 15 | 7 |
| Asche, Perl- und Potasche | 246,182 | 9 | 5 | 279,484 | 7 | 7 | 218,193 | 3 | 7 |
| Barilla und Aschensalz | 107,472 | 6 | 3 | 70.377 | 7 | 6 | 87,984 | 16 | 10 |
| Bauholz, Rahmenschenkel und Enden | 13,892 | 3 | 10 | 19.023 | 12 | 0 | 14.675 | 19 | 3 |
| Dielen und Dielenenden | 56,997 | 9 | 8 | 64.161 | 5 | 4 | 56,306 | 5 | 2 |
| Masten und Sparren | 49 621 | 5 | 7 | 84.537 | 8 | 10 | 93,816 | 5 | 2 |
| Faßdauben | 46 377 | 11 | 7 | 47.511 | 12 | 9 | 40 376 | 5 | 11 |
| Zimmerholz, zöllig | 320 513 | 19 | 1 | 357,213 | 15 | 4 | 332 633 | 15 | 7 |
| Eichen | 16 944 | 14 | 1 | 33 319 | 18 | 0 | 42,540 | 10 | 11 |
| Andere Sorten | 21 363 | 17 | 0 | 19,662 | 12 | 3 | 30 098 | 17 | 10 |
| Balken, Planken ꝛc. | 43,764 | 17 | 6 | 49 401 | 1 | 1 | 42,742 | 12 | 5 |
| Baumrinde zum Gerben und Färben | 206 008 | 13 | 4 | 195,980 | 9 | 11 | 149 604 | 14 | 0 |
| Baumwollmanufaktur-Waaren aus Indien | 410,376 | 10 | 9 | 318,775 | 6 | 6 | 236,543 | 0 | 6 |
| aus Europa ꝛc. | 24,447 | 14 | 7 | 31,549 | 13 | 11 | 18,464 | 18 | 7 |
| Bimssteine | 125,332 | 5 | 10 | 134,296 | 10 | 9 | 166,014 | 7 | 11 |
| Blei in Blöcken | 9,941 | 9 | 10 | 18,399 | 11 | 3 | 16 344 | 6 | 5 |
| Borax | 35,823 | 2 | 0 | 33,030 | 19 | 6 | 32,819 | 17 | 0 |
| Borsten | 37,206 | 2 | 6 | 38,741 | 17 | 4 | 28,138 | 4 | 3 |
| Butter | 149,616 | 13 | 10 | 171,644 | 7 | 0 | 181,974 | 18 | 6 |
| Cassia lignea | 62,919 | 3 | 6 | 29,881 | 10 | 0 | 78,548 | 12 | 10 |
| Chinarinde | 69.161 | 5 | 0 | 28,209 | 15 | 0 | 44,684 | 15 | 0 |
| Cochenille und Granille | 253,380 | 19 | 0 | 180,747 | 7 | 0 | 311,343 | 13 | 1 |
| Cochenille-Lausbrut | 149 154 | 8 | 4 | 170,168 | 9 | 4 | 185,090 | 7 | 8 |
| Cocosnußschalen, Gelbholz | 32,989 | 11 | 10 | 31,603 | 12 | 2 | 17,956 | 10 | 6 |
| Farb- und Schreinerhölzer, Gelbholz | 45,713 | 7 | 0 | 56,389 | 5 | 0 | 39,013 | 9 | 2 |
| Campecheholz | 201,544 | 4 | 10 | 165 800 | 6 | 0 | 217,161 | 4 | 9 |
| Mahagoniholz | 147,720 | 10 | 11 | 113,973 | 12 | 10 | 149,819 | 5 | 7 |
| Rosenholz | 31,806 | 9 | 8 | 28,496 | 1 | 9 | 25 679 | 15 | 5 |
| Felgen | 12,439 | 3 | 10 | 17,593 | 6 | 8 | 15,139 | 6 | 10 |
| Felle, die nicht zu den Pelzwaaren gehören | 146,928 | 7 | 11 | 238,103 | 5 | 4 | 225,865 | 0 | 2 |
| Fische, Stock ꝛc. v. Neufoundl. u. dr. Amerika | 55 877 | 5 | 8 | 28,538 | 9 | 1 | 34,194 | 4 | 6 |
| Flachs und Werg | 1,892,748 | 4 | 8 | 1,879,043 | 7 | 9 | 2,010,518 | 8 | 9 |
| Garn, leinenes, rohes | 100.247 | 0 | 0 | 95.046 | 9 | 2 | 74,151 | 8 | 8 |
| Geistige Getränke, Branntwein | 224,827 | 0 | 1 | 198,531 | 17 | 6 | 258,700 | 2 | 10 |
| Wachholderbranntwein | 14,192 | 13 | 0 | 15.189 | 6 | 9 | 19,088 | 3 | 4 |
| Rum | 598 101 | 9 | 5 | 625,599 | 7 | 6 | 409,912 | 12 | 11 |
| Getreide, Korn, feines und grobes Mehl | 3,370,744 | 13 | 7 | 4,671,353 | 13 | 2 | 898,055 | 8 | 11 |

Digitized by Google

| Benennung der eingeführten Waaren. | Jahre, je mit dem 5. Januar endigend. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1831. | | | 1832. | | | 1833. | | |
| | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
| Gummi, Anime und Copal | 9,518 | 3 | 8 | 26.109 | 18 | 8 | 25 606 | 8 | 10 |
| Arabischer | 17,722 | 14 | 5 | 17 316 | 7 | 0 | 19 648 | 13 | 7 |
| Lack von allen Sorten | 44,830 | 5 | 3 | 75 653 | 14 | 3 | 71 495 | 2 | 9 |
| Senegal | 20,740 | 2 | 11 | 25,197 | 8 | 6 | 40,424 | 13 | 3 |
| Hanf, roher | 378,315 | 10 | 0 | 431,398 | 11 | 2 | 484,579 | 16 | 6 |
| Hausenblase | 13,490 | 5 | 8 | 24,464 | 8 | 4 | 23,868 | 16 | 9 |
| Häute, rohe und gegerbte | 983 496 | 16 | 10 | 798,665 | 4 | 0 | 547 903 | 12 | 10 |
| Indigo | 1,121,061 | 0 | 11 | 983,343 | 6 | 3 | 864,971 | 4 | 7 |
| Jalappe | 10,084 | 17 | 6 | 6,559 | 7 | 6 | 2,866 | 5 | 0 |
| Kaffee | 2,543,852 | 12 | 1 | 2,649,008 | 6 | 0 | 3,116,830 | 15 | 3 |
| Kokos, Hülsen, Schalen und Chocolade | 46,583 | 8 | 1 | 76,860 | 7 | 2 | 65,852 | 2 | 0 |
| Käse | 157,709 | 1 | 9 | 192.641 | 10 | 7 | 193,712 | 6 | 5 |
| Kampher | 10,263 | 1 | 6 | 4,913 | 1 | 0 | 10 340 | 17 | 2 |
| Kortinden | 119,585 | 19 | 10 | 223,339 | 13 | 7 | 173,475 | 0 | 10 |
| Kortholz | 29,486 | 6 | 11 | 39 354 | 14 | 5 | 33.069 | 5 | 9 |
| Krapp und Krapppurpurlein | 375,153 | 2 | 10 | 548,000 | 7 | 11 | 610 616 | 0 | 8 |
| Kupfer, rohes, in Zungen | 6 088 | 13 | 7 | 7,644 | 3 | 7 | 9,787 | 7 | 10 |
| Leinwand, fremde | 67,289 | 12 | 10 | 67,837 | 10 | 3 | 104,095 | 17 | 8 |
| Limonen und Orangen | 56 833 | 19 | 10 | 66.186 | 7 | 7 | 58,353 | 19 | 5 |
| Lumpen zu Papier | 41,158 | 7 | 5 | 30,135 | 15 | 0 | 30,014 | 6 | 11 |
| Mandeln von allen Sorten | 20,909 | 0 | 5 | 34,616 | 1 | 1 | 30.549 | 14 | 7 |
| Muscatblüthe | 9,867 | 19 | 4 | 23,804 | 13 | 0 | 45 335 | 1 | 10 |
| Muscatnüsse | 49,592 | 7 | 0 | 41,558 | 5 | 0 | 44,885 | 9 | 0 |
| Nelken | 39,501 | 12 | 6 | 38,197 | 2 | 6 | 68,905 | 11 | 3 |
| Oele, Gasior: | 48,779 | 0 | 5 | 37,675 | 19 | 6 | 30,158 | 3 | 9 |
| Oliven: | 365 045 | 12 | 1 | 551,098 | 10 | 6 | 13,651 | 5 | 1 |
| Palm: | 213,458 | 13 | 3 | 164 760 | 2 | 8 | 228,335 | 15 | 9 |
| Thran und Wallrath: | 368,404 | 12 | 5 | 480,164 | 6 | 11 | 578 410 | 14 | 4 |
| Orlean | 5,666 | 8 | 0 | 17,945 | 11 | 6 | 8,645 | 6 | 6 |
| Pfeffer | 46,995 | 8 | 1 | 104,548 | 10 | 5 | 78,134 | 1 | 8 |
| Pimento | 91,338 | 2 | 6 | 45 471 | 4 | 0 | 43,580 | 0 | 6 |
| Quecksilber | 401,414 | 0 | 0 | 68,857 | 4 | 0 | 156 325 | 12 | 0 |
| Rauchwaaren | 156,148 | 15 | 4 | 186 302 | 10 | 6 | 163 357 | 2 | 9 |
| Reis, gepupt und in Schalen | 132,661 | 18 | 4 | 165 449 | 9 | 3 | 184,453 | 10 | 0 |
| Rhabarber | 100 796 | 19 | 1 | 87,746 | 17 | 6 | 77,816 | 5 | 0 |
| Rosinen | 81,312 | 1 | 7 | 147 698 | 5 | 5 | 147,114 | 13 | 5 |
| Salpeter | 98 595 | 8 | 1 | 107 864 | 7 | 3 | 155,797 | 7 | 4 |
| Salz | 9,991 | 1 | 0 | 17,886 | 7 | 5 | 16,953 | 2 | 2 |
| Samen, Klee, | 77 745 | 2 | 11 | 63,194 | 5 | 7 | 41,894 | 15 | 11 |
| Flachs- und Leinsamen | 205,999 | 14 | 2 | 315,798 | 9 | 10 | 223,155 | 19 | 0 |
| Rübsamen | 63,426 | 19 | 11 | 51,060 | 9 | 11 | 75 198 | 0 | 3 |
| Seide, rohe und Abgang | 1,647,194 | 13 | 4 | 1,557,018 | 3 | 4 | 1,617 134 | 14 | 8 |
| gesponnene | 496 977 | 15 | 2 | 757,718 | 14 | 0 | 811 050 | 11 | 6 |
| Fabrikate von Indien | 124,599 | 7 | 1 | 159,481 | 17 | 5 | 147 781 | 16 | 2 |
| von Europa ꝛc. | 409,734 | 11 | 0 | 446,402 | 2 | 1 | 464 650 | 2 | 2 |
| Smalte | 10,861 | 1 | 2 | 8,363 | 8 | 7 | 8 891 | 0 | 0 |
| Sumach | 39,362 | 9 | 2 | 42 021 | 7 | 1 | 43 711 | 4 | 3 |
| Süßholzsaft | 21,501 | 8 | 9 | 40,325 | 11 | 0 | 26 210 | 14 | 2 |
| Syrup | 158 373 | 12 | 1 | 218,439 | 14 | 11 | 280 553 | 13 | 3 |
| Taback, Rauch- und Schnupf- | 278,186 | 14 | 0 | 305,247 | 14 | 10 | 289,706 | 3 | 1 |
| Talg | 1,076,967 | 8 | 11 | 1,067 234 | 18 | 1 | 1,191 141 | 1 | 6 |
| Terpentin, ordinär | 119 744 | 18 | 0 | 155,539 | 10 | 3 | 163 855 | 10 | 3 |
| Thee | 3,189 774 | 10 | 6 | 3,164,892 | 12 | 0 | 3,170 570 | 8 | 0 |
| Theer | 122,084 | 1 | 8 | 108,180 | 7 | 1 | 96 986 | 2 | 8 |
| Wachs von Bienen | 35 036 | 6 | 7 | 34 654 | 2 | 8 | 20 648 | 12 | 0 |
| Wallfischbarten | 33 909 | 8 | 2 | 56 147 | 12 | 2 | 130 579 | 8 | 10 |
| Weine | 719,421 | 8 | 6 | 751,283 | 10 | 4 | 644,140 | 18 | 8 |
| Wolle, Baumwolle | 780,470 | 15 | 9 | 9,516 087 | 8 | 5 | 9,469 957 | 18 | 9 |
| Schaf: | 881,354 | 1 | 11 | 929 855 | 12 | 1 | 803,371 | 1 | 10 |
| Wollmanufakturen (incl. Teppiche) | 68,549 | 0 | 4 | 89,172 | 9 | 0 | 88 665 | 2 | 0 |
| Zimmt | 92,834 | 19 | 0 | 45,173 | 18 | 0 | 7 352 | 8 | 3 |
| Zink | 221 379 | 16 | 0 | 191,032 | 5 | 11 | 171,909 | 19 | 0 |
| Zucker | 6,382,129 | 9 | 0 | 6,933,985 | 13 | 6 | 6,366,583 | 13 | 9 |
| Alle übrigen Artikel | 1,975,545 | 8 | 5 | 1,937,286 | 2 | 4 | 2,098,274 | 16 | 9 |
| Gesammtbetrag des amtlichen Werths der aus fremden Ländern in Großbrittannien eingeführten Waaren | 44,815,397 | 11 | 11 | 48,161,661 | 5 | 7 | 43,237,416 | 17 | 3 |
| **Irland.** * | | | | | | | | | |
| Werth der Einfuhren nach Irland, nach amtlicher Schätzung | 1,429,843 | 14 | 7 | 1,551,228 | 5 | 11 | 1.348,814 | 17 | 9 |
| **Vereinigtes Königreich.** | | | | | | | | | |
| Gesammtbetrag des amtlichen Werths aller Einfuhren in das Vereinigte Königreich | 45,245,241 | 6 | 6 | 49,713,889 | 11 | 6 | 44 586,241 | 15 | 0 |

* Wir halten für unnöthig, die Einfuhren nach Irland detaillirt aufzuführen. Zucker ist weitaus de beträchtlichste Artikel und macht nahezu ein Drittel des Ganzen.

Digitized by Google

II. Werth der Erzeugnisse und Manufakturwaaren des Vereinigten Königreichs, welche nach fremden Ländern ausgeführt wurden, nach dem amtlichen Schätzungswerthe.

| Benennung der ausgeführten Waaren. | Jahre, je mit dem 5. Januar endigend. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1831. | | | 1832. | | | 1833. | | |
| | £ | s. | d. | £ | s | d. | £ | s. | d. |
| **Großbritannien.** | | | | | | | | | |
| Alaun | 5 690 | 15 | 11 | 12,213 | 9 | 0 | 10.990 | 16 | 6 |
| Baumwollmanufakturwaaren | 35.395,400 | 18 | 2 | 33.682.475 | 19 | 11 | 37,060,750 | 6 | 5 |
| Garn | 5,655,569 | 14 | 7 | 5,674 600 | 3 | 8 | 6,785,505 | 18 | 1 |
| Bier und Alle | 54,447 | 5 | 4 | 47 812 | 5 | 1 | 60 384 | 19 | 5 |
| Blei und Schrot | 78,126 | 19 | 9 | 71.783 | 19 | 10 | 128,679 | 19 | 0 |
| Brod und Schiffszwieback | 6 980 | 1 | 6 | 6 610 | 15 | 3 | 10,151 | 14 | 3 |
| Buchbinderwaaren aller Art | 167,679 | 15 | 11 | 177 698 | 0 | 2 | 176,497 | 9 | 7 |
| Bücher, gedruckte | 15,690 | 15 | 11 | 17 395 | 4 | 11 | 17 687 | 14 | 0 |
| Butter und Käse | 50,107 | 8 | 4 | 46 634 | 16 | 1 | 73,073 | 5 | 10 |
| Eisen und Stahl, roh und verarbeitet | 1,667,062 | 7 | 1 | 1,979,413 | 15 | 5 | 2,406,461 | 16 | 4 |
| Fischbein | 24,444 | 9 | 3 | 4,580 | 3 | 7 | 12 737 | 1 | 2 |
| Fische aller Art | 276,958 | 3 | 4 | 190 885 | 14 | 1 | 198,827 | 5 | 1 |
| Fischthran, grönländischer | 34,841 | 2 | 0 | 15,290 | 14 | 6 | 30 895 | 14 | 5 |
| Geistige Getränke | 2,455 | 7 | 11 | 2,468 | 3 | 10 | 3,393 | 2 | 6 |
| Getreide, Korn, feines und ord. Mehl | 12,855 | 0 | 8 | 12 786 | 14 | 5 | 10 024 | 5 | 0 |
| Glaswaaren aller Art | 125,179 | 18 | 11 | 116,786 | 2 | 6 | 117,854 | 4 | 0 |
| Hopfen | 8,944 | 17 | 10 | 17.596 | 12 | 1 | 55 117 | 15 | 0 |
| Hüte von Caster und Filz | 171,869 | 12 | 11 | 133 910 | 18 | 6 | 114,963 | 9 | 4 |
| Alle andern Sorten | 13,879 | 15 | 2 | 14,645 | 16 | 0 | 14,376 | 17 | 4 |
| Kartoffeln | 7,190 | 17 | 6 | 8 724 | 4 | 8 | 12,922 | 0 | 2 |
| Kleidungsstücke für Matrosen u. Negersklaven | 384,213 | 13 | 6 | 368 545 | 3 | 9 | 376 091 | 16 | 5 |
| Kühe und Ochsen | 1.411 | 10 | 0 | 792 | 10 | 0 | 425 | 10 | 0 |
| Kurze Waaren und Messerschmiedarbeiten | 801 021 | 19 | 7 | 967.238 | 16 | 2 | 877,238 | 6 | 7 |
| Leder, rohes und verarbeitetes | 96,570 | 18 | 1 | 94,619 | 14 | 6 | 108,178 | 2 | 1 |
| Sattlerwaaren und Geschirre | 79,071 | 18 | 10 | 69,950 | 8 | 9 | 54 819 | 6 | 11 |
| Leinwandfabrikate | 3.101.031 | 1 | 10 | 3 662.945 | 18 | 6 | 2.649.343 | 12 | 8 |
| Malerfarben | 99.985 | 3 | 0 | 101.986 | 12 | 6 | 115,910 | 8 | 0 |
| Maschinen und Mühlenbestandtheile | 208 736 | 17 | 2 | 105,505 | 15 | 3 | 92,714 | 11 | 1 |
| Mathematische und optische Instrumente | 21,446 | 12 | 11 | 17.103 | 7 | 8 | 16 430 | 18 | 5 |
| Maulthiere | 6 000 | 0 | 0 | 2,860 | 0 | 0 | 970 | 0 | 0 |
| Messing- und Kupferfabrikate | 997,379 | 3 | 9 | 959 971 | 0 | 1 | 1,125,914 | 18 | 5 |
| Musikalische Instrumente | 51,744 | 11 | 4 | 34,372 | 5 | 9 | 36,601 | 13 | 10 |
| Pferde | 13 910 | 12 | 3 | 6,942 | 10 | 0 | 6,750 | 0 | 0 |
| Putz- und Modewaaren | 45 449 | 4 | 1 | 44,487 | 7 | 0 | 33 991 | 5 | 9 |
| Rauch- und Schnupftabak | 2,375 | 11 | 3 | 1.785 | 2 | 9 | 1 643 | 10 | 0 |
| Regen- und Sonnenschirme | 32,508 | 15 | 9 | 47,512 | 18 | 0 | 40,493 | 8 | 2 |
| Rind- und Schweinefleisch, eingesalzenes | 61,377 | 18 | 1 | 55,993 | 16 | 10 | 38 961 | 13 | 8 |
| Salpeter, brittischer gereinigter | 13,184 | 11 | 3 | 31 488 | 1 | 6 | 43,868 | 3 | 1 |
| Salz | 345,414 | 18 | 8 | 326 048 | 11 | 0 | 348,490 | 9 | 10 |
| Sämereien aller Art | 5,364 | 4 | 8 | 6 197 | 8 | 8 | 5,460 | 9 | 6 |
| Schmalz | 4,114 | 2 | 6 | 2,653 | 19 | 0 | 4,128 | 3 | 10 |
| Seidenfabrikate | 435,045 | 17 | 3 | 469,076 | 15 | 6 | 474,509 | 17 | 8 |
| Seife und Lichter | 237,522 | 19 | 0 | 229,618 | 4 | 6 | 231,067 | 14 | 10 |
| Seilerwaaren | 37,656 | 9 | 6 | 38,684 | 19 | 6 | 53,764 | 19 | 11 |
| Silbergeschirre, plattirte Waaren, Juwelierarbeiten und Taschenuhren | 194,401 | 5 | 2 | 188,945 | 0 | 1 | 177 178 | 19 | 3 |
| Speck und Schinken | 34,312 | 4 | 8 | 21,489 | 10 | 2 | 17,904 | 4 | 0 |
| Steingut von allen Gattungen | 93,188 | 9 | 2 | 97,109 | 4 | 9 | 111,629 | 17 | 3 |
| Stein- und Schmiedekohlen | 435,590 | 14 | 3 | 435 008 | 14 | 7 | 536 939 | 10 | 0 |
| Tischlerwaaren und Möbel | 55,567 | 19 | 2 | 41,316 | 11 | 4 | 43 907 | 10 | 2 |
| Waffen und Kriegsbedarf | 245,497 | 16 | 2 | 349,579 | 7 | 6 | 389,994 | 9 | 6 |
| Wolle, Schaf- | 105 346 | 0 | 2 | 124 788 | 13 | 11 | 149,991 | 12 | 4 |
| Alle andern Sorten | 20,642 | 12 | 0 | 28,941 | 10 | 0 | 10,502 | 6 | 6 |
| Wollenfabrikate | 5,551,644 | 0 | 10 | 6.187,979 | 9 | 5 | 6.066 700 | 18 | 11 |
| Zinn, rohes | 111,052 | 8 | 6 | 79.457 | 10 | 6 | 116,243 | 11 | 6 |
| Zinnwaaren und Zinngeschirre | 247,617 | 11 | 2 | 228,115 | 18 | 3 | 241,948 | 3 | 1 |
| Zucker, raffinirter | 1,632,210 | 6 | 6 | 1,638,677 | 14 | 3 | 1,292,125 | 18 | 5 |
| Zungen | 797 | 5 | 0 | 817 | 5 | 0 | 964 | 11 | 0 |
| Alle übrigen Artikel | 683,614 | 12 | 11 | 678,552 | 7 | 4 | 802,007 | 7 | 7 |
| Gesammtbetrag des amtlichen Werthes der Erzeugnisse und Fabrikate des Vereinigten Königreichs, welche aus Großbritannien nach fremden Ländern ausgeführt wurden | 60,492,637 | 7 | 5 | 60,090,123 | 11 | 9 | 64,582,037 | 9 | 7 |
| **Irland.** | | | | | | | | | |
| Gesammtbetrag des amtlichen Werthes der Erzeugnisse und Fabrikate des Vereinigten Königreichs, welche aus Irland nach fremden Ländern ausgeführt wurden | 648,227 | 8 | 5 | 593,809 | 16 | 7 | 444,665 | 1 | 5 |
| **Vereinigtes Königreich.** | | | | | | | | | |
| Gesammtbetrag des amtlichen Werthes der Erzeugnisse und Fabrikate des Vereinigten Königreichs, welche aus demselben nach fremden Ländern ausgeführt wurden | 61,140,864 | 15 | 10 | 60,683,933 | 8 | 4 | 65,026,702 | 11 | 0 |

Digitized by Google

III. Werth der Erzeugnisse und Manufakturwaaren des Vereinigten Königreichs, welche aus demselben nach fremden Ländern geführt wurden, berechnet zum wahren oder declarirten Werthe derselben.

| Benennung der ausgeführten Waaren. | Jahre, je mit dem 5. Januar endigend. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1831. | | | 1832. | | | 1833. | | |
| | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
| **Großbrittannien.** | | | | | | | | | |
| Alaun | 3,008 | 7 | 6 | 5,855 | 5 | 11 | 4,771 | 15 | 9 |
| Baumwollmanufakturwaaren | 15,903,713 | 7 | 2 | 13,807,947 | 6 | 3 | 12,682,880 | 2 | 10 |
| Garn | 4,132,258 | 17 | 7 | 3,974,989 | 17 | 0 | 4,721,796 | 3 | 6 |
| Bier und Ale | 206,876 | 16 | 1 | 157,350 | 0 | 4 | 198,715 | 7 | 0 |
| Blei und Schrot | 106,768 | 15 | 5 | 96,315 | 17 | 0 | 144,598 | 10 | 10 |
| Brod und Schiffszwieback | 9,654 | 0 | 2 | 10,078 | 10 | 0 | 12,827 | 2 | 4 |
| Buchbinderwaaren aller Art | 167,679 | 15 | 11 | 177,698 | 0 | 2 | 176,497 | 9 | 7 |
| Bücher, gedruckte | 93,851 | 3 | 7 | 100,770 | 9 | 3 | 92,969 | 3 | 8 |
| Butter und Käse | 170,792 | 8 | 9 | 120,603 | 5 | 2 | 185,346 | 17 | 9 |
| Eisen und Stahl, roh und verarbeitet | 1,076,186 | 11 | 3 | 1,119,967 | 3 | 1 | 1,189,850 | 10 | 2 |
| Fischbein | 41,893 | 5 | 0 | 8,287 | 10 | 0 | 16,975 | 15 | 0 |
| Fische aller Art | 245,750 | 11 | 3 | 184,031 | 18 | 0 | 213,607 | 10 | 0 |
| Fischthran, ordinärer | 45,063 | 3 | 8 | 21,170 | 11 | 3 | 33,394 | 4 | 1 |
| Geistige Getränke | 5,841 | 13 | 6 | 5,218 | 18 | 0 | 7,193 | 11 | 6 |
| Getreide, Korn, feines und ord. Mehl | 35,841 | 4 | 11 | 37,086 | 16 | 9 | 27,467 | 9 | 2 |
| Glaswaaren aller Art | 396,662 | 6 | 1 | 423,878 | 19 | 4 | 396,467 | 5 | 0 |
| Hopfen | 6,614 | 4 | 8 | 11,284 | 5 | 9 | 71,067 | 19 | 0 |
| Häte von Castor und Filz | 208,497 | 19 | 5 | 169,076 | 6 | 5 | 144,111 | 3 | 5 |
| von allen andern Sorten | 15,672 | 5 | 9 | 15,148 | 7 | 8 | 15,189 | 14 | 0 |
| Kartoffeln | 5,451 | 17 | 4 | 6,106 | 8 | 0 | 7,707 | 10 | 0 |
| Kleidungsstücke für Matrosen u. Negersklaven | 384,213 | 13 | 6 | 368,545 | 3 | 9 | 376,091 | 16 | 5 |
| Kühe und Ochsen | 9,348 | 10 | 0 | 1,726 | 0 | 0 | 510 | 6 | 0 |
| Kurze Waaren und Messerschmiedarbeiten | 1,410,986 | 4 | 5 | 1,610,236 | 11 | 6 | 1,433,297 | 17 | 5 |
| Leder, rohes und verarbeitetes | 243,143 | 16 | 6 | 234,491 | 6 | 10 | 235,505 | 1 | 0 |
| Sattlerwaaren und Geschirre | 78,071 | 18 | 10 | 60,950 | 8 | 9 | 54,989 | 6 | 11 |
| Leinwandfabrikate | 1,926,256 | 15 | 1 | 2,301,803 | 7 | 3 | 1,655,478 | 16 | 8 |
| Malerfarben | 99,985 | 3 | 0 | 101,986 | 12 | 6 | 115,910 | 8 | 0 |
| Maschinen und Möbilendestandtheile | 208,736 | 17 | 2 | 105,505 | 15 | 3 | 92,714 | 11 | 1 |
| Mathematische und optische Instrumente | 21,446 | 12 | 11 | 17,103 | 7 | 8 | 16,430 | 18 | 5 |
| Maulthiere | 7,246 | 0 | 0 | 2,715 | 10 | 6 | 1,656 | 0 | 0 |
| Messing- und Kupferfabrikate | 863,313 | 6 | 8 | 807,879 | 1 | 5 | 916,226 | 4 | 9 |
| Musikalische Instrumente | 51,784 | 11 | 4 | 38,372 | 5 | 9 | 36,601 | 13 | 10 |
| Pferde | 49,243 | 10 | 0 | 29,212 | 0 | 0 | 57,886 | 0 | 0 |
| Pup- und Modewaaren | 384,701 | 2 | 7 | 414,716 | 17 | 3 | 342,429 | 9 | 6 |
| Rauch- und Schnupftabak | 21,734 | 10 | 2 | 16,258 | 12 | 9 | 15,133 | 9 | 6 |
| Regen- und Sonnenschirme | 32,508 | 15 | 9 | 47,512 | 18 | 0 | 40,490 | 8 | 2 |
| Rind- und Schweinefleisch, eingesalzenes | 83,859 | 15 | 9 | 83,428 | 3 | 6 | 66,180 | 3 | 6 |
| Salpeter, brittischer gereinigter | 6,682 | 9 | 0 | 10,683 | 10 | 6 | 24,482 | 0 | 10 |
| Salz | 181,209 | 9 | 2 | 162,706 | 3 | 9 | 147,176 | 12 | 9 |
| Sämereien aller Art | 4,510 | 13 | 0 | 5,257 | 18 | 4 | 4,996 | 0 | 5 |
| Schmalz | 4,326 | 15 | 0 | 3,390 | 15 | 0 | 5,589 | 3 | 0 |
| Seidenwaaren | 519,919 | 9 | 4 | 578,860 | 10 | 0 | 529,808 | 3 | 10 |
| Seife und Lichter | 220,315 | 9 | 2 | 210,170 | 8 | 7 | 208,674 | 0 | 0 |
| Seilerfabrikate | 78,441 | 10 | 10 | 75,821 | 14 | 4 | 93,030 | 2 | 8 |
| Silbergeschirre, plattirte Waaren, Juwelierarbeiten und Taschenuhren | 190,207 | 15 | 9 | 187,980 | 15 | 0 | 173,617 | 13 | 1 |
| Speck und Schinken | 31,833 | 18 | 1 | 20,834 | 6 | 10 | 17,970 | 1 | 6 |
| Steingut von allen Gattungen | 439,566 | 19 | 2 | 458,965 | 11 | 11 | 489,980 | 17 | 7 |
| Stein- und Schmiedekohlen | 182,862 | 10 | 9 | 198,242 | 14 | 11 | 226,772 | 15 | 3 |
| Tischlerwaaren und Möbel | 55,567 | 19 | 2 | 41,316 | 11 | 4 | 43,967 | 10 | 2 |
| Waffen und Kriegsbedarf | 241,623 | 0 | 10 | 562,729 | 1 | 2 | 274,950 | 17 | 0 |
| Wolle, Schaf- | 144,712 | 11 | 3 | 173,103 | 19 | 6 | 219,650 | 1 | 0 |
| Alle andern Sorten | 33,460 | 2 | 6 | 66,835 | 4 | 0 | 24,088 | 0 | 0 |
| Wollenfabrikate | 4,847,398 | 9 | 6 | 5,388,811 | 5 | 4 | 5,475,598 | 12 | 2 |
| Zinn, rohes | 106,134 | 7 | 2 | 77,718 | 7 | 2 | 111,797 | 7 | 10 |
| Zinnwaaren und Zinngeschirre | 249,619 | 12 | 2 | 230,004 | 10 | 10 | 243,191 | 5 | 10 |
| Zucker, raffinirter | 1,287,887 | 14 | 10 | 1,237,774 | 6 | 6 | 1,038,519 | 16 | 0 |
| Zungen | 1,345 | 11 | 0 | 1,500 | 8 | 0 | 1,550 | 13 | 0 |
| Alle andern Artikel | 859,063 | 19 | 0 | 843,548 | 17 | 0 | 880,255 | 0 | 6 |
| Gesammtbetrag des declarirten Werthes einiger Erzeugnisse und Fabrikate, welche aus Großbrittannien ausgeführt wurden | 37,694,302 | 5 | 4 | 36,652,694 | 17 | 9 | 36,046,027 | 11 | 5 |
| **Irland.** | | | | | | | | | |
| Gesammtbetrag des declarirten Werthes der Erzeugnisse und Fabrikate des Vereinigten Königreichs, welche aus Irland ausgeführt wurden | 560,200 | 4 | 11 | 510,952 | 16 | 1 | 398,497 | 7 | 2 |
| **Vereinigtes Königreich.** | | | | | | | | | |
| Gesammtbetrag des declarirten Werthes der Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs, welche aus demselben ausgeführt wurden | 38,254,502 | 10 | 3 | 37,163,647 | 15 | 10 | 36,444,524 | 18 | 7 |

Digitized by Google

**IV. Werth der fremden und Colonialwaaren, welche von Großbrittannien und Ireland nach fremden Ländern verlandt wurden, nach den amtlichen Werthschätzungen berechnet.**

| Benennung der ausgeführten Waaren. | Jahre, je mit dem 5. Januar endigend. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1831. | | | 1832. | | | 1833. | | |
| | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
| **Großbrittannien.** | | | | | | | | | |
| Asche, Perl- und Potasche | 10,523 | 3 | 9 | 38,333 | 1 | 7 | 31,615 | 11 | 9 |
| Barilla und Kali | 2,823 | 0 | 7 | 3,256 | 14 | 0 | 4,716 | 6 | 8 |
| Baumwolle | 718,455 | 1 | 4 | 1,686,075 | 2 | 11 | 1,390,358 | 5 | 9 |
| Waaren von Ostindien | 590,377 | 1 | 9 | 549,299 | 10 | 6 | 656,599 | 8 | 8 |
| von Europa | 13,049 | 1 | 4 | 18,029 | 6 | 4 | 8,901 | 7 | 8 |
| Blei in Blöcken | 18,898 | 8 | 7 | 18,513 | 12 | 7 | 14,351 | 18 | 9 |
| Cacao | 49,544 | 8 | 10 | 54,697 | 17 | 6 | 64,257 | 13 | 5 |
| Cassia lignea | 79,764 | 4 | 0 | 71,877 | 4 | 0 | 76,406 | 0 | 0 |
| Chinarinde | 55,639 | 3 | 0 | 20,636 | 14 | 0 | 44,227 | 7 | 0 |
| Cochenille und Granille | 113,743 | 4 | 0 | 189,561 | 7 | 6 | 155,553 | 15 | 0 |
| Eisen in Stangen | 38,590 | 7 | 5 | 56,182 | 18 | 4 | 45,512 | 19 | 3 |
| Farbehölzer, Gelbholz | 9,066 | 9 | 8 | 8,366 | 8 | 7 | 9,563 | 11 | 2 |
| Blauholz | 83,125 | 14 | 9 | 83,306 | 5 | 4 | 61,870 | 3 | 1 |
| Fische, Stockfische u. von Neufoundland | 39,344 | 0 | 4 | 34,363 | 16 | 6 | 16,134 | 7 | 6 |
| Flachs | 7,720 | 4 | 9 | 22,286 | 15 | 5 | 26,678 | 12 | 5 |
| Geistige Getränke, Branntweln | 130,110 | 10 | 11 | 144,896 | 14 | 0 | 194,395 | 2 | 0 |
| Wachholderbranntwein | 56,461 | 14 | 11 | 55,345 | 16 | 5 | 54,711 | 5 | 1 |
| Rum | 488,015 | 11 | 7 | 733,191 | 10 | 3 | 717,801 | 16 | 6 |
| Getreide, Korn, feines und ord. Mehl | 135,774 | 3 | 4 | 176,643 | 2 | 2 | 666,594 | 12 | 3 |
| Gewürznelken | 14,841 | | | 30,717 | 0 | 0 | 31,407 | 0 | 0 |
| Hanf | 11,963 | 13 | 10 | 36,118 | 10 | 0 | 26,188 | 3 | 2 |
| Häute, rohe und gegerbte | 162,815 | 17 | 3 | 168,519 | 11 | 11 | 131,234 | 11 | 10 |
| Indigo | 898,293 | 7 | 4 | 838,499 | 5 | 10 | 1,084,807 | 4 | 6 |
| Kaffee | 1,255,475 | 6 | 4 | 1,404,905 | 17 | 3 | 1,607,113 | 3 | 3 |
| Korinthen | 10,838 | 2 | 7 | 45,007 | 3 | 11 | 21,703 | 0 | 8 |
| Kupfer, rohes in Blöcken und Zungen | 5,924 | 6 | 10 | 10,074 | 0 | 3 | 3,979 | 5 | 6 |
| Leinwand, fremde | 34,914 | 14 | 3 | 40,844 | 2 | 7 | 35,377 | 16 | 0 |
| Muscatnüsse | 13,966 | 4 | 0 | 60,605 | 5 | 0 | 57,738 | 0 | 0 |
| Nüsse | 52,999 | 12 | 6 | 28,714 | 8 | 0 | 47,703 | 10 | 0 |
| Oel, Olivenöl | 45,784 | 7 | 5 | 139,364 | 1 | 2 | 169,758 | 0 | 0 |
| Thran | 11,939 | 19 | 7 | 6,728 | 19 | 8 | 14,824 | 19 | 7 |
| Orleans | 1,201 | 10 | 5 | 505 | 3 | 4 | 231 | 0 | 0 |
| Pfeffer | 80,612 | 17 | 10 | 370,674 | 12 | 8 | 198,035 | 1 | 9 |
| Piment | 66,002 | 14 | 9 | 59,707 | 3 | 3 | 49,782 | 1 | 11 |
| Rauchwaaren und Felle | 62,558 | 16 | 3 | 64,218 | 11 | 10 | 68,898 | 0 | 5 |
| Reis | 50,809 | 0 | 11 | 88,612 | 0 | 0 | 81,889 | 13 | 9 |
| Rosinen | 24,793 | 1 | 7 | 15,321 | 1 | 8 | 26,442 | 1 | 3 |
| Salpeter, roher | 33,224 | 1 | 1 | 65,546 | 2 | 10 | 54,149 | 8 | 9 |
| Seide, rohe, gesponnene und Abfall | 51,726 | 10 | 0 | 58,372 | 12 | 0 | 93,842 | 14 | 0 |
| Waaren von Ostindien | 153,750 | 8 | 11 | 203,295 | 5 | 8 | 173,198 | 4 | 8 |
| von Europa | 18,708 | 9 | 8 | 28,097 | 0 | 5 | 24,879 | 18 | 8 |
| Tabak | 184,996 | 15 | 1 | 176,351 | 18 | 10 | 130,637 | 8 | 0 |
| Talg | 86,008 | 6 | 8 | 111,985 | 5 | 5 | 43,946 | 0 | 11 |
| Thee | 36,443 | 2 | 0 | 35,453 | 17 | 0 | 39,959 | 17 | 0 |
| Weine | 194,389 | 0 | 7 | 181,210 | 18 | 8 | 229,693 | 17 | 3 |
| Wolle, Schaf- | 45,389 | 9 | 10 | 70,805 | 4 | 6 | 38,157 | 4 | 3 |
| Wollene Fabrikate (incl. Teppiche) | 3,656 | 0 | 0 | 15,115 | 15 | 0 | 5,506 | 10 | 0 |
| Zimmt | 133,805 | 15 | 0 | 126,160 | 15 | 0 | 131,069 | 5 | 0 |
| Zink | 158,961 | 4 | 7 | 156,709 | 3 | 6 | 124,349 | 11 | 5 |
| Zucker | 778,641 | 18 | 5 | 1,050,156 | 10 | 9 | 907,296 | 7 | 10 |
| Alle übrigen Artikel | 1,216,019 | 17 | 7 | 1,143,851 | 7 | 11 | 1,194,336 | 15 | 10 |
| Gesammtbetrag des officiellen Werthes der fremden u. Colonialwaaren, von Großbrittannien nach fremden Ländern ausgeführt | 8,535,786 | 7 | 11 | 10,729,943 | 13 | 9 | 11,036,758 | 19 | 0 |
| **Ireland.** | | | | | | | | | |
| Gesammtbetrag des officiellen Werthes der fremden und Colonialwaaren, von Ireland nach fremden Ländern ausgeführt | 14,651 | 7 | 10 | 15,128 | 17 | 6 | 8,110 | 18 | 0 |
| **Vereinigtes Königreich.** | | | | | | | | | |
| Gesammtbetrag des officiellen Werthes der fremden u. Colonialwaaren, von dem Vereinigten Königreiche nach fremden Ländern ausgeführt | 8,550,437 | 15 | 9 | 10,745,071 | 11 | 3 | 11,044,869 | 17 | 0 |

Digitized by Google

V. Uebersicht der aus Großbrittannien und Ireland im Jahr 1851 ausgeführten brittischen und irländischen Erzeugnisse und Manufakturwaaren, fremder und Colonial-Produkte nach dem amtlichen Werthe berechnet, und nach den Ländern, wohin solche verführt worden sind, angegeben, nebst der Einfuhr aus den genannten Ländern in demselben Jahre in das Vereinigte Königreich. (Parl. Pap. No. 556, Sess. 1855.)

| Länder. | Vereinigtes Königreich. | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Amtlicher Werth der Einfuhr. | Amtlicher Werth der Ausfuhr. | | |
| | | Brittische und irländische Erzeugnisse und Manufakturwaaren. | Fremde und Colonialwaaren. | Summe des Ausfuhrwerthes. |
| **Europa.** | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. |
| Rußland | 4,696,368 17 11 | 1,746,972 12 5 | 856,856 14 8 | 2,603,829 7 1 |
| Schweden | 212,639 13 1 | 94,587 5 1 | 67,788 12 8 | 162,375 17 9 |
| Norwegen | 91,675 10 1 | 92,599 1 1 | 58,225 5 6 | 150,824 6 7 |
| Dänemark | 410 981 7 2 | 173,280 1 11 | 83,423 8 3 | 256,703 10 2 |
| Preußen | 1,200 102 7 5 | 264 618 2 1 | 564 684 12 10 | 829 302 14 11 |
| Deutschland | 1,684 165 8 3 | 7,667,147 0 3 | 1,806 480 8 9 | 9,473,627 9 0 |
| Niederlande | 1,276 081 12 3 | 3,179,298 13 6 | 3,270 927 0 11 | 6,450,225 14 5 |
| Frankreich | 3,656,154 12 4 | 633,947 13 5 | 256,081 19 7 | 890,029 12 4 |
| Portugal, die Azoren und Madeira | 580 616 18 8 | 8,251,584 3 0 | 68,197 17 1 | 8,319,782 0 1 |
| Spanien u. die canarischen Inseln | 1,293,924 0 4 | 1,036,623 17 8 | 318,038 7 8 | 1,354,662 5 4 |
| Gibraltar | 19 668 7 0 | 879,382 3 7 | 121,340 18 3 | 1,000 723 1 10 |
| Italien | 1,475,304 6 10 | 4,528,154 10 4 | 820,651 1 0 | 5,348 805 11 4 |
| Malta | 63,550 2 10 | 257,537 8 8 | 20,485 2 6 | 278,022 11 2 |
| Jonische Inseln | 187,185 11 4 | 71,592 13 2 | 13,383 8 7 | 84,976 1 9 |
| Türkei und griechisches Festland | 759,797 19 1 | 2,113 928 9 2 | 95,777 3 2 | 2,209,703 12 4 |
| Morea und die griechischen Inseln | 29,273 6 9 | 28,563 12 0 | 1,743 11 10 | 30,307 3 10 |
| Die Inseln Guernsey, Jersey, Alderney und Man | 901,940 14 7 | 445 410 2 4 | 126,435 1 2 | 571,845 3 6 |
| | 17,180,433 15 11 | 25,467,207 9 8 | 8,550,520 14 5 | 34,017,728 4 1 |
| **Afrika.** | | | | |
| Egypten, Häfen am mittell. Meere | 275 547 19 7 | 236,189 15 3 | 2,068 9 9 | 238,258 5 0 |
| Tripolis, Barbarei und Marocco | 45 986 5 9 | 759 10 0 | 4,950 16 11 | 5,710 6 11 |
| Westliche Küste von Afrika | 299,105 0 5 | 352,182 17 9 | 155,275 19 7 | 507,458 17 4 |
| Cap der guten Hoffnung | 183,481 14 2 | 351,107 13 3 | 29,940 6 1 | 380,047 19 4 |
| Oestliche Küste von Afrika | 2,328 17 0 | | | |
| Inseln des grünen Vorgebirges | | 123 17 6 | 75 3 8 | 199 1 2 |
| St. Helena | 44,512 3 8 | 28,439 6 3 | 3,030 9 10 | 31,469 16 1 |
| Mauritius | 724,285 8 2 | 265,963 16 4 | 11,984 17 9 | 280,948 14 1 |
| **Asien.** | | | | |
| Ostindien und China | 7,920,188 3 9 | 6,521,532 10 7 | 426,068 0 7 | 6,947,600 11 2 |
| Neu-Südwales, Vandiemensland und Schwanenfluß | 191,841 3 2 | 427,378 18 8 | 149,735 11 9 | 577,114 10 5 |
| Neu-Seeland und Südsee-Inseln | 6,442 10 0 | 4,056 12 6 | 815 8 3 | 4,872 0 9 |
| **Amerika.** | | | | |
| Brittisch-Nordamerik. Colonien | 1,532,582 19 0 | 2,858,514 19 9 | 271,975 9 3 | 3,130,490 9 0 |
| Brittisch Westindien | 8,448 899 8 7 | 3,729,521 14 3 | 258,764 6 4 | 3,988,286 0 7 |
| Fremde Westindien | 615,594 7 3 | 2,186,482 5 7 | 48,768 14 11 | 2,235,245 0 6 |
| Vereinigte Staaten | 8,970 342 8 3 | 12,007,208 8 11 | 588,965 9 0 | 12,596,173 17 11 |
| Mexico | 160,751 12 3 | 1,112,916 12 11 | 138,852 4 10 | 1,251,768 17 9 |
| Guatemala | 8,065 4 6 | | | |
| Columbia | 25,243 14 1 | 476,768 0 0 | 22,964 17 4 | 499,732 17 4 |
| Staaten vom Rio de la Plata | 476,372 14 10 | 582,096 6 4 | 8,214 8 10 | 590,310 15 2 |
| Chili | 21,080 16 11 | 1,057,611 17 2 | 10,842 2 8 | 1,068,453 19 10 |
| Peru | 42,377 7 3 | 624,439 11 10 | 21,599 9 3 | 646,032 1 1 |
| Brasilien | 2,278,059 18 4 | 2,390,662 8 4 | 39,002 8 7 | 2,431,664 16 11 |
| Die Wallfischfängerei | 273 800 19 9 | | 1,914 0 0 | 1,914 0 0 |
| Zusammen | 49,737,108 14 6 | 60,686,864 12 10 | 10,745,126 9 7 | 71,431,491 2 5 |

VI. Verzeichniß der Quantitäten der hauptsächlichsten fremden und Colonialwaaren, welche eingeführt und zum inländischen Verbrauch zurückbehalten wurden, wie auch der Quantität, die im Jahr 1851 davon wieder ausgeführt wurde; Brüche ausgelassen. (Parl. Pap. No. 550, Sess. 1855.)

| Artikel. | | Einfuhr. | Inländischer Verbrauch. | Ausfuhr. |
|---|---|---|---|---|
| Ackerdoppen | Ctr. | 134,307 | 137,198 | |
| Asche, Perl- und Pot- | " | 228,756 | 192,046 | 23,469 |
| Barilla | " | 184,649 | 252,483 | |
| Bauholz: Rahmschenkel und Rahmschenkelenden rc. | großes Hundert | 14,596 | 11,637 | |
| Dielen und Dielenenden | " | 54,915 | 49,489 | |
| Baumrinde, Eichen- und Kork- | Ctr. | 931,075 | 916,050 | |
| Baumwolle | ℔ | 288,674,853 | 273,949,653 | 22,308,555 |
| Baumwollene Stückgüter von Indien, unbedruckt | Stücke | 1,064,416 | Werth £ 12,889 | 784,317 |
| ditto Waaren, gedruckt | □Yards | 149,806 | 19,636 | 138,068 |
| Bimssteine, rohe | Ctr. | 989,421 | 956,072 | |
| Blei, in Blöcken | Tons | 1,238 | 14 | 1,224 |

Digitized by Google

| Artikel. | | Einfuhr. | Inländischer Verbrauch. | Ausfuhr. |
|---|---|---|---|---|
| Borsten | ℔ | 2,070,306 | 1,819,798 | |
| Butter | Ctr. | 123,169 | 121,193 | |
| Cassia lignea | ℔ | 398,420 | 61,162 | 719,772 |
| Chinarinde oder Jesuitenrinde | „ | 225,678 | 119,773 | 137,578 |
| Cochenille | „ | 224,371 | 134,222 | 168,379 |
| Eisen in Stangen | Tons | 17,872 | 13,636 | 4,255 |
| Elephantenzähne | Ctr. | 5,267 | 3,368 | |
| Farb- und Tischlerhölzer: Gelbholz | Tons | 6,334 | 5,776 | |
| Blauholz | „ | 14,852 | 10,405 | 6,011 |
| Mahagoniholz | „ | 11,541 | 12,174 | |
| Felgen | Ctr. | 28,722 | 20,578 | |
| Felle: Kalb- und Lamm-, ungegerbte | „ | 42,637 | 40,194 | |
| Hirsch-, rohe | Stücke | 123,357 | 31,079 | 112,948 |
| Ziegen-, rohe | „ | 354,584 | 212,422 | 97,469 |
| Lamm-, rohe | „ | 595,573 | 486,527 | |
| Lamm-, bearbeitete | „ | 621,780 | 621,780 | |
| Seehund | „ | 541,692 | 528,206 | |
| Flachs und Werg, oder Codille von Hanf und Flachs | Ctr. | 936,411 | 918,883 | |
| Garn, feines, rohes | „ | 17,352 | 17,352 | |
| Geistige Getränke: Rum | Probegallons | 7,892,722 | 3,624,597 | 3,375,527 |
| Branntwein | „ | 1,461,897 | 1,235,101 | 504,172 |
| Wachholderbranntwein | „ | 213,926 | 23,898 | 207,072 |
| Getreide: Weizen | Curs. | 1,838,696 | 1,801,585 | 43,455 |
| Gerste | „ | 376,338 | 322,696 | 642 |
| Hafer | „ | 619,913 | 354,484 | 5,571 |
| Roggen | „ | 91,365 | 56,867 | 36,745 |
| Erbsen und Bohnen | „ | 83,904 | 77,226 | 567 |
| Weizenmehl und feines Mehl | Ctr. | 1,636,059 | 1,015,142 | 68,664 |
| Gewürznelken | ℔ | 128,223 | 83,885 | 81,912 |
| Gummi: Arabischer | Ctr. | 7,285 | 9,470 | 280 |
| Lac Dye | ℔ | 782,399 | 454,779 | 143,611 |
| Schellack | „ | 1,183,058 | 552,389 | 687,281 |
| Hanf, unverarbeiteter | Ctr. | 530,980 | 504,307 | |
| Häute, ungegerbte | „ | 271,469 | 236,099 | |
| Hüte oder Mützen, Stroh- | Stücke | 84,066 | 93,947 | |
| Indigo | ℔ | 7,299,605 | 2,490,134 | 4,374,241 |
| Ingwer | Ctr. | 5,315 | 4,827 | 6 092 |
| Kaffee | ℔ | 43,007,828 | 22,715,807 | 22,485,474 |
| Käse | Ctr. | 134,459 | 130,039 | |
| Kokosnüsse | ℔ | 3,193,118 | 502,806 | 1,531,131 |
| Korinthen | Ctr. | 213,899 | 149 018 | |
| Kork, unverarbeiteter | „ | 46,961 | 43,274 | |
| Krapp | „ | 43 935 | 48,736 | |
| Wurzeln | „ | 52,449 | 53,863 | |
| Kupfer, unverarbeitetes | „ | 661 | 6 | 1,550 |
| Lattenholz | große Hundert | 11,373 | 11,269 | |
| Lederne Handschuhe | Paare | 1,196,465 | 1,181,338 | |
| Leinwand, Cambrics ꝛc. | Stücke | 55,092 | 53,971 | |
| Glatte ungeblümte: nach der Elle verzollt | Ellen | 425,824 | . . . . | 454,431 |
| Nach dem Stück verzollt | Stücke | 17,102 | . . . . | 18,956 |
| Nach dem □Yard verzollt | □Yards | 28,190 | 140 | 78,760 |
| Nach dem Werth verzollt | £ | 11,039 | 12,823 | 915 |
| Limonen und Orangen: Kisten, nicht über 5000 Cubikfuß haltend | | 71,120 | 59,517 | |
| ditto über 5000 und nicht über 7300 | | 177,308 | 168,073 | |
| ditto über 7300 und nicht über 14.000 | | 74,526 | 71,649 | |
| Mastbäume, Segelstangen ꝛc. unter 12 Zoll Durchmesser | Stücke | 13,438 | 12,087 | |
| ditto 12″ Durchmesser und darüber | Lasten | 4,703 | 4,185 | |
| Eichene Dielen, 2″ dick oder darüber | „ | 2,525 | 2,279 | |
| Faßdauben | große Hundert | 76,431 | 70,307 | |
| Teak | Lasten | 23,839 | 24,891 | |
| Zimmerholz, 8″ im □ oder darüber | „ | 562,199 | 546,078 | |
| Täfelwerk | „ | 2,571 | 2,701 | |
| Muscatblüthe | ℔ | 41,287 | 18,894 | 63,795 |
| Nüsse | „ | 210,363 | 134,369 | 88,351 |
| Oel: Castor- | „ | 393,191 | 327,940 | |
| Olivен- | Gallons | 4,158,917 | 1,928,892 | |
| Palm- | Ctr. | 164,760 | 173,452 | |
| Thran | Tons | 1,969 | 1,969 | |
| Wallrath | „ | 6,816 | 6,774 | |
| Nicht Thran oder Wallrath | „ | 15,884 | 14,283 | |
| Opium | ℔ | 9,967 | 23,937 | 25,045 |
| Pelze: Bären- | Stücke | 17,602 | 1,614 | 6,969 |
| Biber- | „ | 100,944 | 63,699 | |
| Otter- | „ | 243,705 | 238,187 | |
| Marder- | „ | 214,107 | 143,859 | 7,269 |
| Sumpfotter- (Mink) | „ | 103,561 | 56,066 | |
| Muskquah-Ratten- | „ | 772,693 | 274,214 | 602,662 |
| Murria- | „ | 494,067 | 486,012 | |
| Otter- | „ | 23,198 | 3,484 | 6,668 |
| Pfeffer | ℔ | 6,273,480 | 2,050,082 | 6,844,416 |
| Pflaumen | Ctr. | 9,370 | 8,044 | |
| Piment | ℔ | 1,810,616 | 304 400 | 1,815,537 |

Digitized by Google

| Artikel. | | Einfuhr. | Inländischer Verbrauch. | Ausfuhr. |
|---|---|---|---|---|
| Quecksilber | £ | 314 986 | 196,310 | 848,108 |
| Reis | Ctr. | 168,744 | 140,100 | 88,866 |
| in Hülsen | Bushels | 235,556 | 189,388 | |
| Rhabarber | £ | 140 395 | 40,184 | 104,849 |
| Rosinen | Ctr. | 216,882 | 167,204 | |
| Safflor | „ | 2.772 | 2.300 | |
| Sago | „ | 2,549 | 3,423 | |
| Salpeter | „ | 175,938 | 155,499 | 20,168 |
| Sämereien: Kleesamen | „ | 110,855 | 114,663 | |
| Flachs- und Leinsamen | Bushels | 2,759,108 | 2,472,990 | |
| Rübsamen | „ | 407,375 | 396,501 | |
| Wicken | „ | 88,939 | 81,480 | |
| Sassaparilla | £ | 176,854 | 107,410 | |
| Seide: rohe und Abfall | „ | 3,992,593 | 3,778,791 | 29,975 |
| Gesponnene | „ | 649,881 | 514,240 | 25,311 |
| Europäische Fabrikate | „ | 158,831 | 148,478 | 9,202 |
| Indische, nämlich: Bandanoes, Romals u. s. w. | Stücke | 185,117 | 101,023 | 100,337 |
| Krepp | £ | 1,307 | Werth £710,485 | 818 |
| Schärpen, Shawls u. s. w. | Stücke | 27,233 | | 27,819 |
| Taffet, Damast u. s. w. | „ | 10,631 | 5,516 | 6,383 |
| Sennesblätter | £ | 250,296 | 130,222 | |
| Smalte | „ | 391,543 | 348,115 | |
| Sumach | Ctr. | 133,799 | 127,891 | |
| Südholzsaft | „ | 8,873 | 6,001 | |
| Syrup | „ | 338,475 | 348,616 | |
| Tabak | £ | 33,327,785 | 19,533,840 | 9,438,417 |
| Talg | Ctr. | 1,040,691 | 918,733 | |
| Terpentin | „ | 317,895 | 301,199 | |
| Thee | £ | 31,645,946 | 29,997,055 | 236,359 |
| Theer | Lasten | 10,571 | 10,075 | |
| Wachs | Ctr. | 7,803 | 10,095 | |
| Waidschwarden | „ | 7,191 | 6,713 | |
| Weine: Cap | Gallons | 488,154 | 539,884 | 30,941 |
| Französische | „ | 351,102 | 254,366 | 76,151 |
| Portugiesische | „ | 2,763,811 | 2,707,734 | 235,199 |
| Spanische | „ | 2,605,328 | 2,099,531 | 377,138 |
| Madeira | „ | 356,514 | 209,075 | 128,828 |
| Canary | „ | 191,916 | 94,117 | 104,302 |
| Rhein- | „ | 71,352 | 57,889 | 8,151 |
| Andere Sorten | „ | 349,293 | 259,916 | 54,962 |
| Von allen Sorten | „ | 7,116,870 | 6,212,264 | 1,014,925 |
| Wolle, Schaf- | £ | 31,651,029 | 29,669,908 | 1,026,962 |
| Kaffer | „ | 227,518 | 227,292 | |
| Kimmt | „ | 213,969 | 13,189 | 504,643 |
| Kinf | Ctr. | 76 411 | 20,586 | 62,684 |
| Zinn | „ | 8,099 | | 12,226 |
| Zucker, unraffinirter | „ | 5,366,262 | 3,781,011 | 480,721 |

VII. Quantität und declarirter Werth der brittischen und irelandischen Erzeugnisse und Manufakturwaaren, die im J. 1851 ausgeführt wurden. (Parl. Pap. No. 550, Sess. 1853.)

| Artikel. | Quantität. | Declarirter Werth. | Artikel. | Quantität. | Declarirter Werth. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | £ | | | £ |
| Baumwoll-Fabrikate nach dem Yard declarirt. Yards | 421,385,303 | 12,163,513 | Maschinen u. Mühlentheile | | 105 491 |
| do. Strumpfwirkerarbeiten, Spitzen u. kurze Waaren „ | | 1,118,672 | Messing- u. Kupferfabrikate Ctr. | 181,951 | 803,184 |
| do. Twiste und Garne £ | 63,881,440 | 3,975 019 | Rind- u. Schweinefleisch, Fässer | 41,843 | 117,992 |
| Bier und Ale Fässer | 8,844 | 161,764 | Salz Bushels | 9,932,814 | 165,437 |
| Blei und Schrot Tons | 6,777 | 96,333 | Sattlerarbeit u. Geschirre £ | | 61,318 |
| Buchbinderwaaren von allen Gattungen | | 179,216 | Seidenfabrikate | | 578,874 |
| Bücher, gedruckte Ctr. | 4,112 | 101,110 | Seife und Lichter „ | 9,625,686 | 236,499 |
| Butter und Käse „ | 63,260 | 254,024 | Seilerarbeiten Ctr. | 36,276 | 81,986 |
| Eisen u. Stahl, verarbeitet und unverarbeitet Tons | 124,312 | 1,123,378 | Silbergeschirre, plattirte Waaren, Juwelier-Arbeit und Uhren | | 188,144 |
| Fische Fässer | 96,712 | 109,656 | Speck und Schinken Ctr. | 7,561 | 22,689 |
| Glas, nach dem Gewicht angegeben Ctr. | 177,915 | 480 044 | Steinkohlen Tons | 510,831 | 199,760 |
| do. nach dem Werth „ | | 9,590 | Waffen u. Kriegsbedarf | | 561,765 |
| Hüte, Biber- und Filz- Dutzend | 62,856 | 170,188 | Wolle, Schaf- u. Lamm- £ | 3,494,475 | 172,105 |
| Kleidungsstücke und Putzwaaren | | 790,893 | do. Garn „ | 1,594,455 | 158,111 |
| Kurze Waaren und Messerschmiedarbeiten Ctr. | 336,194 | 1,681,429 | do. Fabrikate St. | 1,997,348 | 4,580,902 |
| Leder, verarbeitet u. unverarbeitet £ | 1,314,931 | 946,410 | do. do. Yards | 5,797,546 | 500,546 |
| Leinene Manufakturwaaren Yards | 69,233,892 | 2,400,043 | do. Strumpfwirkerarbeiten und kurze Waaren | | 500,155 |
| Faden, Zwirn u. | | 48,643 | Zinn, unverarbeitetes Ctr. | 17,763 | 77,718 |
| Malerfarben | | 102,065 | do. Waaren u. Geschirre | | 120,143 |
| | | | Zucker, raffinirter „ | 581,836 | 1,238,919 |
| | | | Alle übrigen Artikel | | 1,362,874 |
| | | | Zusammen £ | | 37,164,372 |

Digitized by Google

Urſachen der Größe des brittiſchen Handels. Die unmittelbare Urſache des raſchen Zuwachſes und der ungeheuren Größe des Handelsvertehrs von Großbrittannien iſt ohne Zweifel in jenen außerordentlichen Verbeſſerungen der Manufakturen ſeit dem Jahr 1770. und der hiedurch veranlaßten Ausdehnung derſelben zu ſuchen. Man kann ſagen, daß die Baumwollfabrikation während und ſeit jener Periode erſt ins Leben getreten iſt. Hiebei darf man nicht vergeſſen, daß die Wirkung neuer Erfindungen oder Verbeſſerungen bei der Fabrikation eines Artikels, der beträchtliche Nachfrage genießt, ſich nicht auf dieſen einzelnen Artikel beſchränkt, ſondern nothwendig auf viele andere ausdehnen muß. Diejenigen, welche ihn nach der alten Methode herſtellen, werden bald vom Markte verdrängt, wenn ſie nicht gleiche oder ähnliche Verbeſſerungen einführen; und der verbeſſerte Artikel, wenn er mit andern in Concurrenz kommt, die er erſetzen kann, ſtößt den Erzeugern derſelben neue Energie ein, und zwingt jeden, alle Kräfte anzuſtrengen, um entweder ſeine frühern Vortheile zu erhalten, oder neue zu erringen. Man darf wohl ſagen, daß die Baumwoll-Manufaktur das Ergebniß jener großartigen Erfindungen iſt, die von Hargreaves, Arkwright, Crompton und einigen Andern gemacht wurden; aber es hieße die Wichtigkeit ihrer Entdeckungen bedeutend herunterſetzen, wenn man annehmen wollte, daß ihr Einfluß ſich nur auf dieſes Fach beſchränkt habe. Sie waren ein mächtiger Sporn für jeden Zweig der Induſtrie. Ihr Erfolg, und derjenige von Watt und Wedjewood, ſtößten dem Genie jenes Selbſtvertrauen ein, das zu allen großen Unternehmungen ſo weſentlich gefordert wird. Nachdem Maſchinen erfunden waren, um Baumwolle zu ſpinnen und zu weben, deren Feinheit mit dem Geſpinnſte des Sommerfadens wetteifert, als Dampfapparate angewendet wurden, um Siegelringe zu graviren, wie um ein Kriegsſchiff gleich einem Spielzeug in die Luft zu heben, ſchien nichts mehr unmöglich — nil arduum visum est. Und die unausgeſetzten Anſtrengungen ſo Vieler, die nach Reichthum und Auszeichnung rangen, ſo wie das innige Ineinandergreifen der verſchiedenen Künſte und Wiſſenſchaften, haben den Anſtoß, wie er durch Erfindung des Spinnſtuhls und der Dampfmaſchine einmal gegeben war, fortgepflanzt und lebendig erhalten.

Die unermeßliche Anhäufung von Capital, welche ſeit Beendigung des amerikaniſchen Krieges ſtatt gefunden hat, war zugleich Urſache und Folge des vermehrten Handels und Fabrikvertehrs. Wer einen Augenblick in Erwägung zieht, welche außerordentlichen Vortheile eine Zunahme des Capitals ſeinen Beſitzern bringt, wird ohne Schwierigkeit begreifen, in welcher Art ſie Ausdehnung des Handels bewerkſtelligt. Es ſetzt ſolche in Stand, wohlfeiler zu kaufen, weil man in größern Quantitäten kauft, und baar bezahlt; und auf der andern Seite gibt ſie eine entſchiedene Ueberlegenheit auf fremden Märkten, wo das Geld ſelten und Credit ein Gegenſtand von erſter Wichtigkeit für die einheimiſchen Käufer iſt. Für den Fabrikanten iſt Zuwachs des Capitals von gleichem Werthe, indem er dadurch Mittel erhält, ſeine Einrichtungen auf die beſtmögliche Weiſe zu treffen, und das Geſchäft auf hinreichend großartigem Fuße zu betreiben, ſo daß jede einzelne Arbeit ſo zweckmäßig als möglich eingerichtet und vertheilt werden kann. Dieſe Wirkungen zeigten ſich auf das augenfälligſte in der Handelsgeſchichte Großbrittanniens während des letzten halben Jahrhunderts; und ſo kommt es, daß das Capital, welches urſprünglich durch den Vertehr angehäuft wird, ſeinerſeits dieſem wieder Nahrung, Kraft und ausgedehntes Wachsthum verleiht.

Die Verbeſſerung der Lebensweiſe, welche im Laufe des letzten halben Jahrhunderts nach und nach Platz gegriffen hat, war zum Theil die Folge, zum Theil aber auch die Urſache der Verbeſſerung der Manufakturen und der Ausdehnung des Handels. Hätte man ſich mit den nämlichen Genüſſen und Bequemlichkeiten begnügt, mit welchen unſere Vorfahren ausreichten, ſo wären Erfindungsgeiſt und Fleiß längſt am Ende, und Gewohnheit an der Stelle regen Fortſchreitens. Glücklicherweiſe aber verändern ſich die Wünſche der Menſchen nach der verſchiedenen Lage, in welcher ſie ſich befinden; ſie dehnen ſich aus mit jeder Vergrößerung der Mittel, ſie zu befriedigen, bis in hochcultivirten Ländern am Ende keine Grenze mehr dafür abzuſehen iſt.

Das unendliche Begehren des menſchlichen Gemüthes, ſeine Unſtätigkeit, ſich je mit dem Erreichten zu begnügen, verbunden mit der beſtändigen Zunahme der Bevölkerung, macht die Nothwendigkeit neuer Erfindungen zu jeder Zeit gleich dringend, und ſorgt für das unausgeſetzte Fortſchreiten der Geſellſchaft. Was in einem Zeitalter Luxus iſt, wird im nächſten zum Bedürfniß. Die Thatſache, daß Königin Eliſabeth ein Paar Seidenſtrümpfe trug, wurde durch gleichzeitige Geſchichtſchreiber für bedeutend genug erachtet, um Tag und Stunde zu verzeichnen; jetzt kann in England Niemand, der zum gebildeten Stande gehört, ohne ſolche beim Mittageſſen erſcheinen. Die untern Volksclaſſen drängen beſtändig gegen die mittlern vor, und dieſe wieder gegen die höhern, ſo daß der Erfindungsgeiſt fortwährend angeſpannt wird, ſowohl um die Genüſſe zu vervielfältigen, als um den Stand des Vermögens zu vergrößern. Man kann nicht behaupten, daß dieſer Wetteifer in jeder Beziehung vortheilhaft ſey. Das gegenſeitige Ueberbieten in Glanz und Wohlleben, wenn ſchon das mächtigſte Erregungsmittel für die Induſtrie, kann doch leicht zu hoch geſteigert werden, und hat wohl Manchen ins Verderben geſtürzt, der entweder durch Verhältniſſe genöthigt, oder durch Beiſpiel verführt, Ausgaben machte, die über ſeine Mittel gingen. Aber der

Digitized by Google

Misbrauch, auch in seiner weitesten Ausdehnung, wie er z. B. wohl in England statt findet, ist im Ganzen doch auf, vergleichungsweise, sehr enge Grenzen beschränkt. Der wohlthätige Einfluß aber, welchen die allgemeine Verbreitung eines Geschmacks an Verfeinerung und Bequemlichkeit ausübt, befördert Wissenschaften, Industrie, Reichthum und Genüsse der ganzen Gesellschaft.

Wir sind ferner der Meinung, daß die Steigerung der Auflagen während des letzten Krieges zum Fortschreiten der Manufakturen und zur Ausdehnung des Handels wesentlich beitrug. Der allmählig zunehmende Druck der öffentlichen Lasten trieb den gewerbsteißigen Theil der Nation zu entsprechenden Anstrengungen, durch welche ihm allein möglich blieb, den seitherigen Platz in der Gesellschaft zu behaupten, und erregte einen Geist der Erfindung und Sparsamkeit, dessen Auferwecken man durch jedes andere weniger kräftige Mittel umsonst versucht hätte. Wäre die Besteuerung eigentlich drückend gewesen, so hätten sich die Wirkungen ganz anders herausgestellt; aber sie war nicht so hoch, um entweder Niedergeschlagenheit oder Verzweiflung hervorzubringen, und doch hinlänglich schwer, um einen beträchtlichen Zuwachs von Thatkraft und Wirthschaftlichkeit nöthig zu machen, wenn nicht eine Abnahme des Vermögens Einzelner, oder wenigstens eine Verminderung des bisherigen Verhältnisses der Zunahme daraus hervorgehen sollte. Zu dem Antrieb, den der Wunsch höher zu steigen in der Welt schon hervorbrachte, fügte die Angst zu fallen einen neuen und mächtigen Sporn; und beide zusammen riefen Erfolge ins Leben, die Einer ohne den Beistand des Andern nimmermehr hervorgebracht hätte. Wir glauben nicht, daß Beweise vorliegen, oder vorgelegt werden können, daß das Capital des Landes wesentlich größer seyn würde, als es ist, wenn die Ruhe von Europa seit 1793 bis zum gegenwärtigen Augenblick ohne Unterbrechung geblieben wäre. Wir führen diese Umstände nicht an, um die Uebel des Krieges oder drückender Besteuerung zu verkleinern. Unser Zweck ist allein, den wahren Einfluß der Besteuerung auf die Industrie zu zeigen, wenn sie allmählig vergrößert, und innerhalb vernünftiger Grenzen erhalten wird. Unter letztern Voraussetzungen hat sie denselben Einfluß auf eine Nation, welchen Zuwachs der Familie oder unvermeidliche Ausgaben bei einem Privatmann äußern.

Wenn man nun aber den Einfluß oben berührter Ursachen, und anderer von gleicher Art, nach Billigkeit in vollem Maaße in Anschlag gebracht hat, so bleibt doch unumstößlich gewiß, daß ein freisinniges Regierungssystem, welches der Ausbildung und Thätigkeit jeder körperlichen und geistigen Kraft vollen Spielraum gestattet, und den Besitzern überlegener Talente und Kunstfertigkeiten alle daraus entspringenden Vortheile sichert, die letzte und unerläßliche Bedingung zum Gedeihen des Handels und der Industrie genannt werden muß. Wo Unterdrückung und Tyrannei das Ruder führen, sind die Bewohner unwandelbar arm und elend, wären sie auch von allen Mitteln zu Civilisation und Wohlstand rings umgeben. In Beziehung auf Boden, Clima und Lage hat Spanien entschiedene Vorzüge vor England, und doch welch einen jammervollen Contrast bietet es, wenn man es mit letzterem vergleicht. Despotismus und Intoleranz seiner Beherrscher, Mangel an guter Ordnung und Ruhe, haben jeden Keim des Fortschreitens auf der Halbinsel ausgetilgt, und ihre Bewohner auf eine Stufe mit Türken und Mauren herabgewürdigt. Die Ueberlegenheit Englands in Wissenschaft, Kunst und Waffen, obgleich durch Hülfsmittel untergeordneter Art gefördert, ist im Grunde nur das Ergebniß der Freiheit und Sicherheit — Freiheit Aller, sich jeder Beschäftigung zu widmen, und das eigene Interesse auf eigenem Wege zu verfolgen, verbunden mit der innersten Ueberzeugung, welche aus der Natur der englischen Institutionen, und ihrem Widerstreben gegen jede Art von willkührlicher Gewalt entspringt, daß jedes Besitzthum, wenn es einmal errungen ist, in Ruhe genossen, und damit frei geschaltet werden darf. Dies sind die Hauptquellen der Macht und des Reichthums von England. Es gibt nur zwei Länder — Holland und die Vereinigten Staaten — welche in dieser Beziehung ungefähr in den nämlichen Verhältnissen anstanden haben, wie England. Trotz dem, daß sie einen Sumpf bewohnen, der nur durch künstliche Dämme vor dem Einbruch des Oceans geschützt werden kann, waren und sind die Holländer seit langer Zeit das gewerbsteißigste und reichste Volk des Continents, während die Amerikaner, in günstigerer Lage, auf der Bahn der Verbesserungen mit einer Schnelligkeit vorwärts schreiten, für die kein anderes Beispiel aufzuweisen ist. Großbrittannien war einen langen Zeitraum hindurch frei von Einfällen von Außen und Unruhen im Innern; der verderbliche Einfluß des Feudal-Systems hat längst aufgehört; dieselben öffentlichen Lasten wurden gleichförmig allen Classen auferlegt; es genoß des Vortheils freisinniger Institutionen ohne wesentlichen Zusatz pöbelhafter Zügellosigkeit oder Gewaltthat. Sein Verkehr mit fremden Nationen, obgleich manchen widerwärtigen Beschränkungen unterworfen, war vergleichungsweise frei; der Concurrenz einheimischer Erzeuger war der ausgedehnteste Spielraum eröffnet; die höchsten Staatsämter standen jedem offen, der sich dazu verdient machte, und, im Ganzen, wurde die natürliche Ordnung der Dinge weniger durch künstliche Hemmnisse umgekehrt als in den meisten andern Ländern. Aber ohne Sicherheit hätte auch der höchste Grad von Freiheit nicht von großer Bedeutung seyn können. Glücklicherweise jedoch durfte Jedermann die feste Ueberzeugung nicht allein von augenblicklicher, sondern von dauernder Ruhe des Landes und der Beständigkeit seiner

Digitized by Google

Institutionen begen. Die Entwürfe und Berechnungen der Capitalisten wurden nicht gestört durch ängstliche Sorge über das, was etwa in Zukunft eintreten möchte. Man suchte nicht vorzugsweise baare Schätze anzuhäufen, weil diese in Zeiten der Verwirrung und Unruhe leichter nach außen geflüchtet werden können; vielmehr ging Jedermann, ohne alles Bedenken, und wo sich nur immer Gelegenheit bot, auf Unternehmungen ein, deren Früchte erst die späteste Nachkommenschaft ernten konnte. Niemand kann seinen Blick werfen auf die ungeheuren Summen, welche für die bleibende Verbesserung der Länderein, auf Docks, Lagerhäuser, Canäle ꝛc. verwendet worden sind, oder einen Augenblick darüber nachdenken, welche unermeßliche Anlage in den Staatspapieren des Landes gemacht, und in welcher Ausdehnung das System der Lebensversicherung betrieben worden ist, ohne aufs tiefste zu fühlen, von welch unendlicher Wichtigkeit das Vertrauen ist, welches das Publikum in Sicherheit des Eigenthums und Treu und Glauben der Regierung gesetzt hat. Hätte dieses Vertrauen nicht vollkommen bestanden, so wären Industrie und Erfindungsgeist gelähmt und ein großer Theil des Capitals, das jetzt die gewerbtreibenden Classen nährt und kleidet, nie ins Daseyn gerufen worden. Die Erhaltung dieser Sicherheit in jeder Beziehung, sowohl in der That, als in der öffentlichen Meinung, ist von höchster Wichtigkeit für das Wohl des Ganzen. Wenn sie irgend angetastet wird, so fällt das colossale Gebäude von Glück und Reichthum in den Staub, und der Handel von London, Liverpool und Glasgow, wird gleich dem von Tyrus, Carthago und Palmyra, in nicht sehr entfernter Zeit nur noch in der Geschichte berühmt seyn.

**Eingangszollzettel** (Bill of Entry), **Zollangabe, Declaration** (siehe den Artikel Ein- und Ausfuhr), ist zu unterscheiden von Ausgangszollzettel, Zollerlaubnißschein, vielleicht Passirzettel, Bill of Sight (nicht Bill at Sight, welches Wechsel auf Sicht zahlbar bedeutet).

**Einschreibung, Einzeichnung,** siehe Register oder Schiffsregister.

**Eisen** (Engl. Iron, Franz. Fer, Ital. Ferro, Span. Hierro, Port. Ferro, Holl. Yzer, Dän. Jern, Schwed. Jern, Russ. Scheleso, Poln. Zelazo, Lat. Ferrum, Mars, Griechisch Σίδηρος, Sanskrit Loha, Arab. Hedeed, Pers. Ahun), das am häufigsten gefundene und unstreitig auch das nützlichste aller Metalle. Seine Farbe ist bläulichgrau, und bei vollkommener Politur erhält es einen großen Glanz; der Geschmack ist zusammenziehend, und wenn es stark gerieben wird, gibt es einen eigenen Geruch von sich. Seine Härte übertrifft die fast aller Metalle, und in Stahl verwandelt, gehört es zu den allerhärtesten Körpern. Die specifische Schwere desselben variirt zwischen 7·6 und 7·8. Der Magnet zieht solches an, und es ist im Eisen selbst Magnetstein enthalten. In völlig reinem Zustande bleibt ihm die magnetische Kraft jedoch nur sehr kurze Zeit innewohnen. Unter dem Hammer ist es bei jeder Temperatur dehnbar; es vermehrt sich aber die Dehnbarkeit mit dem höheren Wärmegrad, doch kann es nicht so dünn wie Gold und Silber oder selbst Kupfer geschlagen werden. Seine Geschmeidigkeit ist dagegen sehr groß, denn es kann in Draht gezogen werden, der so fein ist, wie Menschenhaar, dabei ist es von einer Haltbarkeit, daß ein Draht von 0.078 Zoll Stärke im Durchmesser, ein Gewicht von 549·25 Pfund halten kann, ohne zu reißen.

Geschichte des Eisens. Obgleich Eisen das am häufigsten gefundene Metall ist, so wird solches doch nur sehr selten im brauchbaren Zustande angetroffen, und es scheint, als wenn die Kunst, solches zu bearbeiten, später erfunden worden sey, als der Gebrauch des Goldes, Silbers und Kupfers. Es fehlen alle Nachrichten darüber, wann Eisen zuerst geschmolzen worden ist, um es in Schmiedeeisen zu verwandeln. Doch scheint gewiß, daß im alten Egypten und auch wohl noch in einigen andern Ländern schon in sehr entfernten Zeiten Eisen bearbeitet wurde. Vor dem trojanischen Kriege war der Gebrauch desselben in Griechenland noch sehr selten. (Man sehe hierüber das vorzügliche Werk: Goguet sur l'Origine des Lois, des Arts etc. Vol. I. pag. 140.)

### Gewinnung und natürliche Beschaffenheit des Eisens.

Natürliches Vorkommen des Eisens. Das Eisen ist einer der Stoffe, die am weitesten in der Natur verbreitet sind. Es bildet einen Hauptbestandtheil vieler Fossilien, und ist außerdem in geringerer Menge als Beimischung sehr vieler Körper des Mineralreichs, und selbst des Thier- und Pflanzenreichs enthalten. Die eigentlich sogenannten Eisenerze sind nur der kleinste Theil der eisenhaltigen Mineralien; unter letzteren werden viele, selbst solche, welche Eisen in ansehnlicher Menge enthalten, nicht als Erze (d. h. als Material zur Darstellung des Metalls) gebraucht; entweder weil sie zu selten vorkommen, oder weil die Abscheidung des Eisens aus ihnen durch die Natur der übrigen Bestandtheile zu schwierig wird.

Das Eisen kommt in Mineralien entweder gediegen, oder mit Schwefel verbunden, oder als Arsenik-Eisen, oder endlich oxydirt vor.

A. Gediegenes Eisen. Als solches kennt man mit Sicherheit nur das Meteor-Eisen, welches selten ganz rein, sondern meist mit Nickel oder Kobalt, Chrommangan und manchmal mit Schwefel verbunden ist. Es besitzt völlige Dehnbarkeit.

B. Schwefel-Eisen. Von dieser Gattung kommen in der Natur vor: der Schwefelkies, der Wasserkies und der Magnetkies. Die Schwefeleisensteine werden aber niemals zur Darstellung des Eisens angewendet, weil es zur völligen Abscheidung des Schwefels seine mit gehörigem Erfolge und der nöthigen Oekonomie im Großen auszuführende Methode gibt, und ein sehr geringer Rückhalt von Schwefel schon hinreicht, dem Eisen seine nöthigste Eigenschaft, die Dehnbarkeit, zu rauben.

C. Arsenik-Eisen. In Verbindung mit Arsenik findet sich das Eisen im Arsenikkiese, welcher aus Arsenikeisen und Schwefeleisen besteht. Arsenik kann eben so wenig wie Schwefel durch Rösten so gänzlich

Digitized by Google

ausgetrieben werden, daß nicht ein kleiner Rückstand bliebe, welcher die Dehnbarkeit des Eisens aufhebt. Aus diesem Grunde ist auch der Arsenikkies nicht zu den Eisenerzen zu rechnen.

D. Oxydirtes Eisen. Alle Eisenerze gehören in diese Abtheilung; die am häufigsten vorkommenden und benützten sind:

1) Eisenoxyd, Oxydul. Der Magnet-Eisenstein, eines der vorzüglichsten Eisenerze, welches theils crystallisirt oder derb (manchmal mächtige Lager bildend), theils eingesprengt in mancherlei Gebirgsarten, die es bald leichtflüssig, bald strengflüssig machen, und auch erdig vorkommt. Er enthält 50 bis 80% Eisen.

2) Eisenoxyd. Wasserfreies Eisenoxyd, welches sehr häufig verschmolzen wird, kommt in zwei Hauptabänderungen vor: a) Eisenglanz oder Eisenglimmer, dunkel, stahlgrau, metallisch glänzend und blätterig oder schieferig. b) Rotheisenstein in mehreren Varietäten, grauroth oder bräunlichroth und weniger glänzend. Reingehalt von 50 bis 80 Procent.

3) Eisenoxyd-Hydrat. Das wasserhaltige Eisenoxyd bildet diejenige Classe von Eisenerzen, welche man mit dem Namen Schwarz-Eisenstein, Braun-Eisenstein und Gelb-Eisenstein belegt hat, und ungemein häufig verschmelzt. Die verschiedene Farbe scheint nur von ungleicher Dichtigkeit herzurühren. Zu dieser Gattung gehört auch das Wiesenerz (Sumpferz, Rasen-Eisenstein), welches ein leichtflüssiges, aber meistens phosphorhaltiges Eisen liefert. Sie enthalten nur 40 bis 60% reines Eisen; das Wiesenerz meist nur 25 bis 30 Procent.

4) Eisenoxyde mit Säuren, Metalloxyden und Erden.

a) Kohleneisenoxydeisenoxydul ist das einzige Fossil dieser Abtheilung, welches so häufig vorkommt und ein so gutes Eisen liefert, daß es als gewöhnliches Eisenerz angewendet werden kann. Es führt den Namen Spatheisenstein oder Eisenspath und ist blätterig, strahlig oder dicht. Es liefert 40 bis 50 Procent rein.

b) Eisen-Silicate. Diejenigen Mineralien dieser Abtheilung, welche Eisen in so großer Menge enthalten, daß sie noch als Eisenerze angesehen werden können, und die mit dem Namen Kieseleisensteine zu bezeichnen wären, sind meist für die Anwendung beim Eisenschmelzen zu selten, daher nur in wenigen Gegenden Kieseleisensteine Haupterze bilden. Man verschmilzt sie aber oft nebenbei mit andern Eisenerzen (z. B. Magneteisenstein), in deren Begleitung sie gefunden werden.

Die übrigen Eisenoxydule kommen selten vor, und werden nie zur Gewinnung des Eisens benützt.

Das Eisen wird aus seinen Erzen durch den Schmelzproceß entweder als Schmiedeeisen oder als Roheisen dargestellt. Im letzteren Falle (welcher die Regel bildet, während der erstere nur ausnahmsweise statt findet), wird durch weitere Behandlung des Roheisens daßelbe in Schmiedeeisen und Stahl umgewandelt. Das Eisen kann durch die im Großen üblichen Darstellungsarten nicht rein erhalten werden; indeßen enthalten die guten Sorten des Stab- oder Schmiedeeisens wenig von fremden Bestandtheilen, daß daran die Eigenschaften des reinen Eisens (bis auf geringe Abweichungen) zu bemerken sind. Das Schmiedeeisen besitzt bekanntlich eine lichtgraue Farbe, einen starken Glanz, einen körnigen, haksigen oder sehnigen Bruch, und eine Härte, welche jene aller übrigen reinen Metalle übertrifft. Es ist von großer, absoluter Festigkeit, und geht auch in dieser Beziehung allen übrigen reinen Metallen vor. Sowohl kalt als glühend ist es sehr dehnbar, daher zu geschmiedeten Arbeiten, zu Draht und Blech äußerst tauglich.

Das Eisen zeichnet sich durch seine Fähigkeit vom Magnete angezogen zu werden, so wie selbst Magnetismus anzunehmen, vor den meisten andern Metallen aus. An vollkommen trockener Luft bleibt das blanke Eisen bei gewöhnlicher Temperatur unverändert, ebenso in vollkommen luftleerem (gekochtem und in bedeckten Gefäßen stehendem) Wasser; wo aber Feuchtigkeit und atmosphärische Luft zugleich darauf einwirken, wird durch den Sauerstoff der letztern das Eisen schnell oxydirt und in den bekannten Eisenrost verwandelt, welcher im wesentlichen wasserhaltendes Eisenoxyd ist. Wegen seiner lockern Beschaffenheit vermag der Rost nicht den Zutritt der Luft von den unter ihm liegenden Metalltheilen abzuhalten; die Oxydation schreitet demnach beständig nach innen fort, und endigt erst, wenn nach längerer Zeit die ganze Eisenmaße in Rost verwandelt ist.

Zum Glühen erhitzt dargestellt, verbrennt das Eisen, bei dem Zutritte der Luft, nicht völlig gehindertem, Sauerstoffe, mit einer Kruste von Oxyd, dem sogenannten Zunder, Glühspan oder Hammerschlag, in welchen dünne Stücke zuletzt gänzlich verwandelt werden. In der Weißglühhitze geht die Oxydation sehr lebhaft, unter Funkensprühen, vor sich, so, daß z. B. ein feiner Eisendraht, oder ein Büschel zarter Eisendrehspäne in einer Kerzenflamme förmlich entzündet werden kann. Aber auch schon lange vor dem Glühen nimmt die Oxydation ihren Anfang, und als Folge derselben erscheinen auf der blanken Oberfläche des Eisens gewisse, nach dem Erkalten sichtbar bleibende Farben, welche, ohne den Glanz zu zerstören, in bestimmter Ordnung einander verdrängen, und ihren Grund in der allmälig zunehmenden Dicke der zarten oxydirten Schichte haben. Dieses Anlaufen tritt zwar, unter ähnlichen Umständen, auch bei andern Metallen (Kupfer, Zinn, Blei) ein, ist aber am Eisen (Gußeisen und Stahl eben so wohl als Schmiedeeisen) besonders auffallend. Von den Anlauffarben erscheint zuerst die strohgelbe, welche bei steigender Hitze allmählich in die goldgelbe, karmoisinrothe, violette, purpurrothe, dunkelblaue, hellblaue und grüne übergeht. Unmittelbar vor dem Glühen zeigt sich eine dunkelblaue Farbe, welche das Eisen, wenn man es in diesem Augenblicke aus der Hitze nimmt, mit einer matten Haut überzieht. Der Anfang des am Tage sichtbaren Glühens fällt auf beiläufig 440° R.

Das reine Eisen, das Stabeisen, das Schmiedeeisen, ist in der stärksten Weißglühhitze (130 bis 170 Grad Wedgwood), die man nur mit den besten Vorkehrungen in einem Ofen hervorbringen kann; allein schon in der Rothglühhitze wird es viel weicher und dehnbarer, und im Weißglühen (bei einer Hitze von beiläufig 90 Grad Wedgwood) erreicht seine Weichheit einen solchen Grad, daß getrennte Stücke durch den bloßen Druck der Hammerschläge sich vereinigen, gleichsam zusammenkneten, schweißen lassen. Die Schweißbarkeit, welche, unter allen Metallen, außer dem Eisen nur noch dem Platin in bemerklichem Grade eigen ist, begründet hauptsächlich die ungemein schätzbare Benützung des Eisens zu geschmiedeten Gegenständen.

1) Gattungen des Eisens. In der Behandlung, welcher das Eisen unmittelbar durch das Schmelzen seiner Erze erhalten wird, stellt es das Roheisen oder Gußeisen dar, welches, nach seiner verschiedenen Beschaffenheit, 3 bis 5½ Procent Kohlenstoff, überdieß noch zufällige geringe Beimischungen von Silicium (Kiesel), Aluminium, Magnium, Kalcium, Titan, Mangan, Kupfer, Chrom, Schwefel und Phosphor enthält. Das Roheisen ist im Allgemeinen härter und leichter schmelzbar als das Schmiedeeisen (sein Schmelzpunkt kann auf beiläufig 100 bis 120° Wedgwood geschätzt werden); es besitzt eine dunkelgraue, hellgraue oder grauweiße Farbe, mit körnigen oder blätterigstrahligen Gefüge; es ist nicht oder nur sehr wenig dehnbar, hat ein specifisches Gewicht von 7·0 bis 7·5, und wird im Rothglühen so weich, daß es sich (und zwar mit einer Holzfeile) zerfeilen läßt. Das Roheisen beim übrigens nach gewissen Umständen, welche bei seiner Erzeugung absichtlich oder zufällig gewaltet haben, sehr abweichende Eigenschaften. Man unterscheidet zwei Hauptarten desselben: weißes und graues, deren auszeichnende Eigenschaften bald mehr bald weniger scharf hervortreten, so daß ein Uebergang von der einen Art in die andere statt findet.

Das graue Roheisen ist oft in geringem Grade dehnbar (nimmt daher vom Hammer Eindrücke an), immer aber viel weniger sprode, viel weicher und leichter zu bearbeiten, als das weiße; und je dunkler die Farbe, desto geringer ist die Härte. Das weiße Roheisen besitzt leichten Grad von Sprödigkeit, und widerleidet der Feile und dem Meißel; ja das sogenannte Spiegeleisen kommt an Härte dem gehärteten Stahle wenigstens gleich. Das weiße Roheisen ist im Allgemeinen leichter schmelzbar, aber dickflüssiger als das graue oder halbirte; letztere heißen sind deßhalb zum Gießen vorzugsweise geeignet. Das graue schwindet weniger nach dem Gusse (d. h. zieht sich in geringerem Grade zusammen), und füllt also die Formen vollkommener als das weiße. Im Mittel kann man annehmen, daß die Linear-Dimensionen eines erkalteten Gußeisenstücks 1/96 kleiner sind, als jene der Gußform waren. Hierauf ist bei der Anfertigung von Gußmetallen Bedacht zu nehmen. Das graue Roheisen ist einigermaßen schweißbar, doch liegt seine Schweißhitze dem Schmelzpunkte zu nahe, als daß von dieser Eigenschaft häufiger Gebrauch gemacht werden könnte.

2) Das Stabeisen oder Schmiedeeisen (welches Eisen) ist viel ärmer an Kohlenstoff, von welchem es nur 0·2 bis 0·6 Procent enthält (desto mehr, je härter es ist). Außerdem befindet sich darin meist ein wenig Silicium, und zuweilen Phosphor, Schwefel, Kalcium, Kupfer, Mangan, Chrom u. s. f. Schon ein äußerst geringer Schwefelgehalt (0·01 bis 0·03 Procent) ertheilt dem Schmiedeeisen die Eigenschaft, in der Rothglühhitze unter dem Hammer zu zerfasern, während es sich doch in der Schweißhitze gut schmiedet (rothbrüchiges Eisen). Von den Schmieden wird diese Gattung, da sie sich gut strecken und biegen läßt, gerne verarbeitet. Phosphor in etwas größerer Menge (zu wenigstens ¾ Proc.) macht das Eisen kaltbrüchig, d. h. in der Kälte spröde und leicht zerbrechlich, ohne seine Schmiedbarkeit im glühenden Zustande zu vermindern. Es schweißt und spitzt gut, und dient daher besonders für Nagelschmiede. Eisen, welches bei allen Temperaturen mürb und von geringer Festigkeit ist, heißt faulbrüchig oder baderig, und verdankt diesen Fehler gewöhnlich einer kleinen Beimischung von Silicium oder Kalcium, wenn die Ursache nicht eine rein mechanische ist, und in eingemengter Schlacke liegt.

Das beste, zäheste Schmiedeeisen zeigt, wenn es abgebrochen wird, ein haltiges oder zackigst Gefüge. Eisen, dessen Bruchfläche aus vielkantigen, gröberen oder feineren Körnern von deutlich erkennbarer Gestalt, oder gar aus Schuppen zusammengesetzt scheint, ist jederzeit brüchig und daher schlecht.

Je härter und zugleich fester das Eisen ist, desto schädbarer ist es zu allen Verwendungen, wiewohl welches und zugleich zähes Eisen zu manchen Zwecken (Blechfabrikation und Drahtziererei) nicht minder gut brauchbar ist. Eisen aber, welches bei geringer Härte auch nicht einmal Zähigkeit besitzt, sondern mürbe ist, gehört zu den schlechten Sorten.

Obwohl die Unterscheidung von Schmiedeeisen, Stahl und Gußeisen von höchster Wichtigkeit für die technische Praxis ist, so stützt sie sich doch keineswegs auf Merkmale, welche, mit wissenschaftlicher Strenge, eine Trennung des kohlenstoffhaltigen Eisens in die genannten drei Gattungen erlauben. Von dem reinsten, fast kohlenstofffreien Schmiedeeisen bis zum kohlenstoffreichen Gußeisen findet man eine große Reihe von Verbindungen mit steigendem Kohlenstoffgehalte, und, dem entsprechend, mit allmählich sich ändernden Eigenschaften. Man unterscheidet Roheisen, Stahl und Schmiedeeisen von einander, wenn man auf die polirte Oberfläche des zu prüfenden Stückes (falls dieses nämlich nicht auf andere Weise geprüft werden darf) einen Tropfen Scheidewasser fallen läßt. Der Flecken, welcher hiedurch entsteht, ist nach Maßgabe der vorhandenen Kohlenstoffmenge verschieden von Farbe, nämlich auf Schmiedeeisen hellgrau, auf Stahl dunkelgrau, auf Roheisen fast schwarz. Wo Stahl und Schmiedeeisen, oder Eisensorten von ungleichem Kohlenstoffgehalte in einem innigen Gemenge sich befinden, wird bei dem Bestreichen mit Säure jeder der Gemengtheile durch eigenthümliche Farbe kenntlich gemacht. Darauf beruht die Entstehung der Zeichnungen auf dem Damascener Stahl.

Keine einzige Verbindung des reinen Eisens mit einem andern Metalle wird absichtlich zur technischen Verwendung bereitet. Die Legirungen des Stahls mit Silber, Nickel, Chrom ꝛc. gehören nicht hieher.

Bereitung der Eisenerze. Die Aufbereitung der Eisenerze ist sehr einfach, einfacher als bei andern Erzen, und zwar deshalb, weil Erze, welche einer weitläufigen Aufbereitung bedürfen, aus ökonomischen Gründen gar nicht benützt werden können. Diese besteht in der Handscheidung und Klaubarbeit. Sodann folgt das Rösten oder eine Vorarbeitung durch Verwittern. Die milden, d. h. nicht steinartigen Erze brauchen nicht geröstet zu werden; alle übrigen aber werden diesem Processe unterworfen. Das Rösten geschieht entweder im Freien, in Haufen, oder zwischen Mauern (Stadeln), oder in Oefen. Die Hitze darf nicht bis zum Verschlacken steigen, sonst wird das Verschmelzen schwieriger. Die Zuschläge, die man beim Rösten beimengt, haben den Zweck, leichtflüssige, zum Verschlacken geeignete Erze strengflüssiger zu machen, oder aber im Gegentheil, bei sehr strengflüssigen Erzen durch Zusatz von sogenannten Flüssen (Silicate, Flussspath) die Schmelzbarkeit zu befördern. Das Verschmelzen der Eisenerze geschieht in Hochöfen, das hiebei entstehende Erzeugniß wird Roheisen genannt, und ist gewissermaßen ein Halbproduckt, aus welchem erst durch einen besondern Proceß das Stabeisen dargestellt werden muß. Man unterscheidet Eisenschmelzöfen mit geschlossener und solche mit offener Brust, und nennt erstere Blau- (Blase-, Floß-), letztere aber Hochöfen.

Stabeisenbereitung. Die Bereitung des Stabeisens unmittelbar aus den Erzen, ist nicht sehr gebräuchlich, man stellt es jetzt gewöhnlich aus dem Roheisen dar. Es wird dabei der Kohlengehalt des Roheisens durch Verbrennen, d. h. durch den Zutritt von Sauerstoff ausgeschieden. Diese Abscheidung der Kohle geschieht entweder in Herden oder Feuern mit Gebläsen, oder in Flammenöfen. Bei der verschiedenen Methode, welche man zur Darstellung des Stabeisens anwendet, erhält die dargestellte Eisenmasse eine sehr verschiedenartige äußere Gestalt. Man nennt sie Luppe, Deul, Stück, Frisch-Stück, Wolf u. s. w., und läßt sie zuweilen zu einem Gewichte von mehreren Centnern, zuweilen nur auf wenige Pfunde erwachsen. Dieser Eisenmasse gibt man dann zwischen Walzen, unter großen Hämmern, oder zwischen beiden, die sehr verschiedenartige Gestalt, in welcher das Stabeisen im Handel verlangt wird; auch wird das Eisen durch dieses Ausschmieden und Auswalzen verbessert. Das zu Staben geschmiedete Eisen ist zwar fertige Kaufmannswaare, aber nicht zu allen Anwendungen für den Schmied und Fabrikanten geeignet, weshalb weitere Verfeinerungsarbeiten auf den Hüttenwerken vorgenommen werden. Die Dimensionen, nach welchen die Frischhütten das Stabeisen abliefern müssen, sind in verschiedenen Ländern sehr verschieden. Jedoch wird Quadrateisen gewöhnlich nicht schwächer als ⅜″, Flacheisen nicht schmäler als 1⅛″ und nicht schwächer als ⅛″ gemacht. Soll das Eisen geringere Dimensionen als die angegebenen erhalten, so muß es noch einmal in besondern Hütten geglüht und unter leichten Hämmern gestreckt werden. Nach der Form, welche es dann erhält, gibt man ihm verschiedene Namen. Wird es zu feinen Quadratstäben (bis zu einer Stärke von ¼″) ausgezogen, so nennt man es Rundeisen; das flache Eisen, welches die Breite von ¾″ bis 1½ bis 2 Linien dick sein kann,) wird Bandeisen und das feine Quadrateisen, Kraus- oder Zaineisen genannt.

Die verhältnißmäßig größte Menge Eisen liefert England. (Siehe nachstehende Zahlenangaben.) Unter den Ländern Deutschlands erzeugte Oesterreich das meiste und beste Eisen. In den Hütten zu Vordernberg, Eisenerz und Radmar in Steyermark werden jährlich einige 100.000 Ctr. Roheisen oder Flossen geliefert, welche in der Provinz selbst und in der Umgegend zu Stabeisen, Blechen und Stahl verarbeitet werden. An diesen Orten wird auch der berühmte Starlach oder gegerbte Stahl nebst einer großen Menge Sensen, Sicheln und andern Eisenwaaren gemacht. Die Eisengruben in Kärnthen und das Hammerwerk zu Unzmarkt sind ebenfalls wegen der Güte ihrer Erzeugnisse berühmt. In Kärnthen ist das beste Eisenwerk zu Treibach, dem Baron von Egger gehörig; die Niederlage der meisten Eisenwaaren dieser Gegend befindet sich zu St. Veith; der Werth des jährlichen Erzeugnisses von Eisen und Stahlwaaren in Steyermark, Kärnthen und Krain wird auf fünf Mill. Gulden Conventionsmünze angeschlagen. Sämmtliche Metalle und Bergwerksartikel, welche Erzeugnisse der österreichischen Staaten sind, werden von der k. k. Bergwerks-Produkten-Verschleiß-Direction, die in Wien ihr Hauptmagazin, in andern beträchtlichen Städten des Landes aber Nebenmagazine hält, bezogen. In Böhmen sind die berühmtesten Eisenwerke zu Hämmern in Adersbach, Neudek, Hartowitz, Horowitz, Orpek, Rosenthal und Manerhof; sie liefern alle Gattungen von Stangeneisen, Gußwaaren, Blechen u. s. w. Die bauteutischen Eisenwerke bei Wunsiedel und Naila verdienen ebenfalls einer besondern Erwähnung, sie fertigen hauptsächlich Schiffereien, Reifen, Schienen, Amboße u. s. w.

Sachsen hatte vor der letzten Theilung in allen Kreisen gegen 50 Eisenwerke im Betriebe, die ein sehr bedeutendes Quantum Eisenwaaren und Bleche erzeugten. Manche davon sind an Preußen gefallen, die übrigen aber befinden sich in nicht sehr gedeihlichem Zustande, hauptsächlich durch die Einführung der Blechwaarwerke in England, welche die geschmiedeten sächsischen Bleche überall verdrängen. Manche Hüttenbesitzer haben sich die Vortheile der Walzwerke, Eisenspalten u. s. w., jetzt ebenfalls eigen gemacht, und dieser Umstand, so wie der Anschluß Sachsens an den preußischen Zollverband, wird die Hütten-Industrie ohne Zweifel neu beleben. Die besten Eisengießereien finden sich zu Morgenröthe, Schönhaida und Gredig, bei Elsterwerda; im Kunstguß zeichnet sich das Gräflich Einsiedel'sche Werk Lauchhammer bei Mückenberg im preußischen Herzogthum Sachsen aus. In Preußen finden sich ebenfalls ausgezeichnete Eisenwerke. Die königliche Eisengießerei in Berlin

Digitized by Google

liefert im Kunstgusse das Ausgezeichnetste, was man finden kann. Die Werke im Herzogthum Nassau, in der Pfalz, in Rheinbaiern (besonders in der Gegend von Zweibrücken), in Würtemberg, können hier nur kurz erwähnt werden. (Prechtl's technolog. Encyclopädie u. d.)

**Gebrauch und Nutzen des Eisens.** Um den großen Nutzen und mannichfaltigen Gebrauch des Eisens aufzuzählen, würde eine eigene Abhandlung kaum hinreichen. Jeder, der darüber nur einen Augenblick nachdenkt, wird einräumen, daß dessen Anwendung zu Werkzeugen, Instrumenten und Maschinen für das Menschengeschlecht von der höchsten Wichtigkeit ist, und daß durch das Eisen die Fortschritte desselben in der Cultur mehr gefördert worden sind, als durch irgend etwas Anderes. Locke (in seinem Essay on the Understanding, book IV. cap. 12) gibt darüber folgende schlagende Bemerkungen: „Von welchen Folgen die Entdeckung eines einzigen Naturproduktes und dessen Eigenthümlichkeiten für den ganzen Zustand der menschlichen Gesellschaft seyn könne, davon liefert der ganze große amerikanische Continent einen überzeugenden Beweis; dessen Unwissenheit in nützlichen Künsten und Mangel an dem größten Theil der Lebensbedürfnisse, während das Land einen Ueberfluß an allen Naturprodukten besitzt, rührt nach meiner Ansicht allein davon her, daß ihnen unbekannt blieb was in einem ganz gemeinen verachteten Stein zu finden ist — ich meine das Eisenerz. Jeder, der ernsthaft über die Vorzüge unsers Welttheils nachdenkt, in welchem Kunsterfahrung und Ueberfluß mit einander wetteifern, wird darin übereinstimmen, daß wenn wir den Gebrauch des Eisens verlieren könnten, wir nach wenig Menschenaltern in den Zustand der Armuth und Unwissenheit der ehemaligen amerikanischen Wilden zurück versinken würden, denen von der Natur so reiche Gaben und Geschenke zu Theil geworden waren, als den blühendsten und cultivirtesten Völkern. Es ist daher der, welcher den Gebrauch jenes verachteten Metalls zuerst einführte, als der Schöpfer unseres Wohlstandes und unserer Kunstfertigkeiten zu betrachten."

**Zubereitung und Bearbeitung des Eisens in Großbrittannien.** Eisengruben sind schon in sehr früher Zeit in England betrieben worden, und von denen in Gloucestershire zu Foresi of Dean ist es erwiesen, daß solche bereits 1066 existirten. Da solche einen außerordentlichen Verbrauch von Brennholz erforderten, so wurden sie im Jahre 1581 durch eine Parlamentsakte eingeschränkt. Bald nachher erfand Eduard Lord Dudley das Verfahren, Eisenerz vermittelst Steinkohlen anstatt Brennholz auszuschmelzen, und es läßt sich wohl keine Erfindung nachweisen, welche von größerem Erfolge begleitet gewesen wäre. Das Patent, welches derselbe 1619 erhielt, wurde von den Wirkungen der Verordnung von 1623 (21. Jakob I., C. 23), welche alle damals bestehenden Privilegien und Vorrechte aufhob, ausgenommen. Obgleich aber seine Folgen für das ganze Land vom unermeßlichsten Vortheil waren, so wurden doch die Werke des Erfinders durch die Unwissenheit des Pöbels zerstört, seine Bemühungen, das neue Verfahren einzuführen und zu vervollkommnen, brachten ihn an den Rand des Verderbens, und erst ein Jahrhundert später kam solches allgemein in Gebrauch. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts erhoben sich nämlich sehr gegründete Klagen über Abnahme und Zerstörung der Wälder, die die Eisenhüttenleute verursachten, und wurde dadurch solche Theurung und Mangel an Brennholz hervorgebracht, daß man den von Lord Dudley eingeführten Gebrauch der Steinkohlen wieder annahm, welcher, wie man jetzt allgemein anerkennt, dem des Brennholzes unbezweifelt in jeder Hinsicht vorzuziehen ist. (Report of the House of Commons on Patents p. 168 etc.) Von dieser Zeit an gerechnet, sind die kühnsten Erwartungen, welche man von der Eisen-Manufaktur gehegt hatte, übertroffen worden. Im Jahr 1740 betrug die Quantität des in England und Wales producirten Roheisens ungefähr 17,000 Tons auf 59 Hochöfen. Die in der darauf folgenden Epoche in Großbrittannien hervorgebrachten Quantitäten Roheisen sind aber wie nachstehet:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1750 . | 20,000 Tons. | 1806 . | 250,000 Tons auf 169 Hochöfen. |
| 1788 . | 68,000 „ auf 85 Hochöfen. | 1820 . | 400,000 „ unbekannte Zahl. |
| 1796 . | 125,000 „ „ 121 „ | 1827 . | 690,000 „ auf 284 Hochöfen. |

Nachstehendes Verzeichniß der Anzahl Hochöfen und der Quantität des Eisenerzeugnisses in den verschiedenen Districten, wo die Manufaktur am stärksten betrieben wird, von den Jahren 1823, 1825, 1828 und 1830 erschien zuerst in dem Birmingham Journal. Wir sind versichert worden, daß man sich auf die Genauigkeit desselben verlassen könne.

| Districte. | Anzahl der Hochöfen. | | | | | | | | Tons Eisen erzeugt. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1823. | 1825. | | | 1828. | | | 1830. | | | | |
| | Zusammen. | Zusammen. | In Thätigkeit. | Nicht. | Zusammen. | In Thätigkeit. | Nicht. | Zusammen. | 1823. | 1825. | 1828. | 1830. |
| Südwales . . . | 73 | 109 | 80 | 27 | 100 | 89 | 11 | 113 | 182,315 | 230 412 | 279,518 | 277,643 |
| Staffordshire | 81 | 108 | 80 | 27 | 120 | 85 | 123 | 123 | 133,590 | 192,156 | 219,498 | 218,604 |
| Shropshire . . . | 34 | 49 | 36 | 13 | 48 | 31 | 17 | 48 | 73,418 | 89 596 | 81,824 | 73,418 |
| Yorkshire . . . | 26 | 34 | 22 | 12 | 34 | 17 | 17 | 27 | 27,311 | 39,104 | 34 968 | 27,926 |
| Schottland . . . | 22 | 25 | 17 | 8 | 25 | 18 | 8 | 27 | 24,500 | 33 340 | 37 700 | 37,500 |
| Derbyshire . . . | 15 | 19 | 14 | 5 | 18 | 14 | 4 | 18 | 14,038 | 22,678 | 22,360 | 17,999 |
| Nordwales . . . | 14 | 8 | 6 | | 19 | 12 | 7 | | 12,000 | 17,756 | 25,700 | 85,000 |
| Wald von Dean . | 20 | 14 | — | 5 | 2 | 1 | 1 | 20 | — | — | 2,600 | |
| Verschiedene . . | | 1 | 1 | | 1 | 1 | — | | 2,379 | — | 1,560 | 5,387 |
| Irland . . . | 2 | 2 | — | | — | — | — | | — | 3,000 | | |
| Zusammen | 277 | 374 | 259 | 103 | 367 | 278 | 90 | 376 | 469,561 | 618,236 | 703 184 | 678,417 |

Gegen $^3/_{10}$ des ganzen Eisenerzeugnisses werden als Gußeisen verbraucht, und zwar meist in Großbrittannien und Irland; die Ausfuhren davon, welche 12,000 Tons nicht überschreiten, gehen hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten und dem brittischen Nordamerika. Die andern $^7/_{10}$ werden in Schmiedeeisen verwandelt, und zu Barren, Stangen, Riegeln ꝛc. geformt. Die Ausfuhr von den verschiedenen Eisengattungen beläuft sich gegenwärtig auf etwa 145,000 Tons, welche à £ 8. 10s. pr. Ton, £ 1,232,500 werth seyn dürften.

Die außerordentliche Zunahme, welche in der Eisen-Production seit 1823 statt gefunden hat, kommt hauptsächlich auf Rechnung der hohen Preise in den Jahrgängen 1824, 1825 und 1826, wo Stangeneisen zu £ 9 bis £ 12 und 13 pr. Ton willige Abnehmer fand. Aber in Folge theils des Aufsehens oder Verschiedens der meisten Eisenbahn-Projecte ꝛc., welche damals an der Tagesordnung waren, theils der ungeheuren Massen,



Digitized by Google

welche vermehrte Bearbeitung der Werke auf den Markt förderte, ging der Preis im Jahr 1828 auf £ 5 bis 7 pr. Ton zurück, und fiel allmählich immer weiter, bis man im Jahr 1832 nur noch £ 4. 15s. erhöhte. Ein so starker Fall hatte Einführung der strengsten Sparsamkeit in allen Zweigen der Manufaktur zur Folge. Dennoch aber, trotz aller Verminderung der Erzeugungskosten, welche nur immer zu erreichen war, kamen viele Fabrikanten gar sehr ins Gedränge, und die Eisen-Produktion soll beträchtlich abgenommen haben. Dieser Umstand, verbunden mit der zunehmenden Frage nach diesem Metalle, brachte natürlich eine Rückwirkung hervor. Die Preise begannen sich früh im Jahr 1833 zu heben, und die Steigerung wurde so bedeutend, daß im gegenwärtigen Augenblick (Januar 1834) das Ton Roheisen mit £ 6 bezahlt wird, und die Manufaktur in großer Thätigkeit begriffen ist.

Die Zunahme der Eisen-Produktion hat nicht allein eine sehr beträchtliche Ausfuhr geschaffen, sondern auch die Einfuhr von fremdem Eisen zum einheimischen Verbrauch, von etwa 34,000 Tons, auf wieviel sie sich im Durchschnitt der fünf Jahre, welche mit 1805 zu Ende gingen, belief, auf etwa 18,000 oder 20,000 Tons herabgebracht, hauptsächlich schwedisches Eisen, das zu Stahl verarbeitet wird. Nachstehendes ist:

## Ein Verzeichniß des brittischen Eisens (unverarbeiteten Stahl mit eingeschlossen), welches im Jahr 1832 aus Großbrittannien ausgeführt wurde.

(Steine und Pfunde in den Reihen der Tabelle ausgelassen, aber in die Summation mit aufgenommen.)

| Länder, nach welchen die Ausfuhr statt fand. | Stabeisen. | Stangeneisen und Riegel. | Roheisen. | Gußeisen. | Eisendraht. | Verarbeitetes Eisen. | | | Alle andere Sorten Eisenwaaren, aufgenommen grobe Gießwaare. | Unverarbeiteter Stahl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Große u. kleine Anker. | Reife. | Nägel. | | |
| | Tons. Ctr. | Tons. C. | Tons. C. | Tons. C. | Tons. C. | Tons. C. | Tons. C. | Tons. C. | Tons. C. | Tons. C. |
| Rußland . . . . | 153 1 | 2 0 | 57 0 | 2 0 | 13 11 | — | 0 10 | — | 15 1 | 40 15 |
| Schweden . . . . | 11 11 | 2 0 | — | 41 13 | — | 4 10 | 5 0 | — | 59 10 | |
| Norwegen . . . . | 39 4 | 26 12 | — | 1 5 | 1 0 | 1 0 | 12 8 | 0 10 | 38 8 | 6 5 |
| Dänemark . . . . | 525 5 | 125 14 | 590 14 | 87 8 | 3 16 | 51 9 | 278 7 | 1 2 | 195 2 | 0 15 |
| Preußen . . . . | 117 17 | 137 6 | 75 0 | 7 6 | — | — | 120 10 | 11 15 | 12 3 | 3 8 |
| Deutschland . . . | 4,258 9 | 816 9 | 477 0 | 198 17 | 150 12 | 55 12 | 912 14 | 77 2 | 1,903 10 | 39 13 |
| Niederlande . . . | 6,791 10 | 339 17 | 1,186 15 | 196 3 | 86 12 | 197 12 | 1397 9 | 13 11 | 2,104 17 | 51 18 |
| Frankreich . . . . | 1,556 14 | 99 19 | 2,759 0 | 346 10 | 3 3 | 84 11 | 331 15 | — | 391 8 | 92 11 |
| Portugal, Azoren und Madeira . . . . | 1,518 19 | 1119 10 | 20 0 | 68 12 | 3 17 | 29 9 | 276 1 | 67 6 | 195 7 | 4 18 |
| Spanien u. canarische Inseln . . . . | 314 15 | 98 5 | 91 15 | 180 19 | 16 7 | 5 9 | 811 17 | 9 6 | 175 1 | 6 1 |
| Gibraltar . . . . | 593 18 | 17 0 | — | 33 8 | 4 10 | 77 19 | 414 5 | 19 1 | 96 11 | 1 0 |
| Italien . . . . | 9,174 11 | 1659 8 | 420 0 | 94 18 | 3 5 | 135 15 | 824 16 | 19 11 | 559 9 | 7 11 |
| Malta . . . . | 477 10 | — | 126 10 | 85 12 | — | 20 12 | 65 0 | — | 40 4 | 0 6 |
| Ionische Inseln . | 133 0 | — | — | 19 8 | — | 16 16 | — | 4 8 | 33 16 | |
| Türkei und Levante . | 4,453 17 | 331 10 | 48 10 | 145 13 | 6 13 | 94 13 | 110 5 | 85 1 | 666 18 | |
| Morea und griechische Inseln . . . . | 596 12 | — | — | 0 7 | 0 5 | — | 4 0 | — | 2 1 | |
| Asien . . . . | 18,159 10 | 1167 19 | 312 0 | 594 9 | 4 18 | 169 19 | 928 9 | 404 18 | 2,082 16 | 62 17 |
| Afrika . . . . | 2,492 11 | 6 10 | 1,691 5 | 506 6 | 18 8 | 125 11 | 172 7 | 109 10 | 452 19 | 6 17 |
| Brittische Colonien in Nordamerika . . | 4,601 17 | 330 15 | 1,167 0 | 2,099 12 | 19 12 | 111 1 | 694 6 | 1409 10 | 1,485 3 | 75 19 |
| Brittisch Westindien | 444 17 | 55 4 | 55 0 | 807 6 | 5 18 | 37 12 | 946 10 | 878 10 | 1,397 9 | 8 0 |
| Fremdes Westindien | 653 11 | 10 15 | 40 0 | 373 9 | 1 2 | 37 12 | 61 2 | 495 9 | 331 17 | 0 7 |
| Vereinigte Staaten v. Nordamerika . . | 14,871 1 | 403 9 | 8,195 8 | 5,837 8 | 320 5 | 134 15 | 485 19 | 242 12 | 5,844 19 | 696 17 |
| Brasilien . . . . | 918 3 | 88 11 | — | 424 3 | — | 183 8 | 51 13 | 316 19 | 228 1 | 5 6 |
| Mexico und südamerikanische Staaten | 1,169 5 | 10 13 | — | 248 16 | 0 9 | 1 19 | 486 13 | 116 14 | 170 11 | 4 17 |
| Guernsey und Jersey, Alderney und Man | 503 17 | 85 10 | 253 4 | 398 5 | 1 17 | 29 4 | 44 13 | 65 6 | 223 15 | 5 9 |
| Zusammen | 74,024 5 | 6938 1 | 17,566 1 | 13,495 1 | 666 7 | 1606 18 | 9417 14 | 4347 18 | 18,595 0 | 1112 0 |

**Preise von Kurzen Waaren.** Wir haben in dem Artikel Kurze Waaren des außerordentlichen Falles der Preise erwähnt, welcher seit dem Frieden bei dieser Waarengattung eingetreten ist. Nachstehendes tabellarische Preis-Verzeichniß der meisten Kurzen-waaren-Artikel, welches aus sehr achtbarer Quelle stammt, wird am besten dienen, das Gesagte zu bestätigen.

(Siehe die Tabelle neben.)

Im Jahr 1767 belief sich die Eisenausfuhr aus Großbrittannien nur auf 11,000 Tons. Im Durchschnitt der 5 Jahre, welche mit 1800 endigten, erreichte sie 28,000 Tons, oder kaum den fünften Theil ihres Betrages im Jahr 1832.

Nehmen wir an, daß das Gesammt-Erzeugniß von Roheisen in Großbrittannien im Jahr 1835 sich auf 670,000 Tons belaufen habe, und im Durchschnitt £ 7 per Ton werth gewesen sey, so machte dasselbe eine Summe von £ 4,690,000 aus, und der Arbeitslohn, den man hinzurechnen muß, um das Roheisen in Stangeneisen, das heißt in Stangen, Stäbe, Bolzen, Riegel ꝛc. zu verwandeln, mag wahrscheinlich noch £ 1,250,000 weiter betragen, so daß sich also ein Totalwerth von etwa £ 5,940,000 herausstellt.

Digitized by Google

Vergleichende Angabe der Preise von kurzen Waaren in und um Birmingham, in den Jahren 1818, 1824, 1828, 1832 und im Januar 1834.

| Artikel. | per | 1818. £ | s. | d. | 1824. £ | s. | d. | 1828. £ | s. | d. | 1832. £ | s. | d. | 1834. £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ambosse | Ctr. | 1 | 5 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 16 | 0 | 0 | 12 | 9 | 0 | 14 | 0 |
| Pfriemen | Gros | 0 | 2 | 6 | 0 | 2 | 0 | 0 | 1 | 6 | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 | 3 |
| Bettschrauben, 6zöllige | „ | 0 | 18 | 0 | 0 | 15 | 0 | 0 | 11 | 0 | 0 | 4 | 9 | 0 | 6 | 0 |
| Thürbolzen, bitte | Dutzend | 0 | 6 | 0 | 0 | 5 | 0 | 0 | 2 | 3 | 0 | 1 | 6 | 0 | 1 | 6 |
| Bande für Zimmerleute | „ | 0 | 9 | 0 | 0 | 6 | 3 | 0 | 4 | 2 | 0 | 2 | 10 | 0 | 3 | 2 |
| Gebisse, verzinnt, für Zäume | „ | 0 | 5 | 0 | 0 | 5 | 0 | 0 | 3 | 3 | 0 | 2 | 3 | 0 | 2 | 3 |
| Knöpfe für Röcke | Gros | 0 | 4 | 6 | 0 | 4 | 6 | 0 | 3 | 0 | 0 | 2 | 0 | 0 | 2 | 0 |
| für Westen | „ | 0 | 2 | 0 | 0 | 2 | 0 | 0 | 1 | 2 | 0 | 0 | 7 | 0 | 0 | 7 |
| Pferdestriegel | Dutzend | 0 | 2 | 9 | 0 | 2 | 6 | 0 | 1 | 5 | 0 | 0 | 11 | 0 | 1 | 0 |
| Leuchter von Messing, 6 Zoll | Paar | 0 | 2 | 11 | 0 | 2 | 0 | 0 | 1 | 7 | 0 | 1 | 2 | 0 | 1 | 0 |
| Commodenknöpfe, messingene, 1 Zoll | Dutzend | 0 | 4 | 0 | 0 | 3 | 6 | 0 | 1 | 6 | 0 | 1 | 2 | 0 | 1 | 4 |
| Schmelzpfannen | Ctr. | 1 | 5 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 18 | 0 | 0 | 18 | 0 | 0 | 16 | 6 |
| Thürangeln, 6 Zoll | Dutzend | 0 | 0 | 10 | 0 | 0 | 7½ | 0 | 0 | 3¾ | 0 | 0 | 2¾ | 0 | 0 | 4 |
| Schubbänmer | „ | 0 | 6 | 9 | 0 | 3 | 9 | 0 | 3 | 0 | 0 | 2 | 9 | 0 | 2 | 5 |
| Thürklinken mit polirten Schnallen | „ | 0 | 2 | 3 | 0 | 2 | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 9 | 0 | 0 | 8 |
| Thürschlösser, eiserne Ränder, 6 Zoll | „ | 0 | 18 | 0 | 1 | 12 | 0 | 0 | 15 | 0 | 0 | 13 | 6 | 0 | 9 | 0 |
| für die Kanonen, einfache Drehung | Stücke | 0 | 8 | 0 | 0 | 5 | 3 | 0 | 4 | 10 | 0 | 4 | 6 | 0 | 4 | 8 |
| Plattirte Steigbügel | Paar | 0 | 4 | 6 | 0 | 3 | 9 | 0 | 1 | 6 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 8 |
| Gegossene Plättelsen und andere Gußwaaren | Ctr. | 1 | 2 | 6 | 1 | 0 | 0 | 0 | 14 | 0 | 0 | 11 | 0 | 0 | 10 | 0 |
| Schaufeln und Feuerzangen | Paar | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 9 | 0 | 0 | 5½ | 0 | 0 | 7 |
| Verzinnte Eßlöffel | Gros | 0 | 17 | 0 | 0 | 15 | 0 | 0 | 10 | 0 | 0 | 6 | 9 | 0 | 6 | 0 |
| Wagenketten | Ctr. | 1 | 8 | 0 | 1 | 5 | 0 | 0 | 19 | 6 | 0 | 15 | 6 | 0 | 18 | 6 |
| Zangen für Grobschmiede | „ | 1 | 10 | 0 | 1 | 8 | 0 | 1 | 2 | 0 | 0 | 17 | 0 | 0 | 18 | 6 |
| Backste Theekessel, 30 Zoll | Stück | 0 | 4 | 6 | 0 | 3 | 6 | 0 | 2 | 0 | 0 | 1 | 6 | 0 | 1 | 4 |
| Eisendraht | Gebunde | 0 | 16 | 0 | 0 | 13 | 0 | 0 | 9 | 0 | 0 | 6 | 0 | 0 | 5 | 6 |
| Messingdraht | ℔ | 0 | 1 | 10 | 0 | 1 | 4 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 9 | 0 | 0 | 9½ |

**Eisenach**, Stadt an der Neße, im Herzogthum gleichen Namens (Weimar) unter dem 50° 58′ nördl. Br. und 10° 20′ östl. L. 1500 Häuser, 8800 Einwohner; Baumwollzeugs-, Grün- oder Oelseife-, Bands, Tuch-, Rasch-, Chalons-, Serge-, Soy-, Plüsch-, Leder-, Wollkamms-, Bleiweiß-, Leinwands, Persio- (rother Indigo), Fußteppichs-, Pfeifenkopf- und Cervelatwurst-Fabrikation; Färbereien, Baumwollspinnereien, Walkererde.

**Eisenbahnen, Riegelwege, Schienenwege**; Engl. Rail-roads, Iron-railroads, Tram- oder Waggon-roads, nennt man eine Art Wege mit Schienen oder Bahnen von Eisen, Stein, Eichenholz oder andern harten Materialien, welche dergestalt eingerichtet sind, daß die Räder der auf denselben fortbewegten Fuhrwerke in künstlichem Geleise fortrollen. Der Zweck bei Erbauung solcher Wege ist: durch Verminderung der Reibung eine geringere bewegende Kraft fähig zu machen, entweder ein Fuhrwerk mit größerer Schnelligkeit, oder mit einer vermehrten Last fortzubewegen.

Bau der Eisenbahnen. Auf einer vollkommen wagerechten Eisenbahn von richtiger Bauart soll die Reibung der Räder eigentlich nur $^1/_{10}$, höchstens $^1/_7$ von der betragen, welche auf gewöhnlichen ebenen Wegen angenommen wird, und somit würde, gleiche Kraft auf beiden in Thätigkeit gesetzt, auf ersterer eine 10mal oder 7mal größere Last fortgeschafft werden können. Findet sich aber auf einer Eisenbahn eine ganz unbedeutende Steigung, von nur etwa 1 Fuß auf 50 Fuß Entfernung, welche auf einem gewöhnlichen Wege gar nicht geachtet werden würde so gehört eine größere Kraft dazu, solche zu überwinden. Der Grund davon ist der, daß die gewöhnliche Ladung auf einer Eisenbahn siebenmal größer ist, als auf einem gewöhnlichen Fahrwege, und daß, wenn die Schwerkraft bei einer aufwärts steigenden Fläche in Wirksamkeit kommt, das Gegengewicht verhältnißmäßig siebenmal stärker seyn muß, als auf einem gewöhnlichen Fahrwege. Daher entsteht die unumgängliche Erfordernis, daß Eisenbahnen völlig oder wenigstens soviel als möglich wagerecht seyn müssen. Auch ist es eben so wichtig, daß Solche gerade ausgehend oder doch ohne starke Krümmungen seyen. Fuhrwerke, welche durch Seitenstücke (Langes) an den Rädern gehalten werden, müssen augenscheinlich, wenn die Wendungen kurz sind, an den Rändern der Geleise einer sehr starken Reibung unterliegen, und dadurch in der Bewegung ungemein aufgehalten werden. Auf der Eisenbahn zwischen Manchester und Liverpool sind die Bogen, welche die Bahn beschreibt, Segmente einer Peripherie, welche 15 Meilen umfassen würde, wenn man die Linien fortzöge.

Die Riegelwege von Eisen sind gegenwärtig am gebräuchlichsten, und es gibt deren zwei verschiedene Arten. Die erste, flache, Bahnen (the flat rail- oder tram-road) ist aus gegossenen eisernen flachen Platten von 3 Fuß Länge und 4 Zoll Breite, bei einer Stärke von $^1/_2$ bis 1 Zoll gebaut, und diese Platten haben nur einen kleinen Rand nach Innen zu, um die Räder darauf zu erhalten. Diese Platten ruhen an den Enden auf Quadersteinen von 3 bis 4 Centner Gewicht, welche in den Boden versenkt sind, und erstere schließen so dicht an einander, daß daraus eine zusammenhängende Bahn gebildet wird, gleich einem Fußstege. Solche Platten oder Schienen laufen zwei neben einander hin, nach Befinden 3 bis $4^1/_2$ Fuß von einander entfernt, wie es die Breite der Fuhrwerke erfordert. Die

Digitized by Google

zweite Art der Eisenbahnen (edge rail, im Deutschen wohl am Besten durch Eisenbahnen mit Rinnen zu geben), welche der erstgenannten vorgezogen wird, ist ebenfalls entweder aus Guß- oder Schmiede-Eisen; bei dem Gebrauch des Gußeisens sind die Platten oder Schienen 5 Fuß lang, 5 bis 4 Zoll breit, 1 bis 2 Zoll stark und an jedem Ende mit einem daran gegossenen Schuh versehen, um in die steinernen Riegel befestigt werden zu können. Die Oberfläche der Platte oder Schiene ist etwas vertieft und das Rad läuft in einer Rinne, welche hinlänglichen Spielraum läßt. Wird dazu Schmiede-Eisen verwendet, welches in mannichfacher Hinsicht vorzuziehen ist, so sind die Schienen schmäler, keilförmig, und 12 bis 18 Fuß lang, ruhen aber auf steinernen Riegeln, welche in Entfernungen von drei zu drei Fuß versenkt sind. Auf der Eisenbahn von Liverpool haben die Schienen eine Länge von 15 Fuß und das Gewicht derselben beträgt 35 Pfund auf die Yardlänge. Die am meisten gebräuchlichen Fuhrwerke haben vier Räder von zwei bis drei Fuß Durchmesser. Die Eisenbahnen sind entweder doppelt für gehende und kommende Fuhrwerke oder sie sind mit Ausbiegungen versehen, so daß sich die Wagen ausweichen können. (Mehr darüber ist in dem gehaltvollen Essay on Rail-roads by Charles Maclaren Esq., in der Zeitschrift The Scotsman for 1824 No. 511, 512 und 514 enthalten, so wie in der Flugschrift von Booth on the Liverpool and Manchester Rail-road, und in dem großen Werke von Struckland Reports on Canals and Railways; London. 4. 1832.

Schnelligkeit der Fuhrwerke auf Eisenbahnen u. s. w. Der große Vortheil der Riegelwege, die Reibung zu vermindern, ist Jedermann einleuchtend, und solche sind daher schon seit längerer Zeit an verschiedenen Orten, nicht bloß in Großbrittannien, sondern auch in andern Ländern in Gebrauch, namentlich in der Nähe von Bergwerken, um die Fortschaffung schwererer Lasten zu erleichtern. Doch haben solche in England erst dadurch ein National-Interesse erworben und die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich gezogen, seitdem die Dampfwagen (locomotive engines) als bewegende Kraft dabei in Anwendung gekommen sind. Dieses geschah zuerst auf der Darlington- und Stocktonbahn, die 1825 den 27. December eröffnet wurde; doch ist die Eisenbahn zwischen Liverpool und Manchester bei weitem die größte der Unternehmungen dieser Art, die bis jetzt vollendet worden sind. Dieses prachtvolle Werk wurde nach den besten Grundsätzen ausgeführt, und kostet zwischen £ 800,000 und £ 900,000. Was die Schnelligkeit der Beförderung betrifft, so ist nicht nur jede Verheißung erfüllt, sondern alle Erwartung weit übertroffen worden. Dieser Weg hat den großen Vortheil, beinahe ganz wagerecht fortzulaufen; mit Ausnahme einer Stelle bei Rainhill, wo ein Fall von 1 Fuß auf 96 angetroffen wird, findet sich auf dem ganzen Weg keine andere Erhebung als von 1 Fuß auf 880. (Vergleiche weiter unten die genauere Beschreibung.) Die ganze Länge der Eisenbahn beträgt 31 Meilen, welche in zierlichen Reisewagen, die dem Dampfwagen angehängt sind, gewöhnlich in $1\frac{1}{2}$ Stunde und öfters noch in kürzerer Zeit zurückgelegt werden. Ein so wundervolles Resultat überhebt den Reisenden nahezu der Nothwendigkeit, Zeit und Raum bei seinen Berechnungen ferner in Anschlag zu bringen, denn was wenigstens die Leichtigkeit, sich von einem Ort zum andern zu begeben, betrifft, so ist durch die Eisenbahn Liverpool zu Manchester so nahe gerückt worden, als das westliche Ende Londons zu dem östlichen!

Der außerordentlich schnelle Lauf der Fuhrwerke auf Eisenbahnen wird lediglich dadurch hervorgebracht, daß die Reibung, welche auf einer völlig wagerechten Bahn der einzige zu bekämpfende Widerstand ist, dieselbe bleibt für alle Geschwindigkeiten, so daß abgesehen von dem geringen und kaum zu erwähnenden Widerstand durch den Druck der Luft, vermittelst einer Verdopplung oder Verdreifachung der Kraft, auch die Schnelligkeit verdoppelt und verdreifacht werden kann. Bei Schiffen im Meere oder in einem Canale, welche einen dichtern Körper zu durchschneiden haben, vergrößert sich dagegen der Widerstand, welcher zu bewältigen ist, wie das Quadrat der Geschwindigkeit, so daß, um die Schnelligkeit zu verdoppeln, die Kraft mit 4, und um sie zu verdreifachen mit 9 multiplicirt werden muß u. s. w.

Nutzen der Eisenbahnen, verglichen mit dem der Canäle. So erstaunenswürdig die Leistungen der Eisenbahn zwischen Liverpool und Manchester auch immer seyn mögen, so möchten wir doch bezweifeln, ob außer dieser noch viele Stellen in ganz England sich zu einer solchen Unternehmung eignen möchten. Es ist zwar nunmehr thatsächlich erwiesen, daß auf einer völlig wagerechten Eisenbahn, Wagen mit Reisenden in aller Sicherheit 20 bis 30 Meilen per Stunde zurücklegen können; ehe man sich aber für die Zweckmäßigkeit einer solchen Bahn zwischen zwei Plätzen entschiede, würde es sehr rathsam seyn, vor Allem die Kosten für die Eisenbahn selbst, für die Fuhrwerke und Dampfwagen, so wie die der Unterhaltung genau zu berechnen, und dann die Möglichkeit, solche wieder herauszuziehen. Nach den bei der Eisenbahn von Liverpool gemachten Erfahrungen sind die Auslagen ungeheuer; die Abnutzung der Maschinen ist unter allen Umständen sehr groß, wird aber in außerordentlichem Grade mit jeder erhöhten Geschwindigkeit derselben vermehrt. Der glückliche Erfolg der Liverpool- und Manchester-Eisenbahn-Unternehmung darf sonach in keinem Fall als Gewährleistung dafür genommen werden, daß jede andere von einem gleichen begleitet seyn werde. Die Größe beider Städte, und noch mehr die enge Verbindung, welche

Digitized by Google

zwischen beiden vorhanden iſt, — denn Liverpool muß unbezweifelt als Hafen von Mancheſter und des ganzen Diſtriktes, der von den Baumwollen-Manufakturen belebt wird, betrachtet werden — bringt einen außerordentlich großen Verkehr hervor, und die Zahl der Reiſenden, ſo wie die Laſten von Gütern, welche ſich zwiſchen beiden fortwährend hin- und herbewegen, übertreffen alles Aehnliche zwiſchen zwei eben ſo entfernt von einander liegenden Orten. Hätte unter Umſtänden, wie die hier vorhandenen, eine Eiſenbahn nicht glänzenden Erfolg gehabt, ſo wäre es Tollheit, überhaupt eine ſolche ins Werk zu ſetzen und Nutzen davon zu erwarten.

Die Thatſache aber, daß ſelbſt auf dieſer Bahn nie eine größere Dividende zur Vertheilung gekommen iſt als $8\frac{1}{2}\,\%$, iſt wahrlich nicht beſonders geeignet, die ſchwindelnden Berechnungen der jetzt von allen Seiten auftauchenden Eiſenbahn-Projecte zu rechtfertigen. Eine vergleichende Berechnung der Koſten eines Canals und einer Eiſenbahn kann um ſo weniger angeſtellt werden, als bei jeder ſolchen Unternehmung Umſtände beſonderer und lokaler Art ins Spiel kommen. So viel ſcheint aber gewiß, daß der Aufwand für Eiſenbahnen, dazu gehörende Dampfwagen und deren Unterhaltung bei weitem größer iſt, als man ſeither ſich eingebildet hat. Man muß vernünftiger Weiſe zwar annehmen, daß die Dampfwagen noch im Zuſtande der Unvollkommenheit ſind, und daß bei fortſchreitender Vervollkommnung derſelben die Koſten ſich ſehr viel niedriger ſtellen laſſen werden, bis jetzt aber ſind ſie ein Gegenſtand, der einen beträchtlichen Theil des Nutzens der Eiſenbahnen aufzehrt.

Was die Verſendung ſchwerer Frachtgüter anbelangt, ſo gibt man, ſo viel wir wiſſen, ſelbſt zwiſchen Liverpool und Mancheſter der Canalſchifffahrt den Vorzug. Es kommt wenig darauf an, ob das Ton Kalk, Kohlen oder Dünger drei oder zehn Meilen in der Stunde fortgeſchafft werde, und für ſchnellere Beförderung würde wohl nur ſehr ſelten eine im Vergleich geringe Vergütung über die gewöhnliche Fracht bewilligt werden.

Die wundergleichen Leiſtungen der Liverpool- und Mancheſter-Eiſenbahn erfüllten im erſten Momente Alles mit Erſtaunen, und es entſtanden die ausſchweifendſten Pläne zu ähnlichen Unternehmungen. Man dachte an nichts anderes, als ſogleich das ganze Land mit Eiſenbahnen zu durchſchneiden, und Dampfwagen ſollten eben ſo häufig in Gebrauch kommen wie Poſtwagen; die Actien-Inhaber von Canälen ſchienen ihrem Untergange nicht anders entgehen zu können, als wenn ſie die Canäle in Eiſenbahnen verwandelten! Doch iſt man allmählig zur Beſinnung gekommen, und betrachtet die Sache jetzt mit größerer Ruhe. Die Preiſe der Canal-Actien haben ſich von dem Drucke, welchem ſie im Jahre 1826 unterlagen, wieder erholt, und es ſcheint, man erkenne jetzt, daß Eiſenbahnen zwiſchen weit von einander liegenden Orten, zumal wenn ein Canal bereits die Verbindung ſichert, nur durch Reiſende und den Transport leichter Güter rentiren können, und deßhalb nur zwiſchen ſolchen Plätzen, welche einen außerordentlich großen Verkehr unterhalten, die Errichtung einer Solchen mit Vortheil verknüpft ſeyn könnte.

Fuhrwerke durch Dampf bewegt auf gewöhnlichen Landſtraßen. Ein vom Unterhauſe kürzlich berufenes Committee hat eine Menge Sachverſtändiger abgehört über die Möglichkeit vortheilhafter Anwendung von Dampfwagen auf den gewöhnlichen Landſtraßen. Die meiſten dieſer Zeugen ſchienen ungemein ſanguiniſch in ihren Erwartungen zu ſeyn. Einer der geſchickteſten praktiſchen Maſchinenbauer in England, Herr Farey, meint: „daß, ſo weit man in dieſer Sache bis jetzt gelangt ſey, er die Anwendung von Dampfwagen auf gewöhnlichen guten Landſtraßen, wenn das Land nicht ſehr bergig ſey, ohne Pferde, für ausführbar halte, und daß dergleichen Fuhrwerke in der Stunde 8 bis 10 Meilen zurücklegen können.“ — Derſelbe iſt außerdem noch der Ueberzeugung: „daß die Fahrtkoſten bei dergleichen Fuhrwerken nur den dritten Theil derer, welche die Poſtwagen aufſtellen, betragen würden!“ — der zweite Satz dieſer Behauptung ſcheint bedeutend problematiſcher als der erſte. So lange dieſe Ausſprüche nur auf Meinungen beruhen, würde es von geringem Nutzen ſeyn, darüber weitere Unterſuchungen anzuſtellen.

Nähere Beſchreibung der Liverpool-Mancheſter-Bahn. Es wurden und werden noch zum Gütertransport zwiſchen Liverpool und Mancheſter zwei Waſſerwege benutzt, nämlich die beiden Canalverbindungen a) auf den Flüſſen Mervey und Irwell, und b) der Bridgewater-Canal. Die erſte Canalanlage wurde in Folge einer Parlamentsacte begonnen, welche zu Gunſten der Old Quai Company 1725 erlaſſen wurde; die des Herzogs von Bridgewater fand früher wegen des ſchon damals in ungemeiner Zunahme begriffenen Verkehrs zwiſchen beiden Städten Genehmigung. Ward zu jener Zeit ſchon eine doppelte Canalverbindung für nöthig erachtet, ſo wird ein Blick auf die hier aufgeſtellten Thatſachen augenſcheinlich beweiſen, daß eine Eiſenbahn höchſt nöthig geworden.

Im Jahr 1760 bezahlten in Liverpool 2500 Schiffe Hafen- und Tonsgelder; 1824 — 10,000 und 1829 — 11,585. Im Jahr 1760 hatte Liverpool 26,000 Einwohner, 1824 — 134,000 und 1851 — 165,175. Im Jahr 1784 wurden in Liverpool aus Nordamerika 8 Ballen Baumwolle eingeführt; 1824 dagegen 409,670 und 1829 ſogar 640,998. Die erſte Dampfmaſchine wurde zu Mancheſter im Jahr 1790 errichtet und 1824 waren deren 200 daſelbſt im Gange. Im Jahr 1814 war nicht ein mechaniſcher Webeſtuhl in Mancheſter;

Digitized by Google

im Jahr 1824 dagegen 50.000! — Im Jahr 1824 wurden dem Gewichte nach täglich 1000 Tons zwischen Liverpool und Manchester versendet, jetzt 1500, nämlich 1000 von Liverpool nach Manchester und 500 von Manchester nach Liverpool. Dieser ungeheure Transport mußte von Liverpool zuerst nach Runkorn, 20 Meilen auf den Flüssen, und dann noch 50 Meilen auf Canälen bis Manchester gehen. Gewöhnlich gebörten 36 Stunden dazu, und die Fracht war 15 Shilling per Ton. Dabei aber fand zu manchen Zeiten ein solcher Aufenthalt statt, daß Güter, welche in 21 Tagen von Neuyork nach Liverpool gelangt waren, längere Zeit brauchten, um von Liverpool nach Manchester zu gelangen. Die angelegten Canäle waren eine große Verbesserung dieser Handelsstraße, und eben so wie sich die Geschäfte zwischen den beiden Städten immer mehr hoben, so stieg auch der Werth der Actien dieser Canalunternehmung, denn die ursprünglich für £ 70 gekauften Actien stiegen jede bis zu dem Preise von £ 1250.

Im Jahr 1822 theilte Herr James, Maschinenbauer in London, die erste Idee zu einer Eisenbahn-Verbindung zwischen beiden Städten Herrn Sanders mit, und auf Kosten des letztern wurde eine vorläufige Vermessung vorgenommen und zwei Entwürfe dazu hinter einander bekannt gemacht. Das Gesuch beim Parlament um Bestätigung einer Gesellschaft zur Anlage wurde abgewiesen. 1826 wurde deßhalb aufs Neue sollicitirt, und nach einem Aufwande von £ 60 bis 70.000 für die ersten Anlagen und Versuche erhielt die Societät der Unternehmer endlich ihre Bestätigung, worauf dann das schöne Werk sehr schnell vollendet ward.

Diese Eisenbahn fängt in Liverpool mit einem Tunnel an, welcher unter der Stadt von Abend nach Morgen $1\frac{1}{4}$ Meile lang hinläuft; derselbe wurde in sieben oder acht Sectionen getheilt, deren jede nach oben in einen senkrechten Schacht ausläuft. Schon am 9. Juni 1828 wurde die letzte Verbindung beendigt, und damit die größte Schwierigkeit des Unternehmens gehoben. Die ganze Länge dieses unterirdischen Weges ist 2250 Yards oder über $1\frac{1}{8}$ Meile. Die ersten 270 Yards läuft der Weg ganz horizontal, dann steigt er auf 1980 Yards um $\frac{3}{4}$ Zoll gleichmäßig aufs Yard, so daß der Ausgang des Tunnels bei Edgehill nur 125 Fuß über den Eingang bei Wapping erhoben ist. Weiß getüncht und mit Gas beleuchtet, gewährt dieser Weg einen merkwürdigen malerischen Effekt; doch ist die Luft darin so kalt, feucht und dunstig, daß man nicht versucht wird, seinen Besuch in diesem unterirdischen Denkmale des menschlichen Fleißes und seines Erfindungsvermögens zu wiederholen.

Die Unkosten des Tunnels betrugen £ 54.791. 4s. 6d., ungerechnet £ 9977. 5s. 7d. für Entschädigungen an Grundbesitzer und durch Ankauf einiger Häuser in der Stadt, in Summe £ 44.768. 10s. 4d. Die gelegten Eisenbahnen sind von Schmiedeeisen, bestehen in Stücken zu 5 Yards in der Länge, das Yard à 55 ℔ Gewicht. In einer Entfernung von jedesmal 5 Fuß ruhen solche auf einem Steinblock von 4 Kubikfuß, welcher in den Boden versenkt ist. Bei vorkommenden Vertiefungen sind die Bahnunterlagen von Eisenholz, die neben einander hinlaufenden Räderbahnen genau abgewogen, und diese bestehen in vier Geleisen gleich weit, und zwar 4 Fuß 8 Zoll von einander entfernt, 2 Zoll breit und 1 Zoll über die Fläche emporragend. Ungefähr eine halbe Meile vom Ende des Tunnels geht die Bahn durch Wavertree Lane, und hat von hier einen Fall von einem Fuß auf 1320 Fuß oder 4 Fuß auf jede Meile. Eine halbe Meile von Wavertree Lane, bei Olive Mount, durchschneidet die Bahn einen Steinfelsen, 2 Meilen lang und 70 Fuß unter der Oberfläche, auch ist hier nur eben so viel Raum, daß zwei Fuhrwerke durch ihnen. Von hier ist der Weg auf einem großen Damm zwei Meilen lang fortgeführt, der bei einer Basis von 60 bis 135 Fuß Breite und 15 bis 45 Fuß Höhe durch die Thäler von Roby und Broad Green führt. Weiter hin, nicht weit von Roby selbst, durchschneidet die Straße von Hayton die Eisenbahn; $6\frac{3}{4}$ Meilen von Liverpool befindet sich eine einbiegende Bahn von den Kohlenwerken, die rechts vom Wege liegen. Da hier der Weg $1\frac{1}{2}$ Meile lang auf 96 Fuß $1\frac{1}{2}$ Fuß steigt, so hat man eine feststehende Dampfmaschine angebracht, welche die Auffahrt der Fuhrwerke unterstützt, wonach der Weg wieder ganz wagerecht ist. Hier wurde im October 1829 der Wettlauf der Dampfwagen von der Gesellschaft der Eisenbahn mit einem Preise von £ 500 abgehalten, welcher die Unternehmer bestimmte, dergleichen anzuwenden, anstatt durch feste Dampfwagen die Bewegung der Fuhrwerke hervorzubringen. Es würde zu weit führen, hier die detaillirte Beschreibung zu liefern, wie die Eisenbahn über Berg und Thal, durch Sümpfe und über Flüsse, bald über bald unter den durchkreuzenden Landstraßen bis Manchester fortläuft, zumal da eine sehr genaue Ortskenntniß erforderlich wäre, dieser Beschreibung zu folgen. Auf der ganzen Ausdehnung des Weges befinden sich, ungerechnet der Stege und Durchfahrten, 65 Brücken, von denen 30 unter, 28 über den Landstraßen hinziehen, 4 gehen über Bäche u. s. w. und eine über den Fluß Irwell. Diese sind zum Theil ganz von Bruch- und Mauersteinen, zum Theil von Holz und haben zusammen £ 99,065. 11s. 9d. gekostet. Von der Höhe des Tunnels in Liverpool an gerechnet bis Manchester ist der Fall oder das Steigen der Bahn nicht über 1 Fuß auf 850 Fuß, mit Ausnahme eines Thals, wo 1 Fuß auf 96 kommt, und im Durchschnitt ist die Linie mehr horizontal als schräge. Die Räbergeleise am Ausgange der Bahn liegen bloß 16 Fuß höher als die zu Manchester am Ende der Bahn. Alle Viertelmeilen sind durch Wegesäulen

Digitized by Google

die Entfernungen angegeben. Die Frachten und das Passagiergeld konnten nur provisorisch festgesetzt werden, doch wird letzteres auf den ersten Plätzen der bedeckten Wagen 6s. und auf der Außenseite 3s. 6d. seyn.

Bei dem Baue dieser Eisenbahn sind über drei Millionen Cubik-Yards Steine, Schutt und Erde abgetragen worden, und das Gewicht der gelegten eisernen Schienen beträgt 4000 Tons oder 80.000 Centner. Bis zum 31. Mai 1850 betrugen die sämmtlichen Ausgaben der Unternehmer £ 759.165. 5s. und gehörten nach dem damaligen Berichte der Directoren bis zur völligen Beendigung der Magazine, Schutzmauern, Strebepfeiler u. s. w. noch £ 80.834. 15s. dazu, wodurch die ganzen Kosten dieses großen Nationalwerks auf £ 820.000 steigen werden; also über noch einmal so viel, als es nach dem ersten Anschlage kosten sollte. Doch kann es als vollkommen gelungen betrachtet werden, und gewährt reichlichen Gewinn.

Seit die erste Auflage dieses Werkes in England erschien, sind keine wesentlichen Neuerungen, weder in der Construction der Eisenbahnen, noch durch Einführung von Dampfkutschen auf gewöhnlichen Chausseen, zur öffentlichen Kenntniß gelangt. Wir fügen hier ein Verzeichniß der im September 1835 theils im Plan beindlichen, theils begonnenen, theils schon zu Stande gekommenen Eisenbahnen auf der englischen Zeitschrift the Globe bei.

1) Zwischen London und Croydon, Fortsetzung der Linie nach Greenwich. Das erforderliche Capital beträgt £ 140,000. 2) Zwischen London und Brighton, weitere Fortsetzung der vorigen über Dorking, Horsham und Sooreham, Capital £ 900,000. 3) Zwischen London und Blackwall (an der Themse). 4) Die nördliche binnenländische, zwischen London, Sheffield, Leeds und den Fabrikbezirken von Yorkshire, £ 1,250,000. 5) Die nördliche und östliche, für diese sind erst Comittee's zu London, York und Norwich niedergesetzt. 6) Die große nördliche, von Whitechapel (zu London gehörig) an Dunmow vorbei nach Cambridge, mit einer Seitenbahn von da nach Norwich (Norfolkshire) und von Cambridge weiter über Lincoln, Sleaford, Selby nach York, Capital £ 2.250,000. 7) Von York nach London, wie es scheint ein zweiter Plan, der den nämlichen Weg verfolgt, wie der vorhergehende; ein dritter Vorschlag bei derselben Gesellschaft will eine Verbindung von London mit Leeds, ohne York zu berühren. 8) Zwischen Stockton und Darlington (in Durhamshire). 9) Die große westliche oder Bristoler Eisenbahn zwischen Bristol und London. An zwei Strecken des Weges, zwischen Bristol und Bath, und zwischen London und Reading, haben die Arbeiten schon begonnen. 10) Zwischen Gloucester und Birmingham, Capital £ 1,750,000. 11) Auf der Eisenbahn zwischen Liverpool und Manchester fuhren vom Januar bis Juli 1835: 235,355 Reisende. In einer einzigen Woche des Monats August zählte man 14,388 Reisende.

Die Directoren der Liverpool-Manchester-Eisenbahn legten kürzlich die siebente halbjährige Rechnung vor, aus welcher hervorgeht, daß der Verkehr im Vergleiche mit der entsprechenden Zahresbälfte des vorigen Jahres noch fortwährend zunehmen. Die Einnahmen in dem mit dem 30. Junius 1835 abgelaufenen Halbjahre beliefen sich nämlich auf £ 99.474. 16s. 6d., während die Ausgaben £ 61.814. 6s. 1d. betrugen. Aus dem Nettogewinn von £ 37,660. 9s. 10d. wurde für dieses Halbjahr eine Dividende von £ 4. 10s. pr. Actie bewilligt. Die Actien stehen gegenwärtig zu £ 110; jene der London-Birmingham-Eisenbahn, auf welche bis jetzt £ 80 bezahlt wurden, gelten gegenwärtig £ 60.

Die Zahl der Reisenden zwischen Stockton und Darlington, zwischen welchen beiden Orten vor Errichtung der Eisenbahn kaum wöchentlich dreimal eine dreispännige Kutsche fuhr, hat seit Vollendung dieser Bahn in folgendem Grade zugenommen.

| | 1833. | 1834. |
|---|---|---|
| Zahl der Reisenden im October | 7,422 | 9,913 |
| " " " " November | 5,963 | 9,199 |
| " " " " December | 4,506 | 8,561 |
| | 17,491 | 27,673 |

| | 1834. | 1835. |
|---|---|---|
| Zahl der Reisenden im Januar | 8,301 | 8,534 |
| " " " " Februar | 5,084 | 9,053 |
| " " " " März | 7,053 | 9,236 |
| " " " " April | 7,636 | 12,615 |
| " " " " Mai | 9,584 | 14,050 |
| " " " " Junius | 8,476 | 13,359 |
| | 40,084 | 63,851 |

Im Julius 1834 fuhren 9509, im August 10,136, im September 10,030 Personen. Nicht weniger lebhaft verspricht der Verkehr auf der Eisenbahn zwischen Newcastle und Carlisle zu werden; denn dem Sheffield Independent zu Folge trug die 17 englische Meilen lange vollendete Strecke, welche seit dem Mai l. J. eröffnet ist, schon so viel, daß man auf jährliche Einnahme von £ 13.000 rechnen zu können glaubt. Da nun dieser Theil der Bahn nicht höher als auf £ 100.000 zu stehen kam, so würde solcher mehr als 10% jährlich abwerfen.

Die Eisenbahn von Bristol nach Gloucestershire, welche von Bristol zu dem großen Steinkohlenfelde zu Westerleah führt, ward mit dem 6. August l. J. eröffnet, nachdem sie schon im Jahr 1829 von dem Ingenieur Townsend begonnen worden. Sie ist neun englische Meilen lang, und die Durchsicht sowohl als die Dämme, die ihr Bau erforderte, sollen größer seyn, als an irgend einer andern Eisenbahn von gleicher Ausdehnung. Unter einem Hügel führt ein Tunnel durch, der 1540 Fuß lang, 12 Fuß breit und 16½ Fuß hoch ist; zum Eintritte des Lichtes und frischer Luft sind drei Schachte in demselben befindlich. Einer der Dämme ist 86 Fuß hoch. Das auf die Unternehmung gewendete Capital beläuft sich auf £ 77.000.

Mit welchen ungeheuren Kosten übrigens die Bills zur Erbauung von Eisenbahnen oder irgend einer andern großen Privat-Unternehmung durch das Parlament gebracht werden müssen, und wie entsetzlich dadurch manche wohlthätige Einrichtung erschwert wird, erhellt aus nachstehendem Auszuge des Mechanic's Magazine No. 627.

„Die Bill für die Eisenbahn zwischen London und Southampton kam auf £ 31.000 zu stehen; jene für die Birmingham-Eisenbahn auf £ 90.000; jene für die London-Docks auf £ 100.000 und jene für die Great-Western-Eisenbahn dürfte, sie mag gewährt oder abgeschlagen werden, nicht unter £ 150.000 kosten. Letztere Bill wird also, mit Einschluß der Kosten der Opposition gegen dieselbe, auf nicht weniger als £ 460.000 zu stehen kommen; und diese Summe würde hinreichen 10.000 arme Familien, oder, die Familie zu fünf Köpfen gerechnet, 50.000 Arme zu speisen, zu kleiden und zu logiren.

Digitized by Google

Ein Verzeichniß der hauptsächlichsten bestehenden und projectirten Eisenbahnen, woraus man die Anzahl und den Betrag der Actien in jeder der eingezahlten Summen, der Verkaufspreise der Actien u. s. w. ersieht.

(Aus der Actienliste vom 12. Oct. 1833 veröffentlicht von Mr. Edmunds, Makler, Nr. 9. Exchange Alley, Cornhill.)

| Anzahl der Actien. | Eisenbahnen. | Actien. | Eingezahlter Betrag. | Verkaufspreis. | Dividende. | Zeit der Zahlung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | |
| 5,100 | Liverpool und Manchester . . . | 100 | 100 0 0 | 210 0 0 | 8 8 0 | Januar, Juli. |
| 1,600 | Fromford und High Peak . . . | 100 | 100 0 0 | 20 0 0 | | |
| 500 | Canterbury . . . . . | 50 | 50 0 0 | 36 0 0 | | |
| 350 | Ebrlienham . . . . . | 100 | . . . | 78 0 0 | | |
| 1,000 | Croydon . . . . . | 65 | . . . | . . . | . . . | Juli. |
| 1,000 | Surrey . . . . . | 60 | . . . | . . . | . . . | Juli. |
| 3,762 | Severn und Wye . . . . . | 50 | . . . | 16 0 0 | 0 16 0 | März, September. |
| 2,500 | Forest of Dean . . . . . | 50 | 50 0 0 | 24 0 0 | 1 6 0 | Juni, December. |
| 1,000 | Stockton und Darlington . . . | 100 | 100 0 0 | 295 0 0 | 8 0 0 | Mai, November. |
| 553 | Monmouth . . . . . | 50 | . . . | . . . | . . . | April 1. October 1. |
| 2,000 | Clarence (Durham) . . . . . | 100 | 100 0 0 | 113 0 0 | | |
| 1,500 | Leicester und Swannington . . | 50 | 50 0 0 | 57 0 0 | | |
| | Newcastle upon-Tyne und Carlisle | 100 | 100 0 0 | . . . | | |
| 660 | Bolton und Leigh . . . . . | 100 | . . . | 107 0 0 | | |
| | Grand Junction . . . . . | — | 10 0 0 | 19 0 0 | | |
| | Greenwich . . . . . | 20 | 1 0 0 | 1 2 6 | | |
| 25,000 | London und Birmingham . . . | 100 | 5 0 0 | 8 15 0 | | |
| | Bolton, Bourg u. s. w. . . . . | 100 | 15 0 0 | . . . | | |

NB. Die Notirungen im September 1835 findet man zum Vergleiche unter London.

## Eisenbahnen außerhalb England.

Nord-Amerika, obgleich im Besitze der herrlichsten Wasserverbindungen in der Welt, hat dennoch das Eisenbahnsystem in einer Ausdehnung eingeführt, wie bis jetzt kein anderes Land. Neben Flüssen wie der Hudson, Delaware und Susquehannah, die längst durch eine Menge Dampfschiffe befahren werden, längs des Neu-York-Canals und anderen großen Canälen, werden Eisenbahnen geführt, und dadurch ihre Vortheile wohl am deutlichsten bewiesen. Die erste Strecke in den Vereinigten Staaten, von Quincy nach Boston, wurde im Jahr 1825 eröffnet. Jetzt schätzt man die fertigen oder im Bau begriffenen Bahnen auf 6000 Meilen, und das Capital, welches zu ihrer Vollendung erfordert wurde, auf 60 Millionen Dollars. Den Zudrang der Spekulanten zu Eisenbahn-Unternehmungen beweist der Umstand, daß im August 1835, als die erste Strecke der neuen Bahn zwischen Albany und Buffalo, längs des großen Neu-York-Canals, begonnen wurde, die aufgelegten Subscriptionslisten binnen wenigen Tagen, statt der erforderlichen 4,500,000 Dollars, die ungeheure Summe von 15,500,000 Dollars, also mehr als das Dreifache, ausweisen. Man hat in Nord-Amerika mehrfach versucht, hölzerne, mit eisernen Schienen beschlagene Rails anzuwenden, die große ökonomische Vorzüge haben und sich vollkommen brauchbar bewähren sollen.

In Frankreich sind bis jetzt nur 4 Eisenbahnen im Gang, die zusammen 172 Kilometer betragen:

| | Verliehen. | Vollendet. | Länge. |
|---|---|---|---|
| 1) Von St. Etienne an den Hafen von Andrezieux an der Loire . . . . . | 1824 | 1831 | 21,825 Meter. |
| 2) Von St. Etienne nach Lyon . . . . . | 1825 | 1832 | 56,865 „ |
| 3) „ Roanne an die Eisenbahn nach Andrezieux . | 1826 | 1834 | 67,445 „ |
| 4) „ Epinal a. d. Canal von Bourgogne . . . | 1828 | 1835 | 28,000 „ |

Eine fünfte von Alais nach Nimes und Beaucaire, 67 Kilometer lang, ist in der Ausführung. Ein Zweig von 15,000 Meter von Montbrison an die Eisenbahn von St. Etienne nach Andrezieux ist ohne Erfolg ausgeboten worden. Im Jahr 1835 hat ein Gesetz 500,000 Franken zum Studium der Hauptlinien von Paris nach den vorzüglichsten Punkten des Königreichs bestimmt. Sechs Hauptlinien von Paris an die Grenzen mit verschiedenen Nebenzweigen sind von den Ingenieurs des Ponts et Chaussées untersucht worden:

1) Linie von Paris nach Rouen und Havre, mit einem Zweig nach Dieppe.
2) Linie von Paris nach Lille mit einem Zweige an die Nordküste und Nordgrenze, und von Boulogne nach Dünkirchen.
3) Linie von Paris nach Straßburg, mit Zweigen nach Metz, Gray und St. Jean de Losne an der Saône.
4) Linie von Paris nach Toulon und Marseille.
   a) Nach Lyon durch Bourgogne.
   b) Von Lyon nach Marseille.
5) und 6) Linien von Paris nach Nantes, Bordeaux und Bayonne.
   a) Nach Tours.
   b) Von Tours nach Bordeaux.
   c) Von Bordeaux nach Bayonne.

Von einem Beginn der Arbeiten ist jedoch bis jetzt nichts kund geworden.

Digitized by Google

Die belgische Eisenbahn zwischen Brüssel und Mecheln, auf Kosten der Regierung angelegt, hat den glänzendsten Erfolg gehabt, sie ist jetzt auf der einen Seite bis Antwerpen geführt, und soll auf der andern gegen den Rhein fortgesetzt werden, und hier mit einer Cölner-Aachenschen zusammentreffen.

Auch in Deutschland ist, besonders durch die Bemühungen des Nordamerikanischen Consuls List, in neuerer Zeit ein sehr lebhaftes Interesse für Eisenbahnen rege geworden. Man gewinnt immer mehr die Ueberzeugung, daß ein Binnenland, wie Deutschland, dem es an großen Wasserstraßen gebricht, sich auf keine andere Weise die unermeßlichen Vortheile einer schnellen und wohlfeilen Communication im Innern sichern kann. Bereits sind an mehreren Orten Committee's gebildet worden, und der Antheil des Publikums sprach sich überall auf's deutlichste aus durch die Schnelligkeit, mit der die Actien unterzeichnet und selbst zu steigender Prämie bezahlt wurden. Von bereits bestehenden deutschen Eisenbahnen haben wir zu erwähnen:

1) Die Bahn zwischen der Donau und Moldau, sie hat beiläufig fl. 1,800,000 Conv.M. gekostet, und ist 17 Meilen lang. Dabei kamen fl. 12,000 für die deutsche Meile auf die Anlegung der Bahn selbst, weil das Terrain höchst ungünstig ist, und im Ganzen eine Steigung von 175 Wiener Klafter hat. Sie hat hölzerne Rails auf trockenem Gemäuer, die mit eisernen Schienen beschlagen sind. Die am 26. Januar 1835 abgehaltene General-Versammlung gab folgende Rechenschaft über deren Ertrag und Leistungen. Im Jahr 1834 wurden 265,752 Ctr. Salz, 159,648 Ctr. andere Güter, zusammen 405,400 Ctr. Waaren und 2654 Klafter Scheitholz, ferner 2579 Reisende zwischen Linz und Budweis verführt, und die verschiedenen Geschäftszweige der Unternehmungen brachten, nach Abzug aller Auslagen, einen reinen Ertrag von fl. 75,829 (also etwa $4^{5}/_{46}$ % vom Anleih-Capital). Der im Frühjahr 1834 begonnene Bau der Eisenbahn von Linz nach Gemünden ist so weit gediehen, daß dessen Beendigung baldigst zu erwarten steht.

2) Mehrere kleine Strecken in der Nähe von Elberfeld nach den benachbarten Kohlengruben, und eine ungefähr 1000 Fuß lange Bahn in der Nähe von Freyberg (im sächsischen Erzgebirge), welch letztere seit der Erbauung 14 Procent einträgt.

3) Die Bahn zwischen Nürnberg und Fürth, die erste größere mit Dampfwagen befahrene in Deutschland, deren günstige Resultate so allgemeine Nacheiferung erweckt haben.

In der am 14. März 1836 gehaltenen Generalversammlung der Actionäre wurde nachgewiesen, daß sich der Gesammtaufwand für den Bau und die primitiven Einrichtungen und Anschaffungen bis zum 7. März dieses Jahres auf 181,630 fl. 50 kr. beläuft; aus der Vorlage der Rechnungen über die laufenden Einnahmen und Ausgaben im ersten Quartal des Betriebes ergiebt sich, daß die Anstalt binnen dieser Zeit von 74,512 Personen benutzt worden ist, welche für Fahrgeld zusammen . . . . . 10,565 fl. 52 kr.
bezahlten (circa $8^{1}/_{2}$ kr. die Person im Durchschnitt). Die Ausgaben
betrugen an Personal und Real-Exigenz . . . . . 4,495 „ $59^{1}/_{2}$ „
so daß sich eine Rente von . . . . . 6,071 fl. $51^{1}/_{2}$ kr.
für das erste Quartal ausweist, welche auf das Anlags-Capital von circa 180,000 fl. eine jährliche reine Rente von $15^{1}/_{2}$ % gewähren wird. Aus einer vorgelegten Vergleichung der Leistungen, Kosten und des Ertrages der Dampfmaschine mit denen der zehn Pferde ergibt sich, daß durch die Dampfmaschine bei 402 Fahrten 40,005 Personen befördert wurden, welche eine Einnahme von . . . . . 5,672 fl. 44 kr.
gewährten. Nach Abzug der Unterhaltungskosten der Maschine an
Kohlen und Holz von . . . . . 1,084 „ $5^{3}/_{4}$ „
verbleibt ein Ertrag von . . . . . 4,588 fl. $59^{3}/_{4}$ kr.
Dagegen wurden durch die 10 Pferde, bei 1265 Fahrten, 34,507
Personen befördert gegen eine Einnahme von . . . . . 4,893 „ 7 kr.
Die Fütterungskosten der Pferde betrugen . . . . . 622 „ $35^{1}/_{2}$ „
und der Ertrag beläuft sich daher auf . . . . . 4,270 fl. $51^{3}/_{4}$ kr.
so daß der Dampfwagen, trotz der theuren Kohlen (welche nun fast um die Hälfte wohlfeiler zu stehen kommen) 318 fl. 8 kr. mehr Ertrag lieferte, als die 10 Pferde.

Im Projecte sind Bahnen von Hamburg nach Lübeck, von Aachen nach Cöln, von Elberfeld nach Düsseldorf, von Mannheim nach Basel und Saarbrücken, von Augsburg nach München, Nürnberg und Lindau, von Stuttgart nach Heilbronn und Ulm, von Frankfurt nach Mainz, von Cöln nach Minden, von Leipzig nach Dresden ꝛc. Am weitesten vorgerückt ist die Letztere, welche bereits von der sächsischen Regierung ein Privilegium mit sehr wichtigen Concessionen erhalten hat; unter andern ist dem Committee gestattet, für ein Drittheil der Anlagekosten Actienscheine zu creiren und in Umlauf zu setzen; ferner erhält sie, gegen eine Entschädigung von 10,000 Thalern jährlich an die Postcasse, den Personentransport, der sich gegenwärtig schon auf 44,800 jährlich beläuft, und, nach den anderwärts gemachten Erfahrungen, wenigstens auf das Doppelte steigen muß; auch ist ihr der Salztransport zu den bisherigen Frachten überlassen, und es steht der Gesellschaft frei, die Fahrtgelder selbst zu reguliren, nur dürfen solche die bisherigen Fracht- und Postansätze nicht übersteigen. Die

Digitized by Google

Actien der Gesellschaft waren in einigen Tagen vollständig unterzeichnet und stehen jetzt auf den Leipziger Courszetteln mit 30 bis 36% Agio. Alles dängt jetzt in Deutschland von dem Gelingen der ersten Unternehmungen dieser Art ab; mögen sie mit Umsicht, Kenntniß und Sparsamkeit angelegt werden, dann lassen sich unberechenbare Resultate für unsere Industrie erwarten.

**Eisenholz** (Engl. Iron-wood, Franz. Bois de fer, Ital. Legno di ferro, Span. Palo hierro, Port. Páo ferro o barbuzano, Holl. Yzerhout, Dän. Izertræe, Schwed. Iternä, Lat. Sideroxilon), eine Gattung Holz von röthlicher Farbe, welches seinen Namen daher erhalten, daß es eben so rostet wie Eisen, und noch härter und schwerer ist als Ebenholz. Es kommt von einem Baume, welcher vorzüglich auf den westindischen Inseln angetroffen wird, doch findet man solchen ebenfalls in Süd-Amerika, in einigen Ländern Asiens und vorzüglich in Siam.

**Eisenvitriol**, siehe Vitriol.

**Ejoo**, siehe Gomuti.

**Elain.** Die fetten Oele sind aus zwei verschiedenen Stoffen zusammengesetzt, wovon der eine weniger schmelzbar als der andere, bei einer tiefen Temperatur erstarrt, und so von dem anderen, mehr flüssigen, getrennt werden kann. Die feste talgähnliche Masse nennt man Talgstoff oder Stearin, die leichte, schmelzbare, dichte Substanz aber Elain oder Oleïn.

Das Elain dominirt mehr in den flüssigen Oelen, als in festen thierischen Fetten. Man kann es darstellen, wenn man flüssiges Oel nach und nach bis 10° Reaumur abkühlt, und das hierdurch abgesetzte Stearin immer ausscheidet, oder wenn man ein fettes, frisch und kalt ausgepreßtes Oel mit halb so viel kaustischem Natron, als zu seiner Verseifung erforderlich ist, digerirt; hierdurch wird das Stearin und ein kleiner Theil Elain in Seife verwandelt, der größte Theil des Elain bleibt aber rein zurück. (Vogels Lehrb. d. Chemie.)

Zum Einschmieren von Uhrenwerken, Maschinentheilen ꝛc., und überall, wo die höchste Reinheit des Oels von Bedeutung ist, wird Elain verwendet.

**Elberfeld**, an der Wupper, im preußischen Großherzogthum Niederrhein (Regierungsbezirk Düsseldorf), mit 2500 Häusern und gegen 24,000 Einwohnern (nach Stein), eine der gewerbfleißigsten Städte Deutschlands, und in Beziehung auf Menge und Wichtigkeit der Fabriken der bedeutendste Punkt des preußischen Staates. Von öffentlichen Anstalten für Handel und Gewerbe finden sich hier: ein Handelsgericht, Handels- und Gewerbsschulen, eine Sparcasse, Börse, Leihanstalt, Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft; die rheinisch-westindische Handels-Gesellschaft und der deutsch-amerikanische Bergwerks-Verein, beides eben nicht sehr glückliche Actien-Unternehmungen, haben ebenfalls hier Sitz und Ursprung.

Die Fabriken beschäftigen sich hauptsächlich mit Baumwolle, Seide und Leinen in den verschiedensten Artikeln. Besonderer Erwähnung verdienen die Fabrikation von Zwirnspitzen, Schnürriemen, Leinenband, ein längst einheimischer Industriezweig, den das klare, zur Bleiche besonders geeignete Bergwasser der Wupper zuerst beförderte. Es werden jetzt noch von diesen Artikeln, und Borten, Bettzwillichen, Nähgwirn u. s. w., große Quantitäten nach allen Welttheilen versandt. An Zwirnspitzen allein jährlich für Rthl. 150,000; Bettzeuge werden auf 280 Stühlen, aus 28,000 Bund Garn 29,000 Bettzüge geliefert; ferner halbbaumwollene Zeuge, seit Anfang des 18. Jahrhunderts; Baumwollengarne; Seidenwaaren, besonders seidene Tücher, seit 1760 (mit 1100 Stühlen; der Arbeitslohn soll jährlich über 200,000 Rthlr. betragen); Siamoisen (45 Fabriken, welche jährlich auf 3600 Stühlen 2600 Ballen Baumwolle und 6640 Ctr. Garn verarbeiten); Möbel, Eisenwaaren, Bleiweiß u. s. w. Ein äußerst wichtiger Gewerbszweig ist seit 1786 die Türkisch-Roth-Färberei; die Elberfelder rothen Garne werden durch ganz Deutschland, Italien, Rußland und selbst bis Amerika versandt, und es bestehen jetzt im Elberfelder Kreise gegen 70 Türkisch-Roth-Färbereien, wovon in der Stadt Elberfeld 54. Die Bleichen sind ebenfalls höchst bedeutend, und in der neuesten Zeit wurden Kattundruckereien mit Walzen und Dampfmaschinen errichtet. Als Hauptsitz eines wichtigen Industriebezirkes betreibt Elberfeld auch beträchtliche Bank- und Wechselgeschäfte. Der jährliche Umsatz der gesammten Fabrikation von Elberfeld (mit Barmen) wird auf 19,000,000 Rthlr. angeschlagen, wovon die Seidenfabrikate den vierten Theil ausmachen.

Von Elberfeld, im Wuppertbale fort, ziehen sich Tausende von Fabrikgebäuden und verbinden 5 Ortschaften: Barmen, Gemarke, Wuppersfeld, Ritterhausen und Wichlinghausen zu einer meilenlangen Stadt (mit 25,000 Einwohnern) die in Deutschland an Gewerbthätigkeit nicht ihres Gleichen hat; 180 Zwirnmühlen, 59 Bleichen, 50 Färbereien, 1235 Web- und 100 Bandstühle für baumwollene Waaren, 200 Web- und 160 Bandstühle für seidene Tücher und Bänder, 90 Stühle für wollenes Band, 290 Web- und 764 Bandstühle für leinene Waaren; Steingut- und chemische Fabriken u. s. f. drängen sich an einander, und benützen die mitten durchströmende Wupper auf jede erdenkliche Weise. Die Bänder, Spitzen und Zwirne von Barmen sind in allen Welttheilen bekannt.

Den ersten Anstoß zu der weit vorgerückten Industrie der Bergischen Lande gaben die Auswanderungen, welche in dem Niederländischen Revolutionskriege, zu den Zeiten Philipps II. von Spanien, veranlaßt wurden. Die reichsten Belgier wandten sich damals nach London, Edin, Hamburg u. s. w., die weniger bemittelten Fabrikanten aber mit ihren Arbeitern suchten näher bei ihrem Vaterlande eine Zufluchtsstätte, und fanden sie jenseits des Rheines, in dem mit Eisen, Blei und Steinkohlen reich gesegneten, damals nicht allzu volkreichen und von jeher mild regierten Herzogthum Berg; bald erblühten Fabriken von Leinwand, Leder, Tuch, Stahl, Eisen, Blei, Pulver u. s. w., zu denen die Einwanderer Geldmittel und Kenntnisse mitgebracht hatten. Die Aufhebung des Edikts von Nantes unter Ludwig XIV. führte den Bergischen Landen neuerdings eine Menge gewerbfleißiger Reformirter zu, welche Seiden- und Baumwoll-Manufakturen, Bleichereien, Spitzenfabrikation u. s. w. begründeten, die in ungestörtem Frieden gedeihen konnten, während in den Niederlanden und Frankreich über die Dauer der Regierungen Ludwigs XIV. und XV. häufige Kriege

Digitized by Google

wütheten. Seit 1814 mit Preußen vereinigt, welches die Industrie dieser Provinzen auf jede Weise zu unterstützen, und ihr überall neue Absatzquellen zu verschaffen sucht, haben diese Lande unausgesetzte Fortschritte in Gewerbfleiß und Wohlstand gemacht, und werden in diesen Beziehungen kaum auf dem Continente übertroffen werden.

Rechnungen, Münzen, Maaße und Gewichte siehe Berlin.

**Elbeuf,** in der Normandie, Departement der Nieder-Seine, mit 10.000 Einwohnern, hauptsächlich bekannt wegen seiner bedeutenden Tuchfabrikation. Die Erzeugnisse von Elbeuf stehen denen von Sedan und Louviers hinsichtlich der Feinheit nach, kommen ihnen aber in Farbe und Dauerhaftigkeit gleich; der Absatz geht meist in die mittleren und südlicheren Provinzen Frankreichs und nach Spanien, Italien und der Levante.

**Elbing,** Handelsstadt in Westpreußen, im Regierungsbezirke Danzig, unter dem 54° 8′ 20″ nördl. Br., und 19° 22′ 0″ östl. L., an dem schiffbaren Flusse gleichen Namens, der ¼ Meile von der Stadt durch den Kraffuhlcanal mit der Nogat und dem frischen Haff vereinigt wird. Mit den 11 Vorstädten, 2110 Häuser und 22.000 Einwohner. Man findet hier eine Sparcasse, Feuerversicherungsanstalt, ziemlich bedeutende Fabriken in Tabak, Stärke, Tuch, Seife, Segeltuch; Zuckerraffinerien, Schiffswerfte ꝛc., auch beträchtlichen Handel mit Getreide, Pott- und Waidasche, Leinwand, Holz, Wachs, Wolle, Garn u. s. w.

Rechnungen, Maaße und Gewichte siehe Berlin und Danzig.

**Elemi, Gummi,** im Handel auch Oelbaumgummi genannt; ein Pflanzenharz, welches man von der Amyris elemifera gewinnt, die sowohl in Amerika, der Türkei als auch in andern warmen Ländern angetroffen wird. Die Rinde wird zu dem Ende mit Einschnitten versehen, wenn sonniges Wetter zu erwarten ist, damit der austretende Saft gehörig trocken werden kann. Die Farbe des Gummi ist ganz blaßgelb, halbdurchsichtig; im Anfang ist es etwas weich, während des Sammelns und Aufbewahrens aber verhärtet es sich. Sein Geschmack ist ein wenig bitter und erhitzend, sein Geruch, der im Anfang sehr stark und angenehm ist, verliert sich nach und nach ganz. Oefters wird es in länglich runden Schelben eingeführt, welche in Blätter gepackt sind, doch gewöhnlich in Matten und Kisten. Der Einfuhrzoll in England beträgt 5s. 8d. und der Rückzoll 5d. fürs ℔.

**Elephantenzähne** (Engl. Elephants' teeth's, Franz. Dents d'éléphant, Ital. Denti d'elefante, Span. Dientes de Elefante, Port. Dentes de Elefante, Holl. Olyfanttanden. Dän. Elefantaender, Schwed. Elefantständer), sind große Fangzähne, deren jedes männliche Thier zwei besitzt, sie haben äußerlich eine gelbbraune und zuweilen noch dunklere Farbe, sind aber inwendig weiß und an der Wurzel hohl. Dieselben werden vorzüglich aus Ceylon, verschiedenen Ländern Indiens, von Mosambik, dem Innern Afrikas, so wie auch aus Siam u. s. w. gebracht. Die vorzüglichsten sind groß, wenig gebogen, ohne Flecken oder Sprünge, an der Wurzel nicht zu weit hinein hohl, sondern völlig und stark. Aus Afrika erhält man sie von der höchsten Güte; sie sind von einer feineren und dichtern Textur und weniger dem Gelbwerden unterworfen als die aus Ostindien kommenden. Im englischen Handel und auf dem Londoner Markt findet man:

Die erste Sorte, welche 70 ℔ und darüber das Stück wiegen; die zweite 56 bis 60 ℔ an Gewicht; die dritte von 38 bis 56 ℔; die vierte von 28 bis 37 ℔, und die fünfte von 18 bis 27 ℔. Diejenigen, welche weniger als 18 ℔ Gewicht haben, werden Scrivellos genannt, und sind vom geringsten Werthe. Im Handel werden die zu sehr gekrümmten, zu sehr hohlen oder an den Enden beschädigten ausgeschlossen, und man muß dabei Acht haben, daß das hohle Ende nicht mit irgend einer Masse betrügerisch ausgefüllt sey. Bei Verladungen werden 16 Centner auf die Tonne gerechnet.

**Elfenbein** (Engl. Ivory, Franz. Ivoire, Ital. Avorio, Avolio, Span. Marfil, Port. Marfim, Holl. Yfoor, Dän. Elvenbeen, Schwed. Elfenben, Russ. Kost slonowja, Poln. Stoniowa Kosc, Lat. Ebur) ist der Name des Materials, welches aus den Zähnen der Elephanten geschnitten wird; man rechnet jedoch auch das beinahe noch schönere Produkt aus den Zähnen der Wallrosse oft darunter.

Zufuhren von Elfenbein. Die Einfuhren von Elephantenzähnen nach England betrugen in den Jahren 1831 und 1832 im Durchschnitt 4150 Ctr., von welchen 2950 Ctr. zum einheimischen Verbrauch zurückblieben. Das mittlere Gewicht eines Zahnes kann ungefähr zu 60 ℔ angenommen werden, so daß die jährlichen Einfuhren von 1831 und 1852 etwa 7709 Zähne betragen dürften; eine Thatsache, welche die Erlegung von wenigstens 5854 männlichen Elephanten voraussetzt! Wenn die Zähne auf keine andere Weise zu erlangen wären, als durch Umbringen des Thieres, so müßte die Zerstörung unter denselben noch viel größer seyn, und höchst wahrscheinlich 4500 bis 5000 Stück jährlich hinwegraffen. Es werden jedoch Zähne gelegentlich abgebrochen, welche sich wieder ersetzen, und ein großer Theil wird auch von Elephanten erhalten, die eines natürlichen Todes gestorben sind. Inzwischen ist augenscheinlich genug, daß der Zufluß aus den eben erwähnten Quellen nicht sehr beträchtlich seyn kann; und wenn wir zu dem Quantum Elfenbein, welches Großbritannien bedarf, noch rechnen, was die übrigen Länder Europas auf anderem Wege erhalten, was Amerika und Asien verbrauchen, so muß nach allem Abzuge, den man vernünftiger Weise machen kann, das Gemetzel unter den Elephanten doch ungeheuer seyn, und es ist

Digitized by Google

wirklich zu verwundern, daß die Zucht dieses edlen Thieres noch nicht weiter vermindert worden ist. Die westlichen und östlichen Küsten von Afrika, das Cap der guten Hoffnung, Ceylon, Ostindien, und die Länder ostwärts von der Straße von Malacca sind die großen Märkte, woher das Elfenbein gebracht wird. Die Einfuhren von West-Afrika nach Großbrittannien im Jahr 1851 beliefen sich auf 2575 Ctr. Das Cap lieferte nur 198 Ctr. Die Einfuhren von Ostindien, Ceylon und den übrigen Ländern des Ostens betrugen 2175 Ctr. (Parl. Pap. Nr. 550.)

**Geschichtliche Notizen.** Es ist eine merkwürdige Thatsache, daß die Bewohner aller asiatischen Länder, in welchen der Elephant gefunden wird, von jeher die Kunst besaßen, das Thier zu zähmen und zu nützlichen Zwecken zu verwenden, während keine eingeborne afrikanische Nation je etwas Aehnliches versucht oder verstanden hat. Rührt dies von einem Unterschiede in der Natur des asiatischen und afrikanischen Elephanten her, oder von dem geringeren Scharfsinne der afrikanischen Völker? Wir sind sehr geneigt, letzteren Grund für den richtigen zu halten. Alexander der Große soll der erste Europäer gewesen seyn, der Elephanten zum Kriege verwendete. Es ist so ziemlich erwiesen, daß die Elephanten, welche von den Carthagern gebraucht wurden, größtentheils, wo nicht Alle, von Indien gebracht und durch indische Führer regiert wurden. Mehrere der Letztern wurden bei dem großen Siege, den Metellus über Asdrubal erfocht, von den Römern gefangen. (Siehe über diesen merkwürdigen Umstand zwei sehr gelehrte und schätzbare Noten in der Ancient Universal History, 8. Ausg. Vol. XVII. p. 529 u. 549.) Büffon's Artikel über den Elephanten ist ein Muster von glänzender Schreibart und Composition.

Die Substanz des Elfenbeins ist von der Natur der Knochen; sie besteht nämlich, gleich diesen, aus einem von kohlensaurem und phosphorsaurem Kalke gebildeten (beiläufig drei Viertheile des Ganzen ausmachenden) Gerüste, dessen feine Zwischenräume mit Knorpelsubstanz ausgefüllt sind. Man unterscheidet indessen das Elfenbein sehr leicht von den Knochen durch das eigenthümliche halbdurchscheinende Netz von verschobenen Vierecken, welches man immer bemerkt, wenn das Elfenbein quer auf die Richtung seiner Fasern zerschnitten wird. Seine angenehme weiße Farbe, sein feines und dichtes Gefüge, seine Härte und Elasticität, endlich die Fähigkeit, eine schöne und dauerhafte Politur anzunehmen, machen das Elfenbein zur Darstellung vieler Gegenstände sehr schätzbar. Es ist nicht ganz so hart als Knochen, aber auch weniger spröde, läßt sich in allen Richtungen gleich leicht und glatt bearbeiten, hat aber den doppelten Fehler, daß es beim Austrocknen oft sich wirft, verzieht oder gar zerreißt, und daß es mit der Zeit seine weiße Farbe in eine schmutzig gelbe verändert.

Mehrere andere Arten von Zähnen werden gleich den Stoßzähnen der Elephanten verarbeitet, und daher öfters mit denselben verwechselt, oder unter derselben Benennung mit eingetragen. Hieher gehören (außer den Backenzähnen von Elephanten und Pferden, worauf man hier und da kleine Gegenstände verfertigt) die Mammuthzähne, die Zähne des Flußpferdes, des Wallrosses und des Narwalls. Die fossilen Stoßzähne des Mammuth gleichen den Elephantenzähnen, sind aber bis zu 10 und 12 Fuß lang, und kommen unter dem Namen **gegrabenes Elfenbein** in den Handel. Die schönsten findet man in Sibirien. Die Hauzähne des Fluß- oder Nilpferdes sind sechsseitig, 1½ bis 2 Fuß lang, 5 bis 7 Z. stark, am dicken Ende rund, äußerlich platt gedrückt und der Länge nach gefurcht. Ihre Härte ist sehr bedeutend, die Farbe schön weiß, und an der Luft beständiger, als die des Elfenbeins. Die Wallroßzähne, von geringerer Krümmung als die Flußpferdzähne, haben ebenfalls bei 2 Fuß und manchmal darüber in der Länge, 5 bis 10 ℔ im Gewichte, eine plattgedrückte Gestalt, äußerlich einige Längenfurchen, und innerlich an der Wurzel eine Höhlung, welche ungefähr bis auf zwei Drittel der Länge reicht. Durchschnitten zeigen sie im mittlern Theile weiße Adern auf gelblichem Grunde, während das Uebrige durchaus weiß ist; der obere Theil oder die Spitze ist gleichförmig dicht, und übertrifft an Feinheit und Weiße noch die Elephantenzähne; der untere Theil ist gestreift und geadert. Die Narwallzähne sind dünn, ganz gerade, gewöhnlich 6 — 10 Fuß, manchmal aber sogar bis 20 Fuß lang, konisch, äußerlich schraubenförmig gewunden. Man verarbeitet sie jetzt weniger, als ehemals.

Die Verarbeitung des Elfenbeins zu verschiedenen Kunstarbeiten geschieht durch Sägen, Drechseln, Feilen, Poliren ꝛc., auch färbt man dasselbe in allen Farben. Eine zahllose Menge Drechslerarbeiten werden daraus verfertigt, unter denen die künstlichen Zähne (aus Wallroß- oder Flußpferdzähnen) nicht zu vergessen sind. Der Abfall vom Zerlägen und sonstigen Verarbeiten (zerarbeitetes Elfenbein) wird häufig als Streusand gebraucht, vorzüglich aber zur Bereitung des Elfenbeinschwarzes (siehe **Beinschwarz**) angewendet.

Wenn man Elfenbein mit verdünnter Salzsäure (8 bis 10 Theile Wasser auf einen Theil rauchender Säure) behandelt, so wird es, indem das erdige Skelett sich auflöst, weich, biegsam, und besteht nun nur mehr aus Knorpel, welcher sich, gleich thierischer Haut, durch Lohe gerben läßt. Bringt man sie dann in einen starken Aufguß von Eichenrinde oder Galläpfeln, so erlangen sie darin bald wieder Härte, und nehmen zugleich eine roth- oder braungelbe Farbe an, während sie völlig durchscheinend bleiben. Werden sie in diesem Zustande getrocknet, so kann man ihnen durch Goldauflösung, die mittelst eines spitzigen Schwammes stellenweise aufgetragen wird, täuschend das braungefleckte Ansehen von Schildpat geben. Knochen lassen sich durch Salzsäure aufgelöst und getrocknet, einen undurchsichtigen Körper ohne schönes Ansehen. Die aus Elfenbein verfertigten Gegenstände werden leicht gelb oder braun, wenn sie der Luft, der Feuchtigkeit, dem Staube oder dem Rauche ausgesetzt sind. Man erhält ihre weiße Farbe am besten, wenn man sie unter Glasglocken oder Gebäuden aus Glastafeln aufbewahrt. Aeltere, schon braun gewordene Gegenstände bleicht man, indem man sie unter Glas der Sonne aussetzt.

**Elsbeerbaum, Adlerbeerbaum** (Crataegus torminalis, *L.*). Ein einheimischer, 40 — 50 Fuß hoher Baum, mit glatter, bräunlicher Rinde, und glänzendbraunen, länglichrunden Früchten, von zusammenziehendem Geschmack, der in tiefen schattigen Gründen wild wächst, und auch häufig angebaut wird. Das gelbliche, oft ins Braune spielende Holz ist außerordentlich hart und fest, wirft sich weniger als andere Holzarten, und läßt sich sehr schön bearbeiten; es ist deßhalb zu Kunstdrechsler- und Schreinerarbeiten, musikalischen Instrumenten u. s. w. sehr gesucht.

Die Früchte werden zu Branntwein und Essig benutzt, auch wohl roh oder mit Zucker eingemacht verspeist.

**Email** oder **Schmelzglas** werden die, durch Metalloxyde verschiedentlich gefärbten, theils durchsichtigen, theils undurchsichtigen Gläser genannt, womit man zur Verzierung die Oberfläche von Metallarbeiten ganz oder theilweise überzieht; eine Arbeit, welche mit dem

Digitized by Google

Namen Emailliren bezeichnet wird. Die Grundlage aller Arten von Email ist eine durchsichtige, farblose, leichtflüssige Glasmasse (Fluß), deren Zusammensetzung verschieden seyn kann. Im Allgemeinen sind Kieselerde (Quarzpulver oder reiner weißer Sand), kohlensaures Kali oder Natron, und Bleioxyde (Bleiweiß oder Mennige) die Materialien zum Flusse. Die Anwendung dieser Stoffe stützt sich auf die Grundsätze der Glasbereitung überhaupt. Durch Zusatz von Zinnoxyd wird das Glas weiß, undurchsichtig, und stellt alsdann dasjenige Produkt dar, welches man im engern Sinne des Wortes Email nennt. Wenn das durchsichtige und das mittelst Zinkoxyd undurchsichtig gemachte Glas mit andern Metalloxyden verschiedentlich versetzt und zusammengeschmolzen wird, so entstehen die mannichfaltigen, durchsichtigen und undurchsichtigen Arten von gefärbtem Email.

Im Großen wird das Email in Murano im Venetianischen, Nevers in Frankreich und Turnau in Böhmen fabricirt, und kommt von da in runden Kuchen oder in Tafeln von 4 bis 5 Zoll im Quadrat in den Handel.

**Embargo** ist die Handhabung eines von der Regierung eines Landes erlassenen Befehls, daß kein Schiff bis zur Aufhebung den oder die Häfen verlassen darf.

**Emden**, in dem hannöverschen Fürstenthum Ostfriesland (Landdrostei Aurich), unter dem 53° 22′ 5″ nördl. Br. und 7° 11′ 1″ östl. L., am Ausflusse der Ems in den Dollart und die Nordsee. Die bedeutendste Handelsstadt des Königreichs, mit 2440 Häusern und 11.500 Einwohnern; sie ist von einer Menge Canäle durchschnitten, über welche gegen 50 Brücken führen, und trennt sich in die Altstadt und den Stadttheil Flandern, letzterer durch Regelmäßigkeit der Straßen und schönere Bauart ausgezeichnet. Die Rhede ist sehr sicher, der Freihafen aber etwas seicht, und Schiffe, die über 12 Fuß im Wasser gehen, können ihn nur zur Fluthzeit erreichen; er kann gegen 500 Fahrzeuge aufnehmen. Man findet hier eine Handlungskammer, eine Versicherungsgesellschaft gegen Seegefahr, die ansehnliche Geschäfte macht, Fabriken von Tabak, Leder, Barchent, Segeltuch, Zwirn, Strümpfen und Seife; Schiffsbau, Brauereien und Branntweinbrennereien. Die Fischereien von Schellfischen, Schollen und Heringen sind bedeutend, und durch vier besondere Gesellschaften befördert.

Emden ist der Stapelplatz für einen größern Theil des nördlichen Deutschlands, das seine Produkte dort verschifft, und Colonial- und englische Waaren dagegen bezieht; der Handel ist daher sehr lebhaft, und man zählt gegen 450 kleinere und größere Handlungshäuser.

Rechnungen und Münzen wie Hannover.

Die Elle hält 300·9 französische Linien; der Fuß, nach Eitelwein, 129·5 franz. Linien.

Vom Kornmaaß hat die Last 15 Tonnen, 30 Sack, 60 Verpö, 120 Scheffel, 2160 Kruek. Der Verp hält 2409 (nach Eitelwein 34,728 Liter, oder 2759) franz. Cubikzoll, oder 47,786 Liter, und sind 100 Verpö =

| | |
|---|---|
| 57·268 Amsterdamer Sack. | 16·439 Englische Quarter. |
| 86·945 Berliner Scheffel. | 77·709 Wiener Metzen. |

Flüssigkeitsmaaße sollen denen in Amsterdam gleich seyn.

Butter wird nach ganzen, ½, ¼, ⅛ und 1/16 Tonnen verkauft; die ganze wiegt 280 ℔, und die übrigen nach Verhältniß.

Vom Handelsgewicht wird das Schiffspfund zu drei Centnern à 100 ℔ à 32 Loth gerechnet. Das ℔ ist = 9668 englischen Grän oder 456,895 französischen Grammen, wiegt also 10,338 holländische Ns, und sind 100 ℔ =

| | |
|---|---|
| 100·364 Amsterdamer ℔ | 109·538 Londoner av. d. p· ℔ |
| 106·870 Berliner „ | 88·697 Wiener „ |

Theer wird zu 12 Stechkannen; Oel, die Ohm zu 190 Mingeln, und Branntwein zu 30 Viertein verkauft.

**Emmerich**, Stadt in dem zur Provinz Rheinland (Preußen) gehörigen Reeser Kreis, am Rhein, unter dem 51° 49′ nördl. Br. und 6° 14′ östl. L., 850 Häuser, 5000 Einwohner; Fabrikation in wollenen Stoffen, Mousselinen ꝛc., Seife und Essig; Brauereien, Branntweinbrennereien; Handel und Spedition.

**Empfangschein, Quittung** (Engl. Receipt, Franz. Quittance), ist das schriftliche Bekenntniß, eine Geldsumme oder irgend einen Gegenstand von Werth erhalten zu haben. Er ist entweder der Beleg einer abgetragenen oder einer eingegangenen Schuld.

In Großbritannien ist durch die Verordnung 35, Georg III., C. 55, bestimmt, daß eine jede Rechnung, Note oder Schrift, von einer Person über eine bezahlte Summe ausgestellt, es sey für eigene oder fremde Rechnung, unterzeichnet oder nicht unterzeichnet, als ein Empfangschein zu betrachten und einer Stempelabgabe unterworfen seyn soll.

Und soll ein jeder, welcher einen Empfangschein ausstellt oder dessen Ausstellung veranlaßt, und ungestempeltes Papier dazu verwendet (die Ausnahmen, wo solches nicht erforderlich, sind weiter unten angegeben), oder einen zu niedrigen Stempel dafür benutzt, in eine Strafe von £ 10 vernommen werden, wenn das Document unter £ 100 betrug, und von £ 20, wenn es sich über die genannte Summe belief.

Das Ausstellen von Empfangscheinen auf eine niedrigere Summe, als gezahlt worden, so wie alle betrügerischen Hülfsmittel, um das Stempelgesetz zu umgehen, zieht eine Geldbuße von £ 50 nach sich; indessen können Empfangscheine noch den Stempel erhalten, wenn solche binnen 14 Tagen, vom Tage der Vollziehung, vorgezeigt werden, und als Strafe ein für allemal £ 5 dabei entrichtet wird. Auch binnen einem Kalendermonate vorgebracht, können solche noch gestempelt werden, dann ist aber, nebst dem Stempelgeld, eine Strafe von £ 10, zu entrichten. Wer sich weigert, auf Verlangen einen Empfangschein auszustellen, oder die Stempelabgabe dafür zu bezahlen, verfällt in eine Strafe von £ 10.

Digitized by Google

Angabe der Stempeltaxe nach 55., Georg III., C. 184.

Empfangscheine oder Quittungen für oder wegen Geldzahlungen von

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| 5 bis 10 | 0 | 0 | 3 |
| 10 bis 20 | 0 | 0 | 6 |
| 20 bis 50 | 0 | 1 | 0 |
| 50 bis 100 | 0 | 1 | 6 |
| 100 bis 200 | 0 | 2 | 6 |
| 200 bis 300 | 0 | 4 | 0 |
| 300 bis 500 | 0 | 5 | 0 |
| 500 bis 1000 | 0 | 7 | 6 |
| 1000 und drüber | 0 | 10 | 0 |

Und wenn eine Summe darin angegeben ist, welche als Abmachung sämmtlicher Rechnungen oder als Saldo bescheinigt wird . . . . . 0 10 0

Jede Rechnung, Note oder Schrift, welche Jemand für eine Baarzahlung von Geld ausstellt, und in der irgend eine Summe Geldes, eine Schuld, eine Forderung, oder ein Theil der Schuld oder Forderung angegeben ist, von £ 5 und drüber, wodurch die Empfangnahme bescheinigt, festgesetzt, ausgeglichen oder auf irgend eine Weise abgemacht oder vergütet wird, oder welche ein dergleichen Anerkenntniß vorstellen oder bedeuten soll, wosel es nicht darauf ankommt, ob sich die Namensunterschrift von irgend Jemanden darunter befinde oder nicht; eine solche soll für einen Empfangschein über eine Summe Geldes, gleich dem Betrage, der darin ausgedrückt ist, angesehen werden; so wie, daß eine solche Summe bezahlt, festgesetzt, ausgeglichen oder auf irgend eine Weise abgemacht und vergütet worden ist, und soll der darauf kommende Stempel entrichtet werden.

Ausnahmen. Empfangscheine, welche durch irgend eine Acte, die auf die Abgaben Bezug hat, vom Stempel befreit sind, so wie die von dem Zahlmeister der königlichen Marine ausgestellten Quittungen und alle den Sold der Armee und Artillerie betreffenden. Ferner alle Empfangscheine, welche die Officiere und Soldaten zu Lande und Wasser, Matrosen und ihre Stellvertreter ausstellen haben; ferner alle Empfangscheine, welche von Einzahlungen auf Staatspapiere und für Dividenden, oder daher rührend, erfolgen; so wie Einzahlungen auf Schatzkammerscheine; Empfangscheine über bei der Bank von England und andern Bankierhäusern zur Verfügung niedergelegten Deposita, vorausgesetzt, daß in solch einem Empfangscheine nicht ausgedrückt sey, daß das Geld von oder durch einen Dritten niedergelegt worden sey, sondern von dem Eigenthümer selbst; Empfangsbescheinigungen von Zahlungen, welche auf Scheinen, Wechseln, Tratten oder an Ordre gestellten Anweisungen für deren Auszahlung bemerkt werden; Bescheinigungen auf Wechseln und Noten der Bank von England; Empfangscheine von der Post und an die Post, über beschwerte Briefe ausgestellt; Bescheinigungen auf Schuld- und Hypothekenscheinen oder andern Documenten bei deren Abmachung; Verzichtleistungen und Quittungen auf schon gehörig gestempelten Documenten; Empfangscheine und Quittungen wegen Rückzöllen und Ausfuhrprämien, so wie auf den in den Geschäften der königl. Flotte ausgestellten Papieren (als Navy-bills und Transport-bills) und Privatscheinen; Empfangscheine über die Abgabe von Versicherungen gegen Feuersgefahr.

Im Jahr 1833 war nach Abzug der Erhebungskosten der Betrag der Stempeleinnahme für Empfangscheine und Quittungen:

von Großbrittannien . . . . £ 194,501. 10s.
von Ireland . . . . . „ 17,995. 7s. 0d.

## Englisch-Ostindische Handelsgesellschaft, siehe Ostindische Compagnie.

**Englisch-Russische Compagnie** heißt eine unter der Benennung: Russia Company, dem russischen Handel ausschließlich gewidmete englische Handelsgesellschaft. Der Freibrief derselben wurde unter der Regierung Philipps und Maria's erlassen, und durch eine Parlamentsacte vom Jahr 1566 genehmigt. Die Verordnung 10 und 11, Wilhelm III., C. 6, bestimmt, daß jeder brittische Unterthan, welcher Mitglied dieser Handelsgesellschaft zu seyn wünscht, gegen Erlegung von £ 5 dazu gelangen kann, und betreibt ein Jeder, der Mitglied dieser Gesellschaft ist, seine Geschäfte als Privatunternehmer, oder gerade so, als wenn dieselbe aufgehoben wäre.

Folgendes sind die Abgaben, welche der Russischen Compagnie bezahlt werden müssen.

| | s. | d. |
|---|---|---|
| Anis, pr. Ctr. | 0 | 5 |
| Asche, Perl- und Potasche, pr. Ton | 0 | 9 |
| Bibergeil, pr. ℔ | 0 | 1 |
| Bücher, gebundene, pr. Ctr. | 0 | 3 |
| „ ungebundene „ | 0 | 2 |
| Caviar, pr. Ctr. | 0 | 2 |
| Dunen, pr. 100 ℔ | 0 | 4 |
| Eisen, pr. Ton | 0 | 4 |
| Federkiele, pr. Ctr. | 0 | 4 |
| Flachs, pr. Ton | 0 | 9 |
| Gartensämereien, pr. 100 ℔ | 0 | 3 |
| Hafer, pr. Quarter | 0 | 1 |
| Hanf, pr. Ton | 0 | 7 |
| Harz, pr. Ctr. | 0 | 1½ |
| Hausenblase, pr. Ctr. | 0 | 4 |
| Häute, rohe, von Kühen und Ochsen, pr. Stück | 0 | 0½ |
| Juchtenhäute, pr. Stück | 0 | 1 |
| Holz, nämlich: | | |
| Hölzer, 5 Zoll ins Gevierte, pr. 120 Stück | 0 | 4 |
| „ unter 5 Zoll, pr. 120 Stück | 0 | 3 |
| Faßdaubenbretter, pr. 100 Stück | 0 | 1 |
| Bretter, pr. 120 Stück | 0 | 4 |
| kleine Spanten, per 120 Stück | 0 | 3 |
| Klapholz, pr. 120 Stück | 0 | 1 |
| Dielen, unter 20 Fuß Länge, pr. 120 Stück | 0 | 4 |
| Dielen, über 20 Fuß Länge, pr. 120 Stück | 0 | 9 |
| Brennholz, pr. Faden | 0 | 1 |
| Tannenholz, pr. Last | 0 | 1 |
| Barkunen, Handspaken, pr. 120 | 0 | 1½ |
| Latten, oder Splittholz, pr. Faden | 0 | 1½ |
| große Masten, jeder | 0 | 2 |
| alle andere Masten, jeder | 0 | 1 |
| eichene Pfosten, pr. 120 | 0 | 5 |
| eichene Planken, pr. Last | 0 | 3 |
| Bauholz, pr. Last | 0 | 3 |
| Ruderhölzer, pr. 120 | 0 | 4½ |
| Schwarten, pr. 120 | 0 | 1 |
| Sparrenholz, pr. 120 | 0 | 2 |
| Stabholz, pr. 120 | 0 | 1 |
| Theer, pr. Last (12 Faß à 31 Gallons) | 0 | 2 |
| eichenes Wagenschoßholz, pr. Last (50 Kubikf.) | 0 | 2 |
| Kuh- und Ochsenhaare, pr. Ctr. | 0 | 2 |
| Leinsaat, pr. Quarter | 0 | 2 |
| Leinwand, pr. 120 Ellen | 0 | 1½ |
| Drelle, pr. 120 Ellen | 0 | 2 |
| 25½ bis 31½, pr. 120 Ellen | 0 | 3 |
| 31½ bis 45, pr. 120 Ellen | 0 | 4 |
| 45 bis 120 Ellen und drüber | 0 | 6 |
| Segeltuch, pr. 120 Ellen | 0 | 3 |
| Matten, pr. 100 | 0 | 2 |
| Pech, pr. Last (30 Ctr.) | 0 | 2 |
| Rhabarber, pr. ℔ | 0 | 1½ |
| Rauchwaaren und Felle: | | |
| Hermelinfelle, pr. Zimmer von 40 Stück | 0 | 2 |
| Bärenfelle, pr. Stück | 0 | 2 |
| Grauwerk, pr. Zimmer | 0 | 2 |
| Kalbfelle, pr. 100 | 0 | 3 |
| Fuchsfelle, pr. 100 | 0 | 4½ |
| Katzenfelle, pr. 100 Dutzend | 0 | 2 |
| Sobelfelle, pr. Zimmer | 1 | 6 |
| Schwanenbälge, pr. Stück | 0 | 1 |
| Wolfsfelle, pr. Stück | 0 | 1½ |

Digitized by Google

| | s. | d. | | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|
| Salpeter, pr. Ctr. | 0 | 11½ | Wachs von Bienen, pr. Ctr. | 0 | 8 |
| Schweinsborsten, pr. Dutzend Pfund | 0 | 01/4 | Weizen, pr. Quarter | 0 | 1 |
| Talg, pr. Ton | 0 | 9 | Wers, pr. Ton | 0 | 6 |
| Tauwerk, pr. Ctr. | 0 | 8 | Zungen, pr. 100 | 0 | 1 |

Alle nicht genannten Waaren und Güter zahlen ½% vom Werthe, nach der Angabe derjenigen, der die Waare einführt.

**Enzian** (Gentiana, *L.*), Engl. Gentian, Franz. Gentiane, Ital. Genziana, Span. Jenciana, Port. Genciana, Holl. Gentiaan, Dän. Entian, Südrod, Schwed. Bagsöla, Russ. Enzian, Poln. Goryczka), eine Pflanze, deren Wurzel im Handel auch unter der Benennung Bitterwurz vorkommt; dieselbe findet sich häufig in der Schweiz, Oesterreich, den Apenninen, Pyrenäen, so wie auch in Nordamerika, und gibt einen nicht unbedeutenden Ausfuhrartikel, namentlich nach England ab. Man erhält solche in Stücken von verschiedener Größe und Stärke, die Außenseite ist mit einer runzlichen und durchwachsenen Haut von braungrauer Farbe überzogen. Der Geruch ist nicht besonders stark, der Geschmack sehr bitter, ohne Ekel zu erregen.

Der Eingangszoll in England ist per ℥ 6*d.*, der Rückzoll 4*d.*

**Epernay,** Stadt in Frankreich, am linken Ufer der Marne, Departement Haute-Marne, unter dem 49° 5′ nördl. Br. und 5° 57′ östl. L., 5500 Einwohner, die sich hauptsächlich mit Weinbau beschäftigen; es wächst hier der beste Champagner; die Fabriken in Töpferwaaren sind ebenfalls nicht ohne Bedeutung. In dem Kreideboden der nächsten Umgebung sind sehr tiefe Keller von unermeßlichem Umfange ausgehauen, in welchem die Weinvorräthe aufbewahrt werden. Einer derselben enthielt im Jahr 1811: 800 Fässer und 400,000 Bouteillen.

**Epinal,** Hauptstadt des Depart. Vogesen (Lothringen), an der Mosel, unter dem 48° 10′ nördl. Br. und 6° 26′ östl. L., 8000 Einwohner; Baumwoll-, Woll-, Fayence-Fabriken; Papier- und Oel-Mühlen ꝛc., Handel mit Getreide, Hanf, Colonialwaaren, Vieh u. s. w.

**Erbsen** (Engl. Peas, Franz. Pois, Ital. Piselli, Bisi, Erbioni, Span. Guisantes, Pesoles, Port. Evilhas, Hervilhas, Holl. Erwten, Dän. u. Schw. Aerter, Ärter, Russ. Goroch, Poln. Groch, Lat. Pisa) sind unter den im Felde wachsenden Hülsenfrüchten die am meisten geschätzte Art, und deren allgemeine Kenntniß überhebt uns einer nähern Beschreibung. In England zeichnet sich die Grafschaft Kent durch ziemlich verbreiteten Anbau derselben aus. Was den Handel, die Aus- und Einfuhr der Erbsen anbetrifft, so ist der Artikel Korn, Korn-Gesetze und Kornhandel nachzusehen.

**Erdharz, Erdpech** auch **Judenpech** (Engl. Bitumen, Jews'pitch, Asphaltum, Franz. Bitume de Judée, Aphalte, Span. u. Ital. Asfalto, Port. Asphalto, Holl. Jodenlym, Dän. Jödebeeg, Jödeliim, Schwed. Judebeck, Lat. Asphaltum, Bitumen judaicum). Diese Namen werden gebraucht, um verschiedene Arten einer mineralischen, leicht entzündbaren Substanz zu bezeichnen, welche angezündet eine sehr helle Flamme gibt. Dieselben sind zum Theil trocken, zum Theil fließend, doch schmelzen auch erstere meist durch einen geringen Hitzegrad. Dahin gehören:

1) die Naphta, das eigentliche Erdharz, eine feine, weiße, durchsichtige und farbelose, starkriechende, ölige Substanz, welche aus weißem, gelbem oder schwarzem Thonboden in Persien und Medien häufig ausfließt, und außerordentlich leicht entzündbar ist. Nicht weit vom Dorfe Amiano, im Parmesanischen, liefert ein Brunnen dergleichen in solcher Menge, daß die Stadt Genua damit hinreichend erleuchtet werden kann, wozu es auch benützt wird. (?) Mit gewissen Pflanzenölen verbunden, soll sie einen sehr guten Firniß abgeben.

2) Petroleum, Steinöl. Steinpech (Engl. Rockoil, Franz. Petsole, Ital. Petroleo, Olio di Sasso, Span. u. Port. Petroleo, Holl. Steenolì, Dän. Steenolje, Schwed. Stenolja, Russ. Kammenoe masslo, Poln. Skalny oley, Lat. Petroleum), dieses ist viel zäher und dicker als Naphta, und hat Aehnlichkeit mit gewöhnlichem Theer; der Geruch davon ist unangenehm stark und die Farbe schwärzlich oder rothbraun. Während es brennt, gibt es einen dicken schwarzen Rauch von sich, und hinterläßt einen kleinen Bodensatz, in Gestalt einer schwarzen Kohle. Es findet sich viel häufiger als Naphta, von welcher es sich bloß vermöge seines durch fremdartige Theile sehr verdichten Zustandes unterscheidet. Gewöhnlich findet man das Steinöl aus Felsen in der Nähe der Kohlenlager sickernd, oder auf dem Wasser der Quellen und Brunnen oben schwimmend. In Birmanien, nicht weit von Rainanghong, befindet sich ein Hügel, welcher Kohlenlager enthält, in den man 520 Brunnenöffnungen angebracht hat, um Steinöl zu sammeln, und der Ertrag davon ist im Jahr 400.000 Orthoste. Die dortigen Einwohner bedienen sich dessen als Brennöl, und mit Erde oder Asche vermischt, auch als Feuerungsmaterial. In den Vereinigten Staaten in Kentucky, Ohio und Neuyork findet man dergleichen in großer Menge; es führt dort den Namen Seneca- oder Genesee-Oel. Auch auf der Insel Zante gibt es Steinölquellen. Herodot erzählt uns, daß er diese Brunnen gesehen habe (Lib. IV. cap. 195), und die Beschreibung, welche er von ihrem Aussehen und



Digitized by Google

der Art, wie das Steindl gewonnen wird, liefert, ſtimmt in jeder Hinſicht mit den Berichten neuerer zuverläſſiger Reiſenden überein. Der jährliche Durchſchnitts-Ertrag der Quellen auf Zante iſt etwa 100 Fäſſer (Chandlers Travels in Greece, 4te Ed. p. 501; Hollands Travels in Greece 4te Ed. p. 18). Vorzüglich häufig iſt jedoch das Steindl in Perſien. „Wenn man es aus dem Brunnen ſchöpft, iſt es eine dicke pechähnliche Flüſſigkeit. Die Böden der meiſten Schiffe, welche den Euphrat und Tigris befahren, werden damit beſtrichen, auch wird es in Lampen ſtatt Oels gebrannt. Die reichlichſten Quellen ſind zu Kerkuk, Mendali und Baku. Die in der Nachbarſchaft des letztern Ortes befindlichen ſcheinen ganz unerſchöpflich, denn ſie füllen ſich in demſelben Augenblicke wieder an, wo man ſie ausleert. Mehrere derſelben liefern zwiſchen 1000 und 1500 ℔ per Tag. (Kinneir's Persian Empire, pag. 59 und 559).

5) Malta, Asphaltum semi compactum, iſt eine feſte, weiße, dem Talg ähnliche Subſtanz. Es ſchmilzt bei gelinder Erhitzung, und nimmt abgekühlt Conſiſtenz und Ausſehen von weißem Wachſe an. Dies iſt höchſt wahrſcheinlich das Bitumen candidum von Plinius (Hist. Nat. Lib. XXXV. c. 15). Es wird nicht wie Pech verwendet, gibt aber ein beſſeres Licht als Steindl und einen weniger unangenehmen Rauch. Man findet es auf der Oberfläche des Baikalſee's in Sibirien, am Fuße der Buttuariberge in Perſien, und an einigen andern Orten.

4) Elaſtiſches Erdharz läßt ſich in Formen bringen und iſt biegſam und elaſtiſch. Es hat einen ſtarken Harzgeruch und iſt beinahe eben ſo ſchwer wie Waſſer. Der Luft lange ausgeſetzt, wird es hart und verliert ſeine Elaſticität. Gleich dem Gummi Elaſticum löſcht es die Striche des Bleies auf dem Papier aus, und führt daher auch den Namen mineraliſches Caoutchouc. Außer bei Charleſton in Derbyſhire in England iſt ſolches bis jetzt noch nirgends weiter angetroffen worden.

5) Aſphalt oder eigentliches Erdpech, compactes Erdharz, iſt im verhärteten Zuſtande von einer glänzend ſchwarzen Farbe, ſpröde und bricht muſchelig; die ſpecifiſche Schwere deſſelben ſteht zwiſchen 1 zu 1.6. Wie die andern Gattungen Erdharze brennt ſolches ſehr leicht und läßt nur ſehr wenig Kohle nach. Es wird in Indien, an den Ufern des todten Meeres in Judäa, in der Pfalz, in Frankreich, der Schweiz und in Albanien angetroffen, und kommt dort in Lagern von Sandſtein häufig vor; doch nirgends in ſolch einer großen Menge, als in Weſtindien, auf der Inſel Trinidad, woſelbſt ein See, drei Meilen im Umfang, bis zu einer noch unerforſchten Tiefe damit bedeckt iſt. Bei einer mäßigen Hitze erweicht es ſich, und mit Fett oder gemeinem Peche vermiſcht, gibt es ein ſehr gutes Material, um Schiffsböden zu theeren, auch ſoll es einen vorzüglichen Schutz gegen den in den weſtindiſchen Gewäſſern vorkommenden Holzwurm, Teredo, abgeben. Die alten Völker brauchten das Erdharz bei dem Häuſerbaue, und die Mauerſteine, aus denen Babylon erbaut wurde (Herodot, Lib. 1. §. 179), ſollen mit heißem Erdharze gebunden worden ſeyn, welches denſelben eine ungewöhnliche Dauerhaftigkeit gab.

Das in den Läden gefundene Erdharz, Aſphalt, iſt ſelten rein und in unvermiſchtem Zuſtande, man muß ſich ſolches nach dem damit beabſichtigten Gebrauch auswählen. Die Uhrmacher bereiten ſich daraus einen Kitt. Zu vergleichen damit iſt der Artikel Gagat.

**Erfindungspatente, Patente,** ſind Privilegien von der Krone oder Regierung eines Landes, vermittelſt eines offenen Briefes ertheilt, durch die einer oder mehreren Perſonen, welche darin genannt ſind, das ausſchließliche Recht zugeſprochen wird, eine neue Erfindung oder Entdeckung zu benutzen, gebrauchen, oder deren Benutzung und Gebrauch an andere abzutreten, und zwar auf eine beſtimmte Reihe von Jahren.

Die Macht, Patente zu ertheilen, ſteht jeder Regierung nach gemeinem Rechte zu, in England aber wurde ſolche beſchränkt durch die berühmte Verordnung 21. Jakob I., C. 3; es heißt dort: „Es ſoll nach vorſtehender Erklärung fernerhin kein Patent oder Privilegium ertheilt werden für weniger als einen Zeitraum von 14 Jahren, wodurch dem wahren und erſten Erfinder oder den wahren und erſten Erfindern das alleinige Verfertigen und Machen des erfundenen Gegenſtandes geſtattet wird, ohne daß Andere während ſolcher Zeit das in dem Patente oder Privilegien Bevorrechtete auch verfertigen und machen dürfen, vorausgeſetzt, daß die Erfindung weder geſetzwidrig, noch für das Land Nachtheil bringend ſey, inſofern ſie die im Innern verbrauchten Waaren im Preiſe ſteigere, dem Handel ſchade oder ſonſt dem allgemeinen Beſten entgegen ſtehe. Der Zeitraum der Dauer des Patents von 14 Jahren wird vom Ausſtellungstage oder Datum an gerechnet, oder von dem Tage, an welchem das Privilegium ertheilt worden iſt.

Zweck und Nutzen der Patente. Die Geſetze, in Betreff der Erfindungspatente unterliegen unvermeidlich einer Menge Schwierigkeiten. Man hat ſchon öfters beſtritten, ob es gut ſey, dergleichen Privilegien zu ertheilen, doch alle dagegen aufgebrachten Gründe waren nicht von beſonderer Haltbarkeit. Wollte man ſolche verweigern, ſo müßte in den meiſten Fällen der Trieb, Erfindungen zu machen, gelähmt werden; während es für Jeden, der eine neue Erfindung gemacht hat, jetzt Nutzen bringend iſt, ſolche bekannt zu machen, würde er ſie dann wo möglich verheimlichen. Denn trotz der Schwierigkeiten der Verheimlichung würde ſie dennoch möglich ſeyn, und es iſt gewiß, daß manche wichtige Erfindungen gänzlich verloren gegangen ſind, weil das Geheimniß derſelben mit den Erfindern ausſtarb. Auf der andern Seite iſt es ſchwierig, zu beſtimmen, auf welche Zeit ein Patent oder ein ausſchließliches Privilegium zu bewilligen ſey. Einige waren der Meinung, daß ſie auf ewige Zeiten zu verleihen ſeyen, dies hieße aber allen Verbeſſerungen das größte

Digitized by Google

Hinderniß in den Weg legen, und würde die verderblichsten Folgen nach sich ziehen. Der Zeitraum von 14 Jahren, wie solcher in England als Dauer eines Patents bestimmt wurde, dürfte vielleicht der passendste seyn, den man annehmen konnte. Für manche Erfindungen mag solcher wohl zu kurz, für andere zu lang seyn, als Durchschnitt aber ist er vollkommen billig und geeignet.

Bekanntmachung und Angabe einer Erfindung. Bis kurz vor dem Regierungsantritt der Königin Anna war es gebräuchlich, Erfindungspatente zu verleihen, ohne alle weitere Bedingung, als daß es wirklich neue Erfindungen seyn mußten. Seitdem aber wurde jedem Patente die Bedingung einverleibt und fortwährend beibehalten, daß der Erfinder verbunden ist, eine eigenhändig geschriebene und besiegelte Angabe (Specification) seiner Erfindung mit allen Einzelheiten derselben, um den Werth und Nutzen derselben beurtheilen zu können, bei der Kanzlei einzureichen, und die Einzeichnung des Patents zugleich binnen einer gewissen Zeit (in einem Monate) zu bewirken; widrigenfalls das Erfindungspatent, und alle durch solches verwilligte Freiheiten und Vortheile als erledigt und gänzlich erloschen betrachtet werden sollen. Diese Einrichtung kann man nicht anders als einsichtsvoll und zweckmäßig nennen; durch solche wird dem Verlust der Erfindung vorgebeugt, und sobald das Patent abgelaufen ist, kann Jeder daraus Nutzen ziehen.

Verleihung der Patente. Solche werden gegen eine Bittschrift und einen bei der Regierung abgelegten Eid erlangt, durch welchen der Suchende erhärtet, daß er mit vieler Mühe und bedeutenden Auslagen eine gewisse Erfindung gemacht habe, die er zugleich beschreibt, daß er glaube, dem allgemeinen Besten dadurch nützlich zu werden, und daß er der erste Erfinder davon sey. Solch eine Bittschrift wird dem Generalfiscal oder Generalprokurator (Attorney or Solicitor general) übergeben, und derjenige oder diejenigen, welche das Patent nachsuchen, haben ihm ihre Aufwartung zu machen und sich mit ihm darüber zu besprechen; dieselben legen ihm ihre Pläne und Ansichten vor, und von ihm geht die Bestimmung aus, ob das Patent ertheilt werden solle oder nicht. Treffen die Erfindungen von Zweien oder noch Mehreren zusammen und collidiren, so pflegt er sie sämmtlich abzuweisen. Es scheint eine genaue Kenntniß der Theorie und Praxis in den mechanischen Künsten und Wissenschaften sey unerläßlich, um über so schwierige Fragen zu entscheiden, wie sie bei Bittschriften wegen Erfindungspatenten häufig vorkommen. Nach dem Gesetze aber, so wie es gegenwärtig besteht, ist solch eine genaue Kenntniß nicht gerade nothwendig. Die dazu ernannten Kronbeamten entscheiden allein, ob und wofür Erfindungspatente gegeben werden sollen, gegen ihren Bescheid ist keine Einwendung möglich; sie sind auch keiner Verantwortlichkeit unterworfen, und man kann sich an nichts anderes halten, als wie bei allen andern öffentlichen Beamten, nämlich durch eine öffentliche Anklage oder Belangung vor dem großen Geschwornen-Gerichte u. s. w. Diese aber würden sicher nicht angenommen, wenn nicht etwa wegen Bestechung.

Bedenkt man, von wem auf diese Weise die Erfindungspatente in England ertheilt werden, so kann man sich nicht darüber wundern, daß eine Menge derselben vor Gericht umgestoßen werden und andere zu Processen Veranlassung geben.

Kosten eines Erfindungspatents. Will der Erfinder sich seine Erfindung für das Vereinigte Königreich sichern, so muß er ein solches Patent in England, Schottland und Irland besonders lösen. Die Ausgabe für Gebühren, Stempelunkosten u. s. w. ist außerordentlich hoch. Die Kosten sind nicht immer dieselben, je nachdem die Erfindung verwickelter Art ist, oder wenn sich ein Einspruch dagegen meldet u. s. w.

Nach Farey mögen sie in England £ 120, in Schottland £ 100 und in Irland £ 125 betragen. (Siehe dessen schätzbare Aussage in den Common Reports on Patents, p. 117.)

Bedingungen hinsichtlich der Patente. Neuheit und Nützlichkeit sind die ersten Eigenschaften, welche eine Erfindung haben muß, wenn ein Patent darüber gültig seyn soll; es wird ohne Weiteres als erledigt betrachtet, sobald dem Erfinder bewiesen werden kann, daß der Gegenstand der Erfindung entweder nicht neu, oder nicht von Nutzen sey. Die Erfindung soll sich vorzüglich auf Gegenstände des Verkaufs erstrecken, auf etwas „Wesentliches und Nutzbares, was Menschenhände erzeugen.“ (Lord Kenyon. 8. T. R. 99.) Ein philosophisches Theorem allein, welches keinen praktischen Nutzen gewährt, oder zu Erlangung eines solchen ausgebildet werden kann, ist nicht zu Erlangung eines Patents geeignet, denn solches gehört zu den wissenschaftlichen Grundlagen und Elementen, und in so lange es nicht auf ein neues praktisches Verfahren angewendet wird, wäre es unrecht gegen andere Erfinder, wenn man es ausschließlich für den Gebrauch eines Einzigen zu bewahren versuchte. Nach den Bestimmungen des Lord Tenterden ist erforderlich, daß ein Erfindungspatent sich über etwas von körperlicher und substanzieller Beschaffenheit erstrecke, etwas, das durch Menschenhände verfertigt und gemacht werden kann aus rohem Material, wie es die Kunst und Geschicklichkeit des Menschen benutzt, oder wenigstens muß es eine neue Art seyn, diese Kunst und Geschicklichkeit praktisch anzuwenden. (Godson on the Law of Patents, p. 81.) Ehe Lord Tenterden die angeführten Bestimmungen gab, wurde über ein neues Verfahren oder über eine verbesserte Anwendung kein Erfindungspatent gegeben. Nach Sr. Lord Ellenborough Ausdeutung sollte aber das Wort Manufaktur (in der angeführten Verordnung) ebensowohl auf ein neues Verfahren ausgedehnet seyn, wenn es bei längst eingeführten Bedürfnissen oder bekannten Dingen Anwendung finde, und dadurch etwas bereits Vorhandenes verbessert hervorgebracht werden könne u. s. w. (Godson, p. 83), und dieser Grundsatz ist seitdem immer beobachtet worden.

Ein Erfindungspatent über eine Maschine, deren einzelne Bestandtheile zwar früher vorhanden waren, welche aber in der Zusammensetzung neu sind und einen neuen Erfolg hervorbringen, hat vollkommene Geltung. Um aber eine solche zu erlangen, muß die schriftliche Angabe des Erfinders (Specification) ausdrücklich erklären, daß sie für diese neue Anwendung und Zusammensetzung verlangt werde, und für diese allein, nicht aber für die ursprüngliche Erfindung und Benutzung der einzelnen Theile. Auch kann ein Patent für die

Digitized by Google

Vervollständigung einer ältern Erfindung bewilligt werden, doch muß ſich ſolches auf den Zuſatz oder die Verbeſſerung beſchränken, ſo daß das Publikum ſich ſolche allein, ohne Beifügung von anderen Dingen, verſchaffen kann. Geht das Patent auf das Ganze, ſo wird es eo ipso ungültig, weil das Eigenthumsrecht auf den Zuſatz oder die Verbeſſerung nicht auch einen Anſpruch auf die Sache ſelbſt geben kann. (Godson, p. 71.) Für eine jede Erfindung, welche in dem Vereinigten Königreiche neu iſt, kann ein Erfindungspatent erlangt werden, wenn es auch bereits in einem andern Lande längſt in Gebrauch war. Ein Erfindungspatent erliſcht auch durch den Umſtand, wenn es über mehrere getrennte Erfindungen ertheilt wurde, und eine derſelben nicht neu iſt.

Die ſchriftliche Angabe (Specification) einer neuen Erfindung muß von dem Erfinder mit größter Sorgfalt abgefaßt werden, und dieſelbe vollſtändig und genau darſtellen. Die Ausdrücke ſind dabei deutlich und unzweideutig zu geben, es darf der Beſchreibung nichts Weſentliches mangeln, noch auch etwas Ueberflüſſiges hinzugefügt werden, und der Erfinder hat die Erfindung im beſten und vollkommenſten Zuſtande zu beſchreiben, den er kennt. Sollte derſelbe hierauf nicht die gehörige Rückſicht nehmen, ſo wird das Erfindungspatent für erloſchen erklärt. Mangelhafte oder nicht genaue Angaben, ſelbſt wenn ſolche ſich auch bloßer Unachtſamkeit eingeſchlichen haben ſollten, bringen dieſelbe Beeinträchtigung hervor.

Vorbauung (Caveat). Es iſt nicht ungewöhnlich, daß Erfinder, um ſich vor der Gefahr zu ſichern, ehe ſie ihre Erfindung ganz aufs Reine gebracht, durch einen Andern überholt zu ſehen, dem Generalfiscal oder Generalprocurator ein Caveat oder Vorbauung deßhalb einbringen, d. h. eine ſchriftliche Eingabe, wodurch derjenige, welcher ſolche übergibt, ſich Nachricht ausbittet, wenn irgend ein Patentgeſuch eingereicht werden ſollte, über eine Erfindung, die er in ganz allgemeinen Ausdrücken beſchreibt; die Einreichung eines Caveat iſt daher nichts weiter, als eine Mittheilung, daß eine gewiſſe Erfindung demnächſt vervollſtändigt ſeyn werde; ſo daß wenn Jemand Anderes für ebendieſelbe um ein Patent einkäme, dem Uebergeber deſſelben der Vorzug ertheilt werden möge.

Wegen Verletzung eines Erfindungspatents wird auf Anbringen Schutz gewährt, und zwar auf demſelben Wege, wie bei der Beeinträchtigung eines Verlagsrechts.

Erfindungspatente ſind in beſondern Fällen durch Parlamentsacten über 14 Jahre hinaus ausgedehnt worden, um dem Erfinder Ertrag für ſeine Verdienſte oder ſeine Koſten zuzuwenden, oder weil der Zeitraum für den Gegenſtand nicht hinlänglich erſchien.

Ueberſicht der in den acht Jahren, welche mit dem 1828 beendigten ſchließen, verliehenen Erfindungspatente:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1821 | — 108 | 1825 | — 249 |
| 1822 | — 113 | 1826 | — 131 |
| 1823 | — 138 | 1827 | — 148 |
| 1824 | — 181 | 1828 | — 152 |

Im Monat Mai des Jahres 1829 waren in England überhaupt 1855 Erfindungspatente in Kraft.

In dem Report of the Comitee of the House of Commons über dieſen Gegenſtand (Nr. 332, Seſſion 1829) finden ſich mancherlei neue und beſtehende Nachrichten hierüber, namentlich in den Papieren und Mittheilungen, welche Herr Farey der genannten Commiſſion vorgelegt hat; die Abhandlung von Godſon über die Verordnungen und Geſetze in Betreff der Patente und Verlagsrechte, iſt eben ſo deutlich als gründlich verfaßt.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika kann ein Patent über eine neue Erfindung erlangt werden, wenn man ſich deßhalb an den Staatsſecretär mittelſt Eingabe wendet, 50 Dollars an den Fiscus bezahlt und eidlich beſtärkt, der wahre, alleinige Erfinder ſelbſt und wenigſtens ſeit zwei Jahren amerikaniſcher Bürger zu ſeyn; ein Fremder kann kein Patent erhalten.

Die Patentbriefe werden erſt dann vom Präſidenten unterzeichnet, wenn der Generaladvocat ſolche unterſucht und als geſetzmäßig beſtätigt hat. Der Erfinder iſt verbunden, bevor ihm das Patent zugeſagt wird, die genaueſte und deutlichſte Beſchreibung der Erfindung zu geben, und die Eigenſchaften auseinander zu ſetzen, durch welche ſeine Erfindung ſich von früheren ähnlichen unterſcheidet. Zu gleicher Zeit wird ein Sachverſtändiger veranlaßt, die Erfindung genau zu unterſuchen, und ſind Maſchinen dabei, ſo müſſen auch dieſe auf's Genaueſte in ihrer Anwendung und Wirkſamkeit nachgewieſen werden. Dieſe Beſchreibung und die Zeichnungen werden von zwei Zeugen atteſtirt, und etwaige Proben und Erzeugniſſe des Erfinders nach den Umſtänden beigebracht.

Erachtet es der Secretär für nothwendig, ſo iſt der Erfinder verbunden, ein Modell zu liefern, welches für's Publikum im Modellſaal öffentlich ausgeſtellt wird. Da ein Erfindungspatent nur dem wahren Erfinder, nicht dem, der es an's Licht bringt, verliehen wird, ſo kann Erfinder in der ſehr kurzen Zwiſchenzeit, bis das Patent ausgefertigt wird, nicht beeinträchtigt werden. Der Generaladvocat hat geſetzlich 15 Tage zu ſeinem Berichte Zeit, allein das Patent ſelbſt kann in einem, ja ſogar in einem halben Tage erlangt werden. Die Dauer eines ſolchen Patents iſt, wie in Großbrittannien 14 Jahre. Wer zum Nachtheil des Erfinders Mißbrauch ausübt, hat den verurſachten Schaden dreifach zu erſetzen. Dieſelben Angeklagte können ſich auf Unzulänglichkeit der vorhandenen Erfindungen berufen, jedoch müſſen ſie die Abſicht einer Täuſchung von ſich ablehnen oder die Neuheit der Erfindung in Zweifel ſtellen können, wenn ſie der Strafe entgehen wollen. Das Geſuch, um Aufhebung eines Patentes, kann drei Jahre nach dem Tage von deſſen Ertheilung erfolgen. Das Gericht geht bloß nach dem neueſten und deutlich ſchreibenden Geſetze, und keine Beſchwerde wird angenommen wegen Nachtheils, der daher entſprungen, daß die Behörde unbefugt gehandelt habe. Die Anmeldung zu einem Patente braucht nicht in einem beſtimmten Zeitraume erfolgt zu ſeyn, es bleibt während der Zeit unvergeben und kann nicht anders veröffentlicht werden als durch Untreue oder Raub der Idee. Der Patentirte iſt nicht gehalten, ſeine Erfindung ſogleich zu veröffentlichen, er würde aber bei Unterlaſſung wenig Schutz gegen Nachahmer finden. Verbeſſerungen einer Erfindung erfordern, daß das Patent die nöthigen Zuſätze erhalte. Die Zahl der geldſten Erfindungspatente iſt jährlich ungefähr 200 (während in Großbrittannien in acht Jahren die Durchſchnittszahl 138 und in ſechs Jahren 152 betrug). Da dieſe Angaben aus ſehr zuverläſſiger Quelle geſchöpft ſind, ſo iſt ganz wahrſcheinlich was in Nr. 10 der Priv. wöchentlichen gemeinnützigen Nachrichten von

Digitized by Google

und für Hamburg, Jahrgang 1830, angeführt steht, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom Jahre 1796 bis 1828 — 5215 Patente für nützliche Erfindungen ertheilt haben solle. Schwerlich sind aber diese 5215 neuen Erfindungen in Europa alle zur Anwendung gekommen.

Die Gesetze Frankreichs in Betreff der Patente, haben einige bemerkenswerthe Eigenthümlichkeiten. Durch ein Decret der Nationalversammlung vom Jahre 1791, wurde bestimmt, daß jede neue Idee, welche in ihrer Anwendung der menschlichen Gesellschaft Nutzen bringe, das Eigenthum des ersten Erfinders bleiben solle, und einem solchen, so wie dem, der fremde Erscheinungen auf französischen Boden verpflanzte, wurde der volle ausschließliche Genuß derselben für einen gewissen Zeitraum gesichert. Wer ein Patent (Brévet d'invention) nachsucht, muß versiegelt eine genaue Angabe seiner Principien, der Eigenschaften der Erfindung selbst, mit den dazu gehörigen Plänen, Zeichnungen und Modellen einreichen. Der Secretär und der bittstellende Erfinder bemerken auf dem Umschlage den Tag der Eingabe, und letzterer macht sich dabei verbindlich, die Patentkaxe zu bezahlen. Jedes Patent wird in derselben Woche dem Büreau übergeben, welches sich mit diesen Angelegenheiten beschäftigt, wo es dann geöffnet wird, und, nachdem das Patent mit Einverleibung alles Wesentlichen, so wie der Pläne, Zeichnungen und Modelle ausgefertigt worden ist, wird es durch die obere Behörde versiegelt befördert. Die Verleihung selbst geschieht auf 5, 10 oder 15 Jahre, nach dem Verlangen des Nachsuchenden, und nur auf specielle Erlaubniß für eine längere Zeit.

Die Taxe der Patente ist bei 5 Jahren 500, bei 10 Jahren 800 und bei 15 Jahren 1500 Franken, von welcher Summe die Hälfte beim Ansuchen und der Rest 6 Monat nach Ertheilung des Patents entrichtet werden muß; leistet der Patentirte die letzte Zahlung nicht, so ist das Erfindungspatent erlediget und die Erfindung wird öffentlich bekannt gemacht. Es werden von Zeit zu Zeit Listen der neuen Erfindungen und der darüber ertheilten Patente zur Kenntniß des Publikums gebracht, wenn nicht politische oder mercantilische Gründe die Geheimhaltung gebieten. Uebertreter der Patentgesetze werden gerichtlich verfolgt und zahlen nach Ueberführung eine Strafe an die Armencasse. Des Patents verlustig werden alle diejenigen, welche ihre Erfindung verändern oder umdrehen, oder auch wenn eine Erfindung gar nicht neu ist, vom Erfinder ohne gegründete Ursache während einiger Jahre nicht in Anwendung gebracht wird, oder durch Erwerben eines Patents dafür in einem fremden Lande. Alle Verbesserungen einer patentirten Erfindung werden dem Patent entweder beigefügt oder ein besonderes neues Brévet dafür ertheilt. Verbesserer eines bereits brevetirten Gegenstandes erhalten dafür speciel ein Brévet, ohne daß dadurch das zuerst Verliehene beeinträchtigt werden darf. Veränderte Form oder bloße Verzierungen werden nicht zu Verbesserungen im Manufakturssache gerechnet. Bei Collisionen mehrerer Patentinhaber entscheidet bei völliger Aehnlichkeit das ältere Datum des Patents, bei einiger Verschiedenheit wird das neue Patent tarfrei, wie für eine Verbesserung ausgefertigt. In Großbrittannien können fünf Personen Eigenthümer eines Patents seyn, in Amerika kann nur Einer solches erlangen, nämlich der Erfinder selbst; die französischen Gesetze gestatten sogar geschlossenen Compagnien das Nachsuchen eines Brévet.

Vortrefflich und eigenthümlich ist die Anordnung, daß alle abgelaufenen Patente von der Regierung öffentlich bekannt gemacht werden. Auch findet noch eine andere zweckmäßige Einrichtung statt. Die eingereichte Beschreibung einer Erfindung kann öfters schriftlich nicht hinlänglich deutlich und genügend abgefaßt werden. Es ist deßhalb ein Ausschuß von Kunstverständigen angewiesen, die Gegenstände genau zu untersuchen und zu prüfen, ob vielleicht noch größere Vortheile durch eine solche Erfindung zu erlangen seyen. Auch soll dadurch zugleich ausgemittelt werden, ob solche wirklich neu oder etwa schon bekannt gemacht gewesen ist, in welch letzterem Falle das Patentgesuch dann zurückgewiesen wird; die Genehmigung des Ausschusses schützt die Patentirten jedoch nicht vor Gericht. In Frankreich war vom Jahre 1821 bis 1826 die Anzahl der ertheilten Brévets d'invention jährlich 182 im Durchschnitte.

Die Patentgesetze im österreichischen Kaiserthum, laut Hofdecret vom Jahr 1820, weichen wenig von denen ab, welche in Frankreich bestehen, und scheinen in Form und Geist darnach abgefaßt zu seyn. Der Eingeborne wie der Fremde kann ein Erfindungspatent auf höchstens 15 Jahre erlangen, vorausgesetzt, daß daraus nichts entspringen könne, was gegen die Gesetze und das gemeine Beste gerichtet scheint. Die Eingabe muß eine so klare Darstellung der Erfindung selbst enthalten, daß Leute vom Fach im Stande sind, solche vollkommen zu verstehen, es darf darin kein versteckter Vorbehalt verborgen seyn, und vorzüglich muß genau darin angegeben werden, wodurch die neue Erfindung sich von dem Bestehenden unterscheide. Nur im Fall der Unentbehrlichkeit werden Zeichnungen oder Modelle verlangt, und wird der Erfindung das Patentrecht verwilligt, so tritt es mit dem Tage und der Stunde, daß die versiegelte Eingabe deßhalb als empfangen bescheinigt wird, in Kraft und Wirkung. Nachahmungen sind erst von dem Zeitpunkte an gesetzwidrig, an welchem das Patent oder Privilegium publicirt wird. Die Erfindung wird nur insofern untersucht, ob solche schädlich oder gegen das Gesetz, so wie auch, ob solche neu und nützlich sey, sonst läßt man alles Andere auf sich beruhen. Auch die Taxe ist der in Frankreich erhobenen ziemlich ähnlich, es werden nämlich während der ersten 5 Jahre jährlich 10 Gulden Zwanziger, und

Digitized by Google

bei 15 Jahren weitere 5 Gulden Zwanziger erhoben, ſo daß 425 fl. Zwanziger für das längſte Patent bezahlt werden müſſen. Statt daß in Frankreich zwei Jahre bis zur Bekanntmachung der Erfindung Zeit gelaſſen werden, iſt dieſes in Oeſterreich nur für ein Jahr der Fall, und zwar bei Verluſt des Privilegiums. Wegen Beeinträchtigungen eines ſolchen Privilegiums muß der Patentirte Klage erheben, der eingeklagte Gegenſtand wird confiscirt, der Verurtheilte zahlt 100 Dukaten Strafe, wovon der Kläger die Hälfte oder je nach Befund auch größern Schadenerſatz erhält. Im Durchſchnitte betrug die Zahl der in einem Zeitraume von 6 Jahren bewilligten und ertheilten Erfindungspatente und Privilegien 182.

Im Königreiche der Niederlande werden nach dem Geſetz von 1817 allen denjenigen königlichen Unterthanen ausſchließliche Privilegien zugeſichert, welche eine beſondere Erfindung oder weſentliche Verbeſſerung in irgend einem Fache der Manufakturen und mechaniſchen Künſte gemacht, oder von fremdem Boden auf einheimiſchen verpflanzt haben. Die Dauer der Patente iſt 5, 10 bis höchſtens 15 Jahre; die Koſten betragen, nach Befinden der Umſtände, zwiſchen 150 und 750 Franken. Patente für Erfindungen, in andern Ländern gemacht, werden nur auf ſo lange ertheilt, als das Patent in dem Vaterlande der Erfindung ſelbſt dauert, und müſſen die darin genannten Erzeugniſſe im Lande ſelbſt gearbeitet werden. Nachgemachte Erzeugniſſe und Waaren werden zum Beſten der Patentirten confiscirt oder deßhalb Entſchädigungen ausgemittelt. Eines Erfindungspatents verluſtig wird, wer ſich falſche Angaben erlaubt hat, wenn die Erfindung ſchon irgend wo gedruckt bekannt gemacht war, oder der Erfinder das erlangte Recht während zweier Jahre nicht ausgeübt hat, ein anderweitiges Patent vom erſten Erfinder im Auslande deßhalb nachgeſucht worden iſt, oder die Erfindung für die menſchliche Geſellſchaft nachtheilig zu ſeyn ſcheint. Zur Erlangung eines Erfindungspatents iſt eine Bittſchrift an den König erforderlich, welche durch den Provinzialſyndicus befördert wird, und mit einer genauen ausführlichen Beſchreibung der Erfindung und den nöthigen Plänen und Modellen begleitet ſeyn muß. Nachdem der Generalcommiſſarius für Unterricht und Kunſt das Siegel geöffnet, fügt er für den König einen Specialbericht bei, wozu ihm 10 Tage Friſt gelaſſen werden. Findet es der König angemeſſen, ſo überträgt er dem königl. Inſtitute die nähere Unterſuchung und Begutachtung.

Wenn nicht beſondere Rückſichten ſtatt finden, wird nach Ablauf eines Patents die Erfindung öffentlich bekannt gemacht, und mit Erlaubniß des Königs kann ſolches bis auf 15 Jahre verliehen werden. Was Verbeſſerungen vorhandener Erfindungen betrifft, ſo finden dieſelben Geſetze und Verordnungen wie in Frankreich ſtatt. Zur öffentlichen Kenntniß führen die Behörden ein genaues Protokoll über die neuen Erfindungen, die officielle Staatszeitung berichtet darüber und zählt die Erfindungen namentlich auf.

Wenn der Zweck eines Erfindungspatents der iſt, dem erſten Erfinder Früchte ſeines Scharfſinnes, ſeine neuen von ihm aufgefundenen Ideen und deren Vervollkommnung zu gute kommen zu laſſen, ſo wird dieſer vielleicht nirgends weniger erreicht als in England, denn während in den Vereinigten Staaten ein Erfindungspatent £ 6. 15ſ. koſtet und in einigen Tagen erlangt werden kann, ſo gehört in Großbritannien ein Aufwand von £ 550 und oft drei Monate Zeit dazu, um ſich in Beſitz eines ſolchen Patents zu ſetzen, und der Unbemittelte ſieht ſich beinahe außer Stand, die Früchte ſeiner Anſtrengungen und ſeines Nachdenkens zu genießen.

Dadurch, daß in England Jedem, der eine Erfindung zuerſt bekannt macht, ſey er nun ſelbſt der Entdecker oder nicht, ein Patent ertheilt wird, iſt Betrug und Ungerechtigkeit Thor und Thüre geöffnet; in andern Ländern kann der wirkliche Erfinder ſein Erfindungsrecht reklamiren und geltend machen, die engliſchen Geſetze aber ſtehen in dieſem Punkte hinter allen andern zurück. Eben ſo nachtheilig iſt in England die Einrichtung, daß Niemand gezwungen iſt, die patentirte Erfindung überhaupt bekannt zu machen, wodurch ſolche alſo möglicherweiſe lange Zeit für's allgemeine Beſte ohne Nutzen bleiben kann; verſäumt aber in Frankreich und anderwärts ein Patentinhaber ohne beſondere Gründe, ſeine Erfindung binnen ein oder zwei Jahren in Anwendung zu bringen, ſo wird ſolche Gemeingut.

Die bis jetzt in England gemachten Vorſchläge zur Verbeſſerung des Patentweſens gehen dahin, daß Patente nicht auf bloße Speculation genommen und ertheilt, und durch deren Nichtbenutzung andern Verbeſſerern älterer Erfindungen hinderlich werden können; ebenſo auch kann man fernerhin dem, in einer Commiſſion zur Unterſuchung der Patente ernannten oder vorgeſchlagenen Ausſchuſſe (Patent-tribunal), unmöglich zumuthen, ſich bei Prüfung der Erfindungen dem oft gefährlichen Mißlingen oder Verſuchen derſelben auszuſetzen, in Kohlenminen eine neue Sicherheitslampe, im Meeresgrunde eine neue Taucherglocke zu probiren oder gar mit einem Rettungsboote einen Seeſturm herauszufordern. Jeder Erfinder ſoll vielmehr den Nutzen und die Anwendung ſeiner Erfindung ſelbſt praktiſch zeigen, wonach der Ausſchuß die Gültigkeit des Patents beſtätigen kann. Eine Hauptſache iſt, daß der Erfinder vor räuberiſcher Nachahmung und Verfälſchung ſeiner Erfindung geſchützt werde, wenn zur Ausfertigung eines Patentes ſo viele Monate erforderlich bleiben, wie es in England ſeither üblich war.

Noch ein anderer Vorſchlag, welcher gemacht worden iſt, verdient Berückſichtigung. Derſelbe beſteht darin, daß man nur ſolchen Erfindungen ein Patent zuſichere, welche wirklich

Digitized by Google

in Anwendung kommen, nicht aber denen, die sich in Geheimnißkrämerei hüllen, und wenig oder gar keinen Nutzen bringen.

**Erfurt**, an dem Gerafluſſe, in der preußiſchen Provinz Sachſen, unter dem 50° 58′ 15″ nördl. Br. und 11° 2′ 26″ öſtl. L., Sitz des gleichnamigen Regierungsbezirkes. Feſtung. 2700 Häuſer und nahe an 23.000 Einwohner. Die Hauptzweige des Stadtgewerbes ſind Woll- und Baumwoll-Manufakturen, Leder-, Band-, Strumpf-, Tabak- und Knopf-Fabriken, auch wird der Anbau von Gemüſe, Waid und Sämereien (Coriander, Anis, Canariensamen ꝛc.), Mohn und Safflor ſtark betrieben. Im Jahr 1816 waren hier gegen 250 Schuhmacher, die größtentheils fabrikmäßig arbeiteten und mit ihren Waaren die Meſſen von Frankfurt, Braunſchweig, Leipzig, Caſſel ꝛc. bezogen.
Rechnungen, Maaße und Gewichte, ſiehe Berlin.

**Erivan**, Hauptſtadt der Provinz Armenien (aſiatiſches Rußland) an den Flüſſen Senga und Kwerbulak (d. i. der 40armige), unter dem 40° 12′ nördl. Br. und 45° 5′ öſtl. L. 2000 Häuſer, 15,000 Einwohner; Baumwoll-, Tuchfabrikation, Handel.

**Erlangen**, Stadt im Rezatkreis, Königreich Baiern, nahe am Einfluß der Schwabach in die Regnitz; unter dem 49° 35′ nördl. Br. und 28° 35′ öſtl. L., 956 Häuſer, 9268 Einwohner; bedeutende Spiegel-, Tabaks-, Tuch-, Strumpfwirkerwaaren-, Hut- und Haarſchuh-Fabriken, Gerbereien, Papiermühlen, Branntweinbrennerei u. ſ. w. Es werden hier auch ſogenannte Nürnbergerwaaren verfertigt.

**Erlau**, Ungariſch Eger. Unter dem 47° 55′ nördl. Br. und 20° 21′ öſtl. L., Stadt in Ungarn am Eger- oder Erlauſluſſe, mit 1700 Häuſern und gegen 18.000 Einwohnern. Weinbau, Handel mit Landesprodukten, Gerbereien und einige Wollfabrikation.

**Erle** (Engl. Alder, Franz. Aune, Lat. Betula alnus), ein einheimiſcher Waldbaum, der am beſten in ſumpfigem Boden und an den Ufern von Flüſſen gedeiht. Er erreicht keinen bedeutenden Umfang; ſein Holz iſt außerordentlich dauerhaft im Waſſer und feuchten Grunde, und wird deßhalb zu Pfählen, Roſten, Brunnenröhren, Trögen, Düngerbehältern, Schleuſen u. ſ. w., überhaupt zu jedem Gebrauche verwendet, wo es beſtändig naß bleibt. Dem Wechſel der Witterung oder der Feuchtigkeit ausgeſetzt hält es nicht lange, und trocken unterliegt es dem Wurmfraße. Die Farbe des Holzes iſt ein röthliches Gelb von verſchiedenen Schattirungen; die Textur iſt ſehr gleichförmig, und da es ſich vorzüglich gut ſpalten, hobeln und zuſammenleimen läßt, ſo wird es von Tiſchlern und Drechslern geſucht. Die Wurzeln ſind ſchön gemaſert und nehmen die ſchönſte Beize an. Die Kohlen geben gutes Büchſenpulver, und Rinde, Blätter, wie auch die Knoſpen und jungen Zweige werden von Gerbern, Hutmachern und Färbern benützt.

**Erzerum**, Hauptſtadt von Armenien und Sitz eines Paſchaliks von drei Roßſchweifen. Unter dem 39° 56′ 55″ nördl. Br. und 48° 55′ 45″ öſtl. L., 7000 Fuß über dem Meere, am Fuße des Ararat und zwiſchen den Quellen des Euphrat, in einer geſunden und fruchtbaren Gegend. Etwa 100.000 Einwohner, meiſtens Armenier, Griechen und Perſer. Erzerum iſt der Stapelplatz eines beträchtlichen Caravanen-Verkehrs zwiſchen Kleinaſien, den kaukaſiſchen Ländern, Perſien und Indien, auch beſitzt es Fabriken in Eiſen- und Kupferwaaren, Seide, Baumwolle, namentlich ſind die daſigen Waffenſchmiede berühmt.
Rechnungen, Maaße und Gewichte ſiehe Aleppo und Trapezunt.

**Eſel** (Franz. Ane, Engl. Ass, Ital. Asino, Lat. Asinus), das allgemein bekannte vierfüßige Thier.

**Eſparto, Sparto, Spaniſcher Ginſter** (Engl. und Franz. Esparto, Lat. Stipa tenacissima), eine Gattung Pfriemengras oder Binſen, welche in den ſüdlichen Provinzen von Spanien gefunden wird, und namentlich auf allen unangebauten ſteinigten und bergigten Diſtrikten Valencia's in großem Ueberfluſſe vorhanden iſt. Beckmann (Geſchichte der Erfindungen Bd. II.) vermuthet, und wie es ſcheint mit gutem Grunde, daß die Stipa tenacissima dieſelbe Pflanze ſey, welche Plinius unter dem Namen Sparta aufführt, und deren Verwendung zu nützlichen Zwecken er den Karthagern zuſchreibt. (Hist. Nat. lib. XIX. c. 2.) Der ſpaniſche Ginſter wächſt ſtrauchartig bis zu einer Höhe von 12 bis 15 Fuß. Der holzige Stengel treibt grüne, rundliche, den Binſen ähnliche Aeſte, die mit lanzettförmigen Blättern ſparſam beſetzt ſind, und auf denen ſich im Mai und Juni lange Aehren gelber wohlriechender Blumen entwickeln, die einen ſehr ſchönen Anblick gewähren.

Nach der Einſammlung werden die Stämme und Aeſte 8 Tage lang getrocknet, dann längere Zeit geröſtet, und nach abermaligem Trocknen an der Luft wie Flachs und Hanf zubereitet. Zum Röſten gibt man dem Meerwaſſer den Vorzug, weil das ſüße Waſſer die äußere Schale der Stämme nicht ſo gut auflöſt. Das Klopfen geſchieht auf einem flachen Steine. Das ſpaniſche Landvolk beſitzt eine wundervolle Geſchicklichkeit in der Verarbeitung des Eſparto. „Nachdem derſelbe in Waſſer eingeweicht worden iſt, verſtehen Weiber und Kinder, ohne Rad oder Spindel, zwei Fäden zu gleicher Zeit daraus zu ziehen; dies geſchieht, indem ſie die Faſern zwiſchen den flachen Händen reiben, auf dieſelbe Art, wie ein Schuhmacher den Faden auf ſeinem Knie rollt, mit dem Unterſchiede, daß eine und dieſelbe Bewegung jedem Faden die Drehung gibt, und ſie zu gleicher Zeit vereinigt. Um die Fäden auseinander zu halten, wird der Daumen der rechten Hand dazwiſchen

Digitized by Google

gelegt, oder wenn dieser gerade etwas anderes zu thun hat, ersetzt der linke Daumen seine Stelle. Zwei Fäden werden auf diese Weise in einen einzigen von der Dicke einer starken Rabenfeder zusammengedreht, und in dieser Gestalt 46 Yards für etwas mehr als ½d. (1 Kreuzer) verkauft; das Material dazu mag etwa ½ dieses Preises werth seyn.“ (Townsend's Travels in Spain, Vol. III., p. 177, auch p. 129; Fischer's Ansicht von Valencia ꝛc.)

Die Verwendung des Esparto findet noch zu den nämlichen Zwecken statt, wie im Alterthum; man verarbeitet ihn zu Tauwerk, Schuhen, Matten, Körben, Netzen, Matratzen, Säcken u. s. w., ja man hat schon Versuche mit feinerem Gewebeg gemacht, z. B. mit Plüsch, wozu durch eine eigene Maschine die Fasern zuvor weich geklopft werden mußten. Im Ganzen kennt man wohl 40 bis 50 Arten verschiedener Esparto-arbeiten aus Esparto, deren Absatz sich nach und nach über ganz Europa verbreitet hat. Die Seilerarbeiten aus Esparto sind vortrefflich, namentlich werden die Ankertaue wegen ihrer Dauerhaftigkeit, Wohlfeilheit und Leichtigkeit allen andern vorgezogen; ein solches 12 bis 14 Zoll dickes Tau von 90 bis 100 Faden kostet höchstens 30 Piaster, hält so lange wie zwei andere von Hanf, verdirbt nicht in der Feuchtigkeit, obgleich es nicht getheert zu werden braucht, wie die Hanfseile, und schwimmt wegen seiner Leichtigkeit auf der Oberfläche des Wassers; ein wichtiger Vortheil an unsichern Küsten. An der spanischen Flotte werden keine andern Taue verwendet. Eine Hauptanwendung des Esparto findet auch in der Fabrikation von Alpargates statt. Diese sind leichte Schuhe, welche von dem Landvolk in Valencia getragen werden, und flache Sohlen von Esparto oder Hanf — besonders von ersterem — haben. Sie sind außerordentlich wohlfeil und angenehm für heiße Klimate, und, außer dem großen Bedarf im Lande selbst, fand früher eine Ausfuhr nach beiden Indien in ungeheuern Quantitäten statt. Seit der Losreißung des spanischen Amerika hat dieser Verkehr gar sehr abgenommen.

Französische Manufakturen liefern auch seine Seile zum Trocknen der Wäsche und des Papiers in Papiermühlen, die allen andern vorzuziehen sind, da sie der Wäsche weder Farben und nicht flecken. In Hamburg, Bremen ꝛc. findet man Niederlagen von solchen Seilen, die nach dem Centner verkauft werden. In Färbereien kann die Pflanze eben so gut, wie der Färberginster benützt werden, und die Blätter und dünnen Zweige benützt man zu Winterfutter für Schafe und Ziegen.

In Deutschland gelingt der Anbau des spanischen Ginsters nicht, da er im freien Boden und ohne Schutz die Kälte unserer Winter nicht aushält.

**Essek**, befestigte Hauptstadt des Königreichs Slavonien, in morastiger ungesunder Gegend an der Drau, die sich hier nahebei in die Donau ergießt, unter dem 45° 34′ nörd. Br. und 16° 41′ östl. L., 850 Häuser, 9500 Einwohner. Fabrikation von Seife und bedeutender Handel mit Vieh, Getreide, Häuten u. s. w. Die 4 Jahrmärkte sind sehr lebhaft und besucht.

**Essig, Essigsäure** (Eng. Vinegar, Franz. Vinaigre, Ital. Aceto, Span. und Port. Vinagre, Holl. Azyn, Dän. Aeddike, Schwed. Attika, Russ. Ukzus, Polu. Ocet).

Unter dem Namen Essig versteht man eine Flüssigkeit von angenehmem sauren Geschmacke und Geruche, deren Hauptbestandtheile Essigsäure und Wasser sind. Außer diesen Bestandtheilen enthält er aber gewöhnlich noch andere, mehr zufällige, die nach Verschiedenheit der Stoffe, aus denen er bereitet wurde, auch verschieden sind. Essig kann nämlich aus allen weingeistshaltigen Flüssigkeiten und aus allen Substanzen bereitet werden, die der geistigen Gährung fähig sind. Seine Bereitung beruht auf der Thatsache, daß jede weingeistshaltige Flüssigkeit, wenn man sie einige Zeit dem Einflusse der atmosphärischen Luft und einer Temperatur über 18° R. aussetzt, sauer wird, und zugleich ihren Alkoholgehalt verliert, indem auf Kosten dieses Letztern durch die saure Gährung Essigsäure gebildet wird. Die gewöhnliche Bereitung des Essigs geschieht durch die saure oder Essig-Gährung, obwohl auch durch andere chemische Processe Essigsäure erzeugt werden kann; ja es gibt fast keine etwas heftig vor sich gehende Zersetzung organischer Substanzen, bei der sich nicht, neben andern Stoffen, auch Essigsäure erzeuge.

Wenn gleich in einer bloßen Mischung aus Alkohol und Wasser, unter dem Einflusse der atmosphärischen Luft und der Wärme, nach längerer Zeit etwas Essigsäure sich erzeugt, so findet die Essigbildung auf eine wirksame Weise, doch nur dann statt, wenn ein Ferment vorhanden ist, welches die Oxydation des Alkohols einleitet; als solches dient eine azothaltige, oder eine solche Substanz, welche schon in der sauren Gährung begriffen ist, wie: fertiger Essig, Essighefe, Roggen- oder Gerstenbrod, Sauerteig und ähnliche vegetabilische Stoffe, welche Pflanzenleim enthalten. Diese Körper, durch deren Zusatz die Essigbildung beschleunigt wird, heißt man Essigmutter. Das beste und reinste Ferment ist schon fertiger guter Essig. Neben dem Ferment sind wesentliche Bedingungen zur Essigbildung: die freie Einwirkung des Sauerstoffs der atmosphärischen Luft und eine etwas erhöhte Temperatur.

Nach Verschiedenheit der Stoffe, aus denen man Essig bereitet, hat er verschiedene Namen, als: Weinessig, Rosinenessig, Cider- oder Obstmosessig, Zuckeressig, Honigessig, Malz- oder Getreideessig, Bieressig ꝛc. Diese Essigarten sind zwar rücksichtlich der Essigsäure, die sie enthalten, wesentlich nicht unterschieden; sie enthalten aber dennoch, nach Verschiedenheit der Stoffe, aus denen sie bereitet werden, mehr oder weniger unwesentliche Theile beigemischt, die sie sowohl nach dem Geschmacke als dem Geruche von einander unterscheiden. So enthält ächter Weinessig stets Weinstein, wenn auch in geringer Menge, in sich aufgelöst, wodurch er sich von allen andern Essigarten wesentlich unterscheidet. Da die Rosinen bloß aus eingetrockneten Weinbeeren bestehen, in welchen der Weinstein als natürlicher Gemengtheil schon enthalten, so kommt der Rosinenessig dem Weinessig auch am nächsten.

Dem Cider- oder Obstessig fehlt der Weinstein gänzlich, dafür enthält er sehr viel Aepfelsäure; der Zucker- oder Honigessig enthält ebenfalls Aepfelsäure, aber keine Weinsäure. Der Getreide- oder Malzessig enthält neben der Essigsäure auch noch Phosphorsäure, die zum Theile an Kalk- und Talkerde gebunden ist; der aus Bier bereitete Essig, Bieressig, enthält wegen des demselben beigemischten Hopfens einen etwas bittern Geschmack, so daß er nicht zu jedem Zwecke benutzt werden kann.

Der Gebrauch des Essigs zu einer Menge häuslicher Bedürfnisse, in Apotheken, Manufakturen u. s. w. ist bekannt. Für den besten Weinessig hält man den französischen, namentlich den aus dem Orleanais, welcher in großer Menge nach Großbrittannien, Holland und den Ostseehäfen, gewöhnlich in Barriques oder Tierçons, verschifft wird.

Kräuteressige und aromatische Essige bereitet man durch Zusätze von gewürzhaften Kräutern, welche dem schon fertigen Essig beigemengt und längere Zeit in Flaschen bei gelinder Wärme (gewöhnlich in der Sonne), stehen gelassen werden, bis alles sich auf den Boden gelagert hat und der Essig klar über dem Bodensatze stehen bleibt, dann wird er abgegossen und in verstopften Flaschen oder Gefäßen aufbewahrt.

Digitized by Google

Der Grad der Stärke des Eſſigs, d. i. ſein Gehalt an Eſſigſäure, kann durch das ſpecifiſche Gewicht nicht beſtimmt werden; man bedient ſich daher verſchiedener chemiſcher Methoden, unter denen die Anwendung des Aez-Ammoniaks nach Otto's Vorſchlag die zweckmäßigſte zu ſeyn ſcheint. *

Verzeichniß der Quantitäten Eſſig, welche in den Jahren 1820 bis 1835, beide inclusive, in Großbrittannien und Irland verfeinert wurden, nebſt der reinen Einnahme daraus.

| Jahre. | Gallons. | Reine Einnahme. | Jahre. | Gallons. | Reine Einnahme. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | £ | | | £ |
| 1820 | 2,497,468 | 40,586 | 1827 | 2,967,864 | 24,746 |
| 1821 | 2,754,004 | 43,802 | 1828 | 2,648,867 | 24,475 |
| 1822 | 2,604,639 | 45,688 | 1829 | 2,558,798 | 22,541 |
| 1823 | 2,406,563 | 47,124 | 1830 | 2,097,404 | 17,862 |
| 1824 | 2,360,486 | 46,341 | 1831 | 2,359,058 | 19,318 |
| 1825 | 2,340,812 | 45,518 | 1832 | 2,911,755 | 22,988 |
| 1826 | 3,048,891 | 25,136 | 1833 | 2,860,601 | |

Der Vertrag der Abgabe war vor dem Jahr 1826 4d. pr. Gallon, ſeit dieſer Zeit 2d. Die Fabrikation iſt beinahe gänzlich auf England beſchränkt; das Quantum, welches in Schottland und Irland erzeugt wird, beläuft ſich nicht über 100,000 Gallons.
Holzeſſig, ſ. dieſen Artikel.

**Eſſigſäure** (Engl. Acetous Acid, Franz. Acide de vinaigre), ſiehe Säuren.

**Eßlingen,** Oberamtsſtadt im Königreich Würtemberg, 5 Stunden von Stuttgart am Neckar, 980 Häuſer, 5732 Einwohner; Wein- und Ackerbau, Wollſpinnereien, Blechlacker-, Leinen- und Wollfabrikation, chemiſche Schnellbleichen, Papiermühlen, Handel.

**Etienne, St.** im Departement Loire, unter dem 45° 25′ nördl. Br. und 4° 25′ weſtl. L., 57,000 Einwohner, Tüll-, Sammt-, Gold- und Silbertreſſen-, Seidenband-, Meſſer-, Eiſen-, Stahl- und Waffen-Fabrikation; Steinkohlengruben, Handel. Der Bach Furent, deſſen Waſſer ſich vortrefflich zum Härten des Stahls und Eiſens eignet, treibt auf eine Entfernung von 5 Stunden mehr als 100 Mühlwerke. Ueber die Eiſenbahn, welche St. Etienne mit Lyon verbindet, ſ. Lyon.

**Eupen,** Franz. Neaux, Stadt in dem zum preußiſchen Regierungsbezirk Aachen gehörigen Kreiſe gleichen Namens, 1000 Häuſer, 9600 Einwohner; berühmte Fabriken in Tüchern (namentlich ſogenanntes Seraittuch, Mahuts, Krontuch ꝛc., andern feinen Tüchern und Caſimirs) Seifenſiedereien, Papiermühlen, Gerbereien u. ſ. w., Handel.

**Euphorbiengummi, Schleimharz** (Engl. Euphorbium, Franz. Euphorbe, Ital. Euforbio, Span. Euforbio, Port. Alforbe, Holl. und Dän. Euphorbium, Schwed. Prustk da, Lat. Euphorbium, Arabiſch Akal-nafza), das Produkt einer perennirenden Pflanze, welche in Afrika ſo wie in Indien und andern ſüdlichen Erdſtrichen angetroffen wird; es iſt ein dichtes Harz, ohne Geruch, wenn man es kauet hat es anfänglich wenig Geſchmack, bringt aber ſpäter einen ſcharfen, brennenden Eindruck auf der Zunge hervor, welcher ſich dem Gaumen und der Schlundröhre bald mittheilt und beinahe unerträglich wird. Es pflegt in Seronen von 100 bis 150 ℔ eingebracht zu werden, erſcheint in kleinen, hohlen oder zweigeſpitzten Stücken, und öfters ſind Unreinigkeiten, Samenkörner u. ſ. w. darunter gemiſcht. Der Einfuhrzoll in England iſt 8d. per ℔ und der Rückzoll 5d.

**Evreux, St.,** am Iton, Hauptſtadt des Departements Eure, in der Normandie, unter dem 49° 1′ nördl. Br. und 1° 9′ öſtl. L., 10,000 Einwohner. Woll-, Baumwoll-, Leinwand-, Strumpfwaaren-Fabrikation; Baumwoll- und Wollſpinnereien, Bleichen, Gerbereien; bedeutender Handel in Getreide ꝛc.

**Eyer** (von Vögeln) bedürfen wohl keiner beſondern Beſchreibung. Dieſelben ſind ſehr verſchieden in Größe, Farbe, Geſchmack u. ſ. w., der Natur und Beſchaffenheit der Vögel gemäß, von denen ſolche kommen. Doch ſind die der Haushühner, Gänſe, Enten und Truthühner diejenigen, welche am meiſten verſpeist werden und auch im Handel vorkommen. In dem Verkehr, den Großbrittannien mit ſeinen Nachbarländern hat, geben ſie einen bedeutenden Einfuhrartikel ab. Es werden bedeutende Quantitäten Eyer aus dem Innern des Landes nach London und den andern großen Städten gebracht; ſeit dem, im Jahre 1815, wieder eingetretenen Friedenszuſtande ſind vom feſten Lande aber ebenfalls ſtarke Zufuhren davon gemacht worden, ſo daß der Handel namentlich mit Frankreich, bedeutend genannt zu werden verdient.

Nachſtehende Ueberſicht zeigt nach amtlichen Angaben, welche Anzahl Eyer in den Jahren 1826, 1827, 1828 und 1829 in England und vorzüglich in London eingebracht worden ſind, nach den verſchiedenen Ländern geordnet, aus welchen ſolche eingeführt wurden, und wie viel der Eingangszoll davon betrug.

* Hierüber, ſo wie über die Bereitung der verſchiedenen Eſſigarten, findet man die vollſtändigſte Belehrung in Prechtl's technologiſcher Encyclopädie, Bd. 5, aus welcher ein Theil des Vorſtehenden entlehnt iſt.

Digitized by Google

| Länder, woher solche gebracht werden. | 1826. | 1827. | 1828. | 1829. |
|---|---|---|---|---|
| | Stückzahl. | Stückzahl. | Stückzahl. | Stückzahl. |
| Schweden | — | — | 1,640 | — |
| Dänemark | 9,042 | 1,140 | 2,610 | 300 |
| Preußen | — | — | 840 | — |
| Deutschland | 7,900 | 9,020 | — | 80 |
| Niederlande | 2,524 410 | 3 068,698 | 5,447,280 | 6.749,759 |
| Frankreich | 59,507,899 | 63,109,618 | 60,043,026 | 56.370,479 |
| Azorische Inseln | — | 180 | — | — |
| Vorgebirge der guten Hoffnung | 5 | — | — | — |
| Guernsey, Jersey, Alderney und Man, eigenes Erzeugniß, zollfrei | 718,086 | 456,802 | 609,930 | 671,435 |
| Guernsey, Jersey, Alderney und Man, fremdes Erzeugniß | 493,985 | 220,674 | 348,447 | 373,419 |
| Gesammt-Einfuhr in dem Vereinigten Königreiche | 63 760,627 | 66,886,132 | 66,453,773 | 64 165,472 |
| | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. |
| Zolleinnahme davon betrug | 21,786 10 2 | 23,071 4 1 | 22,920 8 3 | 22,189 2 10 |

Der Zollansatz war während dieser Jahre 10 Pence für 120 Stück.

Es geht aus dieser Uebersicht hervor, daß allein aus Frankreich jährlich mehr als 60 Millionen Eyer gebracht wurden, und angenommen, daß der Preis davon nur 4 Pence das Duzend sey, so bezahlt die Einwohnerschaft von London und Brighton (und für diese hauptsächlich findet die Einfuhr statt) an Frankreich £ 83,000 jährlich für Eyer; die Fracht dazu geschlagen, den Gewinn, den der Einbringer und Kleinhändler daran macht, so wie den Eingangszoll u. s. w., so wird der Preis von 10d. per Duzend nicht zu hoch seyn, wonach denn überhaupt für £ 215,000 Eyer verzehrt werden. (Die aus dem Innern Englands gebrachten ungerechnet.)

## F.

**Factor, Commissionär, Agent,*** heißt ein Geschäftsführer, welchen einer oder mehrere Handeltreibende anstellen, um in ihren Namen und für ihre Rechnung Handelsgeschäfte zu betreiben. Gemeiniglich ist er nicht an dem Orte angestellt, wo sein Principal wohnt, sondern fast immer auswärts oder in einem fremden Lande. Er ist bevollmächtigt, entweder durch gerichtliche Vollmacht, oder auf andere Art, Güter und Waaren zu empfangen, zu kaufen und zu verkaufen, so wie überhaupt für seinen oder seine Vollmachtgeber und ihre Rechnung jedes Geschäft zu besorgen, und zwar unter solchen Bedingungen und Instructionen, wie Letztere für gut finden. Der größte Theil der auswärtigen Geschäfte Großbrittanniens, so wie anderer Staaten, wird in neuern Zeiten durch solche Factore oder Commissionäre besorgt.

Factore und Makler, insofern beide Beauftragte und Bevollmächtigte sind, haben in mancher Hinsicht viele Aehnlichkeit, in andern Beziehungen aber ist wieder ein bedeutender Unterschied zwischen denselben. Ein angesehener englischer Richter, Holroyd, sagt darüber: „Ein Factor ist von einem Makler sehr wesentlich verschieden; der erstere ist ein Mann, an den Waaren geschickt und consignirt werden, und er kommt nicht allein in Besitz derselben, sondern da er auch gewöhnlich Geld darauf vorschießt, so hat er an die Waaren ein persönliches Anrecht, und solche dienen ihm als allgemeines Unterpfand. Wenn er solche Waaren daher unter seinem eigenen Namen verkauft, so thut er es in Kraft der ihm zustehenden Befugniß, und nach dem Rechte ist sein Principal oder Committent für die Folgen, die aus solch einem Verkaufe entstehen, verbindlich. Mit einem Makler ist der Fall aber ganz verschieden; er hat die Güter nicht in der Hand und der Verkäufer kann also dadurch niemals in Schaden gerathen; die Verwendung eines Mannes als Makler autorisirt diesen noch nicht Waaren in seinem eigenen Namen zu verkaufen. Verkauft er daher Waaren unter seinem eigenen Namen, so überschreitet er seine Befugniß, und sein Auftraggeber ist durch den Verkauf nicht gebunden.“

Ein Handelsfactor wird gewöhnlich auf Procente oder Commissionsgebühren gesetzt, die er von allen gekauften oder verkauften Waaren berechnet. Steht er dabei del credere, d. h. garantirt er für den Eingang der Gelder, so erhält er noch eine besondere Vergütung nach Procenten, als Gegensatz für die dabei übernommene Verantwortlichkeit. In solcher Art von Geschäften vertritt der Factor den Käufer, und muß seinem Principal für den Eingang des Geldes der verkauften Waaren bürgen. Wo der Factor keine solche Verantwortlichkeit übernimmt, sondern allein in Auftrag eines Andern handelt, steht es fest, daß er nicht zum Ersatz angehalten werden kann, wenn der Käufer fallirt.

* In Deutschland versteht man unter Factor meist einen Aufseher, der in der Regel einen fixen Gehalt, seltener einen Gewinnantheil, niemals aber die Rechte und Verbindlichkeiten hat, die ein Agent oder Geschäftsführer in sich vereinigt, der unabhängig ist, und seine eigenen Fonds besitzt.

Digitized by Google

In allen Gerichtshöfen und Handelstribunalen ist der Grundsatz unumstößlich festgestellt, daß jeder Principal für die Handlungen seines Factors verantwortlich sey. Um einen Principal für seinen Factor verbindlich zu machen, bedarf es weiter nichts, als daß ein Dritter mit Letzterem irgend ein Geschäft bona fide für Jenes Rechnung mache, und daß das Verfahren des Factors dabei von der Art sey, wie solches im Handel gewöhnlich und gebräuchlich ist. Ein Factor kann demnach Waaren auf Credit verkaufen, wenn dieses üblich und in den Geschäften hergebracht ist. Ein Makler aber kann selbst mit der Aussicht, daß er seinem Principal dadurch Nutzen bringen könnte, kein Creditgeschäft schließen, er habe denn zu dem Ende besondere Instructionen, weil dieses dem üblichen Geschäftsgange entgegen ist.

Durch den Verkauf, welchen ein Factor schließt, entsteht ein Vertrag zwischen dem Eigenthümer und dem Käufer, und diese Regel gilt selbst in Fällen, wo der Factor del credere steht. Wenn daher ein Factor Waaren verkauft und der Eigenthümer benachrichtigt den Käufer, daß dieser den Betrag dafür an ihn bezahlen solle, und nicht an den Factor, so findet der Käufer keine Entschuldigung, wenn er dennoch an den Factor zahlt, und der Eigenthümer kann ihn gerichtlich deßhalb belangen, wenn nicht etwa dem Factor ein Pfandrecht auf die Waaren zusteht; hat aber der Eigenthümer dem Käufer keine solche Nachricht gegeben, so ist die Zahlung an denjenigen, der den Verkauf geschlossen hat, völlig gültig und hinreichend.

Wenn ein Factor für seinen Principal Waaren kauft, da wo er solches zu thun pflegt, so ist Letzterer zur Erfüllung des Kaufs verbunden, und im Unterlassungsfalle ist er und nicht der Factor zu belangen. Dagegen ist aber allgemein angenommen, daß wenn ein Factor mit einem Schiffscapitän wegen Certepartie und Befrachtung in Verträge tritt, er allein dafür verbindlich bleibt, er müßte denn das Schiff mit den Gütern seines Principals laden, in welchem Falle der Principal so wie die Ladung in Anspruch zu nehmen sind, und nicht der Factor. Sobald ein Factor bevollmächtigt ist, Güter und Waaren unter seinem eigenen Namen zu verkaufen, so wird der Käufer dessen Schuldner; denn obgleich er für die Forderung, wenn solche nicht eingeht, dem Principale nicht verantwortlich ist, so hat er dennoch das Recht, diese einzuziehen, wenn sie bezahlt wird, und sein Empfangschein gewährt hinlängliche Entlastung; auch kann der Factor in solchem Falle die Zahlung gerichtlich eintreiben, und der Käufer kann dagegen nicht einwenden, daß der Principal des Factors ihm mehr schulde, als der Betrag der vorliegenden Forderung ausmache.

„Wenn ein Factor," sagt Lord Mansfield „für einen Principal Geschäfte treibt, dessen Name aber dabei nicht erwähnt, und Waaren in seinem eigenen Namen abgibt, so hat ihn derjenige, der mit ihm Geschäfte machte, in jeder Beziehung und in jedem Punkte als den Principal selbst zu betrachten; und wenn der wirkliche Principal hervortreten und gegen den Käufer, des Kaufes wegen, ein gerichtliches Verfahren einleiten wollte, so könnte dieser Letztere, gegen die Ansprüche des Principals, jede Forderung an den Factor geltend machen."

Kaufleute, welche einen und denselben Factor in ihren Geschäften anstellen, sind durch dessen Verfügungen gemeinschaftlich dem gleichen Risico ausgesetzt, selbst wenn sie sich unter einander ganz fremd sind; wenn daher verschiedene Personen ihre Waaren einem Factor übermachten, und der Factor solche zusammen an irgend einen Dritten verkauft, mit der Bedingung, die eine Hälfte dafür baar, die andere nach sechs Monaten zu bezahlen, der Käufer aber vor Bezahlung der letztern fallirt, so hat jeder der Verkäufer den Verlust nach Verhältniß zu tragen, und muß mit dem zufrieden seyn, was ihm für seinen Vorschuß zugetheilt wird. (Beaves, Lex merc.)

Wenn ein Factor ohne sein Vorwissen dazu gebraucht wird, einen gesetzwidrigen oder betrügerischen Handel zu machen, so kann er seinen Principal dafür in Anspruch nehmen. Deßhalb ist entschieden worden, daß ein Principal, der seinem Factor unächte Steine zugesandt hatte, solche für ächt ausgebend, dem Factor eben so vollen Ersatz für das hiedurch zugefügte Unrecht schuldig sey, als den Käufern der fraglichen unächten Steine.

Das Amt eines Factors oder Agenten erfordert nothwendigerweise großes Vertrauen, und bringt große Verantwortlichkeit mit sich; wer es daher übernimmt, ist sowohl gesetzlich als in seinem Gewissen verbunden, sich mit der größten Treue und Umsicht dabei zu benehmen. Auf die unter seiner Aufsicht lagernden Waaren und Güter seines Principals kommt ihm zu, die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu verwenden; er hat demselben aufs Pünktlichste Nachricht über die Geschäfte, Verkäufe, Ankäufe, Frachten, und was hauptsächlich wichtig ist: über die in seine Hände kommenden Wechselbriefe, zu ertheilen; die Vorschriften, welche ihm gemacht worden sind, hat er so genau wie möglich zu beobachten, und die Aufträge, welche ihm ertheilt werden, pünktlich, dem Sinne wie dem Wortlaute nach, auszuführen, zumal was Verkäufe anbetrifft; bei Aufträgen zum Waareneinkaufe hat er, so viel möglich, genau die Vorschriften wegen Beschaffenheit und Sorte der zu kaufenden Waaren zu befolgen; bewilligt er einen höhern Preis dafür, als er soll, so kann man ihm solche zur Verfügung stellen; er ist aber stets verbunden, solche um so viel unter dem limitirten Preise zu kaufen, als nur immer möglich ist. Hat er den Handel geschlossen, so muß er über das Gekaufte nach Vorschrift verfügen. Versendet er diese nach einem andern Orte, als ihm aufgetragen

Digitized by Google

wurde, so geschieht solches auf seine eigene Gefahr, es müßte denn der Principal, nachdem ihm deßhalb die erforderliche Mittheilung gemacht worden, seine Einwilligung dazu geben. *

Ein jeder Factor, welcher eine Waare unter den ihm vorgeschriebenen Preise losschlägt, hat für die daher entspringende Differenz einzustehen, es wäre denn der Fall, daß dieselbe der Verderblichkeit ausgesetzt oder ihm in einem Zustande zugekommen wäre, daß er solche nicht länger hätte aufbewahren können. Hat er in fremdem Auftrag Waaren eingekauft, und der Preis steigt unmittelbar darauf, so darf er den gesteigerten Preis keineswegs zu seinem Vortheile oder betrügerischer Weise benutzen, oder solche für eigene Rechnung anderwärts hinsenden, um den Nutzen darauf für sich zu nehmen, vielmehr würde er nach Handelsgebrauch seinem Principal allen hierdurch veranlaßten Schaden zu ersetzen haben.

Wenn ein Factor, in Folge erhaltener Aufträge, mit dem Gelde oder auf den Namen des Auftraggebers Waaren erwirbt, dieses ihm aber nicht anzeigt, die Waaren vielmehr sich aneignet und mit Nutzen für sich verkauft, so kann ihn der Auftraggeber in Anspruch nehmen und wegen Unterschleif bestrafen lassen.

Kauft ein Factor in Folge erhaltener Aufträge Waaren, solche werden aber gewaltsam geraubt, oder unterliegen einem unabwendbaren Schaden, so kann demselben dieses nicht zugerechnet werden, der ganze Nachtheil fällt vielmehr auf den Principal, der den Auftrag deßhalb ertheilt hat. Werden die Waaren aber gestohlen oder heimlich entwendet, so ist er keineswegs außer Verantwortlichkeit; durch die Thatsache, daß ihm solche durch List oder Diebstahl entfremdet worden sind, nicht aber durch Gewalt, entsteht der Verdacht, daß er nicht gehörig verwahrt habe, was ihm anvertraut worden. Kann er jedoch beweisen, daß sie an einem sichern Ort gelagert haben, und daß er mit Recht keiner Nachlässigkeit beschuldigt werden könne, noch denselben eine geringere Sorge, als seinem Eigenthume gewidmet habe, so kann er nicht in Anspruch genommen werden, selbst wenn seine eigenen Leute den Diebstahl vollbracht hätten. (Jones on Bailments, 2d. Edit. pag. 76. Chitty on Commercial Law. Vol. III. pag. 568.)

Hat ein Factor Gelder in Handen, welche seinen Principalen gehören, und versäumt ein Schiff oder eine Ladung zu versichern, wenn es ihm aufgegeben worden ist, so muß er, im Fall Schiff oder Ladung Schaden leiden, denselben vergüten; trifft er mit Versicherern ein Abkommen, ohne dazu gehörig beauftragt zu seyn, so hat er für die ganze Versicherungssumme zu haften. Als einst ein Principal am Schluß eines langen Briefes seinem Factor folgende Worte hinzufügte: „Nicht zu vergessen, daß die Versicherungsprämie ebenfalls in die versicherte Summe mit aufgenommen werde," — und der Factor dieses übersah und den Auftrag vernachlässigte, ward er gehalten, den daraus entsprungenen Schaden zu vergüten.

Sollten einem Factor Waaren übersendet werden, und er macht beim Zollamt eine unrichtige Angabe, oder läßt solche ans Land bringen, ohne die Verzollung zu besorgen, und diese Waaren werden weggenommen und confiscirt, so hat er seinem Principal den daraus entspringenden Schaden zu ersetzen; besorgt er aber die Verzollung, nach den ihm zugekommenen Facturen oder Avisbriefen, und diese enthalten Unrichtigkeiten, so kann er nicht als schuldig betrachtet werden.

---

* „Ein Jeder," sagt Dr. Paley, „der eines Andern Geschäfte betreibt, macht solche zu seinen eigenen, oder was eben so viel heißt: er geht die Verbindlichkeit ein, dafür dieselbe Sorge und Aufmerksamkeit, so wie denselben Fleiß zu verwenden, als wenn es wirklich die seinigen wären, denn er muß wissen, daß ihm solche in dieser Erwartung anvertraut worden sind. Mehr zu thun kann man ihm nicht zumuthen. Ein Agent ist deßhalb nicht verpflichtet, zu warten, zu fragen, zu untersuchen, das Land zu bereisen, sich zu bemühen oder besondere Sorge zu tragen, so lange der Anschein vorhanden ist, seinem Auftraggeber Nutzen zu verschaffen. Wendet er Alles an, und geht er mit der Vorsicht zu Werke, die er nach seiner besten Einsicht auf die Geschäfte wenden muß, das heißt, verfährt er mit demselben Eifer, als wenn es seine eigenen Angelegenheiten betreffen hätte, so hat er seine Pflicht erfüllt, selbst wenn es sich später ergeben sollte, daß bei noch größerer Thätigkeit und Anstrengung ein noch größerer Nutzen zu erlangen gewesen seyn möchte." — (Moral and Pol. Phil. C. 12.)

In diesen Behauptungen liegt nicht wenig Unbestimmtheit. Es muß vor Allem unterschieden werden, ob ein Agent, der Aufträge übernimmt, solches nur für einen einzelnen Fall und ohne besondere Belohnung thut, oder ob es in einer laufenden Geschäftsverbindung geschieht, in Folge welcher er für seine Bemühungen eine übliche Gebühr berechnet. Wenn der Agent der ersten Art so viel Sorgfalt und Aufmerksamkeit dabei an den Tag legt, als man von den Menschen im Allgemeinen bei Besorgung ihrer eigenen Geschäfte verlangen kann, so sind wohl alle an ihn zu machende Forderungen hinlänglich erfüllt; dagegen wird sich ein Factor oder Agent der letztern Art, bei dergleichen Besorgungen für Andere, einer strengen Beurtheilung ausgesetzt sehen, wenn er nicht die ihm anvertrauten Aufträge mit jener Sorgfalt und Thätigkeit ausführt, wie solche ein aufmerksamer und umsichtiger Familienvater dabei für sich selbst angewendet haben würde. Es ist seine Pflicht, seine Anstrengungen in demselben Verhältniß zu erhöhen, als die Dringlichkeit des vorliegenden Geschäftes erfordert, und weder etwas zu thun, wie unbedeutend es immer sey, wodurch seinen Committenten Nachtheil erwachsen könnte, noch auch etwas zu unterlassen, wie geringfügig es scheinen möge, was die Natur des Falles erheischt. Die beste Regel dabei dürfte unstreitig die seyn, daß ein Factor oder Commissionär diejenige Aufmerksamkeit und Sorgfalt aufwenden solle, welche er in gleichem Falle von Andern für sich selbst aufgewendet zu haben wünscht. In allen Fällen ist so viel unumstößlich wahr, daß er sich nicht durch seine eigenen Begriffe von der Wichtigkeit des vorliegenden Geschäftes bestimmen lassen darf. Es kann einer seine eigenen Angelegenheiten hintansetzen oder solche so geringe schätzen, daß er sie der Besorgung nicht werth hält; wenn er aber eben so mit dem, was ihm von andern aufgetragen worden, verfährt, so kann er nicht erwarten, daß seine Nachlässigkeit Entschuldigung finde.

Digitized by Google

Es ist gegenwärtig allgemein angenommen, daß ein Factor auf ihm zugesandte Güter ein Pfandrecht besitze, nicht allein wegen zufälliger Kosten und Auslagen für solche, sondern zugleich für sein ihm zukommendes Guthaben, so lange er im Besitze derselben bleibt. Leistet er für sie seinem Principal Bürgschaft, so hat er für deren Betrag ein Pfandrecht auf die Güter, welche durch seine Hände zum Verkauf gehen.

Nach den Gesetzen ist es allgemeine Regel, daß: unterwegs in den Händen des Fuhrmanns oder Schiffers (in transito) der Besitz einer Sache nicht wechselt; eine Consignation die vor Ausbruch des Bankerotts des Absenders abgegangen und nach solchem erst angenommen ist, bleibt daher Eigenthum des Versenders. Ausgenommen in solchen Fällen, wo die Ablieferung auf Ordre und Rechnung des Empfängers geschah und sonach eine förmliche Eigenthums-Entäußerung von Seite des Versenders statt gefunden hat. Wenn die Consignation auf einen Factor gemacht wurde, bleibt solche Eigenthum des Absenders, und geht an die Curatoren seiner Masse über. Hat der Factor ein Pfandrecht auf gewisse Waaren, so kommt ihm das daraus gelöste Geld zu, wenn er solche auch erst nach Ausbruch des Bankerotts erhalten hätte.

Ist einem Factor allgemeine und unbeschränkte Vollmacht gegeben, so bleibt ihm überlassen, zu den besten Bedingungen und Preisen zu verkaufen und zu kaufen. Wenn für einen Principal aus solchem Verfahren Schaden entstünde, so kann er sich deßhalb auf keine Weise an den Factor halten, er könnte denn darthun, daß der Factor betrügerisch oder mit grober Nachlässigkeit verfahren seye.

Ein Factor oder Makler, welcher gegen das Interesse seines Committenten verfährt, kann nicht einmal seine Provision fordern, und zahlt er für dessen Rechnung Geld aus, ohne Auftrag dazu gehabt zu haben, so kann er dessen Ersatz nicht verlangen. Eben so wenig kann ein solcher Factor seine Rechte und Befugnisse auf einen Andern übertragen, es seye ihm denn ausdrücklich gestattet einen Unterfactor oder Agenten aufzustellen.

Die weitern Bestimmungen über die Rechte und Verbindlichkeiten eines Factors oder Agenten in Großbrittannien und dessen Colonien findet man in: Beawes's, Lex mercatoria; Artikel: Factor's, Supercargos etc.; ferner: Chitty's Commercial Law, Vol. III. cap. 5.; Woolrych on Commercial Law, p. 517 — 529. u. s. w. Auch ist der Artikel Makler zu vergleichen.

In Bezug auf Geschäfte, welche Factore und Agenten mit dritten Personen abschließen, wurde das Gesetz durch die Verordnung 6, Georg IV., Cap. 94., auf den gegenwärtigen Standpunkt gebracht. Früher war angenommen, daß ein Factor als solcher das Recht keineswegs besäße, Waaren seines Principals zu verpfänden, sondern nur zu verkaufen, und es wurde öfter entschieden, daß ein Principal Waaren zurück zu nehmen ermächtigt sey, auf die ein Dritter bona fide dem Factor eine Summe vorgeschossen habe, ohne daß er Letztere zu ersetzen brauche, auch käme es dabei nicht darauf an, ob der Dritte, der das Geld vorgeschossen, unterrichtet gewesen oder nicht, daß derjenige, der die Waaren versetzt habe, ein bloßer Factor oder Agent war. Auch galt der Gebrauch, daß Käufer von Waaren, die dieselben in gutem Glauben von einem Factor oder Agenten erkauft hatten, der zu einem Verkaufe nicht ermächtigt gewesen, gezwungen werden konnten, die Waaren dem wirklichen Eigenthümer noch einmal zu bezahlen.

Die Ungerechtigkeit und der nachtheilige Einfluß solcher Einrichtungen sind in die Augen springend. Es ist Sache des Principals, sich über die Rechtlichkeit und den Charakter des Factors, den er mit seinem Geschäfte beauftragt, zu vergewissern; begeht er dabei einen Mißgriff, so ist es mehr der Billigkeit gemäß, daß er dadurch der leidende Theil werde, als Andere, von denen man nicht verlangen kann, daß sie überhaupt etwas davon wissen. Das Ungerechte jenes Gesetzes und der Schaden, welchen es dem Handel Großbrittanniens zugefügt, hatte schon längst Aufmerksamkeit erregt, und wurde von Lord Liverpool vortrefflich auseinandergesetzt in seiner Rede im Oberhause, welche er bei der zweiten Verlesung der deßhalb eingebrachten Bill hielt.

„Diejenigen der hier anwesenden Lords, welche mit den Einrichtungen des Handels bekannt sind, werden wissen, daß öfters auf Waaren Geld vorgeschossen wurde, ohne daß derjenige, der das Geld vorschoß, dabei in der ganzen Sache mehr wissen konnte, als daß der Factor sich im wirklichen Besitz der Waaren befinde. Daraus entstand die Frage, Betrug ganz aus dem Spiel gelassen, ob auf den Fall, daß der Factor fallirte oder sonst seine Verbindlichkeiten nicht gehörig erfüllte; der Verlust von dem Principal zu tragen sey, welcher dem Factor die Waaren anvertraut habe, oder von dem Pfandinhaber, welcher das Geld darauf vorgeschossen? Bisher galt der Gebrauch, daß wenn der Factor nur Vollmacht hatte zu verkaufen, der Verlust ganz auf den Vorschußgeber fallen müsse. Meiner Ueberzeugung nach ist dies völlig gegen Billigkeit und Vernunft; die ersten Autoritäten haben sich dagegen erklärt, in allen Ländern der ganzen Welt sprechen die Gesetze dawider, nur Großbrittannien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika machen darin eine Ausnahme. Gegen die Billigkeit muß es erachtet werden, daß derjenige, der das Geld ohne Arg darauf vorgeschossen auf Treu und Glauben, daß die Waaren im rechtmäßigen Besitze wären, dabei verlieren solle. Seinerseits bedurfte es keines Vertrauens, daher der Principal, der den Factor angestellt, hatte demselben Vertrauen geschenkt. Letzterer vermochte es, ihn in den übergebenen Geschäften nach Gefallen zu beschränken, er konnte ihm Verhaltungsregeln geben und dessen Vollmacht abändern, — ihm kam es zu, Untersuchungen anzustellen, ehe er Vertrauen schenkte, und in jeder Rücksicht war er es, der eher darunter leiden mußte, als jener, welcher Geld gegen Unterpfand hingegeben hatte. Der Letztere konnte nicht wissen, wie weit die Vollmachten des Factors gingen, er sah nur auf die Waaren, und da ihm solche eine hinlängliche Sicherheit versprachen, schoß er Geld darauf vor. Nach allem Billigkeitsgefühl kann nicht auf ihn, sondern auf den Principal der Verlust fallen. Dieser wußte hinlänglich, daß es dabei auf einen sehr wichtigen Punkt ankam, nämlich auf den des Besitzes selbst und die Berechtigung dazu; wie wäre es aber

Digitized by Google

möglich, Geschäfte zu treiben, wenn der Besitz nicht als Anrecht auf die Waaren selbst gälte? Wäre dieser Punkt von geringer Wichtigkeit und würde er nur selten in Frage gestellt, so würde ich Ew. ꝛc. nicht aufgefordert haben, darüber ein Gesetz abzufassen; alle Handels-Interessen des Landes sind aber wesentlich dabei berührt. Man kann annehmen, daß es bei zwei Drittheilen des gesammten Handelsstandes üblich ist, Factoren Waaren anzuvertrauen, ihnen zur Verfügung zu überlassen, um sie je nach Gutfinden zum Verkauf zu bringen, oder, wenn dies gerade nicht anging, Vorschuß darauf zu nehmen. Auf gleiche Art werden denselben Wechselbriefe, Schapkammerscheine und Papiere aller Art anvertraut. Wenn Jemand einem Andern Schapkammerscheine anvertraute, und dieser gab davon an einen Dritten ab, so hatte dieser ein unwiderstreitbares Recht daran. Handelsoperationen sind von derselben Wichtigkeit, als Operationen mit baarem Gelde, und warum sollte ersteren daher nicht dieselbe Sicherheit gewährt werden? Man könnte hier vielleicht fragen, wenn der Uebelstand so groß und fühlbar sey, warum man ihm nicht längst abgeholfen habe. Es ging aber damit wie mit vielen Dingen; das Uebel entstand allmählig und siftete viel Unheil ehe es nur gehörig erkannt wurde. Die erste richterliche Entscheidung nach dem Gesetze, wie es gegenwärtig beschaffen ist, erfolgte 1742. Der Lordoberrichter Gibbs sagte damals, er wisse den Ursprung dieser Entscheidung nicht herzuleiten, und glaube annehmen zu müssen, daß dieselbe bei irgend einem Betruge dictirt worden sey. Der Lordoberrichter bemerkte schon damals, daß eine solche Entscheidung mit den höchsten Interessen des Handels im Widerspruche stehe. Nach dieser Entscheidung sind dergleichen mehr viele vorgekommen, bis in den letztverflossenen Jahren. Ohne Zweifel haben die Richter nach dem Gesetze eben so wie ihre Vorgänger entschieden, dabei aber sicherlich jedesmal ihr Bedauern an den Tag gelegt, daß jene Vorgänge dazu nöthigten."

Lord Liverpool verlas hier einige Gutachten des Lordoberrichters Ellenborough und des Richters Le Blanc, welche gemeinschaftlich ihr Bedauern ausdrückten, eben solche Urtheile haben fällen zu müssen, als ihre Vorgänger, welche solche begründet hatten. Er folgerte hieraus, daß dieselben Entscheidungsgründe, welche ihre Urtheile auf diese Weise hätten abfassen müssen, der Ansicht gewesen seyen, das Gesetz sey aller Analogie der englischen Gesetze zuwider, und zugleich gegen alle Grundsätze der Gerechtigkeit. Er wendete sich hierauf zum Schlusse seiner Betrachtung, indem er anführte, daß die Gesetze Englands in diesem Punkte von denen aller andern Länder abwichen, ausgenommen der Vereinigten Staaten; es sey überall sonst, so wie er es durch die im Oberhause eingebrachte Bill zu gestalten trachte. Wenn kein hinlänglicher Beweis von Betrug vorhanden sey, so sey es Rechtens, daß derjenige, der einen Vorschuß auf die in dem Besitze eines Factors befindlichen Güter mache, nicht für des Letztern Fehler einstehen könne, sondern daß derjenige, der dem Factor vertraut habe, den Schaden tragen müsse. Auch in Schottland bestimme das Gesetz auf solche Weise. So viel er wisse, fühle man auch in den Vereinigten Staaten das Mangelhafte dieses Gesetzes, und es wären bereits Vorstellungen getroffen worden, dem Congresse deßhalb Vorstellungen zu machen, so daß es damit den Gesetzen anderer Länder gleichgestellt werde. Wenn dieser Gegenstand nach Grundsätzen der Billigkeit, mit Berücksichtigung ähnlicher Fälle in den Gesetzen, nach der Autorität von Männern erwogen werde, die in den Gerichtshöfen die Gesetze handhaben, oder das was in andern Ländern bestehe, zu Rathe gezogen werde, so müsse sich immer ergeben, daß die Gründe zur Einbringung der Bill nicht triftiger seyn könnten. Es sey von hoher Wichtigkeit, daß die Handelsgesetze Englands denen anderer Länder nicht nachständen. Es sey nicht derselbe Fall mit dem, was die englischen Gesetze über die wirklichen Eigenthumsrechte sprechen; diese seyen, so zu sagen, nur für England selbst gemacht. Diese Bill berühre aber den Verkehr mit Fremden und müsse daher vorzugsweise auf allgemeines Recht und Billigkeit gegründet seyn, um durch sie das Gesetz mit den Gesetzen anderer Länder gleich zu stellen. Er wisse nicht, ob er sich allgemein verständlich über den Zweck der eingebrachten Bill ausgesprochen habe, doch beabsichtige er Förderung des Rechts, und hoffe daher, daß das Oberhaus ihn unterstützen werde." Hierauf veranlaßte der Redner die Verlesung der Bill zum zweiten Male.

Durch das nach diesem erlassene Gesetz sind alle die, denen Waaren anvertraut sind und die Waaren in Besitz oder in Verwahrung haben, als Eigenthümer derselben zu betrachten, wenn nämlich das Gegentheil davon nicht augenscheinlich bemerkbar ist; es können dergleichen Waaren daher von denselben an dritte Personen ebensowohl verpfändet als verkauft werden. Die Hauptbestimmungen und Punkte dieser wichtigen Verordnung, 6. Georg IV., sind in der Clausel 94 ausführlich enthalten, und folgen hier im Auszuge.

„Factore und Geschäftsführer, die Waaren und Kaufmannsgüter in Verwahrung und Besitz haben, sollen als deren wirkliche Eigenthümer angesehen werden. §. 1."

„Diejenigen, welche Connossemente in Händen haben, sind als Eigenthümer der Waaren berechtigt, darüber gültige Verkäufe u. s. w. abzuschließen. §. 2."

„Es kann Niemand auf Waaren, die sich in der Hand eines Factors oder Geschäftsführers befinden, wegen früherer Forderungen ein Pfandrecht erlangen, über den Betrag der Ansprüche hinaus, welche der Agent selbst darauf hat. §. 3."

„Es kann ein Jeder mit bekannten Factoren und Geschäftsführern auf gewöhnliche Weise Geschäfte machen, oder auch besondere Geschäfte, so weit des Factors oder Geschäftsführers Vollmacht reicht. §. 4."

„Es kann ein Jeder von bekannten Geschäftsführern Waaren als Unterpfand annehmen. §. 5."

„Der Eigenthümer hat im Fall eines Bankerotts wegen der in den Händen seines Agenten oder Anwaltes befindlichen Waaren sein Recht zu verfolgen. §. 6."

Wegen Agenten und Geschäftsführern, die betrügerischer Weise das Eigenthum ihrer Committenten verpfänden, enthalten die §§. 5 und 8 der Verordnung 7 u. 8, Georg IV., C. 29, die erforderlichen Bestimmungen.

**Factorage, Commissionsgebühren, Provision** eines Factors oder Geschäftsagenten, die Belohnung welche Factore von den Handlungs- und Fabrikhäusern, die ihnen ihre Geschäfte anvertrauen, erhalten; diese werden nach Procenten von dem Betrage der Geschäfte, sowohl bei den für ihre Principale gemachten Ein- als auch bei Verkäufen berechnet. Daß dieselben nach persönlichen Rücksichten, nach der Beschaffenheit des Geschäftszweiges, so wie nach den Gebräuchen der verschiedenen Länder oder Handelsplätze verschieden bestimmt werden, bedarf kaum einer besondern Bemerkung. Es ist wie im vorhergehenden Artikel bemerkt, oft der Fall, daß Factore für die Ausstände caviren, wofür ihnen der Verkäufer unter der Benennung del credere eine Prämie bewilligt, die gewöhnlich $1^1/_2$ à $2^0/_0$ beträgt. Die Commissionsgebühren für bloße Versendungen und Empfangnahmen werden auch oft nach dem Verhältniß der Zahl der Fässer, der Kisten oder Verpackungen, oder nach dem Gewicht, dem Maaß, der Stückzahl u. s. w. angesetzt, doch pflegt dabei jedesmal eine Uebereinkunft vorauszugehen, welche zwischen dem Kaufmann und dem Factor oder Commissionär deßhalb zu treffen ist.

Nachfolgende Tabellen enthalten Berechnungen der Commissionsgebühren, Provisionen (solche können auch Waaren-Maklern u. s. w. dienen), und zwar von £ 1 — £ 10.000 zu $^1/_8$ bis 5 vom Hundert, deren Anführung sowohl denen nach England Handeltreibenden, als auch als Muster für danach einzurichtende Tabellen in anderer Währung nicht ohne Nutzen seyn wird:

Digitized by Google

I. Berechnung der Commission, Provision oder des Maklerlohnes von $^1/_8$ % bis 1 %.

| Capitalbetrag. | zu $^1/_8$% | zu $^1/_4$% | zu $^3/_8$% | zu $^1/_2$% | zu $^5/_8$% | zu $^3/_4$% | zu $^7/_8$% | zu 1 % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| £ | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. |
| 1 | 0 0 0¼ | 0 0 0½ | 0 0 0¾ | 0 0 1 | 0 0 1¼ | 0 0 1½ | 0 0 1¾ | 0 0 2 |
| 2 | 0 0 0½ | 0 0 1 | 0 0 1¾ | 0 0 2 | 0 0 2¼ | 0 0 3 | 0 0 3½ | 0 0 4¼ |
| 3 | 0 0 0¾ | 0 0 1½ | 0 0 2½ | 0 0 3 | 0 0 3½ | 0 0 4½ | 0 0 5¼ | 0 0 6 |
| 4 | 0 0 1 | 0 0 2 | 0 0 3½ | 0 0 4 | 0 0 4¾ | 0 0 6 | 0 0 7 | 0 0 8¼ |
| 5 | 0 0 1½ | 0 0 3 | 0 0 4½ | 0 0 6 | 0 0 7½ | 0 0 9 | 0 0 10½ | 0 0 10½ |
| 6 | 0 0 1¾ | 0 0 3½ | 0 0 5¼ | 0 0 7 | 0 0 9 | 0 0 10½ | 0 1 0½ | 0 1 0 |
| 7 | 0 0 2 | 0 0 4 | 0 0 6¼ | 0 0 8¼ | 0 0 10½ | 0 1 0½ | 0 1 2¼ | 0 1 2 |
| 8 | 0 0 2¼ | 0 0 4¼ | 0 0 7 | 0 0 9½ | 0 1 0 | 0 1 1¼ | 0 1 4 | 0 1 4¼ |
| 9 | 0 0 2½ | 0 0 5¼ | 0 0 8 | 0 0 10¾ | 0 1 1½ | 0 1 4 | 0 1 6 | 0 1 6 |
| 10 | 0 0 3 | 0 0 6 | 0 0 9 | 0 1 0 | 0 1 3 | 0 1 6 | 0 1 9 | 0 1 8½ |
| 20 | 0 0 6 | 0 1 0 | 0 1 6 | 0 2 0 | 0 2 6 | 0 3 0 | 0 3 6 | 0 4 0 |
| 30 | 0 0 9 | 0 1 6 | 0 2 3 | 0 3 0 | 0 3 9 | 0 4 6 | 0 5 3 | 0 6 0 |
| 40 | 0 1 0 | 0 2 0 | 0 3 0 | 0 4 0 | 0 5 0 | 0 6 0 | 0 7 0 | 0 8 0 |
| 50 | 0 1 3 | 0 2 6 | 0 3 9 | 0 5 0 | 0 6 3 | 0 7 6 | 0 8 9 | 0 10 0 |
| 60 | 0 1 6 | 0 3 0 | 0 4 6 | 0 6 0 | 0 7 6 | 0 9 0 | 0 10 6 | 0 12 0 |
| 70 | 0 1 9 | 0 3 6 | 0 5 3 | 0 7 0 | 0 8 9 | 0 10 6 | 0 12 3 | 0 14 0 |
| 80 | 0 2 0 | 0 4 0 | 0 6 0 | 0 8 0 | 0 10 0 | 0 12 0 | 0 14 0 | 0 16 0 |
| 90 | 0 2 3 | 0 4 6 | 0 6 9 | 0 9 0 | 0 11 3 | 0 13 6 | 0 15 9 | 0 18 0 |
| 100 | 0 2 6 | 0 5 0 | 0 7 6 | 0 10 0 | 0 12 6 | 0 15 0 | 0 17 6 | 1 0 0 |
| 200 | 0 5 0 | 0 10 0 | 0 15 0 | 1 0 0 | 1 5 0 | 1 10 0 | 1 15 0 | 2 0 0 |
| 300 | 0 7 6 | 0 15 0 | 1 2 6 | 1 10 0 | 1 17 6 | 2 5 0 | 2 12 6 | 3 0 0 |
| 400 | 0 10 0 | 1 0 0 | 1 10 0 | 2 0 0 | 2 10 0 | 3 0 0 | 3 10 0 | 4 0 0 |
| 500 | 0 12 6 | 1 5 0 | 1 17 6 | 2 10 0 | 3 2 6 | 3 15 0 | 4 7 6 | 5 0 0 |
| 600 | 0 15 0 | 1 10 0 | 2 5 0 | 3 0 0 | 3 15 0 | 4 10 0 | 5 5 0 | 6 0 0 |
| 700 | 0 17 0 | 1 15 0 | 2 12 6 | 3 10 0 | 4 7 0 | 5 5 0 | 6 2 6 | 7 0 0 |
| 800 | 1 0 0 | 2 0 0 | 3 0 0 | 4 0 0 | 5 0 0 | 6 0 0 | 7 0 0 | 8 0 0 |
| 900 | 1 2 6 | 2 5 0 | 3 7 6 | 4 10 0 | 5 12 6 | 6 15 0 | 7 17 6 | 9 0 0 |
| 1,000 | 1 5 0 | 2 10 0 | 3 15 0 | 5 0 0 | 6 5 0 | 7 10 0 | 8 15 0 | 10 0 0 |
| 2,000 | 2 10 0 | 5 0 0 | 7 10 0 | 10 0 0 | 12 10 0 | 15 0 0 | 17 10 0 | 20 0 0 |
| 3,000 | 3 15 0 | 7 10 0 | 11 5 0 | 15 0 0 | 18 15 0 | 22 10 0 | 26 5 0 | 30 0 0 |
| 4,000 | 5 0 0 | 10 0 0 | 15 0 0 | 20 0 0 | 25 0 0 | 30 0 0 | 35 0 0 | 40 0 0 |
| 5,000 | 6 5 0 | 12 10 0 | 18 15 0 | 25 0 0 | 31 5 0 | 37 10 0 | 43 15 0 | 50 0 0 |
| 10 000 | 12 10 0 | 25 0 0 | 37 10 0 | 50 0 0 | 62 10 0 | 75 0 0 | 87 10 0 | 100 0 0 |

II. Berechnung der Commission, Provision oder des Maklerlohnes von $1^1/_2$ % bis 5 %.

| Capitalbetrag. | zu $1^1/_2$% | zu 2% | zu $2^1/_2$% | zu 3% | zu 4% | zu $4^1/_2$% | zu 5 % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| £ | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. |
| 1 | 0 0 0½ | 0 0 0¾ | 0 0 0¾ | 0 0 0¾ | 0 0 1 | 0 0 1¼ | 0 0 1¼ |
| 2 | 0 0 0¾ | 0 0 1 | 0 0 1¼ | 0 0 1¼ | 0 0 1½ | 0 0 1¾ | 0 0 2 |
| 3 | 0 0 1¼ | 0 0 1½ | 0 0 1¾ | 0 0 2 | 0 0 2 | 0 0 2¼ | 0 0 2½ |
| 4 | 0 0 1½ | 0 0 2 | 0 0 2½ | 0 0 2½ | 0 0 3 | 0 0 3½ | 0 0 3¾ |
| 5 | 0 0 1¾ | 0 0 2½ | 0 0 3 | 0 0 3¾ | 0 0 4 | 0 0 4½ | 0 0 5 |
| 6 | 0 0 2 | 0 0 3 | 0 0 3¾ | 0 0 4½ | 0 0 5 | 0 0 5¼ | 0 0 6 |
| 7 | 0 0 2½ | 0 0 3½ | 0 0 4¼ | 0 0 5¼ | 0 0 5½ | 0 0 6¼ | 0 0 7 |
| 8 | 0 0 2¾ | 0 0 4 | 0 0 5 | 0 0 6 | 0 0 7 | 0 0 7½ | 0 0 8 |
| 9 | 0 0 3 | 0 0 4½ | 0 0 5¼ | 0 0 6¾ | 0 0 7½ | 0 0 8¼ | 0 0 9 |
| 10 | 0 0 3 | 0 0 5 | 0 0 6 | 0 0 7 | 0 0 8 | 0 0 9 | 0 0 10 |
| 20 | 0 0 6 | 0 0 8 | 0 0 10 | 0 0 12 | 0 0 16 | 0 0 18 | 0 1 0 |
| 30 | 0 0 9 | 0 0 12 | 0 0 15 | 0 0 18 | 0 1 4 | 0 1 7 | 0 1 10 |
| 40 | 0 0 12 | 0 0 16 | 0 1 0 | 0 1 4 | 0 1 12 | 0 1 16 | 0 2 0 |
| 50 | 0 0 15 | 0 1 0 | 0 1 5 | 0 1 10 | 0 2 0 | 0 2 5 | 0 2 10 |
| 60 | 0 0 18 | 0 1 4 | 0 1 10 | 0 1 16 | 0 2 8 | 0 2 14 | 0 3 0 |
| 70 | 0 1 0 | 0 1 8 | 0 1 15 | 0 2 2 | 0 2 16 | 0 3 3 | 0 3 10 |
| 80 | 0 1 4 | 0 1 12 | 0 2 0 | 0 2 8 | 0 3 4 | 0 3 12 | 0 4 0 |
| 90 | 0 1 7 | 0 1 16 | 0 2 5 | 0 2 14 | 0 3 12 | 0 4 1 | 0 4 10 |
| 100 | 0 1 10 | 0 2 0 | 0 2 10 | 0 3 0 | 0 4 0 | 0 4 10 | 0 5 0 |
| 200 | 0 3 0 | 0 4 0 | 0 5 0 | 0 6 0 | 0 8 0 | 0 9 0 | 0 10 0 |
| 300 | 0 4 10 | 0 6 0 | 0 7 10 | 0 9 0 | 0 12 0 | 0 13 10 | 0 15 0 |
| 400 | 0 6 0 | 0 8 0 | 0 10 0 | 0 12 0 | 0 16 0 | 0 18 0 | 0 20 0 |
| 500 | 0 7 10 | 0 10 0 | 0 12 10 | 0 15 0 | 0 20 0 | 0 22 10 | 0 25 0 |
| 600 | 0 9 0 | 0 12 0 | 0 15 0 | 0 18 0 | 0 24 0 | 0 27 0 | 0 30 0 |
| 700 | 0 10 0 | 0 14 0 | 0 17 10 | 0 21 0 | 0 28 0 | 0 31 10 | 0 35 0 |
| 800 | 0 12 0 | 0 16 0 | 0 20 0 | 0 24 0 | 0 32 0 | 0 36 0 | 0 40 0 |
| 900 | 0 13 10 | 0 18 0 | 0 22 10 | 0 27 0 | 0 36 0 | 0 40 10 | 0 45 0 |
| 1,000 | 0 15 0 | 0 20 0 | 0 25 0 | 0 30 0 | 0 40 0 | 0 45 0 | 0 50 0 |
| 2,000 | 1 10 0 | 2 0 0 | 2 10 0 | 3 0 0 | 4 0 0 | 4 10 0 | 5 0 0 |
| 3,000 | 2 5 0 | 3 0 0 | 3 15 0 | 4 10 0 | 6 0 0 | 6 15 0 | 7 10 0 |
| 4,000 | 3 0 0 | 4 0 0 | 5 0 0 | 6 0 0 | 8 0 0 | 9 0 0 | 10 0 0 |
| 5,000 | 3 15 0 | 5 0 0 | 6 5 0 | 7 10 0 | 10 0 0 | 11 5 0 | 12 10 0 |
| 10,000 | 7 10 0 | 10 0 0 | 12 10 0 | 15 0 0 | 20 0 0 | 22 10 0 | 25 0 0 |

**Factorei, Factoreien**, sind Plätze im Auslande, welche von Kaufleuten oder auch von den Agenten großer Handelsgesellschaften (wie von der englisch-ostindischen in China, und holländischen Handelshäusern auf Borneo, Celebes, Macassar u. a. m.) zum bessern Betriebe großer Geschäfte und Einkäufe errichtet sind.

**Factura, oder Fattura** (die Waarenrechnung). Jeder Sendung von Waaren, welche Kaufleute auswärts machen, wird eine Factura oder Waarenrechnung beigegeben, oder beim

Digitized by Google

Avis des Abganges der Sendung, zum Behuf von Versicherungen gegen Seegefahr, der Zollangaben u. s. w. eingesendet. Insofern Facturen zugleich Verkaufsrechnungen sind, ist es wichtig, daß solche die Bemerkung für Rechnung und Gefahr des Bestellers enthalten, oder was irgend zur Sicherstellung des Absenders dabei zu bemerken seyn dürfte. Die übrige Abfassung derselben wird von der Waarengattung, der Geschäftsart, den besondern Einrichtungen und Maaßnahmen eines jeden Handeltreibenden bestimmt.

**Faden**, Längenmaaß von 6 Schuh, dessen man sich bei Bestimmung des Maaßes der großen Taue und der Tiefe des Meeres, seltener in Bergwerken, wo es Lachter heißt, bedient. In vielen Gegenden Nordeuropa's und in Norddeutschland ist Faden dasselbe, was in andern Gegenden Klafter, zum Messen des Holzes, bedeutet.

**Fadennudeln**, siehe Maccaroni.

**Faenza**, alte Stadt in der zum Kirchenstaat gehörigen Delegation Ravenna, am linken Ufer des Amone, unter dem 44° 17′ nördl. Br. und 11° 54′ östl. L., 16.000 Einwohner; Papier, Fayance- und Seidenfabrikation; Handel in Wein, Flachs und Hanf. Das Fayance soll in Faenza erfunden worden seyn und seinen Namen daher tragen.

**Falaise**, hübsche Stadt an der Ante, Departement Calvados in Frankreich, unter dem 48° 53′ nördl. Br. und 0° 12′ westl. L., 15.000 Einwohner; Fabrikation in Baumwollen-Zeugen, Spitzen, Musselin; Gerbereien, berühmte Färbereien; Handel mit Pferden, Wolle, Strumpfwirkerwaaren u. s. w.; in der Vorstadt Guibray wird alljährlich eine wichtige Messe abgehalten.

**Falliment**, siehe Bankerutt und Zahlungs-Unfähigkeit.

**Falun**, Bergstadt in Schweden, nach Dalarun oder zur Storakopparbergs-Läne gehörig, unter dem 60° 55′ nördl. Br. und 15° 54′ östl. L., 1650 meist hölzerne Häuser, 4500 Einwohner; Leinwand- und Scheidewasserfabrikation, Baumwollspinnereien, Pfeifen-, Seidenband-, Tabak-, Papier-, Tapeten- und Wollfabriken; bedeutende Kupfer- und Vitriolwerke; Handel.

**Famagosta**, alte einst berühmte, jetzt aber sehr herabgekommene Stadt mit einem seichten Hafen auf der Insel Cypern, unter dem 35° 7′ nördl. Br. und 34° 58′ östl. L., 500 Einwohner; vor dem Hafen liegt die Insel St. Catharina oder Salamis. Die Festungswerke, welche einst so manchen Angriff der Türken zurückwiesen, sind jetzt gänzlich im Verfall; es wird einiger Salzhandel von hier aus betrieben.

**Farbeholz** und **Farbehölzer**, siehe Barwood (rothes), Blauholz, Brasilien- oder Fernambukholz, Gelbholz, so wie alle andere unter den eigenen Namen vorkommenden Farbehölzer.

**Farben.** Unter diesem Ausdrucke werden hier die Anstreich- und Malerfarben, d. h. diejenigen Pigmente oder farbigen Körper verstanden, welche dazu dienen, eine Fläche ohne Beihülfe höherer Wärme mit einem farbigen Ueberzuge zu versehen.

Die Farben, welche man zum Anstreichen und Malen verwendet, werden fein zerrieben oder zertheilt, mit einer Flüssigkeit gemengt oder angemacht, und in diesem breiartigen Zustande mittelst Pinsel auf die zu färbende Fläche aufgetragen. Diese Flüssigkeit ist entweder reines Wasser, oder Wasser mit Zusatz von Leim, Gummi und ähnlichen schleimigen Substanzen, oder eine Auflösung von Harz in Weingeist oder in einem ätherischen Oele, zumal Terpentinöl, oder sie ist ein fettes Oel, meist Leinöl oder Leinölfirniß, und in diesem Falle bildet, nach dem Austrocknen, die Farbe mit diesem Bindungsmittel einen festen, im Wasser unauflöslichen Ueberzug, in welchem das Pigment mit dem caoutschukartig gewordenen Oele eine eigenthümliche feste Verbindung eingeht. In manchen Fällen wird als Bindungsmittel auch Milch oder Blutwasser angewendet, wo dann der in der ersten Flüssigkeit enthaltene Käse, und in der zweiten das Eiweiß sich mit den Pigmenten verbindet, und deren Befestigung bewirkt. Nicht alle Farben lassen sich mit diesen verschiedenen Bindungsmitteln behandeln. Einige vertragen nur Wasser oder wässerige Flüssigkeiten, andere zugleich Oel. Im Allgemeinen müssen alle brauchbaren Farben die Eigenschaft haben, daß sie durch das Bindungsmittel nicht wesentlich verändert werden, und sich leicht und vollständig mit demselben verbinden und zertheilen lassen. Ueberdies verlangt man von den Farben: Dauerhaftigkeit und eine gute Deckung der Fläche, welche letztere Eigenschaft mit ihrer feinen Zertheilbarkeit und gleichförmigen Mischung mit dem Bindungsmittel im Verhältnisse steht.

Man theilt die Farben in der Regel in drei Classen: 1) erdige oder Oxydfarben, 2) Lackfarben, 3) Saftfarben.

### Erdige oder Oxydfarben (Mineralfarben).

Unter diese Rubrik gehören die verschiedenen Metalloxyde und metallischen Salze, welche in der Malerei Anwendung finden. Diese Pigmente machen den wichtigsten Theil des

Digitized by Google

Farbenvorrathes aus, und dienen sowohl für Leimfarben als auch für Oelfarben. Sie sind entweder natürliche oder künstliche Produkte, wenigstens in ihrer gewöhnlichen Darstellungsweise.

Die in praktischer Anwendung am häufigsten vorkommenden sind nach alphabetischer Ordnung folgende:

Auripigment, siehe diesen Artikel.

Bergblau, eine schöne dunmelblaue Farbe, die von Alters her zum Malen verwendet wird, und theils natürlich, als crystallisirtes oder erdiges Mineral in Begleitung von Kupererzen vorkommt, theils künstlich, durch Niederschlag einer Mischung von salpetersaurem Kupfer und salpetersaurem Kalk durch eine ähnliche Kalilauge, bereitet wird. Letztere Gewinnungsart ist wohlfeiler und daher jetzt allein noch üblich. Durch Beimischung zu vielen Kalkes wird die Farbe blaß, und heißt dann Kalkblau. In den französischen Fabriken wird das Bergblau theils noch weich als Teig verkauft (cendres bleues en pâte), hauptsächlich zur Tapetenfabrikation, theils fest (cendres bleues en pierres) für Maler. Ersterer Anwendung ist die häufigere. Auch in Deutschland wird Bergblau durch chemische Fabriken geliefert, aber meist in trockener Gestalt.

Berggrün kommt ebenfalls in Begleitung von Kupererzen in der Natur vor, und heißt dann Malachit. Das künstlich bereitete wird jedoch viel häufiger angewendet, und durch Fällung von Kupfervitriol mit Kalk, unter Beimischung von ähnlichen Zusätzen, wie Essig, Weinstein u. s. w. bereitet. Es dient als Maler- oder Anstreichfarbe, und kommt gefärbt oder sein gepulvert in den Handel.

Berlinerblau, siehe diesen Artikel.

Bister, chemisch Braun. Geglühter, ausgelaugter und nachher geschlämmter Ruß, mit Gummiwasser angemacht. Zur Wassermalerei.

Blaue Farbe, siehe Smalte.

Bleigelb, siehe diesen Artikel.

Bleirooth, siehe Mennig.

Bleiweiß, siehe diesen Artikel.

Bolus, siehe diesen Artikel.

Braunroth (Franz. (Brun-rouge). Eine ordinäre Anstreichfarbe aus Eisenocker, oder durch Glühen der Schlämme von der Vitriol- oder Alaunfabrikation, bereitet. Das englische ist das beste.

Braunschweigergrün. Eine beliebte Oelfarbe aus kohlensaurem Kupferoxyd und Kreide, vom Berggrün (siehe oben) nicht wesentlich verschieden.

Bremerblau, eine grünlich-blaue Oelfarbe, aus zwei Drittheilen Kupferoxyd und einem Drittheil Kreide.

Casseleraelb, Mineralgelb, ein schönes Goldgelb von Joh. Flügger in Cassel erfunden, und vorzüglich zur Tapeten- und Papierfärberei tauglich. Es wird durch Schmelzen von Bleioxyd mit Kochsalz oder Salmiak bereitet.

Chromfarben, siehe diesen Artikel.

Cölnergelb, eine gelbe, gut deckende Anstreichfarbe aus schwefelsaurem Bleioxyd, chromsaurem Bleioxyd und Gyps.

Cremserweiß, siehe Bleiweiß.

Elfenbeinschwarz, siehe Beinschwarz.

Englisch Roth, Kolkothar, rothe Farbe. Das rothe Eisenoxyd, welches als Anstreichfarbe sehr häufig gebraucht, auch fein gerieben und geschlämmt zum Poliren (Polirroth, so wie zum Schärfen der Rasirmesser auf Abziehriemen gebraucht wird; es wird in der Regel als Nebenprodukt bei einem chemischen Processe, z. B. bei Bereitung von Schwefelsäure, bei der Alaun- und Vitriolsiederei u. s. w. gewonnen. Wenn es sehr rein seyn soll, z. B. zur Oel- und Emailmalerei, aber stellt man es aus Eisenvitriol, Eisenoxyd rc. besonders her.

Erlangerblau, eine schlechte Art Berlinerblau.

Frieslschgrün. Eine Mischung von Kupfervitriol und Salmiak, nicht sehr häufig im Gebrauche.

Grüne Erde, Veroneser Erde. Ein verwitterter Augit, der sehr gut zur Wassermalerei und Anstreicherei dient, und eine der beständigsten grünen Erdfarben liefert. Geglüht wird er braun, und kann auch in diesem Zustande sehr gut zum Anstreichen gebraucht werden. Specifisches Gewicht 2-6 bis 2-8. Man findet sie an vielen Orten, für die beste aber hält man die Veroneser. Vor dem Gebrauche muß sie gröblich geschlämmt und gerreinigt werden.

Grünspan, siehe diesen Artikel.

Haidroth, ockerartige Erde, welche von Natur durch Beimischung von Eisenoxyd, oder künstlich durch Brennen gelber Erden roth gefärbt ist, und als gemeines Anstreichmaterial zu Hausfluren, Küchen rc. häufige Anwendung findet. Nürnbergerroth, Braunroth, Spanischbraun gehören hieher

Kaisergrün, Neugrün. Ein Kupferoxyd, das zur Anstreicherarbeit benutzt wird. Die beste Sorte kommt unter dem Namen Zahnlügergrün von Wien.

Kienruß, siehe diesen Artikel.

Kobaltgrün, Riemanns grün. Eine Mischung von Kobalt und Zinkoxyd, durch Zusammenglühen verbunden. Dauerhaft zu Oel- und Wassermalerei, aber für den gewöhnlichen Gebrauch zu theuer.

Kobalt-Ultramarin, Thenard'sches Blau. Thonerde und Kobaltoxyd in einer Mischung, welche noch als Gebeimniß behandelt wird. Es taugt zu jeder Gattung der Malerei, da es vollkommen luft- und feuerbeständig ist, sieht bei Tage dem Ultramarin gleich, bei Kerzenlicht aber zeigt es einen violetten Schimmer, wie fast alle Kobaltfarben.

Königsblau. Die feinste Sorte Smalte.

Königsgelb. Das feinste gemahlene Rauschgelb.

Kreide, siehe diesen Artikel.

Mineralblau, siehe Bergblau und Berlinerblau.

Mineralgelb, siehe Casselergelb.

Mineralgrün, siehe Braunschweigergrün und Scheel'sches Grün.

Mittisgrün. Beliebte grüne Oel- und Wasserfarbe aus arsenitsaurem Kupferoxyd mit Kalien versetzt, in verschiedenen Schattirungen; von Mittis in Wien erfunden.

Neapelgelb. Vor Einführung der Ebromfarben eine häufig gebrauchte gelbe Farbe aus Mennig und Spießglanzoxyd bereitet; jetzt ist sie beinahe verdrängt.

Nürnbergerroth. Rothe Erde, die zwischen Nürnberg und Baireuth gegraben, in Oefen gebrört, und als Anstreichfarbe benützt wird.

Ocher, Ocker. Natürlich vorkommende Gemenge von Eisenoxyd-Hydrat mit Thonerde oder feinem Sande; der Ocker findet sich hell- und dunkelgelb, bis braungelb; gebrannt wird er braunroth. Je trockener, zarter und höher gefärbt, je besser ist die Waare. Sächsen, Toskana, England rc. liefern besonders feidne Ocker; seine häufige Anwendung zu ordinären Anstreichfarben, zum Färben des Leders u. s. w. ist bekannt.

Pariserblau, die feinste Gattung des Berlinerblau, siehe diesen Artikel.

Polirroth, siehe Englischroth.

Rauschgelb, siehe Auripigment.

Realgar, rother Arsenik, Rubinschwefel. Eine Verbindung des Arseniks mit Schwefel, welche aus 69-5 Arsenik und 30-5 Schwefel besteht, in aurorafarbigen, halbdurchsichtigen Crystallen, die settig und milde anzufühlen sind, und muschligen Bruch haben. Er kommt zuweilen natürlich vor, wird aber meistens auf den Arsenikhütten, aus Rothschwefel und Arsenikkies, künstlich hergestellt. Man gebraucht ihn als Malerfarbe, zum Kattundruck und zum Färben chinesischer Kunstfeuerwerke.



Digitized by Google

Ruß, siehe diesen Artikel.

Scheel'sches Grün. Eine Mischung von Kupferoxyd und Arsenikſäure, als ſehr gute zeiſiggrüne Oel- und Waſſerfarbe häufig angewendet. Von dem ſchwediſchen Chemiker Scheele erfunden, hernach aber mehrfach verbeſſert.

Schieferſchwarz. Eine leicht zerreibliche Art ſchwarzer Kreide, die als Anſtreichfarbe benutzt wird.

Schweinfurtergrün. Eine der ſchönſten grünen Anſtreichfarben, von reiner tiefer Nüance, läßt ſich mit allen Farben, namentlich Bleiweiß, gut miſchen, iſt luftbeſtändig und auch zur Oelmalerei zu benutzen. Der Erfinder (Sattler in Schweinfurt) liefert es bis jetzt noch immer in der vorzüglichſten Qualität. Die Beſtandtheile ſind Arſenik, Kupferoxyd und Eſſigſäure; in welchen Verhältniſſen, und ob noch mit andern Zuſätzen, iſt nicht genau bekannt. Jedenfalls iſt der Arſenikgehalt bedeutend, und daher bei der Verwendung große Vorſicht nöthig.

Turpeth, Wurkgelb. Eine zitrongelbe ſchöne Malerfarbe, die mit Berlinerblau ein herrliches Grün gibt und ſehr gut deckt. Es wird durch Auflöſung von Queckſilber in Schwefelſäure gewonnen, aber trotz ſeiner vorzüglichen Eigenſchaften, des hohen Preiſes wegen, ſelten angewendet.

Ultramarin, ſiehe dieſen Artikel.

Umbraun, Umbra. Unter dieſem Namen begreift man zwei ſehr verſchiedenartige Subſtanzen:

1) Die eigentliche (türkiſche) Umbra, einen braunen, mit den Ockerarten nahe verwandten, ſehr weichen Thonſteinſtein, von gelbbrauner oder dunkelbrauner Farbe, und ſeinem muſchligem Bruche. Speciſiſches Gewicht = 2-2. Gebrannt wird er dunkler. Die türkiſche Umbra findet ſich hauptſächlich auf der Inſel Cypern in Lagern zwiſchen braunem Jaſpis, und in Liparien. Gebrauch: zum Anſtrich, zum Färben des Leders ꝛc.

2) Die cölniſche Umbra, cölniſche Erde, eine erdartige Braunkohle von dunkelbrauner Farbe, die ſich auf glühenden Kohlen entzündet, einen bituminöſen Geruch verbreitet, und wenig weiße Aſche zurückläßt. Sie wird in mächtigen Lagern bei Cöln und an andern Orten gefunden, mit Waſſer zu einem Teige geknetet, in Formen gepreßt und an der Luft getrocknet. Die cölniſche Umbra dient vortrefflich zu Oel- und Leimfarben, und wird namentlich auch von Wachstuchfabrikanten häufig verbraucht.

Veroneſererde, ſiehe grüne Erde.

Zinnober, ſiehe dieſen Artikel.

Zinnober, grüner. Ein ſchönes, haltbares Laubgrün zum Lackiren und Oelmalen, das in Gotha, wie man angibt, aus Chromgelb und Berlinerblau gefertigt wird.

## Lackfarben

ſind die gefärbten Niederſchläge, welche aus den Farbebrühen durch Salze gefällt werden, in Verbindung mit einer größeren oder geringeren Menge des baſiſchen Salzes oder der erdigen Grundlage. In der Regel iſt das Fällungsmittel Alaun, folglich die Baſis, welche durch das Pigment gefärbt iſt, die baſiſche ſchwefelſaure Thonerde, wie ſie durch Fällung des Alauns mit Potaſche entſteht. Die Farbe wird um ſo lebhafter, je geringer die Menge dieſes erdigen Zuſatzes iſt, und ſie iſt am vollſten oder lebhafteſten, wenn der Niederſchlag nur diejenige Menge der Baſis enthält, in welcher er ſich bei der Färberei mit den Zeugen verbindet. Bei der Bereitung dieſer Farben iſt es im Allgemeinen für die Erhaltung einer reinen Farbe weſentlich, daß die Farbebrühen, aus welchen das Pigment gefällt wird, völlig klar, folglich von frembartigen Theilen gereinigt ſeyen, und daß für ſolche Farben, welche durch Eiſenſalze modificirt werden, ein völlig eiſenfreier Alaun angewendet werde.

Die im Handel vorkommenden Lackfarben ſind folgende:

Berlinerroth. Eine Abkochung von Fernambukholz und Alaun, in Stücken wie das Berlinerblau.

Blauholz, ſiehe dieſen Artikel.

Carmin, ſiehe dieſen Artikel.

Blauer Carmin heißt eine Indigoauflöſung mit Schwefelſäure, durch Alkalien niedergeſchlagen, die ihres feurigen Blaus wegen als Malerfarbe ſehr geſchätzt iſt.

Cochenille, ſiehe dieſen Artikel.

Fernambuklack, Florentinerlack, Kugellack. Eine Abkochung von Fernambukholz, mit Zuſatz von etwas Alaun und Potaſche, auch oft etwas Zinnſalz oder Eſſig. Soll er ins Scharlachrothe ſpielen, ſo gibt man etwas Querzitronrinde bei, oder reibt den noch feuchten Lack mit Schüttgelb. Die Täfelchen, in welchen er gewöhnlich vorkommt, werden mit etwas Tragantauflöſung geformt.

Gelbholz, ſiehe dieſen Artikel.

Indigolack, ſiehe oben blauer Carmin.

Krapplack. Eine für Oel- und Waſſermalerei ſehr dauerhafte Farbe, die man durch Auflöſung von gemeinem Krapp in warmem Waſſer erhält, welche mit eiſenfreiem Alaun und etwas Potaſche verſetzt wird. Man erhält ungefähr den vierten Theil des angewendeten Krapps. Auch durch Zuſatz von Schwefelſäure, welche, bei niederer Temperatur, das Alizarin (den färbenden Grundſtoff) nicht angreift, aber die übrigen Beſtandtheile des Krapps zerſtört, läßt ſich der reine Krappſtoff abſcheiden.

Lack, Gummilack, ſiehe dieſen Artikel.

Lackdye, ſiehe Lack.

Neublau, Waſchblau. Die Miſchung einer durch Kalien gefällten Indigoauflöſung, mit in lauem Waſſer angemachtem Stärkmehl, in kleine Würfel geformt und getrocknet. Man nimmt, nachdem die Qualität der Farbe verlangt wird, 3 bis 5 ℔ Indigo auf einen Centner Stärke. Die Hauptanwendung findet zum Bläuen der Wäſche ſtatt.

Neuroth, Waſchroth. Stärkmehl mit einem Abſud von Fernambuk, Cochenille oder Safflor gefärbt, und auf ähnliche Art wie Neublau zubereitet und benützt.

Offenbeimerroth. Eine Erfindung der Gebrüder Offenheimer in Wien; ſehr ſchöne rothe Farbe, aus Stocklack gewonnen, welche die Cochenille erſetzen kann, und ſie an Haltbarkeit übertrifft.

Schüttgelb. Eine Abkochung von Orleans, Curcumä oder Kreuzbeeren, mit Alaun niedergeſchlagen, und im feuchten Zuſtande mit Mergel oder Kreide zuſammengerieben, hernach aber in kegelförmigen Trichtern geformt.

Außer dieſen gebraucht man auch noch eine Menge Decocte von Pflanzentheilen, z. B. von den Avignonbeeren (Rhamnus infectorius), Wau, Scharte, Birken- und Roßkaſtanienblättern, Tabaksblättern u. ſ. w. zur Bereitung von Lackfarben. Einen beſonders haltbaren grünen Lack gibt der Abſud von ungebrannten Caffeebohnen mit Zuſatz von etwas Kupfervitriol und durch eine ähnde Soda- oder Potaſche-Auflöſung gefällt.

## Saftfarben.

Unter Saftfarben verſteht man zunächſt die eingedickten Abſude oder Säfte von färbenden Pflanzen, im Allgemeinen aber diejenigen Farben, die ſich im Waſſer mehr oder weniger auflöſen, folglich auf Papier geſtrichen durchſcheinen, nicht wie die übrigen Farben

Digitized by Google

decken, und daher zur Waſſermalerei und zum Illuminiren von Kupferſtichen verwendet werden. Als Bindungsmittel dient für ſie der arabiſche oder Senegal-Gummi, ſtatt deſſen auch Malzſyrup (aus Luftſalz) genommen werden kann.

Dieſe Farben werden im Kleinen in Muſcheln oder Porzellanſchalen eingetrocknet, in größerer Menge in Blaſen aufbewahrt, einige auch in flüſſiger Geſtalt, als Tinte, gebraucht. Sie werden größtentheils durch Extrahiren der färbenden Pflanzentheile mit Waſſer bereitet, unter Zuſatz von einer geringen Quantität Alaun, der hier ſowohl als Schönungsmittel zur Nüancirung der Farbe, als auch zur beſſern Erhaltung des Extractes dient.

Blaſengrün, Saftgrün (Franz. Vert de vessie; Lat. Succus viridis). Der Saft noch nicht völlig gereifter Beeren des gemeinen Kreuzdorns (Rhamnus catharticus), den man eingekocht und auf das Pfund mit zwei Loth Alaun verſetzt hat. Das fertige Saftgrün wird gewöhnlich in Kalbsblaſen gefüllt (woher der Name), und in der Luft getrocknet. Gute Waare darf nicht feucht oder mit erdigen Theilen vermengt ſeyn, muß ſich im Waſſer leicht auflöſen, und ſchwarzgrün, im Bruche glänzend, ausſehen. Es dient zur Waſſer- und Miniaturmalerei und — ſeiner Unſchädlichkeit wegen — als Farbe für Zuckerbäcker u. ſ. w. In Deutſchland wird es häufig bereitet.

Gelbbeeren. Die Frucht einer Rhamnusart, die hauptſächlich aus Perſien in beſter Qualität zu uns gebracht wird; wenn man den Saft mit etwas Alaun und Weinſtein kocht und dann abdünſtet, erhält man eine ſehr gute gelbe Farbe. Siehe auch Beeren.

Gummiguttt, ſiehe dieſen Artikel.

Curcumä, ſiehe dieſen Artikel.

Lackmus (Franz. Tournesol), eine blaue Farbe, die aus verſchiedenen Flechtenarten, namentlich der Lackmusſchildflechte, dem Färbercrotton ꝛc. durch Gährung, unter Zuſatz von Alkalien, erzeugt wird. Sie kommt in kleinen, länglichten Würfeln in den Handel, iſt geruchlos und leicht zerreibbar, und dient zum Anſtreichen, zu Färbung von Papier, Conditoreiwaaren u. ſ. w., zum Bläuen der Wäſche, und wegen ſeiner großen Empfindlichkeit gegen Säuren, zu chemiſchen Unterſuchungen. Gute Waare muß ſchön blau und nicht feucht ſeyn.

Ellengrün, eine ſchöne grüne Saftfarbe, wird bereitet, indem man das dunkelſte Blau der Schwertlilien abſchneidet, in einem Mörſer zerſtößt, etwas Alaun zuſetzt, und den Saft in einer vorher naß gemachten Leinwand auspreßt.

Orſeille, ſiehe dieſen Artikel.

Perſio, ſiehe dieſen Artikel.

Safflor, ſiehe dieſen Artikel.

Saffran, ſiehe dieſen Artikel.

Sepia, der eingetrocknete, in einem häutigen Beutel des Dintenfiſches (Sepia) befindliche braune Saft.

Tuſch, die bekannte ſchöne ſchwarze Farbe, aus feinem Lampenruß und feinem Leder- oder Sesamöl bereitet. So viel auch in Deutſchland und andern europäiſchen Ländern davon fabrizirt wird, ſo iſt der ächte chineſiſche doch immer noch der beſte.

Eine Menge andere Saftfarben laſſen ſich noch durch Abkochung verſchiedener Pflanzentheile bereiten, z. B. blaue Farben durch Abſude von Heidelbeeren, Liguſterbeeren, Kornblumenblättern; braune von der Rinde des Roßkaſtanienbaums, den Schalen der welſchen Nüſſe, Sübholzſaft, gebranntem Caffee u. ſ. w.

## Tuſchfarben.

Zu der Waſſermalerei verwendet man nicht bloß Saftfarben, ſondern auch Deckfarben (erdige und Lackfarben). Zu dieſem Gebrauche werden ſie mit Gummiwaſſer abgerieben, in zinnernen Formen zu viereckigen Stücken geformt, und in eigenen Farbenkäſtchen zuſammengeſtellt. Sie führen nach ihrem Vorbilde, dem chineſiſchen Tuſche, den Namen Tuſchfarben. Bei ihrer Bereitung darf nur ſo viel arabiſches Gummi zugeſetzt werden, als zu ihrem feſten Zuſammenhalten nothwendig iſt. Um das durch Gummi allein leicht erfolgende Abſpringen zu verhüten, ſetzt man etwas weißen Zucker zu. Vor dem Einformen müſſen ſie zuerſt trocken auf einem Reibſteine möglichſt fein, hernach mit Gummiwaſſer (am beſten aus weißem ſchönen Senegalgummi) zur gehörigen Conſiſtenz abgerieben werden. Die Materialien zu dieſen Tuſchfarben ſind alle diejenigen, welche unter den bisherigen drei Rubriken aufgeführt worden ſind; im Beſondern ſind gebräuchlich für ſchwarze: ausgeglühter Kienruß oder Lampenruß, Beinſchwarz, dem auch etwas weniges fein geriebenes Berlinerblau (Pariſerblau) beigeſetzt werden kann; für weiße: Bleiweiß; für blaue: Berlinerblau, Bergblau, Kobaltblau; für gelbe: Neapelgelb, Gummigutt, Schüttgelb und andere gelbe Lackfarben; für rothe: Zinnober, Carminlack; für grüne: Kupfergrün, Saftgrün, Miſchung von Blau mit Gummigutt; für braune: Umbraun ꝛc.

## Paſtellfarben.

Eine andere Art der Zubereitung der erdigen oder Deckfarben ſind die gefärbten Zeichenſtifte und die Paſtellfarben, die ſich von erſtern hauptſächlich nur darin unterſcheiden, daß ſie nicht in Holz gefaßt ſind, ſondern durch Rollen, Preſſen oder Gießen in cylindriſche Stücke geformt werden. Ihre Grundlage iſt weißer geſchlämmter Thon (Pfeifenerde), auch gebrannter Gyps. Die Farben werden damit unter Zuſatz von etwas Gummiwaſſer zuſammengerieben.

## Emailfarben.

Die Emailfarben ſind gefärbte Gläſer, welche zum Malen auf Glas, emaillirten Metallplatten, Porzellan, Fayance ꝛc. angewendet, und durch Schmelzen (das ſogenannte Einbrennen) befeſtigt werden. Die Materialien dazu können nur aus den Metalloxyden und einigen andern metalliſchen Verbindungen genommen werden, weil ſie beträchtliche Hitze ohne Veränderung aushalten müſſen; eben dieſer Umſtand aber, und die Verglaſung der Farben ſind Urſache, daß die Emailmalerei einen Grad von Dauerhaftigkeit und Unveränderlichkeit beſitzt, den keine andere Art der Malerei erreicht. Die Farben müſſen ſehr fein gepulvert

Digitized by Google

und gerieben, mit glasigen Zusammensetzungen (Flüssen) durch nasses Reiben auf einer Glasplatte innig vermengt, und zum Gebrauche mit Terpentin- oder Spicköl angemacht werden.

**Färberflechte**, siehe Orseille.

**Färberröthe**, siehe Krapp.

**Faß** (Engl. Barrel, Franz. Tonneau), ist im Allgemeinen jedes Gebinde mit Dauben und Reifen von Holz und Eisen; im Handel pflegt man aber unter Faß ein derartiges Gefäß zu verstehen, in dem flüssige Dinge transportirt werden. Das englische Faß oder Barrel soll jetzt 36 Imperial-Gallons halten.

**Fayance** oder **Majolica.** Eine Gattung feiner Thongeschirre, die aus einer gefärbten oder weißen, nicht zusammengesinterten Masse bestehen, welche mit einer undurchsichtigen oder auch durchsichtigen, bleihaltigen Glasur überzogen ist. Durch die nicht zusammengesinterte, folglich von der Glasur mehr oder weniger scharf abgegrenzte Masse unterscheidet es sich sowohl von dem Steingute, als dem Porzellan, und besonders von dem weichen Porzellan, das gleichfalls eine bleihaltige Glasur, aber eine glasartige Masse hat.

Den Namen trägt es von der Stadt Faenza in Italien, wo die Fabrikation schon vor einigen hundert Jahren blühte; die Araber sollen gegen das Jahr 1500 aus Majorca die ersten Arbeiten dieser Art nach Italien gebracht haben, man bezeichnet deßhalb die alte toscanische Fayance noch mit dem Namen Majolica.

In der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts kamen, namentlich durch Wedgewoods Bemühungen, eine Menge feiner Thonfabrikate zum Vorschein, die eine fortlaufende Reihe zum Theil kaum merkbarer Abstufungen von der alten Fayance bis zum ächten Porzellan bilden, so daß es kaum möglich ist, genaue Grenzlinien zwischen diesen Fabrikaten zu ziehen. Die feine Fayance (fayance, fine earthen ware, in Deutschland englisches Steingut genannt), eine weiße Masse, mit durchsichtiger bleihaltiger Glasur, steht der alten Fayance, und das sogenannte weiche Porzellan (iron stone China) dem ächten Porzellan am nächsten. In der neuesten Zeit brennt man auf Fayance und Steingut ganze Kupferstiche, schwarz und bunt, mit aller Genauigkeit und Sauberkeit.

Außer England werden in Delft (Holland), Paris, Rouen, Lüneville, Berlin, Potsdam, München und Wien die schönsten Fayance-Arbeiten gefertigt.

**Fecamp**, im franz. Departement Nieder-Seine, in der Normandie, unter dem 49° 45′ nördl. Br. und 0° 22′ östl. Länge. 8600 Einwohner; Fabrikation in baumwollenen Zeugen ꝛc., Zuckerraffinerien, Gerbereien u. s. w., Seehandel, Herings-, Stockfisch- und Matrelenfischerei, Schiffswerfte ꝛc.

**Federharz**, siehe Caoutchouc.

**Federmesser** (Franz. Canifs, Engl. Penknives, Ital. Temperini, Span. Corta Plumas), kleine Messer zum Beschneiden der Schreibfedern, die zu wohl bekannt sind, als daß sie hier einer Beschreibung bedürften. Die besten und reichst verzierten werden in London und Sheffield gefertigt. Man hat auch ein neu erfundenes Instrument, eine Art Zange, womit man Federn bloß durch Zudrücken der Schenkel beschneidet. Es wurde bis jetzt am besten von Laserre in Paris gemacht; man bedarf aber immer der Nachhilfe eines guten Messers, und der Zeitgewinn ist folglich nicht groß.

**Federn, Vogelfedern.** Die bekannte Bekleidung der Vögel. Man unterscheidet an denselben hauptsächlich die Fahne und den Schaft; der vordere Theil des letzteren heißt der Kiel (Spule, Pose). Die größeren Federn der Flügel heißen Schwungfedern, des Schwanzes Steuerfedern. Die Deckfedern, mit breiter Fahne und schwachem Kiele, bedecken den ganzen Körper, und unter diesen stehen die allerkleinsten dicht auf der Haut: die Flaumfedern oder Dunen, mit kaum bemerkbarem Kiele und äußerst feiner wolliger Fahne.

Die Haupthenützung der Vogelfedern ist eine dreifache:

1) Bettfedern, zum Ausstopfen von Betten, Matratzen u. s. w., wozu die feinsten Flaumfedern, oft mit der Fahne der Deckfedern gemischt, dienen;

2) Schreibfedern, Kiele zum Schreiben; hierzu wird nur der Schaft benützt, und

3) Putzfedern, ganze Federn, die zum Schmuck verwendet werden.

1) Bettfedern.

(Franz. Plumes à lit, Engl. Bed feathers, Holl. Bedveern, Pluimen, Ital. Piume, Span. Plumas, Port. Plumas, Dän. Sengefiere, Schwed. Tjädrar, Russ. Pera, Poln. Piora). Als solche werden in der Regel die Flaumfedern und abgerissenen Fahnen der Deck- und Schwungfedern der Gänse, Schwanen und einiger Entenarten benützt, welche sich durch vorzügliche Weichheit, Elasticität und Leichtigkeit hiezu am besten eignen. Am meisten gesucht sind die Flaumfedern der Eidergänse (siehe Eiderdunen) und der wilden Gänse, bei weitem der größte Theil aber wird von der zahmen Gans erhalten. Man gewinnt sie theils von den lebenden Thieren (durch Rupfen dreimal im Jahre, im Frühling, zur Mitte Sommers und gegen Anfang des Herbstes), theils von geschlachteten (wobei man 7 bis 8 Loth Deckfedern, und

Digitized by Google

etwa 2 Loth Flaumen auf eine Gans rechnet). Die Federn von lebenden Gänsen (Sommergut) sind haltbarer und elastischer als von geschlachteten (Wintergut), auch gelten die Federn von ungemästeten Gänsen für besser als von gemästeten. Federn von zu jung gerupften Gänsen werden leicht von den Motten angegriffen. Die eingesammelten Federn werden an der Sonne oder im geheizten Zimmer getrocknet, dann durch Schlagen mit leichten Stäbchen aufgelockert und gereinigt.

Im Handel werden die Bettfedern häufig verfälscht durch Einmengung schon gebrauchter Federn (welche man an den abgenützten Spitzen erkennt), durch Federn von anderem Geflügel (die Enten-, Truthühner-, Hühner-, Rebhühnerfedern u. s. f. sind insgesammt schlechter als die Gänsefedern), oder durch Beimischung von feinem weißem Sand oder Gyps, des Gewichtes wegen, welches durch Schütteln leicht erkannt wird.

Die meisten Bettfedern kommen aus den nördlichen Gegenden von Europa und Amerika. Norwegen, Polen, Preußen, Pommern, Thüringen ꝛc. verfrachten einen großen Theil des Continents damit, und nach England liefert die Hudsonsbay beträchtliche Quantitäten sehr guter Bettfedern. Im Jahr 1828 betrug die Einfuhr von Bettfedern nach England 3103 Ctr., welche à £ 2. 4s. pr. Ctr. einen Zollertrag von £ 6836. 12s. abwarfen.

### 2) Schreibfedern, Federposen, Kiele, Spulen.

(Engl. Quill's; Franz. Plumes à ecrire; Ital. Penne da scrivere; Span. Plumas o' canones para escribri; Port. Pennas o canos para escrever; Holl. Pennen, Dän. Penne, Schwed. Pennor, Russ. Perja, Stwoli, Poln. Piora, Pipki). Die härtesten und stärksten Schwungfedern aus den Flügeln der Gänse, Schwanen, Straußen, Truthühner, Raben u. s. w. auf besondere Art zubereitet. Bei weitem die größere Zahl der im Handel vorkommenden Schreibfedern stammt von Gänsevieh. Die besten sind diejenigen, welche den Thieren zur Mauszeit im Mai und Juni von selbst ausfallen oder ausgezogen werden, weil sie vollkommene Reife erlangt haben. Viel weniger geschätzt sind die zu anderen Zeiten gewaltsam ausgerissenen, und am schlechtesten die von geschlachteten Gänsen. Die Benennungen Sommer- und Wintergut haben hier dieselbe Bedeutung, wie bei den Bettfedern, nur ist der Unterschied in Güte und Brauchbarkeit noch größer. In jedem Gänseflügel sind nur die fünf äußersten Federn zum Schreiben brauchbar. Die erste oder Exposé ist die härteste und rundeste, aber auch die kürzeste und schlechteste; hierauf folgen die zwei Schlagposen, die besten unter allen, und dann zwei Breitposen — ein Mittelgut. Die Federn des rechten und linken Flügels sind nach entgegengesetzten Richtungen gekrümmt, und da diejenigen aus dem linken Flügel durch ihre auswärts gerichtete Neigung der rechten Hand bequemer sind, so werden sie in der Regel beim Einkauf vorgezogen.

Die rohen Gänsefiele müssen durch mancherlei Zurichtungen gehen, ehe sie zum Schreiben brauchbar sind. Zuerst werden sie sortirt und gereinigt, sodann gezogen oder gebrannt; dies ist die Hauptoperation und besteht im Wesentlichen darin, daß man die Kiele bis zu einem angemessenen Grade (50 bis 70° Reaumur) erhitzt, und dann jeden einzeln, der Länge nach, mit einer Messerklinge abstreift. Die Hitze darf weder zu schwach noch zu stark seyn; denn im ersteren Falle bleiben sie zähe, und machen einen unreinen Spalt, im letztern werden sie verbrannt, oder werdenlässen spröde. Ein geschickter Arbeiter kann des Tages wohl 3000 Stück ziehen. Jetzt werden sie noch zwischen Bürsten geglättet und gereinigt, und dann in Bündeln zu 25 Stück zusammengebunden; 8 Büschel (200 Stück) geben 1 Pack. 5 Pack ein Tausend. Ein fleißiger Arbeiter kann des Tages 8000 Stück binden, in manchen Fabriken bedient man sich aber auch einer Maschine, die 20,000 bis 24,000 Stück täglich gebunden liefert.

Die Schreibfedern kommen im Handel in vielen Sorten vor, welche theils nach der natürlichen Schönheit und Güte der Kiele, theils nach kleinen Abweichungen in der Bereitungsart verschieden sind. In letzterer Beziehung unterscheidet man hauptsächlich: durchsichtige, glasartige, die sogenannten Holländer Kiele und trübe oder Hamburger Kiele. Erstere sollen durch Eintauchen in siedendheißes Alaunwasser durchsichtig gemacht und nachher mit Flanell geglättet werden. Raben- und Seemövenkiele dienen zu feinen Schriften und Zeichnungen.

Der Einzugsantheil auf Gänsekiele in England betrug im Jahr 1833 £ 4802. 11s., wonach, da der Anlag 2s. 6d. pr. 1000 beträgt, die Anzahl der im genannten Jahre eingeführten und für den Landesverbrauch versollten Kiele 33,668,000 betragen haben muß. Nach England werden die meisten Schreibfedern aus den Niederlanden und Deutschland eingebracht. Die aus Riga kommenden werden aber für die besten gehalten. Der Preis von Riga-Kielen in London war im Februar 1834 verzollt wie nachsteht:

| | | £ | s. | d. | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gänsekiele, | 17 Loth pr. 1000 | | | | | | | |
| | 16 „ „ „ | 2 | 15 | 0 | bis | 3 | 0 | 0 |
| | 15 „ „ „ | 1 | 12 | 0 | „ | 1 | 15 | 0 |
| | 14 „ „ „ | 1 | 2 | 0 | „ | 1 | 4 | 0 |
| | 13 „ „ „ | 0 | 13 | 0 | „ | 0 | 14 | 9 |
| | 12 „ „ „ | 0 | 9 | 6 | „ | 0 | 10 | 0 |
| | 11 „ „ „ | 0 | 6 | 0 | „ | 0 | 12 | 0 |
| Pinions | | 0 | 5 | 6 | „ | 0 | 6 | 6 |

Hamburger Kiele sind etwa 40% wohlfeiler.

Schreibfedern aus Metall. Die schnelle Abstumpfung der Gänsekiele, und das hierdurch bedingt öftere unbequeme Schneiden und Ausbessern führte schon vor geraumer Zeit auf den Gedanken, Schreibfedern aus Materialien zu bilden, welche der Abnützung und Erweichung durch Dinte widerstehen. Am geeignetsten, wegen seiner Härte und Elasticität, wurde bald federharter Stahl erfunden, aber erst seit wenigen Jahren hat man es hierin zu einem erträglichen Resultate gebracht. Nach den verschiedensten Versuchen hat Mr. John Perry in London endlich den wahren Weg eingeschlagen, indem er die Biegsamkeit der vordersten Theile durch Oeffnungen und Einschnitte zu erreichen suchte; seine Stahlschreibfedern sind unbezweifelt, im Ganzen genommen, die besten, die noch zum Vorschein kamen, und wurden daher in außerordentlicher Menge verkauft. Dieser Erfolg brachte eine Masse von Nebenbuhlern in das Feld, so daß Metallfedern jetzt in ungeheuren Quantitäten und unabsehbarer Mannichfaltigkeit der Form zu haben sind. Auch Schreibinstrumente (Dintenfäßchen, welche die Dinte während des Schreibens nachfließen lassen) aus Glas, Horn, Metall u. s. f. in den verschiedensten Gestalten wurden versertigt, und mit vollen Backen angepriesen. Alle diese künstlichen Federn leiden aber an zwei Hauptgebrechen: daß die Dinte mit Theilen in Berührung kommt, welche davon angegriffen und rostig werden, und daß sie schwer zu führen sind und die Hand ermüden. Bis jetzt ist nichts erfunden worden, was die Elasticität, Leichtigkeit und Reinlichkeit guter Gänsekiele beim Schreiben auf Papier ersetzen könnte. Zum Zeichnen und Schreiben in der Lithographie sind dagegen Stahlfedern unentbehrlich.

Digitized by Google

5) Schmuckfedern, Putzfedern,

(die Benennungen in fremden Sprachen je nach den verſchiedenen Vogelgattungen, von denen ſie genommen ſind).

Theils wegen ihrer ſchönen Farbe, theils wegen ihrer Größe und zierlichen Form werden eine Menge einheimiſcher und ausländiſcher Vogelfedern zum Putze verwendet; die vorzüglichſten darunter ſind:

1) Straußfedern, vom gemeinen Strauße (Struthio camelus) vor allen andern ausgezeichnet durch ihre Länge, zierliche Krümmung, die weiche, ſeidenartige, regelmäßige Beſchaffenheit der Fahne, und die Leichtigkeit, mit der ſie gefärbt werden können. Die Federn vom Männchen ſind die ſchönſten; je länger, weißer und reicher in der Fahne, je theurer werden ſie bezahlt. Die ſchwarzen findet man ſelten in der Natur dunkel genug, und färbt ſie daher nach. Kleine Straußfedern oder Flaum werden auch wie Biberhaare zu feinen Hüten verwendet, und die gröbern zu einem Stoffe der Wollentuch ähnlich iſt; dieſer Flaum wird hauptſächlich aus der Levante und den Häfen des Mittelmeers bezogen.

2) Reiherfedern. Ihr Verbrauch hat gegen früher ſehr abgenommen, und nur die türkiſchen Großen haben noch die Gewohnheit, ihren Kopfputz damit zu zieren. Sie ſtammen von mehreren Reiherarten (Ardea vulgaris, purpurea, egretta etc.), die am Hinterkopfe einen langen, aus wenigen Federn beſtehenden Federbuſch, und lange von den Schultern bis über den Schwanz reichende Schwingen beſitzen. Die ſchönſten orientaliſchen ſind tief ſchwarz, und bedürfen keiner künſtlichen Färbung.

3) Marabou-Federn. Sie ſind kurz, äußerſt zart, von der ſchönſten weißen Farbe, und kommen aus Südamerika. Ueber den Vogel, der ſie liefert, iſt man ungewiß; bald ſoll es der amerikaniſche Strauß (Struthio rhea), bald eine Geierart, bald ein ſtorchartiger Vogel (Ciconia marabu aus Oſtindien, oder Ciconia argala aus Afrika) ſeyn.

4) Paradiesvogel-, Papagay- und Colibri-Federn. Die ſchönen, in allen Farben prangenden Papagay- und Paradiesvogelfedern, und die noch prachtvollern, ſchillernden, metallglänzenden Colibrifederchen gehören zu den koſtbarſten Gattungen des Schmuckes; auch verfertigt man, namentlich aus letzteren, die niedlichſten miniaturartigen Arbeiten, deren Abſatz nur durch die hohen Preiſe erſchwert wird.

5) Pfauenfedern, trotz ihrer Schönheit wenig als Putzartikel gebraucht.

6) Geierfedern, von den Federträgen am Halſe dieſer Thiere; gefärbt und ungefärbt.

7) Hahnen- und Kapaunenfedern, zu Federbüſchen und mancherlei andern Arbeiten; gefärbt und ungefärbt.

8) Raben-, Faſan-, Kranich-, Gänſe-, Schwan-, Truthahnfedern ꝛc., zu gewöhnlichen Gegenſtänden, die weißen Flaumfedern des Truthahns oft als unächte Marabouds.

Alle dieſe Federn müſſen eine ziemliche Anzahl Vorbereitungen durchgehen, ehe ſie verkäufliche Waare ſind. Sie werden gereinigt, gebleicht, gefärbt, gefriſirt, gepreßt, gekräuſelt, zuſammengefügt ꝛc., je nach dem verſchiedenartigen Bedarfe. Die Arbeiter, welche ſich damit beſchäftigen, heißen Federſchmücker; man findet ſie vorzüglich in Paris, Bologna, Genua, Venedig, auch in den größern Städten Deutſchlands.

Stahlfedern, Triebfedern, ſiehe Stahlfedern.

**Feiertage** (Ferien) ſind diejenigen Wochentage, an denen, gleichwie an den Sonntagen, weder Geſchäfte noch Gerichtsverſammlungen u. ſ. w. betrieben und vorgenommen werden ſollen. Es gibt deren, welche feſt anberaumt ſind, andere, welche ſich verändern. Die Ferien oder Feiertage ſind gegenwärtig in den meiſten Ländern vermindert worden, und ſo wurden auch zum Behuf der Geſchäfte die Feiertage, an denen die Bank von England ehemals geſchloſſen war, um die volle Hälfte abgeſchafft. Die veränderlichen Feiertage ſind in den Kalendern zu finden, und was die unveränderlichen anbelangt, ſo ſind die Landeskalender zu befragen.

Durch die Verordnung 6, Georg IV., C. 106, §. 13, iſt für England feſtgeſetzt worden, daß das Zollhaus keine andere Ferien und Feſttage haben ſolle, als Weihnachten und Charfreitag, des Königs Geburtstag und diejenigen Tage, welche als außerordentlich Feſttage begangen werden ſollen, weßhalb eine beſondere Bekanntmachung erlaſſen worden. Die Verordnung 7 und 8, Georg IV., C. 53, §. 116 beſtimmt, daß die Acciſebehörden keine andern Feiertage haben ſollen, als Weihnachten und Charfreitag, den Geburtstag des Königs und der Prinzen von Wales, die Jahresfeſten der Thronerſteigung und Reſtauration Carls II., und des Krönungstages, ſo wie diejenigen Tage, welche als außerordentliche Feſttage in Folge einer beſondern Bekanntmachung gefeiert werden, weßhalb die Lords der Schatzkammer einen beſondern Befehl erlaſſen werden.

**Feigen** (Engl. Figs, Franz. Figues, Ital. Fichi, Span. Higos, Port. Figos, Holl. Vygen, Dän. Figen, Schwed. Fikon, Ruſſ. Winniia jagodi, Poln. Fiki, Lat. Fici, Caricae, Arab. Teen), die Frucht des urſprünglich in Aſien einheimiſchen Feigenbaums, welcher aber ſchon in den früheſten Zeiten nach Europa verpflanzt wurde. Er kommt vorzüglich gut fort in der Türkei und Griechenland, in Frankreich, Spanien, Italien u. ſ. w. und an der Nordküſte von Afrika. Diejenigen Früchte, welche in nördlicher gelegenen Ländern zur Reife kommen, ſind mit denen der Südländer nicht zu vergleichen. Wenn dieſe Frucht ganz reif iſt, wird ſolche gewöhnlich in Trockenöfen zur Aufbewahrung zubereitet und ſodann in kleinen Kiſten und Trommeln verſchickt. Die vorzüglichſten kommen von Smyrna und die von Kalamata auf Morea ſollen die ſüßeſten von allen ſeyn.

Getrocknete Feigen werden in der Provence, in Italien und Spanien als ein beträchtlicher Handels- und Ausfuhrartikel betrachtet, ſind aber außerdem in allen Südländern ein Hauptnahrungsmittel des Volkes. Von Spaniens Provinzen führen Andaluſien und Valencia die meiſten aus. Auch im nördlichen Frankreich werden viele Feigengärten unterhalten, namentlich zu Argenteuil bei Paris.

Getrocknete Feigen ſind einer von den Waarenartikeln, von denen der engliſche Einfuhrzoll billiger Weiſe herabgeſetzt werden ſollte, indem dabei kein Verluſt, wohl aber eine große Vermehrung des Zollertrages erwartet werden dürfte. An den Tafeln der Reichen werden ſolche ſehr geſchätzt, und ſie würden häufig auch von den Mittelclaſſen genoſſen werden, wenn der Preis nicht ſo hoch wäre. Das Einfuhrquantum iſt bei dem gegenwärtigen Zoll von 21s. 6d. ungefähr 20.000 Centner; die Abgabe beträgt volle 100 % von dem Preiſe, zu welchem ſolche aus dem königlichen Verſchluß zur Ausfuhr zu haben ſind. Man kann

Digitized by Google

annehmen, daß ſich der Verbrauch davon mehr als verdreifachen würde, ſetzte man den Zoll auf 8 oder 10ſ. für den Centner herab.

Feigenladungen, welche beſchädigt ankommen, erhalten keinen Zollnachlaß.

**Feilen** (Franz. Limes, Engl. Files, Holl. Vylen, Ital. Lime). Werkzeuge aus Stahl, deren in kleine Furchen gehauene, rauhe Oberfläche mehr oder weniger Späne (Feilſpäne) abſtößt, wenn man ſie mit angemeſſenem Druck über das zu bearbeitende Material hinführt. Unter allen Werkzeugen zur Bearbeitung von Metallen ꝛc. finden keines eine ſo ausgedehnte Anwendung wie die Feile. Faſt alle Gegenſtände, welche durch Schmieden oder Gießen dargeſtellt werden, ſo wie auch Knochen, Elfenbein, Horn, Perlmutter, und ſelbſt die feinern Holzarten erhalten durch ſolche die letzte Ausbildung der Form und Glättung der Oberfläche. Zur Verfertigung der Feilen wird gearbeiteter Roh- oder Cementſtahl, bei den feinſten Gattungen auch Gußſtahl genommen. Nachdem ſie zur verlangten Form geſchmiedet worden ſind, werden ſie durch Abfeilen oder Abſchleifen ausgearbeitet (erſteres iſt langwieriger — ein Arbeiter kann nur 2 bis 5 Dutzend täglich fertig feilen — aber genauer; in großen Fabriken wird meiſt das Schleifen auf, durch Waſſer oder Dampf bewegten, Steinen vorgezogen), ſodann werden ſie auf dem Amboß mit dem Meißel gehauen, und zuletzt gehärtet. Maſchinen zum Feilenhauen ſind ſchon oft eingerichtet worden, aber ohne ſonderlichen ökonomiſchen Vortheil, wenn nicht etwa bei Verfertigung der feinſten Uhrmacherfeilen in England und der Schweiz.

Man hat Feilen von allen möglichen Graden in Feinheit des Hiebes und den verſchiedenſten Formen; die größten haben eine Länge von 18—24 Zoll, die kleinſten Uhrmacherfeilen von kaum einem Zoll. Gute Feilen müſſen gehörige Härte beſitzen, um lange auszuhalten, von reinem Stahl ſeyn ohne Sprünge und zunbrige Stellen, von hellgrauer Farbe (unter übrigens gleichen Umſtänden wird immer die heller geſärbte Feile die beſſere ſeyn, weil auf dunklen Stellen Zunder ſitzt, der im Gebrauche abſpringt), von richtiger Form, ohne fehlerhafte Krümmung, und von regelmäßigem, gleichem und hinreichend tiefem Hiebe.

Die Verfertigung geſchieht in Fabriken, oder durch eine eigene Handwerkszunft, Feilenhauer genannt. Die meiſten Feilen liefern England und Deutſchland in den Handel; jene kommen hauptſächlich aus Birmingham und Wilmlington: Miller bei Newcaſtle, die deutſchen von Nürnberg, Schmalkalden, Solingen, Cöln und aus Steuermark. Die engliſchen haben ſowohl in Vortrefflichkeit des Stahls als in Anſehung der Form, Härte und vollkommenen Gleichheit des Hiebes große Vorzüge. Die beſten engliſchen Feilen greifen federharten Stahl an, und ſind faſt unverwüſtlich. Die Schweizer Bapfenfeilen für Uhrmacher zeichnen ſich ebenfalls durch bewundernswürdige Schönheit des Hiebes aus; eine ſolche Feile hat nicht weniger als 3000 Einſchnitte, die nur durch das Mikroſkop genau betrachtet werden können, und doch vollkommen regelmäßig ſind.

Feilkloben ſind kleine Schraubſtöcke zum Hineinſpannen von Gegenſtänden, welche gefeilt werden ſollen.

**Feldſpath.** Ein häufig vorkommendes Mineral, das aus Kieſelerde, Thonerde und Kali beſteht, und bald unter den Granit gemengt, bald in großen Maſſen oder cryſtalliſirt gefunden wird. Farbe: blaßröthlich, grünlich oder grau, Härte = 6, ſpecifiſches Gewicht 2.5 bis 2.6. Es gibt hauptſächlich zwei Gattungen: 1) Adolar (ceyloniſcher Opal, Fiſchauge, Wolfsauge). Dieſer iſt meiſtens bläulich oder grünlich, waſſerhell, mit Glasglanz, opaliſirend oder iriſirend, prismatiſch, an den Kanten durchſcheinend oder halbdurchſichtig. Er kommt aus Ceylon, Grönland, vom St. Gotthard, aus der Dauphiné, wird als Ring- und Nadelſtein gefaßt und ziemlich theuer bezahlt. 2) Gemeiner Feldſpath, in verſchiedenen Farbnüancen oder auch farblos; öfters opaliſirend oder iriſirend, prismatiſch, durchſcheinend, mit Glas- oder Perlmutterglanz. Der grüne und opaliſirende wird viel zu geringerem Schmucke verwendet; häufigere Anwendung aber findet er bei der Porzellan-, Steingut-, Glas- und Emailfabrikation, und für dieſe Zwecke bildet er einen nicht ganz unbeträchtlichen Handelsartikel.

**Felle,** nennt man im Handel die Felle der Kälber, Hirſche, Ziegen, Lämmer u. ſ. w., die, wenn ſie zubereitet ſind, ſowohl bei den leichten Buchbinderarbeiten, als für Handſchuhe, zu Pergament u. ſ. w. benutzt werden; Häute dagegen heißen die Felle von Ochſen, Pferden und großen Thieren, welche man, wenn ſie gegerbt ſind, vorzüglich zu Stiefeln und Schuhen, Pferdegeſchirren und andern ſchweren und ſtarken Artikeln verwendet. Die Lamm- und Ziegenfelle werden ausſchließlich in den Handſchuhfabriken verarbeitet, und man nimmt an, daß 120 Felle im Durchſchnitt 18 Dutzend Paar Handſchuh liefern. Wie bedeutend der Handel damit iſt, geht aus der nachfolgenden Einfuhrtabelle Großbritanniens vom Jahre 1851 hervor.

Der Einfuhrzoll für Felle, Häute und Pelzwaaren nimmt in dem engliſchen Zolltarif einen großen Raum ein, und ſollen daher hier nur die Zölle angegeben werden, welche die in der nachſtehenden Tabelle enthaltenen Fell-Gattungen betreffen, um darnach eine Ueberſicht zu erhalten, welche Einnahme der Zoll davon bezogen hat.

Ungegerbte Kalbfelle pr. Ctr. fremden Urſprungs 4ſ. 8d.; brittiſchen Urſprungs 2ſ. 4d.

Rohe Hirſch- und Rehhäute pr. Stück 2d. für fremde; aus dem brittiſchen Amerika für 100 Felle einen Rückzoll 6d.

Rohe Bockshäute } pr. Dutzend 2ſ. 10d.
Rohe junge Ziegenfelle }
Zubereitete junge Ziegenfelle pr. Dutzend £ 2.
Rohe Lammfelle, pr. 100 Felle 4d.
Rohe Seehunds- oder Robbenfelle 3d. pr. Stück.

Digitized by Google

Uebersicht der Einfuhr roher und zubereiteter Felle, welche im Jahr 1854 in Großbrittannien statt fand, mit Angabe der Länder, aus welchen sie kamen; nach Gattung und Quantität. (Parl. Pap. No. 550, Sess. 1855.)

| Länder, aus welchen die Einfuhr erfolgte. | Felle. | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kalbfelle, ungegerbt. | Rohe Pferde- und Rehhäute. | Rohe Bockfelle. | Rohe junge Ziegenfelle. | Zubereitete Ziegenfelle. | Rohe Lammfelle. | Unzubereitete Rehfelle. |
| | Ctr. Qrs. Pfd. | Stücke. | Stücke. | Stücke. | Stücke. | Stücke. | Stücke. |
| Rußland | 27,591 3 7 | | 3 | | | | |
| Schweden | | | | | | | |
| Norwegen | 3 0 5 | 3 | 18,219 | 617 | | | |
| Dänemark | 220 0 19 | | | | | 13,905 | |
| Preußen | 2,289 3 8 | | 480 | | | 2,200 | |
| Deutschland | 8,014 0 9 | 1,073 | 12,181 | 1,658 | 16,944 | 114,288 | 20 |
| Niederlande | 2,881 1 9 | | 10,303 | | 576 | 11,650 | 26 |
| Frankreich | | | 35,746 | 30,780 | 599,973 | 231,789 | |
| Portugal | | | 196 | 150 | | 33 469 | |
| Algoren | | | 26 | | | | |
| Spanien u. die Balearischen Inseln | | | 855 | 43,312 | 200 | 296,740 | |
| Gibraltar | | 1 | | 1,035 | | 18 | |
| Italien u. die italienischen Inseln | | | 5,032 | 516,457 | 4,032 | 2,113 678 | |
| Malta | | | 796 | | 1 | | |
| Jonische Inseln | | | | 318 | | 165 | |
| Türkei und griechisches Festland, Morea ausgenommen | 0 1 12 | | 26 | | | 2,790 | |
| Tripolis, Barbarei und Marocco | | | 137,610 | | | | |
| Westliche Küste von Afrika | 575 1 22 | | | | | | |
| Cap der guten Hoffnung | 104 0 23 | 6 | 90,030 | 2 | 54 | | 8,474 |
| St. Helena | | | 1 | | | | |
| Ländereien der Ostind. Compagnie und Ceylon | 241 3 1 | 5 | 29,374 | 1,847 | | | |
| Neu-Südwales, Vandiemensland und Schwanenfluß | 1 2 0 | | | | | | 6,143 |
| Brittisch-Nordamerik. Colonien | 20 0 10 | 1,948 | 5 | 3 | | | 518,459 |
| Brittisch Westindien | | 14 | | | | | |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 7 1 18 | 122,151 | | | | | 51 |
| Mexico | | 18 | | | | | 398 |
| Brasilien | 3 1 24 | | | | | | 10 |
| Staaten vom Rio de la Plata | 678 0 18 | 89 | | | | | 635 |
| Chili | | | | | | | 2,658 |
| Peru | | 58 | 10,735 | | | | 4,866 |
| Wallfischfängereien | | | 3 | | | | 4,958 |
| Die Inseln Guernsey, Jersey, Alderney und Man (fremde Waare) | 4 3 15 | | 3 | | | | |
| Total der Einfuhr | 42,637 1 97 | 125,357 | 354,584 | 595,578 | 621,780 | 2,820,092 | 541,692 |
| Quantität, für den einheimischen Verbrauch zurückbehalten, abzüglich dessen, was nach Bezahlung des Eingangszolles wieder ausgeführt wurde | 40,193 3 19 | 31,079 | 218,422 | 486,547 | 621,780 | 2,819,709 | 538,206 |

**Feltre**, kleine Stadt im Lombardisch-Venetianischen Königreich, Provinz Belluno, im Gebirge am linken Ufer des Collinda, unter dem 46° 0′ nördl. Br. 11° 55′ östl. L. 5000 Einwohner, Eisenbergwerk, Seidenfilatorium, Leder- und Wachswaarenfabrikation.

**Fenchel** (Franz. Fenouille, Engl. Fennel, Lat. Semen foeniculi). Der bekannte Samen einer Doldenpflanze, Anethum foeniculum *L.*, welche im Orient und im Süden von Europa wild vorkommt, in Deutschland aber häufig angebaut wird. Der Samen ist länglich, graugrün, gerippt, von angenehmem, gewürzhaftem Geschmack, und dient meist zur Bereitung von Liqueuren, zur Würzung mancher Speisen, und in der Heilkunde als Brustmittel. Für den besten Fenchel hält man den italienischen. Der Fenouillette (Fenchelliqueur) von Montpellier und Cette ist berühmt, und wird häufig ausgeführt.

**Fernambukholz**, siehe Brasilienholz.

**Ferrara**, Stadt in sumpfiger Gegend an einem Arme des Po und dem Canal Panfilio in der zum Kirchenstaat gehörigen Delegation gleiches Namens, unter dem 44° 49′ nördl. Br. und 11° 36′ östl. L. 25,000 Einwohner, worunter 2000 Juden. Handel und Gewerbe sind von keinem großen Belang.

**Ferrol**, stark befestigter Kriegshafen in der spanischen Provinz Gallizien, gegenüber von Corunna an demselben Meerbusen. Unter dem 43° 29′ nördl. Br. und 8° 15′ westl. L. Einwohner 20,000. Starker Handel mit Fischen und Landesprodukten.

Der Hafen ist einer der sichersten und geräumigsten in Europa, und nur durch eine enge gekrümmte Einfahrt zugänglich, welche von einer Reihe Forts beherrscht wird. Seit 1752 ist es Hauptschiffszeughaus und Flottenstation von Spanien; große Docks und Arsenale wurden erbaut, die aber mit der spanischen Seemacht jetzt gleiches Loos der Vernachlässigung und des Verfalls theilen.

Digitized by Google

**Feuergewehre** (Engl. Fire arms, Franz. Armes à feu). Unter dieser Benennung versteht man alle Gattungen von Flinten, Büchsen, Pistolen, Terzerolen u. s. w. Die Fabrikation derselben ist von großer Bedeutung, und beschäftigt zu allen Zeiten, namentlich aber während eines Krieges, eine große Anzahl von Personen. Die besten englischen Gewehre werden in Birmingham verfertigt, sie sind vortrefflich, aber auch sehr theuer. Nicht weniger gut und viel wohlfeiler sind die deutschen von Solingen, Suhl und der Umgegend ꝛc., die niederländischen aus Lüttich, und die französischen von Charleville.

In Folge des häufigen Vorkommens von Unglücksfällen durch das Zerspringen schlechter Läufe hat die englische Gesetzgebung mit vollem Rechte und zu großem Vortheil des Publikums, für nöthig erachtet, sich hiegegen Mittel zu legen, und zwar nicht durch Beschränkungen, welche der Fabrikation in den Weg treten, sondern durch ein Verbot an Jedermann, solche Flintenläufe zu führen oder zu verkaufen, welche nicht regelmäßig in dem öffentlichen Probirgebäude erprobt worden sind. Die erste Verordnung zu diesem Ende wurde im Jahr 1813 erlassen; sie wurde aber bald durch eine vollständigere und bestimmtere ersetzt, die Acte 55. Georg III., C. 59. Dieses Gesetz belegt mit einer Strafe von £ 20 Sterl. Jeden, welcher in irgend einer der verschiedenen Stufen der Gewehrfabrikation einen Lauf verwendet, der nicht vorschriftmäßig probirt worden ist. Jeden, welcher einen solchen verkauft, der nicht durch das Probirhaus gegangen ist, und Jeden, der solche kauft, um daraus Flinten ꝛc. zu verfertigen. Diese Strafen sind, nach geschehener Ueberführung, vor zwei Friedensrichtern zu entrichten; in derselben Weise und mit gleicher Buße wird Jeder bedroht, der die Probirzeichen nachmacht.

**Feuerschwamm, Zunder** (Franz. Amadou, Engl. Agarick). Der auf eigenthümliche Weise zubereitete Zunderschwamm (Boletus ignarius oder B. fomentarius), eine stiellose Art des Löcherschwammes, welche an den Stämmen von Rothbuchen, Eichen, Birken, Linden ꝛc. wächst, und oft im Durchmesser von einem Schuh und mehr vorkommt. Er ist in der Mitte sehr dick, oben mit einer harten Rinde bedeckt, unter welcher sich eine weiche, zähe, sammtartig anzufühlende Substanz von braungelber Farbe befindet. An manchen Orten wird er förmlich cultivirt, indem man an feuchten Stellen Buchen pflanzt, sie niederbeugt, mit Rasen belegt und so beständig feucht erhält. Auf diese Art wird die Erzeugung des Schwammes so sehr gefördert, daß man jährlich mehrere Ernten vornehmen kann. Er wird bei der Bereitung zuerst mehrere Wochen in einer Lauge erweicht, sodann mit hölzernen Schlegeln geklopft und mit den Händen weich gerieben; die feinste dünnste Waare erhält man durch Spalten des gewöhnlichen, fast fertigen Schwammes in drei Blätter, von denen das mittlere dann für sich allein mit besonderer Sorgfalt ausgearbeitet wird.

Der meiste Feuerschwamm wird in Deutschland, bei Ulm ꝛc. zubereitet, und davon viel in das Ausland verkauft.

**Feuerstein, Flintenstein** (Franz. Pierre à feu, Pierre à fusil, Engl. Fire stone). Ein zum Quarzgeschlechte (Varietät rhomboedrischer Quarz) gehöriger Stein von großer Härte und Dauerhaftigkeit, graulicher, in's Bräunliche übergehender Farbe, welcher beim Zerschlagen in scharfkantige, an den Kanten durchscheinende Stücke zerspringt, und am Stahle Funken gibt. Man findet ihn sehr häufig in den Kreidegebirgen von Frankreich, England, Spanien, Tyrol, Steyermark, Gallizien, Rußland u. s. w. in Kugeln und Knollenformen, die manchmal einen lagerartigen Zusammenhang haben. Die Hauptbestandtheile sind Kieselerde (97—98 Procent nach Bauquelin), Thonerde, Eisenoxyd, kohlensaurer Kalk und Wasser; das specifische Gewicht ist 2.5—2.64; die Härte = 7.

Die Arbeiten zu Erzeugung der Flintensteine aus dem rohen Material geschehen aus freier Hand, und bestehen in dem Abschlagen, d. h. Zertheilen in 1—2 ℔ schwere Stücke, dem Spalten mit dem Spitz- oder Schlefferhammer — dem wichtigsten, viel Geschicklichkeit und Uebung erfordernden Geschäfte — dem Zertheilen in viereckige Stücke mittelst des Scheibenhammers, und dem Zurichten oder der Herstellung guter Feuerschneiden. Ein geschickter Arbeiter kann täglich 1000 Schiefer spalten, oder 500 Flintensteine zurichten. Die englischen Feuersteine werden oft geschliffen, und kommen deßhalb theurer zu stehen. Die fertigen Flintensteine werden sortirt, und in Fässern von 25—30.000 Stück von den größeren Gattungen, und 40—60.000 Stück von Pistolensteinen, versandt; die Aufbewahrung muß in wohlverwahrten Gebäuden oder Verschlägen an kühlem Orte statt finden, weil sie beim Zutritt der Luft und Wärme leicht spröde werden.

Die französischen Feuersteine, welche man sonst für die besten hielt, kommen aus St. Agneau und Meusne (Berry), die gallizischen, die nach Hacquet's Untersuchungen eben so gut und leichter zu bearbeiten sind, aus den Przezaner und Stanislawower Kreisen. Stevenssklint auf Seeland liefert ebenfalls viele und gute Steine.

Der Verbrauch des Feuersteines hat in neuester Zeit durch die Anwendung des Berthollet'schen Knallpulvers zum Zündkraut einen bedeutenden Stoß erlitten; doch findet derselbe als Material zur Glasfabrikation und Töpferei, zum Glasschneiden, Schleifen, und zur Fabrikation von Mörsern, Reibschalen, Oefen u. s. w. fortwährend eine ausgebreitete Verwendung.

**Feuer-Versicherung**, siehe Versicherung.

**Feuerwerk** (Engl. Fire work, Franz. Feu d'artifice); die Anwendung schießpulverartiger Mischungen zu Kriegszwecken oder zur Belustigung. Man theilt hiernach die bereiteten Gegenstände in zwei Classen: Kriegs- oder Ernst- und Lustfeuerwerkerei. Von letzterer Art kommen sie häufig zum Verkauf.

In England werden nach 9 und 10, William III., alle Gattungen Feuerwerk als Störung der öffentlichen Ruhe erklärt, und Verfertigung, Verfertigenlassen, Ausbietung, Verkauf oder Ausbieten zum Verkauf von Schwärmern, Raketen, Fröschen, Feuerrädern oder allen andern Gattungen Feuerwerk mit einer Strafe von £ 5 belegt, die nach geschehener Ueberführung vor einem Friedensrichter zu erheben ist. Das Werfen oder Losbrennen solchen Feuerwerks, oder die Erlaubniß, sie zu werfen oder loszubrennen, aus irgend einem Hause oder Plätze, und das Werfen in ein Haus, einen Laden, auf eine Straße, Chaussee, oder einen Fluß, unterliegt einer Strafe von 20 Schilling, die in gleicher Weise erhoben wird; und wenn sie nicht unmittelbar bezahlt werden kann, so ist der Strafbare einzusperren, und auf einige Zeit, jedoch nicht länger als einen Monat, zu harter Arbeit anzuhalten. Dasselbe Gesetz verfügt jedoch, daß es den Feuerwerkern, Officieren und Arbeitern bei Sr. Majestät Artilleriewesen, oder Allen denen, welche von denselben Erlaubniß dazu erhalten, gestattet seyn soll, alle Gattungen Feuerwerk zu machen oder machen zu lassen.

Digitized by Google

**Feuerzeuge** (Franz. Briquets, Engl. Tinder-boxes). Durch die Fortschritte der Chemie und Physik in der neuesten Zeit, und ihre Anwendung auf den praktischen Gebrauch, hat sich die Zahl der Mittel, durch welche man schnell und bequem Licht verschaffen kann, außerordentlich vermehrt. Der Werth dieser Erfindungen ist jedoch sehr ungleich, und gar manche mit vollen Backen ausposaunten sind eben so schnell wieder in Abgang gekommen, als sie Eingang gefunden haben.

Die ältesten Feuerzeuge sind Stahl, Stein und Feuerschwamm, oft mit einfachen mechanischen Vorrichtungen. Unter den neuerer Zeit im Handel vorkommenden chemischen und physikalischen Apparaten erwähnen wir als der brauchbarsten und am häufigsten vorkommenden:

1) Das Feuerzeug mit comprimirter Luft (pneumatisches Feuerzeug, Molletz Pumpe), ein ausgebohrter Metall- oder dicker Glas-Cylinder, in welchem durch Einlassen eines genau passenden Kolben die Luft so stark comprimirt, und dadurch so viel Wärme erzeugt wird, daß sich ein, in dem Raume unter dem Kolben befindlicher, Feuerschwamm ꝛc. entzündet. Sie werden von Zinn, Messing ꝛc. wohlfeil verfertigt, zu 36 Kreuzer und weiter hinauf. Da jedoch der Gebrauch immer etwas unbequem bleibt, auch die Entzündung nicht in allen Fällen gelingt, so ist das Ganze mehr ein physikalischer Apparat, als ein Geräthe für's praktische Leben.

2) Das elektrische Feuerzeug (Zündmaschine). Dieser sehr bequeme Apparat besteht im Wesentlichen aus einem Gefäße, in welchem durch Zink und verdünnte Schwefelsäure, Wasserstoffgas entwickelt wird, und einem Electrophor, durch welchen sich in demselben Augenblicke ein Funke erzeugt, wo man durch Umdrehen eines Hahns das Wasserstoffgas aus einer feinen Oeffnung hervorströmen läßt. Der elektrische Funke entzündet den Gasstrom augenblicklich, und die so gebildete Flamme setzt den Docht eines kleinen Wachsstocks, der an der Maschine angebracht ist, in Brand. Die elektrischen Zündmaschinen haben zwar die Kostspieligkeit gegen sich, sind aber übrigens nicht mehr ein Bequemes, sondern auch ein zuverlässiges Feuerzeug; vorsichtige Behandlung, öftere Erneuerung der Säure und des Zink, und Putzen des Harzkuchens am Electrophor mit einem trockenen Fuchsschweife oder Katzenfelle, so oft es nöthig ist, werden jedoch erfordert.

3) Das Platinafeuerzeug. Seine Einführung datirt aus der neuesten Zeit, und die Construction beruht auf der merkwürdigen, von Döbereiner entdeckten Eigenschaft des fein zertheilten Platins (ausgeglühten Platinsalmiaks, Platinaschwamms) brennbare Gasarten, die mit atmosphärischer Luft vermengt sind, durch bloße Berührung zu entzünden, und dabei selbst ins Glühen zu gerathen. Sie bestehen meistens aus einem cylindrischen Glasgefäße, in welchem durch Zink und verdünnte Schwefelsäure Wasserstoffgas erzeugt wird, mit einem fest verschließenen Deckel, an welchem ein Hahn angebracht ist. Beim Zurückdrehen des Letztern kommt der außen befestigte Platinaschwamm mit dem Gemenge von ausströmendem Wasserstoffgas und atmosphärischer Luft in Berührung, und entzündet sich augenblicklich. Derselbe Platinaschwamm kann lange Zeit gebraucht werden. Treten aber größere Pausen (von mehreren Tagen oder gar Wochen) ein, in welchen man sich des Apparates nicht bedient, so verfaalt der Schwamm öfters, weil er Feuchtigkeit aus der Luft an sich gezogen hat, und muß dann in einer Weingeistflamme ausgeglüht werden, wodurch er seine frühere Brauchbarkeit wieder erlangt. Solche Zündmaschinen werden jetzt häufig und in den elegantesten Formen, im Preise von zwei bis drei Gulden bis zu sehr viel Dukaten, verfertigt.

4) Phosphor-Feuerzeuge. Diese sind, ihrer Gefährlichkeit wegen, fast ganz außer Gebrauch gekommen.

5) Feuerzeuge mit chlorsaurem Kali und Schwefelsäure (chemische Feuerzeuge). Diese beruhen auf einer Erfahrung, welche der allgemeinen Anwendbarkeit und Verbreitung wegen, die sie gefunden hat, zu den bemerkenswerthesten unserer Zeit gehört; das nämlich chlorsaures Kali, durch concentrirte Schwefelsäure unter lebhafter Einwirkung zerlegt, und daß, wenn zugleich ein brennbarer Körper anwesend ist, dieser entzündet wird. Das Feuerzeug besteht ganz einfach aus einem wohlverschlossenen Glasfläschchen mit concentrirter Schwefelsäure, in welches dünne, 1½ Zoll lange Stäbchen aus Tannenholz, und an der Spitze mit einer geringen Menge eines Gemisches aus chlorsaurem Kali und Schwefel überzogen, eingetaucht und schnell zurückgezogen werden.

6) Feuerzeug mit chlorsaurem Kali, durch Reibung (Zündhölzchen). Diese Zündhölzchen kommen erst seit einigen Jahren in Aufnahme; sie sind denen der chemischen Feuerzeuge gleich, entzünden sich aber durch Reibung zwischen zwei Blättern Glas oder Schmergelpapier, oder an einem andern Gegenstand mit rauher Oberfläche.

Alle diese Feuerzeuge kommen jetzt häufig vor, und verdrängen den Gebrauch von Stahl und Stein immer mehr. Viele derselben werden in eigenen Fabriken gefertigt, und bilden nicht unbedeutende Handelsartikel.

**Fez**, richtiger **Fas**, im Kaiserthum Marokko in Afrika, in einem anmuthigen Thale, vom Flusse Wad-el-Dcheuhari in Fas-Belli (Alt-Fas) und Fas-Dschedid (Neu-Fas) getheilt, unter dem 34° 6′ nördl. Br. und 4° 58′ westl. L. 88.000 Einwohner; zahlreiche, aber nicht schöne Kaufläden; großer Bazar für ausländische Waaren. Handel und Gewerbthätigkeit sehr lebhaft. Seine Straßen gewähren den Anblick einer beständigen Messe, und es erscheint deßhalb auf den ersten Anblick viel volkreicher als es ist. Die zahlreichen Fabriken der Stadt liefern seidene und wollene Waaren, Leder, Gürtel, gestickte Bodenkissen, Pantoffel, rothe Mützen, Teppiche, kupferne Gefäße, Sättel, Gold- und Silberarbeiten u. s. w. Caravanen gehen von hier aus in das Innere von Afrika.

**Fichte**, siehe Nadelholz.

**Fieberrinde**, siehe Chinarinde.

**Filigran.** Durchbrochene, gleichsam gitterartige Verzierungen aus rundem oder geglättetem Gold- und Silberdraht. Sie werden aus freier Hand, mit Beihülfe einer Zange, nach vorliegender Zeichnung zusammengebogen und gelöthet.

**Filz** (Franz. Feutre, Engl. Felt). Der bekannte, durcheinander gewirrte und verschlungene, starke und wasserdichte Zeug, meistens aus kartätschter Wolle oder kartätschten Haaren. Das Material dazu wird weder gesponnen noch gewoben, sondern zerhackt, und mit dem Fach- und Wollbogen geschlagen, dann auf der Filztafel mit einem Filzeisen, unter Beihülfe von Näße und Wärme, in einander gelegt und getrieben, sodann gewalkt, und zu viereckigten Stücken, oder wenn es zu Hüten bestimmt ist, gleich in diese Gestalt geformt.

Digitized by Google

Man verbraucht den Filz meist zur Hutfabrikation, zu Mützen, Schuhen, Sohlen, Mänteln u. s. w. Gute Waare muß fest und gut gewalkt, biegsam und gedörig geleimt seyn, sonst hält sie Wasser und Kälte nicht ab.

**Firkin**, englisches Körpermaaß (namentlich für Butter u. s. w.), welches gleich ist 7 ½ Imp. Gallon, und also 2,558 Kubikzoll enthält. (Siehe Maaße und Gewichte.)

**Firlot**, ein schottisches Trocken- oder Scheffelmaaß für Getreide u. s. w. Der Linlithgow-Weizen-Firlot steht im Verhältniß zu dem Imperial-Bushel wie ·998 zu 1; und der Linlithgow-Gersten-Firlot, wie 1·156 zu 1. (Siehe Maaße und Gewichte.)

**Firniß** (Franz. Vernis, Engl. Varnish, Ital. Vernice, Lat. Vernix), heißt eine Auflösung von harzigen Stoffen, um damit einer Fläche einen glänzenden, durchsichtigen und harten, dem Wasser und der Einwirkung der Luft mehr oder weniger widerstehenden Ueberzug zu geben. Nach der Verschiedenheit des Auflösungsmittels theilt man die Firnisse in drei Classen: Weingeistfirnisse, Terpentinfirnisse und Oel- oder fette Firnisse.

Die Weingeistfirnisse werden bei solchen Gegenständen angewendet, die einen hellen, durchsichtigen, glänzenden Ueberzug erhalten, und zugleich gegen Verunreinigung beschützt werden sollen. Man muß deßhalb möglichst ungefärbte Harze anwenden. Hauptsächlich kommen sie vor von Sandarac, Gummilack und Copal. Der Copal ist das härteste, festeste und zugleich farbloseste Harz, seine Anwendung daher die geeignetste und häufigste; er wird auch gefärbt.

Die Terpentinfirnisse sind im Allgemeinen geschmeidiger und weniger spröde, als die Weingeistfirnisse. Sie werden aus den gleichen Harzen auf dieselbe Weise bereitet, und ebenfalls häufig gefärbt.

Die Oelfirnisse trocknen viel langsamer als beide vorhergehende, geben aber einen viel dauerhaftern und festern Ueberzug, und sind für eine dauerhafte Lackirung das wesentliche Material. Sie unterscheiden sich in Leinöl- und Oellackfirnisse (Bernstein und Copal). Ihre Anwendung zum Lackiren von Holz-, Metall-, Papier-, Horn- und Lederwaaren, Tapeten, Wachstuch, Wachstafft u. s. f. ist bekannt, und weitere Auseinandersetzung derselben gehört nicht hieher.

**Fischbein, Wallfischbarden.** (Engl. Whalebones, Franz. Os de baleine, Lat. Costa Sartoria.) Eine hornartige Substanz, welche man in dünnen, parallel laufenden Blättern, in der obern Kinnlade des Wallfisches (Balaena mysticetus) findet. Sie sitzen mit dem einen Ende an einem Knochen fest, welcher die Kinnlade der Länge nach in zwei gleiche Theile theilt, sind an diesem Ende am breitesten, und verjüngen sich gegen das andere hin, welches in eine Spitze ausläuft. Sie sind nach der Form des Gaumens und seiner mannichfachen Vertiefungen mehr oder weniger sichelförmig gekrümmt. Die Länge ist beiläufig der halben Breite des Rachens gleich; die größten, die aber immer auch am stärksten gekrümmt sind, haben sonach eine Länge von 12—14 Fuß, mit einer Breite am dicken Ende von etwa 1 Fuß (im Durchschnitt aber nur von 6 Zoll), und 3 bis 5 Linien Dicke. Jene aus dem vordern Theile des Kiefers haben, bei sehr geringer Krümmung, nur eine Länge von 3 bis 6 Fuß, bei einer mittlern Breite von 3 bis 4 Zoll und einer Dicke von 2 bis 3 Linien.

Beim Wallfischfange werden die Barden aus dem Oberkiefer losgetrennt, das Fleisch weggeschafft, die einzelnen Blätter mittelst Keil und Schlegel losgetrennt, gewaschen und in der Sonne getrocknet, und dann in Packen von zwei bis drei Centner in den Handel gebracht. Die Fischbeinreißer sägen diese Barden in Stücke von 2½ bis 3 Fuß Länge, und, nachdem solche einige Stunden gekocht worden sind, spalten sie dieselben mittelst einer Art Hobel in Späne von der verlangten Dicke.

Das Fischbein aus dem Rücken der Barden ist von der vorzüglichsten Qualität, geringer ist das aus der Mitte, am geringsten das vom Bauche. Große Wallfische liefern die besten Barden, von zähen, langen und elastischen Fasern, während jene von den kleinen schwach, kurz und spröde sind. Die Elasticität des Fischbeins, verbunden mit seiner Leichtigkeit, machen es zu vielen Zwecken besonders geeignet. Man benutzt es zu Stäben für Regen- und Sonnenschirme, Spazierstöcken, zum Steifen der Mieder ꝛc., und, in dünne Späne gehobelt, zum Flechten von Körben, Hüten ꝛc., ja selbst zu Verfertigung von künstlichen Blumen. In Schuly in Prag ist der Erfinder einer Methode, Fischbein so unzubereiten, daß man Gewebe daraus verfertigen kann, die Seidenstoffen ähnlich sehen, und hauptsächlich zu Cravatten, Leibbinden, Bändern u. s. w. sich eignen. In siedendem Wasser oder heißem Sande erweicht, läßt es sich in jede beliebige Form biegen, die es nach dem Erkalten beibehält, oder gleich dem Horn pressen, und zu Dosen, Stockknöpfen ꝛc. verarbeiten.

In frühern Zeiten, als die steifen Schnürbrüste und ungeheuren Reifröcke unserer Großmütter noch in der Mode waren, fand viel größere Frage nach Fischbein statt, und man bezahlte es zu hohen Preisen. Die Holländer erhielten oft 1700 für das Ton, und waren gewöhnt, nur allein aus England eine jährliche Summe von einer Million Gulden für diesen Artikel zu beziehen. Noch im Jahr 1763 wurde es mit £ 500 bezahlt, von da an aber gingen die Preise herab und haben seitdem nie wieder eine solche Höhe erreicht. Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts hat der Preis immer zwischen £ 60 bis £ 300 hin und her geschwankt; selten kam er auf den niedrigsten Punkt, so wie er sich auch nicht oft über £ 150 hob. Mr. Scoresby nimmt den Preis für die fünf Jahre, welche mit 1818 endigten, im Durchschnitt zu £ 90 an, während er gegenwärtig (April 1834) zu £ 130 bis £ 145 notirt wird. Dies versteht sich für die größten Barden (Size bones) oder solche Stücke, welche sechs Fuß und darüber in die Länge messen; dieselben unter diesem Maaße werden gewöhnlich für die Hälfte des Preises abgelassen. Es erscheint im ersten Augenblick sonderbar, daß Fischbein steigt, während Wallfischthran entschieden herabsetzt; aber die eine Veränderung ruft nothwendigerweise die andere hervor. Thran ist das Hauptprodukt des Wallfischfanges, und regelt seine Ausbeutung. Wird diese durch niedrige Preise vermindert, so verringert sich auch das Quantum des eingebrachten Fischbeins, während die Nachfrage dafür in gleichem Grade fortbesteht, und sonach der Werth gesteigert wird.

(Polar Seas and Regions p. 321. Edinb. Cab. Libr.)

Es ist nicht uninteressant, hier eine Bemerkung anzuführen, welche die Unwissenheit bezeichnet, in der man lange Zeit über die eigentliche Natur des Wallfisches befangen war: Nach einem alten Gesetz, auch den Freudaljetten, gehörte der Schwanz des Wallfisches der Königin, als erforderlich, um Ihre Majestät Garderobe mit Fischbein zu versehen! (Blackstone Vol. I. p. 233.)

Unter dem Namen weißes Fischbein (Os Sepiae) kommt eine knochige, lockere Substanz in den Handel, die aus dem Rücken mehrerer Arten Tintenfische erhalten, und zum Schleifen und Poliren, gepülvert auch statt Formsandes zum Metallgusse gebraucht wird.

**Fische** (Engl. Fish, Franz. Poissons, Ital. Pesci, Span. Pescados, Port. Peixes, Holl. Visschen, Dän. und Schwed. Fisk, Russ. Rüb, Poln. Rybi, Lat. Pisces), ist der Name,

Digitized by Google

welcher den meiſten (in der engliſchen Sprache faſt allen) im Meere, in Flüſſen, Seen, Teichen, Gewäſſern u. ſ. w. lebenden Thieren, die nicht lange auf trocknem Lande exiſtiren können, beigelegt wird. Im Handel verſteht man eigentlich nur die von den Menſchen gefangenen darunter, die entweder als Nahrungsmittel, als Leckerei oder zu andern Zwecken verbraucht werden. Darunter ſind der Hering, der Lachs, der Stockfiſch, die Sardelle, Makreele, der Steinbutt, Hummer, Auſtern und der Wallfiſch u. a. m. die vorzüglichſten. (Unter den beſondern Artikeln nachzuſehen.)

Der Vorrath von Fiſchen, den die Meere, welche Großbrittanien umgeben, enthalten, iſt außerordentlich, und erſcheint faſt unerſchöpflich. — „Die Küſten von Großbrittanien,“ ſagt Sir John Boroughs, „gewähren eine ununterbrochene Ernte, und bringen allen denen, die ſich mit Emſigkeit an denſelben beſchäftigen, unaufhörlichen Gewinn und Segen; kein Monat und keine Jahreszeit vergeht, ohne daß nicht wenigſtens ein nützlicher Erwerb aus dem Meere zu ziehen wäre, und namentlich bringt die Fiſcherei fortgeſetzte Beſchäftigung und Gewinn für einen großen Theil der Uferbewohner vom Anfang des Jahres bis zu deſſen Ausgange. Man geräth über die unendlichen Züge von Fiſchen, ſo wie über ihre Mannichfaltigkeit in Bewunderung, man beſchäftige ſich nun täglich damit oder ſey als Fremder Zeuge davon, wie das Meer denen, die ſich mit dem Fiſchfange abgeben, unaufhörlich dergleichen zuführt.“ Barrow drückt ſich darüber folgendermaßen aus: „daß dieſe reiche Ernte (des Fiſchfangs), welche in allen Jahreszeiten reift und in allen eingebracht werden kann, ohne daß das Feld erſt beſtellt und bearbeitet zu werden brauchte, ohne Aufwand an Samen und Dünger, und ohne daß Steuern und Gaben davon entrichtet werden müſſen, unerſchöpflich iſt, davon kann die außerordentliche Vermehrung der geſchätzteſten Fiſche allein ſchon den Beweis vollſtändig geben. Das Nachzählen der tauſend und abermal tauſend, ja Millionen Eyer, welche nur die geſuchteſten Gattungen in ſich tragen, die für den Menſchen als Nahrungsmittel dienen, wie z. B. der Hering, der Kabelſau, der Klippfiſch u. a. m., wird noch keine zureichende Idee von den ungeheuren Maſſen geben, in welchen ſie ſich den Ufern nähern. Man muß die Züge ſelbſt ſehen, um ſich von der Ausdehnung und Zahl derſelben nur einigen richtigen Begriff machen zu können.“ (Man vergleiche damit den Artikel Hering.)

Ungeachtet dieſes großen Reichthums an Fiſchen, und ungeachtet der Prämien und Preiſe, welche durch die erlaſſenen Geſetze und Verordnungen allen denjenigen zugeſprochen worden ſind, die ſich dem Fiſchfange widmen, iſt ſolcher nicht immer lohnend geweſen, und hat ſich ſeither nicht in dem Grade gehoben, als man es hätte erwarten ſollen.

In den letztvergangenen drei Jahren hörte man immer zunehmende Klagen über die Seltenheit derſenigen Fiſche, welche in dem Kanal zu Hauſe ſind; und in dem Bericht eines Comittees des Unterhauſes von 1833, über die Kanalfiſcherein wird behauptet, daß das wirkliche Beſtehen einer ſolchen Abnahme vollkommen erwieſen ſey. Das Comittee ſchreibt dieſe Erſcheinung mancherlei Urſachen zu, hauptſächlich aber der Zerſtörung des Laiches und der jungen Brut durch Fiſchen mit Zugnetzen mit engen Maſchen, nahe an den Ufern, während der Laichzeit; ein Verfahren, welches durch mehrere Geſetze ſtreng verboten iſt, die aber nunmehr, wie es ſcheint, außer Anwendung gekommen ſind. Das Comittee malt den Zuſtand der Fiſcherfamilien mit ſehr düſtern Farben; im Allgemeinen ſollen ſie in höchſt gedrückten Vermögens-Verhältniſſen leben und das Geſchäft überhaupt wird als ſehr unerträglich dargeſtellt. Wir glauben, daß dies alles ſich wirklich ſo verhalte; aber wir wiſſen uns keiner Periode zu erinnern, wo nicht das Gleiche mit eben ſo viel Wahrheit als gegenwärtig hätte geſagt werden können. Smith hat bemerkt, daß von dem Zeitalter Theocrit's bis zu uns herab die Fiſcher immer ſprüchwörtlich arm geweſen ſind (Wealth of Nations Vol. I. p. 167.), und man könnte eine Bibliothek mit den Geſetzen, Berichten, Entwürfen, Traktaten u. ſ. w. füllen, welche, nur allein in England, während der letzten zwei Jahrhunderte, gedruckt worden ſind, und die Verordnungen, Plane, Vorſchläge u. ſ. w. zu Verbeſſerung der Fiſchereien und des Zuſtandes der Fiſcher enthalten. Aber es beſitzt in der That nicht zu viel geſagt, wenn wir behaupten, daß nicht eine einzige dieſer wohlgemeinten Bemühungen, trotz der ungeheuren Unkoſten, welche die Ausführung mancher derſelben verurſachte, irgend einen weſentlichen Nutzen hervorgebracht hat, auch ſehen wir keinen Grund zu glauben, daß die Vorſchläge des letzten Comittees, vorausgeſetzt, daß man ſie ins Werk ſetzen wollte, von beſſerem Erfolg begleitet ſeyn würden.

Der Schaden, welcher den Laichgründen und der jungen Brut zugefügt wird, könnte ohne Zweifel vermieden werden; aber außerdem legt das Comittee ein großes Gewicht auf die Eingriffe der franzöſiſchen und anderer fremden Fiſcher, und auf die Licenzen, welche für die jollieſe Einfuhr der im Auslaud gefangenen Steinbutten u. ſ. w. bewilligt werden. Wir geſtehen, daß uns der nächſtige Einfluß, welchen man allen dieſen Umſtänden beimißt, ganz aus der Luft gegriffen ſcheint. Die engliſchen Fiſcher, hart an den Ufern der Buchten wohnend, die von den franzöſiſchen Fiſchern heimgeſucht werden ſollen, haben wahrhaftig hinreichende Vortheile auf ihrer Seite, um ſich die Ueberlegenheit auf den engliſchen Märkten zu ſichern, auch ohne gewaltſame Austreibung dieſer fremden Nebenbuhler, vorausgeſetzt, daß dieſe überhaupt bewerkſtelligt werden könnte. Ein Mann, der in einem Geſchäfte, das er vor ſeiner eigenen Thürſchwelle betreiben kann, nicht ſo gut fortkommt als ein anderer, der 100 Meilen davon entfernt wohnt, hat die Urſache lediglich in ſeinem Mangel an Geſchicklichkeit oder Fleiß zu ſuchen, und ſollte eher trachten, ſich ſelbſt zu beſſern, als ſeine Nebenbuhler aus dem Weg zu räumen. Der Vorſchlag, den Steinbutten u. ſ. w. von ausländiſchem Fang die Märkte zu verſchließen, verdient nicht einen Augenblick Gehör. Eine ſolche Ausſchließung könnte den engliſchen Fiſchern nicht den geringſten Vortheil bringen, außer inſofern ſie eine Erhöhung der Fiſchpreiſe veranlaßte; und wir brauchen kaum zu ſagen, daß, wenn die Geſetzgebung ſich überhaupt in die Sache zu miſchen hätte, ihr Einſchreiten eine Erniedrigung, nicht aber eine Erhöhung der Preiſe zum Zweck haben müßte.

Alles was man möglicherweiſe für die Fiſcherei thun kann, indem man ſie von Zehnten und andern Abgaben befreit, und den Verkauf ihrer Waaren auf einheimiſchen und fremden Märkten erleichtert, ſollte geſchehen, und zwar bald; aber wenn ihre Intereſſen auf dieſem Wege, und vielleicht durch einige neue Verordnungen zu Erhaltung der jungen Brut, nicht zu fördern ſind, ſo ſehen wir in der That nicht ab, was durch geſetzliche Einmiſchung noch weiter dafür geſchehen könnte. Man wird in unſern Artikeln über den Hering- und Wallfiſchfang erſehen, daß das Prämienſyſtem mit ungeheuren Ausgaben verknüpft war, und doch nicht den mindeſten reellen Nutzen zur Folge gehabt hat.

Mit Ausnahme von London und einigen wenigen Seeſtädten iſt der Verbrauch von Fiſchen in England nicht beſonders groß. Der Preis in der Hauptſtadt, obgleich in den letzten Jahren beträchtlich heruntergedrückt,

Digitized by Google

ist immer noch übertrieben hoch; man hält ziemlich allgemein dafür, der Grund davon liege hauptsächlich in dem Umstande, daß die Fischhändler auf dem Markt zu Billingsgate im Stande seyen, so ziemlich die Zufuhren und Preise dieses Artikels nach ihrem Willen zu regeln. Das letzte Comittee dagegen erklärt, daß, ob zwar es den Gegenstand nicht mit besonderer Genauigkeit untersucht habe, ihm doch nicht scheine, daß ungeeignete Monopole oder unbillige Verordnungen, weder hinsichtlich des Verkaufs von Fischen, noch in der Art und Weise wie der Markt versorgt wird, bestehen. Hätte irgend etwas dergleichen existirt, so würde die neuliche Errichtung des Markts von Hungerford wesentlich dazu beigetragen haben, allen schädlichen Folgen zu begegnen.

In den Nachträgen zur Encyclopaedia britannica befindet sich ein sonst gehaltvoller Aufsatz des Herrn Barrow, nach welchem der jährliche Ertrag des Fischfangs in Großbrittannien, sowohl des einheimischen als auswärtigen, zu £ 8,300.000 angeschlagen wird. Jeder, der nur einigermaßen mit dem Gegenstande bekannt ist, wird diese Schätzung übertrieben und sehr zweifelhaft finden, ob der Werth sämmtlicher gefangenen Fische zu £ 3,500.000 anzunehmen seyn dürfte.

Vorschriften wegen der Einfuhr der Fische. Frische Fische, von brittischen Unterthanen gefangen und in brittischen Schiffen eingebracht, können in dem Vereinigten Königreiche ohne Angabe, Verzollung und Erlaubniß gelandet werden. (6. Georg IV., C. 107, §. 2.)

Frische Fische, jeder Gattung, an den Küsten von brittischen Unterthanen gefangen und in brittischen Schiffen eingebracht; lebendige Hummer und Steinbutten, solche mögen gefangen seyn wo und von wem sie wollen, und auf was immer für Schiffen eingebracht, sollen sämmtlich frei von allen Zöllen eingeführt werden können; es hat der Capitän eines Schiffes deßhalb vor den Zolleinnehmern und Controleurs zu beschwören, daß die von ihm eingeführten Fische von Unterthanen Sr. Großbrittannischen Majestät wirklich gefangen, aufgenommen und eingeschlagen worden sind. — §. 42.

Fische von fremden Fischern gefangen, auswärts eingesalzen und auf fremden Schiffen eingeführt, wobei jedoch lebendige Hummer und Steinbutten, lebendige Aale, Anchovis, Störe, Botargo und Caviar ausgenommen, sind einzuführen verboten, unter Confiscationsstrafe. §. 50.

Der Fischfang in Deutschland ist nicht von besonderer Bedeutung für den Handel; die Ostseegegenden, namentlich die Städte Hamburg, Bremen, Lübeck ꝛc., liefern viele Dorsche, Schellfische, Schollen u. s. w., grün und eingesalzen; die Rheinsalmen, die Hausen aus der Donau, die Gangfische des Bodensee's ꝛc., werden auf ziemliche Entfernung versandt, im Uebrigen aber beschränkt sich der Vertrieb auf die nächsten Umgebungen der Flüsse oder Seen, welche die Fischwaare geliefert haben.

**Fischhaut.** Die rauhen Häute mehrerer Gattungen Hayfische, Hausen oder Rochenarten, besonders vom Hundshay (Sqalus acanthus und Sqalus canicula) und vom Engelrochen (Sqalus Squatina) werden getrocknet zum Ueberzug von Koffern, Futteralen, Uhrgehäusen u. s. w., auch von Drechslern und Schreinern zum Poliren von Holzarbeiten verwendet. Man bezieht sie meist aus den Häfen des mittelländischen Meeres.

**Fischmagen** (Engl. Fishmaws). Einer von den sonderbaren Leckerbissen der Chinesen. Eingesalzene und getrocknete Hayfischmägen werden in außerordentlicher Menge an den ostindischen Küsten, auf Ceylon, Java u. s. w. bereitet, und mit den Flossen desselben Fisches nach China gebracht, wo sie als erwärmende, stimulirende Speise sehr gesucht und beliebt sind.

Beide Gegenstände bilden nicht unbeträchtliche Artikel des indischen Handelsverkehrs. (Siehe Hayfischflossen.)

**Fischthran, Wallfischthran** (Engl. Blubber, Trainoil, Franz. Huile de poisson, Ital. Oglio di pesce, Span. Grasa, Aceite de pescado, Port. Azeite de peixe, Holl. Thraan, Dän. und Schwed. Tran), das aus dem Speck von Wallfischen und andern großen Seethieren gezogene Oel, welches je nach dem Ursprung auch verschiedene Benennungen hat, z. B. von Wallfischen, Robben, Kabeljau, Sardellen u. s. w. Die Hauptingredienz zum Fischthran ist das zwischen Haut und Fleisch enthaltene Fett (Adeps) des Thieres; seine Stärke ist bei Wallfischen im Durchschnitt 6 Zoll, und am Unterkiefer zwei bis drei Fuß. In der Regel schätzt man die Menge dieses Fettes bei einem Fische auf 40 bis 50, zuweilen auf 80 und mehr Centner. Ehemals wurde der Fischthran aus dem Wallfischspeck in den Gewässern, welche Spitzbergen umspülen, so wie auch an allen Stellen, in deren Nähe der Wallfischfang statt fand, bereitet; gegenwärtig bringt man den Speck nach Hause, um ihn anderswärts zu Thran zu kochen.

Durch die Verordnung 6. Georg VI., Cap. 107., §. 44., wurde festgesetzt, daß ehe Wallfischspeck, Fischthran, Wallrath und Wallfischbarten, das Produkt von Seethieren, die von brittischen Unterthanen, auf den im Vereinigten Königreich ausgerüsteten Schiffen gefangen, oder von Schiffen der Inseln Guernsey Jersey, Sark und Man eingeführt werden, der Capitän oder Verlader des einführenden Schiffs beschwören soll, daß solche nach ihrem besten Wissen und Gewissen von Seethieren herrühren, die blos von der Mannschaft des Schiffes, oder der eines andern anzuerkennenden Schiffs, welches im Königreiche oder den Inseln Guernsey, Jersey, Sark oder Man ausgerüstet wurde, gefangen worden sind. Ehe Wallfischspeck und Fischthran aus irgend einer brittischen Besitzung eingeführt werden darf, ist ein Certificat von dem Zollbeamten der gedachten Besitzung beizubringen, oder im Fall, daß ein solcher nicht daselbst vorhanden, von zwei daselbst angesessenen Einwohnern, welche bekennen, daß vor ihnen eidlich erhärtet worden sey, daß der eingeführte Wallfischspeck oder Fischthran nach bestem Wissen und Gewissen von Fischen und Seethieren herrühre, und von brittischen Unterthanen, welche in einem Theile des brittischen Gebiets wohnhaft, gewonnen worden seyn; und hat der, welcher solchen einführt, solches ebenfalls zu beschwören, nach seinem besten Wissen und Gewissen. Das Visiren der Fässer mit Speck und Fischthran ist seit 1825 erlassen, und werden solche seit 1826 zu 196 Gallons die Pipe, und zu 63 Gallons das Orthoft angenommen.

**Fischthran, siehe Gelbholz.**

**Fiume** oder **St. Veit am Flaum**, königliche Freistadt und Seehafen im ungarischen Littorale (Königreich Croatien) unter dem 45° 20′ 10″ nördl. Breite und 14° 26′ 22″ östl. Länge, am Einflusse der Fiumara in den Golf von Quarnero; 750 Häuser und 7600 Einwohner. Fiume bildet die Hauptniederlage aller ungarischen und illyrischen Waaren, die seewärts versendet werden, und sein Handel ist daher zu allen Zeiten sehr lebhaft. Es befindet sich hier ein Handels- und Wechselgericht, ein Hafen- und Sanitätsamt, Quarantaine-

Digitized by Google

Anstalten, ein Leihhaus u. s. w. Die Fabriken sind nicht unbedeutend und liefern hauptsächlich: Tuch, Leder, Leinwand, Potasche, Wachslichter, Seilerwaaren (2400 Ctr. jährlich), Rosoglio (15,000 Eimer), Tabak (10,000 Ctr.), Zucker 40,000 Ctr.).

Im Jahr 1827 liefen in den Freihafen von Fiume 2347 Schiffe ein, und 2577 aus. Wechsel-Usancen wie Triest, Maaße, Münzen und Gewichte siehe Wien.

**Flachs** (Engl. Flax, Franz. Lin, Ital. und Span. Lino, Port. Linho, Holl. Vlasch, Dän. Hör, Härr, Schwed. Lin, Hör, Russ. Len, Lon, Poln. Len, Lat. Linum), auch Leinen, das Produkt der nützlichen Pflanze gleichen Namens (Linum usitissimum *L.*), die in den meisten Ländern seit uralten Zeiten angebaut wird. Von den vermittelst der Breche gebrochenen Stengeln werden die Fäden zu Garn und Zwirn verarbeitet, und aus dem Samen wird das Leindl gewonnen. Der Anbau in Großbrittannien war niemals hinreichend; es werden davon stets große Quantitäten eingeführt, und Prämien, welche von dem Staate ausgesetzt wurden, um den Anbau zu beleben, haben keinen sonderlichen Erfolg gehabt und die von London angeführte Ursache, daß dessen Anbau weniger einträglich sey als der von Getreide, scheint wohl die richtige. Die Einsammlung des reifen Samens wird zu den mühsamsten Ernte-Arbeiten gerechnet.

Die vorzüglichsten der eingeführten Flachsgattungen sind: Petersburger, Narva, Risa, Reval, Pernau, Liebau, oberländischer und holländischer oder flandrischer Flachs. Der Petersburger und Narva-Flachs sind von fast gleicher Güte, doch ist letzterer etwas weniger geringer. Man bringt solche in Bündeln von 12, 9 und 6 Heads oder Köpfen. Unter Ostseeflachsen ist der von Riga der beste, und kommt auf den Gegenden von Marienburg, Druanta, Thiessenhausen und Littbauen. Der beste wieder von diesen, der Marienburger mit dem Zeichen (M), heißt bloß: Marienburg, die zweite Sorte der Güte nach, (GM) Marienburg geschnitten, die dritte Sorte (RD) risten Dreiband; aus den andern drei genannten Gegenden heißt die erste und beste Sorte: Ratitzer, nämlich (DR) Druanta Ratitzer, (TR) Thiessenhausen R. und (LR) Littbaulscher R.; die zweite Sorte des Flachses, der aus den genannten drei Provinzen gebracht wird, ist der geschnittene, und die dritte, (BG) Badstuben geschnittener, (P) Paternoster, und (HD) Hafs Dreiband. Badstub und Paternoster sind der Ausschuß des Ratitzers, und Hafs Dreiband wieder der von den Badstub und Paternoster, und folglich die allergeringste Gattung. Der aus Reval und Pernau verschiffte Flachs besteht aus den Sorten: Marienburg, geschnitten, risten, Hafs Dreiband und Dreiband. Die aus Liebau und Memel kommenden Flachse werden durch die Benennung Vier- und Dreiband unterschieden. Diese beiden letztern Sorten, so wie der Oberlandflachs, kommen auch von Königsberg, Elbing, werden aber in England nicht sehr geschätzt.

Der holländische oder flandersche Flachs ist sehr vorzüglich bereitet und der feinste von allen.

Auch in Aegypten wird viel Flachs angebaut. Seit einigen Jahren sind die italienischen Häfen, welche ehemals den Flachs aus Rußland empfingen, aus Alexandrien reichlich damit versorgt worden.

Der Flachs, welcher aus dem Innern Rußlands zur Verschiffung nach den Häfen gebracht wird, wird durch beeidigte Aufseher (Güterbeschauer), die die Regierung für diese und ähnliche Besorgungen bezahlt, in Bunde gemacht. Diese Beamten, sagt man, pflegen ihr Amt mit lobenswerther Unparteilichkeit und Genauigkeit zu verwalten. Jedem Bund sortirten Flachses wird eine Nummer oder Zeichen angehängt, auf welcher zugleich der Name des Eigners und des Aufsehers befestigt ist. (Siehe den Artikel Hanf.) Guter Flachs muß eine schöne glänzende Farbe, einen langen, feinen, aber haltbaren Faden haben, von allen Unreinigkeiten, Werg u. s. w., so wie von Kobille und den groben Pflanzenfasern gut gereinigt seyn. Beim Einkauf desselben thut man wohl, nur den Maklern Aufträge zu geben, welche sich dem Handel damit ausschließlich gewidmet haben.

Von 956,411 Centnern Flachs und Werg, welche im Jahr 1851 in England eingeführt wurden, kamen 625,256 Ctr. aus Rußland; 128,231 Ctr. aus den Niederlanden; 101,729 Ctr. aus Preußen; 55,524 Ctr. aus Frankreich, 1415 Ctr. aus Italien, und 15,275 Ctr. aus Neu-Süd-Wales. Diese ganze Quantität blieb in Großbrittanien; der Zoll ist neuerdings herabgesetzt worden, und beträgt gegenwärtig nur 1*d.* vom Centner.

Der in Europa erzeugte und zubereitete Flachs kann in Großbrittannien nur in brittischen Schiffen, oder Schiffen desjenigen Landes, wo er erzeugt ward, oder in Schiffen des Landes, aus dem er wenigstens kommt, eingeführt werden (6, Georg IV., C. 109) bei Strafe der Confiscation und £ 100 für den Capitän.

Nachstehend ist eine Berechnung der Unkosten der verschiedenen, von Petersburg und Riga eingeführten Flachssorten.

## Unkosten zu Petersburg auf 12 Head oder 12köpfigen Flachs nach der Tonne.

Man rechnet etwa 16 Bündel = 66 Pud = 1 Tonne.

| | Rub. | Kop. |
|---|---|---|
| Zoll 540 Kopeten per Berkewitz | 34 | 2 |
| Quarantäne-Abgaben 1% | 0 | 34 |
| Nachsteuer 10% | 3 | 40 |
| R. | 37 | 76 |
| Zollhausunkosten 4% | 1 | 51 |
| Für Aufnehmen und Wägen, 40 Kopeten für den Bündel | 6 | 40 |
| Dem Güterbeschauer 1 Rubel für Berkewitz | 6 | 30 |
| Binden 75 Kop. für das Berkewitz | 4 | 72 |

| | Rub. | Kop. |
|---|---|---|
| Lichterlohn und Besorgung in Kronstadt, 8 Rubel per 60 Pud | 8 | 40 |
| Für Matten | 8 | 0 |
| Maklerlohn, 60 Kopeken per Ton | 0 | 60 |
| Demnach selbe Unkosten | Rub. | 73 69 |
| Maklerlohn 1/2% | | |
| Commissions- und außerordentliche Gebühren 3% | | |
| Stempelgeld 1/4% } Maklerlohn auf Wechsel 1/4% } 1/2% | | |

Diese letztgenannten Unkosten sind wegen des wechselnden Preises nicht fest und bestimmt anzugeben.

In Riga wird der Flachs nach Schiffspfunden, das Ton zu 6 1/2 Schiffspfund gerauft, und sind die Unkosten beinahe dieselben, wie in Petersburg.

Die Unkosten in England sind per Ton, das Ton zu £ 45 angenommen, folgende:

Digitized by Google

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Geringste Versicherung gegen Seegefahr per 100 Last à 12s. 6d. und Police, im Sommer | 0 | 6 | 9 |
| Sund-Zoll | 0 | 5 | 0 |
| Fracht, 5ts. 6d. für das Ton in Allem | 2 | 12 | 6 |
| Einfuhrzoll | 0 | 1 | 8 |
| Landungskunkosten | 1 | 11 | 0 |

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Disconto 3¼ % indem er mit 9 Monat Credit begeben ist | 1 | 13 | 0 |
| Maklerlohn 1 % | 0 | 4 | 6 |
| | £ 5 | 15 | 5 |
| Verlust auf das Gewicht und Tara 2 % | 0 | 18 | 0 |
| | £ 6 | 13 | 5 |

### Unkosten auf 9 Head oder 9köpfigen Flachs.

26 Bündel = 63 Puds = 1 Ton.

| | Rub. | Kop. |
|---|---|---|
| Die festgesetzten Unkosten per Tonne in Petersburg betragen | 80 | 35 |

Die andern Unkosten sind dieselben, wie bei dem 12 Headflachs, auch kann man die Unkosten der Einfuhr ebenso annehmen, und findet blos durch den Werth ein Unterschied statt, weshalb die Versicherungskosten, Maklerlohn und Disconto geringer werden. Die Unkosten in Petersburg sind aber deshalb größer, weil auf die Ton eine stärkere Anzahl Bündel geht.

### Unkosten auf 6 Head oder 6köpfigen Flachs.

47 Bündel = 63 Puds = 1 Ton.

| | Rub. | Kop. |
|---|---|---|
| Die festgesetzten Unkosten per Ton in Petersburg | 91 | 52 |

Die andern Unkosten wie bei vorstehender Sorte.

Der Neuseeländer Flachs (Phormium tenax) soll jede andere Gattung an Stärke der Fibern und Weiße übertreffen, Eigenschaften, die ihn, wenn er sie anders in dem angegebenen Grade besitzt, ganz besonders zur Verarbeitung in Segeltuch, Tauwerk u. s. w. geschickt machen müssen. Man hat in der letzten Zeit durch zweite Hand Einiges davon aus Sydney und Vandiemensland erhalten. Die Einfuhren davon beliefen sich im Jahr 1851 auf 15,726 Centner.

Es werden jetzt Versuche gemacht, diese Pflanze in England selbst zu erzeugen, mit welchem Erfolge muß die nächste Zukunft lehren.

Mac Sulloch hat auch in der neuesten Ausgabe seines Werkes die Maschinenspinnerei mit keiner Sylbe berührt. Es ist dies um so auffallender, als sie in neuester Zeit unermeßliche Fortschritte gemacht hat, und über kurz oder lang eine Revolution in der Leinenspinnerei und Manufaktur bewirken muß, wie sie aus Arkwrights und Hargreaves Erfindungen für die Baumwollfabrikation hervorging. Wir haben uns bestrebt, diesem Mangel durch Erkundigungen am Sitze der Maschinenspinnerei selbst abzuhelfen, und können das Vergnügen haben, unsern Lesern nachfolgende Mittheilungen eines wissenschaftlich gebildeten, auf's genauste unterrichteten Fabrikanten, der lange Jahre eine Spinnmühle selbst geleitet hat, vorzulegen.

Zu besserer Verständlichkeit der Sache in technischer Beziehung lassen wir einen kurzen Auszug aus Prechtl's technologischer Encyclopädie (Bd. VI., Art. Flachsspinnerei, S. 195 bis 207.) vorangehen.

Flachsspinnerei. Wenn man den Flachs mit den andern Spinnmaterialien, nämlich Wolle und Baumwolle vergleicht, so ergeben sich mehrere sehr charakteristische Eigenthümlichkeiten desselben, welche theils das natürliche Vorkommen, theils die Eigenschaften im spinnbaren Zustande betreffen. Während die Baumwolle und die Schafwolle von der Natur als vollkommen unverbundene Fasern gesliefert werden, erstere nur der Absonderung von den Samenkörnern, letztere in der Hauptsache blos der Reinigung von Schmutz und Fett bedarf, um dann sogleich den Vorarbeiten des Spinnens unterzogen zu werden, während dem muß die Faser des Flachses erst durch langwierige und selbst mühsame Behandlung aus dem festen Zusammenhange, worin sie sich im rohen Leinstengel befindet, getrennt und isolirt dargestellt werden. Für das Spinnen und die weitere Verarbeitung sind folgende Eigenschaften des Flachses von Einfluß und Bedeutung: 1) Die beträchtliche Länge der Fasern, welche Einzelnfäden des Versponnen zu einem sehr feinen, und besonders zu einem gleichförmigen und regelmäßigen Faden erlaubt, anderseits aber dem Gespinnste eine verhältnißmäßig sehr große Festigkeit verleiht, indem der Zusammenhang des gesponnenen Fadens nur durch wirkliches Abreißen, nicht (wie bei kurzer Wolle und noch mehr bei Baumwolle) durch bloßes Auseinanderziehen der zusammengedrehten Fasern aufgehoben werden kann. 2) Die glatte und schlichte Gestalt der Fasern, durch welche z. B. Leinenstoffe das glatte Ansehen und Anfühlen erhalten, welches sie so charakteristisch von wollenen und baumwollenen Zeugen unterscheidet, in so fern diese nicht etwa durch Appretur eine vermehrte Güte erlangt haben. Beim Spinnen erschwert die angeführte Beschaffenheit des Flachses das Ausziehen eines Fadens, indem die Fasern (anatech der krausen Wolle und Baumwolle) keine Neigung zeigen, sich an einander zu hängen, wenn sie nicht durch das gebräuchliche Benetzen gleichsam zusammen geklebt werden. 3) Eine gewisse Steifheit, welche am Leinengespinnsten und Geweben (verglichen mit wollenen und baumwollenen) so auffallend sich zeigt. Das Befeuchten des Flachsfadens beim Spinnen hat außer dem schon erwähnten Nutzen auch den, daß es die Fasern biegsamer und nachgiebiger für das Zusammendrehen macht. Speichel wirkt hiebei seiner Klebrigkeit wegen noch mehr als bloßes Wasser. 4) Der geringe Grad von Elasticität, vermöge dessen die einfache Flachsfaser sich nur etwa um $\frac{1}{25}$ ihrer natürlichen Länge ausdehnen läßt, bis sie abreißt, während sich Schafwollhaare vor dem Zerreißen um ¼, ja fast um die Hälfte verlängern. 5) Die natürliche starke Färbung, welche das Bleichen der Leinenfabrikate zu einer so langwierigen Arbeit macht.

Die Manipulation des Spinnens aus freier Hand ist bekannt. Es geschieht entweder auf der Spindel oder auf dem Spinnrade. Die Menge des Gespinnstes, welches in gegebener Zeit geliefert werden kann, ist natürlich außerordentlich verschieden, nach der Geschicklichkeit des Spinners und nach der Feinheit des Garns. Die Anordnung der Flachsfasern zu einem feinen und gleichförmigen Gespinnste erfordert mehr Zeit, als das Ausziehen eines groben und weniger regelmäßigen Fadens. Hiernach beträgt die in einer Sekunde zu bildende Fadenlänge von 2 bis zu 5 Zoll und selbst darüber. Für 12 Stunden kann man das Produkt auf 3000 bis 7000 Ellen anschlagen. Verglichen mit der Spindel, hat das Spinnrad den Vortheil der schnellern Arbeit und gewöhnlich auch einer bessern Drehung des Fadens; allein hinsichtlich der möglichen Feinheit des Gespinnstes besitzt die Spindel den Vorrang, weil die geringe Spannung, welche dort das Gewicht des Werkzeugs verursacht, leicht selbst von dem dünnsten Faden ausgehalten wird, welcher bei dem starken Zuge auf dem Spinnrade schon zu leicht abreißen würde. Als ein Beispiel von außerordentlicher Feinheit wird angeführt, daß zu Quatillon

fur-Sambre in Frankreich Leinengarn geſponnen worden iſt, von welchem ein hundert deutſche Meilen langer Faden nicht mehr als ein Wiener Pfund wog, und das beinahe um den vollen Preis eines gleichen Gewichtes Gold verkauft wurde.

Die Spinnerei auf Maſchinen. Viel ſpäter als bei Wolle und Baumwolle iſt man beim Flachſe dahin gelangt, das Spinnen mit Maſchinen vorzunehmen. Der Grund davon liegt in den oben berührten Eigenſchaften des Flachſes. Vorzüglich wird durch die große Länge der Flachsfaſern ein regelmäßiges und gleichförmiges Ausziehen derſelben zu einem Faden erſchwert. Die älteren Verſuche, Maſchinenſpinnerei beim Flachſe in Anwendung zu ſetzen, gingen daher zum Theile von dem Principe aus, den Flachs vor dem Verſpinnen erſt kurz zu reißen (ohne zu berückſichtigen, daß dadurch der Hauptvorzug des Geſpinnſtes — nämlich ſeine große Feſtigkeit — verloren geht); oder ſie beſchränkten ſich auf das Verſpinnen des Wergs, welches ſich, der Kürze ſeiner Faſern halber, faſt ganz wie Baumwolle behandeln läßt, beſonders wenn es wie dieſe gekrazt und dadurch noch mehr kurz geriſſen wird. Die erſten gut gelungenen Reſultate mit dem Verſpinnen des Flachſes in ſeiner ganzen Länge ſcheinen auf dem feſten Lande von den Brüdern Girard in Paris im Jahr 1810 erhalten worden zu ſeyn. Später wurde die Fabrikation, welche um das Jahr 1815 ſchon einen bedeutenden Grad von Vollkommenheit erlangt hatte, nach Oeſterreich verſetzt. Gegenwärtig wird die Flachs-Maſchinenſpinnerei in England in großer Ausdehnung betrieben.

### Entſtehung und gegenwärtiger Zuſtand der Maſchinen-Flachsſpinnerei in England.

London, 14. Aug. 1835.

Die Maſchinen-Flachsſpinnerei exiſtirt in England ſchon ſeit vierzig Jahren. Die Kriege und das Continentalſyſtem trugen dazu bei, ſie in Flor zu bringen. Der Verbrauch von Segeltuch und grober Leinwand für die Flotte war ungeheuer, der Handel nach Südamerika und Weſtindien beinahe ausſchließlich in den Händen der Engländer, und die Importation von deutſchem Garn nach England unterbrochen. Als ſich im Jahr 1814 dieſe Verhältniſſe änderten, hatte die Maſchinen-Flachsſpinnerei bereits ſo feſten Fuß gewonnen, daß ſie durch die Concurrenz des Handgeſpinnſtes nicht mehr beſeitigt werden konnte. Uebrigens wurden bis zum Jahr 1825 in der Regel nur grobe Nummern geſponnen, und dabei dem Flachs ſeine ganze Länge gelaſſen. Dieſes Maſchinengarn wurde beinahe ausſchließlich zum Zettel verwandt, zum Einſchlag und zu den feinen Nummern wurden Handgeſpinnſte genommen, und namentlich ſehr bedeutende Quantitäten von Deutſchland eingeführt.

Im Jahr 1825 wurde in England zum Erſtenmale ein neues Spinnſyſtem probirt, welches ſeitdem gänzlich die Oberhand gewonnen hat. Der Flachs wird vermittelſt eines gezahnten Rades, je nach ſeiner Länge, in zwei oder drei Theile zerriſſen, und paſſirt ſodann die Präparationsmaſchinen, welche für die geringe Länge, welche die Faſern noch haben, eingerichtet ſind. Auf der Feinmühle geht das locker gedrehte Vorgeſpinnſt erſt durch eine Rinne mit ſiedendem Waſſer *), und ſodann in dieſem erweichten Zuſtande unter die Preſſionscylinder, welche ſo nahe geſtellt ſind, daß die Preſſionspunkte ſelten eine größere Entfernung als 6 Zoll, bei feinen Garnen oft nur von $2^1/_2$ bis 5 Zoll haben. Jede Faſer, die länger iſt als die Entfernung der Preſſionspunkte, wird zerriſſen. Obgleich man nun dem erſten Anſchein nach glauben ſollte, daß eine ſolche Manipulation den ſchädlichſten Einfluß auf die Qualität des Garnes haben müßte, ſo iſt es doch nicht der Fall. Die Stärke des Garnes hängt weniger von der Länge der Faſern als von der Gleichheit des Geſpinnſtes ab, und letzteres wurde durch das neue Syſtem in hohem Grade erreicht. Man konnte nun die feinſten Nummern ſpinnen, und auch die Wergſpinnerei zu einem ſo hohen Grade von Vollkommenheit treiben, daß das Werggarn zum Einſchlag verwandt, und ſo auch das Handgeſpinnſt für dieſen Zweck entbehrlich gemacht werden konnte.

Auch das Hecheln des Flachſes durch Maſchinen hat große Fortſchritte gemacht. Die neueſten Maſchinen dieſer Art liefern das Abwerg in einem bereits fertigen Band, welches ſogleich den Vorbereitungsmaſchinen zur weitern Verarbeitung übergeben werden kann.

Durch dieſe Verbeſſerungen haben es die Engländer dahin gebracht, daß die Handſpinnerei in ihrem Lande und die Importation von fremdem Handgarne beinahe gänzlich aufgehört hat. Seit einigen Jahren fangen ſie ſogar an, Garn auszuführen. Die Exportation beläuft ſich noch nicht auf große Quantitäten, und beſchränkt ſich meiſtentheils auf Frankreich, nimmt aber jährlich zu. Man kann annehmen, daß in England jährlich 1 bis $1^1/_2$ Millionen Centner Garn auf Maſchinen geſponnen werden. Da die Production von Baumwollengarn ſich nur ungefähr auf das Doppelte beläuft, ſo kann man hieraus den Standpunkt beurtheilen, den die Flachsſpinnerei in dieſem Lande erreicht hat. Es werden noch immer neue Etabliſſements errichtet, und doch kann der Garnbedarf nicht hinlänglich befriedigt werden. Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß dieſe Geſchäftsbranche noch einen viel größeren Aufſchwung nehmen wird, als ſie gegenwärtig hat.

*) Schon Lebez in Nantes hat bei Einrichtung ſeines verbeſſerten Spinnrades mit einfacher Schnur vorgeſchlagen, das Benetzen des Garnfadens mit Speichel durch einen dünnen Dampfſtrahl aus einem Gefäße mit kochendem Waſſer und auf die Stelle des Flachſes geleitet, wo das Ausziehen ſtatt findet, zu erſetzen.

Digitized by Google

In England ist der Hauptsitz dieser Fabrikation in den Grafschaften Yorkshire und Lancashire, namentlich in Leeds; in Schottland in Dundee und Aberdeen; in Ireland in Belfast. In Leeds werden hauptsächlich die feineren, in Schottland die gröberen Nummern gesponnen. Die Nummern, die im Handel am meisten vorkommen, gehen von 16 bis 70; von 50 bis 50 ist der Verbrauch am größten. Die Nummer zeigt die Anzahl der Stränge (leas) an, welche in einem Pfund Garn enthalten sind; 1 Lea hat 500 Yards, 1 Yard 3 Fuß; 1 ℔ Garn Nr. 16 enthält also 16.400 Fuß u. s. w.

England versieht bereits nicht nur seine Colonien größtentheils mit Leinwand aus Maschinengarn, sondern sendet auch große Quantitäten nach Spanien und Südamerika.

**Flanell** (Franz. Flanelle, Engl. Flannel), das bekannte leichte, tuchartige Gewebe, das aus Wollengarn bereitet, gar nicht oder sehr wenig gewalkt, dann gerauht, aber nicht geschoren wird. Er kommt in mancherlei Abänderungen: glatt, geköpert, gepreßt, gedruckt, gestreift ꝛc. in den Handel, und wird am besten in England (Rochdale, Salisbury, Colchester, Baking ꝛc.), von vorzüglicher Qualität aber auch in Frankreich (Angers, Beauvais, Montpellier, Limoges, Rheims, Rouen u. s. w.), in Sachsen (Hainichen, Oederan, Werdau, Crimmitzschau, Reichenbach), in Preußen (Berlin, Halle, Quedlinburg, Stettin ꝛc.), wie auch in Hannover, Hessen, Böhmen, Mähren, den Niederlanden ꝛc. verfertigt.

Die sogenannten Gesundheitsflanelle sind aus feiner weißer Wolle, und erhalten einen Köper.

**Flaschen** (Glasflaschen) siehe Glas und Glaswaaren.

**Flaschenkürbis, Calabasse,** die äußere ausgehöhlte Schale einer Fruchtgattung, die, wenn solche trocken geworden, als Gefäß, gleich einer Flasche, benützt wird. Die Indianer brauchen solche vorzüglich, um die gefischten Perlen darin zu bewahren, so wie man in Afrika den Goldstaub hinein thut; auch benutzt man solche als ein Maaß.

**Flaumfedern,** siehe Dunen.

**Fleischleim,** siehe Sarcocolla-Gummi.

**Flensburg,** Haupthandelsstadt des Herzogthums Schleswig (Dänemark) am Flensburger Wick, mit einem sichern Hafen; unter dem 54° 47′ nördl. Br. und 8° 58′ östl. L. 16.200 Einwohner, Seife-, Stärke-, Leder-, Hanf-, Essig-, Wollzeug-, Papier-, Segeltuch- und Tabaksfabriken, 4 Zucker-Raffinerien und 200 Branntweinbrennereien; Fischerei; bedeutender Handel.

**Flieder,** siehe Hollunder.

**Fliegen, spanische** (Engl. Cantharides, Franz. Mouches d'Espagne, Ital. Cantarelle, Span. und Port. Cantaridas, Holl. Spaansche Vliegen, Dän. Spanske Fluer, Schwed. Spanska Flugor, Russ. Hischpanskie muchi, Poln. Kantarjdy, Hiszpanskie muchy, Lat. Cantharides), dieses Insekt hält sich auf vielen Sträuchen in Spanien, Frankreich, Italien ꝛc. auf. Nach England führt man solche zum Theil aus Sicilien ein, am meisten aber aus Astrachan, in Fässer und Kisten gepackt. Wenn solche ein frisches, lebhaftes Ansehen haben, nicht beschlagen sind oder von der kleineren Gattung, so hält man die Waare für gut. Man findet solche zuweilen mit einem andern Insekt, Melolontha vitis, vermischt, doch ist dieses leicht von den ächten spanischen Fliegen durch die Breite der Form, so wie durch die schwarzen Füße zu unterscheiden. Gehörig getrocknet und vor atmosphärischem Einflusse bewahrt, erhalten sich solche lange Zeit gut. Der englische Einfuhrzoll beträgt 5s. 6d., wogegen 2s. 4d. als Rückzoll vergütet wird.

**Flindern, Flittern** (Franz. Paillettes), kleine runde Plättchen von Messing-, Tombak-, Gold- oder Silberdraht geschlagen, in der Mitte mit einer Oeffnung, welche zu Stickereien ꝛc. verwendet, in Wien, Nürnberg, Hamburg u. a. O. verfertigt und, nach Nummern sortirt, lothweise verkauft werden. Es sind dies die sogenannten Drahtflittern. Die Folieflittern, welche zu gleichen Zwecken, aber viel seltener Anwendung finden, sind verschieden gestaltete (rosen-, sternförmige ꝛc.) Blättchen Metallfolie, welche mittelst entsprechender Ausschlageisen gefertigt werden.

**Flintglas.** Siehe Glas.

**Flittergold** (Engl. Leafbrass, Orsedew, Tinsel, Franz. Oripeau, Clinquant, Ital. Orpello, Span. Oropel, Port. Ouropel, Holl. Klatergoud, Dän. und Schwed. Flittergull, Russ. Schumucha Hrasnaja, Poln. Paztotka Platerki), wurde ehemals vorzüglich in Mannheim fabricirt, und besteht in einer goldfarbigen Composition aus Kupfer und Zink.

Der englische Einfuhrzoll davon beträgt 6d. für's Gewichtpfund.

**Flohsamen** (Lat. Semen psyllii), die Samenkörner einer im ganzen mittlern Europa einheimischen, meist auf Heiden und Sandflächen wachsenden einjährigen Pflanze (Plantago Psyllium). Er ist von länglicher Gestalt, glatt und von glänzend braunrother Farbe. Anwendung: in der Medicin und zur Appretirung von Seidenstoffen.



Digitized by Google

**Flor** (Engl. Crape, Franz. Crêpe, Ital. Crespo, Span. Sotillo, Espumilla, Port. Sendal, Holl. Floers, Lamfer, Dän. u. Schwed. Flor und Floer, Russ. Flior, Poln. Flora), auch Krausflor, ein leichtes durchsichtiges Gewebe, der Gaze ähnlich, von roher Seide, doch ohne Kreuzfäden verfertigt, auf der Maschine in Gummi gestärkt und dadurch appretirt. Der Gebrauch des Kraus- oder Kreppflors findet am häufigsten bei tiefer Trauer statt, doch auch zu anderem Putz und Kleidungen des weiblichen Geschlechts. Bologna ist der Ort, wo zuerst Kreppflor gemacht wurde, doch behauptet jetzt eben so wohl Frankreich als England, die besten Gattungen hervorzubringen.

**Florenz** (Ital. Firenze, mit dem Zunamen „la bella“), die Hauptstadt des Großherzogthums Toscana, unter dem 43° 46′ 41″ nördl. Br. und 11° 15′ 45″ östl. L., in dem herrlichen Thalgrunde des Arno, von reich bewachsenen, durch die schönsten Villen geschmückten Hügeln und fernen Gebirgsreihen umgeben. Eine der schönsten Städte der Welt, obschon viele Straßen enge und krumm, und manche öffentlichen Gebäude unvollendet sind. Einwohnerzahl über 93.000 mit 10.000 Häusern und 172 Kirchen. Das milde Clima, die schönen Umgebungen und die unvergleichlichen Kunstschätze von Florenz ziehen eine Menge Fremde hieher, von denen viele ihren Aufenthalt für längere Zeit oder wenigstens über den Winter hier wählen. Die Industrie ist bedeutender als in den meisten italienischen Städten, und beschäftigt sich hauptsächlich mit Stroharbeiten, namentlich Hüten, Mosaik-, Seiden-, Sammt-, Wollen-, Baumwollen-, Porzellan-, Tapeten-, Kunstblumen-, Florentinerlack-Fabrikation ꝛc.; auch der Handel mit Landesprodukten, als: Getreide, Oel, Südfrüchte, Wein ꝛc. ist von Wichtigkeit.

### Wechselarten veränderlich * nach dem Silber-Pari.

| Florenz zahlt auf | S. P. | Empfangt |
|---|---|---|
| Amsterdam 1 Pezza von 53¼ Lire | 90 1 | * 91¼ Schill. cour. in Cour. |
| Augsburg * 60½ Soldi | 68 | 1 fl. in Kurn. |
| Bologna 1 Ducato 7 Lire | 105 | * 106⅓ Bolognini. |
| Cadix und Madrid 100 Pezze | 119 | * 122½ Pesos von 8 Rpta. |
| Genua 1 Pezza | 96 3 | * 99 Soli à 5 Centes. |
| Hamburg 1 Pezza | 82 3 | * 83⅓ Schill. bim. Banco. |
| Livorno 100 Ducati à 7 Lire | 113¾ | * 115 Pezze von 8 Reali. |
| Lissabon 1 Pezza | 756⅔ | * 799 Reis. |
| London 1 ditto | 49¾ | * 48½ Pence Sterl. |
| Mailand * 100½ Lire | 103⅓ | 100 Lire austriache. |
| Neapel 100 Pezze | 113⅓ | * 117½ Ducati di Regno. |
| Palermo } 1 dergl. Messina } | 113⅓ | * 117 Pajocchi. |
| Paris, Lyon } 1 dergl. Marseille } | 96 3 | * 97 Sous à 5 Centimes. |
| Rom 100 Francesconi | 103 7 | * 106¼ Scudi. |
| Venedig * 100½ Lire | 103⅓ | 100 Lire austriache. |
| Wien * 60¼ Soldi | 62 | 1 fl. in Kurn. |

Der Uso der auf Florenz gezogenen Wechsel ist wie der zu Livorno, mit Ausnahme 1) der Wechsel von Rom und Venedig, welche Sonnabends acceptirt, und zwei Wochen nachher Sonnabends, also in 15 Tagen, bezahlt werden; 2) der Wechsel von Bologna, welche Sonnabends acceptirt und den folgenden Sonnabend, also in 8 Tagen, bezahlt werden. Respettage sind nicht.

Maaße und Gewichte, siehe Livorno.

Man rechnet hier im gewöhnlichen Verkehr nach: Lire zu 20 Soldi à 12 Denari correnti, welche Lira auch 1½ Paoli, 12 Grazie, 20 Soldi, 60 Quattrini à 4 Denari gerechnet wird; Kaufleute hingegen nach Ducati zu 20 Soldi à 12 Denari di Duc., wobei der Ducato, welchen man auch Scudo corrente benennt, zu 7 Lire angenommen wird.

Als Rechnungsmünzsorte hat man noch die Pezza da otto Reali von 5⅓ Lire, zur Bestimmung der Wechselpreise, und sind: 23 Ducati oder Scudi corr. = 20 Pezze

4 Pezze = 23 Lire

Der Zahlwerth ist Moneta buona, welche man auch Moneta effettiva oder corrente nennt, die cöln. Mark fein Silber zu 62 Lire (à 6½ preuß. Sgr.). 23 dieser Lire sind 24 Lire Moneta lunga, und 25 Lire correnti werden 21 franz. Franken gleich gehalten, wonach 1 Lira = 84 Centimes ist.

### Wirkliche toscanische Nationalmünzen.

| | Gewicht. | Werth in | |
|---|---|---|---|
| In Gold: | Grani. | Paoli. | Lire. |
| Rusponi von 3 Zechini | 213 | 60 | 40 |
| Zechini Giuliati | 71 | 20 | 13⅓ |
| ditto halbe | 35½ | 10 | 6⅔ |
| **In Silber.** | | | |
| Francesconi und Leopoldini | 562 | 10 | 6⅔ |
| ditto halbe, Franceschini genannt | 281 | 5 | 3⅓ |
| Tallari | 552 | 9 | 6 |
| Testoni | 184½ | 3 | 2 |
| Lire von 12 Grazie | 94 | 1½ | 1 |
| ditto ⅓ und ¼ nach Verhältniß. | | | |
| Paoli, doppelte | 112⅔ | 2 | 1⅓ |
| ditto einfache, ½ und ¼ nach Verhältniß. | | | |

Digitized by Google

Scheidemünzen in Silber: Doppelte, einfache und halbe Grazie zu 10, 5, und 2½ Quattrini.
Kupfermünzen: Soldi zu 3. Duetti zu 2 und einfache Quattrini, nebst Piccioli zu 1 Denaro.
NB. Ueber den festgesetzten Werth der Goldsorten genießen diese gegen Silbergeld noch ein Agio von 1 bis 3⅓, welches auch von den folgenden fremden Goldsorten anzunehmen ist.
Die etrurischen Silbermünzen von 1801 und 1803 (10, 6, 5 und 1 Lirastücke) sind seit November 1809 außer Cours gesetzt, und werden eingezogen.

Fremde Münzsorten, welche hier zu beigefügtem Gewicht und Werth in Moneta buona umlaufen.

| In Gold: | Gran. | Lire. | Soldi. |
|---|---|---|---|
| Kaiserliche und Kremnitzer Dukaten | 71 | 13 | — |
| Souverains | 213 | 39 | — |
| Französische Schilthouisd'or | 166 | 28 | — |
| „ neue Louisd'or | 156⅔ | 26 | 13⅓ |
| Genueser Zechinen | 70 | 13 | — |
| Holländische Dukaten | 70 | 13 | — |
| Neapol. 3 Ducati-Stücke | 90 | 15 | — |
| Portugies. Lisbonnen von 4800 Reis | 218 | 37 | — |
| „ Dobras „ 6400 „ | 291 | 50 | — |
| Römische Zechinen | 70 | 13 | — |
| „ neue Pistolen | 111⅓ | 19 | — |
| Spanische Pistolen | 138 | 23 | — |
| Venezianische Zechinen | 71 | 13 | 6⅔ |
| In Silber: | | | |
| Französische Laubthaler, ehemals | — | 7 | — |
| „ 5 Franken Stücke | — | 5 | 19 |
| Modenesische einfache Scudi | — | 2 | 4⅔ |
| Römische Scudi | — | 6 | 6⅔ |
| „ Testoni seit 1700, b. m. Clem. XII. | — | 2 | — |
| „ ditto, nach Clem. XII | — | 1 | 19 |
| „ Papeti | — | 1 | 5⅓ |
| „ Paoli seit 1700, b. m. Clem. XII | — | — | 13⅓ |
| „ ditto, nach Clem. XII. | — | — | 12⅔ |
| Spanische alte Piaster mit Säulen | — | 6 | 6⅔ |
| „ neue ditto | — | 6 | 5 |

Die Gold- und Silberpreise des hiesigen Münzhauses sind für das Pfund Gold von 22 bis 24 Karat fein 1288 Lire. Silber von 12 Denari fein 88⅔ Lire.
Verarbeitetes Gold hält 18 Karat. Silber hält 10 Denari fein, und ist mit dem Löwen bezeichnet. (Meltenbrechers Taschenbuch.)

Erzeugnisse, Industrie und Finanzen des Großherzogthums Toscana. Die Produkte sind Getreide (nicht zureichend), Hülsenfrüchte, Küchen- und Gartengewächse, Flachs, Hanf, Wein (der beste in Montepulciano), Senf, Anis, Veilchenwurzel, Oel (jährlich 130.000 Tonnen), Obst, Südfrüchte, Manna, Kastanien (jährlich 700.000 Scheffel), Saffran, Krapp, Holz; Pferde, Esel, Rindvieh, Schafe (½ Million, zum Theil veredelt). Ziegen, Büffel, Schweine, zahmes Geflügel, Seide (jährlich 200.000 ₰), Thunfische, Sardellen, Wild; Silber, Kupfer, Blei, Eisen, Quecksilber, Zinnober, Alaun, Vitriol, Schwefel, Salpeter, Marmor, Alabaster, Steinkohlen, Porzellan- und Farbenerde, Edelsteine, Salz (Weisalz zu Volterra und auf Elba). Mineralquellen (z. B. bei Pisa).

Die Fabriken sind nicht mehr so blühend wie sonst; sie liefern Seiden- und Wollenwaaren, Leder, Porzellan, Papier (jährlich 20.000 Ballen), Leinwand, Segeltuch, Tafelzeug, Hüte, Strohhüte (für 1 Million Thaler, besonders in einem Umkreis von 2 Meilen um Florenz; man zählt in den Hüten 15 bis 84 Geflechte; einer der letzten kostet sechs Wochen Arbeit, und sein Werth ist 300 Thlr.). Seife, Fußteppiche, Corallen, Alaun, Eisenwaaren, Schwefel Steinarbeiten (Mosaik), Blaueurs. Parfümß, Majolica, Florentinerlack, Messingwaaren, Kutschen ꝛc. Den Ausländern, die sich hier niederlassen, um ihren Kunstfleiß auszuüben, ist im November 1814 eine fünfjährige Freiheit von allen Abgaben zugesichert worden. Der Hauptsitz des sehr ausgebreiteten Handels ist Livorno (s. d. Art.). Ausgeführt werden seidene und wollene Waaren, Papier (nach Lissabon), Früchte, Wein, Oel, Sardellen, Alaun, Marmor, Talg, Eichen- und Fichtenholz, Weinstein, Schwefel, Corallen, Strohhüte ꝛc. Einzuführen werden Gewürze, Specereien, Leinwand, Tücher, Korn, Papier ꝛc.

Die Staatseinkünfte beliefen sich 1827 auf 16.100.000 Franken, worunter die direkten Steuern mit 3.600.000, die Zölle mit 6.000.000, die Lotterie mit 1.000.000 u. s. w. Die Staatsausgaben desselben Jahres betrugen 16 Mill. Franken, worunter die Militär-Administration mit 4,600.000 Fr., die Schuldenverzinsung mit 280.000 Fr., die Civilliste nur 240.000 Fr.; die Communalausgaben beliefen sich auf 4 Mill. Fr.
(Stein Handbuch der Geogr. u. A.)

**Flugschrift** oder **Pamphlet**, man versteht darunter Schriften von wenigen Bogen, die gewöhnlich in Octavformat gedruckt und leicht geheftet verbreitet werden, um irgend einer Parteisache zu dienen, die öffentliche Meinung umzustimmen oder zu leiten.

In Großbrittannien ist schon durch die Verordnung 10, Anna, C. 19, §. 115, festgesetzt, daß Niemand eine solche Flugschrift verkaufen oder zum Verkauf ausstellen solle, ohne daß nicht wenigstens der Name und Wohnort irgend einer bekannten Person, die eine solche gedruckt, drucken lassen oder verlegt hat, darauf stehe; es sey nun gedruckt oder geschrieben, und zwar unter einer Strafe von £ 20 und außerdem Bezahlung der Kosten. Desgleichen wurde durch die Verordnung 55, Georg III. C. 185, bestimmt, daß eine Abgabe von 5s. für jeden Druckbogen, den eine Flugschrift enthalte, entrichtet werden solle. Diese Abgabe, welche eben so lästig als unerträglich war, und kaum je über £ 4000 im Jahr einbrachte, wurde 1855 aufgehoben.

**Flußspath** (Franz. Spat fluor; Castine), ein Mineral, das in Deutschland, Böhmen, England u. a. O. häufig crystallisirt gefunden wird, und aus Flußspathsäure (der Verbindung von Fluor, eines eigenthümlichen, noch nicht genauer bekannten Grundstoffes, mit Wasserstoff) und Kalkerde besteht. Es ist durchsichtig, glänzend, verschieden gefärbt, und hat ein specifisches Gewicht von 3·14 bis 3·17; seine Härte = 4. Im Feuer ist es schmelzbar.



Digitized by Google

Man benützt den Flußspath hauptsächlich zu nachgemachten Edelsteinen, Bechern, Vasen, Bijouterieарbeiten, die ziemlich theuer bezahlt werden.

Die Flußspathsäure wird durch Aufguß von concentrirter Schwefelsäure auf gepulverten Flußspath erhalten, und findet allein technische Anwendung beim Aetzen von Glas.

**Folie** (Franz. Paillon, Tain, Engl. Foil), dünne Metallblätter, kaum von der Stärke eines feinen Papiers, welche durch ferneres Schlagen oder Walzen der dicken Metallbleche (siehe Blech), besonders aus Zinn (Zinnfolie, Staniol), Messing (Rauschgold), Kupfer, plattirtem Kupfer, Silber, vergoldetem Silber und Gold, hergestellt werden. Von letztern, den ächten Folien, wird, deren Kostbarkeit wegen, äußerst selten Gebrauch gemacht. Die Folien dienen hauptsächlich zur Unterlage bei der Fassung von ächten und unächten Edelsteinen; die Zinnfolie zu Belegung der Spiegel, auch werden die gefärbten Folien von Pappsarbeitern, Zuckerbäckern ꝛc. zu mancherlei Verzierungen angewendet.

Den Folien gleicht im äußern Ansehen das sogenannte Glaspapier (die Leimfolie), papierähnliche Platten aus Hausenblasenleim, welche zum Durchzeichnen beim Uebertragen von Zeichnungen, zum Abdruck von Kupferstichen, Holzschnitten und Münzen gebraucht werden.

Die Metallfolien werden am schönsten in Paris, Lyon, Brüssel, Nürnberg, Fürth, Wien, Berlin gemacht, und kommen meist in kleinen Kästchen von Tannenholz à 6 Stück jedes, oder auserollt in den Handel.

**Foligno**, am Topino, in der zum Kirchenstaat gehörigen Delegation Perugia, unter dem 42° 57′ nördl. Br. und 12° 10′ östl. L. 15.000 Einwohner; Seidenbau, Wachs- und Papierfabrikation, auch werden hier sehr geschätzte Confituren verfertigt; lebhafter Handel mit Landesprodukten ꝛc.

**Forli**, Hauptstadt der zum Kirchenstaat gehörigen Delegation gleichen Namens, am Fuße des Apennin an dem Ronco, unter dem 44° 18′ nördl. Br. und 12° 1′ östl. L. 15.500 Einwohner; wichtige Seidenfilatorien, Wachstuchfabrikation, Salzwerke, Handel mit Seide, Schwefel, Wein u. s. w.

**Fortepiano**, siehe Instrumente.

**Foulards, Foulahs**, ostindische Hals- und Schnupftücher von ausgezeichneter Güte, meist auf rothem oder braunem Grunde, weiß oder gelb bedruckt, $^7/_8$ bis $^8/_9$ Yards im Quadrat haltend, und je 7 Stück zusammen verpackt. Wien, Elberfeld, Berlin, so wie Bourges in Frankreich, liefern sehr schöne nachgemachte Foulards mit ostindischen Mustern.

**Fracht, Schiffsfracht, Seefracht**, bezeichnet die Summe, welche ein Kaufmann oder wer sonst für den Gebrauch eines Schiffs oder eines Theils desselben für eine bestimmte Reise oder für eine bestimmte Zeit entrichtet. Gewöhnlich wird solche durch Certepartie (siehe den Artikel Frachtcontract) oder durch den Ladungsbrief (Connossement, siehe diesen Artikel) bestimmt; in Ermanglung irgend genauerer Bestimmungen deßfalls zahlt man sie nach dem eingeführten Handelsgebrauche eines jeden Platzes.

Bei einer Certepartie oder Frachtcontract muß, wenn die Fracht für das ganze Schiff oder einen gewissen Theil desselben während einer Reise in einer runden Summe festgesetzt worden ist, diese ganze Summe bezahlt werden, auch wenn der Verlader von dem gemietheten Raum nur theilweise Gebrauch machte. Ist die Fracht nach dem Tonnengehalt oder nach einem andern Maaßstab von des Schiffes Raumfähigkeit, und ebenfalls für die ganze Reise bestimmt worden, so muß dieselbe nach der Anzahl der Tonnen u. s. w., die das Schiff gesetzlich enthalten kann, geleistet werden, ohne Rücksicht, wie viel von dem Kaufmanne wirklich verladen worden ist. Ist der Kaufmann aber übereingekommen, die Fracht nach dem Faß oder Ballen zu bezahlen, so ist solche nach der Zahl der verladenen und abgelieferten Fässer oder Ballen zu entrichten, und hat er sich ferner zur Lieferung einer vollen Schiffsladung oder einer gewissen Anzahl von Fässern oder Ballen verbindlich gemacht, ohne solche zu erfüllen, so muß er den Schiffsrhedern wegen des dadurch entstehenden Ausfalls gerecht werden.

Wird ein Schiff gemiethet und in dem Frachtcontracte der Tonnengehalt des Schiffes angegeben, wobei der Kaufmann sich verbindlich macht, die Fracht nach der Tonne der zu verladenden Güter u. s. w. zu bezahlen, nicht aber eine ganze Ladung zu stellen, so können die Rheder bloß die Fracht von so viel Waaren verlangen, als wirklich verschifft worden sind. Verspricht der Kaufmann dagegen, eine vollständige Schiffsladung zu liefern, so ist er, wenn auch das Schiff von einem geringern Tonnengehalte angegeben seyn sollte, als es wirklich hat, verbunden, eine der wirklichen Lastigkeit des Schiffs angemessene Ladung zu stellen und er hat die Fracht von dem zu bezahlen, was geladen werden kann.

Die an dem Bestimmungsorte erfolgte Ablieferung der Güter ist im Allgemeinen das nothwendige Erforderniß, um den Rheder zum Empfang der Fracht zu berechtigen; jedoch bei lebenden Geschöpfen, es seyen nun Menschen oder Thiere, welche leicht während der Reise sterben können, ohne daß dem Schiffer und seiner Mannschaft Fehler oder Vernachlässigung beigemessen werden kann, ist verordnet, daß wenn nicht eine besondere Uebereinkunft statt gefunden, ob die Fracht für die Ladung selbst oder bloß für deren Ueberführung gelte, solche eben sowohl für die Gestorbenen als für die am Leben Gebliebenen bezahlt werde; lautet die

Digitized by Google

Uebereinkunft dahin, Fracht für die Ladung zu bezahlen, so kann jene den Rhedern durch Sterbefälle nicht entzogen werden, ist aber die Fracht für die Ueberschiffung bedungen, so wird für die Verstorbenen keine Fracht bezahlt, weil in Bezug auf solche der Frachtcontract nicht erfüllt worden ist. Diese Unterscheidungen wurden in dem bürgerlichen Gesetze gemacht und sind von solchem in die neuen Seegesetze aufgenommen worden. Häufig wird die Fracht zahlbar nach der Zeit, entweder für eine ganze Reise, oder für Monate oder sonst einen Zeitraum bedungen. Im ersteren Falle nehmen die Rheder die Möglichkeit der Verzögerung, der längeren oder kürzeren Dauer der Reise auf sich, in den andern Fällen aber übernimmt der Kaufmann diese Gefahr. Ist wegen des Anfanges der Reise keine Zeit festgesetzt worden, so rechnet man solchen von dem Tage an, wo das Schiff die Anker lichtet und seine Fahrt beginnt, und läuft dann die Rechnung für die ganze Dauer der Reise bis zur Ankunft an den Bestimmungsort fort, unbeschadet eines jeden unvermeidlichen Aufenthalts, vorausgesetzt, daß ein solcher nicht durch die Handlungsweise oder die Nachlässigkeit der Rheder oder des Capitäns verursacht worden sey, oder daß besondere Umstände es nöthig machen sollten, den Frachtcontract für eine gewisse Zeit lang aufzuheben. Deßhalb ist die Fracht auch für diejenige Zeit zu bezahlen, welche zu den während der Reise nothwendigen Ausbesserungen des Schiffes verwendet wird, jedoch gleichfalls vorausgesetzt, daß solches bei der Abreise nicht in einem untauglichen Zustande gewesen, oder daß zu der Ausbesserung auf der Reise überflüssige Zeit verwendet worden sey.

In Ermanglung einer besondern Uebereinkunft, das Gegentheil bestimmend, ist die gesammte Fracht nicht früher zu entrichten, als bis die ganze Ladung zur Ablieferung bereit gestellt, oder an den Empfänger wirklich abgeliefert ist, wie dies der Frachtcontract hinsichtlich der Ueberlieferung genauer besagt.

Wenn ein Kaufmann in Gemäßheit des gewöhnlich ausgestellten Connossements Güter in Empfang nimmt, und es ist in jenem gesagt, daß er die Fracht zu bezahlen habe, so macht er sich durch diese Empfangnahme zur Bezahlung der Fracht verantwortlich, und kann solche gerichtlich von ihm eingetrieben werden. Derjenige hingegen, der für den Empfänger nur als Agent auftritt, und dessen Stellung und Befugniß als solcher dem Capitän bekannt ist, wird durch die Empfangnahme der Waaren und Güter für die Fracht nicht persönlich verantwortlich, ungeachtet er solche unter seinem Namen beim Zollhause declarirt.

In einigen Fällen wird Fracht bezahlt, oder eine derselben gleichkommende Vergütung an die Rheder gemacht, wenn auch die Waaren nicht an ihrem Bestimmungsorte abgeliefert wurden, und die Verbindlichkeit für deren Ueberlieferung nicht ganz erfüllt worden ist. Solches geschieht, wenn ein Theil der Ladung zur Erhaltung des Schiffes und der noch verbleibenden Güter über Bord geworfen werden mußte und das Schiff seinen Bestimmungsort nachher erreicht, wo dann dem Kaufmann der Werth solcher über Bord geworfenen Güter durch den Anspruch auf Havarie grosse ersetzt, und dem Rheder deren Fracht auf gleiche Weise zuerkannt wird. Eben so auch, wenn der Capitän des Schiffes genöthigt ist, wegen der Anschaffung von Lebensmitteln oder wegen nothwendiger Ausbesserungen einen Theil der Ladung zu verkaufen, in welchem Falle die Rheder verbunden sind, dem Kaufmanne die verkauften Waaren zu dem Preise zu vergüten, den derselbe an dem Bestimmungsorte dafür erhalten haben würde, wogegen jene aber die Fracht ebenso zu verlangen berechtigt sind, als ob die Waaren wirklich dahin gelangt wären.

Haben Waaren während der Reise Schaden genommen, so kann der Kaufmann auf eine Vergütung Anspruch machen, in so ferne die Beschädigung durch Schuld oder Nachlässigkeit des Capitäns oder seiner Mannschaft entstanden ist; er ist dann natürlich auch nicht verbunden, die Fracht zu bezahlen, ausgenommen er empfinge die Waaren und ließe sich dann solche vom Betrage der Entschädigung in Abzug bringen. Ist dagegen die Verderbniß der Waaren aus der Natur derselben hervorgegangen, welche unter allen andern Umständen auch hätte eintreten können, und nicht bloß durch das lange Verschlossenseyn und Lagern im Schiffe, oder durch Unglück zur See oder höhere Einwirkungen, so fällt dem Kaufmanne der Schaden zu, ohne daß er der Bezahlung der Fracht überhoben wäre; dem Capitän kann dabei eben so wenig wie dem Rheder etwas zur Last fallen, auch enthält der Frachtcontract weder eine Versicherung noch eine Gewährleistung gegen solche Ereignisse. In dem Handel mit Westindien wird die Fracht für Zucker und Syrup gewöhnlich nach dem am Ablieferungshafen sich ergebenden Gewichte der Fässer berechnet, welches Gewicht sich jedesmal geringer als zur Zeit der Einschiffung erweiset; daher in diesem Falle den durch die Leckage verursachten Mindererertrag der Fracht die Rheder des Schiffs auf sich zu nehmen haben, wie dies auch aus der Natur des Frachtcontractes deutlich hervorgeht. *

Viele der geachtetsten Schriftsteller über Seerechte, und unter ihnen auch Valin, Pothier u. a. m. haben sich abweichend darüber vernehmen lassen, ob es angemessen und recht sey, daß der Kaufmann seine Waaren für die Fracht abandonniren könne, auf den Fall, daß solche Schaden genommen oder gelitten hätten. In Großbrittannien ist diese Frage bis

* Es scheint dieses eine sehr billige Uebereinkunft zu seyn, indem der Absender und Zuckerkauer ja ohnehin beinahe ausschließlich den Schaden der Leckage zu tragen hat, der in jeder Hinsicht allemal viel bedeutender seyn muß, als der des Rhederes auf die Fracht.

Digitized by Google

jetzt noch nicht gesetzlich entschieden worden. Lord Tenterden sagt darüber (Law of Shipping III. c. 7.); „der einzige Punkt, welchen ich mich veranlaßt finde, in Zweifel zu ziehen, ist das Recht, Waaren, am Bestimmungsorte angelangt, bloß der Fracht halber, zu abandonniren, und ich habe in Erfahrung gebracht, daß auch im wirklichen Geschäftsgange ein solches Recht in Großbrittannien niemals geltend gemacht worden ist.“

Die Schiffsfracht ist der Gegensatz für den Transport nach einem bestimmten Orte, von Gütern oder Reisenden, deßhalb kann bei gänzlicher Verunglückung des Schiffes kein Anspruch darauf gemacht werden; Lord Mansfield hat darüber als bestimmt angenommen: „daß im Fall eines gänzlichen Verlustes unter Bergung es dem Kaufmanne frei stehe, das Gerettete zu nehmen oder zu abandonniren.“ (Abbot III. c. 7.) Hat sich derselbe für das Eine oder Andere entschieden, so muß er dabei verbleiben. Es findet häufig ein Frachtcontract statt, nach welchem ein Schiff gemiethet wird, um von einem Hafen zum andern und von diesem wieder nach jenem zu segeln, wie z. B. von London nach Livorno und von Livorno wieder nach London, wobei die Fracht nach dem Monat oder einem andern Zeitraum während der Dauer solcher Verwendung festgesetzt wird. Wird in einem derartigen Vertrage die Hin- und Herfahrt als für Eine Reise geltend abgeschlossen, so kann, sollte auch das Schiff glücklich in Livorno ankommen, seine Ladung daselbst absetzen und eine andere zur Rückfahrt nach London einnehmen, dasselbe dann aber auf dieser Rückreise verunglücken oder verloren gehen, keine Fracht gefordert werden, obgleich der Kaufmann den Nutzen der Fahrt nach Livorno gehabt hat. Sind dagegen Hin- und Herreise bezeichnet und demnach zwei Reisen aufgeführt worden, so muß die Fracht der Hinreise nach Verhältniß der dabei verwendeten Zeit bezahlt werden. In einem auf solche Verträge Bezug habenden Falle sagte Lord Mansfield: „wenn von Einer Reise hin und zurück die Rede ist, und das Schiff geht auf der Heimfahrt verloren, so ist keine Fracht, kein Miethlohn zu bezahlen, weil eines Theils auch der ganze Gewinn verloren ist, andern Theils in Folge ausdrücklicher Uebereinkunft die Contrahenten Hin- und Herreise in eine Reise vereinigen lassen können. Nichts ist indessen gewöhnlicher als zwei Reisen; sind nun zwei Reisen genannt und die eine bloß ausgeführt, indem das Schiff auf der Rückreise verloren ging, so muß die Fracht für die Hinreise bezahlt werden.“ (Kings Bench, Trin. Term. 16, Georg III.)

Es ist auch zuweilen der Fall, daß der Capitän oder die Rheder ihren Contract zu erfüllen unterlassen, indem solche entweder die Waaren dem Empfänger oder Eigenthümer nicht sämmtlich abliefern, oder die Ablieferung noch vor dem Bestimmungsorte in einem näher liegenden andern Hafen bewerkstelligen; in solchen Fällen ist der Eigenthümer oder Empfänger der geladenen Waaren verpflichtet, vorausgesetzt, daß er bei dieser abgeänderten Versendungsweise einen Nutzen ziehe, die Fracht nach dem Verhältniß der zurückgelegten Reise, oder pro rata itineris peracti zu bezahlen; häufig drücken jedoch Frachtcontracte nur einen Bestimmungsort aus und lassen eine theilweise Ablieferung nicht zu, daher auch der Capitän oder Rheder in Gemäßheit solchen Inhalts weder ganze noch theilweise (pro rata itineris) Fracht gesetzlich fordern und erlangen kann, es bedient sich derselbe aber dann eines neuen, aus der Natur des frühern hervorgehenden Contractes, um die Bezahlung einer Fracht zu sichern, wenn anders eine Clausel in letzterm solche Abfassung nicht unmöglich macht. Ein solcher neuer Contract ist zulässig, wenn der Eigenthümer oder Adressat die Waaren wirklich in Empfang genommen hat. Viele Schwierigkeiten entsprangen schon daraus, zu entscheiden, was unter Empfangnahme zu verstehen sey, es ist dabei nicht nothwendig, daß die Waaren wirklich empfangen werden, Empfangnahme oder Annahme der Waaren kann auch dadurch statt finden, daß der Eigner oder Empfänger derselben ausdrückliche oder folgernde Verfügungen deßfalls entweder ertheilt oder seine Zustimmung dazu gibt, nicht aber auf eine andere Weise.

Es hat sich auch schon getroffen, daß der Rheder, welcher eigentlich zur Erhebung der Fracht berechtigt ist, seinen Antheil an dem Schiffe verkauft oder auf eine andere Weise darüber verfügt; wird ein vermiethetes Schiff vor Antritt der Reise verkauft, so ist der Käufer und nicht der Verkäufer oder derjenige Theilnehmer, dem er den Frachtcontract cediren möchte, berechtigt, die Fracht zu empfangen. Ist dagegen ein solches Schiff, während es sich auf der Reise befindet, verkauft worden, so ist derjenige Besitzer, mit dem der Frachtcontract abgeschlossen worden ist, berechtigt, die Fracht zu erheben und nicht der Käufer. Der Pfandgläubiger eines Schiffes hat keinen Anspruch auf die Fracht, wenn er von dem Schiffe nicht wirklichen Besitz genommen hat.

Der Zahlungstermin, so wie die Art und Weise, die Fracht zu entrichten, sind fast immer in dem Frachtcontracte durch ausdrückliche Bestimmungen festgesetzt, und solche müssen in diesem Falle beachtet werden; finden aber deren, mit dem Pfandrechte gerade im Widerspruch stehend, nicht statt, so werden die Güter und Waaren zurückgehalten, bis die Fracht entrichtet worden ist; denn der Capitän ist nicht verpflichtet, die Güter oder einen Theil derselben auszuliefern, ehe die Bezahlung der Fracht und anderer darauf ruhender Auslagen erfolgt ist. Dagegen darf derselbe die Ladung nicht so lange an Bord seines Schiffes zurückhalten, bis jene Zahlungen geleistet sind, da in diesem Falle der Kaufmann keine Gelegenheit haben würde, die Beschaffenheit der Güter zu untersuchen. In England ist es gebräuchlich,

Digitized by Google

daß der Capitän, wenn er wegen erfolgender Entrichtung der Fracht in Ungewißheit iſt, jene Güter, bei denen die Landung an einem Privatlagerhauſe nicht verlangt wurde, nach einem allgemeinen Lagerhauſe bringen läßt, den Kaimeiſter dabei aber beauftragt, ſolche nur nach Bezahlung der Fracht und Unkoſten zu verabfolgen. Es kann kein Recht der Pfändung wegen Fracht ſtatt finden, ehe ſolche verdient worden iſt, und wenn der Befrachter oder ein anderer deren Abverdienung verhindert, ſo kann der Capitän oder Rheder auf Schadenerſatz klagen.

Noch mehr Auskunft über dieſen Gegenſtand gibt der Artikel Frachtcontract; ſo wie Abbot (Lord Tenterden) on the Law of Shipping, part III. cap. 7. Chitty's Commercial Law, vol. III. cap. 9. Molloy de Jure Maritimo, Lib. II. cap. 4. u. a. m.

Zuſatz des deutſchen Herausgebers. Ein Acceſſorium der Fracht ſind Caplaken. Dieſe begriffen urſprünglich eine außerordentliche Belohnung für den Capitän eines Schiffes, die den franzöſiſchen Namen (chapeau, chausses du maitre) daher hat, weil ihre Beſtimmung ehemals die war, daß der Capitän ſich auf ſeinen Winterreiſen eine warme Bekleidung anſchaffen ſollte. Sie wurde häufig bedungen, eben ſo oft aber als freiwilliges Geſchenk des Befrachters, und erſt ſpäter als ein Beſtandtheil der Fracht angeſehen. In neuerer Zeit blieb die Sache, die Bedeutung des Worts fiel aber weg, obgleich ſolche in vielen Fällen beibehalten worden iſt (im Engliſchen wird es durch Primage, welches auch in Norddeutſchland für Caplaken häufig angewendet wird, ausgedrückt). Gegenwärtig haben die Caplaken aufgehört, Belohnung des Capitäns zu ſeyn, ſondern werden von der Rhederei in Anſpruch genommen. Eben daher finden ſie auch jetzt nur ſtatt, wenn ſie ausdrücklich ſtipulirt wurden. In alten Zeiten ſcheint das dem Capitän unter dem Namen Caplaken ertheilte Geſchenk der Frachtbetrag einer Regiſtertonne geweſen zu ſeyn, jetzt wird die Beſtimmung deſſelben nach Procenten gemacht oder nach einer runden Summe, welches letztere gemeiniglich der Fall iſt, wenn der Befrachter die Bezahlung unter der Bedingung verſprochen hat, wenn er Urſache habe, mit dem Capitän zufrieden zu ſeyn; dieſe Bedingung iſt jedoch keineswegs ſo zu verſtehen, daß es nur von der Willkühr des Befrachters abhänge, ob er Caplaken zahlen wolle oder nicht, vielmehr muß er ſie bezahlen, ſo bald der Capitän ſich der Ladung mit Eifer angenommen hat; welches wiederum ſo interpretirt wird, wenn der Befrachter keine beſondere Urſache zur Unzufriedenheit gegeben und ſeine Sachen recht gemacht habe. Es iſt nur ſelten darüber eine Differenz entſtanden. Was dieſen Gegenſtand in England anbetrifft, ſo iſt der Artikel Primage oder Primgeld zu vergleichen. In Deutſchland wird die außerordentliche Belohnung, die in England bei Reiſen beſonderer Art dem Capitän uſancemäßig unter der Benennung Privilege zugeſtanden wird, mit dem Worte Gratification ausgedrückt, welche jedoch in die Willkühr des Befrachters geſtellt iſt. Ob der Capitän ſolchergeſtalt erhaltene Gratification ſeinen Rhedern zu berechnen habe, oder als ein ihm perſönlich zukommendes Geſchenk betrachten dürfe, dieſes iſt eben ſo, wie bei den Caplaken, nach deſſen Contracte mit der Rhederei zu beurtheilen. Die Ertheilung dieſes Geſchenkes überhaupt, und beſonders die Beſtimmung der Summe deſſelben iſt häufig an beſondere Beſtimmungen geknüpft, und man findet beſonders in Certepartien feſtgeſetzt, daß ſie bezahlt werden ſolle, wenn die Ausladung einen vortheilhaften Markt gefunden, die Rückladung in unbeſchädigtem Zuſtande, oder auch wohl überhaupt, wenn das Geſchäft gut ausgefallen ſey, was denn oft auch von einem Avanz auf die Fracht zu verſtehen iſt. Wenn bei einer ſolchen Bedingung Streit über die Größe der Gratification entſteht, ſo iſt zunächſt zu unterſuchen, ob eine Uſance dafür exiſtire, wenn dieſes aber nicht der Fall iſt, die Summe nach Billigkeit durch richterliches Ermeſſen zu beſtimmen. Bei der Frage, ob die Bedingungen eingetreten ſeyen, ſind die allgemeinen Regeln über juriſtiſche Interpretation anzuwenden. Uebrigens kommt es ſehr häufig vor, daß die Summe der Gratification ausdrücklich beſtimmt wird.

**Frachtbrief**, ſiehe Connoſſement und Fracht.

**Fracht-Contract zwiſchen Schiffer* und Schiffsbefrachter** oder **Certepartie** (Engl. Charterparty, Franz. Chartre-partie, Chartepartie), wird der geſchriebene Contract oder Vertrag genannt, den einerſeits der Schiffseigenthümer, Rheder oder Capitän, und der Befrachter oder Verlader andererſeits unter ſich abſchließen, durch welchen einer der Erſteren das Schiff unter gewiſſen angegebenen Bedingungen ganz oder zum Theil an Letztern vermiethet oder überläßt, um dieſes nach einem gewiſſen Platze oder nach mehreren beſtimmten Plätzen mit Waaren ꝛc. zu befrachten. Gemeiniglich wird durch Certepartie ein ganzes Schiff gemiethet, und iſt dieſelbe im Handelsrechte, was im gemeinen bürgerlichen Rechte der Miethcontract iſt. **

* Unter Schiffer iſt ſowohl Capitän als Rheder zu verſtehen und der Ausdruck nur ganz allgemein genommen.

** Anmerkung des deutſchen Herausgebers. Certepartie, auch nach Manchen Certapartie, iſt ein dem Lateiniſchen nachgebildeter Ausdruck nach charta partita. Es war vor alten Zeiten gebräuchlich, daß Frachtcontracte nur in einmaliger Abſchrift ausgefertigt wurden, gewöhnlich auf Pergament. Ein ſolcher Frachtcontract wurde nachmals in einige zuſammenpaſſende Theile zerſchnitten, und von den Contrahenten nahm jeder einen Theil davon an ſich, welche Theile bei Verſtändigungen darüber, privatim oder vor Gericht aneinander gehalten wurden.

Digitized by Google

Zu Abfaſſung eines ſolchen Vertrags ſind die Formen der Ausdrücke und Worte nicht beſonders vorgeſchrieben; die hierunten gegebenen Beiſpiele oder Formulare ſind auf die am meiſten vorkommende Weiſe abgefaßt, doch kann Abfaſſung und Wahl der Worte nur nach den Umſtänden und Anſichten der Parteien bemeſſen werden.

Frachtcontracte werden von den Rhedern allemal ſelbſt geſchloſſen, wenn die Vermiethung oder Verheuerung an dem Wohnorte derſelben vor ſich geht; liegt aber das Schiff in einem auswärtigen Hafen, ſo muß ſolch ein Frachtcontract nothwendiger Weiſe von dem Capitän abgeſchloſſen werden, und der Kaufmann oder ein Agent, wenn die Rheder an dem Orte nicht ebenfalls einen Agenten haben, können unbedenklich ſolchen abſchließen.

Ein jeder Frachtcontract, den ein Schiffscapitän in einem fremden Hafen unter ſeinem eigenen Namen abſchließt, und dabei das Schiff ſeiner Beſtimmung nach vermiethet, und alſo unter Umſtänden, welche keinen Mißbrauch erwarten laſſen, oder wenn der Contract von ihm in der Heimath und unter Umſtänden gemacht worden iſt, welche die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung der Rheder augenſcheinlich zeigen, iſt für den Befrachter bindend. Nach den in England geltenden Geſetzen kann jedoch auf ein derartiges Document gegen die Rheder keine Klage eingebracht werden, wenn Letztere ſolches nicht ſelbſt unterzeichnet und beſiegelt haben, oder wenn ſolche den Capitän des Schiffes oder einen Agenten nicht hinlänglich bevollmächtigt haben, ſolch einen Frachtcontract abzuſchließen, und wenn dieſer letztere Umſtand in dem Document nicht angeführt ſteht.

Wenn ein Schiff von mehreren Rhedern an mehrere Befrachter vermiethet wird, ſo ſoll der Frachtbrief von einem jeden derſelben beſonders unterzeichnet werden, oder derſelbe kann bei Nichterfüllung nicht verbindlich für Jemand ſeyn. Iſt aber darin geſagt, daß ſolcher von den Contrahenten nicht abgeſchloſſen ſey, und lautet folgendermaßen:

„Dieſer Frachtcontract thut kund und zu wiſſen, daß C, Capitän des Schiffes W, „mit Zuſtimmung der Eigenthümer deſſelben, A und B, das Schiff zur Befrachtung „vermiethet an E und F“ —

und die Schrift enthält die Contractverbindlichkeit von E und F gegen A und B, ſo können Letztere darauf gegen Erſtere eine Klage gründen, wegen in dem Contracte enthaltener Beſtimmungen; ſie können aber nicht darauf belangt werden, wenn das Document von ihnen nicht unterſiegelt iſt. Ein Fall wie dieſer, gehört aber zu den ganz beſondern. Die allgemeine Regel, welche in kaufmänniſchen Verträgen dieſer und anderer Art, den Geſetzen gemäß befolgt wird, iſt die, daß jede Auslegung derſelben nach liberalen Grundſätzen und der richtigen Meinung der Parteien angemeſſen, ſo wie in Uebereinſtimmung mit den üblichen Uſancen ebenſowohl, als mit Bezugnahme auf das Geſchäft, welches in Frage geſtellt iſt, gemacht werde.

In einem Frachtcontracte wird gewöhnlich der Tonnengehalt oder die Laſtigkeit des Fahrzeugs angegeben, und nach der berühmten franzöſiſchen Verordnung vom Jahre 1681, iſt ſolches ſogar unerläßlich. Nach Molloy (Buch II, C. 4, §. 8) ſoll, wenn ein Schiff nach dem Tonnengehalt gemiethet worden und es ſich zeigt, daß derſelbe zu niedrig angegeben iſt, die Schiffsfracht jedesmal nach dem wirklichen Tonnengehalte bezahlt werden; iſt ein Schiff für 200 Tonnen oder circa ſo viel gemiethet worden, ſo bedeutet der Zuſatz von circa (nach demſelben Schriftſteller) ſo viel wie 5 Tonnen auf oder ab, oder mehr oder weniger; gegenwärtig iſt es aber üblich zu ſagen: ſo und ſo viel Regiſtertonnen (register measurement, oder richtig gemeſſene und im Schiffsregiſter eingezeichnete Tonnen).

Die Contractbeſtimmung, daß ein Schiff in dem Stande ſeyn ſolle, die See halten zu können (to be seaworthy), und von der Beſchaffenheit, die Güter an Ort und Stelle zu bringen, verbindet die Rheder, es in ſolchen Stand zu ſetzen, daß es die Reiſe aushalten kann. Iſt dieſer Punkt aber in dem Frachtcontracte auch nicht enthalten, ſo hat der Rheder, wie nach den bürgerlichen Geſetzen der Fuhrmann, doch die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß das Schiff die Reiſe vollenden könne: und ſelbſt wenn er ſich vorbehalten ſollte, für Verluſte nicht verantwortlich zu ſeyn, welche die Ladung betreffen könnten, und wenn er es an der ſchuldigen gewöhnlichen Sorge auch nicht hätte fehlen laſſen u. ſ. w., ſo würde er dennoch in Verbindlichkeit kommen, wenn ſein Schiff wirklich nicht in dem Stande geweſen ſeyn würde, die See halten zu können (to be seaworthy). (Man ſehe den Artikel See halten.)

In allen Verſchiffungsgeſchäften und Angelegenheiten iſt es von der größten Wichtigkeit, daß die Fahrt und Abreiſe durch nichts verzögert werde, denn es iſt möglich, daß durch einen dem Anſchein nach kleinen Aufenthalt die Reiſe der Jahrszeit halber allein ſchon verloren gehen kann; wenn daher in der zur Ausrüſtung und Ladung feſtgeſetzten Zeit, einer der contrahirenden Theile nicht fertig geworden iſt, ſo ſteht es dem andern frei, ſich ein anderes Schiff oder eine andere Verladung zu ſuchen, und bleibt ihm außerdem das Recht, ſich im gerichtlichen Wege wegen erlittenen Schadens zu erholen.

Wenn in einem Frachtcontracte darüber nicht eine beſondere Beſtimmung enthalten iſt, ſo wird die Ladung in den meiſten Fällen nach dem an dem Orte üblichen Gebrauche vom Rheder eingenommen. Gewöhnlich hat derſelbe die Verpflichtung, die Ladung auf die beſte Weiſe zu ordnen, und deßhalb die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Wenn durch einen Zufall an einem

Digitized by Google

Faſſe beim Hinunterlaſſen in den Raum des Schiffes der Boden eingeſtoßen wird, ſo muß der Capitän für den daraus entſpringenden Schaden einſtehen.

Iſt der Rheder übereingekommen, eine volle Schiffsladung einzunehmen, ſo muß der Capitän ſo viel an Bord bringen laſſen, als ohne Nachtheil für das Schiff möglich iſt.

Verbotene Waaren oder Contrebande darf kein Capitän an Bord nehmen, indem dadurch Schiff und Ladung angehalten oder confiscirt werden können; eben ſo wenig darf er verfälſchte oder zur Verfälſchung brauchbare Schiffspapiere führen; dagegen iſt er verbunden, alle erforderlichen Documente und Papiere beiſammen zu haben, wie er ſolche zum Schutz und Legitimation des Schiffes und der Ladung bedarf, wie es die Geſetze und Einrichtungen der Länder verlangen, nach deren Häfen das Schiff beſtimmt iſt, alles ſowohl dem Völkerrechte, als den beſondern Verträgen und Rechten der Staaten unter einander gemäß.

Wenn in London der Capitän eines Schiffes Güter am Kai oder der Bai in Empfang nimmt, oder ſein Boot ſendet, um ſolche abzuholen, ſo beginnt ſeine Verbindlichkeit beim Empfange derſelben im Hafen. Bei Waaren, welche zur Küſtenfahrt beſtimmt ſind, iſt angenommen, daß die Verbindlichkeit des Kaimeiſters aufhört, ſobald er ſolche dem Steuermann des Schiffs *auf dem Kai oder Ufer ſelbſt* abgeliefert hat. Sogleich, nachdem der Capitän die Waaren in Empfang genommen, muß er für deren Unterkunft und Sicherheit ſorgen, ſelbſt in dem Fall, daß die Schiffsmannſchaft von einer Uebermacht bewältigt, und die Waaren geraubt würden, während das Schiff in einem Hafen oder Strome angelegt hat, bleiben die Rheder und der Capitän für ſolch einen Verluſt verantwortlich, ſelbſt wenn von deren Seite weder ein Verſehen, noch ein Betrug begangen worden iſt. Dieſer Gebrauch iſt ſcheinbar hart und ungerecht, allein alle Verſuche, welche auf Betrug oder heimliches Einverſtändniß hinauslaufen könnten, müſſen in der Geburt erſtickt werden.

Auch muß der Capitän, den Beſtimmungen des Frachtcontractes gemäß, ohne Verzug die Reiſe antreten, ſobald es Wind und Wetter geſtatten, ſonſt aber nicht.

Zuweilen iſt durch Uebereinkunft und Contractpunkte unter den Partien beſtimmt, daß das Laden und Ausladen eines Schiffes in einer gewiſſen Anzahl Tage, *Liegezeit* genannt, beendigt werden muß, wofür täglich eine gewiſſe Summe, unter der Benennung *Liegegeld* (ſ. d. Artikel), entrichtet wird. Wird das Schiff länger aufgehalten, als die *Liegezeit* oder die *Liegetage* beſtimmt worden ſind, ſo kann der Befrachter deßhalb auf den Contract belangt werden. Der Schadenerſatz deßhalb wird gewöhnlich nach Verhältniß des in dem Frachtcontracte ausgemachten Kaigeldes beſtimmt, doch iſt ſolches nicht der unumgänglich nothwendige Maaßſtab, und es kann deßhalb mehr oder weniger angenommen werden, wie dieſes der größere oder geringere Aufwand oder Schaden des Rheders dem Rechte nach erheiſcht. Iſt die Liegezeit genau und ausdrücklich in dem Frachtcontracte angegeben, ſo iſt der Befrachter zu einem Schadenerſatz unwiderleglich verbunden, wenn ſolche nicht gehörig eingehalten iſt, *ſelbſt dann, wenn ſeinerſeits weder durch einen Fehler noch eine Nachläßigkeit dazu Veranlaſſung gegeben worden*; denn er hat ſich einmal dafür verbindlich gemacht. — (Abbot on the Law of Shipping, part III, c. 1.)

Iſt eine Veranſtaltung getroffen oder die Sicherheit angeboten worden, unter Bedeckung oder Convoy zu ſegeln, ſo muß ſich das Schiff an den dazu bezeichneten Sammelplatz verfügen, und überſieht dieſes der Capitän und ſegelt nicht mit Convoy, ſo wird er für alle daraus entſpringende Verluſte verantwortlich.

Die Rheder und der Capitän ſind verpflichtet, mit dem Schiffe ſo ſchleunig wie möglich nach dem Beſtimmungsorte zu ſchiffen, und dabei den gewöhnlichen und kürzeſten Weg zu wählen, das Schiff müßte denn unter Bedeckung ſegeln, in welchem Falle es dieſer ſo weit als möglich folgen muß. Zuweilen wird der Cours des Schiffes in dem Frachtcontracte angegeben. Von dieſem Course abzugehen, kann nur in dem Falle gerechtfertigt werden, wenn an dem Schiffe Ausbeſſerungen vorgenommen werden müſſen, um dem Feind oder Gefahren des Meeres auszuweichen, oder kann auch der Geſundheitszuſtand des Capitäns und der Seeleute, wo nicht gar Meuterei der Schiffsmannſchaft, Urſache davon ſeyn. Vermöge der in jedem Frachtcontracte aufgenommenen Bedingungen, daß der Kaufmann oder Rheder wegen Unglücksfällen nicht verbindlich ſey, welche Gottes Schickung oder die Feinde des Königs veranlaſſen könnten, kann kein Anſpruch ſtatt finden, wenn durch das Meer und durch Stürme ſich Unglücksfälle ereignen, es müßte denn die Macht vorhanden geweſen ſeyn, ſolchen vorzubeugen, oder es müßten ſolche durch Unklugheit und verdammliche Nachläſſigkeit herbeigeführt worden ſeyn. In einer von der Oſtindiſchen Compagnie angebrachten Sache äußert ſich Lord *Mansfield* folgendermaßen: „Es iſt die Frage, ob die Rheder verpflichtet ſind, den durch Sturm verurſachten Schaden zu erſetzen, welcher unfehlbar eine Schickung Gottes iſt, und kann dieſes nur durch die Uebereinkunft beider Parteien, ſo wie durch dieſfalls vorhandenen Contract beſtimmt werden. Solcher iſt ein Frachtcontract. Die Rheder vermiethen ihre Schiffe, doch war dabei kein Gedanke, daß ſie zugleich die Ladung gegen Seegefahr verſichern wollten. Welche Verbindlichkeiten ſind aus dem ehrlich abgeſchloſſenen Frachtcontracte für die Rheder herzuleiten? Sie ſind verbunden für eigene Verſehen und für Verſehen ihrer Leute, wegen Untüchtigkeit ihrer Schiffe, oder mangelhafter Stauung der Güter u. ſ. w. Wären ſie es auch für den von Stürmen verurſachten Schaden, ſo würden ſie ja

Digitized by Google

Versicherer gegen Seegefahr.“ — Das Oberhaus bestätigte die Richtigkeit dieses Ausspruches und entschied (20. Mai 1788) dahin: daß kein Rheder verbunden seyn könne, durch Stürme hervorgebrachte Waarenverluste zu ersetzen.

Der Befrachter eines Schiffes kann dieses mit seinen eigenen Waaren und Gütern beladen, oder wenn er deren nicht genug hat, kann er von Andern welche zur Verladung annehmen; auch kann er (wenn solches nicht besonders im Frachtcontracte untersagt ist) das ganze Schiff wieder an einen Dritten vermiethen.

Mehreres hierüber kann man in Bezug auf England nachsehen, in Abbot on the Law of Shipping, part III, c. 1. Chitty Commercial Law, vol. III, c. 9 etc., so wie in den Artikeln Connossement, Fracht, Schiffscapitän u. a. m.

## Formular oder Schema eines Frachtcontractes.

„Frachtcontract, verabredet, geschlossen u. s. w. zwischen A B u. s. w., Seemann, Schiffscapitän und Rheder des guten Schiffes, genannt NN., gegenwärtig vor Anker zu NN., von circa 200 Tonnen Lastigkeit — einer Seits; und anderer Seits C D zu NN.: Es sey hierdurch kund und zu wissen, daß besagter A B wie vorstehend angegeben, verliehen, vermiethet und zur Befrachtung überlassen hat, und durch Gegenwärtiges verleiht und zur Befrachtung überläßt, besagtem C D, seinen Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern oder Bevollmächtigten, den ganzen Tonnengehalt, Raum, Hintertheil, Halbverdeck des genannten Schiffes NN., wie hiernach bestimmt ist, das heißt auf die Dauer einer Reise, welche A B mit besagtem Schiffe machen wird wie folgt: bei erstem guten Wind und Wetter, welche eintreten werden, von dem Hafen von London zuerst nach NN., und zwar mit den an Bord genommenen Waaren und Kaufmannsgütern des genannten C D, seiner Factore, Agenten, Bevollmächtigten u. s. w. Daselbst (wenn durch die Schickung Gottes, die Feinde des Königs, Feuersgefahr, so wie andere Gefahren und Zufälle auf dem Meere und in Flüssen, wie solchen auf Seereisen ein Schiff unterworfen ist, eine Ausnahme nicht eintritt) anzulaufen, und die gedachten Waaren und Kaufmannsgüter ans Land zu bringen. Dagegen daselbst wieder ein- und an Bord des Schiffes zu nehmen die dem C D gehörigen Waaren und Kaufmannsgüter seiner Factore, Agenten und Bevollmächtigten, und mit solchen nach dem Hafen von London zurückzukehren, und zwar in dem Zeitraume von —, welcher für die Dauer der ganzen Reise festgesetzt ist. In Betracht des Vorstehenden kommt genannter C D für sich und seine Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter und Bevollmächtigten überein, und verspricht und verbürgt sich gegen alsbald genannten A B, seinen Testamentsvollstreckern, Factoren oder Bevollmächtigten, richtig zu bezahlen als Fracht für das genannte Schiff und die Waaren die Summe von 2c. (oder so und so viel für die Registertonne) binnen ein und zwanzig Tagen nach Ankunft des Schiffs, und der zurückgebrachten und in dem Hafen von London gelandeten Güter; auch will derselbe die Liegezeit vergüten (wenn sie durch ihn, C D, seine Factore oder Bevollmächtigten verlängert werden sollte) die Summe von — für den Tag, täglich und jeden Tag, wie solche billig werden zu zahlen. Und ist besagter A B für sich, seine Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter und Bevollmächtigten durch diesen Contract übereingekommen, und verspricht und verbürgt besagtem C D, so wie dessen Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern und Bevollmächtigten, daß das Schiff NN. vor nächstkommendem NN. fertig und bereit in dem Hafen von London liegen soll, um Waaren einzunehmen. Ferner ist besagter C D durch diesen Contract für sich 2c. übereingekommen, und verspricht und verbürgt sich, daß binnen 10 Tagen, nachdem das Schiff solchergestalt bereit seyn wird, die Waaren an Bord seyn sollen, um die Reise antreten zu können; desgleichen soll das Schiff bei seiner Ankunft zu NN. binnen — Tagen die Rückladung bereit finden, um solche an Bord nehmen und die Rückreise antreten zu können. Auch kommt besagter A B für sich 2c. durch diesen Contract hierdurch ferner an C D 2c., daß das Schiff, wie es jetzt ist, während der Zeit, so lange die Reise dauert, zu dessen besten Diensten seyn solle, und daß A B 2c. für sich und auf eigene Kosten das Schiff in besten Stand, tüchtig und wasserdicht, gut ausgerüstet, mit Allem gehörig versehen und verproviantirt, und mit der nöthigen Mannschaft gehörig besetzt und zur Fahrt geschickt, herstellen werde, so daß solche mit demselben gehörig segeln, schiffen und steuern können; wie er auch während der Reise für Takelwerk, Taue, Boote, die gesammte Ausrüstung, so wie Schiffsgeräthe, Mundvorrath und Alles, was erforderlich und nothwendig für die Mannschaft des Schiffes ist, so wie für das Schiff selbst, gehörig Sorge zu tragen verspricht. Nachdem 2c.“

Die sehr große Verschiedenheit der Umstände, unter welchen Reisen mit Schiffen gemacht werden, bringt eine eben so große Verschiedenheit in dem Inhalte der Frachtcontracte hervor. Nachfolgendes Beispiel eines solchen zeigt, welche vielfache Zusammensetzung dabei statt finden kann:

„Es ist gegenseitig beschlossen und nachstehende Uebereinkunft getroffen worden, und zwar zwischen Herrn J. W. Rann, Eigenthümer und Rheder des guten Schiffes: „das Meermädchen,“ Capitän Mills, Henniker, circa 472 Tonnen Register haltend, welches gegenwärtig in der Themse liegt; und zwischen Herrn David Thomson, von dem Hause der Herren Thomson, Passmore und Thomson, Kaufleute auf der Insel Mauritius, daß das erwähnte Schiff, welches in tüchtigem und gutem Zustande, und auf jede Weise zur Fahrt und Reise gehörig ausgerüstet, in der übereinkommenen Zeit und ohne Aufenthalt nach Calcutta anlegen soll, mit der Erlaubniß, Verurtheilte nach New-Süd-Wales zu bringen, so wie Madrad auf dem Wege dahin für Rechnung des Rheders zu berühren, oder so viele dabei anzulaufen als ohne Gefahr geschehen kann, und daselbst von den Factoren der besagten Kaufleute zu Calcutta eine Ladung Reis oder andere erlaubte Artikel und Waaren, wie solche der Miether des Schiffs für gut finden wird, einzunehmen, damit nach Port Louis auf Isle de France zu segeln, und solche franco Fracht abzuliefern; hiernach daselbst eine ganze Schiffsladung Zucker in Säcken oder eine Quantität anderer erlaubter Waaren, die dem Tonnengehalte des Schiffes angemessen ist, und welche dem Befrachter zusagen wird, an Bord zu nehmen, so daß solche gehörig gestaut, von dem Schiffe ohne Nachtheil für solches verführt werden kann, angemessen dessen Tragbarkeit, der Ausrüstung, des Takelwerks, der Schiffsgeräthe, des Mundvorraths u. s. w.; und nachdem das Schiff solchergestalt geladen hat, soll es sich nach London begeben, oder so nahe hinzu, als ohne Gefahr geschehen kann, um die Ladung zu finden, und dagegen die Schiffsfracht zu empfangen, nämlich für solch eine Quantität Zucker, welche der Quantität Reis oder anderer Waare gleich ist, welche in Calcutta eingenommen wurde, den Tarpreis von £ 5. 12s. 6d. für die Registertonne, zu 20 Centner netto gerechnet, dort verschifft; und sollte das Schiff in London eine größere Quantität Zucker, dem Netto-Gewicht nach abliefern, als solches in Calcutta Reis oder andere Waaren eingenommen hat, so soll dem Rheder dafür die laufende Schiffsfracht verrätet werden, wie solche andere von Port-Louis mit Zucker geladene Schiffe erhalten. Der Gehalt von Reis, Weizen oder Getreide wird mit 20 Centner für die Registertonne angenommen, der anderer Waaren nach dem gebräuchlichen Maaße (wobei die Schickungen Gottes, die Feinde des Königs, Feuersgefahr, so wie alle und jede Gefahren und Zufälle auf dem Meere, in Flüssen 2c., von welcher Art und Beschaffenheit sie immer seyn mögen, denen das Schiff während der Reise unterworfen seyn wird, ausgenommen sind). Die Schiffsfracht ist zahlbar beim Abladen und richtiger Lieferung der Ladung, wie es im Hafen von London gebräuchlich ist. Es ist dem Kaufmanne der Verlauf neunzig hintereinander folgender Tage gestattet (wenn das Schiff nicht früher expedirt werden sollte), um das Schiff in Calcutta zu befrachten und zu laden, solches in Port-Louis anzuladen und daselbst aufs Neue zu befrachten; diese Liegetage beginnen von dem Augenblicke, daß das Schiff zur Aufnahme der Ladung bereit seyn wird, wobald der

Digitized by Google

Capitän in Calcutta schriftliche Anzeige zu machen hat, und dauern so lange, bis die Ladung daselbst eingenommen worden ist; und bei Ankunft des Schiffes zu Port-Louis von der Zeit an, daß es zum Ausladen bereit, bis zu der daselbst vollzogenen Wiederbefrachtung. In dem Hafen von London ist solches so schleunig als möglich zu löschen; auch sind demselben, außer den bestimmten Liegetagen, noch 12 andere oder Ueberliegetage, gegen £ 12 Liegegeld den Tag, zugestanden. Bei Nichterfüllung dieses Contractes ist eine Geldbuße von £ 4000, als Conventionalstrafe, stipulirt worden. Die Ladung wird für Rechnung und Gefahr der Kaufleute an Bord gebracht, und von dort wird ausgeladen. Die erforderlichen Gelder für die Ausgaben des Schiffes in Calcutta, £ 350 jedoch nicht übersteigend, werden von den Agenten des Verladers vorgeschossen; dieselben nehmen dagegen die Abtretungen des Capitäns an, erreichen, soll der Rheder zu dem laufenden Course an, drei Monate nach Sicht zahlbar; und werden solche Ziehungen nicht gehörig angenommen und bei Verfall bezahlt, so wird deren Betrag von der auf diesen Contract zahlbaren Fracht in Abzug gebracht. Zu Port-Louis werden die Ausgaben für das Schiff von dem Befrachter ausgeleat; doch darf die Summe £ 300 nicht übersteigen, und wird dafür keine Provision gerechnet; auch wird dieses Geld bei der Bezahlung der Fracht im Hafen von London in Abzug gebracht. Der Capitän darf ohne besondere Bewilligung für sich keine Waaren einnehmen. Auf den Fall, daß das Schiff durch Seeschaden oder andere Ursachen verhindert würde, die Insel Mauritius erst am oder nicht eher als den 31. Januar 1831 zu erreichen, soll der Befrachter oder sein Bevollmächtigter berechtigt seyn und die Freiheit haben, das Schiff zu einer oder zwei Fahrten nach Calcutta zu benutzen, zu £ 5 für die Ton Reis (20 Centner netto) Fracht, oder für andere Waaren, um solche auf Mauritius abzuliefern. Für eine jede solcher Fahrten sind 50 Tage zum Einnehmen und Ausladen der Ladung gestattet; wobei zu verstehen ist dabei dem Befrachter oder seinen Bevollmächtigten gestattet, das Schiff nach der ersten oder zweiten Reise mit Rückladungen zu versehen, so wie es weiter oben bestimmt ist. Die Fracht für die Zwischenreisen (wenn solche statt finden sollten), wird nach jedesmaliger Ablieferung baar oder in Briefen auf London a uso nach der Wahl des Capitäns bezahlt. Das Schiff wird sowohl in Calcutta als in Isle de France an die Agenten und Bevollmächtigten des Verladers empfohlen.

Zu mehrerer Bekräftigung von Vorstehendem haben die Contrahenten dieses eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

London, den 9. Dec. 1829.

Unterzeichnet, besiegelt und ausgewechselt (Unterschriften:)
in Gegenwart von Th. B. Rann. (L. S.)
(Unterschrift) C. Forsyth. D. Thomson. (L. S.)

**Stempelkosten eines Frachtcontractes.** Die Verordnung 55. Georg III., C. 184, setzt fest, daß jeder Frachtcontract, so wie jeder Vertrag wegen Befrachtung eines Schiffes oder Fahrzeugs, oder jeder Aufsatz, Brief oder Schrift, zwischen dem Capitän, Rheder oder Eigner eines Schiffes und einem Andern, in welchen eine Erwähnung geschieht wegen Fracht oder Transport, oder von Geld, Waaren und anderen Gegenständen, mit einer Stempelabgabe von £ 1. 15s. belastet werden solle.

Und wenn solch ein Frachtcontract u. s. w. mit einem Anhange, einem Empfangscheine oder einer sonstigen Schrift, darauf bemerkt, oder daran befestigt, 2160 Worte und darüber enthalten würde, soll für die jedesmalige Anzahl von 1080 Worten, und so im Verhältnisse fort, noch außerdem £ 1. 5s. Stempelgebühr bezahlt werden.

Wir geben hier nach den besten vorhandenen Quellen, namentlich nach Dr. M. Pohls „Darstellung des Gemeinen Deutschen Handelswesens ꝛc.“ das Wichtigste aus den in andern Ländern hierüber bestehenden Verordnungen.

In Spanien geschieht der Vertrag über die Befrachtung eines Schiffes schriftlich, und die darüber gefertigte Urkunde genießt im Gerichte vollen Glauben, sobald sie unter Vermittlung eines Maklers geschlossen ward, und zwar so, daß jede Partei ein vollzogenes Exemplar des Contractes erhielt, und daß im Fall einer Abweichung das Exemplar entscheidet, welches mit demjenigen übereinstimmt, welches der Makler behielt, weßhalb diesem das Aufbewahren eines Exemplars zur Pflicht gemacht worden ist. Die Certepartie (poliza de fletamento) soll enthalten: 1) Namen und Hafen des Schiffes, dessen Flagge und den Hafen seiner Matrikel; 2) Namen und Wohnort des Schiffers, Rheders und des Befrachters, so wie, ob Letzterer nur Commissionär sey, und für wessen Rechnung er abschließe; 3) Ladeplatz und Bestimmungsort; 4) Größe, Tonnengehalt oder Gehalt des Schiffes, nach Maaß und Gewicht, bis zu dem beide Theile verpflichtet sind; 5) die zu zahlende Fracht, die entweder bei der Reise nach Monaten, nach der Größe des zu beladenden Schiffraumes, oder nach Maaß und Gewicht bedungen wird; 6) was der Schiffer an Caplaken (por capa) erhält; 7) die Zahl der Lade- und Löschtage; 8) die bedungenen Liege- und Ueberliegetage, so wie, was für letztere zu vergüten; 9) sonstige Bedingungen. Wenn Güter geladen sind, ohne daß eine Certepartie geschlossen wurde, so werden die Verhältnisse der Parteien nach dem Connossement beurtheilt, und wo weder der Contract durch Makler, noch die Anerkennung desselben absolten der Parteien, noch ein anderer Beweis eine Norm zur Beurtheilung der Verhältnisse abgeben, werden diese nach den Gesetzen und Gebräuchen des Platzes regulirt, woselbst die Ladung gelöscht wird.

Auch hier findet hinsichtlich der Größe des Schiffes eine sehr starke Verbindlichkeit des Schiffers oder Rheders statt. Wenn er das Schiff für größer ausgegeben, als es ist, so soll ihm nicht nur so viel, als er es zu groß angegeben, an der Fracht gekürzt werden, er muß auch noch den Befrachter, der sogar berechtigt ist, die Certepartie aufzuheben, völlig entschädigen. Bei der Stückgüterfahrt bedarf es keines schriftlichen Contractes, außer Connossementen, aber die Rechte und Verbindlichkeiten sollen ganz so beurtheilt werden, wie bei der Befrachtung durch Certepartien.

In Frankreich charakterisirt das Recht den Frachtcontract ausdrücklich als eine Locatio operarum oder operis (louage d'ouvrage et d'industrie). Die Certepartie soll schriftlich geschlossen werden, doch genügt in neuern Zeiten eine Privatscriptur. Ueberhaupt nimmt man in Frankreich an, daß die schriftliche Absassung nur des Beweises wegen erfordert werde, weil allgemeinen Grundsätzen des französischen Rechtes zufolge, der Zeugenbeweis nur bei Forderungen, die nicht über 150 Franken betragen, zulässig ist, daß dagegen mündliche Uebereinkunft nicht verboten sey. In dem Wohnorte der Rheder oder ihres Bevollmächtigten kann der Capitän eines Schiffes einen Frachtcontract nur mit deren speciellen Einwilligung abschließen. Was der Code du Commerce für Frachtcontracte anführt, so ist zu bemerken, daß der Mannschartepartie und Affretement in den Häfen des Atlantischen Meeres, und Nolisement in denen des Mittelländischen Meeres gebraucht wird, ohne daß in rechtlicher Hinsicht verschiedenartige Grundsätze bei denselben eintreten. Die Certepartie soll enthalten: 1) den Namen und Tonnengehalt des Schiffes; 2) den Namen des Capitäns, auch wenn er selbst nicht contrahirte; 3) die Namen der Befrachter und Befrachter; 4) Ort und Zeit der Ladung, so wie der Löschung; 5) die Bestimmung des Frachtgeldes; 6) Angabe, ob das Schiff ganz oder theilweise befrachtet sey; 7) die Bestimmung der Entschädigung für die Ueberliegetage (Demurage). Die Frist zur Einnahme und Löschung der Schiffsladung wird, wenn solche nicht bestimmt worden, nach dem Gebrauch der resp. Häfen regulirt; es sind dazu gewöhnlich 14 Tage gestattet, welche Jours de planche genannt werden. Die verschiedenen Arten der Fracht- oder Vereinigungsstipulationen sind folgende, wenn ein Schiff nicht bloß zum Packraum vermiethet wird, nämlich:

1) Zum Fischfange, besonders auf den Wallfisch-, Robben-, Herings- und Kabeljausang u. s. w.
2) Als Transportschiff, zur Ueberschiffung von Landungstruppen, Kriegsbedürfnissen und Magazinen-Gefangenen ꝛc.
3) An Reisende.
4) Zur Kriegscaperei.

Digitized by Google

5) Zum Waaren- und Gütertransport oder zur eigentlichen Frachtfahrt;
und sind alle darüber abgeschlossenen Verträge nach den Grundsätzen vom Vermiethungsvertrage zu beurtheilen.

Indessen kennt das französische Recht noch ein Affrétement à forfait, dessen der Code de Commerce ohne weitere Erklärung erwähnt. Man versteht darunter, daß für eine Quantität Güter, oder eine Anzahl Truppen, die als Ganzes genommen werden, eine runde Summe oder Fracht in Bausch und Bogen bewilligt werde. Das französische Recht bestimmt für den Fall, daß die Tonnenzahl höher angegeben worden, als solche wirklich ist, daß der Capitän oder Rheder zu einem Schadenersatze verpflichtet sey. Doch tritt diese Verpflichtung nur ein, wenn der Irrthum wenigstens den 40sten Theil des Ganzen beträgt. Wurde der Rheder durch den Meßbrief oder Registerschein zu seinem Irrthum verleitet, so fällt die Verbindlichkeit zum Schadenersatze gänzlich weg. Bei monatlichen Befrachtungen fängt der Contract erst mit dem Tage an zu laufen, an dem das Schiff unter Segel geht.

Niederlande. Das niederländische Handelsgesetzbuch hat die Verfügungen des französischen Rechts beinahe unverändert beibehalten, und sind nur folgende Abweichungen oder nähere Bestimmungen zu bemerken.— Wenn ein ganzes Schiff zur Frachtfahrt vermiethet ist, so ist die Kajüte desselben dabei nicht mitbegriffen. Wenn in der Certepartie die Zeit zum Laden und Löschen nicht bestimmt ist, so richtet sie sich außer Landes nach den Gebräuchen jedes Hafens; im Königreiche und dessen Colonien müssen die Schiffe binnen 15 hinter einander folgenden Werktagen geladen oder gelöschet werden, von dem Tage der Erklärung des Capitäns an gerechnet, daß er dazu bereit sey; auf Binnenwassern sind jedoch nur 8, und für Lichterschiffe 3 Tage bewilligt, wobei, wenn an mehr als einem Orte geladen und gelöschet wird, die Zeit der Reise von dem einen nach dem andern Orte nicht mitgerechnet wird. Die nach Monaten bedungene Fracht fängt an zu laufen, sobald das Schiff die Reise begonnen, d. h. sobald es aus dem Hafen gelegt hat.

Nordamerika hat hinsichtlich des Frachtcontractes die englischen Rechte beibehalten. Für Ueberliegetage wird nur dann eine Vergütung gewährt, wenn solche in der Certepartie ausdrücklich festgesetzt worden ist.

Oesterreich. Das österreichische Seerecht enthält keine eigentliche Bestimmung über die Form der Frachtcontracte. Doch ist festgesetzt, daß dem Capitän durchaus untersagt bleibt, ohne Consens der Rheder irgend eine Negociation unter seinem Namen, unter dem seiner Equipage oder einer dritten Person vorzunehmen, bei Strafe des Verlustes der Waaren oder Auskehrung des ganzen Provenü, zum Besten der Rheder. Das Eingehen des Paccotille-Vertrags ist ihm zwar auch untersagt, aber nicht gerade im Verhältnisse zu seinen Rhedern, sondern in Beziehung zu seinen Befrachtern.

Rußlands Gesetze verlangen, daß der Frachtcontract schriftlich geschlossen werde, und die Bestandtheile desselben sind darin angegeben; allein aus der Russischen Ordnung der Handelsschifffahrt (Hauptstück VII) erhellt deutlich, daß diese nicht von einer Certepartie verstanden werden können, sondern daß ein Contract des Schiffers oder Capitäns mit der Rhederei gemeint ist. Der Capitän kann keinen Frachtcontract abschließen, wenn nicht seine Rheder eingewilligt haben. Nur wenn Abwarten ihrer Instruction nachtheilig seyn könnte, darf er eine Certepartie abschließen oder die geschlossene erfüllen, woraus übrigens hervorzugehen scheint, daß diese Vorschrift nur zwischen den Rhedern und dem Capitäne gelte, keineswegs aber die Befrachter angehe. Doch muß, und scheint dies diese Ansicht zu unterstützen, der Rheder, der einen Frachtcontract nicht gut heißt, dem Befrachter die Conventionalstrafe bezahlen. Es ist nämlich verordnet, daß beide Contrahenten bei dem Abschlusse eines Frachtcontractes eine Conventionalstrafe nach Uebereinkommen festsetzen, die derjenige, der den Contract nicht erfüllt, dem andern zu zahlen hat. Eine solche Conventionalstrafe darf aber nicht die Summe der Fracht, mit Einschluß der Caplaken, und die Hälfte des Werthes des Gegenstandes, über den contrahirt worden, also resp. den der Waare auf Seiten des Befrachters, und den des Schiffes auf Seiten des Capitäns, übersteigen. Wer die Conventionalstrafe erlegt, kann dann einseitig zurücktreten. Als eine solche Conventionalstrafe werden hier auch die Liegetage angesehen, die daher immer ausdrücklich stipulirt werden müssen, wenn solche bezahlt werden sollen. Daher kommen denn auch die Liegetage hier in doppelter Art vor, einmal als solche, die der Schiffer vergütet, wenn er nicht an dem bestimmten Tage absegelt, und dann wieder als solche, die dem Befrachter zur Last fallen, wenn er nicht in der festgesetzten Zeit ladet. Doch findet natürlich von Seiten des Capitäns keine Verbindlichkeit statt, wenn er durch widrige Winde verhindert wird.

Schweden. Auch hier muß der Frachtcontract schriftlich geschlossen werden; ist dieses versäumt und entsteht daraus Streit, so verfallen beide Theile in eine Strafe jeder von 15 Rthlr., die erst bezahlt werden müssen, ehe irgend ein Spruch vom Gericht erfolgt. Das schwedische Seerecht entscheidet die Frage nicht gerade zu, ob der Capitän berechtigt sey, einen Frachtcontract abzuschließen. Da aber das Formular eines Contractes, den Rheder, Capitän und Schiffsvolk mit einander schließen, sich nicht bloß auf die schwedischen Gesetze, sondern auch auf das allgemeine Seerecht (allamnna sirtagen) bezieht, so muß man wohl die allgemeinen Principien anwenden und ihn (den Capitän) dazu befugt halten, wenn er außer Landes ist. Es steht einem Jeden frei, sein Schiff selbst zu verfrachten, und Schiff und Ladung selbst ein- und auszuclariren. Wenn er sich aber zu diesen Verrichtungen eines Unterhändlers bedienen will, so muß er sich bei 100 Rthlr. Silbergeld Strafe, an einen der angestellten Schiffsclarirer, und nur wo sich kein solcher befindet, an einen Makler wenden. Wer ein ganzes Schiff gemiethet, hat zwar keine Macht, es abzutreten oder zu verpfänden, aber er kann es allerdings weiter vermiethen, für dieselbe Zeit, die er es gemiethet hat. Dabei ist festgesetzt, daß die Miethe eines Schiffes, welches für den Sommer gehеuert ist, um Martini zu Ende läuft. Hinsichtlich der Liegetage ist angenommen, daß der Capitän 15 Tage über die bestimmte Zeit warten muß, aber für jeden Tag die stipulirte oder von Sachverständigen zu bestimmende Vergütung an Liegegeld erhält; nach Ablauf der 15 Tage ist der Capitän von dem Contracte entbunden und erhält doch volle Fracht und Liegetage; doch ist dieses in dem Seerechte dadurch bedingt, daß die Schuld an dem Befrachter liegen muß, in welchem Sinne auch von den Gerichten gesprochen wird.

Dänemark. Wenn die Rhederei so nahe ist, daß der Capitän sich mit ihr mündlich oder schriftlich unterhalten kann, so kann er ohne deren Einwilligung das Schiff nicht vermiethen. Sind die Rheder zu entfernt, so daß er sich nicht mit ihnen verständigen kann, so muß er ihrem Interesse angemessen verfahren. Er hat dann mit den Befrachtern einen schriftlichen Contract zu schließen, und sind die dänischen Consuln in der Fremde angewiesen, darauf zu achten, daß es dabei redlich und aufrichtig zugehe, und etwaigen Betrug an das königliche Commercium zu berichten. Kein Capitän soll sich in eines Andern Fracht drängen wollen, dagegen sollen aber die Kaufleute im Lande den dänischen Schiffen den Vorzug geben, und so lange deren zu haben sind, nicht mit Ausländern contrahiren.

Preußen. In der Schifffahrt dieses Königreichs ist ein schriftlicher Frachtcontract gesetzlich, jedoch findet dabei ein Unterschied statt. Wird das ganze Schiff von einem Einzigen befrachtet, so muß unbedingt eine Certepartie geschlossen werden. Bei einer Befrachtung von Stückgütern kann ebenfalls ein schriftlicher Contract mit jedem der Befrachter einzeln geschlossen werden, doch ist es nur nothwendig, wenn die Befrachtung unter den Parteien ohne Mittelpersonen geschlossen worden ist. Wird das Verladungsgeschäft durch einen Makler geschlossen, so ist ein förmlicher Contract nicht gerade erforderlich. Der Makler muß die verabredeten Bedingungen in sein Journal eintragen, und aus diesem einen Attest geben, welchen das Gesetzbuch mit dem Namen Manifest bezeichnet. Die Certepartie oder das Manifest soll den Namen der Contrahenten, besonders eine Beschreibung des Schiffes nach seiner Benennung (Schiff, Briggschiff u. s. w.) und Größe, die Zeit und den Ort der Ladung und Löschung, ein Verzeichniß der Güter, die stipulirte Fracht, Liegetage rc. enthalten. Die Liegetage und Ueberliegetage werden hier so verstanden. Die contractmäßig stipulirte Zeit muß der Capitän unbedingt abwarten, ist dann für die Ueberliegetage, ohne daß deren Zahl bestimmt ist, eine Vergütung bedungen, so kann er so lange liegen, bis die Ladung geliefert worden ist; doch kann er auch bei dem Gerichte darauf antragen, daß dem Befrachter eine gewisse Zeitfrist zum Laden vorgeschrieben werde, dann braucht er nur deren Ablauf abzuwarten. Diese Zeitfrist wird von dem Richter nach den vorhandenen Umständen, nöthigenfalls auch nach dem Gutachten von Sachverständigen, anberaumt.

Digitized by Google

Für das Hamburger Recht iſt in Rückſicht auf Frachtcontracte * wenig oder nichts zu bemerken, da die daſige Geſetzgebung über die Materie nichts enthält und alſo die allgemeinen Grundſätze (ſiehe den Eingang dieſes Artikels) angewendet werden müſſen. Die Frachtcontracte oder Certepatien werden daſelbſt durch Makler zu Stande gebracht und dann von einem Notar vollzogen, doch iſt beides nicht unbedingt nothwendig oder von dem Geſetze geboten. Iſt ſolches der Fall, ſo pflegt der Makler, der die Certepartie geſchloſſen hat, in ſolcher genannt zu werden, desgleichen der Namen des Capitäns, auch wenn die Rhederei oder deren Bevollmächtigte ſelbſt contrahirt haben. Beſonders ſtreng ſind von jeher die Verordnungen wegen unrichtiger Certepartie und Connoſſemente geweſen. Auch die Befrachtungen mit Stückgütern geſchehen hier auf die Weiſe, daß der Capitän oder ſein Makler mit einzelnen Befrachtern über die zu zahlende Fracht unterhandelt; doch iſt dabei gewöhnlich die Bedingung ausgeſtellt, daß der Schiffer an den Vertrag mit den einzelnen Befrachtern nur dann gebunden iſt, wenn wenigſtens der größere Theil des Schiffes beladen wird. Die Verantwortlichkeit des Capitäns iſt dabei auf Connoſſemente dieſelbe, als wenn Certepartien geſchloſſen worden ſind.

**Frachtfahrer, Fuhrleute,** ſind Leute, welche Waaren oder Kaufmannsgüter um Lohn von einem Orte zum andern führen. Die Beſitzer von Wagen oder Karren und Geſpannen auf dem feſten Lande, Capitäne, Rheder und Beſitzer von Schiffen, von Treckſchuiten, Lichterſchiffen, Barken, Fähren, Marktſchiffen u. ſ. w., ſind unter obigen Benennungen im Allgemeinen zu verſtehen.

Der Inhaber eines Poſtwagens, der bloß Reiſende oder Perſonen gegen Entgelt fortzubringen übernimmt, iſt für Waaren nicht verbindlich, befaßt er ſich aber damit, Waaren und Reiſende zugleich zur Weiterbeförderung zu übernehmen, ſo iſt er für beide verantwortlich, wie jeder Frachtfahrer oder Fuhrmann.

Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Frachtfahrer ꝛc. Frachtfahrer, Fuhrleute und Verlader haben die Verpflichtung, die Waaren von Jedem zu empfangen und gegen angemeſſenen Lohn oder billige Fracht weiter zu ſchaffen, während der Ueberfahrt für dieſelben Sorge zu tragen, ſolche unbeſchädigt abzuliefern, ſo wie ſie empfangen worden, und ſie werden von dieſer Verpflichtung nur befreit bei Schickungen Gottes, oder wenn Feinde des Königs, das heißt, Kriegesumſtände, ihn in deren Erfüllung hindern, ſonſt in allen Fällen haben ſie den Eigenthümer für allen und jeden Schaden und Verluſt an den Waaren und Gütern zu entſchädigen. Daher iſt ein Frachtfahrer ꝛc. auch dann zum Erſatze verbunden, wenn ihm Güter geraubt oder durch eine Gewalt, der er nicht widerſtehen konnte, entriſſen worden; wenn dieſes auch an ſich hart erſcheint, ſo kann doch nur durch dieſe Beſtimmung allein Sicherheit erlangt werden; würden Frachtfahrer, Fuhrleute und Verlader nicht auch für die Verluſte verbindlich gemacht, bei welchen ſich nicht beurtheilen läßt, ob Unredlichkeit oder Nachläſſigkeit zum Grunde liegt, ſo würden jeder Art von Betrug und jedem heimlichen Einverſtändniſſe Mittel und Wege zu Unterſchleif dargeboten, und in den meiſten Fällen würde es unmöglich ſeyn, ſich wegen der Wahrheit der von dem Fuhrmann angegebenen Umſtände zu überzeugen. Nach dieſem Grundſatz iſt denſelben auch ſchon zuerkannt worden, durch Feuer verloren gegangene Waaren zu erſetzen, wenn ſolche in ihrem eigenen Magazine aufbewahrt lagen. Als das Kings Bench Gericht in einem Falle ſolcher Art ſein Gutachten abzugeben hatte, äußerte ſich Lord Mansfield folgendermaßen: „Derjenige, der Waaren zur Fortſchaffung übernimmt, iſt durch das Weſen des hiebei eingegangenen Vertrages verpflichtet, jede Art von Fürſorge und Eifer für ſolche anzuwenden, auch iſt er für jede Vernachläßigung verantwortlich. Durch den Gebrauch und das gemeine Geſetz ſind ihm aber noch andere Verpflichtungen auferlegt. Ein gewöhnlicher Fuhrmann iſt ſeiner Natur nach zu den Verſicherern zu zählen. Alle obwaltenden Umſtände machen ihn dazu. Er wird dadurch für Alles verbindlich, ausgenommen Schickungen Gottes oder Krieg, das heißt: ſelbſt für unabwendbare Vorfälle mit obigen Ausnahmen. Es iſt dann die Frage zu thun: was ſind Schickungen Gottes? Ich begreife darunter Alles, was durch menſchliches Handeln nicht verhindert werden kann, als das Einſchlagen des Blitzes, Stürme und Gewitter, und Alles, was nicht durch Dazwiſchenkunft von Menſchen veranlaßt worden iſt. Um Proceſſen und dem Verdacht des Einverſtändniſſes mit Andern zu begegnen, nimmt das Geſetz allemal Vernachläſſigung an, wo nicht Umſtände dieſer Art eingetreten ſind. Raub mit Gewalt der Waffen, ſo groß und unwiderſtehlich letztere immer geweſen ſeyn mag, kann daher nicht zur Entſchuldigung vorgeſchützt werden, denn es iſt nicht ohne Grund zu befürchten, daß dabei irgend ein heimliches Einverſtändniß in Ausübung gebracht worden ſey, welches bei Schickungen Gottes unmöglich iſt. Wir ſind daher Alle derſelben Meinung, daß in Dingen dieſer Art der Spruch zu Gunſten des Klägers ausfallen muß.“ (Forward, vide Pittard, 1. T. R. 27.)

Ein Frachtfahrer kann nicht verbunden ſeyn, immer neue Wagen zu haben, und es iſt hinreichend, wenn ſein Fuhrwerk von der Beſchaffenheit iſt, daß es für tüchtig erachtet wird, den Transport damit zu bewerkſtelligen.

Ein Solcher wird ſeiner Verpflichtungen quitt, wenn eine Betrügerei oder Verheimlichung von Seiten deſſen ſtatt findet, der ihm die Waaren abliefert; wenn dieſer z. B. von einem Colio angibt, daß es geringen Werth oder unbedeutende Dinge enthalte, während koſtbare Gegenſtände

* Siehe M. Pohls Darſtellung des gemeinen und des hamburgiſchen Handelsrechts für Juriſten und Kaufleute, 3r Band. Seerecht. 2r Theil. Seite 393. §. 410 u. folg.

Digitized by Google

darin befindlich sind. Hat jedoch der Fuhrmann einen Vorbehalt deßhals unterlassen, und bei dem, der ihm die Waare abliefert, nicht deßhalb nachgefragt, so hat letzterer nicht nöthig, etwas darüber zu erwähnen; und selbst wenn der, der die Waare abliefert, nicht angibt, daß solche von Werth sey, der Fuhrmann es aber besser weiß, so ist er Ersatz zu leisten verbunden, wenn sie verloren geht oder beschädigt wird. Werden ihm die Güter schlecht verpackt übergeben, ohne daß es der Fuhrmann bemerken konnte, so ist er wegen des daher entspringenden Schadens nicht verantwortlich; war aber die fehlerhafte Verpackung solcher Art, daß er es nicht übersehen konnte, so muß er für den Schaden stehen. Nach diesem Grundsatze mußte ein Fuhrman den Verlust eines Windhundes tragen, welcher nicht gehörig angelegt wurde, als man ihm solchen überlieferte.

Der Fuhrmann kann sich weigern, Güter in seinem Magazine anzunehmen, wenn dieses zu einer unpassenden Zeit geschieht, oder wenn er zur Abreise noch nicht bereit ist; er kann sich aber den seinem Geschäfte überhaupt zukommenden Verpflichtungen nicht entziehen.

Es gehört zu den Diebstählen, auf welchen in England Todesstrafe steht, wenn ein Fuhrmann die Verpackungen öffnet und Waaren daraus hinwegnimmt, um solche zu stehlen; und es wurde sogar entschieden, daß ein solcher die Todesstrafe verwirkt habe, wenn er die nach einem gewissen Orte bestimmten Waaren wo anders hinbringt, und solche zu seinem Nutzen bei Seite schafft; Vermutrennung der Güter, ohne daß dabei eine diebische Entwendung statt findet, eignet sich dazu, ihn im bürgerlichen Processe zu belangen.

Kein Fuhrmann, Körner oder wer mit einem großen oder kleinen Wagen oder Karren fährt, soll in England dieses an Sonntagen thun, bei einer Strafe von 20s. — 5, Karl I., C. 1.

Jeder Fuhrmann ist allemal zu einer Belohnung berechtigt für seine Fürsorge und schwere Arbeit, es müßte solches denn ausdrücklich anders bedungen seyn. In einigen Fällen ist solche gesetzlich bestimmt, in andern durch besondere Uebereinkunft zwischen den Parteien; ist aber auch weder das Eine noch das Andere vorhanden, so kann er doch nicht weiter verlangen, als eine Vergütung nach der Billigkeit.

Grenzen der Verantwortlichkeit. Bis zur Erlassung des neuesten Gesetzes (siehe weiter unten), war ehedem ein Fuhrmann ausdrücklich berechtigt, sich seiner Verbindlichkeiten wegen Verlusten durch Raub oder andere Zufälle zu entheben, wenn er zu dem Ende in öffentlichen Blättern eine Kundmachung als Vorbehalt erließ; nur wegen Uebertretung seiner Befugnisse und grober Nachlässigkeit (von denen er auf keine Weise, also auch nicht durch öffentliche Kundmachung enthoben werden konnte), und für Alles, was daher entsprang, blieb er verbindlich, auch durften seine Kundmachungen mit keiner Parlamentsacte im Widerspruche stehen.

Dergleichen Kundmachungen enthielten gewöhnlich, daß der Fuhrmann nur mit einer gewissen Summe (hergebrachtermaaßen £ 5), für jedes Collo einstehen wolle, von dem der Werth nicht angegeben und eine angemessene Fracht bezahlt worden sey: so daß Jemand, der mit dieser Kundmachung bekannt, eine Kiste im Werth von £ 1000 versandte, ohne Werth anzugeben, oder denselben nur zu £ 200 stellte, beim Verluste derselben im erstern Falle £ 5, im zweiten £ 200 erhielt, außer wenn er dem Fuhrmanne Betrug oder grobe Nachlässigkeit hätte nachweisen können. Um von seiner Sicherheitsmaaßregel aber den beabsichtigten Nutzen zu ziehen, mußte der Fuhrmann beweisen können, daß der Absender oder dessen Diener, als er die Waare abgeliefert, von der erlassenen Kundmachung in Kenntniß gewesen sey. Auf welche Weise dergleichen Kundmachungen erlassen werden sollten, war indeß nicht bestimmt. Es konnte dieses durch Privatmittheilungen, durch Anschlag in des Fuhrmanns Geschäftslocale, so daß es Jedermann sehen konnte, durch Abdruck in öffentlichen Blättern, oder der officiellen Zeitung, oder brieflich u. s. w. geschehen, doch blieb es allemal eine Frage, welche die Geschwornen zu entscheiden hatten, ob der Absender wirklich mit der Kundmachung des Vorbehalts bekannt geworden sey; denn war er es nicht, so hatte er auf Ersatz zu bestehen, welche Mittel der Fuhrmann auch immer angewandt haben mochte, seine Kundmachung zu veröffentlichen. Deßhalb konnte das Anschlagen in dem Geschäftslocale des Fuhrmanns gegen solche nichts gelten, die nicht lesen können, und eben so wenig gegen die, welche den Anschlag zwar gesehen, aber nicht gelesen hatten. Darum war auch eine Zeitungsannonce nicht entscheidend, wenn selbst der Beweis da war, daß dem Absender die Zeitung zwar zu Gesichte gekommen, nicht aber, daß er die fragliche Annonce selbst gelesen habe.

Diese Versuche, durch welche Jeder seine Verantwortlichkeit beschränken wollte, haben lange Veranlassung zu Processen und Zweifeln gegeben; und es wurde, um die daraus entspringenden Unannehmlichkeiten zu vermeiden, in der Sitzung des Parlaments 1831, die wichtige Verordnung 1, Wilhelm IV., C. 68, erlassen, durch welche bestimmt wird, daß Landfuhrleute für Dinge nicht verantwortlich seyn sollten, wenn solche verloren gingen und deren Werth £ 10 überstiege, es müßte denn bei Uebergabe derselben die Beschaffenheit und der Werth solcher Sendungen dem Fuhrmanne nachgewiesen und ein verhältnißmäßig höherer Frachtlohn dafür bewilligt worden seyn. Dagegen bestimmt aber die Verordnung, daß keines Fuhrmanns Kundmachung, um seine Verantwortlichkeit zu vermindern, nach den bürgerlichen Gesetzen als gültig angesehen werden könne, außer bei solchen Gegenständen, deren in

Digitized by Google

gedachter Verordnung Erwähnung geschieht. Da diese Verordnung von der größten Wichtigkeit ist, so folgt solche hier wörtlich:

„Von jetzt an und nach Erlaß der Verordnung soll ferner kein Verwalter eines Briefpostamtes oder Besitzer einer Post- oder Landkutsche oder Landfuhrmann für Verlust und Schaden eines Gegenstandes oder mehrerer Gegenstände oder eines Eigenthums zu stehen haben, wenn solche zu den nachstehend verzeichneten gehören, nämlich: einheimische und fremde Gold- und Silbermünzen, oder verarbeitetes Gold und Silber, ungefaßte und gefaßte Edelsteine, Taschenuhren, Wand- und Schlaguhren jeder Art und Bijouteriewaaren; Wechsel, Banknoten, sowohl der Bank von England, Schottland und Irland, als aller oder jeder Banken in Großbritannien und Irland, Anweisungen, Scheine, Bürgschafts- oder Pfandscheine, englische oder fremde gestempelte Papiere, Risse, Zeichnungen, Documente oder Urkunden, Geräthe und Geschirre, Glaswaaren, Pompelian, seidene Waaren und Seide, roh oder gesponnen oder mit andern Stoffen vermischt, Pelzwerk, Spitzen oder dergleichen, wenn solche Reisende in den Postwagen oder öffentlichen Fuhrwerken mit sich führen. — wenn von allen vorgenannten Artikeln der Werth eines Pakets den Betrag von £ 10 Sterl. übersteigt; es müßte denn der Fall seyn, daß bei Ablieferung einer solchen Sendung, auf dem Postamte, in dem Packhause oder in dem zur Annahme bestimmten Expeditionszimmer des Postalters 2c. Werth und Beschaffenheit derselben von demjenigen, der sie verschickt oder überbringt, angegeben, und das hiernach bestimmte Porto bezahlt wurde. — §. 1.

„Wenn ein Paket, welches Gegenstände von den oben angegebenen enthält, abgegeben und Werth und Inhalt auf die festgesetzte Weise angegeben worden ist, und dieser Werth £ 10 übersteigt, so sollen die Postalter, Besitzer von Post- und Landkutschen, so wie Landfuhrleute gesetzlich berechtigt seyn, ein höheres Porto oder einen erhöhten Frachtlohn zu verlangen; es soll dieses durch einen Anschlag bekannt gemacht seyn, welcher mit deutlicher und lesbarer Schrift an irgend einem offenen und zugänglichen Orte der Posterpedition, des Packhauses oder des zur Annahme bestimmten Expeditionszimmers, woselbst dergleichen Pakete und Verpackungen zur Versendung angenommen und abgegeben werden, befestigt, und worin das zu zahlende erhöhte Porto oder der erhöhte außergewöhnliche Frachtlohn angegeben ist, der als eine Vergütung für die größere Gefahr und vermehrte Sorge wegen richtiger Ueberkunft der Gegenstände von Werth betrachtet werden soll; auch sollen alle diejenigen, welche dergleichen Pakete und Verpackungen, Gegenstände von Werth enthaltend, in solch einer Expedition abgeben, durch jenen Anschlag gebunden seyn, ohne daß sie vorschützen können, er sey nicht zu ihrer Kenntniß gelangt. — §. 2.

„Hierbei ist aber zugleich festgesetzt, daß, wenn der Werth angegeben, das erhöhte Porto oder der erhöhte Frachtlohn dafür bezahlt, oder das Versprechen, diesen zu zahlen, geleistet und genehmigt worden ist, derjenige, der das erhöhte Porto 2c. in Empfang, oder das Versprechen, solches zu zahlen, annimmt, auf Verlangen einen Empfangschein über das Paket oder die Verpackung ausstellen habe, in welchem dieses bekannt wird, und soll ein solcher Empfangschein keiner Stempelabgabe unterworfen seyn. Sollte der Empfangschein zu geben verweigert oder der erwähnte Anschlag anzubesten unterlassen werden, so soll der Postalter, Besitzer einer Post- oder Landkutsche oder Landfuhrmann der Begünstigungen verlustig seyn, die ihm durch diese Verordnung zustehen, und nach dem gemeinen Gesetze verantwortlich seyn, auch das mehr genommene Postporto zurückzuerstatten. — §. 3.

„Auch soll hierdurch ferner bestimmt seyn, daß, vom 1. September (1831) an gerechnet, keine öffentliche Erklärung mehr gelten sollte, durch die auf irgend eine Weise die Verantwortlichkeit der Postalter, Besitzer der Post- und Landkutschen oder Landfuhrleute hinsichtlich der von denselben verführten Effekten rechtlich beschränkt werden könnte, vielmehr sollen genannte Postalter 2c. von dem 1. Sept. an, künftighin rechtlich verantwortlich seyn, für jeden Verlust und Schaden (injury) zu stehen, der irgend einem Gegenstande zustößt, für welchen sie nicht durch diese Verordnung berechtigt sind, die oben auseinander gesetzte Begünstigung in Anspruch zu nehmen, es mögen Kundmachungen oder Erklärungen, welche die Verantwortlichkeit vermindern sollen, erlassen worden seyn, welche immer wollen. — §. 4.

„Ferner soll dieser Verordnung nach jede Expedition, jedes Packhaus oder jedes Zimmer, welches Postalter, Besitzer von Post- oder Landkutschen oder Landfuhrleute benutzen werden, um die zu versendenden Pakete zu annehmen, für die eigentliche zur Annahme bestimmte Expedition, das Packhaus oder Geschäftslocal dieses Postalters, Besitzers von Post- oder Landkutschen oder Landfuhrmannes gelten; und daß, wenn einer oder mehrere der Postalter, Besitzer von Post- oder Landkutschen oder der Landfuhrleute in Folge dieser Verordnung gerichtlich belangt werden sollten, dieses bloß auf dessen oder deren Namen geschehen dürfe, und daß eine Klage wegen Verlust oder Schadenersatz nicht deßhalb zurückgewiesen werden solle, weil der Theilnehmer oder Mitbesitzer einer Posthalterei oder eines Landfuhrwesens nicht zugleich mit belangt werden kann. — §. 5.

„Nichts in dieser Verordnung Enthaltene soll dahin gedeutet werden können, daß irgend ein Contract mit einem Postalter, mit den Besitzern von Post- oder Landkutschen, mit Landfuhrleuten oder sonst Jemanden aufgehoben oder abgeändert werde, der über Transport von Kaufmannsgütern und Waaren abgeschlossen wurde. — §. 6.

„Ebenso soll auch hierdurch bestimmt seyn, daß da, wo ein Paket oder eine Verpackung abgegeben und der Werth davon angegeben, auch das erhöhete Postporto oder der Fuhrlohn bezahlt worden ist, wenn die Sendung verloren geht oder einen Schaden erleidet, der dazu Berechtigte den Ersatz des erlittenen Verlustes oder Schadens, sammt dem erhöhten Postporto für das verloren gegangene Paket oder die zu Schaden gekommene Verpackung, fordern kann. — §. 7.

„Ferner soll nichts von dem in dieser Verordnung Enthaltenen einen Postalter, Besitzer einer Post- oder Landkutsche oder Landfuhrmann vor Verantwortlichkeit schützen, wenn bei Verlust oder Schaden an Waaren 2c. irgend einer Art, dieser durch einen im Dienste derselben stehenden Kutscher, Wächter, Buchführer, Träger oder sonstigen Diener, gleichviel, ob durch eigene oder dieser letztgenannten Nachlässigkeit oder Vergehen verursacht worden ist. — §. 8.

„Ebenso soll auch hierdurch bestimmt seyn, daß Postalter, Besitzer von Post- oder Landkutschen oder Landfuhrleute nicht bloß zum Ersatze des angegebenen Werthes eines zu Verlust gegangenen Pakets verurtheilt werden dürfen, vielmehr sollen dieselben das Recht haben, von dem, welcher dieselben wegen Verlustes in Anspruch nimmt, den gesetzlichen Beweis des wirklichen Werthes des verloren gegangenen Gegenstandes zu verlangen; auch soll ein Postalter 2c. nur zum Ersatz des Schadens, und dieses höchstens bis zu dem angegebenen Werthe nebst dem erhöhten Postporto 2c., anzuhalten seyn, wenn dieser Beweis geführt ist. — §. 9.

„Und sollen bei allen Klagesachen, welche gegen Posterwalter 2c. angebracht werden, die Beklagten den Schadenersatz bei dem Gerichte einzahlen können." — §. 10.

Es geht aus Vorstehendem hervor, daß Frachtfahrer, Fuhrleute 2c. unacachtet dieser Verordnung nach wie vor für Diebereien ihrer Leute, so wie für eigene Unredlichkeit oder große Nachlässigkeiten, verantwortlich bleiben. Es ist jedoch unmöglich, allgemeine Regeln festzusetzen in Betreff der Umstände, welche diese Vergehen begründen. Da letztere bei fast jedem Falle anderer Art sind, so kann nur ein Geschwornengericht die dabei entstehenden Fragen lösen. Indessen ist entschieden worden, daß die unrichtige oder binnen angemessener Zeit unterlassene Abgabe eines Pakets einem Vergehen gleich geachtet werden solle, und daß die Verantwortlichkeit des Fuhrmanns 2c. durch keine vorgängige Kundmachung aufgehoben werden könne. Zu strafwürdigen Handlungen werden auch gerechnet, wenn die Sendung durch eine andere Gelegenheit gemacht wird, als der Absender vorgeschrieben hat, oder

Digitized by Google

der zum Versenden bestimmte Gegenstand von einem Fuhrwerk auf das andere gebracht wird. Wenn ein Paket an Jemanden an einem bestimmten Orte adressirt ist, und es wird solches von dem Fuhrmanne ꝛc., der Jenen kennt, an einen Andern abgeliefert, der sich für dessen Geschäftsführer ausgibt, so macht er sich grober Nachlässigkeit schuldig. Eben so wenn Güter in einem Wagen oder auf einem Karren ohne Aufsicht und Schutz in der Straße gelassen werden.

Rechtlich genommen ist Beförderung, sie geschehe zu Lande oder Wasser, nicht unterschieden; doch ist durch die Verordnung 7. Georg II., C. 15 und 26, Georg III., C. 86, verbessert durch 53, Georg III., C. 159 festgesetzt, daß Schiffseigner oder Rheder für keinen Verlust oder Beschädigung von Sendungen in Anspruch genommen werden können, die Waaren und Kaufmannsgütern durch Betrügerei oder Nachlässigkeit des Capitäns zustoßen, über den Werth des Schiffes und der während der Reise anwachsenden Fracht hinaus, es müßte denn ihrer Seits Mitwissenschaft oder Einverständniß dabei vorhanden seyn. (Vergl. den Artikel Rheder und Schiffseigenthümer.)

Wenn die Verantwortlichkeit beginnt und wenn solche aufhört. Die Verantwortlichkeit eines Frachtfahrers ꝛc. tritt ein von dem Augenblicke an, wenn die Güter an ihn in seiner Eigenschaft als Fuhrmann wirklich abgegeben worden sind. Abgabe an seine Leute ist eben so gültig als wäre diese an ihn selbst geschehen, und er ist dafür verantwortlich. Die Abgabe in einem Wirthshause oder in einem Packhause, in dem mehrere Fuhrleute zugleich einkehren, wird nicht als eine solche betrachtet, für welche ein Fuhrmann verantwortlich gemacht werden kann, wenn er davon nicht persönliche Kenntniß erhält, oder ihm im Voraus davon eine Anzeige gemacht worden.

Die Verantwortlichkeit eines Frachtfahrers, Fuhrmanns ꝛc. erreicht ihre Endschaft, wenn er den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten durch wirkliche Abgabe in den Besitz des ihm anvertrauten Gegenstandes setzt, oder wenn der Absender diesen zurücknimmt, in Folge seines Rechtes, die Waare in transitu aufzuhalten. In allen Fällen ist der Frachtfahrer ꝛc. verpflichtet, die Güter abzuliefern. Das Einsetzen oder Absetzen derselben in einem Wirthshause ist nicht hinreichend. Die Hauptfrage in vorkommenden Fällen ist: ob er etwas ihm als Fuhrmann Zukommendes unterlassen habe; war dieses nicht der Fall, so hatte seine Verantwortlichkeit aufgehört.

Für Fracht kann sich jeder Fuhrmann an das Gut halten, und selbst wenn solches gestohlen worden ist, kann der Eigenthümer es nur gegen die Bezahlung der Fracht erhalten.

Weitere Nachrichten hierüber findet man in Jeremy on the Law of Carriers; in Chitty's Commercial Law, Vol. III. p. 569 — 586; und Burn's Justice of the Peace, tit. Carriers. Auch findet man einige vortreffliche Bemerkungen darüber in Sir William Jones Essay on the Law of Bailments. Was die Vorschriften wegen Beförderung der Reisenden betrift, so sind die Artikel Kutschen und Postkutschen nachzusehen.

**Francavilla**, in der Provinz Calabrien, Königreich beider Sicilien, am linken Ufer des Cantora, 12.000 Einw., Baumwollwebereien, Färbereien, Fabrikation in Tuch, Irdengeschirr ꝛc. In der Umgegend wird sehr guter Tabak gebaut.

**Frankfurt am Main**, unter dem 50° 7′ 29″ nördl. Br. und 8° 36′ 0″ östl. L., die erste der vier deutschen freien Städte, und hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Handel und ihres Reichthums eine der wichtigsten Städte Deutschlands. Mit der Vorstadt Sachsenhausen 3500 Häuser und gegen 50.000 Einw. Die Lage der Stadt in fruchtbarer, wohlangebauter Gegend an den Ufern des schiffbaren Mains, nur etwa 8 Stunden von dessen Ausfluß in den Rhein, ist für den Handel höchst günstig, und sie war deßhalb seit alten Zeiten der Hauptstapelplatz des südlichen Deutschlands. Früher bezog ein großer Theil von Bayern, Baden, Würtemberg, der Schweiz ꝛc. seinen Bedarf von Colonialwaaren von Frankfurt; dies hat sich in neuester Zeit durch die verbesserten Communicationsmittel, und dadurch entstandenen directen Verbindungen mit den Seestädten sehr geändert; aber noch befindet sich hier die Hauptniederlage der englischen, französischen, schweizerischen und sächsischen Baumwoll-, Seide- und Wollfabrikate und der Weine des benachbarten Rheingaues; der Speditionshandel wird lebhaft betrieben; vor allen aber hat der Verkehr mit Wechseln und Staatspapieren in den neuesten Zeiten einen unermeßlichen Aufschwung genommen. Frankfurt reiht sich in dieser Beziehung den ersten Handelsplätzen der Welt an, und seine Geschäfte in Staatspapieren dürften wohl nur denen von London, Amsterdam und Paris an Bedeutung nachstehen.

Der Buchhandel, für den Frankfurt noch im siebenzehnten Jahrhundert der Hauptstapelplatz in Deutschland war, ist auch jetzt noch von Bedeutung (man zählt gegen 40 Buch- und Kunsthandlungen). Von Fabriken sind hauptsächlich die bedeutenden Tabaksfabriken zu nennen; auch wird in Baumwolle, Seide, Teppichen, Gold- und Silberwaaren, Tapeten, Wachstuch, Spielkarten ꝛc. Manches verfertigt. Die Schrift- und Stereotypengießereien, die Bereitung von Druckerschwärze ꝛc. sind nicht unbedeutend; im Ganzen aber spielt die Fabrik-Industrie doch mehr eine untergeordnete Rolle.

Digitized by Google

Der Frankfurter Handelsſtand hat ſich von jeher ſowohl durch Unternehmungsgeiſt und kluge Berechnung, als durch Vorſicht und Solidität ausgezeichnet; es iſt eine bemerkenswerthe Thatſache, daß ſeit einer langen Reihe von Jahren, in den bedenklichſten Criſen, während in allen Handelsſtädten der Welt berühmte Namen untergingen, auch nicht ein Frankfurter Haus erſten Ranges fallirt hat. Das Vermögen der hieſigen Bankiers wird auf mehr als 250,000,000 Gulden geſchätzt.

Oeffentliche Anſtalten für Handel und Gewerbe fehlen; man vermißt Verſicherungsanſtalten, und vor allem eine Zettelbank nach dem Vorbild der Londner oder Pariſer, deren Einrichtung von Waarenhändlern und Bankiers gewünſcht wird, und eine eigentliche Wohlthät für den geſammten Handel von Frankfurt zu nennen wäre.

Die beiden jährlichen Meſſen, von Kaiſer Ludwig dem Bayer im Jahr 1330 geſtiftet, ſind zwar lange nicht mehr ſo beträchtlich, als in frühern Zeiten, dennoch aber führen ſie eine Maſſe von fremden Käufern und Verkäufern herbei. Von dem jetzt erfolgten Anſchluß Frankfurts zu dem deutſchen Zollverein hofft man, er werde, wenn auch nicht den alten Glanz völlig herſtellen, doch die, in den letzten Jahren ſehr fühlbare, Concurrenz Offenbachs völlig beſeitigen.

Die Oſtermeſſe beginnt am Oſterdienſtag. Die Septembers- oder Herbſtmeſſe am Sonntag vor Mariä Geburt, wenn dieſes Feſt auf den Montag, Dienſtag oder Mittwoch fällt; trifft es auf einen ſpätern Tag, ſo fängt die Meſſe am Sonntag nachher, und wenn es auf einen Sonntag fällt, an demſelben Tage an.

## Einnahmen und Ausgaben der Stadt Frankfurt.

Die Einkünfte ſollen an 900,000 fl. betragen und die Ausgaben jährlich abwechſelnd um 60 — 80,000 fl. überſteigen. Die ſtatt der Schätzung im Juli 1817 eingeführte neue Einkommenſteuer tarirt 300 fl. mit 30 kr., 301 — 3000 fl. mit 1 %, 8501 fl. und darüber mit 4½ ꝛc. Die Einnahme beruht größtentheils auf indirecten Steuern; eine Grundſteuer iſt nicht vorhanden, und die Beiträge zur Einkommenſteuer ſind der Gewiſſenhaftigkeit der Bürger anheimgeſtellt, mit wohlwollender Vermeidung fiskaliſcher Unterſuchung jeder Art. Für den ausſchließenden Genuß der Poſten in Frankfurt zahlt der Fürſt von Thurn und Taxis nach der im Jahr 1822 abgeſchloſſenen Convention für 25 Jahre (und wenn ſie zwei Jahre vor Ablauf dieſer Friſt nicht gekündigt wird, abermals 25 Jahre) jährlich 10,000 fl. Die Schulden betrugen 1823 noch 8,000,000 fl., haben ſich aber ſeitdem bedeutend vermindert.

**Münzen und Rechnungen.** Buch und Rechnung werden in Frankfurt theils im fl. 24 Fuß, theils in Reichsthaler Wechſelzahlung geführt (bei einigen ſüdlichen Abgaben, wie z. B. auf Wein ꝛc., beſteht der alte fl. 22 Fuß noch, der Anlag wird aber auf den fl. 24 Fuß reducirt, auch in dieſem die Zahlung geleiſtet); der Rechnungsfuß in Wechſelzahlung bedienen ſich ausſchließlich die Bankiershäuſer; das Wechſelgeld verhält ſich zum fl. 24 Fuß wie 46 zu 55, wornach die cöln. Mark fein Silber = 132⁷/₁₁ Rthlr. W. G., und Wechſelzahlung um ⁴/₁₁ % ſchlechter iſt als der fl. 20 Fuß.

Es ſind ſonach 46 fl. Wechſelzahlung . . . . . = 55 fl. im fl. 24 Fuß
„ 127 „ „ . . . . . = 175 „ „ „ 20 „
„ 92 Rthlr. „ „ . . . . . = 165 „ „ „ 24 „
„ 414 „ „ . . . . . = 275 Brabanterthaler
„ 368 „ „ . . . . . = 275 Conventionsthaler
„ 207 „ „ . . . . . = 800 Franken.

Der Urſprung dieſer bizarren Rechnungsart datirt vom Jahr 1750. Damals rechnete und zahlte man in Carolins, welche durchſchnittlich zu 11 fl. 3 kr. im fl. 24 Fuß angenommen wurden. Nach dem Conventionsfuß, welcher zu eben jener Zeit in Deutſchland eingeführt wurde, entſprechen 11 fl. 3 kr. beiläufig 6 Rthlr. 12 gr. oder 21½ fl., wonach ſich denn obige Verhältniſſe ergeben.

**Münzen.** Wirkliche Münzſorten ſind:

in Gold: Dukaten nach dem ehemaligen Reichsfuß;

in Silber: ganze, halbe und viertel Conventionsthaler; Kopfſtücke zu 20 kr. und Münze von 10 bis zu 1 Kreuzerſtücken.

Die hier am meiſten courſirenden fremden Gold- und Silberſorten ſind:

| | mehr oder weniger. |
|---|---|
| Franzöſiſche neue Louisd'or (24 Livres) | à 11 fl. 8 kr. |
| Preußiſche, hannövriſche, ſächſiſche, braunſchweigiſche, däniſche und kurheſſiſche Friedrichsd'or | „ 9 „ 50 „ |
| Randdukaten | „ 5 „ 36 „ |
| Franzöſiſche und italieniſche 20 Frankenſtücke | „ 9 „ 30 „ |
| Holländiſche 10 Guldenſtücke | „ 9 „ 54 „ |
| Franzöſiſche Laubthaler | „ 2 „ 43 „ |
| ditto 5 Frankenthaler | „ 2 „ 21 „ |
| Preußiſche Thaler | „ 1 „ 44¹/₂₀ „ |

Alle dieſe Sorten ſind jedoch in gewöhnlicher Zahlung nicht zu verwenden. Alle Zahlungen für Wechſel, die in Wechſelzahlung oder im fl. 24 Fuß lauten, ſo wie jene für Staatspapiere, können in keinen andern geprägten Sorten als in ganzen, halben und viertel Kronenthalern, oder auch in großen Conventionsmünzen geleiſtet werden. Waarenrechnungen werden aber in der neuern Zeit auch in preußiſch Courant zu 1 fl. 45 kr. und bisweilen in Friedrichsd'or zu 10 fl. ausbezahlt.

Das hochhaltige Gold in Barren wird zu 378 fl., und feinhaltiges Silber zu 20 fl. 30 kr. W. Z. für die cöln. Mark fein, mehr oder weniger, ſtark umgeſetzt.

Die Wechsler rechnen gewöhnlich für das ſeidende Ag bei Dukaten 5, und bei neuen Louisd'or und Friedrichsd'or 4 kr. ab, dieſes aber nur im kleinen Handel. Beträge von Belang werden al marco umgeſetzt.

Frankfurt zahlt

| | mehr oder weniger. |
|---|---|
| für 100 Rthlr. oder 250 fl. auf Amſterdam | 138 Rthlr. W. Z. |
| „ 100 „ „ 250 „ „ Rotterdam | 138 „ „ „ |
| „ 100 „ „ 150 „ „ Augsburg | 100 „ „ „ |
| „ 100 „ in Fd'or's, zu 5 Rthlr. auf Bremen | 110 „ „ „ |
| „ 100 „ oder 300 Mark Bco. auf Hamburg | 147 „ „ „ |
| „ 1 £ Sterling auf London | 150 Baben W. Z. |
| (121½ Bayern ſind gleich 1 Rthlr. W. Z.) | |
| „ 300 Francs auf Paris, Lyon, Marſeille ꝛc. | 78½ „ W. Z. |



Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| für 100 Rthlr. oder 150 fl. in 20 Kreuzerstücken auf Wien | | |
| „ 100 „ „ 150 „ „ „ „ Triest | } | 100 Rthlr. W. Z. |
| „ 100 „ „ 150 „ „ „ „ Prag | | |
| „ 100 „ Wechselzahlung auf Leipzig . . . . . . | | 99½ „ „ „ |
| „ 1 „ preuß. Cour. auf Berlin . . . . . . . . | | |
| „ 1 „ „ „ „ Breslau . . . . . . . | } | 104 kr. im fl. 24 Fuß. |
| „ 1 „ „ „ „ Cöln ꝛc. . . . . . . . . | | |

Wechsel, welche ad uso lauten, werden 14 Tage nach geleisteter Annahme bezahlt; in der neuern Zeit aber kommen dergleichen selten vor; man trassirt auf bestimmte Tage, Wochen (zu 7 Tagen) oder auf bestimmte Monate. Jeder von einem hiesigen eingebürgerten Handelsmann acceptirte Wechsel zählt nach dem Verfalltage noch vier Respecttage, worunter die Sonn- und Feiertage nicht gerechnet werden. Fällt der vierte Respecttag eines, von einem israelitischen Handelsmann angenommenen, Wechsels auf einen Samstag, so wird schon am Freitag bezahlt, weil am Samstag auf einen Israeliten kein Protest eingelegt werden kann. Domicilirte Wechsel von oder auf einen Fremden genießen keine Respecttage. Der Bankier benützt im Verkehr mit Auswärtigen die Respecttage in der Regel zu seinen Gunsten; bei Tratten auf Andere bringt er alle vier Respecttage in Anschlag; bei den auf ihn selbst gezogenen läßt er sie durchschlüpfen, unter dem Vorwande, er müsse schon am Verfalltage die Baarschaft bereit halten. Wechsel, welche auf die hiesigen Messen lauten, werden erst Anfangs der zweiten Meßwoche zur Annahme vorgezeigt; vor Mittwoch Nachmittags in der zweiten Meßwoche kann kein Protest erhoben werden, gleichviel, ob der Wechsel auf die zweite oder die dritte Meßwoche ausgestellt ist. Der Zahltag der Meßwechsel ist bei christlichen Handelshäusern jedesmal Samstags, und bei israelitischen jedesmal Freitags in jener Woche, welche im Wechsel nambaft gemacht wird. Wechsel, die auf die erste Meßwoche lauten, müssen gleichfalls am Mittwoch in der ersten Meßwoche angenommen, und alsdann am Freitag oder Samstag bezahlt werden. Wechsel, welche bloß auf die Messe lauten, werden als auf die zweite Meßwoche ausgestellt, angesehen und hiernach behandelt.

Das Trassiren in die Messen hat in neuerer Zeit bedeutend abgenommen, sowohl in Folge des geringeren Umsatzes auf den Messen überhaupt, als auch, weil der Schuldner vorzieht, in der ihm am besten convenirenden Geldsorte und beliebigen Zeit zu bezahlen, statt sich durch Tratten beides vorschreiben zu lassen.

Alle Tratten, aus welchem Lande selbige auch immerhin auf den hiesigen Platz gezogen seyen, können, sobald sie eintreffen, zur Annahme präsentirt werden, mit alleiniger Ausnahme jener, welche aus dem Königreich Bayern datiren; diese werden erst 14 Tage vor ihrem Verfalltage acceptirt. Anweisungen werden in der Regel nicht acceptirt, sondern bis zur Verfallzeit zurückgewiesen.

Alle Wechsel, welche in Frankfurt ausgestellt oder girirt werden, unterliegen einem Wechselstempel zu ½ pr. mille, bei Strafe, und wenn der Wechsel zur Klage kommt, bei Verlust der gesetzlichen Kraft desselben. Da der Besitzer, bevor er unterzeichnet, stempeln lassen muß, so fällt die Abgabe auf den Verkäufer.

## Staatspapier-Handel.

### Börsen-Coursblatt.

Frankfurt a. M., den 16. Oct. 1835.

| Staatspapiere. | | Papier. | Geld. |
|---|---|---|---|
| Oesterreich | Bankactien Compt. ex. d. | 1602 | 1600 |
| | ditto „ pr. Ult. | — | 1602 |
| | 5% Metalliques-Obligationen, pr. Cpt. | 101 5/16 | 101¼ |
| | 4% ditto pr. Cpt. | 98 7/16 | 98 5/16 |
| | 4% Partial. bei Rothschild | 139 | — |
| | fl. 100 Loose bei Rothschild von 1820 | 213 | — |
| | fl. 500 Loose bei Rothschild von 1834 | — | 115⅛ |
| | 2½% Metalliques-Obligationen, pr. Cpt. | — | 57⅝ |
| | 1% ditto pr. Cpt. | — | 25 |
| | 4% Obligationen bei Bethmann | 96⅜ | — |
| | 4½% ditto bei Bethmann | — | 98¼ |
| | 2½% Wiener Stadt-Bco. Obligationen | — | 65¾ |
| | 2½% Domestical-Obligationen | 55 | — |
| Rußland | 6% Cert. bei Grunelius | — | — |
| Preußen | 4% Staatsschuldscheine | 102¼ | — |
| | 4% Obligationen bei Rothschild in Frankfurt | — | 101¾ |
| | 4% ditto bei Rothsch. in Frankf. £ 1 à fl. 12½ | 98¼ | — |
| | Prämienscheine | 59⅛ | — |
| Spanien | 5% Rente perp. Coupons zu zahlen | 27¼ | — |
| | 3% ditto | 16⅜ | — |
| | Unverzinsliche Schuld, französische | 14 | — |
| | ditto englische | 12⅞ | — |
| | 5% Spanische bei Ardoin | — | 39⅞ |
| Portugal | 8% D. Marias in £ à fl. 12 | 58 | — |
| Holland | 2½% Integrale | 53⅝ | 53 9/16 |
| | 4½% Syndicats | 93¼ | — |
| | 3½% ditto | 77½ | — |
| | Kansbillets | 24½ | — |
| | Restanten | 1 9/64 | — |
| Neapel | 5% Certificate bei Falconet | 91½ | — |
| Bayern | 4% Obligationen, liquidirte | 102 | — |
| Polen | Lotterie-Anlehen à fl. 300 | 68⅝ | — |
| | ditto fl. 500 pr. 4. November | 84⅞ | — |
| Darmstadt | 4% Obligationen, Landständische | 100⅜ | — |
| | Lotterie-Anlehen, à fl. 50 | — | 64⅜ |
| | ditto großherzogl., à fl. 25 | 24¾ | — |
| Baden | Lotterie-Anlehen, à 50 fl., bei Goll u. Söhnen | — | 93 |
| Nassau | 4% Obligationen bei Rothschild | 101⅞ | — |
| Parma | 5% Certificate bei Rothschild | — | — |
| Frankfurt | 4% Obligationen | 101⅞ | — |

Der Handel in Staatspapieren ist jetzt von Bedeutung; sein Zunehmen datirt vom Jahr 1816, von der Epoche, wo das Finanzwesen aller europäischen Staaten auf eine feste Basis zurückgeführt wurde. Anfänglich war der Markt nur auf österreichische, preußische und andere deutsche Staatsobligationen beschränkt; späterhin fanden, bei wachsender Wirksamkeit

Digitized by Google

des Platzes und unter einem zahlreichen speculirenden Publikum, auch fremde Staatseffekten Aufnahme, so daß gegenwärtig die auf vorstehendem Börsencourszettel verzeichneten Fonds Gegenstand eines täglichen Börsenverkehrs geworden sind.

Das Capital all dieser Effekten wird nach dem bedungenen Cours im fl. 24 Fuße ausbezahlt (es versteht sich von selbst, daß die fremde Valuta zuvor auf den fl. 24 Fuß reducirt wird). Die auf den Obligationen haftenden Zinsen werden nicht zum Cours gerechnet, sondern bis zum Ablieferungstage al Pari bezahlt. Der Käufer ist gehalten, den laufenden Coupon bei jedem Effekte, sey er halbjährig oder jährig, zu bezahlen; keineswegs aber die rückständigen. Eine Ausnahme machen jedoch gegenwärtig die noch unbezahlten Zinscoupons der spanischen Fonds, weil bei vorstehender Conversion die noch unbezahlten Coupons den Obligationen beigefügt werden müssen. Der Käufer ist daher verbunden, die rückständigen Zinsen vollständig zu bezahlen, weßhalb denn auch hier der Cours der spanischen Fonds gegenwärtig im Verhältnisse niedriger als an den übrigen Plätzen steht.

Oesterreichische Staatspapiere. Bis zum 15. Februar 1811 zahlte die österreichische Finanzbehörde alle Zinsen, sowohl für die inländische als ausländische Schuld, nach dem ursprünglichen Zinsfuße, durchaus in Papiergeld, nämlich in Bankonoten. An jenem Tage aber wurden die Zinsen der einheimischen und auswärtigen Schuld auf die Hälfte in Einlösungsscheinen berabgesetzt. Im Jahr 1815 erschien ein kaiserliches Patent, nach welchem Jedermann freigestellt wurde, bis auf die Summe von 50 Millionen Einlösungs- oder Anticipationsscheine einzuliefern, und dagegen Obligationen für den Betrag zu empfangen, wovon die Zinsen zu 2½% in Silbermünze halbjährig bezahlt werden sollten. Der damalige Cours des Papiergeldes schwankte zwischen 25 bis 26%; es fanden sich deßhalb viele Speculanten bewogen, von der Gelegenheit Nutzen zu ziehen, so daß der Zudrang bei der Bank täglich anwuchs. Als aber etwa 35 Millionen eingetrieben waren, erschien ein Decret, welches das weitere Einlösen untersagte. Daher die Entstehung der 2½% Obligationen. In Holland fanden diese Obligationen gute Aufnahme, und die dortigen Papierhändler nannten selbige Metalliques, als das erste seit 1805 in Metall zahlbare österreichische Effekt. Die 2½% Metall. stehen jetzt 57% im Cours. Im Jahr 1816 wurde ein Patent bekannt gemacht, nach welchem eine starke Summe Einlösungsscheine auf folgende Weise eingelöst werden sollte: nämlich wer 140 fl. Papiergeld einbrachte, erhielt dafür 40 fl. Cour. Silbermünze und 100 fl. in Obligationen zu 1% jährlichen Zinsen in Silbermünze. Auch diese Operation wurde nicht ganz durchgeführt; aber es veranlaßte die Entstehung der 1% Metalliques, die gegenwärtig zu 23% bezahlt werden. Am 29. October 1816 erschien das berühmte Arrosementspatent, nach welchem Jedermann freigestellt wurde, gegen Einlage von 100 fl. Papiergeld und 100 fl. in 5% älterer Schuld, eine neue in Silbermünze zahlbare Obligation zu 5% jährlichen Zinsen entgegen zu nehmen. Diese Maasregel wurde im Handelspublikum mit vielem Wohlgefallen aufgenommen, besonders in den österreichischen Staaten, weil man darin das sicherste Mittel zur Verminderung des Papiergeldes gewahrte, welches zu jener Zeit sich so angehäuft hatte, daß der inländische Handel zu stocken anfing. Zu Wien tauchte damals eine ungemeine Regsamkeit unter dem Börsenpublikum auf; es wurden sehr starke Summen erworben, man hatte eine Masse 5 und 6% Hofkammer-, fürstliche, mährische, böhmische Obligationen zu diesem Behufe. Die Meisterung gestattete dem Handelsstande alle möglichen Erleichterungen, und ließ ihm mehrere Monate Zeit, seine Operationen zu bewerkstelligen. Erst im Frühjahr 1817 wurde angefündigt, daß das Arrosement geschlossen sey. Wie viel neue 5% Obligationen auf diese Weise emittirt wurden, konnte man nicht ermitteln; auch nach den Nummern vermochte man nicht einmal den ungefähren Belang zu schätzen; denn es gab Pieces von 100, 200, 300, 1000, 5000 und 10,000 fl. Gewiß ist aber, daß von diesen ersten 5%, so wie von den 2½% und 1% Obligationen seit jener Epoche von Seiten des Tilgungsfonds der größte Theil angekauft und getilgt worden ist. Im Jahr 1818 wurde die erste Anleihe in 5% Metalliques von dem hiesigen Wechselhause Geisler Bethmann zu circa 70% abgeschlossen. Auch den Obligationen dieser Anleihe, so wie denjenigen, welche später hier durch das Haus M. A. Rothschild und Söhne negocirt wurden, fügte die österreichische Finanzbehörde das ernähnte Arrosementspatent bei, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die aus den Anleihen fließenden Capitalien zum Ankauf von ältern Staatseffekten, und besonders zur Einlösung des Papiergeldes, verwendet wurden, was sonach dem Zweck des Patents auf gleiche Weise entsprach. In der That hat sich das Papiergeld seitdem in solchem Grade vermindert, daß gegenwärtig nur noch ein sehr geringer Betrag davon im Umlauf ist. Auf gemeinen Jahre (1819) daselbst einer zwei großen Finanzmaßregeln, welche durch ihre nachherigen Folgen so einflußreich als irgendeiner auf den Credit der österreichischen Monarchie einwirkten.

1) Die Gründung der österreichischen Nationalbank. Nach dem erschienenen Patent konnte jeder Einwohner der österreichischen Monarchie, welcher 1000 fl. in Papiergeld und 100 fl. in Conventionsgeld einlegte, Theilhaber an der Nationalbank werden. Anfänglich war das Dotationskapital der Bank auf 100 Mill. Gulden, demnach auf 100,000 Bankactien bestimmt; man kam aber nach Verlauf einiger Monate von diesem Beschlusse zurück, und als die Einlagen sich auf die Summe von 50,653,000 fl. beliefen, wurden keine mehr angenommen, und die Operation war zu Ende. Es sind demnach nicht über 50,653 Stück Bankactien in Umlauf. Die Staatsregierung hat der Bankdirection eine Schuldverschreibung über die empfangene Summe zugestellt, und derselben die Verzinsung des Capitals zu 2½% Silbermünze jährlicher Zinsen zugesichert. Demnach erhält jeder Inhaber einer Actie 25 fl. vom Staate und 5 fl. von der Bankdirection für die einzelnegten 100 fl. in Silbermünze, also 30 fl. Silbergeld als unwandelbaren Zinsgenuß, ohne die fernerweitige Verzährung, welche demselben noch durch den Nutzen zufließt, der aus den Bankgeschäften erwächst, und der sofort von Semester zu Semester von Seiten der Bankdirection, nach Bekanntmachung des Belaufes in öffentlichen Blättern, unter die Actionärs vertheilt wird. Diese Superdividenden waren anfänglich nur schwach, vermehrten sich aber mit jedem Jahre, nach Maßgabe, wie die Bankgeschäfte zunahmen und ergiebiger wurden, so daß sich die Superdividende manchmal bis auf 39 fl. Conventionsmünze pr. Jahr belief, so lange der Bankdiscounto auf 5% stand. Seitdem aber der Bankdiscounto auf 4% herabgesetzt wurde, beträgt die Superdividende durchschnittlich 33 fl. bis 34 fl. Silbermünze jährlich.

2) Das kaiserliche Patent von 1818, wodurch das Verhältniß der ältern Staatsschuld festgesetzt wurde. Die ältere Staatsschuld wurde in Serien eingetheilt, deren jede beiläufig eine Million beträgt, und wovon jedes Jahr fünf durch das Loos gezogen werden. Diejenigen Obligationen, welche in den herauskommenden Serien enthalten sind, werden alsdann in ihren ursprünglichen Zinsfuß eingesetzt. Ueberdies wurde der Finanzminister ermächtigt, jedes Jahr für den Belauf von 5 Millionen Gulden von der ältern Staatsschuld an der Wiener Börse einzukaufen, um selbe zu vertilgen. Was aber von den getilgten Obligationen früherhin in den Ziehungen herauskommt, soll nicht dem Staate, sondern den Staatsgläubigern zu gut kommen, und durch Supplementarziehungen nachgeholt werden. Die Verloosungen geschehen regelmäßig am 2. Januar, 1. März, 1. Juni, 1. August und 3. Nov. jedes Jahres, ohne die Supplementarziehungen, wovon erst in diesem Jahre (1835) eine stattgehabt. Die österreichische Staatsschuld hat sich durch diese Verzinsungen im Laufe der verflossenen 17 Jahre mehr als um den vierten Theil vermindert. Die ausbewährten alten Anleihen der Oby n. Oy. bei Goll u. Cy. zu Amsterdam und bei Gebr. Bethmann hier haben, da solche in den Jahren 1790 — 1795 in baarem Gelde gemacht wurden, die Begünstigung erhalten, daß seit 1830 die respectiven Zinsen vollständig nach ihren ursprünglichen Stipulationen bezahlt werden.

Im Jahre 1820 wurde mit dem Hause M. A. Rothschild und Söhne eine Lotterieanleihe von 20,800,000 fl. abgeschlossen, bestehend in Lotterieloosen zu 100 fl. das Stück, in 20 jährliche Ziehungen abgetheilt, und mit

Digitized by Google

dem Jahre 1840 endigend. Die Loose, welche anfänglich 105 fl. standen, stiegen späterhin mit jedem Jahre mehr im Cours. Gegenwärtig sind nur noch noch wenige davon am Markte, und was davon vorkommt, wird zu fl. 218 in Conventionsgeld bezahlt.

Ein zweites Lotterieanlehen wurde im Jahr 1861 mit den Häusern Rothschild und Parish u. Comp. abgeschlossen. Diese Anleihe belief sich auf 37½ Millionen Conventionsgeld, ebenfalls in ähnlichen und anderthalbjährlichen Verlosungen bis 1841 rückzahlbar mit 4% jährlichen Zinsen. Es waren 150 000 Loose, jedes zu 250 fl., und unter der Benennung „Partialloſe“ bekannt. Anfänglich standen selbige 108 Procent, gegenwärtig zahlt man aber 139 Procent, also für das Loos 347 fl. 30 kr. im 20 fl. Fuße. Das im Jahr 1834 durch das Haus Rothschild, vereint mit mehreren Wiener Wechselhäusern, negocirte Lotterieanlehen beträgt 25 Millionen Conventionsgeld, wovon die erste Verloosung am 1. Februar 1836 statt fand. Diese Anleihe findet an allen Börsen guten Absatz, und ist bereits der gröste Theil davon in feste Hände übergegangen; es sind Pieçen von 500 fl. Conventionsmünze in fünf Unterabtheilungen unter gleicher Nummer eingerechnet. Man zahlt jetzt dafür 16% Agio.

Die Lotterieanleihe von 1834 von 25 Mill. Gulden Conventionsmünze enthält Gewinnste von solchem Belange, wie man bis jetzt noch bei keiner Staatslotterie gesehen hat. Die Ziehungen erfolgen jedesmal am 1. Februar bis zum Jahre 1860, also für die Dauer von 25 Jahren, vom 1. Februar 1836 anfangend.

Im Jahre 1829 wurde mit dem Hause Rothschild, im Verein mit den ersten Wiener Wechselhäusern eine 4% Anleihe zu 88%, und in der ersten Hälfte des Jahres 1830 eine dergleichen zu 95% abgeschlossen. Man schätzt den Betrag beider Anleihen auf 86 Millionen Silbermünze. Diese, in Deutschland und Holland unter der Benennung von 4% Metalliques bekannten Staatsanleihen sind vorneehmlich seit Anfang dieses Jahres auch dem einfachen Grunde anhaltend im Steigen, weil der österreichische Tilgungsfond täglich bedeutende Beträge an der Wiener Börse davon ankauft. In dem dießjen Handel wird auch seit letzt erwähnter Epoche hauptsächlich in dieser Gattung umgesetzt. Es wurden aber bei den Anlieferungen nur solche 4% Metalliques genommen, die von erwähnten Anleihen herrührten; jene, welche aus den Verloosungen der ältern Staatsschuld entstehen, werden gemeinhin um ¾ bis 1% niedriger im Cours verhandelt. Gleiche Bewandniß hat es mit den 5%, welche in den Serienverloosungen herauskommen, so daß, wenn 5% Metalliques abgeschlossen werden, ausschließlich nur solche gemeint und verstanden werden, welche mit dem Arrosementspatent von 1816 versehen sind. Auch zu Amsterdam ist diese Usanz eingeführt.

Die Zinsen der Obligationen von der ältern österreichischen Staatsschuld, als Wiener Stadtbanco-, Hofkammer-, Domestical-Obligationen ꝛc. werden hier wie zu Wien in Wiener Währung gerechnet, und dann zu 4% reducirt und so bezahlt.

Preußische Staatseffekten. Bei diesen sind vierterlei Rechnungsarten eingeführt, welche aus dem jeweiligen Stande des Wechselcourses nachgerade entsprungen sind. So wird

1) bei den Staatsschuldscheinen der preußische Thaler zu 103 kr. im fl. 24 Fuß für Capital und Zinsen gerechnet, weil bei deren Ausnahme im Jahr 1820 der Wechselcours auf Berlin ebenso notirt wurde. Späterhin aber besserte sich der Wechselcours auf 104½ bis 105 kr., und so wurde

2) für die im Jahr 1831 von der Seehandlung negocirte Anleihe der 50 Rthlr. Prämienscheine, der preußische Thaler zu 105 kr. festgesetzt. Im nämlichen Jahre begann die Auszahlung von Seite der preußischen Regierung der à 5% durch R. M. Rothschild zu London früher negocirten Anleihe in Pfund Sterl., dagegen wurden die à 4% ebenfalls in Pfund Sterl. lautenden Obligationen hinausgegeben. Da nun zu Berlin das Pfund Sterl. zu 7 preußischen Thalern damals festgesetzt wurde, und diese, zu 105 kr. gerechnet, 12 fl. 15 kr. ausmachen, so wurde auch hier

3) das Pfund zu 12 fl. 15 kr. im fl. 24 Fuß angenommen, für Capital und Zinsen. Ein Theil dieses Effekts wurde später in Certificate umgewandelt, wovon die Coupons hier bei Rothschild zahlbar sind; diese Certificate stehen hier mehrere Procente höher im Cours; Capital und Zinsen werden

4) zu 12 fl. pr. Pfund Sterl. gerechnet.

Von russischen Fonds sind zwei Gattungen hier gangbar:

1) Die 6% Certificate in Papierrubeln, jedes Certificat von 1000 Rubel. Der Rubel wird im Handel zu 1 fl. im fl. 24 Fuß angenommen, und Capital nebst den laufenden Zinsen (wie zu Amsterdam) so berechnet, obschon der Werth des Papierrubel gegenwärtig nur etwa 30 kr. beträgt.

2) Die 5% Certificate in Silberrubeln von den Anleihen von 1832 und 1833 bei Hope und Comp. zu Amsterdam. Jedes Certificat lautet auf 500 Silberrubel. Der Rubel wird im Handel zu 2 fl. im fl. 24 Fuß angenommen, obschon der Werth derselben nur 1 fl. 50 kr. beträgt. Vermöge einer Uebereinkunft mit der holländischen Administration zahlt das hiesige Handelshaus Grunelius und Comp. die fälligen Zinscoupons, wenn man sich 14 Tage vor deren Ablaufzeit auf ihrem Comptoir damit anmeldet. Die Coupons werden mit einem Stempel versehen, und etwa einen Monat später machen die Herren Grunelius und Comp. in den öffentlichen Blättern bekannt, wie hoch jeder Coupon eingelöst wird.

Alle holländischen Staatseffekten werden im fl. 24 Fuß, sowohl Capital als laufende Zinsen, berechnet und bezahlt; denn der holl. Gulden ist jenem im fl. 24 Fuß in Gehalt nahezu gleich.

Die Krone Dänemark hat zwei Anleihen bei dem Hause Rothschild contrahirt, nämlich:

1) zu 4%, wovon Zinsen und Capital bei genanntem Hause hier im fl. 24 Fuß zahlbar, und hier nach diesem Fuße auch im Cours sind.

2) Zu 3%, wovon die Zinsen zu London zahlbar; hier wird das Livre Sterling zu 12 fl. im fl. 24 Fuß gerechnet.

Bei den neapolitanischen Falconet-Certificaten wird der Ducato zu 2 fl. 12 kr. im fl. 24 Fuß angenommen, und Capital wie Zins so gerechnet und bezahlt.

Die spanischen Fonds lauten entweder in Piastern oder in Pfund Sterling; die Piaster werden zu 2 fl. 30 kr. im fl. 24 Fuß für Capital und Zinsen berechnet. Jene in Pfund Sterling ausgestellt, sind wie folgt eingetheilt: 42⅔, 85, 170, 255, 340, 510, 1020 Pfund St. Für 42⅔ Pfund werden 800, für 85: 400, für 170: 800 Piaster u. s. w. gerechnet, so daß es einerlei ist, ob man 510 Pfund oder 2400 Piaster verkauft. Die Pieçen von letztgenannter Summe sind hier gegenwärtig die gangbarsten von den Cortesobligationen; späterhin dürften es aber jene von 85 Pfund werden, weil selbige 400 Piaster oder 1000 fl. im 24 fl. Fuß repräsentiren.

Die portugiesischen Donna Mariaa Obligationen sind gleichfalls, sowohl die 5 als die 3%, in Pfund Sterling ausgestellt. Das Pfund wird, für Capital und Zinsen, zu fl. 12 im fl. 24 Fuß gerechnet.

Von polnischen Fonds sind nur die Lotterieanlehen von 300 und 500 polnischen Gulden hier gangbar. Sechs polnische Gulden werden, wie zu Berlin, für einen preußischen Thaler gerechnet. Der Cours dieser Loose versteht sich demnach in preußischen Thalern à 105 Kreuzer im fl. 24 Fuß.

Die Parmesanische Anleihe, bei dem dießjen Wechselhause Rothschild negocirt, besteht aus Obligationen von 9000 italienischen Liren, deren Werth den französischen Franken gleichkommt. Die fälligen Zinscoupons werden deßhalb auch nach dem zeitlichen hiesigen Wechselcours auf Paris von Rothschild hier eingelöst. Im Handel wird auch der Pariser Wechselcours zur Basis genommen, und das Produkt der Liren auf diese Weise ausgerechnet, und Capital nebst Zinsen darnach bezahlt. Nur die Obligationen von der erwähnten hier negocirten Anleihe sind hier gangbar; jene, welche zu Mailand bei Mirabeau und Comp. negocirt wurden, werden aus dem Grunde verweigert, weil die Zinsen allzeit dehoben werden müssen; selbige sind übrigens durch die gelbe Farbe der Zinscoupons kenntbar; die dießjen sind auf weißem Papier gedruckt.

Bayerische, Badische, Darmstädter und Nassauer Obligationen und Lotterieloose werden im fl. 24 Fuß gerechnet.

Digitized by Google

Von Westphälischen Obligationen wird sehr selten etwas umgesetzt; im vorigen Jahr wurden mehrere 100,000 Franken zu 16½% geschlossen, jetzt stehen solche auf 12%; die rückständigen Zinsen von 1814 an werden zum Capital geschlagen, und auch zum bedungenen Course gleich gerechnet, der Frank zu 30 kr.

Bei der Zinsberechnung aller Effekten wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet. Fällt der Medio oder der Ultimo auf einen Samstag oder Sonntag, so geschieht die Abrechnung für die auf solche Termine abgeschlossenen Geschäfte am vorhergehenden Freitag. Ist dieser ein christlicher oder israelitischer Festtag, so wird die Abrechnung auf den vorhergehenden Tag u. s. w. verlegt; in dergleichen Fällen werden die Zinsen der Obligationen für so viele Tage des betreffenden Monats gerechnet, als derselbe bis zum Abrechnungstage zählt.

Die Geschäfte, welche an der Börse des Samstags oder an einem andern israelitischen Feiertage abgeschlossen werden, verstehen sich mehrentheils auf Lieferung bis zum nächstkommenden allgemeinen Werktage, wo alle christlichen und israelitischen Comptoirs offen sind.

In neuerer Zeit werden hier, wie auf vielen Handelsplätzen, bedeutende Geschäfte in Staatseffekten auf Lieferung abgeschlossen. Dieses Aushülfsmittel ist in dem Betriebe des Effektenhandels unumgänglich nöthig geworden; ohne dasselbe würden keine Anträge, keine Operationen von Belang zur Ausführung kommen, am wenigsten aber an hiesigem Platze, der sich nicht, wie andere Handelsplätze, der steten Aushülfe zu erfreuen hat, welche ein Bank-Etablissement gewährt, der auf seine eigene Hülfsquellen angewiesen, und dabei noch auf eine einzige, in größerer Menge vorhandene gepräge Silbermünze, den Kronenthaler, beschränkt ist. Die Speculanten, deren Anzahl hier bedeutend stärker als irgendwo in Deutschland ist, haben nicht immer volle Kassen; ein großer Theil davon hat Jahr aus Jahr ein sein Vermögen in Staatspapieren, während viele Bankiers ihre baaren Vorräthe zum Theil für den ausgebreiteten Wechselhandel verfügbar zu halten genöthiget sind. Die Rentiers, welche nur den Zinsgenuß ihrer Capitalien im Auge haben, kaufen die Effekten gegen Baar, oder legen selbige im Wege der Prolongation oder in Depotgeschäften darin an. Die Speculanten aber wollen an dem Course gewinnen, und verlangen Zeit; in dieser liegt ihr Heil, ihre Hoffnung. Die Zeit kann ihnen eine günstige Conjunctur, ein Steigen der Fonds bringen, weßhalb sie gemeinhin bei den Zeitkäufen die Bedingung machen, daß sie die übernehmenden Effekten auch vor dem festgesetzten Termine, und zwar in ihrer Option, an einem ihnen convenirenden Tage beziehen können, um ihren allenfallsigen Gewinn zu realisiren. Für diese Gemächlichkeit zahlen sie auch in der Regel $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{8}$, bisweilen auch $\frac{1}{4}$% für den Monat, über den Tagescours, je nach der Beschaffenheit des zeitlichen Zinsfußes. Nach dem allgemeinen Handelsbrauch sind die Speculanten nicht gehalten, die auf erwähnte Weise angekauften Effekten selbst zu beziehen, sondern sie können solche auch an einen Dritten überweisen. Sind die Papiere in der Zwischenzeit im Course gestiegen und höher, als der Ankaufspreis lautet, abgeliefert worden, so läßt der Speculant sich die entspringende Differenz von dem ursprünglichen Verkäufer herauszahlen. Sind aber inzwischen durch widrige Zeitumstände, z. B. durch eine Finanzoperation der betreffenden Regierung (wie vor Kurzem in Spanien), durch politische Ereignisse oder in Folge schlimmer Handelsperioden, die Course gewichen, so daß am Ablieferungstage selbige gegen die früher bedungenen, niedriger stehen, so ist der erste Verkäufer nicht gehalten, darin einzugehen, sondern der erste Uebernehmer muß die Differenz (surplus) dem Verkäufer ins Haus schicken. Nach Erledigung der laufenden Zeitgeschäfte werden die darauf bezüglichen, zwischen den Contrahenten ausgefertigten Contracte oder Engagementsbriefe, gegenseitig ausgeliefert. Ganz gleiche Bewandtniß hat es auch mit jenen Geschäften, welche man Prolongationen nennt. Manche Speculanten kommen bisweilen in den Fall, die übernommenen Beträge von Staatseffekten mit eigenen baaren Geldmitteln nicht selber beziehen zu können. Dringt nun der Verkäufer oder der frühere Prolongant auf Ablieferung, und der Beziehr ist nicht gewillt, die fraglichen Effekten zum zeitlichen Tagescours zu veräußern, so sucht er sich Geldbesitzer auf, denen er die Papiere in Prolongation auf eine gewisse, festgesetzte Zeit überläßt, während welcher der Darleiher jene Zinsen genießt, welche die betreffenden Staatseffekten abwerfen. Bei mißlichen Geldverhältnissen begnügen sich aber gewöhnlich die Darleiher nicht mit solchen Zinsen, sondern fordern eine Zugabe von $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{8}$ pr. Monat, und manchmal noch mehr, je nach Beschaffenheit des Zinsfußes; diese Zugabe nennt man Report. Sind aber die Geldverhältnisse dem Speculanten günstig, das heißt, wenn das baare Geld überflüssig ist, so tritt der umgekehrte Fall ein, so daß die Darleiher nicht in dem vollen Zinsgenuß bleiben, den die Obligationen tragen. Manchmal wird auch den Baissiers durch dergleichen Prolongationen ausgeholfen, wodurch diese alsdann nicht in die Nothwendigkeit kommen, ihren Bedarf anzukaufen. Während der Dauer der Prolongationen hat keiner von beiden Contrahenten das Recht, einen Zuschuß abzufordern, die Wechselfälle mögen kommen wie sie wollen; es müßte denn ausdrücklich so bedungen worden seyn.

Die Dauer der Prolongationen wird gemeinhin auf einen Monat bedungen, bisweilen auf zwei, selten aber auf drei Monate. Auf längere Zeit werden hingegen die Depotgeschäfte abgeschlossen; sehr oft werden deren auf ein Jahr festgesetzt; da die Effekten in der Regel zu 10, 20, ja 50% unter dem Tagescours angeschlagen werden, so begnügen sich die Capitalisten mit einem mäßigen Zinsfuß, der sehr oft den stehenden Wechseldiscont

Digitized by Google

nicht übersteigt. Viele Capitalisten ziehen den Vorschuß auf Staatseffekten dem Disconto von Wechseln vor, aus dem einfachen Grunde, weil sie ihre Capitalien auf längere Zeit hinaus anlegen können und selbige hinwieder bei der Kündigung ungetrennt zurück erhalten, während man nur selten Discontowechsel in starker Summe von gleicher Verfallzeit findet.

Die meisten Geschäfte werden hier durch beeidigte Sensale abgeschlossen. Geschehen die Abschlüsse auf Lieferung, so müssen sie den Käufer oder Verkäufer auf Verlangen namhaft machen; allein bei solchen Operationen, die sich binnen einigen Tagen erledigen, ist es nicht üblich, nach dem Käufer oder Verkäufer zu fragen, so daß man in der Regel nur vermuthen kann, für wessen Rechnung die Geschäfte gemacht wurden. Die von der Obrigkeit festgesetzte Sensarie ist 1 per mille vom Einkaufe und vom Verkaufe.

Anmerkung des Herausgebers. Vorstehende Notizen, die an Vollständigkeit und Zuverlässigkeit Alles übertreffen, was bisher über die Wechsels und Staatspapier-Geschäfte Frankfurts erschienen ist, verdanken wir der Mittheilung eines der erfahrensten dortigen Wechsel-Sensale.

## Maaße und Gewichte nach Cbelius.

Die Frankfurter Elle hält 242·63 französische Linien, oder 21·55 englische Zoll; 100 Ellen betragen demnach:

| | |
|---|---|
| 78·113 Amsterd. Brab. Ellen. | 87·195 Kopenhagner Ellen. |
| 65·702 Bayerische " | 96·815 Leipziger " |
| 88·063 Berliner " | 59·862 Londner Yards. " |
| 94·625 Bremer " | 92·606 Mailänder Braccia. |
| 78·877 Frankf. " | 54·730 Niederländische Ellen. |
| 46·304 " Pariser Stab. | 76·924 Russische Arschinen. |
| 54·730 Französische Meter. | 98·181 Schwedische Ellen. |
| 93·784 Florentiner Braccia. | 90·733 Turiner " |
| 95·520 Hamburger Ellen. | 70·243 Wiener " |

Außerdem bedient man sich hier der Brabanter Ellen von 0·6992 Meter = 309·95 französische Linien, zum Ausmessen der holländischen Schnittwaaren, und der Pariser Aune (Stab) von 1·192 Meter = 523·97 französische Linien, zum Ausmessen der französischen Schnittwaaren, und es vergleichen sich im Kleinen:

6 Pariser Stab mit 13 Frankfurter Ellen.
4 Brab. Ellen, oder 3 Engl. Yards mit 5 Frankfurter Ellen.
6 Meter mit 11, und 5 Berl. Ellen 6 " "
6 Leipz. Ellen mit 5, und 8 Wiener 9 " Brab. "

| | |
|---|---|
| 100 Brabanter Ellen = | 100 Pariser Stab = |
| 99·790 Amsterd. Brab. Ellen. | 169·696 Amsterdamer Brabanter Ellen. |
| 83·935 Bayerische " | 141·893 Bayerische " |
| 104·836 Berliner " | 177·886 Berliner " |
| 120·985 Bremer " | 204·356 Bremer " |
| 127·751 Frankfurter " | 215·963 Frankfurter " |
| 59·154 " " | 169·049 " Brab. " |
| 69·919 Franz. Meter. | 118·198 Franz. Meter. |
| 119·810 Florentiner Braccia. | 203·006 Florentiner Braccia. |
| 122·017 Hamburger Ellen. | 206·857 Hamburger Ellen. |
| 111·394 Kopenhagner " | 188·809 Kopenhagner " |
| 123·683 Leipziger " | 209·046 Leipziger " |
| 76·474 Londner Yards. | 129·279 Londner Yards. |
| 117·538 Mailänder Braccia. | 198·699 Mailänder Braccia. |
| 69·919 Niederl. Ellen. | 118·198 Niederländische Ellen. |
| 98·878 Russische Arschinen. | 166·128 Russische Arschinen. |
| 117·768 Schwedische Ellen. | 199·076 Schwedische Ellen. |
| 115·918 Turiner " | 195·950 Turiner " |
| 89·736 Wiener. | 151·699 Wiener " |

Der Fuß (Werkschuh) hat 12 Zoll à 12 Linien, oder 120½ franz. Linien = 0·28461 Meter oder 11·206 engl. Zoll, und ist 9½% kleiner als der rheinländische Fuß.

Das Getreidemaiter, oder das Achtel hat 4 Simmer, 8 Mezen oder Metzen, 16 Sechter, 64 Gescheid, 256 Mäßchen oder Viertel, 1024 Schrott; er hält 5784 franz. Cubikfuß = 114·738 franz. Liter, also das Simmer, welches das größte Maaß zum Messen ist, 1446 franz. Cubikfuß = 28·684 franz. Liter. 100 Simmer geben mithin

| | |
|---|---|
| 12·900 Bayerische Scheffel. | 27·221 Hamburger Scheffel. |
| 52·188 Berliner " | 78·940 Londner Bushels. |
| 20·618 Dänische Tonnen. | 28·633 Niederland. Sack. |
| 26·698 Dresdner Scheffel. | 46·645 Wiener Metzen. |

Das Gewicht von einem Malter Weizen ist 175 bis 190, Korn 165 bis 180, Gerste 150 bis 165 und Hafer bis 110 ℔ (Mahlgewicht) incl. des Sacks, der 3 ℔ gerechnet wird.

Das Getränkmaaß ist zweierlei, nämlich Alt- und Neu- auch Jungmaaß. Der Unterschied zwischen beiden erstreckt sich jedoch nur bis zur ganzen Maaß hinauf; nämlich 1 Ohm hat 20 Viertel, 80 alte und 90 neue Maaß. Die alte und neue Maaß sind die Einheiten des Gerätenmaaßes, und jede der beiden Maaße wird in 4 Schoppen eingetheilt. 1 Fuder Wein ist 6 Ohm, und 1 Stück Wein 8 Ohm. Beim Verkauf werden aber, wegen des Bodensatzes, gewöhnlich 8 Ohm 1 Viertel für 1 Stück gerechnet. Die alte oder ächte Maaß wird zu Wein und Branntwein, die neue oder junge Maaß aber bei den Wirthen, auch in den Apotheken und beim Milchverkauf ꝛc. gebraucht, weßhalb sie auch Schenk- oder Zapfmaaß genannt wird.

Die Aichmaaß hält 90·384 franz. Cubikzoll oder 1·79289 Liter, und die Ohm 7230·7 franz. Cubikzoll = 143·43 Liter; die Jungmaaß hat 81·06 franz. Cubikzoll oder 1.608 Liter, und 9 Jungmaaß rechnet man gewöhnlich 8 alte Maaß.

| | |
|---|---|
| 100 Aichmaaß = | 100 Jungmaaß = |
| 167·713 Bayerische Maaß. | 150·418 Bayerische Maaß. |
| 156·582 Berliner Quart. | 140·429 Berliner Quart. |
| 191·491 Dresdner Kannen. | 171·737 Dresdner Kannen. |
| 179·289 Franz. Liter. | 160·794 Franz. Liter. |
| 198·108 Hamburger Quartier. | 177·666 Hamburger Quartier. |
| 39·473 Londner Gallons. | 35·401 Londner Gallons. |
| 126·705 Wiener Maaß. | 113·634 Wiener Maaß. |

Das Baumölmaaß von 1 ℔ mißt 26·09 franz. Cubikzoll, oder 0·5176 Liter und vergleichen sich 7 ℔ mit 9 jungen Schoppen.

Vom Handelsgewicht hat der Ctr. Schwer- oder Eisengewicht 100 ℔, welche 108 ℔ Leicht- oder Silbergewicht à 32 Loth betragen. Waaren, die nach dem Ctr. verkauft werden, wiegt man nach dem Schwergewicht, und die, welche nach dem ℔ verkauft werden, nach dem Leichtgewicht. Im Großhandel gewährt der

Digitized by Google

Verkäufer dem Käufer 1% Gutgewicht, und rechnet 100 ℔ für 99, so daß also der Käufer anstatt 108 hier $109^1/_{11}$ ℔ erhält.

Das schwere ℔ wiegt 505·496 (7789·4 engl. Grän), und das leichte ℔ oder Silbergewicht 467.867 franz. Grammen, oder 7220·9 engl. Grän; ersteres also 10514·5 und letzteres 9735·63 holl. As, wonach

| 100 schwere ℔ = | 100 leichte ℔ = |
|---|---|
| 101·059 Badensche ℔ | 93·573 Badensche ℔ |
| 90·230 Bayerische „ | 83·546 Bayerische „ |
| 108·085 Berliner „ | 100·078 Berliner „ |
| 108·134 Braunschweiger ℔ | 100·124 Braunschweiger ℔ |
| 101·344 Bremer ℔ | 93·837 Bremer ℔ |
| 101·175 Dänische „ | 93·680 Dänische „ |
| 50·589 Franz. Kilogramm | 46·786 Franz. Kilogramm |
| 104·310 Hamburger ℔ | 96·583 Hamburger ℔ |
| 108·074 Leipziger „ | 100.069 Leipziger „ |
| 148·804 Livorner „ | 137·781 Livorner „ |
| 111·408 Londner av. d. p. ℔ | 103·156 Londner av. d. p. ℔ |
| 135·391 „ Troy „ | 125·368 „ Troy „ |
| 50·589 Niederländische „ | 46·786 Niederländische „ |
| 123·585 Russische ℔ | 114·375 Russische ℔ |
| 119·304 Schwed. Victual „ | 110·466 Schwed. Victual „ |
| 109·983 Spanische ℔ | 101·688 Spanische ℔ |
| 90·211 Wiener „ | 83.528 Wiener „ |

Gold- und Silbergewicht ist vorstehendes Silbergewicht, wovon das ℔ in 9 Mark à 16 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennig eingetheilt wird. Die Feine des Silbers ist 16 Loth à 18 Grän, des Goldes 24 Karat à 12 Grän. 1 Karat wiegt 9·747 franz. Grammen.

Verarbeitetes Gold ist 18 und 14karatig, und muß mit dem Stempel 18 und 14 versehen seyn; es wird nach Kronen gewogen, von welchen $69^1/_2$ eine cölnische oder hiesige Mark wiegen; eine Krone hat das Gewicht von 3·366 franz. Grammen.

**Frankfurt an der Oder.** Unter dem 52° 22′ 8″ nördl. Breite und 14° 55′ 15″ östl. Länge, im Regierungsbezirke gleichen Namens der preußischen Provinz Brandenburg, mit nahe an 1400 Häusern und 21,500 Einwohnern.

Wenn gleich bei weitem nicht von der commerziellen Bedeutung wie seine Namensschwester am Main, ist Frankfurt doch eine lebhafte Stadt mit beträchtlichem Verkehr, welcher durch drei jährliche Messen sehr gehoben wird. Fabriken in Seide, Zucker, Wachs, Tabak, Fayance ꝛc. und einer Schifffahrt, die jährlich mehr als 2000 Schiffe in den Hafen führt. Es findet sich hier eine Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und ein Filial der Berliner Bank, welches auf gleichem Fuß betrieben wird wie diese.

Die 3 Messen sind die Reminiscere-, Margaretheu- und Martini-Messe und beginnen je am Montag nach diesen Festen, im Februar (auch März), Juli und November; sie sollen eigentlich nur 8 Tage dauern, werden aber in der Regel auf 14 Tage verlängert. Der Handel in Buden und Gewölben ist für fremde Verkäufer auf die Messwoche beschränkt.

Es kamen im Jahre 1830 an Gütern auf die Frankfurter Messen:

| | Fremde Waaren. Ctr. | ℔ | Inländische Waaren. Ctr. | ℔ |
|---|---|---|---|---|
| Reminiscere . . | 10,881 | 66 | 33,619 | 40 |
| Margaretheu . . | 18.049 | 91 | 47,197 | 68 |
| Martini . . . | 15,199 | 107 | 37,891 | 22 |
| | 44,131 | 44 | 118,708 | 20 |

Im Jahr 1820 hatten die Meßgüter nicht mehr als 21,796 Ctr. fremder und 57,510 Ctr. inländischer Waaren betragen, sich also im Verlauf von 10 Jahren mehr als verdoppelt.

Rechnungen u. s. w. siehe Berlin.

**Fransen.** Das bekannte Fabrikat der Bortenwirker, welches aus Wolle, Baumwolle, Seide, ächtem oder unächtem Gold und Silber, Zwirn u. s. w. auf dem Posamentirstuhl oder der Bandmühle gefertigt wird. Fransenartig zusammengesetzte Bouillons, womit man Epauletten ꝛc. besetzt, heißen Krepinen (franz. crepines). Die ächten und unächten Fransen von Wien, Berlin, Nürnberg, Leipzig, Dresden u. s. w., und die baumwollenen, leinenen, wollenen und seidenen, welche im sächsischen Erzgebirge fabrikmäßig und im Großen verfertigt werden, bilden einen nicht unbedeutenden Handelsartikel, der bis nach Amerika verschickt wird.

**Franzosenholz,** auch **Pockholz** (Engl. Guaiacum oder Lignum vitae, Franz. Gayac, Bois saint, Ital. Guajaco, Span. Guagaco, Port. Pao sancto, Holl. Pokhout, Dän. Pokkentrae, Fransostrae, Schwed. Pockenholts, Fransosenholts, Russ. Bakant, Poln. Gwaiak, Lat. Guaiacum, Lignum vitae), ist das Holz eines auf Jamaika, Haity und andern heißen Ländern Amerika's wachsenden Baumes, der immer grün und dunkelbelaubt, 40 bis 50 Fuß hoch, und 14 bis 18 Zoll im Durchmesser, gefunden wird. Die Rinde ist hart, glatt und springt leicht; äußerlich ist das Holz gelblich, innerlich hat es aber eine dunkelbraune Farbe. Unter allen bekannten Holzarten ist es das schwerste, und dessen specifisches Gewicht 1.555. Wegen seiner außerordentlichen Härte ist es schwer zu verarbeiten. Dieses Holz spaltet oder splittert gar nicht, es bricht wie Steine oder glasartige Körper, und ist von einem harzigen Safte durchdrungen, welcher das Eindringen des Wassers und Oels verhindert, so daß es nicht faulen kann. Wegen seiner Härte verwendet man solches häufig zu Mörserkeulen und Hämmern, so wie zu Scheiben, Globen und Winden, zu Walzen an Pressen, wo solches durch seine Härte die metallenen Walzen ersetzt, auch machen die Drechsler vielfachen Gebrauch davon.

Der Guaiac-Gummi schwitzt von selbst aus dem Baume, und bildet sich in sehr reine Tropfen; er wird entweder in Fässern von 1 à 4 Centnern, oder in Säcken, die gewöhnlich

Digitized by Google

1 Centner halten, eingeführt. In deſſen Farbe finden ſich große Verſchiedenheiten, indem es welchen gibt, der zum Theil bräunlich, zum Theil röthlich und zum Theil grünlich ausſieht; grünlich wird derſelbe, wenn er erſt der Sonne in freier Luft ausgeſetzt iſt. Auch beſitzt dieſer Gummi außer einiger Durchſichtigkeit die Eigenſchaft, daß er wie Glas eckig bricht. Wird ſolcher geſtoßen, ſo verbreitet ſich ein angenehmer balſamiſcher Geruch; Geſchmack hat derſelbe nicht, obgleich er, wenn man ihn hinunterſchluckt, in der Kehle ein Brennen hervorbringt. In der Hitze ſchmilzt derſelbe, und wenn etwas davon verſchüttet wird, gibt er einen ziemlich ſtarken und durchdringenden Geruch. Die ſpecifiſche Schwere deſſelben iſt 1·229.

Der britiſche Einfuhrzoll iſt, wenn ſolcher aus fremden Beſitzungen eingeführt wird, 1*l.* 10*d.*, der Rückzoll 1*l.* 2*d.* per C. Aus britiſchen Colonien aber nur 3*d.* per C.

**Freiberg**, Hauptſtadt des erzgebirgiſchen Kreiſes, Königreich Sachſen, an der Mulde, unter dem 51° 2′ nördl. Br. und 15° 5′ öſtl. L. 1400 Häuſer, 12.600 Einwohner; zahlreiche Fabriken in Wolle, Karten, leoniſchen Gold- und Silbertreſſen, Schwefel, Vitriol, Band, Kupfer- und Zinnwaaren, Bleiglätte, Bleiweiß, Saffian, Meſſing, Tombak, Pulver, Schrot u. ſ. w.; Bierbrauereien, Eiſenhammer, Kupferdrahtzug, Papier- und andere Mühlen; zwei ſehr beſuchte Meſſen, die ſeinen Handel ſehr begünſtigen. In der Nähe befinden ſich die mehr durch ihren kunſtgerechten Betrieb, als durch großen Ertrag berühmten Silberbergwerke, mehrere Schmelz- und Hüttenwerke ꝛc.

**Freiburg**, i. B., im großherzogl. Badiſchen Oberrheinkreis, am Treiſam, unter dem 48° 3′ nördl. Br. und 7° 52′ öſtl. L. 920 Häuſer, 14.000 Einwohner; Tabak-, Cichoriens, Siegellack-, Stärke-, Ratin- und Zuckerfabrikation; Gerbereien, Bleizüge, Glockengießerei, Verfertigung von muſikal. Inſtrumenten.

**Freiburg**, im Uechtlande, am Fluß Saane, unter dem 46° 48 nördl. Br. und 7° 9′ öſtl. L. 1120 Häuſer, 7500 Einwohner, Handel in Landesprodukten, namentlich mit Schweizerkäs, und Fabrikation in Karten, Tabak, Hüten; Gerbereien, Brennereien und Schönfärbereien.

**Friedrichshafen**, 1811 durch König Friedrich aus den Dörfern Buchhorn und Hofen zu einer Stadt unter jenem Namen vereinigt, am Bodenſee, Königreich Würtemberg, 951 Einwohner; mit einem durch liberale Zolleinrichtungen und ganz freie Kornausfuhr begünſtigten Freihafen, Dampfſchifffahrt auf dem Bodenſee, Feldbau, Wollfabrikation.

**Früchte** (Südfrüchte), darunter werden die im europäiſchen Handel, als Handels- oder Einfuhrartikel eingebrachten oder verſchiften friſchen, theilweiſe oder auch ganz getrockneten Früchte, verſtanden, und ſind ſolche unter ihren Namen näher beſchrieben. Die wichtigſten derſelben ſind: Pomeranzen und Apfelſinen, Zitronen, Feigen, Mandeln, Roſinen, Cokosnüſſe u. ſ. w.

**Fuhrleute**, ſiehe Frachtfahrer.

**Fuhr(manns)wagen, Karren**; in England ſoll jeder Fuhrmannswagen oder Karren, welcher für den Waarentransport ꝛc. beſtimmt iſt, 6 Zoll breite Felgen haben, wenn er die gebauten und bepflaſterten Straßen innerhalb des Bezirks von London befährt; und es ſoll in dem vorgemerkten Bezirk Niemand mit einem ſolchen Wagen fahren, an welchem nicht der Name des Beſitzers, die Nummer des Wagens oder Karrens, ſo daß man es ſehen kann, bemerkt ſind, auch müſſen dieſe bei dem Commiſſär der Lohn- und Miethwagen eingezeichnet ſeyn, bei Strafe von 40*s.*; und kann ein Jeder ſolch einen Wagen feſtnehmen oder anhalten, bis dieſe Strafe entrichtet worden iſt (18, Georg II., C. 55). Verändert ſich der Beſitz eines ſolchen Wagens, ſo ſoll der Name des neuen Beſitzers daran geheftet, und dem Commiſſär der Lohn- und Miethwagen die Angabe davon gemacht werden. Dieſe Angabe aller Karren und Fuhrmannswagen innerhalb eines Umkreiſes von 5 Meilen von Templebar (in London) muß pünktlich gemacht werden, nach der Verordnung 24, Georg III., Seſſion 2, C. 27.

In Frankreich wurde im Jahre XIV. der Republik (1806) beſtimmt, daß die Breite der Radfelgen und das nach Maaßgabe derſelben zu erhebende Weg- oder Chauſſeegeld folgende und folgendes ſey:

| | Abgabe für jmes Thaler. | Breite der Radfelgen. | |
|---|---|---|---|
| | Centimes. | Zoll. | Linien. |
| Fuhrwerke mit 2 oder 4 Rädern und 2 Pferden . . | 11 | 4 | 1 |
| do. do. do. mit 3 „ . . | 14 | 5 | 2 |
| do. mit 2 Rädern und mit 4 Pferden . . . | 17 | 6 | 4 |
| do. mit 4 Rädern und mit 4, 5 oder 6 Pferden | 17 | 6 | 0 |
| do. mit 2 Rädern und mit mehr als 4 Pferden | 25 | 9 | 3 |
| Karren mit mehr als 6 Pferden . . . . . | 22 | 8 | 2 |

**Fuhrwerke**, ſiehe Kutſchen.

**Fulda**, Hauptſtadt des Kreiſes Fulda, am Fluſſe gleichen Namens, Kurfürſtenthum Heſſen, unter dem 50° 35′ nördl. Br. und 9° 45′ öſtl. L. 1100 Häuſer, 10.000 Einwohner;

Digitized by Google

Leinwand-, Woll-, Holzwaaren-, Favance-Fabrikation, Handel mit Leinengarn, Flachs und anderen Erzeugnissen der fruchtbaren Umgegend.

**Funchal**, Hauptstadt der portugiesischen Insel Madera, unter dem 16° 54′ 46″ östl. L. und 32° 35′ 54″ nördl. Br., mit 2000 Häusern und gegen 20.000 Einwohnern, an der Südküste der Insel, im Hintergrunde einer Bay, amphitheatralisch gelegen. Das Innere der Stadt ist eng, steil und schmutzig, und entspricht wenig dem günstigen Eindruck, welchen der Anblick vom Meer aus auf den Ankommenden gemacht hat. Funchal ist der einzige besuchte Hafen auf der Insel, und daher der Stapelplatz aller Ein- und Ausfuhr. Erstere besteht in Wollen- und Baumwollwaaren, Leinwand, Kleidungsstücken, Getreide, Butter, Käse, Salz, gesalzenem Fleisch und Fischen, Papier, kurzen Waaren u. s. w. Die Ausfuhr beschränkt sich zwar lediglich auf die rohen Produkte der Insel, beträgt aber doch an £ 500.000 jährlich, etwa £ 100.000 mehr als die Einfuhr. Die bedeutendsten Artikel sind: Wein, das Haupterzeugniß der Insel (nach Valentia werden jährlich 50.000 Pipen à 2 Oxhoft, jedes zu 240 Bouteillen erzeugt, wovon 15.000 in's Ausland kommen); vortreffliche Früchte, feine Hölzer (Rosenholz, Mahagony — hier Vigiatikoholz), Drachenblut, Honig, Wachs, Orseille (Urzela, das bekannte Felsenmoos [siehe Orseille], welches mühsam und mit Gefahr in den Klüften aufgesucht werden muß), Tabak (Monopol der Regierung) u. s. w.

Der Verkehr ist beinahe ausschließend in den Händen der hier angesiedelten englischen Handlungshäuser; die Umwälzungen der neuesten Zeit haben ihn sehr gedrückt. Die Einkünfte der Insel sollen sich auf etwa eine Million Gulden belaufen, wovon gegen 800.000 fl. für Unterhaltung der Festungswerke, der Garnison und des Gouvernements aufzuwenden werden, der Rest aber in den portugiesischen Staatsschatz fließt.

Rechnungen ꝛc. wie Lissabon. Ueber den Maderawein siehe Weine.

**Fünfhäfen, Cinque Ports**, werden einige ältere Handelsstädte in England genannt, welche an der Küste von Kent und Sussex liegen, und die, wegen ihrer Lage den französischen Küsten gegenüber, wegen des Ranges, den solche ehemals unter den Handelshäfen einnahmen, und wegen in alten Zeiten geleisteten Diensten bei feindlichen Einfällen, fortwährend gewisse Privilegien durch einen königlichen Freibrief genießen, ungeachtet sie von keiner Bedeutung mehr sind.

Die so bevorrechteten Häfen sind Dover, Sandwich, Romney, Hastings und Hythe, so wie die beiden alten Städte Winchelsea und Rye; nach Allem, was darüber in Erfahrung gebracht worden ist, scheinen diese beiden letztern Orte immer dazu gezählt worden zu seyn. Ihre Dienste und Leistungen bestehen darin, daß solche die Ehre haben, bei der Krönung des Königs gewisse Funktionen durch Deputirte zu übernehmen, und daß sie dergleichen ins Parlament schicken dürfen; auch daß sie bei Vertheidigung des Reichs Hülfe, sowohl an Schiffen als Mannschaft stellen, wozu sie durch königliche Vorladung aufgefordert werden.

**Fünfkirchen**, Ungarisch **Pecs**, königl. Freistadt im Baranyer Gespan, Nieder-Ungarn, jenseits der Donau, unter dem 46° 5′ nördl. Br. und 18° 15′ östl. L. 1700 Häuser. 11.270 Einwohner. Tabaks-, Baumwolle- und Safranbau; Gerbereien, Papiermühle, Handel mit Vieh, Knoppern, Tabak u. s. w.; Steinkohlengruben.

**Fürth**, im bayr. Rezatkreis, zwei Stunden von Nürnberg, am Einflusse der Pegnitz in die Rednitz, in fruchtbarer, gartenähnlich angebauter Gegend, mit nahe an 1000 Häusern und 14.000 Einw., worunter 2500 Juden; die lebhafte Industrie beschäftigt an 2200 selbstständige Meister, worunter 40 Metallschläger, 156 Drechsler, 174 Tischler, 52 Taschenspiegelmacher, 60 Strumpfwirker ꝛc., und von größern Etablissements findet man 2 Spiegelschleifereien, 4 Spiegelfabriken, 2 Tabaksfabriken, 2 Federlielfabriken, 2 von geriebenen Broncefarben, 1 von leonischem Draht, 1 von Strumpfwaaren ꝛc.

Seit 1835 ist Fürth mit Nürnberg durch eine Eisenbahn verbunden, über die man unter dem Artikel: Eisenbahnen weitere Auskunft findet.

**Furniere.** Dünne Blätter, welche von harten und feinen Holzarten abgeschnitten werden, um damit Tischlerarbeiten zu bekleiden oder einzulegen. Schön gestammte und gemaserte Hölzer werden zu diesem Zwecke vorzüglich gewählt, und da diese selten, theuer, auch oft gar nicht in größern Stücken zu haben sind, so können Gegenstände von einigem Umfange, Meubeln u. dgl. nur durch furnierte Arbeit schön hergestellt werden.

Die Furniere werden durch Hobeln, Spalten durch Messer, oder meistens durch eigene Sägemaschinen geschnitten.

**Fußmaaß**, das Längemaaß nach dem menschlichen Fuß genommen, auch Schuhmaaß genannt, von 12 Zollen, siehe Maaße und Gewichte.

**Fußteppiche, Fußdecken** (Engl. Carpets, Franz. Tapis, Ital. Tappeti, Span. Alfombras, Alcafitas, Tapetes, Port. Alcatifas, Tapetes, Holl. Tapyten, Vloer-tapyten, Dän. Toepper, Tapeter, Schwed. Tapeter, Russ. Kowrii, Kilimi, Pol. Kobierzeck), Decken von Wolle, Wolle und Leinen, und andern gemischten Stoffen, deren man sich zu Bedeckung der Fußböden bedient. Die aus Persien und der Türkei kommenden sind die vorzüglichsten, außer-

Digitized by Google

dem werden jetzt in fast allen Ländern Fußteppiche von vorzüglicher Güte und Schönheit verfertigt; in den Niederlanden zu Brüssel, Arras und Cortryk; in Deutschland in Wien, Berlin, Hanau ꝛc.; in England in Kidderminster, Wilton, Cirencester, Worcester, Axminster u. s. w., auch sollen die an dem letzteren Orte gewirkten den ächten persischen wenig nachgeben. Die Hauptmanufaktur Schottlands ist zu Kilmarnock.

## G.

**Gaeta**, befestigte Stadt im Königreich Neapel, am Thyrrhenischen Meer, mit einem geräumigen und gut beschützten Hafen, unter dem 41° 12′ nördl. Br. und 15° 50′ östl. L., Einwohnerzahl 15,000; Handel mit Landesprodukten und Colonialwaaren.

**Gagat**, Erdpech oder Pechkohle (Engl. Jet, Pitchcoal, Franz. Jais, Jayet, Ital. Gagata, Lustrino, Span. Azabache, Port. Aziviche, Holl. Git, Zwarte barnstein, Dän. und Schwed. Gagat, Russ. Gagat, Tschernoi jantar, Poln. Gagatek, Lat. Gagas, Gagates), ist von einer schwarzen Sammetfarbe, wird in Platten und gediegen gefunden, obgleich oft in der Form von Baumstämmen oder Zweigen bemerkt man doch nicht die Jahrringe des Holzes darin. Der glänzende Schein findet sich daran durch und durch; es ist immer harzig, weich, eher spröde und zerbrechlich bei einer specifischen Schwere von 1·3. Man bedient sich dessen nicht nur als Brennmaterial, sondern verfertigt aus den härteren Stücken auch Tabaksdosen und andere kleinere Gefäße. Man findet in Preußen dergleichen, welcher unter dem Namen schwarzer Bernstein (s. d. Artikel) zu Perlen für Halsbänder und Rosenkränze geschnitten wird. Der daselbst gefundene unterscheidet sich durch Annahme einer hohen Politur und durch seinen muschligen Bruch. Der englische Einfuhrzoll ist 2s. per ℔.

**Galatz**, befestigte Stadt in der europäischen Türkei, am linken Ufer der Donau, mit einem bedeutenden Hafen; unter dem 45° 24′ nördl. Br. und 28° 2′ östl. Länge, 8000 Einwohner. Stapelplatz des ganzen Handels, welchen die Moldau und Walachei mit Constantinopel betreiben, und dessen Hauptartikel in Frucht, Rindvieh, Wein, Wolle, Häuten, Wachs, Honig, Butter, Talg, Leim, Tabak ꝛc. bestehen.

**Galbanum**, siehe Mutterharz.

**Galgant** (Engl. Galangal, Franz. Galanga, Ital., Span. und Port. Galanga, Holl. Gallinga, Dän. Galange, Schwed. Galgarot, Russ. Kalgan, Poln. Kalkan, Galgan, Lat. Galanga, Arabisch Kusttulk, Chin. Laundon), die Wurzel der Pflanze gleiches Namens, welche aus China und Ostindien gebracht wird und in Stücken von der Länge eines Zolls und kaum einen halben Zoll dick vorkommt. Es gibt auch eine größere Gattung, welche wohl einen Zoll dick ist, aber nicht denselben Werth hat. Der Geruch davon ist aromatisch, doch nicht sehr stark, dabei hat diese Wurzel einen unangenehmen, bitterlichen, scharfen und beißenden Geschmack. Wenn die Waare gut ist, muß solche reif und schwer, von einer glänzenden Farbe, recht fest und frisch seyn; bei Verladungen und Verzollungen werden 12 Centner per Ton gerechnet. Der englische Einfuhrzoll davon beträgt 6d. und der Rückzoll 4d. per ℔.

**Galläpfel, Gallus** (Engl. Galls oder Gall-nuts, Franz. Galles, Noix de Galle, Ital. Galle, Galluzzi, Span. Agallas, Port. Galhas, Bugalhos, Holl. Gallnoten, Dän. Galdoebler, Schwed. Gallaeppeln, Russ. Tschernilnüe oreschki, Pol. Galas, Lat. Gallae, Arab. Afis, Hind. Majouphal, Pers. Mázu), sind Auswüchse von Stichen eines kleinen Insekts, welches seine Eyer in die zarten Schosse einer Eichengattung (Quercus infectoria) legt; man findet deren vorzüglich in Kleinasien, Syrien, Persien u. s. w. in großer Menge. Diese Bastardfrucht hat keinen Geruch, aber einen widerlich bittern Geschmack, die Form ist gewöhnlich rund, von der Größe einer Erbse bis zu der einer großen Kirsche. Die Farbe der besten Sorte ist schwarz oder dunkel olivgrün, die Oberfläche hat kleine Erhöhungen, welche spitzig sind; dabei sind diese Früchte schwer, spröde und springen wie ein Feuerstein in scharfe Stücke. Im Handel unterscheidet man die weißen, grünen und schwarzen. Die weißen sind diejenigen, welche erst dann eingesammelt worden sind, nachdem das Insekt ausgekrochen ist und sein Nest verlassen hat. Solche sind am leichtesten, von heller Farbe und von geringem Werthe. Die grünen und schwarzen sind eingeerntet, ehe das Insekt ausgekrochen ist, sie sind schwerer und von dunklerer Farbe als erstere, und sollen um den dritten Theil mehr Farbestoff enthalten.

Galläpfel sind in den Künsten und Gewerben von großem Werth, sowohl zum Färben als zur Verfertigung der Dinte, welche dadurch vorzüglich ihre Farbe erhält. Es gibt im Pflanzenreiche nichts von einer stärkern zusammenziehenden Kraft, weshalb solche häufig und mit Nutzen als Heilmittel angewendet werden. Im Alterthum hielt man die aus Syrien erhaltenen Galläpfel für die besten, und noch heut zu Tag gibt man ihnen diesen Vorzug. Aus Aleppo, Tripolis in Syrien, Smyrna und Said findet eine sehr große Ausfuhr statt; die von Aleppo ausgeführten werden von Mossul, von dem rechten Ufer des Flusses Tigris, zehn Tagreisen entfernt bezogen. Die ächten Mossul-Galläpfel sind von allen unstreitig die besten, doch gehen unter diesem Namen alle in der Umgegend gesammelten; die, welche aus Garmanien kommen, sind von viel geringerem Werthe. Die in Indien vorkommenden werden von arabischen Kaufleuten aus Persien eingebracht. Es gehört zu den Verfälschungen dieser Waare, daß man den weißen Galläpfeln eine blaue Farbe zu geben sucht, um

Digitized by Google

dafür einen höhern Preis zu erlangen; die Betrügerei ist aber leicht zu entdecken, indem solche gewöhnlich eine zu dunkle Farbe haben, und weil die ächtblauen nicht vom Insekt durchbohrt auch schwerer sind wie die gefärbten. Der Preis der Galläpfel unter königlichem Verschluß zur Ausfuhr ist in London 65 bis 66s. der Centner, und der Einfuhrzoll beträgt 5s. per Centner.

**Gallen, Sanct**, Hauptort des Kantons gleichen Namens, unter dem 47° 25′ 40″ nördl. Br. und 9° 22′ 25″ östl. L., mit 1500 Häusern und gegen 10.500 Einwohnern. Die beiden kleinen Flüsse Sitter und Steinach vereinigen sich hier, nachdem letztere vorher in einem, im Jahr 1821 gebildeten künstlichen See, der 1400 Fuß lang, 260 Fuß breit und gegen 40 Fuß tief ist, und 450.045 Kubikfuß Wasser hält, ihre Gewässer gesammelt, und die verschiedenen Mühlen, Spinnereien und Hammerwerke der Stadt getrieben hat.

St. Gallen ist eine sehr wohlhabende, gewerbfleißige Stadt. Viele Fabriken der Umgegend, in Rorschach, Rheineck, Altstetten, Rapperschwyl, so wie eine Menge kleiner Weber und fleißiger Landleute aus dem Toggenburgischen und Appenzellerlande, versorgen sich hier mit ihren Bedürfnissen an rohem Garn, Flachs, Hanf, Baumwolle, und liefern dagegen ihre Leinen- und Baumwollenfabrikate ab. Die Stadt besitzt eigene Manufakturen in Kattunen, gedruckten Schnupftüchern, Batist, Kammertuch, Zitz, Barchent, Leinwand, Flor ꝛc., Musselinstickereien, Leinwandbleichen. Auch der Handel mit Landesprodukten und der Wechselverkehr sind von Bedeutung.

Man rechnet nach

Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfennig; auch in Schweizer-Franken zu 10 Batzen à 10 Rappen.

Der Zahlwerth ist der deutsche fl. 24 Fuß.

St. Gallen wechselt und gibt nach dem Silberpari in neuen Louisd'ors zu 11 fl. auf * veränderlich

| | | | |
|---|---|---|---|
| Amsterdam, à 2 und 3 Monat nach dato . . . | * 58 kr. | für 1 fl. holl. Cour. |
| Augsburg, à Uso und Usos auf Messen . . . | 120 fl. | „ 100 fl. Conv. Cour. |
| Basel, * 100 Schweizer Franken in Carolin à . . | 11 „ | „ 100 Schweizerfranes. |
| Frankfurt am Main . . . . . | * 100 „ | „ 100 fl. in Carolin à 11 fl. |
| Frankreich, à 2 Uso . . . . . | * 100 Fr. | „ 100 Francen, oder |
| | 46⅛ fl. | „ 100 „ |
| Genf, à Uso . . . . . | * 100 Fr. | „ 100 „ oder |
| | 447¼ kr. | „ 1 Livre Cour. |
| Genua, à 1 Monat dato . . . . . | * 243¾ „ | „ 1 Lira nuova. |
| Hamburg, in 2 und 3 Monat dato . . . . . | * 155½ n | „ 3 Mark Banko. |
| Leipzig . . . . . | * 180 fl. | „ 100 Rthlr. Wechselgeld. |
| Livorno, à 1 Monat dato . . . . . | * 142¼ kr. | „ 1 Peza da otto Reali. |
| London, à 2 und 3 Monat nach dato . . . . . | * 103¼ fl. | „ 1 Pfund Sterling. |
| Mailand, 1 Monat dato . . . . . | * 94 kr. | „ 1 Lira austriacha. |
| Nürnberg und Wien . . . . . | * 120 fl. | „ 100 fl. in 20 fr. |
| Rom . . . . . | * 149½ kr. | „ 1 Gulde. |
| Zürich . . . . . | * 108½ fl. | „ 100 fl. in Louisd'or à 10 fl. |

Der Uso ist hier 15 Tage, ½ Uso 8 Tage, 1½ Uso 23 Tage und 2 Uso 30 Tage nach Sicht, den Tag nach erfolgter Acception für den ersten gerechnet.

Respecttage sind 6 für alle Wechsel. Ausgenommen sind die auf Sicht gestellten, welche gleich am Tage ihrer Präsentation, so wie die auf hiesigen Jahrmarkt lautenden, welche spätestens am Dienstage des Jahrmarktes bezahlt werden müssen.

Vom Längenmaaße hält die Wollenelle 271 und die Leinwandelle 336 französische Linien.

| | |
|---|---|
| 100 Wollenellen sind = | 100 Leinwandellen sind = |
| 91·668 Berliner Ellen. | 110·865 Berliner Ellen. |
| 61·133 Französische Meter. | 73·540 Französische Meter. |
| 66·864 Londner Yards. | 80.434 Londner Yards. |
| 78·459 Wiener Ellen. | 94·383 Wiener Ellen. |

Außerdem braucht man bei Seidenwaaren die französische Aune. Der Schneller bei baumwollen Musselingarn wird zu 1000 Faden à 4—5 Schuh Länge um den Haspel gerechnet.

Das Getreidemaaß ist in den verschiedenen Ortschaften sehr verschieden. Das hiesige Getreidemütt hält 4 Viertel. Das Viertel zu 1041 französische Cubikfuß. Das Rorschacher Kornhausviertel eben so viel.

Vom Weinmaaße hält 1 Fuder 7½ Saum oder 30 Eimer à 4 Viertel à 8 Maaß à 4 Schoppen. Ein Eimer = 41·9897 franz. Litres.

Das Handelsgewicht ist der Centner à 100 Pfund à 32 Loth, man rechnet aber nach schweren und leichten Pfunden.

| | |
|---|---|
| 100 schwere Pfund sind = | 100 leichte Pfund sind = |
| 123·540 Berliner. | 99·465 Berliner. |
| 57·755 Kilogramm. | 46·500 Kilogramm. |
| 127·339 Londner avoirdupois. | 102·544 Londner avoirdupois. |
| 103·111 Wiener. | 83·017 Wiener. |

**Gallerte** (Franz. Gelée, Engl. Gelly). Die Substanz, welche man aus verschiedenen Bestandtheilen thierischer Körper, als: Muskeln, Zellgewebe, Sehnen, Knorpeln, Haut, Knochen u. s. w. durch langsames Kochen mit Wasser erhält. Sie bildet zuerst eine schleimige Flüssigkeit, welche in der Kälte zu einer weichen, elastischen, zitterudeu Masse gestebt, welche man Sulz (Gelatine) nennt; wird aber das Kochen länger fortgesetzt, so erhält man beim Kaltwerden einen leimartigen, festen und sprödeu Körper, der Gallerte heißt, mehr oder weniger durchsichtig ist, an der Luft trocken bleibt, im kochenden Wasser aber sich auflöst.

Die im Handel vorkommenden Suppens- oder Bouillontafeln sind Gallerte.

Die Gallerte wird in der Regel aus Knochen dargestellt, welche sie in viel größerer Menge enthalten, als Fleisch. Man kann dazu dreierlei Verfahrungsweisen anwenden: 1) Die Darstellung des Knorpels mittelst der Salzsäure, 2) die Ausziehung mit siedendem Wasser, 3) mittelst der Wasserdämpfe. In allen Fällen muß zerbrige Zerkleinerung der Knochen vorausgehen, und zwar, ohne daß eine Erhitzung derselben statt finde (wie etwa beim Raspeln, wodurch ein brenzlicher Geruch entsteht). Zu Suppentafeln muß eine verhältnißmäßig bedeutende Quantität zerhackten und gestampften Fleisches in der Gallertauflösung abgekocht werden, damit diese auch die wesentlichen Bestandtheile einer guten Fleischbrühe enthalte; eine bloße Auflösung der Knochengallerte

Digitized by Google

ist eigentlich nur reinerer, geruchloser Tischlerleim, und verdient den Namen Bouillon nicht. Die Verwendung der Gallerte als gesundes, wohlfeiles Nahrungsmittel, zum Klären des Weines und Caffees statt der Hausenblase, zur Ueberschlichte ꝛc. ist bekannt; namentlich als Proviant auf größern Reisen, für Schiffe ꝛc. ist sie von unendlichem Werthe.

**Gallipoli,** Festung im Königreich Neapel (Terra d'Otranto), auf einer Insel im Meerbusen von Tarent, die mit dem Festlande nur durch eine von einem Fort geschützte Brücke verbunden ist, mit einem bequemen Hafen, der jedoch einen schwierigen Zugang hat. Unter dem 40° 4′ nördl. Br. und 18° 10′ östl. L., 8500 Einwohner; Fabrikation von Strumpfs, Baumwollen- und Musselin-Waaren. Handel mit Getreide, Baumöl und anderen Produkten des Landes. Thunfischerei an der Küste.

**Gallipoli,** Stadt in der europäischen Türkei (Rumelien), am nordöstlichen Eingang der Dardanellenstraße, mit 2 guten Häfen, mehrere schöne Moscheen und Brunnen, 17,000 Einwohner; die besten Saffian-Fabriken der Türkei, wie auch Seiden- und Baumwollen-Spinnereien, mit deren Erzeugnissen bedeutender Handel getrieben wird.

**Gallon,** ist der Name eines englischen Maaßes sowohl für trockne als flüssige Körper, welches in vier Quart oder acht Pinten eingetheilt ist. Durch die Verordnung 5. Georg IV. C. 74, soll das Imperial-Gallon oder Probe-Gallon das gebräuchliche Körpermaaß seyn und 10 ℔ Handelsgewicht oder avoir du poids destillirten Wassers enthalten, gewogen bei einer Lufttemperatur von 62° Fahrenheit, und bei einem Barometerstand von 30′, und soll 277·274 Kubikzoll enthalten. Auch sollen alle anderen Körpermaaße, welche sowohl für Wein, Bier, Ale, gebrannte Wasser und andere Flüssigkeiten, als auch für trockene Dinge, die nicht nach dem gehäuften Maaße gemessen werden, nach diesem Gallon bestimmt und berechnet, auch alle Maaße nach Theilen, Eintheilungen und Verhältnissen des (imperial standard) Probe- oder Nicht-Gallons berechnet werden.

Das alte englische Wein-Gallon enthält nur 231 Cubikzoll; das alte englische Gallon für Bier dagegen 282 Cubikzoll. Das neue Imperial- oder Probe-Gallon ist daher ungefähr um ⅕ größer als das alte Wein-Gallon und um 1/6 kleiner als das alte Gallon für Bier und Ale. Durch die Verordnung 6, Georg IV., C. 58, §. 6 ist dabei festgesetzt, das von und nach dem 5. Jan. 1826, wenn in den Parlamentsacten bei Accise-Sachen von einem Gallon die Rede ist, darunter nur das Probe-Gallon oder (imperial standard gallon) verstanden seyn soll. (Außerdem ist der Artikel Maaße und Gewichte damit zu vergleichen.)

**Galmei** (Franz. Calamine, Engl. Calamine). Unter diesem Namen kommen zwei verschiedene Zinterze in den Handel, der Zinkspath oder das kohlensaure Zink und das kieselhaltige Zink oder das kieselsaure Zinkoxyd; hauptsächlich letzteres wird unter Galmei verstanden. Beide Mineralien dienen zur Herstellung des metallischen Zink wie zur Messingfabrikation, und kommen häufig mit einander vermischt, in mehr oder weniger reinem Zustande, und rhomboidrischer, auch röhren- und nierenförmiger Gestalt vor. Die Farbe ist grau, gelblich oder grünlich, der Bruch grobkörnig, perlmutterartig glänzend, faserig auseinanderlaufend. Der schwerste wird vorgezogen. Der Galmei wird meist auf Gängen in Thonschiefer gefunden, und wie er zu Tage gefördert ist, mit dem Hammer zerschlagen, gesiebt und in Tonnen verpackt. Die besten Galmeisorten kommen aus Rheinpreußen, Schlesien, Oesterreich und Polen; der englische ist in der Regel mit Blei vermischt.

**Gamander** (Teucrium chamaedrys *L.*), eine niedrige einheimische Pflanze, deren getrocknete Blätter unter dem Namen herba chamaedrys, officielle Verwendung finden; sie dienen vorzüglich als magenstärkendes Mittel.

**Gambia-Gummi,** siehe Rinoharz.

**Gangfische.** Sehr beliebte 10 bis 12 Zoll lange Fische, eine Gattung Lachsforellen, die im Bodensee gefangen und in großer Menge verschickt werden. Man erhält sie von Friedrichshafen oder Constanz geräuchert oder marinirt, in Fäßchen von 50 oder 100 Stück, zu billigen Preisen.

**Garn** (Engl. Yarn, Franz. Fil, Ital. Filato, Span. Hilo, Port. Fio, Holl. Garen, Dän. und Schwed. Garn, Russ. Prasha, Pol. Przędza), nennt man im Allgemeinen die aus Baumwolle, Schafwolle, Flachs, Hanf, theils mit der Hand, theils auf Maschinen gesponnenen, zum Weben und anderem Gebrauche tauglich hergestellten Fäden. In jeder Hinsicht, namentlich aber für den Handel, sind von der größten Bedeutung die

### Baumwollengarne.

Baumwolle ist von allen spinnbaren Materiallen dasjenige, welches sich mit größter Leichtigkeit in einen feinen gleichförmigen Faden verwandeln läßt. Sie verdankt diese treffliche Eigenschaft der schwach gekräuselten Form ihrer Fasern, vermöge welcher dieselben, beim bloßen Nebeneinanderlegen in gewissem Grade zusammenhaften, und der im Allgemeinen sehr angemessenen Länge derselben, welche weder so groß ist, um das Ausziehn zu einem Faden zu erschweren, noch so gering, um demselben die Haltbarkeit während seiner Bildung zu rauben.

Seit Einführung der Maschinenspinnerei ist das Handgarn beinahe gänzlich verdrängt worden, und wird nur noch in Ostindien und einigen Theilen der Levante und Neapels

Digitized by Google

gesponnen; für den Handel hat es jede Bedeutung verloren, dagegen aber ist das Maschinengarn ein Artikel von erster Wichtigkeit.

Ueber die Eintheilung der Garne in Water und Mule Twist oder Garn siehe Baumwolle. In neuerer Zeit spinnt man auch ein Mittelgarn, Medio-Twist genannt, welches etwas mehr gedreht als Mules-Twist, aber doch nicht so fest als Wassergarn ist, und, namentlich in den höhern Numnern, statt des letztern gebraucht wird. Doppelgarn, Doubled-Twist, wird aus Mule-Garn Nr. 200 bis 280 durch Zusammenzwirnen zweier Fäden erhalten; es gehen dabei ungefähr 20 ein.

Baumwollengarn wurde in England schon bis zu 360 Strähne per ℔ gesponnen; dies muß jedoch mehr als Versuch angesehen werden, wie fein man die Baumwolle möglicherweise auf den Maschinen spinnen kann; denn solche Garne werden weder zur Bereitung von Musselinen noch zu irgend einem andern Zwecke gebraucht. Der höchste Grad von Feinheit, zu welchem man Musselin-Garne in England verspinnt, ist 250 Strähne per ℔, was einen Faden gibt, der 119½ Meilen lang ist; es kommt jedoch in der That selten vor, daß feineres Garn als Nro. 220 verbraucht wird. Letzteres ist weniger fein als die ostindischen Handgarne, welche in Dacca Jelmizur zu der dortigen Musselin-Weberei gebraucht werden. Das ostindische Handgarn ist weicher als das englische Mule-Garn, und die Musseline, welche aus ersterem gemacht werden, sind viel dauerhafter als die englischen. In Betreff des Ansehens jedoch ist der Buchmusselin von Glasgow dem ostindischen weit überlegen, nicht allein wegen seiner bessern Bleiche, sondern auch weil er gleichförmiger und aus Garnen von einerlei Stärke gewoben ist, während die Fäden des Dacca-Musselins unter sich beträchtlich ungleich sind. Die Verschiedenheit der Kosten, mit welchen englische Maschinengarne und ostindisches Handgarn erzeugt werden, ergibt sich am besten aus nachstehender Tabelle.

Vergleichende Angabe der Kosten von englischem und ostindischem Garn in den Jahren 1812 und 1830.

| Nummer des Garns | Englische Baumwollengarne. Strähne, per Tag und Spindel. 1812. | 1830. | Preis der Baumwolle und des Abgangs. 1812. | 1830. | Arbeitslohn per Pfd. * 1812. | 1830. | Kosten per Pfd. 1812. | 1830. | Ostindische Baumwollgarne. Kosten per Pfd. 1812 u. 1830. | Arbeitslohn per Pfd. 1812 u. 1830. | Preis der Baumwolle und des Abgangs. 1812 u. 1830. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| №. | | | s. d. | s. d. | s. d. | s. d. | s. d. | s. d. | s. d. | s. d. | s. d. |
| 40 | 2 — | 2 75 | 1 6 | 0 7 | 1 0 | 0 7½ | 2 6 | 1 2½ | 3 7 | 3 8 | 0 3 |
| 60 | 1 75 | 2 5 | 2 0 | 0 10 | 1 6 | 1 0½ | 3 6 | 1 10½ | 6 0 | 5 8½ | 0 3½ |
| 80 | 1 5 | 2 — | 2 2 | 0 11¼ | 2 2 | 1 7½ | 4 4 | 2 6¾ | 9 3 | 8 10½ | 0 4½ |
| 100 | 1 4 | 1 8 | 2 4 | 1 1¾ | 2 10 | 2 2½ | 5 2 | 3 4¼ | 12 4 | 11 14 | 0 5 |
| 120 | 1 25 | 1 65 | 2 6 | 1 4 | 3 6 | 2 8 | 6 0 | 4 0 | 16 5 | 16 0 | 0 5 |
| 150 | 1 — | 1 33 | 2 10 | 1 8 | 6 6 | 4 11 | 9 4 | 6 7 | 25 6 | 25 0 | 0 6 |
| 200 | 75 | 90 | 3 4 | 3 0 | 16 8 | 11 6 | 20 0 | 14 6 | 45 1 | 44 7 | 0 6 |
| 250 | 05 | 06 | 4 0 | 3 8 | 31 0 | 24 6 | 35 0 | 28 2 | 84 0 | 83 4 | 0 8 |

* Die Arbeitslöhne sind nach dem gleichen Ansatz zu 20 Pence per Tag für jede beschäftigte Person, Mann, Weib oder Kind, in den Jahren 1812 und 1830, berechnet. Die Ersparniß liegt allein in der bessern Anwendung der Arbeit.

Der Fall der Garnpreise seit Einführung der Maschinen ergibt sich aus nachstehender Tabelle.

Preise von Baumwollengarn Nr. 100, von 1786 bis 1852.

| | s. d. |
|---|---|
| Im Jahr 1786 Garn Nr. 100, verkauft für | 38 |
| „ „ 1787 | 38 |
| „ „ 1788 | 35 |
| „ „ 1789 | 34 |
| „ „ 1790 | 30 |
| „ „ 1791 | 29 9 |
| „ „ 1792 | 16 1 |
| „ „ 1793 | 15 1 |
| „ „ 1794 | 15 1 |
| „ „ 1795 aus Bourbon-Baumwolle gesponnen | 19 |
| „ „ 1796 ditto | 19 |
| „ „ 1797 | 19 |
| „ „ 1798 aus Sea-Island-Baumwolle | 9 10 |
| Im Jahr 1799 | 10 11 |
| „ „ 1800 | 9 5 |
| „ „ 1801 | 8 9 |
| „ „ 1802 | 8 4 |
| „ „ 1803 | 8 4 |
| „ „ 1804 | 7 10 |
| „ „ 1805 | 7 10 |
| „ „ 1806 | 7 2 |
| „ „ 1807 | 6 9 |
| Nach mancherlei Steigen und Fallen | |
| Im Jahr 1829 | 8 2 |
| „ „ 1831 | 8 11 |

Dieses außerordentliche Fallen der Preise wird erklärlich, einmal durch das Herabsacken des wohlen Stoffes, zum bei weitem größeren Theile aber durch die mittelst der Maschinen herbeigeführte Verminderung der Arbeitskraft deren jetzt eine Person das gleiche leisten kann, wozu früher 2 bis 300 verwendet werden mußten. (Rise and Progress of the Cotton Trade by Mr. Kennedy.) Mr. Farey in seiner Abhandlung über die Dampfmaschinen sagt: „Eine bedeutende Baumwollspinnerei ist ein schlagendes Beispiel von der Anwendung der ungeheuersten „mechanischen Kräfte zum Hervorbringen einer außerordentlichen Menge guter und leichter Arbeit. Eine „Dampfmaschine von 100 Pferdekräften, welche die Stärke von 880 Männern besitzt, gibt 50.000 Spindeln zum „Spinnen feiner Baumwollfäden die nöthige schnelle Bewegung; jede Spindel erzeugt einen besondern Faden, „und die ganze Zahl arbeitet zusammen in einem ungeheuren Gebäude, welches zu diesem Zwecke hergestellt und „so eingerichtet ist, daß bei Aufstellung der Maschinen nirgends ein Raum verloren geht. 750 Personen sind „hinreichend, allen Verrichtungen einer solchen Baumwollspinnerei vorzustehen, und durch die mächtige Beihülfe „der Dampfmaschine sind sie im Stande so viel Garn zu spinnen, als 800.000 Personen ohne Maschinen, oder „eine Person leistet so viel als sonst 866. Der Dampfapparat selbst braucht blos 2 Männer, welche ihn beaufsichtigen und mit Brennmaterialien versorgen. Jede Spindel erzeugt im Durchschnitte zwischen 2½ bis „3 Strang (jeder von 840 Yards) per Tag, was etwas über ein und ein viertel Meile Faden in 12 Stunden „ausmacht. Das Erzeugniß sämmtlicher Spindeln ist daher mehr als hinreichend 2 und ein halbmal um den „Erdreis herumzugehen."

Es gibt ein deutliches Bild von der ungeheuren Ausdehnung der brittischen Baumwoll-Manufaktur, wenn man erfährt, daß das Garn, welches in diesem Lande während eines Jahres gesponnen wird, in einem einzelnen Faden 205,775mal den Umkreis des Erdballs

Digitized by Google

ermißt, daß es 51mal von der Erde nach der Sonne reichen, und die Bahn der Erde 8½mal umkreisen würde.

Die verarbeiteten Baumwoll-Fabrikate, welche in einem Jahre ausgeführt werden, würden einen Gürtel für den Erdball bilden, der 11mal um den Aequator ginge.

Diese Manufaktur liefert beinahe die Hälfte aller Ausfuhr von brittischen Erzeugnissen und Fabrikaten; sie erhält mehr als den 11ten Theil der Bevölkerung von Großbrittannien, und liefert beinahe jeder Nation der Welt irgend einen Theil ihrer Kleidung.

Keines der Königreiche Hannover, Würtemberg oder Sachsen hat eine Bevölkerung, welche diejenige übertrifft, die in der Baumwollmanufaktur Englands Beschäftigung findet. Die Einnahmen der englischen Manufakturisten und Kaufleute für dieses einzige Erzeugniß der National-Industrie sind gleich zwei Drittheilen des gesammten öffentlichen Einkommens von Großbrittannien.

Um das Wunder vollständig zu machen, so ist diese Manufaktur das Werk des Genius einiger wenigen bescheidenen Mechaniker. Sie hat sich aus völliger Unbedeutenheit zu ihrer jetzigen Größe innerhalb weniger als einem halben Jahrhundert erhoben, und geht immer noch mit einer Schnelligkeit der Zunahme vorwärts, welche alle Berechnung von dem, was sie in kommenden Zeitaltern seyn wird, im Voraus zu Schanden macht.

Angabe der Baumwolle, welche im Jahr 1833 in England und Schottland versponnen wurde, der Quantität des Garnerzeugnisses und dessen Verwendung.

| | Anzahl der verbrauchten Ballen. | Gewicht der Ballen im Durchschnitt. | Totalgewicht in Pfd. | Wöchentlicher Verbrauch von Ballen, mit Unterscheidung jeder Sorte. |
|---|---|---|---|---|
| Amerikanische Baumwolle | 638,310 | 354 | 225 961,740 | 12,275-10 |
| Brasilianische ditto | 142,730 | 183 | 26 319,590 | 2,744-43 |
| Egyptische ditto | 13,228 | 220 | 2,920,500 | 254-10 |
| Ostindische ditto | 73,569 | 330 | 24,277,770 | 1,395-29 |
| Westindische ditto | 10,652 | 300 | 3 195 600 | 204-44 |
| Totalsumme des Verbrauchs und der Ballen | 877,489 | ℔ | 284,675,200 | 16,875-41 |
| Annahme für den Abgang beim Spinnen per ℔ 1¾ Unzen | | | 30,917,600 | ℔ |
| Totalgewicht der in England und Schottland gesponnenen Garne | | | | 251,757,600 |
| Ab in Schottland gesponnene Garne | | | | 24,474,931 |
| Totalquantum der in England gesponnenen Garne | | | | 227,282,669 |
| Verwendung derselben. | | | ℔ | |
| Ausgef. in Garnen während genannten Jahrs | | | 67,760,832 | |
| ditto in Zwirn | | | 1,187,601 | |
| Ferner ausgeführt in fabricirten Waaren | | | 76,246,339 | |
| Muthmaßliches Gewicht der nach Schottland und Irland gesandten Garne | | | 5,500,000 | |
| Ausgeführt in vermischten, unter obigen Artikeln nicht klassifizirten Manufakturwaaren, als baumwollnen Bändern, Licht- und Lampendochten, Watt, tartarischer Wolle, und Verlust beim Fabriciren solcher Waaren | | | 12,000 000 | |
| Bilanz, Rest für den einheimischen Verbrauch und Vorrath | | | 64,587,907 | 227,282,669 |

Der „Commercial-Glance“ für 1832 (eine Jahresschrift, welche von einer Anzahl Commissionäre in Manchester, meistens nach Zollhausangaben verfaßt, und für so zuverlässig gehalten wird, als ein solches Document nur immer seyn kann, enthält folgende Berechnung: „Die Quantität Baumwollengarn, welche im Jahr 1831 in „England gesponnen wurde, beläuft sich auf 222,596,907 ℔, was im Durchschnitt wöchentlich 4,280 709 ℔ und „zu 8½ Unzen per Spindel eine Spindelzahl von 7,949,896 ergibt. Das Capital, welches in Gebäude und „Maschinerie gesteckt war, um dasselbe hervorzubringen, ist nach der gegenwärtigen Schätzung von 17s. 6d. per „Spindel zu £ 6,955 557 anzuschlagen.“

Die Quantität des Garns, welche im genannten Jahre in England verarbeitet und in fabrizirten Waaren ausgeführt wurde, beträgt ℔ 61,151,380

Für den einheimischen Bedarf, Verbrauch 70,941,403

Zusammen ℔ 132,192,754

Durch 52 dividirt gibt dies einen wöchentlichen Verbrauch von ℔ 2,542,159

Jeder Maschinenwerkstuhl in 24 ℔ Garn, wöchentlich im Durchschnitt angenommen, ergibt für England eine Anzahl von 203,373.

Im Monat October 1835 standen die Preise von Baumwollengarn in Manchester wie folgt:

Twist-Preise in Manchester, 13. October 1855.

| | Ordinar bis mittel Secunde. | Gut Secunde. | Sehr gut Secunde | Best Secunde. | Extrabest Secunde. | Prima Note. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Mule N°. 20 | 11½ à 12 | 12¼ à 12½ | 12¾ à 13¼ | 13½ à 13¾ | 14 | . . . |
| „ 30 | 14 – 14¼ | 14½ | 14¾ – 15 | 15¼ – 15½ | 15¾ à 16¼ | . . . |
| „ 40 | 15 – 15½ | 15½ – 15¾ | 16 – 16½ | 17¼ – 17½ | 18 – 18½ | 21 à 22 |
| „ 50 | 18 – 18¼ | 18½ – 18¾ | 19 – 19½ | 19¾ | 20 – 20½ | 23½ – 24. 2d. |
| „ 60 | 20½ – 20½ | 20¾ | 21¼ – 21¾ | 22 – 22½ | 23 – 23½ | 24. 1d. à 24. 4d. |
| „ 70 | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | 25. 6d. – 25. 9d. |
| „ 80 | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | 35. 1d. – 35. 5d. |
| „ 100 | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | 45. – d. – 45. 2d. |
| „ 120 | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | 45. 10d. – 55. – d. |
| Water „ 20 | 13 – 13½ | 13¼ – 13 | 13½ – 13½ | 13¾ – 14 | 14¼ – 15 | . . . |
| „ 30 | 14¾ – 15 | 15¼ – 15½ | 16 – 16½ | 17 – 17½ | 18½ – 19 | . . . |
| „ 40 | . . . | . . . | 20½ – 21 | 21 – 21½ | 22 – 22½ | . . . |

## Leinengarne.

Die aus Flachs und Hanf mittelst eines Spinnrockens, eines Spinnrades oder der Flachsmühlen erzeugten, gesponnenen Fäden, welche zum Verweben in Leinenzeuge, zu Nähzwirn

Digitized by Google

und zum Spitzenklöppeln gebraucht werden; in der Regel ist das Spindelgarn gleichartiger, fester, schöner und verwirrt sich in Leinwand dichter als das Rädergarn; die daraus gefertigte Leinwand wird daher in manchem Betracht vorgezogen; wenn jedoch das Rädergarn mit gehöriger Sorgfalt gesponnen wird, der Wirbel den passenden Durchmesser hat (etwa einen Zoll) und der Spinner nicht zu scharf tritt, oder zu geschwind auszieht, so wird das Rädergarn eben so schön und sogar noch runder und haltbarer. Die berühmten Brabanter Spitzen klöppelt man aus feinem Zwirn, der auf dem Rade gesponnen wurde, auch wird der größte Theil der schlesischen und alle braunschweigische, westphälische ꝛc. Leinwand aus Rädergarn verfertigt.

Ueber die Flachsspinnerei auf Maschinen und die Eigenschaften des Flachses zum Verspinnen, siehe den Artikel „Flachs.“ Zu feinem Garn muß der beste Flachs ausgewählt, und mit großer Sorgfalt zubereitet werden; je nach der verschiedenen Güte desselben bleiben vom Pfund oft nicht mehr als 4 bis 5 Loth übrig.

Das gesponnene Garn wird gehaspelt, in Gebinde und Strähne abgetheilt und entweder roh, oder in Lauge gekocht und gewaschen, oft auch gebleicht in den Handel gebracht. Die Abtheilungen, welche man beim Haspeln macht, welchen sehr untereinander ab, und führen je nach den verschiedenen Ländern, verschiedene Namen. Ein Umgang um den Haspel heißt in der Regel ein Faden, mehrere Fäden machen ein Gebinde, mehrere Gebinde einen Strähn oder Strang. Die Größe des Haspels ist sehr abwechselnd von ½, bis ¼ Ellen im Umfang. Eben so unbestimmt ist die Bezeichnung der Feinheit des Gespinnstes; bald geschieht sie nach Greifen, oder der Anzahl Stücke, welche man mit der Hand umfassen kann, bald nach der Feinheit des erforderlichen Webezeuges, auch nach dem Gewichte, indem man durch die Nummer bezeichnet, wie viele tausend Ellen auf ein Pfund gehen u. s. s.

Webergarne heißen alle zum Verweben taugliche Garne und man theilt sie wieder ab in das schwerere, stärker gedrehte Werft- oder Zettelgarn, zur Kette, und in das leichtere Schußgarn zum Eintrag; Lothgarn nennt man das feinere, weniger gedrehte, sonach schwächere Garn, das meistens zu Zwirn, selten zum Weben und dann nur als Einschlag verbraucht wird. Klöppelgarn heißt das feinste Gespinnst, das man zu Spitzen und Kanten verarbeitet.

Die schönsten Leinengarne sind die belgischen und holländischen; besonders gibt der sorgfältig angebaute, ausgezeichnet gute flandrische Flachs ein vortreffliches Gespinnst, welches theils im Lande verarbeitet, theils aber auch roh ausgeführt wird. Brüssel, Gent, Mecheln u. s. w., betreiben mit diesen Garnen einen ausgedehnten Handel. Auch das holländische Garn ist von besonderer Güte und Feinheit, es wird größtentheils im Lande verarbeitet.

In Deutschland liefern die meisten und schönsten Garne: Schlesien, Sachsen, Westphalen, Braunschweig, Hannover, Kurhessen und Würtemberg. Auch in Böhmen und Mähren wird eine außerordentliche Menge Leinengarn erzeugt, und zum Theil im Lande verwoben, zum Theil aber auch ausgeführt. In manchen Gebirgsgegenden spinnt den Winter über alles im ganzen Orte, Männer, Weiber und Kinder, während es auf dem flachen Lande mehr eine Nebenbeschäftigung für müßige Stunden abgibt. Der Garnhandel wird in der größten Ausdehnung betrieben im preußischen Regierungsbezirk Düsseldorf, namentlich in Elberfeld, Barmen, Rondsdorf, Gladbach u. s. w., wo auf einer Menge Garnbleichen, außer dem im Lande gesponnenen Garne, nach eine Masse fremder Gespinnste aus dem nördlichen Deutschland, aus den Rheingegenden, Schlesien, Böhmen u. s. w. gebleicht, und zu Zwirn, Band, Schnürriemen u. s. w. verarbeitet, oder wieder in's Ausland verkauft wird; in der Gegend von Elberfeld sollen allein jährlich gegen 40 000 Ctr. Garn gebleicht werden. Breslau führt die meisten schlesischen und viele böhmischen Garne aus; Braunschweig, Wolfenbüttel, Hildesheim, Bielefeld, Hannover u. s. w. betreiben mit den niederdeutschen Garnen einen ausgedehnten Handel, auch Hamburg, Bremen, Lübeck ꝛc. empfangen aus zweiter Hand große Quantitäten Leinengarne, die sie über Meer nach England, Frankreich, in die nordischen Länder ꝛc. versenden.

## Wollengarne.

Die Gespinnste aus Schafwolle. Auch hier unterscheidet man wieder Handgespinnste und Maschinengespinnste. Erstere werden aber nach und nach überall verdrängt, weil die Maschinengarne in größerer Wohlfeilheit, Gleichheit und Güte des Fadens entschiedene Vorzüge besitzen. Die Verschiedenheit der Fasern und der eigenthümliche fette Schmutz, welcher der Schafwolle anhängt, bedingen mehrere abweichende Reinigungs- und Vorbereitungs-Methoden, der Hauptsache nach beruht aber die Wollspinnerei in den Kardirungs-, Vorspinn- und Feinspinn-Arbeiten, auf denselben Grundsätzen wie Baumwollspinnerei.

Die wollenen Garne unterscheiden sich in zwei Hauptgattungen, zweischürige, kurze, Streich- oder Krempelgarne, zur Fabrikation von Tuch und gewalkten Zeugen, und einschürige, lange oder Kammgarne, zu ungewalkten Zeugen: Merinos, Camelotten, Shawls, Etamine, Teppichen, so wie zur Knopfmacherarbeit, zum Sticken, Stricken u. s. w. Sie kommen weniger im Handel vor, da jeder Fabrikant oder Tuchmacher gewohnt ist, seinen Wollenbedarf selbst einzukaufen, und auf eigener Mühle oder im Lohne nach seinem besondern Gebrauche spinnen zu lassen. Der Verkauf geschieht in der Regel nach Pfunden, und das Pfund wird in so viele Strähne oder Stränge eingetheilt, als die Nummer (Feinheit) des Gespinnstes ausweist. Haspel und Eintheilung sind äußerst verschieden, nach der Gewohnheit des Landes oder auch nach der Willkür des einzelnen Fabrikanten und Spinners. Das Kammgarn wird ebenfalls nach Pfunden verkauft, und je nach Anzahl der auf ein Pfund gehenden Strähne mit entsprechenden Nummern bezeichnet. Es bildet einen wichtigen Handelsartikel und kommt einfach oder gezwirnt, roh oder in mancherlei Farben gefärbt, zu den verschiedensten Preisen vor. Man unterscheidet es in Strickgarn (Engl. Stamet, Franz. Fil mol) und in Zeuggarn (Engl. Worsted, Franz. Fil ras). Die Zeuggarne nennt man auch Sayetgarn, Wundgarn; das doppelt gezwirnte kommt unter dem Namen Harrasgarn, das mehrfach gezwirnte als Rheinischgarn, letzteres meist gefärbt in den Handel. Das Florentinergarn ist wegen seiner Feinheit und seines schönen seidenartigen Glanzes besonders gesucht.

In Deutschland werden besonders von Sachsen Thüringen, Mähren und Oesterreich schöne Kammgarne geliefert. Den Handel mit gefärbten Garnen betreiben hauptsächlich Hamburg, Berlin, Frankfurt a. M., Erfurt und Nürnberg.

**Gaslicht-Gesellschaften** (Gas Companies), auf Actien gegründete Compagnien zur Beleuchtung der Häuser, Straßen, Brücken u. s. w. mit Gaslicht. Es weiß Jedermann, daß die meisten Kohlenarten, wenn solche in Flammen gesetzt werden, große Quantitäten Gas oder entzündbarer Luft ausströmen, welche angezündet ein sehr helles Licht verbreiten. Dr. Clayton in England scheint Gas zuerst im Jahre 1756 als Mittel zu künstlicher Erleuchtung angewendet zu haben. Seine Versuche geschahen jedoch immer nur in sehr kleinem

Digitized by Google

Maaßstabe, und es mußte mehr als ein halbes Jahrhundert verfließen, bevor seiner Erfindung erneuerte Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Mr. Murdoch zu Soho stellte endlich sehr gut unternommene Versuche an, um Gas aus Kohlen zu gewinnen, und er war so glücklich, durch sein Genie und durch seine Erfahrung eine der wichtigsten Verbesserungen, welche jemals in den Künsten hervorgebracht worden, herzustellen. Derselbe fand, daß sich Gas in dazu geeigneten Behältern sammeln und aufbewahren lasse, daß man es reinigen und durch Röhren weit von dem Ofen, in welchem es erzeugt worden, wegleiten, dann durch kleine Oeffnungen herauslassen könne, worauf solches entzündet sich langsam verzehre und eine schöne, nicht flackernde Flamme zur Erleuchtung liefere. Diese außerordentliche Erfindung, welche Mr. Murdoch zu dem Range unter den ersten Wohlthätern des Menschengeschlechts erhoben hat, wurde praktisch zuerst zu Redruth in Cornwallis angewendet, und 1802 um die Manufaktur des Mr. Murdoch zu Soho zu erleuchten. 1805 führten die Herrn Philipps und Lee zu Manchester die Gasbeleuchtung in ihrer großen Baumwollenspinnerei ein, und in diesem Augenblicke werden in allen nur einigermaßen beträchtlichen Städten Großbrittanniens die Straßen, Theater, öffentlichen Gebäude, alle großen Manufakturen u. s. w. mit Gas erleuchtet; ebenso in vielen großen Städten des Continents von Europa und Amerika.

Die außerordentlich schnell verbreitete Einführung des Gases als Beleuchtungsmittel ist nicht allein der ganz eigenen Sanftheit, Klarheit und unveränderlichen Fortdauer seines Lichtes zuzuschreiben, sondern auch seiner Wohlfeilheit. Nach Berechnungen des Dr. Thomson (in dem Suppl. zur Encyclopaedia Brittanica, Artikel Gaslicht) kostet solche weniger als $\frac{1}{4}$ der Beleuchtung mit Talglichtern, denn was mit 1 ℔ der Letztern, welches zu 1s. Werth angenommen ist, ausgerichtet werden kann, dazu bedarf es mit Kohlengas nur eines Werthes von $2^{3}_{4}$ Pence. Man hat auch Oel und andere Dinge zur Hervorbringung des Gases zu Beleuchtungen gebraucht, doch nichts ist dafür so gut als die Steinkohle.

Einrichtung und Bau eines Gasbeleuchtungs-Apparats, das Legen der Röhren durch die Straßen, Häuser u. s. w., verursachen große Kosten und erfordern ein sehr bedeutendes Anlage-Capital; deßhalb sind auch die meisten Gasbeleuchtungen in den Städten durch Actien oder Gaslicht-Compagnien unternommen, und für viele derselben sind diese Unternehmungen sehr lucrativ geworden. Die Tabelle bei dem Artikel London zeigt die wichtigsten der englischen Gaslicht-Compagnien nach ihren Namen, nebst einer Angabe von deren Stand, der Zahl der Actien und des Betrages einer Actie, was darauf bereits wirklich eingezahlt worden ist, die Course derselben, so wie die Dividenden welche die Actien tragen.

**Gaze**, siehe Baumwollfabrikate.

**Gebrannte Wasser**, unter diesem allgemeinen Namen werden diejenigen geistigen Getränke verstanden, welche durch Destillation gewonnen werden und brennbarer Natur sind, als Branntwein, Rum, Wacholderbranntwein, Gin (der in England gebraute Wachholderbranntwein), so wie Fruchtbranntwein, u. a. m.

Die Verfertigung der gebrannten Wasser, steht in England unter der Aufsicht der Accise, und das Einkommen des Staates davon ist sehr beträchtlich. Durch die Acte 6, Georg IV., C. 80, sind Verfügungen für Brenner und Destillateure, so wie die Vorschriften erlassen, nach welchen die Accisebeamten zu verfahren haben. Dieses Gesetz ist sehr lang, denn es enthält nicht weniger als 151 Capitel, Clauseln oder Beschlüsse, dabei ist es außerordentlich verwickelt und schwer zu verstehen; die darin festgesetzten Strafen betragen eine Summe von mehreren tausend Pfund Sterling, und ein weitläufiger Auszug aus demselben ist daher weder thunlich noch nothwendig.

1) Abgaben von gebrannten Wassern in England, Verbrauch der im Lande verfertigten gebrannten Wasser. Es gibt vielleicht keinen Gegenstand, der sich so sehr dazu eignet, mit Steuern und Abgaben belegt zu werden, als gebrannte Wasser und durch Gährung erhaltene Getränke. Es sind solche keine unumgänglich nothwendigen, sondern wahre Luxusgegenstände; und während mäßige Abgaben auf dieselben, in Folge des ausgedehnten Verbrauches, außerordentlich starken Ertrag gewähren, hat die Vertheurung des Preises, welche dadurch veranlaßt wird, zugleich das wohlthätige Ergebniß, daß die Consumtion unter den ärmern Classen vermindert, und damit dem Nachtheil übermäßigen so höchst schädlichen Genusses vorgebeugt wird. Es gibt jedoch nur wenige Regierungen, welche sich damit begnügt haben, auf gebrannte Wasser niedrige Abgabensätze zu stellen. Theils um das Einkommen zu vergrößern, theils um die gebrannten Wasser und deren Genuß für Arme unzugänglich zu machen, haben dieselben fast sämmtlich so drückende und hohe Abgaben festgesetzt, daß beide Zwecke dadurch verfehlt wurden. Solche Auflagen vermindern die Sucht geistige Getränke zu genießen keineswegs, und da sich weder durch Strenge der Beamten noch der Verbote, das Privilegium der gesetzlich bestehenden Branntweinbrennereien und deren Absatz sichern läßt, so ist die eigentliche Wirkung der hohen Abgabe keine andere, als daß die zum Verbrauch erforderliche Quantität entweder durch heimliche Brennereien herbeigeschafft

Digitized by Google

und ſo der Faulheit und Verſchwendung des Trunkenbolds, noch die wilde Zügelloſigkeit des Schmugglers beigeſellt wird.

Während der letzten Regierungsjahre Georgs I. und zu Anfang der Regierung Georgs II. war das Branntweintrinken dergeſtalt im Gange, daß die Wohlfeilheit der gebrannten Waſſer und die Zunahme der Branntweinhäuſer von den Kanzeln geſchelten, und in Vorſtellungen, welche die großen Jurys deßhalb machten, dargelegt wurde, daß das Branntweintrinken die traurigſten Folgen für den Geſundheits- und Sittenzuſtand der Gemeinden nach ſich ziehe. Die Miniſter entſchloſſen ſich daher, einen kräftigen Verſuch zu machen, um dem Uebel zu begegnen, und gebrannte Waſſer ſollten fortan nur noch als Stärkung oder Heilmittel genoſſen werden dürfen. Zu dem Ende ging 1736 ein Beſchluß des Parlaments durch, deſſen Geſchichte und Folgen von allen denen beherzigt zu werden verdienen, die um die Erhöhung des Zolls auf gebrannte Waſſer ſchreien. Die Einleitung der erwähnten Parlamentsacte führt an: — „Das Trinken geiſtiger Getränke oder gebrannter Waſſer hat ſehr überhand genommen, vorzüglich unter den niedrigen und unterſten Claſſen des Volks, und der fortgeſetzte übermäßige Genuß davon zerſtört nicht nur die Geſundheit, ſondern macht auch den Menſchen zu nützlichen Arbeiten unbrauchbar, untergräbt die Sittlichkeit und treibt zu Begehung aller Laſter; die traurigen Folgen des Branntweingenuſſes beſchränken ſich nicht bloß auf die gegenwärtige Generation, ſondern verbreiten ſich auch auf die Nachkommenſchaft, und drohen daher Schwäche und Untergang des Reichs.“ — Die nachfolgenden Verordnungen waren ſo, wie man ſie nach einer Einleitung dieſer Art erwarten konnte. Man wollte durch ſolche nicht etwa das Laſter des Branntweintrinkens verringern, ſondern ſolches mit der Wurzel ausrotten. Um dieſen Zweck zu erreichen, legte man 20s. Steuer auf das Gallon und außerdem eine ſchwere Abgabe auf jeden Gewerbſchein für diejenigen, die damit im Kleinen Handel trieben. Es wurden zu gleicher Zeit außerordentliche Aufmunterungsprämien für Angeber ausgeſetzt, und eine Strafe von £ 100 beſtimmt, die auf das ſtrengſte von allen denen eingetrieben werden ſollte, welche, wenn auch nur aus Verſehen, die kleinſte Portion Branntwein verkaufen würden, von der die Zollabgabe nicht gehörig entrichtet worden. Dies war alſo doch wohl ein Geſetz, das dem ausgemachteſten Feinde des Branntweintrinkens genügen mußte. Aber ſtatt der gehofften Wirkungen brachte daſſelbe gerade das Gegentheil hervor. Die rechtlichen Leute gaben einen Handel auf, der von der Regierung ſo herabgewürdigt war, und der Verkauf gebrannter Waſſer blieb daher lediglich in den Händen der verworfenſten Claſſen von Händlern, welche, da ſie nichts zu verlieren hatten, ſich von den feſtgeſetzten Strafen nicht abſchrecken ließen, die Geſetze, wo ſie nur konnten, zu umgehen. Das gemeine Volk machte in dieſer Angelegenheit, wie immer und überall, die Sache der Schleichhändler und der heimlichen Vertreiber des unverzollten Branntweins zu ſeiner eigenen, die Zollbeamten wurden in den Straßen von London und andrer großen Städte öffentlich angegriffen, die Angeber den wilden Thieren gleich verfolgt, und Böllerei, Exceſſe und Verbrechen vermehrten ſich mit einer fürchterlichen Schnelligkeit. „Innerhalb zwei Jahren, nachdem dieſe Parlamentsacte durchgegangen war, ſagt Tindal, war ſolche aufs Aeußerſte verhaßt und verachtet, und die Directoren der Acciſe wurden ſowohl aus Klugheit als aus Menſchlichkeit bewogen, die feſtgeſetzten Strafen zu mildern.“ (Continuation of Rapin. Vol. VIII. p. 585. Edit. von 1749.) Derſelbe Geſchichtsſchreiber führt an (Vol. VIII. p. 590): daß während der zwei erwähnten Jahre nicht weniger als 12.000 Individuen ſolcher Vergehen, die mit dem Verkaufe gebrannter Waſſer in Verbindung ſtanden, überführt worden ſeyen. Den Schleichhandel zu hemmen, vermochten weder die Zollbeamten noch die Obrigkeit. Nach einer Angabe des Grafen Cholmondeley im Oberhauſe (Timberland's Debates in the House of Lords, vol. VIII. p. 588), geht hervor, daß zu derſelben Zeit, als der Handel mit gebranntem Waſſer als geſetzwidrig erklärt, und nichts verſäumt wurde, um ſolchen zu unterdrücken, jährlich über ſieben Millionen Gallons allein in London und deſſen nächſten Umgebungen getrunken worden ſind! Unter ſolchen Umſtänden gab es für die Regierung nur einen Ausweg: den ungleichen Kampf aufzugeben. Im Jahre 1742 wurden die hohen, einem Verbote gleichen Acciſe und Zölle abgeſchafft, und dafür gemilderte Abgaben feſtgeſetzt, bei denen eine Zunahme der geſetzlichen Brennereien und alſo auch eine vermehrte Staatseinnahme zu erwarten ſtand. Die zu dieſem Ende eingebrachte Bill fand große Anfechtung im Oberhauſe, in welchem ſich die meiſten Biſchöfe und viele der andern Pairs derſelben widerſetzten; ſie erſchöpften ihre ganze Beredſamkeit, um die ſchrecklichen Folgen auszumalen, die entſtehen müßten, wenn das Branntweintrinken auf ſolche Weiſe geduldet werden würde. Auf alle dieſe Declamationen wurde aber die unwiderlegliche Antwort gegeben: welches auch die Folgen des Branntweintrinkens ſeyn möchten, ſo ſey zu erwägen, daß ſolches durch kein Verbot unterdrückt werden könne, und daß dieſſallſige Verſuche größeres Unglück gebracht hätten, als aus dem übermäßigſten Branntweintrinken ſelbſt entſtanden ſey oder je entſtehen könne. Die Folgen der vorgenommenen Aenderungen zeigten ſich im höchſten Grade wohlthätig. Dem Schleichhandel war mit einem Male ein Ende gemacht, und wenn die Trunkſucht dadurch nicht vermindert wurde, ſo wurde doch auch nie behauptet, daß ſie ſich vermehrt hätte.

Es iſt aber nicht einmal nöthig, bis zur Geſchichte Georgs II. zurück zu gehen, um Beweiſe aufzubringen, daß hohe Zölle viel zu unmächtig ſind, um die Liebhaberei für irgend



Digitized by Google

einen derartigen Genuß zu unterdrücken oder deſſen Verbrauch abzubringen. Die Vorfälle unter der Regierung Georgs IV., obgleich ſolche beinahe vergeſſen ſcheinen, entſcheiden dieſelbe Frage ebenſo vollkommen.

Abgaben in Irland. Kein Land hat mehr durch übertriebene Höhe der Zölle auf gebrannte Waſſer gelitten, als Irland. Wenn drückende Zollabgaben, durch ſtrenge fiscaliſche Verfügungen in Kraft geſetzt, ein Volk mäßig und gewerbfleißig zu machen vermöchten, ſo müßten die Irländer das mäßigſte und gewerbfleißigſte auf Gottes Erdboden ſeyn. Damit die Grundbeſitzer ſich eifrig der Regierung zu dem Zwecke anſchließen ſollten, die heimlichen Brennereien zu unterdrücken, erfand man ein neues Mittel, indem man jedes Kirchſpiel, Stadtgebiet, Landgut oder jede Beſitzung mit einer Strafe belegte, ſobald in derſelben eine heimliche Brennerei entdeckt wurde; zugleich wurden die unglücklichen darin arbeitend Angetroffenen auf ſieben Jahre deportirt. Anſtatt aber dadurch das unerlaubte Branntweinbrennen zu unterdrücken, wurde es nur um ſo allgemeiner und rief im ganzen Lande Blutvergießen und Aufruhr hervor. In einer gehaltvollen Flugſchrift des Herrn Chicheſter, welche derſelbe im Jahr 1818 über die irländiſchen Brennereigeſetze verfaßte, bedient er ſich des Ausdrucks: „Es ſcheint, daß die Art und Weiſe, Irland zu verwalten, berechnet ſey, Schleichhandel und Anarchie in alle Ewigkeit fortzupflanzen. Alle Uebel der Rohheit wie der Cultur ſcheinen dort zuſammengehäuft, während alle Vorzüge beider ausgetrieben wurden. Was die Brennereigeſetze in Irland hervorgebracht haben, iſt bei weitem ſchlimmer als die Gräuel eines offenen, ehrlichen Krieges, und es iſt ſehr zu zweifeln, ob irgend eine Nation in Europa, welche nicht wirklich in offenem Aufruhr iſt, Beweiſe einer größeren Grauſamkeit der Geſetze zu liefern vermag, als die ſind, welche ich hier zuſammengeſtellt habe.“ (P. 92 — 107.)

Dieſe Angaben werden aufs vollkommenſte belegt durch die amtlichen Berichte der Zoll- und Acciſe-Einnehmer. „Im Jahre 1811 — ſagen dieſelben (im 5ten Berichte p. 19) — als der Zoll von gebrannten Waſſern für das Gallon nur 2s. 6d. war, wurde ſolcher in Irland von 6,500,561 Gallons (irländiſches Maaß) erhoben, während 1822, als dieſer Zoll 5s. 6d. betrug, nur 2,950,647 Gallons verſteuert wurden. Die Einnehmer ſchlagen den wirklichen Verbrauch der gebrannten Waſſer in dieſem Jahre auf nicht weniger als 10 Millionen Gallons an, und da nicht einmal von vollen 3 Millionen der Zoll entrichtet wurde, ſo müſſen 7 Millionen auf geſetzwidrigen Wegen erlangt worden ſeyn; davon kann 1 Million angenommen werden, welche die berechtigten Brenner heimlich geliefert haben, wonach immer noch 6 Millionen in heimlichen Brennereien bereitet worden ſind“ (ibid. p. 8). Dabei erwäge man wohl, daß die Bereitung dieſer großen Maſſe geſetzwidrig gebrannter Waſſer, unter den Augen und zum Trotz jenes grauſamſten aller Geſetze, unterſtützt von der umfaſſendſten Gewalt der Obrigkeit und des Militärs, ſtatt fand, und daß alſo nichts durch dieſe erzwingt wurde, als Verzweiflung eines großen Theils der Bevölkerung, welche wechſelsweiſe mit der Solidarität ſich zu den himmelſchreiendſten Unthaten hinreißen ließ. — „In Irland — ſagen die Einnehmer — ſind, wie aus dem Schluſſe gegenwärtigen Berichts hervorgeht, viele Landestheile in völliger Anarchie und in offenem Widerſtand nicht nur gegen die bürgerlichen Obrigkeiten, ſondern auch gegen die militäriſche Macht. Der Gewinn welcher bei Umgehung der Geſetze zu erreichen ſteht, iſt ſo groß, daß er eine Menge Individuen ermuthigt, in dieſem verzweifelten Gewerbe zu beharren, trotz aller Gefahr an Leben und Eigenthum welche damit verknüpft iſt.“

Um ſo großem Uebel Einhalt zu thun, empfahl die Commiſſion die Maaßregel, daß der Zoll von 5s. 2d. auf 6s. für das Wein-Gallon ermäßigt werden möchte (ſo viel als 2s. 10d. für das Imperial-Gallon), und die Regierung entſchloß ſich wohlweislich, dieſem Rathe Gehör zu geben. Es wurden ſonach die Zölle 1825 dem gemäß herabgeſetzt, und aus dem nachſtehenden amtlichen Bericht ſind die Folgen davon zu erſehen.

Bericht über die in Irland gebrannten Waſſer, von denen die Acciſe-Abgaben für den Verbrauch im Innern entrichtet worden ſind; nebſt Angabe der feſtgeſetzten Steuer dafür und des Rein-Ertrages eines jeden Jahres ſeit 1820.

(Aus den gedruckten Verhandlungen des Parlaments, Nro. 61. Seſſion 1831.)

| Jahre. | Zahl der Gallons. | Abgabe vom Gallon. | Rein-Ertrag der Acciſe. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Imperial-Gallon. | | £ | s. | d. |
| 1821 | 2,649,171 | 5s. 6d. für das irländ. Gallon. | 912,288 | 7 | 5 |
| 1822 | 2,328,387 | do. | 797,518 | 13 | 3 |
| 1823 | 3,348,505 | vom 10. Oct. 1823 für das engl. Wein-Gallon. | 634,060 | 7 | 2 |
| 1824 | 6,690,315 | do. | 771,690 | 16 | 0 |
| 1825 | 9,262,744 | do. | 1,084,191 | 6 | 5 |
| 1826 | 6,837,408 | 2s. 10d. für d. Imperial-Gallon. | 964,509 | 10 | 8 |
| 1827 | 8,260,919 | do. | 1,122,096 | 14 | 10 |
| 1828 | 9,937,903 | do. | 1,395,741 | 18 | 11 |
| 1829 | 9,214,223 | do. | 1,305,064 | 18 | 6 |
| 1830 | 9,004,539 | 3s. u. 3s. 4d. per do. | 1,412,917 | 7 | 2 |
| 1831 | 8,710,678 | 3s. 4d. | 1,451,580 | 7 | 1 |
| 1832 | 8,657,756 | do. | 1,442,845 | 9 | 11 |
| 1833 | 8,168,596 | do. | 1,360,769 | 6 | 8 |

Digitized by Google

Beim oberflächlichen Ueberſchauen dieſer Tabelle könnte man faſt glauben, als wenn der Verbrauch der gebrannten Waſſer ſich ſeit 1825 verdreifacht habe, in der Wirklichkeit iſt dieſes aber nicht der Fall. Durch Ermäßigung der Acciſe-Abgaben ſind bloß geſetzlich erlaubte gebrannte Waſſer an die Stelle der heimlich und gegen das Geſetz verfertigten getreten, und das Land iſt dadurch von den falſchen Eiden und andern Schändlichkeiten befreit worden, deren es ſich ſchuldig machte. Wollte man aber behaupten, daß Trunſucht dadurch zugenommen habe, ſo wäre dies ein großer Irrthum. Es wurde weiter oben angeführt, daß die Directoren der Acciſe, welche die beſten Mittel beſitzen, um genaue Erkundigungen einzuziehen, den Verbrauch von 1825 auf 10 Millionen Gallons angeſchlagen haben, und es zeigt ſich, daß ſolcher gegenwärtig nicht ſo viel beträgt. Die Maaßregel hat alſo in jeder Hinſicht Nutzen geſtiftet, und jedenfalls hoffen wir, daß die Miniſter weder durch unſinnige, wenn gleich wohlmeinende Schreier, noch durch Geldnoth jemals wieder bewogen werden ſollen, die Abgaben auf gebrannte Waſſer auf's Neue bedeutend zu erhöhen. Es iſt ſehr zu bedauern, daß man im Jahr 1830 davon abging, und die Abgabe von 2s. 10d. auf 5s. 4d. ſetzte. Vorſtehende Tabelle zeigt, daß dieſe Erhöhung die verſteuerte Quantität bedeutend vermindert hat. Darum aber glauben wir keinen Augenblick, daß die Conſumtion ſelbſt geſunken ſey. Die Wahrheit iſt, daß 2s. 10d. eine ſo hohe Abgabe war, als der Artikel füglich tragen konnte, und daß die weiter hinzugefügten 6d. die Wagſchale neuerdings zu Gunſten des Schmugglens geneigt, und zu theilweiſer Erneuerung heimlicher Brennereien geführt haben. Die Zeugenverhöre der Acciſe-Commiſſäre haben dieſe Thatſache zur Genüge feſtgeſtellt, und eine vernünftigere Politik müßte daher eine abermalige Reduction auf 2s. 10d. ſogleich vornehmen. Es würde der öffentliche Schatz dabei keinen Schilling verlieren, und eben ſo wenig das Branntweintrinken vermehrt werden; nur dem Schleichhandel und andern Unordnungen, von denen Irland zerrüttet iſt, würde dadurch Nahrung entzogen werden.

Abgaben in Schottland. Die in Schottland gemachten Erfahrungen in dieſer Hinſicht ſind kaum weniger entſcheidender Art. Die Uebermäßigkeit der Abgaben brachte dieſelben Wirkungen wie in Irland hervor. Der ehemalige Unter-Sherif von Perthſhire, John Hay Forbes, gegenwärtig einer der Lords Oberrichter, ſagte vor den Acciſe-Commiſſären aus, daß nach den beſten Nachrichten, welche er darüber erhalten konnte, die Quantität des heimlich verfertigten Branntweines in den Hochlanden wenigſtens 2 Millionen Gallons betrage. Zur Beſtätigung ſeiner Angabe führte er an, daß 1821 bloß 298,158 Gallons in den Hochlanden verſteuert worden ſeyen, von dieſen wären 254,000 Gallons zur Verführung nach dem flachen Lande frei gemacht worden, ſo daß nur noch 44,000 zum Verbrauch des ganzen Landes gebliebenen wären, ein Quantum, welches ſicherlich kaum für den Verbrauch zweier mittelmäßig bevölkerten Kirchſpiele ausgereicht haben könne. In einem von dem Capitän Munro aus Teanlinich an die Commiſſion geſchriebenen Briefe iſt angegeben, „zu Tain, in welchem ſich über 20 erlaubte Branntweinhäuſer befinden, ſey in 12 Monaten nicht ein einziges Gallon aus conceſſionirten Brennereien verſteuert worden, während eine kleine Quantität eingeſchwärzten Whiskys in den öffentlichen Verkäufen des Acciſe-Amtes angekauft worden ſey, bloß um dem dortigen Abſatz gebrannter Waſſer das Anſehen zu geben, als geſchehe ſolcher auf geſetzliche Weiſe. Ebenderſelbe drückt ſich in einer andern Stelle ſeines Briefes folgendermaßen aus: „Der moraliſche Einfluß des verdammenswerthen Schleichhandels auf die niedere Volksclaſſe tritt überall auffallend hervor, und nimmt auf die beunruhigendſte Weiſe zu; er zeigt ſich nicht nur durch die Vermehrung der Verbrechen, ſondern auch durch einen Geiſt der Widerſpenſtigkeit, welcher früher in dem Lande unbekannt war. In einigen Diſtricten, namentlich denen von Strathconon, Strathcarron u. a. m. werden die Abgaben den Acciſebeamten öfters gewaltſam vorenthalten, und dieſe wagen nicht mehr ihren Pflichten nachzukommen; eingeſchwärzter Whisky wird von Schmugglern ſelbſt zu Verkauf gebracht, welche dem Geſetze zum Trotz durch bewaffnete Begleiter escortirt ſind, mit einem Worte, Schottlands Hochlande ſind auf dem beſten Wege dem Beiſpiele Irelands zu folgen.“

Um dem Fortſchreiten der Sittenverderbniß ſo viel als möglich Einhalt zu thun, hat die Regierung den einſichtsvollen Rathſchlägen der Commiſſäre Gehör gegeben, und die Abgaben in Schottland in demſelben Verhältniſſe herabgeſetzt wie in Irland; die Folgen davon waren eben ſo heilbringend. Die Wirkungen der Steuerherabſetzung im Jahr 1823, und ihrer ſpätern Erhöhung im Jahr 1830 erſieht man aus nachſtehenden amtlichen Angaben.

(Siehe die Tabelle neben.)

Dieſe Tabelle ſetzt die Verkehrtheit der Erhöhung im Jahr 1830, in eben ſo helles Licht, als die Zweckmäßigkeit der Herabſetzung im Jahr 1823. Niemand kann läugnen, daß jene ganz unnöthige Maaßregel den Verbrauch vermindert und der unerlaubten Brennerei eine mächtige Aufmunterung gegeben hat. Wir hören, daß die Acciſe-Commiſſäre die Abſicht haben, eine abermalige Herabſetzung der Steuer auf 2s. 10d. in Antrag zu bringen, und Jedermann, mit Ausnahme der Freunde des Schleichhandels, wird ihnen hierin von Herzen beiſtimmen.

Abgaben in England. Kurz vor der Herabſetzung der Abgaben auf die in Irland und Schottland gebrannten Waſſer, war die Abgabe dafür in England ſogar 10s. 6d. für

Digitized by Google

das Gallon. Dieſe Höhe, ſo wie die Beſchränkungen, welchen der Handel unterworfen war, hatten die ſchlimmſten Folgen. Sie führten dahin, daß die Brenner in England übereinkamen, den Preis der gebrannten Waſſer zu fixiren, „wodurch nothwendig,“ wie ſich die Commiſſäre ausdrücken, „ſolcher weit über das ſtieg, was erforderlich war, um mit einigem Gewinn die Koſten der Verfertigung und die der Krone vorausgezahlte Acciſe wieder zu erlangen.“ Zum Beweiſe des Geſagten führen die Commiſſäre an, daß im Nov. 1823, als reiner Kornbranntwein in Schottland zu 2s. 5d. das Gallon zu haben war, ſolcher in England nicht anders als für 4s. 6d. gegen baares Geld gekauft werden konnte, und zu 4s. 9d. mit Credit und zwar in beiden Fällen, ohne die Acciſe mit einzubegreifen.“ Bei einem ſolchen Zuſtand der Dinge wurde die Verfälſchung der gebrannten Waſſer in England auf den höchſten Punkt getrieben, ſo wie der große Gewinn, den der Schleichhandel abwarf, zum Einbringen ſehr anſehnlicher Quantitäten aus Irland und Schottland Veranlaſſung gab. Um dieſen Nachtheilen entgegen zu arbeiten, und um zu gleicher Zeit den neu hinzukommenden mächtigen Reiz zu ſchwächen, welchen die Herabſetzung der Abgaben in Irland und Schottland zum Einſchwärzen hervorgebracht haben würde, wenn die Abgaben in England auf der ſeitherigen Höhe geblieben wären, wurden letztere 1825 gleichfalls herabgeſetzt und zwar auf 7s. das Gallon, und zu gleicher Zeit wurden Erleichterungen verwilligt, um aus den andern Theilen des Reiches gebrannte Waſſer einzuführen. Wegen dieſer Maaßregel nun wurde eine Menge Beſchwerden erhoben, obgleich nichts auf der Welt unbegründeter ſeyn kann als dieſe. Die Acciſe-Commiſſäre ſchätzten 1828 den Verbrauch der in England und Wales gebrannten Waſſer auf 5,000,000 Gallons (Suppl. to the fifth Report, p. 8), und nachſtehende Ueberſicht zeigt, daß ſolche in dem Jahr 1834 (mit dem 5ten Januar ſchließend) 7,717,503 Gallons betragen habe, welche £ 2,895,988 Einnahme gewährten; bringt man dabei die Vermehrung der Volkszahl in Anſchlag, ſo wie den Stoß, welchen Verfälſchungen und Schleichhandel erhalten haben, ſo iſt die Zunahme in der That ſehr unbedeutend, und wir können wohl mit Recht behaupten, daß die Herabſetzung der Abgaben in England denſelben großen Nutzen hervorgebracht habe, wie in Irland und Schottland.

Ueberſicht der gebrannten Waſſer, welche in Schottland verfertigt und von denen die Acciſe-Abgaben für den Verbrauch im Innern entrichtet worden ſind, nebſt Angabe der feſtgeſetzten Abgaben dafür und des Reinertrages jeden Jahres ſeit 1820.

(Aus den gedruckten Verhandlungen des Parlaments, Nro. 340, Seſſion 1829 u. Nro. 61, Seſſion 1831.)

| Jahre. | Zahl der Gallons. | Abgabe vom Gallon. | Rein-Ertrag der Acciſe. |
|---|---|---|---|
| | Imperial Gallon. | | £ s. d. |
| 1821 | 2,229,435 | 5s. 6d. per engl. Wein-Gallon. | 737,650 19 7 |
| 1822 | 2,079,556 | do. | 691,136 6 6 |
| 1823 | 2,232,788 | vom 10. Oct. 1823 für das engl. Wein-Gallon 2s. | 536,654 17 8 |
| 1824 | 4,350,301 | do. | 520,624 18 4 |
| 1825 | 5,981,550 | do. | 682,848 11 1 |
| 1826 | 3,988,788 | 2s. 10d. für d. Imperial-Gallon. | 563,963 4 0 |
| 1827 | 4,732,199 | do. | 671,441 6 6 |
| 1828 | 5,716,180 | do. | 809,559 6 7 |
| 1829 | 5,777,280 | do. | 818,448 0 0 |
| 1830 | 6,007,339 | 3s. u. 3s. 4d. per do. | 939,534 1 10 |
| 1831 | 5,700,689 | 3s. 4d. | 950,041 4 3 |
| 1832 | 5,407,097 | do. | 901,182 16 8 |
| 1833 | 5,988,556 | do. | 998,051 3 3 |

Ueberſicht der Quantitäten gebrannter Waſſer, ſowohl der in Großbrittannien und Irland ſelbſt, als in den Colonien und in fremden Ländern verfertigten, von welchen Verbrauchs-Acciſe in England, Schottland und Irland entrichtet wurde, vom Jahr 1824 bis zum Jahr 1832 inclusive.

(Nach den gedruckten Parlamentsverhandlungen Nro. 186, Seſſion 1831.)

| Jahre | England. | | | Schottland. | | | Irland. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Aus fremden Ländern | Aus den Colonien | Einheimiſche | Aus fremden Ländern | Aus den Colonien | Einheimiſche | Aus fremden Ländern | Aus den Colonien | Einheimiſcher. |
| | Imp. Gal. | Imp. Gal. | Imp. Gal. | Imp. Gal. | Imp. Gal. | Imp. Gal. | Imp. Gal. | Imp. Gal. | Imp. Gal. |
| 1821 | 969,474 | 2,166,441 | 3,980,015 | 34,601 | 188,189 | 2,229,435 | 9,325 | 19,685 | 2,649,170 |
| 1822 | 1,054,540 | 2,202,925 | 3,846,348 | 35,739 | 130,879 | 2,079,556 | 10,225 | 15,035 | 2,388,387 |
| 1823 | 1,131,099 | 2,282,923 | 3,581,586 | 34,297 | 198,562 | 2,231,725 | 23,282 | 18,171 | 3,345,505 |
| 1824 | 1,868,609 | 2,407,207 | 4,067,233 | 47,710 | 134,986 | 4,350,301 | 1,352 | 9,453 | 6,690,313 |
| 1825 | 1,348,482 | 1,980,807 | 3,443,554 | 56,554 | 104,752 | 5,981,549 | 4,550 | 10,128 | 9,161,743 |
| 1826 | 1,498,230 | 3,982,053 | 7,407,205 | 42,092 | 295,505 | 3,988,789 | 9,452 | 27,758 | 6,837,408 |
| 1827 | 1,321,221 | 3,080,152 | 6,671,562 | 42,756 | 185,214 | 4,752,200 | 9,179 | 23,240 | 8,260,919 |
| 1828 | 1,325,197 | 3,064,856 | 7,759,687 | 45,749 | 188,089 | 5,716,180 | 9,779 | 24,708 | 9,937,903 |
| 1829 | 1,293,523 | 3,202,143 | 7,700,766 | 43,288 | 152,461 | 5,777,280 | 10,374 | 21,262 | 9,214,223 |
| 1830 | 1,267,397 | 3,503,141 | 7,731,101 | 38,967 | 137,806 | 6,007,631 | 10,406 | 18,011 | 9,004,589 |
| 1831 | 1,217,971 | 3,479,911 | 7,434,047 | 39,744 | 125,701 | 5,700,699 | 10,483 | 18,984 | 8,710,672 |
| 1832 | 1,530,988 | 3,377,507 | 7,259,287 | 69,236 | 112,086 | 5,407,097 | 33,413 | 24,432 | 8,657,756 |

Digitized by Google

Verzeichniß der Gallonszahl von brittischen, fremden und in den Colonien erzeugten gebrannten Wassern, welche den Eingangszoll entrichtet haben, mit Angabe der Quantitäten, welche für England, Schottland und Ireland, jedes besonders, versteuert wurden, und der Gesammtnettoeinnahme, welche daraus hervorging; alles dieses während des Jahres, welches mit dem 5. Januar 1854 endigte.

| | England. | | Schottland. | | Ireland. | | Vereinigtes Königreich. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anzahl der Gallons. | Netto-Einnahme. | Anzahl der Gallons. | Netto-Einnahme. | Anzahl der Gallons. | Netto-Einnahme. | Anzahl der Gallons. | Netto-Einnahme. |
| | Gallons. | £ s.d. | Gallons. | £ s.d. | Gallons. | £ s.d. | Gallons. | £ s.d. |
| Brittische gebrannte Wässer | 7,717,303 | 2,993,899 12 6 | 5,988,556 | 998,051 3 3 | 8,169,996 | 1,360,769 6 8 | 21,874,455 | 5,352,809 2 5 |
| Aus den Colonien | 3,344,976 | 1,504,537 0 0 | 124,357 | 55,931 0 0 | 22,888 | 10,299 0 0 | 3,492,221 | 1,570,797 0 0 |
| Fremde gebr. Wasser | 1,319,852 | 1,483,968 0 0 | 46,698 | 51,089 0 0 | 11,261 | 23,963 0 0 | 1,387,812 | 1,559,960 0 0 |
| Zusammen | 12,382,131 | 5,982,394 12 6 | 6,159,611 | 1,106,011 3 3 | 8,212,746 | 1,395,031 6 8 | 26,754,488 | 8,483,466 2 5 |

Nachstehende Tabelle zeigt im Detail den Verbrauch von, und das Einkommen aus den verschiedenen Gattungen von geistigen Getränken in dem Vereinigten Königreich, während der drei Jahre, welche mit dem 5. Januar 1855 zu Ende gingen.

Verzeichniß der Quantität jeder der verschiedenen Sorten geistiger Getränke, von welchen in den Jahren 1850, 1851 und 1852 die Abgaben bezahlt wurden, mit Unterscheidung von England, Schottland und Ireland, und dem Betrage der Abgabe bei jedem.

| | England. | | Schottland. | | Ireland. | | Verein. Königreich. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Quantum. | Abgabe. | Quantum. | Abgabe. | Quantum. | Abgabe. | Quantum. | Abgabe. |
| **Jahr 1830.** | Imp. Gall. | £ | Imp. Gall. | £ | Imp. Gall. | £ | Imp. Gall. | £ |
| Branntwein | 1,339,113 | 1,391,874 | 27,997 | 31,495 | 7,693 | 8,655 | 1,374,803 | 1,432,024 |
| Wachholderbranntwein | 19,373 | 21,813 | 9,633 | 10,837 | 1,793 | 2,018 | 30,799 | 34,668 |
| Rum | 3,503,144 | 1,531,811 | 136,520 | 60,017 | 19,794 | 8,493 | 3,658,958 | 1,600,331 |
| Im Lande verfertigte geistige Getränke | 7,731,101 | 2,857,148 | 6,007,631 | 999,534 | 9,004,539 | 1,412,917 | 22,744,271 | 5,269,599 |
| Total | 12,493,731 | 5,801,656 | 6,181,781 | 1,041,883 | 9,033,319 | 1,432,083 | 27,708,831 | 8,276,622 |
| **Jahr 1831.** | | | | | | | | |
| Branntwein | 1,194,717 | 1,343,735 | 31,563 | 35,509 | 8,821 | 9,923 | 1,235,101 | 1,389,167 |
| Wachholderbranntwein | 15,079 | 16,971 | 7,431 | 8,361 | 1,388 | 1,561 | 23,898 | 26,894 |
| Rum | 3,479,911 | 1,564,775 | 125,708 | 56,566 | 18,954 | 8,540 | 3,624,597 | 1,629,881 |
| Im Lande verfertigte geistige Getränke | 7,434,047 | 2,787,767 | 5,700,699 | 950,115 | 8,710,672 | 1,451,779 | 21,845,408 | 5,189,661 |
| Total | 12,123,754 | 5,712,248 | 5,865,385 | 1,050,551 | 8,739,865 | 1,471,804 | 26,729,004 | 8,234,603 |
| **Jahr 1832.** | | | | | | | | |
| Branntwein | 1,508,924 | 1,697,095 | 61,151 | 68,794 | 31,577 | 35,518 | 1,601,652 | 1,801,401 |
| Wachholderbranntwein | 13,833 | 15,567 | 7,066 | 7,947 | 1,401 | 1,577 | 22,301 | 25,091 |
| Rum | 3,377,507 | 1,518,994 | 119,026 | 50,408 | 24,432 | 10,978 | 3,513,965 | 1,580,380 |
| Im Lande verfertigte geistige Getränke | 7,259,287 | 2,722,233 | 5,407,097 | 901,183 | 8,657,756 | 1,442,959 | 21,344,140 | 5,076,375 |
| Total | 12,159,551 | 5,953,889 | 5,587,340 | 1,028,332 | 8,715,167 | 1,491,016 | 26,482,058 | 8,483,247 |

Die außerordentliche Zunahme in dem Verbrauch von Branntwein im Jahr 1832 ist lediglich dem Alarm zuzuschreiben, welcher durch den Ausbruch der Cholera veranlaßt wurde, und der damals herrschenden, jetzt aber in ihrer Nichtigkeit erkannten Meinung, daß Branntweintrinken ein Mittel gegen die Krankheit sey. Sobald sich die erste Bestürzung gelegt hatte, ging der Verbrauch von geistigen Getränken wieder in seine alten Grenzen zurück. Die Besteuerungen für den einheimischen Gebrauch im Jahr 1833 betrugen nicht über 1,356,620 Gallons.

**Gefle** oder **Glawie**, Stadt in Schweden, an der Mündung des Flusses gleichen Namens in den Golf von Bothnien; er theilt sich hier in 5 Arme und bildet die beiden Inseln Alder und Islandsholm, wie auch einen Canal, der den Schiffen mögliche macht bis in die Stadt zu fahren. Gefle liegt unter dem 60° 59′ nördl. Br. und 17° 8′ östl. L., hat 7700 Einwohner, eine Buchdruckerei, die einzige des Districts, Sparbank, Segeltuch-, Drell-, Leinwand-, Tabak- und Zuckerfabrikation, Schiffswerfte, Fischerei, starken Handel mit Eisen, Brettern, Theer ꝛc. jährlich werden im Durchschnitt ausgeführt: über 51,000 Schiffspfund Eisen, 8800 Dutzend Bretter, 1400 Tonnen Theer ꝛc.

**Geflechte** von Bast, Rohr, Stroh u. s. w., gewoben und appretirt, um daraus Hüte u. s. w. zu verfertigen, auch Strohband. Das beste wird von Livorno nach England gebracht; Einige glauben, daß dessen besondere Güte durch das dazu verwendete Stroh hervorgebracht würde, welches man zu diesem Behufe nirgends in solcher Vollkommenheit finde, wie in der Nachbarschaft von Florenz. Um dem Stroh die helle Farbe zu geben, wird es geschwefelt, ehe es verarbeitet wird, und das Schwefeln wird nachmals wiederholt. Zu dem feinsten Geflecht wird das Stroh naß verarbeitet. Alles auf diesen, in Toskana vorzüglich emporgebrachten Gewerbszweig Bezughabende findet man unter dem Artikel **Hüte**.

**Geislingen**, kleine Stadt im Königreich Würtemberg, in einem engen Thale, 12 Stunden von Stuttgart, 2000 Einwohner, Fabrikation von Drechsler-Arbeiten in Ebenholz, Horn und

Digitized by Google

Holz, deren Erzeugniß weit und breit verſchickt wird; Meſſerſchmiede, Eiſen- und Kupferhämmer, Papier- und Oelmühlen ꝛc.

**Gelbholz** (Engl. Fustic, old Fustic, Franz. Bois jaune du Brésil, Fustet, Ital. Legno giallo di Brasilia, Fustago, Frustagno, Span. Palo del Bresil amarillo, Fustan, Port. Jataiba, Holl. Geelhout, Stokvischhout, Dän. Gueelholt, Schwed. Gult Bresiljeträd, Gelbholts, Ruſſ. Schieltoe drewe, Poln. Farierskie drzewko). Das Holz von einem Baume, der zu der Gattung der Maulbeerbäume gehört, (Morus tinctoria), und faſt in ganz Südamerika, den Vereinigten Staaten und auf den weſtindiſchen Inſeln angetroffen wird; es iſt ein großer, ſchöner Baum, deſſen Holz, wie das der andern Farbehölzer, ſpröde und, obgleich hart und feſt, doch leicht zu ſpalten iſt. Es wird deſſen Färbeſtoff außerordentlich ſtark gebraucht, denn faſt alle gelben Farben werden damit verſetzt. Von den im Jahre 1851 in Großbrittannien eingeführten 6555 Tons Gelbholz, kamen 1683 Tons aus dem brittiſchen Weſtindien, 1554 Tons von der Inſel Cuba und den andern weſtindiſchen Inſeln, 1015 Tons aus den Vereinigten Staaten, 990 Tons aus Mexiko, 510 Tons aus Columbien, 705 Tons aus Braſilien und nur eine kleine Partie aus Hayti. Das von der Inſel Cuba gilt volle 55 % mehr als das von Columbien und Jamaika. Während der Preis des erſtern gegenwärtig (1854) zwiſchen £ 10 à 12s. per Ton ſteht, koſtet das letztere £ 8 à £ 9 per Ton.

Zantegelbholz oder junges Gelbholz (young fustic), im Handel auch Fiſetholz, kommt von einer Sumachart, dem Perrückenſtrauch, der auch in unſern Gärten als Zierpflanze einheimiſch iſt (Rhus cotinus, *L.*) und iſt gänzlich verſchieden von dem Morus tinctoria; Letzteres iſt ein ſehr hoher amerikaniſcher Baum, erſteres ein niedriger europäiſcher Strauch. Es wächſt dieſer wild in Italien, dem ſüdlichen Frankreich und Tyrol ꝛc. wird aber hauptſächlich aus Patras in Morea eingeführt. Das Fiſetholz theilt baumwollenen Stoffen ꝛc. eine ſehr ſchöne hellgelbe Farbe mit, welche mit geeigneten Beizſtoffen verſetzt, ſehr haltbar iſt. Man kann ſolches recht gut zwiſchen Ladungen trockener Güter aufſtauen, da es ohne Nachtheil in Stücke von beliebiger Länge geſpalten werden kann. Bis jetzt wird nur ſehr wenig von dieſer Sumachgattung eingebracht. Sein Preis wechſelt ſehr. Im Auguſt 1855 galt es auf dem Londner Markte £ 5 10s. per Ton.

**Gelbwurz**, ſiehe Curcumá.

**Geld.** Als es beim Fortſchreiten der Cultur dahin gelangt war, daß die Arbeit vertheilt wurde, und der eine ſich bloß dieſer, jener einer andern Beſchäftigung ausſchließlich widmete, wurden die Erzeugniſſe zuerſt unmittelbar gegen einander ausgetauſcht. Wer z. B. einen Ueberfluß an Getreide erzielt hatte und Wein bedurfte, ſuchte diejenigen auf, bei denen das Verhältniß umgekehrt war, d. h. die, welche gegen Wein Korn zu haben wünſchten, und dann wurde das eine Produkt gegen das andere umgetauſcht. Es iſt jedoch einleuchtend, daß dieſe gegenſeitige Aushülfe, und folglich auch die Vertheilung der Arbeit und der Beſchäftigungen, fortwährenden Unterbrechungen ausgeſetzt ſeyn mußten, ſo lange kein anderer Handel möglich war als durch Tauſch. A bringt Waaren auf den Markt, und B wünſcht ſolche zu erkaufen, doch kann A die Waaren, welche B beſitzt, nicht gebrauchen. Dagegen möchte C wohl B's Waaren erwerben, aber Letzterer iſt mit dem, was C zu Markte gebracht, mehr als überflüſſig verſehen. In ſolchen Fällen, — und dergleichen müſſen fortwährend überall da vorkommen, wo kein Geld eingeführt iſt, — kann zwiſchen den verſchiedenen Producenten und Conſumenten kein unmittelbarer Tauſch ſtatt finden, und es würde viele Schwierigkeiten haben, ſolchen mittelbar zu Stande zu bringen. *

Die außerordentlichen Unbequemlichkeiten, welche aus den vorerwähnten Verhältniſſen entſpringen, mußten am Ende die Aufmerkſamkeit eines Jeden auf ſich ziehen, und man ſtrengte ſich an, ſolchen abzuhelfen. Es mußte ſich bald genug ergeben, daß das beſte oder eigentlich das einzige Mittel darin beſtehe, das Ganze oder einen Theil des Ueberfluſſes von einem Erzeugniß, gegen eine andere Waare einzutauſchen, für die allgemeine Nachfrage ſtatt findet, und deren Werth allgemein bekannt iſt. Wenige würden ſich dann abgeneigt zeigen, dieſe Waare gegen irgend etwas, das ihnen feil wäre, anzunehmen. Sobald nun die gedachte Waare ſich als ein Gegenſtand bewährt hatte, für den es möglich war, andere Bedürfniſſe einzutauſchen, fanden ſich Leute geneigt, davon ein größeres Quantum zu übernehmen, als gerade erforderlich war, um die Producte zu bezahlen, die ſie im Augenblicke gerade nöthig hatten. Dieſelben ſahen leicht ein, daß auf den Fall, wenn ſie künftig davon oder von andern Artikeln wieder bedürfen würden, ſie im Stande wären, ſolche gegen eine ſo allgemein begehrte Waare leicht einzutauſchen. Was nun auf ſolche Weiſe zuerſt langſam und mit Schwierigkeiten Umlauf gewann, ging, nachdem man die aus ſolch einem Gebrauche entſpringenden Vortheile beſſer einſehen gelernt, mit größerer Leichtigkeit von Hand zu Hand. Der Werth davon, im Vergleich mit dem Werthe anderer Dinge, gelangte zu Jedermanns Kenntniß, und die Folge davon mußte ſeyn, daß man ſich deſſen endlich nicht bloß als eines Tauſch-

* Die Schwierigkeiten, die unter ſolchen Umſtänden eintreten, und die Auskunftsmittel, um ſolche zu beſeitigen, ſind in dem Werke des Oberſten Torrens: „Production of Wealth, p. 291, ſehr gut auseinander geſetzt.

Digitized by Google

mittels bediente, ſondern als Maaßſtab, nach welchem der Werth anderer Dinge feſtgeſtellt wurde.

Und ſo wurde dieſe Waare, was ſie immer für eine Benennung haben mochte, Geld.

Eine unendliche Menge Waarenartikel ſind zu verſchiedenen Zeiten und in verſchiedenen Ländern als Geld gebraucht worden, doch eignet ſich nicht jeder gleich gut dazu, vielmehr iſt erforderlich, daß ein ſolcher mehrere beſondere Eigenſchaften in ſich vereinige. Auch bei einem bloß oberflächlichen Nachdenken über die Zwecke für welche es gebraucht wird, wird man finden, daß unerläßlich oder zum wenigſten höchlich wünſchenswerth bleibt, daß ein Waarenartikel, der als Geld dienen ſoll, erſtlich theilbar ſey, ſelbſt in die kleinſten Theile; zweitens, daß er während eines ſehr langen Zeitraumes aufbewahrt werden könne, ohne dadurch einer Verringerung ſeines Werthes unterworfen zu ſeyn; drittens, daß ſolcher bei einem kleinen Umfange ſo viel als möglich Werth enthalte, um leicht von einem Orte zum andern gebracht werden zu können; viertens, daß ein Geldſtück von einer gewiſſen Benennung, nach Größe und Werth, mit einem andern von derſelben Benennung, ganz gleich in Größe und Werth ſey; und fünftens, daß deſſen Werth gewiſſermaßen unwandelbar, oder wenigſtens nur ganz kleinen Veränderungen unterworfen ſey. Ohne die unter dieſen Eigenſchaften zuerſt genannte, oder ohne Theilbarkeit eines ſolchen Waarenartikels in jede beliebige Größe oder Werth, würde ſolcher, als Geld betrachtet, ſeinen Zweck nicht erfüllen, und nur zum Eintauſch der kleinen Anzahl anderer Waarenartikel brauchbar ſeyn, die gerade von demſelben Werthumfange wären, als deſſen nicht weiter zu verkleinernde Theile, oder mehrere derſelben zuſammengenommen. Ohne die zweite Eigenſchaft, aufbewahrt werden zu können, ohne einer Verringerung des Werthes zu unterliegen, würde niemand geneigt ſeyn, Waaren für Geld herzugeben, außer wenn er erwarten dürfte, Letzteres ſchleunig wieder gegen etwas Anderes umſetzen zu können. Ohne die dritte Eigenſchaft, leicht transportirt werden zu können, würde ein Geldmittel, bei dem Handel mit entfernten Orten zu viele Unbequemlichkeiten darbieten. Ohne die vierte, daß die einzelnen Theile der Waare oder Geldſtücke eine völlig gleiche Geltung hätten, würde es ſehr ſchwer halten, den Werth davon jedesmal genau zu beſtimmen, und ohne die fünfte, oder den unveränderlichen Stand des Werthes, könnte eine ſolche Waare nicht als Maaßſtab, nach welchem der Werth anderer Dinge beſtimmt würde, dienen; keiner würde dann geneigt ſeyn, ſeine eigenen Erzeugniſſe dafür hinzugeben, aus Furcht, der Werth des dagegen erhaltenen Artikels könne ſinken oder die Eigenſchaft verlieren, andere Dinge damit zu erwerben.

Da nun die edlen Metalle dieſe verſchiedenen Eigenſchaften in ſich vereinigen, indem ſolche von einem ſoviel wie möglich unveränderlichen Werthe, theilbar, dem Verderben nicht ausgeſetzt, und deren Stücke von gleicher Geltung ſind, ſo brachte dieſes die allgemeine Uebereinkunft bei allen civiliſirten Völkern hervor, ſolche als Geld zu gebrauchen. Der Werth des Goldes und Silbers iſt zwar keineswegs ganz unveränderlich, allein im Ganzen genommen wechſelt er doch nur ſehr langſam und innerhalb ziemlich enger Grenzen; man kann ſolche auf jedmögliche Weiſe theilen und unterabtheilen, auch beſitzen ſie die beſondere Eigenſchaft, daß man dieſe einzelnen Theile leicht wieder durch das Mittel des Einſchmelzens vereinigen kann, und zwar ohne Verluſt; während langer Aufbewahrung ſind ſolche weder dem Verderben noch der Verminderung ausgeſetzt, und wegen ihrer Feſtigkeit und Härte können ſie ſo leicht nicht abgenutzt werden. Die Unkoſten der Produktion edler Metalle, namentlich der Gewinnung des Goldes, ſind ſo beträchtlich, daß eine geringe Quantität derſelben einen beträchtlichen Werth enthält, und daher auch leicht von einem Orte zum andern verführt werden kann; und eine Unze reinen Goldes oder Silbers, in welchem Theile der Erde ſie zu Tage gebracht ſeyn mag, iſt genau von demſelben Werthe, als eine Unze reinen Goldes oder Silbers, welche die Bergwerke des entlegenſten Landes geliefert haben. Man darf ſich daher nicht wundern, daß die edlen Metalle, da dieſelben in ſo hohem Grade alle dem Gelde unentbehrliche Eigenſchaften in ſich vereinigen, ſchon ſeit undenklichen Zeiten von den cultivirten Völkern als Solches gebraucht worden ſind.

„Die edlen Metalle,“ ſagt Turgot, „wurden zum allgemeinen Geldmittel erhoben, nicht etwa durch willkührliches Uebereinkommen der Menſchen, oder durch Zwang von Geſetzen, ſondern durch ihre Natur und die Macht der Verhältniſſe.“ Als man ſich der edlen Metalle zuerſt als Geld bediente, geſchah dieſes noch in einem ſehr plumpen Zuſtande, man hatte ſolche entweder in Stangen oder Klumpen. Wenn die Uebereinkunft getroffen war, welches Gewicht edlen Metalls für irgend eine Waare gegeben werden ſolle, ſo wurde dieſes abgewogen. Es iſt aber klar, daß ſolch ein Verfahren nicht anders als ſchwerfällig und mühſam ſeyn konnte. Außer dieſem Hinderniſſe ſtellte ſich aber in der ältern Zeit dem Gebrauche des Goldes und Silbers ein zweites, größeres dar, welches darin beſtand, daß ſich die Feine und Reinheit der Metalle nicht mit hinreichender Genauigkeit ausmitteln ließ. Man war daher genöthigt ein Mittel aufzufinden, durch welches Gewicht und Feinheit der Metalle leicht und richtig angegeben, und dadurch der allgemeinen Verbreitung des Geldes die erforderliche Leichtigkeit gewährt wurde, und glücklicher Weiſe gelang es bald, die geſuchte Abſicht zu erreichen. Die Verfertigung der Münzen, oder die Einführung der Stempel, welche das Gewicht der Stücke und den Gehalt des Metalls angeben, iſt eine Erfindung der früheſten

Digitized by Google

Zeiten (Goguet, de l'Origine des Loix etc., tom. I. p. 269); und man kann mit Sicherheit behaupten, daß es nur wenige Erfindungen gibt, deren Nutzen allgemeiner und von größerem Erfolg gewesen, oder welche die Fortschritte der Cultur mehr gefördert haben.

Es bleibt jedoch sehr wesentlich zu bemerken, daß die Einführung des geprägten Geldes oder der Münzen eigentlich keine Veränderung in dem Grundsatze des Tauschhandels, wie er vorher betrieben worden war, hervorgebracht hat. Das Münzen der Metalle erspart nur die Mühe des Wägens und Probirens des Feingehalts, weiter nichts. Durch die Ausprägung wird das Gewicht und der Feingehalt einer Münze bezeichnet, der Werth derselben beruht aber auf denselben Grundsätzen, nach denen der Werth einer jeden Waare überhaupt bestimmt wird, und würde in allen Fällen durch Umprägung oder neue Benennung eben so wenig verändert werden, als die Lastigkeit eines Schiffes verändert wird, wenn es einen andern Namen erhält.

Durch unrichtige Begriffe über den Einfluß, welchen die Einführung der Münzen gehabt, scheint die irrige so lange unterhaltene Meinung entstanden zu seyn, daß die Münzen bloße Zeichen eines Werthes seyen! Augenscheinlich aber haben sie nicht mehr Anspruch auf diese Benennung als Eisen oder Kupferbarren, ein Sack Weizen oder irgend ein anderer Waarenartikel; sie (die Münzen) gelten für andere Sachen als Tauschmittel, weil sie eine begehrte Waare sind und einen wahren innern Werth haben. Eine Tratte, Anweisung oder ein Wechselbrief kann mit mehr Recht als Werthzeichen betrachtet werden, indem man dafür Geld erhält. Dieses Geld selbst aber ist weiter nichts als eine Waare; es ist nicht ein Zeichen, sondern die Sache selbst.

Geld ist aber nicht allein das allgemeine Ausgleichungsmittel (marchandise bannale), welches die menschliche Gesellschaft benützt, sondern auch der Maaßstab, nach welchem der Werth der verschiedenen Waaren bestimmt wird; und es wird daher in bei weitem den meisten Contracten und schriftlichen Verträgen über Auslieferung oder Verfügung von Eigenthum allemal auf eine Summe Geldes Bezug genommen, und derselbe fast jedesmal in einer Summe Geldes ausgesprochen. Es erscheint hiernach als Sache von der höchsten Wichtigkeit, daß der Werth des Geldes so unveränderlich wie möglich erhalten werde. Dennoch bringen Verbesserungen in den Künsten, so wie der Umstand, daß alte Gold- und Silbergruben erschöpft und neue aufgefunden werden, Folgen hervor, wodurch der Werth der edlen Metalle nothwendig Veränderungen erleiden muß.

Mit Ausnahme jedoch der großen Veränderung, welcher im sechszehnten Jahrhundert der Werth der edlen Metalle durch die Entdeckung der amerikanischen Bergwerke unterlag, scheint derselbe zu andern Zeiten niemals so großem Wechsel unterlegen zu haben, als man wohl glauben sollte. Dagegen ist vielfältig großes Unheil durch die Veränderungen entstanden, welche man in den meisten Ländern mit dem Gewicht, und zuweilen auch mit dem Feingehalt der Münzen vorgenommen hat, und seitdem man sich von der Schädlichkeit solcher Veränderungen überzeugte, sind andere vielleicht noch allgemeiner schädliche Störungen vorgekommen durch den ungeeigneten Gebrauch der Ersatzmittel des Geldes. Es ist in der That augenscheinlich, daß mit dem Werthe des Geldes niemals eine Veränderung vorgehen kann, ohne daß sie verhältnißmäßigen Einfluß auf die in Contracten und Verträgen enthaltenen Geldstipulationen äußere. Sehr viel von dem Einflusse eines solchen Wechsels hängt jedoch von dessen Richtung ab. Eine Erhöhung des Geldwerthes ist im Allgemeinen genommen, durchaus nachtheiliger als eine Herabsetzung. Letztere, wie nachtheilig sie auch für Einzelne seyn mag, kann zuweilen dem Nutzen des ganzen Volkes förderlich seyn, bei Ersterer aber kann dieser Fall gar nie eintreten. (Dieses findet sich weiter in des englischen Verfassers Principles of Political Economy, 2d. Edition, p. 500 — 504 ausgeführt, von welchem schätzbaren Buche eine deutsche Uebersetzung erschienen ist.)

Es läßt sich niemals mit einiger Genauigkeit angeben, welche Masse Geldes erforderlich sey, um den Geschäftsbetrieb eines Landes gehörig zu unterhalten, denn solche wird in allen Fällen durch den Werth des Geldes an sich, durch das Erforderniß zu den besonderen Zwecken und das Verfahren bedungen, wie bei Verwendung derselben Haus gehalten wird. Fast immer muß jedoch die Masse sehr ansehnlich seyn, und wenn sie bloß in Gold oder Silber besteht, verursacht sie dem Lande großen Aufwand. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß der Wunsch, diesen Aufwand zu vermindern, fast alle cultivirten und handeltreibenden Völker veranlaßt hat, ihr Geld von einem weniger kostspieligen Material zu verfertigen. Unter Allem, was es dazu Taugliches gibt, dürfte wohl Papier in jeder Hinsicht das Passendste seyn. Seine Anwendung scheint aus allen Verhältnissen, welche mit den Fortschritten der menschlichen Gesellschaft zusammentreffen, ganz natürlich hervorgegangen zu seyn. Sobald der Staat zu der Macht und Einsicht gediehen war, die Gültigkeit der Verträge aufrecht zu halten, begannen Personen, welche schriftliche Versprechen von Andern hatten: daß solche gewisse Summen in bestimmter Frist zahlen wollen, solche Schuldbekenntnisse an Zahlungsstatt zu überweisen; und traf es sich, daß diejenigen, die sich zu solchen Zahlungen durch ihre Unterschrift verbindlich gemacht hatten, Leute von Vermögen waren, über deren Zahlungsfähigkeit kein Zweifel obwaltete, so wurden deren Schuldbekenntnisse oder Wechselbriefe unbedenklich in Zahlung angenommen. Nachdem dergleichen Schuldbekenntnisse oder Wechselbriefe eine Zeit

Digitized by Google

lang in Umlauf gewesen waren, begriffen die Leute bald, daß sich ein Vortheil daraus ziehen ließe, dergleichen Papiere in solcher Form auszugeben, daß solche in dem gewöhnlichen Geschäftsbetriebe als Ersatzmittel des Geldes gebraucht werden könnten. Hierin ist die Entstehung der Banknoten zu suchen. Ein Mann, in dessen Vermögenszustand und Character das Publikum Vertrauen setzt, und bei dem ein Anlehen gesucht wird von vielleicht £ 5000, stellt dem Entlehner dafür einen Schein oder eine Note aus, mittelst welcher er die Zahlung dieser Summe bei Vorzeigung dieser Note zusichert. Diese Note nun, insofern der Aussteller derselben Vertrauen besitzt, geht von Hand zu Hand als Geld, und vertritt für den, welcher das Geld entlehnt hat, dieselbe Stelle als wenn es Geld wäre, und angenommen, daß ein Zinsfuß von 5 Procent üblich sey, so giebt, wenn solche ein Jahr circulirt, ein Nutzen von £ 250, für den Aussteller daraus hervor. Ein Bankier, welcher Noten ausstellt, prägt daher eigentlich seinen Credit zu Geld aus. Er bezieht aus dem Darlehn welches er mittelst seines geschriebenen Zahlungsversprechens macht, denselben Ertrag, welchen ein Darlehn von gleicher Summe in baarem Geld, oder ein eben so viel in Werth habender Betrag von Waaren geliefert hätte; und während er auf diese Weise sein eigenes Einkommen vergrößert, vermehrt er zugleich die Geldmittel des Publikums. Die wohlfeilste Art von Geld wird an die Stelle des theuersten gesetzt, und die überflüssigen Metallmünzen werden zu Kunstartikeln verarbeitet, oder zum Ankauf roher Produkte oder Manufakturwaaren ausgeführt, und dadurch sowohl der Wohlstand einer Nation, als deren Genüsse vermehrt. Seit Einführung der Wechsel werden beinahe alle größern Handelsgeschäfte mittelst Papiergelder betrieben. Banknoten sind außerdem auch in dem gewöhnlichen gesellschaftlichen Verkehr sehr in Gebrauch gekommen, und vorausgesetzt, daß sie der Inhaber zu jeder Zeit nach Gefallen in geprägtes Geld oder in diejenige Quantität Gold oder Silber umsetzen kann, welche dieselben vorstellen, so wird ihr Werth dem der edlen Metalle immer vollkommen gleich stehen; und alle schädlichen Schwankungen in dem Werthe des Geldes werden dabei eben so gut vermieden, als wenn solches bloß aus edlen Metallen bestünde.

In der Sprache des Kaufmannes sagt man, daß der, welcher Geld für eine Waare austauscht, kaufe, und der, welcher die Waare für Geld hingibt, verkaufe. Unter Preis versteht man in allen Fällen, wo nicht das Gegentheil ausdrücklich bemerkt ist, den Werth einer Waare in Geld angesetzt oder ausgedrückt. (Mehr über geprägtes Geld enthält der Artikel Münzen, und über Papiergeld der Artikel Bank.)

**Gemskugeln**, siehe Bezoar.

**Genever**, siehe Wacholderbranntwein und Gin.

**Genf** (Franz. Genève, Engl. Geneva), Hauptstadt des Cantons gleichen Namens, unter dem 46° 12′ 0″ nördl. Br. und 6° 9′ 50″ östl. L., am Ausfluß der Rhone aus dem Genfersee und oberhalb der Vereinigung dieses Flusses mit der Arve. Die Stadt liegt 1452 Fuß über dem Spiegel des mittelländischen Meeres, ist befestigt und zählt 1520 Häuser mit 28,000 Einwohnern. Sie wird durch den Strom in drei Theile getrennt, welche Cité, St. Gervais und Insel genannt werden, und durch Brücken verbunden sind. Der bedeutendste Nahrungszweig ist die Uhrenfabrikation; in der glänzendsten Periode dieses Geschäftes zählte man 480 Meister und gegen 6000 Arbeiter; jetzt finden zwar bei Uhrenmachern und Bijoutiers zusammen nur 2800 Arbeiter zu thun, aber dennoch werden jährlich gegen 70,000 Uhren gefertigt, wovon eilf Zwölftheile goldene, und von diesen die Hälfte Damenuhren, zusammen im Werthe von mehr als 2,000,000 Schweizer Franken. Eng verbunden sind damit die verschiedenen Metallarbeiten, welche alle zur Uhrmacherei erforderlichen, wie auch mathematische und chirurgische Instrumente ꝛc. verfertigen, die vielen Gold- und Silberarbeiter und Juweliers u. s. w. Im Ganzen sollen jährlich an 60,000 Unzen Gold, 5000 Mark Silber und für 240,000 Franken Perlen und Edelsteine verarbeitet werden. Zunächst an Bedeutung kommen die Kattunfabriken (mit 6 bis 700 Arbeitern), die Gerbereien (150 Arbeiter), die Hut-, Wollentuch-, Schuh-, Seiden-, Porzellan-Fabriken u. s. w. Der Handel mit Landesprodukten, Colonial-, englischen und französischen Waaren, der bedeutende Transit über den See, der Schmuggelverkehr über die nahe französische Grenze, sind eben so viele einträgliche Nahrungsquellen. Genf besaß zu Zeiten der französischen Revolution allein für 120 Millionen Livres französische Fonds, die großentheils verloren gingen, hat sich aber seitdem wieder erholt, und ist unter die reichsten Städte der Schweiz zu zählen.

Die Einnahmen der Stadt beliefen sich im J. 1816 auf 397,000 fl. Die Ausgaben auf 373,465 fl.

Die Einnahmen des Cantons 1830 auf 2,154,033 Genfer Gulden, die Ausgaben auf eben so viel.

Man rechnet hier im kaufmännischen Verkehr nach: Livres zu 20 Sols à 12 Deniers **argent courant**, einer fingirten Valuta, die 3½ fl. wirkliche Münze gilt; im täglichen Verkehr auch nach Florins oder Gulden zu 12 Sols à 12 Deniers **petite monnoie**. 1 Livre Cour. ist also 42 petits Sols de Genève; mehrere Häuser führen auch hier Buch und Rechnung in französischen Franken.

Der Zahlwerth für die cöln. Mark fein Silber ist 32½ Livres Cour. (à 13 preuß. Sgr.) oder 112¾ Gulden **petite monnoie**.

Durch ein Decret vom 21. Mai 1826 ist der Werth der Livres **argent courant** à 3½ Florins auf 137 Grän fein Silber festgesetzt, und ein Tarif für fremde Münzsorten aufgestellt, nach welchem gelten:

Digitized by Google

| | Rth. | Sols | Den. Cour. |
|---|---|---|---|
| Französische 20 Frankenstücke | 15 | 7 | — |
| Goldstücke zu 16 Schweizer Franken | 14 | 10 | — |
| Spanische Piaster | 3 | 5 | 6 |
| Französische 5 Frankenstücke | 3 | 1 | 9 |
| ditto 6 „ | 3 | 11 | 6 |
| Bayerische Kronenthaler | 3 | 10 | — |
| Brabanter „ | 3 | 10 | 9 |

Fein Gold von 24 Karat gilt * 59 Livres die Unze.
Fein Silber von 15 Deniers gilt * 33 Livres die Mark.

Wechselbriefe in franz. Franken gezogen, müssen in effektivem französischen Gelde bezahlt werden. Für Briefe aber, die in Schweizer Franken gestellt sind, kann der Inhaber Schweizer Geld verweigern, und Gelder des Genfer Tarifs fordern; nur werden letztere dann nach dem Tarife des Ausstellungsortes gerechnet.

## Wechselarten veränderlich * und nach dem Silberpari.

| Man gibt | | | G. P. | Empfängt |
|---|---|---|---|---|
| Amsterdam | | 8 Livres Cour. | 90¾ | 92 Den. vis. in Cour. |
| Augsburg<br>Wien<br>Triest | | 200 „ „ | 124 | * 128 fl. in 20rn. |
| Genua | | 100 „ „ | 161·1 | * 162 Frk. oder Lire nuove. |
| Hamburg | * | 32¾ Sols „ | 23 | 1 Mark Banco. |
| Frankreich | | 100 Livres „ | 161 | * 162 Franken. |
| London | | 1 „ „ | 49·9 | * 46 Pence Sterl. |
| Mailand | * | 51 „ „ | 53⅞ | 100 Lire ausländ. |
| Livorno | * | 105 Cents à 3 Livres | 106·1/30 | 100 Pezze da otto Reali. |
| Neapel | * | 51 Sols Cour. | 53⅞ | 1 Ducato di Regno. |
| Rom | * | 64 „ „ | 67⅔ | 1 Scudo romano. |
| Spanien | * | 46 „ „ | 50·1 | 1 Piaster. |
| Lausanne<br>Zürich | * | 98¾ %. | Für 100 Schw. Frk., nach dem Tarife des neuen Louisd'or von 16 Schw. Franken = 14 Liv. 10⅓ Sols Cour. | |

Frankfurt a. M. * 97¾ % für 100, nach vorstehendem Tarif, und zwar rechnet man bei Effekten, die in Franken geschlossen, 80 Frk. = 81 franz. Livres, und den Carolin von 24 franz. Livres = 14 Liv. 10½ Sols Cour.; bei Effekten, welche in Florins geschlossen, 11 fl. im fl. 24 Fuß = 14 Liv. 10½ Sols Cour.

Der Uso der hier gezogenen Wechsel aus Holland, England, Frankreich ist 1 Monat von 30 Tagen, aus Deutschland und Italien 15 Tage nach Sicht.

Respectage früher fünf, gegenwärtig keine.

Maaße und Gewichte. Das Ellenmaaß ist die Genfer Elle von 507 franz. Linien oder 45·04 engl. Zoll; im Großhandel bedient man sich auch der alten Pariser Aune von 526·83 franz. Linien. 100 Genfer Aunes =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 163·232 | Amsterdamer Brab. Ellen | 209·968 | Frankfurter Ellen |
| 137·898 | Bayerische „ | 199·606 | Hamburger „ |
| 171·496 | Berliner „ | 125·062 | Londner Yards |
| 114·370 | Franz. Meter | 146·786 | Wiener Ellen. |

Der Fuß hält 216·3 franz Linien oder 19·2 engl. Zoll = 1·5546 rhein. Fuß oder 0·4879 franz. Meter.

Der Coupe oder Sack Getreidemaaß hält 77·64 franz. Liter oder 3913 franz. Cubikzoll; 100 Genfer Coupes = 141·300 Berliner Scheffel oder 96·715 engl. Quarters, oder 136·390 Wiener Metzen.

Der Wein Ebar oder 1 Fuder hat 12 Setiers, 288 Quarterons, 576 Pots, der Quarteron hält 96 franz. Cubikzoll; 100 Quarterons = 190·430 franz. Liter, oder 166·311 Berliner Quart. oder 134·578 Wiener Maß.

Vom Handelsgewicht hat 1 ℔ großes Gewicht 1⅛ ℔ kleines Gewicht, 18 Onces, 432 Deniers, 10,368 franz. Grains, und wiegt 8498 engl. Grän oder 11,462, das kleine ℔ also 9352 holl. Äß; außerdem wiegt man auch mit dem franz. Kilogramm.

| 100 große ℔ = | | 100 kleine ℔ = | |
|---|---|---|---|
| 98·361 | Bayerische ℔ | 81·970 | Bayerische ℔ |
| 117·824 | Berliner „ | 98·190 | Berliner „ |
| 55·983 | Franz. Kilogramm | 45·904 | Franz. Kilogramm |
| 113·710 | Hamburger ℔ | 94·761 | Hamburger ℔ |
| 121·447 | Londner av. d. p. | 101·210 | Londner av. d. p. |
| 98·340 | Wiener ℔. | 81·933 | Wiener ℔. |

Branntwein und Oel werden nach Quintaux von 104 ℔, ordinäres Oel aber nach Charges von 230 ℔ behandelt.

Gold- und Silbergewicht ist die Mark von 8 Unzen, 64 Gros, 192 Deniers à 24 Grän; sie wiegt 3785 engl. Grän, 245·231 franz. Grammes, also 5103 holl. Äß = 1·0491 cöln. Mark.

Die hiesige Bank ist eine zur Bezahlung der Wechselbriefe bestimmte Casse, bei welcher die angesehensten Kaufleute einen sichern Mann als Schatzmeister bestellen, dem sie ⅓ pr. mille Provision geben.

**Gent** (Franz. Gand), in dem Königreich Belgien, Provinz Ostflandern, unter dem 51° 3′ 21″ nördl. Br. und 3° 45′ 50″ östl. L., an der Schelde, in welche sich hier die Lys, Lievre und More ergießen, mit 10.000 Häusern, die einen Umfang von vier Stunden einnehmen, und 82.000 Einwohnern. Gent ist immer noch eine der imposantesten unter den ältern Städten Europa's, obgleich jene Tage des Glanzes längst vorüber sind, wo die „stolzen Weber von Gent“ 40.000 Mann stark ins Feld rücken und sich berühmen konnten, ganz Paris habe in ihren Mauern Platz. Die durchströmenden Flüsse und Canäle — von welch letztern einer über Brügge nach Ostende führt — theilen die Stadt in 27 Inseln, welche meistens von schönen Kais umgrenzt und durch dreihundert Brücken verbunden sind. Die Straßen sind, mit wenigen Ausnahmen, breit und schön, und die öffentlichen Gebäude, worunter die herrliche Kathedrale und 54 andere Kirchen, prachtvoll. Die Abnahme des Wohlstandes von Gent datirt aus den Zeiten Karls V., der hier geboren war; übermäßige Auflagen erbitterten die Einwohner und veranlaßten sie zu geheimen Unterhandlungen mit Frankreich, die entdeckt, und mit Hinrichtungen, Brandschatzungen, Zurücknahme der Privilegien

Digitized by Google

bestraft wurden, aber fortwährende Zerwürfnisse mit den Regenten und innere Unruhen zur Folge hatten.

In frühern Zeiten waren die Stapelartikel von Genf Spitzen, Zwirn, Leinwand. Seitdem hat die Baumwollmanufaktur das Uebergewicht erlangt, und großartige Etablissements sind für Spinnerei, Weberei und Kattundruck errichtet worden. Außerdem findet man 15 Zuckerraffinerien, Tabak-, Bleiweiß-, Leder-, Leim-, Seife-, Farbe-, Papier-, Wachstuch-, Wollen-, Kamelgarn-, Krapen-Fabriken ꝛc., Salzsiedereien, nicht unbedeutende Fluß- und Kanalschifffahrt, und beträchtlichen Handel mit Landesprodukten, Rindvieh, Pferden, und eigenen wie fremden Fabrikaten.

Münzen und Rechnungen siehe Antwerpen und Amsterdam.

**Genua**, ehemals eine berühmte Republik und einer der wichtigsten Häfen des Mittelmeeres, unter dem 44° 25′ nördl. Br. und 8° 55′ östl. L.; jetzt Hauptstadt des Herzogthums gleichen Namens im Königreich Sardinien, mit einer Einwohnerzahl von wenigstens 85,000.

Genua ist eine der schönsten Städte in Europa. Im Allgemeinen sind die Straßen unbequem enge; aber einige der Hauptstraßen haben eine mäßige Breite, und bestehen fast durchgehends aus öffentlichen Gebäuden und Privatpalästen, welche in den Zeiten früheren Wohlstandes errichtet worden sind. Die Stadt ist auf ansteigendem Grunde in der Form eines Amphitheaters gebaut; ihr Anblick von der See aus ist außerordentlich prachtvoll, und rechtfertigt den Beinamen „la superba“, den sie in Italien führt.

Hafen. Der Hafen ist halbkreisförmig und der Durchmesser etwa 1000 Klafter. Er ist künstlich und wird durch zwei riesenmäßige Hafendämme gebildet, welche nach entgegengesetzten Richtungen auslaufen. Der auf der östlichen Seite, gegenwärtig der alte Hafendamm (Molo vecchio), geht von dem Mittelpunkt der Stadt nach Westen nach Süden. Er ist etwa 860 Klafter lang und hat, nahezu in der Mitte, eine Batterie. Der neue Hafendamm (Molo nuovo), auf der entgegengesetzten Seite des Hafens, ist mit dem südlichen Ende der Vorstadt St. Pietro d'Arena verbunden, und erstreckt sich etwa 900 Klafter von dem Ufer in südsüdöstlicher Richtung. Die äußersten Spitzen der Hafendämme stehen nach ONO und WSW gegen einander; die Entfernung zwischen denselben, welche die Einfahrt in den Hafen bildet, beträgt ungefähr 350 Klafter. Der Leuchtthurm ist außerhalb des Hafens, westlich auf einer Landspitze nahe bei dem Anfang des neuen Molo. Es ist ein hoher viereckiger Thurm, und da er auf einem vorspringenden erhabenen Felsen steht und weiß gefärbt ist, so kann man ihn bei hellem Wetter auf große Entfernung erblicken. Auch befindet sich ein Hafenlicht auf dem äußersten Vorsprunge des neuen Molo. Die Einfahrt in den Hafen bietet keine Schwierigkeiten. Der Grund ist zuverlässig, und Wasser in Fülle vorhanden, besonders zunächst an der Seite des neuen Hafendamms; Schiffe, die von Westen kommen, müssen jedoch bei der Leuchtthurmspitze sorgfältig eine gute Strecke die hohe See halten. Handelsfahrzeuge von gewöhnlicher Größe ankern gewöhnlich innerhalb des alten Hafendamms, in der Nähe des Porto franco oder Freihafens, indem sie das Ankertau an dem Hafendamm befestigen und an dem Vorderntheil einen Anker ausbringen. Kriegsschiffe und die größte Gattung von Kauffahrteischiffen können innerhalb des neuen Hafendamms vor Anker liegen, sie dürfen dem Ufer nicht zu nahe kommen. Außerhalb liegen Fahrzeuge außerhalb des Hafens NNW von dem Leuchtthurm auf eine Entfernung von 2 bis 3 Meilen in einer Wassertiefe von 10—25 Klafter vor Anker. Starker Südwestwind verursacht ein heftiges Anschwellen, aber der Grund ist Lehm und hält gut. Innerhalb der Stadt befinden sich zwei ziemlich seichte Bassins, die zu Aufnahme der Galeeren und kleinen Handelsfahrzeuge bestimmt sind. Dort ist auch das Arsenal.

Bank. Die Bank von Genua oder von St. Georg war eine der ältesten und berühmtesten Noten- und Depositenbanken in Europa. Bis zum Jahr 1746, als die Bank durch die Oesterreicher geplündert wurde, war es gebräuchlich, alle Wechselbriefe, welche auf Genua gezogen wurden, in Bancogeld zu stellen; seitdem aber werden sie in der Regel in Moneta fuori di banco zahlbar gezogen. Im Jahr 1800, als die Franzosen in Genua durch die Oesterreicher belagert wurden, benutzten sie ebenfalls den Schatz der Bank, um ihre Truppen zu bezahlen. Die Anstalt hat sich nie wieder von diesem Schlage erholt; einige Lagerhäuser und ein Theil der südöstlichen Einfahrte waren ihr angewiesen, aber diese gewähren nur einen sehr ärmlichen Ertrag. Sie dient nicht länger als ein Platz zum Deponiren von Geldern.

Rechnungen. Seit dem 1. Januar 1827 sollen alle Rechnungen in Lire italiane à 100 Centesimi (den französischen Franken ganz gleich) geführt werden. Die Waarenverkäufe werden jedoch meistens noch nach dem alten Gelde gemacht, d. h. in Lire à 20 Soldi à 12 Denari. Die Preise, welche wir im Verfolg dieses Artikels anführen, sind ebenfalls darin gestellt.

Goldmünzen sind Doppie d'oro zu 80, 40 und 20 Lire nuove.

Silbermünzen sind Scudi d'argento zu 5 Lire nuove und Stücke zu 2 und 1 Lira nuova zu 50 und 25 Centesimi.

Maaße und Gewichte. Das Ellenmaaß ist die Palma zu 110¾ franz. Linien = 9·837 engl. Zoll; man führt aber auch Canne von 8, 9, 10 und 12 Palme. 5 Palme = 4 rheinl. Fuß = 1·249 franz. Meter, und 100 Palme =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 99.991 | Bayerische Ellen | 45·647 | Frankfurter Ellen |
| 87·459 | Berliner „ | 43·601 | Hamburger „ |
| 24·983 | Französische Meter | 27·315 | Englische Yards |
| 20·819 | „ Aunes | 32·064 | Wiener Ellen. |

Vom Getreidemaaß hat die Mina 8 Quarti oder 96 Bombette, und hält 5885 französische Cubikfuß. 100 Mine =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 147·790 | Antwerpner Viertel | 216·042 | Lissaboner Fanegas |
| 59·502 | Bayerische Scheffel | 40·159 | Londner Quarter |
| 218·401 | Berliner „ | 116·737 | Niederländische Sack |
| 157·606 | Bremer „ | 69·008 | Russische Tschetwert |
| 83·915 | Dänische Tonnen | 70·918 | Schwedische Tonnen |
| 116·737 | Französische Hektoliter | 204·699 | Spanische Fanegas |
| 110·786 | Hamburger Scheffel | 189·888 | Wiener Metzen. |

Der Mondino Salz hält 8 Mine.

Das Weinmaaß ist die Mezzarola = 2 Barili à 50 Pinte = 8742 franz. Cubikfuß = 74·228 franz. Liter = 64·846 Berliner Quart = 34·459 Wiener Maaß.

Das Oelmaaß ist der Barillo zu 4 Quarti oder 128 Carteroni = 3860 franz. Cubikfuß oder 64·667 franz. Liter, und wiegt 105 Wiener oder 125·8 Berliner ℔.

Das Handelsgewicht ist Peso grosso zu 5 Cantari = 30 Rubbia = 500 Rotoli = 750 Libbre = 9000 Once. Das Pfund wiegt 7260 holl. Aß. Das Peso sottile (klein Gewicht) zu den meisten feinen Waaren gebräuchlich, ist 10% leichter als das Handelsgewicht, wiegt also 6000 holl. Aß.

Digitized by Google

| 100 ℔ Peso grosso = | | 100 ℔ Peso sottile = | |
|---|---|---|---|
| 70-622 | Amsterdamer ℔ | 64-208 | Amsterdamer ℔ |
| 68-301 | Bayerische „ | 56-637 | Bayerische „ |
| 74-689 | Berliner „ | 67-845 | Berliner „ |
| 69-975 | Bremer „ | 63-614 | Bremer „ |
| 69-858 | Dänische „ | 63-507 | Dänische „ |
| 84-889 | Französische Kilogramme | 31-717 | Französische Kilogramme |
| 73-023 | Hamburger ℔ | 65-476 | Hamburger ℔ |
| 74-622 | Leipziger „ | 67-833 | Leipziger „ |
| 76-924 | Londner av. d. p. | 69-931 | Londner av. d. p. |
| 84-899 | Niederländische ℔ | 31-717 | Niederländische ℔ |
| 85-991 | Russische „ | 77-537 | Russische „ |
| 82-376 | Schwedische „ | 74-887 | Schwedische „ |
| 68-286 | Wiener „ | 56-686 | Wiener „ |

Gold- und Silbergewicht ist das Peso sottile, das Pfund wiegt 12 Once, 288 Denari oder 6912 Grani, und sind 100 ℔ =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 135-690 | Cölner Mark | 84-985 | Londner Troy ℔ |
| 135-610 | Hamb. „ | 113-011 | Wiener Mark. |

Nach Kelly wiegt dieses Pfund 4891½ engl. Grän oder 6595 holl. Ns = 316·93 franz. Gramme.

Die Last zur Schiffsfracht wird zu 20 Kisten Zitronen und andern Früchten, 26 Barilli Oel und 44 Barilli Wein gerechnet.

Verzeichniß der bedeutendsten rohen Produkte, welche von Genua ausgeführt wurden, mit ihren Preisen daselbst am 1. Januar 1855 im Porto franco (unter Verschluß) in italienischem Geld, Gewicht und Maaß, wie auch frei an Bord in englischem Gewicht und Maaß.

(Aus dem Circular der Herren Grants, Balfour u. Comp.)

| Ausfuhren. | | Preise in Genua im Freihafen. | | | | Preise in englischem Geld und Gewicht, frei an Bord. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | ℔ | £ | s. | d. | |
| Ackerdoppen | Lire | 10 | — | 18 | 150 | 0 | 12 | 9 | Ctr. |
| Barilla, sicilianische | „ | 14 | — | 0 | 150 | 0 | 10 | 4 | „ |
| Baumwolle, Maco | „ | 105 | — | 109 | 150 | 0 | 0 | 7·9 | ℔ |
| Bimsstein, roher | „ | 7½ | — | 8 | 150 | 5 | 7 | 7 | Tons |
| gerollter | „ | 12 | — | 14 | 150 | 9 | 8 | 3 | „ |
| Canthariden | „ | 7 | — | 7½ | 1 | 0 | 6 | 10 | ℔ |
| Cremor tartari | Soldi | 10 | — | 11 | 1 | 2 | 19 | 7 | Ctr. |
| Essenzen, Bergamotte | Lire | 8½ | — | 9 | 1 | 0 | 8 | 9 | ℔ |
| Zitron | „ | 7 | — | 0 | 1 | 0 | 6 | 10 | „ |
| Orange | „ | 4¾ | — | 5 | 1 | 0 | 4 | 11 | „ |
| Gallus, türk., schwarzer | Soldi | 25 | — | 26 | 1 | 0 | 21 | 1 | Ctr. |
| in Sorten | „ | 11 | — | 12 | 1 | 0 | 1 | 5 | „ |
| Getreide: | | | | | | | | | |
| Weizen aus dem schwarzen Meer, welcher harter | Lire | 20 | — | 23 | Mina | 2 | 1 | 7 | Imp. Qur. |
| | „ | 22½ | — | 23 | „ | 2 | 1 | 7 | „ |
| Bohnen aus Alexandria, neue | „ | 13 | — | 0 | „ | 1 | 3 | 6 | „ |
| alte | „ | 11 | — | 0 | „ | 0 | 19 | 10 | „ |
| Mais | „ | 14 | — | 18 | „ | 11 | 12 | 6 | „ |
| Gummi, arabisches, austerlesenes | Soldi | 34 | — | 44 | 1 | 11 | 3 | 9 | Ctr. |
| in Sorten | „ | 16 | — | 20 | 1 | 5 | 1 | 8 | „ |
| Hanf, Bologna, zugerichteter, Prima | Lire | 75 | — | 76 | 150 | 54 | 1 | 7 | Tons |
| Secunda | „ | 70 | — | 71 | 150 | 50 | 10 | 5 | „ |
| Garten: | „ | 48 | — | 0 | 150 | 34 | 3 | 1 | „ |
| Seiler, Prima | „ | 38 | — | 40 | 150 | 28 | 9 | 3 | „ |
| Secunda | „ | 36 | — | 37 | 150 | 26 | 6 | 7 | „ |
| Piemont, Prima | „ | 36 | — | 37 | 150 | 26 | 6 | 7 | „ |
| Käse Parmesan: | „ | 150 | — | 160 | 150 | 0 | 0 | 11·8 | ℔ |
| Krapppwurzeln, cyprische und smyrnische | Soldi | 7½ | — | 8 | 1 | 2 | 1 | 2 | Ctr. |
| Tripolitanische | „ | 7½ | — | 8 | 1 | 2 | 1 | 2 | „ |
| Leinsamen | Lire | 14 | — | 0 | 150 | 1 | 19 | 2 | Ours. |
| Mandeln, süße sicilianische | „ | 64 | — | 0 | 100 | 3 | 8 | 10 | Ctr. |
| Manna in Flocken | Soldi | 60 | — | 80 | 1 | 0 | 3 | 8 | ℔ |
| in Sorten | „ | 28 | — | 30 | 1 | 0 | 1 | 4 | „ |
| Oel, Genueesisches, superfein | Lire | 104 | — | 106 | Bri. | 53 | 19 | 2 | Tons von 236 Oel-Gallons |
| fein | „ | 88 | — | 90 | „ | 45 | 16 | 3 | |
| mittelfein | „ | 76 | — | 80 | „ | 40 | 14 | 15 | |
| Gallipoli, sicilianisches und levantisches | „ | 61 | — | 62 | „ | 29 | 7 | 9 | |
| Opium | „ | 15 | — | 16 | 1 | 0 | 14 | 3 | ℔ |
| Papier, Floretta 14 ℔ | „ | 7 | — | 7¼ | pr. Ries | 0 | 4 | 11 | pr. Ries von 475 Bogen. |
| Medla 14 „ | „ | 3 | — | 3¼ | von 475 | 0 | 3 | 6 | |
| Atmasso 16 „ | „ | 8½ | — | 9¼ | Bogen. | 0 | 6 | 3 | |
| Quecksilber | Soldi | 42 | — | 0 | 1 | 0 | 2 | 0 | Ctr. |
| Reis, lombardischer | Lire | 20 | — | 21 | 150 | 0 | 15 | 11 | „ |
| Safflor, neuer | Soldi | 36 | — | 0 | 1 | 0 | 1 | 2 | „ |
| Saffran | Lire | 35 | — | 36 | 1 | 0 | 12 | 4 | „ |
| Schwämme, feine und superfeine | „ | 4 | — | 6 | 1 | 0 | 5 | 4 | „ |
| Seife, weiße | „ | 46 | — | 48 | 150 | 1 | 15 | 0 | „ |
| marmorirte | „ | 44 | — | 46 | 150 | 1 | 15 | 7 | „ |
| Sumach, sicilianischer | „ | 22 | — | 0 | 223 | 0 | 10 | 9 | „ |
| Stahl, mailändischer Nr. 00 | „ | 29 | — | 31 | 150 | 1 | 2 | 6 | „ |
| „ 0 | „ | 29 | — | 31 | 150 | 1 | 2 | 6 | „ |
| „ 1 u. 2 | „ | 27 | — | 0 | 150 | 0 | 19 | 7 | „ |
| Süßholzsaft, calabresischer | „ | 56 | — | 57 | 100 | 2 | 18 | 10 | „ |
| sicilianischer | „ | 44 | — | 45 | 100 | 2 | 3 | 5 | „ |
| Talg | „ | 50 | — | 52 | 150 | 1 | 15 | 7 | „ |
| Weinstein, weißer | „ | 46 | — | 48 | 150 | 1 | 15 | 2 | „ |
| rother, acherter | „ | 42 | — | 44 | 150 | 1 | 12 | 3 | „ |

Digitized by Google

Angabe der Quantitäten einiger der bedeutendsten Colonial- und anderer rohen Produkte, welche in den Jahren 1830, 1831 und 1832 in Genua eingeführt wurden, mit den Vorräthen, welche je am 1. Jan. 1832 und 1833 auf dem Lager blieben.

| Eingeführter Artikel. | | 1830. | 1831. | 1832. | Vorrath 1. Januar 1832. | Vorrath 1. Januar 1833. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Baumwolle, alle Qualitäten | Ballen | 8,370 | 13,700 | 10,600 | 4,150 | 1,650 |
| Biei | Zuwagen | 24,500 | 23,500 | 21,300 | 16,200 | 17,000 |
| Cacao, alle Qualitäten | Säcke | 13,500 | 8,500 | 5,100 | 3,400 | 1,550 |
| Cochenille | ℔ | 15,200 | 29,000 | 75,000 | 35,000 | 64,000 |
| Fische: Heringe | Fäßchen | 5,100 | 450 | 690 | | |
| Kabliau | Ctr. | 36,900 | 31,800 | 54,000 | 750 | |
| Sardellen | Orbolt | 2,550 | 3,050 | 5,100 | | |
| Stockfische | Ctr. | 20,800 | 15,900 | 22,000 | 1,800 | |
| Gewürze: Pfeffer | ℔ | 2,050,000 | 900,000 | 1,500,000 | . . . | 35,000 |
| Piment | „ | 132,000 | 145,000 | 150,000 | . . . | 90,000 |
| Cassia lignea | Kisten | 790 | 550 | 810 | . . . | 40 |
| ditto | Matten | 1,100 | | | | |
| Häute, getrocknete und trocken gesalzene | Stücke | 118,400 | 62,500 | 86,400 | 5,000 | 3,200 |
| Indigo, Bengal | Kisten | 570 | 660 | 640 | 390 | 180 |
| Spanischer, Seronen | „ | 545 | 975 | 768 | 1,070 | 1,120 |
| Kaffee, alle Qualitäten | Tons | 1,996 | 1,330 | 2,930 | 110 | 680 |
| Zinngeschirre | Kisten | 4,950 | 2,900 | 6,500 | 850 | 1,700 |
| Zucker, in Broden | Fäßer | 310 | 175 | 85 | 30 | 45 |
| Gestampfter | „ | 2,780 | 2,080 | 2,850 | 150 | 310 |
| Havannah | Kisten | 8,200 | 13,500 | 15,600 | 2,150 | 4,500 |
| Brasil | „ | 6,410 | 6,100 | 4,800 | 880 | 1,040 |
| ditto | Säcke | 4,900 | 6,400 | 11,300 | 2,100 | 2,500 |
| Ostindischer | „ | 2,500 | 12,900 | 24,000 | | |
| Portoricos | Fäßer | 4,570 | 2,400 | 4,300 | 490 | 470 |

Handel u. s. w. Genua ist das natürliche Entrepot einer beträchtlichen Länderstrecke; sein Handel, obgleich bei weitem nicht mehr von der Bedeutung wie in alten Zeiten, ist sehr ausgedehnt, und hat in der letzten Zeit wieder zugenommen. Es ist ein Freihafen, d. i. ein Hafen, wo Güter gelagert und zollfrei wieder ausgeführt werden können. Die Ausfuhren bestehen hauptsächlich aus den rohen Produkten der nächsten Umgegend, wie: Olivenöl (ein Artikel von großer Bedeutung), Reis, Früchte, Käse, Lumpen, Stahl, Weinstein u. s. w.; zum Theil aus den Erzeugnissen seiner Fabrikindustrie, als: Seidenwaaren, Damasten und Sammt (in deren Erzeugung es lange und vorzugsweise berühmt war); gezwirnte Seide, Papier, Seife, Arbeiten in Marmor, Alabaster, Corallen u. s. w.; die gebrochten Kattune der Schweiz, wie die übrigen Erzeugnisse dieses Landes und der westlichen Theile der Lombardei, welche für den Süden von Europa und die Levante bestimmt sind, und zum Theil auch die verschiedenen fremden Produkte, welche über See kommen, werden in dem Porto franco niedergelegt, und von hier aus weiter befördert. Die Einfuhren bestehen hauptsächlich aus baumwollenen und wollenen Stoffen; Baumwolle meistens aus Egypten; Getreide aus dem schwarzen Meere, Sicilien und der Berberei; Zucker, Kurzen Waaren und Zinngeschirren aus England; Wolle, Tabak, Blei (hauptsächlich aus Spanien), Wachs ꝛc.; Getreide, Barilla, Gallipoliöl, Baumwolle, Ackerdoppen, Schwämme, Gallus und andere Erzeugnisse der Länder am schwarzen Meer, Sicilien und der Levante ꝛc. sind in der Regel hier zu haben, obgleich nicht in so großem Ueberfluß wie in Triest oder Livorno. Die verschiedenen Zölle und Mauthabgaben, welche früher auf den Waarentransit durch Genua nach den sardinischen Staaten gelegt waren, sind in der neuesten Zeit abgeschafft worden. Dies wird einen sehr wohlthätigen Einfluß auf den Handelsverkehr dieses Hafens äußern, besonders was die Einfuhr von roher Baumwolle nach der Schweiz und Mailand betrifft, so wie von den verschiedenen Gattungen Colonialwaaren.

Taren ꝛc. Die gewöhnlichen sind: auf Baumwolle, Fische, Tala und Ackerdoppen 4%; Hanf 1%; bei Holz erhält man 116 ℔ für 100. Mandeln, Wachs und Galläpfel 104 ℔ für 100. Ingwer 118 ℔ für 100. Zucker in Broden 2%; rohe Seide 1 Unze pr. ℔; Alaun, Weinstein, Anchovis, Barilla, Branntwein, Mehl, Eisen, Blei, Salpeter, Feigen, Häute, Pfeffer, Wachsholderbeeren, Bimssteln, Lumpen, Rosinen, Reis, Cremor tartari, Essenzen, Quecksilber, Sumach, Stahl und Seife haben keine bestimmte Taren; bei allen übrigen Artikeln, welche nach dem Gewichte verkauft werden, erhält man 106 ℔ für 100.

Der Gewichtsverlust auf Einfuhren von den Erzeugungsplätzen, welcher zum Theil von Tara-Differenzen herstammt, wechselt wie folgt:

| | | pCt. | |
|---|---|---|---|
| Zucker in Kisten von Rio-Janeiro | verliert | 1—3 | |
| ditto „ Säcken „ ditto | „ | 3—4 | 3½ Arrobas = 1 engl. Ctr. angenommen. |
| ditto „ Kisten „ Fernambuco | „ | 4—6 | |
| ditto „ „ „ Bahia | „ | 6—10 | |
| ditto „ „ „ Havannah und Cuba | „ | 4—6 | |
| ditto „ Muscovaden in Fäßern von Cuba und Portorico | „ | 12—15 | 4½ ditto = 1 ditto. |

Einfuhren von andern Ländern, wo die Taren gleich gegeben werden, wie in Genua, rendiren in der Regel volles Gewicht; Zuckerkisten von Havannah, aus den Vereinigten Staaten kommend, geben sogar 1—2% mehr als ihr volles Gewicht.

Schifffahrt u. s. w. Im Jahr 1831 segelten in den verschiedenen Häfen der sardinischen Staaten 3704 Schiffe ein, aber die Mehrzahl von diesen müssen kleine Küstenfahrzeuge gewesen seyn, da ihre Gesammtladung 331,217 Tons nicht überstieg. Wenn wir davon etwa ein Drittel für Sardinien abrechnen, so muß bei

Digitized by Google

weitem der größte Theil des Ueberrests in Genua ausclarirt haben. (Archives du Commerce, t. II. p. 89.) Im Jahr 1838 kamen 84 brittische Schiffe mit einer Ladung von 13,478 Tons in Genua an. *
(Pari. Pap. Nr. 756, Sitz. von 1838.)

**Gera**, Stadt im Fürstenthum Reuß, in einem angenehmen Thale an dem rechten Ufer der weißen Elster, unter dem 50° 53′ Nördl. Br. und 12° 5′ östl. L., 11,000 Einw. Wollenzeug-, Halbseidenstoff-, Kattun-, Hut-, Porcellan-, Pfeifenrohr-Fabrication, Färbereien, Brauereien, Gerbereien ꝛc. Bedeutender Handel mit Colonial-Waaren und Spedition.

**Germain, St.**, Hübsche Stadt in Frankreich (Departement Seine und Oise), am linken Ufer der Seine, 6 Stunden von Paris, 11,000 Einw. Fabrikation von Strumpfwirker- und Roßhaar-Arbeit; Lohgerbereien, Handel mit Frucht, Mehl, Schlachtvieh ꝛc.

**Gerste** (Engl. Barley, Franz. Orge, Ital. Orzo, Span. Cebada, Port. Cevada, Sevada, Holl. Gerst, Garst, Dän. Byg, Schwed. Biugg, Korn, Russ. Jatschmen, Poln. Jecymien, Lat. Hordeum, Arab. Dhourra), eine der Getreidearten, welche in allen Ländern Europens häufig angebaut wird, und den Stoff zu vielen Nahrungsmitteln gewährt, hauptsächlich aber zu Gewinnung der Malzgetränke und der gebrannten Wasser benutzt wird. Gerste ist eine zarte Pflanze, und in jedem Zeitpunkte des Wachsthums leicht Beschädigungen ausgesetzt. Der Ertrag ist nicht so sicher wie bei Weizen, und die Cultur im Allgemeinen kostspieliger; der Anbau sollte daher nur in besonders geeigneten Böden und Lagen versucht werden. Ueber die Preise der Gerste, die Quantitäten der Einfuhr und Ausfuhr in England siehe Kornge se tze und Kornhandel.

**Gerstenbranntwein**, siehe Gin.

**Gerstengraupen, Perlgraupen** (Engl. Pealed barley, Pearl barley, Franz. Orge mondé, orge perlé, Ital. Orzo brillato o pilato, Orzo perlato o tedesco, Span. u. Port. Cebada mondada, C. perlada, Holl. Peldegarst, Geperelde Garst, Dán. Bankebyg, Perlegryn, Schwed. Helgryn, Perlgryn, Russ. Krupa, Krupa perlowaja, Poln. Krupy, Krupki, Perlowe Krupki), ist die Benennung der in der Mühle geschälten Gerstenkörner, des allgemein bekannten Nahrungsmittels.

**Gerstenzucker** (Engl. Barley sugar, Franz. Sucre d'orge, Ital. Penneto, Span. Alfeñique, Port. Alfeneni, Holl. Garstensuiker, Dán. Bygsukker, Brystsukker, Schwed. Kornsocker, Lat. Alphenix), abgeklärter Hutzucker, der so lange gekocht wird, bis er bricht, und dann in dünne viereckige Stücke geschnitten, oder in kleine runde Stäbe gerollt wird. Die Anwendung als auflösendes Mittel bei Husten und Heiserkeit, als Leckerei für Kinder ꝛc. ist bekannt.

**Gesellschaftshandlungen**, siehe Compagnie handlungen.

**Gesundheitspaß** ist das Zeugniß, welches Handelsconsuln oder andere Behörden den Schiffen zu der Zeit ausfertigen, wenn solche einen Hafen verlassen, welcher ansteckenden Krankheiten unterworfen oder deren verdächtig gewesen war, und soll dadurch der Gesundheitszustand des Platzes dargethan werden. Man unterscheidet deren dreierlei Art, wenn nämlich der Paß unumwunden guten Gesundheitszustand des Ortes, wo er ausgestellt wurde, bezeugt (clean bill): Reiner Gesundheitspaß. Sodann bedingter oder verdächtiger Gesundheitspaß, wenn noch Verdacht gegen den Gesundheitszustand statt findet (suspect oder touched bill), und endlich ein Bekenntniß, daß an dem Orte, von wo solches ausgestellt ist, wirklich eine ansteckende Krankheit herrsche, unreiner Paß oder foul bill, welches der clean bill entgegengesetzt ist. Siehe Quarantaine-Anstalten.

**Getränke, geistige**, siehe Branntwein, Gin, Rum, gebrannte Wasser ꝛc.

**Gewerbschein**, siehe Licenzen.

**Gewichte**, siehe Maaße und Gewichte.

**Gewürznelken**, auch **Näglein** oder **Nelken** (Engl. Cloves, Franz. Clous de girofle, Ital. Chiovi di garofano, Garofani, Garofloli, Span. Clavos de specia, Clavillos, Port. Cravos da India, Cravos giroses, Holl. Kruidnagelen, Geroffels, Dán. Nelliker, Krydenelliker, Schwed. Kryddeneglikor, Russ. Gwosdika, Poln. Gordziki kramne, Lat. Caryophilli; Arab. Kerenful, Malaiisch Chankee), sind nicht die Früchte, sondern die noch geschlossenen Blüthenkelche des Nelkenbaumes, Caryophillus aromaticus. Die Molukkischen oder Gewürz-Inseln sind das Vaterland desselben, denn dort wurde er zuerst entdeckt; man hat aber Versuche mit dessen Fortpflanzung in Cayenne und andern Ländern gemacht, wo er

* Wir sind nicht gewiß, ob dies die richtige Lesart ist, denn die Ueberschrift dieser Angaben ist auf so nachlässige Weise abgefaßt, daß man nicht leicht sagen kann, ob darunter verstanden ist: 84 Schiffe seyen angekommen und 84 abgegangen, oder nur 42 seyen angekommen und 42 abgegangen.

Digitized by Google

ziemlich gut gedeiht. Die Form dieſes Gewürzes, welche viele Aehnlichkeit mit einem kleinen Nagel hat, veranlaßte ſeine Benennung in den meiſten Sprachen. Die Gewürznelken werden aus den Colonien der Holländer eingeführt, die beſten in Kiſten, die geringeren in Säcken. Die beſſere Gattung, die Amboina-Nelken, iſt kleiner und dunkelfarbiger als die übrigen Varietäten; ſolche ſind ſeltener, und als ein Zeichen beſonderer Güte haben ſie den Beinamen Königsnägelein (Royal cloves). Friſche Nelken haben einen durchdringenden, würzigen Geruch und einen hitzigen, ſcharfen würzhaften Geſchmack, der ſich lange auf der Zunge hält. Wenn ſolche von guter Qualität ſind, müſſen ſie voll und völlig unverletzt ſeyn, und die Farbe dunkel rothbraun, der ſchwarzen verwandt; zwiſchen die Finger genommen müſſen ſie eine ölige Fettigkeit hinterlaſſen. Gute Nelken werden zuweilen mit ſolchen vermiſcht, aus denen bereits Nelkenöl gezogen worden iſt; man kann dieſe Verfälſchung aber leicht erkennen, denn letztere ſind dünner und heller von Farbe, und zumal wenn ſie oben den Knoten verloren haben, zuſammen geſchrumpft, leicht und zerbrochen ſind, wenig Geruch und Geſchmack haben, ſo ſind ſie unbedingt zu verwerfen. Die Nelken nehmen die Feuchtigkeit leicht an, weßhalb ſolche oft vor der Ablieferung neben ein Gefäß mit Waſſer geſtellt werden, wodurch ſich das Gewicht anſehnlich vermehrt. (Thomson's Dispensatory, Milburn's Oriental Commerce.)

Politik der Holländer in Betreff des Gewürzhandels. Nach Vertreibung der Engländer von Amboina, 1623, ſind die Holländer, kurze Unterbrechungen abgerechnet, fortwährend im alleinigen Beſitz der Molukken oder Gewürzinſeln geblieben. In ihrem Handel mit Gewürznelken haben ſie aber ſtets ein ſo kurzſichtiges Syſtem der Habſucht gezeigt, daß ſich nichts Aehnliches in den Jahrbüchern des Monopolhandels auffinden läßt. Sie trachteten keineswegs dahin, Anbau und Handel mit dieſer Waare zu vermehren und auszubreiten, ſondern thaten vielmehr Alles, um ſolchen ſo ſehr als möglich zu beſchränken. Sie zogen vor, einen unmäßigen Gewinn aus dem unterdrückten und geringen Verkehr zu ziehen, ſtatt daß ſie den Handel mit einem mäßigen Gewinn außerordentlich hätten ausbreiten können, und um ihr eigennütziges und ſelbſtſüchtiges Verfahren zu unterſtützen, verſchmähten ſie es nicht, die Eingeborenen jener Inſeln den grauſamſten Gewaltthätigkeiten zu unterwerfen. Crawfurd führt darüber (Eastern Archipelago, Vol. III, pag. 388—390) folgende Thatſachen an:

„Sie unterwarfen Anbau und Preis der Gewürznelken einer Beaufſichtigung, ganz nach ihrem Gutdünken; die Bäume wurden, außer in Amboina, dem Hauptſitz ihrer Macht, ausgerottet, und die umwohnenden Fürſten durch Jahrgelder beſtochen, ſich mit ihnen zur Vernichtung des Eigenthums und der angeborenen Rechte ihrer Unterthanen zu verbinden. Die Ausführung dieſer Maaßregel begann ſchon im Jahre 1551. Die Verträge deßhalb beſtehen noch immer, und jährlich werden Schiffe ausgerüſtet, welche die benachbarten Inſeln beſuchen, um die Nelkenbäume zu zerſtören, welche in dieſem ihrem Vaterlande mit einer Ueppigkeit aufſchießen, welche jene Maaßregeln einer ſataniſchen Strenge kaum zu unterdrücken im Stande ſind. Die Art und Weiſe, wie der Handel mit Gewürznelken betrieben wird, mit eben ſo viel Ungerechtigkeit als Blutvergießen begründet, hat den Handel des reichen Landes der Gewürze zu einem erbärmlichen Trödelkram herabgebracht, die natürlichen Beſitzer des Landes ſind einem ſklaviſchen Pachtſyſteme unterworfen, und die Regierung, deren Pflicht wäre, freien Beſitz zu ſichern und Schutz zu gewähren, iſt es, welche Monopol und Unterdrückung ausübt! Die menſchliche Erfindungskraft iſt ſchwerlich im Stande, ein Syſtem auszudenken, welches der Vermehrung des allgemeinen Wohlſtandes und der Moral feindlicher entgegenſtünde, als dieſes in dem dunkeln Mittelalter ausgebrütete, deſſen Aufrechthaltung dem Charakter einer gebildeten Nation zur größten Schande gereicht.

„Es iſt merkwürdig, zu ſehen, wie ſich die Holländer ſelbſt betrügen, indem ſie zur Unterſtützung ihres Syſtems die Einwohner hintergehen. Der Nominal-Preis, welcher den Eingeborenen bezahlt wird, iſt über dem eigentlichen Marktwerthe des Artikels, aber in der Abrechnung wird betrogen. Der Producent bringt ſein Erzeugniß nach den öffentlichen Vorrathshäuſern, woſelbſt ihm, als Beitrag für den Gehalt der Civil- und Militairbeamten, der fünfte Theil in natura abgezogen wird. Für den Reſt iſt der Preis von 9·8 ſpaniſche Piaſter für das Pikul (136 ℔) feſtgeſetzt, bei der Auszahlung dafür wird jedoch nochmals ein Abzug von einem Fünftel gemacht, von dem die Hälfte die Oberhäupter oder Raja's erhalten und die andere Hälfte für die Stamm-Aelteſten der Eingeborenen zurückbehalten wird, welche die Aufſeher dieſer in Ketten gelegten Cultur ſind. Der den Erzeugern wirklich gezahlte Preis iſt demnach 8 ſpaniſche Thaler oder Dollar für das Pikul oder 5¼*d.* für das Pfund, anſtatt 11 $^{52}/_{100}$ Dollars fürs Pikul oder 4 $^{3}/_{5}$*d.* fürs Pfund, wie viel man ihnen zu bezahlen vorgibt.

„Wenn Gewürznelken auf dem Platze aus der erſten Hand verkauft wurden, war der feſtgeſetzte Preis 64 Dollars fürs Pikul, oder achtmal ſoviel als dem Erbauer dafür bezahlt worden war. Kurz vor dem Anfange der franzöſiſchen Revolution war der Durchſchnittspreis in Holland etwa 6*s.* 7*d.* fürs Pfund oder 177 $^{78}/_{100}$ Dollars fürs Pikul, welches gerade 2122 auf 100 Gewinn gegen den Productionspreis der Waare beträgt. Direct in England eingebracht, war der Preis im Durchſchnitt 5*s.* 8*d.* oder 108 $^{63}/_{100}$ ſpaniſche Thaler

Digitized by Google

oder Dollar für das Pikul, welches auf den Produktionspreis an Ort und Stelle einen Gewinn von 1258 auf 100 ausmacht.“

Der englische Einfuhrzoll wurde im Jahr 1819 sehr herabgesetzt, und in Folge dessen hat sich der Verbrauch der Waare entschieden vermehrt, doch nicht in dem Grade, als bei Erzeugung des Artikels unter einem freisinnigen Handelssysteme der Fall seyn würde. Die Einfuhr zum eigenen Verbrauch Englands betrug in der neuesten Zeit etwa 80.000 Pfund des Jahres, und kam ein Theil davon aus Cayenne. Aber die Cultur der Nelken in Cayenne wird allein durch Aufrechthaltung des gegenwärtigen Systems in den Molukken bedingt; das Uebergewicht dieser Inseln in Hervorbringung derselben ist so entschieden, daß wenn nur einigermaßen liberale Grundsätze angenommen würden, kein anderes Land mit ihnen in die Schranken treten, oder wenn es geschähe, sogleich von jedem Markte verdrängt seyn würde. Man kann fast nicht glauben, daß eine Regierung, wie die Niederländische, die so manche andere Beweise von Freisinnigkeit und Einsicht gegeben hat, durch längere Aufrechthaltung eines so unklugen und ungerechten Systems sich auch künftig um die Vortheile bringen werde, deren sie sich gegenwärtig beraubt.

Es folgt hier eine Uebersicht der Quantitäten Gewürznelken, welche seit 1810 in Großbrittanien für den eigenen Verbrauch eingebracht worden sind, mit Hinzufügung des Netto-Zollertrages, so wie des Zollansatzes dafür.

| Jahre. | Verbrauch innerhalb der Vereinigten Königreiche | Netto-Ertrag des dafür erhaltenen Zolls. | | | Zollansätze dafür. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ostindische. | Aus den brittischen Besitzungen in Amerika. | Aus dem nicht brittischen Amerika. |
| | ℔ | £ | s. | d. | | | |
| 1810 | 35,584 | 10,197 | 19 | 10 | 4s. 8d. pr. ℔, außer dem vom Werthe £ 2. 13s. 4d. % | 2s. pr. ℔ | 4s. 8d. pr. ℔ |
| 1811 | 28,977 | 8,370 | 1 | 1 | „ | | |
| 1812 | 35,558 | 8,347 | 19 | 10 | „ | | |
| 1813 | wurden die Zollrealster durch Feuer zerstört. | | | | vom 15. April an 3s. 6½d. pr. ℔ u. außerdem vom Werthe £ 3. 3s. 4d. % | 2s. 4½d. pr. ℔ | 3s. 6½d. pr. ℔ |
| 1814 | 31,975 | 9,540 | 9 | 3 | vom 10. April an 3s. 7½d. pr. ℔. | 2s. 4½d. pr. ℔ | 3s. 6½d. pr. ℔ £ 31. 13s. 4% vom Werthe, welches 1s. 6d. vom Pfund gleichkommt. |
| 1815 | 50,462 | 5,708 | 3 | 9 | „ | „ | |
| 1816 | 16,470 | 1,867 | 6 | 10 | „ | | |
| 1817 | 73,972 | 6,390 | 13 | 6 | „ | | |
| 1818 | 18,281 | 1,777 | 5 | 3 | „ | | |
| 1819 | 31,254¾ | 3,354 | 4 | 7 | vom 5. Juli 2s. pr. ℔ | 2s. pr. ℔ | 3s. pr. ℔ |
| 1820 | 36,554¾ | 3 657 | 0 | 5 | „ | „ | „ |
| 1821 | 38,933 | 3 285 | 9 | 2 | „ | „ | „ |
| 1822 | 49,765¼ | 5 036 | 16 | 8 | „ | „ | „ |
| 1823 | 57,780½ | 5 747 | 14 | 4 | „ | „ | „ |
| 1824 | 60,313¾ | 6,035 | 10 | 0 | „ | „ | „ |
| 1825 | 45,261 | 4,543 | 9 | 10 | „ | „ | „ |
| | | | | | Aus brittischen Colonien. | Aus fremden Colonien. | |
| 1826 | 51,701½ | 5,279 | 4 | 9 | 2s. pr. ℔ | 3s. pr. ℔ | |
| 1827 | 83,990¾ | 8,602 | 1 | 9 | „ | „ | |
| 1828 | 61,816¼ | 6,149 | 19 | 2 | „ | „ | |
| 1829 | 48,637¾ | 4,875 | 13 | 2 | „ | „ | |
| 1830 | 60,111 | 6 061 | 9 | 7 | „ | „ | |
| 1831 | 83,885 | 8,379 | 8 | 2 | „ | „ | |
| 1832 | 82,672 | 8,169 | 6 | 9 | „ | „ | |

Ueber die Preise dieser Waare siehe London.

Nelken-Oel. Das aus den Gewürznelken bereitete Oel wird durch Abziehen erhalten. Wenn dasselbe frisch ist, hat es eine blaß rothbraune Farbe, wird es aber älter, so wird es dunkler. Dasselbe hat außerordentlich hitzige Eigenschaften, und sinkt im Wasser unter. Die gewöhnlich aus Indien eingeführte Gattung enthält beinahe zur Hälfte ein geschmackloses Oel beigemischt, von dessen Vorhandenseyn man sich leicht überzeugt; wenn man einige Tropfen in Weingeist fallen läßt, so wird sich beim Umschütteln das ächte Oel mit dem Weingeiste verbinden, das unächte aber sich davon trennen, und so liegt der Betrug am Tage. (Milburn.)

**Ghee**, ist der Name der Butter in Indien und Arabien, wo sie im flüssigen Zustande erscheint und meist aus der Milch der Büffelkühe bereitet wird; solche ist gewöhnlich in großen Krügen oder ledernen Schläuchen von 10 bis 40 Gallons enthalten. Der Handel damit ist in Indien und Arabien von großer Bedeutung. Siehe Butter.

**Gibraltar**, die berühmte Festung, liegt auf dem Vorgebirge gleiches Namens, an der äußersten Süd-Spitze Spaniens, unter 56° 6′ 50″ nördl. Breite und 5° 21′ 12″ östlicher

Digitized by Google

Länge, am schmalsten Punkte der Meerenge, welche die Verbindung des Mittelmeeres mit dem Atlantischen Ocean bildet. Ohne die Garnison beträgt die Bevölkerung 17,000 Einwohner, erstere pflegt in Friedenszeiten 3 bis 4000 Mann stark zu seyn.

Gibraltar liegt auf der westlichen Seite eines felsigen Vorgebirges, des Mons Calpe der Alten, welches sich in südlicher Richtung etwa 5 Meilen lang in die See hinaus erstreckt, und von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Meilen breit ist. Das südliche Ende des Felsen wird die Spitze von Europa (Europa Point) genannt. Die Nordseite des Felsens, welche die Landenge begrenzt, durch welche es mit Spanien verbunden ist, bildet eine senkrechte, unersteigliche Felsenwand; die Ost- und Südseite ist so schroff und steil, daß von da aus kein Angriff statt finden kann, selbst wenn keine Festungswerke angebracht wären; die Westseite allein, welche der Bai gegenüber liegt, da wo sich der Felsen nach dem Meere zu senkt und die Stadt erbaut ist, konnte allein zu einem Angriffe, mit einigem Anschein von Erfolg, Raum geben. An dieser Stelle sind aber große und so starke Batterien angebracht, daß die Festung uneinnehmbar bleibt, selbst wenn der Feind die Herrschaft des Meeres hätte. Die Engländer nahmen Gibraltar im Jahre 1704, doch waren damals die Befestigungen von viel geringerer Bedeutung als gegenwärtig. Gegen Ende des amerikanischen Krieges wurde es durch eine der furchtbarsten Flotten, von den Spaniern und Franzosen gemeinschaftlich ausgerüstet, angegriffen; die Festigkeit des Platzes, vereinigt mit der Tapferkeit der Besatzung, machten aber alle Versuche des Feindes zu Schanden.

Die Bay von Gibraltar ist geräumig, und da sie gegen alle gefährlichen Winde beschützt ist, so bietet sie die vortrefflichste Station für alle Gattungen von Schiffen. Zwei Hafendämme wurden mit ungeheuren Kosten erbaut, um die Fahrzeuge zu beschützen. Der alte Hafendamm erstreckt sich von dem nördlichen Ende der Stadt nach NNW 1100 Fuß weit in die See; der neue Hafendamm ist $1\frac{1}{2}$ Meilen weiter gegen Süden, und erstreckt sich etwa 700 Fuß weit in die See. Er hat eine Krümmung, welche durch das Ufer geboten wird, und im Winter andern größere Schiffe innerhalb, nur höchstens 5 bis 6 Klafter entfernt. Nebenstehender Plan gibt einen bessern Begriff von der Lage von Gibraltar, so wie von der Meerenge, als durch irgend eine Beschreibung erreicht werden könnte; er ist aus Capitän Smyth's schöner Karte des mittelländischen Meeres entnommen.

Erläuterungen des Plans. A. Spitze und Leuchtthurm von Tarifa, unter dem 36° 0′ 30″ nördl. Breite und 5° 35′ 15″ westl. Länge. Der Leuchtthurm wurde im Jahr 1813 errichtet, und das Licht ist ein umdrehendes. B. Cabrita-Spitze. C. Europa-Spitze, der Endpunkt des Felsens von Gibraltar. D. Stadt und Festung Ceuta, an der afrikanischen Küste. E. Bay von Klein-Ceuta. F. Bona-Spitze. G. Elref-Spitze. Die Sondirungen und die Richtung der Strömungen sind auf der Charte bezeichnet. Variation in der Meerenge 22° 31′.

Handel, politische Wichtigkeit ꝛc. Gibraltar ist als Handelsstation von großer Wichtigkeit. Da es ein Freihafen ist, keinen Zöllen und wenigen Beschränkungen unterworfen, so gewährt es ein sehr passendes Entrepot für die englischen und übrigen fremden Waaren, welche für die nahe gelegenen spanischen und afrikanischen Märkte bestimmt sind. In dieser Beziehung hat es jedoch bedeutend abgenommen. Die Ursachen davon waren mancherlei; zum Theil, und vielleicht hauptsächlich, die Unsicherheit und Furcht vor pestartigen Krankheiten, denn der Platz hat sich von den Wirkungen der schrecklichen Seuche, durch welche er im Jahre 1804 heimgesucht wurde, nie wieder erholt; zum Theil auch, weil bedeutende Quantitäten der Waaren, welche früher in Gibraltar aufgespeichert wurden, jetzt nach Malta oder Genua gehen, und neuerdings durch die Errichtung eines Freihafens in Cadix. Letztere Maaßregel wurde zwar zurückgenommen; aber dessen ungeachtet ist nicht sehr wahrscheinlich, daß Gibraltar je wieder die alte Wichtigkeit als Handelsstation erreichen werde. Im Jahre 1851 betrug der deklarirte Werth der verschiedenen Artikel von brittischen Erzeugnissen und Manufakturwaaren, welche nach Gibraltar ausgeführt wurden, £ 567,285. Der offizielle Werth der fremden und Colonialerzeugnisse, welche in demselben Jahre dahin ausgeführt wurden, £ 121,542. Der Verkehr mit Gibraltar oder einer andern brittischen Besitzung im mittelländischen Meere kann durch Geheimenrathsbefehl regulirt werden, und alle Waaren, welche einer solchen Verordnung entgegen ein- oder ausgehen, sollen confiscirt werden mit sammt dem Schiff, welches sie ein- oder ausführt. (6, Georg IV., C. 114, §. 75.)

Der eigentliche Werth von Gibraltar für Großbrittannien besteht in seiner Wichtigkeit vom militärischen und seemännischen Gesichtspunkte aus betrachtet, in sofern es der Schlüssel des mittelländischen Meeres ist, und eine passende und sichere Station für Ausrüstung und Proviantirung, Reparation und Herstellung seiner Kriegs- und Handelsschiffe abgibt. Die Einnahmen, welche in der Stadt aufgebracht werden, belaufen sich auf £ 50 bis 40,000, und reichen ungefähr gerade hin, um die öffentlichen und Civilausgaben des Platzes zu bestreiten. Die Unkosten, welche Großbrittannien für die Garnison zu bestreiten hat, belaufen sich in Friedenszeiten jährlich etwa auf £ 200,000; eine kleine Summe, wenn man sie mit den wichtigen politischen und Handelsvortheilen zusammenhält, welche dadurch erreicht werden.

Münzen. Der wirkliche oder harte Dollar = 4s. 4d.; der Correntdollar wird zu $\frac{2}{3}$ harten Dollars geschätzt, und ist folglich = 2s. $10\frac{2}{3}$d. Sterl. Realen und Quarto's, sowohl beim harten als Corrent-Dollar, sind sich vollkommen gleich, und gelten erstere $4\frac{1}{2}$d. und letztere $1\frac{1}{2}$d. Sterl.

Buch und Rechnung werden in Corrent-Dollars (Pesos) geführt, welche in 8 Realen oder 16 Quarto's jeder abgetheilt werden; 12 Realen Corrent machen einen Sob oder harten Dollar, nach welchem die Waaren ein- und verkauft werden, und 3 dieser Realen hält man für gleich mit 5 spanischen Realen di Vellon.

Gibraltar zieht auf London in effectiven Dollars à 12 Realen, und London auf Gibraltar in Corrent-Dollars à 8 Realen.



Digitized by Google

Der Wechselcours von Gibraltar auf Cadix und andere spanische Städte ist in harten Dollars nach Procenten; er unterliegt täglichen Veränderungen, und steht meistens zu Gunsten von Gibraltar.

Gewichte und Maaße sind die englischen, ausgenommen die Arroba = 25 ℔ englisch. Getreide wird nach der Fanega verkauft, von welchen 5 ein Winchester Quarter machen; Wein verkauft man nach dem Gallon, von welchen 100 = 104 engl. Wimgallons. (Siehe Papiere des Finanzcommitte; Edinburgh Gazetteer; Inglis Spain in 1830, Vol. II. pag. 169 etc.)

**Gießen**, Stadt im Großherzogthum Hessen, in einem malerischen Thale, bei dem Zusammenflusse der Lahn und Wieseck, 1¾ Stunden östlich von Wetzlar, 8000 Einw., Spinnereien und Fabrikation in Baumwolle. Handel mit Landesprodukten und Colonialwaaren.

**Gilbkraut**, ein niedriges, perennirendes Gewächs (Genista tinctoria, *L.*), das im mittlern Europa auf sandigen dürren Stellen sehr häufig getroffen wird; die Blätter sind schmal, glänzend grün, die Blüthen ährenförmig, gelb und hinterlassen braune Samenhülsen. Die Blüthe wird schon seit den ältesten Zeiten als Farbestoff, namentlich zum Gelb- und Grünfärben wollener Garne und Tücher benutzt.

**Gill**, siehe Maaße und Gewichte.

**Gin** ist der englische Name des im Lande bereiteten Wachholder-Branntweins, meistens aus Hafer oder Gerstenmalz, doppelt abgezogen auf Wachholderbeeren, und mit Terpentinöl u. s. w. verstärkt. Alle in England, und die meisten in Schottland und Irland gebrannten Wasser, letztere so wie sie eingeführt worden sind, müssen nochmals auf die Blase genommen werden, um gehörig rectificirt zu werden. Der englische Wachholder-Branntwein soll eines der gesundesten geistigen Getränke seyn. Siehe auch gebrannte Wasser.

**Ginseng, Kraftwurzel** (Holl. Ginseng, Ginsem, Franz. Ginseng, Ital. Ginseng, Spanisch Jinseng, Chinesisch Yansam, Tartarisch Orhota), die Wurzel einer niedrigen Pflanze (Panax Quinquefolium, *L.*), welche in China, der Tartarei und verschiedenen Gegenden von Nordamerika wächst. Die letztere ist diejenige, welche man gewöhnlich in England zu sehen bekommt; sie ist ein Handelsartikel nach China, welches den einzigen Markt dafür abgibt; früher wurden bedeutende Quantitäten aus England dahin verschifft, aber jetzt wird sie durch die Americaner direkt nach China gebracht. Man führt sie zuweilen roh aus, zuweilen eingesalzen. In den letzten Jahren wurde sie auch in den Himelaya-Gebirgen entdeckt, und in kleinen Quantitäten von dort aus nach Canton versandt, aber die Spekulation ist nicht glücklich ausgefallen. Erst seit etwa 50 Jahren begann die Ausfuhr aus Amerika nach China. Vor Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts bezogen die Chinesen ihren Bedarf aus den Steppen der Tartarei, und bezahlten die Wurzel zu ungeheuren Preisen. Roher Ginseng wird jetzt auf dem Markt in Canton zu 60—70 Dollars per Picul verkauft, zubereiteter von 70—80 Dollars. Im Jahre 1832 wurden von den Vereinigten Staaten 407,067 ℔ Ginseng im Werthe von 99,503 Dollars nach China versandt. (Privatmittheilungen.)

**Girgenti** (das alte Agrigent), Stadt im Königreich beider Sicilien, an den Fl. Drago und St. Biagio, die nach ihrer Vereinigung den Namen Girgenti annehmen, unter dem 37° 19′ nördl. Br. und 18° 33′ östl. Länge, 15,000 Einw. Der Hafen ist klein und ¾ Stunde von der Stadt entfernt. Handel mit Getreide, Wein, Oel, Mandeln; Schwefelminen. Bei der Stadt ist eines der 5 großen, unterirdischen in Felsen gehauenen Getreide-Magazine, das 80,000 Salmen fassen kann.

**Girona** (Gerona), befestigte Stadt in Spanien (Catalonien), an der Vereinigung des Ter und Ona, mit mehreren Forts; unter dem 41° 59′ nördl. Br. und 1° 51′ östl. Länge, 14,000 Einwohner, mechanische Baumwollspinnereien, Fabrikation von ordinärer Leinwand, Strümpfen, Wollen- und Baumwollenwaaren, Seife und Papier ꝛc.

**Glarus**, Hauptstock des Cantons gleiches Namens, in einem engen Thale, umgeben von hohen Bergen, zwischen dem Glärnisch und der Linth, unter dem 47° 2′ nördl. Br. und 9° 2′ östl. Länge, 4000 Einw. Es ist der Mittelpunkt der Fabrik-Industrie des Kantons, besitzt Kattunfabriken und Druckereien, Wollentuchfabriken, Bleichen, mehrere Mühlen, auf welchen man den sogenannten Kräuterkäs (Schabzieger) bereitet ꝛc.

**Glas** und **Glaswaaren** (Engl. Glass, Franz. Verre, Vitre, Ital. Veiro, Span. Vidrio, Port. Vidro, Holl., Dän. u. Schwed. Glass, Russ. Steklo, Poln. Sklo, Lat. Vitrum).

Beschaffenheit und Bereitung des Glases. Glas, in technischer Bedeutung, ist ein aus Kieselerde (Quarzsand) mit Hülfe feuerbeständiger Alkalien in hoher Hitze geschmolzene, durchsichtige und gleichartige Masse; gewöhnlich farblos, und dann im äußern Ansehen sich dem Bergcrystall nähernd, öfters auch von Metalloxyden verschieden gefärbt; in gewöhnlicher Temperatur hart und spröde; in dickeren Stücken stark klingend, in dünnen Flächen oder Fäden elastisch; mit glänzender Oberfläche, mit muschelichem glänzenden Bruche; in der Glühhitze sich erweichend, zäh und bildsam. Außer dem eigentlichen Glase schmelzen noch verschiedene andere Körper, als Phosphorsäure, Boraxsäure, Arsenikſäure ꝛc., so wie verschiedene Metalloxyde, als Bleioxyd, Antimonoxyd ꝛc., desgleichen Mengungen dieser Körper mit

Digitized by Google

einander und mit Erden, so wie der letzteren unter sich, zu glasartigen Massen mit mehr oder weniger der genannten Eigenschaften, und werden ebenfalls Gläser genannt, insbesondere Erdengläser, wenn sie hauptsächlich aus Kieselerde, Thonerde und Kalkerde bestehen, von denen letztere als das Flußmittel dient. Unrein oder ungleichförmig geschmolzene, undurchsichtige glasartige, durch Metalloxyde gefärbte Massen nennt man Schlacken.

Die Kieselerde, welche den Grundbestandtheil des Glases ausmacht, ist für sich im heftigsten Ofenfeuer unschmelzbar; ihr glasartiger Fluß erfolgt aber leicht bei einem hinreichenden Zusatze von Kali und Natron, entweder einzeln oder mit Zusatze von Kalk oder Bleioxyd. Die Kieselerde, welche die Eigenschaften einer Säure hat, verbindet sich in der Schmelzhitze mit diesen basischen Grundlagen zu Salzen, so daß demnach das Glas als ein Silikat dieser Basen anzusehen ist, nämlich als eine Verbindung von kieselsaurem Kali, Natron, Kalk oder Bleioxyd, in welchen salzartigen Verbindungen die Kieselsäure zu der Base, wie dieses bei allen Salzen der Fall ist, in einem bestimmten Verhältnisse steht. Z. B. ein gutes weißes Glas enthält nach der Analyse an wesentlichen Bestandtheilen in 95 Gewichtstheilen 72 Theile Kieselerde, 13 Theile Kali und 10 Theile Kalk. Aber nicht alle brauchbaren Gläser enthalten solche Verbindungen in bestimmten Verhältnissen. Die Verhältnisse, in welchen die Kieselsäure mit den alkalischen und erdigen Basen in Verbindung tritt, werden durch die Höhe der Temperatur bedingt, bei welcher die Schmelzung des Glases erfolgt ist. Daher kommt es, daß gleiche Glassätze, d. i. Mengungen aus denselben Materialien, mit denselben Verhältnissen von Kieselerde und Alkali, Gläser von verschiedener Beschaffenheit geben, je nachdem ihre Schmelzung in niederer oder höherer Temperatur vollzogen worden ist; hieraus folgt, daß die Verhältnisse der Bestandtheile in den Glassätzen nach der Temperatur des Ofens regulirt werden müssen, was bis jetzt nur durch die Erfahrung gelehrt werden kann.

Im glühenden Zustande, und bevor es zum Schmelzen kommt, wird das Glas weich und dann sehr bildsam, worauf die Kunst des Glasmachers, Gefäße aller Art daraus zu formen, beruht. Es ist in diesem Zustande sehr zähnbar, läßt sich zu ganz dünnen Fäden ausziehen und selbst spinnen, indem man den, von einem dünnen Stücke erweichten Glases sich ausziehenden Faden auf einem Rade aufrollt. Die verschiedenen Arbeiten des Glasblasens beruhen gleichfalls auf dieser Eigenschaft.

Das spezifische Gewicht des Glases ist ziemlich verschieden, und variirt von 2·3 bis 3·6. Das Glas vom geringsten spezifischen Gewichte ist jenes aus Kieselerde und Kali geschmolzene; der Zusatz von Kalk vermehrt das Gewicht, noch mehr der Zusatz von Bleioxyd bei den sogenannten Crystall- und Flintgläsern, welche zu den schwersten gehören. Das spezifische Gewicht des Tafelglases aus Kali oder Natron und Kalk ist = 2·37 bis 2·50, des Spiegelglases mit einem größeren Zusatze von Kalk = 2·50 bis 2·56, des Crystallglases = 2·8 bis 3·0, des engl. Flintglases = 3·29 bis 3·33, des schweren Flintglases = 3·61.

Die Dauerhaftigkeit des Glases gegen die Einwirkungen von Wasser, Alkalien, Säuren, Luft und Licht, ist im Allgemeinen um so größer, in je höherer Temperatur es geschmolzen worden, je geringer sonach das Verhältniß des zugesetzten Flußmittels und je richtiger das Verhältniß der Bestandtheile gegen einander in der Mischung vorhanden ist. Ist das Glas mit viel des Kali bei einer niedrigen Temperatur oder überhaupt ohne Zusatz von Kalk geschmolzen, so ist es selbst im Wasser auflöslich. Die meisten Gläser widerstehen einer langen Einwirkung des Wassers, besonders des siedenden, nicht völlig. Auf dieser Wirkung des Wassers, und der Erwärmung durch die Sonnenstrahlen, oder auf andere Weise, beruht das Absteben von Fensterscheiben an feuchten Orten. Luft und Licht wirken ebenfalls auf das Glas vermöge ihrer oxydirenden Eigenschaft. Außer der Flußsäure wird gutes Glas von concentrirten Säuren, wie z. B. Schwefelsäure, nicht merklich angegriffen, wenigstens nicht mehr als vom Wasser; bei Glassorten, die mit Flußmitteln überlegt sind, oder solchen, die viel Thonerde enthalten, wird die Einwirkung jedoch bedeutend, zumal in höherer Temperatur; sie stehen im Verhältnisse zu jener, welche Luft und Wasser hervorbringen. Man kann daher zwei Glassorten rücksichtlich ihrer Dauerhaftigkeit mit einander vergleichen, indem man Stücke davon mit concentrirter Schwefelsäure kocht; gutes Glas bleibt klar und durchsichtig, geringes wird rauh und matt.

Eigenschaften des Glases. Vollkommenes Glas muß folgende äußere Eigenschaften besitzen:

1) Gänzliche Reinheit der Masse, ohne eingemengte fremdartige Theile, Blasen, Streifen oder Wellen.

2) Größtmögliche Durchsichtigkeit.

3) Möglichste Farblosigkeit, gleich dem Wasser oder Bergcrystall.

4) Hinreichende Härte, damit es durch Reiben, Putzen ꝛc. nicht leicht seine glatte Oberfläche verliere, oder von anderen harten Körpern angegriffen werde. Alle diese Eigenschaften hängen von richtiger Leitung des Schmelzprocesses, sorgfältiger Reinigung der verwendeten Materialien, ihrem richtigen Verhältnisse zu einander, und Ausscheidung aller fremdartigen, ungeschmolzenen oder färbenden Theile ab.

Fabrikation des Glases. Die Kieselerde oder Kieselsäure, welche den Hauptbestandtheil des Glases, eigentlich das mittelst der Zusätze zu verglasende Material ausmacht, wird als Quarz oder Quarzsand angewendet, welcher wie der Bergcrystall bis auf wenige Procente aus Kieselerde besteht. Er ist für weißes Glas um so brauchbarer, je weniger er Eisenoxyd enthält; Quarz in Stücken muß vor seiner Anwendung gepocht und so fein als möglich gemahlen werden. Zu Flußmitteln dienen Kali und Natron, ersteres in der Potasche, letzteres in der Soda angewendet; zu feineren Glassorten müssen beide sorgfältig gereinigt werden. Um das Glas dauerhaft zu machen, ist sodann ein Zusatz von Kalk oder Bleioxyd nöthig; der Kalk wird gewöhnlich und am besten gebrannt und an der Luft zu Pulver zerfallen, angewendet. Statt Natron dient oft das Glaubersalz (schwefelsaures Natron) mit einem Zusatz von Kohle als Flußmittel. Das Bleioxyd ist ein wesentlicher Bestandtheil der schweren Bleigläser oder des sogenannten Crystallglases, und vertritt hier die Stelle des Kalkes; es wird gewöhnlich als Bleiglätte oder Mennig angewendet. Ein nützlicher Zusatz sind auch die bei dem Verarbeiten des Glases entstehenden Abfälle, so wie die Scherben von altem Glase; sie müssen nach Farbe und Qualität sortirt und gehörig verkleinert werden.

Außer den zu einem Glassatze nöthigen Materialien müssen für weißes Glas auch noch Entfärbungsmittel zugesetzt werden, diese sind: Salpeter, Arsenik, Braunstein.

Nachdem die gehörig gepulverten und zerriebenen Materialien vollständig vermengt sind, werden sie in eigens erbauten, möglichst feuerfesten, die möglichst hohe Schmelzhitze aushaltenden Glasöfen geschmolzen.

*

Digitized by Google

Das geschmolzene Glas wird entweder zu Tafelglas, zu Fensterscheiben ꝛc. oder zu Hohlglas für gläserne Gefäße aller Art, zu Spiegelglas, zum Gebrauch für Glasspiegel, oder endlich zu Crystallglas und Flintglas verarbeitet.

1) Tafelglas hat seinen Namen daher, weil es in der Form von größeren oder kleineren Tafeln, hauptsächlich für Fensterscheiben, bereitet wird; es ist entweder ordinär, mit einem grünlichen Farbenstiche, oder fein mit weißer Farbe. Für das ordinäre Glas sind keine gereinigten Materialien erforderlich; man mischt solche etwa in folgenden Verhältnissen:

| | |
|---|---|
| Sand | 100 ℔ |
| Potasche | 20 — 25 „ |
| Pfannenstein (von Salzwerken) | 8 „ |
| Holzasche | 180 „ |
| Gepulverte Buchenkohle | 2 „ |
| Glasscherben | 130 — 150 „ |

Für feines oder weißes Tafelglas müssen gereinigte Materialien angewendet werden, etwa nach folgenden Verhältnissen:

| | |
|---|---|
| Quarzsand | 100 ℔ |
| Trockene gereinigte Soda | 30 — 35 „ |
| Kreide | 35 „ |
| Glasabfälle | 180 „ |
| Braunstein und Arsenik, von jedem 8 Loth. | |

Die Verfertigung des Tafelglases geschieht auf zweierlei Weise; durch die Mondglas- oder durch die Walzenglasmacherei: erstere ist jetzt wenig oder nicht mehr im Gebrauche, und durch letztere deutsche, zuerst in Böhmen ausgebildete Bereitungsweise, die einfacher ist und weniger Abfälle gibt, verdrängt worden. Bei dieser Verfahrungsart wird eine Walze geblasen, der Länge nach aufgesprengt und in dem Strecköfen zu einer Tafel ausgebreitet, die sodann in dem anstoßenden Kühlofen abgekühlt wird.

2) Spiegelglas. Diejenigen Glastafeln, welche zur Verfertigung von Spiegeln bestimmt sind, daher auf beiden Seiten geschliffen und auf der einen Seite mit Zinn-Amalgam belegt werden, müssen rein und weiß seyn, um so mehr, je größer und dicker sie sind; sie werden entweder durch Blasen oder durch Gießen hergestellt; erstere Methode dient hauptsächlich für Spiegel von kleineren Dimensionen, letztere für solche von jeder Größe. Beim Blasen der Spiegeltafeln ist der Glasfluß derselbe wie zu seinem Tafelglase, nur muß hier noch mehr auf die Reinheit der Materialien gesehen werden; auch die Manipulation kommt im Wesentlichen mit jener bei Herstellung des Tafelglases überein. Durch das Gießen werden Spiegeltafeln in den größten Dimensionen, folglich in der größten Dicke, hergestellt, und hiezu ist außer der weißen Farbe vorzüglich ein sehr reines Glas erforderlich. Man gibt dabei dem mit Soda oder Natron geschmolzenen Glase den Vorzug vor dem Potaschenglase, obgleich letzteres weißer ist, weil das Natronglas leichtflüssiger ist, sich, da es weniger schnell erstarrt, besser auswalzen läßt, und, was bei dicken Spiegelplatten von Wichtigkeit ist, sich in kürzerer Zeit und gleichförmiger abkühlt, dabei härter und weniger spröde ist. Der Sand muß so eisenfrei und weiß als möglich gewählt werden. Das gewöhnliche Verhältniß ist:

| | |
|---|---|
| Weißer Quarzsand | 300 ℔ |
| Trockenes kohlensaures Natron | 100 „ |
| An der Luft zerfallener Kalk | 43 „ |
| Glasabfälle bis zu | 300 „ |

Setzt man Braunstein hinzu, so beträgt seine Menge etwa ½ Procent des Soda-Gewichtes.

Das Gießen von Spiegeltafeln mittlerer Größe geschieht auf einem Streckstein mit großen kupfernen Löffeln. Für große Spiegel bedarf es einer massiven Gießtafel aus Bronze; da bei dem großen Temperaturunterschiede der untern und obern Fläche während des Gießens nur eine sehr bedeutende Dicke sie gegen das Werfen schützen kann, so ist solche ein sehr kostspieliger Apparat; der Guß geschieht hier mittelst eigens geformter Gießhäfen.

3) Das Hohlglas begreift alle Arten von hohlen Gefäßen zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten ꝛc., von den verschiedensten Formen, in sich; sie werden entweder aus ordinärem, nicht ganz farbelosem, oder aus möglichst farbefreiem reinem Glase bereitet. Bei letzterem strebt man, die höchste Vollkommenheit zu erreichen, damit die Glasmasse dem natürlichen Verglasungsfall an Farbelosigkeit und Reinheit möglichst nahe komme, und da kein Bleizusatz statt finden darf, so ist dies nur durch größte Reinheit der Materialien, Vermeidung zu vieler Flußmittel und mit Potasche möglich; das gewöhnliche Verhältniß ist dann:

| | |
|---|---|
| Quarzsand | 100 ℔ |
| Reines kohlensaures Kali | 33⅓ „ |
| Reiner Kalk | 12 „ 3 Loth. |

Für ordinäres Hohlglas der bessern Sorte dienen die oben angegebenen Glassätze für Tafelglas; bei geringern Sorten ersetzt man einen Theil der Potasche durch frische oder unausgelaugte Asche, z. B.

| | |
|---|---|
| Sand | 100 ℔ |
| Ordinäre Potasche | 30 — 35 „ |
| Unausgelaugte Asche | 110 — 120 „ |
| Braunstein | 0·3 — 0·5 „ |

Das gemeinste Hohlglas ist das sogenannte Bouteillenglas, ein Mittelding zwischen Glas und Schlacke, zu welchem alle in einem starken Ofenfeuer verglasbaren Substanzen gesetzt werden können. Man nimmt dazu eisenoxydhaltigen Sand (da das Eisen selbst mit als Flußmittel wirkt), ausgelaugte Asche oder Soda, gemeinen, eisenschüssigen, kalkhaltigen Thon oder Mergel, und, statt der Potasche, unausgelaugte Asche oder schlechte Soda; man kann auch Hochofenschlacken in 20 — 30 Procent des Gemenges zusetzen, wo sie in der Nähe sind, z. B.

| | |
|---|---|
| Gelber Sand | 100 ℔ |
| Ausgelaugte Asche | 160 — 170 „ |
| Frische Asche | 60 — 70 „ |
| Kalkhaltiger Thon | 80 — 100 „ |
| Bouteillenscherben | 100 „ |

Das Detail der Verfertigung der mancherlei Hohlglaswaaren ist nach Verschiedenheit der Formen, welche aus dem, im glühenden Zustande so bildsamen Glase dargestellt werden sollen, äußerst mannichfaltig; hier genügt es, zu bemerken, daß sie mittelst der Pfeife geblasen werden, und man sich als Beihülfe, zum Theil, geeigneter Formen oder Model bedient, um den hohlen Gegenständen die äußere Gestalt zu geben; diese Formen sind entweder von Holz, von gebranntem Thon, von Eisen, oder, am besten, von Messing.

4) Crystallglas nennt man jetzt gewöhnlich das mit Bleioxyd statt mit Kalk geschmolzene Glas. Die hieraus gefertigten Gegenstände sind in der Regel ziemlich dick, die Masse muß daher möglichst weiß und das Material zu dem Ende vollkommen gereinigt seyn. Das gewöhnliche Verhältniß ist:

| | |
|---|---|
| Quarzsand | 100 ℔ |
| Mennig | 66⅔ „ |
| Gereinigte Potasche | 30 — 33⅓ „ |

Als Entfärbungsmittel wendet man etwas Salpeter an, wo es nothwendig ist.

Digitized by Google

Die Schmelzung und Verarbeitung zu Hohlwaaren ist ganz dieselbe, wie beim gemeinen Glase. Das Crystallglas wird in der Regel zu Gefäßen verarbeitet, welche geschliffen oder geformt werden, wozu es seine Weiße und Durchsichtigkeit in dicken Stücken und seine starke lichtbrechende Kraft ganz vorzüglich eignen, so daß dieses Schleifglas alles übrige an Schönheit und Glanz übertrifft. Seine geringe Härte erleichtert die Operation des Schleifens, und bei der großen Leichtflüssigkeit, vermöge deren es auch langsammer erkältet, ist es vorzüglich geeignet, in Formen behandelt zu werden, wobei dann die Kanten und Verzierungen so rein ausfallen, daß sie den geschliffenen wenig oder nichts nachgeben.

5) Flintglas. Ein achromatisches Objectiv zu Fernröhren ist bekanntlich aus zwei Linsen zusammengesetzt, von denen die eine aus gewöhnlichem Tafel- oder Spiegelglas (Crown or Plate Glass), die zweite aber aus Flintglas besteht: einem Crystallglase mit stärkerem Zusatze von Bleioxyd, welches bei größerer Dichtigkeit ein bedeutend größeres Brechungs- und Zerstreuungsvermögen für das Licht besitzt, als das erstere. Diese zum optischen Gebrauche dienenden Gläser müssen, außer der nöthigen Reinheit in ihrer Masse, eine völlig homogene Beschaffenheit haben, d. h. durchaus eine gleiche Dichtigkeit und gleichförmige Mischung der Bestandtheile. Das gebläsene oder gegossene Glas ist immer mehr oder weniger mit wellenförmigen Streifen im Innern behaftet, theils weil durch diese Verfahrungsweisen unvermeidlich, auf verschiedenen Grad erkaltete, folglich zähere Portionen des Glases mit mehr flüssigen vermengt und ineinander getrieben werden, theils aber auch, weil in den gewöhnlichen Glasöfen die Glasmasse selbst, die Läuterung mag auch noch so lange fortgesetzt werden, niemals ganz gleiche Dichtigkeit erlangt.

Das Flintglas besitzt jene Fehler nicht; seine Verfertigung wird noch als Geheimniß behandelt, sie scheint aber lediglich auf Herstellung größtmöglicher Gleichartigkeit der Glasmasse zu beruhen, und zwar entweder mittelst hinreichender mechanischer Menagung der Masse, oder durch Erdigung des Schmelzofens von unten, so daß er, unaufhört mit dem Verkalten des gemeinen Glasofens, am Boden die größte, am Rande die geringste Hitze erhält, und damit eine Bewegung der Masse von unten nach oben eingeleitet wird.

| | | |
|---|---|---|
| Das schwere (Quinand'sche) Flintglas | specifisches Gewicht = 3·616, | besteht aus: |
| | Bleioxyd . . . . . | 43·05 |
| | Kieselerde . . . . . | 44·30 |
| | Kali . . . . . | 11·75 |
| Die Verhältnisse für seine Darstellung sind: | | |
| | Gepochter Quarz . . . . . | 100 ℔ |
| | Reiner Mennig . . . . . | 100 „ |
| | Gereinigte Potasche . . . . . | 35 „ |
| | Salpeter . . . . . | 8 — 4 „ |

oder bei dem schweren Flintglas nach Faraday (specifisches Gewicht = 3·44), Bleioxyd 113 Theile, Kieselerde 16 Theile, trockene Boraxsäure 24 Theile; Letzteres hat ein bedeutend größeres Brechungsvermögen, ist nicht schmelzbar, an der Luft beständig, und wird die nützlichste Anwendung finden, wenn seine Darstellung mehr im Großen und auf eine mehr praktische Weise möglich seyn wird. *

Kurze Geschichte des Glases. Durch die Bereitung des Glases werden Gegenstände von der größten Schönheit und allgemeinsten Nutzbarkeit erlangt. Es hat allen Anschein, daß diese wundervolle Erfindung, so wie die der Schreibschrift, den alten Phöniziern verdankt werden muß. — Nach Plinius (hist. nat. lib. 36. cap. 26) ist Glas schon im hohen Alterthume von den Phöniziern aus Sand geschmolzen worden, der an der Mündung des Flüßchens Belus gefunden wurde. „Es wird erzählt“ — sagt dieser Schriftsteller, „daß die Mannschaft eines Schiffes, welches Salpeter geladen hatte, einige Stücke davon nahm, um die Kessel über ein Feuer zu stellen, welches sie auf dem Sande gemacht hatte, und nicht wenig erstaunt war, nachher eine durchsichtige Masse zu finden, welche in nichts Anderem als Glas bestand. Diese Anregung war hinreichend, zu Verfertigung desselben zu leiten. Der Erfindungsgeist (astuta et ingeniosa solertia) unterließ nicht, weiter auszubilden, was so glücklich gefunden worden war. Es wurde demzufolge bald Magnetstein hinzugesetzt, weil man der Meinung war, daß dieser nicht bloß Eisen, sondern auch Glas enthielte, auch wurden durchsichtige Kieselsteine, Muscheln und ausgegrabener Sand dazu genommen. Das Indische Glas soll aus wirklichem Bergcrystall geschmolzen seyn, wofür dessen vorzügliche Reinheit zu sprechen scheint. ** Das Phönizische Glas wird mit weichem, trockenen Holze bereitet, zu dem ein Zusatz von Kupfer und Salpeter kommt, welch letzterer von Ophir geholt wird, auch gibt man demselben verschiedenartige Farben. Zuweilen erhält das Glas die verlangte Form durch Blasen, zuweilen wird es auf einer Drehbank geformt und manchmal wie Silber getrieben.“ — „In Sidon — fügt er hinzu — ist davon eine berühmte Manufaktur; auch wurden dort die Spiegel zuerst erfunden.“ Zu den Zeiten, in welchen Plinius lebte, wurde in Italien Glas aus dem Sande gemacht, der zwischen Cumä und der Bai von Lucrine gefunden wird.

Das in Rom sowohl zu Zierrathen als zum häuslichen Gebrauche verfertigte Glas war sehr kostbar. Plinius erwähnt, daß Nero 6000 Sesterzien (nach der angenommenen Weise solche zu rechnen etwa £ 50.000?) für zwei Glasschalen, deren jede zwei Handhaben oder Henkel hatte, bezahlte. Solche müssen indessen von einer ganz außerordentlichen Größe und von der größten Vollendung der Arbeit gewesen seyn, denn zu Trinkgeschirren war das Glas damals allgemein im Gebrauche, sogar bediente man sich schon der gläsernen Weinflaschen. (Martial Epigr. lib. II. 22, 40 und lib. IV. 86.)

* Ausführlichere Nachrichten über die Glasmacherei ꝛc. findet man in Prechtl's technol. Encyclopädie 6. Bd., aus welcher Vorstehendes zum Theil entlehnt ist, und in Tabor's Versuch einer ausführlichen Anleitung zur Glasmacherkunst. Frankf. 1818.

** Wenn dies eine genaue Beschreibung des indischen Glases zu Plinius Zeiten ist, so muß es sich seitdem bedeutend verschlechtert haben; ostindisches Glas ist jetzt ungefähr das schlechteste, was gemacht wird. Gegenwärtig verfertigen die Hindus solches aus Glasscherben, Quarzsand und unreiner Soda — einem Artikel, der in manchen Gegenden Indiens, namentlich im Süden, natürlich gefunden wird. Die Oefen sind so schlecht, daß sie nicht im Stande sind, unser gemeines Bouteillenglas darin zum Fluß zu bringen. (Hamilton's Mysore, Vol. III. p. 370.) Das chinesische Glas ist viel besser, obgleich dem europäischen noch in jeder Beziehung untergeordnet.

Digitized by Google

Man hat keine zuverläßige Nachricht, daß vor dem dritten oder vierten Jahrhunderte Fensterglas im Gebrauch geweſen ſey, und auch ſpäter wurde es nur in Kirchen und andern öffentlichen Gebäuden angewendet. In England wurde Glas ſelbſt noch gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts nur ſelten angetroffen. Bei einer Beſichtigung des Schloſſes Alnwick, im Jahr 1753, heißt es: „Und da große Winde geweſen, ſind die Fenſterſcheiben in meines Herrn Schloſſe, ſo wie in deſſen andern Schlöſſern und Häuſern in dieſem Lande eingeſchlagen und zerbrochen worden, ſo daß die Fenſter ſämmtlich leer ſtanden; und es wäre deßhalb gut, wenn, ſo lange die Herrſchaft abweſend, ſolche ausgenommen und aufgehoben würden, und wenn darauf Seine Herrlichkeit der Lord oder ſonſt Jemand an den Orten weilen ſollten, könnten ſolche mit geringen Koſten wieder erneuert und eingemacht werden, wogegen jetzt die Verwüſtung ſehr koſtſpielig und ſchwer zu erſchwingen ſeyn möchte.“ — (North. Household, book XVI.) Sir F. M. Eden hält es nicht für wahrſcheinlich, daß in Bauernhäuſern vor der Regierung Jakobs I. Glasfenſter geweſen. In einem Verkaufsinſtrumente von 1615, in der Grafſchaft Suffolk, geſchieht davon einige Erwähnung. Noch bis zu 1661 waren in Schottland die Fenſter der gemeinen Bauernhäuſern nicht mit Glaſe verſehen, nur die obern Stockwerke der königlichen Paläſte daſelbſt hatten dergleichen, die untern bloß hölzerne Laden, die man nach Gefallen öffnen konnte, um friſche Luft herein zu laſſen. Nach einer Stelle von Harrison's Description of England, iſt auf dem Lande das Fenſterglas erſt während der Regierung Heinrichs VIII. eingeführt worden. Er ſagt: „Vor alten Zeiten (und meint damit wahrſcheinlich zu Anfang ſeines Jahrhunderts) hatten unſere Häuſer auf dem Lande häufig Gitter anſtatt des Glaſes, welche aus Weidengeflecht oder aus Eichenholz künſtlich und durchbrochen gefertigt waren. Auch habe ich gefunden, daß vor der Herrſchaft der Sachſen anſtatt des Glaſes Scheiben von durchſichtigem Horne eingeſetzt waren, eingefaßt in Holzrahmen; wo aber gegenwärtig (1584) überall die hartnäkeln und ſo auch die Fenſtergitter abgekommen und die Anwendung der Glasſcheiben ſo häufig eingeführt wurde, weil dieſelben wenigſtens eben ſo gut, wo nicht beſſer und auch eben ſo wohlfeil ſind.“ — Daß gegenwärtig die geringſte Hütte in Großbrittannien (und andern Ländern) Glasfenſter hat, iſt bekannt; in einem kalten und feuchten Lande müſſen dieſelben eher als eine große Nothwendigkeit des menſchlichen Lebens als für die geſchmackvollſte und angenehmſte der Bequemlichkeiten angeſehen werden. * Was Dr. Johnſon darüber ſagt, verdient in Erinnerung gebracht zu werden: „Durch eine Schmelzung, vom Zufalle dem Menſchengeſchlechte gelehrt, gelang es, einen in gleichem Grade feſten und durchſichtigen Körper hervorzubringen, welcher den Sonnenſtrahlen den Durchgang verſtattet, der Heftigkeit des Sturmwindes aber widerſteht; welcher den Blick des Weltweiſen auf neue, noch nicht erkannte Dinge hinlenkt und ihn das unbegrenzte Gebiet ferner Welten betreten läßt, während er zu gleicher Zeit den unendlichen Stufengang des menſchlichen Lebens verfolgen lehrt, und was noch von höherer Wichtigkeit iſt, dem Nachlaß der Natur abhilft, und hohes Alter mit künſtlichem Augenlichte unterſtützt. Ohne Wiſſen und Willen, ohne nur entfernt Aehnliches erwarten zu können, erfand ſo der erſte Glasarbeiter Etwas, das wir nicht genugſam ſchätzen können. Er iſt es, welcher uns den Genuß des Lichtes erleichtert und verlängert, der das Gebiet der Wiſſenſchaft unendlich erweitert und uns die größten und dauerhafteſten Freuden geſchenkt hat, den Gelehrten ſetzte er in den Stand, die Natur zu beobachten, und die Schönheit, ſich ſelbſt zu erblicken.“ (Rambler Nro. 9.)

Venedig übertraf lange Zeit hindurch alle andern europäiſchen Länder in der Verfertigung des Glaſes, bis ihm Frankreich dieſen Ruhm ſtreitig zu machen begann. In England wurde die Kunſt, Glas zu machen, ſchon frühzeitig eingeführt, doch vor dem 16ten Jahrhundert erlangte ſolche keine große Verbreitung. Die erſten Tafeln zu Spiegeln und Kutſchenfenſtern wurden 1675 zu Lambeth von venetianiſchen Künſtlern verfertigt, die der Herzog von Buckingham unter ſeinen Schutz genommen hatte. Die brittiſche Spiegelglas-Compagnie bildete ſich 1773, wo ſie zugleich die große Manufaktur zu Ravenhead bei Sanct Helens in Lancaſhire errichtete. Sie wurde zuerſt durch franzöſiſche Künſtler betrieben, denn vorher war alles Spiegelglas für England aus Frankreich geholt worden. Die Spiegel, welche jetzt in Ravenhead, in Liverpol und London verfertigt werden, ſind eben ſo gut wie alle die beſten Landes, wo nicht beſſer.

Den Werth des in Großbrittannien jährlich producirten Glaſes genau anzugeben, iſt nicht wohl möglich, doch läßt ſich annehmen, daß ſolcher 2 Millionen Pfund Sterling betrage, und daß gegen 50,000 Arbeiter damit beſchäftigt ſind.

Abgaben auf die Glasfabrikation in England. Die Glaswerke und Manufakturen von Spiegeln ſind den Acciſsbehörden untergeben, und es läßt ſich ſchwer beſtimmen, ob die Vorſchriften, nach welchen dieſe Abgaben erhoben werden, oder der Betrag der Abgaben ſelbſt, drückender und läſtiger ſind. Seit 1790 haben ſich Bevölkerung und Wohlſtand des Landes mehr als verdoppelt, und wir ſind überzeugt, daß die Glasmanufaktur in noch raſcherem Verhältniß zugenommen haben müßte, wenn ihr nicht jene Feſſeln angelegt

* Zuſatz des Herausgebers. Deutſchland hat unter allen Ländern den Gebrauch des Glaſes zu Fenſtern am früheſten eingeführt; während es in England und Frankreich erſt im 16. Jahrhundert allgemeiner wurde, beſaßen viele deutſche Städte viel früher Glasfenſter, namentlich hatte Wien ſchon ums Jahr 1458 in den meiſten ſeiner Häuſer Fenſter mit Glas verſehen.

Digitized by Google

worden wären. Anstatt aber zuzunehmen, ist solche merklich rückgängig, und jetzt wirklich geringer als vor 40 Jahren! — Dieses fast unglaubliche Ereigniß kann blos den unerschwinglichen Abgaben beigemessen werden, denen dieser Gewerbszweig unterworfen worden ist. Statt aller eigenen Bemerkungen zu Rechtfertigung dieser Behauptung wird der Leser erlauben, daß wir ihm eine Stelle aus der Rede des Herrn Poulett Thomson, im Unterhause den 26. März 1830 gehalten, anführen; eine Rede, welche in seltenem Grade die genaueste Geschäfts- und Sachkenntniß mit den erprobtesten wissenschaftlichen Grundsätzen vereinigt. Daß die Regierung, von der jener geehrte Redner eines der ausgezeichnetsten Mitglieder ist, noch nicht dahin gelangen konnte, diese drücken den Abgaben aufzuheben, ist sicherlich nicht dem Umstande beizumessen, daß seine Collegen über den Gegenstand mit ihm nicht übereinstimmen, sondern ganz andern Ursachen, — der res dura et regni novitas, — den Schwierigkeiten, einen genügenden Ersatz zu finden, und vor Allem den noch königlichern Anforderungen um Nachlaß und Erleichterung, welche von so mancher andern Seite erhoben werden.

„Die Brutto-Steuer auf Glas betrug im Jahr 1828 in Großbritannien (ohne Ireland) £ 950,103, und die Netto-Einnahme £ 586,770. Die Differenz dieser beiden Summen entstand theils durch Zurückerstattungen, theils durch die Erhebungskosten. Ich muß hier das Haus ersuchen, zu bemerken, daß auf die Summe von einer Million beinahe eine halbe Million für Erhebungskosten darauf geht.

„Die Abgabe ist 6d. auf jedes ℔ Crystallglas, kommt aber durch die Art der Erhebung auf 7d., oder mit andern Worten mehr als 100%, denn das fertige Glas wird das ℔ zu 1s. bis 1s. 2d. verkauft. Diese Auflage ist aber von ihrer früheren Höhe bedeutend herabgesetzt worden, und das Haus wird bei dieser Gelegenheit einen herrlichen Beweis von der Wirkung erhalten, welche hohe Steuern auf den Verbrauch und folglich auf die Einnahme äußern. Im Jahr 1794, dem letzten, in welchem diese Abgabe für Spiegel- und Crystallglas £ 1. 1s. 5d. vom Centner, für die geringern Sorten nach Verhältniß betrug, wurden folgende Quantitäten verzollet:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Crystall- und Spiegelglas | 67,615 Ctr. | Kron- und Fensterglas | 83,940 Ctr. |
| Geringeres Tafelglas . . | 20,607 „ | Grünes Bouteillenglas . | 227,476 „ |

Nun wurde die Abgabe darauf nach und nach bis auf £ 2. 9s. erhöht, und zuletzt unter Herrn Vansittart 1813, in Verfolgung seiner Lieblingstheorie, gar bis auf £ 4. 18s. Lassen Sie uns nun die Folgen davon betrachten. 1816 war der Verbrauch so herabgesunken, daß von:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Crystall- und Spiegelglas | 29,600 Ctr. | Kron- und Fensterglas | 55,309 Ctr. |
| Geringem Tafelglas . . | 6,140 „ | Grünes Bouteillenglas . | 155,595 „ |

versteuert wurden. 1825 wurde die Regierung den Mißgriff gewahr, und setzte die Abgabe auf die Hälfte herab, ungeachtet solche dadurch noch lange nicht genugsam vermindert wurde, so bemerken wir doch die Wirkung. Im Jahr 1828, dem letzten, von dem ich die Angabe über den Verbrauch erhalten konnte, ist derselbe auf folgende Höhe gestiegen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Crystall- und Spiegelglas | 68,134 Ctr. | Kron- und Fensterglas | 90,603 Ctr. |
| Geringes Tafelglas . . . | 6,956 „ | Grünes Bouteillenglas . | 224,864 „ |

wonach beinahe der Stand des Jahres 1794 wieder erreicht worden ist. Es erhellt sich daraus, daß ungeachtet der zunehmenden Bevölkerung und des großen Luxus, der durch alle Stände verbreitet ist, das angenommene untaxe Verwaltungssystem es dennoch dahin brachte, daß der Verbrauch sich noch nicht über den, welcher 38 Jahre früher statt fand, erheben konnte. Doch auch hier ist die Abgabe selbst noch lange nicht das größte Uebel. Lassen Sie uns die betreffende Verordnung ein wenig näher betrachten, so erblicken wir darin 32 Beschlüsse, Strafen und Verbote, alle ohne Ausnahme für den Manufakturisten im höchsten Grade beschwerlich, und am Ende vom Volke zu bezahlen. Ich erwähnte schon, daß die Accisabgaben vom Crystallglas 6d. vom ℔ sen, während das fertige Glas mit 1s. pr. ℔ verkauft wird. Der Accisbeamte hat jedoch freie Gewalt, entweder 3d. von der fließenden Masse im Schmelzhafen, oder nachdem solche herausgebracht und fertig geworden, 6d. an Steuer anzurechnen, indem die fertige Masse 100% mehr werth ist. Man hat es vortheilhafter für die Accise befunden, die Abgabe von der fließenden Masse in dem Schmelzhafen zu erheben, indem solche dadurch auf 7d. gesteigert wird. Doch ist dieses noch nicht Alles. Der Glasmanufakturist ist dadurch häufig in die Nothwendigkeit versetzt, Etwas zu verfertigen, das er nicht bedarf, so z. B. Crystallglas aus dem Mittelsatz, und Geringeres von dem Satze und was in dem Schmelztopfe zurückbleibt. Zuweilen braucht er blos Crystallglas, und würde die unreineren Theile nochmals schmelzen, hätte er nicht bereits die Abgabe davon bezahlen müssen, so ist es aber nicht mehr möglich. Alle Glasfabrikanten, die ich deßhalb zu sprechen Gelegenheit hatte, stimmen darin überein, daß die gesammten Accisunkosten, ohne die Abgabe selbst, welche auf 100% bestimmt ist, noch weitere 25% betragen, wobei die immer steigenden Beschwerden und Nachtheile durch den täglich vorkommenden Betrug noch nicht in Anschlag gebracht sind. Betrachten wir nun auch den nachtheiligen Einfluß, der dadurch auf den innern Verkehr Großbritanniens, wie auf den Handel mit andern Ländern, hervorgebracht wird.

„Ein Glasfabrikant, welcher kürzlich von einer Reise durch Frankreich, die Niederlande und Deutschland zurückkam, hat mich versichert, daß unsere Fabriken sehr wohl mit den fremden concurriren könnten, wenn die schweren Abgaben an die eigene Regierung vermindert würden. Der Arbeitslohn, so wie die rohen Materialien, sind eben so wohlfeil (?) bei uns, als anderwärts, während die erfinderische Thätigkeit bei uns größer ist; es gibt daher keine Glasfabrikanten nichts ein Uebergewicht über die unsrigen, als unsere drückenden Abgaben. Die nachtheiligen Wirkungen der Steuer sind aber hiermit noch keineswegs erschöpft: sie verhindert alle Verbesserungen in der Glasmanufaktur. Verbesserungen können nur durch Versuche hervorgebracht werden; aber ein Fabrikant, der 125% Steuern zu erschwingen hat, kann wohl nicht sehr geneigt seyn, viele derselben anzustellen. Dieser letztere Umstand bewährt sich vorzüglich bei den farbigen Glasarten. Ein Glasfabrikant hat mich versichert, er habe es nie dahin bringen können, eine Glasmasse von schöner rother Farbe hervorzubringen, weil er der Steuer wegen durch die anzustellenden Versuche allzugroßem Risico und Verlust ausgesetzt würde. Man sieht hieraus, wie eine eitele Abgabe, die nur £ 500,000 einbringt, und von der die Erhebungskosten 100% betragen, unseres Landes Gewerbfleiß darniederdrückt, und daneben noch die Quelle unaufhörlicher Plackereien und Veranlassung zu Unterschleif und Betrug ist. Ich kann in der That nicht glauben, daß die Regierung dem Ansuchen der Glasfabrikanten widerstehen, oder nicht vielmehr freiwillig ein Unrecht aufheben sollte, welches auf diesen Gewerbszweig so lastend drückt."

Die nachtheiligen Folgen dieser Abgaben werden durch unten folgende Tabellen besser als durch irgend ein Raisonnement herausgehoben. Statt zuzunehmen, wie gewiß geschehen wäre, würde sie nicht erdrückt durch unerschwingliche Lasten, daß die Glasmanufaktur seit der Periode, in welcher Herr Poulett Thomson die angezogene vortreffliche Rede hielt, fortwährend und bis auf den heutigen Tag abgenommen. Der Ausfall in dem Zweige der Glasflaschenbereitung ist besonders schlagend. Bei der außerordentlichen Höhe der Abgaben öffnet die Nothwendigkeit, Nachsicht auf die Ausfuhr zu verwilligen, ein weites Thor für alle Arten von Betrügereien. Wenn die Steuer überhaupt beibehalten werden muß, so sollte sie, unter allen Umständen, wenigstens auf die Hälfte reducirt, und so viel als möglich vereinfacht werden. Dies würde der Fabrikation wesentliche Erleichterung gewähren, und unserer innerlich Ueberzeugung nach nicht den geringsten Verlust an Einkünften hervorbringen. Es ist wahrlich nicht zu einfachlagen, wenn man vernichtende Steuern unter dem abgeänderten einfältigen Vorwande darmachen verbieten: sie seien nothwendig, um das Staatseinkommen zu erhalten, während doch die Erfahrung deutlich genug ausweist, daß auch nicht in einem einzigen Fall ähnliche Abgaben aufgehoben wurden, ohne daß sich die Einnahme nachher vermehrt hätte.

Digitized by Google

I. Verzeichnis der Anzahl Glashütten, welche in der Manufaktur von Fenster-, Kron-, Flint-Spiegel- und gemeinem Bouteillenglas während der Jahre 1829 bis 1832 in dem Vereinigten Königreich beschäftigt waren.

| Jahre. | Fensterglas. | Kronglas. | Flintglas. | Spiegelglas. | Gemeines Bouteillenglas. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1829 | 2 | 28 | 54 | 3 | 42 |
| 1830 | 2 | 25 | 54 | 2 | 39 |
| 1831 | 2 | 24 | 55 | 2 | 36 |
| 1832 | 2 | 28 | 59 | 2 | 39 |

II. Verzeichnis der Quantitäten von Flint-, Spiegel-, Fenster-, Kron- und Bouteillenglas, welche in jedem Jahr von 1829 bis 1832 mit der Accise belegt wurden, mit Angabe des Steueransatzes und des Ertrags derselben für jede Gattung besonders.

| Jahre. | Flintglas. | Betrag d. Abgabe. | Spiegelglas. | Betrag d. Abgabe. | Fensterglas. | Betrag d. Abgabe. | Kronglas. | Betrag d. Abgabe. | Bouteillenglas. | Betrag d. Abgabe. | Brutto-Ertrag. | Rückzölle. | Netto-Einnahme. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ctr. | s. | Ctr. | s. | Ctr. | s. | Ctr. | s. d. | Ctr. | s. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. |
| 1829 | 79,250 | 56 | 14,484 | 60 | 6 864 | 30 | 114,861 | 73 6 | 382,894 | 7 | 831,809 18 10 | 324,794 17 2 | 507,015 1 8 |
| 1830 | 78,943 | | 13,301 | | 4 845 | | 96 565 | | 340,793 | | 725,597 1 3 | 182,678 4 8 | 542,918 16 7 |
| 1831 | 75,619 | | 15,067 | | 5,915 | | 100 086 | | 293,868 | | 736,511 2 1 | 204,152 2 0 | 532 359 18 1 |
| 1832 | 75,771 | | 12,270 | | 5,304 | | 103,901 | | 316,365 | | 748,097 3 11 | 189,565 7 8 | 558,531 16 3 |

III. Verzeichnis der Quantitäten von in England verfertigten Gläsern, welche für den einheimischen Verbrauch zurückbehalten wurden, nebst den Einfuhren von fremdem Glase für den inländischen Bedarf, dem Ertrag der Zollabgabe auf letztere, und der Netto-Einnahme, welche von brittischem Glase bezogen wurde; in jedem Jahr von 1829 bis 1832, beide inclusive.

| | Brittisches. | | | | | Fremdes. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahre. | Flintglas. | Spiegelglas. | Fensterglas. | Kronglas. | Bouteillenglas. | Spiegelglas. | Kronglas. | Bouteillenglas. | Einnahme von fremdem Glas. | Netto-Einnahme von brittischem Glas. |
| | Ctr. | Ctr. | Ctr. | Ctr. | Ctr. | □ Fuß | Ctr. | Quart. | £ | £ s. d. |
| 1829 | 49,004 | 14,299 | 6,864 | 97,134 | 309,862 | 1,763 | 152 | 764,778 | 16,708 | 610,307 1 8 |
| 1830 | 48,063 | 13,057 | 4,845 | 84,178 | 165,349 | 1,436 | 104 | 743 768 | 16 411 | 526,507 16 7 |
| 1831 | 48,887 | 14,796 | 5,915 | 83,347 | 143,989 | 863 | 104 | 693 454 | 15,841 | 516,518 18 1 |
| 1832 | 49,552 | 11,990 | 5,304 | 90,253 | 151,705 | 717 | 25 | 645,526 | 14,332 | 543,999 16 3 |

Die bedeutendsten Glasfabriken in Deutschland sind: die Spiegelglasfabrik zu Fahrafeld in Nieder-Oesterreich, die geblasene und gegossene Spiegel von 10 bis 120 Zoll Höhe und verhältnißmäßiger Breite liefert, welche den venetianischen und französischen vorgezogen werden; sie hat ihre Hauptniederlage in Wien. Die Spiegelfabriken in Berlin und in Neustadt an der Dosse im Brandenburgischen verfertigen ebenfalls eine Menge schöner Tafeln, die besonders in die nordischen Länder verschickt werden. Feines Scheibenglas, wie auch geschliffene, vergoldete Gläser u. s. w., in vortrefflichster Qualität, liefert die berühmte Lauensteiner Glashütte bei Osterwald in Westphalen; die Stöberbach'schen Glashütten im Großherzogthume Weimar fertigen eine Menge weiße Hohlgläser für Süddeutschland und die Ostseeländer, ebenso die Fabriken zu Friedrichsthal bei Senftenberg, bei Sonnenwalde u. s. f. Ein Hauptsitz der Glasfabrikation aber ist Böhmen; 66 größere und kleinere Glashütten liegen zerstreut im Böhmerwalde, an den bayrischen und sächsischen Grenzen hin, und versorgen einen großen Theil von Europa, der Levante, Amerika ꝛc. mit ihren vortrefflichen Producten. Grünswalde, Winterberg, Pardubitz, Krecbitz, Herrolecz ꝛc. sind die berühmtesten Fabrikorte, und was dort erzeugt wird, sammeln die Glasverleger aus dem Leutmeritzer Kreise, zu Platendorf, Langenau, Heida ꝛc. lassen jede Sorte nach ihrer besondern Bestimmung schneiden, schleifen, bemalen, zurichten u. s. w., und versenden sie dann nach allen Gegenden. Hauptsächlich zwei Gattungen werden verfertigt: Hohlglas und Crystallglas; diese aber in den verschiedensten Formen und Sortimenten, und in einer Feinheit, Weiße, Härte und Haltbarkeit, die von keinem ausländischen Fabrikate übertroffen wird. Von den gewöhnlichen Scheibentafeln, Bouteillen und Trinkgläsern, bis zu den prächtigsten bemalten, geschliffenen und vergoldeten Pokalen, Geräthen, Kronleuchtern, Trumeaux, Tafelaufsätzen in den brillantesten Farben und der geschmackvollsten Form, ist hier alles Erdenkliche vorzufinden.

Digitized by Google

In Frankreich iſt die Glasfabrikation ebenfalls ſehr weit vorgerückt, beſonders liefert Rouen eine Maſſe ſchönen weißen Fenſterglaſes nach allen Theilen von Europa; in der Bourgogne werden ſehr viele und gute Hohlgläſer verfertigt; Cherbourg liefert vortreffliche Spiegels und Tafelgläſer, die in Paris geſchliffen und verarbeitet werden; ebenſo Rouelle in Bourgogne, und die berühmte Fabrik von St. Gobin.

Ueber den Zuſtand der engliſchen Glas-Manufaktur ſiehe vorne. Die engliſchen Hohlgläſer ſind ſchön weiß und von vorzüglichem Klange, aber wegen des ſtarken Zuſatzes von Bleikalk, ſchwer und weniger haltbar; ebenſo die Spiegelgläſer. Dagegen ſind die engliſchen Wand- und Kronleuchter von beſonders ſchöner Maſſe, und vorzüglich geſchliffen und polirt; gleich vortrefflich ſind die optiſchen Gläſer und die gefärbten und ungefärbten Cryſtallgläſer.

Die ehemals ſo berühmten venetianiſchen Spiegelfabriken in Murano ſind, ſeit Erfindung des Gießens, nach und nach in Verfall gerathen, und finden für ihr Fabrikat nur noch in der Levante und einem Theile von Italien Abſatz; in Schreibenglas, Glasperlen und andern kleinen Gegenſtänden findet jetzt noch einiger Vertrieb ſtatt.

**Glasflüſſe**, geſchmolzene Miſchungen des feinſten weißen Glaſes mit verſchiedenen Metalloxyden, welche theils zu Abdrücken geſchnittener Steine (Glaspaſten), theils zur Nachahmung der Edelſteine gebraucht werden. Zu letzterem Zwecke werden ſie meiſtens aus dem vortrefflichen Cryſtallglaſe bereitet, welches nach ſeinem Erfinder Straß genannt wird. Je nach Beimiſchung verſchiedener Metallkalke erhalten ſie verſchiedene Farben. Die Aehnlichkeit der Glasflüſſe mit ächten Edelſteinen wird in ſo hohem Grade erreicht, daß viele Uebung dazu gehört, ſie nach dem äußern Anſehen zu unterſcheiden. Härte und ſpecifiſches Gewicht führen zur ſicherſten Beurtheilung. Auf der Schleifmaſchine entdeckt man den ächten Edelſtein ſchon dadurch, daß er von feinem Sande geritzt wird. Auch fühlen ſich die Glasflüſſe weniger kalt an, und angehaucht bleibt der Hauch länger an ihnen ſichtbar, als an den neben ihnen befindlichen ächten; eben ſo verrathen ſie ſich durch Bläschen im Innern. Die meiſten und beſten Glasflüſſe liefern Böhmen, Venedig und Frankreich in den Handel: insbeſondere erhält man aus Turnau in Böhmen ſchöne Waare, theils in Geſtalt kleiner runder Kuchen, theils auch geſchliffen und geformt wie Edelſteine.

**Glasgalle** (Lat. Fel vitri, axungia), eine weiße oder graue feinkörnige Salzmaſſe, größtentheils aus ſchwefelſaurem Kali beſtehend, welche in Glashütten von der ſchmelzenden Glasmaſſe, auf der ſie den unſchmelzbaren Beſtandtheil bildet und wie Fett oder Schaum herumſchwimmt, abgeſchöpft wird. Sie ſchmeckt bitter und ſalzig, wird an der Luft feucht oder gar flüſſig, worauf bei der Bewahrung Rückſicht genommen werden muß, und dient hauptſächlich zum Löthen des Silbers und anderer Metalle (ſtatt Borax), zu Glaſuren, in der Thierarzneikunde, als Zuſatz beim Schmelzen ſchwerflüſſiger Metalle u. ſ. w. Die weiße Glasgalle, welche man von den böhmiſchen Hütten erhält, wird vorgezogen, obgleich ſie im Weſentlichen von der grünen nicht ſehr verſchieden iſt.

**Glasgow**, die bedeutendſte Stadt in Schottland in Beziehung auf Handel und Gewerbe, und an Bevölkerung die dritte in ganz Großbrittannien, in der Grafſchaft Lanark, zum Theil auf einer Ebene am rechten Ufer des Clyde, zum Theil auf den Anhöhen am linken Ufer dieſes Fluſſes erbaut. Geographiſche Lage: 55° 51′ 52″ nördl. Br. und 4° 16′ 0″ weſtl. L. Einwohnerzahl nach Balbi 180.000, nach Stein 200,426. Die Stadt hat ſchöne, breite, reinliche und gut gepflaſterte Straßen, zum größten Theil mit Trottoirs verſehen; im Durchſchnitt gut gebaute Häuſer, großartige öffentliche Plätze und Gebäude; eine ausgezeichnet ſchöne gothiſche Hauptkirche, Theater, Börſe ꝛc., und kann als eine der ſchönſten Städte des nördlichen Europas gelten. Sie iſt ſehr alt, und die Tradition verlegt ihren Urſprung in das Jahr 560. Bis 1560 überſtieg die Bevölkerung noch nicht 4500, ein Jahrhundert ſpäter war ſie auf 12.000 geſtiegen. Der ungeheure Aufſchwung zu ihrer jetzigen Größe begann aber mit der Union von Schottland und England, welche den Handel mit Amerika und Weſtindien eröffnete, der bisher ein Monopol der engliſchen Seehäfen geweſen war. Im Jahr 1718 ſegelte zum erſtenmal ein Fahrzeug aus dem Clyde über das atlantiſche Meer. Gegen die Mitte des Jahrhunderts betrieben die Kaufleute von Glasgow ſchon einen ſehr lebhaften Verkehr mit Virginien und Maryland, damals den reichſten amerikaniſchen Colonien. Sie führten mehr als die Hälfte des Tabaks ein, welcher nach Großbrittannien kam, und die franzöſiſchen Generalpächter empfingen den größten Theil ihres Bedarfes von dieſem wichtigen Artikel aus ihren Händen. Der amerikaniſche Krieg vernichtete dieſen Handel, und die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten erlaubte den Pflanzern, ihre Produkte direkt nach Frankreich überzuführen. Die Kaufleute von Glasgow entwickelten jedoch eine Energie, welche hinreichte, alle dieſe Verluſte wieder zu erſetzen. In Neu-England und den übrigen nördlichen Staaten fanden ſie einen ausgedehnten Markt für ihre Manufaktur-Erzeugniſſe, und in allen größern Städten wurden Commiſſionäre oder Commanditen aufgeſtellt, um den Verkauf derſelben zu betreiben. Auch der Verkehr mit Weſtindien, welcher bisher ziemlich beſchränkt geweſen war, wurde nun im größten Maaßſtabe ausgedehnt. Im Jahr 1775 waren 4600 Oxhoft Zucker und 1150 Puncheons Rum von

Digitized by Google

daher eingebracht worden. Im Jahr 1814 aber 40,000 Orhoft und 12,000 Puncheons. Eine noch reichlichere Quelle der Wohlhabenheit wurde aber zu Hause eröffnet. Glasgow war im Laufe des Jahrhunderts eine große Manufakturstadt geworden, welche sich mit den feineren Gattungen Leinwand, als Cambrics, Schleiertuch, Gasen u. s. w., so wie in Strumpfmacher-Arbeiten und der Fabrikation von Schuhen zur Ausfuhr beschäftigte. Seine Produkte in all diesen Fabrikationszweigen überschritten jedoch nie die Summe von £ 400,000. In ganz anderem Maaßstabe aber wurden die Geschäfte betrieben, als die Baumwoll-Manufaktur ihren Aufschwung in England nahm. Glasgow verließ bald seine früheren Beschäftigungen und widmete sich ganz diesem neuen Industriezweig. Es wurde der gefährlichste Nebenbuhler von Manchester, und wenn die Verhältnisse ihm nicht gestatteten, ganz einen so bedeutenden Antheil der Manufaktur an sich zu ziehen, so erzeugte es dafür feinere Fabrikate, und war ebenso bereit, sich jede neue Erfindung und Verbesserung anzueignen. Schottland war bald erstaunt über die Ausdehnung und Kraft der Maschinen, welche errichtet wurden; ungeheure Reichthümer wurden erworben, und ein jährlicher Werth von nahe zu £ 4,000,000 erzeugt. Glasgow war eine der ersten Städte, welche sich die Erfindung der mechanischen Webstühle (Power-Looms) aneignete; jetzt besitzt es 10,000 derselben neben 32,000 Handwebstühlen.

Die bedeutenden Leinwand-, Eisen-, Teppich-, Seife-, Steingut-, Glas-Fabriken ꝛc., Bleichen, Gerbereien und Zuckersiedereien ꝛc. können nur kurz erwähnt werden. Es folgt aber hier ein

Verzeichniß der hauptsächlichsten Einfuhren in den Clyde, während der Jahre 1851 und 1852.

| Artikel. | Packung. | Einfuhr. 1851. | Einfuhr. 1852. | Vorrath auf dem Lager 31. Decbr. 1851. | Vorrath auf dem Lager 31. Decbr. 1852. |
|---|---|---|---|---|---|
| Zucker von trittischen Pflanzungen | Orhoft | 28,086 | 28,169 | 5338 | 5917 |
| | Tierçons | 2,193 | 2,666 | 254 | 595 |
| | Fässer ꝛc. | 2,949 | 3,668 | 409 | 456 |
| Mauritius | Säcke | 19,960 | 28,437 | 5503 | 2638 |
| Fremder | Kisten ꝛc. | 1,074 | 16 | 997 | 995 |
| Syrup | Fässer | 14,064 | 27,782 | 3539 | 5251 |
| Caffee | Tierçons | 622 | 913 | 136 | 268 |
| | Säcke ꝛc. | 1,121 | 1,763 | 415 | 297 |
| Cacao | " | 58 | 105 | 6 | 5 |
| Piment | " | 219 | 275 | 81 | 240 |
| Ingwer | " | 60 | 74 | 31 | 13 |
| Pfeffer | " | 2,411 | 3,064 | 923 | 1223 |
| Rum, Jamaika | Puncheons | 1,415 | 1,084 | 2227 | 2121 |
| | Orhoft | 552 | 353 | 492 | 330 |
| Inseln unter dem Wind | Puncheons | 1,032 | 758 | 887 | 897 |
| | Orhoft | 360 | 195 | 367 | 169 |
| Wein | Fässer ꝛc. | 2,950 | 1,650 | 1830 | 2183 |
| Branntwein | " | 325 | 1,966 | 67 | 750 |
| Wachholderbranntwein | " | 488 | 400 | 120 | 60 |
| Campecheholz | Tons | 716 | 657 | 204 | 135 |
| Gelbholz | " | 147 | 107 | 127 | Nichts |
| Nicaraguaholz | " | 52 | 82 | Nichts | |
| Franzosenholz | " | | 40 | | |
| Madagoniholz | Stämme | 1,278 | 2,313 | 571 | 944 |
| Indigo | Kisten | | | ungewiß | |
| | Seronen | | | " | |
| Salpeter | Säcke | 3,840 | 5,900 | " | |
| Tabak, virginischer | Orhoft | 827 | 701 | 710 | 600 |
| Asche | Fässer | 10,016 | 5,113 | 6574 | 3560 |
| Reis | Tierçons | 148 | 233 | 6 | 11 |
| Ostindischer | Säcke | 1,222 | 2,038 | Nichts | 30 |
| Mehl | Fässer | 36,269 | 6,250 | ungewiß | ungewiß |
| Theer | | 9,743 | 9,600 | | |
| Rinde, Querzitron | Kisten | 200 | 55 | | |
| Häute, | Stück | 8,161 | 4,834 | | |
| Krapwurzeln | Ballen | 3,757 | 4,698 | | |
| Thran, Wallfisch | Fässer | 1,120 | 2,580 | | |
| Kabliau und Seebund | " | 5,631 | 6,500 | | |
| Talg | " | 3,307 | 3,661 | 900 | 200 |
| Sumach | Säcke | 5,724 | 10,350 | ungewiß | |

Einfuhr von Baumwolle in Schottland während der Jahre 1851 und 1852.

| Jahre. | Vereinigte Staaten. Charleston und Savannah. | Vereinigte Staaten. Neu-Orleans. | Vereinigte Staaten. Andere Plätze. | Brasilien. | Demerara und Berbice. | Westindien. | Ostindien. | Mittelländ. Meer. | Zusammen vom Ausland. | Irland. | London. | Liverpool. | Zusammen vom Inland. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1851 | 21,679 | 13,880 | 6853 | 456 | 811 | 496 | 13,763 | 1050 | 58,988 | 1007 | 3588 | 28,371 | 32,966 |
| 1852 | 12,856 | 10,367 | 4053 | . . | 1208 | 164 | 10,977 | 5109 | 55,034 | . . | 6495 | 17,413 | 23,908 |

Für den Wohlstand und Erwerb der Einwohner sprechen am deutlichsten folgende Umstände: der Verbrauch von Fleischspeisen ist im Verhältniß zur Bevölkerung nahezu eben so groß als in London; im Jahr 1830 war die Anzahl der Personen, welche vom Kirchspiel Unterstützung erhielten, nicht mehr als 5000, oder nicht ganz der vierzigste Theil der Bevölkerung. Auch verdient nachstehender besondere Umstand hier um so mehr der Erwähnung, als gegenwärtig beinahe alle größeren Städte Europas damit beschäftigt sind, ihren Bewohnern eine möglichst große Menge Wasser auf die bequemste und wenigst kostspielige Weise zu verschaffen: Glasgow ist wohl diejenige Stadt des nördlichen und westlichen Europas, welche den größten Verbrauch dieses Elementes darbietet. Genaue Berechnungen ergeben das mittlere Quantum von Wasser, welches alle Tage in Glasgow

Digitized by Google

verbraucht wird, auf 100 Liter pr. Kopf, während es in Manchester nur 84, in London 80, in Edinburgh 61, in Greenock 56½, in Liverpool nur 27½ und in Paris gar nur 5 beträgt.

Der Hafen von Glasgow ist zu Broomielaw, wo sich ein ausgedehnter Kai am Clyde befindet, aber die Hindernisse, welche der Schiffahrt auf diesem Flusse entgegenstanden, waren so bedeutend, daß Glasgow nach dem Ausdrucke Pennants „eigentliche Tantalus-Qualen“ durch diesen Fluß erlitt. Seit dem Jahr 1556 wurden fortwährende Verbesserungsversuche gemacht, und am Ende, im Jahr 1770, gelang es dem geschickten Ingenieur Golburn, die Sandbänke wenigstens so weit zu entfernen, daß Fahrzeuge von 150 Tons mit Leichtigkeit hinaussegeln können. Dennoch aber hat Glasgow noch immer viel von diesem Umstande zu leiden, und ist in Beziehung auf seine Einfuhren abhängig von Liverpool und zwei auflebenden Häfen in seiner Nachbarschaft: Port-Glasgow und Greenock. Im Jahr 1832 segelten bloß 79 Fahrzeuge mit 8154 Tons in seinen Hafen, während in Greenock 282 Fahrzeuge mit einem Tonnengehalt von 78 131 anlangten. Drei Canäle treffen bei Glasgow zusammen, welche seine Verbindungen mit dem Innern erleichtern; der Canal des Forth und Clyde, welcher eine Wasserstraße nach Falkirk und Edinburgh bildet, der Canal von Monkland, welcher die Masse von Steinkohlen, die von den 310 Dampfmaschinen in Stadt und Umgegend täglich verbraucht werden, reichlich und billig liefert, und der Canal von Aldrossan, der es mit Paisley (einer aufblühenden Manufakturstadt von 50,000 Einwohnern, dem Sitze der berühmtesten Musselinweberei ꝛc.) in Berührung bringt.

**Glasperlen,** (Engl. Bugles, Franz. Verroterie, Rassade, Rocaille, Ital. Contaria, Margheritine, Span. Cuentas de abalorio, Rocalla, Vidrierios, Port. Velorios, Racalha, Holl. Venetiaanse Paarlen, Dän. Glaskoraller, Glasperler, Schwed. Glaspörlor, Russ. Bisser i Dekin, Poln. Koralki sklane), kleine runde, auch ovale und walzenförmige Kügelchen und Cylinder von weißem oder gefärbtem Glase, die zu Verzierungen, zum Putze ꝛc. dienen, und nach dem Gewichte, oder, auf Schnüre gezogen, der Zahl nach verkauft werden. Der meiste Absatz von dieser Waare fand früher an den Westküsten von Afrika, in Guinea, am Senegal, bis zum Vorgebirg der guten Hoffnung, statt; die Aufhebung oder wenigstens Erschwerung des Negerhandels hat ihn aber bedeutend vermindert. Die französischen und venetianischen Fabriken liefern das Meiste davon, doch werden auf den Halmbacher Hütten und zu Schildseselbach im Prasnimer Kreise in Böhmen ebenfalls viele Millionen verfertigt und nach Holland, Spanien, Amerika u. s. w. versendet.

Die gangbarsten Sorten sind:
Ambréadés, hell und dunkelrothe Perlen, den Bernsteinperlen nachgeahmt, in Schnüren zu 50 Stück, das Tausend etwa 3 ℔ wiegend.
Cristaux faux, weiß, crystallähnlich.
Galets, rund, schwarz und weiß gestreift, oder roth mit schwarzen Löchern, 3—4 Linien im Durchmesser.
Idis, cylinderförmig, etwa 3 Linien im Durchmesser, mit gelbem Grund und schwarzen Streifen.
Loquis, walzenförmig, 5 Linien lang und 2 breit, roth mit schwarzen Ringen um die Oehre.
Margriettes, mit dunkelblauem Grunde und gelben oder weißen Streifen.
Olivettes, in Olivenform, weiß, blau, gelb, einfarbig oder gestreift.
Pefans, rund, gelb oder grün.
Rassade, perlrund, nicht über 3 Linien im Durchmesser, von zitrongelber Farbe, 4000 Stück auf 1 ℔ u. s. f.

**Glastropfen, Glasthränen, Springgläser,** kleine ovalrunde Glasbirner, die mit einem langen, dünnen Schwanze endigen, und durch Eintröpfeln der flüssigen Glasmasse in kaltes Wasser hervorgebracht werden. Diese plötzliche Abkühlung ertheilt ihnen die merkwürdige Eigenschaft, daß sich der ovalrunde Kolben mit einem Hammer schlagen läßt, ohne zu zerbrechen, während durch Abbrechen der dünnen Schwanzspitze augenblicklich der ganze Tropfen in seinen Staub zerspringt. Sie dienen zu physikalischen Versuchen ꝛc. und werden nach dem Hundert verkauft.

**Glaubersalz,** siehe Laugensalze.

**Glaucha,** gewerbsame Stadt im Königreich Sachsen, an dem rechten Ufer der Zwickauer Mulde, 2 Std. NNO. von Zwickau. 6000 Einwohner; Barchent-, Kannefaß-, Wollen-, Nadel-, Zinnwaaren-, Leder-, Linnenfabrikation; Eisen- und Kupferhämmer, Papiermühlen, Bleichen.

**Glätte,** siehe Bleiglätte.

**Glatz,** befestigte Stadt in Preußen, an der Neiße, zwischen zwei hohen Bergen, unter dem 50° 25′ nördl. Br. und 16° 39′ östl. L. 8500 Einwohner; Wollenwaaren-, Plüsch-, Musselin-, Damast-, Rosenkranz-, Lederfabriken, Leinwanddruck.

**Glockengut, Glockenspeise, Erz** (Engl. Bell-metal, Franz. Métal de fonte ou de Cloches, Ital. Bronzo, Span. u. Port. Campanil, Holl. Klokspys, Dän. Klokkemalm, Klokkespitsi, Schwed. Klockgods, Klockmetall, Russ. Koloko naja mjed, Poln. Spiza, Spiz, Lat. Aes campanum), ist eine Mischung von drei Theilen Kupfer und einem Theil Zinn. Die Farbe desselben ist weißlich grau, es ist sehr hart, helltönend und elastisch. Zu den Thurmglocken wird ein geringerer Zusatz von Zinn genommen, als zu den Glocken der Uhren, und für die kleinsten Gattungen auch wohl ein wenig Zink beigemischt. (Thomsons Chemie.)

**Glogau,** Festung an der Oder im Königreich Preußen; unter dem 51° 38′ nördl. Br. und 15° 56′ östl. L. 9200 Einwohner, worunter 1200 Juden. Leinwands-, Tuch-, Strumpf-, Siegellack-, Tabak-, Strohhutfabrikation, Wachsbleichen, Kattundruckereien, Papierfabriken, Bierbraucreien.

**Glückstadt,** Stadt in der dänischen Provinz Stormarn (Holstein), an der Elbe und dem Rhin, in tiefer Marschgegend, unterm 53° 47′ nördl. Br. und 9° 26′ östl. L. 5500 Einwohner; hat einen bequemen Hafen für Seeschiffe, der seit 1830 zum Freihafen erhoben worden ist; Antheil am Grönländischen Wallfischfang, auf den 1824 8 Schiffe abgingen.

**Goa,** die Hauptstadt der portugiesischen Besitzungen in Ostindien, unter dem 15° 30′ nördl. Breite und 75° 55′ östlicher Länge, auf der Südspitze des Concanbistrittes, an die

Digitized by Google

Präsidentschaft Bombay grenzend, auf einer Insel des Flusses Mandava gelegen, mit etwa 1200 Häusern und 4000 Einwohnern. Der Hafen ist geräumig und wäre einer der besten in Ostindien, wenn er nicht zur Regenzeit durch den Fluß verschlemmt würde. Die Luft ist ungesund, und dieser Umstand, mit den Anmaßungen der Priester — es befand sich hier der Sitz des Inquisitionsgerichtes für ganz portugiesisch Indien — veranlaßten gegen den Anfang des vorigen Jahrhunderts die Auswanderung des größten Theiles der portugiesischen und fremden Kaufleute, und die Begründung der Stadt Neu-Goa auf dem festen Lande, etwa 8 Meilen entfernt. Bald zog sich aller Verkehr hieher, die neue Stadt zählt jetzt 2000 Häuser und gegen 20.000 Einwohner.

Goa wurde im Jahr 1510 von dem großen Albuquerque erobert, und war von da an immer der Sitz eines portugiesischen Vicekönigs, unter dessen Befehlen Alles stand, was vom Vorgebirg der guten Hoffnung bis Macao in China den Portugiesen gehörte; keine europäische Stadt in Indien und nur wenige in Europa selbst konnten mit Goa in Pracht der Gebäude wetteifern; was noch davon vorhanden ist, namentlich die prachtvolle Hauptkirche, das Kloster der Augustiner ꝛc., gibt in seinem jetzigen Verfalle Zeugniß von der verschwundenen Herrlichkeit, und erweckt Eindrücke ernster Größe, wie kein anderes Monument der Baukunst in Hindostan.

Im Jahr 1807 kam Goa in die Gewalt der Engländer, wurde aber bald darauf zurückgegeben; seit 1813 soll der Handel bedeutend zunehmen und jährlich 24 große Kauffahrteischiffe beschäftigen.

Einfuhr- und Ausfuhrartikel meist dieselben wie im britischen Ostindien, siehe Bombay, Calcutta ꝛc. Münzen und Gewichte wie Lissabon.

**Gobelins**, siehe Hautelisse.

**Göppingen**, kleine, aber gewerbsame Stadt im Königreiche Würtemberg, an der Wils, liegt unterm 48° 41′ nördl. Br. und 9° 5′ östl. L. 4800 Einwohner; Woll-, Strumpf-, Barchent-, Papier-, Hut- und Steingutfabrikation ꝛc., Handel.

**Görlitz**, Stadt in Preußen, an dem linken Ufer der Neiße, unter dem 51° 9′ nördl. Br. und 14° 28′ östl. L. 11.000 Einwohner, Sparcasse, Buch- und Steindruckereien. Fabrikation von Leinwand, Tuch, Hüten, wollenen Strümpfen, Tabakspfeifen, Stahl. Lohgerbereien, Garn- und Leinwandbleichen, Bierbrauereien, Getreide- und Leinwandhandel, Wollenmarkt.

**Göttingen**, berühmte Universität in Hannover, an der neuen Leine, unterm 51° 51′ nördl. Br. und 9° 25′ östl. L. 10.000 Einwohner; Fabrikation von Tabak, Eisen, Wollenwaaren, Seife, Stärke, physikalischen und mathematischen Instrumenten, Lichtern; Buchdruckereien, Buchhandlungen, Bierbrauereien, Metz-, Wurst- und Leinwandhandel.

**Görz**, Stadt im östr. Gouvernement Triest, am Isonzo, unter dem 45° 57′ nördl. Br. und 12° 28′ östl. L. 9000 Einwohner; Seiden-, Leinenbands, Wachslichter- und Lederfabrikation, Zuckerraffinerien und Lohgerbereien.

**Gold** (Engl. Gold, Franz. Or, Ital. und Span. Oro, Port. Oiro, Ouro, Holl. Goud, Dän. u. Schwed. Guld, Russ. Soloto, Poln. Zloto, Lat. Aurum, Arab. Tibr und Zeheb, Sanskrit. Swarna, Malaisch Mas), das festbarste aller Metalle, welches schon in den allerfrühesten Zeiten gekannt war. Es ist von einer orangenrothen oder rothgelben Farbe, und hat keinen bemerkbaren Geschmack oder Geruch. Der Glanz des Goldes ist ausgezeichnet, und nur Platina, Stahl, Silber und Quecksilber kommen ihm hierin gleich. Es ist weicher als Silber; seine specifische Schwere beträgt 19·5, und es gibt keinen Körper, der eine größere Dehnbarkeit und Hämmerbarkeit hätte. Es kann zu so dünnen Blättern ausgetrieben werden, daß ein Gran davon 56⅔ □Zoll Flächenraum einnimmt, und haben solche Blättchen dabei die Stärke von $^1/_{282\cdot003}$ eines Zolles. Der Goldüberzug vergoldeten Silberdrahts hat aber nur $^1/_{17}$ von der eben genannten Stärke. Eine Unze Gold auf Silber gebracht, kann zu einer Länge von 1800 Meilen ausgedehnt werden. Die Haltbarkeit eines Golddrahts ist bemerkenswerth, und wird nur von Eisen-, Kupfer-, Platina- und Silberdraht übertroffen. Nach den Versuchen Seckingens geht hervor, daß ein Golddraht von der Stärke von 0·078 Zoll im Durchmesser ein daran gehängtes Gewicht von 150·07 Pfd. halten kann, ohne zu reißen. Es schmilzt solches bei einer Hitze von 52 Grad nach Wedgwood's Pyrometer, und wenn es im Fluß ist, zeigt es eine glänzende blaugrünliche Farbe. Während dem Act des Schmelzens dehnt es sich aus, weßhalb es sich auch beim Erkalten mehr als andere Metalle zusammen zieht; eine Eigenschaft, wodurch es zu Gußwerken in Formen weniger paßt. (Thomsons Chemie.)

Ueber die Menge des aus den Bergwerken ꝛc. gewonnenen Goldes ist der Artikel Edle Metalle und Metalle nachzusehen.

**Gomuti** oder **Ejoo** (Franz. Gomuto), Name einer Palmenart, welche auf den Inseln des indischen Archipelagus häufig getroffen wird (Borassus Gomulus). Dieselbe liefert ein sehr geschätztes, nach dem Baume benanntes Produkt, welches schwarzen Roßhaaren ähnlich ist, und finden es die Eingeborenen jener Länder da, wo sich die Palmenzweige dem Stamme anschließen, in einem verworrenen oder verflochtenen Zustande, mit langen, harten und holzigen Zweigen vermischt. Wenn es davon gereinigt ist, wird es zu Tauwerk verarbeitet. Die Fäden des Gomuti sind stärker und haltbarer, doch nicht so geschmeidig wie die des Coir (vergl. diesen Artikel), deßhalb ist ersteres zu Ankertauen und Takelwerk brauchbarer, während der Coir oder die daraus verfertigten Taue sich besser für laufendes Tauwerk schicken.

Digitized by Google

Die Schiffe der Eingeborenen der Inseln des indischen Archipelagus von jeder Größe sind lediglich mit Gomuti-Tauwerk ausgerüstet, und die größten europäischen Schiffe in Ostindien haben Ankertaue davon. Es bedarf keiner weitern Zubereitung, als daß es gesponnen und gedreht wird, und nichts dem Theer oder Pech Aehnliches, ohne welches hänfene Taue keine Dauer haben, indem dieser Stoff in einem merkwürdigen Grade jedem Einfluß der Hitze und Feuchtigkeit widersteht. Das von Amboina und den andern Gewürzinseln kommende Gomuti ist das beste von allen, während das von Java kommende grobe und holzige Fäden hat. Es wird in aufgewundenen Knäulen verkauft, und der Preis ist oft so niedrig, daß man das Pikul für einen Dollar, und immer unter zwei Dollars haben kann. Wollte sich der Kunstfleiß der Europäer mit diesem Produkt beschäftigen, so würde sich sicher bald großer Nutzen daraus ziehen lassen. (Crawfurd Eastern Archipelagus, Vol. III. p. 425.)

**Gombrun**, Festung in Persien, am Persischen Meerbusen, dem Iman von Mascat zugehörig; unter dem 57° 18′ nördl. Br. und 56° 6′ östl. L. 4000 Einwohner; ehemals ein sehr besuchter Handelsplatz, wo die Engländer, Franzosen und Niederländer Faktorien hatten, jetzt aber des ungesunden Clima's und der bürgerlichen Unruhen wegen ganz herabgekommen und verödet. Ausfuhrartikel sind: Seiden- und Baumwollengewebe, wollene Shawls, Färberröthe ꝛc. Einfuhrartikel sind: Eisen, Färbeholz, gegerbte Felle, Farinzucker, Zucker-Candis ꝛc.

**Goole**, in Yorkshire an der Ouse, etwas oberhalb ihrer Vereinigung mit dem Humber, 22 Meilen landeinwärts von Hull gelegen. Vor wenigen Jahren noch ein unbedeutendes Dorf, und selbst im Jahr 1831 nur 1670 Einwohner enthaltend, ist es doch seit Kurzem zum Range eines bedeutenden Handelsplatzes und zu einem furchtbaren Nebenbuhler von Hull emporgewachsen. Im Jahr 1829 betrug die Zolleinnahme schon über £ 40,000, und der declarirte Werth der Ausfuhren stieg über £ 625,000. Im Jahr 1832 besaß es 119 eigene registrirte Schiffe mit einer Lastfähigkeit von 8545 Tons.

Obgleich so weit entfernt von der See, können doch Schiffe, welche 15 bis 16 Fuß Wasser bedürfen, Goole mit Sicherheit erreichen. Durch eine ausgedehnte Canalschifffahrt steht es mit Liverpool, Manchester, Leeds, Wakefield u. s. w. in directer schleunigster Verbindung. Güter, welche man von Leeds oder Wakefield auf dem Fluß oder Canal nach Goole versendet, können binnen 12 Stunden dort anlangen und wieder eingeschifft werden. Ueber die Docks von Goole siehe Docks.

**Goslar**, im Königreiche Hannover, am nördlichen Fuße des Harzes, an der Gose, unter dem 51° 54′ nördl. Br. und 10° 19′ östl. L. 7000 Einwohner; Fabrikation von Pottasche, Tabak, Seife, Vitriol, Stahl, Kupfer ꝛc., Branntweinbrennereien, Ockerschlämmerei, Hagel- und Rothgießereien, Messingfabriken. Handel mit Oel, Branntwein, Blei Schwefel, Vitriol, Vitriolöl, Alaun, Getreide, Wolle ꝛc. In der Nähe Stein- und Schieferbrüche.

**Gotha**, Hauptstadt des Fürstenthums gleichen Namens, an der Leine, unter dem 50° 57′ nördl. Br. und 10° 42′ östl. L., mit 13,000 Einwohnern. Porzellan-, Wollenwaaren-, Baumwollengewebe-, Spitzengrund-, Tabaks-, Schuh-, Feuereimer-, Leder-, Papiertapeten-, Farben-, Leinwandfabriken, Brauereien, Handel.

Versicherungsbank des deutschen Handelsstandes (1831 betrugen die versicherten Summen 109,003,133, die Versicherungsgelder 360,589, das Wechseldepositum 1,485,375 und die bezahlten Brandschäden 59,388 Rthlr.); Lebensversicherungsbank (im April 1832 mit 3170 Mitgliedern; die Versicherungssumme betrug 6,152,800, die Summe der Zahlungen auf Todesfälle 100,700, die Reservefonds der Bank 305,271 Rthlr.).

**Gothenburg**, oder eigentlich **Göthaborg**, auf der südwestlichen Küste von Schweden, in einem Halbcirkel, den das weite Becken der Götheel bildet, eine halbe Meile von der Mündung dieses Flusses in das Cattegat, am Mündal oder Mölndalsstrom, der zu herrlichen Canälen in der Stadt benützt ist; unter dem 57° 42′ 4″ nördl. Br. und 11° 57′ 45″ östl. L. Bevölkerung 21,000,* in der Zunahme begriffen. Die Fahrzeuge segeln nicht ganz bis zu der Stadt hinauf, sondern legen in dem Flusse oder Hafen in einer kurzen Entfernung von dem Ufer an, und man bringt die Waaren aus und nach denselben durch Lichterschiffe, welche die Canäle, von denen der ganze untere Theil der Stadt durchschnitten ist, befahren; die Wassertiefe in dem Hafen ist 17 Fuß, und man findet in demselben weder Fluth noch Sandbänke oder Untiefen; ein Schiff, das in die Göthа einsegeln will, muß einen Lootsen an Bord nehmen, dessen Pflicht es ist, sich schon eine halbe Meile westlich an der Wingobate (Wahrzeichen) bei demselben einzufinden. Nach Stockholm ist Gothenburg die erste Stadt des Reichs, in Beziehung auf Einwohnerzahl und Bedeutung des Handelsverkehrs. Eisen und Stahl, ersteres vortrefflich, letzterer aber geringer als der in England gemachte, bilden die Hauptartikel der Ausfuhr. Sie werden von den reichen Minen von Wärmeland gebracht, auf eine Entfernung von 200 Meilen, und theils auf dem Wenersee, theils auf dem Trollhättacanal (siehe Canäle), theils auf dem Göthaflusse geführt. Die Ausfuhren von Eisen im Jahre 1831 beliefen sich in allem auf 21,659 Tons, wovon 15,400 Tons nach den Vereinigten Staaten, und 5411 Tons nach England gingen. Der ursprüngliche

* Dies ist die Bevölkerung nach dem Weimar'schen Almanach für 1832; nach den Berichten des Consuls wäre sie unter 18,000 und nach Balbi und Stein (1833) 27,000.

Digitized by Google

Erzeugungspreis des Eisens soll durch die Frachtauslagen nach Gothenburg nur etwa um 5% vermehrt werden. Die Verschiffungsabgaben mit dem Ausfuhrzoll betragen aber weitere 10%. Der nächst bedeutende Ausfuhrartikel ist Zimmerholz, besonders Dielen, welche ebenfalls von Wärmeland geliefert werden. Von diesen betrugen die Ausfuhren im Jahr 1851: 52,866 Dutzend, wovon 40,600 Dutzend nach England gingen, und der Rest nach Holland, Frankreich u. s. w. Die übrigen Ausfuhrartikel sind: Leinwand, Segeltuch, Theer, Kupfer, Alaun, Glas, Copal, Braunstein, Leinsamen, Eichenrinde, Knochen, Wachholderbeeren, Preißelbeeren, Felsenmoos zum Färben u. s. w. Getreide wird zuweilen ausgeführt, zuweilen eingeführt. Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr sind: Zucker, Caffee, Tabak, Baumwollgarn und Twiste, Salz, Indigo und Farbhölzer, Südseethran, Reis, Heringe, Wein, Gewürze u. s. w. Im Jahr 1851 segelten 529 Schiffe mit einer Gesammtladung von 73,075 Tons in Gothenburg ein. Von diesen waren 68 Schiffe, welche 16,770 Tons führten, amerikanische, und 4 Schiffe, mit 5151 Tons, brittische. Der Rest gehörte zum größeren Theile nach Schweden, Norwegen und Dänemark. Etwa 80 Fahrzeuge mit einer Lastigkeit von 14,000 Tons gehören zu dem Hafen, doch ist die einheimische Schifffahrt in der Abnahme.

Heringfischerei. Gothenburg war in einer nicht sehr entfernten Periode einer der Hauptsitze der Heringfischerei; jetzt ist dieser Industriezweig gänzlich in Abgang gekommen, auch war er zu allen Zeiten höchst launisch. Von 1555 bis 1588 wurden eine ungeheure Menge Heringe gefangen; von 1588 bis 1660 verließen sie die Küste, während der nächsten 15 Jahre waren sie abermals in Unzahl vorhanden, aber von 1675 bis 1747 verschwanden sie gänzlich. Von 1747 bis 1770 erschienen sie wieder sehr zahlreich; 186,614 Tonnen wurden im Jahr 1765 gefangen, und 151,485 im Jahre 1768. Von 1786 bis 1799 war die Fischerei so gut, daß zwischen 110,000 bis 190,000 Tonnen jährlich ausgeführt wurden. Im Jahre 1804 betrug die Ausfuhr 79,512 Tonnen. 1808 und 1809 war schon großer Fischmangel, und im Jahre 1812 verschwanden sie gänzlich, und sind bis auf den heutigen Tag nicht zurückgekehrt, so daß Gothenburg statt auszuführen, gegenwärtig beträchtliche Quantitäten von Heringen einführen muß.

Die Zollabgaben trugen im Jahr 1831: 749,732 Thaler Banco oder £ 53,552. Sowohl Eisen als Zimmerholz bezahlen Ausgangsgölle, aber sie sind nicht besonders drückend.

Zollhausverordnungen und Hafenabgaben. Bei der Ankunft im Hafen wird Niemand gestattet, ein Schiff zu verlassen oder an Bord desselben zu gehen, bis es unter die Aufsicht der Beamten gestellt ist, die, nachdem sie Declaration und Schiffspapiere untersucht haben, solche nach dem Mauthamte senden. Ein Beamter ist aufgestellt, um das Ausladen und eben so wieder das Einladen zu beaufsichtigen. Die öffentlichen Abgaben aller Art auf ein schwedisches Schiff und auf ein unprivilegirtes fremdes Schiff, jedes von 300 Tons Lastigkeit, welche gemischte Ladungen in Gothenburg ein- und ausladen, würden auf das Erstere £ 24. 6s. 7d. und auf Letzteres £ 49. 5s. 7d. betragen. Auf ein begünstigtes fremdes Schiff sind die Abgaben dieselben wie auf ein schwedisches.

Lagerhaussystem. Man kann Waaren auf jede beliebige Zeit unter Beschluß lagern, wenn man ½% auf den Werth für die ersten zwei Jahre, und ¼% jährlich für jede spätere Zeit entrichtet.

Commission, Credit u. Der gewöhnliche Ansatz für Commission ist 2%; die Waaren werden in der Regel auf Credit verkauft. Roher Zucker auf 9 Monate mit dreimonatlicher Zinsvergütung an den Verkäufer. Andere Waaren auf 3, 4 und 6 Monate.

Bankanstalten u. Es befinden sich keine öffentlichen oder Privat-Banketablissements in Gothenburg, welche Noten ausgeben; aber die Nationalbank hat zwei Comptoire hier, welche bis auf gewisse Summen zu 5% Gelder vorschießen, entweder gegen Verpfändung von Waaren, oder im Disconto von Wechselbriefen. Mehrere der englischen Assecuranz-Compagnien haben Agenten aufgestellt, welche bedeutende Geschäfte machen.

Schiffsvorräthe, Wasser u. s. w. Diese sind hier von vortrefflicher Qualität und sehr billig zu finden. Rindfleisch 1½d. pr. ℔; bestes Roggenbrod 2½d. pr. ℔ und Butter 6d. pr. ℔.

Fracht nach London im Jahr 1832. Eisen 10s. pr. Tonne; Dielen pr. Petersburger großes Hundert £ 2. 10s.

Münzen, Maaße und Gewichte, wie in Stockholm.

(Bei Abfassung vorstehenden Artikels haben wir von den Antworten des Consuls, vom 19. Januar 1833, Gebrauch gemacht, so wie ferner von Coxe's Travels in the North of Europe, Vol. IV. p. 267—275; Oddy's European Commerce, p. 314, und mehreren schätzbaren Privatmittheilungen.)

Handelspolitik. Ohne die verkehrte Politik der Regierung müßte der Handelsverkehr von Gothenburg, und von Schweden im Allgemeinen, viel bedeutender seyn als er ist. Seine unerschöpflichen Bergwerke und Wälder liefern den reichlichsten Gegenwerth für alles, was man in das Land einbringen könnte; aber statt der Thatkraft der Nation auf diesem sichern und natürlichen Wege freien Spielraum zu geben, versucht die Regierung, koste es was es wolle, durch ein System von Verboten und schweren Eingangsgöllen eine Fabrikindustrie hervorzurufen, und Schweden vom Auslande unabhängig zu machen! In Folge dessen sind wirklich eine beträchtliche Anzahl Baumwolle- und Wollspinnereien in verschiedenen Theilen des Landes errichtet worden; es wäre jedoch abgeschmackt, sich einzubilden, daß sie je im Stande seyn werden, ihre Producte so billig zu liefern, als solche von England oder andern Ländern, welche größere natürliche Vortheile für den Betrieb von Manufakturen besitzen, eingeführt werden können. Dieses erzwungene System ist in doppelter Beziehung nachtheilig für Schweden: einmal, indem es die Nachfrage aus dem Auslande für seine vorzüglichsten Producte vermindert, und zweitens, indem es Capitalien und Industrie in die wenigst einträglichen Canäle ableitet, die Einwohner nöthigt, einen künstlich gesteigerten Preis für mehrere Artikel des ersten Lebensbedarfes zu bezahlen, und indem es den Schmuggelhandel aufmuntert. Aber verderblich wie dieses System ist, so wurde unter seiner Aegide bereits ein so großer Theil des spärlichen Capitals von Schweden in dergleichen Unternehmungen gesteckt, daß

Digitized by Google

die Rückkehr zu einer beſſeren Ordnung der Dinge ein Werk von großer Schwierigkeit ſeyn muß. Es darf uns nicht wundern, wenn wir erfahren, daß die Auflage drückender Unterſuchungszölle, welche England zu Gunſten Canadas auf das Schiffszimmerholz des europäiſchen Nordens einführte, ſehr weſentlich dazu beigetragen hat, Schweden in dem Beſtreben anzuſpornen, künftig alle fremden, d. h. brittiſchen Manufakturwaaren entbehrlich zu machen.

**Granatäpfel** (Engl. Pomegranates, Franz. Granades, Ital. Granati, Melagranati, Span. Granadas), die Frucht des Granatbaumes (Punica granatum). Dieſer ſchöne Baum, der bis zur Höhe von 15—20 Fuß wächſt, ſcheint aus Perſien zu ſtammen, von wo er auf der einen Seite nach dem ſüdlichen Europa, auf der andern nach den tropiſchen Ländern von Aſien, und zuletzt auch nach Amerika gebracht wurde.

Die Frucht iſt eine fleiſchige vielſamige Beere, von der Größe einer Orange, mit einer dicken, rothbraunen, lederartigen Schale; das Fleiſch hat eine röthliche Farbe und einen angenehmen ſäuerlichen Geſchmack. Der Werth der Frucht hängt von der Kleinheit der Samenkörner und der Menge des Fleiſches ab. Die vortrefflichſten Früchte, welche von den Perſern Badana oder ſamenloſe genannt werden, bringt man nach Oſtindien aus Cabul und Candahar, wo der Granatapfel wie alle Obſtſorten in größter Vollkommenheit wächſt. Der Baum kommt überall fort bis zum Aequator hin, aber innerhalb der Wendekreiſe iſt die Frucht kaum zu gebrauchen. Die Granatäpfel, welche man aus Weſtindien und dem ſüdlichen Europa zu uns bringt, ſind bei weitem ſchlechter als die perſiſchen. Die brennendrothen Blüthen dieſes prachtvollen Strauches ſind ein Hauptſchmuck unſerer Gewächshäuſer; weniger bekannt iſt, daß man ſie in der Arzneikunde verwendet; zu dieſem Behufe werden ſie aus dem ſüdlichen Europa gebracht und nach dem Ctr. verkauft; gute Waare muß aus den reinen, wohlgeſäuberten Blumenblättern, ohne Kelch und Unreinigkeiten beſtehen. Auch die Schalen der Früchte finden als fieberſtillendes Mittel officinelle Verwendung, ſie müſſen friſch und gut getrocknet, nicht ſchimmlicht ſeyn.

**Granaten** (Engl. Garnets, Franz. Grenats, Ital. Granati, Span. Granadas, Port. Granates, Holl. Granaaten, Dän. und Schwed. Granater, Ruſſ. Granatnoi Ramen, Poln. Granatki, Lat. Granati), oder auch Granatſteine. Es gibt deren zwei Gattungen, nämlich ächte oder orientaliſche, und gemeine oder occidentaliſche Granaten.

Der orientaliſche, ſyriſche oder edle Granat iſt meiſt von kirſch- oder blutrother Farbe, oft auch ins Violblaue ſtechend, in mannichfachen Nüancen; er kommt in Dodekaedern vor, mit Glasglanz, durchſichtig bis an den Kanten durchſcheinend, und die durchſichtigen, ſchön gefärbten Stücke, welche von Sprüngen frei ſind, werden als Brillanten, Roſetten, Tafelſteine ꝛc. geſchliffen und theuer bezahlt. Ein ſchöner Stein von 10 Linien Durchmeſſer hat wohl 1000 bis 1500 fl. Die Härte des orientaliſchen Granates iſt = 7 bis 7·5, ſein ſpecifiſches Gewicht 4·0 bis 4·1. Er enthält folgende Beſtandtheile:

| | |
|---|---|
| Thonerde | 27·25 |
| Eiſenoxydul | 32·38 |
| Manganoxydul | 0·25 |
| Kieſelerde | 37·75 |

Der occidentaliſche oder böhmiſche Granat iſt roth, ins Orangegelbe ſtechend, auch weiß- oder honiggelb, röthlich und dunkelbraun, olivengrün bis hellgrün, ſchwarz, mit vielfachen Abſtufungen und großer Durchſichtigkeit; ſpecifiſches Gewicht = 3·7 bis 3·8, Härte = 7·5. Er beſteht aus

| | |
|---|---|
| Thonerde | 22·5 |
| Eiſenoxydul | 11·48 |
| Kalkerde | 6·72 |
| Bittererde | 5·6 |
| Manganoxydul | 3·6 |
| Chromoxydul | 6·52 |
| Kieſelerde | 43·70 |

Er kommt zuweilen in größeren Stücken, meiſt aber in Geſtalt von runden oder eckigen Körnern, als mehr oder minder weitentlichen Gemengtheil in vielen Felsarten, oder auf Gängen und Lagern ſehr häufig vor. Am Fuße des böhmiſchen Mittelgebirges bei Bilin, im Serpentinſteine bei Zöplitz u. ſ. w. gewinnt man ihn in großer Menge, indem man Schachte in den angeſchwemmten Boden abſenkt, und von dieſen aus nach den verſchiedenen Richtungen Stollen treibt. Die herausgeförderte Erde wird ausgeſiebt und gewaſchen, und die gefundenen Steine ſortirt man nach ihrer Größe. Die größten werden in Brillantform geſchliffen oder ausgeſchägelt, d. h. auf der untern Fläche des Steines eine halbkugelförmige Vertiefung herausgearbeitet, auch oft mit Goldfolien unterlegt; kleinere mit Demantſplittern gehobrt und an Schnüre gereiht; gewöhnlich ſind dieſe an rothen Zwirn geſädelt, und an beiden Enden mit ſchwerfälligen Troddeln von dem gleichen Zwirn verſehen, die ein bedeutendes Gewicht haben. Die kleinſten Steine, ſo wie alles Fehlerhafte, was ſich nicht zum Schleifen eignet, werden als Ausſchuß verkauft, und dienen ſtatt des Schmirgels zu Schleifpulver, die braunen und grünen auch als vortrefflicher Zuſatz beim Eiſenſchmelzen. In neuerer Zeit iſt das Tragen von Granatenſchnüren und Paternoſtern ziemlich aus der Mode gekommen; die Preiſe ſind deßhalb ſehr geſunken, und die böhmiſche Granaten-Fiſcherei iſt, trotz der Menge von Steinen, die man noch immer gewinnt, kein beſonders lohnendes Gewerbe mehr.

**Granville,** See-Stadt in Frankreich (Canal), auf einem ſteilen Felſen, der ſich in's Meer erſtreckt, mit einem Hafen, deſſen Einfahrt jedoch ſehr ſchwierig iſt. Unter dem 48° 50′ nördl. Br. und 6° 16′ öſtl. L. 7000 Einwohner. Handel mit Wein, Branntwein, Auſtern, geſalzenem Fleiſch, Colonial- und Eßwaaren, Theer ꝛc., Fiſchfang.

**Grasse,** Stadt im ſüdlichen Frankreich (Dep. Var), am Fuße der Seealpen; unterm 43° 39′ nördl. Br. und 6° 55′ öſtl. L. 15.000 Einwohner. Fabrikation von Seife, Liqueurs, wohlriechenden Waſſern und Pomaden, Seidenſpinnereien ꝛc. Handel mit Orangen, Zitronen, Bergamotten, Obſt, Feigen, Wachs, Honig, Oliven-Oel, Seife ꝛc.

Digitized by Google

**Graudenz** (Poln. Grudziadz), Stadt im Königreich Preußen, am bstl. Ufer der hier etwas über 1000 Schritt breiten Weichsel, wichtige Festung, unterm 56° 18′ nördl. Br. und 15° 47′ bstl. L. 9400 Einwohner. Fabrikation von Tuch, Tabak und Wägen; Fruchtbranntweinbrennereien, Brauereien ꝛc. Handel mit Frucht und Tabak.

**Graupen**, siehe Gerstengraupen.

**Grauwerk** (Engl. Calabar skins, Minover, Franz. Petit-gris, Ital. Varo, Vajo, Span. Gris pequeño, Port. Gris, Holl. Graauwerk, Dän. Graawerk, Schwed. Gråwärk, Russ. Bjelka, Poln. Wiewiorka), auch Beh (daher Behwammen), nennt man die zubereiteten Felle des sibirischen Eichhörnchens; man hat von demselben Thiere zusammengesetzte Pelze von verschiedenen Farben, welche zu den leichtesten und angenehmsten Winterfuttern gehören; der englische Einfuhrzoll davon ist im rohen Zustande 11s. 6d. für 100 Felle, zubereitet 17s. 6d. für 100 Felle, und für 100 Schwänze £ 20.

**Gray**, Stadt in Frankreich (Doubs), an dem linken Ufer der Saône, mit einem sehr besuchten Hafen, 88 St. WSW. von Paris. 5000 Einwohner. Hauptstapelplatz der Weine, Branntweine, Oel, Früchte, Wollenwaaren, welche aus dem südlichen Frankreich nach den östlichen und nördlichen Departements, nach Deutschland ꝛc. gehen. In der Nähe einige Eisenhämmer.

**Grätz** (slavonisch Niemetzky-Grad), an beiden Ufern der schiffbaren Mur, unter dem 47° 4′ nördl. Br. und 15° 25′ bstl. L. 40,000 Einwohner. Seiden-, Kattun-, Tuch-, Hut-, Zitz-, Stahl-, Eisengeschmeidewaaren-, Maschinennägel-, ächtes Porcellan-, Thpfferwaaren-, Papier-, Quincailleriewaaren-, Leder-, Rosoglio-, Salpeter-, Kamm-, Ziegel-Fabrikation. Handel mit Holz, Eisenwaaren, Leder, Kleesamen, Colonialwaaren; Lohgerbereien, Glockengießereien ꝛc.

**Greenock** in der Grafschaft Renfrew, an einem Meerbusen nicht weit von der Mündung des Clyde, mit 28,000 Einwohnern, eine der bedeutendsten Handels- und Seestationen von Schottland, der einzige große Hafen im Westen des Landes, und jeden an der Ostküste gelegenen an Wichtigkeit übertreffend. Es besitzt Zuckerraffinerien, Rumbrennereien, Segeltuch und Seilfabriken, beträchtlichen Fischfang, ausgedehnten Seehandel, und unterhält durch vierzig bis fünfzig Postschiffe lebhaften Verkehr mit allen bedeutenden englischen Häfen. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts war Greenock noch ein erbärmliches Fischerdorf. Nach der Union, als sich das benachbarte Glasgow mit reißender Schnelligkeit hob, stieg ein Theil der dortigen Capitalien nach Greenock; es diente jenem gleichsam als Hafen, und die größern Etablissements wie die Mehrzahl der Fahrzeuge gehörten reichen Eigenthümern in Glasgow. Nach und nach erhob sich durch die Thätigkeit und Energie der Einwohner eine selbstständigere Schifffahrt, die sich hauptsächlich mit der Einfuhr von westindischen Produkten, einem sehr bedeutenden Heringsfang und beträchtlicher Theilnahme an der Kabliaufischerei von Neufoundland und Cap Breton befaßt.

In den letzten Jahren wurden nicht weniger als £ 90,000 für die Erweiterung und Verbesserung des Hafens aufgewendet, der jetzt 500 Segel fassen kann; ein sehr schönes Zollhaus wurde von der Regierung längs der Kais erbaut.

Im Jahr 1832 gehörten zu dem Hafen von Greenock 367 Fahrzeuge mit 37,791 Tons Lastfähigkeit und 2553 Mann. Es segelten in den Hafen ein:

| | Britische Schiffe. | Tonn. | Fremde Schiffe. | Tonn. |
|---|---|---|---|---|
| 1830: | 201 | 50,596 | 16 | 4447 |
| 1831: | 248 | 63,986 | 22 | 5819 |
| 1832: | 265 | 66,171 | 17 | 3906 |

**Greenwich**, Stadt im Königreich England, an der Themse, welche hier sehr breit und tief ist, liegt unter dem 51° 28′ nördl. Br. 0 L. (der Leser bemerkt in dem Artikel Länge und Breite, daß sämmtliche Längenangaben in diesem Werke, von einem durch das Observatorium von Greenwich gebachten ersten Meridian bemessen sind). 25,000 Einw. Auf dem entgegengesetzten Ufer der Themse befinden sich die Schiffswerften der Indischen Gesellschaft.

**Greifswalde**, See- und Handelsstadt in Vorpommern (Preußen, Regierungsbezirk Stralsund), unter dem 54° 4′ 55″ nördl. Br. und 15° 55′ 15″ bstl. L., nur eine Stunde von der Ostsee entfernt, am schiffbaren Rykflusse; gegen 900 Häuser und über 8000 Einw. Sitz einer nicht sehr bedeutenden Universität und eines Hauptzollamtes. Tabaksfabriken, Oelmühlen, Salzsiedereien und Branntweinbrennereien u. s. w.

Der Hafen von Greifswalde ist in dem Dorfe Wick an der Rykmündung. Im Jahr 1830 segelten in denselben ein:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Preußische Schiffe | 116 | mit 9448 Last à 4000 ℔ | |
| | Fremde Schiffe | 27 | „ 986 „ „ „ „ | |
| und aus: | | | | |
| | Preußische Schiffe | 103 | „ 8122 „ „ „ „ | |
| | Fremde Schiffe | 33 | „ 1213 „ „ „ „ | |

**Grenadilleholz**, eine der schönsten fremden Holzarten für Ebenisten und Instrumentenmacher; es ist dicht, rothgeadert und sehr hart. Man bringt dasselbe aus Madagascar, Mauritius u. s. w., von welcher Baumgattung ist nicht genau bekannt.

Digitized by Google

**Grenoble**, unter dem 45° 11′ 42″ nördl. Br. und 5° 43 49″ östl. L., im franzöſiſchen Departement Iſère (Dauphiné), mit 22.000 Einw.; ziemlich lebhafte, hübſch gebaute Stadt, mit anſehnlichen Tuch-, Leder-, Handſchuh-, Glas-, Metallfabriken ꝛc., und nicht unbeträchtlichem Handel.

**Gries** (Franz. Gruau, Engl. Groats), grobgemahlenes Getreidemehl, welches am häufigſten aus Weizen, öfters aber auch aus Reis, Heidekorn u. ſ. w. erzeugt wird. Man erhält daſſelbe in der Mühle, wenn der erſte Gang herabgelaufen iſt, das Produkt durch ein enges Sieb geſichtet, und von den Kleien abgeſondert wird.

Griesmehl heißt das Mehl von wiedergemahlenem und durchgebeuteltem Weizengries.

Gute Waare muß nicht allzu mehlig, ſondern körnig, nicht über ein Jahr alt, und von Sand und andern Unreinlichkeiten ganz frei ſeyn.

**Grindwurz**, die Wurzel des bei uns wild wachſenden ſpitzen Ampfers (Rumex acutus, *L.*), welche ehemals in der Medicin gebraucht wurde, jetzt aber nur noch hauptſächlich zu dauerhaften gelben, grünen, braunen Farben und zu Bereitung des Leders benutzt wird.

**Grodno**, Stadt im Kaiſerthum Rußland, am rechten Ufer des Niemen, unter dem 53° 40′ nördl. Br. und 23° 40′ öſtl. L., 7000 Einw., worunter 4000 Juden. Seiden-, Sammt-, Tuch-, Wagen-, Gewehr-, Gold- und Silberdraht-Fabrikation, Wachsbleichen; drei berühmte Meſſen; ſtarker Handel.

**Gröningen**, befeſtigte Stadt Hollands, an der Hunſe und Fivel, und einem Canal nach der Merwe der große Schiffe trägt, mit einem weiten und bequemen Hafen, unterm 53° 13′ nördl. Br. und 6° 34′ öſtl. L., 50.000 Einw. Fabrikation von Seife, Stärke und Eſſig, Buchdruckereien, Zuckerſiederei, Papier-, Mehl-, Säg-, Oel- und andere Mühlen, Bierbrauereien ꝛc.

**Grünſpan** (Engl. Verdigris, Franz. Vert-de-gris, Verdet, Ital. Verderame, Span. Cardenillo, Verdete, Verde-gris, Port. Verdete, Verdegris, Cardinilho, Holl. Spaansch Groen, Dän. Spansk grönt, Schwed. Spansk grona, Ruſſ. Jar, Poln. Gryszpan auch Spangrün, Lat. Lat. Aerugo, Viride aeris), iſt eine Art Kupfer-Roſt von ſchön blaugrüner Farbe, welche vermittelſt einer Zerſetzung jenes Metalls durch Pflanzenſäure hervorgebracht wird. Die ſpecifiſche Schwere des Grünſpans iſt 1·78. Der Geſchmack iſt unangenehm metalliſch, und er iſt ein ſtarkes Gift, wie alle Miſchungen in denen ſich Kupfer-Auflöſung befindet. Schon die Alten kannten den Grünſpan. Plinius gibt mehrere Anweiſungen, wie er zubereitet wurde. Sowohl Maler als Färber brauchen dieſes Material ſehr häufig, und auch in der Arznei-Kunde findet daſſelbe einige Anwendung. Der beſte wird in Montpellier gefertigt, die Languedoc-Weine dienen zur Bereitung deſſelben, wegen ihrer Eigenſchaft, die ſie vor allen andern beſitzen, Kupfer aufzulöſen und Grünſpan hervorzubringen. Gewöhnlich wird ſolcher in Kuchen von 25 ℔ ausgeführt. Auch in England wird welcher gemacht, man bedient ſich bei deſſen Zubereitung des geringen Obſtweins oder des Abgangs davon. Der hohe Einfuhrzoll von 2s. vom ℔ verſchafft der inländiſchen Produktion dieſes Artikels ein eigentliches Monopol. Gute Qualität des Grünſpans erkennt man, wenn ſolcher dunkel von Farbe und glänzend erſcheint, dabei trocken iſt, und wenn er beim Reiben in der von Waſſer oder Speichel befeuchteten Hand ſich weich und zähe zeigt, ohne ſandig zu ſeyn. (Thomson's Chemistry, Rees Cyclopedia.)

**Grütze**, grob gemahlenes oder geſchrotenes Getreide, das durch häufiges Sieben von den Hülſen befreit wird. Man bereitet es vorzüglich aus Gerſte, Hafer und Buchweizen.

**Guajac-Gummi**, ſiehe Franzoſenholz.

**Guanaxuato**, Stadt in einem engen Thale in den vereinigten mexikaniſchen Staaten, unter dem 21° 0′ nördl. Br. und 100° 55′ weſtl. L. 35,000 Einwohner. In der Nähe die berühmteſten Silberbergwerke Mexiko's.

**Guatemala la nueva**, d. h. Neu-Guatemala, die Hauptſtadt der Föderativ-Republik Mittel-Amerika oder Guatemala, auf der ſchönen Hochebene Mirco, etwa 1800 Fuß über dem Meeresſpiegel, 26 Meilen vom ſtillen Meere entfernt, mit nahe an 50.000 Einw. (Nur 50.000 nach Murray Encycl. of Geography.)

Das jetzige Guatemala iſt die vierte Hauptſtadt dieſes Namens und wurde erſt im Jahr 1775 begründet, als ſeine Vorgängerin durch ein fürchterliches Erdbeben, das vom Juni bis December fortdauerte, in einen Haufen Trümmer umgewandelt worden war. Es iſt rings von hohen Gebirgen umgeben, zum Theil 15.000 Fuß hohen Vulkanen, über welche man nur durch die beſchwerlichſten Engpäſſe gelangen kann; dennoch findet ein beträchtlicher Ausfuhrhandel mit den Haupt-Erzeugniſſen der Republik: Indigo und Cacao ſtatt, und die Zufuhren gelangen auf Maulthieren nach dem Hafen Omoa an der Bay von Honduras; indeſſen ſoll der Fluß Boccas demnächſt ſchiffbar gemacht, und an ſeiner Mündung der Hafen Puerto Libertad angelegt werden. Die Einwohner ſind ſehr gewerbfleißig und es beſteht anſehnliche Fabrikation in Töpferarbeiten, Muſſelin, Kattun, Schleiern, Cigarren, Gold- und Silberwaaren, Stickereien u. ſ. w.



Digitized by Google

Der Freistaat Guatemala besteht aus fünf unabhängigen Föderativ-Republiken: Guatemala, San-Salvador, Honduras, Nicaragua und Costaricca, mit einer Verfassung nach dem Muster der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die Haupt-Artikel der Einfuhr sind: deutsche und französische Leinwand, englische und französische Baumwollwaaren, französische und spanische Tücher, Seidenwaaren und Weine.

Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel sind: Indigo (für mehr als 2 Mill. fl.), Cacao, Vanille, Chiapa-Pfeffer, Reis, Balsam, Terpentin, Gummilack, Ambra ꝛc. Die Ausfuhr belief sich 1825 auf 16.520.000 Doll. (88.375.000 Fr.); darunter: Indigo 2 Mill., Cochenille 2½ Mill., Balsam 195.000, Leder 30.000, Gold und Silber 1 Mill., Saffaparille 22,000, Schmetterlinge 10,000, Caffee 3000, Baumwolle 500.000. Cacao 1,500,000, Tabak 200.000, Zucker 50.000, Pfeffer 10,000, Getreide 100,000, Arzneien 85,000, Pech 5,000, Thiere 20,000, Eisen 50.000. Blei 10.000 Dollars.

Die Einfuhrzölle sind gering, und alle Landeserzeugnisse können zollfrei ausgeführt werden, mit Ausnahme von Gold und Silber, Indigo, Balsamen, Cacao und Rum; Gold und Silber bezahlen 6%, die übrigen genannten Artikel eine noch unbedeutendere Abgabe. Nach dem Colonisationsgesetz vom Januar 1824 erhält jeder Fremde auf Ansuchen das volle Bürgerrecht, und ist dann fähig, Ländereien und Minen zu besitzen. Jeder Ansiedler erhält 1000 Ruthen Land und ist 20 Jahre abgabenfrei; alle Ackerbaugeräthe u. s. w. können zollfrei eingeführt werden. Drei Familien erhalten einen Landbesitz mit städtischen Gerechtsamen, müssen sich aber verpflichten, binnen einer von der Provinzialregierung ihnen vorgeschriebenen Zeit 15 verheirathete Familien dahin zu verpflanzen. Ein solches Gebiet wird mit keinen Monopolen und Accisabgaben beschwert. Sklaven können nicht eingeführt werden, da sie durch den Eintritt auf das Gebiet der Republik frei werden. Jeder, der sich mit einer Urbewohnerin verheirathet, erhält eine doppelte Portion Land. Die Ansiedler können ihr Besitzthum, nachdem sie es angebaut, verkaufen und sich aus dem Lande begeben. Bei Todesfällen ohne letzten Willen erben die auswärtigen Verwandten das Vermögen des Verstorbenen.

Nach Thompson belief sich die Staatseinnahme im Jahr 1825 auf 806,888 Dollars, die Ausgabe aber auf 878,346 Dollars.

Die alte Nationalschuld beträgt noch nahe an 2.000.000 Doll.; die neue Anleihe in London aber 7½ Mill. Doll.; von letzterer sind seit Juli 1827 keine Zinsen mehr bezahlt worden.

(Stein's Handb. d. Geogr.; Murray, Encycl. of Geography.)

Münzen, Maaße und Gewichte, siehe Vera Cruz und Cadix.

**Guayaquil**, der bedeutendste Seehafen der Republik Ecuador (Quito) am stillen Ocean, wo der Fluß gleichen Namens einmündet, unter dem 2° 11′ 50″ südl. Br. und 79° 41′ 15″ westl. L., mit 24.000 Einw. Der Hafen ist vortrefflich und durch drei Forts beschützt. Guayaquil wurde 1535 von Pizarro gegründet, und ist sonach eine der ältesten, wie eine der blühendsten Handelsstädte Südamerika's. Die Häuser liegen in malerischer Unordnung an den Seiten und auf dem Gipfel eines Hügels, sie sind schön und bequem, aber keines der öffentlichen Gebäude ist besonders prachtvoll. Die Umgegend ist außerordentlich fruchtbar; Fleischnahrung ist zwar weder besonders gut noch wohlfeil zu haben, aber nirgends findet man einen reichlichern Markt von allen Gattungen ausgesuchter herrlichen Früchten; namentlich sind die Bananen vortrefflich und werden hier mit besonderer Vorliebe gepflanzt und zur Nahrung verwendet. Die Schiffswerfte sind im größten Maaßstabe angelegt, und die hier erbauten Fahrzeuge sowohl wegen der trefflichen Beschaffenheit des Holzes, als wegen der soliden Bauart gesucht; ein Schiff von 700 Tons wurde vom Stapel gelassen, solche von 5 — 400 Tons werden sehr häufig gebaut, besonders aber sind die Schooner von Guayaquil (von 150 — 200 Tons) berühmt.

Die Einfuhr besteht meist aus Leinwand, baumwollenen und wollenen Waaren ꝛc.

Haupt-Artikel der Ausfuhr sind: Cacao, in Qualität zwar geringer als der von Carracas, doch fand immer das ganze Erzeugniß hinreichenden Begehr; Mr. Stevenson schätzt solches auf etwa 600,000 Fanegas à 3 Bibl. jährlich, und den Verkaufswerth auf etwa 7 Dollars pr. Fanega; Tabak wird ebenfalls häufig angebaut und so wie Zimmerholz, Salz, Honig, Wachs, Baumwolle, Häute ꝛc. in großen Quantitäten ausgeführt. Der ganze Belauf der sämtlichen Ausfuhr wird auf 5 Millionen Gulden geschätzt, und wird ohne Zweifel noch beträchtlich zunehmen, wenn einmal Ruhe in die angränzenden Landschaften zurückgekehrt ist.

Rechnungen, Maaße und Gewichte, siehe La Guayra.

**Guernsey**, über die Handelsverhältnisse dieser Insel, so wie der Nachbarinseln Jersey, Alderney und Sark ist der Artikel Einfuhr und Ausfuhr und Einfuhr- und Ausfuhr-Artikel nachzusehen.

**Guinea-Pfeffer**, siehe Pfeffer.

## Gummi und Pflanzenharze.

Im Handelsverkehr wird die Benennung Gummi nicht allein für den eigentlichen Artikel dieses Namens gebraucht, sondern auch für manche andere Pflanzenharze, die nicht dazu gehören; obschon diese Substanzen viele Eigenschaften mit einander gemein haben, so sind sie doch hinlänglich von einander unterschieden.

I. Gummi ist eine dicke, durchsichtige Flüssigkeit, welche aus gewissen Pflanzengattungen, besonders aus solchen, die Steinobst tragen, wie Pflaumen, Kirschen ꝛc. freiwillig ausfließt. Es ist sehr klebrig, und erhärtet erst nach und nach durch längere Aussetzung an die freie Luft. Man erhält es in der Regel in kleinen Stücken oder Tropfen, mäßig hart und etwas spröde, so lange es kalt ist, so daß man es durch Stoßen in ein feines Pulver verwandeln kann. Ganz rein ist es farblos, gewöhnlich aber kommt es gelblich vor; es ist etwas glänzend, ohne Geruch, und von schwachem, fadem Geschmack; die specifische Schwere wechselt von 1·3161 bis 1·3517; im Wasser zergeht es leicht, ist aber in Weingeist nicht auflöslich. Gummi wird in den Künsten und Gewerben sehr häufig angewendet, besonders in der Kattundruckerei, um den Farbeauftrügen Beständigkeit zu geben und das Fließen zu verhindern. Ebenso gebraucht man es als Beisatz in der Wassermalerei, bei der Dintenbereitung, in der Medicin u. s. w.

In commercieller Beziehung sind allein von Wichtigkeit: das arabische Gummi und das Gummi Senegal.

Digitized by Google

a) Arabisches Gummi (Franz. Gomme Arabique, Engl. Gum Arabic, Ital. Gomma Arabica, Arab. Tolh). Das Product der Acacia vera, eines in Arabien und manchen Gegenden Afrika's einheimischen Baumes aus dem Geschlecht der Leguminosen. Das Gummi schwitzt von selbst aus dem Stamme und den Zweigen, und erhärtet bei längerer Aussetzung an der freien Luft. „Je kränker der Baum scheint, je mehr gibt er Gummi, und je heißer das Wetter, je reichlicher fließt es. Ein nasser Winter und ein kühler oder milder Sommer sind für die Gummierzeugung sehr ungünstig." (Siehe Jackson's Marocco, S. 84.) Es erscheint in unregelmäßigen Stücken, hart, leicht brüchig, im Bruche glänzend und halbdurchsichtig; dieses leichte Zerbröckeln, welches ihm beinahe das Ansehen gibt, als ob die Stücke nicht aus einer Masse bestünden, so wie der Schaum, den eine Auflösung desselben über dem Feuer zeigt, unterscheiden es am sichersten von dem Senegal-Gummi, mit dem es häufig vermischt wird. Im reinen Zustande ist es beinahe farblos, oder von blasser gelblicher Farbe, von fadem Geschmack, geruchlos, und im Munde vollkommen zergehend. Es besteht aus:

| | |
|---|---|
| Kohlenstoff . . . . . | 41·94 |
| Sauerstoff . . . . . | 51·61 |
| Wasserstoff . . . . . | 6·45 |

In der Hitze bläht es sich etwas auf, schmilzt aber nicht, gibt durch seine Zersetzung in der Hitze alle Producte einer rein vegetabilischen Substanz, und läßt eine voluminöse Kohle zurück. Im luftleeren Raume bis zu 100° erhitzt, kann es nach Berzelius ganz vom Wasser befreit werden. Weingeist, Aether und Oel lösen das Gummi nicht auf, deßhalb wird es aus seiner wässerigen Auflösung größtentheils durch Weingeist niedergeschlagen. Von den verdünnten Säuren wird Gummi nicht leichter aufgelöst als vom Wasser, aber durch die concentrirten Säuren wird es zum Theil zerstört. Specifische Schwere 1·31 bis 1·45. Was von sogenannten arabischem Gummi aus Ostindien gebracht wird, ist, obschon brauchbar, doch ein unächter Artikel, und nicht das Erzeugniß der Acacia vera, sondern einer andern Pflanzengattung. Das beste arabische Gummi wird entweder direct aus Alexandria, Smyrna, Tripolis, Mogador, Tanger ꝛc., oder aus zweiter Hand von daher über Gibraltar, Malta und die italienischen Seehäfen bezogen. Der Preis hängt hauptsächlich von dessen Weiße und Auflösbarkeit ab, und steigt oder fällt, je nachdem der Artikel diese Eigenschaften in höherem oder geringerem Grad besitzt. (Privatmittheilungen; Thomson's Dispensatory; Vogel's Lehrbuch der Chemie.)

Im Durchschnitt der drei Jahre, welche mit 1831 endigten, betrug die Quantität des für den einheimischen Verbrauch in England verzollten arabischen Gummi 13 574 Ctr. pr. Jahr; bis zum Jahr 1841 war der Betrag der Zollabgabe auf arabisches Gummi aus britischen Besitzungen 6s. pr. Ctr., und von andern Ländern 11s. pr. Ctr.; seitdem aber wurde der Ansatz auf 6s. pr. Ctr. festgestellt, ohne Rücksicht auf den Ursprung, und auf alle Gummiarten insgesammt. Von 7784 Ctr. arabischen Gummi, welche im Jahr 1830 eingebracht wurden, hatten Tripolis, die Berberei und Marokko zusammen 2063 Ctr. geliefert; Egypten 579; Gibraltar 1597; Italien 1007; Malta 367; Ostindien 1963 ꝛc. Die Gleichstellung im Zollansatze wird ohne Zweifel eine vermehrte Einfuhr fremden Gummis aus dem mittelländischen Meer und von Mogador veranlassen. Der Preis von arabischem Gummi auf dem Londner Markte unter Verschluß war im December 1833: Ostindisches von 34s. bis 35s. pr. Ctr.; türkisches von 100s. bis 211s. pr. Ctr., und aus der Berberei von 50s. bis 100s. pr. Centner.

b) Gummi Senegal. Dieses kommt hauptsächlich von der Insel gleichen Namens (St. Louis) an der Küste von Afrika, und wird von verschiedenen Bäumen gewonnen, vorzüglich aber von zwei: der eine Verec genannt, welcher das weiße Gummi liefert, und der andere Nebuel, von dem röthliches Gummi ausfließt; beides sind Varietäten der Acacia gummifera oder A. Senegal. Das Gummi Senegal wird häufig dem Arabischen beigemischt. Es ist beinahe eben so rein als Letzteres, kommt aber gewöhnlich in größeren Massen, halbrund oder rund, in Gestalt wie Taubenei oder Wallnüsse zum Handel; es ist von dunklerer Farbe, äußerlich rauh und ungleich, im Bruche glänzend, und durchsichtig oder auch trübe, dabei klebriger und zäher. Der Geschmack nicht unangenehm, süßlich und schleimig. Es läßt sich in Wasser auflösen, nicht aber in Weingeist oder ätherischem Oele, und verkohlt im Feuer. Diese Sorte Gummi wird hauptsächlich von den Kattundruckern verbraucht. Es war im December 1833 werth, Zoll (6s.) inbegriffen, von 75s. bis 78s. pr. Ctr. (Thomson's Chemistry; Thomson's Dispensatory; Ainslie's Materia Indica etc.)

II. Harze (Engl. Resins, Franz. Résine, Lat. Resina). Die Harze fließen größtentheils freiwillig aus Bäumen, werden aber oft auch durch künstliche Verwundung der letzteren erhalten, und sind in den meisten Fällen aus flüchtigen Oelen durch Zutritt der Luft gebildet worden, andere aber werden aus Pflanzentheilen durch Weingeist ausgezogen; erstere, welche fast immer ätherische Oele enthalten, können durch Kochen mit Wasser oder durch Schmelzen davon befreit werden. Die Harze sind unkrystallisirbar, in der Regel durchsichtig oder durchscheinend, selten ganz farblos, sondern meistens gelb, braun oder röthlich, hart und brüchig; sie sind Nichtleiter der Elektricität, und werden durch Reiben negativ elektrisch. Im ganz reinen Zustande sind sie ohne Geruch oder Geschmack, nur wenn sie ätherische Oele enthalten, haben sie einen mehr oder weniger scharfen Geschmack und Geruch. Sie sind alle schwerer als Wasser, und ihr specifisches Gewicht wechselt von 0·95 bis 1·2. Sie unterscheiden sich von Gummi hauptsächlich dadurch, daß sie in Wasser, kalt oder heiß, unauflöslich sind, während sie, besonders beim Zutritt der Wärme, alle mehr oder weniger in Weingeist, in



Digitized by Google

Aether und flüchtigen Oelen aufgelöst werden können. In der Wärme schmelzen sie zu einer dicken Flüssigkeit, sind am Lichte entzündbar, und verbrennen mit lebhaft gelbrother Flamme, unter Verbreitung eines starken Rauches und eines eigenthümlichen Geruches, wobei viel Ruß abgesetzt wird. Zu Säuren haben sie nur geringe Affinität. Mit Salzbasen, Erden, auch Metalloxyden verbinden sie sich zu Salzen.

Die Harze zerfallen in zwei Abtheilungen: 1) in solche, welche hart sind und kein ätherisches Oel enthalten, Hartharze; 2) in solche, welche noch ätherisches Oel enthalten, und deßhalb weich, klebrig oder flüssig sind, Weichharze.

a) Hartharze, welche sich leicht in Alkohol auflösen, bei gewöhnlicher Temperatur fest, spröde und von fettglänzendem Bruche sind; in Aether ebenfalls leicht auflöslich; Colophonium, Mastix, Sandarac, Elemi, Gummilack, Drachenblut; ein schwerlösliches Hartharz ist der Copal.

b) Klebrige oder Weichharze: Terpentin, Theer, Copaibabalsam. Siehe sämmtliche unter ihren besondern Artikeln. (Thomson's Chemistry; Vogel's Lehrbuch der Chemie.)

III. Gummiharze, Schleimharze (Engl. Gum-resins, Franz. Gomme résines). Dies sind vegetabilische Substanzen, welche nur zum Theil aus Gummi und Harz, zum Theil aus ätherischen Oelen und einigen andern Stoffen bestehen, und daher sehr uneigentlich jenen Namen führen. Sie unterscheiden sich von den Harzen besonders dadurch, daß sie nie freiwillig aus einer Pflanze ausschwitzen, sondern durch Einschnitte in dieselbe oder durch Zerstampfen von Theilen derselben, und Auspressen des milchigten Saftes erhalten werden, der in der Regel weiß, manchmal aber auch von anderer Farbe ist, und durch Aussetzen an die Luft oder Sonne verdickt und hart wird. In dieser Gestalt kommt dann das Gummiharz im Handel vor. Alle Gummiharze sind feste, spröde Stücke und schwerer als Wasser; fast alle sind undurchsichtig oder wenigstens von geringerer Durchsichtigkeit als die Harze, haben meist ein fettiges Aussehn, starken Geruch und einen scharfen Geschmack, der oft knoblauchartig ist. Von Farbe sind sie sehr verschieden, bei der Erhitzung schmelzen sie nicht wie die Harze, auch sind sie nicht so leicht entzündlich. Doch werden sie in der Hitze weich, und schwellen auf, auch brennen sie mit einer Flamme. In der Regel sind sie schwerer und von schärferem Geschmacke als die Harze. Sie sind zum Theil in Wasser auflöslich, doch ist die Auflösung mehr oder weniger trübe, und immer milchig. Mit Weingeist lösen sie sich zum Theil, mit verdünnten Kalilaugen aber vollkommen auf. Die am häufigsten in Anwendung kommenden Gummiharze sind: Aloe, Ammoniak, Assa fötida, Euphorbium, Gummigutt, Myrrhe, Olibanum, Sagapenum, Scammonium ꝛc. Das Guajakharz gehört kaum hieher, da es nur 5% Gummi enthält. Siehe sämmtliche Artikel unter ihren Namen. (Loudon's Encycl. of Agriculture; Thomson's Chemistry; Vogel's Lehrbuch der Chemie.)

**Gummi-guttae** oder **Gummigutt** (Engl. Gum gutt, Franz. Gomme gutte, auch Gomme de gémou oder Jemou, Ital. Gomma gutta, Span. und Port. Guta gamba, Holl. Guttegom, Dän. Gummigutt, Schwed. Gummiguttu, Russ. Gummi gut, Poln. Guma gotto, Lat. Gummi guttae, Cambogia, Arab. Ossararewund), ein geronnener Pflanzensaft oder Gummiharz, das Produkt der Garcinia Cambogia, L., eines Waldbaumes aus demselben Geschlechte, welches den Mangostan, die köstlichste Frucht des Ostens, liefert. Die Districte, in welchen das Gummigutt gesammelt wird, liegen ostwärts von dem Meerbusen von Siam, zwischen dem 10 und 12° nördl. Br., und begreifen einen ansehnlichen Theil von Siam und Cambogia. Man gewinnt es, indem man Einschnitte in die Rinde des Baumes macht, von welchem es ausschwitzt, und fängt es dann in dazu angehängten Gefäßen auf. In diesen nimmt es eine feste Gestalt an, und kommt dann in rundlichen Kuchen oder noch häufiger in cylindrischen Rollen auf den Markt. Es ist von röthlich-gelber Farbe, durchscheinend, leicht und glasartig brechend, ohne Geruch und von kaum bemerkbarem Geschmack. Specifische Schwere = 1·22. Innerlich genommen wirkt es als sehr heftiges Brechmittel, und kann tödtliche Folgen haben. Es gibt eine sehr schöne gelbe Farbe, und darin besteht auch die hauptsächlichste Verwendung. Die Holländer begannen gegen die Mitte des 17ten Jahrhunderts es einzuführen. Der größte Theil des Gummigutt, welches in den Handel kommt, findet seinen Weg zu uns über Bangkok, die Hauptstadt von Siam, oder Saigon, die Hauptstadt von Unter-Cochinchina; von dort wird es in Junken nach Singapore, und von da erst nach Europa geführt. Der Preis wechselt in Singapore nach Qualität von 50 bis 80 Dollars pr. Picul. Große Scheiben von dunklerer Farbe sind nicht gut, und sollten zurückgewiesen werden. Es werden davon bei Schiffsfrachten 20 Centner auf das Ton gerechnet. Der englische Einfuhrzoll ist 1s. 8d., der Rückzoll 1s. 1d. pr. ℔.

**Gummi-Lack**, siehe Lack.

**Gunny** (Holl. Gunies, Hindost. Tät, Beng. Gunni), ein starkes grobes Sacktuch, welches in Bengalen verfertigt, und zu Säcken, Ueberzügen und Verpackungen überhaupt gebraucht wird, und eigentlich für die beiden Zwecke dient, zu welchen in Europa Cannefas und Bast verwendet werden. Das Material, aus welchem dieser Artikel bereitet wird, sind die Fibern zweier Pflanzen aus dem Geschlecht Corchorus, nämlich Corchorus olitorius und Corchorus capsularis. (Beng. Pat.) Beide, aber hauptsächlich ersterer, werden in ganz Niederbengalen sehr häufig angebaut. Außer einem beträchtlichen einheimischen Verbrauch von Gunny wird

Digitized by Google

aller Reis, Paddy, Weizen, alle Hülſenfrüchte, Zucker und Salpeter des Landes, ſo wie Pfeffer, Caffee und andere fremde Erzeugniſſe, welche von Calcutta ausgeführt werden, in Päcke oder Säcke aus Gunny verpackt. Auch findet eine beträchtliche Ausfuhr gemachter Säcke, wovon jeder gemeiniglich zwei Maunds oder etwa 160 ℔ Gewicht hält, nach Prinz Wallis Inſel, Malacca, Singapore, Java und Bombai ſtatt; im Jahr 1828 — 1829 war die Anzahl, welche aus Calcutta ausgeführt wurde, 2,205,206, im Werthe von 166,109 Sicca Rupien, oder etwa £ 16.000, wonach der Preis jedes Sackes weniger als 2d. betrug. (Wallich; Roxburgh; Bell's Review of the External Commerce of Bengal.)

**Güſtrow**, Stadt im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, an der Nebel, 15 Stunden ONO. von Schwerin, 9000 Einw.. Branntweinbrennereien, Grütze, Tabaks- und Wachslichtfabrikation, Gerbereien. Brauereien, Leinewebereien, Leihhaus, anſehnlicher Woll- und Pferde-Markt.

**Gyps** (Engl. Gypsum, Plaster of Paris, Franz. Gypse, Plâtre, Ital. Gesso, Span. Yeso, Hieso, Port. Gesso, Holl., Dän., Schwed., Ruſſ. und Poln. Gyps, Lat. Gypsum), wird faſt in allen Ländern des europäiſchen Continents gefunden, in England aber vorzüglich in den Grafſchaften Derby und Nottingham. Der engliſche Ausdruck Plaster of Paris iſt eigentlich nur dann anwendbar, wenn ſolcher mit Waſſer aufgelöst und ein Teig daraus gemacht worden iſt, um ſolchen zu verwenden, d. h. um Eſtriche, Stukkaturarbeiten u. ſ. w. davon zu machen. Als Düngemittel zur Verbeſſerung des Bodens iſt der Gyps ein ſehr wichtiges Material. Nach dem engliſchen Tarif vom 1. Jannar 1832 wird von dem Ton (2000 ℔) fremden Gypſes £ 1. 11s. 8d., von dem aus brittiſchen Beſitzungen 1s. 5d. Einfuhrzoll entrichtet. Von ſogenanntem Plaster of Paris, welches auch im rohen oder trockenen Zuſtande in England eingeführt wird, iſt der Zoll pr. Centner 1s. Derſelbe wird nach dem Mount von 3000 ℔ verkauft.

## H.

**Haag** (Holl. 's Gravenhaag), in dem Gouvernement Südholland, unter dem 52° 4′ 50″ nördl. Br. und 4° 18′ 47″ öſtl. Länge. Erſte Reſidenz des Königs der Niederlande, etwa ſieben Meilen ſüdweſtlich von Amſterdam und eine ſtarke halbe Meile vom Strande der Nordſee entfernt, in trockener und geſunder Lage. Ohne Mauern und Thore, aber mit vielen Palaſten und Canälen. 6200 Häuſer und über 56,000 Einwohner.

**Haare** (Menſchenhaare, Thierhaare), Erſtere (Engl. Human Hair, Franz. Cheveux, Ital. Capelli umani, Span. u. Port. Cabellos, Holl. Hair, Dän. Haar, Schwed. Har, Ruſſ. Wolossü, Poln. Włosy, Lat. Capilli), bilden einen ziemlich beträchtlichen Handelsartikel, ſchon ſeit der Zeit als die Perrücken in Aufnahme kamen. Die nördlichen Länder bringen ſolche jedoch ſchöner hervor als die ſüdlichen; Italien, Spanien und Frankreich liefern in dieſer Hinſicht nur geringe Ausbeute. Die gute Qualität des Menſchenhaars beſteht darin, daß ſolches nicht zu ſtark und nicht zu mager, reif und von gleicher Farbe, auch nicht unter 25 Zoll lang ſey. Aus Belgien wird vorzüglich ſchönes Frauenhaar bezogen, die Sitte, auch der niedern Stände, ſolches als Schmuck zu bewahren, ſteigert es täglich im Preiſe, zumal auf der andern Seite die Nachfrage darnach zunimmt. — Thierhaare (Engl. Hair, Franz. Poil, Crins, Ital. u. Span. Pelo, Port. Pello, Holl. Hair, Dän. Haar, Schwed. Har, Ruſſ. Scherst), und darunter vorzüglich die Pferdehaare, werden ſowohl zu Haartuch als zum Polſtern u. ſ. w. in großen Quantitäten gebraucht; in neuern Zeiten liefern Braſilien und Südamerika davon beträchtliche Zufuhren. Die Haare der Biber und Haſen für Hutfabriken, ſo wie die Wolle der Kaninchen und vieler andern Thiere, des Hornviehs, der Rehe u. ſ. w. werden in großen Quantitäten geſammelt und verkauft. Der Einfuhrzoll in England für die verſchiedenen Sorten iſt ſehr verſchieden:

| | | |
|---|---|---|
| Kameelhaare zahlen . . . . | per ℔ . . . | 0 0 1 |
| do. aus engliſchen Beſitzungen ſind ſolche zollfrei. | | |
| Kuhhaare und Elennthierhaare | per Ctr. . . | 0 0 6 |
| Ziegenhaare . . . . . | per ℔ . . . | 0 0 1 |
| Pferdehaare . . . . . | per Ctr. . . | 0 0 6 |
| Menſchenhaare . . . . . | per ℔ . . . | 0 1 0 |

Alle andern Haare zahlen 5% vom Werth.
Waaren von Ziegenhaar und Wolle 30% vom Werth.

**Haarkugeln, Haarballen**, ſiehe Bezoar.

**Haarlem**, am Fluſſe Sparen, unter dem 52° 22′ 56″ nördl. Br. und 4° 58′ 19″ öſtl. L., blühende Handels- und Fabrikſtadt im Gouvernement Nordholland; mit nahe an 8000 Häuſern und 22.000 Einwohnern. Nicht weit davon das ſogenannte Haarlemer Meer, ein ſeichter Landſee, 14 engl. Meilen lang, eben ſo breit und kaum 6 Fuß tief, mit vielen Canälen.

Haarlem iſt beſonders berühmt wegen ſeiner ausgezeichneten Blumen-, beſonders Hyacinthen- und Tulpencultur, und wegen der vortrefflichen Garn- und Leinwandbleichen, deren gegen 20 hier ſind, welche die Erzeugniſſe

Digitized by Google

aller benachbarten Provinzen in Arbeit erhalten. Die unvergleichliche glänzende Weiße der Haarlemer Leinwand wurde sonst einer besondern Eigenschaft des Wassers zugeschrieben; wahrscheinlich aber ist sie nur das Ergebniß ausgezeichneter Geschicklichkeit der Einwohner, die sie durch langjährige Praxis erworben haben.

Außerdem findet man noch Sammt-, Seiden-, Gold- und Silber-, Zwirn-, Spitzen-, Band- und Tressen-Fabriken, Seesalz-Raffinerien u. s. w.; auch ist hier der Sitz eines Handelsgerichtes, und einer Gesellschaft zu Unterstützung der Manufakturen.

**Haarpuder** (Engl. Hair-powder, Franz. Poudre à poudrer, Ital. Polve di cipri, Span. Polvos de peluca, Port. Polvos, Polvos de Chipre, Holl. Poeder, Poeyer, Dän. Pudder, Schwed. Puder, Russ. Pudra, Poln. Puder, Lat. Pulvis capillaris), kann hier nicht ganz unerwähnt bleiben, zumal es ungewiß ist, ob die Laune der Mode ihn nicht aufs Neue in Aufnahme bringt. Derselbe wird aus Stärke zubereitet, öfters gefärbt und wohlriechend gemacht. In England muß Jeder, der gepudertes Haar trägt, jährlich £ 1. 5s. 6d. Taxe bezahlen, auch sind Verordnungen erschienen, welche die Beimischung von roher Stärke oder Alabaster untersagen; auch dürfen alle, die mit Haarpuder handeln, letztern nicht in ihrem Besitz führen. Der Einfuhrzoll ist davon sehr bedeutend, indem vom Centner £ 9. 15s. für gewöhnlichen, £ 13. 13s. vom wohlriechenden Puder und vom Stärkemehl £ 9. 10s. entrichtet werden muß.

**Hadern** oder **Lumpen** (Engl. Rags, Franz. Chiffes, Chiffons, Drapeaux, Drilles, Ital. Strasci, Strazze, Span. Tropos, Harapos, Port. Farrapos, Trapos, Holl. Lompen, Vodden, Dän. Klude, Schwed. Lumpor, Russ. Trepje, Poln. Platki), oder Stücke und Fetzen von Leinwand, wollenen und baumwollenen, auch seidenen Stoffen. So wenig solche auch einzeln geschätzt werden, so sind sie dennoch außerordentlich gesucht und werthvoll; außer verschiedenem andern Gebrauche werden sie fast ausschließlich zur Verfertigung des Papiers verwendet. Hier ist nur von dem Handel damit die Rede.

Wollene Hadern. Diese werden außer den Leinen-Hadern nach England in sehr großen Quantitäten eingeführt; alle Länder des Festlandes tragen dazu bei, und in einem besondern Verhältnisse Sicilien. Die wollenen Hadern werden vorzüglich zur Düngung der Hopfenpflanzungen gebraucht; die Herausserterten, welche nicht zu sehr verdorben und von einem leichten Gespinnst sind, werden unter frische Wolle gemischt und wieder neu gesponnen; doch ist das davon erhaltene Garn nur wohlfeil, keineswegs aber haltbar. Man bedient sich deren auch, um damit Pfühle und Kissen zu Betten auszustopfen, und hat Maschinen zur Reinigung, welche der ähnlich sind, die gebraucht wird um die Papiermasse zu bereiten. Durch solche werden die Hadern ganz rein gewaschen und zugleich zu Fäden und Flocken zerarbeitet. Die meisten wollenen Hadern kommen von Bremen und Hamburg nach England, auch sind schon kleine Partien von Rostock eingeführt worden. Im Durchschnitt werden davon jährlich 500 bis 500 Tons (6 bis 10.000 Ctr.) eingebracht. Von der geringern Gattung, die als Düngmittel dient, ist der Preis franco London (nachdem Fracht und Zoll von 7s. 6d. bezahlt sind), £ 4 bis 5 für die Ton von 20 Ctr.; bunte, leichtgewirkte, wollene Hadern gelten £ 13 bis 15 die Ton, und weiße £ 18 bis 20 die Ton.

Leinenhadern werden hauptsächlich aus Rostock, Bremen, Hamburg, Livorno, Ancona, Messina, Palermo und Triest in England eingeführt; die Regierungen der Niederlande, Frankreichs, Spaniens und Portugals haben die Ausfuhr dagegen aufs Strengste verboten. Man rechnet, daß jährlich etwa 10.000 Tons oder 200.000 Ctr. eingebracht werden, am Werth £ 21 bis 22 per Ton; 5s. Eingangszoll und Fracht mit eingeschlossen. Diese große Masse Hadern, sammt den im Lande selbst gesammelten Quantitäten, wurde seither fast ganz zu Papier verarbeitet; neuerdings sind aber einige Schiffsladungen dieser Waare von den Amerikanern gekauft worden, nachdem dieselben schon geraume Zeit vorher viel davon aus dem Mittelmeere und aus Hamburg eingeführt haben; ein Beweis, daß die Papiermanufaktur in England keineswegs in dem blühenden Zustande ist, in dem solche seyn könnte, was lediglich von dem Druck herrührt, der auf diesem Gewerbszweige ruht, so wie von den Abgaben für Zeitungs-Avertissements (siehe den Artikel Papier).

Die aus dem Auslande eingeführten Hadern sind gröber und schlechter von Aussehen, als die in England selbst gesammelten; allein da solche nur in Leinen-Hadern bestehen, so sind sie reicher an Stoff und werden im Verhältniß zu ihrem Ansehen sehr theuer bezahlt; die Steigerung des Preises hat noch zugenommen seit man angefangen hat, die Hadern mit Lauge zu reinigen und dann mit Chlorin zu bleichen, wodurch dieselben eine vorzügliche Papiermasse gewähren, die in mehr als einer Hinsicht große Vorzüge vereinigt, indem solche reicher an Stoff ist und eine außerordentliche Weiße erlangt. Sehr verschiedenartig erscheinen die Hadern nach den Ländern und Häfen, von woher solche eingeführt werden; diejenigen, welche aus dem Norden von Europa kommen sind dunkler von Farbe und stärker, als die, welche das Mittelmeer liefert. Die letztern bestehen hauptsächlich in den Resten des äußern Anzuges, und sind durch Sonne und Luft schon verblichen; seitdem man aber in der Bleichkunst so große Fortschritte gemacht hat, wird dieser Vorzug auf den englischen Märkten weniger geschätzt. Die aus Triest verschifften Hadern werden in Ungarn gesammelt, und dieser Platz liefert seit Kurzem beträchtliche Zufuhren, während er darin früher ganz unthätig

Digitized by Google

war. Der größte Theil der im Toskanischen gesammelten Hadern geht jährlich bis zu einem Belauf von 10 bis 12.000 Sack nach Nord-Amerika.

Die Fracht-Preise, in denen nur geringe Veränderung eintritt, sind etwa folgende: von Hamburg und Bremen, Leinen-Hadern 20s. per Ton, Wollen-Hadern 25s.; von Rostock 40s.; von Ancona und Livorno 38 bis 40s.; von Triest und aus Sicilien 45 bis 46s. Die Leinen-Hadern werden vor der Verschiffung nach fremden Ländern sämmtlich sortirt; die verschiedenen Preise derselben waren im Januar 1852 in London folgende per Centner.

| | Rostock. | Hamburg. | Bremen. | Triest. |
|---|---|---|---|---|
| SPFF | 35s. | 36s. 6d. | 38s. | 29 bis 33s. |
| SPF | 30s. | 28s. | 27s. 6d. | 25 „ 28s. |
| FF | 26s. | 23s. 6d. | 25s. | 22 „ 25s 6d. |
| FX oder FM | 17s. 6d. | 17s. | 17s. | 17s. |
| FB | 17s. | 17s. | 17s. | 15 bis 18d. |

**Hafen** oder **Seehafen**, ein Abschnitt Wasser, der mit dem offenen Meer oder mit einem schiffbaren Fluß oder See in Verbindung steht, hinreichende Tiefe hat, um Schiffe von beträchtlicher Last aufzunehmen, in welchem sich tauglicher Ankergrund findet, und wo Schiffe anlegen, laden und ausladen können, beschützt vor den Winden und außerhalb des Bereiches der Fluth.

*Eigenschaften eines guten Hafens.* Man findet jede mögliche Verschiedenheit in Form und Eigenschaften der Häfen. Sie sind entweder natürlich oder künstlich; aber wie immer gebildet, so muß ein guter Seehafen hinreichende Wassertiefe besitzen, um die größten Schiffe zu allen Zeiten der Ebbe oder Fluth einzulassen; er muß leicht zugänglich seyn, ohne eine allzu weite Einfahrt zu haben; der Grund soll rein und gut seyn, und die Schiffe sollen hart an den Kais oder Uferbänken anlegen können, um die Kosten und Unbequemlichkeiten des Aus- und Einladens mittelst Lichterschiffen zu vermeiden. Schiffe, welche in einem Hafen liegen, der vom Lande eingeschlossen, und von Anhöhen oder Gebäuden umgeben ist, sind völlig außer dem Bereich von Stürmen, Fluthen und Strömungen, und können in den meisten Fällen leicht gegen feindliche Angriffe beschützt werden. Manche Häfen haben Sandbänke vor der Einfahrt, und gestatten deßhalb das Aus- oder Einlaufen von großen Schiffen nur bei hohem Wasserstand. Dies sind gemeiniglich Flußhäfen; der Sand und Schlamm, welcher durch den Strom herabgeführt, und durch die Wellen zurückgetrieben wird, bildet natürlich eine Anhäufung oder Bank an der Mündung.

*Die vorzüglichsten englischen Häfen.* Gute Seehäfen sind von der höchsten Wichtigkeit für eine Seemacht, und in allen Ländern, die nach kriegerischer oder commercieller Größe zur See strebten, wurden ungeheure Summen zu deren Bildung und Verbesserung aufgewendet. Portsmouth, Milfordhaven und der Cove von Cork sind die besten Häfen auf den brittischen Inseln, und werden durch sehr wenige oder keine auf der Welt übertroffen. Von diesen ist Portsmouth zum Vorrang berechtigt. Dieser bewunderungswürdige Hafen ist bei seiner Einfahrt etwa so breit, als die Themse bei der Westminsterbrücke und dehnt sich innerhalb in ein prachtvolles Bassin aus, das nahezu hinreichen würde, die ganze Flotte Großbrittanniens aufzunehmen. Die Einfahrt ist durch keine Bank oder Untiefe versperrt, und man findet durchaus hinreichende Wassertiefe, um die größten Kriegsschiffe zur niedrigsten Ebbezeit flott zu erhalten. Der Ankergrund ist vortrefflich und gänzlich frei von unter Wasser befindlichen Felsen, Sandbänken, oder ähnlichen Hemmnissen. Die westliche Seite des Hafens wird durch die Insel Portsea gebildet und auf deren südwestlicher Spitze, bei der Einfahrt in den Hafen, liegt die Stadt Portsmouth mit ihrer großen und bedeutenden Vorstadt Portsea. Hier befinden sich Docks und andere Anstalten zum Erbauen, Ausbessern und Ausrüsten von Kriegsschiffen, alle nach dem großartigsten Maaßstabe eingerichtet und mit jeder Bequemlichkeit versorgt. Die Befestigungen, welche diesen großen See-Depot Schutz gewähren, übertreffen, sowohl in Beziehung auf Stärke als Ausdehnung, alle übrigen des Königreichs. „So ersehen wir," um die Worte des Dr. Campbell hier anzuwenden, „daß Portsmouth von der Natur alle Vorzüge empfangen hat, die der fruchtbarste Witz und das scharfsinnigste Urtheil nur erdenken oder wünschen könnte; und daß diese durch die Kunst vortrefflich unterstützt worden sind, ohne ängstliche Berechnung der Kosten, die bei Unternehmungen zum Vortheile einer ganzen Nation überhaupt nie zu sehr in Anschlag gebracht werden sollten. Zu allem diesem kommt noch die augenfällige Vortrefflichkeit seiner Lage, die gerade so ist, als wenn die Vorsehung sie ausdrücklich für den Gebrauch bestimmt hätte, zu welchem sie jetzt dient — zum Zaum für die Seemacht Frankreichs, und wenn wir so sagen dürfen, zur Lieblings-Residenz Neptuns."

(Survey of Great Britain. Vol. I, pag. 370.)

Der Hafen von Portsmouth hat den weitern und höchst wichtigen Vorzug, daß er mit der berühmten Rhede von Spithead, zwischen der Küste von Hampshire und der Insel Wight, in Verbindung steht, welche einen sichern und vortrefflichen Zufluchtsort für die größten Flotten bietet.

Digitized by Google

Milfordhaven iſt ein tiefer Einſchnitt in den ſüdlichen Theil von Pembrokeſhire. Er iſt von großer Ausdehnung und umfaßt eine Menge kleinerer Bayen, Buchten und Rheden. Das Waſſer iſt tief, und der Ankergrund vortrefflich; und da er gänzlich vom Lande eingeſchloſſen iſt, ſo liegen die Schiffe darin ſo ſicher, als wenn ſie ſich in den Docks befänden.

Der Hafen von Cork hat eine auffallende Aehnlichkeit mit dem von Portsmouth, iſt aber von größerer Ausdehnung. Er hat, wie dieſer, eine enge Einfahrt, die zu einem geräumigen Baſſin führt, das einen ſichern Zufluchtsort für jede Anzahl von Schiffen darbietet.

Plymouth, nach Portsmouth das bedeutendſte Seedepot von England, hat einen bewundernswürdigen doppelten Hafen. Die Rhede in Plymouth-Sund wurde kürzlich ungemein verbeſſert durch die mit großen Koſten verknüpfte Erbauung eines ungeheuren Wellenbrechers (Breakwater), mehr als 1700 Yards in der Länge. Dieſes künſtliche Bollwerk beſchützt die Fahrzeuge, welche innerhalb liegen, gegen die Wirkungen des heftigen Wogenſchwalls, der durch Süd- und Südoſtwinde in den Sund gedrängt wird.

London ſteht an der Spitze der Flußhäfen von Großbrittannien. Wenn man den kurzen Lauf der Themſe in Erwägung zieht, ſo wird man ſchwerlich einen zweiten Fluß aufweiſen können, der auf ſo weite Entfernung von der See für die größten Fahrzeuge ſchiffbar bleibt, oder deſſen Mündung weniger durch Sandbänke und Untiefen verſperrt iſt. London verdankt die unerhörte Größe ſeines Handels hauptſächlich der vortrefflichen Lage an dieſem prachtvollen Strome, durch den es nicht allein alle Vortheile eines ſichern, zu allen Zeiten für die größten Schiffe zugänglichen Seehafens genießt, ſondern auch zum natürlichen Stapelplatz der ausgedehnten reichen und bevölkerten Landſchaft gemacht wird, welche die Themſe in ihrem Stromgebiete einſchließt.

Der Merſey, jetzt der zweitwichtigſte Fluß für den Handel im ganzen Reiche, iſt mehr durch Sandbänke beläſtigt als die Themſe, und auch in jeder andern Beziehung als Canal für die Schifffahrt der letzteren nachſtehend; dennoch bringt er für Liverpool die größten Vortheile, und die neue Fahrſtraße, welche kürzlich zwiſchen den Sandbänken entdeckt worden iſt, verſpricht von großer Wichtigkeit zu werden, indem ſie den Ein- und Ausgang aus dem Hafen bedeutend erleichtert.

Briſtol und Hull ſind beides Flußhäfen. Vermöge des außerordentlichen Steigens der Fluth in dem Canal von Briſtol iſt erſteres für die größten Schiffe zugänglich. Der Humber iſt ſehr durch Sandbänke beläſtigt; doch iſt er bis Hull hinauf für Fahrzeuge von bedeutender Größe ſchiffbar. Die Tyne läßt Schiffe von ſehr beträchtlicher Laſt bis Newcaſtle zu, welches, nach London, in Beziehung auf die Schifffahrt, welche zu demſelben gehört, der wichtigſte Hafen im ganzen Reiche iſt.

Die Seichtigkeit des Clyde von Greenock bis Glasgow hinaufwärts war immer ein ſehr ernſtlaftes Hinderniß für die Fortſchritte des Handels in Letzterem. Große Summen wurden ausgegeben in Verſuchen, den Lauf des Fluſſes abzukürzen und ſein Bett anzutiefen; auch waren ſie in ſo ferne von gutem Erfolge, daß Fahrzeuge von 150 Tons Laſt, in der Regel wenigſtens, zu allen Fluthzeiten bis zu der Stadt hinauffahren können. Den Fluß aber für Fahrzeuge von beträchtlicher Laſtfähigkeit je ſchiffbar zu machen, iſt äußerſt wenig Ausſicht vorhanden.

Im Allgemeinen geſprochen, ſind die Häfen an den öſtlichen Küſten ſowohl von Großbrittannien als Irland, mit alleiniger Ausnahme der Themſe, bedeutend ſeichter als diejenigen an den Süd- und Weſtküſten. Verſchiedene Seehäfen an den Küſten von Suſſex, Kent, Lincoln ꝛc., die einſt für ziemlich große Schiffe zugänglich waren, ſind jetzt gänzlich verſandet. Auf die Häfen von Yarmouth, Boſton, Sunderland, Leith, Dundee, Aberdeen ꝛc. mußten ſchon unabeure Summen verwendet werden. Der Hafen von Dublin iſt von Natur ſchlecht und durch eine Sandbank verſperrt; ein neuer Hafen wurde daher mit großen Auslagen zu Kingstown außerhalb der Bank in tiefem Waſſer gegründet (ſiehe Dublin). Auch die Häfen von Donaghadee, Portpatrik u. ſ. w. haben eine Menge Unkoſten verurſacht.

Ein Verzeichniß der Schiffezahl, welche nach den verſchiedenen Häfen von Großbrittannien und Irland gehört, findet der Leſer unter dem Artikel Schiffe in dieſem Werk. Die Abgaben für Docks, Lootſengeld ꝛc. ſind unter dieſen Artikeln aufgeführt.

Fremde Seehäfen. Die Leſer finden die wichtigſten fremden Handelshäfen unter ihren reſp. Namen aufs ausführlichſte in dieſem Werke beſchrieben. Die bedeutendſten franzöſiſchen Häfen zur Aufnahme und Ausrüſtung von Kriegsſchiffen ſind Breſt, Toulon und Cherbourg (ſiehe d. Art.). Letzteres iſt durch Erbauung eines rieſenhaften Wellenbrechers und die Ausgrabung von ungeheuren Baſſins ſehr verbeſſert worden; doch ſind dieſe Werke noch nicht vollendet. Außer Cadix ſind die vorzüglichſten Häfen für die ſpaniſche Flotte Ferrol und Carthagena. Kronſtadt iſt das Haupt-Rendezvous für die ruſſiſche Seemacht; Landskrona für die ſchwediſche, und der Helder für diejenige von Holland.

Digitized by Google

**Hafengeld**, siehe **Untergeld**.

**Hafer** (Engl. Oats, Franz. Avoine, Ital. Vena, Avena, Span. Avena, Port. Aves, Holl. Haver, Dän. Havre, Schwed. Hafre, Ruſſ. Owes, Poln. Owies, Lat. Aven), von dieſer Getreideart gibt es wenigſtens 25 verſchiedene Gattungen, und mehrere derſelben ſind im nördlichen Europa als einheimiſch zu betrachten.

Hafer iſt eines der ausdauerndſten Getreidegräſer und wächſt aufs üppigſte in kalten nördlichen Climaten, und rauhen, bergigten Diſtricten, wo weder Gerſte noch Weizen mit Vortheil angebaut werden können. Er gedeiht am beſten in Breitegraden nördlich von Paris und wird dort auch am häufigſten cultivirt; im Süden von Frankreich, in Spanien oder Portugal iſt er beinahe unbekannt. Jedoch wird Hafer in Bengalen bis zum 25ſten Grad der Breite herab gebaut, und zwar, wie man verſichert, mit dem beſten Erfolg. In Schottland, wo er lange Zeit einen Hauptbeſtandtheil der Nahrungsmittel des Volkes gebildet hat, wird er auch jetzt noch viel allgemeiner angebaut als irgend eine andere Getreidegattung. Auch in Irland werden große Strecken damit angepflanzt. In England wird er hauptſächlich in den nördlichen Grafſchaften und in den Moräſten von Lincoln, Huntington, Cambridge und Norfolk kultivirt; aber der Hafer von Northumberland und Schottland wird für beſſer gehalten, als aller weiter im Süden gewonnene.

Es giebt vier Hauptarten dieſer Getreidegattung, welche angebaut werden, nämlich: weißen, ſchwarzen, grauen und braunen oder rothen Hafer. Die Untervarietäten ſind ſehr zahlreich, und darunter iſt der ſogenannte Kartoffelhafer (Potato oats) der beſte. Schwarzer und grauer Hafer wird nur in einigen Gegenden im Norden von Schottland angebaut. Die Cultur des rothen Hafers beſchränkt ſich hauptſächlich auf Cheſhire, Derbyſhire und Staffordſhire. Eine Gattung nackten Hafers wird in Cornwallis gezogen. Die Gattung Kartoffelhafer (Potato oats) iſt gegenwärtig diejenige, welche in Nord-England und Süd-Schottland faſt ausſchließlich gebaut wird, indem dafür auf allen Märkten ein beſſerer Preis als für jede andere Gattung erreicht wird. Derſelbe wurde 1788 zufällig auf einem Kartoffelfelde in Cumberland entdeckt, und von dem Ergebniß dieſes einzigen Halmes ſtammt die ganze Maſſe her, welche jetzt kultivirt wird.

(London's Encyc. of Agriculture; Brown's Rural Economy vol. II. p. 47 — 52.)

Im Jahr 1765 ſchätzte Mr. Charles Smith die Anzahl Perſonen welche in England und Wales von Hafer lebten, auf 883,000 (Tracts on the Corn Trade, 2. Aufl., S. 140.) Gegenwärtig aber dürfte ſich dieſelbe wohl ſehr beträchtlich vermindert haben. Das Füttern der Pferde hat zu allen Zeiten in dieſem Theil des Königreichs den größten Verbrauch von Hafer veranlaßt; und da die Anzahl von Pferden, welche zum Geſchäft und zum Vergnügen gehalten werden, innerhalb der letzten 30 oder 40 Jahre ungeheuer zugenommen hat, ſo wurde auch der Anbau von Hafer beträchtlich ausgedehnt, trotz der ſteigenden Einfuhr von Irland. Vielleicht wechſelt bei keiner Getreidegattung der Ertrag ſo ſehr als beim Hafer. Wo der Grund ſchlecht und erſchöpft iſt, erhält man nicht mehr als 20 Buſhels auf den Acre (4840 □Yards); in fettem wohl bebauten Boden aber hat man ſchon 64—72, und zuweilen 80 Buſhels und darüber geerntet. Der Hafer gibt im Durchſchnitt 8 ℔ Mehl von 14 ℔ Korn.

Auskunft über die Geſetze, welche Ein- und Ausfuhr von Hafer regeln, die Preiſe, die Quantitäten der Ein- und Ausfuhr ꝛc. findet man unter Kornageſetze und Kornhandel.

Rußland, Preußen, Oſtfriesland, Holland führen jährlich beträchtliche Quantitäten Hafer aus.

Die Güte des Hafers erkennt man am ſicherſten durch das Gewicht; der ſchwerſte iſt der beſte.

**Hagenau**, Feſtung im franzöſiſchen Departement Nieder-Rhein, an der Motter, 6 St. von Straßburg, 9300 Einw., ſtarker Krapp- und Hopfenbau, Fabrikation von Fayance, Perkal, gedruckten Kattunen, Baumwollzeug, Theer, Oel, Töpferwaaren, Wollenſpinnereien, Gyps- und Lohmühlen, Gerbereien, Bierbrauereien, Handel mit Wolle, Getreide und andern Landesprodukten.

**Hahnenfedern**, siehe **Federn**.

**Haircords**, siehe **Baumwollfabrikate**.

**Halberſtadt**, unter dem 51° 55′ 55″ nördl. Br. und 11° 5′ 55″ öſtl. Länge im preußiſchen Regierungsbezirk Magdeburg, an der Holzemme. Mit 1800 Häuſern und gegen 17,000 Einwohnern. Sitz eines Hauptzollamtes und einer Hagelverſicherungsanſtalt. Anſehnlicher Handel mit Landesprodukten, und Fabriken in Wollen- und Baumwollzeugen, Leder, Handſchuhen, Strohhüten, Stärkmehl, Wachs, Leinwand, Tabak ꝛc.

**Halifax**, die Hauptſtadt von Neu-Schottland, auf der Südoſt-Küſte dieſer Provinz unter dem 44° 36′ nördl. Br. und 63° 28′ weſtl. L. Es iſt auf einer Halbinſel an der Weſtſeite der Chebucto-Bay gelegen, und beſitzt einen der vorzüglichſten Häfen in Amerika. Bevölkerung, mit Ausſchluß des Militärs, etwa 18 000. Die Stadt iſt unregelmäßig gebaut und die meiſten Häuſer ſind von Holz. Der Regierungspalaſt iſt eines der prachtvollſten Gebäude in Nordamerika. Halifax wurde i. J. 1749 gegründet.

Hafen. Das beſte Merkzeichen für die Einfahrt iſt der Leuchtthurm von Sambro, auf einer kleinen Inſel über das Vorgebirg gleichen Namens hinaus, auf der Weſtſeite der Einfahrt in den Hafen, unter dem 44° 30′ nördl. Br. und 63° 38′ weſtl. L. Das Licht, welches feſtſteht, iſt 210 Fuß über dem Meeresſpiegel erhaben; ein Detachement Artillerie mit zwei 24 Pfündern liegt in dem Thurm auf der Wache und feuert in regelmäßigen Zwiſchenräumen, ſo lange jene dichten Nebel anhalten, mit welchen dieſer Theil der Küſte ſo oft heimgeſucht wird. (Coulier Tables des principales positions géographiques, p. 78.) Der Cours, welchen große Schiffe halten müſſen, nachdem ſie an dem Leuchtthurm von Sambro vorbei ſind, iſt zwiſchen dem feſten Lande weſtlich und

Digitized by Google

Macnab's Insel im Osten. Auf einer Spitze, welche von letzterer hervorragt, wurde kürzlich ein Leuchtthurm errichtet, und wenn man diesen erblickt, so können die Schiffe ohne Furcht einsegeln. Der Hafen wird durch mehrere ziemlich starke Forts vertheidigt. Die Schiffe ankern in der Regel der Stadt gegenüber, wo der Hafen etwas über eine Meile breit ist. Nachdem er sich weiter hinauf allmählig auf etwa den vierten Theil dieser Breite verengert hat, dehnt er sich plötzlich in ein prachtvolles Wasserbecken aus, Bedford-Basin genannt, von allen Seiten durch Land eingeschlossen, durchaus mit tiefem Wasser, und fähig die ganze Seemacht von Großbrittannien zu beherbergen. Der Hafen ist zu allen Zeiten zugänglich und selten durch Eis versperrt. Es befinder sich eine sehr ansehnliche königliche Schiffsdocke in Halifax, welches überhaupt in Kriegszeiten eine ansehnliche Flottenstation abgibt, und besonders wohl für den Schutz, die Reparatur und Ausrüstung der Flotten geeignet ist, die an den amerikanischen Küsten und in den westindischen Meeren kreuzen. Mr. Mac Gregor hat das Projekt der Verlegung dieser Schiffsdocken von Halifax nach Bermuda schwer getadelt, und zwar, wie wir glauben, mit vollem Rechte.

Handel u. s. w. von Halifax und Neu-Schottland. Halifax ist der Sitz einer beträchtlichen Fischerei; aber die brittischen Colonisten scheinen — es ist nicht leicht anzugeben, aus welchem Grunde — weniger unternehmende und weniger glückliche Fischer zu seyn, als die Bewohner von Neu-England. Der bedeutendste Handelsverkehr der Stadt und Provinz findet mit Westindien, Großbrittannien und den Vereinigten Staaten von Amerika statt. Nach Ersterem führen sie getrocknete und geräucherte Fische, Stabholz, Steinkohlen, Schleifsteine, Schlachtvieh, Mehl, Butter, Käse, Hafer, Kartoffeln u. s. w. Die nämlichen Artikel führen sie auch nach den südlichen Häfen der Vereinigten Staaten, und Gyps nach den südlichen Häfen von Neu-England. Nach Großbrittannien versenden sie Zimmerholz, Dielen, Wallfisch-, Stockfisch- und Seehunds-Thran, Pelzwerk u. s. w. Die Hauptausfuhr von Zimmerholz kommt von Pictou am St. Lorenz-Strom. Die Einfuhr besteht hauptsächlich aus Colonialerzeugnissen von Westindien, Manufakturwaaren aller Art aus Großbrittannien, und aus Mehl, Stabholz ꝛc. von den Vereinigten Staaten, meist zur Wiederausfuhr nach Westindien.

Die Regierungs-Paketboote segeln regelmäßig einmal im Monat von Halifax nach Falmouth; aber Paketschiffe von Liverpool wurden kürzlich eingerichtet, welche ersteren in jeder Hinsicht vorzuziehen sind. Ebenso bestehen regelmäßige Paketfahrten von Halifax nach Boston, New-York und Westindien. Ein Dampfboot fährt beständig ab und zu zwischen Halifax und der kleinen Stadt Dartmouth auf der entgegengesetzten Seite des Hafens.

Im Jahr 1826 bildete sich eine Gesellschaft, um einen Canal quer durch das Land von Halifax nach dem Bassin von Minas zu führen, welches mit dem Ende der Bay von Fundy in Verbindung steht. Die Schifffahrt wird größtentheils durch den See und Fluß Shubenacadie gebildet. Die Regierung unterstützte dieses Unternehmen mit £ 15.000; aber es ist bis jetzt noch nicht vollendet. Der ausgegrabene Theil des Canals ist oben 60 Fuß und auf dem Grunde 36 Fuß breit, und soll, dem Plan nach, Fahrzeuge zulassen, welche 8 Fuß tief im Wasser gehen. Es scheint sehr zweifelhaft, ob dieser Canal je für die Actionärs Gewinn bringen wird; aber daran läßt sich nicht zweifeln, daß er, wenn er beendigt wäre, für den Verkehr von Halifax beträchtlichen Nutzen haben müßte.

Es befinden sich zwei Privat-Bankgesellschaften in Halifax. Die Rechnungen werden in Pfund, Shilling und Pence geführt, ganz wie in England; die Gewichte und Maaße sind ebenfalls die englischen.

Etwa 100 große Kauffahrteischiffe und ungefähr dieselbe Zahl Schooner, nebst verschiedenen kleineren Fahrzeugen, gehören nach Halifax.

Die Gesammteinkünfte von Neu-Schottland im Jahr 1851, mit Einschluß der Rückstände, betrugen £ 85.018. Die Ausgaben während desselben Jahrs, ausschließlich derjenigen, welche durch die Garnison verursacht wurden, £ 94.876.

Wir entnehmen dem schätzbaren Werke des Mr. M'Gregor nachstehende Angabe über den Handel von Neu-Schottland im Jahr 1832:

Produkte der Fischereien, welche in dem Jahr ausgeführt wurden, das mit dem 5. Jan. 1855 zu Ende ging.

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| 160 640 Ctr. getrocknete Fische à 10s. | 80 320 | 0 | 0 |
| 37,154 Tonnen gepökelte „ „ 15s. | 27,865 | 10 | 0 |
| 8,641 Kisten geräucherte Heringe à 3s. | 1.296 | 3 | 0 |
| 704 Tonnen Thran à £ 20 | 14.080 | 0 | 0 |
| 51,918 Seehundsfelle à 1s. 6d. | 3,893 | 17 | 0 |
| Zusammen | £ 127.455 | 10 | 0 |

Ertrag der Bergwerke, für die Ausfuhr.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Steinkohlen, 12,000 Chaldrons à 25s. | 15,025 | 0 | 0 |
| ditto vom Cap Breton, 30,677 Chaldrons | 38 371 | 15 | 0 |
| Gyps, 45,508 Tons à 10s. | 22,754 | 0 | 0 |
| ditto vom Cap Breton, 635½ Tons | 318 | 5 | 0 |
| Schleifsteine, 19,240 à 30s. | 28,860 | 0 | 0 |
| | £ 105.329 | 0 | 0 |

Produkte des Ackerbaues.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gerste und Hafer, 3478 Bushels à 1s. | 347 | 16 | 0 |
| Kartoffeln und Rüben, 64,712 Bushels à 1s. 6d | 4,853 | 12 | 0 |

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Hafermehl, 7 Fässer à 20s. | 7 | 0 | 0 |
| Leinsamen, 10 Bushels | 2 | 10 | 0 |
| Hornvieh, Schafe, Schweine ꝛc., 986 Stück, Werth | 4,630 | 0 | 0 |
| Butter, Käse und Spec, 85,784 ℔, Werth | 4,286 | 4 | 0 |
| Preißelbeere, 496 Gallons | 24 | 6 | 0 |
| Aepfel, 260 Fässer | 130 | 0 | 0 |
| Ochsenfleisch und Schweinefleisch, 434 Fässer | 1,302 | 0 | 0 |
| | £ 15.583 | 8 | 0 |

Produkte der Waldungen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Viereckiges Zimmerholz, 38,191 Tons à 15s. | 29,643 | 5 | 0 |
| Dielen und zöllige Bretter, 9,984,000 | 24,280 | 0 | 0 |
| Latten, 228 Last | 228 | 0 | 0 |
| Faßdauben, 2,714 000 | 3,569 | 0 | 0 |
| Schindeln, 3 042,000 | 2,281 | 10 | 0 |
| Pfähle, 2300 | 115 | 0 | 0 |
| Ruder, Stangen u. s. w., 3894 | 45 | 0 | 0 |
| Masten und Sparten, 642 | 200 | 0 | 0 |
| Reife, 228,150 | 114 | 1 | 3 |
| Zimmerholz, vom Cap Breton verschifft, Werth | 1,972 | 0 | 0 |
| | £ 62,447 | 16 | 3 |

Digitized by Google

Der Rest der Ausfuhren besteht aus verschiedenen wieder verschifften Artikeln, hauptsächlich westindischen Produkten, Thee aus China ꝛc.

Verzeichniß der Schiffe, welche in dem Jahr, das mit dem 5. Januar 1835 zu Ende ging, in Halifax und den Häfen von Neu-Schottland überhaupt einliefen, so wie derjenigen, welche in derselben Zeit wieder hinausegelten.

| Länder und Häfen. | Herein. | | | Hinaus. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Schiffe. | Tons. | Mannschaft. | Schiffe. | Tons. | Mannschaft. |
| Vereinigtes Königreich | 110 | 17,454 | 2317 | 104 | 15,429 | 1174 |
| Bordeaux | 2 | 254 | 16 | | | |
| Oporto | 1 | 160 | 9 | 1 | 112 | 6 |
| Guernsey und Jersey | 3 | 379 | 22 | | | |
| Cadix | | | | 1 | 90 | 6 |
| Smyrna | 2 | 251 | 15 | | | |
| Memel | 4 | 992 | 41 | | | |
| Brittisch Westindien | 289 | 27,023 | 1563 | 292 | 27,430 | 1784 |
| Petersburg | 1 | 227 | 12 | | | |
| Brittisch N. A. Colonien | 1046 | 63,945 | 3784 | 1104 | 69,166 | 4048 |
| Azoren und Madeira | 2 | 187 | 12 | 4 | 350 | 19 |
| Malaga und Gibraltar | 7 | 834 | 46 | 2 | 237 | 13 |
| Fremde Schiffe von Indien oder Europa | | | | 1 | 150 | 13 |
| Vereinigte Staaten, brittische Fahrzeuge | 297 | 31,443 | 1559 | 398 | 31,666 | 1598 |
| ditto fremde Fahrzeuge | 77 | 7,921 | 413 | 75 | 9,349 | 461 |
| Brasilien | 6 | 1,381 | 98 | 10 | 1,584 | 82 |
| Mauritius | 1 | 187 | 10 | | | |
| Canton | 1 | 594 | 48 | | | |
| Afrika | | | | 1 | 90 | 7 |
| Rio Janeiro | 1 | 151 | 8 | | | |
| Havannah | | | | 2 | 191 | 11 |
| Zusammen | 1950 | 163,385 | 9973 | 1995 | 166,047 | 9168 |

(Siehe M'Gregor's brittisches Amerika, 2. Ausgabe. Th. I. S. 481, 483 u. f. w.; Moorsom's Letters from Nova Scotia, passim; Papiere des Finanz-Comitter's u. s. w.)

**Hall**, kleine Stadt in Tyrol, am Inn, der hier schiffbar wird, liegt 2 St. östlich von Insbruck, 4400 Einw. Baumwollspinnerei, berühmte Salzwerke; die Ausbeute betrug 1804 505,000 Ctr., wovon der Nettoertrag 25,600 fl. ist.

**Hall, Schwäbisch Hall**, Stadt am Kocher, im Königreich Würtemberg, unter dem 49° 6′ nördl. Br. und 9° 14′ östl. L., 7000 Einw. Salzwerk, das jährlich 90,000 Ctr. Salz liefert, Fruchthandel, Baumwollspinnerei ꝛc.

**Halle**, an der Saale, im preußischen Regierungsbezirk Merseburg, unter dem 51° 29′ 5″ nördl. Br. und 11° 58′ 2″ östl. L. Mit nahe an 2200 Häusern und 25,000 Einwohn. Sitz einer Universität, einer Sparkasse und einer Salinenverwaltung. Die Umgegend liefert sehr reinen Töpferthon, Braunkohlen, und reichlichen Ertrag an Obst, Gemüse, Getreide, Sämereien ꝛc., mit welchen ein nicht unbeträchtlicher Handelsverkehr betrieben wird. An Fabriken findet man Strumpf-, Wollen-, Baumwoll- und Seiden-, Knopf-, Kutschen- und Wagen-, Stärke-, Nadel-, Handschuh-, Hutfabriken ꝛc. Die Salzwerke liefern jährlich gegen 462,000 Scheffel, deren Verschluß über 125,000 Rthlr. in Umlauf bringt; sie könnten aber nöthigenfalls halb Deutschland versorgen.

**Hamans**, siehe Baumwollfabrikation.

**Hamburg**, freie deutsche Hansestadt, wichtigster Seehafen und Handelsplatz Deutschlands, am rechten Ufer der Elbe, 16 deutsche Meilen vom Ausflusse dieses Stromes in die Nordsee, unter dem 27° 58′ der Länge und 53° 33′ nördl. Br., Meridian von Ferro, nach Schumacher's neuester Aufnahme. (Nach dem Meridian von Greenwich 53° 33′ nördl. Br. und 9° 58′ östl. L.) Die Häuserzahl der Stadt und Vorstädte betrug 1831 und 1832, bei fortgesetzten neuen Bauten, die im Innern der Stadt und in den Vorstädten vorgenommen wurden, 11,522. Die Volkszahl wird immer noch sehr verschieden angegeben, doch dürfte sich solche wohl auf nahe an 150,000, das Gebiet und die Fremden ungerechnet, belaufen. Dieses Gebiet beträgt in Allem 7 Quadratmeilen, und soll sammt der Stadt etwas mehr als 175,000 Einwohner enthalten.

Hamburg ist die größte Handelsstadt von Deutschland und vielleicht auf dem ganzen Continent. Es verdankt diese Auszeichnung hauptsächlich seiner günstigen Lage. Die Elbe, welche durch Lichterschiffe aufwärts bis Prag beschifft werden kann, macht es zum natürlichen Entrepôt eines ausgedehnten und volkreichen Landstriches, auch wurden manche natürliche Vortheile benützt, um die innere Schifffahrt noch weiter auszudehnen. Mittelst der Spree und künstlicher Durchstiche und Schleusen ist eine Wasserverbindung zwischen der Elbe und Oder und zwischen letzterer und der Weichsel hergestellt, so daß ein beträchtlicher Theil der

Digitized by Google

Erzeugniſſe von Schleſien, welcher für fremde Märkte beſtimmt iſt, und ſogar viele polniſche Produkte über Hamburg verführt werden. (Siehe Canäle.) Auch findet eine Canalverbindung mit der Trave und folglich mit Lübeck und der Oſtſee ſtatt, mittelſt deren die ſchwierige und gefährliche Schifffahrt durch den Sund umgangen wird. Fahrzeuge, die 14 Fuß Waſſertiefe bedürfen, können zu allen Zeiten bis zu der Stadt hinaufſegeln; bedürfen ſie 18 Fuß, ſo können ſie mit der Fluth noch hinaufkommen. Die größten Fahrzeuge laden in Curhaven durch Lichterſchiffe ab und auf. Der Handelsverkehr von Hamburg ſchließt jeden Artikel in ſich, welchen Deutſchland vom Auslande kauft oder dahin verſendet. Die Ausfuhren beſtehen hauptſächlich aus Leinwand, Getreide von allen Gattungen, Wolle und Wollenzeugen, Leder, Flachs, Glas, Eiſen, Kupfer, Smalte, Lumpen, Faßdauben, hölzernen Uhren und Spielwaaren, Rheinweinen, Zink ꝛc. Die meiſten Handelsartikel der Oſtſee, wie Getreide, Flachs, Eiſen, Pech und Theer, Wachs ꝛc. kauft man in der Regel in Hamburg eben ſo billig, wenn man den Frachtunterſchied in Anſchlag bringt, als in den Häfen, von welchen ſie urſprünglich gebracht werden. Die Einfuhren beſtehen hauptſächlich aus Zucker, Caffee (dem Lieblingsartikel für Speculationsläufe), Baumwolle, Baumwollwaaren und Garn, Tabak, Häuten, Indigo, Wein, Branntwein, Rum, Farbhölzern, Pfeffer, Thee ꝛc. Das Getreide, welches man in Hamburg findet, kommt von ſehr verſchiedenen Plätzen, und iſt daher in Qualität höchſt ungleich, aber ein großer Theil des Weizens iſt gering. Gerſte trifft man mitunter ſehr gut und zum Malzen brauchbar. Der Hafer iſt von ſehr verſchiedener Qualität.

Die Zoll-Einnahme beläuft ſich, ein Jahr ins andere gerechnet, auf £ 50.000 bis 55.000. Der Durchſchnittsanſatz kann vielleicht (ſiehe ſpäter), auf Einfuhren und Ausfuhren, oberflächlich gerechnet, zu 6s. 5d. per Ctr. (etwa 5 fl. 9 kr. Conv. Geld) angenommen werden, was im Durchſchnitt einen Werth von £ 12.580.000 im Jahr für die Artikel ergibt, welche einem Zoll unterworfen ſind; und fügt man hiezu £ 2.000.000 für den Handelsverkehr in Artikeln, welche keinem Zoll unterliegen, ſo haben wir £ 14,580,000 als den jährlichen Totalwerth des Ein- und Ausfuhrhandels dieſes Hafens.

Wechſelcourſe, wie ſolche in Hamburg notirt werden.

| Sämmtlich veränderlich. | | Silber-Pari. | Für |
|---|---|---|---|
| Amſterdam, Antwerpen | 1 Mark 106 fl. Cour. | 105-8 | 180 Mark Banco. |
| Frankfurt a. M. | oder 35½ fl. | 35-2 | 60 „ „ |
| | oder 35½ Silber | 35-2 | 1 „ „ |
| Paris | 187½ Francs | 187-13 | 100 „ „ |
| Bordeaux | oder 25¾ Schill. Banco | 25-6 | 3 Franken. |
| Petersburg | 9½ | 34½ | 1 Rubel Bankaſſignationen. |
| London | 13¼ M Banco | 13 33 | 1 £ Sterling. |
| | oder 36⅔ Sch. Blämiſch | 33 12 | 1 £ Sterling. |
| Madrid, Cadix, Bilbao | 3 M. 46¼ Sch. B. | 47⅔ | 1 Wechſeldueat von 375 Maravedis de Plata. |
| | oder 93½ Sch. Blämiſch | 95¼ | |
| Liſſabon | 40 Sch. Banco | 51⅓ | 1 Milreis (1000 Reis). |
| Oporto | oder 32 Groot 6d Blämiſch | 41⅞ | 1 Crusade von 400 Reis. |
| Livorno | 441½ Sch. Banco | 44 | 1 Pezzo von 5⅓ Lire. |
| Genua | 185½ Lire nuove | 187-27 | 100 Mark Banco. |
| Augsburg, Prag, Wien, Trieſt | 6 M. 147½ Thlr. 20r | 144-1 | 100 Thlr. „ |
| | 147½ fl. 20r | 144-1 | 200 Mark „ |
| | 147 1/9 Thlr. W. Geld | 143-6 | 100 Rthlr. Banco. |
| | 147 1/9 fl. | 143-6 | 200 Mark „ |
| Breslau | 151⅓ Thlr. preuß. Cour. | 151⅓ | 100 Rthlr. „ |
| Leipzig | 148 Thlr. M. Z. | 144-1 | 100 „ „ |
| Kopenhagen | 1. S. 209 Rdankthlr. | 200 | 100 „ „ |

(Mit einigen Veränderungen nach Nelkenbrechers Taſchenbuch, 13te Aufl. 1838.)

Der Uſo der Briefe aus Deutſchland iſt 14 Tage nach Sicht; aus England, Frankreich, Holland gezogen einen Monat nach Dato des Briefes; aus Italien, Spanien und Portugal, Trieſt und Fiume zwei Monat nach Dato des Briefes. Bei Uſowechſeln rechnet man den Acceptationstag mit zur Verfallzeit; bei Sichtwechſeln aber wird der Tag nach der Annahme für den erſten gezählt. Mit dem Verfalltage, auch Sonn- und Feſttage mitgerechnet, hat man hier 12 Reſpekttage.

Münzen, Maaße und Gewichte. Man rechnet in Hamburgs Großhandel allgemein nach der Mark zu 16 Schilling, den Schilling zu 12 Pfennig Banco, doch gilt für manche Geſchäfte auch die Courant Mark ebenfalls zu 16 Schillingen, à 12 Pfennige. Außerdem finden Rechnungen und Preiſe ſtatt in Pfund Blämiſch = 2½ Rthlr. oder 7 Mark 8 Schilling Courant oder Lübiſch, = 20 Schilling Blämiſch zu 12 Groot oder Pfennig Blämiſch; der Thaler iſt verſtanden zu 3 Mark oder 8 Schilling Blämiſch; die Mark = 32 Pfennig Blämiſch oder der Schilling Courant oder Lübiſch = 2 Pfennig Blämiſch. In neuerer Zeit kommen die Pfunde und Groote Blämiſch in den Waaren- und Wechſelrechnungen viel ſeltener vor, und ſind für Manche gänzlich in Verfall gekommen, zumal es nur eine fingirte Valuta iſt, obgleich derſelben wie der Bancovaluta der vollbeſte Werth zu Grunde gelegt iſt, indem 888 Groot Blämiſch oder 444 Schilling Banco zu allen Zeiten 873/4 Mark Banco oder eine Edinſche Mark fein Silber liefern.

Die Courant-Valuta iſt die Edinſche Mark fein mit 11⅛ Thlr. oder 34 Mark ausgeprägt, und außerdem, daß man ſich derſelben zum täglichen und dem kleinen Verkehr bedient, werden die Geſchäfte in Getreide und einigen andern Hauptartikeln darin geſchloſſen. Nach dem größern oder geringern Bedarf ausgeprägter Münzen ſchwankt der Stand und Preis des Courants gegen Banco, und iſt dieſes im Durchſchnitt 25% ſchlechter. Es ſind nach vorſtehenden Angaben ziemlich genau werth:

Digitized by Google

Die Mark Banko zu 16 Schilling.

43¼ Kreuzer im fl. 20 Fuß.
51⅔ „ „ 24 „
11⅓ gGr. Conventionsgeld.
19·33 Engl. Pence.
187 Franz. Centimen.
19·6 Schill. Hamburger Courant.
20½ Schill. neue ⅔ Stücke.
87·6 Niederländische Cents.
3·16 Oesterreichische Lire.
305·6 Portugaliesische Reis.
151⅛ Preußische Silbergroschen.
34·8 Römische Bajocchi.
46·9 Russische Kopeken.
153 Schill. Schwedische Species.
7 Spanische Reales de Vellon.

Die Mark Courant zu 16 Schilling.

35¼ Kreuzer im fl. 20 Fuß.
42⅓ „ „ 24 „
9½ gGr. Conventionsgeld.
15·77 Engl. Pence.
152·8 Franz. Centimen.
13·06 Schillinge Hamburger Banco.
16·94 Schill. neue ⅔ Stücke.
71·5 Niederländische Cents.
1·76 Oesterreichische Lire.
249 Portugaliesische Reis.
121½ Preußische Silbergroschen.
28·4 Römische Bajocchi.
38·3 Russische Kopeken.
125 Schill. Schwedische Species.
5¼ Spanische Reales de Vellon.

Von der Kraterung der freien und Hansestadt Hamburg selbst sind folgende Münzen ausgeprägt, in Gold: doppelte und einfache Ducaten nach dem Reichsfuße; desgleichen ganze, halbe und viertel Portugaleser, 10, 5 und 2½ Ducaten schwer. In Silber ganze, halbe und viertel Species zu 3, 1½ und ¾ Mark, nach dem 19Guldenfuß; ferner Zwei- und Ein-Markstücke, und Acht-, Vier- und Zwei-Schillingsstücke, wie auch Schilling-, Sechsling- und Dreilingsstücke, zu 12, 6 und 3 Pfennig. Außerdem sind meistens dänische Species (ganze, 2/3 und 1/3 Species), halbe und dänische Reichsbank-Thaler, und 12, 10, 5, 4, 2½, 2 und 1 Schillingsstücke, letztere sämmtlich nach dem lübischen Fuße, hauptsächlich aber die hannöverschen und mecklenburger neuen Zweidrittel-Stücke. Alle übrigen fremden Gold- und Silbermünzen courirten weniger, werden aber zu den notirten Coursen oder almaco genommen. Beim Gold- und Silberhandel wird das Gold nach Ducaten, die Mark zu 23½ Karat oder 248 Gran fein verkauft; 3816 Ducaten betragen 47 Mark Cölnisch fein Gold; das Ducatenpfund wird zu 103½ Schill. Banco und drüber bezahlt; leichte Ducaten werden nach der Mark Cölnisch von 67 Stück gewogen und mit 101½ Schilling Banco und drüber bezahlt. Silber in Barren wird nach der Cölnischen Mark fein in Banco zu 27 Mark 10 bis 14 Schilling verkauft. Man rechnet hierbei Plaster à 14 Loth 6 Grän fein zu 27 Mark 10 à 14 Schilling. Conventionsspecies zu 13 Loth 5 Grän für 27 Mark 9½ Schilling. Lauthbaler à 14 Loth und 6 bis 9 Grän fein zu 27 Mark 10½ Schill.; preuß. Thaler à 11 Loth 15 bis 16 Grän zu 27 Mark 11 Schill.; Silber in Barren bis 15 Loth fein, zu 27 Mark 9½ à 10 Schill.; fein Silber zu 27 Mark 10½ Schill., und preußische Silbergroschen à 3 Loth 5 Grän fein zu 27 Mark 12 Schilling.

Maaße. Die Hamburger Elle hält 254 französische Linien = 22·562 englische Zoll.

100 Hamburger Ellen sind gleich:

| | |
|---|---|
| 75·370 Alicanter Varas. | 50·098 Genfer Aunes. |
| 81·727 Amsterdamer Brab. Ellen. | 98·115 Hannöversche Ellen. |
| 83·581 Antwerpner „ | 96·870 Krakauer Ellen. |
| 74·662 Arragonische Ellen. | 101·356 Leipziger „ |
| 95·488 Badische Ellen. | 96·475 Bremberger „ |
| 85·784 Bayerische „ | 58·125 Lissabener Varas. |
| 107·100 Barceloner „ | 61·669 Londner Yards. |
| 106·152 Baseler „ | 99·296 Lübecker Ellen. |
| 83·912 Berliner „ | 96·381 Mailänder Braccia. |
| 100·395 Braunschweiger Ellen. | 57·896 Niederländische Ellen. |
| 99·064 Bremer Ellen. | 80·532 Russische Arschinen. |
| 100·451 Casseler „ | 119·898 Sardinische Palmen. |
| 80·866 Constantinop. große Pik. | 96·504 Schwedische Ellen. |
| 83·398 „ kleine „ | 67·571 Spanische Varas. |
| 95·495 Darmstädter Ellen. | 84·666 Triester Woll-Ellen. |
| 91·884 Dänische Ellen. | 89·248 „ Seiden-Ellen. |
| 98·183 Florentinische Braccia. | 94·995 Turiner Ellen. |
| 104·690 Frankfurter (a. M.) Ellen. | 61·599 Valencia Varas. |
| 81·948 „ Brab. „ | 99·475 Warschauer Ellen. |
| 64·476 „ Stab. | 73·534 Wiener Ellen. |
| 57·898 Französische Meter. | 93·282 Würtemberger Ellen. |
| 47·749 „ Aunes. | 95·488 Zürcher Ellen. |

Die Hamburger Brabanter-Elle hält 206·5 franz. Linien, ist häufig im Gebrauch und man pflegt für 5 Brabanter 6 Hamburger Ellen zu rechnen.

Vom Fußmaaß ist der Hamburger Fuß von 12 Zoll à 8 Theile, 172 franz. Linien.

Bei Ausmessung der Maßen in die Runde, hat der Hamburger Fuß drei Palmen zu 42½ franz. Linien; 84 Hamburger = 85 holländische Palmen.

Das Maaß für Brennholz ist der Faden, 6½ Fuß lang und eben so hoch, und hält 34½ □Fuß.

Getreide wird gewöhnlich nach 1 Faß zu 4 Himpten, 8 Spint, 32 großen und 64 kleinen Maaßen gerechnet; Weizen, Roggen und Erbsen nach der Last zu 3 Winspel, 30 Scheffel, 60 Faß; Gerste und Hafer aber nach der Last zu 2 Winspel, 20 Scheffel, 60 Faß; Gerste besonders auch nach Stock, zu 3 Winspel, 30 Scheffel, 90 Faß. Alle Gewicht rechnet man Weizen 56, Roggen 51, Gerste 48, Hafer 32, Erbsen 100, Bohnen 108 und Malz 63 ℔ per Scheffel. Der Scheffel von 2 Faß hält 3312 (nach Cheslius 105·3 Litres oder 3308) franz. Cubikzoll oder 105·371 franz. Litres.

Hundert Hamburger Scheffel sind gleich:

| | |
|---|---|
| 126·250 Amsterdamer Sack. | 315·439 Lübecker Getreide-Scheffel. |
| 133·400 Antwerpner Scheffel. | 265·866 „ Hafer „ |
| 47·390 Bayerische „ | 173·922 Malagaer Fanegas. |
| 191·720 Berliner „ | 85·856 Marseiller Charge. |
| 137·332 Bordeaux Boisseaux. | 190·770 Neapolit. Tomoli. |
| 339·425 Braunschweiger Scheffel. | 105·371 Niederländische Sack. |
| 141·860 Bremer Scheffel. | 270·856 Rostocker Scheffel. |
| 73·745 Dänische Tonnen. | 54·156 Russische Tschetwert. |
| 98·079 Dresdener Scheffel. | 63·923 Schwedische Tonnen. |
| 220·506 Emdner Verps. | 184·340 Spanische Fanegas. |
| 367·358 Frankfurter Simri. | 126·476 Venezianische Staja. |
| 195·007 Lissabener Fanegas. | 171·354 Wiener Metzen. |
| 431·503 Livorner Staja. | 275·233 Wismarsche Scheffel. |
| 36·249 Londner Quarter. | 59·455 Würtemberger „ |

Die Maaße für flüssige Waaren sind, das Fuder zu 6 Ohm, 24 Anker, 30 Eimer, 120 Viertel, 240 Stübchen, 480 Kannen, 960 Quartier. 1920 Oefel. Das Quartier hält 45⅓ (nach Cheslius 45½ und die Ohm 144·4 Litres oder 7280) französische Cubikzoll;

Digitized by Google

Hundert Hamburger Quartier oder Quartflaschen sind =

| | |
|---|---|
| 76·041 Amsterdamer Mingel. | 90·504 Französische Litres. |
| 84·660 Bayerische Maaß. | 19·946 Londner Gallons. |
| 79·041 Berliner Quart. | 57·031 Russische Kruschka. |
| 93·685 Dänische Pott. | 69·128 Schwedische Stoop. |
| 96·663 Dresdner Kannen. | 63·959 Wiener Maaß. |

Die Tonne Bier hält 48, die schmale Tonne nur 32 Stübchen, zwei Tonnen Thran = ein Quarteel oder 448 ℔ netto.

Das Faß Wein hat 4 Oxhoft, oder 6 Tierces, 1 Oxhoft von Bordeaux hält 62 bis 64 Stübchen; die Pipe (Pedro Ximenes p. M.) hält 96 bis 100 Stübchen; das Port Sect 120 bis 130 Stübchen; das Port Malvasier 140 Stübchen. Beim Rheinweine ist das rheinländische Viertel gebräuchlich, welches etwas kleiner ist als das französische, denn 100 französische Viertel = 105 rheinländische Viertel. Der Oxhoft Branntwein hält 30 Viertel oder 60 Stübchen.

Vom Handelsgewicht hat das Schiffspfund 20 Liespfund, à 14 ℔, oder 280 ℔; ein Centner hat 112, ein Stein Flachs 20, ein Stein Wolle oder Dunen 10 ℔. Zur Fuhre wird das Schiffspfund zu 20 Liespfund à 16 ℔, oder mit 320 ℔ gerechnet. Das ℔ zu 32 Loth a 4 Quentchen wiegt 10,080 holländische As, oder 7.476 englische Grän (nach Edelius 484·12 französische Grammen).

Hundert Pfund des Hamburgischen Handelsgewichts sind =

| | |
|---|---|
| 93·545 Alicanter große ℔ | 144·655 Livorner ℔ |
| 140·054 „ „ | 106·806 Londner avoirdupoid ℔ |
| 98·054 Amsterdamer „ | 129·796 „ Troy ℔ |
| 103·342 Antwerpner „ | 99·940 Lübecker „ |
| 138·484 Arragonische „ | 148·235 Mailänder leichte „ |
| 96·883 Badische „ | 105·885 Malagaer „ |
| 86·501 Bayerische „ | 144·393 Modeneser „ |
| 121·098 Barceloner „ | 54·366 Neapolitanische Rottel. |
| 103·618 Berliner „ | 151·016 „ Libra. |
| 98·961 Bilbao „ | 48·441 Niederländische ℔ |
| 99·553 Bordeaurer „ | 115·848 Rigaische „ |
| 103·665 Braunschweiger „ | 148·841 Römische „ |
| 97·136 Bremer „ | 118·421 Russische „ |
| 105·285 Cadixer „ | 119·167 Sardinische „ |
| 85·816 Constantinopolit. Rottel. | 114·374 Schwedische Victualien ℔ |
| 96·883 Darmstädter ℔ | 144·413 „ Eisen „ |
| 97·504 Emdner „ | 152·496 Sicilianische Libra. |
| 95·867 Frankfurter schwere ℔ | 83·782 Smyrnaer Rottel. |
| 103·537 „ leichte „ | 105·285 Spanische ℔ |
| 48·441 Französische Kilogrammen. | 95·238 Tripolitanische Rottel. |
| 87·943 Genfer große ℔ | 131·250 Turiner ℔ |
| 105·527 „ kleine „ | 90·721 Valencia. große ℔ |
| 138·483 Genueser „ | 136·080 „ kleine „ |
| 103·842 Gothaer „ | 101·538 Venetianische Peso grosso. |
| 98·920 Hannöversche „ | 160·781 „ Peso sottile. |
| 96·993 Kopenhagner „ | 119·459 Warschauer ℔ |
| 119·629 Krakauer „ | 86·483 Wiener „ |
| 103·608 Leipziger „ | 103·618 Würtemberger „ |
| 115·310 Lemberger „ | 91·878 Züricher große „ |
| 105·527 Lissaboner „ | 103·363 „ kleine „ |

Die Tonne Butter, schmal Band, hält 284, bucket Band aber 280 ℔ netto; die Pipe Oel hält 840 ℔ netto.

Bei Berechnungen der Schiffe rechnet man die Schiffstonne zu 40 Cubikfuß; die Tonne, wonach man die Steinkohlen verkauft, darf nicht mit dem englischen Ton à 2000 ℔ verwechselt werden; erstere hält nur 81/2 Cubikfuß und deren zwölf machen eine Last, die Tonne Kalk hält 3 Faß oder 3 Himpten und die Tonne Heringe circa 800 Stück. Salz wird nach der Last gerechnet und hält die Last spanisch, portugiesisch und französisch Salz 18 Tonnen oder circa 4800 ℔.

Die Webe Leinen wird zu 74 Hamburger Ellen gerechnet; die Leinwand-Ausfuhr nach allen Gegenden ist sehr bedeutend; die Preise im Januar 1835 siehe unter Leinen.

Das Gold- und Silbergewicht soll eigentlich die Cölnische Mark seyn, von 4864 holländischen As = 3608 engl. Grän; die Hamburger Mark ist indessen etwas schwerer und seit 1820 (nach Kello) zu 3609 engl. Grän festgestellt, wonach sie 3665·8 holl. As wiegt.

Hundert Hamburger Mark sein =

| | |
|---|---|
| 47·513 Amsterdamer Troy ℔ | 99·505 Dänische Mark. |
| 72·906 Constantinopol. Okeli. | 23·343 Franz. Kilogramme. |
| 100·037 Kölnische Mark. | 110·990 Schwedische Mark. |
| 62·655 Londner Troy ℔ | 101·646 Spanische Mark. |
| 97·164 Russische ℔ | 93·816 Wiener Mark. |

Juwelen und Perlen werden nach dem Karat von 4 Gran gewogen, welcher auch in 1/2, 1/4, 1/8, 1/16, 1/32 und 1/64 getheilt wird. Der Karat wiegt 4·275 holl. As oder 0·205.44 franz. Grammen, oder 3·1707 engl. Grän.

Das Apotheker- und Medicinal-Gewichtspfund hat 12 Unzen, 96 Drachmen, 288 Scrupel, 5760 Grän. Es sind 260 Medicinal-Pfunde = 256 Nürnberger Medicinal-Pfunden. Hölzer werden auf folgende Art verkauft: Das Mahagonyholz in Bildern oder nach Quadratfuß zu einem Zoll Dicke. Das Stabholz verkauft man nach Ringen, den Ring zu 4 Schock à 60 Stäben, übrigens in Sortimenten. Eichene Balken und Planken verkauft man nach Schocken zu 60 Kraweln, und rechnet von denen, welche 21/2, 3, 31/2, 4, 41/2 und 5 Zoll dick sind, 24, 15, 12, 10, 9 oder 8 1/3 Fuß lang auf eine Kravele.

Gesetze, Einrichtungen in Bezug auf den Handel und Usancen. Die Maklergebühren im Waarenhandel werden, mit wenig Ausnahmen, nur von dem Verkäufer getragen und entrichtet; es ist dabei zugleich vom Gesetz geboten, daß der Kaufmann weder höhere Maklergebühren bewilligen, noch der Makler solche annehmen darf, als bestimmt ist; folgendes ist eine Angabe der wesentlichsten Punkte der deßhalb erlassenen Bestimmungen und findet man in dem VIII. Bande der Sammlung der Verordnungen der freien Hansestadt Hamburg seit 1814, S. 271 und 273, die neu revidirte Makler-Ordnung und Courtage-Taxe vom Jahre 1824. Die Courtage beträgt:

Von Baumwolle, Baumwollen-Garnen, Cacao, Cochenille, Kupfer, Häuten, Indigo, Manufaktur-Waaren, Manking, Zucker und Thee †, 1/2 Procent.

Von Orleans, Kampfer, Zimmet, Kardamomem, Cassia †, Nelken †, Fellen, Farbehölzern, Ingber †, Jalappa †, Macisblüthen † und Nüssen †, Pfeffer, Piment, Potaschen, Chinarinde, Quercitron, Reis †, Salpeter, Sassaparilla †, Schellack †, Tamarinden †, Tabak in Blättern und Stengel † aus den Vereinigten Staaten, Fischothran † und Vanille, Ein Procent.

Digitized by Google

Es bezahlen nämlich Tabakſtengel, welche nicht aus den Vereinigten Staaten kommen, ſo wie Cigarren und fabrizirter Tabak 2, Blätter und Rolltabak 1½ Procent.

Von Wein, Branntwein, Rum, Arak, bei Partien im Werth 3000 Mark Banco und drüber 1½ Procent, bei Verkäufen unter dieſer Summe 2 Procent.

Bei Waarenauctionen iſt der Makler, welcher den Verkauf beſorgt, berechtigt 1½, und die Makler, welche in ſolchen Einkäufe übernehmen, 2 Procent zu rechnen. Von allen vorſtehenden Artikeln, die mit einem * bezeichnet ſind, iſt die angerechnete Courtage zu berechnen, ſobald der Schlußzettel 600 Mark Banco und drüber enthält; bei geringen Summen bis zu 150 Mark Banco darf ½ Procent mehr genommen werden, und bei weniger als 150 Mark die doppelte Courtage. Dieſe Erhöhungen der Courtage finden aber nur dann ſtatt, wenn der Käufer den Auftrag dazu ertheilt, nicht aber bei den öffentlichen Verkäufen; und bei dieſen auch dann nicht, wenn der Makler einen Poſten von 600 Mark Banco erſtanden und ſolchen unter Mehrere vertheilt hat.

Die Verkäufe werden mit 2 und 3 Monat Credit geſchloſſen, wofür dann 1 und 1½ Procent für baare Zahlung abgezogen wird. Einkaufs- und Verkaufs-Provisionen werden mit ½ Procent berechnet, und 1½ bei eredere bei einem dreimonatlichen Credite; bei Baar-Verkäufen oder wenn der Verkäufer del eredere ſelbſt übernimmt, wird nur ½ Procent berechnet.

Waarenverkäufe werden nach folgenden Uſancen bewerkſtelligt: Caffee nach dem Pfunde in Schilling Banco mit 1 Procent Disconto und ½ Procent Gutgewicht mit folgenden Taren: In Fäſſern wird ſolche ausgewogen: in Säcken auf 130 ℔ und darunter 2 ℔; auf 130 bis 180 ℔ 3 ℔; auf 180 bis 200 ℔ 4 ℔. Auf den Ballen Motka-Caffee von 300 ℔ 14 ℔, von 600 ℔ 30 ℔. Auf Bourbon halbe Ballen 2 ℔, ganze Ballen 4 ℔.

Baumwolle wird nach Pfunden in Grooten plämiſch verhandelt, mit 1 Procent Disconto und 1 Procent Gutgewicht. Tara bei Weſtindiſcher und Nordamerikaniſcher in Ballen 4 Procent; gepreßt 6 Procent; Bombay und Surate in Ballen 8 Procent; Bourbon in Ballen, und Manilla in Seronen 6 Procent; Caraccas und Guiana in halben Seronen 10 Procent. Es iſt vortheilhaft wegen des Stader-Zolls, alle Waaren nach Säcken oder Ballen anzugeben.

Oſtindiſche Stückgüter werden in Banco nach dem Stück mit 1 Procent Disconto verkauft; doch darf beim Eintringen für den Stader-Zoll nicht die Zahl des Inhalts eines Ballens, ſondern nur der Ballen angegeben werden, indem für ſolchen nicht mehr als für das einzelne Stück erhoben wird. Wiegenmehl wird nach 100 ℔ in Courant verkauft, mit 1 Procent Disconto, 1 Procent Gutgewicht, und 20 ℔ Tara auf das Faß.

Gelbholz und Blauholz wird nach 100 ℔ in Courant verhandelt, mit 20 Procent feſtgeſetztem Bank-Agio, 1 Procent Disconto und 1 Procent Gutgewicht; zuweilen wird auch noch eine Vergütung gemacht, wenn die Waare nicht vorzüglich iſt.

Indigo wird nach dem Pfund in Schilling plämiſch verhandelt, mit 1 Procent Disconto und ½ Procent Gutgewicht, und wird bei Seronen von 180 ℔ und drüber 22 ℔ für Tara berechnet. Bei halben Seronen 20 ℔ und bei Kiſten die richtige Tara.

Pfeffer wird nach dem Pfund in Grooten plämiſch mit 1 Procent Disconto und ½ Procent Gutgewicht verhandelt, bei Ballen von 300 ℔ iſt die Tara mit 3 ℔, von 600 ℔ mit 6 ℔ angenommen.

Quercitron wird nach 100 ℔ in Courant verhandelt, mit feſtem Bank-Agio von 20 Procent; 2 Procent Disconto und 1 Procent Gutgewicht; dabei wird die amerikaniſche Tara auf das Hamburger Gewicht reducirt.

Reis wird nach 100 ℔ in Courant verhandelt, mit feſtem Bank-Agio von 20 Procent feſtgeſetztem Bank-Agio, 1 Procent Disconto und 1 Procent Gutgewicht; mit richtiger Tara und Supertara von 4 ℔ für die Tierce, für die halbe 2 ℔.

Rum wird nach 30 Quarts in Courantthalern verkauft.

Zucker; alle rohe Zucker und Pudern werden nach dem Pfunde in Schilling plämiſch mit einem Rabatt von 82½ Procent Rabatt und richtiger Tara verhandelt; und außerdem darauf ein Disconto von 1 bis 1½ Procent gewährt; auf Brafil- und Havannah-Zuckern in Kiſten, ¾ Procent Gutgewicht, bei richtiger Tara; bei erſterer Waare eine Supertara von 10 ℔, bei letzterer von 5 ℔ per Kiſte.

Bei Mukovaden und braunen Pudern in Fäſſern 1 Procent Gutgewicht; halten die Fäſſer über 1000 ℔ 18 Procent für Tara, unter 1000 ℔ 20 Procent. Pudern genießen Gutgewicht 1 Procent und 16 Procent für Tara. Oſtindiſche Zuckern in Säcken ¾ Procent Gutgewicht, bei weißer Waare 4 à 5 ℔, bei brauner 6 à 7 ℔ für Tara.

Thee wird nach dem Pfund in Courant mit 1 Procent Disconto und ½ Procent Gutgewicht verhandelt; auf Bohea wird per Kiſte von 400 ℔ an Tara 70 ℔, und auf 150 à 180 ℔ 45 ℔ vergütet. Bei ſchwarzem Thee 28 ℔, bei grünem 24 ℔. In den Connoſſementen muß wegen des Stadterzolls das Nettogewicht angegeben werden.

Tabak. Blättertabake werden nach dem Pfunde in Courant mit 1½ Procent Disconto und 1 Procent Gutgewicht verkauft; Tara iſt fürs Faß 80 ℔. Bei braſil. Blättertabaken 5 Procent Tara; in Rollen, Kanaſtern und Körben findet 1 Procent Gutgewicht, Tara 14 ℔, wenn der Korb in Linnen, 12 ℔ wenn er nicht in Linnen gepackt iſt, ſtatt. Auf Portorico Rolltabak 1 Procent Gutgewicht ohne Tara.

Brafil. Rolltabak, in Seronen von 400 bis 600 ℔, wird nach dem Pfund in Schilling Banco verkauft, mit ¾ Procent Gutgewicht und 8 ℔ Tara per Serone. Tabaksblenden werden in Courant nach 100 ℔ verhandelt, mit 2 bis 4 Procent Tara, je nachdem das Bindeleiſt ſtark iſt. Da bei dem Staderzoll zwiſchen den Tabaksſorten ein großer Unterſchied gemacht wird, ſo iſt aus bei der Einfuhr im Connoſſement bloß Blättertabak mit Nettogewicht anzugeben und bei Rolltabak bloß die Zahl der Packen, welche ſolchen enthalten, und das Nettogewicht, ohne daß dabei die Zahl der Rollen ſpecificirt werde.

Ueberſicht der Zahl der Schiffe, die in den Hafen von Hamburg, ſeewärts und ſtromabwärts, in den Jahren 1827 bis 1833 angekommen ſind. *

| Von oder auf: | 1827 | 1828 | 1829 | 1830 | 1831 | 1832 | 1833 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Oſtindien | 9 | 12 | 8 | 13 | 7 | 8 | 11 |
| Braſilien und Süd-Amerika | 83 | 71 | 85 | 82 | 141 | 125 | 101 |
| Weſtindien | 90 | 115 | 84 | 102 | 134 | 133 | 109 |
| Vereinigten Staaten von Nord-Amerika | 40 | 42 | 40 | 23 | 52 | 60 | 42 |
| Mittelländ. Meere und ital. Häfen | 46 | 62 | 63 | 61 | 47 | 49 | 44 |
| Spanien | 21 | 15 | 20 | 20 | 39 | 37 | 49 |
| Portugal | 30 | 8 | 16 | 28 | 21 | 16 | 11 |
| Frankreich | 62 | 66 | 61 | 65 | 90 | 149 | 139 |
| Großbritannien | 570 | 529 | 587 | 710 | 741 | 878 | 867 |
| Niederlanden, Bremen, Oldenburg | 346 | 342 | 395 | 375 | 390 | 506 | 640 |
| Oſtſee, Rußland, Dänemark, Schweden u.ſ.w. | 281 | 292 | 338 | 443 | 513 | 569 | 180? |
| Canariſchen Inſeln und Azoren | — | — | — | — | 7 | 1 | 9 |
| Grönland | — | — | — | — | 4 | 4 | 4 |
| In Ballaſt aus verſchiedenen Häfen | — | — | — | — | 110 | 119 | — |
| in Summa | 1578 | 1584 | 1697 | 1922 | 2306 | 2665 | 2206 |

* Dieſe Liſten ſind nach officiellen und authentiſchen Materialien zuſammen geſtellt.

Digitized by Google

## Tabelle der Haupteinfuhren, der Vorräthe, Ausfuhren, des einheimischen Verbrauchs und der Preise in dem Hafen von Hamburg von 1823 bis 1832 incl.

| | Vorrath am 1. Januar. | Einfuhr. | Verbrauch und Ausfuhr. | Preise im December. |
|---|---|---|---|---|
| | ℔ | ℔ | ℔ | Domingo. Schill. |
| Caffee . . 1823 | 4 000 000 | 24,875 000 | 23 500 000 | 7¾ bis 8¼ |
| 1824 | 5,375 000 | 36 500 000 | 32,375 000 | 6¼ „ 6¾ |
| 1825 | 9 500 000 | 33,250,000 | 34 500 000 | 6 „ 6½ |
| 1826 | 8,000,000 | 37 000 000 | 32 250,000 | 5½ „ 5 9 |
| 1827 | 13,250 000 | 50 000 000 | 39 000 000 | 4 „ 4¼ |
| 1828 | 24,000 000 | 47,250 000 | 44,250,000 | 3¾ „ 4¼ |
| 1829 | 27,000 000 | 39,000 000 | 42,000 000 | 3 7 „ 3 9 |
| 1830 | 24 000,000 | 45,250 000 | 45,250 000 | 3½ „ 4 |
| 1831 | 24 000 000 | 44,750 000 | 50 750,000 | 5¾ „ 6¼ |
| 1832 | 16,000,000 | 53 750 000 | 47,250 000 | 5½ „ 5 9 |
| In 10 Jahren . . . | | 413,625 000 | 391,125 000 | |
| Vorrath am 1. Jan. 1833 . . . . | | | 22 500 000 | |
| Jährlicher Durchschnitt von 1815 bis 1822 | | | 26 000 000 | |

| | Vorrath am 1. Januar. | Einfuhr. | Verbrauch und Ausfuhr. | Preise im December. |
|---|---|---|---|---|
| | ℔ | ℔ | ℔ | Br. u. gelb. Haw. Groot. |
| Zucker . . 1823 | 22,000,000 | 80,000 000 | 72,000,000 | 6 bis 7½ |
| 1824 | 30,000,000 | 79,000 000 | 86 000,000 | 7 „ 8 |
| 1825 | 22 000 000 | 81,250 000 | 79,250 000 | 7¾ „ 9 |
| 1826 | 23,000 000 | 87,250,000 | 69,250 000 | 8¾ „ 93/4 |
| 1827 | 8,000 000 | 85,000,000 | 81 000,000 | 8½ „ 93/4 |
| 1828 | 12 000 000 | 97,750 000 | 79,750 000 | 6½ „ 8½ |
| 1829 | 30,000 000 | 77,250 000 | 93,250,000 | 5¾ „ 73/4 |
| 1830 | 14 000 000 | 101,000,000 | 86 000,000 | 4½ „ 6¼ |
| 1831 | 29,000,000 | 109,250,000 | 117,250,000 | 4¾ „ 6 1 |
| 1832 | 21,000,000 | 109,750,000 | 100,750,000 | 5 „ 6¼ |
| In 10 Jahren . . . | | 893,500,000 | 863,500,000 | |
| Vorrath am 1. Jan. 1833 . . . . | | | 30,000,000 | |
| Jährlicher Durchschnitt von 1815 bis 1822 | | | 74,500,000 | |

| | Vorrath am 1. Januar. | Einfuhr. | Verbrauch und Ausfuhr. | Preise im December. |
|---|---|---|---|---|
| | Stück. | Stück. | Stück. | Buen. Ayres Schill. |
| Häute . . 1823 | 8,750 | 63 825 | 49 375 | 81/2 bis 101/2 |
| 1824 | 23,200 | 47,497 | 65,137 | 81/2 „ 11½ |
| 1825 | 5,540 | 62,805 | 50 945 | 10 „ 12 |
| 1826 | 17,400 | 82,630 | 68,030 | 81/2 „ 101/2 |
| 1827 | 31,000 | 36,084 | 58,284 | 81/2 „ 101/4 |
| 1828 | 15,800 | 16,640 | 25 290 | 81/2 „ 101/2 |
| 1829 | 7,150 | 63,857 | 60,307 | 81/2 „ 103/4 |
| 1830 | 10,500 | 106,212 | 89,112 | 7½ „ 93/4 |
| 1831 | 27,600 | 127,512 | 109,512 | 7½ „ 9 |
| 1832 | 46,600 | 103,101 | 129,201 | 7¼ „ 9 |
| In 10 Jahren . . . | | 718,923 | 698,443 | |
| Vorrath am 1. Jan. 1833 . . . . | | | 20,500 | |
| Jährlicher Durchschnitt von 1815 bis 1822 | | | 108,100 | |

| | ℔ | ℔ | ℔ | Carolina. Mark. |
|---|---|---|---|---|
| Reis . . . 1823 | 4 125 000 | 5,750,000 | 7,250 000 | 11 bis 14 |
| 1824 | 2 625,000 | 4 875 000 | 5,500 000 | 14 „ 16 |
| 1825 | 1,000 000 | 5,250 000 | 5 000 000 | 13 „ 17 |
| 1826 | 1,250,000 | 4,875 000 | 4 750 000 | 14 „ 18 |
| 1827 | 1,375,000 | 6,000,000 | 5 875,000 | 13 „ 15½ |
| 1828 | 1 500,000 | 10 000 000 | 6 500,000 | 12½ „ 16 |
| 1829 | 5 000 000 | 7 625 000 | 8,875,000 | 8½ „ 13 |
| 1830 | 3 750 000 | 6 500 000 | 7 250 000 | 10 „ 13½ |
| 1831 | 3 000 000 | 11,000 000 | 10 000 000 | 11 „ 13 |
| 1832 | 4,000,000 | 5 250 000 | 8,250,000 | 13 „ 15½ |
| In 10 Jahren . . . | | 71,250 000 | 70,250 000 | |
| Vorrath am 1. Jan. 1833 . . . . | | | 1,000 000 | |
| Jährlicher Durchschnitt von 1815 bis 1822 | | | 8,750 000 | |

| | ℔ | ℔ | ℔ | Sumatra. Schill. |
|---|---|---|---|---|
| Pfeffer . . 1823 | 500,000 | 1,470,000 | 1,070 000 | 5 |
| 1824 | 200 000 | 490 000 | 850 000 | 5¼ |
| 1825 | 510,000 | 1,250 000 | 1 090,000 | 5¼ |
| 1826 | 700,000 | 2,400,000 | 1 900 000 | 4 |
| 1827 | 1,000 000 | 2,100 000 | 2,070 000 | 3¼ |
| 1828 | 1,250 000 | 1,160 000 | 1,160 000 | 3 |
| 1829 | 1,250,000 | 1,150 000 | 1,150 000 | 3 |
| 1830 | 1,250 000 | 980 000 | 1,130,000 | 3 1 |
| 1831 | 1,100 000 | 1,630,000 | 1,930 000 | 3 1 |
| 1832 | 800,000 | 1,500,000 | 1 720 000 | 3, 4 bis 3½ |
| In 10 Jahren . . . | | 14,650,000 | 14 070 000 | |
| Vorrath am 1. Jan. 1833 . . . . | | | 580,000 | |
| Jährlicher Durchschnitt von 1815 bis 1822 | | | 1,490,000 | |

| | Kist. | Ser. | Kist. | Ser. | Kist. | Ser. | Frz. St. Marg. Mark. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Indigo . 1823 | 515 | 145 | 2,446 | 505 | 2 691 | 250 | 73/4 |
| 1824 | 280 | 400 | 3,315 | 655 | 3 390 | 875 | 12 |
| 1825 | 205 | 180 | 1,391 | 289 | 4,176 | 339 | 101/2 |
| 1826 | 420 | 130 | 5 116 | 320 | 5 086 | 240 | 10 |
| 1827 | 750 | 210 | 4,017 | 842 | 4,653 | 457 | 83/4 |
| 1828 | 715 | 595 | 6,791 | 245 | 6 341 | 435 | 81/4 |
| 1829 | 1015 | 295 | 5,483 | 306 | 5,798 | 356 | 63/4 |
| 1830 | 1100 | 455 | 5 864 | 672 | 6,269 | 607 | 6 |
| 1831 | 795 | 570 | 4 695 | 536 | 4,915 | 546 | 5½ |
| 1832 | 575 | 510 | 8,051 | 269 | 8,044 | 339 | 4½ bis 5 |
| In 10 Jahren . . . | | | 51,007 | 4884 | 50,488 | 4444 | |
| Vorrath am 1. Jan. 1833 . . . . | | | | | 585 | 440 | |
| Jährlicher Durchschnitt von 1815 bis 1822 | | | | | 3,880 | 430 | |

| | Orhoft. | Orhoft. | Orhoft. | Ord. Virgin. Schill. |
|---|---|---|---|---|
| Tabak . . 1823 | 1 200 | 5 250 | 4,500 | 13/4 bis 21/4 |
| 1824 | 1 950 | 5,168 | 5,368 | 11/2 „ 2 |
| 1825 | 1,750 | 3 204 | 3,854 | 3 „ 31/4 |
| 1826 | 1,100 | 3,374 | 3,744 | 23/4 „ 3 |
| 1827 | 900 | 5 378 | 4 978 | 2 1 „ 2 4 |
| 1828 | 1 300 | 7,137 | 5 637 | 2 „ 2 1 |
| 1829 | 2 800 | 3 361 | 4 111 | 2 „ 21/4 |
| 1830 | 2 030 | 3,140 | 3 640 | 2 „ 2 1 |
| 1831 | 1 530 | 5,166 | 4 566 | 13/4 „ 2 |
| 1832 | 2,150 | 5 897 | 6 047 | 1 9 „ 2 |
| In 10 Jahren . . . | | 47,945 | 46 425 | |
| Vorrath am 1. Jan. 1833 . . . . | | | 1,400 | |
| Jährlicher Durchschnitt von 1815 bis 1822 | | | 3,850 | |

| | Ballen. | Ballen. | Ballen. | Geo. Upland Schill. |
|---|---|---|---|---|
| Baumwolle 1823 | 14,510 | 15 567 | 17 357 | 61/4 bis 91/2 |
| 1824 | 12 730 | 15,547 | 20 657 | 81/2 „ 101/4 |
| 1825 | 7,610 | 16,677 | 18,552 | 81/2 „ 11 |
| 1826 | 5,745 | 23,084 | 22 213 | 63/4 „ 83/4 |
| 1827 | 8,600 | 25 179 | 23 841 | 53/4 „ 63/4 |
| 1828 | 9 935 | 29,513 | 29 513 | 6 „ 71/4 |
| 1829 | 9,940 | 38,901 | 36 431 | 5 „ 63/4 |
| 1830 | 12,410 | 21 283 | 25,453 | 6 „ 7 |
| 1831 | 8,745 | 24,453 | 26,658 | 51/2 „ 61/2 |
| 1832 | 6,040 | 36,824 | 37 003 | 6 „ 7 |
| In 10 Jahren . . . | | 263,546 | 257 681 | |
| Vorrath am 1. Jan. 1833 . . . . | | | 5,865 | |
| Jährlicher Durchschnitt von 1815 bis 1822 | | | 14,910 | |

| | Fässer. | Fässer. | Fässer. | ℔. b. Inf. mit d. Wind. Deck. |
|---|---|---|---|---|
| Rum . . 1823 | 3000 | 4,941 | 5,471 | 28 bis 38 |
| 1824 | 2470 | 3,825 | 3,798 | 26 „ 27 |
| 1825 | 2500 | 2,609 | 4,109 | 40 „ 43 |
| 1826 | 1000 | 3 750 | 3,250 | 39 „ 42 |
| 1827 | 1500 | 4,096 | 4,096 | 8 „ 42 |
| 1828 | 1500 | 4,917 | 4,747 | 33 „ 37 |
| 1829 | 1700 | 5 158 | 4,558 | 26 „ 32 |
| 1830 | 2300 | 4,759 | 5,059 | 24 „ 30 |
| 1831 | 2000 | 6,921 | 6 871 | 23 „ 27 |
| 1832 | 2050 | 5,393 | 6,643 | 24 „ 28 |
| In 10 Jahren . . . | | 49,608 | 48,603 | |
| Vorrath am 1. Jan. 1833 . . . . | | | 1,000 | |
| Jährlicher Durchschnitt von 1815 bis 1822 | | | 6,340 | |

Digitized by Google

**Ausfuhren.** Wir bedauern, daß keine Materialien vorliegen, nach welchen es möglich wäre, Quantität und Werth der verschiedenen Artikel, welche von Hamburg ausgeführt werden, genauer zu verfolgen. (Wegen mancher Einzelheiten in Betreff des Getreidehandels, siehe den Artikel Kornhandel und Kornsetze). Leinwand ist einer der wichtigsten Artikel der Ausfuhr. Sie wird in der Regel nach dem Stück verkauft; aber es ist ein großer Unterschied in dem Maaß der Stücke verschiedener Gattungen.

**Schifffahrt auf der Elbe, Lootsengeld u. s. w.** Die Mündung der Elbe ist durch eine Menge Sandbänke eingeengt; das Fahrwasser nach Curhaven ist auf der Nordseite durch die Vogelsandbank und die Nordgründe, und im Süden durch die Scharhornsandbank und Neuwerkinsel begrenzt. Auf Letzterer sind 2 Feuchtthürme und 2 Baken, und auf dem Scharhorn findet sich ebenfalls ein Baken. Die Feuchtthürme auf der Neuwerkinsel sind etwa 700 Ruthen entfernt; der südlichste, welcher auch der höchste ist, liegt unter dem 53° 54′ 57″ nördl. Breite und 8° 29′ 40″ östl. Länge von Greenwich). Er ist 185 Fuß hoch, der andere nur etwa die Hälfte. Das Fahrwasser ist an manchen Stellen kaum ½ engl. Meilen breit. Die äußere rothe Boje, in der Mitte des Fahrwassers, an der Mündung, liegt 880 von Helgoland auf eine Entfernung von ungefähr 20 Meilen. Aber das beste Wahrzeichen bei der Einfahrt in die Elbe ist das Feuchtthürme von ungefähr 2 Meilen NNW von der rothen Boje, in 11 Klaftern Wasser bei niedrigem Stande, vor Anker liegt. Dieses Fahrzeug verläßt nie seinen Standpunkt, außer wenn es im Winter durch das Eis gezwungen wird. Bei Nacht führt es ein Laternenlicht, 35 Fuß über dem Verdeck, und bei nebligem Wetter läßt es alle Viertelstunden eine Glocke ertönen. Ein zweites Signalschiff liegt 4½ Meilen OSO von dem Ersteren an der westlichen Spitze einer Sandbank, welche hier das Fahrwasser des Flusses theilt. Es ist gleich einer Galliote aufgetakelt, um es bei Tage von dem ersten Signalschiff zu unterscheiden, und während der Nacht führt es 2 Lichter, eines 15 Fuß über dem andern. Die Entfernung von der äußern rothen Boje bis Curhaven ist etwa 16 Meilen, von da bis Glückstadt ist der Cours westlich 18 Meilen. Von letzterem bis Stade fährt man 80 9 Meilen und dann O nach Hamburg 18 Meilen. Das Fahrwasser ist durchaus mit schwarzen und weißen Bojen bezeichnet, welche numerirt sind in den Charten angegeben sind. Die schwarzen müssen bei der Hinaufahrt in dem Flusse auf der Steuerbord- oder rechten Seite, und die weißen auf der Backbord- oder linken Seite gelassen werden.

Jedes Fahrzeug, welches von der See aus in die Elbe einfährt, und 4 Fuß tief im Wasser geht, soll nach den bestehenden Verordnungen einen Lootsen an Bord nehmen und muß Lootsengeld bezahlen, auch wenn es keinen einnimmt. Wie vortrefflich auch die Signale, Leuchtfeuer, Baken und Wahrtonnen eingerichtet sein mögen, so ist doch im Falle eines Nebels bei Nacht, oder eines Sturmes, ein erfahrner Lootse höchst nothwendig. Um einen Lootsen einzunehmen, muß man auf die Lootsen-Galliote zuhalten, welche bei guter Witterung nahe bei der rothen Boje, und bei stürmischem Wetter NNO von Neuwerk, vor Anker liegt, und daran erkenntlich ist, daß sie eine Admiralsflagge führt, und an dem Mastwipfel einen langen Wimpel flattern läßt. Wenn das Lootsenboot keinen Lootsen an Bord hat, oder wenn das Wetter so schlimm ist, daß der Lootse nicht im Stande ist, es zu verlassen, so streicht es die Flagge, und dann muß das einsegelnde Schiff mit dem aufgeflochten Lootsensignal nach Curhaven fahren und dort anhalten, wo es gewiß seyn kann, einen Lootsen zu bekommen.

Hamburg besitzt keine Docks oder Kais, und wenn man den bedeutenden Verkehr dieses Hafens erwägt, so ist es in der That unbegreiflich, daß noch keine errichtet worden sind. Die Schiffe legen in dem Fluß an einer Reihe Pfähle vor Anker, welche in kleiner Entfernung von dem Ufer in den Grund getrieben sind, und in dieser Linie sind sie durchaus keiner Gefahr ausgesetzt, wenn nicht allenfalls die Pfähle ausreißen, was selten geschieht. Es ist eine Art von innerem Hafen vorhanden, welcher durch einen Arm der Elbe gebildet wird, der hier durch die Stadt läuft; kleinere Fahrzeuge legen hier an, und bringen ihre Ladungen an's Ufer. Größere Fahrzeuge laden an ihrem Ankerplatze auf und ab, und bedienen sich dazu der Lichterschiffe. Diese führen die Güter von und nach den Lagerhäusern, welche an den verschiedenen kleinen Armen des Flusses und den Canälen, welche von demselben in die verschiedenen Theile der Stadt geführt sind, liegen. Die Kosten für die Lichterfahrt sind außerordentlich mäßig.

**Hafenabgaben.** Die Unkosten öffentlicher Natur, welche von Schiffen bezahlt werden müssen, die in den Hafen von Hamburg einsegeln und dort auf- und abladen, sind: Lootsengeld und Lastgeld. Die besondern Verträge davon sind in nachstehender Tabelle aufgeführt.

**Lootsengeld und Lastgeld.** Die Hamburger Lootsen übernehmen in der Regel die Führung nur von der rothen Boje aus nach Freiburg oder Glückstadt, und das Lootsengeld dafür ist durch das Gesetz vom 18. Febr. 1750 wie folgt bestimmt:

| | Für jeden Fuß Hamburger Maaß, welchen ein Fahrzeug im Wasser geht (16 engl. Fuß = 17 Hamburger). | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Während der sechs Sommermonate, v. 1. März bis 1. Sept. | Während der übrig bleibenden 6 Wintermonate. | | |
| | Mark Courant. | | Englisch Geld. | |
| | | | s. d. | s. d. |
| Alle Fahrzeuge, welche von Norden kommen, und Kohlenschiffe | 3 0 | 3 0 | 2 4 | 3 6 |
| Alle Fahrzeuge, Schmaten und Kajen, welche mehr als 6 Fuß Wasser ziehen und Ballast führen | 3 0 | 3 0 | 2 4 | 3 6 |
| Fahrzeuge, welche mit Salz oder Getreide beladen sind, woher sie immer kommen mögen | 3 0 | 4 8 | 3 6 | 5 3 |
| Fahrzeuge, welche neben Salz, Getreide oder Ballast ⅓ ihrer Ladung in Stückgütern haben | 4 0 | 6 0 | 4 8 | 7 0 |
| Fahrzeuge, welche Heringe führen | 3 0 | 3 0 | 2 4 | 3 6 |
| Alle Fahrzeuge, welche mit Wein, Oel, Essig, Thran, Eisen, Blei, Packen oder Säcken beladen sind, und alle Fahrzeuge, welche aus fremden Ländern kommen, ob beladen oder nicht | 4 0 | 6 0 | 4 8 | 7 0 |
| Alle Schmaten, welche zwischen Holland, Friesland und Hamburg hin- und herfegeln, und Stückgüter führen | 4 0 | 6 0 | 4 8 | 7 0 |

**Halbes Lootsengeld.** NB. Im Fall der Hamburger Lootse von einem Schiffe erst zwischen der nächsten Boje über die Rosbacken oder Curhaven hinaus, aufgenommen wird, so empfängt er nur die Hälfte des erwähnten Lootsengeldes. Ebenso muß das halbe Lootsengeld unter allen Umständen bezahlt werden, ob das Fahrzeug einen Lootsen am Lootsenschiffe aufgenommen hat oder nicht.

**Einnahme des Lootsengeldes.** Obiges Lootsengeld wird eingenommen, wenn die Schiffe so weit herauf als Freiburg oder Glückstadt aufführt werden; wenn die Hamburger Lootsen wegen Sturm oder Wassernoth die Schiffe nach Wittenberg oder Neumühlen führen müssen, was indessen selten vorkommt, so haben diese ohne Unterschied zu bezahlen wie folgt:

| | Mark Courant. | Pennies. |
|---|---|---|
| Nach Wittenberg | 1 0 | = 14 |
| Nach Neumühlen | 1 8 | = 21 |



Digitized by Google

**Lootsengeld für den ganzen Weg.** Für das Lootsengeld, den ganzen Weg herauf von Cuxhaven bis Hamburg, besteht kein festgesetzter Tarif, denn in der Regel führen die Hamburger Lootsen die Schiffe nicht weiter herauf als bis Boeich. Von Boesch nach Hamburg werden die Fahrzeuge gewöhnlich durch dänische oder dannöversche Piloten gelootst, denen es üblich ist, 3 Mark Courant zu bezahlen.

**Hafenmeisters-Abgaben.** Durch eine Zollhausverordnung vom 16. Sept. 1816 ist der Hafenmeister nicht mehr berechtigt, irgend eine Belohnung anzusprechen.

**Lastgeld und Zollhaus-Abgaben.** Brittische und andere fremde Fahrzeuge sind mit den Hamburgern auf gleichen Fuß gestellt. Für das Ein- und Ausclariren werden keine besondern Abgaben bezahlt; das Besuchen des Fasens wird für eine Reise angesehen, und die Abgaben auf die Schiffe werden wie folgt bezahlt:

Für Schiffe, welche mit Ladungen von den unterbenannten Plätzen ankommen, nämlich:

| Länder. | Für jede Last Handelsgewicht. | Sterling. |
|---|---|---|
| | Mark Courant. | £ s. d. |
| Aus Ostindien | 3 0 | 0 3 6 |
| „ Westindien, Nord- und Südamerika | 2 8 | 0 2 5 |
| „ Portugal, Spanien und dem mittelländischen Meere | 2 0 | 0 2 4 |
| „ den übrigen europäischen Häfen | 1 8 | 0 1 9 |
| „ Holland, Ostfriesland, der Weser, Ender und Jütland | 0 12 | 0 0 $10^1/_2$ |
| Für Schiffe unter 20 Handelslast * ohne Unterschied | 0 4 | 0 0 $3^1/_2$ |
| „ Schiffe, welche mit Ballast ankommen oder abfahren, und über 20 Handelslast führen | 0 8 | 0 0 7 |

Für alle Schiffe, welche mit Kohlen, Holz oder Torf beladen sind, wird kein Lastgeld bezahlt, vorausgesetzt daß solche keine Rückladung einnehmen.

**Halbes Lastgeld.** Fahrzeuge, welche in Ballast ankommen, und mit einer Ladung wieder absegeln, bezahlen die Hälfte des oben angeführten Lastgeldes, je nach ihrer Bestimmung.

**NB.** Außer den obigen Abgaben, welche sämmtlich auffallend billig sind, müssen Fahrzeuge, welche in den Hafen von Hamburg segeln, gewisse Zölle an Hannover bezahlen, der Stadener- oder Brunshäuserzoll genannt. Diese werden nach der Anzahl Masten, welche das Schiff führt, gerechnet, und kommen noch zu den Stadezöllen auf die Ladung. (Ueber das Nähere siehe Stade.)

**Zolltarif.** Die Zollansätze in Hamburg sind so billig als immer möglich, denn sie betragen nur $^1/_8$% auf den Werth der Ausfuhrgüter und $^1/_2$% auf die Einfuhrgüter; eigentlich aber machen sie nicht einmal so viel, denn sie sind in einer Geldsorte angesetzt, und werden in einer andern von geringerem Werthe bezahlt. Der Zoll wird nämlich in Banco-Mark berechnet, während er in Courant-Mark, die etwa 30% geringer sind als erstere, bezahlt wird, so daß in Wirklichkeit der Einfuhrzoll nur etwa $^1/_2$% ausmacht. Wenige Jahre früher war er noch $1^1/_2$%, aber die Concurrenz der Kaufleute in Altona, wo gar keine Zölle erhoben werden, nöthigte die Obrigkeiten in Hamburg, ihre Ansätze auf den gegenwärtigen Stand herabzubringen. Auf dem Zollhause findet keine Waarenuntersuchung statt. Der Kaufmann erhältet das Nettogewicht des Artikels und seinen Werth zu den laufenden Tagespreisen eidlich, und hiernach werden die Zölle angesetzt. Nachstehende Artikel sind abgabenfrei, bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr, nämlich:

1) Seilwand, Bindfaden, Fischernetz Garn, Leinenes Garn, Baumwollgarn, rohe Schaf- und Lammwolle.
2) Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Buchweizen und Malz.
3) Unverarbeitetes Kupfer und Messing, Kupfergeschirre, roher Zink und verzinnte oder unverzinnte eiserne Geschirre.
4) Baares Geld, unverarbeitetes Gold und Silber, und Abfälle von edlen Metallen.
5) Druckschriften und Bücher.

## Artikel, welche zollfrei sind bei der Einfuhr.

1) Zimmerholz, Faßdauben und Brennholz, welches die Elbe herab, oder in Fuhren zur Stadt gebracht wird; letzteres mit Ausnahme dessen, was zur See hereinkommt.
2) Waaren, welche durch die Post kommen, wenn sie für eine Person den Werth von 50 Mark Banco nicht überschreiten.

## Artikel, welche zollfrei sind bei der Ausfuhr.

1) Alle Artikel, welche in Hamburg selbst fabrizirt, und alle fremde Manufakturwaaren, welche in Hamburg umgearbeitet werden.
2) Kleine Verpackungen von 100 ℔ und darunter, vorausgesetzt, daß ihr Werth die Summe von 100 Mark Banco nicht übersteigt.

**NB.** Eine Einfuhrabgabe von 4 ß. Cour. muß auf die ganze Kiste von 1000 Stück Zitronen und Pomeranzen bezahlt werden; 2 ß. Cour. für die halbe ditto 4 500, und auf Fässer in demselben Verhältniß.

Die Zölle bleiben sich gleich, ob die Einfuhr durch Lauer oder fremde Schiffe geschieht. Neben den obigen oder Zollabgaben unterliegen die meisten Artikel des Lebensbedarfs, wenn sie zum städtischen Verbrauche eingeführt werden, noch einer Accisabgabe.

**Zölle zu Stade.** Außer den Abgaben, welche in Hamburg erhoben werden, müssen alle Artikel, welche die Elbe hinauf nach Hamburg gehen, sey es nun zum Transito oder zum innern Verbrauch, noch in Braunshausen bei Stade Zölle an Hannover bezahlen. Diese Zölle werden nach einem eigenen Tarif angesetzt, und nach der Schiffsdeclaration, den Ladungs- und Zollscheinen, welche zu diesem Zweck sämmtlich aus Ufer gesandt werden müssen, ausgerechnet. Auf manche Artikel, namentlich auf brittische Manufakturwaaren, sind diese Abgaben sehr drückend, denn sie betragen häufig mehr als die Hamburger Eingangszölle! Auch sind sie hauptsächlich deßwegen beschwerlich, weil auf die geringsten unwillkührlichen Irrthümer schwere Strafen gelegt sind. Wenn man bedenkt, daß welcher Quelle diese nachtheiligen Einrichtungen stammen, so ist es in der That unbegreiflich, daß sie nicht längst abgeschafft worden sind. Unter allen Umständen hätte man wenigstens hoffen sollen, daß brittische Schiffe und Güter von einer solchen Steuer ausgenommen werden würden. Wir hoffen, daß von Seite des Publikums hinlängliche Ausmerksamkeit auf diesen schreienden Mißbrauch gerichtet werden solle. Mit welcher Stirne könnte England gegen das Verbieten von Preußen und andern deutschen Staaten protestiren, wenn sie der freien Beschiffung der Elbe-Mündung in den Weg legen, so lange es sich ohne Murren ein ähnliches Verfahren von Hannover gefallen läßt? (Das Nähere hierüber siehe unter dem Artikel Stade.)

**Transitogüter** sind gänzlich zollfrei. Sie werden jedoch nur als solche betrachtet, wenn sie direct nach Hamburg kommen, und weder verkauft noch ausgetauscht werden, so lange sie sich in der Stadt befinden. Die Transitofreiheit ist auf den Termin von drei Monaten beschränkt, von der Zeit an, wo man den Transitoschein empfängt; jedoch wird bei Einreichung eines Gesuchs um Verlängerung des Termins, wenn solche vor Ablauf der ersten drei Monate erfolgt, und gegen Bezahlung von ¼% auf den Banco-Werth der Güter eine Frist von weiteren drei Monaten bewilligt; unter keinerlei Umständen aber wird solche über sechs Monate ausgedehnt. Wenn die Güter dann nicht zur Ausfuhr kommen, so unterliegen sie den gewöhnlichen Zollabgaben.

* Es ist nicht leicht, das genaue Verhältniß dieser Handelslast zu einem englischen Ton festzusetzen, aber es kann etwa wie 3 oder $3^1/_2$ zu 1 angenommen werden. In Hamburg werden alle Fahrzeuge durch den Hafenmeister gemessen, und nach seiner Angabe wird das Lastgeld darauf gerechnet.

Digitized by Google

**Niederlagssystem.** Dies ist nicht eingeführt in Hamburg, auch scheint es bei der Mäßigkeit der Zollabgaben kaum nöthig; doch sollte man glauben, daß die Zeit, während welcher die Waaren im Transit lagern dürfen, mit Nutzen etwas länger gestellt werden könnte. Das Lagergeld auf ein Quarter Weizen mag etwa 1½d. pr. Monat betragen, und von einem Ton Zucker etwa 9d. Es gibt jedoch keine festbestimmten Ansätze.

**Zollhausverordnungen.** Wenn ein Schiff bei Stade angelangt ist, so hat der Capitän seine Papiere, einschließlich der Declaration und der Ladungs- und Zollscheine, auf Ufer zu senden, damit der Betrag der Stadezölle danach berechnet werden kann. Bei der Ankunft des Schiffes in Hamburg macht ein Sensal die gehörige Anzeige beim Mauthamt, und stellt Sicherheit für die Bezahlung der Zölle; er liefert entweder seine Papiere ab, oder verbürgt sich dafür, sie abzuliefern, sobald sie von Stade hergebracht werden können, und nachdem von den hannöver'schen Angestellten in Hamburg ein Schein vorgebracht worden ist, daß die Stadezölle bezahlt sind, so kann das Schiff mit dem Ausladen beginnen. Beim Ausclariren muß eine Declaration der eingeschifften Ladung, nebst einem Certificat des Consuls für die Regelmäßigkeit der Schiffspapiere, durch den Makler beim Mauthamte vorgelegt werden, welcher dafür ein Ausgangs-Certificat erhält, daß dem Schiffe Erlaubniß ertheilt, in die See zu stechen.

Quarantäne wird je nach Umständen in Hamburg angeordnet, und nahe bei Eurhaven vollzogen.

**Credit, Maklergeld u. s. w.** Beinahe alle Waaren werden gegen baar Geld verkauft, mit einer Vergütung von 1% für Disconto. Zuweilen, aber nicht häufig, macht man auch Verkäufe auf 2 oder 3 Monat Zeit, und in solchen Fällen wird ein höherer Preis bedungen als gegen baar Geld. Zucker wird an die Zuckerbäcker öfters auf solche Zahlungstermine verkauft.

Den Maklern ist es aufs Strengste verboten, Geschäfte als Kaufleute oder Commissionäre nebenher zu treiben. Sie erhalten Licenzen von dem Senat, und müssen sich genau an die eingeführten Sätze halten.

**Commission.** Der gewöhnliche Ansatz für Commission ist auf Verkäufe 2%, und 1% für Tel Credere, wenn eine solche Garantie verlangt wird; auf Einkäufe 2%. Häufig findet besondere Uebereinkunft deshalb statt, und dann sind die Ansätze oft bedeutend von obigen verschieden.

**Bürgerrecht.** Ein Fremder kann sich nicht in Hamburg als Kaufmann etabliren, oder überhaupt irgend ein Geschäft in seinem eigenen Namen betreiben, ohne Bürger zu werden, und um ein Handwerk oder eine Fabrik zu errichten, muß er sich auch noch in die Gilde oder Zunft aufnehmen lassen, in welche das von ihm beabsichtigte Gewerbe gehört. Um jedoch Bürger zu werden, hat man sich nur gewissen Formalitäten zu unterziehen und gewisse Abgaben zu bezahlen, welche Alle in Allem £ 10 Sterl. nicht übersteigen. Hierdurch wird man in den Augen des Gesetzes Hamburger Unterthan, und genießt alle Rechte und Privilegien eines Eingebornen.

**Banken und Versicherungsanstalten u. s. w.** Wegen Nachrichten über die Bank von Hamburg siehe den Artikel Banken (fremde). Alle Arten von Versicherungen werden in Hamburg geleistet. Eine obrigkeitliche Verordnung besteht die Versicherung aller Häuser, welche innerhalb der Stadt liegen; der Ansatz wechselt je nach der Anzahl der Feuersbrünste und dem Betrag des Verlustes. Versicherung gegen Seegefahr wird meistens durch Gesellschaften mit vereinigtem Capital geleistet, von denen es mehrere gibt. Ihre Concurrenz hat die Prämien auf den niedrigstmöglichen Stand herabgedrückt, und das Geschäft soll keinen besonderen Gewinn mehr bringen. Die hohen Abgaben auf die Assecuranz-Policen in England haben zur Folge, daß eine beträchtliche Anzahl englischer Schiffe in Hamburg versichert wird. Lebensversicherung wird in Deutschland nicht ins Große getrieben, aber einige der englischen Compagnien haben Agenten hier, welche eben nicht sehr scrupulös bei der Aufnahme sein sollen.

**Bankerute.** Wenn man die überaus große Anzahl von Kaufleuten und Handeltreibenden, welche sich in Hamburg befinden, in Erwägung bringt, so scheinen Bankerute verhältnißmäßig nicht häufig vorzukommen. Während der drei Jahre, welche mit 1831 zu Ende gingen, war die Anzahl der erklärten Bankerute und der Betrag der Schuldenausstände wie folgt:

| 1829. | | 1830. | | 1831. | |
|---|---|---|---|---|---|
| Anzahl der Bankerutirer. | Betrag der Schulden. | Anzahl der Bankerutirer. | Betrag der Schulden. | Anzahl der Bankerutirer. | Betrag der Schulden. |
| | £ | | £ | | £ |
| 69 | 109.948 | 93 | 118.251 | 117 | 277.615 |

Jedoch schließt dieses Verzeichniß die Fallimente nicht mit ein, welche durch Privatübereinkunft abgemacht wurden, und von welchen keine öffentliche Notiz genommen worden ist. Die Zunahme im Jahr 1831 muß größtentheils dem Fallimente um £ 111.000 zugeschrieben werden, welches einer Compagnie, die ihr Geld unvorsichtigerweise auf Häuser zu gleichen Theilen zurück, ein großer Theil der Geschäfte in Hamburg commissionsweise und für Rechnung auswärtiger Häuser gemacht wird, so ist der Bankerut von auswärtigen Kaufleuten ein häufig vorkommender Grund der Zahlungsunfähigkeit. Eine andere Quelle von Bankeruten sind Verluste auf Waaren, welche auf Speculation ein- oder ausgeführt werden, auch wohl gelegentlich auf Staatspapiere, in welchen hier viel gewagtes Spiel getrieben wird. Verschwenderische Lebensweise ist hier keine so vorwiegende Veranlassung zur Zahlungsunfähigkeit wie in London und manchen andern Plätzen.

Das Gesetz stellt in Hamburg dreierlei Gattungen von Bankeruten auf; den unverschuldeten, den leichtsinnigen und den betrügerischen. In die erste Classe kommen diejenigen, deren Bücher ausweisen, daß allein Unglücksfälle ihr Fallissement veranlaßt haben, daß der Schuldner nie mehr verbraucht hat, als sein wahrscheinliches Einkommen erlaubte, und wenn er seinen Geschäftsfreunden über alle seine Verluste vollständig Rede und Antwort geben kann. Wer immer nach dem Ausspruche des Gerichtshofes in diese Classe gehört (ihre Zahl ist jedoch klein), der wird seiner Schulden völlig frei erachtet, und kann später wegen derselben nicht mehr in Anspruch genommen werden. Die zweite und zahlreichste Classe enthält diejenigen, welche man „leichtsinnige" Bankeruteirer nennt. Dies sind Leute, welche sich in Speculationen eingelassen, die über ihr Vermögen hinausgingen; die längere Zeit ihr Geschäft noch fortbetrieben, nachdem sie schon gefunden hatten, daß sie Verluste dabei erlitten; die besser lebten als ihr Einkommen erlaubte; die ihre Bücher nicht in gehöriger Ordnung hielten u. s. f. Alle diese unterliegen einer Gefängnißstrafe von 3 bis 6 Monaten, und in so fern sie nicht wenigstens eine Dividende von 40% bezahlen, kann man sie fünf Jahre nach der Freilassung wieder um Bezahlung ihrer Schuld in Anspruch nehmen. Wenn nach Verfluß dieser Zeit durch Gläubiger eine Forderung gemacht wird, so ist der Bankerutirer verpflichtet, diesen Gläubigern so viel zu bezahlen, als er zu ihren Gunsten auftreiben kann, oder er muß schwören, daß er nicht im Stande sei, etwas zu bezahlen, oder nicht über eine gewisse Summe, ohne sich und seine Familie des Lebensunterhaltes zu berauben. Alle fünf Jahre kann die Forderung erneuert werden. Alle leichtsinnigen Bankeruteirer sind unfähig, Ehrenämter zu bekleiden. Die dritte Classe enthält die betrügerischen Bankeruteirer, welche, je nach der Ausdehnung ihrer Betrügereien, einer Gefängnißstrafe unterliegen für bestimmte Zeit oder lebenslänglich. Außerdem werden sie für unfähig erklärt, irgend ein Amt zu bekleiden. Sollte sich ein Bankerutirer entfernen, so wird er in öffentlichen Blättern aufgerufen, an einem bestimmten Tage zu erscheinen, und beim Ausbleiben als betrügerischer Bankerutirer erklärt, auch sein Name auf einem schwarzen Brette an der Börse angeschlagen.

**Reparatur von Schiffen, Lebensmittel u. dgl.** Da so ferne Materialien und Tagelöhne wohlfeil sind, kann man Hamburg, was die Auslagen anbetrifft, als einen günstigen Platz zum Kalfatern und Ausbessern der Schiffe betrachten; da jedoch keine Docks vorhanden sind, so werden diese Arbeiten nicht genügend verrichtet. Alle Artikel des Lebensbedarfes sind in großem Ueberfluß und zu billigen Preisen zu erhalten.

Digitized by Google

**Preis-Verzeichniß der hauptsächlichsten Artikel zur Schiffsprovisionirung in Hamburg im Jahr 1851, in Imperialgewicht und Maß und Sterlinggeld.**

| | Schweinefleisch. | Rindfleisch. | Butter. | Schiffszwieback. | Mehl. | Edamer Käse. | Erbsen. | Jamaica Rum. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | pr. Tonne von 200 Pfd. netto. | pr. Tonne von 200 Pfd. netto. | pr. Ctr. | pr. Sack von 112 Pfd. netto. | pr. Tonne von 196 Pfd. netto. | pr. Pfd. | pr. Imperial-Quarter. | pr. Imperial-Gallon. |
| | s. d. s. d. | s. d. s. d. | s. d. s. d. | s. d. s. d. | s. d. s. d. | d. d. | s. d. s. d. | s. d. s. d. |
| Januar . | 48 0 — 50 0 | 45 0 — 0 0 | 61 0 — 70 0 | 13 6 — 14 6 | 27 0 — 28 0 | 4 — 4½ | 34 0 — 37 0 | 3 1 — 3 7 |
| April . . | 56 0 — 58 0 | 48 0 — 50 0 | 62 0 — 69 0 | 15 0 — 17 0 | 30 0 — 32 0 | 4¼ — 4½ | 31 0 — 33 6 | 3 2 — 4 1 |
| Juli . . . | 57 0 — 64 0 | 45 0 — 48 0 | 45 0 — 56 0 | 13 0 — 14 0 | 24 0 — 27 0 | 4½ — 4¾ | 17 0 — 29 0 | 2 9 — 3 10 |
| October . . | Nichts | 42 0 — 45 6 | 50 0 — 74 0 | 12 0 — 0 0 | 23 0 — 0 0 | 4 — 4¼ | 29 0 — 33 6 | 2 6 — 3 4 |
| December | 59 0 — 60 0 | 48 0 — 45 0 | 54 0 — 68 0 | 11 6 — 12 0 | 23 0 — 0 0 | 4 — 5 | 29 0 — 34 0 | 2 3 — 3 3 |

Brennmaterial, Steinkohlen, 19 Mark Cour. oder etwa 22s. 6d. pr. Ton engl. Gewicht, in größeren Quantitäten.

Brennmaterial, Steinkohlen, 23 Mark Cour. oder etwa 27s. 6d. pr. Ton engl. Gewicht, in kleineren Quantitäten frei an Bord.

Frisches Rindfleisch 23s. 6d. bis 30s. pr. Ctr.

Frisches Schweinefleisch 42s. 2d. bis 5s. 4d. pr. 14 ℔.

NB. Diese Preise verstehen sich einschließlich der Verpackungskosten auf die verschiedenen Artikel, ausgenommen Käse und Erbsen; im September und October war kein Schweinefleisch im Engros-Verkauf zu haben.

Frachten. Die verschiedenen Schiffsagenten, welche in dem Handel mit Grosbrittannien beschäftigt sind, haben Frachttabellen bekannt gemacht; aber da Frachten immer durch die jeweilige Frage, die Jahreszeit u. s. w. wesentliche Veränderungen erleiden, so scheint es uns unnöthig, solche hier beizufügen.

Allgemeine Bemerkungen. Der Verkehr von Hamburg ist großentheils passiv. d. h. er beruht mehr auf den wechselnden Bedürfnissen und der Politik anderer als auf seinen eigenen. Nichts ist von so hoher Wichtigkeit für das Gedeihen Hamburgs, und in der That aller der Länder, durch welche die Elbe strömt, als freie Schifffahrt auf diesem Flusse. Dies ist noch überdies ein Gegenstand von höchster Wichtigkeit für die englischen Interessen; denn die Elbe ist der große Einlaßcanal, durch welchen brittische Manufakturwaaren ihren Weg in mehrere der reichsten und ausgedehntesten Länder von Europa finden müssen. Der Grundsatz, daß die Schifffahrt auf der Elbe, dem Rhein, der Weser ꝛc. den ganzen Stromlauf entlang frei seyn solle, wurde durch den Congreß von Wien im Jahr 1815 aufs Bestimmteste ausgesprochen. Aber da zu jener Zeit kein allgemeiner Zolltarif aufgestellt wurde, so hatte diese Erklärung bis jetzt keine praktische Wirksamkeit. Preußen, dessen Bestrebungen dahin gehen, ein künstliches System einheimischer Fabrikation auf die Beine zu bringen, hat schwere Transitabgaben auf die Waaren gelegt, welche die Elbe hinauf gehen, und Anhalt wie mehrere andere kleine Staaten bewogen, seinem Beispiele zu folgen. Diese Abgaben belaufen sich bei manchen der gröberen Sorten von brittischen Wollenwaaren auf nicht weniger als 60% vom Werth, und veranlassen, auch wenn sie am leichtesten sind, ein großes Hinderniß für den Verkehr. Es ist zu hoffen, daß richtigeres Erkennen ihrer eigenen wahren Interessen, in nicht sehr entfernter Periode, die Augen der deutschen Regierungen über die Unzweckmäßigkeit eines solchen Verfahrens öffnen werde. Besonders liegt es im Interesse von Sachsen. Oesterreich und England, daß diese Zölle abgeschafft werden, und ihr Einfluß beim Bundestag, wenn er gehörig benützt würde, könnte dem preußischen leicht die Wage halten. So lange man jedoch die Zölle von Stade aufrecht hält, wäre es Thorheit, sich einzubilden, daß man den Beschwerden Englands gegen die preußischen Zölle große Aufmerksamkeit widmen werde. Wenn England nicht im Stande ist, Hannover zur Befreiung seines Handelsverkehrs von drückenden Lasten und Beschränkungen zu bewegen, so darf es schwerlich bei irgend einer andern Macht bessern Erfolg hoffen. Würden die Stadezölle und diejenigen an der oberen Elbe gänzlich abgeschafft, so haben wir keinen Zweifel, daß sich in einem Dutzend Jahren der Verkehr von Hamburg nahezu verdoppeln müßte; eine Zunahme, welche, obgleich vortheilhaft für diese Stadt, doch noch viel gewinnreicher für die ausgedehnten Länder seyn müßte, von welchen sie den großen Handelshafen bildet.

Bei Abfassung dieses Artikels haben wir benützt: Oddy's European Commerce, p. 412—439; Rohrdanz, Handel von Europa, S. 301—380; das Dictionnaire du Commerce (Encycl. méthodique), t. I. p. 44—53 und die Circuläre von Berenberg, Goßler und Comp., Anderson, Hoyer und Comp. und anderer ausgezeichneten Kaufleute. Auch sind wir den Antworten des Consuls Canning auf die Circular-Anfragen großen Dank schuldig. Dieser Beamte hat auf die verschiedenen Fragen, welche ihm vorgelegt wurden, in einer Weise geantwortet, welche seinem Fleiße und seinen Kenntnissen gleich sehr zur Ehre gereicht. Bei dem Umstande, daß keine officiellen Angaben in Hamburg bekannt gemacht werden, oder zu erhalten sind, dürfen obige Verzeichnisse der Einfuhr nicht als vollkommen genau angesehen werden, obgleich die Irrthümer, welche sie enthalten, nicht bedeutend seyn können. Sie sind hauptsächlich aus dem Circuläre von Berenberg u. Comp. entnommen.

**Hameln**, kleine Stadt im Königreich Hannover, am Einfluß der Hamel in die Weser, unter dem 52° 5′ nördl. Br. und 9° 19′ östl. L., 6000 Einw., Wollwaaren-, Saffians-, Lederzeugschirr-, Tabak-, Tabakspfeifen-, Essigfabrikation ꝛc. Gerbereien, Branntweinbrennereien, Fischerei, besonders Lachsfang in der Weser. Schifffahrt auf der Elbe und starker Handel.

Digitized by Google

**Hamm**, in der preußiſchen Provinz Weſtphalen, am Zuſammenfluß der Aſche und Lippe, unter dem 51° 41′ nördl. Br. und 7° 14′ öſtl. L., 5500 Einw. Fabrikation von Tuch und Leinwand, Bleichereien und Gerbereien. Handel mit den berühmten weſtphäliſchen Schinken, deren eine große Menge hier geräuchert wird.

**Hammer** (Engl. Hammer, Franz. Marteau, Ital. Martello), das bekannte Werkzeug für Schmiede, Maurer, Steinhauer, Faßbinder ꝛc., das je nach ſeiner Beſtimmung in höchſt verſchiedener Form und Größe vorkommt. Die ſtärkſten Sorten findet man bei den Groſsſchmieden, die kleinern im Kurze Waaren- und Eiſenhandel.

**Hanau.** Am Einfluß der Kinzig in den Main, Hauptſtadt der kurheſſiſchen Provinz gleichen Namens, mit 1500 Häuſern und 14,000 Einwohnern, worunter 600 Juden, die in einer beſondern Gaſſe wohnen. Handel mit Holz und Dielen, Colonialwaaren, Wein ꝛc., und bedeutende Fabrikation in Seiden-, Wollen- und Baumwollwaaren, Lederhandſchuhen, Spiegeln, Wagen, Gold- und Silberarbeiten, Porzellain, Galanteriewaaren (gegen 400 Arbeiter), Teppichen, Gewehren, Blechinſtrumenten, Knöpfen, Tabak ꝛc. In der Seiden-Manufaktur allein ſollen gegen 500 Familien Erwerb finden.

Hanau hat jährlich 2 Meſſen, die erſte 8 Tage nach Pfingſten, die zweite an Martini.

Das gewöhnliche Handelsgewicht iſt dem Berliner gleich, es wechſelt aber nach den verſchiedenen Waarengattungen; ſo z. B. ſind

| | | | |
|---|---|---|---|
| 4 | ℔ Wollgewicht | = 5 | ℔ Silbergewicht |
| 100 | „ Fleiſchgewicht | = 103½ | „ Handelsgewicht |
| 100 | „ Hausgewicht | = 108 | „ „ |
| 100 | „ Stadtgewicht | = 109⁷/₁₆ | „ „ |
| 100 | „ Buttergewicht | = 110 | „ „ |
| 100 | „ Heugewicht | = 120 | „ „ |
| 100 | „ Wollgewicht | = 112½ | „ „ |

Gold- und Silbergewicht iſt die cöln. Mark; Apothekergewicht das Nürnberger.
Rechnung nach dem fl. 24 Fuß.
Die hieſige Elle hält 21·06 franz. Linien.
Der Fuß à 12 Zoll 127·18 „ „
Das Getreidemaaß = 4 Simmer, 8 Meſten, 16 Sechter, 64 Geſcheid oder 6156 franz. Cubikzoll.
Die Ohm Getränkemaaß = 20 Viertel à 4 Maaß à 4 Schoppen, wird in alt und neu Maaß unterſchieden.
Die alte (groſse) Maaß = 94·084 franz. Cubikzoll.
Die neue (kleine) „ = 81·100 „ „ „ oder 69 alte Maaß = 80 neue Maaß.

**Handel** (Franz. u. Engl. Commerce, eine Benennung, die aus dem Lateiniſchen, Commutatio mercium, Tauſch der Waaren, abzuleiten iſt), bedeutet, wie in dem erſten Anfange, ſo auch jetzt noch in ſeiner tauſendfachen Geſtaltung, immer nur ganz einfach: Tauſch von Waare um Waare. Wir theilen dieſen wichtigen Artikel in folgende Abſchnitte:

I. Urſprung des Handels und ſeiner Verzweigungen.

II. Handel im Innern.

III. Handel mit dem Auslande.

IV. Handelsbeſchränkungen.

### I. Urſprung des Handels und Gattungen desſelben.

Der Urſprung des Handels ſchreibt ſich aus derſelben Zeit her, als das Menſchengeſchlecht anfing, die erſten Eindrücke der Cultur und Sittlichkeit anzunehmen. In dem Augenblicke, als Einzelne aufhörten, für jedes ihrer Lebensbedürfniſſe ſelbſt Sorge zu tragen, mußte bereits ein Handelsverkehr zwiſchen ihnen begonnen haben. Denn allein durch den Austauſch desjenigen Theils unſerer eigenen Erzeugniſſe, der unſern Bedarf überſteigt, gegen den Ueberfluß Anderer, kann die Vertheilung der Arbeit eingeführt, oder mit andern Worten: den verſchiedenen Individuen möglich gemacht werden, ſich verſchiedenen Beſchäftigungen hinzugeben.

Der Handel befähigt aber nicht allein die Einwohner deſſelben Ortes oder Kirchſpiels, ihre einzelnen Anſtrengungen zu Erreichung eines gemeinſamen Zweckes zu verbinden, ſondern er ſetzt auch die verſchiedenen Provinzen und Länder in den Stand, ſich je demjenigen beſondern Berufe vorzugsweiſe zu widmen, für deſſen erfolgreiche Betreibung Boden oder ſonſtige Eigenthümlichkeiten des Landes beſondere Vortheile bieten. Nichts hat vielleicht Cultur und Ausbildung des Menſchengeſchlechts mehr befördert als dieſe Territorial-Vertheilung der Arbeit. Wäre dieſe nicht, ſo müßten wir einen unendlich großen Theil der Nothwendigkeiten, Bequemlichkeiten und Genüſſe des Lebens entbehren, während zugleich der Preis der wenigen, die übrig blieben, bedeutend höher ſtünde. Was für Gewinn aber auch daraus hervorgehen mag, daß wir die Produktionsfähigkeiten Anderer für uns benutzen — und es iſt kaum möglich, ſolchen zu hoch anzuſchlagen, ſo iſt er dem Handel als ſeiner wahren und einzigen Quelle zu verdanken.

Es würde nicht an der Stelle ſeyn, hier alle Arten und Verzweigungen des Handels, wie er ſich bis jetzt geſtaltet hat, im Einzelnen zu betrachten, denn ſolches iſt auf allen Seiten dieſes Handbuches unter den verſchiedenen Artikeln geſchehen. Unſere Abſicht iſt jetzt allein die Natur und den Einfluß des Handels im Allgemeinen, und der Beſchränkungen, die ihm zu Zeiten auferlegt worden ſind, nachzuweiſen. Wir beginnen damit, vor Allem einige Auseinanderſetzung der Dienſte zu geben, welche diejenigen Individuen, die Handel zu

Digitized by Google

ihrem Geſchäfte machen, dem Ganzen leiſten. Zweitens werden wir den Einfluß des inländiſchen Handels oder des Verkehrs, der zwiſchen Individuen deſſelben Landes beſteht, betrachten. Und drittens unterſuchen wir dann den Einfluß des auswärtigen Handels oder desjenigen Verkehrs, welcher zwiſchen Individuen betrieben wird, die verſchiedenen Ländern angehören. Wenn dieſe Fragen abgehandelt ſind, werden wir einige Bemerkungen über das ſogenannte Reſtrictiv-Syſtem folgen laſſen, oder über die Grundſätze, welche in den Verordnungen enthalten ſind, die in Großbritannien und andern Ländern zur Leitung und Beſchränkung des Verkehrs erlaſſen wurden.

Gattungen des Handels. So lange der Austauſch der Erzeugniſſe von den Erzeugern noch ſelbſt bewerkſtelligt werden mußte, brachte dieſes nothwendig den Nachtheil mit ſich, daß dabei viele Zeit verloren ging und auch eine Menge anderer Uebelſtände und Hinderniſſe nicht vermieden werden konnten. Ohne den Kaufmann mußte der Landbauer, welcher ſich ſeiner eingeheimſten Früchte entledigen wollte, Abnehmer aufſuchen oder das Bedürfniß derer abwarten, die keine Ernten und Früchte hervorgebracht hatten, und ſeine Bedürfniſſe hatte er ebenfalls vielleicht an zwanzig verſchiedenen Orten aufzuſuchen, um ſich damit zu verſorgen. Allen Theilen mußte daraus vermehrte Mühe und Sorge erwachſen, und die Aufmerkſamkeit nothwendig fortwährend von dem eigenen Erwerb abgewendet werden. Eine Unzahl von Unterbrechungen der Arbeit war die unausbleibliche Folge, wogegen in einem kaufmänniſch geordneten Staate zu Aller Vortheil Eins in das Andere greift. Die Einrichtung, daß Kaufleute — eine Claſſe, die ſich nur mit Ein- und Verkauf beſchäftigt — beſtehen, hilft dieſen Unbequemlichkeiten aufs Wirkſamſte ab. Wenn ſich Einkäufer oder Kaufleute, an gewiſſen Wohnplätzen vereinigt, Magazine, Kaufhäuſer und Locale errichtet haben, um Waaren jeder Art zu kaufen und wieder abzulaſſen, ſo kann der Produzent, der Nothwendigkeit überhoben ſich ſelbſt Abnehmer zu ſuchen, und im Voraus des Ortes gewiß, wo er ſeine Bedürfniſſe einthun kann, ſeine ganze Zeit und Thatkraft ſeinem eigenen Geſchäfte widmen. Die Kaufleute ſind es, welche den Pflug wie den Weberſtuhl in unausgeſetzter Bewegung und Thätigkeit erhalten, und ohne ſie würden alle Triebfedern des Gewerbfleißes verroſten und erlahmen; jede Familie würde ohne ſie genöthigt ſeyn, ſich ihre Bedürfniſſe ſelbſt zu ſchaffen, ohne ſolche vervollkommnen zu können, und die menſchliche Geſellſchaft würde in Unwiſſenheit und Barbarei zurückverſinken, müßte ſie den Handel entbehren. Viele Erwerbszweige würden ſogar ganz in Vergeſſenheit gerathen, und die Größe der Schwierigkeiten würde den Trieb unterdrücken, den ein Jeder in ſich trägt, ſeinen Zuſtand und ſeine Lage zu verbeſſern, um wohlhabend und unabhängig zu werden. Würde der Landwirth unſerer Tage wohl ſein Gewerbe mit der Umſicht und erſchöpfenden Benutzung der verſchiedenen Zweige deſſelben betreiben können, wenn er ſich ſein Tuch ſelbſt weben und ſeine Schuhe ſelbſt machen müßte? — Und würde es die Manufakturen und Handwerke fördern, wenn diejenigen, die ſich denſelben gewidmet haben, zugleich den Pflug ergreifen müßten, nachdem ſie das Weberſchiff weggelegt oder die Nadel gegen den Ambos vertauſcht hätten? — Die Geſellſchaft im Großen wie im Kleinen, wenn ſolche ſich nicht in die Arbeit getheilt und jedes Mitglied ſich irgend einem beſtehenden Gewerbe gewidmet haben würde, und alſo auch ohne Handel wäre, würde niemals dazu gelangt ſeyn, ſich des Genuſſes der Künſte und Wiſſenſchaften zu erfreuen. Durch die Leiſtungen, welche jedes einzelne Mitglied der menſchlichen Geſellſchaft übernimmt oder von ſeinem Nachbar empfängt, und dadurch, daß dieſe verſchiedenen Anſtrengungen gefliſſentlich oder auch abſichtslos in einander greifen, iſt der civiliſirte Menſch den rieſenhafteſten Anſtrengungen gewachſen, und erſcheint mit nahezu alles bewältigender Kraft ausgerüſtet.

Die Handeltreibenden werden gewöhnlich in zwei Claſſen getheilt, nämlich in Großhändler und Kleinhändler. Erſtere beſchäftigen ſich damit, die verſchiedenen Erzeugniſſe, welche Künſte und Gewerbe hervorbringen, an der Quelle oder da zu kaufen, wo dieſelben im billigſten Preiſe zu haben ſind, und bringen ſolche nach den Orten, wo der Preis höher oder eine beſonders ſtarke Nachfrage dafür zu erwarten ſteht. Die Kleinhändler dagegen erwerben die Waaren von den Großhändlern, in einzelnen Fällen auch wohl von den Producenten, und ſtellen ſolche in öffentlichen Läden zur Bequemlichkeit und Auswahl aller Claſſen von Käufern aus. Dieſe letztere Claſſe hat dieſelben Verdienſte, wie die Claſſe der Großhändler, und es gehört unter die wohlthätigſten Vertheilungen der Arbeit, daß dieſe Geſchäftszweige von einander getrennt ſind. Die Unternehmungen des Großhändlers ſind denen des Bergbaues auf edle Metalle zu vergleichen, denn Beide nehmen mit den Gegenſtänden, welche ſie erwerben und verführen, keine Art von Hauptveränderung oder Umarbeitung vor, und der einzige Unterſchied, der zwiſchen Beiden beſteht, iſt der, daß der Bergmann das aus der Tiefe des Schachtes ans Tageslicht fördert, was der Kaufmann auf der Oberfläche der Erde von einer Stelle zur andern ſchafft. Der Werth, den die Waaren durch die Speculation des Großhändlers erlangen, überſteigt den urſprünglichen Werth und Preis derſelben in den meiſten Fällen; ohne baare Auslagen kann keine Tonne Steinkohlen von Newcaſtle nach London gebracht werden, während ſolche nur wenig aus der Grube zu bringen koſtet, eben ſo, wie die Mühe des Fällens eines Stammes in Canada nicht mit der Arbeit und den Unkoſten zu vergleichen iſt, welche deſſen Transport nach England verurſacht. Es

Digitized by Google

iſt in dieſer Beziehung kein großer Abſtand zwiſchen Handel, Ackerbau und Manufakturen. Letztere verwandeln rohe Produkte in allerhand nützliche Dinge, wie ſolche unſeren Bedürfniſſen und Wünſchen entſprechen; jener dagegen verſchafft erſt den Erzeugniſſen des Landbauers und des Manufakturiſten die wahre Bedeutung und den beſtimmten Werth, indem er ſolche von da wegnimmt, wo ſolche wenig verbraucht werden oder im Ueberfluß vorhanden ſind, und nach Orten und Gegenden führt, wo ſolche fehlen oder im Verhältniß mehr Verwendung finden.

Sollte der Großhändler die Waaren, die er aus verſchiedenen Ländern herbeigeführt hat, auch im Einzelnen verkaufen, ſo bedürfte er dazu im Verhältniß ein größeres Betriebscapital, und ſeine Aufmerkſamkeit würde außerdem ſo getheilt werden, daß beide Geſchäfte dabei nothwendig leiden müßten. Wie für den Handwerker, ſo iſt es auch für den, der irgend ein Handelsgeſchäft betreibt, von weſentlichem Intereſſe, ſich einem Arbeits- oder Handelszweige wo möglich ausſchließlich zu widmen. Nicht nur, daß ein Jeder dadurch ſein Gewerbe beſſer verſtehen und betreiben lernt, ſondern er erwirbt ſich auch dabei leichter die Erfahrungen, ſolches mit dem geringſten Aufwande von Mitteln und demnach zu ſeinem größten Nutzen zu betreiben. In allen Fällen aber, ob nun durch eine abgeſonderte Claſſe von Individuen betrieben oder nicht, iſt es augenſcheinlich unerläßlich, daß die Waaren im Kleinen verkauft werden. Es iſt nicht hinreichend, daß aus China eine Theeladung, oder aus Jamaika eine Zuckerladung gebracht werde. Die meiſten Leute haben zwar Bedarf in dieſen Artikeln, aber es gibt vielleicht Niemanden, weder in London noch anderwärts, der für ſich als Privatmann ſolch eine Quantität auf einmal kaufen oder verbrauchen würde. Solche Ladungen Waare müſſen daher vereinzelt oder vertheilt werden, und zwar in ſolche beqneme Quantitäten, wie ſie für jede Claſſe der Verbraucher paſſen. Da nun von allen Seiten zugegeben wird, daß dieſes nothwendige Geſchäft am beſten durch eine von den Engrosverkäufern getrennte Claſſe von Kaufleuten beſorgt werden könne, ſo bleibt kein Zweifel möglich, daß Beider Beſchäftigung gleich wohlthätig für das Publikum iſt, und in gleichem Grade zu Vermehrung des National-Wohlſtandes und Glückes beiträgt.

## II. Der Handel im Innern.

Vorſtehende Bemerkungen zeigen ſchon den Einfluß des innern Handels, in ſo fern er die einzelnen Individuen veranlaßt, ihre Aufmerkſamkeit auf ein Geſchäft zu beſchränken, und dieſes ohne Unterbrechung zu betreiben. Doch nicht in dieſer Beziehung allein gewährt er unendlichen Vortheil, ſondern vorzüglich dadurch, daß auch in jeder Provinz und in jedem Diſtricte die Betriebſamkeit immer den Weg einſchlagen kann, der den meiſten Nutzen gewährt. Der Boden, die mineraliſchen Reichthümer deſſelben, das Clima jeder Provinz, dienen jedem Erwerbszweige und jeder Claſſe der Producenten nach ihrer Beſchaffenheit. Ein Diſtrict wie Lancaſhire z. B., wo Steinkohlen in großem Ueberfluß gefunden werden, der in Verbindung mit dem Meere und einer beträchtlichen Binnenſchifffahrt ſteht, iſt der natürliche Sitz aller Arten von Manufakturen und Fabriken. Weizen, alle Gattungen von Getreide ſind die natürlichen Produkte eines fruchtbaren Ackerlandes; Schlachtvieh, nachdem es in einem Hügellande groß gezogen worden, läßt ſich am beſten in Niederungen und Wieſenländereien aufkäſtern und mäſten. Hieraus folgt, daß die Bewohner eines jeden Landſtrichs, wenn ſie ſich auf diejenigen Arbeitszweige beſchränken, zu deren erfolgreicher Betreibung ſie beſondere natürliche Vortheile beſitzen, und ihren Ueberfluß gegen den der andern Provinzen vertauſchen, auf dieſe Weiſe Alles, was ihnen nützlich und wünſchenswerth iſt, in einem viel reichlicheren Maaße erhalten, als hätten ſie für Alles ohne Unterſchied die Sorge der Hervorbringung und Erzeugung ſelbſt. Die dadurch hervorgebrachte Theilung der Arbeit, nach der Naturbeſchaffenheit und der Lage eines jeden Landſtrichs, wird ſomit wo möglich noch vortheilhafter, als es ſchon unter den einzelnen Individuen der Fall iſt. Einer, der Alles unternimmt, wird ſelten Eins gut machen, doch iſt der Verſuch noch möglich. Aber ſicherlich kann daſſelbe Erdreich oder daſſelbe Mineral, welches zu einem Zwecke gut iſt, und zu einem beſondern Gebrauch dient, nicht zu jedem andern verwendet werden. Deßhalb könnten die Bewohner des fruchtbarſten Erdſtrichs, wenn er in kleine Diſtricte, ohne Verkehr unter einander oder mit Fremden, zerriſſen wäre, nur auf eine unbefriedigende und ärmliche Weiſe beſtehen, ſelbſt wenn die beſte Vertheilung der Arbeit und Geſchäfte unter ihnen ſtatt fände. Die einen würden nicht wiſſen wohin ſie ihre Kornvorräthe thun ſollten, während es ihnen an Wein. Steinkohlen und Eiſen mangelte; andere könnten von den letzten Artikeln Ueberfluß haben, es fehlte ihnen aber Getreide. Ueberall dagegen, wo Handel iſt, können dergleichen Uebelſtände nicht aufkommen; hier wird die Vertheilung der Arbeit unter den verſchiedenen Provinzen, zu ihrer Vertheilung unter den Individuen geſtigt, und die Erzeugungskraft der Induſtrie dadurch unermeßlich verſtärkt. Die Maſſe der Bedürfniſſe, Nothwendigkeiten und Annehmlichkeiten wird in einem Grade vervielfältigt, den man gar nicht für möglich gehalten hätte, und der nur durch Hinzutritt des auswärtigen Handels noch erhöht werden kann.

„Durch die Wohlthaten, welche der Handel hervorbringt,“ ſagt ein beredter und philoſophiſcher Schriftſteller, „und durch den erleichterten Austauſch der Erzeugniſſe, wird Jeder in den Stand geſetzt, von ſeiner Lage die größtmöglichen Vortheile zu ziehen, und ſeinen Geiſt

Digitized by Google

und ſeine Verfügungen auf die Löſung der Aufgabe zu richten, die ſich ihm darbietet. Der Bergbewohner kann ſich der Holzcultur widmen und ſeine Stämme zu Bauholz behauen; wer Weideland beſitzt, ſeine Heerden verſorgen; der Beſitzer der Thongruben legt Töpfereien an, und der Landwirth baut ſein Feld und zieht ſein Schlachtvieh auf. Jede Waare, ſolche trage auch nur zum kleinſten Theile bei, das Leben zu verſchönern oder zu erleichtern, findet durch den Handelsverkehr ohne Schwierigkeit Abnehmer und einen Gegenſatz, ſo daß der Beſitzer der Thongruben oder der geſchickte Töpfer, ohne irgend etwas zu erzeugen, was ſie unmittelbar für ſich anwenden können, Alles, was ſie brauchen und wünſchen, leicht erhalten. Obgleich daher der Handel nichts wirklich hervorbringt, ſondern nur Umſatz und Austauſch zum Zweck hat, ſo wird er dennoch in der That zur hervorbringenden Kraft, weil er jeden Theil ermuntert und aufregt, die Erzeugniſſe ſeiner Kunſt oder ſeines Gewerbes ſo viel als möglich zu vervielfältigen und zu verbeſſern, ſo daß ſeine Mitwirkung den Wohlſtand Aller befördert, indem er Veranlaſſung gibt, daß immer mehr und mehr hervorgebracht wird.“

(Ferguson's Principles of Moral Science, vol. II. p. 484.)

Die Landſtraßen und Canäle, welche das Land durchſchneiden und zwiſchen weit von einander liegenden Gegenden leichte Verbindungsmittel hervorbringen, gewähren dem innern Handel und zu gleicher Zeit dem Ackerbau wie dem Manufakturweſen den größten Vortheil. Die durch dieſelben hervorgebrachte Verminderung der Tranſportkoſten hat dieſelbe Wirkung, welche eine Verringerung der erſten Koſten hat. Werden die Steinkohlen in einer Stadt per Ton um 20s. verkauft, wohin der Transport die Hälfte oder 10s. koſtet, ſo wird der Preis derſelben ſogleich auf 15s. fallen, wenn ſtatt einer gewöhnlichen Landſtraße eine Eiſenbahn oder ein Canal angelegt wird, auf welchen ſie um die Hälfte der bisherigen Fracht bezogen werden können, gerade eben ſo, als wenn die Koſten des erſten Ankaufs auf die Hälfte herabgebracht worden wären.

Wer ſich auch nur mit dem erſten Grundſatze des Staatshaushaltes befreundet hat, wird wiſſen, daß Geſchäfte und Arbeiten um ſo mehr vertheilt, wirkſamere Maſchinen und mechaniſche Einrichtungen eingeführt, und die produktiven Kräfte der Arbeit um ſo mehr vergrößert werden, je größere Maſſen von Bevölkerung ſich an einem Orte zuſammendrängen. In größeren Städten, wie London, Glasgow oder Manchester, kann dann mit derſelben Zahl Hände viel mehr geſchafft werden, als in einem kleinen Dorfe, in welchem Jeder die verſchiedenſten Verrichtungen nacheinander vornehmen muß, und wo das Quantum der Arbeit nicht hinreichend groß iſt, um die Anwendung ausgedehnter und ſehr zuſammengeſetzter Maſchinen zu erlauben. Doch könnten alle die großen volkreichen Städte, mit welchen England ſo reichlich verſehen iſt, nicht beſtehen, fände nicht die außerordentliche Verbeſſerung und Vervielfältigung der Verbindungsmittel ſtatt; dadurch werden die Städtebewohner mit den ſchweren und ins Gewicht fallenden Erzeugniſſen des Bodens und denen, welche aus den Eingeweiden der Erde genommen werden, zu ſo wohlfeilen Preiſen verſorgt, als wenn ſie auf dem Lande lebten, während ſie alle Vortheile des Beiſammenwohnens genießen. Landſtraßen und Canäle gewähren auf dieſe Art zweifachen Vortheil; indem ſie die Koſten der Herbeiſchaffung roher Materialien für die Manufakturen verringern, ſo erleichtern ſie auf der andern Seite auch die Verbreitung und Fortſchaffung der wohlfeil erzeugten Manufakturerzeugniſſe. Mit unglaublich geringen Koſten iſt die Verſendung ſelbſt nach den entlegenſten Gegenden des Landes zu bewerkſtelligen. Die directen Vortheile, welche ſie dem Ackerbau gewähren, ſind nicht minder bedeutend. Ohne ſolche würden die erforderlichen Quantitäten Kalk, Mergel, Muſcheln und andere beſonders ins Gewicht fallende Materialien, welche nöthig ſind, um dem Boden die erforderliche Kraft zu geben und ihn fruchtbar zu machen, nicht von einem Orte zum andern gebracht werden können. Gute Straßen und Canäle vermindern daher die erſten Erzeugungskoſten der nothwendigſten Bedürfniſſe des Lebens, indem durch ſolche die Landbauer auf wohlfeile Art hinlänglich Düngmittel auf ihre Felder ſchaffen können, und zu gleicher Zeit die Koſten des Weiterſchaffens derſelben auf die Märkte.

Aber in anderer Hinſicht erlangen erleichterte Verbindungsmittel durch gute Straßen und Canäle noch größere Wichtigkeit. Sie geben nämlich den entfernt von einander liegenden Theilen des Landes ein gemeinſames Intereſſe, auch wird dadurch jedes Monopol, deſſen ſich in einzelnen Gegenden die Kaufleute für gewiſſe Waaren anzueignen verſuchen möchten, gänzlich unmöglich, weil ſie der Concurrenz aller andern Landestheile bloß geſtellt ſind. In einem Staate, der im Beſitz leichter Verbindungswege iſt, kann nichts getrennt und ohne Zuſammenhang bleiben, Alles ſtimmt überein, wirkt zum gegenſeitigen Vortheil und macht das Eine von dem Andern abhängig. Jeder kommt dadurch von ſelbſt an den Platz, zu deſſen Ausfüllung er am beſten geeignet iſt; und Jeder, indem er mit allen Andern zuſammenwirkt, trägt nach Kräften dazu bei, die Grenzlinien der Production und Cultur weiter auszudehnen. (Siehe die Artikel Canäle und Eiſenbahnen.)

Bei den außerordentlichen Erfolgen, welche ſonach der innere Handel hervorbringt, iſt es Pflicht der Regierung, Allem aufzubieten, was denſelben zu ermuntern und zu ſchützen vermag. Bei einer nur flüchtigen Unterſuchung wird man aber finden, daß dieſe Pflicht mehr auf eine negative Weiſe als ſelbſtthätig zu erfüllen iſt, — daß ſolche weniger darin

Digitized by Google

beſteht, begünſtigende Verfügungen zu erlaſſen, als darin, Hinderniſſe wegzuräumen. In der Regel fehlen alle Regierungen in Angelegenheiten des Handels nicht dadurch, daß ſie zu wenig thun, ſondern daß ſie mehr thun als ihnen zukommt und als ſie davon verſtehen. An andern Orten dieſes Buches iſt mehr als einmal dargethan, daß die angewandten Mittel, um einige Erwerbszweige vorzugsweiſe durch Begünſtigungen emporzubringen, allemal das Gegentheil zur Folge gehabt haben. Will eine umſichtige und aufgeklärte Regierung den Gewerbfleiß aufmuntern, ſo müſſen ſich, wie die Erfahrung gelehrt, ihre Verfügungen nicht allein auf einen oder etliche, ſondern auf alle Zweige erſtrecken, ſie muß zuerſt alles entfernen, was die Freiheit des Handels beeinträchtigen und Einzelne hindern kann, ſich mit jedem beliebigen Geſchäfte zu befaſſen. Alle Verordnungen, die entweder dahin wirken, daß der freie Waarenverkehr zwiſchen verſchiedenen Theilen des Reiches gehemmt, oder der freie Betrieb der Arbeit unterbrochen wird, müſſen nothwendig die Vertheilung der Geſchäfte, den Wetteifer und alſo jeden Mitbewerb hindern, und ſonach unfehlbar zugleich die Summe der Erzeugniſſe verringern. Daſſelbe Grundprincip, welches die Wegverbeſſerungen und den Bau der Brücken und Canäle hervorbrachte, ſollte auch dahin wirken, daß aus den Geſetzen alle Verordnungen entfernt würden, welche der Thätigkeit des Handelſtandes Feſſeln anlegen, und die freie Verwendung der Capitale und der arbeitenden Menſchenkräfte verhindern. Unwegſame Gebirge und Moräſte können in einem Lande dem Handel und Gewerbfleiße kaum ſo hinderlich ſeyn, als drückende Zölle und Abgaben oder Handelsverbote.

Sowohl das gemeine Recht als das älteſte Handelsſtatut Englands ſind allen Monopolen oder der Bevorzugung Einzelner, mit gewiſſen Waaren allein zu handeln, durchaus entgegen. Lord Coke ſagt ganz beſtimmt: „Daß alle Monopole im Handel und Wandel gegen die Freiheit und die Gerechtſamen verſtießen, welche der große Freiheitsbrief verbürge, ſo wie gegen alle Parlamentsacten, die in Folge und zur Vervollſtändigung deſſelben erlaſſen wären“ (2. Inst. 65), und bei einer andern Gelegenheit beſtätigt er, daß: „Commercium jure gentium commune esse debet, et non in monopolium et privatum paulolorum questum convertendum. Iniquum est aliis permittere, aliis inhibire mercaturam.“

Doch ungeachtet dieſer Uebereinſtimmung zu Gunſten der Gewerbfreiheit des Landes kam in den Zeiten des despotiſchen Königs aus dem Hauſe Tudor die Meinung unter den Rechtsgelehrten des Hofes immer mehr in Schwung, daß die Krone trotz aller Landesgeſetze das Vorrecht beſitze, Monopole errichten zu können, und es wurde darnach in großer Ausdehnung verfügt. Während der Regierung der Königin Eliſabeth verurſachten wenig Dinge größeres Mißvergnügen, als die Vervielfältigung der Monopole; ſo daß endlich, ungeachtet des Widerſtandes des Hofes und ſeiner Partei im Parlamente, fortdauernde Beſchwerden das berühmte Geſetz hervorriefen (21, Jakob I., C. 3), durch welches alle Monopole, Vorrechte, Patente und Licenzen für den alleinigen Einkauf, Verkauf und die alleinige Anfertigung von Sachen oder Manufakturwaaren, welche durch einen Act des Geſetzes gebilligt worden wären, als den beſtehenden Reichsgeſetzen durchaus entgegen und für null und nichtig erklärt wurden. Dieſe geſetzliche Verordnung hat die allergrößten Vortheile hervorgebracht, und vielleicht mehr als irgend eine andere dazu beigetragen, daß ſich der Gewerbfleiß frei bewegen, und ſo der Grund zu dem gegenwärtigen Wohlſtande des Landes gelegt werden konnte. Mit Ausnahme des Privilegiums, den Druck der Bibeln betreffend, und der Beſchränkungen durch den Fortbeſtand geſetzmäßig errichteter Corporationen, iſt die Freiheit des Gewerbfleißes im Innern Großbrittanniens ſeitdem ſorgfältig bewacht worden; voller Spielraum iſt dadurch aller Mitbewerbung eröffnet; ein und daſſelbe Geſetz gilt jetzt in dem ganzen Vereinigten Königreiche; dem Waarenverkehr aus einer Grafſchaft in die andere oder von einem Orte zum andern iſt nicht das geringſte Hinderniß in den Weg gelegt; der innere Handel iſt ganz frei, und obgleich das Publikum ſeine Bedürfniſſe nicht zu ſo niedrigem Preis beziehen kann, als wohl möglich wäre, wenn der fremden Einfuhr keine Beſchränkungen auferlegt wären, ſo erhält es ſolche doch wenigſtens zu dem niedrigſten Preiſe, welcher noch hinreicht, die einheimiſchen Producenten für die Erzeugungskoſten und das zu Markte Bringen zu entſchädigen. Dieſer innern Freiheit des Handels und der Gewerbe iſt der blühende Zuſtand des Landes unwiderleglich zum größten Theile beizumeſſen.

### III. Auswärtiger Handel.

Was der innere Handel eines Landes zwiſchen ſeinen verſchiedenen Theilen, iſt der allgemeine oder Welthandel für ſämmtliche Länder und Reiche der Erde. Gewiſſe Länder bringen bloß gewiſſe Waaren hervor, und trieben ſolche nicht mit andern Staaten Handelsverkehr, ſo wären ſie aller andern Dinge, außer ihren eigenen Erzeugniſſen, ſo gut wie beraubt. Wer über dieſen Umſtand nicht tiefer nachgedacht hat, kann ſich ſchwerlich die Entbehrungen, ſowohl der Annehmlichkeiten als der nothwendigen Bedürfniſſe des Lebens vorſtellen, die jedes Handel treibende Volk zu ertragen hätte, wenn dem auswärtigen Handel auf einmal ein Ende gemacht würde. Großbrittannien verdankt vielleicht die Hälfte von dem, was es beſitzt, dem Verkehr mit andern Nationen. Ohne ihn hätte es weder ſeine Baumwoll- noch Seiden-Manufakturen, und Wein, Thee, Caffee, Zucker, edle Metalle ꝛc. gingen ihm ebenfalls gänzlich ab; eben ſo verdankt es dem Handel auch den größten Theil der Früchte und Pflanzen, welche

Digitized by Google

es gegenwärtig anbaut. Wenn der Handel mit fremden Ländern England von der einen Seite mit den wichtigſten Artikeln von der größten Verſchiedenheit verſorgt, die deſſen Bewohnern vielleicht ganz unbekannt geblieben ſeyn würden, ſo erweckt er auf der andern den Erwerbsfleiß des Landes, ſich auf diejenigen Geſchäftszweige vorzüglich zu werfen, in denen er am meiſten hervorzubringen im Stande iſt, und vermindert die Preiſe faſt aller Artikel. Man vergeudet in England keine Kräfte, indem man aus Runkelrüben Zucker, oder, gegen Boden und Clima, Tabak oder Wein erzwingen will; dagegen widmet ſich die Bevölkerung allen den Zweigen des Manufakturweſens, für deren Betreibung ſie durch den großen Reichthum an Steinkohlen, den Ueberfluß an Capitalien und den ſo ſehr verbeſſerten Zuſtand des Maſchinenweſens, ein entſchiedenes Uebergewicht hat, und verſchafft ſich die Produkte, welche andere Länder billiger herſtellen, im Austauſch gegen den eigenen Ueberfluß an Erzeugniſſen. Ein Volk, wie das engliſche, eignet ſich durch Handel alles mit Leichtigkeit an, was die Vorſehung andern Ländern und Völkern vorzugsweiſe geſchenkt hat. In Großbrittannien guten Claretwein hervorzubringen, iſt nicht möglich, und wäre es, ſo würden die Unkoſten die in Frankreich darauf verwendeten vielleicht hundertmal überſteigen. Dieſer Umſtand beſtimmt aber keinen einzigen Britten, ſich deſſen Genuß zu verſagen; um ſolchen zu erhalten, bedarf es weiter nichts, als daß der engliſche Kaufmann nach Frankreich, oder in ein anderes Land, dem Frankreich ſchuldig iſt, Waaren führt, in deren Erzeugung England beſondere Vortheile beſitzt, dann erhält er den Claret zu ſo billigem Preiſe, als ſeine Erzeugung unter den vortheilhafteſten Verhältniſſen koſtet. Ein Land iſt fähig, viel Getreide hervorzubringen, aber Seide und Thee zu bauen, iſt ihm nicht gegeben. Andere Länder können allerdings, von der Natur begünſtigt, letztere hervorbringen, dagegen aber vermögen ſie vielleicht Getreide und guten Wein nicht zu bauen, und es iſt unmöglich ein Land zu bezeichnen, welches ſich rühmen könnte, eine irgend beträchtliche Mannichfaltigkeit der Gegenſtände, welche das menſchliche Leben erfordert, in hinlänglicher Anzahl ſelbſt und allein hervorzubringen. Non omnis fert omnia tellus. Die Vorſehung, indem ſie Sorge getragen hat, daß jedes Volk Etwas beſitze oder hervorbringe, welches das andere nicht in derſelben Vollkommenheit beſitzt oder welches ihm gänzlich mangelt, hat augenſcheinlich gewollt, daß die Menſchen gegenſeitig von einander abhängig ſeyn ſollen. Daher iſt es auch nicht ſchwer zu begreifen, daß caeteris paribus die Nationen, welche die Künſte des Friedens mit größtem Eifer treiben, und mit der ganzen Welt nach freiſinnigen Grundſätzen handeln, die reichſten und mit allen nützlichen und angenehmen Gegenſtänden am beſten verſehenen ſeyn müſſen.

Ein tiefdenkender Schriftſteller (ſiehe Mill's Commerce defended, p. 58) ſagt darüber mit folgenden Worten, eben ſo ſcharfſinnig als wahr: „der Handel eines Landes mit dem andern iſt in der That nur eine Ausdehnung der Vertheilung der Arbeit, wodurch dem menſchlichen Geſchlecht ſchon ſo große Vortheile zugefloſſen ſind. Gerade wie ein Land durch den Handel ſeiner Provinzen unter ſich bereichert wird, indem ſich hierdurch die Thätigkeit der Menſchen unendlich vertheilt, alſo auch vermehrt und produktiver wird, als ſonſt der Fall ſeyn würde, und wie alles, was die eine Provinz an Ueberfluß beſitzt, durch ihn der andern von ſelbſt zu ſtatten kommt, und dadurch das Ganze an Wohlſtand und Zufriedenheit gewinnt: eben ſo tritt in der Welt im Ganzen, dieſem großen Reiche, von welchem die einzelnen Staaten und Reiche die Provinzen ſind, die gleiche ſchöne Folgenreihe ein. In dieſem unermeßlichen Reiche iſt ebenfalls die eine Provinz mit einem Produkte oder irgend einer Annehmlichkeit des Lebens begabt, während die andere etwas davon gänzlich Verſchiedenes hervorbringt; durch gegenſeitigen Verkehr aber werden ſie in den Stand geſetzt, ihre Arbeit ſo zu bemeſſen und auszutheilen, wie es dem Genius und der Beſchaffenheit jedes Landſtriches beſonders angemeſſen iſt. Die Arbeitsfähigkeit der Menſchen, und folglich der Erwerb, wird auf dieſe Weiſe ſehr vermehrt, und alles Erforderliche oder Bedürfnige viel reichlicher angeſchafft. Die gleiche Anzahl Arbeiter, deren Kräfte mit Erzeugung einer unbedeutenden Quantität einheimiſchen Produktes vergeudet worden wären, können ſo eine Menge Artikel für die Ausfuhr liefern, welche ſich dazu eignen, vom Handel nach allen Theilen der Erde verführt zu werden, um dagegen andere Luxusartikel und Bedürfniſſe des Lebens einzutauſchen. Es iſt deßhalb kein größerer Theil der Bevölkerung mit Erzeugung von Luxusartikeln beſchäftigt; im Gegentheil wahrſcheinlich ein viel kleinerer; aber die Arbeit derſelben iſt unendlich produktiver auf dieſe Weiſe; das Quantum von Waaren, welches das Volk mittelſt derſelben Arbeit erlangt, bei weitem größer."

Was bis hierher angeführt worden iſt, wird wohl ausreichen, um die gänzliche Unrichtigkeit der ſo lange feſtgehaltenen Meinung darzuthun, daß das, was die eine Nation durch den Handel gewinne, von einer andern verloren oder aufgeopfert werden müſſe. Es iſt in der That kaum zu begreifen, wie ein ſo verkehrter Begriff nur entſtehen konnte. Der Handel kann, wie geſagt, nicht unmittelbar produktiv genannt werden, noch iſt, was er hervorbringt, in der Wirkung ſogleich ſichtbar. Handelnde Nationen geben für das, was ſie erhalten, immer gerade ſo viel als es werth iſt, und in dem gegenſeitigen Verkehr beruhen ſie einander nicht, ſondern gewähren ſich vielmehr gegenſeitig die gleichen Wohlthaten. Der Handel gewährt vor Allem den großen Gewinn, daß durch ihn die Arbeitsfähigkeit vertheilt und vermehrt, und dadurch jedem Volke möglich wird, ſich mit dem zu verſehen,

Digitized by Google

wonach es trachtet, und zwar zu den erſten und niedrigſten Preiſen, welche die Hervorbringung einer Waare an den Orten koſtet, wo ſie am leichteſten zu erzeugen iſt. In Großbrittannien wird aus Portugal Wein, aus Amerika Baumwolle eingeführt, und dagegen Tuch und andere Manufakturwaare als Gegenſatz verſchifft. Solchergeſtalt erwirbt es zwei der wichtigſten Artikel, deren eigene Hervorbringung ihm, aller Anſtrengungen ungeachtet, ganz unmöglich ſeyn würde, ſelbſt bei Aufwendung der größten Summen. Was England dabei gewinnt, iſt aber keineswegs ein Verluſt für die Fremden. Die gleichen Vortheile, die England davon bezieht, beziehen auch jene von demſelben Geſchäft. England hat überlegene Vortheile in Erzeugung von Manufakturwaaren aller Art, deßhalb kann es ſolche zu Preiſen liefern, für welche jene weder Tücher, noch Kurze Waaren, noch viele andere Artikel von Wichtigkeit, eben ſo gut hervorzubringen vermögen, folglich erhalten ſie ſolche für viel weniger Geld, als ſie dieſelben ſelbſt koſten würden. Hieraus geht denn augenſcheinlich hervor, daß ein Verkehr dieſer Art jedem Theile ſeinen gebührenden Vortheil bringt. In der Wirklichkeit erhebt der Handel kein Volk über das andere, ſondern er vermehrt den Wohlſtand und die Genüſſe beider in einem Grade, wie man kaum für möglich gehalten hätte.

Aber der Einfluß des auswärtigen Handels in Vermehrung und billigerer Herſtellung der Bedürfniſſe und Bequemlichkeiten — ſo unermeßlich er auch gewiß iſt, ſteht dennoch in Wichtigkeit der indirecten Einwirkung nach — das heißt, dem Einfluſſe, welchen er auf den Gewerbfleiß übt; es entſtehen dadurch täglich eine Menge neuer Artikel und Waaren, die den Wunſch des Beſitzes erregen, den Geſchmack verfeinern, Wetteifer und Erfindungsgeiſt in Bewegung ſetzen, indem jedes Volk mit Fremden in Berührung kommt, und deren Künſte und Einrichtungen kennen lernt.

Welche Schlaffheit und Unthätigkeit ſich der Geſellſchaft der Menſchen in ungebildetem und rohen Zuſtande bemächtigen, iſt allgemein bekannt. Beide verſchwinden aber ſogleich; Thätigkeit und Unternehmungsgeiſt erlangen die Herrſchaft, ſobald der Menſch neue Gegenſtände zu Geſicht bekommt, und den Wunſch fühlt, ſolche in deren Beſitz zu gelangen. Mancher iſt im Stande, ohne große Anſtrengung ſich mit Allem zu verſehen, was zu ſeinem Lebensunterhalt unvermeidlich erfordert wird; machte er auf nicht mehr Anſpruch oder könnten ſeine Wünſche nicht erfüllt werden, ſelbſt wenn er arbeitſam, erfinderiſch und unternehmend wäre, ſo würde er offenbar thöricht handeln, wenn er ſich um dieſe Tugenden bemühen wollte. Sind aber Begehren und Wünſche des Menſchen einmal aufgeregt, ſo kennen ſolche keine Grenzen mehr, und um ſie aufzuregen bedarf es weiter nichts als neue Bequemlichkeiten, neue Arten des Genuſſes in ſeinen Bereich gelangen zu laſſen. Der ſicherſte Weg aber, auf welchem Letzteres fortwährend geſchehen muß, iſt ausgedehnter Verkehr mit Fremden. Je mehr die Märkte einer handelnden Nation mit Erzeugniſſen und Waaren aller Himmelsſtriche und aller Länder verſorgt ſind, je zahlreicher und ergiebiger ſind die Anſtrengungen des gewerbfleißigen und erfinderiſchen Kopfes, um damit Schritt zu halten. Der Landwirth wie der Manufakturiſt wetteifern, immer mehr hervorzubringen, damit ſie ihren Ueberfluß gegen das aus der Fremde Gebrachte umſetzen können. Der Kaufmann, welcher ſtets Nachfrage nach den Erzeugniſſen jeder Art erwarten kann, iſt veranlaßt, auf die größte Mannichfaltigkeit der Einfuhrartikel zu ſpeculiren, und ſolche ſo wohlfeil wie möglich zu beziehen; er entzündet dadurch fortwährend den Eifer ſeiner Abnehmer, und der Thorheit und Sucht zu glänzen, werden vom Gewerbfleiße und dem Unternehmungsgeiſte fortwährend neue Gegenſtände vorgeführt. Alle geiſtigen und körperlichen Kräfte gerathen dadurch in Bewegung, und der Durſt nach dem Beſitz fremder und ausländiſcher Waaren — eine Leidenſchaft, die oft aus Unwiſſenheit getadelt worden iſt — wird zum Hebel des Wohlſtandes und der Civiliſation.

Der auswärtige Handel erregt indeſſen nicht allein den Gewerbfleiß, verbreitet die Geſchenke der Natur, und veranlaßt dadurch zu deren größern und vortheilhafteren Benutzung; er dient auch dazu, Künſte und Wiſſenſchaften immer mehr zum Gemeingut zu machen, indem durch deſſen Vermittlung jedes Land ſich die Erfindungen des andern Landes aneignen, und folglich daraus denſelben Vortheil ziehen kann, wie aus den Entdeckungen ſeiner eigenen Bürger. Die ſinnreiche Erfindung der Maſchine des Herrn Whitney in den Vereinigten Staaten, durch welche die rohe Baumwolle von allen Spelzen und Unreinigkeiten befreit wird, hat vermöge der Preiserniedrigung, welche dadurch für eines der erſten Arbeitsmateriale engliſcher Manufakturen herbeigeführt wurde, nicht bloß für das Land, in dem die Erfindung geſchah, ſondern auch für Großbrittannien den größten Nutzen gehabt; und ebenſo, wie die Erfindungen und Entdeckungen eines Watt, Arkwright, Wedgewood u. a. m. ihrem Vaterlande unberechenbaren Nutzen zuwandten, wurden auch Fremde deſſelben theilhaftig, indem die Abnehmer engliſcher Waaren ſolche dadurch eben ſo vollkommen als billig im Preiſe erhielten. Durch nichts ſind die Segnungen des gegenwärtigen Culturſtandes ſo allgemein verbreitet worden, als durch den Handel; drangen Wiſſenſchaften und Künſte in abgelegene Winkel der Erde, ſo war es meiſtens der Handel, der dazu die vermittelnde Hand reichte. Der Einfluß, den derſelbe geübt hat, den Menſchen zum Menſchen zu machen, iſt von der höchſten Bedeutung; denn da er jedes Land wegen eines großen Theils ſeiner Bedürfniſſe von dem Beiſtand anderer abhängig macht, ſo hat er mehr dazu beigetragen als irgend ſonſt etwas, ein Heer der verderblichſten Vorurtheile auszurotten, und die Menſchen zu lehren, ſich

Digitized by Google

allesammt als Brüder und Freunde, nicht aber als Feinde und Nebenbuhler anzusehen. Die einſt ſo allgemeine ängſtliche Bewachung der Fortſchritte anderer Nationen in Wohlſtand und Civiliſation, gilt jetzt durchaus für eben ſo abgeſchmakt als ſie illiberal iſt. Während allerdings jede Nation gerüſtet ſeyn muß, jeden Angriff auf ihre Ehre und Unabhängigkeit abzuſchlagen, wird doch allgemein anerkannt, daß ihre Wohlfahrt nur durch den Frieden geſichert ſey. „Kein Handelskrieg, er endige mit Siegen oder Niederlagen, kann je eine Nation hindern, es in den Gewerben und Künſten weiter zu bringen als ihr Gegner; dadurch wird ſolche dahin gelangen, ihre Erzeugniſſe zu billigern Preiſen geben zu können, und der Käufer und Verbraucher wird ſein Geld dem zuwenden, der ihm die niedrigſten Preiſe ſtellt, und weder Flotten noch Armeen werden dieſes jemals anders machen. Der Soldat kann Länder verwüſten, der Kaper kann arm machen, es iſt aber das ewige und unwandelbare Geſetz der Vorſehung, daß die Hand des Fleißigen allein reich und wohlhabend machen kann.“ (Tuker's Four Tracts, p. 41. 3. Edition.)

Der berühmte Hume hat aufs Treffendſte gezeigt, welche mächtige Erfolge den Betrieb des Handels und der Künſte begleiten, wenn mit gehörigem Unternehmungsgeiſte und Scharfſinn dabei verfahren wird. „Die Menſchen“ — ſagt er — „ſind durch den Handel in unausgeſetzter Thätigkeit und erfreuen ſich, als ihrer Belohnung, der Beſchäftigung ſo gut wie der Genüſſe, welche die Früchte ihrer Arbeit ſind. Die Verſtandeskräfte werden dabei unaufhörlich genährt und geſtärkt, ſo daß die Fähigkeiten des Menſchen ſich fortwährend ausbilden, die Emſigkeit eines ehrenvollen Gewerbes befriedigt alle natürlichen Wünſche, und verhindert das Aufkommen aller unnatürlichen, welche gewöhnlich in der Seele des Unthätigen und Faulen entſpringen. Könnten Handelsgeiſt und Kunſtfleiß dem Menſchen fremd werden, ſo würden ihm Thätigkeit und die aus dieſer entſpringenden Genüſſe fehlen; die ihre Stelle einnehmende Trägheit würde ſelbſt jenes Vergnügen zerſtören, was jetzt Erholung gewährt, und welches nur vorhanden ſeyn kann, wenn ein Tagewerk vollendet iſt, und die Seelenkräfte mit neuer Spannung verſehen werden, wenn ſolche von Anſtrengungen und Mühſeligkeiten zu erſchlaffen drohen.

„Ein weiterer Vorzug der Induſtrie und des Fortſchrittes in den mechaniſchen Künſten iſt der, daß ſie gewöhnlich Hand in Hand mit Wiſſenſchaft und ſchöner Kunſt gehen, denn ſie können nie bis zu höheren Graden vervollkommt werden ohne Beitritt der Letztern. Daſſelbe Zeitalter, in welchem große Philoſophen und Staatskünſtler aufſtehen, oder welches berühmte Heerführer und Dichter hervorbringt, hat allemal auch geſchickte Weber und Schiffbauer in Menge aufzuweiſen. Es wird Niemand erwarten, daß ein Stück Tuch in wahrer Vollkommenheit von den Bewohnern eines Landes hervorgebracht werde, in welchem man unwiſſend iſt über das, was am Firmamente vorgeht, oder welches in der Moral vernachläſſigt worden iſt; ſind die Geiſteskräfte des Menſchen erſt belebt und aus ihrem Schlummer erweckt, ſo regen ſich ſolche unaufhörlich und greifen nach allen Seiten aus, wodurch dann jede Kunſt und jede Wiſſenſchaft gefördert wird. Unwiſſenheit iſt von allen verachtet, der Menſch freut ſich ſeines Vorrechtes als vernünftiges Geſchöpf, er denkt und handelt, und pflegt und nährt die Seele zugleich mit dem Körper.

„Je höher ſich der Kunſtfleiß ausgebildet hat, deſto geſellſchaftlicher wird der Menſch; es iſt ihm nicht gegeben, wiſſenſchaftlich gebildet und im Beſitze von nützlichen Kenntniſſen, die Einſamkeit aufzuſuchen, oder von ſeinen Mitbürgern zu entfernt zu leben, wie dieſes unter unwiſſenden und rohen Völkern gefunden wird. Er vereinigt ſich gern in Wohnorten und Städten; theilt was er weiß eben ſo gern mit, und tauſcht ſeine Kenntniſſe gegen die Anderer aus; er liebt es, ſeinen Verſtand und Witz zu zeigen und was er hervorzubringen vermochte, und nicht wenigerr gern ſieht er ſich bewundert in ſeinem Geſchmacke, ſeiner Lebensweiſe, wegen ſeiner Kleidung und wegen der Zierlichkeit ſeiner Geräthe. Wißbegierde lockt den Weiſen, Eitelkeit den Thoren, der Reiz des Vergnügens aber einen wie den andern. Privatvereine und Geſellſchaften bilden ſich allerwärts, und beide Geſchlechter erſcheinen auf eine anſtändige und geſellige Weiſe vermiſcht, wodurch der äußere Anſtand eben ſo wie das Betragen zuſehens gewinnen. So daß außer dem reichen Nutzen, den der Menſch von Wiſſenſchaft und ſchönen Künſten an und für ſich ſchon zieht, er nothwendig auf eine höhere Stufe geführt werden muß, ſchon durch die Gewohnheit ſich mit ſeines Gleichen zu unterhalten und gegenſeitig zum Vergnügen und Wohlſeyn der Geſellſchaft beizutragen. Auf ſolche Weiſe ſind Induſtrie, Wiſſenſchaft und Humanität mit unauflöslichen Ketten vereinigt; und Erfahrung wie Nachdenken haben gelehrt, daß ſie nur den gebildeten Zeitaltern eigen ſind, oder denen, welche man oft mit der Benennung: „Zeitalter des Luxus“ zu tadeln vermeint.“

(Essays of Refinement in the Arts.)

Die meiſten Handelsverträge, ſo wie die Schriften über Staatshaushalt enthalten lange Unterſuchungen, welche die Vortheile gegeneinander abwägen, die der innere Handel gegen den nach Außen gerichteten habe, doch beruhen ſolche faſt ohne Ausnahme auf den irrigſten Grundſätzen. Die Menge und der Werth der Waaren, die die Bewohner eines großen Landes unter einander umſetzen, iſt viel beträchtlicher, als was dieſelben mit fremden machen; doch iſt dieſes noch nicht, wie Viele meinen, ein hinreichender Beweis, daß der innere Handel größere Vortheile bringe. Man muß nie vergeſſen, daß aller Handel nicht eine unmittelbare,

Digitized by Google

ſondern eine mittelbare Quelle des Reichthums iſt. Der bloße Austauſch der Waaren vermehrt die Reichthümer der Geſellſchaft noch nicht. Der Einfluß des Handels auf den Wohlſtand liegt allein darin, daß er befähigt die Arbeit gehörig zu vertheilen und ohne Unterbrechung fortzuſetzen. Er gibt die Mittel, die Arbeit aufs Alleräußerſte zu vertheilen, und es werden eine ungleich größere Menge Bedürfniſſe und Dinge hervorgebracht, als ſonſt hätte möglich ſeyn können, wenn Individuen oder Völker dabei ſtehen geblieben wären, bloß durch eigene und vereinzelte Anſtrengungen ſich ihre Bedürfniſſe verſchaffen zu wollen. Deßhalb, wenn man die Vortheile des inneren und auswärtigen Handels gegeneinander abwägen will, ſo ſind die wahren Fragen, die entſchieden werden müſſen: welcher von beiden eine größere Vertheilung der Arbeit veranlaſſe? und welcher von beiden mehr Veranlaſſung zu neuen Erfindungen und zu größerer Entwickelung des Gewerbfleißes gebe? Es läßt ſich darauf wohl keine ganz genügende Antwort ertheilen, denn beide, ſowohl der innere als äußere Handel, ſind reichlich fließende Quellen des Wohlſtandes. Ohne den erſtern iſt Vertheilung der Arbeit ganz unmöglich, und der Menſch würde ohne dieſe in einem rohen Zuſtande geblieben ſeyn. Deßhalb iſt auch wohl anzunehmen, daß der innere Handel der am wenigſten entbehrliche ſey, obgleich der Zeitraum ziemlich beſchränkt ſeyn dürfte, in dem er ein Land für ſich allein fortwährend in dem Zuſtande der Cultur zu erhalten vermöchte. Wäre Großbrittannien von allen Verbindungen mit andern Nationen abgeſchnitten, ſo läßt ſich kein Grund dafür angeben, zu behaupten, daß es den Grad der Cultur überſchritten haben würde, zu welchem es während der Regierung der ſieben Könige gelangt iſt. Unfehlbar ſind es die Erzeugniſſe und Kunſtfertigkeiten Anderer, ſo wie der von ihnen eingeflößte Wetteifer und die gegebenen Vorbilder, welchen es die bis jetzt gemachten Fortſchritte und Erfolge zu danken hat, ſo wie die, welche es noch ferner zu machen im Begriffe ſteht.

Obgleich Dr. Adam Smith aufs Genauthuendſte dargethan hat, wie nachtheilig jede, dem freien Handel aufgelegte Beſchränkung ſey, ſo hat er nichts deſto weniger verſucht, zu zeigen, daß es für das allgemeine Beſte erſprießlicher bleibe, Capitale in dem eigenen innern Handel, als in dem auswärtigen anzulegen, und zwar aus dem Grunde, weil im innern Handel das Capital öfter umgeſetzt werde, und eine größere Summe von Arbeit hervorbringe, als wenn es im auswärtigen Handel angelegt ſey. Dagegen aber zeigt J. Mac Culloch in ſeinen Principles of Political Economy. 2d Edit. p. 160 — 180, daß die Höhe des Gewinnes, den eine Geſchäftsart vor der andern gewähre, der alleinige Maaßſtab ſey, um die größere Nützlichkeit derſelben zu beſtimmen. Nun iſt aber ſonnenklar, daß man nicht verſucht ſeyn wird, Geld im auswärtigen Handel anzulegen, wenn man damit eben ſo viel im inländiſchen verdienen kann. Kein Kaufmann wird ein Schiff nach China ſenden, ſobald es in ſeiner Macht ſteht einen größern Gewinn zu machen, wenn er es nach Dublin oder Newcaſtle ſchickt, und noch weniger würde Jemand ein Schiff erbauen laſſen, erwartete er von ſeinem darauf verwendeten Capital wenigſtens eben ſo großen Nutzen, als wenn er ſolches im Landbau oder in den Manufakturen anlegte. Der mehr oder minder ſchnelle Umſatz eines Capitals iſt ein Gegenſtand von geringer Wichtigkeit. Will man den im Durchſchnitt gemachten jährlichen Capital-Gewinn mit 10% anſchlagen, ſo muß der, welcher bei jedem Umſatz 1% verdient, dieſen 10mal wiederholen; gewinnt er aber bei einmaligem Umſatze ebenfalls im Jahre 10%, ſo kommt es auf Eins heraus. Der Einfluß der Mitbewerbung bringt den Gewinn faſt in allen Geſchäften auf einen und denſelben Fuß herab, und es läßt ſich mit Gewißheit annehmen, daß die, welche ihr Capital in ſolchen Geſchäften anlegen, wo es am ſchnellſten umgeſetzt wird, im Durchſchnitt nicht mehr damit erwerben, als die, welche es anlegen, wo der Ertrag am längſten ausbleibt. Es treibt Niemand auswärtigen Handel aus dem Grunde, daß er lieber mit Fremden Geſchäfte macht, als mit ſeinen Landsleuten, ſondern weil er Gelegenheit zu finden hofft, ſein Capital mit größerem Nutzen anzulegen, als in irgend einer andern Unternehmung, und wenn er ſich hierin nicht täuſcht, ſo betreibt er dasjenige Geſchäft, welches für ihn ſelbſt, und, in nothwendiger Folge, auch für das Allgemeine das erſprießlichſte iſt.

## IV. Landelsbeſchränkungen.

Alles, was bis hierher angeführt worden iſt, um die Natur und die Grundlagen des Handelsverkehrs zu erklären, wird hinreichend gezeigt haben, daß nichts zweckwidriger ſeyn kann, als die freie und ungehinderte Bewegung deſſelben auf irgend eine Weiſe zu ſtören. Verfolgen Einzelne auf ihren eigenen Wegen ihr perſönliches Intereſſe, ſo ergreifen dieſelben natürlich den Geſchäfts- oder Gewerbszweig, welchen ſie ſich am einträglichſten denken, und wie eben gezeigt worden iſt, ſind dies auch gerade diejenigen Geſchäftszweige, durch deren Betreibung ſie das allgemeine Beſte fördern. Bis alſo dargethan werden kann, daß die Regierung beſſer als Privatleute verſtehe, welche Geſchäftszweige mit dem meiſten Vortheile betrieben werden können, werden die Verfügungen und Verordnungen, die ſie erläßt, nie den geringſten Nutzen haben, wohl aber oft höchſt nachtheilig wirken können. Jede ſolche Anmaßung von Seiten einer Regierung würde aber allgemein verſpottet werden. Es iſt ganz unläugbar, daß Rückſicht auf eigenes Intereſſe in ſolchen Dingen, wenn auch kein unfehlbarer, doch jedenfalls ein unvergleichlich beſſerer Führer iſt als jeder andere.

Digitized by Google

Sobald der mit irgend einem Lande oder einer Waare getriebene Handel Verluſt oder weniger Gewinn bringt, als der mit andern Ländern und Waaren, ſo iſt es völlig überflüſſig, ein Geſetz zu erlaſſen, welches ſolchen unterſagt, denn dies würde gerade ſo viel heißen, als wollte man dem Einzelnen unterſagen, ſeine Arbeit oder ſeine Waare unter dem Marktpreiſe loszuſchlagen. Hieraus geht hervor, daß alle Verordnungen, welche in die Freiheiten und Gerechtſame des Handels eingreifen, entweder ohne Wirkung und Nutzen, oder geradezu ſchädlich ſind. Sie ſind ohne Wirkung und Nutzen, wenn ſolche beabſichtigten, den Einzelnen gegen nachtheilige Unternehmungen im Handel zu ſchützen, und ſchädlich, wenn ſie Jemanden daran hindern, vortheilhafte zu machen. Das eigene Intereſſe eines jeden Handeltreibenden ſchreibt ihm ſchon ſelbſt die Grundſätze vor, nach welchen er zu verfahren hat. Sind die Verordnungen und Geſetze der Regierung mit ſolchen Grundſätzen in Uebereinſtimmung, ſo läßt ſich nichts dagegen einwenden, ausgenommen, daß es eben ſo gut geweſen wäre, ſolche gar nicht zu erlaſſen. Stehen aber die Verordnungen mit vernünftigen Grundſätzen des Handels im Widerſpruche, oder was daſſelbe iſt, ſoll Capital und Gewerbsfleiß eine Richtung gegeben werden, welche Einzelne, ſich ſelbſt überlaſſen, nicht eingeſchlagen hätten, — ſo ſind dieſelben offenbar ſchädlich.

Niemand wird in Abrede ſtellen, daß es möglich ſey, durch beſchränkende Verfügungen oder Verbote einer größeren oder geringern Anzahl Individuen Vortheile zuzuwenden; daraus geht aber nicht hervor, daß dieſes auch Vortheil im Intereſſe des Ganzen gewähre, und nur ihren Einfluß in dieſer Beziehung haben wir zu unterſuchen. Wird einer fremden Waare der Eingang verwehrt, um dadurch die eigenen Manufakturen und den Preis derſelben zu heben, ſo wird, wenigſtens für einige Zeit, ſolch eine Maaßregel für die von Vortheil ſeyn, welche ſich mit der Verfertigung der gedachten Waaren beſchäftigen. Iſt es aber nicht ſonnenklar, daß Alles, was ſie gewinnen, *von denen verloren werden muß, welche den Artikel kaufen?* Anzunehmen, daß ein Land dadurch reicher werden könne, wenn wohlfeile Waaren ausgeſchloſſen werden, um anderen, welche theurer ſind, Abſatz zu verſchaffen, iſt eben ſo irrig, als wenn man annehmen wollte, die Wohlfahrt eines Volkes dadurch zu fördern, wenn man deſſen ſinnreichſte Maſchinen zerſchlagen, und ſeine beſten Ländereien unbeſtellt ließe.

Aber man behauptet, wenn dieſes auch auf Waaren anwendbar ſeyn könne, die im Lande ſelbſt hervorgebracht werden, ſo ſey es doch weſentlich verſchieden in Betreff der Waaren, welche aus der Fremde kommen. In dieſem Falle bringe die Ausſchließung fremder Erzeugniſſe vermehrte Nachfrage nach den eigenen hervor, und erſcheine alſo als Mittel, die innere Thätigkeit zu vermehren, ſo daß die Steigerung des Preiſes, anderer damit erzielter Vortheile halber, wohl überſehen werden könnte. Das Wahre davon iſt aber, daß, ſo oft durch Einfuhr-Verbote die Nachfrage nach irgend einem Gegenſtande vergrößert wurde, die nach einem andern ſich allemal gleichzeitig vermindert. Es gibt keine Taſchenſpielerkünſte im Handel, mag er zwiſchen den Bewohnern eines und deſſelben Landes, oder denen mehrerer Länder getrieben werden, immer beruht er auf wohlbegründeter Gegenſeitigkeit. Wer nicht einkauft, darf nicht hoffen zu verkaufen, und ſo umgekehrt. Es iſt unmöglich, Ausfuhren zu machen, ohne irgend einen Gegenſtand dafür zur Einfuhr anzunehmen, und kein Land erhält von dem andern etwas umſonſt; wer daher der Einfuhr von Außen Hinderniſſe in den Weg legt, ſchadet der Ausfuhr ſeiner eigenen Erzeugniſſe offenbar. Alles, was Verbote und Ausſchließung fremder Erzeugniſſe herbeiführen, iſt: eine Art von Verbrauch durch eine andere zu erſetzen. So iſt in England behauptet worden, „daß, wenn deſſen Bewohner Bier und Porter tränken, ſie das Erzeugniß ihres eigenen Landes verbrauchten, während beim Trinken von Portwein und Claret dieſes mit Erzeugniſſen von Portugal und Frankreich geſchehe, zum großen Vortheil dieſer Länder und zum eben ſo großen Nachtheil für die engliſchen Landsleute.“ So ſcheinbar eine ſolche Behauptung auf den erſten Anblick auch ſich zeigen mag, ſo wenig beſteht doch der geringſte Unterſchied zwiſchen den beiden angezogenen Fällen. Was beſtimmt die Fremden, England Portwein und Claret zuzuſenden? — Die Antwort liegt ſehr nahe: Weil England ihnen dagegen Waaren als Zahlung gibt, oder weil es dergleichen zuerſt nach Süd-Amerika für Gold und Silber ſendet, und mit dieſem Golde und Silber den Wein des Continents kauft und bezahlt. Es iſt ſonach klar wie die Sonne am hellen Mittag, daß der franzöſiſche Wein, den der Engländer trinkt, der polniſche Weizen, aus welchem ihm ſein tägliches Brod gebacken wird, und die ſächſiſche Wolle, welche ihn kleidet und wärmt, eine verhältnißmäßige Ausfuhr der engliſchen Baumwollen-, Leder- und Stahlwaaren, ſo wie anderer Erzeugniſſe hervorbringt, wodurch der Gewerbsfleiß des britiſchen Manufakturiſten in eben demſelben Grade ermuntert und belohnt wird, als wenn bloß die Erzeugniſſe des eigenen Landes verzehrt würden. Eine Quantität Portwein und eine Partie Birminghamer Waaren haben jede ihren verhältnißmäßigen Werth, und es iſt daher ganz daſſelbe, ob der erſtere für letztere eingetauſcht und getrunken, oder letztere ſelbſt direct verbraucht wird. Für den Betrieb der engliſchen Manufakturfabriken macht ſolches lediglich keinen Unterſchied.

Es iſt daher ein thörigtes Unterfangen, wenn ein Land ſeinen Gewerbsfleiß dadurch beleben will, daß es der Einfuhr von Außen Beſchränkungen auflegt. Man könnte eben ſo

Digitized by Google

gut verbieten Schube für Hüte einzutauschen. Der Handel nach fremden Plätzen kann nur den Zweck haben, Waaren aufzufinden, die das Land selbst nicht hervorbringen kann, oder deren Erzeugung im eigenen Lande einen größern Aufwand von Arbeit erfordern würde, als das dagegen Gelieferte. Jedes Verbot eines Verkehrs dieser Art ist gegen die Wohlfahrt und den Gewerbsfleiß der Nation gerichtet, und muß eben so widersprechend als unklug erscheinen. Der daraus entstehende geringste Nachtheil ist der, daß Capitale wie Arbeit eine Richtung erhalten, welche nur geringen Nutzen bringt; die Nachfrage der Fremden nach irgend einer Gattung des eigenen Erzeugnisses muß nothwendig in demselben Grade vermindert werden, als die einheimische Frage nach einem andern sich vermehrt.

Es geschieht aber selten, daß eine Beschränkung der Einfuhr von Außen weiter keine Folge hat, als die Ersetzung einer Art von Beschäftigung durch eine andere; es wird dadurch gewöhnlich die Anwendung der Betriebscapitale verändert, und die Preise der Waaren werden gesteigert. Ein Land führt selten oder niemals eine Waare ein, die es selbst wohlfeiler besitzt oder hervorbringen kann. In der unendlichen Mehrzahl der Fälle, wenn fremde Waaren gekauft werden, findet der Grund statt, daß die eigene Erzeugung im Lande nur mit einem viel größern Aufwande von Geld und Kräften möglich seyn würde. Man nehme an, daß Großbrittannien von einer gewissen Waare für eine Million Pfund Sterling einführe, daß diese einzuführen verboten werde, und daß das Land solche nicht hervorzubringen vermöge, als mit einem Aufwande von £ 1.200.000 oder 1.500.000; in einem Falle dieser Art — und unter hundert Einfuhrverboten tritt dieser gewiß 99 mal ein — hat das Verbot für die Consumenten der Waare ganz dieselbe Wirkung, als wenn dasselbe nicht erlassen, und ihnen eine Steuer von 2 bis 500.000 £ Sterl. jährlich auferlegt worden wäre. Wäre in die Kassen des Staates geflossen, was dabei für die Consumenten verloren gegangen, so hätte man eine andere Taxe um so viel vermindern können; so aber, unter dem Verbotssysteme, ist der gesteigerte Preis eine Folge erschwerter Erzeugung, und kommt Niemand zu gute, und statt irgend etwas durch eine solche Maaßregel zu gewinnen, verliert das Publikum dabei für nichts und wieder nichts 200.000 oder 500.000 £.

Es ist kurz vorher gesagt worden, daß Einfuhrverbote von Waaren den Bewohnern eines Landes, die sich mit deren Hervorbringung abgeben, augenblicklich Gewinn bringen können. Es ist aber sehr wesentlich, dabei nicht zu übersehen, daß derartiger Nutzen nicht sehr lange bestehen kann, und nothwendiger Weise bald einer Periode der Noth Platz machen muß. Würde in Großbrittannien der Einfuhr von fremden Seidenwaaren Einhalt gethan, so würden solche seltener werden, die Preise würden steigen, und im ersten Augenblicke würde diese Maaßregel den Seidenmanufakturen im Lande große Vortheile bringen, indem sich ihr Gewinn über den gewöhnlichen Maaßstab erhöhe. Die Folge aber würde seyn, daß alle die, welche in diesem Fache arbeiteten, sogleich ihre Geschäfte ausdehnen würden; bei so günstigen Aussichten für dieselben würden zugleich Viele die seither von ihnen betriebenen Unternehmungen verlassen und sich auf Seidenmanufakturen werfen, so daß der Zufluß des darauf verwendeten Capitals nicht eher aufhören würde, bis so viele Waare an den Markt käme, daß er völlig überfüllt wäre. Diese Schlüsse beruhen nicht auf Hypothesen, sondern sind das Ergebniß wirklicher Erfahrungen. Jedesmal, wenn irgend ein Gewerbszweig unter dem Schutze von Einfuhrverboten betrieben wird, so ist solcher nur auf den Absatz im Innern des Landes beschränkt, und kann niemals weiter ausgedehnt werden; er steht folglich unter dem Einflusse jenes unsichern Steigens und Fallens, das für allen Gewerbsfleiß verderblich ist; denn sobald eine neue Mode oder irgend eine andere Ursache die Nachfrage vermehrt, steigen die Preise auf einmal, die Manufaktur, deren Erzeugnisse von Außen einzubringen verboten sind, wird so schnell als es sich thun läßt erweitert und vergrößert, und dauert dies so lange fort, bis irgend etwas Neues sich geltend macht und die Preise wieder auf ihren frühern Stand zurücktreten; hört die Nachfrage dann ganz auf, so entsteht für die Producenten unabsehbarer Nachtheil, gegen den keine Abhülfe möglich ist, indem von den zahlreich vorhandenen Waaren kein Abzug nach Außen statt finden kann, selbst wenn der Preis derselben auf das Nachtheiligste herabgedrückt ist. Solche Geschäfte, je mehr sie sich durch Verbote und Beschränkungen geschützt glauben, wie dieses mit dem Seidenweber-Geschäft in England in der Periode vor 1825 der Fall war, und wie es seit 1825 mit dem westindischen Handel und dem Ackerbau in England geht, unterliegen allemal den außerordentlichsten Umwälzungen, so daß dieselben gefährlicher und geringern Nutzen bringend sind, als wenn ehrliche und freie Mitbewerbung und Wetteifer beständen.

Ein Verbot, da einzukaufen, wo solches zu dem billigsten Preise geschehen kann, ist eben so viel als ein Verbot, da zu verkaufen, wo man für seine Waare am meisten erhält. Es gibt keinen richtigern Maaßstab für hohe oder niedrige Preise, als den Werth der Waaren, der dagegen gegeben werden muß. Man nehme an, daß von England eine Partie Baumwollen- und Kurze Waaren nach Brasilien verschifft und dafür 150 Orhoft Zucker gemacht werden, während dieselbe Waarensendung nach Jamaika nur 100 Orhoft Zucker einbringt. Wird nun die Einfuhr des brasilianischen Zuckers verboten, so ist der Handelsstand offenbar gezwungen, seine Waaren nur für zwei Drittheile von dem zu verkaufen, was er sonst dafür erhalten würde! Unmöglich können Einrichtungen, welche ähnliche Folgen nach sich ziehen,

Digitized by Google

den Wohlstand befördern; wer solches glauben könnte, müßte schwach an Verstande seyn. Allerdings ist es sehr richtig, daß Verbote und Beschränkungen des Handels, unter deren Einwirkung während eines langen Zeitraumes hindurch Capitale in den Geschäften angelegt wurden, niemals schnell oder nach einseitigen Ansichten aufgehoben werden dürfen. Eine Veränderung in dem Staats-Haushalte eines großen und mächtigen Landes kann nur mit der allergrößten Vorsicht und ganz nach und nach vorgenommen werden. Allen denen, welche ein Geschäft betrieben haben, das auf ähnliche Weise begünstigt gewesen, soll Zeit gelassen werden, sich aus solchem zurück zu ziehen, oder der mit dem Auslande erneuerten Concurrenz zu begegnen. Mehr kann aber gerechter Weise auch kein Betheiligter fordern. Keine Regierung darf ein auf Irrthum oder Bedrückung basirtes System beibehalten, bloß weil dessen Aufhebung Einzelnen Nachtheil verursachen könnte; es würde dieses mit allen Zwecken unverträglich seyn, zu deren Erreichung die menschliche Gesellschaft gebildet wurde, und alle Fortschritte und Verbesserungen hemmen.

Man glaubt vielleicht, daß, wenn nach aufgehobenem Verbote Manufaktur-Erzeugnisse wieder eingeführt werden dürfen, die Arbeiter, welche dieselben unter dem Schutze der Zollgesetze seither verfertigten, dann ihren Gemeinden zur Last fallen würden; dieses ist aber keineswegs der Fall. Durch Handelsbefreiungen kann wohl die Natur und Beschaffenheit der Arbeit, nicht aber die Summe derselben verändert werden, und wenn in Folge aufgehobener Verbote die Einfuhr in Großbrittannien bis zu vier oder fünf Millionen Pfund Strl. stiege, so würden sich die Ausfuhren sicherlich wenigstens zu einem gleicher Betrage erheben; so daß jede Verminderung des Bedarfes an Arbeit, welche in manchen Gewerbszweigen einträte, ganz sicher durch eine entsprechende Zunahme in andern ausgeglichen werden müßte.

Der Druck der Abgaben in Großbrittannien wird oft als Entschuldigung für die Handelsbedrückungen angeführt, doch auch dieser Grund ist nicht haltbarer als die andern. Besteurungen können lästig und sogar schwer drückend seyn; so lange dieselben aber ehrlich und unparteiisch vertheilt werden, haben alle Gewerbe und Individuen daran zu tragen, woraus hervorgeht, daß es ungerecht ist, Verordnungen zu Begünstigung einzelner Geschäftszweige zu erlassen. Um aber alle Gewerbs- und Geschäftszweige gegen fremden Einfluß zu beschützen, müßte geradezu aller Handelsverkehr gänzlich gehemmt werden, denn wenn nichts eingeführt werden darf, kann auch nichts ausgeführt werden. Die Auflage eines mäßigen Einfuhrzolls auf fremde Waaren ist ganz etwas Anderes. Viele derselben eignen sich sehr gut zur Besteuerung, und wenn die Einfuhrzölle dafür auf eine angemessene Weise, das ist, nicht so übertrieben angesetzt werden, daß der Handel darunter leidet, oder dem Schleichhandel und Betrug Vorschub geschieht, so läßt sich mit Recht nichts dagegen einwenden.

Manche, welche im Allgemeinen zugeben, daß Handelsbeschränkungen nichts taugen, behaupten dagegen, daß es unklug wäre Handelsverbote aufzuheben, so lange nicht die Gewißheit vorliege, daß die Nachbarstaaten ebenfalls die von ihnen verhängten Beschränkungen aufheben werden. Was sich jedoch für diese Behauptung anführen ließe, erscheint bei näherer Betrachtung ohne allen Halt. Jeder muß selbst zusehen, wie er am wohlfeilsten einkaufe und am theuersten verkaufe, ohne sich dabei von Andern irren zu lassen. Hebt der Nachbar eines Landes die von ihm erlassenen Handelsverbote auf, desto besser. Was aber Großbrittannien anbetrifft, so ist ihm sein Weg vorgeschrieben, was andere Länder auch immer vornehmen mögen. Wollte es zum Beispiel keinen französischen Wein oder Branntwein mehr kaufen, deßhalb, weil die französische Regierung höchst unklug Verbote gegen die englischen Baumwollen- und Kurze Waaren erlassen, so hieße das Repressalien ausüben, nicht gegen Frankreich, sondern gegen sein eigenes Interesse. Die Thatsache, daß es französischen Wein und Branntwein einführt, beweist, daß es dagegen an Frankreich oder an irgend ein anderes Land, dem Frankreich schuldig ist, einen Gegensatz in irgend einer Art von brittischen Erzeugnissen ausführt. Die Besorgniß, daß Großbrittannien mit fremden Waaren überladen werden könnte, wenn es sich nicht vorher einen sichern Ausweg für seine eigenen verschafft, ist so unbegründet, als man nur etwas erdenken kann. Der Fremde, der nichts brauchen kann, darf nicht erwarten, daß von ihm etwas gebraucht werde. Und wenn die brittischen Häfen allen Ländern der Welt geöffnet wären, so müßten sich die Ausfuhren aus solchen stets mit den Einfuhren ausgleichen, und nur die, welche brittische Waaren und Erzeugnisse, sey es aus der ersten oder zweiten Hand, erhielten, könnten dagegen Einfuhrartikel an England liefern.

„Die fremden Nationen können nichts mehr wünschen, als die Freiheit zu haben, mit England und seinen Colonien in Handelsverhältnissen zu stehen. Diese müssen ihnen gewährt werden, nicht aus Nachgiebigkeit oder aus Ohnmacht, sondern weil es gerecht ist an sich, und für England selbst von Nutzen. Versagen andere Länder die gleiche Freiheit bei ihnen, so haben sie unbezweifelt Unrecht; aber dieser Fehler aus Unwissenheit, durch den sie sich selbst bestrafen und schaden, ist kein Grund, durch ein gleiches Verfahren sich ebenfalls Nachtheil zuzufügen, oder gar um Repressalien auszuüben, einen kostspieligen Krieg anzufangen, dessen schädliche Folgen nur auf den eigenen Handel zurückfallen können.“ (Le Trosne de l'Ordre Social, p. 416.)

Noch Andere behaupten, daß wenn auch Einfuhrverbote gegen das Ausland den Wohlstand und die Fortschritte Einzelner und ganzer Nationen in Wissenschaft, Kunst und Civilisation

Digitized by Google

nicht fördern, so müsse man sie doch aus andern Gründen aufrecht halten: und zwar als unumgänglich erforderlich zur Unabhängigkeit und Sicherheit. Die kurze und entscheidende Antwort hierauf ist aber die Gegenseitigkeit allen Handels. Keine Nation und kein Einzelner kann sich auf Unkosten anderer Nationen und Individuen bereichern, die Vortheile der einen sind auch die Vortheile der andern. England ist weder den Portugiesen, noch den Russen, noch irgend einer Nation, mit der es Handel treibt, Dank schuldig. Es ist nicht Englands, sondern ihr eigener Vortheil, wenn sie mit ihm in Verkehr stehen. Sie erhalten für das, was von ihren Produkten eingeführt wird, den vollen Werth zurück, und würden durch Aufhebung des Handels eben so viel leiden wie England. Die Unabhängigkeit, welche durch Handelsverbote erzielt und erlangt werden kann, ist die des ungeselligen und rohen Wilden, und erzeugt nicht Kraft, sondern Ohnmacht. „Alle Staaten, welche in hohem Flor und im Zenith ihrer Macht stehen, müßten sich nach dieser Lehre in dem abhängigsten Zustande befinden, so lange solche aufs Engste mit der gesammten Handelswelt durch die goldenen Bande glücklicher Unternehmungen in Verbindung stehen. Nicht eher als nach Aufhebung solcher Verbindungen, und wenn sie gesunken wären im Range der Nationen, würde ihre wahre Unabhängigkeit beginnen! Solche Ansichten widerlegen sich von selbst. So wie der Einzelne nothwendiger Weise von dem Andern abhängig ist, so sind es auch ganze Nationen, und die Vorsehung hat dieses weislich angeordnet. Einige Erdstriche und Himmelsgegenden, so wie einige einzelne Länder bringen ausschließlich eigenthümliche Früchte hervor, welche nur dort mit Nutzen gewonnen werden können. Diese Wahrheit kann den Nationen als Richtschnur gelten. Bei einem Volke, welches an Wohlstand zunimmt, bedürfen die Reichen der Armen, eben so wie letztere der ersteren, und derselbe Fall ist es unter den Nationen. Der gesellschaftliche Zustand wird dadurch zusammengehalten, daß kein Einzelner den Andern entbehren kann, und durch dieses Verhältniß wird der Wohlstand, die Verbreitung der Kenntnisse, so wie jede Verbesserung aufs Wirksamste gefördert. Ganz so ist es auch mit Staaten und ganzen Nationen, nur in einem weit größeren Maaßstabe. Und diesem Verhältnisse allein sind die mächtigen Erfolge des Handels zuzuschreiben; und wie viel Aufklärung, veredelte Gesinnungen und Vermehrung der allgemeinen Wohlfahrt hat dieser nicht über die ganze Erde verbreitet!“ (North-American Review, No. 57.)

Die Grundsätze der Freiheit des Handels, und der schädliche Einfluß, den Handelsverbote auf solchen ausüben, hat Dr. A. Smith in seinem großen Werke vortrefflich dargestellt, und sind solche seitdem zum Thema vielfacher Beleuchtungen gleichen Inhalts geworden. Doch wurden vielleicht nirgends diese Lehren so gut auseinander gesetzt, als in der Eingabe des Londoner Handelsstandes an das Haus der Gemeinen, unterm 8. Mai 1820. Dieses Actenstück gehört zu den befriedigendsten Beweisen, wie sehr freisinnige Ansichten jetzt allgemein verbreitet sind. Alle größern Handelshäuser der Hauptstadt haben sich durch ihre Unterschriften dazu bekannt, und ihre Ueberzeugung unumwunden ausgesprochen, daß die Zurücknahme aller Schutzzölle dem allgemeinen Besten zum größten Vortheile gereichen würde. Diese Adresse, in der die Erfahrung und Einsicht der ersten und thätigsten Kaufleute in der Welt die Speculationen der Wissenschaft so vollkommen bestätigte, hatte auf die Regierung einen sehr mächtigen Einfluß. Es sind in dem Zeitraume der Jahre 1822 bis 1852 verschiedene wichtige Neuerungen in dem Handelssysteme Großbrittanniens vorgenommen worden, so daß es zur Ehre der Nation gehört, nicht allein die einzig wahre Theorie des Handels zuerst ausgesprochen, sondern sie auch zuerst in die Wirklichkeit versetzt zu haben. Es läßt sich nicht läugnen, daß der Handel noch jetzt von gar vielen und sehr hindernden Beschränkungen beengt wird, doch auch diese werden nach und nach verschwinden, und zwar in demselben Maaße, als die Erfahrung über die bereits vorgenommenen Abhülfen weiter zu der Erkenntniß von deren wohlthätiger Wirkung, und von den verderblichen Folgen der noch vorhandenen Beschränkungen, führen wird.

Die gerühmte Adresse ist zu wichtig, als daß solche hier nicht angeführt werden sollte.

An das hochachtbare Haus der Gemeinen u. s. w.

(Bittschrift des Handelsstandes der Stadt London.)

„Nachdem unwiderleglich dargethan worden ist:

„Daß der Handel mit fremden Ländern dem Reichthum und der Wohlfahrt eines Landes sehr förderlich ist, indem er als Mittel dient, Waaren zu erwerben und einzuführen, die nur auf fremdem Boden und unter einer fremden Sonne erzeugt, mit fremdem Capital und durch den Kunstfleiß anderer Länder am besten hervorgebracht werden können, und gegen welche Produkte und Artikel an Zahlungsstatt gegeben werden, die dieses Land selbst am vortheilhaftesten hervorbringt.

„Daß Befreiung von jeder Fessel das beste Mittel ist, dem auswärtigen Handel die größte Ausbreitung, und des Landes Capital und Gewerbfleiß die geeignetste Richtung zu geben.

„Daß der Grundsatz: da, wo die Waare am wohlfeilsten ist, muß eingekauft, und wo solche am besten bezahlt wird, verkauft werden, welcher einzelnen Kaufleuten in ihren Unternehmungen zur Richtschnur dient, auch für die ganze Nation als Hauptregel strenge anwendbar ist.

„Daß eine Handelspolitik, auf diese Grundsätze begründet, den Welthandel zu einem gegenseitigen Austausch aller Interessen erheben, und zugleich das Glück und die Annehmlichkeiten des Daseyns unter allen Bewohnern der Erde immer mehr verbreiten würde.

„Daß unserer Weise, eine diesen Grundsätzen ganz entgegengesetzte Politik in höherem oder geringerem Grade von der brittischen Regierung, so wie von den Regierungen anderer Länder, ausgeübt wird; jede versuchte die Erzeugnisse anderer Länder auszuschließen, aus dem scheinbaren und wohlgemeinten Grunde, um die eigene Produktion dadurch zu ermuthigen, wodurch der Masse der Landesbewohner, als Verbraucher, nicht geringe Entbehrungen auferlegt werden, sowohl was Güte als Quantität der Verbrauchsgegenstände betrifft, —



Digitized by Google

und das, was eine Quelle gegenseitigen Wohlwollens und guter Freundschaft zwischen den Staaten seyn sollte, zur nie ruhenden Veranlassung von Eifersucht und Feindschaft gemacht wird.

„Daß die herrschenden Vorurtheile zu Gunsten schützender oder Prohibitiv-Maaßregeln aus der falschen Meinung herstammen, daß alle fremde Einfuhr eine Verminderung eben so vieler eigenen Erzeugnisse hervorbringe, während man doch sonnenklar beweisen kann, daß zwar manche Arten von Erzeugnissen, welche nicht im Stande sind, sich gegen unbeschränkte Einfuhr von Außen zu halten, Noth leiden können, jedoch, da keine Einfuhr in die Länge ohne entsprechende directe oder indirecte Ausfuhr möglich ist, eine Anregung zum Behufe dieser Ausfuhr für irgend ein einheimisches Erzeugniß, zu dem Lage, Clima ꝛc. besonders geeignet sind, nothwendig statt haben muß. Hieraus ergibt sich wenigstens eine gleich große, wahrscheinlich aber eine größere, und ganz gewiß eine vortheilhaftere Anwendung von einheimischem Capital und Gewerbfleiß.

„Daß von den zahlreichen begünstigenden oder auf Handelsverbote gestellten Handelsgesetzen bewiesen werden kann, daß sie sammt und sonders als schwere Steuer auf allen Classen der Gesellschaft lasten, aber nur in wenigen Fällen denen von Nutzen sind, zu deren Gunsten sie eingeführt wurden, und niemals in dem Grade, um den Verlust, den sie allen andern Classen verursachen, wieder einzubringen.

„Daß unter den andern Uebeln, welche das System der Handelsverbote und Handelsberechtigungen hervorbringt, nicht das letzte ist, daß der künstliche Schutz, durch welchen ein Gewerbzweig oder eine Gewerbsquelle gegen fremde Mitbewerbung geschützt wird, von andern Geschäftszweigen als ein Anspruch auf gleiche Begünstigung geltend gemacht wird, so daß, wenn die Grundsätze, auf welchen Handelsverbote und Handelsberechtigungen beruhen, consequent durchgeführt werden sollten, wir in Kurzem uns von allem und jedem fremden Handelsverkehr selbst ausschließen müßten; und dieselbe Schlußfolge, nach welcher wir durch Verbote oder schützende Zölle uns von fremdem Handelsverkehr geschlossen ausleben würden, könnte endlich dahin führen, die Wiederherstellung von Einfuhrverboten zwischen dem jetzt Vereinigten Königreiche selbst oder den Grafschaften eines Königreichs zu rechtfertigen.

„Daß eine Prüfung der Wirkungen des Systems der Handelsverbote und Beschränkungen, nach der Meinung der Wirtsteller, jetzt mehr als jemals nothwendig sey, weil sie eine starke Vermuthung hervorbringen dürfte, daß der allgemeine Nothstand, der sich gegenwärtig überall äußert, eine unbezweifelte Folge des genannten Systemes sey, und daß demselben wenigstens zum Theil dadurch abgeholfen werden könne, wenn diejenigen Beschränkungen sobald als möglich widerrufen und aufgehoben würden, die am unbedingtesten auf das Vermögen und den Gewerbfleiß der Nation einwirken, und dem Staatseinkommen keinen entsprechenden Zuschuß liefern.

„Daß eine entschieden abfällige Erklärung gegen die, allen kaufmännischen Grundsätzen zuwiderlaufenden Handelsverbote in dem gegenwärtigen Zeitpunkte besonders wichtig sey, insofern neuerdings, und zwar bei mehr als einer Gelegenheit, die Kaufleute und Manufacturisten fremder Länder ihren Regierungen angelegen haben, ebenfalls Handelsberechtigungen und Verbote oder schützende Zölle anzuordnen, indem sie das Beispiel und die Autorität unsers Landes zur Bekräftigung von dergleichen politischen Maaßregeln anführten, gegen welches Verfügungen dieser Art auch allemal ausschließlich gerichtet seyn werden. Und in der That, wenn die Gründe, welche für unsere Handelsverbote aufgestellt worden, nur den geringsten Werth haben, so sind sie vollkommen geeignet, die Verfügungen anderer Staaten gegen uns zu rechtfertigen. Jene erwarten Schutz gegen die Uebermacht unserer Maschinen und unseres Capitals, gerade wie wir gegen ihre leichtere Besteuerung und wohlfeilern Lebensmittel.

„Daß nichts mehr geeignet wäre, die feindselige Stimmung fremder Staaten zu mildern, als eine aufgeklärtere und friedlichere Handelspolitik von unserer Seite.

„Daß, obgleich es als Gegenstand für diplomatische Unterhandlungen allerdings zu rechtfertigen seyn kann, gewisse Handelsbeschränkungen oder hohe Zölle beizubehalten, wenn solches in Bezug auf erwartete Befreiungen von andern Staaten geschieht, daraus doch nicht nothwendig folgt, daß wir sie unserer Seits fortdauern lassen müssen, wenn jene Staaten die erwarteten Befreiungen nicht bewilligen. Unsere Handelsverbote bleiben für unser Capital und unsern Gewerbfleiß allemal gleich nachtheilig, es mögen die fremden Regierungen ihre unpolitischen Verfügungen fortbestehen lassen oder nicht.

„Daß im Ganzen die größte Freisinnigkeit sich in allen solchen Fällen als das Richtige und Beste bewähren werde.

„Daß, abgesehen von dem unmittelbaren Nutzen, welchen dieses Land davon zöge, bei jeder vorkommenden Bewilligung oder Milderung noch ein größerer Zweck erreicht werden würde, nämlich die Anerkennung eines vortrefflichen Grundsatzes, als Basis für alle Anordnungen gleicher Art; und der wohlthätige Einfluß, welchen ein öffentliches Bekenntniß zu so richtigen Ansichten durch die Gesetzgebung und die ganze Nation, nothwendig auf die Politik anderer Staaten üben müßte.

„Daß, indem wir hiemit unsere Ueberzeugung von der Schädlichkeit und Ungerechtigkeit der Politik der Handelsverbote aussprechen, und wünschen, solche so viel wie möglich abgeschafft zu sehen, wir nur den Theil derselben im Auge haben, der mit dem öffentlichen Einkommen gar nicht oder in geringem Maaße in Verbindung steht. So lange es erforderlich seyn wird, das Einkommen auf seiner gegenwärtigen Höhe zu erhalten, können ihre Wirtsteller nicht erwarten, daß man einen so wichtigen Theil, als die Zölle liefern, ganz aufgeben oder nur verringern werde, ohne daß dafür ein Ersatz aufgefunden würde, gegen welchen sich nichts einwenden ließe. Gegenwärtiges Gesuch, welches die Wirtsteller ehrfurchtsvoll der Weisheit des Parlaments zur Erwägung vorlegen, richtet sich gegen alle und jede Handelsverbote, welche nicht wesentlich zu den Zolleinnahmen gehören; gegen alle Zollabgaben, welche bloß Schutz gegen fremde Mitbewerbung gewähren sollen, und gegen alle unvermäßigkeit solcher Zölle, welche zum Theil zu der Größe der Zolleinnahmen überhaupt, zum Theil aber als Schutzmittel gegen Außen angeordnet sind.“ Und so weiter.

Beispiele, wie schädlich Handelsverbote sich zeigen, liefern die Artikel Amsterdam, Bordeaux, Colonial-Handel, Korngesetze und Kornhandel, Holz u. a. m.; ferner die Auszüge über den amerikanischen Tarif und das Handelssystem Frankreichs in Nr. 96 und 99 des Edinburgh Review; der Report of the Committee of Commerce and Navigation to the House of Representatives of the United States, 8. February 1830, und die Pétition et Mémoire à l'appui etc., welche im Jahr 1828 von den Grundbesitzern und Kaufleuten des Departements der Gironde der Kammer der Deputirten überreicht wurde. In Betreff der Lehren und Grundsätze über das Gleichgewicht des Handels, so wie die Einfuhr und Ausfuhr edler Metalle, sind die Artikel Handelsbilanz und Wechselgeschäfte zu vergleichen.

**Handelsbilanz, Gleichgewicht des Handels,** man versteht darunter gewöhnlich den Unterschied zwischen dem Werthe der Einfuhr und Ausfuhr eines Staates. Die Handelsbilanz wird günstig genannt, wenn der Werth der Ausfuhren den der Einfuhren übersteigt; als nachtheilig betrachtet man sie aber, wenn umgekehrt die Einfuhr die Ausfuhr übertrifft. Von den wenigsten Ländern werden Abschlüsse, nach welchen ihre Handelsbilanz beurtheilt werden könnte, veröffentlicht, wenigstens nicht officiell und zuverlässig. Wir müssen uns deßhalb beinahe ausschließlich auf Großbrittannien beschränken. Nach den Zollhaus-Registern betrug in dem Jahre, welches sich mit dem 5. Jan. 1855 schloß, die Ausfuhr Großbrittannieus, ungerechnet die fremden und Colonialwaaren, £ 64,582,037; und der officielle Werth der

Digitized by Google

Einfuhr in demſelben Zeitraume £ 45.257,416, ſo daß zu Gunſten des brittiſchen Handels £ 21.544,621 blieben.

Ehemals hielten Staatsmänner und Kaufleute ein Reſultat, gleich dem vorſtehenden, für den allerwichtigſten Gegenſtand. Die edlen Metalle erlangten in Folge ihrer Verwendung zu Geld bald eine künſtliche Wichtigkeit, und wurden lange als der einzige wahre Reichthum betrachtet, welchen Individuen und ganze Nationen beſitzen können. Da Länder ohne Bergwerke edle Metalle nur im Tauſch gegen ausgeführte Erzeugniſſe erhalten konnten, ſo machte man den Schluß, daß, wenn der Werth der Ausfuhr den der Einfuhr überſteige, der Ueberſchuß oder Saldo mit Gold und Silber ausgeglichen werden müſſe, und ſo umgekehrt. Um dieſer Meinung willen ſind die meiſten Handelsbeſchränkungen erdacht worden, welche während der verfloſſenen beiden Jahrhunderte den Verkehr der handeltreibenden Nationen ſo ſehr ſtörten. Da die hohe Wichtigkeit einer günſtigen Handelsbilanz allgemein anerkannt war, ſo wurde Allem aufgeboten, um ſolche für ſich hervorzubringen, und nichts hielt man dazu beſſer geeignet, als die Ausſpürung aller erdenklichen Mittel, um die Ausfuhr zu fördern, und die Einfuhr aller Produkte zu hindern, ausgenommen von Gold und Silber, welches nicht zur künftigen Wiederausfuhr beſtimmt war. Aber das allmählige, wenn auch langſame Aufkommen vernünftigerer Begriffe über Weſen und Zweck des Geldes, ſetzte die innere Hohlheit und Nichtigkeit einer Politik, die ſolche Abſichten verfolgte, ins klarſte Licht. Jedermann hat jetzt die Ueberzeugung, daß Gold und Silber nichts als Waare ſeyen, und daß es in keiner Beziehung nothwendig ſey, die Einfuhr davon zu begünſtigen und die Ausfuhr zu verhindern. In Großbrittannien ſind beide völlig frei, ſowohl in Geſtalt von Barren als von gemünztem Geld. Man ſehe die Artikel Metalle und Gold.

Die irrigen Grundſätze über das Gleichgewicht des Handels beruhen aber nicht allein auf einer falſchen Theorie des Geldweſens, ſondern vielmehr auf gänzlich falſchen Anſichten vom Handel ſelbſt. Die Methode, nach der eine Handelsbilanz gewöhnlich gezogen zu werden pflegt, iſt durchaus unzuverläſſig. Die Möglichkeit einer ganz zuverläſſigen aber angenommen, ſo würde es ſich, im Widerſpruche der ſeither darüber aufgeſtellten Meinungen, zeigen, daß in jedem Handelsſtaate die Einfuhr ſtets die Ausfuhr überſteigt; und wenn eine Bilanz ſtatt findet, ſo iſt es nur ein ſeltener, von beſondern Umſtänden hervorgebrachter Fall, wenn durch Gold und Silber die Ausgleichung bewirkt wird.

1) Das eigentliche Geſchäft des großen Kaufmanns beſteht darin, daß er jede Waare von dem Orte, wo ſolche am wohlfeilſten zu haben iſt, nach einem andern verführt, wo ſolche am beſten bezahlt wird, oder was eben ſo viel ſagen will, indem er ſolche dahin bringt, wo wirklicher Begehr dafür vorhanden iſt. Nun iſt aber klar, daß Nichts und keine Art von Waare ausgeführt wird, ohne die Abſicht, dafür einen Gegenſatz von größerm Werth wieder einzuführen. Gibt ein brittiſches Handlungshaus Aufträge nach der Oſtſee, Weizen einzukaufen, ſo rechnet ſolches darauf, bei dem Wiederverkauf dieſes Weizens ſo viel mehr zu erhalten, um Fracht, Verſicherungskoſten u. ſ. w. zu decken, und überdies auf ſein dazu verwendetes Capital einen ordentlichen Gewinn zu machen. Kann es den Weizen nicht zu dieſem höheren Preiſe realiſiren, ſo würde für daſſelbe ein Verluſt entſtehen. Es iſt daher offenbar, daß bei jeder Handelsunternehmung allemal die Abſicht zu Grunde liegt, Etwas einzuführen, wofür mehr, als der Einkauf betragen hat, gewährt wird. Und ſo wenig iſt ein Ueberſchuß der Ausfuhren über die Einfuhren das Kennzeichen eines vortheilhaften Handelsverkehrs, daß er vielmehr als das gerade Gegentheil gelten kann; und ungeachtet alles deſſen, was dagegen geſprochen und geſchrieben worden iſt, bleibt es wahr, daß Handel nach Außen gar nicht vorhanden ſeyn kann, ohne daß die eingeführten Artikel und Waaren mehr werth ſind, als die ausgeführten. Wäre dieſes nicht der Fall, hätten die ausgeführten Artikel immer einen größern Werth als die eingeführten, ſo würde für die Kaufleute aus jedem Geſchäft mit Fremden Schaden entſpringen, und der Verkehr mit denſelben ſchnell aufgegeben werden.

In England hat man die Anſätze, nach welchen der Werth aller Einfuhren und Ausfuhren abgeſchätzt wird, ſchon im Jahr 1696 feſtgeſtellt. Bei den großen Veränderungen, welche in dieſem Zeitraum ſtatt gefunden haben, bei den Schwankungen im Werth des Geldes, und bei den ſo ſehr veränderten Preiſen der Waaren in allen Ländern der Erde, können dieſe amtlichen Abſchätzungen, ſo werthvoll ſie auch als Maaßſtab für die Quantität ſind und bleiben, durchaus von keinem Nutzen ſeyn, um darnach den wahren Werth der Ausfuhr- und Einfuhr-Artikel auszumitteln. Um dieſem Mangel abzuhelfen, wird jährlich eine Ueberſicht des wahren oder declarirten Werthes nach den Angaben des Handelſtandes redigirt, und dem Parlament vorgelegt.

Ueber die Einfuhren gibt es jedoch nichts Aehnliches; und ſo lange ſo hohe Zölle beſtehen, wird es wohl auch nie möglich werden, irgend erträglich-zuverläſſige Verzeichniſſe derſelben zu erhalten. Man hat auch behauptet, und wohl nicht ganz ohne Grund, daß die Kaufleute häufig Artikel höher als im wahren Werthe angeben, wenn ſolche Anſprüche auf Rückzoll gewähren. Aber die neuerliche Ausdehnung und Vervollkommnung des Niederlag-Syſtems, und die Verminderung der Rückzölle, müſſen nothwendig den aus jenem Grunde hervorgehenden Ungenauigkeiten oder Betrügereien weſentlich abhelfen; ja, bei dem Umſtande, daß die meiſten



Digitized by Google

Artikel mit einem Ausfuhrzolle von 10 % auf den Werth belegt ſind, ſollten wir eher glauben, daß zu wenig als zu viel angegeben werde. Im Ganzen aber dürfte der declarirte Werth der Ausfuhren der Wahrheit ſo ziemlich nahe kommen, wenigſtens für alle praktiſche Zwecke genugſam.

Nun aber belief ſich der declarirte Werth der Ausfuhren im Jahr 1832 nur auf £ 56,046,027, oder kaum etwas über die Hälfte des officiellen Werthes, und mehr als £ 7,000,000, unter dem officiellen Werthe der Einfuhren. Wie viel ſich als Ueberſchuß der Letztern ergeben würde, wenn man die Mittel beſäße, ihren wahren Werth mit dem der Ausfuhren zu vergleichen, läßt ſich unmöglich angeben. Daß er aber ſehr beträchtlich ſeyn müßte, darüber kann, im Allgemeinen geſprochen, gar kein Zweifel beſtehen. Der Werth einer zur Ausfuhr kommenden Waare wird in dem Augenblicke der Verſendung geſchätzt, und vorher, ehe ihr Werth durch die Verſendungskoſten nach dem Orte ihrer Beſtimmung erhöht worden iſt; wogegen ein gegen dieſelbe eingeführter Artikel nachher geſchätzt wird, nachdem er am Orte ſeiner Beſtimmung angelangt, und folglich ſein Werth durch die Koſten der Fracht, Verſicherung, den Gewinn des Einführers ꝛc. anſehnlich erhöht worden iſt.

Nach den Zollregiſtern der Vereinigten Staaten von Nordamerika überſteigt dort allemal die Einfuhr die Ausfuhr dem Werthe nach um ein Beträchtliches. Wenn ſo viele praktiſche Staatswirthe ihrer Gewohnheit nach beweiſen wollen und behaupten, daß aller Handel nachtheilig ſey, wenn die Einfuhr die Ausfuhr überſteige, ſo erwidert darauf ein einſichtsvoller amerikaniſcher Schriftſteller (Pitkin Commerce of the United States, 2. Edit. p. 280) — „nichts deſto weniger iſt unumſtößlich wahr, daß der wirkliche Gewinn der Vereinigten Staaten ungefähr eben ſo groß geweſen iſt als der Ueberſchuß der Einfuhr über die Ausfuhr.“ — Das große Uebergewicht der amerikaniſchen Einfuhr rührt daher, daß die Amerikaner ihren Ueberfluß andern Ländern ſelbſt zuführen, und folglich außer dem Gegenſatz für die Waare ſelbſt ſolchen auch noch für die ſämmtlichen Frachtunkoſten der Ein- und Ausfuhr erhalten. „Im Jahr 1811 — führt der eben genannte Verfaſſer an, — wurde Weizenmehl in Amerika das Faß zu 9½ Dollars und in Spanien zu 15 Dollars bezahlt. Der Werth einer Schiffsladung von 5000 Faß war daher bei der Verſendung 47,500 Dollars, für welchen Werth der amerikaniſche Verſender nach dem Verkauf 75,000 Dollars auf ſeinen Geſchäftsführer in Spanien, alſo 27,500 Dollars mehr, entnehmen konnte, als ihm das Mehl im Einkauf zu ſtehen gekommen war, oder als die Summe, welche er hätte entnehmen dürfen, im Fall die Verſendung durch ein ſpaniſches Schiff erfolgt wäre. Die Handelsunternehmung iſt damit jedoch noch nicht als beendigt anzuſehen. Die 75,000 Dollars werden in irgend einer ſpaniſchen oder europäiſchen Waare angelegt, die ſich für den Verkauf auf amerikaniſchen Plätzen eignet, und man darf wohl annehmen, daß durch die Koſten der Rückfracht, Aſſecuranz ꝛc. die Rückladung bis zum Werthe von 100,000 Dollars anwächſt, und ſo wird der amerikaniſche Unternehmer am Ende für 52,000 Dollars mehr eingeführt haben als er ausgeführt hat.“ — Wer wollte nun wohl läugnen, daß ein Geſchäft wie dieſes nicht mit Vortheil verbunden, und daß dieſer gerade darin zu ſuchen ſey, daß der Werth der eingeführten Waaren den der ausgeführten um ſolch eine Summe übertreffe! — Daß die eigentliche Bilanz der Zahlungen ſonach zu Gunſten Amerika's fallen muß, auch wenn ſich Geſchäfte, wie Obiges, ins Unendliche vervielfältigen, liegt daher am Tage.

2) Es iſt aber zweitens nicht zu überſehen, daß wenn ſich der Handel zwiſchen zwei Staaten ſo geſtaltet, daß Einer dem Andern ſchuldig wird, ſolch eine Schuld nur ſelten mit Gold und Silber oder baarem Gelde ausgeglichen wird. Hat der brittiſche Handelsſtand dem niederländiſchen eine größere Summe zu bezahlen, als Holland an England ſchuldig iſt, ſo iſt die Handelsbilanz zu Gunſten Hollands; doch der daher entſpringende Saldo wird und kann nicht mit baarem Geld oder edlen Metallen abgemacht werden, dieſe müßten denn gerade zur Zeit der Zahlung der wohlfeilſte Ausfuhrartikel ſeyn, oder was eben ſo viel ſagen will, es müßte vortheilhafter ſeyn, dieſe als irgend etwas anderes auszuführen. Um dieſe Behauptung zu erläutern, ſoll der Fall geſetzt werden, daß die Summe, welche Holland auf England zu ziehen hat, £ 100,000 mehr betrage, als was England auf Holland zu ziehen hat. Iſt dem ſo, ſo kommt es dem Londoner Handelsſtande zu, die leichteſten Mittel aufzufinden, um dieſes Mehr auszugleichen, und wenn es ihm gelingt, mit einem Aufwande von £ 95,000, oder 97,000 oder ſelbſt 99,000 Colonialwaaren, Getreide, Tuch, Baumwolle oder ſonſt irgend eine Waare anzuſchaffen, die in Amſterdam mit £ 100,000 bezahlt wird, ſo wird weder Gold noch Silber ausgeführt. Die Geſetze, nach welchen ſich der Verkehr mit edlen Metallen regelt, ſind ganz dieſelben wie bei allen andern Waarenartikeln. Sie werden nur dann ausgeführt, wenn ihre Ausfuhr Vortheil bringt, oder wenn ſie im Auslande mehr werth ſind als daheim. Ebenſowohl könnte man erwarten, daß das Waſſer bergan flöſſe, als daß Gold und Silber aus dem Lande, wo es hoch im Preiſe ſteht, nach dem ausgeführt würde, wo es niedrig ſteht. Es geht nie aus dem Lande, um das Gleichgewicht des Preiſes zu zerſtören, ſondern um es herzuſtellen. Die Bilanz der Zahlungen könnte daher in einem Lande auf 10 oder 100 Millionen ſtehen, ohne daß deßhalb eine Unze Gold ausgeführt zu werden brauchte. Der Menſchenverſtand ehrt es ſchon, daß kein Kaufmann auch nur £ 100 nach dem Auslande ſenden wird,

Digitized by Google

wenn es in seiner Macht steht, mit einer kleinern Summe in Waaren und ohne Unkosten irgend einen Betrag auszugleichen. Derjenige, der mit edlen Metallen handelt, weiß eben so gut, was sein Vortheil ist, als der, welcher in Indigo oder Caffee Geschäfte macht; wer würde aber wohl Caffee für £ 100 ausführen, wenn er mit Indigo, der ihn nur £ 99 kostete, denselben Zweck erreichte? —

Was über das Gleichgewicht im Handel so oft und viel behauptet worden ist, enthält überall Widersprüche. Wäre das Mehr der brittischen Ausfuhr gegen die Einfuhr, so wie die Register des Zollhauses die Angaben darüber liefern, in den letzten hundert Jahren immer mit baarem Gelde oder Gold und Silber bezahlt worden, wie dies nach der abgenützten Theorie älterer Staatsrechenmeister der Fall seyn soll, so müßten gegenwärtig in Großbrittannien 450 bis 500 Mill. Pfd. Sterl. gemünzte und rohe edle Metalle vorhanden seyn, während man bekanntlich nur 50 bis 60 Millionen Pfd. Strl. annehmen kann. Dieses aber ist noch nicht Alles. Wäre jene Theorie wirklich richtig, und beruhte sie nicht auf eitler Täuschung, so müßten alle Länder der Erde, die eine sogenannte vortheilhafte Handelsbilanz haben, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Nordamerika, den ihnen zukommenden Saldo in edlen Metallen erhalten. Wenn aber der Ertrag aller Bergwerke verzehnfacht würde, so würde derselbe dennoch nicht hinreichen, dies zu bewerkstelligen. Hieraus geht nun deutlich hervor, welchen Werth alle Schlüsse haben, die die Blüthe des Handels eines Staates darnach beurtheilen wollen, wenn dessen Ausfuhr die Einfuhr übersteigt! —

Es ist also jene lange Zeit so allgemein gültige Theorie nicht allein unwahr, sondern gerade das Gegentheil davon ist das Richtige, denn: *Erstens* übersteigt der Werth der eingeführten Waaren in jedem Lande, welches einen gewinnreichen Handel treibt (und ein anderer ist in die Länge gar nicht möglich), allemal den der ausgeführten. Wenn dies nicht der Fall wäre, so bliebe augenscheinlich nirgends eine Möglichkeit für diejenigen, welche sich mit dem Handel nach dem Ausland abgeben, einen Gewinn auf ihr Capital oder einigen Ersatz für ihre Mühe und Risico zu erhalten. Und *Zweitens*, mag die Bilanz nun zu Gunsten oder zum Nachtheil eines Landes stehen, so wird es diese Bilanz nie in baarem Gelde empfangen oder auszahlen, wenn nicht edle Metalle gerade diejenige Waare sind, durch deren Ein- oder Ausfuhr die Rechnung am vortheilhaftesten verglichen werden kann. Was daher die Anhänger der alten Theorie auch immer behaupten mögen, daß die Einfuhr von Geld und edlen Metallen das Vortheilhafteste, und diese die ersten aller Waarenartikel seyen, so findet man solche doch in keiner Ausfuhr- oder Einfuhr-Liste, so lange es noch irgend etwas gibt, mit welchem vortheilhafterer Handel betrieben, oder mit größerem Nutzen die Forderung Auswärtiger abgemacht werden kann.

Das Unheil, welches alberne Grundsätze über das Gleichgewicht des Handels in fast allen Handelsstaaten hervorgebracht haben, läßt sich nicht wohl ausmitteln, in Großbrittannien haben dieselben aber besonders großen Schaden verursacht. Der Haupt- oder eigentlich einzige Beweggrund, auf welchen sich diejenigen stützten, welche unter der Regierung Wilhelms und Mariens veranlaßten, den Handelsverkehr mit Frankreich als einen *Nachtheil* zu erklären, beruhte auf der Meinung, daß der Werth der Einfuhren von jenem Lande den Werth der Ausfuhren dahin beträchtlich übersteige. Man betrachtete diese Bilanz zu Frankreichs Gunsten als einen Tribut, welcher diesem Lande von England entrichtet werden müsse, und fragte gar weise: Was haben wir gethan, daß wir unserm natürlichen Feinde solche große Summen bezahlen sollen? — Allen denen, die so heftig gegen den Handel mit Frankreich zu Felde zogen, fiel es nicht ein, zu überlegen, daß kein englischer Kaufmann französische Produkte einführen würde, wenn der Werth des Eingebrachten nicht höher stünde, als der des dagegen als Zahlmittel Ausgeführten, und daß der Gewinn des Kaufmanns oder der Nation mit diesem höhern Werth genau im Verhältniß bleibe. Der nämliche Grund, welchen jene Leute angeben, warum der Verkehr untersagt werden müsse, gibt gerade den bestimmtesten Beweis, daß er ein gewinnreich war, auch unterliegt es nicht dem mindesten Zweifel, daß ein freier und unbeschränkter Handelsverkehr zwischen beiden Nationen, für eine wie für die andere, den größten Vortheil bringen müßte.

**Handelsgesellschaften oder Handelsvereine.** Es werden darunter die Vereinigungen einer größeren Anzahl Handeltreibender verstanden, um große weitaussehende Handelsunternehmungen, Ansiedlungen oder Manufaktur und Fabrikunternehmungen in Gang zu bringen, zu welchen die Kräfte des Einzelnen nicht ausreichen. Sobald sich nur Wenige verbinden, pflegt man solche *Compagniehandlungen* oder *Gesellschaftshandlungen* (siehe den erstern Artikel) zu nennen, dagegen unter Handelsgesellschaften Vereinigungen verstanden werden, wie die Englisch-Ostindische Compagnie, die Gesellschaft der Theilnehmer der Bank von England und anderer ähnlichen großen Vereine, welche durch die Regierungen der Staaten, in denen solche errichtet sind, besondere Vorrechte u. s. w. erhielten.

Man hat die Handelsgesellschaften, namentlich in Großbrittannien, in zwei große Classen getheilt, nämlich in *Geschlossene* oder *Actien-Vereine* (Exclusive or joint-stock-companies) und in *Handelsgesellschaften*, welche von einem oder mehreren Directoren

Digitized by Google

geleitet werden, so daß jedes Mitglied Einsicht in die Verhandlungen verlangen kann. (Open or regulated Companies.)

1) Geschlossene oder Actienvereine; unter diesen wird eine Vereinigung mit festgesetztem Einlagfond verstanden, welcher in größere oder kleinere Actien getheilt ist, die von einem Inhaber auf den andern übertragen werden können, und durch eine Anzahl verantwortlicher Vorsteher, aus der Zahl der Actieninhaber gewählt, zum Nutzen und Vortheil des Vereins verwaltet wird. Nachdem die Unterschriften eines solchen Actienvereines vollzählig sind, kann Niemand mehr in solche anders eintreten, als durch den Ankauf einer oder mehrerer Actien, die im Besitz eines der ursprünglichen Mitglieder sind. Persönlich hat kein Actieninhaber als solcher etwas dabei zu thun, alle Beschlüsse werden gemeinschaftlich gefaßt, und von den Vorstehern und deren Angestellten ausgeführt.

Nach dem in England eingeführten bürgerlichen Gesetze sind sämmtliche Theilnehmer einer Actiengesellschaft in Solidum, so wie einzeln für die Schulden derselben verbindlich, und zwar mit ihrem ganzen Vermögen. Dieselben können unter sich darauf sehen, wie sie sich wegen ihrer gegenseitigen Verbindlichkeiten verständigen und sicher stellen; aber wenn nicht durch die zuständige Behörde von der allgemeinen Regel eine Ausnahme gestattet wird, so sind sie alle und bis auf den letzten Heller gegen das Publikum in gleicher Verbindlichkeit. Es ist zuweilen der Fall, daß durch das Parlament festgesetzt wird, daß die Actionäre keine weitere Verbindlichkeit haben, als für den Betrag des eingelegten Actiencapitals. Bis vor Kurzem hatten auch Corporationsbewilligungen oder Freibriefe der Regierung dieselbe Wirkung; durch die Verordnung 6, Georg IV., C. 96 ist aber festgesetzt worden, daß die Mitglieder einer Actiengesellschaft persönlich und einzeln auf solch eine Weise verbindlich gemacht, und solchen Vorschriften und Beschränkungen unterworfen werden können, als nach Beschaffenheit der Umstände für angemessen gehalten werden wird. Es werden daher gegenwärtig häufig bloß darum Privilegien oder Freibriefe zur Errichtung von Actiengesellschaften auf den Namen der Geschäftsführer derselben gestellt, um vor Gericht auftreten zu können, ohne daß deßhalb die Verbindlichkeiten der Actieninhaber, welche dieselben unter sich und gegen Andere haben, auch nur im Geringsten beschränkt würden. Eine solche Beschränkung kann auch keinem solchen Freibriefe oder einer Parlamentsacte implicite einverleibt seyn, und sie wird immer als nicht vorhanden angesehen, wenn sie nicht deutlich und öffentlich ausgesprochen ist.

„In einer bloßen Gesellschaftshandlung kann kein Mitglied derselben seinen Antheil an einen Andern abtreten, oder einem Fremden in solcher Eintritt verschaffen, wenn die Zustimmung der andern Mitglieder oder Theilnehmer nicht vorausgegangen ist. Nach gehöriger Aufkündigung kann aber jeder Theilnehmer sich von einer Gesellschaftshandlung zurückziehen und austreten, und vom Capital seinen Antheil zurück verlangen. In einem Actienvereine findet in Allem das Gegentheil hievon statt, indem kein Theilnehmer von der Gesellschaft sein eingelegtes Geld zurückfordern kann, dagegen aber jeder die Freiheit hat, ohne erst die Zustimmung der Andern einzuholen, seinen Antheil an einen Dritten abzutreten, und somit einen neuen Theilnehmer anstatt seiner in den Verein zu bringen. Der Werth einer Actie bestimmt immer den Preis, welchen man beim Verkaufe dafür erhält; und letzterer kann in jedem Verhältniß größer oder kleiner seyn, als die Summe, für welche er bei dem Einlage-Capital der Gesellschaft creditirt ist.“ (Smith Nationalreichthum, Vol. III., p. 238 des Originals.)

2) Vortheile der Actienvereine. Sobald die Capitalsumme, welche erforderlich ist, um ein Unternehmen in Gang zu bringen, die Geldmittel des Einzelnen übersteigt, so bleibt kein anderer Weg übrig, als daß sich ein Verein bilde, durch welchen ein solches Unternehmen ausgeführt werden kann. Eben so wird in allen Fällen, wenn der Erfolg sehr ungewiß ist, oder wenn lange Zeit dazu gehört, um die Unternehmung in allen Theilen auszuführen, der Einzelne, selbst wenn er die Mittel hat, nicht leicht geneigt seyn, den ganzen Risico des Unternehmens für sich allein zu tragen, während er mit einer kleinen Summe, und im Verein mit Andern, bereitwillig an der Sache Antheil nimmt. Daher die Nothwendigkeit und der Vortheil größerer Vereine oder Handelsgesellschaften. Die Canäle Großbrittanniens, Nordamerikas und der meisten andern Länder, so wie die meisten großen Anstalten für Handel und Schifffahrt, die Errichtung der großen Bankanstalten und der Versicherungs-Compagnien, danken ihr Daseyn lediglich den Vereinen, in welchen Einzelne ihre Geldmittel und geistigen Kräfte verbanden, um für das allgemeine Beste Erfolge hervorzubringen, welche sonst schwerlich zu erreichen waren.

3) Geschäftszweige, für welche sich Actienvereine mit dem größten Nutzen errichten lassen. Um einem Actienvereine vernünftige Aussicht auf Erfolg zu sichern, ist vor allen Dingen nöthig, daß dabei ein wohl überdachter und geregelter Plan möglich sey und befolgt werde. Der Grund ist augenfällig genug. Die Geschäfte einer auf Actien errichteten großen Handelsgesellschaft können nicht anders als durch Geschäftsführer und Bevollmächtigte besorgt werden, und wenn sie nicht von der Art sind, daß eines Jeden Stellung und Arbeit genau und bestimmt festgesetzt werden kann, so bleibt der Verein nicht im Stande, diejenige genaue Aufsicht zu führen, welche zum Gelingen und zum Wohle jeder Unternehmung unerläßlich ist. Der Einzelne, welcher seine Geschäfte verwaltet, genießt unfehlbar die Früchte seiner Einsichten, seines Fleißes und seiner Sparsamkeit; die Geschäfts-

Digitized by Google

führer und sehr oft auch die Vorsteher von Actienvereinen arbeiten dagegen fast immer oder wenigstens hauptsächlich für Andere, und wie gewissenhaft sie auch seyn mögen, so mangelt ihnen der mächtigste Sporn zu Anstrengung, Umsicht und Sparsamkeit. — „Wie die Verwalter eines reichen Mannes," sagt Dr. Smith in seinem Werke über Nationalreichthum, „erachten dieselben unbedeutendere Dinge unter der Würde ihrer Herrn, oder nicht der Aufmerksamkeit werth. Es ist daher eher anzunehmen als nicht, daß in der Verwaltung eines Actienvereines Vernachlässigungen und Verschleuderungen vorherrschen werden." — Nicht selten gesellt sich zur Sorglosigkeit und Verschwendung auch noch die Untreue der Angestellten, und nur zu oft haben Letztere schon versucht, ihren eigenen Vortheil auf Unkosten des Vereins zu fördern. Daher der so ganz verschiedene Erfolg von Actienvereinen, deren Geschäfte nach einem festen gleichförmigen System betrieben werden können, wie z. B. Docks, Canäle, Versicherungs- oder Bau-Anstalten u. s. w.; und andern, bei welchen der Einsicht und dem Unternehmungsgeiste der Angestellten stets der größere Theil der Disposition überlassen werden muß. Zu dieser Classe gehören vorzüglich die, rein kaufmännische Geschäfte treibenden, Actiengesellschaften; keine derselben ist je im Stande gewesen, mit Privatunternehmungen zu rivalisiren, denn es vermag kein Geschäftsführer einer wirksamen genügenden Verantwortlichkeit unterworfen zu werden, zumal was Einkauf und Verkauf der Waaren in entlegenen Gegenden betrifft; und nicht bloß wegen dieses Umstandes, sondern vorzüglich auch wegen der Mißbräuche, welche sich unvermerkt in jeden Verwaltungszweig einschleichen, kann keine Gesellschaft dieser Gattung prosperiren, solcher müßte denn etwa ein besonderes Privilegium verliehen worden seyn, welches dieselbe vor aller Mitbewerbung Anderer beschützte.

Die vorstehend angeführten Umstände heben die wichtigsten Hindernisse heraus, welche sich für die in England errichteten amerikanischen Bergwerksvereine nothwendig ergeben. Die Geschäfte derselben können nicht nach festen geregelten Grundsätzen betrieben werden, sondern sie hängen fast sämmtlich von der Führung und Rechtlichkeit der dabei Angestellten ab, wobei es den in einer so großen Entfernung, wie z. B. in London, wohnenden Directoren fast unmöglich ist, ein wachsames Auge auf alles Vorgehende zu haben. Man kann daher auch niemals erwarten, daß diese Unternehmungen so große Vortheile bringen werden, als wenn die Eigenthümer davon selbst an Ort und Stelle wären.

Schon im Jahr 1769 hat Abbé Morellet in einer damals erschienenen Abhandlung gezeigt (Examen de la reponse de M. N. p. 55 — 58), daß fünfundzwanzig Actiengesellschaften, welche in verschiedenen europäischen Ländern seit 1600 zum Betrieb auswärtigen Handels errichtet worden waren, sämmtlich untergegangen sind, ungeachtet mehrere derselben durch Privilegien und Vorrechte begünstigt waren. Und auch später, nach der Zeit des Abbé Morellet, sind die meisten solcher Vereine von einem gleich ungünstigen Schicksale betroffen worden.

Ungeachtet nun zwar die Grundsätze an und für sich, und noch mehr praktische Erfahrungen bewiesen haben, wie wenig große Gesellschaften zu Betrieb kaufmännischer Unternehmungen geeignet sind, so gibt es dennoch Fälle, in denen solche allein das Mittel darbieten, Großes auszuführen, und wo es gerathen ist, sie durch gewisse Privilegien und Berechtigungen sicher zu stellen. Wenn die Regierung eines Landes nicht geneigt oder nicht im Stande ist, Handelsunternehmungen in entfernten Gegenden den nöthigen Schutz zu gewähren, so sind die Unternehmer derselben gezwungen, zur eigenen Sicherheit und Selbstvertheidigung die erforderlichen Maaßregeln zu treffen, wobei denn unerläßlich wird, daß Andere, die nicht zu ihnen treten und zu den Kosten beitragen, weder gleichen Schutz noch gleiche Vortheile genießen. Die in England errichteten Handelsgesellschaften, wie z. B. die Englisch-Russische, die Ostindische, die nach der Levante handelnde, so wie andere große Handels-Compagnien, sind sämmtlich aus ähnlicher wirklicher oder vermeinter Nothwendigkeit errichtet worden. Man glaubte nicht, daß mit uncivilisirten Nationen Handelsverbindungen angeknüpft werden könnten, ohne Kriegsschiffe, Handels-Comptoire, Dolmetscher u. s. w. Da nun die Regierung, wie gesagt, nicht jedesmal im Stande oder bereitwillig war, für alle diese Dinge zu sorgen, so errichteten die Kaufleute selbst unter sich Vereine und Compagnien, und wurden mit allen den Vorrechten begabt, die für erforderlich gehalten wurden, ihre Zwecke ohne besondere directe Unterstützung zu fördern. Dr. Smith sagt daher sehr richtig: „Wenn eine Gesellschaft Kaufleute auf ihre eigene Gefahr und Unkosten mit uncivilisirten Nationen, die in großer Entfernung leben, in Handelsverbindungen zu treten beabsichtigt, so ist es der Sache angemessen, daß solche einen Actienverein bilden, und daß einem solchen Vereine, wenn er Consistenz erhält, auf eine gewisse Reihe von Jahren ein ausschließliches Handelsprivilegium gewährt werde. Es ist dieses der leichteste und natürlichste Weg, welchen ein Staat einschlagen kann, um ein mit so viel Wagnissen und so großem Aufwande verbundenes Unternehmen zu unterstützen, durch dessen Gelingen die Nation später so mannichfaltigen Nutzen ziehen kann. Ein Monopol dieser Art ist eben so gerecht, als das Privilegium, welches dem Erfinder einer neuen Maschine, oder dem Verfasser eines Originalwerks verliehen wird. Ist aber die gemessene Zeit, für welche solch ein Privilegium gegeben worden, abgelaufen, so muß es dann auch wirklich aufhören, die Forts und Vertheidigungsmittel, welche anzulegen nothwendig geworden waren, müssen dann von der Regierung übernommen und der Werth derselben der Handelsgesellschaft, die solche anlegte, vergütet werden; die

Digitized by Google

Handelsverbindungen und Handelsvortheile müssen aber das Eigenthum der sämmtlichen Staatsbürger und Unterthanen werden." (Nationalreichthum, Vol. III. p. 258 des Originals.)

Es bleibt indessen noch dahin gestellt, ob selbst in dem so eben erwähnten Falle eine Actiengesellschaft mit ausschließlichen Privilegien unerläßlich nothwendig, oder ob es nicht vortheilhafter sey, freie Handelsgesellschaften zu errichten, welche nicht auf eine bestimmte Zahl Mitglieder beschränkt sind. Solches sind:

a) Die Handelsgesellschaften, die in England open or regulated Companies genannt werden; d. h. zu denen eine unbestimmte Anzahl Mitglieder treten kann, indem kein festgesetztes Capital durch Actien zusammen zu bringen erforderlich ist. Die Geschäfte solcher Handelsgesellschaften werden durch Directoren oder Vorgesetzte besorgt, die von den Mitgliedern der Gesellschaft ernannt werden. Jedes Mitglied bezahlt bei seinem Eintritt in die Gesellschaft eine gewisse Summe, und sodann jährlich einen allgemeinen Beitrag; zuweilen wird auch noch eine Abgabe von dem Geschäftsumschlag der Gesellschaft, oder auf die von und nach den Ländern ein- und ausgeführten Waaren erhoben, mit denen Verbindungen statt finden. Die auf solche Weise zusammengebrachten Gelder werden von den Directoren dazu verwendet, die Handelswege und den Verkehr mit fremden Ländern zu erleichtern, Handelscomptoire oder Factoreien anzulegen und Fahrzeuge zum Kreuzen zu unterhalten u. s. w.; dabei handelt aber jedes Mitglied der Gesellschaft mit seinen eigenen Fonds und für seine eigene Rechnung und Gefahr. Wenn daher das Eintrittsgeld und der Beitrag für die Gesellschaft mäßig ist, so ist es den Mitgliedern derselben nicht möglich, ihren Nutzen über den sonst gewöhnlichen Standpunkt zu erhöhen, und es bleibt unter ihnen derselbe rege Wetteifer, der sich unter den andern Classen der Handeltreibenden zeigt.

Man kann daher mit Sicherheit annehmen, daß die Errichtung solcher Handelsgesellschaften in allen den Fällen rathsam seyn wird, wenn die Regierung nicht veranlaßt, oder gar außer Stande seyn sollte, den Handeltreibenden den erforderlichen Schutz zu gewähren. Sie erhalten dann die Sicherheit deren sie bedürfen, ohne Eingriff in die Freiheit der Privat-Unternehmungen.

Geraume Zeit hindurch ist in England der Handel nach den afrikanischen Küsten, nach der Levante und nach einigen andern Gegenden durch auf solche Weise organisirte Handelsgesellschaften betrieben worden, neuerlich aber sind solche größtentheils aufgehoben worden. Die Afrikanische Gesellschaft durch die Verordnung 1 und 2, Georg IV., C. 28 die Levantische Compagnie durch die Verordnung 6, Georg IV., C. 55. Die Englisch-Russische besteht noch (siehe diesen Artikel).

Was den Schutz einer Handelsgesellschaft anbelangt, so erscheint es, nach den von Dr. Smith angeführten Gründen, als wenn eine Actiengesellschaft solchen besser gewähre, als eine Handelsgesellschaft der letztern Gattung. Wie Dr. Smith richtig anführt, haben die Directoren der letzteren kein persönliches Interesse, ob die Geschäfte glücklich gehen oder nicht, ob zu deren Betrieb und Sicherung feste Plätze, Handlungscomptoire und Kriegsschiffe unterhalten werden, und solche Directoren sind immer eher geneigt, für ihren eigenen Vortheil zu sorgen als für den der Gesellschaft. Bei einer Actiengesellschaft sind die Interessen der Directoren mit denen der Gesellschaft aber in jeder Hinsicht aufs Engste verbunden, sie haben kein eigenes Capital in dem Handel betheiligt, ihr Gewinn hängt daher von der klugen und sparsamen Verwaltung des allgemeinen Fonds ab. Es läßt sich daher sicher annehmen, daß dieselben geneigt seyn werden, durch den höher getriebenen Nutzen der Association ihren eigenen Vortheil mit zu befördern. Auf der andern Seite ist es nicht selten der Fall, daß die Directoren großer Actiengesellschaften sich nicht bloß innerhalb der Grenzen bewegen, die ihnen eigentlich vorgeschrieben sind, und oft versucht werden, sich von dem Range eines Kaufmanns zu dem unabhängiger Regenten zu erheben, um ihren Handelsunternehmungen durch die Gewalt der Waffen Eingang zu verschaffen. Auch läßt sich dieses wohl von vorne herein erwarten, denn die Macht und das Ansehen, welche dadurch den Directoren zufallen, sind ihnen viel wichtiger als eine mäßige Zunahme der Dividenden vom Grundcapital. Lag es nur einigermaßen in ihrer Gewalt, so bedachten sich dieselben nicht lange, ihre Entwürfe mit den Waffen durchzusetzen, und anstatt sich mit Lagerhäusern und Handelscomptoiren zu begnügen, legten sie Festungen an, boten Kriegsheere aus und eröffneten Feindseligkeiten.

Die andere angeführte Gattung der Handelsgesellschaften (open and regulated companies), läßt sich in dieser Hinsicht mit den Actiengesellschaften gar nicht vergleichen. Die Handelsgeschäfte, die unter ihrer Vermittlung und Aufsicht geführt wurden, waren nach einem sehr einfachen und sparsamen Systeme angelegt; solche Gesellschaften ließen sich auf weiter Nichts ein, als Factoreien und Handelscomptoire zu errichten und haben sich sehr selten oder niemals erlaubt, nach Eroberungen und Länderbesitz zu greifen.

Betrachtet man daher beide Gattungen von Gesellschaften als große, den Handel befördernde Einrichtungen oder Maschinen, so bleibt wohl kein Zweifel über die Vorzüge einer nicht auf Actien gegründeten Handelsgesellschaft im Gegensatz einer auf Actien gegründeten. Die letztere Gattung hat den großen Fehler, welcher durch nichts anders ersetzt werden kann, daß für den Einzelnen jede Unternehmung nach eigenem Sinne, so wie überhaupt aller Wetteifer unmöglich wird. Hat eine Gesellschaft dieser Art ein ausschließendes Privilegium für sich, so benützt sie solches natürlich in ihrem eigenen Interesse, wie

Digitized by Google

nachtheilig der Erfolg für den übrigen Theil des Handelsstandes auch immer seyn möge. Ist derselben der Alleinhandel mit irgend einem Artikel vorzugsweise gewährt, so wird sie selten ermangeln, indem sie den vaterländischen Markt wie die fremden Märkte kärglich versorgt, die von ihr eingeführten Waaren auf einen künstlichen Preis in die Höhe zu schrauben. Es kann nicht ihr Zweck seyn, ein verhältnißmäßig bedeutendes Capital hineinzustecken, sondern sie wird suchen, möglichst großen Gewinn auf möglichst kleines Capital zu machen. Das Verfahren der Holländisch-Ostindischen Compagnie, indem dieselbe die Gewürze verbrennen ließ, damit durch zu reichliche Einfuhr der Preis nicht herabgedrückt werden möge, liefert ein Beispiel, welche Mittel dergleichen Handelsgesellschaften anwenden. Jeder sucht natürlich für das, was er zu verkaufen hat, den höchstmöglichen Preis zu erlangen: wer vermöge einer Bevorrechtung oder eines Privilegiums der Gefahr nicht ausgesetzt ist, daß andere ihm den Markt verderben können, nimmt aber niemals Anstand, diesen Preis so hoch zu steigern, als es die Nachfrage der Käufer nur immer gestattet, und macht dann häufig den ungeheuersten Gewinn. Dennoch ist es den großen Handelsgesellschaften, welche in dem Besitze solcher ausschließenden, großen Gewinn bringenden Vorrechte sind, nicht möglich gewesen, der Sorglosigkeit, Verschwendung und Unterschleife ihrer Angestellten und dadurch hervorgebrachter großen Schuldenlast zu entgehen. In dem Artikel: Ostindische Compagnie ist dargethan, daß solche bei ihren Handelsunternehmungen verloren hat, und daß dieselbe ohne das Einbringen der indischen Besitzungen längst aufgehört haben müßte. Es ist von den Directoren, so wie von den Beamten einer so großen Actiengesellschaft kaum zu verlangen, auf dem einen Markte so einzukaufen, daß auf dem andern ein vortheilhafter Absatz hervorgebracht werde, dabei zugleich über das wechselnde Steigen und Fallen der Preise zu wachen, die Nachfragen sogleich durch prompte Zufuhren zu befriedigen, mit Geschick und Beurtheilungskraft Sorge zu tragen daß jeder Platz weder an gesuchten Waaren Mangel leide, noch überführt werde; so wie jede Speculation mit der größten Sparsamkeit auszuführen. Daher kam es denn in unzähligen Fällen, daß manches Geschäft und mancher Handelszweig für Handelsgesellschaften verlustbringend wurde, während Privatunternehmer sich dabei bereicherten.

5) Verfassung der Actienvereine in Großbrittannien. Wenn bei dem Parlamente ein Anbringen statt findet, um für eine Gesellschaft das Recht zu erlangen, einen Actienverein zu errichten, so ist die Hauptrücksicht, daß einer solchen Gesellschaft nicht Vorrechte oder Privilegien eingeräumt werden, die dem Publikum Nachtheile bringen. Soll eine solche Vereinigung errichtet werden, um eine Schiffsdecke, eine Landstraße, einen Canal u. s. w. zu bauen, so ist es allerdings rathsam, den Eifer der Unternehmer dadurch zu erhöhen, daß denselben für eine Reihe von Jahren gewisse Vorrechte und Privilegien zugetheilt werden. Es würde aber dem Publikum ein schweres Unrecht zugefügt werden, wollte man äußerliche Unternehmungen für immer unmöglich machen. Es kann sehr nützlich seyn, einer Gesellschaft Unternehmer zu gestatten, einer großen Stadt durch hydraulische Werke gutes Wasser zuzuführen; gäbe es aber außer den von ihnen in Beschlag genommenen Quellen deren nicht noch andere in der Nachbarschaft, so könnte solchen Speculanten gar leicht einfallen, den Preis des Wassers übertrieben zu steigern, wenn ihr Privilegium nicht diesfalls die geeigneten Bestimmungen enthält. In allen solchen Fällen und hauptsächlich in dem Fall, daß eine Actiengesellschaft einen Canal, eine Eisenbahn u. s. w. errichtet, sollte die Regierung Sorge tragen, daß die Leistungen der Gesellschaft durch Fahrzeuge und Waarentransporte ebensowohl festgestellt werden, wie die Zinsen und Dividenden der Unternehmer, auch sollte sie ein Maximum in dieser letztern Hinsicht festsetzen, welches in keinem Fall überschritten werden darf, wobei dann bestimmt werden muß, daß wenn die Einnahme höher steigt, als erforderlich ist um Zinsen und Dividenden der Wasserleitung, des Canals u. s. w. zu bestreiten, die Sätze so zu vermindern sind, als erforderlich und rathsam ist; oder wenn dieses nicht beschlossen wird, davon so viel zurück zu legen, um sämmtliche Actien damit aufzukaufen, so daß endlich alle Dividenden u. s. w. aufhören. Wäre dieser Grundsatz von der Zeit an, da man anfing in England Canäle zu bauen, angenommen worden, so hätte das Publikum gegenwärtig den großen Vortheil, den Transport der Güter auf einigen der Hauptverbindungswege ganz umsonst zu haben; und kann ein Grundsatz von dieser Natur unbezweifelt in Ausübung gebracht werden, ohne daß deßhalb eine einzige dieser nützlichen Unternehmungen unterbleiben dürfte. Es wird gar wenige geben, welche den Ertrag solcher Unternehmungen im Voraus auf mehr als 10 bis 12 % anschlagen, weßhalb eine hinlängliche Zahl leicht zu finden seyn wird, sobald sich die Aussicht zu solch einem Nutzen wirklich zeigt. Ist es daher nicht Schuldigkeit der Regierung, darauf zu sehen, daß ein unvorhergesehener oder übertriebener Gewinn nicht zur Belästigung des Publikums gereiche? Denn hierbei ist der gewöhnliche Fall nicht möglich, daß durch Mitbewerbung der zu hohe Gewinn zum Vortheil des Publikums herabgebracht werde. Der, welcher zuerst auf dem Platze ist, eignet sich nicht nur den besten, sondern vielleicht den einzigen Raum zwischen zwei Hauptorten zu, um darauf eine Eisenbahn oder einen Canal anzulegen, und erlangt dadurch ein Monopol, welches unantastbar ist; hierin liegt ein Hauptmotiv, die Abgabe, die er dem Publikum auflegt, so wie seine Vortheile in die Grenzen der Billigkeit zurückzuweisen. Die Unternehmung selbst darf dadurch keineswegs untergraben oder hintertrieben werden; doch soll auch der

Digitized by Google

Einzelne dem Oeffentlichen nicht einen zu hohen Tribut auflegen. In allen Fällen dieser Art, wenn sich Vereine für Unternehmungen zum öffentlichen Besten bilden, die eben so gut auch von Einzelnen ausgeführt werden könnten, oder wobei die zu laufende Gefahr und die zu überwindende Schwierigkeit nicht zu groß sind, sollten Gesellschaften und Vereinen keine ausschließende Privilegien ertheilt, sondern sie vollkommen wie Individuen behandelt werden.

Ueber die in Großbrittannien vorhandenen Actiengesellschaften sind die Artikel: Bank von England, Docks, Ostindische Compagnie, Versicherungs-Anstalten, Englisch-Russische Compagnie u. s. w. nachzusehen.

6. In Frankreich und vielleicht auch in andern Ländern gibt es sogenannte Societés en Commandite. Diese bestehen aus mehreren Theilnehmern (selten nur aus einem einzigen), welche sich für die Geschäfte einer solchen Gesellschaft öffentlich und ohne Beschränkung als verbindlich erklären müssen; außerdem aber noch aus mehreren sogenannten Commanditaires, die nur für die eingeschossenen Antheile verbindlich sind. Solch ein Theilnehmer letzterer Art enthält sich, irgend einen Theil an der Geschäftsführung selbst zu nehmen, widrigenfalls er sonst für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzustehen hat. Die Namen der Theilnehmer nicht allein, sondern auch der Betrag des Einschusses der Commanditaires müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

Man hat schon vorgeschlagen, in Großbrittannien dergleichen Gesellschaften einzuführen, doch ist der Nutzen derselben sehr problematisch. Es kann wohl nicht geläugnet werden, daß dergleichen Vereine Gelegenheit zu Mißbräuchen darbieten, und daß die Nachtheile dann jedesmal auf das handeltreibende Publikum zurückfallen; auch ist nicht anzunehmen, daß der Einfluß der sogenannten Commanditaires auf die ersten Theilnehmer nicht von der Art seye, daß dadurch nicht ein Einverständniß zum Nachtheil Anderer statt finden könne, so daß man z. B. manchen Gewinn unter sich theile, während eigentlich Verlust vorhanden ist, und daß dieses aus der Buchführung nur mit Schwierigkeit entdeckt werden könne. Man will behaupten, daß in Frankreich nicht selten dergleichen Fälle vorgekommen seyen.

7. Bürgervereine oder Corporationen. Außer den bis hierher genannten Gesellschaften findet man in allen europäischen Ländern viele Vereinigungen oder Corporationen, deren Mitglieder sich im Besitz politischer und ökonomischer oder Handels- und Gewerbsvortheile befinden. Als das Feudalsystem durch die Einrichtung der Städteordnung und bürgerlichen Behörden verdrängt wurde, bildeten sich die Stadtbürger zu Zünften und Corporationen, an deren Spitze Magistratspersonen oder andere gewählte Vorsteher traten. Sowohl um ihre Vorrechte zu schützen und zu erweitern, als auch für widrige Ereignisse sich eine Zuflucht zu sichern, erlangten oder usurpirten diese Corporationen das Recht, gewisse Gesetze unter sich festzustellen, nach denen neu hinzutretende Mitglieder aufgenommen wurden; zugleich errichtete man einen gemeinschaftlichen Fond für unvorhergesehene Unglücksfälle und das Herabkommen der Corporation. Es schreiben sich daher die Lehr- und Gesellenjahre, so wie, daß die Ausübung eines Gewerbes innerhalb eines Stadtgebietes nur bedingungsweise gestattet wurde, ferner die Bestimmung der Gebühren, welche diejenigen zu entrichten hatten, die Mitglieder einer Zunft oder Innung zu werden beabsichtigten u. s. w. Geraume Zeit hindurch bewirkten diese Privilegien und Zunfteinrichtungen viel Drückendes und Ungerechtes, seit dem Verlauf des letzten Jahrhunderts ist der Einfluß derselben aber sehr vermindert worden. In Frankreich, wo namentlich in dieser Hinsicht die größten Mißbräuche zu Hause waren, vertilgte die Revolution alles Zunftwesen gänzlich und mit Einemmale, und was noch davon übrig geblieben, hat seine Vorrechte fast ganz aufgeben müssen, so daß man jetzt darunter bloß milde Stiftungen, nicht aber politische oder bürgerliche Vereine suchen darf. Noch besser würde es aber dennoch seyn, hätten solche ihren ursprünglichen Charakter gänzlich abgelegt, so daß die noch etwa vorhandenen politischen und gewerblichen Vorrechte und Privilegien der Gesammtheit zu Theil würden. Bei ihrer ersten Errichtung und auch noch später waren Zünfte, Innungen und Corporationen von entschiedenem Nutzen, in jetzigen Zeiten ist dieses nicht mehr der Fall, und da, wo noch irgend etwas von besondern Vorrechten besteht, schaden sie der freien Mitbewerbung, die in jeder Hinsicht so große Vortheile gewährt.

Durch nachstehenden Auszug aus einem Berichte über das Handels- und Manufakturwesen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, welcher dem Congresse im Jahr 1816 von dem damaligen Secretär des Schatzes, Albert Gallatin, Esq. vorgelegt wurde, kann man auf das Allerdeutlichste ersehen, welche außerordentliche Vortheile unbeschränkte Freiheit der Gewerbe gewährt; der Berichterstatter sagt: „es hat vielleicht Nichts so sehr dazu beigetragen, das Emporkommen der Vereinigten Staaten zu befördern, als die völlige Abwesenheit alles dessen, was in andern Ländern unter dem Namen von Monopolen, Privilegien u. s. w. die Mitbewerbung der Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft verhindert. Es besteht bei uns kein Gesetz, wodurch der Mensch mittelbar oder unmittelbar abgehalten würde, sich irgend einer ihm zuständigen Beschäftigung zu widmen; der Gewerbsfleiß ist in jeder Hinsicht ungefesselt und kann sich frei bewegen; jedes Gewerbe, der Handel, die Handwerke und Künste können von Jedem betrieben werden, ohne daß es dazu bestimmter Lehrjahre und

Digitized by Google

etwanige Aufdingung oder einer Erlaubniß bedarf. Daher ist Amerika nicht bloß ackerbauendes Land geblieben, das sich beschränkt hätte, die unbebauten Landstriche zu cultiviren und mit einer zahlreichen Bevölkerung zu versehen: dessen Bewohner haben zu gleicher Zeit ihren Handel nach allen Ländern der Erde verbreitet, und betreiben jedes Geschäft mit Erfolg, und zwar ohne Bevorrechtungen oder Privilegien, Dinge, welche man ehemals als nothwendig und unerläßlich betrachtete."

**Handelskammern**, ein vorzüglich in Frankreich bestehendes Institut, nennt man Gesellschaften von Kaufleuten, in denen Gegenstände des Handels berathen und dann vor die Regierung oder das Ministerium des Handels gebracht werden; fast jede größere Stadt des genannten Landes ist mit einer solchen versehen.

**Handelsverträge**, werden zwischen zwei unabhängigen Nationen abgeschlossen, um ihren gegenseitigen Verkehr zu beleben, und denselben so zu regulären, daß er von den Unterthanen ungestört geführt werden kann.

*Entstehung, Absicht und Nutzen der Handelsverträge.* In den Perioden des Mittelalters und später, selbst bis zu den neuesten Zeiten, waren alle diejenigen, welche ein fremdes Land zu ihrem Aufenthalte wählten, es sey nun ihrer Handelsgeschäfte oder anderer Zwecke wegen, fast immer einer rauhen und unfreundlichen Behandlung ausgesetzt. In England war es sogar einmal gebräuchlich, daß der eine Fremde wegen der Schulden, die ein anderer Fremder gemacht, in Anspruch genommen werden konnte; dabei mußten ehemals die Fremden von den durch sie eingeführten oder ausgeführten Waaren höhere Abgaben entrichten, als der Eingeborene, und es gereicht Großbrittannien zu sehr geringem Ruhme, daß diese ungerechte Maaßregel noch nicht ganz aufgehoben worden ist. Während des 14. und 15. Jahrhunderts konnte in Frankreich und verschiedenen andern Ländern der Fremde oder Einwanderer keineswegs über sein Vermögen durch letzten Willen verfügen, vielmehr fiel alles, was er besaß an liegender und fahrender Habe, dem Könige oder seinem Lehnsherrn zu. Dieses grausame, unter dem Namen Droit d'Aubaine bekannte Gesetz, wurde in dem genannten Lande erst sehr spät gänzlich aufgehoben. (Robertson Charles V. vol. 1. Note 29.) Noch im 17ten Jahrhunderte wurden die Gesetze dahin gehandhabt, daß sich der Landesherr selbst, oder die an den Ufern wohnenden Grundherren, alles dessen bemächtigten, was unglücklichen, an ihre Küsten geworfenen Schiffbrüchigen oder ihren Hinterbliebenen etwa noch vom Meere gelassen wurde, und dennoch war um die genannte Zeit die Strenge und Grausamkeit dieses Gesetzes mit der früher ausgeübten gar nicht zu vergleichen. (Siehe den Artikel Schiffbruch.*) Die größten Hindernisse standen jedem Verkehr entgegen durch die überall herrschende Unsicherheit und die Eigenmächtigkeit, mit welcher die Machthaber von allen durchgehenden Waaren in ihren Gebieten jeden beliebigen Zoll zu erheben pflegten.

Bei so bewandten Umständen mußte es für die Länder, in denen der Handel zuerst aufblühte, wichtig werden, Verträge abzuschließen, welche ihre Unterthanen wie das Vermögen und Eigenthum derselben in der Fremde beschützten und vor ungerechten Plackereien bewahrten, die nach dem damaligen Zustand der Gesetze so leicht ausgeübt werden mochten. In dieser Beziehung wurde schon von Eduard II. um das Jahr 1325 bewilligt, daß die venetianischen Kaufleute und Seefahrer während eines Zeitraums von 10 Jahren die Erlaubniß haben sollten, nach England zu kommen, daselbst ihre Waaren abzusetzen und ungefährdet nach Hause zu gehen, „so daß sie weder an Gut noch Leben, wegen von andern Nationen begangener Unbill oder Schulden, angegriffen werden sollten." (Anderson, Anno 1325.) Die Handelsverträge des 15ten, 16ten und 17ten Jahrhunderts enthalten sämmtlich Punkte und Bedingungen wie der eben erwähnte, und es ist kein Zweifel, daß sie durch diese Herstellung einigen Schutzes gegen die damals noch vorhandenen barbarischen Gesetze und Mißbräuche, Handel und Schifffahrt wesentlich befördert haben.

Schon in den frühesten Zeiten wurden Verträge errichtet, um während der Kriege einen neutralen Handel zu gestatten; desgleichen zur nähern Bestimmung und Ausmittelung derjenigen Waaren, die als verboten erachtet wurden, oder die neutrale Schiffe weder dem einen noch dem andern Kriegführenden zubringen sollten. Dinge dieser Art konnten übrigens nur durch ganz speciell abgeschlossene Verträge bestimmt und ausgemacht werden.**

Handelsverträge haben, nach ihrer ersten und ursprünglichen Bestimmung, für die Sicherheit der Kaufleute und Schifffahrer zu sorgen und den Handelsverkehr zu befördern, — nicht aber den Zweck, der ihnen bald nach ihrer Entstehung untergeschoben wurde, den

---

* Der Mißbrauch, gestrandete Schiffe und Güter wegzunehmen, dauerte in Frankreich bis zum Jahre 1681, wo er durch ein Edikt Ludwigs XIV. aufgehoben wurde. In Deutschland war es nach der Angabe des Herrn Bouchaud gebräuchlich, daß der Prediger auf der Kanzel im Kirchengebete die Worte brauchte: daß Gott den Strand segnen möge! — (Theorie des Traités du Commerce, p. 113.) Mehr noch beweist aber, welch ein Sinn den Menschen ehemals beiwohnte, daß der berühmte Rechtsgelehrte Thomasius eine Vertheidigungsschrift solcher Gebete geschrieben hat.

** Eine vorzüglich vollständige Sammlung von dergleichen Verträgen findet man in dem vorzüglichen Werke: Lampredi, del Commercio, dei popoli neutrali. (Auch vergl. die Artikel Contrebande und Schleichhandel.

Handel des einen Landes auf Unkosten des andern zu heben. Vor mehr als zweihundert Jahren bestand die Abfassung eines Handelsvertrages vorzüglich darin, daß Jeder durch Gewalt oder List irgend eine Bevorrechtung oder einen Vortheil für seine Schiffe oder seinen Handel zu erlangen suchte. Damals enthielten dergleichen Aktenstücke die Bestimmungen der Zölle auf gewisse Waaren, die Privilegien, deren sich die Schifffahrt in gewissen Häfen oder Meeren anmaßen durfte, je nachdem die Schiffe in den respectiven Ländern erbaut oder von denselben ausgerüstet wurden. Die Gewandtheit des Unterhändlers, der dergleichen Handelsverträge abzuschließen beauftragt wurde, zeigte sich dann allemal dadurch, daß er die darin enthaltenen Bestimmungen der Zölle u. s. w. zum Vortheil seines Landes festzusetzen verstand. Zu diesem Zwecke mußte er mit Handel und Gewerbe genau bekannt seyn, und zwar eben sowohl im eigenen als in dem fremden Lande, mit dem er den Vertrag abzuschließen im Begriffe stand; die Zollverordnung mußte er dahin zu bestimmen trachten, daß Waaren, die in seinem Lande nicht vorhanden, dadurch begünstigt, und die, in welchen das fremde Land überlegen war, durch angemessene Vorkehrungen gehörig beschränkt wurden. Die Meinung, daß Verträge solcher Art lediglich auf ein Princip der Gegenseitigkeit begründet seyn müssen, ist schon sehr alt; während eines langen Zeitraums hindurch rechnete man es zu den ersten Eigenschaften eines Unterhändlers, wenn er beim Abschlusse solcher Verträge durch Schliche und Ueberlistung, oder durch Furcht und Unwissenheit des Andern irgend ein drückendes, wenn auch ganz werthloses oder vorübergehendes Zugeständniß erlangen konnte.

In einer gut abgefaßten Schrift, welche Herrn Eden, dem nachmaligen Lord Auckland, zugeschrieben wird, und welche 1787 erschien, (Historical and political Remarks on the Tariff of the French Treaty;) findet sich die Charakteristik eines zum Abschluß eines Handelstractates Bevollmächtigten: — „Derselbe muß außer der genauen Kenntniß des Handels und des Handels-Interesses der unterhandelnden Parteien auch vornehmlich darüber unterrichtet seyn, in welchem Verhältniß der Gewerbsfleiß, so wie die Bildungsstufen beider Theile sich gegenüberstehen; er hat die gegenseitigen Bedürfnisse zu untersuchen, deren Hülfsmittel zu berechnen und mit größter Genauigkeit abzuwägen, wie der Zustand der Finanzen und der Werth des Geldes in jedem Lande anzunehmen sey; außerdem muß er genau über die Stärke der Bevölkerung und die Nationalkräfte eines jeden Landes unterrichtet seyn, so wie mit dem Werthe und der Güte der rohen Produkte, und der Arbeit, welche auf letztere verwendet wird; um dieses alles zu wissen, hat er sich mit den verschiedenen Zweigen des Handels und der Manufakturen genau bekannt zu machen, und die Erwartungen derer zu vernehmen, die solche betreiben; auch darf er nicht verfehlen, sich über die Besorgnisse oder Hoffnungen zu unterrichten, welche man von wichtigen Veränderungen für den Handel hegt, so wie von der Mitbewerbung derjenigen Nationen, die nach einem und demselben Ziele streben. Ein wahrhaft wohlthätiger Handelsvertrag, abgesehen von der Kunst, zu unterhandeln, ist von einem Manne, der dessen Schwierigkeit nur zu wohl erkannt hat, mit Recht als ein Meisterstück des menschlichen Verstandes bezeichnet worden." — (p. 10.)

Hätte Herr Eden damit geschlossen, daß es weder einen Einzelnen, noch Mehrere zusammen geben dürfte, welche nach seinem Dafürhalten die Eigenschaften vereinigten, die erforderlich sind, um einen guten Handelsvertrag abzuschließen, so hätte er nur bestätigt, was wirklich wahr ist. Wir glauben aber, daß er sich eine gänzlich falsche Vorstellung gemacht hat, nicht nur von den Eigenschaften eines Unterhändlers, sondern auch von den Zwecken, die ein solcher ins Auge fassen soll. Nach der Meinung des Abbé Mably (Droit publique de l'Europe, Tom. II. p. 561.), welche mit wenig Ausstellungen auch die unsrige ist, bleibt die Hauptsache, daß in einem Handelsvertrage allgemeine Sicherheitsmaaßregeln für Handel und Schifffahrt festgestellt werden, mit Einschluß der Einfuhr und Ausfuhr der Waaren, welche gesetzlich nicht verboten sind; alle Irrungen einer schnellen Ausgleichung unterworfen werden; die Bestimmungen wegen Abgaben für das Lootsenwesen, für die Hafen- und Leuchtthurmgelder festgestellt werden; das Eigenthum der Kaufleute bei einem ausbrechenden Kriege geschützt bleibe ꝛc.; ist dieses festgesetzt, so ist so ziemlich alles gethan, was man von einem Handelsvertrage fordern kann. Allerdings kann derselbe noch enthalten, daß die Güter und Waaren der Unterthanen der contrahirenden Mächte in den gegenseitigen Häfen unter denselben Bedingungen zugelassen werden, welche den am meisten begünstigten Nationen zugestanden sind, welches so viel heißt, daß ihnen keine höheren Abgaben und Zölle als andern auferlegt werden sollen. Dieses sollte aber auch alles seyn, was ein solcher Vertrag zu bestimmen hat, denn jedes Uebereinkommen, welches einen solchen zum Zollreglement macht, ist als Mißbrauch anzusehen.

Es ist indessen nicht zu läugnen, daß es auch Fälle geben könne, in welchen Herabsetzung hoher Zölle, oder Aufhebung von Verboten gegen ähnliche Vergünstigungen von der andern Seite stipulirt werden. Es wäre aber allemal zweckmäßiger, wenn über solche Gegenstände besondere Verhandlungen statt fänden, und müßte dann allemal zugleich festgesetzt werden, wenn die in dem Vertrage enthaltenen Punkte in Wirksamkeit treten sollen, ohne einem der contrahirenden Theile die Freiheit zu benehmen, es beim Alten zu lassen oder der Neuerung beizutreten. Im Allgemeinen sind diejenigen Handelsverträge durchaus

Digitized by Google

verwerflich, die Ein- und Ausfuhrzölle festsetzen oder Bevorrechtungen zugestehen. Jede Nation muß die Handelsabgaben ihres Landes so einrichten, wie ihr solche am zuträglichsten sind, ohne dabei durch Verbindlichkeiten gegen Andere gehemmt oder gehindert zu seyn.* Wird jede auswärtige Macht nach ein und denselben Grundsatze behandelt, so hat keine Veranlassung zu Beschwerden. Es kann keinem Staate Nutzen gewähren, wenn er nicht alle andern Staaten auf gleiche Weise ohne Parteilichkeit behandelt. Die, welche z. B. Großbrittannien am meisten mit Zufuhren auf das Vortheilhafteste versehen, verlangen keinen besondern Vorzug; schließt es aber diese aus, oder gibt Andern Bevorzugungen, so benachtheiligt es offenbar sich selbst: dennoch sind aber in den Handelsverträgen von 20 Verordnungen wenigstens 19 von dieser heillosen Beschaffenheit. Sie haben dazu beigetragen, den Handel auf Wege zu leiten, die ihm nicht natürlich sind, und haben ihn dadurch weniger sicher und weniger nützlich gemacht, als er sonst gewesen seyn würde.

Vorzüglich große Wichtigkeit ist lange Zeit hindurch darauf gelegt worden, wenn in Handelsverträgen besondere Vorrechte und Privilegien zugestanden wurden. Wir sind jedoch überzeugt, daß Alle, welche die Sache näher betrachten, gewiß finden werden, daß die Bewilligung von dergleichen Vorrechten nicht allein für den bewilligenden, sondern auch den scheinbar begünstigten Theil Nachtheile brachten. Der berühmte Handelstractat, den Herr Methuen im Jahr 1705 zwischen Großbrittannien und Portugal abschloß, wurde allgemein und lange Zeit als besonders vortheilhaft für den Handel Englands erachtet; jetzt aber, nachdem man solche Dinge genauer untersucht hat, ist jeder denkende Mann der Ueberzeugung, daß wenige Verträge so sehr geeignet gewesen sind, die Interessen Englands tief zu verletzen. Unter andern enthält er die Bestimmung, daß brittische Wollenwaaren zugelassen werden sollen, was zu jener Zeit gerade nicht der Fall war; aber als Gegensatz für diese, eher Portugal als England vortheilhafte, Bedingung wurde festgesetzt, daß — „von jenem Abschlusse an für immer“ — die portugiesischen Weine gegen zwei Drittheile des Zolls, den französische Weine zu entrichten haben, in Großbrittannien zugelassen werden sollten. Um den brittischen Wollenwaaren auf einem vergleichungsweise beschränkten Markte wie Portugal Eingang zu verschaffen, wird von der brittischen Bevölkerung ein geringhaltiger Wein zu einem im Verhältniß höhern Preise getrunken! — (Siehe den Artikel Wein.) Doch ist dieses noch nicht das größte Uebel. Indem England einen der Hauptartikel ausschloß, welchen Frankreich als Gegensatz für seine Waaren anzubieten hatte, verminderte es natürlich für letzteres die Mittel, einen gegenseitigen Verkehr zu unterhalten, und veranlaßte dessen Regierung nothwendig, gegen England das Wiedervergeltungsrecht auszuüben. Dem Methuen-Vertrage mit Portugal ist es daher mehr als irgend einem andern Umstande beizumessen, daß der Handel zwischen Frankreich und England, der seiner Natur nach groß und ausgebreitet seyn müßte, sehr enge beschränkt blieb, und in der That von nicht größerem Umfange ist, als der mit Schweden und Norwegen. — (Man vergleiche den Artikel Havre.)

Es ist leere Einbildung, wenn eine Nation glaubt, von einer andern Vortheile oder Begünstigungen im Handel zu erhalten, ohne daß die andere irgend einen Vortheil dagegen erlange. Und wenn ein Handelsvertrag, welcher ausschließliche Vorrechte gewährt, wirklich und treu von dem Lande gehalten wird, welches dieselben eingeräumt, so kann man gewiß seyn, daß die Gegenverpflichtungen des Landes, zu dessen Gunsten sie eingeräumt wurden, vollkommen hinreichen, um alle Vortheile wieder aufzuwägen. Wer nach dergleichen Begünstigungen im Handel hascht, oder wer versucht, dieselben von den Schwachen oder Unwissenden unter seinen Nachbarn herauszulocken, pflegt in den meisten Fällen seinen Zweck zu verfehlen. Alle wirklichen Nutzen bringenden Vereinigungen in Handelsgeschäften beruhen einzig und allein auf Gegenseitigkeit und gleichen Rechten, und sicherlich wird diejenige Nation für sich selbst am besten sorgen und den blühendsten Handel treiben, welche mit Allen nach gleichen Grundsätzen verfährt und Keinen bevorzugt, sondern mit Jedem Handel treibt, wenn solches ohne Nachtheil geschehen kann. Glücklicherweise wird die Richtigkeit dieses Verfahrens von Tag zu Tag mehr eingesehen; wegen Zollangelegenheiten oder Abgaben im Handel werden keine Verträge mehr abgeschlossen, und es wird kein sehr langer Zeitraum dazu gehören, bis alle Spuren derselben gänzlich verschwinden.

Es gibt bis jetzt noch kein Werk, welches sich auf eine zweckmäßige Weise über Grundsätze und Abfassung der Handelsverträge und über die Geschichte derselben verbreitete. Zu dem Besten, was darüber erschienen ist, gehören unter andern: Marcovius de Foederibus Commerciorum. 4 Lips. 1735. Bouchaud Théorie des Traités de Commerce. 12. Paris 1777. Doch sind dieses gelehrte Bücher, und geschrieben, ehe vernünftige Grundsätze der Handelspolitik Anerkennung gefunden hatten. Fast in keiner Sprache gibt es eine vollständige und genaue Sammlung von Handelsverträgen; Herttels englisches Werk ist nicht ohne Werth, indem darin die neuesten Verträge zusammengedruckt und gut geordnet sind. Bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten des brittischen Ministeriums und wahrscheinlich auch bei denselben Departements anderer Staaten, werden alle neue Handelstractate und die deshalb gewechselten Staatsschriften gesammelt; früher wurden sie nur wenigen in Amt und Würden stehenden Personen mitgetheilt, jetzt aber findet man sie öffentlich zum Verkaufe. Es folgen hier einige der neuesten Handelsverträge, welche von den europäischen Mächten abgeschlossen worden sind; diejenigen zuerst, welche Großbrittannien angehen.

* Dieser Grundsatz ist unstreitig ein höchst wichtiger; Sir Heinrich Parnell hat ihn in seiner Schrift: Sur les avantages des Relations commerciales entre la France et l'Angleterre, aufgestellt.

## Handels- und Schifffahrtstractat zwischen Sr. Großbrittannischen Majestät und dem Kaiser von Oesterreich, unterzeichnet zu London, 21. Dec. 1829.

Art. 1. Vom 1. Februar 1830 an sollen sämmtliche österreichische Schiffe, welche in den Häfen des Vereinigten Königreichs von Großbrittannien und Irland, so wie alle brittischen Schiffe, welche in den Häfen des Gebietes Sr. Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät ein- oder auslaufen werden, keinen andern oder höheren Abgaben und Zöllen unterworfen seyn, als welche respective von den Nationalschiffen einer jeden Macht selbst erhoben werden.

Art. 2. Alle Erzeugnisse, Produkte und Manufakturwaaren, welche den Gebieten der contrahirenden Mächte angehören und aus solchen entsprungen sind, welche gesetzlich in den Häfen Großbrittanniens und Irlands, österreichs ein- oder ausgeführt werden dürfen, sollen in den einem jeden Staate zugehörigen Schiffen ein- und ausgeführt werden können.

Art. 3. Alle Erzeugnisse, Produkte und Manufakturwaaren, die nicht aus dem Gebiete Sr. Großbrittannischen Majestät herrühren und nach den Gesetzen aus den brittischen Häfen in die österreichischen Häfen auf brittischen Schiffen eingeführt werden dürfen, sollen nur denjenigen Zöllen und Abgaben unterworfen seyn, welche davon entrichtet werden müssen, wenn solche auf österreichischen Schiffen eingeführt werden; und soll dieselbe Gleichstellung in allen Häfen des Vereinigten Königreichs von Großbrittannien und Irland, rücksichtlich der Erzeugnisse, Produkte und Manufakturwaaren, die nicht aus dem Gebiete Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät herrühren, statt finden, welche demnach in den Häfen des Vereinigten Königreichs auf österreichischen Schiffen gesetzlich einzuführen dürfen.

Art. 4. Alle Waaren, welche gesetzlich in den Häfen des einen oder des andern Reichs eingeführt werden dürfen, sollen gleiche Zölle und Abgaben entrichten, sie kommen nun auf Schiffen des andern Staates oder auf Nationalschiffen, und alle Waaren, welche gesetzlich aus einem oder dem andern Reiche ausgeführt werden dürfen, sollen ebenfalls gleiche Zölle und Abgaben entrichten, es geschehe solches auf Schiffen des andern Staates oder auf Nationalschiffen, und sollen respective denselben Ausfuhrprämien, Rückzölle und Befreiungen gewährt werden, die Ausfuhr erfolge auf Schiffen der einen oder der andern Nation.

Art. 5. Weder von der Regierung des einen oder des andern Reichs, noch von Handelsgesellschaften, Corporationen, oder von denen im Namen der Vorigen fungirenden und angestellten Aemtern, soll weder mittelbar noch unmittelbar irgend eine Bevorzugung oder Bevorrechtung beim Einfause irgend eines Erzeugnisses, Produktes oder einer Manufakturwaare der beiden Länder, oder bei der Schiffahrt mit Beziehung auf die Nationalität des Schiffes, welches die Waare einführt, ausgeübt werden; und ist es die ausdrückliche Absicht und Meinung der beiden hohen contrahirenden Mächte, daß deßhalb kein Unterschied irgend einer Art gemacht werden solle.

Art. 6. Rücksichtlich des Verkehrs, welchen österreichische Schiffe mit den brittischen Besitzungen in Ostindien anknüpfen sollten, welche gegenwärtig die Gesellschaft der Ostindischen Compagnie, in Kraft ihres Freibriefs, inne hat, bewilligt und verbürgt Sr. Großbrittannische Majestät dieselben Freiheiten und Vorrechte sowohl den österreichischen Handelsfahrzeugen als den Unterthanen Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Maj., welche die beschäftigte der handeltreibenden Nationen nach den Handelsverträgen und Parlamentsacten genießt; und sind solche denselben Gesetzen und Vorschriften unterworfen, denen die Schiffe anderer fremder Länder unterworfen sind, so wie sie dieselben Vorrechte und Handelsfreiheiten genießen, welche letztere bei dem Handel mit den besagten ostindischen Besitzungen genießen.

Art. 7. Es sind alle Besitzungen Sr. Großbrittannischen Majestät, welche in Europa belegen sind, was diesen Vertrag anbetrifft, als Theile des Vereinigten Königreichs von Großbrittannien und Irland zu betrachten, mit alleiniger Ausnahme der im Mittelmeere liegenden.

Art. 8. Der Punkt des Art. 7 des Vertrages, welcher unterm 5. Nov. 1815 zwischen Großbrittannien, Oesterreich, Preußen und Rußland abgeschlossen worden ist, welcher sich auf den Handel zwischen dem Gebiete Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Maj. und dem der Regierungscommission der Jonischen Inseln bezieht, wird hiedurch bestätigt.

Art. 9. Gegenwärtiger Vertrag soll in Kraft bleiben bis und mit dem 18. Mai 1836; und von diesem Tage an fernerweit auf jedesmal zwölf Monate, vor welchem Termine es jeder der beiden contrahirenden Mächte freistehen soll, der andern die Anzeige zu machen, diesen Vertrag aufzuheben, und nachdem der eine Theil vom andern eine solche Anzeige erhalten hat, soll der Vertrag 12 Monate nachher mit allen Punkten und Bestimmungen seine Endschaft erreichen.

Art. 10. Es soll gegenwärtiger Vertrag ratificirt und die ratificirten Exemplare binnen einem Monat, von unten gesetzten Tage an zu rechnen, wo möglich auch noch eher, in London ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Mächte solchen nach reiflicher Ueberlegung unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Gegeben in London, den 21. Dec. im Jahre 1829 unsers Herrn.

Aberdeen.
W. F. Wesey Fitzgerald.
Esterhazy.

### Geheimenraths-Befehl vom 7. April 1830.

„Oesterreichischen Schiffen ist es fortan erlaubt, aus den Besitzungen und Staaten Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich in sämmtliche brittische auswärtige Besitzungen die Erzeugnisse ihres Landes einzuführen, und von denselben auswärtigen Besitzungen Großbrittanniens Waaren, wohin es ihnen immer beliebt wird, auszuführen.“

## Handels- und Commerztractat zwischen Sr. Großbrittannischen Majestät und den freien Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg, unterzeichnet zu London den 29. Sept. 1825.

Art. 1. Unter und von heutigem Tage an sollen alle brittischen Schiffe, welche nach und von den Häfen der freien hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg segeln, so wie die Schiffe genannter Städte, welche nach und von den Häfen des Vereinigten Königreichs von Großbrittannien und Irland segeln, keinen andern oder höhern Abgaben und Zöllen unterworfen seyn, als gegenwärtig oder zukünftig von Nationalschiffen, die in den respectiven Häfen ankommen und abgehen, entrichtet werden.

Art. 2. Alle Waaren, die entweder Erzeugnisse der Gebiete der freien hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg sind, oder auch eines andern Landes, und deren Einfuhr gesetzlich erlaubt ist, so daß solche auf brittischen Schiffen in den Häfen des Vereinigten Königreichs von Großbrittannien und Irland aus den Häfen der genannten Republiken eingebracht werden dürfen, können daselbst in gleicher Weise auf Lübecker, Bremer und Hamburger Schiffen eingeführt werden; wogegen alle Waaren, die entweder Erzeugnisse des Gebietes Sr. Großbrittannischen Majestät oder auch eines andern Landes sind, auf Lübecker, Bremer und Hamburger Schiffen ausgeführt werden dürfen; Waaren, die in den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg gesetzlich auf Nationalschiffen ein- oder ausgeführt werden können, dürfen auf gleiche Weise aus den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg auf brittischen Schiffen ein- und ausgeführt werden.

Art. 3. Alle Waaren, welche in den Häfen des Vereinigten Königreichs unmittelbar aus den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg eingeführt werden dürfen, sollen gleiche Zollabgaben entrichten, es geschehe die Einfuhr auf brittischen oder auf Schiffen, den genannten Republiken zugehörig; und ebenso sollen alle

Digitized by Google

Waaren, die gesetzlich aus dem Vereinigten Königreiche ausgeführt werden dürfen, dieselben Ansprüche auf Ausfuhrprämien, Rückzölle und Befreiungen haben, die Ausfuhr geschehe auf brittischen oder hanseatischen Schiffen. Auch soll dieselbe Reciprocität in den Häfen der genannten Republiken statt finden, was die Waaren anbelangt, die auf brittischen Schiffen in einem oder dem andern der genannten Häfen gesetzlich ein- oder ausgeführt werden dürfen.

Art. 4. Weder von einem noch dem andern Contrahenten, noch von einer Handelscompagnie, einer Corporation, oder von den in ihren Namen sungirenden und angestellten Agenten, soll weder mittel- noch unmittelbar irgend eine Bevorzugung oder Bevorrechtung beim Einkaufe irgend eines Erzeugnisses, der Produkte oder Manufakturwaaren der respektiven Staaten, oder bei der Ausfuhr, mit Beziehung auf die Nationalität des Schiffes, welches die Waare einführt, ausgeübt werden; und ist es die ausdrückliche Absicht und Meinung der hohen contrahirenden Theile, daß deshalb weder ein Unterschied noch eine Unterscheidung irgend einer Art gemacht werden solle.

Art. 5. Rücksichtlich des geringen Umfanges der Gebiete, welche zu den Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg gehören, und der engen Handels- und Schifffahrtsverbindungen, die unter solchen bestehen, wird hierdurch nach Uebereinkunft ferner festgesetzt, daß ein jedes Schiff, welches in einem der Häfen der genannten Republiken gebaut worden ist, und welches ausschließlich von einem oder mehreren Bürgern dieser Städte besessen wird, dessen Capitän gleichfalls Bürger, so wie drei Viertheile des Schiffsvolks Unterthanen oder Bürger einer der gedachten Städte oder irgend eines Staates, welcher Mitglied des Deutschen Bundes ist, — ein Schiff, auf solche Weise erbaut, zugehörig und zur Fahrt ausgerüstet, soll als ein Lübecker, Bremer oder Hamburger Schiff betrachtet werden und gelten.

Art. 6. Ein jedes Schiff, dessen Ladung Eigenthum einer der freien hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg ist, und aus einem Hafen derselben nach den Häfen des Vereinigten Königreiches kommt, soll nach der Ablädt dieses Handelsvertrages als ein solches betrachtet werden, welches aus dem Lande kommt, wo es zu Hause ist; und jedes brittische Schiff und dessen Ladung, welches mit den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg mittelbaren oder unmittelbaren Handel treibt, soll ebenso und auf gleichem Fuß, sammt seiner Ladung, behandelt werden.

Art. 7. Es ist außerdem ausgemacht worden, daß weder in dem einen noch dem anderen Staate der hohen Contrahenten von dem Vermögen derjenigen Unterthanen und Bürger, die sich aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates begeben werden (und eben so wenig auf Erbschaften oder auf eine andere Weise), höhere oder andere Abgaben erhoben werden sollen, als solche seitdem in ähnlichen Fällen entrichtet und erhoben worden sind.

Art. 8. Die hohen Contrahenten behalten sich vor, wegen Zusatzartikeln zu diesem Vertrage übereinzukommen, sowohl zur Versicherung und Ausdehnung des bereits unter heutigem Tage Beschlossenen, als auch in Betreff der Handelsverbindungen ihrer Unterthanen und Besitzungen, so wie ihrer Bürger und Gebiete, allein stets nach den Grundsätzen der Reciprocität und mit Abwägung gleicher Vortheile, wie die Umstände solche mit sich bringen; und auf den Fall, daß einer oder mehrere Artikel unter den hohen Contrahenten abgeschlossen werden sollten, so wird hiermit bestimmt, daß jeder sonach übereingekommene Artikel als ein Theil dieses Handelsvertrages betrachtet werden soll.

Art. 9. Gegenwärtiger Vertrag ist, zu rechnen vom heutigen Tage an, auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen worden, und auch fernerweit auf jedesmal 12 Monate, vor welchem Termine es dem Könige von Großbrittannien einerseits, und den Regierungen der freien hanseatischen Republiken von Lübeck, Bremen und Hamburg andererseits, oder auch einer jeden derselben besonders, freistehen soll, der andern die Anzeige zu machen, um diesen Vertrag aufzuheben; und behält sich jeder der Contrahenten vor, nach Ablauf der zehn Jahre dem andern solche Anzeige zu machen; auch sind alle Theile übereingekommen, daß nach Ablauf der zwölf Monate, nachdem der eine oder der andere Theil eine solche Anzeige erhalten haben wird, der Vertrag, so wie alle darin enthaltenen Bestimmungen ihre Endschaft erreicht haben sollen, insofern es jeden Staat angehen wird, der eine solche Anzeige gemacht hat. Doch wird dabei allezeit als übereingekommen verstanden, daß, wenn eine oder einige der genannten hanseatischen Republiken, nach Ablauf dieses zehnjährigen Vertrags eine Anzeige wegen des beabsichtigten Aufhörens desselben geben oder erhalten möchten, derselbe nichts desto weniger in voller Kraft und Wirkung für diejenige oder diejenigen daran festhaltenden hanseatischen Republiken bleiben solle, welche deshalb weder eine Anzeige gemacht, noch erhalten haben.

Art. 10. Dieser Vertrag soll ratificirt, und die ratificirten Exemplare sollen zu London binnen einem Monate, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten eines jeden Staates solchen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Gegeben zu London, den 29. Sept. 1825.

George Canning.
William Huskisson.
James Colquhoun.

## Handelsvertrag zwischen Sr. Großbrittannischen Majestät und dem König von Preußen, unterzeichnet zu London den 2. April 1824.

Art. 1. Von und nach dem ersten des bevorstehenden Monats Mai sollen alle preußischen Schiffe, die in den Häfen des Vereinigten Königreichs von Großbrittannien und Irland ein- und auslaufen, so wie die brittischen Schiffe, die in die Häfen der königl. preußischen Staaten einlaufen, keinen andern oder höhern Zöllen, oder was immer für Abgaben, unterworfen seyn, als die sind, welche Nationalschiffe, die in den Häfen eines jeden Landes ein- oder auslaufen, zu entrichten haben.

Art. 2. Alle Erzeugnisse des Bodens und der Manufakturen sämmtlicher Gebiete der beiden hohen Contrahenten, welche jetzt oder künftig in die Häfen des Vereinigten Königreichs und Preußens ein- oder ausgeführt werden dürfen, sollen von den Schiffen des einen Landes eben so, wie von den Schiffen des andern in die beiderseitigen Häfen eingeführt werden können.

Art. 3. Alle Waaren, Produkte und Erzeugnisse des Bodens und der Manufakturen des großbrittannischen Gebietes, welche in brittischen Schiffen aus den Häfen von Großbrittannien und Irland in die preußischen Häfen eingeführt werden dürfen, sollen nur dieselben Abgaben und dieselben Zölle von allen den Waaren, welche die preußischen Schiffe zu entrichten haben, entrichten; und Reciprocität soll in den Häfen des Vereinigten Königreichs beobachtet werden, was Produkte, Erzeugnisse des Bodens und der Manufakturen des Gebietes Sr. königl. preuß. Maj. anbelangt, welche auf preußischen Schiffen gesetzlich in die Häfen des Vereinigten Königreichs eingeführt werden.

Art. 4. Alle Waaren, welche in die Häfen des einen oder des andern Landes gesetzlich eingebracht werden dürfen, sollen denselben Abgaben und Zöllen unterworfen seyn, gleichviel, ob solche in Schiffen des andern Landes oder in Nationalschiffen eingeführt werden; und alle Waaren, die gesetzlich aus den Häfen des einen oder des andern Landes ausgeführt werden dürfen, sollen und können auf dieselben Ausfuhrprämien, Rückzölle und Befreiungen Anspruch machen, gleichviel, ob solche in Schiffen des andern Landes oder in Nationalschiffen ausgeführt werden.

Art. 5. Weder von den Regierungen des einen oder des andern Landes, noch von einer Handelsgesellschaft oder Corporation, oder von einem in deren Namen oder Auftrag handelnden Bevollmächtigten soll mittelbar oder unmittelbar bei dem Einkauf von Waaren, Landesprodukten oder Manufakturerzeugnissen, die aus einem Lande in das andere eingeführt werden, ein Vorrecht oder ein Vorzug ausgeübt werden, deshalb,

Digitized by Google

weil das Schiff der einen oder der andern Nation angehöre, und es ist die Absicht und Meinung der beiden hohen Contrahenten, daß in dieser Hinsicht keine Art von Auszeichnung oder Unterschied statt finden solle.

Art. 6. Es soll gegenwärtiger Vertrag auf die Dauer von 10 Jahren geschlossen werden, vom heutigen Tage an zu rechnen, und fernerweit auf jedesmal 12 Monate, wenn eine oder die andere der hohen contrahirenden Mächte der andern nicht angekündigt haben wird, solchen aufhören zu lassen; jede der hohen contrahirenden Mächte behält sich das Recht vor, nach Verlauf der 10 Jahre der andern eine solche Aufkündigung zu thun, und beide sind dahin übereingekommen, daß nach den 12 Monaten, wo solche eine Kündigung des einen hohen Contrahenten an den andern erfolgt sey, dieser Vertrag mit allen seinen Verfügungen aufhören und seine Endschaft erreicht haben solle.

Art. 7. Es soll gegenwärtiger Vertrag ratificirt, und die Ratificationen sollen in London ausgewechselt werden, und zwar, wenn es nicht eher möglich ist, binnen einem Monat vom heutigen Tage.

Zu Urkund hiervon haben die beiderseitigen Bevollmächtigten solchen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Gegeben zu London, den zweiten Tag des Aprils, im Jahr unsers Herrn Eintausend Achthundert und Vierundzwanzig.

George Canning.
W. Huskisson.
Werther.

Ein Geheimeraths-Befehl, d. d. 25. Mai 1824, verfügt, daß preußische Schiffe, welche in den Häfen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland ein- oder auslaufen, keiner andern oder höhern Zollabgabe unterworfen seyn sollen, als brittische Schiffe in denselben Häfen beim Ein- oder Auslaufen entrichten, daß alle Landesprodukte und Manufakturerzeugnisse des sämmtlichen Gebiets Sr. königl. Preußischen Majestät, welche jetzt oder künftig gesetzlich auf brittischen Schiffen in den Häfen des Vereinigten Königreichs von Großbrittannien und Irland ein- und ausgeführt werden dürfen, auch in preußischen Schiffen in denselben Häfen auf gleiche Weise ein- und ausgeführt werden dürfen, daß alle Waaren, welche nicht Landesprodukte oder Manufakturerzeugnisse der königl. preußischen Lande sind, und von den preußischen Häfen in die Häfen des Vereinigten Königreichs gesetzlich auf preußischen Schiffen eingeführt werden dürfen, nur dieselben Zölle zu entrichten haben, welche dieselben Waaren, auf brittischen Schiffen eingeführt, entrichten; daß alle Waaren, welche gesetzlich in die Häfen des Vereinigten Königreichs eingeführt werden dürfen, unter denselben Zollabgaben zugelassen werden sollen, wenn solche auf preußischen Schiffen angebracht werden, als den brittischen Schiffen bei der Einfuhr gleicher Waaren aufgelegt worden, und daß alle Waaren, die aus den Häfen des Vereinigten Königreichs gesetzlich auszuführen erlaubt sind, auf dieselben Ausfuhrprämien, Rückzölle und Befreiungen Anspruch machen können, wenn solche in preußischen Schiffen ausgeführt werden, als wenn dies in brittischen Schiffen geschieht.

Ein Befehl des Schatzamtes vom 13. Oct. 1824 verfügt, daß in Rücksicht der Lootsengelder und aller andern Abgaben, welche die preußischen, schwedischen, norwegischen, dänischen, hannöverschen und hamburgischen Schiffe zu entrichten haben, wenn dieselben durch stürmische Witterung oder aus andern Ursachen in die Häfen des Vereinigten Königreichs einlaufen, es die Meinung der Lords der Commission des Schatzamtes sey in Sachen des Handels sey, daß solche Abgaben nicht höher seyn sollen, als wie solche die brittischen Schiffe entrichten, und daß dies in dem Fall, daß ins Vereinigte Königreich eingebrachte Waaren nicht unmittelbar aus dem Lande eingeführt wurden, dem das Schiff angehöre, der zu entrichtende gleiche Zoll nicht anzuwenden sey.

Ein Geheimeraths-Befehl vom 3. Mai 1823 bestätigt, daß Se. Maj. zu erklären geruhe, daß die Schiffe aus dem Gebiete Sr. Maj. des Königs von Preußen zu den Freiheiten berechtigt seyen, welche durch die Schifffahrtsacte (law of Navigation) zugestanden wurden, und daß dieselben aus den Staaten Sr. Maj. des Königs von Preußen in die auswärtigen brittischen Besitzungen, die Landeserzeugnisse und Waaren aus den Besitzungen Sr. Maj. des Königs von Preußen einführen, und aus den auswärtigen brittischen Besitzungen diejenigen Waaren ausführen dürfen, die nach jedem fremden Lande zu führen erlaubt sind.

Aehnliche Verträge schloß England mit:
Dänemark im Juni 1824;
Frankreich im Januar 1826;
Mexico im December 1826;
den Niederlanden im März 1824, diesen nur in Beziehung auf die gegenseitigen Besitzungen in Ostindien;
Portugal im Februar 1810;
Rußland im Februar 1825;
Neapel im September 1816;
der Türkei im Januar 1829;
den Vereinigten Staaten im Juli 1825.

Wir übergehen solche hier, fügen aber den berühmten sogenannten Methuen-Vertrag hier bei, weil in so manchem Artikel dieses Buches dessen Erwähnung geschieht.

## Handelsvertrag zwischen Großbrittannien und Portugal, unterzeichnet zu Lissabon, den 27. December 1703.

Art. 1. Se. Geheiligte Königliche Majestät von Portugal verspricht, sowohl in ihrem Namen, als auch in dem ihrer Nachfolger in der Regierung, von jetzt an für immer, sowohl die wollenen Tücher, als auch die übrigen wollenen Waaren der Britten in Portugal zuzulassen, welche den Gesetzen nach seither einzuführen untersagt waren, jedoch nur unter der Bedingung:

Art. 2. Daß Se. Geheiligte Königliche Majestät von Großbrittannien, sowohl in deren eigenem Namen als für ihre Nachfolger in der Regierung, von jetzt an sich verbindlich mache, die in Portugal erzeugten und wachsenden Weine in Großbrittannien zuzulassen, so daß zu keiner Zeit, es sey nun Krieg oder Friede zwischen den Königreichen von Großbrittannien und Frankreich, irgend etwas mehr für diese Weine unter dem Namen von Zoll oder Abgabe erhoben werden solle, oder unter sonst einer Benennung mittelbar oder unmittelbar, es mögen solche in Pipen, Oxhoften, oder andern Fässern eingeführt werden, als für dasselbe Maaß oder dieselbe Quantität französischer Weine erhoben wird, mit Weglaß jedoch des dritten Theiles dieses Zolles oder dieser Abgabe; sollte jedoch zu irgend einer Zeit dieser Anzug oder Nachlaß auf den Zoll angezeigten oder beeinträchtigt werden, so soll Se. Geheiligte Majestät von Portugal berechtigt seyn, die Einfuhr der wollenen Tücher, so wie der übrigen wollenen Waaren der brittischen Manufakturen, aufs Neue zu verbieten.

Art. 3. Die hochgebornen Herrn Bevollmächtigten versprechen und übernehmen es, daß obgenannte ihre Souveraine diesen Vertrag ratificiren sollen, und daß die Ratificationen binnen zwei Monaten ausgewechselt seyn sollen.

Gegeben zu Lissabon, den 27. Dec. 1703.

John Methuen. Marchis Allegretenſis.

Von Verträgen, welche den deutschen Handel besonders interessiren, folgen hier als die wichtigsten aus neuerer Zeit:

Digitized by Google

## Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Senaten der freien und Hanse-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, und Sr. Majestät dem Kaiser von Brasilien, unterzeichnet zu Rio de Janeiro am 27. Nov. 1827.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Der Senat der freien Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen und der Senat der freien Hansestadt Hamburg, jede derselben für sich, einerseits, und Se. Maj. der Kaiser von Brasilien andererseits, von dem Wunsche beseelt, die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zwischen diesen Staaten zu befestigen, haben zum Abschluß einer auf gerechte Gegenseitigkeit begründeten Convention Bevollmächtigte ernannt. (Hier folgen die Namen und Titel der am Ende unterzeichneten Bevollmächtigten der Contrahenten.)

Welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Alle Häfen und Ankerplätze der gedachten Staaten, welche den Schiffen irgend einer andern Nation offen sind, sollen es auch den respectiven brasilianischen und hanseatischen Schiffen seyn.

Art. 2. Jedes Schiff, unter Lübecker, Bremer oder Hamburger Flagge, welches ausschließlich Bürgern eines dieser Freistaaten gehört, und dessen Capitän ebenfalls Bürger eines derselben ist, soll hinsichtlich aller, diese Convention betreffenden Gegenstände als ein Lübecker, Bremer oder Hamburger Schiff betrachtet werden. Genau dasselbe gilt umgekehrt in Betreff der brasilianischen Schiffe. Die regelmäßig ausgefertigten Seepässe sollen unter den hohen Contrahenten als Beweis der Nationalität brasilianischer und hanseatischer Schiffe gelten.

Art. 3. Die Lübecker, Bremer und Hamburger Schiffe, welche in brasilianischen Häfen einlaufen, so wie die in den Häfen der Hansestädte einlaufenden oder von da auslaufenden brasilianischen Schiffe sind keinen anderen oder höheren, auf den Fahrzeugen ruhenden Abgaben, abgesehen von ihren Ladungen, an Hafen-, Fracht-, Anker-, Leuchte-, Tonnen-, Visitations- und Lootsen-Geld, oder unter welcher andern Benennung es auch sey, unterworfen, als solchen, die jetzt oder in Zukunft von Nationalfahrzeugen erhoben werden.

Art. 4. Die hohen Contrahenten verpflichten sich gegenseitig, keine Ein- oder Ausfuhrverbote zu erlassen, welche die Importation oder Exportation eines der Länder treffen, während sie diejenigen anderer Länder, in Bezug auf die Artikel der nämlichen Gattung, unberührt lassen.

Art. 5. Sie verpflichten sich ferner, dergleichen Artikel mit keinen Auflagen oder andern Lasten zu beschweren, welche nicht zugleich ohne Unterschied des Landes alle Ein- oder Ausfuhren der nämlichen Gattung befassen.

Art. 6. Alle Waaren, welche durch Nationalschiffe in die respectiven Staaten ein- oder ausgeführt werden können, dürfen es auch in den Schiffen des andern Theiles. Da jedoch der von Häfen zu Häfen gehende, den Transport einheimischer oder bereits zum innern Verbrauch dispachirter fremden Produkte befassende Küstenhandel, von diesem allgemeinen Grundsatz ausgenommen und den Verfügungen jedes Landes vorbehalten bleibt, so ist man von beiden Seiten übereingekommen, daß die Bürger und Unterthanen der hohen Contrahenten in dieser Hinsicht, wie in Betreff der Befugniß zur Benützung von Küstenfahrzeugen beim Transport ihrer Waaren, dieselben Rechte genießen sollen, welche den Unterthanen der am meisten begünstigten Nation eingeräumt sind, oder in Zukunft zugestanden werden möchten.

Art. 7. Alle und jede Waaren, ohne Unterschied des Ursprungs, welche in brasilianischen, oder einer in den hanseatischen Häfen in ihrem directen Handel begünstigten Nation angehörigen Schiffen, von Brasilien in die Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg, oder aus diesen Häfen nach Brasilien geführt werden, desgleichen die in brasilianischen Schiffen aus irgend einem Lande in die hanseatischen Häfen eingeführten oder aus denselben nach irgend einem Lande ausgeführten Waaren, haben in gedachten Häfen die Ein- und Ausgangsgebühren, so wie die Abgaben jeder Art nur nach dem, dem directen und nationalen Handel der am meisten begünstigten Nation zugestandenen Maaßstabe zu entrichten. Auf der andern Seite haben alle und jede Waaren, ohne Unterschied des Ursprungs, welche in hanseatischen oder einer in Brasilien in ihrem directen Handel begünstigten Nation angehörigen Schiffen aus den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg nach Brasilien, oder von Brasilien in diese Häfen geführt werden, in Brasilien die Ein- und Ausgangsgebühren, so wie Abgaben jeder Art nur nach dem, dem directen und nationalen Handel der am meisten begünstigten Nation zugestandenen Maaßstabe, welcher durch andere Verträge gegenwärtig für alle zum innern Verbrauch dispachirten Güter statt vierundzwanzig nur fünfzehn Procent beträgt, zu entrichten. Da die Hansestädte den indirecten Handel Brasiliens auf gleichem Fuße behandeln, und da gleichwohl die brasilianische Regierung in der gegenwärtigen Lage ihrer Handelsverhältnisse dem indirecten Handel der gedachten Städte nicht die gleiche Ausdehnung und eine vollständige Reciprocität einräumen kann: so ist man übereingekommen, daß der besagte indirecte Handel einstweilen nur hinsichtlich solcher Nationen statt finden soll, deren directer Handel in den brasilianischen Häfen durch besondere Verträge begünstigt ist oder künftig begünstigt werden wird. Die in hanseatischen Fahrzeugen aus den Häfen solcher begünstigten Nationen nach Brasilien geführten Güter, haben daselbst dieselben Abgaben, welche die Hansestädte in ihrem directen Handel bezahlen, zu entrichten, wobei inzwischen jene Güter denselben Förmlichkeiten unterworfen bleiben, welche erforderlich sind, wenn sie von den in ihrem directen Handel begünstigten Nationen in Brasilien einzuführen werden.

Die in einem oder dem andern Lande für die Ein- oder Ausfuhr in Schiffen irgend einer fremden Nation bewilligten Prämien, Rückzölle und sonstigen Vortheile der Art werden auf gleiche Weise zugestanden, wenn die Ein- oder Ausfuhr in Fahrzeugen des andern Landes geschieht.

In der directen Fahrt zwischen Brasilien und den Hansestädten genießen die respectiven, durch die Brasilianischen oder Hanseatischen Consulate, oder in deren Ermangelung durch die Ortsbehörden visirten Manifeste, um die Ein- oder Ausfuhren der in diesem Artikel stipulirten Begünstigungen theilhaftig zu machen.

Art. 8. Die im vorigen Artikel bezeichneten Waaren genießen in den Zollstätten hinsichtlich ihrer Evacuation alle Vorzüge und Erleichterungen, die der am meisten begünstigten Nation jetzt oder künftig zu Theil werden. Man ist insbesondere einverstanden, daß, sofern sie keinen bestimmten Werth im Brasilianischen Tarif haben, ihre Despachirung im Zollhause nach einer von dem Empfänger gezeichneten Werthdeclaration geschehe; sollten jedoch die, mit der Erhebung der Rechte beauftragten Zollbeamten Unrichtigkeit in solcher Werthangabe vermuthen, so sind sie befugt, die so evacuirten Gegenstände gegen eine innerhalb fünfzehn Tagen, vom Tage des Anhaltens an gerechnet, zu leistende Zahlung des also geschätzten Werthes, mit 10 Procent Aufschlag und gegen Rückzahlung der bezahlten Rechte, zu übernehmen.

Art. 9. Der Handel und die Schifffahrt zwischen Brasilien und den hanseatischen Häfen genießen in den Staaten beider Contrahenten, ohne in dieser Hinsicht eine additionelle Convention abzuwarten, alle Privilegien und Vorzüge, die irgend einer andern Nation eingeräumt sind, oder es in der Folge werden, insofern nämlich der dabei vorausgesetzten Reciprocitätsbedingung entsprochen wird.

Man hat sich indeß darüber verständigt, daß die Privilegien, welche der Portugiesischen Nation eingeräumt sind, oder künftig eingeräumt werden, hierbei nicht zum Maaßstab dienen dürfen. Auch erstrecken sich die Wirkungen der gegenwärtigen Convention nicht auf Portugal, insofern deßhalb nicht besondere Verträge statt finden sollten.

Art. 10. Die Consuln der respectiven Regierungen werden sowohl für ihre Personen als hinsichtlich ihres Berufs auf gleichem Fuß mit denen der am meisten begünstigten Nationen behandelt. Namentlich genießen sie das Recht, über die Zollevaluationen, sowohl allgemeine als besondere Vorstellungen zu machen, die man sodann, ohne darum die Abfertigung zu verzögern, möglichst schnell berücksichtigen wird.



Digitized by Google

Art. 11. Im Fall sich der eine der hohen Contrahenten im Kriege befinden sollte, während der andere neutral bliebe, ist ausgemacht, daß Alles, was der kriegführende Theil mit andern Mächten für die neutrale Flagge Vortheilhaftes verabredet hätte, auch zwischen Brasilien und den Hansestädten zur Richtschnur dienen soll. Um jedem Mißverstand hinsichtlich dessen, was als Kriegsconterbande zu betrachten sey, vorzubeugen, ist man (wiewohl unbeschadet des oben ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes) übereingekommen, deren Definition auf folgende Weise zu beschränken: Kanonen, Mörser, Flinten, Pistolen, Granaten, Saucissen, Lafferen, Uebergehenie, Pulver, Salpeter, Helme, Kugeln, Piken, Degen, Hellebarden, Sättel, Pferdegeschirre und andere zum Kriegsgebrauch verfertigte Werkzeuge aller Art.

Art. 12. Die Bürger und Unterthanen der respectiven Länder genießen in dem andern Lande hinsichtlich ihrer Personen, ihrer Güter, der Ausübung ihres Gottesdienstes und der Anwendung ihrer Gewerbthätigkeit alle Rechte und Privilegien, die den Individuen der am meisten begünstigten Nation eingeräumt sind, oder es in der Folge werden. Da einige Fremde in Brasilien des Vorrechts genießen, unter denselben Bedingungen und Sicherheiten, wie Brasilianische Unterthanen, Assiananten beim Zoll zu seyn, so wird diese Begünstigung gleichmäßig auf die in diesem Reiche residirenden Hanseaten ausgedehnt.

Art. 13. Die hohen Contrahenten behalten sich das Recht vor, in alle additionelle Stipulationen einzugehen, welche das gegenseitige Handelsinteresse erfordern sollte, und alle Artikel, über die man sich dergestalt vereinigt, sollen als Theile dieser Convention betrachtet werden.

Art. 14. Wird gleich die gegenwärtige Convention als den drei freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinschaftlich angesehen, so ist man dennoch übereingekommen, daß keine solidarische Verpflichtung unter ihren souveränen Regierungen statt findet, und daß die Bestimmungen gegenwärtiger Convention, wenn sie etwa hinsichtlich Einer dieser Republiken aufhören sollte, gleichwohl in Bezug auf die Uebrigen in voller Kraft bleiben.

Art. 15. Gegenwärtige Convention soll ratificirt und die Ratificationen sollen in Verlauf von vier Monaten, oder wo möglich noch früher, zu London ausgewechselt werden. Sie soll während zehn Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, und über diesen Zeitpunkt hinaus, so lange als die Senate der Hansestädte, sey es gemeinschaftlich oder einzeln, oder Se. Majestät der Kaiser von Brasilien, die Absicht, sie zu Ende gehen zu lassen, kund gethan haben, nicht minder auch während der Dauer der Verhandlungen über ihre Erneuerung oder Modification in Kraft bleiben.

Des zur Urkunde haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der Senate der Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg und Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien, kraft ihrer Vollmachten, dieselbe unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rio de Janeiro, den 17. des Monats November des Jahrs 1827.

(Unterzeichnet:)

Marquis von Queluz.
Graf von Lages.
Gildemeister.
J. Sieveking.

## Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Senaten der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, unterzeichnet zu Washington den 20. December 1827.

Nach dem authentischen Text in englischer und französischer Sprache übersetzt. — Die Ratificationen des Vertrages sind am 2. Juni 1828 zu Washington ausgewechselt worden.

Die Republik und freie Hansestadt Hamburg, die Republik und freie Hansestadt Lübeck und die Republik und freie Hansestadt Bremen (jeder dieser Staaten förmlich abgesondert) an einem Theil, und die Vereinigten Staaten von Nordamerika am andern Theil wünschen ihren Handelsverkehr untereinander größere Erleichterungen zu geben, die Privilegien ihrer respectiven Schifffahrt auf die Basis der ausgedehntesten Liberalität zu stellen, und haben sich entschlossen, die Regeln, welche zwischen ihnen beobachtet werden sollen, durch eine Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Convention auf klare, distincte und positive Weise zu fixiren.

Zur Erreichung dieses höchst wünschenswerthen Zwecks haben der Senat der Republik und freien Hansestadt Hamburg, der Senat der Republik und freien Hansestadt Lübeck und der Senat der Republik und freien Hansestadt Bremen Vollmacht ertheilt an Vincent Rumpff, ihren bevollmächtigten Minister bei den Vereinigten Staaten von Amerika, und der Präsident der Vereinigten Staaten hat Vollmacht ertheilt an Henry Clay, Staatssecretär derselben, welche nach Auswechslung ihrer besagten, in gehöriger Form befundenen Vollmachten über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die contrahirenden Theile kommen überein, daß jede Art von Produkten, Manufakturen oder Waaren, aus jedem fremden Staate, welche von Zeit zu Zeit gesetzlich nach den Vereinigten Staaten in ihren eigenen Schiffen eingeführt werden können, es sollte in Schiffen der gedachten freien hanseatischen Republiken: Hamburg, Lübeck und Bremen sollen eingeführt werden können, und daß keine höheren und anderen Abgaben auf den Tonnengehalt oder auf die Ladung erhoben und verlangt werden sollen, es möge die Einfuhr in Schiffen der Vereinigten Staaten, oder in Schiffen einer der gedachten hanseatischen Republiken geschehen; und gleichmäßig, daß jede Art von Produkten, Manufakturen oder Waaren aus irgend einem fremden Staate, welche von Zeit zu Zeit gesetzlich nach irgend einer von den gedachten hanseatischen Republiken in ihren eigenen Schiffen eingeführt werden können, gleichfalls in Schiffen der Vereinigten Staaten eingeführt werden dürfen, und daß keine anderen und höheren Abgaben auf den Tonnengehalt oder von der Ladung des Schiffes erhoben oder verlangt werden sollen, die Einfuhr mag in Schiffen des einen oder des andern Theiles geschehen. Und kommen sie ferner überein, daß Alles, was gesetzlich von einem Theil in seinen eigenen Schiffen nach irgend einem fremden Staate ausgeführt oder wiederausgeführt werden kann, gleichmäßig in den Schiffen des andern Theiles soll ausgeführt oder wiederausgeführt werden können. Auch sollen dieselben Vergütungen, Abgaben und Rückzölle zugestanden und erhoben werden, es möge solche Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Schiffen des einen oder des andern Theiles geschehen. Auch sollen nicht andere oder höhere Abgaben irgend einer Art in den Häfen des einen Theils auf die Schiffe des andern Theils gelegt werden, als diejenigen, welche in denselben Häfen von den nationalen Schiffen zu erlegen sind.

Art. 2. Es sollen keine höheren noch andere Abgaben auf die Einfuhr in die Vereinigten Staaten von irgend einem Artikel der Produkte oder Manufakturen der freien hanseatischen Republiken Hamburg, Lübeck und Bremen gelegt werden, und keine anderen oder höheren Abgaben sollen auf die Einfuhr in irgend einem Artikel der Produkte oder Manufakturen der Vereinigten Staaten gelegt werden, als diejenigen, welche von denselben Artikeln als Produkte oder Manufakturen irgend eines fremden Staates zu erlegen sind; noch soll irgend eine andere oder höhere Abgabe oder Last von irgend einem Theile auf die Einfuhr irgend eines Artikels nach den Vereinigten Staaten oder nach den freien hanseatischen Republiken Hamburg, Lübeck und Bremen, respective gelegt werden, als solche, welche von der Ausfuhr derselben Artikel nach irgend einem andern fremden Staate zu entrichten sind. Auch soll nicht irgend ein Verbot auf die Ein- oder Ausfuhr irgend eines Artikels der Produkte oder Manufakturen der Vereinigten Staaten oder der freien hanseatischen Republiken Hamburg, Lübeck und Bremen, nach oder von den Häfen der Vereinigten Staaten, oder nach oder von den Häfen des andern Theils gelegt werden, welches nicht gleichmäßig auf alle anderen Nationen ausgedehnt wäre.

Digitized by Google

Art. 3. Es soll keine Priorität oder Vorzug, weder direct noch indirect, weder von einer der contrahirenden Parteien noch durch Compagnien, Corporationen oder Agenten, welche für selbige oder unter ihrer Autorität handeln, in Hinsicht auf Einfuhr irgend eines Artikels von Gewächs, Production oder Manufakturen ihrer respectiven Staaten, welche in dem Lande des andern eingeführt werden, rücksichtlich der Nationalität des Schiffes, in welchem solche Artikel importirt sind, statt finden, da es die wahre Meinung und Absicht der contrahirenden Parteien ist, daß keine Unterscheidung oder Verschiedenheit in solcher Hinsicht gemacht werde.

Art. 4. In Hinsicht auf die beschränkte Ausdehnung der Territorien der Republiken Hamburg, Lübeck und Bremen, und auf die bestehenden genauen Handels- und Schifffahrtsverbindungen zwischen den gedachten Republiken, ist hierdurch stipulirt worden, daß jedes Schiff, welches ausschließlich Eigenthum eines oder mehrerer Bürger irgend einer der gedachten Republiken und dessen Capitän gleichfalls Bürger einer oder der andern derselben ist, wenn drei Viertheile der Bemannung Unterthanen einer oder der andern der gedachten Republiken oder eines oder des andern der Staaten der deutschen Conföderation seyn werden, ein solches Schiff, solcher gestalt beeigenthumt und bemannt, soll für alle Zwecke dieser Convention wie ein zu Hamburg, Lübeck und Bremen gehöriges Schiff angesehen werden.

Art. 5. Jedes Schiff mit seiner Ladung, welches einer der drei hanseatischen Republiken von Hamburg, Lübeck oder Bremen gehört und von einer der besagten nach den Vereinigten Staaten kommt, soll für alle Zwecke dieser Convention angesehen werden, als habe es bei der Republik, welcher es angehört, clarirt, wenn solches auch wirklich nicht die Republik gewesen wäre, von welcher es absegelt ist; und jedes Schiff der Vereinigten Staaten und dessen Ladung, welches nach den Häfen von Hamburg, Lübeck oder Bremen trafikirt, es sey direct oder nach Berührung von andern Plätzen, soll für die gleichen Zwecke auf den Fuß eines hanseatischen Schiffes und dessen Ladung, dieselbe Reise machend, gestellt seyn.

Art. 6. Es ist gleichfalls übereingekommen, daß es für alle Kaufleute, Schiffscapitäne und andere Bürger von beiden Theilen gestattet seyn soll, selbst ihre eigenen Geschäfte in allen, der Jurisdiction eines derselben unterworfenen Häfen, Plätzen und Gebieten zu führen, auf die Consignationen und den Verkauf ihrer Güter und Waaren im Groß- und Kleinhandel, als in Hinsicht auf Laden, Löschen und Verladen ihrer Schiffe, wobei sie sich den Gesetzen, Decreten und eingeführten Gebräuchen zu unterwerfen haben, welchen die eingebornen Bürger unterworfen sind, indem sie in allen diesen Fällen wie die Bürger oder Unterthanen der begünstigsten Nation zu behandeln sind.

Art. 7. Die Bürger jeder der contrahirenden Parteien sollen die Macht haben, innerhalb der Jurisdiction der andern über ihre persönlichen Güter mittelst Verkauf, Schenkung, Testament oder anderweitig zu disponiren, und ihre Erben, als Bürger der andern Partie, sollen in ihren persönlichen Gütern succediren, es sey in Folge eines Testamentes oder ab intestato, und sie mögen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Besitz davon nehmen und darüber disponiren, wie sie wollen, indem sie nur dieselben Abgaben zu bezahlen haben, als zu deren Zahlung die Einwohner des Landes von solchen Gütern in gleichen Fällen verpflichtet sind oder seyn werden. Und wenn im Fall eines Grundstückes die besagten Erben in Hinsicht auf ihren Charakter als Fremde behindert werden sollten, in den Besitz der Erbschaft zu treten, so soll der Zeitraum von drei Jahren gestattet werden, um das Proceß ohne Moleſtation und entfreiet von allen Abzugs-Abgaben von Seiten des Souvernements der respectiven Staaten auszuführen.

Art. 8. Beide contrahirende Parteien versprechen und verpflichten sich förmlich, ihre specielle Protection den Personen und dem Eigenthum der gegenseitigen Bürger jedes Standes, welche sich in der Jurisdiction des einen oder des andern unterworfenen Territorien, es sey temporär oder daselbst wohnend, aufhalten werden, zu gewähren, und ihnen die Justiztribunale zu ihrem juridischen Recurß an selbige auf dieselbe Weise, welche hinsichtlich der Eingebornen oder Bürger des Landes, in welchem sie sich aufhalten, herkömmlich und gebräuchlich ist, frei und offen zu lassen; zu welchem Ende sie zur Vertheidigung ihrer Rechte in allen ihren Rechtsstreitigkeiten sich solcher Sachwalter, Notarien, Agenten und Factoren bedienen mögen, als sie für gut finden werden, und sollen solche Bürger oder Agenten eben diese Freiheit haben, als die eingebornen Bürger bei den Decisionen und Urtheilsprüchen der Tribunale, in allen Fällen, welche dieselben betreffen mögen, gegenwärtig zu seyn, so wie bei der Aufnehmung von Verhören und Beweisen, welche in den besagten Rechtsstreitigkeiten beizubringen seyn mögen.

Art. 9. Die contrahirenden Parteien, wünschend, in Frieden und Harmonie mit allen Nationen der Erde mittelst offenen und gegen alle gleich freundlichen Verfahrens zu leben, verpflichten sich gegenseitig, keine besondere Begünstigungen andern Nationen in Hinsicht auf Handel und Schifffahrt zu ertheilen, welche nicht unmittelbar dem andern Theil gemeinschaftlich werden, welcher dieselbe Freiheit, wenn die Concession ohne Entgelt gemacht war, oder unter Zugestehung derselben Compensation, wenn die Concession bedingt war, genießen soll.

Art. 10. Die gegenwärtige Convention soll für die Zeit von 12 Jahren, vom Dato derselben an, in Kraft seyn, und ferner bis 12 Monate, nachdem die hanseatischen Republiken Hamburg, Lübeck und Bremen, oder eine von selbigen einestheils, oder das Gouvernement der Vereinigten Staaten anderntheils, ihre Absicht, dieselbe zu beendigen, zu erkennen gegeben haben werden, indem jede contrahirende Partei sich das Recht vorbehält, solche Aufkündigung derselben am Ende des besagten Termins von 12 Jahren zu machen. Und ist es hiebei zwischen selbigen übereingenommen, daß bei Ablauf von 12 Monaten nach solcher Aufkündigung, nachdem solche ableiten einer der Parteien von der andern empfangen seyn wird, diese Convention und alle Bestimmungen derselben aufhören und endigen sollen, soweit sie die Staaten betreffen, welche solche Aufkündigung ertheilen und empfangen; wobei es jedoch übereingekommen und verstanden ist, daß, wenn eine oder mehrere der vorbesagten hanseatischen Republiken bei Ablauf der 12 Jahre, vom Tage der gegenwärtigen Convention an, die Andeutung der beabsichtigten Beendigung dieser Convention ertheilen oder empfangen, dieselbe nichts desto weniger in voller Kraft und Anwendung verbleiben soll, sofern sie die übrigen hanseatischen Republiken oder Republik betrifft, welche solche Andeutung nicht ertheilt oder empfangen haben mögen.

Art. 11. Nachdem die gegenwärtige Convention von den Senaten der hanseatischen Republiken von Hamburg, Lübeck und Bremen und von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten mit dem Gutbefinden und der Zustimmung des Senates derselben genehmigt und ratificirt worden, sollen die Ratificationen derselben innerhalb 9 Monaten, vom Dato dieses, oder wenn möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben Wir, die Bevollmächtigten der contrahirenden Parteien, die gegenwärtige Convention unterzeichnet und unsere Siegel derselben beigesetzt.

So geschehen in Quadruplicaten in der Stadt Washington am 20sten Tage des Decembers des Jahres unsers Herrn Eintausend Achthundert und Siebenundzwanzig, im zwölfundfünfzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) v. Rumpff.
(L. S.) H. Clay.

## Zusatz-Artikel zu dem am 20. Dec. 1827 zwischen den Hansestädten und den Vereinigten Staaten von Nordamerika unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrage, abgeschlossen zu Washington am 4. Juni 1828, dieselbe ratificirt am 9. Oct. 1828.

Da die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die hanseatischen Republiken Hamburg, Lübeck und Bremen den wechselseitigen Handelsverkehr durch Gewährung einer jeden, den Schiffen des andern Theils nöthigen Unterstützung zu befördern wünschen, so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über den folgenden Zusatzartikel zu dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag, welcher zu Washington am 20. December 1827 zwischen den contrahirenden Theilen geschlossen worden, übereingekommen. Die Consuln und Vice-Consuln

Digitized by Google

sind berechtigt, Matrosen, welche der Mannschaft von den respectiven Schiffen angehören und von diesen entwichen sind, verhaften zu lassen, um sie zurückzusenden und außer Land zu versenden. Zu diesem Behuf sollen die Consuln und Vice-Consuln sich an die competenten Gerichtshöfe, Richter und Beamten schriftlich wenden und durch Vorlegung der Registers und Musterrollen solcher Schiffe oder andere amtliche Documente erhärten, daß solche Matrosen einen Bestandtheil besagter Mannschaft bilden. Bei so belegtem Antrag soll die Auslieferung, es sey denn, daß das Gegentheil erwiesen worden, nicht verweigert werden. Vielmehr soll den Consuln und Vice-Consuln bei dem Aufsuchen, Anhalten und Verhaften besagter Entweichenen alle Beihülfe und Vorschub geleistet werden. Auf der Consuln und Vice-Consuln Ansuchen, so wie auf deren Kosten, sollen letztere in dem Gefängnisse des Landes bis zu dem Zeitpunkte verhaftet und bewacht werden, an welchem sich eine Gelegenheit findet, sie zurückzusenden. Würden sie jedoch innerhalb zweier Monate, von dem Tage ihrer Verhaftung an gerechnet, nicht zurückgesandt, so sollen sie in Freiheit gesetzt und aus dem nämlichen Grunde nicht von Neuem verhaftet werden. Wohlverstanden indeß, daß, falls der Entwichene irgend ein Verbrechen oder Vergehen begangen, seine Uebergabe verzögert werden kann, bis der Gerichtshof, bei welchem der Fall anhängig ist, sein Urtheil gesprochen hat und dasselbe vollzogen worden.

Gegenwärtiger Zusatz-Artikel soll dieselbe Kraft und denselben Werth haben, als ob er Wort für Wort dem zu Washington den 20. Dec. 1827 unterzeichneten Vertrage eingerückt wäre, und nachdem er von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, und mit Rath und Einwilligung des Senats derselben, so wie von den Senaten der hanseatischen Republiken Hamburg, Lübeck und Bremen gebilligt und ratificirt worden, sollen die Ratificationen innerhalb eines Zeitraums von 9 Monaten, von dem Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn möglich, zu Washington ausgewechselt werden.

Urkunde dessen haben wir, die Unterzeichneten, Kraft unserer respectiven Vollmachten, gegenwärtigen Zusatz-Artikel durch unsere Unterschrift und beigedrücktes Siegel vollzogen.

So geschehen in vierfacher Ausfertigung in der Stadt Washington, am 6ten Tage des Junius im Jahre des Herrn Eintausend achthundert achtundzwanzig.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) v. Rumpff.
(L. S.) H. Clay.

## Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg und Sr. Majestät dem Könige von Preußen. Unterzeichnet zu Berlin am 4. October 1828. Die Ratificationen sind am 18. November 1828 zu Berlin ausgewechselt worden.

Se. Majestät der König von Preußen einerseits, und der Senat der freien Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen und der Senat der freien Hansestadt Hamburg andererseits, haben, von der Ueberzeugung ausgehend, daß eine gegenseitige völlige Gleichstellung Ihrer resp. Unterthanen und Bürger in den gegenwärtig und künftig bestehenden Handels- und Schifffahrts-Abgaben wesentlich zur Beförderung der gegenseitigen Handelsverbindungen beitragen würde, zum Abschlusse eines diesem wünschenswerthen Zwecke entsprechenden Vertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König von Preußen, Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath, Ernst Michaelis, und der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien und Hansestadt Bremen, und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg den Kammerherrn, Ministerresidenten und Geschäftsträger der freien und Hansestadt Hamburg, Ludwig August v. Rumpff, welche über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die preußischen, mit Ballast oder mit Ladung in den Häfen der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg ankommenden, ingleichen die Lübecker, Bremer und Hamburger mit Ballast oder Ladung in den Häfen des preußischen Staates ankommenden Schiffe sollen bei ihrem Einlaufen, wie bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich der jetzt oder künftig bestehenden Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurm-, Bootfen- und Bergegelder, wie auch hinsichtlich aller andern jetzt oder künftig der Staatskasse, den Städten oder Privatanstalten zufließenden Abgaben und Lasten irgend einer Art oder Benennung auf demselben Fuß wie die Nationalschiffe behandelt werden.

Art. 2. Alle Waaren, Güter und Handelsgegenstände, sie seyen inländischen oder ausländischen Ursprungs, welche jetzt oder in Zukunft auf Nationalschiffen in die königl. preußischen Häfen oder in diejenigen der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg ein- oder aus selbigen ausgeführt werden dürfen, sollen in ganz gleicher Weise auch auf den Schiffen des andern Theils ein- und ausgeführt werden können, ohne mit höheren oder andern Abgaben irgend einer Art belastet zu werden, als sie bei ihrer Ein- oder Ausfuhr auf Nationalschiffen zu entrichten haben würden; auch sollen bei der Ein- oder Ausfuhr solcher Waaren, Güter und Handelsgegenstände auf Schiffen des andern Theils die nämlichen Prämien, Rückzölle, Vortheile und irgend sonstige Begünstigungen gewährt werden, welche zu Gunsten der Ein- und Ausfuhr auf Nationalschiffen etwa bestehen oder künftig zugestanden werden möchten.

Art. 3. So wie nach vorstehendem Artikel in Rücksicht auf die Nationalität der beiderseitigen Schiffe eine Gleichstellung in den von deren Ladungen zu erhebenden Abgaben statt finden soll, eben so soll auch jeder wegen des Eigenthums solcher Ladungen in der Größe dieser Abgaben etwa bestehende Unterschied wegfallen. Bei der Ein- und Ausfuhr auf den Schiffen der paciscirenden Theile sollen daher alle Güter, Waaren und Gegenstände des Handels, welche königl. preußischen Unterthanen gehören, in den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg von Seiten dieser freien und Hansestädte keinen höheren und anderen Ein- und Ausfuhr- oder sonstigen Abgaben, als das Eigenthum ihrer eigenen Bürger, und umgekehrt alle Güter, Waaren und Handelsgegenstände, welche Bürgern der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg gehören, in den königl. preußischen Häfen keinen höheren oder andern Ein- und Ausgangs- oder sonstigen Abgaben, als das Eigenthum königl. preußischer Unterthanen unterworfen seyn.

Art. 4. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sind in ihrem ganzen Umfang nicht nur dann anwendbar, wenn die beiderseitigen Schiffe direct aus ihren Nationalhäfen ankommen oder nach selbigen zurückkehren, sondern auch dann, wenn sie unmittelbar aus den Häfen eines dritten Staates ankommen oder dahin bestimmt seyn sollten.

Art. 5. Die preußischen sowohl, als die Lübecker, Bremer und Hamburger Schiffe sollen gegenseitig der Befugnisse und Vorzüge, welche ihnen der gegenwärtige Vertrag zusichert, nur insofern genießen, als sie mit den, nach den Vorschriften desjenigen Theils, dessen Flagge sie führen, ausgefertigten Schiffspässen und Musterrollen versehen sind.

Art. 6. Was in den obigen Artikeln 1 bis 4 in Betreff der in die beiderseitigen Häfen eingehenden, oder aus selbigen auslaufenden Seeschiffe des andern Theils und deren Ladungen festgesetzt ist, soll auch auf den gegenseitigen Flußschifffahrtsverkehr völlige Anwendung finden. Bei den Flußschiffen genügt zum Beweise der Nationalität, das in der Weser-Schifffahrtsacte vom 10. September 1823 und resp. in dem Schluß-Protocolle der Elb-Schifffahrts-Revisions-Commission, d. d. Hamburg den 18. Sept. 1824, vereinbarte Manifest.

Art. 7. Würden die Contrahenten es zweckmäßig erachten, zur Beförderung ihres gegenseitigen Handelsinteresse additionelle Stipulationen einzugehen, so sollen alle Artikel, über welche man sich dergestalt vereinigen wird, als Theile dieses Vertrags angesehen werden.

Art. 8. Wiewohl der gegenwärtige Vertrag als für die drei freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinschaftlich geltend angesehen werden soll, so ist man dennoch übereingekommen, daß deßhalb nicht eine solidarische Verpflichtung unter ihren respectiven Regierungen statt finden, und das etwalge Aufhören der Bestimmungen dieses Vertrags für eine derselben keine Wirkung auf die vertragsmäßigen Verhältnisse der andern haben soll, für welche vielmehr in einem solchen Fall der Vertrag in voller Kraft bleiben wird.

Digitized by Google

Art. 9. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags, welcher vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an in Kraft treten wird, ist vorläufig auf den Zeitraum bis zum 1. Januar 1840 festgesetzt, und soll, wenn 12 Monate vor dem Ablauf dieses Zeitraums von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung nicht erfolgt seyn wird, stets als noch ferner auf ein Jahr und sofort bis zum Ablauf eines Jahres nach geschehener Aufkündigung verlängert betrachtet werden.

Art. 10. Der gegenwärtige Vertrag soll von den contrahirenden Theilen ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens innerhalb 5 Wochen, oder wo möglich noch früher, in Berlin ausgewechselt werden. Dessen zur Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet worden.

(Unterzeichnet:

(L. S.) Ernst Michaelis.

(L. S.) Ludwig August v. Rebeur.

## Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, dem Könige von Bayern und Würtemberg einerseits und dem Könige und Mitregenten von Sachsen andererseits. *

Se. Maj. der König von Preußen, Se. Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und Se. königl. Hoheit der Großherzog von Hessen, dann Se. Maj. der König von Bayern und Se. Maj. der König von Würtemberg einerseits, und Se. Maj. der König und seine königl. Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen andererseits,

haben, von dem Wunsche beseelt, ihre Unterthanen der Wohlthaten eines gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs in möglichster Ausdehnung theilhaftig zu machen und hiedurch zugleich die Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt mehr und mehr zu befördern, Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesem Zweck bevollmächtigt:

Se. Maj. der König von Preußen: Allerhöchst Ihren Geheimen Staats- und Finanzminister, Carl Georg Maassen, Ritter rc. und Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter rc.

Se. Hoheit der Mitregent von Hessen: Höchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. preußischen und königl. sächsischen Hofe, Heinrich Wilhelm v. Steuber, und Höchst Ihren Geheimen Oberregierungsrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, rc.

Se. königl. Hoheit der Großherzog von Hessen: Höchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Oberfinanzkammer, Wilhelm v. Kopp, rc.

Se. Maj. der König von Bayern: Allerhöchst Ihren Wirklichen Staatsrath im ordentlichen Dienste, Staatsminister der Finanzen, Arnold Friedrich v. Mieg rc., und Allerhöchst Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem königl. preußischen, königl. sächsischen und den herzogl. sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf v. Luxburg, rc.

Se. Maj. der König von Würtemberg: Allerhöchst Ihren Major im Generalstabe, Geschäftsträger am königl. preuß. Hofe, Franz a Paula Friedrich, Freiherrn v. Linden, rc.

Se. Maj. der König und Se. königl. Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen: Allerhöchst Ihren Staats- und Finanzminister, Heinrich Anton v. Zschau rc., und Allerhöchst Ihren General-Lieutenant der Cavallerie und bevollmächtigten Minister am königl. preuß. Hofe, Carl Friedrich Ludwig v. Wagdorf rc.,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen worden ist:

Art. 1. Se. Maj. der König und Se. königl. Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen treten mit Ihren Landen dem vermittelst Vertrages vom 22. März dieses Jahrs zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, dann Bayern und Würtemberg andererseits geschlossenen Zollvereine mit der Wirkung für das Königreich Sachsen bei, als wenn Allerhöchst und Höchstdieselben unmittelbar an dem Abschlusse jenes Vertrages Antheil genommen, und die darin gegenseitig zugestandenen Rechte und übernommenen Verbindlichkeiten gleichzeitig hätten verabredet fassen. Es wird demgemäß das Königreich Sachsen mit allen in diesem Vereine begriffenen Ländern für die Zukunft einen Gesammtverein bilden, und der Inhalt des Vertrags am 22. März dieses Jahrs auf dasselbe Anwendung finden, zu welchem Ende die einzelnen Bestimmungen des letzteren, jedoch mit den dabei für das besondere Verhältniß des Königreichs Sachsen verabredeten Modifikationen ** hier wie nachsteht aufgenommen werden.

Art. 2. In dem Gesammtvereine werden insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche von früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 3. Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten ausgeschlossen, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den neuen Gesammtverein nicht eignen. Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig in Preußen, Kurhessen und im Großherzogthum Hessen, desgleichen in Bayern und Würtemberg bestehen; auch sollen ganz ähnliche Anordnungen im Königreich Sachsen für einzelne Landestheile, welche sich ebenfalls zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen, zugelassen, diese, wie fernere Begünstigungen derselben Art aber nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der contrahirenden Staaten bewilligt werden.

Art. 4. In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben bestehen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der eigenthümlichen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates, oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken. Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereines unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden. Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den contrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich: das Zollgesetz, der Zolltarif, die Zollordnung, sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen und gleichzeitig mit demselben publicirt werden.

Art. 5. Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung (Art. 4), so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung aller Contrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

---

* Diesem Vertrage sind seitdem Baden, Nassau und die freie Stadt Frankfurt ebenfalls beigetreten.

** Diese Modificationen sind eigentlich nur Einschaltungen, um jenen Vertrag auf das Königreich Sachsen auszudehnen, und daran leicht zu erkennen.

Digitized by Google

Art. 6. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs, und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 7. Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen preußisch-hessischen und des bisherigen bayerisch-württembergischen Zollvereins, ingleichen des Königreichs Sachsen auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalt: a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 9 und 10. b) Der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Art. 11, und endlich e) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriffe in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 8. Der im Art. 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgabenfreiheit unbeschadet, wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- und Ausgangssteuer an den Flußeingrenzen unterliegen, auch nach dem königl. bayerischen und königl. würtembergischen Landen in die königl. preußischen, königl. sächsischen, kurfürstlich hessischen und großherzoglich hessischen Lande und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen an und auf den schiffbaren Strömen statt finden, und es werden an den Binnengrenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer, unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportteitel, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben. Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Grenz- und Marktverkehr und auf das Gepäck von Reisenden, findet obige Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keine Waarenrevision statt finden, außer in so weit, als die Sicherung der Ausgleichungs-Abgaben (Art. 7. b.) es erfordern könnte.

Art. 9. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Verein gehörigen Staaten sein Bewenden.

Art. 10. In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt: a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, insoweit dieselbe nicht für Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verbrauche in ihren Salinen, Factoreien oder Niederlagen geschieht. b) Die Einfuhr des Salzes und der verzeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden. c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei. d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen. e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereins aus der Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Lieferungen geschehen. Zu den öffentlichen Behörden begleitet werden. Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privatsalinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat. f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Verein gehörige Staaten versenden will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhütung der Einschwärzung bestimmt werden. g) Wenn in den unmittelbar an einander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorginge, so macht sich derjenige Staat, in welchem der niedrigere Salzpreis besteht, verbindlich, die Verabfolgung des Salzes in die Grenzorte binnen eines Bezirkes von wenigstens sechs Stunden landeinwärts auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beschränken, und darüber den betheiligten Nachbarstaaten genügende Nachweisung und Sicherheit zu gewähren. Die näheren Bestimmungen bleiben einer besondern Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Art. 11. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinsländern statt findet (Art. 7. Lit. b), wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für Producenten des eigenen Staates im Verhältniß zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- und Ausgleichungsabgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden: a) im Königreiche Sachsen: von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein; b) im Königreiche Preußen: von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein; c) im Kurfürstenthum Hessen: von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein; d) im Großherzogthum Hessen: von Bier; e) im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises): von Bier, Branntwein, geschrotetem Malz; f) im Königreiche Würtemberg: von Bier, Branntwein, geschrotetem Malz. Es soll bei der Bestimmung und Erhebung nach folgenden Grundsätzen verfahren werden: 1) die Ausgleichungsabgaben werden nach dem Ausfalle der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Versendung bemessen, und sollen daher im Verhältniß gegen diejenigen Vereinslande ganz wog, wo eine gleich hohe oder höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist. 2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes zur Folge. Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungssteuer zu erheben seyn würde, muß, falls die Erhebung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages stattfinden. 3) Die Ausgleichungsabgabe in Preußen besteht in der Hälfte der Steuer von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabakbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschrotetem Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer Staates, welcher die Ausgleichungsabgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte. 4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden. 5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden. 6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Communen beigehalten oder eingeführt werden. 7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Gut oder Durchgangsgut die vollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen; und eben so wenig die, im Umfange des

Digitized by Google

Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden. 8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Cassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgaberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen. 9) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der nächsten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann. 10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgestellt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgaberechtigten Staates nur auf den im Art. 8 bezeichneten oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt, und an den dort eingerichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und respective versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hievon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weitern als der in dem obengedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Art. 12. Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer von anderen als den im Art. 11 bezeichneten Gegenständen erhoben werden, so wie der im Großherzogthum Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung statt finden, beziehungsweise, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische. Derselbe Grundsatz findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, soweit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung der Art. 11, Nro. 6, unzulässig sind.

Art. 13. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Würtemberg, zur Surrogirung des Weggeldes von eingehenden Gütern eingeführte sogenannte Zollbelschlag, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen nur in dem Vertrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungsbedürfnissen angemessen sind. Dies bestimmt in Preußen nach dem allgemeinen Tarif vom 3. 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden. Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chausseirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken derselbst eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 14. Die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in Ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen, und die nächste Folge auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichtes richten. Sofern die beschlossene Einigung nicht bereits bei der Ausfertigung des Vertrages zum Grunde gelegt werden könnte, werden den contrahirenden Staaten zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen, so weit dies noch nicht zur Ausführung gebracht seyn sollte, bei den in ihren Zolltarifen vorkommenden Maaß- und Gewichtsbestimmungen eine Reduction auf die Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der andern contrahirenden Staaten angenommen sind, entweder und zum Gebrauche sowohl dieser Zollämter als des handeltreibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen. Der gemeinschaftliche Zolltarif (Art. 4) soll in zwei Abtheilungen nach dem preußischen und nach dem bayerischen Maaß-, Gewicht- und Münzsystems ausgefertigt werden. Die Declaration, die Abwägung und Messung der zollbaren Gegenstände soll, bis auf weitere Verabredung wegen eines gemeinsamen Maaßes und Gewichtes, in Preußen nach preußischem, in Bayern und Würtemberg nach dem bayerischen Maaße und Gewichte, in Sachsen und in den hessischen Landen nach dem daselbst gesetzlich eingeführten Maaße und Gewichte geschehen. In Ausfertigungen der Zollbehörden im Königreiche Sachsen und in den hessischen Landen ist aber die Quantität der Waaren zugleich nach einer der beiden Hauptabtheilungen des gemeinschaftlichen Tarifs auszudrücken. Die Zollabgabe soll im Königreiche Sachsen nach dem preußischen Münzfuße berechnet, und kann einweder in preußischen $^1/_3$ Thalern, oder in sächsischen Gelde, nach einem noch zu bestimmenden Verhältnisse entrichtet werden. Es sollen auch schon jetzt die Geld- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten, — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins angenommen, und zu diesem Behufe Valvationstabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 15. Die Wasserzölle oder auch Wegeabgaben auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach seinen Bestimmungen, so wie überhaupt, insofern nicht Besonderes verabredet wird, Alles, was den Verkehr mittelst der Elbe und wegen der Erhebung der conventionellen Elbschiffahrts-Abgaben wird zwischen der königl. preußischen und königl. sächsischen Regierung Folgendes verabredet: 1) Waaren, welche vermittelst der Elbe durch das preußische und sächsische Gebiet unmittelbar durchgeführt werden, bleiben den vollen Elbschiffahrts-Abgaben, wie solche conventionsmäßig festgesetzt sind, unterworfen. Findet bei der Durchfahrt eine Umladung oder Lagerung zur Spedition oder zum Zwischenhandel statt, so kann von der Regierung des Staates, in dessen Gebiet der Umschlag erfolgt, ein Erlaß an dem Elzgolle, jedoch nicht höher als zu $^1/_4$ der conventionsmäßigen Sätze, welche für zu Lande eingehende Waaren bestehen, bewilligt werden. Der Waarentransport auf der Elbe aus dem Gebiete eines der beiden gedachten Staaten, nach dem Gebiete des anderen, oder aus einem dieser Staaten nach dem Auslande oder umgekehrt aus dem Auslande nach dem Gebiete eines der gedachten Staaten, ist in der Regel von aller Zollentrichtung frei, unterliegt jedoch der Entrichtung des conventionsmäßigen Recognitionsgeldes. 3) Hievon findet in dem Falle eine Ausnahme statt, wo bei der Einfuhr aus dem Auslande das Gebiet eines der beiden Staaten ohne Löschung und Lagerung der Ladung durchfahren wird, in welchem Falle neben dem Recognitionsgelde ein Viertheil des Elzgoll-Antheils des letzteren Staates entrichtet wird. 4) Waaren, welche auf der Elbe in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um zu Lande wieder ausgeführt zu werden, oder welche umgekehrt zu Lande in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um mittelst der Elbe ausgeführt zu werden, unterliegen, neben dem conventionsmäßigen Recognitionsgelde, der Durchgangsabgabe nach dem Zolltarif, welchem in dem vorbemerkten Falle zu 3, der dort bestimmte Wasserzoll zutritt. Alle Veränderung, welche im Vereinsstaat dem Schiffahrtsverkehre seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zustehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu gute kommen. Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 16. Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum Zollvereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zu Niederlage, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17. Canal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krahnen- und Niederlagsgebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen der andern contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise wie von den eigenen Unterthanen erhoben werden. Findet der

Digitized by Google

Gebrauch einer Wage- oder Krahneneinrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebührenerhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Art. 18. Die contrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Einkäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn. Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigner Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19. Die preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen sämmtlicher Vereinsstaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den königl. preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder der andern der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20. Die königl. sächsische Regierung wird mittelst besonderer Uebereinkunft dem Zollcartel beitreten, welches zwischen den übrigen contrahirenden Theilen zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bereits abgeschlossen worden ist.

Art. 21. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrags eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten begreift sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in dem Königreiche Sachsen, den königlich preußischen Staaten, den Königreichen Bayern und Würtemberg, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, mit Einschluß der, den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder. Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sobald nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten: 1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 11 vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben; 2) die im Art. 15 erwähnten Wasserzölle; 3) Chaussée-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Canal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Wage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden; 4) die Zollstasen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug 1) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 30 die Rede ist; 2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen; 3) der auf den Grund besonderer gemeinschaftlichen Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen, unter die vereinten Staaten, nach dem Verhältnisse der Staatsbevölkerung, mit welchen sie im Vereine sich befinden, vertheilt. Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder mehreren contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre, von einem noch zu verabredenden Termine an, ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den einzelnen Staaten einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23. Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 24. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter gegenseitiger Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen und Einrichtungen, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25. Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht. Eben so wenig anrechnungspflichtig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen, oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen. Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung in seinem Gebiete ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Desgleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche in Gemäßheit der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft, nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt einer jeden der contrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 28. Zu jedem Vereinsstaate wird die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirkszollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer, oder, wo sich das Bedürfniß dazu zeigt, mehreren Zolldirectionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirectionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben wird, in so weit es nicht schon durch Grundvertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.

Art. 29. Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschluß aufzustellenden Finalabschlüsse über die respectiven im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von den betreffenden Zolldirectionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammen getragen, und diese sodann an ein Centralbüreau eingesendet, zu welchem ein jeder Vereinsstaat einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat. Dieses Büreau fertigt, auf den Grund jener Vorlagen, die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren, und ertheilet die definitive Jahresberechnung vor. Wenn aus den Quartalberechnungen hervorgeht, daß die wirkliche

Digitized by Google

Einnahme eines Vereinsstaates um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme inländischen Revenuen-Antheil zurück geblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalls durch Herausbezahlung von Seite des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 30. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen: 1) man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Errichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der innern Steuerämter, Hallämter, Pachthöfe und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die in dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem andern Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen. 2) Hinsichtlich derjenigen Grenzstrecke für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controlsbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Bauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufzunehmenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann. 3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfes soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zollverein zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht. 4) Man wird sich über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirectionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 31. Die contrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleurs beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Art. 32. Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zolldirectionen der anderen vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Eine besondere Instruction wird das Geschäftsverhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten des Staates, bei welchem die Abgeordneten fungiren, im Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information darüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder dahin gerichtet sein muß, eintretende Umstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu richten. Die Ministerien der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in so fern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung bealaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben aufgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu verschaffen.

Art. 33. Jährlich in den ersten Tagen des Junius findet zum Zweck gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsregierungen statt, zu welchem eine jede der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte jeden Jährlichen gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht. Der erste Zusammentritt wird in München statt finden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung bevorsteht, durch die Conferenz bestimmt, berathen werden.

Art. 34. Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört: a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrags und der besondern Uebereinkünfte des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres, in Folge der darüber zwischen den Ministerien geführten Correspondenz erledigt worden sind; b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbüreau vorzunehmenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt; c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden; d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Zolltarifs, der Zollordnung und der Verwaltungsorganisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handelssystems.

Art. 35. Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen ableiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber in diplomatischem Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36. Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet die Regierung, welche sie absendet. Das Canzlei-Dienstpersonal und das Local wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz statt findet.

Art. 37. Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Einnahmsquellen in den Landen der contrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen, so verpflichten sich dieselben zu allen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch Einführung und Anhäufung unverzollter, oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter Waarenvorräthe, beeinträchtigt werden.

Art. 38. Für den Fall daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Verücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch deßfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 39. Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit andern Staaten dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 40. Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, insbesondere auf den Vollzug der gemeinschaftlich festgesetzten organischen Bestimmungen, Reglements und Instructionen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 41. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Jan. 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1. Jan. 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre, und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden. Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen. Auch sollen, im Falle etwaiger gemeinsamer Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereintarifs demgemäß modificirt werden. Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald

Digitized by Google

zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratificationsurkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen zu Berlin, den 30. März 1833.

(Folgen die Unterschriften der oben benannten Bevollmächtigten.)

Ein Zusatz-Artikel vom 31. Oct. 1833 bezieht sich auf die Verkündigung der betreffenden Zollordnungen und Gesetze, so wie auf eine baldigst zu treffende Einleitung, daß die Besteuerung der Zollvereinten jeder Art, da solche das Interesse der Vereinsstaaten gleichmäßig berühren, auch auf möglichst übereinstimmende Grundsätze zurückgeführt werde. Ein zweiter Vertrag zwischen Preußen und Sachsen vom 30. März betrifft die gleichmäßige Besteuerung der inneren Erzeugnisse beider Länder. Sämmtliche Verträge sind darauf ratificirt, und die Ratificationsurkunden am 28. Nov. zu Berlin ausgewechselt worden. (Publicirt am 5. December in der Gesetzsammlung für die preuß. Staaten, Nr. 21, sub 1473 u. 1475.)

**Handschuhe** (Engl. Gloves, Franz. Gants, Ital. Guanti, Span. Guantes, Port. Luvas, Holl. Handschoenen, Dän. Handsker, Schwed. Hanskar, Russ. Rukawizü oder Golizü, Poln. Rekavice). Die allgemein bekannte Bekleidung der Hand, welche meistens von feineren Ledergattungen, doch auch sehr häufig von Baumwolle, Wolle, Seide und anderen Stoffen verfertigt wird.

Das am gewöhnlichsten dazu verwendete Leder ist auf eigene Art zubereitet, nicht eigentlich gegerbt (sämisch gar gemacht), welche Procedur deßhalb vorzuziehen ist, weil es dasselbe besonders geschmeidig, weich und nachgebend macht; es liegt aber auch darin der Grund, daß nicht alle so zubereiteten Ledergattungen gewaschen werden können. Fast jedes Land hat seine Provinz, welche sich durch Hervorbringung besonders guter Handschuhe auszeichnet, dennoch pflegt man das Einheimische selten zu schätzen. Die Pariser Stutzer verlangen englische, der Londoner Dandy Handschuhe aus Grenoble in Frankreich und Randers in Dänemark, und der Deutsche die Handschuhe der sämmtlich genannten Länder, obgleich man deren in Deutschland, namentlich in Tyrol, sehr gute verfertigt. In England werden in Woodstock und Worcester die besten Handschuhe gemacht, und in Limmerick in Irland vorzüglich schöne Frauenhandschuhe, letztere von den feinen Häuten, bekannt unter dem Namen Hühnerleder oder peau de poule, oder aus den zartesten Lammfellen.

Ehemals war die Einführung der Handschuhe aller Art in England auf das Allerstrengste unter schweren Geldstrafen verboten. Die Folge davon war, daß alle in Großbrittannien verfertigten Handschuhe schlecht und theuer blieben, weil man dabei die Mitbewerbung des Auslandes nicht zu befürchten hatte. Mit dem Jahre 1825 wurde eine Abänderung dieses Gesetzes vorgenommen, und die Einfuhr fremder Handschuhe gegen einen bestimmten Zoll frei gegeben, und obgleich dieser Zoll noch hoch genug ist, so wurde doch der Handel dadurch nicht gänzlich aufgehoben. Gegen diese Neuerung wurde die heftigste Opposition erhoben, und man wollte daraus den gänzlichen Ruin dieses Gewerbszweiges in Großbrittannien vorhersagen. Doch hat die Erfahrung hier, wie in so vielen andern Fällen gezeigt, daß Verbote den Handel mit gewissen Artikeln nicht allemal beleben; vielmehr war solcher dadurch gedrückt worden. Die Handschuhmanufakturen empfanden zwar anfänglich einigen Verlust, derselbe erregte aber auch das Gefühl ihrer Kräfte, mit dem Auslande zu wetteifern, und in fünf bis sechs Jahren eigneten sie sich größere Geschicklichkeit und Verbesserungen zu, als früher in einem halben Jahrhundert. Man hört zwar allerdings noch viele Klagen über das Herabkommen der Handschuhmanufaktur; aber wir sind fest überzeugt, daß wenn dieselben je wirklichen Grund haben, dieser mehr in dem zunehmenden Verbrauche im Lande selbst verfertigter Baumwollhandschuhe, als der Einfuhr fremder Lederhandschuhe zu suchen ist; und ohne die verbesserte Fabrikation und größte Billigkeit der einheimischen Lederhandschuhe, welche aus dem neuen System hervorging, würden die Baumwollhandschuhe ganz sicher noch viel mehr Eingang gefunden haben. Die vorliegenden Thatsachen scheinen aber überhaupt gar keine Abnahme der Lederhandschuhfabrikation zu erweisen. Vielmehr läßt sich aus denselben auf eine ansehnliche Zunahme schließen: in allen Fällen besteht eine sehr beträchtliche Vermehrung in der Zahl der eingeführten, zur Handschuhfabrikation gebrauchten Felle, und in nothwendiger Folge also auch in der Zahl von Handschuhen, welche daraus verfertigt werden; und es liegt sonach gar kein genügender Grund vor, warum man glauben sollte, daß es in diesem Fache anders zugehe als in allen übrigen.

Lederne Handschuhe dürfen in Großbrittannien nicht anders eingeführt werden, als in Partien von wenigstens 100 Dutzend Paaren, und nur in Schiffen von 70 Tonnen und darüber, widrigenfalls werden solche confiscirt (7. Georg IV., C. 48, §. 7).

Uebersicht der Einfuhr lederner Handschuhe in Großbrittannien, während der Jahre 1828, 1829 und 1830, nach Dutzend Paaren und nach den verschiedenen Sorten, nebst Angabe des Zolls, sowie dessen Gesammtbetrag.

| Jahre. | Reithandschuhe. | Männerhandschuhe. | Frauenhandschuhe, lange und kurze. | Summa der Handschuhe aller Art. | Gesammte Zolleinnahme dafür. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Dutzend. Paar. | Dutzend. Paar. | Dutzend. Paar. | Dutzend. Paar. | £. s. d |
| 1828 | 69,564 7 | 27 668 10 | 3,025 8 | 100,259 1 | 21,653 3 8 |
| 1829 | 45,679 5 | 23 635 6 | 2,781 6 | 72,096 5 | 15,510 15 8 |
| 1830 | 68,925 10 | 25,013 8 | 3,187 8 | 91,126 9 | 19,488 1 7 |
| 1831 | . . . . . | . . . . . | . . . . . | 99,705 5 | 21,848 0 0 |
| 1832 | . . . . . | . . . . . | . . . . . | 126,386 0 | 27,106 0 0 |
| Zollabgabe | 4s. pr. Duz. Pr. | 5s. pr. Duz. Pr. | 7s. pr. Duz. Pr. | | |

Digitized by Google

Uebersicht der Einfuhr der Lamm- und Ziegenfelle nach der Stückzahl, wie solche in Großbrittannien für den innern Verbrauch der Handschuhmanufakturen in dem mit 1828 endigenden Zeitraume von 9 Jahren statt gefunden, nebst der Anzahl der daraus gefertigten Handschuhe (wobei für 18 Dutzend Paar Handschuhe jedesmal 120 Felle angenommen worden).

| Jahre. | Zahl der Lammfelle. | Zahl der Ziegenfelle. | Summa der Lamm- und Ziegenfelle. | Zahl der jährlich angefertigten Dutzend Paar Handschuhe. |
|---|---|---|---|---|
| 1820 | 932,817 | 286 443 | 1,219,260 | 182 889 |
| 1821 | 1,202,029 | 242.996 | 1,445,025 | 216.756 |
| 1822 | 1,908 651 | 408.523 | 2,317,174 | 347,583 |
| 1823 | 1,974 143 | 497,444 | 2,471 587 | 370 738 |
| 1824 | 2,101,895 | 631,995 | 2,833,890 | 424 980 |
| 1825 | 2,098,853 | 771,522 | 2,870,075 | 430.506 |
| 1826 | 1,743,778 | 575 533 | 2,319 311 | 347 896 |
| 1827 | 2.749 397 | 640.863 | 3.390,260 | 508.536 |
| 1828 | 2 917 476 | 904 639 | 3,822.115 | 573 300 |
| 1829 | 1 930 390 | 698,604 | 2.628.994 | 394 344 |
| 1830 | 1,859.850 | 1,096,209 | 2.946,059 | 441,900 |
| 1831 | 2,892 934 | 1 008.307 | 3.901,241 | 585,180 |

Vorstehende Angaben sind aus der Schrift: Communication to the Almanac for 1830; entlehnt, in welcher solche von Herrn J. Morrison, Esq. M. P. geliefert worden sind; auch findet man in Nro. XXXIII des Westminster Review einen Aufsatz: on Silk and Glove Trades, der alle Berücksichtigung verdient.

Ehemals war Rom wegen seiner vortrefflichen Handschuhe berühmt, doch ist Italien durch Frankreich, was diesen Artikel betrifft, gänzlich verdrängt worden. Vorzüglich sind außer den Pariser Handschuhen die von Vendôme, Grenoble, Grace, Montpellier und Avignon gesucht, und werden nach allen Ländern wegen ihres billigen Preises versührt. Deutschland liefert deren ebenfalls, welche sich mit allen ausländischen vergleichen lassen. Die länischen Handschuhe, welche vorzüglich aus Randers kommen, sind für den Sommer wegen der Kühle, die solche gewähren, so wie wegen ihres billigen Preises sehr beliebt und gesucht.

**Hanf** (Engl. Hemp, Franz. Chanvre, Ital. Canape, Span. Canamo, Port. Linha canhamo, Holl. Hennep, Kennip, Dän. Hamp, Schwed. Hampa, Russ. Kanapli oder Kanopel, Poln. Konop, Lat. Cannabis sativa, *L.*), eine sehr schätzbare Pflanzengattung, die aus Indien nach Europa gekommen seyn soll, aber schon seit langen Jahren in den meisten europäischen Ländern angebaut wird; Rußland und Polen führen die bedeutendsten Quantitäten davon aus. Auch in einigen Theilen von Amerika baut man Hanf, doch nicht in hinlänglicher Menge, um fremde Zufuhr entbehren zu können.

Der Hanf gehört in die natürliche Classe der Nesseln (Urticeae, *Jussieu*, Dioecia Pentandria, 22 Cl. 5. Ord. *L.*). Die Geschlechter sind völlig getrennt. Die männliche Pflanze hat schwächere, 4 bis 6 Wochen früher reif werdende Stängel, dunklere, näher beisammen stehende Blätter, und kleine grünspätzliche Blumen auf kurzen Aesten. Die weibliche Pflanze mit höheren, stärkeren, später reifenden Stängeln, trägt die Blüthen am Blattwinkel aufsitzend, und die nachfolgenden Samen gleichsam in einer Nuß, die von dem länglicht zugespitzten, der Länge nach gespaltenen Kelche eingeschlossen ist. Der Hanf verlangt zum Gedeihen etwas feuchten Boden, und wird im April oder Mai eingesäet, dichter oder dünner, je nachdem er viel Samen tragen und die Qualität der Fasern stärker oder feiner werden soll. Der Samen aus nördlichen Ländern wird zur Aussaat für besser gehalten, artet jedoch auch leicht aus und muß deßwegen oft erneuert werden. Wenn die Blüthe zu Ende ist und an der männlichen Pflanze die Büschel anfangen zu vertrocknen, so rauft man sie mit Vorsicht aus; nachdem die weiblichen etwa 4 Wochen später ebenfalls reif geworden und ausgerauft sind, werden sämmtliche Stängel getrocknet, gerüstet, gebrackt, geschwungen, gebecheit und in einer starken Lauge von Asche, ungelöschtem Kalk und etwas Seife gekocht, hierauf wieder getrocknet, gebrochen und in Bündel gebracht.

Guter Hanf muß sich weich anfühlen, aus langen, feinen, starken, gleichförmigen Fäden bestehen, ganz trocken und gehörig gereinigt seyn. Den silberfarbigen hält man für den besten; gräulicher und gelblicher ist weniger gut, brauner der schlechteste. Frischer Hanf verarbeitet sich am besten und hat am wenigsten Abgang, bricht sich aber nicht so fein. Der rohe, ungeschwungene und ungebrechelte, bloß gebrochene Hanf heißt: Hanf (Franz. Chanvre en, Ital. Canape greggio, Russ. Matscha). Er wird in dieser Gestalt meist von den Seilern gekauft, die ihn nachher selbst reinigen. Der geschwungene und gebrechelte Hanf heißt Reinhanf oder Rheinhanf (Franz. Chanvre net, Ital. Canape di garzioli, Russ. Penkla), und wird noch in ganzreinen, halbreinen oder mittelreinen, kurzen und langen geschieden. Die kurzen, verwirrten Fäden, der Abgang, heißen Werg, Coditle, Heede.

In Deutschland wird sehr viel Hanf erzeugt, meist aber an Ort und Stelle versponnen und erst als Garn oder Leinwand verkauft. Der beste, welcher in den Handel kommt, ist der Hanf des Breisgaus, welcher meist unter dem Namen rheinischer verschickt wird. Die feinste Sorte desselben heißt Schüferhanf, die zweite Spinnhanf, aus welchen noch der Schleißhanf sortirt wird. Die österreichischen Staaten liefern ebenfalls vielen und guten Hanf; am meisten geschätzt wird der silberfarbige slavonische, aus der Gegend von Peterwardein, und der feine und schön gefärbte, aber etwas kurze, slawakische, aus den Gegenden nördlich von Pressburg; der zuerst geernetete feinere heißt Bölling, der schlechtere vom zweiten Sammeln, nur zu Seilerarbeiten tauglich, Samling.

Italien liefert eine Menge rohen Hanf in den Handel, und unter diesem ist der Bolognefer, wegen seiner Feinheit, Weiche und Reinheit, am meisten geschätzt; der größte Theil davon geht über Livorno, Venedig, Triest ꝛc. nach England und Frankreich.

Frankreich erzeugt den meisten und besten Hanf im Elsaß, der in Qualität und Eintheilung mit dem Preisgauer gleich ist. Auch in den Departements der Ysere und Loire wird gute Waare erzeugt; aber die Gesammtproduktion reicht bei weitem nicht für den einheimischen Bedarf.

Ein schöner, obwohl etwas kurzer, Hanf wird in Belgien, namentlich in Flandern und Brabant, erzeugt. Die Hauptproduktions- und Ausfuhrländer aber sind Preußen und Rußland.

In Großbrittannien bringt dessen Anbau keinen Gewinn, so daß, ungeachtet der englische Hanf von vorzüglicher Qualität ist, und die Regierung es nicht an Ermunterungen und Prämien für dessen Cultur hat fehlen lassen, außer in den Gegenden von Suffolk und Lincoln, dennoch wenig erzeugt wird. Auch was in Irland davon gebaut wird, ist keineswegs von Bedeutung.

Digitized by Google

Die Fäden und Gespinnste des Hanfs sind stärker und dauerhafter wie die des Flachses; Verwendung, Nutzen und Anbau sind aber von beiden Pflanzenprodukten beinahe ganz dieselben. Wird der Hanf angebaut, um Samen daraus zu gewinnen, so soll er den Boden sehr erschöpfen; wird er aber grün heraus gezogen, so behauptet man, daß die Erde dadurch gereinigt werde. Der Hanf eignet sich vorzüglich gut, um daraus drellene Handtücher und gewöhnliches Tischzeug zu verfertigen. Die geringere hänfene Leinwand liefert den arbeitenden und niedrigen Klassen einen äußerst dauerhaften Kleidungsstoff; die feinere 7/8 breite findet auch unter den höheren Ständen wegen ihrer Dichtigkeit und Wärme vielen Beifall, und ist in dieser Hinsicht der Leinwand aus Flachs vorzuziehen, weil sie an Weiße zunimmt, letztere dagegen unscheinbar wird und nicht so lange hält. Der stärkste Hanfverbrauch findet aber für Segeltuch und Taue für den Dienst der Schiffe statt, weil der Faden so ganz außerordentlich dauerhaft ist. Es wird behauptet, daß der in England gebaute, gehörig zubereitet, alle andern Sorten, und selbst den russischen an Haltbarkeit übertreffe, weßhalb daraus das vorzüglichste Tauwerk verfertigt werden könne. Doch wird er weniger dazu und zu Segeltuch, sondern zu hänfenem Garn für die Weber verarbeitet.

Nach Milburn's Oriental Commerce ist der Hanf in Bengalen seit undenklichen Zeiten angebaut worden, nicht aber, um solchen, wie in Europa, zu hänfenem Tuch oder Tauen zu verarbeiten, sondern der Hindu benutzt ihn zu einem äußerst berauschenden Trank, der in jenem Lande unter dem Namen Banga getrunken wird; in Egypten findet eine ähnliche Verwendung statt.

Während der letzten Kriege waren die Hanfpreise ganz außerordentlich schwankend, und die Schwierigkeit, solchen in Großbrittannien einzuführen, brachte in den Jahren 1808 bis 1814 den höchsten Stand derselben hervor. Es ist darin auch der Grund zu suchen, daß man sich zuerst der Ankerketten statt der Taue bediente, eine Erfindung, die den Preis des Hanfes so wie dessen Einfuhr unbezweifelt sehr herabgebracht hat.

(Tooke on high an low Prices. 2d Edition. p. 345.)

Von dem im Jahr 1830 in Großbrittannien eingeführten rohen Hanf, in Summa 530,880 Centner, kamen:

| | |
|---|---|
| aus Rußland . . . . . | 506,803 Ctr. |
| „ Ostindien . . . . . | 9,472 „ |
| „ Italien . . . . . | 7,405 „ |
| von den Philippinen . . . . . | 2,262 „ |
| aus den Vereinigten Staaten . . . . . | 2,248 „ |

und kleinere Quantitäten aus einigen andern Ländern. Der Einaangszoll auf Hanf wurde im Jahr 1832 von 4s. 8d. auf 1d. pr. Ctr. herabgesetzt; eine Ermäßigung, die bei der Wichtigkeit des Tauwerks und andern aus Hanf verfertigten Artikeln, die größten Vortheile bringen muß.

Nachfolgende aufführlichere Nachrichten über diesen Artikel sind aus dem Werke des Herrn Borrisow über den Hanfhandel Petersburgs entlehnt:

„Hanf ist einer der wichtigsten russischen Ausfuhrartikel, und verdient einer nähern Erwähnung. Im Handel wird derselbe seiner Güte nach in folgende Sorten eingetheilt: in besten Rheinhanf oder Reinhanf, in Ausschuß, in Halbreinhanf und in Codille oder die geringste Sorte.

„Von den genannten drei ersten Qualitäten werden jährlich ungefähr 2 Millionen Pud fast ausschließlich auf englischen und amerikanischen Schiffen ausgeführt. Nach Petersburg wird er aus dem Innern des Landes jenseits Moskau auf Flüssen und Canälen gebracht, und hängt die Güte desselben stets von dem Boden und der Provinz ab, wo solcher gebaut wird. Der von Kasatschein ist der vorzüglichste; dann folgt der Güte nach der von Belev kommende, und der von Gsbatsk wird als der geringhaltigste betrachtet.

„Sobald der Hanf im Frühjahr oder Sommer einsechracht worden ist, wird er sortirt und in große Bunde oder Ballen gemacht; diese Arbeit verrichten geschworene Auslieser (Bracker genannt), so wie geschworene Binder, beide von der Regierung angestellt, weßhalb auch, wie allgemein bekannt, dabei mit der größten Unparteilichkeit und Genauigkeit zu Werke gegangen wird.

„Der Ballen Reinhanf hält 55 bis 65 Pud; der Ausschuß 48 bis 55 Pud; der Halbreinhanf 40 bis 45 Pud (1 Pud = 36 ℔ engl. avoirdupois).

„Die Verpackung in Ballen kostet vom Reinhanf der Ballen 2 Rubel 50 Kopeken; der Ausschuß 2 Rubel; der Halbreinhanf 1 Rubel 60 Kopeken. Diese Unkosten werden zur Hälfte dem Käufer, zur Hälfte dem Verkäufer zur Last gerechnet.

„Die Unkosten des Sortirens für das Berkowiy von 10 Pud sind 50 Kopeken, bei einer Sorte wie bei der andern. Jedem Ballen sortirten Hanf wird eine Etiquette angehängt, auf welcher der Name des Sortirers, des Binders, der Verkäufer, nebst Jahr und Datum bemerkt stehen. Auch befindet sich an jedem Ballen ein dieternes Zeichen, welchem der Name des Sortirers auf der einen Seite, und auf der andern die Hanfsorte nebst Jahr und Datum eingeschlagen sind.

„Die äußern Kennzeichen einer guten Qualität Hanf sind, daß solcher von gleicher, egal grauer Farbe ist, und keine Hülsen und Unreinigkeiten enthalte, und daß die Fäden lang, dünn und fein, dabei aber dennoch haltbar seyen. Die erste Sorte, der Reinhanf, muß völlig gereinigt seyn und darf keine Hülsen haben; beim Ausschuß findet letzteres schon eher statt, noch mehr aber beim Halbreinhanf, der oft viel Unrath enthält, und überdies von gemischter Farbe und Qualität ist.

„Eine recht genaue, gründliche Kenntniß der Hanfsorten kann nur durch lange Erfahrung und genaue Achtsamkeit, wie solche Flachs, verworben werden, weßhalb die Einkäufer sich gewisser Leute bedienen, um die Waare von diesen untersuchen zu lassen. Durch dieses Mittel sind dieselben versichert, stets nur die besten Qualitäten zu erhalten, und somit die Zufriedenheit ihrer Committenten zu erlangen, denn ungeachtet die Auswahl durch geschworne Bracker und Sortirer geschieht, trift es sich bei der Eilfertigkeit der Verpackung, daß manche Partie Waare sehr verschieden fällt. Durch die Benutzung solcher Leute, welche eine genaue Waarenkenntniß besitzen, werden die Spesen zwar um etwas vermehrt, doch ist dieses in Verhältniß der andern dadurch erlangten Vortheile gar nicht in Betracht zu ziehen. Der beim Reinigen des Hanfes ausgeschiedene Theil desselben wird Codille genannt. Daraus werden gewöhnlich Bunde zu einem Pud gemacht, und in Ballen von 30 dergleichen Bunden verschifft.

„Es ist sehr wichtig, darauf zu sehen, daß sowohl Hanf als Flachs bei schöner, trockener Witterung verschifft oder verladen werden, denn feucht geworden, erhizt sich die Waare und verdirbt gemeiniglich ganz. Zu dem Ende wird auch jedes Fahrzeug, welches Hanf oder Flachs einnimmt, besonders mit Matten versehen, um zu verhindern, daß die Waare nicht die geringste Feuchtigkeit annehme. Da der Hanf leicht und bauschig ist, so muß solcher, wenn er in den Schiffen geklaret werden soll, durch Winden in die Räume gezwungen werden, welches mit eine langsame Verladung gestattet.

„Man kann im Allgemeinen annehmen, daß in den Monaten Mai, Juni, Juli und in der ersten Hälfte des August die Preise des russischen Hanfes am höchsten stehen, indem in dieser Jahrezeit die stärkste Ausfuhr, namentlich durch die amerikanischen Schiffe, eintritt. Im Monat September sind die Preise dagegen allemal am niedrigsten, und rührt solches daher, daß die reichen Hanfhändler zu dieser Zeit in das Innere ihres Landes reisen, um für das kommende Jahr neue Einkäufe oder Contracte einzugehen, und pflegen solche daher ihre Waare um einige Rubel unter dem Preise loszuschlagen. Wenn nicht Kriegsgerüchte oder andere Conjuncturen dazu kommen, pflegt daher gegen Ende des Sommers allemal der Preis des Hanfes zu weichen, während er sonst eigentlich höher gehen sollte, indem keine Vorräthe vorhanden sind.

„In Petersburg gibt es zwei große Verkaufs- oder Waarenmagazine für den Hanf, welche unter sehr strenger Aufsicht stehen und den Namen Ambares führen."

Digitized by Google

Uebersicht der Hanfausfuhr aus Petersburg während der acht Jahre 1825 bis 1832; mit Angabe, was davon auf brittischen, amerikanischen und andern Schiffen ausgeführt worden ist.

| Jahre. | Auf brittischen Schiffen. | | | | Amerikanischen. | Auf andern Schiffen. | | | | Gesammt-Ausfuhr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Reinhanf. | Ausschuß. | Halbrein-hanf. | Summa der brittischen Ausfuhr. | In Summa. | Reinhanf. | Ausschuß. | Halbrein-hanf. | In Summa. | |
| | Pud. | Pud. | Pud. | Pud. | Pud. | Pud. | Pud. | Pud. | Pud. | Pud. |
| 1825 | 1,098 952 | 101,633 | 134,637 | 1,335,222 | 336,152 | 104,144 | 146,941 | 99,045 | 350,130 | 2,041,514 |
| 1826 | 941,934 | 73,750 | 111,975 | 1,127,659 | 216,963 | 183,643 | 186,105 | 123,130 | 496,878 | 1,841,500 |
| 1827 | 1,011,931 | 36,959 | 166,304 | 1,215,194 | 288,700 | 166,963 | 114,155 | 128,699 | 409,817 | 1,913,711 |
| 1828 | 859,753 | 106,098 | 103,744 | 1,069,601 | 292,652 | 192,302 | 150,130 | 128,822 | 471,254 | 1,833,501 |
| 1829 | 384,719 | 213,452 | 95,563 | 633,734 | 139,567 | 38,947 | 94,937 | 108,311 | 242,185 | 1,015,496 |
| 1830 | 481,000 | 282,664 | 187,335 | 952,943 | 74,221 | 43,481 | 157,689 | 104,950 | 306,150 | 1,323,424 |
| 1831 | 642,976 | 203,611 | 210,919 | 1,096 506 | 277,851 | 21,481 | 81,498 | 57,109 | 160,088 | 1,534,475 |
| 1832 | 617,237 | 167,155 | 273,638 | 1,058,030 | 334,492 | 92,380 | 120,703 | 229,961 | 443,044 | 1,835,556 |

Riga-Hanf wird in der Regel theurer bezahlt als der Petersburger. Er wird in drei Sorten abgetheilt: Reinhanf, Ausschuß- und Passirhanf.

Folgendes sind die Hanfpreise, wie sie auf dem Londner Markte, Eingangszoll mitbegriffen, im December 1833 standen:

| | £ | s. | d. | | £ | s. | d. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hanf, ostindischer | 0 | 0 | 0 | bis | 0 | 0 | 0 | pr. Ton |
| Petersburger Reinhanf | 25 | 10 | 0 | „ | 26 | 0 | 0 | „ |
| ditto Ausschuß | 24 | 0 | 0 | „ | 24 | 10 | 0 | „ |
| ditto Halbrein | 21 | 0 | 0 | „ | 21 | 10 | 0 | „ |
| Riga-Reinhanf | 29 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | „ |

Sechzig Pud Hanf oder vierzig Pud Codille werden in Petersburg für eine Last gerechnet, 63 Pud = 1 Ton engl.

Nachstehende Specification enthält die verschiedenen Spesen und Unkosten, wie solche auf den von Petersburg ausgeführten Hanf gerechnet werden müssen, so wie die Einfuhrspesen in England.

Reinhanf, der Ballen von 63 Pud oder 1 Ton engl.

| | Rub. | Kop. |
|---|---|---|
| Ausfuhrzoll 3 Rub. 60 Kop. vom Berkowiz | 22 | 68 |
| Desgl. Extra 10% | 2 | 27 |
| Quarantäne-Kosten, 1% | 0 | 22 |
| | 25 | 17 |
| Zollhausunkosten, 4% | 1 | 1 |
| Fürs Empfangen, Wägen, Verladen 3¼ Rub. pr. Ballen | 3 | 75 |
| Dem Bracker 50 Kop. pr. Berkowiz | 3 | 15 |
| Einzubinden 4 Kop. pr. „ | 2 | 52 |
| Ans Schiff zu bringen und Revision in Kronstadt, 8 Rub. pr. Ball. | 8 | — |
| Hochmaligres Einbinden, zur Hälfte berechnet, pr. Ballen 2½ Rub. | 1 | 18 |
| Maklergebühren 60 Kop. pr. Ton | 0 | 60 |
| | Rub. 45 | 38 Kop. |

Außerdem:

Maklerlohn 1/2%.
Commissionsgebühren und Extra-Unkosten 3%.
Stempelabgaben ¼% } ½%.
Maklerlohn . . ¼ „ }

Unkosten bei der Einfuhr in England pr. Ton, den Preis zu £ 40 angenommen:

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Versicherungsunkosten und Police £ 1 | 0 | 10 | 6 |
| Fracht 5Rs. 6d. pr. Ton | 2 | 12 | 6 |
| Zollgebühren | 4 | 13 | 8 |
| Landungskosten | 0 | 10 | 0 |
| Sundzoll | 0 | 5 | 0 |
| Zinsen 3¾% | 1 | 10 | 0 |
| Maklerlohn | 0 | 4 | 0 |
| pr. Ton £ | 10 | 5 | 8 |

An obigen Berechnungen ist für etwaigen Schaden oder Verlust an der Waare nichts in Anschlag gebracht der auch, sobald in der gehörigen Jahreszeit für die Verschiffung auf einem guten Fahrzeuge gesorgt worden höchst unbedeutend ist. Die übrigen Ansätze sind nach dem niedrigsten Fuße genommen; die Versicherungsprämie sinkt zuweilen auf 12s. 6d. % incl. der Police; doch nur im Frühjahr und Sommer, im Herbst steigt sie auf £ 5 Sterl. %.

Ausschußhanf, der Ballen von 63 Pud oder 1 Ton engl.

Festgesetzte Ausfuhrunkosten 46 Rub. 11 Kop.
Uebrige Unkosten wie oben vom Reinhanf.

Halbreinhanf, der Ballen von 63 Pud oder 1 Ton engl.

Festgesetzte Ausfuhrunkosten 48 Rub. 71 Kop.
Uebrige Unkosten wie oben vom Reinhanf.

Außer Petersburg und Riga treiben auch Königsberg in Preußen und Liebau einen beträchtlichen Hanfhandel.

Aller auf fremden Schiffen in Großbrittannien eingebrachte Hanf wird als fremde Waare angesehen, und die Stadt- und Hafenabgaben werden demgemäß entrichtet. (6. Georg IV., C. 3, §. 26.)

Hanf, sowohl roher als verarbeiteter, der aus den europäischen Häfen stammt, darf in Großbrittannien zum innern Verbrauch nicht eingeführt werden, ausgenommen in brittischen Fahrzeugen oder in den Schiffen des Landes, wo solcher erzeugt worden ist, und bei im Uebertretungsfalle der Schiffskapitän £ 100 Strafe zu bezahlen, außerdem daß die Waare confiscirt wird. (6. Georg IV., C. 109.)

Manillahanf, gewöhnlich weiße Manillastricke genannt. Mr. Crawfurd gibt folgende Auskunft über diesen Artikel: „Von dem wilden Pisang wächst eine Gattung (Musa textilis) in ungeheurer Menge auf einigen der am meisten nördlich gelegenen Gewürzinseln. Auf der großen Insel Mindanao, einer der Philippinen, bildet sie ausgedehnte Wälder. Aus der faserigen Rinde oder Oberhaut wird eine Art Zeug bereitet,

Digitized by Google

welchen die Eingebornen häufig tragen. Ebenso liefert sie das Material zu den schönsten Seilerarbeiten, welche man aus einheimischen Produkten des Archipelagus bereiten kann. Diese sind den Seefahrern und Handeltreibenden unter dem Namen Manillastricke bekannt, und tauzen ebenso gut zu Ankerseilen, als zu Tafelwerk jeder Art.
(Hist. of the Indian Archipelago, vol. I. p. 412.)

Ostindischer Hanf oder Sunn. Dieser besteht aus den Fibern der Crotalaria juncea, einer von Cannabis sativa (unserm Hanfe) durchaus verschiedene Pflanze. Letzere obgleich in Ostindien zu Hause, wird, wie wir bereits angeführt haben, von den Hindus nie zu Zeugen oder Seilerarbeit verwendet. Sunn wird an diesen Orten in Hindostan angebaut. Die stärkste, weißeste und dauerhafteste Gattung wächst zu Comercolly. Während der Perioden im letzten Kriege, wo der Verkehr mit der Ostsee unterbrochen war, und Hanf zu ungeheuren Preisen bezahlt wurde, führte man große Quantitäten Sunn nach England; aber da die Fasern vergleichungsweise schwach sind, so fand man den Artikel nicht sonderlich brauchbar, und die Einfuhr hat seitdem längst wieder aufgehört. (Milburn's Oriental Commerce; Privatmittheilungen.)

Der Pitehanf aus Südamerika, der länger und weißer ist als unser Hanf, auch im Wasser nicht fault, und den man zu sehr haltbarem Tauwerk, zu Segeltuch, Hängematten ꝛc. verarbeitet, soll von den Fibern einer Aloegattung gewonnen werden.

**Hanföl** (Engl. Hempoil, Franz. Huile de Chanvre). Das aus dem Samen des gemeinen Hanfes gepreßte Oel; in der Regel nimmt man nur den alten oder geringen, mit weißen oder grünlichen Körnern vermischten, zur Aussaat nicht mehr tauglichen Samen dazu. Frisch gepreßt ist das Oel grünlichgelb, wird aber am Lichte bald hellgelb; es hat den Geruch nach Hanf, schmeckt milde, aber nicht angenehm, und erstarrt schon bei einigen Graden unter 0. Specifisches Gewicht = 0·926. Im kochenden Weingeist ist es sehr leicht auflöslich, und mit den Alkalien gibt es sehr weiche Seifen. Es wird daher vorzüglich zur Bereitung grüner Weichseifen, wie auch zu Firnissen, zur Vermischung mit Theer und zum Brennen gebraucht. Raffinirt, und durch Beimischung von verdünnter Schwefelsäure von den beiwohnenden schleimigen Pflanzentheilen gereinigt, taugt es zum Verbrennen besser als Leindl.

Rußland liefert am meisten von diesem Artikel; aus Petersburg wurden im Jahr 1830 490,517 Pud à 40 ℔ russisch, und aus Riga gegen 10,000 Schiffspfund ausgeführt; auch Amsterdam, Hamburg und Stettin machen beträchtliche Geschäfte darin. In Amsterdam verkauft man nach der Ahm à 120 Mingelu; in Hamburg pr. 400 ℔ in Mark Banco.

**Hanfsaat** oder **Hanfsamen** (Engl. Hemp-seed, Franz. Chenevis, Ital. Cannapuccia, Span. Cenamon, Port. Linhaça de canhamo, Holl. Hennipzaad oder Kennepzaad, Dän. Hampe fröe, Schwed. Hamp frö, Russ. Konopljänoe Semja, Poln. Siemi Konopnianie, Lat. Semen cannabinum). Der Hanfsamen ist am besten, wenn er glänzend und nicht leicht zerreibbar ist. Außerdem, daß daraus das Hanföl gepreßt wird, dient er vorzüglich zum Vogelfutter und zur Aussaat. Die Einfuhr nach Großbrittannien ist wegen der Zollabgabe von £ 2 per Quarter nur sehr unbeträchtlich.

**Hannover**, unter dem 52° 22′ 25″ nördl. Br. und 9° 42′ 55″ östl. L., Hauptstadt des Königreichs Hannover, an der von hier aus schiffbar gemachten Leine, 202 Fuß über dem Meer. Die Stadt besteht aus der Altstadt, Egidien-Neustadt, Neustadt am linken Flußufer und den Gartengemeinden, zusammen in nahe an 1700 Häusern und über 26.000 Einwohnern. Handel und Fabrikation von Hannover sind nicht unbedeutend. Es befinden sich hier gegen 200 Handlungen, und Fabriken von Tabak, Zichorien, Fayance, Kattun, Seide, Leder, Wachstuch, Farben ꝛc.; Zucker- und Essigsiedereien, gegen 30 Branntweinbrennereien, eine bedeutende Hofstickerei, die über 200 Menschen beschäftigt ꝛc.

Münzen, Maaße und Gewichte. Seit 1817 ist hier der Conventions-Gulden als Landesmünze eingeführt; 2 Thaler der früheren Cassenmünze gelten 10 Thaler Conventionsmünze, und man rechnet also jetzt nach Thaler zu 24 Groschen à 12 Pfennige in Conventionsmünze. Die cöln. Mark fein Silber hält sonach 13⅓ Thaler, und 1 Thlr. 31½ preuß. Silbergroschen.

Wirkliche hannövrische Landesmünzen sind:

in Gold: Dukaten zu 2⅔ Thlr. und doppelte und einfache Georgsd'or zu 10 und 5 Thlr.
in Silber: Speciesthaler in ganzen, drittel und sechstel Stücken, und Scheidemünze.

Fremde Münzsorten werden nach dem Tarif berechnet; es gelten

Pistolen 5 Thlr. 4 Gr. 5 Pf.
Dukaten 2 „ 23 „ 1 „
Preußische Thaler 22 Gr. 10 Pf., ½ und ⅙ nach Verhältniß.

In Wechselgeschäften richtet man sich nach Bremen, und rechnet wie dort nach Louisd'or à 5 Thaler. Nach einer Verordnung vom 23. Juli 1822 ist der Usо 14 Tage nach Acceptation. Wechsel, die à uso oder à data gestellt sind, genießen 8 Respecttage; Sichtwechsel keine.

Die Elle hält 258·88 franz. Linien. 100 hannövrische Ellen geben:

| | |
|---|---|
| 70·103 Bayerische Ellen | 103·303 Leipziger Ellen |
| 87·563 Berliner „ | 63·873 Londner Yards |
| 58·398 Französische Meter | 74·950 Wiener Ellen. |

Der Fuß von 12 Zoll ist die halbe Elle von 129·44 franz. Linien, und circa 7 pCt. kürzer als der rheinländische Fuß.

Vom Getreidemaaß wird die Last zu 8 Mispel, 16 Maltern und 96 Himten, (welche man auch in ½ und ¼ eintheilt) gerechnet. Die Himte enthält 1568 (nach Eheluß 1571·2) franz. Cubikzoll. 100 Himten =

| | |
|---|---|
| 56·592 Berliner Scheffel | 10·700 Londoner Quarter |
| 28·951 Dresdner „ | 13·988 Münchner Scheffel |
| 31·103 Französische Hectoliter | 50·580 Wiener Metzen. |

Vom Weinmaaß rechnet man 1 Fuder zu 4 Orhoft, 6 Ohm, 15 Eimer, 24 Anker, 240 Stübchen, 480 Kannen oder Maaß, 960 Quartier, 1920 Nößel. Das Quartier hält 49 (nach Eheluß 49·424) franz. Cubikzoll; 100 Quartier geben also 84·888 Berliner Quart oder 58·716 rhein. oder 68·690 Wiener Maaß.

Digitized by Google

Vom Handelsgewicht rechnet man die Last zu 12 Schiffspfund à 20 Liespfund à 14 Pfund; das Schiffspfund oder Pfund schwer zu 3 Zentner à 110 Pfund; den Stein Flachs 20, Wolle 10 Pfund.

Das Pfund von 2 Mark, 16 Unzen, 32 Loth, 128 Quent à 4 Oertchen, wiegt 10,199 (nach Ebellus 499·57 franz. Grammen oder 10187·3) holl. Ab. 100 ℔ =

| | |
|---|---|
| 104·749 Berliner ℔ | 104·739 Leipsiaer ℔ |
| 48·970 Franz. Kilogramm | 107·970 Londner avoirdupois ℔ |
| 101·091 Hamburger ℔ | 87·427 Wiener ℔. |

Gold-, Silber-, Seide- und Kameelhaargewicht ist die Cölu. Mark.

*Handel und Gewerbe des Königreichs Hannover.* Die hauptsächlichsten Produkte des Bodens sind: Rindvieh (vorzüglich schön in Ostfriesland, wo man 1820 90,000 Milchkühe und 50,000 Ochsen und Zugvieh zählte, und Bremen; Emdener Käse, Harzbutter und Käse), Pferde (besonders in Ostfriesland, von wo 5000 Stück jährlich bis nach Italien theuer verkauft werden, und Lüneburg), Schafe (durch spanische Zucht sehr veredelt, besonders in Calemberg und Grubenhagen; in Ostfriesland über 40,000; auch Hahnschnucken mit vorzüglichem Fleische), Ziegen (am Harz 60,000 Stück), Schweine (davon westphälische Schinken und Göttinger Würste), Federvieh (Gänse, Kanarienvögel bei Holzminden und am Harze), Wildpret, welches Geflügel (Ortolanfang bei Osnabrück), Bienen (wie der Schweizerbiet mit seiner Heerde die Alpe beglebt, so ziehen die Immeter d. i. Bienenväter, wenn das Heidekraut in Blüthe steht, mit ihren Bienenkörben aus den Dörfern in die Heide; über 60,000 Körbe), Seidenraupen, Fische. Eine Gesellschaft treibt den Wallfischfang bei Grönland, und verschafft dadurch zugleich 100 Menschen als Matrosen und Schiffsofficieren Nahrungserwerb. In Emden sind drei Heringsbüschereigesellschaften mit 28 Bunsen und 2 Jägerschiffen, welche 1827 394 Last auf 29 Schiffen gefangen haben. Getreide aller Art, besonders Weizen, Roggen, Gerste und Hafer (am besten in Ostfriesland, Bremen, Hildesheim und Göttingen), Hülsenfrüchte, als Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Buchweizen, Kartoffeln, Rübsaat, Gartenfrüchte, inländische Moos (auf dem Rammelsberge), Obst (nicht hinreichend, nur die und da Kirschen und Borsdorfer Aepfel zur Ausfuhr), Holz (auch zur Ausfuhr von Bau-, Brenn-, und Stabholz), Potasche, Kohlen, nach Hamburg und Bremen für mehr als 80,000 Thlr., nach Braunschweig für mehr als 20,000 Thlr. jährlich), Wachholderbeeren, Heidelbeeren (jährlich für mehr als 20,000 Thlr. nach Hamburg um Färben des Weins), Flachs, Hanf, Tabak, Hopfen, Rüb- und Rappsamen, Färberröthe, Quellsalz (329,000 Ctr.), Salpeter, Steinkohlen (die größtentheils für Schmelzhütten am Harz gebraucht werden), Torf, Schwefel, Vergtheer, Kienpolk und Theerholz, Marmor, Alabaster, gute Mühlsteine, Achate, Jaspise und Granite am Harz, Kalk und Gyps bei Lüneburg, Schiefer bei Goslar, Pfeifen-, Töpfer- und Fayancethon, Ocker, Eisen, Blei, Kupfer, Vitriol, Silber, Gold, Zink (3226 ℔), Arsenik, Kobalt, Walkererde, Mergel ꝛc. Der jährliche Ertrag des gesammten oberharzischen Bergbaues betrug im Durchschnitt der Jahre 1826 bis 1830 jährlich 44,215 Mark Silber, 26,105 Ctr. Glätte, 57,196 Ctr. Blei, 527 Ctr. Kupfer. Jährlicher Betrag der Ausgaben zu diesem Zwecke: Thlr. 877,702. Alle Eisensteingruben des Oberharzes sind in acht Reviere vertheilt: das Elbingeröder liefert jährlich 189,000 Ctr., das Andreasberger 54,000 Ctr., das Lautenberger 21,000 Ctr., das Herzberger 41,000 Ctr., das Altenauer 37,000 Ctr., das Zellerfelder 4000 Ctr., das Wolfsberger 2000 Ctr., das Sollinger 700 Ctr. Die Eisenhütten, unter vier Administrationen vertheilt, liefern 1830: 70,000 Ctr. aus den Hochöfen, 33,000 Ctr. Stabeisen, 5000 Ctr. Zaineisen, 600 Ctr. Draht, 450 Ctr. Blech, 50 Ctr. Rothstahl, 80 Ctr. Raffinirstahl.

Die Fabrikation beschäftigt sich hauptsächlich mit Vereelung des Flachses durch Spinnen und Weben von allen Gattungen Leinwand. Auf den Legen von Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Osnabrück, und Hildesheim ꝛc. wurden 1831 10,230,376 Ellen Linnen gezeichnet, deren Werth 994,195 Thlr. betrug; der Werth aller im Königreich erzeugten Leinwand soll über 24 Millionen Gulden betragen. Tuchfabriken befinden sich 6 zu Haarburg und Burtehude, Ziegelbrennereien hauptsächlich in Ostfriesland, wo jährlich gegen 15 Millionen Stück assortirt werden; Fayancefabriken im Hildesheimischen, zu Minden und Osnabrück; feine Töpferwaaren im Calembergischen; Vitriolsiedereien, Potaschesiedereien, Pechhütten in Goslar, Elmbeck ꝛc.; Branntweinbrennereien, deren jährliche Produktion aus 350,000 Malter Getreide, gegen 1½ Mill. Thaler beträgt; ferner die bedeutenden Eisenwerke (die Königshütte bei Lauterberg, die Rodehütte bei Elbingerode, die Lerbacher und Altenauerhütten ꝛc.), die Messinghütten und Silberhütten am Harze; die Gewehrfabrik zu Herzberg, die Schrotgießerei zu Elbingerode, Schaumühlen ꝛc. Auch wird in wollenen Zeugen, Tuch, Baumwollen- und Eisenwaaren, seidenen Strümpfen, Bändern und Tüchern, Leder, Papier, Seife, Stärke, Zichorien ꝛc. Manches fabricirt. Im Ganzen aber läßt der Kunstfleiß noch viel zu wünschen übrig, und gegen 10,000 Landleute von dem linken Weserufer wandern lieber alljährlich nach den Niederlanden, als daß sie Landesprodukte gewönnen oder verarbeiteten.

*Staats-Einnahmen und Ausgaben.* Die Einnahmen der Landessteuer-Casse vom 1. Juli 1830 bis dahin 1831 waren:

A. Directe Steuern.

| | Thlr. |
|---|---|
| Grundsteuer | 1,181,439 |
| Häuserſteuer | 52,272 |
| Personensteuer | 630,386 |
| Gewerbesteuer | 121,385 |
| Einkommensteuer | 23,850 |
| Besoldungssteuer | 36,434 |
| Zusammen | 2,045,765 |

B. Indirecte Steuern.

| | Thlr. |
|---|---|
| Stempeltaxe | 134,458 |
| Inländische Brennsteuer | 289,825 |
| Biersteuer | 25,065 |
| Salzsteuer | 74,968 |
| Zölle | 643,493 |
| Mahlsteuer | 75,578 |
| Schlachtsteuer | 69,883 |
| Diverſi | 23,582 |
| Zusammen | 1,336,846 |
| Total der Einnahme | Thlr. 3,382,611 |

Die Ausgaben betrugen vom 1. Juli 1830 bis dahin 1831 nach officiellen Aktenstücken:

| | |
|---|---|
| Militäretat | 1,480,700 |
| Gendarmerie | 44,889 |
| Justizdepartement | 58,496 |
| Landesanstalten (Universität, Seminarien, Zuchthäuser, Wasserbau ꝛc.) | 112,843 |
| Landesschulden | 917,442 |
| Ständeversammlung | 41,950 |
| Steuercollegium | 69,888 |
| | 2,726,198 |

Digitized by Google

| | Thlr. |
|---|---|
| Uebertrag von neben | 2,796,198 |
| Ordinaria für die einzelnen Landschaften . . . . . | 79,313 |
| Verschiedenes . . . . . | 10,111 |
| Summa der ordentlichen Ausgaben . . . | 2,815,632 |
| Außerordentliche Ausgaben (worunter die Schuldentilgungscasse mit Thlr. 200,000) . . . . . | 333,535 |
| Total der Ausgaben Thlr. | 3.149.167 |

Staatsschulden (nach Wahl 1833) nahe an 30 Millionen Gulden.
(Stein, Handbuch der Geographie u. A.)

**Hansa, Hansa-Bund**, ein Bund der bedeutendsten Handelsstädte in Norddeutschland, Preußen u. s. w., zur bessern Förderung ihres Handels und zur gegenseitigen Sicherung und Beschützung geschlossen. Dieser, in der frühen Geschichte des neuern Europa so berühmt gewordene Bund hat in einem hohen Grade dazu beigetragen, die Segnungen des Culturzustandes zu verbreiten, und namentlich in den nördlichen Ländern unsers Erdtheils bessere Regierungssysteme hervorzubringen. Ausbreitung und Schutz des Handels war inzwischen sein Hauptzweck, und ein kurzer Abriß seiner Geschichte wird deßhalb in einem Werke dieser Art nicht am unrechten Platze seyn.

### Entstehung und Erweiterung des Hansabundes.

Hamburg, von Carl dem Großen um's Jahr 800 gegründet, und Lübeck, um die Mitte des zwölften Jahrhunderts erbaut, waren die ersten Mitglieder dieses Bundes. Bei der nachbarlichen Lage dieser Städte hatten beide dasselbe Interesse, sich gegen den damals herrschenden gesetzlosen Zustand Europa's, und namentlich der, das baltische Meer umgebenden Länder zu verbinden, von welchem diese, vorzüglich im 12ten, 13ten und 14ten Jahrhunderte, bedrückt waren; sie bildeten deßhalb schon sehr frühe einen engen politischen Verein, sowohl um den gegenseitigen Landverkehr zu beschützen, als auch um die Handelsschifffahrt gegen die Seeräuber zu sichern, die damals alle Meere gefährdeten. Ganz genau vermag man nicht anzugeben, wann und um welches Jahr der Grund zu dem Bunde gelegt worden ist, indem einige Annalisten solchen von 1169, andere von 1200, und noch andere von 1241 datiren. Die wahrscheinlichste Annahme ist wohl, daß der Bund sich nach und nach bildete, und zu Macht und Ausdehnung gelangte, so wie es sein Zweck und die Nothwendigkeit mit sich brachten. Hansa bedeutet im Altdeutschen Bund oder Vereinigung.

Adam von Bremen, ein Schriftsteller des 11ten Jahrhunderts, ist der älteste Annalist, welcher einige Nachricht von dem Handel der Küstenländer des baltischen Meeres gibt; aus seinen mangelhaften Ortsbeschreibungen jener Gegenden geht übrigens deutlich hervor, daß solche damals noch sehr wenig bekannt und besucht waren. Vom Anfange des 12ten Jahrhunderts an verbreitete sich jedoch der Handelsverkehr nach jenen nördlichen Ländern mit reißenden Schritten. Die Strecken Landes, welche von Holstein bis Rußland an den südlichen Ufern des baltischen Meeres liegen, und damals von barbarischen Völkern slavischen Ursprungs bevölkert waren, wurden nach und nach von den dänischen Königen, den sächsischen Herzogen und andern Fürsten unterjocht. Nachdem die meisten der Einwohner dem Schwerte geopfert und vertilgt worden waren, zogen deutsche Ansiedler ein und gründeten die Städte Stralsund, Rostock, Wismar u. s. w. Christliche Fürsten eroberten nachmals auch Preußen und Polen, und die deutschen Ordensritter setzten sich daselbst fest. In einem verhältnißmäßig kurzen Zeitraume wurden Cultur, Wissenschaften und Künste in Ländern verbreitet, in welchen eine beinahe unvertilgbare Barbarei sich Jahrhunderte hindurch gegen die Macht der Römer gestemmt hatte. Längs der Meeresküste hin entstand eine Stadt nach der andern, eben so im Innern des Landes, welche alle sich der Hansa anzuschließen beiferten. Da diese Orte von Lübeck aus mit den Producten der civilisirten Länder versorgt wurden, so suchten solche bei den Lübeckern, deren Schuldner sie waren, auch um Schutz gegen die rohen Nachbarn an, welche ihre Wohnsitze umgaben. Das Wachsthum der Hansa war daher außerordentlich reißend, schon vor Ablauf des 13ten Jahrhunderts konnte man jede nur einigermaßen beträchtliche Stadt in der weiten Strecke von Holland bis Liefland dazu rechnen, und die mächtigsten Könige bewarben sich um die Freundschaft des Bundes.

Im 14ten und 15ten Jahrhunderte hatte die Hansa den Gipfelpunkt ihrer Macht und Größe erreicht, denn zu jener Zeit wurden sechzig bis achtzig Städte dazu gerechnet und in vier Classen oder Bezirke getheilt. Lübeck, oben anstehend, hatte den Bezirk unter sich, in welchem Hamburg, Bremen, Rostock, Wismar u. a. m. lagen. Cöln den zweiten Bezirk mit neunundzwanzig Städten; Braunschweig den dritten mit dreizehn Städten, und Danzig, an der Spitze des vierten Districts, zählte acht Städte unter sich, von denen einige jedoch ziemlich entfernt lagen. Die oberste Gewalt der Hansa lag in den Händen von Abgeordneten der Städte, die eine berathende Versammlung bildeten. Diese Versammlung discutirte die zu ergreifenden Maaßregeln, bestimmte den Geldbeitrag eines jeden Mitgliedes der Hansa, und entschied alle Streitigkeiten, die mit andern Mächten sowohl, wie zwischen den Mitgliedern des Bundes selbst entstanden. Ein bestimmter Sitz dieser Versammlung war nicht eigentlich festgesetzt, und wenn solche am häufigsten in Lübeck, welches man

Digitized by Google

als den Hauptort des Bundes betrachtete und wo auch die Archive aufbewahrt wurden, zusammentrat, so geschah solches doch auch in Hamburg, Cöln und in andern Städten, und wenn nicht bei außerordentlichen Umständen öfter, doch mindestens alle drei Jahre. In den deßhalb erlassenen Zusammenberufungsschreiben waren die wichtigsten Angelegenheiten aufgezählt, welche in Berathung genommen werden sollten. Es konnte Jeder zum Mitglied der Versammlung gewählt werden, weßhalb solche nicht allein aus Kaufleuten, sondern auch aus Geistlichen, Rechtsgelehrten, Künstlern u. s. w. bestand. Nachdem irgend ein Beschluß gefaßt worden, wurde er den Senaten der Hauptbezirksorte mitgetheilt, welche sodann die übrigen zu ihnen gehörenden Hansestädte davon in Kenntniß setzten, und es wurden stets die kräftigsten Mittel ergriffen, um dergleichen Beschlüsse in Ausführung zu bringen. Bei den Versammlungen selbst pflegte einer der Bürgermeister von Lübeck den Vorsitz zu führen, und während des Zusammentritts hatte der Senat dieser Stadt, wo nicht die alleinige, doch die hauptsächlichste Leitung der Bundesangelegenheiten.

Außer den erwähnten Städten gab es noch mit dem Bunde vereinigte oder alliirte, welche zu dem allgemeinen Fiscus keinen Beitrag lieferten, und eben so wenig zu den Versammlungen Bevollmächtigte abordneten; selbst die wirklichen Hansestädte hatten nicht alle gleiche Rechte und Privilegien, und die hieraus, so wie aus den verschiedenen Interessen und Ansprüchen der einzelnen Städte hervorgehenden Zwistigkeiten, schwächten die Macht des Bundes auf eine nachtheilige Weise. Dessenungeachtet gelang es demselben, während eines schönen Zeitraums hindurch, nicht nur die widerspenstigen Mitglieder im Zaume zu halten, sondern auch nach Außen sich in Ansehen und Furcht zu setzen. Der Bund besaß geschickte Heerführer zu Wasser und zu Lande, gewandte Unterhändler und vorzüglich eine nicht geringe Zahl der unternehmendsten und reichsten Handelsleute der neueren Zeit.

So wie nach und nach die Macht des Städtebundes zunahm und eine feste Basis erhielt, wurden seine Mitglieder auch stolzer und ehrgeiziger. Anstatt ihre Kräfte darauf zu beschränken, ihrem Handel größere Ausbreitung und sich selbst Schutz zu gewähren, trachteten sie darnach, den nordischen Handel ausschließend an sich zu reißen und das baltische Meer in dem Grade zu beherrschen, wie die Venetianer das Mittelmeer beherrschten. In dieser Absicht gelang es ihnen denn auch, theils gegen Geldvorschüsse, theils durch Zwangsmittel, sich von den nordischen Fürsten gewisse Privilegien und Freiheiten zusichern zu lassen, durch welche sie den ganzen Handel des alten Scandinaviens, Dänemarks, Preußens, Polens und Rußlands an sich brachten. Den Heringsfang im Sunde besaßen sie ausschließlich für sich, und gebrauchten dieses zum Vorwande, um fremden Schiffen den Eintritt ins baltische Meer zu erschweren. Man darf dabei jedoch nicht übersehen, daß die von den Hansestädten erworbenen Freiheiten zur Betreibung ihres Handels beinahe unerläßlich waren, wenn derselbe nicht der Willkühr und Barbarei der Uferbewohner jener Gegenden unterliegen sollte, und trotz ihres Strebens, das Monopol des Verkehrs an sich zu reißen, haben jene nordischen Länder ihr Emporkommen und ihre Cultur fast allein dem Einflusse und Uebergewichte der Hansestädte zu verdanken. Sie waren es, die sowohl die Seeräuberei als den Straßenraub bekämpften und vertilgten, und beide Uebel würden aufs Neue um sich gegriffen haben, wäre die Macht der Hansestädte früher zum Sinken gekommen, ehe sich die Civilisation durchgängig verbreitet hatte. Sie gewöhnten die Bewohner jener Länder an die Grundsätze, und gaben ihnen das Beispiel guter Verwaltung und der Subordination. Sie führten Bequemlichkeiten des Lebens und Genüsse bei ihnen ein, die ihren Vorältern unbekannt geblieben, oder von ihnen verachtet worden waren, und brachten ihnen Sinn für Wissenschaft und Künste bei; die hanseatischen Seefahrer wurden für die Küsten des baltischen Meers, was im hohen Alterthume die Phönizier dem Mittelmeere waren, und so wie diese sind sie zu den vorzüglichsten Wohlthätern des Menschengeschlechts zu zählen. Um jene Gewässer, die unter dem Namen des baltischen Meeres, jetzt Ostsee, begriffen werden, zu einem Schauplatze nützlicher Handelsunternehmungen und dem Gewerbsfleiße fruchtbringend zu machen, war es vor Allem nöthig, die dort wohnenden Barbaren durch Unterricht zu Menschen zu bilden, und ihnen die ersten Grundlagen der Cultur und Civilisation einzuimpfen. Diese Grundlagen hat die Hansa unstreitig gelegt, und als sich das fünfzehnte Jahrhundert und mit ihm der Einfluß des Bundes zum Schlusse neigte, hatten sich zwischen dem Norden und Süden Europens hinlängliche Verbindungen aller Art befestigt, und die Bevölkerung des Ersteren folgte dem Beispiele der Bewohner des Letzteren in Allem, was Wissenschaften und Gewerbsfleiß betraf. Die Waldungen Polens und Schwedens machten dem Ackerbaue, so wie der Cultur des Hanfes und Flachses Platz, Bergwerke wurden bearbeitet und durch dieses Alles hinlänglicher Werth erworben, um die Erzeugnisse des Südens dagegen einzutauschen. Auf der Halbinsel Scandinaviens, ehemals nur von elenden Hütten und Wohnungen besetzt, entstanden Städte und Dörfer; für die Bärenfelle und Wolfspelze wurden wollene, leinene und seidene Stoffe eingehandelt; Schulen und Kirchen wurden errichtet, und die Erfindung der Buchdruckerkunst war kaum an's Licht getreten, als solche auch bereits in Dänemark, Schweden u. s. w. in Ausübung gebracht wurde.

Die Könige von Dänemark, Schweden und Norwegen geriethen mit den Hansestädten nicht selten in Krieg, denn sie betrachteten die von den letzteren in ihren Ländern erworbenen



Digitized by Google

Privilegien nicht ganz mit Unrecht als einen erſchlichenen Beſitz. Doch während eines Zeitraumes von mehr als zweihundert Jahren dienten alle Anſtrengungen, dieſe Privilegien abzuſchaffen, nur ſie zu vermehren und zu befeſtigen.

„Auf der Seite der Hanſeſtädte waren Einigkeit, Ordnung und Geldmittel, während auf der andern Seite die halb wilden Regierungen Scandinaviens nur ein Bild der Uneinigkeit, der Parteiungen und innerer Kriege aufſtellten; eine Macht unterjochte fortwährend die andere, und die Anarchie unter den Gewalthabern hatte den höchſten Punkt erreicht. Ein anderer wichtiger Umſtand trug noch mehr dazu bei, die Macht der Hanſeſtädte zu fördern. Die in denſelben beſtehende Volksregierung genoß das allgemeinſte Vertrauen und die Unterſtützung aller Einwohner, und konnte alle Kräfte des Staates auf das Beſte des Ganzen richten. Die außerordentliche Wohlfahrt jener Bürgerſtaaten war nicht einzig und allein Wirkung eines ausgebreiteten Handels. Die ungeregelten Heere der nordiſchen Fürſten beſtanden aus zuſammengetriebenen Vaſallen, die weder Anhänglichkeit noch Treue kannten; — die Kriegshaufen der Hanſeſtädter dagegen waren zwar minder zahlreich, beſtanden aber, außer einigen wenigen Rittern und Edeln, die für guten Lohn fochten, nur aus Bürgern, die mit dem Kriegshandwerke bekannt, ihre Freiheiten und ihren Heerd zu vertheidigen hatten. Ein oberſter Kriegsrath leitete alle Unternehmungen, und die Mitglieder deſſelben waren verſuchte, erfahrene Heerführer, die ihr Vaterland liebten, die das Vertrauen ihrer Mitbürger genoſſen, aber zugleich auch für ihre Handlungen verantwortlich gemacht waren. Die Hauptmacht der Städte beſtand jedoch in ihren Flotten. Ihre Schiffe taugten ebenſowohl zum Handel wie zum Kriegführen, weßhalb die Ausrüſtung derſelben, im Vergleich, mit geringen Koſten verknüpft war. Unter manchen andern Vortheilen der angeſehenſten Hanſeſtädte war auch der, daß man ihre Befeſtigungen meiſtens als uneinnehmbar betrachtete, und da dieſelben durch ihren ausgebreiteten Handel ſtets mit Vorräthen jeder Art reichlich verſehen waren, ſo darf man ſich nicht darüber verwundern, daß Lübeck für ſich allein im Stande geweſen iſt, mit den benachbarten Fürſten Krieg zu führen, und ſich mit Ehre und Vortheil aus ſolchem Streite zu ziehen, und ebenſowenig, daß der Bund ſo lange ein entſchiedenes Uebergewicht auf den Norden ausübte.“ (L'Art de vérifier les Dates, 3ième partie. VIII. pag. 204.)

Die Ausrottung jeder Art von Seeräuberei war eine Hauptveranlaſſung zur Errichtung des Bundes, auch hat er nie aufgehört ſich damit zu beſchäftigen. Doch war eine gänzliche Vertilgung deſſelben um ſo weniger möglich, da mancher Fürſt und Edelmann ſich ſelbſt damit befaßte, und dieſes ſchändliche Gewerbe daher überall in Schutz nahm. Dennoch wurde durch die kräftigen Bemühungen der Städte der Zweck ſoweit erreicht, daß ſowohl auf dem deutſchen Meere (der Nordſee) als auf dem baltiſchen (der Oſtſee) der Handel mit mehr Sicherheit und Ruhe betrieben werden konnte. Außer den Vortheilen, welche der Bund hiedurch der Menſchheit gewährte, bemühte er ſich auch, die Grauſamkeiten in Wegfall zu bringen, denen in jenen dunkeln Jahrhunderten der unglückliche Schiffbrüchige ausgeſetzt zu ſeyn pflegte, und es ſuchte der Bund überall dem in Verluſt Gerathenen wieder zu ſeinem Eigenthume zu helfen. Wenn er auch davon ausging, ſein eigenes Intereſſe damit zu fördern, ſo hat er ſich doch ein eben ſo großes Verdienſt dabei erworben, wie durch die Unterdrückung der Seeräuber, und nicht wenig zum Fortſchritt der Civiliſation und größerer Sicherheit der Schifffahrt beigetragen. *

*Hanſeatiſche Handelscomptoire.* Zu Erleichterung der Geſchäfte und größererer Ausbreitung derſelben hatten die Hanſeſtädte in fremden Ländern gemeinſchaftlich Comptoire oder Factoreien errichtet; die berühmteſten und vornehmſten befanden ſich zu Nowogrod in Rußland, London, Brügge und zu Bergen in Norwegen.

Nowogrod, welches an der Mündung der Wolchow in den Ilmenſee liegt, war lange Zeit hindurch der erſte und berühmteſte Handelsort des nordöſtlichen Europa's. Schon zu Anfang des 13ten Jahrhunderts erwarben deſſen Einwohner wichtige Privilegien, welche den nachmaligen Grund zu ihrer großen Handelsfreiheit und Wohlfahrt legten. Die frühern Herzoge zu Nowogrod waren Vaſallen der ruſſiſchen Czaaren; als aber dieſe Stadt und ihr Gebiet an Volksmenge und Wohlſtand zunahmen, errangen ſie nach und nach beinahe vollkommene Unabhängigkeit, wobei zu gleicher Zeit, wie es ſcheint, der Einfluß der Herzoge ſehr beſchränkt wurde, ſo daß man Nowogrod wirklich eher für eine Republik als für das Eigenthum und Erbe ſouveräner Fürſten zu nehmen hat. Während des 12ten, 13ten und 14ten Jahrhunderts konnte man dieſe Stadt als den Hauptſtapelort des Handels betrachten, den die Hanſeſtädte mit dem Norden und den von Polen oſtwärts gelegenen Ländern führten. Die Meſſen wurden von einer unzählbaren Menge Handelsleute aus der ganzen Umgegend, und von Bewohnern der Hanſeſtädte beſucht, welch letztere den größten Theil des Verkehrs an ſich gebracht hatten, und alle Erzeugniſſe und Produkte der entfernteſten Länder dort einführten. Man behauptet, daß Nowogrod zur Zeit ſeines höchſten Flors, in der Mitte des

* Im Jahr 1827 wurden durch die Kaufleute, welche den Hafen von Wisby — einen der Haupthandelsplätze des Bundes — beſuchten, eine Reihe von Beſchlüſſen gefaßt, welche die Zurückerſtattung von geſtrandeten Gütern an ihre Eigenthümer anordneten, und jede Stadt, welche nicht in Gemäßheit dieſer Verpflichtungen handeln würde, mit Ausſchließung aus der „Consodalitate mercatorum“ bedrohte.

15ten Jahrhunderts, eine Bevölkerung von 400,000 Einwohnern gefaßt haben soll, was jedoch übertrieben zu seyn scheint. Es besaß ein ansehnliches Stadtgebiet, und sein Reichthum und seine Macht schienen so fest begründet, die Befestigungen dabei so unangreifbar, daß das Sprichwort entstand: Wer kann den Göttern und Großnowogrod widerstehen? — (Coxe's Reisen. Vol. III.) Dennoch war die Macht und der Reichthum dieser Stadt nicht so ganz für die Ewigkeit gesichert, als ihre Bewunderer und die, welche sie nur zur Meßzeit besucht hatten, wähnten. Nachdem in der letzten Hälfte des 15ten Jahrhunderts der Czar Iwan Wassiljewitsch sein Reich von den Streifzügen der Tartaren befreit und seine Herrschaft über alle benachbarten Fürsten ausgedehnt hatte, brachte er auch Ansprüche auf Nowogrod hervor, und unterstützte solche durch den Anzug eines mächtigen Kriegsheers. Wären die Einwohner von Nowogrod wahrhaft von dem Geiste der Einigkeit und Vaterlandsliebe beseelt gewesen, so hätten sie seinem Angriffe widerstehen können; aber innere Spaltungen machten sie zur leichten Beute und gestatteten dem Czar diese wichtige Eroberung. Nachdem Iwan an der Spitze seines Heeres in die Stadt gerückt war, überreichten ihm die Bürger Nowogrods die Freiheitsbriefe und Privilegien, die zu vertheidigen es ihnen an Muth oder Neigung gefehlt hatte. Der Czar führte die dortige große Glocke nach Moskwa, wo sie lange Zeit hindurch mit abgöttischer Verehrung als das Palladium der Stadt betrachtet wurde. Ungeachtet der despotischen Regierung, unter welche Iwan und seine Nachfolger die Stadt gebracht hatten, blieb solche dennoch einen langen Zeitraum hindurch der erste Handelsplatz des russischen Reichs. Der berühmte Richard Chancellour, welcher auf seiner Reise an den Hof des russischen Czaren im Jahre 1554 durch Nowogrod kam, sagt: „Außer Moskwa ist die Stadt Nowogrod die wichtigste des russischen Reiches; solche ist größer, wenn auch nicht so majestätisch wie Moskwa; auch ist es der größte Waarenmarkt vom ganzen Moskowiterlande, dessenungeachtet ist die Residenz des Czaren nicht Nowogrod, sondern Moskwa, obgleich Nowogrod den Vorzug hat, daß der Fluß, an dem es liegt, in den finnischen Meerbusen fällt, weßhalb es denn auch mehr von fremden Kaufleuten besucht wird und berühmter ist, als Ersteres.“

Leider traf die Geißel der Zerstörung nur zu bald diesen berühmten Handelsplatz. Iwan IV., welcher im Jahre 1570 entdeckt hatte, daß einige vornehme Bürger von Nowogrod mit dem Könige von Polen einen Briefwechsel führten und die Absicht hatten, diese Stadt in seine Hände zu liefern, strafte dieselbe auf eine höchst unmenschliche Weise. Der blutdürstige Tyrann ließ zur Befriedigung seiner Rache eine große Menge Menschen ohne alles Ansehen der Person niedermetzeln, und das Verbrechen einiger Wenigen diente ihm zum Vorwande, 25—30,000 der Einwohner umbringen zu lassen. Nowogrod erholte sich nie wieder ganz von diesem fürchterlichen Schlage. Bis zur Gründung St. Petersburgs blieb es indessen auch später noch der Sitz eines ziemlich beträchtlichen Handels, bis es auf seinen gegenwärtigen so höchst unbedeutenden Rang herabsank. Die Bevölkerung beträgt jetzt etwa 7 bis 8000 Einw., nach Andern 10,000, doch jetzt bietet es nichts mehr als einige historische Denkmale und einige architektonische Merkwürdigkeiten dar.

Die Hanseaten, — dieses war gewöhnlich die Benennung der Kaufleute und Einwohner der Hansestädte, — hatten sich schon sehr früh in London ansäßig gemacht, an welchem Orte ihre Factorei sehr ansehnliche und wichtige Geschäfte machte. Auch da erfreuten sich dieselben einiger Privilegien und Freiheiten; so hatten sie ihre eigene Gerichtsbarkeit und eigene Gesetze; die Bewachung des einen Stadtthores (Bishopsgate) war ihnen anvertraut, und viele der Eingangszölle und Abgaben waren zu ihrem besondern Vortheil ermäßigt. Diese außerordentlichen Bevorrechtungen mußten natürlich die Unzufriedenheit und Eifersucht der englischen Kaufleute erregen. Von Zeit zu Zeit wurden daher gegen die Hanseaten Beschuldigungen aufgebracht, als wenn sich dieselben unerlaubte Schliche zu Schulden kommen ließen, so daß sie Waaren als ihr Eigenthum einführten, welche das Erzeugniß Anderer seyen, und wofür dann die Zölle nicht entrichtet würden, die sie zu entrichten schuldig wären; daß sie zu ihrem Bunde Städte rechneten, die nicht dazu gehörten, daß der englische Handel im baltischen Meere von ihnen unterdrückt werde u. s. w. Zwar wurde dahin gearbeitet, die daher entspringenden Mißverständnisse zu beseitigen, aber umsonst, da der Grund derselben auf den Privilegien und Freiheiten beruhete, welche den Hanseaten verliehen worden waren. Es entstanden daher nicht selten Excesse, und wurden die Gebäude der hanseatischen Factorei, welche an der Themse lagen, mehr als einmal vom Pöbel angegriffen. Doch wußte der Bund seine Rechte kräftig zu vertheidigen, und nachdem zwischen ihm und England der Krieg ausgebrochen war, gelang es demselben, die englischen Schiffe aus der Ostsee zu vertreiben, so daß Eduard IV. sich am Ende gern verglich, und zwar unter Bedingungen, die für die Engländer nicht gerade ehrenvoll waren. In dem deßhalb im Jahr 1474 abgeschlossenen Friedenstractate wurden die Freiheiten und Rechte der Hansestädte erneuert, und es überwies ihnen der König zum eigenen ausschließlichen Besitz einen ansehnlichen Raum mit den darauf befindlichen Gebäuden in der Themsestraße zu London, der Stahlhof genannt, woher die ehemals gebräuchliche Benennung der Handlungsgesellschaft vom Stahlhofe (Steel-yard) rührte; deßgleichen wurden ihnen ihre Besitzungen zu Boston und Lynn garantirt, und verpflichtete sich der König, die ihnen ertheilten Freiheiten und



Digitized by Google

Vorrechte andern Fremden nicht zu verwilligen; auch bestimmte ein Punkt sogar, daß die Kaufleute der Hansa dem obersten englischen Admiralitätsgerichte nicht untergeben seyn, sondern daß ein besonderer Gerichtshof zur schnellen und gütlichen Schlichtung etwaiger Streitigkeiten zwischen ihnen und englischen Unterthanen eingesetzt werden solle; es wurde ferner festgesetzt, daß die den hanseatischen Kaufleuten eingeräumten Bevorrechtungen, so oft als es letztere zweckdienlich finden würden, in allen englischen Hafenplätzen öffentlich bekannt gemacht, und die englischen Unterthanen, die dagegen handelten, bestraft werden sollten. Als Gegensatz für diese Bewilligungen wurde den englischen Schiffen freier Handel und freie Schifffahrt im baltischen Meere, und namentlich mit der Stadt Danzig und den preußischen Küsten, zugestanden. Da im Jahre 1498 alle Gemeinschaft Englands mit den Niederlanden abgebrochen wurde, so kam der Handel mit diesen ganz in die Hände der Hansestädte, wodurch dieselben außerordentlich gewannen. Nachdem aber in der englischen Nation der Geist des Handels einmal erwacht war, und die englischen Kaufleute inne wurden, welche Vortheile ihnen aus dem eigenen Betriebe des Handels nach Auswärts erwächsen, mußten die Bevorrechtungen der Hansestädte nothwendig immer mehr in Verruf kommen. Deßhalb wurden solche unter den Regierungen Heinrich VII. und VIII. sehr geschmälert und im Jahre 1567 endlich ganz aufgehoben. (Anderson's Geschichte des Handels. Anno 1474 u. s. w.)

Das Personal des hanseatischen Comptoirs zu London so wie der andern Factoreien des Bundes aß an einer gemeinschaftlichen Tafel und wurde zum strengsten Cölibate verpflichtet. Die Oberaufsicht und Leitung der Geschäfte lag in den Händen eines Aeltesten, zweier Beisitzer und außerdem neun berathender Mitglieder. Letztere wurden von den verschiedenen Hauptorten des Bundes abgeordnet, und von den verschiedenen Distrikten ernannt. Das Hauptgeschäft dieser Beamten bestand darin, darauf zu sehen, daß die Freiheiten des Bundes bewahrt und gehandhabt würden, und daß der Handel immer mehr Ausbreitung erhalte; sie hatten die Unternehmungen der einzelnen Handelshäuser zu beaufsichtigen, und wenn unter den Mitgliedern des Bundes oder mit englischen Unterthanen Streit und Irrungen entstanden, solche beizulegen. Dabei wurde der Grundsatz des Bundes, mit eigenen Schiffen zu handeln, so viel es nur immer thunlich war, nie aus den Augen gesetzt. Man ging dabei so weit, daß im Jahr 1447 die Einfuhr englischer Waaren in den Häfen der Hansestädte untersagt wurde, wenn solche nicht auf eigenen, hanseatischen Fahrzeugen geschah. Doch kann man sich vorstellen, daß der Zweck einer solchen Verordnung niemals vollkommen erreicht werden konnte. Sie wurde in Wirksamkeit gesetzt oder modificirt, je nachdem die Verhältnisse den Ansprüchen des Bundes günstig waren oder nicht. Ihre Existenz schon war aber eine Beleidigung für England, und die Erbitterung, welche gelegentliche Versuche sie auszuüben hervorriefen, trug wesentlich zum Umsturz der Privilegien bei, welche die Hanseaten früher in jenem Lande genossen.

Durch die in Bergen errichtete Factorei und die von solcher erworbenen Vorrechte und Privilegien, war es dem Bunde lange Zeit hindurch möglich, den Handel nach Norwegen ausschließlich zu betreiben.

Das Hauptcomptoir der Hansestädte in fremden Ländern war aber unstreitig das zu Brügge in Flandern errichtete. Schon in sehr früher Zeit war diese Stadt einer der ersten europäischen Handelsplätze und der Mittelpunkt alles Verkehrs, der von Italien aus nach dem Norden betrieben wurde. Die Steuermannskunst und die Schifffahrt waren im 15ten und 14ten Jahrhundert noch sehr in der Kindheit, und eine Reise aus Italien zur See nach dem baltischen Meere, konnte Keiner in einem Sommerhalbjahre zurücklegen, weßhalb die italienischen und hanseatischen Kaufleute übereinkamen, Magazine und Waarenhäuser für ihre beiderseitigen Erzeugnisse auf irgend einem gutgelegenen Zwischenplatze einzurichten, und hiezu wurde Brügge von beiden Theilen ausersehen. Der Grund war nicht allein die günstige Lage des Ortes selbst, sondern auch die große Handelsfreiheit, welche die Einwohner dieser Stadt genossen, so wie die freisinnigen Ansichten der dortigen Regierungsbehörden. Die Folge davon war, daß Brügge der erste europäische Handelsplatz wurde, und sich unermeßliche Reichthümer daselbst häuften. Es war der Stapelort für englische Wolle, niederländische Manufakturen in Wolle und Leinwand, alle nordischen Produkte, wie Schiffbauholz, Hanf, Flachs, Theer, Pech, Talg, Getreide, gesalzene Fische, Potasche u. s. w., für die Gewürze und indischen Waaren, die Italien mit seinen Manufakturerzeugnissen auf den Markt brachte, und keine europäische Messe hatte solche zahlreiche Besucher wie die von Brügge. Ludovico Guicciardini erwähnt in seiner Beschreibung der Niederlande, daß schon im Jahre 1318, fünf venetianische Galeeren von beträchtlicher Größe in Brügge mit reichen Ladungen zur dortigen Messe eingetroffen seyen. Zu den vorzüglichsten Abnehmern der aus Italien kommenden Waaren mußten die hanseatischen Handlungshäuser gerechnet werden, welche dieselben dann weiter nach der Ostsee, oder auf den Strömen ins Innere des deutschen Reiches verführten. Das Wohlthätige dieser Handelsthätigkeit wurde schon damals in allen Ländern verspürt, die dadurch zwischen den im Süden und Norden wohnenden Völkern entstehenden Berührungen machten ihnen gegenseitig ihre Bedürfnisse fühlbar, und gaben einen wunderbaren Antrieb zu Gewerbsfleiß. Am meisten konnte man aber die Fortschritte der Civilisation in den Niederlanden selbst beobachten. Schon zu den Zeiten Carls

Digitized by Google

des Großen waren daselbst Manufakturen in Wolle und Leinewand entstanden, und durch die außerordentliche Nachfrage aus fremden Ländern nach diesen Waaren, war man dahin gelangt, solche mit einer Thätigkeit und einem glücklichen Erfolge zu verfertigen, wie es bis dahin noch nirgends der Fall gewesen war. Dieses und die große gesetzliche Freiheit, die daselbst herrschte, mit der Milde der Regierungsform, förderten sowohl die nützlichen als die schönen Künste aufs Höchste, und die Niederlande wurden das volkreichste, am besten angebaute und mit Reichthümern begabteste Land in Europa.

Sinken der Hansa. Schon in der Mitte des 15ten Jahrhunderts begann die Macht und das Ansehen der Hansestädte zu sinken, obgleich ihre Macht damals noch sehr ausehnlich war. Die Grundursache dieses Sinkens lag keineswegs darin, daß diejenigen, welche an der Spitze des Bundes standen, sich in der Führung von dessen Angelegenheiten etwas vorzuwerfen gehabt hätten, sondern die allgemeinen Fortschritte der Cultur und Civilisation, welche die Hansa gerade selbst so sehr gefördert hatte, trugen jetzt zu deren Falle bei. Der Bund hatte seine errungene Macht unstreitig größentheils dem gesetzlosen Zustande, den Streitigkeiten und der Barbarei zu verdanken, welche ehemals in den nordischen Reichen herrschten, während die Regierungen der Hansestädte sich durch Rechtlichkeit und Ordnung auszeichneten. Dieser Zustand blieb aber nicht derselbe. Die Cultur, welche sich zuerst in den Städten des Bundes ausgebildet hatte, verbreitete sich nach und nach immer weiter, und so auch über jene noch wenig civilisirten Länder. Das Faustrecht war schon geraume Zeit dem Gesetz und der Ordnung gewichen; Künste und Gewerbe waren verbreitet worden und wurden eifrig betrieben, und das Gesetz war überall zu Achtung gelangt. Schon diese Umstände allein verliehen jenen Fürsten, welche der Städtebund so oft besiegt hatte, eine überlegene Macht. Die Bewohner derjenigen Länder, in welchen die Hansestädte überall zerstreut lagen, und die durch die Bekanntschaft mit dem Bunde Gelegenheit gehabt hatten, einzusehen, welche Vortheile Handel und Schifffahrt gewähren, mochten sich nicht länger von ihnen abhängig betrachten und noch weniger dieselben in Besitz von Freiheiten und Vortheilen lassen, die ihnen entzogen waren, zu welchem Umstande noch kam, daß auch die besondern Interessen der Bundesstädte einander immer mehr in den Weg und dadurch in immer größere Opposition traten. Lübeck, Hamburg und Bremen, so wie eine Anzahl der in ihrer Nähe liegenden Städte hatten allein noch einen Zweck, sich zusammen zu halten. Die Städte in den niederländischen Provinzen Seeland und Holland schlossen sich ihnen bloß darum an, um noch ferner am Ostseehandel Theil zu nehmen; und die in Preußen, Polen und Rußland gelegenen Städte folgten diesem Beispiele, weil sie sonst den Besuch fremder Schiffe und Kaufleute hätten entbehren müssen. Nachdem jedoch die Holländer zur See mächtig genug geworden waren, sich mit den Waffen in der Hand die freie Schifffahrt auf der Ostsee zu erfechten, verließen sie den Bund unverzüglich, und kaum daß holländische und andere Schiffe mit den polnischen und preußischen Hansestädten einen directen Verkehr angeknüpft hatten, so ermangelten auch diese Glieder des Bundes nicht, von ihm abzufallen. Die Auflösung der Hansa war daher als eine Folge des verbesserten gesellschaftlichen und commerciellen Zustandes von Europa zu betrachten, herbeigeführt durch das Erwachen wahren Geistes des Handels und Gewerbfleißes.

So lange die Nationen, für welche die Hansa Frachtfahrt und Handel trieb, zu uncultivirt waren, oder durch Kriege beschäftigt, oder auch ohne die erforderlichen Capitale und Kenntnisse, um direct untereinander zu verkehren, hat dieser mächtige Bund dem Allgemeinen unstreitig große Dienste geleistet. So wie aber diese Beweggründe wegfielen, hörte auch der Nutzen und die Wichtigkeit der Hansa auf, und der Verein mußte sich auflösen; es blieben daher von diesem mächtigen Bunde gegen die Mitte des 17ten Jahrhunderts als ehrenvolle Erinnerung an den Namen bloß die Städte Lübeck, Hamburg und Bremen noch übrig. Diese zeigen zwar nur ein schwaches Abbild der ehemaligen Größe des Bundes, sind aber Mitglieder des deutschen Staatenvereines zufolge der Wiener Congreßacte. d. d. 8. Juni 1815 und (sammt Frankfurt a. M.) die einzigen übrig gebliebenen freien deutschen Bundes-Städte.

Leser, welche die interessante Geschichte, welche hier nur kurz erwähnt werden konnte, ausführlich zu studiren wünschen, finden vollständige Befriedigung: in Sartorius, G., urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hansa. Herausgegeben von J. M. Lappenberg. 2 Bände, gr. 4. Hamburg 1831.

**Harpunirer**, wird beim Wallfischfange derjenige genannt, welcher die Harpune oder den Wurfspieß zu werfen hat. In Großbrittannien findet deßhalb die Verordnung statt, daß nach 55, Georg III., Cap. 92, §. 54, die Harpunirer, Leinenführer oder Bootführer auf Schiffen, die für den nördlichen oder südlichen Wallfischfang ausgerüstet werden, angestellt sind, nicht der Matrosenpresse unterworfen werden; vielmehr sollen dieselben das Recht haben, davon frei zu seyn, so lange sie zu solch einem Schiffe gehören, und sich an Bord eines Schiffes befinden, welches zum Wallfischfange bestimmt ist.

**Harze**, siehe Gummi und Pflanzenharze.

Digitized by Google

**Haselnüsse** (Engl. Hazelnuts, Franz. Avelines, Noisettes, Ital. Avellane, Nocciuole, Span. Avellanas, Port. Avellaas, Holl. Hazelnooten, Dän. Hasselnödder, Schwed. Hasselnöther, Russ. Orechi, Poln. Laskowy orzech). Die Frucht des gemeinen Haselstrauches (Corylus avellana Amentaceae, *Jussieu*; Monoecia Polyandria, *L.*), von dem es eine Menge Varietäten gibt. Man unterscheidet hauptsächlich dreierlei Gattungen: die gemeinen weißen oder wilden, die großen runden, französischen, italienischen oder spanischen, und die Lambertsoder Bartnüsse (Corylus tubulosa) mit rother Schale. Letztere kommen in Menge aus Sicilien. Die großen runden sind die besten. Die Kerne aller Gattungen haben einen milden, dlig süßen, etwas mehligen Geschmack, der für die meisten Gaumen sehr angenehm ist. Man hat versucht, Chocolade daraus zu bereiten, und auch schon das Mehl davon zu Brod verbacken. Das daraus gepreßte Oel ist süß und angenehm, in Geschmack dem Mandelöl wenig nachstehend; es ist dickflüssig, gelblich, ohne Geruch, mild, und erstarrt erst bei — 19° zu einer gelbweißen Masse.

Die nördlichen Länder beziehen eine Menge Haselnüsse aus dem Süden von Frankreich, Italien, Portugal, Spanien und der Levante. In England werden besonders die spanischen Nüsse geschätzt; man verkauft sie dort unter dem Namen Barcellona Nüsse, sie werden aber in der Regel nicht von dieser Stadt, sondern aus Tarragona, einem etwas weiter gegen Süden gelegenen Hafen, verschifft. Mr. Inglis gibt die jährliche Durchschnittsausfuhr von Haselnüssen aus Tarragona auf 25,000 bis 30,000 Säcke an, à 4 auf das Lon. Sie kosteten frei an Bord im Herbst 1830 17s. 6d. per Sack (Spain in 1830. Vol. II. p. 362). Die Einfuhr von Haselnüssen für den inländischen Verbrauch beträgt in England alljährlich 100,000 bis 125,000 Bushels; denn die Zollabgabe à 2s. per Bushel bringt zwischen £ 10,000 und £ 12,500 netto. Unreif abgenommene Haselnüsse werden ranzig oder trocknen ein; vollkommen reife aber halten recht gut einige Jahre. Man bewahrt sie am besten in Säcken, da sie von Kisten aus Fichten- oder Kienholz einen unangenehmen Kienygeschmack annehmen.

Das Holz des Haselnußstrauches ist weiß, geschmeidig und zähe, und taugt daher zu manchen Arbeiten; die Zweige geben gute Reife, und aus den reinsten Stücken wird eine vortreffliche Reißkohle zum Zeichnen gebrannt.

**Haselwurz**, auch **Haselkrautwurzel**, ein Pflanzenprodukt, welches getrocknet aus der Levante gebracht wird, indem man der europäischen, einheimischen nicht viele Kräfte zutraut. (Engl. Asarum root, oder Asarabacca, Franz. Asaret, Cabaret, Ital. Asaro, Bachera, Span. Asaro, Asabacar, Port. Nardo rustico, Holl. Hazelwort, Dän. Hasselrod, Schwed. Hasselört, Russ. Wodolei, Podlisnick, Poln. Kopytnick, Lat. Asarum.) Die Pflanzenblätter haben fast gar keinen Geruch, auf der Zunge erzeugen sie aber einen aromatischen, bitterlichen, beißenden Geschmack. Zu Pulver gerieben, geben die Blätter ein Beizmittel für Schnupftabak. Durch das Aufbewahren verlieren solche einen großen Theil ihrer Schärfe, weßhalb sie so frisch wie möglich verbraucht werden sollten. Beim Trocknen derselben ist kein zu starker Hitzgrad anzuwenden.

Der englische Einfuhrzoll ist 8*d.* pr. ℔, der Rückzoll 5*d.*

**Hasenbälge**, die Felle des fast in allen Theilen der Welt vorkommenden gemeinen Hasen (Lepus timidus), welche zu manchen Pelzwaaren, noch häufiger aber zu Hutmacherarbeiten gebraucht werden, und einen nicht unbedeutenden Handelsartikel bilden. Die Felle aus nördlichen Ländern von im Winter getödteten Hasen werden vorgezogen. Sommerfelle sind wohl 4—6 mal weniger werth als Winterfelle. Die weißen russischen Hasenfelle dienen vorzüglich als Pelzwerk, zu Futter, Aufschlägen u. s. w., sie kommen meistens aus Archangel. Die Moldau und Wallachei, Polen, die asiatische und europäische Türkei führen eine Menge sehr geschätzter Bälge aus.

In Deutschland sind die Hauptmärkte dafür Leipzig und Hamburg. Die Haasenhaare werden oft auch besonders verkauft, und dann in Rückenhaare als die besten, Seitenhaare minder gut, und Bauchhaare — die schlechtesten — abgetheilt.

**Hausen**, siehe Störfang.

**Hausenblase** (Engl. Isingglass oder Carlock, Franz. Colle de poisson, Ital. Cola di pesce, Span. Col-pez, Port. Cola de peixe, Holl. Huisenblaas, Dän. Huusblaas, Schwed. Husblås, Russ. Klei rübii, Karluk, Poln. Klei ryby, Lat. Ichthyocolla), eine der reinsten und feinsten thierischen Substanzen, welche Leim enthalten, und deren Zubereitungsart man in Rußland am besten versteht. Die Luftblasen und Eingeweide verschiedener großer Fische, welche in den Strömen Rußlands angetroffen werden, worunter der Hausen oder Störder vornehmlichste ist, liefern dieses nützliche Produkt; von letztgenanntem Fische soll die Blase vorzüglich brauchbar seyn; nach der Blase des Störs oder Hausens kommt der Güte nach die des Beluga, des Sterlet, der Alse und der Barbe, doch sind letztere nicht so geschätzt. Die bessern Sorten sind in kleine Ringe gerollt, die darauf folgenden werden in Blättern wie ein gebundenes Buch versendet, die geringste Sorte ist aber ohne alle Sorgfalt getrocknet.

Das äußere Ansehen guter Waare ist weißlich, halbdurchsichtig und völlig trocken, und muß sich solche in kochendem Wasser leicht auflösen. Der Gebrauch der Hausenblase ist in sehr vielen Verrichtungen des Hauswesens, der Manufakturen und Künste anwendbar, welche aufzuzählen hier nicht der Ort ist. Im Oct. 1831 war der Preis des Londner Marktes je nach der Qualität sehr verschieden, indem solche von 3s. bis 15s. per ℔ bezahlt wurde.

**Hausirer** und **Herumträger**, kleine Kaufleute, welche ihre Waaren selbst von Haus zu Haus tragen.

Digitized by Google

Von jeher hat man in England den wandernden Kleinhändlern und Herumträgern besondere Aufmerksamkeit gewidmet und dieselben bewacht (welches wohl in den übrigen strengen Beschränkungen des innern Handels liegen mag); man hat sie gezwungen, Licenzen zu lösen, um ihre Zahl zu vermindern und dadurch die vorkommenden betrügerischen Gewerbe zu verhindern. Es scheint indessen, daß der, einen festen Wohnort einnehmende Kleinhändler so viele Vortheile auf seiner Seite habe, daß solche Vorsichtsmaaßregeln beinahe überflüssig sind. Auch darf man nicht vergessen, daß, ehe auf Dörfern und entlegenen Gegenden Verkaufsläden eröffnet werden konnten, die Hausirer und Herumträger dem Landmanne von großem Nutzen waren, und noch gegenwärtig durch dieselben eine Concurrenz hervorgebracht wird, die für die Käufer von Vortheil ist.

Durch die Verordnung 50, Georg III., C. 41, sind Hausirer und Herumträger verpflichtet, jährlich eine Licenz mit £ 4 zu lösen; führen dieselben ihre Waaren mit einem Pferde, Esel oder andere Lastthiere herum, so haben sie für jedes dieser Thiere besonders £ 4 zu entrichten. Die Entrichtung und Beaufsichtigung dieser Abgabe steht unter dem Stempelamte. Diesen Leuten ist es, vorausgesetzt, daß solche nicht Hausbesitzer und an einem Orte fest wohnhaft sind, bei £ 50 Strafe untersagt, durch öffentliche Versteigerungen etwas an den Meistbietenden zu verkaufen. Dagegen ist ihnen erlaubt, auf Messen und Märkten, was es immer seyn möge, zum Verkauf auszustellen; ebenso können sich dieselben an einem fremden Orte Verkaufszimmer miethen.

Auch in Deutschland unterliegt der Hausirhandel an den meisten Orten, verdientermaßen, gesetzlichen Beschränkungen. Er nimmt jedoch von Jahr zu Jahr nothwendig ab, je mehr sich jetzt selbst an den kleinsten Orten Kaufleute fest niederlassen.

Im Jahre 1830 brachte die Abgabe, welche Hausirer und Herumträger in Großbritannien zu entrichten haben, Brutto £ 33,733. 9s. 9d., wovon die Einziehungskosten mit £ 6193. 6s. 1d. in Abzug zu bringen sind. Was daher immer der Nutzen des Gesetzes seyn mag, so kann wenigstens seine Einträglichkeit nicht gerühmt werden.

**Häute** (Engl. Hides, Franz. Peaux, Ital. Cuoja, Span. Pellejos oder Pieles, Port. Pelles, Holl. Huiden, Dän. Huder, Schwed. Hudar, Russ. Koshi, Poln. Skory), es werden darunter im Handel ebensowohl die getrockneten als halb oder ganz zubereiteten Felle der Thiere verstanden, vorzüglich aber diejenigen des Hornviehs und der Pferde, wie solche aus den Colonien eingeführt werden. Man unterscheidet rohe oder grüne Häute, welch letztere, nachdem solche abgezogen worden sind, eingesalzen werden, wozu noch Alaun und Salpeter kommen, um die Fäulniß zu verhindern, und zubereitete oder gegerbte. Die aus Südamerika kommenden Ochsenhäute sind am geschätztesten, und die davon in allen Ländern eingebrachten Quantitäten belaufen sich außerordentlich hoch. Auch aus Marokko, dem Vorgebirge der guten Hoffnung und andern Gegenden werden viele Häute eingeführt, um in Großbrittannien und dem übrigen Europa verarbeitet zu werden.

Betrag des Eingangszolles auf Häute aus dem Ausland und den Colonien.

| | 1827. | 1828. | 1829. | 1830. | 1831. | 1832. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. |
| Ungegerbte Häute . . | 26,319 19 3 | 34,341 15 0 | 37,379 11 5 | 42,538 18 6 | 38,814 9 8 | 24,342 9 9 |
| Gegerbte Häute . . . | 2,219 8 0 | 2,512 1 4 | 2,388 2 8 | 1,337 12 6 | 1,037 2 3 | 1,170 13 2 |
| Total | 28,539 7 3 | 37,353 16 4 | 39,767 14 1 | 43,876 11 0 | 33,851 11 11 | 25,412 15 11 |

Die Zollansätze auf die während nachstehender Jahre eingeführten Häute bestehen jetzt noch ebenso. S. Tarif.

Verzeichniß des Gewichtes der Haute, welche in den drei Jahren 1830, 1831 und 1832 in das Vereinigte Königreich eingeführt wurden, nebst Angabe des Zollertrags derselben und der Länder, woher solche gebracht wurden.

| Länder, woher solche eingeführt wurden. | 1827. | | 1828. | | 1829. | | 1830. | | 1831. | | 1832. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gegerbte Häute. | Stück Rauf. Haute. | Pfund anderer Haute. | Stück Rauf. Haute. | Pfund anderer Haute. | Stück Rauf. Haute. | Pfund anderer Haute. | Stück Rauf. Haute. | Pfund anderer Haute. | Stück Rauf. Haute. | Pfund anderer Haute. | Stück Rauf. Haute. | Pfund anderer Haute. |
| Rußland . . . . . | 1,506 | — | 7,620 | — | 8,095 | — | 1,096 | — | 3,819 | — | 1,686 | |
| Dänemark . . . . . | — | — | — | — | — | 825 | — | 50 | — | 20 | | |
| Preußen . . . . . | — | — | — | 970 | — | 3,761 | — | — | — | — | — | 216 |
| Deutschland . . . . . | — | — | — | — | | | | | | | | |
| Niederlande . . . . . | — | — | — | 266 | 104 | | | | | | | |
| Frankreich . . . . . | — | — | — | — | — | 218 | | | | | | |
| Ostindien, mit Einschluß der Insel Mauritius . . | — | 3,408 | 1 | 6,858 | — | 1,704 | — | 36,222 | — | 15,033 | — | 13,148 |
| Brittisch-Nordamerikanische Colonien . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | 27,914 | — | 35,519 | — | 33,752 |
| Brittisch Westindien . . | — | 7,559 | — | 9,030 | — | — | | | | | | |
| Vereinigte Staaten von Nordamerika . . . . | — | — | — | — | — | — | — | 1,119 | — | — | — | 24 |
| Brasilien . . . . . | — | 172 | — | 31 | — | — | — | — | — | 12,067 | — | 3,719 |
| Chili . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 |
| Guernsey, Jersey, Aldernay und Man, fremde . . | — | — | — | 53 | — | — | | | | | | |
| Guernsey, Jersey, Aldernay und Man, Erzeugniß dieser Inseln . . . . . | — | 92,669 | — | 86,668 | — | 84,971 | — | 50,440 | — | 77,848 | — | 69,173 |
| Total | 1,506 | 103,808 | 7,621 | 103,876 | 8,199 | 91,515 | 1,096 | 115,745 | 3,219 | 140,487 | 1,686 | 120,035 |

Digitized by Google

Verzeichniß des Gewichts u. s. w. der ungegerbten Häute.

| Länder, woher solche eingeführt wurden. | 1827. | 1828. | 1829. | 1830. | 1831. | 1832. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ctr. St. Pf. | Ctr. St. Pf. | Ctr. St. Pf. | Ctr. St. Pf. | Ctr. St. Pf. | Ctr. St. Pf. |
| Ungegerbte Häute. | | | | | | |
| Rußland | 14,792 3 2 | 14,484 2 21 | 17,089 0 6 | 22,345 1 6 | 10,262 2 22 | 8,771 0 16 |
| Schweden und Norwegen | 7 0 15 | 3 0 5 | 1 0 0 | 101 0 20 | 38 1 26 | 78 0 26 |
| Dänemark | 12,919 0 14 | 12,338 3 6 | 4,994 0 11 | 2,476 1 6 | 9,142 1 0 | 7,256 0 20 |
| Preußen | 2,074 3 27 | 6,775 3 15 | 2,945 2 20 | 3,098 2 16 | 635 1 18 | 197 0 24 |
| Deutschland | 33,586 2 22 | 38,335 1 23 | 23,353 3 23 | 31,944 1 10 | 23,534 2 9 | 18,804 0 27 |
| Holland und Belgien | 21,518 0 27 | 27,289 3 2 | 19,102 2 26 | 23,966 1 4 | 19,468 3 15 | 11,845 3 11 |
| Frankreich | 182 0 16 | | | | | |
| Portugal, Madeira und die Azoren | — | 13 1 19 | | — | — | 119 0 15 |
| Spanien und die Canarischen Inseln | | — | — | — | 30 2 9 | 0 0 6 |
| Gibraltar | 1,259 2 22 | 1,232 1 7 | 1,808 1 4 | 1,352 0 27 | 1,781 0 17 | 1,051 0 16 |
| Italien | — | — | 342 0 0 | 2,250 0 12 | 4,784 1 0 | 4 2 22 |
| Türkei | 668 0 17 | 3 2 4 | 64 0 13 | — | 60 0 0 | |
| Afrika, nämlich Marokko Sierra Leona, und die Küste bis zum Cap der guten Hoffnung | 3,111 1 27 | 2,875 2 17 | 3,696 2 25 | 3,334 2 18 | 3,502 1 6 | 3,575 2 27 |
| Vorgebirge der guten Hoffnung u. die Ostküste | 12,207 1 3 | 12,963 1 20 | 15,844 0 22 | 19,957 1 21 | 16,900 1 4 | 13,193 3 14 |
| Ostindien, mit Einschluß der Insel Mauritius | 1,111 1 25 | 3,328 3 12 | 3,605 1 19 | 5,104 0 19 | 3,376 0 5 | 10,739 0 26 |
| Neu-Süd-Wales und Van-Diemensland | 1,167 1 7 | 1,112 3 1 | 3,161 1 10 | 3,945 0 13 | 5,662 0 11 | 6,719 2 1 |
| Südsee-Inseln u. Südsee-Fischerei | 4 0 0 | 15 3 12 | 5 2 15 | — | — | 28 2 12 |
| Brittisch-Nordamerikanische Colonien | 1,092 2 20 | 1,548 1 22 | 973 3 24 | 1,052 2 6 | 515 2 25 | 399 3 11 |
| Brittisch-Westindien | 4,238 1 13 | 4,537 0 24 | 2,922 2 25 | 2,622 3 2 | 2,498 3 6 | 1,807 2 16 |
| Fremd-Westindien | 62 1 15 | 201 3 23 | 13 2 15 | 86 2 8 | 50 3 9 | |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 11,549 0 7 | 19,617 3 11 | 20,162 3 7 | 16,030 0 26 | 4,206 1 13 | 12,316 0 15 |
| Mexiko | 2,474 0 24 | 73 0 26 | 67 2 2 | 3,946 2 17 | 153 1 2 | 1,428 1 2 |
| Guatemala | 1,336 2 4 | 446 0 8 | 49 0 8 | — | 239 0 3 | |
| Columbia | 1,054 1 20 | 1,454 2 21 | 1,197 2 24 | 1,248 0 18 | 256 0 3 | 289 1 20 |
| Brasilien | 12,942 2 11 | 23,547 3 17 | 3,207 0 1 | 11,858 2 19 | 13,304 1 9 | 17,767 1 3 |
| Staaten von Rio de la Plata | 5,598 3 18 | 40,605 3 9 | 156,049 3 18 | 174,428 0 10 | 146,008 2 11 | 65,643 0 4 |
| Chili | 6,336 2 15 | 11,866 1 3 | 3,434 3 15 | 5,417 3 26 | 4,096 1 17 | 1,253 2 2 |
| Peru | 914 3 7 | 1,786 1 17 | 2,318 3 22 | 3,817 2 8 | 553 4 8 | 2,938 1 27 |
| Guernsey, Jersey, Alderney und Man, fremde | 284 1 15 | 134 2 7 | 10 1 22 | — | 504 1 6 | 452 1 2 |
| Guernsey, Jersey, Alderney u. Man, Erzeugniß dieser Inseln | 118 2 14 | 37 3 27 | — | — | 8 1 0 | 302 0 0 |
| | u. 98 Stück | u. 182 Stück | — | u. 121 Stück | u. 163 Stück | |
| Total | 151,434 0 12 | 225,975 3 15 | 285,416 3 13 | 339,773 0 4 | 271,478 0 2 | 186,982 3 1 |
| | u. 98 Stück | u. 182 Stück | | u. 121 Stück | u. 163 Stück | |

Se. Majestät kann, so oft es für nöthig erachtet wird, durch Verordnung oder Geheimenraths-Befehl, in der London Gazette bekannt gemacht, die Einfuhr von allen Gattungen Häuten oder Fellen, Hörnern oder Hufen, oder irgend einem anderm Theil von Rindvieh oder anderem Vieh verbieten, um die Einschleppung einer ansteckenden Krankheit in das Königreich zu verhindern. (3 and 4, Will. IV., C. 52, §. 58.)

**Hautelisse, Gobelins,** buntgewirkte Tapeten oder Teppiche aus Wolle und Seide, mit senkrecht aufgehängter Kette; die Kette ist Wolle, der Einschlag Wolle oder Seide; die Figuren werden in allen möglichen Farbnüancen durch vielfarbige Flintenseide hervorgebracht.

Die von Colbert im Jahr 1667 angelegte, der Leitung des Malers Lebrun übertragene, nach dem Färber Gobelin, dem Erfinder der schönen Scharlachfarbe, benannte Hautelisse-Weberei übertrifft in ihren Leistungen Alles, was in gleicher Art verfertigt wird; sie überträgt die schönsten Gemälde auf Tapeten und Teppiche, mit größter Zartheit der Ausführung und bewundernswürdigem Farbenglanz.

**Havannah** oder **Havana,** Hauptstadt von Cuba, an der nördlichen Küste dieser herrlichen Insel gelegen. Das Castel Morro liegt nach Humboldt unter dem 23° 8′ 15″ nördl. Br. und 82° 22′ 45″ westl. L. Die Bevölkerung (mit Ausschluß der Besatzung und der Fremden, die sich auf 25.000 belaufen mögen), ist wahrscheinlich nicht unter 115.000. Im Jahre 1817 betrug die stehende Volkszahl 83.598, nämlich 37.885 Weiße, 9040 freie Farbige, 12,561 freie Neger, 2543 Farbige und 21.799 Negersklaven. Der Hafen von Havannah ist nicht nur der schönste in Westindien, sondern vielleicht in der ganzen Welt. Bei einer engen Einfahrt ist solcher sehr tief, ohne Sandbank oder sonstiges Hemmniß, und breitet sich landeinwärts zu einer schönen Bai aus, in welcher 1000 große Schiffe sehr bequem und sicher liegen, und dicht an die Kajen legen können. Die Vorstadt Regla liegt auf der andern Seite der Bai, der Stadt gegenüber. Zwei feste Castelle, der Morro und die Punta, das erstere an der Ostseite, das letztere an der Westseite des Hafeneinganges, haben starke Festungswerke, wie die Stadt selbst, welche außerdem noch eine Citadelle besitzt; auch sind die rings umliegenden Anhöhen mehr oder weniger mit Vertheidigungswerken versehen. Das Arsenal und das Schiffswerft liegen gegen Abend in dem Grunde der Bai, südlich von

Digitized by Google

der Stadt. Die Straßen sind enge, unbequem und sehr schmutzig; dagegen findet man in den Vorstädten, welche gegenwärtig einen eben so großen Umfang haben, wie die Stadt selbst, die neuen Straßen nach einem bessern Plane angelegt. In den letzten Zeiten hat auch eine bessere Polizei für die Abhülfe der Unsauberkeit Sorge getragen.

Durch die Lage Havannahs, vermittelst der es die beiden Einfahrten in den mexikanischen Meerbusen beherrscht, durch seine Festungs- und Hafenwerke und durch die Vortrefflichkeit des Hafens selbst, ist es in politischer Hinsicht der wichtigste Punkt in ganz Westindien; als Handelsstadt muß es zu denen vom ersten Range gezählt werden, und wird in der neuen Welt nur von New-York übertroffen. Einen langen Zeitraum hindurch betrieb Havannah allein den ganzen Ausfuhrhandel der Insel Cuba; seitdem aber das alte spanische Colonialsystem in Verfall kam, haben sich mehrere Häfen, wie zum Beispiel Matanzas, *) von denen man vor 50 Jahren kaum den Namen wußte, zu großer merkantilischer Wichtigkeit erhoben. Die große Handelsfreiheit, welche Havannah genießt, hat ihren Segen über die ganze Insel verbreitet, und Reichthum wie Bevölkerung des Landes haben mit denen der Stadt in gleichem Grade zugenommen.

Die Fortschritte, welche die Insel Cuba seit den letzten 50 Jahren gemacht hat, sind außerordentlich, und doch vielleicht nicht mehr, als man bei ihren großen natürlichen Vorzügen erwarten konnte, wenigstens seitdem der Hafen für alle Fremden im Jahr 1809 geöffnet worden ist. Cuba ist nicht allein die größte, sondern auch die von der Natur am besten ausgestattete Insel Westindiens. Die Länge derselben beträgt 605 Meilen (engl.), die Breite von Norden nach Süden übersteigt 117 Meilen nirgends, ist aber an vielen Stellen beträchtlich geringer. Ungerechnet der vielen dazu gehörigen kleinen Inseln beträgt ihr Flächenraum ungefähr 51,500 engl. □Meilen. Das Clima ist im Ganzen vortrefflich zu nennen, indem frische Seewinde die große Hitze um Vieles mildern, so daß das Wachsthum der Pflanzen ganz außerordentlich gedeiht. Die in Jamaika und auf den caraibischen Inseln so häufigen Orkane sind hier seltner, und wenn sie sich ereignen, niemals von so großer Heftigkeit wie dort. Der Boden ist sehr verschiedenartig; es gibt große Strecken sumpfe und felsigen Boden, welche aller Cultur trotzen. Dagegen ist ein anderer Theil des Landes von der größten Fruchtbarkeit und bringt die reichsten Ernten von Caffee, Zucker, Mais ꝛc. hervor. Die ehemalige alte Colonial-Politik, nun glücklicher Weise aufgehoben, beschränkte den Handel der Insel auf zwei oder drei Häfen, was zur Folge hatte, daß die ganze Bevölkerung sich daselbst zusammen drängte, während der übrige Theil der Insel vernachlässigt wurde, so daß der am schönsten gelegene fruchtbarste Boden völlig unbenutzt blieb. Seitdem aber von der Regierung ganz entgegengesetzte und freisinnige Grundsätze beobachtet werden, haben sich die Einwohner in allen anderen fruchtbaren Gegenden angesiedelt und verbreitet. 1775 wurde die erste regelmäßige Volkszählung vorgenommen und es gab dort ansässige Bewohner 170,570.

Die Zunahme der Bevölkerung ist seitdem folgende gewesen:

1791 betrug solche schon 272,140 }
1817 " " " 551,998 } ohne die Fremden.
1827 " " " 704,864 }

Hiebei folgt die Angabe, in welchen Farben die Volkszahl 1775 und 1827 bestand.

| | 1775. | | | 1827. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Männer. | Weiber. | Summa. | Männer. | Weiber. | Summa. |
| Weiße . . . . . | 54,555 | 40,864 | 95,419 | 168,653 | 142,398 | 311,051 |
| Freie Mulatten . . . . | 10,021 | 9,006 | 19,027 | 28,058 | 29,456 | 57,514 |
| Freie Neger . . . . . | 5,959 | 5,629 | 11,588 | 23,904 | 25,075 | 48,980 |
| Sklaven . . . . . | 28,774 | 15,562 | 44,336 | 183,290 | 103,652 | 286,942 |
| In Summa | 99,309 | 71,061 | 170,370 | 403,905 | 300,582 | 704,487 |

Hieraus kann man ohne Schwierigkeit ersehen, wie in dem Zeitraume von 52 Jahren, nämlich von 1775 bis 1827, die Bevölkerung in den verschiedenen Classen sich nach folgenden Verhältnissen vergrößert hat:

Die weiße männliche Bevölkerung nahm zu von 54,555 bis zu 168,659 also um 209 Procent.
Die weiße weibliche von 40,864 bis zu 142,398 " " 248 "
Die männliche der freien Mulatten von 10,021 bis zu 28,058 " " 180 "
Die weibliche der freien Mulatten von 9,006 bis zu 29,456 " " 227 "
Die männliche der freien Neger, von 5,959 bis zu 23,904 " " 301 "
Die weibliche der freien Neger, von 5,629 bis zu 25,076 " " 345 "
Die männliche Bevölkerung der schwarzen und farbigen Sklaven von 28,774 bis zu 183,290 " " 537 "
Die weibliche Bevölkerung der schwarzen und farbigen Sklaven von 15,562 bis zu 103,652 " " 556 "

*) Im Jahre 1827 hatte M. eine Bevölkerung von 15,000 Einw., und in demselben Jahre schlug man dessen Einfuhr auf 1,387,300, und dessen Ausfuhr auf 1,717,347 Dollars an; 231 Schiffe liefen in den Hafen ein, und 251 gingen aus demselben ab. Neuere Nachrichten sind nicht mit Zuverlässigkeit zu geben.

Digitized by Google

Die so außerordentliche Zunahme der Bevölkerung der Schwarzen kann nur dem Sklavenhandel beigemessen werden, der in der neuern Zeit zum Unglück für die wahren Interessen der Insel in einer Ausdehnung und mit einer wahren Wuth betrieben wurde, von denen man in keiner frühern Periode etwas Aehnliches findet. Vom Jahre 1811—1825 wurden auf der Insel 185,000 Sklaven aus Afrika eingeführt, von welcher Zahl allein 116,000 von 1811—1820 beim Zoll zu Havannah angegeben worden sind. Seit 1825 soll die Einfuhr von Sklaven noch zugenommen haben. Da man nun annehmen kann, daß bei der Volkszählung von 1827 die Zahl der Sklaven zu gering angegeben wurde, so wird es nicht übertrieben seyn, wenn man die sämmtliche Volkszahl der Insel wenig unter einer Million Menschen annimmt. Die Pflanzer auf der Insel Cuba bedienen sich vorzüglich häufig auch der freien Arbeiter von gemischter indischer Abstammung, die für einen sehr mäßigen Lohn dienen. Solche werden indessen mehr zu häuslichen als zu Feldarbeiten benutzt, so wie auch zum Fortschaffen des Rohzuckers aus dem Innern des Landes nach den Häfen.

Uebersicht der Zuckerausfuhr aus der Havannah vom Jahre 1760 bis zum Jahre 1832.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Von 1760 — 1767: | 13,000 Kisten à 400 ℔ . . . | | 5,200,000 ℔ |
| „ 1786 — 1790: | 68,150 „ „ „ „ . . . | | 27,260,000 „ |
| „ 1790 — 1800: | 110,091 „ „ „ „ . . . | | 44,036,400 „ |
| „ 1800 — 1810: | 177,998 „ „ „ „ . . . | | 71,199,200 „ |
| „ 1810 — 1820: | 207,696 „ „ „ „ . . . | | 83,078,400 „ |
| „ 1820 — 1825: | 250,384 „ „ „ „ . . . | | 100,153,600 „ |
| „ 1826: | 271,013½ „ „ „ „ . . . | | 108,405,500 „ |
| „ 1827: | 264,854½ „ „ „ „ . . . | | 105,981,800 „ |
| „ 1828: | 268,596 „ „ „ „ . . . | | 107,434,400 „ |
| „ 1829: | 260,857 „ „ „ „ . . . | | 104,342,800 „ |
| „ 1830: | 292,732 „ „ „ „ . . . | | 117,092,800 „ |
| „ 1831: | 265,471 „ „ „ „ . . . | | 106,188,400 „ |
| „ 1832: | 279,947 „ „ „ „ . . . | | 111,978,800 „ * |

Der Hafen von Havannah ist aber seit geraumer Zeit nicht mehr allein im Besitze der Zuckerausfuhr wie früher; um eine Uebersicht der Gesammtausfuhr zu erhalten, muß man auch die andern Häfen, welche Zucker exportiren, berücksichtigen; es sind nach den Angaben der Zollämter im Jahr 1827 folgende gewesen:

| | | |
|---|---|---|
| Ausfuhr von Havannah . . . . . | | 99,354,137 ℔ |
| „ „ Santiago . . . . . | | 6,032,763 „ |
| „ „ Nuevitas . . . . . | | 375,275 „ |
| „ „ Matanzas . . . . . | | 30,364,844 „ |
| „ „ Trinidad . . . . . | | 10,361,337 „ |
| „ „ Holguin . . . . . | | 351,450 „ |
| „ „ Jnagua . . . . . | | 18,500 „ |
| „ „ Majanillo . . . . . | | 180,900 „ |
| in Summa | | 146,973,106 ℔ |
| Da die Zollregister die Kiste nur mit 15 Arrobas oder mit 375 ℔ annehmen, daß wahre Gewicht nach Abzug der Tara jedoch wenigstens 16 Arrobas oder 400 ℔ beträgt, so pflegt ein Sechszehntheil (eigentlich 1/15) dazu gerechnet zu werden . . | | 9,135,818 „ |
| Gesammtausfuhrbetrag | | 156,158,924 ℔ |

Doch ist dieses immer nur, was aus den Angaben der Zollämter genommen werden kann; — da aber außerordentlich viele Zucker heimlich ausgeführt werden sollen, darüber indessen begreiflicher Weise keine Angaben zu erlangen sind, so kann man füglich noch ein Viertheil mehr für die Ausfuhr rechnen, so daß die gesammte Zuckerexportation wohl 200 Mill. ℔ betragen wird.

Im Jahr 1831 hatten sich die Ausfuhren von Zucker aus Matanzas bis auf etwa 50,000,000 ℔ gehoben, und auch in den übrigen Häfen der Insel fand eine beträchtliche Zunahme statt. Wir zweifeln keinen Augenblick, daß die Verschiffungen von St. Jago im Jahr 1827, wie sie vorne angegeben sind, weit unter ihrem wirklichen Belaufe stehen; denn in jener Periode, und noch 2 — 3 Jahre später, verstanden sich die Mauthbeamten mit den Pflanzern, den Schap gemeinschaftlich zu betrügen; und in solcher Ausdehnung wurde die Spitzbüberei getrieben, daß die Abgaben eigentlich nur noch dem Namen nach bestanden, und man sich auf die officiellen Verzeichnisse nicht im Geringsten verlassen konnte. Neuerdings wurden aber jene Beamten entlassen, und man hat Grund zu hoffen, daß künftig die officiellen Angaben etwas genauer werden dürften. Im Ganzen glauben wir die Gesammtausfuhr von Zucker aus Cuba gegenwärtig mit aller Sicherheit auf etwa 250,000,000 ℔, oder etwas mehr als 110,000 Tons anschlagen zu dürfen!

Nach Zucker ist Caffee das werthvollste Produkt der Insel, und die Cultur hat sich in neuerer Zeit ebenfalls auf unerhörte Weise vermehrt. Im Jahre 1800 waren auf der Insel blos 80 Caffeepflanzungen; 1817 aber es deren 779 und 1827 sogar nicht weniger als 2067, deren jede im Durchschnitt wenigstens 40,000 Caffeebäume zählte! — Im Jahr 1804 war die Ausfuhr von Caffee aus Havannah blos 1,250,000 ℔ und 1809 schon 8 Millionen ℔. In den Jahren 1815 — 1820 betrug die jährliche Ausfuhr im Durchschnitte 18,186,800 ℔, und im Jahre 1827 hob sich dieser Betrag bis zu 35,837,175 ℔! Die Caffeeausfuhr aus den andern Häfen hat in beinahe gleichem Verhältnisse zugenommen, und betrug 1827 etwa 14,202,406 ℔, so daß die gesammte Caffeeausfuhr der Insel in diesem genannten Jahre wenigstens 50,039,581 ℔ betrug. Doch ist auch dieses nur die den Zollregistern entnommene Angabe, und wie beim Zucker noch weit hinter der Wahrheit zurück. Dem in den Zollhäusern angenommenen Gebrauche zufolge, wird der Sack Caffee, einer wie der andere, zu 150 ℔ angenommen, ungeachtet man recht gut weiß, daß dieses Gewicht häufig überschritten wird. Die niedrigen Caffeepreise haben indessen in den letztern Jahren den Anbau dieses Produkts auf Cuba etwas vermindert, so wie an allen den Plätzen, wo er in großer Ausdehnung angebaut wird; deßhalb sind auch die Quantitäten, welche 1827 ausgeführt wurden, nicht so beträchtlich. Es läßt sich jedoch annehmen, daß dieses so nicht bleiben werde.

Tabak gibt es hier von verschiedener Güte, die Havannah-Cigarren werden für die ersten und schönsten gehalten, welche es gibt. (Man vergl. den Art. Tabak.)

Früher waren Erzeugung und Verkauf von Tabak durch die Regierung monopolisirt, aber seit 1821 ist dieses Monopol völlig aufgegeben worden, und es bestehen weder bei der Cultur noch beim Verkauf des Artikels

---

* Die Angabe des letzten Jahres ist aus dem Circulär von Mariatequi Knight u. Comp., datirt: Havannah den 10. Dec., entnommen, und kann daher möglicherweise etwas ungenau seyn. Die übrigen Jahre sind alle aus officiellen Documenten.

Digitized by Google

die geringsten Beschränkungen. Der Pflanzer bezahlt eine Steuer, oder soll sie vielmehr bezahlen, denn sie wird größtentheils umgangen, von 1 Procent vom Werth der Ernte. In Folge der Freiheit, welche dem Geschäfte auf diese Weise gegeben ist, nehmen Erzeugung und Ausfuhr von Tabak mit reißender Schnelle zu. Im Jahr 1828 belief sich der declarirte Werth der Ausfuhren auf 664,000 Dollars, und im Jahr 1829 auf 868,000 Dollars, aber man hat allen Grund zu glauben, daß der wirkliche Werth viel beträchtlicher gewesen seyn muß.

Es wurden im Jahr 1827 auch 74,000 Orhoft Syrup ausgeführt, von denen 38,000 auf Havannah und 23,000 auf Matanzas kommen.

Der auf der Insel gewonnene Honig, so wie das Wachs, sind von vorzüglicher Güte, und werden ebenfalls sehr stark ausgeführt.

Die Einfuhren bestehen hauptsächlich in Getreide und Hülsenfrüchten aller Art, welche aus den nordamerikanischen Vereinigten Staaten und aus Spanien gebracht werden; Baumwollenwaaren, Kurze Waaren und Steingut liefert England; Leinenwaaren, Hamburg, Bremen, die Niederlande und Irland ꝛc., Gold und Silber kommt aus Mexico und Südamerika, so wie Indigo und Cochenille; Holzwaaren, getrocknete Fische und Pökelfleisch bringt Nordamerika; Weine und Branntweine Frankreich und Spanien; und es fehlt an keinem einzigen Artikel, dessen eine so reiche Handelsstadt in diesem Klima, welche ohne alle Manufakturen ist, nur bedürfen kann.

**Uebersicht des Umsatzes und Handels der Insel Cuba mit andern Ländern; nach den Zollregistern vom Jahr 1828.**

| | Einfuhr. | Ausfuhr. | | Einfuhr. | Ausfuhr. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Dollars. | Dollars. | | Dollars. | Dollars. |
| Spanien | 6.556,810 | 3.026.945 | Rußland | 85.613 | 719,582 |
| Vereinigte Staaten | 6.599,096 | 3.176,964 | Portugal | 159.444 | 11,548 |
| Hanse-Städte | 1,747,398 | 1,927.561 | Dänemark | 69.335 | 27,953 |
| England | 1,720.085 | 1,611,980 | Schweden | 21,079 | 35,985 |
| Frankreich | 1,635,855 | 754.812 | Durch Schiffe der Insel selbst | 431,553 | 711,479 |
| Niederlande | 335,507 | 881,727 | | | |
| Italien | 123,140 | 225.740 | | | |

**Im Jahr 1827 wurden auf der Insel Cuba nachfolgend specificirte Waaren, dem Werthe nach angegeben, eingeführt:**

| | Eingeführt. | | Wieder ausgeführt. | | Blieben daselbst. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Dollars. | Cts. | Dollars. | Cts. | Dollars. | Cts. |
| Olaueure und Weine | 1,219,580 | 0 | 54,986 | 5½ | 1,164 593 | 2½ |
| Geräuchertes Fleisch ꝛc. | 957.377 | 1 | — | | 957.377 | 1 |
| Gewürzwaaren | 94.629 | 1 | — | | 94,626 | 1 |
| Früchte | 171,048 | 0 | 171,048 | 0 | — | |
| Getreide und Hülsenfrüchte | 2,921,939 | 2 | 81,830 | 4½ | 2,840,608 | 5½ |
| Fett, Talg, Schmeer ꝛc. | 1,043,283 | 3½ | — | | 1,043,283 | 3½ |
| Salzfische | 309,817 | 4 | — | | 309,817 | 4 |
| Schlachtvieh, Gemüse, Thee u. s. w. | 342 748 | 0½ | — | | 342.748 | 0½ |
| Baumwollene Waaren | 1,387 696 | 3½ | 239,148 | 4½ | 1,148,537 | 7 |
| Wollene Tücher | 402 080 | 0 | 35.536 | 1 | 366.543 | 7 |
| Leinwand | 2,508 625 | 7½ | 420.185 | 2½ | 2,088.440 | 5 |
| Pelzwerk | 451,948 | 5 | 36,494 | 3½ | 415.454 | 1½ |
| Seidenwaaren | 666 860 | 5 | 91 315 | 4 | 575.545 | 1½ |
| Sassaparilla | 19.296 | 3 | 11,338 | 0½ | 7,964 | 2½ |
| Holzgeräthe, Meublen u. s. w. | 543 919 | 6 | — | | 543,919 | 6 |
| Indigo und Cochenille | 588,778 | 2 | 836,056 | 7 | — | |
| Gemünztes Gold und Silber, und in Barren | 1,158,452 | 2 | 1,203.211 | 2 | — | |
| Farbebölzer | 52.977 | 4 | 99.369 | 2½ | — | |
| Eisen und Eisenwaaren | 605,334 | 7½ | 57,486 | 2½ | 547,848 | 5 |
| Leinöl, Bleiweiß, Glas, Steingut, Seife, Drogueriewaaren, Papier, Schreib-Materialien, Schminke, Parfumerien, Schießpulver, Kleidungsstücke, Säcke und Sacktuch, Taue, Tabak, Schmuckwaaren ꝛc. | 1,907,535 | 5 | 224.086 | 3½ | 1,683.448 | 1½ |
| Summa | 17,358,855 | 0 | 3,561 587 | 3½ | 14,128,697 | 0 |

Der Gesammtbetrag der im Jahre 1828 in Cuba eingeführten Waaren belief sich, dem Werthe nach, auf 19,534,922 Dollars, und der der Gesammtausfuhr auf 13,114,365 Dollars. Davon kam wieder allein auf die Stadt und den Hafen der Havannah 15,807,395 Dollars der Einfuhr und 9,204,485 Dollars der Ausfuhr.

Im Jahr 1828 kamen daselbst 1899 Schiffe an, welche 277,066 Tons führten; und 1686 von 229,830 Tons Gehalt verließen die verschiedenen Häfen der Insel Cuba; von dieser letzt angegebenen Zahl liefen in Havannah selbst 1100 ein und 987 aus; es geht daraus die bedeutende Zunahme des Handels dieses Platzes hervor.

**Verzeichnis der zu Havannah im Jahr 1831 angekommenen und abgegangenen Schiffe, nach ihrem Vaterlande und mit Angabe ihres Tonsgehaltes.**

| | Angekommen. | | Abgegangen. | |
|---|---|---|---|---|
| | Schiffe. | Tons. | Schiffe. | Tons. |
| Vereinigte Staaten | 541 | 82,699 | 586 | 86,420 |
| Spanien | 154 | 22,798 | 133 | 17,432 |
| Mexico | 50 | 9,666 | | |
| Hansestädte | 38 | 8,057 | 73 | 15,305 |
| England | 35 | 7,686 | 35 | 7,136 |
| Cuba | 44 | 5,342 | 59 | 6,746 |
| Frankreich | 24 | 4,910 | 15 | 2,746 |
| Andere Länder | 104 | 15,988 | 99 | 24,874 |
| Zusammen | 990 | 157,146 | 1,003 | 150,679 |

Digitized by Google

Alle Waaren haben sowohl Einfuhr- als Ausgangszoll zu entrichten. Im Jahre 1828 betief sich der Ertrag der Eingangszölle auf 4,194,495 Dollars, eine Summe, welche gerade 18½% vom Werth der Einfuhr dieses Jahres ausmacht. Die Ausgangszölle desselben Jahres trugen 1,114,641 Dollars ein, welches nur 8¾% vom Werthe der Ausfuhr dieses Jahres beträgt. Nach dem Zolltarif sollen fast von allen Einfuhrartikeln 20 à 24% vom Werthe entrichtet werden; mit Ausnahme der spanischen Produkte, die von der pyrenäischen Halbinsel auf spanischen Schiffen eingeführt werden, und welche bloß 6% vom Werthe entrichten (bloß seines Mehl gibt vom Faße 1½ Dollar), und auf fremden Schiffen 12% vom Werth. Diese Produkte mögen etwa ein Drittheil der Gesammteinfuhr ausmachen. Ueber den Ausgangszoll von 2¾ Dollars für die Kiste Zucker fanden in den letzten Jahren wegen der Höhe desselben häufig Beschwerden statt; im Laufe des Jahres 1830 à 1831 ist deßhalb eine Ermäßigung festgesetzt worden, wonach gegenwärtig nur 1 Dollar pr. Kiste abgegeben wird, welches den Anbauern des Zuckers bedeutenden Vortheil bringt. Alle diejenigen Waaren, von denen Eingangszoll entrichtet worden ist, haben bei der Wiederausfuhr nichts zu bezahlen.

Folgendes sind die Hauptzolleinrichtungen: Jeder Capitän ist verpflichtet, bei seiner Ankunft doppelte Abschriften von dem Manifest oder dem Angabezettel für die Zollbeamten bereit zu halten, worin der Inhalt der Schiffsladung genau spezificirt ist; die Stunde, wenn er solche abgibt, ist von ihm darauf zu bemerken, wobei er Acht haben muß, daß die Zollbeamten solche kontrasigniren. Bis 12 Stunden nach Abgabe des Manifestes ist es ihm erlaubt, andere verbesserte Abschriften einzureichen oder das Document neu aufzusetzen. Ist diese Zeit abgelaufen, so darf nichts mehr darin geändert werden. Nicht angegebene Waaren werden ohne Appellation confiscirt; wenn der Betrag davon 1000 Dollars nicht übersteigt, soll der Capitän den doppelten Betrag des Werthes der Waaren als Strafe entrichten; übersteigt der Betrag aber diese Summe, und gehören die Waaren dem Capitän oder sind an ihn consignirt, so wird sein Schiff, die darauf befindliche Fracht und Spesen zum Besten des Zollamts confiscirt. Sind solche Waaren angegeben, als wirklich an Bord befindlich, so ist der Zoll auch davon zu erlegen. Nicht angegebene Waaren, welche der Empfänger jedoch zur rechten Zeit an sich nehmen will, werden demselben zwar verabfolgt, der Capitän wird aber wegen des begangenen Verfehens in eine verhältnißmäßige Strafe genommen. Gold und Silber, welches vom Capitän oder Empfänger nicht angegeben worden ist, wird einer Abgabe von 4% unterworfen. Sobald die Angabe des Capitäns mit den Waaren, nachdem solche gelandet worden sind, nicht stimmt oder übereintrifft, fällt derselbe für jedes unrichtig angegebene Gollo oder Verpackung in eine Strafe von 200 Dollars. Jeder Empfänger von Waaren ist verpflichtet, die Factura oder Verzeichniß der empfangenen Waaren binnen 48 Stunden nach deren Ankunft einzugeben; im Unterlassungsfalle sind 1% Extraabgabe deßhalb zu bezahlen; dieselbe Abgabe hat der Empfänger oder Commissionär auch zu entrichten, wenn seine eingegebene Factur oder Verzeichniß der Waaren nicht die Zahl der Ballen ꝛc., den Inhalt, das Gewicht, Maaß u. s. w. angibt. Alle Waaren, die in Fahrzeugen von mehr als 80 Tonnen eingeführt werden, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, die zu viel Raum einnehmen, oder flüssiger Waaren, können auf unbestimmte oder beliebige Zeit in Depot gegeben werden, um wieder ausgeführt werden zu können; und ist dafür 1% bei der Ankunft und 1% beim Abgange fürs ganze Jahr zu entrichten. Sollen solche zum Verbrauch eingeführt werden, so ist der Einfuhrzoll nachzuzahlen; werden solche zur Ausfuhr auch dem Depot verkauft, so hat der, welcher sie ausführt, den Ausgangszoll zu entrichten.

Tonnengelder. Spanische Schiffe zahlen 5 Realen, andere Nationen 20 Realen per Tonne; mit Ballast geladene Schiffe zahlen kein Tonnengeld; schiffbrüchig oder sonst in Nöthen ankommende nur 4 Realen; von der Landung, wenn solche gelandet wird, ist aber der gehörige Zoll zu entrichten, oder die Abgabe für das in Depot nehmen.

Hafengelder. Spanische Schiffe zahlen täglich 6 Realen; fremde Schiffe 10 Realen täglich für jede 100 Tonnen nach dem Schiffsregister.

Münzen. Der Dollar = 8 Silberrealen oder 20 Reales de Vellon. Die Doublone = 17 Dollars. Im Handel werden 444 Dollars für hundert Pfund Sterling gerechnet, oder der Dollar etwa 4s. 6d. Wenn Gold ausgeführt wird, muß 1% und für Silber 1% Zoll entrichtet werden.

Maaße und Gewichte. Der Quintal oder Centner = 100 ℔ oder vier Arrobas zu 25 ℔; 100 ℔ spanisch = 101¾ ℔ engl. oder 46 Kilogrammen.

108 Varas = 100 Yards, und 140 Varas = 100 franz. Stab; 81 Varas = 100 Brabanter Ellen; 108 Varas = 160 Hamburger Ellen.

Die Fanega Getreide ist 200 ℔ spanisch oder 3 Bushel. Die Arroba Wein oder Branntwein = 4½ engl. Wein Gallon. Im Ganzen sind Maaße und Gewichte denen von Cadix bis auf geringe Abweichungen gleich.

Es muß zur Schande der spanischen Regierung hier erwähnt werden, daß man während des Abfalls der Colonien vom Mutterlande auf Cuba eine Menge Seeräubereien geduldet hat, so daß unter dem Vorwande, gegen die Mexikaner und Columbier zu kreuzen, die größten Grausamkeiten und Abscheulichkeiten begangen wurden. Da der Handel der Vereinigten Staaten von Nordamerika dadurch großen Schaden litt, so waren sie gezwungen, gegen diese Seeräuber eine starke Escadre auszurüsten, und sich selbst die Hülfe zu verschaffen, welche bei der Regierung der Insel Cuba vergebens nachgesucht worden war, und nicht ohne Schwierigkeit konnten jene Corsaren vertilgt und gezähmt werden; auch ist dieser Mißbrauch noch in diesem Augenblicke nicht ganz abgeschafft. Zur Abfassung dieser vorstehenden Nachrichten haben Humboldts vortreffliches Werk: Essay Politique sur l'Isle de Cuba; der in Havannah erschienene: Cuadre Estadistico de Cuba, gedruckt zu Havannah 1829; das American Quarterly Review. 1830. Juni; das Bulletin des Sciences Géographiques, Tom. XXII. p. 333; Poinsett's Notes on Mexico, p. 1824, und mehrere Privatmittheilungen angesehener Handelshäuser in Havannah selbst, die Materialien geliefert.

Im Handel mit Hamburg pflegt man die Arroba nur zu 22 ℔ bei weißen Zuckern, und bei braunen Zuckern zu 21½ ℔ wegen Verlustes an der Tara zu berechnen.

Europäische Manufakturwaaren werden auf 3 bis 6 Monat Zeit verkauft, Exporten gegen baare Zahlung; Verkaufsprovision ist 5% und für Retouren an den Commissionär 2 à 2½%.

Im Anfange des Jahres 1833 ist daselbst von der Regierung eine Bank Ferdinand VII., mit einem Fond von einer Million Dollars errichtet worden. (Nachrichten von und für Hamburg. 1833. Nro. 78.)

**Havarie**, auch **Haverei** oder **Avarie**, ist der Ausdruck, dessen man sich im Handel und bei der Handelsschifffahrt bedient, um damit denjenigen Betrag der Theilnehmer einer Schiffsladung auszudrücken (wenn es deren nämlich mehrere gibt), welchen jeder aufzubringen hat, um den Schaden gemeinschaftlich zu tragen, welcher auf einer Fahrt dem Schiffe oder der Ladung zugestoßen ist; so daß dieser Verlust nicht auf ein oder einige Individuen allein falle, wenn diese einen Theil ihres Eigenthums aufzuopfern veranlaßt oder gezwungen wurden, um dadurch das Ganze (Schiff allein oder das Schiff mit dem Rest der Ladung) zu erhalten.

„Wenn" — sagt ein englischer Schriftsteller (Serjeant Marshall — „die Waaren eines Kaufmanns während eines Sturmes über Bord geworfen worden sind, um das Schiff vor dem Sinken zu bewahren, oder wenn die Maste, Ankertaue, Anker und das übrige Takelwerk eines Schiffes gekappt und zerstört worden sind, um Schiff und Ladung zu erhalten; oder wenn Geld und ein Theil der Waaren an Seeräuber überlassen worden ist, um das Uebrige

Digitized by Google

dadurch zu retten; oder auch wenn Unkosten aufgelaufen ſind, um ein Schiff, welches genommen wurde, zu reclamiren, oder vor einem auswärtigen Admiralitäts-Gerichte eine Rechtsſache anhängig zu machen, um wegen widerrechtlichen Aufbringens und Zurückhaltens eines Schiffes deſſen Loslaſſung zu bewirken; in dieſen Fällen, wenn nach reiflicher Ueberlegung freiwillig Opfer gebracht, Ausgaben beſtritten oder ein Aufwand nothgedrungen und auf Treu und Glauben hat gemacht werden müſſen, um einem gänzlichen Verluſte vorzubeugen, ſo müſſen dieſe Opfer, dieſe Ausgaben oder dieſer Aufwand von den Eigenthümern des Schiffes, der Fracht und der Ladung von Jedem zu ſeinem Theil nach Verhältniß getragen werden, ſo daß der Verluſt auf Alle fällt, nach dem billigen Grundſatze der bürgerlichen Geſetze, daß Keiner durch den Verluſt des Andern bereichert werden darf: Nemo debet locupletari alinea jactura." —

Auf dieſem Grundſatze nun beruht die Lehre der Havariebeiträge. Geſetze und Verordnungen, welche auf der Inſel Rhodus deßhalb gefaßt und erlaſſen worden waren, ſind in das Römiſche Recht übergegangen, und bilden auch in dem Seerechte der Neuern einen hervorſtechenden Theil. Die Vorſchrift des Geſetzes der Inſel Rhodus lautet: — „daß, ſobald zur Erhaltung eines Schiffes in Seegefahr Waaren über Bord geworfen würden, der Schade alle dabei Betheiligte träfe und durch einen Beitrag von Jedem auszugleichen ſey." (Dig. lib. 14. tit. 2. §. 1. Schomberg über die Seegeſetze von Rhodus, p. 60.)

In frühern Zeiten war es in England gebräuchlich, brittiſche Schiffe, die vom Feinde genommen worden waren, zu ranziониren, und die dafür bezahlte Ranzion durch große oder außerordentliche Havarie aufzubringen. Da dieſer Gebrauch aber für nachtheilig erachtet wurde, ſo iſt ſolcher in Wegfall gekommen, und zwar durch die Verordnung 22, Georg III., C. 25, welche darüber Folgendes enthält.

„Alle Verträge und Vergleiche, welche abgeſchloſſen werden ſollten, ſo wie alle Schuldverſchreibungen, Wechſel und Bürgſchaften, welche ausgeſtellt werden würden, um ein Schiff oder Fahrzeug, Waaren oder Güter, ſo von den Unterthanen eines Staates, der mit Sr. Majeſtät im Kriege begriffen, brittiſchen Unterthanen genommen, zu ranziониren, ſollen geſetzlich ungültig und völlig außer Kraft ſeyn;" — auch unterliegt derjenige, welcher gegen dieſe Verordnung handelt, einer Strafe von £ 500.

Havarie wird eingetheilt in große (general), kleine oder gemeine (petty or particular average) Havarie. (Erſtere heißt in Frankreich Avarie grosse et commune, letztere avarie simple ou particulière.) Bei der Havarie grosse haben alle Theilnehmer der Ladung und die Eigenthümer des Schiffes zu contribuiren, bei der kleinen oder gemeinen nur einige derſelben. Bei Fällen, wie die oben erwähnten ſind, findet allemal Havarie grosse ſtatt. Ereignen ſich aber Verluſte durch den regelmäßigen Gang der Fahrt, oder durch gewöhnliche Zufälle, die auf jeder Reiſe vorkommen, ohne daß dieſelben freiwillig oder vorſäglich verurſacht würden, wie z. B. der Verluſt eines Maſtes oder Ankers u. dergl., oder wenn bloß des Fahrzeugs oder Schiffs halber allein eine Aufopferung, oder bloß der Ladung halber gemacht worden iſt, ſo ſind ſolche Verluſte oder Aufopferungen von den dabei unmittelbar betroffenen Theilnehmern zu tragen, und als kleine Havarie zu betrachten.

Auch gibt es einige kleine Unkoſten, welche zur kleinen Havarie gerechnet werden, wo aber der Gebrauch ſtatt findet, daß den Schiffseigenthümern zwei Drittheile, den Eigenthümern der Ladung dagegen ein Drittheil zur Laſt fallen.

Große oder allgemeine Havarie kann nicht ſtatt finden, als wenn der Beweis vorhanden iſt, daß die Gefahr dringend und daß der gemachte Verluſt von dem Capitän und den Officieren des Schiffes unvermeidlich erachtet ward, um Schiff ſo wie Ladung zu retten. So wie der Capitän ans Land kommt, iſt es ſeine Schuldigkeit, ſogleich ſeine Verklarung zu machen, und er, ſo wie einige der Schiffsmannſchaft haben zu beſchwören, daß die Waaren über Bord geworfen worden, die Maſten und Anker gekappt, Gelder bezahlt oder irgend Verluſte getragen worden ſeyen, um das Schiff, die Ladung, das Leben der Mannſchaft zu retten, nicht aber aus andern Urſachen. Die Havarie, wenn ſolche noch nicht berechnet oder vertheilt, muß berechnet und bezahlt werden, ehe die Ladung ans Land gebracht worden iſt; die Schiffsrheder oder Eigenthümer haben nicht allein wegen der Fracht ein Unterpfandsrecht auf die Ladung, ſondern auch wegen der etwa zahlbaren Havarie-Unkoſten, für welche dieſelben einzuſtehen haben. Sollte der Capitän in ſolchen Fällen irgend etwas vernachläſſigen, ſo bleibt dem dabei Betheiligten der Ausweg, gegen ihn oder die Rheder klagbar zu werden.

Sowohl die Inſtitutionen der verſchiedenen Handelsſtaaten, als auch die Meinungen der erfahrenſten Rechtsgelehrten weichen darin von einander ab, ob ein Verluſt, welcher dadurch entſtanden, daß das Schiff gegen den Feind oder einen Seeräuber vertheidigt worden, ſo wie Vergütung an verwundete Officiere oder Seelente zur großen oder zur kleinen oder gemeinen Havarie zu rechnen ſey. Nach den geſetzlichen Gebräuchen der Hanſeſtädte (Art. 55), der engliſchen Verordnung von 1681 (liv. III. tit. 7. §. 6) und dem Code de Commerce (Art. 400, §. 6), ſprechen ſich die Geſetze deutlich darüber aus, daß die Verpflegungs- und Heilungskoſten der bei Vertheidigung eines Schiffes verwundeten Officiere und Seeleute zur großen Havarie gehören; dieſe Beſtimmung ſcheint auch ganz vernunftgemäß. Andere Geſetzſammlungen

Digitized by Google

ſchweigen über dieſen Punkt gänzlich, und obgleich Serjeant Marſhall und J. Park in den erſten Editionen ihrer Werke anderer Meinung geweſen ſind, ſo hat der Court of common pleas doch einſtimmig dahin entſchieden, daß in England weder der einem Schiffe zugefügte Schaden, noch die verbrauchten Kriegsbedürfniſſe, noch die Heilungskoſten der verwundeten Schiffsmannſchaft, wegen der in einem Gefechte mit dem Feinde oder Seeräubern erhaltenen Wunden, als allgemeine Havarie betrachtet werden können.

(Abbot on the Law of Shipping, part III. cap. 8.)

Es haben lange Zweifel darüber ſtatt gefunden, ob, wenn ein Schiff in einem Zwiſchenhafen hat Zuflucht ſuchen müſſen, und dadurch Koſten verurſacht würden, dieſe zur groſſen Havarie gehören, oder bloß auf das Schiff fielen. Dem Grundſatz nach iſt es aber einleuchtend, daß, wenn das Schiff ſolch einen Hafen als Zuflucht hat ſuchen müſſen, um der Gefahr des Schiffbruches, oder ſonſt einem großen und augenſcheinlichen Unglück zu entgehen, die durch das Einlaufen und Ankerwerfen, ſo wie die durch ſtürmiſche Witterung und widrige Winde verurſachten Unkoſten des Aufenthalts, zur groſſen Havarie zu zählen ſeyen. Iſt aber das Einlaufen in ſolch einen Hafen erfolgt, um Beſchädigungen ausbeſſern zu laſſen, die das Ungeſchick des Capitäns verurſacht hat, oder weil die Ausrüſtung mangelhaft geweſen, ſo daß es z. B. an Waſſer, Lebensmitteln, Segeln ꝛc. gefehlt hat, welches Alles hätte vor der Abfahrt gehörig beſorgt werden müſſen, ſo treffen dergleichen Unkoſten lediglich die Rheder.

Wenn ferner ein Schiff, welches für tüchtig und ſeehaltend erklärt worden iſt, in einem Zwiſchenhafen einlaufen muß, weil es Schaden genommen hat, z. B. Verluſt eines Maſtes oder dergl., und vorausgeſetzt, daß ſowohl dem Capitän als den Rhedern deßhalb nicht Schuld beigemeſſen werden kann, das Einlaufen in dem Zwiſchenhafen zur Sicherheit des Schiffes und der Ladung zugleich unerläßlich iſt, ſo ſcheint es, daß alle außerordentliche Unkoſten, die dabei vorfallen, durch große Havarie ausgeglichen werden ſollten.

Könnte indeſſen dargethan werden, daß ein ſolches Schiff beim Abſegeln nicht tüchtig und ſeehaltend geweſen, oder nicht im gehörigen Stande, um den Gefahren des Meeres zu widerſtehen; daß der verloren gegangene Maſt z. B. ſchon vorher ſchadhaft geweſen ſey; oder wenn ſich annehmen ließe, daß der Unfall durch die Ungeſchicklichkeit des Capitäns veranlaßt worden: ſo würde in ſolchem Falle den Rhedern Alles zugerechnet werden, welche noch außerdem den Verladern wegen des Verzugs der Reiſe verantwortlich ſeyn, und für allen Schaden, den die Ladung dabei erleiden könnte, einſtehen müßten.

Indeſſen ſind alle dieſe hier angeführten Folgerungen nur aus dem Grundſatze abgeleitet, die poſitiven Geſetze der verſchiedenen Länder ſind darüber ſehr verſchieden, und waren es auch in England je nach den verſchiedenen Perioden. So ſagt der berühmte Lord Tenterden unter Andern:

— „Es fanden ehedem verſchiedene Meinungen über die Unkoſten ſtatt, wenn ein Schiff in einem Hafen ſeine Zuflucht genommen, um die durch Sturm erlittenen Beſchädigungen ausbeſſern zu laſſen; doch ſind durch die neuen Entſcheidungen deßhalb alle Zweifel beſeitigt worden, und man iſt geneigt, jetzt für angemeſſen zu halten, daß der Sold und die Unterhaltungskoſten der Mannſchaft während dieſer Zeit dem Schiffe allein zur Laſt fallen. Wenn aber ein Schiff gendthigt würde, in einen Zwiſchenhafen einzulaufen, um eine Ausbeſſerung vorzunehmen, die ohnehin zur großen Havarie gehörte, ſo dürften Sold und Verköſtigung der Schiffsmannſchaft während des dadurch nöthig gewordenen Aufenthalts wohl auch dahin zu rechnen ſeyn, inſofern das Zugehör allemal zur Hauptſache gerechnet wird.“

(Law of Shipping, part III. cap. 3.)

Vielleicht wird der Leſer bei einigem Nachdenken über die Unbeſtimmtheit dieſes Satzes geneigt ſeyn, mit Lord Tenterdens Bemerkung an einer andern Stelle deſſelben Capitels einzuſtimmen, wo es heißt: — „Die Beſtimmungen der engliſchen Gerichtshöfe gewähren in Havarieſachen weniger ſchlagende Entſcheidungsgründe, als in irgend einem Zweige des Seerechts.“

Die Frage, ob die Ausbeſſerungen, welche ein Schiff machen laſſen muß, das gendthigt iſt, in einen Zwiſchenhafen einzulaufen, zur groſſen Havarie oder zur kleinen Havarie zu rechnen ſind, hat eine große Verſchiedenheit der Meinungen hervorgebracht; obwohl der Grundſatz, welcher dabei die Entſcheidung leiten muß, höchſt einleuchtend iſt. Wird ein Schiff abſichtlich und vorſätzlich ſeiner Maſten, Segelſtangen ꝛc. beraubt, um dadurch eine bedrohende Gefahr abzuleiten, ſo entſteht dadurch nach allgemeiner Annahme groſſe Havarie. Eben ſo klar und erwieſen iſt dagegen, und beſtätigen ſolches vollgültige Entſcheidungen, daß der von Wind und Wellen angerichtete Schaden zur kleinen Havarie gehöre, und lediglich den Rhedern zur Laſt falle. Ein Schiff gleicht, um ſich einer im bürgerlichen Recht enthaltenen Erklärung zu bedienen, dem Werkzeug, welches der Handwerksmann bei ſeiner Arbeit braucht, zerbricht ihm während ſolcher der Hammer oder der Amboß, oder das Inſtrument, deſſen er ſich bediente, ſo kann er von demjenigen keine Entſchädigung verlangen, für welchen er die Arbeit verrichtete. (Dig. lib. XIV. tit. 2. §. 2.)

Die Rheder ſind gehalten, ſowohl durch die gewöhnlich in den Frachtcontracten enthaltenen Bedingungen, als durch das gemeine Geſetz, die Ladung an den Beſtimmungsort zu liefern, und wenn ſich ereignet, daß das Schiff durch Unglück oder durch Zufall, wie ſie bei jeder Reiſe vorkommen können, aufgehalten wird, ſo haben ſie ſolchem auf ihre Koſten

Digitized by Google

abzuhelfen, oder für ein anderes Schiff zu ſorgen, um die Reiſe zu beendigen und die Waaren abzuliefern. Auch iſt der Fall ſchon ſehr oft eingetreten, daß für Schiffe zu ſolcher Aushülfe hat geſorgt werden müſſen, niemals aber hat man verlangt, daß die Miether dafür ein Gegenſtand für große Havarie werde, und doch hätte dieſes offenbar mit eben ſo gutem oder ſchlechtem Rechte geſchehen können, als für Reparaturen eines Schadens, welcher dem Schiffe in Seegefahr zugeſtoßen iſt. Sobald daher ein Schiff in einen Zwiſchenhafen einläuft, um einer Gefahr für das Ganze auszuweichen, ſind die Unkoſten des Einlaufens und der Aufwand bis dahin, daß Wind und Wetter günſtig werden, um ſo bald wie möglich wieder unter Segel zu gehen, ein Gegenſtand der großen Havarie. Dagegen ſind Ausbeſſerungen, durch den gewöhnlichen Gang der Reiſe, oder bloß durch einen heftigen Sturm, durch einen unglücklichen Zufall, den Rhedern zuzurechnen, deßgleichen der Sold der Schiffsmannſchaft, ſo wie andere Unkoſten, nachdem ſich das Wetter gelegt hat.

In der neueſten Zeit wurde bei dem Falle, daß ein brittiſches Schiff beſchädigt worden und genöthigt war, in einen Hafen einzulaufen, weil es zufällig mit einem andern zuſammen geſtoßen, dahin entſchieden, „daß derjenige Theil der Ausbeſſerungen, der unumgänglich nothwendig war, um die Reiſe fortſetzen zu können, große Havarie ſey.“ Die Entſcheidungsrichter ſtellten ihre Spruchgründe jedoch ziemlich zweideutig, und es dürfte auch ſchwer ſeyn, triftigere für eine ſolche Entſcheidung ausfindig zu machen. (Plumer and Another v. Wildman. 5 M et S. 482.) Dieſe Entſcheidung läuft allen Rechtsgrundſätzen zuwider, den in den Rhodiſchen Seerechten enthaltenen (Dig. 14. tit. 2), denen von Oleron (Art. 9), von Wisby (Art. 12) und dem hergebrachten Gebrauche in Bezug auf die Schiffsfracht. Lord Tenterden erklärt ſich ſelbſt gegen dieſe Entſcheidung, auch widerſpricht ſolche ſeinen ſonſt ausgeſprochenen Rechtsbegriffen durchaus; er ſpielt darauf als eine Ausnahme von allen Entſcheidungen dieſer Art an.

In England iſt es jetzt gebräuchlich, daß, wenn ein Schiff wegen ſolcher Beſchädigung in einen Hafen einläuft, die zur kleinen Havarie gehört, und deren Ausbeſſerung nöthig iſt, um die Reiſe mit Sicherheit fortſetzen zu können, die Koſten des Anlegens und Ausladens zur großen Havarie gerechnet werden, die Koſten der Speichermiethe und Beaufſichtigung der Ladung den Eigenthümern der Waare, und die Koſten der Wiedereinſchiffung und der Abreiſe den Rhedern zur Laſt fallen.

Nach dem engliſchen Geſetze haben die Rheder denjenigen Schaden und Verluſt zu tragen, wenn ein Schiff mit einem andern zuſammenſtößt und beſchädigt wird, ohne daß der Fehler einem Theile zugeſchrieben werden kann, ſondern bloß dem Zufalle; iſt aber einer der beiden Theile dabei der gehabten Schuld zu überführen, ſo hat dieſer den Schaden allein zu tragen und zu vergüten. Nach den Vorſchriften des Code du Commerce (Art. 407) ſtimmen die franzöſiſchen Geſetze mit den engliſchen hierin überein. Nach dem Seerechte von Oleron und Wisby, und der berühmten Franzöſiſchen Verordnung vom Jahre 1681, iſt der durch zufälliges Zuſammentreffen zweier Schiffe entſtandene Schaden von jedem zu gleichen Theilen zu tragen.

Das Schiff ſelbſt, die Schiffsfracht, ſo wie Alles, was ſich an Bord deſſelben befindet, ſogar Juwelen, Silbergeſchirr und baares Geld (Kleidungsgegenſtände allein ausgenommen), haben zur großen Havarie zu contribuiren. Die Löhne und der Sold der Schiffsmannſchaft tragen jedoch nicht bei, indem dieſe ſonſt in Verſuchung gerathen könnte, der Rettung von Schiff und Ladung ein nothwendiges Opfer zu verſagen.

In faſt jedem Lande hat man einen andern Modus, die Artikel anzuſchlagen, welche zur Havarie beitragen müſſen, und in England hat ſich das Geſetz deßhalb zu verſchiedenen Zeitpunkten ganz abweichend ausgeſprochen. Gegenwärtig nimmt man dabei den Werth des Schiffes an, wie ſolcher ſteht, wenn es in dem Beſtimmungshafen eintrifft. Die Fracht wird nach Abzug des Lohnes, welchen die Mannſchaft zu fordern hat, des Lootſengeldes und aller von der kleinen Havarie herkommenden Unkoſten und Ausgaben, als Netto-Summe ausgemittelt. Es iſt herkömmlich, ſowohl die verloren gegangenen als die geborgenen Waaren zu dem Preiſe anzunehmen, wie ſolche am Orte der Beſtimmung für baar Geld zu verkaufen geweſen ſeyn würden zur Zeit der Ankunft des Schiffes daſelbſt, und zwar abzüglich Fracht, Speſen, Zölle und anderer Unkoſten. Der Verluſt eines jeden Betheiligten muß dann in demſelben Verhältniſſe zu ſeinem Eigenthume berechnet werden, in welchem der Geſammtverluſt zu der Summe ſteht, welche Schiff, Fracht und Ladung zuſammengenommen werth ſind. Es iſt augenſcheinlich nothwendig, daß der Betrag der verloren gegangenen Gegenſtände in die Hauptſumme eingerechnet werde, denn ſonſt würde der Eigenthümer des Verlorengegangenen allein nichts am Schaden zu tragen haben.

Wenn verlorene Maſten, Antertaue und Schiffsgegenſtände durch große Havarie zu vergüten ſind, ſo iſt gewöhnlich, weil die anzuſchaffenden Gegenſtände als neu mehr werth ſind als die in Verluſt gerathenen, von dem Taxwerth derſelben den dritten Theil in Abzug zu bringen, ſo daß nur zwei Drittheile des Werthes umgelegt werden.

Die Art und Weiſe, wie eine Havarie ausgemittelt wird, kann am beſten durch nachfolgendes Rechnungsexempel erläutert werden, wie ſich ſolches in Lord Tenterdens Hauptwerke (Law of shipping, part III. c. 8) vorfindet. Es heißt daſelbſt:

Digitized by Google

„Der Leser denke sich die Nothwendigkeit, daß ein nach Hull bestimmtes Schiff in den Dünen sein Ankertau kappe, daß das Schiff nachher auf die Goodwinbank gestoßen, und daß der Capitän nicht nur genöthigt gewesen sey, seinen Hauptmast zu kappen, sondern auch einen Theil der Ladung über Bord zu werfen, während ein anderer Theil derselben beschädigt ward, und daß das Schiff, nachdem es von der Sandbank wieder losgekommen, gezwungen wurde, in Ramsgate einzulaufen, um dem fortdauernden Sturme nicht zu unterliegen.

| Betrag und Verluste. | £ | Werth der Partien, welche zu den Verlusten beigetragen haben. | £ |
|---|---|---|---|
| A zugehörige Waaren, so über Bord geworfen | 500 | A's Waaren, so über Bord geworfen wurden | 500 |
| B's Verlust auf Waaren durch die Strandung . . . . . | 200 | Werth von B's Waaren, nach Abzug der Fracht und Unkosten . . . . . | 1,000 |
| Fracht der über Bord geworfenen Waaren | 100 | Waaren C zugehörig . . . . . | 500 |
| Unkosten für einen neuen Anker nebst Tau, und einen Mast . . . . . | 300 | do. D do. . . . . | 2,000 |
| Abzug ½, macht weniger um . . . | 100 | do. E do. . . . . | 5,000 |
| | 200 | Werth des Schiffes . . . . . | 2,000 |
| Unkosten, um das Schiff los zu bringen . . | 50 | Netto-Betrag der Fracht, nach Abzug der Schiffslöhne, der Lebensmittel u. s. w. . | 800 |
| Lootsengebühren und Hafengelder beim Einlaufen und Wiederabsegeln, und Sommission an den Agenten der die Auslagen machte . . . . . | 100 | | |
| Ausgaben im Hafen . . . . . | 25 | | |
| Havariberechnung . . . . . | 4 | | |
| Postporto . . . . . | 1 | | |
| Totalsumme des Verlustes | 1180 | Summe der beizutragenden Theile . . £ | 11,800 |

Es verhalten sich daher:

11,800 zu 1180, gleich wie 100 zu 10.

„Das heißt: Jeder Theil muß 10 vom Hundert von dem Werthe verlieren, den er im Schiffe, in der Ladung und an der Fracht hat. Folglich verliert A £ 50, B £ 100, C £ 50, D £ 200, E £ 500. Die Rheder £ 280, und Alle zusammen £ 1180. Nach dieser Berechnung verlieren die Rheder £ 280, dagegen erhalten sie von dem allgemeinen Beitrage £ 380, um ihre Auslagen davon zu bestreiten, und £ 100 wegen der über Bord geworfenen Waaren, oder was dasselbe ist, sie empfangen £ 480 weniger £ 280.

Dieselben empfangen daher wirklich . . . . . £ 200
A trägt bei £ 50, hat verloren £ 500 und empfängt daher wirklich . . . . . 450
B trägt bei £ 100, hat verloren £ 200 und empfängt daher wirklich . . . . . 100

Summa des zu Empfangenden £ 750

Auf der andern Seite haben C, D und E gar nichts verloren, tragen aber bei . . . . £ 750 { C 50, D 200, E 500

Summa des wirklich zu Bezahlenden £ 750

welches sich daher ausgleicht, insofern von einem Jeden der verhältnißmäßig zukommende Antheil entrichtet und eingenommen werden muß.

— „Die als Beispiel angeführte Verlust-Berechnung enthält auch die Fracht der über Bord geworfenen Waaren aufgeführt, welches um so richtiger ist, als die Fracht der Güter bezahlt werden muß, und ihr Werth nach Abzug der Fracht und andern Unkosten angenommen ist. In England, wo der Gebrauch gegen Seegefahr zu versichern allgemein angenommen ist, pflegt der Matler, der die Versicherung besorgt hat, die Havariekosten auszumitteln, welche von den Versicherern ohne Weigerung sogleich bezahlt werden. Findet ein Zweifel oder Streit statt, so wird der Beitrag entweder durch einen außergerichtlichen Vergleich, oder durch eine Rechtsklage beigebracht, welche jeder zu einem Empfang berechtigte Theil gegen den sich weigernden erhebt, um ihn zu nöthigen, seinen Beitrag zu entrichten. Bei Fällen einer großen Havarie, wo Viele Theilnehmer der Ladung sind, pflegt der Capitän vor Ablieferung der Waaren von Jedem ein schriftliches Versprechen zu nehmen, die auf einen Jeden fallenden Havariekosten zu bezahlen, sobald sie ausgemittelt seyn werden.“ —

Havariesachen gehören nicht nothwendig unter die Assecuranz-Gesetze, allein da die Versicherer, nach den in den meisten Policen enthaltenen Bestimmungen, gehalten sind, die Versicherten wegen der bei der großen Havarie vorkommenden Zuschüsse zu vertreten, so kommen sie doch bei theilweisen Verlusten oft in nothwendige Berührung damit. Um jedoch Versicherungsgeschäfte darauf zu beschränken, was solche eigentlich seyn sollen, d. h. eine Sicherung gegen Verluste, die zur See zustoßen können, und zugleich alle Streitigkeiten zu vermeiden, welche daher entspringen könnten, daß die versicherten Gegenstände verderblicher Natur sind, so wie auch alle gemeinen Vorwände zu Streit und Zank, sprechen die Schifffahrts-Gesetze aller Handelsstaaten so ziemlich allgemein, und namentlich die berühmte französische Verordnung von 1681 (man sehe livre III., tit. 6. §. 47 der Erklärung des Herrn Valin) sich dahin aus, daß dem Versicherer kein Anspruch wegen einer Havarie gemacht werden dürfe, es sey denn, daß solche mehr als Ein Procent betrage. Der deßhalb im Code de Commerce enthaltene Artikel, Nro. 408, sagt dasselbe; und in französischen Policen findet man häufig, daß dieser Punkt auf 3 oder 4% ausgedehnt ist. In England wurde im Jahre 1749 ein ähnlicher Gebrauch angenommen. Gegenwärtig enthalten die englischen Policen stets, daß wegen gewisser bezeichneter Artikel, die besonders dem Verderben ausgesetzt sind, kein Versicherer wegen theilweisen Verlustes irgend in Anspruch genommen werden könne; daß er dagegen auf andere gewisse Artikel, die theilweisem Verderben unterworfen, zur See

Digitized by Google

aber doch leichter aufzubewahren sind, nur bei Beschädigungen über 5% zu Ersatz verbindlich sey, und daß auf alle andern Waaren, und eben so auf das Schiff und die Schifffracht derselbe bei theilweisen Verlusten nur dann verbindlich gemacht werden könne, wenn solche mehr als 5% ausmachen. Diese Bestimmung ist in einem Zusatze enthalten, der sich am Fuße aller auf Lloyds gemachten Policen mit folgenden Ausdrücken findet: „NB. Getreide, Fische, Salz, Früchte, Mehl und Sämereien sind nur versichert gegen große Havarie, und wenn das Schiff strandet; Zucker, Tabak, Hanf, Flachs, Häute und Felle gegen alle Beschädigung über 5%; so wie alle andern Waaren gegen Beschädigung über 3%, so wie gegen große Havarie und wenn das Schiff strandet.“

Die Form dieses Zusatzes war allgemein eingeführt, sowohl an der Börse bei den Londner Versicherungsgesellschaften, als auch bei Privat-Versicherern bis zum Jahre 1754, wo damals eine Entscheidung erfolgte, daß ein auf den Grund gerathenes Schiff auch ein gestrandetes Schiff sey, wie jener Zusatz bedeute, und daß, ohngeachtet solches wieder los gekommen, die Versichrer, dennoch wegen theilweisen Verlustes an beschädigtem Getreide, Havarie bezahlen müssen. Hierdurch wurden einige Versicherungsgesellschaften bestimmt, die Worte: „wenn das Schiff gestrandet ist“ aus jenem Zusatz zu streichen; und diese Versicherer betrachten sich nicht zum Ersatz irgend eines theilweisen Verlustes an Waaren verbunden, sondern bloß bei großer Havarie und gänzlichem Verlorengehen der Ladung. Von Privat-Versicherern ist in England die alte Form noch beibehalten worden (vergleiche den Artikel Strandungen).

Leser, welche mit dem hier Gegebenen noch nicht befriedigt seyn sollen, können sich über diesen wichtigen Gegenstand weitere Belehrung in dem Artikel Versicherung gegen Seegefahr, und in den englischen Originalwerken: Steevens Essay on Average; Abbot on the Law of Shipping (part III. cap. 8); Marshall on Insurance (book 1. cap. 12, 5, 7). Park on Insurance (cap. 7), und in Beneke System des Assecuranz- und Bodmereiwesens, 5 Bände. Hamburg, 1805—1821. 8. finden. Nicht minder deutlich, mit lobenswerther Gedrängtheit und vieler Belesenheit in den darüber vorhandenen Quellen findet sich dieser Gegenstand (über welchen man gegenwärtig immer mehr in Uebereinstimmung kommt, so daß Processe und Streitigkeiten viel seltener werden), in dem schon mehrmals angeführten Werke abgehandelt: Dr. M. Pöhls Darstellung des gemeinen deutschen und des hamburgischen Handelsrechts für Juristen und Kaufleute. 3r Band. Seerecht. 2r Theil. Siebenter Abschnitt. Von der Havarie. S. 625 u. ff.

**Havre de Grace**, auch wohl bloß **Havre**, Handelshafen und französische Seestadt am Ausfluß der Seine in den Canal; unterm 49° 29′ 14″ nördl. Br. und 0° 6′ 58″ westl. L., mit 23,000 Einwohnern.

Hafen. Der Hafen von Havre besteht aus zwei Bassins, welche durch die Wälle der Stadt eingeschlossen sind und etwa 450 Schiffen bequemen Aufenthalt bieten. Das Cap de la Heve, welches das nördlichste Ende der Seinemündung bildet, liegt NNW von Havre, etwa 2½ Meilen entfern. Es ist 390 Fuß über dem Meeresspiegel erhaben, und zwei Leuchtthürme von 50 Fuß Höhe ragen darüber hinaus. Diese sind 325 Fuß aus einander gelegen, und zeigen helle, feststehende Leuchtfeuer. Auch befindet sich ein glänzendes Leuchtfeuer beim Eingang des Hafens, auf der äußersten Spitze des westlichen Vorsprungs. Havre hat zwei Reeden. Die große oder äußere Rhede ist etwa eine Meile von dem Hafen entfernt, und etwas über eine halbe Meile vom Cap de la Heve; die kleine oder innere Rhede ist etwa eine halbe Meile von dem Hafen, und gegen ¾ Meilen 880 vom Cap de la Heve. Sie sind durch die Sandbank, l'Eclat genannt, von einander getrennt; zwischen dieser und der Bank, les Hauts de la Rade genannt, ist die westliche Einfahrt in den Hafen. Der Hoc, oder die südliche Einfahrt, liegt zwischen den Hauts de la Rade und der Bank von Amfar. In der großen Rhede findet man zwischen 6 und 7½ Klafter Wasser zur Ebbezeit, und in der kleinen von 3 bis 3½. Große Schiffe liegen immer in der ersteren. Das Steigen der Fluth beträgt von 22 bis 27 Fuß, und bei gehöriger Benützung derselben kann die größte Gattung von Kauffahrteischiffen in den Hafen einfahren. Das Wasser in dem Hafen fängt nicht eher an bemerklich zurückzutreten, als etwa drei Stunden nach dem höchsten Fluthstand, — eine Besonderheit, deren Grund man in der Strömung sucht, welche die Seine quer über den Eingang in den Hafen verursacht, und die hinlänglich kräftig ist, das Wasser in letzterem eine Zeitlang zurückzudämmen. Große Flotten können, wenn sie diesen Umstand benützen, den Hafen in einer Fluthzeit verlassen und zur See gelangen, selbst wenn sie ungünstigen Wind haben sollten. (Siehe Plan von Havre, herausgegeben von Laurie; Annuaire du Commerce Maritime pour 1833, p. 211; Coulier sur les Phares, p. 39 etc.)

Handelsverkehr u. s. w. Havre ist eigentlich in der That der Seehafen von Paris und der größere Theil der Colonial- und anderer fremden Erzeugnisse, welche für die Consumtion dieser Stadt bestimmt sind, werden in Havre eingeführt. Es hat auch einen sehr beträchtlichen eigenen Handel. Die hauptsächlichsten Artikel der Ausfuhr sind: seidene und wollene Stoffe, Spitzen, Handschuhe, Bijouteries- und Parfümeriewaaren, Burgunder, Champagner und andere Weine, Branntwein, Bücher ꝛc. Außer Caffee, Zucker und Gewürzen bestehen die Einfuhren hauptsächlich aus Baumwolle, Indigo, Tabak, Häuten, Farbhölzern, Eisen, Zinn, gedörrten Fischen ꝛc., Getreide und Mehl werden zuweilen eingeführt und zuweilen ausgeführt.

Münzen, Maaße und Gewichte sind dieselben wie im ganzen übrigen Frankreich, (Siehe Bordeaux und Maaße und Gewichte.)

Man schlägt den Gesammtwerth der verschiedenen Artikel, welche im Jahr 1829 in Havre eingeführt wurden, auf 250,000,000 Frcs. oder £ 10,000,000 Sterl. an. Von dieser Summe kommen auf die Baumwolleneinfuhr 160,000,000 Frcs., die Zucker aus den französischen Colonien 44,000,000 Frcs., und diejenigen aus fremden Ländern auf 8,000,000 Frcs., Caffee 14,000,000 Frcs., Indigo 2,000,000 Frcs., Tabak 400,000



Digitized by Google

Francs, u. ſ. w. Die Zolladgaben in Havre betrugen während deſſelben Jahres 25,876,533 Frcs., was nahezu 11 pCt. auf den Anſchlagswerth der Einfuhr ausmacht. Es fuhren in demſelben Jahr 1481 franzöſiſche und andere Schiffe in den Hafen ein, welche aus fremden Ländern und den franzöſiſchen Colonien kamen, und 2985 Küſtenfahrzeuge incl. derer, welche den Fluß befuhren; 62 Schiffe ſegelten in Ballaſt und en relache hier ein. (Bulletin des sciences géographiques, T. XVI. pag. 390 und T. XXIII. p. 370.)

Im Jahr 1831 beliefen ſich die Zolleinnahmen von Havre auf 22,410,689 Frcs; im Jahr 1832 ſtiegen ſie noch beträchtlich höher.

Im Jahr 1833 fuhren in den Hafen ein: 47 Schiffe von Martinique, 75 von Guadeloupe, 19 von Braſilien, 17 von Hayti, 8 von Mexico, 1 von Monte Video und Buenos Ayres, 1 von Columbia, 4 von der Inſel Bourbon und Mauritius, 5 von Oſtindien, 10 von der Wallfiſchfängerei, 61 von Neuyork, 50 von Charleston, 88 von Havannah, 18 von Mobile und 31 von andern Theilen der Vereinigten Staaten. (Archives du Commerce, T. I. p. 184.)

**Ueberſicht der in Havre während der Jahre 1824—1829 angekommenen und abgegangenen franzöſiſchen Schiffe, mit Angabe ihrer Beſtimmungsorte oder der Länder, von welchen ſolche kamen.**

| Abgegangene franzöſiſche Schiffe. | | | | | | | Angekommene franzöſiſche Schiffe. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Beſtimmungsort. | Jahre. | | | | | | Kommend von | Jahre. | | | | | |
| | 1829 | 1828 | 1827 | 1826 | 1825 | 1824 | | 1829 | 1828 | 1827 | 1826 | 1825 | 1824 |
| Martinique | 42 | 49 | 49 | 45 | 52 | 45 | Martinique | 66 | 66 | 53 | 53 | 51 | 55 |
| Guadeloupe | 8 | 64 | 55 | 62 | 54 | 65 | Guadeloupe | 86 | 82 | 78 | 77 | 58 | 82 |
| Bourbon | 8 | 6 | 5 | 11 | 5 | 4 | Bourbon | 7 | 5 | 4 | 6 | 6 | 8 |
| Senegal | 7 | 5 | 5 | 7 | 9 | 9 | Senegal | 3 | 11 | 9 | 6 | 6 | 9 |
| Cayenne | 1 | — | 1 | 1 | 1 | 1 | Cayenne | — | 1 | 1 | 1 | 3 | 2 |
| Hayti | 21 | 18 | 39 | 19 | 31 | 38 | Hayti | 22 | 38 | 43 | 45 | 32 | 52 |
| Braſilien | 31 | 21 | 26 | 19 | 28 | 26 | Braſilien | 34 | 33 | 30 | 32 | 38 | 34 |
| Vereinigte Staaten | 4 | 15 | 14 | 19 | 19 | 13 | Vereinigte Staaten | 183 | 161 | 215 | 272 | 160 | 191 |
| Mexiko | 8 | 5 | 11 | 13 | 12 | 3 | Mexiko | 5 | 6 | 8 | 4 | 6 | 2 |
| Columbien | 1 | 2 | 3 | 2 | 3 | 2 | Columbien | 1 | 3 | 3 | 7 | 7 | 4 |
| Peru und Chili | 2 | 2 | 1 | 2 | 3 | 2 | Peru und Chili | 1 | 2 | 4 | 3 | 1 | — |
| Havannah u. St. Jago | 8 | 7 | 15 | 10 | 13 | 5 | Havannah u. St. Jago | 11 | 11 | 13 | 9 | 18 | 13 |
| St. Thomas u. fremde Antillen | 5 | 2 | 5 | 4 | 7 | 4 | St. Thomas u. fremde Antillen | 7 | 10 | 7 | 3 | 4 | 8 |
| Plataſtrom | 7 | 6 | 7 | 12 | 18 | 6 | Plataſtrom | 14 | 6 | 1 | 9 | 11 | 9 |
| Indiſches Meer | 2 | 4 | 2 | 1 | — | 1 | Indiſches Meer | 8 | 5 | 1 | 1 | 2 | 1 |
| China | 1 | 2 | 1 | 2 | — | — | China | 2 | — | 1 | — | — | — |
| Wallfiſchfang | 7 | 5 | 4 | 6 | 5 | 2 | Wallfiſchfang | 6 | 5 | 4 | 6 | 2 | 3 |
| | 233 | 213 | 242 | 234 | 263 | 229 | | 456 | 445 | 475 | 534 | 405 | 473 |

**Vergleichende Ueberſicht der Schifffahrt des Hafens von Havre in den Jahren 1828, 1827, 1826 und 1825.**

| Angekommen. | 1829. | | 1828. | | 1827. | | 1826. | | 1825. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Schiffe. | Tonnengehalt. | Schiffe | Tonnengehalt. | Schiffe | Tonnengehalt. | Schiffe. | Tonnengehalt. | Schiffe. | Tonnengehalt. |
| Auswärtige Schifffahrt, in Fremde. | 982 | 186,600 | 617 | 120,900 | 457 | 98,500 | 607 | 126,000 | 441 | 79,600 |
| und außerhalb Europa Franzöſ. | 499 | 105,200 | 457 | 92,800 | 376 | 82,700 | 404 | 82,300 | 399 | 79,560 |
| | 1,481 | 291,800 | 1,074 | 213,700 | 833 | 181,200 | 1,011 | 208,300 | 840 | 159,180 |
| Franzöſiſche Strom- und Küſtenfahrzeuge | 2,995 | 161,200 | 2,252 | 123,100 | 1,997 | 106 900 | 2,371 | 114,700 | 2,514 | 114,820 |
| | 4,476 | 453,000 | 3,326 | 336,800 | 2,830 | 288,100 | 3 382 | 323,000 | 3.354 | 274,000 |
| Schiffe en relache oder mit Ballaſt | 602 | — | 640 | — | 820 | — | 881 | — | 866 | |
| in Summa | 5,078 | — | 3,966 | — | 3,650 | — | 4,263 | — | 4,220 | |
| Abgegangen. | | | | | | | | | | |
| Auswärtige Schifffahrt, in Fremde. | 970 | 216,600 | 309 | 60,000 | 175 | 26,000 | 196 | 32,000 | 228 | 33,600 |
| und außerhalb Europa Franzöſ. | 344 | 75,500 | 296 | 66,000 | 371 | 68,000 | 281 | 62,300 | 213 | 66,300 |
| | 1.314 | 292,100 | 605 | 126,000 | 546 | 94,000 | 577 | 94.300 | 541 | 99,900 |
| Franzöſiſche Strom- und Küſtenfahrzeuge | 3.217 | 168,900 | 2,146 | 104,000 | 1,542 | 77,000 | 2,048 | 110,700 | 1,982 | 99,200 |
| | 4,531 | 461,000 | 2,751 | 230,000 | 2,088 | 171,000 | 2,525 | 205,000 | 2,523 | 199,100 |
| Schiffe en relache oder mit Ballaſt | 503 | — | 1,020 | — | 1,320 | — | 1,683 | — | 1,634 | |
| in Summa | 5,034 | — | 3,771 | — | 3,408 | — | 4,208 | — | 4,157 | |

Handelsverkehr von Frankreich. Wir benützen dieſe Gelegenheit, unſern Leſern hier vorzulegen eine detaillirte Angabe des:

Digitized by Google

# Auswärtigen Handels von Frankreich im Jahr 1831.

## I. Total-Uebersicht der Einfuhren und Ausfuhren.

Verzeichniss des Werthes der verschiedenen Gattungen von Waaren, welche im Jahr 1831 nach Frankreich eingeführt, oder von daher ausgeführt wurden, mit Angabe des Weges, auf welchem die Einfuhr und Ausfuhr statt fand, des Werthes der Einfuhrgüter, welche für den einheimischen Gebrauch verzollt wurden, mit dem Zoll hierauf, und auf die Ausfuhren. (Administration des Douanes, 1831, p. 12.)

| Gattung der Waaren. | Einfuhr. | | | | | | Ausfuhr. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Eingeführte Waaren. | | | | Waaren, welche zum einheimischen Verbrauch verzollt wurden. | | Französische und fremde Waaren. | | | | Französische Waaren. | |
| | zur See. | | zu Land. | zusammen. | Werth. | Zoll-Einnahme. | zur See. | | zu Land. | zusammen. | Werth. | Zoll-Einnahme. |
| | Franz. Schiffe. | Fremde Schiffe. | | | | | Franz. Schiffe. | Fremde Schiffe. | | | | |
| | Franken. | Franken. | Franken. | Franken. | Franken. | Franken. | Franken. | Franken. | Franken. | Franken. | Franken. | Franken. |
| Lebende Thiere | 45,990 | 166,640 | 16,273,331 | 16,485,961 | 16,382,031 | 2,896,175 | 1,233,207 | 314,044 | 5,094,264 | 6,641,515 | 6,458,831 | 56,278 |
| Produkte und Theile von Thieren | 18,643,085 | 9,797,491 | 71,039,071 | 99,479,647 | 56,740,317 | 4,149,544 | 43,574,700 | 11,403,873 | 4,594,457 | 64,571,030 | 11,798,537 | 130,415 |
| Fische | 7,177,485 | 2,484,890 | 345,794 | 9,988,169 | 9,964,379 | 174,284 | 1,581,501 | 334,171 | 420,947 | 2,336,619 | 1,433,860 | 3,944 |
| Animalische Substanzien, welche in der Medizin oder zur Parfümerie verwendet werden | 851,761 | 96,859 | 1,075,728 | 1,425,349 | 1,438,897 | 87,857 | 61,509 | 31,298 | 162,438 | 255,245 | 204,590 | 717 |
| Harte Substanzien, zum Schneiden, Sägen u. s. w. (Elfenbein u. s. w.) | 1,567,317 | 483,310 | 195,545 | 2,246,212 | 1,892,616 | 104,848 | 50,542 | 230,354 | 36,938 | 307,874 | 68,148 | 721 |
| Mehlartige Artikel | 7,874,961 | 29,530,669 | 7,070,478 | 44,476,109 | 27,353,672 | 2,519,085 | 6,600,424 | 2,791,242 | 313,627 | 9,176,091 | 5,734,993 | 73,081 |
| Früchte | 2,803,090 | 4,564,264 | 933,314 | 8,070,666 | 7,058,960 | 1,109,786 | 2,951,880 | 5,955,895 | 3,936,408 | 12,840,323 | 9,928,890 | 73,871 |
| Colonialprodukte | 74,31,507 | 8,485,701 | 58,451 | 82,980,660 | 65,195,858 | 49,078,659 | 5,902,284 | 10,126,547 | 8,025,329 | 24,054,440 | 2,587,145 | 3,021 |
| Vegetabilische Säfte (Gummi u. s. w.) | 26,900,372 | 4,461,217 | 572,134 | 31,933,723 | 29,913,408 | 10,798,557 | 7,200,761 | 6,926,943 | 1,916,342 | 16,044,046 | 8,691,478 | 21,375 |
| dito Materialien zum Arzneigebrauch | 2,529,354 | 218,545 | 389,277 | 3,136,066 | 2,570,050 | 299,150 | 783,974 | 1,255,838 | 994,128 | 3,033,940 | 710,735 | 1,188 |
| Gewöhnliches Holz | 340,641 | 10,870,148 | 5,571,044 | 16,781,834 | 14,799,737 | 365,996 | 906,118 | 1,736,737 | 942,374 | 3,645,219 | 2,123,033 | 11,769 |
| Feine Hölzer | 2,948,849 | 505,917 | 8,554 | 3,457,370 | 2,419,569 | 540,799 | 27,830 | 417,738 | 184,151 | 874,719 | 85,979 | 879 |
| Früchte, Stängel und Stoffe zum Spinnen, als Baumwolle, Flachs, rohe Seide u. s. w. | 10,524,042 | 39,355,584 | 1,380,973 | 51,244,641 | 51,484,710 | 6,776,851 | 1,207,810 | 4,469,107 | 6,195,421 | 11,872,338 | 2,933,891 | 7,073 |
| Gerbstoffe | 1,337,707 | 767,459 | 615,437 | 2,720,633 | 1,701,825 | 292,500 | 593,628 | 3,581,402 | 2,890,582 | 7,315,611 | 6,634,524 | 64,107 |
| Erdine und Mineralien | 30,191 | 288,504 | 1,692,369 | 2,020,264 | 1,975,130 | 511,457 | 317,560 | 298,477 | 841,993 | 1,488,030 | 1,398,811 | 62,800 |
| Metalle | 611,349 | 1,145,060 | 8,835,101 | 10,591,570 | 10,641,978 | 2,274,047 | 1,001,781 | 1,030,618 | 1,670,143 | 3,703,542 | 3,193,137 | 49,103 |
| Chemische Erzeugnisse | 11,971,741 | 6,649,964 | 3,578,011 | 22,193,717 | 19,827,319 | 2,522,104 | 2,054,804 | 1,728,802 | 3,256,414 | 7,040,020 | 3,518,344 | 8,851 |
| Zubereitete Farbstoffe (Indigo, Cochenille u. s. w.) | 29,39,533 | 1,611,453 | 103,929 | 4,357,926 | 3,991,067 | 1,951,643 | 1,136,212 | 3,233,451 | 1,588,773 | 6,358,447 | 5,119,888 | 37,142 |
| Farben | 23,427 | 53,268 | 256,151 | 333,876 | 309,757 | 48,803 | 344,843 | 136,390 | 409,775 | 910,410 | 866,892 | 3,182 |
| Verschiedene zusammengesetzte Stoffe (Parfümerie-waaren, Seife, zusammengesetzte Arzneien) | 198,774 | 373,848 | 11,036 | 517,661 | 51,742 | 15,521 | 7,169,087 | 5,918,315 | 8,206,314 | 21,292,656 | 21,175,006 | 15,819 |
| Kürzwaaren (Weine, Branntwein u. s. w.) | 734,766 | 350,574 | 113,139 | 1,178,479 | 647,705 | 100,594 | 14,228,282 | 7,444,969 | 4,531,843 | 26,199,094 | 25,414,468 | 278,530 |
| Glas und Töpferwaaren | 80,953 | 97,337 | 661,433 | 836,766 | 506,199 | 182,221 | 3,616,088 | 3,562,131 | 1,602,574 | 8,781,094 | 8,401,544 | 79,080 |
| Fäden | 313,875 | 31,761 | 3,991,353 | 4,336,991 | 4,015,986 | 239,001 | 396,537 | 596,908 | 2,608,619 | 3,661,354 | 3,105,207 | 505 |
| Gewebene Waaren und Filze | 5,021,054 | 3,771,453 | 42,861,823 | 51,653,791 | 13,761,990 | 2,147,739 | 33,415,331 | 144,128,407 | 75,584,909 | 273,139,647 | 235,145,644 | 36,213 |
| Papier | 265,101 | 314,705 | 455,929 | 1,033,735 | 645,879 | 51,141 | 3,788,193 | 2,313,065 | 2,667,837 | 8,769,095 | 8,317,036 | 22,670 |
| Verschiedene zubereitete Substanzien | 3,249,979 | 3,134,859 | 11,437,994 | 18,101,831 | 9,184,944 | 1,761,453 | 12,044,290 | 23,799,866 | 19,196,915 | 65,021,071 | 59,913,463 | 107,891 |
| Eingangszölle auf Waaren, welche in der allgemeinen Angabe für 1831 nicht begriffen sind | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | 46,630 | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | 10,212 |
| Werth der verschiedenen Waaren | 118,653,384 | 130,196,489 | 174,903,178 | 512,925,551 | 374,188,539 | 91,794,396 | 191,198,457 | 263,029,493 | 193,941,961 | 648,169,911 | 455,574,481 | 1,170,830 |
| Werth von Gold, Silber, Platina und Barren | 49,443,320 | 133,951,244 | 40,131,005 | 223,429,069 | 220,685,405 | 29,095 | 5,441,278 | 11,106,800 | 11,137,115 | 27,666,193 | 28,624,273 | 9,953 |
| Zusammen Franken | 253,067,704 | 264,147,733 | 219,039,183 | 736,354,620 | 594,873,944 | 91,823,491 | 196,639,735 | 274,136,293 | 175,079,076 | 645,856,104 | 484,202,754 | 1,180,783 |

Digitized by Google

## II. Einfuhrhandel von Frankreich im Jahr 1831.

**Verzeichnis der Einfuhren, welche 1831 in ganz Frankreich statt fanden, mit Angabe des Werthes der Einfuhr von jedem Lande besonders, und mit Unterscheidung von allgemeinem Verkehr und besonderem Verkehr.** (Administration des Douanes, 1831, p. 60, 61.)

| Länder, aus welchen die Einfuhr statt fand. | Allgemeiner Verkehr. | | | | | | Besonderer Verkehr. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rohe Materialien zur Fabrikation. | Zum einheimischen Verbrauch: Rohe Erzeugnisse. | Zum einheimischen Verbrauch: Manufakturwaaren. | Zusammen. | Baar Geld. | Haupt-Summe | Rohe Materialien zur Fabrikation. | Zum einführenden Verbrauch: Rohe Erzeugnisse. | Zum einführenden Verbrauch: Manufakturwaaren. | Zusammen. | Baar Geld. | Haupt-Summe |
| | Franken. | Franken. | Franken | Franken. | Franken | Franken. | Franken. | Franken. | Franken. | Franken. | Franken. | Franken. |
| Europa. Rußland | 4.301.304 | 14.184.667 | 49.968 | 18.544.963 | 52.781 | 18.597.663 | 4.868.453 | 5.060.018 | 39.519 | 9.971.990 | 44.491 | 10.014.481 |
| Schweden | 2.627.908 | 60.105 | 16.091 | 2.704.104 | | 2.704.104 | 2.747.264 | 66.402 | 15.316 | 2.814.782 | | 2.814.782 |
| Norwegen | 6.146.527 | 51.608 | 22.525 | 6.220.754 | 3.000 | 6.223.754 | 6.411.765 | 12.201 | 19.397 | 6.443.363 | 3.000 | 6.446.363 |
| Dänemark | 27.962 | 57.247 | 1.719 | 86.578 | | 86.578 | 38.715 | 12.691 | 491 | 51.901 | | 51.901 |
| Preußen | 3.966.942 | 1.451.013 | 11.556.373 | 16.974.328 | 45.435 | 17.019.763 | 3.891.691 | 1.332.783 | 2.926.611 | 8.151.086 | 45.835 | 8.196.921 |
| Hansestädte | 2.939.338 | 2.676.573 | 479.561 | 6.095.473 | 41.534 | 6.137.007 | 4.076.541 | 571.963 | 83.301 | 4.731.805 | 92.031 | 4.823.836 |
| Holland | 2.117.7281 | 751.484 | 1.018.573 | 4.071.141 | 6.481 | 4.077.622 | 1.411.317 | 1.316.463 | 157.379 | 3.885.159 | 1.91 | 3.885.719 |
| Belgien | 10.901.294 | 2.114.403 | 7.331.711 | 20.347.408 | 35.481 | 20.382.889 | 4.437.691 | 345.622 | 1.291 | 759.162 | | 759.162 |
| England (Großbritannien u. Irland, Gibraltar, Malta, Jonische Inseln) | 153.213 | 356.041 | 7.091 | 511.344 | 264.681 | 775.825 | 15.545.894 | 3.788.781 | 802.106 | 20.226.171 | 286.401 | 20.512.572 |
| Portugal und Einschluß von Madeira, der Cap Verde-Inseln u. der Azoren | 20.014.909 | 6.892.572 | 637.465 | 27.544.946 | 28.965.574 | 56.510.520 | 2.284.935 | 5.091 | 183.261 | 2.473.287 | 2.722.405 | 5.195.692 |
| Spanien (mit Einschluß der Kanarischen Inseln | 37.089.092 | 47.046 | 86.579 | 37.222.717 | 21.401 | 37.244.118 | 37.370.971 | 11.705.096 | 801.208 | 49.877.275 | 5.245.669 | 55.122.944 |
| Oesterreich mit der Lombardei | 37.261.751 | 13.273.413 | 3.923.911 | 54.459.101 | 6.917.105 | 61.376.206 | 4.447.284 | 6.374.157 | 64.185 | 10.885.626 | 7.108.481 | 17.994.107 |
| Sardinien (Insel und Festland) | 7.516.096 | 11.230.551 | 127.549 | 18.874.195 | 647.540 | 19.521.735 | 2.592.964 | 6.231.896 | 697.945 | 9.522.805 | 7.101.361 | 16.624.166 |
| Kirchenstaat | 3.153.893 | 1.709.173 | 1.965.779 | 6.828.945 | 6.275.899 | 13.104.844 | 1.601.778 | 1.536.354 | 1.601.778 | 4.740.010 | 5.245.669 | 9.985.679 |
| Toskana (Modena, Parma, Römische Staaten, Lucca) | 7.906.474 | 1.613.325 | 14.628.157 | 24.147.956 | 6.648.984 | 30.796.940 | 11.127.511 | 8.941.831 | 2.971.972 | 23.041.314 | 6.969.954 | 30.011.268 |
| Schweiz | 12.182.406 | 8.402.861 | 4.314.331 | 24.899.597 | 231.681 | 25.131.278 | 91.994 | 151.873 | 973 | 244.840 | 311.980 | 556.820 |
| Deutschland | 114.254 | 235.626 | 7.691 | 357.571 | 68.126 | 425.697 | 7.797.712 | 1.256.462 | 23.351 | 9.077.525 | 4.216.780 | 13.294.305 |
| Griechenland mit den Inseln | 6.195.197 | 1.591.152 | 41.185 | 8.091.534 | 4.192.960 | 12.284.494 | 3.707.513 | 32.924 | 1.949 | 3.742.386 | 3.943.679 | 6.956.955 |
| Türkei (einschließlich der Inseln des Archipelagus) | 4.791.724 | 2.555 | 4.981 | 4.799.199 | 3.691.989 | 7.491.188 | 1.263.769 | 115.176 | 24.731 | 1.452.576 | 2.452.229 | 3.873.796 |
| Afrika. Aegypten | 2.184.721 | 354.733 | 79.599 | 2.619.053 | 4.484.831 | 7.103.873 | 1.122.253 | 13.356 | 4.564 | 1.140.177 | 1.094.958 | 2.235.135 |
| Algier | 972.092 | 19.015 | 4.011 | 995.118 | 1.074.172 | 2.069.286 | 1.027.251 | 126.984 | 5.09 | 154.943 | 37.701 | 192.644 |
| Barbarei und Marocco | 256.242 | 1.518.277 | 81.944 | 1.856.463 | 36.931 | 1.893.393 | 27.188 | 1.619 | 160 | 101.561 | 24.000 | 125.561 |
| Englische Besitzungen (Cap der guten Hoffnung und Insel Mauritius) | 79.512 | 1.939 | 7.926 | 89.247 | 81.380 | 16.651.380 | 16.999.321 | 1.192.241 | 15.941 | 17.211.502 | 69.300 | 17.280.802 |
| Andere Länder an der afrikanischen Küste | 14.566.347 | 1.401.357 | 45.771 | 97.831 | | 97.831 | 91.315 | 27.365 | 1.961 | 121.956 | | 121.956 |
| Amerika. Englische Besitzungen | 614 | 51.417 | 7.691 | 357.571 | 231.681 | 589.252 | 91.994 | 151.873 | 5.197 | 1.573.614 | 54.710 | 1.628.324 |
| Indien (Spanische " | 240.873 | 1.679.213 | 4.963 | 1.925.049 | 41.781 | 1.966.749 | 15.437 | 1.115.999 | 3.547 | 2.511.913 | | 2.511.913 |
| Indien (Holland. " | 1.683.539 | 409.743 | 1.681.047 | 3.773.271 | | 3.773.271 | 2.165.366 | 343.181 | 59.046 | 651.745 | | 651.745 |
| Indien (Franzöf. " | 591.244 | 1.515.992 | 11.862 | 2.219.599 | | 2.219.599 | 112.541 | 840.201 | 9.106 | 1.961.848 | | 1.961.848 |
| China | 46.741.091 | 4.401.244 | 317.646 | 51.463.021 | 29.016.630 | 80.479.951 | 41.862 | 94.464 | 24 | 136.350 | | 136.350 |
| Cochinchina, Philippinen u. s. w. | 1.215.831 | 2.146.996 | 15.716 | 3.401.473 | 94.700 | 3.774.173 | 45.213.6.81 | 2.247.539 | 22.227 | 47.483.346 | 29.061.960 | 76.564.646 |
| Vereinigte Staaten | 510 | 174.754 | 30 | 174.574 | | 174.574 | 533.174 | 3.299.246 | 2.411 | 3.834.831 | 91.500 | 3.917.331 |
| Haiti | 501.131 | 3.501.983 | 156.539 | 4.159.653 | 772.140 | 4.931.793 | 9 | 2.831 | 330 | 3.270 | | 3.270 |
| Englische Besitzungen (Canada, Neu-Schottland, Neufoundland, Antillen u. Guiana) | 297.310 | 382.271 | 306 | 681.597 | 69.695 | 751.292 | 333.377 | 46.691 | 519 | 380.572 | 69.695 | 450.267 |
| Spanische Besitzungen (Ins. Portorico) | | | | | | | 3.947 | | | 3.947 | | 3.947 |
| Dänische Besitzungen (St. Thomas) | 5.702.151 | 1.189.492 | 37.123 | 7.109.166 | 651.094 | 7.761.260 | 6.065.274 | 539.602 | 33.222 | 6.638.148 | 615.380 | 7.253.529 |
| Holländische Besitzungen (St. Eustach, Curaçao u. s. w.) | 2.203.576 | 1.484.299 | 6.141 | 3.703.946 | 3.435.391 | 8.864.196 | 1.828.677 | 1.483.947 | 2.963 | 3.315.587 | 5.165.350 | 8.480.737 |
| Brasilien | 152.981 | 291.251 | 179 | 444.413 | 919.511 | 1.363.953 | 229.191 | 59.102 | 224 | 288.666 | 912.501 | 1.201.166 |
| Mexiko | 96.049 | 136.779 | 7.891 | 240.727 | 2.146.291 | 2.386.517 | 934.199 | 1.454 | 239 | 935.777 | 2.166.291 | 3.102.068 |
| Columbien | | 20 | 434 | 454 | | 454 | 14.534 | 20 | | 14.554 | | 14.534 |
| Peru (Unter-Peru) | 3.002.194 | 4.354 | 19.754 | 3.026.302 | 3.927.701 | 6.954.002 | 1.486.115 | 15.944 | 3.276 | 1.505.335 | 3.263.304 | 4.768.715 |
| Bolivia (Ober-Peru) | 3.210.999 | 130 | 7.441 | 3.218.314 | 37.681 | 3.255.995 | 2.957.925 | 926 | 7.466 | 2.966.267 | 29.201 | 2.995.467 |
| Chili | 1.781.191 | 25.925.296 | 175.111 | 26.183.619 | 45.864.41 | 26.642.722 | 299.461 | 23.741.365 | 4.299 | 24.045.126 | 399.199 | 24.444.325 |
| Rio de la Plata (Monte Video und Buenos Ayres) | 423.666 | 18.551.415 | 13.954 | 18.989.039 | 1.141.555 | 20.130.594 | 299.461 | 17.147.191 | 7.179 | 17.453.783 | 46.201 | 17.499.984 |
| Guadeloupe | 548.432 | 13.941.744 | 514.111 | 15.003.976 | 54.000 | 15.057.976 | 383.295 | 12.351.319 | 7.175 | 12.741.779 | 46.201 | 12.777.979 |
| Martinique | 3.377.984 | 2.633 | 3.491 | 3.384.137 | 131.250 | 3.465.387 | 1.471.941 | 287 | 3.171 | 1.475.398 | 135.740 | 1.611.138 |
| Bourbon | 941.392 | 1.478.548 | 6.984 | 2.426.758 | 15.000 | 2.441.758 | 514.926 | 1.029.530 | 4.210 | 1.578.666 | 15.000 | 1.593.666 |
| Senegal | 2.514.457 | 4.241.174 | 965 | 6.756.916 | | 6.756.916 | 2.373.037 | 4.625.179 | 145 | 6.998.361 | | 6.998.361 |
| Französisch Guiana (Cayenne) | 43.543 | 34.697 | 103.136 | 181.408 | | 181.408 | 15.127 | 11.875 | 11.875 | 38.877 | | 38.877 |
| St. Pierre, Miquelon und französischer Fischereien | | | | | | | | | | | | 108.444 |
| Totalsumme | 264.993.537 | 155.269.762 | 72.862.254 | 512.825.551 | 223.429.069 | 736.254.620 | 229.797.599 | 130.265.270 | 24.145.389 | 374.188.593 | 281.695.415 | 655.884.008 |

Digitized by Google

## III. Ausfuhrhandel von Frankreich im Jahr 1831.

**Verzeichniß der Ausfuhren aus Frankreich im Jahr 1831, mit Angabe des Betrages bei jedem einzelnen Lande, und Unterscheidung zwischen allgemeinem und besonderem Verkehr. (Administration des Douanes, 1831, p. 62.)**

| Welttheile | Länder, nach welchen die Ausfuhr statt fand. | Allgemeiner Verkehr. Rohe Erzeugnisse | Fabrik-Erzeugnisse. | Zusammen. | Baar Geld. | Haupt-Summe. | Besonderer Verkehr. Rohe Produkte. | Fabrik-Erzeugnisse. | Zusammen. | Baar Geld. | Haupt-Summe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Franken. | Franken. | Franken. | Franken. | Franken. | Franken. | Franken. | Franken. | Franken. | Franken. |
| Europa. | Rußland | 3,824 856 | 3,072 322 | 6,897,178 | . . | 6,897,178 | 2,625,156 | 3,018,739 | 5,637,895 | . . | 5,637,895 |
| | Schweden | 670,033 | 428,530 | 1,098,563 | . . | 1,098,563 | 509,891 | 381,008 | 890,899 | . . | 890,899 |
| | Norwegen | 855,364 | 295 557 | 1 150 921 | . . | 1,150 921 | 715 347 | 305,114 | 1,023,461 | . . | 1,023,461 |
| | Dänemark | 1 296,893 | 436 831 | 1,733 724 | . . | 1,733,724 | 1,165,394 | 301,832 | 1,467,226 | . . | 1,467,226 |
| | Preußen | 4 457,208 | 4,465,389 | 8,922 597 | 2,760 | 8,925 357 | 4,119,885 | 2,230 424 | 6,350,309 | 17 360 | 6,367 669 |
| | Hansestädte | 8,944,854 | 3,847 085 | 12,091 979 | . . | 12,091,979 | 5,719,979 | 2,106,817 | 7,826,696 | . . | 7,826,696 |
| | Holland | 5,215 001 | 12,979,966 | 18,194 967 | . . | 18,194,967 | 3,894,491 | 3,859,980 | 7,144,321 | . . | 7,144,321 |
| | Belgien | 13,037,544 | 4,095,694 | 17,133,238 | 1,333,800 | 18 466 038 | 7 518,008 | 13,709 813 | 21,227,815 | 1,707,200 | 22,935,015 |
| | England (Verein. Königreich, Gibralter, Malta u. Jonische Inseln) | 76,757,860 | 37 649,489 | 114,387 349 | 12 490,378 | 126,877,727 | 32,098,153 | 33 220 970 | 67 319,131 | 12 488,378 | 79 807,510 |
| | Portugal (mit Einschluß v. Madeira, der Cap Verdeinseln u. d. Azoren) | 601,947 | 1,022 448 | 1,625 395 | 43,000 | 1,668,395 | 150,655 | 940,793 | 1,091,448 | 43,000 | 1,134,448 |
| | Spanien mit den canarischen Inseln | 11,930 622 | 33 657,795 | 45,608 417 | 1,162,800 | 46,770,617 | 5,616,880 | 30 408 907 | 36,025,787 | 1,162 800 | 37,187,987 |
| | Oesterreich mit der Lombardei | 2,851,237 | 2,792 213 | 5,643 450 | 11,000 | 5 654,450 | 870 277 | 2,807,634 | 3 477 311 | 11,000 | 3,488,311 |
| | Sardinien, Insel und Festland | 10,587,894 | 32,810,817 | 43,398,711 | 2,453,860 | 45,852,571 | 6,249,090 | 18,011,059 | 24,260 149 | 2,434,200 | 26,692,349 |
| | Beide Sicilien | 2,388,461 | 4,719 694 | 7,108,155 | 231,000 | 7,339,155 | 915,240 | 4,493 738 | 5,408,978 | 231,000 | 5,639,952 |
| | Toscana (Modena, Parma, Römische Staaten, Lucca) | 4,023,634 | 6,388,388 | 10,412,022 | 105,400 | 10,517,422 | 1,560,510 | 6,327,876 | 7,888,386 | 105,400 | 8,044,186 |
| | Schweiz | 17,534 801 | 23,612,169 | 41,146 970 | 3,607,255 | 44 754 225 | 6 946 605 | 20,594,988 | 27,541 593 | 4,807,855 | 31,749,448 |
| | Deutschland | 5,647,601 | 29,699,190 | 35 346,791 | 4,273 740 | 39,622,531 | 3,896 641 | 25 904,993 | 29 801,614 | 4,276,880 | 34 078,494 |
| | Griechenland mit den Inseln | 303,727 | 293 019 | 596 746 | 62,400 | 659 146 | 66 430 | 233,591 | 300 021 | 62 400 | 362,421 |
| | Türkei mit den Inseln des Archipelagus | 1,904,800 | 9 462,278 | 11,367 078 | 708,400 | 12,075 478 | 317,757 | 8,160 699 | 8 478 456 | 708,400 | 9 186,856 |
| | Aegypten | 584,706 | 1,549,113 | 2,133 819 | 33,600 | 2,168 419 | 255,795 | 1,463 743 | 1,719,538 | 35,600 | 1,755,138 |
| Afrika. | Algier | 3,319,777 | 3 841,106 | 7,160,883 | 280,800 | 6,982,685 | 1,821,264 | 2,989,436 | 4 810,700 | 280,800 | 5,041,500 |
| | Staaten der Barbarei | 711,819 | 1,014,369 | 1,726 188 | 101,800 | 1,827 988 | 58,414 | 856,044 | 914,484 | 201,200 | 1,115,684 |
| | Engl. Besitzungen (Cap der guten Hoffnung u. Insel Mauritius) | 780,263 | 650,279 | 1,430,542 | 30 000 | 1,460 542 | 705 651 | 342 733 | 1,048 384 | 30,000 | 1,318,384 |
| | Andere Länder an der Küste von Afrika | 50,413 | 139,308 | 189,731 | . . | 189 731 | 17,585 | 50 630 | 68,215 | . . | 68,215 |
| Asien. | Englische Besitzungen | 1,159,031 | 933,450 | 2,094,482 | 118,000 | 2,210,482 | 981,039 | 819 522 | 1,800,561 | 118,000 | 1,918 561 |
| | Spanische „ | 22,519 | 103,460 | 145,979 | . . | 145 979 | 10,946 | 120 040 | 140,986 | . . | 140,986 |
| | Indien Portugiesische „ | . . | . . | . . | . . | . . | . . | 1 250 | 1,250 | . . | 1,250 |
| | Holländische „ | 43,178 | 131,676 | 173,854 | . . | 173,854 | 28,147 | 119,586 | 137,733 | . . | 137,733 |
| | Französische „ | 59,330 | 70 391 | 149,721 | 331,200 | 480,921 | 29,931 | 63,009 | 91,940 | 316,200 | 409,140 |
| | China | 1,679 | 21,931 | 23,610 | 30,000 | 53 610 | 1,061 | 29,823 | 30,884 | 30 000 | 60,884 |
| | Cochinchina, Philippinen u. s. w. | 2,007 | . . | 2,007 | . . | 2,007 | 2,007 | 130 | 2,137 | . . | 2,137 |
| Amerika. | Vereinigte Staaten | 16,591,434 | 118,201,602 | 134 793,036 | 171,200 | 134,964,236 | 12,355 856 | 97,824 640 | 110,180 496 | 171,200 | 110,351,696 |
| | Hayti | 470,187 | 1,941,068 | 2 411,255 | 15,600 | 2,426,855 | 317 465 | 2,385 778 | 2,713 243 | 15,600 | 2,728,843 |
| | Engl. Besitzungen (Canada, Neuschottl., Neufundl., Antillen, Guiana) | 9,382 | 33,845 | 43,227 | . . | 43 227 | 8,558 | 16 041 | 24,599 | . . | 24,599 |
| | Span. Besitzungen (Cuba, Portorico) | 921,458 | 4,433,594 | 5,355 052 | . . | 5,355 052 | 852 275 | 4 057 348 | 4,909,603 | . . | 4,909,603 |
| | Dän. „ (St. Thomas) | 621,006 | 1,268,369 | 1,889 375 | . . | 1,889,375 | 431,734 | 1,161,343 | 1,593,075 | . . | 1,593,075 |
| | Holländ. „ (St. Eustach. Curaçao und holländisch Guiana) | 768 | 14 | 782 | . . | 782 | 770 | 14 | 784 | . . | 784 |
| | Schwedische Besitzungen (St. Barthelemy) | 3,325 | 1,490 | 4,815 | . . | 4,815 | 3 091 | 1,468 | 4,560 | . . | 4,560 |
| | Brasilien | 1,343,288 | 4,458,136 | 5,801,424 | . . | 5,801,424 | 1,173,404 | 3 845 081 | 5 018,285 | . . | 5,018,285 |
| | Mexiko | 2,430,780 | 17 922 455 | 20,353,235 | . . | 20,353,235 | 1 194,228 | 15 747,133 | 16,941,361 | . . | 16,941,361 |
| | Columbia | 65,691 | 230 412 | 296 103 | . . | 296,103 | 58,355 | 441,348 | 499,703 | . . | 499,703 |
| | Peru (Unter-Peru) | 160,372 | 1 190 892 | 1,351,265 | . . | 1,351,265 | 136,685 | 1,044 920 | 1,181,605 | . . | 1,181,605 |
| | Chili | 294,568 | 1,378,351 | 1,672,919 | . . | 1,672,919 | 259 611 | 1,518,951 | 1,778,562 | . . | 1,778,562 |
| | Rio de la Plata (Monte Video und Buenos Ayres) | 541 771 | 1,775 108 | 2,316 879 | . . | 2,316 879 | 509 460 | 2,113,637 | 2,623,097 | . . | 2,623,097 |
| Franz. Colon. | Guadeloupe | 4,999 375 | 7,144 078 | 12,143 453 | 3,400 | 12,146,853 | 4 744,177 | 8,073,138 | 12,817 315 | 3,4000 | 12,820 715 |
| | Martinique | 5,435,935 | 7,211,995 | 12,647 930 | 15,600 | 12,663,530 | 5 390 755 | 8,268,635 | 13 649 390 | 15,600 | 13 664,990 |
| | Bourbon | 1,893,341 | 2,482,167 | 3 715 508 | 17,400 | 3,732,908 | 1,434,902 | 2,274 717 | 3 709,619 | 17,400 | 3,727 019 |
| | Senegal | 421,526 | 2,672,289 | 3,093,815 | . . | 3,093,815 | 400 275 | 1,128,636 | 1 528,911 | . . | 1,528,911 |
| | Französisch Guiana (Cayenne) | 509,613 | 1,227,169 | 1,736 782 | . . | 1,736,782 | 468 860 | 1,284,549 | 1 753,409 | . . | 1,753,409 |
| | St. Pierre, Miquelon und französische Fischereien | 156,208 | 322 909 | 479 117 | . . | 479 117 | 175 776 | 118,055 | 293 831 | . . | 293,831 |
| | Totalsumme Franken | 225 449,069 | 391 720,548 | 618,169,911 | 27 666 193 | 645,836,104 | 118,187,097 | 337,387,354 | 455 574,451 | 28,628,273 | 484,202,751 |

Digitized by Google

NB. Allgemeiner Handelsverkehr, auf die Einfuhren angewendet, begreift alle Artikel, welche zu Wasser oder zu Land eingeführt werden, ohne Unterschied, ob sie bestimmt sind verbraucht, wieder ausgeführt oder gelagert zu werden. Besonderer Handelsverkehr auf die Einfuhren angewendet, begreift solche eingeführte Artikel, welche gegen Bezahlung der Zollabgaben zum einheimischen Verbrauch zugelassen werden sind. — Der nämliche Unterschied findet in Beziehung auf die Ausfuhren statt. Unter allgemeinem Handel verstehen wir in diesem Falle alle ausgeführten Artikel ohne Rücksicht auf ihren Ursprung; während besonderer Handel nur solche in sich begreift, welche durch den Boden oder die Manufakturen von Frankreich hervorgebracht wurden.

IV. Verzeichniß der Quantitäten der verschiedenen Gattungen Baumwolle, Zucker und Caffee, welche in jedem der vier Jahre, die mit 1832 zu Ende gingen, in Havre eingeführt wurden, so wie der Vorräthe, welche am 31. Dec. jeden Jahrs auf dem Lager verblieben.

| Länder, woher solche kamen. | 1829. | | 1830. | | 1831. | | 1832. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Einfuhr. | Vorrath. 31. December. | Einfuhr. | Vorrath. 31. December. | Einfuhr. | Vorrath. 31. December. | Einfuhr. | Vorrath. 31. December. |
| **Baumwolle.** | | | | | | | | |
| B. S. v. Amerika | 147,186 Ball. | 16,664 Ball. | 158 995 Ball. | 39,050 Ball. | 121,116 Ball. | 15 697 Ball. | 165,885 Ball. | 16,270 Ball. |
| Brasilien . . . | 23,616 „ | 848 „ | 34 729 „ | 5,800 „ | 14,006 „ | 2,216 „ | 15 926 „ | 549 „ |
| Andere Sorten | 5,118 „ | 8 „ | 3 461 „ | 150 „ | 2,379 „ | 86 „ | 2,417 „ | 181 „ |
| | 175 930 Ball. | 17,500 Ball. | 191 186 Ball. | 45,000 Ball. | 137,501 Ball. | 17 999 Ball. | 184 228 Ball. | 17,000 Ball. |
| **Zucker.** | | | | | | | | |
| Martinique und Guadeloupe | 60,560 Ord. | 7,000 Ord. | 49 820 Ord. | 12,000 Ord. | 58,450 Ord. | 14 000 Ord. | 46,000 Ord. | 4,000 Ord. |
| Bourbon . . | 17 769 Säcke | 3,000 Säcke | 17 634 Säcke | 3 000 Säcke | 16,270 Säcke | 1,500 Säcke | 29,696 Säcke | 1,800 Sä. |
| Havannah u. St. Jago . . . | 1.560 Kist. | 200 Kist. | 774 Kist. | 150 Kist. | 868 Kist. | 191 Kist. | 77 Kist. | |
| Brasilien . . . | 4 425 „ | 130 „ | 378 „ | 75 „ | 90 „ | 17 „ | 90 „ | |
| ditto . . . | 25 Säcke | . . . | . . . | . . . | 44 Säcke | . . . | | |
| Andere Sorten | 8,580 „ | . . . | 388 Fässer | . . . | 3,543 „ | 100 Säcke | 4,996 Säcke | |
| ditto . . . | 894 Fässer | . . . | 8,066 Säcke | 1,300 Säcke | . . . | . . . | 827 F. | |
| **Caffee.** | | | | | | | | |
| Martinique und Guadeloupe . | 45 Ord. | 5 Ord. | 167 Ord. | 18 Ord. | 54 Ord. | 16 Ord. | 130 Ord. | 86 Ord. |
| ditto | 2,791 Tiere. | 164 Tiere. | 2,290 Tiere. | 95 Tiere. | 1.034 Tiere. | 58 Tiere. | 2,148 Tiere. | 250 Tiere. |
| ditto | 5 753¼ F. | 138¾ F. | 4,410¼ F. | 191¼ F. | 3,028½ F. | 180¼ F. | 4,390½ F. | 1,391¼ F. |
| ditto | 143 Säcke | . . . | 160 Säcke | . . . | 26 Säcke | . . . | 94 Säcke | |
| Bourbon . . . | 3,674 Ball. | 98 Ball. | 1,597 Ball. | 186 Ball. | 884 Ball. | . . . | 2,961 Ball. | |
| Havil. direct . . | 53 040 Säcke | 14 658 Säcke | 62,090 Säcke | 23,414 Säcke | 29,734 Säcke | 8,500 Säcke | 42,926 Säcke | 11,076 Säcke |
| ditto . . . | 649 Fässer | . . . | 429¼ F. | 183¼ F. | 192¼ F. | . . . | 454¼ F. | |
| Verschiedene andere Sorten . | 30,191 Säcke | 6 901 „ | 33 510 Säcke | 1 615 Säcke | 29,565 Säcke | 5,500 „ | 73,161 Säcke | 22 661 „ |
| ditto | 1.055 Ord. | 180 Ord. | 431 Ord. | . . . | 136 Ord. | 90 Ord. | 492 Ord. | 130 Ord. |
| ditto | . . . | 50 Tiere. | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | 80 Tiere. |
| ditto | 1,582¼ F. | 400¼ F. | 154¼ F. | . . . | 483½ F. | 344¼ F. | 647¼ F. | 509¼ F. |

Waarenpreise pr. Consume verzollt, und im Transito: Lager, Taren, Platzgebräuche u. s. w. Die wichtigen Einzelheiten sind beim Durchblick des nachstehenden Preis-Courants für die letzte Woche im December 1833 zu erfahren. Die Eingangsstelle auf die erwähnten Artikel sind ebenfalls beigesetzt; es ist jedoch sehr wahrscheinlich, daß einige derselben in Bälde abgeändert werden. Jedenfalls wird der übrige Inhalt demselben immer seine Geltung als interessantes Document erhalten.

## Preis-Courant von Havre am 31. December 1833.

| | Mit bezahltem Eingangszoll. Frs. Cs. les Frs Cs. | Unter Verschluß. Frs. Cs. bis Frs. Cs. |
|---|---|---|
| **Asche, pr. 50 Kilogramm:** Potasche, amerik. von 1833 | 39 0 — 39 50 | 0 0 — 0 0 |
| „ „ „ 1832 | 0 0 — 0 0 | 0 0 — 0 0 |
| Russische | 40 0 — 0 0 | nominell |
| Toskanische | 0 0 — 0 0 | 0 0 — 0 0 |
| Pertasche, amerik. von 1833 | 41 50 — 0 0 | 0 0 — 0 0 |
| ditto ditto „ 1832 | 0 0 — 0 0 | keine |
| Zoll auf das Nettogewicht: in französischen Fahrzeugen aus europäischen Häfen 9 Frs. 90 Cts.; von sonst woher 8 Frs. 25 Cts.; in fremden Schiffen 11 Frs. 55 Cts. (Siehe Ausnahme unter Note A.) | | |
| Handels- und Mauthamtstara 12%. | | |
| **Ebinarinde, pr. ½ Kilogr.:** Lima | 0 0 — 0 0 | 1 50 — 3 25 |
| Calisaya, geroulte | 0 0 — 0 0 | 3 30 — 0 0 |
| ditto flache | 0 0 — 0 0 | 2 85 — 2 90 |
| Eingangszoll auf das Nettogewicht: durch französische Fahrzeuge, aus welchem Hafen es immer sey, 27½ Cts.; durch fremde Fahrzeuge 55 Cts.; aus Ländern westlich vom Cap Horn 13¾ Cts. | | |
| Tara beim Zollamt auf Kisten 10%, auf Seronen 2%. | | |
| Handelstara: auf Kisten die wirkliche; auf Seronen von 70 Kilogr. und darüber 8 Kilogr.; auf 40 Kilogr. und darüber 6 Kilogr., und von 20 Kilogr. aufwärts 4 Kilogr. | | |
| **Bienenwachs, pr. ½ Kilogr.:** Nordamerikanisches gelbes | 1 45 — 1 65 | 0 0 — 0 0 |
| Neu-Orleans „ | 1 40 — 1 45 | nichts |
| Russisches | 1 60 — 1 65 | 0 0 — 0 0 |
| Havannah | 1 20 — 1 30 | 0 0 — 0 0 |
| Senegal | 1 32 — 1 35 | 0 0 — 0 0 |
| Abgabe auf das Bruttogewicht: durch französische Fahrzeuge aus europäischen Häfen 5½ Cts.; von sonst woher 42½ Cts.; durch fremde Fahrzeuge, aus welchem Hafen es immer seyn möge, 81¼ Cts. (Siehe Ausnahmen in der Note A.) | | |
| Handelstara: wirkliche. | | |

Digitized by Google

| | Mit bezahltem Eingangszoll. | Unter Verſchluß. |
|---|---|---|
| | Fre Ct bis Fre Ct | Fre Ct bis Fre Ct |
| **Caſſia lignea**, pr. ½ Kilogr.: in Matten | 0 0 — 0 0 | 0 85 — 0 0 |
| in Kiſten | 0 0 — 0 0 | 1 0 — 0 0 |

Eingangszoll auf das Nettogewicht: durch franzöſiſche Fahrzeuge aus Oſtindien 36½ Cts., von ſonſt woher 1 Fr. 10 Cts.; durch fremde Fahrzeuge, aus welchem Hafen es immer ſey, 1 Fr. 55½ Cts. (Ausnahmen ſiehe in der Note A.)
Tara beim Mauthamt: in Kiſten 12%, in Matten 2%.
Handelstara: die wirkliche.

| | | |
|---|---|---|
| **Cochenille**, pr. ½ Kilogr.: Silbergraue, von ordinär bis fein | keine | 11 50 — 14 0 |
| Fuchsfarbige ditto ditto | keine | 10 0 — 10 75 |
| Schwarze ditto | keine | 10 50 — 11 75 |

Eingangszoll auf das Nettogewicht: durch franzöſiſche Fahrzeuge, woher es immer ſey, 82½ Cts.; durch fremde Fahrzeuge, woher es immer ſey, 88 Cts. (Siehe Ausnahmen in der Note A.)
Tara beim Mauthamt: auf Fäſſer 12%, auf Seronen 2%.
Handelstara: die wirkliche.

| | | |
|---|---|---|
| **cacao**, pr. ½ Kilogr.: Caraccas | nominell | 1 5 — 1 15 |
| Guayaquil | keine | 0 0 — 0 0 |
| Braſil | durch ein franz. Fahrzeug | 0 36 — 0 38 |
| Trinidad | nominell | 0 50 — 0 55 |

Eingangszoll auf das Nettogewicht: durch franzöſiſche Fahrzeuge aus franzöſiſchen Colonien 22 Cts.; aus Ländern weſtlich vom Cap Horn 30¼ Cts.; aus europäiſchen Häfen 52¼ Cts; von ſonſt woher 36 17/20 Cts.; durch fremde Fahrzeuge, aus was immer für einem Hafen, 58 17/20 Cts. (Wegen der Ausnahmen ſiehe Note A.)
Tara beim Mauthamt: auf Fäſſer 12%, auf Ballen 3%.
Handelstara: auf Fäſſer die wirkliche, auf Ballen 2%.

| | | |
|---|---|---|
| **Caffee**, pr. ½ Kilogr.: St. Domingo von ordinär bis fein | 0 0 — 0 0 | 0 68 — 0 74 |
| Cuba und Portorico | 0 0 — 0 0 | 0 67 — 0 82 |
| Laguayra und Portocabello | 0 0 — 0 0 | 0 70 — 0 7[illegible] |
| Braſil | nominell | 0 67 — 0 70 |
| Java | keiner | 0 0 — 0 0 |
| Mocca | 1 42 — 1 45 | 0 0 — 0 0 |

Eingangszoll auf das Nettogewicht: durch franz. Fahrzeuge aus Oſtindien 42 9/10 Cts.; aus europäiſchen Häfen 55 Cts.; von ſonſt woher 58½ Cts.; durch fremde Fahrzeuge, woher es immer ſey, 67¾ Cts. (Siehe Ausnahmen in der Note A.)
Zollhaustara: auf Fäſſer 12%, auf Ballen 3%.
Handelstara: „ „ wirkliche, „ „ 2%. — Auf Mocca-Caffee wechſelt die Tara von 4½ bis 12½ Kilogr. auf Ballen von 75 bis 200 Kilogr.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Kupfer**, pr. ½ Kilogr., aus Peru | 0 90 — 0 95 | keines | | |
| Ruſſiſches | 1 18 — 1 19 | 0 0 — 0 0 | | |

Eingangszoll auf das Bruttogewicht: durch franzöſiſche Fahrzeuge aus europäiſchen Häfen 1 1/10 Cts.; von ſonſt woher 1 1/20 Cts.; durch fremde Fahrzeuge, woher es immer ſey, 2½ Cts. (Ausnahmen ſ. unter Note A.)
Handelstara: wirkliche.

| | | |
|---|---|---|
| **Baumwolle**, pr. ½ Kilogr.: Upland | 0 95 — 1 16 | 0 84 — 1 5 |
| Mobile, Alabama und Teneſſee | 0 92 — 1 20 | 0 81 — 1 9 |
| Neu Orleans | 0 95 — 1 35 | 0 84 — 1 24 |
| Sea Island | 1 90 — 3 20 | 1 79 — 3 9 |
| Pernambuco | 1 20 — 1 35 | 1 9 — 1 24 |
| Bahia | 1 10 — 1 30 | 0 98 — 1 19 |
| Maranham | 0 0 — 0 0 | 0 0 — 0 0 |
| St. Domingo | 1 5 — 1 10 | 0 94 — 0 99 |
| Caraccas | 0 0 — 0 0 | 0 0 — 0 0 |
| Martinique und Guadeloupe | 1 10 — 1 30 | 0 0 — 0 0 |
| Cayenne | 0 0 — 0 0 | 0 0 — 0 0 |

Eingangszoll auf das Nettogewicht: auf langen oder kurzen Stapel durch franz. Fahrzeuge aus franz. Colonien 8½ Cts.; aus europäiſchen Häfen (Türkei ausgenommen) 16½ Cts.; aus Oſtindien 31½ Cts.; aus andern Ländern 11 Cts.; durch fremde Fahrzeuge (ausgenommen von der Türkei) 19¼ Cts.; durch franz. Fahrzeuge aus der Türkei 81¼ Cts.; durch fremde Fahrzeuge aus der Türkei 13¾ Cts. (Ausnahmen ſiehe Note A.)
Zollhaustara: 6% auf Ballen von 50 Kilogr. und darüber, und 8% auf Ballen unter 50 Kilogr.
Handelstara auf Baumwolle aus den Verein. Staaten 6%, die Stricke beſonders; auf Braſil-Baumwolle 4%; auf St. Domingo in Ballen 6%; auf Cumana und Caraccas 7 Kilogr. pr. Serone über 40 Kilogr. und 6 Kilogr. pr. Serone von 40 Kilogr. und darunter.
Gutsgewicht 8 Kilogr. auf Sea-Island und Bengal; 3 Kilogr. auf alle übrigen Gattungen in Ballen, die über 50 Kilogr. wiegen, und 1½ Kilogr. auf Ballen unter 50 Kilogr.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Elephantenzähne** pr. ½ Kilogr. | 3 60 — 6 0 | 0 0 | 0 0 | |

Eingangszoll auf das Nettogewicht: durch franz. Fahrzeuge aus Oſtindien 44 Cts.; aus europäiſchen Häfen 77 Cts.; vom Senegal 27½ Cts.; von ſonſt woher 55 Cts.; durch fremde Fahrzeuge, woher es immer ſey, 93½ Cts. (Ausnahme ſiehe Note A.)
Handels- und Zollhaustara: die wirkliche.

| | | |
|---|---|---|
| **Gummi**, Senegal, pr. ½ Kilogr. | 0 83 — 0 87 | 0 78 — 0 82 |

Eingangszoll auf das Bruttogewicht: durch franzöſiſche Fahrzeuge vom Senegal 5½ Cts.; aus europäiſchen Häfen 13¾ Cts.; von ſonſt woher 11 Cts.; durch fremde Fahrzeuge, woher es immer ſey, 16½ Cts. (Ausnahmen ſiehe unter Note A.)
Handelstara: in Fäſſern die wirkliche, in Ballen 2%.

Digitized by Google

| | Mit bezahltem Eingangszoll. Frs. Ct. bis Frs. Ct. | Unter Verſchluß Frs. Ct. bis Frs. Ct. |
|---|---|---|
| **Hopfen**, amerikaniſcher, 1. Gattung | 220 0 — 0 0 | 0 0 — 0 0 |
| aus Kent | 0 0 — 0 0 | 0 0 — 0 0 |

Eingangszoll auf das Bruttogewicht: durch franz. Fahrzeuge, aus welchem Hafen es ſey, 33 Frs. pr. 50 Kilogr.; durch fremde Fahrzeuge 36 Frs. 2½ Cts. (Ausnahmen ſiehe Note A.)
Handelstara: auf Ballen 2%.

| | | |
|---|---|---|
| **Häute**, pr. ½ Kilogr.: Buenos-Ayres | 0 90 — 1 5 | 0 0 — 0 0 |
| Pernambuco und Bahia, geſalzene | 0 67 — 0 76 | 0 0 — 0 0 |
| Rio-Janeiro | 0 90 — 1 0 | 0 0 — 0 0 |
| Carthagena und Caracas | 0 72 — 0 75 | 0 0 — 0 0 |
| Südamerikaniſche Pferdehäute pr. 50 St. | 60 0 — 65 0 | 0 0 — 0 0 |

Eingangszoll auf das Bruttogewicht: durch franz. Fahrzeuge aus europäiſchen Häfen 5½ Cts.; von ſonſt woher 23¼ Cts.; durch fremde Fahrzeuge, woher es immer ſey, 8¼ Cts. (Ausnahmen ſiehe Note A.)
Fünf Ochſenhäute werden auf 100 Stück zugegeben ohne Aufrechnung, und 1 Kilogr. für jede Ochſenhaut über jene Anzahl bis zu 12; wenn mehr als 12, ſo hängt das Zugeſtändniß von Uebereinkunft ab.

| | | |
|---|---|---|
| **Hörner**, Ochſen- und Kuh-, pr. 104 | 25 0 — 95 0 | 0 0 — 0 0 |

Eingangszoll auf das Bruttogewicht pr. 50 Kilogr.: auf franz. Fahrzeugen, aus welchem Hafen es ſey, 5½ Cts.; auf fremden Fahrzeugen 5½ Cts. (Ausnahmen ſiehe Note A.)

| | | |
|---|---|---|
| **Roßhaare**, pr. ½ Kilogr.: Buenos-Ayres, kurz | 0 70 — 0 75 | 0 0 — 0 0 |
| „ gemiſcht bis lang | 0 85 — 1 30 | 0 0 — 0 0 |

Eingangszoll auf das Bruttogewicht: in franz. Fahrzeugen, woher es immer ſey, 23¼ Cts.; in fremden Fahrzeugen 3 Cts. (Ausnahmen ſiehe unter Note A.)
Handelstara: die wirkliche.

| | | |
|---|---|---|
| **Indigo**, pr. ½ Kilogr.: Extra fein blau | 0 0 — 0 0 | 0 0 — 0 0 |
| Bengal, extra fein violet und blau | 13 0 — 0 0 | 0 0 — 0 0 |
| Fein violet und purpur | 12 0 — 12 50 | 0 0 — 0 0 |
| ditto mittel violet und purpur | 11 0 — 11 50 | 0 0 — 0 0 |
| Gut und mittel violet | 9 0 — 10 50 | 0 0 — 0 0 |
| ditto roth ditto | 10 0 — 10 50 | 0 0 — 0 0 |
| Fein kupfrig ditto | 10 50 — 11 0 | 0 0 — 0 0 |
| Gut kupfrig ditto | 4 50 — 10 0 | 0 0 — 0 0 |
| ditto bis fein kupfrig | 8 0 — 9 0 | 0 0 — 0 0 |
| Ordinär und gering | 6 0 — 8 0 | 0 0 — 0 0 |
| Oude, ordinär bis fein | 0 0 — 0 0 | keine |
| Madras, ditto ditto | 0 0 — 0 0 | keine |
| Manilla, ditto ditto | 0 0 — 0 0 | keine |
| Guatemala, flores | 9 25 — 9 75 | 0 0 — 0 0 |
| „ sobre saliente | 8 50 — 9 0 | 0 0 — 0 0 |
| „ cories | 7 0 — 8 0 | 0 0 — 0 0 |
| Caraccas | 4 75 — 9 50 | 0 0 — 0 0 |

Eingangszoll auf das Nettogewicht: bei franz. Fahrzeugen aus Oſtindien 41¼ Cts.; aus europäiſchen Häfen 1 Fr. 65 Cts.; aus andern Häfen 55 Cts.; bei fremden Fahrzeugen, aus was immer für einem Hafen, 2 Frs. 20 Cts. (Siehe Ausnahmen Note A.)
Zollbaustara: auf Kiſten, Fäſſer und Seronen wirkliche Tara, oder nach der Wahl des Einbringers, 12% auf Kiſten oder Fäſſer und 9% auf Seronen.
Handelstara: auf Fäſſer oder Kiſten die wirkliche; auf Seronen von 100 bis 110 Kilogr. 11 Kilogr.; auf dergl. von 85 bis 99 Kilogr. 10 Kilogr.; auf dergl. von 70 bis 84 Kilogr. 9 Kilogr.; auf dergl. von 50 bis 69 Kilogr. 7 Kilogr. Gutgewicht: 1 Kilogr. pr. Kiſte.

| | | |
|---|---|---|
| **Jalappe** pr. ½ Kilogr. | 0 0 — 0 0 | 1 90 — 2 0 |

Eingangszoll auf das Nettogewicht: bei franz. Fahrzeugen, aus was immer für einem Hafen, 55 Cts.; bei fremden Fahrzeugen 59⁴⁄₂₅ Cts. (Siehe Ausnahmen Note A.)
Zollbaustara: 8%. Handelstara: auf Seronen von 60 Kilogr. und darüber 7 Kilogr.; auf dergl. von 40 Kilogr. und darüber 5 Kilogr.; auf dergl. von 30 Kilogr. und darüber 4 Kilogr.

| | | |
|---|---|---|
| **Lac dye**, pr. ½ Kilogr. | 1 50 — 5 0 | 0 0 — 0 0 |

Eingangszoll auf das Nettogewicht: bei franz. Fahrzeugen aus Oſtindien 55 Cts.; ſonſt woher 1 Fr. 10 Cts.; bei fremden Fahrzeugen, aus was immer für einem Hafen 1 Fr. 37½ Cts. (Siehe Ausnahmen Note A.)
Handels- und Zollbaustara: die wirkliche.

| | | |
|---|---|---|
| **Mel**, pr. 50 Kilogr.: Deutſches | 20 0 — 0 0 | keines |
| Spaniſches | 20 0 — 20 12 | 0 0 — 0 0 |

Eingangszoll auf das Bruttogewicht: bei franz. Fahrzeugen, aus welchem Hafen es immer ſey, 2 Frs. 75 Cts.; bei fremden Fahrzeugen 3 Frs. 85 Cts. (Siehe Ausnahmen Note A.)

| | | |
|---|---|---|
| **Pfeffer**, leichten, pr. ½ Kilogr. | 0 75 — 0 80 | 0 35 — 0 37 |

Eingangszoll auf das Nettogewicht: bei franz. Fahrzeugen aus Oſtindien 33 Cts.; ſonſt woher 66 Cts.; bei fremden Fahrzeugen, aus welchem Hafen es immer ſey, 82½ Cts. (Siehe Ausnahmen Note A.)
Zollbaustara: auf Säcke 3%. Handelstara: bei einfachen Säcken 2%.

| | | |
|---|---|---|
| **Piment**, pr. ½ Kilogr.: Jamaika | 0 0 — 0 0 | 0 62 — 0 65 |
| Tabago | keines | 0 35 — 0 40 |

Eingangszoll und Taren: dieſelben wie bei Pfeffer.

| | | |
|---|---|---|
| **Quercitron**, pr. 50 Kilogr.: Philadelphia | 16 50 — 16 75 | 0 0 — 0 0 |
| Neu York | 13 50 — 0 0 | 0 0 — 0 0 |

Eingangszoll auf das Bruttogewicht: bei franz. Fahrzeugen von europäiſchen Häfen 4 Frs. 95 Cts.; von andern Gegenden 3 Frs. 30 Cts.; bei fremden Fahrzeugen aus Häfen aller Länder 6 Frs. 60 Cts. (Siehe Ausnahmen Note A.)
Handelstara: 12%.

Digitized by Google

| | Mit bezahltem Eingangszoll. Frcs. Cs. bis Frcs. Cs. | Unter Verschluß. Frcs. Cs. bis Frcs. Cs. |
|---|---|---|
| **Quecksilber**, pr. 1/3 Kilogr. | 2 85 — 3 0 | 0 0 — 0 0 |

Eingangszoll auf das Bruttogewicht: bei franzöſ. Fahrzeugen, aus was immer für einem Hafen, 11 Cts.; bei fremden Fahrzeugen 19/20 Cts. (Siehe Ausnahmen Note A.)

Handelstara: die wirkliche.

| | | |
|---|---|---|
| **Reis**, Carolina, pr. 50 Kilogr. | 22 0 — 24 25 | 0 0 — 0 0 |

Unveränderlicher Eingangszoll auf das Bruttogewicht: bei franz. Fahrzeugen von Erzeugungsplätzen außerhalb Europa 1 Fr. 37 1/2 Cts.; bei dergl. von Erzeugungsplätzen innerhalb Europa 2 Frs. 80 Cts.; von europäiſchen Häfen, oder von Piemont zu Land 3 Frs. 30 Cts.; bei fremden Fahrzeugen, aus welchem Hafen es immer ſey, oder zur Fuhre, aus welchem Lande er komme, Piemont ausgenommen, 4 Frs. 95 Cts. (Siehe Ausnahmen Note A.)

Handelstara: 12%.

| | | |
|---|---|---|
| **Salpeter**, roh, pr. 50 Kilogr. | 64 0 nominell | 36 0 — 37 0 |

Eingangszoll auf das Nettogewicht: in franz. Fahrzeugen von außereuropäiſchen Ländern 29 Frs. 87 1/2 Cts.; ſonſt woher 25 Frs. 75 Cts.; in fremden Fahrzeugen, aus was immer für einem Hafen, 44 Frs.; weſtlich vom Cap Horn durch franzöſiſche Fahrzeuge 19 Frs. 25 Cts.; durch fremde Fahrzeuge 29 Frs. 33 1/3 Cts.

Zollhaustara: 2%. Handelstara: 6 Kilogr. für den doppelten Ballen von gewöhnlicher Form.

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Saſſaparille**, pr. 1/2 Kilogr.: | Honduras | keine | 1 50 — 0 0 |
| | Merika | 0 0 — 0 0 | 1 25 — 0 0 |
| | Para | keine | 2 0 — 0 0 |

Eingangszoll auf das Nettogewicht: in franz. Fahrzeugen aus europäiſchen Häfen 68 3/4 Cts.; aus andern Häfen 55 Cts.; in fremden Fahrzeugen, aus welchem Hafen es immer ſey, 82 1/2 Cts. (Siehe Ausnahmen Note A.)

Zollhaustara: auf Ballen 2%.

Handelstara: auf Ballen, nach der Schätzung des Maklers; bei unentballirten Bündeln werden die Stricke abgezogen.

| | | |
|---|---|---|
| **Felle, Häute**, jede Art | 2 50 — 4 0 | 0 0 — 0 0 |

Eingangszoll pr. 50 Kilogr. auf das Bruttogewicht: in franz. Fahrzeugen aus Häfen aller Länder 55 Cts.; in fremden Fahrzeugen 60 1/2 Cts. (Siehe Ausnahmen Note A.)

| | | |
|---|---|---|
| **Zink**, pr. 50 Kilogr. | 16 75 — 17 0 | nominell |

Eingangszoll auf das Bruttogewicht: 5 1/2 Cts. pr. 50 Kilogr., ohne Unterſchied der Klaſſe oder Herkunft.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Zucker**, pr. 50 Kilogr.: | Havannah, weiß | 0 0 — 0 0 | 37 0 — 42 0 |
| | gelb | 0 0 — 0 0 | 30 0 — 32 0 |
| | St. Jago, weiß | 0 0 — 0 0 | 27 0 — 34 0 |
| | braun bis gelb | 0 0 — 0 0 | 24 0 — 30 0 |
| | Brasil, weiß | 0 0 — 0 0 | 30 0 — 32 0 |
| | braun bis gelb | 0 0 — 0 0 | 23 0 — 26 0 |
| | Benares | keiner | 27 0 — 30 0 |
| | Manilla | keiner | 27 0 — 30 0 |

Eingangszoll auf das Nettogewicht: roher Zucker, nicht weiß, in franz. Fahrzeugen von Oſtindien 44 Frs.; von europäiſchen Häfen 52 Frs. 25 Cts.; aus andern Häfen 46 Frs. 75 Cts.; in fremden Fahrzeugen 55 Frs. (Siehe Ausnahme Note A.) Roher Zucker, weiß oder gereinigt, ohne Unterſchied der Qualität und Fabrikationsweiſe: in franz. Fahrzeugen aus Oſtindien 49 Frs. 50 Cts.; aus europäiſchen Häfen 57 Frs. 25 Cts.; aus andern Häfen 52 Frs. 25 Cts.; in fremden Fahrzeugen 66 Frs. (Siehe Ausnahmen Note A.)

Zollhaustara: auf Kiſten 12%; auf einfache Säcke 2%; auf doppelte ditto 4%.

Handelstara: Havannah und St. Jago, Kiſten 13%; Brasil 17%; auf Säcke unter 75 Kilogr. 5 Kilogr. pr. Sack; von 75 Kilogr. aufwärts 6 Kilogr.

| | | |
|---|---|---|
| **Talg**, ruſſicher, pr. 50 Kilogr. | 60 0 — 0 0 | 0 0 — 0 0 |

Eingangszoll auf das Bruttogewicht: in franz. Fahrzeugen, aus welchem Hafen es immer ſey, 8 Frs. 25 Cts.; in fremden Fahrzeugen 9 Frs. 90 Cts. (Siehe Ausnahmen Note A.)

Handelstara: 12%.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Thee**, pr. 1/2 Kilogr.: | Imperial | 6 25 — 6 40 | 4 25 — 4 40 |
| | Gunpowder | 6 25 — 6 50 | 4 40 — 4 50 |
| | Hayſan | 5 15 — 5 80 | 3 50 — 3 70 |
| | Junger Hayſan | 4 0 — 5 0 | 2 0 — 2 10 |
| | Hayſanſkin | 4 35 — 4 40 | 1 80 — 1 90 |
| | Pecco | 4 0 — 7 50 | 3 75 — 4 75 |
| | Souchong | 3 30 — 4 50 | 1 50 — 1 60 |
| | Pouchong | 4 0 — 4 25 | 2 30 — 2 50 |

Eingangszoll auf das Nettogewicht: in franz. Fahrzeugen aus Oſtindien 82 1/2 Cts; ſonſt woher 2 Frs. 75 Cts.; in fremden Fahrzeugen, aus was immer für einem Hafen, 3 Frs. 30 Cts. (Siehe Ausnahmen Note A.)

Zollhaustara: 12%. Handelstara: auf Imperial, Gunpowder, jungen Hayſan und Pecco 10 Kilogr. pr. Kiſte; auf Hayſan und Hayſanſkin 9 Kilogr.; auf Souchong 13 Kilogr.; auf 1/2 Kiſten nach Uebereinkunft.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Zinn**, pr. 1/2 Kilogr.: | Banca | 0 88 — 0 89 | 0 0 — 0 0 |
| | Brittiſches | 0 85 — 0 87 | keines |
| | Peruaniſches | 0 75 — 0 80 | keines |

Eingangszoll auf das Bruttogewicht: in franz. Fahrzeugen von Oſtindien 1 1/10 Cts.; ſonſt woher 1 1/2 Cts.; in fremden Fahrzeugen, aus was immer für einem Hafen, 2 1/2 Cts. pr. 50 Kilogr. (Siehe Ausnahmen Note A.)

Handelstara: auf Fäſſer die wirkliche.

Digitized by Google

| | Mit bezahltem Eingangszoll. Frs. Cs. bis Frs. Cs. | Unter Verschluß. Frs. Cs. bis Frs. Cs. |
|---|---|---|
| Schildkrötenschalen, pr. ½ Kilogr. | 80 0 — 85 0 | 0 0 — 0 0 |
| Eingangszoll auf das Nettogewicht: in franz. Fahrzeugen aus Ostindien 55 Cts.; aus europäischen Häfen 1 Fr. 10 Cts.; aus andern Häfen 82½ Cts.; in fremden Fahrzeugen 1 Fr. 65 Cts. (Siehe Ausnahmen Note A.) | | |
| Zollbaustara: auf Fässer oder Kisten 12%. | | |
| Handelsstara: auf Fässer oder Kisten die wirkliche. | | |
| Fischbein, pr. ½ Kilogr.: aus der Nordsee | 2 40 — 2 50 | keines |
| aus der Südsee | 1 45 — 1 45 | 0 0 — 0 0 |
| Eingangszoll auf das Bruttogewicht: in franz. Fahrzeugen aus Häfen aller Länder 16½ Cts.; in fremden Fahrzeugen 19½ Cts. | | |
| Handelstara: die wirkliche. Gutgewicht: 2% auf Südseefischbein. | | |
| Hölzer, pr. 50 Kilogr.: Blauholz, Campeche | 11 50 — 12 0 | 0 0 — 0 0 |
| Honduras | 8 50 — 9 0 | keine |
| St. Domingo | 8 25 — 8 75 | 0 0 — 0 0 |
| Gelbholz, Cuba | 11 50 — 0 0 | 0 0 — 0 0 |
| Cartagena | 9 50 — 10 0 | keine |
| Santa Martha | 26 0 — 27 0 | 0 0 — 0 0 |
| Brasil | 60 0 — 90 0 | 0 0 — 0 0 |
| Eingangszoll auf das Bruttogewicht: in franz. Fahrzeugen aus europäischen Häfen 2 Frs. 20 Cts.; aus sonstigen Häfen 1 Fr. 10 Cts.; in fremden Fahrzeugen 3 Frs. 83 Cts. (Siehe Ausnahmen Note A.) | | |
| Gutgewicht: 1 bis 2%. | | |

Erklärende Bemerkungen. Vorstehende Zölle schließen die Nachsteuer von 10% in sich; das Zollamt gibt die wirkliche Tara, sobald der Einführer es wünscht.

Note A. Die Gegenseitigkeits-Verträge, welche mit nachbenannten Staaten abgeschlossen worden sind, veranlassen folgende Abweichungen von den angegebenen Zollsätzen:

Vereinigte Staaten. Alle Erzeugnisse der Vereinigten Staaten, ausgenommen was zur Fischerei gehört, direct von den Vereinigten Staaten in Schiffen derselben gebracht, bezahlen denselben Eingangszoll, als wenn sie durch französische Fahrzeuge von den Vereinigten Staaten gebracht worden wären.

Brasilien und Mexiko. Die Erzeugnisse dieser Länder, wenn direct durch einheimische Schiffe eingeführt, genießen das gleiche Privilegium.

England. Die Produkte von Afrika, Asien oder Amerika, welche, von was immer für einem Lande, durch brittische Fahrzeuge eingebracht werden, oder von irgend einem Hafen in den brittischen Besitzungen in Europa, sey es nun durch französische oder fremde Fahrzeuge, können nur zum Verschluß und zur Wiederausfuhr zugelassen werden. Die nämliche Verordnung ist anwendbar auf alle europäischen Produkte (ausgenommen diejenigen von Großbrittannien und seinen Besitzungen in Europa), wenn solche durch brittische Fahrzeuge aus andern Häfen als aus brittischen in Europa eingebracht worden.

Das Gewicht von 50 Kilogr. = 110¼ ℔ engl., oder 100 ℔ engl. = 45⅓/₁₀₀ Kilogr. und der Centner = 50/₁₀₀ Kilogr.

Credit 4½ Monat, ausgenommen auf Caffee, Cacao, Piment, Pfeffer, Quecksilber und gereinigte Muskovaden, welche auf 3½ Monat verkauft werden: Weizen auf 2½ Monat.

## Schifffahrt von Frankreich im Jahr 1831.

I. Uebersicht der Schiffe mit ihrem Tonnengehalt und Zahl der Mannschaft, welche im Jahr 1831 in die verschiedenen Häfen von Frankreich einlegelten, mit Angabe der Zahl bei jedem einzelnen Hafen, und Unterscheidung zwischen französischen und fremden Fahrzeugen.
(Administration des Douanes 1831, p. 342.)

| Häfen. | Schifffahrt, welche auch Fremden gestattet ist. | | | | | | | | Schifffahrt, welche allein französischen Schiffen gestattet ist. | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Französische Schiffe. | | | Fremde Schiffe. | | | | | Colonialhandel. | | | Fischerei. | | | Küstenhandel. | | | |
| | | | | Unter der Flagge der Länder, wo der Ursamer. | | Andere Flaggen. | | | | | | | | | | | | |
| | Sch. | Tonn. | Mannsch. | Sch. | Tonn. | Sch. | Tonn. | Mannsch. | Sch. | Tonn. | Mannsch. | Sch. | Tonn. | Mannsch. | Sch. | Tonn. | Mannsch. | |
| Bayonne | 12 | 379 | 68 | 47 | 1,534 | 3 | 263 | | | | | 6 | 735 | 115 | 362 | 19,522 | 1,954 | |
| Bordeaux | 146 | 27,226 | 1,782 | 85 | 13,113 | 26 | 4,340 | | 103 | 24,722 | 1484 | 234 | 9,165 | 1,342 | 2,341 | 108,370 | 10,850 | |
| Andere Häfen | 2 | 154 | 13 | | | | | | | | | 20 | 302 | 190 | 3,320 | 80,108 | 10,597 | |
| Rochelle | 4 | 306 | 24 | 57 | 10,865 | 5 | 545 | | | | | 617 | 7,934 | 3,299 | 10,916 | 318,340 | 38,829 | |
| Nantes | 68 | 8,899 | 671 | 41 | 8,399 | 24 | 4,411 | | 88 | 22,035 | 1314 | 865 | 7,821 | 2,837 | 2,251 | 94,693 | 8,337 | |
| Andere Häfen | 5 | 451 | 31 | 3 | 396 | 1 | 250 | | | | | 617 | 10,497 | 3,399 | 9,111 | 191,463 | 29,536 | |
| L'Orient | 29 | 2,149 | 179 | 25 | 2,432 | 1 | 116 | | | | | 2894 | 11,614 | 13,670 | 8,195 | 169,476 | 30,096 | |
| Brest | 36 | 1,884 | 194 | 49 | 11,217 | 6 | 2,017 | | | | | 1 | 77 | 12 | 7,634 | 139,267 | 27,182 | |
| Saint Malo | 112 | 4,137 | 593 | 62 | 6,069 | 2 | 212 | | 1 | 157 | 10 | 76 | 7,128 | 3,223 | 2,958 | 87,459 | 12,024 | |
| Cherbourg | 220 | 6,614 | 1,011 | 120 | 12,056 | 11 | 1,864 | | | | | 44 | 4,573 | 1,101 | 2,416 | 94,054 | 10,898 | |
| Rouen | 53 | 4,113 | 334 | 42 | 3,142 | 1 | 25 | | 1 | 100 | 6 | | | | 1,802 | 105,231 | 9,339 | |
| Havre | 195 | 33,029 | 1,918 | 322 | 76,133 | 16 | 2,891 | | 149 | 38,036 | 1935 | 17 | 4,603 | 459 | 1,961 | 118,289 | 6,635 | |
| Andere Häfen | 19 | 2,350 | 152 | 56 | 7,838 | | | | | | | 164 | 9,579 | 3,437 | 2,102 | 57,116 | 7,070 | |
| Abbeville | 20 | 1,089 | 102 | 196 | 14,675 | 5 | 666 | | | | | 246 | 14,321 | 7,004 | 31 | 769 | 5,448 | |
| Boulogne | 357 | 15,817 | 2,334 | 891 | 55,727 | 10 | 1,640 | | | | | 300 | 8,134 | 3,694 | 269 | 13,158 | 1,314 | |
| Dünkirchen | 107 | 8,658 | 745 | 189 | 13,189 | 20 | 2,353 | | 12 | 2,357 | 127 | 406 | 7,233 | 3,261 | 723 | 47,235 | 4,138 | |
| Toulon | 197 | 8,894 | 931 | 75 | 3,931 | 20 | 3,178 | | | | | | | | 2,720 | 116,403 | 13,945 | |
| Marseille | 866 | 82,618 | 6,628 | 1019 | 117,977 | 388 | 67,674 | | 86 | 20,479 | 1149 | 43 | 6,851 | 575 | 3,319 | 176,353 | 17,464 | |
| Andere Häfen | 14 | 719 | 76 | 11 | 212 | 4 | 158 | | | | | 1664 | 4,652 | 6,050 | 2,740 | 111,546 | 9,720 | |
| Montpellier | 137 | 9,357 | 824 | 117 | 6,297 | 14 | 1,065 | | | | | 2 | 214 | 20 | 993 | 55,699 | 5,518 | |
| Perpignan | 29 | 2,336 | 346 | 25 | 548 | 1 | 30 | | | | | 9 | 25 | 41 | 861 | 39,078 | 4,247 | |
| Bastia | 257 | 5,705 | 1,730 | 77 | 2,084 | 11 | 151 | | | | | | | | 2,422 | 41,377 | 13,304 | |
| Zusammen | 2935 | 225,330 | 20,777 | 3358 | 386,830 | 569 | 94,359 | | 440 | 107,886 | 6035 | 5283 | 119,476 | 53,949 | 70,740 | 2,926,000 | 278,065 | |

Digitized by Google

| Zusammen. | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Häfen. | Schiffe. | Tonnengehalt. | Häfen. | Schiffe. | Tonnengehalt. | Häfen. | Schiffe. | Tonnengehalt. |
| Bayonne . . | 430 | 22,457 | Saint Malo | 3211 | 105,162 | Dünkirchen . | 1,396 | 81,044 |
| Bordeaux . | 2,934 | 185,936 | Cherbourg . | 2811 | 119,171 | Toulon . . | 3,011 | 131,806 |
| Andere Häfen | 3,350 | 80,555 | Rouen . . . | 1999 | 112,611 | Marseille . . | 5,731 | 472,146 |
| Rochelle . . | 11,609 | 337,990 | Havre . . . | 2660 | 272,981 | Andere Häfen | 4,433 | 117,287 |
| Nantes . . . | 3,338 | 146,258 | Andere Häfen | 3341 | 79,883 | Montpellier . | 1,263 | 71,832 |
| Andere Häfen | 9,737 | 203,057 | Abbeville . . | 1751 | 86,520 | Perpignan . | 975 | 31,017 |
| L'Orient . . | 11,144 | 185,817 | Boulogne . . | 1827 | 94,484 | Bastia . . . | 2,767 | 49,317 |
| Brest . . . | 7,726 | 154,478 | | | | Hauptsumme | 86,349 | 3,139,896 |

II. Uebersicht der Gesammtzahl aller Schiffe, mit Tonnengehalt und Mannschaft, welche im Jahr 1831 in die verschiedenen Häfen von Frankreich einsegelten, mit Angabe der Länder, woher sie kamen, und Unterscheidung zwischen französischen und fremden Schiffen.
(Administration des Douanes, 1831, p. 344.)

| Länder. | Eingesegelte Schiffe. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Französische. | | | Fremde | | | | | |
| | | | | Mit der Flagge des Landes, woher sie kamen. | | | Anderer Flaggen. | | |
| | Schiffe. | Tons. | Mannsch. | Schiffe. | Tons. | Mannsch. | Schiffe. | Tons. | Mch. |
| Rußland | 27 | 3,894 | 298 | 34 | 9,303 | 477 | 87 | 21,974 | 1186 |
| Schweden | 6 | 133 | 12 | 75 | 14,315 | 760 | 13 | 2,937 | 158 |
| Norwegen | 6 | 353 | 32 | 340 | 61,110 | 3,261 | 13 | 1,733 | 95 |
| Dänemark | . | . | . | 9 | 1,041 | 74 | 8 | 1,140 | 64 |
| Preußen | 6 | 605 | 51 | 22 | 5,123 | 221 | 27 | 5,006 | 240 |
| Hansestädte | 38 | 4,466 | 284 | 22 | 2,486 | 139 | 18 | 2,293 | 143 |
| Holland | 37 | 2,573 | 233 | 87 | 8,573 | 792 | 13 | 1,551 | 89 |
| Belgien | 23 | 2,078 | 149 | . | . | . | 6 | 439 | 27 |
| England (Gibraltar, Malta rc.) | 882 | 38,824 | 5,117 | 1288 | 90,768 | 10,504 | 8 | 1,760 | 107 |
| Portugal (Madeira, Azoren) | 38 | 4,220 | 307 | 16 | 4,378 | 260 | 3 | 231 | 19 |
| Spanien und die canarischen Inseln | 407 | 30,529 | 2,577 | 430 | 18,637 | 3,309 | 56 | 8,550 | 586 |
| Oesterreich | 5 | 764 | 49 | 40 | 11,268 | 510 | 9 | 1,710 | 110 |
| Sardinien | 765 | 38,753 | 4,319 | 426 | 16,037 | 2,742 | 43 | 3,466 | 450 |
| Beide Sicilien | 81 | 10,616 | 968 | 217 | 50,284 | 3,114 | 57 | 10,829 | 714 |
| Toskana, Römische Staaten und Lucca | 228 | 8,351 | 1,590 | 92 | 4,832 | 652 | 102 | 7,784 | 858 |
| Griechenland und dazu gehörige Inseln | 4 | 472 | 55 | 11 | 1,910 | 167 | 1 | 290 | 29 |
| Türkei und dazu gehörige Inseln | 36 | 5,225 | 352 | . | . | . | 24 | 5,027 | 351 |
| Aegypten | 45 | 8,840 | 505 | . | . | . | 1 | 250 | 12 |
| Algier | 65 | 7,282 | 565 | . | . | . | 37 | 8,747 | 466 |
| Andere Staaten der Barbarei | 14 | 1,283 | 143 | . | . | . | 12 | 1,677 | 121 |
| Englische Besitzungen in Afrika | 15 | 4,740 | 265 | 3 | 775 | 43 | | | |
| Andere Länder in Afrika | 2 | 372 | 30 | | | | | | |
| Indien, englische Besitzungen | 20 | 6,342 | 369 | . | . | . | 1 | 240 | 12 |
| spanische „ | . | . | . | . | . | . | 1 | 172 | 19 |
| holländische „ | 1 | 412 | 18 | | | | | | |
| französische „ | 5 | 1,441 | 84 | | | | | | |
| China | 1 | 427 | 25 | | | | | | |
| Cochinchina und Philippinen | 1 | 309 | 24 | | | | | | |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 31 | 8,305 | 585 | 223 | 67,944 | 2,987 | 4 | 654 | 38 |
| Hanti | 35 | 6,818 | 390 | | | | | | |
| Spanische Besitzungen in Amerika | 29 | 6,329 | 397 | 2 | 247 | 31 | 8 | 1,871 | 90 |
| Dänische ditto | 7 | 997 | 74 | 2 | 318 | 22 | | | |
| Holländische ditto | 1 | 128 | 18 | | | | | | |
| Brasilien | 25 | 6,188 | 365 | 2 | 390 | 37 | 10 | 2,627 | 150 |
| Mexico | 20 | 7,095 | 450 | . | . | . | 1 | 294 | 14 |
| Columbia | 6 | 1,797 | 89 | 1 | 99 | 8 | | | |
| Chili | 5 | 1,538 | 101 | | | | | | |
| Rio de la Plata, Monte Video, Buenos Ayres | 12 | 2,838 | 164 | . | . | . | 4 | 887 | 49 |
| Martinique | 136 | 35,037 | 1,892 | | | | | | |
| Guadeloupe | 194 | 47,772 | 2,611 | | | | | | |
| Cayenne | 23 | 4,056 | 268 | | | | | | |
| Senegal | 25 | 2,706 | 220 | | | | | | |
| Bourbon | 62 | 18,315 | 1,044 | | | | | | |
| Gesammtzahl französischer Schiffe | 3,375 | 333,216 | 26,812 | | | | | | |
| Fischerei: Stockfisch | 306 | 35,033 | 7,052 | | | | | | |
| Wallfisch | 12 | 4,698 | 491 | | | | | | |
| kleinere Fische | 7,965 | 79,781 | 46,286 | | | | | | |
| Küstenhandel: in demselben Meere | 53,091 | 1,767,858 | 225,564 | | | | | | |
| aus einem Meere in das andere | 822 | 120,905 | 7,312 | | | | | | |
| Binnenschifffahrt | 16,227 | 337,237 | 45,189 | | | | | | |
| Gesammtsummen | 82,396 | 2,678,692 | 358,806 | 3382 | 366,835 | 30,100 | 569 | 94,359 | 6191 |

Handel zwischen Frankreich und England. Es gibt vielleicht keinen eindringendern Beweis, welche traurige Folgen Handelsbeschränkungen hervorbringen können, als den gegenwärtigen Zustand des Handels zwischen Großbrittannien und Frankreich. Diese zwei so stark bevölkerten Nachbarländer, beide reich und wohlhabend, deren jedes eine Menge Produkte ausschließlich besitzt, die dem andern fehlen, und die von dem einen wie von dem andern

Digitized by Google

sehr nöthig gebraucht werden, haben einen in jeder Hinsicht unbedeutenden Handelsverkehr. Man braucht indessen gar nicht weit zurück zu gehen, um zu finden, daß dieser Verkehr ehemals keineswegs so beschränkt war wie gegenwärtig. Kurz vor der Thronbesteigung Wilhelms III. wurden aus Frankreich jährlich etwa 13,500 Fässer Wein nach England gebracht, und die Einfuhr von Branntwein und andern Waaren war in demselben Verhältnisse beträchtlich. Als Ludwig XIV. sich aber der Sache der verwiesenen Familie Stuart wie seiner eigenen annahm, legte die brittische Regierung, die schwerlich glaubte, sich und ihren Unterthanen damit selbst so großen Schaden und Nachtheil zuzufügen, im Jahre 1695 einen besondern Eingangszoll von £ 8, und im Jahre 1697 sogar einen von £ 53 St. auf das Faß Franzwein. — Man muß annehmen, daß dieser übertriebene Zoll zurückgenommen worden seyn würde, sobald sich dazu eine schickliche Veranlassung gezeigt, hätte ihm nicht der berüchtigte Handelstractat, welchen Herr Methuen im Jahre 1703 mit Portugal abschloß, Dauer verschafft. Durch jenen Tractat mit Portugal (siehe den Art. Handelsverträge) hatte sich England gebunden, die aus Frankreich einzuführenden Weine stets um ein Drittheil höher zu belasten, als die portugiesischen, und dieses zwar als Gegensatz für die Begünstigung der englischen wollenen Tücher auf den portugiesischen Märkten, in Vergleich zu den Wollentüchern anderer Länder.

Wenn nun auch damals der Tractat, welchen Hr. Methuen abgeschlossen hatte, als ein Meisterstück diplomatischer Gewandtheit und Umsicht betrachtet worden ist, so war er nichts destoweniger das Werk der kurzsichtigsten und engherzigsten Ansichten in Bezug auf das eigentliche Interesse der Nation, und hat sich durch die schädlichsten Folgen für alle Theile, namentlich aber für England, fühlbar gemacht. Dadurch, daß sich England gebunden hat, die portugiesischen Weine für nur zwei Drittheile des Zolls zu beziehen, welcher den französischen Weinen aufgelegt ist, haben die portugiesischen Weinbauer das Monopol des englischen Marktes erhalten, und insofern dadurch das vornehmste Erzeugniß, welches das Nachbarland Frankreich Großbrittannien im Handel anbieten konnte, ausgeschlossen wurde, entstand eine Herausforderung englischer Seits, Frankreich zu gleichen Maaßregeln zu veranlassen, die nur allzuwillfährig ergriffen wurde. Unglücklicherweise war man dort nur zu bereitwillig, denselben Weg rachsüchtiger Politik einzuschlagen, so daß Handelsverbote und Beschränkungen wetteifernd aufeinander folgten, wodurch aller Handelsverkehr der beiden Länder so gut wie vernichtet wurde. Was aber noch unglücklicher und nachtheiliger wirkte, waren die indirecten Folgen dieser verkehrten Politik! — Beiden Nationen wurde dadurch ein Geist der Eifersucht und der Abneigung eingeimpft, welcher sie in einer stets feindseligen Stellung und in einem gegenseitigen, argwöhnischen Bewachen erhielt. Jede mißgönnte der andern ihre Wohlfahrt, und stets bereit, den ersten vorkommenden Anlaß aufzunehmen, entzündeten sich bei jeder Gelegenheit Streitigkeiten und Kriege, welche Europa und die Welt lange Zeit mit Blutvergießen und Verwirrung heimgesucht haben. Wäre man dem natürlichen Laufe der Dinge nicht entgegen getreten, und wäre ein unbeschränkter Handel zwischen beiden Ländern begünstigt worden, so würde sich für jedes Land in dem andern ein vortheilhafter Absatzpunkt der eigenthümlichen Produkte desselben gebildet haben, und kein Krieg hätte von langer Dauer seyn können, weil er allemal unsägliches Unglück verbreitet haben würde — ein Unglück, dem sich keine Nation würde haben lange aussetzen wollen, selbst wenn die Regierungen Lust dazu gehabt hätten. Ein freier Handelsverkehr zwischen beiden Nationen würde für England und Frankreich ein und dasselbe große Interesse hervorbringen, der Gewerbfleiß würde dadurch unendlich vermehrt werden, die Vorzüge und Genüsse des einen Landes würden Eigenthum des andern werden, und dadurch sich eine Schutzwehr gegen alle zukünftigen Anfeindungen bilden. Man höre, was Herr Villers in seiner eben so talentvollen als belehrenden Rede (den 15. Juni 1830 im Parlamente gehalten) über diese Angelegenheit anführte: „— der brittische Unternehmungsgeist sucht des Handels wegen die entferntesten Punkte der Erde auf, hier liegen aber die Gestade Frankreichs näher bei England, als Irland, ja, Bordeaux ist als Handelsplatz näher bei London als bei Paris, und ohne die beklagenswertheste Umkehrung der Anordnungen und Gaben der Natur müßten die Wasserstraßen beider Länder mit Fahrzeugen übersäet seyn, nicht bloß um die Produkte derselben, sondern eben so auch die Kenntnisse und Verbesserungen in den Gewerben und Künsten sich gegenseitig zuzuführen; wo nachbarliche Freundschaft noch nicht vorhanden wäre, sollte solche gefördert und das Nationalinteresse überall vereinigt werden; — mit einem Worte, die Bande des Friedens und des Vertrauens sollten täglich enger geschlungen, und durch sie Friede, Cultur und Wohlfahrt Europas befestigt und gesichert werden.“

Der Handelsvertrag, welchen Pitt im Jahre 1786 mit Frankreich abschloß, war der erste Versuch, zwischen beiden Ländern ein besseres Verhältniß herzustellen, und es ist solcher überhaupt einer der wenigen Verträge, die nach gesunden und freisinnigen Grundsätzen abgefaßt sind. Doch wurde der, durch diesen Vertrag kaum entstandene gegenseitige und sich schon wohlthätig zeigende, Verkehr durch die französische Revolution, und durch die, in Folge derselben ausbrechenden langen, blutigen Kriege gänzlich vernichtet. Nachdem im Jahre 1815 der Friede endlich eingetreten war, beschloß die französische Regierung gegen alle Vernunft, dem

Digitized by Google

Systeme Napoleons treu zu bleiben, und alle fremden Erzeugniſſe auszuſchließen, wenn ſich in Frankreich für ſolche nur irgend ein Surrogat auffinden ließ. Das durch dieſe abgeſchmackte Handelspolitik überall verbreitete Unheil wird die franzöſiſche Regierung indeſſen über lang oder kurz ſicher dahin bringen, nach liberaleren und weniger einſeitigen Grundſätzen zu verfahren. (Man vergleiche den Artikel Bordeaux) Die neuerlich in Großbritannien vorgenommene Gleichſtellung der Weinzölle wird dazu beitragen, daß dieſe Erwartungen in Erfüllung gehen; Frankreich muß daraus abnehmen, daß England nicht mehr von ſeinem ehemaligen rückſichtsloſen Syſteme beherrſcht wird, und daß es geneigt iſt, mit ihm nach eben ſo vernünftigen und billigen Anſichten Verkehr zu haben, wie mit irgend Jemanden. Inſofern verdient die Maaßregel der engliſchen Regierung die höchſte Anerkennung, und man darf ſolche wohl mit Recht als Vorboten ähnlicher betrachten. — wie z. B. der Herabſetzung der unſinnigen und übermäßigen Abgaben auf gebrannte Waſſer. — ſowohl in England als in Frankreich. Der Staatsmann, welcher die Handelsbeſchränkungen, wie ſolche jetzt in beiden Ländern beſtehen, in Abnahme bringen wird, dürfte beiden den weſentlichſten aller Dienſte leiſten, und nicht ihnen allein, ſondern allen Ländern der Welt, indem die entfernteſten durch die Kriege beider Nationen ſchon gelitten haben. Es bedarf keines Beweiſes, daß bei einem freien Handel der Verkehr Englands mit Frankreich von größerem Umfange als der mit Rußland, mit den Vereinigten Staaten und mit irgend einem Lande ſeyn würde. Vielleicht iſt es gar nicht lange mehr hin, dieſe Vorherſagung in Erfüllung gehen, und einen Handelsverkehr ins Leben treten zu ſehen, wie er niemals vorher exiſtirt hat.

Nachfolgende tabellariſche Ueberſicht, die neueſte dieſer Art, gibt ziemlich zuverläſſig an, in welcher Lage ſich im Jahre 1825 der Handelsverkehr Großbritanniens mit Frankreich befand. Branntwein, Wein, Färberröthe und Flachs waren die Haupteinfuhrartikel; denn rohe Seide, wie ſchon anderwärts bemerkt iſt, wird aus Italien gebracht. Zinn, Maſchinen und Mühlwerke, Pferde, Kurze Waaren, Wallrath ꝛc. ſind die Haupthandelsartikel, welche aus England in Frankreich eingeführt werden, eben ſo Baumwolle und Indigo unter den Colonialwaaren; letztere ſind indeſſen von keinem großen Belange.

**Verzeichniß aller Einfuhren aus Frankreich nach Großbritannien und Ireland, mit Angabe der Quantität und des Werthes bei jedem einzelnen Artikel und des Betrages der Zollabgabe, welche darauf erhoben wurde, während des Jahrs 1852.**

| Benennung der Waaren. | Bezeichnung. | Eingeführtes Quantum. | Amtlicher Werth der Einfuhr. | Betrag des Einfuhrzolles von jedem Artikel. |
|---|---|---|---|---|
| | | | £ | £ |
| Austern | Buſhels. | 77,950 | 18,256 | 5,846 |
| Baumwollwaaren aus Europa | Decl. Werth. | £ 6,365 | 6,365 | 775 |
| Blumen, künſtliche | „ | „ 2,160 | 2,160 | 324 |
| Bücher | Ctr. | 1,391 | 11,073 | 5,048 |
| Eier | Stücke. | 55,651,243 | 17,391 | 19,341 |
| Felle, Bock-, unzubereitet | „ | 20,298 | 1,691 | 240 |
| Ziegen-, zubereitet | „ | 664,019 | 11,961 | 3,319 |
| Lamm-, gegerbt oder zubereitet | „ | 5,069 | 51 | 25 |
| Flachs | Ctr. | 31,512 | 55,558 | 131 |
| Geiſtige Getränke, Branntwein | Probegallons | 2,647,372 | 360,438 | 1,799,947 |
| Glasbouteillen, gewöhnliche | Quarts. | 567,749 | 12,137 | 7,649 |
| Grünſpan | £ | 44,989 | 2,798 | 2,334 |
| Handſchuhe, lederne | Paare. | 1,513,106 | 37,827 | 27,195 |
| Hüte, Stroh- | Stücke. | 9,904 | 516 | 1,361 |
| Krapp | Ctr. | 39,690 | 84,685 | 8,006 |
| Wurzeln | „ | 33,394 | 246,059 | 2,321 |
| Leinwand, Cambrics | Stücke. | 44,552 | 21,719 | 12,193 |
| Nadelarbeit und Stickerei | Decl. Werth. | £ 15,649 | 15,649 | 4,676 |
| Orleans | £ | 944 | 944 | 12 |
| Pflaumen | Ctr. | 3,823 | 3,004 | 6,121 |
| Porzellan und Steingut | Decl. Werth. | £ 8,823 | 8,823 | 2,376 |
| Seide, rohe | £ | 749,417 | 424,669 | 3,064 |
| Geſponnene | „ | 145,285 | 175,322 | 48,589 |
| Abgang | „ | 257,016 | 25,701 | 115 |
| Seidenmanufakturwaaren, nämlich: | | | | |
| Seidenzeug oder Satin | „ | 74,723 | 148,458 | 40,909 |
| Gaze | „ | 48,171 | 184,854 | 63,737 |
| Krepp | „ | 15,510 | 33,346 | 12,201 |
| Sammt | „ | 7,790 | 20,824 | 8,635 |
| Spitzen, Putzwaaren ꝛc. | Decl. Werth. | £ 53,702 | 53,702 | 16,322 |
| Spielwaaren | „ | „ 1,230 | 1,230 | 243 |
| Stellubren | „ | „ 20,593 | 20,593 | 5,028 |
| Stiefel, Schuhe und Galoſchen | Paare. | 45,591 | 9,459 | 3,634 |
| Weine, franzöſiſche | Gallons. | 297,157 | 33,232 | 65,287 |
| Wolle, Schaf- | £ | 1,973 | 49 | 33 |
| Wollenmanufakturwaaren | Decl. Werth. | £ 61,749 | 61,749 | 9,344 |
| Alle übrigen Artikel | Werth. | | 331,211 | 81,574 |
| Im Ganzen | | £ | 2,458,994 | 2,271,249 |

Digitized by Google

Verzeichniß aller Ausfuhren von brittischen und irländischen Erzeugnissen und Manufakturwaaren aus dem Vereinigten Königreich nach Frankreich, mit Angabe von Quantität und Werth jedes einzelnen Artikels, während des Jahrs 1852.

| Gattung der ausgeführten Waaren. | Bezeichnung. | Quantum der Ausfuhr. | Amtlicher Werth der ausgeführten englischen Erzeugnisse und Manufakturwaaren. | Declarirter Werth der ausgeführten Erzeugnisse und Manufakturwaaren. |
|---|---|---|---|---|
| | | | £ | £ |
| Apothekerwaaren | Ctr. | 1,623 | 2,046 | 8,225 |
| Baumwollmanufakturwaaren | Yards. | 4,567,067 | 186,398 | 61,384 |
| ditto | Werth. | | 3,542 | 3,670 |
| Bier und Ale | Tonnen. | 55½ | 277 | 975 |
| Bleiglätte | Ctr. | 19 | 9 | 19 |
| Blei und Schrot | Tons. | 65½ | 686 | 804 |
| Bücher, gedruckte | Ctr. | 243 | 973 | 5,518 |
| Eisen, rohes | Tons. | 2,759 | 2,795 | 9,548 |
| Stangen und Bolzen | " | 1,656 | 16,567 | 8,119 |
| Gegossenes und verarbeitetes | " | 1,063 | 32,916 | 11,831 |
| Fischbein | Ctr. | 701 | 3,503 | 5,048 |
| Glas von allen Gattungen | Werth. | | 74 | 239 |
| Käse | Ctr. | 160 | 192 | 558 |
| Kleidungsstücke | Werth. | | 4,441 | 4,441 |
| Kurze Waaren und Messerschmiedarbeiten | Ctr. | 3,673 | 10,101 | 28,860 |
| Leder und Sattlerarbeiten | Werth. | | 1,156 | 1,916 |
| Leinwand | Yards. | 291,961 | 14,626 | 14,780 |
| Malerfarben und Stoffe | Werth. | | 2,295 | 2,295 |
| Maschinen und Mühlentheile | " | | 4,528 | 4,528 |
| Messing- und Kupfer-Manufakturwaaren | Ctr. | 36,867 | 191,822 | 147,193 |
| Möbel und Tapeziererarbeiten | Werth. | | 2,217 | 2,217 |
| Musikalische Instrumente | " | | 1,742 | 1,742 |
| Papierhändler-Waaren | " | | 3,046 | 3,046 |
| Pferde | Stücke. | 529 | 5,290 | 25,935 |
| Seidenwaaren, in dem Vereinigten Königreich erzeugt | Werth. | | 87,803 | 75,187 |
| Silbergeschirr | Unzen. | 4,026 | 1,812 | 1,528 |
| Stahl, unverarbeitet | Ctr. | 1,851 | 5,638 | 3,363 |
| Steinzeug von allen Gattungen | Stücke. | 96,376 | 241 | 1,734 |
| Steinkohlen | Tons. | 41,006 | 40,967 | 11,119 |
| Wallrath | Ctr. | 1,008 | 7,562 | 5,177 |
| Wolle, Schaf- | ℔ | 736,492 | 26,303 | 38,541 |
| Wollmanufakturwaaren | Werth. | | 45,380 | 43,187 |
| Zinn | Ctr. | 8,508 | 31,055 | 29,474 |
| Zinnwaaren und Geschirre | Werth. | | 2,399 | 2,399 |
| Alle übrigen Artikel | " | | 106,062 | 103,860 |
| Zusammen | | | £ 848,270 | 674,791 |

Ein einziger Blick auf die gedachte Tabelle muß hinlänglich beweisen, weßhalb der Handel mit Frankreich so ganz außerordentlich gedrückt ist. Der Werth des verschifften Branntweins ist £ 257,000, und davon muß die ungeheure Zollabgabe von £ 1.175,000 entrichtet werden! Der Wein, mit £ 105,000 ausgeworfen, trägt einen Zoll von £ 165,000; Strohhüte, noch nicht einmal £ 5000 werth, geben £ 10,766 ab, und sogar die Eier, welche £ 18,985 geschätzt sind, müssen 21,111 Abgabe bezahlen! — Kann es wohl eine gröbere Habsucht der Regierung geben? Bis diese übertriebenen und allen Handel zerstörenden Zölle auf ein richtiges Verhältniß gebracht seyn werden, ist es Thorheit, zu erwarten, daß zwischen beiden Ländern ein Verkehr von nur irgend einer Bedeutung statt finden könne. Was allein Verwunderung erregt, ist der Umstand, daß noch so viel Umsatz vorhanden ist.

Zufolge der vorstehenden Angabe scheint es, als wenn die nach Großbrittannien aus Frankreich bewerkstelligte Einfuhr die Ausfuhr beträchtlich überstiege, da letztere sich nur auf die unbedeutende Summe von £ 848,270 im Jahr beläuft. Wäre dies aber auch wirklich der Fall, wie Viele meinen, so würde solches doch nicht den Schatten eines Grundes für die Behauptung darbieten, daß mit dem Handel nach Frankreich Verlust für England verbunden sey. Wer bei dem Bäcker oder bei dem Schlächter kauft, bedient sich dazu niemals etwas anders, als baaren Geldes; deßhalb wird aber Niemand behaupten, daß der Käufer dadurch verliere, oder deßhalb verlangen, daß solcher darum selbst Bäcker oder Schlächter werde. England kauft von Frankreich gewisse Waaren, weil es solche nirgends zu billigern Preisen bekommen kann. Wenn dieses der Fall nicht wäre, würde irgend Jemand wohl erwarten, daß England ein Schiff nach französischen Häfen expedire? — Ob England nach Frankreich zur Zahlung Geld oder Waaren sendet, ist ganz gleichviel, denn Geld wird niemals nach einem andern Lande übermacht, wenn es dort nicht höher steht, oder mit andern Worten, wenn dabei nicht Vortheil ist. (Man vergleiche den Artikel Gleichgewicht des Handels.) In der That werden aber von England aus selten Gold- und Silbersendungen nach Frankreich gemacht, und zum Beweise davon dient der Umstand, daß seit dem wiedergekehrten Frieden der Wechselcours auf Paris weit öfter zu Gunsten Londons gestanden hat als umgekehrt. Wenn die von Frankreich auf England gezogenen Tratten diejenigen übersteigen, welche

Digitized by Google

England auf Frankreich ausstellt, so erfolgt der Remsours gewöhnlich in Papieren auf Holland und Hamburg, wo England stets zu fordern hat. Es ist daher eine Lächerlichkeit, immer aufs Neue behaupten zu wollen, der Handel mit Frankreich bringe Schaden, weil von dort mehr eingeführt, als von England nach dahin ausgeführt werde.

In allen Staaten, welche einen blühenden Handel treiben, ist die Einfuhr gegen die Ausfuhr überwiegend, und was hier dem Handel mit Frankreich als ein Nachtheil angerechnet wird, ist vielmehr ein Vortheil mehr für England. Für diejenigen brittischen Kaufleute aber, die sich dadurch beunruhigen lassen, mag es zum Trost dienen, daß das Uebergewicht der Einfuhr nur großentheils scheinbar ist. Große Quantitäten roher Seide, so wie andere Artikel kommen über Frankreich nach England und werden zu den französischen Einfuhrproducten gerechnet, obgleich solche eigentlich Italien angehören. Bringt man diesen Umstand gehörig in Anschlag, so wird sich der Unterschied zwischen Ein- und Ausfuhr aus Frankreich höchst unbedeutend ausweisen. Folgendes ist die

Uebersicht der nach dem amtlichen, so wie nach dem angegebenen Werthe von Großbrittannien nach Frankreich ausgeführten Waaren, vom Jahre 1814—1832, so wie einer Angabe der aus Frankreich (in demselben Zeitraume) eingebrachten Waaren, nach dem amtlichen Werthe. (Nach Parlamentspapieren Nro. 189. Session 1831. u. a.)

| Jahr. | Amtlicher Werth der Einfuhr Großbrittanniens und Irelands. | | | Amtlicher Werth der Ausfuhr Großbrittanniens und Irelands. | | | | | | Angegebener Werth der brittischen Ausfuhrartikel. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Brittische u. irländischer Erzeugnisse und Manufacturwaaren. | | | Fremde und Colonialwaaren. | | | Betrag sämmtlicher Ausfuhr. | | |
| | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
| 1814 | 740,226 | 10 | 0 | 377,799 | 9 | 7 | 1,867,913 | 19 | 4 | 2,245,713 | 8 | 11 | 582,702 | 15 | 0 |
| 1815 | 754,372 | 8 | 11 | 214,823 | 15 | 9 | 1,228,856 | 5 | 3 | 1,443,680 | 1 | 0 | 298,291 | 10 | 1 |
| 1816 | 417,782 | 17 | 2 | 321,070 | 4 | 11 | 1,313,151 | 17 | 8 | 1,634,222 | 2 | 7 | 407,699 | 11 | 4 |
| 1817 | 527,865 | 18 | 6 | 596,753 | 7 | 0 | 1,054,261 | 9 | 9 | 1,651,014 | 16 | 9 | 1,003,486 | 12 | 7 |
| 1818 | 1,162,423 | 15 | 7 | 318,850 | 19 | 1 | 877,912 | 13 | 0 | 1,196,763 | 12 | 1 | 369,503 | 14 | 9 |
| 1819 | 648,011 | 14 | 2 | 248,078 | 0 | 9 | 734,779 | 9 | 10 | 982,857 | 10 | 7 | 299,493 | 6 | 8 |
| 1820 | 775,138 | 5 | 6 | 334,046 | 13 | 2 | 829,814 | 9 | 6 | 1,163,901 | 2 | 8 | 390,744 | 10 | 3 |
| 1821 | 865,616 | 12 | 9 | 382,404 | 2 | 4 | 1,037,100 | 15 | 5 | 1,419,504 | 17 | 9 | 434,465 | 18 | 5 |
| 1822 | 878,272 | 13 | 0 | 346,810 | 15 | 1 | 839,150 | 11 | 4 | 1,185,961 | 6 | 5 | 437,009 | 2 | 5 |
| 1823 | 1,115,800 | 7 | 0 | 241,837 | 12 | 11 | 743,574 | 16 | 4 | 985,412 | 9 | 3 | 349,636 | 4 | 1 |
| 1824 | 1,556,733 | 17 | 5 | 260,498 | 9 | 9 | 864,500 | 16 | 4 | 1,124,999 | 6 | 1 | 338,635 | 8 | 11 |
| 1825 | 1,835,984 | 12 | 0 | 279,212 | 3 | 7 | 892,402 | 18 | 1 | 1,171,615 | 1 | 8 | 360,709 | 10 | 1 |
| 1826 | 1,247,406 | 0 | 6 | 426,819 | 13 | 9 | 656,124 | 10 | 9 | 1,082,944 | 4 | 6 | 488,438 | 6 | 7 |
| 1827 | 2,645,747 | 11 | 10 | 416,716 | 0 | 8 | 133,503 | 18 | 6 | 550,219 | 13 | 2 | 446,951 | 0 | 9 |
| 1828 | 3,178,825 | 3 | 9 | 448,945 | 2 | 7 | 195,497 | 9 | 2 | 644,442 | 11 | 9 | 498,937 | 12 | 0 |
| 1829 | 2,056,993 | 10 | 10 | 509,921 | 1 | 3 | 337,696 | 11 | 6 | 847,917 | 12 | 9 | 491,388 | 3 | 11 |
| 1830 | 2,328,483 | 14 | 11 | 486,284 | 0 | 1 | 181,065 | 1 | 5 | 667,349 | 1 | 6 | 475,884 | 3 | 2 |
| 1831 | 3,056,154 | 12 | 4 | 635,927 | 13 | 5 | 256,081 | 19 | 7 | 892,009 | 13 | 0 | 502,688 | 0 | 0 |
| 1832 | 2,452,894 | 0 | 0 | 848,270 | 0 | 0 | . . . . . | | | . . . . . | | | 674,791 | 0 | 0 |

**Hayfischflossen**, im Handel nach China ein ziemlich begehrter Artikel, der zu den dortigen Delicatessen gezählt wird; zu diesem Behufe werden solche von den afrikanischen Westküsten, vom Vorgebirge der guten Hoffnung bis nach Guinea gesammelt. In den Preiscouranten, die zu Canton ausgegeben sind, findet man diese Waare eben so regelmäßig notirt, wie Thee oder Opium; der Preis war in den letzten Jahren nach Qualität 15 bis 18 Dollars per Pikul, welches 17 bis 20 Thlr. Conv. Geld auf den Centner macht.

**Hecht** (Franz. Brochet, Engl. Pike, Ital. Luccio, Lat. Lucius), der bekannte einheimische Raubfisch. Im Handel kommt er eingesalzen und getrocknet vor, namentlich sind die Oder- und Spreehechte berühmt und werden weit verführt.

**Heidekorn** oder **Buchweizen** (Engl. Buckwheat, Franz. Blé sarrasin, blé noir, Ital. Grano saraceno, faggina, fraina, Span. Trigo saraceno, Trigo negro, Poln. Tatarca Gryka, Pohanca, Russ. Gretscha, Lat. Polygonum fagopyrum). Eine Getreideart, welche mit geringem sandigem Boden vorlieb nimmt, und daher in solchem hauptsächlich gebaut wird. In England schneidet man die Pflanze meistens grün ab, und füttert sie dem Rindvieh, oder wenn man sie reifen läßt, werden die Körner für Tauben und anderes Geflügel benützt. In Schlesien, Pommern, Inner-Oesterreich, Preußen, Polen, im Toskanischen ꝛc. aber wird die Frucht auch zur Bereitung von Mehl, Grütze und zuweilen von Bier verwendet. Die Körner sind in Gestalt den Bucheckern ähnlich, mit schwarzen Hülsen bedeckt und innen dunkelgelb. Das aus bereitetes Mehl ist schön weiß, beinahe wie Weizenmehl, aber magerer, weniger schmackhaft und läßt sich nur schwer trocknen. Das Heidekorn scheint, seiner französischen, spanischen und italienischen Benennung nach, aus dem Orient zu stammen. In England kennt man es seit dem sechzehnten Jahrhundert. Beckmann (Geschichte der Erfindungen) gibt eine gelehrte Abhandlung über seine Einführung und frühen Anbau in Europa. Das in England eingeführte Quantum mag sich im Durchschnitt auf 10,000 Quarters jährlich belaufen. Zoll wie auf Gerste. (Siehe Korngesetze.)

Digitized by Google

**Heidelbeeren, rothe,** auch **Moosbeeren, Preiselbeeren,** die Frucht des rothen Heidelbeerstrauchs (Vaccinium oxycoccus, *L.*); sie sind kleiner als die blauen Heidelbeeren, und obgleich dieselben in den meisten waldigen Ländern angetroffen werden, geben sie zu einem doch nicht ganz unbedeutenden Verkehr Anlaß, und sind mit Zucker eingemacht ein sehr gesundes, erfrischendes Nahrungsmittel. Der Geruch derselben ist eigenthümlich säuerlich und scharf, doch nicht unangenehm; die nördlichen Striche Amerika's und Rußlands bringen solche besonders wohlschmeckend hervor. In England werden jährlich circa 55.000 Gallons eingeführt; neuerdings brachte man von diesem Produkte einige Zufuhren aus Neu-Süd-Wales, deren Qualität ganz vorzüglich war.

Der englische Einfuhrzoll beträgt 6*d.* per Gallon.

**Heidelberg,** Oberamtsstadt im badischen Unterrheinkreise am Neckar, über den eine 702 Fuß lange, auf 9 Bogen ruhende Brücke führt, mit 1200 Häusern und etwas über 12.000 Einwohnern; hauptsächlich berühmt durch seine schöne Lage, und als Sitz einer alten besuchten Universität. Ansehnlicher Handel mit den Erzeugnissen der fruchtbaren Umgegend: Krapp, Hopfen, Tabak, Wein, Getreide, Obst ꝛc., und einige Fabriken in Wachs, Seife, Saffian, Krapp; Neckarschiffahrt.

Münzen, Maaße und Gewichte wie Carlsruhe und Mannheim.

**Heilbronn,** Oberamtsstadt im würtembergischen Neckarkreise am schiffbaren Neckar, mit etwa 900 Häusern und 8000 Einwohnern. Lebhafter Handel mit Colonialwaaren, Landesprodukten, eigenen Fabrikaten; hauptsächlich Papier, Tabak, Bleiweiß, Tuch, Schroten, Silberarbeiten ꝛc., und den Erzeugnissen der zahlreichen Oel-, Gyps-, Farbholzmühlen ꝛc. Wollmarkt, Speditionshandel und Schifffahrt.

Rechnungen ꝛc. siehe Stuttgart. Der Centner wird in der Regel zu 108 Pfunden rechnet.

**Helsingör,** Stadt in Seeland, etwa 22 engl. Meilen nördlich von Kopenhagen, unter dem 56° 2′ 17″ nördl. Br. und 12° 58′ 2″ östl. L., Bevölkerung etwa 7000. In der Nähe von Helsingör ist die Festung Kronborg, welche die Einfahrt in das baltische Meer durch den Sund beherrscht. Alle Handelsschiffe, welche nach und aus der Ostsee kommen, sind verbunden, jedoch unter dem unten bemerkten Vorbehalte, das Schloß von Kronborg durch Einziehung ihrer Segel zu salutiren, wenn sie demselben gegenüber kommen, und kein Schiff, außer denen, welche Schweden zugehören, darf den Sund passiren, ohne zu Helsingör auszuklariren und Zoll zu bezahlen, nach den Bestimmungen der Verträge, welche Dänemark zu diesem Ende mit den verschiedenen europäischen Mächten abgeschlossen hat. Der erste Vertrag mit England, welcher auf diesen Gegenstand Bezug hat, datirt vom Jahr 1750. Die Sundzölle nahmen ihren Ursprung in einer Uebereinkunft zwischen dem König von Dänemark auf der einen Seite, und den Hansestädten auf der andern, vermöge deren sich ersterer verbindlich machte, Leuchttürme, Landsignale ꝛc. längs des Cattegats zu errichten, und letztere hierfür Abgaben zu bezahlen. Die Zölle haben seitdem zu verschiedenen Perioden mancherlei Veränderung erlitten. Kriegsschiffe sind von Bezahlung derselben ausgenommen. Die meisten seefahrenden Nationen haben Consuln in Helsingör. Nebenstehender Plan des Sunds ist der englischen Admiralitätskarte entnommen, welche nach dänischen Büchern und Messungen zusammengesetzt ist. (Siehe neben.)

Erläuterungen des Plans. A Schloß und Leuchtthurm von Kronborg; B Helsingör; C Helsingborg in Schweden; D die Bank, genannt die Latten; E die Bank, genannt die Disken. Die Sondirungen sind in Klaftern.

Verordnungen in Betreff des Segeleinziehens im Sunde. Da diese Ceremonie bei schlechtem Wetter mit vielen Unbequemlichkeiten verknüpft ist, so haben Se. dänische Majestät im Jahr 1829 nachstehende Verordnung erlassen:

1) Alle Schiffe, welche durch den Sund segeln, ob sie von Norden oder Süden kommen, müssen das Schloß von Kronborg durch Einziehen ihrer Segel salutiren, sobald die nördlichst gelegene Kirche in Helsingör anfängt, hinter dem Schloß von Kronborg zu verschwinden. Das Einziehen darf nicht früher geschehen, als bis die Kirche durch das Schloß bedeckt wird, und muß fortdauern, bis die Kirche hinter dem Schloß wieder sichtbar erscheint, oder auf den vollen Zeitraum von wenigstens fünf Minuten. Wer diese Pflicht vernachlässigt, muß erwarten, durch Kanonenkugeln dazu gezwungen, und mit einer Geldstrafe belegt zu werden.

NB. Wenn ein Schiff seine Segel bei der ersten Einfahrt innerhalb der Zeichen einreift, und sie fünf Minuten lang eingezogen läßt, so wird dies für hinreichend erachtet, wenn gleich dasselbe nicht außerhalb der Zeichen gekommen ist.

2) Die Segel müssen auf folgende Art eingezogen werden: Schiffe, welche Topp-Galantsegel führen, angebunden oder flatternd, müssen die Topp-Galantsegel einziehen bis auf die Kappe am Mastbaum; Schiffe, welche nur ein Topp-Galantsegel haben und zu gleicher Zeit das Vorderertopsegel, müssen solche bis auf den halben Mast herabziehen. Schiffe, welche keine Topp-Galantsegel haben, müssen beide Toppsegel halb den Mast herablassen. Alle andern Schiffe, seyen sie nun Gallionen, Schwaden, Brigantinen, schwere Fahrzeuge, oder was sie immer für Namen haben mögen, welche bloß fliegende Toppsegel führen, müssen die Toppsegel gänzlich niederlassen; aber diejenigen, welche keine fliegenden Toppsegel haben, oder deren Reffe alle in den Toppsegeln angebracht sind, bleiben von dem Einziehen befreit.

3) Wenn Schiffe durch den Sund kreuzen mit conträrem Wind, oder wenn (bei schwachem Wind) die Strömung so stark gegen sie ist, daß sie dadurch zurückgetrieben würden, wenn sie ihre Segel einzögen, so soll ihnen durch Aufziehen der Flaggen auf dem Schlosse bekannt gemacht werden, daß kein Salutiren verlangt wird, und daß sie ihren Weg ungehindert fortsetzen können, ohne die Segel einzuziehen.

Digitized by Google

4) Wenn auf irgend ein Schiff geſchoſſen worden iſt, ſo muß der Capitän oder Lieutenant mit zwei oder drei von der Mannſchaft an das Ufer kommen, und vor dem Unterſuchungsgerichte eidlich angeben, warum ſie nicht zu rechter Zeit und in vorgeſchriebener Weiſe die Segel eingetroffen haben. Wenn ſie erweislich angeben können, daß das Einſetzen in rechter Zeit und Weiſe beabſichtigt wurde, ſo wird der Befehlshaber des Schiffes der Bezahlung des gegen ihn gefeuerten Schuſſes entboden; beim Gegentheil aber muß er für jeden Schuß, der von dem Schloß gegen ihn gefeuert wurde, 5 Rthlr. 20 Stüber Courant bezahlen, und einen Ducaten für jeden Schuß von dem Bord des Wachtſchiffes, wenn es genöthigt wird, das Schiff zu verfolgen. Wenn der Befehlshaber eines Fahrzeuges abſegeln ſollte, ohne ſeine Schuldigkeit zu entrichten, und es iſt bekannt, wer der Befehlshaber oder das Schiff war, ſo ſoll die Strafe von demjenigen erhoben werden, welcher in der Regel ſeine Geſchäfte beim Zollhauſe für ihn beſorgt. In dem ſämmtlichen Wetter, wenn ein Schiff nicht auf der Rhede von Helſingör ohne Gefahr vor Anker legen kann, oder wenn es beſchädigt iſt, oder ſich ausbeſſern und ausladen laſſen will, in ſolchen Fällen wird die Fahrt nach Kopenhagen, ohne den geſetzlichen Aufenthalt in Helſingör, nicht als Defraudation erachtet. Aber in allen Fällen iſt es durchaus erforderlich, daß die Schiffspapiere ſobald als möglich nach Helſingör geſandt werden, um dort die Ausklarirung zu beſorgen.

Looſen u. ſ. w. Wenn Schiffe auf der Rhede von Helſingör anlangen, oder bei contrairem Wind bei der Bank, genannt die Tarten, liegen, ſo kommen Looſen an Bord, um zu fragen, ob der Befehlshaber und Ufer geſinnt werden will, um dort zu clariren; bei ſtürmiſchem Wetter iſt es immer am beſten, von ihren Dienſten Gebrauch zu machen; ihre Boote ſind in Allgemeinen ſehr ſicher. Die däniſchen Autoritäten haben ein Verzeichniß bekannt gemacht, welches die höchſten Löhne benennt, welche von den Schiffleuten bei ſolchen Gelegenheiten gefordert werden dürfen, aber die Capitäne können darum handeln, und über jeden niedrigeren Preis einig werden. Die meiſten Schiffe, welche den Sund paſſiren, nehmen Looſen an Bord: das Signal für ſolche iſt eine Flagge an der Vorder-Toppmaſtſpitze. Diejenigen, welche nach der Oſtſee ſegeln, nehmen einen Looſen zu Helſingör, der das Schiff entweder nach Kopenhagen führt oder nach Dragö, einer kleinen Stadt an der ſüdlichen Spitze der Inſel Amak, wo die Untiefen aufhören. Diejenigen, welche die Oſtſee verlaſſen, nehmen einen Looſen in Dragö, welcher das Schiff nach Helſingör führt. Manchmal, wenn der Wind etwas friſch aus O. und NO. geht, iſt es einem Schiff, welches nach Kopenhagen oder der Oſtſee beſtimmt iſt, nicht möglich, die Spitze von Kronborg zu umſegeln, und in dieſem Falle bedient man ſich häufig der Dienſte eines Looſen von Helſingör, um das Schiff in dem Canal bei Kullſpitze am ſchwediſchen Ufer unter dem 55° 15′ 3″ nördl. Br. und 18° 26′ öſtl. L. vor Anker zu legen.

Dieſer Fall wird jedoch künftig nicht leicht wieder eintreten, da, wie wir hören, die däniſche Regierung fürzlich ein Dampfboot ausdrücklich zu dem Zwecke gemiethet hat, bei ſtürmiſchem Wetter Schiffe um die Spitze von Kronborg herum zu führen. Die Looſen ſind reglementäßig licenſirt, ſo daß bei deren Verwendung die Verantwortlichkeit des Capitäns ein Ende hat. Die Looſengelder ſind durch die Obrigkeit feſtgeſtellt, und hängen von dem Waſſerzug des Schiffes ab. Wir ſchalten eine Copie des Tarifs bei, welcher für alle Looſen gültig iſt, die in Helſingör angenommen werden, um Schiffe nach Dragö, Kopenhagen oder Kullſpitze zu führen; die Summen ſind in Reichsbank-Papierthalern wie in Silbergeld angegeben.

Looſengeld vom 1. April bis 30. September.

| Waſſerzug der Schiffe. | Dragö. | | Kopenhagen. | | Kullſpitze. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Silber. | Papier. | Silber. | Papier. | Silber. | Papier. |
| Fuß. | Rthl. Sß. | Rthl. Sß. | Rthl. Sß. | Rthl. Sß. | Rthl. Sß. | Rthl. Sß. |
| Unter . . 8 | 11 78 | 12 18 | 9 10 | 9 34 | 5 72 | 5 89 |
| Zwiſchen 8 und 9 | 13 16 | 13 56 | 10 6 | 10 36 | 6 63 | 6 83 |
| 9 „ 10 | 14 50 | 14 94 | 11 2 | 11 35 | 7 53 | 7 76 |
| 10 „ 11 | 15 81 | 16 36 | 11 94 | 12 34 | 8 44 | 8 69 |
| 11 „ 12 | 17 22 | 17 74 | 12 91 | 13 33 | 9 35 | 9 63 |
| 12 „ 13 | 18 56 | 19 16 | 13 87 | 14 32 | 10 25 | 10 56 |
| 13 „ 14 | 19 90 | 20 54 | 14 83 | 15 31 | 11 16 | 11 50 |
| 14 „ 15 | 21 28 | 21 92 | 15 78 | 16 30 | 12 7 | 12 43 |
| 15 „ 16 | 22 62 | 23 34 | 16 75 | 17 29 | 12 93 | 13 36 |
| 16 „ 17 | 24 65 | 25 43 | 18 56 | 19 16 | 13 84 | 14 30 |
| 17 „ 18 | 26 68 | 27 52 | 20 37 | 21 2 | 15 41 | 15 90 |
| 18 „ 19 | 28 71 | 29 61 | 22 19 | 22 86 | 17 3 | 17 54 |
| 19 „ 20 | 30 74 | 31 72 | 24 0 | 24 72 | 18 59 | 19 19 |
| 20 „ 21 | 32 77 | 33 80 | 25 77 | 26 58 | 20 19 | 20 80 |
| 21 „ 22 | 34 80 | 35 89 | 27 59 | 28 46 | 21 74 | 22 43 |
| 22 „ 23 | 36 83 | 38 1 | 29 40 | 30 32 | 23 34 | 24 28 |

Looſengeld vom 1. Oktober bis 30. März.

| Waſſerzug der Schiffe. | Dragö. | | Kopenhagen. | | Kullſpitze. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Silber. | Papier. | Silber. | Papier. | Silber. | Papier. |
| Fuß. | Rthl. Sß. | Rthl. Sß. | Rthl. Sß. | Rthl. Sß. | Rthl. Sß. | Rthl. Sß. |
| Unter . . 8 | 14 92 | 15 40 | 11 35 | 11 70 | 7 53 | 7 76 |
| Zwiſchen 8 und 9 | 16 75 | 17 30 | 12 61 | 13 2 | 8 73 | 9 3 |
| 9 „ 10 | 18 56 | 19 16 | 13 88 | 14 64 | 9 92 | 10 26 |
| 10 „ 11 | 20 37 | 21 2 | 15 19 | 15 64 | 11 16 | 11 50 |
| 11 „ 12 | 22 19 | 22 86 | 16 47 | 17 — | 12 36 | 12 73 |
| 12 „ 13 | 24 — | 24 72 | 17 73 | 18 30 | 13 55 | 13 — |
| 13 „ 14 | 25 77 | 26 58 | 19 4 | 19 61 | 14 75 | 15 24 |
| 14 „ 15 | 27 59 | 28 46 | 20 29 | 20 90 | 15 95 | 16 48 |
| 15 „ 16 | 29 40 | 30 32 | 21 57 | 22 26 | 17 17 | 17 68 |
| 16 „ 17 | 32 12 | 33 12 | 24 — | 24 72 | 18 37 | 18 92 |
| 17 „ 18 | 34 80 | 35 88 | 26 39 | 27 12 | 20 48 | 21 14 |
| 18 „ 19 | 37 52 | 38 68 | 28 79 | 29 70 | 22 57 | 23 28 |
| 19 „ 20 | 40 24 | 41 48 | 31 21 | 32 19 | 24 68 | 25 46 |
| 20 „ 21 | 42 92 | 44 28 | 33 60 | 34 65 | 26 79 | 27 64 |
| 21 „ 22 | 45 64 | 47 9 | 36 4 | 37 16 | 28 88 | 29 74 |
| 22 „ 23 | 48 36 | 49 85 | 38 43 | 39 62 | 31 3 | 32 0 |

NB. Wenn ein Looſe zu Dragö an Bord genommen wird, um ein Schiff nach Helſingör zu führen, ſo iſt die Abgabe dieſelbe, wie die in der 1. Linie obiger Columnen angeführte. (Archives du Commerce, Tom. III. p. 145.)



Digitized by Google

Die Münzen, Maaße und Gewichte von Helsingör sind dieselben wie in Kopenhagen (siehe diesen Artikel und den Artikel Sundzoll), ausgenommen, daß der Rthlr. in 4 Ortß statt in 6 Mark eingetheilt wird, wonach denn also 24ß. 1 Ort, und 4 Ort 1 Rthlr. machen.

Bei Entrichtung des Zolls bei der Fahrt durch den Sund werden jedoch die Münzsorten in drei verschiedene Valuten eingetheilt, nämlich in Species, Kron und Courant.

Speciesgeld ist dasjenige, in welchem die Sundabgaben im Jahr 1701 bestimmt wurden, Kronsgeld war die alte Landmünze von Dänemark, in welcher der Zoll manchmal noch berechnet wird. Courantgeld ist der gegenwärtige Münzfuß des Landes. Das Verhältniß zwischen diesen Gattungen ist wie folgt:

6 Rthlr. Species = 9 Rthlr. Kron; 16 Rthlr. Kron = 17 Rthlr. Courant; wenn man daher Speciesgeld in Kronsgeld verwandeln will, so setzt man ⅓ hinzu, und beim Gegentheil zieht man ⅕ ab. Um Kronsgeld in Courantgeld zu verwandeln, muß man $^{1}/_{16}$ hinzuaddiren, und bei der entgegengesetzten Operation $^{1}/_{17}$ subtrahiren.

Sonach sind also 128 Species: Rthlr. werth 144 Kron: Rthlr. oder 153 Courant: Rthlr., und sonach ist Speciesgeld $12^{1}/_{2}$% besser als Kronsgeld und $19^{7}/_{32}$% besser als Courantgeld.

Handelshäuser in den Ländern an der Ostsee belasten die Sundzölle in den Facturen, und haben ihre eigenen Agenten in Helsingör, welche alle von ihnen verschifften Waaren ausklariren. Wenn dies nicht der Fall ist, so ziehen die Kaufleute zu Helsingör auf die Eigenthümer oder Agenten an dem Ort, wo die Güter hin addressirt werden.

## Getreidemaaße von verschiedenen Plätzen, in dänische Lasten reducirt, zum Behufe der Bezahlung der Sundzölle.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Barth<br>Colberg<br>Demmin<br>Rügenwalde<br>Stolpe<br>Treptow<br>Stralsund<br>Wolgast | 3 Lasten werden im Sund zu 4 Lasten gerechnet. | Greifswalde<br>Wismar<br>Anclam<br>Rostock, 5 Lasten für 6.<br>Stettin<br>Warnemünde<br>Swinemünde<br>Lübeck, 7 Lasten für 8. | 4 Lasten für 5.<br>6 Lasten für 7. | Riga<br>Königsberg<br>Danzig<br>Elbing<br>Memel<br>Reval<br>Petersburg<br>Oefel | Gleich der holländischen Getreidelast. |

| | Lasten. | | Lasten. |
|---|---|---|---|
| 16 russische Tschetwert | 1 | 10 Muids von Havre | 12 |
| 1 Ctr. v. 98 Muids, franz. Salz von la Rochelle | 12 | 7 Moyos von Cadix, Lissabon u. s. w. | 12 |
| 1 Ctr. von Bordeaux | 12 | 400 holländische Mark (Maaße) | 7 |
| 13 Last[s] von Dünkirchen | 1 | 1 engl. Chaldron. 2 Tons oder 80 Bushels | 1 |

Sundzölle. Der Sundzoll zerfällt zuförderst in zwei Abtheilungen, nämlich in die Abgabe von Schiffen und von Waaren.

Als Abgabe von Schiffen wird erhoben:

| | Spec.: Thlr. | Stüver. |
|---|---|---|
| 1) Feuer: und Baakengeld, von einem beladenen Schiffe von 6 Last und darüber | 4 | — |
| Dasselbe von Ballastschiffen erwähnter Größe, so wie auch von beladenen Schiffen unter 6 Last | 2 | — |
| 2) Der Rosenobel: oder Goldzoll von Schiff und Ladung, der indessen nur noch von den Städten Lübeck und Rostock unter gewissen Umständen erhoben wird à | 43/4 | — |
| 3) Gebühren für die Zollbeamten, nämlich: | | |
| a) An den Zolldirector von jedem Schiffe | — | 24 |
| b) Paßgeld, welches die Gebühren der vier Zollkämmerer, des Siegeldruckers, Cassiers und Läufers, so wie das gewöhnliche Schreibergeld bezieht | 2 | 8 à 12 |
| c) Gebühr des Zollinspectors und dessen Gehülfen von jedem Schiffe, welches der Untersuchung unterworfen | 1 | 6 |
| d) Gebühr an das königl. Wachtschiff | — | 6 |
| e) Der Translateur erhält acht Stüver für jedes zu übersetzende Connossement und von jedem Ballastschiff | — | 12 |
| 4) Armengeld: | | |
| a) Gewöhnliches, welches mit Paßgeld berechnet wird | — | 12 |
| b) Außerordentliches, wenn ein Schiff an Sonn: und Festtagen oder zu außergewöhnlichen Stunden clarirt wird, von jedem Schiffe | 1 | — |

Außer diesen Abgaben berechnet der Schiffsclarirer (s. d. Art.) für seine Bemühung jedesmal fünf bis zehn Speciesthaler pr. Schiff nach dessen Größe. Wenn man diese Unkosten im Durchschnitt nur auf zehn bis zwölf Speciesthaler pr. Schiff anschlägt, so verursachen dieselben der europäischen Schifffahrt durch den Sund eine jährliche Ausgabe von 150,000 Speciesthaler oder an 200,000 Thaler Conv.: Münze. Noch unendlich größer würde Bedeutung dieser Zoll sein, wenn derselbe von den Prisengütern nach dem Tarif von Christianopel erlegt wird, insoweit derselbe noch anwendbar ist. Von den nicht darin verzeichneten Waaren entrichten sie $1^{0}/_{0}$ vom Werthe derselben, auch von portugiesischen und spanischen Weinen nur $1^{1}/_{2}$, während unbegünstigte Schiffe zwei Speciesthaler pr. Pipe bezahlen müssen, und wenn ihre Ladungen in Getreide aus gewissen benannten Ostseehäfen bestehen, sind dieselben einer Reduction in Sundische Normallasten nicht unterworfen. Ueberdem haben sie noch folgende bedeutende Vortheile: 1) sie genießen bei hinlänglicher Caution einen dreimonatlichen Credit des Zolles; 2) können sie die Zollclarirung bis zu ihrer Rückreise aufsetzen, wenn Ankunft und Abgang des Schiffes gefährlich machen; 3) sind sie für Schiff und Ladung von der Visitation frei, und ihre Certificate und Schiffspapiere werden, wenn sie in gehöriger Ordnung sind, als zureichender Beweis angenommen, jedoch mit der Einschränkung, daß bei Entdeckung von Unterschleifen die betreffenden Regierungen dienliche Maaßregeln ergreifen, um Contraventionen für die Zukunft vorzubeugen; 4) haben sie vorzugsweise Anspruch auf schnelle Abfertigung beim Zoll.

Die Unprivilegirten entrichten den Zoll zwar ebenfalls nach der bestehenden Zolltrolle, müssen aber von der bedeutenden Anzahl nicht verzeichneter Artikel $1^{1}/_{2}$% des Werthes entrichten.

Als eine Ermunterung für die Schiffer zu einer richtigen Angabe ihrer Ladungen wird ihnen unter dem Namen „Führungsgeld“ eine Vergütung von 4% vom Betrage des Zolles aus der Zollcasse zugestanden. *

Die Münze, in welcher der Sundzoll zu Helsingör bezahlt werden muß, ist der Speciesthaler, der zu 4 Ort und 48 Stüver gerechnet wird und einen Werth von 1-41 Thaler Conv.: Geld hat; doch ist es der Oeresund: Zollkammer seit 1814 gestattet, zwei Reichsbankthaler in Zetteln für jeden Species entgegenzunehmen.

Nachstehender Auszug aus der Sundzolltrolle enthält diejenigen Artikel, die am häufigsten durch den Sund versandt werden. Es ist dabei zu bemerken, daß alle Waaren, die nicht im Tarif namhaft gemacht worden sind, den Zoll nach demjenigen Werthe entrichten, den die Zollkammer absetzt, wenn derselbe nicht in den Schiffspapieren angegeben ist. Wo aus diesen Papieren bei Manufakturwaaren zwar das Gewicht, aber nicht die Stückzahl der in den Zolli's enthaltenen Gegenstände erhellt, wird der Zoll auf folgende Weise ausgemittelt. Auf 1 Stück werden nämlich in Netto: Gewicht gerechnet: 3 ℔ wollene Decken, 7 ℔ Camelot, 26 ℔ Casimir, 9 ℔ Sammet oder Halbsammet, 13 ℔ Flanell u. s. w., 4 ℔ netto

* Diese Gratification ist besonders bedeutend bei Ladungen von Baumwollengarn oder Twist, die gewöhnlich von 5 bis 8000 Speciesthaler an Zoll entrichten müssen.

Digitized by Google

Baumwollenwaaren, als Kattune in Ballen, werden auf 1 Stück gerechnet, und 8 Stück bezahlen 15 Stüver Zoll; dagegen sind 3 ℔ netto Musselin oder Kammertuch in Kisten = 1 Stück und 6 derselben bezahlen 15 Stüver. Wo sowohl Gewicht als Werth der Manufakturwaaren in den Papieren verzeichnet ist, wird der Zoll ausschließlich vom Werthe erhoben.

## Verzeichniß der vornehmsten Handelswaaren, welche durch den Sund verfandt werden, nebst Angabe des Zolles nach dem Tarif.

| | Species. | Stüver. |
|---|---|---|
| Alaun . . . . . 1 Schiffs ℔ | | 12 |
| Amidam oder Stärke . . . . . 300 ℔ | | 9 |
| Anis . . . . . 100 ℔ | | 9 |
| Antimonium oder Spießglas . . . . . 300 ℔ | | 12 |
| Arsenik . . . . . „ | | 12 |
| Asche. Potasche, die Last von 12 Schiffs ℔ | 1 | |
| „ Holzasche, die Last von 12 Schiffs ℔ | | 12 |
| „ Lauzasche oder Keip . . 1 Schiffs ℔ | | 6 |
| Auripigment . . . . . 100 ℔ | | 9 |
| Baken, eichene . . . . . 1 Stück | | 3 |
| „ fichtene . . . . . 2 Stück | | 3 |
| Band, seidenes, mit Gold und Silber . 1 ℔ | | 5 |
| „ Seiden und Floret . . . 2 ℔ | | 5 |
| „ Leinen, Wollen und Baumwollen 5 ℔ | | 3 |
| Bandholzer . . . . . 1000 St. | | 16 |
| Barchent oder Parchent . . . . . 4 Stück | | 5 |
| Baumwolle . . . . . 100 ℔ | | 9 |
| Baumwollengarn oder Twist . . . . 100 ℔ | | 36 |
| Benzoeharz . . . . . ditto | | 9 |
| Bergholzer . . . . . 1 Schock | 1 | |
| Bier, englisches . . . . . 2 Orhoft | | 9 |
| Blech . . . . . 1 Schiffs ℔ | | 6 |
| Blei . . . . . 1 Fuder oder 6 Schiffs ℔ | | 24 |
| Bleiweiß . . . . . 1 Schiffs ℔ | | 6 |
| Bohnen und Erbsen . . 1 Last von 12 Tonnen | | 12 |
| Bombasin und Bombasets . . . . 4 Stück | | 5 |
| Box, einfacher . . . . . 1 „ | | 3 |
| „ doppelter und Schwanenbox . 1 „ | | 6 |
| Branntwein, franz. u. span. . . . 1 Orhoft | | 24 |
| „ rheinl., Aracku. Cognac 1 „ | | 36 |
| „ Korn . . 1 Last von 12 Tonnen | 1 | 24 |
| Braunroth . . . . . 1 Tonne | | 6 |
| Buchweizen . . . 1 Last von 12 Tonnen | | 12 |
| Bährenzeug, feines . . . . . 8 Stück | | 30 |
| „ grobes . . . . . 5 Stück | | 3 |
| Butter . . . . . 1 Tonne oder 14 Leichte ℔ | | 5 |
| Caffee . . . . . 100 ℔ | | 24 |
| Cambric; Musselin, Jaconets u. Linon 4 Stück | | 5 |
| Camelhaare . . . . . 10 ℔ | | 6 |
| Camelot . . . . . 2 Stück | | 5 |
| Cartune, gedruckte und weiße . . 8 Stück | | 15 |
| Cement . . . . . 1 Last von 12 Tonnen | | 36 |
| Cochenille . . . . . 100 ℔ | | 36 |
| Corinthen . . . . . 100 ℔ | | 9 |
| Coriander . . . . . 100 ℔ | | 9 |
| Cubeben . . . . . 100 ℔ | | 12 |
| Datteln . . . . . 100 ℔ | | 9 |
| Decken, wollene grobe . . . . 24 Stück | | 15 |
| „ feine . . . . . 4 „ | | 15 |
| Dielen oder Planken, eichene, von allen Längen 1 Schock | 1 | |
| „ oder Bretter, russische Fichten, 21 Fuß 1 Schock | 1 | |
| Dielen oder Bretter, russische Fichten, von 15 bis 20 Fuß inclusive . . . . 1 Schock | | 24 |
| „ unter 15 Fuß . . . . . 1000 Stück | | 36 |
| „ preuß. fichtene, 21 Fuß . . 1 Schock | 1 | |
| „ unter 21 Fuß . . . . . 1 Schock | | 36 |
| Drell, russischer und anderer, 50 Arschinen . 2 Stück | | 3 |
| Eisen, Wallaß und sonstiges altes 1 Schiffs ℔ | | 6 |
| Anker, Bolten, Stangen u. s. w. 1 Schiffs ℔ | | 6 |
| Ketten, Pfannen, Platten u. s. w. 1 Schiffs ℔ | | 6 |
| Draht, Nägel und Spiker . . 1 Schiffs ℔ | | 12 |
| Elephantenzähne . . . . . 100 ℔ | | 9 |
| Essig, Bier- u. Cider . . . . 1 Orhoft | | 9 |
| Wein: . . . . . 1 Orhoft | | 12 |
| Essig . . . . . 4 Stück | | 3 |
| Färbeholz, Brasilienholz oder Rothholz 1000 ℔ | | 30 |
| Blauholz . . . . . 1000 ℔ | | 36 |
| Gelbholz oder Fustick . . . . . 800 ℔ | | 30 |
| Färberröthe oder Krapp . . . . . 200 ℔ | | 9 |
| Federn, Bett: . . . . . 1 Schiffs ℔ | | 6 |
| Flaum: oder Daunen . . . . . 1 Schiffs ℔ | | 36 |
| Fellen: 1 Last von 36 Körben . . 4600 ℔ | | 36 |
| Fische, getrocknete, als Lämper, Rund: und Stockfisch, 1 Last v. 12 Schiffs ℔ od. 120 Woy. oder . . . . . 1000 Stück | | 30 |
| Fische, gesalzen, als Dorsche, Kabeljau, Laberdan, u. s. w. 1 Last von . . . . 12 Tonnen | | 12 |
| Flachs, gehechelter, . . . . 1 Schiffs ℔ | | 36 |
| feiner und reiner . . . . . ditto | | 12 |
| grober, halbreiner . . . . ditto | | 8 |
| Flachsämen 1 Last von . . . . 24 Tonnen | | 36 |
| Flanell und andere benannte Wollenzeuge, als Gonant, Chalons, Damast, Fries, ord. Groaram, Mutum, Rasch, Serge, Tryp, Wadmeit u. s. w. . . . . 4 Stück | | 5 |
| Früchte, Aepfel u. Birnen 1 Last v. 12 Tonnen | | 6 |
| „ Orangen und Citronen . . 1 Kiste | | 2 |
| Gallapfel . . . . . 200 ℔ | | 9 |
| Gallmei . . . . . 1 Schiffs ℔ | | 6 |
| Garn, Kabel-, aller Sorten . . 1 „ | | 6 |
| Heeden: . . . . . 1 „ | | 9 |
| flächsen, hänfen und Segel, die 40 Schock oder . . . . . 1 Schiffs ℔ | | 36 |
| Baumwollen od. Twist gesponnenes, wollenes, leinenes od. baumwollenes . . . . . 5 ℔ | | 3 |
| Gerste 1 Last von . . . . . 20 Tonnen | | 24 |
| Gewürze aller Arten, als Zimmt, Cassia, Cardemon, Macis und Nelken . . . 100 ℔ | | 36 |
| Glas, Fenster-, 4 Körbe oder . . . 3 Kisten | | 15 |
| Grünspan . . . . . 100 ℔ | | 9 |
| Gummi aller Arten . . . . . 200 ℔ | | 9 |
| Haarruch . . . . . 4 Stück | | 3 |
| Hafer 1 Last von . . . . . 24 Tonnen | | 12 |
| Hanf 1 Last von . . . . . 6 Schiffs ℔ | 1 | — |
| Hanfsamen 1 Last von . . . . 24 Tonnen | | 18 |
| Harz . . . . . 1 Schiffs ℔ | | 6 |
| Hausenblasen . . . . . 100 ℔ | | 6 |
| Häute und Felle: gesalzene Rinder- und Pferdehäute . . . . . 1 Decher | | 6 |
| rohe und trockene Rinder-, Pferde- und Büffelhäute . . . . . 10 Decher | | 36 |
| Hirsch-, Reh- und Rennthier-Felle 1 Decher | | 9 |
| Bockfelle . . . . . 100 Stück | | 18 |
| junge . . . . . 1000 „ | | 9 |
| Ziegen-, Schaf- und Alaun-Felle 1000 „ | | 36 |
| Lammfelle . . . . . 1000 „ | | 18 |
| Kalbfelle . . . . . 5 Decher | | 6 |
| Mausefelle . . . . . 4 Dutzend | | 9 |
| Heringe, gesalzen 1 Last von . . 12 Tonnen | | 24 |
| geräucherte oder Bücklinge . . 12 Tonnen | | 12 |
| „ in Stroh . . . . . 20 Stück | | 3 |
| Honig . . . . . 1 Ohm oder 400 ℔ | | 5 |
| Hopfen . . . . . 1 Schiffs ℔ | | 6 |
| Indigo . . . . . 100 ℔ | | 36 |
| Ingber, trockener . . . . . 100 ℔ | | 12 |
| Kammertuch und Musselin, fein . 4 Stück | | 15 |
| ordinair . . . . . 8 „ | | 15 |
| Kaninchenhaare . . . . . 10 ℔ | | 6 |
| Kardätschen oder Wollkarden . . 5 Dutzend | | 3 |
| Käse . . . . . 1 Schiffs ℔ | | 4 |
| Kastanien . . . . . 1 Sack | | 1 |
| Kaufmannsgüter, unbenannte bezahlen ad valorem. | | 3 |
| Klapholz 1 Großhundert von . . 48 Schock | 1 | — |
| Kobalt . . . . . 100 ℔ | | 3 |
| Kymm- oder Kniehölzer . . . 25 Stück | | 36 |
| Kümmel . . . . . 100 ℔ | | 9 |
| Kupfer, Blech und Draht . . 1 Schiffs ℔ | | 24 |
| Kurkuma . . . . . 100 ℔ | | 12 |
| Lattenspieß . . . . . 100 ℔ | | 9 |
| Latten, eichene . . . . . 5 Stück | | 6 |
| unter 6 Klafter . . . . . 10 Stück | | 3 |
| Leder, gegerbtes Pump- oder Sohl- . 100 ℔ | | 9 |
| Alterleder . . . . . 200 ℔ | | 9 |
| Palsane . . . . . 10 Dechend | | 18 |
| Saffian, Corduan und weißgares Rindleder 1 Dechend | | 6 |
| Sämisch . . . . . 10 „ | | 36 |
| Juchten und Schottisches . . . 1 „ | | 9 |
| Leim . . . . . 100 ℔ | | 6 |
| Leinsamen, 1 Last von . . . . 24 Tonnen | | 36 |

Digitized by Google

| | Species. | Silber. |
|---|---|---|
| Leinen, doppeltes, breites u. Platillas 4 Stück | — | 15 |
| engl., flämm., westphäl., schles. u. Damast 1 „ | — | 5 |
| grobes flächsenes, einfaches Segeltuch und pommersches . . . . . 2 Stück | — | 3 |
| grobes hänfenes u. Heedeleinen, Ravenstuch, Sack- und Packleinen . . . . 4 Rollen | — | 3 |
| grobe Osnabrücker, 100 Ellen oder 1 Stück | — | 3 |
| schwarzes Heedetuch . . . . . 8 Stück | — | 3 |
| Lorbeeren . . . . . 100 ℔ | — | 9 |
| Malz 1 Last von . . . . . 20 Tonnen | — | 18 |
| Mandeln . . . . . 100 ℔ | — | 9 |
| Manna . . . . . 100 ℔ | — | 9 |
| Masten, Schiffs-, über 15 Palmen 1 Stück | — | 24 |
| 7 bis 15 Palmen . . . . . 1 „ | — | 8 |
| unter 7 Palmen . . . . . 5 „ | — | 6 |
| Mehl, von allen Sorten 1 Last von 12 Tonnen | — | 24 |
| Mennig . . . . . 100 ℔ | — | 9 |
| Messing und Messingdraht . . . 1 Schiffs ℔ | — | 24 |
| Oker . . . . . 200 ℔ | — | 9 |
| Oel, Oliven-, . . . . . 900 ℔ od. 1 Pipe | — | 36 |
| Hanf-, Lein-, Rüb- ꝛc. . . . 2 Schiffs ℔ | — | 9 |
| Oliven . . . . . 1 Pipe | — | 18 |
| Orleans . . . . . 100 ℔ | — | 15 |
| Papier . . . . . 4 Ballen od. 40 Ries | — | 6 |
| Pech 1 Last von . . . . . 12 Tonnen | — | 18 |
| Pelzwaaren oder Pelterei: | | |
| Bären- und Biberfelle . . . 100 Stück | 1 | — |
| Hermelin . . . . . 10 Zimmer | — | 18 |
| Iltis und Frettchen . . . . 1000 Stück | — | 36 |
| Kaninchen, schwarze . . . . 1000 „ | — | 18 |
| „ graue . . . . 1000 „ | — | 9 |
| Katzen und Grauwerk . . . . 1000 „ | — | 36 |
| Marder . . . . . 1 Zimmer | — | 30 |
| Otter . . . . . 100 Stück | 1 | 24 |
| Wolf und Fuchs . . . . . 100 „ | — | 36 |
| Pfeffer . . . . . 100 ℔ | — | 12 |
| Pferde . . . . . 1 Stück | — | 36 |
| Pflaumen, getrocknete, Cathar. und Prunellen . . . . . 100 ℔ | — | 9 |
| ord. Zwetschen . . . . . 400 ℔ | — | 9 |
| Piment . . . . . 100 ℔ | — | 9 |
| Pockholz . . . . . 100 ℔ | — | 9 |
| Quecksilber . . . . . 25 ℔ | — | 18 |
| Repssaat oder Rübsamen 1 Last von 20 Tonnen | — | 24 |
| Rosinen . . . . . 100 ℔ | — | 9 |
| kleine, in Körben 9 Körbe oder . . 400 ℔ | — | 9 |
| Rum . . . . . 1 Orhoft | — | 24 |
| Safran . . . . . 2 ℔ | — | 9 |
| Salpeter . . . . . 100 ℔ | — | 6 |
| Salz, mit Ausnahme des Lüneburger, die Last von . . . . . 18 Tonnen | — | 24 |
| Lüneburger, die Last von . . 12 „ | — | 24 |
| Sassaparillwurzel . . . . . 100 ℔ | — | 36 |
| Schwefel . . . . . 1 Schiffs ℔ | — | 4 |
| Seide, rohe und Organsin . . . . 100 ℔ | — | 30 |
| gesponnene und gezwirnte . . 2 ℔ | — | 5 |
| Floc . . . . . 8 ℔ | — | 15 |
| Seidenzeuge überhaupt . . . . 2 Stück | — | 9 |
| Kreyppor oder Gaze . . . . 2 ℔ | — | 5 |
| Sammt, feiner . . . . . 1 Stück | — | 9 |
| Halbsammt . . . . . 2 Stück | — | 9 |
| Seife, weiße oder harte . . . . . 100 ℔ | — | 9 |
| grüne 1 Last von . . . . . 12 Tonnen | — | 36 |
| Senfsaat 1 Last von . . . . . 12 „ | — | 36 |
| Soda oder Barilla . . . . . 1 Schiffs ℔ | — | 6 |
| Sparren, fichtene, 36 Fuß und darüber 2 Stück | — | 3 |
| bis 36 Fuß . . . . . 5 „ | — | 2 |
| unter 36 Fuß . . . . . 1000 „ | — | 16 |
| Sparren, schwedische 9zöllige u. darüber 2 „ | — | 3 |
| 7 und 8zöllige . . . . . 5 „ | — | 6 |
| 5 und 6zöllige . . . . . 1 Schock | — | 24 |
| Speck . . . . . 1 Schiffs ℔ | — | 6 |
| Stäbe von allen Sorten . . . . 4 Schock | — | 3 |
| Bodenholz . . . . . 4 „ | — | 6 |
| Stahl und Stahldraht . . . . 100 ℔ | — | 4 |
| Strümpfe, wollene gewebte . . . 10 Paar | — | 3 |
| grobe . . . . . 2 Dutzend | — | 1 |
| baumwollene gewebte . . . . 5 Paar | — | 3 |
| (Kinderstrümpfe die Hälfte) | | |
| seidene . . . . . 2 Paar | — | 5 |
| Succade . . . . . 100 ℔ | — | 24 |
| Sühholz . . . . . 100 ℔ | — | 9 |
| Syrup 1 Orhoft von . . . . . 600 ℔ | — | 18 |
| Talg und Talglichter . . . . 1 Schiffs ℔ | — | 6 |
| Tauwerk, Trossen u. s. w. . . . 1 Schiffs ℔ | — | 6 |
| Terpentin . . . . . 1 „ | — | 6 |
| Theer, gros Band, Last von . . 12 Tonnen | — | 18 |
| Thran 1 Last von . . . . . 12 „ | — | 36 |
| Tabak . . . . . 100 ℔ | — | 9 |
| — russischer . . . . . 1 Schiffs ℔ | — | 8 |
| Tonnenreife . . . . . 500 Stück | — | 3 |
| Tuch, feines, Kerseys, Ratteens, Plüsch, dopp. Serge u. s. w. . . . 2 Stück | — | 9 |
| grobes und einfache Kerseys . . 4 „ | — | 9 |
| Vitriol . . . . . 1 Schiffs ℔ | — | 6 |
| Wachholderbeeren . . . . . 200 ℔ | — | 9 |
| Wachs . . . . . 1 Schiffs ℔ | — | 36 |
| Waid . . . . . 1 Schiffs ℔ | — | 6 |
| Wau . . . . . 1 Schiffs ℔ | — | 9 |
| Weihrauch . . . . . 100 ℔ | — | 9 |
| Wein, französischer . . . . . 1 Orhoft | — | 18 |
| feiner . . . . . 1 „ | — | 24 |
| Port. u. Span. in privilegirten Schiffen 1 Pipe | 1 | 24 |
| in unprivilegirten . . . . . 1 „ | 2 | — |
| Ital. und andere . . . . . 1 „ | 1 | — |
| Rhein- und Ungar- . . . . . 1 Ohm | 4 | — |
| in Küsten in privilegirten Schiffen 100 Bout. | — | 24 |
| in unprivilegirten . . . . . 100 „ | — | 30 |
| Weinstein . . . . . 1 Schiffs ℔ | — | 6 |
| Weizen 1 Last von . . . . . 20 Tonnen | 1 | — |
| Werg . . . . . 10 Schiffs ℔ | — | 36 |
| Wolle, spanische Schaf- . . . . 100 ℔ | — | 18 |
| feine Schaf- oder Lamm- . . 1 Schiffs ℔ | — | 9 |
| grobe . . . . . 1 „ | — | 5 |
| Flock- und Scheer- . . . . 2 „ | — | 9 |
| Zink . . . . . 100 ℔ | — | 3 |
| Zinn . . . . . 1 Schiffs ℔ | — | 24 |
| Zinnober . . . . . 100 ℔ | — | 36 |
| Zucker, roher u. Broden- . . . . 100 ℔ | — | 9 |
| Candis . . . . . 100 ℔ | — | 18 |
| Zwiebad, Schiffs- 1 Last von . . 12 Tonnen | — | 18 |
| Zwirn von Leinen oder Baumwolle . . 5 ℔ | — | 3 |

Der Ertrag des Sundzolles, welcher früher in die Privatcasse des Königs von Dänemark floß, wurde im Jahr 1816 der Direction der Staatsschulden und des Tilgungsfonds überwiesen. Die jährlichen Einkünfte aus diesem Regale betrugen während der Regierung Christian IV. noch nicht viel über 240.000 Thlr. Species, hatten sich aber bereits 1770 auf 520.000 gehoben. Von 1787 bis 1796 schlug man den Durchschnittsertrag auf 462.968 Thlr. Species an, und 1806, ein Jahr vor dem Kriege mit Dänemark, brachte er 446,666 Species auf. Nach hergestelltem Frieden hob sich mit der Schifffahrt auch die Einnahme des Sundzolls beträchtlich; nach neuern Angaben soll dieselbe im Jahre 1820 884,046 Thlr. Species und 1821 751,450 Thlr. Species betragen haben. Wenn gleich spätere Angaben aus officieller Quelle fehlen, so kann man, bei der seitdem statt gefundenen vermehrten Einfuhr in die baltischen Häfen von Manufaktur- und Colonialwaaren, doch mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die gegenwärtige jährliche Einnahme des Sundzolles beinahe eine Million Species betragen müsse. Rechnet man hierzu die Unkosten für Gebühren an die Officianten, Clarirungskosten, Provision, Boothener und andere Ausgaben, so beläuft sich die Abgabe, welche Dänemark im Sunde, von der Schifffahrt, dem Handel und der Industrie der europäischen Völker erhebt, jährlich auf nicht weniger als 1,700.000 Thlr. Convent. Münze.

Digitized by Google

**Memorandum über die Art und Weise, wie gewisse übertriebene Erhebungen von Sundzöllen auf Waaren zu vermeiden sind, welche nach der Ostsee verschifft werden.**

Man hat schon mehrfach Klage geführt über allzustarke Erhebung der Sundzölle auf solche Güter, welche nicht in dem Tarif aufgeführt sind, und deshalb nach dem Werth verzollt werden (mit 1% bei englischen, holländischen und schwedischen Schiffen, 1¼% bei allen andern Nationen), in sofern diese Abgabe allein nach dem Werthe erregelt wird, welcher in den Zollscheinen ausgedrückt ist; denn letztere sind die einzigen Documente, nach welchen sich die Zollbeamten im Sunde richten. Dies kommt daher, weil die Verschiffer von Waaren zuweilen in ihrem Interesse finden, solche Güter, welche keinem Ausfuhrzoll in England unterliegen, zu einem Nominalwerth anzugeben, welcher den wirklichen Werth bedeutend übersteigt (welches Verfahren allein aus dem Wunsche hervorgehen kann, sich dafür ansehen zu lassen, als verschiffe man Waaren in solcher Menge). Es ist daher den Verschiffern von Waaren nach der Ostsee sehr zu rathen, daß sie außer dem obengenannten Nominalwerthe sich auch den wirklichen Werth der Güter, welche verschifft werden, auf der Rückseite des Zollscheines beisetzen lassen, da man mit allem Rechte glauben darf, daß dieser wirkliche Werth sodann der Maaßlad werden wird, nach welchem man den Sundzoll berechnet. Setzen wir z. B., ein Zollschein sey folgendermaßen abgefaßt:

„Kund und zu wissen, daß Parkinson u. Comp. brittische Baumwollwaaren im Werthe von £ 10,000 „angegeben haben, um durch das Schiff „Newland“ Capitän Francis Hunter nach St. Petersburg verschifft zu werden;“

so sollte auf dem Rücken Folgendes bemerkt werden:

„P. No. 1 à 10. 10 Ballen Cambrics, Werth £ 4794. 8s., verschifft an Bord des Newland, Francis Hunter, nach St. Petersburg.

(Unterz. von)
**Parkinson & Comp.**
(oder durch den unterzeichneten Mauthbeamten)
N. N.“

Der Sundzoll wird dann wahrscheinlich nicht auf die £ 10,000, sondern auf die £ 4794. 8s. erhoben werden. In Ermanglung letzterer Angabe wäre dagegen erstgenannte Summe der einzige Maaßstab, um den Sundzoll zu berechnen, und im Falle eines zu hohen Ansatzes muß man auf seine Zurückerstattung hoffen. (Bohrdam's europäischer Handel.)

Schifffahrt auf der Ostsee. Diese ersieht man am deutlichsten aus nachstehendem:

Verzeichniß der Anzahl von Schiffen, welche bei der Hin- und Herfahrt den Sund zu verschiedenen Zeiten passirt haben; von dem Jahr 1777 bis 1852, mit Angabe der verschiedenen Länder, nach welchen sie gehörten.

| Länder. | 1777 | 1780. | 1783 | 1785 | 1787 | 1789 | 1790. | 1792 | 1814. | 1816. | 1820. | 1825. | 1827 | 1829. | 1830. | 1831. | 1832. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Brittische Inseln | 2551 | 1701 | 2,864 | 2,537 | 2959 | 3501 | 3771 | 4,349 | 2319 | 1848 | 3,597 | 5,186 | 5,099 | 4,805 | 4,274 | 4,772 | 3,330 |
| Holland . . . | 2567 | 2058 | 510 | 1,571 | 1436 | 1924 | 2009 | 2,181 | 551 | 876 | 853 | 630 | 814 | 1,105 | 1,227 | 1,023 | 1,445 |
| Schweden . . . | 1773 | 1880 | 2,474 | 2,136 | 2395 | 53 | 430 | 2,134 | 2759 | 2048 | 1,519 | 1,319 | 1,389 | 1,117 | 1,188 | 1,347 | 1,005 |
| Dänemark . . . | 1110 | 1341 | 1,796 | 1,767 | 1337 | 1343 | 1586 | 1,362 | 476 | 787 | 792 | 803 | 856 | 865 | 744 | 695 | 835 |
| Preußen . . . | 472 | 671 | 2,086 | 1,358 | 743 | 943 | 399 | 737 | 1033 | 1014 | 1,554 | 2,391 | 3,038 | 2,186 | 2,253 | 1,810 | 1,763 |
| Rußland . . . | 47 | 43 | 137 | 114 | 96 | . | 6 | 65 | 495 | 399 | 242 | 335 | 384 | 367 | 405 | 424 | 2,485 |
| Verein. Staaten | . | . | 3 | 20 | 30 | 42 | 44 | 68 | . | 168 | 169 | 230 | 191 | 180 | 152 | 179 | 189 |
| Frankreich . . | 21 | . | 8 | 20 | 35 | 111 | 123 | 25 | 12 | 16 | 63 | 72 | 103 | 180 | 199 | 78 | 231 |
| Spanien . . . | 10 | . | 7 | 15 | 10 | 23 | 32 | 40 | 22 | 9 | . | . | . | 10 | 8 | 4 | 4 |
| Hannover . . . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 55 | 263 | 458 | 413 | 457 | 602 | 645 | 451 | 542 |
| Oesterreich . . | 5 | 30 | 533 | 66 | 61 | 107 | 6 | 40 | . | . | | | | | | | |
| Danzig . . . | 231 | 174 | 202 | 161 | 200 | 186 | 248 | 209 | . | . | | | | | | | |
| Mecklenburg . . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 386 | 547 | 602 | 555 | 627 | 664 | 535 | 594 |
| Oldenburg . . . | . | . | . | . | . | 2 | . | 24 | 35 | 18 | 29 | 47 | 34 | 55 | 44 | 56 | 53 | 78 |
| Lübeck . . . | 78 | 82 | 125 | 79 | 66 | 83 | 89 | 86 | 28 | 45 | 64 | 121 | 99 | 104 | 80 | 77 | 77 |
| Bremen . . . | 82 | 146 | 263 | 176 | 142 | 181 | 177 | 188 | 248 | 111 | 59 | 34 | 35 | 85 | 79 | 92 | 80 |
| Hamburg . . . | 22 | 31 | . | 61 | 77 | 62 | 104 | 83 | 36 | 36 | 15 | 31 | 35 | 46 | 25 | 41 | 21 |
| Rostock . . . | 79 | 104 | 57 | 101 | . | 124 | 339 | 338 | . | . | | | | | | | |
| Pavenburg . . | . | . | . | . | . | 61 | . | 99 | 142 | . | | | | | | | |
| Portugal . . . | 12 | 21 | 29 | 24 | 16 | 33 | 28 | 11 | 42 | 48 | 2 | 9 | 11 | . | . | 2 | |
| Kurland . . . | 2 | 7 | 10 | 25 | 10 | 5 | 22 | 21 | . | . | | | | | | | |
| Neapel . . . | . | . | . | . | 1 | . | (3c) | . | . | . | | | | | | | |
| Venedig . . . | . | . | 2 | 2 | 4 | . | 2 | 6 | . | . | 3 | . | . | 2 | 6 | 12 | 8 |
| Norwegen . . . | . | . | . | . | . | . | . | . | 93 | 794 | 946 | 951 | 879 | 1,161 | 1,202 | 1,357 | 1,535 |
| Griechenland . . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 |
| Zusammen | 9053 | 8291 | 11,233 | 10,268 | 9746 | 8823 | 9743 | 12,114 | 8186 | 8871 | 10,926 | 13 160 | 13,000 | 13,486 | 13,212 | 12,946 | 12,801 |

Die Angaben in dieser Tabelle für die Jahre 1777, 1780, 1783 und 1789 sind dem schätzbaren Werke, betitelt: „Voyage de deux Français au Nord de l'Europe“ (T. I. pag. 360) entnommen; die übrigen Jahre finden sich in den Berichten des brittischen Consuls in Helsingör, welche in den verschiedenen Parlamentspapieren abgedruckt sind. Es sind uns noch nicht zwei Angaben über die Schiffe, die den Sund passiren, zu Gesicht gekommen, welche gänzlich übereinstimmen, doch sind die Verschiedenheiten auch nicht gerade beträchtlich. Obiges Verzeichniß, obgleich in manchen Beziehungen höchst interessant, ist doch mangelhaft, in sofern es den Tonsgehalt der Schiffe nicht ebensowohl verzeichnet als ihre Anzahl. Seit dem Jahr 1831 aber hat der brittische Consul genauere Angaben über die Schiffahrt eingesandt, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die dänischen Autoritäten im Stande seyn dürften, jene Lücke auf geraume Zeit rückwärts auszufüllen. Der Ausfall in den Berzug der brittischen Verschiffungen im Jahr 1832 kommt allein von dem Schrecken, welchen das Umsichgreifen der Cholera damals verbreitete, und von andern vorübergehenden Ursachen.

Während des Jahres 1832 gingen in der Ostsee in Grunde 14 brittische Schiffe mit einer Gesammtladung von 2897 Tons, und 8 brittische Schiffe mit 1823 Tons wurden durch den Frost am Ende des Jahres zurückgehalten, und genöthigt, in verschiedenen Häfen zu überwintern.

Nach einem Berichte des russischen Consuls in Helsingör, in der preußischen Staatszeitung, hatte sich die Anzahl Schiffe, welche bis zum 1. Juni 1833 den Sund passirten, auf 2709 belaufen, während sie 1834 bis zu derselben Zeit 2770 betragen hatte. Man zählt im gegenwärtigen Jahr 130 russische Schiffe (im vorigen Jahr 114), 607 preußische Schiffe (im vorigen Jahr 563), 569 englische Schiffe (1834: 646), 608 norwegische Schiffe (im vorigen Jahr 679), 251 dänische (im vorigen Jahr 229), 216 holländische (im vorigen Jahr 201), 158 mecklenburgische (1834: 121), 24 französische (1834: 14), 16 amerikanische (1834: 30) ꝛc.

Digitized by Google

Wir fügen bei:

Verzeichniß der britischen Schiffe, welche im Jahr 1832 in dem Ostseehandel durch die Sund Verwendung fanden; mit Angabe der Zahl der ausgelaufenen Schiffe, der Zahl der Reisen, welche sie zurücklegten, und ihres Tonsgehaltes, nach den Listen des englischen Consuls zu Helsingör.

(Papiere, welche durch das Handelsbüreau (Board of Trade) veröffentlicht wurden, Thl. II. S. 53.)

| Häfen, nach welchen die Schiffe gehörten. | Anzahl der ausgelaufenen Schiffe. | Tonsgehalt. | Anzahl d. zurückgelegten Reisen. | Gesammttonsgahl. |
|---|---|---|---|---|
| England und Wales . | 679 | 140,469 | 1,891 | 403,997 |
| Schottland . . . . | 395 | 50,694 | 1,352 | 175,998 |
| Irland . . . . . | 16 | 2,193 | 38 | 5,738 |
| Guernsey und Jersey . | 22 | 3,556 | 43 | 6 914 |
| Die Colonien . . . | 3 | 699 | 6 | 1,398 |
| Zusammen | 1,115 | 197,611 | 3,330 | 593,533 |

**Herat,** große Stadt in Persien, in einem Thal, umgeben von hohen Bergen, auf der großen Straße von Persien und der Tartarei nach Indostan, unter dem 34° 11′ nördl. Br. und 60° 58′ östl. L. 100,000 Einw. Eine der blühendsten Städte Asiens und der Stapelplatz des ganzen Handels, der zwischen Cabul, Candahar, Caschmir, Indostan, Persien, Bagdad ꝛc. statt hat. Waffen-, Tapeten-, Teppich- und Seidenfabriken. Das beste Rosenwasser ꝛc.

**Heringe** und **Herings-Fischerei.** Dieser nützliche Fisch (Clupea harengus, *L.*) ist zu allgemein bekannt, um einer Beschreibung zu bedürfen. Frisch gesalzen und marinirt wird er sehr geschätzt, und gehört zu den wichtigern Handelsartikeln.

— „Der Hering wird in allen bekannten nördlichen Meeren angetroffen, verbreitet sich aber auch bis an die nördlichen Küsten Deutschlands, Hollands und Frankreichs. Große Züge zeigen sich in den Gewässern von Nordamerika bis zu den Breitengraden der beiden Carolina's. An der Chesapeak-Bay drängen sich jedes Jahr die Heringe in solcher Unzahl auf die Ufer, daß solche lästig werden. An den Gestaden von Kamtschatka ist er häufig und zeigt sich südlich bis nach Japan. Der eigentliche Aufenthalt und Sammelplatz der Heringe ist aber im hohen Norden und im Eismeere während des europäischen Winters; dort treiben sich diese Fische mehrere Monate herum, um sich zur Wanderung vorzubereiten, indem zu jener Zeit die nördlichen Meere ihnen einen viel größeren Ueberfluß von Wasserinsekten zur Nahrung darbieten, als die südlichern Gewässer. Im Frühjahr fängt das unzählbare Heer an, sich in Bewegung zu setzen, und im April und Mai erscheinen die ersten Schwärme an den Küsten der Shetlands-Inseln. Doch sind dieses nur die Vorläufer des Hauptzuges, der im Juni ankömmt, und durch gewisse Zeichen im Voraus verkündigt wird, wie die Begleitung großer Vogelschaaren, als z. B. der Rothgans u. a. m., die diesen Fisch als Nahrung verfolgen. Zeigt sich der Hauptzug dieser Fische, so verändern sich Ansehen und Farbe des Meeres augenscheinlich durch die große Masse derselben. Es bilden sich Colonnen von 5 bis 6 Meilen Länge und 3 bis 4 Meilen Breite, durch welche das Wasser dergestalt in Bewegung gesetzt wird, daß eine Art von unruhiger Strömung entsteht. Zuweilen tauchen diese Züge 10 bis 15 Minuten lang in die Tiefe, und steigen dann wieder gegen die Oberfläche empor, und beim hellen Sonnenschein spielen deren Schuppen die schönsten Farben, wie ein Feld der kostbarsten Edelsteine."

„Das erste Hinderniß, welches dieses Heer auf seinem Marsch nach Süden findet, sind die Shetlands-Inseln, worauf der eine Flügel sich nach den östlichen, der andere nach den westlichen Ufern Großbrittanniens wendet, so daß alle Buchten von ihnen angefüllt werden; die östlich steuernden richten ihren Weg nach Yarmouth, dem großen und uralten Fangplatz für die Heringe; dann dringen diese Schaaren in den Kanal ein und verschwinden beinahe gänzlich. Die, welche ihren Weg westlich nehmen, bieten sich zuerst den Hebriden dar, woselbst sich die große stehende Heringsfischerei befindet. wenden sich gegen das nördliche Ufer von Ireland, wo sich solche aufs Neue theilen, so daß die eine Hälfte noch westlicher zieht und bald in dem großen Ocean unsichtbar wird; die andere, welche in den Irischen Canal dringt, aber den dortigen Einwohnern der Küste eine willkommene und wohlfeile Nahrung bringt. Diese Brigaden von Heringen, wie man solche, wenn sie sich vom Hauptheere getrennt haben, füglich nennen kann, sind in ihren Bewegungen oft eigensinnig, und verändern ihre Richtungen häufig auf eine unerwartete Weise.

„Der Trieb zur Wanderung wurde den Heringen unbezweifelt gegeben, damit solche in wärmern Climaten als im Eismeere laichen möchten, wo die Brut leichter gedeiht und belebt wird. Aus Mangel an Nahrung setzen sie sich keineswegs in Bewegung, denn sie kommen fett und genährt an, und sind auf der Rückreise allemal mager und elend. Wovon sie sich in der Nähe des Nordpols ernähren, ist unbekannt. In unsern Meeren besteht ihr Unterhalt entweder in dem Oniscus marinus, einem kleinen Schalthiere, oder verzehren solche auch ihre eigene Brut.

„Ende Juni ist der Hering voll von Roaen, und in diesem Zustande befinden sich die Fische bis zu Anfang des Winters, zu welcher Zeit sie laichen. Junge Heringe zeigen sich

Digitized by Google

schon im Juli und August in der Nähe der Ufer, einen halben bis zwei Zoll lang; es scheint wahrscheinlich, daß sich solche in ihre eigentliche Heimath, die Regionen des Eises, begeben, da man im Winter nur sehr wenige junge Heringe an unsern Küsten findet. Alte Heringe findet man in geringer Zahl das ganze Jahr hindurch.“ (Pennants brittische Zoologie.)

Die alten Völker kannten den Hering nicht, da er sich im Mittelmeere sehr selten zeigt. Von den Holländern behauptet man, daß sie schon 1164 Heringsfischerei getrieben hätten, wenigstens schreibt man die Erfindung des Einsalzens der Heringe einem Holländer, Namens Beukels oder Beukelsen aus Biervliet bei Sluys, zu, welcher 1397 starb. Kaiser Carl V. besuchte sein Grab und befahl, daß zu seinem Andenken ein prächtiges Monument errichtet werden sollte. Seit dieser frühen Periode haben die Holländer eifrig die Heringsfischerei betrieben; durch die Reformation und das weniger strenge Einhalten der Fastenzeit in den katholischen Ländern, ist der Verbrauch der Heringe jetzt bei weitem geringer geworden als im 14ten und 15ten Jahrhunderte.

Wichtigkeit des Heringsfanges und Zunahme desselben in Großbrittannien. Es gibt fast keinen Erwerbszweig, dessen Wichtigkeit so überschätzt worden ist, als der Heringsfang. Vor etwa mehr als 100 Jahren bildete sich in England eine Heringscompagnie nach der andern, es wurden zu dem Ende ganz neue Dörfer und Uferdämme erbaut, Versammlungen gestiftet und Verordnungen erlassen, große Summen zu Prämien bestimmt, und dennoch blieb in Großbrittannien dieser Erwerbszweig in einem schwachen und wenig Vortheil bringenden Zustande. Die übertriebene Schätzung des Vortheils und Umfanges der holländischen Heringsfischerei, welche man lange Zeit für gegründet hielt, veranlaßte mehr als irgend etwas diese außerordentlichen Anstrengungen. Daß die niederländische Nation den Heringsfang mehr als jede andere mit großem Erfolge betrieben hat, einer viel größern Bevölkerung zu ernähren wußte, kann nicht bezweifelt. Es ist jedoch mehr der Schatten eines Grundes vorhanden zu glauben, daß in Holland je 450,000 Individuen mit der Fischerei, und den unmittelbar dazu gehörigen Beschäftigungen ihre Nahrung gefunden haben, wie man schon oft behaupten hörte. Wir möchten bezweifeln, ob es je 50,000 waren. Zu der Zeit, als der holländische Heringsfang in seinem größten Flore stand, betrug die Bevölkerung der sieben vereinigten Provinzen sicherlich nicht mehr als 2,400,000 Seelen; zieht man davon die Hälfte für das andere Geschlecht ab, und von dem Reste von 1,200,000 wieder zwei Drittheile oder die Hälfte für Kinder und Greise, so bleiben 450,000 Mann, es müßten folglich alle gesunden und erwachsenen Männer mit der Heringsfischerei beschäftigt gewesen seyn. Es ist zu verwundern, wie sich so übertriebene Berichte erlassen, einigermaßen Glauben verschaffen konnten, und noch mehr muß man erstaunen, wie sich Angaben dieser Art, denen alle Glaubwürdigkeit abgeht, bis auf unsere neueste Zeit erhalten konnten.* Wäre man in England solchen Nachrichten nur einigermaßen auf den Grund gegangen, so würde sich die Unwahrheit nicht lange haben verbergen können, und Großbrittannien hätte dieser Täuschung nicht so manche 100,000 Pf. St. aufgeopfert, um mit Etwas zu wetteifern, was niemals vorhanden gewesen ist.

Es würde zu weit führen, hier aufeinander zu setzen, welche unzählbaren Versuche in England gemacht worden sind, um die Heringsfischerei zu beleben und zu veredlen. Im Jahre 1749 wurden, nachdem der König in seiner Eröffnungsrede des Parlaments der Heringsfischerei das Wort geredet hatte, und in Folge einer Berichterstattung des Unterhauses über denselben Gegenstand, 500,000 £ St. unterzeichnet, um mittelst einer besondern Corporation, unter dem Namen: The Society of the Free British Fishery (der Verein zur Betreibung des freien brittischen Fischfanges), diesen Erwerbszweig aufs Höchste auszubilden. Der Prinz von Wales wurde zum Vorsteher der Gesellschaft ernannt, welcher die angesehensten und reichsten Männer beigetreten waren. Diese Gesellschaft vertraute aber nicht ausschließlich auf ihre eigenen Leistungen. Die Abgaben auf das in der Heringsfischerei verbrauchte Salz wurden erlassen, und neben dieser großen Begünstigung wurde eine beträchtliche Prämie Jedem zugesprochen, der ein Fahrzeug zum Betriebe der Fischerei in hoher See ausrüstete. Die Folge davon war, wie Dr. Smith ganz richtig bemerkt, daß viele Schiffe ausgerüstet wurden, nicht um Heringe, sondern um jene große Prämie zu fangen! — ja es entstand daraus solch ein Mißbrauch, daß im Jahr 1759, als diese Prämie nach dem Tonsgehalt 30 Schilling Sterling betrug, die beinahe unglaubliche Summe von £ 139. 7s. 6d. für jedes Fäßchen verkäuflicher Heringe in rechnen war, die damals gefangen wurden! — (Wealth of Nations, Vol. 3. pag. 396. Mac Culloch's Edition.) Bei diesen Begünstigungen aber wurde die genannte Compagnie mit solch einer Verschwendung und ungeschickten Verwaltung betrieben, daß dieselbe in Kurzem wieder aufgelöst werden mußte. Dr Smith behauptet, daß 1794 kaum eine Spur von ihrem Daseyn übrig geblieben sey.

Ungeachtet solchen Mißlingens bildete sich dennoch schon 1786 eine neue Vereinigung zu gleichen Zwecken unter dem Schutze König Georg des Dritten. Doch auch diese Gesellschaft traf dasselbe Loos. „Während eines oder zweier Sommer rüstete die neue Gesellschaft Busen aus; wenn aber jeder Hering einen Ducaten in seiner Schnauze getragen hätte, so wären die damit verbundenen Unkosten dennoch schwerlich wieder erstattet worden. Das Project endigte sich damit, daß aus der Gesellschaft für Heringsfang eine Art von Bauunternehmung entstand, es wurde Grund und Boden an solchen Stellen erworben, an denen sich Fischer und solche, die Fische einsalzen, gern anzusiedeln pflegen; solchen Leuten wurden dann kleine Parcellen des erkauften Grundes zu einem Preise verpachtet oder abgelassen, welches wenigstens mehr Vortheil gewährte, als wenn Heringsfang getrieben worden wäre.“ (Ein vorzügl icher Aufsatz über die Heringsfischerei in England findet sich in Nro. 11 des Quarterly Journal of Agriculture.)

1808 wurde abermals ein neuer Versuch gemacht, die Heringsfischerei in England zu heben und zu erweitern. Durch die Verordnung 48. Georg III., wurden besondere Beamte ernannt, welche über alles darauf Bezughabende die Oberaufsicht zu führen hatten, und ermächtigt waren, eine hinlängliche Anzahl von Unterbeamten anzustellen, die in den verschiedenen Häfen den Heringsfang wieder beaufsichtigten und deren Amt es seyn sollte, darauf zu halten, daß die erlassenen Verordnungen beim Aussuchen der Heringe, bei dem Verpacken in die Fässer u. s. w., so wie beim Zeichnen und Einbrennen der Fässer gehörig befolgt und beobachtet würden. 1809 wurde eine Prämie von 3 Pf. St. per Ton jedem Schiffe bewilligt, welches zur Fischerei in der hohen See verwendet wurde, und über 60 Tons faßlig war; diese Prämie war aber nur auf 100 Tons jährlich, und 1820 wurde gleichfalls eine Prämie von 20s. per Ton bewilligt, welche unter gewissen angegebenen Umständen bis zu 30s. zu erhöhen war, und zwar für alle Schiffe von 15 bis 60 Tons Faßlaleit, welche für den Heringsfang an den Küsten ausgerüstet werden möchten. Dieser Prämie auf den Tonsgehalt der Schiffe wurden noch 2s. St. für jedes Ton ausgenommene, eingesalzene Heringe beigefügt, doch nur für die 6 Jahre, welche mit dem 15. April 1815 ablaufen würden, und desgleichen eine Prämie von 2s. 6d. für die Ausfuhr eines Fasses Heringe, sowohl der ausgenommenen als nicht ausgenommenen und eingesalzenen Fische. Während der elf Jahre, die mit dem 5. April 1826 ablaufen, war die Ausfuhrprämie für die ausgenommenen und gesalzenen Heringe 4s. per Tonn.

* Die hohen Meinungen von der Wichtigkeit der holländischen Heringsfischerei wurden wahrscheinlich zuerst durch eine Schrift Sir Walter Raleigh's hervorgebracht, und sonderbar genug hat solche De Witt in seinem trefflichen Buche, betitelt: „Der wahre Vortheil Hollands,“ aufgenommen, auch Mr. Barrow in seinem Artikel: Fischereien, hat solche den Supplementen der Encyclopaedia Britannica einverleibt.

Digitized by Google

In dem angeführten Aufsatze über Heringsfischerei (in Nro. 11 des Quarterly Journal of Agriculture) ist angegeben, daß die Tonne eingesalzene Heringe etwa 16s. zu stehen kommt; von diesem Gelde erhält der Fischer 8s. für den frischen Fisch, das Uebrige wer die Fische einsalzt, inclusive des Salzes, der Tonne und seines Arbeitslohnes. Eine Prämie von 4s. für die Tonne betrug demnach die Hälfte von dem Werthe, was die Fische frisch gefangen kosteten, und den vierten Theil von dem Preise, zu welchem die Tonne gesalzener Heringe verkauft wurde. In Folge eines dergestalt erzwungenen Systems mußte sich daher der Heringsfang reißend vermehren. Nachstehende Angabe, welche aus dem Berichte der Commission für Heringsfischerei vom 1. October 1830 gezogen wurde, zeigt, welche Fortschritte dieser Geschäftszweig seit 1809 gemacht hat.

Verzeichniß der Quantität eingesalzener Heringe, für welche die Prämie gewährt und wann solche angeführt worden (in so weit es zur Kenntniß der angestellten Beamten gekommen ist), vom 1. Juni 1809 (zu welchem Zeitpunkte die zur Ermunterung der Heringsfischerei in Ausübung gebrachten Maaßregeln beschlossen worden sind) bis zum 5. April 1850; nach den Jahren und der Qualität der Heringe angegeben.

(Aus den Parlamentspapieren, Nro. 51. Session 1830.)

| Zeitraum. | Quantität der eingesalzenen Heringe. | | | Summe der mit dem Prämienstempel versehenen Heringe. | Ausgeführte Quantität. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gesalzene Heringe. | Nicht angenommene Heringe. | Total. | | Gesalzene Heringe. | Nicht angenommene Heringe. | Total. |
| | Tonnen. | Tonnen. | Tonnen. | Tonnen. | Tonnen. | Tonnen. | Tonnen. |
| In der Zeit vom 1. Juni 1809 bis zum 5. April 1810 | 42,548 | 47,637½ | 90,185½ | 34,701 | 11,053½ | 24,748½ | 35,848 |
| Bis mit 5. April 1811 | 65,430 | 26,397½ | 91,827½ | 55,662½ | 18,880 | 19,253 | 34,133 |
| " " " 1812 | 72,515½ | 39,004 | 111,519½ | 58,430 | 27,564 | 35,256 | 62,820 |
| " " " 1813 | 59,900¾ | 63,587½ | 123,488¼ | 70,017½ | 40,100½ | 69,625 | 109,725½ |
| " " " 1814 | 51,931½ | 57,611 | 110,542½ | 38,184½ | 34,929 | 83,471½ | 118,400½ |
| " " " 1815 | 105,371¼ | 54,767 | 160,139¼ | 83,373½ | 64,934 | 72,371¼ | 141,305¼ |
| " " " 1816 | 135,981 | 26,670¾ | 162,651¾ | 116,436 | 81,544½ | 26,143½ | 107,68 |
| " " " 1817 | 155,776 | 36,567¼ | 192,343¼ | 140,018½ | 115,480½ | 23,148 | 138,628½ |
| " " " 1818 | 204,270¼ | 23,420¾ | 227,691 | 183,089½ | 118,147¼ | 14,193 | 162,339½ |
| " " " 1819 | 303,772½ | 37,116½ | 340,894 | 270,021½ | 212,391½ | 14,860½ | 227,162 |
| " " " 1820 | 347,199½ | 35,301 | 382,491½ | 309,700½ | 244,096 | 9,420 | 253,516 |
| " " " 1821 | 413,308 | 28,873¼ | 442,195¼ | 363,872 | 289,445½ | 5,350 | 291,805½ |
| " " " 1822 | 291,636½ | 24,897¾ | 316,541¼ | 263,895½ | 212,990¼ | 2,065½ | 241,956 |
| " " " 1823 | 225,037 | 23,831 | 248,869 | 203,110 | 169,459½ | 985½ | 170,445 |
| " " " 1824 | 335,490 | 56,710¾ | 392,190¾ | 299,631 | 234,505½ | 1,125 | 239,630½ |
| " " " 1825 | 303,397 | 44,268¼ | 347,665¼ | 270,824½ | 201,881½ | 134 | 202,016½ |
| " " " 1826 | 340,118 | 33,115¾ | 373,233¾ | 294,422½ | 217,053½ | 20 | 217,073½ |
| " " " 1827 | 259,171½ | 19,324 | 288,495¼ | 223,696 | 165 741 | 695 | 166,436 |
| " " " 1828 | 339,360 | 60,418 | 399,778 | 279,317½ | 210,766 | 893 | 211,659 |
| " " " 1829 | 300,241½ | 55,737 | 355,979½ | 234,827 | 202,813½ | 3,662 | 205,475½ |
| " " " 1830 | 290,813½ | 48,633½ | 339,557 | 218,418½ | 177,776 | 3,874½ | 181,654½ |
| " " " 1831 | 371,096 | 68,874 | 439,370 | 237,085 | 260,976 | 3,927 | 264,903 |

Wenn man vorstehende Tabelle prüft, so zeigt sich, daß die Heringsfischerei unter dem neuen Systeme bis 1815 sich nicht erweitert hat, bis die Prämie auf 4s. gestellt wurde, und geht daraus die künstliche, unnatürliche Art des Gewerbes unläugbar hervor. Seine Ausdehnung unter den obwaltenden Umständen war sonach offenbar ein ungünstiges Zeichen, nicht aber ein Merkmal wahren Aufschwunges. Mancher Einsalzer, der kein eigenes Vermögen besaß, der sich aber Darlehen verschaffen konnte, um Fahrzeuge, Salz, Tonnen u. s. w. zu erwerben, wühlte sich, in Erwartung der zuerkannten Prämie, ohne scharf zu rechnen, in diesen Erwerbszweig. Der Mangel an Heringen, der vorhanden war, und doch trotz die Versuche, welche durch den Reiz der Prämien hervorgebracht wurde, diesen Zustand fortdauern. Dadurch litten diejenigen Unternehmer im Heringsfange am meisten, welche mit eigenem Capital handelten, und die Fischer nicht weniger. „Viele der zur Heringsfischerei bestimmten Fahrzeuge liefen nur 6 Wochen aus, von der Mitte oder dem Ende des Juli bis zur Mitte des Septembers. Nicht von den wirklichen Fischern, die dabei ihren Verdienst hatten, sondern von Handwerksleuten waren dieselben ausgerüstet, oder von kleinen Pachtern, Unterpachtern und andern Landbewohnern, die etwa Geschick genug hatten, bei gutem Wetter ein Boot zu steuern, die solches aber nur während sechs Wochen übten, um mit der Heringsfischerei eine Art Glücksspiel zu treiben, und in sechs Wochen das Einkommen für's ganze Jahr zu gewinnen." (Quarterly Journal, Nro. 11, pag. 653.)

Es ist oft zur Vertheidigung des Systems der Prämienertheilung gesagt worden, daß durch die Ausdehnung der Heringsfischerei eine nützliche Pflanzschule für Seeleute erhalten werde; doch aus der so eben gemachten Angabe erhellt man, daß auch dieses keineswegs wirklich der Fall gewesen ist. Im Gegentheil ist dadurch der Stand des wirklichen Fischers beeinträchtigt worden, indem eine Schaar von Pfuschern und Eindringlingen in das Fischergewerbe sich drängte, der kleinen Pachter und Landwerksleute dahin dadurch eben so wenig gewonnen, indem sich solche von ihren eigentlichen Berufsgeschäften abwenden und in Unternehmungen wagten, die bis daher nicht besser als eine Lotterie angesehen werden können.

Diese Ursachen und der immer zunehmende Betrag der für Prämien zu zahlenden Summen, vermochten endlich die Regierung, das angenommene System zu verlassen, und durch eine im Jahre 1825 erlassene Parlamentsacte wurde die Ausfuhrprämie von 2s. 8d auf die Ausfuhr der Heringe widerrufen, um 1826 ganz aufzuhören, und von der Prämie von 4s. per Tonne ausgenommener Heringe wurde ebenfalls 1s. in Wegfall gebracht, und sollte solche 1830 gänzlich aufhören.

Noch ist diese Verordnung zu neu, um die daraus entspringenden Folgen beurtheilen zu können, wir haben aber nicht den leisesten Zweifel, daß etwas anderes als Vortheil daraus erwachsen könne. Aus der vorstehenden Tabelle ist zu ersehen, daß in den drei Jahren von 1828 bis 1830 weniger Heringe gefangen und ausgeführt worden sind, im Jahre 1831 aber wieder eine merkliche Zunahme statt gefunden hat. Dies ist um so erquickender, als man annehmen darf, daß von jetzt an die Zufuhren mit dem wirklichen Bedarfe in gehörigem Verhältniß bleiben werden. Die Fischer, so wie die Leute, die das Geschäft des Einsalzens mit eigenem Capital treiben, werden künftig nicht mehr von Landbewohnern und Pfuschern beeinträchtigt werden, die sich die Mittel dazu erst von der Regierung verschaffen müssen.

Die Zurücknahme der Verordnungen, das Salz betreffend, so wie die verminderte Salzsteuer, welche mit dem Wegfall der Prämien zugleich eintraten, müssen der Heringsfischerei ebenfalls von wesentlichem Nutzen seyn. Das zum Einsalzen der Heringe bewilligte Salz war zwar steuerfrei, allein um Zolldefraudationen

Digitized by Google

zu verhindern, fanden dabei so mannichfaltige Umstände statt, und die Untersuchungen und Strafen gegen die Fischer waren so lästig, daß viele es vorzogen, lieber die Salzsteuer zu entrichten, als von den Steuerbefreiungen Gebrauch zu machen.

Es bleibt aber zu wünschen übrig, daß die Regierung bei Aufhebung der Prämien zugleich die Controle der Fischerei aufgehoben, und die eingesetzten Beamten, die noch die nachbestehenden Verordnungen beaufsichtigen, verabschiedet haben möchte. So lange die Prämien statt fanden, war es angemessen, das diejenigen, welche sich deren Genuß verschaffen, den Verfügungen und Verordnungen der Regierung unterworfen blieben; da solche nun aber gänzlich in Wegfall gekommen sind, so ist nicht wohl abzusehen, warum die Heringsfischerei nicht gänzlich frei seyn solle, so daß es Jedem frei stehe, seine Heringe einzusalzen, wie er es für's Beste hält. Es wird zwar behauptet, daß wenn keine Aufsicht deßhalb angeordnet wäre, allerlei Betrug getrieben werden dürfte; denn es würden die Fische nicht ordentlich eingelegt, die Fässer von schlechter Beschaffenheit und zu klein seyn, unten und in die Mitte werde verdorbene Waare, obenauf aber einige gute Fische gelegt; daß nicht hinlängliche Lake in den Tonnen enthalten seyn werde, und was dergleichen mehr ist. Allein, wenn der angeführten Ursachen halber bei der Heringsfischerei eine besondere Beaufsichtigungs-Commission zu verordnen wäre, würde dieses der Fall auch bei jedem andern Gewerbszweig seyn, und in der That sind Vorkehrungen solcher Art völlig überflüssig. Es ist dies ein Versuch der Regierung, für die Unterthanen zu sorgen, während diese es viel besser selber thun können. Wenn diese Aufsicht der Regierung aufgehört haben wird, so werden die Kaufleute, die mit Heringen handeln, so wie Jeder, welcher dergleichen aus der ersten Hand kauft, den Inhalt der Fässer untersuchen; und während dadurch jedem Betruge beim Salzen und Einlegen der Fische vorgebeugt werden würde, stünde es Jedem frei, seiner bessern Methode dabei zu folgen, so daß diejenigen Fische nach einer und derselben Weise, für den Reichen nicht besser wie für den Armen, zubereitet werden. Das Mittel der Beaufsichtigung ist nichts weniger als geeignet, um Betrügereien zu verhindern, vielmehr werden solche gerade dadurch hervorgebracht. Die Aufsicht der Beamten ist Alles, nur nicht streng und genau, und das den Heringstonnen eingebrannte Stempelzeichen wird öfters Tonnen aufgedrückt, die den Heringsverpackern unerlaubt bleiben müßten, ließen Cilsertlichkeit und unverdientes Zutrauen das Einbrennen des Zeichens nicht erfolgen, so daß letzteres die Betrügereien öfter fördert als hindert.

Der Hauptzweck bei der Einsetzung der Beaufsichtigungs-Commission war, das Geschäft des Einsalzens der englischen Heringe zu eben solch einem Grad der Vollkommenheit zu bringen, als solches in Holland der Fall ist. Doch ist dieser Zweck auf keine Weise erreicht worden, und auf allen europäischen Märkten werden holländische zu ein- bis zweimal höherem Preise bezahlt als die englischen, auch läßt sich dieses leicht erklären. In den Niederlanden und in den meisten deutschen Staaten werden holländische Heringe mehr als ein Luxusartikel, nicht aber als ein geringes Nahrungsmittel genossen, der Verbrauch davon ist beträchtlich, und man bewilligt gern einen höhern Preis bei guter Waare. Die englischen Heringe werden dagegen von den ärmern Volksclassen in Schottland und Irland, am meisten von den Negerclassen der westindischen Pflanzungen verzehrt. Vielleicht ist es eben dieß, was vor Allem verlangt wird, und es kann daher nicht leicht etwas Widersinnigeres geben, als die Heringsbäuche verpackt zu wollen, diese Fische auf eine Art einzulegen, die deren Preis steigern muß, während die, für welche solche bestimmt sind, diesen Preis nicht bewilligen können. Sollte der Geschmack der Verbraucher nicht verdienen, bei der Bereitung dieses Nahrungsmittels berücksichtigt zu werden? würde es nicht ebenso lächerlich seyn, wenn aller Käse so vortrefflich verlangt würde, wie der Stilton-Käse, als wenn man haben will, daß Alles holländische Vollheringe seyn sollen, was tractdrog einzusalzen wird? —

Wir hoffen daher, daß das irrthümliche System, welches Großbrittannien hierin angenommen hat, in Kurzem verschwinden werde, und daß die Erfahrungen ebensowohl wie die, welche aus Patriotismus dafür eingenommen sind, sich nicht mehr mit der Verbesserung der Heringsfischerei qualen, sondern, was das Beste ist, das Gewerbe sich selbst überlassen werden, dessen Charakter und Natur bedarf auf keine Weise einer fremden Aufmunterung. Es wird gut seyn, wenn die Hindernisse bei Seite gebracht sind, so daß die Heringe in London und andern Hauptplätzen frei eingebracht werden dürfen; alle andern Mittel, die Heringsfischerei zu heben, werden allemal Nachtheile erzeugen.

In dem Jahre 1833, welches mit dem 5. April 1830 schloß, wurden aus Großbrittannien 181,654 Tonnen Heringe ausgeführt; davon gingen 89,681 Tonnen nach Irland, 67,678 Tonnen außerhalb Europa und hauptsächlich nach Westindien, und 24,308 Tonnen nach andern europäischen Häfen.

Der französische Heringsfang findet fast bloß von den Küsten der folgenden Departemente aus statt: du Nord, Pas de Calais, Somme, Seine inférieure, Calvados, Manche u. a. m. Es bestanden früher auch in Frankreich Prämien, um diesen Gewerbszweig zu heben, doch sind solche sämmtlich im Jahre 1803 wieder aufgehoben worden. In Friedensjahren wurden etwa 19,500 Tonnen eingesalzen, und 6000 frische und 12,000 Tonnen geräucherte Heringe oder Büdlinge gewonnen.

(Dictionnaire universel de Commerce, Tom. I. Hareng.)

Der dänische, schwedische und preußische Heringsfang ist in den neuern Zeiten sehr emsig betrieben worden und zu einiger Wichtigkeit gelangt, doch fast nur für den Verbrauch des Landes zurückend; die Qualität der dänischen und schwedischen Heringe ist gering, die der preußischen etwas besser.

**Herrnaunstadt**, Hauptstadt des Großfürstenthums Siebenbürgen, unter dem 45° 47′ 4″ nördl. Br. und 24° 8′ 42″ östl. L., am Flusse Zibin, mit 2200 Häusern und 16.000 Einwohnern; Tuch- und Teppichfabriken, Gerbereien, Papier- und Pulvermühlen, Kupferhammer; Handel mit Landesprodukten.

**Hermelin** (Engl. Ermine, Franz. Hermine, Ital. Armellino, Span. Armino, Port. Arminho, Holl. Hermyn, Dän. Lækat, Hermelin, Schwed. Lekat, Hermelin, Russ. Gornostai, Poln. Gronostay), ein sehr geschätztes Pelzwerk, das Fell einer Wieselgattung (Mustela candida, L.), die in den kalten Ländern, vorzüglich im nördlichen Rußland, Lappland und Norwegen häufig angetroffen wird. Im Sommer ist die Farbe des Hermelins bräunlich und wird kaum bei weitem nicht so geschätzt wie der Winterpelz, welcher vom blendendsten Weiß und großer Feinheit ist.

In Großbrittannien ist der Einfuhrzoll für jedes zubereitete Hermelinfell, 8 Pence per Stück, der Rückzoll 7 Pence.

**Heu** (Engl. Hay, Franz. Foin, Holländ. Hovi, Ital. Fieno, Span. Heno, Lat. Foenum), Alle Gattungen von Gras zum Futter für das Vieh abgeschnitten und getrocknet.

Das Geschäft des Heumachens soll in Middlesex besser verstanden werden, als in irgend einer andern Grafschaft Englands. Die Hauptsache dabei ist, die grüne Farbe des Grases so viel als möglich zu erhalten, und es zu gleicher Zeit saftig, frisch und frei von jeder Dumpfigkeit zu bewahren.

Der Verkauf von Heu innerhalb der Bills of mortality und 30 Meilen von den Städten London und Westminster wird durch die Acte 36, Georg III, C. 88, geregelt. Sie verordnet, daß alles Heu nach der Last von 36 Gebunden, jeder Bund 56 ℔ wiegend, verkauft werden solle, mit Ausnahme von neuem Heu,

Digitized by Google

welches bis zum 4. September 60 ℔ wiegen soll, später aber auch nur 56 ℔; so daß bis zum 4. September eine Last Heu genau ein Ton wiegt, später aber nur 18 Ctr. Der Marktschreiber ist verbunden, ein regelmäßiges Buch zur Einsicht für das Publikum zu führen, welches die Namen von Käufer, Verkäufer, Unterhändler, und den Preis einer jeden Last verzeichnet. Unterhändlern und Commissionären ist verboten für eigne Rechnung damit Handel zu treiben.

In London befinden sich drei öffentliche Märkte für den Verkauf von Heu und Stroh; White-Chapel, Smithfield und Hammarket. Eine Acte (11. Georg IV., C. 14) befiehlt die Verlegung des Marktes von Hammarket in die Nähe von Regentspark, aber diese Veränderung hat noch nicht statt gefunden.

Stroh verkauft man nach der Last von 36 Gebunden à 36 ℔ jedes, was in allem 11 Ctr. 64 ℔ macht.

Man behauptet, wir wissen nicht mit welchem Grunde, daß große Betrügereien bei dem Verkaufe von Heu und Stroh verübt werden.

**Hildburghausen,** kleine Stadt an der Werra, 8 Stunden nordwestlich von Coburg. 3500 Einwohner. Sparkasse, Buchhandel, einige Wollenwaaren-Fabriken.

**Hildesheim,** Hauptstadt des Fürstenthums gleichen Namens (Hannover) an der Innerste, welche sich dort in zwei Arme theilt und eine schöne Insel bildet, unter dem 52° 9′ nördl. Br. und 9° 25′ östl. L. 14.000 Einw. Fabrikation von Leinwand, Zwillich, Tuch, Strümpfen, Wachslichtern. Siegellack, Puder, Stärke. Seife, Eisenwaaren, Lackierfabr., Bierbrauereien, Garn- und Leinwandhandel, Viehmärkte ꝛc.

**Hirschberg** in Schlesien, am Einfluß des Zacker in den Bober, die wichtigste Handelsstadt im schlesischen Gebirge, unter dem 50° 54′ nördl. Br. und 15° 11′ östl. L. 7000 Einw. Leinwand-, Schleier-, Tuch-, Strumpf-Fabriken, Zuckersiedereien, Kattun- und Leinwanddruckereien. Bleichen, Papiermühlen. Handel mit Getreide, und hauptsächlich mit Leinwand, dem großen Stapel-Artikel der Provinz.

**Hirschhorn** (Engl. Hartshorn, Franz. Corne de cerf). Die Geweihe des Edel- und Dammhirsches, welche entweder ganz oder in Stücken in den Handel kommen, und zu mannichfaltigen Drechslerarbeiten verbraucht werden; die Edelhirschgeweihe sind am meisten gesucht und werden wohl zweimal theurer bezahlt.

Die Abfallspäne beim Dreben heißen *geraspeltes Hirschhorn* und werden zu Bereitung von Gallerte, und als Klärungsmittel für Flüssigkeiten verwendet.

Die unter dem Namen *Hirschhorngeist, Hirschhorndöl* und *Hirschhornsalz* bekannten Substanzen erhält man nicht allein aus Hirschhorn, sondern aus den Knorpeln und Knochen vieler andern Thiere. Wenn man thierische, von Fett befreite Substanzen, wie Horn, Blut, Knorpeln, Knochen ꝛc., einer trockenen Destillation unterwirft, so erhält man, außer verschiedenen Gasarten, Wasser mit aufgelöstem kohlensaurem Ammonium, kohlensaures Ammonium in fester sublimirter Form, und ein stinkendes empyreumatisches Oel: das sogenannte Branddl. Jenes mit kohlensaurem Ammonium beladene, mit etwas Branddl und etwas Schwefel-Ammonium verbundene Wasser heißt: Hirschhorngeist (Spiritus cornu cervi), und das sublimirte, ebenfalls durch etwas Branddl braun gefärbte kohlensaure Ammonium: Hirschhornsalz (Sal cornu cervi). Gesägte oder geraspelte Stücke Hirschgeweih, von welchen das Branddl abgetrieben ist, geben durch Brennen im freien Feuer das *gebrannte Hirschhorn*, eine Art Beinschwarz, zum Poliren ꝛc. (S. Beinschwarz.)

**Hirse** (Engl. Millet, Franz. Mil, Millet, Ital. Miglio, Panicastrello, Span. Mijo, Port. Milho, Painço, Holl. Geerst, Gierst, Dän. Hirse, Schwed. Hirs, Russ. Proszo, Poln. Proso, Lat. Milium, Panicum Miliaceum), eine Getreideart, von der es dreierlei Hauptgattungen gibt, der polnische, der deutsche oder gemeine und der indische Hirse. Er gewährt ein gesundes Nahrungsmittel, dem Reiße ähnlich, doch dient der Same vorzüglich zum Vogelfutter. Der indische Hirse ist vorzüglich, er fordert aber zum Gedeihen sehr trocknes, warmes Sommer- und Herbstwetter.

**Hof,** Stadt im Bayerischen Voigtlande, an der Saale, unter dem 50° 18′ nördl. Br. und 12° 30′ östl. L. 7000 Einw. Gaze-, Schleier-, Faden-, Wollenwaarens, Baumwollengewebe-, Farben-, Leder-, Papier-Fabriken. Handel, 2 jährliche Messen. Marmorbruch, Eisenbergwerke.

**Höllenstein** (Lat. Lapis infernalis, Franz. Pierre infernale, Engl. Infernal stone). Geschmolzenes salpetersaures Silber, in cylindrische Formen gegossen, von schwärzlich grauer Farbe. Es dient als Arzneimittel innerlich, und äußerlich um wildes Fleisch und Auswüchse wegzuätzen; ferner zum Schwärzen der Haare, zum Zeichnen der Leinwand und Baumwolle; auch ist es ein vortreffliches Fäulniß verhütendes Mittel; thierische Stoffe erhalten sich unverändert darin; Wasser mit einem Zusatz von nur $\frac{1}{12000}$ salpetersaurem Silber geräth nie in Fäulniß, und wenn man davon Gebrauch machen will, kann das Silber mittelst einiger Tropfen Kochsalzauflösung niedergeschlagen werden.

Die Bestandtheile des Höllensteines sind:

| | |
|---|---|
| Silberoxyd | 68.23 |
| Salpetersäure | 31.77 |
| Crystallwasser | 0 — |
| | 100 — |

Digitized by Google

**Hollunder**, Holder, Flieder (Lat. Sambucus nigra *L.*, Franz. Sureau, Engl. Elder). Ein bekannter, einheimischer 15—20 Fuß hoher Baum, der besonders in lockerem Erdreich an schattigen Stellen gerne wächst. Die Blumen stehen an den Enden der Zweige in großen Dolden, sind gelblich weiß, starkriechend, und dienen getrocknet in der Medicin als schweißtreibendes Mittel (flores sambuci), ebenso das aus den Früchten gekochte Mus (Roob sambuci). Das Holz von alten Stämmen ist weißlicht gelb, sehr fest und zähe und wird zu mancherlei Drechsler- und Tischlerwaaren gebraucht, besonders auch zu solchen kleinen Maschinentheilen, die sehr stark, schnell oder lange in umdrehende Bewegung gesetzt werden, weil es sich viel weniger leicht entzündet als andere Holzarten.

**Holzessig** (Franz. Acide pyroligneux, Engl. Pyrolignous Acid), nach Berzelius eine wässerige Auflösung von Essigsäure, Brandöl, Brandharz, und Brandextract, letzterer in beträchtlicher Quantität. Man gewinnt den Holzessig durch trockene Destillation des Holzes, oder Ausglühen desselben in verschlossenem Raume; im Großen hauptsächlich da, wo obnedies Holz im Verschlossenen verkohlt wird, in Meilern u. s. w., und reinigt ihn hernach durch Destillation mit Kohlenpulver, durch Abziehen über Thon ꝛc. Für manche Anwendungen, in der Färberei, bei der Lederbereitung, als Fäulniß verhütendes Mittel ꝛc. ist der Holzessig, oder das aus demselben bereitete essigsaure Salz, auch in dem noch mit dem brenzlichen Oele verunreinigten Zustande dienlich. In diesem Falle braucht man die Reinigung nur so weit zu treiben, daß die beim ruhigen Stehen von selbst ausscheidenden Oels- und Theertheile abgenommen werden. Die Darstellung als reine Essigsäure ist schwieriger, da besonders der Brandextract nicht leicht daraus abzuscheiden ist, und bis jetzt ist noch keine hinreichend sichere und wohlfeile, im Großen anwendbare, Verfahrungsweise bekannt.

Die Anwendung des Holzessigs, statt des theuern gewöhnlichen Essigs, vermehrt sich in neuerer Zeit außerordentlich; in Bleiweißfabriken, Färbereien, Kattundruckereien, zur Grünspanbereitung, Gerberei ꝛc., werden große Quantitäten verbraucht. Von besonderm Nutzen aber ist er zum Aufbewahren des Fleisches statt des langwierigen Räucherns. Das Eintauchen in Holzessig wirkt ganz auf dieselbe Weise wie die Räucherung (denn bei dieser Operation ist lediglich die, durch die Holzdämpfe zugeführte, Holzsäure das Fäulniß bewahrende Mittel) und giebt dem Fleische auch jenen rauchigen Geschmack. Es ist nur ein minutenlanges Eintauchen erforderlich; durch allzu langes Einlegen werden die Fasern aufgelöst. In England wird bei Versorgung der Schiffe von dieser neuen Erfindung der ausgedehnteste Gebrauch gemacht. Um den Einfluß des Clima's zu ermitteln, wurden 1819 zwei Stück Fleisch auf gleiche Weise mit Holzessig behandelt, das eine in England aufgehängt, das andere aber nach Westindien geschickt, und nach 15 Monaten zurückgebracht. Beide wurden nach dieser Zeit vollkommen frisch und zu jedem Gebrauche tauglich befunden.

Gereinigter Holzessig, Essigsäure, siehe Säuren.

**Holzhandel.** Die Benennungen des Zimmerholzes in fremden Sprachen sind: Engl. Timber, Holl. Timmerhout, Franz. Bois de charpente, Bois à bâtir, Ital. Legname da fabbricare, Span. Madera de construccion, Russ. Stroëwoi Gess, Poln. Cembrowina.

**Das Zimmerholz wird in der Regel nach der Last verkauft.**

Der Inhalt der Lasten nach den verschiedenen Gattungen von Zimmerholz, behauen und unbehauen, ist in England wie folgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Last von unbehauenem Zimmerholz | = | 40 | Cubikfuß |
| „ „ viereckigem ditto | = | 50 | „ |
| „ „ einzölligen Planken | = | 600 | Quadratfuß |
| „ „ anderthalbzölligen Planken | = | 400 | „ |
| „ „ zweizölligen ditto | = | 300 | „ |
| „ „ 2½ Zoll . . . ditto | = | 240 | „ |
| „ „ 3 Zoll . . . ditto | = | 200 | „ |
| „ „ 3½ Zoll . . . ditto | = | 170 | „ |
| „ „ 4 Zoll . . . ditto | = | 150 | „ |

361½ russische Dielen von gehöriger Beschaffenheit, 12 Fuß lang, 1½ Zoll dick, 11 Zoll breit, machen eine Last Zimmerholz.

358⅘ Christiana Dielen von gehöriger Beschaffenheit, 11 Fuß lang, 1¼ Zoll dick, 9 Zoll breit, machen eine Last ditto.

533⅓ Drammen von gehöriger Beschaffenheit, 10 Fuß lang, 1½ Zoll dick, 9 Zoll breit, machen eine Last Zimmerholz.

3 Riga Blöcke Eichenholz machen eine Last ditto.

**Preise von Zimmerholz in Memel im Monat Januar jeden Jahrs von 1813 bis 1851 p. Last.**

| Jahre. | Preise per Last. | | Jahre. | Preise per Last. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | £ s. d. | £ s. d. | | £ s. d. | £ s. d. |
| 1813 | 10 10 0 bis | 11 0 0 | 1823 | 5 15 0 bis | 5 17 6 |
| 1814 | 10 10 0 „ | 11 0 0 | 1824 | 5 10 0 „ | 5 12 6 |
| 1815 | 8 0 0 „ | 8 15 0 | 1825 | 5 15 0 „ | 6 0 0 |
| 1816 | 6 0 0 „ | 7 0 0 | 1826 | 5 10 0 „ | 5 15 0 |
| 1817 | 6 0 0 „ | 6 10 0 | 1827 | 4 15 0 „ | 5 7 6 |
| 1818 | 6 10 0 „ | 6 12 6 | 1828 | 4 15 0 „ | 5 0 0 |
| 1819 | 6 15 0 „ | 6 17 6 | 1829 | 5 0 0 „ | 5 10 0 |
| 1820 | 6 0 0 „ | 6 5 0 | 1830 | 4 17 6 „ | 5 2 6 |
| 1821 | 6 0 0 „ | 6 2 6 | 1831 | 4 15 0 „ | 5 2 6 |
| 1822 | 5 0 0 „ | 5 5 0 | | | |

Digitized by Google

Folgendes waren die:

**Preise der Hauptgattungen von Zimmerholz auf dem Londner Markte im März 1854, Eingangszoll inbegriffen.** (Zölle, siehe Tarif.)

| | | £ | s. | d. | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Teak-Holz, afrikanisches | per Last | 6 | 10 | 0 | bis | 7 | 10 | 0 |
| Eichene Planken, europäische | „ | 8 | 0 | 0 | „ | 10 | 0 | 0 |
| Quebeck | „ | 6 | 0 | 0 | „ | 6 | 10 | 0 |
| Tannenholz, von Riga | „ | 5 | 10 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 |
| „ Danzig und Memel | „ | 3 | 7 | 6 | „ | 0 | 0 | 0 |
| Norwegische Balken | 120 | 36 | 0 | 0 | „ | 35 | 0 | 0 |
| Fichten, von Quebeck, roth | per Last | 4 | 0 | 0 | „ | 4 | 5 | 0 |
| gelb | „ | 3 | 10 | 0 | „ | 3 | 15 | 6 |
| „ Neu-Braunschweig, gelb | „ | 3 | 5 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 |
| roth | „ | 3 | 7 | 6 | „ | 3 | 12 | 6 |
| „ Miramichi, gelb | „ | 3 | 5 | 0 | „ | 4 | 0 | 0 |
| Schwarze Birken | „ | 3 | 5 | 0 | „ | 3 | 10 | 0 |
| Eichen von Amerika | „ | 3 | 5 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 |
| Eschen | „ | 3 | 10 | 0 | „ | 4 | 0 | 0 |
| Wagenschoße (Wainscot logs) 14 Fuß lang | per Stück | 3 | 15 | 0 | „ | 4 | 0 | 0 |
| Rosenholz | per Ton | 12 | 0 | 0 | „ | 30 | 0 | 0 |
| Mastbäume, von Quebeck, roth, 10 bis 18zöllig | per Last | 6 | 0 | 0 | „ | 7 | 0 | 0 |
| gelb, 20zöllig und aufwärts | „ | 7 | 0 | 0 | „ | 8 | 0 | 0 |
| „ Riga | „ | 5 | 10 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 |
| „ Norwegen und Schweden | „ | 0 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 |
| Planken, von Danzig, eichene | per Last | 9 | 0 | 0 | bis | 0 | 0 | 0 |
| „ Memel | „ | 16 | 0 | 0 | „ | 19 | 0 | 0 |
| Dielen, „ Oefle, 14' 3" bei 10 Zoll | 120 | 38 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 |
| „ Stockholm | „ | 37 | 0 | 0 | „ | 38 | 0 | 0 |
| „ Gothenburg 12' 3" bei 9" | „ | 26 | 0 | 0 | „ | 28 | 0 | 0 |
| „ Christiana, 1a und 2da | „ | 31 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 |
| „ Friedrichshadt | „ | 25 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 |
| „ Onega, Archangel | „ | 16 | 0 | 0 | „ | 17 | 0 | 0 |
| „ Petersburg, Danzig oder Memel, per großes | Hundert | 16 | 0 | 0 | „ | 19 | 0 | 0 |
| Weißes Holz £ 2 bis 3 weniger. | | | | | | | | |
| von Quebeck, rothtannen | „ | 12 | 0 | 0 | „ | 16 | 0 | 0 |
| gelb | „ | 12 | 0 | 0 | „ | 16 | 10 | 0 |
| weiße Fichten | 120 | 21 | 0 | 0 | „ | 23 | 0 | 0 |
| „ Danzig, Deckdielen | „ | 26 | 0 | 0 | „ | 30 | 0 | 0 |
| Dielenenden ꝛc., in der Regel 2 Drittheile des Preises von Dielen. | | | | | | | | |
| Sparren | | | | | | | | |
| Lattenholz, von Memel ꝛc. | Klafter | 8 | 10 | 0 | „ | 9 | 0 | 0 |
| „ Brittisch-Amerika | „ | 4 | 10 | 0 | „ | 5 | 0 | 0 |
| Stäbe, per 1200, nämlich: | | | | | | | | |
| Quebeck, Pipenstäbe | „ | 95 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 |
| Orhoftstäbe 2 Drittheile, und Tonnenstäbe die Hälfte des Preises von Pipenstäben. | | | | | | | | |
| Virginische Pipenstäbe | „ | 16 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 |
| Orhoft | „ | 9 | 0 | 0 | „ | 12 | 0 | 0 |
| Tonnen | „ | 7 | 0 | 0 | „ | 12 | 0 | 0 |
| Boston Pipenstäbe | „ | 16 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 |
| Orhoft | „ | 1 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 |
| Quebec Pipenstäbe von 1½ Zoll | „ | 45 | 0 | 0 | „ | 47 | 10 | 0 |
| Orhoft und Tonnenstäbe im Verhältniß. | | | | | | | | |
| Newyork, Pipenstäbe unter Verschluß | „ | 15 | 0 | 0 | „ | 16 | 0 | 0 |
| Orhoft | „ | 9 | 0 | 0 | „ | 12 | 0 | 0 |
| Tonnen | „ | 7 | 0 | 0 | „ | 10 | 0 | 0 |
| Danzig, Aron-Pipenstäbe | „ | 150 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 |
| Stettin, ditto | „ | 150 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 |
| Orhoftstäbe 2 Drittheile, Tonnenstäbe die Hälfte dieses Preises. | | | | | | | | |
| Memel, Aronpipenstäbe | „ | 150 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 |
| Zimmerholz von Riga | per Last von 50 Cubikfuß | 5 | 10 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 |
| „ Memel ꝛc. | „ | 4 | 17 | 6 | „ | 5 | 5 | 0 |

Die einzelnen Gattungen von Zimmerholz finden sich in verschiedenen besondern Artikeln dieses Werkes weitläufiger abgehandelt; wir beschränken uns hier auf den Handel damit im Allgemeinen, und die Wirkungen der Einfuhrzölle, welche in England darauf gelegt sind.

1) Wichtigkeit des Bezuges von Schiffbauholz zu billigen Preisen. — Es ist gewiß unnöthig, für diesen Satz weitläufige Beweise vorzusuchen. Für England gibt es fast keinen Artikel von gleicher Wichtigkeit als Schiffbauholz, überhaupt läßt sich für eine Nation, die starken Seehandel treibt, kaum etwas auffinden, das damit in Vergleich zu bringen wäre. Da das eigene Land nicht hinlängliches Nutzholz, sowohl für Schiffe als Häuser, Eichenholz etwa ausgenommen, hervorbringt, so muß dasselbe ebenso wie ein großer Theil des zu Maschinen verbrauchten, von Auswärts eingeführt werden. Jeder, der mit der Verwendung und Unentbehrlichkeit des Bauholzes nur einigermaßen bekannt geworden, dagegen aber mit der eigenthümlichen Politik nicht vertraut ist, welche die englische Regierung in Beziehung auf die Einfuhr desselben beobachtet, wird es kaum glauben, welcher Besteuerung und welchen noch drückendern Beovorzugungen dieser Artikel unterworfen ist. Bauholz sollte mit andern Waaren nicht in eine und dieselbe Kategorie gesetzt werden; es ist gegen alle vernünftigen Grundsätze, einen Stoff, der erst verarbeitet werden soll, hoch zu besteuern; Zimmerholz ist aber das rohe Material der wichtigsten aller Manufakturen, denn die zur Arbeit und zum Hervorbringen erforderlichen Instrumente müssen aus solchem erst angefertigt werden! Gesetzt, man wollte auf neugebaute Schiffe, Fuhrwerke, Weberstühle und Werkstätten

eine hohe Besteuerung verfügen, würde solch ein unvernünftiger Vorschlag nicht allgemein verworfen werden? Und doch ist dieses dem Wesen nach der Fall. Die fertigen Artikel werden zwar nicht mit Taxen belegt; allein das Hauptmaterial, ohne welches deren Herstellung unmöglich wird, unterliegt kaum zu erschwingenden Abgaben! Es wäre unnütz, bei der unsinnigen Thorheit einer solchen Abgabe noch länger zu verweilen. Eine unabläßliche Bedingung, um das Gedeihen der Manufakturen zu befördern, ist Wohlfeilheit des Maschinenwesens. Es gibt in Großbrittannien Leute genug, welche das verkehrte Benehmen der französischen Regierung ins Lächerliche ziehen, welche, während solche ihre inländischen Manufakturen und Fabriken begünstigen will, eine schwere Abgabe auf die Einfuhr fremden Eisens legt, und auf diese Art den Ankaufs-Preis einiger der wichtigsten Bedürfnisse für Manufakturen verdoppelt und verdreifacht. Bauholz ist aber von gleicher Wichtigkeit, wie Eisen, und die Belastung dieses Artikels mit übertriebenen Zollabgaben gleicht ganz dem Benehmen der Franzosen, welche gegen ihren eigenen Vortheil wüthen. Ja, wie wir sogleich sehen werden, sie läßt sich noch viel weniger vertheidigen. Es würden sich vielleicht noch einige, obgleich nicht sehr haltbare Beweggründe für die hohe Besteuerung der Einfuhr des Eisens in Frankreich und des Bauholzes in England auffinden lassen, erschienen solche im Interesse des Staatseinkommens beabsichtigt; aber selbst diese armselige Entschuldigung für finanzielle Unwissenheit und Habsucht kann nicht zur Vertheidigung dieser Zölle angeführt werden. Doch sind die Franzosen immer noch eher zu entschuldigen. In Frankreich hat man wenigstens die Absicht gehabt, durch Auflagen auf die Eiseneinfuhr den Bergbau im Innern des Landes anzufeuern; dagegen findet in England die Auflage nur zu Gunsten des Holzhandels von Canada statt, und um die Verwendung von ein paar tausend Tons weiter in der Schifffahrt zu erzwingen.

2) Ursprung und Wirkungen der Unterschieds-Zölle zu Gunsten des amerikanischen Bauholzes.

Die Maaßregel, die Einfuhr des Bauholzes aus Canada, so wie aus den übrigen brittischen Besitzungen in Nordamerika nach England zu begünstigen, so daß andere Länder dabei sehr zurückstehen müssen, schreibt sich aus den neuesten Zeiten her. Sie entstand während der Verwaltung des Herrn Vansittart, und trägt alle Merkmale seines Lieblingsgrundsatzes an sich. Die Ereignisse des Jahres 1808 hatten die Verbindungen, zwischen Großbrittannien und den nordischen Mächten, die im Besitze der Küsten des Baltischen Meeres sind, ernstlich gestört, und man fing in England an, einigen Mangel an dem von dorther zugeführten Bauholze zu spüren. Und die Schiffbauer wie die Holzhändler von Canada benutzten diese Umstände, natürlich genug, den Ministern deßhalb Besorgnisse beizubringen, so daß diese bewogen wurden, statt der freien und liberalen Grundsätze, welche bis dahin den Handel mit Bauholz geleitet hatten, außerordentliche Verfügungen zu erlassen, welche die Zufuhren aus Canada heben sollten. Selbst wenn man eine solche Maaßregel nur als Behelf in der Noth betrachtet, bleibt deren Nutzen immer noch äußerst zweifelhaft. Nimmt man an, daß die Zufuhren von Bauholz aus dem nördlichen Europa gänzlich aufgehört haben würden, so wären die Preise gestiegen, und dies hätte die Folge gehabt, daß aus den Canadas oder den Vereinigten Staaten, oder wo sonst her, dergleichen hinlänglich würde eingeführt worden seyn, auch ohne Einmischung der englischen Regierung. Dagegen wurden aber die bisherigen Einfuhr-Zölle auf alles aus dem nördlichen Europa eingehende Bauholz im Jahre 1809 ansehnlich erhöht, und die Zollabgaben, welche seither auf das aus den brittischen Besitzungen in Nordamerika eingeführte gelegt waren, so gut wie gänzlich abgeschafft. Und schon im nächst darauf folgenden Jahre 1810 wurden die Zollabgaben auf alles aus der Ostsee eingehende Bauholz verdoppelt, und selbst dabei blieb man noch nicht stehen. Im Jahr 1815, nach Napoleons russischem Feldzuge, nachdem die freie Schifffahrt auf der Ostsee wieder hergestellt worden war, wurde der Einfuhrzoll auf alles aus der Ostsee kommende Bauholz abermals um 25% erhöht. Als Grund dafür wurde die nothwendige Erhöhung der Staats-Einnahme angeführt, das eigentliche Motiv war aber unstreitig, dem aus Canada gebrachten Bauholze vorzugsweise Eingang zu verschaffen. Denn wie konnte man wohl annehmen, die Staats-Einnahme werde gewinnen, wenn ein Artikel bei der Einfuhr aus einem Erdtheile, von woher er schon auf's Höchste besteuert war, noch höher angelegt wurde, während derselbe Artikel aus einem andern Erdtheile zollfrei eingebracht werden konnte! — Nachdem die Verordnung 59. Georg III., C. 52, darüber erlassen worden war, betrugen die verschiedenen Zolle auf nordisches Bauholz zusammen £ 5. 5s. Sterl. p. Last.

Wenn man für einen Augenblick, der in den Jahren 1808 und 1809 vorherrschenden unerhörten Umstände halber, auch zugeben will, daß damals für die Bauholz-Einfuhr aus Canada eine Begünstigung am Platz gewesen seyn, so hätten doch diese Bevorzugungen mit 1815 wieder aufgehoben werden sollen. Ist die über einen Fluß führende Brücke nicht gangbar, so bedient man sich eines Bootes, um hinüber zu gelangen; wird die Brücke aber dauerhaft wieder hergestellt, und ist eine Unterbrechung des Weges über solche nicht zu befürchten, so würde es eine große Thorheit seyn, sich der Brücke nicht bedienen, und das kostspieligere und unbequemere Uebersetzen auf einem Nachen vorziehen zu wollen. Letzteres geschah aber ganz genau von Seiten Englands in Betreff des Holzhandels aus den Canadas.

Digitized by Google

Weil es durch den Zwang der Umſtände eine Zeit hindurch gendthigt war, Bauholz von geringerem Werthe zu verhältnißmäßig hohen Preiſen zu bezahlen, ſoll damit für alle kommenden Zeiten fortgefahren werden. Schwerlich ſtellt die Geſchichte des Handels ein Beiſpiel größerer und muthwilligerer Thorheit auf.

Das Verfahren erſcheint aber noch viel abgeſchmackter, wenn man die eigenthümliche Lage der nördlichen Länder Europas einen Augenblick näher betrachtet. Die Nationen, welche die Küſten der Oſtſee bewohnen, haben faſt kein Manufakturweſen, wohl aber einen Ueberfluß werthvoller roher Produkte; ſie bedürfen daher einer Menge Manufaktur- und Colonialwaaren. Auch haben ſie keine Verſuchung, letztere direkt zu beziehen oder für erſtere Anſtalten zu errichten. Die dortigen Eiſen- und Kupferbergwerke, die unermeßlichen Wälder und Flächen noch nicht angebauter fruchtbarer Ländereien, nehmen das geſammte vorhandene Capitalvermögen in Anſpruch, ſo daß dieſes weder auf Manufakturen noch auf den auswärtigen Handel ebenſo vortheilhaft verwendet werden kann. Durch die von Großbritannien erlaſſenen Geſetze in Betreff der Korn- und Holz-Einfuhr, ſind die Regierungen Rußlands und Preußens zwar verſucht worden, gleichfalls die Einfuhr einiger Manufakturwaaren zu unterſagen; doch wird es ihnen kaum möglich werden, die Ausfuhr Englands dadurch weſentlich zu beeinträchtigen, wenn dieſes ſie nicht dabei unterſtützt, indem es ferner die Zulaſſung ihrer Produkte verweigert.

Von allen Ländern in der Welt hat offenbar keines ſo viel Mittel, einen vortheilhaften Handelsverkehr mit dem Norden zu betreiben, als Großbritannien. Letzteres hat alle diejenigen Waaren im größten Ueberfluſſe, welche Rußland, Preußen, Schweden, Dänemark und Norwegen fehlen, und welche dieſe Länder nothwendig brauchen; dagegen iſt Großbritannien mit den meiſten Produkten, die dieſen Ländern eigen ſind, nur unzureichend oder gar nicht verſehen. Der unermeßliche Handelsverkehr, welcher zwiſchen Großbritannien und der Oſtſee beſteht, bedarf ſomit weder künſtlicher Beförderung, noch iſt er beſondern Zufällen ausgeſetzt. Derſelbe braucht weder durch nichtsnutzige Zollverordnungen noch durch Einfuhr-Verbote gehoben zu werden, ſondern er beruht auf gegenſeitigem Bedarf der Nationen. Der geiſtvolle franzöſiſche Ueberſeyer des Werks von Adam Smith, über Nationalreichthum, hat die ſehr richtige Bemerkung gemacht, daß die zunehmende Macht und der Reichthum Englands mit denen Rußlands Hand in Hand gegangen ſey und noch gehe. Doch ſteht letzteres Reich noch an den untern Stufen der Größe, zu welcher es gelangen wird; wohl geraume Zeit noch hat es auf der Laufbahn der Verbeſſerungen fortzuſchreiten, und England kann während dieſer Periode keinen größern Fehler begehen, als wenn es unterläßt, daraus den ſich ihm darbietenden Nutzen zu ziehen.

Und gegen ſolchen Handel und die ihn begleitenden Vortheile werden Streiche geführt, wie die ſind, welche die Beſchränkungen des Holzhandels von Nord-Europa fortwährend treffen! — Im Jahre 1809, ehe dieſes Syſtem ins Leben trat, pflegten jährlich 428,000 Tons brittiſcher Fahrzeuge mit der Oſtſee-Schifffahrt beſchäftigt zu ſeyn. 1814, kaum ein Jahr ſpäter als die Zollabgabe auf das aus der Oſtſee kommende Bauholz um 25% erhöht worden war, zu einer Zeit als brittiſchen Schiffen kein Hafen verſchloſſen war, betrug die Tonszahl der aus der Oſtſee einlaufenden brittiſchen Schiffe nur 242,000, oder wenig mehr als die Hälfte des früheren Betrages, ehe die Zollverfügungen ſtatt fanden, und im Jahre 1816 betrug dieſelbe Tonszahl gar nur 181,000. Als darauf in den Jahren 1817 und 1818 in Großbritannien völlige Miß-Ernten eintraten, wurde die Tonszahl der nach der Oſtſee ſegelnden Schiffe allerdings ungewöhnlich vermehrt, doch in dem darauf folgenden Jahre 1819 betrug dieſelbe 55,000 Tons weniger als zehn Jahre früher!

Durch die verringerte Einfuhr nordiſcher Produkte und die rückſichtloſe Beſteuerung des Bauholzes, welches aus der Oſtſee gebracht wird, ſind die Ausfuhren brittiſcher Erzeugniſſe in gleichem Verhältniß geſunken.

Schon im Jahre 1821 wurde ein Herr Eduard Payker, Kaufmann in Memel, von einer Comitee des Unterhauſes, welche ſich mit dem auswärtigen Handel beſchäftigte, wie nachſtehend befragt, und zeigen deſſen Antworten, welche Wirkungen die hohen Zollabgaben auf Zimmerholz für den ganzen Handelsverkehr mit Preußen hervorgebracht haben:

„Hat ſich in dem Holzhandel Memels mit England in den letzten Jahren eine große Veränderung gezeigt?“

— „Seit dem Kriege allerdings, denn vor dem Kriege kamen 950 bis 1000 engliſche Schiffe jährlich nach Memel, und gegenwärtig nur etwa 2 bis 300.“ —

„Wenn Sie von 900 Schiffen ſprechen, verſtehen Sie darunter ſolche die zwiſchen Memel und England Handel trieben?“ —

— „Ja!“ —

„Glauben Sie, daß ſolch eine Anzahl Ladungen jährlich bloß nach England beſtimmt war?“

— „Allerdings ja!“ —

„Wie viel Ladungen Bauholz ſind in dem letzten Jahre (1820) von Memel ausgeführt worden?“

— „Höchſtens 270 bis 280.“ —

„Welchen Urſachen ſchreiben Sie die Verminderung dieſes Handels zu?“

— „Den hohen engliſchen Zollabgaben; ehemals betrugen ſolche 16s. etliche Pence per Laſt; gegenwärtig £ 3. 5s. in brittiſchen und £ 3. 8s. in fremden Schiffen.“ —

„Iſt der Zuſtand der preußiſchen Bevölkerung durch den geſunkenen Holzhandel ſehr beeinträchtigt worden?“

— „Ja, indem dieſes der einzige Handelszweig iſt, der von dort aus geführt werden kann; Weizen, ſo wie unſere andern Produkte können in England nicht eingeführt werden, es bleibt alſo nur Bauholz zur

Ausfuhr nach dort, weßhalb auch der Handel nach dem Innern von Polen sehr gesunken ist. Der Landmann und Gutsbesitzer hat keinen Abnehmer seiner Waaren, indem der Kaufmann keinen Absatz für solche Partien Bauholz wie ehemals hat, und deßhalb werden auch von ihm keine englischen Waaren dagegen gebraucht.“ —

„Gesetzt, daß die Zollverordnungen wegen Einbringens des Bauholzes dahin abgeändert werden, daß den preußischen Ländern daraus ein vermehrter Absatz dieses Artikels erwachsen würde, glauben Sie, daß dadurch engere Verbindungen Ihres Landes mit England entstehen dürften?“

— „Dies würde ganz gewiß der Fall seyn; es würden dann sicher mehr englische Waaren gebraucht werden, indem solche willige Nehmer finden. Ebenso auch würde von Polen aus mehr Nachfrage eintreten.“ — (Report. 9. March. 1841, p. 107.)

Auch auf den Handel mit Norwegen und Schweden haben die Zollerhöhungen Englands gewirkt, und die Art und Weise, wie man die nordischen Dielen besteuert hat, war wo möglich noch unvernünftiger und nachtheiliger. Die genannten Länder hatten außer Bauholz und Eichen wenig Ausfuhrprodukte, um andere, und namentlich englische Waaren dagegen zu nehmen. Da nun aber das neue Zollgesetz die Einfuhr ihrer rohen Produkte in Großbrittannien hinderte, so hörte aller Handel auf, und die Schiffe Norwegens und Schwedens waren gezwungen, in Frankreich und Holland für dasjenige Absatz zu suchen, was ehemals nach den englischen Häfen gebracht wurde. Zum Beleg stehe hier angeführt, daß der Betrag der Ausfuhr Schwedens nach England, welcher sich 1814 auf £ 511,818 Sterl. belaufen hatte, im Jahre 1819 auf 46,656 £ Sterl. gesunken war; und die Ausfuhr Norwegens, welche 1815 die Summe von 199,902 £ Sterl. betrug, im Jahre 1819 nur 64,741 £ Sterl. ausmachte.* (Lord's Report on the Foreign Trade of the Country, 3. July 1820. p. 54.)

Die Ueberzeugung, daß der so wichtige Ausfall im Handel zwischen Großbrittannien und den Ländern der Ostsee von jenen unmäßigen Zöllen herrühre, veranlaßte von Seiten der englischen Regierung im Jahre 1821 einige Annäherung an ein vernünftigeres System; es wurde der Zoll des nordischen und europäischen Bauholzes von £ 3. 5s. per Last auf £ 2. 15s. herabgesetzt, und zu gleicher Zeit ein Zoll von 10s. per Last auf alles aus dem brittischen Amerika eingeführte gelegt. Diese Maßregel blieb jedoch ohne wesentlichen Einfluß auf den Handel. Man hat behauptet, daß der Ueberzoll auf das Ostsee-Bauholz von £ 2. 5s. per Last gerade hinreiche, um die höhern Kosten des ersten Ankaufs, der Fracht ꝛc. bei Canadaholz wieder auszugleichen, und folglich dem englischen Holzhändler ganz gleich seyn müsse, ob er Bauholz kaufe aus Memel oder aus Miramichi.

In der That aber war der Unterschieds-Zoll zu Gunsten der Bauholz-Einfuhr aus Canada noch viel zu hoch, um diese Gleichstellung hervorzubringen. Daß dem wirklich so sey, ist dadurch bewiesen, daß Ostsee-Bauholz über Canada, als in letzterem Lande entsprungen, in England eingeführt worden ist, und daß der Unterschied in der Zollabgabe dennoch ausgereicht hat, um die Unternehmer für den enormen Umweg der Reise zu entschädigen! Es ist dieses zwar nur Versuchsweise gemacht worden, was muß man aber von Handelsverordnungen halten, wenn sie für Unternehmungen solcher Art nur die Möglichkeit eines Gewinns zulassen? Zugegeben aber, daß die Abgabe gerade richtig bemessen worden sey, um jene beabsichtigte Gleichstellung hervorzubringen, kann es dann wohl etwas Heillöseres und Abgeschmackteres geben als eine Besteuerung nach solchen Grundsätzen? In New-Holland gibt es auch Steinkohlengruben; was würde man aber von einem Zollgesetze halten, welches solche Zölle auf die Steinkohlen leate, daß es für die Londoner Steinkohlenhändler gleichgültig würde, ob sie Kohlen aus Newcastle oder Botany-Bay bezögen? — In Betreff des Bauholzes nun bringt der darauf gelegte Zoll gerade solch eine Wirkung hervor. England kann sein benöthigtes Bauholz aus so nahe liegenden Ländern beziehen, daß die Schiffe im Stande sind, im Jahre drei, vier, fünf und sogar sechs Fahrten zu machen.** dessenungeachtet wird solches durch den Zoll auf einen Preis gesteigert, der dem Preise desjenigen gleich kommt, welches über das Atlantische Meer herbeigebracht werden muß, eine Reise, die ein Schiff im glücklichen Falle nicht über zweimal in einem Jahre hin- und zurück machen kann.

So lange der Nichtbritte noch eine Tabelle wie die nachstehende erblickt, kann er wohl schwerlich überzeugt werden, daß das brittische Handelssystem von seiner ausschließenden Natur so viel abgelegt habe, als in den letzteren Jahren wirklich der Fall gewesen ist. Nachdem wir den Russen und Preußen ein solches Beispiel gegeben haben, dürfen wir uns wundern, daß sie englische Erzeugnisse von ihren Märkten auszuschließen versuchen? Können wir erwarten, daß sie eher unsrer Lehre als unsrem Beispiele folgen werden?

Nachstehende Zollansätze zeigen, wie weit man es mit diesen Bevorzugungen getrieben hat.

---

* In diesem Augenblicke (1831) betragen die Ausfuhren des gesammten Königreichs Schweden und Norwegen, Colonialwaaren eingeschlossen, nicht über £ 160,000 jedes Jahr. Die Ausfuhr Englands nach Norwegen steigt jährlich etwa bis zu £ 145,000, während die von vorher eingeachteten Artikel kaum £ 70,000 werth sind. Hätte Norwegen nicht die Mittel, für seine in Holland eingeführten Produkte England durch Tratten auf Amsterdam zu bezahlen, so würde die Einfuhr von England gänzlich aufhören. Bei Gelegenheit einer Debatte, den 18. März 1831, hat Lord Althorp auf eine sehr eindringende Weise gezeigt, welcher große Nachtheil für alle Parteien aus den übermäßigen Einfuhrzöllen auf Bauholz erwächst.

** Nach der Versicherung des Herrn J. D. Powles, eines sehr unterrichteten Assecurans-Maklers in London, sind Schiffe während der guten Jahrszeit im Stande, sechs Reisen nach Norwegen, drei bis vier Reisen nach Preußen und zwei Reisen nach Rußland zu machen. (Bericht des Unterhauses, S. 89.)

Digitized by Google

Zollansätze, welche in Großbrittannien von den wichtigsten Holzwaarenartikeln entrichtet werden müssen.

| Bauholz, nach seinen verschiedenen Benennungen. | | Aus fremden Ländern eingeführt. £ | s. | d. | Aus den brittischen Colonien in Amerika eingeführt. £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bretter (fichtene oder tannene) 6 bis 16 Fuß lang, unter und bis 2¾ Zoll stark | Last | 10 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| dto. dto. 16 bis 21 Fuß lang und bis mit 2¾ Zoll stark. | 120 | 11 | 10 | 0 | 1 | 3 | 0 |
| dto. dto. über 21 Fuß lang oder über 2¾ Zoll stark . . | 120 | 20 | 0 | 6 | 2 | 0 | 0 |
| Dielen von 8 und nicht über 10 Fuß lang, und bis 1½ Zoll stark | 120 | 8 | 2 | 6 | | | |
| dto. 6 und nicht über 16 Fuß lang und nicht über 3¼ Zoll stark | 120 | 19 | 0 | 0 | 2 | 0 | 0 |
| dto. 16 bis 21 Fuß lang und bis 3¼ Zoll stark | „ | 22 | 0 | 0 | 2 | 10 | 0 |
| dto. 21 bis 45 Fuß lang und 3¼ Zoll stark | „ | 44 | 0 | 0 | | | |
| dto. über 45 Fuß lang oder über 3¼ Zoll stark, ohne aber 8zölliges Bauholz zu seyn, die Last von 50 Cubik | | 2 | 10 | 0 | | | |
| Deßgleichen pr. 120 | | 6 | 0 | 0 | | | |
| NB. Dielen der beiden letzt beschriebenen Arten und Dimensionen werden nicht aus den Colonien eingeführt; die Begünstigung derjenigen Artikel, die derselben gleichkommen, findet man im Zolltarife angegeben. | | | | | | | |
| Dielen und Enden (6 Fuß und drüber) und nicht über 3¼ Zoll stark | 120 | 6 | 0 | 0 | 0 | 15 | 0 |
| dto. über 3¼ Zoll stark | „ | 12 | 0 | 0 | 1 | 10 | 0 |
| Lattenholz, unter 5 Fuß Länge | Faden | 4 | 5 | 0 | 0 | 15 | 0 |
| dto. von 5 bis 8 Fuß Länge | „ | 6 | 16 | 0 | | | |
| dto. von 8 bis 12 Fuß Länge | „ | 10 | 4 | 0 | 1 | 5 | 0 |
| dto. von 12 Fuß Länge und drüber | „ | 13 | 12 | 0 | | | |
| Masten, 6 bis 8 Zoll im Durchmesser | Stück | 0 | 8 | 0 | 0 | 1 | 6 |
| dto. 8 bis 12 Zoll im Durchmesser | „ | 1 | 2 | 0 | 0 | 4 | 0 |
| dto. 12 Zoll und drüber im Durchmesser | Last | 2 | 15 | 0 | 0 | 10 | 0 |
| Eichene Planken u. Posten v. 2 Z. Stärke und drüber. Sparrenhölzer, unter 4 Zoll im Durchmesser und unter 22 Fuß Länge | 120 | 2 | 8 | 0 | 0 | 9 | 0 |
| dto. von 22 Fuß Länge und drüber | „ | 4 | 5 | 0 | 0 | 16 | 0 |
| dto. von 4 bis 6 Zoll im Durchmesser | „ | 9 | 0 | 0 | 1 | 15 | 0 |
| Stabholz, unter 36 Zoll Länge | „ | 1 | 3 | 0 | 0 | 2 | 0 |
| dto. von 36 bis 50 Zoll Länge | „ | 2 | 6 | 0 | 0 | 4 | 0 |
| dto. von 50 bis 60 Zoll Länge | „ | 3 | 0 | 0 | 0 | 6 | 0 |
| dto. von 60 bis 72 Zoll Länge | „ | 4 | 4 | 0 | 0 | 8 | 0 |
| dto. über 72 Zoll Länge | „ | 4 | 16 | 0 | 0 | 10 | 0 |
| NB. Stabholz, welches aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, aus Florida, von den Jonischen Inseln oder brittischen Colonien eingeführt wird, und nicht über 1½ Zoll Stärke hat, entrichtet nur den dritten Theil der angegebenen Zollsätze. | | | | | | | |
| Tannenhölzer, 8 Zoll ins □ und stärker | Last | 2 | 15 | 0 | 0 | 10 | 0 |
| Eichenholz, dto. dto. | „ | 2 | 15 | 0 | 0 | 10 | 0 |
| Unbenanntes Dverses | „ | 1 | 8 | 0 | 0 | 5 | 0 |
| Eichene Wagenschoße (wainscot logs) von 8 Zoll ins □ und drüber | „ | 3 | 15 | 0 | 0 | 12 | 0 |

5) Vergleichung der Qualität des Bauholzes aus der Ostsee und aus Canada. Verdiente das aus Canada gebrachte Bauholz dem aus der Ostsee kommenden vorgezogen zu werden, so wäre der ausschließende Zollansatz, welcher das letztere trifft, noch einigermaßen zu rechtfertigen; denn es würde einen Schein von Vernunft gehabt haben, hätte man die geringere, wenn auch wohlfeilere Gattung Bauholz dadurch einzuführen verhindert, weil dessen Verwendung zum Bau der Schiffe sowohl als zu anderem Gebrauche von den wichtigsten Folgen seyn mußte. Das angenommene System beruhte aber auf einem ganz entgegengesetzten Grundsatze. Es wurde durch solches nicht bezweckt, einen Artikel auszuschließen, der, obgleich wohlfeiler, von geringerem Werthe ist, sondern der Mißgriff war doppelter Art, man schloß das Material aus, das wohlfeiler und zugleich besser war.

In dem ersten Berichte des Comittee des Oberhauses, über den auswärtigen Handel Großbrittanniens, wird angeführt: „daß das nordamerikanische Bauholz welcher, von geringerer Dauerhaftigkeit und in allen Beziehungen der Fäulniß mehr unterworfen sey, als das aus dem nördlichen Europa eingeführte. Die Rothfichte oder Tanne jedoch soll von größerer Dauerhaftigkeit seyn, als die Weißtanne, allein sie wird in geringerer Zahl eingeführt, und kommt mehr aus den Vereinigten Staaten als aus Canada selbst. Von den bei der königlichen Marine angestellten Commissarien, welche durch praktische Wissenschaft, Erfahrung und Kenntnisse so ausgezeichnet sind, ist im Allgemeinen bestätigt worden, daß das aus Canada kommende Eichen- und Tannenholz nur die Hälfte der Dauerhaftigkeit und Festigkeit im Schiffsbau besitze, als dasjenige aus dem nördlichen Europa. Daß bei andern Bauzwecken dieses ebenfalls statt habe, geht aus dem hervor, was Holzhändler und Zimmerleute darüber erklärt haben." (p. 4.)

Digitized by Google

Zur Bestätigung des Vorstehenden folge hier, was der zum Comittee gezogene Commissär der königlichen Marine, Sir Robert Seppings, dessen große Erfahrungen und Kenntnisse seinen Aussagen die höchste Geltung verschaffen, auf geschehene Anfrage darüber erklärt hat:

„Können Sie dem Comittee die Resultate ihrer Erfahrungen mittheilen, nach welchen Sie oder andere königliche Marinebeamte bemerkt haben, welcher Unterschied in der Dauer des aus den nordamerikanischen Besitzungen und des aus dem nördlichen Europa eingeführten Bauholzes vorhanden ist, wenn solches auf gleiche Weise verwendet wird?“ — Antw. „Ums Jahr 1796 waren eine Anzahl Fregatten von dem aus der Ostsee gebrachten Föhrenholze erbaut worden, deren Dauer und Haltbarkeit im Durchschnitt acht Jahre zu rechnen war. Ums Jahr 1814 wurden ebenfalls eine beträchtliche Zahl Fregatten aus nordamerikanischem Holz gebaut, allein im Durchschnitt war deren Dauer nur halb so lange anzunehmen.“

„Sie haben angegeben, daß das aus Canada gebrachte Bauholz vorzüglich der Trockenfäule unterworfen sey, und bekanntlich hat sich diese neuerdings in der Flotte häufig gezeigt; ist die Trockenfäulniß nun besonders bemerkbar, seitdem für die Flotte amerikanisches Bauholz ist verwendet worden?“ — Antw. „Ich bin der Ueberzeugung, daß die Flotte durch Einführung des aus Canada oder Amerika gebrachten Bauholzes beträchtlich gelitten habe, und zufolge dieser gemachten Erfahrung haben wir gänzlich aufgehört, dasselbe anders zu verwenden, als zu Mastbäumen und Dielen.“ (p. 56.)

Herr Copland in London, ein sehr beschäftigter Schiffsbauer und Holzhändler, erwiderte auf Befragen desselben Comittees um seine Meinung über den Werth des amerikanischen und Ostseebauholzes: — „Letzteres, unter welchem ich das aus Norwegen, Rußland, Preussen und Schweden eingeführte verstehe, ist von einer ungleich bessern Qualität, als das, welches aus Amerika gebracht wird. Die Consistenz des letzteren ist geringhaltiger, weicher, folglich dasselbe nicht so dauerhaft und der Trockenfäulniß mehr ausgesetzt. Es wird Niemanden anzuwenden gestattet, der für die Regierung arbeitet, und auch bei den bessern Gebäuden in London nicht verbraucht. Nur Speculanten benutzen es, da der Preis durch die Zollbefreiung viel niedriger steht als der des nordischen Bauholzes; man braucht nur zwei Pfosten von amerikanischem Holze auf einander zu legen, und kann sich versichert halten, daß solche binnen 12 Monaten allemal bis zu einem gewissen Grade die Trockenfäulniß haben werden.“ — (p. 56.) Es ließen sich eine Menge ähnlicher Belege aus den damals abgehörten Zeugen-Aussagen beibringen.

Nach allem diesem möchte wohl füglich die Frage erlaubt seyn: Ob es wohl zu verantworten ist, einen großen Theil des Publikums durch den Druck hoher Zollabgaben zu zwingen, dasjenige Bauholz zu seinen Schiffen und Häusern zu verwenden, welches die Regierung zu gleichen Zwecken zu verwenden verbietet, und welches von den erfahrensten Bauskünstlern als höchst nachtheilig verworfen wird? — Eine Besteurung solcher Art heißt nicht das Einkommen nach gerechten und gleichmäßig abgewogenen Grundsätzen vermehren, sondern ist lediglich unvernünftige Begünstigung eines werthlosen Artikels. Dies heißt nicht die Besteurung so einrichten wie sie am wenigsten drückt, sondern vielmehr auf die Art, welche die nachtheiligste ist, die man nur für die Contribuenten erfinden kann.

Die diesem Artikel angefügten amtlichen Berichte scheinen darzuthun, daß während der Jahre 1828 und 1829, eins in's andere gerechnet, die jährliche Zolleinnahme beträchtlich mehr als £ 1.500.000 gewonnen haben würde, wäre dieselbe Abgabe auf das aus Canada bezogene Bauholz gelegt worden, wie auf das aus Nordeuropa kommende; und kann dieser Geldbetrag als das Opfer angesehen werden, welches Nation und Land darbringen, um ihre Schiffe und Gebäude von der Holzfäulniß angesteckt zu sehen!

4) Vertheidigung der ausschließenden Zölle. Nichts sollten Gesetzgeber bei irgend einem Verbote oder einer Handelsbeschränkung mehr überlegen, als daß es sehr schwer ist, dergleichen wieder zurück zu nehmen. Wenn einmal solche Verordnungen eine Zeitlang in Kraft gewesen sind, so haben sich eine Menge Interessen unter deren Schutz gestellt, welche durch den Widerruf des Gesetzes nothwendig Beeinträchtigung erleiden müssen. Das Einzige, was aber Personen, die auf solche Art dabei interessirt sind, vernünftiger Weise verlangen können ist: daß allen Betheiligten hinlängliche Zeit gestattet und jede mögliche Hülfe gewährt werde, um sich bei den veränderten Maaßregeln der Regierung vor Schaden zu bewahren. Soll darum die Abschaffung einer dem Interesse des Landes im höchsten Grade nachtheiligen Maaßregel unterlassen werden, weil der Vortheil einer verhältnißmäßig kleinen Zahl von Bürgern darunter leiden dürfte? Oder soll man, wenn einmal ein unlinger Streich gemacht worden ist, unter allen Umständen und in alle Ewigkeit dabei beharren? Wer dieses wünschen könnte, würde den größten Irrthümern und Verkehrtheiten Dauer verschaffen, und sich gegen alle wahren Verbesserungen stemmen. Es darf keine Veränderung, auch nicht die eines mangelhaften Systems in ein gutes, zu rasch erfolgen, ist aber die Nothwendigkeit solch einer Veränderung erst wirklich dargethan, dann darf auch keine Zeit verloren werden, solche mit Kraft vorzunehmen.

Der Aufhebung des ausschließenden Zolles auf Bauholz in Großbrittannien hat man entgegengesetzt, daß sie für Canada sowohl als für die Schifffahrt nachtheilig werden müsse. Bei näherer Beleuchtung möchte dieser Nachtheil aber nicht so sehr groß seyn, wie sich mancher vorstellt, ja, eigentlich ist er ganz unbeträchtlich. Die Geschäfte des Holzfällens, des Behauens, des Flößens auf den Strömen aus dem Innern Nordamerika's nach den Seehäfen, welche so Viele für die Colonie von großem Nutzen glauben, sind gerade das



Digitized by Google

Gegentheil davon. Die damit beſchäftigten Menſchen nehmen Sitten und Gewohnheiten an, denen gänzlich entgegengeſetzt, welche der Anbauer eines uncultivirten Landes beſitzen muß, und unter welchen Nächternheit und unermüdeter Gewerbsfleiß obenan ſtehen; in dieſer Hinſicht ſchildert man die Holzarbeiter als die Peſt der Colonie, — „laſterhaft und Laſter verbreitend durch das Gewerbe, welches ſie treiben.“ — Doch abgeſehen von dem, was hier ſo eben angeführt worden iſt, hat Herr Poulett Thomſon in einer unwiderleglichen Rede (18. März 1851) über den britiſchen Holzhandel gezeigt, daß es für die nordamerikaniſchen Colonien eine wahre Wohlthat ſeyn würde, wenn das Geſchäft des Holzfällens u. ſ. w. daſelbſt aufhörte. Es iſt in der That lächerlich, zu glauben, daß durch das Aufhören jenes Geſchäfts ein wirklicher Nachtheil entſtehen könne, ſo lange unter 100 Bäumen, die daher kommen, kaum einer gehörig für ſeine Beſtimmung zugerichtet iſt. Das Wahre der Sache iſt, daß, wenn die Stämme von den Holzfällern zur Ausfuhr umgeſchlagen, anſtatt weggebrannt werden, ſogleich ein dichtes Unterholz aufſchießt, welches bei der Bodencultur alsdann ebenſoviel und mehr auszurotten koſtet, als wenn gar keine Holzfäller da geweſen wären. Ein Herr Richards, welchen die Regierung abgefertigt hatte, um über die Geſchäfte des Holzfällens und den Einfluß des Holzhandels in Canada Nachrichten einzuziehen, gibt darüber ſehr ungünſtige Berichte, und bemerkt dabei, — „daß wenn Zeit und Umſtände die Einwohner beſtimmen ſollten, davon abzuſtehen, dieſes den Ackerbau ſehr emporbringen müßte.“ — Was Capitän Moorſom in ſeinen „Letters from Nova Scotia“ anführt, ſtimmt damit ganz überein. Dieſer betrachtet die Aufhebung des dortigen Verkehrs mit Bauholz, wenn auch als einen herben Verluſt für manchen Einzelnen, dennoch als einen — „entſchiedenen Gewinn für das Beſte der Colonie; — welche dadurch von der Wuth, dieſes Gewerbe zu betreiben, zurückkommen werde.“ — (p. 55.)

Was man über die Größe der Capitale geſagt hat, die auf Sägemühlen und andere Etabliſſements für den Holzhandel verwendet worden ſeyen, iſt äußerſt übertrieben. Herr Thomſon, welcher die beſten Hülfsmittel beſaß, um über dieſen Gegenſtand genaue Erkundigungen einzuziehen, machte in ſeiner bereits angeführten Rede darüber folgende Angaben: „— So viel es mir möglich war, auszumitteln, welche Summen auf Sägemühlen verwendet worden ſind, ſo glaube ich, daß dieſe ungefähr £ 500.000 betragen mögen. Gewiß iſt, daß, wenn £ 500.000 dafür angenommen werden, dieſe Summe weit eher über als unter dem wirklichen Werthe ſteht. Aber dieſes Beſitzthum würde keineswegs verloren gehen, ſelbſt wenn die Aenderungen in der größten Ausdehnung beſchloſſen würden. Ich ſtelle keineswegs in Abrede, daß durch die beabſichtigten Veränderungen die Ausfuhr des Bauholzes aus Canada nach England ſich vermindern würde, und dieſes auf die in Sägemühlen geſteckten Capitale und deren Benutzung zurückwirken müßte; doch darf das Comittee niemals aus den Augen verlieren, daß wenn der eine Erwerbszweig dabei in Abnahme käme, der andere, und zwar der des Ackerbaues ſich dagegen heben würde. Die Mühlen würden dann, für den feitherigen Gebrauch nicht mehr anwendbar, leicht verändert werden können, um als Mahlmühlen oder ſonſtige Hülfsmittel für die Coloniſten Nutzen zu ſchaffen; ſo daß am Ende die großen Verluſte, welche ſo drohend erſchienen, ſich auf beinahe nichts reduciren möchten.“ —

Es leidet alſo faſt keinen Zweifel, daß, wenn der zu Gunſten des canadiſchen Holzhandels angeſetzte hohe Zoll aufgehoben würde, dieſes der Colonie keineswegs einen wirklichen Verluſt zuziehen, ſondern vielmehr das Beſte derſelben fördern würde. Es dürfte dann immer noch ein anſehnliches Holzgeſchäft übrig bleiben, denn wenn auch das dortige Bauholz für mancherlei Verwendungen unbrauchbar bleibt, ſo eignet es ſich durch ſeine Weichheit und Reinheit dagegen beſonders zur Verſchönerung der Zimmer und Wohnungen, ſo wie zu Anfertigung von Schachteln u. ſ. w.; und was die Lieferung der Maſtbäume betrifft, ſo würde ſich immer eine glückliche Mitbewerbung mit Riga erhalten. Dabei könnte es ſehr vortheilhaft auf die dortige, den Ackerbau treibende Claſſe einwirken, wenn auf den engliſchen Märkten dem von dorther eingebrachten Getreide und Mehl einige Begünſtigungen zugetheilt würden, und dürfte eine zollfreie Einfuhr hier ganz an ihrer Stelle ſeyn.

Die Schiffseigenthümer und Schiffsrheder würden viel eher gegründete Urſache haben, ſich über Unrecht zu beſchweren, wenn der Zoll gleichgeſetzt würde; doch die Sache genau erwogen, möchte auch dieſes nicht ſo arg ſeyn als es gewöhnlich gemacht wird. Gewöhnlich führen diejenigen, welche den Holzhandel Canada's als das Wichtigſte der britiſchen Schifffahrt darſtellen, an, daß dadurch 1800 Schiffe von 470.000 Tons Gehalt und 20.000 Matroſen beſchäftigt werden. Herr Poulett Thomſon, in ſeiner ſchon mehrmals angezogenen Rede, hat aber die gänzliche Falſchheit dieſer Angaben aufs Einleuchtendſte erwieſen. Die Einfuhrliſten ſtimmen zwar, was die Anzahl der Schiffe betrifft, mit obiger Angabe überein, im Durchſchnitt vollbringt aber jedes Schiff jährlich 1¾ Fahrt; ſo daß alſo in der Wirklichkeit nur 1028 Schiffe, von 270.000 Tons Gehalt und 11.427 Matroſen Bemannung, in dieſem Handel Beſchäftigung finden.* Von dieſer Zahl müſſen nun noch diejenigen Schiffe in Abzug gebracht werden, welche durch anderen Handel beſchäftigt

* Es iſt zu verwundern, daß Herr Bouchette in ſeinem übrigens ſo werthvollen Buche über Nordamerika die gewöhnlichen, aber in die Augen fallenden Irrthümer, in Beziehung auf dieſen Punkt, begangen hat.

sind, indem keines derselben sich ganz ausschließlich und allein mit Holzeinfuhr aus Nordamerika abgibt. Die hiefür in Abzug zu bringende Anzahl Schiffe läßt sich füglich zu 200 Schiffen von 54.000 Tonnen Gehalt und 2200 Matrosen Bemannung annehmen, so daß überhaupt nur 800 Schiffe von 216.000 Tonnen Gehalt und 9200 Matrosen durch die Veränderung im Handel betheiligt erscheinen würden. Insofern jedoch, aller Wahrscheinlichkeit nach, der dritte Theil des seither aus Canada eingeführten Bauholzes noch fortwährend, selbst bei Gleichstellung der Zölle eingebracht werden würde, so würden in der That nur 534 Schiffe von 144.000 Tonnen Gehalt und 6154 Matrosen Bemannung genöthigt werden, eine andere Richtung zu nehmen. Die Hälfte derselben wenigstens würde sofort verwendet werden, um aus der Ostsee dasselbe Bauholz zu holen, was seither aus Amerika gebracht worden ist, und da durch den Wegfall des hohen Zolles die Preise desselben viel niedriger gestellt werden könnten, würde sich die Nachfrage danach in Kurzem unbezweifelt sehr vermehren, so daß man füglich annehmen kann, daß nur sehr wenig Schiffe durch die Abschaffung jener lästigen Zölle wirklich ohne Beschäftigung bleiben könnten. Zu gleicher Zeit ist es aber von Wichtigkeit, wohl zu beachten, daß, wenn für den Augenblick die Schifffahrt auch einige Nachtheile haben sollte, dieses durch künftige Vortheile reichlich wieder aufgewogen werden würde. Der hohe Preis des Bauholzes ist für die Schiffsbauer fortwährend die drückendste Abgabe; durch Gleichstellung des Einfuhrzolles würde der Preis davon sich viel niedriger rechnen, und es vereinigen sich alle Urtheile dahin, daß, wenn die Zollabgaben auf Bauholz ganz abgeschafft würden (wie sich solches von Rechtswegen gehörte), in keinem Lande der Welt wohlfeilere Schiffe gebaut werden könnten, als in England.

Bei allem dem ist eine so wichtige Classe wie die der Schiffbreder und Eigenthümer ganz besonders zu berücksichtigen, wenn eine Gleichstellung der Einfuhrzölle des Bauholzes vorgenommen werden würde, damit für solche wo möglich auch nicht einmal ein augenblicklicher Nachtheil daraus entstehe, und glücklicher Weise ist dies erreichbar, nicht nur ohne Verlust, sondern zum wahren Vortheil für das Allgemeine. Die Zweckmäßigkeit der Maaßregel, die Auswanderungen nach den Colonien zu befördern, und dadurch England und Irland von der Ueberzahl Armer und Bedürftiger zu befreien, welche diese Reiche belästigen, wird von Niemanden mehr bezweifelt; und wir glauben, daß kein wirksameres Mittel ausfindig gemacht werden könnte, die Auswanderung zu fördern, als wenn die Regierung denjenigen Schiffbredern Prämien zusicherte, welche sich damit beschäftigen würden, Auswanderer nach Canada, nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung und nach Neu-Süd-Wales zu übersiedeln. Es ist erwiesen, daß im Jahre 1850 die Zahl der Auswanderer nach Canada ungefähr 50.000 Menschen betrug (s. den Artikel Quebec). Gesetzt, es würde eine Prämie von 30 oder 40s. Sterl. für jedes Individuum bei der Ankunft in Quebec bezahlt, so müßte dieses die Schiffbreder reichlich für die Nachtheile entschädigen, die ihnen aus den Veränderungen im Holzhandel erwachsen würden; zu gleicher Zeit müßte dieses die Auswanderungen befördern und für Großbrittannien und seine Colonien zur höchsten Wichtigkeit gereichen.

5) Vorgeschlagene Veränderungen der Zölle auf Bauholz im Jahre 1851. Es ist wohl keine Frage, daß der Handel mit Bauholz auf dem seitherigen Fuß nicht länger fortgesetzt werden kann. Es ist schon oben nachgewiesen worden, daß durch diesen ausschließenden Zoll der brittischen Nation ein jährliches Geldopfer von £ 1.500.000 aufgelegt wird, ungerechnet, daß man derselben zugleich ein geringhaltiges Material zur Verarbeitung aufzwinat, da wo das möglichst beste verwendet werden sollte. Auch ist bewiesen, daß den Colonien dadurch nichts weniger als großer Vortheil erwächst; daß derden die Schiffbrederei davon zieht, nur mäßig ist, und daß derselben dafür ein reichlicher Ersatz angeboten werden kann, ohne daß das Publikum dabei einen Verlust erleide. Die jetzige Regierung scheint schon längst von der Ueberzeugung durchdrungen zu seyn, daß nothwendig ein weniger verderbliches System angenommen werden müsse. Unterm 18. März 1851 brachte Lord Althorp in Vorschlag, daß vom 1. Januar 1852 von dem Zoll auf nordisches Bauholz 6s. per Last in Wegfall kommen solle; vom 1. Januar 1853 fernerweit 6s. und vom 1. Januar 1854 noch 5s., welches in Allem einen Nachlaß von 15s. per Last hervorbrächte, und dem aus Canada eingebrachten Bauholze eine Prämie von 30s. per Last übrig ließe. Es ließ sich hieragegen bloß einwenden, daß nur noch nicht hinlänglich sey, was in dieser Weise geschehe. Es ist kein scheinbarer Grund vorhanden, um die Ertheilung einer Prämie zu rechtfertigen (und würde dieses die vom Zoll hervorgebrachte Wirkung seyn), lediglich um einen geringhaltigeren und dennoch theurern Artikel in Gebrauch zu setzen; selbst wenn eine billige Prämie zu rechtfertigen wäre, so wäre dennoch 30s. viel zu viel. Doch unerwarteter Weise erregte dieser Vorschlag, so gemäßigt er auch im Uebrigen genannt werden muß, den allerheftigsten Widerspruch. Mehrere, welche sich kurz zuvor über die Zweckmäßigkeit vorzunehmender Aenderungen dieser Art ausgesprochen hatten, beeiferten sich nun, dagegen zu stimmen, und nach einer heftigen Debatte wurde der Antrag mit einer Majorität von 46 Stimmen verworfen. Die Minister scheinen durch diesen ungünstigen Erfolg gänzlich entmuthigt worden zu seyn, denn in der langen Periode von da an wurde kein weiterer Versuch zu Ermäßigung der Abgaben gemacht. Trotz dieses schlimmen Anscheins bleibt es



Digitized by Google

dennoch unmöglich, daß ein Syſtem, welches die öffentliche Wohlfahrt ſo zerſtörend angreift, noch lange fortdauern kann. Nichts wäre mehr zu wünſchen, als der gänzliche Wegfall des Einfuhrzolls. Bauholz iſt der Artikel, der durchaus mit keiner Abgabe belegt ſeyn ſollte, am Ende aber muß doch wenigſtens der ausſchließende Zoll aufgehoben werden. Es iſt kaum zu ertragen, daß ein ſo unentbehrlicher Gegenſtand, ohne welchen Manufakturen und Gewerbfleiß gar nicht beſtehen können — mit einer unerſchwinglichen Abgabe belegt werden ſoll, und zwar nicht um das Staatseinkommen zu vermehren, ſondern einem Häufchen Leute zu Gefallen, die entweder gar keinen oder doch nur ſehr unbedeutenden Vortheil daraus ziehen.

Ueberſicht des Betrags der Eingangszölle, welche in dem Vereinigten Königreich auf Zimmerholz und andere Holzartikel, welche aus den brittiſchen Provinzen in Nordamerika hereinkamen, in den 3 Jahren 1828 bis 1830, jedes mit dem 5. Januar endigend, bezahlt wurden; und des Betrags der Abgaben, welche auf dieſelben Artikel hätten entrichtet werden müſſen, wenn man ſie nach dem Anſatze verzollt hätte, welchen das Geſetz für ähnliche Waaren vorſchreibt, wenn ſie aus der Oſtſee eingebracht werden.

| Jahre, mit dem 5. Januar endigend. | Betrag des Eingangszolls, welcher in dem Vereinigten Königreiche auf Zimmerholz, Dielen und andere Holzwaaren entrichtet wurde, die aus den brittiſchen Provinzen in Nordamerika eingebracht wurden. £ | s. | d. | Betrag der Abgabe, welche auf dieſelben Artikel, Zimmerholz, Dielen u. ſ. w., hätten entrichtet werden müſſen, wenn man ſie aus der Oſtſee eingebracht hätte. £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1828 | 213,749 | 15 | 4 | 1,251,922 | 13 | 4 |
| 1829 | 224,108 | 12 | 9 | 1,494,867 | 4 | 1 |
| 1830 | 232,799 | 17 | 0 | 1,580,795 | 9 | 4 |

Ueberſicht der Quantitäten, welche im Jahr 1851 von allen verſchiedenen Gattungen Zimmerholz in das Vereinigte Königreich eingeführt wurden, mit Angabe der Länder, woher ſolches kam und der Quantitäten, die aus jedem gebracht wurden.

| Länder, aus welchen die Einfuhr ſtatt fand. | Mahagoniholz und Kohlholz, ſogenanntes. Große Hundert. | Viertel. | Stück | Dielen und Diehlenden. Große Hundert. | Viertel. | Stück | Latterholz. Klaftern. | Weiden, Stoffſtangen und Flechtruthen, 12 Fuß im Durchmeſſer Stück | Weiden, Stoffſtangen und Flechtruthen, 12 Fuß im Durchmeſſer, und darunter Load. | Fuß | Eichene Planken, 2 Zoll dick, oder darüber. Load. | Fuß | Holzbunden. Große Hundert. | Viertel. | Stück | Teerholz. Load. | Fuß | Faßreifen u. temporäres Zimmerholz, unter einander, Stück und Gewerb u. dergleichen Load. | Fuß | Wagenſtöcke, aus Eſchenholz und dergleichen. Load. | Fuß |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rußland . . . . | 2,766 | 1 | 28 | 14,075 | 3 | 0 | 2,170 | 2,080 | 731 | 22 | 72 | 20 | — | — | — | — | — | 6,486 | 17 | 1846 | 33 |
| Schweden . . . . | 1,939 | 2 | 29 | 3,743 | 1 | 13 | 8 | 2,839 | 5 | 11 | 0 | 7 | 70 | 2 | 20 | — | — | 3,820 | 11 | | |
| Norwegen . . . . | 8,439 | 1 | 26 | 10,457 | 2 | 13 | 50 | 4,986 | 8 | 37 | — | — | — | — | — | — | — | 23,537 | 44 | | |
| Dänemark . . . . | — | — | — | 0 | 0 | 14 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 576 | 2 | | |
| Preußen . . . . | 306 | 2 | 25 | 4,550 | 0 | 4 | 2,254 | 510 | 282 | 4 | 2,058 | 4 | 20,807 | 3 | 8 | — | — | 100,964 | 14 | 708 | 13 |
| Deutſchland . . . | 0 | 0 | 8 | 3 | 2 | 8 | — | — | 40 | 13 | 210 | 12 | 396 | 1 | 27 | — | — | 4,454 | 22 | | |
| Niederlande . . . | — | — | — | 10 | 1 | 7 | 2 | 2 | — | — | — | — | 7 | 1 | 19 | — | — | 387 | 26 | 12 | 45 |
| And. Plätze in Europa | 0 | 1 | 18 | 11 | 3 | 20 | — | 11 | 253 | 40 | 3 | 35 | 20 | 0 | 4 | 24 | 26 | 243 | 27 | | |
| Weſtküſte von Afrika | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 23,677 | 6 | | | | |
| Territorium d. Oſtind. Comp. und Ceylon | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 3 | 33 | — | — | | | | | | | | | |
| Mauritius . . . . | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | 1 | 1 | 6 | 137 | 18 | | | | |
| Neu-Süd-Wales und Van-Diemens Land | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 1 | 0 | — | — | — | — | — | 0 | 38 | 735 | 26 | | |
| Neu-Seeland u. Inſeln der Südſee . . . | — | — | — | — | — | — | — | 250 | 8 | — | — | — | 54,147 | 2 | 27 | — | — | 418,879 | 39 | 3 | 40 |
| Brit. Nordam. Col. | 1,080 | 1 | 6 | 22,066 | 2 | 2 | 6,889 | 3,146 | 3,196 | 33 | | | | | | | | | | | |
| Weſtindien . . . . | — | — | — | — | 0 | 1 | 6 | — | 9 | — | — | — | 180 | 46 | — | 356 | 3 | 17 | — | — | 97 | 18 | |
| Hanſ. . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 6 | 8 | |
| Verein. St. v. Amerika | 3 | 2 | 8 | 15 | 1 | 7 | — | 12 | — | — | — | — | 621 | 0 | 21 | — | — | 2,079 | 49 | | |
| Inſ. Guernſey, Jerſey, Alderney und Man | 0 | 0 | 2 | 0 | 0 | 4 | — | 55 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 0 | 5 | | |
| Total d. Einfuhren | 14,566 | 0 | 3 | 54,915 | 0 | 7 | 11,373 | 13,438 | 4,703 | 1 | 2,525 | 24 | 76,431 | 1 | 29 | 23,839 | 38 | 362,199 | 8 | 2571 | 31 |

Digitized by Google

Verzeichniß der Quantitäten Zimmerholz und feiner Tischlerhölzer, welche in den Jahren 1831 und 1832 eingeführt, ausgeführt, und für den einheimischen Verbrauch zurückbehalten wurden, mit der Netto Zoll-Einnahme davon.
(Papiere, durch das Handels-Bureau veröffentlicht, Bd. II. S. 22 u. 27.)

| | Quantum der Einfuhr. | | Quantum der Ausfuhr. | | Quantum für den inländischen Verbrauch zurückbehalten. | | Netto-Zollertrag. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1831. | 1832. | 1831. | 1832. | 1831. | 1832. | 1831. | 1832. |
| | | | | | | | £ | £ |
| Zimmerholz. | | | | | | | | |
| Rahmschenkel und Rahmschenkelenden, pr. großes Hundert | 14,596 | 11,118 | 61 | 51 | 11,637 | 11,782 | 109,098 | 110,727 |
| Dielen und Dielenenden, ditto | 54,915 | 51,964 | 497 | 1,005 | 49,489 | 53,154 | 530,641 | 517,835 |
| Masten, zu 6 und unter 8 Zoll im Durchmesser, pr. Stück | 9,000 | 6,784 | 128 | 583 | 8,047 | 6,776 | | |
| ditto zu 8 und unter 12 Zoll im Durchmesser, pr. Stück | 4,438 | 3,104 | 58 | 260 | 3,980 | 3,025 | 10,258 | 11,173 |
| ditto zu 12 Zoll und darüber . . . . pr. Last | 4,703 | 6,246 | 20 | 100 | 4,125 | 6,077 | | |
| Eichene Planken . . . „ | 2,515 | 1,799 | — | 6 | 2,290 | 1,829 | 8,470 | 7,286 |
| Faßdauben . . großes Hundert | 76,431 | 63,528 | 2,907 | 1,831 | 70,307 | 63,676 | 50,293 | 49,037 |
| Tannenholz, 8 Zoll im Geviert und darüber . . pr. Last | 512,155 | 493,850 | 403 | 600 | 497,057 | 508,582 | 465,607 | 434,326 |
| Eichenholz, ditto . . . „ | 23,582 | 30,176 | 4 | 13 | 22,673 | 29,581 | 30,467 | 38,965 |
| Eichenholz, durcheinander „ | 26,463 | 33,403 | 8 | 84 | 26,348 | 31,329 | 6,586 | 8,351 |
| Wagenschosse, ditto . . „ | — | 2,719 | — | 3 | — | 1,870 | — | 7,836 |
| | | | | | | | £1,212,560 | 1,185,136 |
| Harte Hölzer. | | | | | | | | |
| Burkaumholz . . . pr. Tons | 434 | 327 | 48 | 22 | 447 | 398 | 2,034 | 1,864 |
| Ebenholz . . . . . „ | 1,089 | 1,137 | — | 21 | 1,017 | 1,352 | 1,484 | 2,717 |
| Mahagony . . . . . „ | 11,542 | 15,864 | 463 | 791 | 19,175 | 19,293 | 47,932 | 47,544 |
| Rosenholz . . . . . „ | 1,253 | 832 | 57 | 183 | 848 | 838 | 8,444 | 8,392 |
| | | | | | | | £ 59,874 | 60,605 |

Deutscher Holzhandel. Die deutschen Länder, welche Bau- und Brennholz in beträchtlicher Menge für den Handel erzeugen, sind: Preußen, besonders dessen Provinzen an der Ostsee, Bayern, Würtemberg, Baden, Sachsen, Braunschweig, Kurhessen, die Elbe und Wesergegenden. Die Gehölzarten, welche dasselbe liefern, sind hauptsächlich Eichen, Buchen, Birken, Ahorn, die verschiedenen Gattungen Nadelholz; ein großer Theil davon wird in ganzen Stämmen zu Masten, Balken, zum Schiff- und Häuserbau ꝛc. verwendet; sehr vieles aber auch in Brettern, Dielen, Rahmschenkeln, Latten, Bohlen, Borden, Faßdauben u. s. w. vorher geschnitten. Die bei weitem größere Menge wird auf den großen Strömen geflößt, und geht auf dem Niemen, Bug, der Weichsel und Oder ꝛc. in die Ostseehäfen: Memel, Danzig, Stettin ꝛc., oder die Weser hinab nach Bremen, auf der Elbe nach Hamburg, auf dem Neckar, Main und Rhein nach Holland, und von da weiter zur See nach Großbritannien, Frankreich, der pyrenäischen Halbinsel u. s. w. Das Flößen ist der Qualität des Holzes nicht besonders zuträglich, da durch das längere Erweichen und Auslaugen im Wasser zu viele Harztheile verloren gehen, und die Fasern getrennt und aufgelöst werden. In England wird daher zum Bau der Kriegsschiffe nie geflößtes, sondern entweder einheimisches oder aus Nordamerika, den Ostseeprovinzen ꝛc. trocken herbeigeführtes Holz genommen. Trotz dieser Nachtheile bleibt jedoch kein anderer Transport für den Holzhandel im Großen möglich, da auch das billigste Landfuhrwerk auf längere Strecken den Preis außerordentlich vertheuern müßte.

Ueber den Holzhandel der Ostseegegenden finden die Leser weitere Auskunft unter den Artikeln Danzig, Memel und Stettin ꝛc. Die Waldungen von Meiningen, Thüringen, Hessen, Hannover und Braunschweig ꝛc. liefern, vermittelst der Werra, Fulda, Oder, Aller und anderer kleiner Flüsse, zu dem Holzhandel auf der Weser nach Bremen eine große Menge rohes und bearbeitetes Holz, dessen Ausfuhrwerth jährlich auf mehrere Millionen Thaler angeschlagen wird. Das meiste davon kommt aus dem Thüringer Wald und Harze, die Zufuhren sind aber in Abnahme, da in manchen Gegenden das Nutzholz immer seltener und theurer wird. Zum Holzhandel auf der Elbe nach Hamburg wird eine Menge Eichen-, Buchen- und Nadelholz aus Böhmen und der sächsischen Schweiz, aus dem Flußgebiet der Saale, aus den brandenburgischen Provinzen an der Spree und Havel, aus dem Anhaltischen und einigen Harzdistrikten ꝛc. bezogen. Die königl. preußische Haupt-Nutzholz-Administration, welche mit eichenem und tannenem Schiffsholz, Balken, Planken, Brettern u. s. w. handelt, und ihr Holz nicht allein in den preußischen Provinzen, sondern auch in den angrenzenden sächsischen, braunschweigischen ꝛc. Ländern durch eigene Faktore aufkaufen läßt, hat große Niederlagen in Spandau und Havelberg, und Haupt-Comptoire in Hamburg und Stettin; auf letzteren Plätzen setzt sie im Durchschnitt jährlich für mehr als Rthlr. 800.000 verschiedene Holzarten ab, und zwar nicht bloß durch Verkäufe an dortige Holzhändler, sondern auch durch unmittelbare Versendungen nach Holland, England, Frankreich, Spanien und Portugal. Ueberhaupt ist der Verkehr mit Schiffsbau- und anderem Nutzholz, Stäben, Faßdauben, Brettern u. s. w. in Hamburg sehr bedeutend.

Digitized by Google

Das Holz zu dem bedeutenden Handel auf dem Main, dem Neckar, der Murg, Kinzig und andern Nebenflüssen des Rheins, und diesen Strom hinab nach Holland, liefern vorzüglich die großen Waldungen des bayerischen Fichtelgebirges, des Odenwaldes und des würtembergischen und badischen Schwarzwaldes. Aus den Waldgegenden von Kronach, aus dem Bayreuther Oberlande, dem Steigerwalde bei Bamberg, den Waldungen des Würzburgischen und des Untermainkreises gehen eine Menge Holländer-Bäume, Eichenstämme, Schnitt- und Bauholz, Faßtauben, Bretter, Stangen, Latten u. s. w. den Main hinab. Die Holzhändler sind meistens Landleute, welche die Waare für eigene Rechnung kaufen, mit ihren Leuten hinunterflößen, und dann den Rückweg zu Fuß antreten. Das Schnittholz aus den Maingegenden ist in der Regel zu kurz (die sogenannten Main-Borde oder Bretter sind gewöhnlich nur 11 Fuß lang, 10 Zoll breit und $\frac{3}{4}$ Zoll dick) und nicht von der vorzüglichsten Qualität. Dennoch aber werden jährlich an 6000 Eichen- und 8000 Tannenstämme, 11.000 Stück Bauholz, 156.000 Stämme Floßholz, 11.000 Stück Schiffbauholz, 50.000 Stück und Stämme Werkholz, 70.000 Klafter hartes und 40 000 Klafter weiches Brennholz, 2.000.000 Stück Reifen- und Hopfenstangen, 200.000 Floßbretter, 4.000.000 gemeine Bretter, 500.000 Stück weiche Schwärtlinge, 40.000 Stück Pfosten, 600.000 Stück Latten für 500.000 fl. harte, für 120,000 fl. weiche Dauben, außer einer Menge weniger bedeutender Artikel ausgeführt.

Aus Würtemberg und Baden gehen jährlich eine Menge großer Flöße mit den schönsten und dauerhaftesten Bau- und Schnittholzern den Rhein hinab. Die Stämme werden oft auf den steilsten Höhen oder in tiefen Waldthälern gebauen und mit großer Mühe zu den nächsten kleinen Gebirgsflüßchen gebracht; die Gewässer derselben, durch künstliche Spannung oder heftige Regengüsse geschwellt, führen sodann die Stämme durch alle Krümmungen ihres Bettes bis in die Enz, Nagold, Murg, Kinzig oder einen andern größeren Fluß, auf dem sie dann, schon in Flöße vereiniget, dem Neckar und Rhein zugeführt werden. Der Handel wird meistens durch sogenannte Holz- oder Floßgesellschaften betrieben, worunter die bedeutendsten die Gernsbacher Schifferschaft und die Calwer, Hornberger und Pforzheimer Compagnien sind, welche zum Theil große Waldungen eigenthümlich besitzen, zum Theil aber auch das Holz aus den Waldungen des Staats, der Gemeinden und Privaten zusammenkaufen. Die Holländers und Land-Compagnie sind privilegirt, d. h. sie haben Pachtverträge mit den Regierungen, und auch die Privat-Waldbesitzer sind zum Theil ihrem Banne unterworfen. Die Holländer-Compagnie hat ihren Namen von dem Holländer-Holze, mit welchem sie sonst vorzugsweise handelte; die Land-Compagnie versah hauptsächlich das Inland mit Bau- und Werkholz. Beide handeln übrigens jetzt nach dem In- und Auslande. Ein Neckarfloß besteht gewöhnlich aus 138 größeren Stämmen, einer Anzahl Sparren und einer sogenannten Oblast von 1000 Stück Brettern, 1000 Stück Latten, 50 Dreilingen, 50 Zweilingen und 100 Rahmschenkeln. Diese Flöße gehen in der Regel bis Mannheim, wo sie an die Holzhändler des Niederrheins verkauft werden. Hier treffen dann die Flöße des Oberrheins mit dem Holze des badischen Schwarzwaldes und in der neuesten Zeit auch Schnittwaaren und Bauholz aus der Schweiz mit jenen zusammen. Die eigentlichen Holländer-Tannen, welche wenigstens 72 Fuß lang seyn, und am dünnen Ende noch 16 Zoll im Durchmesser halten müssen, werden immer seltener. Es gab deren früher häufig, die 120 Fuß Länge hatten, und im Durchschnitt erhielt die Regierung für das Stück fl. 55 von den Holz-Compagnien.

Der Holzhandel des Schwarzwaldes hat überhaupt in der letzten Zeit eher abgenommen, doch ist er noch immer von großer Bedeutung. Würtemberg allein führt jährlich für 400.000 fl. Holz mehr aus als ein, und nur auf der Kinzig werden jährlich im Durchschnitt für 180.000 fl. verflößt.

(Memminger's Beschreibung von Würtemberg. 1824, S. 370.)

Holländerflöße. (Wir entlehnen aus Schedel's Waarenlexicon S. 547 — 550 folgende näheren Angaben über diese eigenthümlichen Transportmittel.)

Die großen Rheinholzflöße oder die sogenannten Holländerflöße, die aus ganzen, der Länge nach in einander gelegten, und mit Floßbund und Widjen verbundenen Baumstämmen oder Balken von Tannen, Fichten, Föhren und Eichen von verschiedener Größe und Dicke bestehen, und welche man nach Verschiedenheit ihrer Bauart in gepackte und ungepackte unterscheidet, werden nicht auf einmal, sondern aus den vom obern Rhein, dem Neckar, dem Main und der Mosel kommenden kleineren Flößen zusammengesetzt. Die Hauptbauplätze hierzu sind bei Mannheim, am äußersten Ende des Neckars, kurz vor seiner Mündung in den Rhein; zu Gastel, Mainz gegenüber, beim Einfluß des Mains in den Rhein, oder unterhalb der Stadt an dem sogenannten Gartenfelde; unterhalb Bingen und Coblenz, zwischen Andernach und Unkel an dem Rhein, und zu Neuendorf bei Bonn, wo aus mehreren einzelnen noch ein sogenanntes großes Capitalfloß zusammengesetzt wird. Die Flößerei auf den kleinen Nebenflüssen, der Sieg, Ruhr und Lippe, ist im Verhältniß zum Ganzen nur unbedeutend; die Fährte ist in der Regel die vom Oberrhein, dem Main und dem Neckar. Das gewöhnliche Rheinfloß- und Mainholz unterscheidet sich dadurch von einander, daß letzteres schärfer behauen und beschlagen ist, und wenig oder gar keine Schaftante hat. Die Holzführer der Flöße sind sehr verschieden; denn es gibt balkenartige, welche rechtwinkelige, von gleichen und unaleichen Seiten umgebene, Grundflächen haben, wie z. B. die Eichenruthen; runde und spitzige, als Eichen, Fichten, Kiefern und Tannen, die oben rund und spitzig zulaufen; walzenförmige Holzkörper, deren beide Durchmesser gleich lang sind, ihr Körper aber gerade und von verschiedener Länge ist; auch runde, abgekürzte stumpfe oder spitzige Kegel, in welch letzterer Form die meisten Mainstannen und Kiefern gestößt zu werden pflegen. Ein solcher großer Holländerfloß besteht durchgehends aus drei Hauptstellen, nämlich dem Steifstück (dem 490 bis 850 Fuß langen und 95 bis 108 Fuß breiten Hauptfloß) und zwei Knien oder einmaligen Nebenflößen, deren jeder wieder aus drei Theilen, dem Mittelstücke und zwei Anhängen, zusammengesetzt ist. An den äußeren Seiten

Digitized by Google

der letzteren sind überdies noch viele einzelne, oder zu zwei oder vier der Breite nach mit einander verbundene Tannenstämme beseilgt; die ersteren heißen Streich-, die anderen Schormäste. Das Steifstück ist der wesentlichste und vornehmste, aber auch der unbehülflichste Theil eines Holländerflosses. Zuweilen macht es auch mit seinen Anhängen das Ganze, und besteht, den Boden mitgerechnet, aus vier, an manchen Stellen aus fünf Lagen Holzes über einander. Die Richtung der Fahrt wird ihm durch die Anker- oder beweglichen Vorderflöße gegeben. Die Anhänge zu beiden Seiten haben eine verschiedene Bestimmung; während der Fahrt dienen sie, den ersten Stoß beim etwaigen Anlaufen des Flosses an die Ufer abzuhalten; beim Landen dazu, das der Floß zum Stehen gebracht wird, und endlich bieten sie bei Unglücksfällen das Holz zu neuen Bäumen dar. Am äußersten Ende des Flosses befinden sich eine Reihe Ruder (auch Riemen oder Streife genannt), die sich je zwischen zwei hölzernen Zapfen bewegen, an dem einen Ende hat es gewöhnlich 20, und am entgegengesetzten Ende 22 derzleichen Ruder, außer denen, die sich auf jedem Anhang desselben befinden. An jedem Ruder sind in der Regel sieben Mann zum Arbeiten angestellt; der Steuermann, welcher das ganze Fahrzeug dirigirt, gibt auf einem erhabenen Stuhl das Zeichen, ob rechts oder links gerudert werden soll. Dem Flosse geht eine Stunde weit ein Nachen voraus, um wegen der Schiffe, Mühlen und Brücken Warnung zu geben; es wird außerdem von 16 bis 20 Nachen, jeder mit sieben Mann, wegen der nöthigen Anker, Seile und Taue, begleitet; einen Nachen, den man voraus an das Land führt, um dem Flosse in den Krümmungen die Richtung desto sicherer zu geben, nennt man den Postwagen. Die Bestandtheile eines solchen Flosses sind folgende: Eine beinahe vollständige Wohnung für den Flößer oder den Factor, als Director, Küchen, Bäckerei, Kammer des Küchenmeisters, Waschhaus, Magazin für die Lebensmittel, Wohnung des Steuermanns, eine Hütte für die Unterleichte, sechs Hütten für die Ruderknechte, wovon jede 30 Mann aufnehmen kann, Viehhälle, ein Schlachthaus, eine Wohnung für die Köche und eine Hütte für 7 Mann zum sogenannten Kappzähnen. Der Floß hat rechts und links Anhänge, um ihn fest zu erhalten, wenn er vor Anker liegt; die sogenannten Lunker befestigen dienen zu seiner Leitung in den Krümmungen des Stromes, und auch diese haben ihre Anhänge. Die Bestimmung eines Holländerflosses besteht gewöhnlich aus 300 bis 350 Köpfen, größtentheils aus dem Cölnischen und Trierischen. Es hat 10 — bis 40 Anker bei sich, und bedarf für eine Reise nach Dortrecht in Holland 400 bis 500 Ctr. Brod, 120 bis 200 Ctr. Fleisch, 100 bis 150 Ctr. Käse, 10 bis 15 Ctr. Butter, 8 bis 10 Ctr. gesalzenes, und 60 bis 80 Ctr. trockenes Gemüse, 500 bis 600 Ohm Bier. Den besten Begriff von der Größe einer solchen schwimmenden Insel macht man sich, wenn man bedenkt, daß die Rheinschiffahrts-Verwaltung an den Zollämtern für Mannschaft, Provision, Anker und Verankerungskosten 6000 Ctr. in Abgaa bringen habe, welche nicht verzollt werden. Von Mannheim bis Andernach sind, mit Einschluß dieser beiden Orte, 18 und von da bis Dortrecht 28 Zollstellen. Nach Verhältniß der Ostaft kann, bei einer Größe des Flosses von 720 Fuß und mit den Anhängen von 1000 Fuß Länge, 130 Fuß Breite und 7 Fuß Wassertiefe, der Zoll auf 50 bis 60,000 Gulden, die Summe der übrigen Frachtkosten nicht wenniger, folglich der ganze Betrag der Unkosten des Transporte von Mannheim bis Holland 120,000 fl. betragen. Um diese Zollgebühren von den Flößen zu berechnen, werden diese mit den sogenannten Futterleiten nach Länge, Breite und Tiefe unter Wasser gemessen, und das Produkt dieser Vermessungen stellt den rohen Cubikinhalt des unter Wasser gehenden Theils des Körpers dar; um sofort den reinen, für den Anschlag geeigneten Inhalt zu erhalten, werden für die Last, die nicht aus Holz besteht, und für die holzleeren Zwischenräume im Innern, die man Kammern nennt und gelegentlich zum Schleichhandel benützt, bei großen Flößen 6000, bei andern 4000 Ctr. abgezogen. Dieser reine Cubikinhalt des unter Wasser gehenden Theils im Verhältniß der spezifischen Schwere des Flößkörpers zu der spezifischen Schwere des Wassers (welches bei Flößen mit Anhängen wie 8 zu 9, und ohne Anhänge wie 11 zu 12, angenommen ist) vermehrt, liefert den ganzen anschlagbaren Inhalt eines solchen Flößkörpers, welcher jedoch nicht nach Kubik-Zoll, sondern nach Quadratlein verzollt wird, und beilaufig nachtet machen die Floßgebühren einen großen Theil der Kapitalien im Durchschnitt 1½ Million Franken. Wenn ein Flößhändler bei günstigem Wind und Wasser zwei Capitalflöße in einem Jahre liefert, so ist dieß ein großes und glückliches Unternehmen, obwohl man einzelne seltene Fälle von drei nach Holland gebrachten Flößen hat. Ein solcher Handel erfordert für jedes Floß ein Capital von 4 — 500,000 fl. Sind in einem ganzen Flosse einige sehr gesuchte Stoven oder Krummhölzer, so kann eine an sich schlechte Partie Holz mit gutem Gewinn verkauft werden, indem ein Steven in Form eines Segments von einem Zirkel von 49 Fuß Länge, 33 Zoll in der Bucht, 25 Zoll dick und 27 Zoll breit zu Kriegsschiffen für 1000 fl. verkauft wird. Ueberhaupt hat in den letzten Jahren die Forderung des Eichenholzes bedeutend zugenommen, dagegen hat sich der Handel mit deutschem Nadelholz vermindert, und die Engländer beziehen nur sehr wenig Schiffbauholz mehr aus Deutschland, weil sie es aus dem Norden von Europa, aus Ost- und Westindien, so wie auch aus Nordamerika wohlfeiler erhalten können. Daher sind auch die vielen ganzen Föhren- und Tannenstämme eigentlich keine gangbare Sorten mehr für die Holländer, einige wenige Capitalflöhren von 80 und mehr Fuß Länge und 16 Zoll dick zu großen Masten ausgenommen, denn auch die Holländer holen die Masten zu den großen Kriegs- und Kauffahrteischiffen aus der Ostsee, von welchen jetzt ein Baum mit 100 — 300 Thlr. bezahlt wird; früher wurden ein solcher Mast in den französischen Häfen mit 900 bis 1100 Franken bezahlt. Im Ganzen ist auch das große Föhren und Tannenholz fast nur die Grundlage, gewissermaßen nur der Wagen, um das spezifisch nicht flößbare oder unflotte Eichenholz, entweder in Verbindung mit und zwischen ihnen, oder als Ostaft auf demselben fortzubringen. Da indeß der Schiffbau, die Tischlerarbeit, der Festungs-, Deich- und Mühlenbau ꝛc. so viel Eichenholz erfordert, dieß aber überall seltener wird, und daher in Holland in einem sehr hohen Preise steht, so gelingt es bei diesem Handel doch sehr oft, es zu einem sehr hohen Preise anzubringen, und damit den Verlust auf manche der übrigen Holzarten gut zu machen, da die Tannen in Holland meist ohne Pfropfen zurollen mit Schaden verkauft werden, und die sogenannten Holländerföhren kaum zu Schalpuppenmasten brauchbar sind.

Der Hauptstapel für alle diese Flöße vom Main und Rhein ist Dortrecht, wie es Amsterdam und Saardam für die nordischen Holzwaaren sind. Ist ein Floß bei Dortrecht gelandet, so wird er abgemeßt, d. h. man legt jede Holzlattung kuppelweise zusammen, nachdem es zuvor rein abgewaschen ist, und liberalist es zum Verkauf an Dortrechter Kaufleute, oder an besonders dazu aufgestellte Mäkler commissionsweise, oder auch zum öffentlichen Verkauf, mit Vorbehalt des letzten Aufgebots, da man das Holz auf eine bestimmte Zeit behandelt. Der Verkauf eines Flosses dauert manchmal zwei Jahre; ein Flößherr, der den Geschäftsgang beim Umlad des Holzes hier nicht genau kennt, würde großem Verlust ausgesetzt seyn, wenn er den Verkauf selbst besorgen wollte. Das Stückholz kommt größtentheils nach den großen Sägemühlen von Saardam, die Knerten werden meistens nach England verschifft, und die Werker, Dielen, Latten ꝛc. an holländische Landleute verkauft. Die Preise des eichenen Schiffbauholzes können durch Ueberschiffung mit nordischem Holz auf eine Zeit lang plötzlich fallen, dagegen das gespaltene und anderes harte Nutzholz zum ökonomischen Gebrauch immer im Werth bleibt. Man kann annehmen, daß im Durchschnitt jährlich 60 bis 70,000 Cubikmeter Eichen- und anderes hartes Holz, und zwischen 70 bis 80,000 Cubikmeter Tannen- und anderes weiches Holz, 300,000 Borden oder Bretter, nebst einer großen Menge Faß- und Stabholz, durch die Rheinflöße nach Holland gebracht werden.

Ueber den Holzhandel von Canada siehe Halifax, Quebec ꝛc. Die einzelnen Holzarten findet man unter den betreffenden Rubriken.

**Holzkohlen** (Engl. Charcoal, Franz. Charbon de bois, Ital. Carbone di legna; Span. Carbone de Lena, Lat. Carbo legni). Eine Gattung künstlicher Kohle, welche aus Holz besteht, das mit möglichster Verhütung des Zutrittes der freien Luft verbrannt wurde. Es war schon bei den Alten gebräuchlich, die Außenseite der Pfähle, welche in die Erde oder

Digitized by Google

ins Waſſer gerieben wurden, zu verkohlen, um dadurch Fäulniß zu verhindern. Wenn man friſche Holzkohle in Leinwand einwickelt, die einen unangenehmen Geruch angenommen hat, ſo wird dieſer am beſten dadurch zerſtört. Kocht man ſolche mit Speiſen, die anfangen in Fäulniß überzugehen, ſo werden ſie vor Verderbniß bewahrt, auch iſt pulveriſirte Holzkohle vielleicht das beſte Zahnpulver, das es gibt. „Wenn man faniges Waſſer, z. B. auf der See, mit etwa dem 9ten Theil ſeines Gewichtes gepülverter Holzkohle vermiſcht, ſo wird es wieder friſch und trinkbar; thut man vorher etwas weniges Schwefelſäure in das Waſſer, ſo reicht ein viel kleineres Quantum Kohlenpulver ſchon hin. Wenn die Waſſerfäſſer ausgebrannt werden, ehe man ſie füllt, ſo bleibt die Flüſſigkeit Jahre lang darin gut; dieſe Vorſicht ſollte man bei Seereiſen nie unterlaſſen. Verwendet man dieſelbe Sorgfalt bei Weinfäſſern, ſo wird ſie ſich durch bedeutende Verbeſſerung der Qualität der Weine belohnen.“ (Thomson's Chemistry.) Zum Brennen ſind die Kohlen von Weißbuchenholz die beſten, da ſie eine ſehr ſtarke und nachhaltige Hitze geben. Eichenkohlen dauern nicht lange, geben eine matte Hitze und löſchen gerne aus. Die Birkenkohlen dienen zu Bereitung von Schießpulver und zum Zeichnen, ebenſo Erlen- und Lindenkohlen, und für Schmelzhütten eignen ſich vorzüglich die aus Föhren oder Lärchenholz gebrannten. Beſonders geben letztere eine ſehr ſtarke ausdauernde Schmelzhitze.

**Holzuhren**, Wanduhren mit hölzernem Gehäuſe von jeder Größe und Geſtalt, theils gemeine Schlaguhren, Kukuksuhren, Repetiruhren, mit und ohne Wecker, theils auch ſehr künſtlich zuſammengeſetzte Spieluhren, aſtronomiſche Uhren, oft mit beweglichen menſchlichen und andern Figuren; ſie bilden einen anſehnlichen Fabrikations- und Handelszweig in manchen Gegenden Deutſchlands, namentlich in dem ſächſiſchen Erzgebirge, dem Eichsfelde, dem Thüringer Walde, vor allem aber auf dem würtembergiſchen und badiſchen Schwarzwalde. Hier iſt dieſer Erwerbszweig ſeit etwa 150 Jahren einheimiſch geworden und gegenwärtig zu einer ſolchen Ausdehnung gelangt, daß mehr als 1200 Meiſter, von denen jeder wieder mehrere Geſellen hält, ſich damit beſchäftigen. Im Würtembergiſchen werden jährlich gegen 70,000 Uhren verfertigt; im Badiſchen über 100,000; man kann den Werth derſelben auf 4 bis 500,000 fl. anſchlagen und die Geſammtzahl der Arbeiter, welche dabei direkt und indirekt Beſchäftigung finden, auf 5 bis 6000. *

Die Hauptniederlagen dieſes Handels ſind zu Furtwanaen, zu Neuſtadt an der Guttach und in Tryberg. Von hieraus geht der Abſatz durch Verſendungen zur Fuhre, noch mehr aber durch Hauſirer nach allen Ländern von Europa, und ſelbſt nach Aſien, Aegypten, Nord- und Süd-Amerika. Viele Bewohner dieſer Ortſchaften ziehen jährlich mit einem Quantum ihrer Fabrikate auf die Wanderſchaft; ſie beſuchen regelmäßig dieſelben Gegenden, und kehren heim, wenn der Abſatz bewerkſtelligt iſt; andere laſſen ſich im Auslande förmlich nieder und gründen dort oft bedeutende Geſchäfte; ſelten aber vergeſſen ſie die Heimath und früher oder ſpäter kehren ſie mit den Früchten ihres Fleißes dahin zurück. Mit Verwunderung trifft der Reiſende auf jenen unwirthlichen Höhen des Schwarzwaldes, in entlegenen Ortſchaften, ſchlichte Männer im Bauernkleide, die einen großen Theil von Europa, vielleicht bis nach der Türkei und Rußland, durchwandert, mehrere Seereiſen nach Nord- und Süd-Amerika gemacht haben, franzöſiſch, italieniſch und engliſch ſprechen, und die der Wechſelscours von Paris und London, oder der Abgang der Dampfboote in den verſchiedenen Seehäfen zu lebhaften Erörterungen veranlaßt.

*Entſtehung und Ausbildung der Holzuhrmacherei des Schwarzwaldes.* Den erſten Anſtoß zu Entwickelung induſtrieller Thätigkeit auf dem gebirgigen, abgelegenen und armen Schwarzwalde, gab die Errichtung einer Glashütte in der Waldſchlucht des Thurner bei Neukirch durch den Abt Paul von St. Peter im Jahr 1685. Das dort verfertigte Glas wurde durch arme Bewohner der Gegend auf Rückkörbe gepackt und nach dem Breisgau, Elſaß und Niederrhein verkauft, wobei dann gelegentlich auch groß gearbeitete Holzwaaren, Löffel, Strohhüte mitgenommen wurden. Einer dieſer wandernden Händler brachte gegen das Jahr 1685—90 eine hölzerne Stundenuhr mit nach Hauſe. Dieſes nie geſehene Kunſtwerk erregte Aufſehen und Neugier in der ganzen Gegend; zwei ſinnreiche Köpfe, ein Schreiner Namens Lenz, und Krenz, ein einfacher Bauer, maaßen, zirkelten und ſchnitzten in den langen Winterabenden, bis ſie, jeder für ſich, ein ähnliches Werk zu Stande gebracht hatten.

Die erſten Erfinder begnügten ſich mit dem ſtolzen Bewußtſeyn ihres Gelingens und machten nur von Zeit zu Zeit zur Unterhaltung neue Uhren; ein paar arme Häusler aber ſetzten die angefangenen Verſuche fort, und trachteten ihren Unterhalt damit zu verdienen. Die Inſtrumente, deren man ſich bediente, waren ein Zirkel, eine Säge, einige Bohrer und

* Da von nicht überſetzten gemeinen Uhren der Uhrmacher jährlich 1 Stück, von überſetzten in 6 Tagen 4 Stück, von 8 Tage laufenden Uhren in 6 Tagen 2 Stück, von überſetzten Viertelnhren in 9 Tagen 2 Stück verfertigt, ſo können im Durchſchnitte in einer Woche 3 Stück Uhren auf den Meiſter gerechnet werden; dieſer Calcul auf 1200 angewendet, gibt jährlich 187,200 Holzuhren. Da ferner eine Acht-Tageuhr dem Meiſter 8 bis 9 fl., eine Viertelnhr mit 6 bis 8 fl., eine überſetzte von 2 bis 4 fl., eine gemeine von 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. bezahlt wird, ſo kann man im Durchſchnitt das Stück auf 3 fl., und den Geſammt-Erlös ſonach auf 561,600 fl. rechnen.

ein Messer; ebenso unvollkommen waren natürlich auch die ersten Uhren. Sie bestanden aus 5 Rädern mit dem dazu gehörigen Getriebe und Vorwerk, und zeigten nur die Stunde; eine Wage gab die Bewegung. Aber diese einfachen Uhren machten Glück, und die Sensation, welche der bewunderte Bau dieser Arbeiten unter den Landleuten verursachte, war ein elektrischer Schlag, der alle Künstlertalente der Umgegend weckte. Bald wurden die Einrichtungen verbessert und der Erfindungsgeist der Künstler gab ihren Produkten neue Reize. Nach wenigen Jahren sah man schon Uhren, die den Ruf des Kukuks nachahmten, und als gar Friedrich Dilger von Urach mit einer Partie Holzuhren nach Paris gegangen, und nach einem Jahre erst wieder in seine Heimath zurückgekehrt war, erschienen nie geahnte Kunstwerke von seiner und seiner Schüler Hand. Schwungs- und Perpendikeluhren, mit einfachem und doppeltem Viertelstundenschlage, astronomische Uhren, ja Taschenuhren aus Buchsbaumholz, deren ganze Einrichtung, bis auf Spiral und Feder, auf's Feinste in Holz gearbeitet und mit einer Saite an der Stelle des Zugfettchens, erschienen in den Jahren 1750 bis 1760. Um das Jahr 1768 wurden Spieluhren mit Glasglöckchen und Pfeifen verfertigt und bald tanzende Figuren beigegeben. Musikalische Chorherren in den benachbarten Klöstern unterstützten die ungebildeten Erfinder mit ihrem feinen Ohre und Geschmacke. Die Kunst, Noten auf Walzen zu stechen und die Pfeifen rein zu stimmen, wurde nach und nach entdeckt, und bald gingen Spielwerke aus diesen Wäldern hervor, die es wagen durften, etwas von Haydn's und Mozart's Composition auf ihre Walzen zu seyen.

Die Vor- und Nebenarbeiten, welche in der ersten Periode jeder Uhrmacher selbst zu fertigen hatte, wurden nach und nach vertheilt und im Großen gemacht; Gestellmacher, Lackirer, Glockengießer, Metallarbeiter errichteten ihre Werkstätten und machten Beziehungen vom Auslande entbehrlich.

Die ersten Uhren nahmen jene Glas- oder Strohbuthändler unter ihre Verlagsartikel; der Gewinn, den sie daraus zogen, war so bedeutend, daß er den Neid der Uhrenmacher erregte, und natürlich genug kamen diese bald auf den Gedanken, ihr Fabrikat entweder selbst auf den Tragkorb zu nehmen, oder einen aus ihrer Mitte zu wählen, den sie in das benachbarte Breisgau und nach Schwaben sandten, um dieselben gegen accordirten Taglohn zu verkaufen. Um das Jahr 1740 etablirte sich der erste Stapelplatz für die Uhrenversendung zur Fuhre in Magstraut bei Elsenbach. Gegen das Jahr 1750 vereinigten sich schon Societäten zum Handel nach Frankreich, denen bald andere für England, Holland, Rußland, Polen, Ungarn, die Türkei, Italien, Spanien, Portugal, Dänemark, Schweden und endlich auch Nordamerika und das russische und türkische Asien nachfolgten. Je Zwei, Drei oder Mehrere vereinigten sich in eine Societät à Conto meta, kauften einige hundert Uhren ein, reisten ins Innere des zum Handel gewählten Landes, nahmen noch überdies Unterhändler unter dem Namen Uhrenfuechte mit, und ließen sich ihre Waaren mittelst Spedition nachschicken. Im Lande selbst vertheilten sich dann die Händler mit ihren Knechten, nachdem sie sich einen Central- oder Stapelort gewählt hatten, durchwanderten hierauf zur Marktzeit nicht nur Städte und Flecken, sondern auch einzelne Dörfer und Gegenden, wo sie, ein Pack Uhren auf dem Rücken, und eine unter dem Arme, an den Glöckchen schlagend, ihre Waare feil boten. Ohne Sprachkenntnisse, ohne ein anderes Accrebitif als das ihrer ehrlichen Gesichter, zu Fuße, streiften diese fleißigen, genügsamen Menschen unter allen Zungen der Völker umher; die zutrauliche Ehrlichkeit, mit der sie der Kaiserin Maria Theresia einst eine Kukuksuhr um 2 Dukaten, dem Großherrn der Ottomanen ein Hackbrett, und einem Vicekönig von Irland eine Uhr mit einem die Stunden ausrufenden Vogel um 6 Guineen anbieten konnten, verschaffte ihnen freien Handel und Wandel, und die sparsamste Lebensweise ließ sie den bescheidenen Antheil errungenen Gewinnstes sorgsam erhalten, und nach der Heimath zurückbringen. (Fahnenbergs Magazin rc. Jahrgang I. u. II. u. A.)

Im sächsischen Hochgebirge hat sich seit wenigen Jahren durch Unterstützung und Belehrung von Seite eines Hülfs-Vereins in Leipzig eine ähnliche Fabrikation gebildet, die den besten Fortgang haben und jetzt schon Uhren erzeugen soll, welche in Güte, Sachnheit und billigem Preise mit den Schwarzwäldern, wenigstens im eigenen Lande, concurriren können.

**Holzwaaren.** Unter dieser Benennung begreift man im Handel die auf der Drechselbank und durch Schnitzen aus freier Hand verfertigten Gegenstände, meist aus Ahorn-, Buchen- oder Fichtenholz. Tischler-, Wagner- und gröbere Böttcherwaaren sind nicht darunter verstanden, und gehen unter ihren eigenen Namen; — hauptsächlich also Gegenstände zum ökonomischen Gebrauche, als Löffel, Gabeln, Teller, hölzernes Küchengeschirr u. dgl.; sodann die geringeren Gattungen von hölzernen Instrumenten, die auf musikalischen Werth keinen Anspruch machen; ferner Toiletten, Chatoullen, Kisten, Schachteln, Rahmen u. s. w., vor allem aber Kinderspielwaaren in unendlicher Mannichfaltigkeit, gedrechselt, geschnitzt, lackirt, bemalt, gebeizt oder vergoldet.

Alle diese tausend Siebensachen, deren Besitz in der Kindheit so glücklich macht: Trommeln, Pfeifen und Trompeten, Festungen, Jagden, Kutschen, Gärten rc., jene herrlichen Drehstücke mit zarter Leiermusik und tanzenden Figuren, die buntlackirte Artillerie und Kavallerie, unerhörte Thiere, langbeinigte Gliedermänner, groteske Nußknacker mit weiten offenen

Digitized by Google

Mäulern ꝛc., erscheinen hier als Gegenstände eines beträchtlichen Handelsverkehrs, durch den sie zu vielen tausend Dutzenden nach entfernten Gegenden versendet werden, und eine Menge fleißiger Hände beschäftigen.

Deutschland liefert weitaus das Meiste in diesen Artikeln, und die Hauptsitze der Manufaktur sind in gebirgigen und rauheren Gegenden, wo das Material nahe zur Hand und billig, der Lebensunterhalt wohlfeil und eine genügsame, fleißige Bevölkerung mit geringem Verdienst zufrieden ist. In manchen dieser Distrikte ist sie seit mehreren Jahrhunderten einheimisch; von Kindesbeinen an schnitzelt und drechselt alles, und diese beständige Uebung gewährt eine unglaubliche Fertigkeit. Dabei findet in der Regel eine merkwürdige Vertheilung der Arbeit statt. Mancher Ort, ja manche Familie hat ihren bestimmten Zweig der Fabrikation, der vom Vater auf den Sohn forterbt und selten willkührlich verlassen wird. Hierdurch wird eine Wohlfeilheit der Preise möglich gemacht, die auf den ersten Blick ganz unbegreiflich scheint. Die fertigen Arbeiten werden fast nie durch die Erzeuger selbst verkauft, sondern an Zwischenhändler — sogenannte Verleger — abgegeben, welche sie dann durch Hausirer weiter feil bieten lassen, oder auch im Großen, oft nach entlegenen Gegenden, versenden.

Im sächsischen Erzgebirge, namentlich in den Orten Seifen, Niederseifenbach, Einsiedel, Deutsch-Neudorf u. s. w. besteht diese Fabrikation schon seit mehr als 200 Jahren, und hat in der neueren Zeit an Mannichfaltigkeit und Zierlichkeit der Arbeiten so wie an Absatz bedeutend zugenommen; Spielwaaren aller Art, namentlich die zu Weihnachtsgeschenken für Kinder so beliebten Häuser, Festungen, Zelte, beweglichen und unbeweglichen Figuren, mit und ohne Musik, Puppenearäthschaften, Büchschen, Kästchen und Schachteln ꝛc. geben zu Hunderttausenden unter dem Namen „Seifener Spielzeug“ in die Welt; auch ökonomisches Geräthe, Toiletten, Stiefelknechte, Nußknacker ꝛc., im Ganzen mehr als 2000 einzelne Artikel, werden hier verfertigt; der Absatz erfolgt meistens durch die sogenannten Verleger oder Aufkäufer, und durch deren Vermittlung wieder nach Leipzig, Nürnberg, Hamburg, von wo aus starke Versendungen nach Rußland, dem Süden von Europa, Amerika, Ostindien ꝛc. gemacht werden. Andere Orte des Erzgebirgs betreiben wieder Nebenzweige dieser mannichfaltigen Industrie: Grünhainichen z. B. verfertigt eine Menge hölzerner Teller, Schaufeln, Mulden und Maaße; manche Dörfer des Amtes Augustusburg: Preßspähne, Schuster- und Buchbinderspähne, Schaufeln ꝛc.; Waldkirchen und Böhrichen: Trommeln, Rührlöffel. Quirle und andere Gegenstände zum ökonomischen Gebrauch; Grünberg und Marbach: hauptsächlich Spindeln, Pfeifenköpfe und Röhren; Klingenthal und andere Dorfschaften an der böhmischen Grenze machen Saiteninstrumente, Violinbogen ꝛc. und elegante hölzerne Damenkämme aus Ahornholz mit durchbrochenen Mustern, auf's schönste gebeizt und polirt, und in den geschmackvollsten verschiedenartigsten Formen; in Obernhau, im Amte Lauterstein, werden eine Menge Schachteln, Kästchen, Gestelle, und in den Dörfern des Thüringer Waldes eine Masse Bütten, Kübeln, Gelten, Fässer u. dgl. kleine Böttcherwaaren gemacht.

In Schlesien werden eine Menge musikalischer Instrumente, ökonomischer Gegenstände, geschnitzelter und gedrechselter Spielwaaren verfertigt; in letzteren zeichnet sich besonders das Dorf Steinseifen aus, dessen schöne Spielwaaren häufig nach Rußland ꝛc. versendet werden. Sonnenberg, im Herzogthum Meiningen, und Neustadt an der Haide, im Coburgischen, liefern eine Unzahl der verschiedenartigsten Holzwaaren, welche sämmtlich von Landleuten in den umliegenden Meiningischen, Coburgischen und Schwarzburgischen Dorfschaften verfertigt, auf 6 bis 8 Stunden Weges nach den genannten Städten geliefert und dort von Kaufleuten übernommen werden. Letztere lassen sie dann lackiren und malen, und versenden sie nach allen Gegenden.

Der Traunkreis im Oesterreichischen, namentlich die Marktflecken Ischl und Hallstadt, liefern eine Menge geschnitzelter und gedrechselter Holzwaaren; in Schwaben ist besonders der Schwarzwald durch seine Holzwaaren, und Geislingen durch die Menge der dort gedrechselten Beinarbeiten berühmt.

Berchtesgaden, im bayerischen Isarkreise, verfertigt sowohl Bein- als Holzwaaren in größter Mannichfaltigkeit. Die Arbeiten sind dort durch langjähriges Herkommen vertheilt, und nie wird sich ein Figurenschneider mit Schachteln- oder Kästchenmachen, oder ein Schachtelnmacher mit Figuren abgeben; ja derjenige, auf welchen das Fach der großen Schachteln durch Erbschaft gekommen ist, darf keine kleinen machen, und so umgekehrt. Die Verleger sind in Berchtesgaden und Schellenberg, und liefern den Arbeitern die Farbmaterialien und andere Bedürfnisse ihres Gewerbes; dafür bringen diese ihre Fabrikate zu festen, seit langen Jahren bestimmten Preisen, und lassen sich für jene Lieferungen einen ebenfalls herkömmlich festgesetzten Abzug auf den Gulden machen.

Auch aus der Schweiz kommen in der neuesten Zeit eine Menge ökonomischer Gegenstände, Chatoullen, Körbe, Schachteln, Büchschen ꝛc., aus dem schönsten weißen Ahornholze, häufig lackirt und bemalt, die sehr beliebt sind und starken Absatz finden.

In Tyrol hat sich in dem rauhen, von hohen Gebirgen umschlossenen Thale Gröden seit etwa 100 Jahren eine ähnliche Industrie angesiedelt. Wir können den ganzen Geschäftszweig, sein zufälliges Entstehen und allmähliges Ausbilden in einer Gegend, wie die

Digitized by Google

Lebensverhältnisse der fleißigen Arbeiter nicht besser schildern, als durch nachstehenden Auszug aus Lewald's Tyrol, München 1835, einer der neuesten und besten Beschreibungen dieses interessanten Landes (S. 152—172):

„Wenn man den steilen Pfad von Bozen nach Blös dinangestiegen ist, so erschließt sich den Blicken eine neue Welt, die um so mehr überrascht, als der Reisende, der unten auf der Straße an den kahlen, Einsturz drohenden Porphyrsäulen vorüberfährt, nicht die geringste Ahnung davon hat. Wie ein Vorhang teilt es sich vor seinen Augen auf: hinter einer weiten Ebene, mit Dörfern und Landhäusern belebt, mit Bächlein durchrauscht, erheben sich der Ritzen und seine herrliche Alpe, darüber hinaus die schönen Waldhörn am Fuße der Mendola und des zackigen Todal, und noch höher die düstern Felsen des Bantschgaues und die Gletscher des Ortteles. Dies ist der Weg nach Gröden; so gehet es endlich bei Pufels einen Schlund hinab, durch drei der reizendsten Bilderbäche hindurch an dräuenden Felsen vorbei, zu einem engen Plateau, von welchem dem Wanderer eine neue überraschende Aussicht entgegenlacht. Grüne Felder liegen wie schmeichelnde Teppiche auf den weißen Felsen ausgebreitet, liegen sich in die Klüfte hinein und umwallen den Rand der Bäche. Schroffe Zacken ragen aus diesem weichen Grün hervor, von dem sich zierliche Häuser überall, groß und klein, hoch und niedrig, aber alle weiß, alle Fenster blank, alle Thüren alt oder grün, alle Dächer rot, und dabei diese Wohnungen so auf den Höhen vertheilt, so ordentlich und doch nicht regelmäßig, als hätten sittsame und kluge Kinder ein Dörfchen bauen wollen und sie hingestellt. Das ganze Thal ist nur gegen 1½ Meilen lang, kaum ½ Meile breit und ganz mit diesen freundlichen, zerstreuten Wohnungen bedeckt. . . . . Wir traten in eines der niedlichen Häuschen. Im niedrigen holzgetäfelten Zimmer saßen einige alte Weiber und Männer am Tische, hatten Stücke Holz in der Hand und schnitten daran herum und klink herum. Eine muntere Alte eifrig ein frisches Stück und sagte, sie wolle in unserer Gegenwart einen Fuchs schneiden; eine andere erbot sich zu einem Wolf; ein Mann zu einem Tyroler, und ein Bierter zu einem katzakanischen Holländer. Es war bewundernswerth, wie kühn sie mit ihren Instrumenten zu schneiden begannen, wie sicher sie dann weiter formten und wie schnell die Umrisse sich zeigten. Sie versicherten, nie ein Stück Holz zu verschneiden, wohl aber zeigten sie ihre Hände und Finger voll Narben, und sprachen davon, daß sich mehrere von ihnen schon verstümmelt haben, und daß dies sehr leicht geschehen könne. Von der im Ort auf höhern Befehl neu errichteten Zeichnenschule sprachen sie mit Geringschätzung. Wer sie nicht im Kopfe habe, meinten sie, werde ihre Kunst nie lernen. So haben ihre Eltern es schon gemacht, und sie machen es eben so, und die Jungen, die jetzt zeichnen lernten, machen es auch nicht besser. Sie arbeiteten und. daß der Pfarrer, welcher im Thale führe, Johann de Mey war, wohnhaft zu Schwanz, unweit St. Ulrich, des Hauptortes im Thale. Er kam im Jahr 1703 auf den Einfall, Bildertrahmen aus dem Holze der Zirbelnußkiefer zu schneiden, die, obgleich einfach und plump gearbeitet, dennoch Abnehmer fanden. Die Brüder Martin und Dominik Winaxer sahen sogleich, daß hieraus dem armen Thale, wo Weizen und Heidekorn, der hohen Lage wegen, nicht mehr gedeihen, und der spärliche Roggen zum Unterhalte nicht hinreicht, ein reicher Erwerbszweig entspringen könne. Das Zirbelholz, welches, weich und fettig, sich so leicht formen läßt, war in großem Ueberfluß an den Berghalden verbreitet; mit einigem Scharfsinn und natürlicher Kunstfertigkeit begabt, versuchten sie die ersten Figuren, die gelangen, und sie fanden viele Nachahmer. Hierbei blieben sie jedoch nicht stehen, sondern gingen nach Venedig, um Unterricht zu nehmen. Auf ihre Landsleute wirkte ihr Beispiel mächtig ein; bald wollte das ganze Thal nichts als in Holz schnitzen. Mit der neuen Thätigkeit erwachte ein eigener Geist der Industrie und Speculation, der fast in jedem Thale Tyrols schlummert, und nur auf den günstigen Augenblick wartet, sich thätig zu regen."

„Während die Weiber daheim schnitzten, zogen die Männer auf die Handelschaft aus. Dies Thal hat überdies noch die besondere Eigenheit, mitten in Deutschland eine Sprache zu besitzen, welche aus französischen, spanischen, italienischen und deutschen Wörtern zusammengesetzt zu seyn scheint. Dies erleichtert ihnen den Verkehr unter fremden Nationen. Sie durchziehen ihre Züge weit aus, über Europa hinaus, nach fremden Welttheilen sogar. Die einfachen, naiven Naturmenschen mit ihrer natürlichen Waare, den lieben Kindern eben so willkommen, als den liebenden Eltern, setzten schnell und viel ab, und das Geld mehrte sich in ihren Kassen. Der lebendigste, unausgesetzteste Fleiß mußte sich in Gröden rühren, um den Bedarf nach auswärts zu befriedigen. Die Fabrikanten daheim, die Kaufleute in der Fremde gewannen immer mehr Sicherheit, Uebung, Fertigkeit. Ein bedeutendes Fabrik- und Handelsgeschäft, wobei die Bevölkerung des ganzen Thales interessirt war, hatte seinen Anfang genommen. Wo vor 50 Jahren noch Armuth und Dürftigkeit herrschten, floß jetzt reicher Segen; das einsamste Thal, das Jahrhunderte wie verloren und vergessen daselegen hatte, erhielt nunmehr postalisch Briefe, und machte wöchentlich große Versendungen, die freilich auf den steilen Wegen hinab zu den Fuhrleuten, welche in Kunsteswege an der Poststraße warteten, mühsam transportirt werden mußten. Man beklagte sich nicht mehr über die Unfruchtbarkeit des Bodens, ließ er doch den herrlichen Zirbelnußbaum gedeihen, der ihnen Arbeit, Wohlstand, Leben verlieh. . . . . Ein geschickter Arbeiter kann wohl zehn solcher Thier- oder Menschenstücke täglich liefern, die ihm dann von den Verlegern mit 3 bis 6 Kreuzern pr. Stück bezahlt werden; viele derselben behalten ihre natürliche Farbe, andere kommen zum Maler und Lackirer, und werden dann in den Magazinen der Verleger aufgehäuft, um nach allen Weltgegenden versandt zu werden. Die Grödener haben Etablissements in allen größern Städten Italiens; in manchen derselben zählt man neun Grödener Handlungen, wie z. B. in Triest und Venedig; in Barcellona, Cadix, Lissabon, Madrid, Philadelphia, wie in Leipzig, Nürnberg ꝛc. findet man Grödener Firmen; außerdem beziehen sie die meisten Messen und Jahrmärkte."

Den bedeutendsten Handel mit Holzwaaren aller Art betreibt wohl Nürnberg (siehe diesen Artikel), dessen hölzerne Spielwaaren ꝛc. nach allen Ländern von Europa, über Rußland nach Asien bis China, nach Afrika, Ost- und Westindien und Amerika in unglaublicher Menge versandt werden. Diese sogenannten Nürnberger Waaren werden nur zum Theil in Nürnberg gemacht; eine Menge davon stammt aus Bergkesgaden, dem sächsischen Erzgebirge, von Geislingen, Sonnenberg ꝛc., wo Nürnberger Handlungshäuser in der Regel Aufträge hinterlegen, um die Waaren in großen Partien kommen zu lassen.

**Honfleur**, Seestadt in Frankreich (Dep. Calvados) an der Seine, mit einem Hafen, unter dem 49° 26′ nördl. Br. und 4° 28′ östl. Br., 10.500 Einwohner, Kabliau- und Wallfischfang, Melonenbau, Fabrikation von Spitzen, Vitriol, Schiffszwieback, Essig; eine Zuckersiederei, Wollweberei, Schiffswerfte, Handel mit Getreide, Obstmost, Seefische, eingesalzenem Fleische, geräuchertem und eingesalzenen Heringen, Bauholz ꝛc.

**Honig**, (Engl. Honey, Franz. Miel, Ital. Mele, Span. Miel, Port. Mel, Holl., Dän. und Schwed. Honing, Russ. Med, Polu. Miod). Das bekannte, von den Bienen aus dem Zuckerstoff vieler Pflanzengattungen bereitete Produkt. Es gibt Honig von sehr verschiedenem Geschmack und Würze, je nachdem die Flora des Landes und die Himmelsgegend darin eine Abweichung hervorbringt. Der auf der Insel Minorca, aus der Gegend von Narbonne

Digitized by Google

in Frankreich und der in England gewonnene Honig, weichen sehr von einander ab; Westindien erzeugt in der Havannah außerordentlich schönen Honig, und ebenso das mittlere Rußland, und es zeichnet sich jede Gattung durch besondere Farbe und Geschmack aus. Der beste ist allemal der, welcher aus den Honigwaben ausfließt; der ausgepreßte ist weniger rein, und der durch Hitze herausgezogene der geringste. Man pflegt Jungfernhonig denjenigen zu nennen, der von jungen Bienenstöcken gewonnen wird, die noch nicht geschwärmt haben. Um zu sehen, ob Honig mit Mehl verfälscht sey, braucht solcher nur mit lauwarmem Wasser probirt zu werden; der Honig löst sich auf, nicht aber das Mehl. In Großbrittannien sind wegen der Gewinnung des Honigs strenge Verordnungen erlassen. Der Einfuhrzoll für Honig aus brittischen Colonien ist 5s. p. Ctr., aus fremden Ländern 15s. p. Ctr.

**Hopfen**, (Engl. Hops, Franz. Houblon, Ital. Luppoli oder Bruscandoli, Span. Oblon, Port. Luparo oder Lupulo, Holl. Hoppe, Dän. Humle, Schwed. Humla, Russ. Chmel, Poln. Chmiel, Lat. Humulus lupulus, *L.*), von diesem perennirenden Gewächse, welches eine starke Wurzel hat, gibt es verschiedene Gattungen. Die Pflanze treibt jedes Jahr einen hohen, sich um Bäume oder Stangen bis zu einer Höhe von 12 bis 20 Fuß, ja noch höher, windenden Stengel, und findet man solche in allen europäischen Ländern.

Wie früh Hopfen angewendet worden ist, um den aus Gerste gebrannten Getränken Haltbarkeit und Stärke zu geben, ist nicht genau auszumitteln (vergl. den Art. Bier). In England ist solcher unter Heinrich VIII. aus Flandern gebracht und in Großbrittannien einheimisch geworden. Es geschieht die erste Erwähnung desselben in dem Statuten-Buche 1552, in einer Verordnung 5 und 6. Eduard VI., C. 5, und nach einer andern Verordnung, welche 1605 (1. Jakob I., C. 18) erlassen worden ist, und scheint es, daß zu jener Zeit, dessen Anbau in England schon allgemein verbreitet war. Der Schriftsteller Walter Blithe in seinem Buche (Improver improved), welches zuerst 1649 und 1655 in einer dritten Ausgabe erschien, findet man S. 240 einen Abschnitt, der von der Verbesserung der Hopfenpflanzungen handelt, und darin folgende bemerkenswerthe Stelle. Der Verf. sagt: — „Der Hopfen wurde damals erzeugt zum allgemeinen Gebrauche; es dauerte aber nicht lange, daß die berühmte Stadt London beim Parlament mit einer Bittschrift wegen Abstellung zweier Mißbräuche einkam, darunter waren begriffen die Steinkohlen von New-Castle, wegen des üblen Geruchs ꝛc. derselben, und wegen Hopfen, insofern letzterer den Geschmack der Getränke zu verderben drohete, und dem Volke gefährlich werden könne; — wäre das Parlament nicht einsichtsvoller gewesen, so wären wir entweder verdurstet oder gar erfroren, und kann solches denen zum Bescheid dienen, die alle Erfindungen und sinnreiche Entdeckungen als Projekte verwerfen, wodurch viele Verbesserungen gehemmt werden und unterbleiben.“ —

Sobald der Hopfen gelesen und gedörrt ist, wird der beste in kleine Säcke von guter Leinwand, der braune in große und grobe Säcke verpackt, und ersterer zu den Doppelbieren, letzterer zu den braunen Bieren verbraucht. Der kleinere Sack Hopfen (pocket) von der bessern Sorte, rein und fest gepackt, pflegt in England 1½ Ctr., der größere (bag) aber 2½ Ctr. zu wiegen. Wenn das Gewicht solcher Verpackungen sehr abweicht, so hat man Grund anzunehmen, daß die Qualität und Zubereitung des Hopfens mangelhaft sey. Je heller und glänzender das Ansehen des Hopfens ist, je höher wird solcher geschätzt. In England sucht man den in der Gegend von Farnham erzeugten Hopfen am meisten. Die Anlagen der Hopfenpflanzungen verursachen beträchtliche Unkosten, es werden auf den engl. Morgen Landes oft £ 70 bis 100 für die erste Pflanzung verwendet, und dabei ist der Ertrag höchst unsicher, da die Ernte oft nicht hinreicht die Kosten des Anbaus zu decken.

In England sind alle die, welche Hopfen bauen, unter die Aufsicht der Accisebeamten gestellt, und müssen von jedem ertielten Pfunde 2 Pence Abgabe an die Accise bezahlen. Vor dem 1. August eines jeden Jahres müssen die Besitzer von Hopfenpflanzungen die Zahl der Morgen Landes anzeigen, welche sie in Cultur haben, ebenso die Zahl und Oertlichkeit ihrer Hopfendörren, der Räume, wo solcher gepackt wird, die Vorrathshäuser und Magazine, in denen der gepackte Hopfen aufgespeichert werden soll ꝛc. Bevor der eingeernteten Hopfen in Gegenwart des Accisebeamten gewogen und bezeichnet worden ist, darf solcher nicht transportirt werden, und jeder Sack oder jede Verpackung wird von dem Beamten nach dem Gewicht und mit dem Namen des Erbauers bezeichnet. Wer das amtliche Zeichen nachmacht, zahlt für den Sack eine Strafe von £ 100, und bei bloßer Verfälschung derselben verwirkt der Hopfenerbauer, welcher vorsätzlich Hopfen von verschiedener Güte in einem und demselben Sacke packt, £ 20; und wenn Jemand den Hopfen mit irgend einem Kraute oder einer Specerei mischt, so verfällt der dessen Uebertührte in eine Strafe von £ 5 für jeden Centner, und muß die Waare ausgetauscht oder gereinigt werden. Beschädigungen und muthwillige Zerstörungen der Hopfenpflanzungen werden mit lebenslänglicher Deportation über's Meer bestraft, oder mit Gefängniß im Arbeitshause, doch nicht über sieben Jahre.

Die Accise von dem im Jahr 1830 erbauten Hopfen, betrug £ 153,125. 18s. 6d., und davon brachte allein:

| | | |
|---|---|---|
| Der Distrikt von | Rochester | £ 57,345 19s. 6d. |
| ditto | Sussex | £ 46,838 15s. 8d. |
| ditto | Canterbury | 31,406 9s. 0d. |

Die Zahl der Morgen Landes, welche mit Hopfenpflanzungen besetzt waren, betrug in diesem Jahr 46,726½, und von diesen hatten allein

| | | |
|---|---|---|
| die Districte von | Rochester | 18,318¾ Morgen, |
| ditto | Sussex | 8,051½ „ |
| ditto | Hereford | 11,680 „ |
| ditto | Canterbury | 6,851½ „ |

In demselben Jahr betrug die Ausfuhr des brittischen Hopfens 2852 ℔. Fremder Hopfen wurde 8617 ℔ eingeführt und ausgeführt 20,641 ℔. (Parlamentspapiere, Nro. 49, Session 1831.)

Brittischer Hopfen, der einmal ausgeführt worden ist, wird bei der Wiedereinfuhr als fremder betrachtet. Die Zollabgabe ist bei der Einfuhr für den Ctr. £ 8. 11s.

Der Hopfen hält sich, zumal bei guter Qualität, Behandlung und Packung viele Jahre, obgleich junger, 1 bis 2 Jahr alter Hopfen der kräftigste ist. Wenn in England die Hopfen-Ernten mißrathen, pflegt

vorzüglich aus Braunschweig, wohl aber auch aus Böhmen. Hopfen nach dort verladen zu werden, und gibt dann gemeiniglich sehr gute Rechnung; das Steigen und Fallen der Hopfenpreise bietet überdaupt kühnen Spekulanten Gelegenheit dar, oft großen Gewinn zu machen.

**Horn**, (Engl. Horn, Holl. Hoorn, Franz. Corne, Lat. Cornu). Eine Substanz, die zu wohl bekannt ist, als daß sie hier einer weitern Beschreibung bedürfte. Horn ist von großer Wichtigkeit für Künste und Handwerker, und wird zu einer unendlichen Menge der verschiedenartigsten Arbeiten gebraucht. Hauptsächlich in der Fabrikation von Messerheften, Löffeln, Kämmen, Schnupftabaksdosen, Laternen u. s. w. Wenn es in dünne Blättchen getheilt wird, so ist Horn ziemlich durchsichtig; auch wurde es früher statt Fensterglases häufig angewendet. Aus den Abfällen von Horn bereitet man Leim, auch hat man neuerlich die Erfindung gemacht, dieselben mittelst heißer Wasserdämpfe zu erweichen, und dann in Formen zu allerlei Fabrikwaaren, Dosen ꝛc. zu pressen. Hörner von altem Vieh sind besser als von jungem; man erkennt sie an den Jahrringen, die sich in ähnlicher Art ansetzen wie beim Holze. Nach England wird jährlich eine beträchtliche Quantität eingeführt. Im Durchschnitt der Jahre 1851 und 1852 betrugen die Einfuhren von fremdem Horn für den inländischen Verbrauch 15,766 Ctr.

**Huddersfield**, Stadt in England (Yorkshire), am Calder, 5 Stunden südöstlich von Halifax, 19,000 Einwohner. Einer der bedeutendsten Stapelplätze des Tuch- und Wollenhandels des Königreichs; Fabrikation von allen Gattungen Wollentüchern ꝛc. Der Handel wird sehr begünstigt durch die Canal-Verbindung mit Ashton, Manchester, Liverpol, Hull ꝛc. Große Halle, in welcher Tuchmarkt am Dienstag.

**Hull**, oder **Kingston-upon-Hull**, in der Grafschaft Yorkshire, an der Mündung des Flusses gleichen Namens in den Humber, welcher sich nicht weit davon in das Meer ergießt, mit 5000 Häusern und etwa 47,000 Einwohnern; früher, während der bürgerlichen Kriege, eine sehr wichtige Festung, jetzt aber, nachdem die Wälle geschleift sind, nur noch als Seehafen und Handelsstadt bedeutend. In dieser Beziehung steht es in Großbrittannien allein London und Liverpool nach, und übertrifft Bristol; denn obgleich die Zoll-Einnahmen in Hull weniger betragen als in Bristol, und sich im Jahre 1851 nur auf £ 689,116 beliefen, so hat es dagegen eine bedeutendere Schifffahrt. Im Jahre 1852 gehörten zu diesem Hafen 557 registrirte Fahrzeuge, zusammen im Gehalt von 64,892 Tons. Die Lage von Hull an der Mündung des Humber und einem ausgedehnten Canalsystem nach Manchester, Leeds, Sheffield u. s. w., machen es zum Hauptausfuhrhafen der Fabrikarbeiten genannter Städte. Die auf der Aire und Calder von Leeds und Sheffield gebrachten Güter werden allein auf £ 5,000,000 geschätzt; auch ist es der bedeutendste Hafen für den Wallfischfang, obgleich dieser Geschäftszweig in der letzten Zeit abgenommen hat. Während der neun Jahre, welche mit 1818 zu Ende gingen, betrug die Durchschnittszahl der Fahrzeuge, welche in Hull jährlich auf den Wallfischfang ausgerüstet wurden, 55½, während es im Jahr 1850 nur 33 aussandte. Im Jahr 1852 seaelten 1279 Fahrzeuge, mit der Last von 192,661 Tons in den Hafen ein, sie kamen meist aus Rußland, den Hansestädten, den Niederlanden und dem brittischen Amerika. Der Unternehmungsgeist der Huller Kaufleute zeigte sich im schönsten Lichte bei der Erbauung ihrer geräumigen Schiffs-Docks; die „Old-Dock“, im Jahr 1778 vollendet, die „Humber-Dock, im Jahr 1809 und die „Junction Dock“ im Jahr 1829 vollendet, nehmen zusammen einen Flächenraum von 26 Acres ein, und können etwa 312 Schiffen, von der Durchschnittsgröße derjenigen, welche gewöhnlich den Hafen besuchen, Schutz und Aufenthalt gewähren.

Der Ertrag der Docks-Abgaben in Hull seit 1824 war wie folgt:

| Jahre. | Betrag. | Jahre. | Betrag. | Jahre. | Betrag. |
|---|---|---|---|---|---|
| | £ s. d. | | £ s. d. | | £ s. d. |
| 1824 | 15,776 6 3 | 1827 | 21,351 9 9 | 1830 | 18,544 19 4 |
| 1825 | 25,961 16 0 | 1828 | 18,546 19 5 | 1831 | 22,346 18 5 |
| 1826 | 19,089 16 0 | 1829 | 19,609 5 4 | 1831 | 16,797 9 1 |

Die Abnahme im letzten Jahr ist dem temporären Ausfall in dem Handelsverkehr des Hafens zuzuschreiben, welcher durch die Cholera und die Unterbrechung des Verkehrs mit Holland veranlaßt wurde.

Hull besitzt außer einem beträchtlichen Schiffsbau noch ansehnliche Manufakturen von Eisen, Seife ꝛc., Thranfedereien, Zuckerraffinerien ꝛc.

**Anzahl der Fahrzeuge, nebst dem Betrag ihres Tonsgehalts, welche seit dem Jahr 1820 von auswärts in den Hafen von Hull einsegelten, mit Unterscheidung brittischer und fremder Fahrzeuge.** (Parlamentspapiere Nro. 656. Sitzung 1833.)

| Jahre. | Brittisch. | | Fremd. | | Jahre. | Brittisch. | | Fremd. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Schiffe. | Tons. | Schiffe. | Tons. | | Schiffe. | Tons. | Schiffe. | Tons. |
| 1820 | 627 | 117,434 | 117 | 15,111 | 1827 | 948 | 191,364 | 800 | 72,338 |
| 1821 | 578 | 113,133 | 106 | 13,820 | 1828 | 881 | 156,925 | 674 | 60,094 |
| 1822 | 672 | 134,999 | 103 | 14,011 | 1829 | 883 | 165,791 | 603 | 58,854 |
| 1823 | 778 | 153,313 | 203 | 26,103 | 1830 | 897 | 163,657 | 556 | 51,015 |
| 1824 | 776 | 148,615 | 510 | 58,603 | 1831 | 974 | 187,361 | 725 | 73,547 |
| 1825 | 1171 | 227,363 | 1000 | 100,773 | 1832 | 768 | 140,788 | 454 | 43,481 |
| 1826 | 717 | 130,674 | 854 | 70,137 | | | | | |

Digitized by Google

Der neu entstandene Hafen von Goole hat in der letzten Zeit einen Theil des Verkehrs von Hull an sich gezogen. Ein beträchtlicher Theil der kleinern fremden Fahrzeuge, welche den Hafen von Hull besuchen, beschäftiget sich mit der Einfuhr von Knochen, Lumpen, Rübsamen u. s. w.

**Hummer** (Engl. Lobster, Franz. Homard, Ital. Gambero marino, Span. Langosta, Port. Lobagantes), der bekannte größte Meer-Krebs, der in Nordeuropa einen nicht unbedeutenden Handelsartikel abgibt. In England dürfen nach einer Verordnung 10 und 11. Wilhelm III., C. 24, keine andern Hummer zum Verkauf ausgestellt werden, als welche 8 Zoll von der Nase bis zur mittelsten Schuppe des Schwanzes lang sind. Vom 1. Juni bis zum 1. September dürfen an den Küsten von Schottland keine gefangen werden, bei einer Strafe von 5 Pfund Sterl. das Stück. An den Scilly-Inseln und Lands End findet man solche in großer Menge. Der Hauptfang der Hummer findet aber an den Küsten von Norwegen statt, von wo aus jährlich allein 1.200.000 Stück bloß nach London gebracht werden. Die bei der Insel Helgoland gefangenen sind indessen die vorzüglichsten und von einer dunklern Schale und festerm Fleische. In Großbrittannien sind solche zollfrei einzuführen erlaubt, nebst lebendigen Steinbutten, es sey auf brittischen oder fremden Schiffen.

**Hunde** (Engl. Dog, Franz. Chien, Ital. Cane, Span. Perro, Port. Cao, Holl. Hond, Dän. u. Schwed. Hund, Russ. Pes, Poln. Pies, Lat. Canis familiaris). Dieses vierfüßige Säugethier, mit Recht durch den Namen „eines Freundes und Begleiters des Menschen“ geehrt, zeigt eine große Mannichfaltigkeit von Gattungen und Spielarten. Es wäre ganz gegen den Zweck dieses Buches eine naturhistorische Beschreibung desselben zu geben; — wir beschränken uns daher auf einige Data über die Hundesteuer, und eine kurze Bemerkung über die asiatischen Hunde.

Uebersicht der in Großbrittannien angegebenen Hunde, von denen die Regierungsabgabe entrichtet wird, vom Jahre, welches mit dem 5. April 1829 endigte, nebst Angabe der einzelnen Arten, so wie der Koppeln Jagdhunde etc., und des Betrags der davon entrichteten Abgabe selbst.

| Benennung der Hunde. | Ansatz der Abgabe. | Zahl. | Betrag der Abgabe. |
|---|---|---|---|
| | £ s. d. | | £ |
| Windhunde . . . . . | 1 0 0 | 19,995 | 19,995 |
| Wachtelhunde, Hetzhunde, Hühnerhunde, Dachshunde, Spürhunde, so wie Hunde aller Art, deren Jemand mehr als einen hält . . . . . | 0 14 0 | 114,500 | 80,150 |
| Andere Hunde, von Personen einzeln gehalten . . . | 0 8 0 | 218,590 | 87,436 |
| | — | 353,085 | 187,581 |
| Koppeln Jagdhunde . . . . . | 36 0 0 | 69 | 2484 |

Hierbei sind viele Hunde nicht gerechnet, welche entweder armen Leuten gehören oder als Hirten- und Haushunde der Landleute betrachtet werden und keine Abgabe davon erhoben wird.

Der große französische Naturforscher Cuvier sagt: — „Der Hund ist die vollständigste, die merkwürdigste und die nützlichste Eroberung, welche der Mensch gemacht hat. Jede Gattung des Hunde-Geschlechtes ist sein Eigenthum geworden; jeder einzelne Hund ist seinem Herrn gänzlich ergeben, richtet sich nach dessen Sinne, kennt und vertheidigt sein Eigenthum, und verläßt ihn erst mit dem Tode; und dieses Alles ist nicht das Ergebniß der Noth oder des Zwanges, sondern geschieht aus wahrer Dankbarkeit und Freundschaft. In der Gewandtheit, Schnelligkeit, Kraft und der Witterung, welche die Hunde besitzen, wurde dem Menschen ein wichtiger, vielleicht unentbehrlicher Beistand gegen alle andern Thiere. Er ist das einzige Thier, welches dem Menschen durch alle Gegenden und Climate der Erde nachgefolgt ist.“

Es ist jedoch sonderbar, daß weder Cuvier, noch seine vielen Ausschreiber, mit einer Sylbe erwähnen, daß diese Beschreibung nur auf Europa anwendbar ist. Alle muhamedanischen Völker betrachten den Hund als unrein, und berühren ihn nicht ohne sich nachher zu waschen. Der nämliche Fall ist es bei den Hindus. Vom Hellespont bis an die äußerste Grenze von Cochinchina haben die Hunde keine Herren, sondern laufen frei herum. Sie ziehen in oder um Dörfer und Städte umher, und obgleich von Natur zutulicher, sind sie doch in keiner Beziehung mehr gezähmt, als die Aasgeyer, Weihen ꝛc., welche ihnen im Amte der Gassenreinigung beistehen. In China, Cochinchina, wie auf manchen Inseln der Südsee dienen die Hunde als Nahrungsmittel, und ihr Fleisch ist, etwa mit Ausnahme des Schweinefleisches, das häufigste auf den dortigen Märkten.

Die unnöthige und allzugroße Vermehrung dieser Thiergattung, wie dies namentlich in großen Städten häufig der Fall ist, bringt manche Nachtheile mit sich. Viele halten Hunde, ohne Mittel solche zu ernähren, und überlassen dann diesen Thieren auf der Straße selbst Nahrung für sich zu suchen; Aufsicht wird gar nicht auf dieselben verwendet, so daß sie dann oft bei großer Hitze toll werden. Es sollten deßhalb nicht die vielen Ausnahmen bei Entrichtung der Hundesteuer gemacht und solche mit mehr Strenge eingetrieben

Digitized by Google

werden, auch wären eigentlich alle Hunde ohne Ausnahme zu besteuern, damit dieser große Mißbrauch gehoben würde, und mit Ausnahme der Wind- und Jagdhunde, für welche der bisherige Ansatz bleiben könnte, müßten alle Hunde zu einer Taxe vernommen werden; und keine andern frei seyn, als die Hunde der Schäfer, Viehtreiber, Schlächter und der kleineren Landleute. Um die Einsammlung der Steuer zu erleichtern, müßte bestimmt werden, daß jeder Hund mit einem Halsband zu versehen sey, welches das Zeichen trüge, daß die Abgabe gethan worden, und jeder Hund, der kein solches Zeichen trüge, müßte von der Polizei eingefangen und getödtet werden. Die ohne Herrn aber mit Halsbändern und Zeichen auf den Straßen betroffen würden, müßten gleichfalls eingefangen, und wenn die Herrn solche nicht abforderten, ebenfalls getödtet werden. Würden solche Maaßregeln ergriffen, so würde sich die Einnahme der Steuer verdoppeln; das Wesentlichste wäre aber, daß dadurch die Zahl der Hunde vermindert und zugleich die Gefahr der Wasserscheu, der unglücklichsten Krankheit die den Menschen treffen kann, verringert würde.

**Hüte** (Engl. Hats, Franz. Chapeaux, Ital. Capelli, Span. Sombreros, Port. Chapeos, Holl. Hoeden, Dän. Hatte, Schwed. Hattar, Russ. Schläpü, Poln. Kapeluszy). Die in den meisten Ländern gebräuchliche Kopfbedeckung, welche Jedermann bekannt genug ist. Sie werden in verschiedenen Formen und aus verschiedenen Materialien verfertigt; doch kann man sie unter zwei große Classen bringen, Filz-, Wollen-, Seidenhüte u. s. w. und Strohhüte; die ersteren werden hauptsächlich von Männern und die letzteren von Frauenzimmern getragen.

I. **Filzhüte.** (Pelz, Wollen ꝛc.) Die Manufaktur dieser Gattung Hüte, welche zu den wichtigsten und werthvollsten Beschäftigungen gehört, ist noch nicht sehr alt. In England geschieht ihrer zum erstenmal als eines einheimischen Geschäftszweiges Erwähnung im 14. Jahrhundert, bei Gelegenheit der Ausfuhr von Kaninchen- oder Seidenhasenfellen aus den Niederlanden. Etwa ein Jahrhundert später (1463) wurde die Einfuhr von Hüten verboten. Ein Eingangszoll von 10s. 6d. für den Hut wurde im Jahr 1816 statt dieses ängstlichen Verbotes aufgelegt, und dieser dauert bis auf den heutigen Tag noch fort. Nachstehende unterrichtende Details über die verschiedenen Gattungen von Hüten, welche in England fabrizirt werden, ihren Werth u. s. w. haben wir von der zuverlässigsten, praktischen Quelle erhalten, und glauben uns für deren Richtigkeit verbürgen zu können.

1) **Stoffhüte, Castorhüte** (Stuff hats). Diese Benennung gibt man im Handelsverkehr nur der besten Gattung von Hüten oder denjenigen, welche in London mit dem höchsten Aufwande von Eleganz und Solidität verfertigt werden. Seit Einführung der neuen Methode, die Hüte „wasserdicht" zu machen, findet man unnöthig, zur Grundlage der besten Hüte ein so werthvolles Material wie Biberhaare zu verwenden. Man nimmt statt derselben, mit gleichem Vortheil, sorgfältig zubereitete Rückenhaare von englischen Kaninchen, reine Alpaca-Wolle, holländische rothhaarige Seidenhaarwolle und einen kleinen Theil feiner sächsischer Lammwolle.

Die äußere Bedeckung, d. h. das eigentliche Filzen geschieht bei Hüten von der feinsten Qualität mit einer Mischung von Rücken- und Seitenhaaren vom Biber, mit weißen und braunen gebeizten Biberhaaren dergleichen, gemeiniglich „Woems" genannt. Geringere Stoffhüte werden mit einer Mischung von gebeizten Biberhaaren, Nutria-, Hasen- und Musquash-Ratten-Haaren gemischt.

In den letzten Jahren wurden die Hüte bedeutend geringer im Gewicht gemacht. Dies kommt hauptsächlich von der neuen Methode, den „Wasserdichtens" her, welche an den Rahmen der Hüte in Anwendung kommt, ehe man sie filzt. Die elastische Eigenschaft des Gummi, welcher zu diesem Zwecke verwendet und in innern Weingeist aufgelöst wird, gibt den Rahmen einen festen Körper, der einen guten Theil der früher nöthigen Masse von Stoff entbehrlich macht.

Vor nicht ganz 20 Jahren wurden noch 96 Unzen Stoff in ein Dutzend Herrenhüte von gewöhnlicher Größe verarbeitet; gegenwärtig bedarf man nur noch 33 bis 34 Unzen, um dieselbe Quantität herzustellen. Die Bemerkung dürfte hier nicht an der unrechten Stelle seyn, daß der schwere Eingangszoll auf französischen Weinarten für die Fabrikation sehr nachtheilig ist, indem er die Anwendung von geringeren Auflösungsmitteln, als: Naphtha, Steinkohlenöl u. s. w. veranlaßt, welche für den Gummi nicht zuträglich sind.

Die Fabrikation der feinsten Gattung Hüte beschäftigt in London nahe an 1000 Arbeiter, welche ihnen die Form und letzte Appretur geben; außerdem finden aber noch gegen 3000 Menschen in Gloucestershire und Derbyshire mit Bearbeitung der rohen Materialien, Rauhen ꝛc. ihren Unterhalt. Der Brutto-Erlös davon mag sich etwa auf £ 640,000 belaufen.

2) **Velegte, Plattirte Hüte** (Plated hats). Nach den feinsten Hüten kommen diejenigen, welche man unter der Benennung „plattirte Hüte" begreift. Man nennt sie so von der Ueberlage oder Filz, welche von verschiedenem und besserem Stoffe ist, als die Grundlage oder der Rahmen des Hutes. Letzterer wird in der Regel aus spanischer oder englischer Schafwolle gemacht, während erstere aus einer Mischung von feinen Biberhaaren, Hasen-, Musquash-, Nutria- und Rückenhaaren von englischen Kaninchen besteht. Wegen der Billigkeit der Steinkohlen und der Reinheit des Wassers in Lancashire, Cheshire und Staffordshire wird der größte Theil dieser Fabrikation dort betrieben. Die Anzahl der Arbeiter, Lehrlinge inbegriffen, welche in genannten drei Grafschaften damit beschäftigt sind, übersteigt nicht 3000. Der Totalbetrag des Erlöses beläuft sich auf etwa £ 1,080,000, einschließlich von Mützen und sogenannten Biberhüten für Kinder.

3) **Filzhüte und Cordes** sind die größte Gattung und werden beinahe gänzlich aus Kent-, Shropshire- und italienischer Schafwolle gemacht. Die Cordes unterscheiden sich durch eine feine Ueberdecke von Kameel oder Ziegenhaar. Es gab eine Zeit, wo ein sehr beträchtlicher Handelsverkehr in diesen Artikeln statt fand; aber seit der Einführung von Mützen und der Fabrikation von geringeren, plattirten Hüten ist der Betrag derselben von £ 1,000,000 auf kaum £ 150,000 heruntergesunken. Atherstone, Rudgeley, Bristol und Newcastle-under-line sind die Hauptplätze, wo solche Hüte noch fabrizirt werden.

4) **Seidenhüte** werden aus Seide, Plüsch oder Tripp in Coventry, Banbury und Spitalsfields gemacht, und bilden gegenwärtig einen sehr bedeutenden Zweig der Hutfabrikation. Viele tausend Dutzend davon werden nach Italien, Gibraltar, dem Cap, Sidney und Vandiemensland ausgeführt. In dem ersten Vierteljahrhundert nach Erfindung dieses Artikels wurde derselbe äußerst wenig verwollkommnet, in Folge des edlesen und rauhen Ausiehens, welches die in jener Zeit verwendeten Rohr- und Weiden-Rahmen nothwendigerweise diesen Hüten geben mußten; nachdem aber jetzt dieselben Rahmen wie zu Biberhüten, so wie derjenigen von Schleierleinwand und Musselin in Anwendung gebracht wurden, fand sich diese Schwierigkeit bald überwunden, und die Seidenhüte haben jetzt eben so weiche Umrisse und so große Mannichfaltigkeit in

Digitized by Google

der Form, als die Biberhüte. London allein erzeugt jährlich nahezu 150,000 Dutzend Seidenhüte, und das Quantum, welches in Manchester, Liverpool, Birmingham und Glasgow fabrizirt wird, schlägt man auf weitere 100,000 Dutzend an, was eine Gesammtsumme von mehr als 250,000 Dutzend ausmacht. Eine beträchtliche Anzahl der wollenen Unterlagen, welche man zur Form oder dem Rahmen braucht, wird in Irland mit Beihülfe von Maschinen verfertigt. Die Arbeiter sind verschieden von den gewöhnlichen Hutmachergesellen, und der hierdurch eröffnete freien Concurrenz bei der Handarbeit ist es zu danken, daß das Geschäft mit schnelleren Schritten vorwärts gegangen ist. Dieser Zweig gibt etwa 3000 Menschen Beschäftigung.

3) Maschinerie in Anwendung auf die Hutfabrikation. Mr. Williams, ein Amerikaner, führte vor wenigen Jahren eine Maschine zum Schlagen, Auseinanderrupfen und Filzen der Wolle zur Hutfabrikation ein. Die Widersetzlichkeit der Arbeitsleute, namentlich der Formenmacher, welche durchaus verweigerten, ihm bei den nöthigen Hülfsarbeiten an die Hand zu gehen, brachten solche bald wieder in Abgang; sie wird jetzt allein noch in der Bereitung der Formen zu Seidenhüten benützt, welche, wie bereits oben angeführt wurde, hauptsächlich in Irland gemacht werden.

Mr. Edward Ollerenshaw von Manchester begann im Jahr 1824 die Ausrüstung von Hüten mit Velbüse von Maschinen, aber der hartnäckige Widerstand der Arbeiter hielt ihn ab, diese wünschenswerthe Verbesserung vollständig in Gang zu bringen. In der letzten Zeit erhielt Mr. Johnson, von Edinburg, ein Patent für eine Maschine, die darauf berechnet war, sehr bedeutende Verbesserungen in der Kunst des Rauhens oder Deckens der Formen einzuführen. Aber, wie wir gehört haben, so hat auch ihn die Widersetzlichkeit der Arbeiter genöthigt, seine Erfindung bei Seite zu legen.

6) Zusammenfassung obiger Angaben.

| | Werth. £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Hüte. | | | |
| Plattirte (belegte) | 1,080,000 | 0 | 0 |
| Strohhüte | 640,000 | 0 | 0 |
| Wollenhüte, einschließlich der filzenen Kopfbedeckungen für Soldaten | 160,000 | 0 | 0 |
| Seidenhüte | 540,000 | 0 | 0 |
| | £ 2,480,000 | 0 | 0 |

Declarirter Werth der im Jahr 1832 ausgeführten Hüte.

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Alle Gattungen, 62,854 Dutzend | 170,188 | 0 | 0 |
| Amtlicher Werth. | | | |
| Biber- und Filzhüte | 114,966 | 0 | 0 |
| Alle übrige Gattungen | 14,377 | 0 | 0 |

Gesammtzahl der Arbeiter, welche in der Fabrikation von Biberhüten Beschäftigung fanden: 17,000
Ditto von Seidenhüten . . . . . 3,000

Die Fabrikation von Filz- und Biberhüten auf dem festen Lande, wird verhältnißmäßig nicht in so großer Ausdehnung betrieben, wie in Großbrittannien, und beschäftigt sich im Durchschnitt mehr mit gröbern Gattungen; die Abstufungen in der Qualität und die Materialien, welche dazu verwendet werden, sind aber ungefähr dieselben. In den Niederlanden und in Frankreich war die Manufaktur in frühern Zeiten viel blühender als jetzt, wo sie meist auf den einheimischen Verbrauch beschränkt ist; doch verfertigt man in Brüssel, Antwerpen, Herzogenbusch, wie in Paris, Lyon, Rouen, Marseille ꝛc. noch viele und zum Theil sehr feine und schöne Hüte: nach Chaptal läßt sich die Gesammtzahl aller Hutfabrikanten in Frankreich auf nahe an 1800, und ihr jährliches Gesammt-Erzeugniß auf etwa 24 Mill. Franken anschlagen. In Deutschland ist die Hutmacherei dagegen in neuerer Zeit sehr in Aufnahme gekommen, und es wird nicht nur der größte Theil des eigenen Bedarfs fabrizirt, sondern auch in manchen Gegenden ein beträchtlicher Ausfuhrhandel damit betrieben. Die gröbern Sorten fertigen die zahlreichen Hutmacher, die feinen aber werden größtentheils in Fabriken gemacht, deren in Dresden, Leipzig, Berlin, Prag, Wien, Hamburg, Bremen, Lübeck, Cassel, Hanau, Offenbach, Mannheim, Erlangen ꝛc., viele und mitunter sehr bedeutende bestehen. Auch Seidenhüte werden überall in Menge fabrizirt, und ihrer großen Wohlfeilheit wegen häufig getragen.

II. Strohhüte. Es ist sehr wahrscheinlich, daß man zuerst bei der Verfertigung von Körben aus Bandweiden und Bast auf den Gedanken kam, Stroh zu flechten. Ersteres wird schon von Virgil, in seinen Hirtengedichten, als Beschäftigung der ackerbautreibenden Bevölkerung von Italien angeführt. Man kennt die Periode nicht genau, in welcher die Verfertigung von Strohgeflechten zuerst einige Wichtigkeit für Italien erlangte aber wir ersehen aus Korvats Crudities im Jahr 1611 bekannt gemacht, daß die „feinsten Strohhüte“ sowohl von Männern als Weibern in manchen Gegenden von Piemont getragen wurden, und „daß manche derselben wenigstens einhundert Nähte hatten.“ Es ist sonach klar, daß die Kunst des Strohgeflechtes vor länger als 200 Jahren dort schon zu großer Vervollkommnung gelangt seyn muß. In England scheint sie nicht früher, als vor etwa 60 oder 70 Jahren betrieben worden zu seyn; manchen der alten Bewohner in den Strohdistrikten, die noch am Leben sind, ist es vollkommen im Gedächtniß, daß die Weiber und Töchter der Pächter gewohnt waren, Stroh zu Verfertigung ihrer eigenen Hüte zu flechten, noch ehe man an fabrikmäßigen Betrieb dieses Geschäftes dachte. In der That ist auch die Mode, Hüte irgend einer Art zu tragen, unter den Frauenzimmern in England verhältnißweise von sehr neuem Datum; es ist noch keine 100 Jahre her, daß allgemein Hauben und Flügelhauben getragen wurden, und nur Damen von hohem Stande mit kleinen Seidenhüten prunkten. (Siehe Malcolms „Sitten und Gebräuche“.)

Brittisches Strohgeflechte. Der Hauptdistrict für Strohgeflechte bearbeitet die Grafschaften Bedford, Hertford, Buckingham; es sind dies diejenigen, welche am meisten zur Hervorbringung feinen Weizenstrohes geeignet sind, des Materials, welches in England hauptsächlich dazu verwendet wird. Auch in manchen Gegenden von Esser und Suffolk wird die Fabrikation betrieben, und hin und wieder noch in andern Grafschaften. Als während des letzten Krieges die Einfuhr von Strohhüten aus Livorno größtentheils aufgehört hatte, wurde der einheimischen Fabrikation ein außerordentlicher Grad von Aufmunterung zu Theil, und eine verhältnißmäßige Zunahme des Wohlstandes ging daraus für die arbeitenden Classen in diesen Gegenden hervor, durch deren Weiber und Kinder die Fabrikation hauptsächlich betrieben wurde. Dies erweckte Nacheifer und führte zu der ersten Verbesserung des Geflechtes, indem man das Stroh spaltete, während es früher ganz verwendet worden war — zu sorgfältigerer Auswahl in dem Stroh selbst — und noch weitern Verbesserungen in der Appretur und im Bleichen. So einträglich war das Geschäft des Strohflechtens in jener Periode, daß einzelne Mädchen bis auf 21s. in der Woche durch ihre Arbeit verdient haben sollen. (Siehe Evidence on the Poor Laws, pag. 277.) Aber nach Beendigung des Krieges, kamen die

Digitized by Google

Florentiner Strohhüte wieder an den Markt und durch ihre überlegene Schönheit, Feinheit, Dauerhaftigkeit und Farbe erhielten sie bald wieder einen entschiedenen Vorzug vor der einheimischen Fabrikation, welch letztere in Folge dessen sichtbar abnahm. Die Arbeitslöhne blieben aber immer noch hoch, da die Mode des Tragens der Dunstable-Strohhüte nach und nach selten Fuß im Lande gefaßt hatte, und fortwährend starke Frage nach diesen bestand; eine Menge Personen gaben das Spitzenklöppeln ganz andere Manufaktur, welche in den Grafschaften Hertfort und Bute einheimisch ist, seit dem Jahr 1820 aber durch Einführung der Maschinen in Verfall geriethen war), auf, und verlegten sich auf das Strohflechten, als eine einträglichere Beschäftigung. In der Absicht, die Lage der Strohflechter, welche durch diese übermäßige Vermehrung ihrer Anzahl in große Noth gerieth, zu verbessern, und sie in den Stand zu setzen, der ausländischen Concurrenz die Spitze zu bieten, setzte die Society of Arts in den Jahren 1822 bis 1827 Prämien aus, für die gelungene Anwendung einheimischer Gräser oder Strohsorten außer dem allgemein gebräuchlichen Weizenstroh, und für Verbesserungen im Geflechte, der Appretur und dem Bleichen. Eine Menge Proben wurden der Gesellschaft zugesandt, und unter andern Bewerbern erhielt Mr. Parrn aus London im Jahr 1828 die große silberne Medaille, für Nachahmung und Beschreibung der Art und Weise des Strohflechtens im Toscanischen. Auch Mr. Cobbett, der Proben von Geflechten eingereicht hatte, die aus 15 verschiedenen in England einheimischen Grasarten gemacht waren, erhielt eine ähnliche Belohnung. Die Verbsenstellung dieser Verträge in den Verhandlungen der Societät hatte die wohlthätigsten Folgen für die britische Manufaktur. Man fand, daß man sich von den einheimischen Gräsern keinen besondern Erfolg zu versprechen hat, hauptsächlich wegen der Zerbrechlichkeit ihrer Halme und deren Unsleichheit in der Farbe; Mr. Parrn's Mittheilungen aber waren von besonderer Wichtigkeit, und erhoben bald das Stroh aus Toscana zu einem Einfuhrartikel. Parrn selbst ging mit dem Beispiele voran, indem er mehr als 70 Weiber und Kinder Stroh nach der italienischen Methode flechten lehrte, und ihnen dadurch fortwährende Beschäftigung gab; als ein erfreulicher Beweis seines Erfolges kann hier beigefügt werden, daß während die Einfuhr von florentinischen Strohhüten in den letzten paar Jahren fortwährend abnahm, das rohe Material unaufgesetzt und in steigenden Quantitäten aus Toscana eingeführt wird, welches das, dem nominellen Eingangszoll von 1d. per Pfd. Sterl. eingebracht wird, wird hauptsächlich in den oben benannten Distrikten verflochten; und daß toscanische Geflechte, welches eine Abgabe von 17s. per Pfund bezahlt, wird ebenfalls in Menge eingeführt und im Lande zu Hüten verarbeitet, welche in Feinheit und Schönheit den ächten Florentiner Hüten nichts nachgeben.

Es gibt vielleicht keinen Fabrikationszweig, der in höherem Grade Aufmunterung und Theilnahme verdient, als derjenige des Strohgeflechtes, denn er ist vollkommen unabhängig von Maschinerien, ist eine häusliche und gesunde Beschäftigung, und gewährt einer großen Zahl Familien von Landleuten Unterhalt, welche ohne diese Hülfsquelle bald der Gemeinde zur Last fallen müßten. Nach der Masse Material, welche verarbeiten. Mit Hinzurechnung aller übrigen Gegenden in England, wo die Manufaktur betrieben wird, sind vielleicht in Allem gegen 30,000 Personen darin beschäftigt. Die Arbeitslöhne der Weiber und Kinder stellen sich zwischen 3d. bis 3s, 6d. für 20 Yards, oder von 1d, 6d. bis 10s. per Woche. Es gibt siebenerlei Gattungen von Strohgeflechte, welche allgemein im Gebrauch sind; nämlich ganzes Dunstable (whole Dunstable), (das zuerst eingeführte), mit 7 ganzen Halmen geflochten; mit gespaltenem Stroh (split straw), (seit etwa 30 Jahren eingeführt); Patent Dunstable oder Doppel 7 (Patent Dunstable or double 7), aus 14 gespaltenen Halmen geflochten; 4 und 8 genau gleich geflochten, (seit etwa 25 Jahren eingeführt); Devonshire aus 7 gespaltenen Halmen, (seit etwa 16 Jahren eingeführt), Luton-Geflecht (Luton Plait), (eine Nachahmung des ganzen Dunstable) aus doppelt 7 gemacht, aber gröber als Patent-Dunstable (seit etwa 10 Jahren erfunden); Bedford-Livorno (Bedford Leghorn), aus 22 oder Doppel 11 Halmen geblitet und gleich dem toscanischen geflochten; und Italienisches aus 11 gespaltenen Halmen. Es gibt noch andere Gattungen von sogenannitrem Strohgeflechte, die für den einheimischen Verkehr nicht allgemein gesucht sind, aber zur Ausfuhr häufig verlangt werden, wie z. B. das Rüschgrasgeflecht (buckbone) von 7 Halmen; das Lüster (Lustre) von 17 Halmen, das Wellengeflecht (wave) von 22 Halmen und das Diamant- (Diamond) Geflechte von 23 Halmen. Andere gröbere Geflechte von 4 ganzen oder gespaltenen Halmen te. sind jetzt in Abgang gekommen. Die Hauptmärkte sind Luton, Dunstable und St. Albans, wo das Geflechte in der Regel jeden Morgen von den Arbeitern zum Verkauf gebracht und von den Händlern eingekauft wird.

Aber die Vortheile, welche aus den Bekanntmachungen der Society of Arts und den mannichfaltigen Versuchen, die Fabrikation zu vervollkommnen, hervorgingen, waren nicht auf England allein beschränkt. Die Herren J. und A. Muir, Greenock (vormals Professoren an der Societät) übernahmen, und 8 verschiedene Medaillen erhielten) wurden dadurch auf das Geschäft aufmerksam gemacht, und etablirten im Jahr 1823 mit besonderem Erfolge Anstalten zu Strohgeflechten in Nachahmung des Toscanischen, auf den Orkney-Inseln, und verwandten Roggenstroh, welches auf schlechtem Boden erzeugt, und dadurch zwergartig gehalten wurde, als das geeignetste Material für diesen Zweck. Nach den Versicherungen von Personen, welche starke Geschäfte mit Strohhüten in London machen, werden auf den Orkney-Inseln Strohhüte fabrizirt, die sowohl in Farbe als Qualität den Livornesern völlig gleich kommen; ein Theil des Strohgeflechtes, welches man der Societät zur Probe sandte, war dadurch daß man darauf Farbenstreifen machte, von 80 Reihen oder Gängen im Schirme, was 10 bis 11 Reihen auf einen Zoll gleich kommt; aber wir haben mit Bedauern erfahren, daß das häufige Vorkommen von Mehlthau in jenen feuchten Climaten von so großem Nachtheil für das Bleichen des Strohes ist, daß der Verlust auf 50% vom Werthe des Erzeugnisses angeschlagen werden kann. Aus diesem Umstande und den niedrigen Preisen der Florentiner Strohhüte geht hauptsächlich die Schwierigkeit hervor, selbst bei einem Schutzzolle von £ 3. 8s. per Dutzend, die Concurrenz der ausländischen Fabrikation mit Erfolg zu bestehen. In einem Briefe an die Society of Arts vom 10. Februar 1826 machen die Herren Muir folgende Angaben: — „Wir hatten im letzten Jahre etwa „5 Acres mit Stroh bepflanzt, worauf ungefähr 240,000 Yards Geflechte, und im Durchschnitt von 60 „Yards per Hut, etwa 4000 Hüte erzeugt wurden, nicht mehr. Wir halten dieß für den hundertsten Theil „des Verbrauches in dem Vereinigten Königreich. Aus diesen 4000 Hüten mag der Fabrikant, seinen Gewinn mit eingeschlossen, etwa £ 5000 erlösen. Zu Samen und Stroh wären etwa 7 Acres Land erforderlich, und in der Fabrikation würden 500 Personen fortwährend das ganze Jahr Beschäftigung finden. Wir schlagen den Verbrauch von Florentiner Hüten in dem Vereinigten Königreich auf nicht weniger als „£ 500,000 an, würden nun diese alle durch unsre eigene gewerbsthätige Bevölkerung erzeugt, so würden „700 Acres schlechten Landes zur Cultur gebraucht werden und 50,000 Personen in der Fabrikation reichliche „Beschäftigung finden." (Trans. of Soc. of Arts.) Die Strohflechter auf den Orkney-Inseln erhielten im Jahr 1827 nur von 2s. bis 2s. 6d. per Woche, und seit dieser Zeit soll das Geschäft, dem Vernehmen nach, ziemlich herunter gekommen sein.

Italienisches Strohgeflechte. In Italien wird die Fabrikation hauptsächlich in der Nachbarschaft von Florenz, Pisa, Siena und in dem Arnothale, im Großherzogthume Toscana, betrieben; auch in Venedig und manchen andern Plätzen wird Einzelnes darin geliefert. Dort wie in England ist es eine rein häusliche Beschäftigung, und das Erzeugniß



Digitized by Google

wird durch Händler eingesammelt, welche in der Gegend die Runde machen. Es gibt keine Hülfsquellen, nach welchen man mit irgend einiger Genauigkeit die Zahl der Individuen schätzen könnte, welche in dieser Fabrikation Arbeit finden, da die Regierung von allen statistischen Angaben gänzlich entblößt ist, und sich selbst widersetzt, wenn andere dergleichen sammeln wollen. Nehmen wir aber an, daß England etwa ein Drittheil des italienischen Fabrikates beziehe, (und man findet in der Regel, daß die Versendungen dahin nahezu auf die Hälfte steigen) so gehet hervor, daß selbst in den günstigsten Zeiten nicht wohl mehr als 50,000 Personen dabei Beschäftigung haben konnten.

Die Gattung Stroh, welche dazu gebraucht, und allein für die Zwecke dieser Fabrikation, nicht wegen des Korns, angebaut wird, ist das Triticum turgidum, eine Abart des bärtigen Weizens, welche in keinerlei Hinsicht von dem Sommerweizen verschieden scheint, der in dem Thale von Evesham und andern Gegenden von England erzeugt wird (Trans. of Soc. Arts). Nachdem man vorher gewisse Zubereitungs-Processe damit vorgenommen hat, werden die Stengel nach Farbe und Dicke sortirt, und aus den oberen Theilen derselben Geflechte gebildet, in der Regel aus 15 Halmen, welche nachher durch Zusammenflechten am Rande zirkelsförmige Gestalt erhalten, und Böden oder Hüte genannt werden. Die Feinheit der Böden wird durch die Anzahl der Reihen des Geflechtes bestimmt, aus welchen sie zusammengesetzt sind, (wobei man beim Kopfe anfängt und bis auf den Rand des Schirmes hinauszählt); sie werden hienach in Abstufungen von Nr. 20 bis Nr. 60 gebracht und damit die Zahl der Reihen bezeichnet, welche in der ganzen Breite des Randes enthalten sind; letztere hält in der Regel 8 Zoll. Nachher werden sie in 1ste, 2te und 3te Qualität sortirt, wobei Farbe und Beschaffenheit die Merkzeichen abgeben. Die fehlerfreisten werden 1ste Qualität und die tadelhaftesten die 3te Qualität genannt. Auf diese Qualitäten hat die Jahrszeit, in welcher daß Stroh geflochten wird den größten Einfluß. Der Frühling ist die günstigste Zeit nicht allein zum Flechten, sondern auch für die Bleiche und Ausrüstung. Der Staub und Schweiß im Sommer und die erstarrten Finger der Arbeiterinnen im Winter, wenn sie genöthigt sind in ihren rauchigen Hütten zu bleiben, und kaltes oder nasses Stroh zu flechten, sind gleich nachtheilig für die Farbe der Hüte, welche keine Bleichmethode mehr verbessern kann. Die Böden werden nachher in Kisten von 10 oder 20 Dutzend zusammengepackt, nach ihren fortschreitenden Nummern oder Qualitäten sortirt und der Preis der Mittel- oder Durchschnittszahl bestimmt das Ganze. Im höchsten Rufe stehen die Brozzi-Geflechte; Signa gehört zum zweiten Range; diese Namen werden den Böden von den Distrikten gegeben, wo sie geflochten werden. Florenz ist der Hauptmarkt und der Absatz geht hauptsächlich nach England, Frankreich, Deutschland und Amerika: die Gattungen, welche am meisten Nachfrage genießen, sind die niedrigen Nummern; die allerfeinsten Hüte sind — namentlich in der neuesten Zeit — den Käufern zu kostspielig.

Die Einfuhr von florentinischen Strohhüten nach England hat in den letzten Jahren sehr fühlbar abgenommen, theils in Folge des Wechsels in der Mode zu Gunsten der Seidenhüte, theils durch die immer mehr überhandnehmende Gewohnheit der englischen Käufer, wegen des hohen Zolles auf die verarbeiteten Artikel, das Strohgeflechte oder gar das Stroh selbst einzuführen, um es nachher im Lande flechten und verarbeiten zu lassen. Dies hat die nachtheiligsten Folgen für die armen Strohflechter in Toskana gehabt, von denen viele dieses Geschäft verlassen und sich andern Arbeiten gewidmet haben, besonders der Fabrikation von rothen wollenen Kappen für Griechenland und die Türkei, ein Artikel, von welchem seit dem Frieden unermeßliche Quantitäten aus Livorno verschifft worden sind. In der Absicht, den verderblichen Folgen entgegen zu wirken, die der hohe englische Zoll für diesen Geschäftszweig herbeiführte, haben die Kaufleute und Händler in Toscana, welche bei der Strohmanufaktur betheiligt sind, im Jahr 1850 durch Bittschrift ihre Regierung ersucht, sich bei dem englischen Ministerium wegen dieser Sache zu verwenden; aber diese Verwendung, wenn sie je statt findet, dürfte, bei dem wenig günstigen Zustande der englischen Fabrik-Bevölkerung, wohl schwerlich besonders geneigte Gehör erhalten.

Nachstehende Preise der verschiedenen Nummern und Qualitäten von florentinischen Strohhüten, werden für hinlänglich lohnend gehalten, daß die Arbeiter gute Waaren dafür liefern können.

| | Erste Qualität. | | Zweite Qualität. | | Dritte Qualität. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Toscan. | Englisch. £ s. d. | Toscan. | Englisch. £ s. d. | Toscan. | Englisch. £ s. d. |
| No. 30 | 11 Lire | = 0 7 4 | 10 Lire | = 0 6 8 | 8 Lire | = 0 5 4 |
| 40 | 21 „ | = 0 14 0 | 20 „ | = 0 13 4 | 18 „ | = 0 12 0 |
| 45 | 26 „ | = 0 17 4 | 25 „ | = 0 16 8 | 23 „ | = 0 15 4 |

Das Stroh zu Geflechten Nr. 30 à 8 Lire kostete 2 Lire, etwa 1s. 4d. englisch; das Bleichen und Appretiren 1 Lira = 8d. Der Verlust von Geflechte, der beim Einsatz des Kopfes, beim Zurüsten, Pressen und dergleichen statt findet, oder vom Rande abgenommen werden muß, um solchen auf das Londoner Maaß (22 Zoll) zu reduciren, kann abermals zu einer Lira oder 8d. angeschlagen werden. Da man nicht weniger als 6 Tage zum Flechten und Zusammenhüpfen des Hutes bedarf, so bleibt demnach nur 4 Lire oder 2s. 8d. für die Arbeit einer ganzen Woche! Wie wohlfeil auch der Lebensunterhalt auf dem Continente seyn mag, so ist dieser erbärmliche Verdienst doch sicher nicht geeignet, den Neid des ärmsten Taglöhners in England zu erregen. Aber die Bezahlung der Strohflechter hängt allein von ihrer Geschicklichkeit

Digitized by Google

und ihrem Fleiße ab. Das Stroh wird ihnen zum Flechten und Ankünpfen geliefert, und sie werden dann nach der Nummer oder Feinheit des Hutes bezahlt. Manche Arbeiterinnen von Brozzi haben sich schon 4 Lire oder etwa 3s. 9d. bis 3s. per Tag verdient, in der Periode, als die Hüte am höchsten im Preise standen (wobei die Zeit, in welcher sie einen Hut flechten und ankünpfen können, zu acht Tagen für einen Nr. 30, und zu 14 Tagen für einen Nr. 40 gerechnet ist); und diese wenigen Auserlesenen verdienen selbst jetzt noch etwa 1s. 6d. pr. Tag; nimmt man aber die ganze Masse der Flechter in Rücksicht, so kann nach der Meinung eines angesehenen Handlungshauses, welches in diesem Artikel bedeutende Geschäfte in Italien macht, nachstehende Berechnung der Durchschnitts-Arbeitslöhne, welche über die Dauer der letzten 15 Jahre bezahlt wurden, als sehr zuverlässig angenommen werden: — Die Arbeiterinnen verdienen pr. Tag im Jahr 1817: 1s. 6d.; 1819—1820: 8d.; 1823—25: 1s. 6d.; 1826—1827: 9d.; 1828—32: 5d. Männer für das Bügeln der Hüte 4s. pr. Tag; ditto für Pressen und Waschen 1s. 6d. bis 2s.; Weiber für das Rupfen und Reinigen des Strohes 1s. bis 1s. 6d.

Nachstehendes Verzeichniß gibt eine Uebersicht über die Einfuhren nach England von italienischen Strohhüten, Strohgeflechten und unverarbeitetem Stroh während der letzten dreizehn Jahre.

| Jahre. | Hüte oder Mützen von Stroh. | | | | Strohgeflechte. | | | | Unverarbeitetes Stroh. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ein-geführt. | Aus-geführt. | Ver-brauch. | Netto-Ertrag. | Ein-geführt. | Aus-geführt. | Ver-brauch. | Netto-Ertrag. | Ein-geführt | Netto-Ertrag. |
| | No | No. | No | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ |
| 1820 | 62,510 | 2,652 | 71,929 | 20,468 | 2 | — | 2 | 2 | | |
| 1821 | 141,412 | 2,633 | 120,065 | 34,365 | 44 | — | 30 | 26 | | |
| 1822 | 143,223 | 12,595 | 117,020 | 34,537 | 518 | — | 525 | 447 | | |
| 1823 | 139,902 | 19,950 | 121,651 | 35,360 | 4,254 | — | 3,034 | 2,579 | | |
| 1824 | 199,438 | 5,075 | 195,568 | 55,771 | 4,233 | — | 4,906 | 4,170 | | |
| 1825 | 317,040 | 9,281 | 247,147 | 69,042 | 14,037 | — | 11,850 | 10,073 | 619 | 82 |
| 1826 | 231,607 | 13,433 | 204,974 | 58,145 | 8,436 | 935 | 6,916 | 5,884 | 435 | 36 |
| 1827 | 253,853 | 12,334 | 255,640 | 72,468 | 3,928 | 904 | 3,947 | 3,350 | 757 | 79 |
| 1828 | 354,072 | 8,377 | 274,906 | 77,784 | 5,502 | 283 | 5,100 | 4,335 | 4,199 | 420 |
| 1829 | 160,195 | 27,030 | 234,251 | 66,393 | 6,282 | 487 | 3,340 | 2,834 | 6,050 | 605 |
| 1830 | 162,660 | 34,132 | 168,525 | 47,760 | 6,183 | 756 | 7,884 | 6,669 | 18,586 | 1859 |
| 1831 | 84,066 | 24,980 | 93,947 | 26,644 | 23,354 | 2102 | 16,450 | 13,287 | 22,344 | 2232 |
| 1832 | 169,433 | 35,271 | 60,830 | 17,280 | 19,109 | 1605 | 17,911 | 15,174 | 48,054 | 811 |
| | Die Abgabe auf Hüte von weniger als 22 Zoll im Durchmesser, war im Verlauf der obigen Periode £ 3. 8s. per Dutzend, über 22 Zoll £ 6. 16s. | | | | Der Zollansatz während obiger Periode war 17s. per Pfund. | | | | Der Eingangszoll von 1820 bis 1825 war 20%; von 1825 bis 1832 10%; jetzt ist er 1d. per Centner. | |

Wir verdanken diesen vortrefflichen Artikel über Strohhüte Mr. Robert Slater, Fore Street London.

Die übrigen Länder, welche sich durch schönes Strohgeflechte auszeichnen, sind hauptsächlich Frankreich, Deutschland und die Schweiz. Frankreich bezog sonst für 12 bis 15,000,000 Franken fertige Hüte und feines Strohgeflechte aus Toscana; in neuester Zeit aber ist es thätigen Fabrikanten gelungen, Weizensamen aus Florenz in mehreren Departements einheimisch zu machen, und von diesem das schönste Stroh zu erzeugen; italienische Arbeiter lehrten eine große Anzahl Mädchen und Kinder die Handgriffe des Flechtens ꝛc., und die Manufaktur steht jetzt auf dem Punkte die italienische in mancher Beziehung zu überflügeln. In Alençon (Departement de l'Orne), in Paris ꝛc. werden Strohhüte verfertigt, die den feinsten florentinischen in Qualität kaum nachstehen, und im Preise viel billiger sind.

In der Schweiz sind es vorzüglich die Kantone Aargau, Freiburg, Glarus, Genf, welche sich mit Verfertigung von Strohhüten und Strohbändern beschäftigen; die feinsten werden in dem Canton Freiburg gemacht. In der Regel sind die Bänder aus 7 gespaltenen Halmen geflochten und in Stücken von 18 Ellen Länge; zu einem feinen Strohhut bedarf man fünf solcher Stücke Geflechte.

In Deutschland zeichnet sich Sachsen durch seine Strohmanufaktur aus, und zwar wird sie hier hauptsächlich in den Grenzbezirken zwischen der Elbe und Böhmen betrieben. Das Material ist selbsterzeugtes Weizenstroh, das sich zu feinen Geflechten aus gespaltenen Halmen sehr gut eignet; in ganzen Halmen läßt es sich aber seiner Stärke wegen nicht wohl verarbeiten; zu gröberen Geflechten wird auch mitunter Roggenstroh verwendet. Die Qualität der Fabrikate hat in neuerer Zeit bedeutende Fortschritte gemacht, mehrere im Jahr 1829 im Voigtlande errichtete Strohflechtschulen haben die befriedigendsten Resultate geliefert, und der in neuerer Zeit versuchte Anbau des italienischen Weizen, so wie verbesserte Sortirungs-, Bleich- und Zurichtungs-Methoden lassen bei der Geschicklichkeit der Arbeiterinnen noch größere Vervollkommnung erwarten.

In Wien, Berlin, Nürnberg ꝛc. werden aus in- und ausländischen Strohgeflechten eine Menge feiner Strohhüte gemacht, und häufig für florentinische verkauft. Gröbere Strohhüte und die niedlichsten Strohrarbeiten anderer Art, wie Körbe, Tischdecken, Teller, Spielzeug ꝛc. werden in den Gebirgsgegenden von Böhmen, Mähren, Krain, Tyrol, des würtembergischen und badischen Schwarzwaldes ꝛc. sehr häufig geflochten und zum Theil weit verschickt. Im badischen Amte Triberg beschäftigen sich wenigstens 500 Personen mit feineren Strohrarbeiten und wohl 1500 Personen mit Verfertigung des groben, leicht auch von 6 und 8jährigen Kindern zu machenden Geflechts. Mädchen und Weiber, auch wohl Knaben und Männer, wandeln mit kleinen Bündeln kurzer Strohhalme unter dem Arme, Berg auf und

Digitized by Google

Berg ab, unterhalten sich dabei mit einander, und schlingen mit einer Sicherheit und Gewandtheit, welche der Leitung des Auges kaum bedarf, die Halmchen zu Bändern von ¼ Zoll bis zu 1 Zoll. Das Stück Strohgeflecht zu 20 Klaftern, von ganzen Halmen — die gewöhnlich hievon gangbaren Sorten im Durchschnitt gerechnet — wird mit 50 Kreuzer bezahlt; feineres Geflechte aus gespaltenen Halmen, davon jetzt wohl 50 Sorten verfertigt werden, bezahlt man das Stück von 22 bis 24 Ellen mit 8 bis 18 Kreuzer. Eine Person kann sich jährlich neben andern Hausgeschäften damit noch 80 bis 140 fl. verdienen. Man rechnet, daß im Amte Triberg für gröbere Strohgeflechte jährlich etwa 60,000 fl., für feinere etwa 25,000 fl. erlöst werden. Diese ganze Summe ist beinahe reiner Verdienst, da das Stroh meist von der sparsamen Kornernte abfällt. In neuester Zeit hat man sich jedoch bemüht, die italienische Strohflechtkunst und Behandlung des rohen Materials einzuführen, und die Ausfuhr von geflochtenen Strohbändern hat in Folge dessen beträchtlich zugenommen.
(Fahnenberg's Magazin, Th. IV. S. 25.)

**Hüttenrauch** oder **weißer Arsenik**, siehe Arsenik.

**Hüttenrauch**, natürlicher, siehe Sandarac.

**Hyères**, alte Stadt in Frankreich (Var) in schöner Lage auf einer Anhöhe, unweit des Meeres; am Gapeau, unter dem 43° 7′ nördl. Breite und 7° 12′ östl. Länge. 7000 Einwohner. Handel mit Olivenöl, Wein, Granaten, Orangen und Zitronen, schöne Orangen-, Oliven- und andere Gärten; Salzbereitung für 500.000 Franken jährlich.
Das Clima von Hyères gilt für das wärmste in Frankreich.

## J.

**Idria**, Stadt in Illyrien, am Flusse gleichen Namens, 11 Stunden westlich von Laibach. Die Häuser sind zerstreut auf Hügeln gebaut. 4000 Einw. Fabrikation von Spitzen, Strohhüten, Zinnober, Leinwand. Branntwein aus Wachholderbeeren. Idria ist hauptsächlich berühmt wegen seiner reichen Quecksilbergruben, welche 700 Arbeiter beschäftigen, und jährlich 4000 (ehemals 16,000) Ctr. Quecksilber, und gegen 7000 Ctr. Zinnober und andere Mercurial-Produkte liefern.

**Iglau**, feste Stadt in Oesterreich (Mähren), in einer hohen und rauhen Gegend an der Iglara, unter dem 49° 25′ nördl. Br. und 15° 6′ östl. L. 14,000 Einw. Fabrikation von Tuch, Potasche; Färbereien und Papiermühlen, in der Umgegend Glashütten und Hüttenwerke. Handel mit Getreide und Hopfen.

**Imola**, Stadt im Kirchenstaate, am linken Ufer des Flusses Santerno, unter dem 44° 22′ nördl. Br. und 11° 52′ östl. L. 9000 Einw. Weinhandel, Weinsteinraffinerie. Die Umgegend betreibt hauptsächlich den Olivenbau.

**Indianische Vogelnester** (Engl. Bird's nests, Franz. Nids de Tunkin, Ital. Nidi di Tunchino, Span. Nidos de la China, Ninhos da China, Holl. Indianische Vogelnestjes, Dän. Indianske fugle reder, Javanisch Susu, Malayisch Sarungburung), die Nester einer dem indischen Archipelagus eigenthümlichen Schwalbengattung (Hirundo esculenta, *L.*), die als Leckerbissen von den Chinesen sehr geschätzt werden. Sie sind aus einer klebrigen Substanz zusammengesetzt, welche, dem äußern Ansehen sowohl als der sonstigen Beschaffenheit nach, einer unvollkommen aufgelösten Hausenblase gleich, und voll Fibern ist. Die essbaren und besten Nester werden fast ausschließlich auf der Insel Java gefunden, und zwar in Höhlen, die dem Seeufer meistens, wenn auch nicht immer, ganz nahe liegen. Man hat viele widersprechende Meinungen über die Natur und Beschaffenheit dieser Nester, indem Einige behaupten, solche bildeten sich aus Meeresschaum und den darin enthaltenen thierischen Stoffen; Andere, daß solche aus den Nahrungsmitteln der Vögel zusammengesetzt wären u. s. w. Doch ist von allem dem nichts zuverlässig.

Der geachtete englische Reisende Crawfurd gibt in seinem Werke über Ostindien (Eastern Archipelago, vol. III., p. 438—447) folgende glaubhafte und merkwürdige Nachrichten über den Handel mit diesem ungewöhnlichen Waarenartikel: — Die besten Vogelnester sind diejenigen, welche in dunkeln und feuchten Höhlen gesammelt werden, und zwar bevor die Vögel ihre Eyer hinein gelegt haben. Die weniger geschätzten sind die, welche erst dann gesammelt werden, wenn die Jungen ausgeflogen sind. Die Einsammlung geschieht im Jahr zweimal, und vorausgesetzt, daß nicht ungewöhnliche Störungen in den Felsenhöhlen vorgefallen sind, bleibt der Erfolg der Sammlung fast immer derselbe, auch erhöht er sich nicht besonders, wenn eine Höhle während des Zeitraumes von einem oder zwei Jahren gar nicht besucht wird. Der Zugang zu einigen dieser Höhlen ist außerordentlich beschwerlich, und nur Menschen, die von Jugend auf mit dieser Beschäftigung vertraut wurden, können die Nester sammeln. — Die merkwürdigsten und ergiebigsten Höhlen auf Java, von denen ich die Aussicht bei der Theilung nach dem Einsammeln einige Jahre hindurch unter mir hatte, sind die von Karang-bolang in der Provinz Wagien, an der Südküste der Insel. Zu den daselbst gelegenen Felsenhöhlen kann man nur dann gelangen, wenn man sich einige hundert Fuß senkrecht am Meeresufer hinabläßt oder auf Leitern von Bambusrohr hinabsteigt, während sich tief unten im Abgrund die See aufthürmt und an den Felsen bricht. Hat man endlich die Höhle selbst erreicht, so können die Vogelnester nicht ohne Gefahr und nur mit Fackellicht gefunden werden, und jeder Tritt kann dem kühnen Sucher Tod bringen, welcher nichts unter sich erblickt, als die tobende Brandung, die ihren Weg in die Felsenspalten sucht.

Digitized by Google

„Die Vogelnester haben weiter keine Zubereitung zum Gebrauch nöthig, als daß solche getrocknet werden, ohne daß man sie jedoch der Sonnenhitze unmittelbar aussetzt; ist dieses geschehen, so werden solche in kleine Kisten von einem halben Pikul (67 ℔ circa) gepackt. Es gibt deren für den chinesischen Handel drei verschiedene Sorten, welche durch beste, mittlere und ordinäre oder dritte Sorte bezeichnet werden. Höhlen, welche regelmäßig bewirthschaftet werden, liefern von 100 ℔ gewöhnlich $33\frac{1}{3}$/$_{100}$ Theile erster, 33 zweiter und $11\frac{1}{9}$/$_{100}$ dritter Sorte.

„In Canton werden die Vogelnester erster Sorte mit 3500 span. Dollars das Pikul (133 ℔ Handelsgewicht), oder das ℔ mit £ 5 18s. $1\frac{1}{2}$d Sterling bezahlt; die zweite mit 2800 und die dritte mit 1600 spanischen Thalern, und man kann aus diesen Preisen ersehen, daß die Waare ein Artikel des größten Luxus ist. Nur die vornehmsten Classen der Chinesen consumiren solche, und der Hof und die Hauptstadt sind die Hauptabnehmer. Der wollüstige Chinese hält sie für ein kräftiges Reizmittel, doch ist wahrscheinlich ihre beste Eigenschaft, daß sie vollkommen unschuldig sind. Die Japanesen, die den Chinesen in so Vielem gleichen, finden keinen Geschmack daran, und woher Letztere solchen erworben haben, ist eben so wenig bekannt, als ihre Ausdauer dabei merkwürdig bleibt. Bei allen weltwärts wohnenden Nationen gibt es dem nichts Aehnliches, und nur die Römer besaßen einige Artikel, die wegen ihrer Seltenheit und wegen der anderen, auch an den indischen Vogelnestern gerühmten Eigenschaften gesucht wurden."

Herr Crawfurd schätzt die ganze Ausfuhr von indianischen Vogelnestern, welche in dem indischen Archipelagus gesammelt werden, auf etwa 242,000 ℔ und im Werth auf £ 284,890. „Der Werth," sagt er, „dieses so reichlichen Ertrag bringenden Artikels beruht lediglich auf dem sonderbaren Gelüste eines einzigen Volkes. Es ist derselbe ein Regale des Souverains und bildet einen wichtigen Zweig der Staatseinnahmen. Doch darf solche nicht ganz als unverständlich betrachtet werden, weil die Höhlen, in denen die Nester gefunden werden, Manchem zugehört sind. Da solche öfters an abgelegenen Küsten, in Ländern liegen, wo weder Ordnung noch Gesetze herrschen, so ist ein so kostbarer Gegenstand stets dem Raube der Freibeuter ausgesetzt, und nicht selten entstehen darüber unter den kleineren Staaten blutige Händel. In Fällen dieser Art verursacht eine hinlängliche Bedeckung so viel Kosten, daß wenig übrig bleibt. Bei örtlichen Lagen, in denen Fremde schwer gelangen können, und wo die Rude des Landes hinlänglich geschert ist, so daß solche nicht beraubt werden, ist der Werth des Eigenthums sehr groß. Die Höhlen von Karan-bolang sind von dieser Beschaffenheit. Solche liefern jährlich 6810 ℔ Vogelnester, welche zu Batavia in den drei Sorten mit 3800, 2500 und 1800 spanischen Thalern das Pikul bezahlt werden, welches also circa 139,000 spanische Thaler gibt; wogegen sämmtliche Unkosten des Einsammelns, Trocknens und Verpackens nicht mehr als 11% betragen. Man sieht hieraus, daß sich dieser Artikel dadurch zum Monopol erhoben hat, daß nur eine gewisse Quantität von der Natur hervorgebracht wird, ohne daß der Mensch im Stande wäre, solche zu vermehren. Die Gewinnungskosten dieser Waare sind im Verhältniß unbedeutend gegen den Preis, den der üppige Chinese dafür gerne bezahlt, und wodurch sich jene Nation den Bewohnern der indischen Inseln jinsbar gemacht hat. Es gibt wahrscheinlich kein Erzeugniß menschlichen Gewerbfleißes, bei dem die Gewinnungskosten in Verhältniß zum Marktpreise so unerheblich sind."

In Hamburg ist der Preis des Pfundes 120 Mark Courant im Einzelnen, oder 43 Thlr. Conv. Geld, und diese Waare ist wahrscheinlich von zweiter Qualität, wenn der Preis der ersten Qualität schon zu Canton so hoch steht.

**Indiennes**, siehe Kattun= und Baumwoll=Fabrikate.

**Indigo** (wird in den meisten europäischen Sprachen eben so genannt, im Ital. Indaco, Span. u. Portug. Anil, Russ. Krutik oder Bruskowaja Kraska, Poln. Indyeh, Sanskrit. Nili, Arab. Neel, Malayisch Taroom), das Material, welches die bekannte schöne blaue Farbe liefert, und durch Zerstampfen und Gährung gewisser in den Tropenländern wachsender Pflanzen erhalten wird. Der im Handel vorkommende Indigo wird aber lediglich von der Pflanzengattung Indigofera, aus dem Geschlechte der Leguminosen, gewonnen. Die in Indien wachsende ist die Indigofera tinctoria, die in Amerika die Indigofera anil. Erstere hat gefiederte Blätter und einen schlanken holzartigen Stengel, welcher, wenn die Pflanze gut gebaut wird, bis 5 oder 6 Fuß in die Höhe schießt.

Es scheint ziemlich gewiß, daß der Anbau dieser Pflanze in Indien, so wie die Zubereitung der daraus gezogenen Farbe schon seit uralten Zeiten betrieben worden ist. Man hat Zweifel erhoben, ob das Indicum, welches Plinius (Hist. Nat. Libr. XXXV. c. 6) erwähnt, Indigo gewesen sey, doch läßt sich nicht viel dagegen aufführen. Plinius sagt, es sey aus Indien gebracht worden, und habe aufgelöst eine wunderbar schöne Farbe zwischen Blau und Purpur gegeben (in diluendo misturam purpureae coeruleique mirabilem reddit); auch gibt er sonst Kennzeichen an, durch welche der wirkliche Indigo hinlänglich genau bezeichnet scheint. Allerdings ist Plinius in Betreff der Erzeugung dieses Farbestoffs durch lächerlich falsche Nachrichten getäuscht worden, aber es ist zu allen Zeiten der Fall gewesen, daß man von Produkten die in großer Entfernung gewonnen wurden, unzuverlässige Nachrichten über Natur und Bereitungsart hinnehmen mußte. Beckmann, in seiner Geschichte der Erfindungen 4. Theil unter Indigo, und Bancroft (Permanent Colours, Vol. I. p. 241 bis 252) haben diesen Gegenstand, jeder mit großer Gelehrsamkeit und seltenem Scharfsinne abgehandelt, und stimmen darin überein, daß das Indicum des Plinius wirklicher Indigo gewesen sey, und keineswegs, wie man vermuthet hat, eine Bereitung aus Isatis oder Waid. Sicher bleibt auf jeden Fall, daß der Indigo schon über Alexandria aus Indien nach Europa gebracht wurde, noch ehe die Straße ums Vorgebirge der guten Hoffnung entdeckt war. In der ersten Zeit nach seiner Einführung mischte man dem Waid einen kleinen Theil bei, um dessen Blau zu erhöhen und zu beleben; dieser kleine Theil vergrößerte sich fortwährend, bis der Waid am Ende gänzlich wegfiel. Dennoch hatte der Indigo, ehe er in allgemeinen Gebrauch kam, manchen heftigen Widerspruch zu erdulden. Die Besitzer der Waidpflanzungen wußten einige Regierungen zu bestimmen, dieses Farbematerial zu verbieten. In Deutschland wurde 1654 ein kaiserl. Edict publicirt, welches den Gebrauch des Indigo untersagte; derselbe hatte damals den Namen Teufelsfarbe, und wurde gegen heimliches Einbringen desselben große Fürsorge getragen, „indem," heißt es in jenem Edicte, „dadurch der Handel

Digitized by Google

mit Waid beeinträchtigt wird, die Färberei leidet und das Geld aus dem Lande geht!“ Der Magistrat von Nürnberg ging noch weiter, und zwang die Färber dieser Stadt, alljährlich einen Eid abzulegen, keinen Indigo zu verwenden, und diese Verfügung blieb lange Zeit in Kraft. Im Jahre 1598 wurde auf eine eindringende Vorstellung der Deputirten der Provinz Languedoc und auf die Bitten der Grundeigenthümer, welche Waid erbauten, der Gebrauch des Indigo in jener Provinz gänzlich untersagt und erst 1757 haben die Färber in Frankreich die Freiheit erlangt, mit solchem Material zu färben, wie sie es für gut finden. (Beckmann, IV. Bd.) Doch wollen wir keineswegs beim Lesen dieser Nachrichten über die Unwissenheit unserer Vorfahren lächeln; — „Mutato nomine de te fabula narratur!“ Wie viel Widerstand findet nicht täglich so mancher wichtige Artikel bei seiner Einführung, gegen welchen nichts Vernünftigeres angeführt zu werden vermag, als im 16ten Jahrhunderte gegen die Einfuhr des Indigo! —

Indigo wird gegenwärtig in folgenden Ländern gebaut; In der Präsidentschaft Bengalen und den von derselben abhängigen Provinzen, vom 20. bis 30. Grade nördlicher Breite; in der Provinz Timnevelly im Gouvernement von Madras; auf Java; auf Manilla oder Lucon, der größten der Philippinen; ferner in Guatemala, Caraccas und in Mittelamerika. Bengalen bleibt aber für diese Waare der Hauptmarkt, und die an den andern genannten Orten hervorgebrachte Quantität ist im Verhältniß unbedeutend.

Rannal war der Meinung, daß die Spanier den Indigobau in Amerika eingeführt haben, doch ist er darüber unsterblich im Irrthum. Einige Gattungen Indigofera gehören der neuen Welt eigenthümlich an, und die Spanier haben sich deren bald nach der Entdeckung als Farbe bedient. (Humboldt Essai Politique sur la nouvelle Espagne, Tom. III, p. 54. 2. Edit.)

Die ersten zwanzig Jahre hindurch, nachdem die Engländer in den Besitz von Bengalen gelangt waren, blieb der Anbau und die Bereitung des Indigo ein so unbedeutender Gegenstand, daß man niemals gedacht haben würde, es werde daraus solch ein wichtiger Handelsartikel entstehen, und die Ausfuhr war kaum der Rede werth. Die europäischen Handelsplätze wurden zu jener Zeit von Amerika aus versorgt, und erst 1783 richtete sich die Aufmerksamkeit der Engländer auf den Artikel. Die Verschiedenheiten, die hier zwar bleibe, welche die Eingeborenen anzuwenden pflegten, da solche aber mit mehr Sachkenntniß, Geschicklichkeit und Capital betrieben wurde, gewährte solche bald außerordentliche Vortheile. Cultur und Zubereitung des Indigo sind dadurch zur höchsten Wichtigkeit gelangt, und es ist jetzt der erste Handelsartikel des Landes daraus geworden. Der von den Eingeborenen zubereitete Indigo reicht für den innern Bedarf, so daß sämmtliches Erzeugniß der Europäer ausgeführt wird.

In dem Delta des Ganges, wo der beste und meiste Indigo erbaut wird, dauert die Pflanze nur ein Jahr, indem die jährlichen Ueberschwemmungen solche jedesmal zerstören; in den höher gelegenen, innern und westlichen Provinzen werden von der Pflanze zweimal Ernten genommen, wodurch dann erstern Provinzen hinlänglicher Samen zugeführt werden kann.

Zu dem Bestand einer Indigomanufaktur gehören zuerst mehrere große, gut ausgemauerte Gruben oder Kufen, um die Indigopflanzen darin einzuweichen, wodurch dann der Niederschlag des Farbestoffs hervorgebracht wird; ferner ein Siede- und ein Trockenhaus, und das Wohnhaus des Pflanzers. Ein Einrichtung dieser Art von 10 Paar solcher Kufen, welche ungefähr 12,500 ℔ Indigo liefern, die an Ort und Stelle £ 2500 werth sind, kostet etwa £ 1500. Gebäude und Maschinen, um einen eben so großen Werth Zucker und Rum zu erzeugen, kosten wenigstens £ 4000, und dieser Umstand ist es unstreitig, welcher die englischen Pflanzer in Indien hauptsächlich bestimmt, sich mit der Zuckerbereitung nicht sehr zu befassen.

Während der neun Jahre, die der 1814 erfolgten Befreiung des ostindischen Handels vorausgingen, war der jährliche Ertrag der Indigo-Pflanzungen in Bengalen für die Ausfuhr 3,600,000 ℔; doch war dies in den letzten vier Jahren erzeugte Quantum dem in den ersten fünf nicht gleich. Seit die Häfen aber dem Welthandel geöffnet sind, hat sich die Erzeugung des Indigo um den dritten Theil vermehrt, und beträgt die Ausfuhr in den sechzehn Jahren, welche mit 1829 zu 1830 schließen, jährlich mehr als 7,400,000 ℔. Nachfolgende kurze Uebersicht zeigt, in welcher Art die Zunahme der Produktion und Ausfuhr statt gefunden, und ist von jedesmal vier Jahren das Durchschnittsquantum angenommen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1814 | | 1822 | |
| 1815 | | 1823 | |
| 1816 | 7,040,000 ℔. | 1824 | 8,000,000 ℔. |
| 1817 | | 1825 | |
| 1818 | | 1826 | |
| 1819 | | 1827 | |
| 1820 | 6,000,000 ℔. | 1828 | 9,000,000 ℔. |
| 1821 | | 1829 | |

Auch verdient erwähnt zu werden, daß unter den Eingeborenen sich Capitalisten gefunden haben, die sich jetzt der Indigobereitung nach europäischer verbesserter Methode widmen, und daß gegenwärtig wohl der fünfte Theil alles zubereiteten Indigo von ihnen herrührt.

Der Anbau des Indigo ist übrigens sehr unsicher zu nennen, nicht allein was Wachsthum der Pflanzen von Jahr zu Jahr betrifft, sondern weil dieselbe Masse Pflanzen nicht jedes Jahr dieselbe Quantität und Qualität Farbestoff erzielt. So betrug z. B. das 1825—1826 erzeugte Quantum Indigo 10,750,000 ℔, während das Jahr darauf nur 6,700,000 ℔ gewonnen wurden; 1827—1828 wurden 11,000,000 ℔ circa erhalten und 1828—1829 nur 7,300,000 ℔. Das Durchschnittsquantum dieser letztgenannten Jahre ist daher 9 Millionen ℔ und kann vorläufig als das Jahreserzeugniß der Provinz Bengalen betrachtet werden. Es bleibt eine merkwürdige Thatsache, daß der Preis des Indigo in Ostindien ziemlich lange Zeit in einem stärkern Verhältnisse gestiegen ist, als die Erzeugung des Produktes selbst. Im Jahr 1813—1814 war der wirkliche Werth des von Calcutta ausgeführten Indigo £ 1,461,000. Im Jahr 1827—1828 jedoch, obgleich die Quantität nur 20% zugenommen hatte, stieg der Werth derselben bis zu £ 2,920,000, hatte sich also beinahe verdoppelt. Der europäische Preis hat keine verhältnißmäßige Steigerung erfahren, vielmehr ist solcher gewichen; dieser Umstand kann nichts Anderem zugeschrieben werden, als den Beschränkungen, gegen Anlage von europäischem Capital in Grund und Boden und zu Erzeugung von Colonialprodukten, die für die europäischen Märkte passen, der hieraus hervorgehenden Schwierigkeit, aus Indien Remessen zu machen, und dem unnatürlichen Zuströmen des Geldes zu diesem einzigen bedeutenden Produkte und Ausfuhrartikel, in welchem Capital angelegt werden konnte.

Die Folgen der allzu freigebigen Vorschüsse, welche den Indigopflanzern von den Capitalisten in Calcutta gemacht wurden, verbunden mit der zunehmenden Einfuhr aus Madras, bei stationärem Bedarf des Farbestoffes in England, haben sich in der letzten Zeit auf die unseligste Weise herausgestellt. Die Preise wurden so herabgedrückt, daß endlich die verderblichste Rückwirkung statt fand; die meisten Handlungshäuser in Calcutta, welche sich mit Indigogeschäften eingelassen hatten, wurden genöthigt, ihre Zahlungen einzustellen, und viele reiche Häuser im Mutterlande wurden in ihren Fall verwickelt. Es wird sich jetzt zeigen, ob diese Ereignisse eine Abnahme in den Zufuhren von Indigo veranlassen, oder ob das seitherige Quantum auch ferner geliefert werden kann, und die herabgedrückten Preise durch größere Sparsamkeit bei der Erzeugung

Digitized by Google

hereinzubringen sind. Im Jahr 1833 fand eine beträchtliche Erhöhung der Preise statt; es bleibt aber sehr zweifelhaft, ob sie behauptet werden kann.

Der Verbrauch von Indigo in England hat sich während der letzten zehn oder zwölf Jahre äußerst wenig verändert: er blieb im ganzen Verlauf dieser Zeit auf etwa 2,300,000 ℔ durchschnittlich per Jahr stehen. Dieses Stillestehen der Nachfrage, trotz alles Herabgehens der Preise dieses Farbestoffes und der zunehmenden Bevölkerung, muß hauptsächlich dem Umstande beigemessen werden, daß das Tragen blauer Tücher immer mehr aus der Mode kommt, denn zu deren Fabrikation wird der meiste Indigo verbraucht. Der Indigobedarf in Frankreich ist nahezu eben so groß als in England.

Der bengalische Indigo wird hauptsächlich nach Großbrittannien, Frankreich, den Vereinigten Staaten und den Ländern am persischen Meerbusen ausgeführt, von welchen letztern Gegenden aus solcher wieder nach den südlichen Provinzen des russischen Reichs gebracht wird. Es ist sonderbar genug, daß solcher nicht nach China geht, obgleich in diesem Lande Blau eine Lieblingsfarbe ist. Die Wichtigkeit des Handels damit ist dadurch am meisten erwiesen, daß bei dessen billigem Preise und vorzüglicher Qualität beinahe alle andere Indigogattungen dadurch verdrängt worden sind.

Der aus Bengalen eingeführte Indigo zerfällt in zwei Hauptsorten: der wirkliche Bengal und der Oude oder Audh-Indigo. Der erstere ist das Produkt der südlicher gelegenen Provinzen Bengalen und Bahar, letzterer der der nördlicher gelegenen Gegenden; doch ist ersterer, was die Güte betrifft, bei weitem vorzuziehen. Dieses rührt wohl daher, daß die europäischen Pflanzer in den nördlichen Gegenden Indiens die eingeweichten Pflanzen von den Eingeborenen kaufen, und bloß die Bereitung des Reinigens und Trocknens besorgen. Doch ist dieser Gebrauch schon großentheils abgekommen, wodurch der Oude-Indigo sehr an Güte gewonnen hat. Die jetzt noch bestehende Geringhaltigkeit rührt daher wohl mehr vom Boden und Clima, als von der größern oder geringern Sorgfalt in der Bereitungsweise her.

Im Jahr 1827—1828, seit welchem man keine neuern Angaben besitzt, betrug die Ausfuhr aus dem Hafen von Madras an Gewicht 880,880 ℔; und hatte seit den letzt vorhergehenden fünf Jahren sich beinahe vervierfacht. Ungerechnet dieses Quantums wird von französischer Seite aus Pondichery eine ansehnliche Ausfuhr bewerkstelligt, worüber sich jedoch nichts Genaues angeben läßt. Im Jahr 1827 betrug die Ausfuhr aus der Insel Manilla 290,000 ℔ Handelsgewicht; dem Vernehmen nach hat dort der Handel sich beträchtlich vergrößert. Von Batavia wurden 1829 an Gewicht 152,000 ℔ ausgeführt, aber auch auf Java ist die Produktion seitdem in starker Zunahme. Nach diesen einzelnen Angaben wäre demnach die aus Asien ausgeführte Masse von Indigo dem Gewicht nach folgende:

| | | |
|---|---|---|
| aus Bengalen | . . . . . . | 9,000,000 ℔ |
| „ Madras | . . . . . . | 900,000 „ |
| „ Manilla | . . . . . . | 300,000 „ |
| „ Batavia | . . . . . . | 150 000 „ |

Rechnet man nun für die letzten drei Posten eine geringe Vermehrung, so kann die Ausfuhr nach fremden Handelsplätzen mit Gewißheit zu 10,500,000 ℔ angenommen werden. Nach den von Humboldt gegebenen Nachrichten betrug die Ausfuhr des Indigo aus Guatemala im Jahe 1825 1,800,000 ℔. Auch in Westindien wird Indigo erzeugt, doch nur in geringer Quantität.

Guter Indigo unterscheidet sich durch seine Leichtigkeit oder geringe specifische Schwere, welches die Abwesenheit aller erdigen Theile voraussetzt; ferner dadurch, daß, wenn man mit einem Stück davon über eine weiße Fläche fährt, solches nicht willig abfärbt; vor allem aber durch die Reinheit der Farbe selbst. Die feinste Sorte von schönster Farbe heißt im Handel: feinst Blau; die folgenden werden mit verschiedenen Namen bezeichnet, wie z. B. ord. Blau, fein Purpur, Purpur und Violett, fein Purpur und Violett, schwach blau, ord. Purpur und Violett; stark gefeuert (strong copper), und gut gefeuert (ord. copper). Doch beziehen sich diese Benennungen bloß auf Bengal-Indigo, während sich der Oude-Indigo nur in feine und ord. Waare theilt. Madras- und Manilla-Indigo sind ungefähr gleich mit ordinärem Bengal-Indigo; der von Java ist besser als letztgenannte Sorten.

Es folgt hier aus Herrn Cooks Abhandlung über den brittischen Handel im Jahr 1830 eine Tabelle, welche eine leichtfaßliche Uebersicht gewährt, wie viel in Bengalen die Ernten des Indigo, die Einfuhr, Preise und der Verbrauch seit den Jahren 18¹¹/₁₂ betrugen.

| Betrag der Ernten in Bengalen. | | | Jahre. | Gesammteinfuhr aus Indien in Großbrittannien | Ausfuhr und Verbrauch im Innern.* | Vorrath in Großbrittannien am 31. Decbr. | Durchschnittspreise in London. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahre. | Maunds. | Kisten. | | Kisten. | Kisten. | Kisten. | | Fein Bengal. per Pfd. s. d. s. d. | Ord. Bengal. per Pfd. s. d. s. d. | Ord. Oude per Pfd. s. d. s. d. |
| 1811—1812 | 70,000= | 19,500 | 1812 | 17,200 | 14,600 | 29,500 | 1812 | 8 0 bis 10 6 | 4 0 bis 5 3 | 3 0 bis 3 6 |
| 1812—1813 | 78,000= | 22,000 | 1813 | 14 300 | 19,300 | 24,500 | 1813 | 10 0 — 14 0 | 6 3 — 8 3 | 4 6 — 6 0 |
| 1813—1814 | 74,500= | 21,300 | 1814 | 24,200 | 23 800 | 24,900 | 1814 | 10 0 — 14 6 | 6 6 — 9 0 | 4 0 — 5 6 |
| 1814—1815 | 102,500= | 27,000 | 1815 | 28 900 | 23,400 | 30 400 | 1815 | 8 0 — 11 0 | 5 0 — 7 0 | 3 0 — 4 6 |
| 1815—1816 | 115,000= | 29,000 | 1816 | 15,500 | 20,200 | 25,700 | 1816 | 6 6 — 10 0 | 3 9 — 5 6 | 2 8 — 3 3 |
| 1816—1817 | 87,000= | 23,500 | 1817 | 13,500 | 15 700 | 23,500 | 1817 | 7 6 — 10 0 | 5 6 — 7 6 | 4 0 — 6 0 |
| 1817—1818 | 72,800= | 19,000 | 1818 | 16,600 | 16,100 | 24,000 | 1818 | 8 0 — 9 6 | 6 6 — 8 0 | 5 0 — 6 0 |
| 1818—1819 | 68,000= | 17,000 | 1819 | 11,500 | 15,800 | 19,700 | 1819 | 7 6 — 9 0 | 5 0 — 6 0 | 3 3 — 4 3 |
| 1819—1820 | 72,000= | 19,000 | 1820 | 16,500 | 21,600 | 14,500 | 1820 | 7 0 — 9 0 | 5 6 — 6 6 | 3 3 — 4 6 |
| 1820—1821 | 107,000= | 25,500 | 1821 | 13,000 | 17,300 | 9,800 | 1821 | 7 6 — 9 6 | 5 6 — 7 0 | 4 0 — 5 9 |
| 1821—1822 | 72,400= | 19,500 | 1822 | 13,500 | 15,100 | 8,200 | 1822 | 11 0 — 12 6 | 8 6 — 10 3 | 4 9 — 6 0 |
| 1822—1823 | 90,000= | 24,000 | 1823 | 21,700 | 16,800 | 13,100 | 1823 | 9 6 — 11 0 | 5 9 — 8 6 | 3 6 — 4 6 |
| 1823—1824 | 113,000= | 28,000 | 1824 | 16,300 | 17,200 | 12,500 | 1824 | 12 0 — 13 6 | 8 0 — 10 6 | 5 0 — 6 3 |
| 1824—1825 | 79,000= | 22,000 | 1825 | 25,300 | 21,100 | 17,400 | 1825 | 13 0 — 15 0 | 8 6 — 10 6 | 4 3 — 5 9 |
| 1825—1826 | 144,000= | 41,000 | 1826 | 27,800 | 21,900 | 22,300 | 1826 | 8 0 — 9 6 | 4 6 — 7 0 | 2 3 — 3 9 |
| 1826—1827 | 90,000= | 25,000 | 1827 | 19,000 | 18 500 | 22,800 | 1827 | 11 6 — 13 6 | 7 0 — 9 6 | 3 0 — 4 6 |
| 1827—1828 | 149,000= | 42,000 | 1828 | 35,820 | 27,500 | 31,100 | 1828 | 8 0 — 10 0 | 5 3 — 7 3 | 2 0 — 2 9 |
| 1828—1829 | 98,000= | 26,500 | 1829 | 23,200 | 23,100 | 31,200 | 1829 | 7 6 — 8 6 | 3 9 — 6 6 | 2 6 — 3 6 |
| 1829—1830 | 141,000= | 40,000 | 1830 | 32,120 | 25,000 | 37,600 | 1830 | 6 6 — 7 6 | 3 3 — 4 6 | 2 0 — 2 6 |
| 1830—1831 | 116,000= | 33,600 | 1831 | 23 330 | 24,980 | 35,970 | 1831 | 6 0 — 6 6 | 3 0 — 4 3 | 2 0 — 2 6 |
| 1831—1832 | 122,000= | 55,000 | 1832 | 25,470 | 28,920 | 32,520 | 1832 | 5 6 — 6 3 | 3 3 — 4 6 | 2 3 — 2 9 |
| 1832—1833 | 122,000= | 35,000 | 1833 | 25,000 | 23,000* | 35,000* | 1833 | 7 0 — 7 9 | 5 0 — 6 0 | 3 0 — 4 0 |

Von 7,299,605 ℔ Indigo, welche im Jahr 1831 in Großbrittannien eingeführt wurden, kamen 6,996,063 ℔ aus Ostindien, 149,349 ℔ aus brittisch Westindien, 81,991 ℔ aus Guatimala, 16,014 ℔ aus Columbien 2c. Von dem gesammten Einfuhr-Quantum wurden 2,490,000 ℔ für den inländischen Verbrauch zurück behalten.

---

* Diese Zahlen beruhen zum Theil auf Schätzung; sie können aber nicht weit von der Wirklichkeit entfernt seyn.

Digitized by Google

Im Jahr 1838 betrug die Einfuhr von Indigo 6,853,065 ℔, von welchen 2,295,653 ℔ im Lande verbraucht wurden.

Indigo aus brittischen Besitzungen gilt nur dann für Erzeugniß derselben, wenn er direkt von daher eingebracht wird.

Weitere Nachrichten über den Handel und die Erzeugung des Indigo findet man in folgenden englischen Werken;

Colebrooke's Husbandry of Bengal, p. 154; Milburn's Oriental Commerce; Bell's Review of Commerce of Bengal; Wilson Review of do.; Evidence of Gillian Maclaine, Esq., East-India Committee, 1830 et 1831, etc.

**Indigolack**, siehe Farben.

**Indigo, rother**, siehe Persio.

**Ingber** oder **Ingwer** (Engl. Ginger, Franz Gingembro, Ital. Zenzero, Span. Janjibre, Agengibre, Port. Gengivre, Holl. Gember, Dän. Ingefaer, Schwed. Ingefära, Russ. Imbir, Poln. Imbier, Persisch Zungebeel, Arab. Zingebeel) ist die Wurzel einer in Ostindien und China wachsenden Pflanze (Amomum Zingiber), welche von dort schon früh mit Glück nach Westindien verpflanzt worden ist. Wenn die Wurzeln ausgegraben und gut von der Erde gereinigt und gewaschen sind, werden solche ausgesucht, und mit großer Aufmerksamkeit an der Sonne getrocknet. Diese Wurzeln heißen sodann **weißer Ingber**, während die geringern Wurzeln, die, vor dem Trocknen, in kochendem Wasser gebrüht werden, **schwarzer Ingber** heißen. Eingemacht wird der Ingber indem man die Wurzeln, so lange sie noch jung, grün und voll Saft sind, abbrüht, bis solche weich werden; dann werden sie geschält und in einem schwachen Syrup in Töpfen aufgehoben, in welchem Zustande man solche nach Europa bringt. Der getrocknete Ingber hat einen aromatischen Geruch und einen scharfen, beißenden Geschmack. Er wird in Säcken von einem Centner eingeführt, und wird der weiße am besten bezahlt, weil er stärker von Geschmack und Geruch ist. Guter Ingber muß fest, schwer, trocken und frei von Wurmfraß seyn; ist er in kleinen, leichten Stücken, faserig und leicht zerreibbar, so taugt er nichts. Der beste eingemachte Ingber ist beinahe durchscheinend und hochgelb; dunkelbrauner, faseriger ist von geringem Werthe.

Der Verbrauch von Ingber ist in England vergleichungsweise unbedeutend, und übersteigt kaum 5000 Ctr. im Jahr. Dies ist hauptsächlich den drückenden Zöllen zuzuschreiben, mit denen er belastet ist; denn diese betragen nicht weniger als £ 2. 13s. auf fremden Ingber und 11s. auf denjenigen, welcher aus englischen Colonien kommt. Die jährliche Einnahme hieraus beträgt etwa £ 3850, eine Summe, die sich leicht verdoppeln ließe, wenn man den Zoll auf alle Gattungen von Ingber auf 7s. herabsetzen wollte. Von 5315 Ctr. Ingber, die im Jahr 1831 eingebracht wurden, kamen 3351 Ctr. aus brittisch Westindien, 849 Ctr. aus den Besitzungen der Ostindischen Compagnie und von Ceylon, 807 aus den Niederlanden und 106 vom westlichen Afrika.

In Europa bezieht man den Ingber meist aus London, Amsterdam oder Marseille.

**Innsbruck**, Hauptstadt der österreichischen Grafschaft Tyrol, unter dem 47° 16′ 8″, nördl. Br. und 11° 25′ 45″ östl. L., 1754 Fuß über dem Meere, am Inn, der in der Nähe die reißende Sill aufnimmt. Gegen 600 Häuser und nahe an 11.000 Einwohner. Es befinden sich hier eine Sparkasse, ein Salzwerk, einige Fabrikation in Seiden-, Baumwollen-, Tuch- und Lederwaaren, und nicht unbeträchtlicher Speditionsverkehr zwischen Deutschland und Italien.

Rechnungen siehe Bozen.

Die Grafschaft Tyrol, ohne Vorarlberg und Salzburg, erzeugte im Jahr 1807, außer Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Heu, Rindvieh, Schafen, Pferden u. s. w., 52,500 Ctr. Tabak, 5361 Ctr. Flachs, 1565 Ctr. Hanf, 406,710 Yhren (8 Yhren = 11 Wiener Eimer) Wein, 157,292 Stämme Bauholz, 680761 Klafter Brennholz, 7,604,781 ℔ Butter, 3,500,831 ℔ Käse und, in den beiden südlichen Kreisen, 2,399,412 ℔ Coconf, welche 179,356 ℔ rohe Seide gaben.

**Inverneß**, Hauptstadt der schottischen Hochlande, angenehm gelegen auf beiden Ufern des Neß, mit einem sichern und bequemen Hafen, unter dem 57° 50′ nördl. Br. und 8° 45′ östl. Länge, 14,5000 Einw., Lachsfang, Leinwand-, Silber-, Licht-, Baumwollen-, Woll-, Flachs-, Hanf-, Faden-, Tauwerk-, Tabak-Fabrikation. Gerbereien, Handel mit Fischen. Hauptmarktplatz für die Bergschotten, die ihre Erzeugnisse und Fabrikate, z. B. Fische, Tauwerk, grobe Leinwand, Häute ꝛc. hieher zum Verkauf bringen.

**Insolvenz**, siehe Zahlungs-Unfähigkeit.

**Instrumente**, musikalische, die mannichfachen Werkzeuge, welche zu Hervorbringung harmonischer Töne geeignet sind. Sie bilden in neuester Zeit einen sehr wichtigen Artikel der Fabrikation und des Handels — namentlich in Deutschland — und dürfen sonach hier nicht übergangen werden. Man theilt sie gewöhnlich in **Blasinstrumente**, **Saiteninstrumente** und **Schlaginstrumente**. Zu ersteren gehören außer den hölzernen und metallenen Werkzeugen, die mit dem Munde geblasen werden, auch die mit Blasebälgen zum Tönen gebrachten Orgeln, die Mundharmonikas ꝛc. Die Saiteninstrumente aber zerfallen wieder in Bogeninstrumente und Tasteninstrumente. Eine vierte Gattung endlich könnte man aus denen bilden, bei welchen der Ton durch Reiben hervorgebracht wird.

Die **Blasinstrumente** werden theils aus Holz verfertigt, wie die Flöten, Flageolets, Hautboen, Clarinetten, Schalmeien, Waldteufel, Fagotte ꝛc., theils aus Metallblechen, wie Hörner, Trompeten, Posaunen,

Digitized by Google

Serpents ꝛc. In Verfertigung guter und schöner Blasinstrumente sind hauptsächlich berühmt: Nürnberg, wo alle Gattungen Holz und Blechinstrumente, so wie die zu denselben erforderlichen einzelnen Theile, in größter Mannichfaltigkeit gemacht werden; von dem Kreuzerspielchen bis zur vortrefflichsten Flöte aus Ebenholz mit Silberklappen, dem Inventionshorne und der Trompete aus Silber oder Argentan, findet man hier die größte Auswahl in verhältnißmäßig billigen Preisen. Im sächsischen Voigtlande, in Tyrol, in Böhmen sind ganze Bezirke, welche sich mit Verfertigung mehr oder minder guter Blasinstrumente beschäftigen; auch Mannheim, Mainz, Dresden, Wien ꝛc. haben einzelne berühmte Meister. In neuerer Zeit benützt man zu Metallinstrumenten sehr häufig das Argentan, und es soll, namentlich bei den verschiedenen Klappenbörnern, Posaunen ꝛc. ein bedeutend wohlfeilerer und reinerer Ton dadurch erzielt werden.

Von den Saiteninstrumenten heißen Bogeninstrumente die verschiedenen Arten Violinen, Violoncellen, Contrabässe ꝛc. Tasteninstrumente, die durch Anschlagen mittelst einer eigenen Tastatur ertönenden: Claviere, Pianofortes, Flügel, Spinnete ꝛc., und zwischen beiden stehen die Instrumente, welche mit den Fingern gerissen, mit Klöppeln geschlagen, oder mit Federn gespielt werden, als: Harfe, Guitarre, Zither, Laute, Hackbret u. s. w.; auch die Aeolsharfe gehört hieher.

In Verfertigung von Geigeninstrumenten zeichnen sich besonders aus: Cremona in Italien (die vortrefflichen ältern Violinen von Amati, Stradivari ꝛc. sind berühmt), einige Thäler von Tirol, namentlich die Gegenden von Neukirchen, Mittenwald ꝛc. (die alten Steiner'schen Violinen gehören unter die vortrefflichsten, die es gibt). Im sächsischen Voigtlande wird eine unglaubliche Menge Saiteninstrumente verfertigt: mehr als 1000 Menschen beschäftigen sich damit, und es sollen jährlich wohl 40—50 000 Stück fertiger Violinen, Bratschen, Harfen, Guitarren ꝛc. und eine noch größere Zahl Violinbogen, Darmsaiten ꝛc. nach dem Auslande verschickt werden. Auch in Schlesien und Böhmen werden Geigeninstrumente verfertigt. Von Harfen zieht man die Pariser und Wiener Instrumente vor. Claviere, oder eigentlich die jetzt allein noch beliebten Fortepiano's, welche alle andern Clavierinstrumente nahezu verdrängt haben, kommen hauptsächlich von Wien, Berlin, Dresden, Leipzig, Stuttgart, Nürnberg ꝛc. in den Handel. Besonders sind die Wiener und Leipziger Instrumente berühmt, und finden bis nach Rußland, Nord- und Südamerika ꝛc. Absatz. Die englischen Flügel sind äußerst solid gebaut und von vollem starken Tone, aber sehr theuer.

Zu den Schlaginstrumenten gehören: Pauken, Trommeln, Tamburins, Triangel, Becken, Glocken ꝛc., meistens Nürnberger oder Voigtländer Fabrikat, oder auf Bestellung verfertigt.

**Ipekakuana** oder **amerikanische Brechwurzel** (Engl. und Franz. Ipecacuanha oder Ipecacuanna, Ital. Ipecoscanna, Span. Raiz de oro, Port. Cipo de camaras), die Wurzel einer perennirenden Pflanze (Cephaëlis ipecacuanha), welche in Brasilien und dem übrigen Südamerika wächst. Man gibt ihr nach der Farbe verschiedene Benennungen, weiß, grau oder aschfarben und braun; in den Apotheken findet man gewöhnlich die weiße. Die graue und braune wird in Ballen aus Rio Janeiro gebracht. Die graue zeigt beim Zerbrechen einen harzigen Bruch, und man findet solche meist von der Stärke einer Federpose, voller Knoten und Einschnitte, die darum der und bis in die Mitte zu einem holzigen Mark laufen, welches sich im Innern befindet; der äußerliche Theil ist fest, spröde und glänzend von Ansehen. Die braune ist kleiner, mit noch mehr Runzeln, äußerlich schwarzbraun, innerlich aber weißlich; die weiße Ipekakuana hat keine Runzeln. Wenn die Wurzeln nicht gerieben werden, findet man solche ohne Geruch, das Pulver aber riecht schwach und unangenehm. Der Geschmack ist bitter, ein wenig herb und höchst efeterregend. Die beste Waare muß fest seyn, beim Zerbrechen einen harzigen Bruch zeigen, weißlich grau und an der Schale etwas durchscheinend seyn, und wenn solche blaßgelbe, markige Theile hat, ist die Qualität besonders gut. Gestoßen liefert diese Wurzel das mildeste und gesundeste Brechmittel in der ganzen Materia medica. Solche ist seit Alters in Amerika angewendet worden, in Europa aber wurde sie erst unter Ludwig XIV. in Frankreich bekannt, wohin ein französischer Kaufmann, Namens Grenier, 150 ℔ einführte, und womit die ersten Versuche im Hôtel Dieu gemacht wurden. Helvetius wandte solche zuerst bei der Ruhr an, wofür ihn Ludwig XIV. durch eine Gratification von 1000 Louis neuf belohnte.

Der Einfuhrzoll in Großbrittannien ist davon 20 % vom Werth.

**Ipswich**, Stadt in England (Suffolk), am linken Ufer des Orwall, welcher hier den Namen Gippeng erhält, unter dem 52° 3′ nördl. Br. und 1° 9′ westl. L. 20,000 Einw. Seehafen, Handel mit Getreide, Malz und Vieh, Fischfang. Man spinnt eine große Menge Flachs für die Fabriken von Norwich. Der Küstenhandel ist ziemlich bedeutend.

**Iridium**, ein 1803 von Descortils und Tennant entdecktes Metall, das sich, mit Osmium verbunden, im rohen Platina vorfindet. Es ist ein graues metallisch glänzendes Pulver von 18·68 specifischem Gewicht (nach neuern Angaben sogar von 23·5 bis 23·6, wonach es der schwerste bekannte Körper wäre), in keiner Säure auflöslich, selbst nicht im Königswasser, und nur unter dem Feuerstrome der galvanischen Batterie schmelzbar.

Die technische Anwendung war früher ganz unbedeutend, und bestand in Legirung des Platina, wodurch dieses zum chemischen Gebrauche (für Tiegel ꝛc.) tauglicher wurde. Ganz neuerlich aber wurde die Entdeckung gemacht, daß es die tiefsten rein schwarzen Porzellanfarben liefert, gegen die alle früher gebrauchten bräunlich aussehen; so wie graue Porzellanfarben vom höchsten Glanze. Da sich diese schönen Farben auch den sonst werthlosen Rückständen bei Zugutmachung des Platina's, in den russischen Münzen ꝛc., wohlfeil herstellen lassen, so wird ihre Anwendung bald allgemein werden.

**Iris, florentinische, Veilwurzel** (Radix Iridis), die gelblichweiße, fingerdicke, etwas platte, knotige, veilchenartig riechende Wurzel einer Schwertlilienart (Iris florentina, *L.*). Sie dient zu Parfümerien, Rauchpulvern ꝛc., und kommt in bester Qualität aus Toscana und der Levante in den Handel. Gute Waare muß rein, schwer, schön weiß und nicht wurmstichig seyn.

**Irkuzk**, unter dem 52° 16′ 41″ nördl. Br. und 104° 11′ 30″ östl. L., Hauptstadt des Gouvernements gleichen Namens im asiatischen Rußland, am Zusammenfluß des Irkut

Digitized by Google

und der Angara. 2500 Häuser und Hütten und 14,000 Einw. Irkuzk hat commerzielle Wichtigkeit als Niederlage des russischen Handels mit China, der Bucharei und Mongolei, und Hauptcomptoir der russisch-amerikanischen Gesellschaft. Auf der Junimesse 1818 waren für mehr als eine Million Rubel russischer und chinesischer Münzen im Umlauf.

**Iserlohn**, in der Grafschaft Mark, Regierungsbezirk Arnsberg, zur preußischen Provinz Westphalen gehörig, an dem Flüßchen Baar. 780 Häuser und etwas über 6000 Einwohner. Wohlgebaute Handels- und Fabrikstadt, deren Kurze Waaren aller Art, Seiden-, Sammt- und Wollenfabrikate berühmt sind, und durch mehr als 60 Handelshäuser nach Deutschland, dem Norden, Frankreich, Italien ꝛc. versendet werden. Galmeybau mit 5—6000 Ctr. jährlichem Erzeugnisse.

**Isländisches Moos** (Lichen islandica), das getrocknete Laub einer Flechtengattung (Cetraria islandica, *L.*), die man hauptsächlich im Norden Europas, aber auch in Deutschland, der Schweiz ꝛc. auf Felsen und Bergen in Menge antrifft. Es ist graugrün oder weißlich, von leder- oder beinahe knorpelartiger Consistenz. Auf Island, in Norwegen ꝛc. benützt man es als Nahrungsmittel, nachdem man ihm durch Einweichen einen Theil seiner Bitterkeit entzogen hat; bei uns dient es als nährendes und stärkendes Arzneimittel, bei Brustleiden ꝛc. in verschiedener Gestalt, als Abkochung, Gallerte oder mit Chocolade verbunden.

**Ismail**, große Festung Rußlands, am Zusammenflusse der Repida und der Donau, unter dem 45° 21′ nördl. Br. und 28° 50′ östl. L.; 9000 Einw. Bedeutender Handel mit Produktionen der Moldau; Leder- und Chagrin-Fabriken. Hafen, der seit 1828 ein Entrepot auf 25 Jahre mit denselben Freiheiten wie Kertsch hat, daher lebhafte Schifffahrt und Handel.

**Ispahan**, unter dem 32° 24′ 54″ nördl. Br. und 51° 50′ 15″ östl. L., die ehemalige Hauptstadt Persiens in der Provinz Irak-Adschemi am Flusse Zenderud. Einst eine der prächtigsten Städte der Welt mit 600.000 Einwohnern, und der Stapelplatz des Binnenhandels von Mittelasien; zu Chardin's Zeiten hielt es 24 Meilen im Umfang, und besaß 172 Moscheen, 48 öffentliche Schulen, 1800 Caravanserais ꝛc. Seit der Zerstörung durch die Afghanen im Jahr 1722, und der darauf folgenden Verlegung der Residenz nach Teheran, theilt es das Loos des Verfalls und der Verödung mit so vielen berühmten Städten Asiens. Die Einwohnerzahl ist auf 60.000 heruntergesunken; ein Mann kann jetzt Meilen lang in den Straßen reiten, ehe er ein bewohntes Haus findet, und die Paläste und Moscheen fallen in Trümmer; dennoch ist der Handel noch von Wichtigkeit, und die Manufakturen in Seidenzeugen, Goldbrocat ꝛc. sind zum Theil sehr blühend.

Münzen, Maaße und Gewichte, siehe Abuschir.

## J (Jod).

**Jaen**, Stadt in Spanien, auf dem linken Ufer des Flusses gleichen Namens, unter dem 37° 40′ nördl. Br. und 5° 40′ westl. L. 28,000 Einw. Einige Seiden- und Leinwandfabriken, und eine große Anzahl Oelmühlen.

**Jalappwurzel** (Engl. Jalap or Jalop, Franz. Jalap, Ital. Sciarappa, Span. Jalappa, Port. Jalappa, Batata de purga, Holl. Jalappe, Dän. Jalaprod, Schwed. Jalaprot, Purgerrot, Russ. Jalap, Poln. Jalapp). Die Wurzel einer Pflanze, die zum Geschlecht der Winden gehört und aus Xalapa in Mexiko vornehmlich eingeführt wird, woher auch der Name stammt. Man erhält diese Wurzel bei uns in dünnen, schiefgeschnittenen Scheiben, welche fest und hart sind, und ins Gewicht fallen; äußerlich ist die Farbe schwärzlich, inwendig aber dunkelgrau mit schwarzen zirkelrunden Strichen. Je härter und dunkler, je besser ist die Waare; leichte, schwammige, blaß von Farbe, hat keinen Werth. Der Geruch dieser Wurzel, zumal wenn solch klein gestoßen, ist ganz eigenthümlich. Der Geschmack ist bitter süß, dabei aber sehr ekelerregend. Der Einfuhrzoll in Großbrittannien ist 2*s.* vom ℔., der Rückzoll 1*s.* 4*d.*

Die Einfuhr von Jalappa für den einheimischen Verbrauch Großbrittanniens belief sich im Durchschnitt der Jahre 1851 und 1852 auf 47,816 ℔ pr. Jahr.

**Jamaika-Pfeffer**, siehe Piment.

**Jarowslaw**, Stadt in Rußland, an dem rechten Ufer der Wolga, bei ihrem Zusammenfluß mit dem Kotorosl, unter dem 57° 57′ nördl. Br. und 40° 10′ östl. L. 29.000 Einw. Fabrikation von Tischzeug, Wollenwaaren, Filzhüten, wollenen Strümpfen, Holzschuhen, Lichtern, Tressen, Papier, Tau, Menning, Bleiweiß, Vitriol, Leder ꝛc., zwei Leinwand- (mit 2400 Stühlen), vier Seidenfabriken (mit 252 Stühlen), Handel mit Getreide, Flachs, Oel ꝛc. Oel- und Sägmühlen, Gerbereien ꝛc.

**Jaspis** (Engl. Jasper, Franz. Jaspe, Ital. Diaspro, Span. u. Port. Jaspe, Holl., Dän. u. Schw. Jaspis, Russ. Jaschma, Poln. Jaspis Ramien), eine Steinart, welche in dem

Digitized by Google

Innern vieler Berge gefunden wird, und zwar gewöhnlich in beträchtlich großen aber gestaltlosen Massen, die bald rund, bald eckig sind, meist aber in runden Formen; dessen specifische Schwere ist 2 bis 2·7. Die Farben des Jaspis sind sehr verschieden; in der Hitze verpufft er nicht. Es gibt davon vier Hauptarten: Aegyptischen, Band-Jaspis, Porcellan-Jaspis und gemeinen Jaspis. Die Verwendung desselben ist mannichfaltig, vorzüglich bei Mosaiken und Bauwerken.

**Jassy**, Hauptstadt der Moldau, am Fluß und Sumpf Bachlui, unter dem 47° 8′ nördl. Br. und 27° 50′ östl. L. 50,000 Einw. Weinbau, Kanevaßfabrik; Messen; in der Nähe natürliches Glaubersalz.

**Jeddo**, Hauptstadt von Japan, auf der Insel Niphon, am Meerbusen gleichen Namens, von Canälen des Tongava durchschnitten, unter dem 35° 48′ nördl. Br. und 139° 24′ östl. L. 1½ Mill. Einw. Der Hafen ist seicht und daher für größere Schiffe nicht zugänglich; Industrie und Handel werden aber nichts desto weniger als äußerst lebhaft geschildert. Ueber die Handels-, Münz-, Maaß- und Gewichts-Verhältnisse von Japan siehe Nangasacki.

**Jersey**, siehe Guernsey.

**Jodine, Jod**, ein von Courtois, Salpetersieder in Paris, 1811 zuerst entdeckter einfacher Stoff, der als Arzneimittel innerlich und äußerlich, besonders bei Kropf- und Drüsenkrankheiten, gebraucht wird, in größern Dosen gereicht aber die Wirkungen eines Giftes hervorbringt; die Auflösung von Jodine im Wasser ist auch ein sehr gutes Reagens, um Beimischungen von Stärke in Flüssigkeiten zu entdecken. Seine Verbindung mit der Stärke ist dunkelblau oder röthlich.

Jodine wird aus Kelp und Varek (sodahaltige Aschen von Seepflanzen) gewonnen, und erscheint in schwarzgrauen metallisch glänzenden Schuppen, welche dem Reißblei und dem Eisenglimmer gleichen, sich in Wasser nur wenig auflösen, von scharfem Geschmack und in Geruch dem Chlor sehr ähnlich sind. Specifisches Gewicht 4·948, schmelzbar bei + 107° C., und verflüchtigt sich bei + 175 bis 180° C. Es färbt die Haut und Papier vorübergehend braun; der Dampf hat eine schöne violette Farbe (woher der Name Jod), ist die schwerste aller nicht permanenten Gasarten, und crystallisirt bei langsamer Abkühlung zu metallischglänzenden Octaedern. Jodine hat viele Eigenschaften mit Chlor gemein, bleicht aber organische Pigmente in viel schwächerem Grade.

**Johannisbrod** (Engl. Carob, Franz. Caroube, Carouge, Lat. Siliqua dulcis), die getrocknete Frucht der Ceratonia Siliqua, *L.* (Dioecia Pentandria, *W.*), eines 20 bis 30 Fuß hohen Baumes aus dem Geschlechte der Leguminosen, mit starkem, meist gekrümmtem Stamme, grauer Rinde und vielen Zweigen. Die Frucht erscheint als fleischige, mit einer trockenen Haut überzogene, feste, markige Schote von braunrother Farbe, 5 bis 6 Zoll lang und ½ bis 1 Zoll breit, platt gedrückt und glatt oder mit wenigen kleinen Runzeln. Sie wird im Juli und August reif, man pflückt sie aber grün ab, und läßt sie auf trockenem freien Platze in der Sonne nachreifen und gehörig austrocknen. Die Frucht ist in viele Samenfächer abgetheilt, in welchen glatte, schwarzbraune, innen weiße, äußerst harte Kerne liegen, die von einem braunen fleischigen Mark, von honigsüßem, dabei aber etwas herbem und fadem Geschmacke, umgeben sind.

Im Oriente, wo der Baum sehr häufig wächst und seine Früchte in großer Menge liefert, dienen letztere als gewöhnliche Speise für die niedern Volksklassen, und selbst als Viehfutter. In den nördlichen Ländern gedeiht der Johannisbrodbaum nicht, die Frucht aber wird häufig getrocknet eingeführt, und als Leckerei oder auch zuweilen als gelindes Arzneimittel gegen Sodbrennen ꝛc. gebraucht. Das meiste kommt aus Neapel, Sicilien und der pyrenäischen Halbinsel, über Genua, Triest, Livorno oder Cnaland und Holland.

Die Waare muß frisch und süß seyn und nicht klappern; sie erträgt das Aufbewahren nicht lange, und wird leicht milbig und wurmsichtig. Das gelbliche mit röthlichen Flecken gezeichnete Holz des Johannisbrodbaumes ist hart, nimmt eine vortreffliche Politur an, und wird daher häufig zu feinen Tischlerarbeiten verwendet.

**Jonische Inseln.** Der Gesammtname, den man den Inseln Corfu, Paxo, Santa Maura, Ithaca, Cephalonia, Zante. Cerigo und mehreren davon abhängigen kleinen Inselchen gibt. Mit Ausnahme von Cerigo, welches sich der südöstlichen Spitze von Morea gegenüber befindet, liegt der Rest, ziemlich nahe beisammen, längs der westlichen Küsten von Epirus und Griechenland. Der nördlichste Punkt von Corfu befindet sich unter dem 39° 48′ 15″ nördl. Br. und die südlichste Spitze von Zante (Cap Rieri, wo ein Leuchtthurm errichtet ist) unter dem 37° 58′ 55″ nördl. Br. Kapfall, der Hafen von Cerigo, ist im 36° 7′ 30″ nördl. Br. und 25° östl. L.

Der Flächeninhalt und die gegenwärtige Bevölkerung sind nach den neuesten Schätzungen folgende:

| Inseln. | Flächeninhalt in Quadrat-Meilen, 15 auf 1 Grad. | Bevölkerung. |
|---|---|---|
| Corfu | 10·76 | 59,839 |
| Cephalonia | 16·20 | 56,589 |
| Zante | 5·60 | 35,412 |
| Santa Maura | 5·25 | 18,108 |
| Ithaca und Calamus | 3·32 | 9,387 |
| Cerigo und Cerigotto | 4·50 | 8,550 |
| Paxo und Antipaxo | 1·90 | 4,953 |
| Totalsumme | 47·12 | 192,848 |

Digitized by Google

**Boden und Clima.** Diese sind sehr verschiedenartig; Zante ist am fruchtbarsten. Dieses besteht größtentheils aus einer weitgedehnten Ebene, welche mit Pflanzungen von Corinthen bedeckt ist, und den lachendsten Anblick von Fruchtbarkeit und Reichthum darbietet. Sein Clima ist am meisten gleichförmig und mild, aber es ist häufigen Erdbeben ausgesetzt. Corfu und Cephalonia sind gebirgiger und weniger fruchtbar als Zante, und ersteres wegen der Nähe der Schneegebirge von Epirus, letzteres wegen des schwarzen Berges (der Vera Xenos des Alterthums) in seinem Innern, im Winter großem und plötzlichem Temperaturwechsel ausgesetzt. Im Jahr 1833 war die Kälte strenger als gewöhnlich, und der Frost beschädigte die Orangen und Weinreben dieser Insel und der Insel Santa Maura außerordentlich. Letztere ist in der heißen Jahreszeit außerordentlich ungesund, eine Folge der Dünste, welche aus den Morästen und seichten Meeresufern im Sommer besonders der Insel aufsteigen. Cerigo ist felsig und unfruchtbar, es ist immerwährenden Windstößen ausgesetzt, und seine Gewässer sind durch heftige Strömungen beständig bewegt.

Geschichte und Regierungsform. Diese Inseln haben mancherlei wechselnde Schicksale erfahren. Corfu, das alte Corcyra, war im Alterthum berühmt wegen seiner bedeutenden Seemacht und der Streitigkeiten mit seinem Mutterstaate Corinth, welche am Ende Veranlassung zu dem peloponesischen Kriege gaben. Ithaka, das Königreich des Ulysses, Cephalonia, manchmal Dulichium genannt, wie eine seiner Städte, Zante oder Zakynthos, Santa Maura, bei den Alten unter dem Namen von Leukas oder Leukadia bekannt, und berühmt durch sein Vorgebirge, auf welchem sich ein Tempel des Apollo erhob, und von dem Sappho sich in das Meer stürzte; und Cerigo oder Cythera, der Geburtsort Helena's und der gebeiligte Sitz der Venus, sind alle der Unsterblichkeit ihres Namens gewiß. Aber wenn man ihren jetzigen Zustand mit dem früheren vergleicht, so kann man wohl ausrufen: **Heu quantum haec Niobe, Niobe distabat ab illa!** Nach unzähligen Revolutionen fielen sie vor etwa 350 Jahren unter die Herrschaft Venedigs. Seit dem Sturz dieser Republik hatten sie verschiedene Protektoren oder eigentlich Herren, indem sie nacheinander in die Hände der Russen, Franzosen und Engländer kamen. Der Traktat von Paris im Jahr 1815 verwandelte solche in eine Art halb unabhängigen Staat; unter dem Schutze von Großbritannien ist ihnen geblattet, die innere Regierung selbst zu verwalten; ein Lord Obercommissär, den der König von England ernennt, ist mit den auswärtigen Angelegenheiten, der Polizey im Innern, den Verfügungen hinsichtlich der Schiffahrt und den Sanitätsmaßregeln beauftragt. Ein, gleichfalls vom König von England ernannter, Obergeneral führt den Befehl über die Festungen und über die Kriegsmacht. In dem Traktat von Paris ist festgesetzt, daß die Inseln zu Bezahlung des Solds und Unterhaltes von 5000 Mann angehalten werden können, so wie zu Reparirung der Festungen, welche durch brittische Truppen besetzt sind. Die vollziehende Gewalt ist in den Händen eines Präsidenten, welchen der Lord Obercommissär ernennt, und ein Senat von 5 Mitgliedern (einer für jede der größeren Inseln: Corfu, Cephalonia, Zante und Santa Maura, und einer, welches die kleineren: Ithaka, Cerigo und Paxo, insgesammt repräsentirt, und dessen Wahlrecht ihnen der Reihe nach zusteht). Die Senatoren werden je beim Beginne eines fünfjährigen Parlaments aus einer gesetzgebenden Versammlung von 40 Mitgliedern erwählt, und unterliegen der Bestätigung des Obercommissärs. Die gesetzgebende Versammlung selbst wird durch die Wahlberechtigten der verschiedenen Inseln auf 5 Jahre ernannt. Der Senat und die gesetzgebende Versammlung bilden sonach mit dem Lord Obercommissär die oberste Regierung, sie werden, wenn sie vereinigt sind, das Parlament genannt, und als solches erlassen, verbessern und widerrufen sie Gesetze, den Verfassungsakt von 1817 ausgenommen. Auf diese oberste Regierung gibt es für jede Insel eine eigene örtliche Verwaltungsbehörde, zusammengesetzt aus einem Vorsteher, welcher vom Senate ernannt wird, und 8 bis 5 Municipalbeamten, deren Wahl ihren Mitbürgern zusteht.

Der Zustand der Gesellschaft läßt jetzt noch viel zu wünschen übrig, und war früher der schlechteste, den man sich denken kann. Das Volk, als es unter die Aegide Englands gestellt wurde, war in gleichem Grade faul, unwissend, abergläubig, feig und blutdürstig. Seine Laster können größtentheils den Regierungen und Religionsformen beigemessen werden, unter welchen sie lebten; letztere bestanden eigentlich nur aus einer Reihe Fasten und kindischer Gebräuche, während die ersteren so unmächtig als verderben waren. Die Venetianer, welche zu den ersten Stellen an Macht und Einkommen ernannt wurden, stammten meistens aus edlen aber herabgekommenen Familien, und betrachteten diese Aemter nur als Mittel, ihren gesunkenen Glücksumständen wieder aufzuhelfen; dieburch kam die größte Fellheit und Verworfenheit in jeden Zweig der Regierung. Es gab kein Verbrechen, für welches nicht Straflosigkeit erkauft werden konnte; die Gerechtigkeit war in der That öffentlich um Geld feil, und Rechtsstreite wurden nie nach den Grundsätzen der Billigkeit und des Gesetzes entschieden, sondern durch den unwiderstehlichen Einfluß der Parteiwuth oder des Goldes. Die natürliche Folge davon war, daß in die Inseln ein Schauplatz aller jener Laster wurden, welche eine verdorbene und halbbarbarische Gesellschaft schänden können. Sandys, einer der verständigsten englischen Reisenden, welche je den Orient besucht haben, und der Zante im Jahr 1610 sah, spricht sich über die Einwohner folgendermaßen aus: ... in ihren Gewohnheiten ahmen sie die Italiener nach, sie übertreffen aber diese an Rachsucht, und stehen dagegen an Höflichkeit und Bildung unendlich weit hinter ihnen zurück. Sie sind im Stande, einen Kaufmann, der ihre Waaren nicht abnehmen will, mit Ermordung zu bedrohen, und machen sich ein größeres Gewissen daraus, das Fasten zu brechen, als einen Todschlag zu begehen. Der muß seines Lebens überdrüssig seyn, der einen Streit mit einem von ihnen gehabt hat, und noch wagt in der Dämmerung auszugehen. Aber Feigheit ist mit ihrer Grausamkeit gepaart; die Führen nur dann einen Streich, wenn es unvorhergesehen und mit Vortheil geschehen kann, und tragen immer verborgene Waffen. Sie werden durch die Schlafheit ihrer Gesetze zu Uebelthaten aufgemuntert; die Arbeiter gehen auf die Felder mit Schwertern und Lanzen, wie in Feindesland, und bringen so Oel und Wein in Schweinsbäuten, deren innere Seite nach Außen gekehrt ist, nach Hause." Wenn die Zantioten sich in den nächsten zwei Jahrdunderten nicht verschlechterten, was in der That kaum möglich gewesen wäre, so wurden sie doch gewiß auch nicht gebessert. Doctor Holland, der sie im Jahr 1818 besuchte, erzählt uns, daß er aus glaubwürdiger Hand erfahren habe, die Zahl der Ermordungen auf Zante belaufe sich aber, als eine für jeden Tag im Jahr, obgleich die Bevölkerung nur auf 40,000 Seelen bestand. (Siehe nach den jonischen Inseln S. 23.)

Auf den andern Inseln war der Zustand der Dinge, wo nicht eben so schlecht, doch wenig besser; auf Cephalonia waren die Einwohner in Parteien gespalten, die den unversöhnlichsten Haß gegen einander hegten, und in einem wahren Vertilgungskriege besangen waren. Es hätte wenig Kraftanstrengung von Seiten der Herrscher bedurft, um diese mörderischen Streitigkeiten beizulegen. Aber dies war nicht das Ziel, nach dem sie strebten, im Gegentheil, in ihrer selbstsüchtigen und niederträchtigen Politik suchten sie die eigene Macht zu verstärken, indem sie die Zwistigkeiten ihrer Unterthanen noch anfregten. (**Bellin, description du Golf de Venise, pag. 156.**)

Betrachtet man diesen Zustand der Gesellschaft in ihrer Heimath, so darf man sich nicht wundern, daß die Cephalonier, welche sich vor den übrigen Inselbewohnern durch Thätigkeit und Unternehmungsgeist auszeichneten, sehr zur Auswanderung geneigt waren. Die Venetianer suchten oft dies zu hindern, aber da sie das einzige wirksame Mittel vernachlässigten — die Herstellung von Ordnung und Ruhe im Lande — so blieben ihre Anstrengungen durchaus erfolglos. Die Inselbewohner beunruhigten sich indessen nicht, unter einander zu morden und zu stehlen, sie ergaben sich auch häufig der Seeräuberei, besonders die Einwohner von Santa Maura und Cerigo, und man hat versichert, daß die venetianische Regierung ihren Antheil an dem Gewinn

solchen öffentlichen Diebstahles nahm, zu dessen Unterdrückung sie jedenfalls sehr wenig Anstrengungen machte. Es wird einer langen Reihe von Jahren bedürfen, um so tief gewurzelte Laster auszurotten, und jene durchgreifende Aenderung in den Gewohnheiten und Sitten dieses Volkes herbeizuführen, welche so unumgänglich Noth thut. Die Macht und der Einfluß der brittischen Regierung waren inzwischen bereits von entschiedener Wirkung; Meuchelmord ist vergleichungsweise selten geworden, die Seeräuberei wurde gänzlich unterdrückt, und ein Geist der Industrie, Aufrichtigkeit und Redlichkeit fängt an sich zu zeigen. Der Adel der jetzigen Generation besitzt einen höheren Grad von Bildung und Kenntniß der wahren Interessen seines Landes; sollten diese Eigenschaften auch noch nicht alles seyn, was zu wünschen ist, so sind sie doch unendlich mehr, als sich von ihren Vätern rühmen ließ. Man kann die Schwierigkeiten, mit welchen Sir Thomas Maitland während der ersten Jahre brittischer Oberherrschaft zu kämpfen hatte, nicht leicht zu hoch anschlagen; seinen Maßregeln wurde durch alles entgegengewirkt, was Verderbniß, Falschheit und Absolutismus ihm in den Weg legen konnten. Die Einwohner, geneigt zu allen verrätherische, feile und niederträchtige Bewohnern der venetianischen und russisch türkischen Regierungen, oder die Intriguen der Franzosen, konnten jenes offene gerade Benehmen, welches den brittischen Beamten eigen ist, weder schätzen noch verstehen. Diese Schwierigkeiten haben sich indessen wesentlich vermindert, und man darf hoffen, daß der Einfluß guten Beispiels und der Erziehung, die sich immer allgemeiner verbreitet, nach und nach die Wiedergeburt der Insulaner vollenden werde.

**Manufakturen** ꝛc. Diese Inseln besitzen wenig oder nichts, was Manufaktur genannt werden kann. Die Weiber der villani (Bauern) spinnen oder weben eine grobe Art Wollentuch, das zum Gebrauch ihrer Familien so ziemlich ausreicht. Auf Corfu und Zante wird etwas Seife verfertigt, auch erzeugt letzteres eine ziemlich beträchtliche Menge Seidenzeuge und seidene Schnupftücher; die Kunst des Färbens ist aber noch sehr zurück, und die Fabrikanstalten sind in zu kleinem Maaßstabe angelegt. Das Landvolk im Allgemeinen ist faul, eitel, der Trunksucht ergeben und sehr abergläubig. Die Bauern auf Zante und Cephalonia sind bei weitem fleißiger als die Corfioten; der bessere Zustand derselben auf Zante muß wahrscheinlich, zum Theil wenigstens, dem Umstande zugeschrieben werden, daß der Adel sich mehr auf seinen Besitzungen im Lande aufhält, und durch sein Beispiel zur Vermehrung der Industrie beiträgt. Auf Corfu ist der Geschmack für das Stadtleben, so überwiegend zu den Zeiten der venetianischen Herrschaft, immer noch in hohem Grade wirksam. Der corfiotische Eigenthümer wohnt selten auf seiner Villa, sein Feld ist vernachlässigt, während er in der Weise seiner Vorväter beharrt, die für besser hielten, die Wechselfälle des Glückes am Sitze einer verderbten Regierung abzuwarten, als ihre Umstände durch die vernünftigeren Mittel ehrenvoller Anstrengung und Erhaltung ihres Erbgutes zu verbessern. Inzwischen fand doch auch in dieser Beziehung in den letzten zwanzig Jahren ein merklicher Fortschritt zum Bessern statt.

**Einfuhr von Getreide** ꝛc. Ein großer Theil des Landes wird auf kurze Pachtzeiten verliehen, und der Pächter zahlt die Hälfte des Ertrags dem Eigenthümer. Vermöge der Beschaffenheit des Bodens und der größeren Sorgfalt, welche auf den Anbau der Oliven und Corinthen verwendet wird, aus welchen beiden Artikeln das Haupterzeugniß der Inseln besteht, muß der größte Theil ihres Bedarfs an Getreide und Schlachtvieh eingeführt werden. Der harte Weizen von Odessa wird vorgezogen, und es mögen jährlich gegen 800.000 Dollars nach dem schwarzen Meere an Zahlungsstatt abgesendet werden. Im Jahr 1826 betrug die Einfuhr von Weizen 178.288 Moggi (etwa 891.440 Bushels). Im März 1835 hob das Parlament den Einfuhrzoll vom Getreide auf, und das Kornmonopol in Corfu, welches zu Gunsten der Regierung eingeführt war, um der Möglichkeit einer allgemeinen oder theilweisen Theurung vorzubeugen, erreichte zu gleicher Zeit sein Ende. Diese beiden Einnahmsquellen ertrugen über die Dauer ihres Bestehens wahrscheinlich nicht unter £ 20.000 jährlich.

**Schlachtvieh.** In Beziehung auf Fleischspeisen sind die Inseln in gleicher Art abhängig von Griechenland und der Türkei, da sie nur eine kleine Anzahl Schafe und Ziegen selbst ernähren. Die Ochsen zum Landbau wie für die Schlachtbank werden aus der Türkei gebracht, zu einem jährlichen Betrage von mehr als 90.000 Dollars. Das Rindvieh, welches von den Soldaten verspeist wird, kommt in sechs Wochen oder zwei Monaten von der Donau und den an ihren Ufern gelegenen Provinzen, an die Gestade von Cypprus, wo es auf die Weide getrieben wird, bis es fett genug zum Schlachten ist.

**Ausfuhr.** Die Haupt-Ausfuhrartikel dieser Inseln sind: Oel, Corinthen, Ackerdoppen, Wein, Seife und Salz; das erstere wird auf Corfu und Paxo in großem Ueberfluß, und in geringern Quantitäten auch auf Zante, Santa Maura und Cephalonia erzeugt. Corfu hat in der That das Ansehen eines ununterbrochenen Olivenwaldes, was zum Theil eine Folge der außerordentlichen Aufmunterungen seyn mag, welche die Venetianer früher der Cultur dieser Pflanze angedeihen ließen. Obgleich jedes Jahr eine Einsammlung statt findet, so erhält man doch nur alle zwei Jahre eine reichliche Ernte, da der Olivenbaum nach solcher Anstrengung gewöhnlich ein Jahr ausruht. In Frankreich und Piemont währt die Periode der Unthätigkeit 2 — 5 Jahre. In den fünf oder sechs Monaten, vom Oktober bis zum April, erhält das Land, besonders in Corfu, das lebhafteste Ansehen; Personen jeden Alters sind emsig beschäftigt, die Früchte einzusammeln. Man berechnet, daß diese Inseln, ein Jahr ins andere, gegen 95.000 Fässer, jedes von 18 Gallons, erzeugen, und daß von diesem Quantum 80.000 Fässer ausgeführt werden, wovon der größere Theil nach Triest. Der Durchschnittspreis mag ungefähr £ 1. 11s. pr. Faß betragen. Unter dem alten venetianischen System durfte Oel nur nach Triest geführt werden. Eine Abgabe auf den Werth von $19\frac{1}{2}$ %, die bei Ausfuhr erlegt wird, bringt jährlich im Durchschnitt £ 28.000 ein. Durch etwas mehr Sorgfalt in der Bereitung des Oeles könnte die Qualität noch sehr

Digitized by Google

verbessert werden; die Bäume sind hier schöner und gedeihen besser als in irgend einer andern Gegend.

Corinthen, ursprünglich aus Morea eingebracht, werden auf den Inseln Zante, Cephalonia und Ithaka erzeugt, hauptsächlich auf ersterer. Die Pflanze ist eine Nebengattung von niedrigem Wuchse und sehr zärtlicher Natur, deren Behandlung viele Sorgfalt erfordert; sechs oder sieben Jahre vergehen nach Anlage einer Pflanzung, ehe sie die erste Ernte liefert. Im Anfang des Octobers wird die Erde um die Wurzeln herum aufgelockert und zu kleinen Hügeln in einiger Entfernung von der Rebe aufgehäuft; im März wird letztere beschnitten und ausgeputzt, worauf dann die Erde wieder herum gebreitet wird, und man die Schenkel an niedrige Pfähle bindet. Die Ernten sind im Frühjahr Beschädigungen ausgesetzt, von einem Mehlthau, den man Brina nennt, auch verursacht Regenwetter im Herbste großen Nachtheil. Die Corinthen werden gegen September eingesammelt, und nachdem sie sorgfältig gepflückt worden, einzeln auf Steinplatten gebreitet und der Sonne in freier Luft ausgesetzt. Der Trocknungsproceß kann 14 Tage und noch länger dauern, wenn das Wetter nicht günstig ist. Ein heftiger Regenschauer oder ein Gewitter, Dinge die sich in dieser Jahreszeit gar nicht selten ereignen, unterbrechen ihn nicht allein, sondern verursachen öfters Gährung, und die Frucht kann dann nur noch den Hausthieren verfüttert werden. Ist sie allen diesen Gefahren entgangen, so wird sie in Magazine gelagert (Seraglie genannt) bis ein Käufer erscheint. Der Seragliente oder Lagerhausverwalter übergibt dem Einbringer ein Papier mit Bescheinigung über das gelieferte Quantum, welches förmlich die Eigenschaften eines Wechsels oder Capitalbriefes annimmt, und bis zur Ausfuhrzeit oft aus einer Hand in die andere geht. Unter der alten venetianischen Regierung war die Handelsfreiheit mit diesem Produkte außerordentlich beschränkt. In Zante wählte der Rath der Nobili in Gegenwart des Provveditore aus seiner Mitte fünf Personen, welche den Preis bestimmten, und diejenigen, welche zu kaufen wünschten, waren genöthigt, der Regierung das Quantum anzugeben, welches sie verlangten; dieses System wurde Collegetto genannt.* Die Ausfuhrabgaben bestanden aus einem eigentlichen Zoll von 9% auf den Werth, einem dazio fisso oder festen Abgabe von ungefähr 4s. 4d., und endlich noch aus einem novissimo oder allerneuesten Zoll von 2s. 2d. pr. Ctr. Dieser letztere wurde denjenigen Schiffen nachgelassen, welche gesalzene Fische u. s. w. aus den nördlichen Häfen einbrachten, also hauptsächlich den Engländern, Dänen und Holländern; später wurde er auch den russischen Fahrzeugen aus Odessa nachgelassen, und endlich, als nicht einträglich und den Verkehr störend, ganz aufgehoben. Der Provveditore empfing überdies noch einen Zusatz von 2%, und jeder seiner zwei venetianischen Räthe 1%, so daß die Frucht, deren erste Kosten sich etwa auf 9s. beliefen, den Ausführenden ungefähr auf 18 oder 19s. zu stehen kam; sogar unter der brittischen Herrschaft noch wurde die Frucht, welche einige Jahre früher mit dem hohen Preise von 30—32s. bezahlt worden war, aber im Jahr 1832 auf 8s. pr. Ctr. sank, noch mit dem dazio fisso von 4s. 4d., und einem Zoll von 6% auf den Werth belastet, was bei dem letztgenannten Preise ungefähr einer Abgabe auf den Werth von 60% gleichkam! Mittlerweile hatte das brittische Parlament im Jahr 1829 die Einfuhrabgabe in England auf den ungeheuren Ansatz von 44s. 4d. pr. Ctr. gesteigert, welcher bei demselben niedrigen Preise eine Abgabe auf den Werth von 500% ausmachte. Die Folgen davon waren sehr schnell sichtbar; es entstand ein merklicher Nachlaß in Cultur der Pflanze wie in den Vermögens-Umständen und der Zuneigung der Landeigenthümer, deren hauptsächlichsten Ausfuhr- und Erzeugungsartikel man auf diese Weise vernichtet hatte. In dem Maaße, wie die Preise herabgingen und die Noth größer wurde, sah sich der verarmte Landmann genöthigt, von fremden Kaufleuten oder Juden Geld zu jüdischen Interessen zu borgen, und diese konnten hernach den Preis, um welchen sie seine Erzeugnisse von ihm übernehmen wollten, nach Willkühr bestimmen. Eine gesetzliche Verordnung, welche den obwaltenden schwierigen Verhältnissen angepaßt war, wurde nach langer und vielfacher Berathung durch das vierte Parlament in seiner Sitzung von 1835 angenommen. Durch dieselbe wurde die bisherige Gesammtmasse von Steuern auf Corinthen in eine Taxe von 19½% auf den Werth umgewandelt, und Oel eben so hoch angelegt. Das nämliche Gesetz erhöhte die vorherigen Einfuhrzölle auf Caffee, Thee, Zucker und fremde Weine, Seide und Handschuhe um Einiges; diese Artikel, welche hauptsächlich von den Wohlhabenden verbraucht wurden, waren zur Erhöhung der Abgabe wohl geeignet, um damit einen Theil der bedeutenden Lücke auszufüllen, welche durch die Herabsetzung des Zolles auf Corinthen natürlich in dem öffentlichen Einkommen entstehen mußte. Die in solcher Weise vermehrten Abgaben auf Luxusgegenstände mögen nun zwischen 20 und 25% betragen, was gewiß nicht zu hoch genannt werden kann. Die guten Folgen dieser Verordnung erwiesen sich durch ein beinahe augenblicklich erfolgendes Steigen im Preise aller der Früchte, welche von der Ernte von 1832 noch auf dem Lager geblieben waren.

* Eine Bill zur Widerherstellung dieser Einrichtung wurde im Mai 1833 von einem Mitgliede aus Zante eingebracht, und ging bei der gesetzgebenden Versammlung durch, aber der Senat verwarf sie, im Vertrauen, daß die, im gegenwärtigen Artikel erwähnten Verordnungen hinreichen würden, den Erzeuger vor wucherischer Bedrückung durch die Corinthen-Speculanten zu schützen.

Digitized by Google

**Man berechnet das Durchschnittserzeugniß von Corinthen während der vier Jahre, welche mit 1852 endigen, auf 19,686,800 ℔ pr. Jahr, die Ausfuhr war 17,885,500 ℔. Aus den Rechnungen, welche dem Finanz-Comittee vorgelegt wurden, geht hervor, daß die Inseln im Jahr 1826 176,974 ℔ Acherdoppen, 52,065 Fässer Wein und 725,646 ℔ Seife ausführten.**

Tonsgeld. Die letzte Verordnung des Parlaments hob das Tonsgeld von 1s. 1d. pr. Ton, welches jedes Schiff zu bezahlen hatte, das unter jonischer Flagge segelte, auf; denn dieses, nebst den drückenden Gebühren, welche die englischen Consuln in der Levante sich bezahlen ließen, hatte die meisten cephalonischen Fahrzeuge veranlaßt, Schutz unter der russischen Flagge zu suchen.

Leihbanken. Ein anderes Gesetz, welches darauf abzielte, das Elend derjenigen Landleute zu mildern, welche in Folge ihrer Geldbedürfnisse Wucherern in die Klauen gefallen waren, sorgte für die Errichtung von Leihbanken mit angemessenen Capitalien (auf den größern Inseln mit £ 20,000 jede, auf den kleinern im Verhältniß), um den Ackerbauern gegen Sicherheit durch Verpfändung seiner Erzeugnisse, Geld zu 6 % Zinsen zu leihen, und auf diese Weise jenseits den Ueberfluß nutzbringend zu machen, welcher sonst müssig in der Schatzkammer gelegen wäre. Man darf voraussetzen, daß diese Maaßregeln sehr vieles zur Verbesserung der Lage dieser Inseln beitragen werden, noch mehr aber dürfte die erwartete Herabsetzung des englischen Einfuhrzolls auf Corinthen thun. (Siehe den Artikel Corinthen.)

Salz wird auf Corfu, Zante, Santa Maura in beträchtlichen Quantitäten für die Ausfuhr erzeugt; früher allein auf letzterer Insel, bis zum Erscheinen der neuen Parlamentsacte, welche verordnete, daß die Regierung alle Salzpfannen auf den Inseln an diejenigen verleihen sollte, welche durch verliegelte Anerbietungen sich verbindlich machen würden, das Salz zu dem höchst möglichen Preise von der Regierung zu übernehmen, und zum niedrigst möglichen an den Verbraucher abzulassen. Es ist mit keinem Ausfuhrzolle belastet.

Aus vorstehenden Angaben geht hervor, daß die hauptsächlichsten Erzeugnisse der Inseln mit drückenden Ausfuhrzöllen beschwert sind; ein verderbliches System, das nur durch die besondern Verhältnisse der Inseln entschuldigt werden kann, wenn Entschuldigung überhaupt möglich ist. Auf den jonischen Inseln gibt es keine Grund- oder Eigenthumssteuer, wie sie in manchen andern unbevölkerten Ländern besteht, und selbst in dem Falle, wenn die Einführung einer solchen Steuer wünschenswerth erscheinen sollte, würde der verwickelte Zustand der Eigenthumsverhältnisse auf denselben, die Feudallasten, unter welchen sie noch seufzen, und die mannichfaltigen Gebräuche, welche in Beziehung auf solche noch Gültigkeit haben, der Vertheilung einer Auflage dieser Art nach gerechten und billigen Grundsätzen, beinahe unüberwindliche Hindernisse in den Weg legen. Zu gleicher Zeit aber ist durchaus nothwendig, daß ein beträchtliches Einkommen aufgebracht werde, um damit die Ausgaben für die höhere und lokalregierung, für die Unterhaltung einer wirksamen Polizei und die Verhütung des Schmuggelns und Seeraubs zu bestreiten. Inzwischen können wir nicht umhin zu glauben, daß es möglich seyn dürfte, nicht unerhebliche Ersparnisse bei diesen Ausgaben eintreten zu lassen, und diese Seite vielleicht mehr, als von irgend einer andern, müssen die Einwohner wirksame Erleichterung der auf ihnen ruhenden Lasten erwarten.

Einnahme und Ausgabe. **Im Jahr 1830 war der Stand der Einnahme und Ausgabe folgender:**

| Einnahmen. | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Zölle | 30,037 | 14 | 6¼ |
| Transitzölle | 845 | 9 | 7 |
| Ausgangszölle auf Oel | 35,048 | 7 | 9¾ |
| „ auf Corinthen | 28,407 | 10 | 10 |
| Abgabe auf Wein u. Branntwein | 5,767 | 15 | 4½ |
| Abgabe auf Tabak | 5,600 | 16 | 5½ |
| „ auf Schlachtvieh | 2,939 | — | 9½ |
| „ auf Getreide statt des Zehnten | 13,338 | 10 | 1¾ |
| Salinen | 3,367 | — | 4¾ |
| Oeffentliche Ländereien u. Gebäude | 7,587 | 6 | 6 |
| Tonsgeld | 860 | 11 | 10 |
| Hafengelder | 2,432 | 12 | 7 |
| Sanität, Posten, Polizei: u. Gerichtsabgaben, Ueberschuß über die Ausgaben | 8,169 | 19 | 9 |
| Monopol auf Acherdoppen, Schießpulver und städtische Ueberschüsse | 9,145 | 7 | 6¾ |
| Gesammt-Einkommen £ | 153,948 | 3 | 0¼ |

| Ausgaben. | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Gehalte für die Beamten der obern Lien und Localregierungen | 56,831 | 2 | 3¼ |
| Miethe für öffentliche Gebäude | 10,119 | 15 | 9¾ |
| Erziehungsanstalten | 6,666 | 11 | 0¼ |
| Oeffentliche u. Localzuschüsse, für Spitäler u. s. w., Beiträge zu allgemeinen und öffentlichen Bedürfnissen | 8,369 | — | 1 |
| Einziehung der Abgaben | 11,169 | — | 8½ |
| Klostrile | 8,698 | 2 | 8½ |
| Vertheidigungs-Anstalten, Befestigungen | 35,481 | 15 | 6 |
| Generalstab | 11,600 | 1 | 3½ |
| Inspectoren der jonischen Miliz | 2,629 | 15 | 6½ |
| Berittene Ordonanzen | 440 | 4 | 4½ |
| Jonische Officiere auf halbem Sold | 933 | 12 | 8½ |
| Feldcorpsräthe, Courriere u. s. w. | 2,504 | 12 | 4½ |
| Genie-Corps | 2,478 | 15 | 1½ |
| Gesammt-Ausgaben £ | 157,934 | 7 | 8½ |

Die jonischen Freistaaten geben vielleicht das einzige Beispiel eines Staates, der nahezu den vierten Theil seiner Einkünfte auf öffentliche Werke und Befestigungen verwendet. Ohne die Wichtigkeit der Gegenstände in Zweifel ziehen zu wollen, für welche eine so drückende Ausgabe übernommen worden ist, sind wir geneigt zu glauben, daß eine ansehnliche Erniedrigung der Ausfuhrabgaben auf Oel und Corinthen, Industrie und Wohlstand dieser Inseln bei weitem mehr fördern würde, als die allervortrefflichste Anwendung der Einkünfte, welche durch dieselben erzielt werden.

Häfen. Die vorzüglichsten Häfen in den jonischen Freistaaten sind: Corfu und Zante, auf den Inseln gleichen Namens, und Argostoli auf Cephalonia. Stadt und Hafen von Corfu liegen auf der östlichen Seite der Insel an dem Canal oder Meerbusen, welcher dieselbe von dem gegenüberliegenden festen Lande trennt, und hier ungefähr fünf Meilen breit ist. Die Citadelle, welche sich in die See hinaus erstreckt, ist mit einem 240 Fuß hohen Leuchtthurme versehen, und liegt unter dem 39° 37′ nördl. Br. und 19° 56′ östl. L. Die Stadt ist ziemlich schlecht gebaut. Bevölkerung etwa 17,000, ohne das Militär. Die Festungswerke sind sehr stark, sowohl auf der Land- als auf der Seeseite. Der Meerbusen hat durchaus tiefes Wasser; die Schifffahrt auf demselben, welche etwas schwierig ist, wurde durch die Errichtung eines Leuchtthurms auf dem Felsen von Tignoso, am nördlichen Eingang des Canals, wo er kaum eine Meile breit ist, um Vieles erleichtert, eben so durch Verankerlegen eines Leuchtschiffes an der Spitze Leschimo an der südlichen Einfahrt. Die Schiffe ankern zwischen der Stadt und der kleinen aber wohl befestigten Insel Vido, bei einer Wassertiefe von 12 — 17 Klafter. Der Hafen oder eigentlich Meerbusen von Argostoli auf Cephalonia liegt auf der südwestlichen Seite der Insel, Cap Ali, welches die südwestliche Spitze bildet, ist unter 38° 9′ 40″ nördl. Breite und 20° 23′ 20″ östl. L. Cap San Nicolo, in welcher die andere Spitze ausläuft, ist ungefähr 4¾ Meilen von Ali entlegen, und zwischen denselben, etwa 1½ Meile von letzterem, liegt die kleine Insel Guardiani, auf welcher sich ein Leuchtthurm befindet. Von dieser Insel erstreckt sich der Meerbusen in nordwestlicher Richtung 7—8 Meilen in das Land. Die Stadt Argostoli liegt auf der westlichen Seite eines Hafens auf dem östlichen Ufer des Meerbusens, welcher durch die Landspitze Scatura gebildet wird. Die Lage ist niedrig und ziemlich ungesund. Zur Zeit des Besuches von Dr. Holland überstieg die Bevölkerung

Digitized by Google

nicht 4000. Das Ausstehen und die Polizei der Stadt haben sich unter der englischen Herrschaft bedeutend verbessert. Der Meerbusen hat beinahe überall tiefes Wasser und guten Ankergrund; die beste Einfahrt ist zwischen Cap San Nicolo und Guardiani, wobei man etwa eine Meile östlich von letzterem halten muß, wegen einer Felsenbank, die sich nordöstlich und südwestlich in dieser Richtung hinzieht. Stadt und Hafen von Zante liegen auf der östlichen Seite der Insel, unter 37° 47′ nördl. Br. und 20° 54′ 42″ östl. L. Die Stadt selbst, die beträchtlichste auf den jonischen Inseln, erstreckt sich längs des Seeufers, etwa 1½ Meile, ist aber nirgends über 300 Yards breit, ausgenommen wo sie sich den Hügel hinanzieht, auf welchem die Citadelle erbaut ist. Der Styl der Gebäude ist größtentheils italienisch, und das Innere der Stadt zeigt überall große Mittelmäßigkeit, und sogar einen gewissen Grad von Pracht. Die Bevölkerung wurde von Dr. Holland auf 16—18,000 geschätzt. Die Stadt besitzt einen Mole oder Hafendamm von großer Ausdehnung, auf dessen Ende ein Leuchtthurm errichtet ist, und ein Lazareth welches etwas südwestlich liegt. Der Hafen ist geräumig. Die Schiffe ankern der Stadt gegenüber, auf 500 bis 1000 Yards Entfernung, in einer Tiefe von 12—15 Klaftern, und sind durch den Hafendamm gegen die nordöstl. Winde geschützt. Als die Engländer im Jahr 1810 Zante in Besitz nahmen, befanden sich die Festungswerke in sehr schlechtem Zustande, seitdem aber wurden ungeheure Summen auf deren Verbesserung und Ausdehnung verwendet.

Handel mit England. Dieser ist von sehr geringem Umfang, hauptsächlich in Folge der ungeheuren Einfuhrzölle auf Corinthen. Im Laufe des Jahrs 1831 betrug die Einfuhr aus den jonischen Inseln 169,363 Ctr. Corinthen, 22½ Tonnen Gelbholz, 251 Ctr. Flachs, 100,242 Gallons Olivenöl, 7461 Centner Ackerdoppen und 898 Gallons Wein. Der wirkliche oder declarirte Werth der englischen Produkte und Manufakturerzeugnisse, welche im Laufe desselben Jahres dahin ausgeführt wurden, betrug nur £ 50,883. Der Gesammtwerth der Einfuhr aus allen Ländern im Jahr 1831 wurde auf £ 510,753 geschätzt, und die Ausfuhr auf £ 248,658, aber ein beträchtlicher Theil der Einfuhr ist nicht für den eigenen Gebrauch der Inseln bestimmt, sondern für die Märkte der nahe gelegenen Provinzen von Griechenland und der Türkei, und lagert daher hier nur im Entrepot. Der Betrag der Ausfuhr hängt sehr wesentlich von dem Umstande ab, ob das Jahr eine beträchtliche Olivenernte geliefert hat oder nicht.

Schifffahrt. Der Tonnengehalt der einlaufenden Schiffe betrug im Jahr 1826, dem letzten, von welchem ausführliche Angaben zu finden sind, wie folgt:

| Flagge | Tonnengehalt. | Flagge. | Tonnengehalt. |
|---|---|---|---|
| Jonische | 169,371 | Päpstliche | 11,856 |
| Britische | 27,116 | Sardinische | 9,733 |
| Oesterreichische | 22,541 | Türkische | 5,421 |
| Russische | 3,869 | Griechische | 2,620 |
| Französische | 2,908 | Alle andern zusammen | 3,383 |
| Neapolitanische | 13,179 | Zusammen | 247,027 |

Münzen. Die Rechnungen werden in Pfund Sterling geführt. Spanische Dublonen gelten 3s. 6d. Spanische Dollard 4s. 4d. Venetianische Dollard 4s. Wechselrechnung mit England in Pence Sterling pr. Dollar.

Gewichte. Das ℔ Peso grosso von 12 Unzen = 7·384 Grän Troygewicht; 94·8 ℔ = 100 ℔ Handelsgewicht. Das ℔ Peso sottile oder Kleingewicht, welches für kostbare Metalle und Droguerlewaaren gebräuchlich ist, ist um ⅓ leichter als das vorhergehende. 12 Unzen Peso sottile kommen mit 8 Unzen Peso grosso überein. Die Oca, welche auf den südlichen Inseln gebräuchlich ist, wiegt ungefähr 18·900 Grän Troygewicht oder 2½ ℔ Handelsgewicht. Der levantische Cantar oder Centner soll 44 Occen halten. Der Migliajo (1000 ℔) für Corinthen auf Zante ist 1½ leichter als für andere Artikel.

Längenmaaße. Der venetianische Fuß von 12 Onze ist gleich 13¾ Zoll englisch.

1 Passo = 5 venetianische Fuß.

1 Braccio für Wollenzeuge ꝛc. = 27⅜ Zoll englisch.

1 Braccio für Seide = 25⅜ Zoll englisch.

Ländereien werden nach der Mitura, dem ⅛ eines Moggio oder Bacile, vermessen.

400 Quadrat Passi sind = einer Mitura oder Bacile, und ungefähr ⅔ eines englischen Acre. Weingärten werden nach der Zappate vermessen. 3 Zappate (oder Tagewerke) sind 1 Mitura. Brennholz wird nach dem Quadratpasso gemessen; sehr häufig aber nur 5 Fuß die Bürde gegeben, was von der Beschaffenheit des Holzes abhängt. Steine werden nach dem Cubikpasso gemessen.

Hohlmaaße. Getreide. Corsu und Paro. 1 Moggio von 8 Miture ungefähr = 5 Winchester Bushels.

Cephalonia. 1 Bacile soll 80 ℔ Peso grosso vom besten Weizen halten.

Zante. 1 Bacile = 78 ℔ Peso grosso vom besten Weizen.

Santa Maura. 1 Cado = 8 Erivelli, 4 Cadi = 3 Moggi. 1 Cado = 31¾ englische Bushels.

Ithaka. 5 Bacili = 1 Moggio.

Cerigo. 1 Chilò (constantinopolitanisches Maaß) = 1 Bushel.

Wein. Corsu und Paro 32 Quartucci = 1 Krug, 4 Krüge = 1 Faß = 18 englische Weingallons.

Cephalonia und Ithaka. 8 Quartucci = 1 Boccale = 12 Boccali = 1 Secchio = 6 Secchi = 1 Faß = 18 englische Weingallons.

Zante. 13½ Quartucci = 1 Lira, 40 Quartucci = 1 Krug, 3 Krüge = 1 Faß = 17⅝ engl. Weingallons.

Santa Maura. 22 Quartucci = 1 Stamno, 6 Stamni = 1 Faß = 18 englische Weingallons.

Cerigo. 24 Ajoglen = 1 Boccia, 30 Boccie = 1 Faß = 18 engl. Weingallons.

Oel. Corfu und Paro. 4 Quartucci = 1 Mitro, 6 Mitri = 1 Krug. 4 Krüge = 1 Faß = 18 englischen Weingallons.

Cephalonia. 9 Pagliazzi = 1 Faß = 18 engl. Weingallons.

Zante. 9 Lire oder 3 Krüge, von 46 Quartucci jeder = 1 Faß = 17⅝ engl. Weingallons.

Santa Maura. 7 Stamni = 1 Faß = 18 engl. Weingallons.

Ithaka. 13 Pagliazzi = 1 Faß = 18 engl. Weingallons.

Cerigo. 24 Bojse = 1 Faß = 14½ Weingallons.

Salz. 1 Centinajo ungefähr 4000 ℔ venetianisch Peso grosso.

Kalk. Auf Corfu nach der Mitura von 4 engl. Cubikfuß.

Beim Zusammenstellen dieses Artikels haben wir außer den oben angezogenen Werken noch benützt: Voyage historique pittoresque etc. von St. Saureur, ein weitläuftiges aber schätzbares Werk. Die Nachrichten von Zante im letzten Band (Thl. III S. 201—278) sind besonders gut. Ferner haben wir durchgegangen: Voyage en Grèce von Strofani, 3 Bde., Paris 1831. Die Berichte du Commerce, die Papiere des Finanz-Comitee ꝛc. aber bei weitem der wichtigste Theil der Auskunft, welche wir den Lesern zu geben im Stande sind, stammt von Moten, welche uns Lord King, zuletzt Secretär der britischen Regierung auf diesen Inseln, im Manuscript auf die gefälligste Weise mitgetheilt hat.

**Juchten** oder **Juften** (Engl. Russia leather, auch Juffs, Franz. Cuir de Russie, Ital. Cuojo di Russia, Span. u. Port. Moscovia, Holl. Jucht, Jugt, Dän. Juchter, Rusleader, Schwed. Juster, Juckter, Ryska hudar, Russ. Just, Poln. Juchta), in Rußland verfertigte, auf eigene Weise gegerbte Ochsen- und Rindshäute; der Name soll daher rühren, weil solche allemal

paarweise zubereitet werden. Dieses Gerbegeschäft wird fast in allen Städten Rußlands, vornehmlich aber in Mostau und Petersburg betrieben; die Juchten sind weich, fein genarbt, haben einen besondern Glanz und einen starken, eigenthümlichen Geruch. Es gibt rothe und schwarze, doch sind erstere die besten, und werden vorzüglich zum Einbinden kostbarer Bücher gebraucht, wozu dieses Leder sehr geeignet und dauerhaft ist. Das schwarze ist jedoch in Rußland sehr begehrt, und man verfertigt dort starke Schuhe und Stiefeln daraus. Die Bereitungsart der Russen, wodurch sie diese gesuchte Waare hervorbringen, ist kein Geheimniß; dennoch und obgleich Fremde bloß deßhalb nach Rußland gegangen sind, um die Zubereitung daselbst zu erlernen, und sich auch wirklich die nöthigen Kenntnisse verschafft haben, ist es in andern Ländern noch nicht gelungen, Juchten auf russische Art zuzubereiten. Das sicherste Kennzeichen der Aechtheit des russischen Leders oder der Juchten ist, daß, wenn man es reibt, dasselbe einen eigenthümlichen starken Geruch gleich verbranntem Leder von sich gibt.

Nachstehende Angaben sind aus dem Werke des Herrn Borlsow über den Handel von St. Petersburg gezogen.

„Die Juchten oder das russische Leder gehören zu den Hauptausfuhrartikeln Petersburgs; doch hat dieser dadurch beträchtlich abgenommen, daß die Häfen des schwarzen Meeres geöffnet worden sind, denn Italien, welches Land davon am meisten gebraucht, beziehe diese Waare gegenwärtig von Odessa und Taganrog viel leichter, wohlfeiler und schneller als über Petersburg. Die Hauptausfuhr von letzterem Orte ist daher nur nach Preußen, Deutschland und England gerichtet. Frankfurt a. M. und Leipzig sind für den Handel mit Juchten während der Messen von großer Wichtigkeit.

Im Handel mit Juchten finden keine Lieferungen auf Contract statt, sondern die Waare wird auf den Platz gebracht und sogleich für baares Geld verkauft. Zuweilen zahlen Commissionäre, um sich eine Partie Waare zu sichern, einen Vorschuß, und bestimmen dagegen, daß die ersten Marktpreise dabei gelten sollen. In den Monaten Januar, Februar, März, und oft auch im April sind noch keine Preise bestimmt.

Juchten werden sortirt oder gebracht, wenn solche abgeliefert werden; es gibt davon folgende Qualitäten, nämlich: Gave, Rosval, Malja und Domaschna. Die drei ersteren Sorten werden wieder in schwere und leichte Waare unterschieden; Domaschna ist die geringste, also auch die billigste Sorte im Preise. Oefters werden Juchten unsortirt gekauft, wobei dann der Preis dadurch bestimmt wird, wie viel oder wenig Domaschna in einer solchen Partie Waare enthalten ist. Die mit dem Handel dieses Artikels vertrauter sind, ziehen diese Art zu kaufen vor.

Juchten werden nach Puds behandelt; so wie es gemeinschaftlich bestimmt zu werden pflegt, enthält das Pud 4, 4½, 4½, 5, 5½, bis 5½ Häute, dieses wird so verstanden, daß so viel Häute auf ein Pud kommen, wenn die ganze Partie im Durchschnitt berechnet wird, dabei ist nicht zu übersehen, daß man die leichtesten Juchtenhäute für die besten hält. Schwere zu 4 und 4½ per Pud, werden nach Italien verschifft, während man in Deutschland die leichtern Sorten vorzieht.

Die Juchten werden in Rollen, jede zu 10 Häuten, gepackt, 10 — 15 solcher Rollen werden dann wieder in einen groben Packen geschnürt und gut in Matten eingepackt. Es gibt, wie schon oben gesagt, rothe, weiße und schwarze Juchten, doch sind die rothen am meisten beliebt. Die Güte derselben wird dadurch bedingt, daß solche von schöner rother Farbe und egal sind, und daß sich keine zu kleinen Häute darunter befinden, auch dürfen keine Löcher darin vorkommen und die gute Seite muß glatt, so wie die Haut von gleicher Stärke seyn. In einer gut bearbeiteten Partie dürfen keine Theile vom Kopfe oder den Füßen des Thieres an den Häuten getroffen werden. Wenn auf der Rückseite der rothen Juchtenhäute Flecken in der Gestalt von Blumen angetroffen werden, so ist dieses ein Zeichen mehr, daß sie von guter Qualität sind, und werden solche geblümte Juchten genannt. Die rechte Seite muß völlig rein, auch sanft und elastisch anzufühlen seyn. Waarenkenner spüren schon am Geruch, ob die Waare gut ist oder nicht. Bei Verschiffung der Juchten muß sehr vorsichtig zu Werke gegangen werden, denn Feuchtigkeit und nasse Luft können sie der Verderbniß aussetzen. 60 Rollen Juchten machen eine Last; 88 Puds Netto-Gewicht machen bei dem Handel nach Italien ebenfalls eine Last, und 44 Puds sind gleich einem engl. Ton oder 2000 ℔ gerechnet.

Der englische Einfuhrzoll ist 30% vom Werth.

**Judenpech**, siehe Erdharz.

## K.

**Kabeltau** (Engl. Cable, Franz. Cable), ein hänfenes Seil von wenigstens 5 Zoll, oft aber auch 15 bis 20 Zoll im Umfang, das getheert wird, und den Schiffen zur Befestigung auf der Rhede, zum Herausheben von Waaren, zum Zuge ꝛc. dient. Es ist das schwächste Ankertau, und jedes Kauffahrteischiff muß wenigstens drei dergleichen führen.

Der Vertauf geschieht nach dem Gewichte:

ein Kabel von gewöhnlicher Länge und 3 Zoll Dicke wiegt nahe an 2 Ctr.
" " " " " " 10 " " " " " 20 "
" " " " " " 15 " " " " " 44 "
" " " " " " 20 " " " " " 78 "

und besteht nach Verhältniß seiner Länge und Dicke aus einer bestimmten Zahl einzelner Fäden.

**Kablian**, siehe Stockfisch.

**Kai** oder **Kaje**, nennt man einen Uferdamm, an welchem in den Handelshäfen die Waaren gelandet zu werden pflegen; sie sind gewöhnlich von Quadersteinen oder auch nur von Holz erbaut. Längs der Kai's legen die Schiffe oder Lichterschiffe an, um bequemer ihre Ladungen zu löschen oder einzunehmen.

**Kaigeld**, ist eine für die Benutzung der Kai's zu bezahlende Gebühr; die Verordnung 22, Carl II., C. 11, enthält für Großbrittannien außer den andern Bestimmungen über die Errichtung der Kai's und Uferdämme auch noch, daß Jedermann daran seine Waaren ausladen oder einnehmen solle, und dafür Kaigeld und Krahngeld zu entrichten habe, wie solches der König im geheimen Rathe festgesetzt.



Digitized by Google

**Kaisarieh,** alte und große Stadt in der asiatischen Türkei, am Fuße des hohen Schneeberges Erdjasih, unter dem 38° 41′ nördl. Br. und 55° 18′ östl. L., jetzt nur noch 5000 Einw. Handel mit Leder, Saffian und Baumwolle ꝛc.

**Kalisch,** Stadt in Polen, in einem fruchtbaren Thale, an drei Armen der Prosna, unter dem 51° 46′ nördl. Br. und 24° 52′ östl. L., 15,000 Einw., worunter 2500 Juden. Fabrikation in Tuch, Leinwand, Wollenwaaren, Handschuhen ꝛc., Gerbereien.

**Kalk** (Franz. Chaux, Engl. Lime, Ital. Calcina, Calce, Span. Cal, Russ. Iswest), eine erdige Substanz von weißer Farbe und ziemlicher Härte, die sich aber durch Besprengen mit Wasser oder durch Stampfen leicht in Pulver verwandeln läßt. In Windöfen ist sie für sich unschmelzbar. Die Kalkerde hat einen ätzenden alkalischen Geschmack, und wenn sie mit Wasser benetzt wird, so verbreitet sie einen eigenthümlichen Laugengeruch. Specifische Schwere 2·5, im luftleeren Raum aber, nach Royer und Dumas 3·08. Das Calcium, die metallische Grundlage des Kalkes, wurde von Sir H. Davy entdeckt. Kalk zerstört animalische Körper, mit denen er in Verbindung gebracht wird, bis auf einen gewissen Grad.

Es gibt wenig Gegenden auf der Welt, wo Kalkerde nicht gefunden wird, ja sie ist in so großer Menge verbreitet, daß sie etwa den achten Theil der Erdrinde bildet. Sie wird nie ganz rein angetroffen, sondern in Verbindung mit verschiedenen Säuren und Erden, als: mit Kohlensäure im Marmor, der Kreide, im Kalkspath, Kalkstein ꝛc., mit Schwefelsäure in den Gypsarten u. s. f. Um sie chemisch rein herzustellen, glüht man weißen Marmor in einem Tiegel, und benetzt ihn mit verdünnter Salzsäure, bis er nicht mehr aufbraust. Zu den meisten Anwendungen im gewöhnlichen Leben muß die Kalkerde gebrannt werden, eine Operation, die im Großen, in besonders hierzu construirten Kalköfen, ausgeführt wird. Die in der Natur vorkommenden Kalkleine werden dabei durch Flammenfeuer von Holz so lange geglüht, bis das darin enthaltene Wasser und die Kohlensäure ausgetrieben sind. Der Kalkstein verliert in den Glühöfen etwa die Hälfte seines Gewichtes und Umfanges. Der im Großen gebrannte Kalk enthält immer noch Kieselerde, Thonerde, auch wohl Spuren von Eisen und Manganoxyden. Wenn der Kalkstein über 20—25% von diesen fremden Substanzen enthält, so wird er zum Kalkbrennen unbrauchbar, oder gibt wenigstens schlechten Kalk. Der Kalk ist in kaltem Wasser auflöslicher als in kochendem. Ein Theil Kalk erfordert nach Phillipps 636 Theile Wasser von 0, hingegen 752 Theile von 15° Temperatur, und 1280 Theile kochendes Wasser, um aufgelöst zu werden.

Die Anwendung des Kalkes in Künsten und Fabrikation kommt äußerst häufig vor. Die Lohgerber gebrauchen ihn zum Aufschweilen und Enthaaren der Häute, ferner dient er zur Bereitung des Chlorkalkes, des kaustischen Kali, Natrons und Ammoniums, als Flußmittel beim Schmelzen der Metalle ꝛc.; in Zuckersiedereien, bei Seifensiedern, Färbern, und hauptsächlich als Baumaterial zu Mörtel, zum Weißen ꝛc.

Der Verbrauch desselben als Mörtel fand schon in den ältesten Zeiten statt, und ist nahezu allgemein. In England, theilweise auch, obwohl viel seltener, auf dem Continent, und in Amerika wird er als Düngungsmittel äußerst häufig benützt, um unfruchtbare Felder aufzubessern. Es ist eine bemerkenswerthe Thatsache, daß diese Verwendung als Dünger lediglich europäischen Ursprungs ist, und daß nie eine asiatische oder afrikanische Nation entfernt auf einen ähnlichen Gedanken verfiel.

Kalk und Kalkstein zöhnen in England von einer Küste zur andern verführt und beliebig gelandet werden, ohne Zolldocumente irgend einer Art. Aus Muscheln und Austerschalen wird ein sehr weißer und reiner Kalk gebrannt, der aber nicht zum Anstreichen in steter Luft taugt. Sparkalk nennt man oft den Gyps. Kalk wird in der Regel nach Tonnen gehandelt, die aber nach den verschiedenen Orten von sehr ungleicher Größe sind.

**Kalmank,** siehe Wollenzeuge.

**Kaluga,** Hauptstadt des Gouvernements gleichen Namens im europäischen Rußland, am linken Ufer der Oca, welche dort zu jeder Zeit für die größten Schiffe fahrbar ist, unter dem 54° 30′ nördl. Br. und 55° 55′ östl. L., 27,000 Einw. Fünf Segeltuchfabriken mit 400 Webern und 1000 Spinnern, zwei Zuckersiedereien, zwölf Gerbereien, vierunddreißig Oelschläger, drei Seifensieder, Fabrikation von Leinwand zu Schleiern, Baumwollgeweben, Tuch, Hüten, Seife, Vitriol, Töpferwaaren, Ziegelhütten, Sägmühlen. Bedeutender Handel.

**Kameel** (Engl. Camel, Franz. Chameau, Ital. u. Span. Camelo, Port. Camello, Holl. Kamel, Dän. Kameel, Schwed. Kamel, Russ. u. Poln. Kamela). Dieses große Lastthier, dessen eigentliches Vaterland Arabien ist, kann hier nicht unerwähnt bleiben, wegen seiner Wichtigkeit für den Handel in den Südländern.

Dieses Thier ist unstreitig das nützlichste unter allen, über welche der zahlreiche Menschenstamm, der Asien und Afrika bewohnt, seine Herrschaft ausübt. Diese Erdtheile haben in ihrem Innern unermeßliche Sandwüsten, in denen die brennendste Hitze eine so unerhörte Dürre und Oede hervorbringt, daß dem Anscheine nach zwischen den Ländern, welche durch diese Sandmeere getrennt sind, jede Möglichkeit des Verkehrs verschwindet. „Aber wie der Ocean, der auf den ersten Anblick eine unübersteigliche Grenze zwischen den verschiedenen Erdtheilen zu bilden schien, durch die Schifffahrt dem gegenseitigen Verkehr dienstbar geworden ist, eben so werden durch das Kameel, welches der arabische Dichter „das Schiff der Wüste“ nennt, die dürrsten Wüsten durchwandert, und die Nationen, welche durch solche getrennt sind, vermögen durch Hülfe dieses Thieres mit einander in Handelsverkehr zu treten. Die erschöpfendsten Reisen, auf denen fast alle Thiere verschmachten, werden von dem Kameel mit erstaunenswürdiger Ausdauer vollbracht. Mit einer Last von 5, 7 bis 800 ℔ legen diese Thiere lange Strecken zurück, ohne viel Futter zu brauchen oder auszuruhen, und öfters ohne während acht oder neun Tagen auch nur einen Tropfen Wasser zu genießen. Die Vorsehung scheint mit besonderer Fürsorge jenen Ländern mit dem Kameel ein Geschenk gemacht und es zu seinem Zwecke aufs Vollkommenste ausgestattet zu haben. Das Kameel findet sich gerade am häufigsten in den Theilen Asiens und

Digitized by Google

Afrika's, in denen die größten und ausgedehntesten Sandwüsten liegen; dort ist es wahrhaft zu Hause. Es scheut die Uebergänge und Extreme von Hitze und Kälte, und verträgt selbst das mildere Clima unserer gemäßigten Zone nicht.

(Robertson's Disquisition on Ancient India, Note 53.)

Der älteste Handel mit indischen Waaren, von dem man weiß, wurde auf Kameelen betrieben (1 Buch Mosis, 37 Cap. 25 V.), und ebenso bedient man sich derselben noch heutzutage in den südlichen Türkei, in Persien, Arabien, Aegypten, der Berberei und allen angrenzenden Ländern, als sind das einzigen Lastthiere, um Waaren von einem Ort zu dem andern zu schaffen und Handelsreisen zu machen. Die Kaufleute jener Gegenden versammeln sich oft in großer Anzahl und bilden Reisegesellschaften, die man Caravanen nennt (siehe den Artikel Caravanen), und ist die Hauptabsicht solcher Vereinigung, um sich gemeinschaftlich vor den Anfällen der Räuber in jenen Gegenden zu schützen, und sich auf den langen Reisen durch unwirthbare und wüste Landstriche Beistand in Gefahr und Noth zu leisten. Dergleichen Reisegesellschaften sind oft sehr zahlreich, bestehen aber meistens aus mehr Kameelen, als Menschen. Die Ausdauer, welche das Kameel hat, und wie wenig es Nahrung bedarf, ist beinahe unglaublich. „Die gewöhnliche Last eines Kameels," sagt Volney, „ist 750 ℔, und als Futter nimmt es alles, was ihm gegeben wird, Stroh, Disteln, Dornsträuche, Bohnen, Gerste u. s. w. Wenn es täglich nur ein Pfund Futter und ebensoviel Wasser erhält, dauert es viele Wochen auf der Reise aus. Auf dem Wege von Cairo nach Suez, zu welchem 40 bis 46 Stunden Zeit gehören, bekommen diese Thiere weder Futter noch Wasser; doch sind ihnen allsjahrige Fasten nachtheilig und reiben sie auf. In der Regel geben die Reisen auf Kameelen langsam, und nur zwei englische Meilen werden in der Stunde zurückgelegt; die Thiere gehen ungeachtet des Treibens nicht schneller, wenn sie aber gehörig gestrieben können, marschiren sie täglich 15 bis 18 Stunden."

Die Araber verehren das Kameel als ein geheiligtes Thier, als ein Geschenk des Himmels, durch dessen Besitz ihr Daseyn, ihr Handel und ihre Reisen bedingt sind. Kameelmilch ist des Arabers tägliche Nahrung, auch das Fleisch derselben wird von ihnen gegessen; jedoch meistens nur das der jungen Thiere, welches von vortrefflichem Geschmack seyn soll. Das Haar der Kameele, welches sich jährlich gleich der Wolle der Schafe erneuert, wird von den Arabern selbst zu allerhand Stoffen und Bedürfnissen verarbeitet, außerdem gewährt es einen werthvollen Ausfuhrartikel, sogar der Mist wird als Feuerungsmaterial benutzt. Der Stolz, welchen der Araber im Besitz des Kameels fühlt, läßt ihn viele Beschwerde nicht vermissen und überredet ihn jeder Furcht. In einem Tage kann er auf seinem Thiere acht Landmeilen von 50 auf 1 Meilen durchreiten, und seinen Feinden verbirgt der spurlose Sand, wohin es ihn getragen hat; — (Die ausgezeichnete Beschreibung des Kameels von Büffon enthält Alles, was über dieses Thier zu wissen verlangt werden kann.)

**Kameelgarn** (Engl. Mohairgarn, Franz. Laine filée de Chevron, Ital. Filo d'Angora, Moerro, Span. Mue, Muer oder Hilo d'Angora, Port. Fio d'Angora, Holl. Stam von Angora, Dän. Kameelgarn, Schwed. Kamelgarn, Russ. Garus), stammt nicht, wie man nach seinem deutschen Namen vermuthen sollte, von den Haaren des Kameels, sondern von einer Ziegengattung, welche sich durch langes, weiches und silberfarbenes Haar auszeichnet; in der Nähe von Angora in Klein-Asien werden diese Ziegen am meisten getroffen, und von dort wird das aus den Haaren derselben ganz fertig gesponnene Garn nach Europa gebracht, um zu Kamlots und andern Stoffen verarbeitet zu werden, die man zuweilen wieder nach den Ländern, aus denen das Garn kam, verkauft. (Vergleiche den Artikel Mohr.) Der englische Einfuhrzoll ist 1*d.* vom ℔.

**Kameelhaar, Kamelhar** (Engl. Camels' hair, Franz. Poil de Chameau oder Laine de Chevron, Ital. Pelo de Camelo, Span. Lana de Camelo, Port. Lãa ou pello de Camello, Holl. Kemelshair, Dän. Kameelhaar, Schwed. Kamelhär, Russ. Werbljushä tscherst, Poln. Kamelor). In den südlichen Ländern ist das Kameelhaar ein bedeutender Handelsartikel und von mannichfaltiger Verwendung in den Künsten; in Europa ist dieses weniger der Fall; so z. B. wird es in England fast bloß zu Verfertigung feiner Malerpinsel benutzt. Die Araber weben daraus einen groben Stoff zu ihren Zelten und Teppichen, auch mancherlei Bekleidungsgegenstände, in Persien und andern Ländern wird daraus eine Art Tuch gemacht. Das feinste Haar kommt aus Persien, wo es drei Sorten gibt, das schwarze, das rothe und das graue. Das schwarze wird am besten bezahlt, und das graue hat die Hälfte des Werthes des rothen. Aus Smyrna, Constantinopel und Alexandria findet von diesem Artikel eine beträchtliche Ausfuhr statt, indem die französischen Hutfabriken sich dessen häufig bedienen.

In Großbrittannien gibt solches keinen Einfuhrzoll, wenn es aus brittischen Besitzungen gebracht wird, und wenn aus fremden 1 Penny vom ℔.

**Kamelot,** auch **Kamlot** (Engl. Camlet oder Camblet, Franz. Camelot, Ital. Ciambellotto, Span. Camelote, Port. Camelao, Holl. Kamelot, Dän. Camelot, Schwed. Kamlot, Russ. Kamlot, Poln. Czamlot oder Kamlot), ein glatter, wie Leinwand gewebter Stoff, der in verschiedener Farbe und Feine gefertigt wird. Es gibt deren, welche bloß aus Kameelgarn (siehe d. Art.), andere, an denen der Aufzug von diesem, der Einschlag aber halb Leinengarn halb Seide ist; es gibt deren auch bloß von Wolle, so wie halb Wolle und halb Kameelgarn; dabei ist in diesen Stoffen eine große Verschiedenheit, man hat gestreifte, gewässerte und gemusterte.

**Kammertuch,** siehe Leinen.

**Kammholz oder afrikanisches Rothholz** (Engl. Camwood, Franz. Bois de Cam), ein Farbeholz, welches aus Afrika zu uns gebracht wird; die Portugiesen fanden es zuerst in der Nähe der Sierra Leona; der färbende Stoff dieses Holzes unterscheidet sich nur wenig von dem Nicaraguaholze (siehe diesen Artikel, so wie den Artikel Barwood), sowohl was die Qualität, als was die Quantität anbetrifft, auch werden die selben Beizen dafür benutzt. (Bancroft on coulors, so wie auch Dampier, vol. II., part. 11



Digitized by Google

pag. 58.) In London wurde das Kammholz in der neueſten Zeit mit 17 bis 18 Pf. Sterl. per Ton bezahlt (incl. des Einfuhrzolles von 15 Shilling per Ton). Im Jahre 1828 wurden davon 475 Tons eingeführt, im Jahre 1829 aber nur 119 Tons. (Nach officiellen Parlaments-Papieren, Nro. 661, Seſſion 1830.)

**Kämme** (Franz. Peignes, Engl. Combs, Ital. Peltini, Span. Peines, Ruſſ. Grebni, Lat. Pectines), bekannte Werkzeuge der Reinlichkeit und des Haarſchmuckes, die nach dieſem doppelten Gebrauche in Friſirkämme und Schmuckkämme eingetheilt werden. Erſtere verfertigt man nur aus Horn oder Elfenbein, letztere außerdem auch noch aus Schildkrötſchalen, Holz, Wallroßzähnen ꝛc. Die ſchönen durchbrochenen und gravirten Damenkämme ſind meiſt aus Schildpat, gebeiztem Elfenbein oder gepreßtem Horn; ſie werden jetzt in Wien, Berlin, Frankfurt ꝛc. ſo ſchön gemacht als irgend wo, namentlich aber zeichnet ſich die k. k. privil. Kammfabrik in Grätz (Steyermark) durch die ſchönſten Hornkämme aus, die an Haltbarkeit und Feinheit der Politur den ächten Schildkrötkämmen wenig nachgeben. Im ſächſiſchen Voigtlande beſchäftigen ſich mehrere Ortſchaften ſeit einigen Jahren mit Verfertigung von Damenkämmen aus Ahornholz, einfach, glatt, oder mit den ſchönſten durchbrochenen Muſtern, dunkelbraun, gebeizt und polirt, die Wohlfeilheit, Eleganz und Dauer vereinigen, und daher außerordentlich ſtarken Abſatz finden.

**Kanefas** (ſiehe Leinwand und Kattune).

**Kaninchenhaare** (Engl. Coney Wool, Franz. Poil de lapin, Ital. Pelo di Coniglio, Holl. Konynhair, Span. Conejuna), die Haare des Kaninchens. Dieſer Artikel wird in der Hutmanufaktur häufig gebraucht. Man verwendet die Felle aber auch gefärbt und ungefärbt zu Pelzwerk, als Unterfutter, Muffen, Decken ꝛc. Die ſchwarzen Felle aus Rußland und England werden am meiſten geſchätzt. Die Kaninchenhaare erhält man theils durch Abbeizen und Scheeren der Felle, theils durch Auskämmen und Rupfen der lebenden veredelten Kaninchen (der ſogenannten Seidenhaſen), deren jedes 12 bis 16 Loth reine Wolle liefert, wenn es monatlich ein- bis zweimal gekämmt wird.

Die Haare ſind außerordentlich elaſtiſch und erwärmend, und dienen allein oder vermiſcht mit Baumwolle zu Strumpfwirkerarbeiten, Zeugen ꝛc. Die beſten Haare werden in London und Amſterdam mit 10 fl. bis 12 fl. und geringere mit 7 fl. bis 8 fl. per ℔ bezahlt.

Außer dem ſtarken Erzeugniſſe in England ſelbſt, wird dahin eine beträchtliche Menge eingeführt. Die Einfuhren belaufen ſich in der Regel zwiſchen 300,000 und 500,000 Fellen im Jahr; aber 1831 überſchritten ſie 900,000, während ſie 1827 kaum 197,000 betrugen.

**Kanonen** (Engl. Cannons, Franz. Canons, Ital. Cannoni, Span. Canones, Port. Canhoes, Holl. Kanonen, Dän. Kanoner, Schwed. Kanon, Ruſſ. Puschki, Poln. Dziata), ſind nicht nur als ein Gegenſtand des Handels, ſondern als eine zur Schifffahrt unentbehrliche Waffengattung zu betrachten. Es gibt deren bekanntlich von Eiſen, doch werden die aus einer Compoſition von Kupfer, Zinn und Meſſing gegoſſenen vorgezogen. Der Guß des Laufs geſchieht entweder als Röhre, oder er wird nach dem Guſſe durch Bohren hervorgebracht. Es wollen Einige behaupten, daß metallene Kanonen anhaltendes und ſchnelles Feuern nicht ſo gut aushalten könnten als eiſerne. Die Zuſammenſetzungen des Kanonenmetalls weichen in den verſchiedenen Ländern wenig von einander ab, obgleich ſie in jedem anders ſind. In Großbrittannien werden zu 240 ℔ Kanonenmetall gewöhnlich 168 ℔ Kupfer, 52 ℔ Meſſing und 12 ℔ Zinn gebraucht. In Deutſchland nimmt man zu 4200 ℔ deſſelben $5687\frac{3}{41}$ ℔ Kupfer, $204\frac{11}{41}$ ℔ Meſſing und $307\frac{36}{41}$ ℔ Zinn. Nach Andern 100 ℔ Kupfer, 6 ℔ Meſſing und 9 ℔ Zinn; oder 100 ℔ Kupfer, 10 ℔ Meſſing und 15 ℔ Zinn.

Es herrſcht die allgemeine Meinung, daß 1556 oder 1558 zuerſt Kanonen in Gebrauch gekommen ſeyen, allein Don Antonio de Campmany hat Beweiſe aufgebracht, welche faſt außer Zweifel ſetzen, daß eine Art von Geſchütz von den Mauren in Spanien ſchon 1512 gebraucht worden ſey. (Questiones Criticas pag. 181 etc.) Die Engländer hatten dergleichen 1547 bei der Belagerung von Calais, die Venetianer 1366 zu Chioggia, ſo wie in ihren Kriegen mit den Genueſern 1379 und 1380, eben ſo hatten die Türken Geſchütze bei den Belagerungen von Conſtantinopel 1394 und 1453. Im Anfange waren ſie übertrieben ſchwer und unbehelfen, und ſchoſſen Kugeln von einer enormen Größe, allein durch das öftere Zerſpringen waren ſolche denen, die ſich ihrer bedienten, eben ſo gefährlich als den Feinden. Gegenwärtig iſt die Geſchützkunſt auf eine Höhe gebracht, die wenig mehr zu wünſchen übrig läßt.

**Kanten**, ſiehe Spitzen.

**Kapern** (Engl. Capers, Franz. Capres, Holl. Kappers, Ital. Cappari, Span. Alcapparas, Ruſſ. Kaperszü, Lat. Capparis), die mit Eſſig oder Salz eingemachten Blumenknoſpen der Capparis spinosa, *L.*, eines niedrigen rankenden Strauches, der in den wärmeren Theilen von Europa aus den Fugen alter Mauern, Felſenſpalten und Schutthaufen ohne beſondere Pflege wächſt. Er hat holzige, dornige, mit weißlicher Rinde bekleidete Stängel, mit vielen Nebenzweigen, glatten Blättern und langgeſtielten roſenähnlichen Blumen mit 5 einfachen runden

Digitized by Google

weißen Blumenblättern. Wenn man die Kapern sammelt, so bricht man die Knospen mit dem Kelche, noch ehe sie sich öffnen, läßt sie im Schatten trocknen, begießt sie in reinlichen Gefäßen mit Weinessig, und läßt sie 6 bis 8 Tage stehen; hernach werden sie gelinde ausgedrückt und wieder mit frischem Essig begossen; nachdem diese Manipulation zweimal wiederholt wurde, packt man sie in wohlverwahrte Fässer. Man schlägt sie auch bloß eingesalzen in Tonnen, ohne Essig, und auf diese Art sollen sie länger halten.

Nach Großbrittannien werden die meisten Kapern von den Küsten des mittelländischen Meeres gebracht; die besten kommen aus der Gegend von Toulon, sind klein, fest, mit Stielen trocken eingelegt, und unter dem Namen Capres capucines bekannt. Kleine Salzkapern werden auch aus Majorca gebracht, sie sind aber schlechter und um die Hälfte wohlfeiler; die platten aus der Gegend von Lyon werden gar nicht geachtet, und nur sehr wenig eingeführt.

Der Zoll von 6*d.* per ℔ auf Kapern ertrug im Jahr 1832 £ 1553 5*s.* 4*d.* netto, wonach 66,130 ℔ für den inländischen Verbrauch eingeführt worden war. Auch die Früchte des Kapersträuches werden unreif eingemacht, und kommen unter dem Namen Cornichons de caprier in den Handel.

Die Ginsterkapern, welche in Frankreich, wie auch in der Gegend von Heidelberg, mit Salz eingemacht und als Leckerbissen weit und breit verschickt werden, sind die Blumenknospen des gelben Pfriemenkrautes (Spartium Scoparium, *L.*).

**Kaperschiffe** sind von Privatleuten ausgerüstete Fahrzeuge, um den Feind des Landes während Kriegszeiten anzugreifen und zu plündern. Ehe solche aber in dieser Absicht auslaufen, müssen sie sich mit Kaperbriefen (Franz. lettres de marques, Engl. letters of marque and reprisal) versehen, durch welche sie von ihrer Regierung ermächtigt werden, zwar Feindseligkeiten zu begehen, jedoch nur unter genauer Befolgung der deßhalb erlassenen Vorschriften. Wer, ohne einen Kaperbrief zu besitzen, Andere auf dem Meere angreift, wird als Seeräuber betrachtet, und diejenigen, welche er angreift, können ihn als solchen behandeln, oder es geschieht dies von seiner eigenen Regierung.

Die Kaperei ist ein Ueberbleibsel früherer Zeiten, in denen sich die Einzelnen bekriegten, und je weiter die Cultur und der gesellschaftliche Zustand fortschreiten, je mehr sieht man solche verschwinden. Bei Landkriegen ist das Eigenthum des friedlichen Bürgers, der an den Feindseligkeiten nicht Theil nimmt, allemal geschützt, dieß ist aber sich keine Ursache auszeichnen, warum zur See nicht derselbe Grundsatz befolgt werden sollte. Kaperschiffe wagen sich selten an Kriegsschiffe, sondern richten ihr Augenmerk vorzüglich darauf, Kauffahrteischiffe zu plündern und zu zerstören. Sie verbreiten unsägliches Unglück und vermehren alle Leiden des Krieges, ohne daß dadurch auch nur der geringste Einfluß auf die Entscheidung des Kampfes selbst hervorgebracht würde. Auch hat die Erfahrung in vielen Fällen bewiesen, daß, welche Maaßregeln man immer treffen möge, Mißbräuche der größten Art von den Kaperschiffen begangen werden. Der Wunsch, Beute zu machen, leitet dieselben ganz allein, und daraus läßt sich schließen, daß sie niemals sehr gewissenhaft seyn werden, wenn es darauf ankommt, diesen Wunsch zu befriedigen. War bei den Nationen, die keinen Handel haben, kann aus dem Kaperwesen einiger Nutzen für Einzelne erwachsen, indem solche während eines Krieges Gelegenheit finden, die Kauffahrer des Feindes zu berauben. Außerdem bringt Kaperei nur gegenseitiges Unglück hervor, und je größer die Handelsschiffahrt eines Staates ist, je größer ist der daraus entspringende Nachtheil. Die großen Mächte sollten, anstatt Kaperei zu befördern, mit Beachtung rechtlicher und menschlicher Interessen sich vielmehr vereinigen, um diesen Mißbrauch der Vorzeit ganz aufzuheben; es sind auch wirklich bereits einige Schritte geschehen, um dieses wünschenswerthe Ziel zu erreichen. Schon 1675 wurde zwischen Schweden und den Vereinigten Niederlanden durch einen Vertrag festgesetzt, daß keiner von ihnen bei künftigen Kriegen Kaperbriefe gegen den Andern ausgehen wolle. 1767 erklärte sich Rußland, ferner keine Kaperbriefe ausgehen zu wollen. In dem zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten 1785 abgeschlossenen Vertrage findet sich ein Paragraph über das Kaperwesen, welcher dem von Schweden und den Vereinigten Niederlanden 1685 getroffenen Vertrag ähnlich ist. Um das wünschenswerthe Ziel der völligen Abschaffung des Kaperwesens zu erreichen, wird es aber unter den großen Mächten noch vieles Ueberlegen geben, und manches Andere wird vorausgehen müssen. (Man sehe darüber nach: Essay concernant les armateurs par Martens. 1794.)

**Kapplaken** ist eine Bonification, welche der Absender oder der Empfänger von Gütern dem Capitän und der Mannschaft eines Schiffes reicht. In Großbrittannien ist an einigen Plätzen 1*d.* vom ℔, anderwärts aber 6*d.* für jedes Collo zu entrichten.

In Deutschland haben gegenwärtig die Rheder eines Schiffes sich mit ihrer Schiffsmannschaft darüber verstanden, so daß Absender und Empfänger nur an einigen Orten und in gewissen Fällen etwas damit zu thun haben. Der Ursprung dieser Ausgabe rührt daher, daß in älteren Zeiten der Capitän und seine Leute von den Handeltreibenden eine Gratification erhielten, um sich Winterkleider dafür anzuschaffen. Nach dem englischen Worte: Primage heißt es im Deutschen auch wohl Primgeld.

**Karmin** (Engl. u. Franz. Carmine, Ital. Carminio, Span. Carmin, Port. Carmim, Holl. Karmyn, Dän. u. Schwed. Carmin, Russ. u. Poln. Karmin, Lat. Carminum), diese feine und kostbare Farbe ist der aus einem Cochenilleabsud durch Zusatz einer Säure oder eines Salzes bewirkte, gefärbte Niederschlag im reinsten Zustande. Am schönsten erhält man den Karmin durch bloßes Abkochen der gepulverten Cochenille und Zusatz von etwas ganz eisenfreiem Alaun. Ein Pfund Cochenille liefert dabei etwa anderthalb Unzen Karmin. Bei der Fabrikation im Großen wird gewöhnlich noch Hausenblase und eine Zinnauflösung beigegeben, um den Niederschlag zu beschleunigen. Zum Karminlack wird noch Potasche und Thonerde gesetzt. Die schönsten und wohlfeilsten Sorten Karmin werden bis jetzt noch immer zu Paris gefertigt.

**Kars**, Festung der Asiatischen Türkei, am Flusse gleichen Namens, unter dem 41° 32′ östl. L., 12,500 Einw. Handel mit Persien ꝛc.

**Kartoffeln, Erdäpfel** (Engl. Potatoes, Franz. Pommes de terre, Ital. Patate, Pomi di terra, Span. Patatas manchegas, Patatas inglezas, Port. Batatas o Pomos de terra, Holl.

Digitized by Google

Aardappelen, Dän. Potates, Jordaebler, Schwed. Potatoes, Jordpäron, Russ. Jabloki Semlenüe, Kartoffliü). die Wurzelknollen des Solanum tuberosum, von welcher es eine außerordentliche Menge verschiedener Arten gibt, deren näherer Beschreibung es hier nicht bedarf.

1. Geschichtliche Nachrichten über die Kartoffeln. Diese überaus nützliche Frucht, welche jetzt überall in Europa und fast in der ganzen Welt angetroffen wird, eines der Haupt-Nahrungsmittel für eine große Anzahl Menschen, blieb der europäischen Bevölkerung bis zur letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts gänzlich unbekannt. Das Vaterland derselben ist Amerika, es ist aber unentschieden, ob sie in Nord- und in Südamerika zugleich vorkommt. (Humboldt Nouv. Espagne, Livre IV., cap. 9.) Einige Schriftsteller geben an, daß die ersten Kartoffeln durch einen Engländer, Sir John Hawkins, 1545 in Europa bekannt geworden wären, andere aber, daß dies erst 1575 durch Sir Francis Drake geschehen sey, noch andere behaupten, daß es Sir Walter Raleigh gewesen, der dieselben 1586 aus Virginien nach England gebracht. Die Verschiedenheit dieser Meinungen scheint aber daher entstanden zu seyn, daß Einige die gemeine Virginische Kartoffel (Solanum tuberosum, L.), Andere die süße Kartoffel (Convolvulus battatas) darunter verstehen. Letztere kam früher nach Europa als erstere, und es scheint, daß diese Gattung von Hawkins aus Neu-Granada gebracht worden ist. Diese Art verlangt ein warmes Clima, und kommt in den nördlicher gelegenen Ländern nicht gut fort; sie wurde in England gegen Ende des 16ten Jahrhunderts aus Spanien und von den Canarischen Inseln in Menge eingeführt, auch schrieb man ihr ganz besondere Eigenschaften zu. Falstaffs Zuckerwäßchen und ähnliche Leckereien wurden meistens daraus und aus Mannstreuwurzeln (Eryngo-roots) verfertigt. Im Ganzen aber sind wir geneigt zu glauben, daß das Verdienst der Einführung unserer gewöhnlichen Kartoffeln, so wie des Tabaks Sir Walter Raleigh gebührt, oder sind es wenigstens die von ihm angelegten Pflanzungen in Virginien, von woher beide Artikel zuerst eingeführt wurden. Gerarde, ein älterer englischer botanischer Schriftsteller, gibt in seinem Herbal, 1597 gedruckt, an, er selbst habe 1590 in seinem Garten zu London Kartoffeln gepflanzt, und sie seyen daselbst so gut gediehen, wie in Virginien, woher er solche erhalten.

Zu jener Zeit besaßen sich nur wenig Leute mit deren Cultur, und man betrachtete sie als Leckerbissen. In einem geschriebenen Haushaltungsbuch der Königin Anna, Gemahlin Jakobs I., welche 1618 starb, ist der Einkauf einer geringen Quantität Kartoffeln zu 2s. das ℔ aufgeführt. Die Königl. Societät empfahl 1665 die Verbreitung des Kartoffelbaues als ein geeignetes Mittel Hungersnöthen vorzubeugen; dennoch wurden solche noch um das Jahr 1685 und 84 nur in den Gärten des Adels und der Reichen gezogen. Im letztern Jahre aber fing man an, solche in Lancashire im Felde zu bauen, und diese Grafschaft hat sich lange durch stärkere Cultur derselben auszezeichnet.

In Ireland wurden sie der allgemeinen Meinung nach nicht früher als 1610 eingeführt, indem Sir Walter Raleigh nach seiner dortigen Besitzung Youghall ein kleines Quantum schickte. Dort verbreitete sich der Anbau viel schneller als in England, und sie haben lange Zeit hindurch das vorzüglichste Nahrungsmittel für drei bis vier Fünftheile der Bevölkerung geliefert.

In Schottland wurden Kartoffeln bis 1728 nur in Gärten angebaut, erst in diesem Jahre unternahm es ein gewisser Prentice, ein Taglöhner zu Kylsyth, solche im freien Felde anzubauen. Dieser Mann starb erst 1795.

Seit dem Jahre 1790 ist die Verbreitung des Kartoffelbaues besonders reißend vorwärts geschritten. Das Quantum, welches gegenwärtig in Schottland gewonnen wird, ist 10 bis 12mal größer als solches in den Siebenziger Jahren während des Amerikanischen Krieges war; obgleich der Kartoffelbau in England verhältnißmäßig niemals so bedeutend war, wie in Schottland, so ist er dennoch gegenwärtig ausgebreiteter als zu irgend einer frühern Zeit. Auf dem ganzen europäischen Continent ist es derselbe Fall. In Frankreich, in Italien und in Deutschland werden unglaublich viel Kartoffeln gebaut, und nächst den Ireländern sollen die Schweizer die größten Kartoffelesser seyn. Vom Vorgebirge der guten Hoffnung aus sind die Kartoffeln erst um das Jahr 1770 nach Indien eingeführt worden, worauf die Cultur derselben sich in den Madraß-Provinzen, auf Java, den Philippinen, in China verbreitet hat. Die gemeine Kartoffel gedeiht jedoch innerhalb der Wendekreise nur, wenn sie 5 bis 4000' über der Meeresfläche angebaut wird, und kann also in den heißen Landstrichen niemals zum allgemeinen Nahrungsmittel werden. Mit der Batate, oder süßen Kartoffel, ist der Fall anders; diese ist auch in Asien eingeführt worden, und zwar mit solchem Erfolg, daß sie bereits einen sehr beträchtlichen Theil der Nahrung für das Volk in Java und einigen andern Ländern abgibt. Die Geschichte aller Zeiten bietet kein Beispiel dar, daß eine ausländische Pflanze sich eines so schnell verbreiteten Anbaues jemals hat rühmen können, und daß der Geschmack für eine Frucht so allgemein geworden ist; sie hat den wichtigsten Einfluß auf den Zustand des menschlichen Geschlechts gehabt und wird ihn wohl in alle Zukunft haben. (Mehr über die Geschichte der Kartoffeln enthalten folgende Werke: F. M. Eden on the State of the Poor, Vol. I., p. 508; Humboldt Essai sur la Nouvelle Espagne, Tome III., p. 460 — 465. Nouv. Edit.; Joseph Banks on the Introduction of the Potato; Philipps history of cultivated Vegetables, Vol. II. Potato.)

Digitized by Google

In Frankreich wurden sie 1616 bekannt, in Deutschland erst 1650, und, wie behauptet wird, zuerst im sächsischen Voigtlande angebaut, ganz allgemein aber soll dies erst im 18ten Jahrhundert der Fall gewesen seyn; in Holland und Norddeutschland waren die aus Südamerika eingeführten Bataten schon früher bekannt.

Folgende Nachrichten über die Verbreitung der Kartoffeln in Deutschland dürften hier an ihrem Platze seyn. In ganz Deutschland hat zuerst Berlin und zwar schon vor 1651 Kartoffeln gezogen, aber nur allmählig wurden solche zur Volksnahrung im Großen benutzt. Friedrich Wilhelm I. von Preußen wendete sie für den Unterhalt der Armen und der Kranken in der Charité an, und wollte sie auch in Pommern einführen, wo er aber die Vorurtheile der Bewohner mit Gewalt unterdrücken mußte. Zu jener Zeit mußten die Geistlichen für die Kartoffeln predigen, wie einst gegen die Perrücken und den Tabak. Selbst als Friedrich II. im Jahre 1744 in jener Provinz unentgeldlich Saatkartoffeln vertheilen ließ, hatte solches keinen sonderlichen Erfolg, wie man aus Nettelbecks Lebensbeschreibung Theil I., Seite 6—9 ersehen kann. In Schlesien mußte Graf Schlabberndorf, als dirigirender Minister dieser Provinz, in den ersten Jahren des siebenjährigen Krieges die Domainenbauern durch Execution zum Anbau der Kartoffeln nöthigen, und noch im Jahre 1765 befahl Friedrich II. den Kammern, durch Landdragoner darauf zu vigiliren, daß die Bauern Kartoffeln pflanzten. Schlabberndorfs Bemühungen wirkten aus Schlesien auch auf Böhmen. Noch später geschah die Anpflanzung der Kartoffeln in Frankreich, wo Turgot im Jahre 1761 als Intendant von Limoges den ersten Anlaß dazu gab. Vierzehn Jahre später hielt Adam Smith in seinem Werke: Ursachen des Nationalreichthums (Band I., S. 248 der deutschen Uebersetzung) die Empfehlung der Kartoffeln gegen Weizen und Reis nicht für unnöthig. „Sollte" — sagt er — „diese Wurzel jemals in einem Theile Europa's, so wie Reis in einigen Ländern, das gemeinste und beliebteste vegetabilische Nahrungsmittel werden, so würde die Volksmenge wachsen und die Landrente weit höher steigen, als sie dermalen ist." Ein größerer Aufsatz über das Vaterland der Kartoffeln und ihre Verbreitung in Europa findet sich in dem ersten Jahrgange der „Monatsschrift der Gesellschaft des vaterländischen Museums in Böhmen" vom Grafen Caspar Sternberg. (Nach dem Blatt für literarische Unterhaltung, Jahrgang 1835. Nr. 209.)

Das umfassendste Werk der deutschen Literatur darüber ist: R. W. Putsche's Versuch einer Monographie der Kartoffeln nach ihrer Geschichte, Cultur und Anwendung in Deutschland, herausgegeben von Jos. Fr. v. Bertuch, Weimar 1819. gr. 4. mit Kupfern.

2) Einfluß des Kartoffelbaues auf Bevölkerung und Wohlstand. Es herrscht unter den Schriftstellern eine sehr große Abweichung in den Meinungen über die Frage, welche Anzahl Individuen sich von einem Morgen Landes, der mit Kartoffeln bepflanzt wird, ernähren könne, in Vergleichung mit der, welche ein Morgen Weizenfeld ernährt. Einige geben das Verhältniß von 6 zu 1, Andere von 2 zu 1 an. Nach Sir Arthur Young soll ein Pfund Weizen eben so viel Nahrungsstoff als fünf Pfund Kartoffeln enthalten; doch nach der Angabe Newenhams, eines Mannes, der den Gegenstand sehr genau untersucht hat, sollen drei Pfund gute mehlreiche Kartoffeln eben so viel Nahrungsstoff enthalten als ein Pfund Brod (Newenham on the population of Ireland, pag. 340), und er trifft darin mit Wakefield zusammen. Nehme man indessen an, daß ein Pfund gutes Weizenbrod vier Pfund Kartoffeln völlig gleich seye, so zeigt sich offenbar, daß auf derselben Fläche Landes von letztern weit mehr Nahrungsstoff gewonnen wird als von ersterm. Nach Youngs Angabe ist der Durchschnittsertrag eines irischen Morgen Landes 82 Faß Kartoffeln, das Faß zu 20 Stein gerechnet, gibt 22,960 ℔. Diese mit 4 dividirt, um den Nahrungsstoff nach obigem Maaßstabe und im Verhältniß zu Weizen herauszubringen, gibt 5,470 ℔. Derselbe Schriftsteller gibt ferner an, daß der Durchschnittsertrag des irischen Morgen Landes mit Weizen bestellt, vier Quarter betrage; der Quarter zu 480 ℔ angenommen, gibt 1,920 ℔, oder nur ungefähr den dritten Theil des wirklichen Nahrungsstoffes, welchen ein Kartoffel-Acker gibt. (Tour in Ireland, Appendix pp. 12, pag. 24 etc. Edit. in 4.) Diese Schätzung muß jedoch in geringerem Verhältnisse angenommen werden, in Beziehung auf Großbrittannien selbst, indem dort der Boden sich für den Weizenbau besser eignet, während der von Irland sich besser zum Kartoffelbau schickt. So viel bleibt indessen für alle Fälle gewiß, „daß derselbe Acker mit Kartoffeln bepflanzt, wenigstens noch einmal so viel Nahrungsstoff für den Menschen liefert, als wenn solcher mit Weizen bestellt wird." (General Report of Scotland, vol. I., pag. 571.)

Die Kartoffeln gewähren daher selbst bei dem mäßigsten Anschlage einer zwei- bis dreimal stärkeren Bevölkerung Nahrung, als dieses möglich seyn würde, wenn dieselbe, unter übrigens gleichen Verhältnissen, bloß Getreide bauete. Dennoch bleibt außerordentlich zweifelhaft, ob es zu wünschen sey, daß durch Einführung der Kartoffeln als Hauptnahrungsmittel, anstatt des Getreides, die Bevölkerung zunehme. Der Genuß der Kartoffeln, als eines untergeordneten und zur Aushülfe dienenden Nahrungsmittels, kann nicht anders als gerühmt werden, indem dadurch eine wohlschmeckende Speise und in der Noth eine Hülfe mehr gewährt wird. Es vereinigen sich aber gar manche Umstände, welche gegen diese Frucht als Hauptnahrung die triftigsten Einwendungen machen lassen. Eine weitläufige

Digitized by Google

Unterſuchung über dieſen Punkt möchte in dieſem Werke vielleicht als ungehörig betrachtet werden, aber die Wichtigkeit der Sache wird nachſtehende wenige Bemerkungen ſicher entſchuldigen.

Es iſt allgemein angenommen, daß der Arbeitslohn in einem Lande vorzüglich durch die Gattung der daſelbſt gebräuchlichen Lebensmittel beſtimmt werde. Da nun Kartoffeln dasjenige Nahrungsmittel ſind, welches am wohlfeilſten erzeugt werden kann, ſo iſt nicht anders zu erwarten, als daß die Arbeits- und Taglöhne da, wo Kartoffeln die Hauptnahrung der arbeitenden Claſſen ausmachen, auf das Minimum gebracht werden; und Irland beweiſt die Richtigkeit dieſes Grundſatzes durch die That. Mißräth die Kartoffelernte in einem Lande, wo ſolche die Hauptnahrung ausmachen, ſo muß die Lage der Einwohner deſſelben äußerſt unglücklich ſeyn. Während theurer Zeit kann der Menſch nicht von dem geringeren Nahrungsmittel zu dem theureren ſchreiten, vielmehr muß er umgekehrt das wohlfeilere Subſiſtenzmittel dem koſtbareren unterſchieben. Für diejenigen aber, welche von Kartoffeln leben, iſt dieſes nicht mehr thunlich, ſie haben bereits die unterſte Stufe erreicht. Ihr Arbeitslohn, der nach den Preiſen des wohlfeilſt möglichen Lebensmittels beſtimmt worden iſt, kann nicht ausreichen, um das, was theurer iſt, zu bezahlen, und ſo müſſen ſie nothwendig dem Hunger und Mangel als Opfer fallen.

Leider bietet die Geſchichte von Irland nur zu viel Belege für dieſen Satz. Es iſt gar nichts Seltenes, daß in Dublin, Limerick und andern Orten die Kartoffeln auf einen fünf- bis ſechsmal höhern Preis ſteigen, wenn ſie nicht gerathen ſind, ſo daß der gemeine Mann in die allergrößte Noth geräth; und doch bringt dieſes in der Regel weder auf die dortigen Getreidepreiſe eine weſentliche Steigerung hervor, noch vermindert ſich dadurch die gewöhnliche Ausfuhr nach England.

Es iſt vielleicht anzunehmen, daß, wenn die Kartoffeln nicht nach Europa gekommen wären, Weizen, Gerſte und Hafer die allergeringſten Nahrungsmittel geblieben wären, und daß bei Mißjahren im Getreidebau die Noth der Menſchen eben ſo groß geweſen ſeyn würde, als bei dem Nichtgerathen der Kartoffeln. Es darf aber hierbei nicht überſehen werden, daß die Preiſe des Weizens, ſo wie der übrigen Getreidearten, zu dem Preiſe des Fleiſches, des Thees, des Biers ꝛc. immer in einem weit höhern Verhältniſſe ſtehen, als der Preis der Kartoffeln, und hieraus folgt nothwendiger Weiſe, daß das Volk, welches Weizen oder andere Getreidearten zu ſeinem Hauptnahrungsmittel macht, leichter und öfter Fleiſchſpeiſen ꝛc. bezahlen kann, welches ſodann die Gewohnheit erzeugt, daß es den Gebrauch der Fleiſchſpeiſen ꝛc. für unentbehrlicher zum Leben hält. Man kann hieraus den Schluß ziehen, daß die Bevölkerung eines Kornlandes ſich zum Theil von Fleiſch, mehr oder weniger aber auch von andern Artikeln erhalten werde, ſo daß es demſelben in einer theuern Zeit leichter möglich ſeyn muß, Einſchränkungen zu machen, um die Noth leichter zu überſtehen. Aber wenn ſelbſt die Bevölkerung von der wohlfeilſten Getreideart, nicht bloß theilweiſe, ſondern einzig ihre Nahrung zöge, ſo wäre ihre Lage dennoch weniger unſicher als die eines Volkes, das einzig von Kartoffeln lebt.

Erſtens wegen der Unmöglichkeit, Kartoffeln aufzubewahren, wonach der Ueberfluß einer reichen Ernte nicht zu einem Magazin gebildet werden kann, um in Zeiten der Noth auszuhelfen. Die jedesmalige Ernte muß binnen Jahresfriſt verzehrt werden, und hieraus entſteht der ſehr üble Umſtand, daß in Kartoffel-Ländern bei Mißjahren der Theurung nicht kann vorgebeugt werden, wie ſolches in den Kornländern möglich iſt, wo der Ueberſchuß des verfloſſenen Jahres für das nächſte aufgehoben und bei höhern Preiſen zu Markte gebracht wird. Iſt daher die Kartoffelernte ſehr ergiebig, ſo gewährt dieſes keinen außerordentlichen Vortheil, indem der Ueberfluß ohne wirklichen Nutzen verbraucht werden muß; und iſt ſie gering und unzureichend, ſo wird nothwendig Hungersnoth und Mangel entſtehen.

Zweitens iſt die allgemeine Meinung, daß der Kartoffelbau mehr Zufällen unterworfen iſt, was die Quantität betrifft, als der Bau des Weizens und anderer Getreidearten. Und ſchließlich darf wohl in Anſchlag gebracht werden, daß die Maſſe und das Gewicht der Kartoffeln, mit den Schwierigkeiten, ſolche an Bord der Schiffe gut zu erhalten, den Transport aus einem Lande ins andere ſo koſtſpielig macht, daß in einer theuren Zeit nicht leicht Kartoffeln von Auswärts eingeführt werden können. Es müſſen daher faſt alle Gegenden, deren Hauptnahrungsmittel Kartoffeln ſind, darauf verzichten, auf Handelswegen die Zufälligkeiten einer eigenen Mißernte durch den Ueberfluß anderer Gegenden ausgeglichen zu ſehen, und ſich vielmehr lediglich auf ihr eigenes Erzeugniß verlaſſen.

Auch ohne faktiſche Beweiſe führt dieſes nothwendig zu dem Schluß, daß bei dem Umſtande, daß dieſes Produkt weder magazinirt, noch, wenn ſolches mißräth, hinlänglich eingeführt, oder bei Ueberfluß ausgeführt werden kann, die Preiſe deſſelben bei weitem größeren Schwankungen unterworfen ſeyn müſſen, als die des Getreides ꝛc. So verhält es ſich auch wirklich. Eine Veränderung im Getreidepreiſe gilt ſchon für ſehr bedeutend, wenn ſie auf das Doppelte kommt, während die Kartoffelpreiſe oft auf das Sechsfache des Preiſes eines guten Jahres ſteigen! — (Minutes of Evidence, taken before the Agricultural Committee of 1821, pag. 212.) Und die vergleichungsweiſe häufige Wiederkehr von Theurung in Irland, ſo

Digitized by Google

wie der Mangel und das Elend, in welche das Volk dadurch gebracht wird, geben nur zu überzeugende Beweiſe von der Richtigkeit jener Behauptungen.

Es iſt alſo für die Wohlfahrt eines jeden Landes ſehr wichtig, wegen möglicher Weiſe eintretender Mißjahre den Unterhalt nicht bloß auf den Kartoffelbau zu beſchränken. In einem ſolchen Lande iſt dann der Ausweg nicht verſperrt, zu geringen Nahrungsmitteln ſeine Zuflucht zu nehmen, wie Kartoffeln ſind; hätte es aber dieſe als gewöhnliche Nahrung, ſo wäre die Anwendung dieſes Hülfsmittels nicht möglich. Hungersnoth würde dann öfter eintreten und allgemeiner ſeyn, die arbeitenden Claſſen würden weniger im Stande ſeyn, ſich Fleiſchſpeiſen oder andere Bedürfniſſe und Gemüſe anzugewöhnen und zu verſchaffen, und folglich ihre gegenwärtige Lage künftig einmal gegen eine beſſere zu vertauſchen.

Es hält ſchwer, eine genaue Vergleichung anzuſtellen, ob der Landmann beim Kartoffelbau oder beim Bau des Getreides mehr Gewinn oder Verluſt habe, auch welchen die erfahrenſten Schriftſteller in ihren Anaaben ſehr von einander ab. Louden ſagt in ſeinen Schriften: „Kartoffeln fordern viele Düngemittel, während ſie zur Vermehrung dieſer Mittel nichts oder wenig beitragen; ſie ſind ſchwer, unbequem zu handhaben, und es trifft deren mühſames Einthun gerade in die Zeit, in welcher der Landmann die Weizenfelder zu beſtellen hat, was ein ſehr zu berückſichtigender Umſtand iſt. Außerdem iſt deren Abſatz nur in der Nähe großer Städte ſchnell zu bewirken, welches alles dieſelben zu einem nachtheiligen Producte für den Erbauer macht. Zwar ſind ihm ſolche wieder als Viehfutter von Nutzen, doch auch in dieſer Hinſicht ſind Runkelrüben und Kohlraben (rutabaga) weit vorzuziehen.“

Es ſcheint ſchwer, dieſe Angabe mit der ſchnellen Zunahme des Kartoffelbaues zu vereinbaren, aber wer, nach Obigem, einſieht, wie hochwichtig es iſt, nicht die ganze Bevölkerung von Kartoffel-Nahrung abhängig zu machen, wird kein Bedauern empfinden, wenn ſie ſich im Verlauf der Zeiten als richtig erproben ſollte.

Dr. Colquhoun ſchätzt den Werth ſämmtlicher in einem Jahre in Großbrittannien und Irland verbrauchten Kartoffeln gegen Ende des letzten Krieges auf £ 16.000.000. Es bedarf kaum einer Bemerkung, daß es für ſolch eine Angabe keine ſicheren Belege gibt, und dieſe ſcheint eben ſo übertrieben als andere, welche dieſer Gelehrte aufgeſtellt hat. Hätte derſelbe das jährliche Erzeugniß von Kartoffeln in dem Vereinigten Königreiche auf £ 12.000.000 angeſchlagen, ſo möchte ſolches der Wahrheit näher kommen. Doch über einen Gegenſtand dieſer Art iſt es gar nicht möglich, mit einiger Zuverſicht zu ſprechen.

**Kaſan**, unter dem 55° 47′ 51″ nördl. Br. und 49° 21′ 9″ öſtl. L., Hauptſtadt des Gouvernements gleichen Namens im aſiatiſchen Rußland, an der Kaſanka, 4 Werſte von ihrem Einfluß in die Wolga, mit 4500 Häuſern und 40.000 Einwohnern, wovon 12.000 der gewerbfleißigſten Tartaren ſind. Die Umgegend hat ausgedehnte Wälder der ſchönſten Eichen und andern Zimmerholzes. Die umwohnenden Tartaren bebauen ihre Felder mit Sorgfalt, und führen eine Menge Getreide aus. Noch größere Hülfsquellen bieten ihre zahlreichen Rindvieh- und Schafheerden, und die Eiſen- und Kupferbergwerke in dem öſtlichen Theile des Landes. Die Stadt Kaſan war früher gänzlich aus Holz gebaut und auch die Straßen mit dieſem Material überpflaſtert; ſeit der großen Feuersbrunſt vom Jahre 1815, bei welcher allein die ſchöne Kirche von St. Peter und Paul ſtehen blieb, iſt ſie aber mit mehr Sorgfalt wieder aufgebaut worden. Drei Werſte von der Stadt ſind beträchtliche Schiffswerfte, auf welchen nicht nur Fahrzeuge für die Wolga, ſondern auch Kriegsſchiffe für den Hafen von Aſtrachan und das caſpiſche Meer gebaut werden. Handel und Induſtrie ſind ſehr bedeutend. Die Juchten- und Saffianfabrikation beſchäftigt gegen 1200 Arbeiter; die Sokin'ſche Tuchfabrik hat gegen 100 Stühle im Gang, und verfertigt einen großen Theil des für das Militär nöthigen Tuches. 18 Seifenſiedereien bereiten jährlich gegen 160.000 Pud Seife, worunter auch Eierſeife; ferner finden ſich bedeutende Eiſenſchmieden, auf denen Anker und andere grobe Eiſenwaaren gemacht werden. Fabriken von Caſchimir-Shawls, Lichtern, Pulver, Baumwollwaaren, Treſſen, Borten und beträchtliche Leinwandweberei, Töpfereien, Ziegelbrennereien, Malzdörren ꝛc.

**Kaſchau**, Ungariſch Kassa, Feſtung in Ungarn, am Zuſammenfluſſe des Tſchemer und Hernath, unter dem 49° 40′ nördl. Br. und 20° 40′ öſtl. L., 12.000 Einw., Pulver- und Papiermühlen, Tuch-, Tabak-, Steingutfabriken, Gerbereien; Handel mit Tabak und Wein.

**Kaſchu-Nüſſe**, ſiehe Acajou-Nüſſe.

**Käſe** (Engl. Cheese, Franz. Promage, Ital. Formaggio, Cacio, Span. Queso, Port. Queijo, Holl. Kaas, Dän. u. Schwed. Ost, Ruſſ. Sür, Poln. Ser), wird aus geronnener Milch, von der die Molke abgelaufen iſt, verfertigt, nachdem ſolche rein ausgepreßt und getrocknet worden. Als Nahrungsmittel werden davon in allen Ländern große Quantitäten verzehrt. Es gibt unendlich verſchiedene Arten von Käſe, deren Güte vorzüglich von der Fettigkeit der Milch, dem Geſchmack derſelben, ſo wie von der Zubereitung ſelbſt abhängt. England iſt berühmt wegen der Menge und Güte dieſes Erzeugniſſes. Die Grafſchaften Cheſter und Glouceſter ſind es, welche die berühmteſte Qualität hervorbringen, und man

rechnet, daß in der erstern jährlich 11,500 Tons verfertigt werden (23 Millionen ℔). Von Gloucesterkäse gibt es zwei Gattungen, doppelten und einfachen; erstere Gattung wird aus nicht abgerahmter Milch bereitet, letztere aus Milch, von der die Hälfte des Rahms abgenommen ist. Man hat Käse zu 20, 70 und 80 ℔ an Gewicht, meistens halten solche aber 50 bis 60 ℔. Auch in dem Theile von Shropshire, welcher an die Grafschaft Chester grenzt, so wie in dem nördlichen Theile von Wiltshire wird viel Käse gemacht. Ersterer passirt noch unter dem Namen Chesterkäse, letzterer unter dem von Gloucesterkäse, eigentlich wird er aber nach seinem Geburtslande benannt. Eine andere, zu Cheddar in der Grafschaft Somerset verfertigte, stark schmeckende Gattung ist dem Parmesankäse sehr ähnlich. Der berühmte fette Käse, welcher nach Stilton in Leicestershire benannt wird, kommt von den Dörfern, die rings um Melton-Mowbray liegen. Man findet solchen nicht zum Verspeisen geschickt, bevor er nicht zwei Jahre alt und blau ist, und etwas Schimmel zeigt. Auch in der Grafschaft Lancaster wird zu Leigh ein guter Käse gemacht. Die andern Gattungen englischer Käse, die einigen Namen durch ihre Menge und Güte erworben haben, sind die von Derby, Cottenham und Southam. Die letztern beiden sind frische Milchkäse von besonders gutem Geschmack; beide Orte liegen bei Cambridge. Bath und York sind wegen ihrer Rahmkäse berühmt, eben so die Grafschaft Warwick, und Banbury bei Oxford. In der erstern werden allein jährlich 20,000 Tons gemacht, die sämmtlich nach London gehen, ohne die ansehnliche Quantität, welche Birmingham erhält. Banburykäse ist wegen seines Fettes geschätzt.

Schottland ist wegen seiner Käse weniger berühmt; der beste heißt Dunlopkäse, in dem Kirchspiel gleiches Namens in der Grafschaft Ayr gefertigt. Die Dunlopkäse wiegen gewöhnlich 20 bis 60 ℔, und gleichen übrigens den Derbykäsen in Geschmack und Güte.

Curcumä, Butterblumen, Weißdornblüthen u. a. m. wurden ehemals gebraucht, um die Farbe des Käses zu verbessern; doch ist Orlean unstreitig das beste Material dazu, und dieser wird in den Grafschaften Chester und Gloucester auch allein verwendet. Eine einzige Unze guten Orleans ist hinreichend, um einem Centner Käse seine rothgelbe Farbe zu geben.

In Holland wird vorzüglich viel und guter Käse gefertigt; man rechnet den zu Goude gemachten für den besten; bei der Zubereitung der Milch bedient man sich der Salzsäure anstatt des Labs. Der Käse wird dadurch pikanter und ist den Maden weniger ausgesetzt.

Auch Holstein liefert in neuern Zeiten große Quantitäten Käse, der aber in der Güte noch weit zurücksteht.

Der nach Parma in Italien so benannte Parmesankäse ist eigentlich von abgerahmter Milch zubereitet, die aber von besonders gutem Geschmack nach dem kräuterreichen Futter längs des Posusses ist. Der beste muß drei bis vier Jahre alt seyn, und unter sechs Monat alt wird keiner verkauft.

Der Schweizerkäse ist sehr berühmt, namentlich der von Gruyère, deutsch Greierz, im Canton Freiburg. Solche werden zum Theil aus abgerahmter Milch bereitet und mit Kräutern gewürzt. Die meisten wiegen 40 bis 60 ℔ und werden in Fässern versandt, deren jedes allemal 10 Käse enthält.

Nach den Berechnungen des Herrn Marshall liefert eine Kuh in England jährlich 3 bis 4 Centner Käse im Durchschnitt; also noch einmal soviel als Butter.

Mehr darüber enthält in Bezug auf England Loudon's Encyclopaedia of Agriculture; der Art. Dairy in den Supplementen zur Encyclopaedia britannica, und Stevenson's Art.: on England in der Edinburgh Encyclopaedia.

Fast alle andern Länder erzeugen verhältnißmäßig große Quantitäten Käse zur eigenen Consumtion, aber weniger zum Handel und zur Ausfuhr als die oben genannten, daher hier keine weitere Erwähnung davon gemacht werden kann.

In Großbritannien betrug die Einfuhr 1828, und zwar fast bloß aus dem Königreich der Niederlande, 217,991 Centner. Die Wiederausfuhr war nur sehr unbedeutend. Der Zoll, mit 10s. 6d. vom Centner, brachte im Jahr 1829 £ 87,115. 17s. 9d. ein, welches beweist, daß die zum eigenen Verbrauch eingeführte Quantität 166,000 Centner betragen haben müsse. Die Contractpreise, zu welchen das Greenwichhospital Käse geliefert hetam, betrugen 1730 das ℔ 3½d., und stiegen in einigen Perioden bis 8¾d., 1823 wieder 4d. und 1828 5½d. (nach officiellen Actenstücken).

Es würde vergebens seyn, eine Schätzung des in Großbrittannien jährlich verbrauchten Käses vornehmen zu wollen, obgleich Dr. Colquhoun annehmen will, daß sich der Werth der Butter und des Käses auf £ 5 Millionen Sterl. belaufe, ungerechnet der Milch, aus denen beide gemacht werden; doch hat er für seine Behauptung lediglich keine haltbaren Gründe, und wir möchten diese Summe für sehr übertrieben halten.

**Kastanien** (Engl. Chesnuts, Franz. Châtaignes, Ital. Castagne, Span. Castanas, Port. Castanhas, Holl. Karstengen, Dän. u. Schwed. Kastanier, Russ. Kasthtanii, Poln. Kusztany), die Frucht des Kastanienbaumes, eines in den südlichen Ländern wild vorkommenden Waldbaumes. (Fagus Castanea, *L.*) Auch in England ist er nicht selten, doch war er ehemals viel häufiger. Derselbe wird sehr alt, erlangt einen großen Umfang und gehört überhaupt unter die schönsten Bäume. Das Holz ist dicht und fest, und wenn es jung ist, läßt es sich sehr gut biegen; alt bricht es leicht und bekommt Risse. Bei den Kastanienbäumen findet man nur wenig Splint, weßhalb die jüngern wegen ihrer Dauerhaftigkeit dem Eichenholz vorgezogen werden. Man ist noch nicht ganz darüber einig, ob das Dachgebälke der Westmünsterhalle aus Eichenholz oder Kastanienholz gefertigt sey, man kann bei solch einem hohen Alter beide

Digitized by Google

Holzarten, die vordem zu großen Bauten ohne Unterſchied angewendet wurden, nicht unterſcheiden. In neuern Zeiten, und zwar in den letzten dreißig Jahren, hat man in England ſehr viele Kaſtanienbäume angepflanzt. Nur die in ſüdlichen Ländern gewonnenen Früchte des Kaſtanienbaums erreichen ihre ganze Vollkommenheit, und dienen daſelbſt als ein wichtiges Nahrungsmittel, und oft ſtatt Brod. Letzteres iſt vornehmlich der Fall in Frankreich im Limouſin, wo die Einwohner die Bereitungsart beſonders verſtehen ſollen; auf Corſika, ſo wie in mehreren Gegenden Spaniens und Italiens. Auch das ſüdliche Deutſchland liefert dieſe Frucht, doch nicht ausgezeichnet. Die aus Spanien und Italien in England eingeführten Kaſtanien ſind öfters auf dem Ofen getrocknet, um das Keimen derſelben zu verhindern. Sie werden in den nordiſchen Ländern bei Tafel als Deſert geröſtet genoſſen; 1829 bei einem Einfuhrzoll von 2s. für den Buſhel, brachten dieſelben einen Ertrag von £ 2044. 14s.; es mußten demnach 20.447 Buſhel zum eigenen Verbrauch davon eingeführt worden ſeyn.

**Kattun,** auch wohl nach der engliſchen Benennung Calico (Engl. Calico, Franz. Coton, toile de Coton, Ital. Tela bambagina, osia depinta, Span. Tela de Algodon, Port. Pano de Algodao, Holl. Katoen, Dän. Kattun, Schwed. Cattun, Ruſſ. Wüboika, Poln. Bawelnika), ein einfaches baumwollenes Gewebe, welches ſeinen engliſchen Namen von der oſtindiſchen, auf der malabariſchen Küſte liegenden Stadt Calicut erhielt, von welcher ſolches zuerſt eingeführt wurde. In England pflegt man alle weißen, rohen Kattune Calico zu nennen, in den Vereinigten Staaten, und zum Theil auch im Innern Deutſchlands, verſteht man darunter nur gedruckte Kattune.

Geſchichte der Kunſt des Kattundrucks. Schon in ſehr frühen Zeitaltern hat man verſtanden, Stoffe zu drucken, ſo ſchwierig dieſe Kunſt auch wirklich iſt. Schon Herodot erwähnt (Lib. I, §. 202), daß eine Nation am caſpiſchen Meere die Kunſt verſtanden habe, auf die Stoffe zu ihren Kleidern Thierfiguren zu malen, und daß man dazu eine Farbe genommen habe, die aus geraucherten und in Waſſer aufgelöſten Blättern eines Baumes gezogen worden; und dieſe Farbe ſey unauslöſchlich geweſen und erſt mit den Stoffen ſelbſt vergangen. Es iſt nicht zu glauben, daß ohne Hülfe von Beizen eine ſo unvertilgbare Farbe ſollte hervorzubringen geweſen ſeyn. Es findet ſich aber in Plinius (Hist. nat., lib. 35, §. 11) eine Stelle, welche, obgleich etwas unverſtändlich, beweiſt, daß ſchon die alten Egyptier mit den Kunſtgriffen des Kattundruckens völlig vertraut geweſen ſeyn müſſen. „Sie malen die Zeuge nicht mit Farben — ſagt er — ſondern mit einem Ingredienz, welches gar keine Farbe hat (sorbentibus medicamentis). Nachdem ſolches geſchehen, werden erſtere in Gefäße getaucht, welche voll von einer kochenden Farbe ſind, und eine kurze Zeit darinnen gelaſſen; und nachdem ſolche wieder herausgenommen, zeigen ſie ſich in verſchiedenen Farben. Es iſt wunderbar, dieſes zu ſehen, denn obgleich in dem Gefäß ſich nur eine Farbe befindet (unus in cortina color), bringt das darauf getragene Species dennoch verſchiedene Farben hervor.“ Auch beſtätigt derſelbe Autor, daß dieſe Farben ſo dauerhaft geweſen ſeyen, daß ſolche nicht hätten können ausgewaſchen werden. Daß ein ſolches Verfahren von jeher in Indien angewendet wurde, iſt genugſam bekannt; die in neuern Zeiten mannichfaltig erweiterten chemiſchen und mechaniſchen Wiſſenſchaften haben in dieſer ſinnreichen und wahrhaft ſchönen Kunſt noch große Verbeſſerungen hervorgebracht, die wir im Verfolg dieſes Artikels etwas umſtändlicher beſchreiben werden. Die aus Plinius anzuziehende Stelle zeigt indeſſen, daß das gegenwärtige Zeitalter bloß das kunſtreiche Verfahren der Alten vervollkommnet und erweitert hat.

Kattundruck in Großbrittannien und Abgaben, welche auf Kattun-Manufaktur daſelbſt gelegt ſind. Der Kattundruck iſt ſeit geraumer Zeit für Großbrittannien ein ſehr wichtiger und einträglicher Geſchäftszweig, denn es iſt berechnet worden, daß nicht weniger als 250.000 Perſonen dabei Beſchäftigung finden, und dieſe an Arbeitslöhnen jährlich £ 2,400.000 erhalten.

Man kann wohl ſagen, daß dieſer ſo ſehr wichtige und einträgliche Geſchäftszweig in Großbrittannien gleichſam zum Trotz der wiederholten Verſuche, ſolchen zu unterdrücken, ſo emporgekommen iſt. Um die Einführung des Tragens der Kattune zu hindern, welche zum Nachtheil der Leinen- und Wollen-Manufakturen in Aufnahme kommen wollten, wurde 1721 ein Geſetz erlaſſen, das Jeden, der ein Stück Kattun weben, mit £ 5. und Jeden, der es verkaufen würde, mit £ 20 Strafe belegte! Fünfzehn Jahre ſpäter wurde dieſes unerhörte Geſetz inſoweit abgeändert, daß in Großbrittannien verfertigte Kattune getragen werden durften, „vorausgeſetzt, daß der Aufzug des Gewebes aus Leinengarn beſtünde.“ Dieſes Geſetz blieb in Anwendung bis die Erfindungen des Sir Richard Arkwright in der Geſchichte des Manufakturweſens eine neue Aera hervorbrachten, und die Unklugheit des beobachteten Verfahrens Jedermann in die Augen fiel. 1774 ging ein anderes Geſetz durch, welches bloß aus Baumwolle verfertigte, gedruckte Waaren zu gebrauchen erlaubte, und zwar gegen eine Abgabe von 5d., welche 1806 auf 5½d. erhöht wurde; wobei zugleich die Bezeichnung der verſteuerten Stück Waare durch an die Enden befeſtigte Marken ꝛc. verfügt wurde.

Digitized by Google

Dieſe Verordnung iſt bis jetzt in voller Kraft geblieben; aber obgleich das frühere Geſetz dadurch verbeſſert worden iſt, ſo unterliegt ſie doch vielem und gerechtem Tadel. In der vortrefflichen Rede des Miniſters Poulett Thomſon über Taxen und Beſteuerung, iſt die Ungerechtigkeit und Schädlichkeit dieſer Verordnung aufs kräftigſte geſchildert.

„Es iſt ein Gegenſtand meiner höchſten Verwunderung“ — ſagt dieſer achtungswerthe Redner — „daß die Fortdauer dieſer unpolitiſchen Auflage beſchloſſen werden konnte, zumal nachdem das Comittee von 1828 die Erklärung ausgeſtellt hatte, daß ſolche „parteiiſch und bedrückend“ ſey, und daß deren Widerruf höchſt wünſchenswerth erſcheine; — und wer kann dieſe Angelegenheit wohl prüfen, ohne von der Wahrheit dieſer Bemerkung ergriffen zu werden? — Iſt es wohl glaublich, daß, um das Staatseinkommen um £ 599.669 zu vermehren, eine Taxe bis zu dem Betrag von £ 2,019,757 auferlegt wurde? Und dennoch lautet ſo der Bericht vom Jahre 1828, welcher auf Ihrem Tiſche liegt. Und dieſe Zahlen zeigen nicht einmal den ganzen Umfang der Koſten, welchen die Einziehung der genannten Taxe verurſachte, und die auf die Brutto-Einnahme in Abzug zu bringen ſind; man kann für die Einziehung der Acciſe allerwenigſtens (es iſt mehr) 5% rechnen, wodurch auf die Netto-Einnahme noch 20% allein für dieſe Unkoſten hervorgehen. Außerdem beträgt die Vermehrung der Erzeugungskoſten für den Manufakturiſten noch volle 5%, ſo daß £ 1.000.000 dem Publikum zweimal auferlegt werden, damit eine Abgabe von £ 600.000 erhoben werden könne! Doch der Geldbetrag iſt abermals, in dieſem Falle, nicht der Maaßſtab, nach welchem die Ungerechtigkeit des Geſetzes bemeſſen werden muß. Die ungleichmäßige Vertheilung der Abgabe bleibt der Haupteinwurf dagegen. Es wird auf jedes Quadratyard 3½ d. erhoben, ſo daß Waare, welche per Yard zu 6d. verkauft wird, derſelben Taxe unterworfen iſt, wie Waare, die 5s. koſtet; es wird folglich eine äußerſt drückende Abgabe von 100 bis 150% von den ärmern Claſſen eingetrieben, indem dieſe bloß die wohlfeilen Kattune bezahlen können, während der Reiche, der die feinſten Gattungen kauft, nur 10 bis 15% beiträgt.“

Es muß Herrn Poulett Thomſon nachgerühmt werden, daß er ſich mit der Darſtellung der Unverhältnißmäßigkeit und Ungerechtigkeit dieſer Auflage nicht beruhigte, ſondern, ſo wie er ins Amt kam, den Vorſchlag that, dieſe Taxe gänzlich aufzuheben.

Aus der nachſtehenden tabellariſchen Ueberſicht erſieht man, welche Zahl Stücke gedruckter Waare in Großbrittannien gefertigt wird, die davon gemachte Ausfuhr, den Betrag der darauf eingezogenen Abgaben, ſowie des Rückzolls, und zwar während der drei Jahre, die mit dem 5. Januar 1831 ſchloſſen.

**I. Bericht über die Zahl der Quadratyards der Kattune, Muſſeline, Leinwande und andere Zeuge aus Baumwollen- oder Leinengarn verfertigt, welche in Großbrittannien gedruckt, geſchuldert, und deren Farben ausgeleſen worden ſind (ausgenommen dabei ſind alle einfarbigen), nebſt dem Betrage der darauf erhobenen Accile, wie ſolche in England und Schottland in den drei Jahren, die mit dem 5. Januar 1831 ſchlieſsen, entrichtet wurden, nebſt der Zahl der Quadratyards und der Einnahme in jedem Jahr beſonders.**

(Nach Parlamentspapieren, Nro. 335, Seſſion 1830.)

| | Zahl der Yards. | | | Summe der Abgabe. |
|---|---|---|---|---|
| | Fremde Kattune. | Leinwande und andere Zeuge. | Kattune und Muſſeline. | £ s. d. |
| England | 37 397 | 1,376 779 | 115,598,924 | 1,706,986 8 3 |
| Schottland | — | 31,965 | 22,863 883 | 333,897 15 8 |
| Jahr 1828 bis 5. Januar | 37,397 | 1,408,744 | 138 462 807 | 2,040 884 3 11 |
| England | 26,048 | 1,654 457 | 113,472 500 | 1,665 110 12 1 |
| Schottland | — | 23 252 | 25,971,724 | 379,093 8 0 |
| Jahr 1829 bis 5. Januar | 26 048 | 1,677 709 | 138 444 224 | 2 044 204 0 1 |
| England | 22,338 | 1,704 761 | 102,234,454 | 1,516 431 14 10 |
| Schottland | — | 8,755 | 26,105 550 | 380 833 12 3 |
| Jahr 1830 bis 5. Januar | 22 338 | 1,713 516 | 128,340 004 | 1,897,265 7 1 |

Digitized by Google

II. Bericht über ſämmtliche in England und Schottland während der drei Jahre, die mit dem 5. Januar 1830 ſchließen, ausgeführten gedruckten Kattune, Muſſeline, Leinewand und andern Zeuge nach Quadratyards; mit Angabe des darauf bezahlten Rückzolls; wobei von jedem Jahr beſonders die Zahl der Yards, ſo wie die Summe des gezahlten Rückzolls für die nach fremden Ländern, und durch den Küſtenhandel nach Irland ausgeführten Waaren angegeben iſt.

| | Ausfuhr nach fremden Ländern. | | | Ausfuhr nach Irland. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl der Yards. | | | Zahl der Yards. | |
| | Fremde Kattune. | Leinene und baumw. Zeuge, Kattune und Muſſeline. | Betrag des Rückzolls. | Leinene und baumw. Zeuge, Kattune und Muſſeline. | Betrag des Rückzolls. |
| | | | £ s. d. | | £ s. d. |
| England | 20,707 | 81,173,155 | 1,184 379 2 7 | 3,268,707 | 47,668 12 10 |
| Schottland | — | 8,751,365 | 127,684 1 5 | 700,462 | 10,215 1 5 |
| Jahr 1828 bis zum 5. Januar | 20,707 | 89,924,520 | 1,312 063 4 0 | 3,969,169 | 57,883 14 3 |
| England | 6,688 | 82,602,528 | 1,204,815 5 4 | 6,197,336 | 90,377 13 5 |
| Schottland | — | 7,440,349 | 108,505 1 9 | 1,122,479 | 16,369 9 8 |
| Jahr 1829 bis zum 5. Januar | 6,688 | 90,042,877 | 1,313,320 7 1 | 7,319,805 | 106,747 3 1 |
| England | 3,672 | 81,445,484 | 1,187,854 17 4 | 5,169,683 | 75,391 4 2 |
| Schottland | — | 8,417,009 | 122,748 0 11 | 869,358 | 12,678 2 9 |
| Jahr 1830 bis zum 5. Januar | 3,672 | 89,862,493 | 1,310 600 18 3 | 6,039,041 | 88,069 6 11 |

Durch die Verordnung 54, Georg III., Cap. 23. iſt feſtgeſetzt, daß der Erfinder einer Zeichnung oder der Drucker irgend eines neuen Muſters in Kattun, Leinewand und Muſſelin das ausſchließliche Recht habe, beſagte Zeichnung oder Muſter allein zu benutzen und zu drucken, und zwar während der Dauer der drei Monate nach der erſten Bekanntmachung.

Neuere Erfindungen in der Kattunmanufaktur. Zu der jetzigen Wohlfeilheit und Allgemeinheit des Verbrauchs von rohen und gedruckten Kattunen trugen außer der Einführung der Spinnmaſchinen noch drei andere wichtige Erfindungen bei, die in jener, für die Geſchichte des Handels und der Induſtrie ewig denkwürdigen Epoche, kurze Zeit nach einander ins Leben traten. Es ſind dies

der mechaniſche Webſtuhl (power loom),
die Schnellbleiche und
der Walzen- oder Cylinderdruck.

Alle drei verdienen hier eine ausführlichere Erwähnung, bei der wir hauptſächlich die ſchon mehrmals angezogene vortreffliche „Geſchichte der Baumwollenmanufaktur von Ed. Baines“, London 1835, benützen.

### Der mechaniſche Webſtuhl.

Die Ehre der Erfindung des mechaniſchen Webſtuhls gebührt dem Dr. Edmund Cartwright aus Kent, der im Jahr 1784, durch einen Zufall veranlaßt, ohne theoretiſche oder praktiſche Kenntniß der Mechanik, ja ſelbſt ohne deutlichen Begriff von der Handweberei, ſich in den Kopf ſetzte dieſe wichtige Erfindung zu machen. Mit Beihülfe eines Zimmermanns und eines Schmiedes brachte er es binnen einem Jahre ſchon weit genug, ein Stück Segeltuch zu verfertigen, aber mit einer Maſchinerie ſo roh und unvollkommen, daß nach ſeiner eigenen Erzählung * „der Riedkamm zum Mindeſten mit einem Gewicht von ½ Ctr. auffiel, und die Federn, welche das Schiff bewegten, ſtark genug waren, um eine Congreve'ſche Rakete zu werfen.“ Er nahm hierauf ein Patent. Nachdem er aber „ſich herabgelaſſen hatte, nunmehr auch zu ſehen wie andre Leute weben,“ entdeckte er erſt zu ſeinem nicht geringen Erſtaunen, mit welcher Leichtigkeit hier alle Handgriffe vor ſich gingen. Sogleich machte er ſich noch einmal an das Werk, und im Jahr 1787 kam er um ein neues Patent ein, für mehrere Verbeſſerungen, durch welche der Stuhl dem Grundſatz nach ungefähr auf dieſelbe Weiſe hergeſtellt war, wie er jetzt noch gebaut wird. Dr. Cartwright glaubte die Vortheile ſeiner Erfindung ſelbſt ausbeuten zu müſſen, und errichtete eine mechaniſche Weberei in Doncaſter. Allein das Geſchäft ging unglücklich, und mußte nach kurzem Betriebe aufgegeben werden. Er büßte ſein ſchönes väterliches Erbtheil ein, und ſah ſich nach mancherlei Schickſalen am Ende genöthigt, das Parlament um Unterſtützung anzugehen, das ihm im Jahr 1809 eine Summe von £ 10,000 als Belohnung ausſetzte.

Mehrere weitere Verſuche wurden gemacht; alle aber ſcheiterten an dem Hinderniß, daß man das Schlichten des Zettels nicht vorzunehmen wußte, ohne die Maſchine öfter anzuhalten, wodurch denn viel Zeit verſäumt, und alle Erſparniß am Tagelohn wieder eingebüßt wurde.

Da machte ſich abermals ein ſcharfſinniger und hartnäckiger Geiſt die vollkommene Herſtellung dieſer Maſchine zur Lebensaufgabe. Mr. William Radcliffe, Eigenthümer einer

* Letter from the Rev. Dr. Edmund Cartwright to Mr. Bannatyne. Encycl. britannica.

Digitized by Google

Baumwollmannfaktur in Stockport, hatte lange die größte Besorgniß über die schlimmen Folgen der Garnausfuhr geäußert, und einen großen Theil seines Lebens mit fruchtlosen Bemühungen zugebracht, sie zu verhindern, als ihm plötzlich der Gedanke kam, das wirksame Gegenmittel müsse seyn, wenn sein Vaterland in den Stand gesetzt werde, in der Weberei dasselbe Uebergewicht zu behaupten, welches ihm die Arkwrightsche Erfindung in der Spinnerei verschafft hatte. Er sah alle Hindernisse, aber als Mann von der entschiedensten Willenskraft schloß er sich am 2. Januar 1802 mit einer Anzahl Weber, Schreiner, Dreher und anderer Arbeitsleute in seine Mühle ein, und brachte zwei volle Jahre mit unzähligen Versuchen hin. Sein hauptsächlichster Beistand war Thomas Johnson, ein geschickter, aber leichtsinniger junger Mann, dessen fruchtbare Einbildungskraft immer neue Aushilfsmittel erfand.

Johnson's Genie und Radcliffe's Scharfsinn und Beharrlichkeit brachten endlich die Schlichtmaschine zu Stande, eine bewunderungswürdige Erfindung, ohne welche der mechanische Webstuhl schwerlich je volle Brauchbarkeit erlangt hätte. Diese Vorrichtung wird in der Kürze folgendermaßen beschrieben: „Das Garn wird zuerst von den Gebunden auf Spulen gewunden, und dabei durch Wasser gezogen, um seine Zähigkeit zu vergrößern. Die Spulen werden dann auf den Zettelstuhl gebracht, und der Zettel auf einen Baum oder Cylinder angelegt, welcher in die Zurichtungsmaschine gehört. Von dieser Walze, welche nunmehr in die Zurichtmaschine eingelegt wird, windet sich der Zettel auf den Weberbaum, zugleich aber vorher durch eine heiße Schlichte von Stärkmehl. Dann wird er zwischen zwei Rollen gepreßt, um die Feuchtigkeit herauszudrücken, und über eine Reihe von zinnernen Walzen, welche durch Dampf erwärmt sind, geleitet, um ihn zu trocknen. Während dieser letztgenannten Operation wird er zugleich leicht gebürstet, und durch schnell bewegte Ventilatoren gekühlt."

Die erwähnte Schlichte ist weiter nichts als ein dünner Brei von Mehl und Wasser,* den man jetzt gewöhnlich kalt anwendet, und ihr Zweck ist: die kleinen Fasern, welche das Garn wollicht erscheinen lassen, fest darauf anzukleben und den Zettel glatt zu machen. Die Bürsten tragen wesentlich dazu bei, das Garn zu glätten und den Brei gleichförmig darauf hinzubreiten; mittelst der Ventilatoren und heißen Walzen aber wird der Zettel so schnell getrocknet, daß er wenige Augenblicke nach dem Durchgang durch die Schlichte schon auf den Baum gewunden werden kann. Die Regelmäßigkeit und Sauberkeit, mit welcher die Maschine alle diese Bewegungen verrichtet, und ihre vollkommene Wirksamkeit sind bewundernswürdig.

Radcliffe errichtete mechanische Webereien, aber er sowohl als ein Mr. Horrocks, welcher im Jahr 1805 weitere Verbesserungen anbrachte, und den Stuhl ganz so herstellte, wie er jetzt noch allgemein gebraucht wird, theilten das Loos so vieler Erfinder. Sie machten mehrere Male Bankerutt und starben in Armuth.

Die Web- und Schlichtmaschinen kamen nur sehr langsam in Gunst. Im Jahr 1813 zählte man von ersteren nicht mehr als 2400, von letzteren kaum 100. Doch auch diese geringe Anzahl war hinreichend, die Handweber in Allarm zu versetzen. Sie schrieben die Noth, welche die Gebeimerathsverordnungen und der amerikanische Krieg verursachten, den Maschinen zu, erhoben sich überall in Masse gegen Einführung derselben, und zerschlugen die Webstühle in Westbroughton, Middleton und andern Orten. Dennoch aber betrug der augenscheinlich große Werth der Erfindung am Ende alle Hindernisse, und namentlich seit 1824 ist deren Anzahl in fortwährender außerordentlicher Zunahme begriffen. Nach einer möglichst genauen, eher zu niedrig als zu hoch angenommenen Berechnung, die sich auf die Zahl der Arbeiter in den Maschinenwebereien gründet, ist jetzt, im Jahr 1833, die Anzahl der mechanischen Stühle

| | |
|---|---|
| in England . . | 85,000 |
| in Schottland . . | 15,000 |
| im Ganzen | 100,000. |

Dabei arbeiten die Maschinenmacher in Lancashire Tag und Nacht an mechanischen Webstühlen, ohne die Nachfrage der Fabrikanten schnell genug befriedigen zu können. Trotz dem wurde die Anzahl der Handweber noch auf 45,000 bis 50,000 in Schottland, und 250,000 in England geschätzt, von denen aber viele zur Seidenweberei und Spinnerei übergegangen sind; eine Aenderung, die immer nothwendiger werden muß, je mehr die mechanische Weberei Eingang findet.

Die Vorzüge der mechanischen Web- und Schlichtstühle werden folgendermaßen bezeichnet: „Vor der Erfindung der Schlichtmaschine bedurfte man zu jedem mechanischen Webstuhl einen Weber; jetzt kann ein Junge oder ein Mädchen von 14—15 Jahren zwei Stühle versehen, und mit ihrer Hülfe drei und ein halb Mal so viel Zeug fertig bringen, als der beste Handweber; der beste Handweber verfertigt selten ein Stück von durchschnittlicher Gleichheit; es ist dies aus dem Grunde beinahe unmöglich, weil ein stärkerer oder schwächerer Schlag zugleich auf die Dichtheit des Zeuges Einfluß hat, und nach einer Unterbrechung von mehreren Stunden der erfahrenste Weber sehr schwer findet, mit einem gerade eben so starken Schlage wieder anzufangen, als er aufgehört hat. Bei dem mechanischen Webstuhle bleibt die Bewegung gleichförmig und sicher im Schlag, und erhält sich, einmal durch den Maschinenmeister festgestellt, mit der größten Genauigkeit vom Beginn bis zum Ende des Stückes. Ein Zeug, der durch diese Maschinen gefertigt ist, erregt bei jedem Handweber Verwunderung, und das Verwundersein, daß er selbst nichts Aehnliches leisten kann."

Seltenen obige Angaben veröffentlicht wurden (im Jahr 1823),** hat sich die Schnelligkeit der mechanischen Webstühle noch vermehrt, so daß der Unterschied zwischen ihrer Arbeit und der eines Handwebers noch viel mehr zum Nachtheil des Letztern fällt. Nachstehendes ist die zuverlässige Angabe eines Fabrikbesitzers:

„Ein recht tüchtiger Handweber, 25—30 Jahre alt, ist im Stande, wöchentlich zwei Stück ⅞ breiten Shirtings, jedes 24 Yards lang und 100 Schüsse auf den Zoll haltend, Zettel wie Eintrag von 40 Strang per ℔, zu fertigen.

„Im Jahr 1823 konnte ein Arbeiter am Maschinenwebstuhle, etwa 15 Jahre alt und zwei Stühle beaufsichtigend, etwa sieben dergleichen Stücke in der Woche fertigen.

---

* Der Verbrauch von Mehl in der Baumwollfabrikation wird jetzt auf nicht weniger als 12,301,584 ℔ jährlich geschätzt. (Burn's commercial glance for 1833.)

** Guest's history of the Cotton manufacture, p. 46.

„Im Jahr 1826 konnte derselbe Arbeiter auf zwei Stühlen zwölf solche Stücke per Woche machen; Einige sogar fünfzehn.

„Im Jahr 1833 konnte ein Arbeiter am mechanischen Webstuhle, 15—20 Jahre alt, mit dem Beistand eines Mädchens von 12 Jahren, vier Webstühle versehen, und achtzehn, Manche auch zwanzig Stücke in der Woche fertig bringen.

Die mechanische Weberei verbreitet sich mit raschen Schritten über den Continent. In Frankreich, der Schweiz, Sachsen, Würtemberg ꝛc. bestehen jetzt schon großartige Etablissements, und neue werden fortwährend errichtet.

## Die Schnellbleiche.

Wenn die Fabrikation der Baumwollzeuge vollendet ist, so haben sie vor allem andern den wichtigen Proceß des Bleichens durchzumachen. Mit diesem wird zweierlei erreicht; einmal wird der Schmutz, das Fett und die Schlichte beseitigt, welche beim Spinnen und Weben daran hängen geblieben sind, und dann die Farbe zerstört, welche dem rohen Material eigen war, so daß der Zeug vollkommen weiß erscheint. Die Chemie hat eben so viel gethan, diesen Proceß zu erleichtern und zu vervollkommnen, als die Mechanik für die Leistungen der Fabrikation.

Der Bleich-Proceß, wie er noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts betrieben wurde, dauerte zum wenigsten 6 — 8 Monate. Man weichte den Zeug Tage lang in Laugenbrühen ein, wusch ihn aus und breitete ihn mehrere Wochen lang auf's Gras; dann wurde er in saure Milch gelegt, abermals gewaschen und ausgebreitet, und dieses alles 5 — 6mal wiederholt. Die Bleichkunst wurde damals in Großbritannien so wenig verstanden, daß beinahe alle schottische Leinwand nach Holland auf die Bleiche geschickt werden mußte, wo sie auf den Feldern von Harlem länger als ein Halbjahr jener langweiligen Verfahrungsweise unterlag.

Dr. Home von Edinburgh führte gegen das Jahr 1750 die erste wesentliche Verbesserung ein, indem er statt saurer Milch Schwefelsäure anwenden ließ, wodurch die ganze Operation von 8 auf 4 Monate herabgebracht wurde.

Die große Umwälzung in der Bleiche geschah aber durch die Anwendung des Chlors. Diese Säure wurde im Jahr 1774 durch den schwedischen Naturforscher Scheele entdeckt, der zugleich ihre Eigenschaft, vegetabilische Farben zu zerstören, durch den Umstand bemerkte, daß der Korkpfropf seiner Flasche gebleicht worden war. Der thätige französische Chemiker Berthollet faßte sogleich den Gedanken, diese Eigenschaft zu Bleichung vegetabilischer Stoffe zu benützen, und als er sich durch mehrfache Versuche von dem vollkommenen Gelingen überzeugt hatte, machte er diese wichtige Entdeckung 1785 öffentlich bekannt.

James Watt, eben so erfahren in der Chemie als in der Mechanik, wandte sogleich das Verfahren in der Bleichanstalt seines Schwiegervaters in Glasgow an. Beinahe zu gleicher Zeit errichtete Mr. Thomas Henry, Lehrer der gewerblichen Chemie in Manchester, eine ähnliche Anstalt, und führte mehrfache Verbesserungen ein; namentlich war er der Erste, welcher einen Zusatz von Kalk vorschlug, der den schädlichen Geruch der übersäuerten Salzsäure hinwegnimmt, ohne ihre Bleicheigenschaften zu beeinträchtigen. Jetzt galt es noch, diese Säure möglichst wohlfeil herzustellen. Nach einer Menge Versuchen verfiel ein Mr. Tennant in Glasgow auf eine gesättigte Flüssigkeit von Chlorkalk, und später auf ein Bleichpulver aus gelöschtem Kalk, in trockenem Zustand mit Chlorine gesättigt, welche dem Zwecke vollkommen entsprechen. Er errichtete eine bedeutende Fabrik davon, und bediente sich folgender Materialien:

5½ Theile schwarzen Braunstein, 7½ Theile Küchensalz und 12¼ Theile Schwefelsäure von 1·845 specifischem Gewichte; diese in einer gleichen Menge Wasser aufgelöst, geben das Chlorgas, mit welchem dann Lagen von gelöschtem Kalk in einem steinernen Behälter gesättigt werden. Durch diese Verwesserungen wurde die Brauchbarkeit des Bleichpulvers verdoppelt und der Preis auf die Hälfte herabgebracht; es kostet jetzt nicht über 3 Pence (9 kr.) pr. ℔. Man braucht 388 ℔ dieses Pulvers, mit einer hinreichenden Menge Wasser zu 971 Gallons Flüssigkeit aufgelöst, um 700 ℔ Baumwollenzeug zu bleichen. Zu den Wasch-, Säuerungs- und Austosch-Processen bedarf man ebenfalls ein kleines Quantum davon, so wie Kalk und Schwefelsäure ꝛc.

So groß ist die Förderung, welche dem Bleich-Proceß damit zu Theil wurde, daß man Beispiele hat, wie einem Bleicher in Lancashire Dienstags 1400 Stück graues Musselin übergeben wurden, die am nächsten Donnerstag dem Fabrikanten auf eine Entfernung von 16 Meilen zurückgesandt, am nämlichen Tage noch verpackt, und auf einen ausländischen Markt verschifft wurden. Ohne diese wundervolle Ersparniß an Zeit und Capital wäre es heutzutage schwerlich möglich, alle Baumwollzeuge zu bleichen, die man verfertigt.

## Der Walzen- oder Cylinder-Druck.

Baumwollene Zeuge werden nur für Unterkleider ꝛc. im weißen ungefärbten Zustande gebraucht. Zu Oberkleidern für das weibliche Geschlecht, Bett- und Fenstervorhängen, Möbelüberzügen ꝛc. werden sie vorher mit Farben und mancherlei Zeichnungen ausgeschmückt. Wollene und seidene Zeuge erhalten meist nur eine Farbe, baumwollene aber verfertigt man mit mehreren Farben auf einem Stück, und bedruckt dieselben mit einer unendlichen Abwechslung von Mustern und Zeichnungen.

Digitized by Google

Der Kattundrucker bedarf daher zu seiner Unterstützung nicht nur der Kunst des Färbers, die große Kenntniß der Chemie erfordert, sondern auch des Zeichners, um geschmackvolle, elegante Muster zu erhalten, des Kupferstechers oder Holzschneiders, welcher diese Muster auf die Druckformen überträgt, und des Mechanikers, zu den verschiedenen mechanischen Geschäften des Gravirens und Druckens. Geschmack, Chemie und Mechanik werden deßhalb die drei Grundlagen der Kattundruckerei genannt.

Ueber die Geschichte des Kattundrucks im Alterthum siehe oben. In Europa wurde er nicht vor dem 17ten Jahrhundert eingeführt, wahrscheinlich zuerst in Deutschland, wo Augsburg zu Beginn des 18ten Jahrhunderts mit seinen gedruckten Leinen- und Baumwollzeugen schon einen ausgebreiteten Ruf erlangt hatte. Lange Zeit versorgten sich die Fabriken in der Schweiz und dem Elsaß von daher mit Färbern, Druckern u. s. w., ein Beweis früheren Gedeihens der Kunst an jenem Orte. In England findet man die ersten Spuren um das Jahr 1690, wo in London und der Umgegend zuerst Einiges gedruckt wurde. Unter der Last drückender Abgaben und Verbote konnte das Geschäft lange nicht gedeihen, bis es gegen Ende des vorigen Jahrhunderts durch die Herren Clayton und Peel in Lancashire eingeführt wurde, und dort mit dem allgemeinen Aufschwung der Baumwollenfabrikation zusammentraf. In Lancashire wurden die meisten Verbesserungen der neueren Zeit entweder erfunden oder vervollständigt.

Die alte Druckmethode — wie sie zu manchen Arbeiten noch angewendet werden muß — besteht darin, daß man Blöcke von Ahornholz, etwa 10 Zoll lang und 5 Zoll breit, auf deren Oberfläche das Muster nach Art der gewöhnlichen Holzschneider erhaben ausgeschnitten war, anwendete. Diese Blöcke wurden durch ein wollenes, über das Farbgefäß ausgespanntes Tuch mit Farbe getränkt, und dann auf den Zeug abgedruckt.

Nur eine Farbe konnte zugleich aufgetragen werden, und wenn die Zeichnung mehrere erforderte, so war es nöthig, jene Operation mit verschiedenen Blöcken zu wiederholen. Zu feineren Zeichnungen wurden gravirte Kupferplatten und der Druck der gewöhnlichen Kupferdruckpresse angewendet. Jede dieser Methoden war aber höchst langsam, da nicht mehr von dem Zeuge auf einmal bedruckt werden konnte, als der Holzblock oder die Kupferplatte bedeckte. Ein einziges Stück Calico von 28 Yards Länge bedurfte der Aufdrückung des Blockes 448 Mal!

Die große Verbesserung in dieser Kunst war die Erfindung des Walzendruckes, der zu dem Handdrucke etwa in demselben Verhältnisse steht, wie die Maschinenspinnerei zur Handspinnerei. Diese wichtige Erfindung soll durch einen Schotten Namens Bell gemacht und zum ersten Male gegen das Jahr 1781 in Mosney bei Preston, Lancashire, in der Fabrik von Livesay, Hargreaves, Hall und Comp. in Anwendung gebracht worden seyn. Diese neue Druckmethode läßt sich in der Kürze folgendermaßen beschreiben: auf einen polirten Kupfercylinder, mehrere Fuß lang (je nach der Breite des zu druckenden Stück Zeuges) und 5 oder 4 Zoll im Durchmesser haltend, wird das ganze Muster, rings des ganzen Umfangs und von einem Ende zum andern, eingravirt. Er wird dann horizontal in eine Presse gefügt, und geht, wie er sich herumdreht, mit dem untern Theile durch die Farbmaterie. Eine elastische Stahlklinge, welche mit der Kupferwalze in so feine Berührung gebracht ist, daß sie haarscharf darüber hingeht, ohne das Kupfer zu verletzen, nimmt sodann die Farbe auf der ganzen Oberfläche der Walze, mit Ausnahme der vertieften Zeichnung wieder ab; das Stück Calico oder Musselin wird nun dicht über die Walze hergezogen, welche sich in derselben Richtung umdreht und den Zeug bedruckt. Nachdem das Stück bedruckt ist, geht es über verschiedene metallene, durch Dampf erwärmte Büchsen, welche es trocknen. Ein Stück Zeug wird auf diese Art in einer oder zwei Minuten bedruckt und getrocknet, das nach der alten Methode die Anwendung des Blockes 448mal erfordert hätte. Dies ist aber noch nicht Alles. Zwei, drei, vier, ja fünf Cylinder können in derselben Presse zu gleicher Zeit benützt werden, jeder Cylinder mit einem verschiedenen Theile der Zeichnung gravirt, und mit einer andern Farbe getränkt. Das Stück geht nach und nach über dieselben, und empfängt so den Abdruck des ganzen Musters beinahe in demselben Augenblick. Um das Nämliche mit dem Handdruck zu erreichen, hätte es der Anwendung des Blockes 896, 1344, 1792 oder 2240mal bedurft, je nachdem 2, 3, 4 oder 5 Cylinder gebraucht wurden. Die Ersparniß an Arbeit, welche damit erzielt wird, ist ungeheuer. Eine Walzen-Druckmaschine, durch einen Mann und einen Knaben bedient, ist jetzt im Stande gerade so viel zu leisten, als 100 Handdrucker mit 100 Knaben. In Folge dieser wundervollen Erleichterung des Geschäftes werden jetzt drei Viertheile aller Drucke in England durch die Cylindermaschinen ausgeführt.

Der Fortschritt in den Verbesserungen hörte aber damit nicht auf. Bald entdeckte man die Kunst, den Proceß des Gravirens, statt ihn durch den Kupferstecher auf der ganzen Oberfläche der Walze vornehmen zu lassen, durch mechanischen Druck, mittelst Uebertragung des Musters, von einem sehr kleinen Stahlcylinder von nur etwa 8 Zoll Länge und 1 Zoll Durchmesser, auf die großen Kupfercylinder von 3 — 4 Fuß Länge zu verrichten. Mittelst dieser bewundernswürdigen Erfindung wird die Arbeit des Gravirens um mehr als das Fünfzigfache vermindert, und die feinsten Zeichnungen, welche einen Kupferstecher Monate

Digitized by Google

lang aufgehalten hätten, werden in wenigen Tagen auf's Vortrefflichste, und mit bedeutend geringern Kosten dergestellt.

Es ist bei feinerer Waare immer noch erforderlich, manche Theile der Zeichnung mit Holzformen auszuführen, nachdem der Grund mittelst der Cylinder gelegt worden, weil manche Partieen des Musters, die mit verschiedenen Farben ausgeführt werden müssen, beim Cylinderdruck nicht mit derselben vollkommenen Genauigkeit auf und neben einander treffen. Aber auch bei diesen Formen erdachte man Verbesserungen. Statt der erhaben geschnittenen Holzmodel, welche bei feinen Zeichnungen und häufiger Anwendung nothwendig bald abgenützt werden mußten, werden jetzt in vielen Fällen die Zeichnungen auf die Oberfläche eines glatten Blockes, mit Stücken flachen Kupfer- oder Messingdrahts von verschiedener Dicke und Gestalt, dargestellt. Diese Drähte werden in das Holz eingelassen, alle genau in gleicher Höhe, nämlich $\frac{1}{8}$ Zoll hoch. Die größeren Partieen der Zeichnung werden nun in den Umrissen mit Drähten gebildet, und mit Filz ausgefüllt. Blöcke von dieser Construction sind zehnmal dauerhafter als die alten Holzformen, und wenn sie bis nahe auf das Holz abgenützt werden, so ist der letzte Abdruck noch so gut wie der erste.

James Burton, Maschinenbaumeister bei Peel und Comp. in Church, erfand 1805 die Union- oder Mulemaschine, in welcher hölzerne, erhaben geschnittene, und kupferne gravirte Cylinder zugleich angewendet werden.

Der chemische Theil der Fabrikation war nicht weniger reich an neuen und bedeutenden Erfindungen. Die richtige Anwendung der Säuren und Beizen, um entweder gewisse Theile des Zeuges so zu präpariren, daß beim Eintauchen in die Farbstuse sie allein Farbe annehmen, das Uebrige aber weiß bleibt, oder aber um gefärbte Stoffe mit Beizen zu bedrucken, welche die Farbe an den verlangten Stellen wieder herausziehen, wurde zum Theil erst entdeckt, zum Theil vervollkommnet und wissenschaftlich begründet. Einer der wichtigsten Processe diese Art, das Verfahren des Bedeckens (Resist Work), war die zufällige Erfindung eines reisenden Handlungsdieners Namens Grouse, der sie um £ 5 verkaufte! Er besteht darin, daß man die Theile des Zeuges, welche gefärbt werden sollen, mit verschiedenen Beizen, diejenigen aber, die weiß verlangt werden, mit einer Art Teig oder Kleister bedruckt. Der Zeug wird einige Sekunden lang in die Indigokuse getaucht und dadurch überall gefärbt, nur an den Stellen nicht, welche mit dem Teige bedeckt waren. Dieses Verfahren ist von der ausgedehntesten Anwendung, und hat dem Calicodruck eine ganz neue Gestalt gegeben.

Die Kunst des ächt türkischroth Färbens, im Oriente längst bekannt, war gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts nach Europa gekommen, und ein Franzose Namens Papillon errichtete zu Glasgow das erste Etablissement dieser Art in England. Das Verfahren, diese Farbe auch Zeugen zu geben, blieb unbekannt bis zum Jahr 1811, wo in dem Geschäfte von Daniel Köchlin in Mühlhausen im Elsaß die erste Anwendung davon gemacht wurde. Die Entdeckung, welche den Namen dieses Fabrikanten in den Annalen des Kattundruckes unsterblich machen wird, geschah im darauffolgenden Jahre. Sie besteht in dem Aufdrucken einer kräftigen Säure auf Türkischroth oder eine andere Farbe, und nachherigem Eintauchen des Zeuges in eine Auflösung von Chlorkalk. Keines dieser Mittel, allein genommen, greift die Farbe an, aber diejenigen Partieen, welche mit der Säure geschwängert sind, werden beim Einlegen in Chlorkalk sogleich farblos oder weiß hergestellt. Es ist dies eine der schönsten Erfahrungen in dem chemischen Theile der Kattundruckerei.

Eine Broncefarbe von größter Dauer und Wohlfeilheit wurde von Herrn Hartmann in Münster im Jahr 1822 zuerst durch Auflösung von Braunstein hergestellt. Diese Entdeckungen legten den Grund zu einer Reihe von Procéduren, in welchen Chromsäure und Braunsteinerz die Hauptrollen spielen, und bei welchen alle Hülfsmittel einer ausgebildeten Scheidekunst mit glücklichstem Erfolge benutzt werden.

In den großen Druckereien von Lancashire findet man Anstalten zum Bleichen, Formendruck, Cylinderdruck, Färben, Graviren der Formen und Cylinder, Zeichnen der Muster und Bereitung der Farben, Alles in einem Gebäude. Die Ordnung, Reinlichkeit und Schönheit aller Verrichtungen erfüllen den Besucher mit Ueberraschung und Bewunderung, und wohl kann eine solche Anstalt, mit einer Baumwollspinnerei vereinigt, der Triumph des neueren gewerblichen Wissens genannt werden.

Nach einer im Jahr 1850 angestellten möglichst genauen Berechnung soll die Anzahl der Personen, welche in England mit Spinnen, Weben und Drucken bei der Kattundruckerei beschäftigt sind, 115,585 betragen, und der ihnen bezahlte Arbeitslohn £ 2,400,000 pr. Jahr, oder £ 46,154 pr. Woche, oder im Durchschnitt 8s. auf den Kopf.

Die französischen Kattundruckereien liefern feinere, schönere gefärbte und bessere Waare, als die englischen, aber sie sind auch ungleich theurer. Am bedeutendsten sind die Fabriken des Elsaßes. Das Departement Oberrhein liefert jährlich eine halbe Million Stücke gedruckter Calicos, und davon Mühlhausen wohl die Hälfte. Der Hauptabsatz ist in Frankreich selbst, nach Italien und der Levante, zum Theil auch nach Deutschland. Die berühmten Fabriken zu Jouy und Essonne bei Paris wetteifern mit den englischen im Cylinderdruck, und eben so sind die Druckereien von Rouen, St. Denis, Troyes, Lyon, Colmar, Münster u. s. w. berühmt.

In der Schweiz sind wichtige Kattundruckereien in Zürich, Herisau, Glarus, Genf, Aarau, Solothurn, Basel, Bern ꝛc., welche in Schönheit der Farbe und des Druckes die englischen übertreffen. Die niederländischen Manufakturen verfertigen mehr gröbere Waaren.



Digitized by Google

An der Spitze der deutschen Fabrikation in diesem Artikel steht Sachsen; das Erzgebirge, die Gegend von Chemnitz u. s. w. liefert die rohe Waare, welche in den Druckereien von Grimma, Frankenberg, Zschoppau, Großenhain, Chemnitz ꝛc. mit den geschmackvollsten Mustern und haltbarsten Farben bedruckt, und wegen ihrer Güte und Dauerhaftigkeit überall sehr geschätzt wird. Chemnitz allein liefert jährlich gegen 40,000 Stück gedruckte Waare. Die preußischen Fabrikate sind gleicher Art. Auch in Oesterreich haben sich die Druckereien ungemein vermehrt; in der Gegend von Wien und in Böhmen zu Kosmanos, Jungbunzlau, Reichstadt, Hirschberg, Prag ꝛc. sind Kattundruckereien auf englische Art, die nichts zu wünschen übrig lassen. Auch im südwestlichen Deutschland, welches seinen alten Ruhm in dieser Fabrikation durch die Ungunst der Verhältnisse eingebüßt hatte, fängt sie jetzt an wieder aufzublühen, und der deutsche Zollverein, welcher die Concurrenz des Auslandes — namentlich Englands — erschwert, muß zu ihrem Gedeihen wesentlich beitragen.

**Katzenauge** (Cat's eye), eine Art Opal, welcher aus Ostindien und namentlich von der Insel Ceylon eingeführt wird. Derselbe ist durchsichtig, und hat im Innern einen erhöheten Schein, der Bruch ist unvollkommen conchoid (schneckenförmig). Er hat seinen Namen wegen der weißen Fäden oder Strahlen erhalten, welche sich darin zeigen. Der Franzose nennt diese Eigenthümlichkeit: chatoyant. Man kann damit in Quarz schneiden: er bricht leicht, widersteht jedoch dem Löthrohre. Die Juweliere rechnen ihn zu den Halb-Edelsteinen.

**Katzenfelle.** Die Pelze oder Bälge der Katzen, welche zu mancherlei Zwecken, hauptsächlich aber als Pelzwerk und in der Hutmanufaktur Anwendung finden. Es geht aus den Angaben vor einem der letzten Comittees des Unterhauses hervor, daß in London der Gebrauch sehr allgemein ist, Hauskatzen abzufangen und sie um ihres Balges willen umzubringen.

Der Pelz der wilden Katze ist jedoch ungleich mehr werth als von der zahmen. Die Wildkatzenfelle, welche nach England eingebracht werden, kommen meist alle aus den Ländereien der Hudsonsbay-Compagnie. Das Thier, von welchem sie stammen, ist bedeutend größer als die europäische wilde Katze, und wird zuweilen Loup cervier oder canadischer Luchs genannt. Es ist sehr wild und muthig. Im Durchschnitt der drei Jahre, welche mit 1851 endigten, belief sich die Zahl der eingebrachten Katzenfelle auf 40,006 jährlich, von welchen etwa 24,000 für den einheimischen Verbrauch zurückbehalten wurden.

Nach Amerika liefert Rußland die meisten Katzenbälge. Ueber Petersburg und Archangel werden jährlich gegen 5000 Stück nach England, Holland und Deutschland ausgeführt; besonders sind die bläulich-grauen und schwarzen sibirischen Felle geschätzt.

Es kommen zwar auch heutsche, französische und spanische Bälge im Handel vor, doch sind sie nicht häufig, und schlecht, da man diese Thiere in der Regel nur tödtet wenn sie alt oder krank sind, und ihr Pelz keinen Werth mehr hat.

**Kaufbeuren** an der Wertach, im bayerischen Oberdonaukreise, unter dem 47° 53′ 50″ nördl. Breite und 10° 56′ 45″ östl. Länge, mit nahe an 500 Häusern und 5500 Einwohnern, gewerbsames Städtchen mit lebhaftem Getreidehandel, ansehnlicher Leinwands- und Barchentweberei, Kattundruckereien, Bleichen, Tuchs-, Leders-, Papier-Fabriken ꝛc.

**Kaviar** (Engl. Caviare, Franz. Caviar, Cavial, Ital. Caviario, Caviale, Span. und Port. Caviario, Holl. Kavejaar, Dän. und Schwed. Caviär, Russ. und Poln. Ikra), der gesalzene Laich oder Rogen mehrerer Fischgattungen, vorzüglich aber des Störs; es gibt auch getrocknetes und zu Scheiben gepreßtes, doch am besten ist er flüssig in Fässern. In Rußland ist er außerordentlich beliebt, besonders zur Zeit der im Jahr dreimal wiederkehrenden großen Fasten. Der Stör wird an den Mündungen fast aller großen Ströme gefunden, vorzüglich aber derjenigen, die ins caspische Meer fallen. Die in der Wolga gefangenen sind sehr groß. Der Einfuhrzoll in England beträgt 12s. vom Centner. Man vergleiche hiermit den Artikel Botargo und Störfang.

**Kelp,** eine Substanz, die aus verschiedenartigen Stoffen zusammengesetzt ist, von welchem das fossile oder mineralische Alkali, oder, wie man es gewöhnlich nennt, die Soda der wichtigste ist. Dieser Bestandtheil macht es auch brauchbar zur Verfertigung von Seife, in der Alaunfabrikation und als Zusatz zu der Kron- und Bouteillenglas-Bereitung. Es wird aus Seepflanzen gewonnen, die, nachdem man sie mit Haken von den Felsen losgerissen hat, gesammelt, und an den Küsten bis auf einen gewissen Grad abgetrocknet werden. Nachher bringt man sie in eigends zu diesem Zwecke erbaute Oefen, deren Hitze groß genug ist, um die Pflanzen in einen Zustand von halber Schmelzung zu versetzen. Sie werden dann mit eisernen Rechen tüchtig unter einander gearbeitet, und nach erfolgter Abkühlung verdichten sie in eine schmutzig-blaue oder weißliche, äußerst harte und feste Masse. Pflanzen, die etwa 3 Jahre alt sind, geben die größte Menge Kelp. Das beste Kelp hat einen scharfen kaustischen Geschmack, einen schwefelartigen Geruch, ist fest und von dunkler blau-grüner Farbe. Er enthält etwa 5 Procent seines Gewichtes Soda.

(Barry's Orkney Islands, p. 377; Thomson's Dispensatory.)

Die Bereitung von Kelp wird, oder vielmehr wurde, hauptsächlich auf den westlichen Inseln und an den westlichen Seeküsten von Schottland betrieben, wohin sie von Irland aus gegen die Mitte des verflossenen Jahrhunderts eingeführt wurde. Gegen das Ende des letzten Krieges hin wurden die Kelpwier auf der Insel Nord-Uist noch für £ 7000 auf ein Jahr verliehen. Man hat berechnet, daß die Quantität Kelp, welche jährlich auf den Hebriden allein bereitet wurde, das feste Land und die Orkney- und Shetlandinseln ausgeschlossen, sich in genannter Periode auf etwa 6000 Tons jährlich belief, und daß das Gesammterzeugniß von Schottland und seinen umliegenden Inseln gegen 20,000 Tons jährlich betrug. Zu manchen Zeiten während des Krieges wurde es für £ 20 pr. Ton verkauft; aber im Durchschnitt der 23 Jahre, welche mit 1828 endigten, war der Preis £ 10, 9s. 7d. (Edinburgh Encycl. Art. Scotland.)

Digitized by Google

Unglücklicherweise aber waren die Grundlagen, auf welchen dieser Geschäftszweig beruhte, durchaus erkünstelt. Seine Existenz hing von der Aufrechthaltung hoher Zölle auf Barilla und Salz ab. Da jedoch Kelp nicht als Ersatz für Barilla dienen konnte, wenn man nicht vorher die kostspieligen Processe damit vornahm, das in letzterer so reichlich enthaltene mineralische Laugensalz aber in einer Menge wichtiger Industriezweige durchaus unentbehrlich war, so ergab sich die unumgängliche Nothwendigkeit, die hohen Zölle, mit welchen Barilla während des Krieges belegt worden war, zu ermäßigen. Man hat den Ruin der Kelp-Manufaktur dieser Maaßregel zugeschrieben; aber wenn auch Barilla gänzlich von den englischen Märkten ausgeschlossen worden wäre, was doch nicht ohne den empfindlichsten Nachtheil für manche höchst bedeutende Fabrikationszweige hätte geschehen können, so hätte sich in Beziehung auf Kelp dasselbe Resultat ergeben müssen, wenn nicht zu gleicher Zeit auch die hohen Zölle auf Salz beibehalten worden wären. Es war die Zurücknahme der letztern, was der Kelpmanufaktur den Todesstoß versetzte. Die Reinigung des Kelp, um solches zur Seifensiederei tauglich zu machen, ist eine viel mühseligere und kostspieligere Procedur, als die Zersetzung des Salzes; und die bei weitem größte Quantität von Alkali, welche man jetzt verbraucht, wird auf letztere Art gewonnen. Wären die Eingangszölle auf Salz nicht zurückgenommen worden, so hätte immer noch Kelp bereitet werden können, trotz aller Herabsetzung des Zolles auf Barilla.

Die Kelpmanufaktur ist nun beinahe völlig zu Grunde gegangen. Uferstrecken, die ihren Eigenthümern eine Rente von £ 300 bis 500 im Jahr einbrachten, sind jetzt nichts werth. Der Preis von Kelp war im Durchschnitt seit 1822 nicht über £ 4 pr. Ton, und aller Wahrscheinlichkeit nach wird der Artikel binnen Kurzem gar nicht mehr erzeugt werden.

Dieses Ergebniß, obgleich höchst nachtheilig für die Eigenthümer der Kelpufer, und Veranlassung von vorübergehender Noth unter den Arbeitern, welche mit der Zubereitung beschäftigt waren, darf im Ganzen nicht bedauert werden. Es war nicht zu verhüten, ohne Steigerung der Preise von manchen der wichtigsten Lebensbedürfnisse auf eine erzwungene und unnatürliche Höhe. Der frühere hohe Preis des Kelp war durch die Bedrängnisse des letzten Krieges veranlaßt worden, die nicht nur die Zufuhren von Barilla abschnitten, sondern auch die Regierung nöthigten, hohe Zölle auf dieselbe und auf Salz zu legen. Die Eigenthümer hatten nicht die Spur eines Grundes zu glauben, daß ein solcher Zustand der Dinge immer bleiben werde; sie hatten Recht, daraus Gewinn zu ziehen, so lange er dauerte; aber sie konnten wahrlich nicht erwarten, daß die Regierung das ganze Land während des Friedens einigen der schwersten Entbehrungen, die der Krieg auferlegt hatte, fortwährend unterwerfen solle, nur damit sie in ruhigem Besitze eines zufälligen Vortheils bleiben.

**Kempten** im bayerischen Oberdonaukreise, an der von hier aus flößbaren Iller, mit 700 Häusern und 6000 Einwohnern; Sitz eines Oberzoll- und Hallamtes; ziemlich ansehnlicher Handel mit Landes- und italienischen Produkten, Leinwandweberei und bedeutende Spedition aller der Güter, welche von Triest, Venedig ꝛc. nach dem südwestlichen Deutschland gehen.

**Kerman.** Einst eine der blühendsten Städte Persiens, jetzt aber durch mehrmalige Plünderung und Zerstörung beinahe ganz herabgekommen; es liegt unter dem 29° 50′ nördl. Breite und 57° 10′ östl. Länge, 20.000 Einwohner, Perser, Hindu, Kurden, Armenier, Gregorier, Guebern, Juden. Seide- und Woll-Weberei, Fabriken von schönen Shawls, Teppichen ꝛc., Niederlage des Handels von Persien mit Bagdad.

**Kermes,** auch **Kermeskörner** oder **Scharlachkörner** (Engl. Kermes, auch Grain or Scarlett berries, Franz. Kermes de Provence, Vermillon, Graines d'écarlate, Ital. Grana, Chermes, Chermese, Vermiglione, Cocchi, Span. Grana Kermes, Grana de coscoja, Vermellon, Port. Gras, Alquermes, Kermes, Holl. Grein, Scharlakenbessen, Dän. u. Schwed. Karmesbär, Russ. Berri, Poln. Szarladne jagody Coccus ilicis, *L.*), ist ein Insekt von derselben Gattung wie die in Mexiko einheimischen Cochenille, und wird nach der Gattung Steineiche (Quercus ilex), auf der man dieselbe in Spanien, Frankreich und der Levante häufig findet, so genannt. Vor der Entdeckung von Amerika lieferte solches den einzigen Stoff, um Scharlach zu färben, und ist schon von Alters her dazu verwendet worden. Beckmann ist in seiner Geschichte der Erfindungen sogar geneigt zu glauben, daß dieses Insekt die von den Phöniciern so häufig gebrauchte, in Tyrus gefundene, Purpurschnecke verdrängt habe. Von der Benennung des mit Kermes gefärbten Tuches, welches von den Römern Coccum oder Coccus genannt wurden, erhielt das Insekt den Namen Coccinum, sowie die, welche dergleichen Gewänder trugen Coccinati hießen. (Martial, Libr. I. Epig. 97, lines 6.) Es ist zu verwundern, daß ungeachtet dieses Insekt von den Alten so häufig benutzt wurde, dieselben dennoch nur sehr wenig von dessen Natur wußten, und Viele glaubten, daß solches Früchte oder Beeren der Quercus ilex seyen, woher denn auch der unpassende Name entstand. Plinius theilte diesen Irrthum; Andere nach ihm nahmen es für einen Auswuchs durch den Stich einer Fliegengattung hervorgebracht, wie die Galläpfel. Erst zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ist erkannt und bewiesen worden, daß Kermes nichts anders als das Insekt selbst sey, welches beim Trocknen das Ansehen einer kleinen Beere gewinnt. Der Name Kermes ist persischen Ursprungs; die Araber kannten diesen Farbestoff von den frühesten Zeiten her, und da sie das Insekt in Spanien vorfanden, so cultivirten sie es sowohl zu ihrem eigenen Gebrauche, als auch um Handel damit zu treiben, eifrig. Nachdem aber die Cochenille entdeckt wurde, ist dessen Werth bedeutend herabgekommen. In einigen Gegenden von Spanien bedient man sich des Kermes noch immer; man kann dem Tuche damit eine tiefe, rothe Farbe geben. Obgleich die ächte mexikanische Cochenille den Kermes sehr übertrifft, was Glanz und Schönheit der Farbe anbelangt, so ist letzterer doch noch haltbarer und wird weniger leicht fleckig. Die alten, zu Brüssel verfertigten, gewirkten Tapeten haben von ihrer Farbe kaum nach 200 Jahren etwas verloren, und wurden alle mit Kermes gefärbt. Die Geschichte dieses Erzeugnisses ist in Beckmanns Geschichte der

Digitized by Google

Erfindungen 1ſter Theil, ſowie in Bancroft's Permanent Colours, Vol. I. pag. 595 — 609, erſchöpfend beſchrieben.

**Kerzen**, ſiehe Lichter.

**Keſſel** (Engl. Kettle, Franz. Chaudron, Ital. Caldaja, Caldiera), die bekannten runden und tiefen metallenen Gefäße, welche auf Hammerwerken aus Kupfer, Eiſen, Zinn oder Meſſing verfertigt, und meiſt zum Kochen von Flüſſigkeiten benützt werden. Es gibt eine Menge Arten davon, die nach Größe und Gebrauch verſchiedene Namen haben.

In den Handel liefern die meiſten Keſſel: Schweden, Frankreich und Deutſchland, beſonders Stevermark und die preußiſchen Rheinprovinzen; in Stollberg bei Aachen iſt eine der größten Keſſelſchlägereien von ganz Europa.

**Khiwa**, Hauptſtadt des Khanats gleichen Namens in der Tartarei, am Fluſſe Amudarſa; unter dem 41° 40′ nördl. Breite und 61° 5′ öſtlicher Länge, 10.000 Einwohner. Khiwa iſt einer der Hauptſtapel-Plätze für die Karavanen, welche Mittelaſien durchkreuzen, und ſein Handel daher ziemlich bedeutend.

**Khokand**, große Stadt, in der unabhängigen Tartarei, Sitz des Khanats gleichen Namens, am Sir, unter dem 64° 14′ nördl. Breite und 45° 5′ öſtl. Länge. Fabrikation von Tuch, Leinwand, Baumwolle. Wichtiger Fabrik- und Handelsort.

**Kiachta**, unter dem 50° 20′ nördl. Br. und 105° öſtl. Länge, an der ruſſiſch-chineſiſchen Grenze im Gouvernement Irkutzk, 2400 Fuß über dem Meer, 201 deutſche Meilen von Peking, und 928½ Meilen von Petersburg entfernt; 450 Häuſer und etwa 4000 Einwohner; der Hauptſtapelplatz des Verkehrs zwiſchen Rußland und China. Kiachta liegt auf einer kahlen Hochebne rings von ſteilen Granitfelſen umgeben, am Fluſſe gleichen Namens, dem chineſiſchen Orte Maimatſchin gegenüber, der nur durch einige Feſtungswerke davon getrennt iſt.

Der Handelsverkehr zwiſchen Rußland und China wurde bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts durch Karavanen betrieben, die 500 bis 600, auch bis 1000 Mann ſtark von Tobolsk nach Peking abgingen, und auf der Hin- und Herreiſe, den Aufenthalt mitgerechnet, gewöhnlich drei Jahre zubrachten. Die Einfuhr nach China beſtand größtentheils in Pelzwaaren; die Ausfuhr in Thee, Seide, ſeidenen und baumwollenen Zeugen, Gold, Silber und Edelſteinen. Schon im Jahr 1674 fand Kilburger den Thee, unter dem jetzt noch üblichen Namen Tſchai, in Rußland häufig im Gebrauche, und kaufte das Pfund um 30 Kopeken damaligen Geldes. Auch der Umſatz in Seide und Edelſteinen war bedeutend, und unter andern wurde der große Rubin in der ruſſiſchen Krone 1706 durch einen Karavanenführer aus Jeniſeisk von China gebracht.

Ausſchweifungen, die durch dieſe Karavanen am Hofe des mongoliſchen Oberprieſters und in Peking ſelbſt begangen wurden, und Grenzſtreitigkeiten ſtörten dieſen Verkehr öfters, und im Jahr 1722 erſchien ein Erlaß des Kaiſers von China, welcher allen Fremden, beſonders aber den Ruſſen, unterſagte, ferner in Karavanen nach Peking zu kommen. Von ruſſiſcher Seite ſah man dieſen einträglichen Handel ſehr ungern unterbrochen; um das gute Vernehmen wieder herzuſtellen, wurde daher im Jahr 1726 der Geheimerath Graf Sawa Wladislawitſch als Geſandter nach Peking geſchickt, dem es gelang, die Grenzſtreitigkeiten zu berichtigen, und in einem beſondern Traktate feſtzuſtellen, daß an der Grenze beider Reiche zwei Handelsſtädte für den Handel zwiſchen Privaten erbaut, und nur der ruſſiſchen Krone das Recht vorbehalten werden ſolle, alle drei Jahre eine Karavane, höchſtens 200 Perſonen ſtark, nach Peking zu ſchicken. Seit dieſer Zeit gingen noch ſechs Karavanen in den Jahren 1728, 1732, 1737, 1741, 1746 und 1755. Die unfreundliche Behandlung, welche die ruſſiſchen Kaufleute in Peking erfuhren, wo ſie Gefangenen gleich eingeſchloſſen wurden, und ihre Waaren häufig unter dem Preis verkaufen mußten, um nur loszukommen, machten aber dieſem Verkehr bald ein Ende. Im Jahr 1762 gab die ruſſiſche Regierung ihr Vorrecht gänzlich auf, und alle Handelsgeſchäfte haben ſich ſeyt in den Grenzorten Kiachta und Zurruchaitu am Argun concentrirt; letzteres iſt zu entfernt und daher von geringerer Wichtigkeit, aber Kiachta ſteigt fortwährend an Bedeutung, wie aus nachſtehender Ueberſicht der ruſſiſchen Zolleinnahmen hervorgeht:

| | | |
|---|---|---|
| Im Jahr 1768 betrug der Zoll | . . . . . | 591,495 Rubel |
| „ „ 1770, 1771 und 1772 je | . . . . . | 550,000 „ |
| „ „ 1775 | . . . . . | 463,380 „ |
| „ „ 1777 | . . . . . | 481,000 „ |
| „ „ 1784 | . . . . . | 700,000 „ |
| „ „ 1790 | . . . . . | 693,418 „ |
| „ „ 1802 | . . . . . | 811,000 „ |

Die meiſten chineſiſchen Waaren ſind mit einem Eingangszoll von 25% belegt; von Branntwein, Salz, Eiſen, Kupfer und Kupfermünzen, Rhabarber und Fiſchen iſt die Einfuhr verboten. Ausgangszoll entrichten: Ruſſiſche Pelzwerke, Vieh und Lebensmittel 25%; ruſſiſche Fabrikate 18%. Ausfuhrverboten ſind: Pulver, Kriegsgeräthe aller Art, gemünzte und rohe edle Metalle, Pferde, Potaſche, Biberhaare und Harz (?). Außer obigen Zöllen müſſen noch 7% vom Werthe aller Waaren für Unterhaltung der Zollanſtalten und Schiffbarmachung der Selenga bezahlt werden.

Digitized by Google

Im Jahr 1800 betrug der Umsatz in russischen Produkten (meist Pelzwerk) und Transitogütern (unter diesen für 582,000 Rubel preußische Tücher) 5,700,000 Rubel; im Jahr 1824 wurden für 6,842,178 Rubel chinesische Waaren eingehandelt, worunter Thee im Betrage von 5,761,586 Rubel, Nanking für 672,703 Rubel u. s. w. (Den Umsatz des Jahrs 1831, so wie Nachrichten über die jährliche Decembermesse in Kiachta rc. siehe unter Messen.)

Die Concurrenz der englischen und nordamerikanischen Pelzhändler hat in neuern Zeiten Absatz und Preise der Rauchwaaren in China sehr herabgedrückt; dagegen aber nimmt der Begehr für europäische Fabrikate aller Art an jenen entlegenen Grenzen fortwährend zu, und der Werth, den die Chinesen selbst auf diesen Verkehr legen, spricht sich am besten in der Nachgiebigkeit aus, welche sie bei jedem vorkommenden Zerwürfnisse seitdem bewiesen haben.

**Kiddermünster**, Stadt in England, am Flusse Stour, und am Kanal von Staffordshire, 5 Stunden nördl. von Worcester, 15,000 Einw. Wollen-, Seide-, Plüsch-, Teppichs, Flor-, Doppelsarchent- rc. Fabriken. Diese Stadt, die gewerbfleißigste der Grafschaft, verdankt einen großen Theil ihres Wohlstandes dem Canal von Staffordshire, welcher ihr die Communikation mit Birmingham, Bristol, Liverpool und Hull erleichtert.

**Kiel**, unter dem 54° 19′ 45″ nördl. Breite und 10° 8′ 18″ östl. Länge im dänischen Herzogthum Holstein, an einem Meerbusen der Ostsee, welcher der Kieler Fiord heißt und einen bequemen Hafen bildet. 900 Häuser und 10,500 Einwohner. Universität, Spar- und Leihkasse, seit 1797, welche alljährlich 80 — 100,000 Mark in Umlauf setzt. Sehr besuchte Messe, der Kieler Umschlag genannt, die am 6. Januar beginnt und bis zum 2. Februar dauert; Seebad.

Der Speditionshandel ist lebhaft; es besteht eine Dampfschifffahrt zwischen hier und Kopenhagen. Im J. 1825 sind 983 beladene Schiffe im Hafen aus- und eingesegelt. Der Kieler oder Schleswig-Holsteinische Canal (s. Canäle) ist nur etwas über eine halbe deutsche Meile von der Stadt entfernt.

Von Fabriken findet man: Tabak-, Leinwand-, Hut-, Strumpf-, Cichorien-Fabriken, Zuckersiedereien rc.; es wird mit den Erzeugnissen derselben, wie mit Getreide, Mehl, den Produkten der Fischerei (Bücklingen, Kieler Sprotten) rc., ein ziemlich bedeutender Ausfuhrhandel betrieben.

Die hiesige Getreidetonne, à 3 Scheffel, soll 5976 französische Cubiktzoll halten. Wegen der übrigen Maaße, Gewichte und Rechnungen siehe Kopenhagen.

**Kienruß** (Engl. Lamp-black, Franz. Noir de fumée, Ital. Negrofumo, Negro de fumo, Span. Negro de humo, Port. Ferrugam da chamminé, Holl. Zwartzel, Dän. Könrög, Russ. Kimröck), erhält man am besten indem man durch Verlängerung eines brennenden Lampendochtes den Rauch desselben vermehrt, so daß er dampft und die Flammen an ein Blech schlagen läßt, ohne daß der Ruß verbrennt, indem man den Luftzug dabei verhindert. Für den Handel wird solcher aber auf einem billigern und leichtern Wege erlangt. Die Hefen, welche nach dem Sieden des Peches verbleiben, werden in Oefen, die dazu zweckmäßig erbaut sind, verbrannt, der daraus entstehende Rauch wird durch eine lange horizontal liegende Röhre geleitet, die in ein dicht verschlagenes Behältniß führt. Die Decke dieses Behältnisses besteht aus grobem wollenem Tuche, durch welches der Rauch dringt und den Ruß zurücklässt, der sich daran ansetzt. (Ure's Wörterbuch.) Die Einfuhr desselben ist in Großbrittannien gegen Entrichtung eines Zolls von £ 5 6s. 6d. per Centner gestattet.

**Kiew**, Festung in Rußland, am rechten Ufer des Dnieper, unter dem 50° 26′ nördl. Breite und 30° 55′ östl. Länge, 50,000 Einwohner, Glockengießereien, Lichter-, Seifen- und Fayancefabriken, bedeutender Handel.

**Kilmarnock**, Stadt in der Grafschaft Ayre in Schottland, am Irwin, unter dem 55° 40′ nördl. Breite und 4° 27′ westl. Länge, 18,000 Einwohner. Fabriken von Teppichen, Leder, Stiefeln, Schuhen, Wollenwaaren, Mützen, Strümpfen, Handschuhen, Musselins und Seidenwaaren; Eisenschmelzhütten, Gerbereien, Brauereien, Baumschulen rc.

**Kingston**, die Hauptstadt der westindischen Insel Jamaika, an der südöstlichen Küste, in einer schönen Ebene gelegen, die sich 6 Meilen lang bis zum Fuß der blauen Berge erstreckt, mit einem geräumigen, sichern und stark befestigten Seehafen, 2000 Häuser ohne die Negerhütten, und gegen 40,000 Einwohner, worunter 16,000 Schwarze. Kingston ist der bedeutendste Ausfuhrhafen der Insel, und sein Verkehr daher äußerst lebhaft.

Rechnungen, Maaße und Gewichte wie in England. Ueber die westindischen Rechnungsmünzen, die Erzeugnisse, Aus- und Einfuhren von Jamaika rc. siehe Colonien.

**Kinoharz** auch **Gambiagummi** (Engl. Kino, Franz. Gomme de Kino, Ital. Chino), ist das Harz einer Baumart, welche in Ost- und Westindien, in Afrika und Neuholland rc. angetroffen wird. Nach dem Dafürhalten des Dr. A. T. Thomson ist diejenige Waare, welche aus Indien kommt und in den Kaufläden gefunden wird, das Produkt der Nauclea gambir, L., eines Baumes, dessen Zweige und Blätter, nachdem solche zerstampft worden sind, in siedendes Wasser gelegt und aufgekocht werden. Nachdem der flüssige Theil des Decocts verflogen ist, bleibt ein fester Körper übrig, welcher Kino heißt. Die Einfuhr desselben geschieht in Kisten zu 1 à 2 Ctr., und befindet sich auf der innern Seite des Deckels einer jeden Kiste ein Papier, auf welchem der Name John Brown steht, nebst Tag und Monat der Ausfuhr; dieses dient als Beleg, daß die Waare von Amboina stamme. Kinoharz ist geruchlos, von herbem und anfänglich etwas bitterem Geschmacke, wenn man es in den Mund nimmt, der sich aber später in Süßigkeit umwandelt. Man trifft solches

Digitized by Google

in gleichförmigen kleinen Stücken, von dunkelbrauner Farbe, im Bruche glänzend, leicht zerbrechlich und das Anſehen habend, als wenn ein getrockneter Extract zerbrochen worden wäre. Es läßt ſich leicht in Pulver verwandeln, welches eine hellbraunere Farbe hat, als die Stücke. Bei allem dem bleibt es noch zweifelhaft, ob der aus dem Baume Nauclea gambir gewonnene Saft wirklich Kino ſey. Dr. Ainslie meint, daß das, was er auf den indiſchen Märkten geſehen habe, nur Kino von Botanybai geweſen ſey. Der Baum, welcher dieſes hervorbringt, wächſt ſehr hoch, und wenn Einſchnitte in deſſen Rinde gemacht werden, quillt das Harz heraus. (Thomson's Dispensatory, Ainslie's Materia Indica.)

**Kirkaldy**, Seeſtadt in der ſchottiſchen Grafſchaft Fife, am Frith of Forth, 1½ Stunden von Kinghorn, 5000 Einwohner. Hafen, Küſtenhandel, Schiffbau, Linnen-, Leder-, Baumwollfabriken; Seebad, 1 Schmelzhütte, 4 Salinen, Gerbereien ꝛc.

**Kirſchen** (Engl. Cherries, Franz. Cerises), die wohlbekannten Früchte des Kirſchbaums (Prunus cerasus, *L.*). Sie tragen ihren Namen von der Stadt Cerafus in Pontus, woher der Baum, etwa ein halb Jahrhundert vor der chriſtlichen Zeitrechnung, durch Lucullus eingebracht wurde. Er verbreitete ſich ſchnell über den größten Theil von Europa, und ſoll ein Jahrhundert ſpäter ſchon nach England gekommen ſeyn.

London erhält ſeine meiſten Kirſchen: Zufuhren aus den Gärten von Kent und Herts. Manche Gegenden Deutſchlands, z. B. die Pfalz, Würtemberg ꝛc., erlöſen aus ihren ſüßen Kirſchen bedeutende Summen, und verſenden davon eine Menge in das Ausland. Man macht die Kirſchen mit Zucker, Eſſig und Branntwein ein, verfertigt aus denſelben Kirſchmeth und das bekannte Kirſchwaſſer oder Kirſchengeiſt, einen ſtarken Branntwein, mit dem beträchtlicher Handel getrieben wird. Der Kirſchengeiſt der Schweiz, des badiſchen Schwarzwaldes, von Lothringen ꝛc. und der Maraſchino von Dalmatien ſtehen vorzüglich im Rufe.

Das Holz des Kirſchbaums iſt ſchön geſchloſſen, nimmt eine feine Politur an und ſpleißt nicht; das vorzüglichſte kommt von dem wilden Kirſchbaum (Prunus avium). Das Kirſchharz iſt gelblich, durchſichtig und hat viel Aehnlichkeit mit dem arabiſchen Gummi; es wird auch wie letzteres angewendet, und gibt im ſüdlichen Frankreich einen eigenen Handelsartikel ab.

**Kislar**, Feſtung in Kaukaſien (Aſiat. Rußland), am linken Ufer des Fluſſes Terek, unterm 43° 51′ nördl. Breite und 45° 44′ öſtl. Länge, 9000 Einwohner. Baumwoll-, Seide-, Halbſeidefabriken, Wein-, Safranbau, Branntweinbrennerei, Fiſcherei. Stapelplatz des ruſſiſchen Handels mit Perſien und den Kaukaſusländern. Der Hafen iſt bei Slobode Gortſchieskaja etwa 17 Stunden entfernt.

**Klagenfurth**, kärnthniſch Selanz, Hauptſtadt des öſterreichiſchen Herzogthums Kärnthen am Fluſſe Glan, nicht weit vom Wörthſee, mit dem es durch einen 1 Stunde langen Canal verbunden iſt, unter dem 46° 57′ 10″ nördl. Breite und 24° 20′ 0″ öſtl. Länge, 1559 Fuß über dem mittelländiſchen Meere. 780 Häuſer mit 9200 Einwohnern. Kriminal- und Wechſelgericht für Kärnthen, Oberbergamt und Berggericht für Illyrien. Seidenband- und Seidenzeug-, Bleiweiß-, Bleizucker-, Grünſpan- und Tuchfabriken; bedeutender Speditionshandel und Verkehr mit den Erzeugniſſen der benachbarten Hüttenwerke. Im Durchſchnitt der vier Jahre 1815 — 1818 lieferten letztere an jährlicher Ausbeute: 51,026 Wiener Ctr. Blei und 240,000 Ctr. Roheiſen, welch letzteres faſt ausſchließlich im Lande ſelbſt zu Stangeneiſen, Stahl, Blech, Nägeln, Draht ꝛc. verarbeitet wird.

**Klauſenburg**, wallachiſch Kluș, Stadt am kleinen Szamos, unter dem 46° 44′ nördl. Breite und 46° 54′ öſtl. Länge, 20,000 Einwohner. Buchhandel, 2 Buchdruckereien, Papiermühlen, Tuchweberei, Fayance- und Methfabriken ꝛc.

**Kleber**, ſiehe Gummi und Pflanzenharze.

**Kleeſame** (Engl. Cloverseed, Franz. Semence de Trèfle, Ital. Seme di Trifoglio), der Same der Kleepflanze, eines der wichtigſten Futterkräuter, iſt ein Gegenſtand des Produktenhandels, der namentlich für Deutſchland von nicht geringer Bedeutung iſt. Es gibt mehrere Gattungen Klee, und wurde ſolcher ehemals vorzüglich zur Erlangung des Samens in Holland angebaut und von dort häufig nach England verführt, wo man ſolchen jetzt aber ſelbſt gewinnt, und der Meinung iſt, daß der Selbſterzeugte der vorzüglichere ſey. Es gibt Klee, welcher nur alle zwei und drei Jahre geſäet wird, und welcher, der jährlich angebaut werden muß. In den Preiſen des Kleeſamens finden oft große Schwankungen ſtatt, indem die Ernte davon ſehr unſicher iſt. Der Einfuhrzoll in England beträgt 20s. für den Centner.

**Klippfiſch**, (Franz. Morue salée), nennt man den geſalzenen und nachher auf den Klippen oder Ufern zum Trocknen ausgelegten Stockfiſch oder Dorſch. Der norwegiſche wird für den beſten gehalten.

**Knallqueckſilber**, eine von Howard entdeckte Miſchung von Queckſilber-Oxyd und Salpeterſäure, die in neuerer Zeit wegen ihrer Anwendung zu Zündhütchen Wichtigkeit erlangt hat. Es wird erhalten, wenn man 1 Theil Queckſilber in 7½ Theilen erhitzter Salpeterſäure von 1·38 ſpecifiſchem Gewicht auflöst und dann 10 Theile Weingeiſt von 0·85 hinzufügt; beim Abkühlen bildet ſich unter Entwickelung von Salpeteräther das Knallqueckſilber in weißlichen glänzenden Nadeln. Die Bereitung iſt höchſt gefährlich und darf daher nur durch Männer vom Fach geſchehen. Das Knallqueckſilber explodirt beim Reiben, durch den

Digitized by Google

Schlag, durch elektrische und Stahlfunken, durch concentrirte Schwefelsäure, und bei Erhitzung bis zu einer Temperatur von + 186° mit der größten Heftigkeit und viel furchtbarerer Wirkung als Schießpulver. Bei der Verwendung zu Zündhütchen wird das Knallqueckſilber mit etwas Schießpulver gemiſcht und mit Benzoe-Tinktur verdünnt, wodurch es beim Austrocknen feſthält.

**Knallſilber** wird auf ähnliche Weiſe bereitet wie Knallqueckſilber, indem man einen Theil Silber in 10 Theilen Salpeterſäure von 1·250 ſpecifiſchem Gewicht auflöst, und mit 16 Theilen Weingeiſt von 0·825 erwärmt. Es bildet ſich ein cryſtalliniſches, in 56 Theilen Waſſer auflösliches Pulver, das bei der Reibung mit einem harten Körper noch weit heftiger explodirt als Knallqueckſilber.

**Knallgold** iſt eine Verbindung von Goldoxyd mit Ammoniak, das bei geringer Hitze mit heftigem Knalle zerplatzt.

Beide Knallpulver finden ihrer Koſtſpieligkeit wegen nicht ſo häufig techniſche Anwendung als das Knallqueckſilber.

**Knochen** oder **Beine** (Engl. Bones, Franz. Os, Ital. Ossa, Span. Huesos, Port. Ossos, Holl. u. Dän. Been, Schwed. Ben, Ruſſ. Kost, Poln. Kosc, Lat. Ossa), vom Rindvieh, ſowie von anderen Thieren, werden in den Handwerken und Künſten zu Vielem gebraucht; namentlich ſind die ungariſchen Knochen berühmt und werden z. B. zu Taſteninſtrumenten dem Elfenbeine vorgezogen, indem ſie nicht, wie dieſes, gelb werden, ſondern ſich blendend weiß erhalten ſollen. Aus friſchen Knochen wird auf verſchiedenen Wegen ſehr kräftige Gallerte erlangt.

Hier iſt aber von ſolchen vorzüglich als Handelsartikel im Großen die Rede, indem man in neuerer Zeit alle möglichen Thierknochen, und auch wohl Menſchenknochen, vom Continente ſtark nach England ausgeführt hat, wo man ſich deren bedient, um trockenen Ackerboden, namentlich in den Grafſchaften Lincoln und York, damit zu düngen. Man pflegt ſolche zu mahlen und das Knochenmehl in die Aecker einzueggen, oder auch unter das Samenkorn zu miſchen. Dieſes Düngemittel gewinnt an Wirkſamkeit und Kraft, wenn die Knochen vorher dem Gährungsproceſſe unterworfen geweſen ſind. Man rechnet auf den Acker 25 Buſhel Knochenmehl oder 40 Buſhel grobe Knochen. Im Jahre 1800 wurden dergleichen zuerſt vom Continent zu Hull eingeführt, und zwar vorzüglich aus den Niederlanden und Deutſchland, ſo daß dieſe Länder mit der Einfuhr derſelben gegen 40.000 Tonnen kleinere Fahrzeuge beſchäftigen konnten. Hr. Huskiſſon berechnete, daß jährlich für £ 100.000 zu Dünger eingeführt würden, und behauptete, daß es nicht zu viel ſeyn würde, wenn auch die Einfuhr derſelben £ 100.000 à 200.000 Unkoſten verurſache, indem dadurch 500.000 Quarter Getreide im Lande mehr erzeugt und auf die engliſchen Märkte gebracht werden würden. (Loudon's Encyclopaedia of Agriculture, 2. Edit., Nro. 4979, und Huskisson's Speech, May 7. 1827.) Der engliſche Einfuhrzoll dieſes Artikels beträgt 1% vom Werthe.

Angabe des Deklarationswerthes der Knochen, welche in jedem der zwölf Jahre, vom 5. Januar 1821 bis 5. Januar 1833, in Großbrittannien eingeführt wurden, ſo wie der Zollabgaben, welche darauf erhoben worden ſind.

(Parl. Pap. Nr. 708, Sitz. von 1833.)

| Jahre. | Einfuhr in England. Angegebener Werth. £ | s. | d. | Einfuhr in Schottland. Angegebener Werth. £ | s. | d. | Einfuhr in Großbrittannien. Angegebener Werth. £ | s. | d. | Zoll. £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1821 | 15,898 | 18 | 11 | 69 | 17 | 0 | 15 968 | 9 | 11 | 159 | 14 | 4 |
| 1822 | 9,438 | 0 | 5 | 52 | 12 | 0 | 9,490 | 12 | 5 | 94 | 16 | 4 |
| 1823 | 14.295 | 15 | 8 | 82 | 0 | 0 | 14,477 | 15 | 8 | 144 | 16 | 1 |
| 1824 | 43 940 | 17 | 11 | 82 | 14 | 0 | 44,023 | 11 | 11 | 440 | 6 | 3 |
| 1825 | 86,371 | 5 | 8 | 139 | 4 | 6 | 86,710 | 10 | 2 | 867 | 4 | 10 |
| 1826 | 94,747 | 16 | 1 | 245 | 16 | 3 | 94.993 | 14 | 4 | 995 | 15 | 6 |
| 1827 | 77,956 | 6 | 8 | 1,798 | 4 | 6 | 79,754 | 11 | 2 | 835 | 1 | 9 |
| 1828 | 59,782 | 9 | 11 | 1,874 | 5 | 7 | 61,656 | 15 | 6 | 654 | 14 | 0 |
| 1829 | 59,741 | 11 | 10 | 12,322 | 4 | 9 | 72,063 | 16 | 7 | 748 | 7 | 11 |
| 1830 | 58,233 | 16 | 5 | 8,529 | 13 | 8 | 66,763 | 10 | 1 | 688 | 1 | 6 |
| 1831 | 65 623 | 10 | 0 | 7,073 | 16 | 0 | 72.697 | 6 | 0 | 749 | 9 | 3 |
| 1832 | 77 847 | 4 | 4 | 13,908 | 1 | 1 | 91.755 | 5 | 5 | 940 | 5 | 9 |

Es war nicht möglich, die Knochen, die als Düngungsmittel eingeführt wurden, von denen zu unterſcheiden, welche für andere Zwecke beſtimmt waren.

**Knöpfe** (Franz. Boutons, Engl. Bouttons, Ital. Botoni, Holl. Knoopen, Span. Botones, Ruſſ. Pogowizii), ein bekannter Artikel, deſſen man ſich zu Befeſtigung der Kleider ꝛc. bedient, und der in einer endloſen Mannichfaltigkeit der Geſtalt, des Stoffes, der Farbe ꝛc. verfertigt wird. Maſſive Gold- und Silberknöpfe, wie ſie früher an Gallakleidern getragen wurden, kommen jetzt kaum mehr vor; ebenſo ſind die polirten Stahlknöpfe, die Knöpfe aus Glas, Perlmutter,

Digitized by Google

Email, Stein ꝛc. ganz aus der Mode. Dagegen werden vergoldete, versilberte, plattirte Metallknöpfe, hornerne, beinerne, holzene Knöpfe, glatt und façonirt, mit Pferdehaar, Zwirn, Seide oder Kameelhaar überſponnen ꝛc. in unendlicher Menge verfertigt. Birmingham, Sheffield ꝛc. in England; Paris, Lyon, Rouen, Chantilly in Frankreich; Iſerlohn, Elberfeld, Nürnberg, Leipzig, Berlin, Wien ꝛc. in Deutſchland liefern die meiſten zum Handel. In der Regel werden ſie in Patete von 1 Gros oder 12 Duzend gepackt, und nach dem Gros oder nach Garnituren gehandelt.

Man ſollte glauben, die Fabrikation eines Artikels dieſer Art wäre ruhig den Anſichten und Intereſſen derjenigen zu überlaſſen, die dabei betheiligt ſind, und eben ſo die Auswahl zum Verbrauche dem Geſchmack und der freien Wahl des Publikums. Dies war aber nicht der Fall. In England wurden verſchiedene weitläufige Geſetze erlaſſen, um die Gattung von Knöpfen zu bezeichnen, die getragen, und die Art und Weiſe, in der ſolche verfertigt werden ſollen! Die meiſten dieſer Verordnungen ſind glücklicherweiſe in Abgang gekommen; aber ſie nehmen immer noch ihre Stelle im Geſetzbuche ein, und können jeden Augenblick in Kraft geſetzt werden. Die hervorſtechendſten Züge darin ſind etwa folgende: Niemand ſoll Knöpfe verkaufen, oder auf Kleider nähen, oder Kleider irgend einer Art mit Knöpfen tragen, die aus Tuch, Sarſch, Droquet, Fries, Sametot oder irgend einem Zeuge gemacht ſind, aus dem man Kleidungsſtücke verfertigt, oder ſolche Knöpfe, die aus Holz andern Gattungen Knöpfen nachgemacht ſind, bei Strafe von 40 Shilling für jedes Duzend ſolcher Knöpfe. (4. Georg I., C. 7.)

Kein Schneider ſoll Knöpfe oder Knopflöcher von Tuch, Sarſch ꝛc. anſetzen oder verfertigen, bei Strafe von 40s. pr. Duzend, und Niemand ſoll Kleider, oder irgend einen Theil des Anzuges tragen — ausgenommen von Sammt — an welchen die Knöpfe aus Tuch, Sarſch, Droquet, Fries, Camelot oder andern Stoffen, aus welchen man Kleider verfertigt, gemacht oder damit überzogen ſind, ebenfalls bei Strafe von 40s. pr. Duzend. (7. Georg I., C. 12.)

Um den Betrügereien vorzubeugen, welche, dem Vernehmen nach, in der Manufaktur von vergoldeten und plattirten Knöpfen eingeriſſen hatten, wurde eine Parlamentsacte erlaſſen (36. Georg III., C. 6), welche feſtſetzt, was unter vergoldeten und unter plattirten Knöpfen verſtanden ſeyn ſoll, und allen denen Strafen auferlegt, die Knöpfe machen oder beſtellen, mit der Bezeichnung „vergoldet“ oder „plattirt“ auf denſelben, außer wenn ſolche wirklich vorſchriftsgemäß übergoldet oder plattirt ſind. In ſo fern dieſe Verordnung die Abſicht hat, dem Betruge zu ſteuern, gehört ſie vielleicht unter die zweckmäßigern; aber für eine abgeſchmackte, unnütze Plackerei durch Geſetze wie die erwähnten, gibt es keine Vertheidigungsgründe.

Die Einfuhr von Knöpfen vom Auslande wurde unter der Regierung Carls II. verboten. Die Acte 6. Georg IV., C. 107, §. 52, widerruft dieſes Verbot, und ſie können nunmehr, gegen einen Zoll vom Werthe, zum inländiſchen Verbrauch nach Großbrittannien gebracht werden.

**Kobalt** (Engl. Cobalt, Franz. Cobalt, Ital. Cobalto, Span. und Port. Cobalto, Holl. Kobald, Dän. Kobold, Schwed.. Ruſſ. und Poln. Kobolt, Lat. Cobaltum), ein Mineral von grauem Anſehen mit einem röthlichen Schein, äußerlich ſehr unanſehnlich. Es hat weder Geſchmack noch Geruch, iſt nicht ſehr hart und beſitzt eine ſpecifiſche Schwere von ungefähr 8·6. Man benutzt daſſelbe vorzüglich, wenn es oxidirt iſt, indem es das dauerhafteſte Mineralblau gibt, welches man bis jetzt kennt. Wenn ſolches glasartigen Körpern beigemiſcht wird, ſo iſt die blau färbende Kraft ſtärker als von irgend einem andern Mineral. Mit einem Gewichtsgran kann man 240 Gran Glas dunkelblau färben. (Thomson's Chemistry und Ure's Dictionary.

Die aus dem Kobalt bereitete Mineralfarbe, Zaffra oder Zaffer genannt, wird am beſten aus den ſächſiſchen und böhmiſchen Blaufarbenwerken geliefert, und geht über Holland und England zu beträchtlichem Werthe nach China, wo man ſich deſſen mit dem größten Vortheil in den Porzellanfabriken bedient. Auch Norwegen und Schweden liefern gute blaue Farbe, indem ihr Kobalt nach dem ſächſiſchen und böhmiſchen der beſte ſeyn ſoll.

**Kolkothar**, ſiehe Farben.

**Komorn**, Feſtung in Ungarn auf der Inſel Schütt, an der Vereinigung der Waag und der Donau, unter dem 47° 45′ nördl. Br. und 18° 7′ öſtl. L. 18,000 Einwohner. Hauſenfang, Tabakfabrikation, Gerbereien, ungariſche Schifffahrts-Aſſecuranz, ſeit 1808 mit 400 Actien und einem Capital von 200,000 fl.; Handel mit Getreide, Wein, Holz, Honig, Fiſchen ꝛc.

**Kompaß** oder **Seekompaß** (Engl. Compass oder Mariner's Compas, Franz. Boussole, Compas de Mer, Ital. Bussola, Span. Aguja de marear, Port. Compasso de Marear, Holl. Zee Kompass, Dän. Söekompass, Schwed. Sjökompas, Ruſſ. Kompass, Karabelnüi), iſt ein Inſtrument, welches aus einer kleinen Zeichnung der Windroſe und einer beweglichen, in der Mitte auf einer Spitze ruhenden Magnetnadel beſteht. Da dieſe mit unbedeutenden Abweichungen immer nach Norden zeigt, ſo dient ſolche zum Anhalt, um danach den Lauf der Schiffe zu richten.

Der allgemeinen Meinung nach, ſchreibt man die Erfindung des Kompaſſes einem Bürger der ehemals berühmten Republik Amalfi, Flavio Gioia, im Beginn des 14ten Jahrhunderts zu. Bei Anführung dieſes Umſtandes beklagt Dr. Robertſon in ſeiner Geſchichte von Amerika (vol. I. p. 47. 8. Edition), daß die gleichzeitigen Schriftſteller über das Leben eines Mannes, dem das menſchliche Geſchlecht eine ſo wichtige Entdeckung verdankt, ſo ſehr wenig aufgezeichnet haben. Es ſcheint indeſſen, daß Gioia wohl Verdienſte um die Verbeſſerung des Kompaſſes haben mag, nicht aber, daß er der erſte Erfinder geweſen ſey. Es gibt Stellen in den Schriften derer, die ein Jahrhundert früher lebten als er, aus denen die Kenntniß der Polarität der Magnetnadel ſchon deutlich hervorgeht. Man hat lange vor dem 14ten Jahrhunderte dieſe merkwürdige Eigenſchaft der Magnetnadel nicht bloß entdeckt, ſondern auch auf die Schifffahrt anzuwenden verſtanden. Alte franzöſiſche Scribenten (nach Macpherson's Annals of Commerce und Rees Cyclopaedia) führen mehreres an, wodurch dieſes

Digitized by Google

vollkommen bestätigt wird. Welche Einwürfe man aber auch dagegen machen möge, so kann doch dem, was der gelehrte spanische Alterthumskenner Don Antonio de Capmany (Questiones Criticas, p. 75—132) aus dem Buche des berühmten Raymund Lully, vom Jahr 1272, betitelt: De contemplatione, anführt, nicht widersprochen werden. An einer Stelle sagt Lully unter anderm: „wie die Nadel, wenn solche vom Magnet berührt ist, die Eigenschaft hat, sich nach Norden zu kehren“ sicut acus per naturam vertitur ad Septentrionem dum sit tacta a magnete). — Hieraus muß man auf des Verfassers Kenntniß der Magnetnadel schließen, und eine andere Stelle in demselben Werke: „wie die Meernadel den Seefahrern bei ihrer Schifffahrt dient“ (sicut acus nautica dirigit marinarios in sua navigatione etc.) zeigt deutlich, daß Schiffer sich schon damals beim Steuern nach der Magnetnadel gerichtet haben.

Man kann zwar nicht enträthseln, auf welche Weise die Nadel, von der Raymund Lully Erwähnung thut, angewendet worden sey. Von allen Seiten ist aber bestätigt worden (man sehe darüber noch außer dem hier Angeführten, was Ajuni in seiner Dissertation sur l'Origine de la Boussole sagt), daß es gebräuchlich gewesen, die Magnetnadel vermittelst eines Strohhalmes auf einem Gefäß mit Wasser schwimmen zu lassen, und Capmany räumt ein, daß dem Gioia die Erfindung der Kompaßcharte, so wie die Methode, die Nadel darauf zu befestigen, verdankt werden müsse, und daß solches sehr wichtige Verbesserungen dieses nützlichen Instrumentes gewesen seyen. Doch ist das, was er hierüber anführt, obgleich gelehrt und geistreich, bei weitem nicht so gründlich, als was er sonst vorbrachte. Es ist schwer zu begreifen, wie Seefahrer während des Segelns sich nach einer schwimmenden Nadel haben richten können; wie dem aber auch sey, so ist zu glauben, daß Gioia die Einrichtung des Baues des Kompasses wesentlich verbessert habe, daß die Einwohner von Amalfi sich desselben vor allen Andern zuerst mit Erfolg bedient und solchen in Aufnahme gebracht haben, und ist der Umstand, daß man Gioia als den Erfinder betrachtete, denselben höchstens als ein Beweis sehr zu entschuldigender Parteilichkeit auszulegen.

Der Leser wird es nicht tadeln, in einem dem Zustande des Handels und der Schifffahrt gewidmeten Werke so viel über den Kompaß zu lesen. „Diese Erfindung,“ sagt Macpherson in dem oben genannten Werke (vol. I. p. 566) „gab Anlaß zu einem neuen Zeitabschnitt in der Geschichte des Handels und der Schifffahrt. Es sind dadurch beide über alle Kästenländer der Erde verbreitet und deren Wirkungen und Wohlthaten in einem Grade vermehrt und erhöhet worden, wovon alle, die in früheren Zeitaltern lebten, keinen Begriff haben konnten. Die Schifffahrt ist namentlich dadurch nicht bloß zeitersparend, sondern auch viel zuverlässiger geworden, indem der Schiffer im Stande ist, die Wellen des Meeres zu durchschneiden, ohne Furcht vor Klippen und Sandbänken. Durch den Gebrauch dieses kostbaren Instruments ist die ganze Welt ein unermeßlicher Handelsstaat geworden, die entferntesten Bewohner derselben sind in den Stand gesetzt, sich zu gegenseitigem Nutzen einander zu nähern, uralte Vorurtheile verschwanden, und das Menschengeschlecht wurde gesittet und unterrichtet.“

**Königsberg**, die Hauptstadt des eigentlichen Königreichs Preußen und Sitz des Regierungsbezirks gleiches Namens, unter dem 54° 42′ 11″ nördl. Br. und 20° 29′ 15″ östl. Länge. Bevölkerung 68.000.

Hafen u. s. w. Königsberg liegt an dem schiffbaren Pregel, der sich eine Meile unterhalb der Stadt in das Frische Haff ergießt, einen großen Meerbusen, der zwischen 10 und 14 Fuß Wassertiefe hat. Die Bank an der Mündung des Pregels hat kaum 5 bis 6 Fuß Wasser, so daß nur flache Boote bis zu der Stadt hinauf fahren können. Pillau, unter dem 54° 38′ 29″ nördl. Br. und 19° 52′ 30″ östl. L., auf der Nordseite der Einfahrt aus dem baltischen Meere in das Frische Haff, ist eigentlich der Hafen von Königsberg. Innerhalb der letzten paar Jahre wurde auf einer Anhöhe, etwas südlich von Pillau, ein Leuchtthurm erbaut, dessen Laterne 105 Fuß über dem Meeresspiegel erhaben ist. Das Licht ist unbeweglich und glänzend. Die Einfahrt in den Hafen ist durch Bojen bezeichnet; diejenigen auf der Steuerbordseite sind durch kleine Flaggen kenntlich gemacht. Ein gothisches Gebäude, 120 Fuß über dem Meeresspiegel, wurde als Landmarke errichtet; auf einige Entfernung gleicht es einem unter Segel begriffenen Dreimaster. In der Regel finden sich 15 bis 16 Fuß Wasser zwischen den Bojen in der Einfahrt des Hafens; manche Winde veranlassen aber merkliche Verschiedenheiten in dieser Beziehung.

Handel von Königsberg. Bei seiner Lage an einem schiffbaren Flusse von ziemlicher Wichtigkeit gebietet Königsberg über einen ansehnliche Binnenschifffahrt, und ist der Hauptstapelplatz eines ausgedehnten Landstriches. Weizen, Roggen und andere Arten Getreide sind die Hauptartikel der Ausfuhr. Der Weizen gleicht so ziemlich dem Danziger, ist aber geringer in Qualität, größer im Korn und dickhäutiger. Der Roggen ist dünn, ebenso auch die Gerste, mit wenigen Ausnahmen, und leicht. Die Erbsen sind von besonders großer Gattung. Hafer ist das gewöhnliche Pferdefutter, mit einer kleinen Beimischung von Wicken; da jedoch diese letzteren in manchem Betracht die Stelle der Bohnen ersetzen, so wird der Werth des Hafers durch diesen Umstand eher noch erhöht. Von Wicken werden hier größere Quantitäten verschifft, als aus irgend einem andern Hafen in der Ostsee. Die Preise von allen Gattungen Getreide stehen in Königsberg gewöhnlich niedriger als in den benachbarten preußischen Häfen. Hanf, Flachs, Leinsamen, Garn und Borsten werden in beträchtlicher Menge ausgeführt; in geringeren Quantitäten auch Wolle, Asche, Federn, Wachs, Häute und Felle u. s. w.; die Borsten sind die besten, welche in der Ostsee zu finden sind. Zimmerholz, Dielen und Faßdauben sind hier so gut als in Memel, aber nicht sehr häufig.

Digitized by Google

Die Einfuhrartikel sind: Caffee, Zucker, Baumwollwaaren und Garne, Kurze Waaren, Farbhölzer, Gewürze, Tabak, Steinkohlen, Rum u. s. w. Salz ist ein Regierungsmonopol; es wird Jedermann gestattet, solches einzuführen, aber er muß es dann entweder zu einem vorausbestimmten Preise an die Regierung verkaufen, oder wieder ausführen.

Münzen, Maaße und Gewichte dieselben wie in Danzig. (Siehe diesen Artikel.)

Verzeichniß der Ausfuhren der verschiedenen Getreidegattungen aus Königsberg, während jedes der vierzehn Jahre, die mit 1831 endigten.

| Getreidearten. | 1818. | 1819. | 1820. | 1821. | 1822. | 1823. | 1824. | 1825. | 1826. | 1827. | 1828. | 1829. | 1830. | 1831. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Lasten. | Lasten. | Lasten. | Lasten. | Lasten. | Lasten. | Lasten. | Lasten. | Lasten. | Lasten. | Lasten. | Lasten. | Lasten. | Lasten. |
| Weizen . . . | 3,129 | 1,232 | 2,861 | 1559 | 591 | 428 | 1002 | 816 | 1,483 | 3,754 | 9,543 | 7,698 | 7,505 | 7,565 |
| Roggen . . . | 8,429 | 7,360 | 6,769 | 1459 | 100 | 1030 | 393 | 657 | 692 | 7,228 | 12,920 | 8,154 | 25,420 | 16,900 |
| Gerste . . . | 4,425 | 2,952 | 818 | 215 | 292 | 24 | 298 | 1531 | 201 | 2,328 | 1,346 | 2,272 | 1,647 | 988 |
| Hafer . . . | 3,959 | 1,513 | 5,565 | 864 | 200 | 116 | 1566 | 593 | 5,321 | 8,490 | 1,368 | 3,660 | 9,310 | 4,098 |
| Erbsen . . . | 2,953 | 1,991 | 1,210 | 234 | 208 | 215 | 412 | 712 | 863 | 503 | 919 | 422 | 2,360 | 1,506 |
| Bohnen . . . | . | 136 | 41 | . | . | . | . | . | 98 | 56 | } 607 | 380 | } 99 | 134 |
| Wicken . . . | . | 439 | 488 | 78 | . | 22 | 986 | 716 | 929 | 318 | | | } 141 | 396 |
| Lein-, Hanf- und Rübsamen . . | 1,823 | 2,497 | 1,864 | 3173 | 340 | 1257 | 1016 | 2271 | 2,728 | 2,884 | 3,718 | 3,873 | 3,321 | 1,884 |
| Malz . . . | 4 | 49 | 49 | 30 | . | 2 | . | 10 | . | . | . | . | . | . |
| Zusammen | 24,622 | 18,148 | 19,665 | 7613 | 1711 | 3094 | 5613 | 7306 | 12,315 | 25,545 | 30,421 | 26,459 | 48,843 | 33,995 |

Mit Ausnahme von Getreide waren die Quantitäten der Hauptartikel, welche in den Jahren 1830 und 1831 aus Königsberg ausgeführt wurden, wie folgt:

| Artikel. | | 1830. | 1831. | Artikel. | | 1830. | 1831. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Asche . . . . . | ℔ | 82,170 | | Leinkuchen . . . . . | Stein | . . . | 31,830 |
| Borsten . . . . . | „ | 167,997 | 107,811 | Wachs . . . . . | ℔ | 31,955 | 23,760 |
| Federn . . . . . | „ | 13,860 | 15,411 | Wolle . . . . . | Stein | . . . | 118,668 |
| Flachs und Flachswerg . | Stein | 75,130 | 35,900 | Garn aus Littauen und Ermeland . . . . | Bündel | 8,000 | 9,000 |
| Hanf und Hanfwerg . | „ | 60,276 | 9,473 | | | | |
| Häute und Felle . . . | ℔ | 53,707 | 17,523 | | | | |

Angekommene Schiffe im Jahr 1831. Im Jahr 1831 segelten in den Hafen von Königsberg (Pillau) 704 Schiffe ein, mit einer Gesammtlast von 43,928 Tons. Im J. 1832 clarirten 43 brittische Schiffe mit der Last von 3592 Tons aus.

Preise, frei an Bord, von den hauptsächlichsten Ausfuhrartikeln in Königsberg, am 1. Juni 1852.

| Artikel | Preise Kosten in preuß. Courant. | Frei an Bord in engl. Geld. |
|---|---|---|
| | Sgr. pr. Last. | £ s. d. pr. Quarter. |
| Weizen, alter, gemischter und hochgemischter | 450 bis 500 | 2 3 8 bis 2 8 4 |
| alter, geringere Gattung | 400 „ 430 | 1 18 10 „ 2 1 3 |
| neuer, hellgemischt und hochgemischt | 450 „ 500 | 2 3 8 „ 2 8 4 |
| neuer, geringer rother, gemischter u. bester rother | 380 „ 430 | 1 16 10 „ 2 1 3 |
| Roggen, alter und neuer | 230 „ 260 | 1 2 9 „ 1 5 8 |
| Gerste, großkörnige | 190 „ 200 | 0 19 0 „ 0 19 6 |
| kleinkörnige | 176 „ 185 | 0 17 2 „ 0 18 6 |
| Hafer | 110 „ 130 | 0 11 6 „ 0 13 4 |
| Erbsen, weiße, neue | 240 „ 270 | 1 3 8 „ 1 6 7 |
| graue | 240 „ 270 | 1 3 8 „ 1 6 7 |
| Bohnen | 210 „ 230 | 1 0 10 „ 1 2 9 |
| Wicken | 150 „ 170 | 0 15 3 „ 0 17 2 |
| | pr. Last. | pr. Last. |
| Leinsamen zum Mahlen | 13½ bis 14 | 1 11 6 bis 1 12 10 |
| zum Säen | 19 „ 21 | 1 0 0 „ 1 2 0 |
| | pr. Stein von 33 Pfd. | pr. Ton. |
| Hanf, reiner | 11½ | 39 5 0 |
| kurzer | 10½ bis 11 | 35 18 0 bis 37 10 0 |
| langer | 9½ „ 10 | 32 11 0 „ 34 6 0 |
| Flachs, Druuna, Kronen Nr. 1. | 10½ „ 11½ | 36 2 0 „ 39 9 0 |
| Podolischer, „ „ 1. | 10½ „ 11½ | 36 2 0 „ 39 9 0 |
| | pr. 330 Pfd. | pr. Ctr. |
| Asche, calcinirte Kron: | 70 | 1 5 4 |
| | pr. Pfd. | |
| Borsten, beste weiße | 65 „ 72 | 12 13 0 bis 13 8 6 |
| Kron: | 42 | 8 0 0 |
| | pr. Bündel. | pr. Bündel. |
| Garn, flithausches, 12 bis 20 ℔ | 5¼ | 0 5 8 |
| „ 20 „ 40 „ | 5-8 | 0 6 3 |
| „ 40 „ 60 „ | 6 | 0 6 9 bis 0 6 10 |

Obige Preise verstehen sich in Sterlingzeld frei an Bord, und sind zum Cours von 205 Sgr. und dem Verhältniß von 10½ Imp. Quarters pr. Last gerechnet.

**Königsholz**, Lignum regium, nennt man ein sehr hartes, einfarbig violettes oder rothgestreiftes, auch marmorirtes Tischlerholz aus Südamerika.

**Königswasser**, Aqua regia, auch Goldscheidewasser genannt, eine Doppelsäure, die entsteht, wenn man zwei Theile Salzsäure mit einem Theil Salpetersäure vermengt, oder

Digitized by Google

wenn man Kochsalz oder Salmiak in Salpetersäure, oder Salpeter in Salzsäure auflöst. Das Königswasser wird zur Auflösung des Goldes, Platinas, Palladiums, von Schwefelmetallen zur Bildung der Selensäure, der Arsenitsäure ꝛc. häufig benützt. (Siehe auch Säure.)

**Kopenhagen** (Dänisch Kjöbenhavn), unter dem 55° 41′ 4″ nördl. Br. und 50° 44′ 51″ westl. Länge, die große und wohlgebaute Hauptstadt von Dänemark, mit einer Volksmenge von 110,000 Einwohnern, am Sunde, auf beiden Seiten des schmalen Canals, welcher Seeland von der Insel Amack trennt. Dieser bildet den geräumigen und sichern Hafen, in welchem 4 bis 500 Schiffe liegen können, und dessen Tiefe innerhalb des Raumes bei niedrigem Wasserstande 17, bei hohem 18 Fuß beträgt. Dieser Hafen, in Verbindung mit der vortheilhaften Lage der Stadt zwischen zwei Meeren, macht dieselbe zum natürlichen Stapelplatz ostseeischer, so wie west- und südeuropäischer Erzeugnisse, und zu einer der wichtigsten Handelsstädte des Nordens. Außer den gewöhnlichen Handwerkern und Künstlern hat die Stadt wichtige Fabriken, als Wollen- und Baumwollenwebereien, Tuchfabriken, Kattundruckereien, Tabaks-, Wachstuch-, Tapeten- und Segeltuchfabriken, Eisengießereien u. s. w., und insofern dieselben zu einer Gilde oder Zunft gehörten, wurden im Jahre 1832 15,224 Menschen mit diesen Gewerbszweigen beschäftigt. In demselben Jahre betrug die Summe der daselbst gestempelten inländischen Wollen- und Baumwollenwaaren 25,229½ Stück von 1,097,595¾ Ellen. Die gegenwärtig vorhandenen 9 Zuckerraffinerien verkochen jährlich 4 bis 5 Millionen Pfund Zucker zum Verbrauch im Lande. Die hiesigen Rhedereien besitzen eine ansehnliche Anzahl Schiffe, die theils im auswärtigen und Küstenhandel, theils in der Frachtfahrt im Mittelmeere Beschäftigung finden. Auf den Wallroß- und Robbenfang sind erst seit 1831 jährlich mehrere Schiffe nach Spitzbergen ausgesandt worden, so wie auch seit Kurzem einige Schiffe auf den Heringsfang nach der Südküste von Island. Die Thätigkeit auf den hiesigen Schiffswerften hat aber in den letzten Jahren sehr abgenommen. Zwischen Kopenhagen und Kiel, Lübeck und Friedrichsvärn in Norwegen fahren mehrere Dampfschiffe und Paketboote.

Rechnung und Münzen. Im Jahr 1813 wurde eine Veränderung im dänischen Münzwesen vorgenommen, und seitdem rechnet man nach Reichsbankthalern zu 6 Mark à 16 Schillinge. Der Zahlwerth ist entweder der wirkliche Species-, von denen 9¼ auf eine Mark fein Silber gehen; Courant Valuta, 25% geringer als Species à 11⁹⁄₁₆ Rthlr. Courant die Mark fein, oder Reichsbanco à 13½ Rthlr. auf die Mark fein, welches die neue Bank-Valuta ist. Alle Zahlungsmittel dient indessen überall das Papiergeld, welches von der Nationalbank in Umlauf gesetzt wird. Der Cours desselben gegen Silber wird alle Quartal bestimmt, und hat sich während der letzten zwei Jahre unverändert auf 206½% erhalten.

Wechsel. Kopenhagen wechselt mit Hamburg, und gibt 218 Rthlr. m. o. w. für 300 Mark Banco. Die Course auf London, Paris und Amsterdam werden nach den Notirungen in Hamburg regulirt. Es ist hier kein Uso eingetreten, sondern Wechsel werden an einem bestimmten Tage zahlbar gemacht. Acht Respectage werden zugestanden; wenn der Wechsel bei Ablauf dieser Frist aber nicht bezahlt ist, muß der Inhaber protestiren. Versäumt er dieses innerhalb des zehnten Tages zu thun, so ist er schuldig, Schaden und Kosten selbst zu tragen.

Maaße und Gewichte. Die dänische Elle ist gleich 2 rheinischen Fuß oder 6·277 Decimeter. Von diesen Ellen sind also 21 = 23 Hamburger Ellen, 11 = 10 Brabanter, 17 = 16 Berliner, 51 = 35 englische Yards und 8 = 5 franz. Meter. Das Grundverhältniß zwischen dem dänischen Maaß und Gewicht besteht darin, daß ein Cubikfuß von 1728 Cubikzoll frischen Wassers an Gewicht 62 ℔ und an Maaß 32 Potten halten soll, hiernach ist der Inhalt eines Pots 54 Cubikzoll. Als Kornmaaß dient die Last von 12 Tonnen à 8 Skieppe. Die Tonne soll 4½ Cubikfuß oder 144 Potten frischen Wassers enthalten und ist = 13·91 franz. Decaliter. 100 dänische Tonnen sind = 171½ Sack in Amsterdam, = 132 Scheffel in Hamburg, = 77½ Tschetwert in Petersburg, und 60 dänische Tonnen = 89 Imperial-Quarters in England. — Eine Last spanisches Salz oder Steinkohlen hat 18 Tonnen à 8 Skieppen 176 Potten, und soll 5½ Cubikfuß enthalten. Mehl, Grütze und Fleisch, so wie ebenfalls Oel, Butter, Talg, Seife und andere fette Substanzen, werden nach der Biertonne von 136 Potten gemessen. 1 Last solcher Waaren enthält 12 Tonnen, von denen jede 16 Liespfund Brutto und 14 Liespfund Netto oder 224 ℔ wiegen sollte. — Beim Messen flüssiger Dinge wird der dänische Pott als Eimbrit angenommen, welcher 34 dänische Cubikzoll = 9·66 franz. Decaliter enthalten soll. Das Oxhoft zu 30 Viertel oder Ankers hält 240 Potten à 4 Pägel und = 50 Imperial-Gallons in England. 100 dänische Potten = 81·166 Mingeln in Amsterdam, = 84·368 Berliner Maaß oder Quart und = 106·739 Hamburger Kannen. Das dänische Pfund-Handelsgewicht wiegt 10·392 holl. Aß. oder 499·308 franz. Gramme. 100 ℔ dänisch sind = 103·099 ℔ in Hamburg, — 101·099 ℔ in Amsterdam, = 106·772 ℔ in Berlin, = 122·083 ℔ in Petersburg, = 110·09 ℔ avoirdupois in London, daher ein engl. Centner = 101½ ℔ dänisch ist. 1 Schiffspfund ist 320 ℔, 1 Ctr. 100 ℔, 1 Liespfund 16 ℔, 1 ℔ hat 16 Unzen à 2 Loth.

Das Apothekergewicht ist von eben der Schwere, auch wird es eben so eingetheilt als in Deutschland, und das Pfund wiegt 7438 holl. Aß.

Das Gold- und Silbergewicht verhält sich zum Handelsgewichte wie 17 zu 16, und demnach muß die Mark Gold- oder Silbergewicht 4590·3 holl. Aß wiegen, = 234·975 franz. Gramme. Diese Mark à 2 auf 1 ℔ wird zwar cölnisch Gewicht genannt, ist aber etwas schwerer, denn die eigentliche cöln. Mark wiegt nur 4667·45 holl. Aß, ein Unterschied, der ungefähr ½% beträgt.

Handel von Kopenhagen. Dieser ist nicht sehr beträchtlich, und hat in der letzten Zeit abgenommen. Anker, Pech und Theer werden hauptsächlich aus Schweden und Norwegen eingebracht; Flachs, Hanf, Masten, Segeltuch und Tauwerk aus Rußland; westindische Produkte aus den dänisch-westindischen Inseln, Tabak aus Amerika; Weine und Branntweine aus Frankreich; Steinkohlen, Steingut und Salz sind die Haupartikel der directen Einfuhr aus England; von Steinkohlen wurden im Jahr 1830 nach Dänemark (hauptsächlich nach Kopenhagen) 100,127 Tons und von Salz 1,272,487 Buschels eingebracht. In Folge der verkehrten Politik der dänischen Regierung, welche zum großen Nachtheil des Volkes versucht, Manufakturen zu erzwingen und durch künstliche Mittel aufrecht zu erhalten, ist die directe Einfuhr von Wollen- und Baumwollenwaaren ganz unbeträchtlich. Diese Artikel sind zwar nicht gänzlich verboten, sondern werden unter der Bedingung zugelassen, daß man

Digitized by Google

sie stempelt und auf dem Zollamte in Ausstreich bringt; dieses behält 50 % von dem Brutto-Ertrag des Verkaufs, und bezahlt den Ueberschuß an den Einbringer, der in der Regel selbst der Käufer ist. Diese drückende Verordnung bringt die gesetzliche Einfuhr von diesen Artikeln nahe zu auf gar nichts herab, dafür ist aber die Einfuhr auf verbotenen Wegen desto bedeutender, besonders an den Holstein'schen Grenzen. Die Ausfuhrartikel bestehen großentheils aus den Erzeugnissen des Bodens, als: Getreide, Rübsamen, Butter und Käse, Ochsen- und Schweinefleisch, Häuten, Pferden und Rindvieh, Branntwein, Knochen u. s. w. Im Jahr 1850 betrugen die Einfuhren von Getreide nach England aus Dänemark wie folgt: Weizen 88,055 Quarters, Gerste 75,552 ditto, Hafer 118,205 ditto, Roggen 1151 ditto, Erbsen und Bohnen 5182 ditto. Die Einfuhr von Rübsamen belief sich in demselben Jahr auf 286,569 Bushels. (Siehe Kornge setze.)

Ueber die Ausfuhr Kopenhagens findet sich wenig genügende Auskunft. Die folgende Tabelle gewährt indessen eine Uebersicht der aus dem ganzen Königreiche während der letzten drei Jahre ausgeführten Landes- und Colonialprodukte, nach den Angaben in der Kopenhagener „Handels og Industrie Tidende" zusammengetragen.

| | | 1830. | 1831. | 1832. |
|---|---|---|---|---|
| **1) Produkte des Ackerbaues.** | | | | |
| Weizen und Weizenmehl | Tonnen | 184,685 | 113,696 | 207,886 |
| Roggen und Roggenmehl | „ | 98,660 | 78,460 | 66,448 |
| Gerste, Mehl, Grütze | „ | 550,610 | 584,384 | 649,608 |
| Malz | „ | 25,585 | 19,092 | 23,533 |
| Hafer, Mehl und Grütze | „ | 436,210 | 351,340 | 388,769 |
| Buchweizen, Mehl und Grütze | „ | 48,080 | 6,988 | 22,437 |
| Erbsen | „ | 13,056 | 15,995 | 16,228 |
| Bohnen und Wicken | „ | 25,958 | 31,133 | 35,149 |
| Repssaat | „ | 108,840 | 148,154 | 256,827 |
| Kornbranntwein | Oxhofte | 3,534 | 2,319½ | 5,488 |
| **2) Produkte der Viehzucht.** | | | | |
| Pferde | Stück | 7,602 | 12,350 | 9,827 |
| Ochsen | „ | 24,831 | 23,013 | 25,694 |
| Kühe | „ | 7,622 | 8,461 | 8,669 |
| Kälber | „ | 5,074 | 5,056 | 5,767 |
| Butter | Tonnen | 51,563 | 47,658 | 4,667 |
| Käse | Schiffsl. | 2,940 | 2,725 | 2,450 |
| Schweinefleisch, gesalzen und geräuchert | „ | 5,855 | 5,674 | 5,363 |
| Ochsenfleisch, Pökel- und Rauch- | „ | 2,795 | 2,809 | 2,358 |
| Häute, Rinds- und Pferde- | „ | 4,760 | 5,450 | 5,515 |
| Felle, Schaf- und Lamm- | „ | 4,037 | 3,476 | 2,991 |
| Wolle, Schaf- und Lamm- | „ | 2,741 | 2,436 | 3,462 |
| **3) Produkte der Fischerei.** | | | | |
| Heringe | Tonnen | 24,407 | 9,500¼ | 4,092 |
| **4) Produkte der Colonien.** | | | | |
| a) von Island, den Faröer und Grönland. | | | | |
| Eiderdunen | ℔ | Nicht angegeben. | 4,089 | Nicht angegeben. |
| Bettfedern | „ | | 272 | |
| Schwanenfedern | Stück | | 10,000 | |
| Schwanenfelle | „ | | 137 | |
| Fische, gesalzen und getrocknet | Schiffsl. | | 1,021 | |
| Bockfelle | Stück | | 255 | |
| Schaf- und Lammfelle | „ | | 24,829 | |
| Rennthierhäute | „ | | 8,685 | |
| Fuchsbälge | „ | | 736 | |
| Robbenfelle | „ | | 73,401 | |
| Wallroßfelle | „ | | 217 | |
| Thran, Wallfisch- und Robben- | Tonnen | | 5,040 | |
| Talg | Schiffsl. | | 3½ | |
| Wolle, Schaf- und Lamm- | „ | | 2,104 | |
| Strümpfe, wollene, gestrickte | Paar | | 85,641 | |
| Fausthandschuhe, ditto | „ | | 17,296 | |
| Jacken, ditto | „ | | 14,145 | |
| b) von St. Croix. | | | | |
| Zucker, roher | ℔ | | 3,394,715 | |
| Rum | Oxhofte | | 6885/6 | |
| | Rthlr. | Werth. 11,728,116 Ohne die Produkte der Colonien. | Werth. 11,511,806 | Werth. 11,039,313 Ohne die Produkte der Colonien. |

Schifffahrt. Im Jahr 1831 fuhren in den Hafen von Kopenhagen 1505 Schiffe ein, wovon 309 aus Schweden, 305 aus Preußen, 208 aus Norwegen, 160 aus Großbritannien, 137 aus Rußland, 90 aus Finnland, 29 aus Frankreich ꝛc. Der Tonnengehalt dieser Schiffe ist nicht angegeben, aber manche derselben waren sehr kleiner Lastfähigkeit; hiebei folgt ein

Digitized by Google

Verzeichniß der dänischen Schiffe, welche in dem auswärtigen Handel und der Frachtschifffahrt von Dänemark im Jahr 1830 Verwendung fanden.

| Länder und Städte. | Zahl der Schiffe. | Tonnengehalt. | Beschaffenheit der Ladungen, welche aus Dänemark ausgeführt wurden. | Ankunft. Von dän. Häfen. | Ankunft. Von fremden Häf. | Beschaffenheit der Ladungen, welche nach Dänemark eingeführt wurden. | Bestimmung. Für dänische Häfen. | Bestimmung. Für fremde Häfen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rußland | 255 | 24,198 | Ballast, Früchte, Ziegelsteine und Stückgüter | 194 | 61 | Hanf, Flachs, Asche, Talg, Sämereien und Zimmerholz | 161 | 94 |
| Preußen | 579 | 29,836 | Ballast, Heringe, Thran u. Colonialwaaren | 444 | 135 | Leinwand, Flachs, Holz, Faßdauben und Zimmerholz | 421 | 158 |
| Mecklenburg | 114 | 2,547 | Heringe, Thran, Colonialwaaren u. Lebensmittel | 102 | 12 | Ballast, Korn und Sämereien, Wolle und Stückgüter | 101 | 13 |
| Lübeck | 383 | 7,471 | Korn und Lebensmittel, Stückgüter, Heringe rc. | 368 | 21 | Stückgüter, Eisen, Dielen u. Zimmerholz, Salz rc. | 348 | 41 |
| Schweden u. Norwegen | 710 | 25,696 | Getreide und Lebensmittel, Wolle, Stückgüter und Colonialwaaren | 392 | 118 | Eisen, Theer, Dielen, Zimholz, Fische, Heringe u. Thran | 539 | 151 |
| Hamburg und Bremen | 555 | 31,154 | Korn u. Sämereien, Butter, Lebensmittel und Stückgüter | 160 | 395 | Ballast, Stückgüter, Tabak und Colonialwaaren | 308 | 247 |
| Niederlande | 269 | 15,159 | Korn, feines Mehl u. Sämereien, Stückgüter rc. | 96 | 173 | Ballast, Stückgüter und Colonialwaaren | 98 | 177 |
| Großbrittannien | 837 | 43,480 | Korn, Sämereien, Leinsaamen, Knochen, Wolle, Häute, rc. | 587 | 250 | Ballast, Kohlen, Salz, Stückgüter und Colonialwaaren | 635 | 202 |
| Frankreich | 122 | 15,858 | Korn und Lebensmittel, Stückgüter, Fische und Häute | 31 | 91 | Weine, Salz, Stückgüter und Ballast | 37 | 85 |
| Spanien | 76 | 8,431 | Ballast, Stückgüter, Fische, Butter rc. | 3 | 73 | Oel und Früchte, Weine und Salz, rc. | 30 | 46 |
| Portugal | 67 | 9,500 | Ballast, Korn, Stückgüter, Fische, Flachs rc. | 2 | 65 | Weine, Stückgüter, Salz, Früchte rc. | 15 | 52 |
| Mittelländ. Meer | 66 | 9,637 | Fische, Pech u. Theer, Bauholz, Thran, Stückgüter | 13 | 53 | Ballast, Früchte, Weine u. Stückgüter | 8 | 58 |
| Brasilien | 11 | 2,416 | Ballast, Weizen u. Stückgüter | — | 11 | Colonialwaaren | 2 | 9 |
| | 4044 | 225,384 | | 2586 | 1458 | | 2711 | 1333 |

Diese Angabe schließt jedoch die Fahrzeuge, welche mit der Fischerei oder im Küstenhandel beschäftigt waren, nicht ein; letzterer ist sehr beträchtlich.

Gegen 200 dänische Schiffe sind mit der Frachtfahrt im mittelländischen Meere beschäftigt. In der letzten Zeit aber haben die Schweden und Norweger in diesem Fache den Vorrang behauptet.

Mit Ausschluß der Fahrzeuge unter 20 Tons gehörten im Jahr 1830 nach:

| | Schiffe. | Tonsgehalt. |
|---|---|---|
| Dänemark | 1563 | 65,375 |
| Schleswig | 1088 | 33,916 |
| Holstein | 1106 | 27,683 |
| Zusammen | 3691 | 126,984 |

Schiffsabgaben und Hafengelder. Die Abgaben und Unkosten auf Schiffe, welche in Kopenhagen löschen oder Ladung einnehmen, sind sehr bedeutend, und der Betrag derselben vermehrt oder vermindert sich nach Umständen, und ist davon abhängig, ob das Schiff aus einem Hafen diesseits oder jenseits des Cap Finisterre, oder aus dem indischen Ocean gekommen; ob es ganz oder nur zum Theil beladen ist; ob es mit Waaren ausklarirt, die in Transito gelagert haben und größtentheils zollfrei sind, oder ob es Landesprodukte geladen, die dem Ausfuhrzolle unterworfen.

| | Von und nach einem Hafen. Diesseits Cap Finisterre. | | | Jenseits Cap Finisterre. | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Clarirung einwärts mit Ladung.** | | | | | |
| Lastgeld à 7 Mark 4 Schill. | 67 | 88 | à 10 Mark | 116 | 64 |
| Feuergeld f. d. Schiff à 20 Schill., f. d. Ladung à 20 Sch. | 29 | 16 | | 29 | 16 |
| Quarantainegebühren für 7 Mann, à 1 Rthlr. | 7 | — | à 2 Rthl. | 14 | — |
| Zollgebühren à 7½ Schill. | 5 | 24 | | 5 | 24 |
| Canal Zoll, 5 Last frei, 45 Last à 14 Schill., 20 Last à 16 S. | 9 | 86 | | 9 | 86 |
| Dem Hafenmeister | 2 | — | | 2 | — |
| Werftgebühren | 18 | — | | 18 | — |
| Kleine Unkosten | 3 | — | | 3 | — |
| Makler-Courtage, 50 Last à 16 Schill., 20 Last à 12 Schill. | 10 | 80 | | 10 | 80 |
| Rthlr. Silber. | 153 | 6 | | 208 | 78 |
| **Clarirung auswärts mit Ladung.** | | | | | |
| Lastgeld, wie oben | 67 | 88 | à 10 Mark | 116 | 64 |
| Feuergeld, wie oben | 29 | 16 | | 29 | 16 |
| Zollgebühren, wie oben | 5 | 24 | | 5 | 24 |
| Weisbrief, wenn das Schiff eines solchen bedarf | 11 | 33 | | 11 | 33 |
| Lootsengebühr à 2 Schill. | 1 | 44 | | 1 | 44 |
| Canal-Zoll, wie oben | 9 | 86 | | 9 | 86 |
| Werft-Geld, wie oben | 18 | — | | 18 | — |
| Musterrolle | 2 | 48 | | 2 | 48 |
| Kleine Unkosten | 3 | — | | 3 | — |
| Hafen-Unkosten | 2 | — | | 2 | — |
| Makler-Courtage, wie oben | 10 | 80 | | 10 | 80 |
| Rthlr. Silber | 161 | 35 | | 210 | 11 |
| Unkosten ein und aus | 314 | 41 | | 418 | 89 |

Digitized by Google

Vorstehendes sind die Unkosten auf ein privilegirtes Schiff von 70 Last, welches mit einer Ladung angekommen und mit einer solchen wieder abgegangen.

Haben Schiffe keine volle Ladung, so bezahlen sie die Last- und Feuergelder nur für so viele Last, als sie geladen. Lastgeld auswärts wird nicht bezahlt, wenn das Schiff Transito-Waaren, wie Theer, Pech, Eisen und und andere Artikel geladen hat, deren Werth unter 400 Rthlr. pr. Last ist.

Zollverordnungen. Der Handelsverkehr Kopenhagens, so wie Dänemarks überhaupt, wird von der königl. Verordnung vom 1. Februar 1797 und dem dazu gehörigen, mehrmals revidirten Zolltarif geleitet. Demzufolge können alle fremden Handelswaaren in Dänemark und den beiden Herzogthümern eingeführt werden, gegen Erlegung des im Tarif bestimmten Zolles; jedoch mit Ausnahme folgender Artikel, nämlich: raffinirter Zucker, Syrup, Spielkarten, gebrannter Caffee und dessen Surrogate, und Porzellan, welche im Lande verboten sind. Alle Landesprodukte können gegen Erlegung des im Tarif bestimmten Zolles ausgeführt werden, mit Ausnahme von wollenen und leinenen Lumpen, deren Ausfuhr aus Dänemark seit 1822 verboten ist. Der Kornhandel ist seit 1788 frei in sämmtlichen dänischen Staaten. Alle Arten von Getreide können in dänischen Schiffen gegen Verzollung des angesetzten Zolles eingeführt, und sowohl in dänischen als fremden Schiffen zollfrei ausgeführt werden. Was die beiden Herzogthümer anbetrifft, so können diese die Produkte ihres Bodens zwar zollfrei in Dänemark einführen, die Erzeugnisse ihrer Industrie sind aber, mit einigen Ausnahmen, dem dortigen Einfuhrzolle unterworfen. Fremde Waaren, die den Einfuhrzoll in den Herzogthümern bezahlt haben, geniessen eines verhältnissmässigen Rückzolles bei der Einfuhr in das Königreich. Die Städte Altona und Glückstadt als Freihäfen werden in allen ihren Verhältnissen mit dem Zollwesen als fremde Plätze behandelt. — Zu den besondern Bestimmungen gehören folgende: Thee, von der Asiatischen Compagnie direct aus China eingeführt, wird gegen 2% Zoll zugelassen; aber von irgend einem Hafen diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung abgeladt, bezahlt derselbe 25 bis 30% nach Qualität. — Zucker von St. Croix muß in Kopenhagen geblicht werden, mit Ausnahme einer gewissen Quantität, welche der Stadt Flensburg zum Behuf ihrer Zuckerfabriken gestattet ist, jährlich direct einzuführen. Fremde baumwollene und wollene Manufakturwaaren wurden nach den Bestimmungen vom 2. April 1814 nur in Kopenhagen, gegen eine Abgabe von 30% vom Brutto-Betrag der Auctionssumme zugelassen, doch können dieselben nach der Verordnung vom 16. März 1831 auch an mehreren Orten unter gleichen Bedingungen eingeführt werden. — Fremde Nationen werden von der Zollbehörde in zwei Classen getheilt, in die der privilegirten und der nichtprivilegirten, ein Unterschied, der sich auf bestehende Handelstractate gründet. Zu den ersten gehören Frankreich, Großbritannien, Genua, Hamburg, Holland und Belgien, Portugal, Preußen, Rußland, Spanien, Schweden und Norwegen, die beiden Sicilien, das türkische Reich, die Vereinten Staaten Nordamerika und Brasilien. Waaren, in den Schiffen derselben eingeführt, werden unter eben den Bedingungen zugelassen, als diejenigen in dänischen Schiffen. Unter nichtprivilegirter Flagge angekommen, müssen dieselben Waaren eine Zulage von 50% auf den im Tarife angesetzten Einfuhrzoll entrichten. Der einzige Fall einer Begünstigung der Landesprodukte im Zoll ist der, nach welchem Zucker von den dänisch-westindischen Colonien zum Verbrauche im Lande nur 1 Rthlr. 74 Schill., und zur Ausfuhr nur 40 Schill. pr. 100 ℔ bezahlen, wogegen fremde 2 Rthlr. 33 Schill. bis 3 Rthlr. 66 Schill. zum Verbrauch, und 1% bei der Ausfuhr zu entrichten haben.

An den Orten, wo sich ein Zollamt befindet, werden einkommende Waaren zur Auflage bei demselben zugelassen, entweder zur Wiederausfuhr unter königl. Verschluß, oder auf Credit, in welchem letztern Falle der Eigenthümer freie Verfügung über die Waaren hat, die auf seinen Namen in den Zollregistern eingetragen worden. Am Ende eines jeden Quartals hat derselbe über den vorhandenen Vorrath Rechnung abzulegen, mit genauer Angabe der Quantitäten, die entweder zur Ausfuhr oder zum Verbrauch im Lande verkauft worden, auf welche letztere er nun den Einfuhrzoll zu erlegen hat. Der Transitozoll auf fremde Waaren beträgt circa 1%. Die Zollansätze selbst findet man in Johann Jakob Schmalfeldt's mit großer Genauigkeit ausgearbeiteten Werke: „Combinirter Tarif des Einfuhr-, Transit- und Ausfuhrzolles in Dänemark, nach den bestehenden Verordnungen und Bestimmungen.“ Kopenhagen, im Verlage des Herausgebers, von welchem Werke von Zeit zu Zeit neue Auflagen erscheinen.

Colonialhandel. In Westindien besitzen die Dänen die Insel St. Croix, welche, obwohl klein, doch fruchtbar und gut angebaut ist. Alle Häfen von Dänemark können Schiffe dahin senden, aber die Rückladungen müssen an Plätzen gelöscht werden, wo sich Zuckerraffinerien befinden. Der größere Theil dieses Handels ist in den Händen der Kopenhagener Kaufleute. St. Croix erzeugt jährlich etwa 25 Millionen ℔ Zucker und 14 Millionen Gallons Rum. Im Jahr 1831 langten 23 Schiffe mit einer Gesammtlast von 5772 Tons aus St. Croix in Kopenhagen an. Ein guter Theil der eingebrachten Colonialwaaren wird wieder ausgeführt.

Der Handel nach der Niederlassung von Tranquebar und Serampore in Ostindien ist in den Händen einer ausschließend privilegirten Compagnie. Sey es durch den erröthenden Einfluß des Monopols oder wegen der Ueberlegenheit der Amerikaner, welche die Märkte des Continents mit Thee u. s. w. billiger versorgen, in der letzten Zeit segelte jährlich nur ein einziges Schiff aus Copenhagen nach Ostindien. Der Verkehr mit den dänischen Niederlassungen an der Küste von Afrika ist wo möglich noch von geringerer Bedeutung. (NB. Nachrichten über den Verkehr auf dem Canal von Kiel findet man unter Canäle.)

Bürgerrecht. Ein Fremder, welcher sich als Kaufmann in Dänemark niederlassen und Handel treiben will, muß Bürger werden, was ihn etwa £ 100 kostet, und weiterer £ 60 bedarf es noch, um ihn von der Verpflichtung des Landwerbendienstes zu befreien. Die Hindernisse, welche einem Fremden in den Weg gelegt werden, der sich als Fabrikant in Dänemark niederlassen will, sind noch viel größer wegen der ausschließenden Privilegien, welche die Gilden oder Zünfte geniessen, in welche die verschiedenen Handwerke und Künste getheilt sind.

Credit. Güter, welche nach Kopenhagen eingeführt werden, verkauft man gewöhnlich auf Credit; 3 Monate ist der Termin, der allgemein und auf die meisten Sorten von Waaren gestattet wird; in einigen wenigen Fällen auch 6 Monate. Der Discontu gegen baar Geld ist 4%. Bankerute kommen sehr selten vor.

Versicherung. Versicherung gegen Seegefahr wird durch eine im Jahr 1746 errichtete Compagnie zu sehr billigen Bedingungen geleistet. Sehr häufig wird jedoch auch in Amsterdam und Hamburg versichert.

Calfatern, Schiffsbedürfnisse u. s. w. Kopenhagen hat gute Zimmerwerfte, und ist in jeder Beziehung ein tauglicher Platz, um Schiffe ausbessern und mit Lebensmitteln zu versorgen. Hiebei folgt ein

Verzeichniß der Durchschnittspreise von Schiffsbedarf in Kopenhagen im Jahr 1851, im Imperialgewicht und Maaß und englischem Geld.

| | £ s. d. | | £ s. d. | |
|---|---|---|---|---|
| Schiffszwieback, 1ste Qualität | | | 0 15 0 | pr. Ctr. |
| „ „ 2te „ | | | 0 12 0 | „ |
| Butter, 1ste „ | 2 8 0 | bis | 2 10 0 | „ |
| „ 2te „ | | | 2 4 0 | „ |
| Käse | 0 12 5 | „ | 0 17 0 | „ |
| Erbsen | 1 8 9 | „ | 1 12 0 | pr. Imp. Qr. |
| Rindfleisch, gesalzenes | 1 18 0 | „ | 1 19 0 | pr. 200 ℔ |
| Schweinefleisch | 2 16 0 | „ | 2 18 0 | „ |
| Speck | 0 0 3½ | „ | 0 0 3½ | pr. ℔ |
| Gebrannte Wasser, Rum 2s. bis 2s. 6d., franz. Branntwein 2s. 4d. bis 3s. | | | | pr. Gallon. |

Digitized by Google

**Taren.** Verzeichniß der Taren, welche bei dem Zollamte in Kopenhagen auf die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr bewilligt werden.

| Artikel. | Art der Verpackung. | Taren |
|---|---|---|
| Mandel | Leinene Säcke | 4 % |
| Cassia Lignea | Alle Arten von Verpackungen | 16 „ |
| Zimmt | ditto | dto. |
| Cacao | In leinenen Säcken | 4 % |
| Caffee | Fässer von 400 ℔ und darunter | 16 „ |
| | über 400 ℔ | 12 „ |
| | Matten-Säcke von 150 ℔ und darunter | 2 ℔ |
| | über 150 ℔ | 4 „ |
| | Ostindische Säcke, doppelte | dto. |
| | ditto einfache | 2 ℔ |
| Malerfarben | Unvermischt und nicht besonders aufgeführt | 10 % |
| | ditto und kein Ocker, Bleiweiß oder Hausfarbe | 12 „ |
| | Zubereitete | dto. |
| Baumwolle | Säcke oder Ballen | 4 % |
| Corinthen | Alle Arten von Verpackungen | 16 % |
| Porzellan-geschirr | ditto | 12 „ |
| Feigen | ½ Fässer | 12 ℔ |
| | ¼ Fässer | 18 „ |
| | Fässer | 10 % |
| | Körbe oder Binsenkörbe | 8 „ |
| Glaswaaren | Kisten | 32 „ |
| | Flaschen in geflochtenen Körben und in Stroh | 20 „ |
| | ditto in Kisten und Sägspähnen | 40 „ |
| Kurze Waaren | In Fässern und in Kisten | 12 „ |
| | Verpackt in Matten, pr. Stück | 4 ℔ |
| Hopfen | Säcke und Packen | 4 % |
| Indigo | Alle Arten von Verpackungen | 20 „ |
| Senf | Gläser in Kisten und Fässern | 12 „ |
| Ocker | Alle Arten von Verpackungen | 10 „ |
| Olivenöl | In einfachen und doppelten Fässern | 18 „ |
| | In Bouteillen u. Körben u. Stroh | 30 „ |
| Pfeffer | In Bouteillen und Kisten und Sägspähnen | 40 % |
| | Säcke von 150 ℔ und darunter | 2 ℔ |
| | über 150 ℔ | 4 „ |
| Piment | Leinene Säcke | dto. |
| | ditto | dto. |
| Rosinen | ½ Tonnen | 18 ℔ |
| | ¼ Tonnen | 10 „ |
| | Fässer über einer ½ Tonne | 10 % |
| | ditto unter ditto | 12 „ |
| Reis | Tonnen | 10 „ |
| | ditto | 24 ℔ |
| | ½ ditto | 18 „ |
| | ¼ ditto | 12 „ |
| | ⅛ ditto | 8 „ |
| | Säcke von 100 ℔ und nicht über 150 ℔ | 4 „ |
| | 150 ℔ und darunter | 2 „ |
| Salpeter | Alle Arten von Verpackungen | 10 % |
| Seife, weiße | ditto | 14 „ |
| Zucker, roher | In Fässern | 17 „ |
| | Brasilianische Kisten | dto. |
| | Havannah Kisten | 12 % |
| Zucker, raffin. | Fässer (transit) | dto. |
| Tabak | ditto | dto. |
| | Körbe in Matten verpackt | 30 % |
| Terpentin | Fässer (starke) | 17 „ |
| Terpentinöl | ditto | 20 „ |
| | ditto (emballirt) | 34 „ |
| Vitriolöl | Gläserne Flaschen in Körben | 20 „ |
| | ditto in Kisten | „ |
| | ditto verpackt in Sägspähnen | 40 „ |
| Steinerne Krüge | | 30 „ |
| Bleiweiß | Alle Arten von Verpackungen | 10 |

*Allgemeine Bemerkungen.* Im Ganzen ist der Handel von Dänemark gegenwärtig stationär zu nennen, aber bei der vortheilhaften Lage des Landes zwischen der Ostsee und Nordsee, und dem fleißigen, beharrlichen Charakter seiner Bewohner bleibt kein Zweifel, daß er beträchtlich ausgedehnt werden könnte. So lange jedoch das gegenwärtige Handelssystem nicht in manchen Beziehungen von Grund aus abgeändert wird, läßt sich unmöglich eine wesentliche Verbesserung hoffen. Die dänische Regierung hat sich lange bemüht, Fabrikindustrie in Aufnahme zu bringen, indem sie schwere Eingangszölle auf die meisten Gattungen von Manufakturwaaren legte. Selbst unter den günstigsten Verhältnissen wird ein solches Verfahren, obgleich für Einzelne ersprießlich, für eine ganze Nation immer großen Verlust nach sich ziehen; aber in der Lage Dänemarks vereinigen sich alle Umstände, um ein Verbotsystem ganz besonders verderblich zu machen. Alle, oder beinahe alle Industriezweige, welche in dem Königreich betrieben werden, unterliegen dem Druck von Zünften und Gilden. Niemand kann irgend ein Geschäft betreiben, so lange er nicht durch die betreffende Zunft Erlaubniß dazu erhalten hat; und da die Genehmigung dieser Körperschaften selten ohne beträchtliche Opfer erlangt werden kann, so ist die Wirkung dieses Systems in der That keine andere, als Wetteifer und Fortschritt in Fesseln zu legen, Monopol und Schlendrian aber aufrecht zu erhalten. Selbst dänische Schriftsteller erkennen diese Wirkung der bestehenden Gesetze unverholen an.

„Nos ouvriers“ sagt Catteau, „sont chers, travaillent lentement, et souvent mal et sans goût; leur éducation est négligée. On ne les forme point à penser, et l'apprenti suit machinalement ce qu'il voit faire au maitre.“ (Catteau, Tableau des États Danois, Tome 1. pag. 260.)

Es ist eine leere Einbildung, wenn man glaubt, daß ein Land, welches Steinkohlen einführen muß, wie vortheilhaft es auch in andern Beziehungen gelegen seyn mag, je Baumwollenwaaren, Wollenwaaren u. s. w. eben so billig herstellen werde, als man solche aus andern mit größern natürlichen Hülfsquellen versehenen Ländern einführen kann; aber wenn zu solchen physischen Hindernissen, welche dem Gedeihen der Manufakturen im Weg liegen, noch andere nicht weniger furchtbare von politischer Natur kommen, so wird der Versuch, dieselben mit Gewalt und durch die Zwangsmittel von Eingangszöllen und Verboten ins Leben zu rufen, vollkommen lächerlich.

Die Hafenabgaben und Transitzölle sind ebenfalls außerordentlich drückend, und die Sundzölle, welche einheimischen Schiffen sowohl als fremden auferlegt werden, haben die Wirkung einer Zollschranke im Innern auf den Verkehr der verschiedenen Landestheile unter sich. Es gereicht uns jedoch zum Vergnügen, versichern zu können, daß der verständigere

Digitized by Google

Theil des dänischen Volkes die verkehrte Politik, nach welcher jetzt verfahren wird, gar wohl erkennt; und wir haben deßhalb Gründe zu hoffen, daß solche in nicht sehr entfernter Zeit mehr in Einklang mit dem Geiste des Zeitalters gebracht, und mehr zum wahren Vortheile des Landes eingerichtet werden wird. Im Jahr 1832 wurde eine Petition, unterzeichnet von beinahe allen Kaufleuten in Kopenhagen, dem Könige überreicht, welche eine taleutvolle und verständige Auseinandersetzung aller der Umstände enthielt, welche den dänischen Handel niederdrücken. Die Bittsteller ersuchen um die Entfesselung kaufmännischer Unternehmungen von allen den Schranken, welche ihnen durch Zünfte und Gilden auferlegt sind, oder in andern Worten, um Freigebung der Industrie, um Revision und Herabsetzung der Transit-Abgaben, und um Aenderungen in der Erhebungsweise der Sundzölle; ferner um Herabsetzung der Tonsgelder, und um Nachlaß der Leuchtthurmabgaben auf solche in Kopenhagen anlangende Schiffe, welche bereits die Leuchtthurmabgaben in Helsingör bezahlt haben; noch weiter bitten sie um Abschaffung des Monopols der Ostindischen Compagnie, um Freigebung des Handels nach Ostindien und China, und um Herabsetzung der Zölle auf verschiedene Artikel des einheimischen Erzeugnisses bei der Ausfuhr, und fremden Erzeugnisses bei der Einfuhr. Was hier verlangt wird, ist so vernünftig, und das Zugeständniß desselben würde so viel zu dem wahren Gedeihen des Landes beitragen, daß wir überzeugt sind, die Regierung werde sich einen neuen Anspruch auf die öffentliche Achtung erwerben, indem sie sich ernstlich bemüht, den Wünschen der Bittsteller zu entsprechen.

Bei Zusammenstellung dieses Artikels haben wir zu Rath gezogen: Oddy's European Commerce p. 350—369. — Dictionnaire du Commerce (Encycl. method. tom. 2. p. 3 — 16.) Catteau, Tableau des Etats Danois t. 2. p. 292 — 371. — Die Antworten des Consuls auf die Circular-Anfragen, welche diesem Beamten sehr zur Ehre gereichen; und Mittheilungen von Kaufleuten in Kopenhagen.

Die Staatseinkünfte von Dänemark betragen gegen 8½ Millionen Thlr., wovon aus Dänemark 4,800,000, Schleswig und Holstein 2,650,000, Westindien 900,000, der Sundzoll 300,000 Thlr.; die Ausgaben dagegen, nach Wedel Jarlsberg: 9,180,000 Thlr. Die Staatsschuld soll sich noch auf 180,000,000 fl. belaufen.

**Korb, Körbe** (Engl. Baskets, Franz. Corbeilles, Ital. Paniere, Span. Canastas, Canastos, Cestas, Costos, Port. Teigas, Cestas, Canastas, Holl. Bennen, Dän. Kurve, Schwed. Korgar, Russ. Kersinii, Poln. Poszs), werden aus Schilf, Baumrinde, Weidenzweigen und den Zweigen vieler andern Bäume, mit elastischen Körpern vermischt, so wie aus Palmblättern geflochten, und sind für einige Waaren ein eingeführtes Maaß, so daß z. B. der virginische Tabak nach dem Spanischen die Benennung Canaster davon erhielt, auch andere getrocknete Waaren, wie Feigen, Früchte, Salz ꝛc. werden oft darin verführt, und der Preis nach dem Korbe bestimmt.

**Korkholz**, das Holz einer Eichengattung (Engl. Cork, Franz. Liège, Ital. Sughero, Suvero, Span. Corcho, Port. Cootica de Sovreiro, Holl. Kurk, Vlothout, Dän. Kork, Korktrae, Schwed. Korkträ, Russ. Korkowoe dorewo, Poln. Korek, Kora, Korkowa), die vorzüglich in Italien, Spanien, Portugal und in Frankreich in der Nähe der Pyrenäen wächst. Man bedient sich desselben, um Pfropfe auf Flaschen, sowie an Fischernetzen die Boyen und aus dessen Asche das spanische Schwarz oder die Korkschwärze zu machen.

Der Korkbaum erreicht die Höhe von 30 Fuß und mehr, hat eine auffallende Aehnlichkeit mit der immergrünen Eiche (Quercus ilex), und gelangt zu hohem Alter. Wenn er zu einer gewissen Reife kommt, wirft er periodisch seine Rinde ab; man hat jedoch gefunden, daß dieses wertvolle Produkt von weit besserer Qualität ist, wenn man es durch künstliche Hülfe ablöst, was ohne allen Nachtheil für den Baum geschehen kann. Wenn Letzterer das Alter von 26 — 30 Jahren erreicht hat, so wird er schon geschält, und dieses Geschäft kann in der Folge alle 8 oder 10 Jahre einmal wiederholt werden. * Die Qualität des Korkes verbessert sich mit dem zunehmenden Alter des Baumes. Die Rinde wird im Juli und August abgenommen, und Bäume, die regelmäßig geschält werden, sollen 150 und mehr Jahre dauern. (Poiret, hist. philosophique des Plantes, t. 7. p. 419.)

Der Kork ist leicht, porös, leicht zusammenzudrücken und außerordentlich elastisch. Er läßt sich in jede Form schneiden, und ist trotz seiner Porosität undurchdringbar für jede gewöhnliche Flüssigkeit. Diese Eigenschaften geben ihm einen großen Vorzug vor allen andern Stoffen zu Bouteillenstöpseln, zu deren Verfertigung er auch am meisten gebraucht wird. Ehe man ihn zu Propfen verarbeitet, wird er auf beiden Seiten etwas verkohlt, was ihn zusammenzieht, seine Porosität vermindert, und folglich noch geeigneter macht, alle Verbindung der äußern Luft mit der in der Flasche enthaltenen Flüssigkeit abzuschneiden. Wenn man die Stöpsel in eine Auflösung von geschmolzenem Wachs und Talg, zu gleichen Theilen gemischt, eintaucht, so werden sie selbst von ätzenden Säuren nicht angegriffen. Man verfertigt aus dem Korkholz auch Schwimmanzüge, wasserdichte Schuhe u. s. w. Die innerste Rinde wird zum Gerben verwendet, und durch Verkohlung kleiner Stücke das sogenannte Spanischschwarz bereitet.

Den Griechen und Römern war der Kork schon wohl bekannt, auch scheinen sie ihn gelegentlich zu Stöpseln für Flaschen gebraucht zu haben. (Cadorum obturamentis, Plin. hist. Nat. lib. XVI. cap. 8.) Ausgedehntere Anwendung zu diesem Zwecke aber fand erst im 17. Jahrhundert statt, als Glasflaschen, von welchen vor dem 15. Jahrhundert nirgends Erwähnung geschieht, allgemein eingeführt wurden. (Beckmann's Geschichte der Erfindungen, Th. II.)

Der englische Eingangszoll auf verarbeiteten Kork kommt einem Verbote gleich; auch auf den rohen Stoff ist er sehr drückend, da er nicht weniger als 8s. pr. Ctr. oder £ 8 pr. Ton beträgt. Die Quantität welche zum einheimischen Verbrauch kommt, beträgt im Durchschnitt 40,000 bis 50,000 Ctr. pr. Jahr. Sein Preis, Zoll mit einbegriffen, wechselt je nach Qualität der Waare zwischen £ 20 und 70 pr. Ton. Der spanische ist der beste, und erhält auch immer die höchsten Preise.

* Beckmann (Geschichte der Erfindungen, 2. Theil) behauptet: „wenn der Baum 15 Jahre alt sey, könne er entrindet werden, und dies 8 Jahr lang nacheinander fortgeschehen." Diese ganz irrige Angabe wurde in vielen Werken nachgesprochen.

Digitized by Google

**Korn** (Engl. Corn, Franz. Bleds, Grains, Ital. Biade, Grani, Span. Granos, Port. Graos, Holl. Graanen, Koren, Dän. Säd, Schwed. Säd, Spannmal, Ruſſ. Chljeb, Poln. Zboże), iſt der allgemeine Handelsname für Getreideſorten jeder Art, daher Kornge ſetz, Kornhandel u. ſ. w.; in einigen Gegenden von Deutſchland verſteht man unter Korn aber lediglich Roggen. Mais gehört noch zu den Kornfrüchten, aber Erbſen, Bohnen, Wicken u. ſ. w. werden gewöhnlich unter den Hülſenfrüchten beſonders aufgezählt.

**Kornbranntwein**, ſiehe Gebrannte Waſſer.

**Korngeſetze** und **Kornhandel.** Daß unter Korn im Allgemeinen Getreide, und alſo auch unter Korngeſetzen und Kornhandel die den Getreidehandel, und zum Theil auch die Hülſenfrüchte, betreffenden Geſetze verſtanden werden, iſt oben bemerkt worden. Korn oder Getreide iſt aller Orten, einige Tropenländer ausgenommen, das Produkt, aus welchem Hauptnahrungsmittel für Menſchen und Thiere erhalten werden, weßhalb Verordnungen und Geſetze, die den Handel damit betreffend, zu den allerwichtigſten gehören. Doch nicht allein deßhalb nöthigt dieſer Gegenſtand zu beſonderer Ausführlichkeit; ſeine Schwierigkeit kommt ſeinem Intereſſe wenigſtens gleich. Was darüber zu verſchiedenen Zeiten verfügt wurde, iſt ſo vielfältig widerſprechend, und die Meinungen darüber ſtimmen ſo wenig überein, daß eine genaue Prüfung des Beſtehenden nothwendig wird, um wo möglich die Grundſätze feſt zu ſtellen, nach denen dieſer Theil der Handelsgeſetze zu beſtimmen ſeyn möchte. Dieſer Artikel zerfällt daher in drei Abſchnitte:

I. Geſchichtliche Ueberſicht der Korngeſetze.
II. Grundſätze derſelben.
III. Zuſtand des Getreidehandels.

## I. Geſchichtliche Ueberſicht der Korngeſetze.

Einen langen Zeitraum hindurch liefen alle im Getreidehandel erlaſſenen Verordnungen hauptſächlich darauf hinaus, mäßige Preiſe und Ueberfluß hervorzubringen. Dieſe Abſicht war zu loben, es wurden aber oft Mittel erwählt, die dem Zwecke geradezu entgegen wirkten. Wenn ein Land Getreide ausführt, ſo ſcheint auf den erſten Blick nichts geeigneter, deſſen Vorräthe zu vergrößern, als die Ausfuhr zu verhindern, und ſelbſt in Ländern, die kein Getreide ausführen, ſcheint ein Ausfuhrverbot eine kluge Maaßregel zu ſeyn, und berechnet, die Vorräthe auf jeden Fall für das Bedürfniß hinreichend zu erhalten. Dieſes iſt der Schluß, welcher ſich im erſten Augenblick darbietet, und es erfordert nicht geringe Erfahrung, Berückſichtigung der vorhandenen Thatſachen, und Gewohnheit über ſolche Gegenſtände nachzudenken, um die Nichtigkeit deſſelben einzuſehen. Dieſe Eigenſchaften mangelten jedoch gänzlich, als man anfing Geſetze zu erlaſſen, welche die Beſchränkung des Getreidehandels beabſichtigten. Es wurden dieſelben nach dem ſogenannten geſunden Menſchenverſtande gefaßt und da ſie den Zweck hatten, die Vorräthe der erſten Lebensbedürfniſſe zu vermehren, ſo verbot man die Ausfuhr des Getreides entweder gänzlich, oder ſobald die Preiſe einen gewiſſen Stand erreicht hatten.

In England ſcheint der Grundſatz unbeſchränkten Ausfuhrverbotes des Getreides, inſofern es die Verwirrung der damaligen Zeit zuließ, fortwährend beobachtet worden zu ſeyn, von den Zeiten Wilhelms des Eroberers bis zum Jahre 1436, während der Regierung Heinrichs VI. In dieſem Zeitpunkte wurde ein Geſetz erlaſſen, welches die Ausfuhr des Weizens geſtattete, ſobald im Lande der Preis 6s. 8d. für's Quarter (nach jetzigem Silberwerthe 12s. $10^3/_4$d.), und bei der Gerſte 3s. 4d. nicht überſtiege. 1463 ſollte dem Ackerbau eine weitere Wohlthat zugewendet werden, indem die Getreideeinfuhr nur dann geſtattet werden ſollte, wenn der Preis im Lande denjenigen überſtiege, mit welchem die Ausfuhr aufhörte. Doch verhinderte der damalige Wechſel in der oberſten Gewalt, daß dieſe Verordnungen gehörig in Ausübung gebracht werden konnten, und ſie blieben deßhalb ohne wirkſamen Einfluß.

Außerdem, daß man in vielen Ländern die Ausfuhr beſchränkte, verſuchte man es wohl, die Getreidevorräthe zu vermehren, indem man nicht allein die Einfuhr ganz frei gab, ſondern die, welche Getreide einführten, auch noch beſonders dazu ermunterte. Doch iſt dieſe Maaßregel in England nur ſelten ergriffen worden. Während des Zeitraumes von 500 Jahren nach der Eroberung Englands war die Getreide-Einfuhr zwar im Weſentlichen frei, aber ſelten oder niemals wurden künſtliche Mittel in Bewegung geſetzt, um ſolche zu vermehren, und während der letzten 150 Jahre fanden häufige und ſtrenge Einfuhrbeſchränkungen ſtatt.

Zugleich mit dem Verſuche, durch Ausfuhrverbote niedrigere Preiſe hervorzubringen, unternahm man es frühe ſchon, dieſen Zweck dadurch zu erlangen, daß man das Geſchäft der Kornhändler niederzulegen ſuchte. Mit Argwohn betrachtete man Jeden, der zu dieſer nützlichen Claſſe von Geſchäftsleuten gehörte. Die Landbauer ihrerſeits hegten die Meinung, daß ſie ihr Erzeugniß an die Verbraucher zu höheren Preiſen abſetzen würden, wenn die Getreidehändler ihnen nicht im Wege ſtünden; die Verbraucher dagegen waren des Glaubens, daß der Nutzen, der in die Taſchen der Getreidehändler fiele, von ihnen getragen werden



Digitized by Google

müsse; dabei wurden Letzteren die Theurungen, welche in damaligen Zeiten so häufig vorkamen, Schuld gegeben, weil durch ihre Aufkäufe und Zurückhalten des Korns weniger davon zum Verkauf gestellt werde. Diese Ideen, welche noch jetzt mehr oder weniger Eingang finden, waren Ursache, daß namentlich unter der Regierung Eduards VI. Verfügungen erlassen wurden, welche die Freiheit des Getreidehandels im Innern beinahe gänzlich unterdrückten. Der Getreide-Aufkauf, um solches zu erhöhtem Preise wieder loszuschlagen, wurde zu einem Verbrechen gemacht, welches mit Gefängniß und Schandpfahl bestraft werden sollte, und Niemanden war erlaubt, Korn von einem Orte zum andern zu schaffen, ohne dazu eine Licenz zu haben, und durch ein Gesetz der Königin Elisabeth wurde das Recht, solche Licenzen zu ertheilen, dem Quartelgericht jeder Grafschaft verliehen. Als man jedoch nach und nach zu aufgeklärteren Handelsgrundsätzen kam, wurde man inne, wie unklug es gewesen, dergleichen Beschränkungen einzuführen. Schon 1624 wurden dieselben wichtigen Veränderungen unterworfen, und 1663 wurde sogar bekannt gemacht, daß der Getreide-Aufkauf gesetzlich so lange gestattet seyn solle, als der Preis 48s. das Quarter nicht überſteigen werde (15. Carl II. C. 7.), und Dr. Smith bemerkt sehr richtig, daß diese Verordnung mehr dazu beigetragen habe, Getreideüberfluß herbeizuführen, als irgend ein anderes Gesetz; 1773 wurde das letzte Reichsgesetz, welches den Getreidehandel beschränkte, gänzlich und für immer aufgehoben. Der Getreide-Aufkauf blieb jedoch fortwährend in den bürgerlichen Gesetzen verboten, und noch im Jahre 1800 wurde ein Getreidehändler überführt, dieses eingebildete Vergehen auf sich geladen zu haben. Er wurde jedoch nicht verurtheilt, und es ist nicht wahrscheinlich, daß jemals wieder ein ähnlicher Fall die Aufmerksamkeit der Gerichtshöfe auf sich ziehen werde.

Die Gesetze von 1436 bis 1463, welche Preise bestimmten, bei deren Eintritt die Ausfuhr verboten, die Einfuhr gestattet seyn sollte, wurden wenigstens dem Namen nach beibehalten und blieben bis 1562 in Ausübung; von da an wurde die Preisbestimmung, nach welcher die Ausfuhr erlaubt seyn solle, bei Weizen auf 10s. und bei Gerste auf 6s. 8d. geändert. Dagegen wurde aber bald nachher eine neue Maaßregel in Ausübung gebracht, nämlich die, eine Ausfuhrabgabe zu erheben; und 1571 wurde festgesetzt, daß Weizen gegen eine Abgabe von 2s. für das Quarter ausgeführt werden könne, und Gerste und anderes Getreide, zu 1s. 4d., vorausgesetzt, daß der Preis des ersteren 20s. und der letzteren 12s. nicht überſteige. Bei der Restauration wurden die Bedingungen, unter welchen die Getreide-Ausfuhr gestattet war, sehr erweitert; da aber der Ausfuhrzoll zu gleicher Zeit so erhöht wurde, daß er beinahe einem Verbot gleichkam, so erwuchs dem Landbauer daraus kein Vortheil. Diese Ansicht der Sache scheint von der Regierung bald aufgefaßt worden zu seyn, denn 1663 wurde der hohe Ausfuhrzoll abgeschafft, und dagegen eine Abgabe nach dem Werthe festgesetzt, wodurch die Möglichkeit der Ausfuhr wieder hergestellt wurde. 1670 wurden Schritte gethan, welche den Ackerbau noch mehr begünstigten, denn durch ein Gesetz wurde der Preis zur Ausfuhr auf 53s. 4d. für's Quarter Weizen und bei andern Getreidesorten nach Verhältniß festgesetzt, wobei zugleich die Einfuhr untersagt wurde, bis der Preis auf 53s. 4d. gestiegen, und zwischen diesem Stande und dem von 80s. ein Einfuhrzoll von 8s. erhoben werden sollte. Doch waren die eigentlichen Folgen nicht so bedeutend, als man wohl hätte erwarten sollen. Die erweiterte Erlaubniß zur Ausfuhr blieb eigentlich nur scheinbar, insofern der Zoll der Geldbedürfnisse wegen fortdauerte, während der Mangel eines geeigneten Mittels zur Feststellung der Preise die Einfuhrverbote unwirksam machte.

Bei der Thronbesteigung Wilhelms III. wurde ein neues System angenommen. Die Interessen des Ackerbaues wurden von da an als von der ersten und höchsten Wichtigkeit betrachtet, und um solche noch mehr zu fördern, wurden die Ausfuhrzölle nicht nur gänzlich in Wegfall gebracht, sondern es wurden sogar noch Ausfuhrprämien zur Aufmunterung des Ackerbaues festgesetzt, und zwar 5s. für jedes Quarter ausgeführten Weizens, so lange der Preis auf oder unter 48s. pr. Quarter stand, 2s. 6d. für jedes Quarter Gerste oder Malz, so lange die Preise derselben 24s. nicht überſtiegen, und 5s. 6d. für jedes Quarter Roggen, so lange der Stand des Preises 32s. nicht überstieg. (1. Wilhelm und Maria, C. 12.) — Später wurde auch noch eine Ausfuhrprämie für Hafer und Hafermehl von 2s. 6d. für das Quarter hinzugefügt, so lange sich der Preis unter 15s. pr. Quarter hielt. Was die Einfuhr betraf, so blieb das Gesetz von 1670 fortwährend in Kraft.

Nicht leicht hat es über etwas verschiedenere Ansichten gegeben, als über die Zweckmäßigkeit dieser Ausfuhrprämien. Daß man durch solche beabsichtigte, die Preise des Getreides zu heben, liegt am Tage, und um sich davon zu überzeugen, braucht man nur auf die Worte des Gesetzes zu verweisen, welches sich so ausspricht: „daß die Ausfuhr des Getreides in fremde Länder, sobald die Preise niedrig stünden, nicht bloß für die Grundbesitzer, sondern auch für den Handel des Königreichs überhaupt Wichtigkeit habe, deßhalb ꝛc.“ — Wenn man aber auch zugibt, daß dieses der Zweck der erlassenen Verordnungen gewesen sey, so wurde auf der andern Seite behauptet, daß die niedrigen Kornpreise der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts bewiesen haben, daß die Veranstaltung der Regierung gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbrachten, und daß sie die Preise immer weiter herunter drückten, indem sie den Getreidebau vermehrten. An einem anderen Orte soll gezeigt werden, daß dieses eigentlich nicht der Fall war, und das Sinken der Getreidepreise dem verbesserten

Digitized by Google

Zustande des Feldbaues, der immer mehr zunehmenden Vereinigung kleiner Pachtungen zu größeren, der Verminderung der Schafzucht u. s. w., so wie dem langsamen Zunehmen der Bevölkerung zuzuschreiben sey. In der That hatten die Getreidepreise schon dreißig Jahre früher, als Ausfuhrprämien bewilligt worden waren, angefangen zu sinken, und in Frankreich war dasselbe der Fall, ungeachtet daselbst nicht nur keine Ausfuhrprämie ertheilt, vielmehr die Getreide-Ausfuhr gänzlich verboten wurde; gleiche Beispiele ergaben sich in mehreren Staaten des Festlandes.

Aus den angefügten Tabellen ist zu ersehen, welche bedeutende Getreide-Ausfuhr mit nur geringer Ausnahme während der ersten 66 Jahre des vorigen Jahrhunderts aus England statt fand. Allein 1750 betrug der ausgeführte Weizen 947,000 Quarters, und die Summe, welche vom Jahr 1740—1751 für Ausfuhrprämien bezahlt worden war, belief sich auf £ 1,515,000. Die nach dem Jahre 1760 reißend zunehmende Bevölkerung, sowie der blühende Zustand der Fabriken und Manufakturen, welcher mit 1765 nach dem Pariser Frieden in einem bis dahin nicht gekannten Grade eintrat, verminderte diese Getreide-Ausfuhr und machte vielmehr häufig das Gegentheil nothwendig. Deßhalb wurden mehrere Beschränkungen der Getreide-Einfuhr aufgehoben, und 1773 sogar ein neues Gesetz erlassen, wonach für das Quarter Weizen nur 6d. pro forma Einfuhrzoll zu zahlen waren, wogegen die Ausfuhrprämien sämmtlich aufgehoben wurden,* wenn der Preis bis auf oder über 44s. gekommen seyn würde. Dasselbe Gesetz erlaubte zugleich, Getreide zu jedem Preise zollfrei zur Wiederausfuhr einzuführen, vorausgesetzt, daß solches unter den vereinigten Verschluß des Königs und dessen, der solches einführte, genommen würde.

Die Preise, bei welchen nach diesem Gesetze die Ausfuhr verboten seyn sollte, scheinen zu niedrig gestellt worden zu seyn; auch dürfte, wie Dr. Smith bemerkt, unzweckmäßig seyn, die Ausfuhr in dem Augenblick schon zu verbieten, wenn die Preise den Standpunkt erreicht hatten, wo die Prämie aufhörte, welche sonst Ausfuhr erzwingen sollte. Dennoch und ungeachtet aller der schwachen Seiten dieses Gesetzes von 1773 kann die dadurch hervorgerufene Verbesserung des alten Systemes nicht gelängnet werden, auch hätte solches nur sollen verlassen werden, um dem Handel noch größere Freiheit zu geben.

Die Meinung, daß dieses Gesetz bei seinem Erscheinen den ackerbautreibenden Grundbesitzern habe zum Nachtheil gereichen müssen, beruht auf einer ganz falschen Ansicht; die Erlaubniß, fremdes Getreide einzubringen, sobald in England der Preis eine mäßige Höhe erreicht hatte, verhinderte allerdings deren übertriebenen Gewinn in Mißjahren zum Nachtheil der andern Volksclassen, und verhütete zu gleicher Zeit, daß im Lande selbst nicht zu viel und zu großes Capital auf den Ackerbau verwendet wurde. Da jedoch der Preis, bei welchem die Einfuhr gegen eine pro forma Abgabe erlaubt wurde, bedeutend höher festgesetzt war, als der Durchschnittspreis während der Regierung Georgs II., so kann nicht behauptet werden, das Gesetz habe auf Erniedrigung früherer Preise hingewirkt. Eine solche Erniedrigung wäre das Einzige gewesen, was die Ackerbauer hätte entmuthigen können, sie fand aber in der That nicht statt.

Es muß eingeräumt werden, daß zwischen 1773 und 1793 in Folge dieses Gesetzes in England viel fremdes Getreide eingeführt worden ist. Dieses Einbringen hatte aber seinen Grund nicht in der Abnahme des Ackerbaues, denn es ist erwiesen, daß alle Zweige der Landwirthschaft in diesem Zeitraume größere Verbesserungen erhielten, als während des Verlaufs des ganzen vorigen Jahrhunderts, sondern die vermehrte Nachfrage nach Getreide ist lediglich in der Zunahme der Manufakturbevölkerung und, in Folge derselben, der größeren Frage nach Getreide zu suchen.

Aus den, diesem Artikel angehängten Tabellen wird bemerkbar, daß 1772 der Ueberschuß der Einfuhr von Weizen in England sich auf 18,515 Quarter belief, und 1773, 1774 und 1775, obgleich es sehr fruchtbare Jahre waren, fortwährend zunahm. Der damalige Verlust eines großen Theils der Colonien, die Handelsstockungen und die Arbeitslosigkeit, die der amerikanische Krieg hervorbrachte, verminderten jedoch den Getreideverbrauch; Umstände, wodurch in den Jahren 1778, 1779 und 1780 bei außerordentlich ergiebigen Ernten sich in der Ausfuhr wieder ein großes Uebergewicht zeigte. 1783 und 1784 waren Mißjahre, weßhalb eine starke Einfuhr statt fand, und erst 1788, als sich das Land völlig von den Folgen des amerikanischen Krieges erholt hatte, und der Geist der Verbesserung in den Manufakturen so außerordentlich in alle Zweige eingriff, fing die Einfuhr an, die Ausfuhr fortwährend zu überbieten.

Der steigende Wohlstand und die günstige Lage des Handels Englands, welche die Bevölkerung vermehrten, und ebenso auch den Verbrauch jedes Einzelnen, hatten sonach verursacht, daß die Vorräthe des selbsterzeugten Getreides für die Nachfrage nicht mehr genügten, es darf aber deßhalb nicht geschlossen werden, daß der Ackerbau nicht fortwährend aufs Höchste verbessert worden sey. „Der jährliche durchschnittliche Ertrag von Weizen," sagt Comber in seinem Buche: on National Subsistence, S. 180, „betrug beim Regierungsantritt

* Die Ausfuhrprämie betrug damals 5s. für jedes Quarter Weizen; 2s. 6d. für Gerste, 3s. 6d. für Roggen und 2s. 6d. für Hafer.

Digitized by Google

Georgs III. 1760, 5,800,000 Quarters, und davon 500,000 auf die Ausfuhr gerechnet, verbleiben 5,500,000 zum innern Verbrauch. 1775 wurden nach den im Unterhauſe beigebrachten Belegen 4,500,000 erbaut, und dieſe, ſowie 100,000 Q., die eingeführt wurden, ſämmtlich im Lande verbraucht. Im Jahre 1796 bewies Lord Hawkesbury, daß monatlich 500,000, alſo jährlich 6,000,000 Quarters verzehrt und dazu 180,000 Quarters eingeführt würden, welches in 20 Jahren eine Vermehrung des Weizenbaues im Innern um 1,820,000 Quarters nachweiſt. Hieraus geht augenſcheinlich hervor, daß nicht Verminderung des Getreide-Ertrags das Aufhören der Ausfuhr hervorgebracht habe, ſondern daß ſolcher vielmehr mit der Zunahme der Manufakturen und Fabriken ſich vermehrt hatte.“

Dieſe Schätzungen ſind nun wohl unbezweifelt wenig zuverläſſig und oberflächlich, daß aber die Getreideproduktion wirklich ſehr vermehrt worden ſey, liegt außer allem Zweifel. In einem Berichte, welchen eine Commiſſion des Unterhauſes 1797 über den Umfang des unangebauten Landes gemacht hat, findet man, wie viele Parlamentsacten zum Behuf von Befriedigungen der Ländereien, nach der Zahl der Morgen (acres) erlaſſen worden ſind.

| Unter der Regierung | Geſetze. | Zahl der Morgen. |
|---|---|---|
| der Königin Anna . . . | 2 | 1459 |
| Georgs I. . . . . | 16 | 17,960 |
| Georgs II. . . . . | 226 | 348.778 |
| Georgs III. bis 1797 . . | 1552 | 2.804,197 |

Es verdient dabei bemerkt zu werden, daß während des Zeitraumes der Jahre 1771 bis 1791 incl., in welchem die größte Zahl dieſer Verbeſſerungen ſtatt fand, keine Erhöhung der Preiſe eintrat.

Die Ackerbau treibenden Grundbeſitzer konnten indeſſen die 1773 erlaubte freie Getreide-Einfuhr nicht anders, als für ſie nachtheilig betrachten, inſofern wegen derſelben die Preiſe nicht ſteigen konnten, wie die Nachfrage zunahm. Es wurden deßhalb laute Beſchwerden gegen dieſes Geſetz erhoben, und dieſer Umſtand ſowohl, als die Beſorgniß, von der fremden Einfuhr abhängig zu werden, verfehlten ihren Einfluß nicht, und erzeugten allgemeine Billigung des Geſetzes von 1791. Die Beſtimmungen deſſelben lauteten dahin: daß die Einfuhr zu dem geringen Einfuhrzoll von 6d. nur dann geſtattet werden ſolle, wenn das Quarter auf den Preis von 55s. geſtiegen ſey; bei einem Preiſe von 50 bis 54 ſollte ein Einfuhrzoll von 2s. 6d., und bei einem Preiſe unter 50s. ein dem Verbote gleichkommender Zoll von 24s. 5d. erhoben werden. Die Ausfuhrprämie ſolle unverändert bleiben, und die Ausfuhr ohne Prämie wurde bei dem Preis von 46s. erlaubt. Auch wurde zugleich feſtgeſetzt, daß fremder Weizen zollfrei eingeführt, unter königl. Verſchluß gelagert und dann wieder ausgeführt werden dürfe; würde ſolcher jedoch zum Verbrauch im Lande beſtimmt, ſo ſolle derſelbe einer beſondern Abgabe von 2s. 6d. (warehouse duty), außer den ordentlichen Ausgaben ꝛc. zur Zeit des Verkaufs, unterworfen werden.

Im Jahre 1797 wurde der Bank bewilligt, der Zahlungen in baarem Gelde überhoben zu ſeyn, und die daher entſpringende Leichtigkeit, größeres Capital und Geld zu bekommen, brachte in dem Ackerbau eine ſehr vermehrte Regſamkeit hervor. Durch den Mangel und die Theurung des Getreides in den Jahren 1800 und 1801 wurde der Eifer noch um Vieles erhöht. Eine Ackerbauwuth ergriff damals die Bevölkerung Englands, und als 1803 die Preiſe nicht mehr geſtatteten, die magern Felder, welche in den theuren Jahren urbar gemacht worden waren, fortzubeſtellen, wurde 1804 ein neues Korngeſetz erlaſſen, im Sinne und Intereſſe der ſolches laut in Anſpruch nehmenden Ackerwirthe. Nach dieſem Geſetze wurde der einem Verbote gleiche Einfuhrzoll von 24s. 8d. auf allen fremden Weizen gelegt, ſo lange der Preis deſſelben nicht 63s. und darüber war; ſtand ſolcher zwiſchen 63s. und 66s., ſo trat eine mittlere Abgabe von 2s. 6d. fürs Quarter ein, und bei einem Preiſe über 66s. ſank der Einfuhrzoll auf den nominellen Zoll von 6d. pr. Quarter. Der Ausfuhrpreis mußte die Höhe von 50s. erlangt haben, um eine Prämie zu erhalten, bei 54s. wurde ſolche aber nicht mehr bezahlt. Durch das 1791 erlaſſene Geſetz fand eine Eintheilung derjenigen engliſchen Grafſchaften, welche an der Küſte liegen, in 12 Diſtricte ſtatt, und Ein- und Ausfuhr wurden nach den beſondern Preiſen jedes Diſtricts regulirt. Durch das neue Geſetz von 1804 wurden ſolche nach einem Geſammt-Durchſchnittspreiſe feſtgeſetzt; und in Schottland desgleichen, nach den vier Küſtendiſtricten, in die es getheilt worden war. Dieſe Durchſchnittspreiſe wurden viermal im Jahre gezogen, ſo daß die Häfen niemals auf weniger als drei Monate geöffnet oder verſchloſſen werden konnten. In einer der erſten Seſſionen wurde jedoch dahin eine Abänderung getroffen, daß die Einfuhr ſowohl in England als in Schottland jedesmal nach dem Durchſchnittspreiſe in ſämmtlichen zwölf Küſtendiſtricten von England beſtimmt werden ſolle.

Das Jahr 1805 hatte eine ſchlechte Ernte gegeben, und der Durchſchnittspreis ſtand ungefähr 22s. höher, als der, bei welchem die Einfuhr durch das Geſetz von 1804 erlaubt war. Da zu dieſem Zeitpunkte Papier gegen Geld nur vier Procent verlor, ſo kann man die hohen Getreidepreiſe in dieſem Jahre nur hauptſächlich der neuen Verordnung zuſchreiben.

Digitized by Google

welche die fremde Einfuhr hinderte, bis der Preis im Innern gestiegen war, und Handels-Operationen hemmte, sowie den schweren Hindernissen, welche der Krieg aller Einfuhr entgegenthürmte. In den Jahren 1806,* 1807 und 1808 betrug die Entwerthung des Papiers etwa drei Procent, und die Preise des Weizens standen 66s. bis 75s., wonach denn die Einfuhr sehr unbedeutend blieb. Vom Herbst 1808 bis zum Frühjahr 1814 verloren die englischen Papiere mehr als jemals; dieses, mit den verschiedenen Mißjahren, welche eintraten, brachte zusammen einen unerhört hohen Preis hervor. „Damals durfte kein Schiff in irgend einem Hafen des Continents für England laden, ohne eine Licenz zu lösen, und Fracht- und Versicherungskosten waren fünfmal so hoch, als in Friedenszeiten. Doch die Zerstörung des handelsvernichtenden Systems von Napoleon erleichterte im Herbst 1813 die Einfuhr. England erhielt eine große Menge Getreide, und 1814 sank der Werth in baarem Geld unter den vom Gesetz bestimmten Einfuhrpreis.

Vor diesem Weichen der Getreidepreise war eine Commission vom Unterhause gebildet worden, um den Zustand der den Getreidehandel betreffenden Gesetze zu untersuchen; diese empfahl in ihrem Berichte (vom 15. Mai 1813) die Preise, zu welchen die Ausfuhr erlaubt und die Einfuhr ganz frei gestattet werden solle, bedeutend hinaufzusetzen. Doch willfahrte das Unterhaus diesem Antrage nicht. Die Thatsache jedoch, daß er gemacht wurde, als der einheimische Preis wenigstens auf 112s. pr. Quarter stand, beweist einen kaum begreiflichen Eifer, die Fremden von aller Bewerbung mit den inländischen Erzeugern auszuschließen. Die Commission von 1813, indem sie den Vorschlag machte, das Gesetz von 1804 zu modificiren, hatte keine andere ostensible Absicht, als das Land von fremden Getreidezufuhren unabhängig zu machen. Nach dem Sinken der Getreidepreise im Herbste 1813 und im Anfange 1814 wurde jedoch durch Vergleichung der frühern englischen Preise mit denen auf dem Festlande die Ueberzeugung gegeben, daß ohne Veränderung jenes Gesetzes die Abhängigkeit noch um Vieles vermehrt werden würde; daß ein großer Theil der unbenutzt gewesenen Länderein, welche während der hohen Kornpreise unter den Pflug genommen worden waren, wieder in Weideland verwandelt und die Landrente beträchtlich herabgehen müsse. Diese Aussichten beunruhigten die Landwirthe und Grundherrn, und es erfolgten deßhalb schon zu Anfang 1814 eine Anzahl von Beschlüssen des Unterhauses, welche erklärten, daß die Ausfuhrprämien aufhören, die Ausfuhr des Getreides bei jedem Preise gestattet werden, der fremden Getreide-Einfuhr aber ein Zoll nach auf- und absteigender Scala entgegengestellt werden müsse. Hiernach sollte fremder Weizen mit einer Abgabe von 24s. einführbar seyn, sobald der Preis im Lande 64s. nicht überstiege; wenn dieser 65s. stehe, nur 25s. bezahlen, und so weiter, bis der Landespreis 86s. erreichte; dann sollte der Einfuhrzoll auf 1s. stehen bleiben. Das aus Canada oder andern brittischen Colonien in Nordamerika eingebrachte Getreide hatte nur die Hälfte des Zolles zu bezahlen, den fremdes Getreide entrichtete. Sobald diese Beschlüsse erfolgt waren, wurden zwei Bills eingebracht, die erste, um das Einbringen des fremden Getreides zu reguliren, die andere, zu Abschaffung der Prämie und Gestattung einer unbeschränkten Ausfuhr. Dem Gegenstande der letzteren Bill wurde nur wenig Aufmerksamkeit gewidmet; gegen die Maaßregel, der Getreide-Einfuhr neue Zölle entgegenzusetzen, erhob sich aber eine sehr heftige Opposition. Die Manufactur-Arbeiter und Besitzer, so wie alle Classen, die nicht unmittelbar selbst am Getreidebau Interesse hatten, brandmarkten solche als einen durch nichts zu rechtfertigenden Versuch, den Preis der Lebensmittel künstlich zu steigern, um sowohl den Grundeigenthümern als Pächtern übertrieben großen Gewinn, auf Kosten der Consumenten, zuzuwenden. Es fanden Versammlungen statt, und wurden Beschlüsse in sehr starken Ausdrücken gefaßt, wobei gezeigt wurde, welche nachtheiligen Folgen es für Manufakturen und Gewerbe hervorbringen müsse, wenn die hohen Preise der Lebensmittel bleibend werden sollten. Dieser entschlossene Widerstand neben der Unentschiedenheit des Ministeriums, und vielleicht auch die heimliche Hoffnung einiger Grundbesitzer, daß sich die Getreidepreise auch ohne das Einschreiten der Regierung erhöhen könnten, ließen die eingebrachte Bill fallen. Die andere dagegen, wodurch die Ausfuhrprämien wegfielen und freie Ausfuhr gestattet wurde, ging durch, und wurde zum Gesetz erhoben.

Beide Häuser des Parlaments hatten 1813 Commissionen ernannt, um den Zustand des Getreidehandels zu untersuchen, Zeugen abzuhören und darüber Bericht zu erstatten; zu diesem Ende wurde auch eine Anzahl der unterrichtetsten Ackerwirthe befragt. Die Aussagen derselben stimmten alle darin überein, daß der Schutz des Gesetzes von 1804 den Pachter nicht in den Stand setze, seine seitdem eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und ebensowenig thunlich mache, das seitdem zur Urbarmachung unter den Pflug genommene wüste Land ferner zu bestellen. Einige derselben waren der Meinung, daß 120s. der Preis seyn müsse, bei dessen Erreichung zollfreie Weizeneinfuhr erst gestattet werden solle; Andere meinten 90

* Mehrere unvernünftige Beschränkungen waren lange Zeit hindurch für die Getreide-Ein- und Ausfuhr zwischen Irland und Großbrittannien in Kraft geblieben, und erst 1806 wurden solche gänzlich in Wegfall gebracht; durch die Verordnung 46, Georg III., C. 97, wurde der Getreidehandel zwischen diesen beiden Königreichen freigegeben, welches nicht allein eine kluge und nothwendige Maaßregel an sich war, sondern wodurch auch der Vortheil Aller mächtig gefördert werden ist.

Digitized by Google

bis 100s., Andere 80 bis 90s., und nur sehr wenige waren für den niedrigsten Preis von 70 bis 80s. Doch schien die allgemeine Meinung dahin zu gehen, daß 80s. genügen werden, und da die Preise fortwährend fielen, wurde dem Unterhause durch Hrn. Robinson, Mitglied des Handelsconseil (jetzt Lord Goderich), eine Anzahl hierauf bezüglicher Beschlüsse zur Genehmigung vorgelegt. Die darauf Bezug habende Bill wurde heftig bekämpft, ging aber dennoch mit großer Majorität durch, und ist in dem Gesetz 55, Georg III., C. 26, enthalten. Darnach dürfen alle Arten fremden Getreides, feines und geringes Mehl zollfrei in sämmtliche Häfen des Königreichs eingeführt werden, wenn man solche unter königlichen Verschluß gibt; es darf aber fremdes Getreide zu innerem Verbrauch nur dann eingebracht werden, wenn die Durchschnittspreise des in Großbrittannien selbst erbauten Getreides folgende sind, nämlich:

| | |
|---|---|
| Weizen, das Quarter . . . . . | 80s. |
| Roggen, Erbsen und Bohnen, das Quarter . . | 53s. |
| Gerste, Winter- oder Sommer-, das Quarter . . | 40s. |
| Hafer, das Quarter . . . . . | 26s. |

und alle Einfuhr aus den englischen Colonien in Nordamerika wurde verboten, ausgenommen, wenn im Lande die Durchschnittspreise folgende waren:

| | |
|---|---|
| Weizen, das Quarter . . . . . | 67s. |
| Roggen, Erbsen und Bohnen, das Quarter . . | 44s. |
| Gerste, Winter- oder Sommer-, das Quarter . . | 33s. |
| Hafer, das Quarter . . . . . | 22s. |

Die ackerbauende Classe hielt dafür, daß die Wirkung dieses Gesetzes sich unmittelbar und sogleich dadurch zeigen müsse, daß ein fester Preis von 80s. eintrete. Aus Ursachen, welche weiterhin nachgewiesen werden sollen, wurden diese Erwartungen aber gänzlich getäuscht, und seit den letzten 16 Jahren hat ein stärkeres und nachtheiligeres Steigen und Fallen der Preise statt gefunden, als irgend sonst in neuerer Zeit. Als 1821 die Preise sehr tief gesunken waren, wurde abermals eine Commission ernannt, um den so sehr gedrückten Zustand des Ackerbaues zu prüfen und darüber Bericht abzustatten. Nachdem diese Commission eine große Anzahl von Aussagen gesammelt hatte, verfaßte dieselbe einen Bericht, der, obgleich nicht ohne Irrthümer, dennoch ein sehr werthvolles Document bleibt. Es ist darin eine eindringliche Darstellung aller schädlichen Folgen der 1815 erlassenen Gesetze gegeben, nebst Vorschlägen zu verschiedenen Abänderungen derselben. Die Annahme der letzteren wurde indessen nicht für gut befunden, und da die niedrigen Preise sammt der daraus entspringenden mißlichen Lage der Ackerwirthe fortdauerten, wurde das Jahr darauf dieser Gegenstand aufs Neue dem Parlamente vorgelegt. Nach vielen Debatten ging das Gesetz 5, Georg IV., C. 60, durch, in welchem festgesetzt wurde, daß, sobald die Preise des Getreides die Höhe erreicht haben würden, welche nach dem Gesetze von 1815 zur freien Einfuhr erforderlich war, jenes Gesetz abkommen und dafür das neue eintreten solle. Dieses neue Gesetz bestimmt die Preise niedriger, die erforderlich sind, um zollfreie Einfuhr des Getreides zum eigenen Verbrauch zu gestatten, und zwar auf folgende Weise, nämlich:

| | Für fremdes Getreide. | Für Getreide aus dem brittischen Nordamerika. |
|---|---|---|
| Weizen, das Quarter . . . . . | 70s. | 59s. |
| Roggen, Erbsen und Bohnen, das Quarter . . | 46s. | 59s. |
| Gerste, Winter- und Sommer-, das Quarter . . | 35s. | 50s. |
| Hafer, das Quarter . . . . . | 25s. | 20s. |

Um hierbei aber zu starke Schwankung in den Preisen zu verhindern, wenn auf einmal zu viel Getreide auf den Markt gebracht würde, setzte man zugleich fest, daß während der ersten drei Monate nach Eröffnung der Häfen ein Einfuhrzoll von 17s. auf alles fremde Getreide erhoben werden solle, und später ein Zoll von nur 12s., wenn sich der Preis zwischen 70 und 80s. fürs Quarter stelle; bei einem Preise von 80 bis 85s. sollte dieser Einfuhrzoll während der ersten drei Monate 10s. und dann 5s. seyn; und würde der Preis über 85s. steigen, so sollte ein stehender Zoll von 1s. fürs Quarter eintreten; alle andern Getreidearten nach Verhältniß.

Dieses Gesetz, welches die Einfuhr des Getreides verwehrte, bevor der Preis sich auf 70s. gehoben, und die Einfuhr zwischen diesem und dem Preise von 85s. mit starken Abgaben belegte, war unstreitig mehr nach den Wünschen der Ackerwirthe, als das von 1815. Unglücklicher Weise für dieselben aber waren die Preise, Gerste allein ausgenommen, nie hoch genug, um dessen Anwendung zu gestatten.

Im Jahre 1825 wurden die ersten Schritte zu einem besseren System gethan, indem man die Weizeneinfuhr aus dem brittischen Nordamerika gestattete, ohne Rücksicht auf den englischen Marktpreis und bloß mit einem Einfuhrzoll von 5s. fürs Quarter. Nur mit großer Anfechtung ging dieses Gesetz durch, und auch nur für ein Jahr.

Durch die im Sommer des Jahrs 1826 eingetretene große Dürre ließ sich nichts anders, als ein großer Ausfall in der Ernte erwarten, und zu Abwehrung der möglicher Weise

Digitized by Google

entspringenden schädlichen Folgen, wenn man die Einfuhr so lange verboten hätte, bis die Jahrszeit nicht mehr gestattete, Vorräthe aus den Getreidebäfen des europäischen Nordens einzubringen, wurde Sr. Majestät Vollmacht ertheilt, die Einfuhr von 500,000 Quarters fremden Weizens gegen solche Abgaben zuzulassen, als durch Geheimerathsbeschlüsse bestimmt werden würden. Nachdem man sich die Gewißheit verschafft hatte, daß Hafer, Erbsen ꝛc. weit unter dem Durchschnittsertrag gewonnen werden würden, erließen die Minister auf eigene Verantwortung unter dem 1. September den Befehl, daß sofort Hafer gegen 2s. 2d. fürs Voll (6 Scheffel), und Roggen, Erbsen und Bohnen gegen 3s. 6d. fürs Quarter Einfuhrzoll zugelassen werden sollten. Dieses brachte eine beträchtliche Hafereinfuhr zuwege, und daß solche so zeitig erfolgte, trug unstreitig dazu bei, den Uebeln vorzubauen, welche durch den Mangel dieser Getreidegattungen entstanden seyn würden. Die Minister erhielten von dem bald darauf versammelten Parlament für dieses Gesetz volle Genehmigung.

Es konnte übrigens keine schlagendern Beweise für die Unzweckmäßigkeit der 1815 und 1822 erlassenen Gesetze geben, als die Nothwendigkeit, in der sich die Regierung befunden hatte, solche Abänderungen für kurze Zeit zu treffen und solche Geheimerathsbefehle zu erlassen. Die einsichtsvollern Landwirthe fingen endlich an zu begreifen, daß die Korngesetze keineswegs im Stande seyen, die erwarteten Vortheile hervorzubringen, und die Ueberzeugung wurde allgemein, daß die Einfuhr des Getreides etwas mehr erleichtert werden müsse. Auch das Unterhaus gewann immer mehr dieselbe Ueberzeugung, und zwar in dem Grade, daß mehrere Mitglieder, welche die Maaßregeln von 1815 und 1822 unterstützt hatten, sich nun erklärten, man sey dabei zu weit gegangen, und es müßte ein liberaleres System angenommen werden. Die Minister theilten diese Meinung, und Canning brachte eine Anzahl neu zu fassender Beschlüsse in Vorschlag, als Grundlage zu einem neuen Korngesetze (am 1. März 1827). Danach sollte fremdes Getreide frei eingeführt werden können, um unter königlichen Verschluß genommen zu werden; so daß es dann stets zum innern Verbrauch zugelassen werden solle, gegen Erlegung eines gewissen Einfuhrzolls. In Bezug auf den Weizen wurde bestimmt, daß, wenn der Preis desselben 70s. und höher stünde, der Einfuhrzoll 1s. betragen, bei jedem Fallen dieses Preises um 1s. fürs Quarter aber 2s. mehr betragen solle; so daß wenn der Preis 69s. fürs Quarter wäre, der Zoll 2s. betragen würde; bei 68s. 4s. und so fort. Die Preisbestimmung, welche bei Gerste einen Einfuhrzoll von 1s. feststellen sollte, wurde Anfangs mit 37s. angenommen, später aber auf 40s. gebracht; und beim Weichen des Preises um 1s. fürs Quarter sollte der Einfuhrzoll um jedesmal 1s. 6d. steigen. Bei dem Hafer war der Preis, bei welchem der Einfuhrzoll 1s. fest bleiben sollte, ursprünglich 28s., wurde nachmals jedoch auf 35s. erhöht, und beim Weichen des Preises um einen Shilling sollte der Zoll stets um ebensoviel erhöht werden. Die Zollabgabe für den aus brittischen Colonien eingebrachten Weizen wurde auf 6s. fürs Quarter bestimmt, sobald der Marktpreis auf 65s. blieb; sobald er aber unter 65s. fiel, sollte eine bleibende Abgabe von 5s. fürs Quarter eintreten; für andere Getreidearten wurden die Bestimmungen in ähnlicher Weise festgesetzt. Eine große Majorität sanctionirte diese Beschlüsse, und die dafür eingebrachte Bill ging im Unterhause durch. Wegen des Ministerwechsels, der zu derselben Zeit statt fand, glaubten aber einige Pairs, die ursprünglich günstig für die Bill gestimmt waren, ja selbst an deren Entwurf Theil gehabt hatten, zu deren heftigsten Gegnern übertreten zu müssen. Eine Abänderung des Herzogs von Wellington, wonach alle Einfuhr fremden Weizens bis zum Stand des einheimischen Marktpreises à 66s. verboten werden sollte, ging im Oberhause durch, und die Minister, welche mit Recht diese Clausel als eine Verletzung des Grundsatzes der Bill ansahen, gaben das Gesetz auf.

Im Jahre 1828 brachte Herr Charles Grant einen neuen Gesetzvorschlag in Betreff des Kornhandels ein, abgefaßt nach denselben Grundsätzen, welche in der vorhergehenden Session verworfen worden waren. Doch sollte nach diesem der Einfuhrzoll nicht, wie Herr Canning vorgeschlagen hatte, mit jeder Aenderung des Preises in gleichem Maaßstabe veränderlich seyn. Bei einem Preise von 64s. für das Quarter sollte der Einfuhrzoll 23s. 8d. betragen; bei 65s. dagegen 16s 8d., und erst dann 1s., wenn der Preis auf 73s. und darüber gestiegen seyn würde. Nach vielem Debattiren wurden Herrn Grants Beschlüsse in beiden Häusern vorgelegt, und das Gesetz, durch welches dieselben in Kraft gesetzt wurden (9, Georg IV. C. 60) ist dasjenige, nach welchem der gegenwärtige Kornhandel eingerichtet ist. Ein Auszug desselben wird im Verfolge dieses Artikels gegeben werden.

## II. Grundsätze des Kornhandels.

1) Innerhalb des Landes. Es ist wohl unnöthig, dem Leser damit Zeit zu rauben, daß man demselben darzuthun versucht, welchen Nutzen es habe, daß die Provinzen eines Landes unter sich freien Getreideverkehr ausüben. Jeder muß einräumen, daß dadurch die Vorräthe des Landes gleichmäßig vertheilt werden, und zugleich den Bewohnern des einen Distriktes, die besonders geschickt sind, Vieh aller Art aufzubringen und zu mästen, dadurch möglich wird, sich ihrem Geschäft oder jedem andern, das nicht gerade mit dem Getreidebau zusammenhängt, ungestörter zu widmen; deßhalb sollen sich die hier folgenden Bemerkungen über diesen Gegenstand vorzüglich auf die Untersuchung des Einflusses beschränken, welchen

Digitized by Google

die Speculationen des Getreidehändlers durch Ankauf, in der Erwartung daß die Preise steigen sollen, ausüben. Die Geschäfte dieser Letztern, obgleich vom größten Nutzen für das Allgemeine, haben denselben lange Zeit hindurch einen allseitigen Haß zugezogen, welchen sie gar nicht verdienten.

Blieben sich alle Ernten jedes Jahr gleich, so wäre kein Gewinn dadurch zu machen, daß man Getreidevorräthe aufschüttete, und es bedürfte weiter nichts als einer gleichmäßigen Vertheilung des Eingeernteten durch das ganze Land und das ganze Jahr. Die Natur hat es aber anders angeordnet. Die Ausfälle, welche sich in dem Gesammt-Ertrage eines Landes in diesem oder jenem Jahre ereignen, wenn auch nicht so bedeutend als oft angenommen wird, sind dennoch öfters beträchtlich genug, und die Erfahrung hat bewiesen, daß nur selten zwei oder drei reiche Ernten einander folgen, oder daß, wenn dieses wirklich einmal der Fall ist, sicher Mißjahre nachkommen. Alle Kornspeculanten legen dieses Factum bei ihren Unternehmungen zu Grunde. Jedesmal, wenn in Folge einer besonders ergiebigen Ernte die Kornpreise weichen, erwacht der Speculationsgeist. Die wohlhabenden Landwirthe bewahren entweder einen Theil oder auch ihre ganze Ernte und bringen solche nicht zum Verkauf auf den Markt, und reiche Kornhändler machen große Einkäufe und speichern solche auf, in der Erwartung daß die Preise steigen werden. Und gerade hierdurch, und obgleich sie nur ihren eigenen Gewinn beabsichtigen, werden dieselben wahre Wohlthäter des Menschengeschlechtes. Sie sorgen für einen Vorrath zur Hülfe in der Noth, wenn die Mißjahre, die einmal nicht ausbleiben können, eintreten und Mangel mitbringen, während dadurch, daß dieselben einen Theil der vorhandenen Vorräthe durch Ankauf außer Circulation setzen, der Nachtheil, den allzuniedrige Getreidepreise für den Landwirth nothwendig haben müssen, dadurch vermindert, und ein richtigeres Verhältniß dabei erhalten wird, als sonst geschehen wäre. Zugleich wird dem übertriebenen Verbrauche Einhalt gethan, welchen fruchtbare Jahre gemeiniglich mit sich führen, und der noch viel weiter getrieben würde, sobald der ganze Ertrag einer reichlichen Ernte im Laufe eines Jahres aufgezehrt werden müßte.

Getreidespeculationen sind aber besonders in Jahren, in denen Mangel herrscht, von allgemeinem Nutzen. Selbst in den reichsten Ländern sind viele derjenigen, welche sich mit dem Ackerbau beschäftigen, ohne Vermögen und gänzlich außer Stand, ihre Ernten zurückzuhalten und auf das spätere Steigen der Preise zu warten. Deßhalb findet man immer, daß unmittelbar nach der Ernte die Märkte am meisten mit Getreide überführt sind, und es erfolgt dann in allen den Ländern, in welchen es nicht Kaufleute gibt, welche auf diesen Geschäftszweig stark Capitale verwenden können, oder woselbst ihre Geschäfte durch erschwerende Einrichtungen und Handelsverbote gehemmt werden, fast jedesmal ein starkes Fallen der Getreidepreise. Wie nun aber die allermeisten Menschen ihr Brod in kleinen Quantitäten oder nach dem täglichen Bedürfniß ankaufen, so wird ihr Verbrauch sich nothwendig nach dem Steigen oder Fallen der Preise vermehren oder vermindern. Dabei denkt Keiner an die Zukunft, und Keiner hat die Mittel bei der Hand, zu berechnen, ob die Ernte gut oder nicht gut seyn werde; der Mensch lebt, wie man zu sagen pflegt, aus der Hand in den Mund, und überläßt sich keiner Sorge, so lange er hinlänglich Brod für einen leidlichen Preis erhält. Man muß aber einsehen, daß, wenn Niemand übernähme, diese Sorglosigkeit durch Aufsicht zu verbessern, nur zu oft die traurigsten Folgen daraus entspringen würden. Was in einem Jahre geerntet wird, müßte der Bevölkerung zur Nahrung dienen, bis die Ernte des nächstkommenden Jahres eingebracht worden wäre; sollte diese nicht reichlich ausfallen, und z. B. anstatt für zwölf Monate nur für neun oder zehn Monate hinreichen, so müßte nothwendiger Weise, wenn nicht unmittelbar nach der Ernte der Preis so stiege, daß dadurch Sparsamkeit im Verbrauche bedungen und das ganze Volk auf schmälere Portionen gesetzt würde, daraus eine beklagenswerthe Hungersnoth vor der nächsten Ernte entstehen. Wer sich die Mühe geben will, den Stand der Getreidepreise in England zu untersuchen, wie solche Bischof Fleetwood und Sir F. M. Eden gesammelt haben, wird sich leicht von der Wahrheit des so eben Angeführten überzeugen. Zu jener Zeit, als es den Landwirthen unmöglich war, ihre Ernten aufzuheben, und das Geschäft des Kornhändlers gleichsam vogelfrei erklärt wurde, herrschte die größte Unvorsichtigkeit im Verbrauch von Getreide. Damals gab es nur wenige Jahre, in denen nicht vor der Ernte Mangel eintrat, und öfters wurde solcher zur wirklichen Hungersnoth. Die Preise unterlagen einem Steigen und Fallen, von dem man heut zu Tag gar keinen Begriff hat, denn im Juni und Juli war z. B. der Preis des Weizens vier- oder fünfmal so hoch, als im September und October. Dem vermehrten Wohlstande der Landwirthe, und den größeren Capitalien in den Händen der Kornhändler haben wir es zu verdanken, daß dergleichen verderbliche Conjuncturen nicht mehr zu befürchten sind. Sobald der Getreidehändler, der vermöge seiner Geschäftskenntniß leicht beurtheilen kann, ob die Ernte ergiebig ausfalle oder nicht, Letzteres inne wird, erhöht er den Preis seines Vorrathes und steigert das Gebot, welches er dem feilbietenden Landwirthe für sein Getreide macht. Durch die Erhöhung der Preise sind alle Stände und Classen zu vermehrter Sparsamkeit genöthigt, und die Aermeren, welche die stärksten Brod-Consumenten sind, enthalten sich vorzüglich jedes überflüssigen Verbrauchs. Jedermann setzt sich auf schmälere Portionen, und dadurch wird der Mangel auf das ganze Jahr gleichmäßig

Digitized by Google

vertheilt, und statt, wie in früheren Zeiten der Fall war, denselben Verbrauch fortgehen zu lassen, an den man sich in Zeiten des Ueberflusses gewöhnt hatte, bis der Vorrath gänzlich aufgezehrt war, und dann ohne alle Hülfsmittel den Schrecknissen der Hungersnoth und Pest ausgesetzt zu seyn, warnen uns jetzt die Speculationen der Kornhändler vor der herannahenden Gefahr, und zwingen uns, selbst gegen unsern Willen, Vorkehrungen zu Abwehr derselben zu treffen.

Man kann nicht wohl annehmen, daß das Verfahren der Getreidehändler für das Allgemeine je nachtheilig werden könne. Man hat behauptet, daß dieselben in theuren Zeiten ihre aufgespeicherten Vorräthe nicht eher loßschlagen, bis sie einen übertrieben hohen Preis dafür machen können, und daß durch dieses Zurückhalten die Noth öfters gesteigert werde; diese Angaben entbehren aber allen wirklichen Grund; berechnet man das große Capital, welches dazu gehört, eine ansehnliche Quantität Getreide aufzukaufen und zu halten, sowie daß es dem Verderben ausgesetzt ist, so wird man glaublich finden, daß die meisten Kornspeculanten gern loßschlagen, sobald dieselben nur einigermaßen einen guten Nutzen davon haben. In jedem großen Lande, in welchem der Kornhandel keiner Art von Beschränkung unterworfen ist, widmen sich demselben eine zu große Anzahl der verschiedensten Leute, als daß irgend ein Plan oder eine Vereinbarung unter denselben gefaßt oder zur Ausführung gebracht werden könnte. Die meisten Landwirthe und andere kleine Getreidehändler sind immer um Geld verlegen, zumal wenn wider deren Erwartung ein theures Jahr lange ausgeblieben ist, und sie eilen daher jederzeit, sobald die Preise anziehen, sich eines Theils ihrer Vorräthe zu entledigen. Es gibt allerdings dagegen andere, welche ihre Vorräthe zu lange hinhalten, bis Umstände eintreten, die ein Fallen der Preise veranlassen. Anstatt aber gegen diese Letztern zu eifern, muß Jeder, welcher diesen Gegenstand ohne leidenschaftliches Vorurtheil betrachtet, einsehen, daß insofern die falsche Rechnung, welche sie machen, ihnen selbst den größten Schaden bringen muß, darin die beste Sicherstellung des Publikums liegt, daß sie nicht leicht so weit gehen werden, um dem Allgemeinen damit wesentlichen Nachtheil zuzufügen. Dabei darf auch nicht vergessen werden, daß es selten oder gar nicht vorher zu bestimmen ist, wenn die theuren Preise in Folge der an den Markt kommenden Zufuhren fallen werden; hätten solche aber länger angehalten, so wäre von den Eigenthümern kein Mißgriff begangen worden. In allen Fällen ist so viel klar, daß, wenn die Getreidehändler veranlaßt wurden, nicht zu verkaufen, sie eine Hülfsquelle bewahrt hatten, die bei einer späten oder fehlschlagenden Ernte dem Publikum erhalten bleibt; daher darf man sie keineswegs tadeln, vielmehr verdienen sie Schutz und jede billige Aufmunterung. Das Land, welches weder in den Scheunen der Landwirthe, noch in den Speichern der Kornhändler hinlänglichen Getreidevorrath besitzt, ist und bleibt jeden Augenblick wo nicht Hungersnoth, doch großen Entbehrungen ausgesetzt. Niemals stehen Letztere aber zu erwarten, so lange die Einsicht der Kaufleute, deren falsche Ansicht oder deren Geiz dafür sorgt, daß ein hinlänglicher Getreidevorrath aufgespeichert bleibt. Durch das hartnäckige Halten bis zu den höchsten Preisen, ohne verkaufen zu wollen, thun die Händler jedem überflüssigen Verbrauche Einhalt, und bewahren haushälterischer, was erhalten werden muß, als die es gethan haben würden, für die es eigentlich bewahrt wird.

Es wurde im Laufe dieses Artikels schon erwähnt, daß mit 1775 der letzte Rest der Hindernisse gehoben wurde, die durch gesetzliche Bestimmungen dem innern freien Verkehr mit Getreide in England auferlegt waren. Es ist zwar nach den bürgerlichen Gesetzen das Aufkaufen, Aufspeichern und Verkaufen von Korn zu den strafbaren Vergehungen gezählt, doch dürfte nicht leicht der Fall eintreten, daß jemals irgend Jemand deßhalb in Anspruch genommen wird.

2) Getreide-Ausfuhr nach fremden Ländern. Das Unhaltbare der so lange unterhaltenen Meinung, daß Ausfuhrverbote das sicherste Mittel seyen, im Innern eines Landes fortwährend Ueberfluß hervorzubringen, muß sich Jedem, der dergleichen Dinge mit Aufmerksamkeit prüft, aufdringen. Kein Markt irgend eines Landes vermag stets hinlänglich mit Getreide versorgt zu werden, wenn der Kaufmann nicht die Freiheit hat, den überflüssigen Vorrath, wie sich solcher ergibt, außer Land führen zu dürfen. Sobald ein Land nicht die Mittel zur Ausfuhr besitzt, häufen sich dessen Vorräthe, und jede reiche Ernte verursacht durch zu große Ueberführung des Getreidemarktes ein Fallen der Preise, welches für den Landwirth eben so nachtheilig werden kann, als Theurung. Man könnte vielleicht glauben, daß die niedrigen Preise durch den reichlichern Ertrag der Ernten in guten Jahren vergütet würden, dem ist aber keineswegs so. Man wird allemal finden, daß Veränderungen in der Menge des Getreides einen weit größern Einfluß auf die Preise hervorbringen, als gleiche Veränderungen bei irgend einem andern Produkte, welches zum Verbrauch ausgeboten wird. Insofern solches das erste Lebensbedürfniß der Menschen ist, so macht bei eintretendem Mangel die große Masse des Volkes große, obgleich erfolglose, Anstrengungen, indem es andere, eher entbehrliche Dinge aufgibt, um in dem Genuß des Brodes nicht beschränkt zu seyn; darum steigt der Preis desselben immer in stärkerem Verhältnisse, als der Mangel eigentlich hervorbringen sollte. Wenn dagegen auf der andern Seite einmal ungewöhnlich große Getreidevorräthe an den Markt kommen, so wird der Verbrauch davon keineswegs

Digitized by Google

verhältnißmäßig vermehrt. In gewöhnlichen Jahren pflegt die Masse des Volks im Durchschnitt genügende Nahrung zu sich zu nehmen, und wenn auch der Verbrauch in besonders fruchtbaren Jahren etwas reichlicher ausfällt, so zeigt sich dieses doch nur am auffallendsten bei den geringeren Ständen, so wie bei Fütterung der Pferde; daher kommt es denn auch, daß vermehrte Getreide-Vorräthe in guten Jahren allemal Stocken in dem Verkaufe, und dadurch ein verderbliches Fallen der Preise hervorbringen. Diese Wahrheit wird durch die allerausgedehntesten Erfahrungen bestätigt. Läßt sich, aus was immer für einem Grunde, kein Getreide ausführen, so folgt einer guten Ernte stets ein starkes Weichen der Getreidepreise und ein fühlbarer Nothstand der Landwirthe; trifft es sich, daß während zwei oder drei Jahren mehrere gute Ernten nacheinander kommen, so gehen viele Individuen dieses Standes gänzlich zu Grunde.

Wäre damit alles Unglück, welches aus dem Verbote der Getreide-Ausfuhr entspringt, erschöpft, so möchte es, wie groß es auch immer wäre, noch zu ertragen seyn, allein es ist hiemit noch lange nicht genug. Man schließt ganz falsch, wenn man glaubt, daß ein System, welches den Producenten Nachtheil bringt, nicht auch auf die Consumenten einen nachtheiligen Einfluß ausüben müsse. Eine Ueberführung der Getreidemärkte in Folge überreicher Ernten, ohne daß Ausfuhr gestattet ist, kann nicht von langer Dauer seyn, weil, so lange sie besteht, der Landwirth niedergedrückt, hänfig gänzlich zu Grunde gerichtet wird, dieses ein Zurückschreiten aller Verbesserungen im Ackerbau hervorbringt, und ein großer Theil Land dem Pfluge entzogen wird. Tritt alsdann ein Mißjahr ein, so zeigt sich die unheilbringende Wirkung erst in ihrer fürchterlichen Größe. Nicht allein durch das Mißjahr wird das Erzeugniß verringert, sondern auch weil weniger Land bestellt wurde, so daß weit unter dem, was erforderlich ist, geerntet wird, und wenn daher nicht wirkliche Hungersnoth die Folge ist, so muß doch die drückendste Theurung daraus entstehen. Es kann daher ein Land durch nichts anderes sowohl gegen Hungersnoth, wie gegen verderbliche Schwankungen der Kornpreise besser gesichert werden, als wenn in den Jahren ungewöhnlichen Ueberflusses nichts verabsäumt wird, um der Ausfuhr des Getreides jede möglliche Erleichterung zu gewähren. Wird dieses nicht beobachtet, so wird der Segen, den die Vorsehung über den Landmann verbreitet, zu dessen Unglück ausfallen, denn zwei oder drei reiche Ernten werden sicherlich die Vorläufer von Theurung und Hungersnoth werden.

5) *Prämien auf die Ausfuhr des Getreides.* In Großbrittannien ist nach Vorstehendem die Ausfuhr nicht nur seit einer langen Reihe von Jahren gestattet, sondern es sind auch seit der Revolution bis zum Jahre 1815 fortdauernd Prämien für diese Ausfuhr noch obenein gezahlt worden, wenn nämlich die Marktpreise auf einen gewissen niedrigen Stand herabgekommen waren. Diese Begünstigungen fehlten indessen auf der einen Seite eben so sehr, als die Beschränkungen und Ausfuhrverbote auf der andern. Es ward dadurch allerdings eine vermehrte Nachfrage nach Getreide hervorgebracht; doch ging solche nicht aus natürlichen Ursachen, sondern aus künstlichen hervor. Nicht in Folge fremden Bedürfnisses bestand Ausfuhr, sondern deßhalb, weil die Prämie den Verkäufer in den Stand setzte, einheimisches Getreide auswärts zu unnatürlich billigen Preisen abzugeben. Wer hierin einen Nutzen für das Allgemeine finden kann, muß auch zugeben, daß der Detailhändler reich zu werden erwarten darf, wenn er seine Waare für weniger verkauft, als ihn solche gekostet hat. (Vergleiche den Artikel *Handelsprämien*.)

4) *Einfuhr fremden Getreides.* In Ländern, wie Polen und Rußland, welche unausgesetzt Getreide ausführen, würde ein Einfuhrverbot von gar keiner Wirkung seyn, indem fremdes Korn nicht anders in Häfen dieser Länder eingebracht werden wird, als insofern sie sich als Niederlagen zum Zwischenhandel eignen. Einfuhrverbote werden nur in Ländern fühlbar, welche sehr stark bevölkert sind, deren Ackerländereien nur einen beschränkten Umfang haben, oder in denen aus sonst irgend einem Grunde gelegentlich oder fortwährend Getreide-Einfuhr statt findet. Daß gänzliche Mißernte ein Unglück sey, welches in einem großen Lande nur selten zu befürchten ist, wird Niemand in Abrede stellen; die Witterung welche der einen Gattung des Bodens nachtheilig wird, ist für eine andere Gattung wieder vortheilhaft, so daß dadurch, ganz besondere Ausnahmen nicht gerechnet, das gesammte Erzeugniß eines Landes nicht wesentlich verringert wird; was in dieser Hinsicht von einem einzelnen Lande meistens wahr ist, kann von allen Ländern der Erde zusammengenommen, immer gelten. Die Geschichte liefert nicht ein Beispiel, daß allgemeine Theurung jemals statt gefunden habe, dagegen weist solche überall nach, wie immer in einem Lande sehr ergiebige Ernten gewonnen wurden, während in andern Ländern Mißjahre eintraten. Es ist klar, daß ein Land, in welchem Einfuhrverbote bestehen, sich dieser allgemein wohlthätigen Einrichtung selbst entzieht, und lediglich auf sich beschränkt wird. Beim Eintreten solcher Verhältnisse bleibt demselben kein anderes Hülfsmittel, als die Vorräthe, die sich in seinen Speichern befinden, und sollten diese unzureichend seyn, um den Forderungen einer solchen Crisis zu entsprechen, so bleiben ihm weiter keine Mittel, um allen Folgen großer Theurung, wo nicht Hungersnoth, auszuweichen. Ein Land, welches der Vortheile der Einfuhr beraubt ist, kann durch den Ueberschuß, welchen andere Länder durch reiche Ernten haben, seinem eigenen Mangel nicht abhelfen, und sind die Einwohner desselben verdammt, mitten in dem größten

Digitized by Google

Ueberflusse, welchen die Nachbarländer genießen, zu leiden, während sie ohne ihre Einfuhrbeschränkungen dessen eben so theilhaftig seyn könnten. Sind Einfuhrverbote nur bedingt und nicht völlig ausschließend, und findet eine Zulassung fremden Getreides gegen eine Abgabe statt, so wird der Einfluß dieses Zolls auf Vermehrung der Theurung und des Mangels durch seine Höhe bedingt. Ist er mäßig und gleichbleibend, so ist derselbe dem Einbringen des Getreides nicht besonders hinderlich. Ist die Abgabe aber schwer, und wird sie bald höher bald niedriger bestimmt, so müssen Handelsunternehmungen in Getreide dadurch unsicher, und das eingeführte Getreide dadurch vertheuert werden. In welchem Verhältnisse fremdes Getreide in Jahren des Mißwachses von der Einfuhr ausgeschlossen wird, in demselben Verhältnisse müssen die Preise desselben künstlich erhöht, und Noth und Mangel mehr fühlbar werden.

Dieses müssen die beklagenswerthen Folgen der Einfuhrverbote in einem Lande seyn, welches ohne dieselben bald Getreide einführen, bald dergleichen ausführen würde. Noch unendlich nachtheiliger aber müßte ihre Wirkung in einem Lande ausfallen, welches bei völliger Freiheit des Getreidehandels regelmäßig einen Theil seines Bedürfnisses einbringen würde. Hier würde das Verbot auf zweierlei Art seinen Einfluß äußern; durch Verhinderung der Einfuhr von Außen her, und daraus hervorgehenden Zwang für die Bevölkerung, sich bloß auf des eigenen Landes Getreide-Erzeugnisse zu beschränken, folglich auch den weniger fruchtbaren Boden anzubauen, wodurch die Culturkosten vermehrt, und der Productionspreis gegen den in andern Ländern gesteigert, sonach der Durchschnittspreis erhöht wird. Die Ursachen, welche Steigen und Fallen der Preise veranlassen, nehmen dabei in geometrischem Verhältnisse zu; denn indem das Verbot der Einfuhr die Bevölkerung einerseits dem Mangel Preis gibt, wenn die Ernte unvorhergesehen mißräth, so ist es auf der andern Seite nur zu gewiß, daß die Ausfuhr in einem guten Jahre wegen des hohen Standes der Durchschnittspreise so lange gehindert bleiben wird, bis die Marktpreise im Lande zum verderblichsten Sinken gekommen sind. Es ist daher augenscheinlich, daß Beschränkungen solcher Art abwechselnd das Interesse der Producenten, wie das der Consumenten untergraben. Die Letzteren werden beeinträchtigt, indem dieselben ihre Lebensbedürfnisse durchschnittlich zu einem künstlich emporgeschraubten Preise bezahlen müssen, wobei solche noch außerdem den Gefahren großen Mangels, wo nicht gar der Hungersnoth ausgesetzt bleiben; die Ersteren aber werden dadurch gehindert, in guten Jahren ihren Ueberfluß nach Außen zu verkaufen, und gezwungen, den einheimischen Markt mit Producten zu überladen, welche bei Freiheit des Handels vortheilhaften Absatz im Auslande gefunden hätten.

Die hier kürzlich auseinander gesetzten Grundsätze zeigen, daß es unmöglich ist, die Preise im Innern des Landes dadurch fortwährend hoch zu erhalten, daß der Einfuhr Hindernisse in den Weg gelegt werden; zu gleicher Zeit geben sie den Schlüssel zu den Ursachen, welche den Zustand der ackerbauenden Classe gedrückt haben, wie solches in England seit dem Frieden der Fall gewesen. Der eigentliche Zweck des Korngesetzes von 1815 war, den Preis des Quarters Getreide auf 80s. zu erhalten; um dieses aber zu können, wäre es nothwendig gewesen, nicht nur fremdes Getreide so lange völlig auszuschließen, bis die Preise so hoch gegangen wären, sondern auch den Markt niemals durch selbst erzeugtes Getreide überführen zu lassen; denn es ist nach den schon aufgestellten Grundsätzen ganz klar, daß, wenn der im Lande erzeugte Vorrath in gewöhnlichen Jahren hinreichend ist, der Bevölkerung ausreichende Nahrung zu gewähren, in besonders guten Jahren ein Ueberschuß statt finden müsse, und daß, wenn dieser Ueberschuß auf den Markt kommt, der Umstand, daß die Durchschnittspreise in England höher sind als in allen benachbarten Ländern, eine höchst verderbliche Rückwirkung dadurch hervorgebracht werden muß. Und dieses war genau die Lage Englands bei Beendigung des letzten Kriegs. Theils durch das 1804 erlassene Gesetz, mehr noch aber durch die Schwierigkeiten, denen die Einfuhr unterworfen war, und die Entwerthung des Papiergeldes, stiegen die Preise zwischen 1809 und 1814 auf eine unerhörte Weise, und regten den Eifer für den Ackerbau dergestalt an, daß in den Jahren 1812 und 1813 für den eigenen Bedarf hinlängliches Getreide im Lande erzielt wurde. Und als die Sache einmal so stand, so ist klar, daß, wenn auch die brittischen Häfen aller fremden Getreide-Einfuhr hermetisch verschlossen gewesen wären, die erste reiche Ernte ein sehr verderbliches Fallen der Preise zuwegen bringen mußte. Die Absperrung der Einfuhr, nicht das Zulassen des fremden Getreides ist es, die auf den Ackerbau in England verderblich eingewirkt hat; erstere hat die Getreidepreise in den Jahren geringen und mittelmäßigeren Ertrags unnatürlich in die Höhe getrieben, wodurch denn die Ausfuhr in günstigeren Zeiten unmöglich werden muß, ohne daß ein Fallen der Preise eintritt, welches den Ackerwirth zu Grunde richtet. Zum Beweis des eben Gesagten mag hier angeführt werden, daß 1814 der Weizen in England und Wales im Durchschnitt 74s. das Quarter galt, 1815 aber auf 64s. gefallen war. Da nun dieser Preis diejenigen, welche wüstes Land während der hohen Getreidepreise urbar gemacht hatten, nicht entschädigen konnte, so gab man dessen Anbau nach und nach wieder auf. Ein großer Theil davon wurde in Weideplätze verwandelt, Pacht, Zinse und Arbeitslöhne fielen, als auf einmal die Regierung die Einfuhr fremden Getreides untersagte, wodurch sich der Preis des Jahres 1816 wieder auf 75s. 10d. hob. Die Erhöhung reichte

Digitized by Google

indessen nicht hin, neue Verbesserungen im Betriebe des Ackerbaues zu veranlassen; und da das Einbringen fremden Getreides untersagt blieb, während große Flächen neu bebauter Ländereien schon wieder dem Pfluge entzogen worden waren, fanden sich die Märkte dergestalt entblößt, daß 1817, woran allerdings zum Theil das vorhergehende Mißjahr mit Schuld hatte, der Preis auf 94s. 9d. und 1818 auf 81s. 1d. stieg. Diese Preiserhöhung übte aufs Neue ihre natürliche Wirkung aus; die Niedergeschlagenheit der Landwirthe verschwand, und es entstand bei ihnen der Glaube, daß die Korngesetze endlich nicht mehr verfehlen würden, sich in ihrer vollen Wirkung zu zeigen, daß die goldene Zeit von 1812 wiederkehren und der Preis des Weizens wie damals auf 125s. für das Quarter steigen werde. Doch diese Hoffnungen waren täuschend, und streuten vielmehr den Samen spätern Mißgeschicks aus! — Die Erhöhung der Preise brachte ganz natürlich neue Anstrengungen im Ackerbau hervor, neue Capitale wurden auf die Verbesserung des Bodens verwendet; durch diesen vermehrten Anbau, durch reiche Ernten und die Unmöglichkeit Getreide auszuführen, kamen die Preise in solchem Grade herunter, daß im October 1822 Weizen zu 58s. 1d. zu haben war, und der Durchschnittspreis dieses Jahres mit 45s. 3d. angenommen werden kann.

Es bleibt daher augenscheinlich gewiß, daß die Rückkehr von Widerwärtigkeiten gleich denen, welchen die brittischen Landwirthe seit dem Frieden ausgesetzt waren, niemals durch Handelsbeschränkungen oder Einfuhrverbote abgewehrt werden könne. Freier Getreidehandel ist das Einzige, was gegen die Schwankungen der Preise die so wünschenswerthe Sicherheit darbieten kann. Eine vermehrte Einfuhr, die, wenn die Häfen offen ständen, jedesmal statt finden würde, so oft die Ernten einen Ausfall ergäben, würden das überriebene Steigen der Preise verhindern, während in fruchtbaren Jahren und bei außerordentlich reichen Ernten eine stärkere Ausfuhr den Ueberfluß an Getreide nach andern Ländern ableiten würde, ohne daß jemals ein starkes Fallen der Preise dabei eintreten könnte. Es heißt Widersprechendes und Thörichtes vereinigen, wenn man Beschränkungen und Einfuhrverbote mit Stetigkeit der Preise zusammen erreichen will. Je höher in einem Lande das Limitum des Einfuhrpreises fremden Getreides gestellt wird, je größer werden die Schwankungen der Preise seyn. Wenn die Regierung ihrem Lande Ueberfluß verschaffen und starkes Steigen und Fallen der Getreidepreise verhüten will, so muß sie allen Maaßregeln entsagen, die einer Absperrung ähnlich sehen, und für den Getreidehandel dieselben billigen und freisinnigen Grundsätze in Ausübung bringen, welche bei allen andern Gegenständen des Handels gelten sollten.

Daß die dem fremden Getreidehandel auferlegten Beschränkungen während der letzten zehn Jahre, 1822 bis 1832, nicht größere und verderblichere Nachtheile hervorgebracht haben, muß hauptsächlich der großen Zunahme der Getreide-Einfuhr aus Irland beigemessen werden. Kurz vor 1806, in welchem Jahr zwischen Großbritannien und Irland ein ganz freier Verkehr mit Getreide hergestellt wurde, betrug die Quantität des jährlich von daher eingeführten Getreides 400.000 Quarters, während solche nun auf 2,400.000 Quarters gestiegen ist; und Jeder, der Irland genau kennt und durch den Augenschein von dem traurigen Zustande des dortigen Ackerbaues, zugleich aber auch von der außerordentlichen Fruchtbarkeit des Bodens Kenntniß hat, wird einräumen, daß es nur sehr geringer Verbesserungen bedürfe, um die Getreidezufuhr von daher noch um sehr Vieles zu vermehren; gut Unterrichtete wollen selbst behaupten, daß, wenn daselbst Ruhe durch die Erledigung der Zehnten-Frage, so wie durch Aufhebung des üblen Gebrauchs, die Pachtungen ins unendlich Kleine zu zerschlagen, eingetreten seyn wird, daraus die allerwesentlichsten Verbesserungen des Zustandes in jenem Lande erwachsen werden. Es läßt sich sogar die Möglichkeit denken, daß die wachsende Getreidezufuhr aus Irland die Preise in England denen des Festlandes gleichstellen werde, wodurch Großbrittannien dann unter die Länder käme, welche theilweise Getreide ausführen können. Diese Erfolge sind aber noch ferne und unsicher, und ehe solche wirklich eintreten können, würden die Korngesetze noch großen Druck hervorbringen, und namentlich dazu beitragen, in schlechten Kornjahren die Uebel des Mißwachses auf eine furchtbare Weise zu vermehren.

Nur die anerkannte Wichtigkeit des Gegenstandes kann entschuldigen, daß wir so lange bei etwas verweilen, was sonnenklar ist. Die Hauptmotive, welche die Erfindungskraft anspornen, und den Menschen zu Entdeckungen und Verbesserungen, sowie zur Herstellung von Maschinen veranlassen, durch welche Arbeit und Getelosten erspart werden, sind Erleichterung der Produktion, und leichtere, wohlfeilere Herstellung aller Bedürfnisse; und es ist klar, daß ein System der Handels-Gesetzgebung, welches hiezu nicht mitwirkt, keine Unterstützung verdient. Jedes Einfuhrverbot von Getreide in einem Lande wie England, welches in Bevölkerung und Manufakturwesen auf einen so hohen Standpunkt gelangt ist, muß aber diesen Grundsätzen schnurstracks entgegengesetzt erachtet werden. Die Uebersahl der Bevölkerung Englands ist so groß, daß, sobald die Korneinfuhr aus fremden Ländern gehemmt ist, eine Gattung Boden bebaut werden muß, welche in Fruchtbarkeit weit unter dem der Nachbarländer steht, und deßhalb sind denn auch seine Durchschnittspreise vergleichungsweise hoch. England legt sich selbst den Zwang auf, seine Capitalien und seine Arbeit nicht auf diejenigen Zweige der Handels- und Fabrik-Industrie zu werfen, für deren Betreibung es entschiedene Vortheile über jedes andere Land besitzt, sondern auf den Anbau unfruchtbarer Felder,

Digitized by Google

die nur einen geringen Theil der gemachten Auslagen wieder einbringen. Wenn £ 1000 in Kurze Waaren oder Baumwollenwaaren gesteckt werden, so würde dieses einen Werth hervorbringen, für welchen man 400 Quarters russischen oder polnischen Weizen beziehen kann, während dieselbe Summe, im Lande auf die Bodencultur verwendet, kaum 300 Quarters bringt; es verursacht daher die verhinderte Einfuhr eine Aufopferung von 100 Quarters auf jede 400 Quarters, die im Lande verbraucht werden, oder, was dasselbe ist, es wird dadurch ein künstlicher um 25% höherer Preis des Getreides zuwege gebracht. Sieht man auf das Interesse Aller, so ist die Unzweckmäßigkeit solch eines Systems offenbar, aber es hat beim ersten Betrachten den Anschein, als wenn der Nutzen der Landwirthe dadurch gefördert werde. Dieses ist aber nur scheinbar, denn im Grunde findet zwischen dem, was den Landwirthen Nutzen bringt und was der übrigen Bevölkerung heilsam ist, kein wirklicher Unterschied statt. Die Behauptung wäre in der That lächerlich, daß die Landwirthe durch ein Handelssystem begünstigt werden können, welches jenes furchtbare Steigen und Fallen der Getreidepreise hervorbringt, das dem Gedeihen des Ackerbaus geradezu entgegensteht; doch selbst dann, wenn diesem Schwanken der Preise abgeholfen werden könnte, würde die Hauptsache immer dieselbe bleiben. Das Gedeihen des Ackerbaus wird nothwendig immer bedingt durch das Gedeihen anderer Gewerbszweige; wenn daher eine Maaßregel, wie die Korngesetze, dem Manufaktur- und Handelsstande Nachtheil zufügt, muß dieses nothwendig auch auf den Landmann nachtheilig zurückwirken. Durch übertriebene Preise kann niemals allgemeine Wohlfahrt gefördert werden, sondern diese rufen vielmehr in allen Fällen das Gegentheil hervor; für je weniger Geld man sich irgend eine Waare verschaffen kann, um so besser; wenn Unkosten oder Arbeit, um hinlängliches Getreide zu erbauen oder anzukaufen, gering sind, so liegt klar am Tage, daß mehr Geld oder Zeit verbleibt, für welche andere Nothwendigkeiten, Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten des menschlichen Lebens erworben werden können, wonach sich also Wohlhabenheit und Lebensgenuß im Allgemeinen vermehren. Diejenigen, welche der Meinung sind, daß der Zustand eines Landes durch hohen Stand der Preise verbessert werde, können eben so gut glauben, daß es eine Verbesserung sey, wenn die besten Ländereien unbestellt blieben und die nützlichsten Maschinen zerstört würden. Leute, die so etwas behaupten, widersprechen damit nicht nur den best begründeten wissenschaftlichen Grundsätzen, sondern auch dem, was der gesunde Menschenverstand und die allgemeine Erfahrung anerkannt haben.

Spuren der verderblichen Folgen der Korngesetze zeigen sich in England so häufig, daß die eifrigsten Verfechter derselben sich bekehrt und freisinnigere Ansichten gefaßt haben. Es würde jedoch ungerecht seyn, wenn hierbei nicht in Erinnerung gebracht würde, daß es unter den Landwirthen zu jeder Zeit eine beträchtliche, ehrenwerthe Anzahl gab, die sich allen Beschränkungen im Getreidehandel entgegen gestemmt haben, und stets der Meinung waren, daß ihr Bestes mit dem des Publikums Hand in Hand gehe, und daß solches durch nichts mehr gefördert werden könne, als durch Aufhebung der Beschränkungen und Einfuhrverbote im Kornhandel. Ein in diesem Sinne abgefaßter Protest gegen alle Beschränkungen im Getreidehandel, von zehn Pairs unterzeichnet, und namentlich gegen das Korngesetz von 1815 gerichtet, wurde im Oberhause zu Protokoll genommen. Dieses Document soll von Lord Grenville verfaßt worden seyn, welcher stets der Vertheidiger aufgeklärter und freisinniger Handelsgrundsätze war. Die aufgestellten Behauptungen sind so klar und eindringend, daß es den Lesern gewiß willkommen seyn wird, solche vorgelegt zu sehen, indem sie die weiter oben gemachten Angaben nur noch mehr beweisen:

„Abweichender Meinung. — I. Weil wir aus Grundsatz gegen jede neue Handelsbeschränkung sind, und für zuverlässig halten, daß das öffentliche Wohl am sichersten dadurch befördert werde, wenn Handel und Gewerbsfleiß ihren Weg ungehindert und frei gehen können; wir wünschen, daß die Gesetzgebung des Handels lieber zu dem einfachen und geraden Wege der Klugheit zurückkehre, als die Abweichung davon noch vermehre, indem sie weitere wichtige Zweige einem neuen System künstlicher und nachtheiliger Beschränkung unterwirft.

II. „Weil wir glauben, daß die große und praktische Regel, den Handel ungefesselt zu lassen, sich aus noch triftigern Gründen, sowohl des Rechts als der Klugheit, auf den Getreidehandel als auf jeden andern Handelszweig anwenden lasse. Die Nothwendigkeit, welche den Gesetzgeber berechtigen könnte, sich mit der Sorge für die Lebensbedürfnisse des Volkes zu befassen und zu verhindern, daß ein Artikel, von dem das Bestehen des zahlreichsten Theiles der Bevölkerung abhängt, frei gekauft werde, müßte nach unserm Urtheile vorher als unwiderstehlich erwiesen werden.

III. „Weil wir glauben, daß die Erwartungen eines endlichen wohlthätigen Erfolgs dieser Maaßregel auf eine trügerische Theorie gegründet sind. Wir können uns nicht überreden, daß ein solches Gesetz jemals Ueberfluß, oder einen niedrigen und festen Stand der Preise hervorbringen werde. So lange dasselbe in Kraft seyn wird, müssen dessen Wirkungen geradezu entgegengesetzt seyn. Alle Monopole sind mit Mangel, Theurung und Unsicherheit in den Geschäften nahe verwandt. Sobald eine einzige Quelle der Zufuhr gesperrt wird, so vermindert solches den Ueberfluß; uns selbst den billigsten Markt für irgend eine Waare zu verschließen, muß nothwendig den Preis steigern, zu welchem wir solche erkaufen; und den Consumenten des Getreides bloß auf das im Lande erbaute Korn zu beschränken, heißt uns selbst den Genuß einer Wohlthat entziehen, für die durch die Vorsehung gesorgt worden ist, um auszugleichen, was durch Clima und Jahreszeiten ungleich werden kann.

IV. „Welches aber auch immer die künftigen Folgen dieses Gesetzes in einer fernen, unzubestimmenden Periode seyn mögen, so ist nicht zu verkennen, daß solche nur mit großen, gegenwärtigen Nachtheilen erkauft werden müssen. Die unmittelbare Wirkung dieses Gesetzes ist, daß der Consument gezwungen wird, das im Lande erbaute Getreide zu viel höheren Preisen zu bezahlen, als er es auf der Fremde einführen kann; nur in so fern kann das Gesetz überhaupt wirken. Der Schutz, den es jetzt gewähren kann, die Vermehrung des Ackerbaues, welche es verspricht, müßten dadurch erworben werden (wenn sie überhaupt eintreten), daß die

Getreidepreise auf einem künstlichen festen Stande erhalten werden. Diese dereinstigen Wohlthaten erst erwartet, und, wie wir zuversichtlich überzeugt sind, irrthümlich erwartet, indem man von dem Consumenten eine Auflage erhebt, um dem Getreide Erbauer eine Prämie zu reichen.

V. „Weil wir denken, daß der Einführung eines fortwährend bleibenden Gesetzes dieser Art die erschöpfendsten und emsigsten Untersuchungen vorangehen müssen. Selbst wenn wir von der Zweckmäßigkeit eines unerwiesen Versuches überzeugt wären, würden wir nicht berubigt seyn. Eine weitere Untersuchung müßte erst beweisen, daß der gegenwärtige Nutzenblick sich zu solch einem Vornehmen eigne, auch müßten wir, um zufrieden gestellt zu werden, die Mittel haben, einzusehen, welchen unmittelbaren Einfluß dies haben wird, zumal bei den verschiedenen bedrängenden Umständen, die das Publikum beschweren und entmuthigen, bei dem Zustande des Geldumlaufes und des Papiergeldes, dem der Manufakturen, des Ackerbaues, so wie des Handels im Innern und nach Außen, und überhaupt bei der Lage und dem Verdienste der gewerbetreibenden und arbeitenden Classe der Bevölkerung.“

„Ueber Alles dieses, in so fern die gegenwärtige Frage darauf Bezug hat, halten wir dafür, sey das Parlament noch nicht erschöpfend unterrichtet, und befürchten daher, daß das Gesetz die äußerste Besorgniß und Beunruhigung hervorbringen werde.“

„Schließlich, wenn wir auch Grundsatz und Zweck dieses Gesetzes genehmigen könnten, glauben wir, daß dasselbe in seinen einzelnen Theilen nicht hinlänglich bearbeitet worden sey. So wenig befriedigend und hinreichend die vor uns liegenden Papiere sind, so sprechen sie doch eher gegen als für die Zweckmäßigkeit des hohen Preises, zu welchem die Einfuhr gestattet, so wie der unsichern Art und Weise, mittelst welcher dieser Preis bestimmt werden soll. Aus allen diesen Gründen wollen wir sorgfältig und förmlich unsere Nichtzustimmung zu dieser Maaßregel eintragen, die so übereilt in Ausführung gebracht wird, und von welcher wir so verderbliche Folgen befürchten.“ —

Mehr als einmal hat man versucht, eine Berechnung der pekuniären Kosten anzustellen, welche durch die Einfuhrverbote in gewöhnlichen Jahren dem Lande auferlegt werden, doch bleibt solches allemal eine Sache, über welche ganz genaue Data zu erhalten unmöglich ist. Nimmt man jedoch an, daß das sämmtliche in Großbrittannien und Irland jährlich gewonnene Getreide 52,000,000 Quarter betrage, so wird jeder Shilling, welcher dem Preise desselben durch die Korngesetze hinzugesetzt wird, einer Getreide-Abgabe von £ 2,600,000 gleich kommen; und wenn sämmtliche Getreidearten im Durchschnitt das Quarter um 7s. steigern, so ist die dadurch mehr erhobene Summe £ 18,200,000. Von diesem Quantum Getreide wird jedoch von den landwirthschaftttreibenden Classen zur eigenen Nahrung, Aussaat, Pferdefutter u. s. w. selbst so viel verbraucht, daß nur die Hälfte etwa zum Verkauf gebracht wird. Wenn diese Hypothese sich der Wahrheit nur einigermaßen in ihren Schätzungen nähert, so geht daraus hervor, daß die Beschränkungen des Kornhandels denjenigen Classen, die nicht selbst damit beschäftigt sind, einen Mehr-Aufwand von nicht weniger als £ 9,100,000 — ohne was sonst dabei Beschwerendes mit unterläuft, verursachen. Von dieser Summe wird etwa der fünfte Theil mit £ 1,800,000 den Grundbesitzern als Landrente zu gute kommen, doch ist dieses auch Alles, was dadurch im Ackerbau gewonnen wird, denn was der Erbauer selbst, nachdem die Landrente davon getragen worden ist, erhält, beträgt nicht mehr, als was ihm für seine Auslagen und seine Arbeit wird. Dessen Gewinn wird durch dieses System nicht vermehrt, sondern vielmehr vermindert (Beweise für diese Behauptung finden sich in der Note über Korngesetze der Mac Culloch'schen Ausgabe des Wealth of Nations, Vol. IV, p. 558 — 561). und ungeachtet die Landrenten der Grundeigenthümer wenigstens nominell etwas höher dadurch werden, so ist auch für sie dennoch hinlänglich erwiesen, daß kein wahrer Vortheil dadurch erlangt wird. Es bedürfte einer viel größern Entschädigung, um die durch das Steigen und Fallen der Preise ihren Pachtern verursachten Verluste zu ersetzen, und für den Schaden, der ihren Besitzungen durch Aussaugung des Bodens zugefügt wird, sobald hohe Getreidepreise eintreten, als alles was durch die Beschränkungen der Getreide-Einfuhr jemals geleistet werden kann.

5) Einfuhrzölle. In zweierlei Rücksicht kann es angemessen und billig seyn, daß dem eingeführten Getreide ein Einfuhrzoll auferlegt werde; es geschieht solches entweder, um das Staatseinkommen dadurch zu vermehren, oder den allenfallsigen zu hohen Stand der dem Landwirthe, gegenüber den andern Classen der Bevölkerung, auferlegten Abgaben auszugleichen. (In Mac Culloch's Ausgabe von Smiths Wealth of Nations, Vol. IV, p. 563 — 569 ist dieses weiter ausgeführt.) Um das Staatseinkommen zu vermehren, möchte aber Getreide wohl nicht der geeignetste Gegenstand seyn, welcher einer Abgabe unterworfen werden kann, und müßte auf jeden Fall ein darauf erhobener Einfuhrzoll nur sehr niedrig gestellt seyn, denn es bleibt höchst unzweckmäßig, die ersten Lebensbedürfnisse hoch zu besteuern, um das Einkommen des Staates zu erhöhen.

Wenn es wirklich gegründet ist, daß die englischen Landwirthe höher in Abgaben angelegt sind, als jedes andere Gewerbe, so hat dieser Stand allerdings das Recht, einen Zoll auf die Einfuhr des fremden Getreides zu verlangen, welcher mit dem ihm an Abgaben zuviel Auferlegten im Verhältnisse steht. Doch wollen Viele beweisen, ob die Landwirthe wirklich in solchem Falle sind. Eine Entscheidung über diesen Gegenstand bleibt zwar allemal mit Schwierigkeiten verbunden, doch muß man eher geneigt seyn, zu glauben, daß dem so sey, indem es wirklich scheint. als wenn die Abgaben, denen der Landwirth unterworfen wurde, schwerer zu tragen seyen, als alle die, den andern Classen der Bevölkerung auferlegten. Noch schwieriger ist es, wo nicht gänzlich unausführbar, mit nur einiger Richtigkeit das „Wie vielmehr“ der Abgaben, die der Landwirth entrichtet, in Vergleich mit den Abgaben der Manufakturisten und Handelsleute, anzugeben. Es ist schon anderwärts nachgewiesen worden, daß mit 5 oder 6s. auf Quarter Weizen eine billige Ausgleichung wenigstens erreicht seyn möchte. (Siehe Mac Culloch's Ausgabe von Smith's Wealth of

Digitized by Google

Nations, Vol. IV, p. 569.) Bei Erörterungen dieſer Art bleibt es indeſſen allemal eine ſichere Rechnung, wenn zu deſſen Nutzen, dem ein Schutz angedeihen ſoll, lieber etwas mehr, als zu wenig angerechnet wird, weßhalb wir nichts einzuwenden hätten, wenn die Abgabe zur Ausgleichung auf 6 bis 7s. bei Weizen, und bei den übrigen Getreide-Arten verhältnißmäßig geſtellt würde. Bei dieſem Syſtem wären die Häfen ſtets offen, denn der Einfuhrzoll wäre nicht groß genug, um der Einfuhr ein wirkliches Hinderniß in den Weg zu legen. Jedermann könnte dann im Voraus ſeine Maaßregeln ergreifen, wie er handeln wollte, und die Rechte und Intereſſen der Ackerwirthe würden ebenſo, wie die der andern Claſſen, unangetaſtet erhalten werden.

Wenn auf fremdes Getreide ein Einfuhrzoll in der billigen Abſicht gelegt wird, um die Abgaben, welche der Ackerbau im Innern zu tragen hat, in Uebereinſtimmung mit andern Abgaben zu bringen, ſo müßte auch ein angemeſſener Rückzoll bewilligt werden. — „Durch Bewilligung ſolch eines Rückzolls,“ ſagt Ricardo, „erſtattet man dem Landmanne bloß eine von ihm bereits entrichtete Abgabe wieder, welche ihm zukommt, damit er im Stande ſey, auf fremden Märkten nicht allein mit dem auswärtigen Ackerwirthe, ſondern auch mit ſeinem Landsmanne, welcher andere Waaren und Erzeugniſſe hervorbringt, zu wetteifern. Solch ein Rückzoll iſt weſentlich verſchieden von einer Ausfuhrprämie, in dem Sinne, in welchem dieſes Wort gewöhnlich verſtanden wird; denn eine ſolche Prämie iſt eigentlich eine Abgabe, welche vom Volke erhoben wird, um Korn für den fremden Conſumenten unnatürlich wohlfeil zu machen; ich bringe dagegen in Vorſchlag, das eigene Getreide zu dem Produktionspreiſe zu verkaufen, zu dieſem Preiſe aber nicht noch eine Abgabe hinzuzufügen, welche den Fremden beſtimmen würde, ſolches lieber in einem andern Lande einzukaufen, wodurch wir eines Handelszweiges beraubt werden, der bei freier Concurrenz ſich uns darbieten würde.“ (Ricardo, on Protection to Agriculture, p. 53.)

Einfuhrzölle, in Verbindung mit ſolch einem Rückzoll, würden nicht allein eine billige Ausgleichung ſeyn, ſondern auch von großem Nutzen für den Landwirth, ohne daß ſonſt irgend Jemanden daraus Nachtheil erwüchſe. Das Grundübel des ſeit 1815 bis jetzt befolgten Syſtemes, inſofern wenigſtens, als es den Ackerbau betrifft, beſteht darin, daß dadurch die Preiſe zum Steigen gezwungen werden, wenn die Ernte mangelhaft iſt, während es den Markt der Ueberführung anheim gibt, wenn ſolche reichlich ausfällt. Ein ſtehender Einfuhrzoll von 6s. würde den engliſchen Landwirthen geſtatten, die Wechſelfälle des Steigens der Kornpreiſe zu benutzen, ſoweit die nöthige Berückſichtigung der Intereſſen Anderer dies erlauben kann, und ihnen zugleich den Vortheil gewähren, nach einer ungewöhnlich reichen Ernte ihr Getreide gegen Rückzoll auszuführen. Somit würde dieſes zur Folge haben, daß die Kornmärkte niemals überführt, und ebenſowenig die Kornpreiſe einem ſo verderblichen Sinken, wie ſeither, ausgeſetzt ſeyn würden. Durch einen Plan dieſer Art würde das Geſchäft des Getreidehändlers, ſowie das des Ackerbauers in gleichem Grade ſicher geſtellt, und daher zur Wohlfahrt Beider beigetragen. Man muß erſtaunen, daß die Landwirthe noch nicht zu dieſer Anſicht der Sache gelangt ſind. Steht ihnen wirklich das Recht zu, auf das Einbringen des fremden Getreides einen Zoll zu verlangen, und zwar aus dem Grunde, daß die von ihnen entrichteten Abgaben ſchwerer und größer ſind, als die ihrer übrigen Mitbürger, ſo kann ihnen auch nicht verweigert werden, auf einen entſprechenden Rückzoll Anſprüche zu machen. Es bedarf keiner Auseinanderſetzung, daß ihr Beſtes, wie hier dargethan wurde, ebenſo wie das der Uebrigen, bei weitem mehr durch ſolch einen Einfuhrzoll in Verbindung mit einem Rückzolle gefördert werden müßte, als durch jedes andere Syſtem, welches bloß einen Einfuhrzoll verfügt, mdge ſolcher auch noch ſo hoch angeſetzt werden.

Der einzige gewichtige Einwurf, den man gegen dieſen Plan machen könnte, möchte der ſeyn, daß die Erhebung ſolch eines Einfuhrzolles dann nicht möglich ſeyn würde, wenn die Preiſe im Innern des Landes ſehr hoch ſtiegen, und derſelbe deßhalb von Zeit zu Zeit aufgehoben werden müßte. Dieſer Einwurf erſcheint jedoch nicht ſo ſehr zu fürchten, als man ihn und wieder gedacht hat. Nach unſerer Meinung kann man unumſtößliche Gründe für die Behauptung aufſtellen, daß außerordentliche Schwankungen in den Kornpreiſen nur ſehr ſelten eintreten würden, wenn die Häfen mit einem mäßigen Einfuhrzoll und einem verhältnißmäßigen Rückzolle für den Getreidehandel geöffnet blieben. Man nehme an, es würde feſtgeſetzt, daß, ſobald auf den engliſchen Märkten der Preis eine Höhe von 80s. erreicht habe, der Einfuhrzoll aufhören ſolle, ſo ſteht zu erwarten, daß dieſer Vorbehalt nur ſehr ſelten in Anwendung kommen würde; und diejenigen, welche einwerfen, es ſey nicht billig, die Landwirthe des ganzen Vortheiles zu berauben, den dieſelben vom Steigen der Getreidepreiſe ziehen könnten, ſollten ſich nur erinnern, daß in Angelegenheiten dieſer Gattung nicht allemal möglich, oder wenn es möglich, wenigſtens nicht klug ſey, auch das beſte der Syſteme in der Ausführung zu weit zu treiben, ſowie daß, allgemein geſprochen, es unſtreitig für die Intereſſen des Publikums beſſer ſey, gegen Mangel und Theurung zu wahren, als einer einzigen Claſſe des Staats einen geringfügigen und vielleicht noch zweifelhaften, wenn auch übrigens gerechten Vortheil zuwenden zu wollen.

Digitized by Google

### III. Zustand des britischen Kornhandels.

1) Quantität des (in Großbrittannien) verbrauchten Getreides. Man hat versucht, die Masse des Getreides zu berechnen, welches in England erbaut wird, und hat dabei die Zahl der unter dem Pfluge befindlichen Acker oder Morgen Landes, sowie den Durchschnittsertrag eines Ackers zu Grunde gelegt; es ist aber begreiflich, daß sich unmöglich genau ausmitteln läßt, welche Fläche Ackerland jährlich unter dem Pfluge ist, und welche nicht. In jedem Jahre treten hierin fortwährend große Veränderungen ein, und der Ertrag wird nicht allein durch die Witterungsverhältnisse, sondern auch durch fortwährende Verbesserungen im Ackerbaue verändert. Diese Berechnungsart ist daher schon längst wieder aufgegeben und die Menge des gewonnenen Getreides nach dem Verbrauche berechnet worden. Die hieraus gezogenen Folgerungen können zwar ebenfalls täuschen, indem der Verbrauch je nach den Veränderungen im Preise des Korns ungleich erscheint, und wegen der Höhe dieser Preise andere Nahrungsmittel oft aushelfen müssen. Wenn man aber annimmt, daß für das Getreide ein Durchschnittspreis festgesetzt würde, und man den Verbrauch einer beträchtlichen Anzahl von Leuten aus den verschiedensten Ständen und Classen, sowie von jedem Alter und Geschlecht so genau wie möglich bestimmte, so würde es möglich werden, bei einer richtigen Aufnahme der Volkszahl, einen der Wahrheit sehr nahe gebrachten Anschlag des gesammten Getreideverbrauchs im ganzen Lande zu bilden. Charles Smith, der wohl unterrichtete und scharfsinnige Verfasser der Schriften über den Getreidehandel, hat viele merkwürdige Untersuchungen angestellt, in der Absicht, die jährliche mittlere Kornconsumtion auszufinden, und indem er dabei den Weizen als Maaßstab auswählte, hat er gefunden, daß auf jedes Individuum, alt oder jung, ein Quarter ungefähr zu rechnen sey. Diese Annahme hat sich durch viele später angestellte Untersuchungen als richtig bewährt und unter Anderem auch dadurch, daß während der Theurung in den Jahren 1795 und 1796 in den 42 Gemeinden von Suffolk durch die Behörden Nachfragen angestellt wurden, durch welche der Durchschnittsverbrauch jeder einzelnen Familie vergewissert wurde, und deren Resultate mit Herrn Smith's Anschlägen beinahe ganz genau übereinstimmten. Auch verdient hierbei berührt zu werden, daß Paucton, der Verfasser der sehr geschätzten Metrologie, das geringste jährliche Durchschnittsquantum der Getreideconsumtion in Frankreich, auf Weizen reducirt, zu 10 Bushels für jedes Individuum annimmt; da nun die Bewohner Frankreichs weit mehr Brod und weniger Fleischspeisen genießen als die Bewohner Englands, so liegt hierin ein neuer starker Beweis für die Richtigkeit dessen, was Hr. Smith angegeben.

Nachdem derselbe die Bevölkerung von England und Wales im Jahre 1765 mit 6.000.000 annimmt, berechnet er zuerst die Consumenten nach den Arten des Getreides, dann, wie viel Jeder davon verbrauche, und sodann den Gesammtverbrauch, und zwar auf folgende Weise:

| Berechnung der Bevölkerung von England und Wales. | Durchschnitts-Verbrauch. | Menschlicher Gesammt-Verbrauch. |
|---|---|---|
| 3,750,000 Weizen-Consumenten, zu | 1 Quarter angenommen | 3,750,000 |
| 739,000 Gerste-Consumenten, zu | 1 3/8 „ „ | 1,016,125 |
| 888,000 Roggen-Consumenten, zu | 1 1/8 „ „ | 999,000 |
| 613,000 Hafer-Consumenten, zu | 2 7/8 „ „ | 1,791,225 |
| Menschlicher Gesammtverbrauch . . . . . | | 7,556,350 |
| Hierzu rechnet Herr Smith an Weizen zu gebrannten Wassern, zu Stärke ꝛc. . . . . | | 90,000 |
| Gerste zur Malzbereitung . . . . . | | 3,417,000 |
| Roggen zur Schwefelräucherung ꝛc. . . . . | | 31,000 |
| Hafer für Pferde ꝛc . . . . . | | 2,461,500 |
| Summe des Verbrauchs im Lande | | 13,555,850 |
| Hierzu das mehr ausgeführte als eingebrachte Getreide . . | | 398,624 |
| | | 13,954,474 |
| Hierzu für Samenkorn ein Zehntheil . . . . . | | 1,395,447 |
| Totalertrag alles 1765 in England und Wales erbauten Getreides . . . . . | | 15,349,921 |

Es muß bemerkt werden, daß diese Schätzung sowohl Schottland als Ireland ausschließt, auch haben spätere Untersuchungen dargethan, daß Herr Smith die Bevölkerung von England und Wales um wenigstens eine Million unterschätzt habe, und die unterrichtetsten Ackerwirthe stimmen darin überein, daß zu Samenkorn ein Siebentheil angenommen werden müsse.

Herr Chalmers schätzt, indem er bei der Volkszahl die Zählung von 1800 zu Grunde legt, den Gesammtverbrauch Großbrittanniens in allen Arten von Getreidegattungen um jene Zeit auf 27,185,300 Quarters, und von diesen sind 7,676,100 Quarter Weizen anzunehmen. Da die Ernten von 1800 und 1801 einen großen Ausfall zeigten, so war in diesen Jahren die Einfuhr nach Verhältniß beträchtlich; diesen eingetretenen Mangel aber nicht in Anschlag gebracht, so hatte der Ueberschuß alles aus Ireland und fremden Ländern eingebrachten Getreides, nach Abzug des wiederausgeführten, vorher etwa 1 Million Quarters betragen; dieses Quantum

Digitized by Google

von den 27,181,500 Quarters in Abzug gebracht, blieben 26,185,500 Quarters, und wenn wir hiezu ein Siebentheil für Saatkorn rechnen, so finden wir 29,925,057 Quarters als Ergebniß der ungefähren Getreideproduktion Großbrittanniens im Jahr 1800.

Die Bevölkerung Irelands wird durch den Census von 1821 auf 7,000.000 Menschen bestimmt, und beträgt in diesem Augenblicke (1832) sicherlich 8,000.000. Der bei weitem größte Theil derselben ernährt sich freilich von Kartoffeln, und nur selten schmeckt derselbe einen Bissen Brod; doch dürfte nicht zu viel gerechnet seyn, wenn man die Zahl derer, die sich von den verschiedenen Getreide-Arten ernährten, auf 5,000.000 anschläge, und auf jedes Individuum davon 2 Quarters rechnete, und dieses ergäbe für den gesammten Verbrauch Irlands 6,000.000 Quarters.

Die Bevölkerung Großbrittanniens hat sich jedoch seit 1800 von 10,942,000 auf 16,500,000 gehoben; und sowohl Western als Dr. Colquhoun treffen, was die Getreide-Consumtion im ganzen Reiche anbelangt, dahin überein, daß sie solche 1812 und 1814 auf ungefähr 55 Millionen Quarters anschlagen. Folgendes ist Dr. Colquhoun's Schätzung:

| Getreideart. | Zahl der Consumenten in Großbrittannien und Irland. | Auf den Kopf angenommen | Zur Nahrung der Menschen. | Zur Nahrung der Thiere. | Zum Brauen und Brennen. | Zu andern Zwecken. | Gesammtbetrag nach Quarters. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | von: | Quarters | Quarters | Quarters | Quarters | Quarters | Quarters |
| Weizen . . . | 9,000,000 | 1 | 9,000,000 | — | — | 170,000 | 9,170,000 |
| Gerste . . . | 1,500,000 | 1¼ | 1,875,000 | 210,000 | 4,250,000 | — | 6,335,000 |
| Hafer . . . . | 4,500,000 | 1½ | 6,750,000 | 10,000,000 | — | — | 16,950,000 |
| Roggen . . . | 500,000 | 1¼ | 625,000 | 59,000 | — | 1 000 | 685,000 |
| Bohnen u. Erbsen | 500,000 | 1 | 500,000 | 1,360 000 | — | — | 1,860,000 |
| Summa | 16,000,000 | | 18,750,000 | 11,829,000 | 4,250,000 | 171,000 | 35,000,000 |

Dr. Colquhoun hat nichts für Samenkorn in Anschlag gebracht; auch bleibt kein Zweifel, daß er den Verbrauch von Hafer um wenigstens ein halbes Quarter per Kopf unterschätzt habe, welches bei 4,500.000 Individuen einen Mehrbetrag von 2,250.000 Quarters gibt. Fügt man daher zu Dr. Colquhoun's Schätzung noch 5,500.000 Quarters Korn zur Aussaat hinzu, und für zu geringen Anschlag bei Hafer 2,250.000 Quarters, so erhält man die Summe von 42,750.000 Quarters, und zieht man dabei in Erwägung, in welchem Grade seit 1813 die Volkszahl zugenommen, so erscheint uns als gewiß, daß der Gesammtverbrauch des Vereinigten Königreiches wenigstens auf 44 Mill., das Samenkorn nicht gerechnet, und mit diesem auf 52 Mill. Quarters von allen Sorten Getreide angenommen werden muß. Vorausgesetzt, daß diese Schätzung richtig und das Verhältniß des Weizens zu 12 Mill. Quarters zu rechnen sey, so würde sich folgende Uebersicht des fortschreitenden Verbrauchs herausstellen:

**Verbrauch von Weizen und andern Getreidearten, nach ganzen, halben und Vierteljahren, Monat, Wochen und Tagen berechnet.**

| | Weizen. Quarters. | Div. Getreide. Quarters. | In Summa. Quarters. |
|---|---|---|---|
| In einem Jahre . . . | 12,000.000 | 40,000.000 | 52,000.000 |
| In einem halben Jahre . | 6,000.000 | 20,000.000 | 26,000.000 |
| In einem Vierteljahre . | 3.000.000 | 10.000.000 | 13,000.000 |
| In sechs Wochen . . . | 1.500.000 | 5,000.000 | 6,500.000 |
| In einem Monate . . | 1,000.000 | 3,333,333 | 4,333,333 |
| In zwei Wochen . . . | 500.000 | 1,666,666 | 2,166,666 |
| In einer Woche . . . | 250,000 | 833,333 | 1,083.333 |
| In einem Tage . . . | 35,714 | 119.048 | 154,762 |

Die Gesammteinfuhr an ausländischem Getreide betrug 1831: 3,541,809 Quarters, und in keinem Jahre ist in Großbrittannien je mehr eingebracht worden. Da jedoch dieses Quantum nicht einmal den vierzehnten Theil des gesammten brittischen Getreide-Ertrages ausmacht, so scheint es, als wenn selbst die stärkste Einfuhr auf die Preise nur einen geringen Einfluß ausüben könne; doch ist schon erwähnt worden, daß ein sehr großer Theil, vielleicht die Hälfte alles gewonnenen Getreides, gar nicht zum Verkauf auf den Markt komme, indem diese Hälfte von den Producenten zum Theil selbst verzehrt, zum Theil zur Nahrung für ihren Viehstand und zur Aussaat zurückbehalten wird. Unsrer Meinung nach möchte sich daher ergeben, daß eine Einfuhr von 5,500.000 Quarters einem Siebentheil von dem Theil des Ertrags eines Jahres, der auf den Markt gebracht wird, gleich zu rechnen sey, und nothwendig viel dazu beitragen müsse, ebensowohl den Ausfall eines Mißjahrs zu decken, als das Steigen der Preise zu hindern.

2. Verordnungen, unter denen der Getreidehandel in Großbrittannien gegenwärtig betrieben werden darf. Solche sind in dem Gesetze 9, Georg IV., C. 60, enthalten, und hier folgt ein kurzer Auszug des Wichtigsten daraus.



Digitized by Google

Durch die Sectionen 1 und 2 werden die Verordnungen 55, Georg III., C. 26; 3, Georg IV., C. 60 und 7 und 8, Georg IV., C. 58, widerrufen, und von der Verordnung 6, Georg IV., C. 111, derjenige Theil, welcher einen Einfuhrzoll auf Buchweizen und Mais verfügte.

Fremdes Getreide darf gegen Entrichtung des hiernach angegebenen Einfuhrzolls eingebracht werden. Da es dienlich erscheint, daß Getreide, Körner, ordinäres und feines Mehl, welche in fremden Ländern oder den übrigen brittischen Besitzungen in Europa erntet, hervorgebracht oder zubereitet worden sind, zum eigenen Verbrauche des Vereinigten Königreichs eingebracht werden, und zwar gegen Erhebung von Einfuhrzöllen, welche von Zeit zu Zeit nach den Durchschnitts-Getreidepreisen des Landes, wie nachstehend bestimmt und bekannt gemacht werden sollen; sey hiermit verordnet, daß von Sr. Majestät erhoben werden solle, von allem Korn, Getreide, Mehl und feinem Mehl, welches zum Verbrauch in das Vereinigte Königreich aus fremden Ländern eingebracht worden, die in der Tabelle, welche gegenwärtiger Verordnung angefügt ist, enthaltenen verschiedenen Zollabgaben; und diese Zölle sollen eben so erhoben, gesammelt und entrichtet werden, wie alle übrigen, die in der Einfuhr-Zollabgabentabelle erwähnt sind, die der Verordnung 6, Georg IV., C. 111, §. 3 angefügt worden ist. — Folgende ist die zuerst erwähnte Tabelle:

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| **Aus fremden Ländern eingeführt:** | | | |
| Weizen. Nach dem Durchschnittspreis des Weizens bestimmt und bekannt gemacht, wie es durch das Gesetz vorgeschrieben ist, nämlich: | | | |
| — — Sobald der Preis 62s. und unter 63s. steht, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 1 | 4 | 8 |
| — — Sobald der Preis 63s. und unter 64s. steht, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 1 | 3 | 8 |
| — — Sobald der Preis 64s. und unter 65s. steht, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 1 | 2 | 8 |
| — — Sobald der Preis 65s. und unter 66s. steht, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 1 | 1 | 8 |
| — — Sobald der Preis 66s. und unter 67s. steht, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 1 | 0 | 8 |
| — — Sobald der Preis 67s. und unter 68s. steht, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 0 | 18 | 8 |
| — — Sobald der Preis 68s. und unter 69s. steht, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 0 | 16 | 8 |
| — — Sobald der Preis 69s. und unter 70s. steht, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 0 | 13 | 8 |
| — — Sobald der Preis 70s. und unter 71s. steht, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 0 | 10 | 8 |
| — — Sobald der Preis 71s. und unter 72s. steht, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 0 | 6 | 8 |
| — — Sobald der Preis 72s. und unter 73s. steht, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 0 | 2 | 8 |
| — — Sobald der Preis 73s. und darüber steht, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 0 | 1 | 0 |
| — — Sobald der Preis unter 62s., nicht aber unter 61s. steht, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 1 | 5 | 8 |
| — — Und bei jedem Shilling, um den sich der von 61s. an gerechnete Preis vermindern sollte, wird der Zoll um einen Shilling erhöht. | | | |
| Gerste: — Sobald der Durchschnittspreis der Gerste, bestimmt und bekannt gemacht, wie es durch das Gesetz vorgeschrieben ist, 33s. und nicht über 34s. seyn wird, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 0 | 12 | 4 |
| — — Und mit Rücksichtnahme auf jeden Shilling, um den der Preis über 33s. steigen wird, soll der Zoll nur 1s. 6d. weniger seyn, bis der Preis 41s. seyn wird. | | | |
| — — Sobald der Preis 41s. und darüber seyn wird, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 0 | 1 | 0 |
| — — Sobald der Preis unter 33s., nicht aber unter 32s. seyn wird, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 0 | 13 | 10 |
| — — Und mit jedem Shilling, welchen der Preis unter 32s. fällt, soll der Zoll um 1s. 6d. erhöht werden. | | | |
| Hafer: — Sobald der Durchschnittspreis des Hafers, bestimmt und bekannt gemacht, wie es durch das Gesetz vorgeschrieben ist, 25s. und unter 26s. seyn wird, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 0 | 9 | 3 |
| — — Und mit Rücksichtnahme auf jeden Shilling, um den der Preis über 25s. steigen wird, soll der Zoll 1s. 6d. weniger seyn, bis der Preis 31s. seyn wird. | | | |
| — — Sobald der Preis 31s. und darüber seyn wird, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 0 | 1 | 0 |
| — — Sobald der Preis unter 25s., nicht aber unter 24s. seyn wird, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 0 | 10 | 9 |
| — — Und mit Rücksicht auf jeden Shilling, um den sich der Preis unter 24s. vermindern wird, soll der Zoll fürs Quarter um 1s. 6d. erhöht werden. | | | |
| Roggen, Erbsen und Bohnen: — Sobald der Durchschnittspreis des Roggens, der Erbsen und Bohnen, bestimmt und bekannt gemacht, wie es durch das Gesetz vorgeschrieben ist, 36s. und nicht über 37s. seyn wird, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 0 | 15 | 6 |
| — — Und mit Rücksicht auf jeden Shilling, um den der Preis über 36s. seyn wird, soll der Zoll um 1s. 6d. vermindert werden, bis der Preis 46s. seyn wird. | | | |
| — — Sobald der Preis 46s. und darüber seyn wird, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 0 | 1 | 0 |
| — — Sobald der Preis unter 36s., nicht aber unter 35s. seyn wird, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 0 | 16 | 9 |
| — — Und mit Rücksicht auf jeden Shilling, um den der Preis unter 35s. seyn wird, soll der Zoll um 1s. 6d. erhöht werden. | | | |
| Weizen- und anderes Mehl; für jedes Faß von 196 ℔ soll ein Zoll gleich Abgabe der 3½ Gallon Weizen bestimmt seyn. | | | |
| Hafermehl; für jedesmal 181½ ℔ soll derselbe Zoll, wie für das Quarter Hafer zu entrichten seyn. | | | |
| Mais oder türkischer Weizen, Buchweizen, Wintergerste, soll der Zoll fürs Quarter dem für Gerste gleich seyn. | | | |
| Wenn das Getreide aus den brittischen Besitzungen in Amerika, oder aus andern außereuropäischen Besitzungen Großbrittanniens eingeführt wird, soll der Einfuhrzoll seyn: | | | |
| Weizen, fürs Quarter | 0 | 5 | 0 |
| — — Bis der Preis des brittischen Weizens nach dem Gesetze zu 67s. fürs Quarter bestimmt und bekannt gemacht worden ist. | | | |
| — — Sobald der Preis 67s. und darüber steht, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 0 | 0 | 6 |
| Gerste, fürs Quarter | 0 | 2 | 0 |
| — — Sobald der Preis der brittischen Gerste 34s. und darüber steht, und solcher nach dem Gesetze bestimmt und bekannt gemacht worden ist, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 0 | 0 | 6 |
| Hafer, fürs Quarter | 0 | 2 | 6 |
| — — Bis der Preis des brittischen Hafers, nach dem Gesetz bestimmt und bekannt gemacht, 25s. seyn wird. | | | |
| — — Sobald der Preis 25s. und darüber seyn wird, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 0 | 0 | 6 |
| Roggen, Erbsen und Bohnen, fürs Quarter | 0 | 3 | 0 |
| — — Bis der Preis des brittischen Roggens, der Erbsen und Bohnen, nach dem Gesetz bestimmt und bekannt gemacht, 41s. seyn wird. | | | |
| Roggen. Sobald der Preis 41s. und darüber seyn wird, soll der Zoll fürs Quarter seyn | 0 | 0 | 6 |
| Weizen- und anderes Mehl, fürs Faß von 196 ℔ soll der Zoll derselbe seyn, wie für 3½ Gallon Weizen. | | | |
| Hafermehl, für jedesmal 181½ ℔ soll der Zoll dem für ein Quarter Hafer gleich seyn. | | | |
| Mais oder türkischer Weizen, Buchweizen und Wintergerste, soll der Zoll eines Quarters dem Zoll fürs Quarter Gerste gleich seyn. * | | | |

* Die in dem englischen Originale hierauf folgenden ausführlichen Verordnungen sind bloß für den in England wohnenden Getreidehändler wichtig, und daher der Raumersparniß halber hier weggelassen worden.

5. Tabellarische Uebersichten der Kornpreise in Großbrittannien, nach den verschiedenen Gattungen, und den eingeführten und ausgeführten Quantitäten ꝛc.

I. Preise der Mittelgattungen Weizen, wie solche auf dem Getreidemarkte von Windsor bezahlt worden sind, bestätigt durch die zu Eton geführten und beglaubigten Register.

| Jahr | Preise des Weizens zu Windsor das Bushel zu 9 Gallons gerechnet. £ s. d. | Reducirte Preise nach dem Winchester Bushel zu 8 Gallons jedes. £ s. d. | Zehnjährige Durchschnittspreise des Winchester Bushel. £ s. d. |
|---|---|---|---|
| 1646 | 2 8 0 | 2 8 0 | |
| 1647 | 3 13 8 | 3 5 5¾ | |
| 1648 | 4 5 0 | 3 15 6⅔ | |
| 1649 | 4 0 0 | 3 11 1⅓ | |
| 1650 | 3 16 8 | 3 8 1⅓ | |
| 1651 | 3 13 4 | 3 5 2½ | |
| 1652 | 2 9 6 | 2 4 0 | |
| 1653 | 1 15 6 | 1 11 8⅔ | |
| 1654 | 1 6 0 | 1 3 1⅓ | |
| 1655 | 1 13 4 | 1 9 7½ | 2 11 7½ |
| 1656 | 2 3 0 | 1 18 2¾ | |
| 1657 | 2 6 8 | 2 1 5½ | |
| 1658 | 3 5 0 | 2 17 9½ | |
| 1659 | 3 6 0 | 2 18 8 | |
| 1660 | 2 16 6 | 2 12 6⅔ | |
| 1661 | 3 10 0 | 3 2 2⅔ | |
| 1662 | 3 14 0 | 3 5 9½ | |
| 1663 | 2 17 0 | 2 10 8 | |
| 1664 | 2 0 6 | 1 16 0 | |
| 1665 | 2 9 4 | 2 3 10½ | 2 10 5¾ |
| 1666 | 1 15 0 | 1 12 0 | |
| 1667 | 1 16 0 | 1 13 0 | |
| 1668 | 2 0 0 | 1 15 6¾ | |
| 1669 | 2 4 4 | 1 19 5 | |
| 1670 | 2 1 8 | 1 17 0½ | |
| 1671 | 2 2 0 | 1 17 4 | |
| 1672 | 2 1 0 | 1 16 5¼ | |
| 1673 | 2 6 8 | 2 1 5¾ | |
| 1674 | 3 8 8 | 3 0 0½ | |
| 1675 | 3 4 8 | 2 17 3¾ | 2 1 4¼ |
| 1676 | 1 18 0 | 1 13 9¼ | |
| 1677 | 2 2 0 | 1 17 4 | |
| 1678 | 2 19 0 | 2 12 5¼ | |
| 1679 | 3 0 0 | 2 13 4 | |
| 1680 | 2 5 0 | 2 0 0 | |
| 1681 | 2 6 8 | 2 1 5¾ | |
| 1682 | 2 4 0 | 1 19 1¼ | |
| 1683 | 2 0 0 | 1 15 6¾ | |
| 1684 | 2 4 0 | 1 19 1¼ | |
| 1685 | 2 6 8 | 2 1 5¾ | 2 1 4¼ |
| 1686 | 1 14 0 | 1 10 2¾ | |
| 1687 | 1 5 2 | 1 1 2 4½ | |
| 1688 | 2 6 0 | 2 0 10¾ | |
| 1689 | 1 10 0 | 1 8 | |
| 1690 | 1 14 8 | 1 10 9¾ | |
| 1691 | 1 14 0 | 1 10 2¾ | |
| 1692 | 2 6 8 | 2 1 5¾ | |
| 1693 | 3 7 8 | 3 0 1¼ | |
| 1694 | 3 4 0 | 2 16 10¾ | |
| 1695 | 2 13 0 | 2 7 1¼ | 1 19 6¾ |
| 1696 | 3 11 0 | 3 3 1¼ | |
| 1697 | 3 0 0 | 2 13 4 | |
| 1698 | 2 8 4 | 2 3 0 9 | |
| 1699 | 3 4 0 | 2 16 10¾ | |
| 1700 | 2 0 0 | 1 15 6¾ | |
| 1701 | 1 17 8 | 1 13 5¾ | |
| 1702 | 1 9 6 | 1 6 2¾ | |
| 1703 | 1 16 0 | 1 12 0 | |
| 1704 | 2 6 6 | 2 1 4 | |
| 1705 | 1 10 0 | 1 6 8 | 2 2 11 |
| 1706 | 1 6 0 | 1 3 1¼ | |
| 1707 | 1 8 6 | 1 5 4 | |
| 1708 | 2 1 6 | 1 16 10¾ | |
| 1709 | 3 18 6 | 3 9 9½ | |
| 1710 | 3 18 0 | 3 9 4 | |
| 1711 | 2 14 0 | 2 8 0 | |
| 1712 | 2 6 4 | 2 1 2½ | |
| 1713 | 2 11 0 | 2 5 4 | |
| 1714 | 2 10 4 | 2 4 9 | |
| 1715 | 2 3 0 | 1 18 2¾ | 2 4 2½ |
| 1716 | 2 8 0 | 2 2 8 | |
| 1717 | 2 5 8 | 2 0 7½ | |
| 1718 | 1 18 10 | 1 14 6½ | |
| 1719 | 1 15 0 | 1 11 1⅓ | |
| 1720 | 1 17 0 | 1 13 10¾ | |
| 1721 | 1 17 6 | 1 13 4 | |
| 1722 | 1 16 0 | 1 12 0 | |
| 1723 | 1 14 8 | 1 10 10¾ | |
| 1724 | 1 17 0 | 1 13 10¾ | |
| 1725 | 2 8 6 | 2 3 1½ | 1 15 4¾ |
| 1726 | 2 6 0 | 2 0 10¾ | |
| 1727 | 2 2 0 | 1 17 4 | |
| 1728 | 2 14 6 | 2 8 5½ | |
| 1729 | 2 6 10 | 2 1 7½ | |
| 1730 | 1 16 6 | 1 12 5½ | |
| 1731 | 1 12 10 | 1 9 2½ | |
| 1732 | 1 6 8 | 1 3 8½ | |
| 1733 | 1 8 4 | 1 5 2½ | |
| 1734 | 1 18 10 | 1 14 6½ | |
| 1735 | 2 3 0 | 1 18 2¾ | 1 15 2 |
| 1736 | 2 2 0 | 1 15 10½ | |
| 1737 | 1 18 0 | 1 13 9½ | |
| 1738 | 1 15 6 | 1 11 6¾ | |
| 1739 | 1 18 6 | 1 14 2¾ | |
| 1740 | 2 10 8 | 2 5 1½ | |
| 1741 | 2 6 8 | 2 1 5¾ | |
| 1742 | 1 14 0 | 1 10 2¾ | |
| 1743 | 1 4 10 | 1 0 1 | |
| 1744 | 1 14 0 | 1 10 2¾ | |
| 1745 | 1 7 6 | 1 4 5½ | 1 12 1 |
| 1746 | 1 19 0 | 1 14 8 | |
| 1747 | 1 14 10 | 1 10 11½ | |
| 1748 | 1 17 0 | 1 13 10¾ | |
| 1749 | 1 17 0 | 1 13 10¾ | |
| 1750 | 1 12 6 | 1 8 10¾ | |
| 1751 | 1 18 0 | 1 14 2¾ | |
| 1752 | 2 1 10 | 1 17 2½ | |
| 1753 | 2 4 8 | 1 19 8½ | |
| 1754 | 1 14 8 | 1 10 9¾ | |
| 1755 | 1 13 10 | 1 10 1 | 1 1 2¾ |
| 1756 | 2 5 2 | 2 0 1¾ | |
| 1757 | 3 0 0 | 2 13 4 | |
| 1758 | 2 10 0 | 2 4 5½ | |
| 1759 | 1 19 8 | 1 15 3 | |
| 1760 | 1 16 6 | 1 12 5½ | |
| 1761 | 1 10 2 | 1 6 9¾ | |
| 1762 | 1 19 0 | 1 14 8 | |
| 1763 | 2 0 8 | 1 16 1¾ | |
| 1764 | 2 6 8 | 2 1 5¾ | |
| 1765 | 2 14 0 | 2 8 0 | 1 19 3½ |
| 1766 | 2 8 6 | 2 3 1¼ | |
| 1767 | 3 4 6 | 2 17 4 | |
| 1768 | 3 0 6 | 2 13 9½ | |
| 1769 | 2 5 8 | 2 0 7 | |
| 1770 | 2 9 0 | 2 3 6¾ | |
| 1771 | 2 17 0 | 2 10 8 | |
| 1772 | 3 6 0 | 2 18 8 | |
| 1773 | 3 6 6 | 2 19 1¼ | |
| 1774 | 3 5 0 | 2 18 2¾ | |
| 1775 | 2 17 8 | 2 11 3½ | 2 11 3¾ |
| 1776 | 2 8 0 | 2 2 8 | |
| 1777 | 2 15 0 | 2 8 10¾ | |
| 1778 | 2 9 6 | 2 4 0 | |
| 1779 | 2 0 8 | 1 16 1¾ | |
| 1780 | 2 8 6 | 2 3 1¼ | |
| 1781 | 2 19 6 | 2 12 5½ | |
| 1782 | 3 0 6 | 2 13 9½ | |
| 1783 | 3 1 0 | 2 13 2¾ | |
| 1784 | 3 0 6 | 2 14 9½ | |
| 1785 | 2 14 0 | 2 8 0 | 2 7 8½ |
| 1786 | 2 7 6 | 2 2 2¾ | |
| 1787 | 2 11 6 | 2 5 9½ | |
| 1788 | 2 15 6 | 2 9 1¼ | |
| 1789 | 3 3 2 | 2 16 1¾ | |
| 1790 | 3 3 2 | 2 16 1¾ | |
| 1791 | 2 15 6 | 2 9 4 | |
| 1792* | | 2 13 0 | |
| 1793 | | 2 15 8 | |
| 1794 | | 2 14 0 | |
| 1795 | | 4 1 6 | 2 14 3¾ |
| 1796 | | 4 4 0 | |
| 1797 | | 3 2 0 | |
| 1798 | | 2 14 0 | |
| 1799 | | 3 15 8 | |
| 1800 | | 6 7 0 | |
| 1801 | | 6 8 6 | |
| 1802 | | 3 7 2 | |
| 1803 | | 3 9 0 | |
| 1804 | | 3 0 6 | |
| 1805 | | 4 8 0 | 4 1 2½ |
| 1806 | | 4 3 0 | |
| 1807 | | 3 18 0 | |
| 1808 | | 3 19 2 | |
| 1809 | | 5 6 0 | |
| 1810 | | 5 12 0 | |
| 1811 | | 5 8 0 | |
| 1812 | | 6 8 0 | |
| 1813 | | 6 0 0 | |
| 1814 | | 4 5 0 | |
| 1815 | | 3 16 0 | 4 17 6 |
| 1816 | | 4 2 0 | |
| 1817 | | 5 16 0 | |
| 1818 | | 4 18 0 | |
| 1819 | | 3 18 0 | |
| 1820 | | 3 16 0 | |
| 1821 | | 3 11 0 | |
| 1822 | | 2 13 0 | |
| 1823 | | 2 17 0 | |
| 1824 | | 3 12 0 | |
| 1825 | | 4 4 0 | 3 18 8½ |
| 1826 | | 3 13 0 | |

* Von diesem Jahr an ist das Register zu Eton College nach dem Winchester Bushel zu 8 Gallons fortgesetzt worden, wie solches durch 31, Georg III., C. 30, §. 82, verordnet worden war.

Die zu Eton geführten Register über die Getreidepreise fangen mit dem Jahre 1595 an; indessen kann die Richtigkeit der frühern Jahre nicht so zuverlässig verbürgt werden, als die der hier angeführten — Bischof Fleetwood und Sir F. W. Eldon haben mit großem Fleiße Alles gesammelt, was zur Bestimmung der Preise in England während der letzten sechshundert Jahre beitragen kann.

Digitized by Google

II. Ueberſicht der Durchſchnittspreiſe des brittiſchen Getreides in England und Wales, vom Jahr 1792 an, beſtätigt durch den Einnehmer der Abgaben auf Getreide.

| Jahre. | Weizen. | | | Roggen. | | | Gerſte. | | | Haſer. | | | Bohnen. | | | Erbſen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
| 1792 | 2 | 2 | 11 | 1 | 10 | 8 | 1 | 6 | 9 | 0 | 17 | 10 | 1 | 11 | 7 | 1 | 12 | 8 |
| 1793 | 2 | 8 | 11 | 1 | 15 | 11 | 1 | 11 | 9 | 1 | 1 | 3 | 1 | 17 | 8 | 1 | 18 | 4 |
| 1794 | 2 | 11 | 8 | 1 | 17 | 9 | 1 | 12 | 10 | 1 | 2 | 0 | 2 | 2 | 6 | 2 | 6 | 8 |
| 1795 | 3 | 14 | 2 | 2 | 8 | 5 | 1 | 17 | 8 | 1 | 4 | 9 | 2 | 6 | 8 | 2 | 13 | 4 |
| 1796 | 3 | 17 | 1 | 2 | 7 | 0 | 1 | 15 | 7 | 1 | 1 | 9 | 1 | 18 | 10 | 2 | 3 | 6 |
| 1797 | 2 | 13 | 1 | 1 | 11 | 11 | 1 | 7 | 9 | 0 | 16 | 9 | 1 | 7 | 6 | 1 | 13 | 5 |
| 1798 | 2 | 10 | 3 | 1 | 10 | 11 | 1 | 9 | 1 | 0 | 19 | 10 | 1 | 10 | 1 | 1 | 13 | 11 |
| 1799 | 3 | 7 | 6 | 2 | 3 | 9 | 1 | 16 | 0 | 1 | 7 | 7 | 2 | 4 | 7 | 2 | 5 | 2 |
| 1800 | 5 | 13 | 7 | 3 | 16 | 11 | 3 | 0 | 0 | 1 | 19 | 10 | 3 | 9 | 3 | 3 | 7 | 5 |
| 1801 | 5 | 18 | 3 | 3 | 19 | 9 | 3 | 7 | 9 | 1 | 16 | 6 | 3 | 2 | 8 | 3 | 7 | 8 |
| 1802 | 3 | 7 | 5 | 2 | 3 | 3 | 1 | 13 | 1 | 1 | 0 | 7 | 1 | 16 | 4 | 1 | 19 | 6 |
| 1803 | 2 | 16 | 6 | 1 | 16 | 11 | 1 | 4 | 10 | 1 | 1 | 3 | 1 | 14 | 8 | 1 | 18 | 6 |
| 1804 | 3 | 0 | 1 | 1 | 17 | 1 | 1 | 10 | 4 | 1 | 3 | 9 | 1 | 18 | 7 | 2 | 0 | 10 |
| 1805 | 4 | 7 | 10 | 2 | 14 | 4 | 2 | 4 | 8 | 1 | 8 | 0 | 2 | 7 | 5 | 2 | 8 | 4 |
| 1806 | 3 | 19 | 0 | 2 | 7 | 4 | 1 | 18 | 6 | 1 | 5 | 8 | 2 | 3 | 9 | 2 | 3 | 6 |
| 1807 | 3 | 13 | 3 | 2 | 7 | 6 | 1 | 18 | 4 | 1 | 8 | 1 | 2 | 7 | 3 | 2 | 15 | 11 |
| 1808 | 3 | 19 | 0 | 2 | 12 | 4 | 2 | 2 | 1 | 1 | 13 | 8 | 3 | 0 | 8 | 3 | 6 | 7 |
| 1809 | 4 | 15 | 7 | 3 | 0 | 9 | 2 | 7 | 3 | 1 | 12 | 8 | 3 | 0 | 9 | 3 | 0 | 2 |
| 1810 | 5 | 6 | 2 | 2 | 19 | 0 | 2 | 7 | 11 | 1 | 9 | 4 | 2 | 13 | 7 | 2 | 15 | 9 |
| 1811 | 4 | 14 | 6 | 2 | 9 | 11 | 2 | 1 | 10 | 1 | 7 | 11 | 2 | 7 | 10 | 2 | 11 | 6 |
| 1812 | 6 | 5 | 5 | 3 | 15 | 11 | 3 | 6 | 6 | 2 | 4 | 0 | 3 | 12 | 8 | 3 | 13 | 7 |
| 1813 | 5 | 8 | 9 | 3 | 10 | 7 | 2 | 18 | 4 | 1 | 19 | 5 | 3 | 16 | 5 | 3 | 18 | 6 |
| 1814 | 3 | 14 | 0 | 2 | 4 | 6 | 1 | 17 | 4 | 1 | 6 | 6 | 2 | 6 | 7 | 2 | 10 | 0 |
| 1815 | 3 | 4 | 4 | 1 | 17 | 10 | 1 | 10 | 3 | 1 | 3 | 10 | 1 | 16 | 1 | 1 | 18 | 10 |
| 1816 | 3 | 15 | 10 | 2 | 3 | 2 | 1 | 13 | 5 | 1 | 3 | 6 | 1 | 18 | 4 | 1 | 18 | 4 |
| 1817 | 4 | 14 | 9 | 2 | 16 | 6 | 2 | 8 | 3 | 1 | 12 | 1 | 2 | 12 | 0 | 2 | 11 | 5 |
| 1818 | 4 | 4 | 1 | 2 | 14 | 10 | 2 | 13 | 6 | 1 | 12 | 11 | 3 | 3 | 1 | 2 | 19 | 11 |
| 1819 | 3 | 13 | 0 | 2 | 9 | 0 | 2 | 6 | 8 | 1 | 9 | 4 | 2 | 15 | 5 | 2 | 16 | 0 |

III. Ueberſicht der Durchſchnittspreiſe von brittiſchem Getreide nach dem Imperialquarter in England und Wales während der elf Jahre, welche mit December 1830 endigten; jährig und fünfjährig berechnet.

| Jahr. | Weizen. | | Roggen. | | Gerſte. | | Haſer. | | Bohnen. | | Erbſen. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | s. | d. | s. | d. | s. | d. | s. | d. | s. | d. | s. | d. |
| 1820 | 67 | 11 | 42 | 0 | 33 | 10 | 24 | 9 | 43 | 4 | 45 | 11 |
| 1821 | 56 | 2 | 32 | 1 | 26 | 0 | 19 | 6 | 30 | 11 | 32 | 9 |
| 1822 | 44 | 7 | 30 | 11 | 21 | 11 | 18 | 2 | 24 | 6 | 26 | 5 |
| 1823 | 53 | 5 | 31 | 11 | 31 | 7 | 22 | 11 | 33 | 1 | 35 | 0 |
| 1824 | 64 | 0 | 41 | 5 | 36 | 5 | 24 | 10 | 40 | 1 | 40 | 8 |
| Fünfjährige Durchſchnittspreiſe | 57 | 2 | 33 | 8 | 29 | 11 | 22 | 0 | 34 | 4 | 36 | 1 |
| 1825 | 68 | 7 | 42 | 4 | 40 | 1 | 25 | 8 | 42 | 10 | 45 | 5 |
| 1826 | 58 | 9 | 41 | 2 | 34 | 5 | 26 | 9 | 44 | 3 | 47 | 8 |
| 1827 | 56 | 9 | 39 | 0 | 36 | 6 | 27 | 4 | 47 | 7 | 47 | 7 |
| 1828 | 60 | 5 | 34 | 2 | 32 | 10 | 22 | 6 | 38 | 4 | 40 | 6 |
| 1829 | 66 | 3 | 34 | 10 | 32 | 6 | 22 | 9 | 36 | 8 | 36 | 8 |
| Fünfjährige Durchſchnittspreiſe | 62 | 1 | 38 | 3 | 35 | 3 | 25 | 0 | 41 | 11 | 43 | 6 |
| 1830 | 64 | 3 | 35 | 10 | 32 | 7 | 24 | 5 | 36 | 1 | 39 | 2 |

NB. Das Wincheſter Buſhel enthält 2150·42 Cubikzoll, während das Imperial-Buſhel 2218·192 Cubikzoll enthält, folglich iſt letzteres um den zweiunddreißigſten Theil größer als das erſtere. Vergl. den Artikel Maaße und Gewichte.

Nachfolgende Preis-Courante aller Getreide-Sorten des Londoner Marktes am 22. Aug. 1831, gewähren inſofern Intereſſe, als man daraus deren verhältnißmäßigen Werth und ebenſo ihren damaligen Stand erſehen kann.

Digitized by Google

IV. Verzeichniß der Preise der verschiedenen Getreidegattungen, Samen u. s. w. per Imperial-Quarter. London, am 7. März 1835.

| Brittische. | per Quarter. s. | s. | Fremde. | Frei per Quarter. s. | s. | u. Verzoll. p. Quarter s. | s. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Weizen, Essex, Kent und Suffolk, alter rother, | 54 | bis 56 | Weizen, Danzig u. Königsberg, feinst hochgemischter . | 66 | bis 68 | 48 | bis 50 |
| ditto ditto weißer | 60 | „ 62 | Danzig u. Königsberg, guter, gemischter . . . . . | 56 | „ 58 | 46 | „ 48 |
| ditto ditto neuer, rother | 51 | „ 53 | Danzig u. Königsberg, rother, gemischter . . . . . | 52 | „ 56 | 36 | „ 40 |
| ditto ditto weißer | 55 | „ 59 | Stettin . . . . . | 0 | „ 0 | 0 | „ 0 |
| Norfolk und Lincolnshire, alter . . . | 47 | „ 54 | Dänischer . . . . . | 0 | „ 0 | 27 | „ 32 |
| Northumberland, Berwick und schottischer, alter . . . . . | 50 | „ 54 | Hamburger u. Pommerscher . | 52 | „ 56 | 0 | „ 0 |
| Galway und Limerick, weißer und rother . . . . . | 46 | „ 48 | Aus Seeland und Brabant . . | 0 | „ 0 | 0 | „ 0 |
| Cork und Youghal, weißer und rother | 46 | „ 48 | Odessa, weicher . . . . . | 46 | „ 49 | 22 | „ 27 |
| Dublin, Waterford und Clonmel, weißer und rother . . | 46 | „ 48 | Riga, Petersburg und Liebau, weicher . . . . . | 45 | „ 48 | 0 | „ 0 |
| Roggen, neuer . . . . . | 34 | „ 36 | Archanael . . . . . | 38 | „ 40 | 0 | „ 0 |
| Gerste, Kent, Essex, Norfolk und Suffolk, neue | 30 | „ 35 | Toscanischer, rother . . . . . | 58 | „ 60 | 0 | „ 0 |
| Lincolnshire und Yorkshire ditto | 0 | „ 0 | Canada . . . . . | 58 | „ 61 | 45 | „ 55 |
| Unreine und zum Mahlen ditto | 27 | „ 30 | Spanischer, weicher . . . . . | 56 | „ 62 | 0 | „ 0 |
| Schottische . . . . . | 0 | „ 0 | Buchweizen . . . . . | 32 | „ 34 | 0 | „ 0 |
| Malz, Essex, Norfolk und Suffolk . . . . | 50 | „ 60 | Mais . . . . . | 32 | „ 36 | 0 | „ 0 |
| Kingston und Ware . . . . . | 63 | „ 65 | Roggen, baltischer, getrockneter . . | 30 | „ 32 | 0 | „ 0 |
| Hafer, Norfolk, Cambridgeshire, Lincolnshire und Yorkshire, zum Futter . . | 19 | „ 21 | ditto ungetrockneter . | 31 | „ 32 | 22 | „ 24 |
| Norfolk, Cambridgeshire, Lincolnshire und Yorkshire, Polnischer . | 20 | „ 22 | Gerste, Hamburg, Danzig, Königsberg u. Riga, zum Malzen . . | 0 | „ 0 | 0 | „ 0 |
| Northumberland, Berwick u. Schottland, Kartoffelhafer . . . . | 24 | „ 25 | Hamburg, Danzig, Königsberg u. Riga, zum Mahlen . . . | 0 | „ 0 | 0 | „ 0 |
| Northumberland, Berwick u. Schottland, zum Futter . . . . . | 23 | „ 24 | Dänische ditto . . . . | 0 | „ 0 | 0 | „ 0 |
| Devonshire und West-Country, zum Futter oder schwarzer . . . | 18 | „ 20 | Hafer, holländischer, zum Brauen, dicker | 21 | „ 22 | 14 | „ 16 |
| Dundalk, Newry u. Belfast, Kartoffelhafer 21s. bis 22s 6d., p. Futter | 19 | „ 21 | Dänischer . . . . . | 16 | „ 19 | 11 | „ 10 |
| Limerick, Sligo u. Westport, p. Futter | 18 | „ 20 | Friesländischer ditto ditto | 20 | „ 21 | 0 | „ 0 |
| ditto ditto Kartoffelhafer . . . . . | 20 | „ 22 | Russischer . . . . . | 20 | „ 21 | 0 | „ 0 |
| Cork, Waterford, Dublin, Youghal und Clonmel, schwarzer . . . | 17 | „ 19 | Bohnen, große . . . . . | 32 | „ 34 | 22 | „ 0 |
| Cork, Waterford, Dublin, Youghal und Clonmel, weißer . . . . | 19 | „ 21 | kleine . . . . . | 0 | „ 0 | 23 | „ 24 |
| Galway . . . . . | 18 | „ 20 | Aus dem mittelländischen Meer | 0 | „ 0 | 0 | „ 0 |
| Bohnen, große, neue, . . . . . | 29 | „ 32 | Erbsen, weiche, zum Kochen . . . . | 42 | „ 45 | 32 | „ 35 |
| ditto alte . . . . . | 34 | „ 36 | graue, zum Schweinsfutter . . | 0 | „ 0 | 0 | „ 0 |
| kleine, neue . . . . . | 33 | „ 35 | Wicken (Zoll 10s.) . . . . . | 0 | „ 0 | 0 | „ 0 |
| ditto alte . . . . . | 37 | „ 39 | Mehl, feines, Danziger, per Faß . . | 0 | „ 0 | 0 | „ 0 |
| Erbsen, gutkochende . . . . . | 44 | „ 46 | Amerikanisches, saures, per Faß | 0 | „ 0 | 21 | „ 22 |
| Schweinesfutter und graue . . . | 38 | „ 42 | ditto süßes ditto . . | 0 | „ 0 | 25 | „ 28 |
| Wicken . . . . . | 40 | „ 44 | | £ | s. | £ | s. |
| Mehl, feines englisches, per Sack von 280 ℔ | 42 | „ 45 | Leinsamen, ruff., zum Mahlen (Zoll 1s. p. Quarter), per Quarter . . | 2 | 0 | bis 2 | 8 |
| ditto ditto | 46 | „ 50 | ruff., zum Säen, per Tonne . . | 0 | 0 | „ | 0 0 |
| Schottisches, aus den nördlichen Grafschaften . . . . . | 44 | „ 45 | aus dem mittelländischen Meer, per Quarter . . . . . | 2 | 8 | „ | 2 12 |
| Irländisches . . . . . | 44 | „ 44 | Rübsamen (Zoll 1s. p. Quarter), zu Oel, neuer, per Quarter . . . | 22 | 0 | „ | 24 0 |
| Leinsamen, zu Oel, per Quarter . . . | 0 | „ 0 | Leinkuchen (Zoll 1£. p. Ctr.), per Ton . | 7 | 0 | „ | 8 0 |
| zur Aussaat ditto . . . . . | 0 | „ 0 | Rebskuchen (Zoll 1£. p. Ctr.), per Ton . | 4 | 10 | „ | 4 15 |
| Kuchen per 1090 von 3 ℔, jedes 11 £ bis 11 £ 10s. . . . | | | Kleesamen, rother, (Zoll 20s. p. Ctr.), per Ton . . . . . | 2 | 10 | „ | 3 6 |
| Kleesamen, alter, englischer, weißer, per Ctr. | 58 | „ 62 | weißer (Zoll 20s. p. Ctr.), per Ton . . . . . | 2 | 12 | „ | 3 10 |
| ditto rother ditto | 46 | „ 56 | | | | | |
| fremder, weißer ditto | 56 | „ 64 | | | | | |
| ditto rother ditto | 52 | „ 64 | | | | | |
| neuer, englischer, weißer ditto | 56 | „ 66 | | | | | |
| ditto rother ditto | 40 | „ 56 | | | | | |
| dreiblättriger, neuer . . . . | 24 | „ 30 | | | | | |
| Rübsamen, zum Mahlen, neuer, per Last, 22 £ bis 25 £, Kuchen, per Ton, 4 £ 10s. bis 5 £ . . . . . | | | | | | | |

Digitized by Google

V. Uebersicht des ausgeführten Weizens und Weizenmehls, so wie des eingeführten fremden Weizens und Weizenmehls in den angegebenen Jahren. (Alles nach dem Winchester Maasse.)

| Jahr. | Ausfuhr von Weizen und Weizen-Mehl. | Einfuhr von fremden Weizen und Weizen-Mehl. | Jahr. | Ausfuhr von Weizen und Weizen-Mehl. | Einfuhr von fremden Weizen und Weizen-Mehl. | Jahr. | Ausfuhr von Weizen und Weizen-Mehl | Einfuhr von fremden Weizen und Weizen-Mehl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| England. | Quarters. | Quarters. | England. | Quarters. | Quarters. | Großbritan. | Quarters. | Quarters. |
| 1697 | 14 699 | 400 | 1732 | 202,058 | — | 1766 | 164,939 | 11,080 |
| 1698 | 6,857 | 845 | 1733 | 427,199 | 7 | 1767 | 5,071 | 497,905 |
| 1699 | 557 | 486 | 1734 | 494,196 | 6 | 1768 | 7,433 | 349,868 |
| 1700 | 49,056 | 5 | 1735 | 153,343 | 9 | 1769 | 49,592 | 4,378 |
| 1701 | 98,344 | 1 | 1736 | 118,170 | 16 | 1770 | 75,449 | 34 |
| 1702 | 90,230 | — | 1737 | 461,602 | 32 | 1771 | 10,089 | 2,510 |
| 1703 | 166,615 | 50 | 1738 | 580,596 | 2 | 1772 | 6,959 | 85,474 |
| 1704 | 90,313 | 2 | 1739 | 279,542 | 5,423 | 1773 | 7,637 | 56,847 |
| 1705 | 96,185 | — | 1740 | 54,390 | 7,568 | 1774 | 15,928 | 289,149 |
| 1706 | 188,332 | 77 | 1741 | 45,417 | 40 | 1775 | 91,037 | 560,988 |
| 1707 | 74,155 | — | 1742 | 293,260 | 1 | 1776 | 210,664 | 10,578 |
| 1708 | 83,406 | 86 | 1743 | 371,431 | 2 | 1777 | 87,696 | 233,313 |
| 1709 | 169,680 | 1,552 | 1744 | 231,984 | 2 | 1778 | 141,070 | 106,394 |
| 1710 | 18,924 | 400 | 1745 | 324,839 | 6 | 1779 | 222,861 | 5,039 |
| 1711 | 76,949 | — | 1746 | 130,646 | — | 1780 | 224,059 | 3,915 |
| 1712 | 145,191 | — | 1747 | 266,907 | — | 1781 | 103,021 | 159,866 |
| 1713 | 176,217 | — | 1748 | 543,387 | 385 | 1782 | 145,152 | 80,695 |
| 1714 | 174,821 | 16 | 1749 | 629,049 | 382 | 1783 | 51,943 | 584,183 |
| 1715 | 166,490 | — | 1750 | 947,602 | 279 | 1784 | 89,288 | 216,947 |
| 1716 | 74,926 | — | 1751 | 661,416 | 3 | 1785 | 132,685 | 110,863 |
| 1717 | 22,954 | — | 1752 | 429,279 | — | 1786 | 205,366 | 51,463 |
| 1718 | 71,860 | — | 1753 | 299,609 | — | 1787 | 180,336 | 137,339 |
| 1719 | 127,762 | 90 | 1754 | 356,170 | 201 | 1788 | 82,971 | 148,710 |
| 1720 | 83,084 | — | (Großbritt. | | | 1789 | 140,014 | 112,656 |
| 1721 | 81,633 | — | 1755 | 237,466 | — | 1790 | 30,892 | 222,557 |
| 1722 | 178,880 | — | 1756 | 102,752 | 5 | 1791 | 70,616 | 469,056 |
| 1723 | 157,720 | — | 1757 | 11,545 | 141,562 | 1792 | 300,278 | 22,417 |
| 1724 | 245,865 | 148 | 1758 | 9,234 | 20,353 | 1793 | 76,869 | 490,398 |
| 1725 | 204,413 | 18 | 1759 | 227,641 | 162 | 1794 | 153,048 | 317,908 |
| 1726 | 144,183 | — | 1760 | 393,614 | 3 | 1795 | 18,839 | 313,793 |
| 1727 | 30,315 | — | 1761 | 441,956 | — | 1796 | 24,679 | 879,200 |
| 1728 | 3,817 | 74,574 | 1762 | 295,385 | 56 | 1797 | 54,525 | 461,762 |
| 1729 | 18,993 | 40,315 | 1763 | 419,538 | 72 | 1798 | 59,782 | 396,721 |
| 1730 | 93,921 | 76 | 1764 | 396,857 | 1 | 1799 | 39,362 | 463,185 |
| 1731 | 130,025 | 4 | 1765 | 167,126 | 104,547 | 1800 | 22,013 | 1,964,510 |

NB. Vom Jahre 1755 ist die Aus- und Einfuhr nicht bloß von England sondern von Großbrittannien angegeben.

VI. Uebersicht der Einfuhren nach Großbrittannien von allen Gattungen fremden Getreides im Jahr 1851, mit Angabe der Länder, woher es eingeführt wurde, und der Quantitäten, welche von jedem kamen. (Parlamentspapiere Nr. 426, Sitzung von 1852.)

| Länder, aus welchen die Einfuhr statt fand. | Gerste u. Gerstenmehl. | Bohnen. | Mais und Maismehl. | Hafer u. Hafermehl. | Erbsen. | Roggen und Roggenmehl. | Weizen und Weizenmehl. | Buchweizen. | Zusammen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Qurs. Bf. | Qurs. Bf. | Qurs. Bf. | Qurs. Bf. | Qurs. Bf. | Qurs. Bf. | Qurs. Bf. | Qurs. Bf. | Qurs. Bf. |
| Rußland | 42,568 2 | . . . | 316 6 | 369,608 1 | 6 372 7 | 53,911 5 | 464,584 1 | 2 0 | 937,363 6 |
| Schweden | 1,718 7 | . . . | . . . | 20 663 5 | 34 3 | 60 6 | 71 2 | . . . | 22,548 7 |
| Dänemark | 115,658 1 | 1,299 4 | . . . | 96,996 5 | 2 667 2 | 5 831 2 | 55,967 6 | . . . | 278,421 4 |
| Preußen | 60 778 6 | 1,157 5 | . . . | 70 115 4 | 35,211 0 | 18,447 3 | 296,286 5 | . . . | 481,996 7 |
| Deutschland | 116,928 3 | 7,661 4 | . . . | 31,450 1 | 13,962 7 | 7,103 5 | 218,507 4 | 0 1 | 395,617 1 |
| Niederlande | 12,284 0 | 7,070 3 | . . . | 15,226 0 | 471 0 | 4,295 2 | 30,249 4 | . . . | 69,506 1 |
| Frankreich | 18,737 7 | 1,454 0 | 17,893 2 | 7,936 0 | 122 5 | 137 4 | 103 709 5 | 6691 4 | 156,673 3 |
| Jersey | . . . | 0 4 | 2 649 3 | . . . | . . . | . . . | 22 2 | . . . | 2,672 1 |
| Spanien | 2 318 3 | 0 4 | 1,598 5 | 30 0 | 4 4 | . . . | 154,671 1 | . . . | 158,623 1 |
| Canarische Inseln | 418 6 | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | 1,082 4 | . . . | 1,501 2 |
| Italien | 3,003 1 | 3,691 4 | 47 6 | 1 0 | . . . | . . . | 253 295 5 | . . . | 260,039 0 |
| Malta | . . . | 1,031 3 | . . . | . . . | . . . | . . . | 13 339 7 | . . . | 14,371 2 |
| Jonische Inseln | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | 249 3 | . . . | 249 3 |
| Türkei | 644 0 | 0 1 | . . . | . . . | 0 2 | . . . | 6,215 4 | . . . | 6,859 7 |
| Vorgebirge der guten Hoffnung | 1 0 | . . . | . . . | 1 0 | . . . | . . . | 2,183 4 | . . . | 2,185 4 |
| Mauritius | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | 0 6 | . . . | 0 6 |
| Gerüst der Ostindischen Compagnie | 15 1 | . . . | . . . | . . . | 136 0 | . . . | 5 490 4 | . . . | 5,641 5 |
| Vandiemensland | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | 45 5 | . . . | 45 5 |
| Britisch nordamerikanische Colonien | 240 3 | . . . | 0 4 | 6,902 6 | 461 6 | 233 6 | 218,317 2 | . . . | 226,166 3 |
| Brittisches Westindien | . . . | . . . | 0 4 | . . . | 0 1 | . . . | 3 4 | . . . | 4 1 |
| Vereinigte Staaten v. Nord-Amerika | . . . | 0 1 | 22,195 3 | 599 4 | . . . | 1,887 3 | 463,418 7 | . . . | 488,101 2 |
| Chili und Peru | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | 140 7 | . . . | 140 7 |
| Inseln Guernsey, Jersey, Alderney u. Man (fremdes Erzeugniß) | 1,128 2 | . . . | . . . | . . . | 92 5 | . . . | 9,248 1 | . . . | 10,463 0 |
| | 5,498 6 | 18 5 | . . . | 2 831 2 | 22 0 | . . . | 14,265 5 | . . . | 22,636 2 |
| Zusammen | 381,943 0 | 23 385 6 | 44 708 1 | 622 361 4 | 59 559 2 | 91,819 4 | 2,311,362 2 | 6693 5 | 3,541,809 0 |

Digitized by Google

VII. Uebersicht der gesammten Getreidequantitäten, welche in Großbrittannien aus den angeführten fremden Ländern vom Jahr 1801 bis zum Jahr 1825 incl. eingebracht worden sind; nebst Angabe im Durchschnitt der ganzen Quantität, so wie der verschiedenen Getreide-Gattungen, als Weizen, Roggen, Gerste u. s. w., Alles in Winchester Quarter, nach jedem Jahr und nach dem Lande, aus dem das Getreide eingeführt worden.

| Jahre. | Rußland. | Schweden und Norwegen. | Dänemark. | Preußen. | Deutschland. | Der Niederlande. | Frankreich und Süd-Europa. | Vereinigte Staaten. | Brittische Colonien in Nord-Amerika | Andere fremde Länder und Preuß. Getreide. | Irland. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1801 | 201.656 | 26.375 | 7.088 | 663.584 | 699.340 | 351.330 | 3.223 | 372.151 | 67 784 | 10 074 | 900 |
| 1802 | 12.870 | 10.961 | 3 884 | 377 984 | 151.363 | 103 194 | 2.032 | 80 820 | 75 172 | 856 | 467.067 |
| 1803 | 16.448 | 540 | 8 619 | 171.001 | 161.147 | 81.758 | 1.565 | 109.832 | 43.245 | 1.742 | 343.548 |
| 1804 | 8.215 | 19 931 | 31.029 | 531 364 | 138.410 | 170 977 | 168 | 4 351 | 21.214 | 4.576 | 316 558 |
| 1805 | 173 874 | 25 859 | 58 837 | 701.605 | 126.146 | 72.516 | 2.794 | 13.473 | 2.250 | 8 511 | 306.923 |
| 1806 | 57 416 | — | 10.584 | 90.040 | 104 541 | 29 949 | 3.790 | 79.986 | 9 901 | 5.614 | 366 947 |
| 1807 | 6.183 | 110 | 74.049 | 22.890 | 141 537 | 237 573 | 32.113 | 250 466 | 27 693 | 18.996 | 463 406 |
| 1808 | 3 664 | 195 | 1.800 | — | 29.998 | 18.137 | 11.736 | 13.206 | 21 506 | 12.236 | 656 770 |
| 1809 | 14.089 | 2.384 | 9.027 | 2.015 | 169 655 | 328 582 | 30 845 | 172 878 | 23.737 | 20.845 | 933 658 |
| 1810 | 66 869 | 87.961 | 132 287 | 316 224 | 255 473 | 436.286 | 241.345 | 98 361 | 25 934 | 28.465 | 632 849 |
| 1811 | 49.597 | 40 391 | 45 127 | 97 886 | 2.429 | — | 5,167 | 18.097 | 440 | 15.934 | 430 189 |
| 1812 | 128.437 | 14.919 | 58.302 | 9.063 | 619 | 2 | 454 | 11.524 | 23.774 | 17 970 | 600.368 |
| 1813 | 64.938 | 71 629 | 58.872 | 133 907 | 125.156 | — | — | 1.093 | 1 | 10.118 | 977 164 |
| 1814 | 9.760 | 30 926 | 18.356 | 196.241 | 116 961 | 420.009 | 170.996 | 2 | 3 | 7.476 | 812 905 |
| 1815 | 1.413 | 686 | 9 250 | 19 428 | 35.279 | 135.778 | 79 051 | 45.586 | 25 | 6.600 | 821.192 |
| 1816 | 24.198 | 660 | 14 874 | 94 791 | 54.157 | 118.048 | 1.189 | 7.809 | 3 | 4.077 | 873 865 |
| 1817 | 405 933 | 1.166 | 149 012 | 414 947 | 153 403 | 191.141 | 35.372 | 316 364 | 25 876 | 8.016 | 699 809 |
| 1818 | 676 793 | 2.455 | 342 213 | 829.646 | 571.864 | 761.874 | 92.891 | 187.576 | 56 617 | 8.740 | 1.207.851 |
| 1819 | 543.554 | 2.855 | 183 638 | 323 350 | 235 076 | 193 029 | 218.215 | 47.654 | 14.257 | 6.484 | 697.861 |
| 1820 | 372.169 | 13.492 | 147.595 | 356 288 | 218.711 | 78.813 | 12.917 | 91.098 | 40.898 | 9.869 | 1.417.120 |
| 1821 | 98.445 | — | 26 779 | 39 638 | 51.340 | 19 964 | 108 | 38 488 | 40.916 | 12.163 | 1 812.816 |
| 1822 | 28.040 | — | 15 045 | 28.745 | 21.528 | 3 014 | 741 | 6.842 | 23.439 | 5 000 | 1 063.089 |
| 1823 | 14.568 | — | 6 948 | 8.743 | 4 635 | 3.896 | 102 | 4.237 | 209 | 10.303 | 1.528.153 |
| 1824 | 14.500 | 2.858 | 106.998 | 76.780 | 231.430 | 132.160 | 1.395 | 33 878 | 891 | 9.154 | 1 634 024 |
| 1825 | 26.895 | 4.284 | 148.282 | 217.836 | 372.839 | 63 954 | 499 | 12.903 | 95.059 | 15 227 | 2 203.962 |
| Jährlicher Durchschnitt während dieser 25 Jahre | 117.908 | 14.397 | 67.847 | 228.584 | 171.103 | 158.078 | 37.982 | 80.712 | 25.627 | 10.363 | 865.968 |
| do. von Weizen | 53 377 | 9.576 | 16.324 | 157.339 | 58.103 | 56 817 | 24.649 | 74.024 | 24.863 | 4.436 | 187.438 |
| do. von Roggen | 9.968 | 960 | 1.183 | 5.699 | 3.189 | 1.690 | 293 | 2.431 | — | 1.438 | 253 |
| do. von Gerste | 7.112 | 987 | 18.808 | 18.718 | 24.839 | 9 500 | 1.097 | 31 | 51 | 2.194 | 33 331 |
| do. von Hafer | 46.659 | 2.446 | 30.672 | 39.309 | 75.828 | 84.269 | 1.953 | 3 | 1 | 1.703 | 639.857 |
| do. von Erbsen und Bohnen . | 785 | 428 | 823 | 7.609 | 7.144 | 5.802 | 9.124 | 201 | 697 | 151 | 4.922 |
| do. von Mais od. türk. Weizen . | 8 | — | 97 | — | — | — | 816 | 4.022 | 15 | 41 | 167 |

VIII. Verzeichniß der jährlichen Einfuhren von Getreide, feinem und ordinärem Mehl aus Irland nach Großbrittannien vom Jahr 1807 bis 1852, beide incl.

| Jahre. | Weizen u. Weizenmehl. | Gerste u. Graup. | Roggen. | Hafer und Hafermehl. | Mais. | Bohnen. | Erbsen. | Zusammen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Qurs. | Qurs. | Qurs. | Qurs. | Qurs. | Qurs. | Qurs. | Qurs. |
| 1807 | 45.111 | 23.048 | 431 | 389 649 | . . | 5.167 | | 463 406 |
| 1808 | 43.497 | 30.586 | 573 | 579.974 | . . | 2.140 | | 656 770 |
| 1809 | 68.184 | 16.619 | 425 | 845 749 | . . | 2.708 | | 933.658 |
| 1810 | 127.510 | 9.311 | 90 | 493.231 | 10 | 3.757 | | 632.849 |
| 1811 | 147 367 | 2 713 | 21 | 275 757 | . . | 4.131 | | 430 189 |
| 1812 | 160.843 | 43.161 | 178 | 390.986 | . . | 5.059 | | 600.368 |
| 1813 | 217.454 | 63.560 | 420 | 691 498 | . . | 4.532 | | 977.164 |
| 1814 | 215.821 | 16 779 | 4 | 564 010 | . . | 6 191 | | 812 805 |
| 1815 | 189.544 | 27 108 | 207 | 597 537 | . . | 6 796 | | 821.192 |
| 1816 | 121 631 | 61.854 | 43 | 683.714 | . . | 6.223 | | 873.865 |
| 1817 | 256.406 | 26.766 | 614 | 411.117 | . . | 2.287 | | 699 809 |
| 1818 | 108 230 | 25.347 | 4 | 1 069.385 | . . | 4 845 | | 1.207 851 |
| 1819 | 154.031 | 20 311 | 2 | 769.613 | . . | 3.904 | | 967 861 |
| 1820 | 401.747 | 87.095 | 134 | 916.250 | 1 | 8.893 | | 1 417 120 |
| 1821 | 569.700 | 88.884 | 550 | 1.162.249 | . . | 7.433 | | 1.812 816 |
| 1822 | 463 004 | 22.532 | 353 | 563.237 | . . | 7.963 | | 1.063 089 |
| 1823 | 400.068 | 19.474 | 198 | 1.102.847 | . . | 6 126 | | 1.528 153 |
| 1824 | 355.598 | 45.872 | 112 | 1.225 085 | . . | 6 547 | | 1 631 024 |
| 1825 | 396.018 | 165 082 | 220 | 1.629.856 | . . | 12.786 | | 2.203 962 |
| 1826 | 314.851 | 64 885 | 77 | 1.303.734 | . . | 7,190 | 1452 | 1 692.189 |
| 1827 | 405 255 | 67 791 | 256 | 1.343.267 | 1795 | 10.037 | 1372 | 1 829 743 |
| 1828 | 653.584 | 84.204 | 1424 | 2 075.631 | 280 | 7.068 | 4944 | 2.826 135 |
| 1829 | 519.493 | 97 140 | 568 | 1 673 628 | 30 | 10 444 | 4503 | 2.305 806 |
| 1830 | 549 717 | 189.745 | 414 | 1.471 252 | 28 | 19.053 | 2580 | 2.412.729 |
| 1831 | 557.580 | 185.409 | 515 | 1 655 934 | 563 | 15 039 | 4663 | 2 419 643 |
| 1832 | 578.396 | 123 065 | 294 | 1.890 321 | 3037 | 14,512 | 1916 | 2.605.734 |

Digitized by Google

IX. Uebersicht des fremden oder in den Colonien erzeugten Getreides und groben wie feinen Mehls, welches seit 1815 in dem Vereinigten Königreich zum einheimischen Gebrauche verzollt wurden, mit Angabe des Totalbetrages der Eingangszölle, die darauf erhoben wurden, und des Betrages dieser Zölle; in Imperial-Quarters.

(Appendix to Agricultural Report of 1833, p. 620.)

| Jahre. | Getreide u. s. w. zum einheimischen Verbrauche verzollt. | | | | | | | Ertrag d. Zolles. | Durchschnittsansatz des Zolles. | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen und Weizenmehl. | Gerste und Gerste. | Roggen und Mehl. | Hafer und Hafermehl. | Mais. | Erbsen und Bohnen. | Zusammen. | Zusammen. | Weizen. | | Gerste | | Roggen. | | Hafer. | | Mais. | | Erbsen und Bohnen. | |
| | Qurs. | Qurs. | Qurs. | Qurs. | Qurs. | Qurs. | Qurs. | £ | p. s. | Qrr. d. | p. s. | Qrr. d. | p. s. | Qrr. d. | p. s. | Qrr. d. | p. s. | Qrr. d. | p. s. | Qrr. d. |
| 1815 | . . | 160 | 148 | 214 | . . | 1 | 523 | | | | | | | | | | | | | |
| 1816 | 225,263 | 14,918 | 10,239 | 76,294 | . . | . . | 326,734 | | | | | | | | | | | | | |
| 1817 | 1,080,949 | 133,438 | 138,227 | 473,913 | 157 | 17,122 | 1,777,706 | | | | | | | | | | | | | |
| 1818 | 1,593,518 | 693,621 | 79,221 | 990,947 | 1,411 | 177,850 | 3,536,568 | | | | | | | | | | | | | |
| 1819 | 122,133 | 364,012 | 17,293 | 523,515 | 26,738 | 199,716 | 1,253,407 | | | | | | | | | | | | | |
| 1820 | 34,274 | . . | . . | 726,848 | . . | 3 | 761,125 | | | | | | | | | | | | | |
| 1821 | 2 | . . | . . | . . | . . | . . | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| 1822 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1823 | 12,137 | . . | . . | . . | . . | . . | 12,137 | 10,310 | 16 | 11¾ | | | | | | | | | | |
| 1824 | 15,777 | 39,663 | . . | 619,340 | 1 249 | . . | 675,629 | 176 383 | 11 | 11¾ | 8 | 6¾ | . . | . . | 4 | 9¾ | 9 | 1 | | |
| 1825 | 525,231 | 270,679 | 3 442 | 15 | 91 | 30,767 | 830,225 | 296,121 | 8 | 6¾ | 4 | 4¾ | 6 | 6 | 4 | 0 | 4 | 10 | 6 | 5¾ |
| 1826 | 315,892 | 331,641 | 67,241 | 1,185,214 | 6,222 | 189,894 | 2,097,104 | 442,595 | 11 | 3¾ | 5 | 2¾ | 2 | 9¾ | 2 | 3 | 3 | 11 | 3 | 5 |
| 1827 | 572 733 | 236,991 | 21,887 | 1,851,248 | 145,842 | 157,854 | 2,986,555 | 792,934 | 21 | 4¾ | 1 | 0 | 6 | 2 | 1 | 3¾ | 2 | 9½ | 2 | 6½ |
| 1828 | 842,050 | 217,545 | 489 | 14,374 | 22,747 | 119,782 | 1,216,987 | 188,412 | 1 | 9¼ | 5 | 1 | 3 | 6 | 8 | 0½ | 2 | 4¼ | 8 | 2¼ |
| 1829 | 1,364,220 | 202,406 | 65 331 | 192,890 | 22,688 | 96,514 | 1,944 049 | 900,208 | 9 | 2¾ | 9 | 0¾ | 2 | 1½ | 11 | 1¾ | 9 | 7¼ | 10 | 8 |
| 1830 | 1,701,885 | 52,107 | 19,121 | 900,319 | 4 100 | 63,644 | 2,741,176 | 798 000 | 6 | 4½ | 9 | 5¾ | 12 | 6 | 4 | 2¾ | 12 | 7½ | 7 | 8¾ |
| 1831 | 1,491,631 | 522,709 | 56,868 | 355,120 | 65,488 | 83,444 | 2,568,983 | 555,158 | 4 | 8 | 1 | 7 | 2 | 7¾ | 7 | 3¼ | 1 | 2¾ | 5 | 10¾ |
| 1832 | 325,435 | 72,665 | 61 | 2,863 | 1,024 | 21,181 | 423,229 | 309,676 | 16 | 2 | 9 | 6½ | 17 | 0½ | 2 | 6¼ | 9 | 4½ | 10 | 4 |

Durch die bisherigen Angaben sind hinreichende Beweise aufgestellt, wie unzweckmäßig es im Allgemeinen ist, wenn der Korneinfuhr beengende Zölle auferlegt werden; aber außer den Einwürfen, welche gegen Abgaben dieser Art zu erheben sind, insofern solche die Durchschnittspreise steigern und in fruchtbaren Jahren die Ausfuhr unmöglich machen, unterliegt der in England jetzt bestehende Eingangszoll noch einem besondern Tadel. Durch die Art, wie sich die Zölle abstufen, bringt er eine neue Unsicherheit in den Kornhandel und erzeugt bei dem Handelsstande eine Abneigung zur Einfuhr und bei Fremden zur Erzeugung, für den englischen Markt. Man setze den Fall, daß ein Handelshaus Aufträge für Weizen gebe, wenn der Preis 71*s.* für's Quarter ist, wenn nun dieser Preis um 5*s.* auf 68*s.* für's Quarter fällt, so steigt der Einfuhrzoll sogleich von 6*s.* 8*d.* auf 16*s.* 8*d.*, wodurch, wenn ein solches Handelshaus das Getreide auf den Markt bringt, es für das Quarter 15*s.* 8*d.* weniger erhält, als es erwartet hatte, und 10*s.* weniger als es empfangen haben würde, wenn gar kein Einfuhrzoll vorhanden oder ein feststehender bestimmt gewesen wäre.

Es wird vielleicht hierauf erwidert, daß wenn auf der einen Seite die gegenwärtigen Zollansätze für den Kaufmann nachtheilig wirken, wenn die Preise fallen, und es folglich keiner Einfuhr bedürfe oder solche keinen Vortheil bringe, sie für denselben Nutzen haben, sobald sich die Preise erhöhen, und es für das allgemeine Beste erforderlich wird, daß das Einbringen des Getreides Aufmunterung erhalte; wenn aber ein Kaufmann Aufträge zum Einkauf von Getreide ertheilt, so sind die Preise in der Regel solche, welche einen guten Gewinn versprechen; steigen sie, so würden sie bei einem feststehenden Einfuhrzolle einen solchen Gewinn gewähren, daß er dadurch veranlaßt würde, die Einfuhr auf das Aeußerste zu vermehren. Könnte man ein System ausfinden, die Verluste der Kaufleute bei ihren nachtheiligen Speculationen zu vermindern, indem man einen verhältnißmäßigen Abzug von den außerordentlichen Profiten derjenigen machte, deren Speculationen ungewöhnlich glücklich ausfielen, so ließe sich vielleicht Etwas zu dessen Gunsten vorbringen. Aber das System, welches wir oben betrachtet haben, beruht auf ganz entgegengesetzten Grundsätzen; der Risico wird dadurch nicht vermindert, sondern vermehrt; es vergrößert den Verlust einer unglücklichen Unternehmung, sowie den Gewinn einer glücklichen!

Es dürfte daher, wenn überhaupt ein Einfuhrzoll auferlegt werden soll, ein festbestimmter einem veränderlichen vorzuziehen seyn. Ist solcher festbestimmt, so können alle Klassen, sowohl Landwirthe als Kaufleute, von dessen Betrag Kenntniß haben und dessen Einfluß seinem ganzen Umfange nach berechnen. Wie sich aber ein veränderlicher Einfuhrzoll durch die Schwankungen der Preise fühlbar machen wird, kann Niemand im Voraus berechnen. Ob er hoch oder niedrig sey, wird durch ungewisse oder zufällige Umstände bestimmt, und er muß daher ebensowohl die Interessen des Landwirthes als des Kornhändlers beeinträchtigen.

Aus den aufgestellten tabellarischen Uebersichten erscheint nach Nro. IX., daß im Jahr 1828 842,000 Quarters Weizen für den inländischen Verbrauch zum Durchschnittszoll von nur 1*s.* 9¼*d.* pr. Quarter verzollt wurden! Im Jahr 1829 beliefen sich die Einfuhren auf 1,364,000 Quarters, und der Zoll stand auf 9*s.* 2¾*d.* Im Jahr 1830 stiegen

Digitized by Google

die Einfuhren auf 1.702.000 Quarters, und der Zoll fiel auf 6s. 4½d., und 1831 waren die Einfuhren 1,491.000 Quarters, und der Zoll 4s. 8d. Wäre dieser Einfuhrzoll fest auf 6s. angesetzt gewesen, so wären die Interessen aller Theile dabei besser gestanden. Es ist die Frage, ob das eingebrachte Quantum überhaupt viel größer würde gewesen seyn; denn obgleich bei den gegenwärtigen Einrichtungen des Zolls die Getreide-Einfuhr oft auf längere Zeit verhindert bleibt, so wird dagegen, wenn die Preise steigen und der Zoll sich vermindert, jedes unter königl. Verschluß befindliche Bushel sogleich zum Verbrauch eingeführt und verzollt; und die Möglichkeit dann und wann Korn gegen den nominellen Einfuhrzoll von 1s. einzubringen, veranlaßt den Kaufmann, mit seinen Speculationen in's Größere zu gehen, obgleich er dabei mehr Risico hat, als er es bei andern Zolleinrichtungen haben würde. Ein mäßiger Einfuhrzoll, in Verbindung mit einem Rückzoll bei Wiederausfuhr des Getreides, müßte dem Getreidehandel eine größere Zuverlässigkeit gewähren und besonders dem Landwirth zuträglicher seyn. So wie jetzt die Umstände sind, ist es nicht möglich, nur einigermaßen im Voraus anzugeben, welches der Stand der Preise in einer künftigen Periode seyn wird, wie nahe sie auch immer seyn mag, so daß man die Landwirthschaft, welches Geschäft seiner Natur nach den wenigsten Schwankungen unterworfen ist, dadurch beinahe zu einer Art von Glücksspiel umgewandelt hat. Bei Erdffnung der Häfen nach dem vorgezeichneten Plane würden die Getreidepreise sich nur in geringem Grade verändern, und das Geschäft des Ackerbaues würde eine Sicherheit erhalten, die ihm gegenwärtig ganz abgeht, und die zu dessen Gedeihen doch sehr nothwendig ist.

4. Auswärtiger Kornhandel. — Preise, zu welchen fremdes Getreide in England eingeführt werden kann. — Quantität, welche man erhalten könnte.

Polens Getreidehandel. Aus Danzig sind nach Großbrittannien zu allen Zeiten die größten Kornzufuhren gemacht worden, und nach den von Herrn Jacob auf seinen Reisen darüber eingezogenen Erkundigungen und Thatsachen, dürfte 28 bis 50s. für's Quarter der niedrigste Preis seyn, um welchen irgend eine beträchtliche Quantität Weizen fortwährend in den kornreichen Provinzen in der Nachbarschaft von Warschau erzeugt werden könnte, und der niedrigste kostende Preis nach London gestellt, würde, ebenfalls nach Herrn Jacobs Angaben, folgender seyn:

| | s. | d. |
|---|---|---|
| Einkaufspreis des Weizens zu Warschau, das Quarter | 28 | — |
| In die Boote bringen, einladen und das Getreide mit Matten bedecken | 0 | 6 |
| Fracht nach Danzig | 5 | 0 |
| Verlust während der Reise durch Diebstahl und Auswachsen des Getreides | 3 | 0 |
| Unkosten in Danzig für Umwenden, Trocknen, Reinigen, in die Speicher nehmen und Verlust beim Messen | 2 | 0 |
| Commissionsgebühren dem Danziger Spediteur | 1 | 6 |
| Fracht, Kapplacken, Assecuranz- und Verschiffungs-Unkosten von Danzig bis London | 8 | — |
| Kostender Preis des Weizens in England | 48 | — |

Doch darf hierbei nicht übersehen werden, daß bei der Assecuranz-Prämie der Schaden nicht mit eingerechnet ist, welchen das Getreide durch Brandigwerden oder sonst während der Reise nehmen könnte, und daß die Frachtpreise von Warschau nach Danzig und von Danzig nach London auf das allerniedrigste angesetzt sind. Herr Jacob nimmt an, daß eine außerordentliche Bestellung auf Weizen, von dem Betrage wie er zum Verbrauch in sechs Tagen in England nöthig ist, also von 216.000 Quarters, die Frachtkosten auf der Weichsel um 30 bis 40% würde steigen machen; und da eine solche Bestellung nicht leicht anders könnte ausgeführt werden, als wenn man seine Zuflucht zu den Provinzen nähme, welche südlich von Warschau gelegen sind, so muß der mindeste Preis, zu dem der Weizen dem Londner Kaufmanne zu stehen kommen könnte, auch wenn einige der gemachten Angaben etwas zu hoch angesetzt wären, zu 50. 55 bis 55s. fürs Quarter wenigstens angenommen werden.

Es wurden dem Comittee von 1821 von Herrn Grade in Danzig die in nachstehender tabellarischen Uebersicht enthaltenen Angaben geliefert, nach welchen die angeführten Durchschnitts-Getreidepreise jenes Handelsplatzes, frei an Bord geliefert, für zehnjährige Perioden berechnet, von 1770—1820 statt gefunden haben.

Durchschnittspreise der verschiedenen Getreide-Arten, von zehn zu zehn Jahren, frei an Bord, nach dem Quarter und in englischem Gelde, wie solche in Danzig geltanden.

| | Weizen. | | Roggen. | | Gerste. | | Hafer. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | s. | d. | s. | d. | s. | d. | s. | d. |
| Von 1770 — 1779 | 33 | 9 | 21 | 8 | 16 | 1 | 11 | 1 |
| „ 1780 — 1789 | 33 | 10 | 22 | 1 | 17 | 11 | 12 | 4 |
| „ 1790 — 1799 | 43 | 8 | 26 | 3 | 19 | 3 | 12 | 6 |
| „ 1800 — 1809 | 60 | 0 | 34 | 10 | 25 | 1 | 13 | 1 |
| „ 1810 — 1819 | 55 | 4 | 31 | 1 | 26 | 0 | 20 | 4 |
| Durchschnittspreis während der 49 Jahre | 45 | 4 | 27 | 2 | 20 | 10 | 13 | 10 |

Da in den Jahren 1825, 1824 und 1825 die Bestellungen Englands ganz ausblieben, so wurden die Preise sehr herunter gedrückt; in den Jahren 1829, 1830 und 1831 aber

Digitized by Google

haben solche beinahe den vorigen Stand wieder erreicht. Im September 1850 galt der hochbunte Weizen, frei an Bord, 44 bis 48s., der geringere 54 bis 57s.

Wir verdanken der Mittheilung des brittischen Consuls in Danzig ein Verzeichniß der Durchschnittspreise von Getreide, am Getreidespeicher in Danzig genommen, in englischem Gelde und per Imp. Quarter. (Siehe Tab. Nr. V, S. 587.)

Verzeichniß der Durchschnittspreise von Getreide, vom Getreidespeicher in Danzig genommen, in engl. Gelde und pr. Imp. Quarter.

| Jahre. | Weizen | Roggen. | Gerste. | Hafer. | Weiße u. gelbe Erbsen. | Jahre. | Weizen | Roggen. | Gerste. | Hafer. | Weiße u. gelbe Erbsen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | s. d. | s. d. | s. d. | s. d. | s. d. | | s. d. | s. d. | s. d. | s. d. | s. d. |
| 1822 | 30 3 | 18 4½ | 12 5½ | 10 11½ | 15 7 | 1828 | 37 1 | 19 5 | 14 3 | 11 3 | 25 4 |
| 1823 | 27 9 | 18 6½ | 14 10½ | 11 0½ | 18 2½ | 1829 | 47 1 | 17 4 | 13 8 | 10 11 | 18 8 |
| 1824 | 23 8 | 11 2½ | 8 11½ | 7 7 | 11 11½ | 1830 | 42 2 | 20 3 | 15 0 | 11 2 | 20 8 |
| 1825 | 24 2 | 11 4 | 10 5 | 8 1 | 14 7 | 1831 | 50 2 | 28 6 | 21 3 | 15 8 | 27 7 |
| 1826 | 25 1 | 15 3½ | 13 5½ | 12 5½ | 23 1½ | Durchschnitt | 33 5 | 17 10 | 14 1 | 11 3½ | 21 0¾ |
| 1827 | 26 11 | 18 2 | 16 9 | 13 10 | 31 11 | | | | | | |

Die Verschiffungskosten sind unsers Wissens zu 8d. bis 9d. per Quarter anzuschlagen, und dies zu Vorstehendem gerechnet, gibt 34s. 1d. oder 34s. 2d. als Durchschnittspreis von Weizen, frei an Bord in Danzig, während der zehn Jahre, die mit 1851 zu Ende gingen. Die Einfuhrkosten nach England, die Niederlagskosten daselbst und die Auslieferung an den Consumenten — Profit und Eingangszoll hier nicht gerechnet — werden sich etwa auf 10s. per Quarter belaufen, wie aus nachstehender fingirten Einkaufrechnung hervorgeht; gewöhnliche Unkosten von 100 Quarters Weizen, von Danzig aus zur Consignation verladen, und in London unter königl. Verschluß geliefert.

(Nach Parlamentspapieren, Nro. 333. Sess. 1847, S. 28.)

| | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Hundert Quarter Weizen, angenommener Danziger Preis frei an Bord, 50s. | | | | 150 | 0 | 0 |
| Fracht 5s. per Quarter, außer noch 10% | 27 | 10 | 0 | | | |
| Mäkgeld u. s. w. 6s. 6d. per Last | 3 | 5 | 0 | | | |
| Lichtergeld und Landen 9d. per Quarter | 3 | 15 | 0 | | | |
| Assecuranz von £ 180 nebst 10%, angenommener Gewinn mit 80s.; Police 5s. % | 7 | 14 | 0 | | | |
| Kornspeicher-Miethe und Feuerversicherung für eine Woche | 0 | 5 | 0 | | | |
| Für Umwenden und Ausschwingen | 0 | 2 | 0 | | | |
| Ablieferung aus dem Kornspeicher 3d. per Quarter | 1 | 5 | 0 | | | |
| Für Zumessen dabei 2s. per Last | 1 | 5 | 0 | | | |
| Verkaufs-Commissionsgebühren 1s. per Quarter | 5 | 0 | 0 | | | |
| Bei eredere 1s. für angenommenen 40s. Preis | 2 | 0 | 0 | | | |
| | | | | 51 | 16 | 0 |
| Sämmtliche Kosten unter Verschluß verkauft | | | | 201 | 16 | 0 |
| Angenommener Gewinn mit 10% | | | | 20 | 3 | 6 |
| | | | | 221 | 19 | 6 |
| Das Quarter zu 44s. 4d. gerechnet ist der Betrag | | | £ | 221 | 13 | 4 |

NB. Der Abgang beim nochmaligen Zumessen ist nicht in Anschlag gebracht.
Fracht und Assecuranz sind in dieser Uebersicht zu andern Durchschnittspreisen gerechnet und stehen bald höher bald niedriger.

Es kann daher nichts geben, was so völlig ungegründet ist, wie die in England fast allgemein verbreitete Meinung von der außerordentlichen Wohlfeilheit der Kornpreise in Danzig. Wenn gerade wenig oder keine Nachfrage für das Ausland statt findet, und alles, was in die Stadt kommt, auf den einheimischen Markt geworfen wird, so muß dies die Preise natürlich gar sehr herabdrücken; aber wenn auch nur eine mäßige Frage zur Ausfuhr statt findet, so heben sie sich sogleich auf einen Standpunkt, der nicht weit unter dem Durchschnittspreise des europäischen Marktes bleiben kann. Während der größeren Zahl von Jahren, die in dem Verzeichnisse des Consuls begriffen sind, war der polnische Kornhandel sehr gedrückt, und zu manchen Zeiten hatten die Ausfuhren beinahe gänzlich aufgehört. Aber trotz dieser ungünstigen Verhältnisse stand der Preis des Weizens frei an Bord, im Durchschnitt der ganzen Periode genommen, auf 34s. 1d. per Quarter. Fügen wir nun hinzu 10s. per Quarter für Fracht und andere Kosten, welche mit der Einfuhr nach England und der Auslieferung an den Consumenten verknüpft sind, so konnte er, wenn unserm Vorschlage nach ein Einfuhrzoll von 6s. oder 7s. per Quarter darauf gelegt wäre, niemals für weniger als 50s. oder 51s. per Quarter verkauft werden, wenn der Einbringer für seine Auslagen gedeckt werden sollte, und dabei hätte er noch nicht den mindesten Gewinn. In der That sind nicht einmal genügende Gründe für die Voraussetzung anzuführen, daß er je so wohlfeil abgegeben werden könnte; denn so oft immer dem polnischen Weizen die englischen Häfen zu nur einigermaßen leidlichen Eingangszöllen geöffnet waren, standen die Preise in Danzig durchgängig, ohne alle Ausnahme, über 40s. per Quarter. Vorausgesetzt aber auch, daß bei fortwährendem Offenstehen der englischen Häfen der Getreidebau in Polen in solchem Grade vermehrt werden würde, daß es möglich bliebe, Weizen in gewöhnlichen Zeiten zu 34s.

Digitized by Google

per Quarter zu verschiffen, so ist doch so viel ganz ausgemacht, daß er bei einer Einfuhrabgabe von 6*s.* oder 7*s.* in London nicht unter 55*s.* bis 54*s.* per Quarter verkauft werden könne.

Es ist nicht leicht, über die Kornzufuhren, welche von Danzig zu erhalten ständen, wenn die englischen Häfen fortwährend gegen mäßige Eingangszölle geöffnet blieben, Schlüsse zu ziehen, die völliges Zutrauen verdienen; nach den Schätzungen sachkundiger Männer lassen sie sich auf etwa 350,000 bis 450,000 Quarters anschlagen. Wir fügen hier bei eine von Herrn Jacob gelieferte Uebersicht der Durchschnitts-Quantitäten des von Danzig ausgeführten Weizens und Roggens, nach 25jährigen Zeiträumen, während der 166 Jahre, welche mit 1825 abliefen.

| Jahre. | Weizen. | Roggen. | Summa. |
|---|---|---|---|
| | Quarters. | Quarters. | Quarters. |
| 1651 — 1675 | 81,775 | 225,312 | 307,087 |
| 1676 — 1700 | 184,897 | 227,482 | 352,379 |
| 1701 — 1725 | 59,795 | 170,100 | 229,895 |
| 1726 — 1750 | 80,624 | 119,771 | 200,395 |
| 1751 — 1775 | 141,080 | 208,140 | 349,220 |
| 1776 — 1800 | 150,299 | 103,045 | 253,344 |
| 1801 — 1825 | 200,330 | 67,511 | 267,841 |

„— Während des ganzen Zeitraumes," bemerkt Herr Jacob, „ergibt sich ein Durchschnittsquantum der Ausfuhr von jährlich 279,794 Quarter; und kann dieses als die der Wahrheit am nächsten kommende Berechnung, so weit sich solche aus den vorhandenen Materialien geben läßt, betrachtet werden, welcher Ueberschuß an Getreide nach Abzug des eigenen Bedarfs verbleibt, wenn nicht Zufälle außerordentlicher Art dazwischen treten." (Bericht, p. 49.) Andere Männer, welche mit der Beschaffenheit der Länder, durch welche die Weichsel strömt, wohl bekannt sind, wollen behaupten, daß diese Schätzung viel zu niedrig sey, und daß, wenn in England die Einfuhr gegen einen Zoll von 6 oder 7*s.* gestattet würde, die Ausfuhr aus Danzig sich auf 550 bis 650,000 Quarter heben könne.

Uns scheint auch dieses noch eine sehr mäßige Schätzung. Bisher hatte die Frage für den englischen Bedarf, vermöge seiner so höchst abwechselnden und launischen Natur, den Getreide bauenden Gegenden wenig Vortheil gebracht; und es wurde nicht viel Korn in der Absicht erzeugt, es nach England auszuführen. Ganz etwas anderes aber wäre es, wenn die englischen Häfen das ganze Jahr offen blieben. Die Versorgung des englischen Marktes würde dann ein Gegenstand der höchsten Wichtigkeit für die polnischen Land-Eigenthümer, und diese würden ohne allen Zweifel den Anbau ausdehnen und verbessern. Wir fügen hier bei eine:

**Uebersicht der Kornausfuhren aus Danzig während der drei Jahre, die mit 1831 zu Ende gingen, mit Angabe der Quantitäten, welche nach den verschiedenen Ländern verlandt wurden; in Quarters gerechnet, à 10½ auf die Last.**

| Getreidearten. | 1829. | | | | 1830. | | | | 1831. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Großbritannien und seine Besitzungen. | Frankreich | Holland. | Andere Länder. | Großbritannien und seine Besitzungen. | Frankreich. | Holland. | Andere Länder. | Großbritannien und seine Besitzungen. | Frankreich. | Holland. | Andere Länder. |
| | Qrtr. | Qrtr. | Qrtr. | Qrtr. | Qrtr. | Qrtr. | Qrtr. | Qrtr. | Qrtr. | Qrtr. | Qrtr. | Qrtr. |
| Weizen . . . . . | 214,933 | 24,169 | 64,394 | 3,070 | 328,982 | 21,473 | 43,970 | 4,163 | 125,330 | . . | 7,908 | 568 |
| Roggen . . . . . | 8,980 | 9,455 | 30,866 | 28,974 | 8,453 | 52 | 38,753 | 47,816 | 2,510 | . . | 4,560 | 5456 |
| Gerste . . . . . | 3,648 | 237 | 2,118 | 672 | 4,128 | . . | 788 | 2,452 | 11,380 | . . | . . | 300 |
| Hafer . . . . . | 8,923 | 274 | | | 20,997 | . . | | 465 | 2,220 | | | |
| Erbsen . . . . . | 2,444 | . . | 217 | 181 | 14,312 | . . | 1,768 | 836 | 14,780 | . . | 560 | 510 |
| Alles Getreide zusammengenommen . . | 239,128 | 34,135 | 97,795 | 32,897 | 376,872 | 21,525 | 75,279 | 55,732 | 156,220 | . . | 13,032 | 6829 |
| Mehl, Tonnen von 196 Pfund . . . | 2,016 | | | | 8,926 | . . | 2,776 | 108 | 10 | . . | . . | 2 |
| Zwieback, Säcke von 1 Ctr. . . . . | 3,224 | | | | 10,287½ | . . | . . | 72 | 6,734 | . . | . . | 200 |

Qualität des dortigen Weizens. Aus den nachfolgenden Verzeichnissen ist ersichtlich, daß der Preis des Danziger Weizens während der zehn Jahre, welche mit 1831 zu Ende gingen, beinahe 7*s.* per Quarter über seinem Durchschnittspreise in Hamburg während derselben Periode stand, und etwa 2*s.* über seinem Durchschnittspreise in Amsterdam. Dieser Unterschied rührt einzig von der besseren Qualität des Danziger Weizens her. Obgleich kleinkörnig und nicht so schwer als manche andere Gattungen, ist er ausgezeichnet dünnhäutig und gibt das feinste Mehl. Der beste weiße, oder wie er mit dem technischen Ausdrucke benannt wird, „hochgemischte" Danziger Weizen ist besser als der allerbeste englische; aber das Quantum von dieser Gattung ist sehr beschränkt, und die Durchschnitts-Qualität alles dessen, was aus Danzig ausgeführt wird, dürfte der Durchschnitts-Qualität des englischen

Digitized by Google

Weizens so ziemlich gleichkommen. Wenn man die bessere Qualität in Anschlag bringt, so wird man finden, daß im Allgemeinen der Weizen in Danzig immer wohlfeiler ist, als in irgend einem andern der Häfen des Continents näher gegen London zu. Es gibt in der That wenige Jahre, in welchen der Danziger Weizen nicht in beträchtlichen Quantitäten nach Amsterdam eingeführt würde; eben so findet er häufig seinen Weg nach Hamburg. Es ist aber ganz unmöglich, daß dieser Fall eintreten könnte, wenn derselbe nicht, Qualität und andere modifizirende Umstände gehörig in Anschlag gebracht, wirklich billiger wäre, als der einheimische und andere Weizen, der auf diesen Märkten zu finden ist. Wenn irgend eine beträchtliche Einfuhr nach England statt findet, so kommt es jeden Tag vor, daß Kaufleute vorzugsweise Danziger Weizen bestellen, statt dem aus Holstein oder von der Niederelbe, obgleich letzterer häufig um 20*s.* per Quarter billiger in die Waarenhäuser hergestellt werden kann, als der erstere! Wenn man daher aus einer vergleichenden Zusammenstellung der Getreidepreise in den verschiedenen Ländern irgend Schlußfolgerungen ziehen will, so ist vor allen Dingen nothwendig, den Unterschied der Qualitäten gehörig in Anschlag zu bringen. Geschieht dies nicht, so müssen alle Resultate, die man daraus herleitet, nothwendig falsch und irreführend bleiben; und wenn sie je einmal richtig seyn sollten, so kann dies nur dem reinsten Zufall von der Welt beizumessen seyn.

In so fern Danzig weitaus der bedeutendste Hafen für die Kornausfuhr im Norden von Europa ist, so kann sein Preis als tonangebend für die Notirungen der übrigen Ausfuhrhäfen gelten. In allen Fällen ist so viel gewiß, daß, wenn Danzig ausführt, Weizen von keinem andern Platze billiger verschifft werden kann, die Qualität gehörig in Anschlag gebracht. Der Käufer wendet sich unabänderlich dahin, wo er glaubt, daß, alle Verhältnisse gehörig in Berechnung gezogen, der billigste Markt sey; und es ist ein absurder Widerspruch, vorauszusetzen, daß er sich mit einer vergleichungsweise hohen Fracht beschweren, und 54*s.* 1*d.* für Weizen in Danzig bezahlen werde, wenn er im Stande wäre, eben so gute Waare in einem so bequem zur Hand gelegenen Hafen wie Hamburg für 26*s.* 6½*d.* zu kaufen.

Wenn wir daher bei Schätzung des Preises, zu welchem Weizen von Danzig aus unter einem Eingangszoll von 6*s.* oder 7*s.* eingeführt werden kann, mit 55*s.* bis 54*s.* das Richtige getroffen haben, so können wir versichert seyn, daß dieses der niedrigste Preis zur Einfuhr ist. Die größere Billigkeit der Zufuhren aus andern Plätzen ist nur scheinbar, und wird in allen Fällen durch einen entsprechenden Ausfall an der Qualität wieder ausgewogen. (Weitere Details über den polnischen Kornhandel siehe unter den Artikeln Danzig, Königsberg ꝛc.)

Russischer Kornhandel. Rußland führt bedeutende Quantitäten Weizen, Roggen, Hafer und Mehl aus. Der Weizen ist von verschiedenen Qualitäten; der größere Theil aber kleinkörnig, rauh, braun und sehr schlecht geputzt. Der harte oder Kubanka ist der beste; er läßt sich gut aufbewahren und genießt häufiger Nachfrage zur Mischung mit andern Weizengattungen, die alt und unansehnlich geworden sind. Der russische Hafer ist sehr dünn, da er jedoch im Stroh getrocknet wird, so wiegt er mehr als man dem äußern Anschein nach glauben sollte; auch wird er für sehr gesundes Futter gehalten. Die Einfuhren aus Rußland im Jahre 1831 waren außerordentlich bedeutend; es hatte nach England nicht weniger geliefert als 464.000 Quarters Weizen und Weizenmehl, 569.000 Quarters Hafer und Hafermehl, 54.000 Quarters Roggen und Roggenmehl, 42.000 Gerste und Gerstenmehl ꝛc., in allem zusammen 957,000 Quarters! In der Regel aber betragen die Einfuhren von daher nicht den fünften Theil dieses Quantums. Das Quarter harter Weizen war im November 1832, als eben keine Nachfrage für die Ausfuhr bestand, frei ins Schiff gelegt, in Petersburg zwischen 28*s.* und 28*s.* 6*d.* werth. (Der Leser findet über den russischen Kornhandel weitere Notizen unter den Artikeln Archangel, Petersburg und Riga. Nachrichten über den Kornhandel des schwarzen Meeres im Verfolg dieses unter dem Artikel Odessa.)

Dänischer Kornhandel. Die Ausfuhr von Weizen aus dem eigentlichen Dänemark, d. h. aus Jütland und den Inseln, ist sehr unbeträchtlich. Dagegen findet eine ziemlich bedeutende Ausfuhr von Weizen und anderm Getreide, so wie von Butter, Käse, Rindfleisch u. s. w. aus Schleswig und Holstein statt. Wie bereits angegeben, so ist die Qualität des Weizens ziemlich gering; er sieht zwar schwer aus, ist aber rauh und feucht. Der Hauptverschiffungshafen für dänisches Getreide ist Kiel; die überwiegenden Vortheile, welche Hamburg in mancher Beziehung darbietet, veranlassen aber die Consignation des größeren Theiles davon nach dieser Stadt. Im Jahre 1831 führte England aus Dänemark 55.960 Quarters Weizen, 115.658 Quarters Gerste, 96.996 Quarters Hafer nebst einigen kleinen Quantitäten Roggen und Bohnen ein. (Eine Uebersicht über die Gesammtausfuhr roher Produkte aus Dänemark im Jahre 1831 findet man unter dem Art. Kopenhagen.)

Getreidehandel auf der Elbe, Weser ꝛc. Nächst Danzig ist Hamburg vielleicht in Nordeuropa der größte Kornmarkt, indem daselbst große Vorräthe aus der Ostsee lagern, so wie aus den deutschen Ländern, durch welche die Elbe strömt. Doch scheint das Quantum Getreide, welches von dort mehr aus- als eingeführt wird, geringer zu seyn, als man erwarten sollte, und betrug im zehnjährigen Durchschnitte der Periode, welche mit 1825

Digitized by Google

endigte, nicht mehr als jährlich 48,263 Quarters. Der Mittelpreis des Weizens war daselbst im Lauf der sechs Jahre 1817 bis 1822 — 47*s.* 4*d.* das Quarter. Böhmischer Weizen kommt ebenfalls auf den Hamburger Markt, die Unkosten von Prag bis dahin betragen aber nach Herrn Jacobs Angaben 17*s.* fürs Quarter, welches dessen Zufuhr nur bei hohen Preisen gestattet. Es scheint jedoch, daß Herr Jacob die Quantitäten Getreide zu geringe angeschlagen hat, welche Hamburg würde liefern können, sobald die englischen Häfen dafür einen freien Handel darböten. Im Jahre 1830 wurden von Hamburg aus nach brittischen Häfen 271,700 Quarters Weizen, 1900 Quarters Roggen, 18,200 Quarters Gerste und 2,800 Quarters Hafer verschifft. Vielleicht könnte England, wenn seine Preise im Durchschnitt etwa 55*s.* betrügen, in gewöhnlichen Jahren zwischen 250,000 bis 500,000 Quarters Weizen von Dänemark und den Elbs und Wesergegenden beziehen.

Durchschnittspreise von Getreide in Hamburg während der zehn Jahre, welche mit 1831 endigten, in englischem Geld pr. Imp. Quarter.

| Jahre. | Weizen. | Roggen. | Gerste. | Hafer. | Jahre. | Weizen. | Roggen. | Gerste. | Hafer. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | *s.* *d.* | *s.* *d.* | *s.* *d.* | *s.* *d.* | | *s.* *d.* | *s.* *d.* | *s.* *d.* | *s.* *d.* |
| 1822 | 27 6 | 15 5 | 13 0 | 9 4 | 1828 | 27 10 | 20 8 | 13 4 | 10 2 |
| 1823 | 27 6 | 18 4 | 14 6 | 11 0 | 1829 | 34 5 | 18 8 | 13 3 | 9 4 |
| 1824 | 24 0 | 13 0 | 12 6 | 8 6 | 1830 | 25 10 | 21 3 | 14 9 | 10 8 |
| 1825 | 20 6 | 12 9 | 13 10 | 8 6 | 1831 | 33 4 | 26 8 | 19 9 | 10 0 |
| 1826 | 18 4 | 17 1 | 13 3 | 12 4 | Durchschnitt. | 26 $6\frac{1}{2}$ | 18 9 | 14 $6\frac{3}{4}$ | 10 $7\frac{1}{4}$ |
| 1827 | 26 3 | 23 10 | 17 7 | 16 9 | | | | | |

Amsterdam ist nur ein großes Depot für fremdes Getreide, indem von dem im Lande erbaueten nur ein geringer Theil dessen geliefert wird, was die eigene innere Consumtion erfordert; die dortigen Preise regulirten sich stets nach den Danziger Preisen und denen der andern großen nordischen Handelsplätze. Rotterdam ist ein sehr günstiger Hafen, um fremdes Getreide daselbst aufzuspeichern, da es beinem gelegen ist, die Lagermiethen aber niedrig stehen, und nicht mehr als 2 oder $2\frac{1}{4}$*d.* per Quarter monatlich betragen. Wir fügen hier bei eine Uebersicht der

Durchschnittspreise pr. Imp. Quarter von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, welche innerhalb des Consulatbezirkes von Amsterdam erzielt wurden während der zehn Jahre, die mit 1821 zu Ende gingen.

| Jahre. | Weizen. | Roggen. | Gerste. | Hafer. | Jahre. | Weizen. | Roggen. | Gerste. | Hafer. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | *s.* *d.* | *s.* *d.* | *s.* *d.* | *s.* *d.* | | *s.* *d.* | *s.* *d.* | *s.* *d.* | *s.* *d.* |
| 1822 | 25 0 | 16 8 | 13 0 | 9 4 | 1828 | 34 6 | 24 0 | 19 0 | 12 10 |
| 1823 | 21 1 | 20 6 | 16 1 | 8 0 | 1829 | 46 10 | 25 7 | 19 5 | 13 10 |
| 1824 | 20 3 | 17 4 | 14 2 | 9 8 | 1830 | 41 9 | 27 4 | 20 0 | 18 1 |
| 1825 | 23 4 | 16 5 | 15 9 | 12 0 | 1831 | 42 8 | 30 0 | 22 4 | 18 6 |
| 1826 | 25 0 | 19 3 | 17 7 | 16 4 | | | | | |
| 1827 | 33 2 | 29 0 | 21 0 | 21 8 | Durchschnitt. | 31 $4\frac{1}{4}$ | 23 $7\frac{1}{4}$ | 17 $9\frac{1}{4}$ | 14 $0\frac{1}{4}$ |

Kurz vor der neuesten belgischen Revolution fand von Antwerpen aus ein beträchtlicher Kornhandel nach den englischen Häfen statt, und der von da eingeführte Weizen, sowohl der rothe als weiße, gehören zu den schönsten Gattungen, die vom Festlande überhaupt verschifft werden; solche stehen im Preise aber auch allemal höher. Der Buchweizen aus Antwerpen ist der beste, den man in Europa findet. Nach Herrn Jacobs Berichten betragen die Unkosten in Antwerpen für Bodenzins und Umstechen des Getreides nicht mehr als höchstens $1\frac{1}{2}$*d.* fürs Quarter, oder die Hälfte von dem, was es in London kostet.

Französischer Getreidehandel. Nach den Berechnungen, welche der Marquis Garnier in seiner neuesten Uebersetzung von Adam Smiths Untersuchungen über den Nationalreichthum gibt, wird der Pariser Preis des Hectolitre Weizen, während der neunzehn Jahre, die mit 1801 beginnen, zu 20 Fr. 55 Centimes im Durchschnitt angegeben, welches so viel ist als 50 Fr. 80 Centimes das Septier, und das Pfund Sterling zu 25 Fr. gerechnet, dem englischen Preise von 45*s.* 6*d.* fürs Quarter gleich kommt. Graf Chaptal schätzt in seinem vorzüglichen Werke: Sur l'Industrie Française (Tom. I., pag. 226), welches 1819 erschien, den gewöhnlichen Mittelpreis des Weizens durch ganz Frankreich 18 Francs den Hectolitre, welches dem von 42*s.* 10*d.* fürs Quarter gleich kommt. Die Unkosten bei der Einfuhr des französischen Weizens in London können im Durchschnitt mit 5*s.* fürs Quarter angenommen werden. Doch hat Frankreich wenig Ueberschuß abzugeben, und würde nach England keine beträchtliche Quantität von dorther einzuführen seyn, ohne eine große Preiserhöhung zu veranlassen, deßhalb ist die Einfuhr von daher auch niemals von einigem Belange gewesen. Der Durchschnitt, welcher aus den verschiedenen Schätzungen eines Baubau, Quesnay, Expilly, Lavoisier und Arthur Young über das Getreide-Erzeugniß Frankreichs anzunehmen ist, ergibt im Ganzen den Ertrag von 61,519,672 Septiers oder 52,810,000 Quarters (Peuchet statistique élémentaire, pag. 290). Wir müssen jedoch,

Digitized by Google

nachdem wir Gelegenheit hatten, darüber Unterſuchungen anzuſtellen (ſiehe Encyclop. Britannica, Art. Cornlaws), bemerken, daß dieſe Abſchätzung um Vieles zu geringe erſcheint, und wird dieſes von neuern franzöſiſchen Statiſtikern auch vollſtändig beſtätigt. Danach ſoll der mittlere Ertrag der Ernten Frankreichs, nach den vier Jahren berechnet, welche mit 1828 endigen, 60,555,000 Hectoliters Weizen und 114,758,000 Hectolitres anderer Getreideſorten ſeyn, zuſammen alſo 175,274,000 Hectolitres oder 62,221,205 Wincheſter Quarters. Davon geben ab 16% zur Ausſaat, 19% zur Fütterung des Viehſtandes und 2% für Brauereien und Brennereien. (Bulletin des Sciences Géographiques, Tom. XXV, pag. 54.) Dieſe Angabe ſcheint eher die Wahrheit zu erreichen, wenn ſie nicht noch immer zu niedrig gerechnet iſt.

Der auswärtige Getreidehandel Frankreichs wurde bis auf die neueſten Zeiten durch ein Geſetz geregelt, welches alle Ausfuhr unterſagte, ausgenommen, wenn der Preis auf einen gewiſſen Stand herabſank, und eben ſo die Einfuhr ſtrenge verbot, ſo lange nicht ein gewiſſer hoher Stand der Preiſe eingetreten war. Die hierbei feſtgeſetzten Ein- oder Ausfuhrpreiſe wichen in den Diſtrikten von einander ab, in welche zu dem Ende das Reich eingetheilt war, und es trat nicht ſelten der Fall ein, daß Getreide, welches in einen Hafen laagerte, in welchem die Einfuhr gar nicht oder nur gegen einen hohen Eingangszoll geſtattet war, frei in einen der andern Diſtrikte hat eingeführt werden dürfen. Durch eine Ordonnanz vom 2. Juni 1831 ſind jedoch dieſe Beſtimmungen verändert worden, und während der letztverfloſſenen Jahre war die Einfuhr fortwährend geſtattet nach einer auf- und abſteigenden Zoll-Scala, welche gleich der in England zum gänzlichen Verbote wird, ſobald die Preiſe auf einen gewiſſen Standpunkt herabſinken. Die Abtheilung des Königreichs in verſchiedene Diſtrikte wird fortwährend aufrecht erhalten; im Juni 1833 betrugen die Abgaben auf Weizen, der in manche Departements eingeführt wurde, nur 4. Fr. 75 Ct., während ſie in andern bis auf 12. Fr. 25 Ct. ſtanden. Eine offizielle Ankündigung wird am letzten Tage jedes Monats herausgegeben, wodurch die Zölle beſtimmt werden, wie ſie im nächſten Monat im Diſtrikte ſtatt haben ſollen. Dieſe hängen, unter gewiſſen Modifikationen, von dem Durchſchnittspreis der Diſtrikte ab.

Spaniſcher Kornhandel. Die Ausfuhr von Getreide aus Spanien war früher unter den härteſten Strafen verboten; aber im Jahre 1820 wurde die zollfreie Ausfuhr von Korn und Mehl geſtattet, und im Jahre 1825 wurde dieſe Begünſtigung auf alle Erzeugniſſe des Bodens (frutos) ausgedehnt. Es beſtehen jetzt in Wirklichkeit keinerlei Hinderniſſe mehr gegen die Verſendung des Korns nach den Seehäfen und von da in das Ausland, als die Koſten des Landfuhrwerks. Da jedoch die Getreide erzeugenden Provinzen größtentheils im Innern des Reiches gelegen, und die Wege bodenlos ſchlecht ſind, ſo wird die Verführung nach der Küſte eben ſo ſchwierig als koſtſpielig, und die Ausfuhren ſind hierdurch auf vergleichungsweiſe enge Grenzen beſchränkt; eben dieſe Schwierigkeit des Transportes erzeugt häufig einen ſehr bedeutenden Unterſchied in den Preiſen von Plätzen, die nur ein paar Stunden von einander entfernt ſind, und zwar geſchieht dieſes in allen Theilen des Landes. Wären die Communicationsmittel beſſer beſtellt, und für den Landmann nur einige Sicherheit vorhanden, ſo könnte Spanien in nicht ſehr entfernter Zeit eines der Hauptausfuhrländer von Europa werden. Alt-Caſtilien, Leon, Eſtremadura und der Theil von Andaluſien im Süden und Oſten von Sevilla gehören unter die vortrefflichſten Getreidegegenden von Europa, und könnten auf einen unermeßlichen Ertrag gebracht werden; aber bei dem unruhigen Zuſtande des Landes und dem Mangel eines Verkaufsmarktes für die Erzeugniſſe, ſind ſie bis jetzt noch eigentlich uncultivirt geblieben, und doch iſt ihre natürliche Fruchtbarkeit ſo groß, daß in guten Ernten die Bauern nur diejenigen Felder einheimſen, welche zunächſt an den Ortſchaften gelegen ſind. In der letzten Zeit fing England an, Getreide aus Bilbao, Santander und andern Häfen im Norden von Spanien einzuführen; im Jahr 1851 wurden von daher nicht weniger als 158,000 Quarters gebracht. (Siehe Bilbao.)

Getreidehandel des ſchwarzen Meeres. Dieſer wird vornehmlich von Odeſſa aus betrieben, dem einzigen Hafen des ſüdlichen Europa, von welchem ein beträchtliches Quantum Getreide ausgeführt wird. Doch ſcheint es, als wenn die Fruchtbarkeit des Bodens in der Umgegend dieſer Stadt ſehr übertrieben worden ſey; der meiſte daſelbſt verſchiffte Weizen kommt aus Wolhynien und den polniſchen Provinzen, welche ſüdöſtlich von Krakau liegen; beides Länderſtriche, die als unerſchöpfliche Kornkammern zu betrachten ſind. Da der Dnieper und der Dnieſter wegen Klippen und Untiefen wenig ſchiffbar ſind, ſo wird das Getreide meiſtens auf der Achſe nach Odeſſa gebracht, was in jenem Lande nicht ſolche Unkoſten verurſacht, als man annehmen ſollte. Oefters fahren 150 Getreidekarren zuſammen, die Zugochſen weiden des Nachts da, wo Halt gemacht wird, und da man zum Verführen gewöhnlich die Zeit nach der Ernte wählt, ſo iſt der Fuhrlohn im Ganzen nicht ſehr hoch. Es wird ſowohl weicher als harter Weizen nach Odeſſa verſchifft, doch wird nur der erſtere, von dem es den meiſten gibt, nach England verführt. Das Preisverhältniß des britiſchen Weizens zu 60ſ. angenommen, gilt guter Odeſſaweizen 52ſ. auf dem Londner Markte; dabei iſt es eine auffallende Thatſache, daß im Mittelmeere gerade der umgekehrte Fall eintritt, denn in Malta, Marſeille, Livorno ꝛc. wird für Odeſſaweizen ein höherer Preis gezahlt,

Digitized by Google

als für brittischen Weizen. Der harte Weizen, welcher aus dem schwarzen Meere ausgeführt wird, kommt vorzüglich von Taganrog, und dieses ist eine vorzüglich gute Gattung; er ist volle 10% schwerer als der brittische und liefert um die Hälfte weniger Kleien als dieser. In Italien wird er zu Verfertigung der Maccaroni und Nudeln verwendet, so wie ähnlicher feiner Bäckereien, nach England wird indessen nur selten welcher gebracht.

Die Fahrt von Odessa nach Großbrittannien ist von ungewisser Dauer, doch allemal sehr lang, weßhalb es nöthig ist, daß die Zufuhr von daher zur bessern Erhaltung des Weizens während der Wintermonate gemacht werde. Sobald eine Reise von dortiger im Sommer gemacht wird, und der Weizen nicht von ausgezeichnet guter Qualität und gut aufbewahrt ist, so kann man sicher seyn, daß er gemeiniglich Schaden nimmt, indem er brandig wird, und es hat sich schon zugetragen, daß derselbe bat mit Hacken aus dem Schiffe müssen gehauen werden. Wenn daher nicht Mittel ausgefunden werden, das Risico bei Einführung des Odessaweizens sehr zu vermindern, so wird der Handel nach England damit niemals zu großer Bedeutung gelangen. (Man vergleiche damit die Belege, welche von J. H. Lander, Esq., und J. Schneider, Esq., bei der Comittee des Oberhauses von 1827 über auswärtige Kornpreise beigebracht worden sind.) Aus dem ersten dieser Belege ist Nachfolgendes entnommen.

Uebersicht der mittleren Weizenpreise zu Odessa, nebst Angabe der Verschiffungskosten, in brittisches Maaß verwandelt und nach brittischem Gelde, sowie mit Rücksicht auf den Cours (nach Vierteljahren, während des Zeitraums von 1811 bis 1824 incl.) berechnet; nebst Angabe der jährlichen Ausfuhr.

| Vierteljahre, endigend: | Preise für's Tschetwert in russischer Währung. | Verschiffungs-Kosten. | Cours. | Preise an Bord, das Quarter. | | Ausfuhr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | R. | R. | R. | s. | d. | Quarter. | |
| 1814. März 31. | 20·75 | 2·75 | 18·60 | 33 | 8 | | |
| Juni 30. | 21·50 | 2·65 | 18·90 | 34 | 1 | 187,685 | |
| Sept. 30. | 17·50 | 2·50 | 19·55 | 27 | 3 | | |
| Dec. 31. | 18 | 2·50 | 20·50 | 26 | 8 | | |
| 1815. März 31. | 24·30 | 3·55 | 20·30 | 36 | 6 | | |
| Juni 30. | 21 | 2·75 | 20·10 | 31 | 6 | 372,309 | |
| Sept. 30. | 24·80 | 2·95 | 20·60 | 35 | 11 | | |
| Dec. 31. | 23·50 | 3·75 | 21·20 | 34 | 3 | | |
| 1816. März 31. | 32 | 5·50 | 22·10 | 45 | 3 | | |
| Juni 30. | 35·35 | 3·60 | 22·60 | 46 | 0 | 801,591 | |
| Sept. 30. | 35·80 | 3·65 | 23·10 | 45 | 7 | | |
| Dec. 31. | 36·90 | 3·65 | 23 | 47 | 0 | | |
| 1817. März 31. | 44·75 | 4·40 | 22·40 | 58 | 6 | | |
| Juni 30. | 34·60 | 3·60 | 22 | 46 | 4 | 870,893 | |
| Sept. 30. | 30 | 3·30 | 21·55 | 41 | 2 | | |
| Dec. 31. | 33·60 | 3·75 | 20·80 | 47 | 11 | | |
| 1818. März 31. | 29·80 | 3·80 | 20·55 | 43 | 7 | | |
| Juni 30. | 22·70 | 2·85 | 20·85 | 32 | 8 | 538,513 | |
| Sept. 30. | 22·60 | 2·90 | 20·40 | 34 | 11 | | |
| Dec. 31. | 21·30 | 2·80 | 19·80 | 33 | 6 | | |
| 1819. März 31. | 17·20 | 2·60 | 19·80 | 26 | 8 | | |
| Juni 30. | 17·30 | 2·60 | 20·85 | 25 | 5 | 627,926 | |
| Sept. 30. | 16·30 | 2·55 | 21·85 | 23 | 1 | | |
| Dec. 31. | 14 | 2·45 | 23·70 | 18 | 6 | | |
| 1820. März 31. | 15·30 | 2·50 | 24·30 | 19 | 7 | | |
| Juni 30. | 17 | 2·60 | 24·80 | 21 | 7 | 534,199 | |
| Sept. 30. | 19·30 | 2·65 | 24·40 | 24 | 0 | | |
| Dec. 31. | 23·30 | 2·75 | 23·40 | 29 | 8 | | |
| 1821. März 31. | 24·50 | 2·80 | 23·70 | 30 | 9 | | |
| Juni 30. | 23·50 | 2·75 | 24·15 | 29 | 0 | 435,305 | |
| Sept. 30. | 20·15 | 2·65 | 25·25 | 24 | 3 | | |
| Dec. 31. | 19·80 | 2·65 | 24·90 | 24 | 2 | | |
| 1822. März 31. | 17·25 | 2·60 | 24·80 | 20 | 8 | | |
| Juni 30. | 17·75 | 2·60 | 25 | 21 | 8 | 342,752 | |
| Sept. 30. | 17·45 | 2·60 | 24·65 | 21 | 7 | | |
| Dec. 31. | 15·25 | 2·50 | 23·90 | 19 | 10 | | |
| 1823. März 31. | 15·20 | 2·50 | 24 | 19 | 8 | | |
| Juni 30. | 15 | 2·50 | 24·50 | 19 | 2 | 443,035 | Dieser gegenwärtige Preis ist so niedrig, daß er nicht die Kosten des Anbaues liefert. Magazinage beträgt in Odessa monatl. 2 d. f. Quarter. |
| Sept. 30. | 14·25 | 2·35 | 24·75 | 15 | 7 | | |
| Dec. 31. | 13·70 | 2·30 | 24·85 | 16 | 0 | | |
| 1824. März 31. | 13·90 | 2·30 | 25·40 | 16 | 1 | | |
| Juni 30. | 13 | 2·30 | 25·10 | 16 | 3 | 427,767 | |
| Sept. 30. | 13 | 2·30 | 25·10 | 16 | 3 | | |
| Dec. 31. | 13 | 2·30 | 24·50 | 16 | 7 | | |

Die Transportkosten eines Quarters Weizen von Odessa bis London kann man mit 16 à 19s. annehmen. Es stehe hier aus den bereits erwähnten Belegen, die Herr J. Schneider vorlegte, eine Kostenberechnung:

Digitized by Google

*Fingirte Fattura über 2000 Tschetwert Weizen von Odessa nach London verschifft.*

| | | | Rubel. |
|---|---|---|---|
| 2000 Tschetwert Weizen zu 12 Rubel pr. Tschetwert . . . . . | | | 24,000 |
| **Unkosten.** | | | |
| Für's Messen beim Empfang zu 5 Kopeken pr. Tschetwert . . | | 100 | |
| Desgleichen beim Verladen zu 9 Kopeken pr. Tschetwert . . | | 180 | |
| Zoll zu 77 Kopeken pr. Tschetwert . . . . . | | 1540 | |
| Nach dem Hafen zu bringen zu 18 Kopeken pr. Tschetwert . . | | 360 | |
| Lichtergeld zu 15 Kopeken pr. Tschetwert . . . . . | | 300 | |
| Miethe für Säcke zu 10 Kopeken pr. Tschetwert . . . . . | | 200 | |
| Maklergebühren ½% . . . . . | | 120 | |
| | | | 2,800 |
| Commissionsgebühren à 3% . . . . . | | | 26,800 |
| | | | 804 |
| | | | 27,604 |
| | | | £ s. d. |
| Zu dem Cours von 24 Rubel pr. £ . . . . . | | | 1150 3 4 |
| Geben 1450 Imperial-Quarters zu dem kostenden Preise . . . . . | | | 0 15 10 |
| **Unkosten in London.** | £ s. d. | £ s. d. | |
| Policen: Stempel von £ 1200 à ¼% . . | 3 0 0 | | |
| Assecuranz von £ 1150 à £ 2. 2s. % . . | 24 3 0 | 27 3 0 | |
| Commission ½% . . . . . | | | |
| Fracht von 1453 Quarters Weizen à 12s. pr. Curr. | 871 10 0 | | |
| Primage oder Kappiaken 10% . . . . . | 87 3 7 | | |
| Gratification . . . . . | 10 10 0 | 969 9 7 | |
| Certepartie £ 1, Zollangabe 10s. . . . . | | 1 10 0 | |
| Messgeld auf dem Schiffe à 4d. 3½d. pr. Last . . . . | | 31 3 7 | |
| Lastgeld . . . . . | | 1 4 2 | |
| Lichtergeld zu 1453 Quarters à 4d. . . . . | | 24 4 4 | |
| Landen, Kaigeld, Aufnehmen und Abliefern à 6d. . . . | | 54 9 8 | |
| Lagermiethe vier Wochen zu 5s. für 100 Quarters pr. Woche | | 14 10 7 | |
| Maaßgeld beim Abliefern . . . . . | | 7 5 0 | |
| | | 1136 15 0 | |
| oder für's Quarter | | | 0 15 8 |
| Für wahrscheinliche Beschädigungen während der Reise angenommen . . | | | 1 11 6 |
| Commission und Provision in London . . . . . | | | 0 2 0 |
| | | | 0 1 6 |
| Del Credere 1% | | | 1 14 0 |

Der Preis, frei an Bord gestellt, ist hierbei noch unter 16*s.* angenommen, welches nicht weniger als 12*s.* unter den Durchschnittspreisen ist, die im October und December 1850 statt fanden; dessenungeachtet, wenn wir dazu einen Eingangszoll mit 6*s.* zu der vorstehenden Kostenrechnung schlagen, so wie wegen der Geringhaltigkeit der Waare gegen den englischen Weizen 7*s.* wieder zurückrechnen, so wird der Preis, nach London gestellt, wenigstens 47*s.* 6*d.* seyn. In diesem Augenblicke (7. October 1855) wurde Odessaweizen zum innern Verbrauch eingeführt, mit 42 bis 46*s.* in London bezahlt, was etwa 10*s.* unter dem Durchschnittspreise für englischen Weizen steht.

*Amerikanischer Kornhandel.* Die Preise von Weizen in Neu-York und Philadelphia können im Durchschnitt zu 57*s.* bis 40*s.* per Quarter angenommen werden, und da die Unkosten bei Einfuhr eines Quarters Weizen aus den Vereinigten Staaten nach England sich auf 10*s.* bis 12*s.* belaufen, so ergibt sich hieraus, daß keine beträchtlichen Zufuhren aus dieser Gegend zu erwarten stünden, sobald die englischen Preise unter 50*s.* oder 52*s.* herabkämen. Auch muß bemerkt werden, daß die Preise in Amerika in der Regel höher stehen als in der Ostsee; so daß von ersterem nur dann etwas größere Quantitäten eingebracht werden können, wenn die Frage hinlänglich stark ist, um vorher die billigeren Früchte aus den nördlichen Häfen aufzuzehren.

Die Ausfuhr von Weizen aus den Vereinigten Staaten ist inzwischen vergleichungsweise höchst unbedeutend; beinahe alle Getreideausfuhren von daher geschehen in der Gestalt von Mehl. Die Verschiffungen von diesem wichtigen Artikel aus Baltimore, Philadelphia, Neu-York, Neu-Orleans und andern Häfen sind in der Regel sehr bedeutend. Brittisch Westindien, Cuba, Mexico, Brasilien, England und Frankreich sind die Hauptmärkte, nach welchen die Versendungen statt finden. Alle Gattungen von Mehl, sey es nun Weizen-, Roggen- oder Mais-Mehl ꝛc., welche aus den Vereinigten Staaten verschifft werden, unterliegen vorher der Einsichtnahme von Beamten, welche eigens zu diesem Zwecke aufgestellt sind. Das Gesetz bestimmt ferner, daß die Tonnen, in welchen es verschifft wird, von bestimmter Größe, und in jeder ganzen Tonne 196 ℔ Mehl, und in jeder halben Tonne 98 ℔ enthalten seyn sollen. Nachdem sich der Aufseher überzeugt hat, daß die Tonnen mit den Anordnungen des Gesetzes in Betreff der Größe und des Gewichtes ꝛc. übereinstimmen, entscheidet er sodann

Digitized by Google

über die Qualität des Mehls; auf die erste oder beste Sorte wird eingebrannt: superfein; auf die zweite: fein; auf die dritte: fein mittel, und auf die vierte oder geringste Qualität: mittel. Solche Tonnen, die keine kaufmannsgute Waare enthalten, werden mit schlecht bezeichnet, und deren Ausfuhr, so wie die Ausfuhr derjenigen Tonnen, welche das gehörige Gewicht nicht halten, ist verboten. Roggenmehl wird in zwei Sorten abgetheilt; die Brandzeichen heißen entweder superfeines Roggenmehl oder feines Roggenmehl. Maismehl wird als Maismehl gezeichnet; Mehl aus Buchweizen wird gebrannt: B. Mehl. Maismehl kann in Orhoften von 800 ℔ ausgeführt werden. Mehl für den einheimischen Bedarf ist keiner Inspektion unterworfen. Die Inspektion muß zur Zeit und am Orte der Ausfuhr statt finden, bei einer Strafe von 5 Dollars per Tonne. Wer die Zeichen oder Brandmarken ändert oder nachmacht, unterliegt einer Strafe von 100 Dollars, und wer frisches Mehl in Tonnen fällt, welche schon mit dem Brandzeichen versehen sind, oder verfälschtes Weizenmehl zum Verkauf ausbietet, unterliegt in beiden Fällen einer Strafe von 5 Doll. per Tonne.

Die Kosten des Brandzeichens wurden im Jahr 1852 herabgesetzt. Sie belaufen sich in Neu-York auf 3 Cents für jedes Orhoft, und 1 Cent für jede ganze oder halbe Tonne von vollem Gewicht. Eine Strafe von 50 Cents wird von jeder ganzen oder halben Tonne erhoben, die nicht das vorgeschriebene Gewicht hat, außer 20 Cents für jedes fehlende Pfund.

Die Acte 9. Georg IV., C. 60 verordnet, daß jede Tonne Weizenmehl, welche zur Einfuhr kommt, 58½ Gallons Weizen gleich gehalten werden, und mit einem entsprechenden Eingangszoll belegt werden soll. Wenn daher der Preis von brittischem Weizen zwischen 52*s.* und 53*s.* per Quarter steht, so ist die Abgabe auf die Tonne Mehl 20*s.* 10¼*d.*; wenn er zwischen 60 und 61*s.* steht, so kommt der Zoll auf 16*s.* 0½*d.*, und wenn der Weizen zwischen 69 und 70*s.* steht, so ist der Eingangszoll auf Mehl 8*s.* 2¾*d.* *

Nachstehende Tabellen, welche wir zuverlässigen Privatmittheilungen entnehmen, geben eine möglichst vollständige Uebersicht über den auswärtigen Getreidehandel der Vereinigten Staaten während der letzten zehn Jahre.

I. Verzeichniß der Quantitäten von Mehl und Getreide, welche vom 1. October 1821 bis 30. September 1851 aus den Vereinigten Staaten ausgeführt wurden; mit den Preisen von Mehl zu Philadelphia, und von Weizen und Mais zu Neu-York.

| Jahre. | Weizenmehl. | Roggenmehl. | Grobes Mehl. | Weizen. | Mais. | Preis von Weizenmehl pr. Faß in Philadelphia. | | Preis von Weizen pr. Bushel in Neu-York. | | Preis von Mais pr. Bushel in Neu-York. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Faßer. | Faßer. | Faßer. | Bushels. | Bushels. | Doll. | Cts. | Doll. | Cts. | Doll. | Cts. |
| 1831 | 1,805,805 | 19,049 | 204,406 | 405 384 | 566,761 | . | . | 1 | 19 | 0 | 70 |
| 1830 | 1,225,881 | 96,295 | 145,301 | 45,289 | 444,107 | 4 | 98 | 0 | 98 | 0 | 57 |
| 1829 | 837 345 | 84,191 | 173 775 | 4,007 | 897 656 | 6 | 35 | 1 | 38 | 0 | 58 |
| 1828 | 860,809 | 82,814 | 174 639 | 9,906 | 704,902 | 5 | 60 | 1 | 8 | 0 | 59 |
| 1827 | 865 491 | 13,345 | 131,041 | 22,192 | 978 664 | 5 | 52 | 0 | 97 | 0 | 65 |
| 1826 | 857,820 | 14,472 | 158,625 | 45,166 | 505,391 | 4 | 65 | 0 | 90 | 0 | 79 |
| 1825 | 813,906 | 29 545 | 187,285 | 17,950 | 869 644 | 5 | 10 | 1 | 4 | 0 | 56 |
| 1824 | 996,792 | 31,879 | 152 723 | 20,373 | 779 297 | 5 | 62 | 1 | 15 | 0 | 47 |
| 1823 | 756 702 | 25 665 | 141 501 | 4 272 | 749 034 | 6 | 92 | 1 | 5 | 0 | 53 |
| 1822 | 827,865 | 19 971 | 148,288 | 4,418 | 509,098 | 6 | 54 | 0 | 90 | 0 | 49 |
| 1821 | 1 056,119 | 23,523 | 131,669 | 25,812 | 607,277 | 4 | 78 | 0 | 89 | 0 | 53 |

II. Verzeichniß der Quantität und der verschiedenen Bestimmungs-Orte des Weizenmehls, welches vom 1. October 1821 bis 30. September 1831 aus den Vereinigten Staaten ausgeführt wurde.

| Jahre. | Amerika. | | | Europa. | | | | | Afrika. | Asien. | Zusammen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Brittisch-nordamerikanische Colonien. | West-Indien. | Süd-Amerika. | Großbritannien und Irland. | Frankreich. | Spanien und Portugal. | Madeira. | Andere europäische Länder. | Alle Theile. | Alle Theile. | |
| | Faßer. | Faßer. | Faßer. | Faßer. | Faßer. | Faßer. | Faßer. | Faßer. | Faßer. | Faßer. | Faßer. |
| 1831 | 150,645 | 371,876 | 319,616 | 879,490 | 23,991 | 364 | 18,811 | 35,416 | 2,751 | 8,305 | 1,805,805 |
| 1830 | 149,966 | 281,256 | 347,290 | 316,182 | 56,590 | 10,222 | 9,628 | 36,924 | 2,609 | 5,214 | 1,225,881 |
| 1829 | 91,088 | 248,136 | 235,591 | 221,176 | 17,464 | 509 | 3,779 | 14,939 | 221 | 4,362 | 837,345 |
| 1828 | 86,630 | 370,371 | 308,110 | 23,258 | 6,866 | 294 | 4,061 | 54,371 | 1,737 | 5,662 | 860,809 |
| 1827 | 107,420 | 363,674 | 271,524 | 53,129 | 19 | 4,293 | 5,171 | 59,114 | 4,909 | 7,138 | 865,491 |
| 1826 | 72,904 | 433,094 | 285,563 | 18,357 | 275 | 504 | 6,119 | 37,716 | 3,403 | 7,985 | 857 820 |
| 1825 | 30,780 | 449,760 | 254,796 | 27,878 | 101 | 730 | 3,597 | 35,818 | 7,623 | 15,436 | 813 906 |
| 1824 | 39,191 | 414,359 | 357,372 | 70,873 | 486 | 939 | 25,851 | 47,449 | 3,883 | 6,439 | 996 792 |
| 1823 | 29,681 | 442,486 | 198,256 | 4,252 | 51 | 61,387 | 4,752 | 2,088 | 903 | 11,864 | 756 702 |
| 1822 | 89,840 | 436,849 | 211,039 | 12,096 | 229 | 25,104 | 21,375 | 976 | 3,929 | 26,419 | 827,865 |
| 1821 | 131,435 | 551,396 | 156,888 | 94,541 | 1,175 | 71,958 | 26,578 | 9,074 | 3,123 | 10,357 | 1,056,119 |

* Man findet eine Tabelle der Eingangszölle auf Mehl, je nach Verschiedenheit des Preises von brittischem Weizen in dem schätzbaren Werke von Mr. Reuß (S. 117) über den Handel zwischen Großbritannien und Amerika.



Digitized by Google

Durch die verminderte Nachfrage in England blieben die Ausfuhren in dem Jahre, welches mit dem 30. September 1832 zu Ende ging, beträchtlich unter dem Stand der zwei vorhergehenden Jahre, denn sie betrugen nur 964,919 Tonnen, welche auf 4,880,623 Dollars geschätzt wurden. In demselben Jahre wurden 89,304 Bushels Weizen und 451,230 Bushels Mais ausgeführt. (Congreß-Papiere vom 15. Febr. 1833.)

Mr. Reuß gibt (S. 140) nachstehendes fingirte Verzeichniß der Auslagen, welche mit der Einfuhr einer Ladung von 5000 Bushels Weizen aus New-York verknüpft sind, vorausgesetzt daß solcher 1 Dollar 12 Cts. pr. Bushel kostet, was ungefähr sein Durchschnittspreis seyn mag.

| | Dol. | Cts. | Dollars. | Cts. |
|---|---|---|---|---|
| 5000 Bushels à 1 Dollar 12 Cts. pr. Bushel | | | 5,600 | 00 |
| Schwingen, Messen und Ablieferung an Bord | 150 | 00 | | |
| Maklergeld ½% | 28 | 00 | | |
| Versicherung, 6000 Dollars à 1½% | 90 | 00 | | |
| | | | 268 | 00 |
| | | | 5,868 | 00 |
| Commission 5% | | | 293 | 40 |
| | | | 6,161 | 40 |
| zum Cours von 110% | | | £ 1,360 | 1 8 |

| | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Fracht, 125 Tons à 15s. pr. Ton | 93 | 15 | 0 | | | |
| Kaplaken (Primage) | 4 | 13 | 9 | | | |
| | | | | 98 | 8 | 9 |
| Declaration, Trinkgeld und städtische Abgaben | | | | 1 | 10 | 0 |
| Meßgeld von dem Schiff à 2s. 8d. pr. Last, von 10 Quarters | | | | 6 | 18 | 4 |
| Kleine Unkosten à 1s. pr. Last, von 10 Quarters | | | | 2 | 12 | 0 |
| Lichtergeld und Trägerlohn zum Getreidemagazin, 9d. pr. Quarter | | | | 19 | 10 | 0 |
| Lagergeld im Kornmagazin und Feuerversicherung, zu 4 Wochen angenommen, à 2s. wöchentlich, pr. 100 Quarters | | | | 2 | 2 | 0 |
| Umwenden, à 2s, pr. 100 Quarters | | | | 0 | 10 | 6 |
| Meßgeld und Trägerlohn zum Kornhaus, à 4s. pr. 100 Quarters | | | | 10 | 8 | 0 |
| Meßgeld und Trägerlohn von demselben, à 5s. pr. 100 Quarters | | | | 11 | 16 | 8 |
| Postgeld und Stempel | | | | 1 | 7 | 0 |
| Maklergeld, 1s. pr. Quarter | | | | 26 | 0 | 0 |
| Commission 2½% / Delcredere 1% / Zinsen 1% — 4½% | | | | 63 | 0 | 11 |
| | | | | 244 | 4 | 2 |
| | | | | £ 1,504 | 5 | 10 |

In London:

103·06 Quarters Winchestermaaß = 100 Quarters Imperialmaaß. 5000 Bushels Winchestermaaß = 604 Quarters Imperialmaaß, kosten 49s. 9½d. pr. Quarter unter Verschluß . . . . . £ 1,503 14 2

**Uebersicht alles Korns und Mehls, welches aus Canada während der fünf Jahre, die mit 1832 zu Ende gingen, nach Großbrittannien eingeführt wurden; mit Angabe der Quantitäten in jedem Jahr** (Parl. Pap. Nr. 206. Sitzung 1832.)

| Korn und feines Mehl. | 1828. | | 1829. | | 1830. | | 1831. | | 1832. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Qrtr. | Bush. | Qrtr. | Bush. | Qrtr. | Bush. | Qrtr. | Bush. | Qrtr. | Bush. |
| Weizen | 14,415 | 4 | 4,055 | 5 | 58,963 | 6 | 159,885 | 1 | 88,696 | 6 |
| Gerste | . | . | . | . | . | . | 209 | 5 | . | . |
| Hafer | 580 | 0 | 61 | 4 | 1,823 | 1 | 3,750 | 2 | 0 | 2 |
| Erbsen | 1,969 | 3 | 1,616 | 2 | 1,424 | 6 | 461 | 6 | 8 | 0 |
| Mais | 5 | 0 | 7 | 0 | . | . | . | . | . | . |
| Total des Korns | 16,968 | 7 | 5,740 | 3 | 61,611 | 5 | 194,306 | 6 | 88,695 | 0 |
| | Ctr. | Qrtr. Pf. | Ctr. | Qrtr. Pf. | Ctr. | Qrtr. Pf. | Ctr. | Qrtr. Pf. | Ctr. | Qrtr. Pf. |
| Weizenmehl oder feines Mehl | 16,571 | 0 27 | 5,579 | 1 0 | 61,904 | 3 13 | 96,039 | 1 14 | 48,809 | 2 27 |
| Hafermehl | . | . | . | . | 519 | 1 13 | 142 | 0 24 | 1 | 2 13 |
| Maismehl | . | . | 1 | 3 6 | . | . | . | . | . | . |
| Roggenmehl | . | . | . | . | . | . | 885 | 0 15 | . | . |
| Total des Mehls u. feinen Mehls | 16,571 | 0 27 | 5,581 | 0 6 | 62,424 | 0 26 | 97,066 | 2 25 | 48,811 | 1 12 |

Der gewöhnliche Preis von Weizen in Canada, wenn einige Nachfrage für den englischen Markt besteht, ist etwa 40s. per Quarter; nehmen wir ihn aber zum niedrigen Stande von 55s. an, und fügen wir hierzu 12s. per Quarter, als Kosten des Fuhrlohns und Lagergeldes, so wird sich sein Preis in Liverpool, bis er in die Hände des Consumenten gelangt, auf 67s. stellen, und weil es Sommerweizen ist, so ist er gegen 68s. per Quarter weniger werth als englischer Weizen. Da der Eingangszoll auf Getreide, welches aus einer brittischen Colonie eingeführt wird, wenn der einheimische Preis unter 67s. steht, nur 5s. beträgt, so hat man gegründeten Verdacht, daß ein guter Theil des Mehls, welches aus Canada gerecht wird, in Wirklichkeit aus den Vereinigten Staaten komme. Auch ist es eine Thatsache, daß im gegenwärtigen Jahr (1833) Weizen aus Archangel nach Canada gesandt worden ist, in der (vorgeblichen) Absicht, von dort aus zu dem niedrigen Zollsatze wieder nach brittischen Häfen verschifft zu werden; die Ersparniß am Eingangszoll würde sonach für hinreichend gehalten, die Kosten einer zweifachen Reise über das atlantische Weltmeer zu ersetzen! Da jedoch Getreide aus den Colonien in England nicht zu dem niedrigen Zollsatze zugelassen wird, ohne daß die Ausführenden eine Declaration unterschreiben, es sey dasselbe wirkliches Erzeugniß dieser Colonien, und wissentliche Unrichtigkeit in einem solchen Documente mit Beschlagnahme

Digitized by Google

des eingeführten Getreides und einer Geldstrafe von £ 100 geahndet wird, überdies aber das Getreide, Mehl ꝛc. von einem Ursprungs-Certifikate begleitet seyn muß, welches der Zolleinnehmer oder Controleur in dem Verschiffungshafen unterschrieben hat, so ist nicht leicht zu begreifen, wie es die russischen Getreidehändler anfangen müßten, um für ihr Getreide die nöthige Bealaubigung als Colonialerzeugniß zu erhalten; wir sind deßhalb der Meinung, daß der größte Theil davon nach Westindien gehen dürfte.

Schlußfolgerungen aus obiger Zusammenstellung der Preise. Nach dieser ziemlich weitläufigen Uebersicht des Zustandes des auswärtigen Getreidehandels läßt sich, unserer Meinung nach, wohl mit aller Sicherheit schließen, daß, wenn alle Beschränkungen der fremden Getreide-Einfuhr in England abgebracht wären, der Preis von Weizen in gewöhnlichen Jahren nicht unter 46 bis 47s. zu stehen kommen würde. Nehmen wir ihn aber auch zu 44s. an, so ist klar, daß, wenn man einen Zoll von 6s. oder 7s. darauf legte, er für nicht weniger als 50s. oder 51s. verkauft werden könnte.

Nach den offiziellen Berichten, die dem Unterhause vorgelegt worden sind, erscheint es nun, daß der Mittelpreis des Weizens während der zehn Jahre, die mit 1832 zu Ende gegangen sind, in England und Wales 61s. 8½d. gewesen ist, und hierbei ist wohl zu bemerken, daß die Ernten von 1826 bis 1831 sehr unergiebig, und die Einfuhren aus diesem Grunde sehr beträchtlich waren. Lassen wir aber diesen Umstand ganz außer Berechnung, so ergibt sich aus vorstehenden Angaben dennoch zu Genüge, daß die Oeffnung der Häfen unter einem festen Zolle von 6s. oder 7s. keine größere Reduction der in den letzten zehn Jahren durchschnittlich bestandenen Preise hervorrufen könnte, als von höchstens 9s. oder 10s. per Quarter, und nicht mehr als 7s. oder 8s. auf die Preise des Jahres 1832.

Den vorstehenden Angaben kann man Vertrauen schenken und überzeugt seyn, daß sie nicht leicht widerlegt werden können. Solche zeigen deutlich, wie irrig die Meinung ist, daß Zurücknahme der jetzt bestehenden Korngesetze und Oeffnung der Häfen zum Zoll von 6s. oder 7s. fürs Quarter einen großen Theil Ackerland in Weiden verwandeln, und in den Kornpreisen ein verderbliches Fallen hervorbringen würde. Der Mittelpreis des Weizens war in den Jahren 1802, 1803 und 1804, die in England und Wales große Verbesserungen im Ackerbau hervorbrachten, 61s. das Quarter, also bloß 8 bis 9s. höher als die Mittelpreise bei einer künftigen freien Korneinfuhr seyn würden; doch schon im Jahre 1804, bei geringerem Stande der Arbeitslöhne und vorgenommenen Verbesserungen im Feldbau, zeigte es sich, daß auf demselben Boden wohlfeileres Getreide als früher erbaut werden konnte. Man kann nicht mit Recht behaupten, daß das Jahr 1825 für den Landmann gerade ein ungünstiges Jahr zu nennen gewesen sey, und der Mittelpreis war damals doch nur 51s. 9d., also eher etwas weniger, als der niedrigste Preis nach dem vorgeschlagenen Systeme des Getreidehandels der Wahrscheinlichkeit nach seyn würde. Die Landwirthe können daher guten Muthes seyn. Ihre Wohlfahrt hängt nicht von Verboten und Handelsbeschränkungen ab, sondern von der Fruchtbarkeit des angebauten Bodens, davon, daß kein grundherrlicher Druck auf ihrem Stande laste, so wie von der Menge und Wohlhabenheit der Consumenten. Ganz freier Getreidehandel würde nur die Nothwendigkeit erzeugen, den allerschlechtesten Boden aufzugeben, der überhaupt nicht werth war, daß er vom Pfluge aufgerissen wurde, und daher würde der Grundpacht dadurch nicht wesentlich verändert werden können. In jeder andern Beziehung aber müßte der Vortheil der Landwirthe ungemein befördert werden, denn dieser ist von dem Vortheile aller andern Classen unzertrennbar.

**Kostroma**, Stadt in Rußland, am Zusammenfluß des Kostroma und der Wolga, unter dem 57° 45′ nördl. Br. und 40° 55′ östl. L., 10.000 Einwohn. Leinwand-, Siegellack-, Berlinerblau-Fabriken; Seifensiedereien, Gerbereien, Glockengießereien; Handel mit Leinwand, gegerbten und ungegerbten Häuten, Seife, Butter, Lein, Leinöl ꝛc.

**Kottbus**, feste Stadt im Königreich Preußen, am rechten Ufer der Spree, 27 Stunden südsüdöstlich von Berlin, 6500 Einw. Fabrikation von Tuch und Leinwand, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien.

**Kursk**, Stadt im Kaiserthum Rußland, an der Kura und Tuskura, deren erstere durch die Stadt fließt, unter dem 51° 45′ nördl. Br. und 35° 54′ östl. L., 26.000 Einwohner. Sechs und dreißig Leder- und sieben Wachsfabriken, Talgschmelzereien, Töpfereien; 400 verschiedene Handwerker; Obstbau, Vaterland der Arakäpfel, bedeutender Handel. Auf dem Hauptmarkte, der 20 Werste davon unweit der korenischen Heide gehalten und auch von deutschen und griechischen Kaufleuten besucht wird, belief sich im Jahre 1829 der Werth sämmtlicher Waaren, einheimischer Produkte, Hausgeräthe, Lebensmittel, Pferde, der auf dem Lande gefertigten Leibgürtel von sehr feiner und schöner Arbeit und verschiedenen Farben, auf 45,576,835 Rubel, wovon aber nur für 22,561,939 Rubel abgesetzt wurden.

**Krähenaugen**, siehe Brechnuß.

**Krakau**, Hauptstadt der im Jahre 1815 neu gebildeten Republik gleichen Namens, mit 20½ □Meilen Flächeninhalt und 140.000 Einwohnern, rings von Rußland, Preußen

Digitized by Google

und Oesterreich umgeben. Die Stadt liegt unter dem 50° 5′ 38″ nördl. Br. und 19° 57′ 9″ östl. L., in einer ausgedehnten Fläche am Einfluß der Rudawa in die Weichsel. Einwohner 1827: 55,000, worunter 5800 Juden, 1772 Häuser.

Ziemlich beträchtliche Tuch- und Lederfabriken, Expeditions- und Produktenhandel, 2 Jahrmärkte und 2 Wollmärkte jährlich, die sehr besucht sind.

Münzen, Maaße und Gewichte, siehe Warschau. Die Einkünfte des Staates betrugen im Jahr 1824 — 1825 1,593,866 fl. 22 gr., welche durch die Ausgaben nicht ganz aufgezehrt wurden.

**Krämpeln**, siehe Krazen.

**Krapp** oder **Färberröthe** (Engl. Madder, Franz. Garance, Alizari, Ital. Robbia, Span. Granza, Rubia, Port. Grança, Ruiva, Holl. Mee, Meekrap, Dän. Krap, Schwed. Krapp, Russ. Mariona, Poln. Marzana, Hindnanisch Munjith), die Wurzel der Pflanze Rubia tinctorum, von welcher es verschiedene Gattungen gibt. (Vergl. den Art. Munjeet.) Die Wurzeln sind lang und dünn, von der Stärke einer Federpose bis zu der eines kleinen Fingers, halb durchsichtig und von röthlicher Farbe; die Schale daran ist weich und sie geben einen starken Geruch von sich. Im Rothfärben ist Krapp einer der wichtigsten Farbestoffe, und obgleich dessen Roth weniger glänzend und nicht so in die Augen fallend ist, als das der Cochenille, so vereinigt es dagegen die Vortheile größerer Wohlfeilheit und längerer Dauer. Das südliche Europa, Kleinasien und Indien sind dessen Vaterland, doch wird solcher seit langer Zeit mit Erfolg in Holland, dem Elsaß, der Provence ꝛc. gebaut. In England hat man damit ebenfalls Versuche angestellt, doch ohne besonderes Glück. Lange Zeit hindurch erhielt man den nach England eingeführten Krapp ausschließlich aus der holländischen Provinz Zeeland, jetzt aber finden davon sehr starke Zufuhren aus Frankreich und der Türkei statt.

Der holländische oder seeländische Krapp wird meist nur in zubereitetem oder manufakturirten Zustande ausgeführt, und solchen theilen die Handelsleute in vier verschiedene Gattungen ein, für welche die Benennungen im Englischen nur Verstümmlungen der holländischen Namen sind. Solche heißen Mullmadder für Mullkrapp oder Stambkrapp, gamene für das holländische gemeene oder onberoofde Mull, crops für Krap, d. h. beraubter oder geschälter Krapp, und ombro für unberaubter oder ungeschälter Krapp. Die Wurzeln werden in Trocken-Oefen gedörrt und gestampft. Die schlechteste Sorte oder Mullkrapp wird aus den kleinsten Wurzeln und den Schalen oder Rinden der größern gewonnen; sie ist vergleichungsweise sehr billig, und wird nur zu wohlfeilen dunkeln Farben angewendet. Durch ein zweites Stampfen wird ungefähr ein Drittheil der starken Wurzeln abgelöst, und das Mehl, nachdem es gesiebt und besonders gepackt ist, unter dem Namen gamene, gemeene (gemeine Krappen) verkauft. Zum dritten und letzten Stampfen kommt dann nur noch der farbreiche, reine, innere Theil der Wurzeln, und das Produkt erhält den Namen Korkrap, Crops (beraupte Krappen). Oefters aber wird, nachdem der Mullkrapp ausgeschieden ist, der ganze Rückstand zusammengemalen, gesiebt und verpackt, diese Sorte heißt dann onberoofde, ombro (unberaubte); sie besteht aus einem Drittheil gemeene und zwei Drittheilen crop. Gemahlener Krapp muß sehr trocken gehalten werden; er zieht die Feuchtigkeit aus der Atmosphäre an, und leidet dadurch Schaden.

Der smyrnische oder levantische Krapp, Alizari, neugriechisch Lizari, kommt von der Pflanze Rubia peregrina, und wird in Böotien, an den Ufern des See's Copais und in der Ebene von Theben angebaut. Auch zu Kurdar bei Smyrna und auf Cypern findet sich derselbe reichlich vor. Der in der Provence erzeugte rührt von Samen her, der 1761 dahin aus der Levante gebracht wurde. Der türkische oder levantische Krapp liefert eine lebhaftere Farbe als der seeländische, wenn man ihn gehörig behandelt; er wird stets im natürlichen Zustande verführt, indem die Bewohner der Länder, in denen er hauptsächlich gesammelt wird, nicht Geschick und Thätigkeit genug besitzen, denselben, wie in der Provinz Zeeland, zu zerstoßen und gehörig zu sortiren; man muß daher mit dem levantischen Krapp ein eigenes Verfahren vornehmen, um das geschätzte, schöne türkische Roth, welches die größern Wurzeln liefern, nicht mit dem in den kleinern Wurzeln und Schalen enthaltenen geringern Farbestoff zu vermischen. (Man sehe darüber nach: Thomson's Chemistry, Bancroft on Colours, Vol. II., pag. 221—278, und Beckmanns Geschichte der Erfindungen, den Artikel Krapp.)

In Frankreich wird der Krapp auf dieselbe Weise wie in Holland zubereitet. Nachstehende Angaben über dessen Anbau und Werth in der Provence verdanken wir einem Engländer, der mit dem Gegenstande während seines Aufenthalts zu Avignon im Jahr 1829 höchst vertraut wurde.

„Diese Stadt (Avignon) ist der Mittelpunkt der Gegend, in der vorzüglich Krapp gebaut wird, und die Pflanze wurde etwa um die Mitte des 18ten Jahrhunderts daselbst einheimisch gemacht, und außer im Elsaß wird in keinem andern Departement als in diesem (Vaucluse) der Anbau betrieben. Es scheint, daß der hiesige Boden sich besser dazu eignet, als irgend sonst wo, und lange Zeit haben Alle, die sich mit der Krappcultur beschäftigten, große Vortheile davon gezogen und sind reich geworden. In den neuern Zeiten waren aber die Preise so veränderlich, daß viele Grundbesitzer den Anbau des Krapps aufgegeben haben, oder sich nur gelegentlich desselben befleißigen, deßhalb sollen jetzt nur 3 bis 400,000 Ctr. geerntet werden, während ehemals 500,000 Ctr. als Durchschnitt-Ertrag zu rechnen waren. Die Wurzel hat den Namen Alizari, und das daraus bereitete Pulver den von Krapp (Garance). Die Pflanze wird aus dem Samen gezogen und es bedarf dreier Jahre, ehe sie völlige Reife erhält. Doch wird dieselbe auch oft schon nach 18 Monaten geschoren; die Qualität der Waare ist dann gleich, aber die Quantität geringer. Um die Krapp-Pflanze zu bauen, wird ein sehr fruchtbarer Boden erfordert, und wenn er Alcali enthält, so bekommt die Wurzel eine rothe

Farbe; außerdem ist sie gelb. In England zieht man den gelben Krapp vor, weil man zum Rothfärben sich seit langer Zeit des holländischen Krapps bedient, welcher diese Farbe hat. In Frankreich ist der rothe Krapp aber 8 Francs der Centner theurer, und damit färbt man das türkische Roth.

„Man hat berechnet, daß wenn der Weizen pr. Hectoliter mit 20 Fr. bezahlt wird, der Krapp 35 Fr. der Centner (poids de table) gelten muß, wenn der Erbauer Nutzen daran haben soll. Das Verhältniß ist dasselbe, wie das Quarter Weizen 63s., und Alizari 34s. per englischen Centner. Letztere gingen aber öfter schon auf 22 Fr. herab.

„Die Alizaripreise unterliegen alle sieben oder acht Jahre einer Erhöhung und einem Fallen von 22 Fr. bis zu 100 Fr. Der hohe Preis bringt, wie in jedem ähnlichen Falle, einen vermehrten Anbau hervor, und dieses pflegt jedesmal 4 bis 5 Jahre anzuhalten. Der im Elsaß erzeugte Alizari liefert weniger Krapp und von geringerer Güte, und wird ausschließlich in Straßburg verkauft. Im Grabe von Berstlichung, man die Wurzel, so wie den Krapp zu verschiedenen besondern Zwecken. Der holländische Krapp wird mehr in den Wollen- Manufakturen, der französische Krapp mehr in den Baumwollen-Manufakturen und zum Kattundruck verwendet.

„Aber Krapp einkaufen lassen will, muß einen sehr gewissenhaften Commissionär haben, indem die Qualität einzig von dessen Sorgfalt und Ehrlichkeit abhängt. Der beste wird aus den Wurzeln gewonnen, nachdem solche getrocknet und der äußern Haut entledigt worden sind. Die darauf folgende Sorte, wenn die Wurzeln mit der Haut gemahlen werden; die dritte, wenn beim Mahlen die Haut der Wurzeln, die bei der ersten Procedur abgelöst wurde, beigemischt wird, und so herab bis zu jedem Grade von Verfälschung.

„Die oben erwähnten Centner sind 100 ℔ poids de table, wonach im südlichen Frankreich, so wie auch in Marseille, allgemein gerechnet wird. Dieses Gewicht ist in jeder Provinz anders, und von 92 bis 95 ℔ leichter als der metrische Centner. Zu Avignon sind 124 poids de table = 50 Kilogrammen, also 196 ℔ = dem engl. Centner. Bei dem Cours von 25½ Fr. das £ Sterling beträgt der Centner (incl. 11s. für Fracht, Zoll und Spesen bis London oder Liverpool) 61 oder 60s. Der Verkaufspreis in England ist dessen ungeachtet nur mit 62s. notirt.

Man rechnet, daß nur der sechste oder siebente Theil der diesjährigen (1839) Ernte unverkauft bleiben werde. Der Krapp verliert beim Aufbewahren nichts, sobald er trocken lagert.

## Fingirte Rechnung.

| | Francs. |
|---|---|
| Einkauf des Centners Alizari oder der Krappwurzeln im Lande | 85 |
| Spesen darauf . . . . . | 9 |
| | 37 |
| Diese Wurzeln geben 85 % Krapp, folglich kostet der Centner | 43 50 |
| Fürs Mahlen . . . . . | 2 — |
| Das Faß . . . . . | 1 — |
| Transport . . . . . | 2 50 |
| | 46 75 |
| Der englische Centner kostet demnach . . . . . | 58 85 |
| Unkosten an Bord zu Marseille . . . . . | 3 — |
| | 61 85 |

Commissionsgebühren nicht gerechnet.

Ostindischer Krapp oder ostindische Röthe, siehe den Artikel Chajawurzel und vergleiche Munjeet. Krapp kann zum eigenen Verbrauch nur in brittischen Schiffen eingeführt werden, oder in den Schiffen des Landes, wo solcher erbaut oder von woher er eingeführt wird, und zwar bei Strafe der Confiscation und von £ 100 die der Capitän zu bezahlen hat (6, Georg IV., C. 109; 7 und 8, Georg IV., C. 56).

**Verzeichniß des Quantums von Krapp und Krappwurzeln, welches in jedem Jahr von 1820 bis 1832, beide inclusive, für den einheimischen Bedarf Englands verzollt wurde; mit Angabe des Betrages der Steuer und der daraus hervorgegangenen Einnahme.** (Aus Papieren, welche von dem Handelsbureau veröffentlicht wurden.)

| Jahre. | Krapp. | | | Krappwurzeln. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Quantität, zum einheimischen Gebrauch verzollt. | Zollansatz, Mahlgemahlener. | Netto-Ertrag. | Quantität, zum einheimischen Gebrauch verzollt. | Zollansatz von allen Sorten. | Netto-Ertrag. |
| | Ctr. | pr. Ctr. | £ | Ctr. | pr. Ctr. | £ |
| 1820 | 60,375 | 12s. bis 15s. | 35,909 | 19,737 | 7s. | 4,909 |
| 1821 | 44 466 | . . . . | 27,324 | 44,309 | . . . . | 10,960 |
| 1822 | 84,232 | . . . . | 46,479 | 48,584 | . . . . | 12,119 |
| | | Alle Sorten. | | | | |
| 1823 | 76,456 | 12s. | 38,577 | 40,500 | . . . . | 10,102 |
| 1824 | 60,064 | . . . . | 35,954 | 69,285 | . . . . | 17,905 |
| 1825 | 73,355 | 6s. | 29,750 | 36,830 | 1s. 6d. | 5,810 |
| 1826 | 49,457 | . . . . | 14,999 | 40,376 | . . . . | 3,000 |
| 1827 | 86,739 | . . . . | 26,137 | 49,777 | . . . . | 3,680 |
| 1828 | 93 652 | . . . . | 28,979 | 67,243 | . . . . | 5,049 |
| 1829 | 69,638 | . . . . | 21,223 | 39,805 | . . . . | 2,982 |
| 1830 | 49,205 | . . . . | 14,903 | 35,886 | . . . . | 2,710 |
| 1831 | 48,756 | . . . . | 14,615 | 53,468 | . . . . | 4,044 |
| 1832 | 60,346 | . . . . | 18,143 | 51,767 | . . . . | 3,882 |

In Deutschland nimmt der Anbau des Krapps in neuerer Zeit bedeutend zu; vor allen liefern die Pfalz und Rheinbayern eine Menge sehr guter Waare, die nicht ganz so farbereich ist wie der Seeländer, Avignon oder türkische Krapp, aber doch dem Elsäßer vollkommen gleich steht, und namentlich zum Gebrauch der Kattunfabriken vortrefflich taugt. Böhmen, Oesterreich und die Schweiz beziehen das Meiste davon. Die bedeutendern Fabriken sind in Speyer, Mannheim und Karlsruhe. Im Breisgau, in Würtemberg, im Braunschweigischen und in einigen Gegenden von Thüringen wird ebenfalls recht guter Krapp in stetigenden Quantitäten gewonnen. Schlesien liefert eine Menge geringen aber sehr wohlfeilen Krapps unter dem Namen Breslauer Röthe; im Durchschnitt werden jährlich gegen 30,000 Ctr. erzeugt, von denen ein großer Theil ins Ausland geht. Die Hauptniederlage ist in Breslau, wo die Röthe von einem eigends dazu bestellten Röthamte unter Aufsicht gehalten, und auf dem sogenannten Ringe täglich feilgeboten wird.

Nach dem Gesetze müssen die Verpackungen untersucht, und mit folgenden amtlichen Stempeln bezeichnet werden:

Digitized by Google

Aechte, untadelhafte Keim- oder Sommerröthe mit . . . . . W I, einer Krone und der Jahreszahl,
gute neue Herbströthe mit . . . . . W und
nach den Märkten Crucis, Elisabeth und Mitfasten mit . . . . . C, E oder M
der Krone und Jahreszahl;
Sommerröthe mit Herbströthe vermischt, unreif oder beschädigt, erhält bloß . . . W
und Jahreszahl ohne Krone,
Herbströthe, mit fremdartigen Bestandtheilen gemischt oder beschädigt, erhält bloß . W C
Jahreszahl ohne Krone,
betragen die fremdartigen oder nichtfärbenden Beimischungen bei der Sommerröthe über 12%, und bei
der Herbströthe über 16%, so wird sie mit . . . . . † und Jahreszahl
bezeichnet.

Der gemahlene Krapp wird häufig mit Ocker, Ziegelmehl, Erde, gemahlener Fichtenrinde ꝛc. verfälscht; man erkennt jene mineralischen Zusätze durch Befeuchtung mit Salpetersäure, welche sie unverändert läßt, den Krapp aber gelb färbt. Beimischung von Fichtenrinde wird erkannt, wenn man drei Theile des zu untersuchenden Krapps mit einem Theil weiß gewordenen Vitriol reibt, und dann mit Wasser anrührt; eine Waare bleibt rothgelb, verfälschte wird schwärzlich.

Man hat in neuerer Zeit häufige Versuche gemacht, die in dem Krapp enthaltenen zwei Farben, die gelbe und die rothe, isolirt daraus herzustellen. Kuhlmann, Colin, Robiquet und Mehrere haben

ein rothes Pigment: Alizarin,
ein rosenfarbenes „ Purpurin,
ein gelbes „ Xanthin,

auf verschiedene Weise, hauptsächlich durch Abkochung in reinem Alkohol und Versetzung mit Schwefelsäure, gewonnen. Das Alizarin hat nach dem von Robiquet und Colin angegebenen Verfahren folgende Eigenschaften: es erscheint in kleinen, orangerothen, geruch- und geschmacklosen Nadeln, ist ohne Rückstand sublimirbar; schwerer als Wasser, in demselben sehr wenig auflöslich, und ertheilt ihm eine reine Rosenfarbe. Der Alkohol löst es in großer Menge auf, und nimmt davon eine rothe Farbe an. Mit Kali und Erde bildet es eine bläuliche, in Wasser auflösliche Verbindung. In Alaunwasser löst sich das Alizarin nicht auf, auch enthält es keinen Stickstoff, sondern nur Kohlen-, Wasser- und Sauerstoff. Bis jetzt wurden diese verschiedenen Pigmente immer noch nicht ganz rein, nur in kleinen Quantitäten und auf zu kostspielige Weise dargestellt; in der Färbekunst wurde daher noch keine eigentliche Anwendung davon gemacht, doch sollen Versuche die Ueberzeugung geliefert haben, daß mit Alizarin und Purpurin sehr schöne krapprothe Farben auf Zeuge hervorzubringen sind.

**Kratzen, Krämpeln, Kardätschen, Wollkratzen** (Engl. Cards, Franz. Cardes, Ital. Cardi, Span. Cardas, Cardenchas, Port. Cardas, Holl. Kaarden, Wolkarden, Dän. Karder, Uldkarder, Schwed. Kardor, Ullkardor, Russ. Bardü, Schtschetki, Poln. Greply, Szczotki), aus Draht verfertigte bürstenartige Instrumente, um Haare, Schafwolle und Baumwolle zum Spinnen vorzubereiten; dieselben wurden sonst nur mit der Hand geführt, gegenwärtig sind aber in vielen Manufakturen dazu Krämpelmaschinen erfunden und eingeführt worden. Der häufige Gebrauch derselben macht solche zu einem nicht unbedeutenden Handelsartikel.

**Kraut,** siehe Sauerkraut.

**Kreide** (Engl. Chalk, Franz. Craye, Ital. Creta), eine Gattung kohlensauren Kalkes, die meist weiß oder gelblich-weiß gefärbt ist, und zum Zeichnen, Färben, Tünchen und in mancherlei Gewerben Anwendung findet. Sie braust mit Säuren auf, hängt wenig an der Zunge und muß, wenn sie roh zum Gebrauche taugen soll, möglichst feinkörnig, leicht und frei von verhärteten Stellen seyn; häufig aber wird sie gemahlen und geschlämmt, und dann in Gestalt von flachen Kuchen oder Cylindern zu Markte gebracht. Man findet Kreide in den meisten europäischen Ländern, in größter Menge aber in England, Dänemark und Frankreich (in der Champagne), wo sie den Hauptbestandtheil ganzer Gebirgszüge bildet.

Schwarze Kreide, Zeichenschiefer, heißt eine feinkörnige, durch ihren Gehalt an Kohlenstoff schwarz gefärbte Gattung Thonschiefer, die hauptsächlich zum Zeichnen verwendet wird. Als schwarze Oelfarbe auf Holzwerk ꝛc. dient sie nicht besonders, da sie sich mit dem Oel nicht innig genug vermischt und den Pinselstrichen nicht überall folgt. Schwarze Kreide wird an manchen Orten Deutschlands (in Franken, Hannover ꝛc.) gefunden; die beste Qualität kömmt aber aus Frankreich und Spanien. Sie wird entweder gepulvert, geschlämmt, und mittelst Gummiwasser zu runden und viereckigen Stäben geformt, oder auch aus den natürlich vorkommenden reinsten und dunkelsten Stücken, mit Beihülfe einer feinen Säge oder des Spalthammers, geschnitten, und muß an trockenen Orten aufbewahrt werden.

**Kremnitz,** Ungarisch Kormocz Banya, freie Ungarische Bergstadt in einem engen Thale, auf beiden Seiten umgeben von hohen Bergen, unter dem 48° 42′ nördl. Br. und 18° 25′ östl. L. 5500 Einw. Berühmte Gold- und Silberbergwerke, die beständig an 700 Menschen beschäftigen, königl. Silberschmelzhütte, Steingutfabr., Papiermühlen ꝛc.

**Krems,** kleine Stadt in Oesterreich, an der Mündung der Krems in die Donau, oberhalb des Mannhartsberges, 24 Stunden WNW. von Wien. 4000 Einwohner, kein Militär. Fabriken von Sammt, Pulver (jährlich für 40,000 fl.), Seide, metallnen Knöpfen.

Digitized by Google

Quincailleriewaaren, Vitriol, Alaun; Senf und Essigfiedereien, Safran und Flachsmärkte. Das Kremser Bleiweiß wird nicht hier, sondern zu Wien und Klagenfurt verfertigt.

**Krepp** auch **Krausflohr**, siehe Flohr.

**Kriegsbedarf, Munition** (auch Ammunition), begreift alles in sich, was im Kriege gebraucht wird; der Handel damit ist zum Theil erlaubt, zum Theil gewissen Beschränkungen und Verboten unterworfen.

In Großbrittannien darf dergleichen auf Handelswegen nicht anders als mit Licenzen vom Könige, unter der Bedingung eingeführt werden, sie unter Strafe der Wegnahme nur in die königl. Zeughäuser zu liefern. (6, Georg IV., C. 107.) Eben so kann der König die Ausfuhr des Salpeters, des Schießpulvers, so wie jeder andern Art von Kriegsbedarf durch Geheimenrathsbefehl untersagen. Jeder Schiffscapitän, welcher Kriegsbedarf ausführt, wenn solcher verboten ist, soll jedesmal dafür mit £ 100 in Strafe genommen werden. (59, Georg II., C. 16.) Schießpulver zahlt übrigens einen Einfuhrzoll von £ 3 Sterl. für den Centner, nach dem Zolltarif von 1831.

**Kreuznach**, Stadt in Rheinpreußen, an der Nahe, welche die Stadt in die alte und neue Stadt theilt, unter dem 49° 54′ nördl. Br. und 7° 56′ östl. L. 7000 E. Fabriken in Tabak, Seife, Runkelrüben-Zucker; Gerbereien; Handel mit Salz, Wein, Getreide, Wolle, Branntwein, Potasche, Kleesamen, Spezereiwaaren ꝛc. Die zwei Salinen, die sich nahe bei der Stadt befinden, gehören dem Großherzog von Hessen-Darmstadt.

**Kronstadt**, Ungarisch Brasso, Stadt in Siebenbürgen, unter dem 45° 36′ nördl. Br. und 25° 5′ östl. L. 50.000 Einw. Fabriken von Leinwand, Tuch, Wollen- und Sailerwaaren, Zitz, Hüten, Meth; Färbereien, Weißgerbereien, Papierfabriken, Nagelschmieden. Ziemlich bedeutender Handel mit der Türkei.

**Kümmel.** Von diesem Samen gibt es zwei Arten, die im Handel vorkommen. Die erstere ist der sogenannte Brodtkümmel, oder kurze gemeine Kümmel (Engl. Carawayseed, Franz. Carvi, Cumin des près, Ital. Carvi, Span. Alcaravea, Port. Alcaravia oder Alchirivia, Holl. Karway, Veldkomyn, Dän. Kummen, Kurve, dansk Kummen, Schwed. Kummin, Brodkumin oder Karf, Russ. Dikii Timon, Poln. Karny, Kmin polny, Lat. Carvi), und ist dieser kleiner als der sogenannte lange Kümmel. Wenn die Waare gut und frisch ist, müssen die Körner voll, von guter gleicher Farbe, nicht staubig und von angenehmem Geruche seyn. In England wird solcher vorzüglich in Essex erbaut, in Süd-Deutschland überall in großer Menge. Der englische Einfuhrzoll ist £ 1. 10s. pr. Centner.

Die zweite, von voriger zu unterscheidende Sorte, oder der sogenannte lange Kümmel, zuweilen im Deutschen auch Kummin genannt (Engl. Cummin-seed, Franz. Cumin, Ital. Comino, Span. Comino, Port. Cuminho, Holl. Komyn, Dän. Hangekummen, Schwed. Spiskumin, Russ. Kmin, Poln. Kmin kramny, Lat. Cyminum, Cuminum semine longiore), ist der Samen einer einjährigen Pflanze, die in Egypten einheimisch ist, und vorzüglich in Sicilien und auf Malta angebaut wird. Die Körner sind lang und dünn, während die des europäischen Kümmels in der Mitte stärker sind; der Geruch desselben ist sehr eigenthümlich und stark, der Geschmack scharf, bitter und unangenehm. Der Einfuhrzoll in England ist 20s. für den Centner.

**Kupfer** (Engl. Copper, Franz. Cuivre, Ital. Rame, Span. und Port. Cobre, Holl. Koper, Dän. Kobber, Schwed. Koppar, Russ. Mjed, Krassnoimied, Poln. Miedz, Lat. Cuprum, Arab. Nehas, Sanskrit. Tamra), das bekannte Metall, hat seinen Namen von der Insel Cypern, woselbst es entweder zuerst gegraben, oder doch früher am meisten verarbeitet wurde. Es ist von schön rother Farbe und hat beträchtlichen Glanz. Der Geschmack desselben ist widerlich zusammenziehend, und wenn man solches eine Zeitlang mit der Hand reibt, erhält diese einen eigenthümlichen unangenehmen Geruch. Kupfer ist härter wie Silber, und die specifische Schwere desselben ist verschieden, je nachdem es gut ist; von ganz reinem ist sie beinahe 9·000. Seine Dehnbarkeit ist sehr bedeutend, es kann in so dünne Blätter geschlagen werden, daß der geringste Hauch solche bewegt. Auch ist es sonst sehr geschmeidig. Kupferdraht hat so viel Haltbarkeit, daß er bei einer Stärke von 0·078 eines Zolls 502·26 ℔ Gewicht tragen kann, ohne zu reißen. Dessen größter Fehler ist aber, daß es in der Luft und Feuchtigkeit der Auflösung unterworfen ist. Der Rost, der solches dann bedeckt, ist bekanntlich der Grünspan, eines der wirksamsten Gifte. (Thomson's Chemistry.)

Mit Ausnahme des Goldes und Silbers ist Kupfer dasjenige Metall, welches dem Menschengeschlechte am frühesten bekannt geworden ist. In den ersten Weltaltern, ehe man Eisen zu bearbeiten verstand, bestanden alle Gerätschaften und Kriegswaffen aus Kupfer, und auch gegenwärtig noch wird solches nach dem Eisen am meisten verarbeitet. Mischungen von Kupfer sind ebenso häufig angewendet als nützlich. Die wichtigste ist die aus Zinn und Kupfer. Durch das Zinn wird das Kupfer in der Hitze leichter flüssig, Luft und Feuchtigkeit bringen weniger Rost darauf hervor, es wird härter, dichter und bekommt einen hellern Klang. Solch eine Mischung hat vor dem unvermischten Kupfer wesentliche Vorzüge; dagegen erhält es dadurch eine größere Brüchigkeit, selbst bei einer kleinen Beimischung von Zinn; dieses ist um so merkwürdiger, da beide Metalle getrennt sich

Digitized by Google

ſo leicht hämmern laſſen. Durch einen Zuſatz von 1 bis 6% Zinn wird das Kupfer härter als es im reinen Zuſtande iſt, ſeine Farbe wird gelb, mit einem röthlichen Scheine, und im Bruche erſcheint es gekörnt. Es ſcheint, daß die Werkzeuge und Waffen der Alten aus ſolch einer Miſchung beſtanden haben, ehe man die Kunſt erlernte, das Eiſen zu bearbeiten. Das *Xalkos* der Griechen und das Aes der Römer war nichts Anderes. Auch entwielten die alten Kupfermünzen einen Zuſatz von Zinn, denn die ältern Völker verſtanden keine andere Weiſe das Kupfer zu härten, als demſelben Zinn zuzuſetzen. Eine Kupfermiſchung mit einem Zinnzuſatze von $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{8}$ iſt hart, ſpröde, nicht ſehr hämmerbar, von feinem Korne und gelblich-weiß. Iſt der Zinnzuſatz $\frac{1}{6}$ des Ganzen, ſo wird es ganz ſpröde und zerbrechlich, und nimmt bei vermehrtem Zuſatze dieſe Eigenſchaft immer mehr an. Die gelbe Farbe verliert ſich aber nicht eher, als bis der Zinnzuſatz $\frac{7}{23}$ beträgt.

Kupfererz (auch wenn ihm etwas Zink beigemiſcht wird), mit einem Zuſatz von $\frac{1}{10}$ à $\frac{1}{6}$ Zinn, gibt eine Miſchung, welche als Glockenſpeiſe, Kanonenmetall, zu ergenen Figuren und anderem Gebrauche dient; ſolches eignet ſich ganz beſonders zu dieſem Behufe, es führt den allgemeinen Namen Erz oder Bronze, und iſt ſehr hart, dicht, klingend und ſchmelzbar. Für Kanonenmetall pflegt man einen geringern Zuſatz von Zinn zu nehmen. Bei der engliſchen Marine-Artillerie werden, nach Dr. Watſons Angabe, auf 100 ℔ Kupfer 8 bis 12 ℔ Zinn gerechnet; es behält dadurch etwas mehr Dehnbarkeit und iſt zäher, als wenn der Zuſatz von Zinn größer wäre. Dieſe Metallmiſchung iſt auch klangreicher als Eiſen, und die daraus gegoſſenen Kanonen haben einen fürtern Schlag als eiſerne. Das gewöhnliche Glockenmetall beſteht aus 80 ℔ Kupfer und 20 ℔ Zinn; einige Gießer miſchen dazu noch Zink, Spiesglas und etwas Silber, doch nur in ſehr geringem Verhältniſſe, und tragen alle etwas dazu bei, daß das Metall mehr Klang erhält. (Siehe den Artikel Glockenmetall.)

Wenn in einer Miſchung dem Kupfer beinahe die Hälfte Zinn zugeſetzt wird, erhält man eine ſehr ſchöne und harte Compoſition, von der Farbe des Stahls, welche eine ziemlich hohe Politur annimmt. In der Optik laſſen ſich daraus Platten verfertigen, welche das Licht zurückwerfen, weßhalb man es Spiegelmetall oder Speculum Metal nennt. Außerdem wird ihm etwas Arſenik, Zink und Silber zugeſetzt. Die Verwendung einer ſolchen Metallmiſchung zu Spiegeln iſt ſchon im hohen Alterthume bekannt geweſen, und Plinius thut davon Erwähnung, indem er ſagt: die beſten Spiegel wären die von Brundiſium, dem heutigen Brindiſi im Neapolitaniſchen, geweſen, und aus Kupfer und Zinn bereitet worden. (Hist. Nat. Libr. XXXIII. §. 9.)

Was die Metallmiſchungen von Kupfer und Zink anbetrifft, ſo ſind die Artikel Meſſing und Pinchbeck zu vergleichen. (Auch geben noch mehr Auskunft Thomſon's Chemistry, die Encyclopädien und Dr. Watſons Chemical Essays, Vol. IV.)

Handel mit Kupfer in Großbrittannien. Das Land hat ſelbſt verſchiedene Kupferbergwerke, die wichtigſten in Kornwallis, Wales, Derbyſhire und Devonſhire; doch wurden ſolche lange Zeit hindurch nur nachläſſig gebaut, bis zum vorigen Jahrhundert. Von 1726 bis 1755 gaben die Bergwerke von Cornwallis im Durchſchnitt ungefähr 700 Tons (à 2000 ℔) reines Kupfer; in den zehn Jahren von 1766 bis 1775 war die Ausbeute dagegen 2650 Tons. Um 1775 wurden in Derbyſhire neue Kupferbergwerke angebrochen, und in demſelben Zeitpunkte die berühmten Gruben auf Anglеſea entdeckt. In Folge dieſes großen Zuwachſes eigenen Kupfers kam England in den Fall, anſtatt wie früher von der Zufuhr fremden Kupfers abhängig zu ſeyn, ſchon von 1795 einer der vorzüglichſten Märkte für den Kupferhandel zu werden, und ſolches an Andere ablaſſen zu können. Zu der außerordentlich geſtiegenen Verwendung des Kupfers zu Schiffsböden und zu den Kriegsbedürfniſſen der neueſten Zeit, haben ſich die Ausbeuten der eigenen Kupferbergwerke daher verhältnißmäßig vermehrt, und betrug die Einfuhr im Jahre 1811 bloß 20.000 Centner.

Nachſtehende Angaben über den brittiſchen Handel mit Kupfer danken wir Herrn Paſcoe Grenfell, der ſelbſt darin große Geſchäfte macht, und deſſen Genauigkeit in allen Punkten zu vertrauen iſt.

„Das Quantum Kupfer, welches in dem letzten Jahre in der Provinz Cornwallis gewonnen wurde, an den daſelbſt zu Tag gebrachten Erzſtufen (Ores), beträgt mehr als 10.000 Tons reines Kupfer: dazu gerechnet was Wales liefert, ſo wie die andern Gegenden von England und Ireland, ſo kann die Maſſe feinen und reinen Kupfers, welche das Vereinigte Königreich im Jahr 1819 liefert, ſicher zu 12,000 Tons angenommen werden.

„Die Ausfuhr von brittiſchem feinem Kupfer betrug 1819 zufolge einer Berechnung, die dem Hauſe der Gemeinen kürzlich vorgelegt worden iſt, 7976 Tons, das fremde Kupfer dazu genommen, beträgt die ganze Summe 8817 Tons. Alles Kupfer, was eingeführt wird, iſt zur Wiederausfuhr beſtimmt, doch kann ich nicht angeben, wie viel davon reines Kupfer iſt, indem es als Erz eingeführt wird, und ich nicht weiß, wie viel dieſes Erz reines oder feines Kupfer ausgibt, das Quantum, welches ich ſelbſt empfange, ausgenommen.

„Der Werth dieſer 12,000 Tons Kupfer, welche in dem Vereinigten Königreiche gewonnen werden, wie ſchon erwähnt zu £ 90 pr. Ton, beträgt, £ 1,080,000. —

Digitized by Google

Uebersicht der Kupfer-Ausbeute der Bergwerke von Cornwallis während der letzten 50 Jahre, mit Nachweisung der Quantität der Erze, des daraus gezogenen reinen Kupfermetalls, des Geldwerths davon, des Ertrags der Kupfererze nach Procenten und des Preises, zu welchem die Gewerke das feine Kupfer rechnen. (Am Schlusse des Monats Januar in jedem Jahre berechnet.)

| Jahre. | Gewichte der Erze. | Gar-Kupfer. | | | | Werth. | | Ertrag der Erze nach Proc. | Regulirter Durchschnittspreis. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Tons. | Ctr. | Pfd. | Pfd. | £ | s. d. | | £ | s. d. |
| 1800 | 55,981 | 5,187 | 0 | 3 | 7 | 550,925 | 1 0 | 9¼ | 133 | 3 6 |
| 1801 | 56,611 | 5,267 | 18 | 3 | 10 | 476,313 | 1 0 | 9¼ | 117 | 5 0 |
| 1802 | 53,937 | 5,228 | 15 | 3 | 5 | 445,094 | 4 0 | 9⅝ | 110 | 18 0 |
| 1803 | 60,366 | 5,616 | 16 | 0 | 21 | 533,910 | 16 0 | 9¼ | 122 | 0 0 |
| 1804 | 64,637 | 5,374 | 18 | 1 | 20 | 507,840 | 11 0 | 8⅜ | 138 | 5 0 |
| 1805 | 78,451 | 6,234 | 5 | 0 | 6 | 862,410 | 16 0 | 7⅞ | 169 | 16 0 |
| 1806 | 79,269 | 6,863 | 10 | 2 | 13 | 730,845 | 6 6 | 8⅝ | 138 | 5 0 |
| 1807 | 71,694 | 6,716 | 12 | 1 | 26 | 609,002 | 13 0 | 9⅜ | 120 | 0 0 |
| 1808 | 67,867 | 6,795 | 13 | 2 | 25 | 495,303 | 1 6 | 10 | 100 | 7 0 |
| 1809 | 76,245 | 6,821 | 13 | 1 | 19 | 770 028 | 15 6 | 8⅞ | 143 | 12 0 |
| 1810 | 66,048 | 6,684 | 19 | 1 | 27 | 570,035 | 8 0 | 8½ | 128 | 5 0 |
| 1811 | 66,796 | 6,141 | 13 | 3 | 7 | 556,723 | 19 0 | 9⅛ | 120 | 18 0 |
| 1812 | 71,547 | 5,780 | 7 | 2 | 4 | 549,665 | 6 6 | 8⅛ | 111 | 0 0 |
| 1813 | 74,047 | 6,918 | 3 | 0 | 6 | 594,345 | 10 0 | 9¼ | 115 | 7 0 |
| 1814 | 74,312 | 6,369 | 13 | 3 | 7 | 627,501 | 10 0 | 8½ | 150 | 12 0 |
| 1815 | 78,483 | 6,525 | 6 | 3 | 25 | 552,813 | 8 6 | 8¼ | 117 | 16 0 |
| 1816 | 77,334 | 6,697 | 4 | 0 | 17 | 447,959 | 17 0 | 8⅝ | 98 | 13 0 |
| 1817 | 76,701 | 6,498 | 2 | 0 | 16 | 494,010 | 12 6 | 8½ | 108 | 10 0 |
| 1818 | 86,174 | 6,849 | 7 | 1 | 1 | 686,005 | 4 6 | 7⅞ | 134 | 15 0 |
| 1819 | 89,736 | 6,504 | 2 | 1 | 7 | 613,395 | 4 6 | 7⅜ | 127 | 10 0 |
| 1820 | 91,473 | 7,508 | 0 | 3 | 26 | 608,441 | 12 0 | 8¼ | 113 | 15 0 |
| 1821 | 98,486 | 8,514 | 19 | 2 | 12 | 605,969 | 19 6 | 8⅝ | 105 | 0 0 |
| 1822 | 104,523 | 9,140 | 8 | 3 | 20 | 663,085 | 13 6 | 8¾ | 104 | 0 0 |
| 1823 | 95,750 | 7,967 | 17 | 2 | 7 | 608,033 | 1 0 | 8¼ | 109 | 18 0 |
| 1824 | 99,700 | 7,823 | 15 | 1 | 10 | 587,178 | 3 6 | 7⅞ | 110 | 0 0 |
| 1825 | 107,454 | 8,286 | 3 | 0 | 21 | 746,353 | 12 0 | 7¾ | 134 | 4 0 |
| 1826 | 117,309 | 9,026 | 11 | 3 | 15 | 788,991 | 15 0 | 7⅝ | 123 | 10 0 |
| 1827 | 186,710 | 10,311 | 14 | 3 | 15 | 745,178 | 1 0 | 8½ | 106 | 1 0 |
| 1828 | 130,366 | 9,921 | 1 | 2 | 11 | 756,174 | 16 0 | 7⅝ | 112 | 7 0 |
| 1829 | 124,501 | 9,656 | 10 | 3 | 4 | 717,334 | 0 0 | 7¾ | 109 | 14 0 |

Aus- und Einfuhr von brittischem und fremdem Kupfer in den 10 Jahren, die mit dem 5. Januar 1830 endigen.

| Jahre, die mit dem 5. Januar endigen. | Ausfuhr von brittischem Kupfer. | Ausfuhr von fremdem Kupfer. | Einfuhr von fremdem Kupfer. |
|---|---|---|---|
| | Tons. | Tons. | Tons. |
| 1821 | 8,096 | 71 | 78 |
| 1822 | 6,870 | 167 | 405 |
| 1823 | 5,660 | 680 | 634 |
| 1824 | 5,321 | 1,091 | 2,109 |
| 1825 | 5,301 | 1,240 | 142 |
| 1826 | 3,926 | 282 | 676 |
| 1827 | 4,799 | 1,061 | 990 |
| 1828 | 7,171 | 615 | 575 |
| 1829 | 6,806 | 220 | 898 |
| 1830 | 7,976 | 841 | 738 |

Das fremde Kupfer, welches in England eingeführt wird, dient sämmtlich zur Wiederausfuhr. Im Jahr 1832 wurden 13,894 Ctr. Kupfer aus fremden Bergwerken geschmolzen. Ostindien und China, Frankreich und die Vereinigten Staaten sind die großen Märkte für den Absatz des brittischen Kupfers. Die Ausfuhr nach diesen Ländern betrug im Jahr 1832 respective 82,880; 35,984 und 31,235 Ctr. Die Gesammtausfuhr von brittischem Kupfer betrug im Jahr 1832; 170,613 Ctr., wovon unverarbeitet waren 67,800 Ctr.; im Jahr 1833; 194,618 Ctr., wovon 77,497 Ctr. unverarbeitet waren.

Fremdes Kupfer. Es gibt sehr bedeutende Kupferbergwerke in Schweden, Sachsen, Oesterreich, Rußland, Persien, Japan, China, Chili ꝛc. Die altberühmte Mine bei Fahlun in Schweden war lange eine der ergiebigsten in der Welt. Gegen Anfang des 17. Jahrhunderts lieferte sie einen jährlichen Ertrag von etwa 8,000,000 ℔ reines Metall, seitdem hat sie jedoch beträchtlich abgenommen, und es ist sehr wahrscheinlich, daß sie in einer nicht allzu entfernten Periode gänzlich verlassen werden muß. (Thomson's Travels in Sweden p. 221.) Es befinden sich aber noch mehrere sehr ergiebige Kupferminen in andern Theilen von Schweden. Die Kupferausfuhr Stockholms beliefs sich im Jahr 1832 auf 4296 Schiffspfund oder 723 Tons englisch, wozu dann noch die Ausfuhren von Gothenburg und andern Häfen kommen. Das Produkt der Kupferminen in dem Gouvernement Olonetz in Rußland wird auf 210,000 Pud, oder 3375 Tons englisch pr. Jahr geschätzt. (Schnitzler, Essay d'une statistique générale p. 41.)

Auch die Bergwerke von Chili sind sehr reich, und ihr Erzeugniß wird jetzt von Valparaiso aus direct nach Canton und Calcutta verführt. Die Kupferminen von Japan sollen mit zu den reichsten in der Welt gehören. Die Holländer führen jährlich gegen 700 Tons ihres Erzeugnisses nach Batavia; und die Chinesen von 800 bis 1000 Tons nach Canton und andern Häfen. Auch ist japanisches Kupfer über den ganzen Osten verbreitet, und in den Preisverzeichnissen von Canton, Calcutta, Singapore ꝛc. regelmäßig aufgeführt. Es ist reiner, schöner und dehnbarer als jede andere Gattung von Barren- oder Plattenkupfer, und wird daher auch zu höheren Preisen bezahlt. Man findet es durchgehends in der Gestalt von Barren oder Zungen, die großen Stangen rothen Siegellacks ähnlich sehen. Wenn das südamerikanische Kupfer auf dem Markte von Canton 15 bis 16 Dollars pr. Picul werth ist, so bezahlt man das japanische mit 18 bis 20. Ein ziemlich ansehnliches Quantum von Kupfer wird nach Calcutta von Aboschir und Bussorah eingeführt. Dies ist meistens Erzeugniß der persischen Minen, doch soll auch ein kleiner Theil davon aus den russischen Bergwerken in Georgien stammen.

Digitized by Google

Das jährliche Erzeugniß von Kupfer in ganz Europa wird in Schedels Waarenlexicon folgendermaßen angegeben:

| | | |
|---|---|---|
| England etwa | . . . | 100,000 Ctr. |
| Rußland | . . . | 70,000 „ |
| Schweden | . . . | 65,000 „ |
| Oesterreich | . . . | 60,000 „ |
| Mansfeld | . . . | 16,000 „ |
| Norwegen | . . . | 8,000 „ |
| Hessen-Darmstadt | . . . | 5,000 „ |
| Der Harz | . . . | 3,400 „ |
| Frankreich | . . . | 3,000 „ |
| Rheinpreußen | . . . | 1,600 „ |
| Nassau | . . . | 1,200 „ |
| Kurhessen | . . . | 1,000 „ |
| Schlesien | . . . | 800 „ |
| Sachsen | . . . | 600 „ |
| Spanien | . . . | 300 „ |
| | | 435,910 Ctr. |

Die beträchtlichsten Kupferwerke in Oesterreich sind zu Dognaska, Saska, Torpas, Schmölnitz, Neudorf bei Hainitz, das Einsiedler und Schwedlerwerk in der Zipser Gespannschaft, das Libetauer in der Soler in Ungarn, ferner zu Schwaz in Tirol, zu Sekau, Turnach, Radmar rc. in Steyermark, zu Joachimsthal, Gröslig, Kupferberg in Böhmen rc.

Unter den deutschen Bergwerken sind die bei Goslar und Lautenberg auf dem Harze, bei Gadelsheim im Waldeck'schen, Thalitter in Darmstadt, Riegelsdorf in Kurhessen, bei Sangerhausen, Rothenburg an der Saale, und bei Freiburg in Sachsen die wichtigsten.

Hamburg ist einer der stärksten Märkte für Kupfer. Es läßt die Erzeugnisse der schwedischen, norwegischen und deutschen Minen auf seinen Mühlen und Hammerwerken zu Boden, Platten, Kesseln rc. verarbeiten, und diese Waaren nach Frankreich, Spanien, Italien, Amerika und Afrika ausführen.

Schwedisches und russisches Kupfer ist das beste für Kupferschmiede, das steyermärkische taugt besser zum Drahtziehen, und das ungarische zum Vermünzen.

Altes Kupferblech und Geräthe, welche aus den brittischen Colonien kommen, nebst dem alten Schiffskupfer, welches in den verschiedenen Häfen des Vereinigten Königreichs von alten Schiffen genommen wird, kann zollfrei unter folgenden Bedingungen eingeführt werden, nämlich:

1) Altes Kupferblech, eigentlich Schiffsblatt, mit dem die Boden der Schiffe beschlagen waren, welches von brittischen Schiffen und brittischen Besitzungen herrührt und in brittischen Schiffen eingeführt wird; doch hat der Capitän für die Richtigkeit der Angabe zu stehen, daß das Kupfer in einem auswärtigen brittischen Hafen abgenommen worden sey.

2) Altes Kupferblech, desgleichen von brittischen Schiffen in den auswärtigen brittischen Häfen abgenommen, welches nicht in brittischen Schiffen eingeführt wird, muß mit Certificaten der obersten Zollbeamten in den gedachten Häfen versehen seyn, die dessen Ursprung bezeugen.

3) Altes Kupferblech, welches von irgend einem Schiffe in einem Hafen des Vereinigten Königreichs abgenommen wird, und mit einem Certificat der Zollaufseher-Beamten (landing waiter) versehen ist.

In diesen drei Fällen muß das Kupfer bloß an den Kupferschmied geliefert werden, welcher das Schiff aufs Neue damit beschlägt und dieses in bescheinigen hat, und

4) Altes abgenutztes Kupfergeschirr von brittischem Kupfer kann allemal, sobald solches aus den auswärtigen brittischen Besitzungen eingeführt und von dem Empfänger ein Attestat beigebracht wird, daß solches aus dem Hausstande eines Privatmanns herrühre, und daß der Empfänger der Wahrheit gemäß glaube, es sey brittische Arbeit, eingebracht werden. (Min. Com. Cus. 17. Dec. 1825.)

Es ist nachmals auch auf diejenigen brittischen Schiffe ausgedehnt worden, von denen der Kupferbeschlag in fremden Häfen abgenommen worden ist, wenn solche zurückkommen, um sich neu damit beschlagen zu lassen, und das alte Kupfer mitbringen. (Treasury Letter, 24. Juli 1829.)

Kupfererze können aus Irrthum. Verschluß genommen werden, um geschmolzen zu werden, sobald davon den Zollbeamten gehörige Nachricht gegeben und Sicherheit oder Bürgschaft geleistet wird, daß seine Kupfer wieder unter Verschluß zu gehen. (7 und 8. Georg IV., C. 58, §. 23.)

Ganz Indien verbraucht außerordentlich viel Kupfer, sowohl auf den Schiffswerften, zu Geschirren aller Art, und um es mit Zink, Zinn u. s. w. zu versetzen. Die Begräbnißfeierlichkeiten eines jeden Hindu vermehren die Nachfrage nach diesem Artikel, je nachdem solcher von Stande ist, indem die Erben und Verwandten einem jeden Braminen, der bei der Ceremonie gegenwärtig ist, einen messingenen Becher verehren, so daß dabei oft Tausende solcher Becher bei einer Gelegenheit dieser Art vertheilt werden. (Bell's Commerce of Bengal.)

**Kupferstiche**, Abdrücke mit Farbe auf Papier oder andere Stoffe von auf kupferne, stählerne rc. Platten eingeschnittenen oder geätzten Zeichnungen. Rissen u. s. w., zu denen auch uneigentlich die Abdrücke der Lithographie und Holzschnitte gerechnet werden. Der Vertehr damit erfordert viele Erfahrung und Kenntnisse, weshalb solchen nur Wenige mit gutem Erfolge zu treiben vermögen. Hier ist nur vorzüglich von dem in neuerer Zeit so wichtig gewordenen Verlagsrechte der Künstler oder Kunstverleger die Rede. In Großbritannien ist in den Verordnungen 8. Georg II., C. 13; 7. Georg III., C. 38 und 17. Georg III., C. 57. das darüber Verfügte enthalten. Darnach wird dem Kupferstecher oder Eigenthümer das Verlagsrecht aller Arten von Kupferstichen, Abdrücken, der Land- und See-Charten für den Zeitraum von 28 Jahren gesichert. In dem zuletzt angezogenen Gesetze ist deßhalb besonders ausgedrückt:

Ein Jeder, der während der bezeichneten 28 Jahre irgend einen Kupferstich durch Nachstechen, Radiren oder auf sonst eine Weise ganz oder zum Theil copiren wird, wenn auch dabei Veränderungen, Zusätze oder Verminderungen rc. statt finden, desgleichen Drucken, Wiederdrucken oder zum Verkauf einführen, herausgeben, oder einen Abdruck davon absetzen, der bereits gemacht oder gestochen, radirt, gezeichnet oder in Großbritannien abgezeichnet worden ist, ohne daß er die ausdrückliche Zustimmung des wahren Eigenthümers, schriftlich und eigenhändig im Beisein von zwei oder mehreren Zeugen unterfertigt, beigebringen vermag, kann von dem Eigenthümer belangt und zu Schadenersatz angehalten werden, nach dem Ausspruche der Geschworenen und des Gerichtshofes, oder in Folge des Zusammentretens der ersteren und nach anerkleideten Verdikt, und gegen Erlegung des Duplums der Gerichtskosten. Bei Fällen des Nachstichs der Kupferplätter folgen die Gerichtshöfe denselben Grundsätzen, wie beim Nachdruck der Bücher. (Siehe den Artikel: Bücher.)

**Kupferwasser**, siehe Vitriol.

Digitized by Google

**Kurze Waare** oder **Kurze Waaren** (Engl. Hardware, Franz. Clinquaillerie, Quincaillerie, Ital. Chincaglie, Span. Quinquilleria, Port. Quincalharia, Holl. Yzerkramery, Dän. Isenkramvarer, Schwed. Järnkram, Russ. Mjelotschnüe towarü, Poln. Drobiazyi), heißen alle aus Metall, Eisen, Messing, Kupfer u. s. w. verfertigten kleinern Gegenstände, wofür in England, Birmingham und Scheffield die Hauptfabrikorte sind, von denen aus unglaubliche Partien, z. B. Messer von jeder Beschreibung, Scheeren, vergoldete und plattirte Gegenstände aller Art, Feuergewehre u. s. w. geliefert werden, und von wo aus sich sowohl das Inn- als Ausland damit versorgt.

Die Fabrikation der Kurzen Waaren ist in Großbrittannien von der äußersten Wichtigkeit, und der Ueberfluß, den das Land an Eisen, Kupfer, Zinn u. s. w. hat, so wie dessen unerschöpflicher Steinkohlenreichthum trägt dazu bei, daß dieser Fabrikationszweig vorzugsweise gesichert bleibt. In der zu Edinburg 1815 erschienenen brittischen Encyclopädie ist von Stevenson ein hierauf Bezug habender Artikel enthalten, in welchem dieser den Werth der verfertigten Eisenwaaren auf 10 Millionen Pfund Sterl., und die dadurch beschäftigten Arbeiter auf 200.000 Individuen anschlägt. Derselbe Schriftsteller schätzt den Werth der Messing- und Kupferwaaren auf 3 Millionen Pfund Sterl., wobei 50.000 Menschen Beschäftigung finden, und außerdem sollen für 4 Millionen Pfund Sterl. stählerne, plattirte und andere Kurze Waaren verfertigt werden, durch 70.000 Arbeiter, so daß, wenn diese Angaben richtig sind, der Werth der in England und Wales verfertigten Metallwaaren von jeder Gattung im Jahre 1815 17 Millionen Pfund Sterl. betrug, wobei 320.000 Menschen Beschäftigung und Unterhalt fanden. Es ist hierbei zu bemerken, daß für jenes Jahr der Werth wohl zu hoch angegeben seyn mag, daß gegenwärtig solcher aber richtig seyn dürfte. In den letzten 15 Jahren hat sich die Erzeugung des Stangen- und Roheisens außerordentlich vermehrt, und die große Zunahme der Bevölkerung in Birmingham und Sheffield, so wie der kleinern Orte, wo Kurze Waaren fabricirt werden, zeigt eine verhältnißmäßige große Vermehrung dieser Gewerbszweige an. Von denen, welche mit dem Handel in diesem Artikel genau bekannt sind, wird behauptet, daß, wenn zu dem Ertrage der Fabriken in England der der schottischen hinzugerechnet werde, dafür in Allem wenigstens jährlich £ 17,500.000 angenommen werden könne, und daß die Zahl der unmittelbar angestellten Arbeiter 560.000 Individuen betrage.

Fall der Preise. Theils in Folge der niedriger gewordenen Ankaufspreise des Eisens, in noch unvergleichlich höherem Grade aber durch mannichfache Verbesserungen in der Fabrikation, hat ein in der That bemerkenswerther Herabgang der Preise von den meisten Kurzen Waarenartikeln während der letzten 12 oder 15 Jahre statt gefunden. Bei manchen Artikeln beträgt der Fall mehr als 80 %, und es finden sich sehr wenige, bei denen er nicht über 50 % hinausgeht; in Folge dessen sind jetzt die ärmsten Individuen im Stande, sich mit einer unendlichen Menge bequemer und nützlicher Artikel zu versehen, welche ein halbes Jahrhundert früher entweder gänzlich unbekannt oder zu theuer gewesen waren, um anders als von den reichern Classen gekauft zu werden. Wer immer die Wichtigkeit des Vorwaltens reinlicher und sauberer Gewohnheiten bedenkt, wird gerne mit unserer Meinung übereinstimmen, daß der Ersatz jener hölzernen und hörnernen Waaren, welcher sich unsere Vorfahren bedienten, durch die zweckmäßigen und schönen metallenen und irdenen Haushaltungsartikel, eine nicht geringe allgemeine Verbesserung zu nennen ist. Aber nicht allein in dieser Beziehung ist Wohlfeilheit und Verbesserung der Kurzen Waarenartikel sehr wichtig. Sehr viele der kunstlichsten und unentbehrlichsten Handwerkszeuge und Instrumente, welche von den Handwerkern gebraucht werden, gehören unter diese Benennung, und es wird Niemand entgehen, von welcher Bedeutung es ist, daß diese zu gleicher Zeit billig und brauchbar hergestellt werden.

Angabe des wirklichen oder deklarirten Werths der verschiedenen Kurzen Waarenartikel, die in dem Jahr, welches mit dem 5. Januar 1833 zu Ende ging, aus Großbrittannien nach fremden Ländern verschifft wurden.

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Messing- und Kupferfabrikate | 916.886 | 4 | 9 |
| Messerschmiedarbeiten | 1.433 197 | 17 | 5 |
| Eisen und Stahl, verarbeitet und unverarbeitet | 1.189,280 | 10 | 2 |
| Mathematische und optische Instrumente | 16.430 | 18 | 5 |
| Silbergeschirr, plattirte Waaren, Juwelierarbeiten und Uhren | 173 617 | 13 | 1 |
| Zinn und Zinngießerwaaren, ohne das rohe Zinn | 243.191 | 5 | 10 |
| Zusammen | 3,972.014 | 9 | 8 |

Die Ausfuhren von denselben Artikeln während des Jahres, welches am 5. Januar 1820 endigte, betrugen wie folgt:

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Messing- und Kupferwaaren | 653,859 | 13 | 5 |
| Messerschmiedarbeiten | 1,459 510 | 19 | 7 |
| Eisen und Stahl, verarbeitet und unverarbeitet (mathematische und optische Instrumente nicht besonders angesetzt) | 944,448 | 8 | 1 |
| Zinn- und Zinngießerwaaren (ohne das rohe Zinn) | 187.811 | 10 | 7 |
| Zusammen | 2.915 630 | 11 | 8 |
| Mehrbetrag der Ausfuhr von 1832 über die von 1819 | 1,056 383 | 18 | 0 |

Digitized by Google

Ostindien und China sind bei weitem die bedeutendsten Märkte für die englischen Messing- und Kupferfabrikate. Die Gesammtausfuhr von diesen Artikeln im Jahr 1831 belief sich auf £ 903,184, von welchen jene Länder für £ 345,045 nahmen, die Vereinigten Staaten für £ 169,563 und Frankreich für £ 91,580. Von dem Gesammtwerth aller Ausfuhren von Messerschmied- und Kurzen Waaren im Jahr 1831 im Belauf von £ 1,622,429 bezogen die Vereinigten Staaten für nicht weniger als £ 999,469! Die brittischen Besitzungen in Nordamerika und Westindien waren die nächst bedeutenden Abnehmer; aber die Ausfuhren nach beiden zusammen beliefen sich nicht völlig auf £ 190,000. Die Vereinigten Staaten nebst den eben erwähnten Besitzungen bezieben auch die größten Quantitäten von englischem Eisen und Stahl. Im Jahr 1831 betrugen die Ausfuhren davon nach ersteren £ 848,707 und nach letzteren £ 845 822. Die Vereinigten Staaten nehmen beinahe die Hälfte aller Ausfuhren von Silberwaaschirr und plattirter Waare u. s. w.

In Deutschland liefern Suhl, Iserlohn, Remscheid, Nürnberg, Fürth, Karlsbad, Wien, Schmalkalden ꝛc. die meisten und besten Kurzen Waaren.

**Küstenhandel**, wird derjenige Verkehr genannt, der die Schifffahrt eines Landes zwischen zweien oder mehreren Häfen beschäftigt. In den meisten Ländern ist es dahin gekommen, daß alle Fremden davon ausgeschlossen sind. Diese Maaßregel wurde in England schon unter der Königin Elisabeth genommen (5, Elisabeth, C. 5), vielleicht auch schon früher, und durch die Navigationsgesetze zwischen 1641 und 1660 erlassen, wurde alles dahin Gehörige geordnet. Die jetzt bestehenden Gesetze sind um ein gutes Theil vereinfacht.

**Küstrin**, Festung im Königreich Preußen, am Zusammenfluß der Warthe und der Oder, unter dem 52° 55′ nördl. Br. und 14° 40′ östl. Länge. 6000 Einwohner. Fabriken von Stärke, Leinwand (feiner und grober), Wolle, Hüten; Lohgerbereien ꝛc.

**Kutahieh**, Stadt in der Asiatischen Türkei, am linken Ufer des Flusses Pursack, unter dem 39° 24′ nördl. Br. und 30° 15′ östl. L. 60,000 Einw. nach Kinneir. Fabriken von Leinwand, und Pfeifenköpfen von Meerschaum, Baumwolle; Handel mit Baumwolle, Kameelhaar, Wachs, trockenen Früchten, Galläpfeln ꝛc.

## L.

**Laberdan**, siehe Stockfisch.

**Labrador**, polychromatischer Feldspath, ein Halbedelstein, der, bei schöner Farbenwandlung, häufig zu Schmuckarbeiten verwendet und ziemlich hoch bezahlt wird. Er ist durchscheinend, von grauer Farbe, in mannichfaltigen Abstufungen vom Lichtgrauen bis ins Schwärzliche, und schillert, nach verschiedener Richtung gehalten, ins Blaue, Gelbe, Grüne, Rothe, mit Perlmutter- oder Metallglanz. Härte = 6, specifisches Gewicht = 2·6 bis 2·7; er ist parallel nach den Flächen der Pyramide und den Seitenflächen des Prisma theilbar, und hat auf den Spaltungsflächen Metallglanz. Vom Feldspath unterscheidet er sich durch seine Auflösbarkeit in Salzsäure, welche jenen nicht angreift. Die Hauptbestandtheile sind Kieselerde; Thonerde, Kalk und Natron. Der schönste Labrador wird auf der Küste von Labrador in Nordamerika, — woher der Name — auf der St. Pauls-Insel und in Schweden gefunden. Man verwendet denselben zu Dosen, Vasen, Ring- und Nadelsteinen ꝛc., und schleift ihn immer tafelförmig oder mugelig, da beim Brillantiren das schönste Farbenspiel verschwindet.

**Lachaux de Fonds**, in der zum Schweizer Kanton Neuschatel gehörigen Grafschaft Valengin an der französischen Grenze, 3075 Fuß über dem Meere, in einem unfruchtbaren öden Thale des Jura. Die Bewohner, gegen 6000 an der Zahl, ernähren sich durch Uhrmacher- und Goldarbeiten, Spitzenklöppeln u. s. w. Es finden sich hier mehr als 400 ansäßige Uhrmacher. Lachaux de Fonds ist, mit dem benachbarten Dorfe Locle (5000 Einw.) und Genf, einer der Hauptsitze dieser Fabrikation. Dan. Joh. Richard, genannt Bressel, ein fünfzehnjähriger Bauernjunge, verfertigte ohne alle fremde Anleitung eine Uhr, verfertigte nach dieser selbst neue, und legte damit den ersten Grund zu einem Gewerbe, das später so viele fleißigen Hände beschäftigte.

**Lachs** oder **Salm** (Engl. Salmon, Franz. Saumon, Ital. Sermone, Salamone, Span. Salmon, Port. Salmao, Holl. Zalm, Dän. und Schwed. Lax, Russ. Semga, Poln. Losos), einer der wichtigsten Fische für die Fischerei in den nordischen Gewässern, während er in südlichen und dem Mittelmeere nicht angetroffen wird. In England ist sein Fang sehr bedeutend und einträglich. In Japan und Kamtschatka kommt er im größten Ueberflusse vor.

„Der Lachs (bemerkt der Schriftsteller Marshall) gehört zu den häufigsten und beständig vorhandenen Nahrungsmitteln der Menschen, so daß man solchen mit dem Getreide vergleichen kann. Ein Vorzug dieser Fischgattung vor jedem andern inländischen Nahrungsmittel ist, daß durch dieselbe kein anderes vermindert wird. Der Lachs verzehrt nichts, was vom Boden erzeugt wurde, noch erlangt er seine Größe und Reichthum an Nahrungsstoff durch Zerstörung der mit ihm verwandten Fischgattungen. Noch klein verläßt er die Gewässer, in denen er jung geworden, und kehrt groß und genährt zurück, ohne daß die Naturforscher wissen, wo er gewesen ist; er dringt, sich jeder Gefahr bloß stellend, und dem Menschen gleichsam sich als eine nahrhafte Speise darbietend, in die kleinsten Flüsse. In den frühesten Zeiten, sowie in den neuesten ist derselbe stets für die Bevölkerung vieler Länder und namentlich Großbrittanniens eine Wohlthat gewesen. Da derselbe fast nur in Buchten und Flüssen gefangen wird, so gehört er in vielen Gegenden zu einem ausschließlichen Regale. London, woselbst außerordentlich viel Lachse verzehrt werden, steht sich damit vorzüglich

Digitized by Google

von den schottischen Flüssen aus versorgt. Im ganzen Königreiche kann die Lachsfischerei in der Tweed als die ergiebigste angesehen werden; dieser Fisch ist daselbst so häufig, daß zuweilen in einem einzigen Zuge mehrere Hundert gefangen worden sind. Aus den Flüssen Spey, Tay und Tweed werden solche in schnellsegelnden Fahrzeugen und in Eis gepackt nach London versührt, so daß solche ganz frisch erhalten daselbst ankommen. In der Jahrszeit, in der der Fang am ergiebigsten ist, werden die Fische eingesalzen, mariniert und getrocknet für den innern Verbrauch im Lande sowohl, als auch zur Ausfuhr. In frühern Zeiten wurden die in Schottland gefangenen Lachse, die man daselbst nicht verzehren konnte, gesotten, eingesalzen und in kleine Fässer verpackt, unter dem Namen Newcastler Lachs versandt; doch ist die Consumtion dieses Fisches jetzt so vermehrt, daß nur der Wohlhabendere, selbst da, wo derselbe gefangen wird, denselben noch bezahlen und genießen kann. Noch viele jetzt lebende Menschen können sich erinnern, daß eingesalzene Lachse in allen Landwirthschaften der Tweed-Thäler einen wesentlichen Artikel der Hausmannskost ausmachten, und Dienstleute, welche beköstigt wurden, machten die Bedingung, daß sie wöchentlich nur zweimal Lachs zu essen erhielten. Der damalige Preis war 2s. für ein Steingewicht von 19 Pfund, jetzt erhält man dieses Gewicht niemals unter 12s. und oft kostet es 36s. bis 42s. Das Steigen dieses Preises hat im Ertrag des Pachtzehnts der Fischereien eine eben so große Steigerung hervorgebracht, und einige derselben gewähren jetzt ein sehr großes Einkommen. Man schätzt den Werth der in Schottland im Laufe eines Jahres gefangenen Lachse auf £ 150,000. Auch gibt es in einigen irischen und englischen Gewässern ansehnliche Lachsfänge, doch stehen solche denen Schottlands nach.

Abnahme der Lachsfischerei. Die Abnahme der Lachse in den schottischen und englischen Flüssen, namentlich in den letzten Jahren, ist ein Ereignis, welches gar nicht mehr in Zweifel gezogen werden kann. Ueber die Ursachen sind viel unnützer Streit statt, wahrscheinlich sind sie von sehr verschiedenem Charakter. Viele rechnen diese Verminderung der Lachse den vielen Wasserwerken und Maschinen, die sich an den Flüssufern vermehrt haben, zu, doch läßt sich solches kaum glauben, ausgenommen etwa bei den ganz kleinen Flüssen. Auch sollen Lachsdiebereien viel dazu beitragen, was wir ebenfalls nicht glauben können. Ein Hauptgrund der Abnahme dieses werthvollen Fisches mag wohl in der Versuchung liegen, die Gewässer, der hohen Preise wegen, übermäßig auszunützen, desgleichen in den Diebereien, und noch mehr als Alles in der zu kurzen Ruhezeit. Im Jahre 1828 fanden Untersuchungen statt, in Folge welcher ein Gesetz erlassen wurde (9, Georg IV., C. 39), welches den Mißbräuchen einigermaßen begegnete, wenigstens was die schottischen Fischereien anbetrifft. Demnach sollen die Flüsse vom 14. September bis zum 1. Februar dem Fange verschlossen seyn, und Jeder, der während dieser Zeit beim Lachsfange betroffen wird, soll um £ 1 bis £ 10 jedesmal gestraft werden, auch sollen die gefangenen Fische, die dabei gebrauchten Boote, Netze und Geräthschaften weggenommen werden. Auch den Fischdieben sind Gehülfen auferlegt, und Anstalten getroffen, die Gewässer zu bewachen. Dieses Gesetz soll bereits gute Wirkung hervorgebracht haben, doch glauben andere, daß die Zeit, da die Flüsse geschlossen sind, vom 1. September bis zum 14. Februar mit Nutzen verlängert werden könnte.

Auch ist durch das Gesetz 1. Georg I. und II., C. 18, verfügt, daß zu keinem Fischhändler oder Verkäufer in England Lachse unter 6 ℔ Gewicht gebracht werden dürfen, bei Strafe von £ 5. Durch das, Georg III., C. 43, sind die vierteljährigen Verbotsbestimmungen befugt, Aufseher über die Flüsse zu bestellen, welche den Anfang und Schluß der Lachsfischerei festsetzen. Die Strafe des Lachsdiebstahls, sowie des Fischens während die Fischerei geschlossen ist, beträgt nicht über £ 10 und nicht unter £ 5, und werden die dazu gebrauchten Boote, Netze und Geräthschaften außerdem confiscirt.

Auch in allen andern Ländern werden die Lachse immer seltner, obgleich dergleichen im Innern Deutschlands, selbst in der Moldau bis Prag immer noch gefangen werden.

**Lack** oder (fälschlich) **Gummi-Lack** (Engl. Lac, Gumlac, Franz. Gomme laque, Lacque, Ital. Lacca, Gommalacca, Span. Goma laca, Port. Laca, Holl. Gomlak, Lak, Dän. und Schwed. Gummilak, Russ. Laka, Gummilak, Poln. Guma Laka, Arab. Laak, Hindouanisch Lak'h, Sanskrit. Lâkshâ), eine Substanz, die fälschlich zu den Harzen gezählt worden ist; solche kommt aus Bengalen, Assam, Pegu, Siam u. s. w., zeigt sich an den Blättern und Zweigen gewisser Bäume und wird durch ein Insect (Khermes lacca) hervorgebracht. Die Bäume, welches sich dieses Thier dazu ausgesucht, sind bekannt unter dem Namen Bivarbaum (Croton lacciferum, *L.*), Pepel (Butea frondosa), Botts- und Coosimbaum u. a. m. Wenn die Eier dieses Insects gelegt sind, werden solche von demselben mit einer besondern Substanz, dem Lack, dick bedeckt, welcher von der Natur offenbar dazu bestimmt ist, für das Ei, sowie für das junge Insect bei seiner ersten Entstehung als Nest zu dienen, und als Nahrung für die Larven bei deren Verwandlung. Es bilden sich daraus Zellen wie in einem Bienenstocke, nur mit etwas verschiedener Einrichtung.

Dieser Lac gibt eine schöne rothe Farbe, die, wenn auch nicht so glänzend, wie die der ächten merikanischen Cochenille, für viel dauerhafter gehalten wird; der harzige Theil desselben wird vorzüglich gebraucht, um Siegellack daraus zu machen, und neuerdings in Hutfabriken, sowie aufgelöst auch als Firniß.

Dieser Lack, wenn er sich in seinem natürlichen Zustande als Ueberzug der Zweige und Blätter genannter Bäume befindet, heißt Stocklack oder Stangenlack (Engl. Sticklack, Franz. Lacque en bâtons, Ital. Lacca in bastoncini, Span. Laca en pallios, Port. Laca em páos, Holl. Stocklak, Koutlak, Dän. und Schwed. Stocklack), derselbe wird zweimal im Jahr eingesammelt, und ist dabei weiter keine Mühe, als daß die Blätter und Zweige abgebrochen und zu Markte gebracht werden. Sind die Zweige oder Aeste stark und groß, oder nur zum Theil von dem Lack bedeckt, so wird solcher oft davon abgebrochen, welches bei der Verschiffung nach Europa die Fracht sehr vermindert. Der beste Stangenlack ist von einer dunkelrothen Farbe; gegen das Licht gehalten muß er glänzend und durchsichtig gleich kleinen Rubinensteinchen, wird derselbe trüber gesammelt, bevor die Insecten die darin befindlichen Zellen verlassen haben, so bekommt er eine blasse Farbe und ist äußerlich löcherig; zum Färben ist er dann weniger brauchbar als zum Firniß. Die Lackfarbe (Engl. Lacdye, lac lake oder cake lac) kommt fast nur im englisch-ostindischen Handel vor, und ist der aus dem Stangenlack gezogene färbende Stoff (Franz. lacque colorante). Um solche zu gewinnen, bedient man sich verschiedener Procedurten. Sie wird in kleine viereckige Kuchen geformt, wie der Indigo. Im Bruch muß solche ein dunkelfarbiges, glänzendes, sammtartiges und dichtes Ansehen zeigen, und geschabt oder gerieben ebenfalls glänzend roth erscheinen, beinahe dem Carmine gleich. Die, welche sandig, hellfarbig und schwammig ist, und zerrieben dem Ziegelmehl gleicht, ist ohne Werth.

Ungeachtet des unaufgesetzten Fallens der Cochenille-Preise, ist die Anwendung der Lackfarbe im Zunehmen. Die jährliche Einfuhr mag sich auf 600,000 Pfund belaufen, und hat sich seit 1815 verdreifacht. Die besten Sorten davon kommen in Calcutta gar nicht auf den Markt, indem solche für Europa auf geschlossene Contracte zubereitet werden.

Nachdem der Stangenlack von den Zweigen, an denen er gemeiniglich klebt, abgelöst und grob gestoßen worden ist, ziehen die eingebornen Seiden- und Baumwollenfärber daraus die Farbe, indem sie durch bloßes Wasser bewirkt werden kann. Das gelbe, harte, harzartige und körnige grobe Pulver, welches im

Digitized by Google

Rückstand bleibt, sieht dem Sensiamen ähnlich und heißt dann Körner- oder Samenlack (Engl. Seadlac, Franz. Lacque en graines, Ital. Lacca in granna, Span. Laco en granos, Port. Laca em graos, Holl. Zaadlak, Dän. Saedlack, Schwed. Sadeslack), und wenn dieser durch Hitze geschmolzen in Kuchen geformt worden, nennt man ihn Tafellack und Schellack (Engl. Lumplac und Shellac, Franz. Lacque plate et en feuilles, Ital. Lacca piana, Span. Laca en tabillas, Port. Laca em taboas e em folhas, Holl. Schellack, Dän. Pladlack, Schwed. Skallack). Die Hindus machen aus dem Tafellack Behänge und Ringe als Putz, welche die Weiber der niedrigen Volksclassen an den Armen tragen; der feinere Schellack wird zu Zierrathen und Putz für die höhern Classen verarbeitet. Der Schellack wird aus dem Körner- oder Samenlack gewonnen, indem man solchen in baumwollenen Säcken über ein Kohlenfeuer hält; sobald die Masse schmilzt und durch den Sack läuft, erhält man den darzlasen Theil, der der schmelzbarste ist, in einem sehr reinen Zustande, und wird solcher in dünne Blätter oder Tafeln geformt. Der beste ist der dünne, durchsichtige, bernsteln- oder ambrafarbige, der von dicken Blättern dunkelfarbige und fleckige zuzal nicht viel; der Bruch muß stets ambrafarbig (wie Bernstein) aussehen, dagegen der dunkle, selbst wenn er dünn von Blättern ist, ausgeschossen werden muß. Lest man Schellack auf eine heiße eiserne Platte, so muß er, wenn er rein ist, sogleich brennen, und einen starken, aber nicht unangenehmen Geruch verbreiten. Er wird hauptsächlich zur Verfertigung des Siegellacks und zu Firnissen gebraucht; seit einigen Jahren bedient man sich dessen aber auch in England häufig bei Verfertigung der feinen Hüte. In den letzten drei oder vier Jahren ist der Preis des Schellacks sehr schnell gestiegen, ein Umstand, der sehr dazu beigetragen hat, den Preis der Lackfarbe herunter zu bringen, denn die Erzeugung der letztern muß natürlich sehr vermehrt werden, um den Begehr nach Schellack zu befriedigen.

In Bengalen wird der meiste Gummilack in den Wäldern von Sylet und Burdwan gewonnen. Die feinste Lackfarbe soll aber aus dem Stangenlack gewonnen werden, der aus Siam und Pegu kommt; doch der Schellack, der aus den letztgenannten Gattungen gezogen wird, ist nicht so gut als der aus dem Sylet-Stangenlack. Man kann davon beinahe jede Quantität erhalten.

**Uebersicht der brittischen Einfuhr der Lackfarbe, des Schellacks, Samenlacks und Stangenlacks seit dem Jahr 1814 bis 1832.** (Nach Parl. Pap., Nro. 22. Session 1830. p. 86.)

| Jahre. | Lackfarbe oder Lacdye. | Schellack oder Samenlack. | Stangenlack. |
|---|---|---|---|
| | £ | £ | £ |
| 1814 | 278,499 | 110,670 | 44 439 |
| 1815 | 598 592 | 575,619 | 31,677 |
| 1816 | 269,080 | 387,153 | 4,200 |
| 1817 | 344,909 | 653,256 | 234,005 |
| 1818 | 242,387 | 839,977 | 561,051 |
| 1819 | 178,088 | 531,549 | 40,478 |
| 1820 | 439 439 | 845,569 | 318,340 |
| 1821 | 640,864 | 718,063 | 58,880 |
| 1822 | 872,967 | 282,311 | 15,429 |
| 1823 | 525,231 | 366,321 | 15,517 |
| 1824 | 592,197 | 571,654 | 427 |
| 1825 | 535,505 | 708 687 | 13,581 |
| 1826 | 760,749 | 443,599 | 90,396 |
| 1827 | 729 242 | 499,813 | 8,835 |
| 1828 | 689,205 | 681 271 | — |
| 1829 | 590 731 | 725,760 | — |
| 1830 | 485 269 | 649,636 | 37,595 |
| 1831 | 753,258 | 1,146,128 | 149,144 |
| 1832 | 459,379 | 1,070,261 | 319,373 * |

**Uebersicht des Absatzes in Großbrittannien von Lackfarbe für den innern Verbrauch, so wie zur Ausfuhr, wie auch des Vorraths am 1. Januar jeden Jahrs in London und Liverpool, vom Jahr 1818 bis 1830 incl.**

| Jahre. | Absatz von Lackfarbe. | | | | Vorrath am 1. Januar. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | London. | | Liverpool. | | London. | Liverpool. |
| | Verbrauch. | Ausfuhr. | Verbrauch. | Ausfuhr. | | |
| | £ | £ | £ | £ | Kisten. | Kisten. |
| 1818 | 180,385 | 24,607 | | | | |
| 1819 | 150,650 | 22,137 | | | | |
| 1820 | 224,101 | 41,495 | | | | |
| 1821 | 259,892 | 71,854 | | | | |
| 1822 | 313,506 | 26,455 | 46,758 | — | 6488 | |
| 1823 | 333,277 | 13 106 | 75,472 | — | 5647 | |
| 1824 | 427,852 | 51,473 | 57,573 | — | 7413 | |
| 1825 | 310,519 | 63 111 | 57,867 | — | 7630 | |
| 1826 | 355,853 | 70,100 | 83,319 | — | 7690 | 107 |
| 1827 | 359,602 | 68,673 | 93,298 | 1020 | 8595 | 250 |
| 1828 | 360,694 | 49,642 | 67,015 | 6395 | 9397 | 350 |
| 1829 | 403,055 | 28,103 | 57,021 | 336 | 9778 | 350 |
| 1830 | 462,934 | 78,900 | 119,995 | 1167 | 9980 | 400 |
| 1831 | — | — | — | — | 8750 | 260 |

Die feinste Lackfarbe hat das Zeichen D. T.; die darauf folgende J. Mc. R.; die dritte C. E. u. s. w. Im October 1831 waren folgende die Londoner Preise, wie solche (unter königl. Verschluß) bezahlt wurden:

* Außer vorstehenden wird zuweilen eine unbeträchtliche Quantität Lacdye ꝛc. aus zweiter Hand von andern Gegenden eingebracht.

Digitized by Google

| | | | |
|---|---|---|---|
| Lackfarbe (Lac dye) | D. T. | | 1s. 6d. bis 3s. 0d. |
| „ „ | J. Me. R. | | 1s. 5d. „ 1s. 6d. |
| „ „ | C. E. | | 1s. 0d. „ 1s. 2d. |
| „ geringe (low and middle) | | | 0s. 9d. „ 1s. 0d. |
| Samenlack | £ 3. 10s. bis | £ 4. 15s. | der Ctr. |
| Stangenlack | 1. 15s. „ | 2. 10s. | „ |
| Schellack (Liver) | 5. 0s. „ | 5. 15s. | „ |
| „ D. T. | 6. 0s. „ | 0. 0s. | „ |
| „ Orange | 6. 0s. „ | 7. 0s. | „ |
| „ Block | 5. 10s. „ | 5. 15s. | „ |

1823 hatte der Preis der Lackfarbe D. T. die Höhe von 8s. 3d. bis 8s. 6d. das Pfund erreicht. Der Zoll dafür, sowie für Samen- und Stangenlack ist 5% und 10% vom Schellack. Es ist schwer einzusehen, weshalb der Schellack, der, wie oben gezeigt ist, aus dem Abgange der Lackfarbe bereitet wird, vier mal mehr Zoll bezahlen muß, als diese. (Nach Dr. Bancroft on permanent Colours, vol. II, pag. 1—60. Ainslie Mat. Medica. Milburn's Oriental Commerce, sowie nach Privatmittheilungen.) Vergleiche diesen Artikel mit Krapp.

Aus der Levante kommt über Triest und Livorno eine Gattung Stocklack, der viel geringer ist als der ächte ostindische, und nur etwa den vierten Theil so hoch bezahlt wird.

Das sogenannte Offenheimer Roth, aus Stocklack verfertigt, übertrifft die Cochenille an Schönheit und Haltbarkeit, siehe Farben.

**Lack**, das, drückt im ostindischen Verkehr die Summe von 100,000 Rupien aus (oder im festen Cours der Rupie mit 2s. 6d. Sterl. oder etwa 3 Francs, oder $^3/_4$ Thlr. Conv. Geld eine Summe von £ 12,500) und ist vorzüglich bei Berechnungen der Staatseinkünfte und Ansetzung der Tribute der abhängigen indischen Fürsten üblich. (Damit sind zu vergleichen die Artikel: Calcutta, Münzen ꝛc.)

**Lackirte Waaren** (Engl. Japaned Wares, Franz. Ouvrages vernis), ökonomische Gegenstände, Putz- und Spielsachen aus Eisenblech, Holz, Pappe ꝛc. mit einem glänzenden Lacke überzogen und größtentheils vergoldet und gemalt. Die ersten Waaren dieser Art wurden aus China und Japan gebracht, bald aber in England, Frankreich und Deutschland mit Glück nachgeahmt. Obgleich die europäischen Fabrikate den japanischen an Schönheit des Lacks nachstehen, so übertreffen sie dagegen letztere in Eleganz der Formen, Geschmack und Schönheit der Malerei wie in Wohlfeilheit beträchtlich. In England ist der Hauptsitz der Manufaktur Birmingham, in Frankreich Paris. Die deutschen Fabriken in Berlin, Braunschweig, Wolfenbüttel, Eßlingen ꝛc. stehen den fremden in keiner Beziehung nach; besonders sind die mannichfaltigen Fabrikate von Stobwasser in Braunschweig und Berlin ausgezeichnet schön und wohlfeil.

**Lackmus**, siehe Farben.

**Ladanum, Gummi Ladanum**, ein Pflanzenharz das aus zwei im südlichen Europa einheimischen Cistusarten: Cistus ladaniferus und Cistus creticus, ausschwitzt und eingesammelt wird. Das meiste liefern die griechischen Inseln. Das beste Ladanum kommt über Triest und Livorno, in größeren Massen von schwärzlicher Farbe, und muß klebrig, weich anzufühlen, von scharfem aromatischem Geschmack und Geruch seyn, und keine Unreinigkeiten enthalten. Die Verwendung in den Offizinen geschieht nicht mehr sehr häufig.

**Ladungsschein**, siehe Connossement.

**La Guayra**, der bedeutendste Seehafen der Republik Venezuela in der Provinz Caraccas am caraibischen Meere, unter dem 10° 36′ 29″ nördl. Breite und 67° 6′ 45″ westl. Länge. Bevölkerung 6000. Im Jahr 1810 soll die Volkszahl sich noch auf 15.000 belaufen haben; die Abnahme ist eine Folge des Verlustes an Menschenleben, welcher durch das fürchterliche Erdbeben von 1812 und durch die Proscriptionen und Metzeleien, welche mit dem Revolutionskriege verbunden waren, veranlaßt wurde. Die Bevölkerung der Hauptstadt Caraccas, von welcher La Guayra als der Hafen zu betrachten ist, fiel aus denselben Ursachen von 43.000 im Jahr 1810 auf 25.000 im Jahr 1850: beide sind aber jetzt wieder im Zunehmen begriffen. (Siehe Caraccas.)

Hafen. Man findet weder ein Kai noch einen Hafendamm in La Guayra. Schiffe legen ONO und WSW mit dem Schnabel gegen Norden auf $^1/_4$ bis $^3/_4$ Meilen vom Land in einer Wassertiefe von 9 bis 18 Klafter vor Anker. Der Grund ist gut, und trotz dem, daß die Rhede von allen Seiten offen ist, laufen Schiffe, welche gehörig mit Ankern und Tauen versehen sind, sehr wenig Gefahr, von ihrer Ankerplätze losgerissen zu werden.

Handel. Die bedeutendsten Artikel der Ausfuhr sind: Caffee, Cacao, Indigo, Häute, Sassaparille ꝛc. Die Quantitäten und der Werth von diesen Artikeln, welche in den Jahren 1829, 1830, 1831 ausgeführt wurden, findet man auf nachstehender Tabelle verzeichnet.

| Jahre. | Caffee. | | Cacao. | | Indigo. | | Häute. | | Sassaparille. | | Zucker. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gewicht. | Werth in engl. Geld. | Gewicht. | Werth in engl. Geld. | Gewicht. | Werth in engl. Geld. | Stück. | Werth in engl. Geld. | Gewicht. | Werth in engl. Geld. | Gewicht. | Werth in engl. Geld. |
| | ℔ | £ | ℔ | £ | ℔ | £ | | £ | ℔ | £ | ℔ | £ |
| 1829 | 4,682,221 | 53,753 | 1,814,222 | 45,029 | 393,974 | 81,069 | 8,983 | 2295 | 4,201 | 90 | 3,214 | 56 |
| 1830 | 4,570,609 | 51,801 | 2,121,453 | 57,043 | 217 051 | 35,237 | 6,990 | 2330 | 32,172 | 782 | 73,410 | 966 |
| 1831 | 6,268,646 | 66 830 | 1,791,514 | 42,741 | 192,035 | 31,456 | 12,508 | 4169 | 14,520 | 365 | 231,672 | 2289 |

Digitized by Google

Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr sind: baumwollene, leinene und wollene Waaren, hauptsächlich aus England, nebst Lebensmitteln, Hüten, Maschinen und Geräthschaften, Kurzen Waaren, Weinen ꝛc. Der Gesammtbetrag der Einfuhren im Jahr 1831 wurde auf £ 162,503 geschätzt; von diesen wurden £ 61,423 durch England geliefert; 36,084 durch Deutschland, 34,759 durch die Vereinigten Staaten, 29,344 auf zweiter Hand durch St. Thomas, und der Ueberrest durch Frankreich, Spanien u. s. w.

Die Zölle sind sehr mäßig. Baumwollene und leinene Waaren zahlen 27% auf den Werth. Der Schleichhandel war sehr im Schwung; aber in der letzten Zeit sind Anstrengungen gemacht worden, durch Aufstellung einer Art von Küstenwache, ihn zu unterdrücken.

Angekommene Schiffe im Jahr 1831.

| Länder. | Fahrzeuge. | Tons. |
|---|---|---|
| England | 9 | 1411 |
| Frankreich | 3 | 430 |
| Deutschland | 4 | 744 |
| Holland | 13 | 649 |
| Dänemark | 17 | 1382 |
| Vereinigte Staaten | 29 | 3154 |
| Columbia | 16 | 982 |
| Zusammen | 91 | 8792 |

Hafenabgaben für ein Schiff von 500 Tons, welches in dem Hafen von La Guayra ausladet und wieder eine Ladung einnimmt.

| | Einheimisch. | | Ausländisch (nicht privilegirt) | |
|---|---|---|---|---|
| | Dollars. | Cents. | Dollars. | Cents. |
| Tonsgeld | 37 | 50 | 150 | 0 |
| Abgabe bei der Einfahrt | 4 | 0 | 8 | 0 |
| Ankergeld | 12 | 0 | 16 | 0 |
| Abgabe an den Hafen-Capitän | 3 | 0 | 6 | 0 |
| Dollmetschers-Gebühren | 2 | 0 | 4 | 0 |
| Erlaubniß auszuladen und Stempelgeld | 1 | 12½ | 1 | 12½ |
| Gebühren an den Gesundheitsbeamten | 4 | 0 | 4 | 0 |
| Städtische Abgabe für Wasser | 40 | 0 | 40 | 0 |
| Städtischer Gesundheitsschein | 2 | 0 | 2 | 0 |
| Erlaubniß einzuladen und Stempelgeld | 1 | 12½ | 1 | 12½ |
| Bescheinigung von dem Hafen-Capitän, daß das Schiff See halte, vor dem Einladen, und Stempelgeld | 2 | 0 | 2 | 0 |
| | 108 | 75 | 238 | 25 |
| Werth in englischem Geld | £ 17. 15s. 10d. | | £ 38. 14s. 2d. | |

NB. Ein Schiff, welches mit Ladung einführe und in Ballast wieder absegelte, würde allen obigen Abgaben unterliegen, mit Ausnahme der letzten beiden.

Die Abgabe für Wasser wird ohne Rücksicht auf den Tonsgehalt erhoben; nämlich: Sloops und Schoner 20 Dollars jeder; Briggs 30 und Kauffartheischiffe 40.

Hafen-Verordnungen. Beim Ankerwerfen stattet der Zolleinnehmer oder sein Agent in Begleitung von andern Beamten einen Besuch ab, und nimmt von dem Schiffseigenthümer sein Register, die Declaration und die Musterrolle der Mannschaft in Empfang, und ein Beamter wird an Bord gelassen, bis die Ladung gelöscht ist. Der Schiffscapitän muß seine Declaration innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft beschwören, wenn die Erlaubniß zum Ausladen bewilligt ist, und innerhalb 3 Tagen müssen alle Facturen vorgelegt werden. Wenn die Ausladung vollendet ist, versichen sich die nämlichen Beamten noch einmal an Bord, um das Fahrzeug zu untersuchen, und wenn alles in Ordnung gefunden wird, so begibt sich der an Bord gelassene Aufseher von dannen. Das Ausklariren eines Fahrzeugs (welches mit Ladung eingesegelt ist) mit Ballast wird als geschehen betrachtet, wenn es die Hafenabgaben bezahlt hat; sobald Beweise hiervon vorgelegt sind, unterzeichnen der Gouverneur und der Hafenmeister die Erlaubniß, unter Segel zu gehen. Wenn das Fahrzeug Ladung an Bord nimmt, so wird die nämliche Formalität des Visitirens noch einmal beobachtet, gerade wie bei der Einfahrt eines Schiffes.

Credit. Eingeführte Waaren werden beinahe in allen Fällen auf Credit verkauft; Ausfuhrgüter dagegen immer nur gegen baar Geld. Die Zahlungstermine wechseln von 4 bis 6 Monaten oder noch mehr. Bankrute kommen sehr selten vor.

Commission, Maklergeld u. s. w. Jeder, dem es geläufig ist, kann sich in Venezuela der Funktionen eines Maklers, Commissionärs oder Kaufmanns unterziehen. Die einzige Verbindlichkeit dabei ist die Bezahlung eines Patents oder einer Licenz, die von jedem genommen werden muß, der ein solches Geschäft betreiben will. Der Preis wechselt je nach dem Umfang des Geschäftes von etwa £ 1. 13s. 4d. bis £ 66. 18s. 4d. per Jahr, und ist von Eingebornen gerade so wie von Fremden zu entrichten. Die Commissionsansätze sind wie folgt:

| | |
|---|---|
| Auf den Verkauf von Einfuhrgütern | 5 % |
| Detcredere für dieselben, ohne Rücksicht auf die Zeit | 2½ „ |
| Auf Verkäufe von Produkten | 2½ „ |
| Auf das Verschiffen von Produkten, als Retouren für Einfuhrgüter, oder bei Aufträgen, bei denen für baar Geld gesorgt ist, für den Eintauf | 2½ „ |
| Bei Aufträgen, für welche der Betrag entnommen werden muß, oder wenn die Anschaffung in Wechselbriefen gemacht wird | 5 „ |
| Für den Einzug von Geldern und deren Uebermachung | 1 „ |
| Für den Einzug von Geldern, wenn deren Uebermachung in Wechselbriefen verlangt und für solche durch das Giro Garantie geleistet wird | 2½ „ |
| Einkauf und Endossement von Wechselbriefen | 2½ „ |
| Auf Gelder, welche als Anschaffung für verkaufte Waaren übermacht werden | 1 „ |
| Auf Wechselbriefe, als Anschaffung für verkaufte Waaren (incl. Garantie für dieselben) nach Uebereinkunft | 1% bis 2½ „ |
| Vorschuß von Geldern auf Creditbriefe und Tratten dagegen | 2½ „ |
| Einzug oder Verschaffung von Frachten für Schiffe | 5 „ |

Digitized by Google

Verſicherungen. Es befinden ſich keine Etabliſſements in Venezuela, welche Aſſekuranz-Geſchäfte betreiben.

Münzen, Maaße und Gewichte. Die übliche Münze des Landes beſteht aus Silbergeld, welches unter dem Namen Macuquena bekannt iſt, und in Dollars zu 8 Realen, halbe ditto von 4 Realen getheilt wird; außerdem findet man auch Realen, halbe Realen und Quartillas oder viertel Realen. Dieſe Münze iſt ſehr ungleich in Gewicht und Reinheit. Die Ausprägungen ſeit Beginn des Revolutionskrieges waren oft bedeutend unter dem Normalgehalte. Der Real ſoll 5 Pence Sterl. halten.

Gewichte und Maaße: dieſelben wie in Spanien; man hat jedoch die Abſicht, das engliſche Imperial-Gallon einzuführen.

Taren. Sowohl beim Mauthamte als bei den Kaufleuten nimmt man ſtets die wirkliche Tara

Ausſichten für den Handel. Handel und Induſtrie von Venezuela haben ſchwer gelitten durch die Revolutionskämpfe, deren Schauplatz es ſo lange war; aber das Land iſt jetzt vergleichungsweiſe ruhig, und man hat gute Gründe zu glauben, daß ſich jetzt eine Laufbahn des Friedens und Wohlſtandes eröffnen werde. Da die Reichthümer von Venezuela einzig und allein aus Erzeugniſſen des Landbaus beſtehen, ſo hat ſich die Geſetzgebung weislich bemüht, dieſem alle mögliche Aufmunterung angedeihen zu laſſen. In dieſer Abſicht wurden die Zehnten aufgehoben, und ihre Einſammlung ſollte am 1. Januar 1834 für immer aufhören. Das Tabaksmonopol wurde ebenfalls abgeſchafft, und den Fremden, welche ſich im Lande niederlaſſen wollten, alle mögliche Erleichterung angeboten. Es iſt jedoch wenig Ausſicht vorhanden, daß ein beträchtliches Zuſtrömen dahin ſtatt finden werde, wenigſtens eine geraume Zeit noch nicht. Die endliche Anerkennung der Unabhängigkeit dieſes und der übrigen neuen Staaten von Seiten Spaniens, würde ihre Intereſſen weſentlich befördern, und es iſt ſehr zu wünſchen, daß ſie nicht mehr lange verzögert werde.

(Vorſtehende Nachrichten verdanken wir hauptſächlich den ſorgfältig ausgearbeiteten Antworten des Sir Robert Ker Porter, brittiſchen Conſuls zu Caraccas, auf die Circular-Anfragen.)

**Laguna, St. Chriſtoval de,** Stadt auf Teneriffa, an einer 5 Stunden langen Lagune, woher der Name, unter dem 28° 28′ nördl. Breite, 20° 59′ öſtl. Länge, 4000 Einwohner; ſein Handel hat beinahe aufgehört, ſeitdem der Hafen durch Erdbeben im Jahr 1706 zerſtört wurde; bedeutende Fiſcherei.

**Lahore,** die Hauptſtadt des zwiſchen Caſchemir, Kleintibet und Afghaniſtan gelegenen Staates gleiches Namens. 100,000 Einwohner, mit lebhaftem Handel und großer Induſtrie namentlich Webereien, Shawlsfabriken ꝛc. Lahore war früher eine der ſchönſten Städte Indiens, die Moguls hatten eine Zwiſchenreſidenz zwiſchen Cabul und dem Innern dort aufgeſchlagen, und die Stadt mit den prachtvollſten Gebäuden geſchmückt. Nach mancherlei ſchlimmen Schickſalen wurde es durch Rundſcid Sing, Radſcha der Seiths, wieder zur Reſidenz erhoben, und neuere Reiſebeſchreiber entwerfen ein günſtiges Bild von ſeinem wachſenden Wohlſtande.

**Laibach** oder **Lubiana,** die Hauptſtadt des öſterreichiſchen Herzogthums Krain und des ganzen Königreichs Illyrien, unter dem 14° 46′ 25″ öſtl. Länge und 49° 1′ 48″ nördl. Breite, an dem ſchiffbaren Fluſſe Laibach oder Lubiana, mit 870 Häuſern und 10,000 Einwohnern. Sitz eines Wechſelgerichtes, der Zoll-, Salz- und Mauthgefälle-Verwaltung für das Königreich und einer Spartaſſe. Ziemlich bedeutender Speditionshandel nach Italien, und Tuch-, Leder-, Seidenband-, Leinwand-, Fayance-Fabriken.

**Lakritzenſaft,** ſiehe Süßholzſaft.

**Lammfelle** oder **Lämmerpelze** (Engl. Lambskins, Franz. Peaux d'agneaux, Ital. Pelli agnelline, Span. Pieles de Corderos). ſtehen im Preiſe ſehr verſchieden, indem ſolcher durch die Feine, den Glanz und die Farbe der Wolle derſelben beſtimmt wird. Die ſchwarzen ſind die, welche vor allen andern am meiſten geſucht werden. Seitdem die Merinoracen in vielen Ländern einheimiſch geworden ſind, findet man, wenigſtens was weiße Felle betrifft, in vielen Ländern eine ſchöne Auswahl davon, ſo daß die ſpaniſchen Felle bei weitem nicht mehr der frühern Nachfrage genießen. Der engliſche Einfuhrzoll iſt übrigens nur 4 *d.* für 100 Stück Lammfelle.

**Lampen** (Engl Lamps, Franz. Lampes, Ital. Lucerne, Span. Lamparas, Port. Alampadas, Candeias, Holl. Lampen, Dän. Lamper, Schwed. Lampor, Ruſſ. Lampadü, Poln. Lampy), die auf ſehr mannichfaltige Weiſe eingerichteten Geräthe und Maſchinen, in denen flüſſige brennbare Körper verbrannt werden, um ein künſtliches Licht und dadurch Helligkeit während der Nachtzeit, oder auch einen gewiſſen Hitzegrad hervorzubringen.

Die Verſchiedenheit des Baues der Lampen, ſowie der Umſtand, daß täglich neue Verbeſſerungen und Erfindungen daran bekannt gemacht werden, verbietet hier jede nähere Beſchreibung derſelben; doch verdient die Sicherheitslampe, die Sir Humphry Davy erfunden hat, in welcher die Flamme durch ein Drahtnetz bedeckt iſt, einiger Erwähnung, indem ſolche verhindert, daß die brennbare, vorzüglich in den Kohlenminen ſo häufig vorkommende, eingeſchloſſene Stickluft ſich entzünde und durch Exploſionen Menſchenleben



Digitized by Google

gefährde. Nachstehende treue Beschreibung rührt von Herrn Buddle her, einem der geschicktesten und unterrichtetsten Bergmänner in England, und zeigt den großen Nutzen der Davy'schen Erfindung auf's Anschaulichste.

„Außer der großen Bequemlichkeit, welche diese Lampe den Arbeitenden in den Kohlenbergwerken gewährt, welche stets von brennbaren Dünsten umgeben sind, werden die Directoren und Oberaufseher vermittelst dieser Erfindung in den Stand gesetzt, sich auf das Genaueste und Schnellste von dem Daseyn, der Menge, Beschaffenheit und Richtung des Gases gehörige Kenntniß zu verschaffen. Anstatt, bei Untersuchung des Zustandes eines Kohlenwerkes, Zoll für Zoll in den Gängen hinzukriechen, wenn man daselbst Anhäufungen von Gas vermuthet, schreiten wir gegenwärtig getrost mit unsern Sicherheitslampen darin vorwärts, ohne die geringste Besorgniß zu haben. Indem man die Flamme der Lampe mit Aufmerksamkeit beobachtet, ob und wie sich solche verändert, zeigen sich ganz deutlich die Zustände der Luft, und durch Untersuchungen dieser Art werden Unglücksfälle, die sonst auch den erfahrensten und vorsichtigsten Bergleuten begegnet sind, vollständig erklärt, während man sich früher mit bloßen Vermuthungen behelfen mußte.

„Es wird nicht nothwendig seyn, auf die großen Nationalvortheile aufmerksam zu machen, welche eine Erfindung zur Folge haben muß, welche die ausdauernde Benutzung unserer Kohlengruben sichert, sie sind für Jedermann augenscheinlich; es ist mir aber unmöglich, meine Bewunderung des Talents zu unterdrücken, welches diese Eigenschaften entdeckt und dadurch die Kräfte eines Elements gezähmt hat, welches bei den menschlichen Unternehmungen unter der Oberfläche der Erde einer der gefährlichsten Gegner ist."

**Lampreten,** siehe Neunaugen.

**Lancaster,** Stadt in England am linken Ufer des schiffbaren Lee; unter dem 54° 3, nördl. Breite und 2° 47′ westl. Länge, 13.000 Einwohner. Lanaes, schönes, mit Waarenhäusern besetztes Kai, Börse, Hafen. Seehandel mit 100 eigenen Schiffen, besonders nach Westindien; Fabriken von Segeltuch, Tabak, Meubles, und andern Artikeln der Kunstschreinerei.

**Lanciano,** Stadt im Königreich Neapel, am rechten Ufer des kleinen Flusses Feltrino, auf 3 Hügeln, unter dem 42° 26′ nördlicher Breite und 15° 0′ östl. Länge, 13.000 Einwohner. Fabriken von Leinwand, Stricken, Wachslichtern ꝛc. Handel mit Dalmatien und Griechenland.

**Landau,** Stadt im bayerischen Rheinkreise, an der Queich. Eine der Festungen des deutschen Bundes, unter dem 49° 11′ nördl. Breite und 8° 7′ östl. Länge, 6000 Einwohner. Einiger Handel mit Landesprodukten und Colonialwaaren.

**Landsberg,** Stadt im Königreich Preußen, an der Wertka, über welche eine Brücke führt, unter dem 52° 48′ nördl. Breite und 15° 20′ östl. Länge. Fabriken von Tuch, Wollenwaaren, Kattun-, Leinwand-, Strumpfwirkerarbeit, Hüten; Papiermühlen, Lohgerbereien, Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Handel mit Wolle, Getreide und lebhafte Frucht- und Wollmärkte.

**Landshut,** feste Stadt in Bayern an der Isar, unter dem 48° 30′ nördl. Breite und 11° 36′ östl. Länge, 8000 Einwohner. Strumpfwaaren-, Tabak-, Papier-, Stärke-, Stärkmehl-, Spielkartenfabriken; Färbereien, Lohgerbereien, Bierbrauereien ꝛc.

**Landstraßen,** siehe Wege.

**Länge und Breite.** Bei den häufigen Ortsbestimmungen in diesem Werke, namentlich bei dem Umstande, daß alle Längenangaben, wie im englischen Originale, nach dem in Deutschland weniger üblichen Meridian von Greenwich angegeben sind, dürfte einige Erklärung jener Ausdrücke hier nicht an unrechter Stelle seyn.

Unter *geographischer Breite* versteht man die Entfernung eines Ortes vom Aequator nach Norden oder Süden, gemessen durch den Bogen eines Meridians. Sie kann demnach eine *nördliche* oder *südliche* seyn und von 0° bis 90° steigen, so daß Orte unter dem Aequator 0° Breite, die Pole aber 90° haben. Berlin z. B. liegt auf der nördlichen Halbkugel 52° 31′ 45″ vom Aequator entfernt, und hat demnach 52° 31′ 45″ nördliche Breite. Die Capstadt liegt auf der südlichen Halbkugel 33° 5′ 40″ vom Aequator entfernt, und hat 33° 5′ 40″ südliche Breite.

*Geographische Länge* heißt die Entfernung eines Orts von einem bestimmten als ersten angenommenen Meridian, gemessen durch den Bogen des durch diesen Ort gehenden Parallelkreises. Die Länge wird entweder vom ersten Meridian nur nach Osten gezählt bis 360°, und dann ergibt sich bloß *östliche Länge*, oder aber nach Osten und Westen je bis 180°, und dann erhält man *östliche* und *westliche* Länge. In vorliegendem Werke ist der Meridian von Greenwich als erster angenommen, und nach Osten und Westen gezählt. Man zieht aber auch den ersten Meridian über die Insel Ferro 17° 40′ (genauer 17° 40′ 16″) westlich von Greenwich, oder London 0° 5′ 47″, Paris 2° 20′ 23″ östl. Länge, Berlin 15° 22′ 15″ östl. Länge, Wien 16° 22′ 45″ östl. Länge u. s. w. Am häufigsten rechnet man in Deutschland den ersten Meridian über Ferro, und wir glauben zur Bequemlichkeit vieler Leser einige Worte über die Reduktion unserer Längenangaben auf diesen Meridian beifügen zu müssen.

Um die Länge eines östlich von Greenwich gelegenen Ortes auf den Meridian von Ferro zu reduciren, hat man nur 17° 40′ (den Unterschied von Greenwich und Ferro) zu der gegebenen Länge zu addiren.

München z. B. liegt 11° 34′ 54″ östlich von Greenwich, sonach 11° 34′ 30″ + 17° 40′ = 29° 14′ 30″ östlich von Ferro.

Digitized by Google

Bei westlicher Länge treten zwei Fälle ein:

1) Die westliche Länge von Greenwich beträgt weniger als 17° 40′, dann rechnet man solche von letzterer Zahl ab und erhält dadurch die östliche Länge von Ferro.
Z. B. Lissabon liegt 9° 8′ 47″ westlich von Greenwich, folglich 17° 40′ — 9° 8′ 47″ = 8° 31′ 13″ östlich von Ferro.

2) Die westliche Länge beträgt mehr als 17° 40′ dann rechnet man diese Zahl von der gegebenen Längenzahl ab, und erhält in dem Reste westliche Länge von Ferro.
Z. B. Rio Janeiro liegt 43° 18′ 59″ westlich von Greenwich, somit 43° 18′ 59′ — 17° 40′ = 25° 3′ 59″ westlich von Ferro.

Die Ortsbestimmungen, in so weit sie von MacCulloch nicht angegeben wurden, sind Murray's Encyclopedia of Geography und Macarthy's Dictionnaire universel de Géographie entlehnt.

**Langensalza**, Stadt in Preußen an der Salza, die nicht weit von da in die Unstrut fällt, unter dem 51° 6′ nördl. Breite und 10° 8′ östl. Länge, 7000 Einwohner. Seide-, Halbseide-, Wollenwaaren-, Strumpf-, Leinwand-, Stärkmehl- und Stärke-, Salpeter- und Krappfabrikation; Färbereien, Wollspinnereien (mit 3000 Spindeln), Anis-, Koriander- und Waidbau, Branntweinbrennereien, Gerbereien ꝛc. Starker Kornhandel nach Frankreich und den Hansestädten.

**Langres**, Stadt in Frankreich, an der Marne, unter dem 48° 7′ nördl. Breite und 5° 8′ östl. Länge, 7000 Einwohner. Fabriken von berühmten Messerschmieds-Arbeiten, Essig, Wachslichtern und Fayance; Lohgerbereien und Bierbrauereien, bedeutender Handel mit vortrefflichen Schleifsteinen, die in ganz Europa Absatz finden, und mit Pelzwaaren.

**Laon**, Stadt in Frankreich, unter dem 49° 34′ nördl. Breite und 3° 34′ östl. Länge, 7000 Einwohner. Strumpf- und Teppichfabrikation ꝛc., Handel mit Wein, Getreide, Branntwein, Wolle, Leinwand ꝛc.

**Lapis Lazuli**, siehe Lasurstein und Ultramarin.

**Lärchenbaumschwamm**, siehe Blätterschwamm.

**Last** heißt ein fast bei der Schifffahrt jeden Landes verschiedenes Gewicht für schwere Waaren; doch wird es in den meisten Fällen zu 4000 ℔ angenommen.

Folgende Quantitäten Waaren werden im Handel gemeiniglich einer Last gleich geachtet.
14 Faß Pech, Theer und Potasche.
12 Dutzend rohe Häute oder 20 Dechend.
20 Gade Heringe, jeder zu 1000 Stück, das Tausend 10 Hundert, und jedes Hundert 5 Stieg (score).
10½ Quarter Rapssaat.
10 Quarter Getreide.
21 Quarter Getreide werden nur in einigen Gegenden England's auf die Last gerechnet.
12 Ballen Schafwolle.
20 Dechend Häute zu 12 Stück pr. Dechend.
18 Faß Heringe zum Umpacken.
10,000 Sardellen.
24 Faß Schießpulver (das Faß zu 100 ℔ gerechnet).
1700 ℔ Bettfedern oder Flachs.
Zuweilen wird die Größe der Schiffe nach Lasten zu 4000 ℔ gerechnet; zu vergl. die Art. Amsterdam und Hamburg.

**Lastigkeit der Schiffe**, siehe Tonsgehalt.

**Lasurstein, Lapis Lazuli** (Franz. Pierre d'Azur, Engl. und Lat. Lapis Lazuli), ein Mineral von schön blauer Farbe und unebenem Bruche, das meist in kleinen stumpfeckigen Stücken vorkommt, und eine specifische Schwere von 2·5 bis 2·4, eine Härte von = 6 besitzt. Man findet es in Gängen mit eingesprengtem Schwefelkies oder mit Kalkspath und Quarz verwachsen, sehr selten ganz rein, und erhält es meistens aus Sibirien, China, der kleinen Bucharei über Rußland.

Der Lasurstein enthält nach Gmelins Untersuchung

| | |
|---|---|
| Kieselerde | 49·0 |
| Thonerde | 11·0 |
| Kalkerde | 16·0 |
| Natron | 8·0 |
| Talkerde | 2·0 |
| Schwefelsäure | 2·2 |
| Eisenoxydul | 4·0 |
| Schwefel u. Wasser in geringer Menge | |
| | 92·0 |

Er ist leicht zu bearbeiten, nimmt eine schöne, obgleich nicht sehr gleichmäßige und haltbare Politur an, und wird um seiner angenehmen Farbe willen häufig zu Schmuckarbeiten, Dosen, Gefäßen, zu Mosaik, architektonischen Verzierungen ꝛc. verwendet; doch taugt er, seiner geringen Härte wegen, nicht zu Gegenständen, die häufig gebraucht oder getragen werden sollen. Die wichtigste Benutzung ist aber zu Darstellung des Ultramarins (s. d. Art.)

Im Handel kommt der Lasurstein auch unter dem Namen armenischer Stein vor; den Griechen und Römern war er unter dem Namen Sapphir bekannt, und sie verwendeten ihn als Edelstein, oder, wie später auch im Mittelalter noch geschah, als Heilmittel.

**Latten** (Engl. Lathwood, Laths, Franz. Lattes, Ital. Correnti, Span. Latas, Ripias, Port. Ripas, Holl. Latten, Dän. Legter, Schwed. Läckter, Russ. Slegü, Poln. Taty), lange, dünne und schmale, meistens geschnittene Holzstreifen. Es gibt deren mehrere Sorten, welche nach den Holzarten, aus denen solche gemacht sind, so wie nach ihrer Bestimmung benannt



Digitized by Google

werden. Auch unterſcheidet man ſolche nach ihrem Maaß. Die Dicke derſelben iſt mindeſtens $^1/_4$ Zoll, die Breite 1 Zoll und darüber.

In England werden ſolche nach Bunden verkauft, worunter man 100 Stück verſteht. Dreifüßige werden zu 7 Stieg oder 140 Stück, 4füßige zu 6 Stieg oder 120, und 5füßige zu 5 Stieg oder wirkliche 100 Stück verhandelt. Die Breite iſt meiſtens $1^1/_2$ Zoll, die Stärke $^1/_2$ Zoll, doch auch drüber. Der Einfuhrzoll derſelben iſt in England nach der Länge und nach Faden beſtimmt.

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| 5 Fuß lang gibt der Faden 6 Fuß hoch und 6 Fuß breit | 4 | 5 | 0 |
| von 5 bis 8 Fuß Länge, der Faden . . . . . | 6 | 16 | 0 |
| „ 8 „ 12 „ „ „ . . . . . | 10 | 4 | 0 |
| „ 12 Fuß Länge und darüber, der Faden . . . . . | 13 | 12 | 0 |

Dieſes iſt aber nur zu verſtehen, wenn ſolche nicht aus brittiſchen Beſitzungen kommen; aus dieſen:

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| von 5 Fuß Länge, der Faden . . . . . | 0 | 15 | 0 |
| „ 5 „ „ und darüber, der Faden . . . . . | 1 | 5 | 0 |

**Laugenſalze, Alkalien,** eine eigenthümliche Claſſe von Körpern, deren bezeichnende Merkmale ſtark laugenhafter und ätzender Geſchmack und Geruch, welch letzterer ſich vorzüglich bei kochend heißen Auflöſungen entwickelt und durch das Vorhandenſeyn thieriſcher oder vegetabiliſcher Theile verſtärkt wird (Laugengeruch), und zerſtörende freſſende Einwirkung auf alle thieriſchen Stoffe ſind, deren Beſtandtheile ſie mit unglaublicher Schnelligkeit auflöſen; ſie haben eine große Verwandtſchaft zum Waſſer ſo wie zu den Säuren, und bilden mit allen Säuren unauflösliche Salze; der Atmoſphäre ausgeſetzt, abſorbiren ſie Kohlenſäure mit großer Schnelligkeit.

Ihre Einwirkung auf vegetabiliſche Farben gibt das beſte Mittel an die Hand, jedes Vorhandenſeyn unvermiſchter Laugenſalze zu entdecken; die gelbe Farbe der Kurcumä, Rhabarber ꝛc. wird in rothbraun umgewandelt, wenn man ſie in Auflöſungen von Laugenſalzen taucht; die blaue Farbe des Lackmus, die mittelſt einer Säure in roth verwandelt worden war, wird wieder hergeſtellt; die Aufgüſſe von Rothkohl, Veilchen, Roſen und vielen andern vegetabiliſchen rothen Farben werden grün gefärbt. Lackmuspapier, durch Kohlenſäure geröthet, iſt jedoch die empfindlichſte Probe auf die Gegenwart eines Laugenſalzes.

Die Alkalien verbinden ſich mit den verſchiedenen Säuren, und bilden dann eine höchſt wichtige und ausgedehnte Claſſe der zuſammengeſetzten Körper, die man gewöhnlich Salze nennt; heutzutage verſteht man unter Salzen die Verbindung einer Säure mit Erden, Alkalien und Metalloxyden, und unterſcheidet hiernach erdige, alkaliſche und metalliſche Salze; hiervon ſind die alkaliſchen für die Anwendung in Künſten und Gewerben die wichtigſten.

Man kennt gegenwärtig vier reine Alkalien, nämlich: Kali, Natron, Lithon und Ammoniak. Das Lithon iſt dem Natron ſehr ähnlich, und kommt nur ſehr ſelten in einer röthlichen Glimmerart, dem Lepidolith vor, iſt auch von keiner techniſchen Anwendung und wird daher hier nicht weiter erwähnt. Das Kali und Natron wurden ſonſt vorzugsweiſe Laugenſalze genannt, weil ſie aus der Aſchenlauge von Vegetabilien erhalten werden; auch hießen ſie fixe Alkalien, weil ſie ſehr feuerbeſtändig ſind, bei hoher Temperatur, unter ſich und mit den Erden, in glaſigen Fluß übergehen, und nur bei der ſtärkſten Glühhitze ſich verflüchtigen. Das Ammoniak, welches ſchon bei der gewöhnlichen Temperatur eine permanente Gasart bildet, war unter dem Namen flüchtiges Alkali bekannt.

Die techniſchen Anwendungen der Alkalien ſind höchſt mannichfaltig; beſonders haben Kali und Natron unter den im Handel gewöhnlichen Formen von Potaſche und Soda, in welchen ſie mit mehreren Salzen gemengt vorkommen, in den Gewerben den ausgedehnteſten Verbrauch. Da der Alkaligehalt dieſer Gemenge ſehr verſchieden iſt, ſo den hauptſächlichſten Verwendungen derſelben aber nur das reine Alkali oder das mit Kohlenſäure geſättigte (kohlenſaures Kali oder Natron) taugt, ſo iſt es ſowohl für die Preisbeſtimmung der Waare, als auch für die richtige Ausführung jener Operationen, zu welchen Potaſche oder Soda verwendet wird, von Wichtigkeit, den Alkaligehalt derſelben genau zu erkennen. Die Zeiten der Unwiſſenheit ſind vorüber, wo der Fabrikant im Finſtern tappte, und Potaſche oder Soda von unermeßlich verſchiedenem Reingehalt ohne Unterſchied zuſammenkaufte, weil er kein Mittel beſaß, dieſen Reingehalt vor dem Gebrauche zu prüfen. Manche Glashütten, manche Seifenſiedereien und Färbereien gingen früher bloß durch den Umſtand zu Grunde, daß deren Eigenthümer nicht Kenntniſſe genug beſaßen, ſich des Alkaligehalts der Ingredienzien, die ſie verwendeten, zu verſichern! Kein gebildeter Fabrikant wird ſich heutzutage mehr der Gefahr ausſetzen wollen, entweder geringhaltige Waare zu theuer zu kaufen, oder die Fabrikationsproceſſe durch betrügeriſche Miſchungen zu verderben. Man hat mannichfache kleine Apparate, deren Anwendung eben ſo leicht als ſicher iſt, um die nöthige Prüfung vorzunehmen; die große Wichtigkeit der Sache wird uns rechtfertigen, wenn wir etwas länger dabei verweilen.

Alkalimeter. Es iſt ein erwieſener Grundſatz, daß 49 Gewichtstheile Schwefelſäure von 1·8485 ſpecifiſcher Schwere genau hinreichen, um 70 Gewichtstheile reinen neutralen kohlenſauren Kalis (carbonate de Potasse) oder 48 reiner Potaſche, oder 54 Theile neutraler kohlenſaurer Soda (carbonate de Soude) oder 52 Theile Soda zu neutraliſiren, und daß ſonach 70 Theile Schwefelſäure erfordert werden, um 100 Theile neutralen kohlenſauren Kalis zu neutraliſiren; wenn man demzufolge eine Glasröhre, die etwa 2 Unzen faßt, genau

Digitized by Google

in 100 gleiche Theile theilt, 70 Gran Schwefelſäure hineinfällt, und ſo viel reines Waſſer nachgießt, bis die 100 Maaßabtheilungen voll erſcheinen, ſo muß jeder Maaßtheil dieſer Flüſſigkeit zur Neutraliſation eines Grans reinen kohlenſauren Kalis genügen. Der Procentgehalt an wirklichem neutralem kohlenſaurem Kali, welcher in einer vorgelegten Probe von Perlaſche vorhanden iſt, kann auf der Stelle ausfindig gemacht werden, wenn man 100 Gran von dieſer Waare nimmt, ſie in heißem Waſſer auflöst, durchſeiht und nach und nach von den 100 Maaßtheilen der oben erwähnten Probeſäure zugießt. Wenn man den Zeitpunkt der Neutraliſation (d. h. wenn die Säure Lackmuspapier oder durch Säure gerbtheten Lackmus nicht mehr verändert) genau beobachtet und feſtſtellt, ſo gibt die übrig gebliebene Säure den Procentgehalt an fremden Stoffen, der in der Perlaſche enthalten iſt. Z. B. nehmen wir an, daß 75 Theile der zerlaſſenen Säure erforderlich geweſen ſeyen, um 100 Grane eines der Prüfung unterſtellten Muſters von Perlaſche vollkommen zu neutraliſiren, dann können wir uns überzeugt halten, daß letztere genau 25 Procent an Unreinigkeiten enthält. Die ganz gleiche Verfahrungsweiſe iſt zu beobachten, wenn man Proben von Barilla oder Kelp (Soda) unterſuchen will; nur hat man, weil das in dieſen Stoffen enthaltene Alkali neutrales kohlenſaures Natron (carbonate de Soude) iſt, 90·75 Schwefelſäure anzuwenden, ſtatt 70. Mr. Faraday empfiehlt nachſtehende Verfahrungsweiſe, bei der nur eine Probeflüſſigkeit gebraucht wird. Man nehme eine Röhre, etwa drei Viertheile eines Zolles im Durchmeſſer haltend, neun einen halben Zoll lang, und der ganzen Länge nach ſo genau cylindriſch als nur möglich, wäge darin 1·000 Gran Waſſer, und bezeichne den Raum, welchen ſolche in der Röhre einnehmen, mit einem zarten Feilenſtrich; dieſer Raum wird dann von oben herab in 100 gleiche Theile getheilt. Bei 23·44 (oder 76·56 Theilen vom Boden herauf) zieht man eine weitere Linie und ſchreibt daneben Soda, bei 48·96 noch eine, zu welcher Potaſche geſchrieben wird, bei 54·65, neutrales kohlenſaures Natron (carbonate de Soude) und bei 65, neutrales kohlenſaures Kali (carbonate de Potasse). Jetzt wird eine zerlaſſene Säure bereitet von 1·127 ſpecifiſcher Schwere, und dies geſchieht, indem man 19 Gewichtstheile Schwefelſäure und 81 Theile Waſſer innig mit einander vermiſcht. Die Methode, welche man bei Anwendung dieſer Säure zu befolgen hat, iſt aber dieſe: Die zerlaſſene Säure wird in der Glasröhre bis zu der Linie gemeſſen, auf welcher das zu ſuchende Alkali angezeichnet iſt; alſo bei Barilla z. B., welche neutrales kohlenſaures Natron enthält, nimmt man 54·65 Theile. Die 100 Theile werden dann durch Hinzugießen von Waſſer vollgemacht, und dann iſt alles zum Gebrauche bereit nach der weiter oben bezeichneten Verfahrungsweiſe.

Das von Descroizilles (einem geſchickten Chemiker und Fabrikanten in Rouen) erfundene und ſeither faſt allgemein eingeführte Alkalimeter beſteht im Weſentlichen aus einer 12—14 Zoll hohen und etwa $\frac{3}{4}$ Zoll weiten gläſernen Röhre, die unten mit einem Fuße verſehen iſt, und oben an der Mündung einen kleinen Ausguß hat. Außen iſt eine Scala von 100 Theilen angebracht, von welcher der Nullpunkt oben, die Bezeichnung 100 am Fuße angeſchrieben iſt. Die Eintheilung der Scala iſt ſo hergeſtellt, daß in dem Raum zwiſchen zwei Theilſtrichen oder in dem Raum eines Grades, von der Probeflüſſigkeit, welche den zehnten Theil ihres Gewichtes an Schwefelſäure von 66° (1·845 ſpecifiſches Gewicht) enthält, 5 Decigramm (alſo 5 Centigramm dieſer concentrirten Säure) enthalten ſind. Zu Anſtellung einer Probe werden nun 5 Gramm der zu unterſuchenden Potaſche oder Soda in Waſſer aufgelöst, mit der Probeſäure geſättigt, und die Anzahl der Theile, welche von letzterer erforderlich waren, gibt den Gehalt von reinem Alkali in der Potaſche oder Soda an. Auf dieſe Art findet man alſo den relativen Werth mehrerer Potaſche- oder Sodaſorten, und kann aus der gegebenen Menge der zur Sättigung nöthigen Schwefelſäure den abſoluten Gehalt an reinem Alkali berechnen; da jedoch bei der techniſchen Anwendung dem Fabrikanten von beſonderer Wichtigkeit iſt, dieſen Gehalt immer ſogleich zu kennen, ſo ſchlägt Prechtl (Technologiſche Encyclopädie Th. I. S. 221) folgende Einrichtung des Alkalimeters vor, bei welcher die Grade deſſelben unmittelbar den wirklichen Gehalt der Potaſche oder Soda an reinem Alkali angeben:

„Das Alkalimeter ſelbſt wird, wie nach Descroizilles, mit der Scala von 100 Graden hergeſtellt, welche durch Kalibriren mit reinem Waſſer genau abgetheilt und mit einem Diamant eingeſchnitten werden. Die Größe eines Grades iſt hier willkührlich, und es kann daher für dieſe Methode auch jedes ſchon vorhandene Descroizilles'ſche Alkalimeter gebraucht werden; die Graduirung iſt daher auch hier viel leichter als bei Descroizilles Methode, bei welcher jeder Grad eine ſchon vorläufig beſtimmte Menge concentrirter Säuren faſſen muß. Nun ſind für die Prüfungen der Potaſche und der Soda zwei Probeflüſſigkeiten in Vorrath herzuſtellen. Die Probeflüſſigkeit für Potaſche muß ſo zuſammengeſetzt werden, daß die Menge, welche das Gefäß bis zu ſeinem Null-Punkte davon faßt, 104 Gran Schwefelſäure vom ſpecifiſchen Gewicht 1·85 enthält. Man füllt daher das Gefäß bis etwa zu drei Viertel mit reinem Waſſer, tröpfelt langſam 104 Gran Schwefelſäure hinein und gießt endlich noch ſo viel Waſſer nach, daß die Flüſſigkeit gerade bis an den Null-Punkt reicht. Für die Probeflüſſigkeit auf Natron ſetzt man auf dieſelbe Weiſe 157 Gran der nämlichen concentrirten Schwefelſäure zu. Wenn man in jedem dieſer Fälle die verdünnte Säure wiegt, und

Digitized by Google

von ihrem Gewichte 104 oder 157 Gran abzieht, so findet man die Menge des darin enthaltenen Wassers, dessen Verhältniß zum Gewichte der Säure man als Richtschnur nimmt, um darnach die Probeflüssigkeiten, ohne Hülfe des graduirten Gefäßes in größerer Menge zum Vorrath zu verfertigen.

„Soll nun z. B. eine Potasche geprüft werden, so werden, wie vorher, 100 Gran derselben in Wasser aufgelöst, das Alkalimeter wird mit der für die Potasche bestimmten Probesäure bis zum Nullpunkte gefüllt, und die Auflösung damit versetzt, so zeigt der Theilungsstrich der Scala, bis zu welchem die Säure zur Neutralisirung von 100 Gran der zu prüfenden Potasche verbraucht worden ist, den Procentgehalt der Potasche an reinem Kali. Gesetzt, die Flüssigkeit wäre bis auf 50 gebraucht worden, so enthält die graduirte Potasche 50 Procent reines Kali. Um bei den Proben mit dem Alkalimeter den geringen Ueberschuß der Säure bei der Neutralisirung zu compensiren, nimmt man einen Grad weniger, als das Niveau der rückständigen Flüssigkeit anzeigt. Das Messen der Flüssigkeiten in dem Alkalimeter gilt übrigens für die mittlere Temparatur.“

Die Vermischung der Potasche mit Soda, eine Gattung des Betruges, welche in neueren Zeiten immer häufiger wird und für den Fabrikanten höchst nachtheilig ist, läßt sich durch das Alkalimeter nicht erkennen. Die Verfälscher mischen unter die Potasche getrocknetes Sodasalz, und versetzen dieses wohl gar vorher mit Kalk, damit es, gierig der Potasche, die Feuchtigkeit aus der Luft an sich ziehe, und um so eher mit letzterer verwechselt werde. Wir geben ein sicheres und ziemlich leichtes Mittel, diese Verfälschung zu entdecken. Man nehme eine Portion des verdächtigen Alkali, lasse sie in sieben bis achtmal so starkem Gewicht an Wasser zergehen, filtrire die Auflösung und sättige sie mit verdünnter Schwefelsäure. Wenn man sich durch die Probe mit Lackmuspapier überzeugt hat, daß die Flüssigkeit völlig neutralisirt ist, so läßt man sie so lange abdünsten, bis sich eine leichte Haut auf der Oberfläche bildet; dann stellt man das Gefäß an einen kühlen Ort. Ist Soda unter der Waare, so bilden sich nach Verlauf von 24 Stunden große Crystalle, die von jenen des schwefelsauren Kali (Sulfate de Potasse) gänzlich verschieden sind; denn letztere erscheinen kurz in sechskantigen Pyramiden, verändern sich nicht an der heißen Luft, während die Sodacrystalle lange gestreifte oder röhrige Prismen sind, beinahe immer von ziemlich großem Umfang, die leicht verwittern, und sich mit einem weißen Staube überziehen, sobald die Flüssigkeit ganz abgetropft ist.

## Verbindungen der Alkalien mit Säuren, oder Salze.

Die Verbindungen der früher aufgezählten Laugensalze mit den verschiedenen Säuren finden äußerst häufige technische Anwendung, und dürfen daher hier nicht übergangen werden.

Ammonium, Ammoniak, flüchtiges Alkali, Hirschhornsgeist (Engl. Ammonia, Volatile Alkali, Franz. Ammoniaque, Alcali volatile fluor). Das Ammonium bildet sich, wenn thierische Körper faulen oder mit Alkalien in Berührung gebracht werden. Es wird aus thierischen Stoffen durch Destillation gewonnen; allein das auf diese Weise erhaltene ist sehr unrein, und nur zur Fabrikation des Salmiaks tauglich, aus welch letzterem Salze dann reines Ammonium dargestellt werden kann. Im reinen Zustande ist es ein elastischer, gasartiger Körper mit äußerst scharfem, durchdringendem Geruch, zerstört animalisches Leben, löscht brennende Körper aus, färbt den Veilchensaft grün, das Gelb der Curcumä braun, welche Farben jedoch, bei der Flüchtigkeit des Alkali, in gelinder Hitze, oder selbst durch Ausstehen an die Luft, wieder verschwinden. Sein specifisches Gewichtsverhältniß zur Luft ist = 0·591. Das Ammoniakgas hat eine große Affinität zum Wasser, und wird schnell, und unter beträchtlicher Entwicklung von Wärme, in demselben aufgelöst; auch 6½ absorbirt das Gas und wird dadurch tropfbar. Das Wasser nimmt gegen 780mal sein Volum von diesem Gas in sich auf, und heißt dann flüssiges Ammoniak, Aetzammoniak oder ätzender Salmiakgeist. Das Ammoniak wird überall frei, wo auf die Stoffe, welche solches enthalten, durch Potasche, Soda, Kalk, oder andere alkalische Erden, eingewirkt wird. In der Regel wendet man Kalk, als das wohlfeilste Material, dazu an; das beste Verhältniß für die Herstellung ist: gleiche Gewichtstheile von salzsaurem Ammoniak (Muriate d'Ammoniaque) und fein gepulvertem gebrannten Kalk. Dieses Gemeng bringt man schnell in eine Retorte, erhitzt sie über dem Feuer; das Ammoniak wird in Gasform entwickelt, mittelst einer gekrümmten (s. g. Welter'schen) Sicherheitsröhre in ein Gefäß mit Wasser geleitet, und durch letzteres auf der Stelle absorbirt. In der Retorte bleibt salzsaurer Kalk zurück; oft wird der Mischung Wasser zugesetzt, und dann eine Destillation vorgenommen. Auf diese Art bereitet, hat das flüssige Ammoniak eine specifische Schwere von 0·930 oder 0·940, Wasser zu 1·000 angenommen. Die concentrirteste Auflösung von Ammoniak hat die specifische Schwere von 0·875. Das flüssige Ammoniak ist farblos; Geruch und Geschmack desselben sind jenen des Gases völlig gleich; es darf nicht mit Salzsäure vermischt seyn.

Die Anwendung desselben geschieht innerlich und äußerlich als Reizmittel, zum Opodeldoc, zum Riechen bei Ohnmachten, gegen den Brand u. s. w.; als Reagens, um viele Körper zu scheiden und aufzulösen, indem es die Oxyde von Kupfer, Zink, Gold, Silber ꝛc. leicht auflöst.

Kohlensaures Ammoniak, englisches Riechsalz (Engl. Subcarbonate of Ammonia, Volatile Salt, Franz. Soucarbonate d'Ammoniaque). Dieses Salz, welches in mancherlei Processen der Künste und Industrie Verwendung findet, wurde früher durch die Einwirkung des Kalkes (kohlensauren Kalkes) auf salzsaures Ammoniak gewonnen, wobei eine doppelte Zersetzung statt hat: Kohlensäure und Ammoniak werden in Gasform verflüchtigt, und salzsaurer Kalk bleibt im Gefäße. Jetzt ist eine viel weniger kostspielige Bereitungsart üblich, indem man die Rückstände bei der Steinkohlen-Gasbereitung abdünstet, und schwarze unreine Schwefelsäure hinzusetzt. Auf diese Weise bildet sich schwefelsaures Ammonium, und aus diesem gewinnt man das kohlensaure durch die Einwirkung von gepulvertem Kalk, in der oben bezeichneten Verfahrungsweise.

Seine Verwendung findet hauptsächlich zu andern Zusammensetzungen statt, bei welchen Ammoniak einen Bestandtheil bildet, wie Riechsalze ꝛc.; auch wird es in ziemlicher Menge von den Pastetenbäckern angewendet, um leichte Backwerke recht aufgehen zu machen; diese Wirkung erfolgt, indem das flüchtige kohlensaure Ammoniak durch die Hitze des Ofens entweicht und das Backwerk mit auftreibt. Es wird beim Backen gänzlich verflüchtigt, so daß sein Gebrauch nicht die mindesten üblen Folgen haben kann.

Auch das kohlensaure Ammoniak wirkt als heftiges Reizmittel auf das thierische System.

Digitized by Google

Salzsaures Ammoniak, Salmiak (Engl. Muriate of Ammonia, Sal Ammoniac, Franz. Muriate d'Ammoniaque). Dieses Salz wurde früher aus dem Oriente zu uns gebracht, wo man es durch Sublimation des Rußes von Kameeldung (in jenen Gegenden bekanntlich ein Brennmaterial) in verschlossenen Gefäßen erzeugte; jetzt wird es aber in großen Quantitäten und auf sehr verschiedene Weise bei uns gewonnen. Die am wenigsten kostspieligen Vereinungsarten sind in England ꝛc.: indem man entweder schwefelsaures Ammonium mit salzsaurem Natron (Seesalz) innig vermischt, sublimirt, oder die bittere Sohle des Meerwassers, welche größtentheils aus salzsaurer Magnesia besteht, statt des Seesalzes nimmt. Bei dem ersteren Processe bildet sich Schwefelsaures Natron, und das salzsaure Ammoniak, welches flüchtig ist, erhebt sich in Dunstform, und wird in dem beigegebenen Kühlapparate verdichtet; bei dem letztern Processe bleibt schwefelsaure Magnesia (Epsom-Salz) zurück. Auf dem festen Lande gewinnt man den Salmiak durch Destillation thierischer Substanzen, wie Urin, wollene Lumpen, Knochen u. s. w. in Eisenretorten; es entwickelt sich dabei kohlensaures Ammonium, welches man durch Tonnen streichen läßt, welche feingeriebenen Gyps mit Wasser vermengt enthalten. Der durch Zersetzung des Gypses entstandene kohlensaure Kalk wird abgeschieden, und das in der Flüssigkeit sich befindende schwefelsaure Ammonium mit salzsaurem Natron versetzt, wodurch sich Glaubersalz und Salmiak bilden. Letzterer wird sodann durch Sublimation getrennt. Der sublimirte Salmiak kommt in großen halbrunden Kuchen vor, ist halbdurchsichtig, von scharfsalzigem, kühlen Geschmack, hat ein specifisches Gewicht von 1·45, löst sich in 3¼ Theilen kaltem und 1 Theil kochendem Wasser auf, und entwickelt bei der Auflösung große Kälte. Man bereitet meistens aus Salmiak das flüssige Ammonium, ebenso gebraucht man ihn beim Verzinnen und Löthen, um die Oxydation der Metalle zu verhüten, auch zuweilen in der Medizin und Färberei. In Calcutta wird Salmiak fabricirt, und von da nach England, den Vereinigten Staaten und den Ländern am arabischen und persischen Meerbusen ausgeführt. Im Jahr 1824 — 25 betrugen sich diese Ausfuhren auf 114 Tonn.

Schwefelsaures Ammoniak, Sulfate d'Ammoniaque. Die Bereitung desselben wurde bereits unter der Rubrik Ammoniak angegeben; man braucht es zur Gewinnung von kohlensaurem und salzsaurem Ammonium.

Essigsaures Ammoniak, Acetate d'Ammoniaque, Spiritus Mindereri. Das essigsaure Ammonium wird gewonnen, wenn man kohlensaures Ammonium durch Essigsäure neutralisirt; die Kohlensäure entweicht unter heftigem Aufbrausen, und essigsaures Ammonium wird gebildet. Es ist in flüssigem Zustande, und wird als beträufelndes Heilmittel innerlich gebraucht.

Alle diese Ammoniaksalze haben folgende Eigenschaften: sie verflüchtigen sich bei niedriger Rothglühhitze; die fixen Alkalien zersetzen sie, indem sie sich mit den beiwohnenden Säuren vermischen und das Ammoniak frei machen. Mit fixen Säuren, wie Borax- oder Phosphorsäure, vermischt, werden sie ebenfalls zersetzt, indem sich das Ammoniak allein verflüchtigt und die Säure rein zurückbleibt. Dieser Proceß wurde empfohlen, um ganz reine Phosphorsäure zu gewinnen.

Potasche oder vegetabilisches Alkali (Benennung in fremden Sprachen s. Potasche). Der Ursprung dieses Bestandtheiles stammt aus dem Pflanzenreiche, daher man auch in mehreren Mineralien Spuren davon findet, weßhalb man es vorzugsweise vegetabilisches Alkali nennt. Wenn man Holz verbrennt, die Asche mit Wasser auslaugt, kocht, durchseiht und bis zum Trocknen abdünstet, so erhält man eine gelbe alkalinische Masse, die unter dem Namen Potasche (von dem früher üblichen Brennen in Töpfen, pots) bekannt ist. Sie wird dann in einen Calcinirofen gebracht, und der Hitze bei zuströmender Luft ausgesetzt. Damit wird der Extractivstoff mit andern Unreinigkeiten herausgebrannt, und das Salz nimmt eine perlweiße Farbe an, nach der man es Perlasche heißt. Man hat während des letztgenannten Processes sorgfältig darauf zu achten, daß die Potasche nicht in Fluß komme, was die ganze Wirkung der Operation zerstören würde.

Perlasche (Engl. Pearlashes, Franz. Perlasse). Die Perlasche enthält gewöhnlich von 60 bis 83 à 84 Procent reine kohlensaure Potasche.

Die Verwendungen derselben in den Manufakturen sind zahlreich und höchst wichtig. Sie dient zur Bereitung des Flintglases, wobei sie etwa den sechsten Theil aller nöthigen Stoffe bildet; bei der Seifensiedfabrikation, besonders zu den weichern Gattungen Seife; zu diesem Zwecke aber wird sie vorher ätzend gemacht durch Zusatz von Kalk. Bei der Rectification von geistigen Getränken werden große Quantitäten gebraucht, um sie mit dem Wasser zu verbinden, welches in der Flüssigkeit enthalten ist.

Kohlensaures (basisches) kohlensaures Kali (Engl. Subcarbonate of Potass oder Salt Tartar, Franz. Sous-carbonate de Potasse) befindet sich mit andern Salzen und Erden vermengt in der Potasche. Es wird am reinsten erhalten durch Glühen des Weinsteins in einem eisernen Tiegel, worauf der Rückstand mit Wasser ausgelaugt und die filtrirte Flüssigkeit abgeraucht wird. Wenn man es durch Glühen eines Gemisches von 2 Theilen Weinstein und 1 Theil Salpeter gewinnt, so heißt es schwarzer Fluß, und findet bei metallurgischen Operationen ausgedehnte Anwendung. Das kohlensaure Kali ist eine weiße feste Masse von alkalischem, aber nicht ätzendem Geschmack; es dient zur Bereitung des neutralen kohlensauren Kalis (der Chemiker Bicarbonate de Potasse), so wie um harte Brunnenwasser weicher zu machen, und Seifensorten von Fett zu reinigen.

Um aus dem kohlensauren Kali das reine unvermischte Kali herzustellen, fügt man ein gleiches Gewicht frisch gebrannten und vorher abgelöschten Kalks hinzu, und kocht die Mischung mit der Hälfte ihres Gewichtes Wasser. Hierdurch verbindet sich der Kalk mit der Kohlensäure, und das Kali verbleibt in der Auflösung im ätzenden Zustande zurück; indem man die abgeklärte Auflösung in eisernen Gefäßen schnell siedet und zum Schmelzen bringt, erhält man das geschmolzene Kali. Wenn es zu chemischen Zwecken vollkommen rein erfordert wird, so muß man es in silbernen Gefäßen bereiten, und in starkem Alkohol auflösen. Dieser nimmt das reine Kali in sich auf, und läßt alle Theile des kohlensauren, auf die der Kalk nicht eingewirkt haben sollte, zurück; dann wird der Alkohol abdestillirt, die Potasche bei Rothglühhitze geschmolzen, und im Flusse auf eine kalte Marmorplatte ausgeschüttet. Auf diese Art bereitet, erhält man eine weiße, brüchige, leicht zerfließende Masse, welche Feuchtigkeit und Kohlensäure sehr schnell aus der Luft an sich zieht. Wird sie in eisernen Gefäßen abgedünstet, so ist sie schmutzig von Farbe und übt einen Zusatz von Eisenoxyd fallen, wenn sie im Wasser aufgelöst wird, weil eiserne Siedgefäße davon angegriffen werden.

Potasche wirkt mit großer Schnelligkeit auf animalische Substanzen, zerstört ihre Gewebe, und wird aus diesem Grunde als Aetzmittel gebraucht. Früher nannte man sie auch deßhalb Lapis infernalis.

Neutrales kohlensaures Kali (Bicarbonate de Potasse) wird erhalten, wenn man in eine concentrirte Auflösung von ätzisch kohlensaurem Kali einen Strom von kohlensaurem Gase streichen läßt, und dieselbe bei einer Temperatur unter 212° abdünstet. Das Salz crystallisirt in rhombischen Octaedern, welche nicht an der Luft zerfließen, wohl aber schwach verwittern. Es löst sich in 4 Theilen kalten Wassers auf, und durch Kochen verliert es einen Theil seiner Kohlensäure, wodurch es dem ätzisch kohlensauren wieder nahe kommt.

Man gebraucht es zur Bereitung von aufbrausenden Mischungen.

Schwefelsaures Kali (Engl. Sulfate of Potass, Franz. Sulfate de Potasse, Lat. Sal polychrestum, Tartarus vitriolatus) findet sich natürlich im Polyhalit, in der Asche vieler Pflanzen und in den Alaunwerken von Tolfa und Piombino. Es wird aber am häufigsten aus dem Rückstand in den Scheidewasserbrennereien und bei andern Gelegenheiten in Fabriken als Nebenprodukt gewonnen. Es crystallisirt in vierseitigen geschobenen Säulen, ist sehr hart, unveränderlich an der Luft und von bitterem Geschmack. Es enthält

| | |
|---|---|
| Kali . . . . . | 54·1 |
| Schwefelsäure . . . . . | 45·9 |
| | 100·0 |

und dient zur Bereitung des Alauns und als Arzneimittel zum innerlichen Gebrauch.

Digitized by Google

**Doppeltschwefelsaures Kali (Bisulfate de Potasse, Sal Kalicum),** das Salz, welches nach der Verdunstung von Salpetersäure aus Salpeter und Schwefelsäure in feinfaserigen Krystallen zurückbleibt. Es wird in großen Quantitäten bei der Alaunfabrikation, beim Verzinnen des Eisens, auch als Flußmittel ꝛc. verbraucht.

**Salpeter, salpetersaures Kali (Engl. Saltpetre, Nitre, Nitrate of Potass, Franz. Salpetre, Nitrate de Potasse).** Dieses Salz, welches für jeden Zweig der Künste und Gewerbe von so hoher Wichtigkeit ist, wird in vielen Theilen der Welt, namentlich in Egypten, Ostindien, jenseits des Ganges ꝛc. natürlich, d. h. auf der Oberfläche der Erde als **Erdsalpeter,** gefunden, oder aus der Erde durch Wasser ausgelaugt. Der Kunst ist es nicht vergönnt, Salpeter, oder vielmehr die im Salpeter enthaltene Säure, in großen Quantitäten zu erzeugen, sie kann höchstens der Natur in ihrem Bildungsprocesse hülfreiche Hand leisten. Ueberhaupt hat die Chemie das Wärmel der Salpetererzeugung noch nicht vollständig gelöst; nach direkten Versuchen Thouvenels und Anderer scheint die Gegenwart animalischer Stoffe zur Bildung der Salpetersäure unerläßlich, und doch ist aus authentischen Berichterstattungen über die Salpetergebirgsdistrikte Ostindiens ersichtlich, daß in denselben weit und breit keine zersetzten animalischen oder vegetabilischen Stoffe vorhanden sind. Er wird dort auf einem Erdreich gewonnen, das aus verwittertem Granit und Feldspath besteht; man laugt dasselbe nur mit Wasser aus, und nachdem der Salpeter daraus gezogen ist, wirft man es auf die alte Stelle, um es im nächsten Jahre schon wieder auf gleiche Art zu benützen. Der Proceß geht daher immer aufs Neue vor sich, und scheint wohl durch eine Vereinigung von Salpetergas (obgleich dieses bis jetzt nur auf künstlichem Wege dargestellt worden ist) und Sauerstoffgas vor sich zu gehen, an welcher Hitze, Elektrizität und wohl noch andere Naturkräfte Theil nehmen.

Die Gewinnung des ostindischen Salpeters geschieht, wie bemerkt, durch Auslaugen des Erdreichs; die Lauge wird dann abgedünstet, und wenn dies bis zu einem gewissen Grade geschehen ist, so scheidet sich eine ziemliche Menge gewöhnlichen Salzes aus, welches man entfernt, wie es sich niederschlägt; der Salpeter wird dann crystallisirt und nach England gebracht; er enthält immer eine ziemliche Beimischung von Unreinlichkeiten, für welche man beim Einkauf bedeutender Quantitäten eine besondere Vergütung erhält. Er wird meist zur Fabrikation des Schießpulvers und zum Reinigen verbraucht, und nur sehr geringe Quantitäten wieder crystallisirt. In Europa wird Salpeter erzeugt, indem man die Mauern der Keller, so wie die Fußböden der Ställe, wo ihn die Natur ohne unser Zuthun bildet, zerschlägt und auslaugt, oder durch künstliche Nachhülfe mittelst Errichtung von Salpeterwänden, oder künstlichen Erdhaufen, die man Plantagen nennt. Letztere werden auf einem, wie zu Tennen, festgeschlagenen Platze, aus thierischen oder vegetabilischen Abfällen, altem Schutt, Mörtel und kalkhaltiger Erde recht locker aufgeschüttet, und gelegentlich mit Düngerwasser oder Urin mäßig begossen. Nach Verlauf von 2 — 3 Jahren, je nach der Schnelligkeit, mit welcher der Zersetzungsproceß vor sich geht, wird das ganze Gemenge mit kaltem Wasser ausgelaugt, mit Holzasche oder Potasche dazu, um durch das in letztern Stoffen enthaltene kohlensaure Kali den salpetersauren Kalk zu zersetzen, der sich gewöhnlich in beträchtlicher Quantität vorfindet. Nachdem die Auslaugung vollendet ist, was einige Zeit erfordert, so wird die Auflösung abgeschüttet und gekocht; das Salz nennt sich wie bei dem obenerwähnten Verfahren, und der Salpeter wird dann crystallisirt.

Der größte Theil des in Europa gewonnenen Salpeters wird aber wohl aus alten Gebäuden und Kellern extrahirt. Die Kalkmauern der Keller werden zu diesem Ende alle 5 — 6 Jahre, oder so oft die Salitterer dieselben reichhaltig finden, an Salpeter finden, feinerlei, zerschlagen, die Trümmer durch ein Wurfgitter geworfen, um die Stücke von Backsteinen zu trennen, und dann mit kaltem Wasser ausgelaugt. Obgleich dies für die Bewohner der Häuser äußerst lästig ist, so müssen sie sich doch in Frankreich und andern Ländern nach den bestehenden Gesetzen gefallen lassen, alle sechs Jahre den Keller zu räumen, und den Salitterern gestatten, die Mauern wegzuführen; der Keller wird aber sogleich auf Kosten der Salpeter-Regie wieder hergestellt. Auf diese Weise erzeugte sich Frankreich nahezu allen den Salpeter, welcher in den langwierigen Kriegen mit den Continentalmächten verbraucht wurde.

Der Salpeter crystallisirt in großen sechsseitigen Prismen, hat einen kalten, scharfen, ekelhaften Geschmack, kommt vor dem Glühen bei mäßiger Hitze in Fluß und erstarrt beim Erkalten in eine undurchsichtige Masse, **Nitrum tabulatum, Sal prunellae, mineralischer Crystall** genannt.

Man verwendet ihn zur Bereitung der Salpetersäure, des Schießpulvers, welches auf 75 Gewichtstheilen Salpeter, 16 Theilen Holzkohle und 9 Theilen Schwefel besteht und einen sehr reinen Salpeter erfordert, so wie zur Bereitung des Mutterlaugensalzes. Als Flußmittel ist er eines der wirksamsten, die wir besitzen; auch dient er zur Erhaltung von thierischen Lebensmitteln und zur Bereitung kühlender Mischungen: 1 Unze Salpeter in 5 Unzen Wasser aufgelöst, erniedrigt die Temperatur desselben um 15 Grade des Fahrenheit'schen Thermometers. (Ueber den Handel mit diesem Artikel siehe Salpeter.)

**Kleesaures Kali und doppeltkleesaures Kali (Engl. Oxalate and Binoxalate of Potass; Franz. — — — de Potasse).** Das doppeltkleesaure Kali, im Handel unter dem Namen **Sauerkleesalz** bekannt, wird aus dem Saft des gemeinen Sauerampfers (**Rumex acetosa**) und des Sauerklees (**Oxalis acetosella**) bereitet, indem man den ausgepreßten Saft der frischen Blätter in großen Kesseln aufkocht, und nach dem Klären bis zum Salzhäutchen abraucht. Nach einigen Tagen schießen braune Crystallen an, welche durch wiederholtes Auflösen in kochendem Wasser gereinigt werden. Es wird in der Schweiz und einigen andern Ländern und Städten bereitet. Aus 100 ℔ Sauerklee erhält man etwa 4 Unzen reines Kleesalz. Es crystallisirt in kleinen undurchsichtigen Parallelipipeden, welche an der Luft unveränderlich, in kaltem Wasser nur wenig auflöslich sind, in 14 Theilen kochendem Wasser aber aufgelöst werden können, und einen sauern, etwas bittern Geschmack haben.

Das Sauerkleesalz dient hauptsächlich, um Dinten- oder Rostflecken aus Zeugen zu vertilgen, als kühlendes Mittel in der Heilkunde und als angenehme erfrischende Beimischung zu Zucker und Wasser. Das **neutrale kleesaure Kali (neutral oxalate)** erhält man, wenn man jenes Salz in heißem Wasser auflöst und mit kohlensaurem Kali neutralisirt. Man bedient sich dessen häufig in der Chemie als die sicherste Probe auf Kalk und dessen auflösliche Verbindungen.

**Weinsaures Kali und saures weinsaures Kali (Engl. and Franz. Tartrate und Bitartrate of de] Potass[e]; Lat. Tartarus tartarisatus und Cremor tartari).** Das saure weinsaure Kali, oder Cremortartarl, heißt im nicht gereinigten Zustande **roher Weinstein (Engl. Argol);** es befindet sich in den Trauben, und setzt sich aus dem Weine in den Fässern mit etwas Kalk, Hefe und Pigment während der Gährung ab; aus dieser Quelle stammt aber vorhandene Weinstein. Er ist gewöhnlich von ziemlich schmutzigbrauner Farbe, kann aber durch Reinigen und Filtriren gepreßt, und in vollkommen weißen, sehr harten, durchscheinenden, fadenförmigen Crystallen erhalten werden. In Montpellier und manchen andern Orten wird die Herstellung ins Große betrieben. Man gebraucht den Weinstein sehr häufig bei der Färberei, zum Vergolden, in der Hutfabrikation, zu Bereitung des Weinsteinsalzes und dessen vielfachen Mischungen, als Brechweinstein (**Tartarus emeticus**), auflöslichen Weinstein (**Tartarus solubilis**) ꝛc., wenn er bis zum Rothglühen erhitzt wird, so entsteht darauf ein Gemenge von kohlensaurem Kali und feiner Kohle; mit der Hälfte seines Gewichtes an Potasche vermischt und in einen rothglühenden Schmelztiegel geworfen, bildet er den sogenannten schwarzen Fluß, mit dem zanzen Gewichte an Potasche den weißen Fluß, welche bei den Verbindungen in der Metallurgie sehr häufig gebraucht werden. Das **weinsaure Kali (Tartrate)** wird dargestellt, indem man einen Theil basisches kohlensaures Kali (**Sousearbonate de Potasse**) in 6 Theilen Wasser auflöst, und so lange gepulverten Weinstein zusetzt, bis kein Aufbrausen mehr erfolgt, und die Flüssigkeit vollkommen neutralisirt ist. Man gebraucht es in der Medizin als gelinde abführendes Mittel.

**Blausaures Kali, blausaures Eisenoxydulkali (Engl. and Franz. Ferrocyanate oder Prussiate of [de] Potass[e]).** Dieses Salz wird in den Fabriken bereitet, indem man die aus thierischen Substanzen, wie Huf, Hörner, Felle ꝛc. erhaltene Kohle, mit kohlensaurem Kali im Verhältniß von 2 Theilen Kali zu 4

Digitized by Google

bis 5 Theilen animalischer Substanz, und unter Zusatz von etwas Eisen so lange abglüht, bis sich keine Gase mehr entwickeln. Die von Gaultier vorgeschlagene Bereitungsweise ist jedoch vorzuziehen; dieser findet, daß, wenn animalische Materien mit Salpeter geglüht werden, sie eine viel größere Menge blausauren Kali's entwickeln, als wenn man Potasche oder kohlensaures Kali anwendet; die Verhältnisse, welche er als die vortheilhaftesten angibt, sind 1 Theil Salpeter, 3 Theile getrocknetes Blut und $^1/_{50}$ Theil des angewendeten Blutes an Hammerschlag. Das Blut wird mit den andern innig vermengt und durch Ausdrepen an die Luft noch gehörig abgetrocknet; dann wird das ganze Gemische in tiefen eisernen Tiegeln zum schwachen Rothglühen erhitzt, bis sich keine Dämpfe mehr entwickeln; hierauf wird die abgekühlte Masse mit wohl oder sünfzehn Mal so viel kochendem Wasser behandelt, durchgeseiht und bis zur spezifischen Schwere von 1·284 abgedünstet. Beim Kaltwerden crystallisirt eine ziemlich beträchtliche Menge neutralen kohlensauren Kali's, und bei weiterer Abdünstung bis zur spezifischen Schwere von 1·366, schießen die Ablaugen, die Ernte des blausauren Eisenoxydulkali's an; diese müssen dann durch nochmaliges Umcrystallisiren gereinigt werden. Es ist ein schön citronengelbes Salz, in durchsichtigen vierseitigen Tafeln, welch und bieasam, und in Zähigkeit dem Wallrathe ähnlich; in vier Theilen kalten Wassers ist es auflöslich, und schmilzt kurz vor dem Glühen. Es wird sehr häufig gebraucht beim Blausärben und beim Calicodruck; noch mehr aber zur Bereitung des Berlinerblau's (siehe diesen Artikel).

**Chromsaures Kali** (Cnal. und Franz. **Chromate of [de] Potass[e]**). Dieses Salz wird dargestellt, indem man feingeriebenes natürliches Chromeisen mit dem halben bis ganzen Gewichte von Salpeter heftig glüht. Durch Abkochung, Filtriren und Abdünsten der erhaltenen Masse erhält man dann das schön citronegelbe Salz, welches in der Färberei, beim Calicodruck, der Materei ꝛc., als Präcipitat mit Bleiauflösungen (siehe Chrom) sehr häufige Anwendung findet.

**Uebersaures chromsaures Kali** (Franz. und Engl. **Bichromate de [of] Potasse**) wird aus dem eben erwähnten Salze bereitet, indem man Salpetersäure zu der gelben Auflösung fügt, welche man aus der erhitzten Masse durch Auslaug von Wasser erhält; wenn man letzteres wieder abdünstet, setzen sich morgenrothe vierseitige Crystalle an, welche übersaures chromsaures Kali — das Dich wird ebenfalls von den Calicodruckern sehr häufig angewendet, und besitzt, wenn man es mit einer Auflösung von Salpetersäure vermischt, die Eigenschaft, vegetabilische Farben zu zerstören. Es ist sonach von großer Wichtigkeit, indem es zu gleicher Zeit eine vegetabilische Farbe vertilgt, und die Grundlage für ein schönes Gelb abgibt.

**Chlorsaures Kali oder oxydirt salzsaures Kali** (Cnal. und Franz. **Chlorate oder Hyperoxymuriate of [de] Potasse**). Die Bereitung dieses Salzes hat einiges Schwierige, und bedarf jedenfalls großer Pünktlichkeit. Man erhält es, indem man Chlorgas in eine concentrirte Kalilauflösung so lange streichen läßt, als die Flüssigkeit noch Gas aufnimmt; dann wird diese gekocht und abgedünstet; das erste Salz, das in glänzenden Schuppen crystallisirt, ist das chlorsaure Kali; bei fernerer Abdünstung erhält man dann salzsaures Kali in Würfeln.

Man verwendet es zur Bereitung von Zündhölzchen für chemische Feuerzeuge, und taucht zu diesem Ende die Hölzchen zuerst in geschmolzenen Schwefel und dann in einen dünnen Teig, der aus 3 Theilen chlorsauren Kali's, 2 Theilen Stärke und etwas Zinnober zusammengesetzt wird; mit Schwefel bildet das chlorsaure Kali eine höchst entzündliche Mischung, die man zur Füllung der Knallköpfelchen (**Pistons**) für Feuergewehre neuerer Zeit so häufig benützt.

**Soda oder Natron, mineralisches Alkali** (**Soda or Mineral Alkali**, Franz. **Soude**). Das Natron wird in thierischen, mineralischen und vegetabilischen Körpern angetroffen, am häufigsten jedoch in den beiden letzten. Meistens ist es mit Erden oder Säuren verbunden, namentlich mit Kohlensäure, in welch letzterer Verbindung es auf der Oberfläche der Erde in Egypten unweit der Ufer des Nils, in Südamerika ꝛc., so wie in der Asche mancher Pflanzen, die am Meeresufer wachsen, gefunden wird. Das Trona- und Uraosalz, welches in Tripoli und Mexiko gefunden und häufig ausgeführt wird, ist ebenfalls ein natürliches kohlensaures Natron. Ein Verbindungsmittel des Natrons mit Kieselerde kommt es in mehreren Varietäten vor, als Kieselsalz, oder salzsaure Soda. Man gewinnt das Natron in großen Quantitäten aus der Asche mehrerer Salicornia- und Salsola-Arten, in welchen Pflanzen es mit einem vegetabilischen Stoffe verbunden, und wahrscheinlich durch einen Vegetationsproceß aus dem Salze des Meerwassers abgeschieden ist. Die Asche wird auf dieselbe Art geschmolzen, wie bei der Potasche, und kommt dann unter den Benennungen: **spanische Soda** (**Barilla**), **Varek**, **Kelp** (siehe diese Artikel) im Handel vor; sie enthält außer dem kohlensauren Natron auch schwefelsaures Natron, Schwefel und Color Natrum, schwefelsaures und kohlensaures Kali und unlösliche Erden. Um das Natron von den erdigen Substanzen zu reinigen, wird es in kochendem Wasser aufgelöst und die filtrirte Flüssigkeit bis zum Crystallisationspunkte abgedunstet. Um es von der Kohlensäure zu befreien, verfährt man gerade wie bei dem Kali, indem man es mit frischgebranntem, vorher abgelöschtem Kalk kocht, die abgeklärte Auflösung durchseiht, abdünstet und schmelzt. Es ist dann eine weiße, leicht brüchige Substanz, die beim Ausdepen an die freie Luft wieder Kohlensäure in sich zieht. Seine Verwendung in den Künsten und Manufakturen ist von großer Wichtigkeit. Bei der Seifenfabrikation wird es in starken Quantitäten gebraucht, und zu diesem Ende gewöhnlich aus Barilla oder Kelp dargestellt, indem man diese mit Kalk vermischt und durch Auslaug von Wasser eine kaustische Sodalauge bereitet, die mit Oel und andern Fettstoffen in verschiedenen Verhältnissen gemischt und gekocht. Die Soda wird auch zur Verfertigung des Spiegel-, Kron- und Bouteillenglases benützt, hierbei aber meist in der Form des kohlensauren Natrons oder des Glaubersalzes (schwefelsauren Natrons) vorgezogen.

**Basisches kohlensaures Natron** (Engl. **Subcarbonate of Soda**, Franz. **Soucarbonate de Soude**) wird gewöhnlich aus Barilla dargestellt, welche etwa 16—24 Procent davon enthält, und an den Küsten von Spanien aus der Asche von **Salsola Soda** und anderer Meerpflanzen in großen Quantitäten bereitet wird. Kelp, eine andere Gattung unreinen kohlensauren Natrons, enthält nicht mehr als 4—5 Procent, und wird an den nördlichen Küsten von Schottland aus der Asche von Alga- und Fucus-Arten gewonnen. Von diesen Stoffen wird das crystallisirte kohlensaure Natron erhalten, indem man eine möglichst kleine Menge Wasser zuzieht, die Auflösung siedet, durchseiht, abdünstet und das gemeine Salz, welches zuerst auf der Oberfläche anschießt, abschöpft; bei der Abkühlung crystallisirt dann reines kohlensaures Natron. Eine andere Versahrungsweise ist die: wenn man ein Gemeng von 180 Theilen trocknen Glaubersalzes mit eben so viel Kreidenpulver und 110 Theilen Kohle in einem Ofen anhaltend glüht; hierbei zersetzt die Kohle die Schwefelsäure, der Schwefel bildet mit dem Calcium eine Verbindung, welche im Wasser viel unauflöslicher ist als das kohlensaure Natron, und folglich bei einer Auflösung zurückbleibt. Durch Einwirkung der Potasche auf Seewasser oder Soole erhält man ebenfalls kohlensaures Natron. (Siehe **Barilla** und **Kelp**.)

**Neutrales kohlensaures Natron** (Engl. **Bicarbonate of Soda**, Franz. **Bicarbonate de Soude**) erhält man, indem man einen Strom von kohlensaurem Gase durch kalte Auflösung von basisch kohlensaurem Natron in 2—3 Theilen Wasser streichen, und die Mischung bei einer Temperatur unter 21° Fahrenheit abdampfen läßt. Es crystallisirt in kleinen geschobenen vierseitigen Tafeln, löst sich in 13 Theilen kalten Wassers auf und wird durch kochendes Wasser zersetzt, ist fast unverändertlich an der Luft und nur schwach alkalisch; in der Rothglühhitze verliert es Kohlensäure, und wird in basisch kohlensaures Natron umgewandelt. Man bereitet daraus baumwollschich die Pulver zu Sodawasser, die in neuerer Zeit mit großem Erfolge innerlich gegen Blasensteine, schwache Verdauung ꝛc. angewendet wurden.

**Schwefelsaure Soda, Glauberſalz** (Lat. **Sal mirabile Glauberi**, Engl. **Sulphate of Soda, Glauber Salts**, Franz. **Sulfate de Soude**). Dieses Salz, welches den Namen Glauberſalz, seines ersten Entdeckers, trägt, wird durch vielfache und verschiedene chemische Processe gewonnen; findet sich aber auch in einigen Mineralquellen und Salzabrinen in concretem Zustande. Aus Persien und Südamerika wird viel natürliches Glauberſalz gebracht, welches dort an neuen Mauern anschießt. Es crystallisirt in großen durchsichtigen, sehr glänzenden sechsseitigen Säulen mit ungleich gestreiften Flächen, verwittert an der Luft zu einem trockenen Pulver, und

Digitized by Google

löst sich in zwei Theilen kaltem und in noch weniger als einem Theil kochenden Wasser auf. Es hat einen kalten und bittern Geschmack. Die künstliche Bereitung erscheint z. B., wenn salzsaure Soda mit Schwefelsäure versetzt wird, wo sich dann Salzsäure und schwefelsaure Soda ausscheiden; bei der Erzeugung des Chlorgases zur Fabrikation des Chlorkalkes oder Bleichpulvers, erhält man schwefelsaure Soda und schwefelsaure Magnesia; denn die Materialien, welche man dazu verwendet, sind Seesalz, Schwefelsäure und Braunsteinerz; ebenso bei der Bereitung von Essigsäure aus essigsaurem Natron, und bei der Bereitung von salzsaurem Ammonium aus Seesalz und schwefelsaurem Ammonium. Es wird zur Bereitung des kohlensauren Natrons und des Glases, auch als innerliches Arzneimittel häufig gebraucht.

Salpetersaures Natron (Engl. Nitrate of Soda; Franz. Nitrate de Soude) wird in manchen Gegenden Südindiens und in unterirdischen Districte Tarapa und der Grenze von Chili natürlich gefunden, aber auch auf künstlichem Wege durch directe Verbindung der Salpetersäure mit Natron erhalten. Es crystallisirt in Würfeln, und heißt deßwegen auch kubischer oder Rhomboidal-Salpeter (cubic nitre). Es wird in neuerer Zeit viel benützt, besonders in Glashütten ꝛc. Das aus demselben bereitete Schießpulver brennt dreimal langsamer als das gewöhnliche, aber mit schön pommeranzengelber Farbe, und taugt daher höchstens zu Kunstfeuerwerken.

Salzsaure Soda oder Kochsalz (Engl. Muriate of Soda, Sea-Salt, Franz. Muriate de Soude). Das Kochsalz kommt in großer unerschöpflicher Quantität in der Natur vor, theils concret in festen Lagern, wo es dann Steinsalz (Rock Salt, Sal gemmae) heißt, wie in den Minen von Cheshire und Droitwich in England, von Wieliczka in Gallizien, in Spanien zu Cordova in Catalonien, in Deutschland, namentlich zu Berchtesgaden in Bayern ꝛc., wo man unerschöpfliche Salzlager oft von mehreren hundert Meilen Länge findet. Auch kommt es in Quellen vor und im Meerwasser, aus welchem es durch Abdünstung gewonnen wird, so es nun durch Sonnenhitze in Gruben, die zu diesem Ende angelegt werden, oder in großen eisernen Pfannen. Die nicht crystallisirbare Flüssigkeit heißt bittere Sohle; Korbsalz (basket salt) wird erhalten, wenn man das See- oder Kochsalz nach der Verdunstung des Wassers in conische Körbe füllt, und eine erhitzte Auflösung von Salz darüber schüttet, welche die Beisätze von salzsaurer Magnesia oder Kalk auflöst und fortführt. Reines Salz darf nicht feucht werden, wenn man es der Luft aussetzt; auf glühenden Kohlen verknistert es (decrepitirt), und verliert dadurch 2—3 Procent an Wasser. Jedes im Handel vorkommende Salz enthält etwas Glaubersalz, Gyps und salzsaure Maanesia. Die hundertfältige Anwendung desselben zum Hausgebrauch; bei Zubereitung der meisten Speisen, für das Vieh, als Fäulniß verhindernde Mittel zur Aufbewahrung von Fleisch und Vegetabilien ꝛc. ist bekannt; überdieß aber dient es zur Bereitung der Salzsäure, des kohlensauren Natron, des Chlors, des salzsauren Ammoniaks, als Düngmittel, zur Glasur von irdenen und Steingut-Geschirren ꝛc., und endlich in der Metallurgie als Flußmittel.

Borax, boraxsaures Natron (Engl. Borax, Borate of Soda, Franz. Borate de Soude, Lat. Chrisocolla). Dieses Salz kommt aus Persien, Tibet und China, wo es in Seen, die im Sommer austrocknen, gegraben werden soll; der rohe Borax heißt gewöhnlich Tinkal und wird in Europa erst raffinirt, was durch Auskochen mit Kalkwasser geschieht. Die settige Materie, welche er immer enthält, wird dadurch entfernt, und die Auflösung dann abgedünstet und crystallisirt. Er ist durchsichtig und crystallisirt in doppelt sechsseitigen Pyramiden, welche beim Reiben phosphoresciren und an der Luft langsam verwittern. Der Geschmack ist süßlich laugenhaft. Seit einiger Zeit hat man in Frankreich angefangen, den Borax fabrikmäßig zu bereiten, indem man die Boraxsäure aus den italienischen Seen mit Natron übersättigt. Man braucht ihn hauptsächlich als Flußmittel, weil er auf mineralische Substanzen sehr kräftig einwirkt, zum Glasiren feiner Töpfergeschirre, als Medikament zur Bereitung des Cremor tartari solubilis ꝛc. (Siehe Borax.)

(Bei Zusammenstellung dieses Artikels haben wir außer dem englischen Originale hauptsächlich zu Rathe gezogen: Boisseh Lehrbuch der Chemie, Prechtls Technologische Encyclopädie, Dictionnaire du Commerce et des Marchandises ꝛc.)

**Lausanne**, die Hauptstadt des Kantons Waadt (Leman, Pays de Vaud), unter dem 46° 31′ 5″ nördl. Br. und 6° 45′ 30″ östl. L., mit 1500 Häusern und gegen 15.000 Einwohnern, 1575 Pariser Fuß über dem mittelländischen Meere, in einer der schönsten Gegenden der Welt. Eine halbe Stunde von dem Ufer des Genfersees entfernt, auf einer Anhöhe in dessen Mittelpunkt gelegen, beherrscht es eine unbeschränkte Aussicht über dessen herrlichen Spiegel bis an die mächtige Kette von Alpen und Gletschern, die sich am jenseitigen Ufer übereinander thürmen, und mit der ehrwürdigen schneebedeckten Pyramide des Montblanc endigen. Die Stadt ist weder groß, noch schön gebaut; der verdiente Ruf seinen gesellschaftlichen Tons, und die herrlichen Umgebungen machen sie aber zum Lieblingsaufenthalt vieler Fremden. Es findet sich hier eine Sparcasse, Fabrikation von Gold- und Juwelierarbeiten, die jedoch in neuern Zeiten eher abgenommen hat, lebhafter Handel mit Landesprodukten, namentlich den vortrefflichen Weinen der Umgegend, und Spedition. Den Hafen bildet das eine halbe Stunde entfernte Dorf Ouchy am See.

Die Rechnungen werden geführt in:
Schweizer Franken (Livres) à 10 Batzen à 10 Rappen, oder 20 Sols à 12 Deniers.
Der franz. neue Louisd'or gilt hier (seit 1785) 16 Franken; der franz. neue oder Laubthaler 4 Franken; der Brabanter Thaler 39 Batzen.
Von geprägten Münzen des Kantons findet man nur ganze und halbe Batzen. Fremde Münzsorten werden nach dem Aarauer Tarif angenommen.

Wechsel-Course.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Amsterdam . . . | 29½ Sols | m. o. w. für | | | | 1 fl. holl. Cour. |
| Augsburg . . . . | 35 „ | „ | „ | „ | „ | 1 „ Cour. |
| Basel . . . . . | 101½ fl. | „ | „ | „ | „ | 100 „ in neue Louisd'or à 10²/₃ fl. |
| Frankfurt . . . . | 99½ „ | „ | „ | „ | „ | 100 „ im fl. 24 Fuß. |
| Genf . . . . . | 101 Francs | „ | „ | „ | „ | 100 Francs. |
| Hamburg . . . . | 25½ Sols | „ | „ | „ | „ | 1 Mark Banco. |
| London . . . . | 17¼ Livres | „ | „ | „ | „ | 1 £ Sterl. |
| Mailand . . . . | 58 Sols | „ | „ | „ | „ | 1 Pezza von 5¾ Lire. |
| Paris, Lyon, Genua | 101 Franken | „ | „ | „ | „ | 100 Franken, 40 Franken = 27 Schw. Franken. |
| Wien . . . . . | 34½ Sols | „ | „ | „ | „ | 1 fl. in 20r. |

Maaße und Gewichte des Kantons. Seit dem Gesetze vom 27. Mai 1822 besteht folgendes neue Maaß- und Gewicht-System:

Handelsgewicht. Der Centner = 100 ℔ à 16 Unzen à 72 Grän; 2 ℔ = 1 Kilogramm.

Getreidemaaß. Der Muid = 10 Sack à 10 Quarterons à 10 Emines à 10 Copets. 1 Quarteron = 500 Cubikfuß = 13·5 Litres = 680·5676 französische Cubikfuß.

Flüssigkeitsmaß. 1 Char = 16 Setiers à 3 Brocs à 10 Pots à 10 Verres. 1 Pot = 50 Cubikzoll = 1·35 Litres = 64·0567 franz. Cubikfuß.

Digitized by Google

Längenmaaße. 1 Fuß = 10 Zoll à 10 Linien à 10 Striche; die Aune hält 4 Fuß oder 1·2 Metres = 381·935 franz. Linien; die Toise = 10 Fuß = 3 Metres = 9·4353 Pariser Fuß.
Flächenmaaß ist die □Klafter von 100 □Fuß oder 9 □Meter. Die Pose Land = 10 Fosforiers = 800 □Klafter 45 franz. Aren.
Cubikmaaß. Die Cubikklafter von 1000 Cubikfuß = 27 Cubikmeter; der Moule Holzmaaß = 185 Cubikfuß = 3·375 franz. Stères.

**Lavendel** (Franz. Lavende), eine zu der Familie der Lippenblüthigen (Labiatae) gehörige, in den südlichen Ländern von Europa heimische Pflanzengattung, die auch bei uns in Gärten cultivirt wird. Die Blüthen des gemeinen Lavendels (Lavendula spica *L.*), sowohl der breit- als schmalblätterigen Art, werden getrocknet und Centnerweise in den Handel gebracht; aus den frischen Blüthenähren aber zieht man den Lavendelgeist (Eau de Lavende) und das Lavendelöl, Spiköl (Oleum Lavendulae), die vorzüglich aus der Provence und Italien zum Verkauf gebracht werden. Sie dienen in der Parfümerie zur Abhaltung der Motten, und äußerlich angewendet, als starke Reizmittel bei Nervenschwäche, Ohnmachten oder Lähmungen.

**Lazareth**, siehe Quarantaine-Anstalten.

**Lebensversicherung** und **Lebensversicherungs-Anstalten**; unter ersterer wird die Zusicherung und Auszahlung einer Geldsumme auf den Todesfall des Versicherten oder der zu diesem Zwecke ernannten Person verstanden, und die letztern bezeichnen jene Gesellschaften, welche diese Verbindlichkeit auf sich nehmen. Die wechselseitigen Verhältnisse der beiden Parteien sollen in nachstehender Abhandlung näher beleuchtet werden. Nicht damit zu vermengen ist das Geschäft der Leibrenten (siehe diesen Artikel,) welcher von denselben Anstalten zuweilen in Verbindung betrieben wird, zu vergleichen damit ist auch die allgemeine Einleitung zu dem Artikel Versicherungs-Anstalten.

Man nehme an, daß irgend Jemand den Wunsch habe, sich in einem gewissen Alter für £ 100 zu versichern, welche bei seinem Tode auszuzahlen sind, so hängt die jährlich zu zahlende Summe, Prämie genannt, oder die Anzahl solcher jährlichen Beiträge, die der Versicherungs-Anstalt dafür entrichtet werden müssen, lediglich von der möglichen Lebensdauer des Versicherten, sowie von dem Zinsenbetrage oder dem Erlöse ab, welchen die Versicherungsgesellschaft durch Anlegung solcher Prämien erlangen kann.

Was nun erstens die mögliche Lebensdauer anbelangt, so bedient man sich zu deren Schätzung gewöhnlich der Tabellen, welche über die in verschiedenen Städten und Districten jeweilig statt findende Sterblichkeit abgefaßt worden sind. — Man sehe hierüber den Artikel Leibrenten. Wenn gleich nun die wirkliche Abnahme und die vermuthliche Lebensdauer bei einer Durchschnittsbevölkerung für ein jedes Lebensjahr genau bestimmt werden kann, so hat man doch darüber gestritten, ob solche Thatsachen eine zweckgemäße und billige Grundlage für die Berechnungen der Lebensversicherungs-Gesellschaften bilden. Die allgemeine Meinung scheint zu seyn, daß versicherte Leben entschieden länger dauern, als die im Durchschnitt angenommene Periode; denn die Lebensversicherungs-Anstalten machen sich unabänderlich zum Grundsatze, hinfällige Personen entweder nicht zu versichern, oder sich dann von denselben eine höhere Prämie zahlen zu lassen; auch läßt sich außerdem wohl annehmen, daß diejenigen, welche ihr Leben versichern, aus den höhern Ständen sind, daher auch im Allgemeinen keine solchen Hände- oder sonstigen mühevollen Beschäftigungen treiben, welche der Gesundheit nachtheilig erachtet werden. Andererseits ist dagegen zu berücksichtigen, daß Freunde von kränklichen Personen, sowie diese selbst, sehr darauf bedacht sind, bei so obwaltenden Umständen deren Leben versichern zu lassen. Auch ist es gar nichts Ungewöhnliches, daß Manche solche Personen versichern lassen, deren zweifelhafte Gesundheit sie entweder kennen oder auch nur vermuthen, sich dann die Police gesetzlich cediren lassen, indem sie sich mit solchen „Strohmännern“ durch eine Vergütung für ihren Antheil an der Betrügerei abfinden. Es ist jedenfalls außer Frage, daß eine Menge solcher Fälle fortwährend zur Versicherung angetragen werden, und Jeder, der mit diesem Geschäfte bekannt ist, weiß recht gut, daß, ungeachtet der größten Vorsicht, sehr häufig Policen deßfalls abgeschlossen und ertheilt werden. Der Verfasser des Artikels Leibrenten in der britischen Encyclopädie, Herr Milne, dessen Urtheil man hierin vertrauen kann, sagt namentlich: „alle Vorsicht und Sorgfalt in der Auswahl, welche die Versicherungs-Gesellschaften im Allgemeinen anwenden können, ist erforderlich, um die versicherten Leben auf dem Durchschnittsverhältniß der Lebensdauer zu erhalten, daß bei der Bevölkerung im Allgemeinen statt findet.“ Seitdem sich die Mitbewerbung der Lebensversicherungs-Gesellschaften so sehr vergrößert hat, wie dieses in den letzten Jahren geschah, werden nur wenige Fälle vorgekommen seyn, wo ein Leben so zweifelhaft befunden worden wäre, um nicht bei einer oder der andern dieser Gesellschaften Versicherung gefunden zu haben, und wir zweifeln, ob im Falle der Veröffentlichung solcher Erfahrungen noch viele Gründe vorhanden seyn möchten, die Lebensdauer von versicherten Leben für länger zu halten. —

Hinsichtlich der zweiten Bedingung, den Betrag einer Versicherung zu bestimmen, oder die Prämie nach dem möglichen Betriebe der Zinsen festzusetzen, so ist es unmöglich, zu irgend einem genauen Schlusse dabei zu gelangen. Im Durchschnitt kann man vielleicht

Digitized by Google

annehmen, daß Lebensversicherungen vom Augenblicke des Abſchluſſes an ſich über einen Zeitraum von 50 Jahren erſtrecken dürften, und wie große Veränderungen im Zinsfuße und Nutzenertrag können in einer ſo langen Zeit nicht ſtatt finden? Herr Finlaiſon, von dem National Debt Office, meint, daß $4\frac{1}{2}$ % für den richtigen Durchſchnitt des Zinsfußes in England angenommen werden können, und daß bei $4\frac{1}{4}$ % kein Verluſt zu befürchten ſey. (Parlamentspapiere, Nro. 284, Seſſion 1829.) Doch können (wie Herr Finlaiſon zu glauben ſcheint) frühere Erfahrungen hiebei keinen ſichern Maaßſtab für zukünftig einzugehende Verbindlichkeiten bilden, und wäre hier der Platz, um darüber Unterſuchungen anzuſtellen, ſo glauben wir ziemlich triftige Gründe zum Beweiſe vorbringen zu können, daß keine Geſellſchaft oder Anſtalt, die für das nächſtkommende halbe Jahrhundert zu beſtehen Luſt hat, gerechtfertigt ſeyn dürfte, auf einen höhern Ertrag als 5 Procent von ihren angelegten Capitalien Rechnung zu machen. Wir wenigſtens möchten dies als den höchſten Ertrag anſehen, und darnach jeder Geſellſchaft den Untergang prophezeihen, welche ihre Calculationen darauf begründet, fortwährend einen Zinsfuß von $4\frac{1}{4}$ Procent zu löſen. — Gleichzeitig ſind wir jedoch nicht gemeint, auf dieſe unſere Anſicht irgend ein beſonderes Gewicht zu legen, und wir ſind bereit zuzugeben, daß Folgerungen über dieſen Gegenſtand ſtets mehr auf Vermuthung als auf Gewißheit beruhen müßen.

Da Sicherheit der Hauptzweck einer jeden, auf richtigen Grundſätzen beruhenden Verſicherungs-Anſtalt ſeyn muß, ſo wäre es nicht gut, wenn eine ſolche nicht auf weſentlich höhere Prämien Rechnung machte, als denen nothwendig erſcheint, welche bloß die Ergebniſſe der letztverfloſſenen 50 oder 40 Jahre vor Augen haben. Geſellſchaften, welche Verträge eingehen, die ſich auf ein halbes Jahrhundert und länger hinauserſtrecken, ſind einer Menge nicht vorherzuſehender Wechſelfälle ausgeſetzt; dieſelben würden höchſt tadelnswerth und des öffentlichen Vertrauens gänzlich unwürdig ſeyn, wenn ſie ihre Geſchäfte auf eine Weiſe betreiben wollten, die ſie in bedeutende Verlegenheiten entweder durch die Schwankungen des Zinsfußes, oder durch Zunahme von Krankheiten oder irgend andere Ereigniſſe verſetzen könnte. Der glückliche Erfolg, welcher bis jetzt die Geſchäfte der Equitable, * ſowie einiger andern lange beſtehenden Compagnien begleitete, darf nicht als ein Maaßſtab betrachtet werden, um danach die von denſelben, ſowie von andern Geſellſchaften in den nächſten 100 Jahren mögliche Weiſe zu erzielenden Erfolge zu beurtheilen. Der bei der Equitable angeſtellte gewandte Herr Morgan, hat in ſeinem Berichte über das Emporkommen und die Zunahme jener Anſtalt zur Genüge dargethan, daß ſolche ihr Gedeihen vorzüglich Umſtänden zu verdanken habe, welche nicht wohl wieder ſich ereignen werden. So konnte dieſe Geſellſchaft noch bis zum Jahre 1771 für die Lebensverſicherung einer Perſon von 50 Jahren eine Prämie von £ 4. $4\frac{1}{2}$ s. 5d. für £ 100 berechnen, während gegenwärtig dafür nicht mehr als £ 2. 15s. 4d. gezahlt werden, und bei den andern Lebensaltern fand eine verhältnißmäßig eben ſo vortheilhafte Prämie ſtatt. (S. 56.) Dieſer ſo hohe Prämienſatz war es aber nicht allein, welcher der Geſellſchaft in ihren frühern Perioden ſo außerordentliche Quellen des Gewinns eröffnete, denn zufolge der unzubezweifelnden Angaben des vorerwähnten Berichterſtatters ereignete es ſich auch, daß die Hälfte der in den erſten 25 Jahren ſeit Errichtung der Geſellſchaft abgeſchloſſenen Lebensverſicherungen von den Verſicherten aufgegeben wurden, nachdem viele derſelben die Prämien für eine Reihe von Jahren einbezahlt hatten, ohne daß die Geſellſchaft dagegen irgend eine Schadloshaltung von Belang geleiſtet hätte. (S. 58.) Dieſer letztere Umſtand bildete an und für ſich ſchon einen ſo weſentlichen Zufluß, um jede Geſellſchaft dadurch zu bereichern; heutzutage ereignet ſich aber ſo etwas nur ſelten mehr, — man iſt mit Lebensverſicherungen zu vertraut geworden, und die Ceſſion der Policen durch Verkauf fällt jetzt ſo häufig vor, daß keine Lebensverſicherungs-Anſtalt auf irgend beträchtliche Einnahmen in dieſem Wege mehr zählen kann. Darf man bei einem Hinblick auf die obenangeführten Thatſachen, und Berückſichtigung der bisher immer ausgezeichneten, ebenſo ſparſamen als vorſichtigen Verwaltung ſich noch verwundern, daß die Equitable-Company reich geworden iſt? und iſt es nicht thöricht, auf ſolche Erfolge hin den Lebensverſicherungs-Geſellſchaften, die in den letzten Jahren emporgeſchoſſen ſind, die Nativität ſtellen zu wollen? Abgeſehen von vorſtehenden Betrachtungen gibt es aber noch einige andere Umſtände, welche hinreichen, den bedeutenden Aufſchwung einiger der ältern Verſicherungs-Anſtalten zu erklären. Seit Beendigung des Krieges mit den Vereinigten Staaten hat ſich in Großbrittannien die Sterblichkeit im Allgemeinen ſehr vermindert; die öffentliche Ruhe iſt weder durch Angriffe von Außen, noch durch Umtriebe im Lande geſtört worden, anſteckende Krankheiten haben ebenſowenig gewüthet, und die während der Kriegszeit zu 50 bis 60 % angelegten Capitalien können jetzt mit 80 bis 90 % begeben werden. Wir vermeinen nicht zu ſagen, daß die Umſtände ſich in dem nächſtkommenden halben Jahrhundert nicht ſogar noch günſtiger für die Verſicherungs-Geſellſchaften geſtalten dürften, demungeachtet werden wir aber gewiß keine ſehr hohe Meinung von der Klugheit derer faſſen, welche auf dieſe Vermuthung hin ihre Anſätze gründen wollen. Sicherheit iſt, wir wiederholen es, die allererſte und wichtigſte Bedingung bei Lebensverſicherungen. Man hat, wie

* Eine der älteſten und vermögendſten Lebensverſicherungs-Geſellſchaften in England.

Digitized by Google

wir glauben, ziemlich allgemein zugestanden, daß die Prämien früher zu hoch waren, wir befürchten jedoch, daß die gegenwärtige Stimmung darauf hinwirken möchte, dieselben zu sehr zu erniedrigen. In der Aufnahme von Personen, welche versichert seyn wollen, findet auch jetzt, selbst von Seiten der angesehensten Compagnien, bei weitem weniger Strenge statt, als dies früher der Fall war, und die täglich in den Zeitungen erscheinenden Einladungen, sowie die Mittel, deren sich gewisse Leute, wie dies bekannt ist, bedienen, um Geschäfte herbeizuführen, sollten daher wohl jedem Vorsichtigen das Gebot auferlegen, genau vorher zu überlegen, welcher Gesellschaft er seine Versicherung anvertrauen darf. Anziehende Schilderungen und Berichte, wenn sie anders nicht von Männern unbescholtenen Charakters und wissenschaftlicher Bildung ausgehen, sollten nicht so leichten Eingang finden; das Geschäft der Lebensversicherungen ist täuschender als irgend ein anderes, und manche dieser Anstalten mögen lange Zeit hindurch allen Anschein eines guten Fortganges für sich haben, während sie doch auf sehr unsichern Grund gebaut sind. Wenn Jemand ein Haus oder ein Schiff bei einer Gesellschaft oder bei einem Einzelnen versichert, und er fängt an, über den Credit der Versicherer Zweifel zu hegen, so wird er sofort seine Versicherung anderswo besorgen; bei Lebensversicherungen ist dies jedoch ganz anders, das eingeleitete Geschäft hat vielleicht erst in 50 Jahren seine Endschaft erreicht, und würde daher bei einer ausgebreiteten Anstalt dieser Art jede Unfähigkeit, ihren Verbindlichkeiten nicht ganz nachzukommen, vielfältiges und nicht leicht seinem ganzen Umfange nach darzustellendes Unglück hervorbringen.

Es gibt drei verschiedene Classen von Lebensversicherungs-Gesellschaften in England. Die erste umfaßt diejenigen Gesellschaften mit vereinigtem Capitale, die es übernehmen, beim Absterben von bei ihnen versicherten Individuen feste Summen (nämlich die, welche in den Policen ausgedrückt sind) auszubezahlen. Der Gewinn solcher Gesellschaften wird ausschließlich unter die Unternehmer vertheilt. Zu dieser Classe gehören die Compagnieen Royal Exchange, Sun, Globe u. a. m. Die zweite Classe bilden diejenigen Gesellschaften, die ebenfalls mit vereinigtem Capitale arbeiten, und zugleich Unternehmers-Rechte verleihen; statt, wie die erstern, die Ausbezahlung gewisser festgesetzter Summen auf sich zu nehmen, räumen diese den Versicherten das Recht ein, zu einem gewissen Umfange an dem in dem Geschäfte erwachsenden Gewinn, mit den Unternehmern oder Eigenthümern der Gesellschaft, zugleich Theil zu nehmen. Die Art, wie letzterer bei diesen gemischten Versicherungsgesellschaften vertheilt wird, ist nicht in allen Anstalten dieselbe, und in einigen wird der Grundsatz, nach welchem vertheilt wird, geheim gehalten. Zu dieser Classe gehören die Gesellschaften the Rock, Alliance, Guardian, Atlas etc. (sowie in Deutschland und Frankreich mehrere neu entstandenen Lebensversicherungs-Gesellschaften); die dritte Classe der Lebensversicherungs-Gesellschaften ist die, welche auf Gegenseitigkeit oder auf gegenseitige Versicherung der Theilnehmer unter sich begründet ist. Bei diesen sind Eigenthümer von Versicherten nicht getrennt, indem letztere den gemachten Gewinn, unter sich nach Abzug der Verwaltungskosten, gemäß festgesetzten Grundsätzen vertheilen. Dahin gehören die Equitable, Amicable, Norwich Life Society etc., sowie in Deutschland die zu einer wichtigen Höhe gediehene Lebensversicherungsbank in Gotha und die Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft, wenigstens zum Theil.

Die vortheilhafteste Weise sich versichern zu lassen, kann wohl nur dadurch ermittelt werden, daß man die zu bezahlenden Prämien, die auf der Police verzeichneten Bedingungen und hauptsächlich die durch ihre Vermögenszustände sich darbietende Sicherheit der einen Anstalt gegen eine andere vergleicht. Bei oberflächlichem Ueberblick mag es erscheinen, als ob die gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaften diejenigen wären, welche vor allen andern den Vorzug verdienten, indem sie keine Eigenthümer haben, welche den Versicherten irgend einen Antheil am Nutzen entziehen. Es bleibt aber sehr zweifelhaft, ob nicht dieser Vortheil durch Nachtheile, welche solche Anstalten treffen können, mehr als aufgewogen werden möchte. Da jeder Theilnehmer eines solchen Vereines nicht allein sein eigenes Leben, sondern auch das der andern Theilnehmer zugleich für seinen Antheil mit versichert hat, so kann er auf den Fall, daß die Angelegenheiten der Gesellschaft in Unordnung oder Stockung gerathen sollten, sehr gewichtigen Ansprüchen ausgesetzt werden. Die Verwaltung einer solchen Anstalt kann auch leicht in die Hände eines unter sich verbündeten Ausschusses gerathen, und von einem solchen dann betrieben werden, ohne daß der größere Theil der Interessirten davon Kenntniß erhält. Bei der Einrichtung solcher Lebensversicherungs-Gesellschaften gehört es ferner zu den bedeutenden Schwierigkeiten, die Rechte der neu hinzutretenden Mitglieder gegen die der älteren Mitglieder genau zu bestimmen, denn angenommen, daß die Anstalt sich in einem blühenden Zustande befinde, so ist es nicht mehr als billig, daß diejenigen, welche Mitglieder waren, während die Gesellschaft ihre Einkünfte wesentlich vermehrte, sich weigern, Neueintretende an bereits errungenen Vortheilen Theil nehmen zu lassen. Wenn nun aber die Geschäfte einer Gesellschaft auf einem solchen Fuße für eine Reihe von Jahren geführt, d. h. die Rechte der Theilnehmer genau abgeschieden werden, so ist es nicht anders möglich, als daß dieselben am Ende äußerst complicirt werden müssen, und es ist denn auch nichts weniger als unwahrscheinlich, daß die sich entgegenstehenden Interessen der Theilnehmer solcher bereits bestehenden Gesellschaften, zuletzt zu Processen

Digitized by Google

Anlaß geben, und durch die Gerichtshöfe oder einen neuen Gesetzesausspruch entschieden werden müssen.

Fast erscheinen diejenigen Lebensversicherungs-Gesellschaften, welche den ganzen Gewinn für sich behalten, als diejenigen, bei denen zu versichern es am rathsamsten seyn möchte, vorausgesetzt, daß deren Prämien in einem richtigen und billigen Verhältniß zu den versicherten Summen stehen. Das durch Unterschriften gesicherte Kapital solcher Gesellschaften, wie die Royal Exchange, Sun, Globe, Scottish Union etc. und das große Vermögen ihrer Theilhaber (welches, mit Ausnahme der von der Regierung privilegirten Compagnien, den Versicherten immer als Bürgschaft dient), gewähren denjenigen, welche sich versichern lassen wollen, jede mögliche Sicherheit. Letztere wissen dann auch genau, wie sie daran sind, sie wissen die Prämien, welche sie zu bezahlen haben, und ebenso jene Beträge, welche bei ihrem Tode ihren Hinterlassenen ausbezahlt werden; dabei sind sie keinen weitern Verbindlichkeiten ausgesetzt, und sie können, wenn anders nicht ganz unerwartete und unvorhergesehene Ereignisse Land und Staat zum Nachtheil verändern sollten, mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß die Verbindlichkeiten, welche die Police ausspricht, buchstäblich erfüllt werden.

Wie indessen schon früher bemerkt worden ist, lassen sich Gegenstände dieser Art nur dadurch gehörig würdigen, wenn man die Prämienansätze mit den dagegen zu erlangenden Vortheilen genau vergleicht, und in denjenigen Fällen, wo die Prämien entweder aus Unachtsamkeit oder aus Grundsatz, zur größern Sicherheit der Gesellschaft, als etwas zu hoch berechnet gehalten werden, möchte es vielleicht gerathener seyn, mit einer von jenen Gesellschaften zu arbeiten, die vorhin unter dem Namen der gemischten erwähnt wurden. Das durch Unterschriften gesammelte Capital, sowie die Wohlhabenheit der einzelnen Theilnehmer einer solchen Gesellschaft gewähren, besonders wenn dieselbe schon einen guten Ruf und Ansehen besitzt, hinlängliche Sicherheit, und da der Versicherte dadurch gewinnt, daß ihm bei einem glücklichen Fortgange der Geschäfte ein Theil des erzielten Nutzens zufällt, so hat er dann auch weniger darauf zu sehen, wenn die Prämien etwas zu hoch angesetzt seyn sollten.

Es darf jedoch hier nicht außer Acht gelassen werden, daß Jeder, welcher eine Lebensversicherung bei einer sogenannten gemischten Lebensversicherungs-Compagnie, mit der Bedingung an dem gemeinschaftlichen Nutzen Theil zu nehmen abschließen läßt, dadurch Mitglied derselben wird, und als solches auch den damit in Verbindung stehenden Verbindlichkeiten unterworfen ist. Bei der Einrichtung der Alliance, Rock und einiger anderen Compagnien kann diese Art von Verbindlichkeit kaum in Betracht gezogen werden. Es gibt aber gegenwärtig Anstalten dieser Classe, die den Unerfahrenen mehr als einen Köder vorhalten, um sie zur Versicherung zu verleiten, und der Verlauf der Zeiten dürfte ausweisen, daß die dabei zu übernehmende Verbindlichkeit denn doch nicht so ohne alle Wichtigkeit ist.

Eines der angesehensten Institute der gemischten Classe, welches mit einem großen Capitale durch Unterschriften versehen ist, der Guardian, fügt allen seinen Policen folgende Clausel bei, nämlich: „die Verbindlichkeit der einzelnen Theilnehmer soll in allen Fällen den Betrag des von ihnen unterschriebenen Capitals nicht übersteigen.“ Ob vor Gericht solch eine Bestimmung gültig sey, möge dahingestellt bleiben; ist sie es aber, so beeinträchtigt sie wesentlich die Sicherheit dieser benannten Gesellschaft, welche sonst mit Recht unter die ersten Anstalten dieser Art gerechnet zu werden verdiente. Da Niemand versuchen wird, sich gegen ein Ereigniß sicher zu stellen, von dem er gewiß glaubt, daß es niemals eintreten werde, so setzt das Vorhandenseyn einer solchen Clausel einigen Zweifel an der vollkommenen Solidität der Gesellschaft von Seiten der Unternehmer selbst voraus. Ein solcher Zweifel *mag*, und wir glauben er *wird* auch sehr unbegründet seyn, aber das Publikum ist allemal geneigt zu denken, daß die Unternehmer oder Eigenthümer einer solchen Anstalt wohl besser als irgend jemand Anderes von dem Stande der Dinge unterrichtet seyn müssen.

Die Vertheilung des Gewinns an die Versicherten, wie solche die gemischten Compagnien vornehmen, geschieht entweder: indem die zu zahlenden Prämien vermindert, oder die in der Police ausgesetzten versicherten Summen vermehrt werden; wer daher bei solchen Gesellschaften versichern lassen will, hat diejenige derselben zu wählen, welche bei gleichen Vortheilen wie die übrigen, je nach seinem Wunsche die Prämien entweder vermindert, oder die anfangs gezeichneten Summen vermehrt.

Nachstehender Auszug aus Babbage's Werk über Lebensversicherungen * zeigt die Bedingungen, unter welchen die verschiedenen gemischten Gesellschaften versichern, und wie sie den erreichten Gewinn mit den Versicherten theilen; solche sind zum großen Theil sehr allgemein und unbestimmt ausgedrückt. Es findet sich darunter auch eine Aufzählung der Bedingungen in letzterer Beziehung, unter welchen Neueintretende bei der Equitable angenommen werden.

* Das Werk Babbage's enthält viel Unterrichtendes, doch findet man darin auch nicht wenige Irrthümer und unrichtige Angaben. In Nro. 90 des Edinburgh Review hat es einen eben so einsichtsvollen als genauen Recensenten gefunden.

Digitized by Google

**Alliance.** — Zu den Zeiten, wenn Vertheilung des Gewinns, der aus den Geschäften der Lebensversicherungs-Gesellschaft entspringen ist, vorgenommen wird, erhält jede Police einer lebenslänglichen Versicherung, welche fünf Jahresprämien entrichtet haben wird, gebührenden Antheil, entweder dadurch, daß der Betrag der Prämie von Zeit zu Zeit vermindert wird, oder durch Erhöhung der Versicherungssumme.

**Feder.** der sein eigenes Leben versichert, hat die freie Wahl, sobald er die Versicherung bestellt, ob er bei eintretendem Benefice seine zu entrichtende Prämie vermindert oder die Versicherungssumme vermehrt zu haben wünscht.

**Atlas.** — Personen (in Großbrittannien und Irland lebend), die ihr Leben für dessen ganze Dauer mit wenigstens £ 100 und darüber versichern, erlangen nach jedesmal zurückgelegten sieben Jahren das Recht, an dem Ueberschuß der Prämien Theil zu nehmen, und der wirkliche Werth wird durch Abschätzung ausgemittelt.

**Asylum.** — Die Directoren sind ermächtigt, alle fünf Jahre solch eine Portion des Gewinns zu vertheilen, die nicht der Klugheit zuwider die Zunahme des Capitals auf eine für die Versicherten nachtheilige Weise hindern könnte.

**Crown.** — Zwei Drittheile des Gewinns, der von Zeit zu Zeit zur Vertheilung bestimmt werden wird, sollen alsdann denen, die ihr Leben für die ganze Dauer desselben versichert haben, zu gute gerechnet, und auf die künftig zu zahlenden Prämien vertheilt werden, oder der Versicherungssumme hinzugefügt, wie es jeder wünschen wird.

**Economy.** — Es werden drei Viertheile der Ersparnisse und Gewinne unter diejenigen Versicherten vertheilt, die dazu berechtigt sind, durch Vermehrung der in den Policen enthaltenen Versicherungssummen, im Verhältniß der Einzahlungen, und um ihnen sogleich die Vortheile dieser Vermehrungen zu gewähren, werden die jährlich zu zahlenden Prämien durch die Zinsen daraus vermindert.

**Equitable.** — Es soll auf den Fall, daß irgend eine zukünftige Vergütung den Ansprüchen, welche vermöge Policen dieser Versicherungs-Gesellschaft gemacht werden können, hinzugefügt werden sollte, eine solche auf diejenigen Policen nicht angewendet werden, welche vor dem 31. December 1816 ausgefertigt worden sind, bis die Versicherungen, welche von dieser Gesellschaft nach der Nummer und dem Datum der Policen früher gemacht worden, auf die Zahl von 5000 herabgekommen seyn werden. Sobald der Stand 5000 aber erreicht und auf die später bezeichnete Weise ermittelt wird, soll jede Police auf solch eine Vergütung Anspruch machen können; so, daß wenn solch eine Verfügung erlassen wurde, um vom 1. Januar 1820 an allgemein in Kraft zu treten, und für die nächsten zehn Jahre darin zu verbleiben, eine Police, die 1817 bestellt worden, nicht in der gedachten Verfügung mitbegriffen seyn würde, bevor nicht die Policen, welche derselben nach Nummer und Datum vorausgingen, auf die Zahl von 5000 herabgebracht waren; eine solche Police soll jedoch nach und nach hiernach erwähnte Art ermittelten Reduction zur Erhebung der Vergütungen befugt seyn; das Gleiche ist eben so auf alle andere Fälle anzuwenden. Auch soll dieses Reglement als zu jedem Ausschreiben wegen Vertheilung von Bonificationen gehörig zu betrachten seyn und in Kraft gesetzt werden, ohne das darauf besondere Beziehung genommen zu werden brauchte.

Was ferner in Bezug auf irgend eine rückwirkende Vergütung auf Policen dieser Versicherungs-Gesellschaft in Anordnung gebracht werden sollte, ist auf keine Police anwendbar, die nach dem 31. Dec. 1816 gezeichnet worden, bevor die von dieser Gesellschaft früher nach Nummern und Datum (bei gleichem Datum bestimmt die Nummer) gemachten Versicherungen, nicht auf die Zahl von 5000 herabgebracht wurden; ist aber dieser Stand auf die angegebene Weise erreicht worden, so soll eine solche Police der Vortheile, die aus jener Verfügung hervorgehen, theilhaftig werden, bei jeder Zahlung, die nach Ausmittlung des Standes geleistet wird. Tritt also eine Verfügung im Allgemeinen vom 1. Januar 1820 in Kraft, so hat dieselbe auf eine im Jahr 1817 gezeichnete Police keine Wirkung, wenn nicht die laufenden Versicherungen der Gesellschaft, welche der Nummer und dem Datum nach älter sind als jene Police (bei gleichem Datum bestimmt die Nummer), sich, wie bereits erwähnt, auf 5000 vermindert haben. Sobald dieser Stand auf die unten näher bestimmte Weise erreicht seyn wird, soll eine solche Police, rücksichtlich der verschiedenen Zahlungen, die darauf geleistet wurden, alle die Vortheile genießen, die aus der erwähnten Verfügung hervorgehen.

Am 1. April eines jeden Jahrs soll eine Untersuchung angestellt werden, um die Zahl der von der Gesellschaft übernommenen Versicherungen auszumitteln, und wenn daraus hervorgeht, daß die Versicherungen, welche vor dem 1. Januar 1817 geschlossen wurden, am 31. December des Jahrs, welches der Untersuchung vorherging, sich auf weniger als 5000 vermindert haben, so soll der Bevollmächtigte den Directoren die Angabe davon machen, und sind diese gehalten, solche bei der im nächstfolgenden Juni abzuhaltenden vierteljährigen Generalversammlung vorzulegen. Und von denjenigen Policen, die nach dem 31. December 1816 gezeichnet worden, und die am 31. December des Jahres, welches der Untersuchung vorherging, noch liefen, sollen nach der Priorität ihres Datums und ihrer Nummern (bei gleichem Datum bestimmt die Nummer) so viele den erst erwähnten Policen hinzugefügt werden, als hinreichend sind, um die Zahl von 5000 zu ergänzen, und die Inhaber dieser Policen sollen zu allen den Vergütungen auf die von ihnen versicherten Summen berechtigt seyn, welche spätterhin verfügt werden mögen; auch sollen diese Inhaber des Vorzugs genießen, unter gleichen Bedingungen, wie die älteren, den Generalversammlungen beizuwohnen, und zur Stelle eines Directors wählbar zu seyn.

Nachdem über die erledigten Nummern der am 1. Januar 1817 noch laufenden Versicherungen in der angeführten Ordnung verfügt worden, hat der Secretär der Gesellschaft am 1. April jedes folgenden Jahrs die Vacanzen auszumitteln, die in der Reihe der Policen während des vergangenen Jahrs statt gefunden haben, welche die in dem vorigen §. erwähnten 5000 ausmachen, und von ihm sind solche den Directoren aufzugeben, welche der nächst zu haltenden vierteljährigen Generalversammlung davon die Anzeige zu machen haben. Hierauf sollen so viel Policen nach der Priorität ihres Datums und ihrer Nummern (bei gleichem Datum bestimmt die Nummer) hinzugefügt werden, als hinreichend sind, die Zahl der 5000 wieder zu ergänzen, und die Inhaber derselben sollen zu allen den Vergütungen auf die Versicherungs-Summen ihrer Policen berechtigt seyn, die spätterhin verfügt, nach dem 31. des vorhergehenden Decembers geleistet werden; auch sollen sie des Vorrechts genießen, unter denselben Bedingungen den Generalversammlungen beizuwohnen, und zur Stelle eines Directors wählbar seyn.

Nichts von dem, was in Vorstehendem angeordnet, ist dahin auszulegen, als wenn dadurch eine Vergütung auf die versicherte Summe einer Police gut geheißen würde, auf welche die Reihe von Zahlungen, die zu dem Behufe von den bestehenden Nebengesetzen der Gesellschaft erfordert werden, nicht geleistet sind. Da jene Nebengesetze erfordern, daß zum Wenigsten sechs jährliche Zahlungen geleistet seyn müssen, bevor die Vergütung oder Zulage statt finden kann, und nur wenn solche Zahlungen wirklich gemacht worden sind, eignet sich der Betheiligte dazu (sobald ihn die Reihe trifft), unter die Anzahl der Personen aufgenommen zu werden, die zum Genusse der erwähnten Vortheile berechtigt sind.

**European.** — Der von dieser Gesellschaft erzielte Gewinn wird unter diejenigen Personen vertheilt, welche mit der Anstalt in Verbindung stehen, wie deren Antheil oder Contrakt bestimmt.

Diejenigen, die ihr Leben versichert haben, erhalten ihren Antheil davon unmittelbar, in so fern alle Prämien ohne Unterschied vermindert werden, mit der Aussicht einer dereinstigen liberalen Erhöhung der Versicherungssumme, oder daß nach Verlauf eines Zeitraumes von zehn Jahren eine weitere Verminderung der Prämie statt finden werde.

**Guardian.** — Personen, die ihr Leben für dessen ganze Dauer versichert haben, erlangen das Recht, nach jedesmal sieben Jahren an dem Gewinn der Gesellschaft Antheil zu nehmen, nachdem von diesem Gewinn eine gewisse Summe als Garantie für das eingeschossene Capital in Abzug gebracht worden, wie solche die Directoren für zweckmäßig halten; das Maximum dieser in Abzug zu bringenden Summe ist jedoch durch die Stiftungsurkunde der Gesellschaft genau bestimmt.

Digitized by Google

Der Antheil des Gewinnes, welcher den Versicherten zu Gute kommt, kann entweder der Versicherungssumme, die in den Policen enthalten ist, zugeschrieben, oder derselbe Werth kann auf die Verminderung der Prämien angewendet werden; die Wahl und Erklärung deßhalb ist jedesmal nach Bekanntmachung der Dividende binnen drei Monaten schriftlich einzureichen; widrigenfalls wird der gedachte Gewinn-Antheil ohne Weiteres der Versicherungssumme hinzugefügt.

**Hope.** — Jeder der bei dieser Gesellschaft eine Versicherung bestellt, gelangt dadurch zu dem Rechte, an dem Gewinne mit den Eigenthümern der Gesellschaft Theil zu nehmen, und findet bloß ein mäßiger Abzug für die Gewähr des Capitals und der Verwaltungskosten statt.

**Imperial.** — Auf jede Police, die für die ganze Dauer des Lebens ausgestellt wird, genießt der Versicherte eines Antheils an dem Gewinne der Gesellschaft, indem von dem reinen Ertrage zwei Drittheile den Versicherungssummen von Zeit zu Zeit hinzugefügt werden.

**Law Life.** — In festgesetzten Zwischenräumen wird der Ueberschuß, der durch den Ertrag der Prämien hervorgebracht wird, nachdem zu dem Fond der erforderliche Theil davon geschlagen worden, um den Ansprüchen, die an die Gesellschaft gemacht werden können, Genüge zu leisten, und ein so großer Theil der Ersparnisse, als mit der Sicherheit der Anstalt vereinbar erachtet wird, unter die Mitglieder der Gesellschaft und die Versicherten auf folgende Weise vertheilt, nämlich: der fünfte Theil kommt zum Reservefond der Gesellschaft, die andern vier Fünftheile werden nach Maaßgabe der Anwartschaft auf diejenigen Policen vertheilt, welche für die ganze Lebensdauer angenommen sind und bereits drei Jahre hindurch die Prämie gesteuert haben.

**London Life Association.** — Diese Gesellschaft unterscheidet sich dadurch, daß der durch dieselbe gemachte Gewinn unter die Theilnehmer während Lebenszeit vertheilt wird, so daß die Lebensversicherungen dadurch so sehr erleichtert werden, als es sich nur immer mit dem Bestehen der Gesellschaft verträgt.

**Medical and Clerical.** — Alle die, welche bei dieser Gesellschaft ihr Leben für die ganze Dauer versichert haben, nehmen mit den ursprünglichen Stiftern Antheil an dem von derselben erzielten Gewinn, und zwar nach Verhältniß der bestellten Versicherungen.

**Norwich Union.** — Der gesammte Ueberschuß, den die Prämien geben, wird in gemessenen Zeiträumen den Versicherungssummen der Policen zugeschrieben, und zwar nach Verhältniß der geleisteten Einzahlungen.

**Palladium.** — Alle sieben Jahre werden die Angelegenheiten der Gesellschaft untersucht, und vier Fünftheile des Gewinnes in den Credit der Policen für die ganze Lebensdauer gebracht, und so auf die billigste Weise vertheilt.

**Rock.** — Die Vergütung soll zum Mindesten £ 5000 weniger betragen als der eigentliche Netto-Gewinn der Gesellschaft zur Zeit der Vertheilung.

Es soll der auf solche Weise zur Austheilung kommende Gewinn in drei gleiche Theile getheilt werden.

Das eine Drittheil soll zu dem Stammcapital oder dem Fond, der den Stiftern gehört, geschlagen werden.

Die andern zwei Drittheile sollen nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde auf die Policen vertheilt werden.

Es sollen diese Summen Jedem, der sein Leben bei der Gesellschaft versichert, nach den Bestimmungen der Police ohne Zinsen ausgezahlt werden, wenn die versicherte Summe fällig ist, aber nicht früher.

**Union.** — Die, welche sich bei dieser Gesellschaft versichert haben, nehmen an dem Gewinn der Mitglieder der Gesellschaft Theil, und wird der ausgemittelte Gewinn alle sieben Jahre den in den Policen enthaltenen Versicherungssummen zugeschrieben.

**United Empire.** — Diejenigen, welche sich für die ganze Dauer ihres Lebens bei dieser Gesellschaft versichern lassen, genießen nach den ersten fünf Jahren, und so von fünf zu fünf Jahren, einen Antheil an dem reinen Gewinn, wie solcher von den Directoren zur Vertheilung angeordnet worden wird.

Zwei Fünftheile dieses Gewinnes werden unter die Versicherten nach Verhältniß ihrer Prämien vertheilt, und nach der Wahl derselben entweder den Versicherungssummen zugeschrieben, oder zur Verminderung der Prämien benutzt.

**University.** — Da dem Plane nach das vorgeschossene Capital den Actionären mit einer Avance von 100% zurückgezahlt werden soll, so wird alle fünf Jahre der zehnte Theil alles Gewinnes herausgezogen, und zu jenem Ende ein Fond daraus gebildet.

Die verbleibenen neun Zehntheile werden unter die Versicherten und Actionäre vertheilt, nach dem Verhältnisse, daß die Ersteren acht und die Letzteren einen Theil erhalten.

Dieser Gewinn wird verwendet, entweder um die Prämien zu verringern, oder durch Vergrößerung und Zuschreiben zu der Versicherungssumme, nach der Wahl eines jeden Einzelnen.

Um der Spielsucht bei den Lebensversicherungs-Geschäften in Großbrittannien so viel als möglich Grenzen zu setzen, wurde sehr zweckmäßig durch die Verordnung 14, Georg III., C. 48 verfügt:

„Es soll keine Versicherung von einem oder mehreren, ebensowenig von einer Gesellschaft oder einem öffentlichen Vereine gemacht werden, über oder auf das Leben einer Person oder mehrerer Personen, oder auf irgend eine Begebenheit oder Begebenheiten, wie solche immer Namen haben, wenn derjenige oder diejenigen, zu dessen oder deren Vortheil, oder für dessen Rechnung eine Police oder Policen gemacht werden, dabei nicht selbst betheiligt sind; oder wenn solche das Ansehen von Spiel oder Wetten haben; und jede Versicherung, die diesem Gesetze zuwider laufen wird, soll in jeder Beziehung hiermit als null und nichtig angesehen werden. — §. 1.

Es soll keine Police auf das Leben irgend einer Person oder mehrerer Personen, oder auf eine andere Begebenheit oder Begebenheiten ausgestellt werden, ohne daß in solch einer Police oder solchen Policen der Name oder die Namen der dabei Betheiligten aufgenommen und erwähnt sey, zu wessen Vortheil oder für wessen Rechnung solche bestellt und unterzeichnet worden. — §. 2.

In allen Fällen in denen der Versicherte bei dem oder denen versicherten Leben, oder an der Begebenheit oder den Begebenheiten betheiligt ist, darf von dem Versicherer keine größere Summe ersetzt werden, als das Interesse oder der Antheil des Versicherten an solchem Leben oder an solcher Begebenheit wirklich ist. — §. 3.

Ein jeder Gläubiger hat ein Interesse bei dem Leben seines Schuldners, das er versichern kann. Es wurde aber bei einem Rechtsstreite, der sich wegen einer Police erhob, die über das Leben des berühmten Pitt ausgefertigt worden war, dahin entschieden, daß nach dem Tode eines Schuldners, dessen Leben von seinem Gläubiger versichert wurde, wenn die Schuld bezahlt worden, ehe eine Klage wegen der Police angebracht, ein Proceß nicht weiter verfolgt werden könne.

Digitized by Google

Sämmtliche Versicherungsanstalten nehmen in ihre Policen entweder eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung der Versicherten auf, oder beziehen sich auf eine solche, worin das Alter dessen angegeben ist der versichert oder versichert worden ist; sodann ob er die Blattern gehabt oder nicht gehabt habe, die Gicht u. s. w.; daß er in keinem Krankheitszustande sey, der das Leben besonders verkürze; daß diese Bestimmungen und Erklärungen die Grundlage der geschlossenen Versicherung ausmachen; und daß, wenn dabei falschliche Angaben mit unterlaufen, alle Einzahlungen zu Gunsten der Versicherungsgesellschaft verfallen seyen. (Siehe weiterhin das Formular des Antrages zu einer Lebensversicherung.)

Die Bedingung, daß derjenige, der sein Leben versichern will, angeben solle, er sey von keiner Krankheit befallen, die sein Leben gefährden könne, ist ziemlich unbestimmt, und hat schon zu manchem Streit Anlaß gegeben. Doch ist man jetzt übereins gekommen, daß dieser Punkt dadurch erledigt sey, wenn sich der Versicherte in gewöhnlichem gutem Gesundheitszustande befinde; und selbst wenn derselbe eine Krankheit hat, von der aber nicht geradezu gesagt werden kann, daß solche das Leben verkürze, auch solche nicht unmittelbar die Ursache seines Todes war, so kann der Versicherer sich deßhalb nicht seiner Verbindlichkeiten entheben. — „Solch eine Verbindlichkeit kann niemals so weit gehen“ — sagt Lord Mansfield — „daß der Mensch nicht den Keim zu irgend einer Krankheit in sich trage, denn wir sind sämmtlich mit dem Keim unseres Todes auf die Welt gekommen. Es ist also hier bloß die Frage, ob der Versicherte eines gewöhnlichen guten Gesundheitszustandes genoß, und dadurch befähigt war, unter den gewöhnlichen Bedingungen versichert zu werden.“ — (Marshall on Insurance, book II. Park on Insurance, p. 22.)

Alle Policen von Lebensversicherungen müssen in England gestempelt werden, und zwar nach folgenden Ansätzen:

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Bei Versicherungssummen bis und mit £ 500 . . | 1 | 0 | 0 |
| bei £ 500 bis £ 1000 . . | 2 | 0 | 0 |
| bei £ 1000 bis £ 5000 . . | 5 | 0 | 0 |
| bei £ 5000 bis £ 5000 . . | 4 | 0 | 0 |
| bei £ 5000 und darüber . . . | 5 | 0 | 0 |

Es folgt hiernach eine Angabe der Bedingungen, zu welchen die Lebensversicherungsgesellschaften Sun und Equitable ihre Geschäfte betreiben, nebst der Abschrift einer Police der ersteren Gesellschaft über die Versicherung einer Person von 30 Jahren, die sich zu £ 1000 versicherte. Die Bedingungen der meisten andern Gesellschaften weichen davon nicht sehr viel ab, und kann man sich darüber specielle Kenntniß verschaffen, wenn man sich an ihre Agenten wendet. Die Prämien, wie solche von den Gesellschaften bestimmt sind, findet man in der beigefügten Tabelle.

**Sun Life.** — Eine Versicherung für eine Reihe von Jahren oder auch für die ganze Lebensdauer ist ein Contract von Seiten der Gesellschaft, welchen dieselbe für die angegebene Zeit zu halten verbunden ist, und zwar gegen Entrichtung einer gewissen, jedes Jahr zu erlegenden Prämie, mit welcher der Versicherer aufhören kann, sobald der Zweck der Versicherung für ihn erreicht ist.

Derjenige, dessen Leben versichert werden soll, hat sich entweder vor den Geschäftsführer der Anstalt zu London zu stellen, oder vor deren auswärtigen Agenten; wird solches unterlassen, so hat solcher die bestimmte Buße zu entrichten, wenn die Versicherung geschlossen ist; solche beträgt bei Versicherungen auf ein Jahr von jedem hundert Pfund Sterl. 10s.; bei mehr als einem, doch unter sieben Jahren für jedes hundert Pfund Sterl. 15s., und wenn die Zeit der Versicherung sieben Jahre übersteigt, Ein Procent.

Um die Identität der Person des Erscheinenden zu constatiren, sind zwei nambafte Personen beizubringen.

Wenn die Prämie nicht spätestens binnen 15 Tagen nach dem in der Police bestimmten Zeitraum eingezahlt wurde, so ist die Versicherung dadurch erloschen; bringt aber derjenige, der diese Zahlung unterlassen, binnen drei Monaten bei den Geschäftsführern gültige Beweise vor, daß der Versicherte sich gesund befindet, zahlt zugleich die fällige Prämie, und für jede £ 100 noch außerdem 10s., so tritt die Police wieder in Kraft und erhält ihre frühere Gültigkeit.

**Verschiedene Bedingungen bei Versicherung des eigenen Lebens.** Die Versicherung des Lebens einer Person erlischt, sobald der Versicherte Europa's Umkreis verläßt; desgleichen, wenn derselbe auf dem Meere sein Leben endigt, (ausgenommen bei Reisen in einem, mit einem Verdeck versehenen Fahrzeuge oder auf einem Dampfboote, bei der Ueberfahrt aus einem Theil des Vereinigten Königreichs von Großbrittannien und Irland nach dem andern, inbegriffen die Inseln Guernsey, Jersey, Alderney und Sark, so wie eines jeden andern Theils davon; oder bei der Ueberfahrt aus einem Hafen des Vereinigten Königreichs nach einem Hafen des Festlandes von Europa, der zwischen Hamburg und Bordeaux incl. belegen ist); oder wenn derselbe in irgend einen Kriegs- oder Marinedienst tritt, ohne daß die Gesellschaft solches genehmigt; oder auf den Fall des Todes durch Selbstmord, durch Zweikampf, oder durch die Hand der Gerechtigkeit, oder wenn derselbe bei Bestellung der Versicherung nicht einen guten Gesundheitszustand genossen hat.

**Bedingungen bei Versicherung des Lebens dritter Personen.** Derjenige, welcher die Versicherung macht, muß an dem Leben des Versicherten zu dem vollen Betrage der versicherten Summe wirkliches Interesse haben.

Die Versicherung wird erledigt, sobald der Versicherte Europa verläßt, sobald er auf dem Meere sein Leben endigt (ausgenommen bei Reisen in einem mit einem Verdeck versehenen Fahrzeuge, oder auf einem Dampfboot, bei der Ueberfahrt aus einem Theile des Vereinigten Königreichs Großbrittannien und Irland nach dem andern, inbegriffen die Inseln Guernsey, Jersey, Alderney und Sark und andere Theile davon, oder bei der Ueberfahrt aus einem Hafen des Vereinigten Königreichs nach einem Hafen des Festlandes von Europa, der zwischen Hamburg und Bordeaux incl. belegen ist), oder wenn derselbe in Kriegs- oder Marinedienst tritt, ohne daß die Gesellschaft solches genehmigt, oder auf den Fall des Todes durch Selbstmord, durch Zweikampf oder durch die Hand der Gerechtigkeit, oder wenn derselbe bei der Bestellung der Versicherung nicht einen guten Gesundheitszustand genossen hat.

Lebensversicherungen von Personen, die in der Armee oder auf der Flotte dienen, oder sich außerhalb Europa aufhalten, können mittelst besonderer Uebereinkunft abgeschlossen werden.

Alle Anforderungen an die Gesellschaft werden drei Monate nach Einlieferung der Todtenscheine bezahlt, nachdem die Geschäftsführer solche der vorgeschriebenen Form gemäß richtig befunden haben.



Digitized by Google

### Formular eines Antrags zu einer Lebensversicherung.

Name, Stand und Geschäft des zu Versichernden . . . .
Gegenwärtiger Wohnort;
Geburtsort;
Geburtsjahr und Tag;
Nächster Geburtstag und Alter;
Summe der Lebensversicherung . . .
Auf welchen Zeitraum;
Aerztliches Attest über den gegenwärtigen und gewöhnlichen Gesundheitszustand desjenigen, der sein Leben versichern lassen will;
Hat derselbe jemals an der Gicht, kurzem Athem oder Ohnmachten gelitten?
Hat derselbe einen Bruch?
Hat derselbe jemals Anlage zur Lungenschwindsucht gehabt?
Hat derselbe die natürlichen oder Schutzblattern gehabt?
Würd der zu Versichernde sich selbst stellen?
In wessen Namen oder Antrag soll die Versicherung vorgenommen werden?
Zeitpunkt, in welchem der Antrag gemacht worden.
Einzuschaltende jährliche Bemerkungen an:

### Declarations-Formular, wie solches gemacht und unterzeichnet werden muß, von demjenigen der sein Leben zu versichern gedenkt.

Ich geboren in dem Kirchspiel
in der Grafschaft
den des Monats
gegenwärtig wohnhaft zu
in der Grafschaft habe den Wunsch, eine Versicherung
mit den Geschäftsführern der **Sun Life Assurance Society** über die Summe von £ wegen
und für die Dauer meines eigenen Lebens, für den Zeitraum von abzuschließen,
und erkläre zu dem Ende, daß mein Alter Jahre nicht übersteige, daß ich (die natürlichen oder Schutzblattern hatte oder nicht) von der Gicht, kurzem Athem, einer Bruchkrankheit oder Ohnmachten befallen bin oder nicht, und daß ich keine Krankheit habe, welche mein Leben abzukürzen droht, und diese Erklärung soll die Grundlage des mit der Gesellschaft abzuschließenden Contractes seyn, und sollte in der gemachten Angabe eine Unrichtigkeit enthalten seyn, so sollen alle an die gedachte Gesellschaft gemachten Einzahlungen, wegen der Versicherung meines Lebens, als verfallen und verloren betrachtet werden.
Gegeben den des Jahres 18

### Declarations-Formular, wie solches abgefaßt und unterzeichnet seyn muß, wenn eine Versicherung über das Leben eines andern bestellt werden soll.

Ich
gegenwärtig wohnhaft zu
in der Grafschaft
der ich den Wunsch habe, bei der **Sun Life Assurance Society** die Summe von £
für den Zeitraum von
auf das Leben des
zu versichern, welcher zu in der Grafschaft
an dem im Jahre geboren worden, und gegenwärtig
zu in der Grafschaft wohnhaft ist,
erkläre hiemit, daß ich bei dem Leben des besagten interessirt bin, daß nach meiner besten
Kenntniß und Wissen dessen Alter die Jahre nicht übersteigt, daß er die natürlichen oder
die Schutzblattern (hatte oder nicht), daß er von der Gicht, Asthma, einer Bruchkrankheit, fallenden Sucht nicht befallen ist, und eben so wenig von einer andern Krankheit, welche sein Leben abzukürzen droht, und diese Erklärung soll die Grundlage des zwischen mir und der Gesellschaft abzuschließenden Contractes seyn; und wäre in solcher eine der Wahrheit zuwider laufende Angabe enthalten, so sollen alle an die gedachte Gesellschaft gemachten Einzahlungen wegen der fraglichen Versicherung des Lebens verfallen und verloren seyn.
Gegeben den des Jahres 18

### Versicherungs-Police bei der Sun Life Assurance Society über £ 1000 auf das Leben des A. B., 50 Jahre alt, von ihm selbst bestellt.

Nro.

Sun Life Assurance Society.

Durch diese Versicherungs-Police sey hiermit kund und zu wissen, daß und nachdem **A. B. Esq. — Square** zu London den Wunsch zu erkennen gegeben hat, sein eigenes Leben zu versichern, und zwar für die ganze Dauer desselben, und nachdem er die selbst unterzeichnete oder zu unterzeichnen veranlaßte Declaration über seinen gewöhnlichen und gegenwärtigen Gesundheitszustand übergeben hat, nach welcher das Alter des besagten **A. B.** dreißig Jahre nicht übersteigt, und nachdem derselbe den Geschäftsführern der **Sun Life Assurance Society** und ihrem Comptoir zu London, **Cornhill**, die Summe von £ **24. 11s. 8d.** Sterl. als die Jahresprämie der versicherten unten erwähnten Summe als vom **30. Oct. 1834** an zu rechnen bezahlt hat.

Sey kund und zu wissen hierdurch für einen Jeden, daß auf den Fall, daß der genannte Versicherte in dem Zeitraum von einem Jahre sterben sollte, wie oben erwähnt ist, so soll die Gesellschaft verbunden seyn, aus ihrem Stammcapital und Vermögen den Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern oder Bevollmächtigten des besagten Versicherten, und zwar drei Monat, nachdem der Hintritt desselben gehörig bescheinigt und zur Kenntniß der Geschäftsführer der Gesellschaft gekommen seyn wird, Eintausend Pfund Sterling in britischem Gelde, wie es das Gesetz vorschreibt, in dem schon erwähnten Comptoir auszuzahlen.

Dabei ist zugleich die Uebereinkunft getroffen, daß diese Police von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben solle, bis zu Ablauf des oben erwähnten Zeitpunktes, vorausgesetzt, daß der Versicherte an dem **19. Oct.** eines jeden Jahres oder früher an die Geschäftsführer der Gesellschaft die Summe von £ **24. 11s. 8d.** richtig bezahlen, und diese Zahlungen sollen jederzeit als genügende Prämien für die bestellte Versicherung angenommen werden.

Auch ist man außerdem übereingekommen, daß durch diese Police die Lebensversicherung in Friedenszeiten auch auf die Gefahr hin aufgehoben werden soll, daß der besagte **A. B. Esq.** auf einem mit einem Verdeck versehenen Fahrzeuge oder auf einem Dampfboote stürbe, und zwar bei der Ueberfahrt aus einem Theile des Vereinigten Königreichs Großbrittannien und Irland nach dem andern, ausgenommen die Inseln Guernsey, Jersey, Alderney und Sark, und andere Theile davon, oder bei der Ueberfahrt aus einem Hafen des Vereinigten Königreichs nach einem Hafen des Festlandes, der zwischen Hamburg und Bordeaux incl. belegen ist.

Digitized by Google

Nichts deſto weniger iſt aber hierbei bedungen, daß, ſobald der beſagte Verſicherte ſich außerhalb Europa's Grenzen begeben und auf dem Meere (den vorſtehenden Beſtimmungen entgegen) ſterben ſollte, wenn er in Kriegsdienſte oder in die Dienſte der Flotte treten würde, ſo lange als die Police in Kraft iſt, oder wenn die Verſicherung durch eine wahrheitswidrige Angabe des Alters, des Geſundheitszuſtandes oder der Beſchreitung des Verſicherten erlangt worden wäre, oder derſelbe im Zweikampf, durch Selbſtmord oder durch die Hand der Gerechtigkeit ums Leben kommen ſollte; in allen vorbenannten Fällen iſt dieſe Police mit allen darin enthaltenen Punkten als erloſchen, erledigt und ohne Kraft zu betrachten.

Zum Zeugniß haben wir drei Geſchäftsführer der genannten Geſellſchaft unſere Unterſchriften und Siegel hier unten hinzugefügt und beigedruckt, am 20. Oct. 1831.

Unterzeichnet, beſiegelt und abgeliefert, nachdem vorher die Stempelung gehörig vorgenommen worden. J. K.

C. D. (L. S.)
E. F. (L. S.)
G. H. (L. S.)

Aus folgenden tabellariſchen Ueberſichten kann man erſehen, welche Prämien die vorzüglichſten engliſchen Lebensverſicherungs-Geſellſchaften für verſicherte £ 100 bei einem Lebensalter von 15 bis 60 Jahren, ſobald die Verſicherungen für die ganze Lebensdauer gemacht worden, in Anſpruch nehmen.

I.

| Lebensalter. | Alliance and Sun. | | Amicable. | | Asylum. | | British Commer. | | Crown. | | Economic. | | Equitable. | | Eagle. Männer. | | Eagle. Frauen. | | European. | | Guardian. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | s. d. | £ | s. d. | £ | s. d. | £ | s. d. | £ | s. d. | £ | s. d. | £ | s. d. | £ | s. d. | £ | s. d. | £ | s. d. | £ | s. d. |
| 15 | 1 | 14 8 | 1 | 15 6 | 1 | 6 10 | 1 | 10 0 | 1 | 15 9 | 1 | 10 8 | 1 | 19 7 | 1 | 18 9 | | | 1 | 13 7 | 1 | 16 8 |
| 16 | 1 | 13 6 | 1 | 16 6 | 1 | 7 6 | 1 | 11 0 | 1 | 16 7 | 1 | 11 5 | 1 | 19 8 | 1 | 19 7 | | | 1 | 14 5 | 1 | 17 8 |
| 17 | 1 | 14 3 | 1 | 17 6 | 1 | 8 3 | 1 | 12 0 | 1 | 17 5 | 1 | 12 3 | 2 | 0 8 | 2 | 0 5 | | | 1 | 15 4 | 1 | 18 8 |
| 18 | 1 | 15 1 | 1 | 18 6 | 1 | 9 0 | 1 | 13 0 | 1 | 18 3 | 1 | 13 0 | 2 | 1 8 | 2 | 1 4 | | | 1 | 16 2 | 1 | 19 8 |
| 19 | 1 | 16 0 | 1 | 19 6 | 1 | 9 9 | 1 | 14 0 | 1 | 19 1 | 1 | 13 10 | 2 | 2 8 | 2 | 2 3 | | | 1 | 17 1 | 2 | 0 1 |
| 20 | 1 | 16 11 | 2 | 0 6 | 1 | 10 7 | 1 | 15 0 | 1 | 19 11 | 1 | 14 7 | 2 | 3 7 | 2 | 3 2 | 1 | 12 7 | 1 | 18 1 | 2 | 1 0 |
| 21 | 1 | 17 11 | 2 | 1 6 | 1 | 11 5 | 1 | 16 0 | 2 | 0 10 | 1 | 15 5 | 2 | 4 6 | 2 | 4 2 | 1 | 13 5 | 1 | 19 0 | 2 | 1 10 |
| 22 | 1 | 18 11 | 2 | 2 6 | 1 | 12 3 | 1 | 17 0 | 2 | 1 9 | 1 | 16 3 | 2 | 5 4 | 2 | 5 3 | 1 | 14 4 | 1 | 19 11 | 2 | 2 8 |
| 23 | 2 | 0 1 | 2 | 3 6 | 1 | 13 2 | 1 | 18 0 | 2 | 2 9 | 1 | 17 2 | 2 | 6 3 | 2 | 6 4 | 1 | 15 4 | 2 | 0 10 | 2 | 3 6 |
| 24 | 2 | 1 3 | 2 | 4 6 | 1 | 14 1 | 1 | 19 0 | 2 | 3 9 | 1 | 18 1 | 2 | 7 1 | 2 | 7 5 | 1 | 16 5 | 2 | 1 10 | 2 | 4 5 |
| 25 | 2 | 2 6 | 2 | 5 6 | 1 | 15 1 | 2 | 0 0 | 2 | 4 10 | 1 | 19 0 | 2 | 8 1 | 2 | 8 7 | 1 | 17 6 | 2 | 2 9 | 2 | 5 4 |
| 26 | 2 | 3 9 | 2 | 6 6 | 1 | 16 1 | 2 | 1 0 | 2 | 5 10 | 2 | 0 0 | 2 | 9 1 | 2 | 9 9 | 1 | 18 8 | 2 | 3 9 | 2 | 6 4 |
| 27 | 2 | 5 2 | 2 | 7 6 | 1 | 17 1 | 2 | 2 0 | 2 | 6 11 | 2 | 1 0 | 2 | 10 1 | 2 | 11 0 | 1 | 19 9 | 2 | 4 10 | 2 | 7 4 |
| 28 | 2 | 6 7 | 2 | 8 6 | 1 | 18 2 | 2 | 3 0 | 2 | 8 1 | 2 | 2 0 | 2 | 11 1 | 2 | 12 3 | 2 | 0 9 | 2 | 5 10 | 2 | 8 4 |
| 29 | 2 | 7 11 | 2 | 9 6 | 1 | 19 3 | 2 | 4 0 | 2 | 9 2 | 2 | 3 1 | 2 | 12 3 | 2 | 13 7 | 2 | 1 8 | 2 | 6 11 | 2 | 9 6 |
| 30 | 2 | 9 2 | 2 | 10 6 | 2 | 0 5 | 2 | 5 0 | 2 | 10 4 | 2 | 4 3 | 2 | 13 5 | 2 | 15 0 | 2 | 2 6 | 2 | 8 1 | 2 | 10 7 |
| 31 | 2 | 10 6 | 2 | 11 6 | 2 | 1 7 | 2 | 6 0 | 2 | 11 6 | 2 | 5 5 | 2 | 14 7 | 2 | 16 8 | 2 | 3 4 | 2 | 9 3 | 2 | 11 10 |
| 32 | 2 | 11 10 | 2 | 12 6 | 2 | 2 10 | 2 | 7 0 | 2 | 12 9 | 2 | 6 8 | 2 | 15 9 | 2 | 18 0 | 2 | 3 10 | 2 | 10 6 | 2 | 13 0 |
| 33 | 2 | 13 4 | 2 | 14 0 | 2 | 4 2 | 2 | 8 0 | 2 | 14 0 | 2 | 8 0 | 2 | 17 1 | 2 | 19 9 | 2 | 4 4 | 2 | 11 10 | 2 | 14 4 |
| 34 | 2 | 14 11 | 2 | 15 6 | 2 | 5 7 | 2 | 9 0 | 2 | 15 4 | 2 | 9 5 | 2 | 18 5 | 3 | 1 6 | 2 | 4 10 | 2 | 12 8 | 2 | 15 8 |
| 35 | 2 | 16 8 | 2 | 17 0 | 2 | 7 1 | 2 | 11 0 | 2 | 16 9 | 2 | 10 11 | 2 | 19 10 | 3 | 3 4 | 2 | 5 6 | 2 | 14 7 | 2 | 17 0 |
| 36 | 2 | 18 5 | 2 | 18 6 | 2 | 8 8 | 2 | 13 6 | 2 | 18 2 | 2 | 12 6 | 3 | 1 4 | 3 | 5 5 | 2 | 6 2 | 2 | 16 0 | 2 | 18 6 |
| 37 | 3 | 0 4 | 3 | 0 0 | 2 | 10 4 | 2 | 15 0 | 2 | 19 10 | 2 | 14 2 | 3 | 2 10 | 3 | 7 7 | 2 | 7 0 | 2 | 17 6 | 3 | 0 0 |
| 38 | 3 | 2 4 | 3 | 1 6 | 2 | 12 1 | 2 | 16 6 | 3 | 1 2 | 2 | 15 11 | 3 | 4 6 | 3 | 9 10 | 2 | 7 10 | 2 | 19 1 | 3 | 1 7 |
| 39 | 3 | 4 5 | 3 | 3 0 | 2 | 13 11 | 2 | 18 0 | 3 | 2 10 | 2 | 17 9 | 3 | 6 2 | 3 | 12 4 | 2 | 8 10 | 3 | 0 9 | 3 | 3 3 |
| 40 | 3 | 6 6 | 3 | 3 0 | 2 | 15 10 | 3 | 0 0 | 3 | 4 7 | 2 | 19 9 | 3 | 7 11 | 3 | 15 0 | 2 | 9 10 | 3 | 2 6 | 3 | 5 0 |
| 41 | 3 | 8 7 | 3 | 7 0 | 2 | 17 10 | 3 | 2 0 | 3 | 6 5 | 3 | 1 10 | 3 | 9 9 | 3 | 17 9 | 2 | 10 11 | 3 | 4 3 | 3 | 6 9 |
| 42 | 3 | 10 9 | 3 | 9 0 | 2 | 19 11 | 3 | 4 0 | 3 | 8 4 | 3 | 4 1 | 3 | 11 8 | 4 | 1 0 | 2 | 12 0 | 3 | 6 3 | 3 | 8 8 |
| 43 | 3 | 12 11 | 3 | 11 0 | 3 | 2 1 | 3 | 6 0 | 3 | 10 6 | 3 | 6 6 | 3 | 13 8 | 4 | 4 4 | 2 | 13 3 | 3 | 8 3 | 3 | 10 8 |
| 44 | 3 | 15 3 | 3 | 13 0 | 3 | 4 4 | 3 | 8 0 | 3 | 12 8 | 3 | 9 0 | 3 | 15 9 | 4 | 7 11 | 2 | 14 7 | 3 | 10 5 | 3 | 12 8 |
| 45 | 3 | 17 8 | 3 | 15 0 | 3 | 6 10 | 3 | 10 0 | 3 | 15 0 | 3 | 11 9 | 3 | 17 11 | 4 | 11 8 | 2 | 16 0 | 3 | 12 7 | 3 | 14 11 |
| 46 | 4 | 0 5 | 3 | 17 6 | 3 | 9 7 | 3 | 12 6 | 3 | 17 6 | 3 | 14 7 | 4 | 0 3 | 4 | 15 9 | 2 | 17 6 | 3 | 15 0 | 3 | 17 3 |
| 47 | 4 | 3 3 | 4 | 0 0 | 3 | 12 7 | 3 | 15 0 | 4 | 0 1 | 3 | 17 8 | 4 | 2 7 | 5 | 0 0 | 2 | 19 3 | 3 | 17 8 | 4 | 0 0 |
| 48 | 4 | 6 6 | 4 | 2 6 | 3 | 16 1 | 3 | 17 0 | 4 | 2 11 | 4 | 0 11 | 4 | 5 11 | 5 | 4 6 | 3 | 0 9 | 4 | 0 0 | 4 | 2 4 |
| 49 | 4 | 10 2 | 4 | 5 0 | 3 | 19 10 | 3 | 19 6 | 4 | 5 10 | 4 | 4 4 | 4 | 7 0 | 5 | 9 6 | 3 | 2 6 | 4 | 2 8 | 4 | 5 1 |
| 50 | 4 | 14 2 | 4 | 8 0 | 4 | 3 10 | 4 | 6 0 | 4 | 8 11 | 4 | 8 0 | 4 | 10 8 | 5 | 14 7 | 3 | 4 4 | 4 | 5 6 | 4 | 8 0 |
| 51 | 4 | 18 9 | 4 | 11 0 | 4 | 8 0 | 4 | 10 0 | 4 | 12 1 | 4 | 11 11 | 4 | 13 6 | 6 | 0 3 | 3 | 6 3 | 4 | 8 6 | 4 | 11 0 |
| 52 | 5 | 3 6 | 4 | 14 0 | 4 | 12 4 | 4 | 13 2 | 4 | 15 3 | 4 | 16 11 | 4 | 16 5 | 6 | 6 4 | 3 | 8 7 | 4 | 11 7 | 4 | 14 5 |
| 53 | 5 | 8 7 | 4 | 17 0 | 4 | 16 10 | 4 | 15 6 | 4 | 18 6 | 5 | 0 6 | 4 | 19 7 | 6 | 12 9 | 3 | 10 8 | 4 | 15 0 | 4 | 17 8 |
| 54 | 5 | 14 1 | 5 | 0 0 | 5 | 1 7 | 5 | 1 0 | 5 | 1 11 | 5 | 5 3 | 5 | 2 10 | 6 | 19 9 | 3 | 13 0 | 4 | 18 7 | 5 | 0 11 |
| 55 | 5 | 19 11 | 5 | 3 6 | 5 | 5 5 | 5 | 5 0 | 5 | 5 7 | 5 | 10 3 | 5 | 6 4 | 7 | 7 2 | 3 | 15 8 | 5 | 2 6 | 5 | 4 8 |
| 56 | 6 | 6 4 | 5 | 7 6 | 5 | 11 5 | 5 | 9 6 | 5 | 9 6 | 5 | 15 7 | 5 | 10 1 | 7 | 15 1 | 3 | 18 6 | 5 | 6 8 | 5 | 8 7 |
| 57 | 6 | 13 2 | 5 | 11 6 | 5 | 16 7 | 5 | 13 2 | 5 | 13 6 | 6 | 1 3 | 5 | 14 0 | 8 | 3 6 | 4 | 1 7 | 5 | 11 2 | 5 | 12 10 |
| 58 | 7 | 0 5 | 5 | 15 6 | 6 | 1 11 | 5 | 18 0 | 5 | 18 0 | 6 | 7 4 | 5 | 18 2 | 8 | 18 7 | 4 | 5 0 | 5 | 15 8 | 5 | 17 4 |
| 59 | 7 | 7 9 | 6 | 0 0 | 6 | 7 5 | 6 | 2 4 | 6 | 2 4 | 6 | 13 9 | 6 | 2 8 | 9 | 2 4 | 4 | 8 7 | 6 | 0 7 | 6 | 2 2 |
| 60 | 7 | 14 11 | 6 | 5 0 | 6 | 13 0 | 6 | 7 2 | 6 | 7 2 | 7 | 0 7 | 6 | 7 4 | 9 | 13 0 | 4 | 12 4 | 6 | 5 8 | 6 | 7 2 |

Digitized by Google

9.

| Lebens-alter. | London, Birchin Lane. | London Life for Members. | Norwich. | Pelican. | Promoter. | United Empire. | University. | West of England. | Schottische Wittwen-Fond. | Schottische Union. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. |
| 15 | 1 16 8 | | 1 14 9 | 1 11 11 | 1 7 11 | 1 14 10 | 1 16 8 | 1 14 9 | 1 16 5 | 1 11 6 |
| 16 | 1 17 9 | | 1 15 9 | 1 12 9 | 1 8 8 | 1 15 9 | 1 17 9 | 1 15 9 | 1 17 6 | 1 12 5 |
| 17 | 1 18 9 | | 1 16 9 | 1 13 6 | 1 9 5 | 1 16 9 | 1 18 9 | 1 16 8 | 1 18 6 | 1 13 6 |
| 18 | 1 19 8 | | 1 17 8 | 1 14 4 | 1 10 1 | 1 17 8 | 1 19 7 | 1 17 6 | 1 19 7 | 1 14 10 |
| 19 | 2 0 7 | | 1 18 6 | 1 15 3 | 1 10 11 | 1 18 7 | 2 0 7 | 1 18 6 | 2 0 7 | 1 15 8 |
| 20 | 2 1 4 | | 1 19 6 | 1 16 1 | 1 11 8 | 1 19 6 | 2 1 5 | 1 19 3 | 2 1 6 | 1 16 9 |
| 21 | 2 2 2 | 2 4 6 | 2 0 6 | 1 16 10 | 1 12 6 | 2 0 5 | 2 2 4 | 2 0 0 | 2 2 5 | 1 17 9 |
| 22 | 2 3 0 | 2 5 6 | 2 1 3 | 1 17 7 | 1 13 5 | 2 1 3 | 2 3 1 | 2 0 10 | 2 3 3 | 1 18 10 |
| 23 | 2 3 11 | 2 6 6 | 2 2 0 | 1 18 4 | 1 14 4 | 2 2 1 | 2 4 0 | 2 1 3 | 2 4 1 | 1 19 10 |
| 24 | 2 4 8 | 2 7 6 | 2 2 9 | 1 19 1 | 1 15 3 | 2 3 0 | 2 4 9 | 2 2 6 | 2 4 11 | 2 0 10 |
| 25 | 2 5 7 | 2 8 6 | 2 3 8 | 2 0 1 | 1 16 2 | 2 3 11 | 2 5 9 | 2 3 3 | 2 5 10 | 2 1 10 |
| 26 | 2 6 6 | 2 9 6 | 3 4 8 | 2 1 3 | 1 17 6 | 2 4 11 | 2 6 8 | 2 4 0 | 2 6 10 | 2 2 10 |
| 27 | 2 7 6 | 2 10 6 | 2 5 8 | 2 2 7 | 1 18 8 | 2 5 11 | 2 7 7 | 2 5 0 | 2 7 10 | 2 3 10 |
| 28 | 2 8 6 | 2 11 6 | 2 6 8 | 2 3 11 | 1 19 11 | 2 7 0 | 2 8 7 | 2 6 0 | 2 8 11 | 2 4 11 |
| 29 | 2 9 8 | 2 12 6 | 2 7 9 | 2 5 2 | 2 1 1 | 2 8 1 | 2 9 8 | 2 7 0 | 2 10 0 | 2 6 1 |
| 30 | 2 10 7 | 2 13 6 | 2 8 10 | 2 6 4 | 2 2 2 | 2 9 2 | 2 10 9 | 2 8 0 | 2 11 1 | 2 7 3 |
| 31 | 2 11 9 | 2 14 6 | 2 10 0 | 2 7 7 | 2 3 3 | 2 10 4 | 2 11 11 | 2 9 0 | 2 12 3 | 2 8 5 |
| 32 | 2 13 0 | 2 16 0 | 2 11 1 | 2 8 10 | 2 4 5 | 2 11 6 | 2 13 0 | 2 10 3 | 2 13 6 | 2 9 9 |
| 33 | 2 14 2 | 2 17 0 | 2 12 3 | 2 10 3 | 2 5 8 | 2 12 9 | 2 14 3 | 2 11 3 | 2 14 9 | 2 11 1 |
| 34 | 2 15 7 | 2 18 6 | 2 13 6 | 2 11 9 | 2 7 1 | 2 14 1 | 2 15 6 | 2 12 9 | 2 16 1 | 2 12 5 |
| 35 | 2 16 9 | 3 0 0 | 2 14 10 | 2 13 5 | 2 8 7 | 2 15 6 | 2 16 11 | 2 13 10 | 2 17 6 | 2 13 10 |
| 36 | 2 18 2 | 3 1 6 | 2 16 1 | 2 15 1 | 2 10 1 | 2 16 11 | 2 18 4 | 2 15 0 | 2 19 0 | 2 15 4 |
| 37 | 2 19 8 | 3 3 0 | 2 17 6 | 2 16 10 | 2 11 8 | 2 18 4 | 2 19 9 | 2 16 8 | 3 0 6 | 2 16 11 |
| 38 | 3 1 3 | 3 4 6 | 2 19 0 | 2 18 9 | 2 13 6 | 2 19 11 | 3 1 4 | 2 18 0 | 3 2 7 | 2 18 6 |
| 39 | 3 3 0 | 3 6 0 | 3 0 6 | 3 0 6 | 2 15 1 | 3 1 6 | 3 2 11 | 2 19 6 | 3 3 9 | 3 0 2 |
| 40 | 3 4 7 | 3 8 0 | 3 2 0 | 3 2 8 | 2 17 0 | 3 3 2 | 3 4 7 | 3 1 3 | 3 5 6 | 3 1 11 |
| 41 | 3 6 0 | 3 10 0 | 3 3 6 | 3 5 2 | 2 18 10 | 3 4 10 | 3 6 4 | 3 2 10 | 3 7 3 | 3 3 9 |
| 42 | 3 10 0 | 3 12 0 | 3 5 2 | 3 7 8 | 3 0 8 | 3 6 8 | 3 8 1 | 3 4 6 | 3 9 3 | 3 5 8 |
| 43 | 3 12 0 | 3 14 0 | 3 7 0 | 3 10 4 | 3 2 6 | 3 8 8 | 3 10 0 | 3 6 4 | 3 11 3 | 3 7 8 |
| 44 | 3 13 11 | 3 16 0 | 3 9 0 | 3 13 1 | 3 4 6 | 3 10 8 | 3 12 0 | 3 8 3 | 3 13 4 | 3 9 8 |
| 45 | 3 16 1 | 3 18 0 | 3 11 0 | 3 16 1 | 3 6 7 | 3 12 10 | 3 14 1 | 3 10 3 | 3 15 6 | 3 11 10 |
| 46 | 3 18 3 | 4 0 0 | 3 13 8 | 3 18 8 | 3 8 11 | 3 15 3 | 3 16 2 | 3 12 2 | 3 17 9 | 3 14 1 |
| 47 | 4 0 5 | 4 2 6 | 3 16 3 | 4 1 6 | 3 11 5 | 3 17 9 | 3 8 6 | 3 14 6 | 4 0 3 | 3 16 6 |
| 48 | 4 2 10 | 4 5 0 | 3 19 6 | 4 4 8 | 3 14 2 | 4 0 7 | 4 1 4 | 3 16 9 | 4 2 9 | 3 19 0 |
| 49 | 4 5 6 | 4 8 0 | 4 2 9 | 4 8 2 | 3 17 3 | 4 3 6 | 4 4 4 | 3 19 3 | 4 5 0 | 4 1 7 |
| 50 | 4 8 6 | 4 11 0 | 4 6 0 | 4 12 2 | 4 0 8 | 4 6 6 | 4 7 6 | 4 1 8 | 4 8 4 | 4 4 3 |
| 51 | 4 13 6 | 4 14 0 | 4 9 8 | 4 16 7 | 4 4 7 | 4 9 9 | 4 10 9 | 4 4 3 | 4 11 2 | 4 8 1 |
| 52 | 4 16 6 | 4 17 0 | 4 13 3 | 5 1 3 | 4 8 8 | 4 13 0 | 4 14 1 | 4 8 9 | 4 14 2 | 4 12 2 |
| 53 | 4 19 6 | 5 0 6 | 4 17 0 | 5 6 4 | 4 13 1 | 4 16 5 | 4 17 8 | 4 9 9 | 4 17 4 | 4 16 5 |
| 54 | 5 2 9 | 5 5 0 | 5 1 0 | 5 11 7 | 4 17 10 | 5 0 6 | 5 1 4 | 4 12 9 | 5 0 8 | 5 0 11 |
| 55 | 5 6 3 | 5 9 6 | 5 5 3 | 5 17 4 | 5 2 9 | 5 4 6 | 5 5 4 | 4 15 9 | 5 4 2 | 5 5 9 |
| 56 | 5 10 0 | 5 14 0 | 5 9 6 | 6 3 7 | 5 8 4 | 5 8 6 | 5 9 7 | 4 19 0 | 5 7 11 | 5 10 9 |
| 57 | 5 14 0 | 5 19 0 | 5 13 6 | 6 10 4 | 5 14 2 | 5 12 6 | 5 14 0 | 5 2 6 | 5 11 11 | 5 16 1 |
| 58 | 5 18 3 | 6 4 0 | 5 17 6 | 6 17 5 | 6 0 4 | 5 17 0 | 5 18 2 | 5 6 6 | 5 16 1 | 5 1 9 |
| 59 | 6 2 9 | 6 9 6 | 6 2 6 | 7 4 6 | 6 6 7 | 6 1 9 | 6 2 8 | 5 10 6 | 6 0 7 | 6 7 10 |
| 60 | 6 7 3 | 6 15 0 | 6 7 3 | 7 11 7 | 6 12 10 | 6 7 0 | 6 7 4 | 5 14 9 | 6 5 4 | 6 14 3 |

Folgende mit Namen angegebene Versicherungs-Anstalten fordern dieselben Prämien, welche die Equitable bedingt, nämlich: Albion, Atlas, Globe, Imperial, Law Life association (für Nichtmitglieder), Palladium, Provident, Rock, Royal Exchange, Union und Westminster.

Nach den in nachstehenden Tabellen gegebenen Beispielen kann der Leser leicht beurtheilen, welche Prämie auf die dazwischen liegenden Altersverhältnisse anzuwenden seyn werde. Anstatt der bei A's Tode zahlbaren ganzen Summe an B, kann demselben auch bei dessen Lebzeiten eine Anwartschaft auf eine Leibrente durch eine Prämie gesichert werden, die, während A und B am Leben sind, jährlich bezahlt wird; doch ist die Größe dieser Prämie nur durch Unterhandlungen mit der Versicherungsgesellschaft auszumitteln.

Bei der **Equitable Assurance Society** ist es erforderlich, das nachfolgende Declaration gemacht werde, sobald Jemand bei solcher sein Leben versichern will (wobei die am Fuße dieser angeführte Clausel angezogen wird).

Ich N. N.

Der oder die ich den Wunsch hege, als Mitglied in die Society for Equitable Assurances on Lives and Survivorships einzutreten, und die Absicht habe, mich für die Summe von

auf und für die Dauer meines Lebens versichern zu lassen, und da ich mich mit der (unten beigefügten) Clausel, welche in der Stiftungsurkunde der Gesellschaft aufgenommen ist, gehörig bekannt gemacht habe, nach welcher eine schriftliche Declaration des Lebensalters, des Gesundheitszustandes, sowie der übrigen, die Person, welche ihr Leben versichern zu lassen in Antrag zu bringen gedenkt, betreffenden Umstände enthalten muß, so erkläre ich hiermit und thue dar: daß mein Alter

Jahre nicht übersteigt; daß ich die natürlichen Blattern hatte (oder nicht hatte); daß ich die Gicht nicht habe (oder habe); und daß ich mit keiner Krankheit befallen bin, welche mein Leben abzukürzen droht; und komme ich dahin überein, daß diese meine Erklärung die Grundlage des zwischen mir und der Versicherungsgesellschaft abzuschließenden Contractes seyn soll; und daß, wenn sich in dieser Erklärung der Wahrheit zuwiderlaufende Angaben befinden, alle Einzahlungen, welche der Gesellschaft gemacht worden seyn werden, auf Abschlag der darnach vorgenommenen Lebensversicherung, verloren seyn sollen.

Gegeben den im Jahr unsers Herrn.

Digitized by Google

**Folgendes sind die Prämien, welche die Sun Life Assurance Society fordert, bei Versicherungen auf jedesmal zwei Personen zusammen, wo dann der Ueberlebende die Versicherungssumme ausgezahlt erhält.**

**Tabelle über die Jahresprämien bei vereinigter Versicherung des Lebens zweier Personen, in welchem Falle £ 100 bezahlt werden, sobald einer der Versicherten stirbt.**

| Alter am nächsten Geburts-Tage. | Alter am nächsten Geburts-Tage. | Jährliche Prämie. | | | Alter am nächsten Geburts-Tage. | Alter am nächsten Geburts-Tage. | Jährliche Prämie. | | | Alter am nächsten Geburts-Tage. | Alter am nächsten Geburts-Tage. | Jährliche Prämie. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | £ | s. | d. | | | £ | s. | d. | | | £ | s. | d. |
| 10 | 10 | 2 | 7 | 5 | | | | | | | | | | |
| | 15 | 2 | 11 | 0 | 20 | 30 | 3 | 10 | 11 | 35 | 35 | 4 | 10 | 9 |
| | 20 | 2 | 14 | 6 | | 35 | 3 | 17 | 3 | | 40 | 4 | 18 | 6 |
| | 25 | 2 | 19 | 4 | | 40 | 4 | 6 | 1 | | 45 | 5 | 7 | 5 |
| | 30 | 3 | 5 | 3 | | 45 | 4 | 16 | 1 | | 50 | 6 | 1 | 11 |
| | 35 | 3 | 11 | 11 | | 50 | 5 | 11 | 7 | | 55 | 7 | 6 | 5 |
| | 40 | 4 | 1 | 1 | | 55 | 6 | 16 | 8 | | 60 | 9 | 0 | 6 |
| | 45 | 4 | 11 | 5 | | 60 | 8 | 11 | 1 | 40 | 40 | 5 | 5 | 8 |
| | 50 | 5 | 7 | 2 | 25 | 25 | 3 | 9 | 6 | | 45 | 5 | 13 | 10 |
| | 55 | 6 | 12 | 5 | | 30 | 3 | 14 | 10 | | 50 | 6 | 7 | 9 |
| | 60 | 8 | 6 | 11 | | 35 | 4 | 0 | 11 | | 55 | 7 | 11 | 8 |
| 15 | 15 | 2 | 14 | 5 | | 40 | 4 | 9 | 6 | | 60 | 9 | 5 | 5 |
| | 20 | 2 | 17 | 9 | | 45 | 4 | 19 | 3 | 45 | 45 | 6 | 1 | 0 |
| | 25 | 3 | 2 | 5 | | 50 | 5 | 14 | 7 | | 50 | 6 | 13 | 11 |
| | 30 | 3 | 8 | 3 | | 55 | 6 | 19 | 7 | | 55 | 7 | 16 | 11 |
| | 35 | 3 | 14 | 9 | | 60 | 8 | 13 | 11 | | 60 | 9 | 9 | 8 |
| | 40 | 4 | 3 | 10 | 30 | 30 | 3 | 19 | 10 | 50 | 50 | 7 | 5 | 6 |
| | 45 | 4 | 14 | 0 | | 35 | 4 | 5 | 6 | | 55 | 8 | 7 | 4 |
| | 50 | 5 | 9 | 8 | | 40 | 4 | 13 | 10 | | 60 | 9 | 18 | 11 |
| | 55 | 6 | 14 | 11 | | 45 | 5 | 3 | 2 | | | | | |
| | 60 | 8 | 9 | 6 | | 50 | 5 | 18 | 3 | 55 | 55 | 9 | 8 | 2 |
| 20 | 20 | 3 | 0 | 11 | | 55 | 7 | 3 | 1 | | 60 | 10 | 18 | 11 |
| | 25 | 3 | 0 | 4 | | 60 | 8 | 17 | 5 | 60 | 60 | 12 | 8 | 10 |

**Auf den Fall des Ueberlebens (Survivorship).**

**Tabelle der Jahresprämien bei Versicherung auf zwei Leben über £ 100, welche an die eine derselben B bezahlt wird, wenn die andere A mit Tode abgeht; die beiden zu Versichernden sind in der Tabelle mit A und B bezeichnet.**

| A's Alter, dessen Leben versichert werden soll. | B's Alter, gegen welches die Versicherung gemacht werden soll. | Prämie. | | | A's Alter, dessen Leben versichert werden soll. | B's Alter, gegen welches die Versicherung gemacht werden soll. | Prämie. | | | A's Alter, dessen Leben versichert werden soll. | B's Alter, gegen welches die Versicherung gemacht werden soll. | Prämie. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | £ | s. | d. | | | £ | s. | d. | | | £ | s. | d. |
| 10 | 10 | 1 | 3 | 9 | 30 | 10 | 2 | 2 | 5 | 50 | 10 | 4 | 7 | 2 |
| | 20 | 1 | 4 | 7 | | 20 | 2 | 2 | 1 | | 20 | 4 | 7 | 0 |
| | 30 | 1 | 2 | 10 | | 30 | 1 | 19 | 11 | | 30 | 4 | 3 | 3 |
| | 40 | 1 | 1 | 6 | | 40 | 1 | 18 | 6 | | 40 | 4 | 1 | 7 |
| | 50 | 1 | 0 | 0 | | 50 | 1 | 15 | 0 | | 50 | 3 | 12 | 9 |
| | 60 | 0 | 18 | 5 | | 60 | 1 | 12 | 2 | | 60 | 3 | 1 | 6 |
| | 70 | 0 | 16 | 11 | | 70 | 1 | 9 | 10 | | 70 | 2 | 11 | 4 |
| | 80 | 0 | 15 | 7 | | 80 | 1 | 7 | 4 | | 80 | 2 | 3 | 2 |
| 20 | 10 | 1 | 9 | 11 | 40 | 10 | 3 | 19 | 7 | 60 | 10 | 7 | 8 | 6 |
| | 20 | 1 | 10 | 6 | | 20 | 2 | 19 | 6 | | 20 | 7 | 8 | 5 |
| | 30 | 1 | 8 | 10 | | 30 | 2 | 15 | 4 | | 30 | 7 | 5 | 3 |
| | 40 | 1 | 6 | 7 | | 40 | 2 | 12 | 10 | | 40 | 7 | 4 | 11 |
| | 50 | 1 | 4 | 7 | | 50 | 2 | 6 | 2 | | 50 | 6 | 17 | 5 |
| | 60 | 1 | 2 | 8 | | 60 | 2 | 0 | 6 | | 60 | 6 | 4 | 5 |
| | 70 | 1 | 0 | 9 | | 70 | 1 | 16 | 3 | | 70 | 5 | 8 | 8 |
| | 80 | 0 | 19 | 3 | | 80 | 1 | 13 | 6 | | 80 | 4 | 14 | 4 |

**Formular eines Antrags, in der wöchentlichen Versammlung der Directoren derselben Gesellschaft übergeben.**

Name und Geschäft des zu Versichernden;
Geburtsort und Geburtsjahr;
Wohnort;
Alter; Versicherungssumme; Auf welchen Zeitraum;
Wer die Versicherung bestellt;
Zeugniß von zwei namhaften Männern, von welchen der eine wo möglich ein Arzt seyn soll, um den allgemeinen und gegenwärtigen Gesundheitszustand dessen, der versichert werden soll, zu bescheinigen.
Ob derselbe die natürlichen oder die Schutzblattern hatte.
Ob derselbe an der Gicht leidet oder an der Bruchkrankheit.

**Clausel, auf welche in obiger Erklärung Bezug genommen wird.**

Jede Person, welche die Absicht hat, bei der Gesellschaft Versicherung zu bestellen, soll eine schriftliche Erklärung unterzeichnen und beibringen (in Begleitung eines glaubhaften Zeugens, welcher die Identität der Person des Antringenden constatirt), in welcher anzuführen ist, das Alter, der Gesundheitszustand, das Gewerbe, die Beschäftigung oder die sonstigen Umstände, welche die Person oder Personen betreffen, deren Leben versichert

Digitized by Google

werden soll; eine solche Erklärung soll als Grundlage des zwischen der Gesellschaft und dem, der die Versicherung zu machen beabsichtigt, abzuschließenden Contractes betrachtet werden; und enthält diese Erklärung eine listige, falsche oder auf Betrug abzielende Angabe, und wird solche späterhin entdeckt, so sollen die bis dahin an die Gesellschaft geleisteten Einzahlungen, auf eine auf solche betrügerische Weise erlangte Versicherung zum Besten der Gesellschaft verfallen und verloren seyn; alle deßfallsigen Ansprüche erlöschen, verfallen und sind erledigt, solche mögen herrühren, woher sie wollen.

Personen, die vor der Versammlung der Directoren nicht persönlich erscheinen, haben wegen ihres gegenwärtigen Gesundheitszustandes das Zeugniß von drei glaubwürdigen Personen beizubringen.

**Tabelle über die Jahresprämien vereinigter Versicherungen des Lebens zweier Personen, auf welche £ 100 ausgezahlt werden, wenn eine der versicherten Personen mit Tode abgeht.**

| Alter. | Alter. | £ | s. | d. | Alter. | Alter. | £ | s. | d. | Alter. | Alter. | £ | s. | d. | Alter. | Alter. | £ | s. | d. | Alter. | Alter. | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 10 | 10 | 2 | 17 | 1 | 15 | 35 | 4 | 3 | 1 | 20 | 67 | 9 | 13 | 9 | 30 | 60 | 7 | 15 | 0 | 45 | 45 | 6 | 7 | 4 |
| | 15 | 3 | 1 | 1 | | 40 | 4 | 10 | 4 | 25 | 25 | 4 | 0 | 10 | | 67 | 9 | 18 | 1 | | 50 | 6 | 17 | 9 |
| | 20 | 3 | 5 | 7 | | 45 | 4 | 19 | 5 | | 30 | 4 | 5 | 0 | 35 | 35 | 4 | 19 | 0 | | 55 | 7 | 11 | 0 |
| | 25 | 3 | 9 | 3 | | 50 | 5 | 11 | 3 | | 35 | 4 | 10 | 3 | | 40 | 5 | 5 | 6 | | 60 | 8 | 9 | 6 |
| | 30 | 3 | 13 | 9 | | 55 | 6 | 6 | 1 | | 40 | 4 | 17 | 4 | | 45 | 5 | 18 | 10 | | 67 | 10 | 11 | 1 |
| | 35 | 3 | 19 | 6 | | 60 | 7 | 6 | 0 | | 45 | 5 | 6 | 2 | | 50 | 6 | 5 | 0 | 50 | 50 | 7 | 7 | 8 |
| | 40 | 4 | 6 | 10 | | 67 | 9 | 9 | 5 | | 50 | 5 | 17 | 10 | | 55 | 6 | 19 | 2 | | 55 | 8 | 0 | 3 |
| | 45 | 4 | 15 | 11 | 20 | 20 | 3 | 13 | 11 | | 55 | 6 | 12 | 6 | | 60 | 7 | 18 | 6 | | 60 | 8 | 18 | 2 |
| | 50 | 5 | 7 | 10 | | 25 | 3 | 17 | 5 | | 60 | 7 | 12 | 5 | | 67 | 10 | 1 | 2 | | 67 | 10 | 18 | 10 |
| | 55 | 6 | 2 | 8 | | 30 | 4 | 1 | 9 | | 67 | 9 | 15 | 9 | 40 | 40 | 5 | 11 | 9 | 55 | 55 | 8 | 12 | 2 |
| | 60 | 7 | 2 | 9 | | 35 | 4 | 7 | 3 | 30 | 30 | 4 | 8 | 11 | | 45 | 5 | 19 | 9 | | 60 | 9 | 9 | 0 |
| | 67 | 9 | 6 | 3 | | 40 | 4 | 14 | 6 | | 35 | 4 | 14 | 1 | | 50 | 6 | 10 | 8 | | 67 | 11 | 8 | 5 |
| 15 | 15 | 3 | 5 | 6 | | 45 | 5 | 3 | 6 | | 40 | 5 | 0 | 11 | | 55 | 7 | 7 | 0 | 60 | 60 | 10 | 2 | 9 |
| | 20 | 3 | 9 | 6 | | 50 | 5 | 15 | 4 | | 45 | 5 | 9 | 6 | | 60 | 8 | 3 | 4 | | 67 | 12 | 2 | 1 |
| | 25 | 3 | 13 | 1 | | 55 | 6 | 10 | 2 | | 50 | 6 | 1 | 0 | | 67 | 10 | 5 | 6 | 67 | 67 | 13 | 15 | 8 |
| | 30 | 3 | 17 | 6 | | 60 | 7 | 10 | 2 | | 55 | 6 | 15 | 5 | | | | | | | | | | |

Militärpersonen haben eine um 22% höhere Prämie zu bezahlen; pensionirte Officiere, ferner alle bei der Miliz, der Küstenwache und zum Dienst ausgehobene, sowie die, welche die natürlichen Blattern nicht hatten oder mit der Gicht behaftet sind, haben eine um 11% höhere Prämie zu entrichten. Diejenigen, welche es vorziehen, bei Versicherungen auf eine bestimmte Zeit, anstatt der jährlichen Prämie eine unaetheilte Summe zusammen zu bezahlen, erhalten verhältnißmäßige Vortheile. Ein Jeder, der mit der Gesellschaft eine Versicherung abschließt, bezahlt 5s. Eintrittsgeld; und beträgt die Summe der Versicherung mehr als £ 100, so werden für jede £ 100 allemal 5s. entrichtet. Derjenige jedoch, der bei dem Antrage zur Versicherung nicht persönlich erscheint, entrichtet für jede £ 100 an Eintrittsgeld ein Pfund Sterl.

**Nachfolgende Prämie verlangt die Equitable Society gegen die Versicherungssumme von £ 100 oder gegen eine angemessene Jahresrente, auf den Fall, daß von zwei Versicherten einer den andern überlebt.**

| Lebensalter. | | Prämie. | | | Leibrente, als Ausgleichung für die £ 100, welche der Ueberlebende nach dem Tode des andern erhält. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| desjenigen, der versichert werden soll. | desjenigen, gegen den die Versicherung gemacht werden soll. | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
| 10 | 10 | 1 | 8 | 6 | 5 | 14 | 6 |
| | 20 | 1 | 9 | 1 | 6 | 14 | 10 |
| | 30 | 1 | 8 | 3 | 7 | 14 | 11 |
| | 40 | 1 | 7 | 8 | 9 | 5 | 6 |
| | 50 | 1 | 6 | 11 | 11 | 13 | 0 |
| | 60 | 1 | 6 | 0 | 15 | 13 | 5 |
| | 70 | 1 | 4 | 11 | 23 | 13 | 0 |
| | 80 | 1 | 3 | 4 | 40 | 10 | 8 |
| 20 | 10 | 1 | 16 | 6 | 5 | 6 | 11 |
| | 20 | 1 | 17 | 0 | 6 | 4 | 1 |
| | 30 | 1 | 15 | 9 | 7 | 0 | 6 |
| | 40 | 1 | 14 | 8 | 8 | 4 | 11 |
| | 50 | 1 | 13 | 6 | 10 | 1 | 9 |
| | 60 | 1 | 12 | 1 | 13 | 0 | 7 |
| | 70 | 1 | 10 | 6 | 18 | 12 | 8 |
| | 80 | 1 | 8 | 3 | 30 | 9 | 6 |
| 30 | 10 | 2 | 5 | 5 | 5 | 5 | 8 |
| | 20 | 2 | 6 | 0 | 6 | 2 | 9 |
| | 30 | 2 | 4 | 6 | 6 | 19 | 6 |
| | 40 | 2 | 2 | 9 | 8 | 3 | 8 |
| | 50 | 2 | 0 | 11 | 10 | 0 | 6 |
| | 60 | 1 | 18 | 10 | 13 | 0 | 0 |
| | 70 | 1 | 16 | 7 | 18 | 12 | 10 |
| | 80 | 1 | 13 | 9 | 30 | 9 | 3 |
| 40 | 10 | 2 | 19 | 4 | 5 | 3 | 6 |
| | 20 | 2 | 19 | 10 | 5 | 19 | 9 |
| | 30 | 2 | 18 | 2 | 6 | 16 | 8 |
| | 40 | 2 | 15 | 11 | 8 | 1 | 0 |

| Lebensalter. | | Prämie. | | | Leibrente, als Ausgleichung für die £ 100, welche der Ueberlebende nach dem Tode des andern erhält. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| desjenigen, der versichert werden soll. | desjenigen, gegen den die Versicherung gemacht werden soll. | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
| 40 | 50 | 2 | 12 | 10 | 9 | 16 | 6 |
| | 60 | 2 | 9 | 4 | 12 | 14 | 3 |
| | 70 | 2 | 5 | 11 | 18 | 5 | 6 |
| | 80 | 2 | 1 | 10 | 29 | 19 | 10 |
| 50 | 10 | 4 | 0 | 11 | 5 | 1 | 4 |
| | 20 | 4 | 1 | 10 | 5 | 16 | 2 |
| | 30 | 4 | 0 | 1 | 6 | 12 | 2 |
| | 40 | 3 | 17 | 10 | 7 | 16 | 9 |
| | 50 | 3 | 13 | 10 | 9 | 11 | 8 |
| | 60 | 3 | 7 | 7 | 12 | 6 | 8 |
| | 70 | 3 | 1 | 6 | 17 | 11 | 5 |
| | 80 | 2 | 15 | 0 | 28 | 12 | 6 |
| 60 | 10 | 5 | 16 | 9 | 4 | 19 | 3 |
| | 20 | 5 | 18 | 1 | 5 | 12 | 10 |
| | 30 | 5 | 16 | 3 | 6 | 7 | 7 |
| | 40 | 5 | 14 | 9 | 7 | 10 | 10 |
| | 50 | 5 | 10 | 7 | 9 | 8 | 0 |
| | 60 | 5 | 2 | 4 | 12 | 5 | 6 |
| | 70 | 4 | 9 | 10 | 17 | 5 | 8 |
| | 80 | 3 | 17 | 11 | 27 | 19 | 10 |
| 67 | 10 | 8 | 1 | 0 | 4 | 17 | 8 |
| | 20 | 8 | 2 | 9 | 5 | 10 | 5 |
| | 30 | 8 | 0 | 10 | 6 | 4 | 0 |
| | 40 | 7 | 18 | 7 | 7 | 5 | 5 |
| | 50 | 7 | 15 | 6 | 9 | 0 | 6 |
| | 60 | 7 | 8 | 8 | 12 | 0 | 3 |
| | 70 | 6 | 10 | 8 | 17 | 1 | 8 |
| | 80 | 5 | 8 | 9 | 27 | 5 | 11 |

In dem bereits angeführten Bericht des Herrn Morgan, über die Geschäfte der Equitable Society ist hinlänglich dargethan, daß die Zahl der Versicherungen bei dieser Anstalt, bloß auf einzelne Jahre, kaum den hundertsten Theil von der Zahl derjenigen erreicht, die für die ganze Lebensdauer gemacht werden; desgleichen,

Digitized by Google

daß das Geschäft dieser Gesellschaft sich gegenwärtig fast nur auf Versicherungen des eigenen Lebens beschränkt; die Versicherungen über das Leben dritter Personen, sowohl für Jahre als für die Lebensdauer sind wegen der von der neuerrichteten Versicherungs-Anstalten den Agenten bewilligten Commissionsgebühren fast allein diesen zugewendet worden. (Account of the Equitable Society, pag. 53.)

Die Lebensversicherungsanstalten in Frankreich, Deutschland, Italien und Amerika sind fast ganz nach den Erfahrungen und Grundsätzen der englischen Gesellschaften in der letztern Zeit constituirt.

**Leberthran**, eine Gattung Fischthran, welche aus der Leber der Stockfische, Dorsche ꝛc. durch freiwilliges Austräufeln an der Sonnenhitze oder auch durch Auskochen gewonnen wird; der auf erstere Art zubereitete ist heller, riecht weniger thranig, hat einen süßlich-fetten Geschmack und so ziemlich Farbe und Consistenz eines hellen Rüböls; spec. Gewicht = 0·9. Man braucht ihn zuweilen in der Medicin. Der ausgekochte ist schmutzigbraun, dick, von stark thranigem brenzlichem Geschmack und Geruch, und wird auf dieselbe Art verwendet wie der gewöhnliche Fischthran.

**Lebkuchen, Pfefferkuchen** (Franz. Pains d'épice), gewürzte Honigkuchen mit oder ohne Zusatz von Mandeln, die von den verschiedensten Qualitäten in großer Menge verfertigt werden, und an manchen Orten einen nicht unbeträchtlichen Handelsartikel bilden. Die Basler, Breslauer, Danziger, Thorner und vor allen die Nürnberger Pfefferkuchen sind durch ganz Deutschland berühmt. Man hat sie in Nummern unterschieden, und kauft sie in der Regel nach dem Dutzend, oft aber auch nach dem Gewichte.

**Lecce**, Stadt im Königreich Neapel (Terra d'Otranto) unter dem 45° 5′ nördl. Breite und 9° 23′ östl. Länge, 20.000 Einwohner. Spitzen- und Baumwollfabrikate. Handel mit Oelfrüchten, Seide und Gummi. Ueber das sogenannte Lecceröl siehe Neapel und Olivenöl.

**Leckage, Leccage, Leccasie** (Engl. Leakage) ist im Handel der Ausdruck für die Nachlässe auf den Einfuhrzoll des Weines, wegen Verlustes, der durch die Gefäße, Fässer u. s. w. entsteht. (Mehreres darüber unter dem Artikel Verschluß.)

**Leder** (Engl. Leather, Franz. Cuir, Ital. Cuojo, Span. Cuero, Port. Couro, Coiro. Holl. Leder, Leër, Dän. Loeder, Schwed. Läder, Russ. Kosha, Poln. Rzemien, Lat. Corium), Die auf verschiedene Art zubereiteten und von den Haaren oder der Wolle gereinigten Häute und Felle vierfüßiger Thiere.

Bereitung und verschiedene Arten des Leders. Die rohen oder grünen thierischen Häute, Felle oder Bälge werden zu Leder gemacht, indem man sie dergestalt zurichtet, daß sie nicht in Fäulniß übergehen können, im trocknen Zustande biegsam sind, und für alle Feuchtigkeit möglichst undurchdringlich gemacht werden. Das Gewerbe, welches sich damit beschäftigt, heißt die Gerberei. Der erste Schritt in dieser Fabrikation ist die Reinigung der Häute von allen Fleisch-, Schmutz- oder Bindtheilen, durch längeres Einweichen in fließendes Wasser und nachheriges Bearbeiten auf der Wasch- und Schabebank mit dem Messer. Sodann wird die obere Seite von Wolle oder Haaren geschoren, was, je nach dem verschiedenen Zwecke, für welchen das Leder bearbeitet wird, durch Beitzen, Aescheren oder Schwitzen geschieht. Hierauf wird das Fell geschwellt oder aufgetrieben, um damit die Poren zu erweitern, und alle Rückstände von Schleim oder Fett, die noch Fäulniß befördern könnten, hinwegzuschaffen, und dann verliegt oder mit zusammenziehenden Mitteln behandelt, die ihm Festigkeit und Dauer geben. Die neuen Erfindungen von Desmond und Seguin, wonach der Gerbestoff in flüssigem, concentrirtem Zustande auf die Häute gebracht wird (sogenannte Geschwindgerberei), haben die Operation des Garmachens außerordentlich vereinfacht und beschleunigt. Endlich erhält das rohe Leder noch die letzte Appretur, die von der Bestimmung desselben abhängt, und von viererlei Art seyn kann:

1) Roth- oder Lohgerberei, oder Zurichten mit Gerbestoff haltigen Pflanzentheilen, namentlich Lohe; die auf solche Art zubereiteten Häute heißen dann: Sohl-, Pfund- oder Schmalleder; Schmal- oder Fahlleder; Juchten; Saffian oder Marokin; lohgares oder dänisches Schaf- und Kalbleder; Cordovan ꝛc.

2) Weißgerberei, oder Zurichtung mit Alaun ohne Pflanzensäfte, wozu vorzüglich die Häute kleinerer Thiere genommen werden; hierher gehören denn die weißgaren dänischen, Brüsseler, französischen, Erlanger Leder, das ungarische Leder, das sogenannte Hühnerleder (Franz. Canepin), die sog. Farbenfelle ꝛc.

3) Sämischgerberei, oder Bearbeitung mit Fetten und Oelen, ohne allen Zusatz von Lohe oder Alaun, wodurch erhält man Sämischleder, welches dem weißgaren sehr ähnlich ist, und hauptsächlich aus Ziegen-, Gemsen-, Reh-, Hirsch- und Kalbfellen bereitet wird.

4) Pergamentgerberei, oder Zurichtung mit Kalk, welche das steife, glatte, dauerhafte Leder gibt, das unter dem Namen Pergament bekannt ist.

Die Roth- oder Lohgerberei verarbeitet meist starke, dicke Häute der größern Thiere, wie Ochsen, Büffel, Pferde, Seehunde, Wildschweine, und bereitet daraus starkes, derbes, möglichst wasserdichtes Leder für Schuhmacher zu Sohlen und Oberleder, für Sattler, Riemer u. s. w.; das Sohl- oder Pfundleder ist die stärkste Gattung, und wird um so höher geschätzt, je weniger Häute auf den Centner gehen. Die besten und schwersten Häute wiegen 50—60 ℔, von der zweiten Sorte 40—50 ℔, die ordinären 30—40 ℔, und die schlechteste und leichteste Gattung macht das Kuhleder. Vollkommen gares, sorgfältig bereitetes Sohlleder muß auf dem Schnitte glänzend, fest geschlossen und nicht schwammig seyn, die Farbe nicht schwärzlich oder röthlich, sondern gränlich braun, auch soll es sich unter dem Hammer nicht ausdehnen, sondern dünner werden. Die relative Güte mehrerer vorhandenen Arten von Sohlleder kann man am sichersten prüfen, wenn man von jeder ein gleich großes Stück abwiegt, eine Zeitlang ins Wasser legt und dann von neuem wiegt; diejenige Sorte, welche am wenigsten Wasser eingesogen und folglich die geringste Zunahme an Gewicht erlitten hat, ist die beste. Unter den verschiedenen im Handel vorkommenden Sohlledergattungen wird das englische für das beste gehalten; das belgische von Lüttich, Malmedy, Gent, Maastricht ꝛc. ist ebenfalls sehr gesucht. Unter den deutschen Fabrikaten sind die Lübecker, Hamburger, Eschweger, Saalfelder, Lüneburger, Danziger ꝛc. am meisten geschätzt. Das ungarische Sohlleder wird nicht mit Lohe, sondern mit Alaun und Talg zugerichtet, und ist daher auf der Narbenseite aschfarb, auf dem Anschnitt weiß. Das russische ist getrimmt.

Das Fahl- oder Schmal-, auch Oberleder wird aus den schwächern Ochsen- und Kuhhäuten bereitet, und nach dem Stück verkauft. In Rheinpreußen, Hessen, Oesterreich, Würtemberg werden davon beträchtliche Quantitäten und sehr gute Waare fabrizirt. Fischleder heißt lohgares mittelst des Kriispelholzes und Falzeisens zugerichtetes, schwarzgefärbtes Kalbleder für Sattler und Schuhmacher. Eingesetztes Ochsen-

Digitized by Google

und Kuhleder ist nur zum Theil lohgar, und dient zu Arbeiten, bei denen auf besondere Dauer nicht gerechnet ist: Montirungsgegenständen, Sommersohlen ꝛc. **Blankleder**, zu Sattler- und Riemerarbeiten, wird aus lohgaren Häuten bereitet, indem man sie nachher mit Fischthran fettigt, durch gläserne Kugeln glättet, und durch Fichtenlohe oder Eisenauflösung braun oder schwarz beizt. (Juchten, Cordwan, Chagrin, Saffian, siehe unter diesen Artikeln.)

Das **weißgare** oder **Alaunleder** wird größtentheils aus Schaf-, Ziegen-, Kalb- und Rothwildhäuten bereitet, und zu Seckler-, Riemer- und Sattlerarbeiten, groben Handschuhen ꝛc. verwendet. Die belgischen, dänischen, ungarischen weißgaren Leder, das glasirte Erlanger Leder, das sogenannte Hühnerleder ꝛc. sind gangbare Handelsartikel, die unter diese Rubrik gehören.

Sämtliches Leder dient zu den feineren Arbeiten der Handschuhmacher, Seckler, Riemer, Sattler, namentlich zu Beinkleidern, feinen Handschuhen, Bettdecken, Riemen ꝛc. Das beste aber auch theuerste und seltenste ist das aus Gemsenfellen bereitete; es übertrifft an Dauerhaftigkeit und Geschmeidigkeit alle andere Gattungen, und läßt sich mit Seife sehr gut waschen; das meiste, was im Handel vorkommt, ist aber unächt, und aus Schaf- oder Ziegenfellen nachgemacht. Reh- und Hirschhäute dienen ebenfalls gut zu solchen Arbeiten, wo es auf Weichheit und Festigkeit besonders ankommt. Rennthier- und Elendsleder ist sehr dauerhaft und stark. Alles Sämisch Leder muß sich sanft anfühlen, recht sauber gereinigt, und nicht hartnäckig oder ungeschmeidig seyn. Die englischen Fabriken liefern dasselbe vorzüglich gut; aus Tyrol, Krain, Ungarn kommen vortreffliche Gemsen- und andere Wildhäute, und in Berlin, Dresden, Halle, Magdeburg, Kalw, Wien ꝛc. sind viele ausgezeichnete Sämisch-Gerbereien.

**Pergament**, siehe diesen Artikel. *

**Lackirtes Leder** wird bereitet, indem man gegerbten Fellen einen Grund von Oelfarbe gibt, diesen bitets mit Bimsstein abreibt, durch längeres Aussetzen an die Sonnenwärme das Oel gut eindringen läßt, und dann den Lack aufträgt. **Gepreßtes Leder** erhält man durch Pressen zwischen gravirten messingenen Platten. **Wasserdichtes Leder** durch Tränken mit Fett- oder Harzauflösungen, und **Rauchleder**, wenn man nur die Fleischseite gerbt, die Narben- oder Haarseite aber nicht abschabt. **Verdichtetes Leder** (Engl. solid leather), eine neue englische Erfindung, ist ein durch Zusammenpressen äußerst compact hergestelltes festes Leder, das hauptsächlich zu Zügeln, Riemen u. s. w. sehr häufig im Gebrauch ist.

In Großbrittannien sowie in vielen andern Ländern gehören die Anstalten zur Zubereitung des Leders im Großen zu den wichtigsten Gewerbszweigen, und stehen, was den Rang derselben im handelsbetriebe anbelangt, auf der 5ten oder 6ten Stufe, denn nur die Fabrikation in Baumwolle, Schafwolle und Eisen übersteigt die von Leder. In dem Werke des J. M. Eden (on Insurance) wird der Werth der im Jahr 1803 in England ꝛc. verfertigten Lederwaaren auf £ 12,000,000 angeschlagen und man kann annehmen, daß diese Angabe der Wahrheit sehr nahe komme. Das Quantum aller Lederarten, die gegenwärtig jährlich in Großbrittannien roth und weiß gegerbt und zubereitet werden, kann man auf 50 Millionen ℔ an Gewicht anschlagen; diese zu 1s. 8d. per ℔ gerechnet, geben £ 4,166,060 als bloßen Werth des Leders. Nimmt man nun an, daß bei fertigen Lederartikeln der Werth des Leders gewöhnlich im Durchschnitt ein Drittheil beträgt, so gibt dieses eine Summe der fertigen Gegenstände von £ 12,000,000. Wenn aber, wie Andere behaupten, der Werth des Leders gar nur zum vierten Theil anzunehmen ist, so übersteigt die Summe sämmtlicher Lederarbeiten den Werth von 16,000,000. Um richtiger zu rechnen, scheint es aber besser, weniger und überhaupt 12,500,000 anzunehmen. Um die Zahl der dabei Beschäftigung findenden Arbeiter auszumitteln, muß man davon zuerst £ 4,000,000 für das Material in Abzug bringen, so daß £ 8,500,000 bleiben, welche als Erwerb, für Arbeitslöhne ꝛc. zu rechnen sind; und zieht man noch davon 20% als Handelsgewinn ab, für Ladenmiethe, Capitalzinsen u. s. w., so bleiben für Arbeitslohn reine £ 6,800,000 und werden £ 50 durchschnittlich für jeden Schuhmacher, Sattler, Handschuhmacher u. s. w. gerechnet, so ist die Zahl der damit beschäftigten Personen 226,000. Doch ist dieses noch immer nicht die Zahl sämmtlicher mit dem Leberhandel beschäftigten Personen, da die Gerber, Lederbereiter u. s. w. dabei nicht gerechnet sind. Nimmt man £ 1,000,000 als Werth der rohen Häute an, und 2,000,000 als Gewinn für Gerber und Lederbereiter, incl. des von ihnen aufzuwendenden Kalks, der Eichen- und Baumrinde, Unterhaltung der Gruben ꝛc. so bleibt £ 1,000,000 für Arbeitslohn. Diese sind bei Gerbern, Lederbereitern u. s. w. mit £ 55 jährlich im Durchschnitt anzunehmen, so daß weitere 28,500 Personen gerechnet werden können, die in diesem Geschäft ihren Unterhalt finden. Und wird diese letzte Zahl zu der obigen der Lederarbeiter gezogen, so erscheinen durch die gesammte Lederbereitung und Manufaktur 254,500 Personen beschäftigt.

Wenn Einige geneigt seyn sollten, diese Schätzung für übertrieben zu halten, so werden solche wohl thun, nur allein den Werth der jährlich verfertigten Schuhmacherarbeiten zu erwägen. Man nimmt allgemein an, daß die Ausgabe der sämmtlichen Bevölkerung Großbrittanniens für Schuhwerk im Durchschnitt mit 10s. für jedes Individuum, jung oder alt, gerechnet werden kann, welches bei einer Volkszahl von 16 Mill. 8 Mill. Pf. Sterl. gibt; rechnet man aber auf den Kopf nur 8s. 6d., so ist der Betrag £ 6,800,000. In der Edinburger Encyclopädie, unter dem Artikel England, rechnet Herr Stevenson, daß der Werth der Sattlerarbeiten, der Pferdegeschirre, der Handschuhe u. s. w. dem der Schuhe wenigstens gleich sey, da uns dieses zu hoch angenommen scheint, so möchte derselbe um £ 1,100,000 unter den Werth des gefertigten Schuhwerkes herabzusetzen seyn, wodurch die früher angenommene Summe von £ 12,500,000 mehr als erreicht wird.

Dr. Campbell hat über die Ledermanufaktur folgende schlagende Bemerkungen: „Betrachten wir um uns her die Gegenstände des Ackerbaus, die Handwerkszeuge in Gewerben

* Weitere Auskunft über die Gerberei findet man in „Meidinger über die Lohgerberei." Leipzig 1801, 4. „Hermbstädt, chemisch-technologische Grundsätze der gesammten Lohgerberei," 2 Bde. Berlin 1805—7, und „Sequin neuerfundene Gerbmethode", 2. Aufl. Prag 1817.

Digitized by Google

und Künsten, die Zusammensetzung der Maschinen, oder blicken wir in unserm eigenen Haushalte umher auf die nothwendigsten Kleidungsstücke, als Beinkleider, Schuhe, Stiefeln und Handschuhe, unsere Möbeln, den Einband der Bücher in unsern Bibliotheken, die Geschirre unserer Pferde, den innern und äußern Bau der Wagen und Fuhrwerke; was sehen wir, als Beweise menschlicher Industrie, mittelst eines einzigen Materials: des Leders? Wie sehr ist solches unentbehrliches Bedürfniß bei einer Menge Nothwendigkeiten für jeden Stand und in fast jeder Lage des Lebens geworden? Ohne dieses, selbst ohne den gegenwärtigen Ueberfluß daran, welcher Menge von Entbehrungen müßte die menschliche Gesellschaft nicht ausgesetzt seyn?“ (Political State of Great Britain, Vol. II., pag. 176.)

*Von jeher hat Leder in England einer Abgabe unterlegen, und dessen Manufaktur wurde deßhalb unter die Beaufsichtigung der Accise geordnet. 1643 wurde diese Abgabe, welche bis dahin 1½ d. vom £ betragen hatte, verdoppelt, wobei es bis zum Juli 1822 blieb, nach welchem Zeitpunkte sie wieder auf 1½ d. herabgesetzt wurde. Der Netto-Ertrag nach Herabsetzung derselben betrug £ 360,000. Doch ist es einleuchtend, daß diese Abgabe 1822 entweder gar nicht herabgesetzt, oder gänzlich in Wegfall hätte kommen sollen. Die fortgesetzte Erhebung derselben auch nur zum Theil, macht alle die verdrießlichen Verfügungen nothwendig, die mit derselben verbunden seyn müssen, während die Verminderung um 1½ d. auf die Kosten der Lederbereitung unbedeutend und kaum fühlbar ist. Es ist beinahe überflüssig, dazuthun, wie unzweckmäßig es ist, auf einen Artikel überhaupt eine Abgabe zu legen, welcher für die arbeitende Klasse, sowie für den Betrieb aller Manufakturen unentbehrlich ist; und eben so einleuchtend ist es, daß ein Gewerbzweig dieser Art um £ 360,000 jährlich nicht solchen drückenden Accise-Verfügungen unterworfen seyn sollte. Glücklicherweise gehören diese Thatsachen der Geschichte an. Mit 1831 wurden alle Accise-Abgaben auf Leder aufgehoben, und da nun dieser Gegenstand jedem Zwange und jeder Beschränkung entzogen worden ist, so läßt sich dessen rasches Emporkommen mit Sicherheit erwarten. Auch darf man hoffen, daß künftig die Nothwendigkeit nicht wieder eintreten werde, ähnliche Abgaben auf's Neue einzuführen.

Folgendes Quantum Leder wurde nach dem Gewicht in England vom Jahr 1824 bis 1829 verarbeitet:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1824 . . | 53,489,539 ℔ | 1827 . . | 47,616,316 ℔ |
| 1825 . . | 61,274,957 ℔ | 1828 . . | 50,233,679 ℔ |
| 1826 . . | 44,917,216 ℔ | 1829 . . | 46,900,843 ℔ |

In Schottland wurden in denselben Jahren im Durchschnitte jährlich 6 Mill. ℔ Leder verarbeitet.

An verarbeitetem und unverarbeitetem Leder wurden im Jahre 1829 1,339,937 ℔ ausgeführt, deren angegebener Werth £ 868,580 Sterl. betrug. An Sattlerwaaren und Pferdegeschirre wurde in demselben Jahre ein Werth von £ 83,303 ausgeführt. Von dieser Lederausfuhr gehen zwei Drittheile, namentlich zu Schuhen verarbeitet, nach dem britischen Westindien und den nordamerikanischen Colonien.

**Lederarbeiten** heißen zunächst die aus Leder bearbeiteten Fabrikate der Schuhmacher, Sattler, Handschuhmacher, Riemer ꝛc., dann aber auch die mannichfaltigen Galanteriewaaren, der Taschner, Buchbinder, und Futteralarbeiter, als: Brieftaschen, Portefeuilles, Futterale, Geld- und Arbeitstaschen, Etuis, Chatoullen ꝛc.; letztere werden gewöhnlich aus gepreßtem oder geglättetem Leder, Saffian, Maroquin ꝛc. gefertigt, und durch Vergoldung, Metallbeschläge ꝛc. ausgeschmückt.

Die gewöhnlichen Lederwaaren werden aus England in größter Wohlfeilheit, Güte und Schönheit geliefert; von Galanteriewaaren findet man die reichste und geschmackvollste Auswahl in Paris; doch liefern die deutschen Fabriken in Berlin, Wien, Nürnberg, Offenbach, Goslar, ebenfalls sehr schöne Waare, die im In- und Auslande guten Absatz findet.

**Leeds**, am Aireflusse und dem 127 englische Meilen langen Leeds-Liverpool-Canal, die Hauptstadt des westlichen Theiles der englischen Grafschaft Yorkshire, und in commercieller Hinsicht eine der bedeutendsten Städte Großbrittanniens. Es ist der Hauptsitz der Wollentuch-Fabrikation, und besitzt überdies große Gerbereien, für die jährlich achtmal Ledermesse gehalten wird, Baumwollspinnereien, Leinwand-, Teppich-, Preßspahn-Fabriken, Töpfereien, Eisengießereien ꝛc.

Obgleich Leeds schon früher von einiger Bedeutung war, so ist doch seine jetzige Größe eine Schöpfung der neuesten Zeit, und außerordentlich schnell emporgewachsen. Die Bevölkerung betrug noch 1775 nur 17,117, im Jahr 1851 aber war sie auf 125.595 gestiegen, und hatte sich also beinahe verfachfacht! Die Fabrikanten von Leeds haben einen ausgezeichneten Unternehmungsgeist entwickelt, und wurden durch die günstige Lage der Stadt, welche vermöge einer ausgedehnten Canalschifffahrt, deren Mittelpunkt sie gleichsam bildet, mit London, den beiden Meeren und den unerschöpflichen Steinkohlenlagern der südlichen Grafschaften in directer Verbindung steht, allerdings sehr unterstützt. Die Wollenmanufaktur wird nicht durch alle Stadien in Leeds selbst betrieben; das Tuch wird bis auf einen gewissen Grad der Ausrüstung in den zahlreichen benachbarten Ortschaften fertig gemacht, und dann nach Leeds gebracht, dort gefauft und bis zum völlig verkäuflichen Zustande bearbeitet. Die Stücke, welche auf diese Art nach Leeds kommen, werden auf wöchentlichen Märkten verkauft, die ursprünglich längs der offenen Brustwehr der Airebrücke gehalten wurden, einer höchst nachtheiligen Lage, die allen Unbilden der Witterung und der Vorübergehenden bloßgestellt war. Dieser Unbequemlichkeit wurde zuerst ein wenig abgeholfen durch Einrichtung temporärer Stände in offener Straße, später aber beseitigte man sie gänzlich durch Erbauung der großen Tuchhallen: jetzt die Hauptsehenswürdigkeit in Leeds. Diejenige für gefärbte Tücher (mixed cloths) wurde im Jahr 1758 erbaut, die andere für weiße Tücher (white cloths) im Jahr 1775. Sie bilden viereckige Gebäude um einen großen freien Platz herum, und sind in Stände abgetheilt, von welchen die erstgenannte Halle 1800, und die zweite 1210 zählt. Diese werden den Tuchbesitzern zu wohlfeilem Bestandgelde vermiethet, die beim Läuten einer Glocke ihre Waaren auslegen. Obgleich der Markt nur eine Stunde geöffnet bleibt, so wird doch oft ein unermeßlicher Werth umgesetzt. Die Stapelartikel von Leeds, und Yorkshire überhaupt, sind zwar

Digitized by Google

gewöhnliche Wollentücher; es werden aber auch andere verwandte Artikel in großer Menge fabricirt, wie z. B. Segeltuch, Baumwollwaaren, Teppiche und superfeine Tücher. Mr. Drinkwater gibt die Zahl der Personen, welche in den Spinnereien Beschäftigung finden, folgendermaßen an: Wollengarn 5290, wollen Strickgarn 702, Flachsspinnerei 2454, Baumwolle 80, Seide 158, in Allem 8669, wovon 5518 männlichen, und 3346 weiblichen Geschlechts. Hierzu kommen dann noch 1814 in der Vorstadt Holbeck. Die alte Stadt Leeds ist schlecht gebaut, eng und winklicht, dagegen aber haben die neuen Quartiere geräumige helle Straßen, große öffentliche Plätze und schöne Gebäude, worunter die Börse (commercial building) im Jahr 1829 erbaut, der neue Bazar, das Theater und mehrere neue Märkte mit Säulengängen, die vorzüglichsten sind.

(Murray Encycl. of Geogr.; Balbi Abrégé de Géogr. etc.)

**Lehrlinge**, junge Personen beiderlei Geschlechts, welche durch einen Lehrbrief angehalten sind, irgend Jemanden in seinen Geschäften zu dienen, oder eine gewisse Zeit bei einem Meister zu lernen, um sich dadurch im Handel, einer Kunst oder einem Handwerke die erforderlichen Kenntnisse anzueignen.

In England herrschte der Gebrauch, daß ein Jeder sich einem ihm beliebigen Gewerbe widmen konnte; doch wurde diese gute Einrichtung schon im 5. Jahre der Regierung der Königin Elisabeth durch eine Verordnung abgebracht, welche die Verordnung oder das Gesetz der Lehrzeit genannt wird. Nach solchem wurde festgesetzt, daß Niemand ferner und künftighin ein Gewerbe, ein Handwerk oder eine Kunst betreiben solle, sowie diese zu jener Zeit in England und Wales betrieben wurden, ohne daß er zuvor wenigstens sieben Lehrjahre erstanden habe, so daß, was früher nur ein Nebengesetz für einige wenige Innungen gewesen war, zum Grundgesetz für das Königreich erhoben wurde. Glücklicherweise waren die Gerichtshöfe geneigt, solch eine Verordnung nicht strenge in Anwendung zu bringen, und die demselben gegebenen Auslegungen trugen wesentlich dazu bei, dessen Schädlichkeit zu vermindern. Für so ungeeignet aber auch solch eine Verordnung auerkannt wurde, blieb sie dennoch bis zum Jahre 1814 beibehalten, zu welchem Zeitpunkt solche durch 54, Georg III., C. 96. in Wegfall kam. Diese Gesetzesverordnung entbielt sich jeder Einmischung in die bestehenden Rechte, Freiheiten und Reglements der verschiedenen Innungen und Körperschaften; überall jedoch, wo diese nicht entgegenstehen, bleibt Alles, was die Lehrjahre und Lehrzeit betrifft, den dabei betheiligten Parteien unter sich überlassen.

Was die Verordnungen über die Aufnahme der Schiffsjungen anbelangt, so ist das, was hier angeführt zu werden verdient, in 4. Georg IV., C. 25, genügend enthalten. Es wird daselbst gesagt:

Vom 1. Januar 1824 an gerechnet soll jeder Capitän eines Kauffahrteischiffes, welches 80 Tons und darüber enthält, einen oder mehrere Schiffsjungen (oder Lehrlinge), und zwar in folgenden Verhältnissen nach der Tonszahl oder dem Tonsgehalte laut dem Registerscheine führen, nämlich:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Auf Schiffen von | 80 | bis | 200 | Tons, | einen | Schiffsjungen wenigstens |
| „ „ | 200 | „ | 400 | „ | zwei | |
| „ „ | 400 | „ | 500 | „ | drei | |
| „ „ | 500 | „ | 700 | „ | vier | |
| „ „ | 700 | und | darüber | | fünf | |

an Bord haben, und keiner derselben darf, wenn dessen Lehrcontract unterzeichnet wird, älter seyn als 17 Jahr; dabei ist festgesetzt, daß jeder solcher Schiffsjunge oder Schiffslehrling, der vorgedachtermaßen an Bord eines Schiffes genommen wird, wenigstens vier Jahre lernen muß; und die Lehrbriefe sollen bei dem Zolleinnehmer oder Zollbeamten desjenigen Hafens, wo das Schiff einheimisch ist, oder von welchen solches nach Ausstellung derselben zuerst in die See gehen wird, einregistrirt werden. §. 2.

Jeder auf solche Weise angenommene Lehrling oder Schiffsjunge wird dadurch von dem Dienste auf Sr. Majestät Flotte bis zum 21. Jahre befreit; vorausgesetzt, daß er bis zu dieser Zeit bei seinem ersten Lehrherrn, oder bei einem andern Rheder oder Capitän regelmäßig diene, an welchen der Lehrbrief cedirt worden ist; und jeder Schiffsrheder oder Capitän, welcher es vernachlässiget, derselchen Lehrbriefe einregistriren zu lassen, oder der gestatten sollte, daß solch ein Lehrling aus dem Dienste entlaufe (bei Desertion, Tod, Krankheit oder andern unvermeidlichen Zufällen ist eine Ausnahme zu machen, und solches gehörig im Schiffstagebuch einzutragen), nachdem das Schiff bereits nach seiner Bestimmung abgegangen seyn wird, ein solcher soll für jedesmalige Unterlassung mit £ 10 in Strafe genommen werden, welche auf folgende Weise zu bezahlen sind, d. h. die Hälfte durch die Eigenthümer des Schiffes, und die andere Hälfte durch den Capitän desselben, und solche sollen auf die hierbei angegebene Weise eingezogen werden. §. 4.

Jeder, dem ein solcher Lehrling oder Schiffsjunge übergeben worden ist, kann diesen auf jedem Schiffe, von welchem er Eigenthümer oder Capitän ist, zu jeder Zeit anstellen; und mit dessen Bewilligung, sowie mit der seiner Eltern oder Angehörigen, wenn er 17 Jahre und darunter alt ist, kann er dessen Lehrbrief durch bloßes Indossement an einen andern übertragen, sobald solcher Eigenthümer oder Capitän eines britischen Registerschiffes ist. §. 5.

Wenn solch ein Indossement oder solch eine Cession statt findet, soll keine Stempelabgabe erhoben werden.

Außerdem ist durch 6. Georg IV., C. 107, §. 158, festgesetzt worden, daß keiner für einen Lehrling in dem Sinne der vorerwähnten Verordnung (4, Georg IV., C. 25) gelten solle, ohne daß dessen Lehrbrief von dem Zolleinnehmer oder Zollbeamten desjenigen Hafens einregistrirt worden seyn, von welchem aus belagter Lehrling dem Datum des Lehrbriefes nach zuerst in See gegangen seyn wird, oder bei Unterlassung solch einer Einregistrirung, bis daß der Lehrbrief in einem Hafen, aus welchem das Schiff später ausgelaufen seyn wird, einregistrirt worden ist. Durch die Verordnung 7 und 8, Georg IV., C. 56, §. 7, ist bestimmt, daß von keinem Lehrbriefe eines Lehrlings oder Schiffsjungen, der auf einem Kauffahrteischiffe dient, eine höhere Abgabe als 2s. genommen werden solle.

**Leibrenten** und **Interessen** (oder **Zinsen**). Interesse oder Zins bezeichnet diejenige Summe, welche der Borger dem Darleiher für die Benützung des geborgten Capitals oder Geldeswerth zu bezahlen hat. — Die Festsetzung des für Zinsen zu bezahlenden Betrags oder des Zinsfußes hängt, wenn Sicherheit und leichter Wiedererempfang des dargeliehenen Capitals sich

Digitized by Google

gleich ſind, hauptſächlich von dem Erlöſe ab, den ein in gewerblichen oder Handels-Unternehmungen angelegtes Capital abwirft, ſowie von dem Nutzen, der im Allgemeinen für Eigenthum erzielt wird. In Ländern, wo letzterer groß iſt, wie in den Vereinigten Staaten, ſind auch die Zinſen groß, und da, wo ſolcher verhältnißmäßig niedrig iſt, wie in Holland und England, ſind auch die Zinſen im gleichen Umfange niedrig. — Der Zinsfuß iſt eigentlich nichts weiter als der reine Nutzen von einem Capital, und was auch der Borger über den feſtgeſetzten Zinſenbetrag erlangt, fällt ihm lediglich durch ſeine dabei gelaufene Gefahr, durch ſeine Mühe, ſeine Gewandtheit oder die Vortheile ſeiner Lage und ſeiner Verbindungen zu.

Abgeſehen von den Schwankungen, welche der Zinsfuß durch die veränderliche Ergiebigkeit des Gewerbfleißes erleidet, muß ſolcher bei jedem einzelnen Darleihen ſich auch natürlich nach der anzunehmenden Zahlungsfähigkeit des Borgers oder nach jenem Grade von Gefahr richten, den der Darleiher inſoferne eingeht, als er auf die Wiederbezahlung entweder gar nicht oder wenigſtens nicht zu der beſtimmten Zeit rechnen zu können glaubt. — Keiner, der geſunde Vernunft beſitzt, wird zu einem und demſelben Zinsfuße auf die perſönliche Sicherheit eines Individuums von zweifelhaftem Charakter und ebenſolchen Mitteln, und auf die Hypothek eines werthvollen Grundeigenthums ſeine Gelder ausleihen. — Wo immer Gefahr ſich zeigt, da muß der Darleiher durch eine höhere Prämie oder Zinſe dafür gedeckt werden.

So ſehr auch die Richtigkeit dieſes Grundſatzes einleuchten muß, ſo haben es dennoch alle Regierungen auf ſich genommen, die Bedingungen für Darleihen feſtzuſetzen, einige verboten die Anrechnung von Zinſen durchaus, andere haben dafür gewiſſe Beträge beſtimmt, deren Annahme geſetzlich, jede Ueberſchreitung derſelben aber gegen das Geſetz iſt. Das Vorurtheil gegen Zinſeneinnahme ſcheint hauptſächlich durch eine unrichtige Anſicht über einige Satzungen des moſaiſchen Geſetzes (ſiehe Michaelis gründliche Erklärung des Mosaischen Rechtes. 6 Theile. 8. Frankfurt. 1775—1805, im zweiten Theile), entſtanden zu ſeyn, ſowie durch eine Behauptung des Ariſtoteles, welche dahin lautet, daß Geld nicht wieder Geld erzeuge, daher auch der Darleiher in Billigkeit keine Berückſichtigung dafür verlangen könne. Wo indeſſen dieſes Vorurtheil auch ſeinen Urſprung gefunden haben möge, ſo war es demungeachtet früher in der Chriſtenheit allgemein, und noch heut zu Tage beſteht in den Ländern des muhamedaniſchen Glaubens das Geſetz, keinerlei Art Zins zu nehmen. Der berühmte Reformator Calvin war einer der erſten, welcher das Thörichte ſolcher Anſichten einſah und beſtritt (man ſehe den Auszug eines ſeiner Sendſchreiben, welcher in Mac Culloch's Political Economy, 2d Edit. p. 510, Original-Ausgabe, angeführt ſteht); und ſowohl die Mißbräuche, welche aus dem Verbote, Zinſen zu nehmen, hervorgingen, als auch die zunehmende Ueberzeugung von deſſen Zweckloſigkeit, trugen bald nachher dazu bei, eine Nachgiebigkeit darin eintreten zu laſſen. — In England erſchien 1554 ein Geſetz, welches die Anrechnung von 10 % Zinſen für geliehenes Geld geſtattete. Um's Jahr 1624 wurde der geſetzliche Zinsfuß auf 8 % herabgeſetzt, und unter der Regierung der Königin Anna auf 5 %, wie er bis zum heutigen Tage noch beſteht. In der Verordnung (12, Anna, C. 16), welche dieſe Herabſetzung befahl, heißt es, daß „Alle diejenigen um den dreifachen Werth des dargeliehenen Geldes oder ſonſtigen Guts geſtraft werden ſollen, welche vermittelſt irgend eines wucherhaften Kaufs, eines Anlehens, Austauſches, heimlichen Vertrags oder unter dem Titel von Zinſen oder durch Kürzung des Capitals, gemäß irgend Einverſtändniß, Kunſtgriff oder ſonſt trügliche Weiſe, für den Zeitraum eines ganzen Jahrs mehr als 5 Pfund Sterling an 100 Pfund Sterling ihres Geldes oder Geldeswerthes annehmen werden."

Es hieße des Leſers Zeit verderben, wollte man ausführlich das Unzweckmäßige und Schädliche erörtern, welches dergleichen geſetzliche Einſchreitungen im Gefolge haben. Und doch fanden dieſe ſchon unzählige Male ſtatt. Den Zinsfuß beſchränkt zu ſehen, kann wohl nicht mehr wünſchenswerth ſeyn, als zugleich auch die Prämien von Verſicherungen oder die Preiſe von Waaren und Lebensmitteln innerhalb gewiſſer Schranken zu wiſſen. So ſehr dies aber auch der Fall ſeyn mag, ſo läßt ſich die Ausführung davon doch nicht denken, und alle geſetzlichen Verfügungen, die ſolche bezwecken ſollen, tragen nur dazu bei, den Zinsfuß zu erhöhen, nicht aber denſelben zu erniedrigen. Wenn der geſetzlich angeordnete Zinsfuß, den man auch landesüblichen Zins zu nennen pflegt, niedriger als der im Handel und Wandel vorkommende iſt, ſo ſind ſowohl Darleiher als Borger genöthigt, auf Mittel und Auswege zu denken, um das Geſetz zu umgehen, und da die Anwendung dieſer letztern immer mit mehr oder weniger Mühe und Gefahr verbunden iſt, ſo wird der Zinsfuß dadurch natürlich verhältnißmäßig erhöht. Während der vergangenen Kriegsjahre war es in England nichts Ungewöhnliches, daß für Geldvorſchüſſe 10 bis 12 % Zinſen bezahlt wurden, während ſie ohne die Geſetze gegen Wucher, leicht für 6 oder 7 % Zinſen zu erlangen geweſen ſeyn würden. Auch iſt es keineswegs ſelten, daß, wenn der vom Geſetze beſtimmte Zinsfuß höher als der kaufmänniſche Disconto ſteht, diejenigen, welche Geld ſuchen, in Folge davon die höheren Zinſen bezahlen müſſen. Es bleibt daher unbegreiflich, wie eine Verfügung, welche den allereinleuchtendſten Grundſätzen entgegenſteht und ſchon mehr als einmal von Geſetzes-Commiſſionen verworfen worden iſt, ihren Platz dennoch in den Statuten des Landes zu behaupten weiß.

Digitized by Google

**Unterſchied zwiſchen einfachen Zinſen und Zinſen von Zinſen.** Wenn ein Darlehn abgeſchloſſen wird, ſo fügt man gewöhnlich die Bedingung hinzu, daß die Zinſen am Ende des ganzen oder halben Jahres u. ſ. w. vom Borger entrichtet werden müſſen. Ein ſolches Darlehen bezeichnet man dann als eines zu einfachen oder landesüblichen Zinſen. Es iſt dabei der weſentliche Umſtand zu bemerken, daß kein Theil ſolchen Zinſes zum Stammcapital geſchlagen werden kann um neues Capital zu bilden, und wenn gleich die Zinſen nicht zur Verfallzeit bezahlt worden ſeyn ſollten, ſo würde der Darleiher doch nicht befugt ſeyn, aus dieſen rückſtändigen Zinſen abermals Zinſen zu rechnen. Man nehme z. B. an, daß Jemand £ 100 dargeliehen habe zu den landesüblichen Zinſen von 5 %, die am Schluſſe eines jeden Jahres bezahlt werden ſollten, ſo würde der Darleiher am Ende des dritten oder vierten Jahres, wenn ihm in der Zwiſchenzeit keine Zinſen entrichtet worden ſeyn ſollten, nur 15 oder 20 Pfund und nicht mehr dafür anzuſprechen haben. Es werden dagegen zuweilen Capitalien oder Gelder angelegt, von denen die Zinſen an ihrem Verfalltage nicht ausbezahlt, ſondern ſtets den urſprünglichen Summen zugeſchrieben werden, ſo daß an jedem Verfalltage ſich ein neues Capital bildet, beſtehend aus dem Stamm und den Zinſen und den im Fortgange aus beiden erwachſenden Zinſen. Gelder, auf ſolche Weiſe angelegt, nennt man Darlehn mit Zinſen von Zinſen (compound interest).

Es ſcheint keineswegs der Billigkeit und dem Rechte zuwider laufend, daß, wenn Jemand, der Geld erborgt hat, und die Zinſen dafür zur rechten Zeit nicht entrichtet, von ſolchen abermals Zinſen zahlen ſoll. Dieſes geſtatten jedoch die Geſetze in England nicht, und ebenſowenig ein Darleihegeſchäft, bei welchem Zinſen auf Zinſen gerechnet werden. Doch wird dieſe Vorſchrift oft umgangen, indem allemal, wenn die Zinſen fällig ſind, für dieſe und das Capital vereinigt eine neue Schuldverſchreibung ausgeſtellt wird. Auch ſind angelegte Capitalien, für welche Zins auf Zinſen gerechnet wird, nichts Seltenes; man legt nämlich ſeine Gelder in den öffentlichen Fonds an und kauft für die eingegangenen Dividenden oder Zinſen immer wieder neue Obligationen, ſo daß dann natürlich neue Capitalien durch Zinſen auf Zinſen entſtehen.

**Zinsberechnung.** Intereſſen oder Zinſen werden vom Hundert (%) für den Zeitraum eines Jahres berechnet, oder das Capital wird in hundert Theile eingetheilt und es wird alsdann beſtimmt, wie viele von dieſen Theilen jährlich für deſſen Benützung vergütet werden ſollen. Bei 5 % oder 5 Theilen von 100 meint man daher, daß £ 5 für die Benutzung von £ 100 jährlich zu entrichten ſind, £ 10 für £ 200 im gleichen Zeitraume, £ 2. 10s. für £ 50 u. ſ. w. *)

Bei Berechnung der Zinſen in einem kaufmänniſchen Conto Corrent, welche gewöhnlich den 30. Juni oder den 31. December vorgenommen wird, iſt die Hauptſache, ſogleich die Zahl der Tage zwiſchen jedem einzelnen Poſten und dem Tage des Abſchluſſes zu wiſſen. Ein beſonders dienliches Hülfsmittel dazu iſt nachſtehende, Manchem vielleicht nicht bekannt gewordene Tabelle. Aus derſelben überſieht man jene Zahl ſogleich. So ſind z. B. vom 1. Januar bis zum 14. Auguſt (dieſe beiden Tage mit eingeſchloſſen) 226 Tage verfloſſen. Um dieſe Zahl 226 ſogleich zu finden, hat man bloß die erſte Rubrik der Tabelle, Januar überſchrieben, nachzuſehen, da wo das Datum 1 angegeben iſt, und unter der Rubrik Auguſt, da wo das Datum 14 ſteht, um ſogleich die Zahl der Tage 226 richtig zu erhalten, welche man wiſſen wollte. Wenn man eine Zahl von Tagen ſucht, die nach dem erſten Januar fällt, ſo braucht man nur Folgendes zu beobachten: Um z. B. die Zahl der Tage zwiſchen dem 15. März und dem 19. Auguſt zu erhalten, ſo nehme man zuerſt die Zahl unterm 19. Auguſt, welche 231 iſt, von dieſer ziehe man die unterm 15. Mai angegebene 72 ab, und man erhält ſogleich die richtige Angabe von 159 Tagen, wobei der erſte und letzte Tag mit eingerechnet ſind.

Bei Schaltjahren muß beim Februar allemal ein Tag hinzu gerechnet werden.

(Die Tabelle ſiehe neben.)

Kaufmänniſcher Wechſeldisconto wird anders berechnet als Zinſen, weßhalb der Artikel Disconto nachzuſehen iſt.

Sobald nicht die gewöhnlichen Zinſen, ſondern Zinſen von Zinſen berechnet werden, ſo müſſen zuerſt die von dem erſten Jahre oder bis zum erſten Termine fälligen, berechnet und zu dem Stamm des Capitals geſchlagen werden, wodurch das für das zweite Jahr zu verintereſſirende Capital entſteht, und werden die darauf zu berechnenden Zinſen abermals zu dem Capital geſchlagen, ſo entſteht die Capitalſumme für das dritte Jahr u. ſ. w. Iſt aber für eine Reihe Jahre Zinſen auf Zinſen zu berechnen, ſo wird dieſes Verfahren ebenſo beſchwerlich als langweilig, und hat man zu dieſem Ende Tabellen verfaßt, welche hier beigefügt ſind.

Die erſte dieſer Tabellen (1.) zeigt ein Pfund Sterl., welches durch Zinſen, gerechnet à 3, 3½, 4, 4½ und 5 % jährlich, von 1 bis 70 Jahre berechnet, in Pfunde und Decimalpfunde zu Capital angewachſen iſt. Angenommen, man will wiſſen, wie viel £ 300 in 7 Jahren à 4 % Zins zu Zins gerechnet betragen, ſo ſuche man in der Rubrik, mit 4 % bezeichnet, da, wo 7 Jahre angegeben ſind, und man findet gegenüber die Zahl 1·315,932 in 7 Jahren, folglich wird in dieſem Zeitraume ein Capital von £ 500 × 1·315,932 £, oder 657 966 £, das iſt £ 657. 19s. 4d. betragen.

*) Im engliſchen Original findet ſich hier auch eine Anleitung, die Zinſen zu berechnen, ſowie ſolche jedem Geſchäftsmanne und Kaufmanne bekannt und gelläufig iſt, welche daher füglich wegblieb, zumal jedes kaufmänniſche Rechenbuch darüber hinreichende Auskunft gibt.

Digitized by Google

| Jan. | Febr. | März. | April. | Mai. | Juni. | Juli. | Aug. | Sept. | Oct. | Nov. | Dec. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 30 | 60 | 91 | 121 | 152 | 182 | 213 | 244 | 274 | 305 | 335 |
| 2 | 33 | 61 | 92 | 122 | 153 | 183 | 214 | 245 | 275 | 306 | 336 |
| 3 | 34 | 62 | 93 | 123 | 154 | 184 | 215 | 246 | 276 | 307 | 337 |
| 4 | 35 | 63 | 94 | 124 | 155 | 185 | 216 | 247 | 277 | 308 | 338 |
| 5 | 36 | 64 | 95 | 125 | 156 | 186 | 217 | 248 | 278 | 309 | 339 |
| 6 | 37 | 65 | 96 | 126 | 157 | 187 | 218 | 249 | 279 | 310 | 340 |
| 7 | 38 | 66 | 97 | 127 | 158 | 188 | 219 | 250 | 280 | 311 | 341 |
| 8 | 39 | 67 | 98 | 128 | 159 | 189 | 220 | 251 | 281 | 312 | 342 |
| 9 | 40 | 68 | 99 | 129 | 160 | 190 | 221 | 252 | 282 | 313 | 343 |
| 10 | 41 | 69 | 100 | 130 | 161 | 191 | 222 | 253 | 283 | 314 | 344 |
| 11 | 42 | 70 | 101 | 131 | 162 | 192 | 223 | 254 | 284 | 315 | 345 |
| 12 | 43 | 71 | 102 | 132 | 163 | 193 | 224 | 255 | 285 | 316 | 346 |
| 13 | 44 | 72 | 103 | 133 | 164 | 194 | 225 | 256 | 286 | 317 | 347 |
| 14 | 45 | 73 | 104 | 134 | 165 | 195 | 226 | 257 | 287 | 318 | 348 |
| 15 | 46 | 74 | 105 | 135 | 166 | 196 | 227 | 258 | 288 | 319 | 349 |
| 16 | 47 | 75 | 106 | 136 | 167 | 197 | 228 | 259 | 289 | 320 | 350 |
| 17 | 48 | 76 | 107 | 137 | 168 | 198 | 229 | 260 | 290 | 321 | 351 |
| 18 | 49 | 77 | 108 | 138 | 169 | 199 | 230 | 261 | 291 | 322 | 352 |
| 19 | 50 | 78 | 109 | 139 | 170 | 200 | 231 | 262 | 292 | 323 | 353 |
| 20 | 51 | 79 | 110 | 140 | 171 | 201 | 232 | 263 | 293 | 324 | 354 |
| 21 | 52 | 80 | 111 | 141 | 172 | 202 | 233 | 264 | 294 | 325 | 355 |
| 22 | 53 | 81 | 112 | 142 | 173 | 203 | 234 | 265 | 295 | 326 | 356 |
| 23 | 54 | 82 | 113 | 143 | 174 | 204 | 235 | 266 | 296 | 327 | 357 |
| 24 | 55 | 83 | 114 | 144 | 175 | 205 | 236 | 267 | 297 | 328 | 358 |
| 25 | 56 | 84 | 115 | 145 | 176 | 206 | 237 | 268 | 298 | 329 | 359 |
| 26 | 57 | 85 | 116 | 146 | 177 | 207 | 238 | 269 | 299 | 330 | 360 |
| 27 | 58 | 86 | 117 | 147 | 178 | 208 | 239 | 270 | 300 | 331 | 361 |
| 28 | 59 | 87 | 118 | 148 | 179 | 209 | 240 | 271 | 301 | 332 | 362 |
| 29 | | 88 | 119 | 149 | 180 | 210 | 241 | 272 | 302 | 333 | 363 |
| 30 | | 89 | 120 | 150 | 181 | 211 | 242 | 273 | 303 | 334 | 364 |
| 31 | | 90 | | 151 | | 212 | 243 | | 304 | | 365 |

Ebenfalls zur Erleichterung und Ueberhebung der eigenen Ausrechnung findet man in der Tabelle (2.) den gegenwärtigen Werth eines Pfundes Sterl., zahlbar in irgend einer Reihe Jahre (70 jedoch nicht übersteigend) zu 3, $5\frac{1}{2}$, 4, $4\frac{1}{2}$ und 5 % jährlicher Zinsen von Zinsen gerechnet. Der Gebrauch dieser Tabelle ist dem der vorhergehenden völlig ähnlich. Es soll z. B. ausgemittelt werden, welches der gegenwärtige wahre Werth von £ 500 in 7 Jahren zahlbar, bei einem Zinsfuße von 4 % Zinsen auf Zinsen gerechnet sey; so sehe man unter der Rubrik von 4% bei 7 Jahren nach, und findet man gegenüber ·75991.781 £, welches der gegenwärtige wahre Werth von einem Pfund Sterl., zahlbar am Ende von 7 Jahren, ist, und multiplicirt man diese Summe mit 500, so ist das Produkt 379·9589 £, oder £ 379. 19*s.* 2*d.*

Vorstehende Einleitung über Zinsen und Zinsenberechnung mußte dem, was nun über Leibrenten gesagt werden soll, nothwendig vorausgehen, indem deren genaue Bestimmung allein auf Berechnung der Zinsen von Zinsen basirt ist. Es gibt Leibrenten von verschiedener Gattung, und zwar:

1) Leibrenten auf eine gewisse Reihe Jahre (certain annuities), welche darin bestehen, daß jährlich eine Summe während einer gewissen Anzahl von Jahren ausgezahlt wird; diese, nur in einem bestimmten Zeitraum zahlbaren Leibrenten (certain annuities) sind von denen zu unterscheiden, welche so lange jährlich bezahlt werden, als ein oder mehrere Individuen am Leben sind, und deßhalb werden letztere contingent annuities genannt oder Leibrenten, die auf die mögliche Lebensdauer berechnet sind. (Siehe 2., lebenslängliche Leibrenten, Life annuities.)

Unter dem Betrag einer Leibrente zu irgend einer genannten Zeit, versteht man diejenige Summe, welche sich zu solcher Periode in der Voraussetzung erzielt, daß in der Zwischenzeit regelmäßig Zinsen auf Zinsen gerechnet werden konnten.

Unter dem jetzigen Werth einer für irgend eine benannte Zeit auszuzahlenden Leibrente versteht man dagegen diejenigen Summe, welche, wenn jetzt erlegt und durch Zins aus Zins vermehrt, soviel ergeben muß, um damit die in der vorgeschriebenen Zeit jährlich zu zahlende Leibrente zu decken.

3. und 4. der nachstehenden Tabellen geben sowohl den Betrag, als den jetzigen Werth der Leibrenten von einem Pfund Sterl., Zinsen auf Zinsen zu $2\frac{1}{2}$, 3, $3\frac{1}{2}$, 4, $4\frac{1}{2}$, 5 und 6 % von 1 bis 70 Jahren gerechnet, an. Diese, sowie die vorhergehenden, sind aus einem Werke entnommen, welches den Titel führt: Tables of Interest, Discount and Annuities, by John Smart, Gent. 4°. London 1726. Gedachte Tabellen sind bis zu 8 Decimalstellen berechnet, und wegen ihrer Genauigkeit und Vollständigkeit in ganz Europa geschätzt und als vorzüglich anerkannt. Das Originalwerk gebührt indessen jetzt zu den Seltenheiten.

Der Gebrauch jener Tabellen ist sehr mannichfaltig, und eben so bequem als faßlich. Man frage z. B., welches der Betrag einer Leibrente von jährlich £ 50, für einen Zeitraum von 17 Jahren bei 4 % Zinsen auf Zinsen gerechnet sey, und schlägt man die Tabelle III. nach, so findet man gegenüber von 17 unter der Jahresrubrik die Zahl 23·69851,239 unter der Rubrik der 4proc. Zinsen als den Betrag von £ 1; und diese mit 50 multiplicirt gibt das Produkt von 1184·8756195 oder £ 1184. 17*s.* 6*d.* als gesuchte Summe.

Digitized by Google

Fragt man ferner, welche Summe Jemand baar erlegen muß, um während einer Reihe von 17 Jahren jährlich £ 50 als Leibrente ausgezahlt zu erhalten, wenn zu 4 % Zinsen von Zinsen gerechnet werden? Man suche in der Tabelle IV. gegenüber von 17 unter der Rubrik der Jahre die Summe unter jener von 4% Zinsen, und man wird finden 12·16566.886, als jetzigen Werth einer Leibrente von einem Pfunde Sterl. zu dem gegebenen Zinsfuß; und diese Summe mit 50 multiplicirt, gibt das Produkt von 608·285445 oder £ 608. 5s. 8d. als jetzigen gesuchten Werth.

Wird gefordert, den Zeitraum anzugeben, der verstreichen muß, bis eine gewisse Summe, bei einem angegebenen Zinsfuß und Zinsen auf Zinsen gerechnet, zu einer gewissen höhern Summe angewachsen sey, so braucht man nur in die letztere mit der erstern zu dividiren, und den sich ergebenden Quotienten oder die ihm nächste Zahl in der Tabelle I. unter der Rubrik des angegebenen Zinsfußes zu suchen, die dieser Summe gegenüber stehende Zahl der Jahre ist dann die Antwort. Z. B. In welcher Zeit werden £ 525 bei 5 % und Zinsen auf Zinsen zu einem Capital von £ 1087. 5s. 7d. angewachsen seyn? Man dividire zu dem Ende in 1087·2794 ꝛc. mit 525, wodurch man den Quotienten 2·0789 ꝛc. erhält, welche Zahl sich in der Tabelle I. unter der Rubrik 5 % vorfindet und jene gegenüber die gesuchte Zeit, 15 Jahre, anzeigt.

Wenn verlangt wird, die Zeit anzugeben, in der eine gewisse Leibrente nach einem gewissen Zinsfuße mit Zinsen von Zinsen zu einer bestimmten Summe angewachsen seyn werde, so kann man die Antwort erlangen, indem man wie oben in die gegebene Summe mit der Summe der Leibrente dividirt, und den erhaltenen Quotienten (aber nicht in der Tabelle I. sondern in der Tabelle III. unter der angegebenen Zinsrubrik aufsucht, wo dann die in derselben Linie verzeichneten Jahre die geforderte Zeit ergeben. Z. B. A schuldet £ 1000 und entschließt sich, jährlich £ 10 von seinem Einkommen zur Abzahlung zu bestimmen; zu welcher Zeit wird die Schuld abgetragen seyn, wenn man zu 4 % Zinsen von Zinsen rechnet? 1000 dividirt mit 10 gibt die Summe 100; die diesem Quotienten zunächst stehende Zahl, in der Tabelle III., unter der Zinsrubrik von 4 % ist 99·8265, in der Zeitlinie aber 41 Jahren gegenüber, der gesuchten erforderlichen Tilgungszeit. Wären dabei 5 % Zinsen berechnet worden, so würde die Schuld schon mit etwas unter 37 Jahren abgezahlt seyn. Dieses Beispiel rührt von Dr. Price her (in seinem Werke Annuities, 6. Edit., Vol. II., pag. 289), und nach demselben arithmetischen Grundsatze wurde der Plan für die Staatsschuldentilgung entworfen. Ueber die Richtigkeit dieses Grundsatzes an und für sich, findet nicht der geringste Zweifel statt. Es hängt aber Alles davon ab, daß die jährlich anwachsende Capitalsumme immer wieder sogleich und zu denselben Bedingungen angelegt werde, und dieses ist bei großen Summen und auf einen langen Zeitraum hinaus, beinahe gänzlich unausführbar.

Noch gibt es eine Art Leibrenten, welche erst nach Verlauf einer gewissen Reihe von Jahren anfangen ausgezahlt zu werden, oder beim Eintritt gewisser Begebenheiten, bei dem Hintritt einer Person und dergleichen; im Englischen reversionary annuities genannt, und man kann den Begriff derselben im Deutschen etwa durch: Anwartschaftliche Leibrenten ausdrücken.

Der jetzige Werth einer der letztgenannten Leibrenten ist dadurch auszumitteln, daß man von dem Werth einer Leibrente für den ganzen Zeitraum, den Werth einer solchen für den gegebenen Zeitpunkt, zu welchem die anwartschaftliche beginnen soll, in Abzug bringt, z. B. welches ist der jetzige Werth einer Leibrente von £ 50, 25 Jahre lang zu dauern und von heute in 7 Jahren anfangend, Zinsen zu 4 % gerechnet? Zufolge der Tabelle IV. ist der Werth von einem Pfund Sterl. Leibrente für 25 Jahre zu 4 % gerechnet, 156·2207.995, und der für 7 Jahre 6·00205.467; letztere Summe von der ersteren abgezogen, bleiben 9·62002.528, und diese mit 50 multiplicirt, ergeben £ 481 als die gesuchte Antwort. Falls jedoch die zu 25 Jahren angenommene Leibrente eine immerwährende gewesen wäre, so würde solche £ 1250 werth seyn, davon in Abzug gebracht £ 500. 2s., als den Werth einer Leibrente für 7 Jahre zu 4%, so bleiben £ 949. 18s. als Werth der fraglichen anwartschaftlichen Leibrente.

(In den erwähnten Smart's Tables, pag. 92—100, findet sich eine mannichfaltige Auswahl von Aufgaben, welche durch diese Tabellen gelöst werden können.)

2) Lebenslängliche Leibrenten (Life annuities). Die Grundsätze, nach welchen diese berechnet werden, findet man in dem Artikel Versicherungen, I. Allgemeine Grundsätze, näher auseinander gesetzt. Es finden beträchtliche Abweichungen darin statt, wie verschiedene Sachkundige, und ebenso die verschiedenen Lebensversicherungs-Gesellschaften, bei Personen von einem und demselben Alter den Werth der lebenslänglichen Renten schätzen. Dieselben liegen indessen nicht sowohl in der Art und Weise, wie dergleichen Berechnungen gemacht werden, sondern in der Verschiedenheit, wie die Dauer des Lebens der Versicherten dabei angenommen wird, oder mit andern Worten, wie lange der Zeitraum geschätzt wird, in welchem von einer gegebenen Anzahl Menschen verschiedener Lebensalter die Hälfte nicht mehr am Leben seyn wird. Auf diese Schätzung hin (deren größere Bestimmtheit lediglich durch vielfältig angestellte und sorgfältige Beobachtungen über die Sterblichkeitsgrade ausgemittelt werden kann), werden alle Berechnungen des Werths von Leibrenten gestellt, und in der möglich größten Genauigkeit deßfalls erlangter Thatsachen liegt daher das Wahre und

Digitized by Google

Wichtige der Sache. Es iſt zu bedauern, daß die Regierungen, welche allein die Mittel beſitzen, die Sterblichkeits-Verhältniſſe im Großen zu beobachten und zu ermitteln, ſich ſeither ſo wenig angelegen ſeyn ließen, es zu thun. Mit Ausnahme der erſt vor wenigen Jahren erfolgten Anſtellung des Herrn Finlaiſon, welcher beauftragt war, nach dem Leben von Perſonen, die Staats-Tontinen genoſſen oder ſolchen, die von der Regierung Leibrenten bezogen hatten, Tabellen zur genauteren Berechnung abzufaſſen, iſt Alles, was in England geſchah, um für die Berechnungen der Lebensverſicherungen einen ſichern Grund zu legen, als das Werk einzelner Privaten anzuſehen, denen natürlich nur eine beſchränkte Anzahl von Beobachtungen zu Gebote ſtund.

Der berühmte Mathematiker, Dr. Halley, war der erſte, der eine Sterblichkeitstabelle ausrechnete, eine Frucht ſeiner zu Breslau angeſtellten Beobachtungen, und im Jahre 1724 kam die erſte Ausgabe von de Moivre's Schrift über Leibrenten heraus. Um deren Werth deſto leichter beurtheilen zu können, ſetzte der Letztere voraus, daß die jährlichen Sterblichkeitsfälle ſich gleich bleiben; d. h. er nahm an, daß von 86 (als der äußerſten Grenze des Lebens nach ſeiner Hypotheſe) Perſonen, die an einem Tage geboren werden, jedes Jahr einer ſterben müſſe, bis ſämmtliche 86 nicht mehr wären. Dieſe Vorausſetzung bewährte ſich nach der Tabelle von Dr. Halley in dem Werthe der Lebensalter von 50 bis 70 ziemlich richtig; aber in der frühern und ſpätern Lebensperiode bleibt ſolche ſehr hinter der Wirklichkeit zurück. Ein anderer engliſcher Schriftſteller, Thomas Simſon, gab zum Erſtenmal 1742 ein Werk in Druck, betitelt: On Annuities and Reversions (über Leibrenten und Anwartſchaft), welches eine Sterblichkeitstabelle nach den Londner Sterbeliſten und darauf gegründete Tafeln mit Berechnung des Werths von Leibrenten enthält. Allein zu jener Zeit war die Sterblichkeit der Hauptſtadt um Vieles größer, als im Innern des Landes, ſo daß für den allgemeinen Gebrauch der Werth der Leibrenten viel zu niedrig gerechnet ſeyn mußte. 1746 gab Deparcieux ſeinen Essai sur les Probabilités de la durée de la vie humaine heraus, ein durch ſeine Klarheit und Schreibart ausgezeichnetes Werk, welches Sterblichkeitstabellen enthält, die nach den Sterbeliſten verſchiedener Kirchſpiele und jenen von Tontinenanſtalten verfaßt ſind. In dieſem Buche ſind bei den Sterblichkeitstabellen zum Erſtenmal die Geſchlechter getrennt und die längere Lebensdauer des weiblichen Geſchlechts vor Augen geſtellt worden. Für dieſen Zweig des menſchlichen Wiſſens waren die Tabellen des Hrn. Deparcieux ein neuer und großer Gewinn, und ſind dieſelben entſchieden beſſer als manche andern, die noch heutzutage häufig im Gebrauche ſind. Dr. Price's berühmtes Werk über Leibrenten, deſſen erſte Auflage 1770 erſchien, trug mächtig dazu bei, die Aufmerkſamkeit des Publikums auf Unterſuchungen dieſer Art zu lenken, und war in dieſer Hinſicht von ſehr großem Nutzen. Von neuern Werken ſind die von Baily und Milne die beſten, und eines wie das andere von großem Werthe. Das letztere enthält außer dem Geſchichtlichen dieſer Wiſſenſchaft, der Theorie und der Anwendung derſelben, viele neue und werthvolle Mittheilungen; wir verweiſen daher diejenigen unſerer Leſer auf daſſelbe, welche ſich mit dieſem Gegenſtande genauer bekannt zu machen wünſchen.

Diejenige Tabelle, auf welche Dr. Price das größte Gewicht gelegt hatte, wurde nach den Begräbniſſlisten berechnet, die man in Northampton und einigen daran grenzenden Kirchſpielen hielt. Es kann indeſſen nicht bezweifelt werden, daß in dieſer Northampton-Tabelle, ſowohl wegen einiger Mängel bei der erſten Anlage, als weil ſeit jener Zeit ein ſehr günſtiger Wechſel in dem allgemeinen Geſundheitszuſtande eingetreten iſt, die Sterblichkeit entſchieden höher angenommen iſt, als man im Durchſchnitt für England rechnen kann, und auch ſchon geraume Zeit her rechnen konnte. Hr. Morgan, der ſehr unterrichtete Sachwalter der Equitable Society, behauptet dagegen, daß Vorſtehendes nicht der Fall ſey, und daß die Northampton-Tabelle, vermöge der eigenen von dieſer Geſellſchaft gemachten Erfahrungen, noch immer als eine der richtigſten anerkannt werden müſſe. Die Thatſachen jedoch, welche Hr. Morgan in ſeiner Schrift: View of the Rise and Progress of the Equitable Society (pag. 42), herausgegeben im Jahr 1828, ſelbſt bekannt gemacht hat, widerſprechen dieſer ſeiner Behauptung geradezu; denn er gibt in derſelben an, daß die Todesfälle der in der Equitable Society verſicherten Perſonen zwiſchen 50 und 60 Jahren, und zwar in dem Zeitraum von 12 Jahren, welcher mit 1828 endigte, 359 betrugen, während ſolche nach der Northampton-Tabelle 545 hätten betragen müſſen! Und Hr. Milne hat (in dem Artikel: Annuities, ſiehe die neue Auflage der Encyclopaedia Britannica) nachzuweiſen verſucht, daß der Unterſchied noch größer ſey. Die außerdem am meiſten in England gebrauchte Tabelle zum Behufe der Berechnung von Leibrenten iſt die von Milne abgefaßte, wobei die Beobachtungen des Dr. Heysham über die Sterblichkeit in Carliſle zu Grunde gelegt ſind. Sie weiſet eine entſchieden geringere Sterblichkeit nach, als die Northampton-Tabelle, und man hat gute Gründe anzunehmen, daß die Sterblichkeit, welche gegenwärtig in den meiſten Theilen Englands herrſcht, wirklich nur wenig davon abweiche, obgleich jene Tabelle eigentlich auf eine viel zu kleine Baſis gegründet iſt, als daß ſolche für ein ganzes Königreich den Durchſchnitt liefern könnte.

Um die Grundlagen zu zeigen, nach welchen Tabellen zur Berechnung lebenslänglicher Leibrenten und Verſicherungen ſowohl in England als in andern Ländern angelegt worden ſind, findet ſich unter Nro. V. der nachſtehenden Tabellen eine Darſtellung des Sterblichkeits-Verhältniſſes, welches bei 1000 zugleich gebornen Kindern ſtatt findet, enthaltend die Anzahl

Digitized by Google

derjenigen, die am Schluſſe jeden Jahres davon noch am Leben waren, bis zum Tode Aller, und zwar in England, Frankreich, Schweden u. ſ. w. nach authentiſchen Quellen verfaßt. (Dieſe Tabelle befand ſich zuerſt in Bally's Werk: On Annuities, und wurde in dem zweiten Berichte der Comittee des Unterhauſes on Friendly Societies wieder abgedruckt.)

Das Verhältniß der Sterblichkeit in der Carliſle-Tabelle iſt niedriger als das an irgend einem andern Orte beobachtete; nach ſolchen folgen die bereits angeführten Reſultate der Beobachtungen des Herrn Deparcieux, und die des Herrn Kerſeboom, letztere die Leibrenten-Inhaber in Holland betreffend.

Um nach dieſer Tabelle die Wahrſcheinlichkeit auszufinden, welche eine Perſon von gegebenem Geburtsjahre hat, irgend ein höheres Alter zu erreichen, braucht man bloß die Zahl der lebenden Perſonen von ſolch einem höheren Alter, die ſich in der betreffenden Rubrik der Tabelle befindet, mit der Zahl der im angegebenen Geburtsjahre lebenden Perſonen zu dividiren, und der hiernach erlangte Bruch gibt das Geſuchte an.

Als Zugabe zu dieſer Tabelle haben wir Finlaiſon's Tabelle (unter VI.) von dem Verhältniſſe der Sterblichkeit bei 1000 zu gleicher Zeit gebornen Kindern hinzugefügt, nach den Beobachtungen über die Abnahme der Leben bei den in den engliſchen Staatstontinen und Leibrenten-Anſtalten Betheiligten, und ſind dabei die Geſchlechter getrennt worden. Die Sterblichkeit, welche dieſe Tabelle angibt, iſt entſchieden geringer, als die der Carliſle-Tabelle; bei letzterer iſt aber der Durchſchnitt von der geſammten Bevölkerung genommen, während bei der erſteren nur Auserleſene berückſichtigt ſind. Die in Tontinen eingeſchriebenen Perſonen pflegen gewöhnlich die geſundeſten zu ſeyn, denn wer ſein Leben nicht für von langer Dauer hält, kauft ſich ſchwerlich eine Leibrente. Dennoch iſt dieſe Tabelle intereſſant, und zeigt beſonders, wie überlegen die Lebensdauer des weiblichen Geſchlechtes derjenigen des männlichen iſt. Die Tabellen VII. und VIII. zeigen die Wahrſcheinlichkeit der menſchlichen Lebensdauer, wie ſolche nach den Sterbefällen in Northampton und Carliſle von Dr. Price und Milne beobachtet worden iſt.

Die darauf folgende Tabelle IX., dem zweiten Berichte der Comittee des Unterhauſes on Friendly Societies entnommen, gibt die Reſultate einer vergleichenden Prüfung mehrerer der berühmteſten Sterblichkeits-Tabellen, mit Beziehung auf Lebensdauer, ſowie den Werth der Leibrenten u. ſ. w. an. Die Uebereinſtimmung der Tabelle des Herrn Deparcieux mit der von Carliſle iſt wirklich höchſt auffallend. Und um endlich alles Wiſſenswürdige über dieſen Gegenſtand ſo vollſtändig, als es die Natur dieſes Handbuches erlaubt, vor die Augen des Leſers zu bringen, iſt in den Tabellen X—XV. der Werth einer Leibrente von einem Pfund Sterling, auf eine Perſon, von jedem Alter zu 3, 4, 5, 6 und 8%, nach den Northampton- und Carliſle-Tabellen wiedergegeben; nach dieſen Tabellen iſt auch der Werth einer Leibrente von einem Pfund Sterling für zwei Perſonen gleichen Alters, deßgleichen auf zwei Perſonen, deren Lebensalter um fünf Jahre auseinander iſt, zu 3, 4, 5 und 6% hinzugefügt worden. Es möchte ſich daher nicht leicht treffen, daß der Leſer genöthigt wird, irgend ein anderes Werk nachzuſchlagen, wenn er ſich die Fragen beantworten will, welche im praktiſchen Leben in Betreff der Leibrenten öfter vorkommen, und nirgends wird ſich eine ſo ausreichende Zuſammenſtellung nützlicher und brauchbarer Tabellen vereinigt finden. Zum Schluſſe folge hier noch eine Anzahl Beiſpiele, wie man die Leibrenten-Tabellen benützt.*

Wenn man die Frage ſtellt, wie viel eine Perſon von 45 Jahren zu erlegen habe, um eine lebenslängliche Leibrente von £ 50, bei 4% Zinſen, zufolge der Carliſle-Tabelle zu genießen; ſo gibt die Tabelle XI. unter der Rubrik 4%, der Zahl 45 gegenüber, 14·104 als Werth der Leibrente von 1 £; und dieſe mit 50 multiplicirt, bringt als Endreſultat die Antwort: 705·2, d. h. £ 705. 4s. Nach der Northampton-Tabelle würde eine ſolche Leibrente nur £ 555. 4s. werth ſeyn.

Der Werth einer Leibrente zweier Perſonen von gleichem Alter, oder zweier Perſonen, bei denen im Lebensalter ein Unterſchied von 5 Jahren ſtatt findet, kann ganz auf dieſelbe Weiſe ermittelt werden.

Viele Fragen in Betreff ſolcher Leibrenten, die anwartſchaftlich auf gewiſſe Begebenheiten (reversionary annuities) beſtellt werden, ſind eben ſo leicht zu beantworten. Wenn z. B. zu wiſſen verlangt wird, welches der Werth deßjenigen Antheils ſey, den A am Beſitz eines Gutes habe, das £ 100 Einkommen gewährt, und nach dem Tode B's, der jetzt 40 Jahre zählt, Erſterem zufallen wird, zu 4% gerechnet, nach der Carliſle-Tabelle, ſo iſt die Antwort folgende: der Werth eines jährlichen Einkommens von £ 100 à 4% iſt £ 2500, und der Werth einer Leibrente von £ 100 für eine Perſon von 40 Jahren iſt zu 4% £ 1507. 8s.; letztere Summe von der erſteren abgezogen, bringt die Zahl £ 992. 12s. als jetzigen Werth jenes dereinſtigen Einkommens von £ 100.

So wünſcht z. B. Jemand, der 50 Jahre alt iſt, für ſeine Frau, die 25 Jahre zählt, eine Leibrente von £ 50 zu ſichern, und zwar auf den Fall, daß ihn ſolche überleben werde; wieviel hat derſelbe nach der Carliſle-Tabelle, zu 4% gerechnet, zu bezahlen?

Der Werth einer Leibrente von einem Pfund St. bei 50 Jahren iſt 16·852, nach Tab. XI.; von dieſer abgezogen den Werth einer Leibrente von einem Pfund St. von zwei vereinigten Leben, von 25 und 50 Jahren, mit 14.559, nach der Tab. XV., ergibt einen Unterſchied von 2·515 × 50 = 125·650 oder £ 125. 13s. als jetzt zu erlegende Summe.

* Dieſe Tabellen in Pfund Sterling ſind leicht in jede andere Valuta zu transponiren.

Digitized by Google

Um schwierigere Fälle von dergleichen Versicherungen auf den Fall des Ueberlebens zu lösen, welche übrigens in der Praxis nicht sehr häufig vorkommen, muß man sich in Milne's Treatise on Annuities und ähnlichen Werken Rathes erholen. Eine weitere Auseinandersetzung derselben an diesem Platze würde uns zu Details nöthigen, die mit dem Zwecke dieses Handbuches in völligem Widerspruche stünden.

## Tabellen über Leibrenten und Zinsenertrag.

I. Tabelle, welche den Betrag eines Pfunds Sterling, Zinsen zu Zinsen gerechnet; mit 2½, 3, 3½, 4, 4½, 5 und 6 Procent, am Schlusse eines jeden Jahres, vom ersten bis zum letzten Jahre, angibt.

| Jahre. | 2½% | 3% | 3½% | 4% | 4½% | 5% | 6% |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1·02500,000 | 1·03000,000 | 1·03500,000 | 1·04000,000 | 1·04500,000 | 1·05000,000 | 1·06000,000 |
| 2 | 1·0506,250 | 1·06090,000 | 1·07122,500 | 1·08160,000 | 1·09202,500 | 1·10250,000 | 1·12360,000 |
| 3 | 1·07689,062 | 1·09272,700 | 1·10872,787 | 1·12486,400 | 1·14116,618 | 1·15762,500 | 1·19101,600 |
| 4 | 1·10381,289 | 1·12550,881 | 1·14752,300 | 1·16985,856 | 1·19251,860 | 1·21550,625 | 1·26247,696 |
| 5 | 1·13140,821 | 1·15927,407 | 1·18768,631 | 1·21665,290 | 1·24618,194 | 1·27628,156 | 1·33982,558 |
| 6 | 1·15969,342 | 1·19405,230 | 1·22925,533 | 1·26531 908 | 1·30226,012 | 1·34009,564 | 1·41851,911 |
| 7 | 1·18868,575 | 1·22987,387 | 1·27227,926 | 1·31593,174 | 1·36086,183 | 1·40710,042 | 1·50363,026 |
| 8 | 1·21840,290 | 1·26677,008 | 1·31680,904 | 1·36856,903 | 1·42210,061 | 1·47745,544 | 1·59384,807 |
| 9 | 1·24886,297 | 1·30477,318 | 1·36289,735 | 1·42331,181 | 1·48609,514 | 1·55132,822 | 1·68947,896 |
| 10 | 1·28009,454 | 1·34391,638 | 1·41059,876 | 1·48024,428 | 1·55296,942 | 1·62889,463 | 1·79084,770 |
| 11 | 1·31208,666 | 1·38423,387 | 1·45996,972 | 1·53945,406 | 1·62285,305 | 1·71033,936 | 1·89929,856 |
| 12 | 1·34488,882 | 1·42576,089 | 1·51106,866 | 1·60103,222 | 1·69588,143 | 1·79585,633 | 2·01319,647 |
| 13 | 1·37851,104 | 1·46853,371 | 1·56395,606 | 1·66507,351 | 1·77219,610 | 1·88564,914 | 2·13318,826 |
| 14 | 1·41297,382 | 1·51258,972 | 1·61869,452 | 1·73167,645 | 1·85194,492 | 1·97993,160 | 2·26098,396 |
| 15 | 1·44829,817 | 1·55796,742 | 1·67543,883 | 1·80094,351 | 1·93528,244 | 2·07892,818 | 2·39655,819 |
| 16 | 1·48450,562 | 1·60470,644 | 1·73496,604 | 1·87298,125 | 2·02237,015 | 2·18287,459 | 2·54035,164 |
| 17 | 1·52161,826 | 1·65284,763 | 1·79467,355 | 1·94790,050 | 2·11337,681 | 2·29201,832 | 2·69277,279 |
| 18 | 1·55965,872 | 1·70243,306 | 1·85748,980 | 2·02581,652 | 2·20847,877 | 2·40661,923 | 2·85433,915 |
| 19 | 1·59865,019 | 1·75350,605 | 1·92250,132 | 2·10684,918 | 2·30786,031 | 2·52695,020 | 3·02559,950 |
| 20 | 1·63861,644 | 1·80611,123 | 1·98978,886 | 2·19112,314 | 2·41171,402 | 2·65329,771 | 3·20713,547 |
| 21 | 1·67958,185 | 1·86029,457 | 2·05943,147 | 2·27876,807 | 2·52024,116 | 2·78596,259 | 3·39956,360 |
| 22 | 1·72157,140 | 1·91610,341 | 2·13151,158 | 2·36991,879 | 2·63365,701 | 2·92526,072 | 3·60353,742 |
| 23 | 1·76461,068 | 1·97358,651 | 2·20611,448 | 2·46471,555 | 2·75216,645 | 3·07152,376 | 3·81974,966 |
| 24 | 1·80872,595 | 2·03279,411 | 2·28333,849 | 2·56330,417 | 2·87601,393 | 3·22509,994 | 4·04893,464 |
| 25 | 1·85394,410 | 2·09377,793 | 2·36324,494 | 2·66583,633 | 3·00543,446 | 3·38635,494 | 4·29187,072 |
| 26 | 1·90029,270 | 2·15659,127 | 2·44593,856 | 2·77246,979 | 3·14067,901 | 3·55567,269 | 4·54938,296 |
| 27 | 1·94780,002 | 2·22128,901 | 2·53116,711 | 2·88336,858 | 3·28200,956 | 3·73345,632 | 4·82234,594 |
| 28 | 1·99649,502 | 2·28792,764 | 2·62017,696 | 2·99870,332 | 3·42969,999 | 3·92012,914 | 5·11166,670 |
| 29 | 2·04640,739 | 2·35656,551 | 2·71187,798 | 3·11865,145 | 3·58403,649 | 4·11613,560 | 5·41836,790 |
| 30 | 2·09756,758 | 2·42726,247 | 2·80679,370 | 3·24339,751 | 3·74531,815 | 4·32194,238 | 5·74346,117 |
| 31 | 2·15000,677 | 2·50008,035 | 2·90503,148 | 3·37313,341 | 3·91385,745 | 4·53803,949 | 6·08846,884 |
| 32 | 2·20375,694 | 2·57508,276 | 3·00670,759 | 3·50805,975 | 4·09034,104 | 4·76494,147 | 6·45477,697 |
| 33 | 2·25885,086 | 2·65233,524 | 3·11194,235 | 3·64838,110 | 4·27403,018 | 5·00318,854 | 6·84365,359 |
| 34 | 2·31532,213 | 2·73190,530 | 3·22086,033 | 3·79431,634 | 4·46635,154 | 5·25334,797 | 7·25107,281 |
| 35 | 2·37320,519 | 2·81386,245 | 3·33359,045 | 3·94608,899 | 4·66734,741 | 5·51601,537 | 7·68949,679 |
| 36 | 2·43253,532 | 2·89827,833 | 3·45026,611 | 4·10393,255 | 4·87737,946 | 5·79181,614 | 8·14726,560 |
| 37 | 2·49334,870 | 2·98522,668 | 3·57101,543 | 4·26809,046 | 5·09686,049 | 6·08140,695 | 8·63629,953 |
| 38 | 2·55568,242 | 3·07478,348 | 3·69601,131 | 4·43881,345 | 5·32631,921 | 6·38547,729 | 9·15487,935 |
| 39 | 2·61957,448 | 3·16702,698 | 3·82537,171 | 4·61636,599 | 5·56599,908 | 6·70475,115 | 9·70357,149 |
| 40 | 2·68506,384 | 3·26203,779 | 3·95925,972 | 4·80102,063 | 5·81636,454 | 7·03998,871 | 10·28571,794 |
| 41 | 2·75219,043 | 3·35989,893 | 4·09784,381 | 4·99306,145 | 6·07810,094 | 7·39194,815 | 10·90286,101 |
| 42 | 2·82099,520 | 3·46069,589 | 4·24135,799 | 5·19278,391 | 6·35161,548 | 7·76154,755 | 11·55703,267 |
| 43 | 2·89152,008 | 3·56451,677 | 4·38999,801 | 5·40049,527 | 6·63743,818 | 8·14962,493 | 12·25045,463 |
| 44 | 2·96381,808 | 3·67145,227 | 4·54394,160 | 5·61651,508 | 6·93611,290 | 8·15715,618 | 12·98548,191 |
| 45 | 3·03790,328 | 3·78159,584 | 4·70335,855 | 5·84117,568 | 7·24824,443 | 8·94500,779 | 13·76461,083 |
| 46 | 3·11385,086 | 3·89504,372 | 4·86844,110 | 6·07482,271 | 7·57441,961 | 9·43425,818 | 14·59048,748 |
| 47 | 3·19169,713 | 4·01189,503 | 5·03938,404 | 6·31781,562 | 7·91526,849 | 9·90397,109 | 15·46591,673 |
| 48 | 3·27148,956 | 4·13225,188 | 5·21636,889 | 6·57052,824 | 8·27143,557 | 10·40186,965 | 16·39347,173 |
| 49 | 3·35327,680 | 4·25611,944 | 5·39956,459 | 6·83334,937 | 8·64367,107 | 10·92138,313 | 17·37750,403 |
| 50 | 3·43710,972 | 4·38390,602 | 5·58912,696 | 7·10668,335 | 9·03263,647 | 11·46739,978 | 18·42015,427 |
| 51 | 3·52303,644 | 4·51547,320 | 5·78039,930 | 7·39093,068 | 9·43910,490 | 12·04075,977 | 19·52536,353 |
| 52 | 3·61111,235 | 4·65094,580 | 5·98721,327 | 7·68658,871 | 9·86346,463 | 12·64280,826 | 20·69468,534 |
| 53 | 3·70139,016 | 4·79041,747 | 6·19210,574 | 7·99405,226 | 10·30773,853 | 13·27494,864 | 21·93696,646 |
| 54 | 3·79391,491 | 4·93411,845 | 6·40883,202 | 8·31381,435 | 10·77159,677 | 13·93769,611 | 23·25507,037 |
| 55 | 3·88877,303 | 5·08214,959 | 6·63314,114 | 8·64636,692 | 11·25630,817 | 14·63561,092 | 24·65037,459 |
| 56 | 3·98599,236 | 5·23461,408 | 6·86530,104 | 8·99221,160 | 11·76284,804 | 15·36749,146 | 26·11940,009 |
| 57 | 4·08564,217 | 5·39165,144 | 7·10554,658 | 9·35191,046 | 12·29116,993 | 16·13574,308 | 27·69410,134 |
| 58 | 4·18778,322 | 5·55340,098 | 7·35424,315 | 9·72598,688 | 12·84531,758 | 16·94257,024 | 29·35795,742 |
| 59 | 4·29247,780 | 5·72000,301 | 7·61164,803 | 10·11502,636 | 13·42335,647 | 17·79270,085 | 31·12043,307 |
| 60 | 4·39978,975 | 5·89160,310 | 7·87809,090 | 10·51962,741 | 14·02740,793 | 18·67918,589 | 32·99673,045 |
| 61 | 4·50978,449 | 6·06835,120 | 8·15398,408 | 10·94041,251 | 14·65964,129 | 19·61314,519 | 34·99693,928 |
| 62 | 4·62252,910 | 6·25040,174 | 8·43980,793 | 11·37803,901 | 15·31898,014 | 20·59380,245 | 37·09496,564 |
| 63 | 4·73809,233 | 6·43791,379 | 8·73455,020 | 11·83315,017 | 16·00760,275 | 21·61349,257 | 39·33886,761 |
| 64 | 4·85654,464 | 6·63105,120 | 9·04089,051 | 12·30647,617 | 16·72794,487 | 22·70466,720 | 41·68619,967 |
| 65 | 4·97795,826 | 6·82998,273 | 9·35670,064 | 12·79873,522 | 17·48070,239 | 23·83990,056 | 44·14497,165 |
| 66 | 5·10240,721 | 7·03488,221 | 9·68418,520 | 13·31064,463 | 18·26733,400 | 25·03189,559 | 46·73695,994 |
| 67 | 5·22996,739 | 7·24592,868 | 10·02313,168 | 13·84311,041 | 19·08936,303 | 26·28349,036 | 49·46119,014 |
| 68 | 5·36071,658 | 7·46330,654 | 10·37394,179 | 14·39683,583 | 19·94838,541 | 27·59766,488 | 52·32736,755 |
| 69 | 5·49473,449 | 7·68720,574 | 10·73709,984 | 14·97270,935 | 20·84606,976 | 28·97754,813 | 55·33800,960 |
| 70 | 5·63210,286 | 7·91742,191 | 11·11288,586 | 15·57161,835 | 21·78413,559 | 30·42642,553 | 59·07593,019 |



Digitized by Google

II. Tabelle, welche den jetzigen Werth eines am Schlusse eines bestimmten Jahres zahlbaren Pfundes Sterling (als Leibrente,) Zinsen zu Zinsen gerechnet, zu $2^1/_2$, 3, $3^1/_2$, 4, $4^1/_2$, 5 und $6^0/_0$, vom ersten bis zum siebenzigsten Jahre, angibt.

| Jahre. | $2^1/_2{}^0/_0$. | $3^0/_0$. | $3^1/_2{}^0/_0$. | $4^0/_0$. | $4^1/_2{}^0/_0$. | $5^0/_0$. | $6^0/_0$. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 0,97560,976 | 0,97087,379 | 0,96618,357 | 0,96153,846 | 0,95693,780 | 0,95238,095 | 0,94339,623 |
| 2 | 95181,440 | 94259,591 | 93351,070 | 92455 621 | 91572,995 | 90702,948 | 89999,644 |
| 3 | 92859,941 | 91514,166 | 90194,270 | 88899,636 | 87629,660 | 86383,760 | 83961,928 |
| 4 | 90595,061 | 88848,705 | 87144,223 | 85480 419 | 83856,134 | 82270,247 | 79209,366 |
| 5 | 88385,429 | 86260,878 | 84197,317 | 82192,711 | 80245,105 | 78352,616 | 74725,817 |
| 6 | 86229,687 | 83748,426 | 81350,064 | 79031,453 | 76789,574 | 74621,540 | 70496,054 |
| 7 | 84126,524 | 81309,151 | 78599,096 | 75991,781 | 73483,846 | 71068,133 | 66505,711 |
| 8 | 82074,657 | 78940,923 | 75941,156 | 73069,020 | 70318,513 | 67683,936 | 62741,237 |
| 9 | 80072,836 | 76641,673 | 73373,097 | 70258,674 | 67290,443 | 64460,892 | 59189,846 |
| 10 | 78119,840 | 74409,391 | 70891,881 | 67556,417 | 64392,768 | 61391,325 | 55839,478 |
| 11 | 76214,478 | 72242,126 | 68494,571 | 64958,093 | 61619,874 | 58467,929 | 52678,753 |
| 12 | 74355,589 | 70137,988 | 66178,330 | 62459,705 | 58966,386 | 55683,742 | 49696,936 |
| 13 | 72542,038 | 68095,134 | 63940,415 | 60057,409 | 56427,164 | 53032,135 | 46883,901 |
| 14 | 70772,720 | 66111,781 | 61778,179 | 57747,508 | 53997,286 | 50506,795 | 44230,096 |
| 15 | 69046,556 | 64186,195 | 59689,062 | 55526,450 | 51672,044 | 48101,710 | 41726,506 |
| 16 | 67361,493 | 62316,694 | 57670,591 | 53390,818 | 49446,938 | 45811,152 | 39364,628 |
| 17 | 65719,506 | 60501,645 | 55720,347 | 51337,325 | 47317,689 | 43629,669 | 37136,444 |
| 18 | 64116,594 | 58739,461 | 53836,114 | 49362,812 | 45280,037 | 41552,065 | 35034,379 |
| 19 | 62552,776 | 57028,603 | 52015,569 | 47464,242 | 43330,179 | 39573,396 | 33054,301 |
| 20 | 61027,094 | 55367,573 | 50256,588 | 45638,695 | 41464,896 | 37688,948 | 31180,473 |
| 21 | 59538,629 | 53754,924 | 48557,090 | 43883,360 | 39678,743 | 35894,236 | 29415,540 |
| 22 | 58086,467 | 52189,250 | 46915,063 | 42195,539 | 37970,089 | 34184,947 | 27750,510 |
| 23 | 56669,784 | 50669,175 | 45328,563 | 40572,633 | 36335,013 | 32557,131 | 26179,726 |
| 24 | 55287,535 | 49193,374 | 43795,717 | 39011,147 | 34770,347 | 31006,791 | 24697,855 |
| 25 | 53939,059 | 47760,556 | 42314,699 | 37511,680 | 33273,060 | 29530,277 | 23299,863 |
| 26 | 52623,472 | 46369,473 | 40883,767 | 36069,923 | 31840,248 | 28124,073 | 21981,003 |
| 27 | 51339,973 | 45019,906 | 39501,224 | 34681,657 | 30469,137 | 26784,832 | 20736,795 |
| 28 | 50087,778 | 43707,675 | 38165,434 | 33347,747 | 29157,069 | 25509,364 | 19563,014 |
| 29 | 48866,125 | 42434,636 | 36874,815 | 32065,141 | 27901,502 | 24294,632 | 18455,674 |
| 30 | 47674,269 | 41199,676 | 35627,841 | 30831,867 | 26700,001 | 23137,745 | 17411,013 |
| 31 | 46511,481 | 39999,714 | 34423,035 | 29646,026 | 25550,241 | 22035,947 | 16425,484 |
| 32 | 45377,055 | 38833,703 | 33259,971 | 28505,794 | 24449,991 | 20986,617 | 15495,740 |
| 33 | 44270,298 | 37700,615 | 32137,271 | 27409,417 | 23397,121 | 19987,254 | 14618,622 |
| 34 | 43190,534 | 36600,490 | 31054,605 | 26355,209 | 22389,589 | 19035,480 | 13791,153 |
| 35 | 42137,107 | 35533,340 | 29997,646 | 25341,547 | 21425,444 | 18129,029 | 13010,521 |
| 36 | 41109,372 | 34498,243 | 28993,377 | 24366,872 | 20502,817 | 17265,741 | 12274,077 |
| 37 | 40106,705 | 33494,411 | 28021,661 | 23429,685 | 19619,921 | 16443,563 | 11579,318 |
| 38 | 39129,498 | 32521,615 | 27086,194 | 22528,543 | 18775,044 | 15660,536 | 10923,885 |
| 39 | 38174,139 | 31575,355 | 26181,850 | 21662,061 | 17966,549 | 14914,797 | 10305,552 |
| 40 | 37243,061 | 30655,644 | 25307,847 | 20828,904 | 17192,870 | 14204,563 | 09720,319 |
| 41 | 36334,695 | 29761,800 | 24463,137 | 20027,794 | 16451,507 | 13524,160 | 09171,903 |
| 42 | 35448,483 | 28893,981 | 23647,910 | 19257,493 | 15744,026 | 12883,962 | 08652,740 |
| 43 | 34583,886 | 28054,254 | 22860,299 | 18516,820 | 15066,054 | 12270,440 | 08161,962 |
| 44 | 33740,376 | 27237,175 | 22100,531 | 17804,635 | 14417,276 | 11686,133 | 07700,908 |
| 45 | 32917,440 | 26443,862 | 21365,984 | 17119,841 | 13796,437 | 11129,651 | 07265,007 |
| 46 | 32114,576 | 25673,651 | 20656,747 | 16461,386 | 13203,318 | 10599,668 | 06853,781 |
| 47 | 31331,294 | 24925,877 | 19951,964 | 15828,256 | 12633,810 | 10094,921 | 06465,831 |
| 48 | 30567,116 | 24199,880 | 19280,645 | 15219,476 | 12089,771 | 09614,211 | 06099,840 |
| 49 | 29821,576 | 23495,029 | 18633,961 | 14634,112 | 11569,154 | 09156,391 | 05754,566 |
| 50 | 29094,221 | 22810,709 | 17905,337 | 14071,262 | 11070,765 | 08720,373 | 05488,836 |
| 51 | 28384,606 | 22146,318 | 17299,843 | 13530,059 | 10594,225 | 08303,117 | 05141,544 |
| 52 | 27692,298 | 21501,280 | 16714,824 | 13009,672 | 10138,014 | 07909,635 | 04851,645 |
| 53 | 27016,876 | 20875,029 | 16149,589 | 12509,300 | 09701,449 | 07533,986 | 04558,156 |
| 54 | 26357,928 | 20267,019 | 15603,467 | 12028,173 | 09283,636 | 07174,272 | 04300,147 |
| 55 | 25715,054 | 19676,717 | 15075,814 | 11565,551 | 08883,907 | 06831,640 | 04056,744 |
| 56 | 25087,855 | 19103,609 | 14566,004 | 11120,722 | 08501,347 | 06507,276 | 03817,115 |
| 57 | 24475,957 | 18547,193 | 14073,433 | 10693,001 | 08135,260 | 06197,406 | 03610,486 |
| 58 | 23878,983 | 18006,984 | 13597,580 | 10281,733 | 07784,938 | 05902,291 | 03406,119 |
| 59 | 23296,568 | 17482,508 | 13137,701 | 09886,282 | 07449,701 | 05621,230 | 03213,320 |
| 60 | 22728,350 | 16973,309 | 12693,431 | 09506,040 | 07128,901 | 05353,552 | 03031,434 |
| 61 | 22174,009 | 16478,941 | 12264,184 | 09140,423 | 06821,915 | 05098,621 | 02859,843 |
| 62 | 21633,179 | 15998,972 | 11849,453 | 08788,868 | 06528,148 | 04855,830 | 02697,965 |
| 63 | 21105,541 | 15533,981 | 11448,747 | 08450,835 | 06247,032 | 04624,600 | 02545,250 |
| 64 | 20590,771 | 15080,565 | 11061,591 | 08124,803 | 05978,021 | 04404,381 | 02401,179 |
| 65 | 20088,557 | 14641,325 | 10687,528 | 07811,272 | 05720,594 | 04194,648 | 02265,264 |
| 66 | 19598,593 | 14214,879 | 10326,114 | 07511,760 | 05474,253 | 03994,903 | 02137,041 |
| 67 | 19120,578 | 13800,853 | 09976,918 | 07223,809 | 05238,519 | 03804,670 | 02016,077 |
| 68 | 18654,223 | 13398,887 | 09639,536 | 06945,970 | 05012,937 | 03623,495 | 01901,959 |
| 69 | 18199,242 | 13008,628 | 09313,563 | 06677,818 | 04797,069 | 03450,948 | 01794,301 |
| 70 | 17755,358 | 12629,736 | 08998,611 | 06441,940 | 04590,497 | 03286,617 | 01694,737 |

Digitized by Google

III. Tabelle, welche den Betrag einer jährlichen Leibrente, Zinsen zu Zinsen gerechnet, zu $2\frac{1}{2}$, 3, $3\frac{1}{2}$, 4, $4\frac{1}{2}$, 5 und 6% am Ende eines jeden Jahres, vom ersten bis zum siebenzigsten Jahre, angibt.

| Jahre. | $2\frac{1}{2}$% | 3% | $3\frac{1}{2}$% | 4% | $4\frac{1}{2}$% | 5% | 6% |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1·00000,000 | 1·00000,000 | 1·00000,000 | 1·00000,000 | 1·00000,000 | 1·00000,000 | 1·00000,000 |
| 2 | 2·02500,000 | 2·03000,000 | 2·03500,000 | 2·04000,000 | 2·04500,000 | 2·05000,000 | 2·06000,000 |
| 3 | 3·07562,500 | 3·09090,000 | 3·10612,500 | 3·12160,000 | 3·13720,500 | 3·15250,000 | 3·18360,000 |
| 4 | 4·15251,562 | 4·18363,700 | 4·21494,187 | 4·24646,400 | 4·27819,113 | 4·31012,500 | 4·37461,600 |
| 5 | 5·25383,851 | 5·30913,581 | 5·36846,588 | 5·41632,256 | 5·47019,273 | 5·52563,125 | 5·63709,296 |
| 6 | 6·38773,673 | 6·46840,988 | 6·55015,218 | 6·63297,546 | 6·71649,166 | 6·80191,281 | 6·97531,854 |
| 7 | 7·54743,015 | 7·66246,218 | 7·77940,751 | 7·89829,448 | 8·01915,179 | 8·14200,845 | 8·39383,765 |
| 8 | 8·73611,590 | 8·89233,605 | 9·05168,677 | 9·21422,626 | 9·38001,387 | 9·54911,888 | 9·89746,791 |
| 9 | 9·95451,880 | 10·15910,613 | 10·36449,581 | 10·58279,531 | 10·80211,423 | 11·02656,482 | 11·49131,598 |
| 10 | 11·20338,177 | 11·46387,931 | 11·73139,316 | 12·00610,712 | 12·28820,937 | 12·57779,854 | 13·18079,494 |
| 11 | 11·48346,631 | 11·80779,569 | 12·14199,192 | 12·48635,141 | 12·84117,879 | 13·20678,846 | 13·97164,264 |
| 12 | 13·79555,297 | 14·19207,956 | 14·60196,161 | 15·02580,546 | 15·46403,184 | 15·91712,658 | 16·86994,120 |
| 13 | 15·14044,179 | 15·61779,045 | 16·11303,080 | 16·62683,768 | 17·15991,327 | 17·71298,291 | 18·88213,767 |
| 14 | 16·51895,784 | 17·08632,416 | 17·67699,636 | 18·29191,119 | 18·93210,937 | 19·59863,199 | 21·01506,593 |
| 15 | 17·93192,666 | 18·59891,389 | 19·28568,068 | 20·02359,764 | 20·78405,429 | 21·57856,359 | 23·27596,988 |
| 16 | 19·38022,483 | 20·15688,130 | 20·97102,951 | 21·82453,114 | 22·71933,673 | 23·65749,177 | 25·67252,808 |
| 17 | 20·86473,045 | 21·76159,774 | 22·70501,575 | 23·69751,239 | 24·74170,649 | 25·84036,636 | 28·21287,976 |
| 18 | 22·38634,871 | 23·41443,577 | 24·49969,130 | 25·64541,288 | 26·85508,370 | 28·13238,467 | 30·90565,255 |
| 19 | 23·94600,743 | 25·11686,884 | 26·35718,050 | 27·67122,940 | 29·06356,246 | 30·53900,391 | 33·75999,170 |
| 20 | 25·54465,761 | 26·87037,449 | 28·27968,181 | 29·77807,858 | 31·37148,277 | 33·06595,410 | 36·78559,120 |
| 21 | 27·18327,405 | 28·67614,573 | 30·26947,068 | 31·96920,172 | 33·78313,649 | 35·71925,181 | 39·99272,668 |
| 22 | 28·86285,590 | 30·53567,030 | 32·32890,515 | 34·24797,979 | 36·30337,795 | 38·50521,440 | 43·39229,028 |
| 23 | 30·58442,730 | 32·45864,370 | 34·46041,383 | 36·61789,898 | 38·93702,996 | 41·43047,512 | 46·99583,769 |
| 24 | 32·34903,798 | 34·42640,302 | 36·66653,931 | 39·08260,493 | 41·68409,631 | 44·50199,887 | 50·81558,795 |
| 25 | 34·15776,393 | 36·45919,430 | 38·94965,669 | 41·64990,513 | 44·56521,014 | 47·72709,881 | 54·86451,800 |
| 26 | 36·01170,803 | 38·55304,925 | 41·31310,165 | 44·31174,133 | 47·57064,460 | 51·11345,376 | 59·15638,172 |
| 27 | 37·91200,073 | 40·70963,352 | 43·75906,924 | 47·08421,441 | 50·71132,361 | 54·66912,645 | 63·70576,568 |
| 28 | 39·85980,075 | 42·93092,252 | 46·29063,734 | 49·96758,299 | 53·99333,317 | 58·40258,277 | 68·52811,162 |
| 29 | 41·85629,577 | 45·21885,020 | 48·91079,930 | 52·96628,631 | 57·42303,316 | 62·32171,191 | 73·63979,832 |
| 30 | 43·90270,316 | 47·57541,571 | 51·61967,728 | 56·08493,776 | 61·00706,966 | 66·43884,750 | 79·05318,622 |
| 31 | 46·00027,074 | 50·00867,818 | 54·41947,094 | 59·32433,527 | 64·75338,779 | 70·76079,988 | 84·80167,739 |
| 32 | 48·15027,751 | 52·50275,852 | 57·33450,247 | 62·70146,868 | 68·66614,524 | 75·29883,988 | 90·88977,803 |
| 33 | 50·35403,445 | 55·07744,128 | 60·34121,005 | 66·20952,743 | 72·75617,628 | 80·06377,083 | 97·34316,471 |
| 34 | 52·61288,531 | 57·73017,452 | 63·45315,240 | 69·85790,853 | 77·03025,646 | 85·06695,937 | 104·18375,460 |
| 35 | 54·92820,744 | 60·46208,181 | 66·67401,674 | 73·65228,487 | 81·49661,900 | 90·32030,734 | 111·43477,987 |
| 36 | 57·30141,263 | 63·27594,427 | 70·00760,734 | 77·59431,587 | 86·16396,541 | 95·83632,271 | 119·12046,666 |
| 37 | 59·73394,794 | 66·17421,259 | 73·45796,359 | 81·70248,851 | 91·04134,437 | 101·62813,884 | 127·26811,366 |
| 38 | 62·22729,664 | 69·15944,897 | 77·03099,178 | 85·97058,805 | 96·13439,036 | 107·70954,579 | 135·90460,078 |
| 39 | 64·78297,906 | 72·23423,275 | 80·72490,604 | 90·40914,974 | 101·46448,393 | 114·09307,308 | 145·05545,683 |
| 40 | 67·40255,354 | 75·40185,973 | 84·55087,775 | 95·04551,572 | 107·03031,306 | 120·79977,423 | 154·76196,567 |
| 41 | 70·08761,737 | 78·65189,753 | 88·50953,747 | 99·84353,635 | 112·84664,759 | 127·83976,294 | 165·04764,356 |
| 42 | 72·83980,781 | 81·98219,645 | 92·60737,138 | 104·81958,780 | 118·92478,454 | 135·23175,109 | 175·95054,457 |
| 43 | 75·66050,800 | 85·39419,234 | 96·84962,936 | 110·01036,171 | 125·27610,407 | 142·99833,865 | 187·50757,724 |
| 44 | 78·55132,309 | 88·04440,811 | 101·23933,130 | 115·41187,694 | 131·91814,200 | 151·14325,558 | 199·75803,188 |
| 45 | 81·51618,116 | 92·71946,139 | 105·78167,890 | 121·02835,202 | 138·84996,510 | 159·70015,586 | 212·74351,379 |
| 46 | 84·55403,443 | 95·50144,523 | 110·44031,145 | 126·87076,774 | 146·08471,353 | 168·68516,366 | 226·50112,462 |
| 47 | 87·66748,529 | 100·38950,093 | 115·35097,850 | 132·94359,045 | 153·64263,314 | 178·11941,183 | 241·09461,209 |
| 48 | 90·85954,243 | 104·40839,596 | 120·38825,659 | 139·26430,607 | 161·54790,163 | 188·02838,232 | 256·56454,882 |
| 49 | 94·13107,199 | 108·54064,785 | 125·60184,557 | 145·83823,831 | 169·80593,720 | 198·42666,257 | 272·95440,055 |
| 50 | 97·48434,379 | 112·79686,729 | 130·99791,016 | 152·67076,384 | 178·50302,984 | 209·34799,570 | 290·33590,457 |
| 51 | 100·92145,751 | 117·18077,331 | 136·58483,707 | 159·77426,703 | 187·53565,457 | 220·81539,548 | 308·75605,886 |
| 52 | 104·44449,395 | 121·69619,651 | 142·36323,641 | 167·16471,771 | 196·97476,946 | 232·85616,526 | 328·28142,239 |
| 53 | 108·05560,629 | 126·34208,240 | 148·34594,954 | 174·85139,641 | 206·83849,400 | 245·49097,353 | 348·97470,773 |
| 54 | 111·75699,645 | 131·13749,488 | 154·53405,748 | 182·84335,867 | 217·14612,661 | 258·77398,220 | 370·91710,020 |
| 55 | 115·55092,136 | 136·07161,972 | 160·93468,944 | 191·15917,302 | 227·91795,934 | 272·71368,131 | 394·17013,657 |
| 56 | 119·43969,440 | 141·15376,831 | 167·54803,999 | 199·80553,994 | 239·17486,755 | 287·34934,538 | 418·82234,416 |
| 57 | 123·42564,676 | 146·38844,136 | 174·44533,807 | 208·79776,154 | 250·93710,959 | 302·71566,164 | 444·95169,905 |
| 58 | 127·51132,793 | 151·74003,860 | 181·55091,465 | 218·14967,200 | 263·22917,953 | 318·85144,477 | 472·64479,039 |
| 59 | 131·69931,113 | 157·33841,979 | 188·90530,045 | 227·87565,888 | 276·07459,910 | 335·79401,700 | 502·00771,781 |
| 60 | 135·99159,895 | 163·05343,690 | 196·51648,898 | 237·99068,524 | 289·49795,397 | 353·58371,785 | 533·12818,049 |
| 61 | 140·39137,970 | 169·04503,991 | 204·39497,374 | 248·51031,865 | 303·52386,190 | 372·26290,373 | 566·11547,174 |
| 62 | 144·90116,419 | 175·01339,110 | 212·54479,765 | 259·45072,516 | 318·18400,319 | 391·87504,893 | 601·08283,404 |
| 63 | 149·52363,329 | 181·26329,284 | 220·98400,579 | 270·82875,416 | 333·51284,333 | 412·46963,137 | 638·14773,349 |
| 64 | 154·26178,563 | 187·70170,663 | 229·72358,599 | 282·65190,433 | 349·50943,668 | 434·09334,295 | 677·43666,110 |
| 65 | 159·11833,027 | 194·33075,742 | 238·76847,650 | 294·95483,050 | 366·23743,096 | 456·79901,115 | 719·09486,076 |
| 66 | 164·09628,353 | 201·16274,055 | 248·11957,718 | 307·75711,573 | 383·71853,335 | 480·63791,170 | 763·23743,241 |
| 67 | 169·19869,574 | 208·19767,277 | 257·80376,234 | 321·07740,035 | 401·95456,735 | 505·66980,729 | 810·03150,835 |
| 68 | 174·43866,313 | 215·44355,145 | 267·86649,402 | 334·94049,636 | 421·02583,136 | 531·95329,765 | 859·63279,849 |
| 69 | 179·79487,971 | 222·90665,800 | 278·30983,533 | 349·31771,886 | 440·92361,679 | 559·55096,254 | 912·20016,604 |
| 70 | 185·28411,171 | 230·59406,374 | 289·14987,464 | 364·29049,561 | 461·69967,955 | 588·51851,066 | 967·93617,964 |

Digitized by Google

IV. Tabelle, welche den jetzigen Werth einer Leibrente, bis zu einem bestimmten Jahre ausgezahlt, vom ersten bis zum siebenzigsten Jahre, Zinsen zu Zinsen mit $2\frac{1}{2}$, 3, $3\frac{1}{2}$, 4, $4\frac{1}{2}$, 5 und 6% gerechnet, angibt.

| Jahre. | $2\frac{1}{2}$% | 3% | $3\frac{1}{2}$% | 4% | $4\frac{1}{2}$% | 5% | 6% |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 0 97560,976 | 0 97087,379 | 0 96618,357 | 0 96153,846 | 0 95693,780 | 0 95238,095 | 0 94339,623 |
| 2 | 1 92742,415 | 1 91346,969 | 1 90969,427 | 1 88609,467 | 1 87866,775 | 1 85941,043 | 1 83339,267 |
| 3 | 2 85805,356 | 2 82861,135 | 2 80163,694 | 2 77509,103 | 2 74896,435 | 2 72324,803 | 2 67301,195 |
| 4 | 3 76197,421 | 3 71709,340 | 3 67307,921 | 3 62989,522 | 3 58753,570 | 3 54595,050 | 3 46510,561 |
| 5 | 4 64584,849 | 4 57970,719 | 4 51505,237 | 4 45181,233 | 4 38997,674 | 4 32947,667 | 4 21236,374 |
| 6 | 5 50811,536 | 5 41719,144 | 5 32455,302 | 5 24213,686 | 5 15787,245 | 5 07569,207 | 4 91732,437 |
| 7 | 6 34939,060 | 6 23028,295 | 6 11454,398 | 6 00205,467 | 5 89170,094 | 5 78637,340 | 5 58238,144 |
| 8 | 7 17013,717 | 7 01969,219 | 6 87395,553 | 6 73274,488 | 6 59589,607 | 6 46321,276 | 6 20979,381 |
| 9 | 7 97066,553 | 7 78610,892 | 7 60764,651 | 7 43533,161 | 7 26879,049 | 7 10782,167 | 6 80169,227 |
| 10 | 8 75206,394 | 8 53020,284 | 8 31660,338 | 8 11089,578 | 7 91871,818 | 7 72173,493 | 7 36009,705 |
| 11 | 9 51480,871 | 9 25262,410 | 9 00155,103 | 8 76047,671 | 8 54891,698 | 8 30641,422 | 7 88687,457 |
| 12 | 10 25775,460 | 9 95400,398 | 9 66333,433 | 9 38507,376 | 9 15354,027 | 8 86325,164 | 8 38384,393 |
| 13 | 10 98181,497 | 10 63495,533 | 10 30273,464 | 9 98564,785 | 9 64285,648 | 9 39357,299 | 8 85268,393 |
| 14 | 11 68691,217 | 11 29607,318 | 10 92052,027 | 10 56312,293 | 10 22283,585 | 9 89864,094 | 9 29498,392 |
| 15 | 12 37317,773 | 11 93793,507 | 11 51741,089 | 11 11839,744 | 10 73954,573 | 10 37965,804 | 9 71224,894 |
| 16 | 13 03066,566 | 12 56110,201 | 12 09411,684 | 11 65229,561 | 11 23401,505 | 10 83776,956 | 10 10530,586 |
| 17 | 13 71819,771 | 13 16611,845 | 12 65138,054 | 12 16566,886 | 11 70719,143 | 11 27405,615 | 10 47725,064 |
| 18 | 14 38536,363 | 13 75351,306 | 13 19006,179 | 12 65969,698 | 12 15999,180 | 11 69059,630 | 10 82760,347 |
| 19 | 14 97749,134 | 14 32379,909 | 13 70983,741 | 13 13393,940 | 12 59319,359 | 12 08532,096 | 11 15811,648 |
| 20 | 15 55916,228 | 14 87747,484 | 14 21240,330 | 13 59033,635 | 13 00793,645 | 12 46221,034 | 11 46991,181 |
| 21 | 16 18434,857 | 15 41502,412 | 14 69797,420 | 14 02915,995 | 13 40472,388 | 12 82115,271 | 11 76407,661 |
| 22 | 16 76341,324 | 15 93691,662 | 15 16712,483 | 14 45111,534 | 13 78442,476 | 13 16300,258 | 12 04158,171 |
| 23 | 17 33111,048 | 16 44360,837 | 15 62041,047 | 14 85684,167 | 14 14777,449 | 13 48857,388 | 12 30337,897 |
| 24 | 17 88498,584 | 16 93554,210 | 16 05836,760 | 15 24696,314 | 14 49547,837 | 13 79964,179 | 12 55035,752 |
| 25 | 18 42841,868 | 17 41314,766 | 16 48151,459 | 15 62207,995 | 14 82820,496 | 14 09334,457 | 12 78335,615 |
| 26 | 18 95061,114 | 17 87674,239 | 16 89035,986 | 15 98276,918 | 15 14661,145 | 14 37089,483 | 13 00316,618 |
| 27 | 19 46401,087 | 18 32703,145 | 17 28536,450 | 16 32959,537 | 15 45130,282 | 14 63330,460 | 13 21053,413 |
| 28 | 19 96488,865 | 18 76410,820 | 17 66701,884 | 16 66306,285 | 15 74287,351 | 14 88149,676 | 13 40616,428 |
| 29 | 20 45334,991 | 19 18845,456 | 18 03576,700 | 16 98371,454 | 16 02184,833 | 15 11707,334 | 13 59072,101 |
| 30 | 20 93029,259 | 19 60044,138 | 18 39204,541 | 17 29203,330 | 16 28888,934 | 15 37845,103 | 13 76483,115 |
| 31 | 21 39540,741 | 20 00049,647 | 18 73627,576 | 17 58849,356 | 16 54439,091 | 15 59741,050 | 13 92908,599 |
| 32 | 21 84917,796 | 20 38876,550 | 19 06886,547 | 17 87355,150 | 16 78899,096 | 15 80267,667 | 14 08404,338 |
| 33 | 22 29188,093 | 20 76579,175 | 19 39018,018 | 18 14764,567 | 17 02306,807 | 16 00454,981 | 14 23022,961 |
| 34 | 22 72378,624 | 21 13183,665 | 19 70061,433 | 18 41119,776 | 17 24675,796 | 16 19290,401 | 14 36814,114 |
| 35 | 23 14515,734 | 21 48722,004 | 20 00066,109 | 18 66461,323 | 17 46101,240 | 16 37419,429 | 14 49824,636 |
| 36 | 23 55635,107 | 21 83225,247 | 20 29049,341 | 18 90849,199 | 17 66604,054 | 16 54645,171 | 14 62099,713 |
| 37 | 23 95747,911 | 22 16723,541 | 20 57051,542 | 19 14257,499 | 17 86228,979 | 16 71128,734 | 14 73674,031 |
| 38 | 24 34861,304 | 22 49240,156 | 20 84110,236 | 19 36746,184 | 18 04999,043 | 16 86749,271 | 14 84601,916 |
| 39 | 24 73034,443 | 22 80804,510 | 21 10249,987 | 19 58448,444 | 18 22965,578 | 17 01704,067 | 14 94907,464 |
| 40 | 25 10277,505 | 23 11477,195 | 21 35507,234 | 19 79277,389 | 18 40135,448 | 17 15909,636 | 15 04629,657 |
| 41 | 25 46612,200 | 23 41219,995 | 21 59910,871 | 19 99305,181 | 18 56610,949 | 17 29436,796 | 15 13801,591 |
| 42 | 25 82060,643 | 23 70133,917 | 21 83485,251 | 20 18562,674 | 18 72434,976 | 17 42309,758 | 15 22454,331 |
| 43 | 26 16644,569 | 23 98190,211 | 22 06264,879 | 20 37079,494 | 18 87431,089 | 17 54591,198 | 15 30617,294 |
| 44 | 26 50334,945 | 24 25417,389 | 22 28279,102 | 20 54884,129 | 19 01838,306 | 17 66277,331 | 15 38318,202 |
| 45 | 26 83308,346 | 24 51871,251 | 22 49543,085 | 20 72003,970 | 19 15681,178 | 17 77406,982 | 15 45583,209 |
| 46 | 27 15416,961 | 24 77544,904 | 22 70091,818 | 20 88465,356 | 19 28987,074 | 17 88006,650 | 15 52436,988 |
| 47 | 27 46784,255 | 25 02470,740 | 22 89943,740 | 21 04293,611 | 19 41780,984 | 17 98101,571 | 15 58902,821 |
| 48 | 27 77315,371 | 25 26670,660 | 23 09124,425 | 21 19513,088 | 19 54090,655 | 18 07715,742 | 15 65001,681 |
| 49 | 28 07136,947 | 25 50165,649 | 23 27656,449 | 21 34147,200 | 19 65939,813 | 18 16872,174 | 15 70757,247 |
| 50 | 28 36431,166 | 25 72976,397 | 23 45561,787 | 21 48215,462 | 19 77350,546 | 18 25598,546 | 15 76196,463 |
| 51 | 28 64615,774 | 25 95122,716 | 23 62861,630 | 21 61748,521 | 19 88295,003 | 18 33 97,663 | 15 81307,607 |
| 52 | 28 92308,072 | 26 16622,996 | 23 79576,454 | 21 74795,193 | 19 98933,017 | 18 41407,294 | 15 86139,254 |
| 53 | 29 19434,944 | 26 37499,025 | 23 95726,043 | 21 87367,493 | 20 09041,466 | 18 49340,284 | 15 90697,407 |
| 54 | 29 45618,877 | 26 57766,043 | 24 11339,510 | 21 99493,667 | 20 18591,149 | 18 56614,556 | 15 94997,554 |
| 55 | 29 71397,925 | 26 77448,761 | 24 26405,323 | 22 11081,218 | 20 27608,057 | 18 63347,196 | 15 99054,296 |
| 56 | 29 96143,574 | 26 96540,370 | 24 40971,327 | 22 21941,940 | 20 33913,404 | 18 69454,473 | 16 02881,411 |
| 57 | 30 19961,740 | 27 15093,563 | 24 55044,760 | 22 32674,943 | 20 41438,661 | 18 75031,879 | 16 06491,898 |
| 58 | 30 44440,778 | 27 33100,546 | 24 68643,961 | 22 42956,676 | 20 49282,600 | 18 81954,170 | 16 09894,017 |
| 59 | 30 64137,890 | 27 50583,055 | 24 81779,941 | 22 52824,957 | 20 56673,303 | 18 87575,400 | 16 13111,336 |
| 60 | 30 90465,649 | 27 67556,364 | 24 94473,419 | 22 62348,997 | 20 63801,804 | 18 92929,933 | 16 16144,770 |
| 61 | 31 13039,657 | 27 84035,304 | 25 06737,596 | 22 71499,421 | 20 70684,119 | 18 98027,574 | 16 19008,613 |
| 62 | 31 34871,836 | 28 00034,276 | 25 18587,049 | 22 80278,289 | 20 77335,864 | 19 02883,404 | 16 21700,579 |
| 63 | 31 55774,377 | 28 15567,254 | 25 30035,796 | 22 88729,124 | 20 83799,994 | 19 07509,908 | 16 24245,829 |
| 64 | 31 76369,143 | 28 30647,983 | 25 41097,384 | 22 96854,927 | 20 89827,219 | 19 11918,384 | 16 26647,009 |
| 65 | 31 96457,706 | 28 45289,149 | 25 51784,916 | 23 04666,199 | 20 95097,913 | 19 16107,033 | 16 28911,878 |
| 66 | 32 16056,298 | 28 59504,028 | 25 62111,030 | 23 12180,959 | 21 00573,165 | 19 20101,936 | 16 31049,313 |
| 67 | 32 35176,876 | 28 73304,881 | 25 72087,951 | 23 19404,768 | 21 05410,683 | 19 23906,606 | 16 33065,390 |
| 68 | 32 53831,099 | 28 86703,768 | 25 81727,489 | 23 26350,739 | 21 10423,628 | 19 27530,101 | 16 34967,349 |
| 69 | 32 72040,341 | 28 99721,096 | 25 91041,053 | 23 33029,556 | 21 15610,691 | 19 30981,048 | 16 36761,650 |
| 70 | 32 89785,699 | 29 12348,136 | 26 00039,664 | 23 39451,497 | 21 20111,187 | 19 34267,665 | 16 38454,387 |

Digitized by Google

**V. Tabelle über die Wahrscheinlichkeit der menschlichen Lebensdauer, enthaltend die Angabe der Zahl der am Schlusse eines jeden Jahres lebenden Personen, von einem bis hundert Jahre Lebensalter, und zwar von jedesmal 1000 zugleich Geborenen, in den verschiedenen angegebenen Ländern und Orten.**

| Lebensalter. | England. | | | Frankreich. | | | Schweden | Wien. | Berlin. | Schweiz | Schlesien. | Holland |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Simpson. Deparcieux. | Price Northampton. | Hersham. Statistik. | Deparcieux. Nach Volkszählungen. Register ꝛc. | Buffon. Eine einzelne Landschaft. | Duvillard. Von der Geburts-Verzeichnung | Wargentin. Von der Geburts-Verzeichnung | Baumeister. | Sussmilch. | Muret. Waadtland. | Haller. Breslau. | Kersseboom. Eine Verzeichnung. Jahre in Holland. |
| 1 | 680 | 743 | 846 | 745 | 731 | 764 | 780 | 548 | 633 | 811 | 769 | 804 |
| 2 | 548 | 625 | 778 | 709 | 633 | 678 | 730 | 471 | 528 | 765 | 698 | 764 |
| 3 | 493 | 598 | 735 | 648 | 591 | 625 | 695 | 430 | 485 | 735 | 644 | 736 |
| 4 | 458 | 553 | 700 | 604 | 557 | 599 | 674 | 400 | 454 | 715 | 595 | 709 |
| 5 | 426 | 536 | 680 | 617 | 540 | 583 | 656 | 377 | 403 | 701 | 568 | 689 |
| 6 | 410 | 521 | 664 | 634 | 523 | 571 | 644 | 357 | 387 | 688 | 546 | 676 |
| 7 | 397 | 509 | 659 | 624 | 511 | 566 | 634 | 344 | 376 | 677 | 538 | 664 |
| 8 | 388 | 499 | 654 | 615 | 501 | 560 | 625 | 337 | 367 | 667 | 528 | 652 |
| 9 | 380 | 492 | 649 | 607 | 494 | 556 | 618 | 331 | 361 | 659 | 515 | 646 |
| 10 | 373 | 487 | 646 | 600 | 489 | 551 | 611 | 327 | 356 | 653 | 508 | 639 |
| 11 | 367 | 483 | 643 | 595 | 486 | 547 | 606 | 322 | 353 | 648 | 503 | 633 |
| 12 | 361 | 478 | 640 | 590 | 482 | 543 | 602 | 318 | 350 | 643 | 497 | 627 |
| 13 | 356 | 474 | 637 | 585 | 479 | 538 | 597 | 314 | 347 | 639 | 492 | 621 |
| 14 | 351 | 470 | 634 | 581 | 476 | 534 | 594 | 310 | 344 | 635 | 488 | 616 |
| 15 | 347 | 465 | 630 | 578 | 473 | 529 | 590 | 306 | 341 | 631 | 483 | 611 |
| 16 | 343 | 461 | 626 | 574 | 468 | 524 | 586 | 301 | 338 | 626 | 479 | 606 |
| 17 | 338 | 457 | 622 | 570 | 464 | 519 | 583 | 299 | 335 | 622 | 474 | 601 |
| 18 | 334 | 452 | 618 | 565 | 459 | 514 | 579 | 295 | 332 | 618 | 470 | 596 |
| 19 | 329 | 446 | 613 | 561 | 455 | 508 | 574 | 291 | 328 | 614 | 465 | 590 |
| 20 | 325 | 441 | 609 | 556 | 449 | 502 | 570 | 285 | 324 | 610 | 461 | 584 |
| 21 | 321 | 434 | 605 | 551 | 445 | 496 | 565 | 284 | 320 | 606 | 455 | 577 |
| 22 | 316 | 428 | 601 | 545 | 438 | 490 | 560 | 280 | 315 | 602 | 451 | 571 |
| 23 | 310 | 421 | 596 | 540 | 432 | 484 | 555 | 276 | 310 | 597 | 446 | 565 |
| 24 | 305 | 415 | 592 | 534 | 430 | 478 | 551 | 273 | 305 | 594 | 441 | 559 |
| 25 | 299 | 409 | 588 | 529 | 419 | 471 | 546 | 269 | 297 | 587 | 436 | 551 |
| 26 | 294 | 402 | 584 | 523 | 414 | 465 | 541 | 265 | 293 | 583 | 431 | 544 |
| 27 | 288 | 396 | 579 | 517 | 408 | 458 | 535 | 261 | 287 | 577 | 425 | 535 |
| 28 | 283 | 389 | 575 | 512 | 402 | 453 | 530 | 256 | 281 | 572 | 421 | 526 |
| 29 | 278 | 383 | 570 | 506 | 398 | 445 | 525 | 251 | 275 | 567 | 415 | 517 |
| 30 | 272 | 376 | 564 | 500 | 388 | 434 | 519 | 247 | 269 | 563 | 409 | 508 |
| 31 | 266 | 370 | 559 | 495 | 384 | 430 | 513 | 241 | 264 | 554 | 403 | 499 |
| 32 | 260 | 364 | 553 | 490 | 377 | 425 | 507 | 239 | 259 | 553 | 397 | 490 |
| 33 | 254 | 357 | 547 | 484 | 371 | 418 | 501 | 235 | 254 | 548 | 391 | 482 |
| 34 | 248 | 351 | 542 | 479 | 366 | 411 | 495 | 231 | 249 | 544 | 384 | 474 |
| 35 | 242 | 344 | 536 | 474 | 355 | 404 | 488 | 226 | 244 | 539 | 377 | 467 |
| 36 | 236 | 338 | 531 | 464 | 344 | 397 | 480 | 221 | 237 | 533 | 370 | 459 |
| 37 | 230 | 331 | 525 | 460 | 339 | 390 | 477 | 216 | 230 | 527 | 363 | 451 |
| 38 | 224 | 325 | 519 | 450 | 331 | 383 | 471 | 211 | 223 | 520 | 356 | 443 |
| 39 | 218 | 318 | 514 | 454 | 330 | 376 | 465 | 205 | 216 | 513 | 349 | 439 |
| 40 | 213 | 312 | 508 | 449 | 314 | 369 | 459 | 199 | 209 | 506 | 343 | 432 |
| 41 | 207 | 305 | 501 | 444 | 310 | 362 | 453 | 194 | 203 | 500 | 335 | 425 |
| 42 | 201 | 299 | 495 | 439 | 303 | 355 | 445 | 189 | 197 | 494 | 328 | 419 |
| 43 | 194 | 292 | 489 | 434 | 297 | 348 | 437 | 185 | 192 | 488 | 321 | 413 |
| 44 | 187 | 285 | 480 | 429 | 291 | 341 | 430 | 181 | 187 | 482 | 311 | 407 |
| 45 | 180 | 279 | 471 | 424 | 279 | 334 | 422 | 176 | 182 | 475 | 307 | 400 |
| 46 | 174 | 272 | 465 | 419 | 274 | 327 | 414 | 171 | 177 | 469 | 299 | 393 |
| 47 | 167 | 265 | 459 | 413 | 269 | 320 | 407 | 165 | 170 | 461 | 291 | 386 |
| 48 | 159 | 259 | 455 | 408 | 262 | 313 | 400 | 159 | 167 | 451 | 283 | 378 |
| 49 | 153 | 252 | 452 | 402 | 254 | 305 | 392 | 153 | 161 | 441 | 275 | 370 |
| 50 | 147 | 245 | 449 | 396 | 247 | 297 | 385 | 147 | 157 | 431 | 267 | 362 |
| 51 | 141 | 238 | 444 | 390 | 239 | 289 | 378 | 141 | 151 | 421 | 259 | 354 |
| 52 | 135 | 231 | 438 | 384 | 233 | 282 | 367 | 137 | 147 | 414 | 250 | 345 |
| 53 | 130 | 224 | 431 | 378 | 229 | 274 | 358 | 133 | 142 | 406 | 241 | 336 |
| 54 | 125 | 217 | 414 | 371 | 224 | 265 | 349 | 128 | 137 | 397 | 233 | 327 |
| 55 | 120 | 210 | 407 | 363 | 218 | 256 | 340 | 123 | 133 | 388 | 224 | 318 |
| 56 | 116 | 203 | 400 | 355 | 207 | 249 | 331 | 117 | 127 | 377 | 215 | 309 |
| 57 | 111 | 196 | 394 | 346 | 202 | 240 | 322 | 111 | 121 | 364 | 205 | 300 |
| 58 | 106 | 189 | 388 | 334 | 194 | 232 | 312 | 106 | 115 | 344 | 201 | 291 |
| 59 | 101 | 182 | 375 | 329 | 190 | 223 | 304 | 101 | 109 | 331 | 193 | 282 |
| 60 | 96 | 175 | 364 | 319 | 184 | 214 | 294 | 96 | 104 | 314 | 186 | 273 |
| 61 | 92 | 168 | 352 | 309 | 165 | 204 | 283 | 91 | 97 | 299 | 178 | 264 |
| 62 | 87 | 161 | 340 | 299 | 157 | 195 | 271 | 87 | 91 | 286 | 170 | 255 |
| 63 | 83 | 154 | 327 | 288 | 150 | 186 | 259 | 83 | 84 | 274 | 161 | 245 |
| 64 | 78 | 147 | 314 | 278 | 144 | 175 | 247 | 77 | 84 | 263 | 155 | 235 |
| 65 | 74 | 140 | 302 | 267 | 135 | 166 | 235 | 73 | 80 | 250 | 147 | 225 |
| 66 | 70 | 133 | 289 | 256 | 126 | 157 | 224 | 67 | 75 | 236 | 140 | 215 |
| 67 | 65 | 126 | 277 | 245 | 117 | 147 | 213 | 63 | 70 | 220 | 133 | 205 |
| 68 | 61 | 119 | 265 | 234 | 110 | 137 | 202 | 57 | 65 | 203 | 124 | 195 |
| 69 | 56 | 113 | 251 | 222 | 105 | 129 | 187 | 53 | 60 | 184 | 117 | 185 |
| 70 | 53 | 106 | 240 | 211 | 99 | 118 | 175 | 48 | 55 | 164 | 109 | 175 |
| 71 | 47 | 99 | 228 | 199 | 96 | 108 | 163 | 44 | 51 | 153 | 101 | 165 |
| 72 | 43 | 92 | 214 | 187 | 75 | 99 | 149 | 40 | 47 | 140 | 94 | 155 |
| 73 | 39 | 85 | 200 | 175 | 70 | 89 | 135 | 36 | 43 | 129 | 85 | 145 |

Digitized by Google

### Fortsetzung der Tabelle V.

| Lebensalter | England. | | | Frankreich. | | | Schweden | Wien. | Berlin. | Schweiz. | Schlesien. | Holland. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Simpson. London | Price. Northampton. | Hirschau. Gotheit. | Deparcieux. Prob. Leibrenten-Tabellen ꝛc. | Buffon. Von einer ungenannten Privatperson. | Duvillard. Von der Nationalversicherung. | Wargentin. Von der Schwedischen Privatversicherung. | Sonnenfels. | Sussmilch. | Muret. Waadtland. | Haller. Bern. | Kersseboom. Von Leibrenten-Zahlern in Holland. |
| 74 | 35 | 78 | 154 | 164 | 65 | 80 | 121 | 33 | 39 | 119 | 77 | 135 |
| 75 | 32 | 71 | 168 | 144 | 52 | 72 | 108 | 30 | 35 | 109 | 69 | 125 |
| 76 | 28 | 65 | 132 | 134 | 47 | 63 | 96 | 27 | 31 | 98 | 61 | 114 |
| 77 | 25 | 58 | 136 | 120 | 42 | 56 | 84 | 24 | 29 | 85 | 53 | 103 |
| 78 | 22 | 52 | 121 | 105 | 36 | 48 | 75 | 21 | 26 | 71 | 55 | 92 |
| 79 | 19 | 46 | 108 | 92 | 34 | 41 | 65 | 18 | 23 | 58 | 38 | 82 |
| 80 | 17 | 40 | 95 | 81 | 23 | 35 | 56 | 16 | 20 | 46 | 32 | 72 |
| 81 | 14 | 35 | 84 | 70 | 21 | 29 | 47 | 14 | 18 | 36 | 26 | 62 |
| 82 | 12 | 30 | 73 | 59 | 18 | 24 | 38 | 12 | 16 | 29 | 22 | 53 |
| 83 | 10 | 25 | 62 | 49 | 15 | 19 | 31 | 10 | 14 | 24 | 18 | 45 |
| 84 | 8 | 20 | 53 | 40 | 12 | 15 | 24 | 8 | 12 | 20 | 15 | 38 |
| 85 | 7 | 16 | 45 | 33 | 10 | 12 | 19 | 7 | 10 | 17 | 12 | 31 |
| 86 | 6 | 12 | 37 | 26 | 8 | 9 | 14 | 6 | 8 | 14 | 9 | 25 |
| 87 | 5 | 9 | 30 | 21 | 7 | 7 | 11 | 5 | 7 | 11 | 7 | 19 |
| 88 | 4 | 7 | 23 | 16 | 5 | 6 | 8 | 4 | 6 | 9 | 4 | 14 |
| 89 | 3 | 5 | 18 | 12 | 4 | 5 | 6 | 3 | 5 | 7 | 2 | 10 |
| 90 | 2 | 4 | 14 | 9 | 3 | 4 | 5 | 2 | 4 | 5 | 1 | 7 |
| 91 | 1 | 3 | 10 | 5 | 3 | 3 | 3 | 1 | 3 | 4 | | 5 |
| 92 | | 2 | 8 | 3 | 2 | 3 | 2 | | 2 | 3 | | 4 |
| 93 | | 1 | 5 | 1 | 2 | 2 | 1 | | 1 | 2 | | 2 |
| 94 | | 1 | 4 | 1 | 1 | 2 | | | | 1 | | 1 |
| 95 | | | 3 | | 1 | 1 | | | | | | |
| 96 | | | 2 | | | 1 | | | | | | |
| 97 | | | 2 | | | 1 | | | | | | |
| 98 | | | 1 | | | | | | | | | |
| 99 | | | 1 | | | | | | | | | |
| 100 | | | | | | | | | | | | |

VI. Tabelle über die Zunahme der Sterblichkeit unter 1000 Kindern beiderlei Geschlechts, von gleichem Alter; nach Herrn Lalaison's Untersuchungen und Beobachtungen der Sterblichkeit der zu dem Genuss von Staats-Tontinen oder lebenslänglichen Leibrenten in Grossbrittannien, Genommten.

| Alter | Männlich. | Weiblich. | Alter | Männlich. | Weiblich. | Alter. | Männlich. | Weiblich. | Alter | Männlich. | Weiblich. | Alter. | Männlich. | Weiblich. | Alter. | Männlich. | Weiblich. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 0 | 1000 | 1000 | 17 | 860 | 870 | 34 | 695 | 745 | 51 | 552 | 616 | 68 | 382 | 443 | 85 | 56 | 117 |
| 1 | 941 | 941 | 18 | 854 | 863 | 35 | 687 | 740 | 52 | 542 | 604 | 69 | 365 | 428 | 86 | 44 | 103 |
| 2 | 903 | 907 | 19 | 846 | 856 | 36 | 679 | 731 | 53 | 531 | 601 | 70 | 288 | 414 | 87 | 34 | 89 |
| 3 | 949 | 955 | 20 | 837 | 848 | 37 | 670 | 724 | 54 | 520 | 593 | 71 | 270 | 395 | 88 | 24 | 76 |
| 4 | 947 | 945 | 21 | 827 | 841 | 38 | 662 | 716 | 55 | 508 | 585 | 72 | 253 | 377 | 89 | 17 | 64 |
| 5 | 927 | 935 | 22 | 816 | 834 | 39 | 653 | 708 | 56 | 495 | 576 | 73 | 235 | 358 | 90 | 11 | 52 |
| 6 | 919 | 926 | 23 | 804 | 827 | 40 | 644 | 700 | 57 | 482 | 568 | 74 | 218 | 339 | 91 | 7 | 41 |
| 7 | 912 | 919 | 24 | 793 | 820 | 41 | 636 | 693 | 58 | 464 | 559 | 75 | 202 | 319 | 92 | 4 | 30 |
| 8 | 906 | 913 | 25 | 782 | 813 | 42 | 627 | 685 | 59 | 454 | 549 | 76 | 185 | 298 | 93 | 3 | 21 |
| 9 | 901 | 908 | 26 | 771 | 805 | 43 | 619 | 677 | 60 | 440 | 539 | 77 | 171 | 277 | 94 | 1 | 14 |
| 10 | 896 | 903 | 27 | 761 | 798 | 44 | 610 | 669 | 61 | 426 | 529 | 78 | 156 | 255 | 95 | | 8 |
| 11 | 891 | 899 | 28 | 751 | 791 | 45 | 602 | 661 | 62 | 413 | 519 | 79 | 141 | 233 | 96 | | 5 |
| 12 | 886 | 895 | 29 | 742 | 784 | 46 | 594 | 654 | 63 | 399 | 508 | 80 | 125 | 210 | 97 | | 2 |
| 13 | 881 | 892 | 30 | 732 | 777 | 47 | 586 | 646 | 64 | 385 | 495 | 81 | 110 | 189 | 98 | | 1 |
| 14 | 876 | 887 | 31 | 723 | 770 | 48 | 578 | 638 | 65 | 370 | 484 | 82 | 95 | 168 | 99 | | |
| 15 | 872 | 883 | 32 | 714 | 763 | 49 | 570 | 631 | 66 | 355 | 471 | 83 | 81 | 149 | 100 | | |
| 16 | 866 | 875 | 33 | 705 | 755 | 50 | 561 | 623 | 67 | 339 | 457 | 84 | 68 | 132 | | | |

VII. Tabelle, welche angibt, wie sich die Sterblichkeit oder Dauer des Lebens in jedem Alter nach den zu Northampton angestellten Beobachtungen verhält.

| Alter. | Lebensdauer. | Alter. | Lebensdauer. | Alter. | Lebensdauer. | Alter. | Lebensdauer. | Alter. | Lebensdauer. | Alter. | Lebensdauer. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 0 | 25·18 | 17 | 35·20 | 33 | 26·72 | 49 | 18·49 | 65 | 10·88 | 81 | 4·41 |
| 1 | 38·74 | 18 | 34·58 | 34 | 26·20 | 50 | 17·99 | 66 | 10·42 | 82 | 4·03 |
| 2 | 37·79 | 19 | 33·99 | 35 | 25·68 | 51 | 17·50 | 67 | 9·96 | 83 | 3·80 |
| 3 | 39·55 | 20 | 33·43 | 36 | 25·16 | 52 | 17·02 | 68 | 9·50 | 84 | 3·58 |
| 4 | 41·58 | 21 | 32·90 | 37 | 24·64 | 53 | 16·54 | 69 | 9·05 | 85 | 3·37 |
| 5 | 40·84 | 22 | 32·39 | 38 | 24·12 | 54 | 16·06 | 70 | 8·60 | 86 | 3·19 |
| 6 | 41·07 | 23 | 31·88 | 39 | 23·60 | 55 | 15·58 | 71 | 8·17 | 87 | 3·01 |
| 7 | 41·03 | 24 | 31·36 | 40 | 23·08 | 56 | 15·10 | 72 | 7·71 | 88 | 2·86 |
| 8 | 40·79 | 25 | 30·83 | 41 | 22·56 | 57 | 14·63 | 73 | 7·33 | 89 | 2·66 |
| 9 | 40·36 | 26 | 30·33 | 42 | 22·04 | 58 | 14·15 | 74 | 6·92 | 90 | 2·41 |
| 10 | 39·78 | 27 | 29·82 | 43 | 21·54 | 59 | 13·64 | 75 | 6·54 | 91 | 2·09 |
| 11 | 39·14 | 28 | 29·30 | 44 | 21·03 | 60 | 13·21 | 76 | 6·18 | 92 | 1·75 |
| 12 | 38·49 | 29 | 28·79 | 45 | 20·52 | 61 | 12·75 | 77 | 5·83 | 93 | 1·37 |
| 13 | 37·83 | 30 | 28·27 | 46 | 20·02 | 62 | 12·28 | 78 | 5·48 | 94 | 1·05 |
| 14 | 37·17 | 31 | 27·76 | 47 | 19·51 | 63 | 11·81 | 79 | 5·11 | 95 | 0·75 |
| 15 | 36·51 | 32 | 27·24 | 48 | 19·00 | 64 | 11·35 | 80 | 4·75 | 96 | 0·50 |
| 16 | 35·85 | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

VIII. Tabelle, welche angibt, wie sich die Sterblichkeit oder Dauer des Lebens in jedem Alter, nach den zu Carlisle angestellten Beobachtungen, verhält.

| Alter. | Lebens-dauer. | Alter. | Lebens-dauer. | Alter. | Lebens-dauer. | Alter. | Lebens-dauer. | Alter. | Lebens-dauer. | Alter. | Lebens-dauer. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 0 | 38.72 | 18 | 42.87 | 36 | 30.32 | 53 | 18.97 | 70 | 9.18 | 87 | 3.71 |
| 1 | 44.68 | 19 | 42.17 | 37 | 29.64 | 54 | 18.38 | 71 | 8.65 | 88 | 3.59 |
| 2 | 47.55 | 20 | 41.46 | 38 | 28.96 | 55 | 17.78 | 72 | 8.16 | 89 | 3.47 |
| 3 | 49.82 | 21 | 40.75 | 39 | 28.28 | 56 | 16.89 | 73 | 7.72 | 90 | 3.28 |
| 4 | 50.76 | 22 | 40.04 | 40 | 27.61 | 57 | 16.21 | 74 | 7.33 | 91 | 3.06 |
| 5 | 51.25 | 23 | 39.31 | 41 | 26.97 | 58 | 15.55 | 75 | 7.01 | 92 | 3.37 |
| 6 | 51.17 | 24 | 38.59 | 42 | 26.34 | 59 | 14.92 | 76 | 6.69 | 93 | 3.48 |
| 7 | 50.80 | 25 | 37.86 | 43 | 25.71 | 60 | 14.4 | 77 | 6.40 | 94 | 3.53 |
| 8 | 50.24 | 26 | 37.14 | 44 | 25.09 | 61 | 13.98 | 78 | 6.12 | 95 | 3.53 |
| 9 | 49.57 | 27 | 36.41 | 45 | 24.46 | 62 | 13.31 | 79 | 5.80 | 96 | 3.46 |
| 10 | 48.82 | 28 | 35.69 | 46 | 23.82 | 63 | 12.81 | 80 | 5.51 | 97 | 3.28 |
| 11 | 48.04 | 29 | 35.00 | 47 | 23.17 | 64 | 12.30 | 81 | 5.21 | 98 | 3.07 |
| 12 | 47.27 | 30 | 34.34 | 48 | 22.50 | 65 | 11.79 | 82 | 4.93 | 99 | 2.77 |
| 13 | 46.51 | 31 | 33.68 | 49 | 21.81 | 66 | 11.27 | 83 | 4.65 | 100 | 2.28 |
| 14 | 45.75 | 32 | 33.03 | 50 | 21.11 | 67 | 10.75 | 84 | 4.39 | 101 | 1.79 |
| 15 | 45.00 | 33 | 32.36 | 51 | 20.39 | 68 | 10.23 | 85 | 4.12 | 102 | 1.30 |
| 16 | 44.17 | 34 | 31.68 | 52 | 19.68 | 69 | 9.70 | 86 | 3.90 | 103 | 0.83 |
| 17 | 43.57 | 35 | 31.00 | | | | | | | | |

IX. Tabelle der Resultate einer vergleichenden Prüfung der angegebenen Sterblichkeits-Tabellen und deren einzelnes Ergebnis.

| | Nach Dr. Price's Tabelle, auf die Geburts- und Sterbeliſten von Northampton gegründet. | Nach den neuen schwedischen, von Dr. Price bekannt gemachten Tabellen über beide Geschlechter. | Nach Departieux's Tabelle über die Listen der Tontinen in Frankreich vor 1745 | Nach Milner's Tabelle auf die Sterbeliſte von Carlisle gegründet | Nach Griffith Davies Erfahrungstabelle der Equitable Life Insurance office. | Nach Finlaison's Tabellen auf Erfahrungen der Staats-Leibrenten gegründet. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Nach dessen ersten Untersuchungen in seinen Belegen von 1808 angeführt | Nach dessen zweiten Untersuchungen in seinen Belegen von 1827 angeführt. |
| | | | | | | Mittelzeit d. Gesellschaft. | |
| Von 100,000 Personen, 25 J. alt, werden in dem Alter von 65 J. noch am Leben seyn | 34,286 | 43,137 | 51,033 | 51,335 | 49,330 | £ 53,470 | 53,950 |
| Von 100,000 Personen, 55 J. alt, werden in dem Alter von 80 J. noch am Leben seyn | 28,738 | 23,137 | 29,873 | 31,577 | 37,167 | 38,655 | 37,355 |
| Lebensdauer bei 25 Jahren | 30·85 | 34·58 | 37 17 | 37·86 | 37·45 | 38·35 | 38·25 |
| Lebensdauer bei 65 Jahren | 10·88 | 10·10 | 11·25 | 11·79 | 12·35 | 12·81 | 12·50 |
| Werth einer Leibrente im 25. Jahre, zu 4% Zinsen . . . | £ 15·438 | £ 17·490 | £ 16·839 | £ 17·645 | £ 8·635 | £ 12·534 | £ 17·634 |
| Werth einer Leibrente im 65. Jahre, zu 4% Zinsen . . . | £ 7·761 | £ 7·348 | £ 8·039 | £ 8·307 | £ 17·494 | £ 8·896 | £ 8·751 |
| Werth einer übertragenen Leibrente von 65 J. an eine nur 25jhr. Person, mit 4% Z. | £ 0·55424 | £ 0·65842 | £ 0·8545 | £ 0·88823 | £ 0·88723 | £ 0·99078 | £ 0·98334 |

Note. Bei sämmtlichen vorstehend angeführten Tabellen muß bemerkt werden, daß die Sterblichkeit von einer ganz oder beinahe ganz gleichen Zahl Individuen beiderlei Geschlechts gefolgert worden ist, allein angenommen Davies's Tabelle, welche auf die Erfahrungen der Equitable Society gegründet und also aus practischen Versicherungsfällen im Leben besteht; es konnte daher auch nicht anders kommen, als daß darin die Mehrzahl männlicher Sterbefälle sehr überwiegend war. Da jedoch ausgemacht ist, daß die Lebensdauer des weiblichen Geschlechtes die des männlichen übertrifft, so folgt daraus, daß die Resultate der Tabelle des Hrn. Davies wesentlich nicht dieselben gewesen seyn würden, wäre darin von jedem Geschlechte dieselbe Zahl enthalten. Auch sind die Tabellen nicht durchgängig zu 4½% berechnet worden, welchen Zinsfuß allemal die Regierung annimmt.

Digitized by Google

X. Tabelle, welche den Werth einer Leibrente auf ein einzelnes Leben angibt, nach der Sterblichkeitstabelle von Northampton.

| Alter. | 3%. | 4%. | 5%. | Alter. | 3%. | 4%. | 5%. | Alter. | 3%. | 4%. | 5%. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 16·081 | 13·465 | 11·563 | 33 | 16·343 | 14·347 | 12·740 | 65 | 8·304 | 7·761 | 7·276 |
| 2 | 18·599 | 15·633 | 13·420 | 34 | 16·142 | 14·195 | 12·623 | 66 | 7·994 | 7·488 | 7·034 |
| 3 | 19·575 | 16·468 | 14·135 | 35 | 15·934 | 14·039 | 12·502 | 67 | 7·682 | 7·211 | 6·787 |
| 4 | 20·210 | 17·010 | 14·613 | 36 | 15·729 | 13·880 | 12·377 | 68 | 7·367 | 6·930 | 6·536 |
| 5 | 20·473 | 17·248 | 14·827 | 37 | 15·515 | 13·716 | 12·249 | 69 | 7·051 | 6·647 | 6·281 |
| 6 | 20·747 | 17·482 | 15·041 | 38 | 15·298 | 13·548 | 12·116 | 70 | 6·734 | 6·361 | 6·023 |
| 7 | 20·853 | 17·611 | 15·166 | 39 | 15·075 | 13·375 | 11·979 | 71 | 6·415 | 6·075 | 5·764 |
| 8 | 20·885 | 17·662 | 15·226 | 40 | 14·848 | 13·197 | 11·837 | 72 | 6·103 | 5·790 | 5·504 |
| 9 | 20·812 | 17·625 | 15·210 | 41 | 14·620 | 13·018 | 11·695 | 73 | 5·794 | 5·507 | 5·245 |
| 10 | 20·663 | 17·523 | 15·139 | 42 | 14·391 | 12·838 | 11·551 | 74 | 5·491 | 5·230 | 4·990 |
| 11 | 20·489 | 17·393 | 15·043 | 43 | 14·162 | 12·657 | 11·407 | 75 | 5·199 | 4·962 | 4·744 |
| 12 | 20·283 | 17·251 | 14·937 | 44 | 13·929 | 12·472 | 11·258 | 76 | 4·925 | 4·710 | 4·511 |
| 13 | 20·081 | 17·103 | 14·826 | 45 | 13·692 | 12·283 | 11·105 | 77 | 4·672 | 4·477 | 4·292 |
| 14 | 19·872 | 16·950 | 14·710 | 46 | 13·450 | 12·089 | 10·947 | 78 | 4·432 | 4·257 | 4·085 |
| 15 | 19·657 | 16·791 | 14·588 | 47 | 13·203 | 11·890 | 10·784 | 79 | 4·207 | 3·961 | 3·776 |
| 16 | 19·435 | 16·625 | 14·460 | 48 | 12·951 | 11·685 | 10·616 | 80 | 3·718 | 3·643 | 3·515 |
| 17 | 19·218 | 16·462 | 14·334 | 49 | 12·693 | 11·475 | 10·443 | 81 | 3·499 | 3·377 | 3·263 |
| 18 | 19·013 | 16·309 | 14·217 | 50 | 12·436 | 11·264 | 10·269 | 82 | 3·299 | 3·122 | 3·020 |
| 19 | 18·820 | 16·167 | 14·104 | 51 | 12·183 | 11·057 | 10·097 | 83 | 2·982 | 2·887 | 2·797 |
| 20 | 18·638 | 16·033 | 14·007 | 52 | 11·930 | 10·849 | 9·925 | 84 | 2·793 | 2·708 | 2·627 |
| 21 | 18·470 | 15·912 | 13·917 | 53 | 11·674 | 10·637 | 9·748 | 85 | 2·620 | 2·543 | 2·471 |
| 22 | 18·311 | 15·797 | 13·833 | 54 | 11·414 | 10·421 | 9·567 | 86 | 2·461 | 2·393 | 2·328 |
| 23 | 18·148 | 15·680 | 13·746 | 55 | 11·150 | 10·201 | 9·382 | 87 | 2·312 | 2·251 | 2·193 |
| 24 | 17·983 | 15·560 | 13·658 | 56 | 10·882 | 9·977 | 9·193 | 88 | 2·185 | 2·131 | 2·080 |
| 25 | 17·814 | 15·438 | 13·567 | 57 | 10·611 | 9·749 | 8·999 | 89 | 2·015 | 1·967 | 1·924 |
| 26 | 17·642 | 15·312 | 13·473 | 58 | 10·337 | 9·516 | 8·801 | 90 | 1·794 | 1·758 | 1·723 |
| 27 | 17·467 | 15·184 | 13·377 | 59 | 10·058 | 9·280 | 8·599 | 91 | 1·501 | 1·474 | 1·447 |
| 28 | 17·289 | 15·053 | 13·278 | 60 | 9·777 | 9·039 | 8·393 | 92 | 1·190 | 1·171 | 1·153 |
| 29 | 17·107 | 14·918 | 13·177 | 61 | 9·493 | 8·795 | 8·184 | 93 | 0·839 | 0·827 | 0·816 |
| 30 | 16·922 | 14·781 | 13·072 | 62 | 9·205 | 8·547 | 7·966 | 94 | 0·536 | 0·530 | 0·524 |
| 31 | 16·732 | 14·639 | 12·965 | 63 | 8·910 | 8·291 | 7·742 | 95 | 0·242 | 0·240 | 0·238 |
| 32 | 16·540 | 14·495 | 12·854 | 64 | 8·611 | 8·030 | 7·514 | 96 | 0·000 | 0·000 | 0·000 |

XI. Tabelle, welche den Werth der Leibrente auf ein einzelnes Leben angibt, nach der Sterblichkeitstabelle von Carlisle.

| Alter. | 3%. | 4%. | 5%. | Alter. | 3%. | 4%. | 5%. | Alter. | 3%. | 4%. | 5%. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 20·085 | 16·556 | 13·935 | 36 | 18·183 | 15·856 | 13·967 | 70 | 7·133 | 6·709 | 6·336 |
| 2 | 21·501 | 17·728 | 14·983 | 37 | 17·928 | 15·656 | 13·843 | 71 | 6·737 | 6·358 | 6·015 |
| 3 | 22·043 | 18·217 | 15·424 | 38 | 17·663 | 15·471 | 13·695 | 72 | 6·373 | 6·026 | 5·711 |
| 4 | 23·285 | 19·233 | 16·271 | 39 | 17·405 | 15·272 | 13·542 | 73 | 6·044 | 5·725 | 5·435 |
| 5 | 23·693 | 19·592 | 16·590 | 40 | 17·143 | 15·074 | 13·390 | 74 | 5·731 | 5·434 | 5·160 |
| 6 | 23·846 | 19·717 | 16·735 | 41 | 16·880 | 14·883 | 13·245 | 75 | 5·512 | 5·239 | 4·999 |
| 7 | 23·867 | 19·790 | 16·790 | 42 | 16·640 | 14·694 | 13·101 | 76 | 5·277 | 5·024 | 4·792 |
| 8 | 23·801 | 19·766 | 16·786 | 43 | 16·389 | 14·505 | 12·957 | 77 | 5·059 | 4·825 | 4·609 |
| 9 | 23·677 | 19·693 | 16·742 | 44 | 16·130 | 14·308 | 12·806 | 78 | 4·838 | 4·612 | 4·422 |
| 10 | 23·512 | 19·585 | 16·669 | 45 | 15·863 | 14·104 | 12·648 | 79 | 4·592 | 4·394 | 4·210 |
| 11 | 23·327 | 19·460 | 16·581 | 46 | 15·585 | 13·889 | 12·480 | 80 | 4·365 | 4·183 | 4·015 |
| 12 | 23·143 | 19·336 | 16·494 | 47 | 15·294 | 13·661 | 12·301 | 81 | 4·119 | 3·933 | 3·799 |
| 13 | 22·957 | 19·210 | 16·406 | 48 | 14·946 | 13·419 | 12·107 | 82 | 3·895 | 3·745 | 3·606 |
| 14 | 22·769 | 19·084 | 16·316 | 49 | 14·654 | 13·153 | 11·898 | 83 | 3·678 | 3·534 | 3·406 |
| 15 | 22·582 | 18·956 | 16·227 | 50 | 14·303 | 12·869 | 11·669 | 84 | 3·454 | 3·329 | 3·211 |
| 16 | 22·404 | 18·837 | 16·144 | 51 | 13·948 | 12·563 | 11·410 | 85 | 3·229 | 3·115 | 3·009 |
| 17 | 22·232 | 18·723 | 16·066 | 52 | 13·558 | 12·258 | 11·154 | 86 | 3·033 | 2·928 | 2·830 |
| 18 | 22·054 | 18·608 | 15·987 | 53 | 13·180 | 11·945 | 10·892 | 87 | 2·873 | 2·776 | 2·685 |
| 19 | 21·879 | 18·488 | 15·904 | 54 | 12·798 | 11·627 | 10·624 | 88 | 2·726 | 2·643 | 2·557 |
| 20 | 21·694 | 18·363 | 15·817 | 55 | 12·405 | 11·300 | 10·347 | 89 | 2·565 | 2·577 | 2·495 |
| 21 | 21·504 | 18·233 | 15·726 | 56 | 12·014 | 10·966 | 10·063 | 90 | 2·499 | 2·416 | 2·339 |
| 22 | 21·304 | 18·095 | 15·628 | 57 | 11·614 | 10·625 | 9·771 | 91 | 2·481 | 2·398 | 2·321 |
| 23 | 21·095 | 17·951 | 15·525 | 58 | 11·218 | 10·286 | 9·474 | 92 | 2·577 | 2·492 | 2·412 |
| 24 | 20·845 | 17·801 | 15·417 | 59 | 10·841 | 9·963 | 9·199 | 93 | 2·647 | 2·600 | 2·518 |
| 25 | 20·655 | 17·645 | 15·303 | 60 | 10·491 | 9·663 | 8·940 | 94 | 2·736 | 2·650 | 2·569 |
| 26 | 20·442 | 17·486 | 15·187 | 61 | 10·180 | 9·395 | 8·712 | 95 | 2·757 | 2·674 | 2·596 |
| 27 | 20·212 | 17·320 | 15·065 | 62 | 9·875 | 9·137 | 8·487 | 96 | 2·704 | 2·624 | 2·555 |
| 28 | 19·941 | 17·154 | 14·942 | 63 | 9·567 | 8·872 | 8·256 | 97 | 2·599 | 2·492 | 2·428 |
| 29 | 19·761 | 16·997 | 14·827 | 64 | 9·246 | 8·593 | 8·016 | 98 | 2·398 | 2·332 | 2·278 |
| 30 | 19·556 | 16·852 | 14·723 | 65 | 8·917 | 8·307 | 7·765 | 99 | 2·131 | 2·087 | 2·045 |
| 31 | 19·348 | 16·705 | 14·617 | 66 | 8·578 | 8·010 | 7·503 | 100 | 1·683 | 1·653 | 1·624 |
| 32 | 19·134 | 16·552 | 14·506 | 67 | 8·228 | 7·700 | 7·227 | 101 | 1·228 | 1·210 | 1·192 |
| 33 | 18·910 | 16·390 | 14·387 | 68 | 7·869 | 7·380 | 6·941 | 102 | 0·771 | 0·762 | 0·753 |
| 34 | 18·675 | 16·219 | 14·260 | 69 | 7·499 | 7·049 | 6·643 | 103 | 0·384 | 0·381 | 0·377 |
| 35 | 18·433 | 16·041 | 14·127 | | | | | | | | |

Digitized by Google

XII. Tabelle, welche den Werth einer Leibrente auf die vereinigte Fortdauer zweier Leben von gleichem Alter angibt, nach der Sterblichkeitstabelle von Northampton.

| Alter. | 3 %. | 4 %. | 5 %. | Alter. | 3 %. | 4 %. | 5 %. | Alter. | 3 %. | 4 %. | 5 %. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 u. 1 | 9 490 | 8 258 | 7 287 | 33 u. 33 | 13 079 | 10 908 | 9 219 | 65 u. 65 | 5 471 | 5 001 | 4 960 |
| 2 „ 2 | 12 789 | 11 107 | 9 793 | 34 „ 34 | 11 902 | 10 759 | 9 801 | 66 „ 66 | 5 231 | 4 982 | 4 759 |
| 3 „ 3 | 14 191 | 12 325 | 10 863 | 35 „ 35 | 11 728 | 10 618 | 9 680 | 67 „ 67 | 4 989 | 4 760 | 4 555 |
| 4 „ 4 | 15 181 | 13 185 | 11 621 | 36 „ 36 | 11 539 | 10 462 | 9 555 | 68 „ 68 | 4 747 | 4 537 | 4 348 |
| 5 „ 5 | 15 638 | 13 591 | 11 984 | 37 „ 37 | 11 351 | 10 307 | 9 427 | 69 „ 69 | 4 504 | 4 312 | 4 140 |
| 6 „ 6 | 16 099 | 14 005 | 12 358 | 38 „ 38 | 11 160 | 10 149 | 9 294 | 70 „ 70 | 4 261 | 4 087 | 3 930 |
| 7 „ 7 | 16 375 | 14 244 | 12 596 | 39 „ 39 | 10 964 | 9 946 | 9 158 | 71 „ 71 | 4 050 | 3 892 | 3 719 |
| 8 „ 8 | 16 510 | 14 399 | 12 731 | 40 „ 40 | 10 764 | 9 810 | 9 016 | 72 „ 72 | 3 791 | 3 689 | 3 510 |
| 9 „ 9 | 16 483 | 14 396 | 12 744 | 41 „ 41 | 10 565 | 9 654 | 8 876 | 73 „ 73 | 3 548 | 3 481 | 3 304 |
| 10 „ 10 | 16 339 | 14 277 | 12 669 | 42 „ 42 | 10 369 | 9 491 | 8 737 | 74 „ 74 | 3 324 | 3 211 | 3 105 |
| 11 „ 11 | 16 142 | 14 133 | 12 546 | 43 „ 43 | 10 175 | 9 326 | 8 599 | 75 „ 75 | 3 114 | 3 015 | 2 917 |
| 12 „ 12 | 15 966 | 13 966 | 12 411 | 44 „ 44 | 9 977 | 9 161 | 8 457 | 76 „ 76 | 2 926 | 2 833 | 2 750 |
| 13 „ 13 | 15 708 | 13 789 | 12 268 | 45 „ 45 | 9 776 | 8 990 | 8 312 | 77 „ 77 | 2 741 | 2 656 | 2 583 |
| 14 „ 14 | 15 470 | 13 609 | 12 131 | 46 „ 46 | 9 573 | 8 815 | 8 161 | 78 „ 78 | 2 550 | 2 472 | 2 410 |
| 15 „ 15 | 15 229 | 13 411 | 11 960 | 47 „ 47 | 9 368 | 8 637 | 8 008 | 79 „ 79 | 2 338 | 2 271 | 2 217 |
| 16 „ 16 | 14 979 | 13 212 | 11 793 | 48 „ 48 | 9 149 | 8 453 | 7 849 | 80 „ 80 | 2 122 | 2 068 | 2 018 |
| 17 „ 17 | 14 737 | 13 019 | 11 630 | 49 „ 49 | 8 930 | 8 266 | 7 686 | 81 „ 81 | 1 917 | 1 869 | 1 827 |
| 18 „ 18 | 14 516 | 12 841 | 11 483 | 50 „ 50 | 8 714 | 8 080 | 7 522 | 82 „ 82 | 1 719 | 1 681 | 1 642 |
| 19 „ 19 | 14 316 | 12 679 | 11 351 | 51 „ 51 | 8 507 | 7 900 | 7 366 | 83 „ 83 | 1 538 | 1 510 | 1 472 |
| 20 „ 20 | 14 133 | 12 535 | 11 238 | 52 „ 52 | 8 304 | 7 713 | 7 213 | 84 „ 84 | 1 416 | 1 387 | 1 357 |
| 21 „ 21 | 13 974 | 12 409 | 11 131 | 53 „ 53 | 8 098 | 7 544 | 7 056 | 85 „ 85 | 1 309 | 1 339 | 1 256 |
| 22 „ 22 | 13 830 | 12 293 | 11 042 | 54 „ 54 | 7 891 | 7 362 | 6 897 | 86 „ 86 | 1 218 | 1 195 | 1 171 |
| 23 „ 23 | 13 683 | 12 179 | 10 951 | 55 „ 55 | 7 681 | 7 179 | 6 735 | 87 „ 87 | 1 141 | 1 124 | 1 098 |
| 24 „ 24 | 13 534 | 12 062 | 10 858 | 56 „ 56 | 7 470 | 6 993 | 6 571 | 88 „ 88 | 1 103 | 1 030 | 1 063 |
| 25 „ 25 | 13 383 | 11 944 | 10 764 | 57 „ 57 | 7 256 | 6 805 | 6 404 | 89 „ 89 | 1 036 | 1 015 | 1 001 |
| 26 „ 26 | 13 230 | 11 822 | 10 667 | 58 „ 58 | 7 041 | 6 614 | 6 234 | 90 „ 90 | 0 938 | 0 922 | 0 909 |
| 27 „ 27 | 13 074 | 11 699 | 10 567 | 59 „ 59 | 6 826 | 6 421 | 6 062 | 91 „ 91 | 0 769 | 0 756 | 0 748 |
| 28 „ 28 | 12 915 | 11 573 | 10 466 | 60 „ 60 | 6 606 | 6 226 | 5 888 | 92 „ 92 | 0 591 | 0 583 | 0 576 |
| 29 „ 29 | 12 754 | 11 445 | 10 362 | 61 „ 61 | 6 386 | 6 030 | 5 712 | 93 „ 93 | 0 399 | 0 393 | 0 391 |
| 30 „ 30 | 12 589 | 11 313 | 10 255 | 62 „ 62 | 6 166 | 5 831 | 5 533 | 94 „ 94 | 0 203 | 0 201 | 0 199 |
| 31 „ 31 | 12 422 | 11 179 | 10 146 | 63 „ 63 | 5 938 | 5 626 | 5 347 | 95 „ 95 | 0 060 | 0 060 | 0 059 |
| 32 „ 32 | 12 252 | 11 042 | 10 034 | 64 „ 64 | 5 709 | 5 417 | 5 158 | 96 „ 96 | 0 000 | 0 000 | 0 000 |

XIII. Tabelle, welche den Werth einer Leibrente auf die vereinigte Fortdauer zweier Leben von gleichem Alter angibt, nach der Sterblichkeitstabelle von Carlisle.

| Alter. | 3 %. | 4 %. | 5 %. | Alter. | 3 %. | 4 %. | 5 %. | Alter. | 3 %. | 4 %. | 5 %. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 u. 1 | 14 079 | 11 924 | 10 199 | 36 u. 36 | 14 477 | 12 919 | 11 617 | 70 u. 70 | 4 556 | 4 367 | 4 191 |
| 2 „ 2 | 16 155 | 13 671 | 11 793 | 37 „ 37 | 14 231 | 12 784 | 11 470 | 71 „ 71 | 4 217 | 4 050 | 3 893 |
| 3 „ 3 | 18 030 | 15 260 | 13 162 | 38 „ 38 | 13 941 | 12 525 | 11 309 | 72 „ 72 | 3 904 | 3 755 | 3 615 |
| 4 „ 4 | 19 065 | 16 147 | 13 932 | 39 „ 39 | 13 747 | 12 372 | 11 144 | 73 „ 73 | 3 631 | 3 497 | 3 371 |
| 5 „ 5 | 19 815 | 16 801 | 14 507 | 40 „ 40 | 13 481 | 12 125 | 10 954 | 74 „ 74 | 3 400 | 3 279 | 3 163 |
| 6 „ 6 | 20 156 | 17 112 | 14 779 | 41 „ 41 | 13 254 | 11 945 | 10 839 | 75 „ 75 | 3 231 | 3 119 | 3 015 |
| 7 „ 7 | 20 280 | 17 242 | 14 917 | 42 „ 42 | 13 036 | 11 772 | 10 701 | 76 „ 76 | 3 068 | 2 966 | 2 870 |
| 8 „ 8 | 20 261 | 17 251 | 14 948 | 43 „ 43 | 12 822 | 11 602 | 10 566 | 77 „ 77 | 2 927 | 2 833 | 2 744 |
| 9 „ 9 | 20 146 | 17 179 | 14 898 | 44 „ 44 | 12 600 | 11 426 | 10 425 | 78 „ 78 | 2 784 | 2 698 | 2 617 |
| 10 „ 10 | 19 963 | 17 049 | 14 803 | 45 „ 45 | 12 371 | 11 243 | 10 278 | 79 „ 79 | 2 640 | 2 553 | 2 480 |
| 11 „ 11 | 19 748 | 16 891 | 14 684 | 46 „ 46 | 12 134 | 11 047 | 10 119 | 80 „ 80 | 2 459 | 2 390 | 2 324 |
| 12 „ 12 | 19 538 | 16 737 | 14 565 | 47 „ 47 | 11 870 | 10 837 | 9 947 | 81 „ 81 | 2 283 | 2 222 | 2 163 |
| 13 „ 13 | 19 337 | 16 593 | 14 450 | 48 „ 48 | 11 591 | 10 607 | 9 756 | 82 „ 82 | 2 135 | 2 079 | 2 027 |
| 14 „ 14 | 19 115 | 16 435 | 14 331 | 49 „ 49 | 11 279 | 10 345 | 9 535 | 83 „ 83 | 1 974 | 1 929 | 1 882 |
| 15 „ 15 | 18 908 | 16 272 | 14 215 | 50 „ 50 | 10 948 | 10 059 | 9 291 | 84 „ 84 | 1 825 | 1 782 | 1 741 |
| 16 „ 16 | 18 719 | 16 134 | 14 112 | 51 „ 51 | 10 579 | 9 748 | 9 023 | 85 „ 85 | 1 657 | 1 619 | 1 583 |
| 17 „ 17 | 18 542 | 16 007 | 14 018 | 52 „ 52 | 10 215 | 9 434 | 8 751 | 86 „ 86 | 1 509 | 1 476 | 1 444 |
| 18 „ 18 | 18 365 | 15 880 | 13 925 | 53 „ 53 | 9 849 | 9 117 | 8 474 | 87 „ 87 | 1 389 | 1 359 | 1 331 |
| 19 „ 19 | 18 182 | 15 748 | 13 827 | 54 „ 54 | 9 480 | 8 795 | 8 192 | 88 „ 88 | 1 328 | 1 301 | 1 275 |
| 20 „ 20 | 17 993 | 15 610 | 13 724 | 55 „ 55 | 9 103 | 8 465 | 7 900 | 89 „ 89 | 1 243 | 1 223 | 1 199 |
| 21 „ 21 | 17 797 | 15 466 | 13 616 | 56 „ 56 | 8 721 | 8 128 | 7 600 | 90 „ 90 | 1 088 | 1 066 | 1 045 |
| 22 „ 22 | 17 588 | 15 310 | 13 497 | 57 „ 57 | 8 334 | 7 783 | 7 293 | 91 „ 91 | 1 030 | 1 008 | 1 007 |
| 23 „ 23 | 17 372 | 15 148 | 13 372 | 58 „ 58 | 7 954 | 7 444 | 6 988 | 92 „ 92 | 1 140 | 1 096 | 1 073 |
| 24 „ 24 | 17 148 | 14 978 | 13 240 | 59 „ 59 | 7 605 | 7 131 | 6 705 | 93 „ 93 | 1 226 | 1 199 | 1 173 |
| 25 „ 25 | 16 916 | 14 800 | 13 101 | 60 „ 60 | 7 295 | 6 854 | 6 456 | 94 „ 94 | 1 301 | 1 273 | 1 245 |
| 26 „ 26 | 16 681 | 14 620 | 12 960 | 61 „ 61 | 7 044 | 6 630 | 6 257 | 95 „ 95 | 1 343 | 1 353 | 1 323 |
| 27 „ 27 | 16 437 | 14 431 | 12 811 | 62 „ 62 | 6 804 | 6 417 | 6 067 | 96 „ 96 | 1 424 | 1 394 | 1 364 |
| 28 „ 28 | 16 196 | 14 244 | 12 663 | 63 „ 63 | 6 563 | 6 202 | 5 875 | 97 „ 97 | 1 395 | 1 366 | 1 339 |
| 29 „ 29 | 15 976 | 14 075 | 12 530 | 64 „ 64 | 6 308 | 5 974 | 5 669 | 98 „ 98 | 1 375 | 1 349 | 1 323 |
| 30 „ 30 | 15 784 | 13 930 | 12 419 | 65 „ 65 | 6 047 | 5 734 | 5 456 | 99 „ 99 | 1 494 | 1 472 | 1 451 |
| 31 „ 31 | 15 591 | 13 784 | 12 308 | 66 „ 66 | 5 771 | 5 490 | 5 230 | 100 „ 100 | 0 991 | 0 976 | 0 962 |
| 32 „ 32 | 15 392 | 13 632 | 12 191 | 67 „ 67 | 5 486 | 5 238 | 4 990 | 101 „ 101 | 0 687 | 0 679 | 0 670 |
| 33 „ 33 | 15 180 | 13 469 | 12 064 | 68 „ 68 | 5 188 | 4 954 | 4 737 | 102 „ 102 | 0 387 | 0 383 | 0 379 |
| 34 „ 34 | 14 954 | 13 294 | 11 926 | 69 „ 69 | 4 877 | 4 666 | 4 471 | 103 „ 103 | 0 108 | 0 107 | 0 106 |
| 35 „ 35 | 14 720 | 13 111 | 11 780 | | | | | | | | |

Digitized by Google

XIV. Tabelle, welche den Werth einer Leibrente auf die vereinigte Lordauer zweier Leben angibt, die fünf Jahre von einander abstehen; nach der Sterblichkeitstabelle von Northampton.

| Alter. | 3 %. | 4 %. | 5 %. | Alter. | 3 %. | 4 %. | 5 %. | Alter. | 3 %. | 4 %. | 5 %. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 u. 6 | 12 346 | 10 741 | 9 479 | 32 u. 37 | 11 775 | 10·639 | 9 716 | 62 u. 67 | 5·503 | 5·285 | 4·986 |
| 2 „ 7 | 14 461 | 12 581 | 11 100 | 33 „ 38 | 11 591 | 10·508 | 9 591 | 63 „ 68 | 5·365 | 5·017 | 4·746 |
| 3 „ 8 | 15 300 | 13 319 | 11 755 | 34 „ 39 | 11 404 | 10·354 | 9 463 | 64 „ 69 | 5·085 | 4·798 | 4·585 |
| 4 „ 9 | 15 809 | 13 775 | 12 165 | 35 „ 40 | 11 213 | 10·196 | 9 331 | 65 „ 70 | 4·742 | 4·573 | 4·378 |
| 5 „ 10 | 15 974 | 13 933 | 12 315 | 36 „ 41 | 11 021 | 10·037 | 9·198 | 66 „ 71 | 4·540 | 4·349 | 4·169 |
| 6 „ 11 | 16 110 | 14 068 | 12 447 | 37 „ 42 | 10 828 | 9·877 | 9 062 | 67 „ 72 | 4·294 | 4·124 | 3·960 |
| 7 „ 12 | 16 137 | 14 111 | 12 498 | 38 „ 43 | 10 634 | 9·716 | 8 927 | 68 „ 73 | 4·039 | 3·901 | 3·752 |
| 8 „ 13 | 16 089 | 14 089 | 12 492 | 39 „ 44 | 10 437 | 9 550 | 8 787 | 69 „ 74 | 3·825 | 3·643 | 3·547 |
| 9 „ 14 | 15 957 | 13 992 | 12 421 | 40 „ 45 | 10 235 | 9·381 | 8 643 | 70 „ 75 | 3·599 | 3·471 | 3·347 |
| 10 „ 15 | 15 762 | 13 841 | 12 302 | 41 „ 46 | 10 033 | 9 210 | 8 497 | 71 „ 76 | 3·346 | 3·270 | 3·159 |
| 11 „ 16 | 15 538 | 13 664 | 12 158 | 42 „ 47 | 9 829 | 9 037 | 8 350 | 72 „ 77 | 3·174 | 3·070 | 2·971 |
| 12 „ 17 | 15 308 | 13 480 | 12 009 | 43 „ 48 | 9 623 | 8 862 | 8 200 | 73 „ 78 | 2·963 | 2·863 | 2·780 |
| 13 „ 18 | 15 086 | 13 308 | 11 864 | 44 „ 49 | 9 414 | 8 683 | 8 046 | 74 „ 79 | 2·743 | 2·659 | 2·580 |
| 14 „ 19 | 14 870 | 13 130 | 11 723 | 45 „ 50 | 9 204 | 8 503 | 7 891 | 75 „ 80 | 2·526 | 2·448 | 2·381 |
| 15 „ 20 | 14 660 | 12 961 | 11 585 | 46 „ 51 | 8 997 | 8 326 | 7 737 | 76 „ 81 | 2·325 | 2·254 | 2·195 |
| 16 „ 21 | 14 457 | 12 799 | 11 452 | 47 „ 52 | 8 790 | 8 147 | 7 582 | 77 „ 82 | 2·131 | 2·077 | 2·013 |
| 17 „ 22 | 14 265 | 12 646 | 11 327 | 48 „ 53 | 8 579 | 7 965 | 7 424 | 78 „ 83 | 1·947 | 1·899 | 1·838 |
| 18 „ 23 | 14 082 | 12 500 | 11 209 | 49 „ 54 | 8 366 | 7 780 | 7 262 | 79 „ 84 | 1·792 | 1·751 | 1·700 |
| 19 „ 24 | 13 908 | 12 361 | 11 096 | 50 „ 55 | 8 151 | 7 593 | 7 098 | 80 „ 85 | 1·645 | 1·608 | 1·573 |
| 20 „ 25 | 13 741 | 12 229 | 10 989 | 51 „ 56 | 7 940 | 7 409 | 6 936 | 81 „ 86 | 1·510 | 1·478 | 1·447 |
| 21 „ 26 | 13 584 | 12 105 | 10 890 | 52 „ 57 | 7 730 | 7 225 | 6 774 | 82 „ 87 | 1·385 | 1·356 | 1·329 |
| 22 „ 27 | 13 433 | 11 987 | 10 796 | 53 „ 58 | 7 518 | 7 039 | 6 609 | 83 „ 88 | 1·264 | 1·239 | 1·215 |
| 23 „ 28 | 13 290 | 11 866 | 10 699 | 54 „ 59 | 7 304 | 6 850 | 6 442 | 84 „ 89 | 1·157 | 1·134 | 1·115 |
| 24 „ 29 | 13 154 | 11 743 | 10 600 | 55 „ 60 | 7 088 | 6 659 | 6 272 | 85 „ 90 | 1·071 | 1·054 | 1·038 |
| 25 „ 30 | 12 966 | 11 618 | 10 499 | 56 „ 61 | 6 870 | 6 465 | 6 100 | 86 „ 91 | 0·991 | 0·981 | 0·962 |
| 26 „ 31 | 12 805 | 11 489 | 10 396 | 57 „ 62 | 6 651 | 6 270 | 5 925 | 87 „ 92 | 0·755 | 0·734 | 0·734 |
| 27 „ 32 | 12 641 | 11 359 | 10 289 | 58 „ 63 | 6 427 | 6 070 | 5 744 | 88 „ 93 | 0·561 | 0·554 | 0·547 |
| 28 „ 33 | 12 474 | 11 225 | 10 181 | 59 „ 64 | 6 201 | 5 867 | 5 561 | 89 „ 94 | 0·377 | 0·373 | 0·369 |
| 29 „ 34 | 12 304 | 11 088 | 10 069 | 60 „ 65 | 5 970 | 5 658 | 5 372 | 90 „ 95 | 0·179 | 0·177 | 0·175 |
| 30 „ 35 | 12 131 | 10 948 | 9 954 | 61 „ 66 | 5 737 | 5 447 | 5 180 | 91 „ 96 | 0·000 | 0·000 | 0·000 |
| 31 „ 36 | 11 955 | 10 805 | 9 837 | | | | | | | | |

XV. Tabelle, welche den Werth einer Leibrente auf die vereinigte Lordauer zweier Leben angibt, die fünf Jahre von einander abstehen; nach der Sterblichkeitstabelle von Carlisle.

| Alter. | 3 %. | 4 %. | 5 %. | Alter. | 3 %. | 4 %. | 5 %. | Alter. | 3 %. | 4 %. | 5 %. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 u. 6 | 16 824 | 14 169 | 12 331 | 34 u. 39 | 14 290 | 12 773 | 11 503 | 67 u. 72 | 4·580 | 4·346 | 4·107 |
| 2 „ 7 | 18 087 | 15 341 | 13 458 | 35 „ 40 | 14 048 | 12 551 | 11 354 | 68 „ 73 | 4·397 | 4 183 | 3·961 |
| 3 „ 8 | 19 100 | 16 214 | 14 019 | 36 „ 41 | 13 812 | 12 394 | 11 204 | 69 „ 74 | 4·035 | 3 878 | 3·731 |
| 4 „ 9 | 19 584 | 16 644 | 14 408 | 37 „ 42 | 13 579 | 12 209 | 11 056 | 70 „ 75 | 3·804 | 3 661 | 3·524 |
| 5 „ 10 | 19 874 | 16 913 | 14 649 | 38 „ 43 | 13 346 | 12 024 | 10 907 | 71 „ 76 | 3·565 | 3 439 | 3·319 |
| 6 „ 11 | 19 935 | 16 949 | 14 731 | 39 „ 44 | 13 107 | 11 833 | 10 753 | 72 „ 77 | 3·353 | 3 237 | 3·127 |
| 7 „ 12 | 19 889 | 16 975 | 14 736 | 40 „ 45 | 12 865 | 11 641 | 10 598 | 73 „ 78 | 3·152 | 3 047 | 2·948 |
| 8 „ 13 | 19 771 | 16 900 | 14 689 | 41 „ 46 | 12 630 | 11 450 | 10 444 | 74 „ 79 | 2·952 | 2·857 | 2·767 |
| 9 „ 14 | 19 606 | 16 785 | 14 606 | 42 „ 47 | 12 389 | 11 256 | 10 287 | 75 „ 80 | 2·790 | 2·704 | 2·613 |
| 10 „ 15 | 19 410 | 16 643 | 14 500 | 43 „ 48 | 12 139 | 11 053 | 10 121 | 76 „ 81 | 2·618 | 2·540 | 2·467 |
| 11 „ 16 | 19 208 | 16 495 | 14 389 | 44 „ 49 | 11 884 | 10 850 | 9 937 | 77 „ 82 | 2·471 | 2·400 | 2·333 |
| 12 „ 17 | 19 014 | 16 354 | 14 284 | 45 „ 50 | 11 590 | 10 591 | 9 737 | 78 „ 83 | 2·318 | 2·255 | 2·194 |
| 13 „ 18 | 18 880 | 16 243 | 14 178 | 46 „ 51 | 11 271 | 10 338 | 9 519 | 79 „ 84 | 2·155 | 2·099 | 2·045 |
| 14 „ 19 | 18 622 | 16 064 | 14 069 | 47 „ 52 | 10 955 | 10 065 | 9 292 | 80 „ 85 | 1·993 | 1·943 | 1·895 |
| 15 „ 20 | 18 483 | 15 928 | 13 959 | 48 „ 53 | 10 628 | 9 787 | 9 054 | 81 „ 86 | 1·834 | 1·790 | 1·747 |
| 16 „ 21 | 18 230 | 15 741 | 13 853 | 49 „ 54 | 10 284 | 9 498 | 8 799 | 82 „ 87 | 1·704 | 1·664 | 1·626 |
| 17 „ 22 | 18 086 | 15 639 | 13 746 | 50 „ 55 | 9 924 | 9 181 | 8 518 | 83 „ 88 | 1·606 | 1·569 | 1·535 |
| 18 „ 23 | 17 885 | 15 493 | 13 636 | 51 „ 56 | 9 550 | 8 855 | 8 218 | 84 „ 89 | 1·496 | 1·464 | 1·433 |
| 19 „ 24 | 17 633 | 15 341 | 13 520 | 52 „ 57 | 9 172 | 8 524 | 7 930 | 85 „ 90 | 1·395 | 1·367 | 1·339 |
| 20 „ 25 | 17 481 | 15 182 | 13 396 | 53 „ 58 | 8 792 | 8 194 | 7 637 | 86 „ 91 | 1·295 | 1·269 | 1·243 |
| 21 „ 26 | 17 304 | 15 019 | 13 272 | 54 „ 59 | 8 439 | 7 876 | 7 375 | 87 „ 92 | 1·245 | 1·218 | 1·192 |
| 22 „ 27 | 16 972 | 14 846 | 13 137 | 55 „ 60 | 8 094 | 7 574 | 7 106 | 88 „ 93 | 1·272 | 1·245 | 1·219 |
| 23 „ 28 | 16 747 | 14 670 | 13 000 | 56 „ 61 | 7 788 | 7 299 | 6 863 | 89 „ 94 | 1·266 | 1·240 | 1·214 |
| 24 „ 29 | 16 594 | 14 500 | 12 867 | 57 „ 62 | 7 480 | 7 025 | 6 615 | 90 „ 95 | 1·212 | 1·191 | 1·167 |
| 25 „ 30 | 16 411 | 14 339 | 12 748 | 58 „ 63 | 7 175 | 6 752 | 6 370 | 91 „ 96 | 1·210 | 1·185 | 1·161 |
| 26 „ 31 | 16 097 | 14 176 | 12 615 | 59 „ 64 | 6 875 | 6 482 | 6 127 | 92 „ 97 | 1·230 | 1·205 | 1·181 |
| 27 „ 32 | 15 875 | 14 006 | 12 488 | 60 „ 65 | 6 589 | 6 225 | 5 895 | 93 „ 98 | 1·261 | 1·235 | 1·215 |
| 28 „ 33 | 15 648 | 13 830 | 12 344 | 61 „ 66 | 6 323 | 5 986 | 5 678 | 94 „ 99 | 1·234 | 1·212 | 1·191 |
| 29 „ 34 | 15 484 | 13 657 | 12 206 | 62 „ 67 | 6 054 | 5 743 | 5 458 | 95 „ 100 | 1·078 | 1·055 | 1·038 |
| 30 „ 35 | 15 309 | 13 491 | 12 078 | 63 „ 68 | 5 779 | 5 493 | 5 230 | 96 „ 101 | 0·851 | 0·839 | 0·828 |
| 31 „ 36 | 14 949 | 13 321 | 11 944 | 64 „ 69 | 5 490 | 5 229 | 4 988 | 97 „ 102 | 0·586 | 0·582 | 0·575 |
| 32 „ 37 | 14 764 | 13 146 | 11 806 | 65 „ 70 | 5 193 | 4 956 | 4 737 | 98 „ 103 | 0·254 | 0·252 | 0·249 |
| 33 „ 38 | 14 531 | 12 964 | 11 661 | 66 „ 71 | 4 892 | 4 667 | 4 469 | | | | |

Digitized by Google

Die Nordhampton-Tabelle (Nr. VII.) hat dadurch, daß sie die Lebensdauer weit unter der Wirklichkeit annahm, den Assecuranz-Gesellschaften große Vortheile zugewendet, insofern sie Leben versicherten; so groß aber in dieser Hinsicht der Gewinn gewesen seyn mag, so bedeutend waren bei Verleihungen von lebenslänglichen Leibrenten auf der andern Seite die Nachtheile, wenn man sich nach dieser Tabelle richtete. Es ist beinahe unglaublich, daß Versicherungs-Gesellschaften Leibrenten nach denselben Grundsätzen verliehen, als sie Leben versicherten, ohne zu begreifen, daß sie bei dem einen Geschäfte nothwendig verlieren müßten, wenn sie bei dem andern gewannen. Auch die Regierung verkaufte einen langen Zeitraum hindurch Leibrenten nach der Northampton-Tabelle und machte bei den Geschlechtern nicht den geringsten Unterschied. Ein einziger Blick auf die Tabellen des Herrn Deparcieux hätte die Ueberzeugung geben sollen, daß dabei nach ganz unrichtigen Grundsätzen verfahren wurde. Trotz der Ermahnungen mehrerer der scharfsinnigsten Rechner wurde dieses System bis zu den letzten Jahren beibehalten. Man kann überzeugt seyn, daß der für das Publikum daraus entstandene Schaden zu wenigstens 2 Millionen Pfund Sterling anzuschlagen ist. Niemandem wird diese Summe zu groß erscheinen, der sich ins Gedächtniß ruft, daß bei 4% Zinsen der Unterschied auf den Werth einer Leibrente von £ 50 für eine Person von 45 Jahren nicht weniger als £ 150 ausmacht, wenn man die Tabellen von Northampton und Carlisle gegen einander hält.

**Leicester**, gewerbsame Stadt in England am Soarefluſſe und am Anfang des Leicester-Canals, unter dem 52° 38' nördl. Br. und 1° 9' westl. L. 59,000 Einw. Pferdezucht; Wollen- und Baumwollenspinnereien, Fabriken von wollenen Strumpfwirkerarbeiten, welche in günstigen Zeiten wöchentlich 5000 Dutzend Paar Strümpfe liefern.

**Leim** (Engl. Glue, Franz. Colle forte, Ital. Colla, Lat. Gluten), ein bekannter gallertartiger Stoff, den man durch Kochen aus thierischen Körpern erhält. Er wird fast immer im Großen bereitet; die zur Fabrikation bestimmten Substanzen müssen zu diesem Ende vorher mit kaltem Wasser gewaschen werden, um sie vom Eiweiß, den Salzen, dem thierischen Extractivstoff (Osmazome) ꝛc. zu befreien. Gewöhnlich nimmt man dazu die Abfälle von Häuten aus den Gerbereien, von Pergament, Handschuhen und anderen Lederwaaren, vorzüglich aber Ohrlappen und Füße von Ochsen, Pferden, Schafen und Kälbern, kocht sie lange Zeit in kupfernen Kesseln mit einer großen Menge Wasser, und nimmt dabei den Schaum immer ab, dessen Bildung durch einen Zusatz von Alaun oder Kalk befördert wird. Dieses Kochen wird fortgesetzt, bis die thierischen Stoffe gänzlich aufgelöst sind; alsdann filtrirt man die Flüssigkeit durch einen mit Tuch bedeckten Korb, gießt nach dem Erkalten den Bodensatz weg, und dampft sie unter fortwährendem Abschäumen so weit wieder ab, bis sich oben eine Haut zeigt, und eine herausgenommene Probe beim Abkühlen erstarrt; hierauf gießt man die Flüssigkeit in vierseitige Formen, und schneidet sie nach dem Erkalten in Scheiben, welche an Schnüren aufgehängt und an einem warmen luftigen Orte getrocknet werden.

Der Leim, welcher aus Abgängen von Leder bereitet wird, ist vorzüglicher als der aus Sehnen und Klauen erhaltene. Guter Leim muß hellgelb, durchsichtig, hart, trocken und ohne Geruch seyn, wenn man ihn 3—4 Tage ins Wasser legt stark aufschwellen ohne zu zerfließen, und nach dem Abtrocknen wieder die frühere Gestalt annehmen. Alte abgelagerte Waare gilt für die beste.

England, das beinahe in allen Fabrikationszweigen den Vorrang behauptet, liefert auch den vortrefflichsten reinsten Leim; der holländische ist eine Nachahmung desselben, aber nicht völlig so gut. In Frankreich und Deutschland verstehen eine Menge Leimsiedereien, die zum Theil sehr reine, brauchbare Waare liefern. Die französischen Leimsortungen von Corbeil, St. Germain en Laye, in der Nähe von Paris u. s. w., und die deutschen von Cöln, Cernsdorim im Darmstädtischen, Reutlingen, Calw im Würtembergischen ꝛc. sind vorzüglich geschätzt; der Hamburger Leim, aus dem Abgange beim Thransieden bereitet, ist zwar schlecht, aber sehr wohlfeil, und wird deßhalb in großen Quantitäten abgesetzt. Die Anwendung des Leimes zum Zusammenfügen des Holzes, des Papiers ꝛc., als Befestigungsmittel der Wasserfarben beim Anstreichen, zum Leimen des Papiers u. s. w. ist bekannt.

Fischleim wird aus den Blasen ꝛc. mehrerer Fischgattungen bereitet; die bekannteste Gattung ist die Hausenblase (s. d. Art.).

Mundleim wird aus sehr reinem hellen Lederleim bereitet, indem man solchem mit Zusatz von gestoßenem Zucker noch einmal abkocht, und dann in Formen gießt. Er dient zum Auffieben von Papieren u. s. w. und darf zu diesem Ende nur mit Speichel aufgelöst werden. (Vogels Lehrbuch der Chemie u. A.)

**Leinen, Leinwand, Linnen** (Engl. Linen, Franz. Toile, Ital. Panno lino, Span. Lienza, Tela de lino, Port. Panno de linho, Holl. Lynwaat, Dän. Laered, Schwed. Linneväf, Linne, Russ. Polotno, Poln. Plotno, Lat. Linetum), das aus flächsenem und hänfenem Garne verfertigte Gewebe jeder Art.

Leinweberei ist seit undenklichen Zeiten wie in vielen Ländern so auch in England betrieben worden, doch obgleich deren Fortschritte nicht unbeträchtlich waren, namentlich in neueren Zeiten, so blieben sie doch geringer als man hätte erwarten sollen. Vielleicht rührt dies daher, daß man, namentlich in Schottland und Irland, künstliche Mittel dafür in Bewegung setzte, mehr aber noch wegen des Umstandes, daß die Baumwollen-Manufaktur, deren Erzeugnisse die Leinwand in vielen Fällen ersetzen, zu so großem Umschwunge gelangte.

Im Jahre 1698 richteten beide Häuser des Parlaments eine Vorstellung an König Wilhelm III., welche zum Inhalt hatte, daß die Wollenmanufakturen in Irland denen in England Schaden bringen, und daß es zum allgemeinen Nutzen des Publikums aufgefallen werde, wenn solche unterdrückt, dagegen aber die Leinwand-Manufaktur daselbst mehr begünstigt

Digitized by Google

würde. Der König erwiderte darauf: „Ich werde Allem aufbieten, um die Wollen-Manufakturen in Irland zu entmuthigen, und dagegen die Leinen-Manufakturen daselbst in Aufnahme zu bringen, damit der englische Handel dadurch größere Ausbreitung erlange!“ — Nichts konnte wohl ein stärkeres Gepräge beschränkter und irriger Ansichten tragen als diese Adresse und Antwort, welche den offenbarsten Grundsätzen der Nationalökonomie widersprechen. Welche Gedanken aber auch immerhin die Bevölkerung Irelands darüber haben mochte, daß ihr König vorsätzlich die beginnenden Fortschritte ihres Gewerbfleißes zu hemmen versprach, so fiel es der Regierung doch nicht schwer, den gesetzgebenden Körper jenes Landes zur Unterstützung ihrer Absichten zu bewegen; die Ausfuhr aller wollenen Waaren, außer nach England, wurde untersagt und in diesem Theile des Königreichs waren schon früher Einfuhrzölle aufgestellt worden, die einem Verbote gleich kamen! Es muß jedoch hiebei anerkannt werden, daß das Parlament und ebenso die Regierung nie irgend etwas unterließ, um den Leinwandhandel von Irland zu fördern, welcher seit der Regierung Wilhelm III. fortwährend ein Gegenstand der Aufmerksamkeit und der Ermunterung blieb. Ob die deßhalb erlassenen Verfügungen allemal mit hinlänglicher Einsicht gefaßt wurden, ist wieder eine andere Frage, und ebenso, ob Irland dadurch, daß die Leinen-Manufaktur gewaltsam in Aufnahme gebracht werden sollte, wirklich gewonnen hat. Die beiden Schriftsteller Young und Wakefield, welche in allen Dingen, Irland betreffend, die ersten Autoritäten bilden, behaupten, daß die Verbreitung der Leinen-Manufakturen keinen wahrhaften Vortheil gebracht habe; jedenfalls scheint gewiß, daß, wenn man sich weniger um diesen Geschäftszweig bekümmert hätte, er vielleicht nicht so weit verbreitet, aber sicher kräftiger und blühender geworden wäre.

Uebersicht der Quantität und des Werthes der von 1790—1825 inclusive, aus Irland ausgeführten Leinen.

| Jahre. | Nach Großbrittannien. | Nach fremden Ländern. | Gesammt-Betrag | Betrag der für irländische nach fremden Ländern ausgeführten Leinen bezahlten Ausfuhr-Prämien. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Yards. | Yards. | Yards. | £ | s. | d. |
| 1800 | 31,978 039 | 2,585,789 | 34,563,864 | | | |
| 1801 | 34,681,898 | 3,299 021 | 37,981,919 | | | |
| 1802 | 33,246,943 | 2,368,911 | 35 615,854 | | | |
| 1803 | 35,097 936 | 2,486,663 | 37,584,599 | 12,039 | 14 | 10 |
| 1804 | 39,837,101 | 3,303,528 | 43,140 629 | 10,545 | 8 | 2 |
| 1805 | 40,707,867 | 2,926,866 | 43,634,533 | 13 224 | 19 | 4 |
| 1806 | 35,845,240 | 3,340,961 | 39,186 241 | 15,668 | 4 | 6 |
| 1807 | 38,461,276 | 2,503,427 | 41 064,703 | 10,323 | 14 | 9 |
| 1808 | 41,958,719 | 2,034 367 | 43 993,086 | 6,740 | 16 | 0 |
| 1809 | 33,018,884 | 4,179,988 | 37 198,872 | 20,094 | 7 | 6 |
| 1810 | 32,584 545 | 4 313,725 | 36,898,270 | 16,438 | 19 | 9 |
| 1811 | 29,889,643 | 1,545,061 | 31,434,747 | 7,556 | 16 | 4 |
| 1812 | 33,330,767 | 2,384,646 | 35 845,453 | 11,548 | 3 | 4 |
| 1813 | 35,096,456 | 3,967,231 | 39 063,587 | 15,238 | 11 | 8 |
| 1814 | 39,539,443 | 3 463,783 | 43,003,226 | 17,231 | 14 | 11 |
| 1815 | 37,986,459 | 5,496,206 | 43,482,565 | 17,430 | 17 | 3 |
| 1816 | 42 330,118 | 3,399,511 | 45,729,629 | 12,082 | 6 | 4 |
| 1817 | 50,888,841 | 5 941,733 | 56,730,575 | 21,524 | 15 | 4¼ |
| 1818 | 44,746,354 | 6 174,954 | 50,925,308 | 28,848 | 6 | 8 |
| 1819 | 34,937,396 | 2,683,855 | 37,641 251 | 16,127 | 8 | 3½ |
| 1820 | 40,318,570 | 3,294,944 | 43,613 218 | 11,928 | 9 | 11 |
| 1821 | 45,519,509 | 4,011,630 | 49,531,139 | 18,218 | 19 | 2¾ |
| 1822 | 43,226 710 | 3 374,993 | 46 601,703 | 17,118 | 9 | 8 |
| 1823 | 48,066,591 | 3,169 006 | 51,235,597 | 17,765 | 5 | 10 |
| 1824 | 46,466,930 | 3,026 427 | 49,493 377 | 17,114 | 13 | 10½ |
| 1825 | 52,559,674 | 3,553,587 | 55 113,261 | 17 015 | 9 | 6½ |
| 1826 | Der Ausfuhr nach Großbrittannien kann von hier an nicht mehr angegeben werden, indem von dieser Zeit der Handel über den irel. Canal jung, Küstenhandel gerechnet worden ist. | 2,726,297 | — | 10,249 | 17 | 9 |
| 1827 | | 4 44,566 | — | 12 114 | 0 | 8 |
| 1828 | | 3,814,911 | — | 9 491 | 7 | 5 |
| 1829 | | 2,396,223 | — | 6,886 | 1 | 11 |

Man ersieht aus vorstehender Uebersicht, daß 1/13 der irländischen Leinenausfuhr nach Großbrittannien gegangen sind. In den drei Jahren 1823 bis 1825 war die gesammte Durchschnitts-Ausfuhr jährlich 51,947,413 Yards, wovon 49,031,073 allein auf England kamen, und nach allen andern Ländern nur 2,916,340 Yards. Nach dem letztgenannten Jahr ist der Handel zwischen Irland und Großbrittannien zum Küstenhandel gerechnet worden, so daß irländische Leinen nach dort aus- und eingeführt worden, ohne daß die Zollhäuser davon eine specielle Notiz nahmen.

**Ausfuhr-Prämien.** Außer Belohnungen und Unterstützungen mancherlei Art wurden sehr lange Zeit hindurch, und bis zum Jahr 1830, Prämien auf die Ausfuhr von Leinwand bewilligt. Im Jahr 1829 z. B. betrugen solche, trotz dem, daß sie schon ansehnlich herabgesetzt worden waren, noch etwa £ 500,000, oder nahezu den siebenten Theil des ganzen wirklichen oder declarirten Werthes der Leinwand, welche im gedachten Jahr ausgeführt worden war! Es ist nicht möglich, einen größeren Mißbrauch zu erdenken. Eine Prämie dieser Art mußte, statt die Manufaktur zu fördern, diejenigen, welche damit beschäftigt

Digitized by Google

waren, vergleichungsweise gleichgültig gegen Verbesserungen machen; wäre dieses aber auch nicht der Fall gewesen, was soll man von einer Handelspolitik denken, welche länger als ein Jahrhundert darauf besteht, das Ausland mit Leinen zu versorgen, zu wohlfeilerem Preise als sie selbst kosten? Wir haben nicht den geringsten Zweifel, daß man bei Zusammenrechnung der verschiedenen Summen, welche in wohlgemeinten, aber nutzlosen Versuchen, diese Manufaktur mit Gewalt ins Leben zu rufen, ausgegeben worden sind, bei Hinzufügung des einfachen Zinses, hinreichend finden würde, um daraus ein jährliches Einkommen zu ziehen, welches wenig oder gar nicht unter dem ganzen Werth der Leinwand bleiben würde, die jetzt ins Ausland versendet wird. Und trotz allem diesem gab das Geschäft nie wirklichen Nutzen, noch schlug es tiefere Wurzel im Lande, bis die Fabrikation aufhörte, eine häusliche zu seyn, und hauptsächlich in Fabriken mit Hülfe von Maschinen betrieben wurde, — eine Veränderung, welche das alte Zwangssystem aus allen Kräften abzuwenden strebte. Die einzige wahre und wirksame Aufmunterung, welcher sich die Manufaktur je von Seite der Gesetzgebung zu erfreuen hatte, war die Herabsetzung der Eingangszölle auf Flachs und Hanf, und das Aufgeben der unvernünftigen Versuche, deren Erzeugung im Inlande zu erzwingen.

Im Jahre 1797 wurde in Schottland eine Commission oder Versammlung von Bevollmächtigten ernannt, welche die Verbesserung der dortigen Leinen-Manufaktur unter Aufsicht nehmen sollte. Es war schwerlich zu erwarten, daß eine solche Commission an sich selbst großen Nutzen bringen würde; da jedoch zu gleicher Zeit beträchtliche Prämien für die Verfertigung und Ausfuhr der Leinen festgesetzt wurden, so hob sich dieser Gewerbszweig mit einem Male reißend. Doch war dessen Steigen mit dem der Baumwollen-Manufaktur und einiger andern Manufakturzweige, welche keine Unterstützung dieser Art erhielten, nicht zu vergleichen, und ist es daher noch zweifelhaft, ob die Bewilligung der vorgedachten Prämien solch einen Einfluß gehabt habe, als auf den ersten Blick scheint. Die wegen der Leinwand-Manufaktur erlassenen Verfügungen, nachdem die dabei Betheiligten deßhalb lange unterhandelt haben, sind 1822 gänzlich aufgehoben und die festgesetzten Prämien eingezogen worden.

Uebersicht der Quantität und des Werthes der in Schottland während der 10 Jahre, die mit 1822 schlossen, gefertigten und zum Verkauf gestempelten Leinwande, als längster Zeitraum worüber eine Angabe gemacht werden kann.

| Jahre. | Zahl der Yards. | Werth. | Durchschnitts-Preis per Yard. | Jahre. | Zahl der Yards. | Werth. | Durchschnitts-Preis per Yard. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | £ s. d. | d. | | | £ s. d. | d. |
| 1813 | 19.799.146 1/2 | 977.382 1 7 1/2 | 11 9/12 | 1818 | 31 283 100 1/2 | 1,253 528 8 9 1/2 | 9 7/12 |
| 1814 | 26 186 680 1/4 | 1,253.574 16 10 1/2 | 11 6/12 | 1819 | 29,334,428 1/4 | 1 157 923 4 11 | 9 8/12 |
| 1815 | 30 056.015 1/4 | 1,403,766 15 2 | 10 6/12 | 1820 | 26,259 011 1/4 | 1,034 704 18 5 1/2 | 9 8/12 |
| 1816 | 26 118 045 1/2 | 1,026 674 1 11 1/4 | 9 3/12 | 1821 | 30.473 461 1/2 | 1 238 034 15 4 1/2 | 9 6/12 |
| 1817 | 28,784,967 1/4 | 1 098,639 2 8 1/4 | 9 1/12 | 1822 | 36.263,530 1/2 | 1 396,295 19 11 1/2 | 9 2/12 |

Dieses Verzeichniß hat jedoch keinen sonderlichen Werth, der Stempel wurde nur derjenigen Leinwand aufgedrückt, auf welche eine Ausfuhr-Prämie verzüret wurde, das heißt also auf Solche die zur Ausfuhr kam. Leinwand für den einheimischen Verbrauch oder zum Privat-Verbrauch wurde nicht gestempelt.

Dundee ist der große Sitz der schottischen Leinenfabrikation; die Fortschritte, welche sie während der letzten paar Jahre dort gemacht hat, sind so außerordentlich, daß folgende nähere Angaben darüber nicht unwillkommen seyn werden.

Die Fabrikation scheint in den ersten Jahren des verflossenen Jahrhunderts nach Dundee gebracht worden zu seyn; aber längere Zeit hindurch waren ihre Fortschritte von keiner großen Bedeutung. Im Jahre 1745 wurden nur 74 Tons Flachs eingeführt, und gar kein Hanf; die Verschiffungen von Leinwand während desselben Jahres wurden auf etwa 1.000.000 Yards geschätzt, und von Segeltuch oder Sackzwillich geschah noch gar keine Erwähnung. Im Jahr 1791 beliefen sich die Einfuhren von Flachs auf 2444 Tons, und von Hanf auf 298 Tons; die Ausfuhren während desselben Jahres aber waren 7,842.000 Yards Leinwand, 280.000 Yards Segeltuch und 65.000 Yards Sackzwillich. Von dieser Periode an begann der Handel sich immer mehr auszudehnen, obgleich nicht gerade mit allzu raschen Schritten. Vor dem Frieden von 1815 waren noch nicht viel Maschinen mit der Flachsspinnerei beschäftigt worden; um diese Zeit aber, theils und hauptsächlich in Folge bedeutender Verbesserungen in der Maschinerie und ihrer ausgedehnten Einführung in die Fabrikation, und theils durch die größere Regelmäßigkeit, mit welcher Zufuhren des rohen Materials aus den nördlichen Staaten bezogen werden konnten, fing das Geschäft an mit reißender Schnelligkeit zuzunehmen. Seine Fortschritte waren in der That Erstaunen erregend; die Einfuhren von Flachs haben sich von etwa 3000 Tons im Jahr 1814 auf 15.000 Tons im Jahr 1850 vermehrt! Die Ausfuhren von fabricirter Waare haben in entsprechendem Verhältnisse zugenommen. Während des Jahres, welches am 31. Mai 1851 zu Ende ging.

Digitized by Google

wurden nach Dundee 15,010 Tons Flachs und 5082 Tons Hanf eingebracht und dagegen verschifft 366,817 Stück oder etwa 50,000,000 Yards Leinwand; 85,522 Stück oder etwa 8,500,000 Yards Segeltuch und etwa 4,000,000 Yards Sackzwillich — in Allem etwa 57,500,000 Yards! — (Siehe einen vortrefflichen Artikel über diesen Gegenstand in dem Dundee Chronicle vom 16. Oct. 1852.) In dem Jahr, welches mit dem 31. Mai 1835 zu Ende ging, beliefen sich die Einfuhren von Flachs auf 18,777 Tons, außer 5380 Tons Hanf. Die Verschiffungen von Leinwand, Segeltuch ꝛc. haben in entsprechendem Verhältnisse zugenommen, und wurden im gedachten Jahre auf etwa £ 1,600,000 geschätzt.

Es ergibt sich hieraus, daß die Versendungen von Leinwand aus diesem einzigen Hafen vollkommen so groß sind als diejenigen von ganz Irland; und während die Manufaktur in letzterem mit sehr langsamen Schritten vorwärts ging, hat sie in Dundee sogar noch schneller zugenommen als die Baumwollen-Manufaktur in Manchester. Es ist nicht leicht, eine genügende Erklärung dieses wunderähnlichen Fortschrittes zu geben. Etwas davon muß der günstigen Lage des Hafens für die Beziehungen des rohen Materials zugeschrieben werden, und mehr vielleicht noch dem Umstande, daß die Manufaktur lange vorher schon in den Städten und Dörfern von Strathmore, dem Carse of Gowrie und den nördlichen Theilen von Fife bestand, von welchen Dundee der natürliche Stapelplatz ist. Aber diese Umstände erscheinen noch nicht zureichend, um die Ueberlegenheit, zu welcher es kürzlich in diesem Geschäftszweige gelangt ist, zu erklären; und, wie unphilosophisch dies auch scheinen mag, so wissen wir doch in der That sie nichts Anderem zuzuschreiben, als einem Zusammentreffen von glücklichen Zufällen. Nichts ist in der That so schwer zu erklären, als die Ueberlegenheit, welche gewisse Städte öfters in einzelnen Industriezweigen erreichen, ohne, dem Anschein nach, irgend besondere Vortheile zu deren Betriebe in Händen zu haben. Aber aus was immer für Ursachen ihr Vorrang zuerst hergekommen seyn mag, so ist es, wenn sie denselben einmal erreicht haben, für andere äußerst schwierig, die Concurrenz mit ihnen zu bestehen. Sie haben auf ihrer Seite ausgebreitete Verbindungen, Arbeitsleute von überlegener Geschicklichkeit und Schnelligkeit in allen Handgriffen, verbesserte Maschinen ꝛc. In der letzten Zeit wurden zwar die Vortheile zu Gunsten lange bestehender Etablissements großen Theils neutralisirt durch das häufige Vorkommen von Zusammenrottungen unter ihren Arbeitern; aber es steht zu hoffen, daß bald Mittel ausfindig gemacht werden sollen, um diesem furchtbaren Uebelstande zu begegnen.

Leinwandhandel des Vereinigten Königreichs. Nachstehende officielle Angaben zeigen im Detail den Stand des Ein- und Ausfuhrhandels des ganzen Landes in diesem Geschäftszweige, mit den Resultaten der nachfolgenden Jahre.

Uebersicht der Quantität fremder Leinwand, welche in dem Jahr, das mit dem 5. Januar 1851 zu Ende ging, in Großbrittannien für den einheimischen Verbrauch zurückbehalten wurde.

| Gattung der Leinwand. | Quantität für den einheimischen Verbrauch zurückbehalten, in Quad. Yards. | Declarirter Werth. |
|---|---|---|
| Schleiertuch, nicht französisches | 108½ | |
| Glatte Leinwand und Tafeltücher, nicht besonders aufgeführt | " | |
| Schleiertuch, nicht französisches, glatte Leinwand und Tafelzeuge, nicht besonders aufgezählt, leinene Fabrikate nach dem Werth declarirt | | £ 11,187 17 1 |
| Damast und damastenes Tafelzeug | 8,853½ | |
| Drillich | 136 | |
| Segeltuch | 213½ | |
| Cambrics und französisches Schleiertuch, glatt . . . Stück | 27,979½ | |
| Ditto bordirte Schnupftücher " | 25,807½ | |
| Segeltuch, declarirter Werth | " | " 460 16 10 |

Werth der Manufaktur. Anzahl der Personen, welche darin Beschäftigung finden. Man hat keine Mittel zur Hand, um eine genaue Schätzung des Gesammtwerthes der Leinenmanufaktur von Großbrittannien und Irland aufzustellen. Dr. Colquhoun schätzte sie auf £ 15,000,000; aber es kann nicht der leiseste Zweifel darüber bestehen, daß dies eine abgeschmackte Uebertreibung ist. In der früheren Ausgabe dieses Werkes sprachen wir unsere Ueberzeugung aus, daß sie nicht höher als auf etwa £ 10,000,000 angeschlagen werden dürfe; aber fernere Nachforschungen haben zur Genüge dargethan, daß selbst diese Schätzung ganz entschieden über die Wirklichkeit hinausgeht, und daß das ganze Erzeugniß der Manufaktur in dem Vereinigten Königreich nicht über £ 7,500,000 beträgt.* Manche sehr verständige Personen, welche bedeutend in dem Geschäftszweige betheiligt sind, schätzen dasselbe nicht einmal so hoch; und wir sind vollkommen überzeugt, daß diese Summe, wenn auch nicht gerade weit über der Wirklichkeit, doch auf alle Fälle nicht unter derselben stehen

* Sir F. M. Eden schätzte den Gesammtwerth der Leinenmanufaktur von Großbrittannien im Jahr 1800 auf £ 2,000,000. (Treatise on Insurance, p. 76.)

Digitized by Google

wird. Ziehen wir nun von dieser Summe den dritten Theil als den Werth des rohen Materials, und 25% für Gewinn, Gehalt der Aufseher und Büreaus-Kosten, Abnützung, Zinsen aus dem Capital, Steinkohlen u. s. w. ab, so bleibt uns eine Summe von £ 5,125,000 zur Vertheilung als Arbeitslohn unter diejenigen, welche bei der Manufaktur Beschäftigung finden. Und nehmen wir bei jedem Individuum im Durchschnitt einen Arbeitsverdienst von £ 18 im Jahr an, so ergibt sich die Gesammtzahl der Arbeiter zu etwa 172,000. Man wird vielleicht finden, daß die Schätzung von £ 18 als Durchschnittslohn zu gering sey, und dies wäre auch unbezweifelt der Fall, wenn Ireland nicht mit in die Durchschnittsberechnung aufgenommen werden müßte. Da aber hier eine große Anzahl von Personen zu äußerst geringen Arbeitslöhnen in der Leinwandfabrikation beschäftigt werden, so glauben wir, daß £ 18 nicht weit von dem mittlern Anschlag entfernt seyn dürfte. *

Uebersicht der Quantität von brittischer und irländischer Leinwand aller Gattungen, welche von England, Schottland und Ireland, jedes besonders, während des Jahrs 1850 ausgeführt wurde; mit Angabe der Quantitäten, welche aus jedem nach den verschiedenen fremden Einfuhr-Ländern gesandt wurden, deren wirklichem oder declarirtem Werth, und der Prämie, welche auf die Ausfuhr bezahlt wurde.

| Länder, nach welchen die Ausfuhr statt hatte. | England. | | Schottland. | | Ireland.† | Vereinigtes Königreich. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Brittische Leinwand. | Irische Leinwand. | Brittische Leinwand. | Irische Leinwand. | Irische Leinwand. | Gesammtsumme aller Ausfuhren. Brittische u. irische Leinwand. | Totalbetrag des declarirten Werthes aller Ausfuhren. |
| **Europa.** | Yards. | Yards. | Yards. | Yards. | Yards. | Yards. | £ s. d. |
| Rußland | 5,646 | . . . | 806 | . . . | . . . | 6,452 | 330 4 3 |
| Schweden | 140 | . . . | . . . | . . . | . . . | 140 | 8 15 0 |
| Norwegen | 11,023 | . . . | 6,403 | . . . | 402 | 17,833 | 813 15 1 |
| Dänemark | 2,184 | 160 | . . . | . . . | . . . | 2,344 | 139 0 0 |
| Deutschland | 70,254 | 78 | 8,123 | . . . | . . . | 78,455 | 3,928 12 1 |
| Niederlande | 71,218 | 618 | 3,378 | . . . | . . . | 75,214 | 4,064 2 3 |
| Frankreich | 102,793 | 200 | . . . | . . . | . . . | 102,993 | 11,139 14 0 |
| Portugal, Azoren und Madeira | 772,472 | 102,645 | 234 702 | . . . | 30,687 | 1,140,506 | 38,003 11 10 |
| Spanien und die Canarischen Inseln | 4,710,039 | 217,761 | 37 977 | 13,300 | . . . | 4,979,098 | 143,444 9 10 |
| Gibraltar | 1,218 133 | 57,229 | 103,049 | 554 | . . . | 1,371,965 | 42,181 6 5 |
| Italien | 277,194 | 15,919 | . . . | . . . | 1,500 | 295,323 | 24,241 -6 10 |
| Malta | 80,155 | 14,014 | 3,350 | . . . | . . . | 97,519 | 4 299 19 2 |
| Jonische Inseln | 14,828 | 650 | . . . | . . . | . . . | 15,569 | 1,021 2 9 |
| Türkei | 40,550 | 5,112 | . . . | . . . | . . . | 45,662 | 2,854 6 0 |
| Inseln Guernsey, Jersey, Alderney und Man | 234,993 | 11,991 | 2,715 | . . . | 3 322 | 253,024 | 14,663 12 0 |
| | 7,606,352 | 426,411 | 399 518 | 13,854 | 35,911 | 8,482,046 | 289 097 17 6 |
| **Asien** | 474,794 | 20,810 | 124 713 | 239 | 950 | 621,506 | 29,240 8 1 |
| **Afrika** | 653,419 | 7,190 | 2,430 | . . . | . . . | 662,970 | 24,534 11 3 |
| **Amerika.** | | | | | | | |
| Brittisch nordamerikanische Colonien | 574,783 | 95,365 | 1 366 133 | 43,215 | 135,613 | 2,215,099 | 81,959 11 1 |
| Brittisches Westindien | 5,068,741 | 815,953 | 3 295 317 | 180,850 | 1,076,038 | 10,436,999 | 342,837 9 7 |
| Fremdes Westindien | 2,711,749 | 631,746 | 2 632,825 | 56,319 | . . . | 6,032,669 | 157,930 8 10 |
| Vereinigte Staaten von Nordamerika | 4,160 052 | 4,463 685 | 10,668,224 | 28,406 | 1,314,409 | 20,634,776 | 698,747 18 5 |
| Brasilien | 3 722,604 | 1,059,816 | 1,221,418 | 11,138 | 79,346 | 6,091,312 | 178,317 11 8 |
| Mexico | 1,587,753 | 1,946 110 | . . . | . . . | . . . | 3,473,863 | 134,814 2 0 |
| Columbien | 843,052 | 2,230 | 316,309 | 2,031 | . . . | 1,366,522 | 33 525 5 10 |
| Peru | 293,247 | 467,998 | . . . | . . . | . . . | 761,245 | 31,865 0 0 |
| Chili | 85,744 | 78,653 | . . . | . . . | . . . | 164,397 | 7,970 4 6 |
| Staaten vom Rio de la Plata | 407,361 | 233,100 | 575,559 | 57 610 | . . . | 973,640 | 31,893 0 1 |
| Zusammen | 28,129,651 | 10,348,997 | 20,505,356 | 393,692 | 2,642,267 | 61,919,963 | 2,017,775 11 10 -- |
| Anzahl der Yards von Leinwand, auf welche in dem Jahr, welches mit dem 5. Januar 1831 zu Ende ging, Ausfuhrprämien vergütet wurden | 25,133,749 | 7,849,987 | 20,392,010 | 315,992 | 1,921,870 | 55,613,603 | |
| Betrag der hierauf vergüteten Ausfuhrprämien | £ s. d. 69,878 1 5¼ | £ s. d. 23,146 7 11½ | £ s. d. 53,503 18 8 | £ s. d. 952 14 3 | £ s. d. 5628 19 2 | £ s. d. 153 110 1 5¼ | |

* Eine große Anzahl von Personen in Ireland werden nur theilweise in der Manufaktur beschäftigt; aber die obige Schätzung setzt voraus, daß die 172,000 Individuen fortwährend dabei Verwendung finden.

† Keine brittische Leinwand aus Ireland versendet.

†† Der declarirte Werth der im Jahr 1831 ausgeführten Leinwand war £ 2,461,704.

Digitized by Google

**Verzeichniß der Quantitäten von Hanf und Flachs, zubereitet und roh, Hanfwerg, Flachswerg und leinenen Garnen, welche in dem Jahre, das mit dem 5. Januar 1851 zu Ende ging, aus fremden Ländern nach Großbrittannien und Ireland eingeführt wurden, mit Angabe der Häfen, wo die Einfuhr geschah, und der Länder, von woher sie erfolgte, nebst dem wirklichen und officiellen Werthe derselben.**

Einfuhren nach Großbrittannien und Ireland aus fremden Gegenden in dem Jahr, welches mit dem 5. Jan. 1851 endigte.

| Einfuhrhäfen. | Hanf, roher. | Flachs und Werg von Hanf u. Flachs, zubereitet und rob. | Leinene Garne. |
|---|---|---|---|
| **England.** | Ctr. | Ctr. | Ctr. |
| London | 181 315 | 112,550 | 671 |
| Rye | 3 | | |
| Colchester | 100 | | |
| Portsmouth | 5,395 | | |
| Southampton | | 282 | |
| Poole | 1,607 | | |
| Lynne | 5,387 | 21,419 | |
| Exeter | 5,457 | | |
| Plymouth | 12,869 | 1,635 | |
| Falmouth | 2,705 | | |
| Truro | 218 | | |
| Penzance | 790 | | |
| Bridgewater | 421 | | |
| Bristol | 12,034 | 661 | |
| Gloucester | 539 | 41 | |
| Newport | 59 | | |
| Chester | 471 | 123 | |
| Liverpool | 53,392 | 28,714 | 639 |
| Lancaster | 703 | 24,691 | |
| Whitehaven | 4,846 | 121 | |
| Berwick | 676 | 289 | |
| Newcastle | 13 412 | 13,393 | 106 |
| Sunderland | 12,587 | 21 | |
| Stockton | | 11450 | |
| Hull | 67,550 | 118,194 | 11,199 |
| Goole | | 15,668 | 2 |
| Grimsby | 1,303 | | |
| Lynn | 1,540 | | |
| Blackney und Clay | 101 | | |
| Yarmouth | 7,085 | | |
| **Schottland.** | | | |
| Leith | 19,377 | 18,631 | 4,083 |
| Perrowstouness | | 2,069 | |
| Greenlemouth | 1,063 | | |
| Kirkaldy | 316 | 43,737 | 404 |
| Dundee | 41 119 | 364,962 | 209 |
| Montrose | 1 071 | 92,388 | |
| Aberdeen | 7,019 | 53,657 | |
| Banff | | 654 | |
| Inverneß | 6,891 | | |
| Thurso | 733 | | |
| Stornaway | 66 | | |
| Greenock | 946 | 200 | |
| Port Glasgow | 4,507 | 2,375 | |
| Glasgow | 8,740 | 343 | |
| Irvine | 497 | | |
| Campbeltown | 98 | | |
| **Ireland.** | | | |
| Dublin | 3 816 | 6 259 | |
| Waterford | 3,851 | 965 | |
| Cork | 4 776 | 175 | |
| Limerick | 796 | | |
| Galway | 610 | | |
| Londonderry | 502 | | |
| Coleraine | 147 | | |
| Belfast | 7,303 | 4,160 | 1,898 |
| Newry | 451 | 60 | |
| Dundalk | 20 | 20 | |
| Gesammtbetrag der Einfuhren aus fremden Ländern in die verschiedenen Häfen des Vereinigten Königreichs | 506,771 | 944,096 | 19,211 |
| Ausfuhren aus dem Vereinigten Königreich in demselben Jahre | 9.587 | 3,633 | |
| Verbleibt zum einh. Gebrauche | 497,184 | 940,463 | 19,211 |
| Zum einh. Verbrauch im Jahr 1831 zurückbehalten | 504 308 | 918,883 | 17,358 |
| Ditto im Jahr 1832 | 703 646 | 984,869 | 13,594 |
| Ditto im Jahr 1833 | 537,890 | 1,127,736 | |

| Länder, aus welchen die Einfuhr erfolgte. | Hanf, roher | Flachs und Werg von Hanf und Flachs zubereitet u rob. | Leinene Garne. |
|---|---|---|---|
| **Großbrittannien.** | | Ctr. | Ctr. |
| Rußland | 441 219 | 695 593 | 5.648 |
| Dänemark | | 77 | |
| Preußen | 5,409 | 84 891 | 6,401 |
| Deutschland | | 326 | 5.211 |
| Niederlande | 38 | 113.909 | 58 |
| Frankreich | | 30,175 | |
| Italien | 22 132 | 294 | |
| Malta | 5 | | |
| Sierra Leone und Gambia-fluß | 16 | | |
| Cap der guten Hoffnung | 514 | | |
| Westgunea u. Oestindischen Compagnie | 14,080 | | |
| Philippinische Inseln | 50 | | |
| Neu-Südwales | | 6 246 | |
| Vereinigte Staaten von Nord-Amerika | 593 | 865 | |
| Gulf | 9 | | |
| Guernsey u. Jersey (fremd) | 448 | 80 | |
| Zusammen | 484,509 | 932,456 | 17 313 |
| **Ireland.** | | | |
| Rußland | 19 880 | 7,949 | |
| Preußen | 1,918 | 706 | 1,816 |
| Deutschland | | | 68 |
| Niederlande | | 2,945 | 14 |
| Italien | 1,151 | | |
| Hayti | 13 | | |
| Zusammen | 22,962 | 11,640 | 1,898 |
| Gesammtbetrag der Einfuhren aus fremden Ländern in die verschiedenen Häfen des Vereinigten Königreichs | 506 771 | 944 096 | 19,211 |
| Officieller Werth davon, nämlich: | £ | £ | £ |
| Großbrittannien | 411,831 | 1,923,438 | 104 559 |
| Ireland | 15,926 | 18,803 | 19 623 |
| Zusammen | 427,758 | 1,942,231 | 124,182 |
| Officieller Werth der Ausfuhren | 11,795 | 7,780 | |
| Gesammtbetrag des officiellen Werthes des Hanfes und Flachses für den einheimischen Verbrauch des Vereinigten Königreichs im J. 1830 zurückbehalten | 415 960 | 1 934 511 | 124,182 |

Digitized by Google

**Verbrauch von fremder Leinwand.** Es ergibt sich aus der ersten der vorstehenden Tabellen, daß der Verbrauch von fremder Leinwand in Großbrittannien durchaus unbeträchtlich ist; der wirkliche oder declarirte Werth der im Jahr 1851 zum inländischen Verbrauche eingebrachten Leinwand kann sich nicht wohl über £ 20.000 belaufen.

**Verordnungen in Betreff der Leinwandmanufaktur.** Jedermann, sey er Inländer oder Ausländer, kann sich ohne Bezahlung irgend einer Abgabe niederlassen, wo es ihm gefällt, und mit oder ohne Privilegium, sey der Ort nun eine privilegirte Gemeinde oder nicht, um jeden Zweig der Leinwandmanufaktur zu etabliren; Fremde, welche dieses Geschäft betreiben, erlangen nach Ablegung des Unterthaneneides u. s. w. alle Rechte und Privilegien von natürlichen gebornen Unterthanen. (13. Karl II., C. 15.)

Wer fremder Leinwand Stempel anhängt, welche den Stempeln nachgeahmt sind, die der schottischen oder irländischen Leinwand angehängt werden, soll für jedes solche Vergehen mit einer Strafe von £ 5 belegt werden; und wer fremde Leinwand für Erzeugnis von Großbrittannien oder Irland ausgibt und zum Verkaufe bringt oder einpackt, unterliegt derselben Strafe und noch weiteren £ 5 für jedes Stück Leinwand, das er auf solche Art zum Verkauf ausgeboten oder eingepackt hat. (17. Georg II., C. 30.)

Wer bis zu dem Belaufe von £ 10 Leinen-, Wollen-, Seiden- oder Baumwoll-Waare stiehlt, während solche in irgend einer Stufe der Fabrikation in einem Gebäude, auf dem Felde oder an irgend einem Platze ausgelegt ist, soll nach geschehener Ueberführung und nach Entscheidung des Gerichtshofes über See transportirt werden, auf Zeitlebens oder auf irgend eine Zeit, nicht unter 7 Jahre, oder ins Gefängnis gesperrt werden auf irgend eine Zeit, nicht über 4 Jahre; und wenn es eine Mannsperson ist, soll er einmal, zweimal oder auch dreimal öffentlich oder privatim gepeitscht werden, wie es der Gerichtshof für geeignet finden. (7 und 8, Georg IV., C. 29, §. 14.)

**Leinenfabrikation in Deutschland.** Dieser Gewerbszweig war schon sehr frühe in beinahe allen deutschen Ländern einheimisch und lieferte einen der beträchtlichsten Artikel der Ausfuhr. Flachs und Hanf wurden durch die Landleute erzeugt, in den langen Winterabenden zu Garn versponnen, das sie sodann auf den sogenannten Schnellermärkten der Städte verkauften, auch wohl selbst verwoben, da in manchen Orten fast jeder Bauer seinen eigenen Webstuhl hatte, oder aber an kleine Weber in der Nachbarschaft abgegeben, die aus demselben, entweder im Taglohn oder um festgesetzten Preis für die Elle, Zeug verfertigten. Die Kaufleute der Reichsstädte, besonders der hanseatischen, kauften dann diese Gewebe zusammen und verschickten sie nach allen europäischen und überseeischen Ländern. „Die gemeinen Leute“, sagt ein Schriftsteller vom Jahr 1520, „beschäftigen sich mit nichts so eifrig, als mit der Verarbeitung des Flachses; sie treiben dieses Geschäft so emsig, daß nicht nur Weiber und Mädchen, sondern auch Jünglinge und Männer zur Winterszeit an der Kunkel sitzen. Sie machen eine Art von Tuch, bei dem der Zettel leinen, der Eintrag baumwollen ist, die sie Pargath (Barchent) nennen, und eine andere ganz leinen, welche Golsch (Kölsch) heißt. Ich weiß aus guter Hand, daß allein bei den Ulmern von diesen beiden Arten hunderttausend Stück verarbeitet werden. Diese Tücher werden in die entferntesten Gegenden versandt.“ (Elaß, K. Wärtemb. polit. Landesgeschichte, C. 677.) In Appretur und Zurichtung stand die deutsche Leinwand lange Zeit hinter der holländischen und französischen zurück, bis durch die Bemühungen der Hamburger, Bremer und Lübecker Kaufleute nach Schlesien und Westphalen holländische Muster gebracht, und deren Bleiche, Appretur und Packungsart nachgeahmt wurden. Bei der Wohlfeilheit und innern Güte der Waare war es denn leicht, alle Concurrenz auf fremden Märkten siegreich zu bestehen. Den thätigsten Antheil an dieser Fabrikation haben immer Schlesien, Böhmen, Sachsen und Westphalen unter den norddeutschen, so wie Schwaben und Oesterreich unter den süddeutschen Ländern genommen. Der Absatz der erstern ging meist über Hamburg und Bremen nach dem Norden, England, Frankreich und besonders nach Spanien und dessen überseeischen Provinzen; letztere aber versorgten Italien und die Levante.

Schlesien stand von jeher an der Spitze; seine Leinen sind, obwohl leicht und dünn, doch viel dauerhafter als die französischen und irländischen, weil der schlesische Flachs an und für sich schon weicher und seidenartiger ist, das Garn durch das Spinnen mit der Spindel geschmeidiger, und die Waare auf der Bleiche nicht zusehr angestrengt wird; sie tragen sich daher bis auf den letzten Faden ab, während die andern brechen. Dabei sind Appretur und Bleiche vorzüglich, und die Preise äußerst wohlfeil. Der Hauptsitz der Fabrikation ist im Gebirge, wo Alles spinnt und webt; die rohe Waare kommt in Hirschberg, Schweidnitz, Landshut, Jauer, Glatz, Breslau ꝛc. auf den Markt, wird dort von den Händlern erkauft, und in der Stadt gebleicht, ausgerüstet und sortirt. Im Jahr 1805 waren noch 35.000 Webstühle beschäftigt, die einen Werth von circa 12.000.000 Rthlr. erzeugten.

Böhmen und Mähren schließen sich, in Betriebsweise und Qualität der Waare, Schlesien an; auch ist der Hauptsitz der Manufaktur längs der schlesischen und sächsischen Grenze in den Orten Warnsdorf, Rumburg, Schluckenau, Königswald, Starkenbach und bei Troppau, Olmütz, Brünn u. s. w. Die Garne werden auf die großen Märkte von Starkenbach, Schönlinde ꝛc. gebracht, dort von den Fabrikanten und Händlern aufgekauft, und entweder im Lande selbst zu allen Gattungen von Tisch-, Bett- und Kleidungszeug verwoben, oder nach Sachsen, Schlesien, Holland ꝛc. versendet. Mehr als eine halbe Million fleißiger Einwohner findet bei diesem Geschäftszweige ihre Nahrung, und der Werth des erzeugten Fabrikates soll sich auf 8 — 10.000.000 fl. belaufen.

Die westphälische Leinwand gehört ebenfalls, nach innerer Preiswürdigkeit und Aussehen, zu den besten Gattungen, und fand deßhalb von jeher auf allen europäischen und überseeischen Märkten bedeutenden Absatz. Die Spinnerei von Flachs und Hanf ist überall auf



Digitized by Google

dem Lande verbreitet, und die Garne werden entweder gleich auf den kleinen Ortschaften zu guter Hausleinwand verwoben, oder in die Städte zum Verkauf gebracht, um dort verarbeitet oder auch versendet zu werden. An vielen Orten sind obrigkeitlich eingeführte Schau- oder Legge-Anstalten, welchen jedes fertige Stück, vor der Bleiche und dem Verkauf, zur Prüfung hinsichtlich des Maaßes und der Qualität vorgelegt werden muß, und die alle für gut befundene Waare stempeln, untaugliche aber zurückweisen. Diese höchst zweckmäßige Einrichtung hat viel dazu beigetragen, den Ruf der westphälischen Leinwand zu begründen und aufrecht zu halten. Bielefeld, Osnabrück, Tecklenburg, Ravensberg, Münster, Paderborn, Calenberg, Minden, Braunschweig ꝛc. sind die bedeutendsten Einkaufsmärkte.

Die sächsische Leinwandfabrikation hat ihren Sitz hauptsächlich im Erzgebirge, in der Oberlausitz, im Meißner Kreise ꝛc., und die Städte Zittau, Bautzen, Löbau, Sebnitz, Herrnhut, Grimma, Chemnitz, so wie die Fabrikorte Großschönau, Eibau, Kunnersdorf ꝛc. liefern das meiste davon in den Handel; die einheimische Spinnerei ist bei weitem nicht hinreichend, um den Bedarf vollständig zu decken. Die Zettelgarne werden häufig im Lande selbst gesponnen, die feineren Schußgarne aber größtentheils aus Böhmen, Schlesien oder Westphalen bezogen. In neuerer Zeit werden besonders eine Menge halbleinener Meubels- und Bettzeuge, Zwilche, Kannefasse u. s. w. verfertigt.

In Hessen wird die Leinenfabrikation hauptsächlich in den Provinzen Niederhessen und Fulda, längs der Werra, betrieben, und sehr brauchbare Hemdenleinwand, Damast, Tisch- und Bettzeug, Futterleinen u. s. w. gefertigt, die über Bremen, Hamburg, Amsterdam, häufig ausgeführt werden.

Zu der schwäbischen Leinwand rechnet man nicht allein die Erzeugnisse der würtembergischen Alb und des Schwarzwaldes, wo viele hundert Familien lediglich von diesem Industriezweige leben, den Winter hindurch Männer und Weiber spinnen, und in manchen Ortschaften fast jeder Bauer ein Weber ist (das Königreich Würtemberg zählte nach Memminger im Jahr 1825 17,492 Webermeister und 2805 Gesellen), sondern auch die verschiedenen Gewebe, welche der bayerische Oberdonaukreis, von Augsburg, Nördlingen, Lauingen, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren ꝛc. aus in den Handel liefert. Die Hauptgattungen sind: Hemdens- und Bettleinwand in mittelfeiner und geringer Qualität, Segeltuch, Zwilch, Drillich, Damaste, buntgefärbte und gedruckte Waaren, Sack-, Futter- und Glanzleinen u. s. w. Der Absatz geht hauptsächlich in die Schweiz, nach dem südlichen Frankreich, Spanien, Italien ꝛc., war aber in frühern Zeiten viel bedeutender als jetzt; die Stadt Ulm allein setzte noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts alljährlich gegen 50.000 Stück à 66 Ellen ab. Außer den ungünstigen Verhältnissen, welche auf die deutsche Leinenfabrikation im Allgemeinen so nachtheilig eingewirkt haben, trägt an dieser Abnahme auch der Umstand Schuld, daß nirgends eine wirksame Controle, in der Art wie die schlesischen und westphälischen Schauanstalten, statt fand, die Waare daher zu leicht fabricirt, und das Zutrauen der Käufer am Ende verscherzt wurde. Die Gesammtausfuhr von Leinengeweben und Garnen aus dem Königreich Würtemberg schlägt Memminger im Jahr 1823 auf 1,409.950 fl. rhein. an.

Eine Schätzung des Gesammtwerthes aller Ausfuhr ist kaum möglich, da es gänzlich an zuverlässigen Quellen fehlt. In neueren Zeiten sind überall Klagen über Verminderung des Absatzes, und Noth in den gewerbfleißigsten Distritten, laut geworden; die Gründe davon dürften wohl in den Unruhen und der zunehmenden Verarmung Spaniens und seiner Colonien, den Zollschranken, welche in Italien, Frankreich ꝛc. den Absatz hemmen, hauptsächlich aber in dem ungeheuren Aufschwung der Baumwollmannfaktur, und in der Concurrenz schottischer und englischer Maschinen-Flachsspinnerei und der daraus erzeugten wohlfeilern Geweben, zu suchen seyn.

Seit Ende des vorigen Jahrhunderts werden eine Menge Gegenstände des täglichen Gebrauches, die man früher nur aus leinenen Stoffen gewohnt war, aus den wohlfeileren Baumwollzeugen verfertigt. Ueber die außerordentlichen Fortschritte der Maschinenspinnerei in England siehe vornen und den Artikel Flachs. Ob es möglich seyn wird, die furchtbar wachsende Concurrenz Englands mit der ungleichen Waffe der Handspinnerei ferner zu bestehen, müssen die Erfahrungen der nächsten Jahre lehren. Bis jetzt sind in Deutschland viele Versuche zu Einführung der Maschinenspinnerei gemacht worden, zum Theil sehr gelungene: wir haben in Deutschland gesponnenes Zettelgarn Nr. 40—48 gesehen, das in Stärke und Gleichheit des Fadens nichts zu wünschen übrig ließ — aber noch sind nur wenige auf größeren Fuße errichtete, und schwunghaft betriebene Etablissements zu finden. Die Umwälzung, welche jedenfalls in die Gewerbs- und Nahrungsverhältnisse mancher armen und volkreichen Distritte kommen muß, dürfte frühzeitige Aufmerksamkeit von Seite der Regierungen verdienen.

Wir fügen hier bei, ein

**Alphabetisch geordnetes Verzeichnis der gangbarsten im Handel vorkommenden Leinwandgattungen.**

Agores, grau, ungebleicht, in verschiedener Feinheit, in Frankreich, hauptsächlich im Departement der untern Garonne verfertigt, um meist nach den Colonien verschifft zu werden.

Alençonnes oder Toiles d'Alençon, halbweiße Hausleinwand aus der Nieder-Normandie, in verschiedener Feinheit, von $^7/_8$ Stab Breite und 24 Stab Länge.

Digitized by Google

**Alemanetts, Alemagnettes** nennt man in Italien die gebleichte schmälbliche Leinwand. In der Regel ist sie ¾ breit und in halben Stücken à 36 Ellen in blau Papier verpackt. Nach Genua, Livorno, Triest, Marseille wird viel davon versandt.

**Amabouc**, ordinäre, rohe und halbgebleichte Leinwand, gewöhnlich ⅞ Yards breit, die im Norden von Irland verfertigt, und meist nach Westindien und Nordamerika ausgeführt wird.

**Amours. Lacé d'Amour**, gemodelter, damastartiger Zwilch zu Handtüchern und Servietten, im Departement du Calvados verfertigt.

**Appiomabes**, schieferfarbene oder bläuliche Flachsleinwand, 1 bis 1¼ brab. Ellen breit, zu Sommerkleidern, Futter ꝛc., in den Niederlanden für Westindien und Südamerika in Menge verfertigt.

**Atlas dreil**. Unter diesem Namen kommt in neuester Zeit ein glänzend appretirter, feiner, aus rundgedrehtem Garne festgewebter, glatter, weißgebleichter Zwilch vor, der besonders zu Sommerbeinkleidern dient, ursprünglich ein englisches Fabrikat ist, jetzt aber in Sachsen und Böhmen eben so schön gefertigt wird.

**Barad**, ganz geringe Packleinwand, ¾ breit, in der Oberlausitz und Böhmen aus Werg bereitet.

**Barrage**, gemodelte, ¾ Stab breite Leinwand aus der Normandie, zu Servietten und Tischtüchern.

**Bastancini**, feine, dünngewebte, schieerähnliche, weißgebleichte Leinen, die in Schlesien und Böhmen für den italienischen Handel verfertigt werden.

**Batist**, siehe d. Art.

**Beauforts**, hänfenes Segeltuch, sehr fest gewoben, in Stücken von 36—40 Stab Länge und ½ bis ¾ Stab breit, welches in den Departements der Loire und Mayenne auf den Märkten von Beaufort und Angers verkauft, und meist von Kauffahrern gebraucht oder nach den Colonien verschifft wird.

**Bettleinwand**, buntgewürfelter, dichtgewobener Zeug zu Bettüberzügen, die Kette von Leinwand, die geschorenen Fäden des Eintrags von Baumwolle; sie wird von ¾ bis 4 Ellen breit in den Niederlanden, der Schweiz und vielen Gegenden Deutschlands verfertigt.

**Beuteltuch, Siebleinwand** (Franz. Toile à moulin, Bluteau, Engl. Bagging), durchsichtiger, aus starken, festgedrehten Leinen-, Baumwollen-, Seidenfäden oder Haaren gewebener Zeug zum Durchsieben des Mehls in den Mühlen, zu Sieben, zum Filtriren flüssiger Dinge ꝛc. Es wird an vielen Orten verfertigt. Das englische hält man für das beste; doch wird auch in Deutschland, vorzüglich in Preußen, Sachsen, Würtemberg, Böhmen, sehr gute Waare gemacht. Die Größe des Bedarfs läßt sich daraus abnehmen, daß zu einem Beutel in der Mühle 5 Ellen, und für einen Maischgang überhaupt 25 Ellen erfordert werden.

**Blancards**, halbgebleichte flächsene Leinwand von ⅞ Stab Breite und 62—64 Stab Länge, die in den beiden Departements der Oise und du Calvados gewoben, meist in Rouen gebleicht und über Havre nach Südamerika und den Colonien verkauft wird. Gute Waare muß an beiden Enden mit dem Stadtwappen von Rouen, einem Lamm und einem Kreuz, schwarz gestempelt seyn.

**Boccadillos, Platillos simples**, Jaursche Leinwand. Eine dünn gewobene, durchsichtige, weißgebleichte und sehr wohlfeile Leinwandgattung, welche meist über Hamburg und Bremen nach Spanien und Südamerika ausgeführt wird. Gewöhnlich 6¼ breit und 50—60 Ellen lang.

**Bonten**, ordinäre Marseillenleinwand, mit Baumwolle vermischt und meistens blau und weiß oder roth und weiß gestreift oder gewürfelt. Die Haarlemer Bonten gelten für die besten; die sächsischen oder böhmischen Fabrikate sind jedoch ihrer Wohlfeilheit wegen viel mehr gesucht, und gehen in großer Menge über Hamburg und Bremen nach Amerika. Das Stück von 83 sächs. Ellen, ¾ breit, wird in ⅓ Stück geschnitten und in Kisten von 100 Drittelstück verpackt. Von den böhmischen Bonten wird vieles über Triest nach Italien und der Levante verschickt.

**Boulé**, den französischen Linons nachgeahmt, entweder von Leinen oder von feinem Baumwollgarn leicht und durchsichtig gewoben. Die englischen Fabriken liefern solche gewöhnlich in Stücken von 10 Yards Länge und 6¼ Yards Breite in verschiedener Feinheit.

**Buckram**, grobe Steifleinwand.

**Brabantes**, der spanische Name verschiedener Sorten von Brabanter Leinwand, welche meistens in der Gegend von Gent gewoben, dort zum Verkauf gebracht, von dem Schauamte gemessen und gestempelt, und über Ostende oder Antwerpen nach Spanien, Portugal und deren Colonien verschickt wird. Länge, Breite und Qualität sehr verschieden. Man verkauft sie nach Brabanter Ellen, von denen 100 = 81 span. Varas. Das Maß, nach welchem die rohe Leinwand gestempelt wird, ist 10% größer als die brab. Elle.

**Breslauer Ballen**, die Benennung verschiedener Sorten schlesischer Leinwand, welche hauptsächlich in Breslau zu Markte gebracht werden. Die gangbarsten Sorten sind: Zwilchballen, gewöhnlich blau und weiß gestreift, damastartig, mit abwechselnden Mustern oder gestreift; Serviettenballen, damastartig geblümt, in Stücken von 3 Dutzend Servietten; geblümte Ballen, mit eingewirkten Blumen, feiner und besser als die vorigen, in Stücken zu 42 Ellen, und Züchenleinwand. Sie müssen von den vorgeschriebenen Schauamtssiegeln gestempelt seyn.

**Bretagnes**, eine der gangbarsten Sorten weißgebleichter Leinwand, welche ihren Namen von der französischen Provinz Bretagne hat, jetzt aber auch in Deutschland und England sehr gut nachgemacht wird. Die französischen Bretagnes müssen nach gesetzlichen Vorschriften fabrizirt werden, auf deren Umgehung ansehnliche Strafen gesetzt sind, und sind daher von vorzüglichem, regelmäßigem und dauerhaftem Gewebe. Man hat breite, mittelbreite und schmale Waare, und in der Regel werden sie in Coupons von 8 spanischen Varas geschnitten.

**Brins**, festgewobene, rohe Hanfleinwand, welche im Departement der Ille und Villaine verfertigt, und über St. Malo und Havre nach Amerika verkauft wird; sie dient meistens zu Betttüchern.

**Britannias**, dichtgewobene schlesische Leinen, theils roh, theils gebleicht, ¾ breit, in Stücken von 12 Ellen Länge, welche häufig nach Westindien gehen.

**Buchleinen** (Span. Libreas, Franz. Toile à livrets), eine sehr gangbare und wohlfeile bunte Leinwand, größtentheils blau und weiß oder weiß und roth gestreift oder carrirt, ⅞ breit und das Stück 72 Ellen lang. Das meiste davon wird in der Oberlausitz verfertigt und über Hamburg und Bremen nach Amerika verkauft. In der Regel wird das Stück in 3 Coupons à 24 Ellen geschnitten, in etwas breite Buchform viereckig doppelt eingelegt, hart gepreßt und umgebunden, in Kisten von 100 Drittelstücken verpackt. Die Preise werden in der Regel nach dem ganzen Stück festgesetzt.

**Bugelleinwand**, einfache, gebleichte, starkgewobene Waare, die in Böhmen und Sachsen fabrizirt, und viel nach Italien verkauft wird, wo man sie Tele gregge nennt; sie sind in der Regel 4½ bis ¾ Ellen breit, von verschiedener Länge, und werden nach ihrer ganzen Breite rund gelegt, fest gepreßt und mit rothen Bändern dreimal gebunden.

**Calminten**, grober russischer Zwilch aus Hanf- oder Flachsgarn, einfach gewoben, 1 Arschine = 1¼ sächs. Ellen breit und 30—40 Arschinen lang.

**Cambraetas**, der portugiesische Name der schlesischen Schleierleinwand.

**Cambric, Kammertuch** (Engl. Cambric oder Cambrick, Franz. Cambray, Batiste, Ital. Cambraya, Span. Cambrai), eine der feinsten Gattungen weißer Leinwand, welcher zuerst in Cambray im französischen Flandern verfertigt wurde, wovon der Name stammt. Auch in Großbritannien wird sie gegenwärtig in gleicher Vollkommenheit verfertigt.

**Cannamajos**, der span. Name aller Sorten ungebleichter ordinärer deutscher Leinwand, gewöhnlich ⅞ breit und 60 Ellen lang. Bremen macht davon beträchtliche Verschiffungen.

**Cannos**, feine, weißgebleichte, damastartig gestreifte Zwilche zu Handtüchern und Ueberzügen, welche in der Oberlausitz verfertigt werden und in Spanien und Portugal sehr beliebt sind.

**Cassertillos**, der span. Name mehrerer Gattungen deutscher Hausleinwand aus weißgebleichtem, feinem und starkem Leinengarn, dicht gewoben, ¾ breit und 60 Ellen lang. Gewöhnlich schneidet man das Stück



Digitized by Google

in 3 Coupons, legt sie nach der doppelten Breite und verpackt sie glatt und gepreßt oder rund gebunden, ohne Papiermischlag, in Kisten von 150 Coupons.

Cavailhos, dichtgewobene, weißgebleichte schlesische und Lausitzleinwand, in Qualität den Silesiaß gleichkommend; $1^1/_8$ bis $^3/_4$ breit und 58—60 Ellen lang. Sie werden nach ihrer doppelten Breite gelegt, rund gebunden und die Köpfe mit 2 blauen Papierstreifen umwickelt, auf welchen 2 silberne Pferde und das Fabrikwappen abgedruckt sind. Von letzterm Umstand schreibt sich obiger (portugiesische) Name der.

Cavaillinen (Ital. Tele cavalline), gut gebleichte böhmische Leinwand von mittlerer Qualität, welche meistens nach Italien geht, in Breite und Länge den Cavallhos gleich, und gewöhnlich in blauem oder dunkelgrauem Papier, auf welchem ein fliegendes Roß abgedruckt ist, gepackt. Die darauf geschriebenen Nummern fangen gewöhnlich bei 4500 an, und berechnen, von 200 zu 200 steigend, die bessere Qualität, nicht aber den Fadengehalt in der Werste.

Checks, der englische Name für ordinäre blau und weiß gewürfelte oder gestreifte Matrosenleinen, welche buchsförmig gelegt und platt gepreßt; häufig nach Westindien gehen. In England und Schottland werden sie auch ganz aus Baumwolle (cotton checks) oder bald mit Flachs gemischt (mixed checks) verfertigt.

Cholets, ungebleichte flächsene Leinen, auch unter dem Namen schlesische Kannesableinwand bekannt; sie sind gewöhnlich $^6/_4$ breit, in Viertelstücken von 15 schlesischen Ellen, die nach ihrer ganzen Breite buchsartig zusammengelegt und stark gepreßt werden. Der Name stammt von der Stadt Cholet im Departement des Deux Sèvres, wo sie zuerst verfertigt wurden.

Claires, klare Schleier, eine dünne lockergewobene Battistart, deren zarte und feine Fäden im Einschlag und Zettel ziemlich von einander entfernt gehalten und dadurch zu einem florartigen Gewebe werden. Die feineren Sorten werden in Flandern verfertigt, die geringeren Gattungen in Schlesien und Böhmen, wo Hirschberg, Landshut, Schmiedeberg die Hauptmärkte sind. Sie sind in der Regel $^6/_4$ breit und in Viertelstücken à $13^1/_2$ Ellen geschnitten, und gehen hauptsächlich nach Italien, Spanien, Amerika, wo sie als Frauenschleier getragen werden.

Colette, ungebleichte, mittelfeine flächsene Leinwand, $^6/_4$ breit und in Rollen von 100 Ellen, welche in Westphalen verfertigt, und über Hamburg, Bremen oder Amsterdam ausgeführt wird.

Combourgs, grobe Hanfleinwand aus der Normandie, $^3/_4$ Stab breit, in Stücken von verschiedener Länge, welche meist über St. Malo und Havre nach den Colonien geht.

Constanzer Leinwand, feine, dichte, auf holländische Art zugerichtete und gebleichte Flachsleinwand aus Oberschwaben und dem Thurgau, welche in Constanz gelegt, gebleicht und ausgerüstet, und von da nach Italien, dem südlichen Frankreich ꝛc. verkauft wird. Sie ist gewöhnlich $13^1/_4$ brab. Ellen breit und 57 Ellen lang, und entweder buchsförmig zusammengelegt oder in Wällchen gepreßt.

Corame oder Lederleinwand, feste, dichtgewobene Leinwand aus weißgebleichtem Flachsgarne, $^5/_4$ oder $^6/_4$ breit und in halben Stücken von 53 Ellen, die nach ihrer ganzen Breite in Buchsform gelegt und glatt gepreßt sind. Böhmen und die Oberlausitz verfertigen diese in Italien sehr beliebte Gattung.

Coupons nennt man die feinen niederländischen Bettwäsche, welche weiß oder bunt in Stücken von 8—10 Ereas, Ellen in der Länge und $^1/_4$—$^1/_2$ Breite, gleich zu einem Bette oder Kopfkissen zugeschnitten, verkauft werden.

Courtils, die französische Gesammtbenennung der in der Normandie, Bretagne, Picardie ꝛc. verfertigten Zwilchgattungen, wie Coutances, Coupons, Grabels, Treillis ꝛc., auch versteht man unter Courtils den sächsischen Bettdrillich, welcher $^7/_4$ breit und 60 Ellen lang in verschiedenen Farben gestreift oder gestammt, über Hamburg, Bremen und Triest nach Spanien, Italien und Amerika in großer Menge verkauft wird.

Creas, eine der beliebtesten und gangbarsten Leinwandgattungen, welche zuerst in Frankreich fabrizirt, bald aber in Deutschland und den Niederlanden nachgeahmt wurde, und aus diesen Ländern in großen Quantitäten nach Italien, der pyrenäischen Halbinsel und Amerika verkauft wird; sie kommt in verschiedenen Qualitäten und Breiten vor, ist aber durchgängig auch ziemlich gleichstarken, festen und gutgebleichten Garne dicht gewoben und schön weiß gebleicht. Die französischen Creas sind 25—30% theurer als die deutschen, und dadurch die Concurrenz dieser letzteren, die eben so dauerhaft und gut, wenn gleich nicht so schön appretirt sind, gar sehr im Absatz beeinträchtigt worden.

Crequelas, ordinäre, halbgebleichte Leinen aus Westphalen, welche dort unter dem Namen Mittel-Kronleinwand bekannt ist; sie haben gewöhnlich $^6/_4$ Breite à 60 Ellen Länge, und gehen, rund gebunden und gemangt, ohne weiteren Appretur, in großer Menge nach Spanien und Portugal.

Creseinwand, Creseleinwand, leicht gewobene böhmische Leinen, entweder aus gebleichtem Garn oder roh und im Stück gebleicht; $^5/_8$ bis $^5/_4$ breit und 54—58 Ellen lang; sie gehen, gewöhnlich rund gebunden mit rothem Band, ohne Papiermischlag, in Kisten von 30—60 Stück verpackt, nach Italien.

Damast, siehe d. Art.

Dickküchen, bunte, festgewobene sächsische Leinen zu Bettüberzügen in Stücken von 60—70 Ellen Länge und $^1/_8$ bis $^6/_4$ Breite; sie sind gewöhnlich roth und weiß oder blau und weiß gestreift, gewürfelt oder gestammt, und in neuerer Zeit wird zu den bunten Farben häufig Baumwolle genommen.

Dowlas, dichte, appretirte Leinwand aus weißgebleichtem Garn von derselben Qualität wie die Ereas, die, in runden Ballen gepackt, früher häufig aus der Lausitz und Schlesien nach England verkauft wurden, jetzt aber durch die irländische Leinwand von dem dortigen Markte verdrängt sind, und nur in Amerika noch Absatz finden; sie sind gewöhnlich in Stücken von 106 Ellen oder in halben Stücken von 53 Ellen und $^3/_8$ bis $^6/_4$ breit.

Druckleinwand, leichte, lockergewobene Leinen, die kattunartig mit bunten Farben gedruckt werden; meistens $^6/_4$ breit und 34—60 Ellen lang. Sie werden in vielen Gegenden Deutschlands gemacht, besonders in dem böhmischen und schlesischen Gebirge.

Eisenlias, deutsche Schleierleinen, welche hauptsächlich in Schlesien, Sachsen, Böhmen verfertigt, und nach Italien, der pyrenäischen Halbinsel, Südamerika ꝛc. verkauft werden, wo sie zu Damenschleiern (Velos) sehr beliebt sind; sie sind battistartig aus feinem, rundgesponnenem Leinengarn gewoben, sorgfältig gebleicht, appretirt und geglättet, und gewöhnlich $^6/_4$ breit, in Stücken von $13^1/_2$ Ellen, viereckig zusammengeschlagen. In den geblümten Eisopillas sind weiße oder bunte Streifen oder Blumen von Baumwollgarn aufgezogen. Hirschberg in Schlesien ist der Hauptmarkt dafür, und die Verschiffungen geschehen meistens über Hamburg und Bremen.

Federleinwand, eine Gattung sächsischer Barchent, bei welchem die Kette von gebleichtem Leinengarn, der Einschlag von feinem Baumwollgarn gemacht ist. Sie sind gewöhnlich $^5/_4$ breit, und ein Streif in der Breite um den andern gebleicht.

Federritten, blau gestreifter Bettwisch, $^5/_4$ Ellen breit, in Stücken von 60 Ellen, welcher in Kempten, Kaufbeuren, Nördlingen ꝛc. verfertigt und häufig nach Italien verkauft wird.

Flämisch Leinen, russische Leinwand aus einfachem, starkem Flachsgarn, welche im Innern des Landes verfertigt und über Petersburg, Riga und Archangel in großer Menge verschifft wird. Die gangbarsten Sorten haben $1^1/_4$—$1^5/_8$ brab. Ellen Breite und 50—57 Ellen Länge.

Florettas, weißgebleichte flandrische Leinen von sehr feinem Flachsgarn und sorgfältig battistähnlich gewoben; $^5/_8$ bis $^7/_8$ breit und 65 brab. Ellen lang.

Florleinwand, sehr durchsichtig dünnegewobene Leinwand, welche aus glatten, feinen Fäden ganz locker gegittelt und geschlagen wird, so daß sie dem Baumwollmusselin gleicht. Bei der Bleiche wird sie auf stärkeres Gewebe genäht, durch bläuliches Stärkewasser gezogen und geglättet. Aus der Schweiz, Bayern und Würtemberg wird viele Florleinwand nach Italien geliefert.

Frise, Toile de Frise, die feinste holländische Flachsleinwand; sie ist gewöhnlich etwas über $^3/_4$ Stab breit und in Stücken von 30 Pariser Stab Länge, viereckig gelegt und glatt gepreßt, oder doppelt zusammengefaltet und rund gebunden.

Digitized by Google

Futterleinwand. Unter dieser Benennung versteht man die buntgefärbten Glanz- und Speiseleinen, so wie verschiedene andere Gattungen ordinärer roher oder gebleichter Leinwand, welche zum Futter für Kleider, Hüte, oder zum Beschlagen von Möbels gebraucht wird.

Glanzleinwand, lockergewobene Flachsleinen, die nach dem Mangen mit Stärke oder Gummi überstrichen, und dann mit einem geschliffenen Kiesel spiegelglatt gerieben wird; sie kommt theils roh, theils gebleicht oder in Stücken buntgefärbt in sehr verschiedenen Qualitäten, Längen und Breiten zum Handel. Sie dient meistens zu Futterzeug, hat aber in den letzten Jahren durch baumwollene Stoffe, die auf ähnliche Art zubereitet wurden, bedeutend an Absatz verloren.

Grande Bemise, fein gemodelte, damastartig gewobene Flachsleinen, die in den Niederlanden und Frankreich vorzüglich schön gemacht, und meistens zu Servietten und Tafeltüchern gebraucht werden.

Heedeleinen, ordinäres Gewebe aus dem Abwerge von Flachs oder Hanf verfertigt, in verschiedenen Breiten und Qualitäten; die ⅞ bis ¾ breite Mittelsorten aus Sachsen, Böhmen und Westphalen sind die gangbarsten.

Hessians, hessische flächsene Leinen aus den Provinzen Niederhessen und Fulda, in den verschiedensten Qualitäten und Breiten, welche den Rhein hinab über Cöln und Amsterdam nach Amerika verschickt werden, wo sie unter obigem Namen sehr beliebt sind.

Hollands, der spanische Name für die feinen, weißgebleichten niederländischen Leinwandgattungen, welche in Stücken von ¼ bis 7/4 Ellen Breite und 80 Ellen Länge aus dem besten Flachsgarne gewoben, und aufs sorgfältigste gebleicht und appretirt, meist über Gent und Amsterdam auf den vorenälischen Halbinsel verschickt werden. Die feinsten Bielefelder und schlesischen Leinen, auf holländische Art appretirt, geben jedoch häufig unter derselben Benennung.

Hollandilas, lockergewobene schlesische und böhmische Futterleinwand, roh, gebleicht oder im Stück bunt gefärbt, gewöhnlich 1½ Ellen breit und 20 Ellen lang.

Huckaback, sehr fester, dauerhaft gewobener Zwilch zu Tischzeugen, Handtüchern ꝛc., der vorzüglich in den Grafschaften Durham und York in England verfertigt wird.

Kanneſaß. In Deutschland versteht man unter diesem Namen gewöhnlich ordinäre Flachsleinwand zu Unterfütter; die westphälischen, schlesischen und englischen Kannesasse sind rohe, ungebleichte Gewebe, die meist nach Südamerika gehen; die holländischen sind aus dreifädig gezwirntem, festem Hanfgarn gewoben, und geben die vortrefflichsten, halbdarren Schiffsegel; die russischen sind dicke, zweifädige Gewebe zu Hemden und Betttüchern, welche unter dem Namen Archangel in Nordamerika sehr beliebt sind.

Klarlinnen, ganz feine gebleichte Bielefelder Leinwand, den französischen Etalrs nachgeahmt, sehr dünn und leicht gewoben, theils glatt, theils weiß gewürfelt oder geblümt; gewöhnlich ¾ breit und in ganzen oder halben Stücken von 20 — 10 brab. Ellen.

Klosterleinwand, eine lockergewobene und weißgebleichte Gattung, die früher aus Westphalen und der Lausitz nach Frankreich und Italien ging, wo sie zur Bekleidung der Nonnen gebraucht wurde.

Kronenleinwand nennt man westphälische Hanfgewebe mit drei Kronen gestempelt, die sonst unter dem Namen Bövenlinnen bekannt ist; so wie eine feinere sächsische Flachsleinwand, ¾—6/4 breit und 60 Ellen lang, welche roh oder gebleicht über Hamburg verschifft wird.

Linnenchecks, siehe Checks.

Linons, französische, aus ganz feinem Flachsgarn verfertigte Gewebe; die eigentlichen Linons, oft auch Zwirn-Gaze (Gaze de fil) genannt, sind durchsichtig, der Gaze ähnlich, und werden auf gleiche Art wie die Seidengaze gewoben, indem die Fäden der Kette und des Einschlags in derselben Weite etwas von einander entfernt gehalten werden. Die Batist-Linons sind ebenfalls leicht und durchsichtig gewoben, und unterscheiden sich von dem eigentlichen Batist nur durch größere Weite des Fadens. Beide Gattungen kommen ungebleicht, geblümt, durchbrochen, broschirt, in verschiedenen Qualitäten zum Handel, und bei den geblümten werden die Muster in der Regel aus Baumwollgarn eingeschossen. Sie dienen zu Schleiern, Schürzen, Manschetten, Halstüchern ꝛc., und wurden bis jetzt am schönsten im französischen Flandern und der Normandie gemacht. Die schlesischen Schleierleinen sind eine Nachahmung der gröbern Sorten.

Lisieux heißen verschiedene Gattungen Leinen aus dem Departement du Calvados, welche in Lisieux auf den Märkten einerkauft, gebleicht und appretirt und über Caen und Havre ausgeführt werden.

Lisados, buntgewirkte Leinwand zu Möbel- und Möbelüberzügen, Kaufleidern, Vorhängen ꝛc., welche in Sachsen, Böhmen, Rheinpreußen in außerordentlicher Menge verfertigt, und über Amsterdam, Hamburg oder Triest nach Ost- und Westindien, Italien, Spanien ausgeführt wird. Sie sind meistens roth und weiß oder blau und weiß gewürfelt, 7/4 Ellen breit und in Stücken von 70 Ellen Länge, werden buchförmig zusammengelegt, und ohne Papierumschlag in halben oder ganzen Kisten 25 — 50 Stück verpackt. In neuerer Zeit werden die farbigen Partien meist aus Baumwollgarn genommen.

Löwenlinnen, ordinäre starke Gewebe aus festem Flachs- oder Hanfgarn, die in Westphalen, dem Hannöverschen und Braunschweigischen verfertigt werden, und nach England, Spanien, Portugal und andern Colonien bedeutenden Absatz haben. Die feinern Sorten sind halb oder ganz gebleichtem Garne worden gewöhnlich zu Hemden und Betttüchern, die gröbern aber zu Matratzen, Schiffssegeln ꝛc. gebraucht. Die Waare wird auf den Legaen oder Schauanstalten untersucht, gemessen und nach Qualität gestempelt; die beste Sorte heißt Overband (der Stempel über dem Bande), die geringere Unterband (der Stempel gegen die Mitte des Stücks) und schlechteste oder zu schmale Stücke werden gar nicht gestempelt und heißen Einband. Sie sind meistens eine brab. Elle breit und 60, 100 bis 175 brab. Ellen lang, rollenförmig gelegt und an beiden Enden mit dunklem Bindfaden gebunden.

Magnettes, mittelfeine flächsene Leinen, welche entweder in den Niederlanden selbst fabrizirt, oder aus Schlesien und Westphalen roh eingeführt und dort gebleicht und appretirt werden; ¾ brab. Ellen breit und 50 Ellen lang, buchförmig gepreßt oder rund gebunden, gehen sie häufig nach Italien und der Levante.

Meenerleinen, Toiles de Menin, heißen verschiedene Gattungen weißgebleichter, bunter und gemodelter Leinen, auf holländische Art gewoben und appretirt, die man in der Umgegend von Menin in Westflandern kauft, und an Güte und Schönheit den holländischen gleich schätzt.

Merveilles, Toiles de Merveille, feine gemodelte Tisch- und Servietten-zeuge und feine gebleichte flächsene Hemdenleinwand, welche zu Merville und andern Orten im französischen Flandern verfertigt, und nach Paris, dem südlichen Frankreich und dem Ausland häufig versendet werden.

Meyerleinen, westphälische Flachs- und Hanfleinen, die oft, wegen schlechter Bleiche, mit Kreide oder Kalk aufgesetzt sind.

Mi-fils, eine Art dünner Cambrics zu Schleiern, Halstüchern ꝛc., aus feinen Flachsgespinnsten dünn und locker gewoben; ¾—7/8 Stab breit; in Stücken von 6—7 Stab zusammengeschlagen, werden sie aus dem französischen Departement Eote du Nord über St. Malo und Nantes häufig nach Amerika verschifft.

Mixed Checks, siehe Checks oben.

Möbelleinen, die feinen, dichtgewobenen Lisados (s. oben), welche in der Lausitz und Böhmen, so wie in den Niederlanden vorzüglich schön gemacht werden. In neuern Zeiten geschieht ihnen durch die wohlfeileren, wenn gleich nicht so dauerhaften, Baumwollenzeuge großer Abbruch.

Morlaix, gute Leinen zu Betttüchern und Hemden, nach Art der Creas, aus weißgebleichtem Garne fest und gedrungen gewoben, die ihren Namen von der Stadt Morlaix (Departement Finisterre) haben, aber in Schlesien, Sachsen, Böhmen und Irland jetzt häufig nachgemacht werden. Länge und Breite sehr verschieden.

Mönkerleinen nennt man im Handel das grobe graue Hanfleinen, auch den Segeltuch an der Ems hinab, welches meistens über Bremen und Hamburg verschifft, und in Segel und Packtuch verbraucht wird; es ist auf dieselbe Art zugerichtet wie das Löwenleinen und hat gewöhnlich 1¼ Ellen in der Breite und 60 bis 70 Ellen in der Länge.

Digitized by Google

**Royales**, starkes, dichtes Segeltuch aus den besten aufgeschossen Hanfgarnen gebrungen gewoben und mit besonders starken Saalleisten; es wird zu Royales und andern Orten im Departement der Ille und Vilaine gemacht, und kommt in sehr verschiedenen Qualitäten und Dimensionen vor.

**Osnabrücker Leinen, Osnaburgs**, sehr gute und beliebte ordinäre und mittlere Flachsleinen aus der Provinz Osnabrück, die auf allen großen Handelsmärkten in Europa und Amerika gesucht sind; sie haben gewöhnlich ¾ Ellen Breite, 60—100 Ellen Länge, und kommen theils gebleicht, theils ungebleicht, rollenförmig aufgebunden, mit drei Kronen bezeichnet, in den Handel. Jedes einzelne Stück wird durch beeidigte Legge- oder Schaumeister in den Städten untersucht, gemessen und mit der Qualität so wie mit der Ellenzahl bezeichnet. Geringe oder schmale Stücke werden gar nicht gestempelt.

**Packleinwand**, die geringste und gröbste Leinwand, die fast überall, wo Leinenweberei zu Hause ist, aus dem geringsten kurzen Abwerge des Hanfes oder Flachses verfertigt, und zu Verpackungen, zur äußern Bedeckung von Waaren, Kisten ꝛc. verbraucht wird. Aus Rußland und Polen kommt eine Menge davon; ebenso liefern Oesterreich, Sachsen, Schlesien, Westphalen, Bayern, Würtemberg ꝛc. jährlich viele 1000 Stücke davon in den Handel.

**Perches**, starke Hanfgarne aus dem franz. Dep. der Orne.

**Perés**, Hanfleinen aus dem Dep. der Côte und Vilaine zu Bettüchern, Hemden, Segeltüchern ꝛc., gewöhnlich ⅞ Stab breit und in Stücken von 70 Stab Länge.

**Platilles**, eine der ganzbaarsten und beliebtesten Sorten Flachsleinwand, die in Frankreich, England, besonders aber in Schlesien und Böhmen in großer Menge verfertigt, und gebleicht oder ungebleicht über Hamburg und Amsterdam nach Nord- und Südamerika, Spanien, Portugal ꝛc. verschickt wird. Man unterscheidet folgende Hauptsorten: 1) **Platilles simples** oder **Vocadillos, faur'sche Leinen**, leichte Waare, ⅝ breit und in Stücken von 14½ Ellen Länge; buchförmig oder rollenförmig eingebunden, mit einer silbernen Krone oder dem Namen auf dem Papier. 2) **Platilles royales, double Silesias**, schön weiß gebleicht, fest und dicht gewoben, in ganzen Stücken von 55—59 Ellen und ⅞—1⅛ breit; auf dieselbe Art gepackt, mit dem Namen und Wappen der Fabrik und der Bezeichnung der Qualität in Silber. 3) **Platilles crudas**, rohe ungebleichte Platilles royales. 4) **Platilles tintas**, im Stücke buntgefärbt und mit dem Kiesel gestättet; die gewöhnlichsten Farben sind Rosa, Schwarz, Königsblau und Gelb. 5) **Platilles Silesias** oder **fingle Silesias**, die lockersten und dünnsten von allen, wie die einfachen Platilles appretirt, in Coupons von 11½ bis 12 Ellen und in doppelter Breite ballenförmig gelegt. Die englischen Platilles sind weder so schön noch so dauerhaft wie die schlesischen.

**Polacenet**, ein festes Segeltuch aus Hanfgarn, ¾—⅞ breit und in ganzen oder halben Stücken von 20—40 böhmischen Ellen, das von den böhmischen Fabrikanten über Triest nach Italien und der Levante geliefert wird.

**Pontlyy**, schöne, dauerhafte flächsene Hemdenleinwand aus dem Dep. der Mayenne, ⅓—⅔ Stab breit, 20—24 Stab lang, welche sehr häufig nach Spanien und seinen Colonien verschickt wird.

**Prerillas**, ordinäre niederländische Leinen, ⅝—1⅛ breit und in Stücken von 68—110 Ellen Länge, die roh unter dem Namen **Prerillas crudos**, und gebleicht als **Prerillas brancos** häufig nach Spanien und Westindien geht.

**Quartre fils**, französische Segelleinen, der Einschlag aus einfachen, fest gesponnenen Hanffäden, die Kette aber aus 3—4 zusammengedrehten Fäden; 20—22 Pariser Zoll breit, in verschiedener Länge.

**Quintes**, die feinste Sorte Bretagnes (s. oben); auch eine Art Cambrics zu Halstüchern, Hauben, Manschetten ꝛc., ¾ Stab breit und in Coupons von 6—7 Pariser Stab. Beide Gattungen werden im franz. Dep. der Nordküste verfertigt.

**Ravensberger Leinen** nennt man die verschiedenen Gattungen Flachs- und Hanfleinwand, welche in der westphälischen Grafschaft Ravensberg gemacht werden, unter die besten deutschen Fabrikate dieser Art gehören, und auch unter dem Namen **Bielefelder, Warendorfer, Herforder Leinen** häufig ins Ausland gehen; sie werden von den Schau- und Leggemeistern in den Städten genau untersucht gemessen und gestempelt, und ein von diesen für untauglich erklärtes Stück darf weder auf die Bleichen gebracht, noch außer Landes verkauft werden.

**Ravensduck**, ungebleichte, starke russische Leinwand zu leichten Topp- und Bootssegeln, die aus Petersburg, Riga ꝛc. sehr häufig ausgeführt, auch in Deutschland nachgemacht wird.

**Reels**, buntgestreifte sächsische Zwilche, ¾—⅞ breit, in Stücken von 44 Ellen.

**Rochelets**, gute Hanfleinen aus dem Dep. Mayenne und Loire, ½—⅞ Stab breit und 36—40 Stab lang, die gewöhnlich in Douay gebleicht und über Rochelle ausgeführt wird.

**Rollen, Rolls**, englische und amerikanische Benennung einer mittelfeinen, gebleichten flächsenen Hausleinwand, die aus Westphalen und Schlesien, nach Art der Casselrolls appretirt und gepackt, über Hamburg und Bremen versendet wird; gewöhnlich sind sie 20 Ellen lang und ¾ breit.

**Roselinen** nennt man in Bremen ordinäre und mittelfeine flächsene Leinen aus dem Hannoverschen, die gewöhnlich ungebleicht dahin gebracht, und auf den Bleichen in der Nähe der Stadt erst appretirt, oder gebleicht roh verschifft werden; sie sind gewöhnlich in Stücken von 70—100 Ellen Länge.

**Rouannes**, weißgebleichte Flachsleinen, gut und gedrungen gewoben und nach Art der Toiles de menage von Rouen appretirt und gelegt; ⅞ breit und in ganzen oder halben Stücken von 82 — 41 Ellen Länge, plattweise in Wachsform gelegt und mit bunter Seide zusammengenähet. Schlesien und Böhmen liefern das meiste davon über Hamburg und Bremen nach Nord- und Südamerika. Aus dem Allgäu geht eine ähnliche Waare unter demselben Namen nach Italien.

**Russia duck**, russisches Segeltuch aus Hanfgarn, in Stücken von 36 Yards, das wegen seiner Dauerhaftigkeit sehr geschätzt ist.

**Sackleinwand**, ordinärer glatter Zwilch oder Hanf- und Flachsleinen, aus starkem Wergagarn gesponnen und besser und dichter gewoben als die Packleinwand; sie dient hauptsächlich zu Mehl-, Frucht und Weißsäcken, und wird überall gemacht, wo die Leinenfabrikation zu Hause ist. Die böhmischen, westphälischen und sächsischen Gewebe dieser Art sind gewöhnlich ⅝—⅞ Ellen breit, 60 Ellen lang, in Rollen gepackt, und gehen größtentheils nach den Nordseehäfen.

**Sangales**, leichte dünngewobene flächsene Gewebe, welche weißgebleicht, roh, oder noch häufiger, in verschiedenen Farben gefärbt, nach Italien, Spanien und Amerika gehen, und als Futter in Kleider oder Hüte verbraucht werden. Der Artikel wurde ursprünglich in St. Gallen auf schwäbischer und bayerischer Leinwand zuerst ächtet (woher der Name), später aber an vielen Orten in Deutschland nachgemacht; sie halten gewöhnlich 20 Brab. Ellen Länge bei ¾ Breite, werden nach der Färbung gemangelt, geglättet, rund gelegt und in farbiges Papier gebunden.

**Schleierleinwand**, durchsichtige, lockergewobene, battistartige Leinengenze zu Schleiern und andern Theilen des weiblichen Anzuges, die in verschiedenen Qualitäten einfach und gemustert, ganz von Flachsgarn oder auch mit eingewobenen Blumen von Baumwollgarn, oder seinen Colonien verschifft wird. Der Flachs muß dazu besonders fein und schön ausgewellt, sorgfältig zubereitet und auch das Garn mit möglichster Gleichförmigkeit gesponnen werden. Die einfachen Schleier werden auf den gewöhnlichen Stühlen wie die Leinwand gewoben, die gemusterten beinahe auf dieselbe Art wie die geblümten Damaste. Man unterscheidet hauptsächlich **dichte Schleier** und **dünne oder klare**. Die dichte Art ist der Battistleinwand sehr ähnlich, nur ist der Faden weicher, der Einschlag wird feiner genommen als die Kette, und das Gewebe nach der Bleiche gestärkt und geglättet; bei der klaren Art werden die Fäden im Zettel in kleinen Zwischenräumen von einander aufgespannt und auch der Schuß nicht fest geschlagen, sondern sorgfältig in eben demselben Abstande gehalten, wodurch das Gewebe locker bleibt. Die schönsten Schleierleinen werden in den Niederlanden, in Schlesien,

Digitized by Google

Böhmen und Westphalen verfertigt; Hirschberg in Schlesien ist ein Hauptmarkt dafür. (S. auch Estopillas, Etaires und Linons.)

Segeltuch heißen die dichtgewobenen, festen Gewebe aus starkem, gut gedrehtem, oder häufig auch gezwirntem Garne, meistens aus purem Hanfe, auch aus Werggarn mit Hanf und Flachs vermischt, welche zu Schiffssegeln verbraucht werden. Rußland, Holland, Frankreich, Schottland, Irland und viele Gegenden Deutschlands liefern ungebeute Quantitäten von diesem Artikel. Das holländische gilt für das beste und soll noch einmal so lang halten als das russische. Es ist gewöhnlich 1¼ — 1½ breit. Ellen breit und in Stücken von 50 Ellen Länge. Das Segeltuch für die englische Marine muß jedes Stück 38 Yards lang und 24 engl. Zoll breit sein und heißt dann Bolt. Auf jedem Bolt steht das Gewicht angeschrieben. Nr. 1 muß 44 ℔ wiegen, Nr. 2, 41 und so bis Nr. 6, abwärts um 3 ℔ fallend; diese heißen doppeltes Segeltuch oder double Canvas. Nr. 7 wiegt 24 ℔, Nr. 8, 21 ℔; auch diese heißen einfaches Segeltuch, single Canvas.

Silesia, der spanische und portugiesische Name für mehrere gangbare Sorten schlesischer Leinwand, besonders die rohen Schleier, Estopillas crudas und mehrere Gattungen Platillas. (Siehe diesen Artikel.)

Steifleinwand nennt man die lockergewobenen, durchsichtigen Flachs- und Hanfleinen, welche durch Tränken mit Gummi oder Leimwasser mehr oder weniger gesteift, und zu Unterfutter ꝛc. verbraucht werden; man bringt sie in verschiedenen Qualitäten und Dimensionen theils roh, theils schwarz oder braun gefärbt, aus vielen Gegenden Deutschlands, Frankreichs, Englands ꝛc. in den Handel.

Tecklenburger Leinen heißen verschiedene Gattungen von Hanf- und Flachsleinen, welche in Tecklenburg und andern Ortschaften des hannöverschen Regierungsbezirkes Münster verfertigt und über Hamburg, Bremen oder Amsterdam in Menge ausgeführt werden. Die Löwentinnen, ¾ Brabanter Ellen breit, in verschiedener Länge, aus feinem Hanfgarn, sind besonders beliebt, und die öffentlichen Schauanstalten, welche die Waare untersuchen, messen und nach ihrer Güte bezeichnen, tragen viel dazu bei, den Credit der Waare zu erhalten.

Terlisal, feine buntgestreifte Drillliche aus Flachsgarn, die in Spanien und Italien zu Mannskleidern, Möbel- und Bettüberzügen u. s. w. sehr häufig verbraucht werden. Die nördlichen Departements Frankreichs, Mähren und die Oberlausitz liefern das Meiste davon.

Trellis, ordinäre Hanfdrillliche zu Säcken, Bauernkleidern ꝛc., welche in vielen Gegenden Frankreichs gemacht und sehr häufig verbraucht werden. Treillis à Chapeau heißen bunte Glanzleinen zu Unterfuttern.

Weserlinnen, verschiedene Gattungen ordinärer und mittelfeiner Leinen aus Hannover, Braunschweig und Westphalen, die meistens über die Nordseehäfen ausgeführt werden.

Zwilch oder Drillich, glatte oder gemusterte, starke, gebörte Leinwand zu Tisch- und Bettzeugen. Man unterscheidet hauptsächlich 1) Bettzwilch, mit gestreiften Mustern, am häufigsten mit blauen oder rothen baumwollenen Streifen; ¾ — 8/4 Ellen breit und 50 — 60 Ellen lang. Sachsen, Böhmen, Westphalen, Baiern, Würtemberg liefern davon eine Menge. 2) Matratzenzwilch, Coutils, glattgewebte Zeuge mit heraustretender Werfte, gewöhnlich bunt gestreift oder gestammt. 3) Zwilch-, Tisch- oder Servietten-Zeuge, mit damastartigen Mustern in verschiedenen Qualitäten und Breiten; durch die Anwendung des Jaquard-Stuhles auf diese Fabrikation verfertigt man jetzt die schönsten Muster zu viel billigerem Preise. Beinahe alle deutschen Länder liefern diese Artikel in Menge. Die Hauptsitze der Fabrikation sind aber in Böhmen, dem sächsischen und baierischen Vogtlande; Rheinpreußen und das Fuldaische, die Niederlande, Frankreich und Rußland liefern ebenfalls große Quantitäten zur Ausfuhr.

## Leinwandpreise in Hamburg am 26. Januar 1835.

| Leinen. | Mark Bco. | Leinen. | Mark Bco. |
|---|---|---|---|
| Platilles royales, 6/4, ord. | 10¼ à 13½ | Lisados, rothe | 16 à 25 |
| mittel | 14½ „ 18½ | violette | 17 „ 25 |
| feine | 19 „ 28 | bunte | 17 „ 26 |
| 7/4 | 29 „ 42 | Bonten Nr. 8, blaue | 3¼ „ 3¾ |
| gefärbte 6/4 | 15 „ 28 | rothe | 4½ „ 5 |
| Cholets, schmale, ord. | 8¼ „ 10 | Buchleinen pr. 3 Stück | 8¼ „ 10 |
| mittel | 10¼ „ 12 | Arabiab, ord. | 5½ „ 6½ |
| feine | 12½ „ 16 | mittel | 7 „ 9 |
| breite | 13½ „ 17 | feine | 9½ „ 13 |
| gefärbte | 11 „ 16 | Coutils, blaue, ¾ | 12 „ 19 |
| Rouannes, 8/4, ord. | 28 „ 31 | bunte „ | 12½ „ 20 |
| mittel | 33 „ 37 | blaue 6/4 | 13 „ 30 |
| feine | 38 „ 43 | bunte „ | 14 „ 35 |
| gefärbte | 27 „ 54 | Tücher, leinene, pr. Dutzend | 2½ „ 30 |
| Bretagned, 6/4, ord. | 2¼ „ 3 | Ohnatrücher, pr. 100 Ellen | 33 „ 54 |
| mittel | 3¼ „ 4¼ | Teklenburger ditto | 33 „ 45 |
| feine | 4½ „ 6½ | Bodenwerder ditto | 20 „ 27 |
| 7/4 | 5½ „ 10 | Bielefelder, Warendorfer, Greifenberger | 24 „ 180 |
| Estopillas umieé, 6/4, ord. | 4 „ 6 | Drelle, 6/4 à 8/4 pr. Elle | —¼ „ 5 |
| mittel | 6½ „ 9½ | Damastne und attaste Tischtücher | 8 „ 240 |
| feine | 10 „ 16 | ditto ditto 6 à 36 Servietten | 20 „ 480 |
| Etaires „ | 4½ „ 8 | Bleichtücher | 6½ „ 12 |
| gebleichte „ | 6½ „ 9 | Sackleinen, 6/4 Nr. 3 M. Bco. 6¼ | |
| Gasserillos aplattilados, 6/4, 20 Ellen | 4 „ 6½ | „ 4 „ 7 | |
| 30 „ | 6 „ 9¾ | „ 5 „ 8 | 6¼ „ 10 |
| Creas à la morlaix, 6/4, ord. | 22 „ 28 | „ 6 „ 8½ | |
| mittel | 29 „ 31 | „ 7 „ 9 | |
| feine | 35 „ 48 | „ 8 „ 10 | |
| 5½/4 u. 8/8 | 21 „ 46 | Kronenleinen, 6/4, 5 Kr. M. Bco. 14½ | |
| Dowlas, 6/4, ord. | 22 „ 27 | 6 „ „ 15½ | 14½ „ 16½ |
| mittel | 28 „ 33 | 7 „ „ 16½ | |
| feine | 34 „ 46 | Heeden, 6/4 und 7/4 | 3½ „ 7 |
| 5½/4 und 8/8 | 21 „ 44 | Seeletücher | 24 „ 42 |
| Lisados, blaue, 7/4, ord. | 13 „ 16 | Mayenbuch | 14 „ 17 |
| mittel | 17 „ 19 | Flämischleinen | 21 „ 25 |
| feine | 20 „ 26 | | |

Leinenband, aus Flachsgarn oder Zwirn gewebtes Band, welches glatt und einfach, oder geköpert und zwilchartig, weiß, einfarbig, bunt, gestreift, auch wohl mit Baumwolle vermischt, in den verschiedensten Qualitäten vorkommt und einen bedeutenden Handelsartikel bildet. Früher waren besonders die holländischen Leinenbänder von Haarlem gesucht, jetzt ist der Hauptsitz der Fabrikation in England und Deutschland. Die englischen Manufakturen von Manchester, Nottingham, Dundee ꝛc. liefern eine Menge ganz feinene oder mit

Digitized by Google

Baumwolle gemiſchten Bänder unter dem Namen Incle (grobes Leinenband in vielen Sorten), Filleting (Montur- oder Perrückenband), Holland Tape (zu Schürzen, dem holländiſchen nachgemacht), Pink Tape (rothes Band), Diaperbinding (buntes ſtarkes Band für Tapezierer), Bed-lace, Lace for Stays u. ſ. w. In Deutſchland ſteht das Wuppertha l: Elberfeld, Barmen ꝛc. an der Spitze dieſer Fabrikation. Man berechnet, daß in jenem kleinen Umkreiſe gegen 2500 Stühle damit beſchäftigt werden, welche die verſchiedenſten Gattungen in vorzüglicher Qualität und zu billigen Preiſen liefern, deren Abſatz ſich über ganz Europa, und ſelbſt nach andern Welttheilen erſtreckt. Die glatten einfachen Bänder werden auf Bandſtühlen gewoben, die je zu 2 drei Menſchen bedürfen, und 10, 20 bis 40 Stück auf einmal fertigen. Die Schnüre werden auf ſogenannten Schnürmaſchinen gemacht, die, vom Waſſer getrieben, bis auf 50 Gänge haben, und in einer Stunde 1000 Ellen liefern können.

Auch in Sachſen, namentlich in der Gegend von Radeberg und in der Oberlauſitz, iſt die Bandfabrikation einheimiſch geworden und beſchäftigt viele hundert Stühle. Im übrigen Deutſchland wird ſie mehr durch einzelne Bandwirker betrieben, die aber häufig Abſatz bis ins ferne Ausland haben.

**Leinene Garne**, ſiehe Garne.

**Leinöl** (Engl. Linseedoil, Franz. Huil de Lin, Ital. Oglio de Lino, Lat. Oleum Lini), das aus den geſtoßenen, kalten oder erwärmten, Samen des Flachſes oder Leins (Linum usatissimum) ausgepreßte Oel. Das kalt ausgepreßte Oel iſt hell; dasjenige, welches aus der erwärmten Maſſe gepreßt wird, braungelb. Es hat einen eigenthümlichen Geruch und Geſchmack. Specifiſches Gewicht = 0·959. Bei einer Temparatur von — 20° wird es blaſſer ohne zu erſtarren oder Stearin abzuſeyen. Es wird von 40 Theilen kaltem, 5 Theilen kochendem Alkohol und von 1·6 Aether aufgelöst. Mit Alkalien gibt es ſehr weiche Seifen. Das kalt ausgepreßte Leindl wird als Arzneimittel innerlich angewendet, auch wohl die und da verſpeist. Der bei weitem größte Theil des im Handel vorkommenden iſt aber warm geſchlagen, und dient zur Malerei, zur Bereitung von Firniſſen, Seifen, der Buchdruckerſchwärze u. ſ. w. Gute Waare muß hell und friſch, von gelblicher Farbe ſeyn und nicht brandig ſchmecken.

Um es für die Malerei zu reinigen, wird es mit Waſſer vermiſcht, und ſo lange anhaltend geſchüttelt, bis das Waſſer von den ſich abſetzenden weißen Flocken getrübt wird; alsdann gießt man es ab und läßt das Oel in verſchloſſenen Flaſchen ſo lange der Sonne ausgeſetzt, bis es ganz farblos wird. Zur Firnißbereitung wird es gekocht und mit etwas Bleioxyd verſetzt, und zur Bereitung der Buchdruckerſchwärze ſündet man es während des Kochens an und läßt es eine Zeitlang brennen. Löscht es dann durch Eintauchen glühenden Bleches ſchnell ab, und ſetzt die erforderliche Quantität Kienruß zu; durch Eintauchen glühenden Bleches während des Kochens ſoll das ſpätere Gelbwerden der Schwärze auf dem Papier zu verhindern ſeyn.

Das meiſte Leinöl kommt aus Preußen, Rußland, Holland und Flandern. Königsberg, Hamburg, Amſterdam, Lille ſind die beſten Bezugsorte. In Amſterdam wird es nach Aam von 120 Mingelen, in Hamburg nach 100 ℔ in Mark Banco, in Königsberg nach Ahmen verkauft.

**Leinſaat** oder **Leinſamen** (Engl. Flaxseed, Linseed, Franz. Lin, Graine de Lin, Linette, Ital. Linseme, Span. Linaza, Port. Linhaca, Holl. Lynzaad, Dän. Hörr fröe, Schwed. Linfrö, Ruſſ. Semja Lenjanca, Poln. Siemieliniane, Lat. Lini semen) auch Flachsſamen, doch unter oben ſtehender Benennung gewöhnlicher. Man erhält das in vorſtehendem Artikel erwähnte Oel daraus, weßhalb beinahe ebenſoviel für die Oelmühlen als für den Flachsbau ſelbſt erzeugt wird.

Da die Ernte dieſes Produktes beſonders von der Güte des ausgeſtreuten Samens abhängt, ſo muß ſolcher mit beſonderer Vorſicht gewählt werden. Wenn er gut iſt, erſcheint er glänzend, bräunlich von Farbe und blicht auszugreifen, in's Gewicht fallend und darf nicht alt ſeyn. Zur Ausſaat wird der aus Holland kommende Leinſamen beinahe allen andern vorgezogen. Der davon erzeugte Flachs reift ſchneller, als von andern Samen, und für die Manufakturen liefert er den beſten Faden. Amerikaniſcher Leinſamen liefert ſehr feinen Flachs, aber die Ernte davon iſt nicht ſo reichlich, wie von dem holländiſchen. In England bedient man ſich zuweilen der eigenen anſtatt der holländiſchen Leinſaat, doch iſt dabei die Gefahr, daß die Ernte mißrathe, um ſo größer, ſo daß nur ſolche Landwirthe, die mit den Folgen davon nicht bekannt ſind, oder welche die Noth dazu zwingt, dieſer übel angewandten Oekonomie beſchuldigt werden können." (London's Encyclopaedie of Agriculture.) Leinſamen, um Oel daraus zu preſſen, liefert vorzüglich Rußland, doch werden auch aus Italien und Aegypten beträchtliche Quantitäten in England eingeführt. Von den im Jahr 1829 daſelbſt eingebrachten 2,032,258 Buſhel Leinſaat lieferte Rußland 1,505,861 Buſhel, 79,611 Preußen, 33,123 die Niederlande, 199,607 Italien, 156,373 Aegypten, 68,710 die Vereinigten Staaten u. ſ. w. Der Einfuhrzoll iſt für Quarter 1s. und im Aug. 1831 ſtand der Preis auf dem Londoner Markte zwiſchen 35 und 47s. das Quarter.

**Leipzig**, Hauptſtadt des gleichnamigen Kreiſes im Königreich Sachſen am Zuſammenfluß der Pleiße, weißen Elſter und Parde, unter dem 51° 20′ 46″ nördl. Breite und 12° 21′ 45″ öſtl. Länge in einer großen und fruchtbaren Ebene, mit 1450 Häuſern und 43.200 Einwohnern, eine der gewerbſamſten, in Wiſſenſchaft, Handel und geſchichtlicher Bedeutung ausgezeichnetſten Städte in Europa. Der Urſprung Leipzigs war ein kleines ſlaviſches Dörfchen an der Mündung der Parde in die Pleiße; ſchon im Jahr 928 gründete König Heinrich I. daſelbſt eine Burg, und im zwölften Jahrhundert erſcheint es unter Markgraf Otto dem Reichen als feſte Stadt, mit dem Privilegium jährlich an Oſtern und Michaelis zwei Meſſen zu halten; im Jahr 1458 wurde der Neujahrsmarkt hinzugefügt, und 1508 mit den beiden andern Meſſen vom Kaiſer anerkannt und beſtätigt. Im Jahr 1545 ließen ſich die erſten Buchhändler daſelbſt nieder, und 1612 wurde die Krämerinnung begründet.

Digitized by Google

Die Drangsale des dreißigjährigen Krieges, und der Völkerschlacht von 1815, störten den Flor Leipzigs nur kurze Zeit, und die Zollvereinigung Sachsens mit Preußen und den süddeutschen Staaten hat ihm in den neuesten Zeiten einen immer höhern Aufschwung gegeben.

Von öffentlichen Anstalten für Handel und Gewerbe finden sich hier: eine Feuerversicherungs-Gesellschaft mit einem Capital von 1 Million Rthlr.; eine Lebensversicherungs-Gesellschaft, Hagelversicherungsanstalt, Sparkasse, Pfands- und Leihhaus, eine Handelsbörse und eine neugebaute Buchhändlerbörse; eine seit 1827 auf Actien errichtete Discontobank mit 250,000 Rthlr. Fonds; sie discontirt gute Wechsel, leiht auf Unterpfand in edlen Metallen oder Staatspapieren und gibt Noten aus, jedoch nicht unter 100 Rthlr., welche jederzeit eingelöst werden, auch besorgt sie Incassi und nimmt Gelder zu 2 bis 5% Zinsen an. Die im Jahr 1825 gegründete Elbamerikanische Compagnie hat hier ihren Sitz und Ursprung. Ferner befinden sich hier mehrere sehr angesehene Privatbanken, Tabaks-, Wachstuch-, Seiden-, Leder-, Karten-, Strumpf-, Siegellack-Fabriken, Gold- und Silberspinnereien, Färbereien, Wollspinnereien ꝛc. Das meiste gewerbliche Leben aber bringen die jährlichen großen Messen und der Buchhandel nach Leipzig. Die ansäßigen 104 Buchhandlungen beschäftigen gegen 50 Offizinen mit nahe an 250 Pressen, worunter 5 Schnellpressen mit Dampfkraft betrieben, 5 Schriftgießereien, 2 Stereotypgießereien, Stein- und Kupferdruckereien ꝛc. und sollen jährlich über 40 Millionen gedruckter Bogen liefern. Leipzig ist aber überdies der Hauptstapelplatz des ganzen deutschen Buchhandels der hier seine Abrechnungen pflegt, Versendungen besorgt und eine auf Actien erbaute, und 1835 vollendete Börse besitzt. Jeder deutsche Buchhändler hat in Leipzig seinen Commissionär, der für ihn Waaren und Gelder in Empfang nimmt oder auszahlt und spedirt, und alle Versendungen von norddeutschen Buchhandlungen an süddeutsche, oder umgekehrt, gehen über Leipzig, und durch Vermittelung der dortigen Commissionäre. In der Jubilatemesse findet die jährliche Abrechnung des gesammten deutschen Buchhandels hier statt, bei welcher in der Regel zwischen 2 und 300 deutsche, schwedische, dänische, russische, englische, französische, polnische, ungarische ꝛc. Buchhändler in Person erscheinen, die übrigen aber durch ihre Commissionäre die Auszahlung und Empfangnahme der Gelder besorgen lassen.

Die Messen Leipzigs haben zwar von ihrer frühern Bedeutung verloren, gehören aber immer noch zu den größten und besuchtesten in der Welt. „Nirgends auf dem Continente findet sich ein ähnliches Geschäfts- und Waarengedränge, solche Berge von Wolles, Tuch- oder Bücherpäcken, solche Firmamente von Spiegeln, und solche Processionen von Lastträgern oder Fuhrwerk.“ Der Umsatz in Wolle, in Rauchwaaren, Baumwollen, Seiden-, Tuch-, Gold- und Silber-Fabrikaten, im Roßhandel ꝛc. ist außerordentlich bedeutend und wurde noch im Jahr 1855 zu 18 Mill. Rthlr. angeschlagen.

Die Jubilate- oder Oster-Messe ist in jeder Hinsicht die bedeutendste; sie fängt am Sonntag Jubilate oder 5 Wochen nach Ostern an. Die Michaelis- oder Herbst-Messe beginnt den Sonntag nach diesem Feste, und wenn solches auf einen Sonntag fällt, 8 Tage später. Die Neujahrs-Messe fängt am 1. Januar an, oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 2ten.

Der Wollmarkt fängt am letzten Dienstag im Monat Mai an und dauert 8 Tage. Der Verkauf geschieht nach dem Centner oder auch nach ganzen Fließen; der Einfuhrzoll ist 4 Groschen pr. Ctr. und wird von demjenigem, was auf dem Markte unverkauft bleibt, bei der Ausfuhr wieder zurückbezahlt.

Münzen und Rechnungen. Leipzig führt, wie das ganze Königreich Sachsen, Buch und Rechnung in: Thalern à 24 Groschen à 12 Pfennige; die Valuta ist der Conventions-20 Guldenfuß, die ehmalige Mark zu Rthlr. 131/3; sie heißt hier Wechselzahlung und konnte früher nur in ganzen, halben und viertel Speciesthalern à 1, 2/3 und 1/3 Rthlr. effectiv geleistet werden; da die Conventionsthaler nicht ausreichten, so wurden auch Landthaler zu 38 Groschen und Prakanterthaler zu 2 fl. 12 kr. angenommen; gegenwärtig sind aber auch diese nicht mehr in hinreichender Anzahl zu finden, man läßt deßhalb 4, 2 und 1 Groschenstücke für Wechselzahlung gelten, braucht aber von 1 Groschenstücken nicht über 1/3 des Betrags zu nehmen, und zwar nur solche von sächsischem Gepräge. Wechsel, die nicht den ausdrücklichen Beisatz enthalten: „in Species effectiv“, oder „in 8 Groschenstücken zahlbar“, werden nur mit dem Beisatze: Wechselzahlung oder Werth acceptirt, und solche, die in ausländischer Valuta hier zahlbar gestellt sind, erst nach dem Tagescourse in Wechselzahlung reduzirt. Gewöhnlich steht Conventions-Wechselzahlung 1% m. o. w. höher als die kleinen Münzsorten. In der neuern Zeit ist das preußische Courant sehr häufig geworden, und circulirt im Waarenhandel und täglichen Verkehr fast ausschließlich; nur bei den öffentlichen Cassen wird kein anderes als sächsisches Geld angenommen. Da das preußische Courant nach dem 21 Guldenfuß ausgeprägt ist, so ist es circa 3% schlechter als sächsisch Cour., verliert aber nach den jetzigen Coursen selten mehr als 3 bis 3 1/2%. Eben so die preußischen Cassenscheine.

1 Rthlr. W. Z. ist . . = 90 Kreuzer im 20 fl. Fuß.
oder = 108 „ „ 24 fl. Fuß
„ = 40·8 Pence Sterling
„ = 3·89 franz. Franken
„ = 33·3 Schillina Banco in Hamburg
„ = 182·4 niederl. Cents
„ = 4 1/2 Lire austriache
„ = 636 portug. Reis
„ = 31 1/2 preuß. Silbergroschen
„ = 72·3 römische Baiocchi
„ = 97 1/2 russische Kopeken
„ = 32·6 schwedische Schill. Species
„ = 141/2 spanische Realen di Vellon.

Digitized by Google

Wirkliche Landesmünzen sind: In Gold: Augusd'or, einfache, doppelte und halbe, à 5, 10 und 2½ Rthlr., Dukaten à 2 Rthlr. 20 Gr.; sie erhalten im Handel einen bedeutenden Agio. In Silber: ganze, halbe, viertel, sechstel, zwölftel und vierundzwanzigstel Rthlr., und 8, 6 und 3 Pfennigstücke. In Kupfer: 4, 3 und 1 Pfennigstücke, bei welchen der Centner von 110 ℔ zu 97 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf. ausgeprägt ist.

Papiergeld. Dieses besteht in den sogenannten Cassenbillets oder Scheinen zu 1 und 2 Rthlr; hievon sind 2½ Mill. Rthlr. in Umlauf. Im gewöhnlichen Verkehr stehen sie Pari; die Hauptauswechslungs-Casse löst sie aber nur zu 23 Gr. 9 Pf. für den Rthlr. ein, wonach 1% m. c. w. darauf verloren geht, was auch die Bankiers berechnen. Außerdem sind auch noch Steuercreditcassen-Scheine und sogenannte Kammerscheine in Umlauf, die 2—3% Zinsen tragen, und zum Course von 100 à 101% m. c. w. angenommen werden.

Von fremden Münzen coursiren im Handel: m. c. w.

| | | |
|---|---|---|
| Friedrichsd'or, Augusd'or ꝛc. à 5 Rthlr. | zu | 110⅛ |
| Holländische, kaiserliche ꝛc. Dukaten à 2¼ Rthlr. | „ | 113¼ |
| Breslauer ditto à 65½ Aß | „ | 113 |
| Passier ditto à 65 Aß | „ | 112½ |
| Neue Louisd'or à 6½ Rthlr. | „ | 97⅓ |
| 20 Frankenstücke à 3½ Rthlr. | „ | 100¼ |
| Laubthaler à 33 Gr. | „ | 97¾ |
| Brabanter oder Kronenthaler à 36 Gr. | „ | 98 |
| Conventions-Speciesthaler à 1⅓ Rthlr. | „ | 101 |
| Oesterreichische und bayerische 30, 20 und 10 Kreuzerstücke | „ | 100¾ |
| Preußisch Courant | „ | 97 |

Polnische 6, 3 und 1 Gulden stücke werden, obgleich etwas geringhaltiger, doch gewöhnlich erstere für preußische Thaler, letztere für 8 und 4 Groschenstücke gerechnet.

Das hochhaltige Gold in Barren wird zu 211 Rthlr., und 14löthiges oder feineres Silber zu 13⅓ Rthlr., geringeres zu 13¼ Rthlr. m. c. w. umgesetzt.

Wenn an einem Dukaten 1 Aß und an den übrigen Goldsorten 2 Aß fehlen, so wird für jedes Aß ein Groschen abgerechnet; Goldstücke, an denen mehr fehlt, werden nach dem Gewichte verkauft.

## Wechsel-Cours im Conventions 20-Gulden Fuß.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Für 250 fl. Cour. auf Amsterdam | Rthlr. | 139⅛ | W. Z. m. c. w. | |
| „ 150 „ „ „ Augsburg | „ | 100⅞ | „ „ „ | |
| „ 103 Thlr. Preußisch Courant auf Berlin | „ | 100 | „ „ „ | |
| „ 100 „ Louisd'or auf Bremen | „ | 109⅜ | „ „ „ | |
| „ 103 „ Preußisch Courant auf Breslau | „ | 100 | „ „ „ | |
| „ 100 „ Frankfurter W. G. | „ | 100⅝ | „ „ „ | |
| „ 300 Mark Banco auf Hamburg | „ | 147⅝ | „ „ „ | |
| „ 1 ℔ Sterl. auf London | „ | 6-18¾ | „ „ „ | |
| „ 300 Franken auf Paris | „ | 79 | „ „ „ | |
| „ 150 fl. in 20rn auf Wien | „ | 100¼ | „ „ „ | |

Der Usance ist 14 Tage nach der Acceptation. Medio der 14te, Ultimo der letzte Tag jeden Monats. Fallen diese auf einen Sonntag, so muß am Sonnabend vorher bezahlt oder protestirt werden. Respectage finden nicht statt. Wechsel, auf Sicht gezogen, sind daher innerhalb 24 Stunden zu bezahlen oder zu protestiren, und können auch an Sonn- und Feiertagen vorgezeigt werden.

Ein Mandat vom 23. Dec. 1829 ändert die Bestimmung in §. VII. der Leipziger Wechselordnung vom Jahr 1682, wornach Wechselbriefe, die ihren Zahlungstermin nicht erst von der Zeit der Acceptation gewinnen, nicht eher als 14 Tage vor Verfall acceptirt oder protestirt werden sollen, dahin ab, daß vom 1. Aug. 1830 an alle Wechsel, ohne Rücksicht auf die etwöhnte oder geringere Entfernung ihrer Verfallzeit (die Meßwechsel, welche ohne besondere Bestimmung des Verfalltages auf eine der drei Leipziger Messen gestellt sind, allein ausgenommen), am Tage ihres Einlaufs oder vor Abgang der nächsten Post acceptirt oder protestirt werden sollen.

Dasselbe Mandat verordnet, daß Anweisungen im Verweigerungsfalle ganz eben so wie gezogene Wechsel protestirt werden sollen.

Wechselbriefe, die in die Messe gezogen sind, müssen in den vier ersten Tagen nach dem Einläuten der Messe, in der Oster- und Michaelismesse spätestens bis Freitag Mittags vor zehn Uhr, in der Neujahrsmesse spätestens den Tag vor dem Auslauten derselben, acceptirt oder protestirt werden. Die Zahlzeit ist vom Auslauten jeder Messe bis zum fünften Tag nachher, solglich müssen Wechsel, welche in die Neujahrsmesse gezogen sind, am 12. Jan., in der Oster- und Michaelismesse aber am Donnerstag nach dem Auslauten der Messe bezahlt oder nach zehn Uhr Abends protestirt werden, wenn der Regreß an den Indossenten nicht verloren gehen soll. Bei Wechseln, die nach der Messe zahlbar gestellt sind, gilt der Montag nach der Zahlwoche (in der Neujahrsmesse der 16. Januar) als der erste Tag. Die Leipziger Wechselordnung bestimmt noch ferner, daß Wechsel, welche auf einen bestimmten Tag zahlbar gestellt sind, ohne Gefahr nicht früher bezahlt werden können (§. 14). Forderungen für verfaulte Wechsel genießen das Wechselrecht (§. 26). Prima-Wechsel müssen sogleich zur Acceptation gesandt werden. (§. 28.)

Der Wechselstempel beträgt von 1 bis 100 Rthlr. 2 Gr., von 101 bis 250 3 Gr., für je 250 Rthlr. mehr 3 Gr. weiter. Die Wechsel-Courtage ist 1 pr. mille.

## Leipzig. Cours der Staatspapiere am 22. März 1836.

| Staatspapiere. | | Geld. |
|---|---|---|
| Oesterreich. | Actien der W. Bank pr. Cassa fl. für eine Actie von 1000 fl. | 1390 |
| | Ditto pr. Messe | — |
| | Metall. à 2½% für 100 fl. in 20rn | 104 |
| | K. K. Anlehen à 4% für 100 fl. in 20rn | 108⅛ |
| | Ditto à 3% „ „ „ „ | 76¼ |
| Preußische Staatsschuldscheine à 4% in preuß. Cour. für 100 Rthlr. preuß. Cour. imgl. | | 1017⅛ |
| Sachsen. | Leipziger Stadt-Anleihe von 1830, à 3% { große | 101¾ |
| | { kleine | 102 |
| | Steuercreditcassenscheine à 3% für Rthlr. 100 | 101 |
| | Ditto Anleihe von 1821, im §. 1833 von 4 auf 3% reducirt. | 101 |

Das Capital dieser Effekten wird nach den Tages-Coursen reducirt und der Zins extra berechnet, bei den Leipziger Stadtanlehen vom 1. Januar oder 1. Juli an. In der neuesten Zeit erscheinen auch die Eisenbahn-Actien auf dem Courszettel, und es wurden am 21. März 1836 notirt:

Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Actien . . . . . 139 Rthlr.
Leipzig-Oschatzer ditto nach Erscheinen . . . . . 9½ „

Beide à 100 Rthlr. in preußisch Courant. (Siehe auch Frankfurt und Berlin.)

Digitized by Google

Verkäufe in Colonial- und Manufakturwaaren geschehen gewöhnlich gegen Comptant mit 1 oder 2% Sconto, oder auch auf einen Monat Zeit, und finden neuerdings meistens in preußischem Courant statt, das nach dem Tages-Course berechnet wird. Häufig wird jedoch auch der Zahlungstermin auf die nächste Messe gestellt; in Messzahlung, einer eingebildeten Valuta, die 12% schlechter ist als Wechselzahlung, wird nur selten noch gerechnet. Die Courtage ist bei Waarenverkäufen ½%, bei Wechseln 1 pr. mille. Wechselprovision ½%.

Maaße und Gewichte. Die Leipziger Elle von zwei Pausuß hält 250½ franz. Linien oder 22·26 engl. Zoll; indessen mißt man auch mit der Brabanter Elle von 303·9 franz. Linien.

| 100 Leipziger Ellen = | 100 Brabanter Ellen = |
|---|---|
| 88·190 Amsterdamer Ellen | 99·672 Amsterdamer Ellen |
| 94·810 Badensche „ | 114·548 Badensche „ |
| 67·463 Bayerische „ | 88·297 Bayerische „ |
| 81·762 Berliner „ | 109·790 Berliner „ |
| 88·461 Brabanter „ | 120·118 Braunschweiger „ |
| 99·051 Braunschweiger „ | 118·585 Bremer „ |
| 90·062 Dänische „ | 114·256 Darmstädter „ |
| 103·289 Frankfurter „ | 69·554 Französische Meter |
| 56·331 Französische Meter | 57·179 „ Runde |
| 47·109 „ Runde | 119·645 Hamburger Ellen |
| 98·661 Hamburger Ellen | 117·390 Hannöversche „ |
| 61·830 Londner Yards | 74·981 Londner Yards |
| 56·531 Niederländische Ellen | 69·554 Niederländische Ellen |
| 79·454 Russische Arschinen | 96·353 Russische Arschinen |
| 95·812 Schwedische Ellen | 115·463 Schwedische Ellen |
| 66·666 Spanische Varas | 80·846 Spanische Varas |
| 90·034 Würtembergische Ellen | 111·009 Würtembergische Ellen |
| 94·810 Züricher „ | 114·548 Züricher „ |

Die sächsische Landrute hält 8 Ellen oder 16 Fuß, und die gewöhnliche Ruthe 12 Fuß; der Fuß von 12 Zoll ist = einer halben Elle oder 125·3 franz. Linien.

Die Klafter wird zu 1½ Stab, 3 Ellen, 6 Pausuß, 12 Vierteln, 60 Decimal- und 72 gemeine Zoll gerechnet.

Vom Getreidemaaß hat 1 Wispel 2 Malter, 24 Scheffel, 96 Viertel, 384 Metzen, 1536 Mäschen. Der Dresdner Scheffel, welcher jetzt das allgemeine Maaß für ganz Sachsen ist, hält 5416 franz. Cubikzoll. 100 Dresdner Scheffel =

| | |
|---|---|
| 136·012 Antwerpner Viertel | 101·957 Hamburger Scheffel |
| 48·318 Bayerische Scheffel | 36·958 Londner Quarters |
| 195·474 Berliner „ | 107·434 Niederländer Sack |
| 77·228 Dänische Tonnen | 83·931 Warschauer Korzec |
| 107·434 Französische Hektoliter | 174·709 Wiener Metzen. |

Nach Ebelius hält der Dresdner Scheffel 5388 franz. Cubikzoll oder 105·9 Liter, und der Scheffel Elb- oder Wassermaaß 5310 Cubikzoll oder 105·53 Liter.

Vom Weinmaaß wird 1 Fuder zu 2½ Faß, 12 Eimer, 756 Kannen, 1512 Nösel, 6048 Quartier Leipziger Schenkmaaß gerechnet. Die Leipziger Kanne hält 60·7, die Dresdner aber, wornach man gewöhnlich rechnet, 47½ franz. Cubikzoll. 100 Dresdner Kannen =

| | |
|---|---|
| 87·582 Bayerische Maaß | 20·613 Londner Gallons |
| 81·769 Berliner Quart | 50·790 Rheinl. Maaß |
| 93·727 Französische Liter | 93·627 Warschauer Quart. |
| 103·452 Hamburger Quartier | 66·167 Wiener Maaß. |

Vom Handelsgewicht wird der Centner von 5 Stein à 22 ℔ zu 110 ℔ Handelsgewicht, 109 ℔ Fleischgewicht, 114 ℔ Bergsgewicht und 118 ℔ Stahlgewicht gerechnet. Eine Waage Eisen hält 44 ℔. Das ℔ Handelsgewicht hält nach Ebelius 9728·95 (richtiger 467·167 Grammen oder 9721.1) holländische Pfd. 100 ℔ Leipziger geben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 93·509 | Badensche ℔ | 95·475 | Hannöversche ℔ |
| 83·488 | Bayerische „ | 101·851 | Lissaboner „ |
| 100·009 | Berliner „ | 103·084 | Londner av. d. p. „ |
| 100·035 | Braunschweiger „ | 125·276 | „ Troy „ |
| 93·773 | Bremer „ | 96·460 | Lübecker „ |
| 93·616 | Dänische „ | 113·073 | Mailänder leichte „ |
| 93·509 | Darmstädter „ | 46·754 | Niederländische „ |
| 91·579 | Frankfurter schwere ℔ | 96·517 | Rostocker „ |
| 99·931 | „ leichte „ | 114·292 | Russische „ |
| 46·754 | Französische Kilogramme | 115·017 | Sardinische „ |
| 96·517 | Hamburger ℔ | 110·380 | Schwed. Victual- „ |
| 101·618 | Spanische „ | 83·471 | Wiener „ |
| 126·679 | Turiner „ | 88·678 | Züricher große „ |
| 115·299 | Warschauer „ | 99·763 | „ kleine „ |

Gold- und Silbergewicht ist die cölnische Mark, welche hier besonders noch in 4422 Ducaten-Ab getheilt wird.

Bei dem Garnhandel wird ein Stück Baum- und Schafwollengarn zu 4 Strehn oder 4 Ellen um die Weite, oder zu 12 Zahl oder Zaspel à 20 Gebund à 20 Faden; ein Stück Leinengarn aber zu 6 Strehn 12 Zaspel, 240 Gebund, 4800 Faden, 19,200 Ellen gerechnet.

Sächsische Bleche, in Fächchen von 450 Platten, werden nach Garnituren gerechnet; 1 Faß Kreuz- und 2 Fäßchen Borden- oder Futterbleche machen 1 Garnitur aus.

**Leith**, der Hafen von Edinburgh, am Flusse gleichen Namens, etwa ½ englische Meile von Edinburgh entfernt. Einwohnerzahl gegen 26.000. Mit bedeutenden Schiffswerften, Leder-, Papier-, Segeltuch-Fabriken, Zucker- und Salzsiedereien ꝛc., Heringsfischerei u. s. w. und einem sehr bedeutenden Einfuhrhandel für den Bedarf der Hauptstadt und des ganzen Inlandes. Sein Verkehr mit der Ostsee und Westindien ist höchst beträchtlich. Im Jahr 1852 segelten 534 Fahrzeuge mit einem Tonsgehalte von 46,200 Tons in den Hafen. Eigene Schiffe besaß Leith im Jahr 1851 246, und ihre Lastfähigkeit betrug 25,269 Tons. Die Zolleinnahme belief sich in demselben Jahre auf £ 451,821. Der Hafen von Leith war ursprünglich schlecht, aber die Stadt Edinburgh, welche städtische Gerichtsbarkeit über Leith besitzt, hat bedeutende Summen zu seiner Verbesserung aufgewendet, indem es die Erbauung einer ausgedehnten Reihe von Docks (siehe den Artikel) und eines Steindammes anordnete, welcher sich weit hinaus in die See erstreckt und den

Digitized by Google

Schiffen die Einfahrt zu allen Zeiten möglich macht. Die Rhede, etwa eine Meile entfernt, bietet vortrefflichen Ankergrund. Die Stadt selbst, eine Masse häßlicher und schmutziger Gäßchen, ist nun überall von herrlichen Straßen und Reihen von Villas umgeben, welche den Wohlstand der Einwohner bezeugen.

**Lemberg**, Polnisch **Lwow**, unter dem 49° 51′ 42″ nördl. Breite und 24° 2′ 50″ östl. Länge, am Bache Peltew, Hauptstadt des österreichischen Königreichs Gallizien im gleichnamigen Kreise, mit 2600 Häusern und über 55,000 Einwohnern, worunter 18.000 Juden. Die Stadt liegt in einem Kessel von Sandbergen, und hat enge, schlechtgebaute schmutzige Straßen, doch sind die vier Vorstädte schön gebaut und reinlicher. Universität mit mehr als 1000 (1012 im Jahr 1825) Studenten. Ansehnliche Tuch-, Leder-, Leinwand-, Seiden-, Wagen-, Essig-Fabriken ꝛc., Färbereien, bedeutender Handel mit Landesprodukten, Spedition und große Geldgeschäfte während der Drei-Königs-Messe, die am Montag nach dem Drei-Königstage anfängt, vier Wochen lang dauert, und Adel wie Handelsstand von ganz Gallizien hier versammelt.

Münzen und Rechnungen siehe Wien. Die polnische Währung oder der 80 Guldenfuß, nach welchem auch öfters gerechnet wird, gilt nur den vierten Theil der Conv. 20 fl. Fußes, also der Thaler à 2 fl. Conv. Münze = 8 fl. polnisch à 30 Gr. à 18 Pf.

Gewicht und Maaß. Bei allen öffentlichen Aemtern wird das Wiener Gewicht gebraucht. Das Pfund gewöhnlichen Handelsgewichtes à 24 Loth Wiener Gewicht oder 100 ℔ Handelsgewicht =

| | |
|---|---|
| 75·000 Wiener ℔ | 42·009 Kilogramme |
| 99·860 Berliner „ | 99·623 Londner av. d. p. |

Der Getreidescheffel, Korzec genannt, faßt 6100·67 franz. Cubikfuß, und wird in 32 Garnitz oder 128 Quart getheilt. 100 Korzec geben demnach:

| | |
|---|---|
| 48·313 Londner Imp. Quartr. | 122·999 Franz. Hectoliter. |
| 223·794 Berliner Scheffel. | |

Die Lemberger Elle à 2 Fuß mißt 263·287 franz. Linien, und 100 Lemberger Ellen geben:

| | |
|---|---|
| 89·051 Berliner Ellen | 64·959 Yards. |
| 59·391 Französische Meter | |

**Lennep**, kleine Stadt in Rheinpreußen (Regierungsbezirk Düsseldorf); in einem Thale, an dem kleinen Flusse gleichen Namens, unterm 51° 9′ nördl. Breite und 7° 18′ östl. Länge, 5000 Einwohner. Tuch-, Baumwollenzeug-, Casimir-, und Pulver-Fabriken, mechanische Wollspinnereien, Handel mit Rhein- und Moselwein.

**Leonisches Gold und Silber**, unächte Metalle, die zu Verfertigung des sogenannten leonischen Drahtes dienen. Das leonische Gold ist eine Mischung reinen Zinks und des reinsten cementirten Kupfers, oder aber Stangenkupfer mit Blattgold belegt; das leonische Silber wird aus Kupferstangen verfertigt, die mehrmals mit Blattsilber überdeckt werden. Man verfertigt aus dem leonischen Drahte eine Menge Tressen, Spitzenarbeiten, Gallonen, Schnüre ꝛc., die den ächten Anfangs ziemlich ähnlich sehen; bald aber an der Luft anlaufen und den Glanz verlieren.

In Deutschland bestehen eine Menge Fabriken dieser Art, darunter die bedeutendsten in und um Nürnberg, zu Freiberg in Sachsen, Berlin, Hamburg, Wien, und der Absatz geht über die Leipziger und Frankfurter Messen, oder auch unmittelbar nach Ungarn, Rußland, der Levante und Amerika.

**Lerida**, befestigte Stadt in Spanien (Catalonien) am rechten Ufer der Segra, über welche eine schöne Brücke führte, unter dem 41° 29′ nördl. Breite und 5° 50′ westl. Länge, 17.000 Einwohner. Im Alterthume war Lerida berühmt wegen seines Handels; jetzt hat es weder lebhaften Verkehr noch Industrie aufzuweisen.

**Leuchtthürme und Leuchtfeuer.** Leuchtthürme werden gewöhnlich auf Vorgebirgen oder an sichtbar hervorstehenden Punkten der Meeresufer, oder auch auf Felsen mitten in der See erbaut, um durch das darin angezündete Licht den Schiffen, vornehmlich in der Dunkelheit der langen Herbst- und Winternächte, als Wegweiser zu dienen. Es gibt auch Leuchtfeuer, die auf Schiffen unterhalten werden, welche an bestimmten Stationen vor Anker liegen, und dieselben Dienste leisten wie die am Ufer errichteten.

Historische Notiz. Das Anzünden von Feuern zur Richtschnur für Schiffe bei der Nacht, ist von so augenscheinlicher Nützlichkeit, daß wir uns nicht wundern dürfen, wenn dieser Gebrauch schon im höchsten Alterthum seinen Ursprung genommen hat. Die frühere Geschichte der Leuchtthürme ist in großes Dunkel gehüllt; aber man kann mit vieler Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß, nachdem man einmal angefangen hatte, Feuer zur Warnung und Leitung der Seefahrer anzuzünden, keine sehr lange Periode vorübergehen konnte, ehe man darauf dachte, für deren Aufnahme Thürme zu erbauen. Der berühmteste aller Leuchtthürme des Alterthums war derjenige, welchen Ptolomäus Soter auf der kleinen Insel Pharos, gegenüber von Alexandria errichtete. — Nocturnis ignibus cursum navium regens. — (Plinius Thl. V., C. 31.) Er war von großer Höhe und soll 800 Talente gekostet haben. * Sein Ruhm verbreitete sich so weit, daß der Name Pharos bald zur allge-

* Dr. Gillies erzählt uns (Geschichte der Nachfolger Alexanders, Th. II. S. 138 der engl. 8ten Ausgabe), daß der Thurm 450 Fuß in der Höhe hatte, daß jede Seite seiner viereckigen Grundlage 600 Fuß maß, und daß seine „strahlende Spitze“ auf die Entfernung von 100 Meilen gesehen werden konnte! Es ist kaum nöthig hier beizufügen, daß nirgends eine Autorität für solche Angaben zu finden ist, deren lächerliche Uebertreibung Jedem einleuchten muß.

Digitized by Google

meinen Benennung erhoben, und für gleichbedeutend mit Leuchtthurm genommen wurde, wie dies in manchen Sprachen noch jetzt der Fall ist. Im Alterthum befanden sich noch außerdem berühmte Leuchtthürme zu Ostia, Ravenna, Puteoli, Caprea, Rhodus, im thrazischen Bosphorus ꝛc. (Siehe Suetonii Opera, ed. Petisci, Tom. I. pag. 755; und die Ancient Universal History, Vol. IX. pag. 566, 8° ed.)

Der Tour de Cordouane, bei der Einfahrt in die Gironde, der Leuchtthurm von Eddystone, gegenüber von dem Plymouthsund, und der in noch neuerer Zeit erbaute, auf dem Bellrock, gegenüber von dem Frith of Tay, sind die berühmtesten unter den neueren Leuchtthürmen. Der Tour de Cordouane wurde im Jahr 1584 auf Befehl Heinrichs IV. begonnen, und im Jahr 1611 vollendet. Er war zuerst 169 französische Fuß hoch, aber im Jahr 1727 wurde er durch Hinzufügung einer eisernen Laterne auf 175 französische oder $186\frac{1}{2}$ englische Fuß erhöht. Früher wurde er durch Kohlenfeuer erhellt, jetzt aber durch zurückstrahlende Lampen von großer Kraft und Helle. Er ist in jeder Beziehung ein prachtvolles Monument, und überdies bemerkenswerth als der erste Leuchtthurm, auf welchem ein umdrehendes Licht eingerichtet wurde. (Siehe Bordeaux.)

Der erste Leuchtthurm, welchen man auf dem Felsen von Eddystone errichtete, stand nur sieben Jahre, als er von dem fürchterlichen Sturm des 27. Novembers 1703 wie ein Kartenhaus weggerissen und in den Wellen begraben wurde; ein zweiter, im Jahr 1708 errichtet, ging 1755 in Feuer auf. Der gegenwärtige Leuchtthurm, von dem berühmten Ingenieur Smeaton erbaut, wurde im Jahr 1759 vollendet. Er gilt für das erste Meisterstück in seiner Art, und wird allem Anschein nach, kaum weniger lang dauern als die Felsen, auf denen seine Grundlage ruht. Der Leuchtthurm auf dem Bellrock wurde von Mr. Stevenson nach dem Modell des Leuchtthurms von Eddystone erbaut.

In den meisten civilisirten Küstenländern findet man jetzt eine Menge Leuchtthürme, zur Bezeichnung der gefährlichsten Punkte und der Einfahrten in die bedeutendsten Häfen, errichtet. Besonders häufig sind sie in der Ostsee und dem Sunde, und haben in nicht geringem Grade dazu beigetragen, die Beschiffung dieses Meeres vergleichungsweise sicher zu machen. In den letzten paar Jahren wurden wieder mehrere neue, an den Küsten von Großbrittannien, Frankreich, den Vereinigten Staaten ꝛc. erbaut.

Vorsichtsmaaßregeln in Betreff der Leuchtthürme. Eine Menge unglücklicher Zufälle sind schon dadurch entstanden, daß Schiffe ein Licht mit dem andern verwechselt haben; deßhalb ist es von höchster Wichtigkeit, diejenigen, welche sich an der gleichen Küste befinden, hinreichend verschieden von einander auszustatten, so wie von ihrer Lage und Eigenthümlichkeit möglichst genaue Beschreibungen abzufassen, und in die Hände der Seefahrer zu bringen. Die neueren Einrichtungen umdrehender, ausseyender und gefärbter Flammen gewähren eine Leichtigkeit, in das Aussehen der Lichter Verschiedenheit zu bringen, welche unsern Verfahren ganz unbekannt war; sie dürfen in dieser Beziehung unter die wohlthätigsten und wichtigsten Erfindungen gezählt werden.

Charte der Leuchtthürme u. s. w. Eine wirkliche gute Beschreibung aller Leuchtthürme, Leuchtschiffe, Baken u. s. w. bleibt noch zu wünschen. Diejenige von Coulier: Guide des marins pendant la navigation nocturne, Paris 1829, ist vielleicht noch die beste. Man muß solche nicht nach der Berede beurtheilen, die so schlecht als möglich ist, und in der That nichts anders enthält, als Fetzen aus den schwülstigsten Abschnitten von Bryant's Mythologie, Angriffe auf die Engländer wegen ihres Benehmens in Betreff von Parga, und der vorgeblichen Mißhandlung eines schiffbrüchigen Fahrzeugs auf der Insel Alderney! Das Buch ist sonst recht gut, was man wahrhaftig nach einem solchen Anfang nicht erwarten sollte.

Gesetze hinsichtlich der brittischen Leuchtthürme. Die Akte 8. Eliz., C. 13, bevollmächtigt die Corporation des Trinityhauses, Leuchtschiffe, Baken u. s. w. aufzustellen, um Unglücksfälle bei Schiffen zu verhüten; und obgleich diese Verordnung nicht ausdrücklich der Leuchtthürme erwähnt, so hat man doch immer angenommen, es seyen auch diese darin begriffen; doch hat die Corporation meistens auf bedingte Erlaubniß durch Patentbriefe von der Krone gehandelt. Es wurden auch Leuchtthürme durch Privaten, vermöge solcher Patentbriefe, erbaut; in neuerer Zeit jedoch nicht mehr. Der erste Leuchtthurm der Trinity-Corporation wurde im Jahr 1680 errichtet; vorher schon aber waren mehrere durch Privatunternehmer erbaut worden. Die Abgaben für die Unterhaltung der Leuchtthürme sind nach der Verordnung 4 und 5. Anna, C. 20 und 8. Anna, C. 17 zu erlegen, welche den Mauthbeamten verbieten, irgend einen Zoll- oder Erlaubnißschein auszufertigen, so lange nicht die Leuchtthurmabgaben bezahlt sind, und der Schiffseigenthümer eine Quittung für den Empfang derselben aufweisen kann. Es ist jeder Person, welche von dem Trinityhaus dazu bevollmächtigt ist, gestattet, an Bord fremder Schiffe zu gehen, um daselbst die Abgaben in Empfang zu nehmen, bei Verweigerung derselben auf das Tackelwerk des Schiffes Beschlag zu legen, und im Falle einer längeren Zahlungsverzögerung als drei Tage nach der Beschlagnahme, können die Einnehmer erwähnter Abgaben das in Beschlag Genommene durch zwei Sachverständige schätzen, und sodann öffentlich verkaufen lassen.

Sämmtliche Leuchtthürme, Leuchtschiffe u. s. w., mit Ausnahme der Hafenlichter, von den an der Küste von Northumberland liegenden Fernleuten an gerechnet, rund herum bis zu Beachyhead und Landsend, an dem äußersten Ende von Northwales, stehen unter der Aufsicht des Trinityhauses, mit Ausnahme von etwa zwölf verschiedenen Leuchtfeuern, nämlich der bei Tynemouth, Spurn (am Ufer), Winterton und Orford, Harwich, Forelands, Dungeneß, Longdipß, Smalls, Sterries ꝛc. Diese sind theils von der Regierung, theils von Privatpersonen unterhalten, doch werden die dafür zu entrichtenden Abgaben meistens durch die Einnehmer des Trinityhouse eingezogen.

Das Trinityhouse hat die Befugniß, mit Zustimmung des königlichen Geheimenraths die Vorschriften und Einrichtungen, die Leuchtfeuer u. s. w. betreffend, zu verändern.

Abgaben für Leuchtthürme ꝛc. Der Wunsch, die Unkosten für einheimische Schiffe so niedrig als möglich zu halten, und ihnen auf diese Weise einen Vorzug zu sichern, scheint zu dem lange üblichen Gebrauche Veranlassung gegeben zu haben, vergleichungsweise hohe Abgaben von fremden Schiffen zu verlangen, welche an den englischen Leuchtthürmen vorübersegeln. Aber was immer die Gründe zu Aufstellung dieses Unterschiedes gewesen seyn

Digitized by Google

mögen, so erscheint die Zweckmäßigkeit desselben mehr als zweifelhaft. Es ist vollkommen in Ordnung, daß diejenigen fremden Schiffe, welche die englischen Häfen in Handelsangelegenheiten besuchen, die nämlichen Abgaben für Leuchtfeuer entrichten, wie brittische Schiffe; aber die Auflage höherer Steuern auf dieselben ist entschieden ungerecht und nachtheilig, in so ferne sie Repressalien von Seiten anderer Staaten hervorruft, dem Besuch der Märkte von Fremden Hindernisse in den Weg legt, und folglich dem Wachsthum des Handels nachtheilig ist. Auch haben wir gegründete Einwürfe gegen die Erhebung von Leuchtthurmabgaben auf solche fremde Schiffe, welche durch ungünstige Witterung in die englischen Häfen getrieben werden, oder bei Verfolgung ihrer Reise nach irgend einem fremden Platze, die englischen Leuchtthürme nur eben zu Gesicht bekommen. Bei der Errichtung von Leuchtthürmen hatte man doch wahrlich keinen andern Zweck im Auge, als die Sicherheit und Bequemlichkeit der brittischen Schifffahrt und der ausländischen Fahrzeuge, welche die englischen Häfen in Handelszwecken besuchen. Es ist daher in allen Fällen nicht sehr gastfrei ein fremdes Schiff, welches durch die Gewalt der Stürme genöthigt wird, Zuflucht in den englischen Häfen zu suchen, zu einem Beitrag für Erhaltung der Leuchtfeuer zu zwingen, welche nur eigenen Nutzens wegen vorhanden sind; und es erscheint ebenso ungerecht als gewaltthätig, ein fremdes Fahrzeug in Verfolgung seiner Reise aufzuhalten, um eine Abgabe von demselben zu erheben, weil es, vielleicht nur zufällig, bei einem der englischen Leuchtthürme vorübergesegelt ist.

Ueber dieses System wurde in dem Berichte eines Comittee's des Unterhauses im Jahr 1822 mit größtem Rechte das Verdammungsurtheil gesprochen. In dem Zeugenverhör, welcher diesem Berichte angehängt ist, sind mehrere wohlbeglaubigte Fälle aufgezählt, in welchen fremde Schiffe mit Mann und Maus zu Grunde gingen, wegen der Abneigung des Capitäns, in einen brittischen Hafen einzusegeln, so lange es noch in seiner Macht stand, und dies allein aus dem Grunde, weil er sich schwerer Abgaben für Leuchtfeuer u. s. w. dadurch ausgesetzt hätte! Ein solches System gereicht der Menschheit zur Schmach, und zu gleicher Zeit dem Handel des Landes zum Nachtheil. Glücklicherweise hat es sich jetzt wesentlich verbessert. Die Ungleichheit der Abgaben wird zwar allerdings noch aufrecht erhalten, aber in Folge der so allgemein abgeschlossenen Gegenseitigkeitsverträge besteht das Unrecht eigentlich kaum dem Namen nach, und trifft vergleichungsweise nur eine geringe Anzahl der Schiffe, welche die englischen Meere besuchen.

Es gereicht uns zum Vergnügen, noch weiter anführen zu können, daß neuerer Zeit in den meisten Fällen beträchtliche Herabsetzungen in den Leuchtfeuer Abgaben eingetreten sind. Es ist in der That eine wesentliche Bedingung ihrer Nützlichkeit, daß so wenig als möglich Abgaben dafür erhoben werden. Diese haben denselben Einfluß auf den Verkehr, der zur See betrieben wird, wie Zölle auf den Landverkehr; es ist kaum nöthig, hier zu wiederholen, daß drückende Zölle zu den wirksamsten unter den vielen Maaßregeln gehören, welche raubsüchtige Unwissenheit zum Schaden ganzer Länder ausgedacht hat. *

Unkosten beim Einzug der Abgaben ꝛc. Sämmtliche Unkosten unter dieser Rubrik beliefen sich im Jahr 1831 auf £ 6164. 1s. 7¾d.; die Kosten der Unterhaltung in demselben Jahr stiegen auf £ 29,232. 16s. 1½d., wonach eine Bilanz von £ 43,541. 9s. 8d. als reiner Ueberschuß blieb. Es ist sonach klar, daß das Einkommen von Leuchtfeuern in diesem Augenblick mehr als zweimal so groß ist, als zu Unterhaltung der Anstalt im vollkommensten, wirksamsten Zustande erfordert wird. Dieser Ueberschuß der Einkünfte wird, unserm Dafürhalten nach auf eine recht vernünftige Weise, zu Unterstützung invalider Seeleute und andern nützlichen Zwecken verwendet. Betrachten wir aber die unendliche Wichtigkeit niedriger Schifffahrtsabgaben, so müssen wir mit dem Comitter von 1822 übereinstimmen, welches der Ansicht war, daß für solche Personen auch auf eine minder lästige Weise gesorgt werden könnte, und daß die Leuchtfeuer-Abgaben immer noch weiter herabgesetzt werden sollten. Vielleicht wäre das Beste, die Abgaben auf einmal der am allgemeinsten nützlichen Leuchtfeuer gänzlich aufzuheben, da hierdurch die Kosten der Einsammlung gänzlich vermieden und die Geschäfte wesentlich vereinfacht würden.

Privat-Leuchtfeuer. Privaten, welche Leuchtthürme erbaut haben, unternahmen dies gewöhnlich auf eine Verwilligung von Seiten der Krone für eine bestimmte Anzahl Jahre und gegen die Erlaubniß, gewisse Abgaben von den Schiffen zu erheben. Bei der ungeheuren Zunahme der Schifffahrt sind mehrere dieser Leuchtthürme äußerst einträgliche Besitzthümer geworden.

Die Harwich-Leuchtfeuer besitzt General Rebow als Lehen von der Krone auf 22 Jahre vom 5. Jan. 1827 an, und bezahlt der Krone ⅓ der Nettoeinnahme.

Die Dungeneß-Leuchtfeuer gehören als Lehen von der Krone Thomas William Coke Esq. auf 90 Jahre von Johanni 1829 an. Der Netto-Ertrag der Abgaben wird zwischen der Krone und dem Besitzer gleich getheilt. Die Abgaben wurden bei Erneuerung des Patentes von 1d. auf 1½d. pr. Ton herabgesetzt, und zugleich bestimmt, daß bei Ablauf desselben die Leuchtthürme, die zu denselben gehörigen Gebäude, und der Grund, auf welchem sie erbaut sind, Eigenthum der Krone werden sollen.

Winterton-ness- und Orfordness-Leuchtfeuer besitzt Lord Braybrooke als Kronlehen, welches am 29. Juli 1849 zu Ende geht. Der reine Ertrag der Abgaben wird zwischen der Regierung und Sr. Lordschaft gleich vertheilt. Die Abgaben wurden bei der letzten Erneuerung des Patentes im Jahr 1828 von 1d. auf ½d. pr. Ton herabgesetzt. Bei Ablauf desselben fallen Leuchtthürme, Grund und Boden ꝛc. an die Krone als freies Eigenthum.

Das Licht von Hunstanton Cliff besitzt S. Lane Esq. als Kronlehen, welches im Jahr 1849 zu Ende geht. Vom 16. October 1837 an gehen ⅘ des reinen Ertrages an die Krone über, und die Leuchtthürme u. s. w. werden nach Ablauf obigen Termins Eigenthum der Krone, eben so wie bei den Dungeneß- und Winterton-ness-Leuchtfeuern. Die Abgaben müssen im Jahr 1837 auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Es bestehen noch verschiedene andere Privatleuchtfeuer, wie z. B. die Longships bei Lands End; die Mumbles in der Nähe von Swansea; die Steeries im St. Georgs-Canäle; die Smalls ebendaselbst ꝛc., über deren Einkünfte wir keine Angaben aus neuerer Zeit zu Gesicht bekamen.

* Alle diese Dinge sind gerade nicht neu; „Avara mauus portus claudit; et eum digitos contrahit, navium simul vela concludit; merito enim illa mercatores cuncti refugiunt quae sibi dispendia esse cognoscunt.“ (Cassiodorus, Lib. VII. Cap. varia 9.)

Digitized by Google

Wir entnehmen aus den Parl. Pap. Nr. 170, Sitz. 1833 folgende

Uebersicht des Brutto- und Nettoertrags der Privatleuchthürme von Harwich, Dungeneß, Wintertonneß und Orfordneß und Hunstanton Cliff, während der vier Jahre, welche mit 1831 zu Ende gingen, mit Angabe der Vertheilung des Ertrags.

| Namen der Leuchtthürme. | | Brutto-Ertrag. | Auslagen bei dem Einzug und für die Unterhaltung. | Netto-Ertrag. | Vertheilung des Netto-Ertrags. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Abtrag an die Krone. | Ertrag f. d. Besitzer. |
| | | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. |
| Harwich Leuchtfeuer | 1828 | 8 345 18 5 | 1,717 17 8 | 6,628 0 9 | 4,037 18 7 | 2,590 2 2 |
| | 1829 | 9,607 4 5 | 1,896 17 1 | 7,710 7 4 | 4,626 4 5 | 3,084 2 11 |
| | 1830 | 9,591 16 9 | 1,703 19 7 | 7,887 17 2 | 4,732 14 4 | 3,155 2 10 |
| | 1831 | 9,998 7 5 | 1,830 17 3 | 8,067 10 2 | 4,840 10 0 | 3,227 0 2 |
| Dungeneß-Leuchtfeuer | 1828 | 9.941 6 8 | 2,046 12 8 | 7,894 14 0 | 2,033 8 1 | 5,861 5 11 |
| | 1829 | 7,700 16 6 | 1,640 14 0 | 6,060 2 6 | 3,030 1 3 | 3,030 1 3 |
| | 1830 | 5,171 7 5 | 1,345 8 11 | 3,825 18 6 | 1,912 19 3 | 1,912 19 3 |
| | 1831 | 5,510 0 5 | 1,367 4 7 | 4,142 15 10 | 2,071 7 11 | 2,071 7 11 |
| Wintertonneß und Orfordneß | 1828 | 14,548 7 3 | 2,634 9 7 | 11,913 17 8 | 5,956 18 10 | 5,956 18 10 |
| | 1829 | 9.194 0 9 | 2,037 6 3 | 7,156 14 6 | 3,578 7 3 | 3,578 7 3 |
| | 1830 | 9,154 19 10 | 1,966 7 11 | 7,188 11 11 | 3,594 6 0 | 3,594 5 11 |
| | 1831 | 9,544 14 10 | 2,017 12 8 | 7,527 2 2 | 3,763 11 1 | 3,763 11 1 |
| Hunstanton Cliff | 1828 | 654 4 11 | 155 3 5 | 499 1 6 | . . . . | 499 1 6 |
| | 1829 | 591 3 8 | 131 18 5 | 459 5 3 | . . . . | 459 5 3 |
| | 1830 | 581 9 1 | 146 11 9 | 394 17 11 | . . . . | 394 17 11 |
| | 1831 | 602 19 5 | 157 19 6 | 444 19 11 | . . . . | 444 19 11 |

Die Abgaben an die unten bezeichneten Leuchtfeuer sind wie folgt:

| | Fremde Schiffe. | | Britische Schiffe. |
|---|---|---|---|
| Harwich | 1 d. pr. Ton. | | 0½d. pr. Ton. |
| Hunstanton | 1 „ „ | | 0½ „ „ |
| Longships (bei Lands End) | 1 „ „ | | 0½ „ „ |
| Mumbles (in der Nähe von Schwansea) | 0½ „ „ | | 0¼ „ „ |
| Sterries (im St. Georgs-Canal | 2 „ „ | | 1 „ „ |
| Dungeneß | 1 „ „ | | 0½ „ „ |
| Wintertonneß und Orfordneß | 1 „ „ | | 0½ „ „ |
| Smalls (im St. Georgs-Canal) | 2 „ „ | | 1 „ „ |
| ditto ditto (Küstenfahrzeuge) | 2 „ „ | | 0½ „ „ |
| Spurn (Ufer) Mündung des Humber | 1 „ „ | | 0½ „ „ |
| Tonemouth | 3s. pr. Fahrzeug | | 1s. pr. Fahrzeug |
| ditto (Zulag) | 0¼d. pr. Ton | | 0⅛d. pr. Ton |

Das reine Einkommen von dem Leuchtthurme auf den Smalls belief sich im Durchschnitt der 5 Jahre, welche mit 1831 zu Ende gingen, auf £ 6746, per Jahr. Die Vertheilungsfrist lief von da an noch auf 54 Jahre, und als die Trinity-Corporation den Vorschlag gemacht hatte, das Recht durch eine baare Geldsumme abzulösen, so verlangten die Betheiligten dafür £ 148,430. Diese Thatsache erläutert mehr als alle Worte die äußerste Unzweckmäßigkeit des früheren Gebrauches, Leuchtthürme an Privatbesitzer zu verleihen. Wo solche immer nothwendig sind, sollten sie auf Kosten des Staats errichtet, und die Abgaben dafür so niedrig als möglich gestellt werden. Man kann in der That kaum größere Sorglosigkeit oder Mißbrauch denken, als indem man einem Privatmanne oder einer Societät auf lange Reihe von Jahren die Macht verleihe, einen bestimmten Zollertrag von allen Schiffen zu erheben, welche an gewissen Leuchtfeuern vorüberseglen. Die oben erwähnten Patenterneuerungen sollen, wie wir hoffen, die letzten Verfügungen dieser Art seyn, die man je vornehmen wird.

Die schottischen oder nördlichen Leuchtfeuer stehen unter der Verwaltung einer vom Parlament ernannten Commission. Die Abgaben sind:

| | Fremde Schiffe. | Britische Schiffe. |
|---|---|---|
| Fahrzeuge, welche längs der Küste von Schottland seglen, innerhalb einer Linie, welche man von Dunnottar Castle im Norden bis St. Abbs Head im Süden gezogen wird | 5 d. pr. Ton | 1½d. pr. Ton |
| Außerhalb der gedachten Grenzen | 4 „ „ | 2 „ „ |
| Leuchtfeuer auf der Insel Man | 0½ „ „ | 0¼ „ „ |

Irländische Leuchtfeuer. Aus dem Parl. Pap. Nr. 170, Sitz. von 1833, S. 50 geht hervor, daß die Brutto-Einnahme für Leuchtfeuer in Irland während des Jahres 1831 sich auf £ 43 970. 18s. 2d. belief. Der Ansatz der Abgaben war wie folgt: Fremde Fahrzeuge ½d. pr. Ton für jedes Leuchtfeuer, an dem sie vorüberseglen; ausgenommen Hafenlichter, für welche nur von solchen Fahrzeugen etwas zu entrichten ist, welche in die Häfen einseglen, in denen sie gelegen sind. Britische und irländische Fahrzeuge ¼d. pr. Ton (in Ballast ⅛d.) für jedes Leuchtfeuer; Ausnahmen wie oben.

Außerdem eine Abgabe von 2s. auf jede Eingangs-Declaration, jeden Zoll- oder Erlaubnißschein, wenn das Schiff aus fremden Häfen kam, sonst nicht.

Ersatz an Privat-Eigenthümer. Das Recht, welches gewisse Individuen und öffentliche Körperschaften durch Patentbriefe, Parlamentsacten, oder auf sonstige Art erlangten, gewisse Abgaben für Leuchtfeuer, Baken, Lootsengeld, Hafenabgaben u. s. w. zu erheben, gestattete ihnen in den meisten Fällen von fremden Schiffen höhere Zölle zu verlangen, als von britischen. Als daher die englische Regierung Reciprocitätsverträge mit andern Mächten schloß, so hatte sie den fraglichen Eigenthümern für den Ausfall Ersatz zu leisten, welcher natürlich in ihren Erhebungen von fremden Schiffen statt finden mußte. Die Totalsumme, welche im Jahr 1832 hiefür vergütet wurde, belief sich auf £ 35,182. Von dieser Summe wurden £ 1566 an die Besitzer des bereits gedachten Leuchtthurmes auf den Smalls entrichtet, und £ 2985 den Eigenthümern der Leuchtfeuer von Spurn und Sterries. Die Körperschaft des Trinityhauses hatte auf ihr Ersuchen Bericht geliefert. (Weitere Auskunft über die Verhältnisse des Trinityhauses, so wie über die Abgaben für Lootsengeld, Ballastgeld u. s. w. findet man unter den betreffenden Artikeln.)

**Leuwarden**, Hauptstadt der holl. Provinz Friesland, am Durchschnittspunkt mehrerer Canäle und Straßen, die die Communication sehr erleichtern, unter dem 53° 12′ nördl. Breite und 5° 43′ östl. Länge, 21,000 Einwohner. Fabriken von Seife, Cichorienkaffee, Töpferwaaren; Oel-, Loh-, Mehl- und Sägmühlen; Lohgerbereien, Kalköfen, Backsteinbrennereien; Handel mit Getreide, Butter, Wolle, Leinwand ꝛc.; die jährlichen Pferd- und Rindviehmärkte sind berühmt.

Digitized by Google

**Leyden**, alte, berühmte, feste Stadt im Königreich der Niederlande (Provinz Südholland), unter dem 52° 9′ nördl. Breite und 4° 29′ westl. Länge, 55.000 Einwohner. Tuchfabriken, Bleichen, Salzraffinerien. Universität. Die Stadt liegt am alten Rhein und ist von einer Menge Canäle durchschnitten über welche gegen 150 Brücken führen.

**Libau**, Seehafen im russischen Herzogthum Kurland, unter dem 56° 51′ 56″ nördl. Breite und 20° 55′ 20″ östl. Länge, an dem schiffbaren See gleichen Namens und der Mündung des Flusses Liban, in einen Busen der Ostsee. Gegen 600 meist von Holz erbaute Häuser und 6000 Einwohner. Der Hafen ist trotz mannichfaltiger Versuche ihn tiefer zu machen, zu seicht für größere Schiffe, welche deßhalb in der äußern Rhede vor Anker liegen müssen. An der Südseite desselben findet sich ein 60 Fuß hoher Leuchtthurm, der im Jahr 1821 errichtet wurde.

Die Hauptausfuhrartikel sind Hanf, Flachs, Leinsamen, Getreide, Butter ꝛc. Es kommen jährlich gegen 250 Schiffe hier an, und im Jahr 1850 betrug die Einfuhr 506.089, die Ausfuhr 5.525.492 Rubel.

Münzen, Maaße und Gewichte gesetzlich wie in Rußland (s. Petersburg), doch wird auch noch öfters nach altkurländischen Gewichten und Maaßen verkauft. Die kurländische Getreidelast hat bei Hafer und Malz 60, bei andern Früchten aber nur 48 Loof; 1 Last à 48 Loof = 1100 engl. Imp. Quarters oder 106 Last in Amsterdam oder 94 Last in Hamburg. Das Schiffspfund à 400 ℔ kurl. = 162 Kilogr. oder 360 engl. ℔ av. d. p. Die Einfuhrartikel werden gewöhnlich auf 1 — 3 Monat Zeit, Ausfuhrartikel aber nur pr. comptant verkauft, und alle Fakturen in Silber gestellt. Courtage gewöhnlich 2%.

**Licenzen**, Erlaubniß- oder Gewerbscheine kommen außer in der Acciseverwaltung Großbrittanniens und anderer Länder, auch bei mehreren Handelszweigen, vorzüglich aber in der brittischen Handelsschifffahrt vor. Es sind alle Schiffe genöthigt sich damit zu versehen, und werden ihnen solche von den obersten Zollbehörden ausgefertigt; nur gewisse Fahrzeuge sind hiervon, wie nachstehend erklärt wird, ausgenommen.

Die den Handelsfahrzeugen und Handelsschiffen ertheilten Licenzen oder Erlaubnißscheine sollen, nach Georg IV., C. 108, §. 23, eine angemessene Beschreibung des Schiffes selbst, die Namen und Wohnorte der Eigenthümer oder Rheder, und die Bestimmung oder Verwendung desselben enthalten; sodann ob es bewaffnet sey, wie viel Kanonen es führe, welche Kriegsvorräthe, sowie Alles, was die Zollbehörden anzugeben sich veranlaßt finden. Durch den §. 24 ist geboten, daß, ehe eine solche Licenz ausgestellt und ausgeliefert werde, oder Geltung erlange, die Eigenthümer eines jeden Schiffes Bürgschaft, durch zwei vermögende anständige Leute, für den dreifachen Werth des Schiffes stellen sollen (in seinem Falle aber mehr als ℔ 3000 für ein Raafegel führendes Schiff), damit solch ein Schiff nicht verwendet werde, um verbotene und von den Zöllen ausgeschlossene Waaren irgendwo zu landen, zu verführen u. s. w., noch zur Ausfuhr derjenigen Waaren ꝛc., welche ausführenden unterlagt sind, noch zur verbotenen Wiederlandung irgend einer Waare, noch zu irgend einer andern Bestimmung, als in der Licenz angegeben worden ist, nach deren ganzem Umfange. Sobald eine Licenz ertheilt worden ist, hat der Zolleinnehmer oder der dazu angestellte Zollbeamte solche einzuregistriren, bevor das Schiff seine Fahrt antritt, und ohne diese Einzeichnung ist die Licenz unzültig. Schiffscapitäne sind verbunden, ihre Licenzen jedem Marine- oder Flottenoffizier, der im wirklichen Dienste steht, ebenso wie jedem Zoll- oder Acciseoffizier vorzuweisen (§. 27). Das Nachmachen, Verfälschen, Ausradiren solcher Licenzen wird mit ℔ 500 Geldst. Strafe belegt.

Eine solche Licenz ist weder für ein Schiff von 200 Tonnen Gehalt, aufgenommen, wenn sich solches armiren will, noch für irgend ein Raafegel führendes Schiff, oder ein Boot oder Fahrzeug, welches durch Dampf getrieben wird, und keine größere Länge hat als 3 Fuß 6 Zoll zu 1 Fuß Breite, erforderlich; auch soll keine höhere Bürgschaft wegen irgend einer zufolge des erwähnten Gesetzes aufgegebenen Licenz gefordert werden, als über die Summe von ℔ 1000, oder über den einfachen Werth eines solchen Schiffes oder Fahrzeugs, für welches die Licenz gesucht worden ist, wenn dessen Werth unter ℔ 1000 ist, auch nicht anders, als durch die bloße Versicherung der Rheder oder Eigenthümer desselben (7. Georg IV., C. 48, §. 13.)

Eine solche Licenz ist eben so wenig erforderlich für ein Schiff, Fahrzeug oder Lugger, welches der königl. Familie angehört oder für deren Dienst bestimmt ist, zum Wallfischfange oder auch nur zum gewöhnlichen Fischfange bestimmt, für ein Fahrzeug, das zu einem Raafegel führenden Handelsschiff gehört, noch für ein Rettungsboot, Ruderboot, um Schiffe zu buxiren, welches einem angestellten Lootsen zugehört, noch irgend einem Flußschiffe, welches zur innern Schifffahrt verwendet wird, oder welches zu einem der erwähnten Schiffe, Fahrzeuge oder Lugger gehört, die einer Licenz nicht bedürfen. (6. Georg IV., C. 108, §. 22.)

Eben so wenig bedürfen die in den Fischereien der nördlichen und östlichen Inseln Schottlands verwendeten Schiffe derselben Licenzen; werden solche aber über Schleichhandel ertappt, so haben sie eine Strafe gleich dem Werthe des Fahrzeuges zu erlegen, ungerechnet der außerdem noch zu verhängenden Strafen. (10, Georg IV., C. 43, §. 10.)

Licenzen oder eigentliche Gewerbscheine, wie solche in Acciesachen ausgegeben werden, sind zur Berechtigung in vielen Gewerben erforderlich.

**Lichter** oder **Kerzen**, (Engl. Candles, Franz. Chandelles, Ital. Candele, Span. und Port. Velas, Holl. Kaarzen, Dän. Lys. Schwed. Ljus, Russ. Swjeschi, Poln. Swiece) oder Talglichter sind eigentlich nicht mit Wachs- oder Wallrathlichtern zu vermengen, obgleich beide dieselben Dienste thun und der Form und Zubereitung nach sich ähnlich sind, indem solche sämmtlich baumwollene gedrehte Dochte haben.

Dr. Ure gibt folgende Tabelle, als Resultat verschiedener zuverlässiger Versuche, um die Stärke des Lichts und die Dauer der verschiedenen Gattungen Talglichter auszumitteln.

| Zahl der Lichter auf 1 ℔. | Zeit, wie lange ein solches Licht brannte. | Gewicht desselben nach Granen. | Wie viel Gran in jeder Stunde verbrannten. | Verhältnisse des verschiedenen Lichtscheins. | Ersparniß an Licht. | Bedarf von Lichtern für eine Argandische Lampe. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| bei 10 gegossenen | 5 St. 9 M. | 682 | 132 | 12¼ | 68 | 5·7 |
| „ 10 gezogenen | 4 „ 36 „ | 672 | 150 | 13 | 65½ | 5·25 |
| „ 8 gegossenen | 6 „ 31 „ | 856 | 132 | 10½ | 59½ | 6·6 |
| „ 6 gegossenen | 7 „ 21½ „ | 1160 | 163 | 14⅔ | 66 | 5·0 |
| „ 3 gegossenen | 9 „ 36 „ | 1757 | 186 | 20¼ | 80 | 3·5 |
| Argandsche Oel-Flamme. | | | 512 | 69·4 | 100 | |

Digitized by Google

Dr. Ure behauptet ferner, daß ein schottisches Maaß (Mutchkin) oder ¼ Gallon vom besten Seehundsthran, = 6.010 Gran oder 13½ Unzen Handelsgewicht, in einer hellstrahlenden Argandischen Lampe 11 Stunden und 44 Minuten brenne. Eine solche Lampe verbraucht in einer Stunde dem Gewichte nach viermal so viel als Talglichter, von denen 8 auf ℔ gehen, und 3½ mal soviel als Talglichter, von denen 6 auf ℔ gehen. Da aber nach der Tabelle das Licht der Lampe dem von 5 Lichtern (6 pr. ℔) gleich ist, so scheint es, daß ℔ Oel, an Werth 2d., in einer Argandischen Lampe ein eben so starkes Licht geben, als 3 ℔ Talglichter, welche ungefähr 2s. 3d. kosten. Je größer in den gewöhnlichen Lichtern die Flamme ist, je größer im Verhältniß die Lichterspartniß.

**Liebesäpfel** (Franz. Pommes d'amour, Tomates, Engl. Love apples), die schönen dunkelrothen, angenehm säuerlich schmeckenden Früchte einer Nachtschattenart (Solanum Lycopersicum, *L.*), die ursprünglich in Südamerika heimisch, auch bei uns häufig in Gärten gezogen wird. Man bedient sich ihrer in der Küche zu Saucen, denen sie eine schön rothe Farbe mittheilen, und macht sie wie Gurken mit Pfeffer, Oel und Salz ein.

In Frankreich, Italien und Spanien sind sie viel beliebter und häufiger als bei uns.

**Liegezeit**, heißt in der Handelsschifffahrt die Vergünstigung, welche dem Capitäne oder den Rhedern eines Schiffes von den Befrachtern desselben zugestanden wird, sich in dem Hafen längere Zeit aufzuhalten, als zur Absahrt eigentlich ausgemacht ist.

In Frachtkontracten und Ladungsscheinen ist gewöhnlich eine Anzahl Tage bestimmt angegeben, Liegetage (running or working days) genannt, welche zum Einnehmen und Löschen der Ladung bestimmt sind, und daß der Befrachter des Schiffes solches außerdem noch beliebige Zeit aufhalten könne, wogegen er für jeden Tag eine gewisse Summe zu vergüten hat. Steht in dem Frachtcontracte, daß so und so viele Tage zum Löschen oder Einnehmen der Ladung bewilligt seyn sollen, und eine Anzahl Tage nach dieser, so wird dieses für eine außergewöhnliche Bestimmung von Seiten des Befrachters gehalten, und daß das Schiff unter keiner Bedingung länger und anders liegen bleibe, als wenn ihm die Liegezeit vergütet werde. Dieses gilt auch in allen Fällen, wenn der Aufenthalt nicht durch den Befrachter veranlaßt, sondern unvermeidlich ist. Wenn z. B. ein Schiff während längerer Zeit, als im Contract bestimmt ist, deshalb abzusegeln gehindert wird, weil der Hafen zu gedrängt voll ist, so kann es auf Wartegeld Anspruch machen; bei einer Klagesache wegen Wartegeldes gilt die Absicht nicht, daß die Hafeneinrichtung, oder selbst das ungeeignete Benehmen eines Zollbeamten den Verzug hervorgebracht habe. Dagegen kann kein Schiff Wartegeld verlangen, wenn es durch feindliche Gewalt aufgehalten wird, oder durch feindliche Besetzung des Bestimmungsbafens; eben so wenig, wenn der Aufenthalt willentlich und vorsätzlich von dem Capitän, den Rhedern oder dem Schiffsvolke verursacht wurde. Alle zu machenden Ansprüche erlöschen übrigens, sobald das Schiff ausklarirt hat und segelfertig ist, wenn es auch nachher durch widrige Winde oder stürmische Witterung noch aufgehalten werden sollte. (Chitty's Commercial Law, vol. III. p. 426 — 431.)

**Liegnitz**, Stadt in preußisch Schlesien, am Zusammenfluß der Katzbach, des Schwarzwassers und der wüthenden Neiße, unter dem 51° 12′ nördl. Breite und 16° 12′ östl. Länge, 9000 Einwohner. Baumwoll-, Leinwand-, Tuch-, Kattun-, Spitzen-, Leder-, Taback-, Berlinerblau-, Seidenstrumpffabriken, Wachs- und Leinwandbleichen.

**Lille**, Niederl. **Ryssel**, an der Lys und Deule, Hauptstadt des französischen Departements du Nord. 11.000 Häuser und 71.000 Einwohner. Sehr gewerbsame Stadt mit bedeutender Leinwand-, Spitzen-, Tuch-, Baumwoll- und Seidenfabrikation, großen Bleichen und ausgedehntem Handel mit Landesprodukten, französischen Fabrikaten und Colonialwaaren; das Oel (auf mehr als 200 Mühlen wird Rüb-, Mohn- und Leindl geschlagen), die Sämereien, Blumen (besonders Tulpen), die Leinenfabrikate, Zwirne, Spitzen, Steinkohlen ꝛc. von Lille sind berühmt, und finden auch außer Frankreich bedeutenden Absatz.

**Lima**, die Hauptstadt von Peru an der Westküste von Südamerika, unter dem 12° 2½′ südlicher Breite und 77° 7½′ westlicher Länge. Die Bevölkerung wird verschieden angegeben, dürfte die Zahl von 50 bis 60.000 jedoch nicht übersteigen. Der dazu gehörige Hafen Callao ist etwa 6 englische Meilen davon entfernt und liegt an der Nordseite einer Landzunge, gegenüber der unbewohnten Insel St. Lorenzo. Ehe sich Peru und die andern Provinzen der neuen Welt frei machten, war Lima der wichtigste Platz für den Zwischenhandel der ganzen Westküste von Südamerika und dessen Haupt-Waarendepot, gegenwärtig hat aber Buenos Ayres einen großen Theil des ehemaligen Handels von Lima an sich gerissen, und die europäischen Waaren kommen gegenwärtig mehr aus der zweiten Hand über Valparaiso und die anderen Häfen von Chili nach Lima. Die Ausfuhrartikel bestehen vorzüglich in Kupfer, Silber, Zinn, Cordoan, Seife, Vigognewolle, Cochenille, ꝛc. wogegen wollene und baumwollene Zeuge und Kurze Waaren von England; seidene Waaren, Branntwein und Wein aus Spanien und Frankreich; Stockfische aus den Vereinigten Staaten; Indigo aus Guatemala; aus Paraguay Thee, Gewürze und Quecksilber ꝛc. eingebracht werden. Bauholz zu Schiffen und Häusern kommt von Guayaquil. Der amtlich angegebene Werth brittischer Waaren, welche im Jahr 1829 nach Peru ausgeführt wurden, betrug £ 376,552 ungerechnet noch außerdem für £ 15,176 fremde und Colonialwaaren. Nach Großbrittannien wurden in demselben Jahre aus Peru eingeführt für £ 69,839.

Münzen, Maaße und Gewichte sind dieselben wie in Spanien, weßhalb der Artikel Cadix nachzusehen ist.

**Limmerick**, an dem schiffbaren Shannon, Hauptort der Grafschaft gleichen Namens in der irelandischen Provinz Munster, mit 66.554 Einwohnern und 5500 Häusern, der Einwohnerzahl nach lange die zweite, jetzt (nach Dublin und Cork) die dritte Stadt Irelands.

Obgleich weit von der See entlegen, können die größten Kauffahrteischiffe in den Hafen gelangen. Seine Lage, im Mittelpunkt einer ausgedehnten Binnenschifffahrt und fruchtbarer Provinzen, macht Limmerick zum



Digitized by Google

Sitze eines beträchtlichen Handels mit Landesprodukten, namentlich Getreide und andern Lebensmitteln; der Werth der Verschiffungen hievon belief sich im Jahr 1831 auf £ 854,600. Die früher sehr starken Festungswerke sind jetzt demolirt, und die Stadt ist dadurch um ein Gutes reinlicher und gesünder geworden.

Nicht weit von Limmerick entfernt ist der Flecken Ballinasloe mit einem der bedeutendsten Viehmärkte in Irland, und vielleicht in Europa. Auf dem Octobermarkte findet man oft 120,000 Stück Schafe und 40,000 Stück Ochsen beisammen. Die Ackerbau-Societät von Dublin vertheilt dort Preise an die Besitzer des schönsten Viehes.

**Limoges**, alte Stadt in Frankreich (Dep. Haute-Vienne) an der Vienne, unter dem 45° 49′ nördl. Breite und 1° 15′ östl. Länge, 25,000 Einwohner. Fabriken von Porcellain und gedrucktem Kattun, Casimir, Gesundheitsflanell, wollenen Decken, Eisen, Papier, Wachslichtern, Leinwand, Stahlwaaren, Kabis, Kartätschen, Messerschmiedwaaren; Spinnereien von Wolle, Baumwolle ꝛc., Drahtmühlen ꝛc.

**Limonen, Bigaraden** (Engl. Lemons, Franz. Limons, Bigarades, Hindost. Nembu), nennt man die Früchte einer Abart des gewöhnlichen Zitronenbaums (Citrus medica), die auf den meisten westindischen Inseln sehr häufig wächst, und auch in vielen Theilen von Süd-Frankreich, Spanien, Portugal, in ganz Ostindien ꝛc. angetroffen wird. Die Limone ist kleiner als die Zitrone, die Schale dünner und glätter, und die Farbe, wenn die Frucht völlig gereift ist, ein sehr helles Gelb. Sie ist äußerst saftreich, zwar saurer als die gewöhnliche Zitrone, auch oft etwas bitterlich, aber doch wird ihr Geschmack von Vielen höher geschätzt. Man bringt sie oft eingesalzen oder marinirt in den Handel.

**Limonensaft**, siehe Zitronensaft.

**Lincoln**, Stadt in England an der Witham, unterm 53° 14′ nördl. Breite und 0° 54′ westl. Länge, 12,000 Einwohner, Kamelotfabrikation. Handel mit Steinkohlen und andern Produkten der Umgegend.

**Lindau**, im bayerischen Oberdonaukreise, ehemalige freie schwäbische Reichsstadt, auf drei Inseln im Bodensee erbaut, welche durch Brücken unter sich und mit dem festen Lande verbunden sind. Gegen 600 Häuser und 2600 Einwohner. Ansehnlicher Transito- und Speditionshandel, Ausfuhr von Salz, Getreide, Obst, Wein ꝛc.; Fischfang und Bodensee-Schifffahrt. Der im Jahr 1812 angelegte Maximiliangshafen kann 69 große und 200 kleine Schiffe aufnehmen, hat eine Wassertiefe von 10 — 16 Fuß, und ruht auf einer Faschinenlage von 1068 Fuß im Bogen.

**Linde** (Franz. Tilleul, Engl. Lime tree, Ital. Tiglio, Lat. Tilia europaea, *L.*), ein bekannter schöner einheimischer Baum, der im ganzen, mittlern und nördlichen Europa in mehreren Spielarten vorkommt, und meistens einzeln oder in Alleen angepflanzt wird. Das Holz taugt weder zur Feuerung noch zum Bauen, da es zu weich und leicht ist: dagegen wird es, eben um dieser Eigenschaften willen und da es sich nicht wirft, auch nicht vom Wurme angegriffen wird, von Bildhauern, Vergoldern, und zur Verfertigung leichter Geräthe sehr häufig benutzt. Aus der obern harten Rinde verfertigt man Schachteln, Körbe u. s. w., aus dem darunter befindlichen zähen, glatten Baste aber Matten, Seile, Fußbödden, Baststricke u. s. w. Die Lindenkohlen dienen zum Zeichnen, auch zur Pulverfabrikation.

**Linon**, siehe Leinen.

**Linsen** (Engl. Lentils, Franz. Lentilles, Ital. Lenticchie, Lat. Lentes), die allgemein bekannten Hülsenfrüchte, welche fast überall gebaut und zur Speise gebraucht werden. Gute Waare muß hell, glatt, gewölbt, und nicht über ein Jahr alt seyn.

**Linz**, im Erzherzogthum Oesterreich ob der Enz, Hauptstadt des Landesbezirks, an der Donau beim Einfluß der Traun, unter dem 48° 18′ 54″ nördl. Breite und 14° 16′ 45″ östl. Länge. Linz ist eine wohlgebaute, reinliche Stadt mit schönen öffentlichen Gebäuden und Plätzen, und hat, mit den drei Vorstädten, 1300 Häuser und 25,500 Einwohner, ohne die Garnison. Ansehnlicher Handelsverkehr; Fabrikation von Baumwoll- und Strumpfwaaren, Barchent, Spielkarten, Sammt, Leder, Farben, Pulver, Leinwand ꝛc., und nicht unbedeutende Dampfschifffahrt. Die berühmte K. K. Wollenfabrik, die größte im gesammten Kaiserthum, verfertigt Wollenzeuge, Tücher, Teppiche ꝛc.; sie hatte noch im Jahr 1825 200 Webstühle im Gang, und beschäftigte mit den Spinnern gegen 10,000 Menschen.

**Lipari**, alte und feste Stadt auf der sicilianischen Insel gleichen Namens, unter dem 38° 57′ nordl. Breite und 14° 56 östl. Länge, 15,000 Einwohner. Treibt einigen Handel. Die 2 Häfen sind ziemlich sicher und bequem.

**Lisieux**, alte Stadt in Frankreich (Calvados) an der Vereinigung des Touque und des Orbec, unter dem 49° 8′ nördl. Breite und 0° 14′ östl. Länge, 14,000 Einwohner. Fabriken von Tuch, Flanell, Multon, Leinwand zu Tischtüchern und Servietten Spinnereien von Baumwolle, Leinwandbleichen, Papiermühlen ꝛc. Handel mit Artikeln eigener Fabrikation und Getreide, Most, Hanf, Butter, Käse, Rindvieh.

Digitized by Google

**Lissabon,** Hauptstadt des Königreichs Portugal, an dem nördlichen Ufer des Tajo gelegen. Nach den neuesten astronomischen Beobachtungen liegt das Observatorium des Forts unter dem 38° 42′ 24″ nördl. Breite und 9° 5′ 50″ östl. Länge. Die Bevölkerung, jetzt noch etwa 200.000 Seelen, war früher viel beträchtlicher.

Hafen. Der Hafen oder vielmehr die Rhede von Lissabon gehört zu den schönsten in der Welt, und die Kais sind ebenso zweckmäßig als prachtvoll. Das Fort St. Julian bezeichnet die nördliche Einfahrt in den Tajo. Es ist auf einem steilen vorspringenden Felsen erbaut. Im Mittelpunkt desselben steht ein Leuchtthurm, 180 Fuß über dem Meeresspiegel erhaben. An der Mündung des Tajo befinden sich zwei Sandbänke, die Nord- und Süd-Cachopo genannt. Es gibt zwei Canäle zur Einfahrt in den Fluß: den nördliche oder kleine, und der südliche oder große Canal. Im Mittelpunkt des Süd-Cachopo, etwa 1½ Meilen vom Fort St. Julian entfernt, befindet sich das Fort Bugio mit einem Leuchtthurm von 66 Fuß Höhe. Die geringste Wassertiefe in dem nördlichen Canal ist 4 Klafter auf der Sandbank, und im südlichen 6. Die einzige Gefahr beim Einsegeln in den Hafen kommt von der Gewalt der Fluth; die Ebbe strömt mit einer Geschwindigkeit von 7 Meilen in der Stunde zurück; und nach heftigen Regengüssen, wenn eine beträchtliche Menge süßen Wassers in den Fluß eingeströmt ist, wird die Schwierigkeit der Einfahrt beträchtlich vermehrt. Wenn in solchen Zeiten ein heftiger Wind gegen das Land weht, so geht eine förmliche Brandung über die ganze Sandbank. Die Fahrzeuge legen oben und unterhalb des Flusses an; an manchen Stellen können sie sich bis auf 200 Yards dem Ufer nähern; ihre Richtschnur muß hierbei die Wassertiefe seyn, welche in der Fahrstraße nahezu 20 Klafter beträgt, gegen die Ufer hin aber immer seichter wird.

Handel u. s. w. Lissabon ist eine der bestgelegenen Handelsstädte in Europa. Aber trotz dieses Umstandes, der Vortrefflichkeit des Hafens und des weiten Schifffahrtsgebietes, welches ihm der Tajo eröffnet, ist sein Handelsverkehr vergleichungsweise unbedeutend. Der Despotismus, die Intoleranz und Schwachheit der Regierung haben alle Kräfte der Nation in den Staub gedrückt. Gesetzgebung und Polizei sind gleich schlecht, und man hat daher nirgends hinreichende Sicherheit. Meuchelmord kommt alle Tage vor. In Folge dessen sind alle Zweige der Industrie gelähmt, und seit der Losreißung Brasiliens hat der Handel mit auffallender Schnelligkeit abgenommen. In früheren Zeiten hatte Lissabon gegen 400 Schiffe von 5 — 600 Tons Lastfähigkeit, welche in dem Handel mit Südamerika beschäftigt waren. Im gegenwärtigen Augenblick sind nicht über 50 Schiffe, die zu dem Gehören, mit auswärtigem Handel beschäftigt, und von diesen überschreitet die Lastfähigkeit im Durchschnitt nicht über 150 Tons! Die Erzeugnisse von Portugal, welche nach andern Ländern verschickt werden, gehen beinahe durchaus in fremden Schiffen an den Ort ihrer Bestimmung. Der Verkehr zwischen Lissabon und Cork macht unsers Wissens hierin die einzige Ausnahme, er wird hauptsächlich in portugiesischen Schiffen betrieben, die in St. Ubes Salz einnehmen und Butter dafür zurückbringen. Gegen 200 kleine Fahrzeuge gehören der Stadt, welche ausschließlich im Küstenhandel beschäftigt werden.

Weder Preiscourante noch Schifffahrtslisten, noch officielle Verzeichnisse irgend einer Art, werden in Lissabon veröffentlicht. Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel sind: Zitronen und Pomeranzen welche in Qualität den spanischen bedeutend nachstehen; Weine, besonders Lissabon und Calcavella; Wolle, Oel, gegerbte Häute, wollene Kappen, Weinessig, Salz, Korkholz ꝛc. Außer Colonialwaaren sind die Hauptartikel der Einfuhr: baumwollenes, wollene und leinene Waaren. Kurze Waaren, Steingut, getrocknete Fische, Butter, Getreide, Käse, Zimmerholz und Dielen, Hanf ꝛc. Der deklarirte oder wirkliche Werth aller Artikel, welche im Jahr 1851 aus Großbrittannien nach Portugal ausgeführt wurden, belief sich auf £ 975,991 Sterl., wovon baumwollene Zeuge und Garne nahezu die Hälfte ausmachten; aber von diesen Ausfuhren ging ein beträchtlicher Theil nach Oporto.

Münzen. Alle Rechnungen werden in Reis oder Reis geführt, deren 1000 = 1 Milreis. Bei der Abfassung einer Rechnung wird der Milreis durch ein Zeichen ⊕ von den Reis getrennt, und die Milreis von Millionen durch ein Colon; nämlich folgendermaßen:

Rs. 2: 700 ⊕ 500 = 2700 Milreis und 500 Reis oder Reis. Eine Million Reis heißt ein Conto de reis und hat folgenden Silberwerth:

| | |
|---|---|
| 2355·49 fl. in Conv. fl. 20 Fuß. | 2867·92 niederl. Gulden. |
| 2830·19 fl. im fl. 24 Fuß. | 1650·28 preuß. Thaler. |
| 1578·32 Rthlr. Conv. Geld. | 1076·41 schwed. Species Thlr. |
| 263·5 £ Sterling. | 1140·84 span. Peso oder Piaster. |
| 6125·32 Franken. | 12122·64 Reales de Plata. |
| 3178·4 Hamb. Bco. | 1553·02 Silberrubel. |

Die Wechsel Cruzade oder alte Cruzade = 400 Reis; die neue Cruzade 480 Reis, der Teston = 100 Reis und der Vinten oder Vintem = 20 Reis oder Reis: = 49⅓ preuß. Silbergroschen und 1 Reis = ⅓ Pfennig preuß. Courant.

Goldmünzen sind:

| | |
|---|---|
| Dobraes | = 24,000 Reis. |
| ½ Dobraes | = 12,000. |
| ⅕ oder Lisbonin | = 4800. |
| 1/10 oder Moedor | = 2400. |
| 1/20 oder Milreis | = 1200. |
| Cruzades nuvos | = 480. |

Nach den Proben, welche in der Londner Münze im Jahr 1812 mit neuen Silber-Cruzaden gemacht worden sind, ergab es sich ebenfalls, daß der Werth eines Milreis in Silber zu 60d. 5s. Sterling angenommen werden kann.

Maaße und Gewichte. Im Handel gelten folgende Gewichte: 8 Unzen = 1 Mark; 2 Mark = 1 ℔ oder Arratel; 32 ℔ = 1 Arroba; 4 Arroba's = 1 Quintal; 100 portugiesische ℔ oder Arratels = 101·19 englisches Handelsgewicht, = 45·895 Kilogrammen, = 94·761 Hamburger ℔, und = 92·918 Amsterdamer ℔.

Das eigentliche Getreidemaaß und Salzmaaß ꝛc. ist der Moyo, der in 15 Fanegas, 60 Alquières, 240 Quartes, 460 Selemia ꝛc. zerfällt. Der Moyo = 23·03 Winchester Bushels.

Das am meisten übliche Flüssigkeitsmaaß ist die Almude, welcher in 2 Potes, 12 Canadas, 48 Quartellos getheilt wird. 18 Almudes = 1 Baril; 26 Almudes = 1 Pipe; 52 Almudes = 1 Tonelada. Die Almude



Digitized by Google

enthält 4-37 englische Wein-Gallons und die Tonelada 127¼ Wein-Gallons. Die Lissaboner Pipe Wein ꝛc. wird von dem Zollhause zu London 140 Gallons gleich geachtet, auch wird angenommen, daß solch eine Pipe 31 Almudes enthalte; die Pipe von Oporto dagegen 138 Wein-Gallons, und 31 dortige Almudes.

Längenmaaße. 8 Pes = 3 Palmos = 1 Covado oder eine alte Elle (1½ Fuß); 12½ Covados = 1 Vara; 5 Varas = 1 Braça: der Pe oder Fuß = 12·944 englische Zoll; 100 Pes = 107⅔ englische Fuß; die Vara = 43⅛ englische Zoll.

Die Laſt wird gerechnet mit 4 Pipen Wein oder Oel, 4 Kiſten Zucker, 4000 ℔ Tabak, 3600 ℔ Sumach. Bei dem innern portugieſiſchen Handel werden naſſe Waaren die Tonnlade mit 52 Almudes, die trockenen mit 54 Almudes angenommen. Caffee wird nach der Arroba behandelt; Baumwolle, Indigo und Pfeffer nach dem ℔; Oel nach der Almude; Wein nach der Pipe; Getreide nach dem Alqueire, und Salz nach dem Moyo. Getreide, Sämereien, Fiſche, Wolle und Schiffsbauholz werden ſtets an Bord der Schiffe verhandelt.

Durch ganz Portugal gibt es nur einerlei Gewichte und Längenmaaße; aber in den Inhaltsmaaßen findet eine ſehr große Verſchiedenheit ſtatt.

Die Almude und Alqueire ſind, auf engliſche Maaße reducirt, an den angeführten Orten von folgendem Gehalt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| In Liſſabon iſt die | Almude | = 4·37 | Gallons | engl. Weinmaaß. |
| „ „ | Alquiére | = 3·07 | „ | Winchestermaaß. |
| Oporto „ | Almude | = 6⅝ | „ | engl. Weinmaaß. |
| „ „ | Alquiére | = 3⅞ | „ | Winchestermaaß. |
| Faro „ | Almude | = 4⅛ | „ | engl. Weinmaaß. |
| „ „ | Alquiére | = 3¼ | „ | Winchestermaaß. |
| Figueras „ | Almude | = 5¾ | „ | engl. Weinmaaß. |
| „ „ | Alquiére | = 3¼ | „ | Winchestermaaß. |
| Bianna „ | Almude | = 6½ | „ | engl. Weinmaaß. |
| „ „ | Alquiére | = 3⅞ | „ | Winchestermaaß. |

**Bank von Liſſabon.** Dieſe Anſtalt wurde im Jahr 1822 begründet. Ihr Capital beſtand im Jahr 1855 aus etwa £ 691,100 Sterl. in 6914 Actien getheilt, von etwa £ 100 Sterl. jede. Die Theilhaber ſind nicht über den Betrag ihrer Actien hinaus verbindlich. Die Bank discontirt Wechſelbriefe, welche nicht mehr als drei Monate zu laufen haben, zu 5%. Ihre Dividenden waren im Durchſchnitt der drei Jahre, welche mit 1855 zu Ende gingen, gegen 6%. Sie genießt das ſonderbare aber werthvolle Privilegium, daß ihre Forderungen aus allen Gantmaſſen für voll bezahlt werden, vorausgeſetzt, daß die Maſſe noch ſo viel erträgt; die übrigen Creditoren müſſen ſich mit der Vertheilung des Ueberreſtes begnügen, wenn anders ein ſolcher vorhanden iſt.

**Zölle.** Dieſe ſind ſehr mäßig. Engliſche Waaren bezahlen einen Eingangszoll von 15% nach einer Werthſchätzung, welche im Jahr 1782 feſtgeſtellt wurde; da ſich die Preiſe ſeitdem bedeutend geändert haben, ſo beträgt ſolcher jetzt auf manche Artikel ein gutes Theil mehr, auf andere aber auch weniger. Die Einfuhr von Rauch- und Schnupftabak und Seife iſt verboten, ausgenommen für den Gebrauch der Contrahenten, welchen Fabrikation und Verkauf dieſer Artikel überlaſſen iſt. Alle ausgeführten Artikel bezahlen eine Abgabe (consulado) von 4% auf den Werth. Die Zölle, welche in den verſchiedenen Mauthämtern von Liſſabon eingenommen wurden — denn es finden ſich deren nicht weniger als ſieben hier — beliefen ſich im Jahr 1851 auf etwa £ 215,000 Sterl.

| Angekommene Schiffe. | 1829. | | 1830. | | 1831. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Schiffe | Tons. | Schiffe | Tons | Schiffe. | Tons |
| Brittiſche . . . . . | 328 | 34,803 | 294 | 30,334 | 330 | 34,749 |
| Portugieſiſche . . . . . | 320 | . . . . | 242 | . . . . | 131 | . . . . |
| Fremde . . . . . | 560 | . . . . | 692 | . . . . | 308 | . . . . |

Ein Verzeichniß des Tonsgehaltes der portugieſiſchen und fremden Schiffe war nicht zu erhalten.

**Hafenverordnungen.** Alle Schiffe, welche in den Tajo einſegeln, ſind verpflichtet, bei dem Schloſſe Belem Anker zu werfen, wo ſich ein Hallamt befindet, bei dem ſie einclariren, ihre Ladungen und deren Herkunft angeben und erklären müſſen, ob ſie die Abſicht haben, dieſe Ladungen in Liſſabon ans Land zu bringen oder nicht; wenn nicht, ſo kommt der Eigenthümer um eine „Franquia“ ein, d. h. um die Erlaubniß, 8 Tage in dem Hafen verweilen zu dürfen, um entweder über die Ladung zu verfügen, oder wieder damit abzuſegeln. Zwei Zollhausbeamte werden dann an Bord geſandt, und wenn die Ladung in Liſſabon ans Land gebracht werden ſoll, ſo legt das Schiff bei dem Mauthamte an, der Eigenthümer macht die Einfuhr-Declaration, übergibt das Manifeſt und die Ladſcheine, welche dem Certificate des portugieſiſchen Conſuls beigefügt ſind, daß ihm in dem Hafen, wo die Verladung erfolgte, ausgeſtellt wurde, um die Identität der Ladung zu beſcheinigen. Die Beamten, welche in Belem an Bord kamen, werden jetzt durch zwei andere abgelöst, welche ſo lange verbleiben, bis das Schiff ausgeladen und durch den Zollhaus-Viſitator durchſucht worden iſt. Die Hafenabgaben müſſen an verſchiedenen Büreaux entrichtet werden; andere Koſten aber hat das Fahrzeug nicht zu tragen.

Alle Güter, welche zur Ausfuhr an Bord genommen werden, müſſen von einem Erlaubniſſchein des Mauthamtes begleitet ſein. Wenn die Ausclarirungs-Documente in Empfang genommen ſind, ſo legt der Eigenthümer oder Schiffsagent bei dem betreffenden Büreau die übrigen Papiere vor, und empfängt dann von dieſen das Signal, welches das Schiff in die Höhe ziehen muß, wenn es in die See ſticht.

Von einem regelmäßigen Lagerhaus- und Verſchlußſyſtem iſt in Liſſabon keine Rede. Alle eingeführten trockenen Waaren dürfen in den Magazinen des Mauthamtes zwei Jahre lang verbleiben, Flüſſigkeiten ſechs Monate lang, ohne daß ſie eine Lagermiethe zu entrichten haben, vorausgeſetzt, daß ſie für den inländiſchen Verbrauch beſtimmt ſind, und hiernach die geſetzlichen Zölle entrichten. Wollte man ſie aber nach Verlauf dieſer Zeit herausnehmen, um ſie wieder zu verſchiffen, ſo müßte eine Abgabe von 2½ dafür entrichtet werden.

**Hafenabgaben.** Auf ein fremdes Schiff von 300 Tons, welches in den Hafen von Liſſabon mit einer gemiſchten Ladung einfährt, und mit einer dergleichen ausſegelt, ſind zu entrichten:

| | Reis. |
|---|---|
| Königlicher Paß . . . . . | 7,200 |
| Kleine Unkoſten beim Einclariren am Hallamt, etwa | 700 |
| Lotſengeld . . . . . | 500 |
| | 8,400 |

Digitized by Google

| | Reis |
|---|---|
| Uebertrag von neben | 8,400 |
| Ballaſt Ausräumen | 400 |
| Tonsgeld, 100 Reis per Ton | 30,000 |
| Leuchtfeuer, 50 Reis per Ton | 15,000 |
| Abgabe an das Handelsbüreau | 1,500 |
| Kleine Unkoſten | 700 |
| Geſundheitspaß | 210 |
| | 56,260 |

oder £ 11. 6s. 0d. Sterl.

Fahrzeuge, welche mit Ladung oder in Ballaſt ankommen und in Ballaſt wieder abſegeln, bezahlen 200 Reis per Ton für Leuchtfeuer, oder niemal ſo viel, als wenn ſie mit Ladung abſegelten. Fahrzeuge, welche mit Ladung ankommen und mit derſelben Ladung wieder abfahren, bezahlen kein Tonsgeld.

Commiſſion. Die gewöhnlichen Anſätze von Commiſſion ſind beim Verkauf von Waaren 1½ %; del Credere 1½ %; auf den Werth von Gütern, welche von einem Fahrzeuge gelandet werden, das Ausbeſſerungen vornehmen will, 1 %; auf Auslagen für Schiffe 5 %.

Verſicherungen werden zu ſehr niedrigen Anſätzen bewerkſtelligt. Es befindet ſich eine einheimiſche Aſſecuranz-Compagnie hier; ſie genießt aber wenig Credit.

Die Taren werden nach keinem feſtſtehenden Gebrauche geregelt. In der Regel gibt man diejenigen, welche in der Factura berechnet, oder auf die Verpackung bezeichnet ſind. (Annuaire du Commerce maritime, p. 290; Kelly's Cambist; Antworten des Conſuls auf die Circularanfragen ꝛc.)

**Liſtados**, ſiehe Leinen.

**Literariſches Eigenthum**, ſiehe Bücher.

**Liverpool**, in der Grafſchaft Lancaſter, an der Mündung des Merſey, die einen ſchönen und geräumigen Hafen bildet, unter dem 53° 24′ 40″ nördl. Breite und 2° 58′ 55″ weſtl. Länge, die zweite Handelsſtadt der Welt hinſichtlich der Ein- und Ausfuhr, und die vierte in Beziehung auf den Tonsgehalt der Schiffe. (London, Neu-York und Newcaſtle gehen hier in der Rangordnung voraus.)

Liverpool kann wohl mit Recht eine Schöpfung des Handels und der Induſtrie genannt werden. Es gibt nichts Merkwürdigeres als den Abſtand von ſeinem jetzigen Glanze zu dem niedrigen Urſprung. Im ſechszehnten Jahrhundert war es ein erbärmlicher Weiler, in deſſen Umkreis ſich auf 4 Meilen keine Pfarrkirche befand. Es hatte damals 158 Einwohner und 2 oder 3 Schiffe zuſammen mit einem Tonsgehalt von 225 Tons, und in einer Bittſchrift an Eliſabeth, um das Jahr 1578, nennt es ſich „Ihrer Majeſtät armer verfallener Flecken.“ Nach und nach nahm es zu, bis ihm endlich im Jahr 1700 die Ehre eines eigenen Kirchſpiels zu Theil wurde, als die Einwohnerzahl auf 5000 geſtiegen war. Seit dieſer Zeit wuchs die Zunahme mit beſchleunigten Schritten. 1750 hatte es 12,000; 1760 26,000 1800 56,000 Einwohner. Aber der ſchnellſte Zuwachs fand in den Jahren 1811 bis 1821 ſtatt, wo die Bevölkerung von 94,376 auf 141,487 ſtieg. Die Vermehrung bis auf 165,000 im Jahr 1851 erſcheint weniger raſch; in Wahrheit aber iſt die Bevölkerung während dieſer Periode nur in die benachbarten Dörfer übergeſtrömt, und hat dieſe zu beträchtlichen Städten erhoben. Toxteth-park ſtieg von 2096 im Jahr 1801 auf 24,089 im Jahr 1851; Weſtderby, Kirkdale, Everdone bilden eigentlich die Vorſtädte von Liverpool, und geben damit zuſammengerechnet eine Volksmaſſe von 230,000 Seelen.

Liverpool iſt der Mittelpunkt eines ausgedehnten Canalſyſtems, welches öſtlich die Nordſee und ſüdlich die Themſe erreicht. Der einzige Canal von Leeds nach Liverpool, welcher im Jahr 1816 für die Schifffahrt geöffnet wurde, hat mehr als 2 Millionen Pfund Sterl. gekoſtet. Sein großer Reichthum iſt aber vor allem dem Umſtande zuzuſchreiben, daß ſeine nächſten Umgebungen der Sitz der ausgebreitetſten Baumwollmanufaktur geworden ſind. Liverpool bringt das rohe Material von der entgegengeſetzten Seite des Weltmeers in die Fabrikdiſtricte von Mancheſter, Lancaſhire ꝛc., und bezieht von daher die fabrizirte Waare, um ſie wieder nach allen Gegenden auszuführen. Auch eine beträchtliche Menge Colonialwaaren aus Amerika und Weſtindien wird eingeführt, und mit Irland findet außerordentlich lebhafter Verkehr ſtatt, indem Getreide und Lebensmittel von daher eingeführt, und Salz, Kohlen und Töpferwaaren dagegen zurückgebracht werden.

Der Handelsſtand von Liverpool hat die großartigſten Einrichtungen getroffen, um den Verkehr auf jede mögliche Weiſe zu erleichtern und zu befördern. Vor allem ſind zu nennen die prächtigen Docks (ſiehe dieſen Artikel); die Liverpool-Mancheſter-Eiſenbahn (ſiehe den Art. Eiſenbahn); ein prachtvoller Markt, vielleicht der ſchönſte in Europa, deſſen unerhörte Dach durch 120 Säulen von Guſseiſen getragen wird, der bei Nacht durch Gasſlicht erhellt iſt, und zum Verkauf von Fiſchen, Fleiſch, Gemüſen und Früchten dient; der Getreidemarkt; die prachtvolle Börſe mit dem ſchönen Monumente von Nelſon in Guſseiſen; das neue Zollhaus, eines der ſchönſten und prachtvollſten Gebäude dieſer Art ꝛc.

Im Jahr 1831 gehörten zu dem Hafen von Liverpool 853 regiſtrirte Fahrzeuge mit einer Laſtfähigkeit von 166,028 Tons und einer Mannſchaft von 9339 Männern und Jungen. Die Anzahl der Schiffe, welche in den Hafen einfuhren, war 10,266; Tonsgehalt 1,361,000, und hinaus ſegelten 8717 Schiffe mit 1,218,645 Tons. Von dieſen waren 610,000 Tons aus fremden Ländern, hauptſächlich aus den Vereinigten Staaten und britiſch Amerika. Der Uebertreff Küſtenfahrzeuge, wovon 346,000 aus Irland. Der Werth der Ackerbau-Erzeugniſſe aus dieſem Lande betrug £ 4,444,000. Die Dockabgaben, welche im Jahr 1800 nur £ 23,379 betrugen, ſtiegen im Jahr 1833 auf £ 170,000. Die Zolleinnahme des Hafens betrug 1733 £ 94,466; 1765 £ 869,000; 1785 £ 680,000; 1810 £ 2,675,000; 1824 £ 2,984,000 und im Jahr 1832 war ſie bis auf £ 2,945,063 geſtiegen. Ueber die Einfuhr von Liverpool ſiehe nächſt. Liverpool hat zahlreiche Linien von Paketbooten nach den bedeutendſten Häfen der Welt. Jeden Monat ſegeln 4 nach Neu-York, 2 nach Philadelphia, 1 nach Boſton, je zwei nach Rio-Janeiro, Genua, Livorno und Liſſabon, alle drei Wochen 1 nach Oporto und eine tägliche Verbindung wird durch Dampfpaketboote mit Dublin, Belfaſt, Glasgow, Whitehaven und allen andern Häfen von einiger Bedeutung in Irland und an der weſtlichen Küſte von England unterhalten.

Der Hauptartikel des Verkehrs von Liverpool iſt Baumwolle, und die Geſchäfte, welche jährlich darin gemacht werden, ſind bei weitem die bedeutendſten, die auf irgend einem Platze der Welt ſtatt finden.

Digitized by Google

Im Jahr 1833 betrug die Einfuhr von Baumwolle

| | Ballen. |
|---|---|
| nach Liverpool . . . . . | 840,955 |
| nach London . . . . . | 40,350 |
| nach Glasgow . . . . . | 48,915 |

Die Baumwolle wird in Liverpool durch Makler verkauft, welche von den Einbringern aufgestellt werden und für ihre Bemühung beim Schätzen und Verkauf der Waare ½% berechnen. Die Käufer, meistens Baumwollhändler aus Manchester und Spinner aus der ganzen Umgegend, verwenden ebenfalls Makler, um ihre Einkäufe zu machen, und bezahlen dafür dieselbe Provision. In der Regel findet Ein- und Verkauf nach Muster statt, da der Käufer selten für nöthig hält, die Waare in den Ballen zu untersuchen. Bei der strengen Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit, welche die Makler in ihrem gegenseitigen Verkehre unveränderlich beobachten, wird dieses ungeheure Geschäft mit einer Leichtigkeit und Schnelligkeit betrieben, welche vielleicht auf keinem andern Markte der Welt ihres Gleichen hat, und in derselben Ausdehnung wohl auch nicht leicht bei dem Verkauf keiner andern Waarengattung statt finden könnte. Obgleich die Verkäufe mit keinerlei Formeln abgeschlossen werden, welche sie gesetzlich bindend machen, so ist doch ein Streit oder eine Schwierigkeit wegen deren Erfüllung etwas Unerhörtes. Was auch für Mißverständnisse sich ergeben mögen; so werden sie durch Berufung auf eine Anzahl Mäkler, welche bei dem Geschäfte nicht interessirt sind, auf der Stelle geschlichtet, und es ist ein äußerst seltener Fall, wenn man sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigt. Der Credit, welcher bei Waarenverkäufen bewilligt wird, ist 10 Tage und die Bezahlung hat alsdann in Dreimonatwechseln statt. Bei dem gegenwärtigen niedrigen Zinsfuße aber finden es die Käufer in der Regel vortheilhafter, das Geld baar zu entrichten und die Interessen zu 5% pr. Jahr abzuziehen.

Münzen, Maaße und Gewichte: siehe diesen Artikel und London. Ueber die Docks von Liverpool siehe Docks.

(Encycl. of Geography; Balbi Abrégé de Géographie, Baine,s History of the Cotton Manufacture, Privatnachrichten ꝛc.)

Uebersicht der monatlichen Einfuhr und der Lagervorräthe von Baumwolle während der Jahre 1833 und 1834.

Monatliche Einfuhr von Baumwolle in Liverpool.

| Monate. | Amerika. | Brasilien. | Ostindien | Westindien. | Egypten | Zusammen | 1833. Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Januar . . . | 50,800 | 11,040 | 2,500 | 140 | . . . | 63,880 | 48,280 |
| Februar . . . | 49,270 | 4,150 | 4,210 | 800 | 400 | 58,830 | 77,100 |
| März . . . | 60,470 | 5,340 | 2,220 | 40 | 470 | 70,540 | 43,660 |
| April . . . | 42,240 | 11,800 | 5,900 | 310 | 270 | 60,530 | 124,930 |
| Mai . . . . | 129,460 | 9,920 | 3,640 | 1,030 | 200 | 144,250 | 123,230 |
| Juni . . . . | 123,800 | 12,940 | 5,860 | 870 | 350 | 143,820 | 120,550 |
| Juli . . . . | 86,920 | 8,150 | . . . | 1,310 | 1470 | 97,850 | 78,330 |
| August . . . | 63,350 | 9,350 | 5,370 | 970 | 700 | 79,940 | 24,100 |
| September . . | 14,960 | 2,840 | . . . | 1,430 | 1810 | 21,040 | 39,900 |
| October . . . | 12,340 | 11,620 | 1,880 | 4,910 | 410 | 31,170 | 52,400 |
| November . . | 2,530 | 6,310 | 2,300 | 290 | 60 | 11,490 | 54,600 |
| December . . | 33,830 | 6,970 | 12,500 | 2,930 | . . . | 56,230 | 55,250 |
| 1834. | 671,570 | 100,430 | 46,380 | 15,040 | 5950 | 839,370 | 843,830 |

Vorräthe von Baumwolle in Liverpool am Ende der Jahre 1833 und 1834.

| | 1834. | 1833. |
|---|---|---|
| Sea Island . . . . . | 630 | 4,120 |
| Orleans . . . . . | 35,460 | 21,700 |
| Tenessee . . . . . | 22,880 | 24,700 |
| Bowed . . . . . | 46,970 | 60,060 |
| | 105,940 | 110,580 |
| Pernambuco . . . . . | 3,470 | 21,330 |
| Bahia . . . . . | 3,010 | 13,400 |
| Maranham . . . . . | 3,110 | 12,250 |
| Mina und Para . . . . . | 130 | 300 |
| | 9,720 | 47,280 |
| Demerari . . . . . | 240 | 700 |
| Westindien ꝛc. . . . . | 5,020 | 1,220 |
| Egypten . . . . . | 1,120 | 100 |
| Bengal . . . . . | 50 | 150 |
| Surate ꝛc. . . . . | 13,460 | 20,840 |
| | 19,510 | 20,990 |

Zusammen (mit der levantischen):
1834 . . . . 145,310
1833 . . . . 180,870.

Digitized by Google

Preise von Baumwolle in Liverpool am Schlusse eben dieser Jahre.

| Jahre. | Bengal. | Surate. | Bowed. | Maranham. | Pernambuco. | Egypten. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1831 | 6½ à 7 | 6½ à 8 | 8½ à 10¾ | 11½ à 13 | 12¼ à 14 | 15 à 16½ |
| 1833 | 5¾ „ 6½ | 5¼ „ 7⅛ | 7⅛ „ 9⅝ | 9¼ „ 10½ | 9¾ „ 11¼ | 12 „ 12½ |
| 1832 | 4¾ „ 5¼ | 4½ „ 6 | 6½ „ 7¾ | 7⅛ „ 9⅛ | 8¼ „ 9¾ | 8¼ „ 9¼ |
| 1831 | 3¾ „ 4½ | 3¼ „ 5 | 4¾ „ 6¾ | 6 „ 7⅝ | 7 „ 8½ | 7¼ „ 9 |
| 1830 | 4¼ „ 5¼ | 4⅞ „ 5⅞ | 5⅞ „ 7¼ | 7 „ 7⅝ | 7⅞ „ 8½ | 8¼ „ 9½ |

Ankünfte in Liverpool.

Verzeichniß der Schiffszahl und ihres Tonsgehalts, welche seit dem Jahr 1820 aus fremden Häfen in Liverpool ankamen, mit Unterscheidung der brittischen Fahrzeuge und der ausländischen.

| Jahre. | Brittische. | | Fremde. | | Jahre. | Brittische. | | Fremde. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Schiffe. | Tons. | Schiffe. | Tons. | | Schiffe. | Tons. | Schiffe. | Tons. |
| 1820 | 1146 | 228 233 | 633 | 166,821 | 1827 | 1482 | 306,369 | 810 | 231,863 |
| 1821 | 1188 | 241,382 | 582 | 149 151 | 1828 | 1652 | 344 644 | 660 | 179,514 |
| 1822 | 1263 | 261,137 | 699 | 174 607 | 1829 | 1487 | 316,311 | 811 | 210,713 |
| 1823 | 1459 | 296,710 | 798 | 199,866 | 1830 | 1655 | 368,268 | 1035 | 272,463 |
| 1824 | 1554 | 327 198 | 702 | 174 593 | 1831 | 1862 | 413,928 | 978 | 265,037 |
| 1825 | 1531 | 315,115 | 863 | 222,187 | 1832 | 1719 | 397,933 | 828 | 227,087 |
| 1826 | 1357 | 299,037 | 650 | 181,907 | | | | | |

Der Ausfall im Jahr 1832 kommt theils auf Rechnung der Cholera, welche damals herrschte, theils und noch mehr muß er dem Bruch mit Holland zugeschrieben werden, welcher zu Ende des genannten Jahrs statt fand.

Einfuhr der hauptsächlichsten ost- und westindischen, amerikanischen etc. Produkte in den Häfen von Liverpool während jedes der vier Jahre, welche mit 1832 zu Ende gingen, nebst den Lagervorräthen am 31. December jeden Jahrs. (Aus den Circularangaben der Herren Jee Brothers und Comp. vom 31. December 1832.)

| Artikel. | Packung und Stück. | Einfuhr. | | | | Lagerbestand am 31. December. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1828. | 1829. | 1830. | 1831. | 1832. | 1828. | 1829. | 1830. | 1831. | 1832. |
| Aloedoppen | Tons. | 3,300 | 1,500 | 1,900 | 1,450 | 2,400 | 2,000 | 1,700 | 1,400 | 700 | 850 |
| Asche, amerikanische | Fässer. | 18,450 | 15 700 | 22,500 | 23,200 | 19,400 | Pot. 6,300 | 6,800 | 8,200 | 9,000 | 9,500 |
| | | | | | | | Perl. 2,400 | 1,200 | 1,800 | 5,500 | 6,500 |
| Baumwolle | Säcke ꝛc. | 631,400 | 642,600 | 794,039 | 796 440 | 779,240 | 295,500 | 250,250 | 258,000 | 218,350 | 197,960 |
| Bimsstein | Tons. | 4 400 | 5,200 | 3,800 | 4,800 | 6,300 | 900 | 2,400 | 400 | 40 | 340 |
| Cacao | Fäss. u. Säcke | 2,500 | 400 | 870 | 1,380 | 900 | 3,650 | 2,000 | 2,500 | 1,950 | 1,800 |
| Cassee, westindischer | Fässer. | 6,900 | 7,900 | 7,800 | 8,560 | 9,780 | | | | | |
| ditto | Fäss. u. Säcke | 5,700 | 4,000 | 6,100 | 4,540 | 10,560 | Tons 1,600 | 2,500 | 1,900 | 2,000 | 1,860 |
| ostindischer ꝛc. | „ | 1,800 | 900 | 1,800 | 940 | 2,000 | | | | | |
| Farbhölzer: Gelbholz | Tons. | 4,700 | 5,100 | 3,900 | 4,200 | 3,500 | 1,800 | 1,900 | 1,300 | 1,500 | 420 |
| Campecheholz | „ | 7,350 | 4,500 | 6,700 | 5,900 | 8,300 | 3,000 | 1,650 | 2,000 | 950 | 1,900 |
| Nicaraguaholz | „ | 1,000 | 500 | 850 | 1,000 | 1,500 | 2,200 | 1,600 | 1,400 | 800 | 840 |
| Kammholz | „ | 150 | 50 | 120 | 260 | 800 | 100 | 55 | 30 | 12 | 50 |
| Rothes Sandelholz | „ | 100 | 250 | 660 | 1,380 | 400 | 50 | 60 | 100 | 1,200 | 600 |
| Häute, ausländische Kühe: u. Ochsen: | Stück. | 280,000 | 426,800 | 380,900 | 362,000 | 231,000 | 24,000 | 90,000 | 75,000 | 107,800 | 5,000 |
| ostindische | „ | 8,500 | 16,800 | 30,300 | 17,000 | 51,900 | ungewiß | unbek. | 6,000 | 3,400 | 10,500 |
| Pferde: | „ | 30,000 | 89,700 | 93,000 | 182,500 | 67,900 | 13,000 | 35,000 | 10,000 | 85,000 | 20,400 |
| Indigo | Kist. u. Ser. | 370 | 500 | 960 | 440 | 200 | 130 | 140 | 75 | 40 | 40 |
| ostindischer | Kisten. | 2,220 | 2,050 | 1,430 | 1,720 | 2,140 | 900 | 500 | 520 | 550 | 400 |
| Ingwer, westindischer | Fäss. u. Säcke | 1,400 | 450 | 500 | 600 | 750 | 2,300 | 1,050 | 1,000 | 700 | 130 |
| ostindischer | Packe. | 1,370 | 2,000 | 400 | 1,130 | 4,650 | Säcke, keine | 1,800 | 950 | 150 | 2,200 |
| Leinsamen | Quarters. | 5,000 | 20,000 | 17,200 | 25,000 | 24,000 | nichts | 550 | . | 700 | 4,000 |
| Mehl, amerikanisches | Fässer. | 25,000 | 160,000 | 300,500 | 647,000 | 48,200 | 8,000 | 24,650 | 130 000 | 388 000 | 241,000 |
| Olivenöl | „ | 9,000 | 5,340 | 10,400 | 16,350 | 52 | Tons 1,700 | 600 | 800 | 3,900 | 550 |
| Palmöl | Tons. | 5,500 | 8,300 | 9,900 | 46,500 | 10,500 | Tons 600 | 2,150 | 1,700 | 1,500 | 2,550 |
| Pfeffer | Säcke u. Pck. | 9,700 | 840 | 4,400 | 6,400 | 12,300 | 5,800 | 4,000 | 4,300 | 500 | 4,300 |
| Piment | Fäss. u. Säcke | 2,500 | 3,900 | 3,500 | 1,800 | 2,900 | 2,200 | 2,500 | 4,600 | 4,850 | 4,000 |
| Quercitron, Rinde | Orhoft. | 2,100 | 1,600 | 2,500 | 1,400 | 800 | 240 | 120 | 930 | 1,030 | 440 |
| Reis, amerikanischer | Fässer. | 4,300 | 4,700 | 1,100 | 3,800 | 1,100 | 500 | 2,000 | 600 | . | nichts |
| Paddy (Reis in Hülsen) | Scheffel. | 82,000 | 82,400 | 78,350 | 73,800 | 87,000 | . . | . . | . . | . . | unbek. |
| brasilianischer, afrikan. | Säcke. | nichts | 350 | . | nichts | nichts | nichts | . . | . . | . . | nichts |
| ostindischer | „ | 20,000 | 50,000 | 32,000 | 46,500 | 43,300 | 12,000 | 14,000 | 10,000 | 7,000 | 10,000 |
| Rum | Fässer. | 10,500 | 11,700 | 12,400 | 16,000 | 9,500 | 7,500 | 9,000 | 10,800 | 14,800 | 11,300 |
| Salpeter | Säcke ꝛc. | 33,800 | 28 000 | 31,000 | 38,000 | 63,100 | 3,550 | 2,300 | 5,700 | 9,000 | 16,700 |
| Sumach | „ | 23,000 | 26,000 | 35,000 | 41,200 | 44,000 | 6,000 | 5,600 | 4,900 | 7,800 | 8,200 |
| Syrup | Fässer. | 13,800 | 13,800 | 9,300 | 15,000 | 17,800 | 3,000 | 5,200 | 1,140 | 1,500 | 900 |
| Tabak | Orhoft. | 5,960 | 4,900 | 8,100 | 9 530 | 5,100 | 9,800 | 6,400 | 7,000 | 9,700 | 7,600 |
| Talk | Fässer. | 14,500 | 17,400 | 15,000 | 12,000 | 20,100 | 2,800 | 5,500 | 3,300 | 2,500 | 5,500 |
| | Serronen. | nichts | nichts | . | nichts | nichts | . | nichts | . | . | nichts |
| Terpentin | Fässer. | 58,600 | 59 000 | 51,400 | 73,200 | 74,000 | 18,500 | 13,000 | 8,000 | 14 000 | 10,500 |
| Theer, amerikanischer | „ | 18,000 | 16,700 | 16 000 | 17,100 | 15,000 | 6,000 | 4,500 | 3,750 | nichts | 1,000 |
| Stockholmer ꝛc. | „ | 31,500 | 13,300 | 26,000 | 17,500 | 33 000 | 18,500 | 6,500 | 8,250 | 8,500 | 7,500 |
| Zucker, aus brittischen Pflanzungen | Ord. u. Tierc. | 46 000 | 43,700 | 42,000 | 48,400 | 45 400 | 10,000 | 11,000 | 10,500 | 11,100 | 10,500 |
| „ Havannah | Kisten. | 1,860 | nichts | . . | 8,200 | 1,900 | nichts | nichts | . . | 4,000 | 4,500 |
| „ Brasilien | „ | 550 | 750 | 960 | 10,500 | 2,600 | 90 | 80 | 50 | 4,600 | 3,600 |
| „ Ostindien | Säcke u. Kist. | 19,000 | 29,900 | 46,300 | 40,100 | 64,500 | 2,000 | 8,000 | 13,000 | 20,500 | 29,000 |
| „ andern Ländern | Ord. u. Tierc. | 100 | 50 | nichts | nichts | . . | . . | . . | . . | nichts | nichts |

Digitized by Google

**Handel mit Irland.** Der Handelsverkehr zwischen Liverpool und Irland war immer von großer Wichtigkeit, aber seit der Einführung regelmäßiger Dampfpaketboote nach Dublin, Belfast u. s. w. hat er ungeheuer zugenommen. Die Einfuhr von Irland nach Liverpool kann gegenwärtig auf etwa £ 4.500.000 jährlich angeschlagen werden. Sie besteht hauptsächlich in Artikeln des Lebensbedarfs, welche in Manchester und den übrigen Manufakturstädten, der Umgegend einen schnellen und vortheilhaften Absatz finden. Die Segnungen, welche für Irland aus diesem Verkehr entspringen, sind ganz denen gleich, welche er über England verbreitet, und der Einfluß des Wohlstandes, welcher aus demselben hervorgeht, stellt sich in dem verbesserten Aussehen der östlichen Provinzen jenes Landes klar genug vor Augen. Wir fügen ein Verzeichniß bei, welches, obgleich nicht officiell, doch zuverlässig genug ist, um für alle praktischen Zwecke vollkommen auszureichen; nämlich von

**Quantität und Werth der verschiedenen Artikel irländischer roher Produkte, welche im Jahr 1851 nach Liverpool eingeführt wurden.**

| Artikel. | Quantität. | Durchschnittspreis. £ | s. | Betrag. £ | s. |
|---|---|---|---|---|---|
| Kühe | 90,517 | 10 | 0 | 907,150 | 0 |
| Pferde | 296 | 20 | 0 | 5,920 | 0 |
| Schafe | 134,702 | 1 | 5 | 235,833 | 10 |
| Maulthiere | 243 | 15 | 0 | 3,645 | 0 |
| Schweine | 156,001 | 3 | 15 | 585,003 | 15 |
| Kälber | 1,196 | 2 | 10 | 2,990 | 0 |
| Lämmer | 25,725 | 1 | 0 | 25,725 | 0 |
| Speck | 13,099 Packen. | 5 | 0 | 65,494 | 0 |
| Schweinefleisch | 14,554 Fässer. | 3 | 0 | 43,662 | 0 |
| ditto | 936 ½ ditto | 1 | 15 | 41,634 | 0 |
| Schinken und Zungen | 590 Ordst. | 20 | 0 | 11,800 | 0 |
| Ochsenfleisch | 6,391 Tiere. | 4 | 5 | 27,171 | 15 |
| ditto | 1,199 Fässer. | 3 | 0 | 3,567 | 4 |
| Schmalz | 465 Tiere. | 8 | 0 | 3,720 | 0 |
| ditto | 4,542 Fäßchen. | 1 | 10 | 6,813 | 0 |
| Butter | 5,754 Cwts. | 2 | 0 | 11,508 | 0 |
| ditto | 258,087 Fäßchen. | 2 | 10 | 645,217 | 10 |
| ditto | 19,217 ½ ditto | 1 | 5 | 24,021 | 5 |
| Eier | 2,996 Körbe. | 20 | 0 | 59,180 | 0 |
| Wheizen | 277,060 Qurtr. | 3 | 0 | 831,183 | 0 |
| Hafer | 380 679 „ | 1 | 12 | 539,950 | 0 |
| Gerste | 21,388 „ | 1 | 15 | 37,324 | 0 |
| Roggen | 613 „ | 1 | 10 | 919 | 10 |
| Bohnen | 8,451 „ | 2 | 0 | 16,904 | 0 |
| Erbsen | 1,744 „ | 2 | 4 | 3,448 | 0 |
| Malz | 6,850 „ | 2 | 10 | 17,125 | 0 |
| Mehl | 149,816 Lasten. | 1 | 5 | 187,270 | 6 |
| Fein Mehl | 23,154 Säcke. | 2 | 5 | 109,596 | 10 |
| Zusammen | | | | 4,497,708 | 0 |

**Verzeichniß der Quantitäten von gesalzenem Rindfleisch, Schweinefleisch und Butter, welche aus Irland während der 12 Jahre von 1821 bis 1832 nach Liverpool eingeführt wurden.**

| Jahre. | Rindfleisch. Tierces. | Fässer. | Schweinefleisch. Fässer. | Halbe Fässer. | Butter. Firkins. | Halbe Firkins. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1821 | 6283 | 2444 | 25,963 | 3096 | 231,048 | 13,585 |
| 1822 | 5387 | 2712 | 13,228 | 1418 | 166,365 | 14,619 |
| 1823 | 9936 | 2137 | 17,408 | 1498 | 270,341 | 19,553 |
| 1824 | 7114 | 1743 | 16,349 | 1650 | 296,564 | 15,684 |
| 1825 | 7371 | 1696 | 14,434 | 1606 | 317.143 | 13,711 |
| 1826 | 5858 | 773 | 11,351 | 844 | 236,647 | 12,457 |
| 1827 | 6801 | 997 | 15,340 | 2427 | 301.945 | 20.249 |
| 1828 | 6832 | 1538 | 9,978 | 1169 | 336,603 | 21,402 |
| 1829 | 5170 | 1536 | 14,453 | 1494 | 286 740 | 15,909 |
| 1830 | 7105 | 828 | 19,360 | 2458 | 256,385 | 17,670 |
| 1831 | 6391 | 1169 | 14,554 | 936 | 256,087 | 19 217 |
| 1832 | 6887 | 1173 | 11,919 | 1897 | 298,292 | 15,866 |

Gewöhnliche Tara und andere Vergütungen, auf

Baumwolle . . . . . 4 ℔ pr. Ctr.

ostindische pr. Ballen mit 12 Stricken 9 „ }
„ 16 „ 12 „ }

Cacao in Säcken . . . . . 2 à 3 „

Caffee „ „ . . . . . 2 à 3 „

„ Fässern . . . . . Reine

Elephantenzähne . . . . . „

Farbholz . . . . . „

Gelbberren, persische, in Haartuchballen . 5 „

Gummi, Senegal . . . . . 15 „ pr. Ctr.

Grünspan . . . . . 2 „

2 ℔ pr. Ballen Gutgewicht und Refactie für nordamerikanische, die Stricke werden zurückgewogen.

2 „ Gutgewicht ꝛc.

4 „ pr. 5 Säcke Gutgewicht.

2 à 4 „ „ Faß ditto

1 à 3 „ „ Ton ditto

14 „ „ „ ditto

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| Indigo in Kisten | Reine | 1 à 2 ℔ Gutgewicht. |
| „ Seronen von 56 ℔ | 11 ℔ | |
| „ 56— 88 ℔ | 14 „ | |
| „ 84—139 „ | 18 „ | |
| „ 140—167 „ | 22 „ | |
| „ 168—251 „ | 26 „ | |
| Ingwer in Säcken | 2 à 3 „ | |
| Kleesamen | Reine | |
| Krapp, holländischer | 10 „ pr. Ctr. | |
| Krappwurzeln in Ballen | 8 „ | |
| Orleans | 20 „ pr. Ctr. | |
| Pfeffer in Säcken | 2 à 3 „ | 4 ℔ pr. 5 Säcke Gutgewicht. |
| Piment „ „ | 2 à 3 „ | desgleichen. |
| Potasche, amerikanische | 14 „ pr. Ctr. | |
| Querzitron | 12 „ „ „ | |
| Reis, Carolina | Reine | |
| in Säcken | 2 à 3 „ | |
| Sumach in Ballen | 3 „ | |
| Syrup | 12 „ pr. Ctr. | |
| Talg, russischer | 12 „ „ „ | |
| Buenos-Ayres in Seronen | 22 à 27 „ | |
| Tabak, nordamerikanischer | Reine | |
| Zucker, Brasil | 12 à 14 „ pr. Ctr. | |
| Havannah | 56 „ 60 „ „ Kiste. | |
| Ostindischer | 8 „ 10 „ „ Sack. | |
| Englisch-westindischer unter 8 Ctr. | 14 „ „ Ctr. | |
| von 8 — 12 „ | 112 „ „ Faß. | |
| „ 12 — 15 „ | 152 „ „ „ | |
| „ 15 — 17 „ | 168 „ „ „ | |
| „ 17 und darüber | 196 „ „ „ | |
| Surinam, Martinique ꝛc. | 12 „ „ Ctr. | |

Gutgewicht. Außerdem erhält man auf die meisten Waaren ein Gutgewicht von

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 ℔ pr. Colo | unter 1 Ctr. | | |
| 2 „ „ „ | von 1 — 2 „ | | |
| 3 „ „ „ | „ 2 — 3 „ | | |
| 4 „ „ „ | „ 3 — 9 „ | | |
| 7 „ „ „ | „ 10 — 17 „ | | |
| 9 „ „ „ | „ 18 und darüber. | | |

**Livorno**, wichtiger Hafen und Handelsplatz im Großherzogthum Toscana. Unter dem 43° 33′ nördl. Br. und 10° 16$\frac{3}{4}$′ westl. L. Nach den Berichten des Consuls war die Bevölkerung im Jahr 1830 auf 72,924 gestiegen.

Hafen, Rhede u. s. w. Livorno hat einen äußeren Hafen, welcher durch einen vortrefflichen Hafendamm beschützt ist, und sich in NNW Richtung etwa eine halbe Meile weit in die See hinaus erstreckt, und ein kleines inneres Hafenbassin. Das Wasser in dem Hafen ist ziemlich seicht; es wechselt von 8 Fuß in dem innersten Bassin bis 18 oder 19 Fuß am Ende des Hafendammes. Das Steigen der Fluth beträgt etwa 14 Zoll. Die Schiffe legen innerhalb des Hafendammes an, indem sie den Stern mit einem Seil an demselben befestigen, und vorwärts Anker auswerfen. Der Leuchtthurm ist auf einem Felsen etwas Südwest von dem Hafendamm erbaut. Seine Höhe beträgt etwa 170 Fuß über dem Meeresspiegel; er ist daher ein sehr in die Augen fallender Gegenstand. Die Rhede liegt WNW von dem Hafen, zwischen diesem und der Meloraback. Letztere ist eine Sandbank, welche von Norden nach Süden 4 Meilen in die Länge, bei 2 Meilen in die Breite hat; die Seite zunächst am Ufer ist etwa 4 Meilen davon entfernt. Sie besteht größtentheils aus Sand und Schlamm, und hat von 3 Klafter bis ½ Klafter Wasser; aber gegen die Südspitze hin wird der Grund felsig, und dort hat man auf einige der Spitzen, welche aus dem Wasser hervorragen, den Melorathurm erbaut, um als Wahrzeichen zu dienen; seine Richtung ist von dem Leuchtthurme W½N, die Entfernung etwa 4 Meilen. Der beste Strich, den man bei der Einfahrt in die Rhede halten kann, ist: wenn man nördlich von der Meloraback, etwa eine halbe Meile davon, hinsteuert, und nachdem man sie passirt hat, auf den Leuchtthurm noch etwa 2½ Meilen zusegelt, wo man bei 7 bis 9 Klafter Wasser Anker werfen kann. Die Einfahrt in den Canal, südlich von der Meloraback, ist ebenfalls vollkommen sicher, aber sie eignet sich für große Schiffe nicht so gut als die nördliche. Während Stürmen aus Süden geht die See oft hoch in der Rhede, aber der Grund ist gut, und mit genügenden Ankern und Tauen und gewöhnlicher Vorsicht läuft man keine Gefahr. Das Lazareth liegt gegen Süden, etwa eine Meile von dem Leuchtthurm, und wird für eines der besten in Europa gehalten.

Handel u. s. w. Die Sicherheit und Freiheit, welche Ausländer in Toscana vergleichungsweise lange genossen haben, erhoben Livorno, noch mehr als seine vortheilhafte Lage, zum bedeutendsten Handelsplatz von Italien. In neuerer Zeit indessen hat sein Umfang etwas abgenommen, weil die Engländer und andere Nationen, welche früher gewohnt waren, levantische Produkte aus zweiter Hand in Italien zu holen, jetzt größtentheils vorziehen, sie direct in Smyrna, Alexandria ꝛc. in Empfang zu nehmen. Die Regierung macht keine officiellen Verzeichnisse der Ein- und Ausfuhren von Livorno bekannt, und wir waren nicht so glücklich, kaufmännische Circuläre unter die Hand zu bekommen, mittelst deren wir diesen Mangel hätten ersetzen können.

Münzen, Maaße und Gewichte. Alle Rechnungen werden in Pezze da otto reali (der Dollar zu 8 Reali) zu 20 Soldi oder 240 Denari geführt. Im gemeinen Leben rechnet man aber alles nach der Lira zu 20 Soldi und 240 Denari, und auch beim Kleinhandel wird meistens nach solchen gehandelt.

Der Zahlwerth ist entweder die Moneta buona oder die Moneta lunga; erstere ist die auf dem Platze wirklich courirende Münze, die letztere die, wie solche in Rechnung gestellt wird. Gewöhnlich werden die Geschäfte in Moneta buona gemacht, wenn die Moneta lunga nicht besonders stipulirt wird. In der Moneta buona hat die Pezza (gegenwärtig nur nach Rechnungsmünze) den Werth von 5¼ Lire effective (oder 85⅓ Paoli oder Giuli à 8 Gracie à 12½ preuß. Sgr.), und die Cöln. Mark fein Silber folglich 64 16/22 Lire.

23 Pezze Moneta buona = 24 Pezze Moneta lunga. 25 Lire Moneta lunga rechnet man im Verkehr gewöhnlich 21 Franken oder Lire d'Italia, und 7 Lire = 1 Ducato.

Alle Waarenpreise werden gewöhnlich in Silber, Wechsel aber in Gold notirt und getauft. Das Aufgeld zwischen Gold und Silber ist seit 1809 von der Handelskammer zu 7% fixirt, die 100 Lire Gold = 107 Lire in toscanischer Silbermünze, wonach sich die Cöln. Mark zu 57-94 Lire Wechselzahlung rechnet. Spanische

Piaster und Conv. Speciesthaler sind die gangbarsten Silbersorten, erstere zu 6 Lire 8 Soldi, letztere zu 6 Lire 4 Soldi, und 5 Frankenstücke zu 6 Lire.

Gewichte und Maaße. Das Pfund, mit welchem in Livorno Gold, Silber und Waaren gewogen werden = 12 Unzen = 96 Drachmen = 288 Denari = 6912 Gran. Es ist solches = 339·542 franz. Grammen, oder 5240 engl. Granen. Daher sind hier 100 ℔ = 74·864 ℔ engl. Handelsgewicht; doch welchen die Angaben der Gewichte in den Preislisten sehr von den wirklichen ab, weßhalb

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 100 Amsterdamer ℔ | = | 140 | Livorneser ℔ anstatt | 145½ | |
| 100 Hamburger „ | = | 136 | „ „ „ | 142·6 | |
| 100 ℔ Londner Handelsgewicht | = | 133⅓ | „ „ „ | 139·36 | |
| 100 Wiener ℔ | = | 160 | „ „ „ | 164·9 | |
| 1 Russisches Pud | = | 45½ | „ „ „ | 43·2 | |
| die Ton englisch | = 2990 pfiesige ℔ und die | | | | |
| Last Weizen = 40 Sack gerechnet werden. | | | | | |

Bei Schiffsbefrachtungen gehen 20 Kisten Früchte, 26 Barili Oel, 44 Barili Wein und 3600 ℔ Alaun auf die Last. Getreide wird nach dem Staja verkauft = 0·6918 Bushels. Der Moggio = 24 Staja = 8 Quarters und 4¾ Bushels.

Flüssigkeitsmaaße sind 2 Mezzette = 1 Boccale
2 Boccali = 1 Fiasco
20 Fiaschi = 1 Barile

das Barile = 12 engl. Weingallons. Das Oel-Barile = 16 Fiaschi, jedes zu 2 Boccali = 8½ engl. Weingallon, und wiegt solches 36 ℔ engl. Handelsgewicht. Der große Krug Oel enthält 30, der kleine 15 Weingallons, und die Kiste zu 30 Flaschen = 4 Gallons.

Das Längenmaaß ist der Braccio, welcher in 20 Soldi 60 Quatrini oder 240 Denari zerfällt; = 22·98 engl. Zoll. 155 Bracci = 100 engl. Yards; die Canna von 4 Bracci = 92 engl. Zoll.

100 ℔ Livorneser Gewicht sind eigentlich = 74·864 Avoirdupois, aber bei kaufmännischen Calculationen ist es gewöhnlich 100 ℔ Livorneser = 77 ℔ Av.d.p. zu rechnen; dies kommt vielleicht daher, daß man Tara Gutgewicht und andere Prapveräßungen, über welche wir uns keine hinreichend genaue Auskunft verschaffen konnten, mit in Rechnung bringt. Ebenso findet man auch, daß der englische Centner in Livorno selten mehr als 140 und 142 ℔ rendirt, während er eigentlich 150 ℔ geben sollte. Bei Blauholz, Tabak, und einigen andern Artikeln rendirt er sogar nur 135 ℔. Der Centner oder Centinajo = 100 ℔. Der Cantaro ist gewöhnlich 150 ℔, aber ein Cantaro Zucker = 151 ℔; von Oel = 88 ℔; von Branntwein = 180 ℔; von Stockfischen und einigen andern Artikeln = 160 ℔. Der Rottolo = 105 ℔.

Getreide wird nach dem Sacco oder Sack verkauft = 2·0739 Winch. Bushels; 4 Sack also = 1 Imperial Quarter nahezu.

Auf alle gekaufte und verkaufte Waaren, wenn nicht in effectivem Silbergeld, findet allgemein ein Disconto von 3% statt; auf Baumwollmanufakturwaaren 4%. Die Commissionsgebühren und andern Unkosten bei Verkäufen sind in der Regel 6 bis 8%, auf getrocknete Fische 8 bis 10%. Respectage für Wechsel gibt es nicht; aber eine Einrichtung oder Börse, welche La Stanza heißt, wonach alle Wechsel drei Tage in jeder Woche, Montag, Mittwoch und Freitag bis 2½ Uhr bezahlt seyn müssen.

Credit, Unkosten u. s. w. Die Waaren werden in der Regel für Silbergeld eingekauft und verkauft; zwischen diesem und der Münze, in welcher Wechselbriefe gekauft werden (dem Golde), besteht eine Differenz von 7% zum Nachtheil des Silbergeldes, d. h. 107 Piaster in Silber = 100 in Gold.

Getreidepreise. Beifolgendes Preisverzeichniß der verschiedenen Getreidegattungen frei an Bord in Livorno vom Januar 1833 ist besonders in so fern interessant, als es die übertriebenen Begriffe widerlegt, welche man gewöhnlich von der außerordentlichen Wohlfeilheit hat, zu der Getreide aus dem schwarzen Meere eingeführt werden könne.

## Getreidepreise, frei an Bord in Livorno, im Januar 1833.

| Getreidegattungen. | Preise in Italien. Geld pr. Sack. | Preise in engl. Geld pr. Imp. Qr. |
|---|---|---|
| | Lire. Lire. | £ s. d. |
| Weizen, toscanischer, weißer | 16½ — 17½ | 2 9 1 |
| rother, 1ste Qual. | 15 — 16 | 2 4 10 |
| ditto 2te „ | 14 — 15 | 2 2 1 |
| Odessa, 1ste Qual. | 13 — 13½ | 1 18 3 |
| 2te „ | 11½ — 12 | 1 13 11 |
| Taganrog, harter, 1ste Qual. | 14 — 14½ | 2 1 1 |
| 2te „ | 11½ — 12 | 1 13 11 |
| Odessa | 12 — 13 | 1 16 9 |
| Mescholle | 11 — 12 | 1 13 11 |
| Romagna, 1ste Qual. | 15½ — 16 | 2 5 4 |
| 2te „ | 14 — 15 | 2 2 5 |
| Bohnen, Alexandria, neue | 6¼ — 6½ | 0 18 7 |
| Gerste, Odessa | 3½ — 5 | 0 14 4 |
| Mais | 8½ — 9 | 1 5 4 |
| Leinsamen, egyptischer | 14 — 14½ | 1 18 11 |

## Schifffahrt.

### Ankünfte in den Jahren 1829, 1830 und 1831.

| | Jahre. | Schiffe. | Mannschaft. | Tons. |
|---|---|---|---|---|
| Brittische | 1829 | 189 | 1732 | 28,451 |
| | 1830 | 219 | 2072 | 33,990 |
| | 1831 | 193 | 1792 | 29,468 |

Digitized by Google

Die Mannschaft und Tonnzahl der fremden Schiffe, welche in den Hafen einsegelten, sind nicht angegeben. Im Jahr 1831 war ihre Anzahl wie folgt:

| Flaggen. | Schiffe. | Flaggen. | Schiffe. |
|---|---|---|---|
| Französische | 180 | Amerikanische | 29 |
| Russische | 47 | Neapolitanische | 266 |
| Schwedische | 29 | Sardinische | 680 |
| Dänische | 10 | Toscanische | 1257 |
| Niederländische | 18 | Lucchesische | 81 |
| Oesterreichische | 106 | Römische | 38 |
| Spanische | 13 | Griechische | 36 |

Der größte Theil der neapolitanischen, sardinischen, toscanischen, römischen und lucchesischen Schiffe besteht aus kleineren Küstenfahrzeugen von 15—20 Tons Last.

Hafenabgaben. Diese sind die gleichen bei einheimischen und fremden Fahrzeugen. Das Anlergeld auf ein Schiff von 300 Tons beläuft sich auf 112 Lire Correnti oder £ 3. 14s. 8d.; außerdem muß dasselbe auch einen Gesundheitspaß haben, welcher 7s. 8d. Sterl. kostet. Wenn das Schiff mit Ballast absegelt, so sind obige die einzigen Lasten, denen es unterworfen ist; fährt es aber beladen aus dem Hafen, so kostet der Gesundheitspaß etwa 2s., und außerdem hat man eine kleine Abgabe von etwa 3d Sterl. für jeden Ladeschein zu entrichten. Sonst bestehen keine Hafenabgaben irgend einer Art. Gutes Wasser erhält man für etwa 11d. pr. Ton, und Rindfleisch, Brod und Brennholz sind ebenfalls billig zu haben. Es befinden sich hier Gesellschaften zur Versicherung gegen Seegefahr, aber nicht auf Leben oder Häuser.

(Wir haben diese verschiedenen Notizen gesammelt aus dem Annuaire du Commerce für 1833, S. 302; Kelly's Cambist; Meiklereybrechers Taschenbuch; den Circularangaben von Grant u. Comp., Livorno, 2 Januar 1833; der Antwort des Consuls auf die Circularanfragen ꝛc. Ein Plan der Rhede von Livorno findet sich in Captain Smith's Generalkarte des mittelländischen Meeres.)

Handelsverkehr zwischen Italien, den italienischen Inseln und Großbrittannien. Es ist nicht allgemein bekannt, daß Italien, mit alleiniger Ausnahme von Deutschland, der bedeutendste europäische Abnehmer für englische Waaren ist. Während des Jahrs 1851 belief sich der wirkliche oder declarirte Werth aller verschiedenen Artikel, englischen oder irländischen Ursprungs, welche aus dem Vereinigten Königreiche direct nach Italien verschifft wurden, auf £ 2,490,576. Baumwollene Stoffe und Garne machten ungefähr zwei Drittheile dieser ungeheuren Summe. (Siehe Baumwolle.) Die in Wichtigkeit zunächst kommenden Artikel sind: raffinirter Zucker, Werth £ 504,145; Wollenwaaren, Werth £ 204,186; Eisen und Stahl, Werth £ 50,269; sodann kommen Kurze Waaren, Leinwand, Fische, Steingut ꝛc. Es ist jedoch nöthig beizufügen, daß ein Theil dieser Artikel nicht für den Verbrauch von Italien bestimmt war, sondern nach Genua oder Triest gesandt wurde, um von dort aus später nach der Schweiz, nach Oesterreich, Ungarn ꝛc. befördert zu werden. Es gibt kein Mittel, den Werth der Producte, welche auf diese Art für entfernetere Consumtion bestimmt waren, genau zu schätzen; aber wir haben gute Gründe zu glauben, daß sie sich nicht auf den vierten Theil des Gesammtwerths der Ausfuhr belaufen können; sonach würden dann etwa £ 2.000,000 für den Verbrauch von Italien übrig bleiben.

Während desselben Jahres (1851) führte England von Italien ein: 25,876 Centner Barilla; 95,165 Ctr. Eichen- und Korkrinde; 264,,944 Ctr. Schwefel; 255,059 Quarters Weizen (großentheils aus zweiter Hand vom schwarzen Meer); 76,547 Strohhüte; 64,848 Verpackungen von Pomeranzen und Zitronen; 2,557,985 Gallons Olivenöl; 105,448 Bushels Leinsamen; 127,551 Ctr. Sumac; 526,516 ℔ rohe Seide; 516,457 Ziegenfelle; 2,115,678 Lammfelle; 17,644 Ctr. Ackerdoppen; 287,468 Gallons Wein; außer verschiedenen andern Artikeln von geringerer Wichtigkeit.

**Locle**, großes und schönes Dorf in der Schweiz (Neuchatel), in dem Thale gleichen Namens, am Bache Bied; 4 Meilen nordwestlich von Neuchatel, 5000 Einw. Meistens Arbeiter in Gold, Silber und Uhrmacher. Fabrikation von Spitzen, Buchdruckerei, Buchhandlung. Der Handel mit Uhren ist sehr ausgebreitet.

**Lodève**, alte Stadt in Frankreich (Hérault), am Fuße der Cevennen, und am linken Ufer des Ergueflusses, unter dem 43° 43′ nördl. Br. und 3° 18′ östl. L. 10.000 Einw. Tuch- und Hutfabrikation. Branntweinbrennereien. Mechanische Spinnereien und Gerbereien, deren Producte den Hauptgegenstand des Handels bilden.

**Lodi**, Hauptstadt der Provinz Lodi und Crema, im lombardisch-venetianischen Königreich an dem rechten Ufer der Adda, unter dem 45° 18′ nördl. Br. und 9° 30′ östl. L. 1400 Häuser und 16.000 Einw. Wachsbleichen, 5 Steingutfabriken, Handel mit dem hier bereiteten sogenannten Parmesankäse (in manchem Jahr für 500.000 fl).

**Löffel** (Franz. Cuillères, Engl. Spoons, Ital. Cucchia), die bekannten Tischgeräthe, welche bald von Silber, bald von unedlen Metallen, namentlich Eisenblech und Zinn, oder auch von Holz, Horn, Elfenbein im Handel vorkommen. Die silbernen gehören unter die Sortimentsartikel der Silberarbeiter, und die hölzernen und beinernen unter die Dreher- oder Holzwaaren; die blechernen und zinnernen gehen unter der großen Rubrik: Kurze Waaren, und haben weitaus den bedeutendsten Absatz. In Deutschland, namentlich in Obersachsen, finden sich viele Schmieden, die ihre aus Zaineisen geschlagenen und dann

Digitized by Google

geglätteten und verzinnten Löffel in großen Quantitäten nach Rußland, der Türkei ꝛc. verkaufen. Man handelt solche in der Regel nach Dutzenden.

**London**, „an der Themse, an dem Markt der Welt, wo vier Welten ihre Schätze tauschen.“ der Mittelpunkt alles in- und ausländischen Handels des gewerbfleißigsten Volkes der Erde, die bevölkertste Stadt, welche in unsern Zeiten existirt, und in Beziehung auf Thätigkeit, Reichthum und Ausdehnung des Handels und der Schifffahrt ohne ihres Gleichen im jetzigen wie in vergangenen Jahrhunderten.

Lage und Geschichte. London ist unter dem 51° 30′ 49″ nördl. Br. und 0° 5′ 47″ westl. L. am Einfluß der Serpentine in die Themse, etwa 60 engl. Meilen von der See, in der Mitte einer ausgedehnten Ebene gelegen. Der größte Theil der Stadt befindet sich am linken Ufer der Themse, und erhebt in die Grafschaft Middlesex, der Rest in die von Surrey. Es ist der Sitz der Gesetzgebung, der Jurisprudenz und höchsten Regierung von Großbritannien; die erste Residenz des Königs, in welcher alle Staatsgeschäfte verhandelt, und die Verbindungen mit fremden Mächten unterhalten werden; der Mittelpunkt aller bedeutenden Operationen im Handels- und Finanzfache, und der Correspondenz mit allen Theilen der Welt. Seine Ausdehnung von Poplar östlich nach Belgrave Square im Westen beträgt nahezu 8 engl. Meilen; seine Breite von Islington im Norden nach Walworth im Süden übersteigt 5 Meilen; der Umfang, Unebenheiten mit in Rechnung gebracht, wird auf 30 Meilen geschätzt. Die Gebäude, Straßen, öffentlichen Plätze ꝛc., mit Einschluß des Flächenraums, welchen die Themse in ihren Windungen vom östlichen bis zum westlichen Ende, etwa 7 Meilen lang bei einer Durchschnittsbreite von ¼ Meile einnimmt, umfassen einen Flächenraum von 18 □Meilen.

Der Hafen von London dehnt sich von der Londner Brücke bis Deptford auf eine Entfernung von etwa 4 Meilen bei einer Durchschnittsbreite von 400 bis 500 Yards aus; seine Unterabtheilungen sind die Upper, Middle und Lower Pools, und der Raum zwischen Limehouse und Deptford.

London ist gothischen Ursprungs. Seine Begründer waren die Trinobanten, und es hieß deßhalb zur Unterscheidung von Londinum in Schweden, dem deutigen Lund, Londinum Trinobantum. Schon unter der Regierung Nero's war es ein Handelsplatz von Bedeutung, wie Tacitus meldet; unter der römischen Geschichtschreiber, der es mit Namen aufführt. Die Römer befestigten es mit einem Wall, und erhoben es zu einem ihrer bedeutendsten Waffenplätze. Unter der Regierung des Kaisers Severus im dritten Jahrhundert erscheint es bereits als große und reiche Stadt und gilt für die Hauptstadt von Brittannien. Von solcher Bedeutung war sein Handelsverkehr, daß der Geschichtschreiber Zosimus meldet: im Jahr 359 seyen 800 Fahrzeuge, welche zum Hafen von London gehörten, mit der Ausfuhr von Getreide beschäftigt gewesen. Am Ende des sechsten Jahrhunderts wurde es die Residenz des östlichsächsischen Reichs; aber erst König Alfred erhob es zur Hauptstadt von ganz England, nach seiner Befreiung von seiner letzten Municipal-Verwaltung. Von mehrmaligen Heimsuchungen von Feuersbrünsten und Pestilenz nahm die Stadt mit schnellen Schritten zu; der Umfang der Feudalherrschaft, die Ausdehnung der Klöster und das häufige Zuströmen des Adels in die Stadt, verursachten eine so reißende Zunahme, daß die Regierung darüber förmlich in Angst gerieth; und als unter der Regierung der Königin Elisabeth die Auswanderer, welche die Verfolgungen des Herzogs von Alba in den Niederlanden aus ihrem Vaterlande vertrieben hatte, nach London strömten, wurde die Beunruhigung so groß, daß die Königin zu dem abgeschmackten und vergeblichen Befehle veranlaßt wurde: es dürfen keine weiteren Wohnhäuser erbaut werden. Dieses Verbot zu seiner Zeit, wie Zuwachs der Stadt nicht einzuschränken gewußt zu haben. Um diese Zeit hatte der berühmte Thomas Gresham die Börse für den Kaufmannsstand. Unter den nachfolgenden Regierungen blieben innere Unruhen, eine fürchterliche Pest im Jahr 1665, welche 100,000 Personen in London dahinraffte, und im Jahr darauf eine große Feuersbrunst, die 400 Straßen, 130,000 Häuser und 80 Kirchen zerstörte, das Fortschreiten der Stadt eine Zeitlang auf; bald aber nahm es mit vermehrter Schnelligkeit wieder zu. Im Jahr 1687 gab die Zurücknahme des Edicts von Nantes London eine Colonie von französischen Seidenwebern; die ersten Jahre der Regierung von Wilhelm und Maria wurden durch die Gründung der Bank von England bezeichnet, und seitdem sog die Stadt, gleich einem alles verschlingenden Wirbel, die nahen und entfernteren Umgebungen in ihren Kreis. Zuerst wurde der Raum zwischen dem eigentlichen London und Westminster durch Straßen ausgefüllt; bald aber erschienen auch die weiter entlegenen Dorfschaften von Mary le bone und St. Pancraz als integrirende Theile der Stadt. In neuester Zeit sind noch viele, früher in beträchtlicher Entfernung von London gelegene Dörfer, wie Stepney und Limehouse im Osten; Peckham, Camberwell, Brixton, Stapham im Süden; Brompton und Knightsbridge im Westen; Hakney, Horton, Islington im Norden, zu Städten herangewachsen, und, mit der großen Residenz durch ununterbrochene Reihen von Straßen verbunden, als wesentliche Bestandtheile derselben anzusehen.

Bevölkerung ꝛc. Die Bevölkerung von London beläuft sich nach den Angaben, welche die Volkszählung von 1830 lieferte, auf

| | Personen. |
|---|---|
| Eito von London innerhalb der Ringmauern | 57,695 |
| ditto außerhalb der Ringmauern (mit Einschluß der Inns of Court) | 67,878 |
| Southwark | 91,501 |
| Westminster | 202,080 |
| Kirchspiele innerhalb der Bills of Mortality | 761,848 |
| Anstoßende Kirchspiele, außerhalb der Bills | 293,567 |
| Zusammen | 1,474,069 |

Nimmt man aber die Bevölkerung innerhalb eines Halbmessers von 8 Meilen von der St. Paulskirche, was alles mit dem Namen London belegt werden kann, so beträgt sie nicht weniger als 1,800,000 Seelen.

London ist sonach die volkreichste Stadt nicht allein in Europa, sondern auf der ganzen Erde. Nimmt man auch nur die Bevölkerung für das eigentliche London von 1,400,000 Seelen an, und verwirft einerseits die lächerlichen Uebertreibungen der orientalischen Schriftsteller, andrerseits die grundlosen Schätzungen der Reisenden und Geographen, welche jenen ohne alle Kritik nachbeten, so ersieht sich, daß die Bevölkerung Londons beträchtlich stärker ist als die von Peking und Yedo, welche beide, nach Klaproth und andern zuverlässigen Quellen, nicht über 1,300,000 Seelen angeschlagen werden können; als die von Paris, welche genaue Berechnungen für Ende 1846 auf 890,000 bestimmt haben, und die von Constantinopel und Hangtcheou, welche zwischen 600,000 und 700,000 Seelen zu schweben scheinen. Wollte man die Vergleichung weiter fortsetzen, so würde sich zeigen, daß die Bevölkerung von London die vereinigte Volksmasse von Paris, Lyon, Marseille, Bordeaux und Rouen, der fünf größten Städte Frankreichs, beträchtlich übertrifft; so wie diejenige von Neapel, Palermo, Rom, Mailand, Turin, Venedig, Florenz, Genua, Bologna und Livorno, der zehn größten Städte Italiens; daß sie beinahe doppelt so stark ist als die Bevölkerungszahl der vier volkreichsten Städte Deutschlands: Wien, Berlin, Prag und Hamburg, und der drei großen Hauptstädte Ost-Europas: Constantinopel auf der einen, und Petersburg und Moskau auf der andern Seite. Aber nicht allein müssen alle andern großen Städte der Welt London nachstehen, sondern es übertrifft auch die Mehrzahl der europäischen Staaten in Volksmenge. Die Königreiche Sachsen, Hannover, Würtemberg, Norwegen, die Großherzogthümer Toscana und Baden kommen dieser einzigen Stadt nicht gleich, eben so wenig als die beiden Hessen, oder die Großherzogthümer Mecklenburg, Holstein, Oldenburg, mit den Herzogthümern Nassau und Braunschweig zusammengenommen!!

Digitized by Google

London ist nicht die prächtigste, aber gewiß die reinlichste, gesündeste und bequemste Residenz in der Welt. Es ist gut gebaut, gut gepflastert, herrlich beleuchtet, und im Ueberfluß für alle häuslichen Verrichtungen, und für den so überaus wichtigen Zweck der Verhütung von Feuersbrünsten, mit Wasser versehen. Fremde, welche es zum erstenmal besuchen, finden bald, daß Nüplichkeit, nicht Zierde, das charakteristische Merkmal der Stadt ist, und daß Geschäft, nicht Vergnügen, seine Einwohner beherrscht. Die Häuser sind von Backsteinen von ziemlich gleicher Form, nicht zu hoch, und, obgleich in den volkreichen Straßen durch den Steinkohlenrauch gefärbt, doch keineswegs von düsterem Aussehen. Der Reiz Londons, als einer großen Stadt, ist seine Abwechslung. Beim Eintritt der Nacht, wenn die Dämmerung so manche düstere Partien des Gemäldes in ihren Schleier hüllt, erscheint es erst in seinem wahren Glanze, und bietet einen wahrhaft zauberähnlichen Anblick. Eine lange Reihe in der Luft schwebender Feuerflugeln erhellt die breiten, von einer unermeßlichen Volksmenge belebten Straßen; hier legen Waarenmagazine, funkelnd von Licht, ihren prachtvollen Inhalt zur Schau; an anderen Orten spiegelt sich der purpurne, violette oder blaue Widerschein der Apotheken und Glasläden in der Ferne auf dem Pflaster und den Wänden, und in den Küsten zeigen sich von Entfernung zu Entfernung wie Leuchtthürme die illuminirten Uhrtafeln der Kirchen; diese tausend und aber tausend Gestalte, welche die Straßen durchfurchen, diese verschiedenartige, immer bewegte Volksmenge, hierhergeworfen aus allen Theilen der Welt, die sich auf den Fußpfaden drängt; das dumpfe Gemurmel derselben, der Lärm der Räder, das Geschrei der Trödler und Ausrufer, die gedämpfte Stimme der Balladensänger, der Ton ihrer Instrumente, diese weltentfernte Bewegung, diese blendende Helle — Alles vereinigt sich, um die Sinne des neu Ankommenden in Aufregung zu versetzen, und ihn glauben zu machen, er befinde sich in einem fremden Zauberlande. Freilich fehlt auch die Schattenseite nicht. Dart neben den glänzendsten Palästen und dem Pompe des übertriebensten Luxus findet man herzzerschneidende Scenen der Armuth und des Jammers; zur Seite der unermeßlichen Hauptstraßen ziehen sich kleine Durchgänge, finstere Alleen und enge Gäßchen hin, in welche nie ein Sonnenstrahl dringt, und deren elende Bewohner sich eben so sehr durch Niedrigkeit des Benehmens als durch Armuth auszeichnen. Im Jahr 1830 schätzte man die Anzahl der Diebe, Bettelschüler, Straßenräuber und Auferstehungsmänner auf 4000; 6400 Erwachsene und 7400 Kinder lebten vom Betteln, und unter dieser Zahl waren diejenigen nicht einmal inbegriffen, welche Unterstützung vom Kirchspiel erhielten. Im Winter 1829—30 nahm sich die einzige Hülfsgesellschaft alle Abende 6000 Individuen in ihre Säle auf, die nicht wußten, wohin sie ihr Haupt legen sollten!

Oeffentliche Gebäude und Anstalten. Unter den öffentlichen Gebäuden, welche Handels- und gewerblichen Zwecken dienen, sind hauptsächlich anzuführen: das ungeheure Gebäude, welches der Bank von England gehört, mit unermeßlichen Gewölben, in denen das geprägte Geld und die Gold- und Silberbarren aufbewahrt werden; der Werth der hier befindlichen Summen ist größer als er sich irgendwo sonst auf der Erde in einem Lokal zusammen findet. Die Börse (the Royal Exchange, nach der großen Feuersbrunst neu aufgebaut); das Haus der Ostindischen Compagnie in Leadenhall-Street, im Jahr 1799 vollendet; das Trinity-house, die neue Münze mit dem Münzapparat, einer der sinnreichsten Erfindungen, durch Dampf betrieben; das neue Postgebäude; das neue Zollhaus, 480 Fuß lang, 100 Fuß tief, für 1700 Zollbeamte eingerichtet, mit einer prachtvollen Facade längs der Themse; das Accisebüreau; das Schatzamt ꝛc. Die herrlichen neuen Brücken verdienen hier wenigstens eine kurze Erwähnung: die neue Londonbrücke, im März 1824 begonnen, und im Juli 1831 vollendet, kostete £ 2,000,000; sie wurde durch die Gemeinde errichtet; die Southwarkbrücke, mit 3 Bogen aus Gußeisen, von denen der mittelste 240 Fuß, die beiden andern 210 Fuß jeder messen, im Jahr 1814 begonnen, ist das ungeheuerste Werk, das in diesem Material auf der Welt existirt. Sie kostete £ 800,000. Die Westminsterbrücke, 1862 Fuß lang, in den Jahren 1739 bis 1750 erbaut; die Blackfriarsbrücke, in den Jahren 1760 bis 1769 erbaut, und die Waterloobrücke, aus Granit, mit neun Zugbögen 2990 Fuß lang, 1811 begonnen und 1817 vollendet, sind ebenfalls höchst großartige Unternehmungen. Der letztern gebührt hinsichtlich der Bauart unbezweifelt der Vorrang, und sie wird von Kennern als ein Meisterwerk bewundert, das seines Gleichen nicht in Europa hat; sie kostete £ 1,000,000. Alle diese angeführten Unternehmungen, mit alleiniger Ausnahme der Londonbrücke, wurden durch Privatgesellschaften unternommen und vollendet. Endlich darf der berühmte Tunnel nicht vergessen werden, der, 34 Fuß unter dem Flußbette und bis zegt 300 Fuß lang, einst zwei volkreiche Stadttheile mit einander verbinden soll, und an dessen endlicher Ausführung nicht zu zweifeln ist.

Auch die ungeheuren Märkte Londons verdienen bemerkt zu werden; unter ihnen ist vor allen wichtig der Viehmarkt zu Smithfield, wohl der bedeutendste in der Welt, da alle Thiere hier verkauft werden, die man in London selbst verbraucht, diese aber in einem Jahr die ungeheure Summe betragen: von 163,000 Ochsen und Kälbern, 1,240,000 Schafen und Lämmern, 200,000 Schweinen und 60 000 Milchschweinen ꝛc. Ferner der Kohlenmarkt, auf dem mehr als 40,000,000 Scheffel Steinkohlen im Jahr abgegeben werden; die Fischmärkte in Billingsgate und Hungerford, der Geflügel- und Wildpretmarkt in Leadenhall, der Fleischmarkt in Newgate, Farrington, und der neue, dem Herzog von Bedford gehörige, ganz von Granit erbaute prachtvolle Gemüse-, Blumen-, Obst- ꝛc. Markt von Coventgarden.

Bei einer auch noch so kurzen Beschreibung Londons darf sein Beleuchtungssystem, und die Art, wie es mit Wasser versorgt wird, nicht mit Stillschweigen übergangen werden. London hatte im Jahr 1825 sieben bis acht Gasbeleuchtungs-Gesellschaften, deren Leitungsröhren, wegen der vielen Krümmungen, die sie zu beschreiben genöthigt sind, eine Ausdehnung von mehr als 300 Meilen durchlaufen. Diese Gesellschaften hatten zusammen 51 Gasometer, von der Capacität von 104,000 Cubikfuß Gas, welches durch 1417 Retorten geliefert wurde. Sie vertrauchten im genannten Jahre 43,000 Chaldrons Steinkohlen, und erzeugten damit 431,000 Cubikfuß Gas, welche hinreichten, um 70,400 Röhren in Privathäusern, und 7800 Straßenlaternen zu speisen. (Siehe auch Gaslicht: Compagnien.)

Ueber die Masse von Trink- und Flußwasser, mit welcher London durch seine Wasserleitungs-Compagnien versorgt wird, und die Leichtigkeit, mit der man Wasser nicht nur in allen Häusern, sondern im größten Theil der Stadt auch in allen Stockwerken erhalten kann, siehe den Art. Wasser. Außer den unermeßlichen Vortheilen für Bequemlichkeit und Gesundheit der Bewohner, hat diese herrliche Einrichtung den unberechenbaren Nutzen, Feuersbrünste schneller löschen zu können, als dies irgendwo anders möglich ist. Mittelst der Brunnenstuben, welche an allen Röhren angebracht sind, die sich unter den Straßen hinziehen, und die man nach Belieben öffnen kann, wird die Straße, in welcher Feuer ausbricht, auf der Stelle in einen See verwandelt, und die Pumpen finden unerschöpflichen Zufluß, durch welchen jedem Brande bald Einhalt geschieht.

Hafen, Handel und Schifffahrt. Die Zunahme von London als Seehafen war zuerst nicht so besonders reißend. Trotz dem mächtigen Impulse, welchen Vasco de Gamas und Columbus Entdeckungen dem ganzen Handel gegeben hatten, und der Errichtung einer Ostindischen Compagnie im Jahr 1600, war die Anzahl der Schiffe, welche zu jener Zeit den Hafen besuchten, vergleichungsweise sehr unbedeutend. Wirklich besaß London ein Jahrhundert früher nicht den zwanzigsten Theil seines gegenwärtigen Handelsverkehrs. Seine spätere Zunahme wurde durch Ursachen verschiedener Art beschleunigt, deren Einwirken einen höchst interessanten Gegenstand der Untersuchung abgeben müßte. Während der Kriege mit Frankreich von 1795 bis 1815, namentlich so lange das Continentalsystem Napoleons in voller Kraft bestand, verschlang London beinahe allen auswärtigen Handel von Großbrittannien und erst nach dem Friedensschlusse kehrte er wieder in seine gewohnten Canäle zurück

Digitized by Google

Nachstehende Tabelle wird am besten dienen, den Fortschritt des auswärtigen Handels und der Schifffahrt von London darzulegen.

Anzahl und Tonsgehalt der Fahrzeuge, welche aus fremden Ländern in den Hafen von London einlegelten, mit Unterscheidung der brittischen und fremden Schiffe.

| Jahre. | Brittische. | | Fremde. | | Jahre. | Brittische. | | Fremde. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Schiffe. | Tons. | Schiffe. | Tons. | | Schiffe. | Tons. | Schiffe. | Tons. |
| 1700 | 839 | 80,040 | 496 | 76,995 | 1820 | 3354 | 655,239 | 856 | 182,619 |
| 1750 | 1498 | 196,013 | 184 | 36,346 | 1821 | 3000 | 585,994 | 571 | 89,073 |
| 1790 | 2154 | 431,890 | 1116 | 149,905 | 1822 | 3230 | 603,167 | 597 | 106,099 |
| 1791 | 2284 | 419,374 | 1256 | 149,053 | 1823 | 3031 | 611,451 | 865 | 161,705 |
| 1792 | 2489 | 451,188 | 1186 | 152,143 | 1824 | 3132 | 607,106 | 1643 | 264,099 |
| 1793 | 2348 | 478,105 | 1193 | 177,019 | 1825 | 3998 | 785 565 | 1743 | 303,122 |
| Krieg. | | | | | 1826 | 3495 | 675,026 | 1586 | 215,254 |
| 1814 | | | | 269,834 | 1827 | 4012 | 769,162 | 1534 | 221,008 |
| 1815 | | | | 275,375 | 1828 | 4084 | 767,212 | 1303 | 195,989 |
| 1816 | | | | 115,463 | 1829 | 4198 | 784,070 | 1300 | 215,605 |
| 1817 | | | | 131,647 | 1830 | 3910 | 744 229 | 1868 | 107,900 |
| 1818 | | | | 272,656 | 1831 | 4140 | 780,988 | 1557 | 269,159 |
| 1819 | | | | 158,882 | 1832 | 3268 | 639,940 | 854 | 134,142 |

NB. Der zeitweilige Ausfall im J. 1832 muß dem damaligen Ausbruch der Cholera und der unglücklichen Unterbrechung des Verkehrs mit Holland beigemessen werden.

Verzeichniß der Anzahl und des Tonsgehaltes der Schiffe, welche im Laufe der Jahre 1830, 1831 und 1832 mit Ladungen aus fremden Gegenden in den Hafen von London eingelegelt sind, mit Unterscheidung der Länder, woher solche kamen.
(Papiere, veröffentlicht durch den Board of Trade, part II. p. 112.)

| Länder. | 1830. | | | | 1831. | | | | 1832. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Brittische. | | Fremde. | | Brittische. | | Fremde. | | Brittische. | | Fremde. | |
| | Schiffe | Tons. | Schiffe | Tons. | Schiffe | Tons. | Schiffe | Tons. | Schiffe | Tons. | Schiffe | Tons. |
| Rußland | 479 | 105,260 | 26 | 10,339 | 642 | 133,401 | 51 | 14,050 | 381 | 81,582 | 34 | 11,276 |
| Schweden | 19 | 3,863 | 62 | 14,056 | 20 | 3,118 | 86 | 21,864 | 3 | 513 | 34 | 9,864 |
| Norwegen | 1 | 377 | 89 | 30,116 | 4 | 1 445 | 134 | 40,065 | 1 | 78 | 91 | 26,427 |
| Dänemark | 56 | 6,144 | 147 | 11,722 | 44 | 4,498 | 178 | 16,992 | 23 | 2,806 | 80 | 8,786 |
| Preußen | 237 | 33,309 | 293 | 61,471 | 122 | 21,258 | 280 | 61,633 | 113 | 16,445 | 117 | 27,901 |
| Deutschland | 286 | 46 648 | 185 | 16,776 | 234 | 37,124 | 146 | 16,515 | 210 | 37,074 | 72 | 9,180 |
| Niederlande | 442 | 49,902 | 283 | 27,653 | 433 | 50,563 | 253 | 24,907 | 318 | 35,790 | 184 | 16,314 |
| Frankreich | 193 | 20,966 | 66 | 7,765 | 205 | 19,991 | 198 | 19,241 | 159 | 18,104 | 146 | 11,860 |
| Portugal, Azoren und Madeira | 275 | 26,477 | 5 | 522 | 338 | 31,518 | 15 | 1,774 | 248 | 24,820 | 8 | 906 |
| Spanien und die Canarischen Inseln | 241 | 27,075 | 29 | 3,025 | 332 | 38,223 | 50 | 5,658 | 180 | 19,996 | 24 | 2,669 |
| Italien | 127 | 18,089 | 5 | 842 | 163 | 25,659 | 30 | 7,280 | 101 | 13,411 | 4 | 614 |
| Jonische Inseln | 18 | 2,533 | . . | . . | 31 | 4 645 | . . | . . | 26 | 3,575 | | |
| Türkei und griechisches Festland | 47 | 6,781 | . . | . . | 72 | 10,105 | . . | . . | 67 | 9,339 | | |
| Morea und griech. Inseln | 4 | 562 | . . | . . | 10 | 1,385 | . . | . . | 13 | 1,965 | | |
| Cypern | 6 | 1,509 | . . | . . | 15 | 3,341 | . . | . . | 5 | 861 | | |
| Tripoli, Barbarei und Marocco | 10 | 960 | . . | . . | 12 | 1,178 | . . | . . | 9 | 957 | | |
| Fremde Besitzungen in Asien | 11 | 4,106 | 1 | 370 | 9 | 3,261 | . . | . . | 6 | 1,831 | 1 | 370 |
| China | 22 | 17,782 | . . | . . | 21 | 17,899 | . . | . . | 20 | 15,237 | | |
| Vereinigte Staaten von Nordamerika | 10 | 2 911 | 56 | 19,574 | 21 | 5,776 | 93 | 32,981 | 23 | 7,362 | 50 | 19,794 |
| Fremdes Westindien | 32 | 6,033 | 9 | 2,308 | 39 | 7.676 | 9 | 2,226 | 43 | 8,934 | 14 | 4,194 |
| Fremde Besitzungen in Amerika | 83 | 15,545 | 1 | 270 | 105 | 20,778 | 1 | 162 | 76 | 14,916 | 2 | 500 |
| Zusammen | 2600 | 408 836 | 1257 | 306,263 | 2878 | 451,533 | 1584 | 365,358 | 2045 | 325,999 | 854 | 150,425 |

Im Jahr 1832 gehörten außer Booten und andern kleinen nicht registerfähigen Fahrzeugen in den Hafen von London 2669 Schiffe, mit der Lastfähigkeit von 565.174 Tons, und bemannt mit 32,786 Männern und Jungen; in demselben Jahre stieg der Brutto-Ertrag der Zollabgaben, welche in dem Hafen von London eingenommen wurden, auf £ 9.454.854 Sterl. Wir haben bereits erwähnt, daß sich der Hafen Londons von der Londner Brücke bis Deptford, auf eine Strecke von vier Meilen hinzieht, und daß die Durchschnittsbreite zum wenigsten eine Viertelmeile beträgt. Aber selbst diese Grenzen reichten bei weitem nicht zu, um die ankommenden Schiffe gehörig unterzubringen; und das Beispiel von Unternehmungsgeist, welches Liverpool gegeben hatte, ermunterte am Ende die Kaufleute von London zur Bildung von Gesellschaften, welche Docks, braueme Kais und Lagerhäuser erbauten. (Siehe den besondern Artikel, welchen wir diesen großartigen Anstalten gewidmet haben.

Die ungeheure Größe des Verkehrs von London läßt sich erst eigentlich ermessen, wenn man denselben nicht allein mit den nächst bedeutenden Plätzen der Erde, sondern selbst mit ganzen Staaten vergleicht, und zwar mit denjenigen, die sich am meisten durch ihre Handelsthätigkeit auszeichnen. Nachstehende Facta, welche wir aus Balbi's „The World compared

Digitized by Google

with the British Empire" entlehnen, geben nicht uninteressante Umrisse des riesenmäßigen Gebildes. Am 31. December 1825 besaß London 4921 Schiffe mit einem Gehalt von 876,400 Tons; im Jahr darauf hielten die 14,497 Fahrzeuge, welche die ganze Handelsmarine von Frankreich bildeten, nicht mehr als 689,448 Tons; und der einzige Hafen von London übertraf sonach die ganze Handelsmarine des dritten Handelsstaates der Erde nahezu um ein Viertheil! Im nämlichen Jahr besaß New-York, der erste Handelshafen in Amerika, nicht mehr als 504,500 Tons; New-Castle; der zweite Handelshafen Großbrittanniens und der dritte der Welt in Anzahl der Schiffe, die es besitzt, zählte nur 193,100 Tons; die Häfen von Liverpool und Sunderland hatten 157,200 und 94,500 Tons; während Baltimore, welches in den Vereinigten Staaten unmittelbar nach New-York kommt, nur 92,000, und Bordeaux, in dieser Hinsicht die erste Stadt in Frankreich, nur 78,000 besaß. In der nämlichen Epoche kamen 5732 Schiffe, beladen mit 1,061,000 Tons Produkten aus allen Ländern der Welt, in London an; der auswärtige Handel oder die große Schifffahrt, beschäftigte damals in Frankreich nur 8704 Schiffe und 942,000 Tons; in den Vereinigten Staaten nur 1,048,000 Tons; in der preußischen Monarchie nur 572,000 Tons; im Königreich der Niederlande 559,000; und im ganzen Kaiserthum Rußland nur 510,000 Tons; und während die Küsten- oder kleine Schifffahrt der Stadt London 19,500 Schiffe zählte, die beladen mit 2,560,000 Tons in der Themse einsegelten, so belief sich die ganze kleine Schifffahrt von Frankreich nur auf 2,223,000 Tons, in 76,557 Schiffe vertheilt. Eine ähnliche Ausdehnung hatte die Dampfschifffahrt gewonnen, obgleich dieser Industriezweig erst im Jahr 1814 eingeführt worden war. Im Jahr 1829 zählten England und Schottland nicht weniger als 551 Dampfschiffe mit 30,566 Tons Lastigkeit und 2870 Mann. Von dieser Anzahl fuhren etwa 170 nach allen Richtungen auf der Themse hin und her zwischen London, Gravesend, Margate, Ramsgate, New-Castle, Leith, Calais, Boulogne, Ostende, Hamburg, Rotterdam und St. Petersburg. Fügen wir hinzu, daß um dieselbe Zeit in ganz Europa nur 60 Dampfschiffe gezählt wurden, und daß in den Vereinigten Staaten, wo doch diese Schifffahrt ihren Ursprung genommen hatte, nur 320 mit 2100 Mann vorhanden waren, so erhält man die Mittel, der Hauptstadt von England jenen ausgezeichneten Rang anzuweisen, der ihr in diesen Beziehungen gebührt.

Gehen wir nun zu einer Vergleichung des Werthes der Ausfuhren von London mit dem der Ausfuhren der bedeutendsten Handelsplätze und der größten Staaten von Europa über, so finden wir, daß sich im Jahr 1815 die Ausfuhren Londons auf die ungeheure Summe von £ 22,185,950 beliefen, und die von Liverpool, welches in neuern Zeiten in dieser Hinsicht der zweite Platz der Erde geworden ist, auf £ 17,657,459. Die Ausfuhren von Havre, das in Beziehung auf den Werth der Güter der erste Hafen von Frankreich ist, betrugen im Jahre 1824 nur £ 2,720,000; die von Triest im Jahr 1826: 3,024,760; von St. Petersburg in demselben Jahr 3,598,080; von Lissabon im Jahr 1819: 2,804,520; von New-York im Jahr 1824; 4,660,680; von Havannah 1826: 2,012,080. Ganz Frankreich führte im Durchschnitt der drei Jahre 1825 — 1827 nicht mehr als für £ 24,402,720 aus; das Kaiserthum Oesterreich im Jahr 1826 £ 8,240,000; Portugal im Jahr 1819 für 4,861,951; die preußische Monarchie im Durchschnitt der Jahre 1822 und 1823 für 12,751,360; die Vereinigten Staaten im Jahr 1826 für 18,507,840; Spanien in demselben Jahre für 1,469,113 und das russische Reich für £ 8,683,800 Sterl. Es waren sonach die Verschiffungen von London nur um ein Drittheil geringer als die von ganz Frankreich, übertrafen aber die der Vereinigten Staaten und aller andern bedeutenden Handelsstaaten der Welt! Die Gedanken verlieren sich, wenn man hört, daß annähernde möglichst genaue Berechnungen den Gesammtwerth aller Güter, die sowohl zu Lande als zu Wasser in dieser ungeheuern Stadt ankamen, im Jahr 1810 auf 120 Mill. Pfd. Sterl., oder 1440 Mill. Gulden anschlugen, und daß er seitdem, nach Maaßgabe der Vermehrung der Schifffahrt, der Industrie und Bevölkerung, noch weit bedeutender geworden seyn muß.

(Die Tabellen siehe neben.)

Ueber die verschiedenen Handels- und Versicherungs-Gesellschaften, die Posteinrichtungen, die Ostindische Gesellschaft, die Banken ꝛc, siehe die betreffenden Artikel.

Industrie, Fabriken ꝛc. London ist der Hauptsitz des brittischen Buchhandels, beinahe alle Bücher von einiger Wichtigkeit werden hier gedruckt und veröffentlicht; der Vertrieb derselben nach allen Theilen des Königreichs bildet einen höchst bedeutenden Handelszweig. Der Betrag der alljährlich verkauften Bücher wird auf £ 1,000,000 bis 2,000,000 Sterl. geschätzt. Eben so ist hier der Mittelpunkt aller politischen und andern Neuigkeiten des In- und Auslandes, und die Hauptstadt setzt daher eine ungeheure Masse von Zeitungen und periodischen Schriften in Umlauf. Die Zahl der einzelnen Blätter, welche jährlich in London ausgegeben werden, übersteigt nach den Registern des Stempelamtes 16,000,000 (siehe auch Zeitungen).

Digitized by Google

**Einfuhren von Zucker, Caffee und Rum in den Haupthäfen von Großbrittannien während der Jahre 1833 und 1834, und Angabe der Vorräthe, die am Schlusse jedes dieser Jahre auf dem Lager blieben.**

| Einfuhren in | Zucker aus brittischen Besitzungen. | | Caffee, alle Gattungen. | | | | Rum. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1833. | 1834. | 1833. | | 1834. | | 1833. | 1834. |
| | Fässer. | Fässer. | Fässer. | Ballen u. Säcke. | Fässer. | Ballen u. Säcke. | Punche. | Punche. |
| London . . . . | 131,400 | 143,000 | 11,500 | 130,000 | 17,500 | 113,000 | 31,000 | 31 000 |
| Liverpool . . . | 49,000 | 50,000 | 6,900 | 16,600 | 8,000 | 15,000 | 10,400 | 10,000 |
| Glasgow . . . . | 30,600 | 28 500 | 640 | 5,100 | 700 | 1,700 | 1,900 | 1,800 |
| Bristol . . . . | 26,000 | 25,500 | 150 | 110 | 560 | 20 | 2,000 | 2,000 |
| Zusammen | 238,000 | 247 000 | 19,190 | 151,820 | 26,760 | 129,720 | 45,600 | 44,800 |
| Mauritius Säcke | 429,300 | 421,000 | | | | | | |
| Ostindien ꝛc. „ | 162,000 | 105,000 | | | | | | |
| Vorräthe zu | | | | | | | | |
| London . . . . | 36,000 | 40,000 | 7,000 | 105,000 | 8,300 | 110,000 | 22,000 | 19,000 |
| Liverpool . . . | 13,000 | 9,500 | 4,000 | 5 000 | 2,700 | 4,500 | 10,000 | 9,500 |
| Glasgow . . . . | 10,800 | 9,100 | 80 | 1,000 | 150 | 350 | 1,600 | 1,500 |
| Bristol . . . . | 5,400 | 4,700 | 100 | | 400 | | 1,700 | 1,750 |
| Zusammen | 65,200 | 63,400 | 11,180 | 111,000 | 11,550 | 114,850 | 36,300 | 31,750 |
| Mauritius Säcke | 157,700 | 101,000 | | | | | | |
| Ostindien ꝛc. „ | 102,000 | 71 000 | | | | | | |

**Vergleichende Uebersicht der Einfuhren, Ausfuhren und des Verbrauchs von Baumwolle, Asche, Farbhölzern, Indigo, Salpeter und Häuten in den Häfen von London, Liverpool, Glasgow, Hull in den Jahren 1833 und 1834. (Circulär der Herren Priestley u. Comp. in Liverpool.)**

| Einfuhr nach | Baumwolle. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | von Amerika. | Brasilien u. Portugal. | Ostindien. | Egypten. | Westindien u. s. w. | Zusammen. |
| Liverpool . . . . Ballen | 619,330 | 168,340 | 49,260 | 2,170 | 10,130 | 843,830 |
| London . . . . | 3,800 | 1,780 | 31,060 | 400 | 3,100 | 40,340 |
| Glasgow . . . . | 31 870 | . . . | 14,360 | . . . | 1,680 | 48 910 |
| Zusammen im Jahr 1833 | 656,680 | 164,110 | 94,680 | 2,570 | 15,030 | 933,080 |
| Liverpool . . . . | 671,250 | 100,370 | 46,400 | 6,000 | 15,350 | 839 370 |
| London . . . . | 5,340 | 3,160 | 29,400 | 150 | 2,390 | 40,440 |
| Glasgow . . . . | 55,240 | . . . | 12,340 | 60 | 1,530 | 69,170 |
| Zusammen im Jahr 1834 | 731,830 | 103,530 | 88,140 | 6,210 | 19,270 | 948,980 |
| Ausfuhr im Jahr 1833 . . | 25,660 | 5,750 | 31,200 | 320 | 1,940 | 65,870 |
| 1834 . . | 45,700 | 6,250 | 31,910 | 350 | 650 | 85,860 |
| Inländischer Verbrauch im Jahr 1833 . . | 643,360 | 144,440 | 72,530 | 11,310 | 18,740 | 885,080 |
| 1834 . . | 684,610 | 134,760 | 50,940 | 5,640 | 15,670 | 891,620 |
| Verbrauch im Jahr 1834 | 1,200 | | | | | |
| Vorräthe in genannten Häfen am Schlusse des J. 1833 | 117,650 | 49,250 | 44,530 | 960 | 2,860 | 215,250 |
| 1834 | 117,970 | 11,770 | 48,330 | 1,180 | 5,810 | 185 560 |

| Asche. | Einfuhren. | | Ausfuhren. | | Einh. Verbrauch. | | Vorräthe. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1833. | 1834. | 1833. | 1834. | 1833. | 1834. | 1833. | 1834. |
| Liverpool . . . . | 16,700 | 6 600 | 3,500 | 2,200 | 13 600 | 14,130 | 14,000 | 2 200 |
| London . . . . | 18.000 | 1,550 | 1,750 | 1,350 | 7,350 | 5,700 | 9,000 | 3,500 |
| Glasgow ꝛc. . . . | 6 200 | 6,300 | 70 | 250 | 7,030 | 7,850 | 2,800 | 1 600 |
| Zusammen Fässer . . . | 30,900 | 14,450 | 5,340 | 3,800 | 29,980 | 27,100 | 25,800 | 7 300 |
| **Salpeter.** | | | | | | | | |
| Liverpool . . . . Säcke | 38,400 | 64,700 | 900 | 4,700 | 41 600 | 51,100 | 12,600 | 11,500 |
| London . . . . | 109,500 | 156 000 | 12,000 | 27,700 | 77,400 | 106,500 | 68,700 | 90,900 |
| Bristol und Hull . . | 4,800 | 2,500 | . . . | . . . | 2 500 | 2,500 | 300 | 300 |
| Glasgow . . . . | . . . | 1,200 | . . . | 300 | 3 500 | 900 | | |
| Zusammen | 152,700 | 224,400 | 12,900 | 32,700 | 125,000 | 161,000 | 81,600 | 112 300 |
| **Häute.** | | | | | | | | |
| Liverpool . . . . Stück | 654,000 | 673,500 | 123 000 | 214,500 | 435,000 | 381,300 | 161,000* | 238,700† |
| London . . . . | 540 000 | 620,000 | 77,000 | 116,000 | 410,500 | 439,000 | 83,000 | 148,000 |
| Bristol und Hull . . | 41,000 | 44,600 | . . . | . . . | 40 600 | 44 600 | 5,000 | 5,000 |
| Glasgow ꝛc. . . . | 15.300 | 16,000 | . . . | 1,300 | 15 300 | 14 700 | 3,000 | 3,000 |
| Zusammen | 1,350,300 | 1,354,100 | 200,000 | 331,800 | 901,500 | 879 600 | 252,000 | 394,700 |

* 51,000 Ostindien. † 27,000 Ostindien.

Digitized by Google

Farbhölzer.

| | Blauholz. | | | | | | | | Gelbholz. | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Einfuhren. | | Ausfuhren. | | Einheim. Verbrauch. | | Vorräthe. | | Einfuhr. | | Ausfuhr | | Einheim. Verbr. | | Vorräthe. | |
| | 1833 | 1834 | 1833 | 1834 | 1833 | 1834 | 1833 | 1834 | 1833 | 1834 | 1833 | 1834 | 1833 | 1834 | 1833 | 1834 |
| Liverpool . . | 13,300 | 19,300 | 700 | 900 | 9,900 | 10,200 | 4,600 | 3,800 | 8000 | 11,300 | 1300 | 950 | 5720 | 7350 | 1440 | 4900 |
| London . . | 9,700 | 7,700 | 6,400 | 3600 | 2,800 | 2,800 | 5,400 | 7,100 | 1300 | 1,700 | 400 | 600 | 300 | 550 | 750 | 1300 |
| Bristol u. Hull | 1,300 | 700 | 50 | 20 | 1,900 | 1,030 | 50 | — | 300 | 450 | — | — | 150 | 600 | 150 | — |
| Glasgow . . | 1,200 | 1,100 | — | 80 | 1,130 | 980 | 200 | 400 | 220 | 300 | — | — | 220 | 450 | — | 100 |
| Zusamm. Tons | 25,500 | 19,800 | 7,150 | 4600 | 15,050 | 14,350 | 10,250 | 11,300 | 9880 | 13,750 | 1700 | 1550 | 6470 | 9150 | 2340 | 5600 |

Indigo.

| | Einfuhren. | | | | Ausfuhren. | | | | Einheim. Verbrauch. | | | | Vorräthe. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1833 | | 1834 | | 1833 | | 1834 | | 1833 | | 1834 | | 1833 | | 1834 | |
| | Kisten. | Sroos. | Kisten | Ser. | Kisten | Ser. | Kisten. | Ser. | Kist | Ser. | Kist | Ser. | Kist | Ser. | Kist | Ser. |
| Liverpool . . | 1,850 | 900 | 2,050 | 1400 | 180 | 30 | 470 | 400 | 1940 | 60 | 1680 | 510 | 1710 | 1200 | 960 | 200 |
| London . . | 23,400 | 1,360 | 14,100 | 1500 | 13,800 | 720 | 13,900 | 1,230 | 6600 | 840 | 6000 | 510 | 6400 | 970 | 29,000 | 650 |
| Bristol u. Hull | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Glasgow . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Zusammen | 25,050 | 2,260 | 16,150 | 2900 | 13,980 | 750 | 14,370 | 1,630 | 8540 | 900 | 7680 | 1020 | 8110 | 2170 | 29,960 | 850 |

Die Manufakturen Londons sind zu mannichfaltig, um hier alle aufgezählt zu werden. Obgleich im Ganzen mehr Handels- als Fabrikstadt, hat es doch beinahe in allen Industriezweigen Etablissements von Bedeutung. Am Wichtigsten ist die Seidenweberei in Spitalfield mit 10.000 Stühlen, doch ist sie hier in neuester Zeit eher zurückgekommen, während Manchester und andere Landestheile außerordentliche Fortschritte darin gemacht haben. In Hausgeräthe, namentlich schöner Kabinetsschreinerei, behaupten die Londoner Handwerksleute den Vorrang hinsichtlich der Façon wie der Güte der Arbeit. Das Gleiche kann von den Kutschen, Wagen- und Pferdegeschirren, und von Gold-, Silber- und Juwelierarbeit gesagt werden. Unter den Consumtions-Artikeln ist ferner Porterbier ein eigenthümliches Londner Fabrikat. Im Jahr 1825 — 24 belief sich das gebraute Quantum auf 1.168.000 Barrels, inclusive einer geringen Menge Ale; und beinahe das Ganze wurde von eilf großen Etablissements erzeugt. Branntweinbrennereien werden ebenfalls im größten Maaßstabe betrieben. Ferner findet man zahlreiche Fabriken in Wollen-, Baumwollen-, Leder- und Metallwaren, Maschinen, Hüten, Schuhen, chirurgischen, mathematischen und musikalischen Instrumenten, Kurzen- und Messerschmieds-Waaren, Glas, Tapeten, Seife, Lichter, Farben und chemischen Produkten, Gewehren und Schlosserarbeiten, Modewaaren u. s. w. Um einen Begriff von der ungeheuren Ausdehnung einzelner Etablissements zu geben, führen wir einige wenige Beispiele an:

Die Porterfabriken von Barclay, Perkins und Compagnie, und Reid und Compagnie, sind in prachtvollen Gebäuden mit unermeßlichen Kellern und Einrichtungen; überall Dampfmaschinen statt der Menschenhände; Barclay u. Comp. lieferten im Jahr 1825: 380.000 Fäßer (a 36 Gallons); außer den Dampfmaschinen von 22 Pferdekraft waren 900 Menschen und 260 Pferde beschäftigt; jede der drei Braupfannen faßte 150, und von den Bottichen, in welchen das Bier gährt, jeder 1400 Tonnen! In der ungeheuren Baumschule und Kunstgärtnerei von Conrad Loddiges zu Hackney, von der ein unparteiischer Sachkenner, Prof. Schultes, urtheilt, daß sie in Ausdehnung, zweckmäßiger Einrichtung und Pracht alle bekannten botanischen Gärten übertreffen, wird Alles durch Dampf geheizt, und den tropischen Pflanzen die nöthige Feuchtigkeit von oben durch Druckwerke zugeführt, welche einen wohlthätigen feinen Regen nachahmen. Mehr als 20 Gewächshäuser und Conservatorien, wovon mehrere ganz von Glas und 150 Schuh lang, verwahren Pflanzen aus allen Himmelsgegenden, und es dürfte eine zureichende Idee von dem Reichthume und Werthe der Sammlung geben, wenn man erfährt, daß nur allein der Kauf eines Musterexemplars von jeder Species, nach dem Catalogpreise, die ungeheure Summe von 5 Millionen Franken erfordern würde! Die einzige Buchhandlung von Longmann und Comp. verkauft jährlich 4 bis 5 Millionen Bände, zahlt gegen 500,000 fl. für Zeitungs- und andere Annoncen, und beschäftigt gegen 60 Commis ꝛc.

London ist der große Geldmarkt des Reiches; ein großer Theil des Briefwechsels, welcher mittelst der Post geführt wird, betrifft den Verkehr der Landbanken mit den Wechselhäusern in London, oder die Aufträge zum Ein- und Verkauf von Staatspapieren ꝛc., welche Privatleute ihren Agenten ertheilen. Die Bank von England ist die Pulsader dieses unermeßlichen Geldumlaufes (siehe den Artikel Bank). Die Geschäfte in Staatspapieren werden auf der Stockbörse (Stock Exchange, in Capel Court), nicht weit von dem Bankgebäude durch Makler abgeschlossen, die eine Provision von $\frac{1}{8}$% beim Einkauf und Verkauf erhalten. Die Innung derselben besteht aus einer bestimmten Anzahl, etwa 1500, welche durch Ballotirung gewählt werden, sich durch Hinterlegung einer gewissen Summe zur Beobachtung gewisser Vorschriften verpflichten müssen, und durch ein erwähltes Comitee beaufsichtigt werden. Niemand, der nicht Mitglied ist, wird auf der Stockbörse zugelassen; und kein Makler kann für eigene Rechnung Geschäfte machen, oder sich den Bankerutgesetzen unterziehen. Wenn



Digitized by Google

er zahlungsunfähig wird, so wird er als Schreiber, nicht als Kaufmann bezeichnet. Der Effektenumsatz, welcher zwischen zehn Uhr Morgens und vier Uhr Nachmittags auf dieser Börse statt findet, beläuft sich oft auf unermeßliche Summen. Nebenbei ist die Foreign Stock-exchange, wo Geschäfte in fremden Staatspapieren gemacht werden; hiebei bedient man sich selten der Vermittlung von Maklern. London ist auch der erste Platz in der Welt für Versicherung von Schiffen, Waaren und Eigenthum jeder Art. Der Assecuranz-Compagnien sind 20, und davon nur drei durch Patente incorporirt. Von andern Gesellschaften mit vereinigtem Capital, die mit London in nächster Beziehung stehen, sind die bedeutendsten die Wasser- und Gaslicht-Compagnien, Leibrenten, Versicherung, Wasser ꝛc.

Münzen, siehe diesen Artikel.
Maaße und Gewichte, s. d. A.

**Gold- und Silberpreise an der Londner Börse am 18. Sept. 1855.**

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Portugiesische Goldmünzen à 21 3/4 Karat, fein, 8 Unzen Standardgold (Landesprobe) | 3 | 18 | 3 |
| Fremdes Gold in Barren | 3 | 17 | 9 |
| Neue Dublonen (die spanische Dublone à 20 1/3 Karat fein | 3 | 19 | — |
| Alte spanische oder Säulenpiaster, pr. Unze | 0 | 4 | 11 1/4 |
| Mexicanische Dollars | 0 | 4 | 9 1/2 |
| Silber in Barren, Standard (Landesprobe) | 0 | 4 | 11 5/8 |

**Tabellarische Uebersicht des Werthes der Rechnungsmünzen von verschiedenen Plätzen (in Pence Sterl. und Zehntheilen von Pence) nach dem Münzpreise von Gold und Silber in England, d. h. £ 5. 17s. 10 1/2d. pr. Unze für Gold und 5s. 2d. pr. Unze für Silber. (Kelly's Cambist, vol. II. p. 149.)**

| Plätze. | Münzen. | Werth in Silber | Werth in Gold. |
|---|---|---|---|
| | | d. | d. |
| Aachen | Reichsthaler corrent. | 31·40 | 31·43 |
| Amsterdam | „ banco (Agio zu 4%) | 32·34 | veränderlich |
| | Gulden banco | 21·00 | „ |
| | „ corrent | 20·72 | „ |
| | Pfund Flämisch corrent | 124·32 | „ |
| Antwerpen | „ Wechselgeld | 123·65 | 123·87 |
| | Gulden Wechselgeld | 20·54 | 20·64 |
| | Pfund Flämisch corrent | 105·65 | 106·18 |
| | Gulden corrent | 17·60 | 17·70 |
| Barcelona | Livra Catalan | 28·14 | 26·70 |
| Basel | Reichsthaler, oder Thaler Wechselgeld | 47·27 | 47·00 |
| | „ corrent | 42·45 | 42·20 |
| Berlin | Pfund banco | 47·85 | veränderlich |
| | Reichsthaler corrent | 36·00 | „ |
| Bern | Thaler zu 3 Livres | 42·64 | 42·90 |
| | Krone zu 25 Batzen | 35·53 | 35·75 |
| Bremen | Reichsthaler corrent | 37·80 | veränderlich |
| | „ in Kartöd'or | — | 39·68 |
| Cassel | „ corrent | 37·80 | veränderlich |
| Cöln | „ Species p. 90 Albus | 31·38 | „ |
| | „ corrent p. 78 „ | 30·60 | „ |
| Constantinopel | Piaster oder Dollar | 9·45 | unbestimmt |
| Danzig | Gulden | 9·00 | 9·00 |
| Dänemark | Reichsthaler Species | 54·72 | — |
| | „ Krongeld | 48·37 | — |
| | „ Dän. Landmünze | 44·27 | 44·88 |
| England | Pfund Sterling | 240·00 | 240·00 |
| Florenz | Lira | 8·12 | 8·53 |
| | Ducato oder Krone Corr. | 56·84 | 59·71 |
| | Scudo oder oder Goldkrone | — | 63·97 |
| Frankreich | Livre Tournois | 9·58 | 9·38 |
| | Franc (neues System) | 9·70 | 9·52 |
| Frankfurt a. M. | Rth. Conventionsmünze | 37·80 | 37·65 |
| | „ Münze, oder in kleinen Geldstücken | 31·50 | „ |
| Deutschland | „ corrent | 37·80 | veränderlich |
| | „ Species | 50·40 | „ |
| | Reichsgulden | 25·20 | „ |
| | Reichsthaler Münze | 31·50 | „ |
| | Gulden Münze | 21·00 | „ |
| Genf | Livre corrent | 16·13 | 16·13 |
| | Gulden | 4·60 | 4·84 |
| Genua | Lira vecchi banco | 9·00 | 7·83 |
| | Pezza od. Tblr. Wechselgeld | 45·98 | 45·50 |
| | Scudo di Cambio, oder Krone Wechselgeld | 36·75 | 36·02 |
| | Mark banco (im Durchschnitt) | 18·22 | veränderlich |
| Hamburg | Pfund Flämisch Banco | 136·65 | „ |
| | Mark corrent | 14·82 | „ |
| | Pfund Flämisch corrent | 111·15 | „ |

| Plätze. | Münzen. | Werth in Silber | Werth in Gold. |
|---|---|---|---|
| | | d. | d. |
| Hannover | Reichsthaler (Silber) | 48·00 | 48·86 |
| | „ (Gold) | 39·00 | 39·24 |
| Königsberg | Gulden | 14·00 | veränderlich |
| Livorno | Pezza da 8 Reali | 46·85 | 49·16 |
| | Lira moneta buona | 8·13 | 8·55 |
| | Lira moneta lunga | 7·79 | 8·19 |
| Leipzig | Rth. Conventionsmünze | 37·80 | veränderlich |
| | „ in Louisd'or oder Friedrichsd'or | — | 39·68 |
| Malta | Scudo oder Krone | 21·32 | 23·34 |
| Mailand | Lira imperiale | 10·41 | 10·83 |
| | „ corrente | 7·45 | 7·44 |
| | Scudo imperiale | 60·90 | 61·60 |
| | „ corrente | 42·32 | 42·78 |
| Modena | Lira | 3·72 | „ |
| München | Gulden | 21·00 | 21·28 |
| Neapel | Dukaten von 1818 | 41·20 | 41·22 |
| | Lira | 9·35 | 9·40 |
| Parma | Toman von 100 Mahmudis | 287·60 | 6·17 |
| Pernen | Gulden | 6·03 | 67·34 |
| Polen | Gulden | — | 26·94 |
| Portugal | Mille Reis | — | veränderlich |
| | Alte Cruzade | 58·54 | „ |
| Riga | Rthlr. Albertus | 37·53 | „ |
| | „ Landmünzen (Agio zu 40%) | 52·05 | 51·63 |
| Rom | Scudo oder Krone | 79·37 | 78·73 |
| | „ di Stampa d'oro | — | veränderlich |
| Rußland | Rubel | 18·21 | 18·82 |
| Sardinien | Lira | 123·54 | 124·80 |
| Sicilien | Unze | 49·02 | 49·92 |
| | Scudo oder Krone | 4·88 | 4·57 |
| Spanien | Reale von altem Silber | 5·18 | 4·86 |
| | „ v. neuem | 6·48 | 6·07 |
| | „ v. mexican. Silber | 2·59 | 2·43 |
| | Real di Vellon | | |
| | Thlr. von altem Silber oder Wechselthaler | 39·00 | 36·59 |
| Schweden | Reichsthaler | 55·41 | 56·43 |
| Schweiz | Franken (neues System) | 12·14 | |
| Triest | Gulden, österr. Correnz | 25·20 | 25·05 |
| | Lira | 4·76 | 4·73 |
| | „ di Piazza | 4·65 | 4·63 |
| Turin | Lira | 11·28 | 11·23 |
| Valencia | Livra | 39·45 | 39·39 |
| Venedig | Lira piccola (in alten Münzen) | 5·07 | veränderlich |
| | Lira piccola (in den von Oesterreich eingeführten Münzen) | 4·85 | „ |
| Wien | Gulden | 25·20 | 25·05 |
| Zante | Reale | 4·06 | veränderlich |
| Zürich | Gulden, Wechselgeld | 25·85 | „ |
| | „ corrent | 23·50 | „ |

Digitized by Google

## Wechsel = Course.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Amsterdam | 12 fl. 4 Stüber Courant | für | 1 | £ Sterling. |
| Antwerpen | 12 fl. 6 " " | " | 1 | " " |
| Augsburg | 9 fl. 56 kr. Courant | " | 1 | " " |
| Berlin | 6 Thlr. 24 Silbergroschen | " | 1 | " " |
| Bremen | 6 Louisd'or | " | 1 | " " |
| Danzig | 33⅓ Polnische Gulden | " | 1 | " " |
| Dublin | 99⅛ Liv. Sterling | " | 100 | " " |
| Frankfurt a. M. | 151¼ Batzen Wechselgeld | " | 1 | " " |
| Genua | 25 Lire 70 Ct. Moneta nuova | " | 1 | " " |
| Gibraltar | 47 Pence Sterling | " | 1 | Spanischen Piaster. |
| Hamburg | 13 Mark 12 Schill. Bco. | " | 1 | £ Sterling. |
| Kopenhagen | 91⅓ Reichsbankthaler | " | 1 | " " |
| Constantinopel | 96 Piaster Para | " | 1 | " " |
| Livorno | 48 Pence Sterling | " | 1 | Pezza da otto Reali. |
| Leipzig | 6 Thlr. 12 gr. W. F. | " | 1 | £ Sterling. |
| Mailand | 47½ Pence Sterling | " | 6 | Lire austriache. |
| Malta | 49⅓ " " | " | 1 | Wechselpiaster. |
| Neapel | 40½ " " | " | 1 | Ducato di regno. |
| Norwegen | 5½ Thlr. Spec. B. B. | " | 1 | £ Sterling. |
| Palermo | 122 Pence Sterling | " | 1 | Oncia. |
| Paris | 25 Francs 80 Centimes | " | 1 | £ Sterling. |
| Petersburg | 10 Pence Sterling | " | 1 | Rubel Bco. Assign. |
| Portugal | 51¼ " " | " | 1 | Milreis. |
| Rom | 50 " " | " | 1 | Scudo. |
| Rotterdam | 12 fl. 4 Stüber Courant | " | 1 | £ Sterling. |
| Schweden | 14 Reichsbankthaler | " | 1 | " " |
| Spanien | 36½ Pence Sterling | " | 1 | Peso de Plata antig. |
| Venedig | 46 " " | " | 6 | Lire austriache. |
| Wien, Triest | 9 fl. 56 kr. Conv. | " | 1 | £ Sterling. |
| Bombay | 23 Pence Sterling | " | 1 | Bombay Rupie. |
| Bahia | 31 " " | " | 1 | Milreis. |
| Buenos-Ayres | — " " | " | 1 | Peso von 8 Reales in Papier |
| Calcutta | 24 " " | " | 1 | Sicca Rupie. |
| Canton | 46½ " " | " | 1 | Span. Piaster. |
| Madras | 23 " " | " | 1 | Madras Rupie. |
| Mexico | 48 " " | " | 1 | Peso von 8 Real |
| Rio de Janeiro | 36 " " | " | 1 | Milreis. |

Der Usо für Wechsel aus Holland, Deutschland und Frankreich gezogen, ist 1, aus Spanien und Portugal 2, und aus Italien 3 Monat nach Dato.

Tratten, die nicht auf Sicht lauten, haben 3 Respecttage, und werden, im Widerspruch mit der Gewohnheit auf dem festen Lande, nicht eher als verfallen betrachtet und zur Zahlung vorgezeigt, als am letzten Respecttage. Fällt derselbe auf einen Sonntag, so muß am Tage vorher Zahlung geleistet oder protestirt werden.

Eine Acceptation kann sowohl mündlich als schriftlich geschehen, und wenn einmal gegeben, nicht widerrufen werden. — Dabei aber hat der Bezogene, welcher für Rechnung eines Dritten acceptirt, das sonst nirgends gewöhnliche Recht, die Zahlung zu verweigern, wenn er zur Verfallzeit keine Deckung von demselben erhalten hat.

Jeder Wechsel muß von dem Inhaber gehörig indossirt seyn; ein Indossement in blanco ist nicht hinreichend, und wird lediglich als eine Namens-Unterzeichnung des Indabers betrachtet.

Die Präsentation und der Incasso geschehen zwischen 9 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends. Sind die Wechsel in diesem Zeitraum nicht bezahlt, so werden sie gewöhnlich notirt, oder auch die Zahlung wird durch einen Notar gefordert.

Ausländische Wechsel müssen am folgenden Tag protestirt werden, oder wenigstens so zeitig, daß die Wechsel mit der nächsten Post noch retournirt werden können.

Inländische Wechsel werden selten protestirt, ja es ist nicht einmal nothwendig, sie notiren zu lassen. Wenn der Inhaber eines acceptirten Wechsels die Anzeige wegen Nichtzahlung an seinen Remittenten verspätet, so verliert er seinen Anspruch an die Indossenten außer dem Zinsen.

Der Wechselstempel beträgt bis auf £ 100: 1sd., von £ 100 bis 200: 3s., von £ 200 bis 500: 4s. bei größern Summen 5s.

Keine Tratte ist in Großbrittannien und Ireland gültig, wenn sie nicht mit dem gehörigen Stempel versehen ist.

Die Wechsel-Courtage beträgt 1 per millo von beiden Seiten.

## Course der Staatspapiere.

### Börsen-Courszettel

vom 18. Sept. 1835.

| Englische Fonds. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| Bank Stock, Dividende 8% | 216 | |
| 3% Consols Annuitäten | 90¼ | |
| 3½% Annuitäten, 1818 | — | |
| Neue 3½% ditto | 98¾ ⅞ | |
| 4% ditto, 1826 | — | |
| Neue 5% ditto | — | |
| Bank, lange Annuitäten | — | |
| Neue Annuitäten, Januar und Juli | 16½ | |
| Südsee Stocks, Dividende 3½% | — | |
| Ditto alte Annuitäten, Dividende 3% | — | |
| Ditto neue " " " | — | |
| 3% Annuitäten, 1751 | — | |
| India Bonds 2½% | 4s. — s. Präm. | |
| Exchequer Bills 1½d. | 17s. 18s. Präm. | |
| Bank Stock for Account | 215 16 | |
| India Stock | 255 6 | |
| 3% Consols for Account | 90⅜ ½ | |
| Omnium | 3⅛ à 3¼ | |

Digitized by Google

Fortsetzung des Börsencourszettels.

| Auswärtige Fonds. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| Französische Effekten, 5% Rente | 109 65 | Franken für 100 Fr., den Betrag zum Tages-Cours in £ St. reducirt, für die Umschreibung in Paris wird ⅛% für Incasso der Zinsen ½% berechnet. |
| 4% „ | 99 | |
| 3% „ | 79 25 | |
| Oesterreichische Effekten 5%, 10 fl. pr. £ Strl. | 104 | £ Strl. für £ St., den Cours à 10 fl. Conv. pr. £ St. fix. |
| Belgische Effekten | 101½ | £ Strl. für £ St. zum Tages-Cours. |
| Brasilianische Effekten | 86¾ | ditto |
| Buenos Ayres 6% Effekten | — | ditto |
| Chili 6% Effekten | 37 9 | ditto |
| Columbia 6% Effekten, 1824 | 30½ 30 | ditto |
| Dänische 3% Effekten | 77½ | ditto |
| Holland 2½% | 54 53¼ | £ Strl. für £ Strl., Wechsel-Cours zu 12 fl. für £ 1 Strl. fix. |
| Griechisch-Englische Anleihe 5% | — | £ Strl. für £ Strl., reducirt zum Tages-Cours. |
| Mexico 5% Effekten | — | ditto |
| Ditto 6% Effekten, 1825 | 35 6 | ditto |
| Neapel 5% Effekten | 96 | £ St. für £ St., das Capital zum Course von 25 Franken 65 Ct. für £ 1 St. und Fr. 40 Cent. für 1 Ducato reducirt. |
| Peru 6% Effekten | 25 6 | |
| Portugal 5% Regentschaftsanleihe | 85¾ 6 | £ St. für £ St. zum Tages-Cours. |
| Ditto 3 „ ditto | 55¼ 47⅛ | ditto |
| Preußen 5 „ Effekten, 1818 | — | |
| Ditto 5 „ ditto 1822 | — | |
| Rußland 5 „ ditto 1822 | 106¾ | ditto |
| Spanien 5 „ ditto 1821 — 1822 | 37½ 6½ | ditto |
| Ditto Einschreibungen ins große Buch, 1835 | 23½ 4½ | ditto |
| **Amerikanische Fonds.** | | |
| | Heimzahlbar. | |
| Vereinigte Staaten 5%, 1835 | — | |
| Neu-York 6 „ 1837 | 96 | £ Strl. für £ Strl. bei den Papieren, welche auf Dollars gestellt sind, findet die Reduction zum Cours von 4s. 6d. pr. Dollar statt. |
| 6 „ 1845 | 110 | |
| Pensilvanien 5 „ 1839, 40, 41 | — | |
| 5 „ 1868 | 103½ | |
| Virginien 6 „ 1844 | — | |
| 5 „ 1845, 51 | — | |
| Ohio 6 „ 1850 | 110 11 | |
| Luisiana 5 „ 1834, 39, 44, 49 | — | |
| Mississippi 6 „ 1841, 6, 51, 6 | 110 | |
| Alabama 5 „ 1863 | 96½ | |
| Indiana 5 „ 1850 | 96½ | |
| Illinois 6 „ 1850 | — | |
| **Privilegirte Banken.** | | |
| | Aufhören des Privilegiums. | |
| Vereinigte Staaten 7%, 1836 | 22¼ | |
| Luisiana 9 „ 1870 | 253¼ | |
| Bank von Luisiana 8 „ 1870 | 263¼ | |
| Bank von Orleans | — | |
| Neu-Orleans C. u. B. Comp. | — | |
| Neu-York Life and Trust | 96½ 7 | |

Von den südamerikanischen Anleihen wurden seit Jahren keine Zinsen mehr bezahlt. Mexico sendet hie und da eine Summe pr. Abschlag, aber höchst unregelmäßig.

Die laufenden Zinsen der Staatspapiere sind mit im Course begriffen, mit Ausnahme der russischen Inscriptionen und der französischen und neapolitanischen Renten, bei welchen sie besonders vergütet werden.

## Allgemeine Uebersicht sämmtlicher Actien von Privatunternehmungen, die im September 1855 an der Londner Börse Cours hatten, mit Angabe der derselben, des ursprünglichen und jetzigen Preises, des Betrages und der Zahlungszeit der Dividenden.

| Anzahl der Actien. | Wege. | Preise | | Dividende. | | Anzahl der Actien. | Canäle. | Preise. | | Dividende. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | erster. | jetziger. | p. Jahr | Zahlungszeit. | | | erster. | jetziger. | p. Jahr. | Zahlungszeit. |
| 533 | Archway u. S. Town, £ 30 Actie . | — | £ 10 | —% | Januar. | 1,766¼ | Ashton u. Oldham | 97⅛ | 165 | 6½ | Apr. u. Oct. |
| 300 | Barking, £ 100 Act. | — | 22½ | 1¼% | Jan. u. Jul. | 1,482 | Ashby de la Zouche | 113 | 65 | 4 | Apr. u. Oct. |
| 1,800 | Commercial £ 100 „ | — | 88 | 5% | Jan. u. Jul. | 720 | Barnsley . . . | 160 | 275 | 13 | Feb. u. Aug. |
| 200 | Ditto C. J. D. k. Branch, £ 100 Act. | — | £ 59 | 3% | Jan. u. Jul. | 1,005 | Brecknock u. Aberg. | 150 | 85 | 4½ | Jan. u. Jul. |
| | | | | | | 4,000 | Birmingham, ½ Act | 171½ | 25344 | 12½ | Apr. u. Oct. |
| 492 | Great Dover St., £ 70 Actie . | — | 2546 | £2 16 | Jan. u. Jul. | 4,000 | Birmingh. u. Liv. Junc. . . . | 100 | 30½ | — | Januar. |
| | | | | | | | Bolton u. Burn . . | — | — | — | Januar. |
| 2,393 | Habg. Actie., £ 30 | — | 2½ | —% | | 600 | Bridgewat. u. Taunt | 100 | 64 | — | |
| | 7s 10¾ d. . . | — | 2½ | —% | | 400 | Chelmer u. Blackw. | 100 | 102 | 5 | Januar. |
| 11,602½ | New R. Road. Stock | — | — | —% | | 500 | Coventry . . . | 100 | 810 | 46 | Mai u. Nov. |

Digitized by Google

Fortsetzung der allgemeinen Uebersicht sämmtlicher Actien von Privatunternehmungen etc.

| Anzahl der Actien. | Canäle. | Preise. | | Dividende. | | Anzahl der Actien. | Versicherungs-Gesellschaften. | Preise. | | Dividende. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | erster. | jetziger. | p. Jahr. | Zahlungszeit. | | | erster. | jetziger. | p. Jahr. | Zahlungszeit. |
| 4,545 | Crondon . . . | 31⅛ | — | — | | 2,400 | Imperial Feuer . | 50 | 116 | 5½ | Januar. |
| 2,060¼ | Dudley . . . | 100 | 77 | 3½ | Mrz u. Spt. | 7,500 | Imperial Lebens | 10 | 9¼ | 4½ | Juli. |
| 3,575¼ | Ellesmere u. Chester | 133 | — | 3¾ | September. | 3,900 | London, Feuer . | 12½ | 23½ | 1 | Apr. u. Oct. |
| 1,797 | Forth u. Clyde . | 400¾ | 600 | 25 | Juni u. Dec | 31,000 | London, See . . | 12½ | 23½ | 1 | Apr. u. Oct. |
| 11,600 | Grand Junction . | 100 | 232½43 | 12 | Jan. u. Juli | 10,000 | Law, Lebens . . | 10 | 26 | 16s. | April. |
| 2,849½ | Grand Union . . | 100 | 25 | 1 | October. | 40,000 | Palladium, do. . | 2 | 47s 44 | £3⅗ | Januar. |
| 1,500 | Grand Surrey . . | 100 | 15 | — | | 250 000 | Protector, Feuer | 2 | 28s. | 1s. 6d | Juli. |
| 120,000 | Ditto Debentures | 100 | 72 | 4½ | Juni u. Dec | 2,500 | Provident, Lebens | 10 | 20 | 10 | Juli. |
| 3,096 | Grand Western . | 100 | 80 | — | | 100,000 | Rock, ditto . . | 2 | 5¾ | 5s. | October. |
| 600 | Glamorganshire . | 172½ | 275480 | 13½ | (Mrz. Juni. (Spt. u. Dc. | £699,2197/8 | Royal, Exchange | Stck. | 185 | £3⅗ | Jan. u. Juli |
| 5,000 | Gloucester u. Berkley | 100 | 15 | — | | 50,000 | United Kingd. Leb. | 2 | 2⅛ | — | |
| 749 | Grantham . . . | 150 | 202 | 10 | Mai. | | | | | | |
| 6,139 | Huddersfield . . | 57⅛ | 35 | 1½ | September. | | **Wasserwerke.** | | | | |
| 25,388 | Kennet u. Avon . | 397⅛ | 20½ | 1 | März. | | | | | | |
| 11,699½ | Lancaster . . . | 427⅛ | 27½ | 1 | April. | 4,453 | Birmingham . . | 25 | 26 | 8s. 0d. | Mai u. Nov |
| 1,879¼ | Leeds u. Liverpool | 100 | 527½ | 20 | Mai u. Nov | 4,433 | Cait London . . | 100 | 133 | 5 | Apr. u. Oct. |
| 183¾ | Ditto New . . | 80 | — | 16 | Mai u. Nov | 5 500 | Grand Junct. Drcht. | 42⅞ | 51 | 2½ | Jan. u. Juli |
| 540¾ | Leicester . . . | 140 | 148450 | 10 | Jan. u. Juli | 2 000 | Kent . . . . | 100 | 45½ | 2 | Jan. u. Juli |
| 5 | Ditto New . . | 110 | — | — | Jan. u. Juli | 6,486 | Manchest. u. Salford | 30 | 51½ | 1½ | März. |
| 1,897 | Leicester u. Northam. | 83½ | 80 | 4 | Jan. u. Juli | | | | | | |
| 70 | Longborough . . | 142⅞ | 100 | — | Jan. u. Juli | | **Brücken u. Docks.** | | | | |
| 3,000 | Macclesfield . . | 100 | 56 | 1 | | | | | | | |
| 2,400 | Monmouthshire . | 100 | 180 | 8½ | Juni u. Dec | 5,000 | Waterloo Brücke | 100 | 3 | — | |
| 711 | Montgomeryshire | 100 | 40 | 2½ | August. | 5,000 | Do. Ann. £ p. Jr | 60 | 25 | 19s. 4d. | Mrz u. Spt |
| 250 | Melton Mowbray | 100 | 200 | 10 | Juli. | 5,000 | Do. do. £7 „ „ | 60 | 22 | 16s. 11 | Mrz u. Spt. |
| 500 | Mersey u. Irwell . | — | 580 | 25 | November. | 5,000 | Do. (London) Betrag | | | | |
| 247 | Neath . . . . | 100 | — | 17 | Fbr. u. Aug. | £ 50,000 | verschieden . . | — | 118 | £5⅗ | Mrz u. Spt |
| 1,786 | Orford . . . . | 100 | 615 | 32 | Mrz u. Spt. | | | | | | |
| 2,400 | Peak Forest . . | 78 | 106 | 3½ | Juni. | 2,600 und | Commercial Docks | 100 | 60 | 3⅗ | Jan. u. Juli |
| 2,500 | Portsm. u. Arundel | 50 | — | — | | 1065½ Act. | | | | | Apr. u. Oct. |
| 2,000 | Ditto New . . | 25 | — | — | | 483 750 | Ostindische . . | Stck. | 484½ | — | |
| £1,418 | Regent's o. London | 33⅞ | 15s½ | 14s. 0d. | Juli. | 3,114,000 | London . . . | „ | 55s6 | 21⅛ | Jan. u. Juli |
| 5,669 | Rochdale . . . | 85 | 142 | 5 | Mai. | 1,358,752 | St. Katherine . . | „ | 69½ | 3 „ | Jan. u. Juli |
| 500 | Shropshire . . | 100 | 140 | 7½ | Juni u. Dec. | 1,350,000 | Westindische . . | „ | 95 | 5 „ | Januar. |
| 800 | Somerset, Kohlen | 150 | 160 | 10 | Jan. u. Juli | | | | | | |
| 3,600 | Do. Steinkohlenfonds | 12½ | 13 | 5⅗ | Juni u. Dc. | | **Gasbeleuchtungs-Compagnien.** | | | | |
| 700 | Staffords u. Worc. | 140 | 6904700 | 36 | Fbr. u. Aug. | | | | | | |
| 500 | Stourbridge . . | 125 | 245 | 9 | Mai u. Nov | 2,500 | Bath . . . . | 16 | — | 1½ | Mrz u. Spt. |
| 300 | Stourbridge . . | 145 | 220 | 8 | Jan. u. Juli | 928 | Birmingham . . | 50 | 103 | 5½ | Fbr. u. Aug. |
| 3,647 | Stratford on Avon | 79½ | — | 1¾ | August. | 2,400 | Birm. u. Staffords. | 50 | 98 | 4 | Mrz u. Spt. |
| 200 | Stroudwater . . | 150 | 525 | 24 | Mai u. Nov | 4 250 | Bristol . . . . | 20 | 39 | 10p. A. | Fbr. u. Aug. |
| 533 | Swansea . . . | 100 | 216 | 11 | Januar. | 1,500 | Brighton . . . | 20 | 14 | 3⅗ | Fbr. u. Aug. |
| 1,300 | Thames u. Severn, | schwarz | 100 | 30 | 1½ | Juni. | 1,000 | City of London . | 100 | 192 | 10 „ | Mrz u. Spt. |
| 1,150 | Do. do. | roth | 100 | 35 | 1½ | Juni. | 1,000 | Ditto New . . | 20 | 100 | 10 „ | Mrz u. Spt. |
| 2,600 | Trent u. Mersey, | ¼ Actie . . | 50 | 625 | 32½ | | 4,000 | Equitable . . . | 35 | 33 | 4 „ | Apr. u. Oct. |
| 8,149 | Thames u. Medway | 19⅛ | 2 | — | Jan. u. Juli | 10 000 | Imperial . . . | 50 | 44 | 5 „ | Apr. u. Oct. |
| 1,000½ | Warwick u. Birm. | 100 | 280 | 14 | Mai u. Nov | 85,000 | Ditto Debentures, | | | | |
| 980 | Warwick u. Napton | 100 | 218 | 0 | Mai. | | Betrag verschieden | — | pari | 4 | Jan. u. Juli |
| 6,000 | Worcest u. Birmingh. | 788⅛ | 87 | 3½ | Februar. | 2,350 | Independent . . | 30 | 50 | 6 | Apr. u. Oct. |
| 20,000 | Wilts u. Berkshire | 167⅛ | 203½ | 8s. | Mai. | 12,000 | Westminst. od. Char. | 50 | 46½27 | 6 | Mai u. Nov |
| 860 | Worlen u. Essington | 125 | 75 | £3 | Januar. | 6,000 | Ditto New . . | 10 | 8½93/4 | 6 | Mai u. Nov |
| 905 | Wey u. Arun . | 110 | 22½ | 1 | Mai. | | | | | | |
| | | | | | | | **Bergwerke.** | | | | |
| | **Eisenbahnen.** | | | | | | | | | | |
| | | | | | | 4,000 | Alten . . . . | 50 | 12 | — | |
| 1,172 | Canterb. u. Whitstn. | 50 | 40 | — | | 11,582 | Real del Monte . | 65 | 19s20 | — | |
| 2,000 | Clarence (Durham) | 100 | 45 | — | | 2,000 | Polanos . . . | 150 | 122½23/4 | ½ | Dezember. |
| 2,500 | Forest of Dean . | 50 | 27 | 1¼ | Apr. u. Oct. | 10 000 | Anglo-Mexican . | 100 | 5s6 | — | |
| 10,400 | Grand Junction | 30 | 5445 | | | 30,000 | United Mexican . | 40 | 5¼3¾ | — | |
| 20,000 | London u. Greenw. | 20 | 17⅜18 | — | | 5,739 | Mexican . . . | 49½ | 2 | — | |
| 1,500 | Leicest. u. Swann. | 50 | £ 54 | 1¼ | Juli. | 10,000 | Brazilian . . . | 20 | 32½33½ | 2½ | Mai. |
| 5,100 | Liverp. u. Manch. | 100 | 197 | £2s6⅞ | Jan. u. Juli | 8,500 | Colombian . . . | 54½ | 12 | — | |
| 11,475¼ | Ditto | 25 | 45½ | ditto | | 20,000 | Gen. Mining Assoc. | 13 | 7s7½ | — | |
| 20,000 | London u. South. | 5 | 5 | — | | 1,020 | Penoles (Gold) 12A. | 12 | — | — | |
| 25,000 | Lond. u. Birmingh. | 35 | 51 | — | | | | | | | |
| 3,762 | Severn u. Wye . | 35 | 17½ | 1 | Juni u. Dc. | | **Verschiedene.** | | | | |
| 1,000 | Stockton u. Darling | 106⅓ | 240 | 8 | Apr. u. Oct. | | | | | | |
| | | | | | | 1,080 | Auction Markt . | 50 | 18 | 1p. Ac. | Fbr. u. Aug. |
| | **Versicherungs-Gesellschaften.** | | | | | 10 000 | Austral. Gesellschaft | 26⅓ | 37s8 | 10s. | September. |
| | | | | | | 8,600 | Brtt. Salt Comp. | 35 | 13 | 1p. Ac. | |
| | | | | | | 70 000 | Canada Compagnie | 20 | 34s35⅛ | 6⅗ | Jan. u. Juli |
| 2,000 | Albion . . . . | 50 | 76 | 3½ p A | | 5,000 | Dreitw. Pat. Salt | 25 | 13 | — | |
| 50,000 | Alliance . . . . | 10 | 11½34/4 | 5⅗ | April. | 15.000 | Gener. Dampfschiff- | | | | |
| 50,000 | Ditto See . . . | 5 | 5⅜ | 6⅗ | Januar. | | fahrts Gesellschaft | 13 | 21½22 | £1⅗ | Mrz u. Spt. |
| 24,000 | Atlas . . . . | 5 | 13 | 10s. | August. | 2,100 | Hungerford Markt | 100 | 20 | — | |
| 12,000 | Britt. Com., Lebens | 5 | 6a¼ | 6 | Jan. u. Juli | 1,800 | London Corn Exch. | 37½ | 27 | 3⅗ | April. |
| 20,000 | Britt., Feuer . | 50 | 40 | 2 | Apr. u. Oct. | 2,000 | London Comm. Sale | | | | |
| 5,000 | Clerical, Medical tc. | 2½ | 3⅞ | 4⅗ | August. | | Rooms . . . | 57 | 20 | 1 „ | Apr. u. Oct. |
| 20,000 | Eagle, Lebens . | 5 | 6 | 1¼ | November. | 2,754 | Rever. Interest Soc. | 100 | 130a1 | 4 „ | Januar. |
| 1,000,000 | Globe . . . . | Stck. | 151 | 7⅗ | Januar. | 4,000 | Thames Tunnel . | 50 | 8 | — | |
| 20,000 | Guardian . . . | 20 | 34½35 | 1 | Juli. | 10,000 | Van Diemens Land | 16 | 7¾ | — | |

Digitized by Google

## Assecuranz-Prämien bei Lloyd, im September 1855.

| Von London nach | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| tsmouth, Weymouth oder Plymouth | 0 | 7 | 6 |
| rnsey, Bristol, Liverpool, Cork | 0 | 10 | 0 |
| erick oder Galway | 0 | 15 | 0 |
| hgow | 0 | 10 | 0 |
| mouth, Hull, Newcastle, Leith oder Aberdeen | 0 | 7 | 6 |
| ernes, Shetland oder Orkney | 0 | 15 | 0 |
| nburg | 0 | 9 | 6 |
| henburg | 0 | 10 | 0 |
| ckholm, Riga oder Petersburg | 0 | 10 | 0 |
| ais, Boulogne, Dieppe oder Havre | 0 | 5 | 3 |
| ien | 0 | 7 | 6 |
| rient, Bordeaux oder Bilbao | 0 | 10 | 0 |
| abon | 0 | 10 | 0 |
| raltar | 0 | 10 | 0 |
| orno oder Malta | 1 | 15 | 0 |
| mirni, Smirna ꝛc. | 1 | 0 | 0 |
| deira oder Azoren | 0 | 15 | 0 |
| malta | 1 | 5 | 0 |
| Domingo, Cuba oder Havannah | 1 | 5 | 0 |
| ädanito-Küsten, Honduras ꝛc. | 2 | 0 | 0 |
| rida, Georgia, Alabama | 1 | 0 | 0 |
| erikanische Staaten | 0 | 15 | 0 |
| rmuda-Inseln | 1 | 10 | 0 |
| der guten Hoffnung oder St. Helena | 1 | 0 | 0 |
| dsee-Fischerei und zurück | 12 | 12 | 0 |
| indien | 2 | 0 | 0 |
| tto hin und zurück | 5 | 0 | 0 |
| na, Chili ꝛc. | 2 | 10 | 0 |
| taffrom | 1 | 15 | 0 |
| Janeiro und Häfen in Brasilien | 1 | 0 | 0 |
| terdam und Amsterdam | 0 | 7 | 6 |

| Vom St. Georgs-Canal ꝛc. nach | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| rk, Waterford, Dublin ꝛc. | 0 | 5 | 3 |
| erick oder Galway | 0 | 10 | 0 |
| terdam, Amsterdam, Emden | 0 | 10 | 0 |
| ga, Stockholm | 1 | 0 | 0 |
| orto | 0 | 10 | 0 |
| abon | 0 | 10 | 0 |
| raltar | 0 | 10 | 0 |
| adeira und Azoren | 0 | 15 | 0 |
| maita | 1 | 5 | 0 |
| eine Antillen | 1 | 0 | 0 |

| Vom St. Georgs-Canal ꝛc. nach | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| St. Domingo, Cuba, Neu-Orleans | 1 | 5 | 0 |
| Amerikanische Staaten | 0 | 18 | 8 |
| Afrika | 1 | 10 | 0 |
| Ditto hin und zurück | 8 | 8 | 0 |
| Rio Janeiro und Brasilien | 1 | 0 | 0 |
| Plataström | 1 | 10 | 0 |
| Ostindien | 1 | 15 | 0 |
| Ditto hin und zurück | 4 | 4 | 0 |
| **Von der Ostküste nach** | | | |
| Hamburg | 0 | 5 | 3 |
| Grönland und zurück | 6 | 6 | 0 |
| Ostsee | 0 | 10 | 0 |
| Archangel oder nahebiegenden Plätzen | 0 | 0 | 0 |
| **Von Jamaika nach** | | | |
| Nordamerika, Neufoundland, Quebeck | 1 | 10 | 0 |
| Plymouth, Portsmouth oder London | 1 | 5 | 0 |
| Cork, Waterford, Liverpool, Bristol ꝛc. | 1 | 0 | 0 |
| **Von der Ostsee nach** | | | |
| Häfen an der Ostküste | 0 | 10 | 0 |
| Portsmouth oder Plymouth | 0 | 15 | 0 |
| Bristol oder Liverpool | 1 | 0 | 0 |
| **Von Plymouth nach** | | | |
| Neufoundland, Quebeck, Neubraunschweig | 1 | 0 | 0 |
| **Von Neufoundland nach** | | | |
| Amerikanische Staaten | | 0 | 0 |
| Jamaika | 1 | 5 | 0 |
| Inseln unter dem Winde | 1 | 0 | 0 |
| Lissabon, Oporto, Cadix ꝛc. | 1 | 0 | 0 |
| Plymouth, Bristol, Liverpool | 0 | 0 | 0 |
| Cork | 1 | 0 | 0 |
| Portsmouth, London | | 0 | 0 |

## Waaren-Preise und Verkaufsbedingungen in London am 18. September 1855.

### Colonial- und andere Produkte.

| Caffee. | s. d. | s. d. | |
|---|---|---|---|
| Jamaika, unter Verschluß, | | | |
| fein mittel und fein | 112 0bis 120 0 | | |
| gut mittel | | | |
| mittel | 106 0 „ 111 0 | | |
| gering mittel | 104 0 „ 105 0 | | |
| fein ordinär | 98 0 „ 103 0 | | |
| gut ordinär | 96 0 „ 97 0 | | |
| ordinär | 80 0 „ 93 0 | | Britt. Plan- |
| Trlage | | | zungen in West- |
| Demerara und Berbice, | | | indien 6d. p. ℔. |
| gut mittel | 110 0 „ 116 0 | | Ostindische Britt. |
| mittel | 103 0 „ 109 0 | | Pflanzungen 9d. |
| gut und fein ordinär | 94 0 „ 101 0 | | Ditto fr. bis 1s. |
| ordinär | 80 0 „ 90 0 | | Fremde 1s. 3d. |
| gebrochen | | | |
| Dominica und St. Lucia, | | | |
| mittel und gut | 104 0 „ 114 0 | | |

| Caffee. | s. d. | s. d. | |
|---|---|---|---|
| Dominika und St. Lucia, | | | |
| gut und fein ord. | 97 0 „ 103 0 | | |
| Trinage und ord. | 82 0 „ 93 0 | | |
| St. Domingo | 54 0 „ 55 0 | | |
| Brasil | 53 0 „ 58 0 | | |
| Havannah und Cuba, | | | |
| gut und fein ord. | 56 0 „ 84 0 | | Britt. Plan- |
| ordinär | | | zungen in West- |
| Portorico | 58 0 „ 74 0 | | indien 6d. p. ℔. |
| Ostindische: | | | Ostindische Britt. |
| Java | — — | | Pflanzungen 9d. |
| Eberiron und Batavia, gut | 57 0 „ 72 0 | | Ditto fr. bis 1s. |
| ordinär | 55 0 „ 56 0 | | Fremde 1s. 3d. |
| Ceylon | 63 0 „ 67 0 | | |
| Sumatra und Samatang | 46 0 „ 61 0 | | |
| Mocha | 65 0 „ 140 0 | | |
| Eichorien | 60 0 „ 63 0 | 6d. per ℔. | |

Caffee wird unter Verschluß verkauft, und die Geschäfte werden auf dem öffentlichen Markte, entweder durch öffentliche Versteigerung oder durch Privat-Contract, abgeschlossen. Die Bedingungen sind wie folgt: Caffee aus brittischen Besitzungen 1 Monat 1 % Disconto und 4 % für baare Zahlung; ostindischer gegen Bezlehung innerhalb 3 Monaten nach dem Verkaufstage ohne Discouto; fremder 1 Monat 2½ % Discouto, und 4 % pr. annum für baar Geld. Die Tarren sind die nämlichen, wie sie das Zollamt bewilligt. Gutgewicht auf Caffee aus brittischen Pflanzungen bei Fäßern von 5 Ctr. und darüber 5 ℔, unter 5 Ctr. 4 ℔; Fäßchen und Säcke 2 ℔; fremder und ostindischer 1 ℔.

Digitized by Google

| Zucker. | s. d. | s. d. | Rückzoll auf raffinirten Zucker 36s. 9½d.; doppelt raffinirt 43s. 2½d. Verschiffungskosten etwa 2s. à 2s. 6d. per Ctr. |
|---|---|---|---|
| Große Lumpen | 80 0 à | 82 0 | |
| Kleine ditto | 81 0 „ | 84 0 | |
| Preußische ditto | 81 0 „ | 0 0 | |
| Einzelne Brode | 82 0 „ | 0 0 | |
| Mehl: ditto | 83 0 „ | 85 0 | |
| Hamburger ditto | 84 0 „ | 87 0 | |
| Patent: | | | |
| Doppelte Brode | 84 0 „ | 105 0 | |
| Hamburger ditto | 81 0 „ | 87 0 | |
| Preußische Lumpen | 84 0 „ | 0 0 | |
| Gestampft | 42 0 „ | 43 6 | an Bord. |
| Bastard, grün, verzollt | 30 0 „ | 61 0 | |
| Syrup, brittischer | 21 0 „ | 22 6 | |
| Ditto geringer | 20 0 „ | 0 0 | |
| Patent | 81 0 „ | 22 0 | 9s. |
| Westind. aus Br. Pflanz. unter Verschluß | 84 0 „ | 27 6 | |
| Ostindischer unt. Ver. | | | |
| Bengal, gut und fein weiß | 36 0 „ | 38 0 | £ 1. 2s. |
| gelb und mittel weiß | 33 0 „ | 34 6 | |
| Siam, weiß | 33 6 „ | 35 0 | £ 3. 3s. |
| gelb | 28 6 „ | 31 6 | |

| Zucker. | s. d. | s. d. | |
|---|---|---|---|
| Manilla | 29 0 „ | 31 6 | £ 3. 3s. |
| Java | 28 6 „ | 34 0 | |
| Westindischer, verzollt: | | | |
| Jamaika, fein | 64 0 „ | 66 0 | |
| St. Vincent, gut u. mittel | 62 0 „ | 63 0 | |
| St. Kitts, mittel | 61 0 „ | 61 6 | |
| Montserrat, gut braun | 60 0 „ | 60 6 | |
| Antigua, braun | 58 6 „ | 59 6 | |
| Demerara, fein | 63 0 „ | 65 0 | |
| Grenada, gut mittel | 61 6 „ | 62 0 | |
| Trinidad, mittel | 60 6 „ | 61 0 | |
| Tabago, gut braun | 59 6 „ | 60 0 | |
| St. Lucia, braun | 58 0 „ | 59 0 | |
| Barbados, fein | 64 0 „ | 65 6 | |
| mittel | 60 0 „ | 63 0 | |
| Mauritius, braun, verzollt | 58 0 „ | 59 0 | £ 1. 4s. |
| gelb | 60 0 „ | 63 0 | |
| fein | 64 0 „ | 65 0 | |
| Havannah, weiß, u. Bschl. | 50 0 „ | 51 0 | |
| braun und gelb | 35 0 „ | 36 6 | £ 1. 3s. |
| Brasil, weiß | 32 0 „ | 36 0 | |
| braun und gelb | 26 6 „ | 30 0 | |

Verkaufsbedingungen. Zucker von Jamaika, Demerara und andern brittischen Pflanzungen werden gewöhnlich durch Privat-Contract auf öffentlichem Markt verzollt gekauft; ostindische, saae Bengal, in dem Hause der Ostindischen Compagnie unter Verschluß; fremde, wie Havannah, Brasil und Siam, unter Verschluß, für die Ausfuhr zuweilen durch öffentliche Versteigerung. Die Käufleute bezahlen den Eingangszoll, aber die Raffinadeurs erhalten einen Rückzoll auf den fabrizirten Artikel von 36s. 9½d. auf einfach, und 43s. 2½d. auf doppelt raffinirten Zucker. Die Tara, welche man auf Zucker aus brittischen Pflanzungen bewilligt, ist wie folgt: Fässer unter 8 Ctr. 104 ℔, unter 9 Ctr. 1 Ctr. 7 ℔, unter 10 Ctr. 1 Ctr. 14 ℔, unter 11 Ctr. 1 Ctr. 28 ℔, mit weitern 7 ℔ für je 100 ℔ Mehrgewicht. Gutsgewicht 2 ℔ per Ordoll und 11 ℔ per Tierçon. Die Zahlungstermine sind: Bezieh. innerhalb 2 Monaten oder 4% per annum für baar Geld; ostindische Zucker 3 Monat, kein Disconto.

| Früchte. | s. d. | s. d. | |
|---|---|---|---|
| ndeln, Jordan, verz. p. Ctr. | £14 0bis 0 | 0 | £ 2. 0s. 0d. |
| arbat., bittere, unt. Verschl. | 83 0 „ | 0 0 | 4s. 0d. |
| ienicia, süße | 105 0 „ | 0 0 | |
| :inthen, Patrah, neue | 69 0 „ | 70 0 | „ 1. 2s. 2d. |
| inte | 68 0 „ | 0 0 | |
| ciest | 0 0 „ | 0 0 | |
| gen, spanische | 0 0 „ | 0 0 | |
| ürkische, gepflückt, neue | 41 0 „ | 42 0 | 15s. 0d. |
| ronen, Lissabon, in Kisten | 75 0 „ | 80 0 | |
| alaga in Kisten | 0 0 „ | 0 0 | Nach der Größe der Kiste, oder £ 75 per 100 Kisten. |
| essina in Kisten | 0 0 „ | 0 0 | |
| angen, Lissabon „ „ | 0 0 „ | 0 0 | |
| evilla, China | 0 0 „ | 0 0 | |
| t. Michael in Kisten | 0 0 „ | 0 0 | |
| laumen, franz., neue, p. Ctr. | 40 0 „ | 45 0 | £ 1. 0s. 0d. |

| Früchte. | s. d. | s. d. | |
|---|---|---|---|
| Pflaumen: | | | |
| Kaiser | 43 0bis 90 | 0 | £ 1. 0s. 0d. |
| Prunellen, neue | 28 0 „ | 30 0 | „ 0. 7s. 6d. |
| Rosinen, Blumen, neue | 0 0 „ | 0 0 | |
| Muskateller, neue | 65 0 „ | 90 0 | |
| Denia, neue | 0 0 „ | 0 0 | |
| Peria, neue | 0 0 „ | 0 0 | |
| Smyrna, rothe, neue | 33 0 „ | 35 0 | „ 0. 15s. 0d. |
| schwarze | 30 0 „ | 0 0 | |
| Sultaninen, neue | 42 0 „ | 0 0 | |
| Valencia | 38 0 „ | 44 0 | |
| Garune, neue | 0 0 „ | 0 0 | 2s. 6d. britt. Pst. |
| Nüsse, Brasil in Ballen | 40 0 „ | 42 0 | |
| Barcellona in Kisten | 47 6 „ | 50 0 | 2s. per Bushel. |
| Spanische, neue in Fässern | 0 0 „ | 0 0 | |

Früchte werden verzollt gekauft. Tara bei Corinthen 18 ℔, bei Fässern (Butts) und 20 ℔ bei Lägeln (Carroteels).

| Gewürze. | s. d. | s. d. | |
|---|---|---|---|
| Imm., in Verschluß, | | | |
| 1. Qualität p. ℔ | 7 8 | bis 9 6 | |
| 2. „ „ | 6 4 | „ 7 6 | |
| 3. u. 4. „ „ | 6 0 | „ 6 6 | Br. Pst. 6d. |
| assia lignea p. Ctr. | 59 0 | „ 65 0 | Frd. do. 1s. |
| Ditto Peeren | 80 0 | „ 92 0 | |
| elken, Amboina, unt. Vschl. | 0 10 | „ 1 0 | |
| Bencoolen ℔ | 0 11 | „ 1 3 | Br. Pst. 2s |
| Bourbon und Cayenne „ „ | 0 9¾ | „ 0 10 | |
| Nacis, unter Verschluß, | | | |
| 1. u. 2. Qualität „ „ | 4 0 | „ 7 9 | B. Pst. 3s. 6d. |
| Muscatnüsse, ungeschält, | | | |
| unter Verschluß | 7 3 | „ 7 6 | B. Pst. 2s. 6d. |
| Zur Ausfuhr allein | 5 0 | „ 5 9 | Pst. „ 3s. 6d. |
| Wurmstichige und Bruch | 4 0 | „ 5 0 | |
| Pfeffer, schwarzer, schwerer, | | | |
| unter Verschluß | 0 5½ | „ 0 5¾ | |
| Halbschwerer | 0 4½ | „ 0 5 | B. P. 1s. |
| Leichter, ungeschwer | 0 4¾ | „ 0 5½ | F. „ 1s. 2d. |
| Geschäler | 0 5½ | „ 0 5¾ | |
| Weißer | 1 0 | „ 1 6 | Fr. „ 1s. 6d. |

| Gewürze. | £ s. d. | £ s. d. | |
|---|---|---|---|
| Pfeffer, Cayenne ℔ | 1 9bis | 3 0 | Fr. P. 1s. 6d. |
| Afrikan. Schoten Ctr. | 5 0 0 | „ 6 10 0 | Frd. 1s. 6d. |
| Piment, Jamaika, u. Vschl. ℔ | 0 0 4½ | „ 0 0 4⅝ | 5d. |
| Ingwer, Jamaika, weißer Ctr. | 4 18 0 | „ 5 0 0 | |
| Feiner in großen Stücken | 8 10 0 | „ 14 0 0 | 11s. b. Pst. |
| Barbados | 4 12 0 | „ 4 16 0 | £ 2. 13s. fr. |
| Ostindischer | 1 12 0 | „ 1 16 0 | |
| **Cacao.** | s. d. | s. d. | |
| Trinidad | 49 0 | „ 57 0 | |
| Grenada | 44 0 | „ 49 0 | |
| St. Lucia | 0 0 | „ 0 0 | |
| Brasil u. St. Domingo | 34 0 | „ 35 0 | |
| Verkauft unverz., Tara die wirkl. | | | |
| **Reis.** | | | |
| Carolina Ctr. | 30 0 | „ 38 0 | Br. Pst. 1s. |
| Ostind., fein, Patna, unt. Vschl. | 15 0 | „ 18 0 | fr. 15s. Pad. |
| Bengal, weiß | 11 0 | „ 14 0 | 2s. 6d. Bush. |
| Cargo | 8 0 | „ 10 6 | fr. 1s. Ctr. |
| Java | 9 0 | „ 11 0 | Br. Pflanz. |

Verkaufsbedingungen. Carolina-Reis wird gewöhnlich verzollt verkauft, der Verbrauch in England ist aber sehr gering, hauptsächlich wegen des schweren Eingangszolls. Ostindischer wird unter Verschluß behandelt.

Digitized by Google

| Thee. Nähere Angaben über den Verkauf der Ostindisch. Compagnie. September 1835. | Preise d. Auct. v. September. s. d. | s. d. | Handel d. Privat. Gegenw. Preise. s. d. | s. d. |
|---|---|---|---|---|
| Bohea, viertel Kisten | 0 0 bis 0 0 | | | |
| dasse „ | 0 0 „ 0 0 | | 0 11 bis 0 11½ | |
| große „ | 0 0 „ 0 0 | | | |
| Foklen | 1 3 „ 1 4½ | | 1 3 „ 1 5 | |
| Congou | 0 0 „ 0 0 | | 1 4 „ 1 6 | |
| Congou, ord. | 1 3½ „ 1 3½ | | 1 3 „ 1 6 | |
| aur | 1 4½ „ 1 10 | | 1 8 „ 2 1 | |
| fein und Peko | 2 0 „ 2 6 | | 2 0 „ 2 8 | |
| Souchong, mittel | 0 0 „ 0 0 | | 1 10 „ 2 2 | |

| Thee. Nähere Angaben über den Verkauf der Ostindisch. Compagnie. September 1835. | Preise d. Auct. v. September. s. d. | s. d. | Handel d. Privat. Gegenw. Preise. s. d. | s. d. |
|---|---|---|---|---|
| Souchong, gut und fein | 1 6½ bis 2 0 | | 2 4 bis 2 5 | |
| Hansan Stin | 1 5½ „ 1 10 | | 1 6 „ 2 0 | |
| Twankay | 1 6½ „ 1 8½ | | 1 6½ „ 2 0 | |
| fein | 2 0 „ 2 0 | | 2 4 „ 2 10 | |
| Hansan, geringer | | | 2 4 „ 2 6 | |
| mittel und gut | 2 3 „ 2 3 | | 2 9 „ 3 2 | |
| fein | | | 3 2 „ 4 9 | |
| Gunpowder | 2 0 „ 2 0 | | 2 10 „ 4 6 | |

Thee kann in das Vereinigte Königreich eingeführt werden von dem Vorgebirge der guten Hoffnung und allen Plätzen ostwärts von demselben, bis zu der Straße von Magellan; aber von nirgends sonst her.

Nachstehende Eingangszölle sind davon zu entrichten, nämlich:

| | |
|---|---|
| Bohea | per ℔ £ 0. 1s. 6d. |
| Congou, Twankay, Hansan Stin, Orange Peko und Campoi | „ „ „ 0. 2s. 8d. |
| Souchong, Blumen Peko, Hayson, junger Hansan, Gunpowder, Imperial und andere hier nicht anfgeführten Sorten | „ „ „ 0. 3s. 6d. |

Vorstehende Eingangszölle dören jedoch mit dem 1. Juli 1836 auf, und an ihre Stelle tritt eine Abgabe von 2s. 1d. per ℔, welche von allen Gattungen, ohne Rücksicht auf Qualität und Werth, bezahlt werden muß.

| Geistige Getränke. | s. d. | s. d. | |
|---|---|---|---|
| Branntwein, Cognac, alt, unter Verschluß . . Gall. | 4 3 | bis 4 9 | Probehaltig. |
| Vordeaux . . . . . | 2 4 | „ 2 6 | £1. 8s. p. Gl. |
| Rum, von den Inseln und dem Winde, probehaltig . . . . | 2 2 | „ 0 0 | |
| Demerara, 10/20° üb. d. Prb. | 2 5 | „ 2 7 | |
| Jamaika, 15/20° „ „ „ | 2 9 | „ 2 10 | Probehaltig. |
| 22/30° „ „ „ | 2 11 | „ 3 2 | 9s. p. Gallon. |
| 30° und aufwärts | 3 3 | „ 3 6 | |
| extrafein . . . . | 3 7 | „ 3 9 | |
| Engl. Branntwein, probehaltig . . . . | 2 10 | „ 0 0 | |
| Weinbranntwein, 54° üb. Pr. | 17 0 | „ 0 0 | |
| Gin, 22° und darunter . . . | 8 6 | „ 0 0 | 6d. |
| Schottische und Irische Branntweine . . . . . | 2 10 | „ 0 0 | |
| Hamburger Gin . . . . | 1 6 | „ 1 7 | |
| Wachholder Branntwein, unter Verschluß . . . . | 2 0 | „ 2 4 | wie Brnntw. |
| Arak, unter Verschluß Gall. | 2 0 | „ 2 6 | 15s. |

| Weine. | £ | s. d. | £ | s. d. |
|---|---|---|---|---|
| Madeira, feinst p. Pipe | 38 | 0 0 | bis 55 | 0 0 |
| do. extrafein . . . . . | 60 | 0 0 | „ 80 | 0 0 |
| do. mittel fein und gering . | 30 | 0 0 | „ 35 | 0 0 |
| Westind. 1. Qual. . . . . | 40 | 0 0 | „ 45 | 0 0 |
| 2. und 3. „ . . . . | 20 | 0 0 | „ 40 | 0 0 |
| Londner Ausstich, direct dahin verschifft . . . . . | 45 | 0 0 | „ 0 | 0 0 |
| do. 2. Qual. . . . . | 30 | 0 0 | „ 38 | 0 0 |
| do. geringe . . . . . | 18 | 0 0 | „ 25 | 0 0 |
| Teneriffa, besten alten, p. Pipe | 20 | 0 0 | „ 26 | 0 0 |
| Large . . . . . | 12 | 0 0 | „ 18 | 0 0 |
| Lissabon . . . . . | 20 | 0 0 | „ 28 | 0 0 |
| Bucellas . . . . . | 26 | 0 0 | „ 38 | 0 0 |
| Marsala . . . . . | 12 | 0 0 | „ 18 | 0 0 |
| Mountain (Malaga) p. Butt | 16 | 0 0 | „ 40 | 0 0 |
| Claret, 1. Gewächs . . . | 45 | 0 0 | „ 52 | 0 0 |
| 2. und 3. „ . . . . | 20 | 0 0 | „ 38 | 0 0 |
| Large und geringere Qualität | 4 | 10 0 | „ 18 | 0 0 |
| Burgunder, roth p. Oxhoft | 40 | 0 0 | „ 45 | 0 0 |
| weiß . . . . . | 48 | 0 0 | „ 50 | 0 0 |
| Champagner . . p. Dup. | 0 | 28 0 | „ 0 | 52 0 |
| Sauterne, 1. Qualit., alt | 30 | 0 0 | „ 40 | 0 0 |
| 2. „ . . . . | 16 | 0 0 | „ 25 | 0 0 |
| Hermitage, roth . . . . | 28 | 0 0 | „ 38 | 0 0 |
| weiß . . . . . | 30 | 0 0 | „ 40 | 0 0 |
| Mosel . . . . . p. Ohm | 10 | 0 0 | „ 20 | 0 0 |
| Hochheimer . . . . „ „ | 20 | 0 0 | „ 50 | 0 0 |
| Capwein, bester . „ Pipe | 17 | 0 0 | „ 19 | 0 0 |
| 2. und 3 Qualit. . . . . | 14 | 0 0 | „ 15 | 0 0 |
| geringer . . . . . | 12 | 0 0 | „ 13 | 0 0 |
| Pontac . . . . . | 16 | 0 0 | „ 21 | 0 0 |

Eingangszoll auf Capwein 2s. 9d., andere fremde Weine 5s. 6d. per Gallon. In Kisten 13d. 8d., Boutellien mit eingerechnet.

| Weine. Unter Verschluß. | £ | s. d. | £ | s. d. |
|---|---|---|---|---|
| Porto, 1. Sorte, alt, p. Pipe | 52 | 0 0 | „ 56 | 0 0 |
| 2. und 3. „ . . . . . | 44 | 0 0 | „ 50 | 0 0 |
| leichte und gewöhnliche . | 28 | 0 0 | „ 38 | 0 0 |
| Xeres, 1. Qualität, alt feins schmeckender . . . p. Butt | 56 | 0 0 | „ 60 | 0 0 |
| 2. und 3. Qualität . . . . | 42 | 0 0 | „ 54 | 0 0 |
| 4. und 5. „ . . . . | 35 | 0 0 | „ 0 | 0 0 |
| gewöhnlicher in Commission | 10 | 0 0 | „ 15 | 0 0 |

| Tabak. Unter Verschluß. | s. d. | s. d. | |
|---|---|---|---|
| Kentuckt und Carolina . . ℔ | 0 3½ | bis 0 8 | 3s. pr. ℔ 2s. 2d. br. Pfd. |
| Virginia, ord. . . . . | 0 4 | „ 0 4½ | |
| halbschwarz . . . . . | 0 4½ | „ 0 4¾ | |
| mittel . . . . . | 0 5½ | „ 0 6 | |
| fein schwarz . . . . . | 0 6½ | „ 0 7 | |
| Fein frisch und zum Spinnen | 0 7 | „ 0 8 | |
| mittel . . . . . | 0 6 | „ 0 6½ | |
| fein langblätterig . . . . | 0 6 | „ 0 6¾ | |
| ord. und mittel . . . . | 0 4½ | „ 0 5¼ | |
| abgestreifte Blätter (Strip) | 0 4¾ | „ 0 7½ | |
| gemischt . . . . . | 0 4½ | „ 0 6 | |

| Tabak. Unter Verschluß. | s. d. | s. d. | |
|---|---|---|---|
| Maryland oder Scrubs . . | 0 3¾ | „ 0 4 | 3s. pr. ℔ 2s. 2d. br. Pfd. |
| braun und blättrig . . . | 0 3⅞ | „ 0 5 | |
| farbig und gelb . . . . | 0 5½ | „ 0 12 | |
| fein gelb . . . . . | 1 1 | „ 1 2 | |
| Cuba in Rollen . . . . | 1 4 | „ 1 6 | |
| Ostindischer . . . . . | 0 5 | „ 0 8 | |
| Türkischer . . . . . | 0 6 | „ 0 8 | |
| St. Domingo . . . . . | 1 0 | „ 1 6 | |
| Amerksorder oder deutscher | 0 4½ | „ 0 12 | |
| Havannah und Cumana . | 2 0 | „ 5 0 | |
| Cigarren . . . . . | 6 0 | „ 12 0 | 9s. 6d. |

Tabak wird unter Verschluß verkauft; er kann auf 3 Jahre eingeführt und verarbeitet werden gegen Bezahlung von nur 4s. per Orhoft, und wieder ausgeführt ohne eine weitere Abgabe. Der Verkäufer vergütet dem Käufer für Eintrocknen auf das Orhoft Virginia und Kentuckt 30 ℔ per Orhoft, und auf Maryland 15 ℔ per Orhoft auf das Gewicht, welches die Waare bei der Landung gehabt hat; Gutgewicht auf erstern 8 ℔ und auf letztern 4 ℔ mit einem Abzug auf alle Sorten von 4 ℔ per 104 ℔. Bei der Verzollung für den einheimischen Verbrauch ist eine Abgabe von 3s. per ℔ (2s. 9d. aus britt. Pfl.) zu entrichten, mit denselben Vergütungen für Gutgewicht und Abzug wie für die Ausfuhr; der Zoll wird aber auf das Nettogewicht berechnet. Fabrizirte Tabake, ausser Cigarren, bezahlen einen Eingangszoll von 9s. per ℔.

Digitized by Google

| Baumwolle. | s. | d. | | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|
| Sea Island, verzollt | 0 | 0 | bis | 0 | 0 |
| Ditto, gefleckt | 0 | 0 | „ | 0 | 0 |
| Upland | 0 | 10 | „ | 1 | 0 |
| Neu-Orleans | 0 | 10 | „ | 1 | 0 |
| Pernambuco | 1 | 3 | „ | 1 | 3¾ |
| Bahia | 1 | 1½ | „ | 1 | 2½ |
| Maranham | 1 | 2 | „ | 1 | 3 |
| Minas Novas | 0 | 0 | „ | 0 | 0 |
| Para | 1 | 0½ | „ | 1 | 1 |
| Demerara | 0 | 0 | „ | 0 | 0 |
| Egyptische | 1 | 4 | „ | 1 | 7½ |
| Westindische | 0 | 0 | „ | 0 | 0 |
| Barbados | 0 | 0 | „ | 0 | 0 |
| Carriacu | 1 | 0 | „ | 1 | 1 |
| Smyrna | 0 | 10 | „ | 0 | 11 |
| Bourbon, unt. Verſchl. | 0 | 0 | „ | 0 | 0 |
| Surate „ „ | 0 | 6½ | „ | 0 | 8¼ |
| Bengal „ „ | 0 | 6½ | „ | 0 | 7½ |
| Madras „ „ | 0 | 6¾ | „ | 0 | 8 |
| Garn, türkiſch roth | 1 | 2 | „ | 1 | 10 |
| Mohair | 2 | 9 | „ | 5 | 0 |
| Braunſchweig, drei Kronen | 5 | 8 | „ | 6 | 2 |

| Wolle. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Spaniſche, Leoneſa ℔ | 2 | 0 | „ | 0 | 0 |
| Segovia | 2 | 3 | „ | 2 | 9 |
| Soria | 2 | 0 | „ | 2 | 9 |
| Caceres | 2 | 6 | „ | 3 | 3 |
| Sevilla | 2 | 3 | „ | 2 | 6 |
| Portugal | 0 | 0 | „ | 0 | 0 |
| Lammwolle | 1 | 9 | „ | 2 | 8 |
| Deutſche, ſächſiſche (1. u. 2. Elect. / Prima / Secunda / Tertia) | 4 | 6 | „ | 5 | 6 |
| und ſchleſiſche (Prima / Secunda / Tertia) | 3 | 3 | „ | 3 | 9 |
| | 2 | 6 | „ | 2 | 10 |
| | 2 | 2 | „ | 2 | 6 |
| öſterr., böhm. u. ungar. (Electoral / Prima / Secunda / Tertia / Lamm) | 2 | 6 | „ | 3 | 6 |
| | 2 | 6 | „ | 3 | 6 |
| | 2 | 0 | „ | 3 | 0 |
| | 2 | 0 | „ | 2 | 9 |
| | 2 | 3 | „ | 4 | 0 |
| Auſtraliſche, beſte Flocke | 2 | 6 | „ | 3 | 6 |
| ſuperfeine Bließe | 2 | 6 | „ | 3 | 6 |
| Secunda | 1 | 8 | „ | 2 | 0 |
| Geringere Flocke | 1 | 0 | „ | 1 | 6 |
| Van Diemensland, aus dem Innern | 1 | 0 | „ | 1 | 2 |
| mittel | 1 | 6 | „ | 1 | 9 |
| Kammwolle | 0 | 0 | „ | 0 | 0 |
| ſuperfein | 2 | 0 | „ | 2 | 8 |
| Kapwolle | 1 | 6 | „ | 2 | 6 |
| Brittiſche Bließe, Nord- u. Süd-Down | 1 | 8 | „ | 1 | 10 |
| halbfein ditto | 1 | 8 | „ | 1 | 10 |
| ditto Lammfelle | 1 | 3 | „ | 1 | 6 |
| Kent-Bließe | 1 | 7 | „ | 1 | 8 |
| Kammwolle | 1 | 5 | „ | 1 | 6 |
| ditto Flanellwolle | 1 | 2 | „ | 1 | 6 |
| ditto Blankettwolle | 1 | 0 | „ | 1 | 1 |
| Leiceſter Bließe | 1 | 4 | „ | 1 | 6 |
| Norfolk Devons | 0 | 10 | „ | 0 | 0 |
| Norfolk Down | 1 | 0 | „ | 0 | 0 |
| ditto Merino | 1 | 0 | „ | 1 | 3 |
| Ziegenwolle, türkiſche | 1 | 9½ | „ | 1 | 11½ |

| Seide. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Italienische, geſponn., verzollt ℔ | | | | | |
| Bergamo | 26 | 0 | „ | 32 | 0 |
| Mailänder u. Monte | 25 | 0 | „ | 33 | 0 |
| Modena | 23 | 0 | „ | 24 | 6 |
| Piemont, weiße | 34 | 0 | „ | 38 | 0 |
| gelbe | 26 | 0 | „ | 34 | 0 |
| Trient und Roveredo | 24 | 0 | „ | 25 | 0 |
| Italienische, rohe, Ancona | 20 | 0 | „ | 22 | 0 |
| Bergamo u. Mailänd. | 22 | 0 | „ | 26 | 0 |
| Bruttia (türkiſche) | 14 | 6 | „ | 15 | 9 |
| Kurzer Haspel | 17 | 0 | „ | 18 | 6 |
| Calabreſiſche | 0 | 0 | „ | 0 | 0 |
| Foſſombrone | 26 | 0 | „ | 28 | 0 |
| Friaul | 17 | 0 | „ | 19 | 6 |
| Meſſina | 0 | 0 | „ | 0 | 0 |
| Modena | 14 | 0 | „ | 16 | 0 |
| Neapel | 21 | 0 | „ | 24 | 6 |

| Seide. | s. | d. | | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|
| Novi, weiß | 24 | 0 | bis | 28 | 0 |
| Peſaro | 17 | 0 | „ | 18 | 0 |
| Reggio | 0 | 0 | „ | 0 | 0 |
| Roveredo und Trient | 16 | 0 | „ | 19 | 0 |
| Vicenza | 0 | 0 | „ | 0 | 0 |
| | Verkaufspreiſe. | | | | |
| China, Tanſam, u. B. | 14 | 10 | „ | 19 | 0 |
| Tſatlee | 20 | 0 | „ | 24 | 0 |
| Nr. 2. | 19 | 6 | „ | 21 | 0 |
| ditto Organzine | 20 | 0 | „ | 26 | 6 |
| Bengal noil | 18 | 5 | „ | 23 | 6 |
| beginnſtigt | 0 | 0 | „ | 0 | 0 |
| Organzine | 18 | 6 | „ | 26 | 0 |
| begünſtigt | 17 | 0 | „ | 19 | 0 |

| Indigo. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Unter Verſchluß. | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
| Guatimala { Flores ℔ | 0 | 5 | 3 | „ 0 | 6 | 3 |
| Caracas { Cortes | 0 | 4 | 3 | „ 0 | 5 | 0 |
| | 0 | 3 | 0 | „ 0 | 4 | 0 |
| | Verkaufspr. d. Pfund | | | | Comp. | |
| Bengal, fein blau | 0 | 6 | 9 | „ 0 | 7 | 0 |
| fein purpur u. violet | 0 | 6 | 0 | „ 0 | 6 | 6 |
| gut ditto | 0 | 5 | 8 | „ 0 | 5 | 10 |
| mittel | 0 | 5 | 2 | „ 0 | 5 | 6 |
| kupfrig fein | 0 | 5 | 4 | „ 0 | 5 | 6 |
| gut und mittel | 0 | 4 | 6 | „ 0 | 5 | 3 |
| ord. violet u. kupfrig | 0 | 4 | 0 | „ 0 | 4 | 9 |
| Oude | 0 | 3 | 0 | „ 0 | 4 | 9 |
| Madras | 0 | 3 | 4 | „ 0 | 5 | 0 |
| Java | 0 | 3 | 6 | „ 0 | 5 | 6 |
| Manilla | 0 | 3 | 0 | „ 0 | 4 | 1 |

| Metalle. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Kupfer, brittiſches, rohes pr. Ton | 91 | 0 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| Blech pr. ℔ | 0 | 0 | 10½ | „ 0 | 0 | 0 |
| Geſäße | 0 | 0 | 11½ | „ 0 | 0 | 0 |
| Südamerik. pr. Ton | 78 | 0 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| Eiſen, engl., Zungen | 5 | 0 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| Barren pr. Ton | 6 | 12 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| Bolzen und Stäbe | 7 | 10 | 0 | „ 8 | 0 | 0 |
| Reife | 9 | 10 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| Geſchütze | 13 | 10 | 0 | „ 14 | 10 | 0 |
| Cargo von Cardiff | 5 | 15 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| Fremdes unt. Verſchl. C. C. N. D. | 18 | 10 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| P. S. J. | 14 | 0 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| Schwediſches | 13 | 0 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| Blei, engliſches pr. Ton Zungen | 18 | 10 | 0 | „ 19 | 10 | 0 |
| Blech, gewalztes | 20 | 0 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| Bilcke | 19 | 10 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| Schrot, Patent, Nr. 1—5. | 21 | 0 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| „ 6—12. | 22 | 0 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| Mennig | 20 | 10 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| Weißweiß | 26 | 10 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| Bleiglätte | 20 | 0 | 0 | „ 21 | 0 | 0 |
| Span. Zungenbleiweiß | 18 | 0 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| Stahl, Mailänd., u. B. | 0 | 0 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| Schwed. ditto Ton | 15 | 8 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| Zinn in Bilcken Ctr. | 4 | 8 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| in Stangen | 4 | 9 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| in Barren | 4 | 10 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| gereinigt in Bilcken | 5 | 5 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| gebrochen | 5 | 10 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| Banca unt. Verſchl. | 70 | 0 | „ | 70 | 6 | |
| Straße von Malacca | 66 | 0 | „ | 68 | 6 | |
| Bleche, pr. Kiſte von 225 St. | 0 | 0 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| Nr. I. C. 13¼“ ℔. bei 10“ Br. | 1 | 15 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| IX | 2 | 1 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| IXX | 2 | 7 | 0 | „ 0 | 0 | 0 |
| IXXX | 182 ℔ | | | 2 | 13 | 0 |
| IXXXX | 203 „ | | | 2 | 19 | 0 |
| Nr. II. C. 13½“ ℔. bei 9¾“ Br. | 105 „ | | | 1 | 13 | 0 |
| „ II. X | 133 „ | | | 1 | 19 | 0 |
| „ III. C. 12¾“ ℔. bei 9¼“ Br. | 98 „ | | | 1 | 11 | 0 |
| „ III. X | 126 „ | | | 1 | 17 | 0 |
| Kleine Doppelbleche, S. D. C. (15“ ℔. b. 11“ Br.) | 167 „ | | | 2 | 17 | 0 |
| S. D. X (200 Bleche) | 188 „ | | | 3 | 3 | 0 |
| S. D. XX | 200 „ | | | 3 | 9 | 0 |

Zoll.

Aus brittiſch. Colonien frei.

Sonſt woher ½d. Beiteinem Werth von 1s. oder auf. wärts 1d. pr. ℔.

Geſponnen, nicht gefärbt u. einfach 1s. 6d. Tramſeide 2s. Organzine u. Kreppſeide 3s. 6d.

1s. 11d. pr. ℔ br. ℔. 4d. pr. Ctr.

1s. 11d. pr. ℔ br. ℔. 4d. pr. Ctr.

Digitized by Google

## Metalle.

| | | £ | s. | d. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kleine Doppelbleche, | | | | | | | |
| S.D.XXX | 120 ℔ | 3 | 15 | 0 | | | |
| S.D.XXXX | 251 „ | 4 | 1 | 0 | | | |
| Doppelbleche, | | | | | | | |
| C.163/4"L.B. 121/2"Br. | 98 „ | 1 | 11 | 0 | | | |
| X 100 Bleche | 126 „ | 1 | 17 | 0 | | | |
| XX | 147 „ | 2 | 3 | 0 | | | |
| XXX | 168 „ | 2 | 9 | 0 | | | |
| XXXX | 189 „ | 2 | 15 | 0 | | | |

Ausfuhr von Nr. I. C. I. X und I. XX 3. wohlfeiler als unterblechte Bleche; alle übrigen Gattungen von Ausfuhr 5. pr. Kiste wohlfeiler. Zoll und Verschiffungsspesen 6d. pr. Kiste.

| | £ | s. | d. | | £ | s. | d. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zink . . . . pr. Ton | 14 | 5 | 0 | bis | 0 | 0 | 0 | 1s. pr. Ctr. |
| ditto Bleche . . . | 31 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | 10s. „ „ |
| Platina, Crj. pr. Unze | 0 | 10 | 6 | „ | 0 | 0 | 0 | 5%. |

## Talg.

| | s. | d. | | s. | d. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Petersburger, neuer, verzollt . Ctr. | 44 | 0 | „ | 0 | 0 | |
| alter . . . . | 43 | 6 | „ | 0 | 0 | |
| frei an Bord 1834r. zu Seife . . . . | 41 | 0 | „ | 43 | 0 | 3 ℔ / 1 0 br. Bestp. |
| Odessa . . . . | 43 | 6 | „ | 0 | 0 | |
| Sibirischer . . . . | 44 | 6 | „ | 0 | 0 | |

Marktpreise. Committee.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Einheimischer Talg Ctr. | 48 | 0 | bis | 0 | 0 | 47 6 |
| Russischer, Lichter . | 45 | 0 | „ | 0 | 0 | 43 6 |
| Geschmolzene Stoffe | 30 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 0 |
| Rohe ditto . . . . | 19 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 0 |

Whitechapel Markt pr. Stein . . . . 4 7½ „ 0 0 0 0

St. James ditto . . . 0 0 „ 0 0 0 0/ 14 ℔

Durchschnitt . . . 4 7½ „ 0 0 4 7

Russischer Talg wird auf Bezug 14 Tage nach dem Abschluß, oder mit 3 pCt. Discounte pr. annum verkauft.

## Seife.

| | £ | s. | d. | | £ | s. | d. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Londner, beste bunte . | 3 | 2 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| gelbe . . . . . | 2 | 18 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| weiße . . . . . | 3 | 10 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | 10s. pr. Ctr. |
| wohlriechende . . | 3 | 6 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | Discount. |
| Windsor. . . . . | 4 | 9 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Oel- . . . . . | 5 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| beste weiße B B . . | 5 | 6 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| B S . . | 4 | 14 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| B . . . | 4 | 8 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Soda. . . . . Ton | 11 | 0 | 0 | „ | 12 | 0 | 0 | |

## Oele u. Fettwaaren. Imperial Maaß.

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Leinöl . . . . Ctr. | 2 | 2 | 6 | „ | 0 | 0 | 0 | £ 4. 4s. pr. Ton. |
| Olivenöl, verzollt. Florentiner, ½ Kiste | 1 | 3 | 0 | „ | 1 | 4 | 0 | Aus Häfen, die zum Königreich beider Sicilien gehören, £ 8. 8s. |
| Lucca . . Krüge | 7 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Gallipoli 252 „ | 58 | 0 | 0 | „ | 59 | 0 | 0 | |
| Spanisches . . . | 57 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Barbarisches pr. Faß | 0 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Palmöl, verzollt Ctr. | 1 | 9 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | 1s. 3d. |
| Repsöl, blaß . . . | 2 | 9 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| braun . . . | 2 | 7 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Stockfischthran, verzollt pr. Faß | 29 | 0 | 0 | „ | 30 | 0 | 0 | |
| Seehundsthran, ditto blaß | 29 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| braun und gelb . . | 26 | 0 | 0 | „ | 27 | 10 | 0 | 1s. br. Bestp. |
| Wallrath, verzollt . | 70 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | £ 2. 6s. 10d. fr. |
| Aus dem Gebirn . | 75 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | Bestp. |
| Wallfischthran, Grönl. | 26 | 0 | 0 | „ | 26 | 10 | 0 | |
| Südsee . . . . | 27 | 0 | 0 | „ | 29 | 0 | 0 | 1s. 6d. |
| Cocosnußöl . . Ctr. | 1 | 9 | 0 | „ | 1 | 12 | 0 | |
| Fischbein, Grönl. Ton | 160 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | £ 1 br. Bestp. |
| große Barden . . . | | | | | | | | „ 95 fr. „ |
| Südsee . . . . | 108 | 0 | 0 | „ | 118 | 0 | 0 | |
| Pech, englisches, Ctr. | 0 | 6 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| amerikan., verzollt . | 0 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Archangel . . . . | 0 | 6 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | 2d. br. Bestp. |
| Stockholm . . . . | 0 | 7 | 6 | „ | 0 | 0 | 0 | 10s. fr. „ |
| Terpentin, amerikan. | 0 | 15 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Französischer . . . | 0 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Spiritus . . . . | 2 | 18 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| in Puncheons . . . | 2 | 16 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Harz, gelb . . . . | 0 | 12 | 6 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| schwarz . . . . | 0 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| durchsichtig . . . . | 0 | 12 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |

## Oele u. Fettwaaren.

| | £ | s. | d. | | £ | s. | d. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Theer, amerikanischer, verzollt pr. Faß | 0 | 0 | 0 | bis | 0 | 0 | 0 | |
| Archangel . . . . | 0 | 14 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Stockholm . . . . | 0 | 13 | 6 | „ | 0 | 0 | 0 | |

## Horn, Elfenbein etc. Unter Verschluß.

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hörner, Büffel . Ctr. | 0 | 12 | 0 | „ | 1 | 8 | 0 | |
| Ochsen und Kühe 125 vom Cap . . . . | 1 | 0 | 0 | „ | 3 | 0 | 0 | 1s. 4d. pr. Ctr. |
| | 1 | 10 | 0 | „ | 6 | 10 | 0 | |
| Sydney . . . . | 1 | 0 | 0 | „ | 1 | 10 | 0 | |
| Hirschgeweihe . Ctr. | 0 | 19 | 0 | „ | 1 | 10 | 0 | |
| Muscheln unt. Verschl. | | | | | | | | |
| Perlmutter, chines. große . . Ctr. | 1 | 12 | 0 | „ | 3 | 12 | 0 | £ 5 pr. Ctr. |
| Südamerikanische . | 0 | 6 | 0 | „ | 0 | 17 | 0 | |
| Schildkrötschalen ℔ | 1 | 0 | 0 | „ | 1 | 7 | 0 | aus fr. Länd. 2s. br. Bestp. 1d. |
| Elephantenzähne unt. B. 1. Qual. pr. Ctr. | 28 | 0 | 0 | „ | 30 | 0 | 0 | |
| 56 ℔ oder 2. Qual. | 26 | 0 | 0 | „ | 28 | 0 | 0 | |
| 38 „ „ 3. „ | 23 | 0 | 0 | „ | 26 | 0 | 0 | £ 1. |
| 28 „ „ 4. „ | 20 | 0 | 0 | „ | 24 | 0 | 0 | |
| 22 „ „ 5. „ | 19 | 0 | 0 | „ | 21 | 10 | 0 | |
| Serivellos . . . . | 14 | 0 | 0 | „ | 30 | 0 | 0 | |
| Wallroßzähne . pr. ℔ | 0 | 0 | 6 | „ | 0 | 5 | 0 | £ 3. 4s. |

## Hölzer.

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Buchsbaum, türkisches unt. Verschl. pr. Ton | 8 | 0 | 0 | „ | 11 | 0 | 0 | br. Pfl. £1. fr. 5. |
| Cederholz, Carolina, verzollt . . Fuß | 0 | 0 | 8 | „ | 0 | 0 | 10 | |
| Cuba . . . . . | 0 | 0 | 6 | „ | 0 | 0 | 8 | br. Bestp. 10s. |
| Neu-Südwales . . | 0 | 0 | 6 | „ | 0 | 0 | 7 | fr. 50s. pr. Ton. |
| Ebenholz, grünes, Ton | 8 | 0 | 0 | „ | 10 | 0 | 0 | |
| schwarzes Ceylon . | 9 | 15 | 0 | „ | 10 | 0 | 0 | br. Bef. 5. 0. |
| große Blöcke . . | 17 | 0 | 0 | „ | 20 | 0 | 0 | fr. „ 5. 10. |
| Teak afrikan. pr. Laſt | 7 | 0 | 0 | „ | 8 | 5 | 0 | |
| Eichen, Quebeck . . | 5 | 10 | 0 | „ | 6 | 0 | 0 | |
| Fichten, Riga . . . | 5 | 7 | 6 | „ | 0 | 0 | 0 | £ 15. fr. |
| Danzig und Memel | 5 | 0 | 0 | „ | 5 | 5 | 0 | 0. 10. br. Bef. |
| Norwegische Balken. pr. 120 | 36 | 0 | 0 | „ | 38 | 0 | 0 | |
| Tannen, Quebeck, roth | 4 | 10 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| gelb. . . . . | 3 | 15 | 0 | „ | 4 | 0 | 0 | |
| Neu-Braunschweig . | 3 | 10 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Miramichi, gelb. . | 4 | 5 | 0 | „ | 4 | 10 | 0 | |
| Wagenschosse à 14 Fuß leder . . | 4 | 15 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Planken, Danziger Eichen . . pr. Laſt | 9 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Dielen, Gesle, 14'3" L. zu 10' Br. . . . | 38 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Stockholm . . . . | 36 | 0 | 0 | „ | 37 | 0 | 0 | |
| Gothenburg, 12' l., 3' 9" br. . . . | 27 | 10 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Christiania, Prima und Secunda . . | 29 | 0 | 0 | „ | 32 | 0 | 0 | |
| Friedrichshall . . . | 28 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Petersburg, Memel, Danzig, Orbolsk-Stäbe, 12' 11½" L. zu 11" Breite . . | 16 | 0 | 0 | „ | 17 | 10 | 0 | |
| Quebeck, rothe Tann. gelbe . . . . | 12 | 0 | 0 | „ | 16 | 0 | 0 | |
| weiße Kiefer pr. 120 | 11 | 0 | 0 | „ | 11 | 10 | 0 | |
| Danz. Deckstallen, jed. | 19 | 0 | 0 | „ | 20 | 0 | 0 | |
| Lattenholz, Memel ꝛc. pr. Klafter | 26 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| | 9 | 10 | 0 | „ | 10 | 0 | 0 | |
| Petit. Nordamerika | 5 | 0 | 0 | „ | 5 | 10 | 0 | |
| Stäbe, Ostsee pr. 1200 | 170 | 0 | 0 | „ | 180 | 0 | 0 | |
| Quebeck, Pipenstäbe | 70 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Lignum vitae, Jamaika verzollt | 0 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | £ 2. fr. Pfl. |
| St. Domingo . . | 12 | 0 | 0 | „ | 20 | 0 | 0 | 10s. br. „ |
| Mahagony, Cuba, verzollt . pr. Fuß | 0 | 1 | 2 | „ | 0 | 4 | 0 | £7. 10s. pr. Ton. |
| St. Domingo . . | 1 | 1 | 6 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Honduras . . . . | 0 | 0 | 8½ | „ | 0 | 2 | 5 | £ 1. 10s. |
| Jamaika . . . . | 0 | 1 | 0 | „ | 0 | 1 | 6 | „ 4. |
| Rosenholz, unt. Verschl. pr. Ton | 21 | 0 | 0 | „ | 30 | 0 | 0 | „13. |

## Verschiedene Artikel

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Barilla, spanische, unt. Verschluß . Ton | 10 | 0 | 0 | „ | 10 | 10 | 0 | „ 2. 0s. 0d. |

Digitized by Google

| Verschiedene Artikel. | £ | s. | d. | | £ | s. | d. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bartilla, | | | | | | | | |
| Teneriffa | 8 | 10 | 0 | bis | 9 | 0 | 0 | |
| Sicilische | 10 | 10 | 0 | „ | 11 | 0 | 0 | £ 2. 0s. 0d. |
| Ostindische | 0 | 0 | 0 | „ | 9 | 0 | 0 | |
| Borsten, Königsb. Ctr. | 15 | 0 | 0 | „ | 17 | 0 | 0 | |
| Petersburger 1. Qual. | | 90 | 0 | „ | | 92 | 0 | rob 91/2d. pr. ℔ |
| geringere | | 9 | 0 | „ | | 17 | 0 | sortirt 31/2d. „ |
| Federn, Flaum - ℔ | 0 | 2 | 10 | „ | 0 | 3 | 6 | 1s. 3d. |
| Danziger, grau | 0 | 1 | 2 | „ | 0 | 1 | 6 | |
| weiß | 0 | 2 | 2 | „ | 0 | 2 | 3 | £ 2. 4s. 0d. |
| Russische, weiß | 0 | 2 | 0 | „ | 0 | 2 | 3 | |
| Irländische, grau | 0 | 0 | 8 | „ | 0 | 1 | 0 | |
| weiß | 0 | 1 | 0 | „ | 0 | 1 | 4 | frei. |
| Flachs, deutscher und | | | | | | | | |
| flandrischer - Ton | 60 | 0 | 0 | „ | 75 | 0 | 0 | |
| Petersburger, 9 Kopfe | 0 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Neu-Seeland - - | 17 | 0 | 0 | „ | 25 | 0 | 0 | |
| Riga, P. T. R. - - | 58 | 0 | 0 | „ | 60 | 0 | 0 | |
| D. C. - - - | 0 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Hanf, Bombay, verjollt | 0 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Riga, rein - - - - | 24 | 0 | 0 | „ | 28 | 0 | 0 | |
| Petersburg, gereinigt | 24 | 0 | 0 | „ | 25 | 0 | 0 | 1s. 8d. |
| Ausschuß - - | 23 | 10 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| halbgereinigt. | 21 | 10 | 0 | „ | 22 | 0 | 0 | |
| Verschiffung am 30. September - - | 24 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Manilla - - - - | 27 | 0 | 0 | „ | 30 | 0 | 0 | |
| Jute - - - - - | 14 | 0 | 0 | „ | 16 | 0 | 0 | |
| Haare, Ochsen u. Kühe Ctr. | 0 | 5 | 0 | „ | 0 | 7 | 0 | 6d. |
| Häute, | | | | | | | | |
| Ochsen u. Kühe, afrik. ℔ | | 0 | 6 | „ | | 0 | 6½ | |
| Buenos Ayres, 1. u. 2. Qual. - - | | 0 | 8½ | „ | | 0 | 9 | Ctr. trocken fr. Weiß. 4s. 8d. |
| Rio ditto - - - | | 0 | 6 | „ | | 0 | 7¼ | feuchte 2s. 4d. |
| gesalzene - - - | | 0 | 4¼ | „ | | 0 | 4¾ | dr. Weiß. |
| vom Cap, gesalzene | | 0 | 4⅞ | „ | | 0 | 5¼ | |
| trockene - - - - | | 0 | 4⅞ | „ | | 0 | 5¼ | |
| Holländ. u. deutsche | | 0 | 3¾ | „ | | 0 | 4¼ | |
| trockene - - - - | | 0 | 7 | „ | | 0 | 8 | |
| Neu-Südwales - - | | 0 | 3 | „ | | 0 | 3½ | |
| Pferdehäute, fremde, pr. Haut | 4 | 6 | | „ | 10 | 0 | | br. Bes. trocken |
| Holländ. u. deutsche | 9 | 0 | | „ | 12 | 0 | | 2s. 6d. |
| Ostindische Ochsen und Kuh: - pr. ℔ | | 0 | 5 | „ | | 0 | 8½ | feuchte 1s. 8d. |
| Westindische ditto - - | | 0 | 5 | „ | | 0 | 7 | |
| Kalb, holländ. gesalz. ℔ | | 0 | 4 | „ | | 0 | 6¼ | |
| Deutsche ditto - - | | 0 | 3 | „ | | 0 | 7 | |
| trockene, 2 à 6 ℔ jede | | 0 | 8 | „ | | 0 | 9 | |
| 4 „ 6 „ „ | | 0 | 9 | „ | | 0 | 11 | |
| Ziegen, Cap pr. Dutzend | 14 | 0 | | „ | 36 | 0 | | |
| Deutsche „ | 16 | 0 | | „ | 35 | 0 | | Dutzend rob |
| Mogadore „ | 12 | 0 | | „ | 16 | 0 | | 0s. 6d |
| Norwegische „ | 20 | 0 | | „ | 0 | 0 | | gegerbt 40s. |
| Schweizer „ | 29 | 0 | | „ | 38 | 0 | | |
| Schaf, Cap - „ | 10 | 0 | | „ | 16 | 0 | | £ 1 |
| Engl., Downs „ | 6 | 0 | | „ | 7 | 0 | | |
| Polen „ | 14 | 0 | | „ | 30 | 0 | | |
| Lamm, Bilbao - 120 | 5 | 0 | | „ | 5 | 10 | | |
| Livorno - - - - | 6 | 0 | | „ | 7 | 0 | | |
| Toskanische - - - | 7 | 0 | | „ | 8 | 0 | | 4d. pr. 100 St. |
| Neapol. - - - - | 5 | 0 | | „ | 7 | 0 | | zubereitet 10s. |
| Ancona - - - - | 6 | 0 | | „ | 7 | 10 | | gefärbt 15s. |
| Bock, Bilbao - - - | 7 | 0 | | „ | 7 | 10 | | pr. 100. |
| Livorno - - - - | 6 | 10 | | „ | 7 | 10 | | |
| Toskanische - - - | 7 | 0 | | „ | 7 | 10 | | |
| Neapolit. - - - - | 5 | 0 | | „ | 6 | 0 | | |
| Seehund, Grönland, pr. Haut | 1 | 0 | | „ | 1 | 10 | | 1d. |
| Südsee - - - „ | 10 | 0 | | „ | 50 | 0 | | |
| Korkholz, spanisches Ton | | 56 | 0 | „ | | 70 | 0 | |
| Faro - - - - - | | 50 | 0 | „ | | 60 | 0 | |
| Oporto - - - - | | 25 | 0 | „ | | 30 | 0 | £ 8. |
| Französisches - - - | | 0 | 0 | „ | | 0 | 0 | |
| Villa nova - - - | | 40 | 0 | „ | | 50 | 0 | |
| Leder, bestes schwerres englisches Sohlleder (Butts) à 50 bis 60 ℔ die Haut - | | 1 | 4 | „ | | 2 | 0 | |
| Zugerlohgare Häute (dressing hides) - | | 0 | 11 | „ | | 1 | 4 | |
| Geringere Häute (crop hides) - - 30 à 40 ℔ | | 0 | 11 | „ | | 1 | 0½ | |
| 45„50 „ | | 1 | 2 | „ | | 1 | 3 | |
| Kalbfelle - 30„40 „ | | 1 | 2 | „ | | 1 | 9 | |
| 50„70 „ | | 1 | 8 | „ | | 2 | 0 | |

| Verschiedene Artikel. | £ | s. | d. | | £ | s. | d. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Leder, Kalbfelle 70 à 80 ℔ | | 1 | 7 | bis | | 1 | 9 | |
| Pferdehäute, gegerbt | | 1 | 3 | „ | | 1 | 11 | |
| Rohe ditto pr. Stück | | 1 | 6 | „ | | 11 | 0 | |
| Rohe Ochsen: u. Kuh-Häute - - pr. ℔ | | 0 | 3 | „ | | 0 | 0 | |
| Ditto Kalbs: pr. Stück | | 7 | 0 | „ | | 0 | 0 | |
| Seehundsfelle, kleine | | 1 | 5 | „ | | 1 | 6 | |
| Lumpen, | | | | | | | | |
| Triester S. P. F. F. Ctr. | 1 | 7 | 0 | „ | 1 | 9 | 0 | |
| S P F. - - | 1 | 4 | 0 | „ | 1 | 6 | 6 | |
| V F - - - | 1 | 1 | 0 | „ | 1 | 3 | 0 | |
| V. X. - - - | 0 | 17 | 0 | „ | 1 | 0 | 0 | |
| F. - - - - | 0 | 9 | 0 | „ | 0 | 12 | 0 | |
| Hamburger S P F. F. | 1 | 7 | 0 | „ | 1 | 9 | 0 | |
| S P F. - - | 1 | 4 | 0 | „ | 1 | 5 | 0 | |
| F F. - - - | 1 | 0 | 0 | „ | 1 | 2 | 0 | 0. 5. 0. pr. Ton. |
| F. X. - - | 0 | 13 | 0 | „ | 0 | 15 | 0 | |
| Livorneser, Prima | 1 | 8 | 0 | „ | 1 | 9 | 0 | |
| Secunda | 1 | 4 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Bremer, S. P. F. F. - | 1 | 8 | 0 | „ | 1 | 9 | 0 | |
| S P F. - - | 1 | 5 | 0 | „ | 1 | 6 | 0 | |
| Sicilianer, Prima - | 1 | 4 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Unausgesucht - - | 0 | 16 | 0 | „ | 1 | 2 | 0 | |
| Schreibfed., Schwan 100 | 0 | 1 | 6 | „ | 0 | 11 | 6 | |
| Gänse, 17½ th. pr. mille | 2 | 18 | 0 | „ | 3 | 0 | 0 | |
| 16 „ - - - | 1 | 12 | 0 | „ | 1 | 15 | 0 | |
| 15 „ - - - | 1 | 2 | 0 | „ | 1 | 5 | 0 | |
| 14 „ - - - | 0 | 15 | 0 | „ | 0 | 16 | 0 | 0. 2. 6. |
| 13 „ - - - | 0 | 9 | 6 | „ | 0 | 10 | 0 | |
| 12 „ - - - | 0 | 7 | 6 | „ | 0 | 8 | 6 | |
| 11 „ - - - | 0 | 6 | 6 | „ | 0 | 7 | 3 | |
| Eckpelen (Piniona) | 0 | 5 | 6 | „ | 0 | 6 | 6 | |
| **Droguerie und Farbwaaren etc.** | | | | | | | | |
| Aderdopyen - - Ton | 17 | 0 | 0 | „ | 18 | 0 | 0 | |
| angeschoben - - | 11 | 0 | 0 | „ | 14 | 0 | 0 | 1. 0. 0. |
| Alcanna-Wurzel, u. B. Ctr. | 1 | 4 | 0 | „ | 1 | 9 | 0 | 0. 2. 0. |
| Aloe, Barbados - - | 8 | 5 | 0 | „ | 29 | 10 | 0 | |
| Hepatica, un. Bschl. | 5 | 0 | 0 | „ | 20 | 0 | 0 | 3. 14. 8. fr. B. |
| Cap „ „ | 1 | 10 | 0 | „ | 1 | 13 | 0 | 0. 18. 8. br. „ |
| Alaun, brittischer Ton | 13 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Rock - - Ctr. | 1 | 0 | 0 | „ | 0 | 6 | 0 | 0. 11. 8. fr. |
| Ambra, grau - Unze | 0 | 5 | 0 | „ | 0 | 10 | 0 | 0. 0. 2. fr. |
| Anchovis, Doppelfässer | 0 | 18 | 0 | „ | 0 | 19 | 0 | 0. 0. 2 ℔ |
| Angelica-Wurzel Ctr. | 1 | 10 | 0 | „ | 1 | 16 | 0 | 0. 4. 0 Ctr. |
| Antimonium, crudum Ctr. unt. Bschl. Ton | 1 | 18 | 0 | „ | 2 | 0 | 0 | 0. 8. 0. |
| Ctr. unt. Bschl. Ton | 16 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | 0. 1. 0. |
| Regulus, Becher Ctr. | 3 | 15 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Schüsseln | 3 | 5 | 0 | „ | 3 | 15 | 0 | 0. 16. 0. Ctr. |
| Arrowroot - - - | 0 | 0 | 6 | „ | 0 | 1 | 6 | 0. 1. 0 br. B. |
| Arsenik, weißer Ctr. | 2 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| rother - - - | 3 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | 0. 8. 0. |
| Engl. weißer - - | 1 | 14 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| gelber - - | 1 | 16 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Aurumpigment - ostindisches, unt. Bschl. | 0 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | 0. 28. 6. Ctr. |
| Balsam, Canada - ℔ | 0 | 0 | 11 | „ | 0 | 1 | 0 | 0. 0. 1. ℔ |
| Copaiva, u. B. - | 0 | 0 | 11 | „ | 0 | 1 | 0 | 0. 4. 0. Ctr. |
| Peruv „ - | 0 | 5 | 9 | „ | 0 | 6 | 0 | 0. 1. 0. ℔ |
| Tolu - - - - | 0 | 5 | 0 | „ | 0 | 7 | 0 | 0. 2. 0. |
| Baumrinde, | | | | | | | | |
| Cosina, Peruv., u. B. blaß - - - ℔ | 0 | 0 | 8 | „ | 0 | 0 | 9 | |
| gute - - - - | 0 | 2 | 3 | „ | 0 | 2 | 9 | |
| mittel - - - | 0 | 1 | 3 | „ | 0 | 1 | 9 | |
| Krou - - - - | 0 | 2 | 0 | „ | 0 | 3 | 6 | |
| gelbe, glatt - - | 0 | 2 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | 0. 0. 1. pr. Ton |
| „ röhricht - | 0 | 1 | 8 | „ | 0 | 1 | 10 | |
| rothe flache - - | 0 | 4 | 0 | „ | 0 | 6 | 0 | |
| röhricht - - | 0 | 1 | 6 | „ | 0 | 2 | 6 | |
| Cascarilla, u. B. Ctr. | 1 | 0 | 0 | „ | 1 | 10 | 0 | |
| Quercitron - - - | 0 | 11 | 0 | „ | 0 | 12 | 0 | |
| gut und fein - - | 0 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | 0. 0. 8. Ctr. |
| Eichen, engl. pr. Last | 15 | 0 | 0 | „ | 17 | 10 | 0 | |
| fremde „ Ton | 4 | 10 | 0 | „ | 6 | 10 | 0 | Br. Bes. 0. 1. |
| Neu-Südwales - | 8 | 0 | 0 | „ | 13 | 10 | 0 | |
| Beeren, Wachholder, italienische - - - | 0 | 8 | 0 | „ | 0 | 10 | 0 | |
| deutsche - - - | 0 | 12 | 0 | „ | 0 | 13 | 0 | 0. 2. 0. Ctr. |
| Gelb, türkische - - | 1 | 5 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| persische - - - | 6 | 10 | 0 | „ | 9 | 10 | 0 | |
| Berrram-Wurzel (Anthemis pyrethrum) ℔ | 0 | 0 | 6 | „ | 0 | 1 | 0 | 0. 0. 6. pr. ℔ |

Digitized by Google

| Droguerie und Farbwaaren etc. | £ | s. | d. | £ | s. | d. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bleizucker, u. B. | 0 | 0 | 5½ „ | 0 | 0 | 6 | 0. 10. |
| Bimsstein . . . Ton | 7 | 0 | 0 „ | 9 | 0 | 0 | 0. 5. 0. Ton. |
| Borax od. Tinkal, unter Verschluß . Ctr. | 3 | 12 | 0 „ | 3 | 14 | 0 | 0. 4. 0. |
| raff. ditto . . . | 3 | 16 | 0 „ | 4 | 0 | 0 | 0. 10. 0. |
| ditto engl. . . ℔ | 0 | 0 | 9½ „ | 0 | 0 | 10 | |
| Braunstein, ostind. Ctr. | 0 | 17 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | |
| Malaga . . . . | 1 | 2 | 0 „ | 1 | 6 | 0 | 0. 4. 0. |
| Deutscher . . . | 0 | 15 | 0 „ | 1 | 6 | 0 | |
| Staub . . . . | 0 | 0 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | |
| Campher, roh . Ctr. | 11 | 0 | 0 „ | 11 | 10 | 0 | 0. 1. 0. Ctr. |
| Deutscher, u. B. . | 12 | 0 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | |
| raff. . . . . ℔ | 0 | 3 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | ℔. 0. 0. |
| Cantharden, u. B. . | 0 | 5 | 6 „ | 5 | 10 | 0 | 0. 1. 0. |
| Capern, franz. . Ctr. | 11 | 0 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | |
| Caporis . . . . ℔ | 10 | 0 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | 0. 0. 6. ℔ |
| Cardemomen, Malab., unter Verschluß . ℔ | 0 | 3 | 4 „ | 0 | 3 | 6 | |
| Long long . . . . | 0 | 3 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | 0. 1. 0. |
| Ceylon . . . . ℔ | 0 | 1 | 10 „ | 0 | 0 | 0 | |
| Castoreum, amerik. ℔ | 1 | 8 | 0 „ | 1 | 10 | 0 | 0. 0. 6. |
| Cathu, amerik. Bast | 0 | 0 | 11 „ | 0 | 1 | 0 | |
| Ostind., u. B. „ | 0 | 0 | 7 „ | 0 | 1 | 0 | ℔. 2. 6. Ctr. |
| Cbinawurzel, u. B. Ctr. | 0 | 18 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | 0. 0. 3. ℔ |
| Citronensaft . . Gall. | 0 | 2 | 6 „ | 0 | 4 | 0 | 0½d. br. Bes. |
| Cbinin . . . . Unze | 0 | 5 | 6 „ | 0 | 0 | 0 | 0. 0. 6. |
| Cobalt, u. Bericht. ℔ | 0 | 2 | 6 „ | 0 | 2 | 9 | 0. 1. 0. Ctr. |
| Coculus indicus, u. B. Ctr. | 0 | 9 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | 0. 2. 6. ℔ |
| Cochenille, unt. Verschl. | | | | | | | |
| schwarz . . . . | 0 | 8 | 3 „ | 0 | 9 | 6 | 0. 0. 6. |
| silbergrau . . . | 0 | 7 | 3 „ | 0 | 8 | 0 | |
| fuchsig . . . . | 0 | 6 | 10 „ | 0 | 7 | 2 | vr. Bes. 2d. |
| Colocynthen, türkische unt. Verschl. . ℔ | 0 | 3 | 3 „ | 0 | 4 | 0 | 0. 0. 2. |
| spanische . . Ctr. | 0 | 4 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | |
| Colombo-Wurzel, unt. Verschl. . . . Ctr. | 2 | 6 | 0 „ | 2 | 10 | 0 | 0. 18. 8. |
| Cubeben, u. B. „ | 2 | 10 | 0 „ | 2 | 15 | 0 | 0. 0. 6. ℔ |
| Curcuma, Bengal „ | 0 | 15 | 0 „ | 0 | 16 | 0 | 0. 2. 4. vr. B. |
| Java . . . . Ctr. | 0 | 18 | 0 „ | 1 | 2 | 0 | 0. 10. 0. fr. „ |
| Cbina . . . . Ctr. | 1 | 5 | 0 „ | 1 | 7 | 0 | 0. 10. 0. fr. B. |
| Drachenblut, u. Bsch. | 5 | 0 | 0 „ | 9 | 0 | 0 | |
| rothes . . . . Ctr. | 15 | 0 | 0 „ | 20 | 0 | 0 | 0. 4. 0. |
| Enzianwurzel, unt. B. Ctr. | 0 | 18 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | 0. 4. 0. |
| Elleborkwurzel (Nieswurz) . . . . . | 2 | 10 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | 0. 9. 4. |
| Farbehölzer, Brasil. unter Verschl. . Ton | 0 | 0 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | 2. 0. 0. |
| Barwood, Angola | 0 | 0 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | |
| Gabun . . . . | 6 | 0 | 0 „ | 6 | 10 | 0 | 0. 5. 0. pr. Ton |
| Kammholz . . . | 16 | 10 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | 5. 0. |
| Gelbholz, Brasil . | 0 | 0 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | |
| Cuba . . . . | 8 | 0 | 0 „ | 8 | 10 | 0 | |
| Jamaika . . . . | 5 | 0 | 0 „ | 5 | 5 | 0 | |
| Spanisch . . . . | 5 | 0 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | |
| Zante . . . . | 5 | 10 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | 0. 3. 0. br. Pit. |
| Blauholz, Campeche | 7 | 15 | 0 „ | 8 | 0 | 0 | 0. 4. 0. fr. „ |
| Honduras . . . | 4 | 15 | 0 „ | 5 | 0 | 0 | |
| Jamaika . . . . | 4 | 10 | 0 „ | 5 | 0 | 0 | |
| St. Domingo . . | 5 | 5 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | |
| Nicaragua, Lima . | 18 | 0 | 0 „ | 22 | 10 | 0 | |
| große Bäcke . . | 19 | 0 | 0 „ | 19 | 10 | 0 | 0. 5. 0. |
| kleine und mittlere | 11 | 0 | 0 „ | 12 | 0 | 0 | |
| Sandel, roth, u. B. | 7 | 0 | 0 „ | 7 | 10 | 0 | 0. 1. 0. |
| Sapan Bimas, ditto | 13 | 0 | 0 „ | 16 | 10 | 0 | |
| Siam . . . . | 12 | 0 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | 0. 1. 0. |
| Galangawurzel, u. B. Ctr. | 1 | 5 | 0 „ | 1 | 10 | 0 | 2. 16. 0. |
| Galläpfel, in Sorten | 5 | 0 | 0 „ | 5 | 10 | 0 | |
| grüne oder weiße . | 4 | 0 | 0 „ | 4 | 5 | 0 | |
| schwarze . . . . | 6 | 10 | 0 „ | 6 | 15 | 0 | 0. 2. 0. |
| Ostind. schwarze, u. B. | 0 | 0 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | |
| Guinea: Körner, u. B. | 2 | 0 | 0 „ | 2 | 10 | 0 | 2. 0. ℔ |
| Gummi: Ammoniak, unt. Verschl. . . . | 3 | 10 | 0 „ | 5 | 0 | 0 | |
| in Thränen . . . | 7 | 10 | 0 „ | 12 | 10 | 0 | |
| Arab. Ostind., u. B. | 1 | 10 | 0 „ | 4 | 0 | 0 | |
| Kap . . . . . | 1 | 5 | 0 „ | 1 | 10 | 0 | |
| Türk., fein . . | 9 | 0 | 0 „ | 9 | 10 | 0 | |
| 2. und 3. Qual. . | 3 | 0 | 0 „ | 7 | 10 | 0 | 6. 0. Ctr. |
| Barbar, braun, u. B. | 2 | 10 | 0 „ | 2 | 16 | 0 | |
| weiß . . . . | 3 | 18 | 0 „ | 5 | 0 | 0 | |
| Gedda, u. B. . . | 3 | 5 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | |
| Gummi, gewaschen, unter Verschluß . | 6 | 0 | 0 „ | 7 | 0 | 0 | |

| Droguerie und Farbwaaren etc. | £ | s. | d. | £ | s. | d. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gummi, | | | | | | | |
| Animi, gesiebt . . | 5 | 0 | 0 „ | 9 | 0 | 0 | 6. 0. Ctr. |
| Copal . . . . ℔ | 0 | 0 | 6 „ | 0 | 2 | 0 | |
| Asafoetida, u. B. Ctr. | 3 | 10 | 0 „ | 4 | 0 | 0 | |
| Benjoe, 3. Qual., u. B. | 5 | 0 | 0 „ | 9 | 0 | 0 | 0. 4. 0. |
| 2. Qualität . . . | 9 | 0 | 0 „ | 10 | 0 | 0 | |
| Elasticum, fest, verg. in Flaschen . . | 0 | 0 | 8 „ | 0 | 0 | 9 | |
| dünn. kleinen . . | 0 | 0 | 10 „ | 0 | 2 | 0 | 0. 1. 0. |
| Gambogia, u. B. . | 3 | 9 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Gambir . . . . | 7 | 0 | 0 „ | 17 | 0 | 0 | 0. 4. 0. |
| Galbanum . . . | 5 | 10 | 0 „ | 6 | 10 | 0 | |
| Guajac . . . . ℔ | 0 | 0 | 8 „ | 0 | 2 | 4 | |
| Myrrha, ostind. unt. Verschluß . Ctr. | 4 | 0 | 0 „ | 15 | 0 | 0 | |
| türkisch . . . | 0 | 0 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | |
| Mastix . . . . ℔ | 0 | 1 | 10 „ | 0 | 3 | 0 | |
| Olibanum, u. B. Ctr. | 0 | 16 | 0 „ | 3 | 0 | 0 | |
| Sandarac, u. B. . | 5 | 10 | 0 „ | 3 | 15 | 0 | |
| Senegal, gesiebt, große Thränen Ctr. | 0 | 0 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | |
| Tragacanth, ausserlesen . . . Ctr. | 0 | 0 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | |
| in Sorten . . | 14 | 0 | 0 „ | 15 | 0 | 0 | 0. 6. 0. Ctr. |
| Lac Dye, fein, u. B. ℔ | 0 | 2 | 8 „ | 0 | 2 | 9 | |
| gut . . . . | 0 | 1 | 10 „ | 0 | 2 | 2 | |
| mittel . . . . | 0 | 1 | 4 „ | 0 | 1 | 8 | |
| ordinär . . . . | 0 | 1 | 0 „ | 0 | 1 | 2 | |
| Lack . . . . . | 0 | 0 | 8 „ | 0 | 0 | 4 | |
| Samenlack . Ctr. | 4 | 0 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | |
| Stocklack . . . . | 2 | 9 | 0 „ | 2 | 12 | 0 | |
| Schellack . . . ℔ | 6 | 0 | 0 „ | 6 | 10 | 0 | |
| D. T. . . . . | 6 | 0 | 0 „ | 6 | 6 | 0 | |
| Orange . . . . | 7 | 10 | 0 „ | 6 | 10 | 0 | |
| Block . . . . . | 5 | 10 | 0 „ | 6 | 10 | 0 | |
| Grünspan, fremder, unter Verschluß . . | 0 | 1 | 1 „ | 0 | 1 | 3 | 0. 1. 0. |
| englischer . . . | 0 | 1 | 6 „ | 0 | 0 | 0 | |
| Hausenblase, Prima . | 0 | 13 | 6 „ | 0 | 0 | 0 | |
| Secunda . . . | 0 | 10 | 0 „ | 0 | 2 | 0 | |
| Semovia . . . . | 0 | 5 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | |
| Sibirische, Ringe . | 0 | 10 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | 2. 7. 0. |
| kurze, Prima . . | 0 | 14 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | |
| lange, „ . . . | 0 | 13 | 6 „ | 0 | 0 | 0 | |
| Honig, feiner . . | 2 | 16 | 0 „ | 3 | 4 | 0 | 0. 15. 0. |
| Isländ. Moos . . ℔ | 0 | 0 | 3 „ | 0 | 0 | 4 | 0. 0. 1. |
| Ipecacuanha. u. B. . | 0 | 4 | 0 „ | 0 | 4 | 3 | 0. 1. 0. |
| Jalappa, ditto . . | 0 | 1 | 10 „ | 0 | 0 | 0 | 0. 0. 6. |
| Kauries . . . . . | 1 | 6 | 0 „ | 2 | 0 | 0 | 20% |
| Krapp, holl. Gewächs, vergolilt . . . Ctr. | 3 | 5 | 0 „ | 4 | 5 | 0 | |
| unberaubt . . . | 2 | 10 | 0 „ | 3 | 2 | 0 | |
| gemeiner . . . | 2 | 0 | 0 „ | 2 | 8 | 0 | |
| Mull . . . . . | 0 | 10 | 0 „ | 0 | 15 | 0 | 0. 0. 0. |
| Französischer . . | 2 | 6 | 0 „ | 3 | 6 | 0 | |
| Spanischer . . . | 2 | 10 | 0 „ | 2 | 16 | 0 | |
| Krappwurzel, türk. . | 2 | 5 | 0 „ | 2 | 15 | 0 | 0. 0. 6. |
| Leim, beider Stadt. Ctr. | 2 | 14 | 0 „ | 2 | 16 | 0 | 0. 12. 0. |
| geringer . . . . | 1 | 18 | 0 „ | 2 | 8 | 0 | |
| fremder . . . . | 3 | 0 | 0 „ | 3 | 10 | 0 | |
| Magnesia, engl. . | 4 | 10 | 0 „ | 4 | 15 | 0 | |
| Manna, flockicht, unter Verschluß . . ℔ | 0 | 4 | 6 „ | 0 | 5 | 0 | 0. |
| Sicil. . . . . | 0 | 1 | 0 „ | 0 | 2 | 6 | |
| Meerzwiebel, getrocknet . . . . . ℔ | 0 | 0 | 3 „ | 0 | 0 | 4 | 0. 8. 0. Ctr. |
| ungetrocknet . . | 0 | 13 | 6 „ | 0 | 14 | 0 | |
| Matten, russische 100 | 4 | 5 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | |
| Moschus, gut und fein, unt. Bricht. pr. Unze | 0 | 18 | 0 „ | 1 | 10 | 6 | |
| Munjeet, ostind., u. B. Ctr. | 1 | 1 | 0 „ | 1 | 5 | 0 | 1. 3. 9. |
| Nelkenwurzel . . ℔ | 0 | 0 | 6 „ | 0 | 0 | 0 | |
| Nieswurz . . . Ctr. | 2 | 10 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | 0. 9. 4. |
| Nux. vomicae, u. B. . | 0 | 10 | 6 „ | 0 | 11 | 0 | 0. 2. ℔ |
| Oele, ätherische, | | | | | | | |
| Nelken, u. B. . . | 0 | 8 | 6 „ | 0 | 0 | 0 | 0. 14. 0. pr. ℔ |
| Kümmel . verzollt . | 0 | 10 | 0 „ | 0 | 10 | 6 | |
| Lavendel . . . . | 0 | 7 | 6 „ | 0 | 8 | 6 | |
| Pfeffermünz, u. B. | 0 | 20 | 0 „ | 0 | 21 | 0 | 0. 4. 0. pr. ℔ |
| Spik . . . . . | 0 | 4 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | |
| Anis, u. B. . . . | 0 | 10 | 6 „ | 0 | 10 | 9 | |
| Cajaput, u. B. . | 0 | 0 | 4 „ | 0 | 0 | 7 | |
| Cassia „ . . | 0 | 9 | 0 „ | 0 | 0 | 0 | |
| Kümmel „ . . | 0 | 8 | 0 „ | 0 | 9 | 0 | 0. 1. 4. |
| Macis, ausgepreßt, unter Verschluß . | 0 | 0 | 2½ „ | 0 | 0 | 3½ | |
| Muscatnuß, u. B. | 0 | 1 | 0 „ | 0 | 1 | 4 | |

Digitized by Google

| Droguerie und Farbwaaren etc. | £ | s. | d. | | £ | s. | d. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Oele, ätherische. | | | | | | | | |
| Bergamotte, verp. ℔ | 0 | 10 | 0 | bis | 0 | 0 | 0 | |
| Limon | 0 | 7 | 6 | „ | 0 | 7 | 9 | |
| Orange | 0 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | 0. 1. 4. |
| Rosmarin | 0 | 3 | 0 | „ | 0 | 4 | 0 | |
| Thymian | 0 | 3 | 6 | „ | 0 | 3 | 9 | |
| Rosen | 0 | 14 | 6 | „ | 0 | 15 | 0 | |
| Mandel | 0 | 1 | 7 | „ | 0 | 0 | 11 | 0. 0. 10. ℔ |
| Oliven, franz. in Fässern | 10 | 0 | 0 | „ | 12 | 0 | 0 | 0. 2. Gallon. |
| Spanische in Fäßchen | | | | | | | | |
| Opium, türk., u. V. ℔ | 0 | 12 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| ägyptisches | 0 | 15 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | 0. 4. |
| Orangeblüthenwasser | 0 | 0 | 9 | „ | 0 | 0 | 10½ | 0. 3. 9. Gall |
| Schalen | 1 | 16 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | 0. 0. 6. |
| Orleans, in Bast, unter Verschluß | 0 | 3 | 6 | „ | 0 | 0 | 0 | 0. 1. 0. Ctr. |
| in Rollen | 0 | 3 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | 0. 4. 0. „ |
| Orrisswurzel, verp. Ctr. | 2 | 5 | 0 | „ | 2 | 10 | 0 | 0. 10. 0. |
| Orseille, Can. Ton | 260 | 0 | 0 | „ | 330 | 0 | 0 | |
| Kap Verde | 250 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | 0. 3. Ctr. |
| Madeira | 170 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Pech, Burgunder Ctr. | 1 | 2 | 0 | „ | 1 | 5 | 0 | 0. 8. 0. Ctr. |
| Quassia | 1 | 5 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | 8. 17. 6 „ |
| Quecksilber, u. B. ℔ | 0 | 3 | 4 | „ | 0 | 0 | 0 | 0. 0. 1. ℔ |
| Rhabarber, rund, u. B. | 0 | 2 | 6 | „ | 0 | 2 | 9 | |
| glatt | 0 | 2 | 9 | „ | 0 | 2 | 6 | 0. 1. 0. |
| Holl., geschält | 0 | 2 | 9 | „ | 0 | 3 | 0 | |
| Russ. | 0 | 7 | 0 | „ | 0 | 8 | 0 | |
| Samen, Anis | 1 | 10 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Deutscher | 1 | 10 | 0 | „ | 1 | 15 | 0 | 0. 1. 0. |
| Sternanis, ostind., unt. Wichl. | 4 | 5 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Kümmel, kurzer, unter Verschluß Ctr. | 1 | 6 | 0 | „ | 1 | 8 | 0 | 0. 2. 0. |
| langer, fremder | 2 | 6 | 0 | „ | 2 | 10 | 0 | 1. 0. 0. |
| Safflor, ostind., u. B. Ctr. | 4 | 0 | 0 | „ | 8 | 0 | 0 | |
| Safran | 0 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | 0. 1. 0. |
| Türkischer | 0 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Saffran, span. ℔ | 1 | 2 | 0 | „ | 1 | 4 | 0 | 0. 1. |
| Sago, gewöhnlicher, unter Verschluß Ctr. | 0 | 10 | 0 | „ | 0 | 13 | 0 | |
| Perl | 0 | 14 | 0 | „ | 0 | 19 | 0 | 0. 1. 0. |
| Salmiak, ostind., u. B. | 3 | 10 | 0 | „ | 3 | 17 | 0 | 1. 1. 0. |
| Englischer, rasfinirter | 3 | 18 | 0 | „ | 3 | 3 | 0 | |
| Salz, Glauber | 0 | 8 | 0 | „ | 0 | 8 | 6 | |
| Bitter: (Epsom) | 0 | 13 | 0 | „ | 0 | 14 | 0 | |
| Salep Ctr. | 5 | 5 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Salpeter, roh, u. B. | 1 | 4 | 0 | „ | 1 | 6 | 6 | 0. 0. 6. |
| Engl., raff. | 1 | 10 | 0 | „ | 1 | 10 | 0 | |
| Sassaparille, Brasil., unter Verschluß ℔ | 0 | 1 | 6 | „ | 0 | 1 | 9 | |
| Honduras | 0 | 1 | 3 | „ | 0 | 1 | 7 | 0. 0. 6. |
| Vera Cruz | 0 | 1 | 2 | „ | 0 | 1 | 0 | |
| Sassafraswurzel Ton | 10 | 0 | 0 | „ | 12 | 0 | 0 | 2. 0. 0. |
| Scammonium, Smyrna ℔ | 0 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Aleppo, Secunda | | | | | | | | |
| unter Verschluß | 0 | 11 | 0 | „ | 0 | 13 | 0 | 0. 1. 6. |
| feinst | 0 | 14 | 0 | „ | 0 | 16 | 0 | |
| Schwämme, feine | 0 | 14 | 0 | „ | 0 | 20 | 0 | |
| ordinäre | 0 | 3 | 0 | „ | 0 | 9 | 0 | 0. 0. 1. |
| Schwefel, roh, unter Verschluß Ton | 7 | 0 | 0 | „ | 7 | 5 | 0 | 0. 10. 0. |
| in Stangen | 14 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | englischer. |
| Seife, neapolit., weiche | 0 | 1 | 6 | „ | 0 | 1 | 9 | 3. 11. 3. |
| Castil., harte Ctr. | 7 | 2 | 6 | „ | 0 | 0 | 0 | 4. 10. 0. |

| Droguerie und Farbwaaren etc. | £ | s. | d. | | £ | s. | d. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Seife, Ostind. | 1 | 10 | 0 | bis | 2 | 0 | 0 | 1. 8. 0. |
| Schmirgel | 6 | 0 | 0 | „ | 6 | 10 | 0 | 0. 1. 0. |
| Schlangenwurzel, unter Verschluß ℔ | 0 | 1 | 6 | „ | 0 | 1 | 8 | 0. 1. 2. |
| Senesblätter, Alexandrische ℔ | 0 | 1 | 8 | „ | 0 | 2 | 0 | |
| Smyrner | 0 | 1 | 6 | „ | 0 | 1 | 9 | |
| Ostind., u. B. | 0 | 0 | 3 | „ | 0 | 0 | 3½ | |
| Tinnevelly | 0 | 1 | 2 | „ | 0 | 1 | 4 | |
| Smalte, sächsische, F.F. ℔ | 0 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Dänische ditto | 0 | 1 | 6 | „ | 0 | 1 | 7 | 0. 0. 4. |
| andere Sorten im Verhältniß. | | | | | | | | |
| Spermacetl ℔ | 0 | 1 | 8 | „ | 0 | 0 | 0 | 0. 1. 6. |
| Sumach, verjollt, Malaga Ctr. | 0 | 10 | 0 | „ | 0 | 10 | 6 | |
| Sicil. | 0 | 13 | 6 | „ | 0 | 14 | 6 | 1. 0. |
| Triest | 0 | 5 | 6 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Süßholzsaft, Ital., verjollt Ctr. | 6 | 12 | 6 | „ | 6 | 15 | 0 | 3. 15. 0. |
| Wurzeln, trocken u. B. | 1 | 0 | 0 | „ | 1 | 5 | 0 | 0. 3. 4. |
| Stärke (gegen baar) | 2 | 0 | 0 | „ | 2 | 2 | 0 | |
| Tamarinde, westindische Ctr. | 2 | 16 | 0 | „ | 3 | 0 | 0 | |
| Ostind., u. B. | 0 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | 0. 9. 4. br. B. |
| Tapioca ℔ | 0 | 0 | 3 | „ | 0 | 0 | 8 | 0. 1. 0. Ctr. |
| Terra catechu | 0 | 15 | 0 | „ | 2 | 11 | 0 | 0. 1. 0. „ |
| de Sienna | 1 | 5 | 0 | „ | 1 | 7 | 0 | 0. 4. 0. „ |
| Vitriolöl, Brasil, u. B. ℔ | 0 | 10 | 0 | „ | 0 | 11 | 0 | |
| Vera Cruz | 2 | 5 | 0 | „ | 2 | 10 | 0 | 0. 5. 0. |
| Vitriol, blau Ctr. | 1 | 15 | 0 | „ | 1 | 16 | 0 | |
| Fremder, weißer | 1 | 10 | 0 | „ | 1 | 12 | 0 | |
| Englischer ditto | 1 | 8 | 0 | „ | 1 | 10 | 0 | |
| Oel | 0 | 0 | 1½ | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Kupfervasser (Vitriolöl) grün u. blau pr. Ton | 4 | 5 | 0 | „ | 4 | 10 | 0 | |
| blau | 1 | 15 | 0 | „ | 1 | 0 | 0 | |
| Wachs, Mogadore, unter Verschluß Ctr. | 6 | 0 | 0 | „ | 7 | 0 | 0 | |
| Amerik., verjollt | 8 | 10 | 0 | „ | 9 | 0 | 0 | aus engl. Bel. |
| Russisches „ | 9 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | 10s., ditto ge |
| Hamburg „ | 9 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | bleicht £ 1. st. |
| Ostind. „ | 6 | 0 | 0 | „ | 10 | 0 | 0 | ungebleicht |
| Afrikan., u. B. | 7 | 10 | 0 | „ | 8 | 0 | 0 | £ 1. 10s., ge |
| Weißes Hamburger | 7 | 10 | 0 | „ | 7 | 15 | 0 | bleicht £. 3. |
| Englisches | 8 | 0 | 0 | „ | 8 | 8 | 0 | |
| Kap | 6 | 15 | 0 | „ | 7 | 5 | 0 | |
| Wald | 1 | 0 | 0 | „ | 1 | 2 | 0 | £ 1 Ton. |
| Wau, engl. | 14 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Weinstein, verp. franz. Ctr. | 2 | 19 | 0 | „ | 2 | 19 | 6 | |
| Venetianischer | 3 | 0 | 0 | „ | 3 | 2 | 0 | 0. 2. 0. Ctr. |
| Rober, Bologn. | 2 | 10 | 0 | „ | 2 | 14 | 0 | |
| Florent., weiß | 2 | 10 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| roth | 2 | 6 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Neapol., weiß | 2 | 1 | 0 | „ | 2 | 4 | 0 | |
| roth | 1 | 15 | 6 | „ | 1 | 16 | 0 | 0. 0. 6. |
| Sicil., weiß | 2 | 2 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| roth | 1 | 14 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | |
| Franz. | 2 | 4 | 0 | „ | 2 | 6 | 0 | |
| Kap | 2 | 6 | 0 | „ | 2 | 9 | 0 | |
| Zaffer, F.F.S. Faß | 0 | 0 | 0 | „ | 0 | 0 | 0 | £ 1. Ton. |
| Zinnober, Chines. unter Verschluß ℔ | 0 | 2 | 11 | „ | 0 | 3 | 0 | |
| Engl. | 0 | 4 | 0 | „ | 0 | 4 | 4 | |

**Londonderry**, Stadt in der irländischen Grafschaft Coleraine, am rechten Ufer des Foyle, unter dem 55° 0′ nördl. Br. und 7° 5′ westl. L. 1640 Häuser und 9500 Einw., mit einem Hafen, der große Schiffe aufnehmen kann; Leinwandfabriken, Herings- und Stockfischfang, bedeutender Handel.

**Longeloths**, siehe Wollenfabrikate.

**Lootsen** und **Lootsenwesen.** Lootsen sind Steuermänner, welche entweder als Schiffsofficiere am Bord eines Schiffes bloß zu einer Reise besonders engagirt werden, und mit der Führung des Steuerruders und der Aufsicht über den Lauf des Schiffes beauftragt sind, oder auch an irgend einem Platze an Bord genommen werden, um das Schiff einen Fluß hinauf oder herunter, durch die Rhede eines Hafens oder durch eine Meerenge, oder aus oder in einen Hafen zu steuern.

Digitized by Google

In diesem letzten Sinne ist gegenwärtig der Namen Lootse hauptsächlich zu verstehen; in Großbritannien sind dergleichen Leute durch alte Gesetze und Privilegien und besondere Verordnungen an den Orten, die sich dazu eignen, angestellt. Die wichtigste englische Corporation oder Lootsen-Gesellschaft ist die von Trinityhouse, Deptford-Strand; sodann die von Dover, Deal, der Insel Thanet, welche letzte auch die Lootsen der fünf Häfen genannt werden; und die des Trinityhouses zu Thull und Newcastle. Durch 4, Georg IV., C. 73 ist eine Lootsen-Gesellschaft für Liverpool gestiftet worden.

Der Rechtsgrundsatz in Beziehung auf Lootsen scheint dahin auszulegen, daß, wo der Capitän durch eine Parlamentsacte verpflichtet ist, auf sein Schiff einen Lootsen zu nehmen, und wenn er dieses gehörig thut, ein solches Schiff als nicht mehr von den Rhedern und deren Leuten geführt, betrachtet wird, und diese nicht mehr dafür verantwortlich sind, wenn das Schiff durch unrichtiges Steuern Schaden nimmt, außer wenn erwiesen werden könnte, daß dieser durch Nachläßigkeit oder Unachtsamkeit des Capitäns und seiner Leute verübrte; daß aber der Capitän die freie Wahl eines Lootsen für sich, und hält er es für angemessen, einen solchen einzunehmen, so wird der Pilot als zu der Schiffsmannschaft gehörig angesehen, und wegen seiner Führung des Schiffes bleiben die Rheder verbindlich. (Abbot on the Law of Shipping, p. II. c. 5.)

Das Gesetz 6, Georg IV., C. 125, hat die Verfügungen, was die Einsetzung und Ernennung, sowie die Anstellung ꝛc. der Lootsen betrifft, auf's Reine gebracht. Es ist diese Gesetzesverordnung jedoch viel zu lang, um hier einen Platz zu finden.

**Lorbeer** (Engl. Laurel tree, Franz. Laurier, Ital. Alloro, Lat. Laurus nobilis, *L.*), ein schöner immergrüner Baum mit dunkelgrünen wohlriechenden Blättern und kleinen, beerenartigen Früchten, der ursprünglich aus Kleinasien stammt, aber im südlichen Europa seit Jahrhunderten einheimisch geworden ist. Im Handel kommen die getrockneten Beeren, das aus denselben gezogene Lorbeerdl und die Blätter vor; letztere dienen in der Küche, die Beeren und das Oel in der Medizin, namentlich in der Thierarzneikunde.

**Lora**, Stadt in Spanien (Granada), am rechten Ufer des Xenil, 12 Meilen westl. von Granada; 9000 Einw.; Wollen- und Papierfabriken, Oelbau, Saline, Kupferhammer.

**L'Orient**, unter dem 47° 45′ 11″ nördl. Br. und 3° 21′ 2″ westl. L., Seehafen und Handelsstadt im französischen Departement Morbihan (Bretagne) mit 17,000 Einwohnern. Stark befestigter Kriegshafen mit Arsenalen und Schiffswerften. L'Orient war früher beinahe ausschließend der Sitz des Handels, welchen die französisch-ostindische Compagnie betrieb; seitdem dieser nahezu vernichtet worden ist, hat es viel von seiner Lebhaftigkeit und Bedeutung verloren.

**Loudeac**, Stadt im franz. Dep. Cotes du Nord, unter dem 48° 15′ nördl. Br. und 2° 47′ westl. L.; 7000 Einw.; Leinwand, Hanf, Flachs, Garne und Honig sind die Hauptgegenstände seines ziemlich bedeutenden Handels. In der Nähe zwei Schieferbrüche.

**Löwen**, Franz. Louvain, unter dem 50° 53′ 26″ nördl. Br. und 4° 41′ 46″ östl. L., in der belgischen Provinz Brabant, am Dyleflusse und einem Canale, der nach Mecheln führt, mit 27,000 Einw. Obgleich kaum ein Schatten von seiner Größe im 14. Jahrhunderte, wo es die größten Tuchmanufakturen und eine der ersten Universitäten in Europa besaß, einen Umfang von 7 engl. Meilen und 200.000 Einwohner hatte, ist Löwen doch für den Handel noch bedeutend. Es ist ein Hauptmarkt für Leinwand, Getreide, Kleesamen, Oele, Flachs, Hanf ꝛc. aus der Umgegend, und besitzt Tuchfabriken, Kattundruckereien, Stückgießereien, Zuckersiedereien, Oel- und Mahlmühlen und ansehnliche Färbereien.

Münzen, Maaße, Gewichte ꝛc. siehe Antwerpen.

**Louviers**, im franz. Dep. der Eure (Normandie), unter dem 49° 10′ nördl. Br. und 1° 9′ östl. L.; bedeutende Fabrikstadt, mit nahe an 9500 Einw. Zahlreiche Manufakturen in den weit und breit berühmten Wollentüchern, mechanische Werkstätten, Woll- und Baumwollspinnereien, Gerbereien, Walken, Bleichen, Färbereien; Handel mit Landesprodukten.

**Lübeck**, freie Hansestadt, unter dem 53° 51′ 18″ nördl. Br. und 10° 40′ 52″ östl. L., nicht weit von dem Ausflusse der Trave in die Ostsee. Dieser kleine Fluß bildet die Rhede und den Außenhafen, der zu den bequemsten und sichersten der Ostsee gehört, sowie dessen Beaufsichtigung musterhaft genannt werden kann. Es können nur Schiffe von 10 Fuß Wasserzug an die Stadt gelangen, man geht aber damit um, den Hafen vermittelst eines Dampfbaggers auszutiefen. Diese ehemals viel wichtigere und reichere Handelsstadt, um das Jahr 1145 erbaut, war der Hauptsitz des so mächtigen Hansebundes (siehe diesen Artikel), und viel größer und bevölkerter als Hamburg. Durch die veränderte Richtung der Handelswege, und durch die directen Handelsverbindungen der Länder, die das baltische Meer begrenzen, besitzt Lübeck bei weitem nicht mehr den lebhaften Verkehr wie ehemals. Als Zeichen seiner ehemaligen Bedeutung zählt man daselbst 5284 zum Theil ansehnliche Häuser; solche sind aber nur von 25.600 Einwohnern bewohnt, die größtentheils von Handel und Schifffahrt, vom Vertriebe der an den nahe liegenden Küsten gefangenen Fische, und zum kleinern Theil auch von Fabriken leben. Das übrige Stadtgebiet ist von etwa 14.500 Einwohnern besetzt.

Man kann rechnen, daß der Handel Lübecks ungefähr 200 Handelshäuser beschäftigt, welche en gros Geschäfte treiben; und außer diesen wird die Bevölkerung und Umgegend von 300 Detaillisten und Kleinhändlern mit den erforderlichen Bedürfnissen versehen. Das Hauptgeschäft des Lübecker Handels besteht in Commission und Spedition; der Producthandel verbreitet sich daneben hauptsächlich auf nordische Producte aller Art, namentlich russische, sodann

Digitized by Google

Getreide, und von jeher war der Weinhandel bedeutend. Die Verbindung der Trave mit der Elbe, vermittelst des ältesten deutschen Canals, dem das Stecknitzflößchen seine Bewässerung zu einer zuweilen ziemlich lebhaften Fahrt mit Barken gibt, bringt vorzüglich die nach dem Norden bestimmten Speditionsgüter nach Lübeck. Außerdem besitzt Lübeck viele rühmliche Anstalten für die Förderung des Handels; der am Ausfluß der Trave gelegene Leuchtthurm ist 192 Fuß hoch, wird durch ein wohl unterhaltenes Lampenfeuer erleuchtet, ohne daß von den Schiffen deßhalb eine Abgabe erhoben wird; ebenso ist der Hafen mit Tonnen und Zeichen jeder Art zur Sicherheit für die ankommenden Schiffe versehen, und das Lootsenwesen gehörig beaufsichtigt. Fünf Assecuranz-Gesellschaften für Seegefahr, eine Feuer- und eine Lebensversicherungs-Gesellschaft, eine Privatdisconto- und Darlehncasse, sowie eine Sparcasse mit einer Leihanstalt verbunden, gewähren alle Erleichterungen im Verkehr; auch werden jährlich drei Pferdemärkte und ein Wollmarkt abgehalten. Seit dem Jahre 1854 wurden die Eingangszölle einer Ermäßigung unterworfen, welche für den Verkehr nicht anders als wohlthätig seyn wird, nachdem alle Ausfuhr schon jetzt völlig abgabenfrei besteht.

Die vorhandenen Fabriken sind nicht unwichtig, und darunter zeichnen sich einige Kupferhämmer, eine Goldbrahtzieherei, eine Cichorienfabrik u. s. w. aus.

Bei Beginn des Jahres 1853 besaß Lübeck 66 eigene größere Seeschiffe, welche ungefähr 4000 Commerzlasten (à $2\frac{1}{2}$ Tons) führten; mehrere waren im Bau begriffen, wie denn überhaupt hier oft Schiffe für fremde Rechnung erbaut werden, indem die Dauerhaftigkeit der Lübecker Schiffe in gutem Rufe steht. Zwei bequem eingerichtete Dampfboote, welche Eigenthum der Petersburg-Lübecker Dampfschifffahrts-Gesellschaft sind, fahren, so lange es die Jahreszeit erlaubt, ununterbrochen zwischen Petersburg und Lübeck, und ebenso besteht durch Dampfschifffahrt eine regelmäßige Verbindung mit Kopenhagen, Stockholm und Riga; auch besteht eine Fahrt mittelst Paketbooten nach Petersburg, in deren Folge jeden Sonnabend und nach Kopenhagen und Stockholm alle 14 Tage regelmäßig ein Schiff abgeht.

Folgendes ist die Liste der in den Jahren 1851 und 1852 angekommenen und abgegangenen Schiffe, nach den Flaggen, welche dieselben geführt haben.

| | Im Jahr 1851 sind: | | Im Jahr 1852 sind: | |
|---|---|---|---|---|
| | Angekommen. | Abgegangen. | Angekommen. | Abgegangen. |
| Unter Lübecker Flagge | 194 Schiffe | 133 Schiffe | 95 Schiffe | 107 Schiffe |
| „ Bremer „ | 1 „ | 1 „ | — | — |
| „ Dänischer „ | 285 „ | 289 „ | 291 „ | 292 „ |
| „ Englischer „ | 16 „ | 16 „ | 20 „ | 20 „ |
| „ Französischer „ | . . . . | . . . . | 1 „ | 1 „ |
| „ Hamburger „ | 3 „ | 1 „ | . . . . | 3 „ |
| „ Hannöverscher „ | 12 „ | 11 „ | 10 „ | 11 „ |
| „ Mecklenburger Flagge | 13 „ | 11 „ | 13 „ | 15 „ |
| „ Niederländischer „ | 23 „ | 23 „ | 13 „ | 13 „ |
| „ Oldenburger „ | 4 „ | 4 „ | 4 „ | 4 „ |
| „ Preußischer „ | 15 „ | 18 „ | 17 „ | 16 „ |
| „ Russischer „ | 84 „ | 84 „ | 126 „ | 127 „ |
| „ Schwedischer „ | 133 „ | 132 „ | 116 „ | 121 „ |
| „ Norwegischer „ | . . . . | . . . . | 3 „ | 3 „ |
| | 713 Schiffe | 723 Schiffe | 711 Schiffe | 738 Schiffe |

Lübeck führt seine Rechnungen in Mark zu 16 Schilling à 12 Pfennig sogenannten Lübschen Courant, und der Thaler à 3 Mark oder 48 Schilling. Der Münzfuß ist derselbe, zu welchem die Courant-Valuta zu Hamburg, d. h. die chin. Mark fein $111\frac{1}{2}$ Thaler oder 34 Mark Cour. à 16 Schill. ausgeprägt wird. Lübeck schlägt 10 Dukatenstücke bis viertel Dukaten, nach dem Reichsfuß, und in Silber 3, 2 und 1 Markstücke, so wie 8, 4, 2, 1, halbe und viertel Schillingsstücke, welche letztere Sechslinge und Dreilinge genannt werden. Bei dem großen Verkehr, den Lübeck mit Hamburg hat, werden viele Tratten auf Lübeck in Hamburger Banco gestellt und daselbst domicilirt, wodurch der Lübecker Kaufmann die Vortheile, welche die Hamburger Bankeinrichtungen gewähren, genießen kann; die Wechsel genießen deßhalb aber nur 10 Respecttage, während in Hamburg deren 14 statt finden.

Handelsgewichte so wie die meisten Maaße stimmen mit den Hamburgischen überein, weßhalb dieser Artikel nachzusehen ist, und hier sollen nur die wichtigsten Ausnahmen, so wie die andern eigenthümlichen Usancen erwähnt werden, in so fern solche auf den Großhandel Bezug haben.

Das Holzmaaß ist größer als in Hamburg, indem 14 hiesige Faden = 15 Faden in Hamburg ausmachen. Vom Getreidemaaß wird die Last zu 8 Drömt, 24 Tonnen, 96 Scheffeln, 384 Fäßern gerechnet; der Roggen- und Weitzenscheffel hält 1684 französische Cubikzoll, der Haferscheffel aber 1998 französische Cubikzoll. Demnach geben

| | |
|---|---|
| 100 Scheffel Roggen od. Weitzen = | 100 Scheffel Hafer = |
| 60·778 Berliner Scheffel | 74·111 Berliner Scheffel |
| 24·012 Dänische Tonnen | 28·489 Dänische Tonnen |
| 33·404 Französische Hectoliter | 39·633 Französische Hektoliter |
| 31·701 Hamburger Scheffel | 37·618 Hamburger Scheffel |
| 11·491 Londner Quarters | 13·634 londner Quarters |
| 33·404 Niederländische Sack | 39·633 Niederländische Sack |
| 11·266 Schwedische Tonnen. | 24·043 Schwedische Tonnen. |

Von zählenden Gütern kommen hier Liepenschollen von 30 Stieg oder 600 Stück; Rollen, Stock- oder Rundfisch zu 120 Stück, und Wall zu 80 Stück im Handel vor.

Noch verdient bemerkt zu werden, daß Lübeck der Sitz eines Ober-Appellationsgerichts ist, welches in letzter Instanz die rechtlichen Angelegenheiten der Bewohner der vier freien Städte Bremen, Frankfurt a. M., Hamburg und Lübeck entscheidet, und der Präsident so wie die Mitglieder dieses Tribunals werden von den Senaten gedachter Städte nach einem gewissen Uebereinkommen erwählt und eingesetzt. Auch besteht daselbst schon seit geraumer Zeit eine praktische Handelsakademie, welche den Zweck hat, junge, für den Handelsstand

Digitized by Google

bestimmte Leute sowohl theoretisch als praktisch auszubilden, und die guten Einrichtungen derselben lassen Alles erwarten, was dergleichen Anstalten zu leisten vermögen.

(Wer noch speciellere Nachrichten über Lübeck zu erlangen wünscht, dem kann kein besseres Werk empfohlen werden als: „Topographie und Statistik von Lübeck und dem mit Hamburg gemeinschaftlichen Amte Bergedorf“, von H. L. und C. G. Behrens, 1r Th. gr. 8. Lübeck 1829.)

**Lublin**, an der Bistrzyca, Hauptstadt der Woiwodschaft gleichen Namens im Königreich Polen, mit 1900 Häusern und 12,500 Einwohnern, wovon die Hälfte Juden. Bedeutender Handel mit Landesprodukten und ungarischen Weinen, und Tuchfabrikation, die jedoch seit dem letzten Revolutionskriege gänzlich darniederliegt. Die drei Messen, welche jährlich hier abgehalten werden, und von denen jede einen Monat dauert, brachten sonst einen großen Zusammenfluß von deutschen, russischen, armenischen, türkischen ꝛc. Kaufleuten nach Lublin.

**Lucca**, die Hauptstadt des Herzogthums gleichen Namens, unter dem 27° 57′ östl. L. und 43° 49′ nördl. Br., am Flusse Serchio, mit 17,500 Einw., die lebhafte Fabrikation in Seiden-, Wollen- und Baumwollwaaren, und Handel mit Landesprodukten, namentlich Oel und Seide, betreiben.

Man rechnet hier gewöhnlich nach Lire à 20 Soldi à 12 Denari di Lira, oder auch nach Scudi d'oro à 20 Soldi à 12 Denari d'oro. 1 Scudo d'oro = 7½ Lire = 20 Soldi d'oro = 150 Soldi di Lira = 240 Denari d'oro = 450 Quattrini = 1800 Denari di Lira. 1 Scudo hält 40·8 engl. Gräns und ist sonach 4s. 6d. Sterl. werth.

Wirklich geprägte Landesmünzen sind:

in Gold: Doppie oder Pistolen à 22 Lire, und Zechinen à 15 Lire;

in Silber: ganze, halbe, drittel und fünftel Scudi zu 7½, 3¾, 2½ und 1½ Lire, ganze, halbe und viertel Barboni zu 12, 6 und 3 Soldi;

in Kupfer: Bolognini zu 6, Soldi zu 3, Decetti zu 2, halbe Soldi zu 1½ Quattrini und 1 Quattrini-Stücke.

Alle diese Münzen kommen jedoch nicht häufig vor, und es circuliren hauptsächlich nur toscanische Geldsorten, die auch als Wechselzahlung gelten. Die Wechselcourse und Usancen richten sich nach Livorno; man zahlt auf diesen Platz für 1 Pezza da otto: 6 Lire 4 Soldi m. o. w.

Maaße und Gewichte. Die Luccheſische Elle, Braccio genannt, hat 265·8 franz. Linien, oder 0·50,508 Meter; 100 Braccia geben 59·127 Berliner, 105·267 Leipziger, 76·375 Wiener Ellen oder 65·08 engl. Yards. Der Fuß, Piede, hält 261·5 franz. Linien oder 0·5899 Meter.

Seidenwaaren verkauft man in der Regel nach dem Gewichte. Der Getreide: Staio hält 1236 franz. Cubikfuß oder 24·517 Liter; 100 Staja = 44·609 Berliner Scheffel, 39·870 Wiener Metzen oder 8·434 Londner Quarters.

Das Handelsgewicht ist zweierlei: Peso grosso, womit alle gewöhnlichen Waaren und auch Gold und Silber gewogen werden, und Peso sottile oder Seidengewicht für Seide und Seidenwaaren. Die Unterabtheilungen sind für beide gleich: 1 Libbra = 12 Once = 288 Denari = 6912 Grani. Das ℔ Peso grosso hält aber 7746 holl. Aß, das ℔ Seidengewicht nur 6943 holl. Aß, und folglich sind:

100 ℔ Handelsgewicht = 66·456 Wiener ℔ = 37·825 franz. Kilogr. = 81·074 engl. av. d. p.
100 „ Seidengewicht = 59·569 „ „ = 33·366 „ „ = 73·565 „ av. d. p.

Das Oelmaaß heißt Coppo (Krug) und hält 246 ℔ Handelsgewicht oder nahe an 98 Kilogr.; feine Tafelöle werden in der Regel nach Kisten à 30 Flaschen verkauft.

**Lugano** oder **Lavis**, unter dem 45° 59′ 56″ nördl. Br. und 8° 57′ 55″ östl. L., am See gleichen Namens im Canton Tessin, mit 5600 Einw. Seidenbau, Fabriken in Tuch, Tabak, Papier und Pulver, Eisen- und Kupferhämmer, Spedition und Handel mit den Produkten des Ackerbaues und Fischfanges. Die hiesige Messe war sonst ziemlich besucht.

Man rechnet nach Lire à 20 Soldi à 12 Denari. 100 Lire geben 30½ ℔ im fl. 24 Fuß, oder 79½ Lire = 1 cölln. Mark fein Silber. Fremde Münzsorten courriren wie in Mailand, stehen aber in hiesigen Lire circa ½ höher als in Lire austriache, da man in Lugano 27 Soldi m. o. w. für 1 Lira austriaca in Mailand bezahlt.

Von Längenmaaßen hält der Braccio lungo für Leinwand, Wollen- und Baumwollwaaren 301 franz. Linien oder 0·679 Meter, und der Braccio piccolo für Seidenwaaren 233·3 franz. Linien oder 0·526 Meter. Das Getreidemaaß ist der Staro von 997 franz. Cubikfuß = 19·776 Liter; 7 Starі di Lugano = 8 Starі in Mailand.

Gewichte, Weinmaaße und Course, siehe Mailand.

**Lumpen**, siehe Hadern.

**Lüneburg**, Hauptstadt des hannöverischen Fürstenthums gleichen Namens, an der schiffbaren Ilmenau, 5 Meilen vom Ausfluß derselben in die Elbe, mit 2000 Häusern und 12,100 Einw. Bedeutender Speditionshandel, Fabriken von Wollenwaaren, Tabak, Papier, Karten, Leinen und Handel mit Landesprodukten, namentlich Wachs, Honig, Flachs, Wolle, Salz, Kalk, Neunaugen ꝛc. Die Salinen werden zu Soolbädern benützt und liefern jährlich 160.000 Ctr. Salz.

Man rechnet gewöhnlich nach Thalern à 24 Groschen à 12 Pfennige; das Gewicht ist etwas leichter als das hannöversche, und nach einer Bekanntmachung des Lüneburgischen Senates sollen seyn:

25 ℔ in Leipzig = 23 ℔ 28 Loth 2 Quent in Lüneburg
25 „ „ Hamburg = 24 „ 25 „ — „ „ „
25 „ „ Wien = 28 „ 20 „ — „ „ „

1 Winspel Getreide hält 20 Scheffel à 2 Himten à 4 Spint; die Himten sind den hannöverschen gleich.

Eine Tonne Salz wiegt 1 Schiffspfund von 300 ℔ und hält 6 hannöversche Himten. Eine Tonne Honig soll gesetzmäßig wiegt 300 ℔ und hält 85½ Stübchen oder 102 Quartier.

Verarbeitetes Silber ist 15löthig und mit einem Löwen bezeichnet. Im Uebrigen siehe Hannover.

**Lüneville**, Stadt in Frankreich, an der Mündung der Vezouze in die Meurthe, unter dem 48° 55′ nördl. Br. und 6° 30′ östl. L., mit 12,000 Einw. Fabriken von Stecknadeln, Lederhandschuhen, Tuch, Strumpfwirkerarbeiten in Seide, Baumwolle, Leinen und Wolle; Stickereien in Tüll ꝛc.; Handel mit den Produkten eigener Fabrikation und mit Getreide, Wein, Branntwein, Hanf, Leim, Holz ꝛc.

Digitized by Google

**Lüttich**, Franz. Liège, Hauptstadt der Provinz gleichen Namens im Königreich Belgien, am Einfluß der Ourtve in die Maaß, unter dem 50° 39′ 22″ nördl. Br. und 5° 31′ 42″ östl. L., mit 8500 Häusern und 54.500 Einwohnern. Lüttich ist eng gebaut und düster, aber schon seit Jahrhunderten eine der gewerbsamsten Städte in Europa. Vor Allem sind die Wollmanufakturen, die Gewehr-, Leder- und Blechfabriken längst berühmt; in neueren Zeiten hat sich die großartige Cockerill'sche Maschinenfabrik mit 12—1500 Arbeitern in dem nahe gelegenen Seraing etablirt, und überdies bestehen eine Menge Fabriken in Leder, Leim, Ammunitions-Gegenständen, Nägeln, Feilen, Uhren, Krazen, Glas, Papier, Eichorien ꝛc.; ferner Stückgießereien, Wollspinnereien, Alaunwerke, Wetz- und Flintensteinbrüche ꝛc. Von Schwarzblech sollen jährlich an 10 Millionen Pfund, von Alaun gegen $1\frac{1}{2}$ Millionen Pfund geliefert werden; auch ist der Wollmarkt und der Handel mit Colonial- und Landesprodukten von Bedeutung. Lüttich besitzt unerschöpfliche Steinkohlengruben, die zum Theil schon seit 1178 bearbeitet werden, sich 8—900 Fuß in die Tiefe, und mehrere 1000 Fuß unter der Erde fort erstrecken, und aus denen täglich über eine Million Pfunde zu Tage gefördert werden.

Münzen, Maaße und Gewichte, siehe Amsterdam. Die Wechselgeschäfte werden meist über Amsterdam oder Antwerpen gemacht.

**Luxemburg**, Hauptstadt des Großherzogthums gleichen Namens, unter Oberhoheit des Königs der Niederlande, deutsche Bundesfestung, unter dem 49° 57′ 58″ nördl. Br. und 6° 9′ 41″ östl. L., an der Elze gelegen, mit 10.000 Einw. ohne Garnison. Ziemlich bedeutende Leder-, Leinen-, Fayance-Fabriken, und Handel mit Landesprodukten.

Münzen, Maaße und Gewichte, siehe Amsterdam.

**Luzern**, am Einfluß der Reuß in den Vierwaldstädtersee gelegen, Hauptort des Cantons gleichen Namens, mit 617 Häusern und 6500 Einwohnern. Lebhafte Spedition über den See und die Gotthardsstraße, und Handel mit Colonial-, italienischen und Landesprodukten.

Man rechnet nach Schweizer Franken à 10 Batzen à 10 Rappen, und richtet sich in Wechselgeschäften meist nach St. Gallen. Landesmünzen sind:

in Gold: ganze und halbe Dublonen à 18 und 6 Gulden;
in Silber: 5, 2 und halbe Batzenstücke, Schillinge und Kreuzer;
in Kupfer: Rappen, 6, und Angster, 4 auf einen Kreuzer.

Von fremden Münzsorten gelten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Französische Louisd'or . . . | 18 fl. — Schill. | oder | 160 Schw. Batzen. |
| „ 20 Frankenstücke | 10 „ 5 „ | | 135 „ „ |
| Brabanter Thaler . . . . | 2 „ 37 „ | | 39 „ „ |
| 5 Frankenstücke . . . . | 2 „ 21¼ „ | | 33⅓ „ „ |

Die Luzerner Elle ist = 2 rhein. Fuß oder 0·6277 Meter. Von Getreidemaaß hat das Malter 4 Mütt à 4 Viertel à 16 Imi à 16 Primen; 1 Viertel = 34·7533 Liter; das Hof- oder Stiftsviertel hält 1346 franz. Cubikzoll oder 26·7 Liter.

Der Saum Wein hält 3½ Ohm à 30 Maaß à 4 Schoppen, 1 Maaß = 87·12 franz. Cubikzoll oder 1·7281 Liter.

Handelsgewicht, siehe Zürich.

**Lynn-Regis**, Stadt in England (Norfolk) an der Mündung der Ouse in die Nordsee, unter dem 52° 46′ nördl. Br. und 0° 20′ östl. L. 2600 Häuser und 15·500 Einw., mit einem Hafen, der 300 Kaufmannsschiffe aufnehmen kann. Schifffahrt. Handel mit Kohlen, spanischen und portugiesischen Weinen.

**Lyon**, unter dem 45° 45′ 58″ nördl. Br. und 4° 49′ 24″ östl. L., Hauptstadt des Departements der Rhone, in schöner Lage am Zusammenflusse der Rhone und Saone, die zweite Stadt Frankreichs, und an industrieller Bedeutung keiner andern nachstehend; mit nahe an 8000 Häusern und 154.000 Einwohnern, ohne die Vorstädte Croix rousse, Guillotière und Vaise, deren Bevölkerung man auf 22.000 rechnet.

Lyon, im Jahr 41 vor der christlichen Zeitrechnung durch Lucius Manutius Plancus, den Miteonsul von Aemilius Lepidus, gegründet, wurde vermöge seiner günstigen Lage an zwei schiffbaren Flüssen bald der Mittelpunkt eines bedeutenden Handelsverkehrs; unter Nero erscheint die Stadt als die erste in Gallien: große Messen wurden alljährlich im Monat August abgehalten und zogen einen außerordentlichen Zufluß Fremder herbei; der Handel entwickelte sich mit immer steigender Thätigkeit, und schlug so tiefe Wurzeln, daß unglückliche Ereignisse, wie Plünderungen, Feuersbrünste, Ueberschwemmungen ꝛc., denen Lyon mehr als viele andere Städte immer ausgesetzt war, ihn nicht mehr zerstören konnten. Im vierzehnten Jahrhunderte fing die Wollentuch-Fabrikation schon an aufzublühen; im fünfzehnten kamen Druckerei, Seilerei, Gerberei und Kartenfabrikation hinzu, und im sechszehnten die Barchent-, Goldstoff- und Seidenmanufaktur; besonders die letztern entwickelten sich mit erstaunlicher Schnelligkeit, und die Stadt erlangte bald in diesen Fabrikationszweigen ein Uebergewicht, das ihr alle Concurrenz noch nicht zu entreißen vermochte. Gegenwärtig bestehen bedeutende Fabriken in allen Gattungen Seiden-, Wollen- und Baumwollenzeugen, Papier, Leder, Modewaaren, Gold- und Silbertressen, Stickereien, Gobelins, Hüten ꝛc.; auch der Transithandel und der Verkehr mit Produkten der Umgegend und des südlichen Frankreichs, so wie mit Colonialwaaren ist von großer Bedeutung.

Folgende Nachrichten über die Seidenmanufaktur, die neuesten und zuverlässigsten die wir finden konnten, entnehmen wir dem Courier de la Drôme vom 12. Juli 1855:



Digitized by Google

„Es erklären gegenwärtig in ganz Frankreich 84,640 Seidenwebstühle, die jährlich einen Werth von 111,550,000 Franken erzeugen, nämlich: 130,683,330 für den Betrag der verbrauchten Seide, und 71,916,670 für die Löhne der Arbeiter. Von jener Anzahl Stühle beschäftigt Lyon 40,000, die für 100 Millionen Fr. Waare erzeugen. Jeder Stuhl erfordert in der Regel zwei Personen, sonach finden 80,000 Arbeiter in den Seidenmanufakturen Lyons Beschäftigung, und wahrscheinlich mehr als 160,000 in denen von ganz Frankreich. Man kann diese Zahlen unbedenklich verdoppeln, wenn man die Zahl der übrigen Handwerker und Fabrikarbeiter aller Art, welche dabei Nahrung finden, mit in Anschlag bringt, und sonach die Gesammtzahl der Personen, welche durch die Seidenfabrikation ernährt werden, auf 320,000 oder 1 Procent der Bevölkerung von Frankreich schätzen, wobei denn alle diejenigen, welche sich mit der Cultur des Maulbeerbaums, der Erziehung der Seidenwürmer, der Spinnerei und Aufrüstung der Seide ꝛc. beschäftigen, noch nicht eingerechnet sind.“

Münzen, Maaße, Gewichte und Course, siehe Paris.

Auf französische, piemontesische und lombardische Städte wechselt Lyon mit einem kleinen Agio oder Verlust, 100 gegen 100 Franken oder italienische Lire.

Respectage gibt es nicht, auch findet keine eigentliche Acceptation statt, und wird daher nur am Verfalltage Mangel Zahlung protestirt.

Von alten Maaßen sind zuweilen noch gebräuchlich die Lyoner Elle (Aune) à 5805 franz. Linien = 1·17416 Meter oder 1·18443 Londner Yards.

Das Handelsgewicht ist von dreierlei Art:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Poids de Marc 1 | ℔ | = 0·4898 | Kilogramm. |
| „ Soie 1 | „ | = 1·4599 | „ |
| „ Ville 1 | „ | = 0·4285 | „ |

Die vier jährlichen Messen, welche immer noch sehr besucht sind, und je 14 Tage dauern, sind:

Die Foire des Rois, am Montag nach dem Dreikönigstage beginnend.
„ des Pâques, am Montag nach Quasimodogeniti.
„ d'Août, am 4. August.
„ de Toussaints, am 3. November.

Das Budget der Stadt war im Jahr 1839: Einnahmen 5,074,714 Franken.
Ausgaben 5,074,700 „

Um die während der militärischen Besetzung 1814 und 1815 gemachten Schulden zu decken, hat die Stadt für 3,445,017 Fr. Rente ausgegeben.

Die 10 Stunden von Lyon entfernte gewerbsame Stadt St. Etienne mit 57,000 Einw., sehr bedeutenden Seidenfabriken, ist seit dem Jahr 1833 durch eine 15 Stunden lange Eisenbahn mit Lyon verbunden. Ueber die Resultate derselben entlehnen wir einem ausführlichen Correspondenzartikel in der Allgemeinen Zeitung vom 10. April 1836 Folgendes:

„Vor Anlage der Eisenbahn hatte das reiche Steinkohlen-Bassin von St. Etienne nur ganz geringen Nutzen, ihm half kein bedeutender immer ganzbarer Absatzweg, keine entschiedenen Transportmittel; denn erstlich war es drei Lieues weit von der Rhone, deren Beschiffung gefährlich und überdies zehn Monate im Jahr unterbrochen ist, und zu Lande mußten die Transporte sechzehn Lieues weit auf einer oft elenden Straße gehen, um nach Lyon oder an die Saone zu kommen. Der ganze Steinkohlenabsatz von St. Etienne belief sich daher kaum auf 25,000 Tonnen jährlich.

„Seit unaefähr drei Jahren ist die Bahn ganz im Gang und liefert folgende Resultate: im zweiten Semester 1833 wurden 18,322 Tonnen Steinkohlen und Waaren, nebst 119,609 Reisenden; im Jahr 1834: 330,376 Tonnen Steinkohlen und Waaren, nebst 171,464 Reisenden, und im Jahr 1835: 431,676 Tonnen Steinkohlen und Waaren, nebst 190,378 Reisenden darauf verführt. Hält man diese Zahlen mit denen einer ähnlichen Localität in Großbrittannien; des Weges von Stokton nach Darlington, zusammen, so zeigt sich, daß die Lyoner Eisenbahn schon eben so viele Waaren verführt, als jene englische, die bereits zehn Jahre bestebt, und daß sie eine größere Zahl Reisender hat. Mit der Liverpool-Manchester-Bahn zusammengehalten, ergibt sich ebenfalls ein bedeutender Ueberschuß an Waaren und Steinkohlen, dagegen aber eine bedeutende Minderzahl an Reisenden. Die zunehmende Wichtigkeit erweist sich am besten durch Folgendes: bloß von St. Etienne wurden in dem halben Jahr von 1833: 53,998 Tonnen, 1834: 144,318 Tonnen, und 1835: 184,446 Tonnen verführt. Vor dem Daseyn der Eisenbahn führte aber St. Etienne nur 25,000 Tonnen nach der Rhone aus, also drei Jahre später durch die Eisenbahn schon achtmal mehr! Die Schifffahrt auf der Saone hatte vor 1827 kein einziges Dampfboot, jetzt vierundzwanzig. Bedeutende Massen Steinkohlen fahren nach Marseille hinab, andere gehen nach Norden durch die Saone und den Eisaßcanal, oder unterhalten die Eisenwerke der Champagne und der Vogesen durch die Ober-Saone und den Canal von Burgund. Vor drei Jahren fabrizirten alle jene Fabriken nur drei Mill. Kilogr. Eisen mit Steinkohlen, jetzt beträgt diese Fabrikation nach sicheren Angaben 9 Millionen Kilogramme! Blos in den Steinkohlenwerken von St. Etienne hat sich der Gewinn seit Kurzem verdreifacht. Die Transportkosten der Steinkohlen sind nicht um 60 pCt., wie man bei der Anlegung der Eisenbahn hoffte, sondern um 65 pCt. verringert worden. Im Jahr 1835 hat die Compagnie 1 Millionen Franken für den Transport eingenommen; dieser hätte vor Anlegung der Eisenbahn 6 Millionen betragen, das sind also nur für die Umgegend, besonders St. Etienne und Lyon, 4 Millionen Ersparniß. — Unsicher muß nun die Ergiebigkeit für die Compagnie nach dem diesjährigen Rechenschaftsberichte, so wurden vom 1. März bis 31. October 1835 auf der Eisenbahn hinauf und hinabgeschafft: 225,346 Tonnen und 109,059 Reisende: für das ganze Jahr lassen sich also 450 000 Tonnen und 216,000 Reisende annehmen. Dieser Transport ist, Eins ins Andere, bedeutender als auf irgend einer Eisenbahn Englands und Nordamerikas im Durchschnitt. Unter dem angegebenen Transport befanden sich nur die Steinkohlen von St. Etienne, St. Chamand und Rive-de-Gier nach Lyon auf 360,000 Tonnen. Die Ausgaben für den Waaren- und Reisenden-Transport, für Unterhalt des Weges und Materials, für Wohnung, Miethe, Auflagen und Administrationskosten, betrugen vom Mai des October v. J. 867,879 Franken oder 68 pCt. des Bruttos-Ertrags, welcher sich in diesem Zeitraum auf 1,391,710 Franken belief. Der Netto-Ertrag war also 524,831 Franken, demnach 3½ pCt. des ganzen Anlagecapitals, welches 16,300,000 Franken beträgt. Wenn man an die ungeheuern und vielfachen Schwierigkeiten denkt, welche die Anlage dieser Eisenbahn bei der Natur des Bodens zu überwinden hatte, so muß man ihren Ertrag genügend finden. Indessen fällt der Umstand auf, daß jene Eisenbahnen in England ihren Actionären weit bedeutendere Dividenden geben, während der Transport geringer ist. In dem geringern Tarif für den Transport liegt dieser Unterschied nur zum Theil; denn dieser geringere Tarif ist auch eine der Hauptursachen, warum der Transport so bedeutend ist. Die Ursache liegt vielmehr in der Verschiedenheit der Transport- und Unterhaltungskosten. Die Transportkosten betragen 55 pCt., die Unterhaltungskosten des Wegs 18 pCt., die Kosten des Materials 27 pCt., die Verwaltungskosten 5 pCt., die verschiedenen Kosten 8 pCt. Bei der Liverpool-Manchester-Bahn hingegen die Transportkosten nur 30 pCt., die Unterhaltungskosten 15 pCt., die Kosten des Materials 20 pCt., die Verwaltungskosten 5 pCt., die verschiedenen Kosten 29 pCt. Es sind also die größeren Transport- und Unterhaltungskosten Schuld, daß die Bahn weniger Vortheil abwirft als die englische; dieß ist aber sehr begreiflich. Hier geschieht der Transport mit Pferden, in England aber mit Dampfwagen. Wären die Transport- und Unterhaltungsausgaben auf denselben Fuß gesetzt, so würden sie für das erste Halbjahr 1835 730 000 Franken betragen haben, also 4½ pCt., und die Nettoeinnahme von beiden Eisenbahnen wäre ungefähr dieselbe gewesen. Daher soll auch die Administration den Entschluß gefaßt haben, künftig nicht mehr Pferde, sondern Dampfwagen zur Fortschaffung zu verwenden.“

Digitized by Google

# M.

**Maaße und Gewichte.*** Der Maaße bedient man sich, um die Größe der Körper zu bestimmen, oder den Raum, den solche einnehmen. Durch Gewichte bestimmt man deren Schwere, eine Eigenschaft, die sowohl von dem Umfange derselben, als von deren Dichtheit abhänat.

Allgemeine Uebersicht. Es kann weder die Größe noch die Schwere irgend eines Körpers bestimmt angegeben werden, wenn nicht dazu ein genaues Grundrichtmaaß vorhanden ist, und es bleibt in der That ganz unmöglich, von einer Größe oder Schwere einen richtigen Begriff zu erhalten, außer durch Vergleichung mit einem bestimmten Raum oder Gewicht, womit wir bekannt sind. Man sagt von einer Sache, daß diese ein Pfund, zwei Pfund, von einer andern, daß solche drei Pfund wiege u. s. w.; das heißt aber nicht bloß daß solche sich wie 1, 2 oder 3 verhalten, sondern zugleich, daß das Gewicht oder die specifische Schwere der ersten, zweiten oder dritten dem bekannten angenommenen Gewichtsmaaße, welches wir Pfund nennen, einmal, zweimal oder dreimal u. s. w. gleich sey.

Grundmaaße und Gewichte. Schon in den frühesten Zeiten muß es Längenmaaße gegeben haben, deren Einheit man vorzüglich nach Theilen des menschlichen Körpers bestimmt hatte, wie z. B. ehemals das Ellenmaaß von 1½ Fuß, oder vom Ellenbogen bis zur Spitze des Mittelfingers genommen; ferner der Fuß oder das Fußmaaß; die Ulna, der Arm (das Yard oder drei Fußlänge), die Spanne, der Daumenbreit oder ¾ Zoll, der Faden oder das Klafter, oder der Raum von der Spitze des einen ausgestreckten Armes zu der des andern Armes, der Schritt u. s. w. Größere Maaße wurden aus den vorgenannten kleinern, mehrmals genommen, zusammengesetzt; auch rechnete man nach Tagereisen, deren eine so viele Schritte enthielt, als ein Mensch in gehöriger Stätigkeit den Tag über machen konnte u. s. w.

Längenmaaße verndaen jedoch nur die Ausdehnung oder den Umfang fester Körper anzugeben, dagegen die, welche sich in einem flüssigen oder losen Zustande befinden, nur nach Inhaltsmaaßen bestimmt werden können. Es ist wahrscheinlich, daß, als sich das Menschengeschlecht noch im Zustande der Kindheit befand, Muscheln oder andere hohle Dinae, wie solche die Natur darbot, zu Maaßen dienten, nach denen man sich richtete. Die Ungleichheit derselben bei der Benuzung muß jedoch schon frühzeitig erkannt worden seyn, weßhalb man sehr bald darauf verfiel, für flüssige oder lose Körper ein genaues Maaß zu bestimmen, und dafür auch ein solches künstlich erfand, dessen Verhältnisse, und also auch dessen Gehalt, nach den schon angenommenen Längenmaaßen festgestellt wurden.

Um die Schwere oder das Gewicht der verschiedenen Körper auszumitteln, war die Erfindung der Wage nöthig. Es ist nichts darüber bekannt, zu welcher Zeit dieses Instrument zuerst in Aufnahme gekommen sey; doch bediente man sich schon im höchsten Alterthume derselben. Man kann annehmen, daß im Anfange Würfel von einem gewissen Maaße, einen Fuß oder einen Theil eines Fußes lang, breit und hoch, aus Kupfer, Eisen oder einem andern Metalle gefertigt, als Grundmaaße zur Bestimmung der Schwere oder des Gewichtes eines Körpers gebraucht worden sind. Nachdem ein solches Grundgewicht bestimmt worden war, durfte man es bloß in eine der Waagschalen legen, um die specifische Schwere oder das Gewicht eines Gegenstandes zu ermitteln, und zwar nach so vielen dergleichen Würfeln oder Würfeltheilen als erforderlich waren, um solch einen Gegenstand aufzuwägen.

Man findet, daß auch häufig die Gewichte nach Getreidekörnern bestimmt worden sind, weßhalb noch in vielen europäischen Ländern, der kleinste Gewichtstheil Gran oder Korn heißt, und nach dem alten Gesetze, compositio mensurarum genannt, sollen 32 Grän oder Korn das Pfenniggewicht ausmachen, von welchem später 20 auf eine Unze, und 12 Unzen auf ein Pfund u. s. w. gerechnet wurden.

In jedem Lande, in dem beträchtlicher Handel getrieben wird, ist es, wie Jedermann zugeben muß, von hoher Wichtigkeit, daß alle gangbaren Maaße und Gewichte nach gewissen Grundmaaßen, Richt- oder Aichmaaßen bestimmt seyen. Da die dem menschlichen Körper abgenommenen Größen bei jedem Individuum anders sind, so hat man für nöthig erachtet, einen unwandelbaren Gegenstand zu substituiren, z. B. einen metallenen Stab, der die Länge von 1½ Fuß oder einer alten Elle, oder bloß die Fußlänge u. s. w. hat, um solchen als Grund- oder Probemaaß anzunehmen, nach welchem alle andern Ellen- oder Fußmaaße, deren man sich bedient, bestimmt werden. Diese Grundmaaße wurden vordem stets mit der größten Fürsorge aufbewahrt; zu Rom waren sie dem Tempel des Jupiter übergeben, und unter den Juden waren sie dem Stamm Aaron anvertraut.

(Pauctou Métrologie, pag. 223.)

* Bei den verschiedenen Haupthäfen und Haupthandelsplätzen, wie Amsterdam, Augsburg, Cadix, Canton, Hamburg, Kopenhagen, Petersburg u. s. w. sind die Maaße und Gewichte, wie solche in den verschiedenen Ländern im Gebrauche sind, abgehandelt worden, während hier die englischen Maaße und Gewichte betrachtet und Blicke auf Maaße und Gewichte im Allgemeinen und auf die ältern Zeiten gerichtet werden.

Digitized by Google

Die vornehmsten Grundmaaße der alten Welt waren bei den Juden das Ellenmaaß (Cubitus), auf welches alle andern Längen- sowie auch Inhaltsmaaße und Gewichte gegründet waren; bei den Griechen und Römern vertrat das Fußmaaß diese Stelle.

Die alten englischen Geschichtschreiber berichten, daß unter König Heinrich I. ein altes Grundmaaß für Längenmessungen erneuert oder hervorgesucht worden sey, indem dieser König verordnete, daß die Ulna oder die alte Elle, welche so viel als ein jetziges Yard beträgt, nach seinem eigenen Arme genau abgenommen, eingeführt und alle andern Maaße darauf gegründet werden sollten, und dieses Grundmaaß ist auch ohne wesentliche Veränderung beibehalten worden. Im Jahr 1742 hat die königliche Gesellschaft der Wissenschaften ein Yardmaaß verfertigt, wobei eine sorgfältige Vergleichung aller Grundmaaße derjenigen Ellen statt gefunden hat, die sich von Heinrich VIII. und der Königin Elisabeth Zeiten her in der Schatzkammer vorfanden. 1758 wurde von diesem Yardmaaße der königlichen Gesellschaft eine genaue Copie verfertigt, und nachdem dieselbe von einer Comittee des Unterhauses geprüft, und solche mit dem bestehenden Grundmaaße des Yards übereinstimmend befunden worden war, als richtig bezeichnet; und dieses Yard wurde durch 5, Georg IV., C. 74, als das Grundmaaß für Großbrittannien erklärt. Die Gesetzesclausel deßhalb lautet folgendermaßen:

„Von und nach dem 1. Mai 1825 an gerechnet (dieser Zeitpunkt wurde später auf den 1. Januar 1826 hinausgerückt), soll die gerade Linie oder der Raum zwischen den beiden Mittelpunkten der Köpfe der beiden goldenen Nägel, auf dem geraden, meßingenen Stabe, der sortan in Verwahrsam des Secretärs des Unterhauses bleibt, auf dem die Worte eingegraben stehen: Standard Yard 1760, das wahre und wirkliche Grundmaaß des Längenmaaßes, genannt Yard, seyn; und künftig soll die gerade Linie oder der Raum zwischen den beiden Mittelpunkten der Köpfe der beiden goldenen Nägel auf dem besagten meßingenen Stabe, wenn sich dessen Metall in einer Temperatur von 62° Fahrenheit befindet, das Imperial-Standard-Yard seyn und heißen, und dasselbe wird hierdurch als Einheit des einzig bestehenden Längenmaaßes erklärt, nach welchem alle andern Größen und Längenmaaße, wie solche immer Namen haben mögen, für Entfernungen, Oberflächen oder bestimmte Größen festgesetzt, berechnet und berichtigt werden sollen; auch sollen alle andern Längenmaaße darnach oder nach Theilen davon, oder nach gewissen Verhältnissen abgenommen werden; und der dritte Theil des Yards soll ein Fuß seyn, und der zwölfte Theil eines solchen Fußes ein Zoll; und die Maaßrute soll zu Längenmaaßen 5½ solcher Yards lang seyn, der Feldweg (Furlong) 220 und die Meile 1760 solcher Yards." §. 1. Für Flächen sind gleichfalls darnach in's Gevierte die Flächenmaaße berechnet worden, und deßhalb ist bestimmt:

„Die Ruthe Landes soll 1210 □Yards nach dem Grundmaaße des Yards enthalten; und der Acre oder Morgen Landes soll 4840 solcher □Yards oder 160 □Ruthen enthalten." — §. 2.

Uebereinstimmung der Maaße und Gewichte. Die Verwirrungen und Uebelstände, welche von der Anwendung gleichnamiger Maaße und Gewichte herrühren, die aber von verschiedener Größe sind, sind schon frühe gefühlt worden, und es gibt fast kein Land, in welchem nicht dahin getrachtet worden wäre, solche Unaleichheit nach einem festen System auf's Reine zu bringen. Für Großbrittannien sind in dieser Absicht mannichfaltige Parlamentsacten erlassen worden, und die Anwendung ein und derselben Maaße und Gewichte wurde unter hohen Strafen befohlen. Doch der verjährte Gebrauch des einmal Vorhandenen, sowie die Schwierigkeit, neuen Verordnungen Eingang zu verschaffen, gestatteten die Handhabung der deßhalb erlassenen Verordnungen nur in einem beschränkten Umfange, und, mit Ausnahme der Längenmaaße, bestand fortwährend eine große Ungleichheit, bis durch 5, Georg IV., C. 74, endlich bewirkt zu seyn scheint, was so lange unerreicht blieb. Der Umstand, daß die vorgenommenen Veränderungen nicht besonders erheblich waren, ist vielleicht mit Ursache gewesen, daß dieses Vorhaben wenig Schwierigkeiten fand. Wie bereits angeführt worden ist, haben die Längenmaaße keine sonderlichen Veränderungen erlitten, und das Gewichtssystem ist ebenfalls wenig geändert worden, indem sowohl das vorhandene Troy- als das Handelsgewicht (Avoirdupois) beibehalten wurden.

„Das Troy-Gewicht schien uns," sagt David Gilbert, Präsident der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften, „den Commissarien der Comitee zur Untersuchung der Maaße und Gewichte, das alte und ächte Gewicht des Königreichs zu seyn, welches, wie wir Ursache haben zu glauben, schon ganz gewiß zu den Zeiten Eduards des Bekenners bestanden, was uns um so mehr bestimmt zu glauben, daß das Wort Troy nicht von Troyes, Stadt in Frankreich, herzuleiten sey, sondern vielmehr von dem alten Mönchsnamen der Stadt London, Troy Novant; wir beziehen uns dabei auf die Legende von Brute. Troy-Gewicht bedeutet daher der Herleitung nach nichts anders als Londoner Gewicht. Wir wurden um so mehr bestimmt, dieses Gewicht beizubehalten, weil das Münzwesen ganz darnach eingerichtet worden ist, ebenso alle Medicinal-Vorschriften und Recepte nach gewissen Unterabtheilungen desselben abgewogen wurden, und dessen Beibehaltung von den Aerzten sehr dringend gewünscht wird.

Hiernach wurde resolvirt, das Troy-Gewicht beizubehalten, und darauf, wegen der Genauigkeit desselben als Grundgewicht, das Handelsgewicht (Avoirdupois) zu gründen.

„Wir haben gefunden" — fährt Herr Dav. Gilbert fort — „daß das Handelsgewicht (Avoirdupois) oder das gemeine Gewicht, nach welchem alle schweren Waaren lange Zeit hindurch gewogen wurden (der Name ist von Avoire, eigentlich Averia, welches vor Alters gleiche Bedeutung mit Waare, Beisthum oder Gerecht hatte) im ganzen Königreich allgemein in Gebrauch ist. Dieses Gewicht scheint jedoch nicht mit demselben Genauigkeit gerichtet worden zu seyn, wie das Troy-Gewicht, mit welchem fortwährend alle kostbaren Artikel und Gegenstände abgewogen wurden; dennoch haben wir alle Ursache zu glauben, daß der Unterschied zwischen einem Pfunde und 7000 Grän Troy-Gewicht nicht mehr als ein, zwei oder drei Grän ausmachen könne, manchmal mehr, manchmal weniger, doch niemals über diesen angegebenen Unterschied. Wir glaubten daher dieses Gewichtssystem nicht wesentlich zu ändern, wenn wir erklärten, daß 7000 Grän Troy-Gewicht als ein Pfund Handelsgewicht (Avoirdupois) betrachtet werden sollen."

In Uebereinstimmung mit diesen Ansichten wurde daher festgesetzt, daß von und mit dem 1. Mai 1825 das metallene Grundmaaßgewicht von einem Troy-Pfunde, welches im Jahr 1758 verfertigt und gegenwärtig in Verwahrung des Secretärs des Unterhauses befindlich sey, das wirkliche und wahre Grundmaaß aller Gewichte seyn solle und hiermit als solches erklärt werde, und daß solches metallene Gewicht das Imperial-Standard-Troy-Pfund heißen solle; und solle es die Einheit des Grundgewichts seyn, wonach alle

Digitized by Google

andern Gewichte bestimmt, berechnet und berichtigt werden sollen; auch solle der zwölfte Theil eines Troy-Pfundes die Unze seyn, und der zwanzigste Theil der Unze das Pfennigsgewicht, und der vierundzwanzigste Theil des Pfennigsgewichtes der Gran; wonach 5760 Gran ein Troy-Pfund ausmachen, und 7000 Gran sollen ein Pfund Handelsgewicht (Avoirdupois) ausmachen, und der sechzehnte Theil eines solchen Pfundes Avoirdupois eine Unze, und der sechzehnte Theil einer solchen Unze eine Drachme."

Die Inhaltsmaaße wurden zur Zeit des Erlasses der hier angeführten gesetzlichen Verordnung in der größten Unordnung befunden, und es wurde deßhalb eine große Veränderung damit vorgenommen. Ehemals enthielt das Wein-Gallon 231 Cubikzoll, das Getreidegallon 268·8 und das Bier-Gallon 282 Cubikzoll. Diese sind jedoch durch das Imperial-Gallon ersetzt worden, welches 277·274 oder $277\frac{1}{4}$ Cubikzoll (bis auf eine Wenigkeit) enthält. Dieses Maaß ist folgendergestalt bestimmt worden:

„Das Grund-Inhaltsmaaß oder Hohlmaaß, sowohl für flüssige als für trockene Gegenstände, welche letztere nicht gehäuft, sondern gestrichen werden, soll das Gallon seyn, welches 10 Pfund Handelsgewicht destillirtes Wasser, in der Luft bei einer Temperatur von 62° Fahrenheit gewogen, halten muß, wenn der Barometer auf 30 Zoll steht, und soll demnächst ein metallenes Maaß von solchem, wie vorbesagten Inhalte gemacht werden, unter der Aufsicht des Lord Schatzmeisters oder der Lords der Schatzkammer; und dieses metallene Maaß wird dafür erklärt werden, daß solches das Imperial-Standard-Gallon (Inhalts-Grundmaaß) und die Einheit und das einzige Inhalts-Grundmaaß seyn solle, wonach alle andern Inhaltsmaaße, die gebraucht werden, sowohl für Wein, Oel, Bier, gebrannte Wasser und alle Arten von Flüssigkeiten, als auch für trockne Dinge, die beim Messen nicht gehäuft, sondern gestrichen werden, bestimmt, berechnet und berichtigt werden sollen; auch sollen alle Maaße getheilt oder vermehrt, nach den gegebenen Verhältnissen von diesem Inhalts-Grundmaaße (Imperial-Standard-Gallon) abgenommen werden, so daß das Quart oder Viertelmaaß der vierte Theil eines solchen Gallons und die Pinte der achte Theil seyn soll. Und wiel solcher Gallon sollen ein Viertel oder die große Meye Getreide (Pech), 8 solcher Gallon den Scheffel (Bushel) und 8 dergleichen Bushel das Quarter Getreide oder andere trockne Dinge, die nicht gehäuft, sondern gestrichen werden, ausmachen."

Nachstehende Tabelle zeigt das Inhalts-Verzeichniß der verschiedenen Gallons, sowohl nach dem Maaß als Gewicht.

| | Cubikzolle. | Avoirdupois-Handelsgewicht. | | | Troy-Gewicht. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Pf. | Unze. | Quentchen. | Pf. | Unze. | Pf. | Gran. |
| Imperialgallon oder Grundmaaß des Gallons | 277·274 | 10 | 0 | 0 | 12 | 1 | 16 | 16 |
| Getreide-Gallon | 268·8 | 9 | 10 | $13\frac{1}{4}$ | 11 | 9 | 7 | 18 |
| Wein-Gallon | 231 | 8 | 5 | $6\frac{1}{4}$ | 10 | 1 | 9 | 22 |
| Bier-Gallon | 282 | 10 | 3 | $11\frac{1}{2}$ | 12 | 4 | 6 | 8 |

**Maaße, die gehäuft und nicht gestrichen werden.** An dem erlassenen neuern Gesetz ist der größte Tadel, daß der Gebrauch, nach gehäuftem Maaße zu verkaufen, fortzusetzen gestattet und sogar gebilligt worden ist; man muß sich wahrlich über die Duldung solch eines barbarischen Gebrauches wundern. Alles, was nach gehäuftem Maaß verkauft wird, sollte durchaus nach dem Gewicht verkauft werden. In Schottland wurde der Gebrauch solcher gehäuften Maaße schon vor 200 Jahren abgeschafft, und in diesem Lande wurde der unüberlegte Versuch, ein solches Verfahren, das nur zu Betrügereien Anlaß gibt, wieder einzuführen, durchaus und allgemein zurückgewiesen. Die Stellen des Gesetzes wegen der gehäuften Maaße lauten folgendermaßen:

„Das Inhalts-Grundmaaß für Steinkohlen, Schmiedekohlen, Kalk, Fische, Kartoffeln, Obst, sowie alle andere Dinge, welche gewöhnlich nach dem gehäuften, ungestrichenen Maaße verkauft werden, soll das Bushel oder der engl. Scheffel seyn, welcher 80 Pfund Wasser nach dem Handelsgewicht, wie schon angegeben, enthält, rund von Form angefertigt, mit einem glatten und ebenen Boden und $19\frac{1}{2}$ Zoll im ganzen Durchmesser haltend. — §. 7.

„Bei dem Gebrauch solch eines Bushels sollen alle Steinkohlen, sowie andere Dinge, welche gewöhnlich nach gehäuftem ungestrichenem Maaße verkauft werden, beim Messen gehörig gehäuft werden, in Form eines Kegels, der zum allerwenigsten 6 Zoll hoch sein muß, und der äußere Rand des Bushels soll die äußerste Linie der Grundfläche dieses Kegels bilden; drei Bushel sollen einen Sack ausmachen, und 12 solcher Säcke einen Chaldron. — §. 8.

„Es wurde zugleich durch 6, Georg IV., C. 12, festgesetzt, daß mit und nach dem 1. Jan. 1826 alle solche gehäuften Maaße in Collinderform verfertigt werden sollen, und der Durchmesser soll doppelt so groß seyn, und daß die Höhe des aufgehäuften Kegels $\frac{1}{4}$ der Tiefe des besagten Maaßes haben solle, wobei die äußere Seite des Maaßes die äußerste Linie der Grundfläche des kegelförmigen Haufens seyn solle. — §. 9.

„Gehäuftes Maaß beim Messen des Weizens zu gebrauchen. — Alle Contracte, Verträge, Verkäufe und Geschäfte über Stein- und Schmiedekohlen, Kalk, Fische, Kartoffeln oder Obst, sowie alle anderen Dinge, die gewöhnlich nach dem gehäuften Maaße verkauft zu werden pflegen, wirklich verkauft, ab- und ausgeliefert und zu einem Preis angenommen werden, oder alle andern Dinge, die sonst nach Maaß und Gewicht verkauft, geliefert und zu einem Preis angenommen werden, sollen und dürfen entweder nach dem Grundgewicht oder nach dem Inhalts-Grundmaaße für gehäuftes Maaß gemacht werden. Alle Contracte, Verträge, Verkäufe und Geschäfte, welche in andern Waaren, Gütern und Kaufmannsgut gemacht sind oder gemacht werden, oder über andere Dinge, welche um oder für einen Preis gekauft oder abgeliefert werden, oder gekauft, geliefert und für einen Preis nach Maaß und Gewicht abgelassen, sollen nach dem festgesetzten Normal-Gewichte oder dem Normal-Gallon oder dessen Theilen, oder den hiena chgebildeten größeren Maaßen, je nach Verhältniß, geschlossen und gemacht werden; und wenn nach gestrichenem Maaß verkauft wird, so soll das Abstreichen mit einem graden runden Steg oder einem Holze von einem Ende zum andern geschehen, welches von der Länge des Durchmessers des Maaßes ist." — (5, Georg IV., C. 74., §. 9.)

„Mustergewichte, Mustermaaße u. s. w. Nach dem zwölften Abschnitte des besagten Gesetzes sollen in den verschiedenen Grafschaften, Städten, Flecken u. s. w. zur Vergleichung Mustergewichte, Mustermaaße ꝛc. aufbewahrt werden, um die an den verschiedenen Orten gebräuchlichen Maaße und Gewichte ꝛc. darnach zu berichtigen.

„Verkaufscontrakte u. s. w. nach Maaß und Gewicht. Alle Contracte, Verträge, Verkäufe und Geschäfte, welche in irgend einem Theile des Vereinigten Königreichs gemacht werden, es sey für

Digitized by Google

gelieferte Arbeit, für Güter, Waaren oder Kaufmannszgut oder andere Dinge, welche verkauft, geliefert oder nach Maaß und Gewicht zu einem Preise abgelassen werden sollen, wenn nicht für das Gegentheil eine besondere Uebereinkunft getroffen ist, sollen abgefaßt und ausgedrückt werden nach den in dieser Verordnung festgesetzten Grundmaaßen und Grundgewichten; und in allen Fällen, wenn dabei auf irgend ein, an einem Orte gebräuchliches Maaß oder Gewicht besondere Rücksicht genommen werden sollte, ist das Verhältniß solch eines Ortsmaaßes oder Ortsgewichtes zu dem besagten Grundmaaße und Grundgewichte specificirt anzugeben, und wenn dieses unterbleibt, soll eine solche Uebereinkunft null und nichtig seyn. — §. 15.

Vorhandene Maaße und Gewichte können im Gebrauch behalten werden, wenn solche das gehörige Zeichen erhalten. Es soll nach Erfordern der Umstände erlaubt seyn, die im Besitz habenden verschiedenen Maaße und Gewichte, die mit den Grundmaaßen und Grundgewichten nicht übereinstimmen, im Betrauch zu behalten; zu dem Ende wird jedoch festgesetzt, daß zwar Jedermann Güter und Waaren messen und verkaufen kann nach Maaßen und Gewichten, die an gewissen Orten beinderd im Gebrauche sind, oder nach einer besondern Uebereinkunft gelten, vorausgesetzt jedoch, daß dabei der Unterschied gegen, und das Verhältniß zu den, durch dieses Gesetz bestimmten Maaßen und Gewichten, welche zu Jedermanns Kenntniß gekommen seyn sollen, auf die gedachten, durch den Gebrauch gestatteten Maaße und Gewichte entweder gemalt oder eingeschlagen werden solle; dieses Vorstehende soll aber nicht dahin ausgelegt werden, als wenn es einem Verfertiger von Maaßen und Gewichten erlaubt sey, oder sonst irgend Einem, oder Mehreren, irgend ein neues Maaß oder Gewicht, von dem Zeitpunkte nach dem 1. Mai 1825 an gerechnet, zu verfertigen, welches nicht mit denen, in diesem Gesetze festbestimmten Maaßen und Gewichten völlig übereinstimmt. — §. 16.

Falsche oder unrichtige Gewichte u. s. w. Der 21ste Abschnitt setzt fest, daß alle Gebote, Vorschriften und Verordnungen, welche zufolge älterer Gesetze, falsche oder unrichtige Maaße und Gewichte betreffen und in Kraft sind, auch in Kraft bleiben sollen, wenn solche durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich widerrufen oder aufgehoben werden.

Unveränderliche oder Natur-Grundmaaße. Da die in den meisten Ländern eingeführten Grundmaaße oft nach sehr willkührlichen Grundsätzen angenommen wurden, so waren die Gelehrten lange Zeit hindurch der Meinung, daß, um ein vollkommneres Maaß- und Gewichtssystem einführen zu können, irgend eine natürliche, keiner Veränderung unterworfene Größe dabei zu Grunde gelegt werden müsse. Paukton und Bailly haben wirklich behauptet, daß schon die Maaße der Alten auf solch' eine Weise bestimmt worden seyen, und daß das Stadium einen bestimmten Theil des Umfanaes der Erde ausgemacht habe, obgleich verschiedene Schriftsteller sich darin sehr widersprechen. Niemand jedoch wird sich durch Gelehrsamkeit oder Scharfsinn verführen lassen, etwas zu glauben, was so wenig innere Glaubwürdigkeit hat. Die alten Völker besaßen nicht die Mittel, den Umfang der Erde auf irgend eine Weise hinreichend genau zu berechnen, um danach die Einheit für ein Maaß- und Gewichtssystem aufzustellen, und was noch mehr dagegen spricht, ist der Umstand, daß auch nicht von einem alten Schriftsteller die geringste Erwähnung eines solchen Grundmaaßes geschieht.

In spätern Zeiten ist jedoch die Idee praktisch ausgeführt worden, eine natürliche, unveränderliche Größe als Einheit aller Maaße und Gewichte aufzustellen. Es ist dazu vorgeschlagen worden, daß man einen bestimmten Theil des Quadranten des Erdmeridians nehme, oder die Länge eines Pendels, der in einer angebenen Breite Secunden angebe. Letzteres ist bei Bestimmung des englischen Maaß- und Gewichtssystems von 1825 in so fern angenommen worden, als die Länge des Grundlängenmaaßes mit dem Pendel, der in der Breite von London Secunden angibt, verglichen wurde, wie nachsteht:

„Nachdem es durch die von Sr. Maj. berufene Commission zur Bestimmung der Maaße und Gewichte veraulaßt worden ist, daß das als Grundmaaß (Imperial-Standard-Yard) festgesetzte Yard, mit dem Pendel, der in der Breite von London Secunden der mittleren Zeit durch seine Schwingungen angibt, und zwar in einem leeren Raume mit der Oberfläche des Meeres in gleicher Höhe, im Verhältniß steht wie 36 Zoll zu 39 Zoll, und eintausend dreihundert und drei und neunzig Zehntausendtheilchen eines Zolles, so wird daher hiemit festgesetzt, daß, wenn jemals das Grundmaaß (Imperial-Standard-Yard) verloren gehen, oder auf irgend eine Weise zerstört, entstellt oder beschädigt werden sollte, so soll es unter der Aufsicht des Lord Schatzmeisters oder der von Sr. Maj. Schatzamt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland berufenen Commission, oder drei Mitgliedern derselben, als Grundmaaß neu wiederhergestellt, und verfertigt werden, mit Zugrundlegung des gleichen Verhältnisses zu dem genannten Pendel, indem das jetzige Imperial-Standard-Yard zu demselben steht.

## Tabellen der englischen Maaße und Gewichte nach dem neuen oder Imperial-Fuß.

### Längen-Maaße.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 12 Zoll | = 1 Fuß | = | 0·3048 | französische Metres. |
| 3 Fuß | = 1 Yard | = | 0·9144 | „ „ |
| 5½ Yard | = 1 Meßruthe | = | 5·0291 | „ „ |
| 40 Meßruthen | = 1 Feldweg (Furlongs) | = | 201·1632 | „ „ |
| 8 Feldwegs | = 1 engl. Meile (Mile) | = | 1609·3059 | „ „ |
| 6 Meilen | = 1 Seemeile (League) | = | 4827·9179 | „ „ |

15 geographische Meil. oder 69½ engl. Meil. = 1 Grad = 11130·7442 „ „

Außer diesen gibt es noch die Handbreite (palm) = 3 Zoll, die Hand = 4 Zoll, die Spanne 9 Zoll und der Faden oder die Klafter von 6 Fuß.

### Flächen-Maaße.

| | | | Franz. □Metres. |
|---|---|---|---|
| 144 □Zoll | = 1 □Fuß | = | 0·0929 |
| 9 □Fuß | = 1 □Yard | = | 0·8361 |
| 30¼ □Yard | = 1 □Meßruthe | = | 25·2916 |
| 40 □Meßruthen | = 4/4 Acker (Rood) | = | 1011·6662 |
| 4 Viertel Acker (Roods) | = 1 Acker oder Morgen | = | 4046·6648 |

Der Zoll wird allgemein in Zehntheile oder Zwölftheile getheilt, doch bei den Maaßen der Künstler und trigonometrischen Berechnungen ist das Duodecimalsystem im Gebrauche; der zwölftel Zoll oder die Linie enthält 12 Secunden und die Secunde 12 Terzien.

Das Yard wird gewöhnlich mit der Maaßruthe zu 4 Ruthen oder 22 Yards vermessen, und enthält solche 100 Glieder: 10 Maaßruthen in die Länge und eine in die Breite sind soviel als ein Acker, und dieser ist = 160 □Meßruthen oder 4840 □Yard.

Digitized by Google

### Cubik- oder Körper-Maaße.

| | | Franz. Cub.-Metres. |
|---|---|---|
| 1728 Cubik-Zoll | = 1 Cubik-Fuß | = 0·283 |
| 27 Cubik-Fuß | = 1 Cubik-Yard | = 0·7645 |
| 40 Fuß unbehauenes Bauholz | = 1 Laſt oder Ton | = 1·1326 |
| 50 Fuß behauenes Bauholz | | = 1·4157 |
| 42 Cubik-Fuß | = 1 Schiffs-Ton | = 1·1892 |

Marmor, Steine, Bauholz, Maurerarbeit, ſowie alle Arbeiten der Künſtler, die Länge, Breite und Höhe haben, werden ebenſo wie die Inhalte der Körpermaaße, ſowohl für trockene als flüſſige Dinge, nach dem Cubikmaaße berechnet.

### Inhaltsmaaße oder Hohlmaaße für flüſſige und trockene Dinge.

Nach dem Gallon (als Grundmaaß) von 10 ℔ deſtillirtes Waſſer an Gewicht haltend, Temperatur 60° Fahrenheit, Barometerſtand 30 Zoll:

| Gewicht des Waſſers. | Cubikfuß. | Cubikzoll. | Gills. | Pinten. | Viertel. | Maaßflaſchen. | Gallons. | Viertel-Buſhel. | Buſhel. | Coomb. | Quarter. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 5 Unz. | | 8·665 | 1 | | | | | | | | |
| ℔ 1¼ | | 34·659 | 4 | 1 | | | | | | | |
| 2½ | | 69·318 | 8 | 2 | 1 | | | | | | |
| 5 | | 138·637 | 16 | 4 | 2 | 1 | | | | | |
| 10 | | 277·274 | 32 | 8 | 4 | 2 | 1 | | | | |
| 20 | | 554·549 | 64 | 16 | 8 | 4 | 2 | 1 | | | |
| 80 | 1·9937 | 2218·191 | 256 | 64 | 32 | 16 | 8 | 4 | 1 | | |
| 320 | 5·1347 | 8872·763 | 1024 | 256 | 128 | 64 | 32 | 16 | 4 | 1 | |
| 640 | 10·2694 | 17745·526 | 2048 | 512 | 256 | 128 | 64 | 32 | 8 | 2 | 1 |

Die Verhältniſſe des engliſchen Scheffels oder Buſhels (als Grundmaaß) ſind folgende: der äußere Durchmeſſer hält 19½ Zoll, der innere 18½ Zoll in der Weite. Die Tiefe iſt 8¼, und bei gehäuftem Maaße die des Hauſens 6 Zoll. Der Inhalt des gehäuften Buſhels (als Grundmaaß) beträgt 2815·4887 Cubik-Zoll u. ſ. w., die untern Theile und Vermehrungen nach Verhältniß.

### Aeltere Maaße, welche durch das neue Grundmaaß abgeſetzt worden ſind.

#### Ehemaliges Wein-Maaß.

| | | | Cubikzolle. | | Franz. Litres. |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1 Pinte | | 28·875 | = | 0·4731 |
| 2 Pinten | 1 Viertel oder Quart | | 57·75 | = | 0·9463 |
| 4 Viertel | 1 Gallon | | 231· | = | 3·3785 |
| 42 Gallons | 1 Tierçon | | 5.614 | Fuß = | 159·9673 |
| 2 Tierçon | 1 Puncheon | | 11·228 | „ = | 317·9345 |
| 63 Gallons | 1 Orthoft | | 8·421 | „ = | 238·4509 |
| 2 Orthofte | 1 Pipe oder 1 Both | | 16·842 | „ = | 476·9018 |
| 2 Pipen | 1 Tonne (Ton) | | 33·684 | „ = | 953·8036 |

Die Pinte zerfällt in halbe und viertel Pinten, und heißt die viertel Pinte ein Gill oder Quartier; der Anker enthält 9 Gallons, und 8 Anker machen eine den deutſchen Eimer (engl. Rundlet) aus.

Wenn man die alten Benennungen beibehält, ſo iſt 1 Tierçon oder Tiere Wein = 35 neuen Gallons, bis auf wenig, ebenſo ein Puncheon = 70 neuen Weingallons; ebenſo 1 Orthoft = 52½ Gallons; die Pipe oder Both = 105 Gallons, die Tonne (Ton) oder Faß = 210 Weingallons bis auf wenig.

#### Ehemaliges Ale- und Bier-Maaß.

| | | | Cubikzoll. | | Franz. Litres. |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1 Pinte | | 35·25 | = | 0·5776 |
| 2 Pinten | 1 Quart oder Viertel | | 70·5 | = | 1·1552 |
| 4 Quart oder Viertel | 1 Gallon | | 282· | = | 4·6208 |
| 8 Gallons | 1 Firkin (viertel Faß) | Ale | 1·305 | Fuß = | 36·9669 |
| 9 do. | do. | Bier | 1·468 | „ = | 41·5878 |
| 2 Firkins | 1 Kilderkin (halbes Faß) | | 2·937 | „ = | 83·1744 |
| 2 Kilderkins | 1 Barrel (Faß) | | 5·875 | „ = | 166·3488 |
| 1½ Barrel | 1 Orthoft | | 8·812 | „ = | 249·5232 |
| 2 Barrels | 1 Puncheon | | 10·750 | „ = | 332·6976 |
| 2 Orthofte | 1 Both | | 17·624 | „ = | 499·0464 |
| 3 Both | 1 Tonne (Ton) | | 35·248 | „ = | 998·0928 |

#### Altes Winchester Maaß für trockne Dinge.

| | | | Cubikzoll. | | Franz. Litres. |
|---|---|---|---|---|---|
| 4 Gills oder Quartiere | 1 Pinte | | 33.6 | = | 0.55053 |
| 2 Pinten | 1 Quart oder Viertel | | 67.2 | = | 1.10107 |
| 2 Quart | 1 Maaßflaſche (Pottle) | | 134.4 | = | 2.20214 |
| 2 Maaßflaſchen (Pottles) | 1 Gallon | | 268.8 | = | 4.40428 |
| 2 Gallons | 1 Viertel (Peck) | | 537.6 | = | 8.80856 |
| 4 Viertel (Pecks) | 1 Scheffel (Bushel) | | 2150.42 | = | 35.23 430 |
| 4 Scheffel (Bushel) | 1 Coom oder Coomb | | 4.977 | Fuß = | 140.93721 |
| 2 Cooms | 1 Quarter | | 9.954 | „ = | 281.87443 |
| 5 Quarters | 1 Wispel | | 49 770 | „ = | 1409.37216 |
| 2 Wispel | 1 Laſt | | 99.540 | „ = | 2818.74433 |

Das Winchester Buſhel hält 18½ Zoll innerer Weite und 8 Zoll Tiefe oder Höhe. Getreide und Sämereien werden damit geſtrichen gemeſſen, und zwar über den oberen Rand, mit einem runden Stück welchen Holzes, von etwa zwei Zoll im Durchmeſſer, und von gleicher Stärke von dem einen Ende bis zum anderen. Alle anderen Dinge werden gehäuft gemeſſen.

Verwandlung des Winchester Buſhels in neue Buſhel (Imperial Buſhel). Das Winchester Buſhel hält 2150.42 Cubikzoll, und das neue Buſhel nach dem Grundmaaße (Imperial-Standard-Buſhel) 2218·192 Cubikzoll. Um erſteres in letzteres zu verwandeln, muß man 2150·42 mit 2218·192 oder

Digitized by Google

durch 969447 multipliciren; und um neue Bushel in Winchester Bushel zu verwandeln, multiplicire man durch die gegenseitige Bruchzahl 2218-192 mit 2150-42 oder durch 1-0315357. Im gemeinen Leben multiplicirt man das Winchester Bushel mit 31, und dividirt mit 32 hinein, und so auch umgekehrt.

Auf einigen großen Verkaufsplätzen wird das Getreide nach dem Gewicht verkauft, und dies ist wohl die sicherste, wenn auch nicht gerade die bequemste Methode. Doch auch da, wo man nach dem Maaße verkauft, werden vorher gewisse Quantitäten zur Ausmittelung und Bestimmung des Verhältnisses der Preise gewogen. Weizen soll im Durchschnitt stets 60 ℔ das Bushel, Gerste 47 ℔, Hafer 38 ℔, Erbsen 64 ℔, Bohnen 63 ℔, Roggen und Hanf 53 ℔, Rapssaat 48 ℔ schwer seyn. Auf einigen Plätzen wird die Ladung oder Tracht für einen Menschen (load of corn for a man) zu 5 Bushel, und die Karrenladung oder das Fuder mit 40 Bushel angenommen.

### Steinkohlen-Maaße.

Ehemals wurden die Steinkohlen nach dem Chaldron verkauft, welches mit dem Winchester Maaße in gewisser Beziehung steht:

4 Pecks oder Viertel = 1 Bushel.
3 Bushels . . . = 1 Sack.
3 Sack . . . = 1 Wat (Tonne).

4 Wats (Tonnen) = 1 Chaldron.
21 Chaldrons = 1 Stieg (Score).

Das Steinkohlen-Bushel hält ein Viertel mehr als das Winchester Bushel, nämlich 2217.62 Cubikzoll. Dessen innere Weite ist 19½ und 8 Zoll die Tiefe. Beim Messen wird dasselbe vom Rande an nach der Mitte kegelförmig 6 Zoll aufgehäuft (nach den darüber 1806 in Guildhall gefaßten Beschlüssen); der Rand des Bushels ist die äußere Linie des aufgehäuften Kegels, so daß ein solches Bushel zum wenigsten 2814.9 Cubikzoll enthalten soll, und dasselbe dem neuen Bushel (Imperial-Bushel) bis auf ganz wenig gleich ist. Hiernach muß also der Chaldron 58-64 Cubikfuß enthalten; da jedoch der Verkauf der Steinkohlen nach solchem Maaße zu allzu vielem Betruge Gelegenheit gab (siehe den Art. Steinkohlen), so ist dadurch Abhülfe geschehen, daß diese Waare nur nach dem Gewichte verkauft wird.

### Englische Maaße für Brennholz.

Brennholz ist von Obrigkeitswegen in verschiedene Klaftermaaße getheilt, die aber nur höchst selten in Anwendung kommen, wenn zuweilen Schiffe Brennholz aus der Ostsee oder andern Ländern bringen. Man pflegt das Brennholz gewöhnlich nach Faden oder Klaftern zu rechnen, oder auch, daß

1600 Scheite Holz = 1 Faden,
oder 10 Ctr. „ = 1 „

oder 1 Faden Holz = ½ Chaldron Steinkohlen,
und 100 ℔ . . = 1 Ctr. Holz.

## Gewichte.

### Das eingeführte Troy-Gewicht (Imperial Troy weights).

Das Pfund dieses Gewichts enthält 5760 Grän.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 1 Grän | = | 0.0648 franz. Grammen. | |
| 24 Gräns | 1 Pennygewicht | = | 1.5552 | „ „ |
| 20 Pennygewichte | 1 Unze | = | 31.1027 | „ „ |
| 12 Unzen | 1 Pfund | = | 373.2330 | „ „ |

Dieses Gewichtes bedient man sich zum Wägen von Gold, Silber, Edelsteinen u. s. w.; auch bei der Bestimmung der Grädstärke der gebrannten Wässer kommt solches in Anwendung, bei physikalischen Versuchen und bei Vergleichung verschiedener Gewichte untereinander.

### Apotheker-Gewicht.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 1 Grän . . . . . | = | 0.0648 franz. Grammen. | |
| 20 Gräns | 1 Scrupel . . . . . | = | 1·296 | „ „ |
| 3 Scrupel | 1 Drachme oder Quentchen | = | 3·888 | „ „ |
| 8 Drachmen | 1 Unze . . . . . | = | 31·103 | „ „ |
| 12 Unzen | 1 Pfund . . . . . | = | 373·233 | „ „ |

Dieses Gewicht ist dem Troy-Gewicht völlig gleich, nur findet eine andere Eintheilung desselben statt. Es wird hauptsächlich zur Bestimmung der Arzneigaben gebraucht, obgleich die Droguerie-Waaren fast sämmtlich nach dem Handelsgewicht verkauft und gekauft werden.

### Diamant-Gewicht.

Diamanten und edle Steine werden nach dem Karat gewogen: der Karat wird in 4 Gräns, und das Grän in 16 Theile getheilt. Der Diamant-Karat hält 3⅛ Gräns Troy-Gewicht, nämlich:

| Diamant-Gewicht. | | Troy-Gewicht. | Decigrammen. |
|---|---|---|---|
| 16 Sechzehntheile . . | 1 Grän . . | 0⅛ Grän = | 31½ |
| 4 Gräns . . . | 1 Karat . . | 3⅛ Grän = | 203¼ |

### Englisches Handelsgewicht (Imperial avoirdupois).

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 1 Drachme . . . | = | 1·771 franz. Grammen. | |
| 16 Drachmen | = 1 Unze . . . | = | 28·346 | „ „ |
| 16 Unzen | = 1 Pfund . . . | = | 453·544 | „ „ |
| 28 Pfunde | = 1 Viertel Centner (quarter) | = | 12·699 Kilogrammen. | |
| 4 Vrtl. Ctr. | = 1 Centner (Hundred weight) | = | 50·796 | „ |
| 20 Centner | = 1 Ton . . . | = | 1015·920 | „ |

Die Drachme zerfällt in 3 Scrupel, und der Scrupel in 10 Gräns; das Pfund von 7680 Gräns Handelsgewicht sind gleich 7000 Gräns Troy-Gewicht, und daher ist 1 Grän Troy = 1·097 Grän Handelsgewicht.

Und folglich sind auch:

144 ℔ Handelsgewicht = 175 ℔ Troy-Gewicht, und
192 Unzen ditto = 175 Unzen ditto.

Der Stein ist gleich 14 ℔ Handelsgewicht, von Schlachtfleisch und Fischen aber nur 8 ℔. Der Stein Glas ist nur 5 ℔, und 24 Stein oder 120 ℔ = 1 Seam Glas.

Heu und Stroh werden verkauft nach dem Fuder (load), zu 36 Bunden (trusses). Das Bund Heu wiegt 56 ℔. Stroh 36 ℔. Frisches Heu muß das Bund bis zum 1. September 60 ℔ wiegen.

In verschiedenen Gegenden des Reiches findet der ziemlich allgemeine Gebrauch statt, daß das Pfund Butter mehr als 16 Unzen hält.

### Schafwolle-Gewicht.

So wie alle andern schweren Waaren wird Wolle nach dem Handelsgewicht gewogen, bloß daß dabei nicht die gewöhnliche Eintheilung statt findet, nämlich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 7 Pfund = 1 Viertel oder 1 Clove. | | 6½ Tods . . . . | = 1 Wey. |
| 2 Viertel oder Cloves = 1 Stein. | | 2 Weys . . . . | = 1 Sack. |
| 2 Steine . . = 1 Tod. | | 12 Sack . . . . | = 1 Last. |

Der Packen Schafwolle pflegt zu 240 ℔ gerechnet zu werden.

### Käse und Butter-Gewichte.

8 ℔ = 1 Viertel oder Clove.
32 Cloves = 1 Wey (in Essex).

42 Cloves = 1 Wey (in Suffolk).
56 ℔ = 1 Firkin oder ¼ Tonne Butter.

## Französisches Maaß- und Gewichtsystem.

Das in Frankreich während der Revolution eingeführte neue metrische System ist auf die Messung des Quadranten des Erdmeridians, oder der Entfernung des Poles vom Aequator

Digitized by Google

gegründet. Diese Entfernung ist mit der allergrößten Genauigkeit bestimmt worden, und als Einheit des Längenmaaßes wurde danach ein hunderttausendster Theil des neuen französischen Grades von 51507.20 Toisen oder 307844.4 alte Pariser Fuß, oder der zehnmillionste Theil des nördl. Meridian-Quadranten unserer Erdkugel angenommen, welcher das Metre ist, und alle andern Längenmaaße sind entweder Vervielfältigungen oder Factoren davon, doch allemal in Decimalproportionen. Das Metre stimmt ziemlich mit der alten französischen Elle oder dem Stabe überein, ist gleich 3.07844 Pariser Fuß oder 3.281 engl. Fuß oder 39.3708 engl. Zoll.

Die Einheit des Gewichts ist das Gramme (gleich dem Cubik-Centimetre, oder dem hundertsten Theile eines Metres destillirten Wassers, von der Temperatur thauenden Eises); das Gewicht desselben ist 15.434 Gráns Troy-Gewicht.

Um die Decimalverhältnisse auszudrücken, hat man folgendes Verzeichniß von Benennungen angenommen, in welchem die Ausdrücke für die Vervielfältigungen Griechisch, für die Theilungen Lateinisch gewählt worden sind.

Für die Vervielfältigungen drückt das vorangesetzte oder gebrauchte Wort

| | | |
|---|---|---|
| Deca | 10malig | oder 10mal, |
| Hecto | 100malig | „ „ |
| Kilo | 1000malig | „ „ |
| Myria | 10.000malig | „ „ |

aus. Im entgegengesetzten Verhältnisse, für die Theilungen drückt das Wort

Deci den 10ten Theil,
Centi den 100sten Theil, und
Milli den 1000sten Theil aus.

Z. B. Decametre heißt soviel wie 10 Metre, und Decimetre heißt soviel als der 10te Theil eines Metre; Kilogramme bedeutet 1000 Grammen u. s. w.

Die Are ist die Einheit des Quadratmaaßes und gleich einem Quadrat-Decametre = 3.955 Ruthen engl. Maaß.

Der Stère ist die Einheit des Körper- oder Cubikmaaßes und 29.1739 Pariser Cubikfuß und 35.517 engl. Cubikfuß.

Das Litre ist die Einheit des Inhaltmaaßes zu trockenen und flüssigen Dingen, und ist ein Cubik-Decimetre = 50.4124992 alte Pariser Cubikzoll und 2.1435 englische Pinten. 100 Litres machen den Hectolitre = 26.419 Wein-Gallons oder 2.838 Winchester Bushel.

Système usuel oder gebräuchliche arithmetische Maaße und Gewichte. Es liegt demselben zwar das metrische System zum Grunde, die Eintheilungen sind aber nicht nach dem Decimalsystem, sondern zufolge einer königlichen Verordnung vom Jahr 1816 wurde solches eingeführt, weil eben durch das Decimalsystem sowohl im Verkehr als auch für den gemeinen Mann mancherlei Verwirrungen hervorgebracht wurden; es ist also namentlich für den kleinen Handel, und bedient man sich für das Pfund, nämlich das halbe Kilogramm, der Benennung Livre usuel, und das doppelte Metre heißt: Toise usuelle.

Nachfolgende vergleichende Tabelle enthält die französischen Maaße und Gewichte nach dem metrischen Systeme, verglichen mit den englischen Maaßen und Gewichten, sowohl nach dem Decimalsysteme als nach dem Systeme usuel, so wie der nach letzteren üblichen Benennungen.

## Nach dem Decimalsystem.

### Längenmaaße.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Millimeter ($^1/_{1000}$ Meter) | = | 0-03937 | Engl. Zoll. |
| (le trait, der Strich, die Linie des Zolles.) | | | |
| Centimeter ($^1/_{100}$ Meter) | = | 0-39371 | „ „ |
| (Zoll, Zollbreite, doigt.) | | | |
| Decimeter ($^1/_{10}$ Meter) | = | 3-93710 | „ „ |
| (le palme, die Handbreite.) | | | |
| Meter (Einheit aller Maaße und Gewichte) | = | 39-37100 | „ „ |
| Decameter (10 Meter) | = | 32-80916 | Engl. Fuß. |
| (perche, die Ruthe.) | | | |
| Hectometer (100 Meter) | = | 328-09167 | „ „ |
| Kilometer (1000 Meter) | = | 1093-63890 | Yards. |
| (mille die Meile.) | | | |
| Miriameter (10,000 Meter) | = | 10936-38900 | „ |
| (Lieue) | | oder 6 engl. Meilen, 1 Furlong, 28 Ruthen. | |

### Körpermaaße.

| | | |
|---|---|---|
| Milliter ($^1/_{1000}$ Liter) | = | 0-06103 englische Cubikzolle. |
| Centiliter ($^1/_{100}$ Liter) | = | 0-61028 „ „ |
| Deciliter ($^1/_{10}$ Liter) | = | 6-10280 „ „ |
| (das Röfel, la verre.) | | |
| Liter (oder Cubik-Decimeter) | = | 61-28028 „ „ oder 2-1135 Wein-Pinten. |
| (Pinte, die Kanne.) | | |
| Decaliter (10 Decimeter) | = | 610-28028 „ „ |
| (Volle.) | | Englische Cubikfuß. |
| Hectoliter (100 Decimeter) | = | 3-5317 od. 26-419 Wein- od. 22 Imperial-Gallons. |
| Kiloliter (1000 Decimeter) | = | 35-3171 oder 1 Doppelpipe und 18 Wein-Gallons. |
| Mirialiter (10,000 Decimeter) | = | 353-17146 Cubikfuß. |

Digitized by Google

### Flächenmaaße.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Centiare (□Meter) | = | 1·1960 | □Yards. |
| Are (□Decameter oder 100 □Meter) | = | 119·6046 | „ |
| Decare (1000 □Meter) | = | 1196·0460 | „ |
| Hektare (10,000 □Meter) | = | 11960·4604 | „ oder 2¼ eng. Acres und 35 □Maaßruthen. |

### Körper- oder Cubikmaaße.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Decistère (1/10 Stere) | = | 3·5317 | englische Cubikfuß. |
| Stère (Cubikmeter) | = | 35·3174 | „ „ |
| Decastère (100 Stères) | = | 353·1714 | „ „ |

### Gewichte.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Milligramme (1/1000 Gramme) | = | 0·0154 | engl. Grän. |
| Centigramme (1/100 Gramme) | = | 0·1543 | „ „ |
| Decigramme (1/10 Gramme) | = | 1·5434 | „ „ |
| Gramme | = | 15·4340 | „ „ |
| Decagramme (10 Grammen) | = | 154·3401 | oder 5·64 Drachmen englisches Handelsgewicht. |
| Hektogramme (100 Grammen) | = | 3·2154 Unzen Troy-Gewicht oder<br>3·527 Unzen Handelsgewicht. | |
| Kilogramme (1000 Grammen) | = | 2 ℔ 8 Unzen 3 Drachmen 2 Grän Troy oder 2 ℔ 3 Unzen 4·488 Quentchen Handelsgewicht. | |
| (livre métrique, das metrische Pfund. | | | |
| Miriagramme (10,000 Grammen) | = | 26·795 ℔ Troy-Gewicht oder<br>22·0485 ℔ Handelsgewicht. | |
| Quintal (100 Livres) | = | 1 Centner ¾ und 25 ℔. | |
| Müller oder Bar | = | 9 Tons 16 Centner ¾ und 12 ℔. | |

## Nach dem gebräuchlichen oder arithmetischen Systeme. (Système usuel.)

### Vergleichung der englischen und französischen Gewichte.

| | Grammen. | | ℔ | Troygewicht. Unzen. | Pennygew. | Grän. | ℔ | Handelsgewicht. Unz. | Qrchn. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kilogramme | 1000 | = | 2 | 8 | 3 | 2 | 2 | 3 | 4½ |
| Gebräuchliches ℔ | 500 | = | 1 | 4 | 1 | 13 | 1 | 1 | 10¼ |
| Livre usuelle | | | | | | | | | |
| das halbe ℔ | 250 | = | 0 | 8 | 0 | 18·5 | 0 | 8 | 13⅛ |
| das viertel ℔ | 125 | = | 0 | 4 | 0 | 9·25 | 0 | 4 | 6½ |
| das achtel ℔ | 62·5 | = | 0 | 2 | 0 | 4·5 | 0 | 2 | 3¼ |
| die Unze | 31·3 | = | 0 | 1 | 0 | 2·25 | 0 | 1 | 1⅝ |
| die halbe Unze | 15·6 | = | 0 | 0 | 0 | 1·125 | 0 | 0 | 0·7 |
| die viertel Unze | 7·8 | = | 0 | 0 | 0 | 0·5 | 0 | 0 | 0·3 |
| der Gros | 3·9 | = | 0 | 0 | 0 | 0·25 | 0 | 0 | 0·1 |

### Vergleichung der Längenmaaße.

| Gebräuchliche Längenmaaße. | Meters | | Engl. Maaße. Fuß | Zolle | Linien. |
|---|---|---|---|---|---|
| Die Toise (usuelle) | 2 | = | 6 | 6 | 9 |
| der Fuß „ | 0·3⅙ | = | 1 | 1 | 1·3 |
| der Zoll „ | 0·0⅔ | = | 0 | 1 | 1·3 |
| die Elle oder der Stab | 1·⅓ | = | 3 | 11 | 3 |
| die halbe do. | 0·6⅔ | = | 1 | 11 | 7·3 |
| die viertel do. | 0·3/10 | = | 0 | 11 | 9·3 |

| Gebräuchliche Längenmaaße. | Meters | | Engl. Maaße. Fuß | Zolle | Linien. |
|---|---|---|---|---|---|
| die achtel Elle od. d. Stab | 0·2/10 | = | 0 | 5 | 10·8 |
| die sechszehntel do. | 0·1/10 | = | 0 | 2 | 11·76 |
| die drittel do. | 0·8/10 | = | 1 | 3 | 9 |
| die sechstel do. | 0·1/5 | = | 0 | 7 | 10·3 |
| die zwölftel do. | 0·1/10 | = | 0 | 3 | 11·3 |

### Vergleichung der Körpermaaße.

Boisseau (usuel) = 12·5 Litres = 0·33474 engl. Winchester Bushel.
Die Unterabtheilungen nach Verhältniß.
Litron (usuel) = 1·074 Pariser Pinte = 1·⅛ engl. Pinte.
Die Unterabtheilungen nach Verhältniß.

## Alte Gewichte und Maaße.

Es würde außer dem Zweck dieser Blätter liegen und zu große Schwierigkeiten darbieten, sollte auch dieser Zweig des menschlichen Wissens hier einer weitern Untersuchung unterliegen, die überdieß nicht einmal der Raum gestattet. Folgende Angaben, nach den besten Quellen zusammengestellt, werden daher hinreichen, denen, welche es zu wissen interessirt, hinlängliche Auskunft darüber zu geben, sey es auch nur, um die in den Classikern vorkommenden Stellen verstehen zu können.

### Tabelle über die verschiedenen Gewichte der alten Völker nach verschiedenen Schriftstellern.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die griechische Obole von Attika | 8·2 nach Christiani.<br>9·1 nach Arbuthnot.<br>51·9 nach Christiani. | Die größere Mina | 5,109 nach Christiani.<br>5,464 nach Arbuthnot.<br>6,900 nach Paukton. |
| Die griechische Drachme von Attika | 54·6 nach Arbuthnot.<br>69· nach Paukton. | Die Medicinal-Mina | 6,994 Grän nach Arbuthnot. |
| Die kleinere Mina | 3,892· nach Christiani. | Das Talent = 60 Minä = ½ engl. Centner. | |
| Alt griechische Drachma | 146·5 engl. Troy-Grän<br>62·5 römische Denarius | nach Arbuthnot. | |
| Altgriechische Mina | 6·425 engl. Troy-Grän nach Arbuthnot. | | |
| Aegyptische Mina | 8·326 do. | | |
| Ptolomäische Mina der Kleopatra | 8·985 do. | | |
| Alexandrinische des Dioscorides | 9·992 do. | | |
| Römischer Denarius | 51·9 = 1/8 römische Unze, nach Christiani.<br>62·5 = 1/7 do. nach Arbuthnot. | | |
| Der Denarius des Nero | 54· nach Paukton. | | |
| do. des Papyrius | 61·7 do. | | |
| Die Unze | 415·1 nach Christiani.<br>437·2 nach Arbuthnot.<br>431·2 nach Paukton. | Das Pfund von 12 Unzen | 4,981· nach Christiani.<br>5,246· nach Arbuthnot.<br>5,174·4 nach Paukton. |
| Das Pfund von 10 Unzen | 4,150· nach Christiani. | | |

### Römische Längenmaaße (nach Arbuthnot und Hutton).

| | Engl. Zolle. |
|---|---|
| Digitus transversus | 0·72525 |
| Uncia (die Unze) | 0·967 |
| Palmus minor (die Handbreite) | 3·901 |
| Pes (der Fuß) | 11·604 |

| | Engl. Fuße. |
|---|---|
| Palmipes | 1·20875 |
| Cubitus (die Elle) | 1·4505 |
| Gradus | 2·4175 |
| | Schritte. |
| Passus (der Schritt) | 0·967 |
| Stadium | 120·875 |
| Milliare | 967·0 |

Digitized by Google

In der heiligen Schrift vorkommende Längenmaaße (nach Arbuthnot und Hutton).

| | Engl. Zolle. |
|---|---|
| Der Finger | 0·7425 |
| Die Hand (Palus) | 2·97 |
| Die Spanne | 8·91 |
| | Engl. Fuß. |
| Der kleine Cubitus | 1·485 |
| Der heilige do. | 1·7325 |
| | Yards. |
| Der Faden oder die Klafter | 2·31 |
| Hesekiels Ruthe (reed) | 3·465 |
| Die arabische Meßruthe | 4·62 |
| Schoenus | 46·2 |
| Stadium | 231·0 |
| Die Sabbaths-Tagreise | 1155·0 |
| | Engl. Meilen. |
| Morgenländische Meile | 1·896 |
| Parasang | 4·158 |
| Tagreise | 33·264 |

Griechische Längenmaaße (nach Arbuthnot und Hutton).

| | Engl. Zolle. |
|---|---|
| Dactylos | 0·75546 |
| Doron } | 3·01187 |
| Dochme } | |
| Dichas | 7·55546 |
| Orthodoron | 8·31015 |
| Spithame | 9·06562 |
| Pous | 12·0875 |
| | Engl. Fuß. |
| Pous | 1·00729 |
| Pyame | 1·13303 |
| Pygon | 1·25911 |
| Pechys | 1·51093 |
| | Engl. Schritte. |
| Orgya | 1·00729 |
| Stadios } | 100·72916 |
| Dulos } | |
| Milion | 805·8333 |

Römische Trockenmaaße (nach Arbuthnot und Hutton).

| | Engl. Pinten. |
|---|---|
| Hemina | 0·5074 |
| Sextarius | 1·0145 |
| | Engl. Peck oder Viertel Bushels |
| Modius | 1·0141 |

Trockenmaaße in Attika.

| | Engl. Pinten. |
|---|---|
| Xestes | 0·9903 |
| Chenix | 1·486 |
| | Winchester Bushel. |
| Medimnus | 1·0906 |

Jüdische Trockenmaaße (nach Angabe des Josephus.)

| | Engl. Pinten. |
|---|---|
| Gachal | 0·1949 |
| Cab | 3·874 |
| Gomer | 7·0152 |
| | Engl. Peck oder Viertel-Bushel |
| Seah | 1·4615 |
| | Winchester Bushel. |
| Ephah | 1·0961 |
| Larech | 5·4807 |
| | Quarter. |
| Corom oder Chomer | 1·3702 |

Römische Flüssigkeitsmaaße (nach Arbuthnot und Hutton).

| | Engl. Pinten. |
|---|---|
| Hemina | 0·99739 |
| Sextarius | 1·19518 |
| Congius | 7·1718 |
| | Wein-Gallons. |
| Urna | 3·5857 |
| Amphora | 7·1712 |
| | Orbeft. |
| Culeus | 2·4766 |

Attische Flüssigkeitsmaaße.

| | Engl. Pinten. |
|---|---|
| Cotylus | 0·5742 |
| Xestes | 1·1483 |
| Chous | 6·8900 |
| | Wein-Gallons |
| Metretes | 10·3350 |

Jüdische Flüssigkeitsmaaße.

| | Engl. Pinten. |
|---|---|
| Caph | 0·8612 |
| Log | 1·1483 |
| Cad | 4·5933 |
| | Winchester Gallons. |
| Hin | 1·7235 |
| Seah | 3·4450 |
| Bath | 10·5350 |
| | Orbeft. |
| Coron | 1·6405 |

**Macao,** Seehafen und Niederlassung auf der Insel gleichen Namens an der Mündung des Canton Flusses in China, unter dem 22° 12′ 45″ nördl. Br. und 113° 55′ östl. L., den Portugiesen zugehörig. Die Lage von Macao gleicht der von Cadix außerordentlich; es ist auf dem äußersten Ende einer Halbinsel erbaut, welche sich von dem südwestlichen Theile der Insel Macao in das Meer hinaus erstreckt, und mit demselben nur durch eine schmale Landenge verbunden ist. Quer über diesen Isthmus ist eine Mauer geführt, mit einem Thor und Wachthause in der Mitte für chinesische Soldaten. Die größte Länge der Halbinsel, soweit sie den Portugiesen gehört, von NO nach SW beträgt nicht ganz 3 Meilen, die Breite kaum ½ Meile. Der breiteste Theil im Norden der Stadt ist flach und hat einen leichten sandigen Boden; er ist sehr gut angebaut, meist durch Chinesen, und bringt alle Gattungen europäischer und asiatischer Küchengewächse hervor. Die Lebensmittel müssen jedoch hauptsächlich von dem chinesischen Theil der Insel und dem festen Lande bezogen werden; wenn daher die Portugiesen mit den chinesischen Obrigkeiten über irgend einen Gegenstand in Streit gerathen, so werden ihnen die Lebensmittel so lange abgeschnitten, bis sie sich in Demuth unterwerfen. Nur selten wird ihnen gestattet, die engen Grenzen des angewiesenen Territoriums zu überschreiten. Die Bevölkerung der Halbinsel mag 12 — 15.000 Menschen betragen, von denen die größere Hälfte aus Chinesen besteht. Die Angestellten der Englisch-Ostindischen Compagnie in Canton wohnen über die ganze Dauer der todten Jahrszeit auf Macao.

Die Portugiesen erlangten den Besitz von Macao im Jahr 1586. Eine lange Periode hindurch war es der Sitz eines beträchtlichen Handels, der nicht allein mit China, sondern auch mit Japan, Siam, Cochinchina und den Philippinischen Inseln ꝛc. betrieben wurde. Seit vielen Jahren ist derselbe aber, vergleichungsweise, nur noch von geringer Wichtigkeit; es ist jedoch wahrscheinlich, daß es auch jetzt wieder zu seinem frühern Wohlstand gelangen könnte, wenn es in den Besitz eines unternehmenderen und thätigeren Volkes käme. Die öffentliche Verwaltung ist in den Händen des Senates, der aus einem Bischof, einem Richter und mehreren der vornehmsten Einwohner zusammengesetzt ist. Alle wirkliche Gewalt wird aber von dem chinesischen Mandarin ausgeübt, der in der Stadt wohnt.

Der Hafen ist auf der westlichen Seite der Stadt zwischen derselben und der Priesterinsel. Da jedoch das Wasser in denselben für größere Schiffe nicht tief genug ist, so gehen diese in der Regel auf der andern Seite der Halbinsel etwa 5 — 10 Meilen OSO von der Stadt in einer guten Rhede vor Anker. Alle Schiffe, die in die Rhede einlaufen, senden ihre Boote nach dem portugiesischen Zollhause auf der Südseite der Stadt. Wenn ein Schiff bei den Inseln ankommt, so nimmt es gewöhnlich einen Lootsen ein, welcher dasselbe in die Rhede

Digitized by Google

von Macao steuert. Sobald es Anker geworfen hat, geht der Lootse weiter nach Macao, um den Mandarin von der Ankunft der Nation, der es zugehört, u. s. w. zu unterrichten. Wenn Weiber an Bord sind, so muß bei dem Bischof und Senat um Erlaubniß nachgesucht werden, sie am Ufer landen zu dürfen, da ihnen nicht gestattet ist, bis Whampoa zu Schiffe zu kommen. Sobald der Mandarin die nöthigen Untersuchungen eingezogen hat, so beordert er einen Fluß-Lootsen, welcher dem Schiffe einen Tschopp (Erlaubnißschein), die Bocca Tigris oder Mündung des Cantonflusses zu passiren, überbringt, und dasselbe nach Whampoa führt.

Handel von Macao. Die chinesischen Gesetze gestatten nur solchen Schiffen, welche den Portugiesen oder Spaniern gehören, Handel nach Macao zu treiben. Von diesen gibt es nur sehr wenige; aber die portugiesischen Einwohner leihen, gegen eine unbedeutende Vergütung, ihren Namen jedem Fremden, welcher in Gemeinschaft mit ihnen Handel von oder nach dem Hafen betreiben will. Aber auch abgesehen hiervon gelingt es den Schiffen anderer Nationen in der Regel, ohne besondere Schwierigkeit, die Nachsicht der chinesischen Beamten dafür zu erhalten, daß ihnen Ladung oder Empfangnahme von Gütern auf der Rhede gestattet wird, wenn sie sich nur portugiesischer Boote bedienen. Von Zeit zu Zeit werden allerdings die Verbotgesetze wieder aufs Strengste gehandhabt; so viel wir aber wissen, war dies in den letzten drei Jahren nicht mehr der Fall. Wenn Schiffe anderer Nationen, die sich nicht mit dem Schmuggelhandel befassen, in Noth sind, so werden sie zur Ausbesserung in den Hafen zugelassen, nachdem sie zuvor bei dem Senate um Erlaubniß angehalten haben.

Hafenabgaben. Das Tonsgeld, welches spanische und portugiesische Schiffe bezahlen müssen, ist sehr mäßig. Wenn ein Schiff einmal den vollen Betrag erlegt hat, und in die Liste der eingeschriebenen Schiffe, welche in den Hafen gehören und deren Zahl von den Chinesen auf 25 beschränkt ist, aufgenommen wird, so unterliegt dasselbe bei jeder ferneren Einfahrt in den Hafen nur dem dritten Theil der ursprünglichen Abgabe, so lange es auf dem Register belassen wird. Portugiesische Schiffe aus Europa genießen dieses Privilegium nicht, außer wenn sie so eingeschrieben werden, als gehörten sie einem Rheder von Macao. Der Anlag dieser Steuer, welche wie in Canton (siehe dies. Artikel) nach den Gattungen von Schiffen auf dreierlei Weise bemessen wird, ist wie folgt:

| | | Taels. |
|---|---|---|
| 1) | Auf Schiffen von 154 Kubik und darüber | 6 2 25 per Kubik. |
| 2) | „ „ „ 120—154 | „ . . . . . 5 7 2 „ „ |
| 3) | „ „ „ 90—120 | „ . . . . . 4 0 0 „ „ |

Diese Anlage sind ungefähr gleich mit denjenigen, welche auf Junken aus Canton, die mit fremden Ländern verkehren, erhoben werden, und sollten eigentlich genau dieselben seyn. Das Maaß wird auf dieselbe Weise genommen und berechnet wie in Canton; aber an beiden Plätzen sprechen die Chinesen nicht von dem Kubik, sondern von Tschang und Kubik. Da dies jedoch nur eine Decimal-Verabtheilung ist, so macht es auf die Methode der Berechnung keinen Unterschied. Folgende Zusatzabgaben, welche nach dem Betrag dieser Steuer berechnet werden, sind auf alle Gattungen von Schiffen dieselben, nämlich:

2% für die Inspectoren;
8 „ „ den Unterschied im Gewicht auf den obrigkeitlichen Wagen;
10 „ „ Verlust durch Eintrocknen;
17 „ „ Sycee (For making Sycee; Differenz gegen reines Silber?);

ferner die Summe von 70 Taels für den „öffentlichen Beutel“ oder die Casse der Hoppos.

Außer diesen werden noch folgende Abgaben von dem Hopo (Zolleinnehmer) oder seinem Stellvertreter erhoben:

Für ein Schiff I. Classe aus Europa 250 Taels, aus Macao oder Manilla 50 Taels. Für ein Schiff II. Classe aus Europa 240 Taels, aus Manilla oder Macao 40 Taels. Für ein Schiff III. Classe aus Europa 170 Taels, aus Macao oder Manilla 30 Taels. Schiffe, welche Reis einführen, sind von dieser Abgabe befreit, und bezahlen allein 30 Dollars als Belohnung für den Procurator von Macao und die Beamten seines Departements. Portugiesische Fahrzeuge aus Europa müssen, außer jener Abgabe nach der Größe des Schiffes, den Hong-Kaufleuten in Canton noch eine weitere Auflage entrichten, welche von den Portugiesen Hanistagem oder Konsu-Auflage genannt, und gewöhnlich durch eine besondere Unterhandlung festgesetzt wird. Dieselbe wechselt von ungefähr 200 Dollars auf ein Schiff von 200 Tons, bis 3500 Dollars und darüber auf Schiffe von 500 und mehr Tons. Die Unkosten auf Güter, welche auf der innern Straße zwischen Canton und Macao verführt werden, betragen in der Regel weniger als jene, welche man von Gütern nach und von Whampoa bezahlen muß, und da die Abgaben auf Waarenartikel, die durch Schiffe einzuführen sind, welche nach Macao gehören, sehr mäßig sind, so werden die Chinesen dadurch oft veranlaßt, Einnehmungen durch solche Macao-Fahrzeuge zu machen, da der Risico so viel geringer ist als auf ihren einheimischen Junken. Wenn die Schiffseigenthümer ihre Ausgaben so vermindern könnten, daß ihnen möglich wäre, sich mit derselben Fracht zu begnügen, wie sie von englischen Fahrzeugen berechnet wird, so würden gewiß noch viele Chinesen veranlaßt werden, ihre Versendungen in dieser Weise einzurichten.

Opium. Der Handel mit Opium ist von der chinesischen Regierung in Macao so gut verboten, als in den übrigen Theilen des Reichs. Dennoch wurde derselbe in frühern Zeiten durch die portugiesischen Moradores oder Bürger mit Ausschluß aller übrigen, selbst der Portugiesen, die nicht Bürger waren, in großer Ausdehnung betrieben. Da jedoch diese Beschränkung eine Abnahme des Handels veranlaßt hatte, so wurde sie im Jahr 1825 aufgehoben, und durch den Senat eine Verordnung erlassen, welche den Handel Jedermann ohne Ausnahme, Portugiesen oder Ausländern, frei gab, und den letztern alle Gastfreundschaft und möglichste Freiheit in ihren Unternehmungen zusicherte. Gegenwärtig wird jedoch wenig Opium eingeführt, wie man behauptet, in Folge der übermäßigen Bestechungen, welche die chinesischen Beamten für ihre Nachsicht verlangen. Dieser Handel, wie bereits unter Canton bemerkt wurde, wird jetzt hauptsächlich zu Lintin, etwa 50 Meilen von Macao, betrieben.

Einfuhr. Die eingeführten Waaren bezahlen an dem portugiesischen Zollhause eine Abgabe von 6 % nach einer bestimmten Schätzung, und außerdem einige besondere Belohnungen und Gebühren für die Lastträger. Folgendes ist eine kleine Auswahl von Artikeln aus dem Tarif:

Digitized by Google

| | | Werth. Taels | Abgabe. Taels |
|---|---|---|---|
| Baumwolle | per Picul | 4·000 | 0·240 |
| Wollene Tücher, mittlere | „ Kubik | 1·600 | 0·096 |
| „ „ etwas besser als gewöhnlich | „ „ | 0·800 | 0·048 |
| „ „ ordinäre oder grobe | „ „ | 0·480 | 0·028 |
| Camelotte | „ „ | 1·280 | 0·016 |
| Betelnüsse | „ Picul | 1·200 | 0·072 |
| Zinn | „ „ | 8·000 | 0·480 |
| Vogelnester, erste Sorte | „ Catty | 22·400 | 1·344 |
| Rattans | „ Picul | 1·200 | 0·072 |
| Salpeter aus Bengalen | „ „ | 4·000 | 2·240 |
| „ von der Küste von Goa | „ „ | 1·600 | 0·096 |
| Pfeffer | „ „ | 4·000 | 0·240 |

Opium, in portugies. Schiffen eingeführt, bezahlt per Kiste 10¼ Dollars.
ditto in fremden Schiffen „ „ 15½ „

Gold und Silber, gemünzt, in Stangen oder verarbeitet, bezahlt bei der Einfuhr 1%, ausgenommen auf spanischen Schiffen aus Manilla, bei welchen die Abgabe nur 1½% beträgt.

Ausfuhr. Von den Gütern, welche aus Macao ausgeführt werden, wird keine Abgabe erhoben, noch führt das Zollhaus irgend ein Verzeichniß darüber.

Abgaben und Unkosten auf Güter, welche zu Macao gelandet werden. Macao ist ein Platz ohne allen selbstständigen Handels- oder Manufaktur-Betrieb. Die Preise hängen deßhalb in der Regel ganz von denen in Canton ab. Der Geld-Cours steht in der Regel zu 72 Taels per 100 Dollars. Es wäre nicht uninteressant, sich über die innern Abgaben und Unkosten zu vergewissern, denen Güter, welche zu Macao gelandet werden, unterliegen, ehe sie in die Hände des chinesischen Käufers kommen; aber die ganze Sache ist so in Geheimnißkrämerei und Dunkelheit gehüllt, die Unkosten wechseln so verschieden, nach der Menge der Güter, welche in ein Boot geladen werden ꝛc., daß es nicht möglich ist, hierüber irgend genaue Auskunft zu erlangen. Wir glauben jedoch, daß Nachstehendes eine ziemlich genaue Schätzung des wirklichen Betrags aller Unkosten auf Baumwolle, zu Macao gelandet, seyn dürfte:

| | Mats. |
|---|---|
| Portugiesischer Zoll, Belohnungen ꝛc. per Picul | 2 6 |
| Abgaben und Unkosten auf dem Weg nach Canton | 6 3 |
| Abgaben in Canton, Gewichts-Differenz, Mäklerlohn beim Verkauf ꝛc. | 8 0 |
| im Ganzen in Taels | 2 6 9 per Picul. |

| | Mats. |
|---|---|
| Auf Pfeffer betragen die Abgaben und Unkosten bei der Verführung von Macao nach Canton per Picul | 9 0 |
| Auf Rattans „ „ | 4 5 |
| Betelnüsse „ „ | 5 |

Die Visitatoren der Hoppos fordern 90 Taels per Boot, das 1000 Piculs führt, das stärkste Quantum, welches auf ein einzelnes Boot geladen werden darf; aber dieselbe Abgabe von 90 Taels wird erhoben, wenn das Boot auch nur 100 Piculs enthält.

Die Abgabe auf Ausfuhrgüter von Canton nach Macao ist in manchen Fällen stärker, in andern geringer als zu Whampoa; so zahlen z. B. Nankins in Macao 9 Dollars per 100 weniger als in Whampoa. Die meisten Gattungen feinerer Seidenzeuge bezahlen hier ebenfalls weniger. Auf der andern Seite sind Thee, Papier, Porzellan ꝛc. in Macao mit stärkern Zöllen belegt als in Whampoa.

Umweitere Nachrichten über die Gewichte, Maaße ꝛc. in Macao siehe den Artikel Canton, und über andere Gegenstände siehe Hamiltons East India Gazetteer, Artikel Macao; Milburns Orient. Commerce; und den englisch-chinesischen Kalender und Wegweiser, Macao 1832.

**Macassar,** unter dem 5° 9′ 0″ südl. Br. und 119° 59′ 0″ östl. L. an der Mündung des Flusses Jompandan, guter Seehafen und Hauptstadt des kleinen Königreichs gleichen Namens auf der Insel Celebes; etwa 10.000 Einwohner; jetzt im Besitze der Holländer, welche das Fort Rotterdam dort angelegt, und es zum Hauptort ihrer Niederlassungen auf Celebes gemacht haben. Der Boden der Umgebungen ist außerordentlich fruchtbar, und liefert Reis, Mais, Zucker, Baumwolle, Pfeffer, Sandel- und Teakholz, tropische Früchte ꝛc. in großer Menge und vortrefflicher Qualität. Die beträchtlichsten Ausfuhrartikel sind Reis, Schildkrötenschalen und Vogelnester. Münzen, Maaße und Gewichte, siehe Batavia.

**Maccaroni, Vermicelli** (Engl., Franz. und Ital. Vermicelli, Maccaroni oder Tagliolini; Holl. Meelneepen, Proppen; Span. Aletrias), eine Gattung Nudeln, aus feinem Weizen- oder Reismehl und Wasser mit Beihülfe eigener Handwerkszeuge bereitet, und in den verschiedensten Formen, als: lange dünne Röhren: Maccaroni a canna; platt und viereckig: Tagliolini; schneckenförmig: Maccaroni a conchа; dünn und wurmförmig: Vermicelli; bandförmig: Lasagnette; sternförmig: Stellette; fadenförmig: Fidelini. Alle Gattungen werden in Neapel in größter Vollkommenheit gemacht, wo sie eine Lieblingsspeise aller Classen und das Hauptnahrungsmittel der Masse des Volkes bilden. Das Mehl der hartkörnigen Weizen (grano duro), der vom schwarzen Meere eingeführt wird, ist am besten zur Maccaroni-bereitung geeignet. Nachdem man dasselbe mit Wasser vermischt hat, wird es durch schwere hölzerne Büchse, die mittelst Hebel in Bewegung gesetzt werden, durchgeknetet, bis der Teig einen hinreichenden Grad von Zähigkeit erlangt hat; dann wird derselbe mittelst einfachen Druckes durch eine Anzahl Löcher gepreßt, die so eingerichtet sind, daß die Röhren ꝛc. die verlangte Gestalt erhalten. In Genua und manchen andern Städten wird der Teich durch Beimischung von Saffran, Eidotter u. s. w. gelb gefärbt; in Neapel aber, wo man die Verfertigung am besten versteht, kommt gar nichts dazu als Mehl und Wasser; die besten werden aus dem Mehle des genannten harten Weizens, und die geringern Sorten aus weichem Weizen gemacht. Wenn die neapolitanischen Maccaroni gehörig zubereitet und mit Sorgfalt gekocht sind, so erhalten sie eine grünliche Färbung; man nimmt sie dann aus dem Kessel, läßt das Wasser ablaufen, sättigt sie mit starker Fleischbrühe und sprengt fein geriebenen Käse darauf; auf diese Art bereitet geben sie eine Speise, für die alle Classen, vom Prinzen bis auf den

Digitized by Google

Bettler herab, leidenschaftlich eingenommen sind. Die Maccaroni, welche ärmere Leute verspeisen, werden jedoch nur in Quellwasser gekocht, und erhalten selten irgend einen Zusatz von Gewürze. Bei gehöriger Zubereitung sind die Maccaroni nahrhaft und leicht verdaulich. Wer solche je in Neapel selbst gegessen hat, ist damit in andern Ländern nicht so leicht zufrieden zu stellen; was man gewöhnlich erhält, soll dem Namen Maccaroni eigentlich Schande machen. Die Lazzaroni thun sich etwas auf die Geschicklichkeit zu gute, mit welcher sie lange Schnüre Maccaroni und Vermicelli hinunterschlingen, ohne sie zu zerreißen! (Der größte Theil dieser Angabe ist einem vortrefflichen Artikel über Maccaroni in dem Penny Magazine vom 10. August 1854 entnommen.)

**Macclesfield**, Stadt in England (Chester), am Flusse Bollin, 15 Meilen ONO von Chester. 3500 Häuser und 25,000 Einw. Fabriken von Baumwollengeweben, Seidespinnereien, Knopf- und Zwirnfabriken, Kupfer- und Messingwerke, Steinkohlen und Schieferbrüche.

**Macis, Muskaten** oder **Macisblüthe** (Engl. Mace, Franz. Macis, Fleur de Muscade, Ital. Mace, Span. Macis, Port. Maxcis, Flor de noz moscada, Holl. Foelie, Foely, Muscatbloom, Dän. Muscatblomster, Schw. Muscottblomma, Russ. Muscatnoi zwet, Poln. Muskatowy Kwiat, Lat. Macis) nennt man die dünne weiche und häutige Hülle der Muskatnüsse; deren Farbe ist röthlich-gelb, der Saffranfarbe nicht unähnlich, sie hat einen angenehmen, gewürzhaften Geruch und einen bitterlichen, brennenden und scharfen Geschmack. Frisch hat diese Waare den meisten Werth, wobei solche zäh, blicht, von starkem Geruche, glänzend röthlich-gelb, seyn muß, je höher von Farbe je besser. Die kleineren Stücke hält man von erster Güte. Die Verpackung der Waare findet in festen Ballen statt, um des Geruchs und der Haltbarkeit willen.

An der Küste von Malabar findet sich ein Erzeugniß, welches auf das erste Ansehen den Macisblüthen sehr ähnlich ist, es fehlt ihm aber der Gewürzgeruch gänzlich und beim Kauen bemerkt man daran einen harzigen Geschmack. Acht Centner Macisblüthen werden für ein englisches Tonn gerechnet. (Milburn Oriental Commerce.)

Uebersicht der **Macisblüthen**, welche in dem Vereinigten Königreiche zum eigenen Verbrauch eingeführt worden sind, nebst Angabe des Netto-Ertrages und des darauf erhobenen Einfuhr-Zolles, sowie der Zollabgabe selbst seit 1810.

| Jahre. | Quantitäten der in dem Vereinigten Königreiche eingeführten Macisblüthe. | Netto-Ertrag des darauf erhobenen Einfuhr-Zolles. | | | Betrag oder Ansatz der darauf gelegten Zollabgaben. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Aus Ostindien kommend. |
| 1810 | 5,136 | 2607 | 4 | 0 | 7s. 8d. per ℔ und £ 2. 1s. 4d. % vom Werthe. |
| 1811 | 7,949 | 4057 | 1 | 10 | Ditto. |
| 1812 | 11,907 | 5433 | 2 | 8 | Ditto. |
| 1813 | Die Zollrevisoren von diesem Jahr sind verbrannt. | | | | (vom 15. April 9s. 1½d. per ℔ und £ 3. 3s. 4d. % vom Werthe.) |
| 1814 | 5,490 | 3259 | 14 | 11 | (vom 10. April 9s. 1d. vom ℔.) |
| 1815 | 7,834 | 3598 | 14 | 7 | Ditto. |
| 1816 | 6,499 | 2984 | 4 | 5 | Ditto. |
| 1817 | 8,648 | 3960 | 15 | 9 | Ditto. |
| 1818 | 10,846 | 4966 | 10 | 3 | (vom 10. April 9s. 2d. per ℔.) |
| 1819 | 15,352½ | 3586 | 14 | 5 | (von 5. Juli 3s. 6d. per ℔.) |
| 1820 | 12,198 | 2174 | 7 | 0 | Ditto. |
| 1821 | 11,578½ | 1805 | 6 | 5 | Ditto. |
| 1822 | 13,498 | 2361 | 0 | 10 | Ditto. |
| 1823 | 14,318¾ | 2484 | 10 | 4 | Ditto. |
| 1824 | 16,878¾ | 2967 | 3 | 1 | Ditto. |
| 1825 | 14,851¾ | 2601 | 15 | 1 | Ditto. |
| 1826 | 15,600¼ | 2719 | 17 | 6 | Ditto. |
| 1827 | 16,760½ | 2962 | 18 | 9 | Ditto. |
| 1828 | 16,094½ | 2849 | 10 | 4 | Ditto. |
| 1829 | 14,254¼ | 2548 | 15 | 4 | Ditto. |
| 1830 | 12,600 | 2205 | 0 | 0 | Ditto. |
| 1831 | 18,894 | 3366 | 0 | 0 | Ditto. |
| 1832 | 15,938 | 2762 | 0 | 0 | Ditto. |

**Macisbohnen, Penchurimbohnen**, die Samen mehrerer tropischen Gewächse, namentlich des brasilianischen Lorbeers, welche von aromatischem, der Muskatnuß etwas ähnlichem Geruch und Geschmack sind, und früher als Gewürze und in der Medicin gebraucht wurden, jetzt aber durch die wohlfeilen ächten Macisnüsse und Blüthen verdrängt sind.

**Macis** oder **Muskatnüsse** (Engl. Nutmeg, Franz. Muscades, Noix Muscades, Ital. Noce muscada, Span. Moscada, Port. Noz moscada, Holl. Muskaatnooten, Nootemuskaat, Dän. Muscadnöddder, Schwed. Muskot, Russ. Muscatnüe oreschki, Pol. Muszatowa gatka, Lat. nux moscata, Arab. Jowzaltaib, Sanskritanisch Jalephala, Malayisch Buahpala), die Frucht des Muskatnußbaumes, (Myristica Moschata, *Linn.*) der auf den Molukkischen Inseln einheimisch, von dort aus aber nach Batavia, Sumatra, Penang u. s. w. verpflanzt worden ist. Auf Borneo wächst eine geringere Sorte länglicher Muskatnüsse ziemlich häufig, auch trifft man den Baum in Neuholland und in Cochinchina, doch nirgends gelangt die Frucht zu der

Digitized by Google

Vollkommenheit wie auf den Gewürzinseln oder Molukken. Unter den verſchiedenen Varietäten dieſes Baumes iſt der ſogenannte Königin-Baum der, welcher die kleinen runden und vorzüglichſten Früchte liefert. Die Nuß ſelbſt iſt von einer oval-runden Form, auf deren Außenſeite ſich gewundene Vertiefungen zeigen, das Innere iſt von fleiſchiger, mehlartiger Beſchaffenheit, weißlich und hellbraun geſtreift. Oefters werden die Nüſſe durchlöchert und abgebrüht, um das Oel herauszuziehen, und hierauf die Oeffnungen wieder verſtrichen; die Leichtigkeit der Waare verräth aber dieſen Betrug dem Kenner ſogleich.

Wenn die Waare gut iſt, müſſen die Nüſſe groß, rundlich, ſchwer in's Gewicht fallend und hart ſeyn, äußerlich hellgrau und innerlich ſchön marmorartig, der Geruch muß ſtark, der Geſchmack hitzig und gewürzhaft und die Beſchaffenheit ölig oder fettig ſeyn. Man findet häufig, daß ſolche vom Wurmfraße angegriffen werden. Am beſten werden ſie in trockenem Ebunam (Kalk) verpackt. Die längliche Gattung, ſo wie die zu kleinen Nüſſe, müſſen von der beſſern Waare abgeſondert werden. Das Ton wird mit 15 Centnern angenommen und gerechnet (Milburn). Das getrocknete Erzeugniß des Muskatnußbaumes iſt dreierlei, die Nüſſe, die Blüthen (ſ. Macis) und die Schaalen. Wenn der Ertrag eines Baumes zu 100 Theilen angenommen wird, ſo ſind davon 15$\frac{1}{3}$ % Macisblüthen, 55$\frac{1}{3}$ Schaalen und 55$\frac{1}{3}$ Nüſſe. In alten Zeiten und ehe ſich die Holländer den Alleinhandel dieſer Waare aneigneten, wurden die Nüſſe ſtets in den äußern Schaalen verführt und verkauft. Die Eingebornen der Molukken thun, wo immer der Verkehr noch in ihren Händen iſt, dieſes noch fortwährend, und Crawfurd empfiehlt dieſe Methode als vorzüglich (East. Indian Archipelago, Vol. III. p. 396). Die Eiferſucht und die erbärmliche Handelspolitik der Holländer haben den Handel mit dieſer Waare auf eine Bagatelle herabgebracht, im Vergleich mit dem, was er unter andern Verhältniſſen ſeyn müßte. Sie haben die Bäume, ſoviel wenigſtens, als ihnen möglich war, vermindert und vertilgt, und nur auf Banda gibt es noch dergleichen. Durch Geſchenke bewegen ſie die eingebornen Fürſten der benachbarten Inſeln, ſolche Bäume auszurotten und ſenden deßhalb jährlich eine Flotte hin, um nachzuſehen, ob die Ausrottung auch vorgenommen und ihre Beſtechung nicht umſonſt angewendet worden iſt. Geringe Perſonen, die einen unerlaubten Handel mit Gewürzen treiben, verwirken das Leben, und den Vornehmen ſteht Verbannung bevor; ungeachtet dieſer fürchterlichen Strafen werden dennoch jährlich 60.000 ℔ Muskatnüſſe und 15.000 ℔ Muskatblüthen heimlich ausgeführt. Faſt alle urſprünglichen Bewohner von Banda ſind ausgewieſen worden, und es gibt daſelbſt bloß holländiſche Nachkömmlinge unter dem Namen Waldhüter (Park Keepers). Dieſe Leute, welche um der geringſten Urſache willen aus ihren Pachtungen vertrieben werden können, halten 2000 Sklaven, mit denen ſie die Kultur der Muskatnüſſe betreiben. Der Preis, welcher denſelben für die Waare gezahlt wird, iſt ganz allein von der Regierung feſtgeſetzt, und es verdient erwähnt zu werden, als einer der augenſcheinlichſten Beweiſe von den verderblichen Wirkungen der Monopole, daß der feſtgeſetzte Preis, den die Regierung gegenwärtig für Muskatnüſſe bezahlen muß, fünfmal höher iſt, als zu der Zeit, wo der Handel damit noch frei war. Dies iſt eine kurze Skizze von dem widerſinnigen Syſtem, welches dazu beitrug, den Handel mit einem der werthvollſten Artikel Indiens ſoweit herabzuwürdigen, daß er das Vermögen eines einzigen reichen Handelsmanns nicht mehr hinreichend beſchäftigen würde. Es läßt ſich nicht begreifen, wie eine ſo aufgeklärte und freiſinnige Regierung, als die niederländiſche, einen ſolchen Handel mit ſeinen Mißbräuchen kann fortbeſtehen laſſen. Mißbräuchen, die ebenſowohl alle Rechte der ihr unterworfenen indiſchen Völker mit Füßen treten, als auch das Beſte ihres eigenen Handels und die Wohlfahrt ihrer europäiſchen Unterthanen. (Modern Universal History, Vol. X, pag. 457 — 467 und Crawfurd Eastern Archipelago, Vol. III., p. 394 — 415.)

Der Verfaſſer des letztgenannten Werkes, Crawfurd, ſchätzt den jährlichen Ertrag der Banda Inſeln auf 600.000 ℔ Muskatnüſſe und 150.000 ℔ Muskatblüthen.

Während des Zeitraums, daß die Engländer im Beſitze der Molukkiſchen oder Gewürzinſeln waren, wurden Setzlinge des Muskatnußbaumes nach Penang, Bencoolen und auf einige der Weſtindiſchen Inſeln verpflanzt. Auf letztern ſind ſolche nicht fortgekommen, wenigſtens nicht, um einigen Nutzen davon zu erwarten, dagegen bringen Penang und Bencoolen recht gute Muskatnüſſe und auch in nicht geringen Quantitäten hervor. Crawford führt jedoch an, daß die Unkoſten, ſolche zum Verkauf zu bringen, ſo beträchtlich ſind, daß dieſer unhaltbare und erkünſtelte Erwerbszweig ſogleich untergehen müßte, ſobald der Handel mit Muskatnüſſen in dem Vaterlande derſelben freigegeben würde. (Eastern Archipelago Vol. III. 409.)

Im Jahr 1819 wurde der engliſche Einfuhrzoll für Muskatnüſſe von 5*s.* 5*d.* auf 2*s.* 6*d.* für's Pfund herabgeſetzt, weßhalb ſeitdem die Einfuhr zum eigenen Gebrauch außerordentlich zugenommen hat, dieſes geht hervor aus nachſtehender

Digitized by Google

Ueberſicht der Muskatnüſſe, welche in dem Vereinigten Königreich zum eigenen Gebrauch ſeit 1810 eingebracht worden ſind; nebſt Angabe des Netto-Ertrags des Einfuhrzolls, ſowie des Anſatzes deſſelben.

| Jahre. | Quantitäten der in dem Vereinigten Königreich eingeführten Muskatnüſſe. | Netto-Ertrag des darauf erhobenen Einfuhrzolles. | | | Beſtimmungen der darauf erhobenen Zollabgaben. |
|---|---|---|---|---|---|
| | ℔ | £ | s. | d. | |
| 1810 | 39,127 | 11,166 | 11 | 1 | 4s. 8d. per ℔ und £ 2. 13s. 4d. % von Werthe. |
| 1811 | 50,860 | 14,462 | 14 | 4 | Ditto. |
| 1812 | 47,186 | 11,905 | 2 | 9 | Ditto. |
| 1813 | Die Zollregiſter von dieſem Jahre ſind verbrannt. | | | | vom 15. April 5s. 6¼d. per ℔ und £ 3. 3. 4d. % vom Werthe. |
| 1814 | 43,160 | 14,710 | 8 | 3 | Vom 10. April 5s. 5d. per ℔. |
| 1815 | 59,839 | 16,209 | 11 | 1 | Ditto. |
| 1816 | 54,677 | 14,808 | 2 | 8 | Ditto. |
| 1817 | 65,747⅓ | 17,808 | 1 | 8 | Ditto. |
| 1818 | 66,235⅓ | 17,944 | 8 | 6 | Vom 10. April 5s. 5d. per ℔. |
| 1819 | 107,575 | 17,805 | 18 | 5 | Vom 5 Juli 2s. 6d. per ℔. |
| 1820 | 90,771¼ | 11,812 | 8 | 9 | Ditto. |
| 1821 | 94,589¼ | 11,721 | 2 | 5 | Ditto. |
| 1822 | 112,096 | 14,000 | 10 | 6 | Ditto. |
| 1823 | 117,767¼ | 14,723 | 7 | 9 | Ditto. |
| 1824 | 139,702 | 16,176 | 19 | 7 | Ditto. |
| 1825 | 99,141½ | 12,406 | 13 | 2 | Ditto. |
| 1826 | 101,117¼ | 12,623 | 13 | 10 | Ditto. |
| 1827 | 125,529 | 15,707 | 2 | 8 | Ditto. |
| 1828 | 140,008½ | 17,514 | 6 | 4 | Ditto. |
| 1829 | 113,873½ | 14,114 | 6 | 2 | Ditto. |
| 1830 | 121,260 | 15,158 | 0 | 0 | Ditto. |
| 1831 | 152,369 | 19,025 | 0 | 0 | Ditto. |
| 1832 | 117,405 | 14,678 | 0 | 0 | Ditto. |

**Macon**, alte feſte Stadt in Frankreich (Dep. Saône Loire), an der Saône, über die eine ſchöne ſteinerne Brücke führt, unter dem 46° 18′ nördl. Br. und 4° 49′ öſtl. L. 1400 Häuſer und 11.000 Einw. Fabriken von Tuch und wollenen Decken; Färbereien, Gerbereien u. ſ. w.; Handel mit Wein, genannt Wins des Torreies, Pouilly u. a.; aus den Umgebungen Faßreifen, Daubenholz, Confituren ꝛc.

**Madera**, ſiehe Funchal und Weine.

**Madras**, der Haupthandelsplatz auf der Küſte Coromandel oder dem weſtlichen Ufer des großen bengaliſchen Meerbuſens, unter dem 13° 5′ nördl. Br. und 80° 21′ öſtl. L. Es iſt daſelbſt der Sitz der zweiten Präſidentſchaft der britiſchen Beſitzungen in Oſtindien, welche 154.000 engliſche Quadrat-Meilen umfaßt, und nach der neueſten Zählung 15 Mill. Einwohner hat, die Brutto-Staatseinnahme beträgt ungefähr £ 1.000.000. Die Provinz, in der Madras liegt, trägt den Namen Carnatik, und iſt ein niedrig gelegenes, ſandiges und ziemlich unfruchtbares Land. Madras hat keinen Hafen, ſondern liegt dicht an einer freien Rhede, deren Ufer fortwährend von den Wogen einer heftigen Brandung beſpült werden. Außer dieſer Unbequemlichkeit zeigt ſich eine reißende Strömung längs der Küſte hin, ſowie es im Bereich der Orkane und Wirbelwinde iſt, die ſich in dieſen Meeren oft zeigen. Nach allem dieſem iſt der Platz nichts weniger als zu einer großen Handelsſtadt geeignet, weßhalb der Handel auch beträchtlich geringer iſt, als der von Calcutta und Bombai. Es iſt von den Engländern ſchon im Jahre 1639 gegründet worden und ununterbrochen in deren Beſitz geblieben. Im Jahr 1825 war die Häuſerzahl 26.786, und wenn man für jedes im Durchſchnitt 6 Einwohner rechnet, macht ſolches eine Bevölkerung von 160,000. Die in vielen Schriften angegebene große Bevölkerung iſt daher eine Fabel. Das Fort Sanct George iſt eine ſehr ſtarke und regelmäßige Feſtung, und liegt dicht am Meeresufer. Der ſogenannte ſchwarze Stadttheil von Madras liegt nordöſtlich von der Feſtung und dazwiſchen befindet ſich eine geräumige Esplanade. Unter den Einwohnern von Madras befinden ſich viele Armenier, Portugieſen, ſowie andere europäiſche Kaufleute, die unabhängig von der Regierung ſind. Wie die meiſten indiſchen Städte iſt Madras unregelmäßig und unordentlich gebaut und die Häuſer beſtehen zum Theil aus Bambusrohr, zum Theil aus Ziegelſteinen. Es gelten in Madras ebenſo wie in Calcutta und Bombai engliſche Geſetze, es hat einen oberſten Gerichtshof, deſſen Richter und Beiſitzer von der Krone ernannt werden, ſo daß ſolche völlig unabhängig von dem dortigen Gouverneur und der Oſtindiſchen Compagnie ſind.

Auf der Rhede von Madras können große Schiffe mit 7 bis 9 Faden Grund vor Anker gehen, wenn die Flagge des Forts WNW ſteht, bis zu einer Entfernung von zwei Meilen vom Ufer. Die Zeit vom October bis Januar wird als die gefährlichſte des ganzen Jahres betrachtet, weil während derſelben heftige Stürme wehen. Jedesmal den 15. October wird die Flagge des Forts weggenommen und erſt den 15. December wieder aufgerichtet; wenn in dieſem Zeitraum ein Schiff auf der Rhede ankommt oder überhaupt ſich innerhalb des Ankergrunds der Küſte von Coromandel erblicken läßt (die Ausdehnung derſelben wird von dem Vorgebirge Palmyras bis zur Inſel Ceylon gerechnet), ſo wird es ſeiner Verſicherung verluſtig, indem alle Verſicherer gegen Seegefahr in Indien dieſes in den Policen bedingen. Auf der Feſtung befindet ſich ein Leuchtthurm, der 90 Fuß über die Meeresfläche erhoben iſt, deßhalb ſolcher von dem Verdeck eines großen, Schiffes 17 Meilen weit geſehen werden kann und von der Maſtſpitze ſogar 26 Meilen weit. Die Boote

Digitized by Google

auf denen die Schiffe ihre Ladungen ans Land bringen lassen, sind groß, aber wegen der heftigen Brandung sehr leicht, und führen den Namen Massula-Boote; solche sind aus ganz dünnen Planken, die zusammengenäht und die Fugen mit Stroh ausgestopft werden, anstatt daß Verpichens, indem die Seitenwände sonst steif seyn und nicht nachgeben würden. Sobald das Boot in den Bereich der Brandung gelangt, richtet sich der Anführer desselben auf und gibt mit großer Lebhaftigkeit den Ruderern sowohl mit der Stimme, als durch Fuchtrute an; die Ruderer halten dann ihre Ruder so, daß die zurückkehrenden Wellen das Boot nicht vom Lande abdrängen, bis eine starke Woge kommt und das Fahrzeug mit furchtbarer Heftigkeit vorwärts schleudert. Jedes Ruder wird dann mit der äußersten Anstrengung in Bewegung gesetzt, um die Woge zu verbinden, daß sie beim Zurücktreten das Boot nicht wieder mit sich reißt, bis endlich, nachdem mehrere heftige Wogen einander gefolgt sind, das Boot durch deren Gewalt hoch hinauf an das Sandufer geworfen wird, wo es aufs Trockene gelangt. Die Boote der Schiffe rudern bis in die Nähe der Brandung und erwarten daselbst die vom Ufer kommenden Massula-Boote. Jedesmal, wenn es besonders gefährlich ist, sich der Küste zu nähern, wird auf dem Unterhause, welches dicht am Landungsplatze liegt, eine Flagge als Warnungszeichen aufgesteckt.

Fischer und geringe Uferbewohner bedienen sich einer Art von Floß von sehr einfacher Bauart, Catamaran genannt. Es ist solches aus zwei oder drei starken Hölzern von einer leichten Gattung 8 bis 10 Fuß lang erbaut, welche durch kleinere Steven fest verbunden sind. Zu ein solches vorzurichten, so pflegen sich meistens zwei Männer darauf zu setzen, welche den Floß mit ihren Schaufelruder durch die Brandung treiben, um den Schiffen, die keine Boote auszusetzen vermögen, kleine Quantitäten frische Lebensmittel oder auch Briefe zu überbringen. Wegen der letztern tragen solche Männer spitzige, aus Bast geflochtene Mützen, damit sie darin sicher sind. Zwar werden solche Ruderer manchmal von einem Catamaran durch die Wellen heruntergewaschen, sie erreichen solchen aber allemal schwimmend wieder, wenn nicht gerade ein Haifisch in der Nähe ist. An die Führer solcher Flöße werden zuweilen Ehrenmedaillen dafür ertheilt, daß solche in Gefahr gerathene Menschenleben gerettet haben.

Die Hafengelder und sonstige Ausgaben für fremde Schiffe sind in dem Hafen von Madras folgende:

**Leuchtthurm-Abgaben.**

| | Rs. | A. | P. |
|---|---|---|---|
| Alle brittischen, sowie fremden Seeschiffe | 25 | 0 | 0 |
| Inländische (ostindische) Schiffe | 14 | 0 | 0 |
| Snigaen, Brigaschiffe, Kits oder Jachten und Schooner | 7 | 0 | 0 |
| Sloopschiffe und Kutter | 5 | 0 | 0 |
| Große Dhonies | 5 | 0 | 0 |
| Kleine Dhonies | 2 | 0 | 0 |

**Anker-Gelder.**

| | Auf der südlichen Rhede. Rs. | A. | P. | Auf der nördlichen Rhede. Rs. | A. | P. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Brittische Schiffe, sowie alle unter europäischer oder amerikanischer Flagge fahrende Schiffe | 38 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ostindische Schiffe von 900 bis 500 Tons | 35 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| „ 500 „ 300 „ | 28 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| „ 300 „ 200 „ | 21 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| „ 200 „ 100 „ | 17 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| „ 100 „ 50 „ | 14 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| „ 50 „ 10 „ | 10 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Frachtfahrer, indische „ 400 „ 200 „ | 0 | 0 | 0 | 21 | 0 | 0 |
| „ 300 „ 200 „ | 0 | 0 | 0 | 17 | 0 | 0 |
| „ 200 „ 100 „ | 0 | 0 | 0 | 14 | 0 | 0 |
| „ 100 „ 50 „ | 0 | 0 | 0 | 10 | 0 | 0 |
| „ 50 „ 20 „ | 0 | 0 | 0 | 3 | 0 | 0 |
| „ 20 „ 10 „ | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 |

**Boot-Miethe.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für eine gewöhnliche Fahrt | 1 | 3 | 0 | 0 | 12 | 6 |
| ditto auf einem bequemen Boote | 5 | 0 | 0 | 5 | 0 | 0 |
| Ueberfahrten (Transshipments) jede | 0 | 12 | 6 | 0 | 12 | 0 |
| Rückfahrten | 0 | 10 | 0 | 0 | 1 | 8 |
| Fahrten während der Passatwinde | 2 | 3 | 0 | 0 | 1 | 8 |
| ditto auf bequemen Booten | 10 | 0 | 0 | 10 | 0 | 0 |
| ditto im tiefen Wasser | 2 | 3 | 0 | 1 | 8 | 0 |
| Sonntags extra | 0 | 9 | 0 | 0 | 9 | 0 |
| Frisches Wasser, die Bootsladung | 3 | 0 | 0 | 2 | 8 | 0 |
| Sand-Ballast, ohne die Bootsmiethe | 0 | 5 | 0 | 0 | 4 | 0 |
| Persenning (Tarpaulin) Miethe | 0 | 4 | 0 | 0 | 0 | 0 |

**Catamaran-Miethe**

| | | | |
|---|---|---|---|
| für kleine Catamarans nach vor Anker liegenden Schiffen | 1 | 0 | 0 |
| „ „ Sniagen, Briggs u. s. w. | 0 | 12 | 0 |
| „ „ Sloops und Kutter | 0 | 10 | 0 |
| „ „ Dhonies | 0 | 4 | 0 |
| mit Packen oder Lebensmitteln | 1 | 0 | 0 |
| mit Briefen | 0 | 4 | 0 |
| Große Catamarans zum Landen und Löschen von großen europäischen Schiffen für das Ankertau von 13—16 Zollen | 25 | 0 | 0 |
| ditto ditto 17—22 „ | 38 | 0 | 0 |
| ditto für einen Anker von 16—29 Centner | 25 | 0 | 0 |
| ditto „ „ „ „ 30—35 „ | 38 | 4 | 0 |

Anmerk. Vorstehende Abfürzungen der Geldsorten bedeuten Rupien, Annas und Pice. (Man vergleiche damit den Artikel Calcutta.)

Hafenordnung. Vom Hafencapitän ist eine von dem Zolleinnehmer erhaltene Anzeige an die Befehlshaber aller auf der Rhede ankommenden Schiffe zu machen, daß solche eine genaue und wahrhafte Declaration aller an Bord befindlichen Waaren und Güter eingeben, wie es das gedruckte Schema nachweist; nachdem solche an den Zolleinnehmer gelangt ist, soll, wenn er es für nöthig findet, dafür eine eidliche Bestärkung gefordert werden; ist diese Formalität beobachtet, so können gültige Passirzettel für die Waaren ausgefertigt werden. Ohne solch einen Passirzettel dürfen keine Waaren oder Güter ausgeschifft oder gelandet werden, ebensowenig nach 6 Uhr Nachmittags. Alle Waaren, welche dieser Verordnung zuwider zu landen versucht werden, oder die nicht in der Declaration stehen, haben den Eingangszoll doppelt zu entrichten, und bei verdächtigen Ansichten werden solche weggenommen. Alle Waaren (ausgenommen die der Compagnie zugehörigen) sollen an dem Chaut oder dem Zollhause gegenüber ausgeschifft werden, bei Strafe der doppelten Verzollung; sowie ebenfalls alle Waaren (ausgenommen die der Compagnie zugehörigen) nach der Zollstätte gebracht werden sollen, und dem Zolleinnehmer ist ein geschriebenes Anbringen zu übergeben, wenn solche weggebracht werden dürfen, und zwar in nachstehender Form und keiner andern: —



Digitized by Google

„An den Zolleinnehmer. Man ersucht um Erlaubniß, unten verzeichnete Güter und Waaren für Rechnung des Herrn N. N. passiren zu lassen. Ergebenst N. N.“

| Jahr und Tag. | Nummer u. Beschreibung der Packen. | Name des Schiffs. | Flagge. | Woher kommend. | Gattung der Waare. | Quantitäten. | Zollabgabe. | Totalwerth. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |

NB. Diese Rubriken bleiben weiß, und werden nach dem Zolltarif ausgefüllt.

Waaren, die auf brittischen Schiffen ausgeführt werden, oder die Eingeborenen angehören, haben keine Abgaben zu entrichten, müssen aber in den Zollregistern aufgeführt werden, mit Angabe des Werths derselben nach den Preisen des Tarifs.

Sind dergleichen Waaren eingeschifft worden, oder wird deren Einschiffung versucht, ohne von dem Zolle dazu die Erlaubniß erlangt zu haben, welche in der nachstehend angegebenen Form nachgesucht werden muß, so müssen solche 6 oder 8% entrichten, und letzteres wird dadurch bestimmt, welcher Nation das Schiff angehört.

„An den Zolleinnehmer. Man ersucht um die Erlaubniß, unten verzeichnete Güter für Rechnung des Herrn N. N. passiren zu lassen. Ergebenst N. N.“

| Jahr und Tag. | Nummer u. Beschreibung der Packen. | Name des Schiffs. | Flagge. | Bestimmung. | Gattung der Waaren. | Preise der Manufakturwaaren oder Produkte. | Quantitäten. | Zollabgabe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |

NB. Diese Rubriken werden nach dem Tarif ausgefüllt.

Der Zolleinnehmer ist berechtigt, 5% von dem Betrage der Ein- oder Ausfuhrzölle, und von dem Werthe der Waaren, welche zollfrei eingebracht oder ausgeführt werden dürfen, als seine Commission zu erheben; und sobald die Waaren mit einer Extrazollabgabe vernommen werden, hat der Zolleinnehmer auch davon 5% zu bekommen. Clarirungen können abgehenden Schiffen nicht früher ausgefertigt werden, bis der Zolleinnehmer die richtigen und vollständigen Declarationen begladbat hat, und bis eine Bescheinung beigebracht worden, daß der Aufseher der Boote, welche vermiethet werden, nichts weiter zu fordern habe. Die Hafenabgaben beim Abgange eines Schiffs, mit Ausnahme der Kosten für das Boot (paddy boot) betragen 1 Pagode und 24 Fanams; für jedes solches Boot sind 20 Fanams zu bezahlen. Auch muß für jeden Ballen, der eingeführt oder ausgeführt wird, von allen fremden Schiffen (ausgenommen von den amerikanischen) eine Pagode entrichtet werden.

Ohne Erlaubniß des Hafencapitäns darf Niemand sein eigenes Boot zum Ausladen eines Schiffs verwenden, ebenso darf auch Niemand sein Boot einem andern Schiffe leihen, es sey unter welchem Vorwande es immer wolle. Die Bootsmiethe wird nach der Entfernung vom Ufer bestimmt, und Sonntags ist diese Miethe doppelt zu bezahlen. Die Ladung Ballast wird zu 180 Körben Sand von einer bestimmten Größe gerechnet, zum Durchschnittspreise à 3½ Fanams. Die Bootsladung Wasser enthält vier große Fässer à 2 Ordst. wofür 55 Fanams und 40 Cash bezahlt werden.

Zollabgaben. Die Zölle sind in Madras dieselben wie in Calcutta.

Münzen. In Madras sowie in der Umgegend gibt es eine Menge gänzlich verschiedener Münzen. Unter den Goldmünzen sind die gewöhnlichsten Stern- oder Courant-Pagoden = 7s. 5½d, doch gibt man solche gewöhnlich zu 8s. aus. Die Goldrupie, neuen Gepräges, ist nach dem englischen Münzpreise des Goldes £ 1. 9s. 2·44d. werth, oder 36·79 Franken. Die Silber-Rupie von Arcot hat beinahe denselben Gehalt wie die neue Rupie, nämlich 1s. 11½d Sterl. und 1s. 11¾d. Sterl. Die ostindische Compagnie, sowie alle europäischen Kaufleute stellen ihre Rechnungen in folgender Währung: 12 Fanams = 1 Rupie, 80 Cash = 1 Fanam und 42 Fanams = 1 Pagode. Kupfermünzen von 20 Cash werden Pice, und dergleichen von 10 und 5 Cash ganze und halbe Doppeln genannt, und sind ebenfalls im Umlaufe. Diese Münzen werden in England geprägt und der Werth ist auf jeder bemerkt.

Handelsgewichte. Waaren werden nach dem Candy von 20 Maunds gewogen; das Maund zerfällt in 8 Bis, 320 Pollams oder 3,200 Pagoden, auch wird der Bis in 5 Seers abgetheilt. Der Candy von Madras wiegt 500 ℔ englisch Handelsgewicht, und hiernach ist die Pagode 2 Unzen 3 Drän schwer, und so die andern Gewichtsabtheilungen nach Verhältniß. Die Engländer in Ostindien haben verschiedene Gewichte genehmigt, solche sind aber von denen, die in Zeitlite (Name des Gebiets der Ostindischen Compagnie, welches Madras umgibt), sowie längs der Küste Coromandel sehr verschieden, und diese werden malabarische Gewichte genannt. Es sind dieses der Gursay (von den Engländern Garce genannt) welcher 20 Baruays oder Candy enthält; der Baruay enthält 20 Manungus oder Maunds; der Maund 8 Bisay oder Bis, 320 Pollams oder 5,000 Parahuns. Der Parahun wiegt 3½ englische Drän; hiernach ist der Bisay 3 ℔ 3 Drachmen; der Maund 24 ℔ 2 Unzen; der Baruay 482½ ℔, und der Gursay 9,645½ ℔ Handelsgewicht oder circa 4 Tons 6 Centner.

Inhaltsmaaße. Der Garce (Getreide) enthält 80 Parahs oder 400 Marcals; der Marcal 8 Puddy oder 64 Dilucks. Der Marcal soll 750 Cubikzoll fassen, und 27 ℔ 2 Unzen 2 Quentchen frisches Quellwasser Handelsgewicht wiegen. Hiernach betragen 43 Marcal soviel als 15 Winchester Bushel; der Garce = 17½ englische Quarters circa. Wenn Getreide nach dem Gewicht verhandelt wird, rechnet man 9,856½ ℔ für 1 Garce oder 18 Candy 12½ Maunds.

Bankanstalten. Es befindet sich in Madras nur eine einzige Bank, welche gänzlich unter Aufsicht der Regierung steht; die Directoren gehören zu den ersten Beamten, und die Bankbedienten werden von ihnen salarirt. Diese Bank gibt Noten aus, welche bei den öffentlichen Cassen von Madras statt baaren Geldes angenommen werden; auch nimmt solche Deposita an und discontirt Wechsel. Der Gewinn des Bankfonds betrug (1852) £ 620.226, seit Errichtung derselben im Jahr 1806, welches aufs Jahr £ 51.000 ausmacht; da hierbei jedoch das indische Geld die Pagode mit 8s. gerechnet ist, welches mehr als den Münz- und den Wechselwerth ausmacht, so muß der wirkliche Gewinn viel niedriger angenommen werden.

Handelshäuser. Es befinden sich in Madras nur drei europäische Handelshäuser oder Agenten vom ersten Range und sieben andere von geringerm. Es gibt auch daselbst zwei amerikanische, sowie ein Handlungshaus von einem Eingebornen, die sehr große Geschäfte machen. Die Dauaches oder einheimischen Makler zu Madras sind gewandte Leute von vieler Sachkenntniß, zuweilen aber etwas betrügerisch; unter den eingebornen Kaufleuten

Digitized by Google

gibt es nur wenig Reiche, und der Unterschied in dieser Hinsicht mit Calcutta und Bombai ist auffallend. Die Freisinnigkeit der Regierungen in den verschiedenen Präsidentschaften, und der Wohlstand der Gegenden im brittischen Indien muß nach dem Verhältniß der brittischen Einwanderer bemessen werden. In dieser Hinsicht ist Madras nicht begünstigt, wie folgende kurze Angabe beweist:

1815 Einwanderer in Bengalen 1.225; in Madras 187; in Bombai 469
1850 „ „ „ 1.707; „ „ 134; „ „ 508

**Versicherungsgesellschaften.** Man findet davon hier nur eine unter dem Namen der India Insurance Society; es gibt aber noch Agenten der Versicherungsgesellschaften von Calcutta, welche auf Schiffe gegen Seegefahr zeichnen.

**Commissionshandel, Agenturen** ꝛc. Die Provisionen von Einkäufen und Verkäufen, sowie Waarenlagermiethe ꝛc. sind folgende:

1) Für Commissionsgebühren werden bei Einkäufen oder Verkäufen von der ganzen Summe 1% gerechnet, und bloß für die besonders bezeichneten Posten werden 5% Commissionsgebühren angesetzt.
2) Für das Einziehen von Rimessen oder für den Einkauf, Verkauf oder die Begebung derselben, wird 1% angesetzt.
3) Für alle Geschäfte mit Staatspapieren $\frac{1}{2}$%.
4) Für Cautionen und Auslieferung derselben an die Behörden $\frac{1}{2}$%.
5) Für Privataufträge auf Wein, Schlachtvieh und sonstige Waaren $2\frac{1}{2}$%.
6) Für die Erhebung von Miethe und Pachtzeldern $2\frac{1}{2}$%.
7) Für Anschaffung von Lotterieloosen und deren Gewinn 1%.
8) Für den Absatz von fremden Lotterieloosen $2\frac{1}{2}$%.
9) Für ertheilte Creditbriefe $2\frac{1}{2}$%.
10) Für die Verwaltung von Grundstücken an Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter oder Anwalte 5%.
11) Von Schuldforderungen, sobald ein Proceß oder ein Schiedsspruch nöthig geworden ist $2\frac{1}{2}$%, und wenn solche dadurch beigetrieben werden 5%.
12) Für Intervention nichtbezahlter Wechsel, die keine Annahme gefunden 1%.
13) Für Einziehung verfallener Ausstände, für Abwesende $2\frac{1}{2}$%.
14) Für Bürgschaften der Regierung geleistet 1%.
15) Von allen Käufen und Verkäufen von Waaren 5%, mit folgenden Ausnahmen:
Von Häusern, Gütern und Schiffen nur $2\frac{1}{2}$%.
Von Diamanten, Perlen und Juwelen $2\frac{1}{2}$%.
Von Silber und Waaren . . . . . 1%.
Von allen abgenommenen, verladenen und abgelieferten Waaren und Gütern die halben Commissionsgebühren.
Von allen zum Verkauf bestimmten Dingen, die zurückgenommen, oder worüber der Eigenthümer sonst verfügt hat, die halben Commissionsgebühren.
Von allen Waaren, in die Auction oder an gewisse Verkäufer abgeliefert, die halben Commissionsgebühren.
16) Im Detailverkauf 10%.
17) Für Del Credere bei Verkäufen, Wechseln, Verschreibungen, Contracten oder bei andern Verbindlichkeiten $2\frac{1}{2}$%.
18) Wegen an Schiffe geleisteten Vorschüssen $2\frac{1}{2}$%.
19) Für Bekanntmachungen als Commissionäre oder Agenten, für Schiffseigenthümer, deren Capitäne, wegen der Ueberfahrt von Reisenden, wegen der Fracht und Frachtgelder, es sey nun, daß solche durch die Hände des Commissionärs gehen oder nicht, 5%.
20) Für Bestellung und Besorgung von Versicherungen, schriftlichen Aufgaben deßhalb ꝛc. $\frac{1}{2}$%.
21) Für Herausmachung der Havarien, es sey große oder theilweise Havarie, und für Bezahlung der Prämien 2%.
22) Für Herbeischaffung von Geld auf Bodmereibriefe, wo immer zahlbar, 1%.
23) Für Uebernahme der Gefahr bei Vorschüssen ꝛc. 10%.
24) Für Aufträge, Waaren anzuschaffen, wenn für den Verkauf oder die Verschiffung nichts berechnet werden kann, $2\frac{1}{2}$%.
25) Für Besorgung und Ablieferung von Waaren auf Contracte 2%.

**Aus- und Einfuhr.** Madras steht mit Großbrittannien und andern europäischen Ländern, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, den südamerikanischen Freistaaten, China, dem indischen Archipel, mit Birmanien, Calcutta und Ceylon in directer Handelsverbindung. Unter dem Handel von Madras pflegt man den größern Theil desjenigen der Küste Coromandel zu verstehen. Die Haupt-Einfuhrartikel sind Reis und Getreide, welche meistens aus Bengalen gebracht werden; baumwollene Stückgüter, Eisen, Kupfer, Zink und andere brittische Manufakturwaaren, rohe Seide aus Bengalen und China, nebst Betel- und Areca-Nüssen, Goldstaub, Zinn und Pfeffer von der Halbinsel Malacca und den dort belegenen Inseln. Reis und Pfeffer von der Küste von Malabar, und Teakholz aus Pegu. Die Ausfuhr besteht in weißen und gedruckten Kattunen, Baumwolle, Indigo, Salz, Perlen von Ceylon, Chantmuscheln, Tabak, Seife, Laugensalzen, einigen Farbwaaren, etwas Caffee, der in Mysore erbaut wird und dessen Cultur im Zunehmen ist. Zucker, Reis, Opium, Salpeter und ostindische Röthe, (Lac dye) oder Lackfarbe, Artikel, welche in Bengalen für den Handel von so großer Wichtigkeit sind, hat man in Madras nicht zur Ausfuhr.

Die Madras-Rupie zu dem brittischen Münzwerthe genommen, nämlich zu 1s. 11d., betragen die Ausfuhren von 1813 zu 1814 £ 695.575 und die von 1828 zu 1829 £ 788.959, welches in 15 Jahren einen Zuwachs von nur £ 95.586 oder 15% ergibt. Welch ein Unterschied zwischen dieser Zunahme des Handels und der von Calcutta und Bombai in denselben Zeitraum! Die Ausfuhren, wie man aus folgender Tabelle ersehen kann, haben sogar abgenommen. Die Ursachen, welche solch ein Ergebniß hervorbrachten, verdienen einige Auseinandersetzung. Rohe Seide, Kampfer, Nankins und chinesische Cassia, die wegen des Monopols der ostindischen Compagnie nicht unmittelbar nach Europa gebracht werden durften, gelangten ehemals durch inländische Schiffe nach Madras, und wurden von da wieder ausgeführt. Gegenwärtig ist es bequemer, solche zu derselben Absicht in größern Quantitäten

Digitized by Google

nach Singapore zu bringen. Die Hauptveranlaſſung jedoch, welche den Ausfuhrhandel von Madras zurückgebracht hat, ſind die Hinderniſſe und die höhern Abgaben, welchen der Gewerbefleiß in der Präſidentſchaft von Madras überhaupt, gegen Calcutta und Bombal genommen, unterliegt. Die Grundſteuer, anſtatt für immer feſtgeſetzt zu ſeyn, wie in Bombai, iſt zuweilen höher, zuweilen geringer; und deßhalb ſieht ſich der Britte ebenſowohl wie der Eingeborne gehindert, auf die Bodencultur den gehörigen Fleiß zu verwenden. Die Binnenzölle finden fortwährend Anwendung, und es werden noch beſondere Abgaben gefordert, wenn Güter aus einer Provinz in die andere verführt, und ſogar wenn ſolche aus den Städten auf's Land oder von Dorf zu Dorf gebracht werden. Zum Ueberfluß ſind dieſe Abgaben noch einer ſehr gewiſſenloſen Claſſe von Leuten verpachtet.

Nachfolgendes iſt die Ueberſicht des Ein- und Ausfuhrhandels von Madras und der nahe dabei gelegenen Häfen, nach und von Europa und Amerika, in den Jahren 1813 und 1814, und 1828 und 1829.

| | 1813 bis 1814 | | | | | | 1828 bis 1829 | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Einfuhr. | | | Ausfuhr. | | | Einfuhr. | | | Ausfuhr. | | |
| | Waaren. | Gold und Silb. | In Summa | Waaren. | Gold und Silber. | In Summa | Waaren. | Gold und Silber. | In Summa | Waaren. | Gold und Silber. | In Summa |
| | Rpd. Fan. | R. R | Rpd. Fan | Rpd. Fan | Rpd. Fa | Rpd. Fan | Rpd. Fan | Rpd. Fa | Rpd. Fan | Rpd. Fan | Rpd. Fa | Rpd. Fa |
| Großbrittannien | 2,717,492 | — | 2,717,492 | 4,308,946 | 156,187 | 4,465,133 | 3,354,825 | 25,156 | 3,379,981 | 3,507,741 | 732,663 | 4,240 404 |
| Vereinigte Staaten | — | — | — | — | — | — | 3,819 | 7,055 | 10,874 | 20,933 | — | 20,933 |
| Portugal | 71,128 | 2,625 | 73,753 | 98,462 | — | 98,462 | — | — | — | — | — | — |
| Frankreich | — | — | — | — | — | — | 388,503 | 1,000 | 389 493 | 129,006 | — | 129,006 |
| Brasilien | 1,228 | — | 1,228 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Südamerikaniſche Staaten | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 61,906 | — | 61 906 |
| Summe | 2,789 848 | 2,625 | 2,792 473 | 4,407,408 | 156,187 | 4,463,595 | 3,747,137 | 32,211 | 3 780,348 | 3,719,606 | 732,663 | 4,452,269 |

Ueber den Handel zwiſchen China und Madras läßt ſich nichts Genaues angeben, man weiß nur ſoviel, daß die Tonnenzahl der Schiffe, die ſich mit dem Ausfuhrhandel von Madras nach dieſem Lande beſchäftigten, in den fünf Jahren, welche mit 1817—18 endigten, im Durchſchnitt jährlich auf 5677 belief, und in den fünf Jahren, die mit 1826—27 zu Ende gingen, auf 5078. Die Tonnenzahl der Schiffe, die ſich mit dem Einfuhrhandel beſchäftigten, betrug in demſelben Jahre nur 685 und 2989. Den Grund der großen Ungleichheit in dieſem Handel will man darin finden, daß neuerdings in Gebrauch gekommen ſeyn ſoll, daß einheimiſche Schiffe, die mit Ballaſt aus China zurückkehren, Madras berühren, um daſelbſt Salzladungen einzunehmen, welche ſie unter dem Schutze des Monopols dann nach Bengalen verführen. Vor langen Jahren ſcheint zwiſchen Madras und den andern Häfen der Küſte Coromandel, ſowie der Halbinſel Malacca und den an der Straße von Malacca liegenden Gegenden, ſodann mit der Weſtküſte von Java und Sumatra beträchtlicher Handel getrieben worden zu ſeyn; auch jetzt noch beſchäftigt ſolcher 50 bis 60 indiſche Schiffe, meiſtens Briggs und Kits, welche zwar plump gebaut, übrigens aber auf europäiſche Art ausgerüſtet ſind, und ebenſo geſteuert werden. Auch einige wenige brittiſche Fahrzeuge ſind dabei beſchäftigt, und werden auf dieſe Weiſe aus Madras nach den Nebenhäfen, vorzüglich baumwollene Stückgüter und Salz verladen. Der erſten Waarengattung haben ſchon länger die brittiſchen Manufakturen großen Abbruch gethan, ebenſo das ſiameſiſche Salz den letzteren, weßhalb dieſer Handel immer mehr abnimmt. Ehemals ging auch der Haupthandelsſitz aus Pegu über Madras, ſeit den letzten dreißig Jahren hat ſich ſolchen aber Calcutta in viel größerer Ausdehnung zugeeignet. Deſſenungeachtet findet noch ein ziemlicher Verkehr mit Pegu auf ſolchen Schiffen ſtatt, die zum Theil von europäiſchen und zum Theil von indiſchen Rhedern ausgerüſtet werden. Es werden nach dieſem Lande vorzüglich Stückgüter, Tabak und Cocosnüſſe verführt; zurückgebracht dagegen werden Teakholz, Pferde, Operment, Stangenlack, edle Metalle, Sapphire und Rubine. Der größte Verkehr, den aber Madras treibt, iſt der mit Calcutta. In dem Jahre 1815 zu 1814 betrug der Einfuhrwerth von Madras und der Küſte Coromandel nach Calcutta: 1,874,941 Sicca Rupien und die Ausfuhr: 2,577,954 Sicca Rupien oder zuſammen £ 425,287. — 1821 zu 1822, das letzte Jahr, von dem man darüber Angaben beſitzt, betrugen die Einfuhren: 887,221 und die Ausfuhren: 1,255,015 Sicca Rupien oder zuſammen £ 212,225, woraus ſich ergibt, daß der Handel zwiſchen beiden Orten auf die Hälfte herabgekommen iſt. Das Mißverhältniß zwiſchen der Ein- und Ausfuhr wird dadurch hervorgebracht, daß alle Salzladungen, welche Monopol der Regierung ſind, in den öffentlichen Ueberſichten weggelaſſen werden, und ſolche ſind jährlich wenigſtens zu 10.000 Tons anzunehmen. Das große Hinderniß, welches den Verkehr von Madras und Bengalen ſtört, liegt in dem Salzmonopol, und inſofern das jährlich einzuführende Quantum Salz von der bengaliſchen Regierung beſchränkt iſt. Der Verbrauch des Salzes wird in Bengalen dadurch vermindert, indem es daſelbſt nothwendig vertheuert wird, und weil die Bewohner der Gegend von Madras gezwungen werden, auf unwirthbarem Boden Getreide zu bauen, wird die

Digitized by Google

Einfuhr des wohlfeilen bengaliſchen Reiſes verhindert. Die indiſche Regierung, anſtatt in einer ſo langen Reihe von Jahren liberalere Grundſätze angenommen zu haben, ſcheut ſich nicht, die Feſſeln des Monopols noch feſter zu ſchnüren. Die Wirkung davon auf die Getreideausfuhr von Calcutta nach Madras iſt äußerſt merkwürdig. 1806 zu 1807, als die Zufuhr des Salzes aus Madras ohne beſondere Abgaben erlaubt war, betrug die Ausfuhr nach der Küſte Coromandel 2,655,658 Maunds oder circa 470,000 Quarter; wogegen im Jahr 1823 zu 1824, welches in Madras und ſeinen Umgebungen ein Jahr des Mangels war, bloß 1,591,526 Maunds oder circa 284,000 Quarter ausgeführt wurden. Der Handel zwiſchen Calcutta und der Küſte Coromandel wird theils mit brittiſchen, theils mit Schiffen der Eingeborenen geführt. Letztere ſind von derſelben Bauart, aber nicht ſo gut ausgerüſtet wie die, welche nach der Straße von Malacca fahren. 1810 war die Zahl derſelben, welche von Calcutta aus nach der Küſte Coromandel ſchifften, nicht weniger als 567, deren Geſammt-Tonsgehalt auf 46,065 geſchätzt wurde; ſie hat ſeit jener Zeit abgenommen, denn 1821 betrug ſolche nur 105 Schiffe von 11,991 Tons Gehalt. Die Zahl der europäiſchen Schiffe, welche in dieſem Handel beſchäftigt wird, bleibt ſich niemals lange gleich. In 1807, einem Jahr, in welchem in den bei Madras gelegenen Provinzen große Theurung herrſchte, enthielten die nach der Küſte Coromandel handelnden Regiſterſchiffe 95,256 Tons, welche 6,000,000 Quarter Reis ausführten. Das nächſte Jahr betrug der geſammte Gehalt der dahin handelnden Schiffe nur 6261 Tons. Dieſe Thatſachen zeigen, von welcher Wichtigkeit der Getreidehandel dieſer Gegenden ſeyn würde, unterläge ſolcher nicht drückenden Beſchränkungen. (Bei Abfaſſung vorſtehender Angaben ſind folgende Werke benutzt worden: Hamiltons Description of Hindostan; Hamilton East India Gazetteer, 2. Edition 1828; Phipp's Guide to the Commerce of Bengal; Papers relative to the trade with India and China, printed by order of the House of Commons, and Evidence taken before the Parliamentary Committee, in 1829, 1830 and 1831; Madras Almanack for 1831; Kelly's Cambist 2. Edition; and Horsburgh's Directory; letzteres iſt ein ebenſo genaues als nützliches Werk.)

**Madrid.** Unter dem 40° 24′ 57″ nördl. Br. und 3° 42′ 15″ öſtl. Länge, Hauptſtadt von Spanien ſeit Philipp dem II.; in Neu-Caſtilien, beinahe im Mittelpunkte des Königreiches auf einer ausgedehnten Hochebene, 1854 Par. Fuß über dem Meere gelegen, am linken Ufer des Manzanares, mit 168,000 Einwohnern.* Die Stadt bildet ein unregelmäßiges Viereck, iſt mit einer Mauer umgeben, und hat etwa 3½ Stunden im Umfang, und in der größten Länge 1¼ Stunden. Der neuere und größere Theil der Straßen iſt rechtwinklig, wohlgepflaſtert, gut beleuchtet, mit Trottoirs verſehen und reinlich gehalten, die Häuſer ſind hoch, von Stein erbaut, und viele darunter ausgezeichnet ſchön. Im Ganzen iſt der Eindruck großartiger, aber etwas düſterer Natur. Die Umgebungen ſind einförmig, nirgends ſieht man mehr als 3—4 Ortſchaften zugleich; gegen Norden und NNO begrenzt die, faſt immer mit Schnee bedeckte Gebirgsfeſte der Sierra de Guadarrama den Horizont, auf allen andern Seiten aber zieht ſich eine endloſe kahle Fläche hin. Die Luft iſt rein, die Temperatur aber ſehr abwechſelnd, im Winter ſehr kalt und im Sommer unerträglich heiß, ſo daß ein altes Sprichwort ſagt: Madrid habe 9 Monate Winter und 3 Monate Hölle.

Madrid iſt ziemlich neuen Urſprungs; im Jahr 1109 geſchieht ſeiner zum erſten Male in der Geſchichte Erwähnung, und zwar als eines Schloſſes, das dem Könige von Caſtilien gehörte. Erſt im Jahr 1563 wurde der Hof für immer hieher verlegt.

Anſtalten für den Handel. Ueber die Bank von San Carlos ſiehe Banken. Der Cours der Actien war im Jahr 1834 auf 80 Procent gefallen, weil die Regierung ein Anleihen von 14 Millionen Realen bei ihr aufgenommen hatte. Die ſpätern politiſchen und finanziellen Verwicklungen Spaniens werden denſelben ohne Zweifel noch weiter herabgedrückt haben. Man findet überdies eine Börſe, ein Leihhaus, mehrere privilegirte Handels-Compagnien, wie die Compagnie der Philippinen, die Compagnie der Havannah, die Compagnie de los cinco Gremios, die Compagnie de la Guadalaxara zu Betreibung der königl. Wollentuch- und Camelot-Manufakturen im Lande ꝛc. Es beſtehen in Madrid ferner die königlichen Anſtalten für Branntweinbrennerei, Salpeter-, Porzellains, Tapeten- und Spielkarten-Fabrikation; ferner Hut-, Treſſen-, Seiden-, Sammt-, Band-, Nadel-, Knopf-, Blumen-, Uhren-, Gold- und Silber-Fabriken, im Ganzen aber iſt die Induſtrie nicht eben beſonders im Aufſchwung begriffen.

Maaße und Gewichte ſiehe Cadix.

Münzen von Spanien. Man rechnet in Spanien nach acht verſchiedenen Münzwährungen: der Caſtilianiſchen, Catalaniſchen, Mexikaniſchen, Majorcaniſchen, Valencianiſchen, Arragoniſchen, Navarriſchen und Canariſchen. Die Caſtilianiſche iſt bei weitem die gangbarſte, und es werden in Madrid, wie überhaupt in ganz Spanien, Bücher und Rechnungen gewöhnlich in derſelben geführt. Man rechnet entweder nach Realen de Plata antigua à 34 Maravedis de Plata antigua oder nach Realen de Vellon à 34 Maravedis de Vellon.

* Nach Maccarthy Dictionnaire universal de Géographie; Balbi rechnet mit Inbegriff der Fremden 201,000, Stein nur 115,000!

Digitized by Google

Der Real de Plata war anfänglich eine wirkliche Silbermünze, und datirte seinen Ursprung von dem mexicanischen Real, seit vielen Jahren aber ist er nur eine eingebildete Rechnungsmünze.

Der Real de Vellon (Kupferreal, Billon oder Scheidemünze: Real) war ehedem eine Kupfermünze mit etwas Silber legirt, gegenwärtig ist er die kleinste Silbermünze. Seit 1737 ist dieser Real gegen den Silberreal auf $88^{1}/_{17}$ % in seinem Werthe herunter gesetzt; hierdurch entsteht das Verhältniß:

17 Reales de Plata = 32 Reales de Vellon,

welches man besonders im auswärtigen Verkehr den Berechnungen zu Grunde legt. 1 Real de Plata ant. = $1^{15}/_{17}$ Reales de Vellon = 16 Cuartos = 34 Ochavos = 34 Maravedis de Plata ant. = 64 Maravedis de Vellon = 640 Castil. Dineros.

Es sind folglich

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 32 | Reales de Vellon | = | 17 | Reales de Plata antigua. |
| 20 | „ „ | = | 1 | Peso duro. |
| 320 | „ „ | = | 1 | Doblon von 16 Pesos duros. |
| 170 | „ P.ant. | = | 1 | „ „ |
| $105^{5}/_{8}$ | „ | = | 1 | Peso duro. |

Von den wirklichen geprägten span schen Münzen ist der Peso de Plata oder Peso duro, (Peso fuerte), à 8 Reales de Plata mexicana, à 34 Maravedis, oder à 20 Reales de Vellon (= 10 Reales de Plata nueva, oder $10^{5}/_{8}$ Reales de Plata antigua) die bedeutendste; es ist dies der allgemein bekannte Piaster (Colonnato), welcher in allen Welttheilen Cours hat, und nach den großen Handelsstädten gleich einer Waare versendet wird. Man rechnet gewöhnlich 1000 Stück dieser Piaster, à $14^{1}/_{2}$ Loth fein, zu 866 Unzen engl. Troy-Gewicht oder 26 933 franz. Kilogrammes. Es ist sonach der Silberwerth

| | von 1 Peso fuerte | von 1 Real de Plata | 1 Real de Vell. |
|---|---|---|---|
| im 20 fl. Fuß | 124 Kreuzer | 11 6 Kreuzer | 6 2 Kreuzer. |
| „ 24 „ | 148 8 „ | 14 „ | 7 4 „ |
| in Conv. Geld | 33 Gr. | $3^{1}/_{12}$ Gr. | $1^{3}/_{4}$ Gr. |
| „ England | 55 4 Pence | 5 2 Pence | $2^{3}/_{4}$ Pence. |
| „ Frankreich | 5 37 Fr. | $50^{1}/_{2}$ Cent. | 26 8 Cent. |
| „ Griechenland | 6 Phönix | 56 4 Lepta | 30 Lepta. |
| „ Hamburg | $45^{11}/_{12}$ Schill. Bco. | $4^{1}/_{4}$ Schill. | $2^{1}/_{4}$ Schill. |
| „ „ | $56^{1}/_{4}$ „ Cour. | $5^{1}/_{4}$ „ | $2^{3}/_{4}$ „ |
| „ Neapel | 1 263 Duc. | 11 9 Grani | 6 3 Grani. |
| „ Niederlanden | 2 514 fl. | 23 6 Cents | 12 6 Cents. |
| „ Oesterreich | 6 202 Lire | 58 3 Centes | 31 Centes. |
| „ Portugal | 877 Reis | 82 5 Reis | 44 Reis. |
| „ Preußen | $43^{3}/_{12}$ Sgr. | $4^{1}/_{12}$ Sgr. | $2^{1}/_{6}$ Sgr. |
| „ Rom | 99 7 Bajocchi | 9 4 Bajocchi | 5 Bajocchi. |
| „ Rostock | $59^{1}/_{2}$ Schill. $\frac{1}{2}$ St. | $5^{7}/_{12}$ Schill. | 3 Schill. |
| „ Rußland | $134^{1}/_{2}$ Kopeken | 12 6 Kopeken | 6 7 Kopeken. |
| „ Sardinien | 5 37 L. nuov. | 50 5 Cent. | 26 8 Cent. |
| „ Schweden | $45^{1}/_{4}$ Schill. Sp. | $4^{1}/_{4}$ Schill. | $2^{1}/_{4}$ Schill. |

Die vorzüglichsten wirklichen Münzen des Königreichs sind folgende:

| | Werth in Castil. Währung. Plata antig. | Vell. | Dineros. | Real. Quartos. | R. Maravedis. |
|---|---|---|---|---|---|
| **In Gold:** | | | | | |
| **Doblon de a ocho, Onza a Oro, Medalha, Quadrupel oder 4fache Pistole v. 8 Escudos de Oro, od. 16 Pesos duros** | 170 | — | 320 | — | 108,800 |
| **Doblon de a quarto, Media Medalha, halber Quadr. oder Doppelpistole v. 2 Escudos od. 4 Pes. dur.** | 85 | — | 160 | — | 54,400 |
| **Doblon de oro oder Sencillo, Viertelquadrupel oder Pistole von 2 Escudos, oder 4 Pesos duros** | 42 | 8 | 80 | — | 27,200 |
| **Medio Doblon de oro, Achtelquadrupel, oder Escudo de Oro von 2 Pesos duros** | 21 | 4 | 40 | — | 13,600 |
| **Medio Escudo de Oro, Escudillo, Peso de Oro,** | | | | | |
| **Mientino oder Coronilla nueva von 1 Peso duro** | 10 | 10 | 20 | — | 6800 |
| **In Silber:** | | | | | |
| **Peso duro, fuerte oder de a ocho, Escudo de Plata, Gordo oder Gorda, Piaster, spanischer Thaler oder Stück von Achten** | 10 | 10 | 20 | — | 6800 |
| **Medio Peso duro, Escudo de Vellon, od. halber Piaster** | 5 | 5 | 10 | — | 3400 |
| **Pezeta de Pl. mexicana, oder Viertelpiaster** | 2 | $10^{1}/_{2}$ | 5 | — | 1700 |
| **Real de Pl. mexicana, oder Achtelpiaster** | 1 | $5^{1}/_{4}$ | 2 | 17 | 850 |
| **Medio Real de Plata mexicana, od. Sechszehntelpiaster** | — | $10^{5}/_{8}$ | 1 | $8^{1}/_{2}$ | 425 |
| **In geringerem Silber:** | | | | | |
| **Pezeta provincial, oder Fünftelpiaster** | 2 | 2 | 4 | — | 1360 |
| **Real de Pl. nueva, oder provin., od. Zehntelpiaster** | 1 | 1 | 2 | — | 680 |
| **Medio Real de Pl. nueva oder prov., Real de Vell.** | — | $8^{1}/_{2}$ | 1 | — | 340 |
| **In Kupfer:** | | | | | |
| **Stück von 2 Cuartos** | — | — | — | 8 | 80 |
| „ „ 1 „ | — | — | — | 4 | 40 |
| **Ochavo, oder Maravedi de Plata nueva** | — | — | — | 2 | 20 |
| **Maravedi de Vellon** | — | — | — | 1 | 10 |
| **Blanca** | — | — | — | $^{1}/_{2}$ | 5 |

Laut Decret vom 22. Nov. 1833 sind die alten Kupfermünzen außer Umlauf gesetzt, und sollen solche durch die Depositencassen in den Provinzial- und Hauptstädten gegen Scheine von 1500, 1000 und 500 Reales de Vellon eingelöst werden.

Das Gold- und Silbergewicht ist fast in ganz Spanien gleich. Das Gold wird nach Castellanos gewogen, und 1 Marco de Castilla hat 50 Castellanos à 8 Tomines oder 4800 Granos. — Silber wird nach derselben Mark gewogen, die aber in 8 Onzas à 8 Ochavos à 2 Adarmes à 3 Tomines à 10 Granos, oder 4608 Granos eingetheilt wird. Die Granos des Silbergewichts sind demnach schwerer als die des Goldgewichts.

Die Castilianische Mark ($1/2$ castil. Pfund), welche auch Marco de Colonia oder de Burgos genannt wird, ist 230 044 franz. Grammes, $= 3550^{1}/_{2}$ engl. Gräns, oder $4736^{1}/_{2}$ holl. Aß schwer, oder 100 castil. Mark sind gleich 23,0044 Kilos., $739^{11}/_{16}$ engl. Ounces Troy-Gewicht, oder 98-406 Cöln. Mark.

Von den ältern ungiltig Rechnungsmünzen sind beim Verkehr in Wechsein und mit dem Auslande noch gebräuchlich:

Der Doblon di Cambio oder die alte Wechselpistole = 4 Pesos di Cambio = 31 Reales de Plata antigua = $60^{4}/_{17}$ Reales de Vellon, oder 1088 Maravedis de Plata antigua oder 2048 Maravedis de Vellon

Der Ducato di Cambio oder Wechselducate, à 375 Maravedis de Plata antigua oder 765 11/17 Maravedis de Vellon.

Der Peso di Cambio oder alte Wechselpiaster, à 8 Reales de Plata antigua oder 15 1/17 Reales de Vellon.

Der Real de Plata antigua à 64 Maravedis de Vellon.

## Course.

m. s. w.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Amsterdam | 101 1/2 Groot flämisch | für | 1 Ducato de Cambio von 375 Maravedis de Plata antigua. |
| Frankreich | 13 Fr. 45 Ctd. | „ | 1 Doblon de Plata antigua von 8 Reales de Pl. ant. od. 15 Reales 2 Maravedis de Vellon. |
| Genua | 118 1/4 Pes. de Pl. ant. | „ | 100 Pezze von 5 1/4 Lire fuori Bco. |
| Hamburg | 94 Groot flämisch. | „ | 1 Ducato de Cambio. |
| Lissabon | — Reis | „ | 1 Doblon de Plata antigua. |
| Livorno | 120 Pes. de Pl. ant. | „ | 100 Pezze da otto Reali. |
| London | 38 Pence Sterl. | „ | 1 Peso de Pl. ant. |
| Neapel | 285 Marav. de Pl. ant. | „ | 1 Ducato di Regno. |

Der Uso für ganz Spanien ist jetzt folgendermaßen bestimmt:

Für Wechsel in Spanien, von einem Platz auf den andern gezogen, 2 Monat; aus Frankreich 30 Tage; aus England, Holland und Deutschland 2 Monat; aus Italien und den Häfen des mittelländischen und adriatischen Meeres 3 Monate. In Betreff der Plätze, die nicht mit in diesen Verzeichnissen begriffen sind, ist der Uso nach dem im Ausstellungsorte des Wechsels dafür geltenden Gebrauch zu bestimmen. Die Monate sind von Datum zu Datum zu rechnen.

Die früher bestandenen Respecttage sind abgeschafft.

Ein Wechsel muß innerhalb 24 Stunden nach Vorzeigung desselben angenommen oder protestirt werden.

Gewöhnlich werden Wechsel auf Spanien „zahlbar in Effectiv“ gezogen, um anzuzeigen, daß solche in Münze, und nicht in Vales reales, die einen geringern Werth haben, bezahlt werden müssen.

Es besteht kein Gesetz in Spanien, wie einige Berichterstatter anführen, welches den Acceptanten eines Wechsels von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn er beweist von dem Trassanten keine Fonds erhalten zu haben; der Art. 462 des Handelscodex besagt vielmehr das Gegentheil.

## Spanische Staatspapiere.

(Nach Feller Archiv der Staatspapiere, 2. Aufl.)

Das im gewöhnlichen Handel am meisten vorkommende Papiergeld sind die Vales Reales, Staatsobligationen von 50 bis 400 Pesos de Plata Werth, wovon ein Theil verzinslich war, der andere aber nicht; nach einem Decrete vom 1. März 1820 sollten sie sämmtlich in neue Vales consolidados umgetauscht und die Zinsen halbjährlich entrichtet werden; es blieb aber bei der Verfassung, da das vorhandene Geld immer anderweitig nothwendigst gebraucht wurde. Der vorhandene Gesammtbetrag ist nicht zu ermitteln, muß aber sehr bedeutend seyn. Der Cours ist in Folge des allgemeinen Mißcredits sehr tief gesunken; man notirt ihn nach Procenten Verlust: so daß wenn z. B. 75% angegeben sind, der wirkliche Werth = 25% ist.

Die jetzt an der Börse zu Paris, Frankfurt, Amsterdam und Berlin vorkommenden Effekten stammen her von

### 1. Anleihe von Gebhard (oder königliche Anleihe).

Sie wurde am 16. Juli 1823 bei Gebhard in Paris à 60% auf 16,700 000 Piaster (circa 90,000,000 Fr.) nominal abgeschlossen. Die daher rührenden, in spanischer Sprache abgefaßten Obligationen sind 83,500 Stück à 200 Piaster Capital oder 10 Piaster Rente à 5%. Diese Rente wurde gegen die Coupons, welche die Obligationen umgaben, am 1. Januar und 1. Juli ohne Abzug bei Aguado, dem spanischen Hofbankier in Paris, bezahlt.

Die Rückzahlung der Schuld sollte von 1825 — 1845 dauern. Zu dem Ende sind die Obligationen in 90 Serien getheilt, von denen jährlich eine im königlichen Lotteriesaale zu Paris öffentlich gezogen wird.

Die Zahlung erfolgte vom 1. Januar darauf bei Aguado.

| | |
|---|---|
| Es sind demzufolge bis mit 1829 bezahlt worden . . . . . | 20,875 Oblig. |
| Zurückgekauft wurden von der Amortisationscasse . . . . . | 2,225 „ |
| Ferner gegen perpetuirliche Renten vertauscht, laut Aufruf vom 15. Dec. 1825 . . . | 274 „ |
| | 2,499 Oblig. |
| Dabei waren aber an schon Zurückgelooosten . . . . . | 441 „ |
| Bleiben noch | 2,058 Oblig. |
| so daß überhaupt getilgt sind . . . . . | 22,933 Stück. |

Demnach bleiben noch 60,567 Obligationen in Cours, welche 12,113,400 Piaster betragen.

Nachdem am 2. Januar 1834 die 24ste Serie gezogen worden war, ließ man den Inhabern die Wahl zwischen baarem Gelde oder 3% Rente. (Siehe weiter unten.)

Als Special-Hypothek für das Capital ist die Subsidie der Geistlichkeit und 10 Millionen vom Zehnten aufgeführt. Die Zinsen sollten vom Octroi der Stadt Madrid und von mehreren Antheilen an den Minen, Salinen, Mauthen u. s. w. bestritten werden.

Im Jahr 1825 — 1826 schwankten sie in Paris zwischen 43 und 57. Im Jahr 1829 kam sie auf 81, 1830 auf 90 und 1831 auf 61. Jetzt sind sie wegen der unsichern politischen Verhältnisse Spaniens großen Veränderungen ausgesetzt.

### 2. Perpetuirliche Rente.

Zufolge Decrets vom 8. März 1824 sollten 800 Millionen Realen (oder 216 Mill. Fr. à 5 Fr. 40 Cent.) in perpetuirlichen Rentenpapieren creirt werden.

Gegen zurückgenommene Gebhard'sche wurde (incl. 5% Prämie) an perpetuirlicher Rente ausgegeben

| | |
|---|---|
| | 2,877 Piast. Rent. |
| bis zum 19. Oct. 1829 waren ausgegeben . . . . . | 1,263 500 „ |
| | 1,866,300 Piast. Rent. |
| oder à 5-40, ein Capital von . . . . . | 136,782,000 Francs. |

Der dazu bestimmte Tilgungsfond à 1% betrug, incl. der aufgehäuften Zinsen, am 1. October 1829 2,377,843 Fr. 90 Cent.

| | |
|---|---|
| Davon zur Tilgung verwandt . . . . . | 2,085,486 „ 87 „ |
| Bleibt in Cassa | 292,417 Fr. 3 Cent. |

somach blieben 1,827,650 Piaster Renten in Circulation.

Digitized by Google

Bis zum 1. Juli 1830 waren wiederum 61,805 Piaster für 2,609,739 Fr. 77 Cent. getilgt worden.
Die Rückkäufe wurden täglich durch die Wechselagenten an der Börse fortgesetzt.
Diese 5% Rente besteht in Certificaten vom 1. Januar 1826 à 10, 25, 40, 50 und 100 Piaster Renten. Jeder dieser Coupons ist mit Zinsleisten umgeben, die früher à 5 Fr. 40 Ct. bei Aguado in Paris am 1. Jan. und 1. Juli ohne allen Abzug bezahlt wurden.

3. Anleihe der Cortes.

Diese wurde von den Cortes, die ein Deficit von 239,139,010 Realen vorsandten, in den Jahren 1821 und 1822 mit Lautze und Comp. und Ardoin Hubbard u. Comp. in Paris à 70% abgeschlossen. Sie betrug 15 Millionen Piaster (à 5 Fr. 40 Ct. = 81 Mill. Fr.) und ist in 150,000 Obligationen zu portour à 100 Piaster (oder 540 Fr.) vertheilt. Dazu gehörten 150,000 einzulösende Prämienscheine à 15 — 20,000 Piaster. Gegen die dabei betheiligten Coupons sollte man eigentlich am 30. April und 30. Oct. die 5% Zinsen erheben können, allein da durch die spätere Umwälzung die Cortes aufgehoben wurden, und diese Anleihe, wie sie ursprünglich war, die Anerkennung des Königs nicht hat erlangen können, so wurden weder Zinsen gezahlt, noch konnte lange der König bewogen werden, die Capitalien anzuerkennen.
Eben so schlecht waren gesaunte Zeit die Aussichten für die bei Haldimand und Söhne in London 1821 à 56% negocirte Anleihe von ursprünglich 1,500,000 Pfd. (die aber successive vermehrt wurden). Die 5% Obligationen sind von:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. A à £ | 85 Sterl. oder à 4s. 3d. | pr. Piaster | = | 400 | Piaster. |
| „ B à „ | 170 | „ „ à — | „ | = | 800 | „ |
| „ C à „ | 255 | „ „ à — | „ | = | 1200 | „ |
| „ D à „ | 340 | „ „ à — | „ | = | 1600 | „ |
| „ E à „ | 510 | „ „ à — | „ | = | 2400 | „ |
| „ F à „ | 1020 | „ „ à — | „ | = | 4800 | „ |

Die Coupons sollten am 1. Mai und 1. Nov. zahlbar seyn.
Die Zinsrückstände betrugen 1831: 4,878,000 Pf.
Endlich sah sich die Regierung, um andern Anleihen den Weg zu bahnen, genöthigt, zu ihren Gunsten etwas zu thun. Am 21. Februar 1831 erschien ein Decret, welchem zufolge 20 Millionen Reales de Vellon 3% Rente mit 1% Tilgung ausgegeben werden, und in Zahlung die Cortes-Bons angenommen werden sollten. Für jeden Werth von 1000 Piaster sollte man 800 Piaster 3% Rente und 800 Piaster unverzinsliche Schuldscheine erhalten. Die sämmtlich verfallenen Zinsen und Prämien sollten nun in unverzinslichen Schuldscheinen bezahlt werden. Diese unverzinslichen Obligationen sollten in 40 Serien getheilt, jährlich 1 Serie in 3% Rente, eingelooßt werden. Wie nachtheilig diese Bedingungen für die Gläubiger waren, erkennt man auf den ersten Blick.

4. Die holländische Anleihe.

Diese wurde im Jahr 1807 mit Hope und Comp. in Amsterdam geschlossen, und betrug 30 Mill. Gulden à 5½% Zinsen, die aber seit 1808 nicht bezahlt wurden. Laut Decret vom 6. Januar 1830 wurde diese Anleihe in perpetuelle Renten zum Course von 2½ fl. pr. Piaster umgewandelt, die rückständigen Zinsen schlug man zum Capitale, reducirte sie aber zum Course von 7 Realen de Vellon für 1 Gulden. Die Zinsen sollten vom 1. Januar 1830 laufen und 1% des Capitals als Tilgungsfond ausgesetzt werden.

5. Die Inscriptionen auf das große Buch.

Unter dem 8. März 1831 erschien ein königliches Decret, demzufolge das große Buch der Schuld eröffnet werden und ein Credit von 800 Millionen Realen de Vellon oder 2 Millionen Piaster Renten à 5 Fr. 40 Ct. 216,000,000 Fr. betragend, eingeschrieben werden sollte.
Einem weitern Decret vom 15. Dec. 1825 zufolge konnten die Inhaber der 5% Gebhardt'schen Anleihe solche zu Inscriptionen von immerwährenden 5% Renten verwandeln lassen. Für diesen Fall wurde ihnen eine Vermehrung des Nominal Capitals um 3%, für eine Obligation von 200 Piaster, sonach eine Inscription von 210 Piastern zugesagt, und zwar mit dem Zinsengenuß der bereits auf der convertirten Obligation haftete. Ferner sind laut Decret vom 1. März 1830 alle Rückstände und Zinsen der consolidirten Schuld seit Entstehung der Amortisationscasse bis Ende 1829 zu Capital gemacht und in das große Buch einzutragen worden, mit Zinsen à 5%, vom 1. April 1830 an. Zur allmählichen Heimzahlung dieser Rente ist 1% vom Capital und der Betrag der Zinsen aller abgekauften Renten angewiesen.
Die ganze spanische Staatsschuld betrug nach der von den Cortes eingesetzten Liquidations-Commission:

| | |
|---|---|
| Die in fremden Ländern contrahirten Schulden | 657,000 000 Realen. |
| Die inländische verzinsliche | 4,340,000,000 „ |
| „ „ unverzinsliche | 3,754,000,000 „ |
| Zusammen | 8,751,000,000 Realen. |

Nach einem Decret des Königs vom 8. März 1824 geht als liquidirt hervor:

| | | Zinsen und Tilgung. |
|---|---|---|
| An 4% consolidirten Bales | 600,000,000 Real. de Vell. | 30,000,000 Real. |
| An 5% Bales | 200,000,000 „ | 12,000,000 „ |
| An 5% diverser Anleihen (zum Theil noch zu emittiren) | 800,000,000 „ | 48,000 000 „ |
| | | Jährliche Tilgung. |
| Unverzinsliche Schuld | 800,000,000 „ | 800,000 Real. |
| | | Zinsen und Tilgung. |
| Rest der Gebhardt'schen Schuld | 230,000,000 „ | 31,978,826 Real. |
| | | Zinsen. |
| Die Obligationen in Frankreich und England | 240,000,000 „ | 12,000,000 „ |
| Verwaltung | | 2,000,000 „ |
| | | Jährliche Verwaltung. |
| Stand der liquidirten Schuld 1830: | 2,870,000,000 Real. de Vell. | 174,978,826 Real. |

Nach Oviedo beträgt die ganze verzinsliche Schuld 9000 Mill. Realen, und die unverzinsliche 8000 Mill. Realen.
Im Jahr 1833 betrug die jährliche Zinsmasse circa 207½ Mill. Realen, was, wenn Alles verzinslich wäre, zu 4% ein Capital von circa 5200 Mill. Realen oder 650 Mill. Thlr. preuß. Cour. darböte.
Später entlehnte die Regierung Geld auf die Cassen in Cuba, und zwar 1819 11½ Mill. bei Felipe Riera und Comp. in 42, und 1823 60 Mill. desgleichen, in 10 Jahren zu tilgen. Auch soll sie im December 1833 1 Mill. Pf. St. in 3% Obligationen an einen englischen Capitalisten, unter sehr nachtheiligen Bedingungen (zu 30%), verkauft haben, wovor aber die französische Handelswelt öffentlich gewarnt worden ist.
Neuerdings hat die Königin beschlossen, ein Anlehen von 200 Mill. Realen effectiv für inländische und ausländische Gesellschaften in Adjudication zu geben. Wohin soll dieses finanzielle Chaos am Ende führen?

**Magdeburg**, unter dem 52° 8′ 4″ nördl. Breite und 11° 38′ 59″ östl. Länge, an der Elbe, starke Festung, Sitz des preußischen Regierungsbezirks Magdeburg in der Provinz Sachsen, mit 5100 Häusern und nahe an 48,000 Einwohner. Sehr lebhafter Handel mit Colonialwaaren, englischen und einheimischen Fabrikaten, welche die Elbe hinauf gehen, Schifffahrt, und bedeutende Fabriken in Baumwollen, Seiden, Band, Wollen, Spitzen, Steingut, Seife, Hüten, Handschuhen, Tabak, Strumpfwaaren, chemischen Produkten, Cichorien, Leder, Essig ꝛc, Zuckerraffinerien. Die Berliner Bank hat hier ein Comptoir, auch findet man eine Feuerversicherungsanstalt. Die beiden jährlichen Messen sind ziemlich

Digitized by Google

besucht, und der Wollmarkt, welcher seit 1829 alljährlich in den drei Tagen vom 25. — 27. Juni abgehalten wird, gehört zu den bedeutendsten in Deutschland.

Course und Rechnungen, siehe Berlin.

**Magnesia**, hübsche Stadt in der asiatischen Türkei (Anatoli) an dem linken Ufer des Sarabat, unter dem 38° 58′ nördl. Breite und 27° 29′ östl. Länge, 1700 Häuser und 12000 Einwohner: Türken, Griechen, Armenier und Juden. Baumwollenwebereien, Safranbau.

**Magnesia** auch **Bittersalzerde** (Engl. Magnesia, Franz. Magnesie, Ital. Magnesia, Lat. Magnesia alba), ist mineralischen Ursprungs. Im natürlichen Zustande wird solche niemals unvermischt gefunden, kann aber leicht gereinigt und zubereitet werden. Dieselbe hat weder Geruch noch Geschmack und erscheint gebrannt sehr leicht, blendend weiß und sehr weich, bei einer specifischen Schwere von 2·5. Solche ist unschmelzbar und verwandelt die zarten blauen Farbestoffe des Pflanzenreichs in Grün. Zur Auflösung derselben sind 2000 Theile Wasser zu 60° erforderlich. England liefert die beste Magnesia. (Man vergleiche den Art. Braunstein.)

**Magnet** (Engl. Loadstone, Franz. Aimant, Ital. Calamita, Span. Iman, Port. Pedra de Cevar, Holl. Magneet, Zeilstein, Dän. Magneet, Schwed. Magnet, Russ. Magnit, Poln. Magnet, Lat. Magnes). Der französische Chemiker Haüy hat die Bemerkung gemacht, daß Eisenerze, in denen das Eisen am wenigsten Oxigen enthält, auch sonst mit nichts vermischt sey, natürliche Magnete bilden, und er nennt die im Handel vorkommenden Magnetsteine, welche Deutschland, Schweden, Norwegen, Spanien, Italien, China, Siam, die philippinischen Inseln, Corsika und Aethiopien häufig liefern, oxidulirtes Eisen (oxidulate iron). Der Magnet hat folgende charakteristische Kennzeichen: seine specifische Schwere ist 4·2457, er ist nicht hämmerbar oder dehnbar, von dunkelgrauer Farbe mit einem Metallglanze; natürliche Form octaëdrisch; er ist in Salpetersäure unauflösbar, und kommt auf Lagern im ältern Gebirg und lose im Sande vor. Dieses merkwürdige Mineral war schon den Alten bekannt, und dessen Eigenschaft, das Eisen anzuziehen war ihnen nicht entgangen; doch scheint es nicht, als wenn sie seine bewundernswürdige Kraft gekannt hätten, sich, wenn er aufgehängt wird und sich frei bewegen kann, gegen die Pole zu drehen. Auf diese merkwürdige Eigenschaft ist der Seecompaß begründet, welches Instrument uns so unendliche Vortheile vor der alten Welt gewährt. Der Seemann vermag damit sein Schiff durch grenzenlose Meere zu steuern, ohne Land zu sehen, und zwar in jeder verlangten Richtung, und ebenso findet der Bergmann dadurch seinen Weg in den Eingeweiden der Erde, und der Reisende die Richtung in den wegelosesten Sandwüsten. Der Magnetstein theilt seine Eigenschaften eisernen oder stählernen Körpern mit, und pflegt man solche dazu eigens gefertigte stählerne Körper, die mit Magnetstein bestrichen wurden, künstliche Magnete zu nennen. (Vergleiche den Artikel Compaß.)

**Mahagoniholz** (Engl. Mahogany or Jamaicawood, Franz. Bois de Mahagoni, d'Acajou, Ital. Legno mogano, Span. Caoba, Caobana, Port. Paomagno, Holl. Mahoganihout, Dän. und Schwed. Mahagoni) kommt von einem Baume, der in Westindien und Mittelamerika zu großer Stärke gelangt (Swietenia Mahogani, L.). Es gibt davon zwei andere Gattungen, welche in Ostindien gefunden, nach Europa aber selten oder nie gebracht werden. Der Mahagonibaum ist einer der schönsten und majestätischsten; der Stamm hat oft 40 Fuß Höhe bei 6 Fuß Durchmesser. Nach oben theilt er sich in viele starke Arme, und mit seinem durchflochtigen grünen Laube beschattet er einen weiten Umkreis mit solcher Pracht, daß in der Pflanzenwelt nicht viel gefunden wird, was seiner Schönheit zu vergleichen wäre. Auf Cuba und Hayti wird er häufig getroffen, und auf Jamaica war er ehemals in großem Ueberfluß vorhanden, doch sind auf letzterer Insel die meisten erreichbaren starken Stämme gefällt worden. Nach Großbrittannien geschieht die Haupteinfuhr aus den Buchten von Honduras und Campeche. Das von den Inseln kommende Holz pflegt man spanisches Mahagoni zu nennen, und ist solches nicht von der Stärke, wie das, welches aus der Honduraskal eingeführt wird; ersteres kommt stets in Blöcken von 10 Fuß Länge und 20 bis 26 Zoll ins Gevierte, während letzteres allemal 2 bis 4 Fuß ins Gevierte, bei 14 Fuß Länge und auch wohl Blöcke von noch größerem Umfange liefert. Mahagoni ist eine werthvolle und schöne Holzart, von rothbrauner Farbe, bald dunkler, bald heller schattirt und nimmt eine hohe Politur an. Oefter findet man es hellbraun oder gelblich, auch vielfältig mit Adern, Figuren und dunklern Punkten. Der Wuchs dieses Holzes erscheint ganz gleichförmig, so daß dessen Jahresringe nicht sehr wahrzunehmen sind. Es hat weder Geruch noch Geschmack, läuft sehr wenig ein und springt weniger als irgend ein anderes Nutzholz. Im Trockenen ist es sehr dauerhaft, durch Feuchtigkeit geht es aber bald zu Grunde, weßhalb es der Witterung nicht ausgesetzt werden darf. Vom Wurmfraße wird es niemals angegriffen, und so wie beim Tannenholze ist das auf trockenem steinigtem Boden oder in einer hohen Lage aufgewachsene, das beste. Das Mahagoniholz, welches von Honduras gebracht wird, wächst auf feuchtem niedrigem Boden, und ist offenbar viel geringer, als das

Digitized by Google

von Cuba und Hayti kommende, vorzüglich wegen ſeiner weichen, grobören und löcherigen Beſchaffenheit; das von Cuba iſt dagegen dichter und härter, dunkler von Farbe und oft wunderſchön gemaſert. Dagegen hat das Hondurasholz die Eigenſchaft, den Leim beſonders gut anzunehmen, und wird deßhalb in vielen Fällen gebraucht, um daraus die feinſten Fourniere zu ſchneiden. Die beſten Sorten dieſes Holzes werden ſehr theuer bezahlt, und es iſt noch nicht ſehr lange her (1851), daß die berühmten engliſchen Fortepianobauer, die Herren Broadwood in London, für drei Blöcke Mahagoni die ungeheure Summe von £ 5000 bezahlt haben. Dieſe von einem einzigen Baum erhaltenen Blöcke waren jeder circa 15 Fuß lang und 58 Zoll ins Gevierte, und von den Fournieren wurden 8 auf einen Zoll geſchnitten. Das Holz derſelben war ganz beſonders ſchön und fähig die höchſte Politur anzunehmen, wodurch ein ſo blendender Schein hervorgebracht wurde, daß man glaubte die Oberfläche eines Cryſtalls zu ſehen, welcher nach jeder Seite andere Farben abſpiegelte. Holzhändler pflegen zwar, bevor ſie Käufe ſchließen, die Blöcke zu unterſuchen, doch ſind ſolche ſelten im Stande, die Güte des Holze vorher zu beſtimmen, und dieſer Handel gleicht daher viel einem Glücksſpiele. Die Blöcke, welche die Fabrik Broadwood ſo theuer kaufte, wurden nach England gebracht, mit voller Kenntniß ihres ausgezeichneten Werthes. Schon 1597 wurde Mahagoniholz zur Ausbeſſerung der Schiffe Sir Walter Raleighs auf Trinidad verwendet, doch zuerſt eingeführt wurde es in England ums Jahr 1724. Das Fällen dieſes Holzes in der Hondurasbai wird jährlich zweimal vorgenommen; gleich nach Weihnachten und mitten im Sommer. Die dabei angeſtellten Neger beſtehen aus Abtheilungen von 10 bis 50 Mann; der Schnitt geſchieht etwa 12 Fuß über dem Boden, und das Holz wird dann auf dem Waſſer geflößt. Von den 19,555 Tons Holz, welche 1829 in England eingeführt wurden, lieferte das brittiſche Weſtindien (mit Honduras) 15,285 Tons und Hayti 4939 Tons. Der Zoll für fremdes Mahagoniholz beträgt £ 7. 10s. per Ton, das von Honduras dagegen nur £ 2. 10s., und das aus Jamaica £ 4. Dieſes muß nothwendig zur Folge haben, daß die geringere Gattung der beſſern vorgezogen wird. Im Jahr 1810 trug die Abgabe davon £ 59,977 ein. (Nach Tredgold's Principles of Carpentry, p. 204; Library of Entertaining Knowledge, volume on Timber, Trees and Fruits; und Edwards' West Indies, Vol IV. pag. 258, Edition 1819. u. ſ. w.

Hondurasholz, wenn ſolches in einem freien Durchgangshafen der brittiſchen Beſitzungen von Weſtindien oder Amerika eingeführt wird, kann aus dem Verſchluß genommen und in das Vereinigte Königreich eingebracht werden, als wenn es unmittelbar auf einem brittiſchen Fahrzeuge eingeführt worden wäre, vorausgeſetzt, daß es in dem Zollſcheine des Schiffes angegeben ſteht, daß ſolches Holz zur Ausfuhr unter Verſchluß gelegen. (9, Georg IV. C. 76. §. 15.) Als Erzeugniß brittiſcher Colonien darf es jedoch nur dann eingeführt werden, wenn der Capitän ein Urſprungs-Certificat beibringt und eidlich beſtärkt, daß die Waare wirklich Erzeugniß ſolch einer Colonie ſey. — (Man vergleiche den Artikel Colonie, Colonialhandel.) Zuſatz. Die geringſte Sorte iſt Providenzia-Mahagoni und Baſtards-Mahagoni oder ſogenanntes Zuckerkiſtenholz. Das Neuholland-Mahagoni wird von dem Baume Eucalyptus robusta erhalten und iſt roth, dicht und hart. Das im weſtindiſchen Handel unter der Benennung Madeira-Mahagoni vorkommende Produkt iſt das Holz der Cedrela odorata und mit der Swietenia nahe verwandt, und es hat die Benennung aus dem Spaniſchen erhalten, in welcher Sprache Madera der allgemeine Name dieſes Holzes iſt. (Nach Remnichs Angaben.)

**Mahon, Port**, Hauptſtadt der ſpaniſchen Inſel Minorca im mittelländiſchen Meere, unter dem 39° 51′ 10″ nördl. Breite und 4° 18′ 17″ öſtl. Länge, mit 6000 Einwohnern. Mahon hat einen der vortrefflichſten Häfen in Europa; er iſt von bedeutendem Umfang, beſitzt überall hinreichende Waſſertiefe, wird von allen Seiten durch Hügel gegen Windſtöße geſchützt, und iſt ſehr ſtark befeſtigt. Die Stadt iſt ſchön gebaut und reinlich. Die Inſel Minorca hat nur 15 deutſche Quadratmeilen, und iſt ziemlich kahl und unfruchtbar. Der Handel von Mahon iſt daher von keiner großen Bedeutung, trotz der Thätigkeit und des Unternehmungsgeiſtes ſeiner Bewohner, die ſich hierin vor den übrigen Spaniern vortheilhaft auszeichnen.

Münzen, Maaße und Gewichte, ſiehe Cadix und Palma.

**Maidſtone**, Hauptort der Grafſchaft Kent in England, am Medway, der für Schiffe von 50 — 60 Tons hier ſchiffbar iſt. $5^3/_4$ Meilen ſüdlich von Rocheſter; 2500 Häuſer und 15,500 Einwohner. Fabriken von Schuhen und Baumwollgeweben. Es iſt der erſte Hopfenmarkt in ganz England. In der Umgegend ſind zahlreiche Fabriken von Faden und Papier; eine bedeutende Wachholderbeer-Branntweinbrennerei; Eiſengießerei ꝛc.

**Mailand**, ital. **Milano**, die Hauptſtadt des lombardiſch-venetianiſchen Königreichs, unter dem 45° 28′ 2″ nördl. Breite und 9° 11′ 51″ öſtl. Länge, in einer weiten herrlichen Ebne am Fluſſe Olona, und durch die Canäle Naviglio grande und piccolo mit den Flüſſen Ticino und Adda verbunden; eine der ſchönſten Städte Italiens, obſchon viele Straßen eng und unregelmäßig gebaut ſind, und große Plätze fehlen. Gegen 6000 Häuſer und 150,000

Digitized by Google

Einwohner. Es ist hier die Residenz des Vicekönigs, der Sitz der obersten Regierungsbehörden, eines Handels- und Wechselgerichtes ꝛc. Durch seine Lage, durch die herrlichen Wege über den Simplon, Splügen und das Wormser Joch, und durch die trefflichen Wasserstraßen, welche seine Canäle bieten, ist Mailand zum Hauptstapelplatz für ganz Oberitalien geworden; sein Handel umfaßt die zahlreichen Producten der reichen Lombardei. Colonialwaaren, englische, französische und deutsche Waaren und die vielfachen Erzeugnisse seiner eigenen bedeutenden Fabriken in Kattunen, Zig. Tuch, Band, Schseleren, Sammt, seidenen Tüchern, Goldarbeiten, künstlichen Blumen, Treſſen, Chocolade, Tapeten, Tabak, Glas, Schwefel, chemischen Producten, Fayance u. s. w. Die großen Capitalien, welche seine Einwohner besitzen, und der bedeutende Verkehr in Wechsel- und Staatspapieren erheben Mailand zu einem sehr wichtigen Wechselplatze, auch ist sein Buchhandel der bedeutendste in ganz Italien, und nur Venedig kommt ihm hierin nahe.

Anstalten für den Handel: Die Camera di Mercanti, ein Handels- und Wechselgericht, welches alle in Beziehung auf Handel und Schifffahrt vorkommenden Streitfragen entscheidet; die Börse; der Monte di S. Theresa (früher Monte Napolione) ein Leihhaus, das auf edle Metalle, Staatspapiere, Seide ꝛc. Vorschüsse leistet (bei der im Jahr 1817 statt gefundenen Liquidation der ältern aus den Zeiten des Königreichs Italien herrührenden Verbindlichkeiten übernahm Oesterreich 69, der Kirchenstaat 21, Piemont 4, Modena 6 Procent.)

**Tarif von 1825 für das lombardisch-venetianische Königreich der Landesmünzen und derjenigen fremden Münzen, denen der gesetzliche Umlauf in demselben gestattet ist.**
NB. Für den großen Handel kann derselbe natürlicherweise nicht zum Maaßstab dienen.

| | I. Abthl. Landesmünzen. | Schwere eines Stücks. Oesterr. Gewicht. | Schwere eines Stücks. Metr. Gew. | Werth eines Stücks. In Oesterr. | Werth eines Stücks. In 20 fl. Fuß |
|---|---|---|---|---|---|
| | A. Goldmünzen. | Duc. Gr. | Den. | Lir. Ct. | fl. kr. |
| Oesterreich. | Doppelte Ducaten | 2 — | 6·962 | 27 — | 9 — |
| | Einfache „ | 1 — | 3·491 | 13 50 | 4 30 |
| | Souverain d'or ält. Gep. | 3 11 | 11·112 | 40 — | 13 20 |
| | Halber „ „ | 1 35½ | 5·556 | 20 — | 6 40 |
| | Souverain d'or neuen Gep. | 3 14⅔ | 11·332 | 40 — | 13 20 |
| | Halber „ „ | 1 37⅓ | 5·666 | 20 — | 6 40 |
| | B. Silbermünzen. | | | | |
| Oesterr. und andere Conv. M. | Thaler | | | 6 — | 2 — |
| | Halber Thaler od. Gulden | | | 3 — | 1 — |
| | Halbes Guldenstück | | | 1 50 | — 30 |
| | Viertelguilden od. 15 kr. St. | | | — 75 | — 15 |
| | Kopf- oder 20 Kreuzerstück | | | 1 — | — 20 |
| | Halbes od. 10 Kreuzerstück | | | — 50 | — 10 |
| | 5 Kreuzerstück | | | — 25 | — 5 |
| | 3 „ | | | — 15 | — 3 |
| | Kronenthaler | | | 6 60 | 2 12 |
| | Halber „ | | | 3 30 | 1 6 |
| | Viertel „ | | | 1 65 | — 33 |
| | Scudo „ | | | 6 — | 2 — |
| | Halber Scudo | | | 3 — | 1 — |
| | Lira austriaca | | | 1 — | — 20 |
| | Halbe „ | | | — 50 | — 10 |
| | Viertel „ | | | — 25 | — 5 |
| | C. Kupfermünzen. | | | | |
| Oesterr. | Ein Kreuzerstück von 1816 | | | — 5 — | 1 |
| | 5 Centesimi St. od. Soldo | | | — 5 — | 1 |
| | 3 „ „ | | | — 3 — | ⅗ |
| | 1 Centesimo-Stück | | | — 1 — | ⅕ |
| | II. Abth. Fremde Münzen. | | | | |
| | A. Goldmünzen. | | | | |
| | Bayerische Ducate | 1 — | 3·491 | 13 40 | 4 28 |
| | Bologneser Doppia | 1 34 | 5·469 | 19 40 | 6 28 |
| | „ Ducate od. Zecchino | —33¾ | 3·417 | 13 20 | 4 24 |
| | Französische 40 Francs-Stück | 3 42 | 12·903 | 45 50 | 15 10 |
| | „ 20 „ „ | 1 51 | 6·452 | 22 75 | 7 35 |
| | „ dopp. Louisd. d. 1785 | 4 22 | 15·244 | 53 55 | 17 51 |
| | „ einfacher „ „ | 2 11 | 7·622 | 26 75 | 8 55 |
| | Florent. Ducate od. Giallato | 1 — | 3·491 | 13 60 | 4 32 |
| | Genueser Doppia zu 96 Lire | 7 13 | 25·193 | 89 75 | 29 55 |
| | Italienisches 40 Lire-Stück | 3 42 | 12·903 | 45 50 | 15 10 |
| | „ 20 „ „ | 1 51 | 6·452 | 22 75 | 7 35 |
| | Mailänder Doppia | 1 48 | 6·283 | 22 40 | 7 28 |
| | „ Ducate od. Zecchino | 1 — | 3·491 | 13 60 | 4 32 |
| | Parmesaner Doppia | 2 2 | 7·98 | 24 60 | 8 12 |
| | „ 40 Lire-St. v. 1815 | 3 42 | 12·903 | 45 50 | 15 10 |
| | „ 20 „ „ | 1 51 | 6·452 | 22 75 | 7 35 |

| | Goldmünzen. | Schwere eines Stücks. Oesterr. Gewicht | Schwere eines Stücks. Metr. Gew. | Werth eines Stücks. In Oesterr. | Werth eines Stücks. In 20 fl. Fuß |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Duc. Gr. | Den. | Lir. Ct. | fl. kr. |
| | Piemont. Doppia v. 1787 u. fr. | 2 37 | 9·134 | 33 20 | 10 44 |
| | und Sa- 80 Liresstück v. 1821 | 7 24 | 25·806 | 91 — | 30 20 |
| | voyische 40 „ „ | 3 42 | 12·903 | 45 50 | 15 10 |
| | „ 20 „ „ v. 1816 | 1 51 | 6·452 | 22 75 | 7 55 |
| | Römische Doppia | 1 34 | 5·469 | 19 40 | 6 28 |
| | „ Ducaten od. Zecchino | —33¾ | 3·417 | 13 20 | 4 24 |
| | B. Silbermünzen. | | | Lir. Ct. Mill. | fl. kr. 1/6 kr. |
| | Bayerischer Schwere- oder Kronenthlr. | | | 6 60 — | 2 12 — |
| | Bologneser Scudo oder Frauenthaler | | | 6 17 — | 2 3 8 |
| | „ „ „ zu 10 Paoli | | | 6 11 — | 2 2 1 |
| | Florent. Francescone od. Pitis-Thaler | | | 6 30 — | 2 6 — |
| | Französisches 5 Francs-Stück | | | 5 74 — | 1 84 4 |
| | „ 2 „ „ | | | 2 29 6 | — 45 4-6 |
| | „ 1 „ „ | | | 1 14 8 | — 22 4-8 |
| | „ ¾ „ „ | | | — 86 1 | — 17 1-4 |
| | „ ½ „ „ | | | — 57 4 | — 11 3-4 |
| | „ ¼ „ „ | | | — 28 7 | — 5 3-7 |
| | Genueser neuer Scudo | | | 7 45 — | 2 39 — |
| | Ital. 5 lr. Lire-Stücke, wie die franz. Frankstücke. | | | | |
| | Mailänder Scudo | | | 5 89 — | 1 45 4 |
| | „ Lira vor und nach 1778 | | | — 88 — | — 17 3 |
| | Modenesischer Scudo von Franz III. | | | 6 37 — | 2 2 8 |
| | „ von Hertules III. von 1788 | | | 6 43 — | 2 3 3 |
| | Parmesaner Ducato | | | 5 77 — | 1 55 2 |
| | 5 lr. Lire-Stücke von 1815 an, wie die franz. Francs-Stücke. | | | | |
| | Piemont. u. Scudo oder Thaler | | | 8 — — | 2 40 — |
| | Savoyischer neuer Sc. v. 5 Lire v. 1816 | | | 5 74 — | 1 84 4 |
| | Römischer Scudo von 10 Paoli | | | 6 11 — | 2 2 1 |
| | Spanischer Säulenpiaster | | | 6 15 — | 2 3 — |
| Venetianische. | Ducaten oder Kreuzthaler | | | 7 65 — | 2 33 — |
| | Giustina | | | 6 73 — | 2 14 3 |
| | in d. Provinz. Venet. Litrazza oder d. venet. Gouv. Pettz | | | — 68 — | — 13 3 |
| | und Brescia, Venet. 15 Soldi- Bergamo und Stück | | | — 33 — | — 6 3 |
| | Cremona. | | | | |
| | nur in den Pro- 2 Lira prov. | | | — 56 — | — 11 1⅕ |
| | vinzen d. venet. 1 „ | | | — 28 — | — 5 3 |
| | Gouvernem. (30 Soldi v. neuen Gebiet. Gepräge | | | — 75 — | — 15 — |
| | C. Kupfermünzen. | | | | |
| | Italienisches 5 Centesimi-Stück | | | — 5 7½ | — 1 15/20 |
| | „ 3 „ „ | | | — 3 4½ | — 39/20 |
| | „ 1 Centesimo-Stück | | | — 1 1½ | — 13/20 |
| | Mailänder Seino | | | — 2 3 — | — 26/20 |
| | „ Quattrino | | | — 1 1½ | — 13/20 |

Digitized by Google

Man rechnet gegenwärtig hier, wie in Venedig und dem ganzen Königreich, nach
Lire austriache zu 100 Centesimi oder
Lire zu 20 Soldi austriachi à 5 Centesimi.

Die Lira austriaca in Mailand iſt gleich einem 20 Kreuzerſtück, und ihr Gehalt iſt $^{9}/_{10}$ ($^{1}/_{4}$ Lire nur $^{8}/_{10}$) fein; der Conventionsgulden von 60 Kreuzern demnach = 3 Lire austriache und ein Kreuzer = 5 Centesimi. Die doppelten Guldenſtücke, welche hier geprägt werden, und unter dem Namen von Scudi nuovi circuliren, ſind demzufolge = 6 Lire öſterreichiſch. 1 Lira austriaca hat alſo an Silberwerth

| | |
|---|---|
| 24 Kreuzer im 24 fl. Fuß. | 141½ Portugieſiſche Reis. |
| 5⅛ Gr. Conv. Geld. | 7 Preußiſche Silbergroſchen. |
| 8·7 Engl. Pence. | 16 Römiſche Baiocchi. |
| 86·5 Franz. Centimen. | 81½ Ruſſiſche Kopeken. |
| 7·4 Hamburger Schill. Bco. | 86½ Sardiniſche Centeſimi. |
| 9 „ „ Cour. | 7·3 Schwediſche Schill. Spec. |
| 40½ Niederl. Cents. | 3·2 Spaniſche Reales de Vell. |

Alte Mailändiſche Münzen:

In Gold: Souverains à 43 Lire corr., Doppie à 25 L. 3 Soldi, Zechini à 15 L. 4 Soldi.
In Silber: Scudi à 6 Lire corr., ganze, halbe und Viertel Lire.
In Kupfer: Ganze und halbe Soldi (Sesini), Quartini à 12, 6 und 3 Denari.

## Mailändiſche Geld-Courſe.

| | In Lire ital. Centeſim m. o. w. |
|---|---|
| **Goldmünzen.** | |
| Doppie, ſpaniſche, Doblones oder Quadrupel | 84 — 30 à 40 |
| „ Genueſiſche | 88 — 15 „ 20 |
| „ Savoyiſche | 99 — 25 „ 30 |
| „ Parmeſaner | 92 — 30 „ 35 |
| „ Bologneſer, Römiſche | 17 — 60 „ 65 |
| „ Portugieſiſche (Dobraos) | 45 — 80 |
| Franzöſiſche 40 Frankenſtücke | 41 — 35 |
| „ Louisd'or | 94 — 30 |
| Neue Sovrane | 36 — 5 |
| Kaiſerliche Dukaten, vollwichtig | 12 — 10 |
| Florentiner „ oder Zechini | 12 — 15 |
| Mailändiſche „ | 12 — 10 |
| Venetianiſche „ | 12 — 50 |
| Holländiſche, Römiſche Dukaten | 11 — 90 |
| **Silbermünzen.** | |
| Scudi, Savoyiſche | 7 — 08 |
| „ Franzöſiſche (6 Livresſtücke) | 5 — 90 |
| „ Römiſche | 5 — 36 |
| „ Mailändiſche | 4 — 62 |
| „ Bologneſer della Madonna | 5 — 37 |
| „ ditto von 10 Paoli | 5 — 34 |
| Kaiſerliche Maria Thereſia- oder Franz-Thaler | 5 — 25 |
| Conventionsthaler | 5 — 22 |
| 20 Kreuzerſtücke | — — 87 |
| Crocioni di Fiandra (Brabanter Kronenthaler) | 5 — 87 |
| Florentiniſche Francescioni | 5 — 78 |
| Parmeſaner Ducati | 5 — 08 |
| Spaniſche Säulenpiaſter | 5 — 41 |
| Franzöſiſche 5 Frankenſtücke | 5 — 14 |

## Münz-Edict von 1825.

Der für die Ausprägung von Silbermünzen in den öſterreichiſchen Erblanden angenommene Conventions-Fuß dient auch zur Grundlage der Ausprägung der neuen Münzen des lombardiſch-venetianiſchen Königreichs. Das metriſche (neue franzöſiſche) Gewicht iſt bei der Ausprägung dieſer Münzen beibehalten, und das Verhältniß deſſelben zu dem Wiener Gewicht folgendermaßen feſtgeſetzt worden:
Ein metriſches Pfund wird 3 Mark, 9 Loth und 48 Richtpfennige des Wiener Markgewichtes gleich gehalten.

Das Wechſelpari iſt nach obigen Münzverhältniſſen zwiſchen
Mailand und Frankreich in Silber circa 1 Lira 15·5 Cent. für 1 Frank.
„ „ England „ „ „ 25 „ 57 „ „ 1 £ Sterl.
„ „ „ „ Gold „ 98 „ 71 „ „ 1 ditto
„ „ Hamburg „ Silber „ 2 „ 17 „ „ 1 Mark Banco.

## Wechſel-Courſe veränderlich.*

| | m. o. w. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Amſterdam | 2 | Lire austr. | 45 | Cent. | für 1 fl. niederländiſch. |
| Augsburg | 2 | „ | 98 | „ | „ 1 „ Convent. Münze. |
| Bologna | ·6 | „ | 28 | „ | „ 1 Scudo von 5 Lire. |
| Baſel | ·1 | „ | 71 | „ | „ 1 Schweizer Frank. |
| Florenz | ·95 | „ | 5 | „ | „ 100 Lire di Firenze. |
| Frankfurt a. M. | 2 | „ | 45 | „ | „ 1 fl. in Corol. à 11 fl. |
| Genua | 1 | „ | 17 | „ | „ 1 Lira nuova (ital.). |
| Hamburg | 2 | „ | 14½ | „ | „ 1 Mark Banco. |
| Livorno | 6 | „ | — | „ | „ 1 Peza von 8 Reall. |
| London | 29 | „ | 35 | „ | „ 1 £ Sterl. |
| Neapel | 4 | „ | 76 | „ | „ 1 Ducato di Regno. |
| Paris ꝛc. | 1 | „ | 18¾ | „ | „ 1 Frank. |
| Rom | 6 | „ | 15 | „ | „ 1 Scudo. |
| Venedig | 1 | „ | — | „ | „ 1 Lira austr. |
| Wien, Trieſt | 2 | „ | 99 | „ | „ 1 fl. Conv. Münze. |

Der Uſo bedeutet für Wechſel aus Genua, Livorno, Piemont und der ganzen Lombardei gezogen, 8 Tage Sicht, aus Rom, Florenz und ganz Deutſchland 15 Tage, aus Neapel und Sicilien 20 Tage, aus Venedig 20 Tage nach Dato, aus den Städten des lombardiſch-venetianiſchen Königreichs 10 Tage, aus Frankreich und Savoyen 1 Monat nach

Digitized by Google

Dato, aus Flandern, Holland und Spanien 2 Monat, aus London 3 Monat, den Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Der franzöſiſche Wechſel-Coder iſt in Mailand noch im Gebrauch, demnach finden hier keine Reſpectage ſtatt; doch iſt dem Inhaber eines Wechſels geſtattet, 5 Tage mit dem Proteſt zu warten.

Maaße und Gewichte. Im Jahr 1803 wurde in dem ganzen damaligen Königreich Italien das franzöſiſche metriſche Syſtem eingeführt (ſiehe Maaße und Gewichte), und es wird auch jetzt noch größtentheils darnach gerechnet. Die Benennungen ſind dabei folgende:

Längenmaaß: 1 Metro (Meter) = 10 Palmi (Decimeter) à 10 Ditti (Centimeter) à 10 Atomi (Millimeter). Eine Miglia = 1000 Metri.

Flächenmaaß: Der □Metro (Are) = 100 □Palmi (Decare) à 100 □Ditti (Centiare) à 100 □Atomi (Milliare). Ein Quadrat von 100 Metri nennt man eine Tornatura (Hectare, Morgen) und theilt ſie in 100 Tavole.

Getreide- und Flüſſigkeitsmaaß: Die Soma (Hectoliter) = 10 Mine à (Decaliter) 10 Pinte Liter) à 10 Coppi (Deciliter).

Gewichte. Die Einheit derſelben heißt Libra metrica (Kilogr.) à 10 Once (Hectogrammen) à 10 Groſſi (Decagrammen) à 10 Denari (Grammen) à 10 Grani (Decigrammen); 10 Libbre = 1 Rubbio, 10 Rubbia = 1 Centinajo. Alle öffentlichen Anſtalten, Zollämter, Münzen ꝛc. bedienen ſich dieſes metriſchen Gewichtes und Maaßes, welches auch das Gold- und Silbergewicht und im Handel bei weitem das allgemeinſte iſt; doch wird auch zuweilen noch nach den alten Maaßen und Gewichten gerechnet, wovon

der Piede à 12 Pollici = 192·916 alte franz. Linien oder 0·435,765 Meter;
der Braccio à 12 Once à 12 Ponti à 12 Atomi = 26·373 franz. Linien oder 0·59,494 Meter;
der Magaja, Getreidemaaß, à 8 Staja à 4 Quartari à 4 Mete à 4 Quartini = 6976 franz. Cubikzoll.
Von Weinmaaß 1 Brenta = 3 Staja = 12 Quartari = 48 Pinte = 96 Boccali = 3600 franz. Cubikzoll.

Das Gewicht wurde in Peſo groſſo à 28 Once für Eiſenwaaren, und Peſo ſottile à 12 Once für Colonialwaaren, Seide, Apothekerwaaren ꝛc. eingetheilt. 7 ℔ Peſo ſottile gaben ſonach 3 ℔ Peſo groſſo; 1 ℔ Peſo ſottile oder Handelsgewicht aber wog 6800 boll. Pf. wonach 100 ℔ = 58·341 Wiener, 69·846 Frankfurter leichte ℔, 38·679 franz. Kilogr. und 74·050 Londner Av. d. p.

**Mainz**, unter dem 49° 54′ nördl. Br. und 7° 49′ öſtl. L., in der großherzogl. heſſiſchen Rheinprovinz, am linken Ufer des Rheins, der Mündung des Mains in dieſen Strom gegenüber; durch eine 1700 Fuß lange Schiffbrücke mit dem als Brückenkopf befeſtigten Städtchen Caſtel verbunden. Gegen 29.000 Einwohner (ohne Beſatzung), ſehr lebhafte Spedition und Schifffahrt. Handel mit Landesprodukten, beſonders mit Getreide und den Weinen des nahe gelegenen Rheingaues. Comptoir der Rheinſchifffahrts-Aſſecuranz-Compagnie. Dampfſchiffverbindung mit Mannheim und den Niederlanden; einige Fabrikation in Tabak, Leder ꝛc.

Wechſelgeſchäfte werden in dem benachbarten Frankfurt gemacht, nach welchem man ſich auch bei Annahme fremder Münzſorten richtet.

Maaße und Gewichte, ſiehe Darmſtadt.

**Mais** oder **indiſches Korn**, auch **türkiſcher Weizen.** (Engl. Maize, Frz. Bled de Turquie, Ital. Grano Turco o Siciliano, Span. Trigo de Indias, Trigo de Turquia, Port. Maiz, Milho mayz ou de Turquia, Tuburro, Holl. Turkisch Koorn, Mays, ſpannſche tarw, Dän. Tyrkisch Korn, Schwed. Turkisk hvete, Ruſſ. Turezkoi chljeb, Poln. Zyto tureckje albo indyyskie, Lat. Fromentum indicum.) Die einzige Getreideart, welche vor der Entdeckung von Amerika in dieſem Theile der Erde heimiſch war und angebaut wurde. Die Aehre des türkiſchen Weizens oder des Mais iſt größer und enthält mehr als die Aehre irgend einer Getreideart, indem ſolche in 8, 10 oder 12 Reihen ungefähr 600 Körner ausgibt. In der Regel iſt die Farbe derſelben gelb, zuweilen aber auch roth, bläulich, grünlich, olivenfarbig, bunt und geſtreift. In Amerika gibt es 3 bis 4 verſchiedene Gattungen Mais. Die Pflanzen der in Virginien einheimiſchen Gattung ſind hochſtämmig und ſtark, oft 7 bis 8 Fuß, die in Neu-England aber kleiner und niedriger, und die Indianer im Innern haben eine noch kleinere Gattung. Der Stiel oder Halm des Mais iſt wie das Zuckerrohr aus mehreren Theilen zuſammengeſetzt, weich und enthält einen ſüßen zuckerartigen Saft. Das davon erhaltene Stroh iſt ein ſehr gutes Viehfutter, und zum Brode iſt dieſe Getreideart ſehr beliebt. Da aber darin viel Schleimſtoff (mucilage) und wenig oder gar kein Kleber (gluten) enthalten iſt, ſo wird vorgezogen, Weizen- oder Roggenbrod zu eſſen, wo man dergleichen haben kann. (Vergleiche den Artikel Korn, Kornhandel.) Im Morgenlande iſt der Mais ein Hauptnahrungsmittel, und das Maisbrod, welches im ſüdlichen Tyrol und in Italien halb mit Weizen gemiſcht genoſſen wird, ſoll von vorzüglicher Güte und Nahrhaftigkeit ſeyn.

**Makler** ſind angeſtellte Männer, welche als Vermittler Geſchäfte einleiten und Käufe abſchließen, die unter Kaufleuten und Geſchäftsmännern ſtatt finden. Solche ſind gegenwärtig faſt in allen Ländern durch die Obrigkeit eingeſetzt, doch gibt es auch noch Orte, wo dieſes nicht ſtatt findet. Sie werden nach ihren Geſchäften in verſchiedene Claſſen getheilt: es gibt Wechſelmakler, Actien- oder Geldmakler, Schiffsmakler, Aſſecuranzmakler, und in England gibt es Makler, welche ſich damit beſchäftigen, die für rückſtändige Hausmiethe in Beſchlag genommenen Mobilien zu taxiren und zu verkaufen. Auf größern Handelsplätzen pflegen auch die Waarenmakler ſich immer nur mit einem Artikel ausſchließlich oder vorzugsweiſe zu beſchäftigen. Dabei erwerben ſich dieſelben unausbleiblich eine Maſſe von Waarenkenntniſſen, wie ſie der Kaufmann ſelbſt nur ſelten beſitzen kann, und durch deren Vermittlung kauft man daher beſſer und wohlfeiler und bringt ſeine Waaren meiſtens zu einem beſſern Preis an den Mann, als dieſes auf andern Wegen möglich iſt. Dieſen Umſtänden iſt es dann auch zuzuſchreiben, daß man ſich derſelben auf allen großen Handelsplätzen

Digitized by Google

äußerſt heftig bedient. In London iſt die Zahl derſelben nicht beſtimmt, doch durch die Verordnungen 8 und 9, Wilhelm III., C. 20 werden denſelben von dem Lordmajor und den Aldermen Licenzen unter ſolchen Bedingungen und Beſchränkungen ertheilt, als dieſe es für dienlich finden. Nach 57, Georg III. haben Makler, welche, ohne die gehörige Zulaſſung zu haben, Geſchäfte treiben, eine Strafe von £ 100 zu erlegen. Die Einzeichnungsgebühren betragen £ 5 und außerdem jährlich £ 5 als Gewerbſteuer.

Folgendes ſind in England einige der von dem Lordmajor und den Aldermen erlaſſenen Verfügungen in Folge der Verordnung Wilhelm III.: „Es ſoll Jedermann, der als Makler angeſtellt worden, einen wahrhaften und getreuen Eid leiſten, daß er die Pflichten eines Maklers zwiſchen den beiden Theilen verrichten und beſorgen will, ohne Betrug oder heimliches Verſtändniß, nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen; — daß er in allen Fällen den Namen deſſen, für den er handelt, veroffenbaren, und daß er kein Geſchäft für eigene Rechnung machen, noch tauſchen und wiedervertauſen wolle, ebenſowenig einen andern Gewinn von den Waaren beziehen, als was ſein Maklerlohn beträgt, ſowie auch daß er von allen abgeſchloſſenen Käufen und Geſchäften ein genaues Regiſter zu führen gehalten ſeyn wolle.

Außerdem haben die Makler in London eine Verſchreibung über £ 500 auszuſtellen, um ſolche Strafe zu entrichten auf den Fall, daß dieſelben die bei Antritt ihres Amtes beſchworenen Pflichten nicht getreulich erfüllen ſollten.

Jedem Makler wird eine mit ſeinem Namen verſehene ſilberne Schaumünze eingehändigt, um ſolche auf Verlangen als Ausweis ſeiner Befugniß vorzeigen zu können.

Auch werden zwölf jüdiſche Makler ernannt und zu Maklergeſchäften innerhalb der Stadt unter gleichen Bedingungen und Verpflichtungen berechtigt, auch ihnen ebenfalls ſolch eine Schaumünze eingehändigt. Dieſe Schaumünze kann abgetreten und verkauft werden, welches gemeiniglich für den Preis von £ 800 bis £ 1500, ungerechnet der Koſten der Uebertragung geſchieht. Wenn der Inhaber einer ſolchen Schaumünze ſtirbt, bevor er ſolche hat verkaufen und abtreten können, fällt ſie dem regierenden Lordmajor zu, und öfters iſt dafür £ 1500 gelöst worden. (Monteſiore, Commercial Dictionary Art. Brokers.)

Auf den Fall, daß in der City von London durch einen Makler Waaren verkauft werden, mit der Bedingung, daß dieſelben vermittelſt eines Wechſels bezahlt werden ſollen, ſo hat der Verkäufer das Recht, binnen einer angemeſſenen Zeit, wenn er über die Solvenz des Käufers nicht völlig beruhigt iſt, und ſobald er Gelegenheit gefunden, darüber Nachrichten einzuziehen, ſolch ein Geſchäft unter alsbaldiger Anzeige rückgängig zu machen. In einem ſolchen Falle war Lord Ellenborough anfangs der Meinung, daß der durch einen Makler geſchloſſene Kauf unverbrüchlich gehalten werden müſſe, es habe denn dabei ein ſchriftlicher Vorbehalt ſtatt gefunden, welcher dem Käufer bekannt geweſen ſey. Doch ſprachen die deßhalb berufenen Geſchworenen: „daß, wofern nicht der Name des Käufers dem Verkäufer vorher mitgetheilt worden, wenn die Zahlung durch Wechſel gemacht werden ſollte, letzterer allemal ermächtigt ſey, die Solvenz des Käufers zu verwerfen und den Handel rückgängig zu machen.“ Lord Ellenborough beſtätigte ſolches als billig und geltend, doch fügte er ſehr einſichtsvoll hinzu, daß die Aufhebung des Vertrags auf der Stelle erfolgen müſſe, ſobald der Verkäufer im Stande geweſen ſey, über den Käufer die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen. Die Geſchworenen fanden in dem vorliegenden Falle, daß fünf Tage ein nicht zu langer Zeitraum ſeyen, um deßhalb gehörige Nachfrage zu halten.

Wechſelmakler offeriren Briefe oder ſuchen dergleichen, und ſchließen darüber die Geſchäfte unter Kaufleuten ab. Es liegt ihnen ob, die Wechſelcourſe genau zu wiſſen, ſowie die Umſtände, welche dieſelben drücken oder ſteigern können. Für diejenigen, welche auf fremde Länder Wechſel abzugeben haben, bringen ſie die Papiere unter, und für diejenigen, die dergleichen bedürfen, thun ſie ſolche ein. Dieſes ſetzt ſie denn auch in den Stand, gehörig unterrichtet zu ſeyn, welches das Bedürfniß der einen wie der andern Claſſe iſt, und einige von denen, welche die meiſten Aufträge haben, können die Wechſelcourſe auf einen richtigen Durchſchnittspreis fixiren, welches ganz unmöglich ſeyn würde, wenn der Kaufmann unmittelbar die Geſchäfte machte. Als Maklerlohn berechnen dieſelben 2s. für £ 100, welches einem pro mille gleich kommt.

„Alle diejenigen, welche Wechſel-Maklergeſchäfte treiben — ſagt ein engliſcher Schriftſteller (Mr. Windham Beaves) — müſſen geſchickte Leute und Männer von Ehre ſeyn, und dieſes um ſo mehr, als Credit und Vermögen derer, welche ihnen Aufträge ertheilen, gewiſſermaßen ihrer Discretion anvertraut werden; deßhalb dürfen dieſelben weder Zuträger noch unachtſam in ihren Verrichtungen ſeyn, ihr Wahlſpruch ſey: „Alles hören und Nichts wieder ſagen!“ — und dürfen ſolche daher niemals von dem, was durch ſie betrieben wird, irgend ein Wort fallen laſſen, und ebenſowenig wenn dieſelben etwas Nachtheiliges über ein Haus vernommen haben, dürfen ſie es weiter ſagen oder denen deſſen Tratten anbieten, die ſolch eine Aeußerung gethan haben.“ —

Die Makler in Staatspapieren (Stock-Brokers) oder im Actienhandel bilden in Großbrittannien eine beſondere getrennte Claſſe, welches bei dem dortigen großen Belang der Staatspapiere und des Actienhandels an ſeinem Orte ſeyn mag. In Frankreich iſt es ebenſo, während in Deutſchland ſelbſt auf den großen Handelsplätzen die Wechſelmakler ſich dieſer

Digitized by Google

Geschäfte annehmen, ohne den Wechselnegoz deßhalb ganz aufzugeben. In England ist die Obliegenheit der Makler für Staatspapiere und Actien durch besondere Parlamentsacten geordnet, wobei unter andern vorkommt, daß Geschäfte, die auf eine Wette hinauslaufen, oder Contracte, die scheinbar einen Kauf oder Verkauf von Staatspapieren enthalten, in der That aber nur die Contrahenten in den Stand seyen, dadurch auf die Schwankungen der Course zu speculiren, ohne daß ein Staatspapier zum Grunde liege und in natura wirklich verkauft worden ist, null und nichtig seyn sollen; und über die dabei Interessirten eine Strafe von £ 500 zu verfügen ist. (8. Georg II., C. 8, und für immerwährend in Kraft erklärt durch 10, Georg II., C. 8.) Auch ist in derselben gesetzlichen Verordnung bestimmt, daß, wenn Jemand Staatspapiere verkauft, die er nicht wirklich besitzt, oder zu denen er nicht berechtigt ist, er ebenfalls in eine Strafe von £ 500 verfällt. Makler, welche die von ihnen geschlossenen Käufe und Contracte in ihre Register nicht gehörig eintragen, werden für jede Auslassung mit £ 50 bestraft, welche halb der König und halb derjenige erhält, der darüber Klage geführt hat. Der Maklerlohn bei dem Umsatz von sämmtlichen Staatspapieren ist in England, Schatzkammerscheine und indische Bonds ausgenommen, $2\frac{1}{2}$ s. %; von den genannten beiden Gattungen aber 1s. %, welches gleich $\frac{1}{2}$ per mille ist. (Letzteres wie in Deutschland.)

Alle Käufe, Verkäufe und Geschäfte mit Staatspapieren können nur von licenzirten Maklern geschlossen werden, wenn Käufer und Verkäufer sich nicht direct darüber vereinigen.

Schiffs- und Assecuranzmakler. Die Geschäfte dieser Classe Makler besteht darin, Schiffe zu kaufen und zu verkaufen, Ladungen zu verschiffen und die Frachtcontracte darüber abzuschließen, die Bedingungen mit dem Schiffscapitän wegen Salair und Auslagen zu bestimmen u. s. w. Als Schiffsmakler berechnen dieselben eine Gebühr von 2 % von der Brutto-Einnahme, bei Assecuranzgeschäften aber 5 % von der Prämie, ungerechnet, daß solche bei dem Assecuradeur einen Disconto genießen. Der Kaufmann oder Versicherer versteht sich von dem Makler, daß solcher die Versicherung gehörig besorge und bei der Auswahl der Assecuradeurs vorsichtig sey. Bei der Wichtigkeit ihrer Anstellung müssen Schiffs- und Assecuranz-Makler stets achtbare und solide Leute seyn, in die man volles Vertrauen setzen kann. In England stehen die Schiffsmakler nicht in derselben Categorie wie die andern Makler, was die Verordnungen in Betreff der Anstellung, Caution ꝛc. anbelangt.

(Gibbon's V. Rule, C. P. 27. Juny 1827.)

In London gibt es eine besondere Classe Makler, welche in andern Ländern wohl nicht existiren, dieses sind die Zollmakler (Custom-house Brokers). Nach 6. Georg IV., C. 107, soll Niemand das Recht haben, in dem Zollhause des Hafens von London Geschäfte zu besorgen, die auf die Verzollung und Clarirung der Schiffe Bezug haben als die, welche durch die Zolldirection dazu licenzirt worden sind, welche von diesen Leuten eine schriftliche Verpflichtung und Bürgschaft von £ 1000 bedingt, daß sie sowohl als ihre Commis oder Schreiber ihre Obliegenheiten pflichtmäßig besorgen. Doch wird durch diese Verfügung Niemand behindert, selbst oder durch seinen Commis oder Ladendiener für eigene Rechnung die Geschäfte beim Zollhause zu besorgen. Die Zolldirectoren können übrigens gedachte Verfügung auch auf andere Häfen als London ausdehnen.

In England werden außerdem diejenigen Makler schlechtweg genannt, welche sich damit beschäftigen, Gegenstände aller Art, Waaren ꝛc. zu tariren und zu verkaufen, die wegen rückständiger Hausmiethe in Beschlag genommen worden sind, und wegen dieser Classe ist durch 57. Georg III., C. 93 festgesetzt, daß keiner derselben, der wegen Miethe eine Beschlagnahme vornimmt, bei der das Object £ 20 nicht übersteigt, dafür mehr anrechnen darf als:

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Für die Beschlaglegung selbst . . . . . | 0 | 3 | 0 |
| Für einen Mann, der darauf Acht hat, täglich . . . . . | 0 | 2 | 0 |
| Bekanntmachung, sobald solche nothwendig ist . . . . . | 0 | 10 | 0 |
| Für den Taxator, Verkaufs-Commission ꝛc. vom £ Steri. Netto-Ertrag | 0 | 1 | 0 |
| Stempel nach der Stempeltaxe. | | | |

Taxationen, es sey durch einen oder mehrere solcher Makler, werden mit 6d. vom £ Steri. des Werthes der taxirten Sachen bezahlt, und wenn mehr genommen wird, ist eine Strafe des dreifachen Ersatzes verhängt, die Unkosten ungerechnet, weßhalb bei jedem Friedensgerichte die Sache summarisch eingebracht werden kann.

In Frankreich werden die Makler, welche sich mit Geld- und Wechsel-Geschäften, Waaren, Assecuranzen und Staatspapieren befassen, Wechselagenten, agents de change, genannt, und sind deren für Paris sechzig ernannt. Dieses Gremium wird von der chambre syndicale geleitet, deren Mitglieder sie selbst aus ihrer Mitte jedes Jahr neu erwählen. Jeder derselben ist verbunden, eine Caution von 125.000 Francs wegen möglicher Mißbräuche zu stellen. Sie haben Register zu führen über alle von ihnen geschlossenen Geschäfte, und sind auf einen Maklerlohn von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ % fixirt (welches letztere mehr ist als in London, auf Waaren und Staatspapiere dagegen weniger). Es ist denselben außerdem untersagt, eigene Geschäfte zu machen oder an Geschäften Antheil zu nehmen, sowie an irgend einem Handels- oder Bankgeschäft. (Siehe Code de Commerce, §. 74 etc.)

In den Vereinigten Staaten von Amerika sind die Makler nicht licenzirt, noch haben solche irgend eine Sicherheit zu stellen.

Digitized by Google

Ueber die deutſchen Makler iſt bei den einzelnen Artikeln, z. B. Hamburg, Bremen, Danzig ꝛc., Einiges geſagt. In den meiſten deutſchen Städten werden die Wechſel- oder Geldmakler Senſale, Wechſel- oder Waarenſenſale genannt, und die von ihnen berechneten Gebühren Senſarie. Es beſtehen überall ſtrenge Maklerordnungen, aber Caution iſt gar nicht, oder nur in ſehr mäßigen Summen zu ſtellen.

**Maklerlohn** oder **-Gebühr**, vergl. den Art. Factor, und die angehängten Tabellen.

**Makrele** (engl. Mackarel, franz. Macquereau), ein ſehr ſchmackhafter Seefiſch, der in verſchiedenen Meeren Europas, namentlich im Canal, und eben ſo in Amerika an den Küſten der nördlichen Freiſtaaten bis Neufoundland in Menge gefangen, und bald friſch, bald eingeſalzen in den Handel gebracht wird. Er iſt etwas über einen Schuh lang und 2 — 4 Zoll dick, hat einen runden Kopf und Körper, keine Schuppen, und iſt auf dem Rücken blau, am Bauche ſilberfarb.

Die Fiſcherei an den Küſten der Normandie wird hauptſächlich von Dieppe, Havre und Boulogne aus betrieben, und dauert vom Mai bis gegen die Mitte Juli. Das Meiſte wird eingeſalzen und in Fäſſer zu 300 bis 550 Stück gepackt.

**Malacca**, Stadt auf der oſtindiſchen Halbinſel gleichen Namens, unter dem 2° 10′ nördl. Br. und 102° 5′ öſtl. L., mit einer guten Rhede; früher ein äußerſt lebhafter See- und Handelsplatz, jetzt aber durch die Concurrenz von Singapore und Pulo Penang beinahe verdrbt. Obgleich im Friedensſchluß von 1814 an die Holländer zurückgegeben, iſt Malacca mit dem ganzen Gebiete doch jetzt wieder im Beſitze der Engländer, welche 1825 die niederländiſchen Beſitzungen auf Sumatra dagegen austauſchten.

**Malachit**, kohlenſaures Kupferoxyd, welches in Sibirien, Ungarn, Tyrol, Frankreich natürlich vorkommt. Es iſt ſchön ſmaragdgrün mit verſchiedenen Abſtufungen, in feinen Nadeln cryſtalliſirt, die ſehr innig zu Knollen oder Trauben mit einander verwachſen, undurchſichtig, ſeidenartig glänzend oder matt ſind. Specifiſches Gewicht = 3·6; Härte = 4. Die matten Sorten dienen zu Bereitung des Berggrüns, als Kupfererze u. ſ. w., aus den ſchönſten glänzenden aber verfertigt man Doſen, Schmuckſteine, Vaſen und andere Gegenſtände des Schmuckes. Die größten und ſchönſten Maſſen kommen aus Sibirien.

**Malaga**, bedeutende Hafenſtadt in der ſpaniſchen Provinz Granada, am Ausfluß des Guadelmina, unter dem 36° 43′ nördl. Br. und 4° 25′ weſtl. L., Bevölkerung gegen 55,000 Einw.

Hafen. Malaga hat einen vortrefflichen Hafen. Er iſt auf der Oſtſeite durch einen ſchönen, wenigſtens 900 Yards langen Hafendamm geſchützt; auf ſeinem äußerſten Ende iſt ein Leuchtthurm errichtet, der mit einem kräftigen Leuchtfeuer verſehen iſt, welches ſich jede Minute einmal umdreht. In einiger Entfernung erſcheint daſſelbe 45 Sekunden lang verdunkelt, während für die Dauer der übrigen 15 Sekunden eine glänzende Helle nachfolgt. Die Tiefe des Waſſers ſoll durch den ganzen Hafen im Abnehmen ſeyn, und um den Damm herum hat ſich eine Sandbank angelegt. In der letzten Zeit aber wurde eine Reinigungsmaſchine angewendet, um Schlamm und Sand, die ſich angehäuft hatten, hinauszuſchaffen. Die Tiefe des Waſſers beträgt am Eingang des Hafens und innerhalb des Dammes 26—30 Fuß, zunächſt an der Stadt aber 8—10 Fuß. Der Hafen faßt mit aller Bequemlichkeit über 450 Kauffahrteiſchiffe. Bei jedem Winde iſt die Einfahrt möglich, und er bietet vollkommenen Schutz und Sicherheit.

Handel ꝛc. Bei dem Mangel aller offiziellen Angaben und dem Vorwalten des Schleichhandels, von welchem man ſagen kann, daß er allen erlaubten Verkehr vernichtet habe, iſt es nicht möglich, über den Handel von Malaga, oder überhaupt irgend eines ſpaniſchen Seehafens, genaue Auskunft zu erhalten. Die bedeutendſten Artikel der Ausfuhr ſind Wein und Früchte, beſonders Mandeln, Weinbeeren, Trauben, Feigen und Zitronen; auch finden beträchtliche Verſendungen von Olivenöl und Branntwein, Sardellen, Kümmel und Aniſſamen, Soda, Seife ꝛc. ſtatt. Das Blei, welches aus Malaga ausgeführt wird, kommt von Adra (ſiehe Blei). Die Einfuhrartikel ſind: geſalzene Fiſche, eiſerne Reife, Stangeneiſen und Nägel, Baumwollwaaren, Häute, Töpfergeſchirre, Farbſtoffe, alle Arten Colonial- und Erzeugniſſe, Butter und Käſe aus Holland und Irland, Leinwand aus Deutſchland ꝛc.

Der Verkehr mit England ſcheint im Abnehmen, und der mit den Vereinigten Staaten in fortwährendem Wachsthume begriffen zu ſeyn; dies rührt ohne Zweifel daher, weil die Malaga-Weine in erſterem ſehr wenig, in letzteren aber ziemlich bedeutender Nachfrage genießen. Auch ſind die Amerikaner die bedeutendſten Abnehmer von getrockneten Früchten. — Folgende Details, welche wir aus Mr. Ingliß ſchätzbarem Werke, betitelt: „Spanien im Jahre 1830,“ entnehmen, enthalten die vollſtändigſten und weit aus die beſten Nachrichten, welche wir über den Handel von Malaga erhalten konnten. Auf ihre Zuverläſſigkeit kann man, unſerer Meinung nach, bauen.

„Weine. Die Weine von Malaga ſind zweierlei Gattung, ſüße und trockene (dry); von den erſteren gibt es wieder vier Unterarten; erſtens der gewöhnliche Malaga, ausgeführt und wohlbekannt unter dieſem Namen. Dieſer enthält ein gewiſſes Verhältniß gekochten Weins, den man anbrennen läßt, wodurch ihm ein leichter Brandgeſchmack mitgetheilt wird. Die Trauben, aus welchen dieſer Wein erzeugt wird, ſind weiß, und jede Pipe „Malaga“ enthält nicht weniger als 11 Gallons Branntwein. Zweitens Bergwein (Mountain). Dieſer Wein wird aus denſelben Trauben gewonnen, wie der vorſtehende, und

Digitized by Google

enthält denselben färbenden Stoff und Branntwein; der einzige Unterschied ist der, daß man zu „Bergwein“ die Trauben etwas länger reifen läßt. Drittens „Lacrimas,“ der kostbarste und feinste der süßen Weine von Malaga. Sein Name erklärt eigentlich schon die Weise, in welcher er erzeugt wird: es sind die Tropfen von reifen Trauben, welche aufgehängt werden, und er wird ohne alle Anwendung von Druck gewonnen. Die „trockenen“ (dry) von Malaga werden aus denselben Trauben erzeugt, wie die süßen Weine. Sie werden nur in weniger reifem Zustande gepreßt. In diesem Wein ist $\frac{1}{5}$ mehr Branntwein als in den süßen, so daß nicht weniger als der zwölfte Theil des Dry-Malaga aus Branntwein besteht. Der ganze Ertrag der Weinberge in Malaga wird auf 35—40.000 Pipen geschätzt. Der zunehmende Vorrath von alten Weinen in den Kellern macht jedoch eine genaue Berechnung unmöglich. Die jährliche Ausfuhr von allen Sorten Malagawein kann auf 27.000 Pipen angeschlagen werden. Die Haupt-Absatzmärkte dafür sind: die Vereinigten Staaten und Südamerika, und die Ausfuhr dahin ist im Zunehmen begriffen. Der Durchschnittspreis aller Weine, welche von Malaga verschifft werden, überschreitet nicht 55 Dollars pr. Pipe. Einzelne Versendungen finden jedoch bis zu dem Preise von 170 Dollars statt. Manche Versuche wurden in Malaga schon gemacht, um die Xeres-Weine (Sherry) zu erzeugen, jedoch ohne besonders günstigen Erfolg. Die Xeres-Traube wurde in Malaga auf einem Boden gezogen, welcher dem in Xeres sehr ähnlich ist; aber die Kaufleute in Malaga haben doch nicht gewagt, den Wein zur Ausfuhr zu bestimmen. Ein Hauptgrund des niedrigen Preises der Malagaweine ist in der Wohlfeilheit des Arbeitslohns zu suchen; der gewöhnliche Taglohn für einen Feldarbeiter beträgt ungefähr $2\frac{1}{2}$ Realen (etwa 14 kr.), zur Erntes und Herbstzeit steigt er auf das Doppelte.

„Früchte. Nach den Weinen sind Früchte die Hauptausfuhrartikel von Malaga, sie bestehen hauptsächlich in Rosinen, Mandeln, Trauben, Feigen und Zitronen. Von diesen werden Rosinen am meisten ausgeführt. Ich habe ein Verzeichniß der Ausfuhren von Malaga von den Monaten September und Oktober 1850, den hauptsächlichsten, wenn nicht einzigen Ausfuhrmonaten, vor mir liegen, und ersehe aus denselben, daß während dieser Zeit die Ausfuhr von Rosinen sich auf 268.845 Kisten und 31.016 kleine Verpackungen belief. Von diesem Quantum gingen 125.554 Kisten nach den Vereinigten Staaten, 45.515 nach England und der Ueberrest nach Frankreich, Westindien, den übrigen spanischen Häfen, Südamerika und Holland.

„Die Rosinen, welche von Malaga ausgeführt werden, sind von dreierlei Gattung, Muscat-, Blumen- oder Sonnenrosinen, und Lexias. Die Muscat-Rosinen sind die besten in der Welt; bei ihrer Zubereitung werden keine künstlichen Mittel angewendet, die Traube wird bloß der Sonne ausgesetzt und häufig umgekehrt. Die Blumen- oder Sonnenrosine stammt von einer andern Traubengattung als die Muscat-Rosine, aber die Zubereitung ist dieselbe. Die Lexias erhalten ihren Namen von der Lauge, in welche sie getaucht werden, und die aus Wasser, Asche und Oel zusammengesetzt ist; nach dem Eintauchen werden sie ebenfalls in der Sonne getrocknet. Alle Muscat-Rosinen werden in Kisten ausgeführt, und ebenso ein Theil der Blumenrosinen. Im Jahr 1822 belief sich die Ausfuhr von Muscat- und Blumenrosinen auf 525.000 Kisten à 25 ℔ jede, oder in allem auf 8,125.000 ℔. Dieses Quantum begriff die Ausfuhr von Blumenrosinen in Fässern und von Lexias noch nicht in sich; die letzteren belaufen sich auf etwa 50.000 Arrobas. Die Ausfuhr von Rosinen nach England hat abgenommen, während diejenige nach Amerika beträchtlich gestiegen ist. Im Jahr 1824 klarirten 75 Schiffe von Malaga aus, welche Früchte nach England führten; im Jahr 1850 bis zum 1. November hatten nur 34 Fahrzeuge ausclarirt.

„Von den übrigen Früchten, welche um Malaga erzeugt werden, kommen Trauben, Mandeln und Zitronen am meisten zur Ausfuhr. In den Monaten September und October 1850 wurden 41.612 Töpfe Trauben nach England verschifft; 6429 nach Amerika und 1650 nach Rußland. Während derselben Monate wurden 5355 Arrobas Mandeln (153.375 ℔) nach England verladen, und dies war so ziemlich die ganze Ausfuhr; auch wurden in demselben Zeitraum ausgeführt 3749 Kisten Zitronen nach England; 4201 ditto nach Deutschland, und 840 ditto nach Rußland.

„Oel. Es findet auch eine bedeutende Ausfuhr von Oel aus Malaga statt. Aber nach dem Quantum, welches in dem letzten Theile des Jahres 1850 verladen wurde, läßt sich kein Schluß auf die Durchschnitts-Ausfuhr machen; damals war der Wallfischfang in Erdnland schlecht ausgefallen, und es waren beträchtliche Aufträge aus England eingegangen.

„Schifffahrt. Der Handel zwischen England und Malaga ist in der Abnahme: derjenige mit beiden Amerikas aber in der Zunahme, besonders in Weinen. Ich finde in einer officiellen Note, welche mir durch den britischen Consul behändigt wurde, daß die Anzahl der britischen Fahrzeuge, welche in verschiedenen Jahren in den Hafen von Malaga einsegelten, wie folgt war: 1827: 104; 1828: 126; 1829: 103, und 1830 bis zum 1. November 83; mit Ausnahme der kleinen Fahrzeuge von Gibraltar. Die Anzahl der amerikanischen Fahrzeuge, welche im Jahr 1829 einliefen, war 55. Da jedoch die Durchschnittslast der Amerikaner 175 Tons ist, und diejenige der englischen nicht 100 überschreitet, so ist der Gesammtverkehr der Amerikaner dem Gesammtverkehr die Engländer so ziemlich gleich.“ (Vol. II. p. 190—196.)

Münzen. Rechnungen werden in Realen zu 34 Maravedis di Vellon geführt. (Die Goldmünzen, welche in Malaga gebräuchlich sind, siehe unter dem Art. Cadix.)

Maaße und Gewichte. Die Gewichte sind dieselben wie in Cadix. Die Arroba oder Cantara = 4·49 engl. Gallons; die eigentliche Pipe Malaga-Wein enthält 35 Arrobas, wird aber nur zu 34 gerechnet; eine Bota von Pedro Ximenes-Wein = 33½ Arrobas; eine Bota Oel hält 45, und eine Pipe 35 Arrobas, letztere



Digitized by Google

wiegt etwa 860 ℔ avoirdupois; eine Carga Rosinen = 2 Körben oder 7 Arrobas; ein Faß enthält eben so viel, obgleich dem Namen nach nur 4 Arrobas; als eine Last zur Frachtberechnung werden angenommen: 4 Botas oder 5 Pipen Wein oder Oel, 4 Ballen Pomeranzenschalen, 5 Pipen Pedro Ximenes Wein; 10 Fässer Mandeln (jedes etwa 380 ℔ enal.); 20 Kisten Zitronen oder Pomeranzen: 44 Fässer Rosinen = 4 Arrobas jede, 88 halbe Fässer Rosinen; 50 Körbe oder 160 Töpfe mit Trauben.

*Hafenabgaben.* Die Hafenabgaben belaufen sich bei einem englischen Fahrzeug von 300 Tons auf etwa £ 21, bei einem spanischen Fahrzeug von derselben Last nur auf etwa £ 11. 10s.

*Lagerhäuser.* Man kann Waaren 12 Monate lang aufs Lager bringen, und bezahlt dafür nur 2% vom Werth Fürt aller Unkosten; aber am Ende vom Jahr müssen sie entweder zum Eingang verzollt oder wieder verschifft werden. Die 2% hat man zu bezahlen, ob die Güter einen Tag liegen oder das ganze Jahr.

In Townsend's Reisen nach Spanien, Th. III. S. 10—41, findet sich eine vortreffliche Beschreibung von Malaga. Die Antworten des englischen Consuls in Malaga auf die Circular-Anfragen brachten wenig oder gar keine Auskunft.

**Malmoe,** Handelsstadt und Seehafen in Schweden, am Sund, gegenüber von Kopenhagen. 140 Meilen südsüdlich von Stockholm; 8500 Einw. Fruchthandel, Tuch-, Zucker-, Strumpf-, Klipping- (weiches Leder von jungen Lämmern), Hut-, Handschuh-, Tabak-, Tapetens, Tressen-, Stärke-, Seife-, Leder-, Spiegelfabrikation ꝛc., Schifffahrt und Handel.

**Malo, St.,** befestigte Stadt und Seehafen an der Mündung der Rance, unter dem 48° 39′ 5″ nördl. Br. und 2° 1′ 11″ westl. L., im franz. Departement Ille und Vilaine, auf der Aarons-Insel, die mit dem festen Lande durch einen Damm verbunden ist. Einwohnerzahl 11,000, die sich größtentheils mit Fischfang und Handel beschäftigen. Es befindet sich hier eine Seearsenal, Schiffswerfte, eine Seeakademie, Hospital für Matrosen ꝛc. Der Hafen ist ziemlich seicht und für größere Schiffe nur während der Fluth zugänglich.

Im Jahr 1831 segelten in den Hafen von St. Malo ein:

| | | |
|---|---|---|
| 2811 Fahrzeuge mit einem Tonsgehalt von . . . | 105,162 Tons. | |
| Darunter waren | | |
| 64 fremde Schiffe mit . . . . . | 6,281 | " |
| 113 größere französische Schiffe mit . . . . . | 4,694 | " |
| Der Fischfang beschäftigte | | |
| 76 Schiffe mit . . . . . | 7,118 | " |
| und der Küstenhandel | | |
| 2956 Schiffe mit . . . . . | 87,459 | " |

**Malta,** eine Insel im Mittelmeere, beinahe dem südlichen Ende von Sicilien gegenüber gelegen, und von diesem 45 Meilen entfernt. Die Hauptstadt Valetta liegt an der nördlichen Küste, unter dem 35° 50′ nördl. Br. und 14° 12′ östl. L. Die ganze Insel ist ungefähr 20 englische Meilen lang und 10 bis 12 breit. Die Insel Gozzo, welche nur den vierten Theil so groß ist wie Malta, liegt nordwestlich von Malta in einer Entfernung von 4 Meilen, und zwischen der Meerenge findet man die kleine Insel Cumino. 1825 betrug die wirklich stehende Bevölkerung von Malta 99,625 Seelen, und incl. der Besayung und der Fremden ist solche mit 102,853 anzunehmen. Die von Gozzo betrug in demselben Jahre 16,883. Die gesammte Staats-Einnahme von Malta beläuft sich jährlich auf £ 100.000, die Ausgabe dagegen, außer den Unkosten, die in England wegen dieser Insel statt finden, auf £ 120.000. Nachdem die Türken Rhodus erobert hatten, überließ Kaiser Karl V. diese Insel den Rittern des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, welche in deren Besitz bis zum Jahr 1798 blieben, wo sie von den Franzosen weggenommen wurde, von diesen eroberten solche die Engländer 1800 wieder und 1814 wurde sie ihnen definitiv abgetreten.

Fast die ganze Insel besteht aus einem Felsen, nur mit einer dünnen Erddecke versehen, welche größtentheils mit großen Unkosten aus Sicilien herbeigebracht worden ist. Da man aber vielen Fleiß auf den Anbau derselben verwendet hat, so bringt sie vorzüglich schöne Früchte hervor, namentlich sind die Orangen von Malta berühmt; außerdem gewinnt man daselbst Getreide, Baumwolle, etwas Indigo, Safran und Zucker. Die Einwohner leben fast ganz von ihrem Baumwoll-Erzeugniß, woraus sie eine große Menge verschiedener Stoffe verfertigen, die zum Theil sehr gesucht sind. Das erbaute Getreide reicht nicht länger zur Nahrung der Bevölkerung hin, als fünf bis sechs Monate. Der Getreidehandel war früher Monopol der Regierung; dieses ist nun aufgehoben, aber es wechseln die Einfuhrzölle des Getreides, gerade wie in England, nach den Preisen dieses Artikels, und zwar in der Absicht, theils den Getreidebau dadurch zu beschützen, theils der Zolleinnahme halber! Die Insel hat sehr gutes Quellwasser, und Valetta wird theils durch eine sechs Meilen lange Wasserleitung, theils durch das in Cisternen gesammelte Regenwasser versorgt. Dieser Hauptort liegt auf einer schmalen Landzunge, zwischen zwei der schönsten Häfen, welche durch Werke geschützt werden, die kaum zu nehmen sind. Der auf der Südostseite belegt der große Hafen und ist auch der weiteste; er erstreckt sich beinahe zwei Meilen weit in das Innere der Insel, und da derselbe tief und sehr geschützt ist, so finden die größten Schiffe daselbst den besten Ankerplatz. — Dieses schöne Hafenbassin besteht in fünf getrennten Hafenabtheilungen, die alle gleich sicher sind und unzählbare Schiffe aufnehmen können. Der Eingang des Hafens ist kaum eine viertel Meile breit, und von beiden Seiten von Batterien bestrichen, die jedes Schiff in Stücken zertrümmern würden, bevor es vor Anker gehen könnte. Der andere Hafen an der Nordwestseite der Stadt führt den Namen Marsamuscett, ist zwar nur für Fischerbarken und für Quarantäne-Anstalten bestimmt, würde aber in jedem andern Theile der Welt als unschätzbar betrachtet werden. Auch dieser ist von starken Werken geschützt, und es befindet sich in demselben auf einer Insel ein festes Schloß und das Lazareth. Die Befestigungen von Malta sind ungeheuer und einzig in ihrer Art. Alle die gerühmten unterirdischen Gewölbe von Rom und Neapel erscheinen gegen die auf dieser kleinen Insel gemachten Ausbbildungen unbedeutend. Die Wassergraben sind in einem großen Umfange in den festen Felsen gearbeitet; solche nehmen eine Länge von mehreren Meilen ein, und unser Erstaunen vermehrt sich, wenn man bedenkt, wie klein der Staat war, der solche Arbeiten ins Werk setzte. (Brydone's Reisen durch Sicilien und Malta, 15e Brief.) Seitdem die Engländer in den Besitz Malta's kamen, sind die Befestigungen noch beträchtlich verstärkt worden.

Digitized by Google

Die Hafenabgaben sind folgende:

| | Schiffe unter: brittischer und ionischer Flagge. £ s. d. | fremder Flagge. £ s. d. |
|---|---|---|
| Ankergeld und Leuchtthurmabführen für jede 6 Schiffstonnen, oder einen Theil davon, bei Schiffen von wenigstens 300 Tonnen | 0 1 0 | 0 1 6 |
| Für jede 5 Tonnen darüber oder für jeden Theil davon | 0 0 6 | 0 0 9 |
| Wasser, für jeden Reisenden oder jeden Kopf der Schiffsmannschaft | 0 0 5 | 0 0 5 |
| Lootsengeld, für jedes Fahrzeug von mehr als 60 Tonnen Gehalt | 0 2 1 | 0 2 1 |
| Hospital, für jedes Individuum der Schiffsmannschaft | 0 4 1 | |
| Ballast, für jede 5 Tonnen oder für jeden Theil davon | 0 0 4 | 0 0 4 |
| Gesundheitspässe, für den Capitän einer Speronara | 0 0 8 | 0 0 8 |
| für jede Person des Schiffsvolks | 0 0 5 | 0 0 5 |
| für den Capitän eines jeden andern Schiffs | 0 0 10 | 0 0 10 |
| für jede Person des Schiffsvolks | 0 0 7 | 0 0 7 |
| Pulvermagzin, den Schiffen zugehöriges Schießpulver aufzunehmen, für jedes Faß monatlich | 0 0 10 | 0 0 10 |
| Für derselben eingebrachtes und zur Durchfuhr aufgehobenes, für die ersten drei Monate von £ 100 Werth | 1 0 0 | 1 0 0 |
| Für jeden folgenden Monat | 0 5 0 | 0 5 0 |

Ausnahmen.

1) Kauffahrer, welche in den Hafen einlaufen, können fünf Tage daselbst verweilen, ohne andere Kosten zu entrichten als für frisches Wasser; doch wird dabei vorausgesetzt, daß dieselben weder Waaren landen, noch an Bord nehmen, und eben so wenig Reisende mit ihrem Gepäck.

2) Abgehende Schiffe, die, zur Ausfuhr, bebauene Steine von der Insel mitnehmen, und zwar nicht unter 10% ihrer Realtier-Tonnenzahl, sind von allen Abgaben wegen Ballast frei.

3) Lootsengeld wird nicht öfter als einmal während sechs Wochen bezahlt, und eben so wenig Hospitalgelder mehr als einmal in derselben Zeit, für den Fall, daß Schiffe in diesem Zeitraume mehr als eine Fahrt zurücklegen.

4) Malteser und jonische Schiffe haben keine Hospitalgelder zu entrichten.

Unkosten der Schiffe, welche auf Malta Quarantäne halten müssen.

| | £ s. d. |
|---|---|
| Jedes Schiff, welches mit einem richtigen Gesundheitspasse versehen ankommt und unter 50 Tonnen hält, zahlt Einganzsabgebühren | 0 16 8 |
| bei 50 Tonnen bis 100 Tonnen haltend | 1 5 0 |
| „ 100 „ „ 150 „ „ | 1 13 4 |
| „ 150 „ „ 200 „ „ | 2 1 8 |
| „ mehr als 200 „ „ | 2 10 0 |
| Außerdem noch für Wachen und Wachtboote, täglich | 0 4 2 |
| Jedes Schiff, welches mit einem verdächtigen Gesundheitspasse ankommt, zahlt vorstehende Abgabe doppelt. | |
| Jedes Schiff, das auf Ordre oder Convoy wartet, entrichtet außer den obigen Abgaben noch besonders täglich | 0 8 4 |

Die Lage der vortrefflichen Häfen und die außerordentlichen Befestigungen machen Malta zu einer ganz vorzüglichen Station, sowohl zur Ausbesserung und Verproviantirung der Kauffahrer, als auch der Kriegsschiffe, welche das Mittelmeer besuchen, und es ist sonach für Großbrittannien eine der wichtigsten Besitzungen. Während eines Krieges wird es dadurch noch ganz besonders werthvoll, daß es für den Handel ein sehr sicheres Depot darbietet, woselbst die Waaren so lange lagern können, bis sich eine zuverlässige Gelegenheit zeigt, um sie nach den umliegenden Küsten zu verschicken; es bietet in dieser Hinsicht größere Vortheile dar als Gibraltar. Die Einfuhrzölle sind sehr mäßig, und mit Ausnahme des Getreides betragen solche nicht mehr als 1% vom Werthe von allen brittischen Manufakturwaaren, und 2% von den fremden. Zur Wiederausfuhr eingebrachte Waaren haben keinen Zoll zu entrichten, sondern bloß eine Speichermiethe von ½% für die ersten drei Monate, und von ¼% für jedesmal folgende drei Monate; die Miethe wird von allen in Regierungsspeichern aufgenommenen Waaren nach deren Werthe entrichtet. Der amtliche Werth der nach Malta ausgeführten Waaren betrug 1829 £ 458,179, dann kamen für £ 47,180 Colonial- und fremde Waaren, im Ganzen demnach £ 505,359. Die Einfuhr aus Malta betrug dagegen in demselben Jahre bloß £ 90,784.

Münzen. Im Jahr 1825 ist brittisches Silbergeld auf Malta eingeführt worden, und ist der spanische Dollar die gesetzliche Valuta zu dem Course von 4s. 4d., der sicilianische Dollar ist nur 4s. 2d. werth, und der maltesische Scudo 1s 8d.

Maaße und Gewichte. Das Pfund oder Rottolo Handelsgewicht = 30 Oncie = 12,216 engl. Gran. Hiernach sind 100 Rottoli oder der Cantaro = 174½ ℔ engl. Handelsgewicht oder 79·14 Kilogr. Kaufleute pflegen den Cantaro zu 175 ℔ anzunehmen.

Die Salma Getreide, gestrichenes Maaß = 8·821 Winchester Bushel, gehäuftes Maaß wird solche 16% höher gerechnet. Der Cafiso, das Maaß für Oel, enthält 21½ engl. Gallone = 80·818 Liter. Das Barrel enthält 2 Cafisi. Der malteser Fuß = 11⅛ engl. Zoll = 0·8536 Meter. Die Canna = 8 Palmi = 81·9 engl. Zoll = 2·079 Meter. Im Handel reducirt man das maltesische Längenmaaß gewöhnlich so, daß 3½ Palmi dem Yard gleich sind, und 2½ Yard machen 1 Canna.

Wechsel auf London werden von hier aus 30 oder 60 Tage Sicht gezogen. Der Gouverneur (Deputy commissary general) ist anzuweisen, gegen ihm entrichtetes Silber zu jeder Zeit Wechsel auf das Schatzamt abzugeben, und zwar £ 100 für £ 103 Silber, wobei er spanische Thaler zu dem laufenden Cours annehmen hat.

Der König von Großbrittannien hat das Recht, durch 6, Georg IV., C. 114, §. 74, in Erfahrung des Handels der brittischen Besitzungen im Mittelmeere solche Verordnungen zu erlassen, als er für angemessen halten wird, und sollen alle Waaren, die solchen Verordnungen zuwider ein- oder ausgeführt werden, confiscirt und weggenommen werden, und ebenso auch das Schiff, welches solche ein- und ausführt. (Vergl. Brydone's Reise durch Sicilien und Malta; Papers laid before the Finance Committee; Kelly's Cambist etc.)

**Malvasierwein** (Engl. Malmsey), siehe Weine.

**Malz** (Engl. Malt, Franz. Bléd germé, Ital. Malto, Orzo germinato o tallito, Span. Cebeda retonada ó entallecida, Port. Ceveda de mólho, Holl. Mout, Dän. und Schwed. Malt, Russ. Solod, Poln. Slod, Lat. Maltum). Man versteht unter dieser Benennung Getreide,



Digitized by Google

mit Waſſer befeuchtet und dadurch zu einem gewiſſen Grad des Keimens gebracht, wo dann der keimenden Kraft durch ſtarke trockene Hitze Einhalt gethan wird. Es wird der in den Körnern enthaltene Zuckerſtoff dadurch entwickelt, der eigentlich den Grundbeſtandtheil des Malzes ausmacht. Das Verfahren dabei iſt ſehr einfach, und es ſind wenig Verbeſſerungen dabei angebracht worden, ſo daß das Malzen des Getreides noch immer ſo betrieben wird, wie vor Jahrhunderten. In Europa bedient man ſich faſt bloß der Gerſte dazu, obgleich alle andern Getreidearten, auch Reis, dazu brauchbar ſind, und auch in manchen Ländern dazu benutzt werden. Der alleinige Gebrauch des Malzes iſt der, um daraus Bier zu brauen, ſonſt hat man kaum eine Verwendung dafür.

### Abgaben, welche in Großbritannien auf Malz gelegt ſind, Verbrauch davon, Einfluß der verminderten Malztaxe ſo wie des freien Handels damit.

Nachdem das Bier ſchon frühe ein Lieblingsgetränk des engliſchen Volkes geworden war, wurde auch das Geſchäft der Malzbereitung ſchon vor längerer Zeit zu einer großen Höhe gebracht. Doch anſtatt mit der Bevölkerung und dem Wohlſtande der Nation gleichen Schritt zu halten, iſt es während der letzten hundert Jahre ohne Vermehrung geblieben. Dieſes dem Anſchein nach unbegreifliche Ergebniß iſt zum Theil allerdings dem mehr verbreiteten Gebrauche des Caffee's und Thee's zuzuſchreiben, doch noch mehr wohl den ungeheuern Abgaben, welche auf Malz und das daraus bereitete Ale und Bier gelegt worden ſind. Die Wirkung dieſer drückenden Zölle und Verfügungen war, daß eine Abgabe von 7s. auf das aus einem Buſhel bereitete Malz und Bier kam, was, wenn man den Durchſchnittspreis der Gerſte mit 4 bis 5s. annimmt, eben ſo viel ausmacht, als eine vom Werthe erhobene Abgabe von 110 bis 175 %. Doch die Höhe der Auflage war nicht das einzige Verwerfliche. Man trennte nämlich die Abgabe ſo, daß ſolche bald von dem Malze und bald von dem gebrauten Biere entrichtet werden mußte; die Biertaxe hatten nur die öffentlichen Bierbrauer von dem zum Verkauf gebrauten Biere zu entrichten, von dem zum eigenen Privatgebrauch gebrauten Biere wurde ſolche nicht erhoben; und da nun reiche und wohlhabende Familien alles Bier, was dieſelben brauchten, ſelbſt brauten, ſo hatte dieſes die Folge, daß die ganze Laſt der auf das Bier gelegten Abgaben von den ärmern Claſſen des Volks getragen werden mußte, die ſich nicht ſelbſt ihr Bier brauen konnten, oder mit andern Worten: der arme Mann war gezwungen, noch einmal ſoviel von dem genoſſenen Malzgetränke abzugeben, als der Reiche! Daß ein ſolches Verfahren unausgeſetzt einen ziemlichen Zeitraum hindurch Beſtand haben konnte, muß wirklich Erſtaunen erregen. Im Anfange war dieſer Unterſchied nicht ſo wichtig und bedeutend, und nahm nur nach und nach zu, und die Macht der Gewohnheit verhöhnte Parlament und Land mit dem Druck und der ungleichen Vertheilung dieſer Abgabe. Endlich jedoch mußte die öffentliche Aufmerkſamkeit mit Gewalt erregt werden, und nachdem die Wirkung der übertriebenen Auflagen auf Malz und Bier gezeigt, und dargeſtellt worden war, wie ſehr dadurch der Gebrauch der gebrannten Waſſer in Aufnahme gekommen (in Nro. 98 des Edinburgh Review, Artikel 4), wurde im Jahr 1830 die Abgabe vom Bier abgeſchafft. Dieſe Maaßregel der Gerechtigkeit und wahrer Staatsweisheit iſt einer der Glanzpunkte des Wellington'ſchen Miniſteriums, dem man es gleichfalls verdankt, daß das Syſtem der Licenzen aufgehört hat und endlich ein wirklich freier Bierverkauf ſtatt findet.

Der Zeitraum, der ſeitdem, daß dieſe eben genannte Maaßregel eingeführt worden, verfloßen, iſt zu kurz, um die Wirkung derſelben gehörig würdigen zu können. Dem Vernehmen nach hat der Malzverbrauch in dem gegenwärtigen Jahre 1831 ſehr zugenommen, und die Erwartungen derer, welche behaupteten, daß die Aufhebung der Biertaxe, wenn man zugleich den freien Verkauf des Biers einführe, für die Staatseinnahmen keinen Verluſt verurſachen werde, ſcheinen in Erfüllung gehen zu wollen. Die dagegen erhobenen Beſchwerden und die Behauptungen, daß dadurch Völlerei gefördert würde, haben nicht den mindeſten Grund. Da der Verbrauch des Biers dadurch ſehr zugenommen hat, ſo mußte der des Branntweins dagegen in gleichem Grade abnehmen, und es bedarf wohl keiner Erwähnung, daß ſolch eine Veränderung eine äußerſt wohlthätige iſt. Es ſteht nicht zu läugnen, daß, nachdem die Verordnung in Kraft getreten war, ſich augenblicklich eine große Menge neu eröffneter Bierhäuſer zeigte; dieſer Umſtand aber, der bei den geiſtlichen und weltlichen Behörden in einigen Gegenden des Landes nicht geringes Aufſehen verurſachte, hat keinen Nachtheil irgend einer Art erzeugt, außer daß manche der Unternehmer nicht beſtehen konnten. Wie alle neu entſtandenen Gewerbszweige iſt auch der des Bierverkaufs und des Bierſchenkens in England auf's höchſte überſetzt worden, und eine große Anzahl der Bierhäuſer haben deßhalb ſchon wieder geſchloſſen werden müſſen. Dr. Smith ſagt ſehr richtig: „Nicht die Vermehrung der Bierhäuſer iſt es, welche unter den geringeren Volksclaſſen die Trunkſucht vermehrt, ſondern die Neigung zum Trunke, welche aus andern Urſachen entſpringt, veranlaßt das Entſtehen der vielen Bier- und Trinkhäuſer.“ (Nationalreichthum Vol. II. p. 146 des Originals.) Das einzige Mittel, dieſe Neigung auszurotten, iſt eine beſſere Volkserziehung und beſſere Armenſchulen, und daß den Menſchen der Geſchmack für gemeine Luſt mehr benommen werde. Obrigkeitliche oder polizeiliche Verordnungen, um Mäßigkeit und Nüchternheit zu befördern,

Digitized by Google

haben das Uebel stets vermehrt, die untersten Volksclassen haben sich dadurch in ihren Rechten beleidigt gefunden, und sind angereizt worden, was ihnen gefiel nur um so mehr zu treiben, und ein nach ihrer Meinung ungerechtes Gesetz zu übertreten.

Angabe des gesammten Quantums Malz, welches in England und Wales in jedem Jahre, von 1787 bis 1820, beide incl., bereitet wurde, mit dem Ansatze der Steuer und deren alljährlichem Ertrage.

| Jahre, mit dem 5. Juli endigend. | Malz. Qrtr. | Mfl. | Ansatz der Steuer. s. | d. | Ertrag derselben. £ | s. | d. | Jahre, mit dem 5. Juli endigend. | Malz. Qrtr. | Mfl. | Ansatz der Steuer. s. | d. | Ertrag derselben. £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1787 | 3,409,104 | 7 | 10 | 6 | 1,789,780 | 1 | 2 | 1804 | 2,602,724 | 7 | 34 | 8 | 5,772,412 | 9 | 0 |
| 1788 | 3,358,580 | 1 | — | | 1,764,364 | 11 | 3 | 1805 | 2,791,923 | 1 | — | | 4,841,066 | 15 | 0 |
| 1789 | 3,031,314 | 2 | — | | 1,591,439 | 19 | 7 | 1806 | 3,435,990 | 0 | — | | 5,955,716 | 0 | 0 |
| 1790 | 2,833,697 | 3 | — | | 1,487,691 | 2 | 5 | 1807 | 3,114,020 | 3 | — | | 5,397,635 | 6 | 4 |
| 1791 | 3,489,576 | 2 | 12 | 6 | 2,138,908 | 14 | 1 | 1808 | 2,800,787 | 3 | — | | 4,854,698 | 2 | 4 |
| | | | (12 | 6) | | | | 1809 | 2,851,598 | 7 | — | | 4,942,771 | 11 | 8 |
| 1792 | 3,582,671 | 6 | (10 | 6) | 2,142,950 | 12 | 10 | 1810 | 3,035,401 | 4 | — | | 5,261,362 | 12 | 0 |
| 1793 | 3,056,604 | 5 | — | | 1,604,717 | 8 | 6 | 1811 | 3,349,760 | 5 | — | | 5,806,251 | 15 | 0 |
| 1794 | 3,194,768 | 7 | — | | 1,677,253 | 13 | 2 | 1812 | 2,331,336 | 5 | — | | 4,042,716 | 16 | 4 |
| 1795 | 3,046,695 | 7 | — | | 1,620,515 | 6 | 8 | 1813 | 2,797,741 | 7 | — | | 4,849,419 | 5 | 0 |
| 1796 | 3,517,758 | 4 | — | | 1,846,873 | 4 | 3 | 1814 | 3,263,785 | 5 | — | | 5,657,828 | 8 | 4 |
| 1797 | 3,865,427 | 3 | — | | 2,029,349 | 7 | 5 | 1815 | 3,384,004 | 0 | — | | 5,865,606 | 18 | 8 |
| 1798 | 3,370,481 | 6 | — | | 1,769,476 | 13 | 4 | 1816 | 3,251,929 | 3 | — | | 5,635,677 | 11 | 8 |
| 1799 | 3,698,955 | 5 | — | | 2,083,701 | 14 | 0 | 1817 | 2,144,004 | 4 | 18 | 8 | 1,999,202 | 6 | 8 |
| 1800 | 1,810,089 | 3 | — | | 950,296 | 18 | 5 | 1818 | 3,307,866 | 5 | — | | 3,037,342 | 3 | 8 |
| 1801 | 2,320,864 | 2 | — | | 1,218,453 | 16 | 7 | 1819 | 2,793,282 | 3 | — | | 2,607,063 | 11 | 0 |
| 1802 | 3,792,197 | 6 | 18 | 8 | 2,642,040 | 6 | 11 | 1820 | 3,066,994 | 3 | 28 | 0 | 4,675,506 | 8 | 10 |
| 1803 | 3,869,900 | 2 | — | | 3,555,906 | 18 | 0 | | | | | | | | |

**Mamers**, kleine Stadt in Frankreich (Sarthe) an der Loire, unter dem 48° 20′ nördl. Br. und 4° 19 östl. L. 5600 Einw.; Manufakturen von gedrucktem Kattun und Leinwand; Leinwandbleichen und Gerbereien; Handel mit Wein, Branntwein, Rindvieh ꝛc.

**Man**, eine Insel, die zwischen England, Schottland und Irland in fast gleicher Entfernung, im irländischen Meere gelegen ist; sie ist etwa 30 engl. Meilen lang und 10 bis 12 Meilen breit. Das Innere des Landes ist bergig und der Boden nicht sehr fruchtbar; für die Heringsfischerei war solche früher ein sehr wichtiger Punkt. Geraume Zeit hindurch sind aber die Küsten dieser Insel von den Zügen der Heringe vermieden worden, welcher Umstand gerade kein so großes Unglück ist, indem das Gewerbe des Fischfanges den Einwohnern allen Sinn für Ackerbau und Manufaktur benahm, und sie sich lieber diesem ungewissen Nahrungszweig, der häufig auf Glück beruht, hingaben, woraus im Ganzen nur Nachtheil entstand. Die Dampfboote, welche zwischen Glasgow und Liverpool fahren, sowie die aus andern Gegenden kommenden, pflegen die Insel Man zu berühren, und wird solche daher von Fremden sehr häufig besucht, was dazu beigetragen hat, daß Douglas und andere Städte der Insel in neuerer Zeit sehr aufblühen.

**Manchester**, unter dem 53° 30′ nördl. Br. und 2° 11′ westl. L. Dieser Centralpunkt der brittischen Industrie, und, in Beziehung auf Fabrikwesen, die bedeutendste Stadt in Großbrittannien, ist sehr günstig gelegen, am Einflusse des Irk und Meldock in den Irwell; doch macht dieser für kleinere Fahrzeuge schiffbare Strom kaum noch einige Figur neben den ausgedehnten künstlichen Wasserstraßen, welche durch ihn gebildet worden sind; die Canalschifffahrt, welche für England in Lancashire ihren Ursprung nahm, wurde auch hier in größerem Maaßstabe ausgedehnt als in irgend einem andern Theile des Königreichs. Die Baumwoll-Fabrikation hat ihren Hauptsitz in Manchester; obgleich sie jetzt über ganz England verbreitet ist, so bleibt doch der große Mittelpunkt derselben in dieser Stadt. Hier wird das rohe Material empfangen und ausgetheilt, und das Fabrikat, zu welchem es in den zahlreichen umliegenden Städten und Dörfern verarbeitet wird, eingesammelt und nach den verschiedenen Absatzmärkten verschickt.

Obgleich ursprünglich eine römische Niederlassung, und sonach von hohem Alterthum, findet man doch kein wichtigeres Denkmal aus früherer Zeit, als aus dem 14. Jahrhundert. Aber schon in den Geschichtsbüchern jener Zeit wird es als eine gewerbfleißige Stadt geschildert, welche Leinen- und Wollen-Fabrikate, die Stapelartikel jener Tage, mit großer Emsigkeit verarbeitete. Sobald jedoch die Baumwoll-Manufaktur ins Leben gerufen war, bemächtigte sich Manchester derselben wie eines Erbtheils, und zwar mit solchem Eifer, daß beinahe alle übrigen Geschäftszweige darüber vernachlässigt wurden. Von der Mitte des verflossenen Jahrhunderts an nahm die Stadt mit erstaunlicher und beschleunigter Geschwindigkeit zu. Im Jahr 1585 hatte es nur 10.000 Einwohner, die sich bis 1655 etwa verdoppelt hatten. Noch im Jahr 1774 belief sich die Bevölkerung des ganzen Kirchspiels auf nicht mehr als 41.000. Seit dieser Zeit hat sie sich nahezu verfünffacht. Manchester selbst faßte im Jahr 1851 142.000 Menschen in sich; die großen Städte und Dorfschaften, welche in dem Kirchspiel umher mit wunderbarer Schnelligkeit aufwuchsen, bilden in Wirklichkeit die

Digitized by Google

Vorstädte, und erhöhen die ganze Bevölkerung auf 270,000. Von demselben sind die bedeutendsten Salford, welches unmittelbar daran grenzt, und Chorlton Row, welches im Jahr 1801 675 Bewohner hatte, im Jahr 1851 aber 20.565 zählte.

Die Entdeckungen von Hargreaves, Artwright und Crompton, obgleich in verschiedenen und entfernten Bezirken gemacht, bilden die Grundlage von Mancesters commercieller Größe. Seine Fabrikate bestehen jedoch nicht ausschließlich in den feineren Musselinen und andern zarten Geweben, in denen vielleicht Schottland den Vorrang behauptet, sondern sie umfassen die gröberen und nutzbareren Gattungen der Barchente, gedruckten Callicos, Sammte, Manchester, Ginghams, Shirtings, Cambrics, figurirter Musseline, Diapers und eine Menge anderer ähnlichen Artikel. Diese verschiedenen Baumwollwaaren werden nicht alle in der Stadt selbst verfertigt; zum Theil stammen sie aus den benachbarten Städten und Distrikten; und nachdem sie gebleicht, manche derselben auch gedruckt und gefärbt sind, kommen sie in fertigem Zustande nach Manchester, um dort verkauft zu werden. Die Haupt-Markttage sind Dienstag und Samstag. Eine ungeheure Menge von baumwollenen Garnen wird in der Stadt und Umgegend für die Ausfuhr gesponnen. Manchester hat ausgedehnte Etablissements für Calicodruckerei und Färberei; eben so für die Erbauung und Reparirung von Dampf- und andern Maschinen, die zur Fabrikation gebraucht werden; selbst Eisengießereien sind angelegt, um die Materialien zur Hand zu liefern. Andere wichtige Gewerbszweige kamen kürzlich hinzu. Manchester wetteifert jetzt mit Norwich und Macclesfield in der Seidenfabrikation, und mit Nottingham in Spitzen. Im Jahr 1852 waren im Stadtbezirk von Manchester und Salford 96 Baumwollen-, 16 Seiden-, 4 Wollengarn- und 2 Flachsgarn-Spinnereien im Gang. Die Zahl der Arbeiter, welche in Baumwollmanufakturen beschäftigt waren, belief sich auf 20.585, worunter 5561 männliche und 7055 weibliche erwachsene Personen; 4286 männliche und 3903 weibliche Kinder. Die Arbeitslöhne, welche denselben monatlich bezahlt wurden, betrugen £ 40,533, was auf den Einzelnen im Durchschnitt einen Verdienst von 9s. 9d. ergibt. Darunter befanden sich 7174 Mulespinner, welche £ 15.106 per Monat einnahmen, was wöchentlich auf jeden 10s. 6d. trifft; 1497 Spinner besserer Classe, welche monatlich £ 8491 erhielten, oder wöchentlich jeder £ 1. 8s. 4d. In den mechanischen Webereien verdienen Weiber 8s. bis 12s. Männer 15s. bis 16s. 10d.; Dressirer 28 bis 30s. per Woche.

Manchester ist nicht durchaus eine schöne Stadt zu nennen; manche Theile im Innern sind eng, zusammengedrängt, voll Waarenlager und Spinnereien in ungeheuren Massen. Die Vorstädte sind jedoch elegant gebaut, mit einer Menge schöner Häuser und öffentlicher Gebäude. Die Börse, welche Unterhaltungszimmer und eine gute Bibliothek in sich faßt, ist ein schönes und geräumiges Gebäude.

**Mandeln,** (Engl. Almonds, Franz. Amandes, Ital. Mandorle, Span. Almendras, Port. Amendoas, Holl. Amandelen, Dän. Mandler, Schwed. Mandlar, Russ. Mindal, Poln. Migdat, Lat. Amigdalus), die bekannte Frucht des Mandelbaums (Amigdalus communis), welche innerlich von einer harten Schale und äußerlich von einer faserigen Haut umgeben ist. Der Baum ist dem Pfirsichbaume in Blüthen und Blättern sehr ähnlich; wird wächst solcher nur in warmen Ländern, wie in Spanien und der Berberei, er ist aber auch nach Oberitalien, dem südlichen und mittleren Frankreich, und selbst nach einigen wärmer gelegenen Theilen von Deutschland verpflanzt worden. Er kommt sehr frühe im Jahr in die Blüthe, und im August trägt er bereits reife Früchte. Es gibt deren sehr süße und bittere, welche sich nicht durch's Ansehen, sondern bloß durch den Geschmack unterscheiden lassen.

„Die von Valencia kommenden Mandeln sind süß, groß, abgestumpft und in der Mitte flach. Die Jordan-Mandeln kommen von Malaga und sind die besten, welche man hat. Solche sind länger, dünner und an dem einen Ende weniger spitzig, am andern weniger abgerundet, und die Haut derselben ist von einer blässern Farbe als die der andern. Die süßen Mandeln werden in Matten, Fässern und Kisten eingebracht, während man die bittern, aus Mogadore kommenden nur in Kisten erhält." (Thomson's Dispensatory.)

Deutschland bezieht seinen Bedarf an Mandeln hauptsächlich aus Italien über Livorno und Triest, oder aus der Provence über Marseille, Montpellier und Straßburg. In Rheinbayern, an der Bergstraße, im Tyrol und Unterösterreichischen werden auch Mandeln erzeugt, die, obwohl klein, doch brauchbar, und namentlich frisch sehr gut sind: das Quantum ist jedoch ganz unbedeutend. Der Gebrauch der Mandeln zu Conditoreiwaaren, Mandelmilch, Mandelöl und Seife ist bekannt; die unreifen Früchte macht man in Frankreich mit der Schale ein, wie bei uns die Nüsse; auch dient das harte, dunkelbraune, oft schön geaderte Holz der ältern Bäume zu Tischlerarbeiten.

Englische Zölle auf Mandeln. Vor dem Jahre 1832 gehörten Mandeln zu den am übertriebensten besteuerten Artikeln im britischen Tarif. Nachfolgende Angabe zeigt aber, daß die Zölle zur genannten Zeit wesentlich herabgesetzt worden sind. Zugleich ergibt sich daraus, daß die Zollabgabe auf bittere Mandeln im Jahre 1832, obgleich sie nur noch etwa ein Achtel so hoch war als 1831, im Ertrag nur auf etwa die Hälfte zurückging, ein Beweis, daß der Verbrauch sich ums Vierfache vermehrt hatte. Der Zollertrag von Jordanmandeln im Jahr 1831 war £ 7830, 1832 £ 3099, — obgleich die Abgabe im letzten Jahre weniger als die Hälfte von der früheren betrug. Bei den andern Sorten Mandeln sind die Ergebnisse der Herabsetzung des Zolles ganz ähnlicher Art, und dies ist sonach ein neuer schlagender Beweis von dem wohlthätigen Einfluß

vernünftiger Steuern. Man kann mit aller Wahrscheinlichkeit voraussehen, daß in wenigen Jahren der Zollertrag von Mandeln, bei den jetzigen mäßigen Ansätzen, viel größer werden wird als er früher bei den hohen Zöllen je war.

Uebersicht der verschiedenen Gattungen Mandeln, welche während der Jahre 1831 und 1832 in das Vereinigte Königreich eingeführt wurden, der Zollansätze, des Ertrags der Abgaben, der Länder, aus welchen die Mandeln gebracht wurden, mit Verzeichniß der Quantitäten aus jedem einzelnen Lande.

(Aus den Registern des Zollhauses für dieses Werk besonders mitgetheilt.)

| Länder, aus welchen eingeführt wurde. | Einfuhr. | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Bittere Mandeln. | | | | | | Jordanmandeln. | | | | | | Mandeln von allen Sorten. | | | |
| | 1831. | | | 1832. | | | 1831. | | | 1832. | | | 1831. | | | 1832. | | |
| | Ctr. | Stein. | Pf. | Ctr. | Stein. | Pf. | Ctr. | Stein. | Pf. | Ctr. | Stein. | Pf. | Ctr. | Stein. | Pf. | Ctr. | Stein. | Pf. |
| Deutschland | . | . | . | 22 | 2 | 5 | . | . | . | . | . | . | 103 | 3 | 2 | 5 | 0 | 8 |
| Niederlande | . | . | . | 21 | 2 | 24 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 0 | 1 | 9 |
| Frankreich | 56 | 1 | 22 | 43 | 1 | 24 | . | . | . | . | . | . | 550 | 0 | 22 | 549 | 1 | 12 |
| Portugal, Azoren und Madeira | 1 | 2 | 24 | . | . | . | 1 | 2 | 10 | 0 | 1 | 8 | 331 | 2 | 25 | 339 | 3 | 2 |
| Spanien | 1 | 3 | 6 | 2 | 2 | 16 | 2361 | 2 | 3 | 1333 | 3 | 11 | 9618 | 2 | 10 | 1835 | 3 | 17 |
| Gibraltar | 193 | 3 | 7 | . | . | . | 130 | 0 | 23 | 0 | 0 | 18 | 232 | 0 | 22 | 86 | 1 | 12 |
| Italien | 22 | 2 | 6 | 18 | 2 | 24 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 | 2 | 151 | 3 | 15 | 140 | 0 | 5 |
| Malta | . | . | . | . | . | . | 0 | 1 | 5 | 0 | 0 | 6 | 0 | 0 | 27 | | | |
| Türkei | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 0 | 0 | 13 | | | |
| Tripolis, Berberei u. Marocco | 3115 | 3 | 24 | 3697 | 0 | 21 | . | . | . | . | . | . | 5138 | 2 | 11 | 6018 | 3 | 15 |
| Cap der guten Hoffnung | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 0 | 0 | 6 | 0 | 0 | 14 |
| Ostindien | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 0 | 23 | 0 | 1 | 24 |
| Vereinigte Staaten von Nordamerika | . | . | . | 101 | 3 | 13 | | | | | | | | | | | | |
| Inseln Guernsey, Jersey und Man | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 | 27 | 7 | 0 | 1 | 25 | 3 | 14 |
| Zusammen | 3392 | 1 | 5 | 3908 | 0 | 15 | 2494 | 0 | 13 | 1335 | 3 | 16 | 9135 | 2 | 9 | 9002 | 0 | 20 |

| | Betrag des Zolls pr. Centner. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
| Aus fremden Ländern | 1 | 11 | 8 | 0 | 4 | 0 | 4 | 15 | 0 | 2 | 0 | 0 | 2 | 7 | 6 | 1 | 0 | 0 |
| Aus britischen Besitzungen | 0 | 15 | 10 | 0 | 4 | 0 | 2 | 7 | 6 | 1 | 0 | 0 | 2 | 7 | 6 | 1 | 0 | 0 |
| Nettoertrag der Zollabgaben | 2160 | 6 | 2 | 1068 | 17 | 1 | 7830 | 5 | 11 | 3092 | 0 | 6 | 7850 | 17 | 6 | 5466 | 5 | 7 |

Auf dem Londner Markte waren Mandeln (unter Verschluß) im August
1833 werth: Jordan 75—100s. pr. Ctr., barbarische (bittere) 31s. pr. Ctr., Valencia (süße) 78—75s. pr. Ctr.
1835 Jordan 140—145s. pr. Ctr., barbarische (bittere) 83s. pr. Ctr., Valencia (süße) 105s. pr. Ctr.

**Mandelöl**, siehe Oele.

**Mangiſchlak**, Hafen in der Tartarei, an dem Golfe Kutch des caspischen Meeres; 70 Meilen südöstlich in gerader Linie von Astrakan; ziemlich bedeutender Handelsverkehr mit den übrigen Häfen des caspischen Meeres, namentlich Astrakan, und den Bewohnern der unabhängigen Tartarei. (Siehe auch Taganrog.)

**Manilla** oder **Manila**, Hauptstadt von Luçon, der größten der philippinischen Inseln, und Hauptniederlassung der Spanier in Ostindien; nördl. Br. 14° 38′, östl. L. 120° 50′. Die Bevölkerung ist 40.000 stark, von denen aber nur 1200 bis 1500 Europäer sind. Die Stadt liegt an dem geräumigen Meerbusen gleichen Namens, und einem Strome, der die Schifffahrt kleinerer Fahrzeuge ins Innere befördert. Die Schiffe mittlerer Größe ankern auf der Rhede vor Manilla bei 5 Faden Grund; große Schiffe werfen ihre Anker 5 Meilen südlicher bei Cavita, einem Städtchen mit 6000 Einwohnern, wo ein guter Hafen ist, der vorzüglich vor den West- und Südwestwinden Schutz gewährt. Dieser Ort, bei welchem sich das Arsenal befindet, ist von dem stärksten Fort, St. Philipp, geschützt. Die Stadt Manilla selbst ist von einer Mauer mit Thürmen umgeben, und die Bollwerke sind zum Theil stark mit Artillerie besetzt.

Ungeachtet der Lage der Philippinischen Inseln zwischen den Wendekreisen ist das dortige Clima dennoch ziemlich gemäßigt, und die einzige Unannehmlichkeit von Bedeutung ist, daß beinahe die ganze Gruppe den Verheerungen der fürchterlichen Typhon's (Gewitterstürme) ausgesetzt ist.

Der Boden ist von sehr verschiedener Güte, der größere Theil jedoch ganz außerordentlich fruchtbar; überhaupt sind diese Inseln eben so reich an mineralischen Produkten als an Erzeugnissen des Pflanzen- und Thierreichs. Nach einer Statistik von Manilla, welche in dem Jahre 1818 und 1819 daselbst gedruckt worden, ist die Bevölkerung sämmtlicher Inseln 2.249.852 Einwohner, von denen allein 1.376.282 auf die Insel Luçon kommen. In dem angegebenen Zeitraum befanden sich nicht mehr als 2857 Europäer auf den Inseln und etwas über 6000 Chinesen. Die Ureinwohner sollen zu den fleißigsten, muthigsten und

Digitized by Google

träftigsten Insulanern des indischen Archipels gehören. „Dieses Volk“ — sagt ein sehr unterrichteter Reisebeschreiber — „steht auf keine Weise den Europäern nach. Sie treiben den Ackerbau mit vieler Einsicht, und haben unter sich Zimmerleute, Maurer, Tischler, Schmiede, Goldarbeiter, Weber u. s. w. Ich bin durch ihre Dörfer gekommen, und habe die Bewohner derselben gutmüthig, gastfrei und mittheilend gefunden; und obgleich die Spanier von ihnen mit Verachtung sprachen und sie auch verächtlich behandelten, so sah ich doch leicht, daß die Laster, welche sie den Indiern zuschrieben, mehr der Regierung angerechnet werden mußten, welche dieselben unter ihnen verbreitet hatte.“ (La Peyrouse Reisen, Cap. 15.)

Die Hauptausfuhrartikel der Philippinen bestehen in Indigo, Zucker, Sapan- oder rothem Sandelholz, indianischen Vogelnestern, Tripang oder Biche de mer, gedörrtem Ochsenfleisch, Häuten, Ebenholz, Goldstaub u. s. w. Die Haupteinfuhrartikel dagegen sind Manufakturwaaren und Stoffe aller Art, Eisen, Kurze Waaren, Hausrath, Feuergewehre und Schießbedarf ꝛc.

Uebersicht des Handels von Manilla im Jahr 1831 nach officiellen Angaben.

Schifffahrt.

| | Angekommen und abgesegelt im Jahr 1831. | | | |
|---|---|---|---|---|
| Amerikanische Schiffe | 25 | angekommen, | 29 | abgesegelt |
| Chinesische Junken | 5 | „ | 5 | „ |
| Dänische Schiffe | 7 | „ | 6 | „ |
| Deutsche „ | 4 | „ | 4 | „ |
| Englische „ | 19 | „ | 19 | „ |
| Französische „ | 1 | „ | 2 | „ |
| Hamburger „ | 2 | „ | 2 | „ |
| Portugiesische „ | 5 | „ | 4 | „ |
| Preußische „ | 1 | „ | 1 | „ |
| Spanische „ | 43 | „ | 42 | „ |
| | 112 angekommen, 114 abgesegelt. | | | |

Verzeichniß der hauptsächlichsten Artikel der Ausfuhr von Manilla im Jahr 1831.

| | Arrobas. | Arrobas. | Arrobas. |
|---|---|---|---|
| Indigo, 1. Qualität | 2788 | | |
| 2. „ | 3102 | | |
| 3. „ | 319½ | | |
| | | 6,143½ | |
| flüssig | | 24,975½ | |
| | | | 31,119 |
| Zucker | | | 617,737½ |
| Reis | | | 1,074,170 |
| Hanf | | | 154,917 |
| Del, Cocosnuß | | | 6,984 |
| Schildkrötschalen, 1. Qualität | | 33 | |
| 2. „ | | 245 | |
| 3. „ | | 60½ | |
| falzo | | 13½ | |
| | | | 352 |
| Caffee, gereinigt | | | 14,644 |
| Wachs, roh | | 38 | |
| verarbeitet | | 964 | |
| | | | 996 |
| Häute | | | 29,358 |
| Hörner | | | 303 |
| Perlmutterschalen | | | 1,262 |
| Rum | 8716 Gallons | | |
| Sapanholz | | | 50,671 |
| Tabak | | | 4,979 |

Außerdem noch Vogelnester, Pfeffer, Matten, Halbschiffkoffen, Biche de mer ꝛc.

Totalwerth der Einfuhr im Jahr 1831 mit Einschluß von baarem Geld 1,459,776 Doll.
der Ausfuhr . . . . . 1,303,621 „
Betrag der Zollabgaben . . . . . 244,066 „

Im Jahr 1832 kamen 136 Schiffe in Manilla an; von diesen waren 35 amerikanische, 34 englische und 53 spanische. Die Einfuhren während desselben Jahres betrugen an Waaren 1,204,994 Dollars, an Geld 464,300 Doll., zusammen 1,669,194 Doll. Die Ausfuhren waren: Güter 1,531,540 Doll., baar Geld 317,990 Doll., zusammen 1,849,530 Doll.

Man schätzte den Ertrag der Zuckerernte auf Luçon im Jahr 1833 auf etwa 28,000,000 ℔.

Im gegenwärtigen Augenblick schlägt man die Einfuhr von brittischen Waaren nach den Philippinen auf etwa £ 80,000—100,000 im Jahr an; wir zweifeln aber nicht, daß die Freigebung des Handels mit China den englischen Verkehr mit Manilla bedeutend vergrößern wird.

**Manna** (auch Eschenmanna), heißt fast in allen Sprachen ebenso, außer im Franz. Manne, und im Span. Mana, Mangla oder Almangre; es ist der verdichtete Saft einer Eschenart, die in dem südlichen Europa angetroffen wird (Fraxinus ornus, *L.*). Dieser Saft quillt von selbst bei warmer und trockener Witterung aus dem Baume und gerinnt zu weißen Tropfen; das meiste im Handel vorkommende Manna wird aber erlangt, indem in die Rinde des Baumes Einschnitte gemacht werden, worauf man den ausströmenden Saft in Körben auffängt, in denen er sich zur röthlichen und braunen Masse bildet, die aber viele Unreinigkeiten enthält. Die aus Sicilien und Calabrien eingeführte Manna ist meistens in Kisten verpackt. Die beste Waare besteht aus länglichen Stücken oder Scheiben, beinahe ganz trocken

Digitized by Google

zerreibbar, leicht an Gewicht, von weißlicher oder gelblicher Farbe und etwas durchsichtig; die geringern Sorten dagegen sind feucht, fettig und von brauner Farbe. Der Geruch dieses Erzeugnisses ist nicht stark, aber besonderer Art, der Geschmack bitterlich-süß, ekel erregend und auf der Zunge unleidlich.

Der britische Einfuhrzoll ist 1s. 3d., und der Rückzoll 10d. vom Pfund. (Nicht damit zu verwechseln ist die unter demselben Namen in Deutschland vorkommende Getreideart, auch polnische Grütze oder Manna-Schwaden genannt (Engl. Fescue, Fren. Fétuque, Ital., Span. und Port. Festuca, Holl. Mannagras, Dravik, Dän. Mannagraes. Schwed. Svinsvingel, Poln. Manna).

**Mannheim,** Hauptstadt des badischen Unterrheinkreises, am Einfluß des Neckars in den den Rhein, über welchen hier eine — Bayern und Baden gemeinschaftlich gehörende — Schiffbrücke führt. Das Observatorium liegt unter dem 49° 29′ 18″ nördl. Br. und 8° 28′ 0″ östl. L. Mannheim ist eine schöne regelmäßig gebaute Stadt, mit nahe an 1600 Häusern und 22,000 Einwohnern, seit 1831 zum Freihafen erklärt, und von zunehmender commercieller Bedeutung. Seine günstige Lage an zwei schiffbaren Strömen, in der Mitte der fruchtbaren Pfalz, machen es zum natürlichen Stapelplatz für die Colonialwaaren und Fabrikate, welche den Rhein hinauf nach Würtemberg, Baden und der Schweiz gehen, und für Getreide, Oel, Hopfen, Tabak, Kleesamen, Krapp, Wein ꝛc. der Umgegend. Auch die Fabrikindustrie fängt in neuerer Zeit an sich rascher zu heben; man findet Tabaks-, Krapps-, Mannheimerwasser-, (versüßte Anisliqueure), Leders-, Tapeten-, Wollen-, Seider-, Leinwands-, Hut-, Metall-Fabriken, Bleichen, Bierbrauereien, Zuckerraffinerien ꝛc. Der Speditionshandel und die Schifffahrt sind sehr wichtig.

Münzen und Gewichte, siehe Carlsruhe.

Von Getreidemaaß hält das Malter glatte Frucht 4, und das Malter rauhe Frucht 4½ Viertel à 8 Simmer à 4 Imfel. 1 Viertel = 1399·95 franz. Cubikfuß oder 37·77 Liter.

Von Weinmaaß hat 1 Stück 7½ große oder 12½ kleine Ohm, und 1 Fuder 6 große oder 10 kleine Ohm. Die große Ohm hat 20, und die kleine 12 Viertel à 4 Aichmaaß, deren 8 = 9 Zapfmaaß sind; die Wirthsmaaß hat 86·21 franz. Cubikfuß oder 1·71 Liter; die Aichmaaß aber 100·52 franz. Cubikfuß oder 1·994 Liter, die große Ohm also 8041·8 franz. Cubikfuß oder 159·52 Liter.

Handelsgewicht ist das Frankfurter Leichtgewicht von 9735·63 holl. As. Der Centner hat 108 ℔ Leicht oder 100 ℔ Schwergewicht

**Manresa,** Stadt in Spanien (Catalonien), auf einem Felsen, zwischen den Flüssen Lobregat und Cardener, 10 Meilen nordwestlich von Barcelona; 9000 Einw. Fabriken von Seiden- und Baumwollen-Geweben, Bast, Bändern, Papier, Gold- und Silberarbeiten; Pulver- und Mahlmühlen, Branntweinbrennereien; in der Nähe Quecksilber- und Steinkohlenwerke.

**Mans,** Hauptstadt des französischen Departements Sarthe, an der Sarthe, ½ Stunde von dem Einfluß der Huisne, unter dem 48° 0′ nördl. Br. und 0° 12′ östl. L.; 5240 Häuser und 20,000 Einw. Fabrikation von Leinwand, Sactüchern, Wachs, Seife, Segeltuch, Papier, Leder, Wachslichtern und Etamin. Eine Leinwanddruckerei, Wachsbleichen ꝛc. Ziemlich bedeutender Handel mit Getreide, Rindvieh, Wachs, Honig ꝛc.; zwei jährliche Messen.

**Mansfield,** Stadt in der engl. Grafschaft Nottingham, an der Maun, 5 Stunden von Nottingham, 1620 Häuser und 9500 Einw. Baumwollenmanufaktur, Brauerei und Seifensiederei; Eisenschmelze, Handel mit Getreide, Malz, Baumwolle, Strumpfwirkerwaaren ꝛc.

**Mantua,** unter dem 45° 9′ 16″ nördl. Br. und 10° 48′ 12″ östl. L., Hauptstadt der gleichnamigen Provinz im lombardisch-venetianischen Königreich, am Mincio, der hier einen 80—200 Toisen breiten See bildet, über den nur zwei Zugänge zur Stadt führen. Starke Festung, 2700 Häuser und gegen 26,000 Einwohner. Ziemlich beträchtlicher Handel mit Landesprodukten, und Fabriken in Seide, Papier, Leder, Spielkarten u. s. w. Münzen, Maaße und Gewichte, siehe Mailand. Wechselgeschäfte werden in der Regel über Venedig gemacht und die dortigen Usancen beobachtet.

Die ziemlich besuchte Messe dauert vom 15. Mai bis 25. Juni.

**Maracay,** kleines aber schönes Städtchen am See Tacarigua, im Departement Venezuela, der amerikanischen Republik gleichen Namens, 14 Stunden OSO von Porto Cabello, 8800 Einw.; Baumwoll-, Indigo-, Caffee- und Maisbau.

**Maracaybo,** Hauptstadt der Provinz gleichen Namens in Colombien, am nördlichen Ende des Sees Maracaybo, an dem Punkte, wo dieser mit dem Meere in Verbindung steht, unter dem 10° 40′ nördl. Br. und 71° 46′ westl. Länge. Die Stadt ist gut gebaut, hat aber unglücklicher Weise keinen schiffbaren Fluß und kein gutes Trinkwasser. Letzterem Mangel hilft der See, dessen Wasser sehr trinkbar ist, so lange nicht Stürme das Meerwasser hineindrängen und ihm dessen bittersalzigen Geschmack mittheilen. Der Hafen ist durch eine Sandbank versperrt, welche ihn für größere Schiffe unzugänglich macht, und durch die beiden Forts S. Carlos und Saparas vertheidigt. Einwohnerzahl gegen 20.000; unter ihnen finden sich noch viele Nachkömmlinge der alten Eroberer, die in stolzer Trägheit hinleben; die Mehrzahl aber beschäftigt der lebhafte, im Zunehmen begriffene Handel.

Rechnungen ꝛc., siehe La Guayra.

Digitized by Google

**Maranham, San Luis de,** Hauptstadt der brasilischen Provinz gleichen Namens, unter dem 2° 32′ südl. Br. und 39° 0′ südöstl. L., 580 Stunden in gerader Linie nördlich von Rio Janeiro, mit einer Bevölkerung von 25.000 Seelen. Es ist auf einer Insel an der Mündung des Mearimflusses erbaut, durch 3 Forts beschützt, hat geräumige, meist gepflasterte Straßen und ziemlich gut gebaute Häuser. Der Handel ist sehr bedeutend und im Aufschwung; man führt hauptsächlich aus: Baumwolle, Reis, Pfeffer, gegerbte und rohe Häute, Farbhölzer ꝛc. Man schätzt die Verschiffung von Baumwolle im Durchschnitt jetzt schon auf 75.000 Ballen per Jahr, und sie ist bei der Fruchtbarkeit der Küstendistrikte noch weit größerer Ausdehnung fähig.

**Marburg,** Stadt in Oberhessen (Hessen-Cassel), an der Lahn, welche die Stadt in zwei Theile theilt, 18 Stunden südwestlich von Cassel, 800 Häuser und nahe an 8000 Einw. Woll-, Baumwoll-, Leinwand-, Tabak-, Pfeifen-, Semilor- und Hutfabriken; Stückgießerei; Universität.

**Margate,** Seestadt in der engl. Grafschaft Kent, an der Mündung der Themse, unter dem 51° 23′ nördl. Br. und 1° 23′ westl. L.; 2000 Häuser und 10.500 Einw. Handel mit Getreide und Fischen nach London; Margate verdankt seinen Wohlstand den Seebädern, die im Frühling eine bedeutende Menge Badgäste herbeiführen; im Jahr 1819 24960 Gäste.

**Mariakirch** (Ste. Marie-aux-Mines), gewerbsfleißiges Städtchen im franz. Departement Oberrhein, an der Livrette, 5 Stunden nordwestlich von Colmar, 4500 und mit dem Kirchspiel 9000 Einwohner. 1 Baumwollspinnerei, Silber- und Bleierzwerke; Leinwand-, Siamoisen-, Sacktücher-, Tuch-, Papier-, Oelfabriken ꝛc.; 1 Bleiche zu Leinwand, Baumwolle und Musselin; Gerbereien, Färbereien, Handel mit Kirschwasser.

**Marienburg,** kleine Stadt in Preußen (Danzig), an dem rechten Ufer des Nogat, 5 Stunden süd-östlich von Danzig; 650 Häuser und 5500 Einw. Fabrikation von Wolle, Baumwollwaaren und Leinwand; Brauereien, Gerbereien ꝛc. Handel mit Wolle, Baumwolle, Getreide, Bauholz, Borsten, Federn und Fischen.

**Marienglas, Frauenеis, Selenit** (Lapis specularis, Glacies Mariae), ein blättriger, durchsichtiger Gypsspath, von weißer, gelblich- oder röthlich-grauer Farbe, der sich in dünne Blätter spalten und zu Fensterscheiben gebrauchen läßt, eine Verwendung, die schon in alten Zeiten statt fand. Man erhält das Marienglas in den meisten Gypsbrüchen, und verkauft es in Materialhandlungen nach dem Gewichte. Mit einer Beimischung von weißem Thon läßt es sich, in heftiger Glühhitze, zu einer sehr festen milchweißen, halbdurchsichtigen Masse schmelzen, die in Porzellanfabriken, zu Stukaturarbeiten ꝛc. gebraucht werden kann.

**Marienwerder** (Poln. Kwidzin), Stadt im Königreich Preußen, an der Liebe und kleinen Nogat, ½ Meile von der Weichsel, unter dem 53° 44′ nördl. Br. und 18° 55′ östl. Länge, 488 Häuser und 5300 Einw. Branntweinbrennereien, Fabrikation von Tuch, Leinwand, Hüten, Seife, Leder ꝛc.

**Mark,** Name eines Gewichts, welches in den meisten europäischen Ländern, vorzüglich beim Wägen des Goldes und Silbers, im Gebrauch ist. In Frankreich war die Mark oder Marc eingetheilt in 8 Unzen = 64 Drachmen = 192 Denaren, Deniers oder Pfenniggewicht = 4608 Grän. Wenn Gold oder Silber gewogen wird, um nach der Mark verkauft zu werden, theilt man diese in 24 Karate Gold und 12 Deniers Silber alte franz. Probe, oder 24 Karate Gold und 16 Loth Silber Cölnische Probe, ferner $^{9}/_{10}$, $^{90}/_{100}$, $^{900}/_{1000}$ mit 21 Karaten 19½, 52 Th. Gold und 10 Denier 19½ Grän Silber alte franz. Probe, oder 21 Karate 7⅕ Grän Gold, und 14 Loth 7⅕ Grän Silber Cölnische Probe, und so nach Verhältniß bis $^{1}/_{1000}$ verglichen. Das ehemalige Livre oder Pfund, poids de marc welches im Handel und Wandel als Gewicht für Waaren jeder Gattung bis zur Revolution in Frankreich gebraucht wurde, war gleich 2 Marcs oder Mark = 16 Unzen, 128 Deniers oder Pfenniggewichte = 9·216 Grän. Das Kilogramm ist 2 Pfund poids de marc beinahe ganz gleich, wie die hier unten bemerkte kurze Tabelle, in welcher 1 — 10 Pfund in Kilogrammen reducirt sind, beweist:

| Pfund. | Kilogr. | Pfund. | Kilogr. | Pfund. | Kilogramm. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 0·4895 | 5 = | 2·4475 | 8 = | 3·9160 |
| 2 = | 0·9790 | 6 = | 2·9370 | 9 = | 4·4056 |
| 3 = | 1·4685 | 7 = | 5·4265 | 10 = | 4·8951 |
| 4 = | 1·9580 | | | | |

In Holland ist neben dem 1816 eingeführten neuen Decimalgewichte nach französischem Muster noch für Geld, Silber und Gold die Troy-Mark = 8 Unzen = 160 Engel = 640 Vierling = 1280 Troisken = 2560 Deurstен oder 5120 holländische Aß im Gebrauch. Sie wiegt genau 246·084 Grammen oder 5798 engl. Grän Troy, oder 19 Mark Troygewicht = 20 Mark Cölnisch. Beim Probiren des Goldes und Silbers wird aber die feine Mark zu 1000 Theilen gerechnet.

Digitized by Google

In England kommt Mark zuweilen in der Bedeutung einer Rechnungsmünze von 13*s.* 4*d.* Sterling vor, oder $^2/_3$ eines £ Sterl.; in Schottland ist die Mark $^2/_3$ des schottischen Pfundes. In Hamburg und Lübeck ist die Mark sowohl Rechnungs- als ausgeprägte Münze (siehe diesen Artikel).

Die Cölnische Mark für das deutsche Gold- und Silbergewicht wird gerechnet zu 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quent, 256 Pfennigen, 912 Heller, 4020 As, 4352 Aeschen und 65,536 Richtpfenniggstheilen, und gilt als allgemeines Ausmünzungsgewicht für Deutschland. Sie enthält nach Eberling 3608 englische oder 5400 franz. Grains, oder 4864 (früher 4867·28) holländische As und ist = 253·75 franz. Grammes. Das Probirgewicht dieser Mark, welches fast in ganz Deutschland gilt, ist für fein Gold zu 24 Karat à 12 Grän, für fein Silber zu 16 Loth à 18 Grän gerechnet. Die Mark verarbeitetes Silber hält 12 Loth fein.

**Markt.** Dieses Wort, welches jeden öffentlichen Platz bedeutet, auf dem irgend ein Verkauf von Produkten oder Waaren statt findet, wird auch figürlich gebraucht, um dadurch Handel auszudrücken, denn man sagt: diese oder jene Waare ist auf dem europäischen oder englischen Markt seit Kurzem eingeführt worden; oder man spricht von Marktpreisen, womit dann die in dem großen Handel vorkommenden Preise bezeichnet werden sollen. Unter Marktgerechtigkeit ist zu verstehen, daß eine Stadt, die solche hat, in einem gewissen Umkreise keinen zweiten Markt oder Verkaufsplatz neben sich zu dulden verbunden ist. So darf innerhalb eines Umkreises von 7 Meilen von London kein Markt gehalten werden, welches von einem gewöhnlichen Verkaufsplatze, auf welchem Jedermann etwas feilbieten kann, zu verstehen ist. Es darf aber jeder Schlachter, Victualienhändler ꝛc. auf den Fleischmärkten Buden oder Stände miethen, und daselbst Fleisch und andere Lebensmittel feilbieten. Alle Berechtigten können von den ihnen gehörigen Verkaufsmärkten eine Abgabe erheben, die auf die Verkaufsgegenstände aelegt wird, und alten Gerechtsamen zufolge auch für Dinge, die nicht abgesetzt werden. Wer solches aber auf ungesetzliche Weise zu thun beliebt, oder Abgaben und Gebühren erhebt, zu deren Erhebung er nicht berechtigt ist, wird derselben sowie seines Rechtes verlustig. (Vergl. den Art. Messe.)

**Marly,** ein gazeartiges Gewebe mit netzförmig von einander abstehenden Fäden, größtentheils aus Leinengarn, zuweilen aber auch von Leinen mit Baumwollen. Baumwolle mit Seide, oder Seide mit Wolle gemischt. Man hat ihn schwarz oder weiß, eng und weitgegittert, in sehr verschiedenen Qualitäten. Die deutschen Fabriken liefern jetzt sehr gute Marly's, welche die französischen vollkommen ersetzen.

**Marmelade, Schachtelsaft** (Franz. Marmelade, Ital. Gelatina, Marmelada), der ausgepreßte, gallertartig aufgekochte Saft von verschiedenen Früchten, mit Zucker und Gewürzen versetzt, und in flache Schachteln gegossen. Italien und Frankreich liefern davon das Meiste und Beste zum Handel.

**Marmor** (Engl. Marble, Franz. Marbre, Ital. Marmo, Span. Marmol, Port. Marmore, Holl. Marmer, Dän., Schwed. und Russ. Marmor, Poln. Marmur), ein Fossil, dessen Hauptbestandtheile Kalksteinarten sind, welches wegen seines Ansehens, seiner Färbung und Brauchbarkeit sehr geschätzt wird. Als Stein ist der Marmor nicht sehr hart, durch den Stahl erlangt man von solchem keine Funken; starke Säuren lösen ihn auf und im Feuer verkalkt er. Die Gattungen und Spielarten des Marmors sind beinahe unzählbar. Es gibt ganz schwarzen und ebenso welchen, der mit der Weiße des Schnees wetteifert; grünlichen, grauen, bläulichen, röthlichen und gelblichen, während andere Arten wieder alle oder die meisten Farben in Adern, Streifen, großen und kleinen runden Flecken ꝛc. in sich vereinigen. Die schönsten und festesten Marmorarten findet man in Italien, in Deutschland in Blankenburg am Harze, im Baireuthischen, in Frankreich und Flandern. Auch in Großbrittannien sind große Marmorbrüche entdeckt worden, namentlich in Banffshire und bei Tiree, und an einigen andern Orten auf den westlichen Inseln. Der aus Kilkenny in Irland kommende Marmor, schwarz mit weißen Flecken, ist ziemlich begehrt; in Derbyshire gibt es viel davon, und bey Kemlyn-Bai auf Anglesea findet man einen Marmor, der den Namen Verde di Corsica führt, weil genau dieselbe Gattung auf der letztgenannten Insel gleichfalls angetroffen wird. Dieser Marmor enthält eine Mischung von grünen, schwarzen, weißen und purpurfarbenen Adern. Unter allen Ländern bringt aber Italien den schönsten Marmor hervor, so daß damit ein beträchtlicher Handel getrieben wird. Im Lüttichschen soll es Marmorbrüche geben, die an Weiße dem italienischen Marmor wenig nachgeben. Der aus den Fürstenthümern Massa und Carrara bezogene schwarze und milchweiße Marmor wird besonders gut bezahlt.

Die aus Deutschland, Norwegen und Schweden kommenden Marmorarten haben den Fehler, daß darin häufig Stellen angetroffen werden, die aus blättrigem Kalkstein bestehen.

Wenn Marmor gut ist, hat er hinlängliche Härte, um leicht eine hohe Politur anzunehmen. Die Bildhauer schätzen den aus Griechenland von der Insel Paros am allerhöchsten, und aus diesem sind die berühmtesten Werke des Alterthums gefertigt, wie die Mediceische Venus, die Arundellanischen Basreliefs ꝛc., und nur der Carrarische wird ihm nahezu gleich

Digitized by Google

geschätzt. Die specifische Schwere des Marmors ist 2·700 bis 2·800. Der schwarze Marmor hat seine Färbung von den darin enthaltenen eisenartigen Substanzen.

In Großbritannien ist der Einfuhrzoll von Marmorblöcken für den Cubikfuß 1s.; Marmor, auf irgend eine Weise bearbeitet (ausgenommen Grabsteine und Fußbodensteine, die nicht mehr als 2 Fuß im Quadrat enthalten), zahlen für den Centner 3s. Zoll. Politte Marmorplatten, nicht über 2 □Fuß haltend, zahlen 10d., unpolirte zahlen für den □Fuß 6d.

**Marocco,** Hauptstadt des gleichnamigen Reiches im nördlichen Afrika, unter dem 31° 57′ nördl. Br. und 7° 55′ westl. L. Bevölkerung sehr verschieden geschätzt, wahrscheinlich nicht über 50,000. Es liegt in einer schönen, mit Dattelpalmen bepflanzten Ebene, 1450′ über dem Meere, 5½ d. Meilen vom Atlas entfernt, und gewährt von Ferne einen prachtvollen Anblick, der aber beim Eintritt in die schmutzigen, öden, halbverfallenen Straßen bald verschwindet. Es wurde im Jahr 1052 gegründet, und soll in den Tagen seines Glanzes 100,000 Wohnungen und 1 Million Bewohner gezählt haben.

Handel, Münzen, Maaße und Gewichte, siehe Mogadore.

**Marsala,** das alte Lilybaeum, in der Provinz Trapani in Sicilien, unter dem 37° 52′ nördl. Br. und 12° 46′ östl. Länge; Seehafen mit 20.000 Einwohner und bedeutendem Handel in Landesprodukten, namentlich den vortrefflichen Weinen der Umgegend (siehe Weine), Getreide, Oel, Baumwolle, Soda ꝛc. Der Hafen war ehedem sehr gut, wurde aber auf Befehl Carls V. verschüttet, aus Furcht, er möchte den Türken in die Hände fallen.

**Marseille,** sehr bedeutende Handelsstadt und Seehafen in Frankreich, am mittelländischen Meere, unter dem 43° 17′ 49″ nördl. Br. und 5° 22′ 20″ östl. Länge. Bevölkerung 125,000.

Hafen. Der Hafen, dessen Zugang durch verschiedene starke Befestigungen vertheidigt ist, liegt im Mittelpunkt der Stadt und bildet ein Bassin von 525 Klafter in die Länge, bei ungefähr 150 Klafter Breite. Die Fluth ist kaum noch fühlbar; die Wassertiefe bei der Einfahrt in den Hafen beträgt zwischen 16 und 18 Fuß; sie ist am niedrigsten bei Nordwestwind und am höchsten bei Südwest. Innerhalb des Bassin wechselt die Tiefe des Wassers zwischen 12 und 24 Fuß, es ist am seichtesten gegen Norden und am tiefsten auf der südlichen Seite. Zugnege sind fortwährend in Arbeit, um den Schlamm hinaufzuschaffen, und den Hafen vor Auffüllung zu bewahren. Obgleich für die größte Gattung von Schiffen nicht zugänglich, ist Marseille doch einer der besten und sichersten Häfen in der Welt für Kauffahrteischiffe von mittlerer Größe, von welchen es etwa 1000 beherbergen kann. Schiffe in dem Bassin legen ganz nahe längs der Kaiß vor Anker, und finden zu allen Zeiten das Nöthige zum Ein- und Ausladen bereit. Die Inseln Ratonneau, Pomegues und die starkbefestigte Felseninsel Chateau d'If liegen südwestlich von dem Hafen; letztere, als die nächste, ist nur ungefähr 1½ Meilen entfernt, und nicht mehr als ¾ Meilen von der hinausragenden Landspitze im Süden der Stadt. Zwischen den Inseln Ratonneau und Pomegues, im Westen von Chateau d'If, findet sich guter Ankergrund für Kriegs- und andere große Schiffe. Wenn man von Süden der segelt, so hält man gewöhnlich auf die Insel le Planier zu unter dem 43° 11′ 54″ nördl. Br. und 5° 13′ 55″ östl. L. Der Leuchtthurm auf dieser Insel ist 131 Fuß hoch; die Flammen des Lichtes, welches ein unabreehendes ist, folgen einander jede halbe Minute, und bei hellem Wetter kann es auf 7 Stunden Entfernung gesehen werden. Schiffe, welche die Inseln Planier oder le Maire, letztere etwa 4½ Meilen östlich von ersterer entfernt, erreicht haben, steuern nördlich auf die Insel d'If zu, welche etwa 7 Meilen von jeder entfernt ist, und wenn sie dieselben auf ¼ oder ⅓ Meile nahe gekommen sind, so nehmen sie einen Lootsen ein, der sie in den Hafen führt: die Schiffe haben gerade keine Verbindlichkeit, Lootsen zu Rath zu nehmen; da sie jedoch für einen bezahlen müssen, ob sie von seinen Diensten Gebrauch machen oder nicht, so unterlassen sie es selten. Die Abgabe ist 4 Sous per Ton hereinwärts und 2 Sous per Tonn hinauswärts für französische Schiffe und Schiffe solcher Nationen, welche Reciprocitäts-Verträge mit Frankreich abgeschlossen haben. Auf dem Fort St. Jean, an der Nordseite der Hafeneinfahrt, befindet sich ebenfalls ein Leuchtthurm. Das Lazareth, eines der besten in Europa, liegt etwas nördlich von der Stadt; und auf der Insel Ratonneau befindet sich ein Hospital für Personen, deren Gesundheitszustand verdächtig ist. Mit Ausnahme vorerwähnter Abgabe für Lootsengeld und den Abgaben für solche Fahrzeuge, welche Quarantäne erleiden müssen, haben die Schiffe weder beim Hereln- noch beim Herausgehen in Marseille weitere Hafenabgaben zu bezahlen.

Handel ꝛc. Marseille ist von hohem Alterthum und betreibt schon seit lange einen sehr ausgedehnten Handelsverkehr. Havre, das den Vortheil genießt, der Hafen von Paris zu seyn, hatte früher einen beträchtlichern Antheil an dem französischen Handel; aber trotz der zunehmenden Wichtigkeit des ersteren ist es doch in neuerer Zeit von Marseille überflügelt worden. Die Zölle, welche im Jahr 1851 in Havre erhoben wurden, betrugen 22,410,689 Franken, während die Einnahmen von Marseille in demselben Jahre sich auf 25,815,063 Franken beliefen; im Jahre 1852 war der Unterschied noch auffallender zu Gunsten des letztern. Folgendes ist eine Angabe der Zolleinnahmen von Marseille während jedes der fünf Jahre, welche mit 1852 zu Ende gingen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1828 | . | . | . | 24,315,150 Franken |
| 1829 | . | . | . | 23,914,247 „ |
| 1850 | . | . | . | 25.899,594 „ |
| 1851 | . | . | . | 25,815,063 „ |
| 1852 | . | . | . | 30,678,584 „ |

Diese Angabe beweist unumstößlich, daß der Handel von Marseille nicht allein in reißender Zunahme begriffen ist, sondern auch bereits eine sehr hohe Stufe erreicht hat. Es ist der große Stapelplatz alles Handelsverkehrs zwischen Frankreich und den Ländern, welche von dem mittelländischen Meere bespült werden. Nach der Levante führt es Colonial-Produkte, leichte Wollenwaaren, Seidenzeuge ꝛc. aus. Nach Italien bestehen die Ausfuhren aus allen Gattungen Colonialwaaren, Wollen- und Leinenzeugen, Liqueurs, Oel, Kurzen Waaren und

Digitized by Google

Blei. Die Ausfuhren nach England sind Seide und seidene Stoffe, Branntwein, Krapp, Weine, Grünspan, Bimssstein, Seife, Oel, getrocknete Früchte, Handschuhe, Bandwaaren, Shawls, Kayern, Anchovis, Syrupe, Essenzen, Parfümeriewaaren ꝛc. Die hauptsächlichsten Einfuhr-Artikel sind Weizen aus dem schwarzen Meer und von der afrikanischen Küste, Zucker, Caffee, Baumwolle, Indigo, Fische, Pfeffer, Eisen, Blei, Farbhölzer, Häute ꝛc. Die Verordnungen in Betreff der Lagerhäuser sind die gleichen wie in Bordeaux (siehe d. Art.)

Angekommene Schiffe. Im Jahre 1831 langten in Marseille an:

| | Schiffe. | Tonn. |
|---|---|---|
| Französische Schiffe aus fremden Ländern | 866 | 86,612 |
| ditto aus französischen Colonien . . . . | 86 | 20,469 |
| ditto Küstenfahrzeuge . . . . . | 3389 | 176,353 |
| ditto von den Fischereien . . . . . | 43 | 1,851 |
| Fremde Fahrzeuge . . . . . | 1407 | 185,941 |
| Zusammen | 5731 | 471 236. |

Die Ankünfte im Jahr 1833 waren noch beträchtlich stärker, und unter denselben befanden sich 77 brittische Schiffe mit einer Gesammtlast von 12 831 Tonn. (Weitere Details siehe Annuaire du Commerce Maritime 1833, p. 247; Archives du Commerce, T. I p. 183; Administration des Douanes 1831, p. 348 ꝛc. Die Antworten, welche der englische Consul auf die Circularanfragen einsandte, gaben auch nicht die geringste Auskunft.

Münzen, Maaße und Gewichte in Marseille sind die gleichen wie im übrigen Frankreich (siehe Bordeaux, Havre ꝛc.).

**Marthensholz,** siehe Nicaragua.

**Maschinen und Werkzeuge.** Hierunter werden alle Instrumente und Vorrichtungen verstanden, deren man sich zur Verfertigung oder Vollendung irgend einer Sache, sie sey im rohesten oder schon ausgebildeteren Zustande, in den Künsten, Manufakturen, Handwerken ꝛc. bedient.

Ein- und Ausfuhr von Maschinen und Werkzeug. Maschinen und Werkzeug sind unentbehrlich, um andere Dinge damit hervorzubringen, weßhalb erforderlich ist, daß solche so viel als möglich verbessert werden, und deßhalb sollte deren freie Einfuhr nie gehindert seyn. Das Verbot der Einfuhr davon, oder derjenigen Theile und Stoffe, aus welchen solche gemacht werden, muß nothwendig allen Gewerbszweigen einer Nation, welche gegen ihre Nachbarn in Industrie noch zurück steht, die größten Nachtheile zufügen. Angenommen, daß eine Nation solche Hülfsmittel besitze, die zu der Zeit, als das Einfuhrverbot erlassen wurde, denen der fremden Länder vorzuziehen waren, so wird die Ausschließung und Entfernung des fremden Wetteifers in vielleicht kurzer Zeit den Erfolg haben, daß die errungene Ueberlegenheit wieder verloren geht. Der Schade, der aus dem Verbote anderer Einfuhrartikel entspringt, hat seine Grenzen und trifft bloß den, der dergleichen verfertigte, so wie diejenigen, denen der Genuß davon entzogen wird. Ein Verbot, welches aber den Gebrauch und die Benutzung verbesserter Maschinen betrifft, trifft die Wurzel jeder Art des Gewerbsfleißes, nicht bloß Einzelne oder nur gewisse Gewerbszweige leiden darunter, sondern das Ganze.

Die Frage, ob die Ausfuhr von Maschinen zu gestatten sey, ist weniger leicht zu beantworten. Jede Nation ist sich selbst schuldig, alle erlaubten Mittel zu ihren Fortschritten in jeder Hinsicht zu benutzen, und angenommen, daß das Maschinenwesen eines Volks dem seiner Nachbarn entschieden überlegen sey, und es stände in dessen Macht, solchen Vortheil für sich allein zu bewahren, so würde unstreitig seine Großmuth mehr zu loben seyn, als seine gesunde Vernunft, wenn es seine verbesserten Maschinen zu einem Gemeingut Anderer machen wollte. Wir glauben aber nicht, daß es irgend einer Nation möglich seyn dürfte, welche Mittel deßhalb auch immer ergriffen werden, dem eigenen Lande ein solches Uebergewicht im Maschinenwesen und in den mechanischen Künsten zu erhalten, und ausschließlich zu bewahren, und aus diesem Grunde möchte es vortheilhafter seyn, die Ausfuhr der Maschinen gar nicht zu beschränken. Abbildungen und Modelle der in Glasgow, Manchester und Birmingham angewandten Maschinen sind fast in allen Ländern des Continents anzutreffen, und in Rouen, Paris und anderwärts sind die besten englischen Maschinenbauer angestellt, um Maschinen zu verfertigen, deren Ausfuhr verboten ist. Es erscheint daher in Wirklichkeit lächerlich, wenn Großbrittannien die Ausfuhr gewisser Maschinen verbietet, während dem (was allerdings auf keine Art zu verhindern ist) die freie Auswanderung der Meister, die solche machen, gestattet bleibt! Der Erfolg davon ist nicht der, den eigenen Manufakturen und Fabriken ein Monopol der verbesserten Maschinen zu sichern, sondern daß die Künstler, die solche zu machen verstehen, ihre Werkstätten in fremden Ländern aufschlagen. Der Schade, der hieraus für die Interessen Englands entspringen muß, leuchtet zu sehr ein, als daß wir ihn noch weiter auseinander zu setzen brauchten. Es sollte vielmehr die Ausfuhr aller englischen Maschinen, gegen Erlegung eines mäßigen Ausgangszolles, erlaubt seyn. Eine Maxime dieser Art würde den Manufakturen größern Vortheil gewähren, als sie sich dessen gegenwärtig zu erfreuen haben, indem dann die Künstler und Verfertiger derselben im Lande festgehalten würden, und England würde dadurch der Sitz für die Anfertigung aller Maschinen werden, wie er es gegenwärtig für die Baumwollmanufaktur ist.

Digitized by Google

Welche Gattungen von Maschinen, Maschinentheilen und Werkzeug aus Großbrittannien auszuführen untersagt ist, findet man in dem Artikel Ein- und Ausfuhr genauer angegeben.

Uebersicht des Werthes der aus Großbrittannien während der sechs Jahre, die mit 1829 endigen, ausgeführten Maschinen.
(Parlaments-Papiere, Nro. 373. Session 1830.)

| Jahr. | Dampfmaschinen und einzelne Theile davon | Mühlwerke allerhand, sowie solche ausführen erlaubt sind. | Diverse Maschinen, sowie solche aufzuführen erlaubt sind. | Maschinen, welche gegen Leerung des Schaumes oder Gehirnasche ausgeführt werden dürfen | Total. |
|---|---|---|---|---|---|
| | £ | £ | £ | £ | £ |
| 1824 | 25 123 | 22,996 | 33,575 | 44,958 | 129,652 |
| 1825 | 78 027 | 25,654 | 104 963 | 4,472 | 213,416 |
| 1826 | 128 826 | 25,784 | 66,947 | 13,158 | 233,955 |
| 1827 | 111 930 | 24,534 | 60 507 | 17 154 | 214,129 |
| 1828 | 123,969 | 65,372 | 56,413 | 19,614 | 265,368 |
| 1829 | 133 573 | 47,543 | 52,019 | 23 404 | 256,539 |

**Massa**, Hauptstadt des Herzogthums Massa-Carrara, am Flusse Frigido, 24 Stunden westnordwestlich von Florenz, 10,000 Einwohn. Seidenfabrikation, Handel mit Marmor, der aus den nahen Brüchen gewonnen wird, und Oel.

**Mastix** (Engl. Mastich od. Mastic, Franz. Mastic, Ital. Mastice, Span. Almastica, Almaciga, Port. Almacega, Holl. Mastik, Dän. u. Schwed. Mastix, Russ. Mastika, Poln. Mastyks, Lat. Resina lentiscina, Arab. Aräh). Diese harzige Substanz kommt von einer Baumgattung, Pistacia lentiscus, *L.*, welche in der Levante und namentlich auf Chios einheimisch ist. Dieses Harz wird durch Einschnitte in die Rinde des Stammes der genannten Bäume gewonnen, durch welche der Saft herausdringt und sich verdickt. Der beste ist trocken und spröde, gelblich und durchsichtig, in der Form von Tropfen, ohne Geruch, ausgenommen wenn er erwärmt wird, wonach sich ein angenehmer Duft entwickelt. Auf der Zunge bemerkt man keinen besondern Geschmack, er ist Anfangs sandig, dann aber mürbe; dessen Heilkräfte sind wenig bedeutend. Es werden auf Chios jährlich ungefähr 1500 Centner gesammelt und ausgeführt. Der englische Einfuhrzoll ist 1*s.* 4*d.* und der Rückzoll 10*d.* fürs Pfund.

**Mastricht**, unter dem 50° 51′ 7″ nördl. Br. und 5° 41′ 1″ östl. L.; bedeutende Festung und Handelsstadt im Königreich der Niederlande, an der Mündung der Jaar in die Maas und zwei Canälen, die nach Herzogenbusch und Bar le duc führen; 5100 Häuser und 20,000 Einwohner, die mit den Producten der Umgegend, namentlich Getreide, Krapp, Cichorien, Reps, Tabak, eigenen Fabrikaten in Tuch, Leder, Gewehren, Seife, Stärke ꝛc., sowie englischen und Colonialwaaren ansehnlichen Handel betreiben. Die ungeheuren Steinbrüche, welche sich 12 Stunden weit bis Lüttich hinziehen, und in denen sich 20,000 Wege kreuzen sollen, liefern Werksteine in die Nähe und Ferne.

Gewichte und Rechnungen, siehe Amsterdam.

**Masulipatam**, Stadt mit 60,000 Einwohnern im brittischen Ostindien, der beste Seehafen an der Küste von Coromandel; es liegt unter dem 16° 10′ nördl. Br. und 81° 10′ östl. L., in dem nördlichen Circardistrikte, auf einer Insel an der Mündung des Kischnaflusses, und ist durch ein, 1200 Toisen von der Stadt entlegenes, Fort vertheidigt. Die vortrefflichen Baumwollgewebe von Masulipatam, von denen besonders die sogenannten Chints (Zitze) nach allen Welttheilen versendet wurden, können in neuerer Zeit kaum noch die Concurrenz der wohlfeileren englischen Fabrikate bestehen; die Ausfuhr nach Europa hat ganz aufgehört, und nur China, Pegu, Persien, Arabien ꝛc. sind noch Abnehmer dafür; mehr als die Hälfte aller Ausfuhren von Masulipatam geht nach Bussorah, der Rest größtentheils nach Madras, das hauptsächlich Reis und andere Artikel des Lebensbedarfes daher bezieht. Masulipatam war früher im Besitze der Franzosen, die es im Jahr 1751 vom Nijam von Decan erhalten und stark befestigt hatten. Seit Lord Clive's Eroberung im Jahr 1759 ist es aber im Besitze der Engländer geblieben.

**Matanzas**, Stadt und Seehafen auf der Insel Cuba, unter dem 23° 5′ nördl. Br. und 81° 35′ westl. L., 8000 Einw., mit einem guten Hafen an dem schönen Meerbusen gleichen Namens. Der Handel besteht in Ausfuhr von Landesproducten und Einfuhr von europäischen Waaren, und ist seit einigen Jahren in schnellem Aufblühen begriffen. (Siehe Havannah.)

**Mataro**, Stadt in Spanien (Catalonien), 7 Stunden nordöstlich von Barcelona, 2500 Häuser und 25,000 Einwohner, mit einem stark besuchten Hafen. Fabrikation von

Digitized by Google

Bänderu, Baumwoll- und Seidengeweben, Spitzen, Branntwein, Leder ꝛc.; Weinbau, Glashütten ꝛc.

**Matera**, Stadt in der Provinz Basilicato im Königreich Neapel, am Canapro, unter dem 40° 51′ nördl. Br. und 16° 38′ östl. L., 11 800 Einw. Handel mit Landesprodukten.

**Matrosen**, siehe Seeleute.

**Matrosenpresse** (Engl. Impressment), heißt in Großbrittannien die gewaltsame Anwerbung der Seeleute für den königlichen Dienst der Flotte, gegen deren Willen; der Preßgang ist die Handlung selbst. Nachstehender Artikel wird die im Auslande zum Theil noch ganz irrigen Begriffe darüber berichtigen:

I. Gesetzliche Verfügungen und Vorschriften, das Pressen der Matrosen betreffend. Dieses Verfahren ist durch keine Parlamentsacte ausdrücklich zum Gesetz erhoben, sondern nur indirecte durch eine Menge Verordnungen, welche Ausnahmen davon gestattet haben. „Nach Lord Mansfield ist das Pressen der Matrosen eine Ermächtigung oder Befugniß (power), welche seit undenklichen Zeiten ausgeübt wurde," weshalb solche nun zum gesetzlichen Gebrauche gezählt werden muß. Alle Seefahrer sind der Presse unterworfen, wenn solche nicht durch besondere Rechte oder Vorzugsungen davon ausgenommen sind. Seemänner, die besondere Anstellungen bei der Regierung genießen, werden sehr oft dabei erimirt und erhalten von der Admiralität selbst oder dem Collegio der Admiralitätsbeamten ic. Befreiungen. Andere sind durch locale Vorrechte geschützt, namentlich alle Fährleute; die Verordnungen, durch welche Ausnahmen gestattet werden, sind sehr zahlreich.

1) Jedes Kohlenschiff hat zwei Personen seiner Mannschaft, die ausgenommen sind, d. h. zwei geschickte Seeleute, nach der Bestimmung des Capitäns für jedes Schiff von 100 Tons, und für jede 50 Tons drüber jedesmal einen Mann mehr; und soll der Beamte, der von solchen Leuten einen zum Dienst pressen würde, für jeden mit £ 10 in Strafe genommen werden, welche der Capitän oder Rheder des Schiffes erhält; auch soll ersterer unfähig seyn, irgend eine Stelle auf Sr. Majestät Kriegsschiffen einzunehmen. (6 und 7, Wilhelm III., C. 18, §. 19.) Damit die solchergestalt geschützten Männer ausgenommen bleiben, ist erforderlich, daß der Capitän deren Namen anzeige, ehe solche gepreßt werden; zu dem Ende muß er sich zu dem Maire oder der ersten Gerichtsperson begeben, welcher dem Capitän ein Zeugniß auszustellen hat, welches die Namen der Angezeigten enthält, und solch ein Zeugniß gewährt den erforderlichen Schutz.

2) Es soll kein Parish Apprentice, d. h. ein wegen seiner Armuth von den Kirchspielsgeschworenen aufgedrungener Lehrling auf einem Schiffe, gepwungen oder zugelassen werden, in den Seedienst Sr. Majestät zu treten, bevor er nicht das 18. Jahr erreicht. (2 und 3 Anna. C. 6, §. 4.)

3) Diejenigen, welche freiwillig sich in den Seedienst begeben, um die Lehrjahre zu bestehen, sollen drei Jahre hindurch, von ihrer Einzeichnung angerechnet, vor dem Preßsange geschützt bleiben; es soll aber Keiner, der über 18 Jahre alt ist, diese Ausnahme von dem Dienste Sr. Majestät genießen, wenn derselbe schon zur See gewesen ist ehe er sich als Lehrling einzeichnen ließ. (2 und 3 Anna, C. 6, §. 45; 4 Anna, C. 19, §. 17, und 15, Georg II., C. 17 §. 3.)

4) Lehrlinge oder Schiffsjungen. — Nach 4, Georg IV., C. 25 sind neue Bestimmungen über die Zahl der Lehrlinge oder Schiffsjungen erlassen worden, und wie viele derselben die Schiffe nach dem Tonsgehalt haben können; es wird denselben auch Schutz gewährt, bis sie das 21ste Jahr erreicht haben. (Vergl. den Artikel Lehrlinge.)

5) Von den bei den Fischereien angestellten Leuten sind nach 50, Georg III., C. 108, folgende von der Matrosenpresse auszunehmen:

1° Alle Capitäne oder Vorsteher von Schifferbarken oder Fahrzeugen sollen, wenn sie selbst oder die Rheder derselben 6 Monate vorher deßhalb einzelnommen sind, einen oder mehrere Lehrlinge unter 16 Jahren auf 5 Jahre behalten dürfen, um beim Fischfange zu dienen.

2° Alle dergleichen Lehrlinge, doch nicht mehr als acht bei Schiffen von 50 Tons und darüber, bei einem Fahrzeuge von 35 Tons nur sieben, bei einem Fahrzeuge unter 30 Tons nur vier, sind während der Zeit, daß solche bloß beim Fischfange gebraucht werden, bis zum 20sten Jahre befreit.

3° Ebenso ist ein Matrose solch einem Fahrzeuge als frei gestattet, um außer dem Capitän und den Lehrlingen beim Fischfange an der Küste zu dienen.

4° Ist auch auf jedem jeden solchen zum Fischfange bestimmten Fahrzeuge ein jeder Nichtseemann, der älter als 18 Jahre ist, auf zwei Jahre, nachdem er zuerst zu Schiffe gegangen ist, zugelassen und befreit, und zwar bis zu Ende der Zeit, daß er auf solch einem Fahrzeuge angenommen worden ist.

Es ist der Admiralität wegen solch eines Matrosen oder eines Nichtseemanns, und des Zeitpunktes, daß letzterer zuerst zur See gegangen, eine beschworene Ausage, die vor einem Friedensrichter abgehalten worden, zu übergeben, in der zugleich der Tonsgehalt des Fischerfahrzeugs oder Bootes, der Hafen, in welchem solches gehört, Name und Beschreibung des Capitäns, das Alter jedes Lehrlings, die Zeit, wie lange jeder noch zu lernen hat, der Tag seiner Einzeichnung, sowie auch die Namen und Personalbeschreibungen des Matrosen und des Nichtseemanns enthalten sind; und wenn solche Angaben richtig befunden werden, erfolgt für jedes Individuum eine besondere Befreiung. Auf den Fall jedoch, daß in das Vereinigte Königreich ein feindlicher Einfall erfolgen oder eine dringende Besorgniß deßhalb statt finden sollte, können solche Personen ebenfalls gepreßt werden; solchen Fall jedoch unverzüglichzeigt, verfällt jeder Beamte in eine Strafe von £ 50, welche eine unter solchen Umständen gepreßte Person gepreßt wird, so hat diese Strafe der Gepreßte oder der Capitän des Lehrlings, wenn es ein solcher war, zu erhalten. (§§. 2, 3, 4.)

6) Allgemeine Ausnahmen. Alle Personen, die älter als 55 Jahre sind, und die, so noch nicht 18 Jahre erreicht haben, sind frei; desgleichen alle Fremde, die auf Kauffahrern dienen, oder zu einem Fahrzeuge oder Kapererschiffe gehören, welches einem Unterthanen der Krone von Großbrittannien gehört; sowie alle Personen von jedem Alter, welche die See befahren, sollen zwei Jahre hindurch befreit seyn, von der Zeit an zu rechnen, daß solche dieselbe zuerst befahren haben. (13, Georg II., C. 17.)

7) Harpuniker sind frei, desgleichen die das Loth führen (Line managers) und Unterbootsleute, nämlich von denen, welche bei dem Wallfischfange in der Südsee angestellt sind. (26, Georg III., C. 50.)

8) Matrosen, die bei dem Heringsfange dienen, so lange als solche dabei angestellt sind. (48, Georg III., C. 110.)

II. Nutzen und Zweckmäßigkeit des Matrosenpressens. Dieses Verfahren, welches allen Grundsätzen von Recht so geradezu widerspricht, wird allein aus dem Grunde vertheidigt, weil es durchaus unerläßlich sey, um eine Flotte zu bemannen. Dieser Satz, ungeachtet der Zuversicht, mit welcher er aufgestellt worden ist, hat jedoch nicht so viel für sich, als es scheinen könnte. Die Schwierigkeiten, welche man schon erfahren hat, beim Ausbruche eines Krieges die Flotte mit Matrosen zu versehen, beruhen nicht auf natürlichen, sondern auf künstlich hervorgebrachten Ursachen, welche durch ein sehr leichtes Mittel gehoben werden könnten. Wenn es Friede ist, bleibt nur etwa der vierte oder fünfte Theil der Anzahl Seeleute im königlichen Dienste, welche für solchen während eines Krieges erfordert werden; und wenn einige Jahre Frieden bleibt, so vermindert sich die Zahl der Seeleute sowohl im Dienste des Königs, als in dem der Handelsfahrzeuge, so daß dieselbe nur gerade hinreicht, den geringern Bedarf für ersteren und den nothwendigen für letztere zu befriedigen. Wenn dabei ein Krieg ausbricht, und es werden 30 bis 40,000 Seeleute für die Flotte mehr

Digitized by Google

erfordert, so ist es nicht möglich, solcher habhaft zu werden, ohne daß man sie aus dem Dienste der Handelsfahrzeuge wegnimmt, die doch nur eben hinreichend bemannt sind. Es würde unmöglich seyn, dies dadurch zu bewirken, daß den Seeleuten eine höhere Löhnung angeboten würde, und selbst angenommen, man könnte es thun, so würde dadurch der Nation ein Opfer aufgebürdet, welches dieselbe kaum ertragen könnte. Man sagt daher, es gebe keinen andern Ausweg, als die Matrosen zu pressen, ein Verfahren, für das Niemand einen andern Rechtsgrund aufzustellen wagt, als daß solches zum Besten der Nation unerläßlich sey.

Einer Notwendigkeit dieser Art kann indessen sehr leicht vorgebeugt werden. Würden im königlichen Dienste während des Friedens solch eine Anzahl Matrosen nebst den andern Schiffsleuten und Schiffsjungen beibehalten, als erforderlich ist, die Flotte zu bemannen, so würde beim Ausbruch eines Krieges nicht der Schatten eines Vorwandes zum Matrosenpressen mehr übrig bleiben, und es würde eine Grausamkeit und Ungerechtigkeit, welche davon unzertrennlich sind.

So wünschenswerth man nun dieses auch findet, so behauptet man doch, daß der damit verknüpfte Aufwand es unthunlich mache. Wir halten aber den Beweis für leicht zu führen, daß diese Einrichtung, statt theuer zu kommen, in der That wohlfeiler seyn würde, als die seither befolgte. Es würden nicht mehr als £ 1,000 000 oder 1,200,000 jährlicher Zusatz zu dem gewöhnlichen Marineetat nöthig seyn, und auch diese wären kein wirklicher, sondern nur ein nominelller Zuschuß. Die Gewaltsamkeit und Ungerechtigkeit, denen die Seelente durch die Matrosenpresse ausgesetzt werden, bringt zu allen Zeiten eine Erböhung des Soldes derselben hervor, sowie einen Widerwillen vieler jungen Leute überhaupt, sich dem Seedienste zu widmen, und diese Abneigung wird noch viel mehr verstärkt in Kriegszeiten, wenn die Matrosenlöhne vier- bis fünfmal höher steigen, als früher; die dem Handel des Landes dadurch auferlegte Steuer ist, andere Uebelstände nicht in Anschlag zu bringen, eine weit größere Abgabe, als erforderlich seyn würde, um auch in Friedenszeiten die Bemannung der Flotte in ein richtiges Verhältniß zu setzen. Es gehört daher zu den größten Irrthümern, wenn man glaubt, daß durch das Pressen der Mannschaft für die Flotte irgend eine Ersparniß statt finde, und wenn es auch der Fall wäre, so würde doch wohl von keinem achtbaren Manne behauptet werden können, daß dies die einzige oder Hauptrücksicht sey, welche bei der Sache ins Spiel kommt. In Wirklichkeit ist das Verfahren aber eben so kostspielig, als tyrannisch und ungerecht. (Wenn der Leser mit dieser Auseinandersetzung noch nicht befriedigt ist, wird er genügende weitere Auskunft in dem vierten Theil von Smith über Nationalreichthum finden.)

**Matten** (Engl. Mats, Holl. Matten, Franz. Nattes, Ital. Stuoje, Stoje, Port. Esteiras, Span. Esteras, Russ. Rogoschki) nennt man alle Geflechte aus biegsamen Pflanzenstoffen, als Schilf, Binsen, Baumrinde und Splint, Rohr, Gras, Rattans, alten Seilen, Palmblättern ꝛc. Man gebraucht sie zu den mannichfaltigsten Zwecken. Die gröbern Sorten werden sehr häufig beim Packen von Hausgeräthe und Waaren, bei Aufstauung von Getreide und ähnlichen Artikeln an Bord von Schiffen, in Gartenarbeiten, zur Decke von Hausfluren, Fußböden ꝛc. verwendet; die feinen Gattungen gebraucht man zur Bedeckung von Fußböden in Privatzimmern, von Mobilien, zum Auskschlagen von Wänden.

In Europa kommen Matten zum Verkauf nur hauptsächlich aus Rußland, wo sie in unermeßlichen Quantitäten verfertigt werden, und einen wichtigen Handelsartikel von beträchtlichem Werthe bilden. Ein Theil davon wird aus Schilf gemacht; bei weitem das Meiste aber aus dem innern Bast der Linde, welcher Baum in manchen Gegenden, wie an den Ufern der Oka, Wetlunga, Wolga, in Sibirien ꝛc. in großen Wäldern vorkommt. Der Baum wird im vollen Safte gegen Anfang des Sommers gefällt, die äußere Rinde der Länge nach aufgeschlitzt, mit Keilen vom Holze abgetrieben und 6 — 8 Wochen lang, mit Steinen beschwert, unter Wasser gehalten; der Bast läßt sich dann leicht von der Rinde ablösen. Aus dem innern Bast (Russisch: Matschala) werden die Matten (Russisch: Rogoschki) gewoben und aus der äußern dicken, biegsamen Rinde verfertigt man geflochtene Bastsocken und Schuhe, die von dem gemeinen Volke zu vielen Tausenden gebraucht werden.

Jene Matten sind unter dem Namen Bastmatten in ganz Europa bekannt, und die Wichtigkeit des Artikels kann man aus dem Umstande beurtheilen, daß, außer dem unermeßlichen Verbrauche im Lande selbst, jährlich über $1\frac{1}{2}$ Millionen Stück, im Werth von 600.000 Rubel ausgeführt werden. Im Jahr 1832 wurden mehr als 810.000 Stück allein aus dem Hafen von Archangel ausgeführt, und die Versendungen von Petersburg, Riga und andern Häfen mochten wohl eben so viel betragen. Die Zerstörung, welche hiedurch unter den Lindenbäumen angerichtet wird, muß ungeheuer seyn; doch ist bei dem schnellen Wachsthum des Baumes wahrscheinlich nicht so viel Gefahr gänzlicher Ausrottung als Mr. Tooke voraussetzen scheint. (View of Russia, Vol. III. p. 262.) Es gibt von diesen Bastmatten einfache und doppelte, große und kleine, aus welchen die Säcke zur Ausfuhr genäht werden. Die großen (Russ. Kulii) halten gewöhnlich 4 Arschinen und die kleinen (Kulki) 2 Arschinen im Quadrate; erstere kommen meist über Archangel, die kleinen über Riga und Petersburg. Beide Sorten sind in Packen à 10 Stück, und die Preise verstehen sich in Rubel Banco für 1000 Stück; große kosten gewöhnlich 4—500 Rubel, kleine 250—350 Rubel, und alte sind 30 bis 50% wohlfeiler als neue. 400 Stück große und 600 Stück kleine werden gewöhnlich für eine Schiffsladung gerechnet. Auf dem Londner Markte galten im Januar 1834 große Matten £ 4. 10s. pr. 100 (Eingangszoll von £ 1. 5s. 9d. pr. 100 mitbegriffen). Matten, die nicht genauer bezeichnet oder aufgeführt sind, haben einen Zoll von 20% vom Werthe zu entrichten.

Vielerlei Sorten Binsenmatten werden in Spanien und Portugal in großer Menge fabrizirt, manche darunter oft sehr schön in Zeichnung und Geflecht. In Spanien fertigt man auch eine Unzahl Matten aus dem Esparto-Ginster (siehe Esparto). In Ostpreußen fertigt man viele Schilfmatten, und die Tyroler und französischen Strohmatten geben ebenfalls einen beträchtlichen Handelsartikel.

Flurmatten aus Binsen und Tafelmatten aus Rottang von ausgezeichneter Qualität werden aus China gebracht. Man muß bei der Auswahl darauf sehen, daß sie durchaus

Digitized by Google

rein seyen und von heller lebhafter Farbe, und bei der Verpackung, daß sie sorgfältig trocken gehalten werden.

Die Matten der Japanesen sind weich und elastisch, und dienen ihnen statt Teppichen und Betten; sie sind aus einer besondern Gattung Binsen geflochten, welche zu diesem Behufe angebaut werden.

Die Säcke, in welchen Zucker aus Mauritius gebracht wird, bestehen aus Matten, die aus den Blättern eines dieser Insel eigenthümlichen Baumes verfertigt, und in breiten Streifen in einander geschlungen werden. Sie sind äußerst stark und dauerhaft, und können ohne den mindesten Nachtheil gewaschen und gereinigt werden. Da man sie in großen Quantitäten einbringt, so sind sie äußerst billig zu haben. (Außer Tooke's Russia, bereits oben erwähnt, siehe Milburn's Oriental Commerce und das schätzbare kleine Werk, betitelt: Vegetable Substances, Materials of Manufactures, durch die Gesellschaft für Verbreitung nützlicher Kenntnisse herausgegeben, S. 116 — 125.)

Es ist sehr wahrscheinlich, daß Matten das erste gewobene Erzeugniß waren, das der Mensch hervorbrachte; die Bemerkung ist nicht uninteressant, daß wenig oder keine wilden Völkerschaften entdeckt worden sind, welche es nicht in Bereitung derselben zu einer gewissen Vollkommenheit gebracht hätten. An der Küste von Guinea und an andern Theilen der Westküste von Afrika werden Stücke feiner Matten, etwa 1 Yard lang, und von recht hübscher, gleichförmiger Textur, Makkutes genannt, als eine Art Münze gebraucht; der Werth anderer Bedürfnisse wird danach bemessen und geschätzt! (Morellet, Prospectus d'un Dictionnaire de Commerce, p. 122.) Sie erhielten diese Auszeichnung zweifelsohne wegen ihrer Nutzbarkeit und der großen Mühe, die auf ihre Verfertigung verwendet werden mußte. Es ist kaum eine einzige unter den unzählbaren Inseln der Südsee zu finden, auf welcher die Eingebornen nicht große Geschicklichkeit und Fertigkeit in der Bereitung ihrer Matten zu Tage legten. Die feineren Gattungen bestehen gemeiniglich aus gefärbtem Schilf oder Gras, und haben ein sehr lebhaftes, oft wirklich schönes Aussehen.

**Maubeuge**, Festung im franzöſ. Departement du Nord, an der Sambre, 4 Stunden nördlich von Avesnes. 4800 Einw. Königl. Gewehrfabrik, Fabriken von Nägeln und Sturzblechwaaren. Handel mit Marmor, Steinkohlen, Schiefer und Weinen.

**Mauritius**, siehe Port Louis.

**Mazzara**, Stadt in Sicilien, an der Mündung des Flusses gleichen Namens, mit einem guten Hafen, unter dem 37° 42′ nördl. Br. und 12° 54′ östl. L. 8000 Einw., welche Fabriken in Baumwollenwaaren, und Handel mit Weinen, Branntwein, Oel, Baumwolle, Getreide u. s. w. treiben.

**Meaco** oder **Kio**, Stadt im Distrikt Niphon (Japan), ehemals die Hauptstadt des ganzen Reichs und noch jetzt eine der 5 Hauptstädte, Residenz des Dairi und der Hauptsitz der Japanischen Gelehrsamkeit, Manufakturen und Fabriken. Es liegt am Flusse Miatos unter dem 35° 24′ nördl. Br. und 153° 30′ östl. L. 139,000 Häuser mit beinahe 550,000 Einw., ohne die Fremden. Blühende Fabriken, besonders in lackirten Waaren, Seidenwaaren, Gold- und Silberstoffen, Porzellan, Stahlwaaren ꝛc.

**Meaux**, Stadt im franzöſ. Departement Seine und Marne, an der Marne, und nahe am Ourcq-Canale, unter dem 48° 57′ nördl. Br. und 2° 52′ östl. L. 7600 Einw. Fabriken von Baumwollengeweben, mit 1 Spinnerei, Gerbereien u. Ziegelfabriken. Der Handel beschäftigt sich hauptsächlich mit Getreide, Mehl, Rindvieh, Wolle, Holz, Kohlen, Käse (Fromage de Brie) ꝛc.

**Mecca**, Arabisch Om el Kora, berühmte Stadt in Arabien (Prov. Hedschaz), ungefähr 6 Stunden vom Meere in einem schmalen und sandigen von hohen Bergen umgebenen Thal, unter dem 21° 28′ nördl. Br. und 40° 14′ östl. L. 54,000 Einw. (es dürfen weder Christen noch Juden in die Nähe dieser Stadt und der Stadt Medina kommen), der Geburtsort Mahomeds. Niederlage von Waaren für Syrien, Aegypten und Indien, und daher von vielen Kaufleuten besucht. Der Handelsverkehr ist namentlich zur Zeit der großen Pilgerfahrt im Monat Dhalhajja äußerst belebt.

**Mecheln**, Franz. **Malines**, unter dem 51° 1′ 52″ nördl. Br. und 4° 28′ östl. L., im Königreich Belgien an der Dyle und dem von Löwen nach Antwerpen geführten Canale; mit 22,000 gewerbfleißigen Bewohnern, die sich hauptsächlich mit Länwand-, Spitzen-, Zwirn-, Wollen-, Baumwollen-, Seiden-, Hut-, Leder-, Tapeten-, Nadel-, Stärke- ꝛc. Fabrikation, und dem Handel mit den Produkten der Umgegend beschäftigen. Die vortrefflichen Spitzen und das Braunbier von Mecheln sind von alten Zeiten her berühmt. Seit einigen Jahren ist Mecheln mit Brüssel durch eine Eisenbahn verbunden, die auf Kosten der Regierung gebaut und in neuester Zeit bis Antwerpen fortgesetzt wurde.

Münze, Maaße und Gewichte, siehe Antwerpen.

**Meerrettig** (Franz. Raifort, Engl. Horseradish, Ital. Rafano, Lat. Cochlearia armoriaca, *L.*), ein bekanntes Wurzelgewächs von beißendem scharfem Geschmack und magenstärkenden



Digitized by Google

Eigenschaften, das als Würze zu Fleischspeisen dient. In den Umgebungen von Nürnberg und Bamberg wird es von vorzüglicher Güte erzogen, und in großer Menge nach dem Auslande verkauft.

**Meerschaum** (Franz. Ecume de mer, Engl. Turkish Tobacco Pipe clay, Ital. Schiuma di mare, Lat. Thalcum lithomarga), eine weißgelbliche, zähe, fettig anzufühlende Gattung Talkerde, welche man erst in neuerer Zeit genauer kennen gelernt, und in der man nach Lychnell folgende Bestandtheile entdeckt hat:

| | |
|---|---|
| Kieselerde . . . . . | 60·8 |
| Bittererde . . . . . | 27·8 |
| Wasser . . . . . | 11·2 |

sie zeigt sich in derben Massen, hat ein specifisches Gewicht von 1° bis 1·2 und eine Härte von 2·5—3°. Man findet den Meerschaum an vielen Orten: in Spanien, Frankreich, England, Piemont, in Griechenland, in der Krimm, in Mähren ꝛc. Der beste und fast ausschließlich zu den bekannten Pfeifenköpfen verwendete, wird, nach Niebuhr, bei Kiltschick, unweit Koniah, in Kleinasien in nur wenige Schuhe mächtigen Lagern, unter Kalk, Mergel oder Dammerde gefunden. Frisch gegraben ist er weiß, zähe, beinahe wachsartig, erhärtet aber bald an der Luft zu einer Masse, die sich bohren und schneiden läßt. Die aus derselben verfertigten Pfeifenköpfe werden nicht, wie thönerne, gebrannt, sondern entweder aus der frischen Erde in Formen gepreßt, oder aus der erhärteten geschnitten, und in beiden Fällen die Löcher nachher eingebohrt. Alsdann werden sie an der Sonne oder in erwärmten Backöfen getrocknet, in Milch gekocht, oder mit Wachs und Talg abgesotten, mit Schachtelhalm polirt, und oft noch auf verschiedene Weise gefärbt. Der größte Theil der zu uns gebrachten fertigen Köpfe wird in Smyrna oder Constantinopel fabrizirt. Die Türken selbst lieben den Meerschaum jedoch nicht sonderlich, sondern ziehen thönerne Pfeifen vor. Die Hauptniederlagen der zu Lande weiter verschickten sind Belgrad, Semlin, Brody und Wien, zur See gelten die meisten nach Triest, wo sie in gros geflochtenen Körben anlangen, und dann in Kisten à 1000 bis 1100 Stück von verschiedener Größe untereinander umgepackt, und je nach Qualität von 150 bis 600 — 800 Thlr. pr. Kiste verkauft werden. Die Form dieser Köpfe ist meistens noch ziemlich roh, weßhalb die größern und durch Gestalt, Masse ꝛc. überhaupt noch einer Aenderung fähigen, oft bei uns erst einen gefälligern Schnitt erhalten; man bringt aber auch rohe Stücke Meerschaum in den Handel, welche nach dem Centner verkauft, und dann in beliebige Façon geschnitten werden. Die schönsten fertigen Köpfe liefern Wien, Leipzig, Frankfurt a. d. O., Dresden, Hamburg, Lübeck, Nürnberg, Fürth, Schmalkalden ꝛc. in den Handel. Schöne ächte Köpfe müssen sehr leicht, fehlerlos, von gleichförmiger Masse seyn, und keine fremdartigen Theile oder Risse enthalten. Die nachgemachten, sogenannten Massenköpfe werden aus den Schnitzeln und Abfällen beim Schneiden der ächten, mit Zusätzen von Gyps und geheim gehaltenen Bindemitteln gemacht, stehen aber den ächten an Haltbarkeit gar sehr nach. Christoph Dreiß in Ruhl im Voigtlande fing zuerst an die Fabrikation solcher Köpfe zu betreiben, jetzt werden sie aber auch in Wien vorzüglich schön gemacht. Als Unterscheidungszeichen gibt man an, daß die unächten Köpfe, wenn man mit einer Silbermünze darüber hinfährt, einen bleistiftähnlichen Streifen annehmen, was ächte nicht thun. Kenner unterscheiden sie aber beim bloßen Ansehen noch sicherer.

**Meerschwämme** (Schwämme) (Engl. Sponge, Franz. Eponga, Ital. Spugna, Span. Esponja, Port. Esponga, Holl. Spongie, Spons, Dän. u. Schwed. Svamp, Russ. Guba grezkaja, Poln. Gebka, Lat. Spongia), eine weiche, leichte, poröse und elastische Substanz, die das Wasser sogleich einsaugt und bei einem Druck eben so schnell wieder herausläßt. Man findet solche an den Felsen, vorzüglich im Mittelmeere, namentlich zwischen den griechischen Inseln. Ehemals hielt man sie für ein Erzeugniß des Pflanzenreichs, neuerdings weiß man aber gewiß, daß solche von einer Gattung Pflanzenthieren herrühren und bei der Zersetzung findet man, daß es eine wirklich animalische Substanz ist. Die Einwohner des griechischen Archipels beschäftigen sich schon in der Kindheit damit, danach unterzutauchen, um solche heraufzuholen; sie halten am Grunde des Meeres fest und können nicht ohne Mühe losgebracht werden, und nur die dortige Klarheit des Wassers macht es den Tauchern möglich, sie zu erreichen. Smyrna ist der Hauptmarkt für diesen Artikel, und der Preis steht für die Okа 6 bis 16 Piaster für ordinäre und unreine Waare, und 80 bis 100 Piaster für die Okа feine und gereinigte Schwämme. Auch im rothen Meere werden dergleichen aus dem Grunde heraufgebracht.

Man bedient sich derselben zu verschiedenen Kunstarbeiten und in der Wundarzneikunst.

Die Schwämme werden nach Maaßgabe ihrer Feinheit und Weichheit in Bader- oder Waschschwämme, und in Pferdeschwämme sortirt; letztere sind grobfaserige grobe Stücke, in der Regel von beträchtlichem Umfange; man zieht beide Gattungen auf Schnüre bis zum Gewichte von 10—12 Pfund, und verpackt sie in Ballen. Die sogenannten Kropfschwämme sind ganz kleine Schwämme oder Abfälle, und werden von den Apothekern geröstet zu Kropfpulver verbraucht. Das Sortiren und Reinigen findet gewöhnlich erst in Smyrna, Triest, Livorno, Marseille ꝛc., welche die Hauptbezugsmärkte sind, statt. Die Schwämme von den Küsten der Berberei sind viel weniger geschätzt, und meistens um die Hälfte wohlfeiler als die levantischen.

Der Eingangszoll auf Meerschwämme in England ertrug im Jahr 1832 £ 2097 4s. 1d., seitdem wurde er vernünftigerweise von 4s. auf 6d. pr. K, wenn sie von fremden Ländern, und auf 1d. pr. K, wenn sie von brittischen Besitzungen gebracht werden, herabgesetzt. Der bei weitem größere Theil kommt aber vom

Digitized by Google

Auslande. Von dem Zoll wird kein Abzug wegen Sand oder Erde gestattet, insofern diese Beimischungen nicht über 2% betragen, und auch dann nur von dem Ueberschuß über 2%.

**Meerstynx** (Lat. Stincus marinus), eine 8—12 Zoll lange, 2 Zoll dicke, mit Schuppen bedeckte Eidechsenart (Lacerta stincus *L*.), die sich auf dem Lande, in Egypten, Arabien ꝛc. aufhält, und, in Mermuth bewahrt, über Triest und Marseille zum Handel kommt; früher galt sie für ein kräftig stimulirendes Mittel, der Glaube daran hat aber sehr nachgelassen und mit ihm der Absatz.

**Meerspinne** (Franz. Araignée de mer), ein hummerähnlicher Seekrebs, ohne Schwanz, mit zwei Scheeren von dunkelbrauner Farbe und am ganzen Körper haarig. Sie kommt eingesalzen und getrocknet zum Handel, meist aus Nordamerika.

**Meerzwiebel** (Engl. Squill, Sea Onion, Franz. Scille, Ognion marin, Ital. Cippolla marina, Scilla, Span. Cebolla albarana), ein Zwiebelgewächs, das an den sandigen Ufern des Mittelmeers, in Frankreich, Spanien, der Levante ꝛc. häufig wächst und von daher bezogen wird. Die Zwiebel selbst, der einzige Theil der Pflanze, welcher nutzbar ist, wird oft mehrere Pfund schwer, ist faustgroß, eiförmig, aus breiten fleischigen Schuppen gebildet, und außen mit mehreren dunkelbraunen, dünnen Häuten bedeckt. Sie muß frisch, schwer, groß und voll zähen, klebrigen Saftes seyn; es gibt zweierlei Varietäten: eine weiße und eine röthliche; man findet aber keinen Unterschied in deren Eigenschaften. Die Zwiebel ist von scharfem, sehr bitterem und höchst ekelhaftem Geschmack, aber ohne Geruch; wenn man sie viel berührt, so erzeugt sie Blasen auf der Haut.

Man bringt solche gewöhnlich frisch in Sand aufbewahrt. Die eigenthümliche Schärfe, von welcher ihre Heilkraft abhängt, wird durch Trocknen oder langes Aufbewahren sehr geschwächt, und durch Aussetzen an eine Wärme von mehr als 212° gänzlich zerstört. Die Meerzwiebel ist eines der kräftigsten und nützlichsten Heilmittel in der ganzen Materia medica; besonders dient sie gegen Stockungen im Unterleibe, Wassersucht ꝛc. (Lewis' Mat. Med. Thomson's Dispensatory.)

**Mehl**, als Handelsartikel ist unter dem Artikel Korngetreide und Kornhandel nachzusehen. Das feine weiße Weizenmehl wird von dem geringeren unterschieden, und es gibt davon drei Gattungen. Die feinen Gattungen kommen unter folgenden ausländischen Benennungen vor: Engl. Flour, Franz. Fleur de farine, Ital. Fiore, Span. Flor, Port. Flor de Farinha, Holl. Bloem, Dän. Sigtet meel, Schwed. Siktadt mjöl. Das geringere Weizenmehl oder das Mehl aus andern Getreidearten kommt weniger im Großhandel vor. (Engl. Meal, Franz. Farine, Ital. Farina, Span. Harina, Port. Farinha, Holl. und Dän. Meel, Schwed. Mjöl, Russ. Muka, Poln. Maka, Lat. Farina.)

**Mehlbeerbaum** (Engl. Whitebeam tree, Franz. Alouchier, Alisier blanc, (Crataegus Aria, *L*.), ein niedriger einheimischer Baum, mit abwechselnden, auf der Rückseite mit einem weißen Staube überzogenen Blättern an kurzen wolligen Stielen, weißen Endblüthen in dichten Büscheln, und darauf folgenden schön rothen Beeren von fadsüßlichtem Geschmack. Das röthlichweiße Holz gehört unter die härtesten und festesten inländischen Holzarten, und wird daher zu Schrauben, Walzen, Rädern, Handwerkszeugen ꝛc. sehr gesucht; aus den Beeren wird an manchen Orten Branntwein destillirt.

**Meiningen**, Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, an der Werra, 58 Stunden WSW von Dresden, 540 Häuser und 4500 Einw. Baumwoll- und Zwirn-Spinnereien, Fabriken von Tuch, Barchent, Leinwand. Tabaksbau, Gerbereien und Brauereien. Wollmarkt.

**Meißel** (Franz. Ciseau, Engl. Chisel, Ital. Scarpello), ein bekanntes Werkzeug der Tischler, Zimmerleute, Stein- und Bildhauer ꝛc., das in verschiedenen Formen zum Handel kommt. Sheffield in England, und in Deutschland Iserlohn, Ruhla, Grätz in Steyermark liefern die meiste und beste Waare.

**Meißen**, Stadt in Sachsen, an dem linken Ufer der Elbe, in einer der schönsten und fruchtbarsten Gegenden des Königreichs, unter dem 51° 10′ nördl. Br. und 15° 25′ östl. L. 560 Häuser und 7500 Einw. Berühmte Porzellan-Manufaktur, die 610 Personen beschäftigt. Fabriken von Spielkarten, Tuch, Hüten, Strumpfwirker- und Töpferwaaren, Farben zum Malen, Pinseln, Leder; Schiffahrt, Weinbau, durch eine neue Weinbau-Gesellschaft sehr befördert. In der Nähe wird die Thonerde für die Hubertsburger Fayance-Fabrik gegraben.

**Melinde**, bedeutende Stadt im Königreich gleichen Namens im Port. Afrika an der Küste Zanquebar, an der Mündung und am rechten Ufer des Flusses Quilimarci, mit einem stark besuchten Hafen, unter dem 5° südl. Br. und 41° 2′ östl. L. Einwohnerzahl nicht genau zu ermitteln, von neueren Geographen auf 200,000 geschätzt. Bedeutender Handel mit Persien, Arabien, Indien ꝛc.

**Melisse**, die Blätter der gemeinen, ursprünglich in Südeuropa einheimischen, bei uns aber häufig in Gärten gezogenen, Melisse (Melissa officinalis, *L*.), werden vor der Blüthe

Digitized by Google

gesammelt und getrocknet, und dienen in der Heilkunde, so wie zu Bereitung eines ätherischen Oeles, des sogenannten Melissengeistes.

**Melonen** (Franz. und Engl. Melons), die bekannten, ursprünglich aus Asien stammenden und bei uns in Mistbeeten gezogenen, Gartenfrüchte; die Samenkerne werden am besten aus Italien und dem südlichen Frankreich gebracht.

**Melun**, alte Stadt im franzöſ. Departement Seine und Marne, an der Seine, unter dem 48° 32′ nördl. Br. und 21° 43′ öſtl. L. 7400 Einw. Baumwollspinnerei. Fabriken von gedrucktem Kattun, Percal, gedruckter Leinwand u. Wollenwaaren, Fayancez.; Glashütte z. Einiger Handel in Getreide, Mehl, Wein und Käſe.

**Memel**, preußiſche Hafenſtadt im Reg.-Bezirk Königsberg, da, wo ſich der Fluß Drage in das Kuriſche Haff ergießt, unter dem 55° 44′ nördl. Br. und 21° 5⅓′ öſtl. L., mit einer Bevölkerung von ungefähr 10,000 Seelen. Der Handel, den Memel betreibt, iſt beträchtlich, und es ſind einige Artikel, die von hieraus beſonders gut bezogen werden können, vom Ausland geſucht.

Hafen. Der Hafen von Memel iſt geräumig und ſicher; aber die Bank an der Mündung des kuriſchen Haffs hat ſelten mehr als 17 Fuß Waſſer, manchmal kaum 13—14 Fuß, ſo daß Schiffe, welche mehr als 16 Fuß Waſſer bedürfen, häufig genöthigt ſind, einen Theil ihrer Güter auf der Rhede ein- und auszuladen, wo der Ankergrund ziemlich unſicher iſt, beſonders wenn der Wind aus Norden oder Nordweſten geht. Ein Leuchtthurm, urſprünglich 75, jetzt aber 100 Fuß hoch, wurde auf der nordöſtlichen Seite der Hafen-Einfahrt errichtet; das Leuchtfeuer, welches ein feſtſtehendes und ſehr hellſtrahlendes iſt, kann bei hellem Wetter auf mehr als 20 Mil. Entfernung unterſchieden werden. Die äußere Boje liegt auf 6 Klafter Waſſer, etwa eine Meile außerhalb des Leuchtthurms in ONO. Richtung, das Fahrwaſſer von da an bis in den Hafen iſt durch weiße Bojen auf der nördlichen, und rothe auf der ſüdlichen Seite bezeichnet. Drei Wahrtonnen nördlich von der Stadt führen, wenn man ſie in einer geraden Linie im Auge behält, direct in den Hafen. Da jedoch das Fahrwaſſer häufigen Veränderungen unterworfen iſt, ſowohl hinſichtlich der Tiefe als der Richtung, ſo bleibt es immer vorſichtiger, bei der Ankunft an der äußern Boje einen Lootſen an Bord zu nehmen; es beſteht keinerlei Zwang in dieſem Punkte, und die preußiſche Regierung hat Belohnungen für ſolche Schiffe, welche ohne Lootſen in den Hafen ſegeln wollen, bekannt gemacht; man findet dieſe in Mr. Norries Anleitungen zur Schifffahrt im baltiſchen Meere.

Das von hier verführte Schiffbauholz iſt zwar nicht ganz ſo gut, wie das Danziger, allein bedeutend billiger im Preiſe und immer vorräthig. Die Beſitzungen der Familie Radziwil liefern das meiſte, welches in Flößen herbeigebracht wird. Faſt alle Waaren-Artikel werden in der beſten Qualität mit dem Zuſatz Kron (wie Kron-Flachs, -Hanf ꝛc.) bezeichnet. Von Hauf und Flachs, ſodann von Schweinsborſten, Häuten, Leinſaat (die zum Preſſen geſuchte geht ſtark nach England), Wachs, Pech und Theer ꝛc. findet eine ſehr ſtarke Ausfuhr ſtatt. (Man vergleiche die Artikel Flachs und Hanf.) Getreide wird zuweilen ſehr beträchtlich verſchifft, und man zählt den aus Littbauen kommenden Weizen mit zu den beſten Gattungen. Aller Flachs und Hanf, der von Memel kommt, iſt gebrackt, d. h. von geſchworenen Leuten ſortirt. Die vornehmſten Einfuhr-Artikel ſind Caffee, Zucker, Gewürze, Farbehölzer, Tabak, Rum, Baumwollenwaaren und Baumwollengarn, Kurze Waaren u. ſ. w. Seit 1829 beſitzt Memel zur Verminderung des hohen Zinsfußes eine eigene Disconto-Caſſe und ein Leihhaus; hieſige Häuſer pflegen indeſſen ihre Effekten in Königsberg beleihen zu laſſen, wofür ſie einer Proviſion von 1% unterliegen. Vom December bis zum März, und zuweilen auch noch länger, iſt alle Verſchiffung gehindert.

Trotz der Schwierigkeiten, welche die engliſchen Kornaeſetze und Abgaben auf das Zimmerholz dem Handel mit Preußen in den Weg legen, findet doch ein ſehr ausgedehnter Verkehr zwiſchen den engliſchen Häfen und Memel ſtatt. Die Einfuhr Englands beſteht hauptſächlich aus ſichtenem Zimmerholz; bei der Abfahrt ſind die meiſten Schiffe entweder nur zum Theil befrachtet, oder in Ballaſt. Wir ſtigen bei:

**Ein Verzeichniß der Schiffe, welche im Jahr 1850 in dem Hafen von Memel ein- oder ausgelegelten, mit Unterſcheidung der Fahrzeuge jedes einzelnen Landes, und darunter derjenigen, welche in Ballast ein- oder ausfuhren.**

| Flaggen. | | Schiffe. | Laſten. | Beladen. | | In Ballaſt. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Schiffe. | Laſten. | Schiffe. | Laſten. |
| Däniſch | eingeſegelt | 22 | 1,744 | 7 | 541 | 15 | 1,203 |
| | ausgeſegelt | 21 | 1,722 | 21 | 1,722 | | |
| Mecklenburgiſch | eingeſegelt | 3 | 331 | 2 | 215 | 1 | 116 |
| | ausgeſegelt | 3 | 331 | 3 | 331 | | |
| Ruſſiſch | eingeſegelt | 5 | 178 | 4 | 178 | 1 | 41 |
| | ausgeſegelt | 5 | 178 | 5 | 178 | | |
| Schwediſch | eingeſegelt | 5 | 544 | 2 | 150 | 3 | 394 |
| | ausgeſegelt | 5 | 544 | 3 | 394 | 2 | 150 |
| Norwegiſch | eingeſegelt | 39 | 1,991 | 24 | 1,016 | 15 | 975 |
| | ausgeſegelt | 39 | 1,991 | 39 | 1,991 | | |
| Brittiſch | eingeſegelt | 330 | 43,292 | 28 | 3,841 | 302 | 39,451 |
| | ausgeſegelt | 333 | 43,236 | 333 | 43,236 | | |
| Hannövriſch | eingeſegelt | 35 | 2,314 | 10 | 416 | 25 | 1,898 |
| | ausgeſegelt | 35 | 2,314 | 35 | 2,314 | | |
| Oldenburgiſch | eingeſegelt | 14 | 517 | 3 | 100 | 11 | 417 |
| | ausgeſegelt | 14 | 517 | 14 | 517 | | |
| Niederländiſch | eingeſegelt | 32 | 2,286 | 5 | 251 | 27 | 2,035 |
| | ausgeſegelt | 32 | 2,286 | 32 | 2,286 | | |
| Preußiſch | eingeſegelt | 212 | 28,254 | 59 | 7,549 | 153 | 20,705 |
| | ausgeſegelt | 198 | 28,264 | 212 | 28,227 | 1 | 37 |
| | Total | 1397 | 162,822 | 841 | 95,100 | 556 | 67,422 |

Weitere Details ſiehe in Oddy's European Commerce p. 220—224; Coulier sur les Phares; Ferbers neue Beiträge, Berlin 1852; Jacob's First Report on the Agriculture of the North of Europe etc.

Digitized by Google

**Memmingen**, im bayerischen Oberdonau-Kreise, an der Aach, eine Stunde von der Iller, unter dem 47° 49′ nördl. Br. und 10° 10′ östl. L. Sehr gewerbsame Stadt, mit 800 Häusern und 7500 Einw., in fruchtbarer, gut angebauter Gegend. Sitz eines Kreis- und Stadt-Gerichtes. Bedeutender Handel nach Italien, der Schweiz und Frankreich, mit Wolle, Salz, Hopfen (jährlich 2000 Ctr. in der Umgegend), Getreide und Leinwand. Fabriken in Baumwollen- und Strumpfwaaren, Leinwand, Wachstuch, Band, Leder, Pelzen, Tabak; Kattundruckereien und Färbereien, Kupfer- und Eisenhämmer, Stückgießereien, Bleichen ꝛc. Rechnungen ꝛc. siehe München.

**Mendoza**, Hauptstadt des Staates gleichen Namens in den vereinigten Provinzen vom Rio-de-la-Plata, an einem Canal, der mit dem Flusse gl. Namens in Verbindung steht, und nahe am See Laguna Grande; unter dem 35° 25′ östl. Länge und 69° 47′ westl. Br. 12.000 Einw. Reiche Silberbergwerke, starker Weinbau; wichtiger Handel nach Chile mit Wein, Branntwein, Weizen, Paraguaythee.

**Mennig** (Engl. Minium oder red lead, Franz. Minium, Plomb rouge mat, Ital. Minio, Span. Minium, Azarcon, Port. Minio, Azarcao, Holl. Menie, Dän. Minie, Schwed. Mönja, Russ. Surik, Poln. Minia, Lat. Minium), ein mineralisches, künstlich zubereitetes, völlig geschmackloses Pulver von hochrother Farbe, beinahe orangegelb, und sehr ins Gewicht fallend. Die specifische Schwere ist 8·94. Es wird in England, so wie in andern Ländern, in welchen man Blei findet, in Menge verfertigt, und das in Derbyshire erhaltene Fabrikat ist das beste und theuerste. Auch in Newcastle wird eine geringere Sorte verfertigt. Die Verwendung als Farbematerial ist sehr beträchtlich. Der Einfuhrzoll ist 6s. Sterl. pr. Ctr.

**Mequinez**, große, stark befestigte Stadt im Reich Marocco (Fez), unfern des Flusses Bat, unter dem 33° 56′ nördl. Br. und 5° 50′ westl. L. 55.000 Einw., worunter 30.000 Mauren und Araber, 9000 Schwarze, 5000 Juden, 1700 Berbern. In der Umgegend wird sehr geschätzter Tabak gepflanzt.

**Mercur**, siehe Quecksilber.

**Mergui**, Stadt in Asien (Hinter-Indien), auf einer Insel, welche der Tenasserim und Gulpra bilden, nahe an der Mündung dieser Flüsse in das Meer, unter dem 12° 16′ nördl. Br. und 98° 20′ östl. L. 8000 Einwohner. Steigender Handelsverkehr, sicherer und bequemer Hafen.

**Merseburg**, Stadt im preußischen Regierungsbezirk gleichen Namens, an der Saale, unter dem 51° 21′ nördl. Br. und 11° 59′ östl. L. 824 Häuser und 9000 Einw. Fabrikation von Stärkmehl, Stärke, Tuch und Essig; Brauereien und Branntweinbrennereien.

**Messe, Handelsmesse,*** ist dem Begriffe nach ein größerer ausgedehnterer Markt, der nicht wöchentlich oder so oft wie letzterer wiederkehrt, und zum Verkauf von Waaren in größerem Maßstabe bestimmt ist; es pflegen sich deßhalb auf den Messen eine größere Anzahl Handelsleute aus fremden Gegenden einzufinden. Durch diesen Zusammenfluß von Menschen werden auf den Messen auch öfters große Geldgeschäfte, Pachte, Contracte u. s. w. abgeschlossen, und kleinere Speculanten versuchen durch Schaubühnen und Sehenswürdigkeiten den Anwesenden das Geld aus der Tasche zu locken.

1. Ursprung und Entstehung der Messen. Anstalten dieser Art sind von besonderem Nutzen in Zeiten, wo die Cultur noch nicht weit vorgeschritten ist, und in Ländern, die im Innern der Continente liegen, oder deren Bewohner nur halb civilisirt sind. Die Anzahl der einheimischen Waarenmagazine und der Artikel, welche solche enthalten, ist dann entweder vergleichungsweise beschränkt, oder sie werden nur spärlich von Abnehmern besucht; so daß es zum Vortheil Aller gereicht, wenn Messen eingerichtet, und fremden Kaufleuten zum Besuch derselben alle Erleichterungen eingeräumt werden. Aus diesem Grunde wurden den Messen gewisse Freiheiten und Privilegien bewilligt, sowie Allem aufgeboten ward, um Bequemlichkeit jeder Art zu gewähren. Um denselben größere Feierlichkeit zu geben, waren sowohl in älteren als neueren Zeiten gewisse religiöse Feste damit verknüpft. Auf den meisten Plätzen werden solche noch immer an dem Tage begonnen, welchem das Fest desjenigen Heiligen gewidmet ist, von dem die Messe den Namen trägt, oder welcher der Patron der zunächst gelegenen Kirche ist, und in England standen die Verkäufer lange Zeit mit ihren ausgelegten Waaren in den äußern Gängen der Kirchen selbst oder auf den Kirchhöfen! Nachdem die Städte immer mehr erweitert wurden, und der gewöhnliche Verkauf sowohl an den Wochenmarkttagen, als auch fortwährend ununterbrochen Gelegenheit darbot, sich seine Bedürfnisse zu verschaffen, ging der eigentliche Zweck der Messen größtentheils verloren, und ihr alter Glanz ist ziemlich verblichen. Es würde sogar gut seyn, wenn einige derselben lieber gänzlich eingingen; andere werden dagegen noch zahlreich besucht und sind wirklich von Nutzen.

2. Einrichtung der Messen. Es kann nirgends eine Messe neu errichtet werden ohne Erlaubniß der Landesregierung. Ehe eine solche Erlaubniß ausgefertigt wird, pflegt

* Der Artikel Markt ist damit zu vergleichen.

Digitized by Google

ein Reſcript erlaſſen und ein Bericht eingefordert zu werden, ob keiner andern beſtehenden Meſſe dadurch ein Schaden oder Nachtheil zugefügt werde. Solch eine Erlaubniß enthält unter andern gemeiniglich die Clauſel, daß dadurch einer andern Meſſe oder andern Markte kein Nachtheil erwachſe; iſt dieſes ausgelaſſen, ſo wird ſolches dennoch aus den Geſetzen gefolgert. Wird dadurch für den König oder irgend Jemanden ein Nachtheil herbeigeführt, ſo kann die ertheilte Erlaubniß wieder zurückgenommen werden, und wenn Jemandes ältere Rechte dadurch beeinträchtigt wurden, ſo kann er verlangen, daß der Widerruf in des Königs Namen erfolge. Gewährt die Regierung das Halten einer Meſſe an einem beſondern Orte, ſo kann ſolch eine Verleihung auf keinen andern übertragen werden, ſelbſt wenn es Nachtheil verurſachte. Iſt aber der Ort nicht beſtimmt angegeben, ſo können die damit Beliehenen die Meſſe halten, wo es für ſolche am gelegenſten iſt.

5. Beſtimmung der Zeit, wenn Meſſen und Märkte abzuhalten ſind. Dieſe ſind entweder bei der ertheilten Erlaubniß mit angegeben, oder werden durch das Bedürfniß beſtimmt. In England ſetzt die Verordnung 2, Eduard III., C. 15, feſt, daß zu Anfang einer Meſſe deren Dauer angegeben werden und dieſelbe nicht über dieſe Zeit hinaus währen dürfe. Und nach 5, Eduard III., hat jeder Kaufmann, der nach dieſer Zeit noch Waaren verkauft, doppelt ſo viel Strafe zu entrichten, als die verkauften Waaren an Werth ausmachen. Aehnliche Verfügungen beſtehen auch in andern Ländern.

4. Zweck und Wirkung des Meß- und Marktbandels. Ein Verkauf auf's bloße Wort während einer Meſſe oder eines angefangenen Marktes gemacht, gibt dem Käufer das völlige Eigenthumsrecht der verkauften Waare, und des Verkäufers Recht möge ſo mangelhaft und geſetzwidrig ſeyn, wie es immer wolle, ſo bleibt der Kauf in Kraft und kann nicht angefochten werden, ausgenommen vom Könige. Der Kauf muß jedoch, um gültig zu ſeyn, an einem Markttage und auf dem zum Marktverkaufe beſtimmten Platze geſchloſſen worden ſeyn. Die City von London führt den Namen eines Marktes, der jeden Tag in der Woche gehalten wird, ausgenommen des Sonntags; und jeder Laden wird als ein offener Markt-Verkaufsort (market overt) betrachtet, zum Verkauf derjenigen Waaren, mit welchen der Beſitzer deſſelben handelt. Das Eigenthumsrecht der Waaren kann übrigens auch wechſeln und auf den Käufer wirklich übertragen werden, durch einen Verkauf auf's Wort in Kramladen außerhalb London, und mag der Inhaber des Ladens Käufer oder Verkäufer ſeyn, vorausgeſetzt, daß ſolcher Waaren betrifft, die zu ſeinem Handel gehören. Ein Kai in London macht hievon Ausnahme und iſt kein Markt-Verkaufsort (market overt) für die dahin gebrachten Waaren. Ein Handel auf einem Markte oder einer Meſſe iſt jedoch nicht bindend, wenn ſich dabei annehmen läßt, daß ein Betrug beabſichtigt ſey, z. B. wenn ſolcher in einem Hinterzimmer oder an einem verborgenen Orte vollzogen wird; wenn der Verkauf geheimnißvoll geſchieht, und in der Abſicht den Eigenthümer zu täuſchen; oder wenn der Käufer weiß, daß der Verkäufer nicht der wahre Eigenthümer der Waare iſt u. ſ. w. Es iſt ſehr ſchwierig, das Eigenthum von Pferden zu übertragen, ſelbſt wenn ſolche auf offenem Markte verkauft werden, wenn nicht die Zuſtimmung des wirklichen Eigenthümers beigebracht iſt. (Siehe Pferde u. ſ. w.)

5. Markt- oder Meßgericht (Court of Pié Poudre oder Pie-Powder-court). Während einer jeden Meſſe oder während eines Marktes ſind in Großbritannien gewöhnlich, wenn es in der Erlaubniß, eine ſolche zu halten, auch nicht beſtimmt war, ein Gericht (das der beſtaubten Füße, wörtlich überſetzt als Anſpielung auf die, welche mit beſtaubten Schuhen vor dieſe Behörde treten) ſtatt, bei dem die erſte Magiſtratsperſon den Vorſitz führte. Solches hatte über alle ſich ereignenden Fälle bei Verkäufen und Käufen, die während der Meſſe oder während des Marktes vollzogen werden, zu erkennen. Gegenſtände, die nur für eine Meſſe geltenden Gerichte ganz abgekommen.

6. Marktmeiſter (Clerk of the market). Die Eigenthümer oder erſten Beamten der Plätze, wo Meſſen und Märkte gehalten werden, ſind verpflichtet, darauf zu ſehen, daß richtiges Maß und Gewicht gebraucht werde. Zu dieſem Behufe können ſie Marktmeiſter beraufen, die auf die Richtigkeit der Maaße und Gewichte ſehen und ſolche zeichnen. Ein ſolcher darf für Stempelung eines Buſhels 1d., für den halben Buſhel 1½d. und ¼d. für Stempelung eines jeden Gallons, jeder Maaßflaſche, Quarts oder jeder Pinte berechnen, bei Strafe von £ 5, wenn er mehr fordert. (22, Carl II., C. 8.)

7. Abgaben. Dieſe fallen in den Privatnutzen derjenigen, die Meſſen und Märkte halten laſſen dürfen, doch ohne beſonders erhaltene Bewilligung darf eigentlich Niemand dergleichen erheben, wenn er nicht dazu vom König ermächtigt iſt. Würde mehr erhoben, als geſetzlich erlaubt, ſo ginge die Meß- oder Marktgerechtigkeit ſofort verloren. Es iſt eine allgemein angenommene Regel, daß von allen auf eine Meſſe oder auf einen Markt gebrachten Waaren keine Abgaben erhoben werden ſollen, bevor der Verkauf nicht ſtatt gefunden, und daß dann der Käufer ſolche zu entrichten habe; im Laufe der Zeit haben aber auch hierin Abänderungen ſtatt gefunden.

Der Eigenthümer eines Hauſes, welches nicht weit entfernt von einer Meſſe oder einem Markte liegt, darf, während ſolche abgehalten wird, ſeinen Laden nicht anders eröffnen, als wenn er eine Abgabe oder eine Marktgebühr für ſolchen Laden entrichtet; weil er von dem Markte Vortheil zieht, hat er auch zu den Koſten beizutragen. Solche Verfügungen haben jedoch zu vielen Unzufriedenheiten Veranlaſſung gegeben.

Die Eigenthümer von Meßplätzen oder Märkten ſind durch die Verordnung 2 und 3, Ph. und M., C. 7, verbunden, Leute an dazu eröffneten Orten einzuſetzen, um dergleichen Meß- oder Marktbüde einzunehmen. Eine der Hauptobliegenheiten ſolch einer Perſon iſt das Eintragen der zum Verkauf eingebrachten Pferde, nach deren beſondern Abzeichen, ſowie der Namen aller derjenigen, die ſolche verkaufen und kaufen. (Siehe den Artikel Pferde.)

Wer den feſtgeſetzten Zoll zu entrichten ſich weigert, wird beim zuſtändigen Gerichte belangt.

Ueber das ſonſtige Wiſſenswürdige in Betreff der Meß- und Markteinrichtungen in Großbritannien, gibt das Werk Chitty on Commercial Law, Vol. II, c. 9, vollkommene Auskunft.

Bedeutendſte brittiſche Meſſen. Unter dieſe ſind zu zählen, Stourbridge in Worceſterſhire. Briſtol hat zwei ſehr beträchtliche Meſſen; die eine im März, und die andere

im September. Exeter hat im December eine Messe für Rindvieh, Pferde und alle Gattungen Waaren. Auf dem Markte zu Weyhill in Hampshire (10. October) findet man wahrscheinlich die größte Menge Schafe beisammen, die auf irgend einen Markt des Reiches getrieben wird. Der Bartholomäus-Markt in London war in früherer Zeit von beträchtlicher Wichtigkeit, jetzt dient er nur noch für herumreisende Menagerien und dergleichen Vorstellungen, und es würde am besten seyn, ihn ganz aufzuheben. St. Faith's bei Norwich (am 17. Oct.) ist die bedeutendste englische Messe für schottisches Rindvieh. Hier wird dasselbe an die Hirten und Pächter von Norfolk, Suffolk, Essex ꝛc. verkauft, die es fett machen, und dann auf die Londoner Märkte treiben, wo dasselbe immer in größtem Ueberflusse anzutreffen ist. Aber außerdem, was zu St. Faith's verkauft wird, geht noch eine unglaubliche Menge in Markt Harborough, Carlisle, Ormskirk und andern Plätzen ab. Ipswich hat zwei beträchtliche Märkte: einen im August für Lämmer, und einen im September für Butter und Käse; man rechnet, daß auf ersterem alljährlich gegen 100.000 Lämmer verkauft werden. Woodbouroughhill in Dorset ist ein Hauptmarkt für die Fabrikate der westlichen Grafschaften: als Droguets, Flanelle ꝛc. Die Octobermesse zu Woodstock für Käse. Northampton und Nottingham haben jedes mehrere beträchtliche Messen für Pferde, Rindvieh, Käse ꝛc. Die Augustmesse von Horncastle in Lincolnshire ist der beträchtlichste Pferdemarkt des Königreichs; während seiner Dauer werden viele tausend Pferde zum Verkaufe ausgeboten, und eine Masse von Roßtäuschern aus allen Gegenden des Königreichs, zum Theil auch vom Continente und oft selbst aus Nordamerika, drängen sich hier zusammen. Howden in Yorkshire hat einen sehr bedeutenden Roßmarkt, besonders für die Jagdpferde der Grafschaft. Devizes in Wiltshire hat mehrere bedeutende Märkte für Schafe und Rindvieh. Auf dem Gloucester Aprilmarkte findet man in der Regel eine ganze Käse-Ausstellung. Ein Innungsmahl oder Jubiläum, das in der letzten Woche des August anfängt, wird jedes zwanzigste Jahr zu Preston in Lancashire abgehalten; das letzte fand im Jahr 1822 statt, und war sehr stark besucht. Die Octobermesse von Markt Harborough, Leicestershire, dauert 9 Tage, und der Umsatz in Rindvieh, Käse ꝛc. ist in der Regel sehr bedeutend. Die Marienmesse zu Woodbridge ist berühmt wegen der schönen Auswahl von Pferden aus Suffolk. Die Messe zu Falkirk ist eine der bedeutendsten in Schottland für den Verkauf von Rindvieh und Schafen. Die Octobermesse zu Ballinasloe in der Grafschaft Galway (Irland) ist berühmt wegen der Massen von Rindvieh und Schafen, welche dahin gebracht werden; bei weitem der größte Theil dieser Thiere, welche man in Connaught für den Verkauf aufzieht, werden dort abgesetzt. Die Schafe sind gewöhnlich zwischen drei und vier, die Rinder zwischen drei und vier, und die Ochsen zwischen vier und fünf Jahre alt. Der größte Theil davon ist mager, und wird noch ein Jahr in Leinster behalten, ehe er für die Märkte von Dublin und Liverpool taugt. Es scheint, daß die Anzahl von Rindvieh und Schafen, welche in Ballinasloe verkauft wird, eher im Abnehmen ist; eine Erscheinung, die man der zunehmenden Cultur und der fortwährenden Zerstückelung der Ländereien zuschreiben muß, die ihrer Seits wieder Folgen des starken Anwachses der Bevölkerung sind.

Wir fügen hier bei:

Verzeichniß der Stückzahl von Schafen und Rindvieh, verkauften und unverkauften, welche in den Jahren 1820 bis 1832, beide inclusive, auf die Octobermesse von Ballinasloe gebracht wurden. (Agricultural Report of 1832 p. 549.)

| Jahre. | Schafe verkauft. | Schafe unverkauft. | Zusammen. | Rindvieh verkauft. | Rindvieh unverkauft. | Zusammen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1820 | 59,943 | 20,833 | 80,776 | 4504 | 4091 | 8,595 |
| 1821 | 74,834 | 10,566 | 83,400 | 6068 | 1816 | 7,884 |
| 1822 | 74,718 | 15,459 | 90,177 | 5312 | 3695 | 9 017 |
| 1823 | 75,684 | 20,315 | 95,999 | 6588 | 4321 | 10 909 |
| 1824 | 77,448 | 6,786 | 84,234 | 9058 | 1447 | 10 505 |
| 1825 | 72,577 | 17,688 | 90,265 | 8012 | 2254 | 10 266 |
| 1826 | 57,808 | 36,597 | 94,405 | 4393 | 3844 | 8.240 |
| 1827 | 77,075 | 14,300 | 91,375 | 6638 | 1711 | 8.349 |
| 1828 | 86,374 | 11,010 | 97,384 | 7707 | 3806 | 11.513 |
| 1829 | 71,434 | 14,979 | 86,413 | 5677 | 3666 | 9.347 |
| 1830 | 66,874 | 14,611 | 81,485 | 5894 | 1563 | 7 457 |
| 1831 | 57,940 | 3.399 | 61,339 | 6198 | 1311 | 7.513 |
| 1832 | 59,055 | 4,793 | 63,948 | 6101 | 556 | 6.657 |

Bedeutendste französische Messen. Unter diese sind zu zählen: die Messen von St. Germain, Lyon, Rheims, Chartres, Rouen, Bordeaux, Troyes und Bayonne; man versichert aber, daß sie größtentheils gar sehr abgenommen haben. Dies scheint jedoch nicht der Fall zu seyn mit der Messe, welche zu Beaucaire im Departement Du Gard im Juli alljährlich abgehalten wird. Man behauptet, daß auf der Messe von 1833 zwischen 70 bis 80.000 Personen zugegen gewesen seyen, und die abgeschlossenen Geschäfte die Summe von 160.000.000 Franken oder £ 6,400,000 Sterl. überschritten haben sollen! diese Angaben sind jedoch nicht officiell und wahrscheinlich bedeutend übertrieben; auch wird allgemein zugestanden, daß die Messe von 1833 die bedeutendste war seit langen Jahren.

(Archives du Commerce, Tom. III. p. 236 — 245.)

Digitized by Google

Deutsche Messen. Die bedeutendsten deutschen oder eigentlich europäischen Messen sind diejenigen von Frankfurt a. M., Frankfurt a. d. O. und Leipzig. Das Zusammenströmen von Kaufleuten und die Geschäfte, welche auf diesen Messen abgeschlossen werden, sind in der Regel außerordentlich groß. Die Märkte werden reichlich versorgt mit den Baumwollenstoffen, Garnen, Wollenwaaren und Kurzen Waaren von England; den Seidenwaaren und Juwelierarbeiten von Frankreich; den gedruckten Baumwollwaaren der Schweiz und Oesterreichs; den rohen, fabrizirten und literarischen Produkten Deutschlands; den Pelzen des Nordens; türkischen Teppichen, Caschemir-Shawls u. s. f. Hier findet man auch Kaufleute aus allen Himmelsgegenden; der Perser aus Ispahan unterhandelt mit dem Canadier aus Montreal um den Einkauf von Rauchwaaren, und Georgier und Servier versorgen sich mit den Baumwollwaaren von Manchester und der Juwelierarbeit aus Paris. Hier findet man in der That die Repräsentanten jedes Volkes in der Welt, die sich alle wechselsweise und ohne die ausdrückliche Absicht bestreben, das allseitige Interesse zu fördern, und die Bande, welche die große Familie des menschlichen Geschlechtes vereinigen, weiter auszubreiten und zu verstärken.

Die Messen zu Frankfurt a. M. sollen eigentlich beginnen: die erste am Osterdienstag und die zweite an dem Montag zunächst am 8. September. Ihre Dauer ist auf 3 Wochen beschränkt; aber sie beginnen in der Regel 8 — 14 Tage vor ihrem gesetzlichen Anfang.

Der Messen zu Frankfurt a. d. O. sind drei an der Zahl, nämlich: an Reminiscere im Februar oder März, an Margarethen im Juli und an Martini im November. Sie sollten eigentlich nach dem Buchstaben der Verordnung mit 8 Tagen geschlossen seyn, in der Regel aber werden sie auf 14 Tage ausgedehnt. Die preußische Regierung gewährt denen, welche die Messe besuchen, jede mögliche Erleichterung.

Die Messen zu Leipzig sind noch berühmter und wichtiger als diejenigen in beiden Frankfurt. Sie werden dreimal im Jahre abgehalten, am Neujahr, zu Ostern und zu Michaelis. Die letzte hat am wenigsten Bedeutung. Ueber 20,000 Kaufleute sollen an der Ostermesse 1852 gegenwärtig gewesen seyn, und über 15,000 an der Michaelismesse. Die Oster- und Michaelismessen, namentlich erstere, sind berühmt wegen der ungeheuern Anzahl neuer Schriften und Bücher, welche dort zum Verkauf ausgeboten werden. Sie werden von den bedeutendsten Buchhändlern Deutschlands und vielen aus den angränzenden Ländern besucht, welche dort ihre Rechnungen in Ordnung bringen, sich von dem Stand des Buchhandels in allen Theilen der Welt unterrichten, und neue Verbindungen anzuknüpfen suchen. Die meisten deutschen Verlagsbuchhändler haben Commissionäre in Leipzig: überhaupt spielt letzteres für die deutsche Literatur nahezu dieselbe Rolle, wie London für die englische. Ein einziger Leipziger Meßkatalog verzeichnet oft 4000 neue Erscheinungen und darüber! Die Messe sollte eigentlich mit 8 Tagen zu Ende gehen, in der Regel wird sie aber auf drei Wochen ausgedehnt. Es finden keine Respecttage statt. Der Inhaber eines Wechselbriefes muß am Verfalltage Zahlung verlangen, und wenn sie nicht erfolgt, an demselben Tage protestiren lassen, auch den Wechsel mit erster Gelegenheit zurücksenden. Wenn er eine dieser Verpflichtungen versäumt, so verliert er das Recht des Regresses auf den Aussteller und die Indossenten.

Die Messen von Naumburg, Braunschweig, Cassel sind ebenfalls sehr wichtig.

Dr. Bright gibt in seinen Reisen nach Ungarn (S. 201 — 223) interessante Nachrichten über die Messen, welche zu Debrezin und Pesth gehalten werden. Letzteres ist der große Mittelpunkt alles ungarischen Handelsverkehrs, und ein großer Theil davon wird auf den Messen betrieben.

Italienische Messen. Von diesen ist die berühmteste die Messe zu Sinigaglia, einer kleinen, aber hübschen Stadt in dem päbstlichen Gebiete, an der Misa, bei ihrem Einfluß in das adriatische Meer. Die Messe beginnt am 14. Juli und sollte am letzten Tage dieses Monats endigen, aber gewöhnlich dauert sie 5 — 6 Tage länger. Die Zölle auf die Güter, welche zur Messe gebracht werden, sind außerordentlich niedrig, auch geschieht sonst in jeder Beziehung Alles, was zur Bequemlichkeit der Besucher dienen kann. Alle Gattungen von Woll- und Baumwollwaren, Spitzen, Eisen und Stahl, Kurzen Waaren, Juwelierarbeiten, Branntwein und Liqueurs, roher und raffinirter Zucker, getrocknete Fische, Cacao, Caffee, Gewürze u. s. w. werden durch die Engländer, Franzosen, Oesterreicher, Amerikaner, Schweizer u. s. w. hieher gebracht. Diese tauschen dafür die verschiedenen rohen und Manufakturprodukte Italiens und der Levante ein; unter Anderem rohe, gesponnene und verarbeitete Seide, Oel, Früchte, Käse, Alaun, Soda, Sumach, Schwefel u. s. w. Der Werth aller Einfuhren zu der Messe von 1832 wurde auf etwa 2,000.000 Pfd. St. geschätzt.

(Archives du Commerce, Tom. II. p. 38.)

Russische Messen. Diese sind zahlreich und manche sehr besucht. Die wichtigste davon wird zu Mischnei-Novogrod gehalten. Diese Stadt liegt am Zusammenfluß der Ota mit der Wolga unter dem 56° 16′ nördl. Br. und 44° 18′ östl. L. Sie ist der große Stapelplatz des Binnenhandels von Rußland, und steht durch inländische Canal- und Flußschiffahrt mit der Ostsee, dem schwarzen und dem caspischen Meere in Verbindung. Die Messe wurde früher zu Makariew, 84 Werste entfernt, gehalten. Sie dauert in der Regel

Digitized by Google

zwischen sechs Wochen und zwei Monaten, und ist im ganzen Osten von Europa wohlgekannt. Die Bazars, welche zur Bequemlichkeit für die Messbesuchenden errichtet sind, bilden nach Dr. Lyall's Versicherung die prachtvollste Anstalt dieser Art in der Welt. Der Umsatz in Eisen und Eisenwaaren soll sich in der Regel auf mehr als 10,000.000 Rubel belaufen; die Pelzwaaren auf 36,000.000; der Bilderkram auf 1,500.000. Capitän Cochrane hält dafür, daß „die Messe hinsichtlich des Werthes keiner andern in Europa nachstehe; der Gesammtumschlag in den Geschäften werde auf nahe zu 200.000.000 Rubel geschätzt.“ Die ständige Bevölkerung des Platzes beträgt nur zwischen 15 und 16,000 Seelen, aber während der Messe, behauptet man, solle sie auf 120—150,000 steigen; unter welchen man Chinesen, Perser, Cirkassier, Armenier, Tartaren, Kirgisen, Juden, und ein Muster von beinahe jeder europäischen Nation findet (siehe Modern Traveller, Art. Russia p. 205), wir vermuthen jedoch sehr, daß diese Angaben ziemlich über die Wirklichkeit hinausgehen. In den Archives du Commerce (Tom. I. p. 175) wird angegeben, daß der Gesammtwerth aller Waaren, die im Jahr 1852 auf der Messe zu Nischnei-Novogrod verkauft wurden, sich auf 125.200.000 Rubel belaufen habe. Theatralische Vorstellungen, Seiltänzer, wilde Thiere und andere Christinen-Belustigungen erhöhen noch die Anziehungskraft des Schauspiels.

Eine andere berühmte russische Messe wird im Monat December zu Kiachta in der Mongolei, hart an der chinesischen Gränze unter dem 50° 20′ nördl. Br., (Länge ungewiß, cà 105° O.) gehalten. Die Stadt ist klein und die Bevölkerung überschreitet nicht 4000 oder 5000; aber bei weitem der größere Theil des Handelsverkehrs zwischen den russischen und chinesischen Reichen wird auf ihrer Messe betrieben, ebenso ist sie der Mittelpunkt des politischen Verkehrs zwischen denselben. Die Waaren, welche die Russen dahin bringen, bestehen hauptsächlich aus Pelzen, Schaf- und Lammfellen, russischen und deutschen feinen Tüchern, Juchten, grober Leinwand, Wollengarnen und Stoffen, Rindvieh u. s. w.; und, für den größern Theil des Einkaufs, in Gold- und Silber-Barren. Dafür tauschen sie von den Chinesen ein: Thee, rohe und verarbeitete Seide, Nanquins, Porzellan, Zuckercandis, Rhabarbar, Tabak, Moschus u. s. w. Die Quantität von Thee, dieses Wort in dem hier gebräuchlichen Sinne genommen, welche auf dem Markte von Kiachta durch die Russen aufgekauft wird, beläuft sich im Durchschnitte auf etwa 60.000 Kisten per Jahr, d. h. auf etwa 4,200.000 ℔; der größte Theil hievon besteht aus der feinen, schwarzen Gattung, Peto-Thee genannt. Aber außer diesem kaufen die Russen auch noch bedeutende Quantitäten von einer geringeren Theegattung, welche Bruche oder Tartarenthee genannt, und obgleich man sie nicht für gut genug hält, um sie in Kisten zu packen, doch von den nomadischen Tartaren und Kosaken in Menge consumirt wird. Nach den officiellen Angaben, welche von dem russischen Zollamt bekannt gemacht werden, belief sich der Gesammtwerth aller Ausführen über Kiachta im Jahr 1851 auf 4,655.536 Rubel, und der Werth der Einfuhren von daher auf 6,775.858 Rubel. Der russische Handel ist in den Händen einer, vergleichungsweise, unbedeutenden Anzahl von Kaufleuten, von welchen mehrere große Reichthümer besitzen; bei den Chinesen ist er vielmehr vertheilt. Die Waaren, welche von Kiachta nach dem europäischen Rußland gebracht werden, gehen entweder zu Lande oder zu Wasser. Im ersteren Falle bedarf es zu der Reise ein Jahr, im letzteren braucht man drei Jahre, oder eigentlich nur 3 kurze Sommer, denn die Flüsse sind den größeren Theil des Jahres mit Eis bedeckt. (Schnitzlers Statistik des russischen Reiches; Privatmittheilungen von Capitän Gordon, der Kiachta im Jahr 1819 besuchte; officielle Angaben über den Handel des russischen Reiches im Jahr 1851 u. s. w.)

Messen im Orient. Die wichtigste Messe in der östlichen Welt ist die zu Mecca, während des Zusammenströmens der Pilgrime im Monat Dhalhajja abgehalten. Sie wurde immer durch viele Tausende von Individuen von jedem Rang und jeder Kaste besucht, die aus den entferntesten Winkeln der muhamedanischen Welt hier zusammentrafen; obgleich die Anzahl derselben in den letzten Jahren abgenommen hat, so ist der Zusammenfluß doch immer noch sehr groß (siehe Caravanen).

Hurdwar in Hindostan, unter dem 29° 57′ nördl. Br. und 78° 2′ östl. L., 117 Meilen nordöstlich von Delhi, ist berühmt als einer der Hauptplätze, wohin die Hindus wallfahrten, und als die größte Messe in Ostindien. Die Stadt, welche von keiner sonderlichen Bedeutung ist, liegt am Ganges, an dem Punkte, wo dieser heilige Fluß aus dem Gebirge heraustritt. Pilgerfahrt und Messe werden zusammen um die Zeit des Frühlings-Aequinoctium abgehalten; Europäer, welche keineswegs zur Uebertreibung geneigt und mehr als einmal bei diesen Gelegenheiten zugegen gewesen sind, schätzen die Anzahl von Fremden, welche um diese Zeit in der Stadt und den Umgebungen versammelt waren, auf 200.000 bis 500.000. Aber jedes zwölfte Jahr wird für besonders heilig gehalten, und dann sollen von 1,000.000 bis 1,500.000 und selbst 2,000.000 Pilgrime und Handelsleute, aus allen Theilen Ostindiens und der Länder weiter gegen Norden, hier sich versammeln. Im Jahr 1819, welches gerade ein solches heiliges Jahr war, als der günstige Moment, sich im Ganges zu baden, den ungeduldigen Frommen verkündigt wurde, war der Andrang so fürchterlich, daß nicht weniger als 450 Personen unter den Füßen zu todt getreten oder im Strome erstickt wurden! Die Fremden, welche die Messe von Hurdwar nur wegen Handelszwecken besuchen, bestehen hauptsächlich

Digitized by Google

aus Eingebornen von Nepal, dem Punjab und Peschawer, nebst Afghanen, Usbecklschen Tartaren u. s. w. Diese bringen eine ungeheure Anzahl Pferde, Rindvieh und Kameele; persische getrocknete Früchte, Shawls, Apothekerwaaren u. s. w.; die Rückfrachten bestehen in baumwollenen Stückgütern, Indigo, Zucker, Gewürzen und andern tropischen Erzeugnissen. Die Kaufleute sprechen nie den Preis ihrer Waaren aus, sondern betreiben das Geschäft durch Berührung der verschiedenen Gelenke ihrer Finger, um die Nebenstehenden nichts von der Sache erfahren zu lassen. Unter der Herrschaft der Maratten war eine Art von Kopfsteuer aufgelegt, wie auch Abgaben auf das Rindvieh; jetzt ist Alles frei, ohne Steuer oder Belästigung irgend einer Art. Ebenso wird durch die Vorsichtsmaaßregeln, welche die brittische Regierung anwendet, die vollkommenste Ordnung gehalten; sehr zur Zufriedenheit und Verwunderung der Eingebornen; denn vor Besitznahme des Landes durch die Engländer endigten die Messen in der Regel mit Blutvergießen und Unordnung. (Privatmittheilungen und die vortreffliche Beschreibung von Hurdwar in Hamiltons Gazetteer.)

Die Messen von Portobello, Veracruz und Acapulco, einst so weltberühmt, liegen jetzt gänzlich darnieder; und diejenige von Havannah hat ebenfalls bedeutend abgenommen.

**Messer,** (Engl. Knives, Franz. Couteaux, Ital. Coltelli, Span. Cuchillos, Port. Facas, Holl. Messen, Dän. Knive, Schwed. Knifvar, Russ. Noshi, Poln. Nosc) ein sehr wichtiger Handelsartikel, der zu den Kurzen Waaren gezählt wird, England ist besonders berühmt durch die vorzügliche Güte seiner Messer jeder Gattung und zu jedem Gebrauche, obgleich auch in den meisten Ländern, in denen Eisen- und Stahlwaaren verfertigt werden, brauchbare und zweckmäßig verfertigte Messer zu haben sind. In England sollen deren erst seit 1563 verfertigt worden seyn. Die Einfuhr von Messern ist in Großbrittannien unter keiner Bedingung gestattet. (Vergl. den Artikel Kurze Waare.)

**Messerschmiedwaaren,** ein Gesammtausdruck, unter welchem man alle Gattungen von scharfen und schneidenden Instrumenten begreift, welche aus Eisen oder Stahl gemacht werden, als da sind: Messer, Gabeln, Scheeren, Rasirmesser, Baumscheeren, Sensen u. s. w. Sheffield ist in England der Hauptsitz dieser Manufaktur; aber die Messer und andere Artikel, welche in London fabricirt werden, sollen von besserer Qualität seyn.

Die Parlamentsacte 39, Georg C. 13., 7. gibt den Fabrikanten von Messerschmiedwaaren das gebämmerten Stahl das Privilegium, solche mit dem Zeichen eines Hammers zu zeichnen oder zu stempeln; und verbietet dem Fabrikanten anderer Artikel von Messerschmiedwaaren, schneidenden Instrumenten oder Kurzen Waaren, welche gegossen oder in einer Form gemacht, oder auf irgend eine andere Art als permittirt des Hammers fabricirt sind, auf dieselben ebenfalls das Zeichen eines Hammers oder irgend eine Figur, welche demselben ähnlich sieht, aufzudrücken oder einzugraben, bei Strafe der Confiscation aller solcher Artikel und einer Geldbuße von £ 5 auf jedes Dutzend. Eine Geldstrafe von £ 10 per Dutzend außer der Confiscation wird ferner jeder Person auferlegt, welche Messerschmiedwaaren zum Verkauf besitzt, die mit den Worten „London oder in London fabricirt" bezeichnet sind, wenn diese Artikel nicht wirklich in der Stadt London, oder auf eine Entfernung von 20 Meilen davon verfertigt wurden.

Die französischen Messerschmiedarbeiten kommen an Güte unmittelbar nach den englischen: die berühmtesten Manufakturorte sind: Langres (Haute-Marne), Moulins in Bourbonnais, Thiers in Auvergne, Chatellerault in Poitou ꝛc., auch Paris und Rouen liefern eine Menge vorzüglicher und ziemlich geschätzter Waaren in den Handel; Paris besonders vortreffliche Rasirmesser.

In Deutschland sind die Fabriken von Iserlohn, Solingen, Remscheid, Rubl, Schmalkalden, Carlsbad ꝛc., so wie die Klingerschen und die würtembergischen von Tuttlingen, Heilbronn ꝛc. im Rufe; ihre Waare geht in großer Menge nach Italien, der Levante und nach dem Norden.

**Messing** (Engl. Brass, Franz. Laiton, Cuivre jaune, Ital. Ottone, Span. Laton, Azofar, Port. Latão, Holl. Missing, Geelkoper, Dän. und Schwed Messing, Russ. Selenoimjed, Poln. Mosiadz, Lat. Orichalcum oder Aurichalcum) eine künstliche Metallmischung aus gewissen Theilen Kupfer und Zink, von einer schönen gelben Farbe und schmelzbarer als Kupfer allein, auch nicht so leicht dem Blindwerden oder Anlaufen ausgesetzt. Messing läßt sich leichter mit dem Hammer bearbeiten und in Draht verwandeln als Kupfer oder Zink, indem es viel zäher und dessen Dichtigkeit größer ist als die jedes der beiden Metalle allein genommen. Nach der Berechnung sollte dieselbe (die Dichtigkeit) etwa 7·65 seyn, wirklich ist solche aber 8·39, also um den zehnten Theil mehr. Die Alten scheinen den wahren Unterschied zwischen Kupfer, Messing und Glockenmetall oder Erz nicht gekannt zu haben. Messing war bei ihnen eine werthvollere Art Kupfer, und sie bezeichneten solches mit dem Worte Erz (Aes). Kupfer nannten sie Aes cyprium und später bloß cyprium, welches Wort sich im Verlauf der Zeit in Cuprum, Kupfer, umwandelte. Dr. Watson hat bewiesen, daß sie Messing Orichalcum nannten. Das Messing läßt sich kalt unter dem Hammer treiben, wenn solches nicht zu viel Zink enthält; in der Hitze ist es aber spröde und brüchig. Auf der Drehbank ist es gut und besser zu bearbeiten, als irgend ein anderes Metall. Die Messinggattungen, welche im Handel und dem Fabrikwesen vorkommen, sind von den allerverschiedenartigsten Mischungen, und es bleibt noch unentschieden, ob die Güte des Messings bloß durch das Verhältniß der gemischten Metalle zu einander bestimmt werde. Im Allgemeinen beträgt der höchste und geringste Zusatz von Zink 12 bis 25 Theile, auf 100 Theile Kupfer, in einigen brittischen Fabriken aber beträgt der Zusatz des Zinks den dritten Theil des Gewichts. In Deutschland und Schweden wird der vierte oder fünfte Theil Zink zugesetzt. Auch bei dem stärksten Zusatz von Zink bleibt das Messing immer leicht zu hämmern. Am meisten wird es gebraucht

Digitized by Google

von den Uhrenmachern zu Rädern und Stoßwerken (échappements) u. ſ. w. Daher wird gutes Stückmeſſing ſehr hoch im Preiſe gehalten.

Die Verfertigung des Meſſings iſt ſchon von Alters her bekannt. Viele alte Kunſtwerke beſtehen aus Meſſing verſchiedener Miſchung, mit Zinn und andern Metallen verſetzt, und müſſen daher vielmehr Erz oder Glockenmetall (Bronce) genannt werden. Für den Guß der Kanonen iſt die beſte Metallmiſchung folgende: 1000 ℔ Kupfer, 990 ℔ Zinn und 600 ℔ Meſſing. Die beſten Kanonen ſind die, deren Metall hämmerbar iſt und nicht bloß aus Kupfer und Zint beſteht. Das ſchlechte Metall hat die Eigenſchaft, daß es zäher und ununterbrochen beim Schmelzen fließt. als mit Blei beſchicktes Salzkupfer (pot metal). (Thomſon's Chemistry, Ency. Brittannica etc.)

**Metalle, edle.** Eine Benennung die man häufig für Gold und Silber gebraucht. Unter den zu vergleichenden Artikeln Gold, Silber, iſt über den innern Werth, die ſpecifiſche Schwere, Natur u. ſ. w. dieſer Metalle das Nöthige aufgeführt, hier ſollen dagegen dem Leſer bloß die zuverläßigſten Nachrichten gegeben werden, die über Hervorbringung, Gewinnung und Verbrauch derſelben zu Münzen, Kunſtarbeiten, Luxusgegenſtänden u. ſ. w. bekannt geworden ſind.

Um dieſen intereſſanten und ſchwierigen Gegenſtand ganz zu erſchöpfen, würde viel Zeit und Mühe erfordert, und es könnten ganze Bände mit den Unterſuchungen darüber angefüllt werden. Der engl. Schriftſteller Jacob hat es neuerdings in ſeinem Werke: Historical Inquiry into the Introduction and Consumption of the Precious Metals, verſucht; er geht bis auf die früheſten Zeiten zurück, und fährt damit fort bis auf die gegenwärtige Epoche. Dieſes Buch, obgleich weder ſo vollſtändig noch ſo befriedigend als man hätte erwarten ſollen, enthält dennoch manche wichtige Nachrichten, und verdient die Aufmerkſamkeit aller, die dem Gegenſtande Intereſſe abgewonnen haben. Sicherlich aber ſind viele der Angaben des gelehrten Verfaſſers von der Wahrheit ziemlich weit entfernt. Zu Nachfolgendem werden einige derſelben bezeichnet werden.

1) Zufuhr und Hervorbringung der edlen Metalle. Seit der Entdeckung von Amerika haben bei weitem die meiſten und größten Zufuhren von edlen Metallen aus dieſem neuen Continent ſtatt gefunden. Schon vor der Erſcheinung des Humboldt'ſchen großen Werkes: Essai politique sur la Nouvelle Espagne, hatte man mehr als eine Schätzung über die Quantitäten Gold und Silber, die aus Amerika gebracht worden waren, und dieſe Berechnungen rührten zum Theil von Männern her, die für unterrichtet und einſichtsvoll galten. Doch wichen ſolche in ihren Angaben weit von einander ab, und hatten faſt alle aus Quellen geſchöpft, die wenig reichhaltig und unzuverläſſig zu nennen ſind.

Alle dieſe Angaben ſind nun durch die viel gründlicheren und ausgedehnteren Unterſuchungen, die Herr von Humboldt ſelbſt veranſtaltete, in Schatten geſtellt worden. Dieſer hochberühmte Reiſende, der von Allem, was es darüber Geſchriebenes gab, vollſtändige Kenntniß hatte, und dem die Benutzung authentiſcher Quellen frei ſtand, deren Vorhandenſeyn die obengenannten Verfaſſer nicht geahnet hatten, war zugleich theoretiſch und practiſch mit dem Bergbaue aufs innigſte vertraut und, hatte die berühmteſten Gruben und Schachte perſönlich genau unterſucht. Dieſes mußte ihn nothwendig in den Stand ſetzen, die vergangene und gegenwärtige Ergiebigkeit jener Bergwerke beſſer zu beurtheilen, als irgend einer ſeiner Vorgänger, die ihre Aufmerkſamkeit ebenfalls auf dieſen Gegenſtand gerichtet hatten. Man will zwar die Humboldt'ſchen Angaben als etwas zu hoch bezeichnen, und wir ſollten auch faſt glauben, mit einigem Grund, vorzüglich was die Angabe des Nutzens betrifft, der von den Bergwerken bezogen worden iſt, und die Ausdehnung in welcher der Ertrag künftig noch geſteigert werden könne. Dieſe Erinnerungen betreffen jedoch, wenn ſie überhaupt begründet ſind, daß nur in geringem Grade, was derſelbe über den Total-Ertrag der Bergwerke der neuen Welt und die Ausfuhr edler Metalle nach Europa gegeben hat. Und wenn man billigerweiſe in Anſchlag bringt, daß bei dergleichen Unterſuchungen Unvollkommenheiten ganz unvermeidlich ſind, ſo wird ſich ergeben, daß ſeine Forſchungen zu den vorzüglichſten gehören, die jemals in der ſtatiſtiſchen Wiſſenſchaft gemacht worden ſind.

Nach Herrn von Humboldts Berechnung betrugen die aus den amerikaniſchen Bergwerken bezogenen edlen Metalle:

* Herr von Humboldt hat dieſe Angaben ſelbſt zuſammengeſtellt, und dieſelben lauten folgendermaßen:

| Namen der Verfaſſer. | | | Zeitraum. | | | Dollars. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Nach Uſtariz lieferte Amerika | | | von 1492 — 1784 | | am Werth | 3 536 000,000 |
| „ Solorzano | „ | „ | „ 1492 — 1648 | „ | „ | 1.500.000.000 |
| „ Moncada | „ | „ | „ 1492 — 1595 | „ | „ | 2,000.000.000 |
| „ Navarrete | „ | „ | „ 1519 — 1617 | „ | „ | 1.536.000.000 |
| „ Raynal | „ | „ | „ 1492 — 1780 | „ | „ | 5.134,000,000 |
| „ Robertſon | „ | „ | „ 1492 — 1775 | „ | „ | 8,800,000,000 |
| „ Mecker | „ | „ | „ 1763 — 1777 | „ | „ | 304,000,000 |
| „ Gerbour | „ | „ | „ 1784 — 1800 | „ | „ | 1,600,000,000 |
| Der Verfaſſer des Buches: Recherches sur le Commerce, Amsterdam 1799 . . . . . | | | 1492 — 1775 | „ | „ | 5,072,000,000 |

(Essai sur la Nouvelle Espagne, Tom. III., pag. 412.)

Digitized by Google

| | | | | | Dollars |
|---|---|---|---|---|---|
| Vom Jahre | 1492 | — 1500 | im | Durchschnitt | jährlich 250,000 |
| „ „ | 1500 | — 1545 | „ | „ | „ 3,000,000 |
| „ „ | 1545 | — 1600 | „ | „ | „ 11,000,000 |
| „ „ | 1600 | — 1700 | „ | „ | „ 16,000,000 |
| „ „ | 1700 | — 1750 | „ | „ | „ 22,500,000 |
| „ „ | 1750 | — 1803 | „ | „ | „ 35,300,000 |

(Essai sur la Nouvelle Espagne, Tome III., pag. 488, seconde Edit.)

Nach demselben Reisenden betrug die Ausbeute der Bergwerke der neuen Welt zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts folgende nach Dollars berechnete Summen:

Jährlicher Ertrag der amerikanischen Bergwerke zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts.

| Provinzen. | Gold. | | Silber. | | Werth in Dollars. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Castilische Mark. | Kilogramm. | Castilische Mark. | Kilogramm. | |
| Vicekönigr. Neu Spanien | 7,000 | 1,609 | 2,338,210 | 537,518 | 23,000,000 |
| „ Peru . . . . | 3,400 | 782 | 611,090 | 140,478 | 6,240,000 |
| Capitänschaft Chili . . . | 12,212 | 2,807 | 29,700 | 6,827 | 2,060,000 |
| Vicekönigr. Buenos Ayres | 2,200 | 506 | 481,830 | 110,764 | 4,850,000 |
| „ Neu Granada | 20,505 | 4,714 | — | — | 2,990,000 |
| Brasilien . . . . . | 29,900 | 6,873 | — | — | 4,360,000 |
| In Summa | 75,217 | 17,291 | 3,460,840 | 795,581 | 43,500,000 |

Rechnet man den Dollar zu 4*s*. 5*d*., so gibt dieses £ 9,243,750 oder 64,700,000 Thlr. preuß. Cour. als jährlicher Ertrag der amerikanischen Bergwerke. Herr von Humboldt nimmt ferner an, daß der jährliche Ertrag der europäischen Bergwerke in Ungarn und Sachsen, sowie im nördlichen Asien eine Million Pf. Sterl. weiter in demselben Zeitraume betragen habe.

Die Quantität Goldausbeute in Amerika zu Anfang des 19. Jahrh. verhielt sich zu der des Silbers wie 1 zu 46, in Europa wie 1 zu 40. Der Werth gleich großer Quantitäten Gold und Silber stand in dem Verhältnisse von 15 oder 15½ zu 1. Neuerdings hat sich aber die Goldausbeute gegen die Silberausbeute sehr gehoben. Von 1800 bis 1810 wurde der Ertrag der amerikanischen Bergwerke sehr beträchtlich vermehrt; in dem letztgenannten Jahr begann aber der Kampf in jenem Erdtheile, welcher sich damit endigte, daß die südamerikanischen Colonien von Spanien abfielen. Die Erschütterungen und die Unsicherheit, welche dieses Ereigniß begleiteten, die Vertreibung vieler alten spanischen Familien, denen die Bergwerke größtentheils eigenthümlich zugehörten, und die sich mit den Trümmern ihres Reichthums theils nach Cuba, einige nach Spanien, andere nach Bordeaux und dem südlichen Frankreich zurückzogen, waren Ursache, daß viele Bergwerke gänzlich verlassen wurden, wodurch ein außerordentlicher Abfall in der Produktion der edlen Metalle entstand. Es gibt keine Materialien, um die Größe dieses Ausfalls genau zu berechnen; Herr Jacob jedoch, welcher Alles gesammelt und verglichen hat, was darüber in Erfahrung zu bringen war, gibt an, daß der Gesammtbetrag der Ausbeute der amerikanischen Bergwerke, Brasilien mit einbegriffen, während der zwanzig Jahre, die mit 1829 schließen, zu £ 80,756,768 oder zu £ 4,036,838 jährlich zu berechnen sey; welches weit unter der Hälfte von dem Ertrage ist, den solche zu Anfang des Jahrhunderts gegeben haben.

Seit dem Erscheinen von Mr. Jacob's Werk hat sich neues Licht über diesen Gegenstand verbreitet, durch die Bekanntmachung der Angaben, welche von den brittischen Consuln in Südamerika über das Erzeugniß der Bergwerke in verschiedenen Perioden erlangt worden sind. Sie weichen bedeutend von denjenigen ab, welche Herr Jacob gegeben hat. Nachstehendes ist eine Zusammenstellung der daraus hervorgehenden Resultate, wenn man die 20 Jahre, welche mit 1809 zu Ende gingen, mit den 20 Jahren vergleicht, die mit 1829 endigten:

| Minen. | 1790 bis 1809. | | | 1810 bis 1829. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gold. | Silber. | Zusammen. | Gold. | Silber. | Zusammen. |
| | £ | £ | £ | £ | £ | £ |
| Mexico . . . . . | 4,543,378 | 94,419 303 | 98,952,681 | 1,913 075 | 45,388,729 | 47,301,804 |
| Panama . . . . . | 223,518 | . | 223,518 | 23,603 | . | 23,603 |
| Chili . . . . . | 863,974 | 944,736 | 1,808,710 | 1,904,314 | 878,188 | 2,782,702 |
| Buenos Ayres . . . . | 1,862,955 | 19 286,831 | 21,149,786 | 2,161,940 | 7,895,842 | 10 057,782 |
| Zusammen von Amerika £ | 7,473,825 | 114,660,870 | 122,134,695 | 6,003,132 | 54 162 739 | 60,165,891 |
| Rußland . . . . . | . | . | . £ | 3 703 743 | 1,501,981 | 5 220 724 |
| | | | £ | 9,706,875 | 55,665,740 | 65,378,615 |

Alle Untersuchungen dieser Art sind so vielfachem und verschiedenem Irrthum ausgesetzt, daß auch diese Resultate, obgleich aus einer Quelle geschöpft, die man unter die zuverlässigsten rechnen kann, noch nicht unbedingten Glauben verdienen. Die Angaben der Consuln enthalten nichts weiter über das Erzeugniß der peruanischen Minen, als in so fern sie unter die Rubrik der Ausfuhr von Buenos-Ayres gehören; deßwegen sind sie bedeutend verschieden von denjenigen, die Herr Jacob mittheilt, und worin das Erzeugniß der Minen von Peru und

Digitized by Google

Buenos-Ayres während der 20 Jahre, die mit 1829 zu Ende gingen, auf etwa £ 18,500,000 angeschlagen wird! Auch sind wir sehr geneigt zu glauben, daß die Bergwerke und Goldwäschereien in Columbia unmöglich so ganz vernachläßigt seyn können, als der Consul behauptet. Ferner muß man bemerken, daß die obige Zusammenstellung das Erzeugniß der brasilianischen Minen nicht in sich begreift. Man nimmt in der Regel an, daß sie seit 1810 jährlich etwa 15,000,000 Dollars ertragen haben. Dies ist jedoch nicht mehr als für die Bedürfnisse des Landes selbst erfordert wird. Der Ertrag der russischen Bergwerke war vergleichungsweise geringfügig bis zum Jahr 1810; seitdem aber hat er sich vermehrt, und ist in fortwährendem raschem und beträchtlichen Steigen begriffen.

Fügen wir das Erzeugniß der russischen Minen zu demjenigen von Amerika, und trennen Gold vom Silber, so zeigt sich nach den Angaben der Consuln während jeder der 4 zehnjährigen Perioden, deren letzte mit 1829 zu Ende geht, ein Gesammtertrag wie folgt:

| | Gold. | Silber. | Zusammen. |
|---|---|---|---|
| | £ | £ | £ |
| Zehn Jahre endigend 1799 . | 3,295,000 | 59,290,000 | 62,585,000 |
| " " 1809 . | 4,180,000 | 55,367,000 | 59,547,000 |
| " " 1819 . | 3,955,000 | 29,953,000 | 33,908,000 |
| " " 1829 . | 5,752,000 | 25,712,000 | 31,464,000 |

dies gibt £ 3,116,000 als jährliche Durchschnittszufuhr aus den amerikanischen und russischen Bergwerken, während der 10 Jahre, die mit 1829 zu Ende gingen. Aber jene Verzeichnisse erweisen, daß das Produkt der merikanischen Bergwerke während der letzten Jahre dieser Periode angefangen hatte sich bedeutend zu vermehren; auch haben wir zu obigem noch den Ertrag der ungarischen und sächsischen Minen zu fügen. Bringen wir sonach die Zunahme, welche seit 1829 in der Ergiebigkeit der merikanischen und südamerikanischen Bergwerke statt gefunden hat, gehörig in Anschlag, lassen Brasilien ganz bei Seite, und fügen zum Ertrage jener das Ergebniß der russischen und europäischen Minen, so können wir die gegenwärtige jährliche Zufuhr von Gold und Silber aus den Quellen beträchtlich höher als £ 4,000,000 anschlagen, selbst vorausgesetzt, daß die Consuln ihre Anschläge in Betreff Amerika's nicht zu niedrig gestellt haben.

Außer den vorerwähnten Bezugsquellen haben auch die Vereinigten Staaten neuerlich angefangen, beträchtliche Quantitäten Gold zu liefern. Es wurde zuerst in Nord-Carolina i. J. 1804 entdeckt; und von dieser Periode bis 1829 hatte man etwa 109,000 Dollars gewonnen. Seitdem hat man dieses Metall auch in andern Staaten aufgefunden. Nachstehende Tabelle zeigt den Werth des Goldes, welches seit 1829 jährlich in den Vereinigten Staaten gewonnen wird. (American Almanac for 1834.)

| Staaten. | 1829. | 1830. | 1831. | 1832. |
|---|---|---|---|---|
| | Dollars. | Dollars. | Dollars. | Dollars. |
| Virginia . . | 2,500 | 24,000 | 26,000 | 34,000 |
| Nord Carolina | 134,000 | 204,000 | 294,000 | 458,000 |
| Süd-Carolina . | 3,500 | 26,000 | 22,000 | 45,000 |
| Georgia . . . | . . | 212,000 | 176,000 | 140,000 |
| Alabama . . . | . . | . . | 1,000 | . . |
| Tennessee . . | . . | . . | 1,000 | 1,000 |
| Zusammen | 140,000 | 466,000 | 520,000 | 678,000 |

Diese Tabelle weist eine beträchtliche Zunahme nach, da das Ergebniß des einzigen Jahres 1832 mehr als £ 135,000 beträgt; das Gold wird hauptsächlich durch Auswaschen des Erdreichs in den Thälern gewonnen. Bringt man diesen neuen Beitrag in Rechnung, und schließt, wie Humboldt gethan hat, den Ertrag der brasilianischen Minen mit ein, rechnet dann ferner £ 500,000 zu den Summen, welche in den Consularangaben enthalten sind, um die Minderangaben zu decken, welche sie zuverläßig enthalten, * so können wir das jährliche Gesammterzeugniß der amerikanischen, europäischen und russischasiatischen Bergwerke mit aller Zuversicht im gegenwärtigen Augenblicke auf £ 6,000,000 jährlich, oder 6 Zehentheile ihres jährlichen Ertrags, als er am größten war, anschlagen.

2) Verbrauch von edlen Metallen. Außerdem daß daraus goldene und silberne Münzen geprägt werden, verarbeitet man solche zu Kunst- und Luxus-Artikeln. Es gibt indessen keine Mittel, um das Verhältniß herauszubringen, in welchem sie in einer gegebenen Zeit zu diesen Zwecken verwendet werden mögen, auch verändert sich der Verbrauch in jedem Lande nach Zeit und Umständen. Die größere oder geringere Masse des cirkulirenden Papiergeldes, die ausgedehnteren Bankgeschäfte, der Grad inwiefern sonach die geprägten Münzen weniger abgenutzt werden oder verloren gehen, sind eben so sehr in Anschlag zu bringen, als die Wohlhabenheit der Nation, die Mode in Beziehung auf silberne und goldene Geräthe, die Ueberzeugung sichern oder gefährdeten Besitzes — Alles dieses und tausend andere

* Selbst mit diesem Zusatz ist das Ergebniß bedeutend kleiner als die Summe, welche Herr Jacob aufstellt.

Digitized by Google

Dinge können eben so wenig berechnet werden, als die großen und oft plötzlichen Veränderungen, denen alle diese Verhältnisse ausgesetzt sind. Nach Herr Jacob ist der Werth aller edlen Metalle, welche jährlich zu Geschmeiden, Luxusartikeln und Zierrathen verarbeitet werden, in Europa etwa folgendermaßen anzuschlagen:

| | |
|---|---|
| In Großbrittannien . . . . . | £ 2,457,224 |
| „ Frankreich . . . . . | „ 1,200,000 |
| „ der Schweiz . . . . . | „ 550,000 |
| „ dem übrigen Europa . . . . . | „ 1,605,000 |
| | £ 5,612,224 |

Fügt man den Verbrauch zu ähnlichen Zwecken mit £ 500,000 in Amerika hinzu, so steigt das Ganze auf die Summe von £ 5,900,000.

Die Grundlagen dieser Annahmen sind jedoch im höchsten Grade schwankend und ungenügend. In der That sind sie nicht viel mehr als bloße Vermuthungen, und selbst als solche kann man sie nicht besonders glücklich heißen. Herr Chabrol (dessen Untersuchungen weit mehr werth sind, als die des Herrn Chaptal, auf welche Herr Jacob baut) berechnet, daß in Paris durch Kunstarbeiten an Gold und Silber jährlich für 14,552,000 Franken verbraucht würden (Recherches statistiques sur la ville de Paris, 1825. Tab. No. 85). und trifft dieses mit dem gründlichen Werke des Herrn Benoiston de Chateauneuf (in dessen Recherches sur les Consommations de Paris en 1817, 2. Partie, pag. 78) zusammen. Diese beiden Schriftsteller stimmen darin überein, daß in Paris doppelt so viel edle Metalle verarbeitet werden, als im ganzen übrigen Frankreich; dieses beträgt für das ganze Land 21,828,000 Franken oder £ 866,190, mithin £ 333,810 weniger, als Herr Jacob annimmt.

Nach der Meinung derer, die in Sachen dieser Art ein Recht haben zu urtheilen, ist es sicher, daß die von Herrn Jacob für Großbrittannien angenommene Summe in demselben Verhältniß, wie die für Frankreich angegebene, also um den vierten Theil zu hoch ist. Es ist zwar ausgemacht, daß in den letzten Jahren bedeutend mehr in Silber und Gold gearbeitet wurde, doch müßten viel gültigere Beweise beigebracht werden, als bisher geschah, wenn man glauben sollte, daß zu solchen Artikeln eine so große Summe wie £ 2,457,000 erforderlich gewesen sey. Der Verbrauch von Gold und Silber in der Schweiz, wie Herr Jacob solchen angibt, ist dem Anschein nach der Wahrheit näher kommend, die Schätzung für das übrige Europa dagegen eben so übertrieben, als die für Frankreich und England angenommene.

Nach dieser Ansicht von der Sache würde der Gesammtverbrauch seyn:

| | |
|---|---|
| In Großbrittannien . . . . . | £ 1,842,918 |
| „ Frankreich . . . . . | „ 866,490 |
| „ In der Schweiz . . . . . | „ 350,000 |
| „ dem übrigen Europa . . . . . | „ 1,204,118 |
| | £ 4,263,224 |

Hierzu gerechnet das, was in Amerika an edlen Metallen verarbeitet wird, mit £ 500,000, so beträge das Ganze £ 4,563,224.

Auch diese Schätzung bleibt wahrscheinlich noch zu hoch. Nach Hrn. v. Humboldt (Essai etc. 2. Edit., Tom. III. p. 464) ist der gesammte Verbrauch edler Metalle, zu andern Zwecken als für die Münze, nur 87,182,800 Franken; welche Summe, den Cours zu 23·20 angenommen, £ 3,760,000 beträgt; also £ 805,000 weniger als die hier gemachte Berechnung, und nicht weniger als £ 2,140,000 unter dem, was Herr Jacob annimmt!

Es muß hier aber auch bei der Quantität Gold und Silber, welche zu Kunstarbeiten u. s. w. verbraucht wird, abgerechnet werden, was man durch das Einschmelzen alter Gefäße, durch Ausbrennen das gesponnenen Goldes und Silbers, von Bilderrahmen u. s. w. erhält. Doch ist hier abermals die Unzulänglichkeit aller Berechnungen des Verhältnisses, welches dabei statt findet, zu beklagen. Herr Jacob nimmt dafür bloß $^1/_{10}$ oder $2^1/_2$ % an; eine so geringe Summe kann aber nicht entfernt als richtig gelten. Ein beträchtlicher Theil der zum Plattiren und Vergolden verwendeten edlen Metalle geht zwar ganz verloren; doch ist die Quantität Metall, welche auf diese Weise verbraucht wird, nach der Meinung Aller bei weitem geringer als jene, die zu Verfertigung von Geschirren, Uhrgehäusen ꝛc. Anwendung findet. Und diese, wenn sie aus der Mode gekommen, zerbrechen oder beschädigt werden, kommen beinahe durchgängig in den Schmelztiegel. Nach Neckers Berechnung, welche auch Humboldt für richtig anerkennt, besteht die Hälfte des Goldes und Silbers, das Goldschmiede und andere Künstler verarbeiten, aus dem durch das Einschmelzen alter Geschirre ꝛc. Gewonnenen. (Nouvelle Espagne, Tom. III. p. 467.) So achtungswerth nun auch diese Autorität immer seyn mag, so sind wir doch der Meinung, daß sie eben so weit über der Wahrheit stehe, als die des Herrn Jacob unter derselben. Es dürfte daher am besten seyn, anzunehmen, daß im Durchschnitt 20 % oder $^1/_5$ durch das Einschmelzen alten Goldes und Silbers erhalten werde, und wenn in diesem Verhältnisse von den £ 4,563,000, welche in Europa und Amerika zu Kunstarbeiten verbraucht werden, ein Abzug gemacht wird, so bleiben £ 3,650,000 als

Digitized by Google

Verbrauch zu diesen Zwecken von dem aus den Bergwerken kommenden jährlichen Zuflusse an edlen Metallen, und zum Münzen noch £ 2,000.000 für jedes Jahr.

Es läßt sich nicht viel leichter ausfindig machen, was von gemünzten edlen Metallen verloren geht, als bei den Gold- und Silberarbeiten. Herr Jacob hat einige merkwürdige Berechnungen zum Besten gegeben, um herauszubringen, welcher Verlust auf die gemünzten Metalle durch Abnutzung gerechnet werden könne, und glaubt er, daß $^1/_{600}$ auf Goldmünzen und $^1/_{200}$ auf Silbermünzen anzunehmen sey. Doch ist damit der Verlust und Abgang auf gemünzte edle Metalle noch nicht erschöpft. Um diesen Gegenstand so viel als möglich zu ergründen, müssen auch die Summen in Rechnung gezogen werden, die durch Feuersbrünste, Schiffbrüche und andere Unglücksfälle verloren gehen. Es kann darüber zwar nur nach der Wahrscheinlichkeit eine Schätzung gemacht werden, mit dem Verlust durch Abnützung und Abgreifung der Münzen darf man aber, ohne Uebertreibung, das Ganze gewiß zu Einem Procent berechnen.

Es ist auffallend, daß Herr Jacob bei Berechnung des Abganges von Gold und Silber nicht die mindeste Erwähnung von dem Einflusse des Gebrauches gemacht hat, dergleichen zu vergraben, welcher in fast allen Ländern, die durch innere Unruhen oder feindliche Einfälle bedroht werden, statt findet. Von den so verwahrten Schätzen ist ein beträchtlicher Theil gänzlich verloren gegangen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß dies einer der Gründe ist, warum die Masse edler Metalle, die gegenwärtig vorhanden, nicht viel bedeutender erscheint. Es weiß Jeder, daß im Mittelalter gehobene Schätze oder ausgegrabenes Geld der Krone zufielen, wodurch fast in allen Ländern für diese eine nicht unbeträchtliche Staatseinnahme entstand. In Ostindien fand dieser Gebrauch, Geld zu vergraben, zu allen Zeiten häufig statt. (Bernier, Voyage de Mogol. Amsterd. 1810. Tom. I, p. 209; Scralton on the Government of Hindostan, p. 16 etc.) Aber nicht auf jenen Erdtheil allein ist das Vergraben von Schätzen beschränkt, überall, wo für baares Vermögen keine Sicherheit verhanden ist, nimmt man seine Zuflucht zu diesem Mittel. Nach Wakefields Account of Ireland ist es in Irland äußerst gewöhnlich. Auch in Rußland und Frankreich hat man häufig baares Vermögen vergraben, und im letztern Lande sind während der durch die Revolution herbeigeführten Anarchie unermeßliche Summen verscharrt worden, von welchen es nur zu gewiß ist, daß der größte Theil niemals wieder ans Tageslicht kommen wird. Die Kriegsbegebenheiten und Erschütterungen, durch die Europa zwanzig Jahre hindurch verwüstet wurde, verbreiteten jenen Gebrauch über den ganzen Continent, und es ist dadurch dem Geldumlaufe ein sehr beträchtlicher Theil der edlen Metalle für immer entzogen worden. (Storch Economie politique, Tom. I, p. 221. Paris 1823.)

5) *Ausfuhr edler Metalle nach Ostindien.* Unsern sämmtlichen Lesern ist wohl bekannt, daß seit undenklichen Zeiten bis zu einer nicht sehr weit zurückliegenden Vergangenheit, edle Metalle stets am besten in dem Handel mit Ostindien rentirten, und daher den wichtigsten und hauptsächlichsten Ausfuhrartikel nach jenen Ländern abgaben. Humboldt nimmt an, daß von dem ganzen Ertrage der amerikanischen Bergwerke zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, der, wie wir bereits wissen, 43,500,000 Dollars betrug, nicht weniger als 25,500.000 Dollars allein nach Asien gewandert seyen; nämlich 17,500.000 über das Vorgebirge der guten Hoffnung, 4,000.000 nach der Levante, und 4.000.000 über die russischen Grenzen. (Nouv. Espagne, Tom. III. p. 545.) Neuerdings hat aber dieser starke Abzug gänzlich nachgelassen. Die Ausfuhr des Opiums von Indien nach China, und die so außerordentlich vermehrte Ausfuhr der brittischen Baumwollen- und andern Waaren nach Indien und China, seitdem im Jahr 1814 der Handel damit freigegeben wurde, reichen hin, nicht nur für Großbrittannien, sondern auch noch für andere Nationen die aus jenen Ländern bezogenen Waaren zu bezahlen, ohne daß auch nur eine einzige Unze Gold oder Silber dafür ausgeführt werden müßte. Es scheint auch, als wenn der Zufluß der edlen Metalle aus Rußland nach China aufgehört habe, und daß dergleichen viel eher in umgekehrter Richtung verführt werden. (Jacob, Vol. II. p. 320.) Sollten auch wirklich noch Summen baaren Geldes nach der Levante ausgeführt werden, so können dieselben nur sehr wenig beträchtlich seyn.

4) *Ueber den Einfluß des verminderten Ertrages der Bergwerke auf die Preise der Waaren.* Jedermann, namentlich in Großbrittannien, ist der Meinung, daß das Fallen fast aller Waarenpreise seit dem Wiedereintritt des Friedens, der verminderten Ausbeute von edlen Metallen zugeschrieben werden müsse. Doch ist noch sehr die Frage, ob dieses Ereigniß nicht auf andere Weise ausgeglichen worden ist, und ob ihm wirklich der angedeutete Einfluß so ganz zugeschrieben werden darf. Das Aufhören des Abzugs der edlen Metalle nach Ostindien, selbst wenn man zugibt, daß Herr v. Humboldt solchen etwas überschätzt habe, würde allein schon die verminderte Ausbeute der Bergwerke decken. Nächstdem mußte die wiedereingetretene größere Sicherheit des Eigenthums auf dem Continente, das so gewöhnlich gewordene Vergraben des Geldes in Wegfall bringen, und zur Folge haben, daß viele in der Erde verborgene Schätze wieder ans Tageslicht gebracht wurden. Die Errichtung der Sparbanken, die überall so allgemein geworden ist, hat unbezweifelt dem Vergraben von Geld ebenfalls Einhalt gethan, und ist dadurch eine nicht geringe Summe in Umlauf gekommen, die ohne diesen Umstand eingeschlossen gelegen haben würde. Dieses alles, verbunden

Digitized by Google

mit noch andern erheblichen Ereigniſſen, wie z. B. dem Aufhören der Nothwendigkeit, Geld in den Kriegscaſſen zu bedürfen ꝛc., laſſen faſt keinen Grund zu zweifeln übrig, daß gegenwärtig die Maſſe der edlen Metalle, die Jahr aus Jahr ein im Umlaufe iſt, jetzt eben ſo beträchtlich ſey, als 1809 und 1810. Es wird behauptet, daß das Fallen der Preiſe faſt von allen Waaren während der letzten zwölf Jahre (bis 1832) den verhältnißmäßig geſteigerten Werth des Geldes darthue. Doch obgleich das Fallen der Preiſe ſich ziemlich weit verbreitete, ſo war es darum noch keineswegs ganz allgemein, und es läßt ſich behaupten, daß ohne alle Ausnahme, unter den Waarenartikeln, die ſeit 1814 im Preiſe gewichen ſind, nicht ein einziger iſt, deſſen Preisverminderung nicht irgend etwas anderem als einer Veränderung in der Zufuhr oder der Menge der edlen Metalle zugeſchrieben werden kann. (Man vergleiche hiermit den Artikel Bank von England.)

5) Muthmaßliche zukünftige Ausbeute an edlen Metallen. Es läßt ſich hierüber freilich gar nichts Sicheres behaupten, doch iſt zu erwarten, daß Gold und Silber in größerer Menge als ſeither ausgebeutet werden wird. Die Anarchie, in der die Staaten von Südamerika ſeither waren, wird bald ihre Endſchaft erreicht haben, und bei vermehrter Bevölkerung und hinreichendem Betriebscapital wird bald eine erneuerte Aufmerkſamkeit auf die Bergwerke jener Länder verwendet werden. Auch kann man füglich annehmen, daß der Ertrag der ruſſiſchen und nordamerikaniſchen Bergwerke fortwährend ſteigen werde.

**Metallgold** (Franz. Or d'Allemagne), dünne folienartige Blätter, die aus einer Miſchung von Kupfer und Zink geſchlagen werden. Nürnberg und Fürth liefern das Meiſte davon zum Handel.

**Meth, Meht** (Engl. Mead, Metheglin, Franz. Hydromel, Holl. Meede, Meedrank, Ital. Idromele, Ruſſ. Lipez), ein von Alters her bekanntes Getränke, das früher im europäiſchen Norden allgemein beliebt war, in neueren Zeiten aber mehr und mehr von Wein und Branntwein verdrängt wird. Es wird aus Honig und Waſſer durch Gähren, Kochen, oft auch Zuſatz von Obſtſäften, Gewürzen, Kräutern u. ſ. w. bereitet, und gibt bei gehöriger Wartung, und wenn durch längeres Ablagern der Honiggeſchmack vergangen iſt, ein geſundes Getränke, das an Stärke und Wohlgeſchmack geringen Weinen vorzuziehen iſt. In Ungarn, Rußland, Polen ꝛc. werden große Quantitäten davon bereitet und verführt, auch in Königsberg, Wien, Lemberg ꝛc. gibt es anſehnliche Methbrauereien. In England muß Jeder, der Meth auf den Verkauf bereitet, alljährlich einen Erlaubnißſchein löſen.

**Metz**, unter dem 49° 7′ 10″ nördl. Br. und 6° 10′ 28″ öſtl. L., am Zuſammenfluß der Moſel und Seille, Hauptſtadt des franz. Departements der Moſel; ſtarke Feſtung. Nahe an 6000 Häuſer und 45.000 Einwohner, die bedeutenden Handel mit Landesprodukten, namentlich Obſt, Fruchtbäumen, Getreide, Reps ꝛc., und Fabrikation in Tuch, Baumwollgarnen, Seidengeweben, Papier, Leim, Stärke, Cichorien, Töpferwaaren, Glas, Kattun, Zitz, Leinwand, Leder ꝛc. betreiben.

Jährliche Meſſe im Monat Mai.

**Mexiko**, unter dem 19° 25′ 45″ nördl. Br. und 99° 5′ 15″ weſtl. L., die Hauptſtadt der Vereinigten mexikaniſchen Staaten, im Diſtrikte Federal, zwiſchen den Seen Tezcuco und Xochimilco, an der Stelle des alten Tenochtitlan; 7450 Fuß über dem Meere; mit einer Bevölkerung von 180.000 Seelen, worunter 70.000 Farbige. In Volksmenge die zweite Stadt von Amerika, übertrifft es an Regelmäßigkeit der Straßen und Pracht der einzelnen Gebäude jede andere dieſes Welttheils, und kann ſich ſelbſt mit den ſchönſten Reſidenzen Europas meſſen. Die meiſten Straßen ſind gut gepflaſtert, beleuchtet und rein gehalten. Die Umgebungen gehören zu den ſchönſten in der Welt. Von den lachenden Ufern des Tezcucoſees, die, mit Dörfern und Landhäuſern beſäet, den ſchönſten Schweizerſeen verglichen werden können, ziehen ſich weite Strecken angebauten Feldes bis an den Fuß der koloſſalen Vulcane Popocatepetl und Iztaccihuatl, deren mit ewigem Schnee bedeckte Häupter noch Rauch und Flammen auswerfen. Die Umgegend liefert alle Gattungen Lebensmittel im Ueberfluß; ein Theil der vortrefflichen Gartenfrüchte und der herrlichen Blumen, mit denen alle Märkte gefüllt ſind, wird auf den Chinampas oder ſchwimmenden Gärten — Flößen, die, mit Erde bedeckt und bepflanzt, auf dem See umhertreiben — erzeugt. Unter den öffentlichen Gebäuden verdient hier beſonders die Münze, als das merkwürdigſte Etabliſſement dieſer Art, das je in der Welt beſtanden hat, näherer Erwähnung. Vor der Revolution, als die Minen noch in voller Ausbeute waren, wurden hier durch 4 — 500 Arbeiter alltäglich 80.000 Piaſter geſchlagen. Die unermeßliche Thätigkeit dieſer Anſtalt läßt ſich am beſten beurtheilen, wenn man ſie mit ähnlichen in England und Frankreich, den bedeutendſten des alten Continents, vergleicht. Von 1733 — 1826 wurden in der Münze von Mexiko für den Werth von £ 295.794.760 Sterl. geprägt; auf dem Münzamt in London, dem einzigen in dem Vereinigten Königreiche für Gold- und Silberſtücke, von 1727 bis 1826 £ 126.592.542, und in ſämmtlichen Münzen von Frankreich in der gleichen Periode für £ 257.505.500 Sterl. (Balbi, The World compared with the British Empire.) Nach Humboldt würde der Silberertrag aller europäiſchen Bergwerke nicht hinreichen, dieſe ungeheure Anſtalt nur auf

Digitized by Google

vierzehn Tage zu beschäftigen. In den neuesten Zeiten hat ihre Wirksamkeit jedoch so abgenommen, daß im Jahr 1821 nur 5.903.526 Piaster, im Jahr 1824 bis 1825 nur 7,000.000 geprägt wurden, gegen 27.165 888 im Jahr 1805!

Zwei große Leitungen, durch welche die Stadt mit Wasser versorgt wird, eine 5500. die andere 10.200 Meter lang, und der ungeheure Abzugsgraben (Desague), welcher das Thal und die ganze angrenzende Gebirgskette durchschneidet, um die Hochgewässer der benachbarten Seen abzuleiten, verdienen ebenfalls eine Erwähnung; letzterer hat £ 1.040.000 Sterling gekostet, und gehört, wenn gleich nicht vollkommen zweckmäßig, unter die staunenswerthesten Unternehmungen ähnlicher Art; wäre er immer mit Wasser angefüllt, so könnten die größten Kriegsschiffe durch die Gebirgsreihe segeln, welche das Thal von Mexiko umgrenzt.

Handel und Industrie. Mexiko war früher der große Stapelplatz aller europäischen Artikel, welche für den innern Consumo des ganzen Reiches bestimmt wurden, und sein Handel daher von großer Bedeutung. Jetzt hat er in Folge der langen bürgerlichen Unruhen gar sehr abgenommen, dennoch aber findet die Stadt auch in dieser Beziehung in allen spanisch-amerikanischen Colonien kaum ihres Gleichen. Die englischen Baumwollen- und Kurzen Waaren, französische Tücher und Weine und deutsche Leinwand finden dort einen großen Markt. Die Fabrikation ist ebenfalls weit vorgeschritten, besonders zeichnen sich die Gold-, Juweleu- und Bortenwirker-Arbeiten, Hüte, Spielkarten, die eleganten Wägen, Fayance-Geschirre, Sattler- und Holz-Arbeiten ꝛc. aus.

Die Waarenverkäufe geschehen auf 3 Monat m. o. w. Zeit. Auf Ausfuhrartikel wird die reine Tara vergütet.

Der Transport von Vera-Cruz, dem natürlichsten, bequemsten und besuchtesten Hafen Mexikos, auf hier geschieht durch Maulthiere, welche außer dem Tragsattel mit 400 ℔ mexikanischem Gewicht beladen, ihre bequeme Ladung haben. Die Fracht für jene Ladung steigt und fällt, je nachdem viele oder wenige Maulthiere am Platze sind, zwischen 14 und 40 Piaster pr. Ladung. Alle Waaren, welche vom Regenwasser beschädigt werden können, müssen außer der europäischen Emballage in Vera Cruz noch einmal in doppelte, daselbst übliche Matten genäht werden, ohne welche der Maulthiertreiber nicht verbunden ist, frische Beschädigungen zu ersetzen. Europäische Matten, Stroh, Stricke ꝛc. sehr grobes Sackleinen sind hier ganz ohne Werth, und müssen weggeworfen werden. Die oben erwähnten doppelten Matten wiegen 6 bis 8 ℔ pr. Colle (im Verhältniß seiner Größe); 1 mexikanisches Pfund ist, nach wiederholten Versuchen, genau 311½ Loth Cölnisch. Ein in Vera-Cruz ankommender Ballen wiegt, der feuchten Seeluft wegen, gewöhnlich 2—3 ℔ mehr als zur Zeit, wo er eingeschifft wurde, also ist das beste Gewicht eines in Europa fertigen Ballens 198 ℔ Cöln. Gewicht; wiegt er aber über 198 ℔ Cölnisch, so überschreitet er das Gewicht von 84½ Arrobas, und man muß ohne besondere günstige Umstände doppelte Fracht bezahlen. Geringe Packleinewand ist nichts werth, aber Blechkuch-Emballage verkauft sich mit Vortheil, da sie bis vierfach ohne Zollabgabe zugelassen wird. Unzutreffende oder fehlerhafte Facturen und Connossements sollten mit großer Umsicht vermieden werden, da leicht beträchtlicher Schaden daraus entstehen kann. Es ist sehr zweckmäßig, von den meisten Artikeln Muster in Duplikat dem Avisbriefe beizulegen.

Münzen, Maaße und Gewichte wie in Altspanien, siehe Cadix und Madrid.

Man rechnet gewöhnlich in Pesos duros oder Piaster, à 8 Reales. Die neuen mexikanischen Piaster, mit dem Wappen der Republik, sind etwas schwerer als die alten Säulenpiaster (colonnati), aber weniger fein in Silber, und gelten daher weniger. Alle größeren Zahlungen geschehen in Silber, und bei Zahlungen in Gold, die nur ungerne zugestanden werden, hat man sich vorher über den Cours zu verständigen.

Der Ausfuhrzoll auf geeinigtes Gold ist 2%.
" " " Silber 2½%.

Wechselgeschäfte finden nur hauptsächlich mit London statt. Der Cours stand im Jahr 1834: 41 Pence für 1 Piaster, ist aber sehr veränderlich. Auf Plätze im Lande rechnet man nach Procenten, Agio oder Verlust.

Die Anlehen des Staates sind folgende:

1821: £ 3.400,000 bei Goldschmid in London, à 54% und 5% Zinsen.
1823: 20 Mill. Piaster bei Barclay u. Cons. in London. à 70% und 6% Zinsen.
1825: £ 3.800.000 bei denselben. à 89¼% und 6% Zinsen.

Seit 1827 wurden aber, bis auf unbeträchtliche Abschlagszahlungen, weder Capital noch Zinsen vergütet.

**Middelburg**, unter dem 51° 30′ 6″ nördl. Br. und 3° 57′ 30″ östl. L., auf der Insel Walcheren in der holl. Provinz Zeeland. Seehafen und lebhafte Handelsstadt, mit nahe an 15.000 Einwohnern. Es ist durch einen ½ Stunde langen Canal mit der Festung Vließingen, einem vortrefflichen Seehafen, der 80 Linienschiffe faßt und an der Mündung der Westerschelde gelegen ist, verbunden.

**Mietau**, Lettisch **Jelgawa**, an dem Bach Driye, der nicht weit davon in die Aa fällt, unter dem 56° 39′ nördl. Br. und 23° 43′ östl. L., Hauptstadt des russischen Herzogthums Curland und Semgallien, mit 9000 Häusern und 16,200 Einw., Fabriken von Leinwand, Mützen, Seife ꝛc., Gerbereien und Handel. Rechnungen, siehe Riga und Petersburg.

**Milch** kann zwar nicht als Gegenstand des Großhandels betrachtet werden, wie dieses mit den daraus verfertigten Artikeln: Butter und Käse, der Fall ist; dennoch dürften folgende Angaben darüber einiges Interesse gewähren. Daß die Milch eine verdichtete Flüssigkeit sey, welche von den weiblichen Säugethieren jeder Gattung in den von der Natur dazu verliehenen Organen des Körpers zur ersten Nahrung der Nachkommenschaft hervorgebracht wird, mag als allgemeine Erklärung genügen. Daß bei den verschiedenen Thiergattungen die Milch auch verschiedene Eigenschaften haben muß, bedarf ebenfalls kaum einer Erwähnung. Unter allen Thieren ist aber die Kuh dasjenige, dessen Milch sich die Menschen am meisten bedienen. Alle Milch ist eine weiße, undurchsichtige Flüssigkeit von süßlichem



Digitized by Google

Geſchmacke, und ſpecifiſch etwas ſchwerer als Waſſer. Wenn ſie ruhig ſteht, ſondert ſich ſolche in zwei Theile, deſſen dickerer oder weniger flüſſiger Theil, Rahm genannt (provinzielle Namen gibt es ſehr viele), ſich auf der Oberfläche ſammelt, wobei ſich eine dünne Haut bildet, während der mehr wäſſerige, dünnere Reſt unten bleibt. Die Milch, von welcher der Rahm abgenommen iſt, wird nach einiger Zeit längeren Stehens geronnen und ſäuerlich. Wenn die ſo geronnene Milch leicht ausgepreßt wird, erhält man nach dem Abfluß eines wäſſerigen Molkens die käſige Milch oder den reinen Käſe. Butter iſt eines der geſchätzteſten animaliſchen Produkte und beſteht aus dem durch Schütteln oder Buttern feſt gewordenen Rahm.

Milch war von jeher ein beliebtes Nahrungsmittel der geſammten Bevölkerung Europas und ſtehen die Britten in der Liebhaberei dafür mit oben an. Schon Cäſar ſagt von deren Vorfahren, daß ihre Hauptnahrung in Milch und Fleiſch beſtünde (Lacte et carne vivunt), und noch heutzutage iſt der Hauptbeſtandtheil der Nahrung der brittiſchen Bevölkerung daraus gezogen. Middleton, der Verfaſſer einer Agricultural Survey of Middlesex, führt in der zweiten Auflage dieſes Buches, S. 419 an, daß 1806 nicht weniger als 8500 Milchkühe in den Umgebungen Londons die Milch- und Rahmbedürfniſſe der Einwohner lieferten, und im Durchſchnitt nimmt derſelbe an, daß jede Kuh täglich 9 Quart, und jährlich 3285 Quart Milch liefere, von welcher Quantität, nach Abrechnung alles Nöthigen, 3200 Quart zum Verkaufe kämen.

Wenn Middletons Anſchlag begründet iſt, ſo kann man füglich annehmen, daß gegenwärtig in den Umgebungen Londons 9000 Milchkühe gehalten werden, und 28,800,000 Quart Milch liefern. Da nun von den Milchhändlern dieſes Nahrungsmittel zu 4d. das Quart verkauft wird, nachdem der Rahm davon genommen, und dieſer gewöhnlich das Quart zu 8s. verkauft wird, und es ſehr wahrſcheinlich iſt, daß ein guter Theil Waſſer der Milch beigemiſcht wird, ſo kann man mit Sicherheit annehmen, daß die Milch, wie ſolche von der Kuh kommt, nicht unter 6d. das Quart realiſirt werde, welches einen Ertrag gibt von £ 720,000, für welche Summe in London und deſſen nächſter Umgebung Milch verbraucht wird. Rechnet man dazu, was außerdem die conſumirte Butter und Käſe ausmachen, ſo iſt der geſammte Werth deſſen, was aus der Milch geliefert wird, in der That Erſtaunen erregend.

Aus den Berichten des Conseil de Salubrité vom Jahr 1828 geht hervor, daß der Milchverbrauch der Hauptſtadt Frankreichs ſich in wenig Jahren verdreifacht habe, während doch nicht einmal ganz das Doppelte, vielweniger das Vierfache der früher verbrauchten Milch hervorgebracht werden. Was alſo nicht von den Kühen kommt, müſſen die Milchverkäufer ſelbſt fabriciren. In den Annales d'Hygiène publique (Juli 1829) findet man über das Verfahren der Milchfabrikanten (Laitiers) intereſſante Bemerkungen. So viel iſt allgemein bekannt, daß dieſe Claſſe Gewerbtreibende in den Dörfern um Paris, wenn ſie ihr Geſchäft auch mit gar nichts angefangen, in kurzer Zeit die wohlhabendſte Leute werden. In andern großen Städten geht es ungefähr auf dieſelbe Weiſe zu. In Hamburg z. B., woſelbſt eine ſehr ſtarke Milchconſumtion ſtatt findet, liefert die Umgegend dennoch nicht ſo viel Milch, daß nicht ebenfalls ſtarke Verwäſſerungen vorgenommen würden, und hat man daſelbſt das Auskunftsmittel, die ſo verdünnte Milch zu verbeſſern, nicht ſonderlich hehl, indem man unter dem Namen: Milchcouleur, ein Präparat verkauft, welches die Milch dem Rahm ähnlich macht.

**Milchzucker** (Franz. Sucre de Lait, Lat. Sacharum lactis). Eine eigenthümliche Subſtanz, die nur in der Milch angetroffen wird, und in der Molke aufgelöst iſt. Wenn der Käſeſtoff durch Labe aus der Milch abgeſchieden iſt, wird die ausgelaufene Molke zur Syrupconſiſtenz abgeraucht und an einen kühlen Ort geſtellt, wo der Milchzucker nach einiger Zeit in körnigen Cryſtallen anſchießt. Um ihn zu reiniaen wird er in kochendem Waſſer aufgelöst und mehrmals umcryſtalliſirt. Er kommt in großen, ſehr harten Cryſtallkuchen vor, hat einen ſchwachſüßlichen Geſchmack, und löst ſich in 5 Theilen kaltem Waſſers auf. Man gewinnt den Milchzucker gewöhnlich bei Gelegenheit der Käſebereitung, und verwendet ihn als innerliches Heilmittel bei Brnſtübeln ꝛc.; auch figurirt er unter den homöopathiſchen Arzneien.

**Milforbhaven**, Seehafen in England (Wales), 2 Stunden von Pembroke, mit einem der vortreflichſten Häfen in der Welt, wo 1000 Schiffe ſicher vor Anker liegen können. Paketfahrt von Waterford in Ireland, welche eine große Menge Reiſender anzieht. (Siehe auch Häfen.)

**Milhaud**, Stadt in Frankreich (Dep. Aveyron), in einem angenehmen Thale am rechten Ufer des Tarn, unter dem 44° 40′ nördl. Breite und 3° 6′ öſtl. Länge, 8000 Einw. Fabriken von Tuch, Handſchuhen, Küraſſnerwaaren. Weiß- und Sämiſchgerber, deren Produkte mit Wolle, Bauholz, Daubenholz, Käſe u. ſ. w. den Hauptgegenſtand des Handels bilden.

**Minden**, unter dem 52° 20′ nördl. Breite und 8° 56′ öſtl. Länge, Hauptſtadt des Regierungsbezirkes gleichen Namens in der preußiſchen Provinz Weſtphalen, mit nahe an 1000 Häuſern und 9000 Einwohnern, Hauptzollamt und Sitz eines Provinzialbankcomptoirs. Lebhafter Speditions- und Produktenhandel, und Fabrikation von Wachslichtern, Seife, Leder, Tabak, Wollen- und Baumwollenzeugen, Leinwand, Kurzen Waaren ꝛc. Die Zuckerraffinerien und Branntweinbrennereien ſind bedeutend, erſtere liefern jährlich für 140,000 Rthlr. Zucker.

**Münzen, Maaße und Gewichte**, ſiehe Berlin.

Die Mindner Elle iſt der Berliner gleich; außer derſelben aber bedient man ſich in den verſchiedenen Ortſchaften des Bezirkes noch folgender älteren Ellenmaaße: die Ravensberger Elle = 504, die Bielefeldſche = 260, die Herfordſche Elle = 257 franz. Linien.

Digitized by Google

**Mineralwasser**, Gesundbrunnen, Sauerwasser, Franz. Eaux minerales, nennt man unter den zahlreichen Wassern, in denen sich mineralische Theile aufgelöst finden, im engern Sinne des Wortes nur diejenigen, von welchen in der Heilkunde Gebrauch gemacht wird. Sie werden häufig in steinerne, wohlgefüllte und verpichte Krüge gefüllt, in nahe und ferne Gegenden versendet, und bilden einen beträchtlichen Handelsartikel. Deutschland besitzt eine Menge vortrefflicher Mineralquellen. Nach den vorwaltenden Bestandtheilen theilt man diese Wasser in vier Classen:

Säuerlinge, wie die Quellen von Selters, Geilnau, Fachingen, Wiesbau, Brückenau ꝛc.

Salinische Wasser, wie die von Seidschütz, Sedlitz, Epsom ꝛc.

Schwefelwasser, wie die Brunnen von Aachen, Neudorf, Hohenstädt, Stachelberg ꝛc.

Stahlwasser, wie Pyrmont, Schwalbach ꝛc., diese letzteren sind jedoch eigentlich den Säuerlingen beizurechnen, da das Eisen immer nur in kohlensaureus Gase aufgelöst ist, und sie ohne letzteres nicht als exisirend gedacht werden können.

In neuester Zeit hat man die Bestandtheile der natürlichen Mineralwasser aufs genaueste geprüft, und sie durch möglichst ähnliche künstliche Mischungen nachzuahmen versucht. Dr. Struve aus Dresden hat in vielen größeren Städten förmliche Bereitungs- und Trinkanstalten für künstliche Mineralwasser eröffnet, die viele Theilnahme finden, aber die natürlichen doch wohl nicht ersetzen.

Der Absatz von den berühmtern Mineralwassern ist sehr bedeutend und einträglich, wie man aus folgenden Angaben ersieht:

Die berühmte Quelle von Selters im Nassauischen liefert jährlich an 2,800,000 Krüge, die nach allen europäischen Ländern, ja bis nach Ost- und Westindien verschickt werden, und gegen 100,000 fl. reinen Ertrag abwerfen.

| | | |
|---|---|---|
| Fachingen, in Nassau, jährlich gegen | . . . . | 200,000 Krüge. |
| Geilnau, in Nassau, jährlich gegen | . . . . | 100,000 „ |
| Schwalbach, in Nassau, jährlich gegen | . . . . | 400,000 „ |
| Pyrmont, im Fürstenthum Waldeck, jährlich gegen | . | 350,000 „ |
| Bilin, im Leitmeritzer-Kreise in Böhmen, jährlich gegen | | 90 000 „ |
| Seidschütz und Sedlitz, ebendaselbst, jährlich gegen | . | 500,000 „ |
| Marienbad, im Pitzner-Kreise, jährlich gegen | . . | 200 000 „ |
| Franzensbrunnen, bei Eger, jährlich gegen | . . . | 80,000 „ |

**Mispeln** (Franz. Nèfles, Engl. Medlars), die Früchte eines einheimischen, 10 — 12 Fuß hohen Baumes (Mespilus germanica, *L.*); die wilden sind rauh und unbrauchbar, von den veredelten Sorten erhält man aber ein wohlschmeckendes, erst spät im Jahr reif werdendes Obst. Das weißliche Holz ist dem Birnbaumholz ähnlich und läßt sich gut verarbeiten, auch dient es zur Feuerung und zu Kohlen. Blätter, Rinde und Zweige enthalten nutzbaren Gerbestoff.

**Mocha** oder **Mokka**, der von den Europäern am meisten besuchte Handelsplatz und Hafen am rothen Meere, in der arabischen Provinz Yemen; unter 15° 49′ nördl. Breite und 45° 20′ östl. Länge, etwa 40 Meilen nördlich von der Straße Bab-el-Mandeb gelegen. Die Bevölkerung wird verschieden angegeben, und soll die Zahl von 5 bis 7000 nicht übersteigen. Der Ort ist mit Mauern umgeben und zum Theil befestigt, und gewährt von der Seeseite her einen interessanten Anblick.

Mocha, an dem Rande einer dürren, sandigen Ebene liegend, ist dicht am Meeresufer zwischen zwei hervortretenden Landspitzen erbaut, welche einen Busen bilden. Schiffe, welche 10 bis 12 Fuß Wasser ziehen, können innerhalb der Bai, in der Entfernung einer Meile von der Stadt, Anker werfen; große Schiffe dagegen auf der äußern Rhede bei 5 bis 7 Faden Wasser. Die große Moschee liegt ostsüdöstlich und das Fort südostwärts, beinahe zwei Meilen von der Küste. Der Hauptausfuhrartikel ist der nach dem Namen des Orts benannte Caffee, welcher allgemein als der feinste und wohlschmeckendste anerkannt ist. Es ist nicht möglich, die Quantität der ausgeführten Waare mit einiger Genauigkeit anzugeben, doch lassen sich 10.000 Tons (à 2000 ℔) dafür annehmen, eher mehr als weniger. Der größere Theil davon geht nach Djidda und Suez. Doch wird auch beträchtlich davon nach Bombai und anderen indischen Plätzen ausgeführt, von wo derselbe nach Europa gelangt; auch sind die direkten Ausfuhren nach Europa von Mocha und Hodeida aus ziemlich beträchtlich. Außer Caffee werden vorzüglich noch Datteln, der aus Datteln in Körben getrocknete Teig (Adjoue genannt), Myrrhen, Gummi arabicum, Olibanum, Sennesblätter (diese doch von geringer Qualität), Haifischflossen, Tragant, Hörner und Häute von dem Rhinoceros, Meccabalsam, Elfenbein, Goldstaub, Zibeth, Aloesaft, Sagapengummi ꝛc. ausgeführt. Haupteinfuhrartikel sind Reis, Stückgüter, Eisen, Kurze Waaren u. a. m. Das Elfenbein, der Goldstaub und der Zibeth von Mocha kommen aus dem gegenüberliegenden Abyssinien dorthin, von wo auch Sklaven, Butter (Ghee) für Arabien und andere Erzeugnisse gebracht werden.

Der wichtigere Handel von Mocha ist in den Händen indischer Kaufleute, auch läßt sich mit denselben weit sicherer verkehren als mit den Türken und Arabern. Von europäischen Waaren wird ein Zoll von 3% vom Werthe erhoben, sowie auch von denen, die aus Indien und China eingebracht werden, doch nur nach dem Betrage der öffentlichen Verkäufe. Der Käufer entrichtet außerdem den Maklerlohn, Trägerlohn für die Kulis (Lastträger) und



Digitized by Google

die Miethe für die Boote. Alle fremden Waaren werden auf Zeit verkauft, und die Zahlung wird in drei Fristen geleistet, oder auf einen gewissen Tag nach Uebereinkunft. Caffee wird aber jederzeit baar bezahlt. Bei dem Verkauf anderer Landesprodukte wird Credit gegeben, oder bei baarer Zahlung ein Disconto von 9%. Wenn Güter ausgeladen werden sollen, hat der Capitän dem Zolleinnehmer eine Declaration zu übergeben, welche Zeichen, Nummern und den Inhalt der Ballen u. s. w. enthält. Dieser öffnet sodann mehrere derselben, wie solche gerade kommen, und wenn diese mit der gemachten Declaration nicht übereinstimmen, werden sämmtliche geöffnet und der Zoll doppelt von denen entrichtet, wo keine richtige Angabe des Inhalts gefunden wurde. Man überzeugt sich dadurch von der Quantität der Waaren und nach dem Bericht, den der Verkäufer über die gemachten Verkäufe einliefert, wird der Eingangszoll erhoben. Hiergegen läßt sich nichts einwenden; dagegen findet aber manche Erpressung bei den Hafenabgaben statt, wo man Geschenke u. s. w. verlangt; doch kann man sich auch dieser überheben, wenn man mit Festigkeit zu Werke geht. Die Hafenabgaben eines dreimastigen Schiffes belaufen sich wohl auf 400 Mocha-Dollars, und bei Brigg-Schiffen halb so viel. Lebensmittel kann man in Menge und zu billigen Preisen haben, nur das Trinkwasser ist theuer; das in der Nähe ist übelschmeckend und ungesund, und wird blos von den Aermsten getrunken, das gute wird 20 englische Meilen weit von Mocha hergebracht. Fische gibt es viele, aber von geringer Güte.

Münzen. Das courirende Geld besteht aus Carats und Esmassees; 7 Carat = 1 Esmassee, und 60 Esmassees sind soviel als ein spanischer Thaler. 100 spanische Thaler = 131⅓ Mocha-Thalern.

Maaße und Gewichte. Die Handelsgewichte sind:

15 Bahas = 1 Rottolo = 1 ℔ 2 Unzen engl. Handelsgewicht.
40 Bahas = 1 Maund = 3 ℔ engl. Handelsgewicht.
10 Maund = 1 Frazel = 30 ℔ do.
15 Frazel = 1 Bahar = 450 ℔ do.

Es gibt außerdem auch noch ein kleineres Maund von blos 30 Bahas; 1 Mocha-Bahar = 161⅓ Bombai-Maunds und dasselbe = 13 Surate-Maunds = 15-123 Seers.

Getreide wird nach dem Kellah gemessen, deren 40 = 1 Tomand oder Tenvan, oder 170 ℔ Handelsgewicht circa. Das Flüssigkeitsmaaß ist 1 Russeah = 16 Bahas; 8 Russeah's = 1 Guda (nach Niebuhrscher Gudda), welches so viel ist als ungefähr 8 engl. Wein-Gallons. Das Längenmaaß ist der Guz = 25 engl. Zoll; ferner der Hand-Covid = 18 Zoll, und der lange eiserne Covid = 27 Zoll.

Zur Abfassung der vorstehenden Nachrichten ist Milburns Oriental Commerce und Elmore's Directory benutzt worden. Niebuhr hat in seinen Reisen einen Plan des Hafens von Mocha gegeben (Voyage en Arabie, tom. I. pag. 341, Amsterdam 1776). Detailirten findet sich Einiges über Mocha in seiner Description de l'Arabie, pag. 191. Das Beste, was über Mocha geliefert worden ist, befindet sich aber in Hamiltons Account of the East-Indies, Vol. I, pag. 40 — 56, einem sehr zuverlässigen und gehaltvollen Werke. Burckhardt hat Mocha niemals besucht, was sehr zu bedauern ist.

**Modena**, Hauptstadt des Herzogthums gleichen Namens, an einem Canale, welcher die Flüsse Panaro und Secchia verbindet, unter dem 44° 38′ 51″ nördl. Breite und 11° 10′ östl. Länge; mit 22.000 Einwohnern. Modena ist eine hübsch gebaute, reinliche Stadt mit Arkaden unter allen Häusern, aber, außer der Hauptkirche und dem herzoglichen Pallaste ohne ausgezeichnete öffentliche Gebäude, und ohne lebhafte Industrie. Der Handel mit den Produkten der fruchtbaren Umgegend, worunter besonders Reis und anderes Getreide, Wein, Oel, Seide, Hanf, Flachs, Rindvieh, Schweine u. s. w. aufzuzählen, und mit Colonialwaaren, englischen, französischen und deutschen Fabrikaten, ist ziemlich bedeutend.

Das ganze Herzogthum rechnet nach
Lire italiane zu 100 Centesimi, deren Zahlwerth seit 1807 den französischen Franken gleichgestellt ist, also die Coln. Mark fein Silber zu 51·93 Lire; oder nach der früheren Landesmünze, nach
Lire zu 20 Soldi à 12 Denari, die C. M. fein Silber zu 135·33 Lire di Modena (à 3½ preuß. Sgr).
Von neuen Ausprägungen sind in Gold 40 und 20 Lire, und in Silber 5, 2, 1, ½ und ¼ Lire italiane in Umlauf gesetzt worden.
Von älteren Münzsorten circuliren in Gold: Doppien zu 51, Scudini zu 9, in Silber: Ducatoni zu 17⅔ Scudi zu 15, 5 und 3¾ Ducati zu 8 Lire di Modena, und Lireszücke, die in der ehemaligen Regalo-Valuta, welche 50% geringer war, um die Hälfte mehr gelten.
Nach dem Münztarif vom 15. April 1819 gelten:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Kremnitzer Dukaten | 11 ℔ 79 Cent. | Ital. oder | 30 ℔ | 14½ | Soldi | M. |
| 1 | Oesterreich. | „ | 11 „ 74 | „ | „ | 30 „ 12 | „ „ |
| 1 | Conv. Speciesthaler | 5 „ 16 | „ | „ | „ | 13 „ 9 | „ „ |
| 20 | Kreuzerstück . . . | — „ 86 | „ | „ | „ | 2 „ 4½ | „ „ |

Ueber mehrere Münzsorten in italienischen und österreichischen Liren und im 20 fl. Fuß siehe Mailand.
Maaße und Gewichte: Neue, das französische metrische System, siehe Mailand und Maaße und Gewichte. Die älteren Modeneser Maaße und Gewichte werden jedoch noch sehr häufig gebraucht und sind folgende:
Das Elenmaaß hält der Braccio di Modena 287·3 und der Braccio di Reggio 234⅔ franz. Linien.
Der Piede di Modena (Fuß) ist 281·2 alte franz. Linien oder 0·634 Meter, und der Piede di Reggio 229·5 Linien, oder 0·517 Meter lang.
Der Getreide-Staro oder Stajo hält 4 Quarti = 3541 alte franz. Cubikzoll, oder 70·241 Liter.
1 Barillo Wein hat 20 Fiaschi à 2 Boccali.
1 Boccale = 35·5 alte franz. Cubikzoll oder 1·04 Liter.
Oel wird nach dem Coppo di Lucca verkauft.
Das Handelsgewicht ist der Quintal oder Centner von 100 Libbre à 12 Once à 12 Ferlini.
1 Libbra = 340·24 Grammen, oder 7029 holl. Pfd.
Die Libbra Seide-, Gold- und Silbergewicht soll das Bolognefer Pfund seyn, wird in 12 Once à 8 Ottavi à 20 Carati eingetheilt, und ist 362·14 Grammen, oder 7535 holl. Pfd. schwer.
100 ℔ Handelsgewicht = 93·85 ℔ Seidengewicht, 34·024 Kilo., 75 engl., 70·33 Hamb., 86·87 Amsterdamer 60·75 bayerische und 78·71 leichte Pfund.

Digitized by Google

**Modon,** Festung in Griechenland, auf der Südwest-Spitze der Halbinsel Morea, unter dem 36° 51′ nördl. Breite und 21° 40′ östl. Länge, gegen 6000 Einwohner. Kleiner aber stark befestigter Hafen mit einem Hafendamm und 5 Eingängen, der jedoch Mangel an trinkbarem Wasser leidet. Der Handel ist nicht von Bedeutung.

**Mogadore,** Handelsstadt und Hafen an der westlichen Küste von Marokko, unter dem 31° 50′ nördl. Breite und 9° 20′ westl. Länge, mit etwa 10,000 Einwohnern. Die Festungswerke sind von keiner großen Wichtigkeit und die Umgegend ist flach und niedrig, sandig und unfruchtbar. Trinkwasser ist selten und theuer, denn es gibt kein anderes, als das in Cisternen gesammelte Regenwasser, oder das aus einem 4½ Meilen entlegenen Flusse herbeigebrachte. Der Hafen wird durch eine kleine Insel gebildet, die südlich von demselben gelegen ist, da aber bei der Ebbe nur 10 bis 12 Fuß Wassertiefe zu finden ist, so können größere Schiffe nur bei der großen östlich gelegenen Batterie, 1½ Meilen entfernt, Anker werfen.

Die Stadt Marokko bezieht die meisten Zufuhren europäischer Waaren über Mogadore, von wo aus die Caravanen 4 Tagreisen unterwegs bleiben. Besonders stark werden englische wollene Tücher und baumwollene Zeuge, Kurze Waaren, deutsche Leinen, Zinn, Kupfer, Steingut, Spiegel, Glaswaaren, Zucker, Pfeffer, Papier und verschiedene andere Artikel eingeführt. Die Ausfuhr dagegen besteht in süßen und bittern Mandeln, Gummi arabicum, so wie andern Harzen, Wachs, Kuh- und Kälberhäuten, Elfenbein, Straußfedern, Olivenöl, Goldstaub und Datteln u. s. w.

Münzen. Man rechnet nach Mutteel's von 10 Unzen, und die Unze enthält wieder 4 Blankeel's, und die Blankeel = 24 Flues. Nach dem spanischen Thaler gerechnet, ist der Blankeel so viel als 1 Penny engl. Geld, die Unze 4d. und der Mutteel oder Dukaten 3s. 4d. (Das Wort Blankeel ist das im Englischen verdorbene spanische: Blanquillos; mit Mutteel wird es wohl eine ähnliche Verwandtniß haben; in Wetten: brechers Taschenbuch, 20ste Auflage. Berlin 1838, findet man statt Mutteel das Wort: Metikal; es fragt sich, ob nicht das eine oder das andere durch falsche Schreibart entstanden).

Maße und Gewichte. Im Handel wird das Gewichtspfund gewöhnlich 20 spanischen Thalern gleich gerechnet, und daher sind 100 ℔ Mogadore-Gewicht = 119 ℔ engl. Handelsgewicht. Das Marktgewichtspfund für Lebensmittel ist 50% schwerer, oder hält 1 ℔ 18½ Unzen Handelsgewicht.

Die Getreidemaaße sind zwar denen in Spanien ziemlich gleich, doch gibt es dabei Abweichungen und Verschiedenheiten.

Die besten Nachrichten über den Handel mit Marokko und Mogadore findet man in Jackson's Account of Marocco, c. 6, 7 und 13, sowie in Kelly's Cambist. Ferner das Sultanat Moghrib-ul-Acsâ oder Kaiserreich Marokko; in Bezug auf Landes-, Volks- und Staatenkunde beschrieben von J. Graberg von Hemsö, vormals königlich schwedischem Consul zu Tanger, aus der italienischen Handschrift übersetzt von Alfred Reumont. Stuttgart, 1833, aus welchem letztern hier folgende Stelle über den europäischen Handel Marokkos im Auszuge angeführt stehe: — Die in den marokkanischen Hafen anlangenden europäischen Schiffe erlegen 5 Piaster für das Recht zu ankern und 1 dem Hafencapitän bei der Abfahrt. Die Consulatsabgaben sind verschieden, gemäß den Flaggen können sie aber im Durchschnitt auf 1 Piaster für jede 5 Tons Ladung angeschlagen werden. Im Laufe des Jahrs 1832 landeten in den verschiedenen Häfen Marokkos, unter mehreren Flaggen, 64 Fahrzeuge, die 5870 Schifflasten von 20 Centner visirten; und es liefen dagegen 98 Schiffe aus, die 5819 Schifflasten trugen. Die eingeführten Waaren wurden zu 3.960,000 Franken geschätzt; die ausgeführten zu 3,034.000 Franken, von welchen Frankreich allein für 124,700 Franken einführte und für 129,700 Franken ausführte."

**Mohr** oder **Moor** (Engl. Mohair oder Moreen, Franz. Moire, Ital. Moerro, Span. Mue, Muer, Port. Chamalote, Meianis, Holl. und Dän. Moor, Schwed. Moire, Russ. Obür, Poln. Mora), ein dem Kamelot ähnlicher Zeug, der zum Theil aus Schafwolle, zum Theil aber auch aus Haaren einer Ziegengattung verfertigt wird, die wegen ihrer Silberweiße und Weichheit berühmt sind. Dergleichen Haare kommen schon gesponnen aus der Levante nach Europa, um daselbst verarbeitet zu werden, und die daraus verfertigten Zeuge werden wieder häufig nach dem Vaterlande des rohen Materials ausgeführt.

**Mohilew,** Hauptstadt des Gouvernements gleichen Namens, im europäischen Rußland am Dnieper, unter dem 53° 54′ nördl. Breite und 44° 4′ östl. Länge; 2100 Häuser und 16,000 Einwohner. 22 Gerbereien, Eisenarbeiten, Messen. Bedeutender Handel mit den Häfen von Riga, Memel und Danzig.

**Moissac,** alte Stadt im französischen Gouvernement Tarn und Garonne, am rechten Ufer des Tarn, unter dem 44° 7′ nördl. Breite und 3° 55′ östl. Länge; 10.000 Einwohner, Land- und Weinbau; sehr bedeutender Handel mit Mineis, (der Name, welchen man dem Mehl gibt, das in die Colonien verführt wird), Oel, Saffran, Wein, Wolle ꝛc.

**Mömpelgard, Montbeliard,** kleine befestigte Stadt im französ. Departement Doubs, am Zusammenflusse der Isel, Alanie und des Canals Monsieur, unter dem 47° 58′ nördl. Breite und 6° 45′ östl. Länge; 5000 Einwohner. Fabriken von Tuch, Baumwollegeweben, Uhren, Calico ꝛc. Leder, das unter dem Namen Mömpelgarder Leder bekannt ist. 1 Spinnerei und Gerbereien; Handel mit Spezerei, Käse, Leinwand.

Digitized by Google

**Monopol**, der Ausdruck für den privilegirten Alleinhandel, unter welchem man das von der Krone, oder der dazu berechtigten Behörde, einem Einzelnen oder einer Gesellschaft ertheilte Recht versteht, gewisse Waaren allein einzukaufen, zu verkaufen, zu verfertigen, einzuführen oder auszuführen u. s. w. Dergleichen Bewilligungen wurden, bevor das Haus Stuart auf den englischen Thron gelangte, in Großbrittannien sehr häufig ertheilt, und während der Regierungszeit der Königin Elisabeth war dieser Gebrauch zu einer höchst drückenden Ausdehnung gelangt. Das dadurch zugefügte Unrecht wurde am Ende so unerträglich, daß ungeachtet der Widerstrebung der Regierung, welche die Macht, Monopole, Bevorrechtungen und Privilegien im Handel u. s. w. zu ertheilen, als einen wichtigen Theil der Rechte der Krone betrachtete, dennoch die Befugniß dazu durch die bekannte Parlamentsacte von 1624, 21, Jakob I., C. 3, gänzlich abgebracht wurde. Diese Verordnung bestimmt, daß alle Monopole, Verleihungen, Patente und Privilegien für das alleinige Einkaufen, Verkaufen und Verfertigen von Waaren und Manufakturerzeugnissen, aufgehoben und null und nichtig seyn sollen. Ausgenommen sind dabei Erfindungspatente auf 14 Jahre für das alleinige Verfertigen irgend eines neuen Artikels innerhalb des Reichs, aber nur dem ersten und wirklichen Erfinder davon zu ertheilen und vorausgesetzt, daß solches nicht dem Gesetze zuwider oder nachtheilig für den Staat sey. Auch sind ausgenommen die durch Parlamentsacten gewissen Corporationen, Gesellschaften oder Compagnien gemachten Bewilligungen zu größerer Ausbreitung des Handelsverkehrs, und Patente zur Anfertigung von Schießpulver u. s. w. Durch diese höchst wichtige Verordnung ist dem Gewerbsfleiße in Großbrittannien der weiteste Wirkungskreis eröffnet worden, und kein einziges aller vorhandenen Gesetze hat so sehr beigetragen als dieses, den Wohlstand der Nation so reißend zu erheben.

**Mons**, Flamändisch **Bergen**, Hauptstadt der Provinz Hennegau (Hainaut), im Königreich Belgien, Festung am Trouillefluße, unter dem 51° 26′ nördl. Br. und 4° 0′ östl. L. Mit 4800 größtentheils sehr gut gebauten Häusern und 21,000 Einwohnern. Lebhafter Handel mit Landesprodukten, worunter namentlich Getreide, Steinkohlen, Reps, Mühl- und Flintensteine ꝛc., den der nach der Schelde und Condé zu fahrende Canal befördert. Fabriken in Baumwoll- und Wollenwaaren, Spitzen, Fayance, Seife, Salmiak, Strumpfwirkerarbeit; Zuckerraffinerien, Spinnereien ꝛc.

Rechnungen, siehe Amsterdam und Antwerpen.

**Montargis**, Stadt in Frankreich, Dep. Loiret, am Loing und an der Vereinigung der Canäle Briare, Orleans und Loing, unter dem 47° 59′ nördl. Br. und 2° 58′ östl. L. 6500 Einw. Baumwollspinnereien, Gerbereien. Handel mit Tuch, Holz, Safran, Getreide, Wachs, Honig, Wolle und Häuten.

**Montauban**, Hauptstadt des franz. Dep. Tarn und Garonne, am Tarn, unter dem 44° 0′ nördl. Br. 25,500 Einw. Manufakturen und Fabriken in Tuch, Cadis, Strumpfwirkerarbeiten, in Seide und Floretseide, Seife ꝛc.; Färbereien, Handel mit Wein, Getreide, Seiden- und andern Manufakturwaaren; Hauptniederlage des Getreides, das für das Ausland und einen Theil von Frankreich bestimmt ist.

**Montelimart**, Stadt im franz. Dep. Drôme, am Zusammenfluß der Flüsse Roubin und Jabron, von mehreren Canälen durchschnitten, unter dem 44° 33′ nördl. Br. und 4° 45′ östl. L. 6500 Einw. Seidenbau, Seiden- und Wollfabriken, eine Liqueurfabrik und Gerbereien, deren Produkte geschätzt sind. Der Haupthandel besteht in verarbeiteter und Trame-Seide, Nußöl, Honig, Wachs ꝛc.

**Montevideo**, die Hauptstadt der neuen Republik Uruguay (Republica oriental del Uruguay), Cisplatina oder Banda oriental, unter dem 34° 55′ südl. Br. und 56° 15′ westl. L., an dem östlichen Ufer des Laplatastromes, nicht weit von dessen Mündung, mit einem sehr sichern, obwohl für große Schiffe etwas zu seichten Hafen, dem besten am ganzen Flusse. Die Stadt liegt amphitheatralisch auf einer kleinen Halbinsel, ist stark befestigt und gut gebaut, mit breiten und regelmäßigen Straßen. Die Umgegend ist sehr fruchtbar, aber noch wenig angebaut. Die Hauptausfuhr-Artikel sind Rindshäute, Indigo ꝛc. Die Kriege mit Brasilien, und die Banden des Partheigängers Artigas, welche hier hausten, haben den frühern Wohlstand Montevideos zerstört, und die Einwohnerzahl von 36,000 auf 16,000 herabgebracht; bei der vortrefflichen Lage der Stadt und den Hülfsmitteln, welche der natürliche Reichthum des Bodens an die Hand gibt, ist jedoch nicht zu zweifeln, daß sie sich bald wieder erholen werde.

Münzen, Gewichte und Rechnungen, siehe Buenos-Ayres.

**Montilla**, Stadt im Königreich Spanien, in Andalusien, am Castro und Rio Frio, 10 Stunden südöstlich von Cordova. 6300 Einw. 2 Fabriken von Tuch, 45 von gewöhnlicher Leinwand und 4 von Töpferwaaren; 28 Gerbereien und 50 Oelmühlen; Messe.

**Montpellier**, unter dem 43° 36′ 6″ nördl. Br und 3° 52′ 40″ östl. L., im franz. Dep. Hérault, nicht weit vom mittelländischen Meere in herrlicher Gegend; mit 8000 H.

Digitized by Google

und 56.000 Einwohnern. Die fruchtbare Ebene von Languedoc iſt der Stolz Frankreichs in Beziehung auf Clima, Boden und Landſchaftſcenerie; nicht bloß Getreide und Wein, ſondern auch Seide, Oliven und Südfrüchte gedeihen vortrefflich. Montpellier verarbeitet und verſendet dieſe Produkte; die herrlichen Kräuter der nahen Hügel werden zu Liqueuren, wohlriechenden Waſſern und Parfümerien deſtillirt, welche mit zu den beſten in Europa gehören; Weinſteins-, Krapp-, Leders-, Tabaks-, Scheidewaſſers-, Vitrioldls-, Grünſpans- (mehr als 5000 Ctr. jährlich), chemiſche Produkten-Fabriken, Wachsbleichen, nebſt Baumwolls-, Wollen- und Seiden-Manufakturen beſchäftigen eine Menge Hände, und mit den Erzeugniſſen, ſo wie mit getrockneten Früchten, feinem Tafel- und Lampenöl, Weinen, Seide, Wolle ꝛc. wird ein bedeutender Ausfuhrhandel betrieben. Die Stadt iſt ein Labyrinth von engen, winklichten und ſchmutzigen Gaſſen, die Vorſtädte aber ſind geräumiger und ſchöner, und außer den prächtigen Kirchen und andern öffentlichen Gebäuden verdient beſonders die vortrefflich erhaltene, drei Meilen lange römiſche Waſſerleitung die Bewunderung des Reiſenden.

Im Jahr 1817 ſegelten in den Hafen von Montpellier ein:

| | | |
|---|---|---|
| 1263 Schiffe mit einem Tonsgehalte von | 71,832 Tons. | |
| Davon beſchäftigte der Küſtenhandel | | |
| 993 Schiffe mit . . . . . | 55,699 „ | |

Die beiden jährlichen Meſſen ſind ſehr beſucht; ſie dauern vom 10. bis 24. März und vom 15. bis 29. September.

Courſe, Münzen und neuere Maaße und Gewichte, ſiehe Marſeille, Paris, und Maaß und Gewicht.

Man verkauft hier noch häufig nach dem Poids de Table, wovon 1 Quintal = 100 ℔ à 16 Onces à 16 Gros. 1 ℔ Poids de Table hält 412·9 Grammen oder 8591 holl. As, und 100 ℔ geben ſonach 41·29 Kilogr., 91 ℔ engl. avoirdupois oder 85¼ ℔ in Hamburg.

Von Getreidemaaß hält der Setier 2 Eminots oder 4 Quarts, und iſt = 34·85 Litre oder 2664·34 franz. Cubikzoll.

Die Charge Oel hält 4 Barils, 8 Eminots, 16 Quarteils oder 128 Pots; 1 Quartel = 21 ℔ Poids de Table. Das Muid Wein = 18 Setiers, 24 Barils oder 576 Pots = 609·6 Litre. Die Velte oder Viertel = 7·6 Liter oder 383·13 franz. Cubikzoll.

Landesprodukte werden in der Regel Netto Tara verkauft, mit Ausnahme von Branntwein, der pr. 100 ℔ Brutto gerechnet wird; 1 Stück Branntwein wiegt circa 1600 ℔.

**Montreal,** die zweite Stadt in Canada, auf der Südſeite einer Inſel deſſelben Namens in dem St. Lorenzoſtrom, etwa 180 Meilen oberhalb Quebeck, unter dem 45° 31′ nördl. Br. und 75° 35′ weſtl. L. Bevölkerung 27,000. Der Hafen iſt nicht groß, aber ſicher und bequem; der herrliche Strom, an welchem es liegt, iſt ſo geeignet für die Schifffahrt, daß Schiffe von 600 Tons Laſt ohne alle Schwierigkeit bis zur Stadt hinaufſegeln können. Der nordamerikaniſche Pelzwaarenhandel hat ſeinen Mittelpunkt hauptſächlich in Montreal, welches auch den größten Theil des Handelsverkehrs zwiſchen Canada und den Vereinigten Staaten nach und nach an ſich zieht. Es vergrößert ſich ſchneller als Quebeck oder irgend eine andere Stadt in Britiſch-Nordamerika. Die Einfuhren und Ausfuhren von Montreal ſind in denen von Quebeck einbegriffen (ſiehe d. Art.).

**Montroſe,** Stadt in der ſchottiſchen Grafſchaft Forfar, auf einer ſandigen Halbinſel, mit einem ſichern und bequemen Hafen mit zwei Leuchtthürmen, unter dem 56° 51′ nördl. Br. und 2° 10′ weſtl. L. 12.000 Einw. Fabriken von feiner Leinwand und Schleiertuch, Stärke und Seife, Garn, Segeltuch, Baumwolls-, Leders und Seilerwaaren; Malzbereitung, Hummers, Lachs- und Wallfiſchfang. Hauptgegenſtand des Handels außer den Manufakturwaaren iſt Getreide.

**Monza,** Stadt im lombardiſch-veneziſchen Königreich am Lambro, 4 Meilen NNO. von Mailand. 15,400 Einw. Fabriken von Sacktüchern, Tuch, Leder, Seidenzeug, Hüten ꝛc.

**Morchelu,** (Lat. Morchella esculenta, Phallus esculentus), eine Art Pilze mit hohlem Strunke und gleichfalls hohlem, gefalteten, braunen Hute, von der es mehrere Gattungen gibt, die alle eßbar ſind. Man findet ſie im Frühjahr in Laub- und Nadelhölzern auf Kalk- oder Thonboden, und verbraucht ſie friſch oder getrocknet. Durch das Trocknen wird der Hut ſchwarz. Aus Polen, Schleſien, Böhmen, Frankreich ꝛc. werden eine Menge ausgeführt.

**Morges, Morſee,** Stadt im Canton Waadt, am Genferſee, 2 Meilen weſtlich von Lauſanne, mit einem guten Hafen. 5000 Einw. Kanonengießerei und verſchiedene Fabriken; Weinbau. Die Straße von Genf nach Lauſanne führt hier durch.

**Morlaix,** Stadt in Frankreich (Finisterre), an den Flüſſen Jarleau und Kerleut, die einen Hafen bilden, unter dem 48° 35′ nördl. Br. und 5° 48′ weſtl. L. 12.000 Einwohner. Manufakturen von Tuch und Tabak, Entrepot aller Waaren, die vom Ausland kommen; Handel mit Butter, Honig, Wachs, Häuten, Leinwand, Papier, Flachs, Hanf ꝛc.

**Moſchus** (Engl. Musk, Franz. Musc, Ital. Muschio, Span. Almiscle, Port. Almiscar, Holl. Muskus, Dän. Desmer, Schwed. Desman, Ruſſ. Muscus, Polu. Pizmo, Lat. Moschus, Arab. und Perſ. Mishk oder Bisam), wird von einer Thiergattung erhalten, welche in den Gebirgsgegenden des öſtlichen Aſiens angetroffen wird (Moscus Moschiferus). Der Biſam oder Moſchus befindet ſich in einem kleinen Sacke am Bauche des Thieres, und beſteht in

Digitized by Google

abgesonderten Körnern, die beisammen befindlich trocken, ziemlich leicht, etwas fettig, doch frei von allem sandigen Wesen sind, wenn man sie zwischen die Finger nimmt oder kauet. Der Geruch ist eigenthümlich stark, würzig und eben so durchdringend als unvergänglich; der Geschmack ist bitterlich und fällt stark auf die Zunge; die Farbe dunkelbraun ins Röthliche übergehend. Nach England wird derselbe aus China in kleinen Kisten (Caddies), zu 60—100 Unzen jede, eingebracht; eine weniger gute Qualität kommt aus Bengalen und eine noch acringere aus Rußland. Der beste ist der, der sich noch in dem ursprünglichen häutigen Sacke des Thieres befindet. Bei dem hohen Preise, welchen der Moschus gilt, wird er häufig verfälscht; derjenige, welcher mit dem Blute des Thieres vermischt ist, ist am leichtesten zu erkennen an der Größe der Stücke oder Klumpen. Zuweilen ist er auch mit einer dunkelfarbigen, ärdelichen Erde vermischt; doch erkennt man diese Verfälschung sogleich durchs Gefühl an der Schwere und Härte, die zu groß ist, so wie an der krümelnden Beschaffenheit. Man rechnet 20 Ctr. auf die Tonne bei Verschiffungen. Moschus darf nicht von den Chinaschiffern der Ostindischen Compagnie geladen werden (wahrscheinlich wegen des Geruchs), sondern wird von andern eingeführt.

Der Einfuhrzoll in England ist 5s. pr. Unze, und der Rückzoll 5s. 2d.

**Moskau**, unter dem 55° 45′ nördl. Br. und 37° 53′ östl. L., die alte und erste Hauptstadt des russischen Reiches, an den Flüssen Moskwa und Neglina, mit 10.000 Häusern und 250.000 Einwohnern. Moskau war vor dem großen Brande im Jahr 1812 vielleicht die außerordentlichste Stadt in Europa und Asien, und vereinigte in seinen Mauern das Auffallendste beider Continente. „Man sollte glauben," bemerkt Dr. Clarke, „von allen Staaten Europa's und Asiens hätte jeder ein Gebäude zum Muster nach Moskau gesandt; Mörtelpalaste aus Schweden und Dänemark, gemalte Wände aus Tyrol, Moscheen von Constantinopel, tartarische Tempel aus der Bucharei, Pagoden und Zelte aus China, Schenken aus Spanien, Thürme, Gefängnisse und Kanzleien aus Frankreich, architektonische Ruinen aus Rom, Terassen und Gitterwerke aus Neapel, und Waarenmagazine aus London und Liverpool; manche Theile der Stadt hatten das Ansehen einer verlassenen Wüste, in andern war das Gedränge dagegen so unermeßlich, daß der Reisende fragte, welche besondere Ursache diese Menschenmenge zusammenführe, und mit Erstaunen vernahm, es sey jeden Tag dasselbe. An manchen Punkten, besonders vom Kremlin aus, wo alle Mängel verschwanden, und das Auge nur über den Giebeln, Thürmen und vergoldeten Kuppeln seiner stolzen Tempel und Paläste hinsieg, bot Moskau einen Anblick fremdartiger und mannichfaltiger Größe, dem keine andere Hauptstadt etwas Aehnliches entgegenstellen konnte." Seit der furchtbaren Zerstörung im J. 1812 ist jedoch hierin eine Veränderung eingetreten, die sich von Jahr zu Jahr fühlbarer macht. Die kleinen Lehm- und Bretterhütten sind zum größten Theil abgebrannt, und statt ihrer steigen nun überall massive steinerne Häuser von schöner Bauart empor, überhaupt verliert sich der asiatische Anstrich immer mehr, und europäische Cultur und Bequemlichkeit gewinnen die Oberhand. Vermöge seiner Lage im Mittelpunkt des Reiches ist Moskau der Sitz eines unermeßlichen Binnenverkehrs; alle Produkte des östlichen und südlichen Rußlands, der Tartarei, Persiens, Chinas und der Nordwestküste von Amerika werden hierher gebracht, um nach ganz Europa weiter verschickt zu werden. Im Jahr 1829 betrug der Werth der vom Auslande eingeführten Waaren 4,468.215 Rubel, die Zolleinnahme 991,794 Rubel. Die Fabriken Moskaus sind ebenfalls von großer Bedeutung; man zählte im Jahr 1829 über 5900 mit 47,000 Arbeitern, die sich hauptsächlich mit Zuckerraffinerie, Bier-, Branntwein- und Meihbrauerei, Fabrikation von Wollen-, Baumwoll- und Seiden-Waaren, Porzellan, Fayance, Hüten, Strümpfen, Karten, Leder, Band u. s. w. beschäftigten. Man zählte nach Lecointe 12,104 Kaufleute, 10,584 Handwerker, 1854 größere Fabrikanten ꝛc.

Münzen, Maaße und Gewichte, siehe Petersburg.

**Mossul**, bedeutende Stadt in der asiatischen Türkei (Bagdad) am Tigris, 92 Stunden von Bagdad entfernt. Einwohnerzahl sehr verschieden geschätzt, von Gardanne auf 120.000, von Hammer auf 50,000, und von Kinneir nur auf 36,000. Fabriken in Leinwand, Baumwollwaaren, namentlich Musselin, Sammt, Teppichen, Sattelzeug, Waffen, Safran, Metallwaaren, deren Produkte mit ostindischen Waaren, Galläpfeln, Kupfer, Obst ꝛc. aus der Umgegend zu einem bedeutenden Handelsverkehr Anlaß geben.

**Moulins**, Stadt im franz. Dep. Allier, unter dem 46° 54′ nördl. Br. und 5° 20′ östl. L. 14,500 Einw. Fabriken in Messerschmiedwaaren, Wollen- und Baumwolldecken, Strumpfwirkerwaaren, in Baumwolle und Seide, Maschinentheilen, Leder ꝛc. Handel mit Wein, Getreide, Eisen, Vieh und Holz.

**Mühlhausen**, an der Unstrut und Schwemmotte, im preußischen Regierungsbezirk Erfurt, unter dem 51° 12′ nördl. Br. und 10° 28′ östl. L., ehemalige Reichsstadt, mit 1600 Häusern und über 10.000 Einwohnern. Handel mit den Erzeugnissen der Umgegend, namentlich Getreide, Wein, Safflor, Anis und andern Sämereien; Fabrikation von Wollenwaaren, Leder, Hüten; Gerbereien und Färbereien ꝛc.

Digitized by Google

**Mühlhausen**, im Elsaß, Dep. Haut-Rhin, auf einer Insel, welche durch die Ill und den Canal Monsieur gebildet wird; gutgebaute Stadt mit 15.000 Einwohnern, ohne die 6—7000 fremden Arbeiter, welche täglich aus den umliegenden Gemeinden hineinkommen. Mühlhausen ist der Centralpunkt der Fabrikation des Elsasses, und soll im Ganzen jährlich für mehr als 50 Mill. Franken Waaren liefern, und mehr als 60.000 Menschen in Nahrung setzen; man wird diese Schätzung nicht übertrieben finden, wenn man erfährt, daß im Jahr 1834 daselbst erzeugt wurden:

1.708.559 Kilogr. Baumwollgarn,
15.897 622 Meter rohe Calicos (etwa 372.000 Stück à 55 Aunes),
2.251,458 „ Musseline (etwa 51.700 Stück à 55 Aunes),
156.072 „ Ginghams (etwa 3600 Stück à 55 Aunes),

und daß im gleichen Jahre aus dieser Stadt allein in das Innere von Frankreich und nach dem Auslande versandt wurden:

46.556 085 Meter Calicos,
2,119,829 „ Musseline,
165,256 „ Ginghams.

Das ganze Erzeugniß der Baumwoll-Webstühle im Elsaße belief sich im Jahr 1835 auf 800.000 Stück roher Baumwollzeuge; von diesen wurden 5—600.000 Stück in die Druckereien geliefert und 2—300.000 Stück roh oder gebleicht verkauft.

Außerdem finden sich in Mühlhausen noch Fabriken von Maroquin, Strumpfwirkerarbeiten, Knöpfen, Maschinen; Stückalkereien, Türkischrothfärbereien und Bleichen; auch der Handel mit Landesprodukten: Wein, Getreide, Branntwein, Colonialwaaren ꝛc., ist nicht unbedeutend.

Vor der Revolution war Mühlhausen die Hauptstadt eines kleinen unabhängigen Bezirks, der sich der Schweiz angeschlossen hatte. Im Jahr 1798 wurde es mit Frankreich vereinigt, die reichen Basler Häuser ließen aber nach wie vor ihre Fonds bei den Mühlhäuser Fabrikanten stehen, und ihren Capitalien verdankt die Industrie des Elsasses hauptsächlich den ungeheuren Aufschwung, welchen sie in den letzten Jahrzehnten genommen hat.

**Mühlsteine** (Engl. Mill-stones, Franz. Meulières, Meules de moulin, Ital. Mole, Macine, Span. Muelas de molino, Port. Mos do moinho, Hol. Moolensteenen, Dän. Mölostene, Schwed. Quarnstenar, Russ. Schernowoi kamen, Pol. Mlinski kamien), die bekannten großen runden Steine, zwischen denen das Getreide gemahlen wird, oder auch andere Dinge zermalmt werden. Der Durchmesser derselben pflegt gemeiniglich 5 bis 7 Fuß zu halten, und deren Stärke wechselt zwischen 12 und 18 Zollen. In England führt man sie meist aus Frankreich und zwar von Rouen ein, im rohbehauenen Zustande, indem man keine von solcher Härte im Lande hat, denn die bei Conway in Nordwales und in einigen Gegenden Schottlands gebrochenen sind bei weitem nicht so gut. Der Handel damit ist demnach von Bedeutung; doch dauert ein guter Mühlstein 30—40 Jahre.

Der Einfuhrzoll dafür ist in England hoch, denn das Paar von 4 Fuß Durchmesser und 12 Zoll Stärke hat £ 11. 8s., oder beinahe 80 Rthlr. zu entrichten. Auch aus den Rheingegenden werden über Holland dergleichen in England eingeführt.

„Milo, sagt Mr. Urquhart, liefert eine Menge vorzüglicher Mühlsteine, welche, nach meinem Dafürhalten, besser geeignet wären, den harten Weizen aus dem schwarzen Meere zu zermalmen, als die französischen; man zieht diese vortreffliche Weizengattung in der Levante überall dem weichen vor, in England aber nicht, eben aus Mangel an geeigneten Steinen. Diese Steine von gehöriger Größe könnte man in Milo für £ 5 bis 6 das Paar auf das Schiff liefern. Aber wenn sie nach England kämen, würde man sie mit einem Zoll von £ 11. 8s. pr. Paar belegen, wegegen französische Steine, von welchen das Paar £ 33 Ankauf kostet, nur 10s. das Hundert zahlen dürfen." (Turkey and its Resources, p. 146.) Dieser ungeheure Unterschied im Eingangszoll hängt davon ab, ob die Steine über oder unter 4 Fuß im Durchmesser halten. Gewiß aber, wenn auf einen Artikel wie Mühlsteine überhaupt Zölle gelegt werden müssen, gibt der gesunde Menschenverstand, daß dies auf keine andere Weise geschehen sollte, als nach deren Gewicht oder Cubikinhalt. Ohne diese unvernünftige Besteuerungsart ist es sehr wahrscheinlich, daß viele der levantischen Kauffahrer Steine von Milo als Ballast zurückbringen würden, während sie jetzt, mit Ausnahme derjenigen, welche Corinthen und Getreide geladen haben, sämmtlich leer zurückkehren.

In Frankreich findet man die besten Mühlsteine in der Gegend um Paris; sie bestehen aus sogenanntem Mühlsteinquarz, einer dichten, außerordentlich feinkörnigen, bläulich oder gelblichweißen Quarzart, voll kleiner, scharfrandiger Höhlungen, welche dem ganzen Steine eine sehr rauhe Oberfläche geben, die sich immer in gleichem Maaße wieder erneuert, wie der Stein abgenutzt wird.

In Deutschland fallen die besten Mühlsteine in der Mark Brandenburg, Böhmen, Tyrol ꝛc., besonders aber sind die sogenannten Crawinkelersteine aus dem Gotha'schen Walddorf Crawinkel, und die rheinischen Steine aus der Gegend von Nieder-Emmerich vortrefflich, und werden in entlegene Gegenden verschickt. Die rheinischen Mühlsteine bestehen aus sogenannter Mühlsteinlava von schwärzlichgrauer Farbe und außerordentlicher Härte, bei großer Porosität; Steine dieser Art nützen sich äußerst langsam ab, da bei ihrer eigenthümlichen Structur die Oberfläche immer wieder rauh und scharf erscheint.

Man unterscheidet die Mühlsteine in Bank- und Querstücke; bei erstern steht die Cylinderfläche lothrecht, die gerade Fläche wagrecht, der natürlichen Lage des Steines im Bruche analog; bei den Querstücken ist das Verhältniß umgekehrt, und sie werden für besser gehalten, weil sie sich weniger abnutzen.

Digitized by Google

**Mühlheim am Rhein,** kleine aber gewerbsame Stadt im preußischen Regierungsbezirk Cöln, $1^1/_2$ Stunde von Cöln, am Rhein, über den hier eine fliegende Brücke führt, 500 Häuser und 4200 Einw. Wichtige Fabriken in Sammt, Bändern von Sammt und Seide, Calicos, Wollenwaaren, Seife, Essig, Tabak; Gerbereien, Farbholzmühlen, Branntweinbrennereien; Handel mit Getreide, Colonialwaaren, Holz, Wein ꝛc.

**Mülheim an der Ruhr,** im preuß. Regierungsbezirke Düsseldorf, 6 Stunden von Düsseldorf, an der Ruhr, die bis hierher schiffbar ist; gegen 600 Häuser und 6400 Einw. Fabriken in Stärke, Papier, Seife; Tuchfabrecereien, Gerbereien, Schiffbau, Baumwollspinnereien; Handel mit Wein und Steinkohlen, von welch letzteren sich in der Nähe bedeutende Gruben finden.

**München,** unter dem 48° 8′ 20″ nördl. Br. und 11° 34′ 30″ östl. L., die Hauptstadt des Königreichs Bayern, in einer ausgedehnten Ebene an der Isar, 1585′ über dem adriatischen Meere; mit den Vorstädten 4103 Häuser und gegen 96.000 Einwohner. München besitzt eine Menge öffentlicher Anstalten für Kunst und Unterricht, aber sehr wenige für den Handel; letzterer beschränkt sich meist auf die Bedürfnisse der Stadt selbst, und der nächsten Umgebung, und ist nicht so bedeutend, als man nach Lage und Volkszahl vermuthen sollte. Von Fabriken findet man die berühmten optischen und mechanischen Institute von Reichenbach und Fraunhofer, die königliche Porzellanfabrik; ferner Fabriken in Hautelisse-Tapeten, Tuch, Seiden- und Baumwollzeugen, Strumpfwaaren, Leder, Möbeln, Pinseln, Spielkarten, Gold- und Silberdraht, Papier (schon seit 1547; wahrscheinlich die älteste Fabrik in Deutschland) u. s. w., ferner Branntweinbrennereien, Bierbrauereien ꝛc. Der Buch- und Kunsthandel ist bedeutend, ebenso die Lithographie, welche hier von Senefelder erfunden wurde.

**Münzen, Maaße und Gewichte.** Man rechnet im ganzen Königreiche in: Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfennig im fl. 24 Fuß. Alle Silbermünzen Bayerns sind nach dem Conventionsfuß fl. 90 Fuß ausgeprägt, und gelten sonach im fl. 24 Fuß $^1/_3$ mehr als ihren Nennwerth.

Wirkliche bayerische Landesmünzen sind:

in Gold: Dukaten; Goldgulden; ganze, halbe und viertel Carolinen; doppelte, einfache und halbe Max'or.

in Silber: ganze, halbe und viertel Kronenthaler; ganze, halbe und viertel Conventions-Speciesthaler; Kopfstücke zu 24, 12 und 6 Kreuzer; Groschen à 3 Kreuzer à 4 Pfennige à 2 Heller.

Seit 1836 ist alle Scheidemünze (6, 3 und 1 Kreuzerstücke), welche nicht mit dem ehemaligen kurfürstlichen, jetzt königlich bayerischen Stempel versehen ist, außer Cours gesetzt.

Die Annahme fremder Gold- und Silbermünzen richtet sich so ziemlich nach den Augsburger und Nürnberger Courszetteln.

Preußische Dukaten dürfen seit 1830 bei allen Staatscassen zu 1 fl. 45 kr. in Zahlung angenommen werden.

Bei Wechselgeschäften richtet man sich nach dem Augsburger Wechselcours. Der Uso ist 15 Tage nach der Acceptation. Der Bezogene ist nicht verbunden, früher als 14 Tage vor Verfall zu acceptiren. Zahl- oder Scontro-Tag ist der Montag.

Maaße und Gewichte. Unterm 28. Februar 1809 ist eine königliche allgemeine Verordnung, die Einführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtsfußes im Königreich Bayern betreffend, erschienen, die Nachstehendes festsetzt:

Was den Münzfuß betrifft, bleibt es, bis auf weitere Verordnung, bei dem dermaligen allgemein bekannten Conventionsfuß.

Für das Längenmaaß ist der alte bayerische Fuß die Einheit. Der Fuß ist in 12 Zoll à 12 Linien getheilt. Der bayerische Fuß ist bei +13° Reaumur = 129·38 alte franz. Linien, oder 0·29,196 Meter, oder 2·9185 niederl. Palmen. 100 Fuß geben

| | |
|---|---|
| 100·920 Bremer Fuß. | 82·847 Pariser Fuß. |
| 95·766 Englische „ | 92·992 Rheinl. „ |
| 101·474 Hamburger „ | 92·330 Wiener „ |
| 103·256 Leipziger „ | |

Die Klafter hält 6 Fuß, die Ruthe 12 Fuß, die geometrische Ruthe 10 Fuß und die bayerische Elle 2 Fuß $10^1/_2$ Zoll; eine solche Elle = 369·27 franz. Linien oder 0·833 Meter.

100 bayerische Ellen = 88·3 Meter, 70·09 alte Pariser Ammen, 69·4 neue franz. Ammen, 91·1 engl. Yards, 120·48 Brabanter, oder 145·4 Hamburger Ellen.

Die Meile ist die geographische oder deutsche, 15 = 1 Grad des Aequators.

Die Klafter als Feldmaaß hat 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite und $3^1/_2$ Fuß Länge.

Für das Flächenmaaß ist der Quadratfuß die Einheit. Ein Quadratfuß hält 144 □Zoll. Ein □Klafter = 36 □Fuß, eine □Ruthe = 100 □Fuß. Ein Tagwerk, Morgen oder Jauchert hält 400 □Ruthen oder 40.000 □Fuß = 0·81·204 engl. Acres, 34·074 franz. Ares, 34,591 rhein. oder 32,291 alte franz. □Fuß.

Der □Fuß = 0·085818 franz. □Meter, oder 0·85818 niederl. □Palmen, und sind 100 □Fuß =

| | |
|---|---|
| 101·849 Bremer □Fuß | 80·725 Pariser □Fuß |
| 91·711 Englische „ | 86·475 Rheinl. „ |
| 103·683 Hamburger „ | 85·249 Wiener „ |
| 106·618 Leipziger „ | |

Der Cubikfuß hält 1728 Cubikzoll = 0·024611 franz. Cubikmeter oder 0·299611 niederl. Cubikpalmen, und es geben 100 Cubikfuß

| | |
|---|---|
| 102·786 Bremer Cubikfuß | 72·529 Pariser Cubikfuß. |
| 87·828 Englische „ | 80·415 Rheln. „ |
| 105·728 Hamburger „ | 75·711 Wiener „ |
| 110·090 Leipziger „ | |

Für die Flüssigkeiten ist die Maaßkanne (= 53·891 alte franz. Cubikzoll oder 1·069 Liter) von 4 Quartel die Einheit. Eine Maaßkanne hält 43 bayerische Decimal-Cubikzoll. Das Faß Bier hat 25 Eimer à 64 Maaß, oder 2 Cubikfuß und 752 Decimal-Cubikzoll. 100 Kannen geben

| | |
|---|---|
| 71·268 Badensche Maaß | 118·119 Hamburger Quartier |
| 50·625 Frankfurter Aichmaaß | 23·536 Londner Gallons |
| 106·902 franz. Liter | 75·548 Wiener Maaß. |

Ein Faß Bier hat 25 Eimer. Ein falscher Bier- oder Bijr-Eimer von 54 Maaß hält 2753 bayerische Decimal-Cubikzoll, 3449·1 alte franz. Cubikzoll, 68·416 Liter, 15·06 engl. Imp. Stand. Gallons, oder circa 19 Hamburger Stübchen.

Ein Schenkeimer hält 60 Kannen oder Maaß Wein à 4 Quartel = 2580 bayerische Decimal-Cubikzoll, 3233·5 alte franz. Cubikzoll, 64·14 Liter, 14·12 engl. Imp. Stand. Gallons, oder circa 17½ Hamburger Stübchen. 100 Kannen geben

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| 71-468 Badensche Maaß | 23-536 Londner Gallons |
| 59-625 Frankfurter Aichmaaß | 106-903 Niederl. Kannen |
| 106-902 Franz. Liter | 75-548 Wiener Maaß. |
| 119-119 Hamburger Quartier | |

Für das Getreidemaaß ist der alte bayerische Metzen die Einheit. Der Metzen hält 342/3 bayerische Maaßkannen, und ist abgetheilt in 2 Viertel, 4 halbe Viertel, 8 Mäßel, 16 Halbmäßel, oder 32 Dreitäßel. Das Sechsmetzen-Maaß heißt in Bayern Scheffel und hält 108 Maaß, oder 8 Cubikfuß und 944 Decimal-Cubikzoll = 8944 bayr. Decimal-Cubikzoll, oder 11,209-5 alte franz. Cubikzoll =

| | |
|---|---|
| 2-8149 Antwerpner Viertel | 2-1101 Hamburger Scheffel |
| 3-0018 Bremer Scheffel | 0-7649 Londner Quarter |
| 2-0696 Dresdner „ | 2-4234 Niederl. Vaat |
| 7-7517 Frankfurter Simmer | 3-6158 Wiener Metzen. |
| 2-2234 Franz. Hectoliter | |

100 Metzen = 37·06 Hectoliter, 13·745 engl. Imp. Quarters, oder 70·4 Hamburger Fuß.

Für das Gewicht ist das bisher übliche Münchner oder bayerische Pfund die Einheit. 1 ℔ hat 16 Loth, 1 Stein 20 ℔, 1 Centner 100 ℔ = 5 Stein.

Das Pfund ist laut königl. Verordnung vom 30. Jan. 1811 auf 560 franz. Grammen, oder 11·458 holl. Aß, oder 8643 engl. Grän festgestellt. 100 ℔ geben

| | |
|---|---|
| 113·356 Amsterdamer ℔ | 115·605 Hamburger ℔ |
| 112·001 Badensche „ | 119·776 Leipziger „ |
| 112·318 Bremer „ | 103·471 Londner av. d. p. |
| 112·001 Darmstädter „ | 115·536 Lübecker ℔ |
| 110·828 Frankfurter schwere ℔ | 56·001 Niederl. „ |
| 119·494 „ leichte „ | 131·731 Turiner „ |
| 56·001 Franz. Kilogrammen | 99·979 Wiener „ |

Das Gold- und Silbergewicht ist das bei der Ausmünzung nach dem Conventionsmünzfuß übliche Cöln. Markgewicht; doch ist es auch an mehreren Orten das Wiener Markgewicht.

Da das Medicinalgewicht der Stadt Nürnberg ohnehin schon in den meisten Apotheken des Königreichs angenommen ist, so wird dasselbe, als das allein geltende in allen Apotheken des Königreichs erklärt. Das bayerische Medicinalgewicht interessirt laut Verordnung vom 30. Jan. 1811 gleich 360 franz. Grammen, oder 5090·5 holl. Aß, also 2 Grammen (fast) mehr als das Nürnberger.

14 solcher Pfunde sind = 9 ℔ Handelsgewicht.

Jahrmärkte, Dulten genannt, je 14 Tage dauernd, sind zwei; der eine beginnt am Tage der heil. Dreikönige, der andere an Jacobi.

## Produkte und Handel des Königreichs Bayern.

Das Hauptprodukt ist Getreide, weit über den Bedarf des Landes, welches seiner Schwere und Trefflichkeit halber sehr geschätzt wird. Gemüse, besonders Kartoffeln, Steckrüben, Kohl, Zwiebeln, Nürnberger und Bayerdorfer Meerrettig; Hülsenfrüchte, Nübsamen, Flachs (bei Nordheim allein 37,000 Ctr.), Hanf, Tabak, im Rezat- und Rheinkreise (die Tabaksaussuhr aus letzterem beträgt jährlich an 4000 Ctr.). Hopfen, vorzüglich in der Gegend von Spalt und Hochstadt (jährlich 80,000 Ctr., wovon 50,000 Ctr. im Lande verbraucht werden und 30,000 Ctr. ins Ausland gehen, aber, mit böhmischem vermischt, zuweilen wieder eingeführt werden), Mohn (zum Speiseöl benutzt, z. B. bei Würzburg), Obst (vorzüglich im Rezat- und beiden Mainkreisen), auch Kastanien, Mandeln und Wallnüsse in einzelnen Gegenden, Farbepflanzen, Hölzer und Schmerelen; Wein (bei Lindau, an der Donau, bei Landshut, Klingenberg, Brodkelten rc.), am besten bei Würzburg, wo der Steinwein am Steinberg auf 400, und der eigentliche Leistenwein am Frauenberg auf 60 Morgen wächst; auch am Rhein (bei Wachenheim, Dürkheim rc. 1819 40,000 Fuder, das Fuder im Durchschnitt zu 100 ft. gerechnet. 3,900,000 ft. waren, am Bodensee der Seewein, jährlich 675 Fuder). Futterkräuter, Holz (die Staatswaldungen betragen 1·3 Mill. Morgen). Rindvieh (auf den Alpen nach Schweizerart). Pferde, Schafe (1·3 Mill.), Schweine, Bienen, Wildpret, Ziegen, etwas Seide, Geflügel (Gänse von Nördlingen), Fische, Salz, Gold (aus dem Rhein bei Germersheim, aus dem Inn und der Ilar), Silber, Kupfer (im Obermainkreise 180 Ctr.), Eisen (316,400 Ctr. Roheisen), Blei, Zinn, Quecksilber (im Rheinkreise 672 Ctr.), Galmei, Antimonium, Schwefel, Vitriol, Arsenik, Gyps, Kalk, Kobalt (336 Ctr.), Marmor (im Obermainkreise 300, zum Theil vortreffliche Sorten), Alabaster, Schiefer, Bergschmalte, Farbstein, Salpeter, Bau-, Schleif- und Mühlsteine, Achat, Jaspis, Granaten, Torf, Pud- und Steinöl, Steinkohlen (zu Wolfsegg jährlich 80,000 Ctr.), Gesundbrunnen (Alkösnaen, Weißenau, Kreuth, Bocklet rc.) u. s. w.

An Manufakturen finden sich gerade kein Ueberfluß, doch herrscht überall in den Städten und auf dem Lande eine regsame, in neuester Zeit immer mehr Ausdehnung gewinnende Industrie. Die meisten Fabriken sind in den größern Städten, besonders in Augsburg, Nürnberg, Fürth, München, Regensburg, Würzburg, Baireuth, Bamberg, Hof rc. (Siehe die meisten derselben unter ihren eigenen Namen.) Sie liefern hauptsächlich Leinen: (im Obermainkreise an 7000 Weber und 1000 Gesellen), Wollen-, Baumwoll- und Seidenwaaren, Spitzen, Leder, Pelz, Papier, Gold- und Silberwaaren, Branntewein, Tabak, Zucker, Wachs, Eisen (Nägel, Nähnadeln, Draht), Messingwaaren, letzteres liefert allein mit 48 Fabrikanten und 210 Meistern 148 Millionen Steck-, Näh- und 400,000 Stramphnadeln), Kupfer, Messing, Schmelztiegel, Vitriol, Salpeter, Pulver, Glas (27 Hütten), Porzellan, Fayance, Werk- und Flintensteine, Schiefe (zu Griffeln, Pasau, Auerburg am Inn, so wie für den Main zu Aschaffenburg, Kronach, Brodkelten rc.), Uhren, Potasche, Pech, Holzwaaren (in Berchtesgaden jährlich für 150,000 fl. und die sogenannten Nürnbergerwaaren rc.).

Die Hauptausfuhren sind: Getreide (2 Mill. Scheffel, im Werth 8 Mill. fl.), Salz, Holz (nur auf dem Obermainkreise für 500,000 fl.), Potasche, Obst, Hopfen, Vieh (10,000 Stück Rindvieh, 200,000 Schafe und Schweine), Garn und grobe Leinwand, Glas, Wein, Bier, Gyps, Nürnberger, Fürther und Berchtesgadener Waaren rc.

Einfuhrartikel sind: Weine, Oele, Salz, Südfrüchte, Pferde, Käse, Heringe, Seefische, Tabak (fabrizirter Rauchtabak 10,000 Ctr., Schnupftabak 2500 Ctr.), Caffee, Thee, Zucker (jährlich ungefähr 400 000 Ctr. Zucker und Caffee), Specereien und Gewürze und Fabrikate aller Art. Den Werth der ausgehenden Waaren schätzt man auf 20, den der eingehenden auf 18 Millionen an.

**Staatseinnahmen und Ausgaben.** Die Gesammteinnahme für ein Jahr der laufenden dritten Finanzperiode 18³⁄₇ ist veranschlagt auf 27,561,135 fl. Die Ausgabe auf 26,906,780. Die directen Staatsauflagen betragen 6,165,207 fl., die indirecten 9,307,874 fl., Gefälle 7,532,000 fl., Staatsregalien und Anstalten 3,901,252 fl., übrige Einnahme 207,793 fl. Dazu Einnahmen aus dem Bestand der Vorjahre 300,000 fl., aus den Ersparnissen der zweiten Finanzperiode 147,000 fl. Gesammtsumme 27,561,135 fl. Gesammtsumme der Ausgaben 26,906,780 fl.

Die gesammte Staatsschuld betrug am Anfang der laufenden dritten Finanzperiode 131,428,974 fl. 24½ kr. Die Hauptamortisation der Schuldentilgungsanstalt besteht nach dem Schuldentilgungsgesetz vom Jahr 1819 in dem Maljausschlag, einem Zuschuß aus dem Stempel-, Zoll-, Weinauflags- und Personalsteuer-Gefällen.

## Munition, siehe Kriegsbedarf.

**Munjet** ist die Benennung der indischen Gattung Krapp oder Färberröthe, die namentlich in Nepaul, so wie in andern Gegenden Indiens wächst. Die nach England

Digitized by Google

eingeführte Waare kommt aus Calcutta, und wird in den hochgelegenen Landschaften bei Natpore in Purneah erbaut. Die Wurzeln sind lang und dünn, und die rothe Farbe ist im Bruche sichtbar. Es wird dieses Material ebenfalls zum Färben gebraucht; das davon erlangte Roth ist dem des europäischen Krapps ziemlich ähnlich, doch läßt es sich davon unterscheiden. Dr. Bancroft behauptet, daß die davon erhaltene Farbe nicht so dauerhaft auf Baumwolle und Leinen stehe, wie die vom einheimischen Krapp; dagegen sey solche auf Wolle und wollenen Tüchern glänzender und lebhafter, und bei Anwendung der gebräuchlichen Beizen wenigstens eben so dauerhaft. (Bancroft on permanent Colours, vol. II. p. 279.) Die beste Munjetwurzel hat die Stärke etwa einer Federpose, ist rein und fest, bricht kurz und ist weder hohl noch strohartig; der Geruch ähnelt dem der Süßholzwurzel in etwas.

Da diese Waare im Verhältniß ihrer Schwere billig im Preise steht, so wird dieselbe durch die Fracht sehr vertheuert, und daher nach Großbritannien und Europa überhaupt wenig einaeführt; das Quantum, welches in England im Durchschnitt der drei Jahre von 1830 bis 1832 eingebracht wurde, betrug nicht mehr als 3997 Ctr. Im Jahr 1834 wurden 4073 Ctr. eingebracht, diese Zunahme der Einfuhr war aber nur den damals sehr niedrig stehenden Frachtpreisen zuzuschreiben. (Parl. Pap. Nr. 82., Sitzung 1836.) Die englischen Waarenmakler nehmen an, daß £ 4 Fracht pr. Ton gleich sey 11s. 1d. pr. Ctr. auf den Werth der Waare gerechnet, £ 5 pr. Ton gleich 13s. 10d.; £ 6 gleich 16s 7d. und £ 7 gleich 19s. 4d. Da nun der Preis der Munjets unter Verschluß (in bond) pr. Ctr. zu 20 bis 25s. steht, so ist klar, daß sich die Einfuhr davon nicht heben kann, außer wenn die Fracht äußerst niedrig zu bedingen ist. Die Einfuhr findet meistens in kleinen Paketen oder Bunden statt, deren 600 bis 800 auf das Ton gehen; zuweilen aber auch in Ballen, wie Baumwolle gepackt.

**Münster**, unter dem 51° 58′ 12″ nördl. Br. und 7° 36′ östl. L. an der Aa, unweit deren Mündung in die Ems, Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirkes in der preußischen Provinz Westphalen, mit nahe an 2200 Häusern und 19.000 Einw. Sitz eines Provinzial-Bankcomptoirs; lebhafter Handel mit Produkten und Fabrikaten der Umgegend, namentlich Leinwand- und Wollenwaaren, Garnen, Schinken, Getreide ꝛc.

Münster rechnet jetzt in Allem wie Berlin.

**Münzen** sind die Stücke edlen Metalles (meist Gold, Silber, Kupfer, und neuerdings in Rußland auch der Platina), welche durch Aufdrückung eines vom Staate angeordneten Stempels zur Landesmünze oder gesetzlichen Währung erhoben werden, und zu Zahlungen im Handel und Wandel dienen. *

1) Beweggründe, welche zu Einführung von Münzen Anlaß gegeben haben. Als man begann, edle Metalle als Geld zu benutzen, das heißt als Mittel, nach welchem der Werth der Dinge bestimmt wurde, und als Gegensatz, für welchen alle Artikel eingetauscht werden konnten, bestanden solche zuerst in losen Stücken, in Stangen oder Klumpen. Man kam überein, eine gewisse Quantität oder Metalle für eine Waare zu geben, und die erstere wurde durch das Gewicht bestimmt. Es läßt sich jedoch begreifen, daß dabei manche Schwierigkeit und Unbequemlichkeit statt finden mußte. Es ist außer Zweifel, daß die größte Schwierigkeit bei dem Gebrauch solch ungeprägten Metalles der Umstand seyn mußte, daß Werth und Gehalt desselben nicht genau bestimmt werden konnte. Um Metalle zu untersuchen und zu probiren, wird Kenntniß und Genauigkeit erfordert, und in frühern Zeiten versuhr man dabei auf eine ungeschickte, mit Nachtheil verbundene Weise, die aller Zuverlässigkeit ermangelte. Wahrscheinlich wurde der Werth der edlen Metalle damals, als man anfing sich derselben als Geldmittel zu bedienen, nur nach Gewicht und Farbe gewürdigt. Es bedurfte indessen nur einer kurzen Erfahrung, um sich zu überzeugen, wie wenig man sich auf so höchst unsichere Kennzeichen verlassen konnte, und man fühlte deßhalb schon zeitig die Nothwendigkeit eines Auskunftsmittels, um die Feine der Metalle genau und richtig zu bestimmen, wenn man sich deren als Zahlungsmittel bedienen wollte. Der richtige Weg blieb nicht lange verborgen; man entdeckte bald, daß, um die Reinheit der Metalle genau anzugeben, so wie die Schwierigkeit des Wägens derselben zu ersparen, nichts weiter erforderlich sey, als jedes Stück mit einem Münzzeichen oder Stempel zu versehen, wodurch Feingehalt und Schwere angegeben wurden. Dieses Auskunftsmittel wurde in einer sehr frühen Periode erfunden. Nach Herodotus waren die Lodier die ersten, welche Münzen schlugen. (Lib. I. c. 94.) Andere alte Schriftsteller führen an, daß die Kunst, Münzen zu prägen während der Regierung des Saturn und des Janus über Italien erfunden worden sey, eine Zeit, von der wir bekanntlich nur Mythen, keine Geschichte besitzen. (Goguet de l'origine des Loix etc. Tome I. p. 267.)

2) Von dem zu Münzen verwendeten Metalle. Ehe die Kunst, Metalle zu bearbeiten, gehörig verstanden wurde, dienten häufig auch die geringern Metalle zu Geld. Die Lacedämonier bedienten sich des Eisens und die Römer des Kupfers. Beide Metalle verlieren jedoch durch den Gebrauch, und diesen Nachtheil abgerechnet, verminderte sich der Werth derselben zu sehr durch das Aufblühen der Künste und Gewerbe, durch ihre Schwere wurden solche als Geld zu unbequem, als daß man solche als Münzmetall hätte späterhin

* Anm. d. d. Herausgebers. Dieser Artikel schweift über alle Münzgesetze, außer den in Großbritannien erlassenen; er ist jedoch durch die beigefügten Münztabellen einigermaßen für den allgemeinen Gebrauch vervollständigt. Leser, welche hierdurch nicht befriedigt seyn sollten, werden auf folgendes gründliche Buch verwiesen: „Das Münzwesen in Deutschland nach seinem jetzigen Zustande, mit Grundzügen zu einem Münzvereine deutscher Bundesstaaten, von J. L. Klüber.“ Stuttgart 1828. gr. 8. Der Inhalt erstreckt sich über weit mehr als der Titel besagt, und verdient die größte Beachtung.

Digitized by Google

beibehalten können. Kupfer ist zwar noch gegenwärtig im Gebrauche, doch nur als Münzzeichen oder Scheidemünze, die bei größern Zahlungen nur in sehr geringem Verhältnisse ausgegeben werden kann. In Großbrittannien sind kupferne ganze und halbe Pence zu 72 pCt. höher ausgeprägt, als der wahre Werth derselben ist; nur die Regierung kann solche in diesem Werthe ausmünzen lassen, und da man nicht verbunden ist, für mehr als einen Shilling Kupfergeld auf eine Zahlung anzunehmen, so kann diese Ueberwerthung keinen Nachtheil hervorbringen. Auch in fast allen andern Ländern unterliegt das Kupfergeld ähnlichen Beschränkungen, und sind daher gegenwärtig Gold und Silber die eigentlichen Metalle, welche ausgemünzt werden.

3) Vom Münzfuße. Unter Münzfuß versteht man das Maaß des Gewichtes und Feingehaltes des geprägten Geldes, oder wie viel der Feingehalt und der Zusatz einer Münze beträgt. Die am Schlusse beigefügten Münztabellen der europäischen und außereuropäischen Gold- und Silbermünzen, nach den Staaten und Ländern geordnet, die solche schlagen lassen und ausgeben, weisen genau nach die Stückzahl auf eine Cölnische Brutto- und feine Mark, den Feingehalt und Werth, namentlich für Deutschland und für die mit solchem in näherer Verbindung stehenden Staaten nach den beigefügten Bestimmungen. Diese Tabellen sind nach den in der neuesten 15. Auflage des Reitenbrecher'schen Taschenbuches, Berlin 1852, enthaltenen redigirt, und dabei nicht nur die vorhandenen in- und ausländischen Hülfsmittel, sondern auch schriftliche Materialien benutzt. Die genaue Abfassung der zu Grunde gelegten Tabellen verdient alle mögliche Anerkennung, dessen ungeachtet wird derjenige, der solche in der hier wiedergegebenen Gestalt vergleichen will, einige Zusätze, Vervollständigungen und Berichtigungen finden, die nicht ohne einiges Verdienst seyn möchten.

4) Veränderungen des Münzfußes. Da der Werth jeder Art von Besitzthum nach Geld geschätzt, und die Bestimmungen bei Käufen, Verkäufen, Pachten oder Miethen ebenfalls in Geld oder nach dem Münzwerth angenommen sind, so kann mit letzterem keine Veränderung vorgenommen werden, ohne das Wesen der Kaufs- oder Verkaufscontracte von Grund aus zu erschüttern, und ohne den Theil der Gesellschaft, welcher Schulden hat, auf Kosten desjenigen Theils zu bereichern, der Ansstände besitzt, oder umgekehrt. Insofern die Kosten der Erzeugung aller Waaren sich nach den Verbesserungen in den Künsten und Gewerben richten müssen, oder durch die Erschöpfung der Vorräthe des Materials oder durch die Eröffnung neuer Quellen der Zufuhr motivirt werden, so kann keine Waare als Geld- oder Zahlmittel aufgestellt werden, die in ihrem Werthe ganz unverändert bleibt. Es ist nun aber gewiß, daß edle Metalle weniger, als irgend etwas, das denselben als Surrogat dienen könnte, solchen Veränderungen unterworfen sind, und, mit Ausnahme des einzigen Falles, daß durch die Entdeckung der amerikanischen Gold- und Silbergruben der Preis herabkam, hat sich der Werth derselben auf eine bemerkenswerthe Weise fest erhalten.

Abgesehen aber von den unvermeidlichen Schwankungen der Preise, welchen die edlen Metalle durch veränderte Herstellungskosten unterworfen waren, ist der Münzwerth oft geändert worden. Obgleich geprägtes Gold oder Münzen bei weitem die wichtigsten aller Maaße sind, deren sich die bürgerliche Gesellschaft bedient, insofern sie allgemein als Maaßstab dienen, nach welchem der Werth aller Waaren bemessen wird, und als Ausgleichungsmittel, gegen das sie gewöhnlich eingetauscht werden; obgleich solche deßhalb so unveränderlich als möglich erhalten werden sollten, so haben sie doch größern Wechsel erfahren als alle andern. Bedürfniß- oder Verschleuderungen haben die Regierungen gezwungen, Geld aufzunehmen, und um sich der dafür eingegangenen Verbindlichkeiten zu überheben, haben dieselben fast sämmtlich ihre Zuflucht zu dem verderblichen Mittel genommen, das Geld zu verschlechtern, oder mit andern Worten, diejenigen, die ihnen Vorschüsse gemacht hatten, gerade um den Betrag der Verschlechterung zu betrügen, und jeden in ihrem Gebiete wohnenden Schuldner in den Fall zu setzen, ein Gleiches gegen seine Gläubiger zu thun.

In früherer Zeit wurde diese Art von Betrug durch die Unkenntniß des Publikums gefördert. Wären die Namen der Münzen verändert worden, so oft das Gewicht der Münzen selbst verringert wurde, so hätte man sich darüber nicht wohl täuschen können; aber obgleich das Gewicht beständige, der Gehalt gelegentliche Verringerungen erlitt, so blieb doch der Name unverändert, und die Menge erbliche äußerlich dasselbe, ohngeachtet der innere Werth vermindert worden war. Sie sah Münzen von gegebenem Gewicht und Feingehalt unter dem Namen Thaler, Gulden, Pfund ꝛc. coursiren und fortdauernden Umlauf behalten, nachdem sowohl die Schwere als die Feine abgenommen hatte, und mußte deßhalb auf den Gedanken kommen, daß sie ihren Werth mehr von dem aufgeschlagenen Münzstempel der Regierung herschrieben, als von dem Verhältniß des darin enthaltenen edlen Metalles. Diese Ansicht von der Sache war lange allgemein. Das Steigen der Waarenpreise aber, welches jeder Münzentwerthung unmittelbar auf dem Fuße folgte, und die daraus für alle Geldverhältnisse entspringenden Unordnungen, enttäuschte die Menge, und belehrte sie eben so wie die Volksregierer, wie unerläßlich es sey, daß Münzwerth und Münzfuß stets unverändert bleiben.

Der Werth des Geldes kann einfach dadurch vermindert werden, wenn die Benennung oder Geltung der Münzen erhöht wird; wenn z. B. der Befehl erlassen würde, daß ein halber Souverain für einen ganzen, und ein ganzer für einen doppelten genommen werden müsse ꝛc.

Digitized by Google

Soll Ungerechtigkeit einmal geübt werden, so iſt dieſes noch der am wenigſten nachtheilige Weg, den man einſchlagen kann, denn die Mühe und Koſten der Umprägung werden dabei wenigſtens erſpart. Selten aber hat man zu ſolch einem Mittel ſeine Zuflucht genommen, indem der Betrug zu klar und in die Augen ſpringend geweſen ſeyn würde; man hat allemal vorgezogen, das Gewicht der Münzen ſelbſt zu vermindern, oder die Legirung zu vermehren, oder auch beides zugleich.

Es ſcheint, als wenn die Namen der Münzen faſt aller Länder von den in denſelben gebräuchlichen Gewichten entlehnt worden ſeyen, und als wenn ſolche urſprünglich diejenige Quantität edlen Metalls enthalten hätten, die der Name angibt. So war das Talent ein Gewicht, welches die Griechen in den früheſten Zeiten anwandten, das As oder Pondo bei den Römern, das Livre bei den Franzoſen, und das Pfund bei den Deutſchen, Engländern und Schottländern; weßhalb denn auch die Münzen ſelbſt, die urſprünglich in Griechenland, Italien, Frankreich und England ſo benannt wurden, ſo viel an Gewicht enthielten, als ihr Name ergab. Der Münzwerth blieb aber in ältern Zeiten eben ſo wenig, als in neuern unangefochten. In England iſt die Herabſetzung weniger übertrieben worden, als in irgend einem Lande, aber ſelbſt hier iſt die Quantität Silber eines Pfundes Sterling weniger, als der dritte Theil eines Pfundes, während vor dem Jahr 1500 das Pfund Sterling gerade das volle Silbergewicht hatte. In Frankreich enthielt 1789 das Livre, Courantgeld, weniger als $^1/_{66}$ der Quantität Silber, welche denſelben Namen führte, und welche daſſelbe kurz vor dem Jahre 1105 wirklich enthalten hatte. *

Von dem Jahr 1296 — 1555 waren die Münzen Englands und Schottlands ganz von gleichem Gewicht und gleichem Feingehalt; hierauf fiel der Werth des ſchottiſchen Geldes zuerſt unter den des engliſchen, und durch ſpäter vorgenommene Reductionen betrug er bei der Union beider Reiche 1600, nur ein Zwölftheil, d. h. das Pfund Schottiſch war nur ſo viel, als der zwölfte Theil des Pfundes Sterling. Mit der Vereinigung beider Kronen hörte aber der ſchottiſche Münzfuß gänzlich auf.

In Irland haben ſchon ſeit lange dieſelben Münzverhältniſſe wie in Großbrittannien beſtanden, doch vor 1825 wurde die Valuta des letzteren 8$^1/_3$ % höher gerechnet. Dieſer Unterſchied, welcher viele Umſtände mit ſich führte, hob ſich durch die Verordnung 6, Georg IV., C. 79, indem dadurch das Courantgeld durch das geſammte Vereinigte Königreich gleich geſtellt wurde.

5) Beſtimmung des Werthes der Gold- und Silbermünzen (in Großbrittannien). Sobald Gold- und Silbermünzen zu geſetzlichem Zahlungsmittel erhoben werden, iſt es durchaus erforderlich, daß ihr Werth unter ſich durch das Geſetz genau beſtimmt ſey, oder daß Jedermann öffentlich ermächtigt werde, die zu leiſtenden Zahlungen in der einen oder der andern Sorte nach einem geſetzlich beſtimmten Verhältniſſe zu entrichten. Der Gebrauch, daß man ſowohl in Gold als in Silber zahlen kann, iſt in England längſt angenommen worden. Vom Jahr 1257 bis 1664 wurde der Werth der Goldmünzen durch öffentliche Bekanntmachungen geordnet, oder was daſſelbe iſt, es wurde damals befohlen, daß Goldmünzen, wie ſolche damals im Umlaufe waren, für gewiſſe Summen in Silber genommen werden ſollten. (Liverpool on Coins, p. 128.) Von 1664 bis 1717 beſtimmte die Regierung das Verhältniß zwiſchen Gold und Silber nicht ferner, und zu dieſer Zeit war das Silbergeld allein legale Valuta, der Preis des Goldes war ſchwankend nach den Marktpreiſen und dem Werthe der Metalle. Mit 1717 nahm man aber den alten Grundſatz wieder auf, und es wurde feſtgeſetzt, daß die Guinee für 21 Shilling und umgekehrt genommen und gegeben werden ſolle.

Der Werth beider edlen Metalle iſt aber fortwährend dem Steigen und Fallen ausgeſetzt, und wie genau daher die Münzverordnungen, welche die Verhältniſſe zwiſchen Gold- und Silbermünzen beſtimmen, auch mit dem wahren Werthe zuſammentreffen mögen, in dem ſie zur Zeit, wenn die Verfügung erlaſſen wird, auf dem Geldmarkte gegen einander ſtehen, ſo kann man dennoch mit Zuverſicht annehmen, daß ſich bald ein ganz anderes Verhältniß herſtellen werde. In dem Augenblicke, daß ſolch eine Veränderung eintritt, wird es der Vortheil eines Jeden mit ſich bringen, in dem Metalle ſeine Zahlungen zu machen, welches überſchätzt wird und am höchſten im Werthe ſteht, und ſolches wird dadurch das einzige oder häufigſte Zahlungsmittel im Lande. Hierin iſt die Urſache zu ſuchen, weßhalb die Münzen eines Landes faſt blos aus Silber, andere mehr aus Gold beſtehen.

Es wird behauptet, daß, als in England 1717 beſtimmt wurde, daß die Guinee für 21*s.* Silber genommen werden ſollte, Gold im Vergleich mit Silber damals um 1$^{19}/_{31}$ % überſchätzt worden ſey (Liverpool on Coins, p. 85), und da der Werth des Silbers im Vergleich mit dem des Goldes fortfuhr, ſich während des größern Theils des letzten Jahrhunderts höher zu ſtellen, ſo gab man den Zahlungen mit Gold um des Vortheils willen den Vorzug, bei allen großen Zahlungen wurde ſolches überwiegend, während alle vollwichtigen Silberſorten eingeſchmolzen und ausgeführt wurden. (Liverpool an demſelben Orte.)

* Mehreres über dieſen Gegenſtand, ſowohl ältere als neuere Münzen betreffend, findet man in dem Supplement zu der Encyclopaedia Britannica, Artikel: Money.

Digitized by Google

In Frankreich hat eine verſchiedene Beſtimmung des Werthes von Gold und Silber einen verſchiedenen Erfolg hervorgebracht. Vor der daſelbſt vorgenommenen Umprägung im Jahr 1785 war der Werth des Louisd'or wirklich 25 Livres 10 Sols, obgleich derſelbe nur 24 Livres galt. Die, welche ſonach Zahlungen in Gold ſtatt in Silber geleiſtet hätten, würden offenbar auf je 24 Livre 1 Livre 10 Sols verloren haben. Es wurden daher nur wenige ſolche Zahlungen geleiſtet. Goldmünzen blieben faſt ganz außer Circulation, und Silber wurde in Frankreich faſt das einzige Zahlmittel. (Say Traité d'Economie publique, tom. I. p. 595.)

Es wurde aber in England mit dem Jahr 1816 ein verändertes Syſtem angenommen, indem die Acte 56, Georg III., C. 68. beſtimmte, daß nur Goldmünzen bei allen Zahlungen von mehr als 40*s.* geſetzliche Valuta ſeyn ſollten. Das Pfund Silber, welches bis dahin zu 62*s.* ausgeprägt worden war, wurde fortan zu 66*s.* ausgemünzt, und dieſer Mehrbetrag von 4*s.* wurde von der Regierung als Schlägelſchatz oder eine Abgabe von $6^{19}/_{31}$ % wegen der Ausprägung, innebehalten. Um zu verhindern, daß das Silbergeld nicht zu häufig werden möge, hat die Regierung ſich vorbehalten, ſolches allein auszugeben. Hierdurch hörte das Silber auf, als Werthbeſtimmung zu gelten; es bildet jetzt mehr ein Hülfsmittel untergeordneter Art im Geldumlaufe, und nimmt im Verhältniß zum Gold denſelben Platz ein, den das Kupfer im Verhältniſſe zum Silber hat. Dieſe Einrichtung hat den Abſichten, die man dabei hegte, ganz beſonders entſprochen. Die Meinungen, ob ſich Gold beſſer zum legalen Gelde eigne, wie Silber, waren geraume Zeit hindurch nicht zu vereinigen, es ſcheint aber nicht, als wenn das eine vor dem andern einen entſchiedenen Vorzug verdiene, wenigſtens keinen ſo großen, um einen Wechſel zu rechtfertigen, wenn einmal geraume Zeit die Wahl getroffen und darnach gehandelt worden iſt.

Bis zum Jahr 1626 wurde in Großbrittannien ein Schlägelſchatz oder eine Abgabe für das Münzen des Golds und Silbers eingeführt, und eine ſolche Anordnung iſt unbezweifelt vortheilhaft, wenn dabei nicht zu weit gegangen wird. Ein Stück gemünztes Metall iſt nützlicher, als ein ungemünztes von demſelben Gehalt und derſelben Schwere, denn das Münzen deſſelben macht es brauchbar zu Geld, während es für anderweitige Verwendung doch nicht untauglich wird. Wird daher für das Ausprägen ein Schlägelſchatz oder eine Abgabe erhoben, die den Münzkoſten gleich iſt, ſo kommt das Geld nach ſeinem wahren Werthe in Umlauf; würden dieſe Unkoſten von dem Publikum getragen, ſo würde es für weniger, als es wirklich werth iſt, in Umlauf geſetzt ſeyn, und eingeſchmolzen und ausgeführt werden, ſobald nach feinhaltigem Silber Nachfrage entſtünde, zur Verarbeitung in den Künſten oder nach dem veränderten Wechſelcours. Es bleibt allerdings wahr, daß, wenn auf die engliſchen Goldmünzen ein Schlägelſchatz erhoben werden ſollte, ſo müßte, zu Verhütung der Steigerung des Courantgeldes, das Gewicht der erſtern verhältnißmäßig um etwas vermindert werden, und daher möchte es wohl räthlich ſeyn, das Verhandene beſtehen zu laſſen. Als man aber 1816 einen Schlägelſchatz auf das engliſche Silber anordnete, war es nicht nöthig, dieſen Umſtand in Ueberlegung zu ziehen; da daſſelbe dem Golde untergeordnet bleiben ſollte, vorzüglich um zur Auseinanderſetzung zu dienen, ſo konnte jene Maaßregel nicht die Wirkung haben, den Werth des Silbergelds zu ſteigern; auf der andern Seite aber diente ſie als wirkſame Abhülfe gegen das Einſchmelzen der Silbermünzen, und brachte der Regierung eine mäßige Einnahme.

6) Ausprägung ſeit 1790. Betrag der in Umlauf befindlichen Münzen. Aus der Tabelle Nr. III. erſieht man den Betrag der Gold- und Silberſtücke, welche vom Jahr 1790 abwärts in der brittiſchen Münze geſchlagen wurden.

Es ergibt ſich aus dieſer Zuſammenſtellung, daß ſeit 1817 bis 1851, beide Jahre eingerechnet, bis zum Betrage von £ 47,000.000 Goldmünzen auf der Münze geprägt worden ſind. Es iſt nicht leicht mit einiger Sicherheit zu ſchätzen, wie viel von dieſer ungeheuren Summe noch jetzt in Umlauf iſt. In Folge des Umſtandes, daß die engliſchen Goldmünzen keinem Schlagſchatze unterliegen, findet eine bedeutende Anzahl derjenigen, welche bei ungünſtigem Stande des Courſes ausgeführt werden, ihren Weg in fremde Münzſtätten, wo man ſie einſchmilzt und umprägt. Es fehlen uns indeſſen nicht alle Mittel, die Menge der in Umlauf befindlichen Goldmünzen annähernd zu ſchätzen. Die Münze arbeitet allein, oder beinahe allein, für die Bank von England, ſo daß, wenn wir die Auszahlungen der Bank mit ihren Empfängen von geprägtem Golde vergleichen, und die Ausfuhr gehörig in Anſchlag bringen, wir zu einem erträglich genauen Reſultate gelangen müſſen. Wir verdanken Herrn Horsley Palmer die folgende, nach obigem Grundſatze gemachte, Schätzung des im Febr. 1835 in Umlauf befindlichen geprägten Goldes. Sie mag nicht vollkommen genau ſeyn, aber wir ſind gewiß, daß ſie ſo genau iſt, als es überhaupt in der Möglichkeit liegt, eine ähnliche zu machen.

Digitized by Google

**Schätzung des geprägten Goldes im Umlauf, Februar 1852.**

| Ausgegeben von der Bank. | £ | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| Vom Januar 1821 bis Juli 1824 inclusive . . . . . | 17,370,000 | Der Wechselcours stand während dieser Periode günstig für England, und es wurde Gold eingeführt. |
| Vom August 1824 bis December 1825 inclusive . . . . . | 8,660,000 | Während des größern Theils dieser Periode stand der Cours ungünstig, und es wurde Gold ausgeführt. Von der Gesammtausgabe der £ 8,660,000 wurden gegen £ 2,500,000 zwischen October und Ende December 1825 ausgegeben, um die Stelle der Land-Banknoten zu ersetzen, welche damals in Mißcredit standen; es bleiben sonach £ 6,000,000 als Werth der Goldausfuhr, wozu noch die Barren und andere ungeprägten Goldstücke kommen, welche im Verlauf genannter Zeit von der Bank verkauft wurden. |
| Vom Januar 1826 bis April 1828 inclusive . . . . . | 2,370,000 | Während dieser Zeit stand der Wechselcours günstig für das Land, und es wurde Gold eingeführt. |
| Vom Mai 1828 bis 15. Febr. 1832 | 9,600,000 | 1) Der Cours war ungünstig für England von November 1828 bis Februar 1829, während welcher Zeit für £ 1,500,000 Gold ausgegeben wurde, von welchem etwa 1,000,000 zu Einwechslung der Einpfundnoten der Landbanken gedient haben mag; der Rest mit £ 500,000 ist der anzunehmende Betrag der Ausfuhr in jener Periode. |
| | 38,000,000 | |
| Abzurechnen für Ausfuhr: | | |
| 1821—25 £ 6,000,000 | | |
| 1828—29 £ 500,000 | | |
| 1830—32 £ 2,000,000 | | |
| | 8,500,000 | |
| | 29,500,000 | |
| | | 2) Vom August 1830 bis Februar 1832 stand der Wechselcours ebenfalls ungünstig, und binnen dieser Zeit wurden £ 4,000,000 ausgegeben: £ 1,000,000 von dieser Summe wurde im November 1831, nach Verwerfung der Reformbill, in Umlauf gesetzt, und weitere £ 1,000,000 können wohl für die weitere Einziehung der kleinen Landbanknoten, während jener ganzen Periode, in Anschlag gebracht werden, so daß £ 2,000,000 als Schätzung der Goldausfuhr zwischen 1830 und 1832 übrig bleiben. |
| Vom 15. Febr. 1832 bis dahin 1833 | 1,800,000 | Diese Summe wurde über die Zeit des politischen Mißtrauens im Mai 1832 hinausgegeben, und ist noch jetzt nicht in die Cassen der Bank zurückgekehrt. |
| | 31,300,000 | |
| Abzunehmen der Cassenvorrath der Filialbanken, welcher als Theil der Ausgabe der Londner Bank gerechnet ist . . . . . | 1,300,000 | |
| Bleibt am 15. Februar 1833 in Circulation unter dem Publikum | £ 30,000,000 | |

7) **Die Ausfuhr der Gold- und Silbermünzen** war ehemals in England verboten; dieses Verbot ist aber, wie fast in allen Ländern gegenwärtig, zurückgenommen nach 59, Georg III., C. 49, so daß die freie Aus- und Einfuhr gestattet ist, ohne daß irgend eine Abgabe deßhalb erhoben wird, und Ein- und Wiederausfuhr kann ebenfalls statt finden, ohne daß dem Zollhause deßhalb eine Anzeige zu machen ist. Es ist dadurch aber völlig unmöglich geworden, die wirkliche Einfuhr der rohen edlen Metalle angeben zu können.

8) **Falsches Geld; Verbreitung desselben.** Das Falschmünzen ist ein Verbrechen, welches zu allen Zeiten mehr oder weniger begangen worden ist. Das kräftigste Mittel, um demselben abzuhelfen, ist, wenn man die Prägung so viel als möglich zu vervollkommnen sucht, die Stempel so schön und fein wie möglich schneiden läßt, und in der äußerlichen Form zuweilen zweckmäßige Verbesserungen anbringt. In dem langen Zeitraum von 1770 bis 1816 waren in Großbrittannien die Silbermünzen so abgenutzt und abgegriffen, daß man solche nur mit großer Mühe von den falschen unterscheiden konnte, und ungeachtet der härtesten Strafen waren von letztern eine große Menge in Umlauf gesetzt worden. Seitdem jedoch in dem letztgenannten Jahre für die englischen Münzen die neuen Stempel eingeführt worden sind, gibt es nur wenig falsches Geld, und die in der Mechanik des Münzwesens eingeführten Verbesserungen haben sonach mehr gewirkt, als ein Dutzend Gesetze gegen die Falschmünzer.

Das Verbrechen des Falschmünzens oder der Nachbildung der Münzen, die die Könige schlagen lassen ist nach den englischen Gesetzen Eduard III. und der Elisabeth dem Hochverrathe gleich. Die gesetzliche Verordnung 8 und 9, Wilhelm III., C. 26, ist durch 7, Anna, C. 25, für permanent erklärt und dem Hochverrathe gleich, wenn das Bezeichnen einer Münze mit Buchstaben und sonstigen Figuren oder mit einem Rande, denen ähnlich ist, welche die Münzen tragen, die in der königlichen Münze geprägt worden sind. Die Verordnung 15, Georg II., erklärt gleichfalls als Hochverrath, irgend eine Silbermünze des Reichs zu sieden, zu vergolden oder zu färben, um solcher das Ansehen der ganzen oder halben Guineen zu geben ꝛc.

Das Falschmünzen fremder Gold- oder Silbermünzen, welche in Großbrittannien Cours haben, ist mit dem Tode zu bestrafen. (Maria II., C. 6, §. 2.)

Das Falschmünzen fremder Gold- oder Silbermünzen, welche in Großbrittannien keinen Cours haben, wird mit Deportation, doch nicht über sieben Jahre, bestraft (27, Georg III., C. 126), und dieselbe Gesetzesverordnung bestimmt eine gleiche Strafe für die Einführung falschen Geldes mit fremdem Stempel, wenn es in der Absicht geschieht, solches in Umlauf zu setzen. — §. 3.

Es ist ein Jeder des Hochverraths schuldig, der, ohne bei dem königlichen Münzamte angestellt zu seyn, oder dazu die Berechtigung von den Lords der Schatzkammer erworben zu haben, um die Verfertigung oder Ausbesserung der Instrumente weiß oder dabei gegenwärtig ist, wie solche im königlichen Münzamte gebraucht werden, und in der Verordnung 8 und 9, Wilhelm III., C. 36, aufgeführt sind, oder wer solche eigenthümlich besitzt oder aus der Münzstätte entwendet.

Digitized by Google

„Das Ausgeben und in Umlaufsetzen falschen Geldes, mit der Kenntniß, daß es falsches sey" — zieht dem, der dessen überwiesen wird, bei dem ersten Betreffen 6 Monat Gefängnißstrafe zu, und der Verbrecher muß wegen seines Betragens für 2 Jahre Bürgschaft stellen; beim zweiten Betreffen werden 2 Jahre Gefängnißstrafe zuerkannt, und außerdem ist wegen des künftigen Betragens auf anderweitige 2 Jahre Bürgschaft zu stellen; beim dritten Mal wird auf Todesstrafe erkannt, ohne gesetzlichen Zuspruch. (13, Georg II., C. 26.) Die Verordnung 37, Georg III., C. 126, verfügt ähnliche Strafen für diejenigen, welche fremdes, falsches oder nachgemachtes Geld in Umlauf setzen.

Der bloße Besitz falschen Geldes, in der muthmaßlichen Absicht, solches für gutes auszugeben, wird noch nicht für strafbar erachtet, so lange eine verbrecherische Handlung in Bezug darauf nicht begangen worden ist. Die Handlung, sich solches Geld zu verschaffen, um es auszugeben, ist aber ein strafbares Vergehen (misdemeanour); und der bloße Besitz einer großen Summe dergleichen falschen Geldes wird als Beweis angenommen, sich solches in der Absicht verschafft zu haben, um es auszugeben, es sey denn, daß andere Merkmale den Verdacht hervorbrächten, der Besitzer sey auch der, der es verfertigt habe. (Chitty's Blackstone, Vol. IV., pag. 99, Note 6)

In Betreff des Nachmachens der Kupfermünzen sind die englischen Gesetze nicht ganz deutlich. (Siehe Chitty's Ausgabe von Burn's justice, vol. I, p. 786.)

## I. Englische Münzen.

**Verzeichniß der englischen Silber- und Goldmünzen, woraus man deren Werth, den Schlagschatz oder Gewinn in der Münze und den Preis des Pfundes Troy-Gewicht Gold und Silber ersehen kann, von der Eroberung bis auf unsere Zeiten.**
(Aus dem zweiten Theil der Essays on Money, Exchanges and Political Economy, by Henry James.)

| Jahre nach Christi Geburt. | Jahre der Regierung. | Silber. 1. Feinheit des Silbers in den Münzen. | 2. Pfund-Gewicht dieses Silbers, geprägt zu | 3. Münzgewinn oder Schlagschatz auf die Münze. | 4. Gleich dem Münzpreise für gesetzlich legirtes Silber von 11 Unzen 2 Dr. feinem Troy-Gewicht. | Gold. 5. Feinheit des Goldes in den Münzen. | 6. Pfundgewicht dieses Goldes, ausgeprägt zu | 7. Münzgewinn oder Schlagschatz auf die Münze. | 8. Gleich dem Münzpreise für gesetzlich legirtes Gold von 22 Karat feinem Troy-Gewicht. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Unz. Dwt. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | Karat Gran | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. |
| 1066 | Eroberung | 11 2 | 1 0 0 | | | | | | |
| 1280 | 8 Eduard I. | — — | 1 0 0 | 0 1 0 | 1 0 3½ | | | | |
| 1300 | 28 — | — — | 1 0 3 | 0 1 2½ | | | | | |
| 1344 | 18 Eduard III. | — — | 1 0 3 | 0 1 3 | 1 0 3¼ | 23 3½ | 13 3 4 | 0 8 4 | 1 19 10 8 |
| 1349 | 23 — | — — | 1 2 6 | 0 1 3 | 1 2 8 | — — | 14 0 0 | 0 11 8 | 13 3 9 |
| 1356 | 30 — | — — | 1 5 0 | 0 0 10 | 1 5 9½ | — — | 15 0 0 | 0 6 8 | 14 8 4 |
| 1394 | 18 Richard II. | — — | 1 5 0 | 0 0 10 | 1 5 9½ | — — | 15 0 0 | 0 5 0 | 14 9 11 |
| 1401 | 3 Heinrich IV. | — — | 1 5 0 | 0 0 10 | 1 5 9½ | — — | 15 0 0 | 0 5 0 | 14 9 11 |
| 1411 | 9 Heinrich V. | — — | 1 10 0 | 0 1 0 | 1 10 11¼ | — — | 16 13 4 | 0 5 0 | 16 2 9 |
| 1425 | 4 Heinrich VI. | — — | 1 10 0 | 0 1 0 | 1 10 11¼ | — — | 16 13 4 | 0 5 10 | 16 1 11 |
| 1464 | 4 Eduard IV. | — — | 1 17 6 | 0 0 4 | 1 15 2¼ | — — | 20 16 8 | 0 10 0 | 19 0 8 |
| 1465 | 5 — | — — | 1 17 6 | 0 0 4 | 1 15 2¼ | — — | 22 10 0 | 1 0 10 | 21 1 10 |
| 1470 | 49 Heinrich VI. | — — | 1 17 6 | 0 0 2 | 1 17 10½ | — — | 22 10 0 | 0 13 0 | 21 9 7 |
| 1482 | 22 Eduard IV. | — — | 1 17 6 | 0 1 6 | 1 18 4¾ | — — | 22 10 0 | 0 7 6 | 21 15 0 |
| 1483 | 1 Richard III. | — — | 1 17 6 | 0 1 6 | 1 18 4¾ | — — | 22 10 0 | 0 7 6 | 21 15 0 |
| 1485 | 1 Heinrich VII. | — — | 1 17 6 | 0 1 6 | 1 18 4¾ | — — | 22 10 0 | 0 7 6 | 21 15 0 |
| 1509 | 1 Heinrich VIII. | — — | 1 17 6 | 0 1 6 | 1 18 11¼ | — — | 22 10 0 | 0 7 6 | 21 15 0 |
| * 1527 | 18 — | — — | 2 0 0 | 0 1 0¾ | 1 18 11¼ | — — | 24 0 0 | 0 8 0 | 23 0 0 |
| — | — | — — | 2 5 0 | 0 1 0 | 2 4 0 | — — | 27 0 0 | 0 9 0 | |
| — | — | — — | . . . | . . . | . . . | 22 0 | 25 2 6 | 0 8 6 | 24 19 6 |
| 1543 | 34 — | 10 0 | 2 8 0 | 0 8 0 | 2 4 4½ | 23 0 | 28 16 0 | 1 4 0 | 26 8 0 |
| 1545 | 36 — | 6 0 | 2 8 0 | 0 2 0 | 2 11 9½ | 22 0 | 30 0 0 | 0 10 0 | 27 10 0 |
| 1546 | 37 — | 4 0 | 2 8 0 | 4 4 0 | 2 15 6 | 20 0 | 30 0 0 | 0 5 0 | 27 10 0 |
| 1547 | 1 Eduard VI. | 4 0 | 2 8 0 | 4 4 0 | 2 15 6 | 20 0 | 30 0 0 | 1 10 0 | 31 7 0 |
| 1549 | 3 — | 6 0 | 3 12 0 | 4 0 0 | 2 19 2½ | 22 0 | 34 0 0 | 1 0 0 | 33 0 0 |
| 1551 | 5 — | 3 0 | 3 12 0 | | | | | | |
| — | — | 11 0 | 3 0 0 | | | | | | |
| — | — | — — | . . . | . . . | . . . | 23 3½ | 36 0 0 | | |
| — | — | — — | . . . | . . . | . . . | 22 0 | 33 0 0 | | |
| 1552 | 6 — | 11 1 | 3 0 0 | 0 1 0 | 2 19 3¼ | 23 3½ | 36 0 0 | 0 0 2 9 | |
| — | — | — — | . . . | . . . | . . . | 22 0 | 33 0 0 | 0 0 3 0 | 32 17 8 |
| 1553 | 1 Marie | 11 0 | 3 0 0 | 0 1 0 | 2 19 6½ | 23 3½ | 36 0 0 | 0 0 3 0 | 33 0 8 |
| 1560 | 2 Elisabeth | 11 2 | 3 0 0 | 0 1 6 | 2 18 6 | 23 3½ | 36 0 0 | 0 5 0 | |
| — | — | — — | . . . | . . . | . . . | 22 0 | 33 0 0 | 0 0 4 0 | 32 16 0 |
| 1600 | 43 — | — — | 3 2 0 | 0 2 0 | 3 0 0 | 23 3½ | 36 10 0 | 0 10 0 | |
| — | — | — — | . . . | . . . | . . . | 22 0 | 33 10 0 | 0 10 0 | 33 0 0 |
| 1604 | 2 Jakob I. | — — | 3 2 0 | 0 2 6 | 2 19 6 | 22 0 | 37 4 0 | 1 10 0 | 35 14 0 |
| 1626 | 2 Karl I. | — — | 3 2 0 | 0 2 0 | 3 0 0 | — — | 41 0 0 | 1 1 5 | 39 18 7 |
| † 1666 | 18 Karl II. | — — | 3 2 0 | 0 0 0 | 3 2 0 | — — | 44 10 0 | . . | 44 10 0 |
| 1717 | 3 Georg I. | — — | 3 2 0 | 0 0 0 | 3 2 0 | — — | 46 14 6 | . . | 46 14 6 |
| 1816 | 56 Georg III. | — — | 3 6 0 | 0 4 0 | . . . | — — | 46 14 6 | . . | 46 14 6 |

* 1527, Heinrich VIII. Das sächsische oder Tower-Pfund war bis auf diese Zeit in der Münze üblich, wurde aber dann durch das Troy-Gewicht ersetzt. Das Tower-Pfund hielt nur 11 Unzen 5 Drachmen Troy, so daß von der Eroberung bis in das 28ste Regierungsjahr Eduards I. 20 Schillinge nominell auch genau ein Pfund im Gewicht ausmacht.

† 1666, 18 Karl II. Der Schlagschatz auf das Gold wurde in dieser Zeit aufgegeben, und die Goldbarren, welche in die Münze kamen, wurden von da an bis jetzt immer kostenfrei ausgeprägt. Auf das Silber wurde ein Schlagschatz von 16½% gelegt, nach 56, Georg III.



Digitized by Google

II. Englische Münzen. Verzeichniss des Quantums fein Silber, welches zum 20 Shilling- oder Pfund Sterling-Fuss ausgeprägt wurde, des Quantums gesetzlich legirten (Standard) Silbers à 11 Unzen 2 Drachmen fein und 18 Drachmen Legirung, welches unter den verschiedenen Regierungen, von Edward I. bis Wilhelm IV., in 20 Shilling oder dem Pfund Sterling enthalten war. Ein dergleichen über das geprägte Gold, und Angabe des verhältnissmässigen Werthes von fein Gold zu fein Silber, nach der Zahl Gräne, welche in den Münzen enthalten sind. Berechnet in Gränen und $^1/_{1000}$ Troy-Gewicht.

| Jahre nach Christi Geburt. | Jahr der Regierung. | Silber. 1. Gräne fein Silber in 20 Shilling oder 1 Pfund Sterling nach der Ausprägung der Münze. | Silber. 2. Gräne legirten Silbers à 11 Unzen 2 Drachm. fein in 20 Shilling oder dem Pfund Sterling nach der Ausprägung. | Gold. 3. Gräne fein Gold in 20 Shillings oder dem Pfund Sterling nach der Ausprägung | Gold. 4. Gräne legirten Goldes à 22 Karat fein in 20 Shilling oder dem Pfund Sterling. | 5. Verhältnissmässiger Werth von fein Gold zu fein Silber, nach der Quantität jedes Metalles, welche in den Münzen enthalten ist. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Grans. | Grans. | Grans. | Grans. | Gold zu Silber. |
| 1066 | Eroberung . . . | 4995 000 | 5400 000 | | | |
| 1280 | 8 Eduard I. . . | 4995 000 | 5400 000 | | | |
| 1344 | 18 Eduard III. . | 4933 333 | 5333 333 | 407 980 | 445 080 | 1 zu 12 091 |
| 1349 | 23 — — — | 4440 000 | 4800 000 | 383 705 | 418 588 | 1 „ 11 571 |
| 1356 | 30 — — — | 3996 000 | 4320 000 | 358 125 | 390 682 | 1 „ 11 158 |
| 1401 | 3 Heinrich IV. . | 3330 000 | 3600 000 | 322 312 | 351 613 | 1 „ 10 331 |
| 1464 | 4 Eduard IV. . . | 2664 000 | 2880 000 | 257 850 | 281 291 | 1 „ 10 331 |
| 1465 | 5 — — — | 2664 000 | 2880 000 | 238 750 | 260 454 | 1 „ 11 158 |
| 1470 | 49 Heinrich VI. . | 2664 000 | 2880 000 | 238 750 | 260 454 | 1 „ 11 158 |
| 1482 | 22 Eduard IV. . . | 2664 000 | 2880 000 | 238 750 | 260 454 | 1 „ 11 158 |
| 1509 | 1 Heinrich VIII. . | 2664 000 | 2880 000 | 238 750 | 260 454 | 1 „ 11 158 |
| 1527 | 18 — — — | 2365 000 | 2560 000 | 210 149 | 229 253 | 1 „ 11 265 |
| 1543 | 34 — — — | 2000 000 | 2162 162 | 191 666 | 209 090 | 1 „ 10 434 |
| 1545 | 36 — — — | 1800 000 | 2197 297 | 176 000 | 192 000 | 1 „ 6 818 |
| 1546 | 37 — — — | 800 000 | 864 864 | 160 000 | 174 545 | 1 „ 5 000 |
| 1547 | 1 Eduard VI. . | 800 000 | 864 864 | 160 000 | 174 545 | 1 „ 5 000 |
| 1549 | 3 — — — | 800 000 | 864 864 | 155 294 | 169 412 | 1 „ 5 151 |
| *1551 | 5 — — — | 400 000 | | | | |
| — | — — — | 1760 000 | 1902 702 | 160 000 | 174 545 | 1 „ 11 000 |
| 1552 | 6 — — — | 1768 000 | 1911 351 | 160 000 | 174 545 | 1 „ 11 050 |
| 1553 | 1 Marie . . . . | 1760 000 | 1902 702 | 159 166 | 173 636 | 1 „ 11 057 |
| 1560 | 2 Elisabeth . . . | 1776 000 | 1920 000 | 160 000 | 174 545 | 1 „ 11 100 |
| 1600 | 43 — — — | 1718 709 | 1858 064 | 157 612 | 171 940 | 1 „ 10 904 |
| 1604 | 2 Jakob I. . . . | 1718 709 | 1858 064 | 141 935 | 154 838 | 1 „ 12 109 |
| 1626 | 2 Karl I. . . . . | 1718 709 | 1858 064 | 128 740 | 140 452 | 1 „ 13 346 |
| 1668 | 18 Karl II. . . . | 1718 709 | 1858 064 | 118 651 | 129 438 | 1 „ 14 485 |
| 1717 | 3 Georg I. . . . | 1718 709 | 1858 064 | 113 001 | 123 274 | 1 „ 15 909 |
| †1816 | 56 Georg III. . . | 1614 545 | 1745 454 | 113 001 | 123 274 | 1 „ 14 287 |

* 1551, 5 Eduard VI. Die Prägung von schlechtem Silbergeld im fünften Regierungsjahr Eduards VI. von 3 Unzen fein, ist eigentlich mehr als Schlagen von Rechenpfennigen anzusehen. Es wurde nur die Summe von £ 180,000 Sterl. so geprägt. (Siehe James Ruding, cap. IV.)

† 1816, 56 Georg III. Da der Staat die Ausprägung des Silbers selbst übernommen hat, so besteht gegenwärtig kein fester Preis, zu welchem dem Publikum gesetzlich legirtes (Standard) Silber bezahlt würde. Wenn die jetzigen Münzverordnungen bestehen, und sonach das Gold auf 77s. 10½d. per Unze bleibt, so muß bei sämtlichem Wechsel im Preise des Silbers der relative Werth des Goldes zu Silber in gleichem Verhältniß sich ändern.

III. Verzeichniss des Werthes der Gold- und Silbermünzen, beide für sich, welche seit 1790 in jedem Jahre durch die Münze von England geprägt wurden. (Parl. Pap. Nro. 158. Sess. 1850, und Papiere, welche durch die Handelskammer veröffentlicht wurden.)

| Jahre. | Gemünztes Gold. £ s. d. | Gemünztes Silber. £ s. d. | Jahre. | Gemünztes Gold. £ s. d. | Gemünztes Silber. £ s. d. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1790 | 2,660 521 10 0 | Nichts. | 1812 | Nichts. | 52 14 0 |
| 1791 | 2,456,566 17 6 | Nichts. | 1813 | 519,722 3 6 | 89 18 0 |
| 1792 | 1,171,863 0 0 | 231 17 6 | 1814 | Nichts. | 161 4 0 |
| 1793 | 2,747,430 0 0 | Nichts. | 1815 | Nichts. | Nichts. |
| 1794 | 2,558,894 12 6 | Nichts. | 1816 | Nichts. | 4,805,251 16 0 |
| 1795 | 493,416 0 0 | 293 11 11 | 1817 | 4,275,337 10 0 | 2,436,297 12 0 |
| 1796 | 464,680 2 6 | Nichts. | 1818 | 2,862 373 10 0 | 576,279 0 0 |
| 1797 | 2,000,297 5 0 | Nichts. | 1819 | 3,574 10 8 | 1,267,272 12 0 |
| 1798 | 2,967,504 15 0 | Nichts. | 1820 | 949,316 0 10 | 127,717 4 0 |
| 1799 | 449 961 15 0 | Nichts. | 1821 | 9,540,758 13 10 | 433,646 0 0 |
| 1800 | 189,937 2 6 | Nichts. | 1822 | 5,356,787 12 6 | 31,430 7 1 |
| 1801 | 450 242 2 0 | 53 7 1 | 1823 | 759,748 10 0 | 285,271 16 0 |
| 1802 | 437 018 18 6 | 62 0 0 | 1824 | 4,065,075 0 0 | 284,070 16 0 |
| 1803 | 596,444 12 6 | 72 6 8 | 1825 | 4,580,919 0 0 | 417,535 16 0 |
| 1804 | 718,396 17 6 | 77 10 0 | 1826 | 5,896,461 7 6 | 608 603 16 0 |
| 1805 | 54,668 5 0 | 182 18 0 | 1827 | 2,519,636 17 6 | 33,019 16 0 |
| 1806 | 403 105 15 0 | Nichts. | 1828 | 1,004,559 2 6 | 16,288 3 0 |
| 1807 | Nichts. | 108 10 0 | 1829 | 2,446,754 12 6 | 108,259 16 0 |
| 1808 | 371,744 2 0 | Nichts. | 1830 | 2,387,881 2 6 | 151 16 0 |
| 1809 | 298 946 11 0 | 114 14 0 | 1831 | 587,949 14 5 | 33,696 5 8 |
| 1810 | 316,935 13 6 | 120 18 0 | Total £ | 69,856,894 8 9 | 9,183,459 5 9 |
| 1811 | 312,863 3 6 | Nichts. | | | |

Digitized by Google

Es stehe hier noch eine kurze Uebersicht der Münzen der alten Völker, indem die wenigsten Leser und Münzliebhaber Gelegenheit und Muße haben möchten, sich in diejenigen Werke einzustudiren, die von dem Gelde der alten Juden, Griechen und Römer handeln. Im Englischen gibt es darüber das vorzügliche Werk des Dr. Arbuthnot, Tables of ancient Coins, Weights etc. London, 4. Edition 1754, das in vielen Punkten mit Paucton Metrologie, 4. Paris 1780, übereinstimmt, welch letztere ebenfalls mit großem Fleiße und vieler Sorgfalt die alten Münzen, Maaße und Gewichte abhandelt. Die deutsche Literatur besitzt in dieser Hinsicht ebenfalls gründliche Werke, wie Grosse's, G., metrologische Tafeln über die alten Maaße, Gewichte und Münzen Roms und Griechenlands, nebst den Verhältnissen derselben gegen bekannte französische und deutsche; zur Erklärung alter Schriftsteller, nach Romé de l'Isle, mit Berichtigungen von Abr. Gottfried Kästner, gr. 8. Braunschweig 1792, und Oßertag, J. Ph., über die Verhältnisse der Maaße der Alten zu den heutigen Maaßen und ein bei allen Nationen einzuführendes allgemeines Eichmaaß. Mit erläuternden Anmerkungen. 4. Regensburg 1791; Wurm, J. F., de ponderum, nummorum, mensurarum, ac de anni ordinandi rationibus apud Graecos et Romanos. Stuttgart, 1821. Schlichtegroll's Annalen der allgemeinen Numismatik, 1r und 2r Band, 4. Leipzig und Gotha 1806, und Schmieders Handwörterbuch der gesammten Münzkunde, 2 Bände, gr. 8. Halle, 1811 und 1815. Auch enthalten die Encyclopaedia Britannica, Supplement, unter Money viel über diesen Gegenstand, sowie das Brockhaus'sche Conversations-Lexikon sich über den Münzfuß der Neuern verbreitet.

## Jüdische Münzen.

| Namen und Verhältnisse. | | | | | Werth in englischer Währung £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gerah | | | | | 0 | 0 | 1 59/160 |
| 10 | Bekah | | | | 0 | 1 | 1 11/16 |
| 20 | 2 | Schekel | | | 0 | 2 | 3 3/8 |
| 1200 | 120 | 50 | Maneh / Mina hebraica | | 5 | 14 | 0 3/4 |
| 60,000 | 6000 | 3000 | 60 | Talent | 342 | 3 | 9 |
| Solidus aureus oder Sextula, Werth | | | | | 0 | 12 | 0 1/2 |
| Siclus aureus, „ | | | | | 1 | 16 | 6 |
| Das Talent Gold „ | | | | | 5475 | 0 | 0 |

## Alt-Griechische Münzen.

| | | | | | | | | | | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Lepton | | | | | | | | | | | 0 | 0 | 0 3/336 |
| 7 | Chalcus | | | | | | | | | | 0 | 0 | 0 31/48 |
| 14 | 2 | Dichalcus | | | | | | | | | 0 | 0 | 1 7/24 |
| 28 | 4 | 2 | Hemiobolum | | | | | | | | 0 | 0 | 2 7/12 |
| 56 | 8 | 4 | 2 | Obolus | | | | | | | 0 | 1 | 1 1/6 |
| 112 | 16 | 8 | 4 | 2 | Diobolum | | | | | | 0 | 2 | 2 1/3 |
| 224 | 32 | 16 | 6 | 4 | 2 | Tetrobolum | | | | | 0 | 5 | 0 2/3 |
| 336 | 48 | 24 | 8 | 6 | 3 | 1 1/2 | Drachma | | | | 0 | 7 | 3 |
| 662 | 86 | 48 | 12 | 12 | 6 | 3 | 2 | Didrachma | | | 1 | 3 | 2 |
| 1324 | 112 | 96 | 24 | 24 | 12 | 6 | 4 | 2 | Tetradrachma | | 2 | 7 | 0 |
| 1660 | 384 | 120 | 36 | 30 | 15 | 7 1/2 | 5 | 2 1/2 | 1 1/4 | Pentadrachma | 3 | 2 | 3 |

Von diesen Münzen bestanden die Drachma und Didrachma aus Silber, die übrigen größtentheils aus Erz.

Die Drachma wird hier, nach der Uebereinstimmung der meisten Schriftsteller, dem Denarius gleich geachtet; doch dürfte solche etwas gewichtiger gewesen seyn.

| | Werth in Pfund Sterling. £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Die griechische Goldmünze, der Stater aureus, wog 2 attische Drachmen, oder die Hälfte des Stater argenteus, und wurden dafür gewöhnlich 25 attische Silberdrachmen gewährt | 0 | 16 | 1 3/4 |
| Nach dem gegenwärtigen Verhältnisse des Goldes zum Silber war sie werth . . . | 1 | 0 | 9 |
| Für den Stater Cyzicenus wurden 28 attische Drachmen gewährt . . . . . . | 0 | 18 | 1 |
| Der Stater Philippicus und der Stater Alexandrinus waren vom Werth des vorigen. | | | |
| Der Stater Daricus zufolge des Josephus war werth 50 Drachmen oder . . . . | 1 | 12 | 3 1/2 |
| Der Stater Croesius hatte denselben Werth. | | | |

## Werth und Verhältniss der alt-römischen Münzen.

| | | | | | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Teruncius | | | | | | 0 | 0 | 0 775/1000 |
| 2 | Sembella | | | | | 0 | 0 | 1 55/100 |
| 4 | 2 | Libella / As | | | | 0 | 0 | 3 1/10 |
| 10 | 5 | 2 1/2 | Sestertius | | | 0 | 1 | 3 3/4 |
| 20 | 10 | 5 | 2 | Quinarius / Victoriatus | | 0 | 3 | 3 1/2 |
| 40 | 20 | 10 | 4 | 2 | Denarius | 0 | 7 | 3 |

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Die römische Goldmünze, der Aureus, wog im Allgemeinen das Doppelte des Denarius, und war dessen Werth, nach dem von Plinius angegebenen Verhältnisse des Goldes zum Silber | 1 | 4 | 3 3/4 |
| Nach den gegenwärtigen Verhältnissen . . . . . . . . . . . . . | 1 | 0 | 9 |
| Nach dem zehnfältigen (decuple) Verhältnisse, wie Livius und Julius Pollux es angaben . | 0 | 12 | 11 |
| Nach dem von Tacitus angegebenen Verhältnisse, wonach für den Aureus 25 Denarii gewährt wurden, ist dessen Werth . . . . . . . . . . . | 0 | 16 | 1 3/4 |

Digitized by Google

**Tabellarische Uebersicht der neuern und neuesten gangbaren Gold- und Silber-Münzen, welche im Handel und Verkehr vorkommen. Nach Nelkenbrecher, Kelly, Jäckel und handschriftlichen Materialien alphabetisch nach den Ländern und Staaten geordnet, mit Angabe der Stückzahl auf die Cölnische Mark brutto und die Mark fein, des Feingehalts und des Werthes.**

## I. Goldmünzen.

Bei der Bestimmung des Werthes derselben ist die Passirpistole (nach Nelkenbrecher) zu 353½ Stück aus der Brutto-Mark à 24 Karat 8 Grän fein angenommen, wonach auf die feine Mark Gold 39·433464 Stück oder 197·169230 Thaler kommen. Von dem gesetzmäßigen Friedrichsd'or gehen 34·769231 Stück (384/11) oder 193·846154 Thaler (193⅓) auf eine Cölnische Mark fein Gold. Die Passirpistole ist hiernach in gesetzmäßigem Friedrichsd'or 4·91574 Thaler werth.

| Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Goldmünzen ausprägen lassen. | Auf die Mark brutto gehen: | Gewicht von einem Stück in: | Feingehalt. | | Auf eine Cölnische Mark fein Gold kommen: | Werth eines Stücks | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | in Passir-Pistolen zu 5 Thlr. | in gesetzmäßigen Friedrichsd'or zu 5 Thaler. |
| | Stück. | Holl. As. | Karat. | Grän. | Stück. | Thaler. | Thaler. |
| **Europa.** | | | | | | | |
| **Großherzogthum Baden.** | | | | | | | |
| 10 Guldenstücke | 84 | 143·06 | 21 | 8 | 37·6615 | 5·23589 | 5·14706 |
| 5 Guldenstücke | 68 | 171·53 | 21 | 8 | 75·323 | 2·61765 | 2·57353 |
| (Von 1819 — bis 1827 gesetzmäßig.) | | | | | | | |
| 10 Thalerstücke; doppelte Ludwigsd'or à 1000 Kreuzer | 20·4 | 238·43 | 21 | 8 | 22·597 | 8·72545 | 8·57840 |
| 5 Thalerstücke, Ludwigsd'or à 500 Kreuzer | 40·8 | 119·21 | 21 | 8 | 45·194 | 4·36272 | 4·28920 |
| Seit 1838 und in früherer Zeit Rheingold-Dukaten. | 63·6972 | 76·36 | 22 | 6 | 67·944 | 2·90193 | 2·85308 |
| **Königreich Bayern.** | | | | | | | |
| Carolin à 11 fl. gesetzmäßig | 24 | 202·66 | 18 | 6 | 31·135 | 6·33272 | 6·22599 |
| Halbe Carolin à 5½ fl. gesetzmäßig | 48 | 101·34 | 18 | 6 | 62·270 | 3·16636 | 3·11299 |
| Doppelte Mark'or à 7 fl. do. | 36 | 270·22 | 18 | 6 | 23·3514 | 8·44353 | 8·30132 |
| Mark'or à 7½ fl. do. | 36 | 135·11 | 18 | 6 | 46·703 | 4·22177 | 4·15061 |
| Dukaten à 5⅔ fl. do. | 37 | 72·6 | 23 | 6 | 68·486 | 2·88149 | 2·83293 |
| **Belgien, siehe Niederlande.** | | | | | | | |
| **Herzogthum Braunschweig.** | | | | | | | |
| Doppelte Carls'or, gesetzmäßig | 17·5 | 277·94 | 21 | 7 | 19·4594 | 10·13231 | 9·96157 |
| 11,500 Stück doppelte Carls'or, von verschiedenen Jahren, nach einer 1831 vorgenommenen Valvation befunden | 17·6311 | 276·03 | 21 | 5 | 19·7466 | 9·94197 | 9·81666 |
| Eine doppelte Wilhelmd'or von 1831, befunden | 17·563 | 276·95 | 21 | 5½ | 19·643 | 10·03763 | 9·96446 |
| Carls'or, gesetzmäßig | 35 | 138·97 | 21 | 7 | 38·919 | 5·06515 | 4·98078 |
| Einzelne Pistolen von 1822, 1824 befunden | 35·199 | 138·19 | 21 | 6 | 39·292 | 5·01805 | 4·93348 |
| **Königreich Dänemark.** | | | | | | | |
| Courant: Dukaten, seit 1671 gesetzmäßig | 75 | 64·85 | 21 | — | 85·714 | 2·30031 | 2·26155 |
| Christians'or, seit 1775 gesetzmäßig | 35 | 138·97 | 21 | 8 | 38·769 | 5·08578 | 5·00000 |
| Doppelte Fredrik'or, do. | 179·18 | 276·30 | 21 | 6 | 19·6518 | 10·03347 | 9·86434 |
| Einfache do. do. | 353·24 | 138·15 | 21 | 6 | 39·3083 | 5·01674 | 4·93219 |
| **Freie Stadt Frankfurt am Main.** | | | | | | | |
| Dukaten, gesetzmäßig | 67 | 72·6 | 23 | 8 | 67·944 | 2·90193 | 2·85308 |
| **Königreich Frankreich.** | | | | | | | |
| Louisd'or. | | | | | | | |
| Von 1640 bis 1790, alte gewöhnlich | 35 | 138·97 | 21 | 9 | 38·6207 | 5·10527 | 5·01923 |
| Von 1665 bis 1709, alte französische Probe | 34·946 | 139·19 | 21 | 8 | 38·709 | 5·09353 | 5·00778 |
| Von 1709 bis 1716 Sonnen: Louisd'or, incl. französische Probe | 28·775 | 169·04 | 21 | 7¾ | 31·905 | 6·17988 | 6·07573 |
| Von 1716 bis 1718, Noailles mit vielen Wappen, französische Probe | 19·227 | 252·98 | 21 | 7¾ | 21·318 | 9·24896 | 9·09307 |
| Von 1718 bis 1720, Maltheserkreuz, franz. Probe | 23·926 | 203·29 | 21 | 8 | 26·503 | 7·43951 | 7·31418 |
| Von 1720 bis 1723, LL. franz. Probe | 23·926 | 203·29 | 21 | 5 | 26·512 | 7·43577 | 7·21933 |
| Von 1723 bis 1786, Mirlitons, franz. Probe | 36·089 | 134·78 | 21 | 6 | 40·285 | 4·89437 | 4·81187 |
| Von 1726 bis 1785, Schild: Louisd'or, gesetzlich mit Benützung des Kornremedium | 28·664 | 169·69 | 21 | 8¼ | 31·720 | 6·21593 | 6·11116 |
| Nach französischen Proben | 28·775 | 169·04 | 21 | 6 | 31·121 | 6·13833 | 6·03407 |
| Seit 1785, gesetzlich mit Benutzung des Kornremediums | 30·575 | 159·69 | 21 | 8¼ | 33·835 | 5·82737 | 5·72917 |
| Nach französischen Proben | 30·575 | 159·08 | 21 | 7¼ | 33·956 | 5·80490 | 5·70706 |
| Ein Stück von 1788, befunden | 31 | 156·90 | 21 | 7 | 34·471 | 5·71986 | 5·62346 |
| Doppelte und halbe nach Verhältniß. | | | | | | | |
| 40 Frankenstücke, gesetzmäßig | 18·124 | 268·37 | 21 | 7·2 | 20·1376 | 9·79118 | 9·62610 |
| 20 do. do. | 36·248 | 134·18 | 21 | 7·2 | 40·2751 | 4·89556 | 4·81305 |
| Ein 20 Frankenstück von 1815 befunden | 36·384 | 133·89 | 21 | 6½ | 40·424 | 4·87150 | 4·79040 |
| Drei Stück von verschiedenen Jahren, befunden | 36·865 | 134·12 | 21 | 6¼ | 40·364 | 4·88474 | 4·80245 |
| Ein 20 Frankenstück von 1831, befunden | 36·665 | 134·7 | 21 | 6¼ | 40·877 | 4·82347 | 4·74818 |
| **Königr. Großbrittannien und Irland.** | | | | | | | |
| Guineen zu 21s. Sterling, gesetzmäßig | 27·884 | 174·44 | 22 | — | 30·419 | 6·48178 | 6·37854 |

Digitized by Google

| Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Goldmünzen ausprägen ließen. | Auf die Mark brutto gehen: | Gewicht von einem Stück in: | | Feingehalt. | Auf eine Colnische Mark fein Gold kommen: | Werth eines Stücks: in Wasser-Pistolen zu 5 Thlr. | in feingesetzmäßigen Friedrichsd'or zu 5 Thaler. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück. | Holl. As. | Karat. | Grän. | Stück. | Thaler. | Thaler. |
| Dergleichen nach gewöhnlicher Annahme | 28·500 | 170·67 | 22 | — | 31·091 | 6·34169 | 6·34169 |
| Dergleichen nach französischer Probe | 28·044 | 173·44 | 21 | $11\frac{1}{2}$ | 30·651 | 6·34272 | 6·34430 |
| Fünffache, doppelte, halbe, viertel und drittel nach Verhältniß. | | | | | | | |
| Guineen vom Jahr 1790, befunden | 27·983 | 173·81 | 21 | $11\frac{1}{4}$ | 30·614 | 6·44049 | 6·33194 |
| Seit 1816. | | | | | | | |
| Fünffache Sovereigns zu 100s. Sterl., gesetzm. | 5·8537 | 830·63 | 22 | — | 6·3880 | 30·86356 | 30·34536 |
| Doppelte Sovereigns zu 40s., gesetzmäßig | 14·639 | 332·26 | 22 | — | 15·9700 | 12·34612 | 12·13814 |
| Sovereigns, Pfundstücke zu 20s. do. | 29·278 | 166·13 | 22 | — | 31·9400 | 6·17311 | 6·06907 |
| Halbe Sovereigns zu 10s., do. | 58·557 | 83·06 | 22 | — | 63·880 | 3·08655 | 3·03454 |
| Sovereigns, Pfundstücke, geringster Ausbringen bei Benutzung des ganzen Schrot- und Kornvermögens | 29·339 | 165·79 | 21 | $11\frac{1}{4}$ | 32·097 | 6·14292 | 6·03939 |
| Ein Sovereign von 1824, befunden | 29·278 | 166·13 | 21 | $11\frac{1}{2}$ | 32·000 | 6·16154 | 6·05769 |
| **Freie Stadt Hamburg.** | | | | | | | |
| Dukaten, gesetzmäßig | 67 | 72·6 | 23 | 6 | 68·426 | 2·88149 | 2·83293 |
| Fünf- und zehnfache nach Verhältniß. | | | | | | | |
| **Königreich Hannover.** | | | | | | | |
| Dukaten, gesetzmäßig | 67 | 72·6 | 23 | 8 | 67·944 | 2·90193 | 2·85303 |
| Georgd'or (alte), gesetzmäßig | 35 | 138·97 | 21 | 8 | 38·769 | 5·08572 | 5·00000 |
| Dergl. neue, doppelte, nach einer 1831 vorgenommenen Valvation: 10,500 Stück von 1825, befunden | 17·6073 | 276·85 | 21 | $13\frac{1}{4}$ | 19·9054 | 9·90331 | 9·73837 |
| 17,500 Stück von verschiedenen Jahren, mit Ausnahme des Jahrs 1824, befunden | 17·6067 | 276·35 | 21 | 5 | 19·7237 | 9·99656 | 9·82808 |
| Einzelne Stücke vom Jahr 1825, befunden | 17·6077 | 276·24 | 21 | 4 | 19·8097 | 9·95367 | 9·78591 |
| Einfache und halbe nach Verhältniß. | | | | | | | |
| **Kurfürstenthum Hessen-Cassel.** | | | | | | | |
| Wilhelmd'or, gesetzmäßig | 35·1 | 138·57 | 21 | 7 | 39·030 | 5·05172 | 4·96659 |
| **Großherzogthum Hessen-Darmstadt.** | | | | | | | |
| Zehn Guldenstücke, gesetzmäßig | 34·650 | 140·37 | 21 | 7·2 | 38·500 | 5·12128 | 5·03496 |
| **Kirchenstaat.** | | | | | | | |
| Seit Clemens XIII. | | | | | | | |
| Zechinen, tarifmäßig | 69·223 | 71·30 | 23 | 8 | 69·184 | 2·84992 | 2·80189 |
| Dergleichen nach französischer Probe | 68·801 | 70·70 | 23 | 8 | 69·184 | 2·85383 | 2·80770 |
| Dergleichen seit 1760 nach englischer Probe | 68·748 | 70·75 | 23 | 10 | 69·229 | 2·84807 | 2·80007 |
| Zehnfache, fünffache, doppelte und halbe nach Verhältniß. | | | | | | | |
| Doppien, tarifmäßig | 42·750 | 113·78 | 22 | — | 46·636 | 4·22783 | 4·13658 |
| Dergleichen von Pius VI., französische Probe | 42·744 | 113·79 | 21 | 9 | 47·166 | 4·18032 | 4·10987 |
| Dergleichen vom Jahr 1802, englische Probe | 42·462 | 114·55 | 21 | $7\frac{1}{2}$ | 47·125 | 4·18396 | 4·11345 |
| Vierfache, doppelte und halbe nach Verhältniß. | | | | | | | |
| Seit 1818: | | | | | | | |
| Doppien, gesetzmäßig | 42·761 | 113·75 | 22 | — | 46·148 | 4·22674 | 4·15551 |
| Halbe nach Verhältniß. | | | | | | | |
| Zechinen, gesetzmäßig | 69·2794 | 71·24 | 24 | — | 68·2794 | 2·88768 | 2·83901 |
| Halbe nach Verhältniß. | | | | | | | |
| **Lombard.-Venetianisches Königreich.** | | | | | | | |
| Seit 1823. | | | | | | | |
| Souverain'or zu 40 Lire austriache, gesetzmäßig | 20·638 | 235·68 | 21 | 7·2 | 22·9310 | 8·59837 | 8·45345 |
| Halbe dergl. zu 20 do. do. do. | 41·276 | 117·84 | 21 | 7·2 | 45·862 | 4·29918 | 4·22918 |
| **Aeltere Münzen für das Königreich Italien unter Napoleon.** | | | | | | | |
| Stücke von 40 Lire italiane, gesetzmäßig | 18·184 | 268·37 | 21 | 7·2 | 20·1376 | 9·79112 | 9·62610 |
| Dergleichen von 20 Lire italiane, gesetzmäßig | 36·248 | 134·18 | 21 | 7·2 | 40·1751 | 4·89556 | 4·81305 |
| **Dergleichen für das Herzogthum Mailand unter Oesterreich.** | | | | | | | |
| Zechinen nach französischen Proben | 67·745 | 71·80 | 23 | 9 | 68·458 | 2·88015 | 2·83161 |
| Doppien oder Pistolen, gesetzmäßig | 37·001 | 131·45 | 21 | 9 | 40·830 | 4·82903 | 4·74764 |
| **Freie Stadt Lübeck.** | | | | | | | |
| Doppelte Dukaten, gesetzmäßig | 33·5 | 36·3 | 23 | 6 | 34·213 | 5·76299 | 5·66586 |
| Einfache Dukaten, gesetzmäßig | 67 | 72·6 | 23 | 6 | 68·426 | 2·88149 | 2·83293 |
| **Malta** (englische Insel). | | | | | | | |
| Neue Doppien oder Pistolen der letzten Großmeister | 16·45 | 170·97 | 20 | 6 | 33·307 | 5·91775 | 5·81998 |
| Dergleichen nach englischen Proben | 16·179 | 173·61 | 20 | 3 | 33·397 | 5·93580 | 5·80430 |

Digitized by Google

| Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Goldmünzen ausprägen ließen. | Auf die Mark feine gehen: | Gewicht von einem Stück in: | Feingehalt. | | Auf eine Cölnische Mark fein Gold kommen: | Werth eines Stücks in Pass-pistolen zu 5 Thlr. | Werth eines Stücks in gesetzmäßigen Friedrichsd'or zu 5 Thaler. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück. | Holl. Pf. | Karat. | Grän. | Stück. | Thaler. | Thaler. |
| **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.** | | | | | | ab | |
| Doppelte Friedrich Franz'dor, gesetzmäßig | 176⁷/₁₂₀ | 277 02 | 21 | 6 | 19 600 | 10-05965 | 9-99011 |
| Friedrich Franz'dor, gesetzmäßig | 35⁷/₆₀ | 138 51 | 21 | 6 | 39 200 | 5-02983 | 4 94505 |
| **Mecklenburg Strelitz.** | | | | | | | |
| Pistolen aus früherer Zeit | 35 | 138 97 | 21 | 8 | 38 769 | 5-08572 | 5-00000 |
| **Herzogthum Nassau.** | | | | | | | |
| Dukaten, gesetzmäßig | 67 | 72 6 | 23 | | 67 944 | 2 90193 | 2-85303 |
| **Neapel, siehe Sicilien.** | | | | | | | |
| **Königreich der Niederlande.** | | | | | | | |
| **Aeltere Münzen.** | | | | | | | |
| Brabanter Souverain'dor | 21¼ | 228 90 | 22 | — | 23 182 | 8 50528 | 8 36193 |
| Dergleichen nach französischen Proben | 21 066 | 230 89 | 21 | 11½ | 23 025 | 8 56327 | 8 41894 |
| Halbe Brabanter Souverain'dor | 42½ | 114 45 | 22 | — | 46 364 | 4 25264 | 4 18096 |
| Brabanter Dukaten | 67⅚ | 72 | 23 | 8 | 64 507 | 2 87409 | 2 82953 |
| Löwen der belgischen Staaten von 1790 à 14 fl. befunden | 28⅞ | 172 18 | 21 | — | 30 814 | 6 39786 | 6 29003 |
| Holländische Ducaten zu 14 fl. gesetzmäßig | 23¹/₂ | 207 | 22 | — | 25 636 | 7 29111 | 7 56148 |
| Dergleichen nach französischen Proben | 23 543 | 206 60 | 22 | — | 25 683 | 7 67703 | 7 54764 |
| Halbe dergleichen nach französischen Proben | 47 349 | 102 73 | 22 | — | 51 653 | 3 81719 | 3 75785 |
| Holländische Dukaten | 67 | 72 6 | 23 | 7 | 65 184 | 2 89172 | 2 84299 |
| Dergleichen befunden | 67½ | 72 66 | 23 | 6 | 64 936 | 2 86018 | 2 81197 |
| Dergleichen nach französischen Proben | 67 745 | 71 80 | 23 | 6 | 69 186 | 2 84984 | 2 80181 |
| **Neuere Münzen seit 1816.** | | | | | | | |
| Zehn-Guldenstücke, gesetzmäßig | 34 733 | 139 96 | 21 | 7 8 | 38 6149 | 5-10604 | 5 01994 |
| Ein Stück vom Jahr 1819, befunden | 34 80 | 139 77 | 21 | 7 | 38 696 | 5 09334 | 5 00966 |
| Ein Stück vom Jahr 1824, befunden | 34 745 | 139 99 | 21 | 7 | 38 653 | 5 10338 | 5 01737 |
| Ein Stück vom Jahr 1824, befunden | 69 507 | 69 94 | 21 | 7 8 | 77 8298 | 2 54999 | 2 54099 |
| Fünf-Guldenstücke seit 1825, gesetzmäßig | 69 507 | 72 67 | 23 | 7 | 68 1134 | 2 89478 | 2 84593 |
| Dukaten, gesetzmäßig | 66 931 | 72 67 | 23 | 6 | 64 486 | 2 88149 | 2 83293 |
| Dergleichen befunden | 67 | 72 6 | | | | | |
| **Kaiserthum Oesterreich.** | | | | | | | |
| Reichsdukaten, gesetzmäßig | 67 | 72 6 | 23 | 8 | 67 944 | 2 90193 | 2 85303 |
| Dergleichen befunden | 67 75 | 71 88 | 23 | 7½ | 68 825 | 2 86479 | 2 81651 |
| Ungarische Dukaten, gesetzmäßig | 67 | 72 6 | 23 | 9 | 67 705 | 2 91218 | 2 86310 |
| Souverain'dor | 21¼ | 228 90 | 22 | — | 23 182 | 8 50528 | 8 36193 |
| Halbe nach Verhältniß. | | | | | | | |
| **Königreich Polen.** | | | | | | | |
| **Aeltere Münzen.** | | | | | | | |
| Dukaten seit 1766, gesetzmäßig | 67 | 72 6 | 23 | 7 | 68 184 | 2 89172 | 2 84299 |
| Dukaten vom Jahr 1818, ältere Probe | 67 | 72 6 | 23 | 5 | 64 669 | 2 87130 | 2 82291 |
| **Neuere Münzen.** | | | | | | | |
| 30 Guldenstücke (30 Zloti), gesetzmäßig | 23⅝ | 204 08 | 22 | — | 26 000 | 7 58343 | 7 45368 |
| Ein Stück vom Jahr 1819, befunden | 23 866 | 203 80 | 22 | — | 26 036 | 7 57191 | 7 44531 |
| 25 Guldenstücke (25 Zloti), gesetzmäßig | 472⅓ | 102 04 | 22 | — | 52 000 | 3 79172 | 3 72784 |
| Ein Stück vom Jahr 1817, befunden | 47 68 | 102 01 | 22 | — | 52 015 | 3 79062 | 3 72674 |
| Dukaten mit holl. Gepräge aus der Revolution vom Jahr 1831, befunden | 67 | 72 6 | 23 | 6½ | 64 304 | 2 88679 | 2 83799 |
| **Königreich Portugal.** | | | | | | | |
| Dobrões zu 24,000 Reis, gesetzmäßig | 4 3483 | 1118 60 | 22 | — | 4 7436 | 41 56531 | 40 86478 |
| do. do. englische Probe | 4 359 | 1115 85 | 22 | — | 4 755 | 41 46366 | 40 76540 |
| do. do. vom Jahr 1725, bef. | 4 357 | 1116 36 | 21 | 11 | 4 771 | 41 52660 | 40 63009 |
| Halbe Dobrões zu 12,000 Reis, gesetzmäßig | 8 6966 | 559 30 | 22 | — | 9 4872 | 20 74265 | 20 43239 |
| do. do. do. französische Probe | 8 718 | 557 93 | 22 | — | 9 510 | 20 72283 | 20 38340 |
| Lisbonine, Meid'or zu 4800 Reis, gesetzmäßig | 21 748 | 223 71 | 22 | — | 23 718 | 8 31306 | 8 17296 |
| Halbe nach Verhältniß. | | | | | | | |
| Lisbonine zu 4800 Reis, französische Probe | 21 794 | 223 18 | 22 | — | 23 775 | 8 29313 | 8 15336 |
| Halbe zu 2400 dergleichen | 43 597 | 111 57 | 21 | 11½ | 47 651 | 4 13778 | 4 08401 |
| Mittreis oder Viertel Lisboninen zu 1200, gesetzm. | 86 966 | 55 93 | 22 | — | 94 872 | 2 07486 | 2 04121 |
| — englische Probe | 89 671 | 54 84 | 21 | 10⅞ | 98 841 | 2 00599 | 1 97317 |
| Einfache zu 480 Reis, gesetzmäßig | 217 416 | 22 37 | 22 | — | 237 191 | 0 83131 | 0 81730 |
| — englische Probe | 222 109 | 21 90 | 21 | 10½ | 244 034 | 0 80796 | 0 79434 |
| Dobra zu 12,800, jetzt zu 15,000 Reis, gesetzm. | 8 1531 | 596 38 | 22 | — | 8 8943 | 22 16404 | 21 79142 |
| — französische Probe | 8 168 | 595 19 | 21 | 11½ | 8 927 | 22 08684 | 21 71429 |
| — von 1730, befunden | 8 167 | 595 57 | 21 | 10½ | 8 960 | 22 00549 | 21 63461 |
| ½ Dobra zu 6400, jetzt zu 7500 Reis, gesetzm. | 16 3062 | 298 29 | 22 | — | 17 7886 | 11 08402 | 10 89724 |
| — — französische Probe | 16 367 | 297 18 | 21 | 11¼ | 17 906 | 11 01135 | 10 85276 |
| ¼ Dobra zu 3200, jetzt zu 3750 Reis, gesetzm. | 32 6124 | 149 15 | 22 | — | 35 5772 | 5 54201 | 5 44860 |
| — — französische Probe | 32 899 | 148 03 | 21 | 11¼ | 35 948 | 5 48485 | 5 39240 |

(Diese heißen auch Johannes, diese beiden letzten Stücke, von den Portugiesen Peças und Meias Peças genannt (Stücke und halbe Stücke), sind die einzigen nach im Umlaufe befindlichen Goldmünzen; die übrigen sind sehr selten und werden nur nach dem Gewicht verkauft.)

Digitized by Google

| Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Goldmünzen ausprägen lassen. | Auf die Mark feinen gehen: | Gewicht von einem Stück in: | | Feingehalt: | | Auf eine Colnischer Mark feines Gold kommen: | Werth eines Stücks in gesetzmäßigen Friedrichsd'or zu 5 Thaler: | in Vereinsthalern zu 3 Thaler: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück. | holl. As. | Korn. | Gran. | Stück | Thaler | Thaler |
| Escudo zu 1600 Reis, gesetzmäßig | 65·225 | 74·57 | 22 | — | 71·155 | 2 77100 | 2 72430 |
| Halbe nach Verhältniß. | | | | | | | |
| Escudo zu 1600 Reis, französische Probe | 65·708 | 74·02 | 21 | 11 1/4 | 71·886 | 2 74880 | 2·69634 |
| Halbe Escudo zu 800 Reis desgleichen | 163·403 | 36·46 | 21 | 11 | 146·084 | 1·34970 | 1·32695 |
| Alte Crusade zu 400 Reis, gesetzmäßig | 260·90 | 19·64 | 22 | — | 284·618 | 0·69175 | 0·68107 |
| Von Don Miguel: | | | | | | | |
| Halbe Dobra vom Jahr 1830 zu 7500 Reis, nach hydrostatischer Untersuchung | 16·361 | 297·39 | 22 | — | 17·848 | 11·04713 | 10·86094 |
| Viertel Dobra zu 3750 Reis, nach Verhältniß. | | | | | | | |

## Königreich Preußen.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Alte Friedrichsd'or, gesetzmäßig | 35 | 138·97 | 21 | 9 | 38·6207 | 5·10527 | 5·01923 |
| Friedrichsd'or, doppelte, zu 10 fl., gesetzmäßig | 17·5 | 277·94 | 21 | 8 | 19·3405 | 10·17144 | 10·00000 |
| do. einfache, zu 5 fl., do. | 35 | 138·97 | 21 | 8 | 38·7692 | 5·08572 | 5·00000 |
| do. halbe, zu 2 1/2 fl. do. | 70 | 69·48 | 21 | 8 | 77·5384 | 2·54286 | 2·50000 |

## Kaiserthum Rußland.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Species-Dukaten seit 1700 | 67·429 | 72·13 | 23 | 3 | 69·604 | 2·43374 | 2·39498 |
| do. von Paul I., 1797, gesetzmäßig | 67·143 | 72·44 | 23 | 8 | 69·089 | 2·89526 | 2·84695 |
| Andreas-Dukaten zu 2 Rubel, von Peter I. 1718 | 57·143 | 85·12 | 18 | 9 | 73·143 | 2·69567 | 2·65023 |
| Imperial-Dukaten von 1798, gesetzmäßig | 38·470 | 126·43 | 23 | 8 | 39·012 | 5·05496 | 4·96884 |
| do. do. von 1801, englische Probe | 39 | 124·72 | 23 | 6 1/4 | 39·724 | 4·96144 | 4·87982 |
| Goldrubel, doppelte, vom Jahr 1756, befunden | 78·576 | 67·01 | 22 | — | 79·173 | 2·49036 | 2·44439 |
| do. do. einfache, v. Jahr 1756, franz. Probe | 146·892 | 33·13 | 23 | — | 160·148 | 1·24117 | 1·21912 |
| Halbe nach Verhältniß. | | | | | | | |
| Imperialen zu 10 Rubel, 1755 — 62. | 14·118 | 344·52 | 22 | — | 15·402 | 12·80153 | 12·58578 |
| Halbe nach Verhältniß. | | | | | | | |
| Imperialen zu 10 Rubel seit 1763 | 17·879 | 272·05 | 22 | — | 19·5048 | 10·10877 | 9·93838 |
| Desgleichen nach der gewöhnlichen Annahme | 18 | 270·22 | 22 | — | 19·645 | 10·04181 | 9·87198 |
| Desgleichen vom Jahr 1768, befunden | 18·054 | 269·41 | 21 | 11 | 19·720 | 9·97315 | 9·80507 |
| Halbe Imperialen zu 5 Rubel seit 1763, gesetzm. | 35·759 | 136·01 | 22 | — | 39·0095 | 5·05439 | 4·96940 |
| Ein Stück vom Jahr 1823, befunden | 35·695 | 136·27 | 22 | — | 38·940 | 5·06144 | 4·97407 |
| Ein Stück vom Jahr 1830, do. | 36·117 | 134·67 | 22 | — | 39·400 | 5·00129 | 4·91945 |
| 40 Stück (1817 — 1830), im Durchschnitt befund. | 35·715 | 136·19 | 22 | — | 38·961 | 5·05055 | 4·97526 |
| Platina-Münzen zu 3 und 5 Rubel Silber | | 2902 Z. dopf. | — | — | 2273 100 | 2 1/6 | — |

## Königreich Sachsen.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Doppelte Augustd'or oder Pistolen zu 10 Thlr., gesetzmäßig | 17·5 | 36 277·94 | 21 | 8 | 19·3845 | 10·17144 | 10·00000 |
| Augustd'or oder Pistolen desgleichen | 35 | 138·97 | 21 | 8 | 38·7692 | 5·08572 | 5·00000 |
| Halbe nach Verhältniß. | | | | | | | |
| Nach einer Valvation im Jahr 1831 von 14,500 Stück doppelten Augustd'or älterer und neuerer Zeit | 17·6198 | 276·05 | 21 | 6 | 19·6686 | 10·02457 | 9·85551 |
| Dukaten, ältere, gesetzmäßig | 67 | 72·6 | 23 | 8 | 67·914 | 2·80193 | 2·75203 |
| Ein Dukat vom Jahr 1830, befunden | 67·283 | 72·29 | 23 | 6 | 67·715 | 2·86934 | 2·82102 |

## Königreich Sardinien.

### Aeltere Münzen.

### Savoyen und Piemont seit 1786.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Carolin oder 5 Doppien, gesetzmäßig | 5·185 | 949·07 | 21 | 9 | 5·655 | 34·86636 | 34·27872 |
| 2 1/2, 1, 1/2 und 1/4 Doppienstücke nach Verhältniß. | | | | | | | |
| Carolin vom Jahr 1786, französische Probe | 5·1375 | 946·76 | 21 | 8 4 | 5·682 | 34·70067 | 34·11583 |
| Halber do. desgl. | 10·287 | 472·83 | 21 | 8 4 | 11·377 | 17·33051 | 17·03442 |
| Doppien od. Pistolen v. 1786 u. 1797, frz. Pr. | 25·716 | 188·92 | 21 | 8 6 | 28·433 | 6·92965 | 6·81285 |
| Halbe desgleichen | 51·807 | 93·89 | 21 | 8 4 | 57·298 | 3·44118 | 3·38312 |

### Genuesische.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zechinen | 67·500 | 72·06 | 23 | 10 1/2 | 67·853 | 2·90583 | 2·85885 |
| Genovine zu 100 Lire, 1758, französische Probe | 8·807 | 585·53 | 21 | 9 | 9·066 | 21·54093 | 21·18439 |
| Halbe dergleichen zu 50 Lire, 1753, do. | 16·614 | 292·76 | 21 | 11 1/4 | 18·476 | 10·87778 | 10·69495 |
| Viertel do. zu 25 Lire, 1758, do. | 31·105 | 147·23 | 21 | 9 | 36·530 | 5·39716 | 5·30619 |
| Genovine zu 96 Lire, 1793 und 1795, fr. Probe | 9·888 | 513·69 | 21 | 9 1/4 | 10·229 | 19·27551 | 18·95065 |
| Halbe dergleichen zu 48 Lire, 1793, do. | 18·577 | 261·83 | 21 | 10 1/2 | 20·342 | 9·67369 | 9·51065 |
| do. do. do. 1794, do. | 18·577 | 261·83 | 21 | 11 1/2 | 20·324 | 9·70130 | 9·53779 |
| Viertel do. zu 24 Lire, 1792, do. | 37·315 | 130·35 | 21 | 10 1/2 | 40·940 | 4·91605 | 4·73488 |
| 96 Litrestücke oder 4 Pistolen der Ligurischen Republik, von 1798, französische Probe | 9·288 | 523·69 | 21 | 9 1/4 | 10·229 | 19·27551 | 18·95065 |
| Halbe nach Verhältniß. | | | | | | | |

### Sardinische.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Carolin vom Jahr 1773, französische Probe | 14·579 | 333·63 | 21 | 4 1/2 | 16·385 | 12·03359 | 11·83071 |
| Doppietie vom Jahr 1773, do. | 73·379 | 65·29 | 21 | 4 1/2 | 82·470 | 2·39080 | 2·35050 |
| Neuere Münzen. | | | | | | | |
| Vierfache Doppien zu 80 Litre nuove, gesetzmäßig | 9·062 | 536·73 | 21 | 7 2 | 10·0688 | 19·58284 | 19·25270 |
| Doppien zu 40 Litre nuove | 36·248 | 134·18 | 21 | 7 2 | 40·275 | 4·89556 | 4·81365 |
| (Marengos) gesetzmäßig | | | | | | | |

Digitized by Google

| Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Goldmünzen ausprägen ließen. | Auf die Mark feine gehen: | Gewicht von einem Stück in: | | Feingehalt. | | Auf eine Colnische Mark feines Gold kommen: | Werth eines Stücks | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | in Wasserpistolen zu 5 Thaler: | in gesetzmäßigen Friedrichsd'or zu 5 Thaler. |
| | Stück. | Pfd. | Lth. | Karat. | Gran. | Stück. | Thaler. | Thaler. |
| **Königreich Schweden.** | | | | | | | | |
| Dukaten seit 1777, gesetzmäßig . . . . | 67⅛ | | 7 | 23 | 5 | 68·797 | 2·865 6 | 2·81765 |
| **Schweiz im Allgemeinen als Helvetische Republik.** | | | | | | | | |
| Doppelpistole zu 32 Franken vom Jahr 1800, französische Probe . . . . | 15·341 | | 3 | 17·06 | 21 | 7½ | 17·076 | 11·58048 | 11·38530 |
| Pistole zu 16 Franken, französische Probe . | 30·791 | | 3 | 15·97 | 21 | 7 | 34·239 | 5·73861 | 5·66156 |
| **Basel.** | | | | | | | | |
| Alte Goldgulden, ohne Jahrszahl, franz. Probe | 73·378 | | 6 | 6·19 | 16 | 8 | 103·664 | 1·86600 | 1·83455 |
| Alte Dukaten, ohne Jahrszahl, do. | 73·378 | | 6 | 6·19 | 21 | 11½ | 80·900 | 1·45847 | 1·41703 |
| Pistole zu 16 Schweizer Franken vom Jahr 1795, französische Probe . . . . | 30·573 | | 3 | 15·09 | 21 | 4½ | 34·327 | 5·74385 | 5·64705 |
| Neue Pistolen zu 16 Schweizer Franken, gesetzm. | 30?·3 | | 3 | 15·61 | 21 | 8 | 33·969 | 5·80439 | 5·70656 |
| Neue Dukaten, gesetzmäßig . . . . | 67?·9 | | 7 | 2 | 23 | 8 | 68·507 | 2·87809 | 2·82938 |
| **Bern.** | | | | | | | | |
| Achtfache Dukaten von 1796, französische Probe | 8·467 | | 5 | 7·46 | 23 | 5½ | 8·662 | 22·76255 | 22·37·91 |
| Sechs- und vierfache nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| Doppeldukaten von 1796, französische Probe | 34·129 | | 14 | 8·52 | 23 | 5½ | 34·917 | 5·64690 | 5·55163 |
| Dukaten, französische Probe . . . . | 67·745 | | 7 | 1·80 | 23 | 5½ | 69·309 | 2·88·149 | 2·79544 |
| Neue Dukaten, gesetzmäßig . . . . | 67 | | 7 | 2·6 | 23 | 6 | 68·476 | 2·85·149 | 2·83293 |
| Doppelte Pistolen von 1795 und 1798, fr. Probe | 15·341 | | 3 | 17·06 | 21 | 7½ | 17·076 | 11·58048 | 11·38530 |
| Pistolen vom Jahr 1796, französische Probe | 30·791 | | 3 | 15·97 | 21 | 7½ | 34·172 | 5·46995 | 5·67266 |
| Neue Pistolen zu 16 Schweiz. Franken, gesetzm. | 30?·3 | | 3 | 15·61 | 21 | 8 | 33·969 | 5·80439 | 5·70656 |
| **Genf.** | | | | | | | | |
| Dreifache Pistolen von 1771, franz. Probe | 13·673 | | 3 | 5·74 | 21 | 11 | 14·978 | 13·16920 | 12·94784 |
| Pistolen vom Jahr 1762, do. . | 41·150 | | 11 | 8·20 | 21 | 10 | 45·834 | 4·35387 | 4·28541 |
| **Luzern.** | | | | | | | | |
| Pistolen vom Jahr 1794, französische Probe | 30·791 | | 3 | 15·97 | 21 | 7¼ | 34·206 | 5·76417 | 5·66702 |
| do. doppelte nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| **St. Gallen.** | | | | | | | | |
| Dukaten . . . . . | 67 | | 7 | 2·6 | 23 | 8 | 68·476 | 2·88149 | 2·83293 |
| Alter Dukaten vom Jahr 1781, franz. Probe | 68·801 | | 7 | 0·70 | 22 | 9½ | 78·445 | 2·72153 | 2·67566 |
| **Schwyz.** | | | | | | | | |
| Dukaten vom Jahr 1781, französische Probe | 67·745 | | 7 | 1·80 | 22 | 6 | 73·261 | 2·78857 | 2·69258 |
| **Solothurn.** | | | | | | | | |
| Dukaten vom Jahr 1768 . . . . . | 67·745 | | 7 | 1·80 | 23 | 6 | 68·761 | 2·86761 | 2·81913 |
| Pistolen, franz. Probe . . . . . | 30·573 | | 3 | 15·09 | 21 | 6¼ | 34·019 | 5·79415 | 5·69650 |
| Doppelte und halbe nach Verhältniß. | | | | | | | | | |
| **Zürich.** | | | | | | | | |
| Dukaten vom Jahr 1775 und 1776, nach mehreren Proben . . . . . | 67·745 | | 7 | 1·80 | 23 | 6 | 68·761 | 2·86746 | 2·81913 |
| Doppelte und halbe nach Verhältniß. | | | | | | | | | |
| **Königreich beider Sizilien.** | | | | | | | | | |
| *Aeltere Münzen von Neapel.* | | | | | | | | | |
| 6 Dukatenstücke von 1767, französische Probe | 26·520 | | 3 | 18·41 | 20 | 3½ | 31·366 | 6·28608 | 6·18014 |
| do. von 1768 und 1772, do. | 26·654 | | 3 | 18·28 | 20 | 4 | 31·496 | 6·26013 | 6·15463 |
| do. von 1783, do. | 26·580 | | 3 | 18·41 | 21 | 5¼ | 29·690 | 6·64093 | 6·52900 |
| 4 do. von 1767 und 1770, do. | 39·670 | | 4 | 12·61 | 20 | 4 | 46·984 | 4·21086 | 4·13989 |
| 2 do. von 1762, do. | 81·540 | | 9 | 5·65 | 20 | 3¾ | 96·343 | 2·04653 | 2·01204 |
| (Unter König Joachim, 1809 — 1813.) | | | | | | | | | |
| 40 Lire-Stücke, gesetzmäßig . . . | 18·124 | | 2 | 16·37 | 21 | 7·2 | 20·1376 | 9·79112 | 9·61610 |
| 20 Lire-Stücke, do. . | 36·248 | | 4 | 13·18 | 21 | 7·2 | 40·275 | 4·89556 | 4·81305 |
| *Aeltere Münzen von Sicilien.* | | | | | | | | | |
| Doppel-Oncia von 1753, französische Probe | 26·362 | | 2 | 18·51 | 20 | 6 | 30·863 | 6·38853 | 6·28096 |
| do. von 1758, englische Probe . | 26·346 | | 2 | 18·61 | 20 | 6 | 30·844 | 6·39246 | 6·28473 |
| Oncia von 1734 und 1741, französische Probe | 53·058 | | 4 | 9·64 | 21 | 5 | 59·451 | 3·31650 | 3·26960 |
| do. von 1751, do. | 53·051 | | 4 | 9·68 | 20 | 7½ | 61·733 | 3·19390 | 3·14007 |
| *Neuere Münzen seit 1818.* | | | | | | | | | |
| 10 Oncette-Stücke zu 30 Ducati, gesetzmäßig | 6·1736 | | 0 | 7·87·68 | 23 | 10·85 | 6·2004 | 31·79944 | 31·26349 |
| 5 Oncette-Stück zu 15 do. do. | 12·351 | | 0 | 3·93·81 | 23 | 10·85 | 12·401 | 15·89972 | 15·63174 |
| Oncette zu 3 Ducati, gesetzmäßig. . . | 61·756 | | 0 | 7·8·76 | 23 | 10·85 | 62·004 | 3·17994 | 3·11219 |
| do. vom Jahr 1818, engl. Probe . . . | 61·962 | | 0 | 7·8·50 | 23 | 10½ | 62·286 | 3·16555 | 3·11219 |
| **Königreich Spanien.** | | | | | | | | | |
| *Aeltere Münzen von 1730 — 1772.* | | | | | | | | | |
| Vierfache Pistolen, Quadruplen, gesetzmäßig | 8·6409 | | 0 | 5·61·90 | 22 | — | 9·4964 | 20·91670 | 20·36418 |
| Zweifache nach Verhältniß. | | | | | | | | | |

Digitized by Google

| Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Geldsorten ausprägen lassen. | Auf die Mark brutto gehen: | Gewicht von einem Stück in: | Feingehalt. | | Auf eine Colonische Mark fein Gold kommen: | Werth eines Stücks in Wasserpolen zu 5 Thaler | in gesetzmäßigen Friedrichsd'or zu 5 Thaler |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück | Deff. Pf. | Karat | Gran. | | Thaler. | Thaler |
| Quadruples von 1756 und 1762, franz. Probe | 8 6671 | 561 80 | 22 | — | 9 4550 | 20 85343 | 20 30197 |
| do. von 1740, 51, 61 und 67 do. | 8 6671 | 561 80 | 21 | 9¾ | 9 5363 | 20 67365 | 20 18719 |
| do. von 1772, engl. Angabe do. | 8 6657 | 561 29 | 21 | 7½ | 9 6174 | 20 50130 | 20 13577 |
| Doppelte und einfache Pistolen nach Verhältniß. | | | | | | | |
| Pistolen, gesetzmäßig | 34 564 | 140 73 | 22 | — | 37 7036 | 5 22917 | 5 14104 |
| do. nach gewöhnlicher Annahme | 34 667 | 140 31 | 21 | 9 | 38 853 | 5 15434 | 5 06748 |
| Halbe nach Verhältniß. | | | | | | | |
| Escudillo de oro, Goldplaster, französische Probe | 133 40 | 36 46 | 21 | 6 | 148 91 | 1 32408 | 1 30177 |
| Aeltere Münzen von 1772 — 1786. | | | | | | | |
| Vierfache Pistolen, Quadruples, gesetzmäßig | 8 6409 | 562 90 | 21 | 6 | 9 6457 | 20 44115 | 20 09664 |
| Doppelte Pistolen nach Verhältniß. | | | | | | | |
| Pistolen, gesetzmäßig | 34 564 | 140 72 | 21 | 6 | 38 583 | 5 11026 | 5 02418 |
| Halbe Pistolen nach Verhältniß. | | | | | | | |
| Quadruples vom Jahr 1785, französische Probe | 8 6671 | 561 80 | 21 | 5¼ | 9 7031 | 20 81023 | 19 97775 |
| do. do. 1772, englische Probe | 8 6657 | 561 29 | 21 | 5¼ | 9 7015 | 20 32358 | 19 95105 |
| Doppelte und einfache Pistolen nach Verhältniß. | | | | | | | |
| Escudillo de oro, von 1778, englische Probe | 133 69 | 36 38 | 21 | 3 | 150 980 | 1 30593 | 1 28391 |
| Neuere Münzen von 1786 bis 1832. | | | | | | | |
| Onza de oro, Quadruple, gesetzmäßig | 8 6409 | 562 90 | 21 | — | 9 8758 | 19 96590 | 19 68939 |
| Halbe Onza, Doblon de a ocho, gesetzmäßig | 17 282 | 281 45 | 21 | — | 19 7306 | 9 98295 | 9 84170 |
| Viertel Onza, Doblon, Pistole, do. | 34 564 | 140 72 | 21 | — | 39 501 | 4 99147 | 4 90745 |
| Achtel Onza, Escudo de oro, do. | 69 121 | 70 36 | 21 | — | 79 003 | 2 49572 | 2 45366 |
| Escudillo de oro, Coronilla, Goldplaster, gesetzm. | 133 84 | 36 34 | 20 | 4⅓ | 157 652 | 1 25700 | 1 23958 |
| Quadruples vom 1790, 91, 92, franz. Probe | 8 6671 | 561 80 | 20 | 10 | 9 9845 | 19 74753 | 19 41471 |
| Ein Quadruple vom Jahr 1793, franz. Probe | 8 6671 | 561 80 | 20 | 6 | 10 1469 | 19 43167 | 19 10417 |
| do. do. do. 1801, engl. Probe | 8 6658 | 561 97 | 20 | 9 | 10 0108 | 19 69365 | 19 36370 |
| **Großherzogthum Toscana.** | | | | | | | |
| Rusvone zu 40 Lire, 60 Paoli oder 24 Fiorini, gesetzmäßig | 22 350 | 217 63 | 24 | — | 22 350 | 8 82189 | 8 67321 |
| Zechini zu 13⅓ Lire, 20 Paoli od. 8 Fiorini, gesetzm. | 67 050 | 72 54 | 24 | — | 67 050 | 2 94063 | 2 89107 |
| Rusvone von 1746, 54, 60, 99, franz. Probe | 22 461 | 216 34 | 23 | 11 | 22 540 | 8 74753 | 8 60010 |
| engl. Probe | 22 383 | 217 31 | 23 | 11¼ | 22 441 | 8 78612 | 8 63804 |
| Zechini von verschiedenen Jahren, franz. Probe | 67 745 | 71 80 | 23 | 11⅓ | 67 915 | 2 90418 | 2 85425 |
| do. engl. Probe | 67 149 | 72 43 | 23 | 11¼ | 67 324 | 2 92866 | 2 87930 |
| Rusvone des Königreichs Etrurien, engl. Probe | 22 383 | 217 31 | 23 | 11¼ | 22 422 | 8 79376 | 8 64536 |
| **Türkisches Reich, incl. Aegypten.** | | | | | | | |
| Fondut: Zechine vom Jahr 1773, engl. Probe | 67 149 | 72 43 | 19 | 4½ | 83 178 | 2 37045 | 2 33050 |
| do. do. do. 1789, do. | 67 149 | 72 43 | 19 | 2⅓ | 83 991 | 2 37350 | 2 30794 |
| do. | 65 100 | 71 48 | 19 | 3 | 84 804 | 2 39226 | 2 28319 |
| Halbe Fondut: Zechini vom Jahr 1789, franz. Probe | 141 949 | 34 5 | 19 | 3 | 177 025 | 1 11379 | 1 09508 |
| Rebia, vierlei Fondut: Zechini, franz. Probe | 288 742 | 16 84 | 19 | 2½ | 361 162 | 0 54593 | 0 53645 |
| Einlaß Rebiah, befunden | 292 571 | 16 62 | 19 | 2 | 366 350 | 0 53430 | 0 52913 |
| Zermahbub: Zechini, Stamkul, vom Jahr 1789 engl. Probe | 100 858 | 48 51 | 19 | 3 | 124 997 | 1 57739 | 1 55081 |
| franz. Probe | 100 067 | 48 60 | 19 | 3 | 124 739 | 1 58040 | 1 55376 |
| do. do. von Cairo, Mißri vom Jahr 1789, engl. Probe | 91 956 | 52 89 | 16 | 4½ | 134 775 | 1 46195 | 1 43819 |
| Halber Mißri, Cairo 1818, engl. Probe | 197 769 | 24 59 | 16 | 1½ | 297 117 | 0 65361 | 0 63242 |
| Zermibeshlet, engl. Probe | 4 939 | 99 39 | 22 | 10½ | 51 346 | 3 84001 | 3 77329 |
| **Ehemalige Republik Venedig.** | | | | | | | |
| Scudo d'oro, Goldkrone, franz. Probe | 5 5808 | 871 65 | 23 | 10 | 5 6192 | 35 08849 | 34 49711 |
| Halber Scudo d'oro do. | 11 1465 | 436 78 | 23 | 11¼ | 11 1756 | 17 64183 | 17 34548 |
| Osella d'oro vom Jahr 1783 do. | 16 741 | 290 54 | 23 | 10½ | 16 829 | 11 71604 | 11 51454 |
| Zechinen, franz. Probe | 67 745 | 71 80 | 23 | 11⅓ | 67 921 | 2 90858 | 2 85393 |
| Halbe Zechinen do. | 137 566 | 35 36 | 23 | 10¾ | 138 162 | 1 48709 | 1 46304 |
| Viertel Zechinen nach Verhältniß. | | | | | | | |
| Ducato d'oro, Goldducat, franz. Probe | 107 372 | 45 30 | 23 | 10¾ | 107 840 | 1 84835 | 1 79753 |
| Doppia oder Pistole | 34 671 | 140 29 | 21 | 9 | 38 858 | 5 15367 | 5 06681 |
| Uebrigens siehe Lombardisch Venetianisches Königreich. | | | | | | | |
| **Ehemaliges Königreich Westphalen.** | | | | | | | |
| Zehnthalerstücke, doppelte Hieronymusd'or, in einer Valvation von 6000 Stück, befunden | 17 6179 | 276 08 | 21 | 5¾ | 19 6455 | 10 01596 | 9 84715 |
| Fünfthalerstück nach Verhältniß. | | | | | | | |
| Zwanzigfrankenstück, gesetzmäßig | 36 848 | 134 18 | 21 | 7½ | 40 875 | 4 89356 | 4 81305 |
| Zehnfrankenstück vom Jahr 1713, gesetzmäßig | 73 696 | 67 09 | 21 | 7½ | 80 550 | 2 44778 | 2 40652 |
| Fünffrankenstück vom Jahr 1813, gesetzmäßig | 144 998 | 33 54 | 21 | 7½ | 161 100 | 1 22389 | 1 20326 |
| **Königreich Würtemberg.** | | | | | | | |
| Carolinen, gesetzmäßig | 24 | 202 67 | 18 | 6 | 31 135 | 6 33178 | 6 22599 |
| Halbe nach Verhältniß. | | | | | | | |
| Caroline, befunden | 24 458 | 198 91 | 18 | 6 | 31 733 | 6 21584 | 6 11040 |
| Dukaten, gesetzmäßig | 67 | 72 6 | 23 | 8 | 67 944 | 2 90193 | 2 85303 |

Digitized by Google

| Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Goldmünzen ausprägen ließen | Auf der Mark prägen gehen: | Gewicht von einem Stück in: | Feingehalt | | Auf eine Colnische Mark fein Gold kommen | Werth eines Stücks in gesetzmäßigen Zwischensorten: in Wasserpolen zu 5 Thlr. | in gesetzmäßigen Zwischensorten: in Friedrichsd'or zu 5 Thaler |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück | Holl. Pf. | Karat | Gran | Stück. | Thaler. | Thaler. |
| **Außerhalb Europa.** | | | | | | | |
| **Aegypten**, siehe türkisches Reich. | | | | | | | |
| **Afrika und Asien**, siehe türkisches Reich und Ostindien. | | | | | | | |
| **Kaiserthum Brasilien.** | | | | | | | |
| Dobla zu 12,800 Reis, gesetzmäßig | 8-1531 | 305 58 | 22 | — | 8-8943 | 22-16801 | 21 79442 |
| Meia Dobla, Peça, zu 6400 Reis, gesetzm. | 16-3063 | 294-89 | 22 | — | 17-7886 | 11-84401 | 10-89721 |
| Ein Stück vom Jahr 1823, befunden | 16-3798 | 297-86 | — | — | — | — | — |
| (In Rio Janeiro zu 9830 Reis gerechnet) | | | | | | | |
| Modia zu 4000 Reis, gesetzm. | 26-4901 | 186-13 | 22 | — | 28-462 | 6-91746 | 6-81070 |
| Ein Stück v. J. 1823, befunden | 29-122 | 167-02 | — | — | — | — | — |
| (In Rio Janeiro zu 4000 Reis gerechnet) | | | | | | | |
| **Kaiserthum Marokko.** | | | | | | | |
| Bunkeel oder Dukaten | 119½ | 40-72 | 18 | 8 | 153-667 | 1-84309 | 1-26147 |
| Bendiks (nach Kelly) zu 27 Onces = 2 span. Piaster | — | — | — | — | 76-951 | 2-56186 | 2-51810 |
| **Freistaat Mexiko.** | | | | | | | |
| Onza de Oro, Quadruple zu 8 Escudos de Oro oder 16 Pesos, gesetzm. | 8-6403 | 562-90 | 21 | — | 9-8753 | 19-96390 | 19-68939 |
| Von Kaiser Augustinus, 1823, befunden | 8-632 | 562-18 | 20 | 9¼ | 9-9971 | 19-78284 | 19-39024 |
| Von der Republik, 1827, bekannt | 8-650 | 562-31 | 20 | 9 | 10-005 | 19-70707 | 19-37484 |
| ½ Onza de Oro, Pistole, 1825, do. Doppelte und halbe im Verhältniß. | 34-593 | 140-60 | 20 | 9 | 40-013 | 4-91763 | 4-84458 |
| **Nordamerikanische Vereinigte Staaten.** | | | | | | | |
| Adler oder Eagles zu 10 Dollard, gesetzm. | 13-368 | 363-85 | 22 | — | 14-583 | 13-52018 | 13-29261 |
| Im Durchschnitt von 2 Jahren, engl. Probe | 13-367 | 363-88 | 21 | 10½ | 14-666 | 13-44397 | 13-21735 |
| Halbe Adler oder Eagles zu 5 Dollars, gesetzm. | 26-736 | 181-92 | 22 | — | 29-166 | 6-76024 | 6-64631 |
| Viertel Adler zu 2½ Dollars, gesetzm. | 53-472 | 90-96 | 22 | — | 58-332 | 3-38012 | 3-32315 |
| **Ostindien.** | | | | | | | |
| **Rupien oder Mohurs.** | | | | | | | |
| Batavia (Holl. Ostindische Compagnie) Mohur vom Jahr 1783, engl. Probe | 14-914 | 336-14 | 18 | 2¼ | 19-651 | 10-01853 | 9-84941 |
| Dergl. v. J. 1797, do. | 15-293 | 348-05 | 17 | 9 | 20-678 | 9-53522 | 9-37451 |
| Halber v. J. 1801, do. | 29-243 | 166-43 | 18 | 8¼ | 39-028 | 10-36206 | 10-18742 |
| Bengalen, alte Sicca-Rupien, engl. Probe | 18-895 | 257-41 | 23 | 10 | 19-028 | 10-45108 | 10-07831 |
| neue " engl. Angabe | 17-631 | 275-87 | 22 | — | 19-234 | 10-45108 | 10-07831 |
| Bombai, alte Rupien, engl. Probe | 20-439 | 240-33 | 22 | 10½ | 21-234 | 9-78554 | 9-13905 |
| neue seit 1818, engl. Angabe | 20-161 | 241-37 | 22 | 1 | 21-909 | 8-99946 | 8-84779 |
| alte des Mogul | 21-056 | 231-00 | 23 | 9 | 21-278 | 9-26631 | 9-11017 |
| alte Sicca im Durchschnitt | 21-218 | 229-24 | 23 | — | 22-141 | 8-90516 | 8-75404 |
| Madras, neue, seit 1818, engl. Angabe ⅓ und ¼ nach Verhältniß. | 20-031 | 242-58 | 22 | — | 21-874 | 9-01346 | 8-86194 |
| **Pagoden.** | | | | | | | |
| Stern Pagoden, gesetzm., engl. Angabe | 68-670 | 70-83 | 19 | 2-4 | 85-837 | 2-29702 | 2-25831 |
| dergl. nach engl. Proben | 68-428 | 71-09 | 19 | — | 86-428 | 2-48131 | 2-24886 |
| Pagode mit drei Figuren und Halbmond, engl. Probe | 67-780 | 71-76 | 20 | 2¼ | 80-580 | 2-44687 | 2-40564 |
| dergl. mit einer Figur und einem Halbmond, engl. Probe | 69-409 | 70-04 | 19 | 6¾ | 85-154 | 2-31544 | 2-27642 |
| Neuere Arcot Pagode do. | 68-748 | 70-75 | 14 | 9 | 111-861 | 1-76263 | 1-73292 |
| Pagode von Mangalore do. | 68-748 | 70-75 | 20 | 1½ | 80-379 | 2-45182 | 2-41278 |
| " " Pondichery do. | 68-748 | 70-75 | 17 | — | 92-036 | 2-13150 | 1-99726 |
| " " Porto novo do. | 68-510 | 71-00 | 17 | 9 | 92-633 | 2-12749 | 2-09252 |
| " " Tuticorin, vom Jahr 1767 | 68-610 | 70-83 | 18 | 5½ | 89-247 | 2-02925 | 2-17803 |
| **Südamerikanische Freistaaten (Peru) Columbien.** | | | | | | | |
| Onza de Oro, 8 Escudos de Oro (Bogota), vom Jahr 1822, befunden | 8-6125 | 562-80 | 20 | 8¾ | 10-0062 | 19-70471 | 19-37760 |
| Ein Stück vom Jahr 1826, befunden | 8-6548 | 560-06 | — | — | — | — | — |
| (Siehe Mexiko und Spanien.) | | | | | | | |

Digitized by Google

## II. Silbermünzen.

| Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen. | Auf eine Kölnische Mark feine gehen: | Feingehalt: | | Auf eine Kölnische Mark fein Silber gehen: | Werth eines Stücks in Conventions-Geld: | Werth eines Stücks in Preuß. Courant | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück. | Loth | Gran | Stück. | Thaler. | Thlr. | Sgr. | Pf |
| **Europa.** | | | | | | | | |
| **Anhalt-Bernburg.** | | | | | | | | |
| Speciesthaler im Conventionsfuß | 81⅓ | 13 | 6 | 10 | 1·33333 | 1 | 12 | — |
| Halbe Thaler oder Gulden à 16 gGr. | 162⅔ | 13 | 6 | 20 | 0·66666 | — | 21 | — |
| Viertel ditto oder 8 Groschenstücke | 333⅓ | 13 | 6 | 40 | 0·33333 | — | 10 | 6 |
| 4Gr. Stücke | 431⅓ | 8 | 12 | 80 | 0·16666 | — | 5 | 3 |
| 2Gr. ditto | 70 | 7 | — | 160 | 0·08333 | — | 2 | 7·5 |
| 1Gr. ditto | 117⅙ | 5 | 16 | 320 | 0·04166 | — | 1 | 3·7 |
| **Baden.** | | | | | | | | |
| Von 1819 bis 1827 gesetzmäßig: | | | | | | | | |
| Zwei Guldenstücke | 93 5/16 | 12 | 16 | 12·25 | 1·08844 | 1 | 4 | 3·4 |
| Ein Guldenstücke | 183 8 | 12 | — | 24·50 | 0·54422 | — | 17 | 1·7 |
| Sechs Kreuzerstücke | 105 | 6 | — | 490 | 0·04762 | — | 1 | 6 |
| Drei ditto | 187½ | 5 | — | 600 | 0·02222 | — | — | 8·4 |
| Seit 1828 gesetzmäßig: | | | | | | | | |
| Ein Thalerstücke zu 100 kr. | 129 9/14 | 14 | — | 14·7273 | 0·90335 | — | 25 | 6·2 |
| Halbe ditto zu 50 kr. | 253 11/14 | 14 | — | 29·4545 | 0·45167 | — | 14 | 3 |
| Viertel ditto zu 25 kr. | 512 8/14 | 14 | — | 58·909 | 0·22584 | — | 7 | 1·5 |
| Zehntel ditto zu 10 kr. | 84 | 8 | — | 164 | 0·07936 | — | 2 | 6 |
| Zwanzigstel Thaler-Stücke zu 5 kr. | 126 | 6 | — | 336 | 0·02976 | — | 1 | 3 |
| 1/100 ditto Dreier zu 3 kr. | 210 | 6 | — | 560 | 0·02341 | — | — | 9 |
| Im Jahr 1831 und vor 1819. | | | | | | | | |
| Kronenthaler, gesetzmäßig | 773 7/72 | 13 | 17 | 9 1/11 | 1·46667 | 1 | 16 | 8·4 |
| **Bayern.** | | | | | | | | |
| Conventions-Speciesthaler zu 2⅔ gesetzmäßig | 81⅓ | 13 | 6 | 10 | 1·33333 | 1 | 12 | — |
| Dergl. halbe zu 1⅓ fl. ditto | 162⅔ | 13 | 6 | 20 | 0·66666 | — | 21 | — |
| Dergl. viertel zu ⅔ fl. ditto | 333⅓ | 13 | 4 | 40 | 0·33333 | — | 10 | 6 |
| Kopfstücke zu 24 kr. ditto | 70 | 9 | 6 | 120 | 0·11111 | — | 3 | 6 |
| Neue halbe Kopfstücke zu 12 kr. ditto | 35 | 9 | 6 | 60 | 0·05222 | — | 1 | 7 |
| Dergl. alte zu 12 kr. ditto | 60 | 8 | — | 120 | 0·11111 | — | 3 | 6 |
| Neue viertel Kopfstücke zu 6 kr. ditto | 140 | 9 | 6 | 240 | 0·05555 | — | 1 | 9 |
| Dergl. alte ditto | 105 | 7 | — | 240 | 0·05555 | — | 1 | 9 |
| Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr. ditto | 7·97 | 13 | 16 | 9·1481 | 1·45220 | 1 | 15 | 8·9 |
| ditto halbe zu 1 fl. 21 kr. ditto | 15·94 | 13 | 16 | 18·363 | 0·72610 | — | 22 | 10·5 |
| ditto viertel zu 40½ kr. ditto | 31·88 | 13 | 16 | 36·726 | 0·36305 | — | 11 | 5·2 |
| **Braunschweig.** | | | | | | | | |
| Speciesthaler, gesetzmäßig | 81⅓ | 13 | 6 | 10 | 1·33333 | 1 | 12 | — |
| ⅔ Stücke nach Leipziger Fuß, gesetzmäßig | 131⅓ | 12 | — | 18 | 0·74074 | — | 23 | 4 |
| Halbe Speciesthaler oder Gulden zu 16 gGr. oder 24 Mariengroschen, gesetzmäßig | 162⅔ | 13 | 6 | 20 | 0·66667 | — | 21 | — |
| Viertel Speciesthaler, 8 gGr. oder 12 Mariengroschen, gesetzmäßig | 333⅓ | 13 | 6 | 40 | 0·33333 | — | 10 | 6 |
| 4 gGr. Stücke oder 6 Mariengroschen, gesetzmäßig | 44 | 9 | — | 80 | 0·16667 | — | 5 | 3 |
| 2 gGr. ditto 3 ditto ditto | 70 | 7 | — | 160 | 0·08333 | — | 2 | 7·5 |
| 1 gGr. ditto ditto | 120 | 6 | — | 320 | 0·04166 | — | 1 | 3·7 |
| **Dänemark.** | | | | | | | | |
| Von den ältern Münzen courirten noch: | | | | | | | | |
| ⅔ Species oder 40 Schilling Courant | 129 6/9 | 14 | — | 13·875 | 0·96036 | 1 | — | 3·3 |
| Halbe dergl. oder 30 ditto | 161 1/16 | 14 | — | 18·5 | 0·72072 | — | 22 | 8·4 |
| Drittel dergl. od. 20 ditto | 247 32 | 14 | — | 27·750 | 0·48048 | — | 15 | 1·6 |
| 5 Stücke einen Reichsthaler Species oder 4 Stück einen Reichsthaler Courant | 313 7/9 | 11 | — | 46·250 | 0·38829 | — | 9 | 1 |
| 24 Schillinge Dänisch ditto | 254½ | 9 | — | 45·333 | 0·29418 | — | 9 | 3·2 |
| 16 ditto ditto reducirt auf 15 Schillinge Courant | 45 | 10 | — | 72 | 0·18518 | — | 5 | 10 |
| 12 Schillinge Dänisch Courant, reducirt auf 10 Schillinge Courant | 60 | 9 | — | 108·667 | 0·12300 | — | 3 | 11·25 |
| 1/6 Thaler Dänisch oder 1 Markstück | 465/16 | 6 | 9 | 114 | 0·11696 | — | 3 | 8·2 |
| 8 Schill. Dän. Courant von verschiedenem Gehalt | — | — | — | 136 | 0·09·04 | — | 3 | 1 |
| 2 Schilling Dänisch Courant | 156 | 4 | — | 624 | 0·02137 | — | — | 8 |
| Neuere Münzen. | | | | | | | | |
| Ein Reichsthaler-Species, gesetzmäßig | 85 1/32 | 14 | — | 9·250 | 1·44144 | 1 | 15 | 4·9 |
| Halbe Species oder Reichsbankthaler gesetzmäßig | 165 16 | 14 | — | 18·5 | 0·72072 | — | 22 | 8·4 |
| 1/6 Species oder 32 Reichsbanschillinge gesetzm. | 385 22 | 11 | — | 55·5 | 0·24024 | — | 7 | 6·8 |
| 1/12 Species oder 16 Reichsbanschillinge, ditto | 551 2 | 8 | — | 111 | 0·12012 | — | 3 | 9·4 |
| 1/24 Species oder 8 Reichsbanschillinge, ditto | 831 4 | 6 | — | 222 | 0·06006 | — | 1 | 10 |
| **Für Lauenburg.** | | | | | | | | |
| ⅔ Thaler nach dem Leipziger Fuß, seit 1830 ges. | 131⅓ | 12 | — | 18 | 0·74074 | — | 23 | 4 |
| **Frankfurt a. M.** | | | | | | | | |
| Conventions-Speciesthaler, gesetzmäßig | 81⅓ | 13 | 6 | 10 | 1·33333 | 1 | 12 | — |
| Halbe dergl. oder Gulden ditto | 162⅔ | 13 | 6 | 20 | 0·66667 | — | 21 | — |
| Viertel dergl., 30 kr. im fl. 24 Fuß, oder 36 kr. im fl. 24 Fuß, gesetzmäßig | 333⅓ | 13 | 6 | 40 | 0·33333 | — | 10 | 6 |

Digitized by Google

| Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermarken anprägen ließen. | Auf eine Colnische Mark brutto gehen: | Feingehalt. | | Auf eine Colnische Mark feines Silber gehen: | Werth eines Stücks in Conventions-Geld. | Werth eines Stücks in Preuß. Courant. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück. | Loth. | Gran | Stück. | Thaler | Thlr. | Sgr | Pf. |
| Kopfstücke zu 20 oder 24 kr. gesetzmäßig | 35 | 9 | 6 | 60 | 0-52222 | — | 7 | — |
| Halbe dergl. zu 10 od. 12 kr. ditto | 60 | 8 | — | 120 | 0-11111 | — | 3 | 6 |
| 5 kr. im fl. 20 Fuß od. 6 kr. im fl. 24 Fuß, ges. | 105 | 7 | — | 240 | 0-05555 | — | 1 | 9 |
| **Frankreich.** | | | | | | | | |
| Alte Ecus, Louis blancs, von 1641 bis 1709 | 9 | 14 | 11 | 9-855 | 1-13295 | 1 | 12 | 7 42 |
| Dergl. mit 8 LL. | 9 | 14 | 10 | 9-993 | 1-34775 | 1 | 12 | 5-45 |
| Alte viertel Ecus oder Louis blancs, im Durchschnitt befunden | 38-709 | 14 | 12 | 42-228 | 0-31575 | — | 9 | 11-35 |
| Alte Ecus de Flandre, caramboles, von 1686 bis 1703, franz. Probe | 6-172 | 13 | 13 | 7-313 | 1-18384 | 1 | 27 | 5-18 |
| Alte Ecus, Kronenthaler von 1709 bis 1718 | 7-7 | 14 | 9 | 8-497 | 1-56918 | 1 | 19 | 5-15 |
| Dergl. Maroatrathaler, von 1718 bis 1784 | 9-593 | 14 | 10 | 10-545 | 1-26442 | 1 | 9 | 9-95 |
| Dergl. Bidetneuf oder 1L Thaler, von 1724 bis 1726 | 9-967 | 14 | 9 | 10-998 | 1-21234 | 1 | 8 | 2-26 |
| Laudthaler oder Sechs Livres Thaler, seit 1726 ges. | 7 930 | 14 | 12 | 8-651 | 1-34126 | 1 | 18 | 6-59 |
| Dergl. mit Benutzung des ganzen Remediums | 7-491 | 14 | 9 | 8-818 | 1-31205 | 1 | 17 | 7-56 |
| Dergl. Aeltere nach mehreren Proben | 8-1 | 14 | 9 | 8 945 | 1-49176 | 1 | 16 | 11-88 |
| Dergl. neuere, im Durchschnitt nach mehreren Proben | 8-06 | 14 | 7 | 8-962 | 1 48776 | 1 | 16 | 10 37 |
| Dergl. einzelne Stücke, seit 1794, dergl. | 8 | 14 | 6 | 8 930 | 1 49309 | 1 | 17 | 0-49 |
| Königl. $^1/_2$, $^1/_5$, $^1/_{10}$ und $^1/_{20}$ Thlr. nach Verhältniß | | | | | | | | |
| Republikanische 30 Solsstücke, seit 1791 | 23 057 | 10 | 10 | 34 950 | 0-35150 | — | 12 | 0 21 |
| Dergl. 15 Solsstücke seit 1791 | 46-114 | 10 | 10 | 69-900 | 0-19075 | — | 6 | 0 10 |
| Neuere Münzen seit 1795: | | | | | | | | |
| 5 Frankenstücke, gesetzmäßig | 9 354 | 14 | 7 2 | 10 394 | 1 28284 | 1 | 10 | 4 91 |
| Dergl. von 1830, befunden | 9 375 | 14 | $^{11}/_{12}$ | 10 445 | 1 27653 | 1 | 10 | 2 53 |
| Dergl. von 1830 und 1831 befunden | 9-365 | 14 | 6 | 10-434 | 1 27543 | 1 | 10 | 2 11 |
| 2 Frankenstücke, gesetzmäßig | 23 346 | 14 | 7 2 | 25 984 | 0 51314 | — | 16 | 1-97 |
| Dergl. Kaiserliche, befunden | 23 572 | 14 | 7 | 26-211 | 0-50869 | — | 16 | 0 29 |
| 1 Frankenstücke, gesetzmäßig | 46 771 | 14 | 7 2 | 51 968 | 0 25657 | — | 8 | 0 95 |
| Dergl. Kaiserliche, befunden | 47 407 | 14 | $^{61}/_2$ | 52-817 | 0 25244 | — | 7 | 11 42 |
| Halbe Frankenstücke, 50 Centimes, gesetzmäßig | 93 548 | 14 | 7 2 | 103 936 | 0 12826 | — | 4 | 0 49 |
| Viertel Frankenstücke, 25 ditto | 187 084 | 14 | 7 2 | 207 871 | 0 06414 | — | 2 | 0 24 |
| 10 Centimesstücke (Billon) ditto | 116 928 | 3 | 3 6 | 584-639 | 0 02281 | — | — | 8 62 |
| **Griechenland.** | | | | | | | | |
| Seit 1828. | | | | | | | | |
| Phönix zu 100 Lepten, gesetzmäßig | 58 242 | 14 | 7 2 | 58-046 | 0-22970 | — | 7 | 2 83 |
| **Großbrittannien und Irland.** | | | | | | | | |
| Kronen zu 5 Schilling Sterl. gesetzmäßig | 7-770 | 14 | 14 4 | 8-400 | 1 58730 | 1 | 20 | — |
| Dergl. nach franz. Proben | 7 795 | 14 | 13 | 8 475 | 1 57385 | 1 | 19 | 6 69 |
| Dergl. nach gewöhnlicher Annahme | 7-8 | 14 | 12 | 8 509 | 1 56696 | 1 | 19 | 4-31 |
| Halbe Kronen, zu 2½ Sh. Sterl. gesetzmäßig | 15-540 | 14 | 14 4 | 16 8 | 0 79365 | — | 25 | — |
| Schillingsstücke zu 12 Pence St. ditto | 38-850 | 14 | 14 4 | 42 | 0 31746 | — | 10 | — |
| Dergl. nach gewöhnlicher Annahme | 39 | 14 | 12 | 42 545 | 0 31339 | — | 9 | 10 46 |
| $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$, $^1/_6$ und $^1/_{12}$ Schillinge nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| 3 Schillingsstücke, Bank token von 1812 und 1813, befunden | 15-947 | 14 | $^{51}/_2$ | 17-836 | 0-74755 | — | 23 | 6 57 |
| Halbe 3 Schillingsstücke, Bank token, nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| Banktholer v. J. 1804, zu 5 Sh. befunden | 8-70 | 14 | 6 | 9 712 | 1-37887 | 1 | 13 | 2 95 |
| Neuere Münzen seit 1816. | | | | | | | | |
| Kronen zu 5 Sh. Sterl., gesetzmäßig | 8-271 | 14 | 14 4 | 8 949 | 1 48999 | 1 | 16 | 11 22 |
| Halbe Kronen zu 2 Sh. 6 Pence St. gesetzmäßig | 16 542 | 14 | 14 4 | 17 897 | 0 74500 | — | 23 | 5 61 |
| Schillinge zu 12 Pence Sterl. ditto | 41 356 | 14 | 14 4 | 44 743 | 0 29800 | — | 9 | 4 64 |
| Halbe oder 6 Pence Stücke ditto | 82 713 | 14 | 14 4 | 89 486 | 0 14900 | — | 4 | 8 32 |
| Groats zu 4 Pence Sterl. ditto | 124 069 | 14 | 14 4 | 134 229 | 0-09933 | — | 3 | 1-55 |
| Stücke von 3 Pence Sterl. ditto | 165 425 | 14 | 14 4 | 178 972 | 0 07450 | — | 2 | 4 16 |
| ditto 2 ditto ditto | 248-276 | 14 | 14 4 | 268 459 | 0 04967 | — | 1 | 6 77 |
| ditto 1 ditto ditto | 496-276 | 14 | 14 4 | 536-917 | 0-02483 | — | — | 9 39 |
| **Hamburg.** | | | | | | | | |
| Doppelte Markstücke zu 32 Schillinge Lübisch Courant, gesetzmäßig | 12 75 | 12 | — | 17 | 0-78431 | — | 24 | 8-47 |
| Markstücke zu 16 Schilling, gesetzmäßig | 25 5 | 12 | — | 34 | 0-39216 | — | 12 | 4 23 |
| Halbe Markstücke zu 8 Schill. ditto | 42 5 | 10 | — | 68 | 0-19608 | — | 6 | 2 12 |
| Viertel Markstücke zu 4 Schill. ditto | 76 5 | 9 | — | 136 | 0-09804 | — | 3 | 1-06 |
| Achtel Markstücke zu 2 Schill. ditto | 119 | 7 | — | 272 | 0-04902 | — | 1 | 6 53 |
| Ein Schillingsstücke | 216 | 6 | — | 576 | 0-02315 | — | — | 8-75 |
| Halbe und viertel Schillingsstücke nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| **Hannover.** | | | | | | | | |
| Nach dem Reichsfuß vom Jahr 1738. | | | | | | | | |
| Alte Kur-Hannöversche Speciesthaler, gesetzmäßig | 8 | 14 | 4 | 9 | 1-48148 | 1 | 16 | 8 |
| Feine $^2/_3$-Stücke oder Gulden | $^{177}/_8$ | 15 | 16 | 18 | 0-74074 | — | 23 | 4 |
| Dergl. befunden | 17-868 | 15 | 16 | 17 992 | 0-74107 | — | 23 | 4-12 |
| $^2/_3$-Stücke oder Gulden, gesetzmäßig | 13 5 | 12 | — | 18 | 0-74074 | — | 23 | 4 |
| Nach dem Conventionsfuße, s. 1816. | | | | | | | | |
| Feine $^2/_3$-Stücke od. Gulden zu 16 gGr. gesetzmäßig | 19 861 | 15 | 16 | 20 | 0-66667 | — | 21 | — |
| Dergl. befunden | 19 9 | 15 | 16 | 20-039 | 0-66537 | — | 20 | 11 51 |
| $^1/_4$ Thalerstücke, 4 gGr. oder 6 Mariengr. ges. | 40 | 9 | — | 80 | 0-18667 | — | 5 | 5 |

Digitized by Google

| Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen lassen. | Auf eine Colnische Mark brutto gehen: | Feingehalt. | | Auf eine Colnische Mark fein Silber gehen: | Werth eines Stücks in Conventions-Geld. | Werth eines Stücks in Preuß. Courant. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück | Loth. | Gran | Stück. | Thaler | Thlr | Sgr. | Pf. |
| 1/13 Thalerstücke, 2 gGr. oder 3 Mariengroschen, gesetzmäßig | 72 3/16 | 7 | — | 165 | 0·06061 | — | 1 | 6·55 |
| 1/24 Thalerstücke, Scheidemünze, gesetzmäßig | 120 | 5 | — | 384 | 0·03472 | — | 1 | 1·13 |
| **Hessen-Cassel.** | | | | | | | | |
| Aeltere Landgräfliche Münzen und Thaler kommen nicht mehr häufig vor. | | | | | | | | |
| Neuere Conv. Speciesthaler, gesetzmäßig | 81 1/3 | 13 | 6 | 10 | 1·33333 | 1 | 12 | — |
| Dergl. Gulden ditto | 162 2/3 | 13 | 6 | 20 | 0·66667 | — | 21 | — |
| Halbe Gulden ditto | 331/3 | 13 | 6 | 40 | 0·33333 | — | 10 | 6 |
| 1/6 Thalerstücke, Landgräfliche ditto | 40 | 8 | — | 80 | 0·16667 | — | 5 | 3 |
| 1/12 ditto ditto | 70 | 7 | — | 160 | 0·08333 | — | 2 | 7·5 |
| Neuere Münzsorten seit 1819. | | | | | | | | |
| Thaler, gesetzmäßig | 10 1/3 | 12 | — | 14 | 0·95238 | 1 | — | — |
| Halbe Thaler ditto | 21 | 12 | — | 28 | 0·47619 | — | 15 | — |
| 1/3 Thalerstücke von 1822 bis 1824, befunden | 27·586 | 10 | — | 44 042 | 0·30274 | — | 9 | 6·42 |
| 1/6 ditto von 1823 bis 1831 ditto | 44·444 | 8 | — | 88·888 | 0·15000 | — | 4 | 8·70 |
| **Hessen-Darmstadt.** | | | | | | | | |
| Aeltere Münzen, gesetzmäßig: | | | | | | | | |
| Conv. Speciesthaler im fl. 24 Fuß zu 144 kr. | 81 1/3 | 13 | 6 | 10 | 1·33333 | 1 | 12 | — |
| Halbe Speciesthaler, Gulden im fl. 24 Fuß zu 72 kr. | 162 2/3 | 13 | 6 | 20 | 0·66667 | — | 21 | — |
| Kopfstücke im fl. 24 Fuß zu 24 kr. | 55 | 9 | 6 | 60 | 0·22222 | — | 7 | — |
| Halbe Kopfstücke im fl. 24 Fuß zu 12 kr. | 60 | 8 | — | 120 | 0·11111 | — | 3 | 6 |
| 6 Kreuzerstücke im fl. 24 Fuß | 105 | 7 | — | 240 | 0·05555 | — | 1 | 9 |
| Neuere Münzen, gesetzmäßig: | | | | | | | | |
| Kronenthaler | 7 987 | 13 | 17 | 9·096 | 1·46385 | 1 | 16 | 2·09 |
| 6 Kreuzerstücke | 96 237 | 5 | 9 | 280·053 | 0·04761 | — | 1 | 6 |
| 3 Kreuzerstücke | 164 727 | 4 | 9 | 599 914 | 0·02323 | — | — | 8·40 |
| 1 Kreuzerstücke | 393 696 | 3 | 9 | 1799·753 | 0·00741 | — | — | 2·60 |
| **Kirchenstaat.** | | | | | | | | |
| Scudo romano zu 100 Bajocchi, gesetzmäßig | 8·849 | 14 | 12 | 9·653 | 1·38125 | 1 | 13 | 6·11 |
| ditto nach franz. Proben | 8·871 | 14 | 11 | 9·714 | 1·37259 | 1 | 13 | 2·84 |
| ditto nach andern Proben | 8·730 | 14 | 9 | 9·633 | 1·38413 | 1 | 13 | 7·20 |
| Dergl. halbe zu 50 Bajocchi, gesetzmäßig | 17 657 | 14 | 12 | 19·306 | 1·69061 | — | 21 | 9·05 |
| Testone zu 30 Bajocchi, ditto | 29·496 | 14 | 12 | 32 177 | 0·41437 | — | 13 | 0·63 |
| Papetto zu 20 Bajocchi, ditto | 44 496 | 14 | 12 | 48·665 | 0·27635 | — | 8 | 8·42 |
| Paolo zu 10 Bajocchi, ditto | 88·487 | 14 | 12 | 96 331 | 0·13812 | — | 4 | 4·21 |
| Halbe Paolo oder Grosso zu 5 Bajocchi, gesetzm. | 176 975 | 14 | 12 | 193·063 | 0·06906 | — | 2 | 2·10 |
| **Lombardisch-Venetianisches Königreich.** | | | | | | | | |
| Seit 1823. | | | | | | | | |
| Scudo zu 6 Lire austriache, gleich 2 Conventionsgulden, gesetzmäßig | 9 | 14 | 7 2 | 10 | 1·33333 | 1 | 12 | — |
| Halber Scudo zu 3 Lire austriache, gleich 1 Conventionsgulden, gesetzmäßig | 18 | 14 | 7 2 | 20 | 0·66667 | — | 21 | — |
| Lira austriaca zu 100 Centesimi gleich 20 Conventionskreuzer, gesetzmäßig | 54 | 14 | 7 2 | 60 | 0·22222 | — | 7 | — |
| Halbe Lira austriaca zu 50 Centesimi gleich 10 Conventionskreuzer, gesetzmäßig | 180 | 14 | 7 2 | 120 | 0·11111 | — | 3 | 6 |
| Viertel Lira austriaca zu 25 Centesimi gleich 5 Conventionskreuzer, gesetzmäßig | 144 | 9 | 10 8 | 240 | 0·05555 | — | 1 | 9 |
| Aeltere Münzen für das Königreich Italien, unter Napoleon. | | | | | | | | |
| Stücke von 5 Lire italiane, gesetzmäßig | 9 354 | 14 | 7 2 | 10 394 | 1·28284 | 1 | 10 | 4·91 |
| ditto 2 ditto ditto | 23 386 | 14 | 7 2 | 25 984 | 0·51314 | — | 16 | 1·97 |
| ditto 1 ditto ditto | 46 771 | 14 | 7 2 | 51 968 | 0·25657 | — | 8 | 0·98 |
| ditto halbe u. viertel Lira nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| **Für die Cisalpinische Republik.** | | | | | | | | |
| Scudo vom Jahr VIII., franz. Probe | 10 098 | 14 | 6 | 11 272 | 1·18287 | 1 | 7 | 3·13 |
| 30 Soldi vom Jahr IX., ditto | 31 904 | 10 | 17 | 46 641 | 0·28587 | — | 9 | 0·06 |
| 5 Franken-Stücke vom Jahr X. schwed. Probe | 9 365 | 14 | 7 | 10 417 | 1·27996 | 1 | 10 | 3·82 |
| **Für das Herzogthum Mailand, unter Oesterreich.** | | | | | | | | |
| Scudi zu 6 Lire v. J. 1774 und 1785, fr. Probe | 10 121 | 14 | 6 | 11 298 | 1·18015 | 1 | 7 | 2·10 |
| Halbe Scudi vom Jahr 1778 und 84, ditto | 20 249 | 14 | 6 | 22 648 | 0·58872 | — | 18 | 6·54 |
| Lira nuova vom Jahr 1790 ditto | 37 634 | 8 | 14 | 64 595 | 0·19437 | — | 6 | 1·47 |
| 30 Soldi vom Jahr 1800 ditto | 31 904 | 10 | 17 | 46 641 | 0·28587 | — | 9 | 0·06 |
| **Lucca.** | | | | | | | | |
| Scudo zu 7 1/2 Lire, engl. Probe | 8·846 | 14 | 11 | 9·647 | 1·37641 | 1 | 13 | 4·28 |
| Halbe Scudo zu 3 3/4 Lire ditto | 18 509 | 14 | 11 | 20 168 | 0·65785 | — | 20 | 8·67 |
| Drittel Scudo zu 2 1/2 Lire ditto | 25 966 | 14 | 11 | 28 434 | 0·46892 | — | 14 | 9·25 |
| Fünftel Scudo zu 1 1/2 Lire ditto | 46 874 | 14 | 11 | 51 330 | 0·25976 | — | 8 | 2·19 |
| Barbone zu 12 Soldi ditto | 81·565 | 10 | 10 1/2 | 123·311 | 0·10813 | — | 3 | 4·87 |
| Aus den Jahren 1807 und 1808. | | | | | | | | |
| 5 Franchi-Stücke, gesetzmäßig | 9 354 | 14 | 7 2 | 10 394 | 1·28284 | 1 | 10 | 4·91 |
| 1 Franken-Stücke, ditto | 46 771 | 14 | 7 2 | 51 968 | 0·25657 | — | 8 | 0·98 |

Digitized by Google

| Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen lassen. | Auf eine Kölnische Mark brutto gehen: | Feingehalt | | Auf eine Kölnische Mark fein Silber gehen: | Werth einer Stücke in Conventions-Geld. | Werth einer Stücke in Preuß. Courant. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück. | Loth | Gran | Stück. | Thaler. | Thlr | Sgr | Pf. |
| **Lübeck.** | | | | | | | | |
| Speciesthaler gesetzmäßig | 8 | 14 | 4 | 9 | 1·43148 | 1 | 16 | 8 |
| Courant Thaler zu 3 Mark ditto | 8·5 | 14 | — | 11⅓ | 1·17647 | 1 | 7 | 0·71 |
| 2 Markstücke ditto | 12·75 | 12 | — | 17 | 0·74431 | — | 24 | 8·47 |
| 1 Markstück zu 16 Schilling ditto | 25·5 | 12 | — | 34 | 0·39216 | — | 12 | 4·23 |
| 8 Schillingstücke ditto | 48·5 | 10 | — | 68 | 0·19608 | — | 6 | 2·12 |
| 4 ditto ditto | 76·5 | 9 | — | 136 | 0·09901 | — | 3 | 1·06 |
| 2 ditto ditto | 119 | 7 | — | 272 | 0·04902 | — | 1 | 0·53 |
| 1 ditto ditto | 216 | 9 | — | 576 | 0·02315 | — | — | 8·75 |
| **Malta.** | | | | | | | | |
| Oncia zu 30 Tarl, gesetzmäßig | 7·879 | 13 | 6 | 9·455 | 1·41019 | 1 | 14 | 5·05 |
| Oncia von Emanuel Pinto (1759), engl. Probe | 7·884 | 11 | 14 | 10·710 | 1·24494 | 1 | 9 | 2·59 |
| Oncia von Emanuel von Rohau (1781) ditto | 7·884 | 13 | 5 | 9·500 | 1·40351 | 1 | 14 | 2·53 |
| Oncia von Ferdinand Hompesch (1798), ditto | 7·884 | 13 | 6 | 9·461 | 1·40929 | 1 | 14 | 4·71 |
| Scudi von 12 Tari ditto | 19·884 | 11 | 14 | 26·938 | 0·50887 | — | 16 | 0·35 |
| Dergl. nach franz. Proben | 19·311 | 11 | 14 | 26·234 | 0·50894 | — | 16 | 0·12 |
| 24, 6, 4, 2, 1 Tari Stücke nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| 2 Tari-Stücke, nach englischer Probe | 134·789 | 10 | 16 | 203·846 | 0·06541 | — | 2 | 0·78 |
| **Mecklenburg-Schwerin.** | | | | | | | | |
| Aeltere Münzen. | | | | | | | | |
| 2 Markstücke zu 32 Schilling gesetzmäßig | 12·75 | 12 | — | 17 | 0·74431 | — | 24 | 8·47 |
| 1 Markstücke zu 16 Schilling ditto | 25·5 | 12 | — | 34 | 0·39216 | — | 12 | 4·23 |
| 12 Schillingstücke seit 1774, ditto | 26·6 | 9 | — | 47·25 | 0·28219 | — | 8 | 10·67 |
| 8 Schillingstücke ditto | 48·5 | 10 | — | 68 | 0·19608 | — | 6 | 2·12 |
| 4 ditto ditto | 76·5 | 9 | — | 136 | 0·09904 | — | 3 | 1·06 |
| 2 ditto ditto | 119 | 7 | — | 272 | 0·04902 | — | 1 | 0·53 |
| Neuere Münzen. | | | | | | | | |
| Neue ⅔ Thlrstücke od. Gulden, s. 1789, gesetzm. Scheidemünzen seit 1828. | 13·5 | 12 | — | 18 | 0·74074 | — | 23 | 4 |
| Schillingstücke, gesetzmäßig | 76·5 | 8 | — | 153 | 0·08715 | — | 2 | 8·94 |
| 14 Schillingstücke ditto | 210 | 5 | — | 672 | 0·01984 | — | — | 7·5 |
| **Mecklenburg-Strelitz.** | | | | | | | | |
| 1/6 Thalerstücke oder 4 gGr. Stücke, gesetzmäßig | 40 | 8 | — | 88 | 0·16667 | — | 5 | 3 |
| 1/12 Thalerstücke oder 2 gGr. Stücke ditto | 70 | 7 | — | 160 | 0·08333 | — | 2 | 7·5 |
| **Nassau.** | | | | | | | | |
| Kronenthaler, gesetzmäßig | 7·92 | 13 | 17 | 9·088 | 1·46714 | 1 | 16 | 2·57 |
| Conventions-Speciet-Thaler gesetzmäßig | 8⅓ | 13 | 6 | 10 | 1·33333 | 1 | 12 | — |
| 24 Kreuzerstücke, ditto | 35 | 9 | 6 | 60 | 0·22222 | — | 7 | — |
| 12 Kreuzerstücke, ditto | 60 | 8 | — | 120 | 0·11111 | — | 3 | 6 |
| Scheidemünze. | | | | | | | | |
| 6 Kreuzerstücke, gesetzmäßig | 105 | 6 | — | 280 | 0·04762 | — | 1 | 6 |
| 3 ditto ditto | 169 | 4 | 9 | 600 | 0·01333 | — | — | 6·4 |
| 1 ditto ditto | 440 | 3 | 12 | 1920 | 0·00694 | — | — | 2·64 |
| **Niederlande.** | | | | | | | | |
| Aeltere Münzen für die Oesterreichischen Niederlande oder Brabant. | | | | | | | | |
| Ducatons seit 1749, nach franz. Probe | 7·082 | 13 | 16 | 8·089 | 1·64834 | 1 | 21 | 11·07 |
| Dergl. nach gewöhnlicher Annahme | 7·10 | 13 | 16 | 8·179 | 1·63019 | 1 | 21 | 4·21 |
| Halbe, viertel und achtel nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| Kronenthaler seit 1775, gesetzmäßig | 7·917 | 13 | 17 | 9·034 | 1·46774 | 1 | 16 | 2·92 |
| Dergl. nach ältern Proben | 7·969 | 13 | 16 | 9·180 | 1·44243 | 1 | 15 | 9·01 |
| Dergl. befunden | 7·990 | 13 | 16 | 9·204 | 1·44465 | 1 | 15 | 7·59 |
| Halbe und viertel nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| Doppelte Schill. od. Escalins s. 1749, fr. Probe | 23·670 | 9 | 4 | 41·066 | 0·38464 | — | 10 | 2·72 |
| Schillinge, Escalins seit 1749, engl. Probe | 47·335 | 9 | 3½ | 82·371 | 0·16187 | — | 5 | 1·18 |
| Halbe Schillinge, Plaquets, ditto | 85·935 | 7 | 11 | 180·652 | 0·07378 | — | 3 | 5·78 |
| Halbe nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| Belgische Löwen zu 3½ Gulden vom Jahr 1790, franz. Probe | 7·125 | 13 | 17 | 8·175 | 1·63099 | 1 | 21 | 4·51 |
| Belgische Gulden zu 20 Stüver vom Jahr 1790, französische Probe | 23·157 | 13 | 16 | 28·981 | 0·46007 | — | 14 | 5·91 |
| Belgische halbe Gulden, franz. Probe | 50·607 | 13 | 16 | 58·999 | 0·22270 | — | 7 | 2·45 |
| **Für Holland.** | | | | | | | | |
| Alte Thaler zu 1½ Gulden aus dem 17ten Jahrhundert, im Durchschnitt befunden | 15·128 | 14 | 6½ | 16·854 | 0·79111 | — | 24 | 11·04 |
| 3 Guldenstücke aus dem 18ten Jahrhundert | 7·409 | 14 | 12 | 8·083 | 1·64956 | 1 | 21 | 11·53 |
| 3 Guldenstücke aus dem 18ten Jahrhundert, einzeln erfunden | 7·120 | 14 | 11 | 8·125 | 1·64108 | 1 | 21 | 8·31 |
| Dergl. im Durchschnitt, befunden | 7·430 | 14 | 10 | 8·167 | 1·63259 | 1 | 21 | 8·12 |
| 1 Guldenstück | 22·217 | 14 | 10½ | 24·375 | 0·54701 | — | 17 | 2·77 |
| Dergl. ohne Rand, befunden | 22·176 | 14 | 9½ | 24·464 | 0·53615 | — | 16 | 10·70 |
| Dergl. mit Rand | 22·349 | 14 | 9½ | 24·614 | 0·54170 | — | 17 | 0·76 |
| ½ und ¼ nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| Ducatons, silberne Runder | 7·170 | 15 | — | 7·648 | 1·74337 | 1 | 24 | 11 |
| Dergl. nach französischen Proben | 7·191 | 14 | 17 | 7·699 | 1·73180 | 1 | 24 | 6·63 |
| Halbe nach Verhältniß. | | | | | | | | |

Digitized by Google

| Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausgeprägt haben. | Auf eine Colnische Mark feine gehen | Feingehalt | | Auf eine Colnische Mark feines Silber gehen: | Werth einer Stücke in Conventions-Geld | Werth einer Stücke in Preuß. Courant | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück | Loth | Gran | Stück | Thaler | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| Thaler nach dem Fuß der Albertus-Thaler | 8-326 | 13 | 16 | 9-592 | 1-39005 | 1 | 13 | 9-14 |
| Desgl. nach französischen Proben | 8-323 | 13 | 14 | 9-665 | 1-37955 | 1 | 13 | 5-47 |
| Desgl. im Durchschnitt, befunden | 8-300 | 13 | 15½ | 9-673 | 1-37841 | 1 | 13 | 5-04 |
| ½ und ¼ nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| Thlr. zu 30 Stück, unt. Louis Nap., J. 1809, bes. | 8-888 | 14 | 10 | 9-770 | 1-36172 | 1 | 12 | 11-87 |
| Schillinge zu 6 Stüver, ältere Angabe | 46-875 | 9 | 21½ | 82-067 | 0-16247 | — | 5 | 1-41 |
| Geringere Schillinge zu 6 Stüver aus dem 17ten Jahrhundert, befunden | 52-5 | 9 | — | 93-333 | 0-14286 | — | 4 | 6 |
| Freiheitsfl. zu 51½ Stüver, ältere Angabe | 50-156 | 9 | — | 89-167 | 0-14953 | — | 4 | 8-52 |
| Dubbeltjes zu 2 Stüver, ältere Angabe | 2900-7 | 9 | 2 | 5049-40 | 0-02617 | — | — | 9-89 |
| Neuere Münzen seit 1816. | | | | | | | | |
| a) Reichsmünzen. | | | | | | | | |
| 3 Guldenstücke, gesetzmäßig | 7-2413 | 14 | 5-18 | 8-109 | 1-64416 | 1 | 21 | 9-53 |
| Gulden zu 100 Cents, ditto | 21-724 | 14 | 5-18 | 24-357 | 0-54809 | — | 17 | 3-18 |
| Halbe zu 50 Cents ditto | 43-448 | 14 | 5-18 | 48-654 | 0-27404 | — | 8 | 7-59 |
| Viertel zu 25 Cents ditto | 55-37 | 9 | 1-87 | 97-31 | 0-13702 | — | 4 | 3-79 |
| 1/10 Gulden zu 10 Cents ditto | 138-42 | 9 | 1-87 | 243-27 | 0-05481 | — | 1 | 8-52 |
| 1/20 Gulden zu 5 Cents ditto | 276-85 | 9 | 1-85 | 486-55 | 0-02740 | — | — | 10-36 |
| b) Handelsmünzen. | | | | | | | | |
| Silber-Dukat oder Thaler, gesetzmäßig | 8-3288 | 13 | 16 | 9-5944 | 1-38964 | 1 | 13 | 9-28 |
| Silber-Ruyder oder Ducaton desgl. | 7-1792 | 14 | 17½ | 7-6649 | 1-73953 | 1 | 24 | 9-54 |
| **Norwegen.** | | | | | | | | |
| Seit 1816. | | | | | | | | |
| Speciesthaler, gesetzmäßig | 8⅓ | 14 | — | 9-250 | 1-44144 | 1 | 15 | 4-96 |
| Halbe ditto ditto | 16 5/16 | 14 | — | 18-500 | 0-72072 | — | 22 | 8-43 |
| 1/3 ditto ditto | 31 5/16 | 11 | — | 46-250 | 0-28829 | — | 9 | 0-94 |
| 1/15 ditto ditto | 69⅜ | 8 | — | 138-750 | 0-09609 | — | 3 | 0-31 |
| 4 Schillingstücke ditto | 76⅛ | 4 | — | 306 | 0-04357 | — | 1 | 4-17 |
| 2 „ ditto | 153 | 4 | — | 612 | 0-02179 | — | — | 8-23 |
| **Oesterreich.** | | | | | | | | |
| Speciesthaler zu 2 Gulden, gesetzmäßig | 8⅓ | 13 | 6 | 10 | 1-33333 | 1 | 12 | — |
| Halbe ditto oder Gulden ditto | 16⅔ | 13 | 6 | 20 | 0-66667 | — | 21 | — |
| 20 Kreutzerstücke ditto | 35 | 9 | 6 | 60 | 0-22222 | — | 7 | — |
| 10 ditto ditto | 60 | 8 | — | 120 | 0-11111 | — | 3 | 6 |
| 5 ditto ditto | 105 | 7 | — | 240 | 0-05555 | — | 1 | 9 |
| 3 ditto ditto | 137½ | 5 | 9 | 400 | 0-03333 | — | 1 | 0-6 |
| **Oldenburg.** | | | | | | | | |
| Seit 1816. | | | | | | | | |
| 24 Grote, 1/3 Thaler, gesetzmäßig | 30 | 10 | — | 49 | 0-27778 | — | 8 | 9 |
| 12 ditto 1/6 ditto ditto | 48 | 8 | — | 96 | 0-13889 | — | 4 | 4-5 |
| 6 ditto 1/12 ditto ditto | 69⅓ | 5 | 8 | 192 | 0-06944 | — | 2 | 2-25 |
| 4 ditto ditto | 98 | 5 | 8 | 288 | 0-04630 | — | 1 | 5-5 |
| 2 ditto ditto | 168 | 4 | 12 | 576 | 0-02315 | — | — | 8-75 |
| 1 ditto ditto | 240 | 3 | 6 | 115-2 | 0-01157 | — | — | 4-37 |
| **Parma und Piacenza.** | | | | | | | | |
| Ducati, tarifmäßig | 9-117 | 14 | 6 | 10-177 | 1-31014 | 1 | 11 | 2-23 |
| 1/2, 1/4 und 1/8 nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| 3 Lire-Stücke, tarifmäßig | 63-475 | 13 | 4 | 79-714 | 0-16716 | — | 5 | 3-23 |
| Seit 1815. | | | | | | | | |
| Stücke von 5 Lire ital., gesetzmäßig | 9-354 | 14 | 7-2 | 10-394 | 1-28284 | 1 | 10 | 4-91 |
| ditto von 2 do. do. ditto | 23-36 | 14 | 7-2 | 25-984 | 0-51314 | — | 16 | 1-97 |
| ditto von 1 do. do. ditto | 46-771 | 14 | 7-2 | 51-968 | 0-25657 | — | 8 | 0-98 |
| 1/2 und 1/4 nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| **Polen.** | | | | | | | | |
| Aeltere Münzen. | | | | | | | | |
| Speciesthaler zu 8 fl. von 1766—1787, gesetzmäß. | 8⅓ | 13 | 6 | 10 | 1-33333 | 1 | 12 | — |
| 1/3 nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| 2 Guldenstücke von 1766—1787, desgl. | 25 | 10 | — | 40 | 0-33333 | — | 10 | 3 |
| 1 Guldenstücke von 1766—1787 ditto | 34⅓ | 8 | 12 | 80 | 0-16667 | — | 5 | 3 |
| Halbe Guldenstücke ditto | 70 | 7 | — | 160 | 0-08333 | — | 2 | 7-5 |
| Viertel desgl. | 127½ | 5 | 16 | 320 | 0-04167 | — | 1 | 3-75 |
| Speciesthaler zu 8 fl. von 1787—1794, befunden | 8⅓ | 13 | — | 10-468 | 1-27445 | 1 | 10 | 1-74 |
| Halbe Speciesthaler zu 4 fl. von 1787 bis 94 desgl. | 17 | 13 | — | 20-924 | 0-63723 | — | 20 | 0-87 |
| 2 Guldenstücke von 1787—1794 desgl. | 25-475 | 9 | 9 | 42-905 | 0-31076 | — | 9 | 9-47 |
| 1 ditto von 1787—1794 ditto | 45-073 | 8 | 7 | 85-967 | 0-15510 | — | 4 | 10-63 |
| 10 Groschenstücke von 1787—1794 desgl. ältere Probe | 88⅓ | 5 | 11½ | 230-64 | 0-05320 | — | 1 | 8-11 |
| Thaler zu 6 fl. vom Jahr 1794 und 95, befunden | 9-756 | 11 | 1 | 14-119 | 0-94435 | — | 29 | 3-96 |
| 1/3 Thaler zu 2 fl. vom Jahr 1794, ältere Probe | 25-285 | 9 | 10 | 42-338 | 0-31492 | — | 9 | 11-04 |
| 1/6 Thaler zu 1 fl. vom Jahr 1794, befunden | 44 | 8 | 4 | 85-682 | 0-15572 | — | 4 | 10-86 |
| **Für das Herzogthum Warschau.** | | | | | | | | |
| Seit 1807. | | | | | | | | |
| Thaler zu 6 fl. vom Jahr 1811 und 1812 befunden | 10-200 | 11 | 9 | 14-191 | 0-93956 | — | 29 | 7-15 |
| 1/3 Thaler zu 2 fl. von 1811—1814 ditto | 27-250 | 10 | 1 | 43-339 | 0-30751 | — | 9 | 8-24 |
| 1/6 ditto zu 1 fl. von 1811—1814 ditto | 46-920 | 8 | 10½ | 87-468 | 0-15845 | — | 4 | 9-62 |
| 10 Groschenstücke nach Warschauer Probe | 80-500 | 3 | 2 | 414 | 0-03121 | — | 1 | 0-17 |
| 5 ditto ditto | 122-917 | 3 | 5 | 600 | 0-02222 | — | — | 8-40 |

Digitized by Google

| Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen lassen | Auf eine Colnische Mark fein Silber gehen: | Feingehalt | | Auf eine Colnische Mark fein Silber gehen: | Werth eines Stücks in Conventions-Geld. | Werth eines Stücks in Preuß. Courant. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück. | Loth | Gran | Stück. | Thaler | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| 2 Guldenstücke von 1813 (Zamosciа), desgleichen | 29·84 | 10 | 4 | 46·706 | 0·28547 | — | 8 | 11·91 |
| **Neuere Münzen seit 1815.** | | | | | | | | |
| 10 Guldenstücke, gesetzmäßig | 7·525 | 13 | 16 | 9·669 | 1·53405 | 1 | 18 | 5·34 |
| 5 ditto ditto | 10·050 | 13 | 16 | 17·334 | 0·76902 | — | 24 | 2·60 |
| Dergl. von 1816—1818, desgleichen | 15·093 | 13 | 16 | 17·387 | 0·76966 | — | 24 | 1·87 |
| 2 Guldenstücke, gesetzmäßig | 33·735 | 9 | 9 | 43·344 | 0·30761 | — | 9 | 8·28 |
| 1 ditto ditto | 51·471 | 9 | 9 | 66·688 | 0·15381 | — | 4 | 10·14 |
| Dergl. von 1816—1818, desgleichen | 51·588 | 9 | 9 | 86·855 | 0·15346 | — | 4 | 10·14 |
| 10 Groschenstücke, gesetzmäßig | 80·500 | 3 | 2 | 414 | 0·03811 | — | 1 | 0·17 |
| 5 ditto ditto | 161 | 3 | 2 | 828 | 0·01610 | — | 24 | 6·09 |
| **Portugal.** | | | | | | | | |
| Neue Cruzaden zu 480 Reis, gesetzmäßig | 15·973 | 14 | 12 | 17·425 | 0·76518 | — | — | 1·24 |
| Dergl. nach Gerhard ditto | 16·296 | 14 | 9 | 17·982 | 0·74148 | — | 23 | 4·28 |
| 1/2, 1/4, 1/8 nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| Neue Cruzade vom Jahr 1808, engl. Probe | 16·041 | 14 | 3 6 | 18·074 | 0·73771 | — | 23 | 2·85 |
| Dergl. vom Jahr 1809 ditto | 16·481 | 14 | 9 6 | 18·144 | 0·73486 | — | 23 | 1·78 |
| Dergl. vom Jahr 1808, franz. Probe | 15·952 | 14 | 5 1/2 | 17·848 | 0·74730 | — | 23 | 6·48 |
| 1/2 Cruzade, zu 240 Reis von Don Miguel (1830), desgleichen | 32·320 | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 Vintemis zu 120 Reis, franz. Probe | 68·801 | 14 | 6 9 | 76·531 | 0·17122 | — | 5 | 5·45 |
| 6 ditto zu 120 ditto von 1802 engl. Probe | 68·749 | 14 | 3 6 | 77·462 | 0·17213 | — | 5 | 5·06 |
| 3 ditto nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| Teston vom Jahr 1808, engl. Probe | 75·193 | 14 | 3 6 | 84·784 | 0·15737 | — | 4 | 11·49 |
| Halbe dergl. ditto | 156·915 | 14 | 3 6 | 176·817 | 0·07541 | — | 2 | 4·50 |
| **Preußen.** | | | | | | | | |
| **Seit 1764.** | | | | | | | | |
| Reichsthaler zu 24 gGr. oder 30 Sgr., gesetzm. | 107 1/8 | 12 | — | 14 | 0·93238 | 1 | — | — |
| 1/3 Thaler unter Friedrich II. zu 12 gGr. oder zu 15 Sgr. ausgemünzt, gesetzmäßig | 21 | 12 | — | 28 | 0·47619 | — | 15 | — |
| 1/6 Thaler zu 6 gGr. od. 7 1/2 Sgr. gesetzmäßig | 42 | 12 | — | 28 | 0·47619 | — | 7 | 6 |
| 1/3 ditto zu 8 gGr. oder 10 Sgr. bis zum Jahr 1810 ausgemünzt, gesetzmäßig | 28 | 10 | 12 | 42 | 0·31746 | — | 10 | — |
| 1/6 Thaler zu 4 gGr. oder 5 Sgr. gesetzmäßig | 43 1/4 | 8 | 6 | 84 | 0·15873 | — | 5 | — |
| 1/12 ditto zu 2 gGr. oder 2 1/2 Sgr. unter Friedrich II. ausgemünzt, gesetzmäßig | 63 | 6 | — | 168 | 0·07936 | — | 2 | 6 |
| **Scheidemünze seit 1821.** | | | | | | | | |
| Silbergroschen zu 12 Pfennigen, gesetzmäßig | 1061 1/3 | 3 | 10 | 480 | 0·02778 | — | — | 10·50 |
| Halbe Sgr. zu 6 ditto ditto | 2131 1/3 | 3 | 10 | 960 | 0·01389 | — | — | 5·52 |
| Anm. Die übrigen seit 1764 geprägten, hier nicht angeführten Münzsorten sind aus dem Course zurückgenommen. | | | | | | | | |
| **Rußland.** | | | | | | | | |
| Rubel von 1704—1718 (mon dobreja) | 8·493 | 13 | 14 | 9·631 | 1·38448 | 1 | 13 | 7·31 |
| ditto von 1718—1731 (mon novaja) | 8·824 | 11 | 12 | 11·285 | 1·18151 | 1 | 7 | 2·61 |
| ditto von 1731—1762 | 9·052 | 12 | 15 | 11·285 | 1·18151 | 1 | 7 | 2·61 |
| ditto von 1762—1797 zu 100 Kopeken | 9·750 | 12 | — | 13 | 1·02564 | — | 2 | 3·69 |
| Halbe zu 50 Kopeken | 19·500 | 12 | — | 26 | 0·51282 | — | 16 | 1·85 |
| Viertel zu 25 ditto | 39·000 | 12 | — | 52·077 | 0·25005 | — | 8 | 0·41 |
| Fünftel zu 20 ditto | 49·017 | 12 | — | 65·356 | 0·20401 | — | 6 | 5·12 |
| 1/20 zu 15 ditto | 65·250 | 12 | — | 87·667 | 0·15809 | — | 4 | 9·49 |
| 1/10 zu 10 ditto (Griwen) | 98·625 | 12 | — | 131·500 | 0·10139 | — | 3 | 2·32 |
| Rubel von 1797 und 1798, gesetzmäßig | 8 | 13 | 16 | 9·216 | 1·44676 | 1 | 15 | 6·87 |
| 1/2 und 1/4 nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| 10 Kopekenstücke von 1797, gesetzmäßig | 80 | 13 | 16 | 92·16 | 0·14468 | — | 4 | 6·69 |
| 5 Kopekenstücke ditto | 160 | 13 | 16 | 184·32 | 0·07234 | — | 2 | 3·34 |
| Rubel vom Jahr 1798 ditto | 11·285 | 13 | 16 | 13 | 1·02564 | 1 | 2 | 3·69 |
| ditto ditto 1808 engl. Probe | 11·513 | 13 | 16·5 | 13·220 | 1·00557 | 1 | 1 | 9·24 |
| Halbe ditto 1804 ditto | 22·916 | 13 | 15·6 | 26·441 | 0·50327 | — | 15 | 10·61 |
| Rubel ditto 1805 ditto | 11·139 | 13 | 13·2 | 12·977 | 1·02746 | 1 | 2 | 4·38 |
| **Seit 1810:** | | | | | | | | |
| Rubel zu 100 Kopeken gesetzmäßig | 11·8875 | 13 | 16 | 13·0032 | 1·02539 | 1 | 2 | 3·60 |
| 1/2 zu 50 ditto ditto | 22·525 | 13 | 16 | 26·0064 | 0·51269 | — | 16 | 1·80 |
| 1/4 zu 25 ditto ditto | 45·150 | 13 | 16 | 52·013 | 0·25635 | — | 8 | 0·90 |
| 1/5 zu 20 ditto ditto | 56·437 | 13 | 16 | 65·016 | 0·20508 | — | 6 | 5·52 |
| 1/20 zu 15 ditto ditto | 75·250 | 13 | 16 | 86·688 | 0·15381 | — | 4 | 10·14 |
| 1/10 zu 10 ditto ditto | 112·875 | 13 | 16 | 130·032 | 0·10254 | — | 3 | 2·76 |
| 1/20 zu 5 ditto ditto | 225·750 | 13 | 16 | 260·064 | 0·05127 | — | 1 | 7·38 |
| Neue Rubel, desgleichen | 11·364 | 13 | 16 | 13·091 | 1·01851 | 1 | 2 | 1 |
| **Königreich Sachsen.** | | | | | | | | |
| Speciesthaler zu 1 1/3 Thaler, gesetzmäßig | 81/3 | 13 | 6 | 10 | 1·33333 | 1 | 12 | — |
| Gulden oder 2/3 Thaler ditto | 162/3 | 13 | 6 | 20 | 0·66667 | — | 21 | — |
| Halbe oder 1/3 Thaler von 1827 ditto | 331/3 | 13 | 6 | 40 | 0·33333 | — | 10 | 6 |
| Dergl. unter König Anton seit 1827, gesetzm. | 281/3 | 11 | 6 | 40 | 0·33333 | — | 10 | 6 |
| 1/6 Thaler oder 4 gGr. ditto | 431/3 | 8 | 12 | 80 | 0·16667 | — | 5 | 3 |
| 1/12 ditto 2 gGr. ditto | 70 | 7 | — | 160 | 0·08333 | — | 2 | 7·5 |
| 1/24 ditto 1 gGr. ditto | 117/9 | 5 | 16 | 320 | 0·04167 | — | 1 | 3·75 |
| 1/36 ditto 8 Pf. Scheidem. ditto | 180 | 4 | — | 720 | 0·01852 | — | — | 7 |
| 1/48 ditto 6 Pf. ditto ditto | 240 | 4 | — | 960 | 0·01389 | — | — | 5·25 |
| **Sächsische Herzogthümer.** | | | | | | | | |
| **Sachsen-Coburg und Gotha.** | | | | | | | | |
| a) Für Coburg. | | | | | | | | |
| Speciesthaler gesetzmäßig | 81/3 | 13 | 6 | 10 | 1·33333 | 1 | 12 | — |

Digitized by Google

| Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen lassen. | Auf eine Colnische Mark brutto gehen: | Feingehalt. | | Auf eine Colnische Mark fein Silber gehen: | Werth einer Stücks in Conventions-Geld. | Werth eines Stücks in Preuß. Courant | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück. | Loth | Grän | Stück. | Thaler | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| 20 Kreuzerstücke ditto | 35 | 9 | 6 | 60 | 0.22222 | — | 7 | — |
| 10 Kreuzerstücke ditto | 60 | 8 | — | 120 | 0.11111 | — | 3 | 6 |
| Kronenthaler ditto | 7·961 | 13 | 17 | | 1·45967 | 1 | 15 | 11·75 |
| b) Für Gotha. | | | | 9·1345 | | | | |
| Speciesthaler, gesetzmäßig | 8⅓ | 13 | 6 | | 1·33333 | 1 | 12 | — |
| ½ und ¼ nach Verhältniß. | | | | 10 | | | | |
| ⅙ Thaler oder 4 gGr., gesetzmäßig | 43⅓ | 8 | 12 | 80 | 0·16667 | — | 5 | 3 |
| 1/10 ditto 2 gGr., ditto | 70 | 7 | — | 160 | 0·22222 | — | 7 | — |
| 1/21 ditto 1 gGr. ältere gesetzmäßig | 96 | 5 | 6 | 288 | 0·04630 | — | 1 | 5·5 |
| **Sachsen-Meiningen und Hildburghausen.** | | | | | | | | |
| Aeltere Münzen. | | | | | | | | |
| Speciesthaler, gesetzmäßig | 8⅓ | 13 | 6 | 10 | 1·33333 | 1 | 12 | — |
| 20 Kreuzerstücke, ditto | 35 | 9 | 6 | 60 | 0·22222 | — | 7 | — |
| 6 ditto ditto | 96 | 5 | 6 | 288 | 0·04630 | — | 1 | 5·5 |
| Neuere Münzen. | | | | | | | | |
| Saalfelder Ausbeute-Gulden von 1829, gesetzm. | 19⅔ | 15 | 15 | 20 | 0·66667 | — | 21 | — |
| Gulden seit 1830, gesetzmäßig | 13·225 | 12 | — | 24·3 | 0·54870 | — | 17 | 3·41 |
| 6 Kreuzerstücke ditto | 93·486 | 5 | 10 | 275 | 0·04848 | — | 1 | 6·33 |
| 3 ditto ditto | 171½ | 4 | 16 | 560 | 0·02691 | — | — | 9 |
| 1 ditto ditto | 320 | 2 | 12 | 1920 | 0·00694 | — | — | 2·63 |
| **Sachsen-Weimar und Eisenach.** | | | | | | | | |
| Speciesthaler, gesetzmäßig | 8⅓ | 13 | 6 | 10 | 1·33333 | 1 | 12 | — |
| Gulden zu 16 gGr. ditto | 16⅔ | 13 | 6 | 20 | 0·66667 | — | 21 | — |
| Scheidemünze. | | | | | | | | |
| Groschen zu 12 Pf., gesetzmäßig | 110 | 3 | 12 | 480 | 0·01778 | — | — | 10·50 |
| Halbe nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| **Sardinien.** | | | | | | | | |
| Aeltere Münzen. | | | | | | | | |
| Piemontesischer Scudo von 1755, franz. Probe | 6·661 | 14 | 8 | 7·378 | 1·80717 | 1 | 26 | 11·11 |
| Dergl. von 1773, franz. Probe | 6·661 | 14 | 9 | 7·350 | 1·81406 | 1 | 27 | 1·71 |
| Dergl. halbe, von 1770, franz. Probe | 13·342 | 14 | 8 | 14·779 | 0·90218 | — | 28 | 5·02 |
| ditto ditto von 1800 ditto | 13·302 | 14 | 8 | 14·735 | 0·90488 | — | 28 | 6·04 |
| Piemontesische 20 Soldstücke von 1794 bis 1796, bes. | 44·713 | 4 | 10 | 157·041 | 0·08490 | — | 2 | 5·09 |
| Dergl. 10 Soldstücke nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| Genuesische Scudi von 8 Lire, vom Jahr 1792 und 1796, franz. Probe | 7·044 | 14 | 4 | 7·925 | 1·68244 | 1 | 22 | 11·96 |
| Ligurische Republik. Scudo von 1798, franz. Probe (halbe nach Verhältniß) | 7·033 | 14 | 3 | 7·943 | 1·67863 | 1 | 22 | 10·58 |
| Sardinischer Scudo von 1773, franz. Probe | 9·961 | 14 | 6 | 11·119 | 1·19915 | 1 | 7 | 9·28 |
| Dergl. halbe, von 1774 ditto | 19·921 | 14 | 7 | 22·152 | 0·60190 | — | 15 | 11·58 |
| Neuere Münzen seit 1816. | | | | | | | | |
| Neue Scudi zu 5 ital. Lire, gesetzmäßig | 9·354 | 14 | 7·2 | 10·394 | 1·28284 | 1 | 10 | 4·91 |
| ditto 2 Liresstücke ditto | 23·386 | 14 | 7·2 | 25·984 | 0·51314 | — | 16 | 1·97 |
| ditto 1 ditto ditto | 46·771 | 14 | 7·2 | 51·968 | 0·25657 | — | 8 | 0·98 |
| Halbe und viertel nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| **Schweden.** | | | | | | | | |
| Aeltere Münzen seit 1777. | | | | | | | | |
| Speciesthaler zu 48 Schilling gesetzmäßig | 7·988 | 14 | 1 | 9·093 | 1·46633 | 1 | 16 | 2·27 |
| ½ ditto zu 32 ditto | 11·952 | 14 | 1 | 13·640 | 0·97755 | 1 | — | 9·30 |
| ⅓ ditto zu 16 ditto | 23·964 | 14 | 1 | 27·280 | 0·48879 | — | 13 | 4·75 |
| ⅙ ditto zu 8 ditto | 37·725 | 11 | 1 | 54·597 | 0·24441 | — | 7 | 9·31 |
| 1/12 ditto zu 4 ditto | 55·475 | 8 | 2 | 109·430 | 0·12184 | — | 3 | 10·06 |
| 1/24 ditto zu 2 ditto | 84·325 | 6 | 2 | 220·778 | 0·06039 | — | 1 | 10·53 |
| Neuere Münzen seit dem 25. Juni 1830. | | | | | | | | |
| Speciesthaler zu 48 Schilling. gesetzmäßig | 6·878 | 12 | — | 9·162 | 1·45518 | 1 | 15 | 10·10 |
| ½ ditto zu 24 ditto | 13·743 | 12 | — | 18·324 | 0·72764 | — | 22 | 11·05 |
| ¼ ditto zu 12 ditto | 27·486 | 12 | — | 36·648 | 0·36382 | — | 11 | 5·52 |
| ⅛ ditto zu 6 ditto | 54·973 | 12 | — | 73·297 | 0·18191 | — | 5 | 9·76 |
| 1/12 ditto zu 4 ditto | 82·459 | 12 | — | 109·945 | 0·12127 | — | 3 | 9·84 |
| **Schweiz.** | | | | | | | | |
| Im Allg. als Helvetische Republik. | | | | | | | | |
| 40 Batzenstücke v. J. 1798, franz. Probe | 7·980 | 14 | 7 | 8·873 | 1·50269 | 1 | 17 | 4·01 |
| 4 Frankenstücke v. J. 1799 u. 1801 franz. Probe | | | | | | | | |
| 20 Batzenstücke, von 1799 ditto | 15·895 | 14 | 7 | 17·675 | 0·75436 | — | 23 | 9·15 |
| 10 ditto von 1799 ditto | 29·349 | 13 | 4 | 35·515 | 0·37543 | — | 11 | 9·91 |
| 5 ditto ditto ditto | 48·924 | 10 | 12 | 73·386 | 0·18169 | — | 5 | 8·68 |
| Nach dem Gesetz v. J. 1803. | | | | | | | | |
| 4 Frankenstücke zu 40 Batzen | 7·781 | 14 | 7·2 | 8·646 | 1·54414 | 1 | 18 | 6·93 |
| 2 ditto zu 20 ditto | 15·563 | 14 | 7·2 | 17·292 | 0·77107 | — | 24 | 3·46 |
| 1 ditto zu 10 ditto | 31·125 | 14 | 7·2 | 34·583 | 0·38554 | — | 12 | 1·73 |
| 5 Batzenstücke | 51·890 | 10 | 12 | 77·835 | 0·17830 | — | 5 | 5·13 |
| 1 ditto | 76·438 | 2 | 12 | 458·628 | 0·02907 | — | — | 10·99 |
| Nach dem Münz-Concordat der Kantone Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Waadt, vom Jahre 1825; Schweizerfranken | — | — | — | 35·0787 | 0·38010 | — | 11 | 11·68 |
| **Aargau.** | | | | | | | | |
| 20 Batzenstücke von 1809, schw. Probe | 16·070 | 14 | 8 | 17·800 | 0·74906 | — | 23 | 7·15 |
| 5 ditto von 1811, befunden | 56·437 | 10 | 11 | 85·099 | 0·13668 | — | 4 | 11·22 |



Digitized by Google

| Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen lassen. | Auf eine Colnische Mark brutto gehen: | Feingehalt. Loth. | Gran | Auf eine Colnische Mark fein Silber gehen: | Werth einer Stücke in Conv. Geld. | Werth einer Stücke in Preuß. Courant. Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Appenzell.** | | | | | | | | |
| Halber Frank vom Jahr 1809, bes. | 51·447 | 10 | 13 | 76·771 | 0·17363 | — | 5 | 5·65 |
| **Basel.** | | | | | | | | |
| Thaler vom Jahr 1756, franz. Probe | 9·059 | 13 | 9 | 10·788 | 1·23594 | 1 | 8 | 11·18 |
| Thaler vom Jahr 1765, do. | 10·083 | 13 | 6 | 12·100 | 1·10193 | 1 | 4 | 8·53 |
| Halbe nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| Neue Thaler vom Jahr 1795, franz. Probe | 9·059 | 13 | 8 | 10·781 | 1·23674 | 1 | 8 | 11·49 |
| 1/3 Thaler und 10 Batzen v. J. 1766, franz. Probe | 27·010 | 14 | — | 36·013 | 0·37014 | — | 11 | 7·95 |
| 5 Batzenstücke, ältere Angabe | 45 | 10 | — | 72 | 0·18518 | — | 3 | 10 |
| 3 Batzenstücke, desgl. | 56 | 7 | — | 128 | 0·10416 | — | 3 | 3·37 |
| 3 Batzenstücke vom Jahr 1809, besunden | 51·824 | 7 | 3 1/3 | 130·821 | 0·10192 | — | 5 | 3·31 |
| **Bern.** | | | | | | | | |
| Neue Thaler (4 Schweizer Franken) vom J. 1795 und 1798, franz. Probe | 7·947 | 14 | 8 | 8·803 | 1·51463 | 1 | 17 | 8·53 |
| Halbe nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| 10 Batzen oder 1 Frank v. J. 1797, franz. Probe | 29·349 | 13 | 6 | 35·219 | 0·37858 | — | 11 | 11·10 |
| 5 Batzen oder 1/2 Frank v. J. 1798, franz. Probe | 57·177 | 12 | — | 76·236 | 0·17424 | — | 5 | 6·11 |
| 5 Batzenstücke vom Jahr 1810, besunden | 51·824 | 10 | 13 | 76·574 | 0·17424 | — | 5 | 5·06 |
| 2 1/2 Batzen oder 1/4 Frank v. J. 1797, franz. Probe | 104·421 | 12 | — | 139·761 | 0·09340 | — | 3 | 0·06 |
| **Freiburg.** | | | | | | | | |
| 1/4 Thaler vom Jahr 1797, franz. Probe | 21·902 | 10 | 16 | 32·182 | 0·41181 | — | 13 | 0·61 |
| 1/8 " do. 1798, do. | 47·862 | 10 | 14 | 71·053 | 0·18765 | — | 5 | 10·93 |
| 1/16 " do. 1797, do. | 93·692 | 11 | 8 | 130·987 | 0·10179 | — | 1 | 2·49 |
| 1/32 " do. 1795, do. | 176·096 | 10 | 9 | 265·337 | 0·04969 | — | 3 | 6·78 |
| **Genf.** | | | | | | | | |
| Patagons oder 3 Livres-Thaler vom Jahr 1813, franz. Probe | 8·650 | 13 | 8 | 10·294 | 1·29515 | 1 | 10 | 9·60 |
| Halbe Livres zu 21 Sols, franz. Probe | 49 | 11 | 16 | 65·944 | 0·20219 | — | 6 | 4·43 |
| Große Thaler vom Jahr 1794 u. 96, franz. Probe | 7·697 | 13 | 16 | 8·867 | 1·50370 | 1 | 17 | 4·40 |
| Halbe Thaler vom Jahr 1795, franz. Probe | 15·502 | 13 | 16 | 17·858 | 0·74663 | — | 13 | 6·43 |
| 15 Solsstücke, franz. Probe | 73·378 | 11 | 15 | 99·215 | 0·13139 | — | 4 | 2·60 |
| 6 Solsstücke do. | 84·67 | 3 | 14 | 358·60 | 0·03718 | — | 1 | 1·05 |
| **Glarus.** | | | | | | | | |
| Ein 15 Schilling- oder 45 Rappenstück vom Jahr 1814, besunden | 60·037 | 10 | 6 | 146·784 | 0·09097 | — | 2 | 10·35 |
| **Graubündten.** | | | | | | | | |
| Ein 5 Schweizer-Batzenstück v. J. 1807, besunden | 48·781 | 10 | 12 | 73·172 | 0·18222 | — | 5 | 8·88 |
| **Luzern.** | | | | | | | | |
| Neue Thaler zu 40 Batzen vom J. 1796, schweizer Probe | 7·976 | 14 | 7 | 8·869 | 1·50336 | 1 | 17 | 4·27 |
| Halber Thaler zu 20 Batzen, vom J. 1795, franz. Probe | 15·288 | 13 | 6 | 18·346 | 0·78677 | — | 22 | 10·78 |
| Gulden zu 40 Schilling v. J. 1793, engl. Probe | 30·5s7 | 13 | 2 1/2 | 37·247 | 0·35797 | — | 11 | 3·31 |
| Neue Thaler zu 4 Franken v. J. 1814, schw. Probe | 8·320 | 14 | 8 | 9·216 | 1·44676 | 1 | 15 | 6·57 |
| 5 Batzenstücke vom Jahr 1813, besunden | 54·795 | 10 | 13 | 81·767 | 0·16306 | — | 5 | 1·64 |
| **Neuenburg oder Neufchatel.** | | | | | | | | |
| 20 Batzenstücke v. Jahr 1796 u. 99, franz. Probe | 15·288 | 12 | 13 | 19·217 | 0·69347 | — | 21 | 10·13 |
| Halbe nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| **St. Gallen.** | | | | | | | | |
| Conv. Speciesthaler, gesetzm. | 8 1/3 | 13 | 13 | 19 | 1·33333 | 1 | 12 | — |
| do. do. vom Jahr 1750, franz. Probe | 8·418 | 13 | 13 | 10·101 | 1·32000 | 1 | 11 | 6·96 |
| 1/2 Speciesthaler, gesetzm. | 16 2/3 | 13 | 6 | 20 | 0·66667 | — | 21 | — |
| do. vom Jahr 1782, franz. Probe | 16·677 | 13 | 6 | 20·012 | 0·66627 | — | 20 | 11·81 |
| 1/4 do. nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| 24 Kreuzerstücke, gesetzm. | 35 | 9 | 6 | 60 | 0·22222 | — | 7 | — |
| 6 do. do. | 103 | 7 | — | 240 | 0·05555 | — | 1 | 9 |
| **Schwyz.** | | | | | | | | |
| 4 Batzenstücke vom Jahr 1811, besunden | 46·921 | 7 | 16 1/2 | 94·830 | 0·14060 | — | 4 | 5·15 |
| **Solothurn.** | | | | | | | | |
| 4 Frankenstücke vom Jahr 1813, besunden | 7·877 | 14 | 8 1/2 | 8·709 | 1·53098 | 1 | 18 | 2·71 |
| 20 Batzenstücke vom Jahr 1794, franz. Probe | 15·418 | 13 | 6 | 18·539 | 0·71920 | — | 22 | 7·86 |
| do. vom Jahr 1798, schweizer Probe | 15·395 | 13 | 8 | 18·321 | 0·74776 | — | 22 | 11·09 |
| Halbe nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| 5 Batzenstücke, ältere Angabe | 55 | 12 | — | 73·333 | 0·18182 | — | 5 | 8·73 |
| Halbe nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| **Tessin.** | | | | | | | | |
| Ein Franco vom Jahr 1813, besunden | 31·250 | 14 | 8 1/2 | 34·549 | 0·38593 | — | 12 | 1·88 |
| **Wallis.** | | | | | | | | |
| 5 Batzenstücke vom Jahr 1776 | 53 1/3 | 12 | — | 71 | 0·18779 | — | 5 | 11 |

Digitized by Google

| Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen | Auf eine Colnische Mark brutto gehen: | Feingehalt: | | Auf eine Colnische Mark fein Silber gehen: | Werth eines Stücks in Conv. Geld. | Werth eines Stücks in Preuß. Courant. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück. | Lth. | Gran | Stück. | Thaler. | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| 12 Kreuzerstücke vom Jahr 1776 . . . . | 35 1/3 | 3 | 4 1/2 | 174 | 0·07663 | — | 2 | 4·97 |
| 6 do. do. . . . . | 70 3 | 3 | 4 1/2 | 348 | 0·03831 | — | 1 | 2·48 |
| Bayen zu 4 Kreuzer Verhältniß. | | | | | | | | |
| **Zürich.** | | | | | | | | |
| Thaler vom Jahr 1773 und 1776, franz. Probe | 8·805 | 13 | 10 | 10·363 | 1·28291 | 1 | 10 | 4·94 |
| Halbe nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| Thaler vom Jahr 1790 und 94, franz. Probe . | 9·250 | 13 | 9 | 10·963 | 1·21681 | 1 | 8 | 3·73 |
| Halbe Thaler oder Gulden, v. J. 1796, franz. Pr. | 18·344 | 13 | 8 | 21·831 | 0·61075 | — | 19 | 3·86 |
| Halbe Gulden, 20 Schilling v. J. 1780, franz. Pr. | 31·500 | 12 | — | 43 | 0·31746 | — | 10 | — |
| do. do. v. J. 1798, franz. Pr. | 31·449 | 11 | 9 | 43·755 | 0·30473 | — | 9 | 7·18 |
| 4 Batzenstücke . . . . . | 47 | 8 | — | 94 | 0·14184 | — | 4 | 5·62 |
| **Sicilien (Königreich beider).** | | | | | | | | |
| **Aeltere Münzen von Neapel.** | | | | | | | | |
| Ducato zu 100 Grani von 1784 franz. Probe . | 10·287 | 13 | 8 | 12·242 | 1·09315 | 1 | 4 | 3·70 |
| 1/2 Ducato zu 50 Grani von 1784 do. . . | 20·669 | 13 | 8 | 24·599 | 0·54805 | — | 17 | 0·89 |
| 12 Carlinistücke zu 120 Grani v. J. 1786, 1796, 1799 und 1807, franz. Probe . . . . | 8·500 | 13 | 6 | 10·200 | 1·30719 | 1 | 11 | 2·12 |
| Halbe nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| 12 Carlinistücke vom Jahr 1791, franz. Probe . | 9·637 | 13 | 8 | 11·457 | 1·16377 | 1 | 6 | 7·91 |
| do. vom Jahr 1805, engl. Probe | 8·467 | 13 | 6 | 10·160 | 1·31234 | 1 | 11 | 4·06 |
| do. vom Jahr 1807, schw. Probe . | 8·500 | 13 | 6 | 10·200 | 1·30719 | 1 | 11 | 2·12 |
| **Unter König Joachim (1809—1813).** | | | | | | | | |
| 5 Lirestücke, gesetzm. . . . . | 9·354 | 14 | 7·2 | 10·394 | 1·28284 | 1 | 10 | 4·91 |
| 1 Lirastück, do. . . . . | 46·771 | 14 | 7·2 | 51·968 | 0·25657 | — | 8 | 0·98 |
| Doppelte und halbe nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| **Aeltere Münzen der Insel Sicilien.** | | | | | | | | |
| 12 Tarisstücke vom J. 1785 und 98, franz. Probe | 8·566 | 13 | 4 | 10·365 | 1·26638 | 1 | 10 | 6·13 |
| 6 „ do. . . . . | 17·194 | 13 | 5 | 20·744 | 0·54338 | — | 20 | 3·19 |
| 40 Granistücke vom Jahr 1785 do. . . | 25·597 | 13 | 6 | 30·716 | 0·43408 | — | 13 | 8·09 |
| **Neue Münzen des Königreichs seit 1818.** | | | | | | | | |
| Scudi oder Piaster zu 12 Carlini oder 120 Grani, gesetzm. . . . . | 8·494 | 13 | 6 | 10·193 | 1·30809 | 1 | 11 | 2·46 |
| Ducati zu 10 Carlini oder 100 Grani, gesetzm. | 10·193 | 13 | 6 | 12·231 | 1·09013 | 1 | 4 | 4·07 |
| do. do. von 1818, engl. Probe | 10·196 | 13 | 6 | 12·235 | 1·08977 | 1 | 4 | 3·93 |
| Halber Scudi zu 6 Carlini oder 60 Grani, gesetzm. | 16·988 | 13 | 6 | 20·386 | 0·65404 | — | 20 | 7·23 |
| 2 Carlini zu 20 Grani, gesetzm. . . . | 50·963 | 13 | 6 | 61·156 | 0·21802 | — | 6 | 10·41 |
| 1 Carlino zu 10 „ do. . . . . | 101·926 | 13 | 6 | 122·311 | 0·10901 | — | 3 | 5·20 |
| **Spanien.** | | | | | | | | |
| **Münzen von 1728 bis 1772.** | | | | | | | | |
| Piaster zu 8 Reales de Plata mer., gesetzm. | 8·641 | 14 | 12 | 9·487 | 1·41438 | 1 | 14 | 6·63 |
| 1/2, 1/4, 1/8 und 1/16 nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| Piaster mit 2 Giroen von 1748, franz. Probe . | 8·614 | 14 | 8 | 9·575 | 1·39151 | 1 | 13 | 10·37 |
| do. do. von 1740 und 65, do. . | 8·667 | 14 | 9 | 9·565 | 1·39397 | 1 | 13 | 10·92 |
| Halbe nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| Peruanische Piaster vom Jahr 1744 . . . | 8·713 | 14 | 8 | 9·651 | 1·38155 | 1 | 13 | 6·13 |
| 1/8 Piaster oder 1 Real, franz. Probe . . | 69·891 | 14 | 9 | 77·121 | 0·17289 | — | 5 | 5·35 |
| 2 Realen nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| **Provinzialmünzen seit 1707.** | | | | | | | | |
| Peseta prov. zu 4 Reales de Vellon, gesetzmäßig | 38·121 | 13 | 6 | 45·745 | 0·29147 | — | 9 | 2·17 |
| do. (1770), franz. Probe . . . | 40·030 | 13 | — | 49·869 | 0·27063 | — | 8 | 6·80 |
| Halbe do. Real de Plata nueva zu 2 Reales de Vellon, gesetzm. . . . . | 76·242 | 13 | 6 | 91·490 | 0·14574 | — | 4 | 7·09 |
| Viertel Peseta oder 1 Real de Vellon, gesetzm. | 152·484 | 13 | 6 | 182·980 | 0·07287 | — | 2 | 3·54 |
| **Neuere Münzen von 1772—1831.** | | | | | | | | |
| Piaster. Peso duro zu 8 Reales de Plata mer. oder 20 Reales de Vellon, gesetzm. . . | 8·641 | 14 | 8 | 9·5715 | 1·39302 | 1 | 13 | 10·56 |
| 1/2 Piaster oder Escudo zu 10 Reales de Vellon, gesetzm. . . . . | 17·282 | 14 | 8 | 19·143 | 0·69651 | — | 21 | 11·28 |
| 1/4 Piaster oder Peseta columnaria zu 5 Reales de Vellon, gesetzm. . . . . | 34·564 | 14 | 8 | 38·286 | 0·34826 | — | 10 | 11·64 |
| 1/8 Piaster oder 1/2 Peseta column. zu 2 1/2 Reales de Vellon, gesetzm. . . . . | 69·128 | 14 | 8 | 76·572 | 0·17413 | — | 5 | 5·82 |
| 1/16 Piaster oder 1/4 Peseta column., gesetzmäßig | 138·256 | 14 | 8 | 153·145 | | | | |
| Piaster, im Durchschnitte großer eingeschmolzener Summen, befunden . . . . . | 83 1/3 | 14 | 6 | 9·6744 | 0·08706<br>1·37821 | —<br>1 | 2<br>13 | 8·91<br>4·96 |
| Piaster von den Jahren 1778, 88, 98, 1800 und 1801, franz. Probe . . . . . | 8·667 | 14 | 6 | 9·6748 | 1·37815 | 1 | 13 | 4·94 |
| Piaster der neuern Zeit, engl. Probe . . . | 8·676 | 14 | 4·8 | 9·730 | 1·37033 | 1 | 13 | 1·98 |
| Halbe nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| 1/4 Piaster oder Peseta mer. von 1774, franz. Pr. | 34·671 | 14 | 5 | 38·853 | 0·34318 | — | 10 | 9·72 |
| 1/8 „ Real de Plata mer. von 1775, franz. Pr. | 69·891 | 14 | 5 | 78·311 | 0·17044 | — | 5 | 4·35 |
| **Provinzialmünzen.** | | | | | | | | |
| Peseta prov. zu 4 Reales de Vellon, gesetzmäßig | 39·646 | 13 | — | 48·795 | 0·27315 | — | 8 | 7·89 |
| Dergl. nach franz. Probe . . . . . | 40·770 | 12 | 16 | 50·611 | 0·26345 | — | 8 | 3·58 |
| 1/2 Peseta prov. Real de Plata nueva oder 2 Reales de Vellon, gesetzm. . . . . | 79·293 | 13 | — | 97·591 | 0·13663 | — | 4 | 3·64 |

Digitized by Google

| Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausgeben ließen. | Auf eine Cölnische Mark brutto gehen: | Feingehalt | | Auf eine Cölnische Mark fein Silber gehen: | Werth eines Stücks in Conv. Geld. | Werth eines Stücks in Preuß. Courant. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück. | Loth. | Grän. | Stück. | Thaler. | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| Detal. nach franz. Probe | 90 060 | 12 | 16 | 99·385 | 0·13416 | — | 4 | 2·71 |
| ½ Peseta prov. oder 1 Real de Vellon, gesetzm. | 158·556 | 13 | — | 195·183 | 0·06831 | — | 2 | 1·82 |
| Detal. nach franz. Probe | 163·991 | 12 | 16 | 203·575 | 0·06350 | — | 1 | 0·76 |
| **Toscana.** | | | | | | | | |
| Francescone zu 62½ Lire oder 4 Fiorini oder 10 Paoli, gesetzm. | 8·501 | 14 | 12 | 9·174 | 1·43771 | 1 | 15 | 3·45 |
| Francescbino zu 3⅛ Lire oder 2 Fiorini oder 5 Paoli, gesetzm. | 17·002 | 14 | 12 | 18·348 | 0·71855 | — | 22 | 7·73 |
| Doppel-Paolo oder 11/3 Lira, gesetzmäßig | 42·505 | 14 | 12 | 46·369 | 0·28755 | — | 9 | 0·70 |
| Lira oder 1⅓ Paolo do. | 56·673 | 14 | 12 | 61·845 | 0·21566 | — | 6 | 9·52 |
| Paolo oder 2/3 Lira do. | 84·010 | 14 | 12 | 87·095 | 0·35943 | — | 11 | 3·86 |
| Fiorino zu 100 Quattrini do. | 8·568 | 14 | 11 | 9·376 | 1·44207 | 1 | 14 | 9·54 |
| Francescone von 1747, 63, 67 und 70, franz. Pr. Halbe nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| Francescone von 1769, 80, 84, 86, 90 und 1795, franz. Probe | 8·533 | 14 | 11 | 9 344 | 1 42694 | 1 | 14 | 11·38 |
| Francescone zu 10 Paoli oder 4 Fiorini vom J. 1826, befunden | 8 556 | — | — | — | — | — | — | — |
| ½ Francescone vom Jahr 1820, befunden | 17·185 | — | — | — | — | — | — | — |
| 1 Lira vom Jahr 1813 do. | 50·159 | — | — | — | — | — | — | — |
| Fiorino zu 100 Quattrini von 1826, do. | 43 261 | — | — | — | — | — | — | — |
| **Ehemaliges Königr. Etrurien.** | | | | | | | | |
| 10 Paolistücke vom Jahr 1801, franz. Probe | 8·562 | 14 | 10 | 9·412 | 1·41663 | 1 | 14 | 7·48 |
| Detal. vom Jahr 1803 do. | 8·562 | 14 | 11 | 9·376 | 1·42207 | 1 | 14 | 9·54 |
| 10 Liretücke vom Jahr 1803 do. | 5·950 | 15 | 5 | 6·241 | 2·13954 | 2 | 7 | 4·56 |
| 5 „ nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| 1 „ vom Jahr 1803, franz. Probe | 29 520 | 15 | 4½ | 62·447 | 0·21351 | — | 6 | 8·71 |
| **Türkisches Reich.** | | | | | | | | |
| 2½ Piaster von 100 Paras, Zuslik oder Juspara vom Jahr 1789, engl. Probe | 7 400 | 7 | 9 6 | 15·717 | 0·94834 | — | 26 | 8·67 |
| 2 Piaster von 80 Paras, Zslik v. 1789, engl. Pr. | 8·573 | 7 | 6 | 19 339 | 0·58574 | — | 21 | 8·34 |
| Piaster von 40 Paras, von 1801 do. | 15·439 | 7 | 13 | 37·769 | 0·33301 | — | 11 | 1·44 |
| Halbe Piaster, Zeitmischlik do. | 33 942 | 7 | 3·5 | 53·334 | 0·25000 | — | 7 | 10·50 |
| Piaster, Grusch, vom Jahr 1818 do. | 215 45 | 7 | 3·5 | 479·21 | 0·02752 | — | — | 10·82 |
| 10 Parastücke, engl. Probe | 9 586 | 11 | 13·2 | 13 072 | 0·01999 | 1 | 2 | 1·56 |
| Beschike do. | | | | | | | | |
| Seit 1818 haben sich die Münzen sehr verschlechtert; neuere Piaster werden angegeben zu | — | — | — | 114 | 0·11696 | — | 3 | 8·21 |
| **Ehemalige Republik Venedig.** | | | | | | | | |
| Scudo della croce zu 12¾ Lire, franz. Probe | 7·449 | 15 | 21·2 | 7·873 | 1·69355 | 1 | 23 | 4·16 |
| Ducatone oder Giustina zu 11 Lire, engl. Probe Halbe nach Verhältniß. | 8·593 | 15 | 3 | 9 065 | 1·47055 | 1 | 16 | 3·99 |
| Osella zu 3⅝ Lire, franz. Probe | 23·926 | 15 | 2 | 25·333 | 0·51673 | — | 16 | 6·95 |
| Ducat d'argento zu 8 Lire, im Durchschnitt nach franz. Proben | 10 335 | 13 | 2 | 12 612 | 1·05719 | 1 | 3 | 3·61 |
| Halbe und viertel nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| Talari zu 10 Lire, franz. Probe | 8·153 | 13 | 5 | 9 824 | 1·35723 | 1 | 12 | 9·03 |
| Halbe, viertel und achtel nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| 10 Liretücke von 1797, franz. Probe | 8·153 | 13 | 4 | 9 866 | 1·35134 | 1 | 12 | 6·44 |
| Lirazza zu 30 Soldi, 1778 do. | 31·449 | 6 | 8 | 80·869 | 0·16488 | — | 5 | 2·32 |
| **Provinzialmünzen unter Oesterreich.** | | | | | | | | |
| 24 Kreuzerstücke zu 1 Lire von 1800, franz. Probe | 26 | 3 | 15 | 109·52 | 0·12256 | — | 3 | 10·44 |
| 12 und 6 kr. von 1795 nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| 1 Liratück vom Jahr 1800, franz. Probe | 49 | 3 | 14 | 207·53 | 0·06425 | — | 2 | 0·30 |
| 2 „ do. 1801 do. | 27·7 | 3 | 17 | 112·36 | 0·11467 | — | 3 | 8·86 |
| 1½ „ do. 1802 do. | 19·4 | 3 | 16 | 79·81 | 0·16706 | — | 5 | 3·15 |
| 1 „ do. 1803 do. | 28·6 | 3 | 17 | 116 | 0·11494 | — | 3 | 7·45 |
| Die neueren Münzen kommen unter dem Lombardisch-Venetianischen Königreich vor. | | | | | | | | |
| **Ehemaliges Königr. Westphalen.** | | | | | | | | |
| Conv. Speciesthaler, gesetzmäßig | 81/3 | 13 | 6 | 10 | 1·33333 | 1 | 12 | — |
| 2/3 Thalerstücke, Leipziger Fuß, gesetzm. | 13⅓ | 12 | — | 18 | 0·74074 | — | 23 | 4 |
| Detal. von feinem Silber do. | 17⅞ | 15 | 16 | 18 | 0·74074 | — | 23 | 4 |
| 1/6 Thalerstück, befunden | 40 | 8 | — | 80 | 0·16667 | — | 5 | 3 |
| 5 Frankenstücke, gesetzmäßig | 9·354 | 14 | 7·2 | 10·394 | 1·28294 | 1 | 10 | 4·91 |
| 2 „ do. | 23·386 | 14 | 7·2 | 25·984 | 0·51314 | — | 16 | 1·97 |
| 1 „ do. | 46·771 | 14 | 7·2 | 51·965 | 0·25657 | — | 8 | 0·98 |
| Halbe nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| **Würtemberg.** | | | | | | | | |
| Conv. Speciesthaler, gesetzmäßig | 81/3 | 13 | 6 | 10 | 1·33333 | 1 | 12 | — |
| 20 Kreuzerstücke zu 24 kr., gesetzmäßig | 35 | 9 | 6 | 60 | 0·22222 | — | 7 | — |
| 10 „ zu 12 „ do. | 60 | 8 | — | 120 | 1·11111 | — | 3 | 6 |
| Kronenthaler, gesetzmäßig | 7·946 | 13 | 16⅓ | 9·186 | 1·45943 | 1 | 15 | 11·66 |
| Detal. vom Jahr 1825, befunden | 7·972 | 13 | 16 | 9·184 | 1·45180 | 1 | 15 | 1·71 |
| 2 Guldenstücke (seit 1824), gesetzmäßig | 9·1875 | 12 | — | 12·250 | 1·08843 | 1 | 4 | 8·78 |
| 1 „ do. | 18·375 | 12 | — | 24·500 | 0·54422 | — | 17 | 3·43 |

Digitized by Google

| Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermungen ausprägen ließen. | Auf eine Cölnische Mark brutto gehen: | Feingehalt. | | Auf eine Cölnische Mark fein Silber gehen: | Werth einer Stücks in Conv. Geld. | Werth einer Stücke in Preuß. Courant | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück. | Loth. | Gran | Stück. | Thaler. | Thlr. | Sgr | Pf. |
| **Außerhalb Europa.** | | | | | | | | |
| **Aegypten, siehe Türkisches Reich.** | | | | | | | | |
| **Algier.** | | | | | | | | |
| Piaster oder Pataca gurda von 24 Tomins oder 696 Aspern | 13½ | 14 | 5 | 15⁷/₁₅ ℔ | 0·86207 | — | 27 | 8 |
| **Bolivia, siehe unten Südamerikanische Freistaaten.** | | | | | | | | |
| **Brasilien.** | | | | | | | | |
| Piaster, neue Doppel-Cruſaden zu 960 Reis (Umgeprägte ſpaniſche und amerikaniſche Piaſter.) | 8⅔ | 14 | 6 | 9·674 | 1·37821 | 1 | 13 | 4·96 |
| Doppel-Pataca zu 640 Reis, alte franz. Probe | 12·328 | 14 | 12 | 13·149 | 0·99139 | 1 | 1 | 2 7 |
| Dergl. zu 600 Reis vom Jahr 1755, do. | 13·301 | 14 | 10 | 14·622 | 0·91187 | — | 28 | 8·7 |
| Dergl. zu 640 Reis do. 1768, do. | 13·142 | 14 | 9 | 14·346 | 0·91663 | — | 28 | 10·5 |
| Dergl. zu 640 Reis do. 1801, do. | 12·343 | 14 | 6 | 13·767 | 0·96850 | 1 | — | 6·1 |
| Neue Cruſaden zu 480 Reis, do. | 16·187 | 14 | 6 | 18·019 | 0·74066 | — | 23 | 4 |
| dergl. zu 480 Reis, do. | 15·952 | 14 | 5½ | 17·841 | 0·74734 | — | 23 | 6·5 |
| Pataca zu 320 Reis, do. | 24·646 | 14 | 6 | 27·334 | 0·48425 | — | 15 | 3 |
| Halbe Cruſaden zu 240 Reis, do. | 32·376 | 14 | 6 | 36·141 | 0·36893 | — | 11 | 7·5 |
| 160 und 80 Reisſtücke nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| **Chili und Columbien, ſiehe unten Südamerikaniſche Freiſtaaten.** | | | | | | | | |
| **Marokko.** | | | | | | | | |
| Stücke von 6 Blankeels (Blanquillos) 9 = 1 ſpaniſchen Piaſter | — | — | — | 87·070 | 0·15313 | — | 4 | 9·08 |
| Onces oder Dirhems, 13½ = 1 ſpan. Piaſter | — | — | — | 130·604 | 0·10209 | — | 3 | 0·59 |
| Blankeels, 54 = 1 ſpaniſchen Piaſter | — | — | — | 522·417 | 0·02552 | — | — | 9·65 |
| **Mexiko.** | | | | | | | | |
| Peſos, Piaſter, auch Dollars, zu 8 Reales de Plata mexicana, geſetzmäßig | 8·641 | 14 | 8 | 9·5715 | 1·39302 | 1 | 13 | 10·56 |
| In großen Summen, befunden | 8²⁹/₃₀ | 14 | 6 | 9·617 | 1·37421 | 1 | 13 | 4·9 |
| Piaſter von Kaiſer Auguſtin v. J. 1823, befunden | 8·645 | 14 | 5 | 9·565 | 1·37955 | 1 | 13 | 5·47 |
| Piaſter der Republik vom Jahr 1826, do. | 8·672 | 14 | 6 | 9·580 | 1·37741 | 1 | 13 | 4·66 |
| ½, ¼, ⅛ und 1/16 nach Verhältniß. (Vergleiche Spanien.) | | | | | | | | |
| **Vereinigte Staaten von Nordamerika.** | | | | | | | | |
| Dollars (Piaſter) zu 100 Cents, geſetzmäßig | 8·673 | 14 | 5 | 9·720 | 1·37174 | 1 | 13 | 2·52 |
| Dergl. im Durchſchnitt von 8 Jahren, engl. Pr. | 8·677 | 14 | 4½ | 9·752 | 1·36724 | 1 | 13 | 0·82 |
| Dollars vom Jahr 1798, engl. Probe | 8·624 | 14 | 6 | 9·617 | 1·34399 | 1 | 13 | 7·53 |
| Halbe Dollars zu 50 Cents, geſetzmäßig | 17·347 | 14 | 5 | 19·440 | 0·68587 | — | 21 | 7·66 |
| Ein Stück vom Jahr 1819, befunden | 17·316 | 14 | 4½ | 19·443 | 0·68576 | — | 21 | 7·82 |
| Viertel Dollars zu 25 Cents, geſetzmäßig | 34·694 | 14 | 5 | 38·880 | 0·34294 | — | 10 | 9·63 |
| Dimes zu 10 Cents do. | 86·735 | 14 | 5 | 97·200 | 0·13713 | — | 4 | 3·85 |
| Halbe Dimes zu 5 Cents do. | 173·470 | 14 | 5 | 194·400 | 0·06459 | — | 2 | 1·92 |
| **Ostindien.** | | | | | | | | |
| **Rupien.** | | | | | | | | |
| Batavia, alte, vom Jahr 1766 | 20·867 | 15 | 9 | 20·920 | 0·63735 | — | 20 | 0·92 |
| do. vom Jahr 1782 | 17·883 | 13 | 6 | 21·460 | 0·61131 | — | 19 | 6·86 |
| Calcutta Sicca-Rupien | 20·057 | 15 | 12 | 20·083 | 0·65034 | — | 20 | 6·06 |
| do. neue, ſeit 1818, engl. Angabe | 18·906 | 14 | 12 | 20·516 | 0·61990 | — | 20 | 5·65 |
| Benares ſeit 1818, do. | 20·624 | 15 | 7·9 | 21·378 | 0·62357 | — | 19 | 7·82 |
| Furrukabad ſeit 1818, do. | 20·863 | 15 | 5 | 21·845 | 0·61036 | — | 19 | 2·74 |
| Bombay und Surate, alte | 20·093 | 15 | 2 | 21·975 | 0·61671 | — | 19 | 8·90 |
| Alte Sicca des Mogol | 20·016 | 15 | 16 | 20·156 | 0·66121 | — | 20 | 10·55 |
| Neue „ ſeit 1818, engl. Angabe | 20·160 | 14 | 13 | 21·909 | 0·60858 | — | 19 | 2·04 |
| Broach, neue, engl. Probe | 20·127 | 14 | 2·4 | 22·955 | 0·58085 | — | 18 | 3·56 |
| Brodera, neue do. | 20·220 | 14 | 2·1 | 23·018 | 0·58078 | — | 18 | 3·91 |
| Gambona, alte, do. | 20·277 | 13 | 10·2 | 23·914 | 0·55755 | — | 17 | 6·75 |
| Madras, Arkot-Rupien, alte | 20·350 | 15 | 2 | 21·547 | 0·61890 | — | 19 | 5·90 |
| „ Arkot-Rupien des letzten Schlags, engl. Angabe | 20·461 | 15 | 1·8 | 21·680 | 0·61501 | — | 19 | 4·47 |
| Maſulipatam, alte | 20·350 | 15 | 9 | 21·006 | 0·63474 | — | 19 | 11·93 |
| Pondichery, alte | 21·350 | 15 | 7 | 21·158 | 0·63018 | — | 19 | 10·21 |
| Sultanine, engl. Probe | 20·391 | 15 | 0·6 | 21·702 | 0·61438 | — | 19 | 4·24 |
| **Fanams.** | | | | | | | | |
| Däniſche, geſetzmäßig | 164·875 | 14 | 5 | 134·762 | 0·02216 | — | 2 | 3·28 |
| Doppelte nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| Bombay, alte, engl. Probe | 100·959 | 15 | 12 | 103·107 | 0·12931 | — | 4 | 0·88 |
| Cananor, do. | 100·959 | 14 | 13 | 109·711 | 0·11852 | — | 3 | 9·93 |
| Pondichery, doppelte, engl. Probe | 84·437 | 14 | 10·8 | 92·313 | 0·14411 | — | 4 | 6·47 |
| Dergl. einfache do. | 147·317 | 15 | 3 | 155·411 | 0·08579 | — | 2 | 8·43 |
| Tarins | 48·447 | 15 | 9 | 50·909 | 0·26661 | — | 8 | 4·78 |
| Ticals von Siam, gewöhnliche Annahme | 16 | 15 | — | 17·067 | 0·73123 | — | 24 | 7·31 |

Digitized by Google

| Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen. | Auf eine Colnischer Mark brutto gehen: | Feingehalt. | | Auf eine Colnischer Mark fein Silber gehen | Werth eines Stücks in Conv. Geld | Werth eines Stücks in Preuß. Courant. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück. | Loth | Gran | Stück. | Thaler. | Thl. | Sgr. | Pf. |
| **Neuere Gulden** der Holländisch-Ostindischen Compagnie, siehe Niederlande. | | | | | | | | |
| **Persien.** | | | | | | | | |
| **Rupien.** | | | | | | | | |
| Doppelte von Schah Roth, franz. Probe | 10·145 | 15 | 9 | 10·472 | 1·27324 | 1 | 10 | 1·28 |
| Einfache von Ismael do. | 20·767 | 14 | 16 | 22·316 | 0·59745 | — | 18 | 9·55 |
| Einfache von Iman Riza do. | 20·3·3 | 15 | 12 | 20·417 | 0·64050 | — | 20 | 1·11 |
| Einfache vom Jahr 1789, engl. Probe | 20·277 | 15 | 11·4 | 20·753 | 0·61148 | — | 20 | 2·86 |
| **Südamerikanische Republiken.** | | | | | | | | |
| **Bolivia, Chili, Columbien, Peru, Rio de la Plata.** | | | | | | | | |
| Peso, Plaster zu 8 Reales nier., gesetzmäßig | 8·641 | 14 | 8 | 9·5715 | 1·39302 | 1 | 13 | 10·56 |
| 1/2, 1/4 und 1/8 nach Verhältniß. | | | | | | | | |
| Peso zu 8 Reales mer., nach gewöhnl. Annahme | 8 1/2 | 14 | 6 | 9·6744 | 1·37421 | 1 | 13 | 4·96 |
| Peso der Republik Bolivia v. J. 1827, befunden | 8·662 | 14 | 6 1/2 | 9·651 | 1·38155 | 1 | 13 | 6·23 |
| do. do. Chili do. 1823, do. | 8·667 | 14 | 8 1/2 | 9·582 | 1·39150 | 1 | 13 | 9·95 |
| do. do. Mittelamerika, 1826, do. | 8·672 | 14 | 7 | 9·643 | 1·38269 | 1 | 13 | 6·66 |
| do. do. Peru vom J. 1828, do. | 8·667 | 14 | 6 | 9·675 | 1·37812 | 1 | 13 | 4·93 |
| do. do. Rio de la Plata vom J. 1813, befunden. | 8·691 | 14 | 6 | 9·701 | 1·37443 | 1 | 13 | 3·53 |
| **Republik Columbien (Caraccas).** | | | | | | | | |
| Peso von 8 Reales de Plata (auf dem Avers den Kopf eines Amerikaners) v. J. 1821, befunden Stücke von 2 Reales de Plata nach Verhältniß. (Damit zu vergleichen Mexiko und Spanien.) | 9·679 | 12 | 1 | 12·846 | 1·03794 | 1 | 2 | 8·34 |

**Murcia**, Hauptstadt der spanischen Provinz gleiches Namens, am linken Ufer der Segura, unter dem 37° 58′ nördl. Br. und 1° 5′ westl. L., 55.000 Einw., mit Fabriken in Tuch, Seidenwaaren, Seife, Salpeter u. s. w. Seidenspinnereien, Oelmühlen, und einiger Handel mit Landesprodukten.

**Murzuck**, die Hauptstadt der Landschaft Fezzan in der Berberei, unter dem 25° 24′ nördl. Br. und 15° 52′ östl. L.; Residenz des Sultan; gegenwärtig nur 2500 Einwohner. Einige Fabrikation in Wollen und Leder. Murzuck ist ein Hauptsammelplatz der Caravanen, die von Egypten nach Tripoli, Bornu und andern Ländern im Innern von Afrika gehen; vom October bis Februar gehen gewöhnlich 12 — 15 solcher Caravanen ab, und der Verkehr des Platzes ist dann sehr lebhaft.

**Muscat**, Stadt und Seehafen an der östlichen Küste von Arabien gelegen, etwa 96 Meilen nordwestlich vom Cap Rasselgat (Ras-el-hat), unter dem 25° 58′ nördl. Br. und 58° 57 1/2′ östl. L. Bevölkerung ungewiß, aber von Fraser auf 10 — 12.000 geschätzt. Von diesen mögen etwa 1000 Hindus aus Sind, Cutch und Guzerat seyn, der Rest besteht aus Arabern und Negersklaven. Letztere sind zahlreich und im Allgemeinen ein kräftiger, wohlgebauter und thätiger Menschenschlag.

Der Hafen, an diesem Theil der arabischen Küste der vorzüglichste, öffnet sich gegen Norden und ist wie ein Hufeisen geformt. Gegen Westen und Süden ist er durch die hohen vorstehenden Ufer des Binnenlandes umkränzt, und in Osten liegt die Insel Muscat, ein 1 — 300 Fuß hoher Felsenrücken. Die Stadt steht auf dem sandigen Uferstrande am südlichen Ende der Bucht oder des Hafens, ungefähr 1 1/2 Meile von seiner Mündung entfernt. Die Wassertiefe in der Nähe der Stadt wechselt zwischen 3, 4 und 5 Klaftern. Die vor Anker liegenden Schiffe sind den Nord- und Nordwestwinden ausgesetzt; da aber der Ankergrund überall gut ist, so kommen Unglücksfälle nur selten vor. Der Hafen ist durch einige ziemlich starken Festungswerke beschützt. Es ist den Schiffen nicht gestattet, nach der Dämmerung in den Hafen zu segeln, noch denselben vor Sonnenaufgang zu verlassen. Wenn das übliche Zeichen gemacht wird, um Lootsen zu verlangen, so erscheint einer, sonst aber nicht. Es ist am besten, denselben beizubehalten, bis das Schiff geschert liegt, da solche vortreffliche Boote haben.

Muscat ist eine Stadt von beträchtlicher Wichtigkeit; sie ist der Schlüssel zu dem persischen Meerbusen, und beherrscht dessen Handel. Die Besitzungen des Iman oder Fürsten sind sehr ausgedehnt, und seine Regierung ist freisinniger und verständiger als irgend eine andere in Arabien oder Persien. Die Stadt, welche am Fuße eines ziemlich hohen Berges liegt, ist schlecht gebaut, schmutzig und, während der Monate Juli und August, einer der heißesten bewohnten Punkte in der ganzen Welt. Die Umgebungen in der unmittelbaren Nachbarschaft der Stadt sind außerordentlich unfruchtbar. Es bessert sich jedoch damit je weiter man sich vom Ufer entfernt. Datteln und Weizen, besonders erstere, sind die hauptsächlichsten Erzeugnisse des Bodens. Die Datteln von diesem Theil von Arabien werden besonders hochgeschätzt, und bei der sehr bedeutenden Ausfuhr müssen oft jene von Buschir und Bussora dafür gelten. Ein Dattelbaum wird auf 7 — 10 Dollars geschätzt und sein jährlicher Ertrag auf 1 — 1 1/2 Dollars. Der Werth eines Gutes wird nach Dattelbäumen

Digitized by Google

angeschlagen; man sagt: es ist 2, 3 — 400 Dattelbäume werth, je nach der Anzahl, welche es davon besitzt.

Der Platz verdankt indessen seine ganze Wichtigkeit dem ausgedehnten Handel und der Schifffahrt, von welchen er der Mittelpunkt ist. Der Iman hat einige große Kriegsschiffe, und seine Unterthanen besitzen mehrere der schönsten Handelsfahrzeuge, welche auf den indischen Meeren zu treffen sind. Der Theil von Arabien, welcher zunächst an Muscat grenzt, ist zu arm, um einen beträchtlichen directen Handel zu besitzen; aber durch seine vortreffliche Lage, den elenden Zustand der übrigen Länder am persischen Meerbusen, und die Ueberlegenheit seiner Schiffe und Matrosen, ist Muscat zu einem wichtigen Niederlagsort geworden, und besitzt einen ausgedehnten Transit- und Zwischenhandel. Die meisten europäischen Schiffe, welche nach Bussora und Buschir segeln, berühren auch Muscat, und die größere Hälfte alles Handelsverkehrs des persischen Meerbusens wird durch Schiffe betrieben, die seinen Kaufleuten zugehören. (Siehe Abuschir.) Aber außer den Häfen des Golfs und der südlichen und westlichen Küsten von Arabien, handeln Schiffe unter der Flagge des Iman nach allen Häfen des englischen Ostindiens, nach Singapore, Java, Mauritius, der östlichen Küste von Afrika u. s. w. Der Perlenhandel des persischen Meerbusens hat jetzt ebenfalls seinen Mittelpunkt in Muscat. Alle Waaren, welche auf arabischen Schiffen den Gold hinauf geführt werden, bezahlen eine Abgabe von $1/2\%$ an den Iman. Auch pachtet er die Insel Ormuz und Kischmi, den Hafen von Gombrun und einige Schwefelminen von der persischen Regierung.

In den Waarenlagern von Muscat findet man alle Arten von Erzeugnissen, welche in den arabischen Meerbusen eingeführt werden. Verschiedene Artikel werden auch für den Bedarf der umliegenden Gegenden eingebracht, so wie überhaupt für den Verbrauch des innern Arabiens. Unter diesen sind die hauptsächlichsten Reis, Zucker, Caffee von Mocca, Baumwolle und baumwollene Kleidungsstücke, Cocosnüsse, Bauholz, Sklaven von Zanguebar, Datteln von Buschir und Bussora ꝛc. Die Zahlung hiefür wird meistens in baarem Geld und in Perlen gemacht; doch findet auch eine ziemlich bedeutende Ausfuhr statt von mancherlei Droguerie-waaren, Elfenbein, Gummi, Häuten, Straußenfedern, Pferden, einer Art lebender Krüge, Martuban genannt, nach Tranquebar getrocknete Fische und ein sehr geschätztes Zuckerwerk, Halwah genannt, nebst einigen wenigen andern Artikeln. Die Märkte von Muscat sind mit allen Gattungen von Lebensbedürfnissen reichlich versorgt, Rindfleisch, Hammelfleisch und sehr gute Gemüse sind jeder Zeit sehr billig zu bekommen. Der Meerbusen ist mit den wohlschmeckendsten Fischen aller Gattungen buchstäblich angefüllt. Das Wasser ist vortrefflich, und wird auf eine Weise an den Strand geleitet, daß die Fässer in den Booten gefüllt werden können, ohne Ausladen derselben. Brennholz ist eben so reichlich vorhanden und billiger als in Bombay. Die Mahamedaner bezahlen eine Abgabe von $2\frac{1}{2}\%$ auf Einfuhr und Ausfuhr, alle andern Fremden bezahlen $5\%$.

Münzen, Gewichte und Maaße. Die Rechnungen werden in Soz und Mahmudis geführt: 20 Soz = 1 Mahmudi, und 20 Mahmudis = 1 Dollar. Alle persischen, türkischen und indischen Münzen, so wie französische und deutsche Kronenthaler und spanische Piaster sind hier zu treffen; ihr Werth verändert sich je nach der Frage, und in der Regel werden sie nach dem Gewicht verkauft. Die Gewichte sind der Cubicha und Maund: 24 Cubschas = 1 Maund = ℔ 28 Unzen avoirdupois. Niebuhr glaubt, daß Muscat die Stadt des Mosa Arriaan sei, und anderer griechischer Schriftsteller einnehme (Reise nach Arabien Bd. II.), eine Vermuthung, welche nicht allein durch die Aehnlichkeit der Namen, sondern auch durch die Ausdrücke bestätigt wird, die Arrian von Mosca gebraucht, die sich vollkommen auf Muscat anwenden lassen, und da der Hafen von allen Seiten durch Felsen begrenzt ist, so muß er jetzt noch beinahe denselben Anblick darbieten, wie im Alterthum. Dr. Vincent hingegen, obgleich er die Sache noch im Zweifel läßt, scheint eher geneigt, Mosca westlich vom Cap Rasselgat zu versetzen. (**Commerce and Navigation of the Ancients, vol. II. p. 344 — 347.**) Weitere Auskunft findet man, außer in den bereits angezogenen Quellen, in **Hamilton's New Account of the East Indies, vol. I. p. 63; Fraser's Journey to Khorasan; Milburn's Oriental Commerce.** Die obige Längenbestimmung ist nach **Arrowsmith's Chart of the Persian Gulf.**

**Muscatblüthe,** siehe Macis.

**Muscatnüsse,** siehe Macisnüsse.

**Muschelu** (Franz. Coquilles, Moules, Engl. Shells, Ital. Conchiglie, Nicchi, Lat. Conchae), eine Classe der Mollusken oder Weichthiere, welche durch harte Schalen beschützt sind. Mehrere Gattungen derselben dienen zur Speise; in der Provence, Nordfrankreich, Holland, den Ostseehäfen bringt man sie in ganzen Schiffsladungen, frisch oder auch in Fäßchen mit Salzwasser gepackt, zum Markte. Die Schalen werden zu Kalk gebrannt; die schönen Schalen der Porzellan- und Kugelschnecken werden von Conchyliensammlern gekauft. Ueber die Benützung der Kauris, Zimbi und anderer kleinen Muscheln als Scheidemünze siehe Kauris.

**Muschelseide,** Pinna Marina, die seidenartigen glänzenden Fäden, durch welche sich mehrere Gattungen Seemuscheln an den Felsen festspinnen. Die sogenannte Seiden-, Steck- oder Pistolen-Muschel, welche im mittelländischen Meere häufig vorkommt, und oft zwei Fuß lang wird, liefert davon das Meiste. Die Corallenfischer an den sicilischen und neapolitanischen Küsten brechen solche auf dem Meeresgrunde los, und nehmen die Fäden ab, von denen eine Muschel oft zwei bis vier Unzen liefert; diese werden gewaschen und getrocknet, sodann ausgekämmt und gekrempelt, wobei vom Pfunde rohen Stoffes etwa drei Unzen gereinigte Seide übrig bleiben. Diese sieht glänzend goldbraun, und wird, allein oder mit etwas gewöhnlicher Seide gemischt, zu Handschuhen, Strümpfen, Kleidungsstücken ꝛc. verwoben, die theuer bezahlt werden. Ein Paar Strümpfe daraus kostet in Neapel gegen 18 Gulden, ein Paar Handschuhe 3 bis 4 Gulden rheinisch.

**Musivgold, Unächtes Malergold, Doppelschwefelzinn** (Franz. Deutosulfure d'Étain, Or musif), eine Verbindung des Zinns mit Schwefel, die auf mancherlei Art

Digitized by Google

gewonnen wird, am beſten aber, wenn man ein Gemenge von 2 Theilen Zinn, 1 Theil Queckſilber, $1^1/_2$ Theilen Schwefel und 1 Theil Salmiak behutſam und nicht bis zum Glühen erhitzt. Das Muſivgold ſetzt ſich größtentheils zu Boden, das Reinſte aber ſublimirt ſich in feinen, goldgelben, glänzenden Schuppen oder ſechseckigen Blättchen, welche fettig anzufühlen ſind und leicht abfärben. Es beſteht aus 64·84 Zinn und 35·16 Schwefel, iſt ohne Geſchmack und Geruch, im Waſſer nicht auflöslich, wohl aber in erhitzter Kalilauge und Königswaſſer. Das Muſivgold dient zu einer Menge falſcher Vergoldungen auf Papier, Holz ꝛc., zum Bronziren von Gypsfiguren u. ſ. f., und wird von Paris, Wien, Nürnberg u. a. O. in den Handel gebracht.

**Musselin**, ſiehe Baumwollfabrikate.

**Muſter**, ſiehe Proben.

**Mutterharz** (Engl. und Franz. Galbanum, Ital. Galbano, Lat. Galbanum, Arabiſch Barzud), iſt eine Art von Harz, welches von einer perennirenden Pflanze gewonnen wird, die auf dem Vorgebirg der guten Hoffnung, in Perſien und Syrien fortkommt. Die aus der Levante eingeführte Waare erhält man in Kiſten von 100 bis 300 ℔ Gewicht; ſolche muß zähe ſeyn, und aus weißlichen, und zwar deutlich zu unterſcheidenden Tropfen beſtehen, welche durch eine blaßbraune oder gelbliche Subſtanz aneinander hängen. Man findet dieſer Art häufig Stiele, Samenkörner und andere fremdartige Dinge beigemiſcht. Die einzelnen Tropfen hält man für von vorzüglicher Güte, doch darf deren Farbe nicht dunkelbraun und noch weniger ſchwärzlich ſeyn. Der Geruch iſt eigenthümlich und ſtark, der Geſchmack bitter, beißend und zuſammenziehend. Der engliſche Einfuhrzoll beträgt vom Pfund 1*s.* 4*d.*; der Rückzoll 10*d.*

**Mützen, Kappen** (Franz. Bonnets, Engl. Cap's, Bonnet's, Ital. Berette), die bekannten Kopfbedeckungen, welche aus Baumwolle, Wolle, Leinen, Seide geſtrickt oder gewoben, oder aus Tuch, Leder, Filz ꝛc. in den verſchiedenſten Formen gemacht werden, und einen nicht unwichtigen Gegenſtand des Verkehrs bilden. Die gewobenen und geſtrickten baumwollenen und wollenen Mützen gehen unter der Rubrik Strumpfwirkerwaaren, und werden am beſten von Nottingham, Leiceſter, Tewksbury ꝛc. in England, von den ſächſiſchen Manufakturen im Erzgebirge, Chemnitz, Gotha, Erfurt ꝛc., aus Böhmen, von Nürnberg, Fürth, Elberfeld, Barmen u. ſ. w. bezogen. Gewirkte ſeidene Mützen liefern vorzüglich: Mailand, Como, Florenz, Genua, Turin, Neapel ꝛc. in Italien, und die franzöſiſchen Fabriken in Paris, Lyon, Nimes, Montpellier ꝛc. Die Mützen aus fertigen Stoffen liefern Sectler und Mützenfabrikanten in allen größern und kleinern Städten. Die ſogenannten türkiſchen Kappen, bonnets de Turquie, bilden einen ſehr einträglichen und bedeutenden Theil des levantiſchen Handels; ſie werden aus feiner Schafwolle geſtrickt oder gewirkt, dann zu zwei und zwei mit einander gewalkt, mit Carden gerauht und geſchoren, und endlich entweder ſcharlachroth gefärbt, oder, wenn ſie weiß bleiben ſollen, geſchwefelt: durch dieſe Behandlung erhalten ſie das tuch- oder filzartige Anſehen, welches die Strickarbeit kaum mehr erkennen läßt. Tunis, Fez und Algier liefern die beliebteſte Waare; die Concurrenz der Franzoſen, Italiener und Deutſchen gewinnt jedoch immer mehr die Oberhand.

In Baſel, Linz (wo die kaiſerliche privilegirte orientaliſche Kappenfabrik), in Enzersdorf bei Wien, in der Lauſitz werden eine Menge türkiſcher Kappen verfertigt, die über Wien und Trieſt nach der Levante gehen; die Hauptſitze der Manufaktur ſind aber im ſüdlichen Frankreich und in Toskana.

**Myroboланen**, kommen im Handel in allen Sprachen unter dieſem Namen vor, doch pflegt man ſolche im Deutſchen auch wohl Purgir-Pflaumen zu nennen, indem ſolche der Fruchtgattung der Pflaumen ähnlich ſehen. Man führt ſie getrocknet aus Bengalen und andern indiſchen Ländern ein. Es ſoll davon fünf verſchiedene Arten geben, die die Größe der Oliven oder Gallapfel haben. Der Geſchmack derſelben iſt widerlich bitter und herbe. Mit Eiſen vermiſcht, gibt der Saft eine dauerhafte ſchwarze Farbe, und mit Alaun ein geſättigtes dunkles Braungelb. Beim Kattundruck findet dieſe Waare Anwendung, und die Hindus gebrauchen ſolche auch als Arzneimittel. Auch in Europa hat man ſolche zu beiden Zwecken, doch nur ſparſam verwendet, und in der Pharmacie ſind ſie jetzt gänzlich außer Gebrauch gekommen.

**Myrrhen** (Engl. Myrrh, Franz. Mirrhes, Ital., Span. und Port. Mirra, Holl. Mirrhe, Dän. Myrre, Schwed. Myrha, Ruſſ. u. Poln. Mirra, Lat. Myrrha, Arab. Murr), eine harzige Subſtanz, die von einem wenig bekannten Baume aus Arabien und Abyſſinien kommt und in Kiſten von 1 à 2 Centner eingeführt wird. Die aus Abyſſinien kommenden Myrrhen werden über Oſtindien, die aus Arabien über die Türkei eingebracht, und die Waare beſteht aus kleinen unregelmäßigen Stücken, die man kaum Tropfen nennen kann. Wenn die Qualität gut iſt, ſind die Stücke durchſcheinend, von rothgelber Farbe und leicht zu zerbrechen, wobei der Bruch harzig erſcheint, und ſolche kann man leicht klein zu Pulver ſtoßen. Die ſpecifiſche Schwere iſt 1.36. Iſt die Waare undurchſichtig, unrein und entweder weiß oder von dunkler, beinahe ſchwärzlicher Farbe und von ſchlechtem Geruch, ſo hat ſie keinen Werth. Der engliſche Einfuhrzoll iſt fürs Pfund 1*s.* 8*d.*; der Rückzoll 1*s.* 1*d.*

Digitized by Google

## N.

**Nablus (Neapolis)**, Stadt in der asiatischen Türkei (Damask) am Berg Garisim, 10 Stunden nördlich von Jerusalem entfernt. 10.000 Einwohner, Türken, Christen und Juden. Fabrikation von Seife; Baumwollweberei und Färberei. Handel nach Damaskus.

**Nachdeclaration** (Post-Entry), siehe Zoll.

**Nadelhölzer**, unter den dazu gerechneten Bäumen werden die Fichte, die Tanne ꝛc. besonders hoch geschätzt, und kommen an Werth und Brauchbarkeit gleich nach der Eiche. Es gibt davon wenigstens zwanzig Gattungen. Die meisten Nadelhölzer, mit geringer Ausnahme, sind immer grün, und deren Ansehen sowohl, als der Werth ihres Holzes, wechselt je nach der Gattung und dem Boden, wo dieselben wachsen. Im Allgemeinen ist das Holz, welches in kalten Ländern und langsam (auf steinigem Boden) gewachsen ist, das werthvollste. Es sollen hier diejenigen Gattungen aufgezählt werden, die im Handel mit Bauholz am meisten vorkommen.

1) Die gemeine, auch schottische Fichte (Pinus sylvestris) wird fast in allen nordeuropäischen Ländern, am meisten aber in Rußland, Dänemark, Schweden, Lappland, Norwegen und Schottland angetroffen. Dieselbe ist gerade aufgeschossen, hat einzelne Zweige, und erreicht in einer günstigen Lage 80 bis 90 Fuß Höhe, bei einem Durchmesser von 5 bis 4 Fuß, und schon mit dem 70sten oder 80sten Jahre hat solche ihren vollen Wuchs erreicht. Die Farbe des Holzes ist sehr abweichend; in der Regel aber röthlichgelb, oder auch honiggelb nach verschiedenen Abstufungen. Der Geruch ist ebenso wie der Geschmack sehr stark harzig. Bei den besten Gattungen sind die Jahresringe im Holze dünn, etwa nur $^1/_{10}$ Zoll dick, und die dunkeln Stellen von einem höhern Roth; anzufühlen ist das Holz fest und trocken, und wenn es geschnitten worden, ist die Außenfläche weder wollig rauh, noch findet man in den Zähnen der Säge einiges Harz. Das beste Fichtenholz kommt aus Norwegen, doch gibt ihm das aus Riga und Memel kommende wenig nach. Je geringer es ist, je breiter sind die Jahresringe, und bei einigen derselben findet man, daß die dunkeln Stellen darin blaß oder hellgelb, das Holz übrigens schwer, sehr harzig, zähe und schwer zu schneiden ist; solches ist nicht dauerhaft und hält wenig aus. Bei einigen ganz geringen Gattungen ist das Holz sogar schwammartig, wenig vom Harze durchdrungen, und zeigt sich im Schnitte rauh; namentlich bei dem aus Schweden gebrachten ist dieses oft der Fall.

Das Holz der schottischen Fichte ist eines der dauerhaftesten. Nach dem Urtheile eines Sachkenners (des Herrn Brindley) sollen die von Riga kommenden rothfichtenen Dielen bei jeder Verwendung eben so lange dauern, wie eichene. Die Leichtigkeit und Härte des Fichtenholzes eignen dasselbe vorzüglich zu Balken, Bändern, Riegeln, Sparrenhölzern u. s. w. Für Tischlerarbeiten wird es sehr häufig verbraucht, indem es sich leicht bearbeiten läßt, sich nicht so leicht wirft, wohlfeiler und in vielen Verwendungen eben so dauerhaft ist, wie Eichenholz. Die schottische Fichte kommt aus Norwegen und Schweden unter dem Namen Rothfichte oder Rothholz. Aus Norwegen hält dieses Holz nicht mehr als 18″ im Durchmesser, folglich viel Splint; das Kernholz ist dagegen härter und dauerhafter, als das, welches aus andern Gegenden gebracht wird. Von Riga kommen ansehnliche Zufuhren davon nach England unter der Benennung von Mastbäumen und Sparrenhölzern; was darunter 18 bis 25 Zoll im Durchmesser hat, wird zu den Mastbäumen von gewöhnlich 70 bis 80 Fuß Länge gezählt, und was weniger als 18 Zoll im Durchmesser hat, gehört unter die Sparren. (Vergleiche den Artikel Riga.) Gelbe Dielen und Planken (yellow deals and planks) werden vorzüglich aus den norwegischen, schwedischen, preußischen, russischen Häfen u. s. w. ausgeführt. Diese (die gemeine oder schottische) Gattung Fichten liefert zugleich Pech, Theer und Terpentin (s. diese Artikel). Sobald der Baum das gehörige Alter erreicht hat, schadet es ihm nichts mehr, wenn die eben genannten Produkte aus demselben gezogen werden.

2) Die Tanne oder Pechtanne; deren gibt es drei Gattungen: die norwegische Tanne (Pinus abies), die weiße Tanne (Pinus alba), und die Schwarztanne (Pinus nigra), edle Bäume, welche in geraden Stämmen eine Höhe von 150 bis 200 Fuß erreichen. Alle drei geben das weiße Tannenholz, welches in Dielen und Planken verführt wird.

Die von Christiania eingebrachten Dielen werden namentlich in England sehr vorgezogen (vergl. den Art. Christiania). Es werden die Bäume zuerst in drei Theile, jeder zu 12 Fuß Länge, vom Stammende gerechnet, zerlegt, und dann in den Mühlen zu zwölffußigen Dielen geschnitten. In Großbrittannien kommen Bäume, welche solche liefern, ebenfalls sehr gut fort, und das davon erhaltene Bauholz ist beinahe so gut, als das fremde; es ist gemeiniglich etwas weicher, hat aber sehr harte Aeste. Die weiße Tanne (Pinus alba) kommt aus dem brittischen Nordamerika; das Holz derselben ist nicht so harzig, wie das der norwegischen, dagegen zäher und leichter; beim Trocknen pflegt es aber Risse zu bekommen.

Digitized by Google

Die Schwarztanne (Pinus nigra) iſt ebenfalls amerikaniſcher Herkunft, wird aber wenig nach Europa ausgeführt. Die Namen der beiden zuletzt genannten Gattungen ſchreiben ſich von der Farbe der äußern Rinde her, das Holz der einen iſt aber von derſelben Farbe, wie das der andern.

Die Farbe des Pechtannenholzes (Pinus abies oder der gemeinen Tanne) iſt mehr gelb oder bräunlichweiß, und die Jahresringe ſind nur um ſehr weniges dunkler; häufig hat daſſelbe einen atlasartigen Glanz, und man trifft dieſe Eigenſchaft namentlich bei den in Amerika und Großbrittannien gewachſenen Bäumen. Jeder Jahresring beſteht aus einem weichen und einem harten Theile, die Aeſte ſind aber ſtets ſehr feſt. Die rein- und gleichkörnigen Gattungen Tannenholz ſind zuweilen überaus zäh, dennoch aber gut zu bearbeiten, und gehörig ausgetrocknet ſtehen ſolche ſehr gut, ohne ſich zu werfen. Man nimmt an, daß friſch eingeführtes Tannenholz nur den ſiebenzigſten Theil eintrocknet.

5) Die Weymuthsfiefer (Pinus strobus) iſt in Amerika einheimiſch und wird in ſtarken Blöcken von 2 Fuß ins Gevierte und 30 Fuß Länge verſchifft. Solche iſt nicht nur eine der größten, ſondern auch nützlichſten amerikaniſchen Waldbäume, und gibt vorzüglich gute Maſten; zu Balken iſt dieſelbe aber nicht dauerhaft genug im Holz, und der trockenen Fäulnis ſehr ausgeſetzt. Der Geruch iſt eigenthümlich.

4) Die Silbertanne (Pinus picea) wird in den Gebirgen Sibiriens, Deutſchlands und der Schweiz häufig angetroffen; man findet ſolche aber auch in den brittiſchen Gärten. Dieſer Baum wird groß und liefert den ſogenannten Straßburger Terpentin (Terebinthina argentoratensis seu abiegna) und ein dauerhaftes Holz, welches in Deutſchland zum Bau der Häuſer und Schiffe viel verbraucht wird. Die härtern Theile deſſelben ſind gelblich, dicht und harzreich; die weichern mehr weißlich. Ebenſo wie die andern Tannen- und Föhrengattungen iſt deren Holz leicht und feſt, und nur eine ſehr beträchtliche Laſt kann ſolches krumm biegen; man pflegt die Fußböden damit zu dielen, indem es ſich dazu beſonders gut eignet, allein es iſt dem Wurmfraße ausgeſetzt; doch ſagt man, daß es ſich in der Luft länger als im Waſſer halte, weßhalb man es mehr zu dem obern Theile der Brücken, als zu Pfählen und Brückenpfeilern verwendet.

5) Der Lärchenbaum oder die Lärchentanne (Pinus larix). Von dieſem ſehr geſchätzten Baume gibt es drei verſchiedene Gattungen, von denen die eine in Europa heimiſch iſt, die beiden andern aber in Amerika wachſen. Die Varietät, die aus den italieniſchen Alpen abſtammt, wird am meiſten geſchätzt, und in Großbrittannien hat man davon große Pflanzungen angelegt. Es iſt ein gerader ſtattlicher Baum von ſehr ſchnellem Wuchſe. Im Jahr 1817 wurde in England zu Blair Athol ein Lärchenbaum von 79 Jahren gefällt, welcher 252 Cubikfuß Holz lieferte; ein anderer von 80 Jahren, zu Dunkeld geſchlagen, gab ſogar 500 Fuß. Das mittlere Maaß der Lärchenſtämme iſt mit 45 Fuß Höhe auf 33 Zoll Durchmeſſer anzunehmen; bei den europäiſchen hat das Holz faſt durchgängig eine honiggelbe Farbe, wobei die Jahresringe etwas röthlich erſcheinen, zuweilen aber auch hellbraun; und wie bei allen Fichten- und Tannenarten beſtehen dieſelben jedesmal aus einem härtern und weichern Theil. Dieſes Holz hat faſt immer einen Atlasglanz, doch iſt deſſen Farbe dunkler, als die des Holzes der gemeinen oder ſchottiſchen Fichte, auch iſt es härter und ſchwerer zu bearbeiten, als das der andern Nadelhölzer, erlangt aber auch eine ſchönere Außenſeite. Das Eintreiben von Nägeln und Bolzen erträgt es beſſer, als irgend ein anderes Nadelholz. Iſt es gehörig ausgetrocknet, ſo ſteht es gut, vorher pflegt es ſich aber leicht zu werfen. Zu was immer dieſes Holz verarbeitet wird, zeigt es große Dauerhaftigkeit, und es kann beim Bauen mit Nutzen ſowohl äußerlich angebracht, als im Innern verwendet werden, und beim Schiffbau iſt es ganz beſonders geſchätzt, um Maſte, Boote, Pfoſten, Regelkugen, Leiſten, ſowie andere Ausrüſtungsſtücke daraus zu verfertigen. Auch bedient man ſich deſſelben, um Fußboden und Treppenſtufen daraus zu machen, welche einer ſtarken Benutzung ausgeſetzt ſind. Wenn es geölt wird, erhält es eine ſchöne braune Farbe, und iſt den eichenen, ſchwarz gewordenen Treppenſtufen, die man in alten Häuſern antrifft, vorzuziehen. Auch zu Thüren, Läden und ähnlichen Dingen benutzt man es gern, indem es durchs Firniſſen eine ſo ſchöne Farbe bekommt, daß man es nicht anzuſtreichen braucht.

**Nadeln** (Engl. Needles, Franz. Epingles, Aiguilles, Ital. Aguglie, Spille), die bekannten Metallwerkzeuge, welche aus zugeſpitzten, und je nach dem Gebrauche, zu dem ſie beſtimmt ſind, oben mit einem Knopfe oder einem länglichten Loche verſehenen, auch verſchiedenartig gebogenen Drähten beſtehen. Man unterſcheidet hauptſächlich: Nähnadeln, Franz. Aiguilles à coudre; Stecknadeln: Epingles; Haarnadeln: Poinçons, Epingles de Cheveux; Strickнadeln: Aiguilles à tricoter; Spicknadeln: Lardoirs; Packnadeln: Aiguilles d'emballeur etc. Ihre Verfertigung bildet einen ſehr bedeutenden Fabrikationszweig, und iſt mühſamer, als man nach den ſo äußerſt wohlfeilen Verkaufspreiſen ſchließen ſollte. Eine Nähnadel geht wohl durch 75 verſchiedene Manipulationen, ehe ſie fertig iſt, von denen viele durch Maſchinen, ein großer Theil aber auch nur durch freie Handarbeit verrichtet werden können. In England, Frankreich und Deutſchland werden die meiſten und beſten Nadeln verfertigt. Die engliſchen Nähnadeln, aus feinem Cementſtahle und mit vergoldetem Oehre gelten für die vorzüglichſten;

Digitized by Google

sie werden in Birmingham und der Umgegend, in Warwickshire ꝛc. verfertigt. In Frankreich liefert Aigles in der Normandie, Rugles, Morenil, Troyes in der Champagne ꝛc. ebenfalls eine Menge Näh- und Stecknadeln, doch reichen sie für den einheimischen Bedarf nicht zu, und es werden noch eine Menge englische und deutsche eingeführt. In Deutschland sind besonders die Karlsbader, Nürnberger und Aachner Nadeln berühmt. In Aachen und Burtscheid sind mehr als 20.000 Menschen in dieser Fabrikation beschäftigt, und es werden jährlich viele Millionen Nadeln nach allen Himmelsgegenden verschickt. In Cöln, Altona, Schwabach, Iserlohn, so wie Abensberg, Monheim in Bayern, Potsdam, Durlach, Wienerisch Neustadt ꝛc. sind ebenfalls ansehnliche Nadelfabriken. Man verkauft die Nadeln nach Würfen zu 5 Stück, Duzend oder Hunderten und Tausenden, die englischen im Großhandel nach Paketen à 6000 Stück.

**Nägel** oder **Spiker** (Engl. Nails, Spikes, Franz. Clous, Ital. Chiodi, Chiovi, Aguti, Span. Clavos, Port. Cravos, Pregos, Holl. Spikers, Dän. Spiger, Söm, Schwed. Spikar, Russ. Gwosdi, Poln. Gozdzie). Diese bekannten nützlichen Werkzeuge, von jeder Größe aus Metall oder Holz verfertigt, bilden einen wichtigen Handelszweig, und werden in allen Ländern im Großen vermittelst Maschinen oder durch einzelne Schmiede gefertigt und gegossen. Schweden und Großbrittannien bringen die größten Quantitäten davon hervor, wie solche dem ungeheuern Verbrauche angemessen sind. Im Handel sind immer 120 für 100, 1200 für 1000 gerechnet, oder dieselben werden nach dem Gewicht verkauft, und man findet die Benennungen der verschiedenen Gattungen sehr mannichfaltig. Zum Schiffbau sind solche meistens gegossen, und man hat in Großbrittannien 4 bis 40 Penny Nails. Die hölzernen Nägel beim Schiffbau, welche auch im Handel vorkommen, heißen: Engl. Trunnels, Treenails, Franz. Chevilles, Gournables, Ital. Caviglie, Span. Cabillas, Port. Cavilhas de pao, Holl. Nagels, Dän. Traenagler, Schwed. Tränaglar.

**Namur**, unter dem 50° 28′ nördl. Br. und 5° 50′ östl. L., am Einfluß der Sambre in die Maas, Stadt und Festung im Königreich Belgien; 18.000 Einwohner, berühmte Fabrikation in Messerschmied-, Draht- und Kupferwaaren (die jedoch in neuerer Zeit bedeutend abgenommen hat) und in Spitzen, Hüten, Seife, Stärke ꝛc.; Eisen- und Kupferwerke, Salzraffinerien, Bierbrauereien, und Handel mit Steinkohlen, Kupfer, Eisen, Marmor ꝛc., die in den benachbarten Minen gewonnen werden.

**Nancy**, Hauptstadt des franz. Departements der Meurthe, nicht weit vom Meurthefluße, unter dem 48° 41′ nördl. Br. und 6° 11′ östl. L., mit 6000 Häusern und 50.000 E., schöngebaute, aber etwas einförmige und todte Stadt, mit ziemlich lebhaftem Handel in Landesprodukten und Colonialwaaren, und Fabrikation in Seide, Tuch, Leder, Stickereien, chemischen Fabrikaten, Wachs- und Unschlittlichtern, Fayance, Strumpfwaaren, Liqueuren, gefärbten Papieren ꝛc., Baumwollspinnereien, Färbereien ꝛc. Sein Ursprung datirt nicht früher, als vom 11. Jahrhundert, und den größten Theil seiner öffentlichen Gebäude und Verschönerungen verdankt es dem König Stanislaus, der lange Zeit, bis zu seinem Tode im Jahr 1766, hier residirte.

**Nangasacki**, Stadt und Seehafen an der südwestlichen Küste der Insel Ximo, zu der Inselgruppe von Japan gehörig, nach Krusenstern unter 32° 45′ 40″ nördl. Br. und 130° 11′ 47″ östl. L. gelegen. Der Hafen erstreckt sich nordöstlich und südwestlich etwa 2½ Meilen in die Länge, hat aber an den meisten Stellen weniger als eine Meile in der Breite. Die Schiffe legen etwa einen Kanonenschuß vor der Stadt, nahezu im Mittelpunkt der Bay, bei einer Wassertiefe von 5 — 6 Klaftern vor Anker, und sind daselbst gegen alle Winde gesichert.

Die japanesischen Inseln liegen in der gemäßigten Zone. Man glaubt, daß sie eine Bevölkerung von 50 Millionen Menschen enthalten, welche in Bildung und Industrie jedem andern Völkerstamme des Ostens, mit Ausnahme vielleicht der Chinesen, überlegen sind. Aber obgleich Japan eine Küstenstrecke von mehreren 1000 Meilen besitzt, so sind doch Fremde aufs Strengste ausgeschlossen, mit alleiniger Ausnahme der Holländer und Chinesen, und selbst diese werden nur in Nangasacki, die erstern mit 2 Schiffen, die letztern mit 10 Junken zugelassen. Den Japanesen selbst ist durch ihre Landesgesetze verboten, die heimathlichen Ufer zu verlassen, und obschon sie in frühern Zeiten das Recht freier Auswanderung genossen, und einen ausgedehnten Handel mit den benachbarten Völkern betrieben hatten, so harren sie doch in diesem unaeselligen Systeme nunmehr seit 1637, beinahe 200 Jahre lang aufs Engschlossenste aus. Sowohl die Holländer als die Chinesen werden über die Zeit ihres Aufenthaltes in Japan der strengsten Aufsicht unterworfen. Die holländischen Schiffe, sagt Crawfurd, langen nicht sobald in dem Hafen an, als die Steuerruder aus Land gebracht, die Geschütze von den Lafetten, und Waffen und Kriegsbedarf unter Verwahrung genommen werden, sodann kommt eine militärische Schildwache an Bord, und Rudersboote werden zur Bewachung aufgestellt. Die Ladungen werden durch Beamte der japanesischen Regierung ans Land gebracht und unter deren Aufsicht gestellt, und den Holländern ist weder eine Controle darüber, noch selbst der Zutritt gestattet, ausgenommen wenn sie eine besondere Bittschrift deßhalb einreichen.

Digitized by Google

Die Insel Desima, auf welcher dieselben eingeschlossen werden, ist ein künstliches Bauwerk von Stein, auf dem Felsen des Hafens errichtet, und hält in seiner größten Länge 256 Schritte, in die Breite aber 82. Es ist mit der Stadt Nangasacki durch eine Brücke mit einem Thore verbunden, und rings mit Pallisaden versehen, so wie mit Wachen umgeben. Aus diesem Gefängniß dürfen die Holländer zwei- oder dreimal im Jahre herausschlüpfen, eigentlich mehr um den Großen als Gegenstand der Neugierde vorgeführt zu werden, als aus Vergünstigung um ihrer selbst willen. Ein Trupp Wächter und Dolmetscher ist aufgestellt, um ihre geringfügigsten Handlungen zu beobachten, und die angesehensten unter ihnen müssen sich gegen die untersten Beamten der japanesischen Regierung den niederträchtigsten Demüthigungen unterziehen.

Der chinesische Handel mit Japan wird, dem Vernehmen nach, hauptsächlich von dem Hafen Ning-Po, in der Provinz Chekiang, aus betrieben, der so bequem gelegen ist, daß selbst durch so schwerfällige Fahrzeuge, wie die chinesischen Junken sind, zwei Reisen im Jahr zurückgelegt werden können. Die Handelsartikel, welche die Chinesen nach Japan liefern, bestehen in rohem Zucker, Kuh- und Büffelhäuten, verarbeiteter Seide, besonders Atlas und Damasten, Adler- und Sandelholz, Ginseng, Tutenague oder Zink, Zinn, Blei, feineren Theesorten, und, seit mehr als hundert Jahren, aus etwas europäischen groben Tüchern und Kamelotten. Die Ausfuhr besteht aus Kupfer, auf 15,000 Piculs oder 900 Tons beschränkt, Campher, Säbelklingen, Perlen, einigen Gattungen Papier und Porzellan und etwas japanesischem Geschirre, welches von sonderbarem, zum Theil hübschem Aussehen, aber nicht so dauerhaft ist, als das chinesische.

Wenn ein freier Verkehr mit Japan betrieben werden könnte, so würde dasselbe durch seine Ausdehnung, Bevölkerung und Civilisation dem Handel von Europa ohne Zweifel eine große Absatzquelle eröffnen. Alle Versuche aber, die bis jetzt gemacht wurden, sind durch die wachsame Eifersucht der japanesischen Regierung vereitelt worden. Die einzige wahrscheinliche Aussicht auf künftigen bessern Erfolg liegt in dem Unternehmungsgeist und der Thätigkeit der englischen Kaufleute, welchen der Handel nach dem benachbarten chinesischen Reiche jetzt frei gegeben ist. Wenn man in Erwägung zieht, daß Japan unter den östlichen Staaten allein dem chinesischen Reiche in Bevölkerung, Ausdehnung und Cultur nachsteht, und daß das ganze Land jenseits der Tropen, in den gleichen Breitegraden wie die Türkei, Italien, Spanien und ein Theil des südlichen Frankreichs gelegen ist, so lassen sich die Waarengattungen leicht herausfinden, welche im Handelsverkehr mit Europa oder den europäischen Colonien dahin gebracht werden würden; sie müßten hauptsächlich bestehen in groben Tüchern und andern Wollenwaaren, Baumwollfabrikaten, Eisen, Zink, Zinn, Blei, Glaswaaren, Zucker, Drogueriewaaren und Gewürzen, und ihre Zahlung würde statt finden in Campher, roher Seide, unverarbeitetem Kupfer, Gold und Silber. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß Japan von den genannten drei Metallen sehr reiche Bergwerke besitzt. Bis 1710, in welchem Jahre die Erlaubniß der Kupferausfuhr auf eine bestimmte Quantität beschränkt wurde, betrug die Ausfuhr der Holländer und Chinesen gegen 4500 Tons. Von Silber führten die Portugiesen, ehe die Ausfuhr verboten wurde, sehr beträchtliche Quantitäten hinweg, die im Jahr 1626 nicht weniger als 2350 Kisten im Geldwerthe von 2,550,000 Täls, oder (den Tál zu 6s.) = £ 705,000 Sterl. betrugen. Was das Gold anbetrifft, so besteht die Meinung, daß dasselbe in Japan, wegen vergleichungsweise häufigerem Vorkommen, im Verhältniß zum Silber niedriger stehe, als in irgend einem andern Lande. Folgendes ist eine Angabe des Gewichtes und Werthes aller Güter, welche die Holländer in ihrem Verkehr mit Japan im Jahr 1825 ein- und ausgeführt haben; die hiezu verwendeten Schiffe waren: eines von 600, das andere von 700 Tons Last. Der Handel wird ausschließend von dem Hafen von Batavia aus betrieben.

| Ausfuhr nach Nangasacki. | | Einfuhr aus Nangasacki. | |
|---|---|---|---|
| Artikel. | Werth. | Artikel. | Werth. |
| | fl. | | fl. |
| Sandelholz, 100 Piculs | — | Campher, 780 Piculs | 69 120 |
| Sapanholz, 1167 Piculs | — | Kupfer, 10745 „ | 617 862 |
| Büffelhäute, 500 Stück | — | Kreppstor, 426 Stück | 17.748 |
| Elephantenzähne, 1638 ℔ | 3247 | Baumwollzeuge | 13 973 |
| Malaischer Campher, 61 ℔ | 3234 | Arzneien | 1270 |
| Japanische Matten, 225 Stück | — | Lebensmittel | 3317 |
| Cocosnußöl, 24 Piculs | — | Sattle und Soy | 14 332 |
| Nellen, 113 Piculs | 18,925 | Weizen, 207 Säcke | 2156 |
| Zucker, 6991 „ | 104 868 | Seidenwaaren | 31 600 |
| Zinn, 395 „ | 18,936 | Allerlei | 960,99 |
| Bengalische Stückgüter | 20 896 | | |
| Quincailleriewaaren und Porzellane | 2250 | | |
| Juwelen | 1100 | | |
| Glaswaaren | 3749 | | |
| Niederländische feine Tücher | 75,209 | | |
| Blei, 117 Piculs | 2793 | | |
| Niederländische Baumwollwaaren | 61,332 | | |
| Arzneien und Allerlei | — | | |
| Gesammtbetrag der Ausfuhr | 375.853 | Gesammtbetrag der Einfuhr | 865,492 |
| Oder zu 12 fl. pr. Pfd. St. | £ 31,154. 8s 4d | Oder zu 12 fl. pr. Pfd. St. | £ 72,373. 10s. 0. |

Digitized by Google

Wir wollen bei dieser Gelegenheit nicht unbemerkt lassen, daß die letzte zuverlässige Nachricht über Versuche brittischer Schiffe, direkten Verkehr mit Japan einzuleiten, von einem Fahrzeuge unter Commando des Capitäns Gordon herrührt, welches im Jahr 1818, auf einer Reise von Calcutta nach Cochyut, den Eingang des Meerbusens von Jeddo berührte. Capitän Gordon blieb 8 Tage lang vor Anker, um aus der Hauptstadt Jeddo, welche im Innern der Bay, etwa 100 Meilen entfernt, liegt, den Empfang von Instructionen zu erwarten.

Er verlangte Erlaubniß, nächstes Jahr wieder kommen und einen Handelsvertehr anknüpfen zu dürfen, was jedoch in höflichen, aber bestimmten Ausdrücken verweigert wurde. Während des Aufenthalts des Schiffes wurde dasselbe durch eine ungeheure bewaffnete Polizeimacht aufs strengste bewacht, dabei aber freigebig mit Lebensmitteln versehen. Die Braunten gestatteten keine Art von Handelsvertehr, zu welchem dagegen das Volk die größtmöglichste Lust bezeugte, und in Bewunderung der Wollenzücher, Callicos und anderer europäischen Artikel, die man ihm zeigte, ausbrach. Das Schiff wurde von mehreren tausend Eingebornen besucht, die hauptsächlich Neugierde herbeitrieb. Capitän Gordon ist der Meinung, daß es leicht seyn müßte, einen erfolgreichen Schmuggelhandel, ähnlich demjenigen, welchen die Europäer an der Mündung des Cantonflusses betreiben, mit Japan anzuknüpfen. (Kämpfer's Geschichte von Japan, Bd. I.; Krusenstern's Reise um die Welt, Bd. I.; Crawfurd's indischer Archipelagus, Bd. III. S. 297; Zeugenaussage von Joh. Deans, Esq., Erster Bericht des außerwählten Comittees über die Angelegenheiten der Ostindischen Compagnie, 1830, S. 242; Persönliche Mittheilungen von Capitän P. Gordon.)

Münzen. Die Rechnungen werden in Täls, Mäs und Candarinen geführt; 10 Candarinen machen 1 Mäs, 10 Mäs = 1 Täl. Die Holländer nehmen den Täl von Nangasacki zu 3½ fl. = etwa 6s. 2½d. Sr. Die gangbaren Goldmünzen sind der neue und alte Itschis, und Cobangs oder Copangs. Die Silbermünzen heißen Nandiogin, Itaganne und Kodama; sie sind im Allgemeinen äußerst einfach geschlagen und ohne Verzierungen; der größte Theil derselben ist ohne alle Einfassung am Rande, und die meisten haben gar keinen bestimmten Werth. Aus diesem Grunde werden sie von den Kaufleuten immer gewogen, und dann mit ihrem Zeichen oder Stempel versehen, um anzuzeigen, daß die Münze gehöriges Gewicht habe und nicht verfälscht sey. Die neuen Cobangs sind von länglichter Form, an den Enden gerundet und flach, etwa 1 Zoll breit, kaum etwas dicker, als 2d. im englischer Farthing, von blaßgelber Farbe. Auf einer Seite besteht das Gepräge in mehreren Querlinien, und an beiden Enden ist eine rechtwinklige Figur mit erhabenen Buchstaben, und außerdem noch eine mondähnliche Figur mit einer Blume in Relief. Auf der andern Seite ist ein kreisförmiger Stempel mit erhabenen Buchstaben, und am Rande, gegen das eine Ende hin, befinden sich zwei kleinere verticale Stempel mit erhabenen Lettern, die auf jedem Cobang verschieden sind. Diese gelten 60 Mäs. Es gibt auch noch alte Cobangs von sehr feinem Golde, die etwas größer sind als die neuen. Die alten Cobangs wiegen 371 holländische As oder 875 englische Grän, und das Gold soll 22 Karat fein seyn, was einen Werth von 41s. 7d. für den alten Cobang ergeben würde. Die japanesischen Münzen werden jedoch in Madras nur zu 87 Probe oder $^{87}/_{24}$ Karat gerechnet, was den Werth des alten Cobangs auf 41s. 10d. reduciren würde. Die neuen Cobangs wägen 180 Gräns; das Gold ist etwa 16 Karat fein und der Werth 21s. 3d. Der Oban hat den dreifachen Werth des Cobangs.

Der Itschib, von den Holländern die goldene Bohne genannt, wird aus blassem Golde, in der Form eines Parallellogramms, geschlagen, er ist flach, kaum etwas dicker als ein Farthing, mit vielen erhabenen Buchstaben auf der einen Seite und zwei Figuren oder Blumen en relief auf der andern. Der Werth ist etwa ¼ des Cobangs. Man findet auch alte Itschibs; diese sind dicker als die neuen, und halten 22 Mäs 5 Candarinen im Werth. Der Nandiogin ist eine länglich viereckige flache Silbermünze, etwa zweimal so dick als ein Half Penny, einen Zoll lang und einen halben Zoll breit, und besteht aus feinem Silber. Auf den Rand sind Sterne gepräßt, und innerhalb des Randes eine Reihe erhabener Punkte. Die eine Seite ist ganz mit erhabenen Buchstaben bedeckt, und auf der andern befinden sich auf der untern größern Hälfte ebenfalls erhabene Buchstaben und eine doppelte mondähnliche Figur. Sein Werth ist 7 Mäs 5 Candarinen. Itaganne und Kodama sind Benennungen, unter welchen verschiedenartige Klumpen Silber verstanden werden, die ohne Form und Gepräge sind, und nicht immer von gleichem Gehalt und Werth vorkommen. Doch ist ersterer in der Regel länglicht, und letzterer rund, meistens dick, doch auch zuweilen, wiewohl seltener, plate. Diese gelten im Handel, werden aber bei der Bezahlung aus einer Hand in die andere gewogen, und haben ein rohes, kleinernes Ansehen.

Seni ist die Benennung einer Art Münzen aus Kupfer, Messing und Eisen, welche den alten englischen Farthings ziemlich ähnlich sehen; sie sind in Gestalt, Werth und äußerm Ansehen verschieden, immer aber gegossen, mit einem viereckigen Loch in der Mitte, durch welches sie gewöhnlich an Schnüre gefaßt werden, auch haben sie immer Figuren und Zeichen; von diesen sind im Court's Stichmon Seniis, im Werth von 4 gewöhnlichen Seniis aus Messing, etwa so breit als ein Half Penny, aber dünn; die gewöhnlichen Seniis sind von der Größe eines Farthings und von rothem Kupfer; 60 derselben = 1 Mäs. Dunsa Seni heißt eine gegossene Eisenmünze, in Ausehen wie die letzte, auch von gleichem Umfang und Werth; diese ist so spröde, daß sie leicht mit der Hand zerbrochen werden kann, und in Stücken geht, wenn man sie auf den Boden fallen läßt. Die Seni werden zuweilen zu 100, oder noch gebräuchlicher zu 96, an eine Binse gefaßt. Die Münzen in einem dieser Gränze sind selten alle von einer Sorte, sondern bestehen meistens in 2, 3 und noch mehrerlei Arten. In diesem Fall werden die größern zuerst angerührt, dann folgen die kleinern; die Anzahl vermindert sich in eben dem Verhältniß, als mehr große Stücke dabei sind, da diese natürlich höhern Werth haben als die kleinern. Der Schuit ist ein Silberstück von 4 Unzen 18 Dr. 16 Gräns Troy-Gewicht, und hält 11 Unzen fein, was einen Werth von £ 1. 5s. 3d. ergibt. Der Name ist holländisch, und bezieht sich wahrscheinlich auf die schiffähnliche Gestalt der Münze.

Gewichte: Diese sind Candarinen, Mäs, Täls, Catty's und Piculs, folgendermaßen eingetheilt: 10 Candarinen = 1 Mäs, 10 Mäs = 1 Täl, 16 Täls = 1 Catty, 100 Catty's = 1 Picul, der Picul = 135 holländische Pfund oder 133⅓ £ avoirdupois; er soll jedoch nach der Behauptung Vieler nur 130 £ aufgeben.

Maaße: Die Einfuhrte von Japan werden nach 1 Reismaaßen geschätzt; dem Man und Koli; ersterer enthält 10,000 Koliś, jeder zu 3000 Pallen oder Säcken Reis. Das Längenmaaß ist der Ink, welcher ungefähr 4 chinesischen Ellen oder 6½ engl. Fuß gleich kommt, und 2½ japanische Meilen werden ungefähr auf eine holländische Meile geschätzt. (Milburn's Orient. Commerce.)

**Nanking**, in China, am Flusse Yangtse-Kang, unter dem 32° nördl. Br. und 118° 45' östl. L., mit einem Umfange von 5 bis 6 Stunden, der aber seit Verlegung der Residenz nach Peking zum dritten Theil verödet ist, und mehr als 500.000 Einwohnern; es ist die zweite Hauptstadt des Reiches, und nimmt in Beziehung auf Fabrikation und Gewerbe den ersten Rang ein; seine Seiden- und Baumwollfabrikate, Papiere ꝛc. werden allen andern in China verfertigten vorgezogen.

Digitized by Google

**Nankin** (Engl. Nankeen oder Nankin, Franz. Toile de Nankin, Ital. Nanquino, Span. Nanquina, Port. Nanquim, Holl. Nankings linnen, Dän. u. Schwed. Nanking), das bekannte Baumwollzeug, welches in allen Welttheilen getragen wird. Es trägt seinen Namen von Nanking in China, einer europäischen Verdrehung von Kyang-ning, der Hauptstadt der ausgedehnten Provinz von Kyang-Nan, in welcher es hauptsächlich erzeugt wird, und die auch den größten Theil des grünen Thee's liefert. Im Orient ist die Fabrikation gänzlich durch China beschränkt.* Der Zeug ist gewöhnlich von gelblicher, zuweilen aber auch von bläulicher Farbe und von verschiedenem Grade der Feinheit; die breiten Stücke, „Compagnie-Nankins" genannt, sind gewöhnlich von besserer Qualität, als die schmalen, und werden daher am meisten geschätzt. In England werden nachgemachte Nankins, in Manchester und manchen andern Orten, fabrizirt, aber sie sind unwidersprechlich geringer als die chinesischen, und dauern weder so lange, noch auch halten sie die Farbe so gut. Die Farbe, sey sie nun gelb oder bläulich, wird dem Zeuge durch Färben beigebracht; zwar wird gelbe Baumwolle im Orient erzeugt, aber die daraus fabrizirte Waare ist zu glänzend. Die Nankins, welche nach England gebracht werden, kommen unter der allgemeinen Benennung Stückgüter vor. Sie werden meistens zu Sommerhosen und Westen für Herren, Frauenzimmer-Ueberröcken ꝛc. verbraucht. In mehreren der südlichsten Länder von Europa, den wärmeren Theilen von Asien und Amerika, und den brittischen Niederlassungen in Afrika, wird Nankin von beiden Geschlechtern das ganze Jahr hindurch getragen, und bildet den Hauptartikel des Anzugs. Es ist nicht uninteressant, hier zu bemerken, daß, während die Einfuhr ostindischer Baumwollwaaren gänzlich aufgehört hat, diejenige von Nankins fortwährend im Zunehmen begriffen ist. Die Quantitäten, welche nach Großbrittannien eingeführt werden, waren in den unten bemerkten Jahren wie folgt:

| Jahre. | Stücke. | Jahre. | Stücke. | Jahre. | Stücke. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1793 | 77,898 | 1814 | 783,453 | 1830 | 591,339 |
| 1794 | 374,398 | 1815 | 896,797 | 1831 | 857,171 |
| 1795 | 146,365 | 1816 | 396 453 | 1832 | 195,748 |

(Report on Affairs of the East India Company, 2. Finance, Commercial Appendix, page III. p. 705 und Parl. Pap. Nr. 435. Sess. 1833.)

Außer den Nankins, welche durch die Engländer von Canton gebracht werden, und die sich im Jahr 1830 — 1831 auf 928,700 Stück, und im Jahr 1831 — 1832 auf 315,570 Stück beliefen, führten die Amerikaner im Jahr 1831 — 1832 122,285 Stück aus; beträchtliche Quantitäten wurden auch durch die Spanier, Holländer ꝛc. direct eingebracht. Es ist wahrscheinlich, daß durch die neuen Einrichtungen in Betreff des chinesischen Handels die Zufuhren von Nankin aus Canton sich bedeutend vermehren werden.

**Nantes**, einer der wichtigsten französischen Handelsplätze, mit einem Seehafen, an der Loire, etwa 28 engl. Meilen von deren Mündung gelegen, wo es den Hafen von Paimboeuf hat; 47° 15′ nördl. Br. und 1° 52′ westl. L.; mit einer Bevölkerung von 72,000 Einw. (nach andern 78,000). Nantes ist durch seine Lage zwischen Havre und Bordeaux ein wichtiger Stapelplatz für den Salzhandel, wozu die Bretagne das Salz liefert, sowie auch für Colonialwaaren, indem es eine ausgebreitete Binnenschifffahrt besitzt; und es hat deßhalb viele directe Verbindungen mit Westindien. Die Hauptausfuhrartikel bestehen in Branntwein, Wein und Weinessig, Seiden- und Wollewaaren, etwas Leinwand; ferner in Weizen, Roggen und andern Bodenerzeugnissen. Sehr wichtig ist der hiesige Sardellenfang; 1826 beschäftigte derselbe 702 Barken von 3590 Tons und 2982 Mann Equipage, und es wurden 500 Millionen Sardellen gefangen. Waaren, deren Transit zu Lande von den französischen Landgrenzen nach den Häfen durch §. 5 des Gesetzes vom 21. April 1818 erlaubt wurde, dürfen hier in wirkliches Entrepot aufgenommen werden. Es werden hauptsächlich Zucker und Caffee, sowie alle andern Colonialwaaren, Baumwolle, Indigo, Bauholz, Hanf ꝛc. in Menge eingeführt. Im Jahr 1828 betrug die Salzeinfuhr allein 22,676,922 Kilogrammen. Doch finden sich hier auch häufiger als an andern französischen Häfen Unternehmer zu Ausrüstung von Schiffen für den Sklavenhandel, welches sich aber nun wohl legen wird, seitdem Frankreich zu dessen Ausrottung sich mit England vereinigt hat.

Münzen, Maaße und Gewichte, siehe Bordeaux.

Taren: 2½% auf Caffee in Säcken; auf Caffee in Orhoften die richtige Tara, auf Baumwolle 6%, auf Indigo die richtige Tara, auf Brasilianischen Robzucker 17%, auf Martiniaue und Guadeloupe 19% und auf Puderzucker 13%. Von zählenden Gütern werden schwedische und norwegische Dielen nach 100, das Hundert zu 124 Stück, Pipen, Orhoft und Tons-Stäbe aber nach 1000, das Tausend zu 1200 bis 1275 Stück, verhandelt.

Einfahrt in die Loire. Es gibt drei Einfahrten in die Loire. Die erste und am meisten benützte ist die zwischen der Bank, genannt „Le Four" und der Spitze „Croisic;" eine zweite befindet sich zwischen Le Four und der Bank, genannt „La Banche;" und die dritte, zu welcher man häufig seine Zuflucht nimmt, wenn Südwinde vorherrschen, befindet sich zwischen letzterer und dem Felsen, genannt „La Couronne." Die Schifffahrt, welche von Natur ziemlich schwierig ist, wurde in neueren Zeiten durch Errichtung von Leuchtthürmen und Leuchtschiffen um Vieles gefahrloser gemacht. Von den ersteren wurde ganz neuerlich einer auf dem nördlichen Theile von Le Four, etwa eine Meile von Croisic, unter dem 47° 17′ 53″ nördl. Br. und 2° 38′ 3″ westl. L., errichtet. Er ist 56 Fuß hoch. Das Licht ist ein umdrehendes; die Flamme ist 7 Secunden lang sichtbar, auf welche ein finsterer Zwischenraum von 53 Secunden folgt. Zwei Leuchtthürme, die Leuchtfeuer von Aiguillon genannt, stehen auf der Nordseite des Flusses, nahe bei seiner Mündung; das untere Licht

* In der ersten englischen Ausgabe dieses Werkes wurde auf eine Autorität hin, die, wie wir jetzt ersehen, keinen Glauben verdiente, angegeben, daß die Nankinfabrikation in Ostindien zu großer Vollkommenheit gelangt sey. Aber in der That ist die Manufaktur überall im ganzen Oriente unbekannt, außer in China.

Digitized by Google

beim Point de Levi befindet ſich unter dem 47° 14′ 33″ nördl. Br. und 2° 15′ 46″ weſtl. L. Das Licht iſt ein feſtſtehendes und 111 Fuß über dem Meeresſpiegel erhaben. Das obere Aiguillon-Leuchtfeuer, etwa eine Meile NNO von dem untern entfernt, iſt 127 Fuß hoch; das Licht iſt ebenfalls feſtſtehend, zeigt aber alle 3 Minuten eine hellaufloderndе Flamme. Als Wahrzeichen iſt ferner ein Thurm, Le Ture genannt, auf der ſüdlichſten Spitze von la Banche erbaut; der Courd, welchen Schiffe, die zwiſchen ihm und la Couronne einſegeln, halten müſſen, iſt in gerader Linie auf die beiden Lichter von Aiguillon. Die Waſſertiefe auf der Bank an der Mündung des Fluſſes wechſelt von 2 — 2½ Klaftern. Zur Fluthzeit ſteigt ſie um 14 Schuh, beim Rückſtrömen der Ebbe um 7 oder 8 Schuh.

Die Zolleinnahmen von Nantes ertrugen im Jahr 1831, inclusive der Salzzölle, 15,100,374 Fr. und im Jahr 1832 13,907,400 Fr. Der Ausfall in letztgenanntem Jahr wird der großen Trockenheit zugeſchrieben, welche die obere Loire geraume Zeit lang unſchiffbar gemacht hatte, und der Ungewißheit, welche die damals obſchwebenden Verhandlungen über die Eingangszölle auf Zucker verurſachten.

Ankünfte. Im Jahr 1831 ſegelten in den Hafen von Nantes ein:

| | Schiffe. | Tons. |
|---|---|---|
| Franzöſiſche Schiffe von fremden Ländern . . | 68 | 8,899 |
| „ „ „ den Colonien . . | 88 | 22,035 |
| „ „ „ der Fiſcherei . . | 865 | 7,821 |
| „ „ „ Küſtenfahrzeuge . . . . | 2257 | 94,693 |
| Fremde Schiffe . . . . . | 66 | 12,810 |
| Zuſammen | 3344 | 146,258 |

Im Jahr 1832 langten in dem Hafen von Nantes 17 brittiſche Fahrzeuge mit einer Laſt von 1781 Tons an.

**Nantucket**, Stadt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Maſſachuſets), unter dem 41° 16′ nördl. Br. und 70° 8′ weſtl. L., 8000 Einwohner. Segeltuchfabrikation, Manufaktur von Wollenwaaren, eine große Anzahl Theerſiedereien; Hafen. Die Hauptbeſchäftigung der Einwohner iſt jedoch der Wallfiſchfang.

**Naphta**, ſiehe Erdharz.

**Napoli di Romania**, Stadt im Königreich Griechenland (Argolis und Korinth), auf einer Erdzunge, die ſich in den Buſen gl. Namens hinausſtreckt, mit einem Hafen, unter dem 37° 26′ nördl. Br. und 25° 18′ öſtl. L., 6000 Einw. Nationalbank; der Handel iſt in Folge früherer Verwüſtungen in den Kriegszeiten, und wegen dem ungeſunden Clima der Stadt, ſehr herabgekommen.

**Narbonne**, Stadt im franzöſ. Departement Aude, am Canal Narbonne, unter dem 43° 10′ nördl. Br. und 3° 7′ öſtl. L., 10.000 Einw., mit dem Hafen St. Charles, aus dem ſonſt ſtarker Handel nach der Levante getrieben wurde; Fabrikation von Blaſengrün, Seeſalz, Mehl, Oel, Branntwein, Weingeiſt, Wolle und Leder ꝛc., und Handel mit Getreide, Honig, rothen und weißen Weinen, Salz ꝛc.

**Natron**, ſiehe Barilla, Kelp und Laugenſalze.

**Naumburg**, unter dem 51° 8′ nördl. Br. und 11° 40′ öſtl. L., am Zuſammenfluß der Unſtrut und Saale, im preußiſchen Regierungsbezirk Merſeburg, mit 1150 Häuſern und 12,000 Einw., Sitz eines Hauptzollamtes und einer Sparcaſſe; ziemlich bedeutende Fabrikation in Leinwand, Strumpfwirkerarbeit, Seife, Stärke, Tuch, Leder, Bleiweiß, Vitriolöl, Tabak; Glockengießerei und Branntweinbrennerei, Handel mit den Produkten der Umgegend und Colonialwaaren.

Rechnungen ꝛc. ſiehe Berlin.

Bis zum Jahr 1832 wurden in Naumburg jährlich zwei Meſſen gehalten: die Frühlingsmeſſe und die Herbſtmeſſe, und es wurden dieſelben gebracht, im Jahr 1830 . . . . . 28,823 Ctr., worunter 14,775 fremde und 13,448 einheimiſche Waaren. Im Jahr 1831 . . . . . 32,148 „ worunter 17,319 fremde und 14,829 einheimiſche Waaren.

Statt dieſer wurde in genanntem Jahre die Wiederherſtellung der Petri- und Paulsmeſſe angeordnet, welche am 20. Juni jedes Jahres ihren Anfang nehmen, und 3 Wochen dauern wird. — Die Zollvereinigung Sachſens mit Preußen dürfte jedoch den größten Theil der Waaren und Käufer wieder nach Leipzig führen.

**Neapel** (Engl. und Franz. Naples, Ital. Napoli), ſehr große Seeſtadt im untern Italien, und Hauptſtadt des Königreichs beider Sicilien, in der Provinz Terra di Lavoro liegend; unter dem 40° 50½′ nördl. Br. und 14° 15¾ öſtl. L.; man zählt 40.000 Häuſer und mehr als 360.000 Einwohner. Die Handelslage iſt vortrefflich, allein die Regierung war ſeither zu müßig und ſchwerfällig zur wahren Beförderung des Verkehrs.

Hafen. Der Meerbuſen von Neapel iſt gerdumig und berühmt wegen ſeiner maleriſchen Anſichten. Der Hafen wird durch einen Hafendamm oder Molo gebildet, der ungefähr in der Form des Buchſtabens L erbaut, und auf ſeinem Winkel mit einem Leuchtthurm verſehen iſt. Innerhalb des Molo findet man zwiſchen 3 bis 4 Klafter Waſſer, und der Grund iſt weich. In dem Meerbuſen iſt das Waſſer durchaus tief, nirgends eine Sandbank; er iſt jedoch den Südweſtſtürmen ſehr ausgeſetzt, und um ſich gegen die Wuth derſelben zu ſchirmen, legen die Schiffe in der Bai ſo vor Anker, daß das Loch für das Ankertau (die Klüſe) in genannter Richtung offen bleibt. Man hat keine Verpflichtung, einen Lootſen an Bord zu nehmen, doch unterläßt man dies ſelten, wenn ein Schiff zum erſten Mal innerhalb des Hafendammes vor Anker geht.

Ausfuhren und Einfuhren. Die Ausfuhren beſtehen hauptſächlich aus den Erzeugniſſen der nahe gelegenen Provinzen. Von dieſen iſt Olivenöl bei weitem das wichtigſte. Es wird gewöhnlich Gallipolöl genannt, von Gallipoli, einer Stadt in der Terra d'Otranto, von wo aus es in großen Quantitäten verſchifft wird. Die Geſammtausfuhr von Oel aus dem Königreich Neapel hat man auf etwa 200,000 Palme oder 56,333 Tons im Jahr

Digitized by Google

angeschlagen, was, den Durchschnittspreis für die Ausfuhr zu £ 21 per Ton gerechnet, die jährliche Summe von £ 762,995 ergibt. (Siehe Olivenöl.) Die übrigen Artikel der Ausfuhr sind Seide, Weine, Branntwein, getrocknete Früchte, Weinstein, rother und weißer Weinstein, Süßholzsaft, Faßdauben von Eichen- und Kastanienholz, Lumpen, Saffran ꝛc. Unter den neapolitanischen Weinen findet eine große Verschiedenheit statt. Am meisten geschätzt ist der Lacrima Christi, ein rother, süßschmeckender Wein, den man in andern Ländern besser dem Namen nach als in der Wirklichkeit kennt, da das beste Gewächs auf ein sehr kleines Quantum beschränkt ist, das meistens für die königlichen Keller zurückbehalten wird. Es werden jedoch Weine von zweiter Qualität in großer Menge in den Umgebungen von Neapel erzeugt, wie diejenigen von Pozzuoli, Ischia, Nola ꝛc., die unter dem Namen Lacrima Christi verkauft und häufig ausgeführt werden. Verschiedene Gegenden von Calabrien erzeugen süße Weine von vortrefflicher Qualität. (Hendersons ancient and modern Wines, p. 259.) Die Weinpreise in Neapel hängen gänzlich von dem größern oder geringern Ertrage der Lese ab; nach England kommt nur ein höchst unbeträchtliches Quantum davon. Die Einfuhren bestehen hauptsächlich aus englischen Baumwollwaaren und Garnen, Kurzen Waaren, Eisen und Zinn, Wollenwaaren, Zucker, Caffee, Indigo, Gewürzen ꝛc. Neapel ist einer der besten Märkte für Sardellen, und verbraucht auch bedeutende Quantitäten von getrocknetem und eingesalzenem Stockfisch.

Die Einfuhren von, und die Ausfuhren nach Neapel werden in den englischen Zollregistern nicht besonders geführt, sondern mit denjenigen des übrigen Italiens zusammengeworfen; die Verzeichnisse des neapolitanischen Mauthamtes werden nicht veröffentlicht. Wir besitzen folglich keine Mittel, um irgend eine genauere Uebersicht des Gesammtbetrages alles englischen Handelsverkehrs mit Neapel zu entwerfen, doch haben wir Grund zu glauben, daß nachfolgende Schätzung von der Wahrheit nicht sehr entfernt seyn dürfte:

Verzeichniß der Quantität und des Werths der Hauptartikel, welche jährlich in brittischen Fahrzeugen aus Großbrittannien und seinen Colonien nach Neapel eingeführt werden; und der Quantität und des Werths der Hauptartikel, welche in gleichen Fahrzeugen aus Letzterem nach Ersterem verschifft werden.

| Einfuhren nach Neapel aus Großbrittannien und seinen Colonien. | | | Ausfuhren aus Neapel nach Großbrittannien und seinen Colonien. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Artikel. | Quantität. | Werth. | Artikel. | Quantität. | Werth. |
| | | £ | | | £ |
| Stockfische . . . Ctr. | 60,000 | 30,000 | Weinstein . . . Ctr. | 4,000 | 5,000 |
| Sardellen . . . Orhoft | 9,000 | 18,000 | Süßholzsaft . . . „ | 5,000 | 10,000 |
| Caffee . . . Ctr. | 563 | 2,000 | Organinsseide . . „ | 1,000 | 60,000 |
| Zucker . . . „ | 16,523 | 30,000 | Branntwein . . Pipen | 1,000 | 9,000 |
| Baumwollfabrikate . Yards | 5,478,480 | 200,000 | Oel . . . Tons | 4,500 | 90,000 |
| Twiste . . . £ | 2,348,494 | 175,000 | Totalwerth | — — | 174,000 |
| Kurze Waaren . . . | — | 15,000 | | | |
| Eisen und Zinn . . Tons | 3,000 | 15,000 | | | |
| Wollenwaaren . . Yards | 111,111 | 50,000 | | | |
| Wollene Garne . . £ | 457,453 | 40,000 | | | |
| Totalwerth | — | 575,000 | | | |

Ueber die Ausfuhr von Seide aus Neapel kommen und folgende ganz neuen und zuverlässigen Angaben:

| Jahre. | Ausfuhren. | | | | | Vorräthe am 31. Dec. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Roh. | Gesponn. | Waarseide. | Total. | Abgang. | Roh. | Gesp. | Total. |
| | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ |
| 1828 | 189,091 | 46,604 | 95,196 | 330,847 | 38,718 | 107,100 | 3600 | 110,700 |
| 1829 | 176,133 | 31,858 | 96,601 | 304,642 | 6,776 | 137,500 | 7200 | 144,700 |
| 1830 | 217,318 | 32,246 | 131,647 | 389,235 | 13,036 | 118,200 | 1800 | 120,000 |
| 1831 | 136,777 | 22,585 | 230,150 | 391,513 | 27,186 | 173,900 | 600 | 174,400 |
| 1832 | 310,635 | 31,786 | 127,874 | 471,295 | 19,243 | 130,100 | 3000 | 133,100 |
| 1833 | 313,219 | 52,668 | 105,575 | 471,472 | 26,694 | 88,500 | 2400 | 90,900 |
| Total | 1,345,183 | 225,787 | 788,043 | 2,359,013 | 130,655 | | | |

Wir besitzen keine Mittel, um über den Betrag des übrigen Handelsverkehrs zwischen Neapel und andern Ländern auch nur eine Schätzung zu wagen; jedenfalls ist er unbedeutend in Vergleich zu dem, was er seyn könnte und sollte.

Schifffahrt, Hafenabgaben ꝛc. Im Jahr 1831 segelten in den Hafen von Neapel 202 fremde Schiffe ein. Von diesen waren 101 brittische, 44 französische, 55 sardinische, 6 spanische, 5 toscanische ꝛc. Tonsgehalt nicht angegeben.

Die Abgaben öffentlicher Natur auf ein einheimisches Schiff von 300 Tons Lastfähigkeit, das in den Hafen von Neapel ein- oder ausgesegelt, betragen wie folgt:

| | | Di. | Gr. |
|---|---|---|---|
| Bei der Einfahrt: | für den Erlaubnißschein . . . . . | 1 | 60 |
| | (gleich 3s. 8d. Sterl.) | | |
| Bei der Ausfahrt: | Erlaubnißschein . . . . . | 1 | 60 |
| | Gesundheitspaß . . . . . | 1 | 60 |
| | Tonsgeld à 4 Grani per Ton . . . | 12 | 0 |
| | | 16 | 80 (gleich etwa £ 2. 9s. 4d.) |

Digitized by Google

Abgaben auf ein fremdes Schiff von 300 Tons Last:

| | Dc. | Gr. | |
|---|---|---|---|
| Bei der Einfahrt: Visa | 0 | 55 | |
| Erlaubnißschein | 6 | 60 | |
| Stempel | 0 | 14 | |
| | 7 | 29 | (gleich £ 1. 4s. 4d.) |

| | Dc. | Gr. | |
|---|---|---|---|
| Bei der Ausfahrt: Paß | 1 | 0 | |
| Erlaubnißschein | 6 | 60 | |
| Stempel | 0 | 14 | |
| Gesundheitspaß | 2 | 40 | |
| Police | 0 | 20 | |
| den Hafenbeamten | 0 | 60 | |
| für das Registriren der Papiere | 0 | 20 | |
| Tonsgeld à 40 Gr. per Ton | 120 | 0 | |
| | 131 | 14 | (gleich etwa £ 21. 17s. 8d.) |

Zollhausverordnungen. Die Eigenthümer von Kauffahrteischiffen sind verpflichtet, innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft dem Mauthamte eine allgemeine Declaration ihrer Ladung, Schiffsvorräthe, Lebensmittel ꝛc. einzureichen, und der Eigenthümer, wenn die Waare an ihn selbst adressirt ist, oder im andern Falle seine Commissionäre, sind verpflichtet, innerhalb 48 Stunden nach der Ankunft des Schiffes eine detaillirte Declaration aller Güter, welche sich an Bord befinden, zu übergeben. Sollten die Eigenthümer oder Commissionäre unterlassen, diese umständliche Declaration innerhalb der ersten 48 Stunden einzureichen, so werden sie mit einer Geldstrafe von 30% auf alle nicht verzeichneten Artikel belegt.

Diese Declaration kann nach Verlauf der 48 Stunden nicht mehr abgeändert werden, und der Eigenthümer oder Commissionär unterliegt einer Strafe von 20 Ducati für jedes Colle, das er irrthümlich angibt. Dies wird jedoch in der Regel nachgelassen, wenn anders kein Verdacht einer Defraudation vorhanden ist, sobald man sich an die oberste Mauthverwaltung deßhalb wendet. Die Schiffseigenthümer müssen bei der Declaration ihres Salzes und Tabaks mit besonderer Sorgfalt zu Werke gehen, weil der unbedeutendste Irrthum bei diesen Artikeln die Confiscation auch über das Schiff verhängt. Alle Waaren, Lebensmittel ꝛc., die nicht declarirt sind, unterliegen der Confiscation.

Die Quarantäne-Verordnungen werden mit großer Strenge und Willkühr in Vollzug gesetzt. Die freie Zulassung, bedingungsweise Aufnahme, oder gänzliche Abweisung eines Fahrzeuges, welches im Hafen anlangt, wird je nach dem gesunden oder ungesunden Charakter des Platzes, von dem es kommt, entschieden. Der Platz kann sein: 1) angesteckt, 2) verdächtig, 3) gefährdet, oder 4) sicher. In dem ersten Falle wird das Schiff unbedingt abgewiesen; in dem zweiten wird es nach langer Quarantäne zugelassen; im dritten nach kurzer Quarantäne, und in dem vierten hat es sogleich freien Zutritt. Wenn das Fahrzeug ein Kriegsschiff ist, so hält es in dem Meerbusen von Neapel Quarantäne, und die Dauer der Reise wird abgerechnet; ist es ein Kauffahrteischiff, so muß es Quarantäne zu Nisita halten, einer Insel, etwa sechs Meilen von Neapel entfernt. Sie beginnt mit dem Tage seiner Ankunft, wenn es nur Ballast oder solche Waaren geladen hat, die nicht ansteckungsfähig sind, im andern Falle aber von dem Tage der Ausladung seiner Waaren an. Für Fahrzeuge aus gefährdeten Häfen ist die Quarantänezeit nicht weniger als 14 und nicht mehr als 28 Tage. Für Fahrzeuge aus verdächtigen Plätzen nicht weniger als 24 und nicht mehr als 40 Tage. Für Fahrzeuge aus Plätzen, die von dieser allgemeinen Verordnung ausgenommen sind, nicht weniger als 7 und nicht mehr als 21 Tage. Ein eigentliches Pestlazareth gibt es nicht in Neapel; aber auf Nisita befindet sich ein Reinigungslazareth für Fahrzeuge aus verdächtigen und gefährdeten Distrikten und Ländern. Fahrzeuge aus angesteckten Plätzen liegen gewöhnlich nach Livorno oder Genua, wo sie in dem Lazaretto sporco ausladen dürfen. Die Abgaben, welche Schiffe, die Quarantäne halten, zu entrichten haben, sind drückend. Kein Unterschied findet dabei zwischen einheimischen und fremden statt. Das Verfahren des Sanitäts-Collegiums, indem es häufig auf bloße unbegründete Gerüchte hin Plätze für angesteckt erklärt, ist ein Gegenstand saurer Beschwerden unter den Kaufleuten; um so mehr, als eine solche Erklärung, wenn sie einmal gegeben ist, nicht eher zurückgenommen wird, bis das Gerücht durch die Regierung des in Frage stehenden Landes officielle Widerlegung findet.

Makler, Commissions-Gebühren ꝛc. Niemand darf, nach dem Gesetze, Maklergeschäfte treiben, der nicht obrigkeitliche Erlaubniß dazu besitzt. Alle patentirten Makler sind verpflichtet, zur Sicherheit ein Eigenthum in Grund und Boden nachzuweisen, das wenigstens 500 Ducati Rente erträgt. Eine Menge Personen betreiben zwar Maklergeschäfte ohne patentirt zu seyn, aber kein Contract, der von ihnen abgeschlossen ist, wird bei einem Gerichtshofe als gültig zugelassen. Jedermann kann sich als Kaufmann niederlassen, wenn er bei der Camera di Commercio gehörige Anzeige macht.

Die Ansätze der Commission, welche in Neapel allgemein gelten, sind folgende:

## Ansätze der Commissions- und Platzunkosten, welche bei den Handlungshäusern in Neapel üblich sind.

| | | |
|---|---|---|
| Commission auf den Verkauf von Fischen | 3 | % |
| „ „ Manufakturen aller Gattungen | 3 | „ |
| „ „ alle übrigen Waaren | 2 | „ |
| „ „ den Einkauf von Waaren | 2 | „ |
| „ „ Empfang und Beförderung von Waaren | ½ | „ |
| „ für Verkaufsversuche | 1 | „ |
| „ auf den Wiederverkauf von Gütern für dieselbe Rechnung, auf welche schon eine Einkaufs-Provision belastet wurde | 1½ | „ |
| „ „ Betrachtung von Fahrzeugen oder Verschaffung von Frachten | 3 | „ |
| „ „ die Einkommlung von Frachtzeddeln auf bestachtete Schiffe | 2 | „ |
| „ „ Schiffe, sowohl herein als hinaus | 4 | „ |
| „ „ Vorschüsse auf Creditbriefe | 1 | „ |
| „ „ Bewerkstelligung von Assecuranzen | ½ | „ |
| „ „ den Ein- und Verkauf von Wechselbriefen | ½ | „ |
| „ „ den Empfang, die Auszahlung und Uebermachung von Geldern | ½ | „ |
| Delcredere auf Verkäufe | 2 | „ |
| „ „ den Einkauf von Oel, den Termin nicht über drei Monate hinaus | 1 | „ |
| „ „ ditto nicht über sechs Monate | 2 | „ |



Digitized by Google

Taren, welche von dem Mauthamte in Neapel in der Regel auf die Hauptartikel der Einfuhr zugestanden werden:

| | | |
|---|---|---|
| Zucker in Ordoften | . | 12% |
| „ „ Kisten oder Fäſſern | . | 14 „ |
| „ „ Brasil-Kisten | . | 18 bis 20% |
| „ „ Säcken | . | 6 Rottoli |
| „ Brode in Fäſſern | . | wirkliche Tara |
| „ extra für Papier und Schnüre | . | 5% |
| Indigo | . | wirkliche Tara |
| Alaun, in Fäſſern | . | jedes 12 Rottoli |
| Alaun „ „ | . | 10% |
| Wachs, wirkliche Tara und außerdem noch | . | 2 bis 3% |
| Stockfisch und Schellfisch | . | 1% |
| Caffee in Fäſſern | . | wirkliche Tara |
| „ Säcken | . | jeder 3 Rottoli |
| Pfeffer „ | . | ditto |
| Piment „ | . | ditto |
| Cacao „ | . | ditto nebſt 5% für Staub |
| „ in Fäſſern | . | wirkliche Tara |
| Zimmt in einfachen Ballen | . | 18 ℔ neapol. |
| „ „ doppelten „ | . | 25 „ |
| Caſſia lignea, Cochenille und Fiederrinde | . | wirkliche Tara. |

## Courſe.

m. o. w.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Amſterdam } Antwerpen } | 90 | Tage | dato | 50½/100 | Grani für 1 | Niederl. Gulden |
| Ancona | 30 | „ | „ | 129 | „ „ | 1 Scudo |
| Augsburg | 75 | „ | „ | 603/100 | „ „ | 1 Gulden Conv. Münze |
| Basel | 75 | „ | „ | 36 | „ „ | 1 Frank |
| Conſtantinopel | 90 | „ | „ | 743/100 | „ „ | 1 Piaſter |
| Florenz | 35 | „ | „ | 214½/100 | „ „ | 1 Lira nuova die Toscana |
| Frankfurt a. M. | 75 | „ | „ | 60²⁰/100 | „ „ | 1 Gulden W. G. |
| Genua | 40 | „ | „ | 238½/100 | „ „ | 1 Lira nuova di Piemonte |
| Genf | 70 | „ | „ | — | „ „ | 1 Livre Cour. |
| Hamburg | 90 | „ | „ | 44⅝/100 | „ „ | 1 Mark Banco |
| Liſſabon | 90 | „ | „ | — | „ „ | 1 Cruzado von 400 Reis |
| Livorno | 35 | „ | „ | 122 | „ „ | 1 Peza da otto Reali |
| London | 90 | „ | „ | 605²⁰/100 | „ „ | 1 £ Sterl. |
| Mailand | 40 | „ | „ | 102¼/100 | „ „ | 1 Lira auſtriaca |
| Madrid } Cadix } | 90 | „ | „ | 207 | „ „ | 1 Peſo de Plata ant. |
| Marſeille | 70 | „ | „ | 82⅝/100 | „ „ | 1 Frank |
| Paris, Lyon | 80 | „ | „ | | | |
| Rom | 30 | „ | „ | 128⅔/100 | „ „ | 1 Scudo Romano |
| Sicilien | 30 | „ | „ | 120 | „ „ | 1 Scudo von 12 Tari |
| Trieſt | 60 | „ | „ | 60⅝/100 | „ „ | 1 Gulden Conv. Münze |
| Venedig | 40 | „ | „ | 102½/100 | „ „ | 1 Lira auſtriaca |
| Wien | 70 | „ | „ | 60⅜/100 | „ „ | 1 Gulden Conv. Münze. |

## Börſen-Courſe der Actien von neapolitaniſchen Geſellſchaften im Jahr 1834.

Aeltere Geſellſchaften.

| Namen. | Zahl der Emiſſionen. Actien | Pr. | Gegenwärtiges Capital. Preis. | Betrag. |
|---|---|---|---|---|
| Societa di Aſſicurazioni diverſe | 1,000 | 500 | 740 | 500,000 |
| Compagnia Partenopea | 250 | 400 | 420 | 100,000 |
| Societa a Tontina | 1,250 | 60 | 77 | 75 000 |
| Banca Fruttuaria | 10,000 | 60 | 86 | 600 000 |
| Im Jahr 1833 entſtandene Geſellſchaften. | | | | |
| Compagnia Etnologica | 1,320 | 50 | 54 | 66,000 |
| Societa Induſtriale Partenopea | 20,000 | 30 | 3520 | 600,000 |
| Societa Anonima Commerciale | 800 | 400 | 412 | 320,000 |
| Banca di Circolazione a Garantia | 10,000 | 40 | 40 | 400,000 |
| Compagnia di Aſſicurazioni del Sebeto | 20,000 | 20 | 20 | 400 000 |
| Societa Anonima Severia | 20,000 | 50 | 50 | 1,000,000 |
| Summa | — | — | — | 4,061,000 |

Der Uſo für Wechſel, gezogen aus andern Städten des Königreichs, iſt 15 Tage nach der Annahme,
aus Rom, Livorno, Genua, Palermo, Meſſina, Venedig und Mailand 22 „ „ „ „
„ Deutſchland, Frankreich, Holland und Spanien . . 2 Monat nach date,
„ England und Portugal . . . . . 3 „ „ „

Diejenigen Wechſel, welche à Uso doppio oder 2 Uſo gezogen ſind, werden 37 Tage nach der Annahme eingelöst; denn geſetzlich iſt der Uſo auf 15 Tage beſtimmt, allein der allgemeine Gebrauch hat ihn auf 22 Tage verlängert; indeſſen wird dieſe Verlängerung nur auf den einfachen Uſo angewendet, und es werden daher bei Wechſeln, die auf mehrere Uſo lauten, für 1 Uſo 22 Tage, für jeden der folgenden aber nur 15 Tage gerechnet.

Die Annahme wird gewöhnlich erſt an dem Sonnabend nach Ankunft der Wechſel geleiſtet, weßhalb auch nicht früher proteſtirt werden kann. Wechſel, die à Vista, oder einige Tage nach Sicht oder date geſtellt ſind, müſſen gleich proteſtirt werden.

Reſpecttage ſind nicht verordnet; allein es iſt Gebrauch, daß der Inhaber eines Wechſels mit dem Proteſt Mangel Zahlung, vom Dienstag bis Sonnabend, oder vom Sonnabend bis Dienstag, ohne ſeinen Nachtheil, wartet, und erſt dann, wenn die Zahlung nicht erfolgt, das Document fertigen läßt.

Wechſel: Courtage und Stempel werden mit ¼% berechnet.

Digitized by Google

## Staatspapiere.

(Nach Fellners Archiv der Staatspapiere.)

Neapolitanische Effecten kommen besonders an der Pariser, Frankfurter, Berliner, Hamburger und Amsterdamer Börse vor. Es sind dies:

### 1. Inscriptionen auf das große Buch.
(Bei Falconet und Comp.)

Die Inscriptionen auf dem großen Buche in Neapel lauten auf den Namen. Um diesen Effecten aber auswärtigen Umlauf zu verschaffen, geben Falconet und Comp. in Neapel Certificate au porteur über einen Betrag Renten aus, der deßhalb bei der Direction des großen Buchs deponirt ist. Auf den Certificaten ist von der Direction attestirt, daß der Betrag wirklich auf dem großen Buche inscribirt ist. — Diese Certificate lauten alle auf 25 Ducati (à 4 Fr. 40 Cent. oder 1¼ Thlr. preuß. Cour., oder 44 Stüber holl.) in 5% Rente. Jedem Certificate sind 14 Zins-Coupons nebst einem Scheine beigelegt, gegen welch letzteren man neue Zinsbogen erhält. Die Rente wird am 1. Januar und 1. Juli bei Falconet und Comp. in Neapel und Gebrüder Rothschild in Paris, mit 20 Centimen unter dem 3 Monat-Cours, bezahlt. Auch besorgen die Gebrüder Rothschild für 3 Fr. per Certificat neue Zinsbogen. An der Pariser Börse schließen sich die Negociirungen mit Jouissance du semestre précédent mit dem 3. Juni und 3. December.

Die Herren Lapanouse, Fagermann, Blanc Collin und Comp. in Paris haben eine Administrations-Gesellschaft dieser Renten gebildet, und geben, ganz nach Art von Falconet, Certificate au porteur auf, über 59 Ducati Renten oder 250 Franken (à 4 Fr. 23 Ct. fest). Diese französischen Certificate unterscheiden sich von den Falconets dadurch, daß die Summe der halbjährigen Renten dieser vom Cours abhängig ist, während der Coupon von 59 Ducati letzterer Art stets zu 250 Fr. bleibt, was einen Cours von nahe 424 Cent. für den Ducato gibt. Die Inhaber solcher Renten sind in so fern im Nachtheil, als ihnen die Freiheit benommen ist, ihre Papiere zu 440, wie die Falconets, in Ducati wieder umschreiben zu lassen.

### 2. Die englischen Anleihen von 1821, 1823 und 1824.

Die erste von diesen Anleihen betrug 800,000 Ducati 5% Renten, oder 16 Mill. Ducati Capital. Die zweite 1 Mill. Ducati 5% Renten, oder 20 Mill. Ducati Capital. Die dritte von 1824 ist diejenige, deren Effecten auf mehreren Börsen unter dem Namen bei Rothschild coursiren. Diese Anleihe von £ 2,500,000 Sterl. wurde 1824 bei dem Hause Rothschild eröffnet. Es cursiren dadurch 25,000 Certificate à £ 100 (à 25 Fr. 50 Cent. zu Paris, oder à 6 ¾ Thlr. preuß. Cour., oder à 12 fl. holl.), die über pari umgesetzt werden. Die Zinsen werden am 1. Februar und 1. August bei Rothschild in London, oder zum mittlern Cours der letzten 14 Tage in Paris bezahlt. Es werden immer 7½ Coupons auf einmal ausgegeben. Zu Neapel zahlt man sie auch außer der Zeit mit 4% Disconto. Diese Schuld hat dieselbe Garantie als die Schuld auf dem großen Buche. Als Special-Deckung sind die Zölle, der Octroi und die Reservatgefälle gegeben. Sie soll bis 1860 getilgt seyn.

### 3. Sicilianische Obligationen.

Zufolge Decrets vom 26. Mai 1821 trennte der König die Finanzen Siciliens von denen des Königreichs Neapel, und machte für Rechnung des ersteren eine Anleihe von 1,500,000 Unzen gegen 3750 Obligationen au porteur à 400 Unzen, oder 1800 Ducati (à 4 Fr. 40 Cent.). Die Zinsen à 5% können gegen die beigegebenen Coupons, am 1. Januar und 1. Juli, auch bei Rothschild in Paris erhoben werden. Jedes Semester vom 1. Januar 1823 bis 1. Januar 1824 wird eine gewisse Zahl Obligationen zurückgeloost und 6 Monate darauf bezahlt, und zwar nach einem bestimmten Plane.

Diese Obligationen sind durch sehr gute Hypotheken consolidirt und werden in allen Cassen Siciliens bei Verfall als baares Geld angenommen, ob sie gleich eigentlich in Neapel zahlbar sind.

Zufolge eines Contracts vom 30. Juni 1824 schloß die sicilianische Regierung noch eine Anleihe von 542,800 Unzen in 1714 Obligationen à 300 Unzen (oder 600 Ducati à Fr. 40 Cent.) mit Falconet und Comp. in Neapel ab. Die Zinsen à 5% sind am 1. Januar und 1. Juli wie die obigen zu erheben. Die Obligationen sind au porteur, und führen an der Pariser Börse den Namen Petites Obligations de Sicile, im Gegensatz von ersteren, welche Grandes Obligations de Sicile heißen.

Der Zweck dieser Anleihe war die Erbauung und Unterhaltung der Landstraßen, mit deren Ertrage die Anleihe auch garantirt ist. Sie wird in 25 halbjährigen Ziehungen nach und nach zurückgezahlt.

Seit etwa 4 Jahren legen die Inländer ihre Gelder selbst gern in neapolitanischen Fonds an, daher sie dort meist 2% höher stehen als in Paris.

## Gesammt-Uebersicht der Staatsschulden Neapels.

Vor der Revolution hatten solche

| | | |
|---|---|---|
| 1,420,000 | Ducati | betragen, dazu kommt die Schuld von |
| 3,760,759 | „ | während der Revolution, die der König von Neapel anerkannt hat; letztere besteht unter andern in 3 Mill. Ducati bei Guittard; ferner (1,800,000 Ducati Renten oder à 5%.) |
| 36,000,000 | „ | Capital. |
| 16,000,000 | „ | etwa, die englische Anleihe von £ 2,500,000, |
| 4,500,000 | „ | die erste } Sicil. Anleihe. |
| 1,628,400 | „ | „ zweite } |
| 63,309,159 | Ducati. | |

Außerdem gab es 1831 eine schwebende Schuld von 4,345,257 Ducati.

Versicherungen. Es befinden sich vier oder fünf Assecuranz-Gesellschaften gegen Seegefahr in Neapel und eine Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Ihre Bedingungen sind in der Regel höher als diejenigen ähnlicher Anstalten in London. Häuser werden in Neapel nie versichert, da ihre Bauart zerstörende Feuersbrünste sehr selten macht. Die Gesellschaften sind unter königlicher Genehmung errichtet, und die Actien-Inhaber nur für den Betrag ihrer Actien verbindlich.

Bankanstalten. Die bedeutenderen Handlungshäuser in Neapel sind mehr oder weniger alle Bankiers, in so fern sie Gelder auf Creditbriefe auszahlen, in Wechselbriefen auf auswärtige Plätze und andern dergleichen Finanzoperationen verkehren. Die einzige eigentliche Bankanstalt, welche gegenwärtig besteht, ist die Bank des Königreichs beider Sicilien, welche von der Regierung gegründet, und durch den Besitz von Landeigenthum gesichert ist. Es ist keine Bank zur Ausgabe von Noten auf Credit, wie die Bank von England, sondern sie gibt solche nur gegen Depositen, etwa nach denselben Grundsätzen wie die Bank von Hamburg. Die Regierung macht alle ihre Zahlungen durch Noten oder



Digitized by Google

Anweiſungen auf die Bank. Es werden ſolche an Jedermann und um jede beliebige Summe ausgefolgt, ſobald der Gegenwerth in baarem Gelde bei der Bank eingezahlt iſt. Dieſe Noten oder Anweiſungen bilden einen anſehnlichen Theil der Circulationsmittel von Neapel; ſie werden bei Vorzeigung in baarem Gelde eingelöst.

Die Regierung hat auch eine Discontos-Anſtalt errichtet, bei der Wechſelbriefe, die von in gutem Credit ſtehenden Perſonen indoſſirt ſind, und nicht länger als 3 Monate zu laufen haben, zu 4% discontirt werden können.

Preiſe der Lebensmittel. Neapel iſt ein günſtiger Platz, um Vorräthe von friſchem Mundbedarf einzunehmen; nicht aber von geſalzenem. Die Preiſe der hauptſächlichſten Artikel des Lebensbedarfs waren im Jahr 1831 wie folgt:

| Artikel. | Preiſe pr. 1 Lav. d. p. In Neapolit. Gran. | In Engliſchen Pence. |
|---|---|---|
| Brod | 5 | 2 |
| Mehl | 5 | 2 |
| Rindfleiſch | 10 | 4 |
| Hammelfleiſch | 7 | 2½ |
| Schweinefleiſch | 8 | 3 |
| Käſe | 12 | 5 |
| Butter | 40 | 16 |
| Gemüſe | 5 | 2 |
| Caffee | 35 | 14 |
| Zucker | 18 | 7 |

Niederlagsſyſtem. Die ganze Politik — wenn überhaupt dieſer Ausdruck hier am Platze iſt — der neapolitaniſchen Regierung in Beziehung auf den Handelsverkehr iſt ſo, daß ſie einer Nation von Hottentotten zur Schande gereichen würde. Wir glauben, daß ſie zu der eben nicht beneidenswerthen Auszeichnung berechtigt iſt, die einzige Regierung zu ſeyn, welche das Niederlagsſyſtem oder die Scala franca wieder unterdrückt hat, nachdem es einmal eingeführt war. Dies iſt im Jahr 1824 geſchehen. Gegenwärtig können alle Waaren, welche in Neapel eingeführt werden, gegen Bezahlung von Lagergeld in Lagerhäuſern, unter gemeinſchaftlichem Verſchluß der Obrigkeit und des Einführers, zwei Jahre lang niedergelegt werden. Nach Ablauf des erſten Jahres muß die Hälfte des Einfuhrzolles entrichtet werden, und zu Ende des zweiten Jahres die andere Hälfte. Ob verkauft oder nicht, ſind dann die Güter aus dem Lagerhauſe zu ſchaffen; bei Erlegung des Zolles wird keine Vergütung geleiſtet für Beſchädigung in den Lagerhäuſern, wenn nicht gewiſſe Formen beobachtet wurden, deren Erfüllung unter allen Umſtänden für läſtiger gehalten wird, als die Entrichtung des Zolles. Keine Rückvergütung des Einfuhrzolles wird bei der Ausfuhr irgend einer Art fremder Waare geſtattet; im Gegentheil ſollte dieſelbe zufällig von derſelben Art ſeyn, wie ein einheimiſches Erzeugniß, das bei der Ausfuhr eine Abgabe zu entrichten hat, ſo wird ſie, zu dem bei der Einfuhr entrichteten Zolle hin, noch mit einer Ausfuhrabgabe belaſtet, welche derjenigen gleich iſt, die das entſprechende einheimiſche Erzeugniß zu entrichten hat!

Die Wirkung dieſes Syſtems iſt im höchſten Grade verderblich. Eine Stadt von ſolcher Größe wie Neapel, und ſo vortrefflich gelegen für den Handelsverkehr mit dem ſchwarzen Meere, mit der Levante, Griechenland, Spanien, Nordafrika, dem nördlichen Italien ꝛc. müßte ein höchſt bedeutender Stapelplatz geworden ſeyn, wenn ihm verabnnt geweſen wäre, alle ſeine natürlichen Vortheile frei zu benützen. Aber in Folge der eben angeführten Verordnungen werden keine andern Waaren dahin gebracht, als ſolche, welche für den einheimiſchen Gebrauch beſtimmt ſind, und auch dieſe immer nur ſparſam; denn wie ſehr auch der Preis eines Artikels in Neapel herabgedrückt werden mag, ſo iſt es, wegen der ſchweren Zölle, die er bei der Einfuhr zu entrichten hat, und deren Rückvergütung bei der Ausfuhr nie mehr ſtatt findet, dem Kaufmann ganz unmöglich, davon Sendungen nach Livorno, Genua, Trieſt oder andern Plätzen zu machen, wo größere Frage darnach beſteht. Man ſollte in der That glauben, daß die Regierung allen Scharfſinn aufgeboten habe, um Mittel ausfindig zu machen, durch welche der Handel und mit ihm Unternehmungsgeiſt und Gewerbe von dieſen Ufern zu verſcheuchen ſey; und man kann nicht läugnen, daß ihre Beſtrebungen dieſfalls mit ausgezeichnetem Erfolge begleitet waren.

Credit u. ſ. w. Die Waaren werden allgemein auf langen Credit verkauft, meiſtens 4 bis 8 Monate, und bei Manufakturwaaren noch länger. Bei Verkäufen von Indigo werden 12 bis 18 Monate Credit verwilligt. Der Disconto für baar Geld ſteht zu 6% per annum. Die Kaufleute werden von der Handlungskammer in 5 verſchiedene Claſſen eingetheilt; und ein Credit von 6 Monaten wird auf dem Mauthamte für Eingangzölle bis zum Betrag von 60,000, 40,000, 30,000, 20,000 und 15,000 Ducati den Häuſern gegeben je nach der Claſſe, in welche man ſie einzureihen beliebt hat. Dies iſt jedoch von geringer Wichtigkeit. Wenn die Geſchäfte eines Handlungshauſes nicht gar ſehr beſchränkt ſind, ſo betragen die Zölle, die es zu entrichten hat, weit mehr als der Credit, den man ihm bewilligt.

Digitized by Google

**Zolltarif.** Die Zölle auf die Einfuhr und Ausfuhr sind genau so, wie man sie von einer Regierung erwarten kann, welche das Niederlagssystem unterdrückt hat und keinen Rückzoll bewilligt. Nachstehendes sind die Abgaben, mit welchen die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel in Neapel belegt sind:

Tarif der Hauptartikel der Ausfuhr, wie er im Jahr 1853 in Neapel bestand.

| Artikel. | Neapolitanisch | | Englisch | |
|---|---|---|---|---|
| | Gewicht. | Geld. | Gewicht. | Geld |
| | | D. Gr. | | £ s. d. |
| Seide, Cocons (verboten). | | | | |
| Baumwolle | pr. Cantaro | 1 1 | pr. Ctr. | 0 1 10 |
| Rosshaare | „ | 5 0 | „ | 0 9 8 |
| Wolle | „ | 0 50 | „ | 0 0 11 |
| Oel, in einheimischen Fahrzeugen | pr. Salma | 3 3½ | pr. Faß | 3 0 0 |
| „ in fremden ditto | „ | 4 92 | „ | 4 10 0 |
| Pech, weißes | pr. Cantaro | 2 40 | „ | 0 4 6 |
| „ schwarzes | „ | 1 80 | „ | 0 3 4 |
| Süßholz | „ | 1 20 | „ | 0 2 3 |
| Sodalarven (Samen der Salsola Soda?) verboten. | | | | |
| Meerschwämme | „ | 3 50 | „ | 0 6 8 |
| Lumpen, weiße | „ | 8 0 | „ | 0 15 2 |
| „ farbige | „ | 3 0 | „ | 0 5 8 |
| Korkholz | „ | 0 50 | „ | 0 0 11 |
| Weinstein | „ | 3 0 | „ | 0 5 8 |
| Saffran | pr. ℔ | 0 65 | pr. ℔ | 0 0 2½ |
| Weizen und alle übrigen Getreidegattungen, wenn sie in einheimischen Fahrzeugen ausgeführt werden, entrichten keine Abgabe. In fremden Fahrzeugen ausgeführt | „ Cantaro | 0 30 | pr. Ctr. | 0 0 6½ |

Von diesen Abgaben ist diejenige auf Oel bei weitem die tadelnswertheste. Selbst wenn Neapel ein Monopol für dieses werthvolle Erzeugniß besäße, so würde die Auflage eines solchen Ausgangszolles vor keinem vernünftigen Beurtheiler Gnade finden. Wenn aber, statt ein solches Monopol des Oelhandels zu besitzen, die Neapolitaner der thätigen Concurrenz der Florentiner, Genueser, Spanier u. s. w. ausgesetzt sind, so muß die Erhebung eines drückenden Ausfuhrzolles im höchsten Grade verderblich wirken. Er unterdrückt denjenigen Industriezweig, welcher am meisten für das Land geeignet ist, und gibt eine entsprechende Aufmunterung zum Betrieb desselben für die Fremden. Die Erhöhung der Abgabe um 50*s.* per Faß Oel, das in fremden Schiffen ausgeführt wird, ist natürlich darauf berechnet, die Verwendung von einheimischen Schiffen zu erzwingen. Dieser Zweck wurde aber nicht erreicht, wie man bei vernünftiger Ueberlegung im Voraus hätte erwarten sollen; seine Wirkung ist, bei den Ausländern die Versuchung hervor zu rufen, eine entsprechende Erhöhung der Abgaben auf Oel, welches in neapolitanischen Schiffen eingeführt wird, anzuordnen. Solche Zwangsmittel erzielen in der That nie etwas anderes als Nachtheil für diejenigen, durch die sie angewendet werden.

Die Abgaben auf die meisten Einfuhrartikel sind äußerst drückend; sie betragen selten unter 100, und oft mehr als 150% auf den Werth! Auf Caffee beträgt der Zoll nicht weniger als 46*s.* 8*d.* pr. Centner, auf Zucker wechselt er von 41*s.* 8*d.* bis 62*s.* 9*d.* pr. Ctr.; auf Thee werden 50*s.* pr. Ctr. erhoben; auf Baumwolle von 19*s.* 8*d.* bis 37*s.* 4*d.* pr. Ctr. Der Zoll auf Baumwoll- und Wollen-Manufakturwaaren wird nach dem Stück erhoben, und ist, gerade wie alle übrigen Zölle, höchst übertrieben. Sogar der unentbehrlichste Artikel Eisen ist mit 8*s.* 4*d.* pr. Ctr. belegt! Diese Zölle werden theils des Einkommens wegen, und theils in der Absicht, die einheimischen Manufakturen zu begünstigen, auferlegt; aber sie haben keinen von beiden Zwecken erfüllt. Die maaßlose Höhe, auf welche solche gesteigert worden sind, hat allein dem Schmuggler zum Vortheil. Jedermann sonst zum Schaden gereicht. Wie könnte dies in der That auch anders seyn? Die Küste von Neapel, mit Ausschluß von Sicilien, erstreckt sich zwischen 800 bis 1000 engl. Meilen in die Länge; an vielen Stellen ist sie unbewohnt, während an der Mehrzahl der übrigen die Bevölkerung kaum halb civilisirt genannt werden kann. Die Leichtigkeit, mit welcher der Schmuggler sein Gewerbe treiben kann, ist daher unglaublich; bedenkt man hiezu noch, wie unverhältnißmäßig gering die Bezahlung der Mauthbeamten ist, und die Leichtigkeit mit der sie bestochen werden können, so hat man sich wahrlich nicht darüber zu wundern, daß der Schmuggel in der schönsten Blüthe steht, sondern darüber, daß es überhaupt noch einen gesetzlichen Verkehr gibt. Letzterer ist auch in der That hauptsächlich auf die Stadt Neapel beschränkt, wo die Polizeianstalten etwas strenger gehandhabt werden; es ist gar nicht ungewöhnlich, dieselben Artikel in Landstädten, auf nicht sehr große Entfernung von der Hauptstadt, für die Hälfte oder den dritten Theil des Preises ausgeboten zu finden, den sie in letzterer kosten. In einem Lande, welches von einer solchen Handelsgesetzgebung bedrückt ist, wie Neapel, gehört der Schleichhändler unter die öffentlichen Wohlthäter. Er ist der natürliche Feind drückender Zollabgaben und aller Verbote. Diese betten ihm auf die Beine, und feuern ihn an, all seinen Unternehmungsgeist spielen zu lassen, und es ist ein Glück für die bessern Interessen der Gesellschaft, daß

Digitized by Google

er in allen Fällen aus dem Kampfe mit Strafgesetzen, Confiscationen, Foltern und Galgen siegreich hervorgeht, und durch nichts auf dem Felde geschlagen werden kann, als durch die Annahme erleuchteter und freisinniger Grundsätze der Handelspolitik.

Von den directen Abgaben ist die einträglichste die Fondiaria oder Einkommensteuer, welche etwa £ 1.240.000 erträgt. Sie wurde während der französischen Besitznahme eingeführt, und damals auf 25% von der Summe festgestellt, die der Landeigenthümer bezog. Seither wurde sie nicht abgeändert, und da die Produkte des Ackerbaues inzwischen beträchtlich im Preise gefallen sind, während die Häusermiethen in den Städten, und namentlich in der Hauptstadt, bedeutend in die Höhe gegangen sind, so hört man über den Druck, welchen die ungleiche Besteuerung verursacht, vielfache Klage.

Die verkehrte Politik, deren Auseinandersetzung wir eben versucht haben, wird gewiß nicht mehr sehr lange Bestand haben können. Die Beweisgründe Filangieri's und anderer verständiger Nationalschriftsteller über Grundsätze der Volkswirthschaft, könnten die Regierung über die eigentliche Natur des Systems von Verboten und Beschränkungen, mit dessen Schutz und Aufrechthaltung sie fortwährend, seit ihrer Wiedereinsetzung, sich abmüht, schon hinlänglich gewarnt haben. Inzwischen aber sind Thatsachen an die Stelle von Theorien getreten, und die Resultate des Systems sind zu augenscheinlich und zu verderblich, um nicht die Aufmerksamkeit des ganzen Volkes zu fesseln, und die Dringlichkeit gründlicher Abhülfe immer augenscheinlicher zu machen. Betrachtet man die große natürliche Fruchtbarkeit, die Menge verschiedenartiger Erzeugnisse, und die günstige Lage von Neapel wie von Sicilien, so ist offenbar, daß es nichts weiter bedarf als Freiheit und Sicherheit, um sie unter die reichsten, gewerbfleißigsten und blühendsten Länder von Europa zu erheben. Statt dessen aber haben die Fesseln, in welche der Handelsverkehr gelegt ist, die Einwohner des Marktes für ihre Erzeugnisse, und folglich des kräftigsten Antriebs zu Gewerbfleiß und Erfindung beraubt, alle ihre Geisteskräfte gelähmt, und sie in Armuth, Faulheit und Barbarei versenkt. Es ist wahrlich hohe Zeit, daß ein anderer Weg eingeschlagen werde. In Neapel kann eine Reform vorgenommen werden, ohne das Bestehen von irgend etwas Nützlichem oder Werthvollem zu gefährden (was gar nicht überall und immer der Fall ist). Seine Nationalökonomie ist in einem solchen Zustande, daß keine Aenderung, heiße sie wie sie wolle, die Sache wesentlich schlechter machen kann, als sie im gegenwärtigen Augenblick ist. Aber es wäre das leichteste Ding von der Welt, die Grundpfeiler einer raschen und wirksamen Verbesserung zu legen. Um dieses ins Werk zu setzen, hat die Regierung weiter nichts zu thun, als alle Zölle und Beschränkungen auf die Ausfuhr abzuschaffen, das Niederlagssystem wieder herzustellen und die Abgaben von der Einfuhr auf den dritten oder vierten Theil ihres jetzigen Betrages herabzusetzen. Wenn sie dieses thut, so wird sie ihre eigenen Einkünfte außerordentlich erhöhen, und zu gleicher Zeit zehnmal mehr zu Erweckung der schlummernden Kräfte, und zur Förderung des Wohlstandes ihrer Unterthanen beitragen als auf anderm Wege je möglich ist.

## Münzen, Maaße und Gewichte.

Die Rechnungen werden zu Neapel in Reichsdukaten zu 100 Gran oder Ducati di Regno à 10 Carlini à 10 Grani geführt. Seit 1818 hat man die Münzen beider Königreiche Neapel und Sicilien vereinigt, und was in Neapel Grani sind, heißen in Sicilien Baiocchi; der neapolitanische Grano zerfällt in 10 Cavalli der Baiocche in 10 Piccioli. Letztere kommen aber nur im kleinen Verkehr vor. Früher war der Zahlwerth der Ducati di Regno nach der Cölnischen Mark fein Silber und diese zu 12 378 Stück bestimmt, gegenwärtig aber soweit in Neapel als in Sicilien zu 12 825 Stück à 4/5 Gehalt oder 13 1/2 Loth fein. Hiernach ist der Ducato in Silberwerth:

| | |
|---|---|
| 98 fr. im fl. 20 Fuß, | 34 1/2 preuß. Silbergroschen, |
| 117 3/4 fr. im fl. 24 Fuß, | 78·9 Baiocchi in Rom, |
| 3s. 8d. Sterling, | 106 1/2 russ. Kopeken, |
| 4 1/4 Francs, | 35 5/6 Schill. Spec. in Schweden, |
| 36 1/2 Schill. Hamb. Banco, | 15·8 Reales de Vellon. |
| 199 Grotti niederländisch, | |

Goldmünzen gibt es 6, 4, 2 und einfache Ducati zu 60, 40, 20 und 10 Carlini oder Sicilianische Tari; seit 1818 prägt man Once zu 3 Ducati, auch Stücke zu 2, 5 und 10 Once; die Oncia oder Oncetta wiegt 85 Acini oder 7·8 vollständige Às, enthält 99/100 fein Gold, welches auf die Cölnische Mark Brutto 61·726 und auf die feine Mark 61·974 Once beträgt; Werth circa 10s. 3 1/2 d Sterl. oder circa 3 Thlr. 13 Gr. preuß. Courant. In Silber gibt es Stücke zu 12, 10, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 Carlino. Neu ausgeprägt sind Stücke von 18 Carlini (spoleï als der in Sicilien gebräuchliche Scudo), 6 Carlini (ein halber Scudo oder Fiorino) und einfache und doppelte Carlini. Der Ducato in Silber von 10 Carlini wiegt 515 neap. Grani oder 477 4 holl. As, und hat 5/6 Gehalt; es gehen 10·188 auf die Cöln. Mark Brutto und 12·225 auf die feine Cöln. Mark. In Kupfer gibt es Publicas, Grani und Quattrini, die nicht im Handel vorkommen. Für ausländische Gold- und Silbermünzen ist den 28. Mai 1818 ein Tarif erschienen, um den Handelsstand bei deren Annahme sicher zu stellen, da sol her ziemlich weitläufig ist, auch nur an Ort und Stelle von Nutzen seyn kann, so ist solcher hier der Raumersparniß halber weggelassen worden.

Die Cile, Canna, von 8 Palmi à 12 Once hält 2·10936 Meter oder 933·07 französische Linien oder =

| | |
|---|---|
| 2·5329 Hamburger Ellen | 3·6513 Hamburger Ellen |
| 3·1627 Berliner " | 3·7313 Leipziger " |
| 3·6469 Bremer " | 2·3071 Londoner Yards |
| 3·3605 Dänische " | 2·1093 Niederländische Ellen |
| 3·6144 Florentiner Braccia | 2·9647 Russische Arschinen |
| 3·8540 Frankfurt a. M. Ellen | 2·7072 Wiener Ellen. |

Außerdem wird nach 1 Canna zu 8 Pasi, 60 Palmi, 720 Once, 3500 Minuti bei größeren Entfernungen gemessen. Der Palmo = 0·26353 Meter oder 116·866 französischen Linien.

100 Palmi =

| | |
|---|---|
| 92·030 Hamburger Fuß | 81·156 Pariser Fuß |
| 86·503 Londner " | 83·997 Rheinl. " |
| 263·630 Niederl. Palmen | 83·400 Wiener " |

Digitized by Google

Neapolitanische Meilen gehen 57·71 auf 1 Grad des Aequators.

Als Flächenmaaß bedient man sich der Moggia = 900 □ Passi à $7\frac{1}{2}$ Palmi oder 4609 englische □ Yard = 35·1847 französische Aren oder 1 37805 preußische Morgen. In der Provinz Apulien rechnet man zu 1 Caro = 1 Versure = 180 Catane = 1900 Passi = 8400 Palmi.

Getreidemaaß ist der Carro zu 36 Tomoli à 24 Maaß. Der Tomolo = 1·45 Winchester Bushel, und hält 2 Mezzeli, 4 Quarti, 8 Scopelli à 3 Misure = 55·234 Libbre oder 27·45 französische Cubikfuß.

Flüssigkeitsmaaß für Wein ist in Neapel selbst der Carro von 2 Botti, 24 Barili, 1440 Caraffe; auf dem Lande 1584 Caraffe. Der Wein- und Branntwein-Barile hält 2199 französische Cubikfuß, danach die Caraffa 36·65 franz. Cubikzolle oder 72·7027 Centiliter.

100 Caraffe =

| | |
|---|---|
| 68·006 Bayerische Maaß | 40·549 Frankfurt a. M. Aichmaaß |
| 63·491 Berliner Quart | 80·348 Hamburger Quartier |
| 16·006 Englische Gallons | 51·378 Wiener Maaß. |

Die Oel-Salma wird zu 16 Staja, 256 Quarti, 1536 Misurelle gerechnet, sie wiegt 263 Wiener, oder 315 Berliner Pfunde, soll aber im Durchschnitt 350, die von Bari 312, und die von Gallipoli 291 ℔ in Hamburg halten. Das Quarto Oelmaaß mißt 31·232 französische Cubikzoll oder 61·953 Centiliter. 11 Salme Oel werden in Fracht für 1 Last gerechnet.

Gewicht e. Im Handel hat der Cantaro 100 Rotoli, der Rotolo aber $33\frac{1}{3}$ Once. Die Oncia ist sich im ganzen Reiche gleich, der Rotolo aber ist verschieden und richtet sich nach der Waarenqualität, die damit gewogen wird. Der gewöhnlichste ist der der Hauptstadt; 1 Rottolo von $33\frac{1}{3}$ Unzen = 0·891004 französische Kilogramm, oder 18,541 holländische Ab; die Oncia also = 556·23 holländische Ab.

Für Gold, Silber und Baumwolle und viele andere Waaren ist die Libbra von 12 Once, 360 Trappesi, 7200 Acini oder 4950 englische Grän; oder 0·32076 französische Kilogramm = 6674·76 holländische Ab. Die Oncia wird bei kostbaren Metallen in 30 Trappesi zu 20 Acini einaetheilt; bei Edelsteinen in Centi und Grani und als Apothekergewicht in 10 Drachmen zu 3 Stenpelin zu 20 Acini.

100 Libbre =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 64·929 | Amsterdamer . . | ℔ | 68·607 Leipziger . . ℔ |
| 57·279 | Bayerische . . | „ | 70·723 Londner avoir du poids . „ |
| 68·613 | Berliner . . | „ | 85·948 „ Troy . . „ |
| 64·335 | Bremer . . | „ | 38·077 Niederländische . „ |
| 63·481 | Frankfurt a. M. schwere | „ | 78·415 Russische . . „ |
| 68·560 | „ „ leichte | „ | 75·735 Schwedische . . „ |
| 66·817 | Hamburger leichte . | „ | 57·267 Wiener . . „ |
| 64·227 | Kopenhagner . . | „ | |

Außerdem sind 100 Libbre = 137·227 Cölnische, oder 137·177 Hamburger, oder 114·291 Wiener Mark.

Die Oncia fein Gold von 24 Karat = 21 Ducati, verarbeitetes Gold von 22 Karat = 18 Ducati, und das von 18 Karat = 15 Ducati. Das Pfund fein Silber von 12 Denari, Ricavato di Coppella genannt = $17\frac{1}{2}$ Ducati, verarbeitetes Silber hält 10 Denari = (ohne Arbeitslohn) $133\frac{1}{3}$ Ducati.

Bei Zusammenstellung dieses Artikels wurden hauptsächlich benützt: die sorgfältig abgefaßten und meist sehr verständigen Antworten des britischen Consuls (Mr. Goodwin) auf die Circular-Anfragen; Millonet Coup d'Oeil sur le Royaume de Naple, und mehrere wertvolle Privatmittheilungen. Wir haben auch die Werke einer großen Anzahl von englischen und fremden Reisenden durchblättert, aber mit wenig Erfolg Sie sind alle mit tausendmal wiederholten Schilderungen der Alterthümer, des Vesuvs, der Kirchen, Theater, der Lazzaroni ꝛc. angefüllt; aber wenige derselben geben Nachrichten zum Besten, aus welchen sich irgend richtige Begriffe über den Stand der Industrie und des Handels, das Finanzsystem des Landes ꝛc. schöpfen ließen. Die statistischen Werke der Neapolitaner sind eben so mangelhaft. Sie sind überfüllt mit unbedeutenden Details, während die wichtigsten Fächer entweder ganz übergangen oder nur oberflächlich berührt sind. Dies mag zum Theil dem mißtrauischen Charakter der Regierung beigemessen werden; aber die fremden Reisenden haben keine solche Entschuldigung für ihre Lückenhaftigkeit.

**Neisse**, wichtige Festung im preußischen Regierungsbezirk Liegnitz, unweit der Mündung der Bielau in die Neisse, unter dem 50° 25′ nördl. Breite und 17° 9′ östl. Länge; 574 Fuß über der Meeresfläche; 600 Häuser und 10,000 Einwohner. Fabriken von Gewehren, Tuch, Leinwand ꝛc. Pulvermühlen, Branntweinbrennereien und Brauereien, Bretter Garn-, Getreide- und Zwirnhandel.

**Nejin (Neschin)**, hübsche Stadt im europäischen Rußland (Tschernigow), am linken Ufer des Oster, unter dem 51° 5′ nördl. Breite und 32° 22′ östl. Länge; 5000 Häuser und 16,000 Einwohner, worunter viele Griechen und Armenier, die einen bedeutenden Handel mit der Türkei, Polen, Schlesien und Leipzig treiben. Seidenfabriken, Gerbereien, Verfertigung von Parfümerien, Confituren und Liqueuren; 5 Messen.

**Nelken**, siehe Gewürznelken.

**Nelkenöl**, siehe Gewürznelken und Oel.

**Nertschinsk**, kleine Stadt in der asiatisch-russischen Provinz Irkuzk, an der Nertscha, die zwei Meilen davon in die Okatscha fällt, Grenzort gegen China, unter dem 51° 50′ nördl. Breite und 116° 50′ östl. Länge; 150 Häuser und 2000 Einwohner. Wichtige Gold- und Silberbergwerke, welche 48.000 Menschen beschäftigen, worunter 5700 Verbannte; sie liefern im Durchschnitt 54 Pfund 19 Solotnik Gold, 240 Pud, 4 Pf., 54 Sol. Silber; 50.000 Pud Blei. 20.000 Pud Stabeisen und 500 Pud Stahl. Der Handel, der ehemals als die Caravanen, die für China bestimmt waren, hier durch kamen, sehr bedeutend war, beschränkt sich jetzt bloß auf Kürschnerwaaren.

**Nessel** (Franz. Ortie, Engl. Nettle, Lat. Urtica), das bekannte stechende Unkraut, von dem es mehrere Arten gibt. Die Fasern der großen Brennnessel wurden früher häufig nach Art des Flachses bereitet, zu Fäden in verschiedener Feinheit versponnen, und daraus feine leinwandartige Zeuge gewoben, die mit dem Musselin Aehnlichkeit hatten und Nesseltuch genannt wurden. Die wohlfeilen Baumwollgarne und Zeuge haben diesen Fabrikationszweig bei uns verdrängt; in Rußland und in Mittelasien werden aber noch Zwirn, Stricke, Netze und leinwandartige Gewebe aus Nesseln verfertigt, und zwar sollen dieselben an Dauerhaftigkeit die aus Flachs bereiteten weit übertreffen.

Digitized by Google

**Neuburg a. d. Donau**, Stadt im bayerischen Oberdonaukreise, unter dem 48° 44′ nördl. Breite und 11° 11′ östl. Länge; 674 Häuser und 5700 Einwohnern. Wenig oder gar keine Fabrikation, bloß Bierbrauereien, Branntweinbrennereien und blühende Gewerbe.

**Neufchatel, Deutsch Neuenburg**, am See gleiches Namens, unter dem 46° 59′ nördl. Breite und 6° 55′ östl. Länge, Hauptstadt des unter preußischer Oberhoheit stehenden Cantons Neuenburg, dem 21sten der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit 550 Häusern und 6600 Einwohnern. Handel in Landesprodukten, namentlich Wein und Getreide, Obst, Hanf und Flachs; Zitz- und Kattunfabriken, Eisen- und Kupferhämmer ꝛc.

Münzen, Maaße und Gewichte. Man rechnet nach Livres zu 20 Sols à 12 Deniers Tournois de Neufchatel.

7 Livres Tournois de Neufchatel = 10 Liv. Tournois de France
1 „ „ „ „ = 95 1/21 Schweizer Rappen.

Die Wechselzahlung geschieht in Laubthalern mit 1½ m. o. w. Agio gegen Brabanter Thaler zu 41 Batzen, deren 48 den Laubthaler zu 4 Livres Tournois de Neufchatel betragen. Wirkliche Münzen sind Louisd'or und ganze und halbe Batzen zu 4 und 2 Kreuzer und Kreuzerstücke. Der franz. neue Louisd'or gilt 16 Liv. Tourn. de Neufch. m. o. w.

Der Stab, Aune, Doppelelle, hält 498·55 franz. Linien oder 1⅑ Meter; der Landfuß, Pied de champ, ist 127·29 franz. Linien, oder 0·287144 Meter lang.

Das Muid Korn hat 3 Sack à 8 Eminots (Sester) à 8 Pots à 3 Copets. 1 Muid = 18,438 alte franz. Cubikfuß oder 365·674 Liter.

Das Wein-Muid hat 5 Gerles, 12 Setiers, 192 Pots, oder 18433 franz. Cubikfuß = 365·624 Litres.

Das Pfund, gemeines Gewicht (Poids de fer) zu groben Waaren hat 2 Marcs, 16 Onces, 128 Gros, 384 Deniers, oder 9216 Grains, = 360·1 Grammen, oder 10·821 holl. Ås. 100 ℔ = 58·01 Kilogrammen, 114·67 engl. oder 107·35 Hamburger ℔; das Poids de Marc zu feinen Waaren = 10,186 holl. Ås oder 489·51 franz. Grammen. Letzteres ist auch das Gold- und Silbergewicht.

**Neunaugen, Lampreten, Bricken**, eine Gattung Fische, welche viel Aehnlichkeit mit dem Aal haben, und frisch oder marinirt in großer Menge versendet und verspeist werden. Es gibt davon mehrere Arten. Die Lampreten halten sich in der Ostsee und im atlantischen Meere auf, und kommen von da in die Flüsse, namentlich in die Elbe und Weser; sie werden oft 5 Fuß lang und 5 bis 6 ℔ schwer. Die Bricken sind viel kleiner, nicht über 12 bis 15 Zoll lang, und finden sich nur in Flüssen, besonders häufig in der Weser, Elbe, Spree, Havel ꝛc. und in England. Sie werden mit Weinessig, Gewürzen und Lorbeerblättern in Fässer gepackt und weit und breit versendet. Lüneburg, Danzig, Elbing, Thorn ꝛc. betreiben damit beträchtlichen Verkehr.

**Neu-Orleans**, Hauptstadt von Louisiana in den Nordamerikanischen Vereinigten Staaten, am östlichen Gestade des Mississippi erbaut, der sich ungefähr 150 engl. Meilen von der Stadt in's Meer ergießt; unter dem 29° 57′ nördl. Breite, und 90° 9′ westl. Länge. Die Bevölkerung kann mit etwa 47,000 Einwohner angenommen werden. Die neuerbauten Stadttheile sind mit breiten Straßen versehen, welche sich rechtwinklig durchschneiden, und die Häuser wurden neuerdings meistens von Backsteinen erbaut. Neu-Orleans ist der Hauptniederlagsort und Stapelplatz für die Zufuhren aller der ungemessenen Gegenden, die der Mississippi durchströmt, und zugleich auch derer, die zu den Flußgebieten des Missouri und aller andern Gewässer, welche in diese beiden Hauptströme münden, gehören, wodurch eine Flußschifffahrt vereinigt wird, wie an keinem Orte, weder der neuen noch der alten Welt. Die Cultur hat sich bis jetzt landeinwärts nur in einen kleinen Theil der Gegenden verbreitet, für welche Neu-Orleans der Absatzort und Seehafen ist, und doch belief sich nach den officiellen Actenstücken, welche auf Befehl des Congresses gedruckt werden, der Gesammtbetrag einheimischer nordamerikanischer Erzeugnisse, welche im Laufe des Jahres, das mit dem 30. September 1852 zu Ende ging, aus Neu-Orleans ausgeführt wurden, auf 14.105.118 Dollars, während der Betrag derjenigen, welche aus Neu-York ausgeführt wurden, nur auf 15.057.250 Doll. gestiegen war. In Betreff der Einfuhren aber war der Unterschied bedeutender; der Werth derjenigen von Neu-Orleans im kaum erwähnten Jahre betrug nur 8.871.655 Dollars, oder nicht mehr als etwa den sechsten Theil derjenigen von Neu-York.

Es findet fast allgemein der Glaube statt, daß bei den zahlreichen Ansiedelungen in den westlich liegenden Staaten Neu-Orleans in einem nicht sehr langen Zeitraume jeden andern amerikanischen Handelsplatz, in Einfuhr und Ausfuhr überflügeln werde. Betrachtet man die unermeßliche Ausdehnung und große Fruchtbarkeit der noch unangebauten und unbewohnten Thäler des Mississippi- und Missouri-Gebietes, so scheint es in der That nicht unmöglich, daß diese Stadt sich nicht bloß zu dem größten Handelsplatz von Amerika, sondern selbst der Erde erheben werde. Die Dampfschifffahrt hat dem dasigen Verkehr unzuberechnende Vortheile gebracht, so wie überhaupt allen im Innern gelegenen Ländern Amerikas. Die Fahrten auf dem Mississippi, welche früher mit großen Schwierigkeiten und Gefahren verbunden waren, werden gegenwärtig auf das allerbequemste in Dampfbooten eben so leicht als schnell zurückgelegt. „Man hat mehr als einmal 1500 flache Flußschiffe in dem Hafen von Neu-Orleans beisammen gesehen.“ sagt Flint in seiner Geography and History of the Western States, Vol. I. p. 557) „jede Stunde kommen Dampfschiffe an und gehen dergleichen wieder ab, und es ist nichts ungewöhnliches deren 50 nebeneinander im Hafen liegen zu sehen.“ Vom Jahre 1811, als das erste Dampfboot den Mississippi befuhr, bis gegenwärtig zum Jahre 1830 sind nicht weniger als 536 Dampfboote für die Schifffahrt des Mississippi, des Missouri, des Ohio und der andern Ströme erbaut worden und waren deren kürzlich wirklich 215 in

Digitized by Google

Thätigkeit. Die größten Schiffe können den Strom mehrere 100 Meilen oberhalb der Stadt befahren.

Unter den zu Neu-Orleans bestehenden Banken hat die Bank von Louisiana ein Capital von 4 Mill. Dollars, während die Staatsbank nur ein Capital von 2 Mill. Dollars besitzt; außer diesen beiden, so wie noch einigen andern dergleichen Anstalten, hält die Bank der Vereinigten Staaten ebenfalls eine Filialbank daselbst. — Ein großer Theil des Ausfuhrhandels von Neu-Orleans wird durch fremde Schiffe betrieben, und im Besitz eigener Schiffe wird es von verschiedenen andern Plätzen der Vereinigten Staaten weit zurückgelassen. Im December 1834 war die Gesammt-Lastigkeit der Dampfboote, welche in den Hafen von Neu-Orleans gehörten, auf 56,676 Tons gestiegen. Der Gesammtbetrag des registrirten und lizensirten Tonsgehalts aller Schiffe, welche am 31. December 1851 nach Neu-Orleans gehörten, belief sich auf 55,407 Tons, von welchen 57,849 Tons in der Küstenfahrt beschäftigt waren. Die Tiefe des Wassers an dem der Stadt gegenüber gelegenen Ufer des Stromes ist im Durchschnitt gegen 70 Fuß, und bleibt bis etwa eine Meile vor dem Ausfluß ins Meer durchgängig 30 Fuß. Der Strom hat vier Hauptmündungen und außerdem drei oder vier kleinere Nebenmündungen, von denen die südöstliche, bei Balize, bei gewöhnlicher Fluth nicht mehr als 12 Fuß Tiefe hat, und da das Steigen der Fluth in dem Meerbusen von Mexiko nicht über 2 bis 2½ Fuß beträgt, so können Schiffe, welche einen starken Wasserzug haben, nicht aus dem offnen Meer nach Neu-Orleans gelangen.

(Darby View of the United States, p. 467.)

Das ungesunde Klima von Neu-Orleans ist indessen ein Uebel, welches dem Gedeihen und dem Wachsthume der Stadt am meisten hinderlich ist. Die Hauptursache ist wahrscheinlich die niedrige Lage derselben, da sie von Morästen umgeben wird, die sämmtlich unter dem Wasserspiegel des Mississippi liegen, gegen dessen Ueberschwemmungen sie bloß durch einen künstlichen Damm oder Aufwurf geschützt ist, der am Ufer etwa in einer Länge von 100 engl. Meilen angebracht worden. Der ungesundeste Zeitpunkt des Jahres fällt in die Monate Juli, August und September, während welchen das gelbe Fieber unter der Bevölkerung oft schauderhaft wüthet, und zwar namentlich unter den ärmeren Classen und den aus dem nördlichen Europa Eingewanderten. Es sind neuerdings große Anstrengungen gemacht worden, um den Gesundheitszustand der Stadt zu verbessern, namentlich dadurch, daß gutes Trinkwasser herbeigeleitet und die Straßen gepflastert, sowie daß anstatt der hölzernen Kloaken dergleichen von Steinen eingerichtet worden sind, und dergleichen mehr. Viele Stellen wo stehendes Wasser war, sind jetzt ausgefüllt und große sumpfige Flächen in der Nähe der Stadt trocken gelegt worden. Da sich nun erwarten läßt, daß dergleichen Verbesserungen fortgesetzt und erweitert werden, sowie es der zunehmende Handel und Wohlstand der Stadt erlauben, so ist auch die Hoffnung vorhanden, daß den Verwüstungen, die das gelbe Fieber seither anrichtete, immer engere Grenzen vorgezeichnet werden, obgleich die örtliche Lage der Stadt schwerlich erwarten läßt, daß solche von dieser Geißel je gänzlich befreit werden wird.

Nachstehende Tabellen geben eine sehr vollständige Uebersicht über den Handelsverkehr dieses großen und immer noch im Wachsen begriffenen Handelshafens.

I. Uebersicht der Quantitäten aller verschiedenen Artikel, welche im Laufe der neun Jahre, die mit dem 30. Sept. 1832 zu Ende gingen, aus dem Innern nach Neu-Orleans gebracht und von dort verschifft wurden.

| Artikel. | 1832. | 1831. | 1830. | 1829. | 1828. | 1827. | 1826. | 1825. | 1824. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Aepfel . . . Bbls. | 12,218 | 4,500 | 8,767 | 7,779 | 10,225 | 7,317 | 4,919 | 11,827 | 6 825 |
| Do. Branntwein " | 51 | 2 | 169 | 59 | 75 | 25 | 30 | 149 | 15 |
| Do. Wein . . . " | 789 | 239 | 633 | 455 | 646 | 320 | 237 | 1,023 | 1,224 |
| Baumwolle, Louisiana u. Mississippi . . Ballen | 198,610 | 242 427 | 174,194 | 150,570 | 191,176 | 170,295 | 143,124 | 184,630 | 74,970 |
| Mobile . . . " | 17,663 | 367 | 6,093 | 6,350 | 3 484 | 2,613 | 2,645 | 7,615 | 13,919 |
| Lake . . . " | 7,354 | 10,338 | 9,301 | 8,753 | 8,017 | 9.617 | 7,511 | 4,999 | 2,275 |
| R. Alabama u. Tenessee . " | 114,934 | 171,616 | 168,806 | 99,355 | 91,648 | 152,166 | 96,574 | 63,895 | 51,181 |
| Missouri u. Illin. " | . . . | . . . | 7 | 20 | 109 | 3 | 10 | 26 | 34 |
| Arkansas . . " | 1,187 | 1,769 | 1,353 | 1,332 | 1,801 | 1,739 | 1,001 | 403 | 295 |
| Florida . . . " | 9,499 | 2 024 | 3 581 | 2,907 | 1,543 | 1,481 | 1,076 | 226 | 11 |
| Texas . . . " | 540 | 335 | 193 | 284 | | | | | |
| Bienenwachs . . . | 512 | 332 | 811 | 795 | 770 | 603 | 560 | 503 | 295 |
| Kisten | 374 | 143 | 73 | 40 | 69 | 185 | 17 | 29 | 31 |
| Pfd. . . . | 500 | 441 | 5,400 | 6,484 | 8,039 | 10,075 | 12,920 | | |
| Bindfaden . . Bündel | 146 | 202 | 264 | 445 | 183 | 18 | 44 | | |
| Pfd. . . . | . . | . . | . . | 2 | 129 | 500 | 500 | . . | 3,980 |
| Kisten | 11 | 21 | 67 | 139 | 231 | 41 | 47 | 19 | |
| Blei . . . Zungen | 122,933 | 151,251 | 254,805 | 146,203 | 183,719 | 106,405 | 86,242 | 58,479 | 45,454 |
| Barren u. Klumpen | 353 | 2,022 | 2,034 | 792 | 471 | 1,299 | 473 | 306 | 442 |
| Pfd. | 245,500 | . . . | . . | 409,641 | . . . | . . | 190,292 | 198,244 | 592,853 |
| Böckelfleisch . . . | 57 | 19 | 108 | 156 | 88 | 200 | 39 | 5 | 54 |
| Fäßchen | 230 | 983 | 1,060 | 218 | 780 | 250 | 91 | 150 | 114 |
| Bohnen . . . " | 2,833 | 1,648 | 2,989 | 1,920 | 773 | 755 | 311 | 537 | 1,867 |
| Butter. . . . " | 4,939 | 4,106 | 5,499 | 3,993 | 3,860 | 4,561 | 2,926 | 2,130 | 1,868 |

Digitized by Google

Fortsetzung der Uebersicht der Quantitäten aller verschiedenen Artikel etc.

| Artikel. | | 1832. | 1831. | 1830. | 1829. | 1828. | 1827. | 1826. | 1825. | 1824. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Butter | Töpfe | 363 | 205 | 95 | 148 | 138 | 110 | 427 | 60 | 56 |
| | Orhoft | 13 | 5 | 1 | 1 | 4 | 44 | 3 | 20 | 22 |
| | Viertelfäßchen | 75 | 113 | 357 | 145 | 187 | 108 | 110 | 102 | 48 |
| | Bbls. | 165 | 446 | 83 | | | | | | |
| | Pfd. | . | . | . | 3,301 | 3,956 | 27,305 | 9,100 | 8,300 | 7,930 |
| Cigarren | Bbls. | 2 | . | . | 22 | 11 | 14 | 6 | 6 | 12 |
| | | 523 | . | . | 156 | 152 | 50 | 6 | 94 | |
| Eisen | Pfd. | 49,283 | . | 2,543 | 922,348 | 1,176,022 | 680,586 | . | . | |
| in Zungen | Tons | 30 | 411 | 328 | | | | | | |
| Erbsen | Bbls. | 15 | 71 | 58 | 157 | 12 | 53 | 113 | 2 | 57 |
| Faßdauben | Tausend | 700 | 990 | 933 | 856 | 847 | 666 | 776 | 615 | 94 |
| Federn | Säcke | 143 | 438 | 98 | 373 | 285 | 262 | 294 | 513 | 191 |
| Felle, Hirsch- | Päcke | 3,809 | 3,805 | 4,089 | 6,215 | 3,160 | 4,469 | 11,693 | 4,880 | 3,863 |
| Bären- | | 197 | 140 | 128 | 159 | 135 | 253 | 161 | 396 | 165 |
| Fensterglas | Kisten | 1,195 | 2,115 | 4,741 | 912 | 459 | 1,189 | 1,896 | 2,304 | 725 |
| Ginseng | Säcke u. Kisten | 270 | 162 | 133 | 47 | 56 | 189 | 28 | . . | 5 |
| | Pfd. | . | . | . | . | 350 | 62 | 46 | 150 | 45 |
| Getreidemehl | Bbls. | 1,996 | 2,313 | 2,443 | 6,849 | 495 | 1,827 | 729 | 3,420 | 4,727 |
| in Aehren | | 71,047 | 42,194 | 42,397 | 91,881 | 89,876 | 79,937 | 143,373 | 74,563 | 37,351 |
| Kernen | Säcke | 7,112 | 290,754 | 21,190 | . | . | . | . | . | . |
| Hafer | Kisten | 2,169 | 1,852 | 110 | 5,210 | 1,763 | 2,162 | 3,957 | 1,267 | 463 |
| Hanf | Bündel | 497 | 278 | 6,429 | 2,137 | 724 | . . | 19 | 1,149 | 910 |
| Garn | Häpel | 333 | 188 | 398 | 379 | 256 | 48 | 99 | 337 | 269 |
| Häute | | 12,929 | 22,716 | 15,823 | 18,439 | 12,934 | 29,129 | 15,959 | 11,199 | 6,610 |
| Heu | Bündel | 1,155 | 217 | 1,015 | 777 | 167 | 615 | 642 | 588 | 110 |
| Hörner | | 30,867 | 31,686 | 29,192 | 17,347 | 23,295 | 12,924 | 12,505 | 14,854 | 10,533 |
| Kartoffeln | Bbls. | 7,642 | 2,722 | 5,148 | 5,883 | 1,858 | 4,868 | 2,199 | 2,750 | 2,947 |
| Käse | Kisten | 229 | 120 | 179 | 84 | 147 | 6 | 3 | 17 | 3 |
| Kobien a. d. westl. Distr. | | 50,000 | . | 40,800 | . | . | . | . | . | . |
| Leder | Bündel | 325 | 459 | 214 | 519 | 312 | 594 | 353 | 410 | 94 |
| | Häute | . | . | 240 | 135 | 345 | 849 | 1,363 | 72 | 1,583 |
| Leinsamen | Bbls. | 887 | 400 | 724 | 541 | 260 | 378 | 501 | 180 | |
| Lichter | Kisten | 127 | 103 | 622 | 318 | 731 | 124 | 121 | 763 | 505 |
| Mehl | | 210,887 | 360,580 | 133,700 | 157,323 | 157,593 | 131,096 | 129,064 | 140,546 | 1,0,929 |
| Moos, ispan. | Ballen | 720 | 192 | 779 | | | | | | |
| Obst, getrocknetes: | | | | | | | | | | |
| Pfirsiche | | 47 | 50 | 136 | 336 | 334 | 201 | 161 | 31 | 69 |
| Aepfel | | 250 | 65 | 231 | 126 | 140 | 368 | 235 | 103 | 119 |
| Oel, Lein | Fässer | 57 | 1,666 | 1,840 | 2,940 | 2,637 | 0,723 | 708 | 612 | 191 |
| Bärenfett | Fässer | 48 | 151 | 146 | 254 | 63 | 91 | 29 | 127 | |
| Castorö | | 317 | 572 | 726 | 166 | 91 | 65 | . | . | |
| Packschnüre | Häpel | 16 | . | 88 | . | . | . | . | . | |
| Packfelle (Coils) | Kndl. | 22,973 | 43,560 | 20,988 | 16,054 | 17,033 | 11,749 | 6,654 | 4,838 | 7,704 |
| Pelzwaaren | Orhoft (?) | 149 | 103 | 80 | 67 | 86 | 174 | 217 | 201 | 50 |
| | Kisten | 12 | 17 | 12 | 21 | 8 | 13 | 27 | 12 | |
| | Bündel | 671 | 318 | 347 | 431 | 271 | 123 | 164 | 449 | |
| Pfirsichbranntwein | Faß | 25 | 5 | 206 | 217 | 192 | 34 | 52 | 82 | 9 |
| Porter u. Ale | " | 1,516 | 206 | 631 | 414 | 536 | 110 | 296 | 242 | 464 |
| Rindfleisch | " | 4,550 | 10,696 | 7,566 | 5,405 | 5,624 | 1,792 | 1,203 | 1,242 | 732 |
| | Orhoft | 3 | 80 | 22 | 133 | 33 | 35 | 12 | 3 | 7 |
| getrocknetes | Pfd. | 178,410 | 40,600 | 200 | 2,100 | 17,272 | 4,500 | 19,000 | 4,000 | 850 |
| Rum | " | 397 | 684 | 87 | 416 | 346 | 362 | 294 | 140 | 354 |
| Sacktuch, Kentucky | St. | 23,950 | 25,936 | 12,306 | 13,472 | 5,972 | 2,795 | 5,799 | 6,191 | 4,561 |
| Schiffszwieback | Faß | . | . | . | 3,076 | 95 | 320 | 520 | 253 | 116 |
| Schindeln | Tausend | 251 | . | . | 351 | . . | 17 | 7 | 5 | 16 |
| Schinken | Orhoft | 2,724 | 2,096 | 322 | 2,902 | 1,413 | 1,011 | 465 | 367 | |
| | Kisten | 65 | 305 | 176 | 1,157 | 456 | 149 | 108 | 71 | |
| Schmalz | Orhoft | . | 10 | 6 | 19 | 11 | 13 | 3 | 1 | 2 |
| | Faß | 1,241 | 1,358 | 117 | 531 | 1,042 | 855 | 314 | 486 | 130 |
| | Häfen | 151,420 | 131,111 | 70,276 | 110,206 | 115,635 | 85,965 | 51,053 | 31,373 | 18,210 |
| | Pfd. | . | 505 | . | 12,000 | 74,073 | 146,914 | 66,776 | 47,960 | 191,333 |
| Schrot | Fäßchen | 1,196 | 3,096 | 4,528 | 2,443 | 1,187 | 2,851 | 1,472 | 1,095 | 34 |
| | Pfd. | . | . | . | . | . . | . . | . | 9,300 | 30,800 |
| | Säcke | . | . | 1 | 146 | 213 | 551 | 78 | 15 | 309 |
| Schweinefleisch | Faß | 67,672 | 62,151 | 35,407 | 49,110 | 35,817 | 25,467 | 33,631 | 15,352 | 10,184 |
| | Orhoft | 30 | 117 | 33 | 691 | 356 | 276 | 793 | 311 | 544 |
| ganze Thiere | Pfd. | 4,114,096 | 953,200 | 311,128 | 941,400 | 863,690 | 291,500 | 999,853 | 146,750 | 83,663 |
| Seife | Kisten | 76 | 408 | 1,340 | 4,475 | 6,905 | 4,118 | 2,539 | 2,357 | 934 |
| Speck | assortirt Faß | 4,314 | 4,869 | 30,211 | 2,864 | 3,097 | 1,533 | 471 | 1,210 | 349 |
| | Tons | 537 | 858 | 477 | 761 | 1,050 | 564 | 203 | . | |
| | Kisten | 370 | 1,207 | 321 | 738 | 1,190 | 274 | 143 | 385 | |
| in Stücken | Pfd. | 907,380 | 1,282,334 | 309,017 | 291,001 | 229,756 | 317,869 | 369,437 | 211,259 | 550,877 |
| Tabak, Blätter | Orhoft | 30,015 | 31,708 | 33,781 | 29,432 | 30,345 | 31,704 | 19,385 | 18,049 | 25,733 |
| zum Kauen | | | | | | | | | | |
| Tönnchen u. | Kisten | 11,464 | 1,875 | 1,668 | 4,521 | 4,978 | 2,677 | 1,028 | 2,321 | 2,314 |
| | Corotten | 1,447 | 1,028 | 631 | 2,137 | 2,821 | 2,556 | 1,744 | 41 | 2,142 |
| | Ballen | 2,274 | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Takelwerk | Packs | . | . | . | 4,400 | 450 | 500 | 3,600 | 115 | 1,800 |
| | Ballen | . | 4 | 56 | 33 | 10 | 2 | 13 | . | 5 |
| Talg | Faß | 1,587 | 631 | 1,337 | 3,900 | 612 | 397 | 747 | 444 | 635 |
| Wachholderbranntw. | " | 468 | . | 10 | 143 | 285 | 33 | 43 | . | 12 |
| Weinessig | " | 64 | 124 | 63 | 79 | 1,725 | 170 | 15 | 50 | 24 |
| Whisky | " | 37,012 | 30,579 | 24,591 | 16,449 | 44,507 | 35,942 | 10,536 | 31,704 | 18,997 |
| Wildschinken | " | 970 | 4,698 | 4,133 | 28,151 | 6,670 | 3,109 | 11,603 | 191 | 4,636 |
| Zwiebeln | " | 554 | 809 | 1,325 | 548 | 357 | 566 | 227 | 278 | 101 |

Digitized by Google

II. Uebersicht der Ausfuhr von Baumwolle und Tabak aus Neu-Orleans während der neun Jahre, die mit dem 30. September 1852 zu Ende gingen.

| Wohin ausgeführt. | 1831—32. | 1830—31. | 1829—30. | 1828—29. | 1827—28. | 1826—27. | 1825—26 | 1824—25. | 1823—24. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ballen Baumwolle. | | | | | | | | |
| Großbrittannien . | 203.365 | 223.374 | 196.892 | 130.514 | 142.546 | 193.539 | 116.918 | 101.904 | 61.624 |
| Frankreich . . . . | 78.138 | 60.913 | 93.446 | 78.370 | 66 425 | 60.101 | 63.760 | 32.834 | 34.424 |
| Norden von Europa | 4.423 | 2.911 | 4.213 | 12.953 | 8 215 | 9.279 | 4.500 | 773 | 146 |
| Süden von Europa | 5.752 | 2.400 | 1.223 | 5.095 | 1 379 | . . . | 137 | . . . | 930 |
| Küstenweise . . . | 64.728 | 135.096 | 56 116 | 41.017 | 86.283 | 66.763 | 66 609 | 69.046 | 46.819 |
| Total | 356.406 | 424.694 | 351.890 | 267.949 | 304.848 | 329.682 | 251.924 | 204 557 | 143.943 |
| | Orhoft Tabak. | | | | | | | | |
| Großbrittannien . | 8.448 | 6.131 | 1.792 | 4.567 | 5.400 | 2.852 | 1.899 | 3.008 | 2.782 |
| Frankreich . . . . | 576 | 258 | 451 | 230 | 392 | 770 | . . . | 76 | 154 |
| Norden von Europa | 7.157 | 4.815 | 5 161 | 3 731 | 6.586 | 4 183 | 2.661 | 1.102 | 4.217 |
| Süden von Europa | 1.401 | 2.584 | 6.641 | 4 291 | 2.764 | 2.769 | 2.599 | 2.590 | 4.189 |
| Küstenweise . . . | 13.392 | 21.240 | 13.980 | 8.674 | 16.509 | 16 026 | 11 331 | 10 073 | 14.618 |
| Total | 32.974 | 34.968 | 28.028 | 25.491 | 35.111 | 26.870 | 18.480 | 16.849 | 23.910 |

III. Ankunft von Schiffen aller Gattungen, wie auch Dampfbooten in dem Hafen von Neu-Orleans während der vier Jahre, welche mit dem 30. Sept. 1832 endigten.

| Monate. | 1832. | | | | | | 1831. | | | | | | 1830. | | | | | | 1829. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gallo. | Brigg. | Schoon. | Sloops. | Total. | Dampfschiffe. | Gallo. | Brigg. | Schoon. | Sloops. | Total. | Dampfschiffe. | Gallo. | Brigg. | Schoon. | Sloops. | Total. | Dampfschiffe. | Gallo. | Brigg. | Schoon. | Sloops. | Total. | Dampfschiffe. |
| October | 25 | 38 | 37 | 1 | 95 | 50 | 19 | 41 | 31 | 3 | 93 | 27 | 12 | 24 | 18 | 3 | 55 | 33 | 18 | 19 | 7 | 2 | 46 | 41 |
| Nov. | 38 | 43 | 40 | 1 | 121 | 85 | 45 | 61 | 32 | 4 | 142 | 99 | 40 | 48 | 31 | 2 | 121 | 59 | 46 | 53 | 18 | 5 | 116 | 55 |
| Dec. | 41 | 43 | 39 | 10 | 133 | 84 | 37 | 35 | 40 | 3 | 115 | 90 | 50 | 43 | 35 | 3 | 131 | 98 | 37 | 63 | 18 | 6 | 124 | 84 |
| Januar | 33 | 49 | 64 | 6 | 152 | 102 | 23 | 36 | 38 | 1 | 98 | 85 | 20 | 61 | 31 | 2 | 114 | 96 | 27 | 52 | 28 | 25 | 132 | 97 |
| Februar | 29 | 41 | 58 | 3 | 131 | 94 | 29 | 40 | 51 | 2 | 122 | 71 | 24 | 73 | 53 | 3 | 153 | 69 | 14 | 36 | 27 | 1 | 78 | 47 |
| März | 36 | 57 | 57 | 4 | 154 | 107 | 35 | 51 | 68 | 7 | 161 | 114 | 18 | 37 | 34 | 6 | 95 | 96 | 40 | 47 | 21 | 6 | 104 | 88 |
| April | 22 | 30 | 60 | 4 | 116 | 109 | 37 | 66 | 46 | 6 | 155 | 106 | 42 | 43 | 38 | 4 | 127 | 90 | 27 | 39 | 24 | 3 | 93 | 93 |
| Mai | 43 | 33 | 51 | 2 | 129 | 104 | 74 | 87 | 68 | 6 | 235 | 109 | 34 | 36 | 29 | 4 | 103 | 83 | 24 | 47 | 31 | 7 | 109 | 89 |
| Juni | 31 | 40 | 40 | 1 | 112 | 61 | 31 | 39 | 43 | 4 | 117 | 79 | 25 | 37 | 23 | 2 | 89 | 60 | 24 | 21 | 19 | 4 | 68 | 78 |
| Juli | 14 | 21 | 25 | — | 60 | 30 | 26 | 39 | 35 | 2 | 102 | 41 | 15 | 19 | 28 | 2 | 64 | 29 | 19 | 23 | 15 | 1 | 58 | 34 |
| August | 15 | 24 | 21 | — | 60 | 23 | 11 | 25 | 30 | 1 | 67 | 20 | 2 | 15 | 24 | 1 | 42 | 12 | 10 | 10 | 15 | 1 | 36 | 24 |
| Sept. | 11 | 6 | 20 | — | 37 | 34 | 12 | 23 | 20 | — | 55 | 22 | 4 | 11 | 20 | 1 | 36 | 17 | 6 | 10 | 8 | 1 | 25 | 15 |
| Total | 339 | 399 | 510 | 33 | 1290 | 887 | 369 | 544 | 492 | 37 | 1442 | 813 | 286 | 445 | 366 | 33 | 1120 | 775 | 282 | 420 | 225 | 62 | 989 | 770 |

Wir verdanken vorstehende schätzenswerthe Angaben dem Circularberichte der Herren John Hagan und Comp., Neu-Orleans, 1. Oct. 1852.

Es befanden sich in dieser Stadt im Jahr 1830 vier Banken, mit einem Capital von 9 Millionen Dollars, außer einem Zweig der Nationalbank mit einem Fond von 4 Millionen Dollars. Der Gesammtbetrag der Dividenden auf das ganze Bankcapital während dieses Jahres belief sich auf 542,400 Dollars. Eine dieser Banken mit einem Capital-Fond von 2,500.000 Doll., hatte jedoch gerade erst angefangen; da bei einer andern Bank das gesammte Capital noch nicht eingezahlt war, so ist jene Dividende eigentlich als der Ertrag eines Capitals von 6,750.000 Doll. anzusehen, was einem Gewinn von 8-58 pCt. gleich kommt. Es befanden sich während desselben Jahrs sechs Versicherungsgesellschaften in der Stadt, welche ein Gesammtcapital von 2,400.000 Dollars besaßen.

(Angaben von J. H. Goddard Esq. New-York Daily Advertiser, vom 29. Januar 1831.)

**Neuß**, Stadt im preußischen Regierungsbezirk Düsseldorf am Rhein und am Anfang des zur Vereinigung des Rheins und der Maas bestimmten Nordcanals, $1^1/_2$ Stunde von Düsseldorf, 776 Häuser und 6900 Einwohner, welche Schnürriemen-, Band, Kattun-, Zwirn-, Schnupftücher-, Schreibfederfabrikation treiben. Mechanische Baumwollspinnereien, Färber- und Gerbereien; Handel mit Steinkohlen, Getreide- Bau- und Mühlsteinen, Schifffahrt ꝛc.

**Neusatz**, Ungarisch **Uj-Vidnk**, ungarische Freistadt, in der Gespannschaft Bacs, an der Donau, durch diese von Peterwardein getrennt, unter dem 45° 15′ nördl. Breite und 19° 51′ östl. Länge. 2800 Häuser und 16,700 Einwohner, worunter viele Raizen und Juden. Handel, besonders mit der Türkei.

**Neusohl**, Ungar. **Besterce-Banya**, Slav. **Banszka-Bysbhtza**, Bergstadt und kaiserliche Freistadt in der ungarischen Gespannschaft Sohl, an der Gran und Bistriz, unter dem 48° 45′ nördl. Breite und dem 18° 39′ östl. Länge; 800 Häuser und 10.000 Einwohner, Slaven und Deutsche. Kupferbergwerke, Eisen- und Stahlhämmer, Leinwandwebereien, Papiermühle, Salpeterfiederei. Fabriken von damascirten Säbelklingen, Kesseln und sogenanntem ungarischem Grün. Handel mit Leinwand- und Eisenwaaren.

Digitized by Google

**Neustadt an der Hardt**, kleine Stadt im Königreich Bayern (Rheinkreis) am Fuße des Hardtgebirges und an der Rehbach. 6 Stunden WNW. von Speyer; 545 Häuser und 5800 Einwohner. Fabriken von Waffen, buntem Papier, chemischen Produkten, Gold- und Silberwaaren, Branntwein, Essig ꝛc., Bierbrauereien.

**Neustadt, Wienerisch**, gewerbsame Stadt an der Mündung des Neustadter Canals und der Rohrbach in die kleine Fischa; 12 Stunden südlich von Wien, 10,500 Einwohner. Fabriken in Tuch, Sammt, Seidenzeug, Sammtband, Steingut, Knöpfen, Fingerhüten, Eisengeschirr, Papier (jährlich 6000 Ries), Zucker (jährlich 20.000 Ctr.). Niederlage von steyermärkischem Eisen und Stahl. Handel mit Getreide. Salpeter, Kalk ꝛc.; in der Nähe das kleine Gut Nadelburg, mit einer bedeutenden Messing- und Nähnadelfabrik. (1806: 55 Mill. Nadeln.)

**Neuwied**, Kreishauptstadt in Rheinpreußen, Regierungsbezirk Coblenz, am rechten Ufer des Rheins, unter dem 50° 25′ nördl. Breite und 7° 20′ östl. Länge; 5200 Einwohner, von allen Glaubensbekenntnissen; sehr lebhafte Industrie. Fabriken von Seide, Baumwoll-, Wolle-, Strumpf-, Galanterie- und Lederwaaren, Hüten, Tapeten, Tabak, Cichorien, Meubels, Leinwand ꝛc. (die Siamoisen- und Kattunfabriken beschäftigen allein über 1000 Menschen außer dem Hause); ferner Essig, Potasche, Seife- und Oelsiedereien; Branntwein- und Liqueurbrennereien; Schifffahrt, Handel mit eigenen Fabrikaten; Colonialwaaren und Landes-Produkten.

**Neu-York** oder **New-York**, Hauptstadt des nordamerikanischen Freistaats gleichen Namens und erster Handelsplatz der Vereinigten Staaten, wo nicht von ganz Amerika, unter dem 40° 42′/4′ nördl. Breite und 72° 59′/4′ östl. Länge. Die Stadt ist an der südlichen Spitze der Manhattaninsel erbaut, da wo der Grenzfluß von New-Yersey, der Hudson, und der von Long-Island, der East-River, sich vereinigen. Die Bai von Neu-York, sowie der innere Hafen gehören zu den geräumigsten und schönsten Landungsplätzen, die es gibt, indem die Hügel ringsum Schutz gewähren und der Ankergrund vortrefflich ist; dabei bietet die Einfahrt des Hafens (the narrows) einen sehr malerischen Anblick dar. Die Ufer sind zu beiden Seiten nicht nur reich mit Holzungen besetzt, sondern auch mit Bauernhäusern, Dörfern und Landhäusern übersät, während sich im Grunde die Thürme der Stadt und in einiger Entfernung die steilen, abschüssigen Ufer des Hudsonflusses zeigen. Von der Stadt bis zur äußern Einfahrt der Bai, zwischen Schryers-Insel und Sandyhook (an der Grenze zwischen solcher und dem Weltmeere), ist eine Entfernung von etwa 18 englischen Meilen. An der Einfahrt befinden sich starke Befestigungen, wie Governor's Island und andere Werke, sämmtlich zur Vertheidigung der Stadt und deren Schifffahrt angelegt.

Der Hudsonfluß wurde zuerst von dem berühmten englischen Seefahrer gleiches Namens im Jahre 1609 untersucht, der sich zu jener Zeit in den Diensten der Holländisch-Westindischen Compagnie befand, und 1612 wurde Neu-Amsterdam, das jetzige Neu-York, von den Holländern angelegt, die die günstige Handelslage der Stadt sehr richtig auffaßten. 1664 eroberten solches die Engländer, doch gelangten die Holländer 1673 wieder in dessen Besitz, das Jahr darauf nahmen es aber die Engländer wieder, und behielten es bis zum amerikanischen Freiheitskriege.

Die Größe und Volksmenge Neu-Yorks nahm schneller zu, als die irgend einer Stadt der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Im Jahr 1699 enthielt es bloß 6000 Einwohner; 1774, kurz vor Beginn des amerikanischen Freiheitskrieges, war die Zahl der Einwohner bereits auf 22,750 gestiegen, während des Kriegs selbst blieb solche unverändert; vom Jahr 1783 an nahm sie aber reißend zu, denn 1790 betrug dieselbe 33.131; 1800 schon 60.489; 1810 war sie auf 96.575; 1820 auf 123.706 und 1850 auf ungefähr 213.000 und nach andern Angaben noch höher gestiegen. — Ursprünglich wurden die Häuser fast durchgängig aus Holz erbaut, und die Straßen enge und dicht aneinander angelegt; jetzt sind aber die meisten alten Häuser weggerissen und durch steinerne ersetzt. Die neuen breitern Straßen durchschneiden sich sämmtlich in rechten Winkeln und sind gut gepflastert und gehörig erleuchtet. Viele der öffentlichen Gebäude bieten einen bequemen Raum dar und vereinigen damit ein schönes Aeußere. Die ehemals in der Nachbarschaft der Stadt gelegenen Sümpfe sind jetzt sämmtlich ausgefüllt, eine Maaßregel, welche viel dazu beigetragen hat, den Gesundheitszustand zu verbessern; was aber die Reinlichkeit der Straßen u. s. w. im Ganzen anbelangt, so ist Neu-York weder mit den brittischen, noch mit andern Städten der alten Welt zu vergleichen. In der ganzen Stadt findet man nichts, das den Namen einer Schleuse oder eines Abzuggrabens verdient, in allen Häusern befinden sich Gruben, in welche jede Art von Unrath des Nachts gesammelt und des Morgens zum nächsten Ufer gebracht wird. Da die Uferwände aber von Holz sind und hervorragende Theile haben, so hängt sich viel dergleichen Unrath an solche an, und dieses verursacht dann bei heißem Wetter den unausstehlichsten Geruch. Das gelbe Fieber, von dem Neu-York zuweilen heimgesucht wird, pflegt nur in den niedrigen und unreinen Vierteln der Stadt auszubrechen, und verbreitet sich selten in die neuern, höher gelegenen Straßen und Stadttheile. Diese Krankheit ist überhaupt gegen-

Digitized by Google

wärtig nicht mehr so vorherrschend wie ehemals, und die allgemeine Meinung geht dahin, daß, wenn die Uferwände anstatt von Holz von Steinen erbaut, überall Abzugsgräben und Schleusen angelegt, und strenge Verordnungen in Betreff des Reinhaltens der Straßen, der Höfe u. s. w. erlassen und auch strenge gehandhabt würden, diese Geißel gänzlich vertilgt werden würde.

Neu-York verdankt sein Emporblühen ohne Beispiel der ausgezeichnet günstigen Lage, durch welche es zum ersten Handelsplatz der neuen Welt erhoben worden ist. Während der Ebbe ist der niedrigste Wasserstand der äußern Rhede noch immer 21 Fuß, und an sämmtlichen Landungsplätzen, sowie im Flusse selbst, können die größten Schiffe dicht ans Ufer legen, und überhaupt den Strom selbst eine bedeutende Strecke aufwärts befahren. Nur äußerst selten ist die Schifffahrt durch die Härte des Winters unterbrochen, oder durch Eis gehemmt, indem die starke Bewegung der Fluth und die Nähe des Oceans das Zufrieren nicht gestatten, selbst wenn die Chesapeakbai und der Delaware mit Eis belegt sind. Den Einfluß von Ebbe und Fluth spürt man in dem Hudsonstrome bis nach Troy, 160 Meilen oberhalb Neu-York, und die Schifffahrt besitzt dadurch einen sehr seltenen Vorzug. Alle diese natürlichen Vortheile wurden aber noch durch ein Canalisationssystem vermehrt, durch welches jetzt schon der Hudsonfluß mit dem Ontario- und Eriesee in Verbindung gekommen ist, und sobald der große Plan dieser Canalverbindung ganz zu Stande gekommen seyn wird, werden durch den Mississippi und Ohio Verbindungen mit dem mexikanischen Meerbusen hergestellt! Keine einzige Stadt ist im Besitze einer solchen Canalschifffahrt, als etwa Neu-Orleans, und seine gesundere Lage wird ihm den Vorzug vor Letzterm erhalten, ungerechnet des großen Uebergewichts, daß es in dem Theile der Vereinigten Staaten liegt, in welchem die Abschaffung der Sklaverei einen Aufschwung aller Gewerbsthätigkeit hervorgebracht hat, welchen die südlichen Staaten sobald noch nicht nehmen werden.

Einfahrt in den Hafen, Leuchtthürme ꝛc. Der Cours, den man bei der Einfahrt in den Hafen von Neu-York halten muß, ist beinahe ganz West von der äußersten weißen Boje an bis zu der Boje an der Südwest-Spitze der östlichen Bank, und von da aus beinahe ganz Nord. Die Beschiffung ist außerordentlich leicht. Die Lootsen kommen gewöhnlich außerhalb der Barre auf die Schiffe, weil sie sonst nur zu den halben Gebühren berechtigt sind. Wäre es nicht aus Furcht, die Assecuranzbedingungen zu verletzen, so würden ihre Dienste selten verlangt werden. (Die Ansätze des Lootsengeldes siehe später.) Der Leuchtthurm, welcher dem nahe auf der äußersten Spitze der langen, niedrigen und schmalen Landzunge steht, welche von den Ufern von New-Jersey sich in das Meer erstreckt und Sandy Hook genannt wird, liegt unter 40° 28′ nördl. Breite und 74° 8′ westl. Länge. Er ist mit einem sehr kräftigen unbeweglichen Lichte ausgestattet, welches bei hellem Wetter von Schiffen, die von Westen heranlegen, auf 10 Meilen Entfernung gesehen werden kann; vermöge seiner Lage aber kann er von Schiffen, welche aus Süden kommen nicht wohl ausgesunden werden, bis sie ganz in der Nähe sind. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde etwa 7 Meilen östlich von der Sandy Hook-Spitze ein Leuchtschiff vor Anker gelegt. Im Jahr 1828 aber wurden zwei Leuchtthürme auf den Neversink-Hills, beinahe 4 Meilen südöstlich von Sandy Hook errichtet; sie sind 300 Fuß von einander entfernt; der nördlichste ist mit einem unbeweglichen, der andere mit einem umdrehenden Lichte versehen. Beide sind sehr hell und kräftig. Die Leuchtfeuer sind 250 Fuß über dem Meeresspiegel erhaben, und können bei hellem Wetter nach allen Richtungen auf 40 bis 50 Meilen weit gesehen werden. Seit ihrer Errichtung ist das Leuchtschiff eingegangen. Die Schiffe laden an den Werften auf beiden Seiten der Stadt aus und ein.

Neu-Yorks Handel ist sehr ausgebreitet, und man berechnet den Werth der jährlich in dem dasigen Hafen ein- und ausgeführten Waaren auf 100 bis 120 Millionen Dollars. Die Zahl der Schiffe im Hafen während der guten Jahreszeit wird auf 500 bis 750 angeschlagen, ungerechnet der 50 Dampfschiffe, welche ab- und zugehen. Die Zahl der aus fremden Häfen eintreffenden Fahrzeuge betrug im Jahr 1832: 1808, und Küstenfahrzeuge trafen in demselben Zeitraume 4000 bis 5000 ein. Der Gesammtbetrag aller Einfuhren nach den Vereinigten Staaten war in dem Jahr, welches mit dem 30. Sept. 1802 zu Ende ging, 101,029,266 Dollars, wovon nicht weniger als 53,214,402 oder mehr als die Hälfte auf Neu-York kommen! Der Werth der Ausfuhren aus Neu-York betrug in demselben Jahre 26,000,945 Dollars oder zwischen dem dritten und vierten Theil aller Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten.

Die Zolleinnahme betrug in dieser Stadt allein 15 Millionen Dollars, während die gesammten Zolleinnahmen der Vereinigten Staaten überhaupt nur 22 Millionen Dollars lieferten. Die Einfuhrartikel sind unendlich mannichfaltig, doch sind die hauptsächlichsten baumwollene und wollene Waaren, Leinen, Kurze Waaren, Steingut, Messing- und Kupferwaaren u. s. w., welche sämmtlich aus Großbrittannien gebracht werden. Frankreich und Spanien liefern Seidenwaaren, Wein, Branntwein u. s. w.; Havannah und Brasilien Zucker und Caffee; Indien und China Thee, Gewürze, Indigo und Farbwaaren u. s. w. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in Weizen, feinem Mehl und Holzwaaren aller Art; ferner in Ochsenfleisch, Schweinefleisch, Butter, Stockfischen, sowie andern Lebensmitteln; sodann Pelzwerk, Baumwolle, Tabak, groben Manufakturwaaren u. s. w. Daß in dem Handel von Neu-York die Einfuhr gegen die Ausfuhr einen so großen Ueberschuß darbietet, ist dem Umstande beizumessen, daß fast alle Produkte der westlichen Staaten über Neu-Orleans verschifft werden; der größte und werthvollste Theil der Waaren, die aus fremden Häfen kommen und in den Staaten Ohio, Indiana, Illinois, sogar Kentucky verbraucht werden, gelangen aber über Neu-York dahin.

Die Tonzahl der Neu-York zugehörigen Schiffe ist größer als die von Liverpool oder irgend einer andern Stadt, mit einziger Ausnahme von London. Die in dem Hafen von Neu-York selbst mit Register versehenen Schiffe hielten im Jahre 1831 gegen 122,458 Tons,

Digitized by Google

ungerechnet der mit Licenzen versehenen und eingetragenen, welche 165,980 Tons betrugen, welches zusammen die große Summe von 286,458 Tons ausmacht und dem Fünftel oder Sechstel der gesammten Schiffstonszahl der Vereinigten Staaten gleich kommt.

Uebersicht der Quantitäten mehrerer der bedeutendsten Artikel nordamerikanischen Erzeugnisses, welche während jedes der drei Jahre, die mit dem 1. Jan. 1833 zu Ende gingen, aus Neu-York ausgeführt wurden.

| Artikel. | | 1830. | 1831. | 1832. |
|---|---|---|---|---|
| Potasche | Fässer | 19,613 | 19 393 | 18,241 |
| Perlasche | " | 4,152 | 5,694 | 2,356 |
| Rindfleisch | " | 15,022 | 17,913 | 17,223 |
| Schweinefleisch | " | 13,085 | 20,147 | 29,418 |
| Schmalz | Töpfe | 14,136 | 24,885 | 11,101 |
| Butter | " | 6,761 | 13,888 | 9,896 |
| Baumwolle | Ballen | 104,940 | 118 502 | 108 741 |
| Baumwollwaaren | Packe | 5,306 | 3,030 | 7,545 |
| Weizenmehl | Fässer | 304,352 | 437,104 | 195 614 |
| Getreide | Bushel | 174 182 | 245 368 | 93 716 |
| Reis | Tierc. | 13,373 | 15 205 | 16,678 |
| Theer | Fässer | 19,397 | 18,879 | 18,537 |
| Terpentin | " | 101,441 | 121,762 | 144,874 |
| Häute | Stück | . . . | . . . | 169,493 |
| Wallfischthran | Gallons | . . . | . . . | 1,392 600 |
| Seife | Kisten | . . . | . . . | 76,981 |
| Tabak | Oxhoft | 8,098 | 7,815 | 7,783 |

## Schifffahrt.

Ankommende und ablegende Schiffe aus und nach fremden Häfen im Jahr 1831.

| Schiffe. | Ankommend. | | Ablegend. | |
|---|---|---|---|---|
| | Zahl der Fahrzeuge. | Tonsgehalt. | Zahl der Fahrzeuge. | Tonsgehalt. |
| Brittische | 278 | 41 758 | 273 | 31,716 |
| Aus den Vereinigten Staaten | 1294 | 206,519 | 1275 | 265,305 |
| Französische | 25 | 6,710 | 22 | 3,828 |
| Spanische | 8 | 1,762 | 7 | 1,076 |
| Niederländische | 1 | 260 | 1 | 170 |
| Deutsche | 10 | 2,798 | 7 | 2,042 |
| Holländische | 2 | 315 | 2 | 315 |
| Aus den Hansestädten | 1 | 260 | 1 | 260 |
| Schwedische | 14 | 3 339 | 13 | 2,473 |
| Aus Hayti | 2 | 330 | 2 | 330 |
| " Brasilien | 2 | 134 | 2 | 134 |
| " Genua | 1 | 260 | noch im Hafen | |
| Russische | 1 | 260 | 1 | 260 |
| Mexicanische | 1 | 260 | 1 | 260 |
| Dänische | 18 | 3,709 | 16 | 2,003 |
| Total | 1658 | 368,684 | 1618 | 309,473 |

Die Ankünfte aus fremden Häfen im Jahr 1832 waren: Kauffahrteischiffe 414; Barken 75; Brigas 885; Schooner 256; Gallionen 8; Sloops 6; in Allem 1808. Von diesen waren Amerikaner 1290; Engländer 369; Franzosen 42; Niederländer, Hamburger und Bremer 32; Schweden 25; Spanier 191; Dänen 11, u. s. w. Bei weitem der größte Theil der brittischen Schiffe kam aus den englisch-nordamerikanischen Colonien und aus Westindien.

## Verordnungen, die in Neu-York ankommenden Fremdlinge betreffend.

Bei der Ankunft von Fremden ist bei dem Zollhause eine Angabe einzureichen, welche deren Namen, ihre mit sich führenden Kleider und Habseligkeiten, sowie zu was für einem Stande oder zu welcher Profession dieselben gehören, enthalten muß (solche haben keine Art von Abgabe zu entrichten); die Ankommenden haben einen Eid abzulegen; das Formular desselben, sowie das der einzureichenden Angabe ist in der Zollexpedition gratis zu haben. Reisende, welche als Kajüten-Passagiere eintreffen, müssen letztere selbst ablassen, und entrichtet jeder 20 Cents für einen Erlaubnißschein; gegen diesen können solche ihre Baagage vom Schiffe nehmen, nachdem dieselbe untersucht worden ist. Es ist für jede Familie nur ein Erlaubnißschein nöthig, und dafür wird auch nur einmal 20 Cents entrichtet, es mag solche aus noch so viel Individuen bestehen. Die Reste der für die Reise mitgenommenen Lebensmittel, wie Thee, Zucker, fremde Weine oder Branntwein, unterliegen den Zollabgaben, wenn sie von Belang sind, außerdem passiren solche frei.

Die Angabe für das Zollamt wird gewöhnlich vom Capitän des Schiffes aufgesetzt, wenn es bloß gemeine Passagiere und deren Baagage (steerage passengers) betrifft, und zahlt jeder für den Erlaubnißschein ebenfalls 20 Cents. Wird eine solche Angabe nicht vom Capitän oder dem Rheder des Schiffes gemacht, so ist wegen des etwa zu entrichtenden Zolls ein Bürge zu stellen, wenn die Angabe auf kein Zollamt gemacht worden und der Eid abgelegt ist, und irgend etwas dem Passagiere Zugehöriges gefunden wird, was nicht darin steht und hätte verzollt werden sollen, so wird es confiscirt, und außerdem hat der Betreffende als Strafe noch den dreifachen Werth davon zu bezahlen. Außer der zu machenden Angabe beim Zollhause ist durch ein Gesetz des Staats verordnet, daß jeder Schiffscapitän, der aus einem fremden Lande kommt, oder aus einem andern Hafen der Vereinigten Staaten, binnen 24 Stunden, nachdem er dem Zollhause Anzeige von seiner Ankunft gemacht, dem Maire der Stadt einen im Rothfall durch einen Eid zu bekräftigenden Bericht einreiche, und wenn ersterer abwesend oder krank sein sollte, an den Stadtschreiber, welcher Namen, Alter und Beschäftigungen der Personen, die er als Reisende in seinem Schiffe auf der letzten Herreise mitgebracht hat, enthalten muß, und zwar bei Strafe von 75 Dollars im Unterlassungsfalle und 50 Dollars für jeden nicht angegebenen Reisenden.

Schiffscapitäne, welche Passagiere nach Neu-York bringen, haben für jeden Passagier an die Gemeinde einen Dollar als Ausbißungsgeld zu bezahlen, oder eine schriftliche Versicherung auszustellen, daß keiner derselben

Digitized by Google

binnen zwei Jahren den Armencassen der Stadt zur Last falle. Sie ziehen beinahe durchaus vor, das Auslösungsgeld zu bezahlen.

Einwanderung. Die Zahl der Einwanderer in den fünf Jahren, die mit 1832 zu Ende gingen beliefe sich aus Großbrittannien allein wie folgt:

| Jahre. | Aus England. | Aus Irland. | Aus Schottland. | Total. |
|---|---|---|---|---|
| 1828 | 6 631 | 6,197 | 2,717 | 15.545 |
| 1829 | 8,110 | 2,443 | 948 | 11,501 |
| 1830 | 16 352 | 3.497 | 1,584 | 21,433 |
| 1831 | 13 808 | 6,721 | 2,078 | 22,607 |
| 1832 | 18,947 | 6,050 | 3 286 | 28,283 |
| | 63,848 | 24,908 | 10,613 | 99 369 |

Hiezu kommt dann noch eine sehr beträchtliche Anzahl Einwanderer aus Deutschland, den Niederlanden u. s. w.

Paketboote oder Postschiffe. Die Einrichtung des regelmäßigen Abganges der Postschiffe, sowohl nach fremden als nach einheimischen Häfen in den Vereinigten Staaten, hat den Handel von Neu-York außerordentlich gehoben, und die Unternehmer derselben haben großen Vortheil davon gezogen, während zugleich das öffentliche Interesse nicht weniger gefördert wurde. Mit Großbrittannien findet der lebhafteste Verkehr über Liverpool statt, und ungefähr 20 Postschiffe sind bestimmt, um zwischen beiden Städten in vier verschiedenen Richtungen ihre Fahrten zu vollbringen. Die hier darüber mitgetheilten Nachrichten sind von Herrn Hugh Mure in Liverpool zu verdanken.

## Uebersicht der von verschiedenen Schiffen und Capitänen auf dem gewöhnlichen ältern Cours (old Line) während der Jahre von 1818 bis 1827, also in einem Zeitraume von 10 Jahren, vollbrachten Fahrten.

Die Ueberfahrt von Neu-York nach Liverpool, während dieses Zeitraums, erforderte im Durchschnitt, jede . . . . . 24 Tage
Die von Liverpool nach Neu-York dagegen, jede . . . . . 38 „
Die kürzeste, welche das Schiff Neu-York, Capitän Maxwell, von Neu-York nach Liverpool im December 1823 zurücklegte, erforderte blos . . . . . 16 „
Die längste von Neu-York nach Liverpool, vom Schiffe Nestor, Capitän S. G. Macy, im Dec. 1820 und Jan. 1821 betrug . . . . . 37 „
Die kürzeste Ueberfahrt von Liverpool nach Neu-York wurde durch das Schiff Amlin, Capitän Georg Maxwell, im April 1819, und durch das Schiff Columbia, Capitän Rogers, im Febr. 1824 zurücklegte, jede in . . . . . 22 „
Die längste Reise von Liverpool nach Neu-York legte das Schiff Pacific, Capitän Crocker, im Dec. 1827 und Jan. und Febr. 1828 zurück, nämlich in . . . . . 71 „
Diese Ueberfahrten werden nicht gerechnet von Land zu Land, sondern von einer Stadt zur andern.

Die Postschiffe oder Paketboote segeln von Liverpool jedesmal den 1., den 8., den 16. und 24. eines Monats nach Neu-York, und von letzterm Orte ebenso nach Liverpool an denselben Tagen ab. Für einen Platz in der Kajüte wird von Liverpool nach Neu-York 35 Guineen, und von Neu-York nach Liverpool 30 Guineen bezahlt, in welchem Preise Beköstigung, Wein und Betten mit inbegriffen sind, so daß der Reisende für nichts zu sorgen hat, als für seine Kleidung. Im Ganzen sind 16 verschiedene Schiffe, von 500 bis 580 Tons zwischen Liverpool und Neu-York beschäftigt, um die regelmäßigen Fahrten zu bewerkstelligen; solche sind amerikanisches Eigenthum und fast sämmtlich in Neu-York gebaut, von vorzüglich schöner Construction und für Reisende mit allen Bequemlichkeiten versehen, so daß solche nicht blos mit allem Erforderlichen, sondern auch mit allen Luxusgegenständen ausgestattet sind. Jedes derselben hat eine besondere Kajüte für Damen, jede Abtheilung in einer der Kajüten ist für zwei Passagiere eingerichtet; wer aber eine solche Abtheilung für sich allein zu haben wünscht, muß den Preis für 1½ Reise mit 52½ Guineen bezahlen.

Es segeln von Liverpool auch Postschiffe nach Philadelphia, und zwar jedesmal den 8. und 20. jedes Monats ab, und 4 andere Schiffe sind bestimmt, um allemal den 20. eines jeden Monats von Philadelphia nach Liverpool zu segeln; die ersteren fahren nicht direct wieder nach Liverpool zurück, sondern pflegen auf der Rückreise Charleston, Savannah und andere Orte zu berühren, um daselbst Güter für Liverpool einzunehmen. In der Kajüte ist für Reisende der Preis der Ueberfahrt derselbe wie nach Neu-York. Die dazu bestimmten neuen Schiffe sind ebenfalls in Amerika gebaut und ausgerüstet, und 300 bis 500 Tons fastig; einige derselben sind eben so elegant, wie die, welche nach Neu-York fahren, und im Ganzen ist keines darunter, welches nicht die erforderlichen Bequemlichkeiten enthielte.

Auch nach Boston segeln zu gewissen bestimmten Zeiten Postschiffe von Liverpool, und zwar im Januar, Februar und März, sodann im Juni, Juli und August; dieselben kehren aber nur selten directe nach Liverpool zurück; die Kosten der Ueberfahrt sind dieselben wie nach Neu-York.

Der Preis der Ueberfahrt im Raume (Steerage passage) verändert sich, je nachdem viele Schiffe in Ladung liegen, oder die Anzahl derer, welche die Reise machen wollen, mehr oder minder beträchtlich ist. Bei den Postschiffen ist derselbe zuweilen 5 bis 6 Guineen für einen Erwachsenen, und für Kinder unter 14 Jahren die Hälfte. Kauffahrer dagegen fordern oft nur £ 1. 10s. bis £ 5. und der Preis wird sogar durch große Concurrenz zuweilen auf 30s. herabgedrückt; im Durchschnitt kann solcher aber mit 4 Guineen angenommen werden. Für solchen Preis wird blos Raum, Feuerung und Wasser gewährt, und der Reisende muß für seine Beköstigung, für Betten u. s. w. selbst sorgen. Für einen Unternehmer, der sich so ökonomisch wie möglich einzurichten trachtet, mag die Beköstigung während einer Reise nach den Vereinigten Staaten wohl auf 40 bis 50s. Sterl. anzuschlagen seyn. Der Platz in der Kajüte für einen Reisenden, der mit einem Kauffahrer zu gehen gedenkt (und manche derselben sind, was Einrichtung und Sicherheit anbelangt, den Postschiffen ganz gleich), kostet 15 bis 25 Pfund Sterl.; dafür wird aber kein Wein gereicht, allein Betten, Beköstigung, Bier und Branntwein.

Frachtpreise von England nach Neu-York stehen:

| | Auf Postschiffen. £ s. d. | | | Auf Handelsschiffen. £ s. d. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Feinere Waaren, auf das Ton 40 Cubikfuß gerechnet | 2 | 0 | 0 bis | — — — | 1 | 5 0 bis 1 10 0 |
| Kurze Waaren . . . . | 1 | 10 | 0 „ | — — — | 0 | 17 6 „ 1 2 6 |
| Grobe Waaren von geringem Werthe . . | 1 | 0 | 0 „ | 1 5 0 | 0 | 12 6 „ 0 17 6 |
| Eisen, das Ton von 20 Centnern . . | 0 | 10 | 0 „ | 0 12 0 | 0 | 9 0 „ 0 12 6 |
| Steinkohlen „ von 20 „ . . | 1 | 0 | 0 „ | 1 5 0 | 0 | 12 6 „ 0 15 0 |
| Steingut in Körben, auf das Ton 40 Cubikfuß . | 0 | 10 | 0 „ | 0 12 6 | 0 | 8 0 „ 0 12 6 |
| Salz, auf das Ton 40 Bushels . . . . | 0 | 17 | 6 „ | 1 5 0 | 0 | 12 6 „ 0 15 0 |

Postschiffe von Neu-York nach London. Für diese Fahrt sind neun Schiffe in Thätigkeit; solche sind ebenso, wie die zwischen Liverpool und Neu-York fahrenden, ausgerüstet, und berühren zugleich den Hafen von Cowes.

Digitized by Google

**Postschiffe zwischen Neu-York und Havre de Grace.** Für die Fahrten zwischen diesen beiden Orten sind 12 Schiffe beschäftigt, welche sämmtlich mit aller Bequemlichkeit und der größten Eleganz ausgerüstet sind. Der Preis eines Platzes in der Kajüte ist 140 Piaster, wobei Bett, Wein und jede Art von Beköstigung mit inbegriffen sind.

**Bankanstalten, Versicherungs-Compagnien** ꝛc. Wir entnehmen einem ausführlichen und authentischen Verzeichnisse, welches Thomas H. Goddard, Esq., in dem New-York Daily Advertiser vom 29. Januar 1831 veröffentlicht hat, folgende interessante Notizen über die Banken, Versicherungsgesellschaften ꝛc. von Neu-York im Jahr 1830, nebst einem Ueberblick ihrer Zunahme von 1819 bis 1830.

| Banken. | Datum des Privilegiums. | Dauer desselben. | Anzahl der Actien. | Betrag der Actie. | Betrag des Gesammt-Capitals. | Zeit und Verhältniß der Dividende. | Betrag der Dividende. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Doll. | Doll. | Dollars. | | Dollars. |
| United States Branch | . . | . . . | 25 000 | 100 | 2,500,000 | Jan. 3½—Juli 3½ | 175,000 |
| Amerika . . . . . | 1812 | 20 Jahre | 20 000 | 100 | 2,000,000 | Jan. 2½—Juli 2½ | 100 000 |
| Mechanics'. . . . . | 1810 | 22 do. | 80,000 | 25 | 2,000,000 | Jan. 3½—Juli 3½ | 140,000 |
| Manhattan Company | 1790 | immerw. | 41,000 | 50 | 2,050 000 | Jan. 3½—Juli 3½ | 143,500 |
| Delaware und Hudson Canal Company . . | 1825 | ditto | 15.000 | 100 | 1,500,000 | Juni 0 —Dez. 0 | |
| Merchants' . . . . | 1805 | 27 Jahre | 28,000 | 50 | 1 400 000 | Juni 5 —Dez. 3 | 84.000 |
| City . . . . . | 1812 | 20 do. | 25,000 | 50 | 1,250,000 | Mai 3 —Nov. 3 | 75,000 |
| Neu York . . . . . | 18— | . . . | 1,900 | 500 | 950.000 | Mai 4 —Nov. 4 | 76 000 |
| Phönix . . . . . | 1812 | 20 do. | 20,000 | 25 | 500,000 | Jan. 3½—Juli 3½ | 35,000 |
| North River . . . . | 1821 | 21 do. | 10,000 | 50 | 500,000 | Jan. 4 —Juli 4 | 40,000 |
| Tradesmen's . . . . | 1822 | 20 do. | 12,000 | 40 | 480,000 | Jan. 3 —Juli 3½ | 31,000 |
| Chemical. . . . . | 1824 | 21 do. | 20,000 | 25 | 500,000 | Jan. 2½—Juli 0 | 22 500 |
| Union . . . . . | 1811 | 20 do. | 20,000 | 50 | 6,000,000 | Mai 3 —Nov. 3 | 60,000 |
| Fulton . . . . . | 1824 | 20 do. | 20,000 | 30 | 600,000 | Mai 3½—Nov. 3½ | 42,000 |
| Dry Dock . . . . | . . | immerw. | 14 000 | 50 | 700,000 | Jan. 2 —Juli 0 | 14 000 |
| Greenwich . . . . | 1830 | neu | 8,000 | 25 | 200 090 | nicht bestimmt. | |
| | | | 359,900 | | 18,130,000 | | 1.037 700 |

| Recapitulation. | Dollars. |
|---|---|
| Es befanden sich im Jahr 1830 16 Banken in dieser Stadt, deren Gesammtcapital sich belief auf | 18 130 000 |
| und diese vertheilten an Dividenden für | 1.037.700 |
| Davon gab die Hudson und Delaware keine Dividende, weil sie alle ihr zu Gebot stehenden Mittel zur Vollendung der begonnenen Riesenarbeit: eines Canals zwischen den beiden Flüssen jenes Namens, welcher für die Stadt von dem unermeßlichsten Nutzen seyn wird, zu verwenden beschloß. Die Greenwich hatte gerade erst begonnen, so daß jene Dividende aus einem Capital von 17,930 000 Dollars erwuchs, und somit einen Zinsfuß von 5-7875% darstellt; da die discontirten Wechselbriefe im Durchschnitt etwa 60 Tage zu laufen hatten, so kann man nach Abzug von 6% Discounto die Papiere welche im Laufe des Jahrs discontirt worden waren, auf einen Betrag schätzen von: | 103.769,952 |
| Versicherung gegen Seegefahr. Während des Jahrs 1830 befanden sich in Neu York acht Versicherungs-Gesellschaften gegen Seegefahr, mit einem Gesammtcapital von | 3 050,000 |
| und diese vertheilten Dividenden für | 403,000 |
| Aber zwei Compagnien, deren Capital sich auf 450.000 Dollars belief, machten keine Vertheilung, so daß jene Dividende eigentlich aus einem Capital von 2.600 000 Dollars stammte, und einem Interesse von 15-572% gleich kam. Die Amerika Compagnie wurde im Jahr 1815 gegründet, und ihre Dividenden-Vertheilungen bis zum Jahr 1830 incl. betrugen 312% und bildeten eine Summe von | 1 560,000 |
| Die Ocean mit einem Capital von 350,000 Dollars vertheilte vom Jahr 1823 bis 1830 incl. 126% Dividenden im Belauf von | 441.000 |
| Versicherungen gegen Feuersgefahr. Im Laufe des Jahrs 1830 befanden sich in dieser Stadt 20 Versicherungs-Gesellschaften gegen Feuersgefahr, deren Gesammtcapital sich belief auf | 7,800 000 |
| und diese bezahlten Dividenden für | 479 750 |
| Aber zwei Gesellschaften, deren Capital 750,000 Dollars betrug, machten keine Dividenden Vertheilung, so daß jene Summe in Wirklichkeit der Ertrag eines Capitals von 7.050,000 Dollars war, und einem Interesse von 6-805% gleich kam. Die Washington fing im Jahr 1814 an, und hat seitdem unausgesetzt eine halbjährliche Dividende von 4½% vertheilt, was in Allem 144% macht, und eine Summe bildet von | 720,000 |
| Vom Jahr 1823 bis 1830 incl. betrugen die Dividenden folgender Gesellschaften: | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Eagle | 69½% | . | 347,500 |
| Globe | 52 „ | . | 520,000 |
| Franklin | 44½ „ | . | 133 000 |
| North River | 64 „ | . | 224 000 |
| New-York | 76 „ | . | 380,000 |

**Zunahme der Capital-Fonds in der Stadt Neu-York von 1819 bis 1850, beide inclusive.**

| Jahre. | Banken in der Stadt Neu-York. | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Betrag des Capitals. | Betrag der angegebenen Dividende. | Verhältniß pCt. | Belauf der discontirten Papiere. |
| | Dollars. | Dollars | | Dollars |
| 1819 | 15 900 000 | 782,000 | 4-918 | 72 199 992 |
| 1820 | 15 900,000 | 921,500 | 5-795 | 92.149,980 |
| 1821 | 15,900 000 | 910,000 | 5-789 | 92.649 984 |
| 1822 | 16,000 000 | 921,100 | 5-757 | 92,119 976 |
| 1823 | 15 500,000 | 992.500 | 6-403 | 99.950 060 |
| 1824 | 15,600,000 | 617 050 | 3-947 | 61.705,020 |
| 1825 | 17,450 000 | 936.500 | 5-366 | 93 649,972 |
| 1826 | 17.500,000 | 1,031,500 | 5-894 | 103 149 956 |
| 1827 | 17.890 000 | 1,015 400 | 5-751 | 102 539,996 |
| 1828 | 18.330,000 | 1,039.800 | 5-669 | 103 919,972 |
| 1829 | 17,830,000 | 977.000 | 5-479 | 97.699,992 |
| 1830 | 18,130,000 | 7 037.700 | 5-723 | 103.769 952 |
| 12 Jahre . . | | 11,402,050 | | 1,120,304,754 |

Digitized by Google

| Jahre. | Versicherungsgesellschaften gegen Seegefahr. | | | Versicherungsgesellschaften gegen Feuersgefahr. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Betrag des Capitals. | Verlauf der angegebenen Dividende. | VerhältnißpCt. | Betrag des Capitals. | Verlauf der angegebenen Dividende. | VerhältnißpCt. |
| | Dollars. | Dollars. | | Dollars. | Dollars. | |
| 1819 | 3,850,000 | 412,250 | 01·707 | 4,500,000 | 237,500 | 5·277 |
| 1820 | 3,850,000 | 250,750 | 6·513 | 4,500,000 | 365,000 | 8·111 |
| 1821 | 3,850,000 | 250,650 | 6·510 | 4,500,000 | 364,500 | 8·100 |
| 1822 | 3,850,000 | 320,150 | 8·310 | 4,500,000 | 365,500 | 8·122 |
| 1823 | 3,150,000 | 176,500 | 5·777 | 7,400,000 | 485,000 | 6·554 |
| 1824 | 4,650,000 | 317,000 | 6·817 | 7,400,000 | 552,500 | 7·466 |
| 1825 | 5,300,000 | 221,000 | 4·169 | 1,190,000 | 767,500 | 6·459 |
| 1826 | 5,300,000 | 260,000 | 4·905 | 12,150,000 | 717,750 | 5·825 |
| 1827 | 4,650,000 | 228,000 | 5·241 | 12,450,000 | 601,000 | 4·835 |
| 1828 | 4,100,000 | 301,500 | 7·353 | 10,100,000 | 467,000 | 4·524 |
| 1829 | 3,000,000 | 442,000 | 14·733 | 7,800,000 | 454,500 | 5·955 |
| 1830 | 3,050,000 | 403,000 | 13·213 | 7,500,000 | 479,500 | 6·150 |
| | | 3,632,800 | | | 5,863,500 | |

In den vorausgegangenen Schätzungen war das Verhältniß pCt. nach dem wirklich arbeitenden Capital berechnet. Hier stellt sich der Ertrag durch Vergleichung des ganzen Capitals mit der ganzen Dividende heraus.

**Bemerkungen über das Bankwesen in Neu-York.** Der Leser findet unter dem Artikel **Banken, fremde**, mehrfache Details über den Zustand der Bankgeschäfte in den Vereinigten Staaten. Es scheint derselbe in Neu-York ganz eben so im Argen zu liegen, als an irgend einem andern Platze der Union. Eine Anzahl Banken in diesem Staate haben fallirt, und mehrere von denen, welche noch bestehen, wußten sich ihre Privilegien durch die schändlichsten Kunstgriffe zu erschleichen. Im Sommer des Jahres 1826 begann die große Jury dieser Stadt eine Untersuchung gewisser Verhältnisse, welche mit der Begründung jener Etablissements zusammenhingen, die damit endigte, daß eine nicht unbedeutende Anzahl von Bürgern, worunter selbst einige Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, die früher in höchsten Ehren gestanden hatten, eines schändlichen Complottes zum Betrug des Publikums überführt wurden! Der Appellationsgerichtshof (Court of Errors) entschied später mit einer kleinen Majorität, daß diese Ueberführungen ungesetzlich statt gefunden hätten; aber die Thatsache, daß die abscheulichsten Mißbräuche bei jener Gelegenheit wirklich vorgefallen seyen, wurde über allen Zweifel festgestellt. Wir können hier des Beispiels halber anführen, daß die United States Lombard Association bei ihrer Errichtung im Jahr 1825 eidlich erhärtete, daß ein Capital von 500.000 Dollars eingezahlt worden sey; nachdem aber die Gesellschaft im gleich darauffolgenden Jahr (1826) fallirt hatte, überzeugte man sich, daß nie mehr als 50.000 Dollars eingezahlt worden waren! Wir müssen zu unserm Bedauern sagen, daß mehrere andere Fälle vorgekommen sind, die eben so niederträchtig oder, wenn möglich, noch niederträchtiger waren als dieser. (Report and Observations on the Banks etc. of the State of New York, p. 10.)

Mit Ausnahme des hier etablirten Zweiges der Bank der Vereinigten Staaten geben alle übrigen Banken in Neu-York Noten aus bis auf den Werth von 1 Dollar herab. Alle discontiren Wechselbriefe gewöhnlich zu 6 %.

Um das Publikum vor den Nachtheilen zu beschützen, welche aus dem Fallimente von Bankanstalten hervorgehen, erließ der gesetzgebende Körper des Staates Neu-York im Jahr 1829 eine Verordnung, welche allen Bankanstalten, die in Zukunft um Privilegien einkämen, oder um Erneuerung der früheren nachsuchten, die Verpflichtung auferlegt, von $\frac{1}{2}$ bis 1 % ihres Grundstocks an den Schatzmeister des Staates zu bezahlen, durch den es angelegt, durch die Zinsen vermehrt und als Garantie bewahrt werden soll. Wenn eine Bankgesellschaft fallirt, so müssen ihre Schulden, unter gewissen näheren Bestimmungen, aus diesem Fond bezahlt werden. Auch wurden Bevollmächtigte ernannt, denen die Befugniß zusteht, über alle einzelnen Verwaltungsverhältnisse der verschiedenen Banken, welche in den Bereich dieses Gesetzes kommen, jede erforderliche Auskunft einzuziehen und diese eidlich erhärten zu lassen.

Dieses System besteht noch keine hinreichend lange Reihe von Jahren, um über seine praktischen Wirkungen eine entschiedene Meinung aussprechen zu können. Unsrer Ansicht nach dürfte dasselbe aber zur Ausrottung jener Uebelstände, über die man sich beklagt, gänzlich unzureichend erfunden werden. Aber wäre es auch in jeder Beziehung genügend, was kann es Ungerechteres geben, als eine Besteuerung des Capitals solider und ordentlich geleiteter Geschäfte, um daraus einen Fond zu bilden, aus dem man die Schulden solcher bezahlt, die nur für die Zwecke des Schwindels und des Betrugs errichtet worden sind? — Die Einmischung der Bevollmächtigten muß die Verantwortlichkeit der Directoren vermindern, und daher jedenfalls schlimmer seyn als unnütz; sie kann unmöglich eine andere Wirkung haben, als Vervielfältigung der Mißbräuche. Wir haben in Wahrheit nicht den geringsten Zweifel, daß man in Amerika wie in England finden müsse, das Bankgeschäft könne nie auf eine wirklich solide Grundlage gebaut werden, wenn man nicht der Ausgabe aller solcher Banknoten ein Ende macht, für deren Einlösung nicht im Voraus genügende Sicherheit hinterlegt worden ist. Keine andere Maaßregel als diese kann je von wahrem Nutzen seyn. Es ist



Digitized by Google

nichts anderes als Irrthum und Selbstbetrug, wenn man voraussetzt, es sey möglich, Betrug oder schlechte Verwaltung durch irgend ein System von amtlicher Oberaufsicht zu verhindern.

Die Verfälschung von Banknoten ist in dem Staate von Neu-York äußerst häufig, wie überhaupt allerwärts in der Union; sie ist eine Folge des niedrigen Werthes, zu welchem Noten ausgegeben werden, und deren Verwendung selbst in den unbedeutendsten Geschäften des Tages. Es ist in der That schwer, sich vorzustellen, daß das Papiergeld irgend eines Landes in weniger befriedigendem Zustande seyn könnte, als dasjenige der Vereinigten Staaten. Und es wird ganz sicherlich nicht verbessert, sondern noch bedeutend verschlechtert werden, wenn die Bemühungen des Präsidenten zur Vernichtung der Bank der Vereinigten Staaten gelingen sollten.

Course.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Amsterdam, Antwerpen | 41 Cents für 1 Gulden Cour. | | |
| Bremen | 79 „ | „ | 1 Lbor. Rthlr. |
| Frankreich | 5 Franken 20 oder 19 à 20 „ | „ | 1 Dollar |
| | | „ | 1 Frank |
| Hamburg | 36 „ | „ | 1 Mark Banco |
| London | 110 £ Strl. | „ 100 £ | Sterl. |

den Dollar zum fixen Cours von 4 1/2 s. Sterl. gerechnet.

Die amerikanischen Plätze unter sich wechseln mit 1/4 bis 5 % Agio oder Verlust; man zieht gewöhnlich auf 50—60 Tage Sicht, und bezeichnet den Cours oft in den Wechseln.

Oeffentliche Versteigerungen. Der Gebrauch, Waaren, und namentlich die von Auswärts eingebrachten, in Auction zu verkaufen, ist in Neu-York schon sehr lange eingeführt, und daher zu einer großen Bedeutung gelangt. Die Auctionatoren sind von Seiten des Staats eingesetzt, und der Gouverneur hat diese vorzuschlagen oder zu ernennen.

Uebersicht der öffentlichen Versteigerungen zu Neu-York von Jahre 1810 bis 1830 inclusive; nach den Berichten der Auctionatoren an den Oberaufseher (Controller).

| Jahre. | Ertrag der Versteigerungs-Abgaben. | | Betrag der Versteigerungen, die Abgaben entrichteten. | | Betrag der Versteigerungen, die keine Abgaben entrichten. | | In Summa. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Dollars. | Cents. | Dollars. | Cents. | Dollars. | Cents. | Dollars. | Cents. |
| 1810 | 126,404 | 62 | 3,601,662 | 59 | 510,760 | 28 | 6,113,422 | 87 |
| 1811 | 110,220 | 76 | 4,393,987 | 51 | 342,155 | 24 | 4,736,142 | 75 |
| 1812 | 124,236 | 92 | 5,103,566 | 67 | 425,451 | 30 | 5,629,017 | 97 |
| 1813 | 156,481 | 05 | 6,601,161 | 40 | 1,051,646 | 40 | 7,052,808 | 80 |
| * 1814 | 86,067 | 76 | 3,587,155 | 88 | 347,631 | 12 | 3,914,787 | 00 |
| 1815 | 182,936 | 57 | 12,114,054 | 76 | 1,037,695 | 01 | 13,161,749 | 77 |
| 1816 | 171,967 | 40 | 11,349,896 | 07 | 765,899 | 76 | 12,115,715 | 83 |
| 1817 | 199,123 | 38 | 12,478,446 | 98 | 786,165 | 73 | 13,198,611 | 65 |
| 1818 | 176,032 | 24 | 11,873,658 | 42 | 1,614,418 | 83 | 13,488,077 | 25 |
| 1819 | 141,570 | 96 | 9,583,802 | 51 | 1,717,356 | 31 | 11,265,358 | 82 |
| 1820 | 153,999 | 86 | 10,148,967 | 00 | 1,833,229 | 75 | 12,016,196 | 75 |
| 1821 | 154,548 | 92 | 10,525,791 | 05 | 1,819,484 | 72 | 12,345,375 | 77 |
| 1822 | 190,761 | 68 | 12,340,127 | 54 | 1,798,880 | 88 | 14,139,008 | 42 |
| 1823 | 209,254 | 01 | 13,753,893 | 57 | 3,117,129 | 86 | 16,871,950 | 43 |
| 1824 | 226,218 | 13 | 15,716,432 | 88 | 3,387,586 | 48 | 19,304,019 | 36 |
| 1825 | 285,037 | 62 | 19,713,686 | 67 | 4,330,600 | 69 | 24,244,287 | 36 |
| 1826 | 242,810 | 06 | 16,328,198 | 58 | 4,721,154 | 73 | 21,050,353 | 25 |
| 1827 | 247,808 | 24 | 16,401,643 | 68 | 3,063,576 | 64 | 19,465,220 | 32 |
| 1828 | 257,180 | 40 | 17,491,544 | 64 | 3,590,116 | 29 | 21,039,660 | 93 |
| † 1829 | 242,558 | 54 | 16,536,906 | 60 | 3,643,802 | 29 | 25,422,708 | 89 |
| 1830 | 218,513 | 66 | 15,465,405 | 99 | 10,300,705 | 79 | 25,766,111 | 78 |
| | 3,892,661 | 78 | 246,501,249 | 87 | 60,638,437 | 10 | 307,140,686 | 97 |

Uebersicht der gesetzlichen Abgaben, die von öffentlichen Versteigerungen erhoben werden. Diese Abgaben bestehen:

1) von Weinen und gebrannten Wassern, solche seyen fremde oder einheimische 2 %;
2) von Waaren, die, von jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung gebracht, und in den Original-Verpackungen, sowie solche eingeführt worden sind, versteigert werden 1 %;
3) von allen andern dem Zoll unterworfenen Waaren 1 1/2 %;

Alle nachverzeichneten Gegenstände sind keiner Versteigerungsabgabe unterworfen:

1) Schiffe und Fahrzeuge;
2) Wirthschaftsgeräthe, Pferde, Rinder und Kühe, Schweine und Schafe;
3) Alle Arten eigener Landeserzeugnisse, mit Ausnahme der gebrannten und abgezogenen Wasser;
4) alle baumwollenen, wollenen, hänfenen und flächsenen Manufakturwaaren, die innerhalb der Vereinigten Staaten verfertigt worden sind.

Waaren werden von Entrichtung der Abgaben bei der Versteigerung ausgenommen:

1) wenn solche der Regierung der Vereinigten Staaten, oder der eines einzelnen Staates zugehören;

* Die Berichte über Versteigerungen vom Jahr 1814 waren in der Expedition des Oberaufsehers verlegt worden, und deßhalb ist ein Ertrag angenommen nach dem Durchschnitte der 4 vorhergegangenen Jahre und nach Verhältniß der entrichteten Abgaben, wie solche als richtig anerkannt worden sind.

† Der Betrag der verkauften Grundstücke im Jahre 1829 (in der Rubrik der keiner Abgabe unterworfenen Gegenstände) betrug 2,131,990 Dollars 62 Cents.

2) wenn solche auf Antrag eines Gerichtshofes verkauft werden, oder wenn solche von einem Beamten in der Absicht weggenommen worden, um eine Strafe dadurch einzuziehen, oder wegen restirender Abgaben;
3) bei den Habseligkeiten eines Verstorbenen, welche der Testamentsvollstrecker oder dessen Stellvertreter verkaufen läßt;
4) bei den zu einer Concurs-Masse gehörigen Gegenständen, welche durch die dazu gesetzlich ernannten Curatoren, oder nach statt gefundenem Zusammentritt der Gläubiger zu deren Befriedigung, verkauft werden;
5) durch Gesetzfahr beschädigte Waaren, wenn solche binnen 20 Tagen nach der Landung für Rechnung der Eigenthümer oder Versicherer verkauft werden.

Es steht jedem Bürger des Staats von Neu-York frei, Waaren, die bei Auctionen keinen besondern Abgaben unterworfen sind, überall, ausgenommen in der Stadt Neu-York, selbst öffentlich zu versteigern.

In der Stadt aber sowohl als an allen Orten, an denen Abgaben zu entrichten sind, muß solch eine Versteigerung durch einen Auctionator, dessen Compagnon oder Gehülfen bewirkt werden; jeder Zuwiderhandelnde fällt in die Strafe der Veruntreuung.

Sobald ein Auctionator durch Krankheit, durch seine Anstellung bei den Löschanstalten oder durch bürgerlichen Kriegsdienst, oder wegen unvermeidlichen Erscheinens vor einem Gerichtshofe, oder wenn er zufällig an dem Orte, wo derselbe angestellt, entfernt ist, verhindert werden sollte, eine Versteigerung zu besorgen, so ist ihm erlaubt einen Compagnon für sich zu stellen. Er muß durch zwei ansässige Bürgen Sicherheit wegen der zu entrichtenden gesetzlichen Abgaben für die Versteigerungen mit 5000 Dollars stellen, und für jeden Artikel, den er versteigern sollte, ohne die Abgaben davon zu entrichten, hat er eine Strafe von 125 Dollars zu erlegen.

Es soll ein Auctionator in seiner Stadt mehr als ein Haus oder ein Auctionslocal haben, in welchem er die Versteigerungen abhält, und derselbe hat vor dem Antritte seines Amtes dem Stadtschreiber des Orts in einer Schrift anzuzeigen, welches Haus oder Local er zu dem Ende bestimmt, und wer seine Compagnons sind oder sein Compagnon ist.

Indessen ist es nicht nothwendig, daß schwere Waaren, Mobilien, welche gewöhnlich in den Waaren-Magazinen oder auf den Straßen, oder auf den Kais verkauft werden, auch in dem Hause oder Auctionslocale versteigert werden, in welchem eine solche Anzeige gemacht worden ist, und deßhalb bedarf es bloß einer zwei Tage vorher erlassenen Ankündigung in einer oder in etlichen Zeitungen.

Auctionatoren haben von dem Ertrage aller öffentlichen Verkäufe oder Versteigerungen 1½% zu erheben, wenn darüber vorher nicht ein besonderes schriftliches Uebereinkommen getroffen worden; und dafür, daß einer eine ungesetzliche Provision verlangt oder nimmt, soll er in eine Strafe von 250 Dollars verfallen, und außerdem das zuviel erhaltene Geld zurückzahlen.

Kein Auctionator darf an demselben Tage und an demselben Orte, wo seine Versteigerung abgehalten wird, noch soll dieses von irgend Jemand anderm zu derselben Zeit und an demselben Orte geschehen) Waaren, für welche Auctionsgebühren zu entrichten sind, privatim verkaufen, und zwar bei Strafe deren Werth ersetzen zu müssen.

Es hat jeder Auctionator und zwar unter dem 1. April, Juni, October und Januar eines jeden Jahrs, in welchem er in Function ist, einen schriftlichen Vierteljahrs-Bericht zu liefern, welcher genau enthalten muß:

1) Für welchen Betrag an Gelde in jeder von ihm abgehaltenen Versteigerung und durch ihn, Waaren verkauft worden sind, entweder von der Zeit an, daß er darüber zuletzt berichtet oder Bücherschaft gestellt hat.
2) Die Versteigerungstage und den Erlös eines jeden Tages einzeln, mit Angabe, ob er die Versteigerungen selbst abgehalten, oder ob solche durch seinen Compagnon oder Gehülfen in seiner Gegenwart oder Abwesenheit abgehalten worden sind, sowie die Gründe seiner Abwesenheit.
3) Der Ertrag aller von ihm oder seinen Compagnons gemachten Versteigerungen für Privatrechnung.
4) Der Ertrag der von den abgehaltenen Versteigerungen erhobenen Abgaben.

Es muß jeder solche Berichte binnen 20 Tagen nach Data von den Auctionatoren einer Stadt bei dem Maire oder Stadtschreiber eingereicht werden; und ist der Auctionator für einen Distrikt bestellt bei dem Distrikterichter, und obiger Bericht nöthig beschrieben werden.

Jeder Compagnon eines Auctionators oder dessen Gehülfe hat solch einen Bericht zu beschwören, daß er ihn für richtig halte. Die darauf fallenden Staatsabgaben (mit Hinzurechnung der zu erhebenden 1½%) sind binnen 10 Tagen nach Einreichung solch eines Berichts zu erlegen.

Jede Täuschung oder Betrügerei, durch welche die für die Auctionatoren gemachten Vorschriften in Bezug auf zu entrichtende Abgaben geschmälert werden, sollen als Veruntreuungen bestraft werden, und zwar dadurch, daß der Benachtheiligte zur Erhebung eines dreifachen Schadenersatzes berechtigt wird.

## Folgende fremde Münzsorten haben in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nach dortigem Münzfuße den dabei bemerkten Geldwerth:

| | Dollars. | Cents. | M. |
|---|---|---|---|
| Das Sechzehntheil eines Dollars, von | 0 | 06 | 1½ |
| Der halbe Pistareen (eine ältere Münze) | 0 | 09 | 0 |
| Die spanische Reale de la plata . . | 0 | 10 | 0 |
| Der englische sechs Pence . . . . . | 0 | 11 | 1 |
| Der achtel Dollar . . . . . | 0 | 12 | 5 |
| Das Livre tournois de France . . . | 0 | 18 | 5 |
| Der Frank . . . . . | 0 | 18 | 7½ |
| Der ganze Pistareen . . . . . | 0 | 18 | 5 |
| Der Stilling Sterling . . . . . | 0 | 22 | 2 |
| Die hamburger Mark Banco . . . | 0 | 23 | 0 |
| Der viertel Dollar . . . . . | 0 | 25 | 0 |
| Der holländische Gulden oder niederländische Guilder . . . . . | 0 | 40 | 0 |
| Der halbe Dollar . . . . . | 0 | 50 | 0 |
| Die Rupie von Bengalen . . . . . | 0 | 50 | 0 |
| Der dänische Speciesthaler . . . . | 1 | 00 | 0 |
| Der schwedische ditto . . . . . | 1 | 00 | 0 |
| Der spanische Thaler . . . . . | 1 | 00 | 0 |
| Der russische Silberrubel . . . . | 1 | 00 | 0 |
| Die englische und französische Krone | 1 | 09 | 0 |

| | Dollars. | Cents. | M. |
|---|---|---|---|
| Der Mitreis von Portugal . . . . . | 1 | 14 | 0 |
| Chinesische Tale . . . . . | 1 | 48 | 0 |
| Die indische Pagode . . . . . | 1 | 84 | 0 |
| Die französische Pistole . . . . . | 3 | 66 | 7 |
| Die spanische Pistole . . . . . | 3 | 77 | 3 |
| Das irländische Pfund . . . . . | 4 | 10 | 0 |
| Das Pfund Sterling . . . . . | 4 | 44 | 0 |
| Der französische Schilderouis'or . . | 4 | 60 | 0 |
| Die Guinee . . . . . | 4 | 65 | 7 |
| Der Mod'or . . . . . | 6 | 00 | 0 |
| Der halbe Johannes . . . . . | 8 | 00 | 0 |
| Die Doublone . . . . . | 14 | 93 | 4 |
| Der ganze Johannes . . . . . | 16 | 00 | 0 |
| Die spanische Reale de Vellon . . | 0 | 05 | 0 |
| Die von Gibraltar . . . . . | 0 | 08 | 5 |
| Der bremische Thaler (?) . . . . . | 0 | 75 | 0 |
| Die florentinische Pezza . . . . . | 0 | 90 | 0 |
| Der neapolitanische Ducato . . . . | 0 | 80 | 0 |
| Die sicilische Silberunze . . . . . | 1 | 50 | 0 |

## Gold- und Silbermünzen, welche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschlagen worden sind.

### Goldmünzen.

Goldene Adler oder Stücke zu 10 Dollars, an Gewichte 270 Grän fein Gold = £ 2, 3s. 8d. Sterl. oder 13·19961 Rthlr. in Pr. a 5 Rthlr.

Halbe und viertel nach Verhältniß.

Das Münzgold enthält 11 Theile fein und 1 Theil Legirung; es gehen daher auf die Bruttomark 13 368 Stück, jedes zu 362·85 holl. As.

Digitized by Google

### Silbermünzen.

Dollars zu 10 Dimes, an Gewicht 416 Grän fein Silber = £ 0. 4s. 3.75d. Sterl. oder 1 Rthl. 13 Sgr. 2½ Pf. preuß. Courant.

Halbe, viertel, zehntel und zwanzigstel Dollars (oder Dimes) nach Verhältniß.

Das feine Probesilber hält 1485 Theile reines Metall bei 179 Theilen Zusatz.

Das Pfundarowicht reinen Goldes wird 15 £ reinem Silber gleich gerechnet.

Alle Münzen der Vereinigten Staaten sind auf Decimaltheile reducirt und ausgeprägt. 10 Mills = 1 Cent. 10 Cents = 1 Dime, 10 Dimes = 1 Dollar, 10 Dollars = 1 Eagle (Adler).

### Regeln und Vorschriften, um die verschiedenen Valuten und das Papiergeld der verschiedenen Staaten zu reduciren.

Um das Papiergeld von Neu-Hampshire, Massachusets, Rhode-Island, Connecticut und Virginien in das von Neu-York und Nord-Carolina zu verwandeln, muß zu der angegebenen Summe ein Drittheil derselben hinzu gerechnet werden. Zu dem von Pensylvanien, Neu-Jersey, Delaware und Maryland dagegen nur das Viertheil. Von dem von Süd-Carolina und Georgien sind von der gegebenen Summe 2/9 in Abzug zu bringen.

Um das Papiergeld von Neu-York und Nord-Carolina in das von Neu-Hampshire, Massachusets, Rhode-Island, Connecticut und Virginien zu verwandeln, muß von der gegebenen Summe ein Viertheil in Abzug gebracht werden. Um dasselbe in Papiergeld von Pensylvanien, Neu-Jersey, Delaware und Maryland zu verwandeln, muß von der gegebenen Summe ein Sechstheil abgezogen werden. Um nun dieses in den Werth des Papiergeldes von Süd-Carolina zu verwandeln, ist ein Sechstheil zu der gegebenen Summe hinzu zu rechnen, und dann vom Ganzen die Hälfte abzuziehen.

Um das Papier von Pensylvanien, Neu-Jersey, Delaware und Maryland in das von Neu-Hampshire Massachusets, Rhode-Island, Connecticut und Virginien zu verwandeln, muß von der gegebenen Summe ein Fünftheil abgezogen werden. Und um solches in das von Süd-Carolina und Georgien zu verwandeln, muß die gegebene Summe mit 3½ multiplicirt, und das Produkt mit 5 dividirt oder mit 28 multiplicirt und mit 45 hinein dividirt werden.

Um das Papiergeld von Süd-Carolina und Georgien in das von Neu-Hampshire, Massachusets, Rhode-Island, Connecticut und Virginien zu verwandeln, müssen von der gegebenen Summe 2/7 hinzu gerechnet werden. Um dasselbe in das von Pensylvanien, Neu-Jersey, Delaware und Maryland zu verwandeln, muß die gegebene Summe mit 45 multiplicirt und mit 28 hinein dividirt werden. Um solches in das von Neu-York und Nord-Carolina zu verwandeln, hat man von der gegebenen Summe ein Siebentheil abzuziehen, und den Rest alsdann doppelt zu nehmen.

### Commissions-Gebühren, wie solche von der Handelskammer von Neu-York zur allgemeinen Berechnung anempfohlen worden, wenn nicht besonderes Uebereinkommen deshalb statt gefunden.

Bei auswärtigen Geschäften. Vom Commissions-Verkauf von Waaren 5%. — Vom Verkauf und Einkauf von Staatspapieren 1%. — Vom Eintrieb von Contanten ½%. — Vom Einkauf und Verschiffung von Waaren, gegen dem gemachte Anschaffungen vom Betrag der Facturen 2½%. — Von Assuradeen zum Trassiren oder der Bezahlung von Tratten höchstens ½%. — Für besorgte Versicherungen 5%. — Für den Einkauf oder Verkauf von Schiffen 2½%. — Für Einziehung oder Besorgung von Frachten im Durchschnitt 2½%. — Für Einnehmungen oder Zahlungen und Ueberwachung der dazu erforderlichen Gelder 2½%. — Für Besorgung der Versicherungen gegen Seegefahr, in allen vorkommenden Fällen, wenn die Versicherungs-Prämie 10% nicht übersteigt, von der versicherten Summe ½%. — Wenn die Prämie 10% übersteigt, von dem Betrag der Prämie 5%. — Für Einschreibung alter oder neulicher Schuldposten 5%. — Für Erhebung und Einziehung von Versicherungsgeldern 2½%. — Für Erhebung und Wiederauszahlung von Geldern, für welche keine anderweitigen Provisionen berechnet werden, 1%. — Für Uebermachung von Geldern in allen andern Fällen dies ½%. — Für das Löschen und Wiederverschiffen der Ladungen, wenn Fracht bezahlt worden ist, 2½% vom Betrag der Fracht. — Für das Einpacken und Packen von versandten Gütern und Waaren, 1% vom Betrage, und 2½% für die für dieselben übernommene Verantwortlichkeit.

Bei inländischen Geschäften. Vom Commissions-Verkauf von Waaren 2½%. Vom Einkauf und Verschiffung, oder von der Annahme zum Verkauf bestimmter Waaren, ohne mit den dazu erforderlichen Anschaffungen versehen zu seyn, 2½%. — Vom Einkauf und Verkauf von Staatspapieren 1%. — Vom Eintrieb oder Umsatz von baaren Valuten ½%. — Von Besorgung oder Eintrieb gemachter guter Wechsel ½%. — Vom Verrechnen von Banknoten oder Papieren auf Notenstädte ½%. — Für Tratanten, für die Besorgung von Tratten und Remessen, gelieferte oder angenommene, ½%. — Für den Ankauf und Verkauf von Effekten 2½%. — Für den Abschlag von Tratten acceptirten oder Certe-parties nach andern Häfen 2½%. — Für Verschiffung oder Besorgung der Verladungen 2½%. — Für Abmachungen oder Anstalten 2½%. — Für Einziehung der Bayarie-gelder 2½%. — Für Besorgung von Versicherungen für jede Art von Seegefahr, sollte die Prämie 10% nicht übersteigt, von der Versicherungssumme ½%; sobald die Prämie 10% übersteigt, 5% von dem Betrag der Prämie. Für Einziehung und Erhebung von Versicherungsgeldern 2½%. — Für Einziehung von Dividenden und Zinsen von Staatspapieren ½%. — Für Eincassirung von Wechseln, Anzahlungen, so wie überhaupt von einzusammelnden und bezahlenden Zahlungen, auf welche andere Provisionen nicht berechnet werden, ½%. — Von Empfangnahme und Lagern von Waaren ½% vom Werthe, und wenn solche zu verkaufen sind, oder Nachsicht zu erheben ist, 1%. — Für zu machende Remessen jedesmal ½%. — Bei allen vorhergehenden Geschäften ist nicht gerechnet das bei Credere bei Käufen und Verkäufen, eben so wenig Lagermiethe, Mäkelohn, sowie alle andern wirklichen Unkosten. Die Gefahr für Verlust durch Feuer, wenn nicht die Versicherung ausdrücklich aufgetragen worden ist, sowie durch gewaltsamen Einbruch, Diebstahl und andere unvorgesehene Zufälle, vorausgesetzt, daß die gehörige Vorsicht beobachtet worden, trägt der Eigenthümer der Waaren und Güter in allen Fällen. Sobald Wechsel zum Protest zurückgehen, wird dieselbe einzuziehen verboten, und wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung unter Protest zurückgehen, wird dieselbe Provision berechnet, als wenn solche bezahlt worden wären. Bei Consignation von Waaren, die zurückzunehmen oder zurückzuverschiffen werden, wird für die gemachten Auslagen und für die gewährleistete Verantwortlichkeit die volle, für den Werth derselben aber nur die Hälfte der üblichen Provision berechnet.

Werftgelder. Fahrzeuge unter 50 Tons bezahlen 50 Cents pr. Tag, und für jede 50 Tons mehr 12½ Cents Zusatz. NB. Die Werfte sind alle Privateigenthum.

### Ansätze der Lagergelder pr. Monat nach dem durch die Handelskammer von Neu-York festgesetzten Tarife.

| | | Cents. |
|---|---|---|
| Alaun, in Fässern oder Säcken . . . | pr. Ton | 40 |
| Asche, Pot- und Perlasche . . . . . | Bbl. | 8 |
| Baumwolle, amerik., in viereckigen Ball. | 300 ℔ | 12½ |
| ditto „ runden | „ | 16 |
| Bettstellen, in kemfelsen | | |
| Bettstellen wie runde. | | |
| Büffelhäute, in Ballen . . | „ | 9 |
| Bunttuch, baumwollenes, los oder in Ball. | pr. Ctr. | 3 |
| Blei, Zungen oder Block . . . . . | Ton | 50 |
| Beinwerk, trocken oder in Oel abgeriebenes | „ | 20 |
| Braunzwein, siehe geistige Getränke. | | |
| Butter, in Fässchen von 60 ℔ . . | pr. Fäßchen | 2 |
| Cacao, in Säcken . . . . . | pr. Ctr. | 2½ |
| in Fässern . . . . . | „ | 3 |

Digitized by Google

| | Cents. |
|---|---|
| Cassia, in Matten oder Kisten . . . pr. Ctr. | 10 |
| Chocolade, in Kisten von 50 ℔ . . . Kiste | 2 |
| Eisen, in Stangen oder Stäben . . . Ton | 20 |
| in Reifen oder Blechen . . . „ | 30 |
| Farbehölzer, in bedecktem Lager . . . „ | 50 |
| in offenen Höfen . . . „ | 25 |
| Feigen, in Körben, Kisten oder Trommeln pr. Ctr. | 2½ |
| Fische, gepökelt . . . Bbl. | 6 |
| getrocknet, in Fässern oder Kisten . . . Ctr. | 2 |
| Flachs . . . Ton | 60 |
| Geistige Getränke, in Puncheons von 120 Gallons . . . Punch. | 30 |
| in ½ Fässern . . . | 6¼ |
| in Pipen oder Fässern von 100 Gallons . . . Faß | 30 |
| in Bouteillen gefüllt, in Fässern oder Kisten . . . pr. Dutzend Flaschen | 1½ |
| Getreide, in ganzen Ladungen . . . pr Bushel | 1 |
| Getrocknete Waaren, in Kisten oder Ballen . . . 40 Cubikfuß | 40 |
| Gin, siehe geistige Getränke. | |
| Glas, Fenster, in Kisten von 50 Fuß . . . | 1½ |
| Glasflaschen, Quart, in Matten . . . | 8 |
| Hanf . . . pr. Ton | 75 |
| Häute, getrocknet oder gesalzen . . . pr. Haut | 1½ |
| Indigo, in Seronen oder Kisten . . . Ctr. | 4 |
| Ingwer, in Säcken . . . „ | 2 |
| Irdene Geschirre, in Körben von 25—30 Fuß . | 15 |
| in Orhoft „ 40—50 „ | 30 |
| Kaffee, in Fässern . . . pr. Ctr. | 1½ |
| in Säcken . . . „ | 2 |
| Käse, Fässer, Kisten oder offen . . . „ | 3 |
| Kupfer, in Stangen . . . Ton | 20 |
| in Blechen oder Bolzen . . . „ | 30 |
| Böden für Kupferschmiede . . . „ | 75 |
| Kupferwasser, in Fässern . . . pr. Ton | 40 |
| Kurze Waaren, in Kisten von 40 Cubikfuß . . . | 40 |
| Leder . . . pr. Haut | 1 |
| Leinsamen oder andere Sämereien, in Tierçons von 7 Bushels . . . pr. Tierç. | 10 |
| Leinwand, schwere . . . pr. Rolle | 1½ |
| Ravensbuch oder ruff. Bettuch . . . | 03¼ |
| Lichter, in Kisten von 50 oder 60 ℔ . pr. Kiste | 2 |
| Lumpen, in Ballen . . . Ctr. | 6 |
| Malerfarben, in Fässern oder Tönnchen . . . Ton | 40 |

| | Cents. |
|---|---|
| Mandeln, in Körben oder Packen . . . Ctr. | 6 |
| Mehl oder andere trockene Artikel . . . Bbls. | 1 |
| Nägel, in Fässern . . . Ctr. | 2 |
| Oel, in Orhofts oder Fässern . . . 110 Gallons | 30 |
| in Kisten von 30 Flaschen . . . Kiste | 4 |
| auf Bouteillen gefüllt, in Kisten oder Körben . . . pr. Dutzend | 1½ |
| Pfeffer, in Säcken . . . pr. Ctr. | 2½ |
| Piment, in Fässern oder Säcken . . . „ | 2½ |
| Porter, siehe geistige Getränke. | |
| Reis, in Tierçons . . . Tierç. | 12 |
| in ½ „ . . . ½ „ | 8 |
| Rinde, Quercitron, in Fässern . . . pr. Ton | 60 |
| Rindfleisch . . . Bbl. | 6 |
| Rosinen, Malaga, in Fässern . . . | 3 |
| in Kisten . . . | 2 |
| Rum, siehe geistige Getränke. | |
| Salpeter, in Säcken . . . „ | 2 |
| in Fässern . . . „ | 2½ |
| Salz, in Säcken oder in Ladungen . . . pr. Bushel | 1 |
| Schmalz, in Fäßchen von 60 ℔ . . . | 2 |
| Schrot, in Fässern . . . pr. Ton | 37 |
| Schweinefleisch . . . Bbl. | 6 |
| Seife, in Kisten von 50 bis 60 ℔ . . . | 2 |
| Stahl, in Barren oder Bündeln . . . pr. Ton | 30 |
| in Kisten oder Kübeln . . . „ | 40 |
| Syrup, pr. Orhoft von 110 Gallons (andere Fässer im Verhältniß) . . . | 30 |
| Tabak, in Orhofts . . . pr. Orhoft | 37½ |
| in Ballen oder Seronen . . . pr. Ctr. | 4 |
| fabrizirt, in Fäßchen von 100 ℔ . . . | 2 |
| Takelwerk und Seile . . . pr. Ton | 50 |
| Talg, in Fässern oder Seronen . . . | 2 |
| Thee, Bohea, in ganzen Kisten . . . | 15 |
| ditto in halben „ . . . | 8 |
| grüner oder schwarzer, in ¼ Kisten . . . | 4½ |
| in Schachteln, im Verhältniß zu ¼ Kisten. | |
| Wein, siehe geistige Getränke. | |
| Weiße Anstreichfarben, in Orhofts . . . pr. Ton | 37½ |
| Zinn, in Blöcken . . . | 10 |
| in Kisten von gewöhnlicher Größe . . . Kiste | 1½ |
| Zucker, roher, in Säcken oder Kisten . . . Ctr. | 2 |
| in Fässern . . . „ | 2 |
| raffinirter, in Fässern oder Packen . . . „ | 3 |

Bei Artikeln, auf welche der Ansatz nach dem Gewichte bestimmt ist, verliert man solchen auf das Bruttogewicht; auf geistige Getränke Oele ꝛc., die nach der Gallon berechnet werden, verliert man solche auf den ganzen Inhalt des Fasses, ob voll oder nicht. Der Eigenthümer der Waaren hat alle Kosten des Abladens in die Lagerhäuser, des Hin- und Hertragens und Wegwiegens zu tragen. Alle Güter, welche auf das Lager kommen, haben zum mindesten das Lagergeld für einen Monat zu entrichten; werden sie innerhalb 14 Tagen nach Ablauf des ersten Monats wieder herausgenommen, so ist das Lagergeld für einen halben Monat, wenn aber mehr als 14 Tage vorüber sind, der Ansatz für einen ganzen Monat weiter zu entrichten.

## Karrenfuhrlohn.

| | d. | s. |
|---|---|---|
| Alaun und Kupferwasser, von 12 bis 15 Ctr. pr. Orhoft | 2 | 6 |
| von 15 bis 20 Ctr. „ | 3 | 6 |
| über ein Ton . . . „ | 4 | 6 |
| Ale oder Bier . . . pr. Orhoft | 2 | 6 |
| Orhoft von 60 bis 90 Gallons | 2 | 0 |
| Austern und Schalen ꝛc. . . . pr. Faß | 2 | 0 |
| Baumwolle . . . pr. Faß von 3 Ballen | 2 | 0 |
| Branntwein, Pipe über 100 Gallons . . . | 3 | 0 |
| Brennholz . . . pr. Faß | 2 | 0 |
| Bretter und Borde . . . „ | 2 | 0 |
| Brod . . . 4 Tierç. | 2 | 0 |
| Cacao . . . pr. Faß | 2 | 0 |
| Chaussee-Steine . . . „ | 2 | 0 |
| Europäische Waaren . . . „ | 2 | 0 |
| Farben, gemeine . . . „ | 2 | 0 |
| pr. Orhoft von 12 bis 15 Ctr. | 3 | 6 |
| „ 15 „ 20 „ | 4 | 0 |
| über 20 „ | 4 | 6 |
| Farbehölzer . . . pr. Faß | 2 | 0 |
| Faßdauben . . . „ | 2 | 6 |
| Fische, getrocknete, los . . . „ | 2 | 6 |
| Flachs, in Ballen und Bündeln . . . „ | 2 | 6 |
| Gin . . . Pipe über 100 Gallons | 3 | 0 |
| Gyps . . . pr. Ton | 4 | 0 |
| Hanf, in Ballen oder Bündeln . . . pr. Faß | 2 | 6 |
| los, nicht über 12 Ctr. . . . | 3 | 6 |
| Hausgeräthe . . . | 4 | 0 |
| Häute, 50 pr. Faß . . . | 2 | 6 |
| Heu, in Päcken, Puzzin oder Ballen . . . pr. Faß | 2 | 6 |
| los . . . „ | 6 | 0 |
| Hohlgeschirr . . . „ | 2 | 6 |

| | d. | s. |
|---|---|---|
| Hohlzeug . . . pr. Faß | 2 | 6 |
| Hopfensäcken . . . „ | 2 | 6 |
| Irdene Geschirre, los . . . „ | 2 | 6 |
| Kaffee, in Säcken oder Bbls. . . . „ | 2 | 0 |
| Kisten . . . über 10 Ctr. . . . Orhoft | 2 | 6 |
| Kälber, Schafe und Lämmer . . . „ | 2 | 6 |
| Lehm und Sand, 12 Bushels . . . „ | 2 | 0 |
| Leinsamen, 3 Tierçons . . . „ | 2 | 0 |
| Mehl, in Säcken, 12 pr. Faß . . . „ | 2 | 0 |
| 7 Bbls. „ . . . „ | 2 | 0 |
| Obstmost und Käse . . . „ | 2 | 0 |
| Oel . . . pr. Faß von 3 Bbls. | 2 | 0 |
| Potasche . . . „ „ | 2 | 0 |
| Reife, in Bündeln . . . „ | 2 | 0 |
| Rum . . . pr. Orhoft | 3 | 0 |
| Salz . . . 20 Bushels | 2 | 0 |
| Schiefer . . . pr. Faß | 2 | 6 |
| Schindeln, lange Ceder oder Tannen, in Bündeln . . . „ | 2 | 0 |
| Cypressen, 2000 (22 Zoll) . . . „ | 3 | 0 |
| Schinken . . . pr. Faß | 2 | 0 |
| Schweinefleisch, Rindfleisch, Theer, Pech und Terpentin . . . 5 Bbls. | 2 | 0 |
| Seilerwerg . . . pr. Faß | 2 | 0 |
| Stangeneisen . . . „ | 2 | 0 |
| Steine . . . „ | 2 | 0 |
| Steinkohlen, halb Chaldron . . . „ | 2 | 6 |
| Syrup, von 60 bis 90 Gallons . . . „ | 2 | 6 |
| „ 90 „ 140 „ . . . „ | 3 | 0 |
| Tabak, in Orhofts von 9 bis 15 Ctr. pr. Orhoft | 2 | 6 |
| „ 15 „ 20 „ „ . . . „ | 3 | 0 |
| über 20 „ „ . . . „ | 4 | 6 |

Digitized by Google

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Thee | | | pr. Laſt | 2 | 6 | Ziegel | pr. Laſt | 2 | 0 |
| Tünchersarben, gewöhnliche Laſt | | | pr. Orhoft, | 12 | 6 | mit Handbahren und Zapfen | „ | 2 | 6 |
| | | | 12 bis 15 Ctr. | 2 | 6 | Zimmerholz | „ | 2 | 0 |
| | | | 15 „ 20 „ | 3 | 0 | Zucker, Havannah, 3 Kiſten | von 9 bis 15 Ctr. | 2 | 6 |
| | | | über 20 „ | 4 | 0 | | „ 15 „ 20 „ | 3 | 0 |
| Wein, Pipe über 100 Gallons | | | | 3 | 0 | | über 20 „ | 4 | 6 |
| in 4 Quartierfäſern | | | | 3 | 0 | | | | |
| Weizen oder anderes Getreide | | | pr. Laſt | 2 | 0 | | | | |

## Anker = Tone.

Bei dieſen wird nach der Stärke der Ankertaue gerechnet, und zwar auf folgende Weiſe:

| | | | | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|
| Für ein Ankertau von 5 und 7 Zoll Umfang | | | | 5 | 0 |
| „ ein ſolches von der Hälfte des Umfanges | | | | 2 | 6 |
| „ den Umfang von 7—10 Zoll | | | | 12 | 0 |
| „ ein ſolches von der Hälfte des vorſtehenden Umfanges | | | | 6 | 0 |
| „ „ von 10—12 Zoll im Umfange | | | | 14 | 0 |
| „ „ von 12—14 Zoll im Umfange | | | | 20 | 0 |
| „ „ von der Hälfte des Umfanges der beiden letztern Maaße | | | | 10 | 0 |
| „ „ von 14—15 Zoll im Umfange | | | | 24 | 0 |
| „ „ bei der Hälfte des vorſtehenden Maaßes | | | | 12 | 0 |
| „ „ von 15 Zoll Umfang | | | | 32 | 0 |
| „ „ bei der Hälfte des vorſtehenden Maaßes | | | | 16 | 0 |

Für alle andern Güter und Waaren, ſowie für nicht beſonders genannte Artikel wird für die Laſt entrichtet 2s. 6d.

*Trägerlohn.* Für jede Entfernung, die nicht über eine halbe Meile beträgt, 12½ Cents; über eine halbe Meile und nicht mehr als eine Meile, 25 Cents, und in dieſem Verhältniß für jede größere Entfernung. Für den Transport einer Laſt auf einer Tragbahre, auf jede Entfernung, die nicht über eine halbe Meile beträgt, 25 Cents; über eine halbe Meile und nicht mehr als eine Meile 44 Cents, und in dieſem Verhältniß auf jede größere Entfernung.

*Handkärner.* Auf jede Entfernung, die nicht über eine halbe Meile beträgt, 18¾ Cents; über eine halbe Meile und nicht mehr als eine Meile 31¼ Cts., und in dieſem Verhältniß auf jede größere Entfernung.

*Hafenmeiſter.* Das Amt eines Hafenmeiſters iſt ſeit 1808 geſetzlich errichtet worden, und hat derſelbe die Stellung und Lage der Schiffe im Hafen anzuordnen, oder wie ſich ſolche an den Kais zu legen haben, wenn ſolche ihre Ladungen löſchen wollen; auch kommt dem Hafenmeiſter zu, zu entſcheiden, wenn ſich Zwiſtigkeiten erheben, was die Lage der Schiffe anbelangt. Wer ſich deſſen Anordnungen widerſetzt, verfällt in eine Strafe von 50 Doll., und hat die Untoſten zu bezahlen, welch erſtere zum Vortheil des Hoſpitals von Neu-York erhoben wird.

*Hafengelder und Abgaben.* Jedes Schiff, welches ſeine Ladung löſchet, entrichtet pr. Tonne 1½ Cent; fremde Schiffe zahlen dieſe Abgaben doppelt und zwar binnen 48 Stunden nach ihrer Ankunft. Schooner, ſowie Küſtenfahrer entrichten 2 Dollars in Allem. Für Beilegung einer Streitigkeit wegen der Lage im Hafen 2 Dollars.

Die Lootſen haben die von ihnen geführten Schiffe nach Namen und Herkunft im Lootſen-Büreau anzuzeigen, und ſind verbunden, in See zu ſtechen, ſobald es von ihnen gefordert wird. Im Weigerungsfall haben ſolche 5 Dollars Strafe zu entrichten und verlieren ihre Licenz.

*Lootſen und Lootſengelder.* Es gibt neun wirklich angeſtellte Lootſen und neun Stellvertreter mit eben ſo viel Lootſenbooten.

Die Lootſengelder ſind folgendermaßen beſtimmt. Es iſt ein jeder Lootſe, welcher die Führung eines Schiffes ordnets oder ſüdwärts von der weißen Tonne auf dem öſtlichen Riff des Hafeneinganges übernimmt und ſolches aufwärts und ſicher auf den Ankerplatz führt oder an die Stelle, wo es landen muß, oder vom Hafen ſüdwärts oder oſtwärts bis zur benannten weißen Tonne, zu folgenden Forderungen berechtigt, nämlich: Von Schiffen aus den Vereinigten Staaten oder denen, die durch Verträge Anſpruch machen können, auf denſelben Fuß wie einheimiſche Schiffe behandelt zu werden. a) bei einem Waſſerzug bis 14 Fuß und weniger, 1 Dollar 50 Cents pr. Fuß; b) bei 14 Fuß und nicht über 18 Fuß, 1 Dollar 75 Cents pr. Fuß; c) bei 18 Fuß und darüber 2 Dollars 25 Cents pr. Fuß. Dieſelben Lootſengelder werden von den Schiffen erlegt, deren Capitäne nicht verlangen, an die Kais des Hafens der Stadt gelootſet zu werden, ſondern bloß bis innerhalb des Hooſk (Name eines Plazes innerhalb der Rhede). Das halbe Lootſengeld kann dann nur gefordert werden, wenn die Führung eines Schiffes weſtwärts von der weißen Tonne übernommen wird. Es iſt keinen Lootſen das Lootſengeld zu verabreichen, der die Führung des Schiffes nicht bis ſüdwärts von Middle ground übernommen, wenn das Schiff nicht wenigſtens 70 Tonnen hält, oder der Lootſe nicht durch das übliche Signal an Bord gerufen. In welchen Fällen das halbe Lootſengeld zu entrichten iſt. Zwiſchen dem 1. Nov. und dem 1. April incl. ſind von allen Schiffen, welche 10 Fuß Waſſer und darüber ziehen, noch außerdem extra 4 Doll. zu entrichten; bei weniger als 10 Fuß Waſſerzug nur 2 Dollars. Außerdem ein Viertheil mehr demjenigen Lootſen, der die Führung eines Schiffes außerhalb der Anſicht des Leuchtthurms übernehmen wird. Für jeden Tag, den der Lootſe am Bord eines Schiffes bleiben muß, erhält derſelbe 3 Dollars. Fremde Schiffe, welche durch Verträge nicht Anſpruch machen können, eben ſo wie Schiffe der Vereinigten Staaten behandelt zu werden, zahlen den Lootſen ein Viertheil der Lootſengelder mehr, ſowie noch außerdem 5 Dollars beſonders, alle vorbenannten Lootſengelder ungetrechnet.

*Aufſicht und Verwaltung des Hafens.* Schiffe und Ladungen, welche von der See beſchädigt einlaufen, und bei denen die Nothwendigkeit eintritt, daß ſolche für Rechnung der auswärtigen Aſſecuradeurs öffentlich verkauft werden, ſind unter der beſondern Aufſicht der dazu angeſtellten Hafenbeamten (wardens) zu verauctioniren, welche zu dem Ende aufzufordern ſind, den beſchädigten Zuſtand zu verſichern, ſowie den Ertrag des Verkaufs und den Belauf der Untoſten. Die Koſten dafür betragen 1½% von dem Bruttovertrag der Verkäufe, ſowie für jede Beſchädigung am Bord eines Schiffes, welches an einem Speicher oder längs der Kais des Hafens liegt, 3 Dollars für die beſchädigten Waaren; für jede Beſichtigung des Schiffrumpfs, der Sparren, des Takelwerks u. ſ. w. 5 Dollars; für jede Beſcheinigung 1 Dollar 25 Cents; desgleichen für die Inbeſchlagnahme ſolch eines Schiffes 2 Dollars 50 Cents; alle vorſtehenden Untoſten ſind ebenſo, wie die Abgaben und das Tonnengeld, von fremden Schiffen zuſeſach zu erheben.

*Amtliche Untoſten, ſo an den Einnehmer und Marine-Beamten zu entrichten ſind.* Für Zollderclaration eines Schiffes von 100 Tons und darüber 2 Dollars 50 Cents; für Auskarirung eines Schiffes von derſelben Größe 2 Dollars 50 Cents; für Zollderclaration eines Schiffes unter 100 Tons 1 Dollar 50 Cents; für Auskarirung eines Schiffes von derſelben Größe 1 Dollar 50 Cents; für jede Nachdeclaration 2 Dollars; Paſſir- oder Zollzettel zum Landen von Gütern 20 Cents; jede amtliche Inverſchlußnahme von Waaren 40 Cents; Paſſir- oder Erlaubnißſcheine um Güter an Bord zu bringen, und für die Erhebung des Rückzolls 30 Cents; Rückzollſcheine und andere amtliche Atteſte (mit Ausnahme der Schiffsregiſter), welche von irgend Jemanden verlangt werden, 20 Cents. Vorſtehende Angaben ſind zum Theil aus dem New-York Annual-Register for 1831 und zum Theil aus der Picture of New-York entlehnt, welche Quellen beide den Ruf der Genauigkeit haben.

Digitized by Google

## Bestimmung des Quantums von Waaren, welche für ein Ton gelten sollen.

(Auszug aus der Satzung der Neu-Yorker Handelskammer.)

Es wird hiermit beschlossen, daß, wenn Fahrzeuge nach dem Ton bestachtet werden, und keine besondere Uebereinkunft zwischen dem Eigenthümer des Fahrzeuges und dem Bestachter der Waaren über die Quantität, welche von jedem besonderen Artikel auf ein Ton gerechnet werden soll, statt gefunden hat, so soll nachstehende Anordnung als Basis der Abrechnungen gelten.

Zur Gleichstellung mit einem Ton schwerer Gegenstände soll das Quantum, welches von nachstehenden Artikeln statt einem Ton zu rechnen ist, wie folgt betragen:

1568 ℔ Caffee in Fässern, 1830 ℔ ditto in Säcken.
1120 „ Cacao „ „ 1307 „ ditto „ Ballen.
958 „ Pimento „ „ 1110 „ ditto „ „
8 Fäschen Mehl, jedes à 196 ℔.
6 Faß Rindfleisch, Schweinefleisch, Talg, gepökelte Fische, Pech, Theer und Terpentin.
20 Ctr. Jungen- und Stangeneisen; Potasche, Zucker, Blauholz, Gelbholz, Nicaraguaholz und andere schwere Farbhölzer, Reis, Honig, Kupfererz und alle übrigen schweren Güter.
16 „ Caffee, Cacao und getrocknete Stockfische in Haufen, und 12 Ctr. getrocknete Stockfische in Fässern von jeder Größe.
6 „ Schiffszwieback in Fässern, 7 Ctr. ditto in Säcken und 8 Ctr. in Haufen.
200 Gallons (Weinmaaß) von Oel, Wein, Branntwein oder jeder andern Flüssigkeit, den Gehalt der Fässer immer für voll gerechnet.
22 Bushels Getreide, Erbsen oder Bohnen in Fässern.
36 „ ditto in Haufen.
36 „ Europäisches Salz.
31 „ Salz aus Ostindien.
29 „ Steinkohlen.
40 Fuß (Cubikmaaß) Mahagoniholz, viereckiges Zimmerholz, eichene Planken, tannene und andere Bretter; Biberfelle und andere Pelzwaaren; Bienenwachs, Baumwolle, Wolle und Verpackungen in Ballen von aller Art.
1 Orhoft Tabak und 10 Ctr. getrocknete Häute.
8 Ctr. chinesische rothe Seide, 10 Ctr. Netto Bohea und 8 Ctr. grünen Thee.

## Tara-Verwilligungen nach dem Platzgebrauch.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Alaun, in Säcken | 5 ℔ | Nägel, in Säcken | 3 % |
| in Fässern | 10 % | große, in Fässern | 8 „ |
| Bindfaden, in Kisten | 15 „ | in Säcken | 3 „ |
| „ Fässern | 12 „ | Nelken, in Fässern | 12 „ |
| „ Ballen | 3 „ | in Säcken | 4 „ |
| Bleiweiß (mit Oel abgerieben), in Töpfen | 8 „ | Oker, mit Oel gerieben, in Fässern | 12 „ |
| ditto wenn die Töpfe in Orhofts verpackt sind, | | trocken ditto | 8 „ |
| extra Verpackung für das Orhoft | 100 ℔ | Pariserweiß, in Fässern | 10 „ |
| ditto trocken, in Fässern | 6 % | Pflaumen, in Kisten | 8 „ |
| Bleiroth oder Mennig, trocken, ditto | 5 „ | Reis | 10 „ |
| mit Oel abgerieben | 10 „ | Rosinen, in Töpfen | 18 ℔ |
| in Fässern | 3 „ | in Kisten | 15 % |
| Cacao, in Seronen | 8 „ | in Fässern | 12 „ |
| Cassia, in Kisten | wirkliche | in Körben | 4 „ |
| in Matten | 6 % | in Trommeln | 10 „ |
| Eisenblech, in Fässern | 15 „ | Schießpulver, in viertel Fässern | 5 ℔ |
| Feigen, in Kisten | 10 „ | „ halben „ | 9 „ |
| in Matten oder Körben | 4 „ | „ ganzen „ | 23 „ |
| in Trommeln | 8 „ | Schnupftabak, in Kisten | 15 % |
| in Fässern | 12 „ | Stahl, pr. Bündel | 3 ℔ |
| Hanf, in Ballen | 5 „ | in Kisten und Fässern | 8 % |
| Indigo, in Kisten | 15 „ | Sumach, feine Tara; zuweilen wird 1 ℔ pr. | |
| Käse, in Fässern oder Kübeln | 15 „ | Ballen gestartet. | |
| Korinthen, in Fässern | 12 „ | Tabak, in Kisten | 15 „ |
| in Kisten | 10 „ | Talg, in Ballen | 8 „ |
| Kupferwasser, in Fässern | 10 „ | „ Fässern | 12 „ |
| Leim, in Fässen | 20 „ | „ Seronen | 8 „ |
| in Kisten | 15 „ | „ Kübeln | 15 „ |
| Mandeln, in Kisten | 8 „ | Wein, in Fässern | 8 „ |
| in Ballen | 8 ℔ | weiße Anstreichfarben | 10 „ |
| doppelte Ballen | 16 „ | Zimmt, in Kisten | wirkliche |
| in Säcken | 4 % | in Ballen | 6 % |
| Muscatnüsse, in Fässern | 12 „ | Zucker, in Broden | 11/2 ℔ |
| in Säcken | 4 „ | Candis, in Kübeln | 15 % |

Auf Früchte wird wirkliche Tara gegeben, wenn es verlangt wird.

## Gesetzliche Taren.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Baumwolle, in Ballen | 2 % | Thee, jede ganze Kiste Bohea-Thee | 70 ℔ |
| in Seronen | 6 „ | halbe „ „ | 36 „ |
| Cacao, in Säcken | 1 „ | viertel „ „ | 20 „ |
| in Fässern | 4 „ | ganze „ Hayson oder andern grünen Thee von 70 ℔ oder mehr | 20 „ |
| Chocolade, in Kisten | 10 „ | „ „ andern Thees polschen 50 und 70 ℔ | 18 „ |
| Indigo „ Seronen | 10 „ | „ „ ditto von 80 ℔ | 20 „ |
| Caffee „ Säcken | 2 „ | „ „ ditto von 80 ℔ u. darüber | 22 „ |
| „ Ballen | 3 „ | | |
| „ Fässern | 12 „ | | |
| Käse, in Packkörben oder Körben | 10 „ | | |
| in Kisten | 20 „ | | |
| Lichter in | 8 „ | | |
| Nägel in Fässern | 3 „ | | |
| Pfeffer, in Säcken | 2 „ | | |
| Piment, in | 3 „ | | |
| Salz, Glauber | 8 „ | | |
| Schrot, in Fässern | 3 „ | | |
| Seife, in Kisten | 10 „ | | |

Obige Angaben haben wir entnommen aus dem New-York Annual Register for 1831; der Picture of New-York; den Antworten des Consuls auf die Circular-Anfragen, und Privatmittheilungen.

Obiges schließt Seile, Packtuch und andere Einhallagen mit ein, auf alle andern Theekisten wird die Tara nach der Factura oder nach dem wirklichen Gewichte in Abrechnung gebracht.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Zucker, anderer als Brodzucker, in Fässern | 12 % | | |
| in Kisten | 15 „ | | |
| in Matten oder Säcken | 5 „ | | |
| Candis, in Kisten | 20 „ | | |

Digitized by Google

## Handel und Schifffahrt der Vereinigten Staaten.

Handel und Schifffahrt der Vereinigten Staaten in dem Jahre, welches mit dem 30. Sept. 1852 zu Ende ging.

(Aus officiellen Verzeichnissen, die auf Befehl des Congresses gedruckt wurden.)

Statistische Uebersicht des Handels der Vereinigten Staaten, welche den Werth aller Einfuhr von, und den Werth aller Arten von Ausfuhr nach jedem fremden Lande verzeichnet; ebenso den Tonsgehalt der amerikanischen und fremden Fahrzeuge, welche aus jedem einzelnen Lande ankamen und wieder dahin abfegelten. Alles dieses während des Jahres, das mit dem 30. Sept. 1852 zu Ende ging.

| Länder. | Handel. | | | | Schifffahrt. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Tonsgehalt der Schiffe. | | | |
| | | | | | Amerikanische Schiffe. | | Fremde Schiffe. | |
| | Werth der Einfuhren. | Werth der Ausfuhren. | | | | | | |
| | | Einheimische Erzeugnisse. | Fremde Erzeugnisse. | In Summa. | Angek. Schiffe. | Abgeg. Schiffe. | Angek. Schiffe. | Abgeg. Schiffe. |
| | Dollars | Dollars | Dollars | Dollars | Tons | Tons | Tons | Tons |
| Rußland | 3,251,852 | 181,114 | 461,568 | 642,682 | 21,284 | 3,146 | 1,832 | 391 |
| Preußen | 27,927 | 11,116 | — | 11,116 | 204 | 179 | — | — |
| Schweden und Norwegen | 1,097,394 | 214 048 | 152,365 | 366 413 | 12,401 | 1,868 | 7,478 | 3 078 |
| Schwedisch Westindien | 53 410 | 141,249 | 7,478 | 148 727 | 2,058 | 4,651 | 427 | 644 |
| Dänemark | 63.342 | 181,605 | 350 115 | 531.720 | 779 | 4,763 | 149 | 723 |
| Dänisch Westindien | 1,119,366 | 1,393,490 | 287 341 | 1,675,831 | 21,560 | 39,762 | 1,870 | 3,803 |
| Niederlande | 1 360,658 | 2,231,731 | 2,870,490 | 5,103 221 | 29,918 | 38,770 | 5 630 | 8,372 |
| Holländ. Westind. u. amer. Colonien | 358,531 | 357,590 | 46 641 | 404 164 | 10,476 | 9 511 | — | 80 |
| „ Ostindien | 668,974 | 24 516 | 503 504 | 528 080 | 5 084 | 7,456 | — | 680 |
| England | 34,848,562 | 26,637,068 | 2,875,137 | 29,507,205 | 179 679 | 187 579 | 110 788 | 96,615 |
| Schottland | 1 540,812 | 1,125,898 | 20,964 | 1 146 761 | 4,565 | 3 932 | 19,631 | 9 410 |
| Irland | 491,891 | 151,913 | 4,115 | 157,028 | 2,584 | 1,791 | 11,147 | |
| Guernsey, Jersey ꝛc. | 534 | 3 700 | — | 3,700 | — | — | 162 | |
| Gibraltar | 279,858 | 428,834 | 185,074 | 613,907 | 5,666 | 14,969 | 353 | 431 |
| Britisch-Ostindien | 2,538,939 | 1,187,436 | 330,835 | 528,433 | 7,809 | 16,916 | — | — |
| „ Westindien | 1,422,237 | 1,655,448 | 33,928 | 1,689,276 | 61,408 | 66,769 | 27,328 | 19 357 |
| Neufoundland ꝛc. | — | — | — | — | 470 | 428 | 1 335 | 219 |
| Brittischamerikanische Colonien | 1,229,586 | 3 569,302 | 45,043 | 3,614,345 | 74 001 | 63,056 | 109,671 | 146,198 |
| Andere brittische Colonien | 2,551 | 7,840 | — | 7 840 | 167 | 240 | — | — |
| Hanse-Städte | 2,865,096 | 2 435,548 | 1,651,670 | 4,088,218 | 20,741 | 14,452 | 21,187 | 25,774 |
| Frankreich am atlantischen Meere | 10 941,943 | 9 078 485 | 1,535,721 | 10,365,956 | 71,640 | 79,330 | 11,934 | 12,769 |
| „ am mittelländ. „ | 1,243,775 | 1,091,076 | 1,140,476 | 2 051 467 | 13,707 | 16,216 | 2,313 | 3,634 |
| Franz. Westind. u. amer. Colonien | 578,857 | 605 793 | 19,142 | 624 975 | 20 578 | 26 677 | 8,784 | 4,148 |
| „ afrikanische Häfen | — | — | — | — | — | — | — | 316 |
| Hayti | 2,653,346 | 1,943,510 | 425,493 | 1 669 003 | 30,347 | 29,990 | 1 047 | 1,479 |
| Spanien am atlantischen Meere | 677,443 | 392,584 | 44,631 | 447 965 | 9 371 | 6,033 | 819 | 2,093 |
| „ am mittelländ. „ | 740,701 | 186,864 | 1,054 | 187,918 | 9,413 | 3 886 | 696 | 1,805 |
| Teneriffa und übrige Canar. Inseln | 154,437 | 14 567 | 7,551 | 22,118 | 2,971 | 925 | — | — |
| Manilla und Philippinen | 332,230 | 113,411 | 113,414 | 134 329 | 2,345 | 1,289 | — | — |
| Cuba | 7 068,857 | 3 681,397 | 1,630,754 | 5 312 151 | 111,905 | 103,588 | 28,135 | 25,631 |
| Uebriges spanisch Westindien | 1,899,188 | 372,559 | 72,552 | 395 111 | 16,711 | 9 313 | 1 657 | 717 |
| Portugal | 123,816 | 28,262 | 300 | 28,562 | 8 047 | 1,177 | 1,166 | 606 |
| Madeira | 228,318 | 145 647 | 929 | 146,596 | 1,953 | 4,623 | 124 | 124 |
| Fayal und übrige Azoren | 21,681 | 23,402 | 11,363 | 34 765 | 858 | 812 | 191 | — |
| Cap Verde-Inseln | 87,706 | 66 859 | 19,707 | 86,295 | 2,430 | 2,603 | 150 | 162 |
| Uebrige portugiesische afrik. Häfen | 22,742 | — | — | — | 195 | — | — | — |
| Italien | 1,619,795 | 174,507 | 509,056 | 647,563 | 11,671 | 6,041 | 243 | 732 |
| Sicilien | 156,617 | 3,083 | — | 3 083 | 3,491 | — | 603 | 432 |
| Triest und übrige österreich. Häfen am adriatischen Meere | 352,037 | 199,911 | 935,773 | 1,135,685 | 3,405 | 6,497 | 1 020 | 1,511 |
| Türkei, Levante und Egypten | 923,629 | 64,744 | 681,866 | 746,609 | 7,356 | 4 805 | 217 | — |
| Mexiko | 4,293,934 | 845 777 | 2,611,764 | 3 467,541 | 25,459 | 24 111 | 9,457 | 9,364 |
| Central-Amerika | 288,316 | 133,706 | 194 101 | 335 307 | 5,896 | 4,432 | — | 116 |
| Columbia | 1,439,182 | 406,757 | 710,467 | 1,117 024 | 9,437 | 2,907 | 2,507 | 269 |
| Cap der guten Hoffnung | 34,161 | 65 450 | 17,397 | 82,856 | 1,736 | 9,677 | 825 | 97 |
| China, | 5,344 907 | 336 162 | 924,350 | 1,260,512 | 11,149 | 7,232 | — | — |
| Arabien | 24,025 | — | — | — | — | — | — | — |
| Asien überhaupt | 111,180 | 42,838 | 469,489 | 512,327 | 2,153 | 6 520 | — | — |
| Ostindien überhaupt | — | — | — | — | 297 | 1,342 | — | — |
| Westindien überhaupt | 12,740 | 556,446 | 6 503 | 562,954 | 1,950 | 12,879 | — | 4,890 |
| Europa überhaupt | — | 174 182 | 7 411 | 181,593 | 1,897 | 1,951 | — | 688 |
| Afrika überhaupt | 221,532 | 257,122 | 106,549 | 363 971 | 4,896 | 4,997 | — | 241 |
| Südsee | 15 175 | 30,096 | 12,854 | 42,934 | 34,483 | 52,573 | — | — |
| Sandwichinseln | 920 | — | — | — | — | — | — | — |
| Nordwestküste von Amerika | — | 46,078 | 50,516 | 96 604 | — | 792 | — | — |
| Unbestimmte Häfen | 5,028 | — | — | — | — | — | — | — |
| Gesammtsumme | 101,029,766 | 63,137,470 | 24,039,473 | 87,176,943 | 949,622 | 974,965 | 393,038 | 387,505 |

Digitized by Google

II. Werth der Aus- und Einfuhren der Vereinigten Staaten in den hienach verzeichneten Jahren, jedes mit dem 30. Sept. endigend, nebst einer Angabe der gleichzeitigen Bevölkerung, wie sie sich in den verschiedenen Perioden, in welchen eine Zählung vorgenommen wurde, herausstellte.

| Jahre | Ausfuhrartikel, die in den Vereinigten Staaten selbst erzeugt, oder fabrizirt worden waren. | Artikel, die in fremden Ländern erzeugt oder fabrizirt, und aus den Vereinigten Staaten wieder ausgeführt worden waren. | Gesammtbetrag der Ausfuhren aus den Vereinigten Staaten. | Gesammtbetrag der Einfuhren nach den Vereinigten Staaten aus fremden Ländern. | Bevölkerung der Vereinigten Staaten nach den amtlichen Zählungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Dollars | Dollars. | Dollars | Dollars | |
| 1790 | | | 20,205,156 | . . . . | 3,921,426 |
| 1791 | | | 19,012,041 | | |
| 1792 | | | 20,753,098 | | |
| 1793 | | | 26,109,572 | | |
| 1794 | (Vor dem Jahr 1796 unterschieden die Angaben nicht zwischen einheimischen und fremden Erzeugnissen.) | | 33,026,233 | | |
| 1795 | | | 47,989,472 | | |
| 1796 | 40,764,097 | 26,300,000 | 67,064,097 | | |
| 1797 | 29,850,206 | 27,000,000 | 56,850,206 | | |
| 1798 | 28,527,097 | 33,000,000 | 61,527,097 | | |
| 1799 | 33,148,528 | 45,523,000 | 78,665,528 | | |
| 1800 | 31,848,093 | 39,130,877 | 70,971,780 | . . . | 5,319,761 |
| 1801 | 47,473,204 | 46,648,721 | 94,115,925 | | |
| 1802 | 36,708,189 | 35,774,971 | 72,483,160 | | |
| 1803 | 42,205,961 | 13,594,072 | 55,800,033 | | |
| 1804 | 41,467,477 | 36,231,597 | 77,699,074 | | |
| 1805 | 42,387,002 | 53,179,019 | 95,566,021 | | |
| 1806 | 41,253,787 | 60,283,236 | 101,536,963 | | |
| 1807 | 48,699,593 | 59,643,558 | 108,343,150 | | |
| 1808 | 9,433,546 | 12,997,414 | 22,430,960 | | |
| 1809 | 31,405,202 | 20,797,331 | 52,202,533 | | |
| 1810 | 42,366,675 | 24,391,295 | 66,757,970 | Periode, innerhalb welcher der Embargo, the Non-Importation, the Non-Intercourse Acten und der Krieg statt fanden. | 7,230,903 |
| 1811 | 45,294,043 | 16,022,790 | 61,316,833 | | |
| 1812 | 30,032,109 | 8,495,137 | 38,527,246 | | |
| 1813 | 25,008,152 | 2,847,845 | 27,855,997 | | |
| 1814 | 6,782,272 | 145,169 | 6,927,441 | | |
| 1815 | 45,974,403 | 6,583,450 | 52,557,753 | | |
| 1816 | 64,781,896 | 17,138,556 | 81,920,452 | | |
| 1817 | 68,313,500 | 19,358,089 | 87,671,589 | Vor dem 1. Oct. 1819 giebt es keine den Werth der Einfuhren nicht angebende Perioden. | |
| 1818 | 73,854,437 | 19,426,696 | 93,281,133 | | |
| 1819 | 50,976,838 | 19,165,684 | 70,142,521 | | |
| 1820 | 51,683,640 | 18,008,029 | 69,691,669 | | |
| 1821 | 43,671,027 | 21,302,488 | 64,974,382 | 62,585,724 | 9,647,999 |
| 1822 | 49,874,029 | 22,286,302 | 72,160,331 | 83,241,541 | |
| 1823 | 47,155,469 | 27,543,628 | 74,699,030 | 77,579,267 | |
| 1824 | 50,649,500 | 25,337,157 | 75,986,657 | 80,549,007 | |
| 1825 | 66,944,745 | 32,590,613 | 99,535,388 | 96,340,075 | |
| 1826 | 53,055,710 | 24,539,612 | 77,595,322 | 84,974,477 | |
| 1827 | 58,921,691 | 23,403,136 | 82,324,827 | 79,484,064 | |
| 1828 | 50,699,569 | 21,565,017 | 72,264,646 | 88,509,824 | |
| 1829 | 55,760,193 | 16,658,478 | 72,358,671 | 74,492,587 | |
| 1830 | 59,462,029 | 14,337,479 | 73,899,508 | 70,876,980 | 12,788,743 |
| 1831 | . . . . | . . . . | 81,310,583 | 103,191,124 | |
| 1832 | 64,137,470 | 24,039,473 | 87,176,943 | 101,029,266 | |

III. Uebersicht des Handels jedes einzelnen Staates und Territoriums, vom 1. October 1831 bis 30. September 1832.

| Staaten und Territorien | Werth der Einfuhr. | | | Werth der Ausfuhr. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Einheimische Erzeugnisse. | | | Fremde Erzeugnisse. | | |
| | In amerikanischen Fahrzeugen. | In fremden Fahrzeugen | Total. | In amerikanischen Fahrzeugen. | In fremden Fahrzeugen. | Total. | In amerikanischen Fahrzeugen. | In fremden Fahrzeugen | Total. | Gesammtwerth der einheimischen und fremden Erzeugnisse. |
| | Dollars. | Dollars. | Dollars. | Dollars. | Dollars | Dollars | Dollars. | Dollars. | Dollars | Dollars. |
| Maine . . . | 948 043 | 137,883 | 1,113 336 | 783 974 | 123,311 | 907 286 | 73,531 | 626 | 74,157 | 981,443 |
| New-Hampshire . | 115 051 | 120 | 115,171 | 115,582 | — | 115 582 | — | — | — | 115 582 |
| Vermont . . . | 214 672 | — | 214,672 | 349,820 | — | 349 820 | — | — | — | 349 820 |
| Massachusets . . | 17,670 184 | 448,716 | 18 118,900 | 4,281,130 | 375,505 | 4,656 635 | 7,162,311 | 174,822 | 7,337,133 | 11,993,768 |
| Rhode-Island . . | 657 629 | 340 | 657,969 | 377 656 | — | 377 656 | 156,803 | — | 156,803 | 534,459 |
| Connecticut . . | 438 664 | 5,051 | 443,715 | 476,729 | 13 737 | 490 466 | — | — | — | 490 466 |
| New-York . . . | 43,278,649 | 4,485,792 | 53,914,442 | 12,399,692 | 2,657,558 | 15,057,250 | 8,115,425 | 2,828,220 | 10,943,695 | 26,000,945 |
| New-Jersey . . | 45 757 | 24,703 | 70,460 | 1 791 | 9 000 | 53 991 | 7,803 | — | 7,803 | 61,794 |
| Pensilvanien . . | 9,950 114 | 718,744 | 10,678,858 | 1 775 354 | 233,737 | 2,008,991 | 1,162,650 | 344,425 | 1,507,075 | 3,516,066 |
| Delaware . . . | 17 119 | 6,534 | 23,653 | 16,242 | — | 16,242 | — | — | — | 16,242 |
| Maryland . . . | 4,134,944 | 491,061 | 4,639 303 | 2,377,883 | 637,980 | 3,015,873 | 1,381,427 | 102,618 | 1,484,045 | 4,499,918 |
| District v. Columbia | 128 517 | 15 539 | 188,047 | 1,013,631 | 132,445 | 1,146,066 | 8,158 | 250 | 8,408 | 1,154,474 |
| Virginia . . . | 422,052 | 131,587 | 553,639 | 3 774,249 | 719,667 | 4,493 916 | 16,722 | 12 | 16 734 | 4 510,650 |
| Nord-Carolina . . | 195 500 | 19,304 | 215,144 | 296 301 | 41,945 | 338,246 | 3,795 | — | 3 795 | 342,041 |
| Süd-Carolina . . | 597 953 | 615,772 | 1,213,725 | 4,331,141 | 3 564,692 | 7,895,833 | 13,300 | 53,563 | 66,863 | 7,752,731 |
| Georgia . . . | 134,697 | 114 720 | 253,417 | 3 853 555 | 1,661,126 | 5,514,681 | 795 | 407 | 1,202 | 5 515,883 |
| Alabama . . . | 245 408 | 61 437 | 306 845 | 1,372,365 | 1,361,189 | 2,733,554 | 2,833 | — | 2 833 | 2 736,387 |
| Louisiana . . . | 5,446,325 | 3,425,428 | 8,871,753 | 9 288,428 | 4 816,690 | 14,105,118 | 1,106,237 | 1,319,575 | 2,425,812 | 16,530,930 |
| Ohio . . . . | 11 224 | 1,168 | 12,392 | 13 576 | 45,818 | 58,394 | — | — | — | 58,394 |
| Territor. v. Florida | 7 791 | 24,996 | 35,747 | 33,457 | 24,179 | 61,636 | 3,060 | 80 | 3,080 | 64 716 |
| Territor. v. Michigan | 22,648 | — | 22 648 | 9,234 | — | 9,234 | — | — | — | 9 234 |
| Total | 90,284 229 | 10,730,037 | 100,958,266 | 46 925 890 | 16,211,580 | 63,137,470 | 19 514,870 | 4,824,603 | 24,039,473 | 87,176,943 |

Digitized by Google

IV. Summariſche Ueberſicht des Werthes aller Ausfuhren an Bodenerzeugniſſen und Manufakturwaaren der Vereinigten Staaten, während des Jahrs, das mit dem 1. October 1851 anfing und am 30. Sept. 1852 endigte.

| Produkte des Meeres. | Dollars. | Dollars. | Dollars. |
|---|---|---|---|
| Fischereien: | | | |
| Getrocknete Fiſche oder Stockfiſche | — | 749,909 | |
| Geſalzene Fiſche, ſowohl aus den Strömen, als Heringe, Alosen, Lachſe und Makrelen | — | 306,812 | |
| Wallfiſch- und anderer Thran | — | 1,009,728 | |
| Wallrath | — | 34,161 | |
| Fiſchbein | — | 186,395 | |
| Wallrath-Lichter | — | 267,333 | 2,558,338 |
| Produkte der Wälder. | | | |
| Pelzwerk und Felle | — | 691,909 | |
| Ginſeng (Kraftwurzel) | — | 99,545 | |
| Holzprodukte: | | | |
| Stabholz, Schindeln, Bretter u. Holzwaaren | 1,522,053 | | |
| Anderes Stabholz | 488,608 | | |
| Maſten und Sparren | 73,368 | | |
| Eichenrinde und andere Gerberrinde | 52,944 | | |
| Alle hölzerne Manufakturwaaren | 312,678 | | |
| Schiffsbedürfniſſe, Theer, Pech, Harz und Terpentin | 476,991 | | |
| Aſche, Pot- und Perl- | 930,398 | 3,356,340 | 4,347,794 |
| Produkte der Landwirthſchaft. | | | |
| Aus dem Thierreiche: | | | |
| Ochſen, Talg, Häute, Hornvieh | 774,087 | | |
| Butter und Käſe | 290,820 | | |
| Gepökeltes Schweinefleiſch, Speck, Schmalz, lebendige Schweine | 1,928,196 | | |
| Pferde und Maulthiere | 164,034 | | |
| Schafe | 22,385 | 3,179,522 | |
| Aus dem Pflanzenreiche: | | | |
| Weizen | 93,500 | | |
| Feines Mehl | 4,880,623 | | |
| Mais | 278,740 | | |
| Maismehl | 480,035 | | |
| Roggenmehl | 75,392 | | |
| Bohnen, Hafer u. andere Korn- u. Hülſenfrüchte | 78,417 | | |
| Schiffszwieback | 255,735 | | |
| Kartoffeln | 42,077 | | |
| Aepfel | 15,314 | | |
| Reis | 2,151,631 | 8,352,494 | 11,532,016 |
| Tabak | — | — | 5,999,769 |
| Baumwolle | — | — | 31,724,612 |
| Alle and. Felderzeugniſſe: | | | |
| Leinſaat | — | 123,036 | |
| Hanf | — | 25,448 | |
| Brauner Zucker | — | 11,232 | 159,716 |
| Manufaktur-Erzeugniſſe. | | | |
| Seife und Talglichter | — | 701,184 | |
| Leder, Stiefel u. Schuhe | — | 277,348 | |
| Haushaltungsgeräthe | — | 169,038 | |
| Kutſchen u. andere Fuhrwerke | — | 45,277 | |

| | Dollars. | Dollars. | Dollars. |
|---|---|---|---|
| Hüte | — | 310,918 | |
| Sattlerwaaren | — | 23,572 | |
| Wachs | — | 62,444 | |
| Kornbranntwein, Bier, Ale und Porter | — | 127,583 | |
| Schnupf- u. Rauchtabak | — | 295,771 | |
| Bier | — | 4,483 | |
| Leinöl und Terpentinſpiritus | — | 33,304 | |
| Tauwerk | — | 13,863 | |
| Eiſen, rohes Stangen- und Nägel | — | 65,979 | |
| Gußwaaren | — | 26,629 | |
| Eiſen-Manufakturwaar. | — | 130,228 | |
| Aus Rohzucker gebrannte Waſſer | — | 38,221 | |
| Raffinirter Zucker | — | 74,673 | |
| Chocolade | — | 9,253 | |
| Schießpulver | — | 96,023 | |
| Kupfer und Meſſing | — | 165,774 | |
| Medizinalwaaren | — | 130,234 | 2,786,833 |
| Baumwoll. Stickfärber: | | | |
| Gedruckte oder gefärbte Waare | 104,870 | | |
| Weiße | 1,058,891 | | |
| Nanking | 311 | | |
| Twiſte, Garne u. Faden | 12,618 | | |
| Alle fabrizirten Baumwollmanufakturwaaren | 58,854 | 1,229,574 | |
| Flachs und Hanf: | | | |
| Zeuge und Garn | — | 1,570 | |
| Säcke und alle übrigen Manufakturwaaren | — | 2,685 | |
| Kleidungsſtücke | — | 80,803 | |
| Kämme und Knöpfe | — | 124,305 | |
| Bürſten | — | 4,754 | |
| Billard-Tafeln | — | 1,310 | |
| Reifen u. Sonnenſchirme | — | 20,361 | |
| Leder und Maroquin | — | 42,565 | |
| Druckpreſſen und Lettern | — | 22,558 | |
| Muſikal. Inſtrumente | — | 4,952 | |
| Bücher und Landkarten | — | 23,892 | |
| Papier und andere Buchbinderwaaren | — | 64,847 | |
| Farben und Firniſſe | — | 24,611 | |
| Glas | — | 4,677 | |
| Irdene Geſchirre und Steinzeug | — | 6,333 | |
| Feuerſpritzen u. Apparate | — | 7,758 | |
| Manufakturwaaren von Glas | — | 106,855 | |
| ditto von Blech | — | 3,137 | |
| ditto von Zinn u. Blei | — | 983 | |
| ditto v. Marmor u. Stein | — | 3,455 | |
| ditto von Gold, Silber und geprägtem Gold | — | 653 | |
| Gold- u. Silbermünzen | — | 1,410,941 | |
| Künſtliche Brunnen und Zinnwellerarbeiten | — | 14,852 | |
| Syrup | — | 2,493 | |
| Reiſekoffer | — | 5,314 | |
| Mauerſteine und Lehm | — | 3,502 | |
| Cinderliſches Salz | — | 27,914 | 3,253,674 |
| Nicht genauer angegebene Artikel: | | | |
| Manufakturwaaren | — | 477,267 | |
| Andere | — | 353,181 | 830,448 |
| | | | 63,133,470 |

Digitized by Google

## V. Vergleichende Ueberſicht des regiſtrirten, eingetragenen und licenſirten Tonsgehaltes der Vereinigten Staaten, von 1815 bis 1852 incl.

| Jahre. | Regiſtrirter Tonsgehalt. Tons. | 95tel. | Einzelne vor u. licenſirter Tonsgehalt. Tons. | 95tel. | Geſammt-Tonsgehalt. Tons. | 95tel. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1815 | 854 294 | 74 | 513 833 | 4 | 1,368 127 | 78 |
| 1816 | 800 759 | 63 | 571,458 | 85 | 1,372 218 | 53 |
| 1817 | 809,744 | 70 | 590,186 | 66 | 1,399,911 | 41 |
| 1818 | 606,088 | 64 | 609,095 | 51 | 1,215,184 | 20 |
| 1819 | 619,830 | 44 | 647 931 | 17 | 1 260,751 | 61 |
| 1820 | 619,047 | 53 | 661,118 | 66 | 1,280,166 | 24 |
| 1821 | 619,096 | 40 | 679,062 | 30 | 1,298,158 | 70 |
| 1822 | 620,150 | 41 | 696 548 | 71 | 1,314,699 | 12 |
| 1823 | 639,920 | 76 | 696 644 | 37 | 1,336,565 | 18 |
| 1824 | 669 972 | 60 | 719 190 | 87 | 1,389,163 | 56 |
| 1825 | 700.787 | 8 | 722,323 | 69 | 1,423,110 | 77 |
| 1826 | 732,978 | 15 | 796,212 | 68 | 1,534,190 | 83 |
| 1827 | 747,170 | 44 | 873,437 | 34 | 1,620,607 | 73 |
| 1828 | 812,619 | 37 | 928 772 | 50 | 1,741,391 | 87 |
| 1829 | 650,144 | 88 | 810 654 | 88 | 1,460,797 | 81 * |
| 1830 | 576,475 | 33 | 615,301 | 10 | 1,191,776 | 43 |
| 1831 | | | | | | |
| 1832 | 680,451 | 92 | 647,394 | 32 | 1,267,846 | 29 |

Preiſe in Neu-York. Nachſtehende Angabe der en Groß-Preiſe mehrerer der bedeutendſten Ausfuhrartikel von Neu-York ſind dem New-York Price Current vom 15. Jan. 1834 entnommen.

| | | Doll. | Cts. | | Doll. | Cts. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Baumwolle. Einfuhrzoll 3 Cts. pr. ℔ | | | | | | |
| Neu-Orleans | pr. ℔ | 0 | 12 | „ | 0 | 13½ |
| Alabama | „ | 0 | 12 | „ | 0 | 13 |
| Upland | „ | 0 | 10 | „ | 0 | 12 |
| Tenneſſee | „ | 0 | 10½ | „ | 0 | 11 |
| Baumwollen Sackzeug. Einfuhrzoll 3½ Cts. pr. □Yard. | | | | | | |
| Hanf ditto | pr. Yard | 0 | 20 | „ | 0 | 21 |
| Flachs ditto | „ | 0 | 17 | „ | 0 | 18 |
| amerikan. | „ | 0 | 20 | „ | 0 | 0 |
| Feines und grobes Mehl. | | | | | | |
| Neu-York, ſuperfein | pr. Faß. | 5 | 25 | „ | 5 | 37½ |
| Troy | „ | 5 | 37½ | „ | 5 | 50 |
| Vom weſtlichen Canal | „ | 5 | 50 | „ | 5 | 75 |
| Philadelphia | „ | 5 | 0 | „ | 5 | 50 |
| Baltimore, Howd Street | „ | 5 | 62½ | „ | 5 | 75 |
| Richmond country mills | „ | 0 | 0 | „ | 5 | 50 |
| Georgetown | „ | 0 | 0 | „ | 5 | 75 |
| Alexandria | „ | 5 | 37½ | „ | 5 | 50 |
| Fredericksbourgh | „ | 5 | 25 | „ | 5 | 37½ |
| Petersbourgh | „ | 5 | 37½ | „ | 5 | 50 |
| gefiebt und fein | „ | 5 | 0 | „ | 0 | 0 |
| mittelfein | „ | 4 | 75 | „ | 0 | 0 |
| Roggenmehl | „ | 3 | 62½ | „ | 3 | 75 |
| Maismehl | „ | 3 | 50 | „ | 3 | 62½ |
| ditto | pr. Ord. | 15 | 0 | „ | 0 | 0 |
| Pelzwaaren. Einfuhrzoll: zubereitet 12½% auf den Werth, nicht zubereitet frei. | | | | | | |
| Biber, Pergament | pr. ℔ | 5 | 75 | „ | 6 | 0 |
| Nord | „ | 4 | 0 | „ | 4 | 75 |
| Süd | „ | 0 | 0 | „ | 3 | 0 |
| Weſt | „ | 3 | 25 | „ | 5 | 50 |
| Otter | pr. Fell | 3 | 50 | „ | 7 | 0 |
| Raccoon, Südweſt | „ | 0 | 12 | „ | 0 | 90 |
| Detroit | „ | 0 | 30 | „ | 0 | 50 |
| Muskuah-Ratten, Süd und Nord | „ | 0 | 15 | „ | 0 | 23 |
| Marder, Canada | „ | 0 | 85 | „ | 1 | 0 |
| Nordweſt | „ | 1 | 12½ | „ | 1 | 50 |
| Rother Fuchs | „ | 0 | 90 | „ | 1 | 0 |
| Minx, Süd und Nord | „ | 0 | 25 | „ | 0 | 50 |
| Murrh (Otter) | „ | 0 | 0 | „ | 0 | 0 |
| Haſen, ruſſiſche | „ | 0 | 20 | „ | 0 | 25 |
| Getreide. | | | | | | |
| Weizen, virginiſcher | pr. Buſh. | 1 | 5 | „ | 1 | 10 |
| Nord-Carolina | „ | 0 | 0 | „ | 0 | 0 |
| Roggen aus den nördlichen Staaten | „ | 0 | 67 | „ | 0 | 70 |
| Dinkel, gelber, aus den nördlichen Staaten | „ | 0 | 65 | „ | 0 | 70 |
| weißer von Long-Island und Jerſey | „ | 0 | 65 | „ | 0 | 70 |
| aus den ſüdl. Staaten | „ | 0 | 58 | „ | 0 | 63 |
| Gerſte vom Nord-River | „ | 0 | 0 | „ | 0 | 0 |
| Haſer von den nördl. und ſüdl. Staaten | „ | 0 | 36 | „ | 0 | 48 |
| Bohnen pr. Tierçon von 7 | „ | 9 | 0 | „ | 11 | 0 |
| Erbſen, weiße, trockene pr. Tierçon von | „ | 7 | 0 | „ | 8 | 0 |

| | | Doll. | Cts. | | Doll. | Cts. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Stabholz. Verkaufspreiſe nach dem Maß. | | | | | | |
| Meter, North-River pr. 1000 Fuß | | 16 | 0 | bis | 17 | 0 |
| tannene aus den öſtl. Provinzen | „ | 17 | 0 | „ | 18 | 0 |
| ditto aus dem Diſtrikt Albany | pr. Stück | 0 | 17 | „ | 0 | 18 |
| Planken aus Georgia pr. 1000 Fuß | | 25 | 0 | „ | 35 | 0 |
| Faßdauben, W. O. Piper pr. 1000 | | 60 | 0 | „ | 0 | 0 |
| Orhoft | „ | 0 | 0 | „ | 45 | 0 |
| Barrel | „ | 36 | 0 | „ | 40 | 0 |
| R. O. Orhoft | „ | 27 | 0 | „ | 28 | 0 |
| Reife | „ | 25 | 0 | „ | 30 | 0 |
| fichtene | „ | 15 | 0 | „ | 16 | 0 |
| eichene | „ | 20 | 0 | „ | 25 | 0 |
| Zimmerholz, eichenes pr. □Fuß | | 0 | 20 | „ | 0 | 25 |
| Geibes Fichtenholz aus Georgia | „ | 0 | 28 | „ | 0 | 30 |
| Schindeln v. Cypreſſenholz pr. 1000 | | 4 | 0 | „ | 10 | 0 |
| Schiffsbedarf. | | | | | | |
| Theer | pr. Faß. | 1 | 62½ | „ | 1 | 75 |
| Pech | „ | 0 | 0 | „ | 1 | 75 |
| Harz | „ | 1 | 37½ | „ | 2 | 0 |
| Terpentin, Allmingion, weicher | „ | 0 | 0 | „ | 3 | 62½ |
| North-Compaanie | „ | 0 | 0 | „ | 3 | 25 |
| Terpentin-Spiritus pr. Gallon | | 0 | 53 | „ | 0 | 55 |
| Oele. Einfuhrzoll: Leinöl 25 Cts. Oliven: in Fäſſern 20 Cts. pr. Gall.; Salat: 15% auf den Werth; Palm: frei. | | | | | | |
| Florentiner, 30 Flaſchen pr. Kiſte | | 0 | 0 | „ | 5 | 0 |
| Provencer, 12 Flaſchen pr. Korb | | 3 | 25 | „ | 4 | 0 |
| Oliven | pr. Gall. | 1 | 4 | „ | 1 | 6¼ |
| Palm | pr ℔ | 0 | 6 | „ | 0 | 6½ |
| Leinöl, amerikaniſches | pr. Gall. | 0 | 92 | „ | 0 | 0 |
| engliſches u. holländ. | „ | 0 | 91 | „ | 0 | 0 |
| Wallfiſchthran. | „ | 0 | 25 | „ | 0 | 96 |
| Wallrath, Sommer | „ | 0 | 88 | „ | 0 | 90 |
| Winter | „ | 1 | 6 | „ | 1 | 12½ |
| Leberthran von der Davisſtraße | pr. Faß | 0 | 0 | „ | 14 | 0 |
| unausgekocht am Ufer geſammelt | „ | 12 | 0 | „ | 13 | 0 |
| Tabak. Einfuhrzoll: Blätter 15% auf den Werth. | | | | | | |
| Richmond u. Petersbourgh | pr. ℔ | 0 | 5 | „ | 0 | 8½ |
| Nord-Carolina | „ | 0 | 0 | „ | 0 | 0 |
| Kentucky | „ | 0 | 5 | „ | 0 | 8½ |
| Cuba (in Partien) | „ | 0 | 8 | „ | 0 | 16 |
| St. Domingo | „ | 0 | 9 | „ | 0 | 15 |
| Fabrikirter Nr. 1. | „ | 0 | 11 | „ | 0 | 13 |
| „ 2. | „ | 0 | 8 | „ | 0 | 9 |
| „ 3. | „ | 0 | 7 | „ | 0 | 8 |
| Gesponnener | „ | 0 | 15 | „ | 0 | 18 |
| Cavendisch | „ | 0 | 12 | „ | 0 | 37 |

* Die Abnahme der Schifffahrt im Jahr 1829 iſt nur ſcheinbar. Von 1790 an bis auf genannte Jahr wurden die Angaben aus den Regiſterbüchern gezogen, ohne dabei die abgenützten, verlorn gegangenen, verkauften oder genommenen Schiffe im Anſchlag zu bringen! Dieſem merkwürdigen Fehler wurde, wenn man ihn vielleicht auch früher ſchon bemerkt hatte, doch erſt im Jahr 1829 abgeholfen. Auf alle frühere Angaben über den Tonsgehalt der amerikaniſchen Marine iſt daher nicht der mindeſte Werth zu legen. Wir hoffen, daß Maasregeln ergriffen worden ſeyen, um in alle Zukunft der Bekanntmachung ſolcher ſchmählich ungenauen officiellen Verzeichniſſe vorzubeugen.

Digitized by Google

Zusammenstellung des Tonsgehalts sämmtlicher Schiffe in den verschiedenen Districten der Vereinigten Staaten am 31. Dec. 1851; woraus ersichtlich, wie hoch sich derselbe belief, und zu welchen Zwecken er verwendet wurde.

| Districte. | Registrirt. | | Eingetragen und licentirt. | | Licentirt unter 20 Tons. | | Gesammtbetrag jedes einzelnen Districts. | Registrirter Tonsgehalt, verwendet in | | Verhältniß des eingetragenen und licentirten Tonsgehaltes, verwendet in | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Beständig. | Vorübergehend. | Beständig. | Vorübergehend. | Küstenhandel | Stockfischfang. | | Wallfischfang. | Dampfschifffahrt. | Küstenhandel | Stockfischfang. | Makrelenfischerei. | Wallfischfang. | Dampfschifffahrt. |
| | Tons. 95tel. | Tons. 95tel. | Tons. 95tel. | Tons. 95tel. | Tons. 95tel. | Tons. 95tel. | Tons. 95tel. | Tons. 95tel. | Tons. 95tel. | Tons. 95tel. | Tons. 95tel. | Tons. 95tel. | Tons. 95tel. | Tons. 95tel. |
| Passamaquoddy, Ma. | 489 40 | 5,462 75 | 3,613 49 | . . . | . . . | 39 11 | 9,604 80 | . . . | . . . | 2,762 16 | 311 53 | 539 75 | | |
| Machias | 137 46 | 57 49 | 3 794 22 | . . . | 13 12 | 61 49 | 4,063 83 | . . . | . . . | 3,238 82 | 512 21 | 43 14 | | |
| Frenchman's Bay | 270 32 | 649 87 | 4 179 84 | . . . | 61 56 | 118 64 | 5,280 39 | . . . | . . . | 2,734 6 | 1,143 86 | 240 26 | 61 61 | |
| Penobscot | 2,304 60 | 374 13 | 16 693 40 | . . . | 379 68 | 235 50 | 19,999 41 | . . . | . . . | 8,644 91 | 5 515 45 | 2,537 94 | | |
| Belfast | 2 836 21 | 1,250 86 | 11 492 58 | . . . | 36 3 | 50 54 | 15,666 22 | . . . | . . . | 9,728 0 | 1,149 36 | 615 22 | | |
| Waldoborough | 2 168 88 | 794 54 | 15 455 7 | . . . | 163 46 | 847 71 | 21,409 76 | . . . | . . . | 18,453 7 | | | | |
| Wiscasset | 1,435 35 | 418 26 | 5,073 73 | . . . | . . . | . . . | 6,927 40 | . . . | . . . | 5,073 73 | | | | |
| Bath | 14 233 71 | 2,518 76 | 9,285 0 | . . . | 39 17 | 177 43 | 26,237 22 | . . . | . . . | 7 137 46 | 1 653 66 | 476 78 | | |
| Portland | 27,051 06 | 2 5.7 6 | 12 848 34 | . . . | 173 71 | 224 71 | 42,844 93 | . . . | . . . | 6 458 81 | 1,661 22 | 4 728 25 | | |
| Saco | 1 123 23 | . . . | 2 209 91 | . . . | 137 81 | . . . | 3 471 5 | . . . | . . . | 2,046 61 | 141 66 | 20 59 | | |
| Kennebunk | 3 154 63 | 470 47 | 2,041 53 | . . . | . . . | 16 14 | 5,682 82 | . . . | . . . | 1,291 25 | 507 28 | 243 0 | | |
| York | . . . | . . . | 860 15 | . . . | . . . | 19 18 | 879 33 | . . . | . . . | 387 79 | 337 50 | 154 76 | | |
| Portsmouth, N. H. | 8,304 0 | 486 36 | 5,789 44 | . . . | 35 89 | 84 22 | 14,700 1 | . . . | . . . | 844 58 | 3,457 47 | 1,647 34 | | |
| Newburyport, Mass. | 8,847 33 | 1,640 86 | 7,172 23 | . . . | . . . | . . . | 17,659 88 | . . . | . . . | 2,793 93 | 1,839 18 | 4,539 7 | | |
| Ipswich | . . . | . . . | 1,567 31 | . . . | . . . | . . . | 1,567 31 | . . . | . . . | 779 41 | 335 89 | 451 91 | | |
| Gloucester | 2,694 17 | 67 84 | 9 53 3 91 | . . . | 31 38 | 461 34 | 12,838 74 | . . . | . . . | 3 662 76 | 3 883 88 | 2,037 22 | | |
| Salem | 18,473 94 | 584 90 | 6,480 55 | . . . | . . . | . . . | 25,539 49 | . . . | . . . | 1,008 27 | 4,549 67 | 922 56 | | |
| Marblehead | 1,309 31 | . . . | 5,605 50 | . . . | . . . | . . . | 6,914 81 | . . . | . . . | 874 61 | 3,761 18 | 968 66 | | |
| Boston | 91 075 10 | 8,191 54 | 38,765 18 | . . . | 42 8 | 97 30 | 138,174 25 | . . . | . . . | 21,034 10 | 6,882 81 | 10,801 22 | . . . | 360 49 |
| Plymouth | 9,040 44 | . . . | 7,954 55 | . . . | 21 63 | 55 31 | 17,876 3 | . . . | . . . | 1,142 58 | 2,109 60 | 4,266 32 | | |
| Dighton | 615 17 | . . . | 2 410 45 | . . . | . . . | 43 80 | 3,069 42 | . . . | . . . | 2,210 95 | — | — | | 158 94 |
| New-Bedford | 56 018 58 | 595 93 | 7,258 29 | . . . | 38 5 | 135 46 | 64 049 41 | 45 101 81 | . . . | 5,714 48 | 473 70 | 751 86 | 316 21 | 129 64 |
| Barnstaple | 2 274 63 | 117 54 | 24 345 12 | . . . | 150 55 | . . . | 26 857 93 | 1,283 22 | . . . | 462 4 | 13 544 53 | 10,204 50 | 104 0 | |
| Edgartown | 1 318 34 | 465 39 | 660 37 | . . . | . . . | 182 42 | 2,626 52 | 1 361 20 | . . . | 522 10 | 138 27 | | | |
| Nantucket | 20,899 10 | 82 74 | 3 472 25 | 179 31 | 40 52 | 14 18 | 24,673 30 | 20,899 10 | . . . | 3 542 30 | 109 36 | | | |
| Providence, R. I. | 12,205 19 | 384 12 | 4 131 86 | . . . | 23 78 | . . . | 16,938 5 | . . . | . . . | 4 131 58 | 183 28 | . . . | . . . | 423 60 |
| Bristol | 7 167 64 | . . . | 2,153 94 | . . . | 46 49 | . . . | 9,368 27 | . . . | . . . | 2,091 47 | 72 47 | | | |
| Newport | 4,679 23 | 83 72 | 2,753 88 | . . . | 252 56 | 91 84 | 7,887 23 | . . . | . . . | 533 45 | . . . | . . . | . . . | 96 73 |
| Middleton, Conn. | 1,730 69 | 191 32 | 6,309 9 | 142 89 | 188 48 | . . . | 8,556 57 | . . . | . . . | 6,112 91 | 39 7 | . . . | . . . | 500 31 |
| New-London | 10,835 86 | 1,141 71 | 5,184 49 | . . . | 124 20 | 579 59 | 17,866 0 | 7,766 81 | . . . | 2 937 69 | 2,246 75 | . . . | . . . | 126 61 |
| New-Hafen | 2 698 47 | . . . | 3,755 5 | . . . | 205 98 | 32 51 | 6,692 5 | . . . | . . . | 3 755 5 | — | . . . | . . . | 345 70 |
| Fairfield | 291 27 | 174 91 | 7,661 39 | . . . | 108 11 | . . . | 8,235 73 | . . . | . . . | 7 661 39 | | | | |
| Vermont, Conn | 877 38 | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | 877 38 | . . . | 877 38 | | | | | |
| Champlain, N. S. | 2,417 38 | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | 2,417 38 | | | | | | | |
| Sackett's Harbour | . . . | . . . | 1,379 11 | . . . | . . . | . . . | 1,379 11 | . . . | . . . | 1 379 11 | — | . . . | . . . | 415 20 |
| Oswego | 141 31 | . . . | 731 16 | . . . | . . . | . . . | 875 47 | . . . | . . . | 731 16 | | | | |
| Genesee | . . . | . . . | 420 44 | . . . | . . . | . . . | 420 44 | . . . | . . . | 420 44 | | | | |
| Oswegatchie | . . . | . . . | 209 81 | . . . | . . . | . . . | 209 81 | . . . | . . . | 209 81 | | | | |
| Sags Harbour | 5,913 55 | . . . | 2 843 17 | . . . | 120 69 | 55 87 | 8,933 34 | 5 913 55 | . . . | 2,502 56 | 339 56 | | | |
| New-York | 104 439 22 | 18,018 70 | 156,049 45 | . . . | 7,803 75 | 147 37 | 286,448 59 | . . . | . . . | 156 049 45 | — | . . . | . . . | 13 488 52 |
| Cap Vincent | . . . | . . . | 165 63 | . . . | . . . | . . . | 165 63 | . . . | . . . | 165 63 | | | | |
| Perth Amboy, N. J. | 981 32 | 104 10 | 6 244 31 | . . . | 407 57 | . . . | 7,737 25 | . . . | . . . | 6 244 21 | . . . | . . . | . . . | 136 69 |
| Bridgetown | 31 37 | . . . | 10,249 34 | . . . | 439 47 | . . . | 10,720 37 | . . . | . . . | 10 249 34 | | | | |
| Burlington | . . . | . . . | 2 726 40 | . . . | . . . | . . . | 2,726 40 | . . . | . . . | 2 726 40 | | | | |
| Little Egg Harbour | . . . | . . . | 2 140 11 | . . . | 246 74 | . . . | 2,386 85 | . . . | . . . | 2,140 11 | | | | |
| Great Egg Harbour | . . . | 143 20 | 8,501 63 | . . . | 21 21 | . . . | 8,667 9 | . . . | . . . | 8,501 63 | | | | |

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Philadelphia, Penn. | 46 310 37 | 4,973 42 | 27,244 2 | | | 1430 44 | | 79,968 30 | | | | 27,244 2 | | | | | 2,639 93 |
| Presque Isle | | | 550 87 | | | | | 550 87 | | | | 550 87 | | | | | 334 71 |
| Wilmington, Del. | | 99 83 | 13 119 22 | 79 10 | | 253 77 | | 13,552 2 | | | | 13,198 32 | | | | | 503 75 |
| Baltimore, Md. | 28,334 66 | 2,961 30 | 17,575 60 | | | 391 8 | | 43,263 69 | | | | 17,575 60 | | | | | 4 819 4 |
| Oxford | | | 9,111 60 | | | 107 10 | | 9 218 70 | | | | 9,111 60 | | | | | |
| Vienna | 606 44 | 37 6 | 10,036 5 | | | 828 8 | | 11,547 63 | | | | 10,036 5 | | | | | |
| Snowhill | | | 4,176 91 | | | 194 1 | | 4,370 92 | | | | 4 176 91 | | | | | |
| Annapolis | | | 3 140 57 | | | 332 20 | | 3,472 77 | | | | 3,140 57 | | | | | 297 0 |
| St. Mary's | | | 1,984 16 | | | 54 60 | | 2,038 76 | | | | 1,984 16 | | | | | |
| George Town, Col. | 475 49 | 880 40 | 4,015 28 | | | 27 12 | | 5,398 34 | | | | 4 015 28 | | | | | 674 85 |
| Alexandria | 3,045 63 | 1,670 61 | 4 226 87 | | | 479 61 | | 9,422 82 | | | | 4,226 87 | | | | | 514 18 |
| Meeseit, Mir. | 1,704 29 | 2,876 93 | 7 313 8 | | | 447 55 | | 12,341 90 | | | | 7 313 8 | | | | | 741 73 |
| Petersbourgh | 1,646 43 | 947 48 | 1,507 70 | 256 35 | 107 68 | | | 4,505 74 | | | | 1,764 10 | | | | | |
| Richmond | 866 76 | 1,033 43 | 1,966 85 | | | 205 44 | | 3,975 38 | | | | 1,966 85 | | | | | 199 61 |
| York Town | 87 55 | 48 6 | 1 338 8 | | | | | 1,465 69 | | | | 1,338 8 | | | | | |
| East River | 758 33 | | 2,717 27 | | | 256 84 | | 3,737 49 | | | | 2,717 27 | | | | | |
| Tappahannock | 293 37 | 1,343 46 | 4,433 26 | | | 295 44 | | 6,365 58 | | | | 4 433 26 | | | | | |
| Folly Landing | 433 33 | | 1,728 79 | | | 968 37 | | 3,130 54 | | | | 1,728 79 | | | | | |
| Cherrystone | 315 51 | | 1,315 25 | | | 189 30 | | 1,830 11 | | | | 1,315 25 | | | | | |
| Wilmington, N. C. | 1,765 59 | 6,930 40 | 483 67 | | | 39 10 | | 9 218 81 | | | | 483 67 | | | | | |
| Newbern | 783 41 | 147 83 | 1,469 26 | | | 281 43 | | 2,682 3 | | | | 1,469 26 | | | | | |
| Washington | 375 21 | 811 16 | 757 20 | | | 619 73 | | 2,563 90 | | | | 757 20 | | | | | |
| Creeton | 147 27 | 1,081 84 | 2,268 34 | | | 1 460 8 | | 4 957 61 | | | | 2,268 88 | | | | | |
| Camden | 1,666 64 | 891 18 | 2,044 8 | | | 482 10 | | 5,083 94 | | | | 2,044 8 | | | | | |
| Beaufort | 48 77 | 481 18 | 576 76 | | | 281 90 | | 1,388 71 | | | | 576 76 | | | | | |
| Plymouth | 203 59 | 114 47 | 544 65 | | | | | 862 76 | | | | 544 65 | | | | | |
| Ocracoke | 151 54 | 676 57 | 571 64 | | | | | 1,399 80 | | | | 571 64 | | | | | |
| Charleston, S. C. | 2,446 14 | 3,080 92 | 5,425 65 | 1721 47 | 334 41 | | | 13,008 72 | | | | 7,147 20 | | | | | 1,613 23 |
| Georgetown | | 275 27 | 1,558 12 | | | | | 1,833 39 | | | | 1,558 12 | | | | | |
| Savannah, Geor. | 291 59 | 4,183 10 | 1,159 33 | | | | | 5,634 7 | | | | 1,159 33 | | | | | |
| Brunswick | | 424 53 | 433 42 | | 57 30 | | | 915 30 | | | | 483 42 | | | | | 250 0 |
| St. Mary's | | | 423 73 | | 101 83 | | | 525 61 | | | | 423 73 | | | | | |
| Cuyahoga | 66 80 | 60 0 | 1,327 18 | | | | | 1,454 3 | | | | 1,327 18 | | | | | 219 0 |
| Sandusky | | | 241 92 | | 46 69 | | | 288 66 | | | | 241 92 | | | | | 241 92 |
| Detroit, Mich | | | 1,202 50 | | | | | 1,202 50 | | | | 1,202 50 | | | | | |
| Mobile, Ala | 656 94 | 1,480 37 | 3,496 49 | | 427 19 | | | 6,061 99 | | | | 3,496 49 | | | | | 2,440 25 |
| Pearl River, Miss. | | | 835 64 | | 94 80 | | | 930 49 | | | | 835 64 | | | | | |
| New-Orleans, Lou. | 7,841 51 | 8,567 6 | 37,849 6 | | 1,149 74 | | | 55,407 42 | | | | 37,849 6 | | | | | 36,675 84 |
| Pensacola, Flo. | | 119 2 | 694 36 | | 390 40 | | | 1,113 78 | | | | 694 36 | | | | | |
| St. Augustine | | | 463 37 | | | | | 483 37 | | | | 463 37 | | | | | |
| Key, West | 192 51 | 235 87 | 194 24 | 126 86 | 59 17 | | | 808 75 | | | | 311 15 | | | | | |
| Zusammen | 526,974 12 | 93 477 80 | 617,511 22 | 2506 23 | 3,637 56 | 3739 86 | 1,267,846 29 | 82,315 79 | 877 38 | 516 086 18 | 57,238 55 | 46 210 80 | 481 82 | 68 568 35 |

## Recapitulation des Tonsgehaltes in den Vereinigten Staaten, Ende 1831.

| | Tons | 95tel | Tons | 95tel | Tons | 95tel | Von dem registrirten und licenzirten Tonsgehalte waren beschäftigt im | Tons | 95tel |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Der Gesammtbetrag des Tonsgehaltes in den Vereinigten Staaten am 31. Dec. 1831 wird angegeben zu | | | | | 1,267,846 | 29 | | | |
| Hievon befindlicher registrirter Tonsgehalt | 526 974 | 12 | | | | | Küstenhandel | 516,086 | 18 |
| zufällig wechselnder ditto | 93 477 | 80 | | | | | Wallfischfang | 481 | 82 |
| Total des registrirten Tonsgehaltes | | | 620 451 | 92 | | | Stockfischfang | 57,238 | 55 |
| Befindlicher, eingetragener und licenzirter Tonsgehalt | 617,511 | 22 | | | | | Matrosenmusterei | 46,210 | 80 |
| Zufällig wechselnder ditto | 2,506 | 23 | | | | | Wie oben | 620 017 | 45 |
| Total des eingetragenen und licenzirten Tonsgehaltes | | | 620,017 | 45 | | | | | |
| Piccenirte Fahrzeuge unter 20 Tons im Küstenhandel beschäftigt | 23,637 | 56 | | | | | | | |
| ditto im Stockfischfang | 3,739 | 86 | | | | | | | |
| Total des licenzirten Tonsgehaltes unter 20 Tons | | | 27,376 | 82 | | | | | |
| Total | | | | | 1,267,846 | 29 | | | |

Digitized by Google

Von dem eingetragenen und licenſirten Tonsgehalt, der im Küſtenhandel Verwendung fand, und ſich, wie oben erwähnt, auf 518,086 Tons $^{8}/_{95}$ belief, kamen auf die Dampfſchifffahrt 68,568 Tons $^{36}/_{95}$. Im Jahr 1831 kamen zu dem Tonsgehalt der Handelsmarine in den Vereinigten Staaten neu hinzu 79,805 Tons $^{33}/_{95}$.

Canäle. Nachträglich zu den Angaben, welche wir unſern Leſern vor Augen legten, können wir jetzt bemerken, daß der Geſammtbetrag der Abgaben, welche in dem Jahre, das mit dem 30. Sept. 1833 zu Ende ging, auf ſämmtlichen Canälen des Staates eingenommen wurden, ſich wie folgt belief:

| | Dollars. | Cents. |
|---|---|---|
| Erie- und Champlain-Canäle | 1,324,421 | 63 |
| Oswego-Canal | 20,950 | 23 |
| Cayuga- und Seneca-Canäle | 14,783 | 59 |
| | 1,360,155 | 45 |
| Die Koſten der Erhebung ſind bei obigen Einnahmen in Abrechnung gebracht, und würden obige Summe noch vergrößern um | 25,800 | — |
| Geſammtbetrag aller Abgaben | 1,385,955 | 45 |

Der Netto-Ertrag des bei den Erie- und Champlain-Canälen angelegten Grundſtocks, nach Abzug aller Auslagen, beläuft ſich auf 1,135,161 Doll. 33 Cents.

Die Schuldenlaſt, welche der Staat am 30. Sept. 1833 für die verſchiedenen Canäle noch zu tragen hatte, war wie folgt:

| | Dollars. | Cents. |
|---|---|---|
| Erie- und Champlain-Canal-Schuld | 5,581 639 | 29 |
| Oswego- " | 427,317 | — |
| Cayuga- und Seneca- " | 237 000 | — |
| Ebmung- " | 316 000 | — |
| Crooked Lake- " | 180,000 | — |
| Chenango- " | 50 000 | — |
| Zuſammen | 6,673,006 | 29 |

Wechſelbriefe. Nach dem abgeänderten Geſetze des Staats von Neu-York iſt es geſtattet, folgende Schadenberechnungen auf Wechſelbriefe, welche in dieſem Staate gezogen oder negocirt, und wegen Mangel an Zahlung proteſtirt wurden, anzuſetzen, nämlich:

Wechſelbriefe, gezogen auf die Staaten von Maine, Neu-Hampſhire, Vermont, Maſſachuſetts, Rhode-Island, Connecticut, Neu-Jerſey, Pennſylvania, Ohio, Delaware, Maryland, Virginia, Diſtrikt von Columbia, 3 Procent.

Nord-Carolina, Süd-Carolina, Georgia, Kentucky oder Teneſſee, 5 Procent.

Auf jeden andern Staat und jedes Territorium der Vereinigten Staaten, oder jeden andern Platz auf dieſem Continent, oder an denſelben grenzend, und nördlich vom Aequator, oder jede britiſche oder ſonſtige fremde Beſitzung in Weſtindien, oder ſonſt wo in dem weſtlichen atlantiſchen Ocean, oder einem Hafen oder Handelsplatz in Europa, 10 Procent.

Dieſe Schadenberechnungen gelten als Erſatz für Intereſſen, Proteſtkoſten und alle übrigen Koſten, welche vor und zu der Zeit, wo die Nachricht der Zahlungsverweigerung eingeht, verurſacht wurden; aber der Beſitzer eines ſolchen Wechſels ſoll berechtigt ſeyn, auf den Geſammtbetrag der in dem Wechſel bezeichneten Summe und der hinzukommenden Schadenberechnung, die geſetzlichen Zinſen zu fordern und einzutreiben, von der Zeit an, in welcher von dem Proteſt Mangel Zahlung Nachricht gegeben und Anſchaffung für den Werth verlangt worden iſt. (Sect. 19.)

Wenn der Werth eines ſolchen Wechſels in der Rechnungsmünze der Vereinigten Staaten ausgedrückt iſt, ſo ſoll die hiernach hervorgehende Schuldforderung, zuzüglich der Unkoſten, wie ſie bei Proteſt Mangel Zahlung oben verwilligt ſind, berechnet und feſtgeſetzt werden, ohne alle Rückſicht auf den Stand des Wechſelcourſes, wie er gerade zwiſchen dieſem Staat und dem Handelsplatz, auf welchen der Wechſelbrief gezogen iſt, ſtatt findet. (Sect. 20.)

Wenn der Betrag eines ſolchen Wechſels in dem Rechnungsgelde oder der Landes-Währung eines fremden Staates ausgedrückt iſt, ſo ſoll die hierin erwachſende Schuld excl. der hinzukommenden Schadenberechnung nach dem Stand des Wechſelcourſes oder dem Werth der fremden Landesmünze zur Zeit, wenn die Zahlung verlangt wird, berechnet und feſtgeſetzt werden. (Sect. 21.)

Einfluß des Zolltarifs auf den Handel Amerikas. — Ungeachtet des beiſpielloſen Fortſchreitens der Vereinigten Staaten in Reichthum und Zunahme an Volksmenge, hat ſich der Handel derſelben mit dem Auslande während der letztern zehn Jahre (1822 bis 1831) nicht beſonders gehoben. Betrachtet man den Geiſt für Handelsunternehmungen, der namentlich in den Staaten von Neu-England und Neu-York deren Einwohnerſchaft belebt, und ihre Geſchicklichkeit in der Schifffahrt, ſo hätte man voraus ſagen mögen, daß derſelbe wenigſtens Schritt mit der Entwicklung der innern Hülfsquellen des Landes gehalten haben würde. Daß dem nicht ſo geweſen, iſt lediglich dem Verfahren der Regierung beizumeſſen; denn nicht zufrieden mit dem Wachsthum des Vermögens und der Volkszahl, ſcheint der Congreß in dem Wahne geſtanden zu haben, die allgemeine Wohlfahrt durch Zollverordnungen erhöhen zu können, indem derſelbe einem Theile des Capitals und des Gewerbfleißes der Nation eine erkünſtelte Richtung gab, und Bahnen eröffnete, die zu betreten gegen deren Natur war.

Jemand, der nur einigermaßen mit dem Zuſtand der Vereinigten Staaten bekannt iſt, und weiß, daß dieſelben zwar im Beſitze grenzenloſer Flächen des fruchtbarſten aber unangebauten Bodens, jedoch im Ganzen nur dürftig bevölkert ſind, und der Arbeitslohn folglich hoch iſt, wird keinen Augenblick daran zweifeln, daß der Ackerbau, und zwar noch für eine beträchtliche Reihe von Jahren, als das einträglichſte Gewerbe betrachtet werden muß, welches die Bewohner jenes Landes betreiben können. Es kann zwar nicht in Frage geſtellt werden, daß Manufakturen, die der beſondern Lage angemeſſen ſind, nach und nach in Amerika aufblühen müſſen, ohne daß dazu eine beſondere Anregung ſtatt zu finden braucht, wenn die Bevölkerung zunimmt, und die Vortheile, welche gegenwärtig der Ackerbau gewährt, ſich verringern werden. Durch Zölle und Einfuhrverbote die Manufakturen aber früher zeitigen wollen, heißt eben ſoviel, als einen Theil des Capitals und Gewerbfleißes des Landes auf eine Bahn nöthigen, welche für jetzt noch die allerunvortheilhafteſte iſt.

Digitized by Google

Und dennoch hat die amerikaniſche Regierung lange Zeit darauf hin gearbeitet. Die längſt verworfenen Scheingründe des Mercantilſyſtems, welches alle europäiſchen Staatsmänner aufgegeben haben, wußten ſich in den Congreß einzubürgern, und wurden mit einer Zuverſicht aufgeſtellt, als wenn ſolche nicht angefochten worden wären oder angefochten werden könnten. Vom Jahr 1816 bis neuerdings iſt der Zweck der amerikaniſchen Geſetzgebung der geweſen, das Intereſſe der inländiſchen Manufakturen dadurch zu begünſtigen, daß ſie auf die meiſten eingebrachten Manufakturwaaren drückende Zölle verfügte. Wenn durch ein ſolches Verfahren die in Amerika fabricirten Waaren zu eben ſo billigen Preiſen hätten können geliefert werden, als die von auswärts, ſo wäre dabei nichts gewonnen worden; die Einfuhr fremder Artikel möchte dadurch auch noch ſo ſehr vermindert worden ſeyn, ſo mußte ſich daraus allemal eine gleiche Verminderung der Ausfuhr amerikaniſcher Produkte ergeben, ſo daß der Schutz der Manufakturen des Landes nichts anders geweſen wäre, als Begünſtigung des einen Gewerbzweigs auf Unkoſten des andern, während doch einer wie der andere auf gleichen Schutz Anſpruch machen durfte. Es hat ſich das „Amerikaniſche Syſtem“ aber nichts weniger als auf ſo unſchädliche Weiſe geäußert. Anſtatt daß die in den Vereinigten Staaten producirten Waaren eben ſo wohlfeil als die von gleicher Gattung in Europa erzeugten geliefert worden wären, kamen ſolche ſämmtlich im Durchſchnitt um 30 bis 100 % theurer zu ſtehen! Das dadurch dem Staatenvereine aufgebürdete Geldopfer iſt von den amerikaniſchen Schriftſtellern ſehr verſchieden angeſchlagen worden, und Leute, welche darüber am allerbeſten unterrichtet ſeyn konnten, haben daſſelbe auf 50 bis 60 Millionen Dollars oder 11 bis 13 Mill. Pfd. Sterl. geſchätzt! Und dieſe große Laſt, welche beinahe das dreifache von den geſammten öffentlichen Ausgaben der Republik ausmacht, iſt getragen worden, ohne daß dem Ganzen irgend ein wirklicher Nutzen daraus entſprungen wäre, ſie hat im Gegentheil nur Unheil verurſacht. Die einzige dadurch hervorgebrachte Wirkung war, daß ein Theil des Betriebs-Capitals der Nation der Cultur der Baumwollen-Pflanzungen, der Erzeugung des Weizens, des Reiſes und des Tabaks u. ſ. w. entzogen wurde (alles Gegenſtände, mit denen die Manufaktur-Waaren des Auslandes bezahlt wurden), um damit dieſe Waaren ſelbſt zu erzeugen. Und da dieſe Gattung des Gewerbfleißes für Amerika auf keine Weiſe geeignet iſt, ſo iſt deſſen Bevölkerung eine Abgabe von 15 Mill. Pfd. Sterl. jährlich auferlegt worden, bloß damit die Landesmanufakturen ein mit Verluſt verknüpftes Geſchäft fortſetzen konnten. Es mag dem allgemeinen Urtheile überlaſſen bleiben, zu entſcheiden, ob die Thorheit oder die Koſtſpieligkeit eines ſolchen Syſtems ſein Hauptfehler genannt werden muß.

Daß der Einfluß des Manufakturſyſtems ſich nicht noch viel nachtheiliger geäußert, als es der Fall geweſen, iſt einzig und allein dem Schleichhandel beizumeſſen! Bei einer Ausdehnung der Grenzen, wie der der Vereinigten Staaten, und bei einer Bevölkerung, von welcher die Hälfte den Tarif haßt, müßte man mehr als unklug ſeyn, um zu glauben, daß dieſer in ſeiner ganzen Kraft hätte gehandhabt werden können. Dennoch brachte er der Nachtheile genug hervor; — viele ſehr wichtige Artikel wurden dadurch im Preiſe geſteigert, Handel und Schifffahrt des Landes gelähmt, und ein großer Theil dieſer beiden Geſchäftszweige in die Hände von Fremden gejagt, welche ſolche dem Geſetze zum Trotz betreiben!

Es iſt jedoch nicht leicht zu ſagen, wie lange dieſes verderbte Syſtem aufrecht erhalten worden wäre, ohne die politiſchen Folgen, welche es nach ſich zog. Es wurde hauptſächlich von den nördlichen Staaten begünſtigt. Zwar dürfte, unſerer Meinung nach, der Beweis kaum unmöglich zu führen ſeyn, daß ſie irgend einen wirklichen Nutzen daraus gezogen haben oder überhaupt ziehen konnten; deſto gewiſſer aber weiß man, daß es den ſüdlichen Staaten den allergrößten Nachtheil zufügte. Die Staapelprodukte dieſer letztern ſind: Baumwolle, Tabak und Reis, und der bei weitem größte Theil davon wird ins Ausland verſchickt. Die Pflanzer fanden aber ſehr bald, daß jede Beſchränkung der Einfuhr von Außen eine entſprechende Schwierigkeit der Ausfuhr nach ſich zog. Dieß führte zu einem Zwieſpalt der Intereſſen und zu kräftigen Widerſprüchen gegen den Tarif von Seiten der ſüdlichen Staaten. Dieſe wurden aber nicht berückſichtigt. Aufgebracht über ſolche Behandlung, that Süd-Carolina den entſcheidenden Schritt, ſich des Vollzugs der Zollgeſetze zu weigern und drohte, wenn man Zwang verſuche, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und aus der Union zu treten! Dies war der Todesſtoß für den Tarif. Der Congreß ſah jetzt ein, was alle vernünftigen Männer längſt geſehen hatten, daß es Zeit ſey, nachzugeben, daß man entweder den Tarif ändern, oder den Fortbeſtand der Union aufs Spiel ſetzen müßte. Es ging daher am 14. Juli 1832 ein Geſetz durch, welches vom 3. März 1833 an, eine beträchtliche Zoll-Herabſetzung auf mehrere Artikel verfügte, und eine ſpätere Acte, gewöhnlich „Mr. Clay's Tarifbill“ genannt, ging am 2. März 1833 durch, welche künftige allmähliche Verminderung der Zölle anordnete. Dieſe vernünftigen Maaßregeln ſtellten die Ruhe wieder her, und müſſen ohne allen Zweifel in jeder Beziehung wohlthätig für das allgemeine Beſte wirken.

**Mr. Clay's neue Tarif-Bill, enthaltend die näheren Beſtimmungen zu der Congreß-Acte vom 14. Juli 1832, ſowie zu allen denjenigen Acten, welche die Einfuhr-Zollabgaben betreffen.**

Abſchnitt I. Von dem Senate und dem Hauſe der Repräſentanten der Vereinigten Staaten von Amerika iſt während des verſammelten Congreſſes beſchloſſen

worden, daß von und nach dem 31. Decbr. des Jahres 1833 an zu rechnen, in allen den Fällen, in welchen Zölle auf fremde Einfuhrartikel, durch die vom 14. Juli 1832 erlassene Acte, genannt: „Acte, welche die verschiedenen Acten über Einfuhrzölle verändern und verbessern soll," — sowie die durch andere frühere Acten, — verhängt wurden, und zwanzig Procent von dem Werth der Waaren übersteigen, das Zehntheil eines solchen Ueberschusses in Wegfall kommen soll; von und nach dem 31. December 1835 soll ein zweites Zehntheil in Wegfall gebracht werden; 1837 abermals so viel; von und nach dem 31. December 1839 soll desgleichen ein Zehntheil in Wegfall kommen; von und nach dem 31. December 1841 soll die eine Hälfte des dann noch verbliebenen Restes der Zollabgabe über 20%, und den 30. Juni 1842 die andere Hälfte in Wegfall kommen.

Abschnitt II. Auch ist ferner beschlossen worden; daß, soviel als der zweite Abschnitt der vorerwähnten Acte vom 14. Juli, Zollabgaben für gewalkte Tücher, bekannt unter den Benennungen Halftuch, Kitsies oder Kendals (kendal cottons), die blos aus Wolle gemacht sind, und deren Werth pr. Quadrat-Yard 35 Cents nicht übersteigt, mit 5 Procent vom Werthe bestimmt, hiermit widerrufen ist und widerrufen seyn soll. Und sollen die besagten Artikel demselben Zolle von 50 Procent, wie für andere wollene Manufakturwaaren in dem zweiten Abschnitte bestimmt ist, erhoben werden, welcher Zoll jedoch in derselben Weise in Wegfall gebracht werden soll, wie es im vorstehenden ersten Abschnitt vorgeschrieben ist.

Abschnitt III. Auch ist ferner beschlossen worden, daß bis zum 30. September 1842 die durch vorhandene Gesetze bestehenden Zölle, insofern solche durch diese Acte nicht verändert worden sind, in Kraft bleiben und fortwährend erhoben werden sollen. Und von und nach dem zuletzt genannten Tage angerechnet, sollen alle Zölle in baarem Gelde eingezahlt werden, und alle seyt durch das Gesetz vorgeschriebenen Zollcredite sollen abgeschafft seyn. Und sind hierdurch abgeschafft, und sollen die Zölle in solcher Art erhoben werden, als die Verwaltungsbeamten der Regierung solches erforderlich machen werden, und von und nach dem zuletzt genannten Tage sollen die gesetzlich zu erhebenden Zollabgaben von den Gütern, Waaren und Kaufmannsgut nach dem Werthe derselben in dem Hafen, in welchen solche eingeführt, vernommen werden, nach den gesetzlich vorgeschriebenen Verordnungen.

Abschnitt IV. Auch ist ferner beschlossen worden, daß zusgleichen, außer den Artikeln, die durch die Acte vom 14. Juli 1832 und die vorhandenen Gesetze von der Entrichtung der Zölle befreit sind, die nachbenannten Einfuhrartikel vom 31. December 1833 bis zum 30. Juni 1842 ebenfalls zollfrei zugelassen werden sollen, zu verstehen: Gebleichte und ungebleichte Leinen Tischzeug, leinene Schnupftücher und leinenes Kammertuch, wollene Waaren (worsted staff goods), Schawls und andere aus Seide und Wolle gefertigte Waaren, oder in denen Seide der Hauptheil ist, und welche aus Orten dieselbes des Vorgebirgs der guten Hoffnung kommen. Nähtelle ausgenommen.

Abschnitt V. Auch ist ferner beschlossen worden, daß von und nach dem besagten 30. Juni 1842 die nachbenannten Artikel zollfrei zugelassen werden sollen, zu verstehen: Indigo, Cochenille, Schwefel, roher Salpeter, Schiefsteine, raffinirter Borax, Schmirgel, Opium, Zinn in Platten und Blättern, Gummi arabicum, Senegal-Gummi, Lackfarbe, Krapp und Krappwurzeln, Nüsse und Beeren, so in der Färberei gebraucht werden, Saffran, Curcuma, Waid, Aloe, Ambra, Burgunder Pech, Cochenille, Kamillen, Coriander, Kerchup (Catsup), Kreide, Krähenaugen (Cocculus indicus), Vaternenborn, Ochsenhörner, Hornspitzen, Gummi elasticum, rohes Elfenbein, Wachholderbeeren, Wisam, alle Gattungen von Nüssen, Wachholderöl, rohes unverarbeitetes Rohr und Spanrohr, Schilfrohr, Stanniol, Schellack, alle Farbestoffe, zum Färben und zur Farbeverfeinerung dienlich, Waid-Extract, alle andere Farbematerialien, ausgenommen Alaun, Vitriol, Grünspan, Gummate und Prussiate von Potasche, und Nitrate von Blei, Scheidewasser und Weinsteinsäure (tartaric acid.). Und alle Einfuhr, auf welche der erste Abschnitt dieser Acte Anwendung findet, so wie alle Artikel, welche zollfrei einzubringen, somit zugestanden wird, oder die weniger als 20% Zoll vom Werthe bis zum 30. Juni 1842 entrichten, sollen von und nach diesem Tage einem Zolle, der 20% vom Werthe nicht übersteigt, unterworfen seyn, wie es vom Gesetz bestimmt werden wird.

Abschnitt VI. Auch ist ferner beschlossen worden, daß dasjenige, was in der Acte vom 14. Juli 1832 oder in irgend einer früheren Acte mit der gegenwärtigen unvereinbarlich ist, hierdurch widerrufen seyn soll; doch bleibt dabei vorausgesetzt, daß von dem hierin Enthaltenen nichts dahin ausgelegt werden könne, welches das Einbringen irgend einer oder mehrerer Acten, von Zeit zu Zeit vor oder nach dem besagten 30. Juni 1842 hindern solle, wie solche zur Entdeckung und Verhütung des Umgehens der gesetzlich angeordneten Einfuhrzölle für nothwendig erachtet werden, und ebensowenig das Einbringen einer Acte vor dem 30. Juni 1842, auf den möglichen Fall, daß wegen Uebermaaßes oder Ausfalls in der Zolleinnahme, der Zollantag der durch die besagte Acte vom 14. Juli 1832 auf unter 20% vom Werth ermäßigten Artikel zu verändern wäre, jedoch ohne den höchsten Satz von 20% zu übersteigen, um auf solche Weise die Einnahme dem Bedürfniß anzupassen.

## Circulär an die Maut,beamten.

Treasury Departement, Apr. 20. 1833.

Die 7. Section der Acte vom 14. Juli 1832, bestimmt: „Eine Acte zu Abänderung und Verbesserung der verschiedenen Gesetze, durch welche die Einfuhrzölle bestimmt werden," verordnet: daß in allen Fällen, wo der Eingangszoll, welcher jetzt oder später auf Güter oder Kaufmannswaaren, die man in die Vereinigten Staaten einführt, gelegt wird, dem Gesetze zufolge nach dem Werthe der Gewicht-Pfunds, oder eines Theils derselben, erhoben oder abgeschätzt werden soll; und in allen Fällen, wo eine Angabe vom Werth auf solche Einfuhrgüter gelegt ist, gehört es zu den Pflichten des Zolleinnehmers, in dessen Distrikt solche eingebracht oder declarirt werden, den wahren Werth derselben zu der Zeit, in welcher sie gekauft wurden, und auf dem Platze, von welchem man sie in die Vereinigten Staaten einführte, gehörig schätzen und verzeichnen zu lassen, eben so wie die Zahl der Yards oder Untertheilungen derselben und deren wirklichen Werth, und es soll in allen Fällen die besondere Pflicht der Schatzmeister von Hafenplätzen, Schätzer oder jeder andern Person seyn, welche zu der Schätzung berufen wird, durch alle zweckmäßigen und gesetzlichen Mittel, die sie in ihrer Gewalt haben, den wahren und wirklichen Werth solcher Güter auszuschätzen rc. ohne Rücksicht auf Facturen oder schriftliche Zeugnisse, welche dagegen aufgebracht werden könnten.

Die 8te Section derselben Acte verordnet, daß es die Pflicht des Sekretärs der Schatzkammer seyn soll, unter der Oberaufsicht des Präsidenten der Vereinigten Staaten, von Zeit zu Zeit solche Verordnungen und Anleitungen zu erlassen, die mit den Gesetzen der Vereinigten Staaten nicht im Widerspruch stehen, wie der Präsident solche für angemessen halten wird, um eine gerechte, gleiche und unparteiische Schätzung der Waaren und Kaufmannswaaren, die, wie vorbemerkt, in die Vereinigten Staaten eingeführt werden, zu sichern; eben so auch geeignete und richtige Declarationen des wahren Werths derselben, der Gewicht-Yards rc., wie der besondere Fall erheischt; auch wird dem Sekretär der Schatzkammer zur Pflicht gemacht, alle solchen Verordnungen und Anleitungen mit den Gründen dafür dem Congreß in der nächsten Sitzung vorzulegen.

Die 1. Abtheil. der Acte vom 2. März 1833, bestimmt: „Eine Acte zu Modificirung der Acte vom 14. Juli 1832 und aller übrigen Gesetze, welche Einfuhrzölle auflegen, enthält die Erklärung: daß von und nach dem 31. December 1833 in allen Fällen, wo die Zölle, welche durch die Acte vom 14. Juli 1832 oder irgend eine andere Acte auf fremde Einfuhren gelegt sind, 20% von deren Werth übersteigen, ein Zehntheil dieses Mehrbetrags abgezogen werden solle rc.

Man nimmt an, daß durch diese Verordnung, in nothwendiger Folge um die Vollziehung des Gesetzes zu sichern, alle Zölle, welche durch irgend eine Congreß-Acte auf fremde Einfuhren gelegt sind, im Grunde nach dem Werthe der Gewicht-Yards, wo diese Form möglich ist, und nach dem Werthe irgend eines bestimmten

Digitized by Google

Quantums oder Theiles, in Fällen, wo der Zoll nicht nach der Elle erhoben werden kann, geregelt, geschätzt und erhoben werden müssen; und daß folglich die Befugniß, welche durch die neunte Abtheilung, wie oben bemerkt, ertheilt wurde, in wirksamerer Vollziehung der erwähnten Acte vom 2. März 1833 nothwendig in Wirksamkeit gesetzt werden mußte.

Es wurden daher unter der obersten Aufsicht des Präsidenten der Vereinigten Staaten nachstehende Anleitungen und Verordnungen entworfen, deren Endzweck ist, eine gerechte ehrliche und unparteiliche Abschätzung aller der Waaren und Kaufmannsgüter zu sichern, welche vor und nach dem 31. December 1833 in die Vereinigten Staaten einzuführen werden, so wie die richtige und genauere Declaration des wahren Werthes derselben nach der □Yard oder anderen Maaß- und Gewichts-Bestimmungen, wie solches der besondere Fall mit sich bringt.

In allen Fällen, wo die Acte vom 14. Juli 1832 oder irgend eine andere Acte den Zoll nach dem Werth festsetzt, bleiben die Verordnungen, wie sie gegenwärtig zur Abschätzung des wahren Werthes durch das Gesetz gegeben sind, ohne alle Veränderung Artikel vorgeschrieben erhalten. Was die wenigen Artikel betrifft, welche einem bestimmten Zolle oder einer andern Abgabe also derselben nach dem Werthe unterliegen, so soll der wirkliche Werth zur Zeit des Einlaufes und auf dem Handelsplatze, von welchem aus sie in die Vereinigten Staaten gebracht werden, oder in dem Lande, in welchem sie ursprünglich erzeugt oder fabrizirt wurden, wie der Fall eben ist, abgeschätzt, ermittelt und festgestellt werden, eben so wie die Anzahl der Yards oder Geviert Yards, Tons, Pfunde, Gallons, Bushels oder anderer Gewichtseinheit und Quantitäten in derselben Weise und denselben Verordnungen gemäß, wie solche durch die mehrerwähnte Acte vom 14. Juli 1832 und andere diesfalls noch gültige Acten für diejenigen Artikel vorgeschrieben werden, welche die Zollabgabe nach dem Werth entrichten, und in allen solchen Fällen wird die nämliche Berechnungsart der Tarife und anderer Beweismittel erfordert und vorgeschrieben, wie sie gegenwärtig in Betreff derjenigen Artikel, welche den Zoll nach dem Werthe entrichten, anbefohlen ist. Nachdem der Werth aller solcher Artikel auf diese Weise festgestellt ist, so ist das Verhältniß, in welchem die auf solche Artikel gelegte Abgabe mit dem Werthe derselben steht, zu berechnen, und von demjenigen Betrag derselben, welcher über 20% hinausgeht, soll von und nach dem 31. December 1833 10% abgezogen werden; d. h. wo das Verhältniß derselben gleich 30% ist, werden 10% auf 30% abgezogen, oder 3 Dollars; und von und nach dem 31. December 1834 an soll noch einmal der gleiche Abzug von jenem Mehrbetrag gemacht werden, oder noch einmal 10% auf 30%, was als 3 Dollars weiter beträgt; und in derselben Weise in den verschiedenen Perioden, welche in der mehrerwähnten Acte vom 2. März 1833 bezeichnet sind, sofort, bis zum 31. December 1841, von und nach welchem Tage die Hälfte des Ueberrestes jenes Mehrbetrags in Abzug gebracht wird, und die andere Hälfte davon sodann von und nach dem 30. Juni 1842.

Von dem Verhältniß des Zolles, welches auf diese Weise in Betreff der französischen Weine ausgemittelt wird, wird über die erwähnten 10% noch so viel vom 100 abgerechnet, als nöthig seyn wird, um die Zollerhöhung für jene Weine aufrecht zu erhalten, wie sie in dem Vertrage festgesetzt ist, der zwischen den Vereinigten Staaten und S. M. dem König der Franzosen am 4. Juli 1831 zu Paris abgeschlossen und durch den Congreß bestätigt worden ist.

Es dürfte nicht unnöthig seyn, hier zu bemerken, daß alle Fabrikate von Baumwolle, oder von welchen Baumwolle einen Bestandtheil ausmacht, abgeschätzt, die Anzahl der Yards oder Quantität und der wahre Werth derselben ermittelt werden müssen, auch richtige und geeignete Declaration davon gemacht, ganz nach dem Inhalte der vorstehenden Verordnungen. Man nimmt an, daß der Werth fremder Einfuhrartikel, auf welchen sich in der Acte vom 2. März 1833 bezogen wird, nicht der fingirte Werth ist, nach welchem der Eingang auf alle Fabrikate von Baumwolle, oder von welchen Baumwolle einen Bestandtheil bildet, zufolge der Acte vom 14. Juni 1832 geschätzt werden soll; nämlich von der Preisliste Cents, wenn nicht gesetzt, gemalt oder gedruckt, obgleich weniger Werth als 35 Cts. per □Yard. Dieser Werth ist ein rein künstlicher und durch frühere Gesetze angenommen, als ein Mittel, um den Eingangszoll nach dem Werth, der zu Beschützung der einheimischen Industrie auf solche Artikel gelegt wurde, noch zu erheben; und der Betrag der Abgabe, obgleich durch Annahme des Minimums festgestellt, ist das Verhältniß, welches die von der Regierung einangenommene Summe des Zolls zu dem wahren Werthe des Artikels stehe; und sonach bezahlt eine Quantität solcher Baumwollfabrikate, die in Wirklichkeit 80 Dollars kosten, aber nach den Zwecken und Verordnungen der Acte vom 14. Juni 1832 zu 240 Dollars angeschlagen werden, der That nach eine Abgabe von 75% auf ihren wahren Werth.

Die Acte vom 2. März 1833 aber verfährt nach ganz anderen Grundsätzen und hat einen andern Zweck im Auge. Sie beabsichtigt augenscheinlich einen gleichförmigen Rabatt von der Zollabgabe auf alle fremden Einfuhrartikel nach und nach eintreten zu lassen, und dieselben am Ende auf einen Ansatz zurückzuführen, der 20% vom wirklichen (nicht angenommenen Werthe) des eingeführten Artikels nicht übersteigt. Dieser letzte Zweck ist deutlich ausgesprochen in der letzten Clausel der 5. Abtheilung, die verordnet: „daß alle Einfuhren, auf welche die 1ste Abtheilung dieser Acte angewendet werden kann, und alle Artikel, welche jetzt schon zollfrei einzulassen werden, oder einen geringern Zoll als 20% auf den Werth bezahlen, vor dem mehrerwähnten 30. Juni 1842, von und nach diesem Tage zueinlassen werden sollen, unter Entrichtung eines Zolles von 20% auf den Werth nicht übersteigt, wie dies durch zu erlassende Gesetze noch näher angeordnet werden soll," und die 1ste Abtheilung, welche bereits angeführt worden ist, verordnet ausdrücklich, daß nach dem 30. Juni 1842 jeder Zollansatz auf fremde Einfuhrgüter, der mehr als 20% auf den Werth derselben beträgt, und vermöge früherer Gesetze, auf dieselben erhoben werden würde, in Abrechnung zu bringen sey.

Die Absicht des Gesetzes, in dieser Art eine allgemeine Angabe vom Werth auf fremde Einfuhrgüter herzustellen, und den Ansatz derselben gleichförmig zu machen, kann nur erreicht werden, indem man die Zollabgabe nach dem wahren, statt nach dem angenommenen Werthe berechnet. Dieser Zweck geht noch klarer aus der letzten Clausel der dritten Abtheilung hervor, welche verordnet, daß von und nach dem 30. Juni 1842 „die Zölle, welche gesetzlich auf Waaren und Kaufmannsgüter zu bezahlen sind, nach dem Werth derselben in dem Hafen, wo sie zur Einfuhr Declaration kommen, und unter solchen weiteren Bestimmungen, wie sie vom Gesetze vorgeschrieben werden, angelegt werden sollen." Jede dieser Clauseln erwähnt des wahren Werthes der fremden Einfuhr, und sie weichen nur in der Schätzung dieses Werths von einander ab; vor dem 30. Juni 1842 wird der Werth in dem fremden Hafen genommen, und nach dieser Zeit der Werth in dem Einfuhrhafen. Es kann aber die Absicht keiner dieser Verordnungen, weder jetzt noch künftig, erfüllt werden, wenn man bei dem Nominalwerthe, wie solcher durch frühere Acten angenommen ist, oder bei einem Zollansatze vom Werthe, der auf solche Annahmen gegründet ist, stehen bleiben wollte.

Es hat daher bei allen Einfuhren von Fabrikaten mit Baumwolle vermischt, nach dem 31. Dec. 1833, die Abschätzung des Werths derselben in der vorn bezeichneten Weise zu geschehen; und von dem Betrag, um welchen der Zollansatz nach der Acte vom 14. Juni 1832 oder irgend einer andern Acte 20% vom Werthe übersteigt, soll der Abzug, welchen die Acte vom 2. März 1833 vorschreibt, nach dem Inhalte der vorerwähnten Anordnungen gemacht werden.

Obgleich diese Anordnungen und Vorschriften nicht eher in Wirksamkeit treten, als am 1. Januar 1834, so hat man doch für nöthig erachtet, sie so frühzeitig anzunehmen und zu veröffentlichen, damit die Fabrikanten und Kaufleute, so wie alle übrigen, die einiges Interesse dabei haben, bald genug damit bekannt gemacht werden, besonders wegen der Beurkundung, welche die Consuln im Auslande nach jener Zeit allen Fakturen über Einfuhrgüter beisetzen müssen.

Louis M'Lane, Secretär der Schatzkammer.

Nachstehende Tabelle verzeichnet die fortschreitenden Herabsetzungen, welche nach Mr. Clay's Bill in den Zollabgaben auf einige der bedeutendsten Artikel, die in den Vereinigten Staaten eingehen, Platz greifen werden.



Digitized by Google

| Artikel. | Procent vom Werth. | 1833. Dec. 31. 1 — 10 uh. per Cent. | 1835. Dec. 31. 1 — 10 uh. per Cent. | 1837. Dec. 31. 1 — 10 uh. per Cent. | 1839. Dec. 31. 1 — 10 uh. per Cent. | 1841. Dec. 31. Der Zoll übersteigt 20 Proc. | 1842. Juni 30. Zoll übersteigt 20 Proc. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Wollenfabrikate, deren Werth am Ausfuhrplatze weniger als 8 Cts. per Pfd. beträgt | frei | frei | frei | frei | frei | frei | 20 |
| Dergleichen über 8 Cts. per Pfd. am Ausfuhrplatze werth, 4 Cts. per Pfd. für und 40% im Durchschnitt | 54 | 50-60 | 47-20 | 43-80 | 40-40 | 30-20 | 20 |
| Wolletücher, gewalkt und gewoben; bekannt unter dem Namen Plains, Kerseys oder Kendal-Cottons, bei denen Wolle das einzige Material ist, und deren Werth 35 Cts. per Gevierd-Yard überschreitet, 5% durch M. Gladstone Bill erhöht auf | 50 | 47 | 44 | 41 | 38 | 29 | 20 |
| Alle übrigen Wolletücher | 50 | 47 | 44 | 41 | 38 | 29 | 20 |
| Flanelle, Bocking, Baize, 16 Cts. per Gevierd-Yard, im Durchschnitt gleich | 50 | 47 | 44 | 41 | 38 | 29 | 20 |
| Baumwollenwaaren, weiße, unter 30 Cts. per Gevierd-Yard kostend, zu 30 Cts. geschätzt, bezahlen 25%, im Durchschnitt gleich | 42½ | 40-25 | 38 | 35-75 | 33-50 | 26-75 | 20 |
| Baumwollenwaaren, gefärbte zu 35 Cts. per Gevierd-Yard geschätzt, bezahlen 25%, im Durchschnitt gleich | 42½ | 40-25 | 38 | 35-75 | 33-50 | 26-75 | 20 |
| Nägel, kleine, 5 Cts. per Pfd. im Durchschnitt gleich | 78 | 73-20 | 66-40 | 60-60 | 54-80 | 37-40 | 20 |
| „ große, 4 „ „ „ „ | 96 | 88-40 | 80-80 | 73-20 | 65-60 | 42-80 | 20 |
| Stabeisen, Blech, Reife, gerolltes Eisen, 3 Cts. per Pfd., im Durchschnitt gleich | 113 | 103-70 | 94-40 | 85-10 | 75-80 | 47-90 | 20 |
| Zungeneisen, 50 Cts. per Ctr. | 43 | 40-70 | 38-40 | 36-10 | 33-80 | 26-90 | 20 |
| Barreneisen, gerollt 1 Dollar 50 Cts. per Ctr. | 95 | 87-50 | 80 | 72-50 | 65 | 41-50 | 20 |
| „ gehämmert 90 Cts. per Ctr. | 33 | 31-70 | 30-40 | 29-10 | 27-08 | 23-90 | 20 |

**Rückzölle.** Auf alle Artikel, welche bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten einem Zolle unterworfen sind, und nicht länger als drei Jahre gelagert haben, wird bei Wiederausfuhr derselben eine Rückvergütung der bezahlten Zölle bewilligt. (Ausgenommen fremde getrocknete und gepökelte Fische und andere eingesalzene Lebensmittel, und Antertaue.)

**Credit.** Wenn der Zoll auf einen Artikel, bei dem Wolle nicht einen Bestandtheil bildet, nicht 200 Dollars übersteigt, so muß solcher baar ohne Disconto bezahlt werden; wenn er 200 Dollars übersteigt, so wird ein Credit von 3 Monat für die eine Hälfte und von 6 Monat für die andere Hälfte bewilligt, vom Tage der Einfuhr und Declaration an gerechnet. Die Zölle auf Wolle und alle Fabrikate aus Wolle, müssen baar ohne Disconto bezahlt werden.

**Discounto.** Wenn der Zoll auf einen Artikel (ausgenommen Wolle und Wollenfabrikate) 200 Dollars übersteigt, und gleichzeitig mit der Declaration baar bezahlt wird, so hat der Einführer einen Discounto von 4% anzusprechen.

**Decale und Abgang.** Auf geistige Getränke 2%; auf Ale, Bier und Porter in Bouteillen 10%; alle übrigen Flüssigkeiten in Bouteillen 5%.

**Beschränkungen.** Es dürfen keine Waaren in Fahrzeugen eingeführt werden, die weniger als 30 Tons Last halten. Kein Bier, Ale und Porter in Fässern von weniger Gehalt als 40 Gallons Viertmaaß; oder wenn in Bouteillen gefüllt, in Verpackungen, die weniger halten als 6 Dutzend. Keine destillirten geistigen Wasser in Fässern von geringerem Inhalt als 90 Gallons Weinmaaß, ausgenommen Branntwein, der in Fässern von jedem Gehalt, doch nicht unter 15 Gallons, eingebracht werden kann.

**Tonnengeld.** Auf amerikanische Fahrzeuge und die Fahrzeuge von Dänemark, Centralamerika, den Niederlanden, Hamburg, Bremen, Lübeck, Preußen, Schweden, Norwegen, Oldenburg, Rußland, Oesterreich, Brasilien, Hannover, dem Kirchenstaat, Portugal und Sardinien, von was immer für einem Hafen oder Platze, und auf französische Fahrzeuge, welche von Martiniaue und Guadeloupe kommen, nichts. Auf französische Fahrzeuge aus andern Häfen und auf alle übrigen fremden Fahrzeuge (ausgenommen die oben angeführten), welche aus Häfen kommen, wohin den Amerikanern erlaubt ist, zu handeln, 1 Dollar per Ton; und aus Häfen, wohin den Amerikanern nicht erlaubt ist zu handeln, 2 Dollars 50 Cts. per Ton; auf spanische Fahrzeuge, welche direkt aus Spanien kommen, 5 Cts. per Ton.

**Zollfreie Waaren.** Unter den Artikeln, welche ohne Eingangszoll zugelassen werden, heben wir nachstehende als die wichtigsten aus:

Aloe. — Nembra. — Antimonium. — Arrow-root. — Arsenik. — Assafötida. — Balsame. — Barilla. — Bimsstein. — Bleichpulver. — Borax. — Cacao. — Canthariden. — Cochenille. — Corinthen. — Cremortartari. — Elfenbein. — Farbehölzer aller Art. — Flachs. — Früchte aller Art. — Galläpfel. — Grünspan. — Gummi aller Art. — Gunny-Säcke. — Gyps. — Hanf, Manilla und Sisal. — Häute. — Holz. — Honig. — Hörner. — Ingwer. — Ipecacuanha. — Jalappe. — Kaffee. — Kalk. — Kampfer, roher. — Kapern. — Krapp. — Kupfer in Zunaen, Barren und Blechen. — Lac-Dye. — Lumpen. — Macis. — Mandeln. — Manna. — Marmor. — Munkelwurzel. — Muskatnüsse. — Netten. — Nüsse aller Art. — Oele: Mandel-, Anis-, Cassia-, Zimmt-, Nelken-, Palm-, Wachholder-, Lavendel-, Bergamotte-, Zitron-, Rosen-, Orleans-. — Pfeffer. — Piment. — Quecksilber. — Rauchwaaren aller Art, nicht verarbeitet. — Rhabarber. — Sassaparilla. — Schellak. — Schildkrotschalen. — Schwefel. — Südvolksalt. — Thee aus China. — Wachholderbeeren. — Wachs. — Weinsteln. — Wolle, nicht über 8 Cts. per Pfd. im Werth. — Zimmt. — Zinn, in Barren, Geschirren oder Blechen.

**Nevers**, unter dem 46° 59′ nördl. Br. und 3° 9′ östl. L., im franz. Departement Nièvre, am Zusammenfluß der Nièvre mit der Loire. 15,800 Einw.; mit Fabriken in Porcellain, Fayance, Glas, Spiegel, Leim, Seilerwaaren; Eisen- und Kanonengießerei, Brauerei und Gerbereien; Handel mit Holzkohlen und andern Produkten der Umgegend.

**Newburyport**, unter dem 42° 49′ nördl. Br. und 70° 52′ westl. L., Seehafen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Massachusets), an der Mündung des Merimac, der einen guten Hafen bildet, dessen Eingang aber etwas schwierig ist. 8000 Einw.; bedeutender Handel mit Europa und Westindien; Fischfang, Schiffbau und Rumbrennereien.

**Newcastle upon Tyne**, in der englischen Grafschaft Northumberland, unter dem 54° 58′ nördl. Br. und 1° 37′ westl. L., am linken Ufer der Tyne, die hier noch für

Digitized by Google

Fahrzeuge von 500 – 400 Tons schiffbar ist, mit der Vorstadt Gateshead in Durham durch eine steinerne Brücke verbunden. 4500 Häuser und 57,000 Einwohner. Der Ursprung Newcastle's verliert sich im grauen Alterthum; Hadrian und Severus benützten es schon als eine Vormauer gegen die Caledonier; seine commercielle Bedeutung stammt jedoch aus neuer Zeit, und der Grund dazu wurde gelegt, als man anfing, die unermeßlichen Steinkohlenlager in der Nähe — ohne Widerrede die größten in der Welt — mit Hülfe der Dampfkraft auszubeuten. Jetzt bilden die beiden Ufer des Flusses ein ungeheures Werft, welchem auf Eisenbahnen und Dampfwagen die Steinkohlen aus den Berawerken zugeführt, und von dem aus sie dann weiter verschifft werden. Im Jahr 1850 betrug das ausgeführte Quantum 867,513 Chaldrons oder 46,000.000 Ctr.!! Es gehörten im Jahr 1852 in den Hafen von Newcastle 1077 Schiffe mit einer Lastfähigkeit von 220,784 Tons und 10,267 Mann, und es stand sonach im ganzen brittischen Reiche nur London an Wichtigkeit der Schifffahrt nach. Außerdem werden in der Stadt noch höchst wichtige Manufakturen in Glas, Töpferwaaren, Eisen- und Stahlwaaren, Salmiak, Soda, Vitriol, Schrot, Bleiweiß- und Mennig, Segeltuch u. s. w. betrieben; es befinden sich 51 Glashütten an der Tyne, welche in manchen Jahren bis zum Belaufe von £ 500,000 Glas erzeugt haben.

**Newhaven,** unter dem 41° 18′ nördl. Br. und 82° 58′ westl. L., Seehafen in den Vereinigten Staaten (Concticut), an der New-Gatte-Bay. 10,600 Einw.; mit Fabriken in Baumwollenwaaren, Papier, Gewehren, Leinenzeug, Garn, Tabak ꝛc.; Schiffbau und Handel mit New-York und den Antillen. Es finden sich hier 2 Banken und 2 Assecuranzgesellschaften. Der Hafen ist nicht sehr tief, aber durch Anlegung eines großen Kais verbessert worden.

**New-Port,** Seehafen in den Vereinigten Staaten (Rhode-Island), 8 Stunden von Providence. 1200 Häuser und 8000 Einw.; 5 Banken, bedeutender Seehandel und Fischerei. Der Hafen ist einer der geräumigsten und sichersten auf der Welt.

**Newry,** Seehafen in Ireland (Down), am kleinen Flusse gleichen Namens, unter dem 54° 10′ nördl. Br. und 6° 15′ westl. L. 10,000 Einw.; die Industrie beschäftigt sich hauptsächlich mit Leinenfabrikaten, hat aber in der neuesten Zeit abgenommen, dagegen ist die Einfuhr von Colonialwaaren und die Ausfuhr von Butter, gesalzenem Fleische und Getreide immer noch von Bedeutung.

**Nickel,** Nicolum. Ein im Jahr 1752 von Cronstadt entdecktes Metall, welches nie gediegen, sondern mit Schwefel und Arsenik verbunden oder oxydirt vorkommt, und gewöhnlich aus dem Kupfernickel oder aus der sogenannten Kobaltspeise extrahirt wird; um es ganz rein darzustellen, ist bis jetzt noch keine wohlfeile im Großen anwendbare Methode bekannt. Es ist von beinahe silberweißer Farbe, sehr glänzend, hart und polirfähig, vollkommen streck- und dehnbar, so daß man es in dünne Platten schlagen und zu feinem Drahte ziehen kann, sehr strengflüssig, und wird vom Magnet dergestalt angezogen, daß es zu Compassen brauchbar ist. Specifisches Gewicht = 9·0. Das reine Nickel findet keine Anwendung in den Gewerben, mit Kupfer, Zinn und Zink versetzt aber stellt es das Packfong der Chinesen, und das Argentan oder Neusilber dar. Mischungen, die zu vielerlei Zwecken und sehr häufig gebraucht werden. Das Argentan ist silberweiß, und kann zu Beschlägen auf Pferdegeschirre, Leuchtern, Sporen, Messerheften, Blechinstrumenten ꝛc. sehr gut angewendet werden, zu Tellern und Löffeln ist es aber nicht geeignet, weil durch saure Speisen Grünspan erzeugt wird. Es wird zu Schneeberg, Hasserode am Harz, Wien ꝛc. im Großen bereitet, und enthält je nach den verschiedenen Zwecken, für die es bestimmt ist, 55 – 60 Theile Kupfer, 20 – 25 Theile Zink und 18 – 24 Theile Nickel, auch oft etwas Blei. Durch Zusatz von 2½ % Eisen wird die Legirung weißer aber auch härter.

**Niederlagssystem,** siehe Verschluß.

**Nießwurz.** Man verwendet in der Officin zweierlei Gattungen Nießwurz, die schwarze und weiße. Erstere ist die Wurzel zweier einheimischen Gebirgspflanzen; des Helleborus niger, und Helleborus viridis, *L.*, von jener sind sie etwa fingerlang, graubraun, mit einem Kreis von weißen Punkten unter der Rinde, und stellenweise schuppig; die Wurzeln von Helleborus viridis sind lange zusammengedrehte Fasern, außen schwarz, innen weiß, im Bruche ebenfalls mit einem Ring von weißen Punkten; beide sind von scharfem, bitterem zusammenziehendem Geschmack und Geruch.

Die weiße Nießwurz stammt von dem Veratrum album *L*, einer 2 – 3 Fuß hohen Alpenpflanze; sie kommt in 2 – 3 Zoll langen, 1 Zoll dicken, außen grauen, innen weißen Kegeln, die mit vielen weißen Fasern besetzt sind, vor, und besitzt einen bitterlichen ätzenden Geschmack.

Alle drei Gattungen sind heftige Brech- und Purgirmittel, die aber jetzt meist nur äußerlich angewendet werden.

**Nikolajew,** Stadt im europäischen Rußland (Gouvernement Cherson), 15 Stunden nordöstl. von Cherson, in einer fruchtbaren Ebene zwischen den Flüssen Ingul und Bug;

Digitized by Google

diese erst 1789 angelegte Stadt hat jetzt schon 12,000 Einwohner, beträchtlichen Handels-Verkehr und Schifffahrt; sie leidet aber Mangel an Holz und Trinkwasser, da beide Flüsse nur salziges und bitteres Wasser führen.

**Nimes**, alte und bedeutende Stadt im franz. Departement Gard (Languedoc) unter dem 43° 50′ nördl. Br. und 4° 21′ östl. L. 59,000 Einw.; zahlreiche Fabriken in glatten und façonirten Seiden- und Baumwollenzeugen, Shawls, ostindischen Schnupftüchern, Näh- und Strickseide, deren Gesammtbetrag gegen 22 Millien Franken jährlich ausmacht; Nimes ist der Hauptstapelplatz für die Seide, die Arznei-, Oel- und Farbgewächse, Sämereien, Oele, Weine und andere Produkte der Umgegend; die Weingeistbrennereien liefern jährlich gegen 5000 Fässer, im Werth von 4,500,000 Franken; auch die Färbereien, Gerbereien und Oelmühlen sind von Bedeutung.

**Nimwegen**, Festung an der Waal im holländischen Gouvernement Geldern, mit 18,000 Einwohnern, ansehnlichem Spedition- und Landesprodukten-Handel, und einiger Fabrikation in Seife, Leder, Blech, Leim ꝛc.

**Niort**, unter dem 46° 20′ nördl. Br. und 0° 29′ westl. L., im französischen Departement Deux Sèvres, an der schiffbaren Sèvre niortaise, 2000 Häuser und 15,800 Einw.; Fabriken in Papier, Handschuhen, Spielkarten, Stärke, Horntämmen, Wollenwaaren, Leder ꝛc.; der Handel beschäftigt sich hauptsächlich mit eigenen Fabrikaten, wozu auch noch eingemachte Engelwurz und feine Liqueure gehören, und Getreide.

**Nizza**, unter dem 43° 41′ 16″ nördl. Br. und 7° 16′ 57″ östl. L., am Paglione, und nicht weit von der Mündung des Var in den Golf von Genua, Seehafen im sardinischen Fürstenthum Piemont; 20,000 Einw.; sehr hübsch gebaute Stadt in herrlicher Lage, wegen ihres milden Climas, der Seebäder ꝛc. von einer Menge Fremder besucht, welche häufig den Winter hier zubringen. Ziemlich lebhafter Handel mit Landesprodukten, namentlich Reis, Seide, Südfrüchten, Wein, Oel, Honig ꝛc., und Fabrikation von Papier, Seidenwaaren, Tabak, Seife, Parfümerien. Nizza wurde von den Phociern erbaut, und und man findet noch viele Trümmer aus dem Alterthum in seinen Umgebungen.

Rechnungen und Münzen wie Turin.

Maaße und Gewichte. Die Elle (Rasso) hält 243·8 franz. Linien = 0·548 Meter. Der Fuß (Palmo) hält 117·3 franz. Linien = 0·265 franz. Meter. 100 Ellen geben 88·993 Berliner Ellen, oder 60·089 Londoner Yards.

Der Getreide-Sacco hat 3 Staja und 48 Mensinali. Der Staja enthält 1948 franz. Cubikzoll. 100 Staja geben 17·385 bayerische Scheffel, 38·589 franz. Hectoliter oder 13·252 Londner Quarter.

Vom Getränkemaaß hat 1 Carro: 10 Brente oder 360 Pinte à 2 Boccali; die Pinta = 69 franz. Cubikzoll.

Das Pfund Handelsgewicht von 12 Unzen wiegt 6453 (nach Kelly 4809 engl. Grän = 6484) holl. As, oder 310·113 franz. Grammen. 25 ℔ sind 1 Rubbio, und 6 Rubbia = 1 Quintal. 100 ℔ geben 55·376 bayerische ℔, 66·334 Berliner ℔, 64·017 Hamburger ℔, 68·373 Londner av.d.p. ℔.

Gold- und Silbergewicht ist das franz. Poids de marc von 10,186 holl. As.

**Nördlingen**, feste Stadt in Bayern (Rezatkreis), im sogenannten Ries an der Eger, unter dem 48° 51′ nördl. Br. und 10° 28′ östl. L. 1400 Häuser und 6000 Einwohner. Woll- und Leinwands-, Packtuch-, Fußteppichfabriken (aus Ziegenhaaren), Corduanfabriken, Gerbereien; die Würste von Nördlingen sind berühmt; starker Handel mit Getreide, Gänsen und Federn.

**Nogent le Rotrou**, kleine Stadt im franz. Departement Eure und Loire an dem Flusse Huisne, 55 Stunden südwestlich von Paris, nahe an 7000 Einw. Fabriken von Siebtuch, Droguets, Sarsche ꝛc., eine mechanische Spinnerei, Gerbereien, Färbereien und Lohmühlen; Handel mit Rindvieh, Leder, Käse, Butter, vortrefflichen Krebsen ꝛc.

**Nola**, Stadt im Königreich Neapel (Terra di Lavoro) in einer Ebene, unter dem 40° 52′ nördl. Br. und 14° 26′ östl. Länge. 8500 Einwohner. Kunst- und Handwerksschule. Handel mit Landesprodukten.

**Norden**, Seestadt im Königreich Hannover (im Fürstenthum Ostfriesland) am Leysande, und durch einen Canal mit der eine Stunde entfernten Nordsee verbunden, unter dem 53° 36′ nördl. Br. und 7° 15′ östl. L. 850 Häuser und 5500 Einwohner. Fabriken von Seife, Wollenwaaren und Leinwand, Brauereien, Branntweinbrennereien, Gerbereien, Tabaksfabriken. Hafen, einiger Handel, Schiffbau.

**Nordhausen**, gewerbsame Stadt im preußischen Regierungsbezirk Erfurt, am südlichen Fuße des Harzes und dem Zorgefluße, mit 1400 Häusern und 10,500 Einw. Sitz eines Hauptzollamtes; Handel mit Landesprodukten, Fabriken in Tuch, Leinwand, Hüten, Seife, lakirten Waaren, Scheidewasser, Vitriol und andern chemischen Fabrikaten ꝛc.; ein Hauptnahrungszweig ist die Branntweinbrennerei, welche jährlich in 120 Blasen gegen 500,000 Scheffel Korn verbraucht, und an Consumtionssteuer monatlich 20 — 30,000 Thlr. an den Staat entrichten soll.

Digitized by Google

**Nordköping,** Hafenstadt in Schweden (Linkdping) am Einfluß der Motala in den Meerbusen Lärvicken, mit einem guten Hafen; unter dem 58° 55′ nördl. Br. und 16° 11′ östl. L. 10.000 Einwohner. Sparbank, Schiffswerfte, Fabriken von Messing, Tabak, Tuch, Tapeten, Wollenwaaren, Stärke, Seife, Papier, Strumpfstrickerwaaren, Teppichen, Wachstuch, Spiegeln, Leinwand, Fingerhüten, Nägeln, Leinwanddruckereien, 5 Zuckerraffinerien, Kupferhämmer, Färbereien, Gerbereien, deren Produkte Anlaß zu einem ziemlich lebhaften Handelsverkehr geben.

**Northampton,** Hauptstadt in der englischen Grafschaft gleichen Namens an dem linken Ufer der Nyne unter dem 52° 14′ nördl. Br. und 0° 44′ westl. L. 2200 Häuser und 15.500 Einwohner. Fabriken von Spitzen, Seidewaaren und Zwirn, Schuhen und Stiefeln fürs Ausland, Sattel- und Riemenzeug, Strumpfwaaren; Pferdemärkte, die ehemals in ganz England für die bedeutendsten galten.

**Norwich,** alte Stadt in England (Norfolk) unter dem 52° 38′ nördl. Br. und 1° 17′ westl. L., an dem Flusse Wiesber und der hier schiffbaren Yare. 10.600 Häuser und 61.000 Einwohner. Manufakturen von Kreppflor, Doppelbarchent, und andern wollenen und seidenen Geweben; sie haben aber von ihrer früheren Bedeutung viel verloren. Hutfabrikation; Handel mit eigenen Fabrikaten, Vieh und Steinkohlen; Fischereien. Seine Verschiffungen und Beziehungen gehen meist über Yarmouth.

**Nottingham,** unter dem 52° 57′ 8″ nördl. Br. und 1° 8′ 14″ westl. L., Hauptstadt der engl. Grafschaft gleichen Namens, in schöner Lage, am schiffbaren Trentflusse und mehreren Canälen, mit 7500 Häusern und 50.600 Einwohnern; Hauptsitz der englischen Strumpfweberei und Spitzenfabrikation; im Jahr 1852 arbeiteten mehr als 10.000 Strumpfwirkerstühle und 1240 Bobinetmaschinen in der Stadt; den Werth der Spitzen, welche alljährlich auf dem Markte von Nottingham verkauft werden, schätzt man auf £ 130.000. — Man findet hier außerdem noch Leinwand- und Bleiweißfabriken, Alebrauereien, und bedeutenden Verkehr in Getreide ꝛc. auf dem Trent und den damit in Verbindung gebrachten Canälen. Die ganze Umgegend beschäftigt sich mit Spitzen- und Strumpfwaaren-Fabrikation. Nach Mr. Felkin sind in Nottinghamshire, mit dem anstoßenden Derby und Leicester, 55.000 Strumpfwirkerstühle mit 75.000 Arbeitern beschäftigt, die einen Werth erzeugen in Baumwollenwaaren von £ 880.000, in Wollenwaaren £ 870.000, in Seide £ 241.000. Zusammen £ 1,991.000.

**Novara,** befestigte Stadt in den sardinischen Staaten (Fürstenthum Piemont), zwischen der Mora und der Agogna, unter dem 45° 25′ nördl. Br. und 8° 30′ östl. L. 14.500 E. Fabriken von Leinwand und Seidewaaren, Gerbereien, Handel mit Reis, Seide und Zwirn, 2 Messen.

**Nowgorod, Novgorod Weliki,** an dem Ausflusse des Wolchowflusses aus dem Ilmensee, unter dem 58° 31′ 52″ nördl. Br. und 31° 16′ 24″ östl. L., Hauptstadt des gleichnamigen Gouvernements, mit 1550 Häusern und 11.000 Einw. Handel und Schifffahrt, Fabrikation in Leinwand, Segeltuch, Lichter, Seife ꝛc., Gerbereien; im ganzen Gouvernement Nowgorod sollen jährlich an 75.000.000 Ellen Leinwand verfertigt werden.

Ueber die frühere Größe Nowgorods siehe *Hansa.*

Ueber die dortige Messe siehe *Messen.*

**Noyon,** alte kleine Stadt im franz. Departement Oise, an der Vorse, 6 Stunden NO. von Compiègne. 6000 Einwohner. 1 Dampfbaumwollspinnerei, Fabriken von Leinwand, Alaun, Vitriol, Leder, Bobbinet, Kupferwasser; Handel mit Getreide ꝛc. und Fabrikationsartikeln.

**Nudeln,** dünnere oder dickere Fäden von Mehlteig zum Verspeisen als Suppe ꝛc., welche in vielen Ländern fabrikmäßig bereitet werden. In Deutschland sind Nudelfabriken in Augsburg, Prag, Leipzig, Dresden, Halle, Erfurt, Heidelberg ꝛc., der Verkauf geschieht nach dem Gewichte.

Die berühmteste und am häufigsten im Verkehr erscheinende Gattung sind die italienischen Maccaroni. S. d. Artikel.

**Nuits,** alte kleine Stadt in Frankreich (Côte-d'or) am Flusse Meuzie, 4 St. NNO. von Beaune entfernt. 5000 Einw. Fabriken von Tuch, Essig, Branntwein, Kirschwasser, Wein, und Handel damit. Die Burgunder-Weine von Nuits sind durch ganz Europa bekannt.

**Nürnberg,** alte ehrwürdige Reichsstadt bis zum Jahr 1806, jetzt die Hauptstadt des bayerischen Kreis- und Stadtgerichtes gleichen Namens im Rezatkreise, unter dem 49° 26′ 55″ nördl. Br. und 11° 4′ 15″ östl. Länge, an der Pegnitz; mit 5000 Häusern, ohne die Vorstädte, und 40.000 Einwohnern.

Nürnberg bestand schon zu den Zeiten Karls des Großen; Otto der Erste hielt im Jahr 938 hier den ersten Reichstag, und im Jahr 1219 erhielt es seinen Freiheitsbrief. Im

Digitized by Google

Mittelalter und bis zum 18. Jahrhundert gehörte Nürnberg unter die bedeutendsten Handels- und Fabrikstädte in Europa; gleich Augsburg war es ein Hauptstapelplatz für die ostindischen, levantischen und italienischen Produkte, welche über die Alpen gebracht wurden; es begnügte sich aber nicht mit diesem einträglichen Handel, sondern wandte der Fabrikation eine Thätigkeit und einen Erfindungsgeist zu, welcher den Flor der Stadt auf die höchste Stufe erhob, und ihr gerechte Ansprüche auf die Dankbarkeit der Nachwelt erwarb.

Die Taschenuhren, der Holzschnitt, das Drahtziehen, der Messing, die Windbüchse, die Brechschraube, das Radschloß für die Musete, die Clarinette, das Pedal ꝛc. sind Nürnberger Erfindungen. Vor Allem erhob sich die Fabrikation von Kurzen- und Kinderspielwaaren zu großer Bedeutung, und diese Artikel wurden nach allen Welttheilen in ungeheurer Menge versandt. Die Stadt zählte in den Zeiten ihres Glanzes 90.000 Einwohner, und ihre Ausfuhr, meistens Fabrikate, die sie selbst verfertigte oder in der Umgegend verfertigen ließ, wurden auf 8 Millionen Gulden im Jahr angeschlagen. Kriegsnoth und andere Ungunst der Zeiten, das Aufblühen ähnlicher Industrie und hemmende Zollschranken in fremden Ländern, wohl auch das Beharren bei veralteten Handwerks- und Zunfteinrichtungen, die gegen die mächtigen Fortschritte des Zeitalters nicht mehr bestehen können, haben die Ausfuhr auf $1^1/_2$ Mill. Gulden herabgebracht.

Die bedeutendsten Handwerke haben gegen 30 — 40 Jahre früher in nachstehendem Verhältnisse abgenommen:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Dosenfabrikanten früher gegen | 60 | mit | 3000 | Arbeitern, | jetzt | 15 | mit 600 |
| Rothgießer | „ | 225 | „ | 250 | „ | „ 180 | „ 130 |
| Holz- u. Beindrechsler | „ | 160 | „ | 90 | „ | „ 80 | „ 25 |
| Flaschner | „ | 50 | „ | 80 | „ | „ 40 | „ 20 |

Die Zirkelschmiede sind von 110 Meistern auf 60 herabgekommen,
die Kammacher von 120 Meistern auf 80 u. s. w.

Inzwischen sind Handel und Fabrikation immer noch von Bedeutung; ersterer beschäftigt sich hauptsächlich mit den Produkten der Umgegend: Hopfen, Tabak, Getreide ꝛc., und mit Material-, Colonial- und englischen Waaren ꝛc. Von Fabriken sind zu erwähnen: mehrere ansehnliche Tabaksfabriken, 7 Spiegel-, 3 Messing-, 3 leonische und Gemendraht, Façance-, Spielkarten-, musikalische und mathematische Instrumenten-, Clavierfaiten-, Pug-, Feder- und Blumen-, Pinsel-, Bürsten-, Modeln-, Feilen-, Glas-, Leder-, Pergament-, Wachs-, Lichter-, Oblaten-, Rubeln-, Teppich-, Baumwollenwaaren-, Taschenuhren-, Drechsler- und Holzwaaren-, Farben- und chemische Präparate-, Scheidewasser-, Vitriol-, bunt Papier-, Lebkuchen-Fabriken ꝛc.; 3 Schleif- und 4 Polirmühlen, 25 Reutschmieds-Drechselmühlen, so wie Säge-, Walk-, Farbholz-, Gewürz- und Papiermühlen, sind für diese so höchst mannichfaltige Fabrikation beschäftigt. Auch der Buch-, Kupferstich- und Landkarten-Handel Nürnbergs ist nicht unbedeutend.

Bankanstalten. Die königl. bayerische Bank macht Disconto- und Depositen-Geschäfte, ihre Gesetze und Wirksamkeit sind jedoch nicht genauer bekannt. Es bestehen sich noch mehrere angesehene Privatbanken hier, und der Umsatz in Wechseln und Staatspapieren ist bedeutend.

Die drei Messen, welche hier alljährlich statt finden, sind sehr besucht, und beginnen 1) am Dreikönigstag, 2) Mittwochs nach Ostern, 3) mit Egidii; der Wollmarkt beginnt am 1. Juli, und dauert 8 Tage.

Münzen, Maaße und Gewichte, siehe München.

Gold-, Silber- und Geldgewicht ist die Mark von 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quent, 256 Pfennig, 4110 Dukaten Alt, und hält 23·5565 franz. Grammen oder 4961 Mk.

Bei der Probe wird die Mark Gold zu 24 Karat à 12 Grän fein, Silber aber zu 16 Loth à 4 Quent, à 4 Pfennige gerechnet. Das verarbeitete Silber soll 13 Loth fein halten und zum Zeichen ein N haben; die Mark Draht und Tressen hält aber $15^1/_2$ Loth fein.

Das Apothekerpfund von 12 Unzen $= {}^3/_4$ ℔ des Silbergewichts, und wiegt 357·854 franz. Grammen oder 7446 holl. Ab.

Man rechnet hier nach dem fl. 24 Fuß in Gulden à 60 Kreuzer oder Thaler à 90 Kreuzer, und in Wechselzahlung oder Corrent-Valuta: dem Conv. fl. 20 Fuße.

## Wechsel-Course.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Amsterdam | 1 M. | 138 Thaler im fl. 20 Fuß | 250 fl. holl. Cour. | |
| Hamburg | 1 „ | $147^1/_2$ „ „ | 300 Mark Banco. | |
| Augsburg | 1 „ | 100 fl. } | „ | 100 fl. in 20 kr. |
| Wien | 2 „ | $100^1/_4$ fl. } | | |
| London | 2 „ | 10 fl. 4 kr. | „ | 1 £ Sterl. |
| Frankfurt | k. S. | 100 fl. | „ | 100 fl. Wechselzahlung. |
| Paris | 2 M. | 118 fl. } | „ | 300 Franken. |
| Lyon | k. S. | 118 fl. } | | |
| Leipzig | . . . | $99^1/_2$ Thlr. | „ | 100 Thlr. Wechselgeld. |
| Bremen | . . . | $109^1/_2$ „ | „ | 100 Rthlr. in Louisd'or à 5 Thlr. |
| Mailand } Venedig } | . . | $59^1/_2$ kr. | „ | 3 Lire austriache. |

## Geldsorten.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Vollwichtige Friedrichsd'or | . . . | 9 fl. 51 | kr. |
| „ franz. neue Louisd'or | . . . | 11 „ 7 | „ |
| „ Dukaten | . . . | 5 „ 34 | „ |
| „ 20 Frankenstücke | . . . | 9 „ 30 | „ |
| 5 Frankenstücke | . . . | 2 „ $20^1/_2$ | „ |
| Conv. Thaler | . . . | 2 „ 24 | „ |
| 20 Kreuzerstücke | . . . | — | |
| Preußische Courant 1 Thaler | . . . | $104^3/_9$ kr. | |
| „ „ $^1/_2$ und $^6/_6$ Thaler | . . . | $104^1/_2$ „ | |

Der Uso der auf Nürnberg gezogenen Wechsel ist 15 Tage, doppelter Uso 30, halber Uso 8 und $1^1/_2$ Uso 2 — 3 Tage nach der Acceptation, Sonn-, Fest- und Banco-Schlußtage mit eingerechnet.

Acceptirt wird hier bei Wechseln, die auf längere Zeit als 1 Uso gestellt sind, nur 15 Tage vor der Verfallzeit. Wenn solche Wechsel auf Sicht lauten, so muß der Bezogene den Tag der Präsentation darauf bemerken (Geseben, vorgezeigt oder präsentirt den ꝛc.), um darnach die Zeit der Acceptation bestimmen zu können.

Respecttage für Briefe, die nicht unter $^1/_2$ Uso lauten, sind stets verordnet; Briefe, die à vista lauten, müssen binnen 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden; Wechsel hingegen, die vor den beiden jährlichen

Digitized by Google

Bankſperren verfallen, müſſen entweder den Tag vor der Sperre abgeſchrieben oder aber proteſtirt werden, die Reſpecttage mögen abgelaufen ſeyn oder nicht.

Ueber die Eiſenbahn zwiſchen Nürnberg und Fürth ſiehe Eiſenbahnen; die Actien derſelben ſtanden im Oct. 1836 auf: 315 — 325.

**Nüsse, Wallnüsse** (Engl. Walnuts, Franz. Noix, Ital. Noci, Span. Nueces, Port. Nozes, Holl. Wallnoten, Okernooten, Dän. Valnödder, Schwed. Valnötter, Ruſſ. Grezkiü orechi, Orzechi wloskie), die Früchte des Wallnußbaumes (Juglans regia, *L.*), von dem es mehrere Varietäten gibt. Der Wallnußbaum ſtammt urſprünglich aus Mittelaſien, und wird namentlich in Perſien und den Ländern um das caſpiſche Meer ſehr häufig wild angetroffen. Man hat ihn ſeit langer Zeit in Europa eingeführt, in den nördlichen Theilen reifen aber die Früchte nicht mehr, und ſelbſt im ſüdlichen Deutſchland leidet der Baum oft durch die Strenge der Winter. Die Jedermann bekannte Frucht iſt eine ziemlich große, länglich runde Nuß, mit einer harten Schale, in der ſich ein öliger, in vier Lappen getheilter Kern befindet; ſie wurde von jeher ſehr geſchätzt, und von den Römern Jovis glans (Jupiters-Eichel) genannt, woher der lateiniſche Name des Baumes. Die Nüſſe werden entweder eingeſammelt, wenn ſie völlig reif ſind, und dann ohne weitere Zubereitung als Deſert-Frucht genoſſen, oder man pflückt ſie grün, und kocht ſie mit Zucker, in welcher Geſtalt ſie zu dem vortrefflichſten Eingemachten gehören. Das ſüdliche Deutſchland, beſonders die Pfalz und Würtemberg, dann aber auch Mähren, Kärnthen, Braunſchweig ꝛc. liefern eine Menge Nüſſe zum Handel; über Meer nach England, dem Norden von Europa ꝛc. werden die meiſten aus Spanien, Italien und Frankreich gebracht.

Man preßt aus den friſchen Kernen ein ſehr brauchbares Oel, das Nußöl, das ſeines ſchnellen Trocknens wegen von den Malern jedem andern vorgezogen wird, mit Alkalien weiche Seifen liefert, und auch in der Arzneikunde und zum Brennen dient; es iſt grünlichgelb, ohne Geruch, von mildem Geſchmack, hat ein ſpecifiſches Gewicht von = 0·926, und erſtarrt bei einer Temperatur von — 16° Reaumur zu einer butterähnlichen Maſſe. Man bereitet daſſelbe hauptſächlich aus den mittlern Provinzen Frankreichs und aus der Pfalz.

Das Nußbaumholz gehört unter die ſchönſten europäiſchen Hölzer, es iſt hart und feſt, nimmt eine vortreffliche Politur an, und wurde daher vor der allgemeinen Einführung des Mahagony am meiſten zu den feineren Tiſchler- und Drechslerarbeiten verwendet; auch jetzt noch iſt es ſehr geſucht, und ſchön gemaſerte Stücke werden theuer bezahlt; zu Büchſenſchäften iſt es jeder andern Holzgattung vorzuziehen, welcher Umſtand über die letzten Kriegsjahre zu großer Verheerung unter den Nußbäumen Anlaß gab. In der Dauphine, im Languedoc, Anjou ꝛc. werden eine Menge Schuhe für das Landvolk aus Nußbaumholz gemacht. Frankreich und die Schweiz führen das meiſte und ſchönſte Nußbaumholz aus. (Poiret, histoire philosophique des plantes, tom VII. p. 213; Rees Cyclopaedia u. A.)

Ueberſicht der Quantitäten Wallnüſſe, welche im Laufe der Jahre 1831 und 1832 in Großbrittannien eingeführt, ausgeführt und zum einheimiſchen Verbrauche zurückbehalten wurden, nebſt Angabe des Netto-Ertrages der darauf gelegten Abgabe, und des Anſatzes derſelben.

| Jahre. | Einfuhren. | Ausfuhren. | Einheim. Verbrauch. | Zoll. | Anſatz des Zolls. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Buſhels | Buſhels. | Buſhels. | £ | pr. Buſhel. |
| 1831 | 23 578 | 160 | 24,317 | 2458 | 2s. |
| 1832 | 16,913 | 551 | 15,229 | 1518 | 2s. |

**Nutria**, ſiehe Otterfelle.

## O.

**Oaxaca (Guaxaca)**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens in den Vereinigten mexicaniſchen Staaten, am linken Ufer des Rio Verde, unter dem 17° 45′ nördl. Br. und 95° 0′ weſtl. L. 25,000 Einw. Baumwoll- und Seidenfabrikation, Handel mit Cochenille, Cacao, Pfeffer, Jalappe, Getreide, Salz, Häuten ꝛc.

**Oblaten** (Franz. Oublies, Engl. Wafers, Ital. Cialde, Ostie da sigillare), dünne Blätter von Mehlteig, in eiſernen Formen ohne Gährung gebacken, weiß oder gefärbt, die man in dreierlei Hauptgattungen verbraucht: Brief-Oblaten zum Siegeln der Briefe, meiſt vielfärbig, durch kleine runde Stecheiſen ausgebauen und in Schachteln verpackt; Kirchen-Oblaten oder Hoſtien, pr. 100 oder 1000 Stück, und Tafel-Oblaten, weiß, in länglicht-viereckiger Form für Conditoren und den Bedarf in Haushaltungen, die in Pateten von hundert Stück verkauft werden. Nürnberg, Fürth und Caſſel liefern das Meiſte davon in den Handel. Der Verbrauch der Brief-Oblaten iſt durch das neuerdings eingeführte feine Hauſenblaſenpapier, das verſchieden gefärbt und durch Stempel mit Namen oder Figuren bedruckt wird, ſehr vermindert worden.

**Obſidian** (Franz. Obsidienne, Verre volcanique), ein glasartiges vulkaniſches Produkt, von glänzendem muſcheligem Bruch, undurchſichtig und gewöhnlich von ſchwärzlich-grüner oder brauner, manchmal aber auch hellerer Farbe; ſpecifiſches Gewicht = 2·4; Härte = 6.

Digitized by Google

Man findet ihn ſehr häufig, und benützt die ſchönen Stücke zu ordinären Schmuckſachen, Doſen, Beſteckheften ꝛc. die jedoch keinen ſonderlichen Werth haben.

**Obſt** (Franz. Fruits, Engl. Fruits, Ital. Frutta), die Geſammtbenennung für alle Gattungen Baumfrüchte aus dem mittlern und nördlichen Europa. Mit friſchem und getrocknetem Obſte wird ein ſehr beträchtlicher Handel betrieben. Man ſehe die einzelnen Artikel wie Aepfel, Birnen, Kirſchen, Pflaumen ꝛc.

**Obſtwein**, ſiehe Aepfel, Birnen ꝛc. und Wein.

**Ocanna**, Stadt in der ſpaniſchen Provinz Toledo (Neu-Caſtilien) 11 Stunden ONO. von Toledo entfernt. 12.000 Einwohner. Einige Fabrikation von Seife, gewöhnlichem Tuch und Leder. Wollwäſchereien. Die Mineralquellen in der Nähe ſind berühmt.

**Ochozk**, Stadt im aſiatiſchen Rußland (Sibirien), unter dem 59° 20′ nördl. Br. und 145° 15′ öſtl. L., 152 Häuſer und 1600 Einw., an der Mündung der Ochota ins ochozkiſche (kamtſchatkiſche) Meer. Hafen; Stapelplatz des Handels mit Kamtſchatka und der Ruſſiſch-Amerikaniſchen Handelsgeſellſchaft; Schiffswerfte; Saline; auch muß aller Tribut hierher gebracht werden, wo er geſchätzt und dann nach Jakuzk gebracht wird, von woher auch Ochozk Lebensmittel und Schiffsbedürfniſſe außer dem Holze erhält. Ziemlich bedeutender Ein- und Ausfuhrhandel mit Pelzwerk ꝛc.

**Ochſenfleiſch.** Von dieſem kann hier nur als Handelsartikel im geſalzenen, getrockneten und geräucherten Zuſtande die Rede ſeyn; im brittiſchen, nordamerikaniſchen und ruſſiſchen Verkehre kommt es häufig vor; Hamburg liefert beträchtliche Quantitäten geräucherten Ochſenfleiſches oder Rauchfleiſches zur Ausfuhr, wozu Jütland und Holſtein das Schlachtvieh liefern. Das in Irland in großen Quantitäten eingeſalzene Ochſenfleiſch wird nach Oſt- und Weſtindien ausgeführt, und kommt in den Preis-Couranten unter India Beef vor. Es gibt auch geſalzenes und an der freien Luft getrocknetes Ochſenfleiſch, welches namentlich im amerikaniſchen Handel eine Rolle ſpielt.

Geſalzenes Fleiſch (salted beef, not being corned), als nicht das wirkliche für längere Dauer eingepökelte (pickled meat), zahlt 12s. für den Centner engliſch Einfuhrzoll. Mehr hierüber unter dem Artikel Schlachtvieh.

**Ochſenzunge**, ſiehe Drkanette.

**Ocker**, ſiehe Farben.

**Odenſe**, alte hübſche Stadt in Dänemark auf der Inſel Fyen, deren Hauptſtadt ſie iſt, an dem 1 Meile langen Canal, der bei Stege in die Odenſefjörde ausläuft, unter dem 55° 23′ nördl. Br. und 10° 25′ öſtl. L. 1100 Häuſer und 7500 Einw. Fabrikation von Seife, Handſchuhen, Tuch, Leder; Porterbraucreien, Handel, Schiffahrt.

**Odeſſa**, der blühendſte Handelsplatz und Seehafen von Südrußland, am nordweſtlichen Ufer des ſchwarzen Meeres, zwiſchen den Mündungen des Dniefters und des Bugs; unter dem 46° 29½′ nördl. Br. und 36° 57¾′ öſtl. L., mit einer Bevölkerung von 40.000 Seelen. Die Gründung der Stadt erfolgte ums Jahr 1792, nach dem Frieden zu Jaſſy, auf Befehl der Kaiſerin Catharina. Der Hauptzweck, den man dabei im Auge hatte: für den innern ruſſiſchen Verkehr zwiſchen dem ſchwarzen und aſowſchen Meere einen Niederlagsort zu errichten, iſt dadurch vollkommen erreicht worden. Durch einen Ukas vom 7. Februar 1817 iſt Odeſſa auf 30 Jahre zum Freihafen erklärt, und den Einwohnern ſind gewiſſe Steuern erlaſſen worden, wodurch ſich der Handel ſeitdem ſehr gehoben hat. Die Rhede oder Bay von Odeſſa iſt nicht nur geräumig, ſondern hat bei gutem, fein ſandigem und tiefigem Ankergrunde einen ſtets hohen Waſſerſtand; nur iſt ſolche den Südweſtwinden ausgeſetzt, welche im Winter den Schiffen zuweilen Gefahr bringen. Der künſtlich gebaute Hafen wird durch einen ziemlich weit in die See reichenden Steindamm geſchützt, und iſt zur Aufnahme von 300 Schiffen berechnet. Auch er hat tiefes Waſſer. An dem ſüdlichen Ufer der Bay iſt ein Leuchtthurm errichtet, und befindet ſich daſelbſt eine gut eingerichtete Quarantäne-Anſtalt nach dem Muſter der von Marſeille. Mangel an gutem Quellwaſſer iſt das Einzige, womit Odeſſa zu kämpfen hat; in der Nähe der Stadt findet man wenig oder gar keine Bäume, was der Gegend ein einförmiges und unfruchtbares Anſehen gibt.

Leuchtfeuer. Ein Leuchtthurm wurde kürzlich auf dem Cap Fontan, etwa 6½ Seemeilen ſüdlich von Odeſſa, errichtet. Das Licht, welches ſich früher umdrehte, iſt jetzt feſtſtehend, und etwa 203 ruſſ. Fuß über dem Meeresſpiegel erhaben. In der Entfernung von 11 engl. Meilen ONO. 1/8 O. von Odeſſa, am nördlichen Ende der langen, ſchmalen und niedrigen Inſel Tendra, wurde kürzlich ein Leuchtthurm errichtet, welcher für Schiffe, die ſich von Süden oder Weſten der Odeſſa nähern, von großem Nutzen iſt. Die Laterne, 92½ ruſſ. Fuß über dem Meeresſpiegel erhaben, wurde zum erſten Male am 15. Sept. 1827 erleuchtet. Sie enthält drei zurückweichende Lichtflammen, welche in der Geſtalt eines Dreiecks aufgehängt ſind, und ſich in dem Zeitraum von vier Minuten herumdrehen, ſo daß jede Lampe das Maximum ihres Glanzes nach einem Zwiſchenraum von einer Minute und 20 Secunden erreicht. Da die Flammen von rother Farbe ſind, ſo kann das Licht auf dem Leuchtthurme auf Fontan von den übrigen Leuchtfeuern im ſchwarzen Meere ſehr gut unterſchieden werden. Bei nebligem Wetter unterhält man Glockengeläute. — (Coulier sur les Phares, 2te Ausgabe; Norrie's Schiffahrtsanleitungen für das mittelländiſche und ſchwarze Meer.)

Digitized by Google

Mehrere Jahre nach der Erbauung von Odessa blieb der Getreidehandel dessen einziger Geschäftszweig, und auch in diesem Augenblicke ist Weizen noch dessen Hauptausfuhrartikel. (Siehe Kornhandel.) Es werden aber auch sehr beträchtliche Partien Talg, Wolle, Eisen, Häute, Kupfer, Wachs, Caviar, Potasche, gesalzenes Fleisch, Rauchwaaren, Tauwerk, Segeltuch, Butter, Hausenblase u. s. w. ausgeführt. Der Odessa-Talg hat eine strohgelbe Farbe und wird dem Petersburger vorgezogen. Aus nachfolgender Uebersicht ersieht man die Wichtigkeit der Talgausfuhr von Odessa während der Jahre 1814—1831, und geht daraus die Zunahme des Handels von diesem Hafen zu gleicher Zeit hervor:

| Jahre. | Werth des ausgeführten Talgs. | Jahre. | Werth des ausgeführten Talgs. | Quantität nach Pud. |
|---|---|---|---|---|
| | Rubel. | | Rubel. | |
| 1814 | 84,554 | 1823 | 2,184 768 | |
| 1815 | 72 175 | 1824 | 1 674,566 | 209,118 |
| 1816 | 103 397 | 1825 | 2,697,334 | 316,157 |
| 1817 | 90,318 | 1826 | 2,800,000 | 331,873 |
| 1818 | 185 110 | 1827 | . . . | 195,485 |
| 1819 | 364,792 | 1828 | . . . | 13,695 |
| 1820 | 1,137,461 | 1829 | . . . | 160,024 |
| 1821 | 1,591,540 | 1830 | . . . | 245,038 |
| 1822 | 991,318 | 1831 | . . . | 287,240 |

Aus dieser Uebersicht, sagt das Journal d'Odessa (1827, Nr. 16), geht hervor, welche Mittel das südliche Rußland besitzt, um dem Handel von Odessa Nahrung zu geben. Binnen 10 Jahren hat sich die dortige Talg-Ausfuhr verzwanzigfacht; der Werth der Viehheerden, der Reichthum der großen Länderstrecken ist dadurch sehr erhöht worden, während er sonst nur von geringem Belange geblieben seyn würde, hätte sich dieser Absatzort dafür nicht gebildet.

Eben so ansehnlich ist auch die Ausfuhr von Schafwolle geworden; im Verlauf der letzten 20 Jahre wurden überall zahlreiche Merino-Stämme gezogen, namentlich in den Gouvernements Taurien, Cherson und Ekatarinoslaw, und es haben die Heerden sowohl in der Zahl als Feinheit sehr zugenommen.

Das von Odessa verschiffte Eisen wird meist aus Sibirien gebracht, entweder auf der Wolga oder von dem Don bis Taganrog, von wo es denn nach Odessa gelangt. Vieles davon wird in den großen Eisen-Fabriken von Tula verarbeitet und so nach Odessa geführt. Von Taganrog kommt auch viel Schiffbauholz, Theer und Pech. Insofern Odessa selbst nicht an dem Ausflusse eines großen Stromes liegt und keine Fabriken besitzt, sollte man es nicht für einen Ausfuhrplatz sogenannter einheimischer Erzeugnisse halten; seine glückliche Lage, verbunden mit den Vorrechten eines Freihafens, haben es aber zum Stapelplatz für die meisten russischen Produkte erhoben, die ins Ausland verkauft und zur Ausfuhr dort aufgestapelt werden, wie auch alle zum Verbrauch im Innern bestimmten fremden Waaren dort eingehen. Die Seichtigkeit des Wassers bei Taganrog, so wie der Umstand, daß das Asowsche Meer nur während einer kurzen Zeit im Jahre zu beschiffen ist, verhindern daselbst die Ankunft aller Schiffe von einiger Größe, und verursachen die Ueberladung mittelst Küstenschiffen von großen Quantitäten derjenigen Produkte, welche die Wolga und den Don herabkommen, nach den Häfen von Theodosia oder Odessa, vorzüglich nach letzterm. Doch ist die directe Ausfuhr von Taganrog nach dem Mittelmeere nichts weniger als unbedeutend. Alle Güter, die auf dem Dniester, dem Bug und dem Dnieper herabkommen, werden in Odessa weiter verladen; bei den Hindernissen, denen die Flußschifffahrt auf den beiden zuerst genannten Strömen unterliegt, verführt man aus Podolien, der Ukraine ꝛc. viel Getreide auf mit Ochsen bespannten Wagen (s. d. Art. Kornhandel).

Haupthandelsverbindungen unterhält Odessa mit Constantinopel, Smyrna und den andern levantischen Häfen; mit Neapel, Livorno, Genua, Marseille u. a. m. „Es ist allgemein bekannt," — sagt Jakob in seinem Memoir on the Trade of the Black Sea, im Anhange dazu über den Getreidehandel des schwarzen Meeres (s. die Octav-Ausgabe) — „daß Constantinopel jährlich aus dem schwarzen Meere eine Zufuhr von 100.000 Quarter Weizen erhält. Die griechischen Inseln erbauen im Durchschnitt von dieser Getreideart kaum so viel als sie für sich das Jahr hindurch selbst gebrauchen, und in manchen Jahren müssen sie beträchtliche Quantitäten davon, entweder von dem benachbarten Festlande oder aus dem schwarzen Meere einführen. Die Küsten des türkischen Reiches in Asien, namentlich die von Kleinasien, befinden sich beinahe in derselben Nothwendigkeit, weßhalb der Getreidemarkt von Smyrna dem russischen Weizen zuweilen sehr günstigen Absatz gewährt. Die Inseln Malta und Gozzo erzeugen gleichfalls nur die Hälfte von dem, was deren Bevölkerung von 120.000 Einwohnern verbraucht.

„Sicilien, obgleich dessen alter Kornreichthum bedeutend abgenommen hat, behält dennoch in den meisten Jahren einen Ueberschuß, mit dem es den weniger fruchtbaren Gegenden Italiens aushilft, so daß dessen Weizenausfuhr wenigstens in den Häfen von Neapel, Genua und Livorno, mit der aus dem schwarzen Meere rivalisiren kann.

Digitized by Google

„In Toscana wird nur selten so viel Weizen erbaut als gebraucht wird, und dessen Haupthafen, Livorno, der einzige, in welchen Getreideladungen abgesetzt werden können, ohne daß die Quarantäne-Anstalten Hindernisse in den Weg legen, war zu allen Zeiten ein Hauptstapelplatz für Weizen, der meistens aus dem schwarzen Meere kommt. Es gibt daselbst immer Käufer, die sich auf die Unsicherheit der Ernten in den benachbarten Ländern verlassen, welchen das Getreide dann in kurzer Zeit mit ansehnlichem Gewinne zugeführt werden kann.

„In Genua können, wie zu Livorno, die Getreideladungen im Bezirk der Quarantäne-Anstalten umgeladen werden, ohne Aufenthalt zu verursachen; in der Umgegend der Stadt wird nur wenig Weizen gebaut, und zu manchen Zeiten wird von dort sogar bis nach der Schweiz verführt. Der eigene Bedarf, so wie die Aussicht auf eine vortheilhafte Wiederausfuhr, belebt daher den dasigen Getreidehandel, und es wird behauptet, daß die Vorräthe in den beiden genannten Häfen selten unter 100.000 Quarters und oft beträchtlich mehr betragen sollen.

„Nizza, welches in Hinsicht der Quarantäne-Anstalten keine so zweckmäßigen Einrichtungen wie diese Häfen hat, und also auch nicht so leicht Getreide aufspeichern kann, bedarf zum eigenen Gebrauch, und für die es umgebenden unfruchtbaren Gegenden, jedes Jahr eine beträchtliche Weizenzufuhr. Sowohl Sicilien als Odessa wetteifern, diesen Hafen damit zu versorgen, und die Landesregierung erhebt einen hohen einträglichen Einfuhrzoll darauf.

„Obgleich nach den französischen Korngesetzen alle Häfen der Getreideeinfuhr verschlossen waren, wenn solches zum eigenen Verbrauche eingebracht werden sollte, so kann solches doch zur Wiederausfuhr unter Verschluß eingeführt werden. Da nun im östlichen Spanien entweder durch örtliche Ursachen oder durch momentane Ereignisse häufig Kornmangel entsteht, wornach die Weizeneinfuhr daselbst gestattet wird, und auch während des Verbots der Schleichhandel damit keinen großen Schwierigkeiten unterliegt, so ist Marseille stets mit großen Getreidelagern aus dem schwarzen Meere versehen. Von da aus, sowie von Gibraltar, wo ebenfalls Vorräthe gehalten werden, läßt es sich leicht nach Spanien, Sardinien, Corsika, Tunis und Tripolis oder an irgend einen andern Ort bringen, wo es guten Markt findet.

„Die Küste der Berberei, obgleich solche zuweilen Ueberfluß an Weizen hat, der dann gewöhnlich nach Portugal gebracht wird, hat dennoch schon mehrere Jahre hintereinander schlechte Ernten gehabt, und zeigte sich dieses neuerdings auf eine merkwürdige Weise. In Tripolis und Tunis war die Ernte 1820 außerordentlich schlecht, so daß aus andern Ländern Zufuhren nöthig wurden.“ —

Diese Angaben zeigen, welche große Auswege Odessa für seine Weizenausfuhr besitzt, doch finden auch dessen übrige Produkte in den meisten Häfen des Mittelmeeres einen raschen Absatz. So werden für die Türkei beträchtliche Verschiffungen von Eisen, Talg, Segeltuch, Tauwerk, großen Schiffsankern, Butter ꝛc. bewerkstelligt, deßgleichen nach Italien und andern europäischen Häfen.

Ueber Odessa findet die Einfuhr von allen fremden Waaren nach den russischen Ländern, welche das schwarze Meer umgeben, statt, und vermittelst dieses Hafens wieder in die des asowschen Meeres, namentlich nach Theodosia oder Kaffa und Taganrog. Doch bleibt der Einfuhrhandel gegen den Ausfuhrhandel genommen, sehr weit zurück. Am meisten werden eingeführt: Caffee, Zucker, Wein, Branntwein, Farbehölzer, Baumwollzeuge, Gewürze, Messerschmiedarbeiten, Orangen und Zitronen, Zitronensaft, Oel, Zinn und verzinnte Bleche, getrocknete Früchte, Papier, Seide und edle Metalle, sämmtlich als Retouren für ausgeführtes Getreide ꝛc.

Hauptartikel der Einfuhr nach Odessa in folgenden Jahren.

| Artikel. | 1824. | 1825. | 1826. | 1827. | 1828. | 1829. | 1830. | 1831. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Caffee . . Pud | 2,882 | 2,615 | 2,747 | 8,024 | 6,664 | 8,612 | 8,005 | 5.014 |
| Zucker, roher . . | 2,183 | 2,746 | 653 | 6,744 | 4,262 | 6,753 | 8,362 | 10.357 |
| rassinirter . . | — | — | — | 12,253 | 12,280 | 11.234 | 22,125 | 21.188 |
| Olivenöl . . . | 27,017 | 27,649 | 25,797 | 18,287 | 7,030 | 18,308 | 50,987 | 68,636 |
| Baumwolle, rohe . | 6,410 | 3,901 | 6,478 | 3,436 | 1,110 | 1,403 | 6 249 | 6,154 |
| Garne | 11,916 | 8,832 | 6,650 | 8,005 | 2,340 | 340 | 3,575 | 3 121 |
| Seide . . . | 747 | 543 | 2,953 | 3,785 | 1,039 | 107 | 2,346 | 1,658 |
| Thee . . . | — | — | — | 345 | 522 | 606 | 620 | 600 |
| Pfeffer . . . | — | — | — | — | 4 630 | 2,267 | 7,643 | 5,971 |
| Zinngeschirre . . | — | — | — | — | 1,131 | 1,973 | 1,160 | 2,682 |
| Weihrauch . . . | — | — | — | — | 8,306 | 6,017 | 7,750 | 14,403 |
| Oliven . . . | — | — | — | — | 12,879 | 4,544 | 18,779 | 16,502 |
| Tabak . . . | — | — | — | — | 13 901 | 5,901 | 13,022 | 12 826 |
| Wein . . Orhofts | 2 485 | 2,494 | 2,195 | 13,424 | 12,524 | 8 034 | 21,823 | 13,861 |
| ditto . Bouteillen | 6,341 | 8 136 | 11,995 | 31,055 | 12 691 | 24 040 | 53,448 | 27.393 |
| Obst, für Rubel | 1,175,015 | 1,217,024 | 1,138,905 | 946,102 | 570,143 | 1,067,152 | 1,180,354 | 1,865,558 |
| Baumwollwaaren „ | 66.160 | 115,614 | 359,446 | 611,419 | 399,877 | 431,321 | 744,384 | |
| Wollenwaaren . | 42,647 | 134.936 | 131,093 | 316,973 | 286,719 | 246,468 | 334.476 | |
| Wollentuch . . | — | — | — | 326,061 | 151 617 | 307,070 | 311,799 | 1,536,306 |
| Seidenfabrikate . | 267.954 | 337.267 | 258,741 | 491,428 | 344,802 | 248,953 | 256,830 | |
| Farbhölzer und Farben | 473,620 | 164,706 | 55,847 | 102,858 | 8,867 | 58,641 | 125.123 | 181,561 |

Digitized by Google

## Hauptartikel der Ausfuhr aus Odessa in nachstehenden Jahren.

| Artikel. | | 1824. | 1825. | 1826. | 1827. | 1828. | 1829. | 1830. | 1831. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Weizen | Tschetwerts | 561,465 | 712,378 | 804,763 | 1,200,806 | 28,860 | 317,683 | 1,215,189 | 487,382 |
| Roggen | „ | — | 2,220 | 8,680 | 39,940 | 2 050 | — | 3,276 | 14,249 |
| Gerste | „ | 52 | 5,305 | 9,055 | 6,852 | 377 | 2,507 | 62,543 | 15,089 |
| Hafer | „ | — | 1,506 | 1,710 | 5 | 707 | 3 030 | 29,244 | 33,600 |
| Weizenmehl | „ | — | — | — | — | 10,392 | 22,155 | 15,358 | 40 |
| Leinsamen | „ | — | 58 | 80 | 931 | — | — | 6,327 | 18,356 |
| Talg | Pud | 209,118 | 316,157 | 331,851 | 195,423 | 13,686 | 160,024 | 245,038 | 287,240 |
| Häute, rohe | „ | 34,000 | 44,635 | 40,209 | 30,996 | 3,932 | 15,246 | 23,705 | 42,080 |
| gegerbte | „ | — | 5,080 | 5,000 | 56,430 | 6,045 | 39,944 | 3,462 | |
| Juchten | „ | 4,378 | 1,928 | 409 | | | | | |
| Potasche | „ | 7,314 | 9,390 | 1,611 | 3,118 | — | 3,059 | — | 3,347 |
| Tauwerk u. Stricke | „ | 41,249 | 49,132 | 60,484 | 71,330 | 11,317 | 12,926 | 63 901 | 94,399 |
| Flachs | „ | — | 82 | — | 1,488 | — | — | — | 7 |
| Wachs | „ | 5,456 | 8,401 | 8,178 | 4,152 | 49 | 598 | 4 379 | 8,751 |
| Hanf | „ | — | 3 | — | 13,040 | — | 751 | 14,905 | 528 |
| Kupfer | „ | 7,890 | 8 996 | 10,011 | 2,865 | 194 | — | — | 19,000 |
| Eisen | „ | 40,059 | 86,380 | 78,364 | 73,515 | 3,452 | 2,521 | 17 364 | |
| Gesalzene Butter | | — | — | — | 1 900 | 1 304 | 10,257 | 5.911 | 5 037 |
| Caviar | | — | — | — | 2,800 | 2,089 | 4,943 | 3 393 | 1,629 |
| Wolle | | — | — | — | 30,000 | 5,115 | 3,402 | 21 361 | 35,058 |
| Gesammtwerth aller Einfuhren in Rubeln | | 6,946,714 | 5,801,012 | 6,879,504 | 10,185,357 | 5,735,225 | 7,810,806 | 15,357,464 | 12,322,056 |
| Gesammtwerth aller Ausfuhren zur See in Rubeln | | 13,039,573 | 20,029870 | 14,711,834 | 18,479,652 | 1,248,543 | 7,240,325 | 27,031,960 | 20.063.953 |

## Ankunft und Abgang von Schiffen im Hafen von Odessa in nachstehenden Jahren.

| Schiffe. | 1826. | | 1827. | | 1828. | | 1829. | | 1830. | | 1831. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Angekommen. | Abgesegelt. | Angekommen. | Abgesegelt. | Angekommen. | Abgesegelt. | Angekommen. | Abgesegelt. | Angekommen. | Abgesegelt. | Angekommen. | Abgesegelt. |
| Russische | 164 | 111 | 167 | 122 | 50 | 38 | 24 | 30 | 172 | 194 | 155 | 136 |
| Oesterreichische | 189 | 186 | 292 | 278 | 58 | 41 | 81 | 80 | 219 | 257 | 114 | 107 |
| Sardinische | 112 | 116 | 236 | 235 | 14 | 11 | 46 | 33 | 224 | 231 | 46 | 48 |
| Englische * | 104 | 105 | 155 | 143 | 4 | 8 | 65 | 43 | 147 | 169 | 81 | 83 |
| Französische | 1 | — | 1 | 1 | — | — | 4 | 2 | 9 | 1 | 2 | 2 |
| Schwedische | — | — | 2 | 2 | — | — | — | — | 8 | 8 | 1 | |
| Holländische | — | — | — | — | 1 | — | — | 1 | 2 | 2 | | |
| Spanische | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | 5 | 5 | 2 | 2 |
| Neapolitan. | — | — | — | — | 2 | — | 2 | 2 | 16 | 14 | 5 | 5 |
| Türkische | 8 | 10 | 9 | 7 | 1 | 1 | 1 | — | 11 | 11 | 3 | 4 |
| Amerikanische | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 2 | | |
| Griechische | — | — | — | — | — | — | — | — | 54 | 54 | 27 | 24 |
| Toscanische | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 3 | | |
| Zusammen | 587 | 528 | 862 | 788 | 130 | 99 | 224 | 192 | 872 | 951 | 426 | 411 |

* Maltesische und Jonische mit einbegriffen.

Vorstehende Angaben, welche wir den Herren Moberly und Simpson verdanken, zeigen die Wirkung des Krieges zwischen Rußland und der Türkei auf den Handel von Odessa; er hat jedoch seine frühere Thätigkeit seitdem wieder erlangt, und wird, ohne allen Zweifel mit den Fortschritten der Cultur, in den ausgedehnten Landstrichen, für welche Odessa den natürlichen Stapelplatz abgibt, noch lange gleichmäßig zunehmen. Im Jahr 1830 erschienen zum ersten Male amerikanische Kauffahrteischiffe im schwarzen Meere.

Seit 1824 ist in Odessa ein Handelsgericht eingesetzt, welches über alle Handelsangelegenheiten Urtheil spricht, und von welchem keine andere Appellation statt findet als an den kaiserlichen Senat. Diese Einrichtung hat für die Handelsgeschäfte offenbar großen Vortheil hervorgebracht. Dasselbe hat 12 vereidigte Makler ernannt, die wieder Gehülfen haben, für welche sie stehen müssen. Die Courtage beträgt ½% , welches sowohl der Käufer als Verkäufer zu bezahlen hat, und die Makler sind verpflichtet, über die geschlossenen Geschäfte genau Buch zu führen.

Es ist auch eine Disconto-Bank vorhanden, welche Wechsel discontirt, die nicht länger als 9 Monate zu laufen haben, und zwar mit 6% Zinsen; auch gewährt solche Vorschüsse auf Waaren. Außerdem gibt es zwei Gesellschaften, welche gegen Seegefahr, und eine, welche gegen Feuersgefahr Versicherungen schließen, doch sind solche erst seit 1825 oder 1826 in Wirksamkeit getreten.

Die meisten Gattungen der Lebensmittel sind sehr wohlfeil, denn man kann Ochsenfleisch das Pfund für ½ bis 1 Penny kaufen; ein Lammviertel kostet 5 Pence, und Federvieh ist verhältnißmäßig billig zu haben. Fische sind beinahe umsonst zu haben und dabei vortrefflich. Dagegen ist Trinkwasser theuer, und ebenso kann man auch Brennholz nur für vieles Geld und oft gar nicht haben. Seit einiger Zeit haben die Einwohner aber angefangen, Steinkohlen von Balkmoute im Gouvernement Ekatharinoslaw zu beziehen. Verträchtliche Transporte englischer Steinkohlen sind als Ballast eingeführt worden, und man hat dafür hohe Preise gemacht. (Morton's Travels in Russia, pag. 263 ꝛc.)

Münzen, Maaße und Gewichte, siehe d. Art. St. Petersburg, indem solche ganz dieselben sind.

## Wechsel-Course.

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Constantinopel | 21 | Tage | nach Sicht | 140 | Paras | für | 1 | Rubel | Bco. Assign. |
| Genua | 75 | „ | dato | 116½ | Centesimi | „ | 1 | „ | „ „ |
| Livorno | 90 | „ | „ | 96 | Soldi | „ | 1 | „ | „ „ |
| Moskau | 8 | „ | Sicht | 99 | Kopeken | „ | 1 | „ | „ „ |
| Wien | 90 | „ | dato | 271½ | kr. Conv. | „ | 1 | „ | „ „ |
| Triest | 90 | „ | „ | 273/4 | „ | „ | 1 | „ | „ „ |

Digitized by Google

Münz-Course in Bank-Assignationen.

| | M. S. W. Rubel | Kopeken. | | M. S. W. Rubel | Kopeken. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Imperial | 38 | 20 | 1 spanischer Dublon | 71 | 50 |
| 1 weicher Mahmud | 13 | 56 | 1 „ Piaster | 4 | 83 |
| 1 harter Mahmud | 11 | 50 | 1 Conv. Speciesthaler | 4 | 38 |
| 1 Silberrubel | 3 | 64 | 1 holländischer Dukate | 10 | 58 |
| 1 alte Rupie | 1 | 91 | 20 türkische Piaster | 5 | 70 |
| 1 neue Rupie | 1 | 91 | | | |

Odessa hat einen beträchtlichen und zunehmenden Handelsverkehr mit Redout-Kalé, an der Mündung des Phasis, und mit Trapezunt, sowie verschiedenen andern Häfen an der Südküste des schwarzen Meeres. Georgische und armenische Kaufleute machen immer beträchtliche Einkäufe auf den Leipziger und übrigen deutschen Messen, und die Civilisation fängt an, in allen den ausgedehnten Landstrichen zwischen dem schwarzen und caspischen Meere Wurzeln zu schlagen. Es ist wahrscheinlich, daß in nicht sehr entfernter Zeit der Phasis von englischen Schiffen besucht werden wird, und daß brittische Kaufleute ohne Beihülfe einer Zauberin, allein durch das Mittel überlegener Wohlfeilheit und Güte ihrer Waaren, sich gastfreie Aufnahme in Colchis sichern, und einen reichern Preis von dort wegtragen werden, als er Jason und seinen Argonauten zufiel.

Uebersicht der Einfuhren nach Redout-Kalé von Odessa, in den Jahren 1825 bis 1830, beide inclusive.

| Artikel. | 1825. | 1826. | 1827. | 1828. | 1829. | 1830. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rubel. | Rubel. | Rubel. | Rubel. | Rubel. | Rubel. |
| Wein | 4.600 | 20,695 | 40 700 | 11,590 | 20,675 | 2.600 |
| Zucker, raffinirter | 91,000 | 196,800 | 109,000 | 28,500 | 129,610 | 71,090 |
| Baumwollwaaren | 70,885 | 455 685 | 355,775 | 1,434 560 | 711,945 | 21,080 |
| Seidenwaaren | 10 130 | 20,830 | 31,435 | 60,435 | 109 170 | 4,725 |
| Tücher | 111,750 | 388,125 | 131,500 | 138,700 | 533 980 | |
| Wollenwaaren | 35,785 | 154 235 | 110,000 | 290,545 | 337,100 | 1,015 |
| Thee | 1,900 | 30,600 | 44,000 | 7.400 | 43,100 | 1,600 |
| Kurze Waaren, Steingut, Glas, Tabak ꝛc. | 71,875 | 55,261 | 103 537 | 29,660 | 103,185 | 19,583 |
| Zusammen Rubel | 397,325 | 1,061,231 | 918,947 | 2,001,390 | 1,988,865 | 131,683 |

Weitere Nachrichten über den Handelsverkehr auf dem schwarzen Meere, siehe unter Sinope und Trapezunt.

Geschichte des Handels auf dem schwarzen Meere; Tiefe des Wassers; Schwierigkeiten der Schifffahrt darauf ꝛc. Der Handel auf dem schwarzen Meere, dessen früherer Name Pontus Euxinus war, ist schon in alten Zeiten von Wichtigkeit gewesen. Die Ufer der Krim oder des taurischen Chersonesus wurden von milesischen Ansiedlern bewohnt, welche die Städte Panticapaeum und Theodosia (Kaffa) gründeten. Schon damals wurden nach Athen Waaren ausgeführt, die den Produkten ganz gleich kamen, wie solche von Odessa und Taganrog nach Constantinopel, Livorno ꝛc. verschifft werden, als Getreide, Bauholz und Schiffsbedürfnisse, Leder, Wachs, Honig, eingesalzene Fische, Caviar ꝛc., sowie eine große Anzahl Sklaven, welche man für die besten und brauchbarsten hielt, die man finden konnte. Die Athenienser legten den Handelsverbindungen nach diesen Gegenden großen Werth bei, und es wurden von daher allein jährlich gegen 400.000 Medimni Getreide eingeführt; um diesen Handel zu bewahren, wurden die Verbindungen mit den thrazischen Fürsten nicht allein mit Aufmerksamkeit gepflegt, sondern auch zu Sestus im Hellespont Besatzungen unterhalten. (Man sehe hierüber nach Anacharsis Reisen, C. 55, und Clarke's Connexion of the Saxon and English Coins, p. 54 — 61.) Während des Mittelalters erlangten die Genueser ein Uebergewicht auf diesem Meere und versuchten mit ziemlichem Erfolg, sich den Alleinhandel darauf zuzueignen. Ihre Hauptbesitzung war Kaffa, und von da aus wurde ein ziemlich ausgebreiteter Handel betrieben. Nach der Eroberung von Constantinopel durch die Türken im Jahr 1453 erfolgte auch bald die von Kaffa; dadurch wurde allen europäischen Schiffen das schwarze Meer gänzlich verschlossen, so daß solches gewissermaßen ganz in Vergessenheit kam. Diese Ausschließung von dem dortigen Handel dauerte beinahe 500 Jahre, als solches im Jahr 1774 den russischen Schiffen in Folge des Friedensschlusses von Kainardgi aufs Neue wieder eröffnet wurde. Den österreichischen Schiffen wurden im Jahr 1784 gleiche Vergünstigungen, und durch den Frieden von Amiens erhielten auch brittische, französische und andere Schiffe freien Zutritt in jene Gewässer. Es fanden zwar noch immer einige Beschränkungen Statt, solche sind aber durch den neuesten Friedensschluß von Adrianopel 1829 gänzlich in Wegfall gekommen, und für den Handel ist jetzt das schwarze Meer eben so frei und zugänglich wie das Mittelmeer.

Ungeachtet der beträchtlichen Zahl englischer und anderer europäischen Schiffe, welche das schwarze Meer in den letztern 20 Jahren befahren haben, ist die geographische Kunde desselben noch immer sehr beschränkt und unvollkommen. Lange Zeit ist es in dem Rufe gewesen, daß es äußerst stürmisch zu befahren und voller Untiefen sey. Polybius hat die Meinung aufgestellt, daß durch die großen Anschwemmungen der Donau und der andern großen Ströme,

Digitized by Google

die in solches fallen, dasselbe nach und nach ganz ausgefüllt und in einer gar nicht allzuentfernten Zeit zu einem großen Sumpf werden müsse. Dr. Clarke selbst scheint diese Ansicht richtig gefunden zu haben; doch so groß auch dafür die Wahrscheinlichkeit gewesen seyn mag, so ist von den Vorhersagungen des Polybius so gut wie Nichts in Erfüllung gegangen. Anstatt daß in diesem Meere Untiefen seyn sollten, ist es fast überall ganz außerordentlich tief, und bei der Untersuchung des Grundes mit dem Senkblei hat man überall Sand, Kies und Muscheln angetroffen. Eine reißende Strömung richtet sich aus demselben durch den Bosphorus oder die Meerenge bei Constantinopel in das Mare di Marmora ꝛc. durch die Dardanellen, und nur bei einem frischen Winde ist man im Stande, solcher entgegen zu gehen. Man soll dieselbe schon in einer Entfernung von 10 bis 12 englischen Meilen vom Bosphorus spüren, und es ist wahrscheinlich, daß sie den Schlamm, welchen die Strömung in das Meer entleeren, wieder wegnimmt. (Man sehe Tournefort Voyage du Levant, Lettre 15, 16, und den Artikel 9 in Nro. 1 des Journal of the Geographical Society; und Macgill's Travels in Turkey, Vol. 1, p. 245 etc.)

Die Schifffahrt auf dem schwarzen Meere ist von vielen neuern und allen ältern Schriftstellern als äußerst gefährlich geschildert worden, doch darf man annehmen, daß sich dabei die Meisten große Uebertreibungen haben zu Schulden kommen lassen. So wird gesagt, daß auf den Gewässern fortwährend dichte Nebel schwebten, daß Meerströmungen vorhanden seyen ꝛc. Erstere zeigen sich aber nur in gewissen Jahreszeiten, und der Einfluß der letztern ist von keiner größern Bedeutung als in vielen andern Meeren, die für gar nicht gefährlich gelten. Tournefort, einer der zuverlässigsten und ausgezeichnetsten Reisenden, behauptet, daß die Schifffahrt auf dem schwarzen Meere eben so sicher sey wie auf dem Mittelmeere: „Il n'a rien de noir, pour ainsi dire, que le nom; le vents n'y souffient pas avec plus de furie et les orages ne sont guères plus fréquens que sur les autres mers.“ (Tome II., pag. 164, 4. Edition.) „Den griechischen und türkischen Seefahrern würde jedes Meer gefährlich seyn, und diese sind es, welche das schwarze Meer am meisten verschrieen haben. Wollte man die Fortschritte der Steuermanns-Wissenschaft nach ihren Kenntnissen davon beurtheilen, so ließe sich behaupten, daß darin gar keine gemacht worden, und daß man noch nicht weiter gekommen sey, als zur Zeit des Argonautenzugs. Nur selten getrauen sich diese Schiffer so weit, daß sie die Ufer aus dem Gesicht verlieren; sie haben weder Seekarten noch Quadranten, und wissen kaum, daß die eine Spitze der Magnetnadel sich nach Norden richtet.“ (Tournefort an demselben Orte.) Bei Fahrzeugen, die von solchen Schiffern und auf diese Weise gesteuert werden, darf man sich wohl nicht wundern, wenn häufig Schiffbrüche vorfallen. Beim Segeln aus dem schwarzen Meere bietet die Einfahrt in den Bosphorus die meiste Schwierigkeit dar. „Die Berge ringsumher,“ sagt Macgill, „sind alle in ihrer Formation so ähnlich, daß es schwer wird, die Einfahrt früher zu bemerken, als bis man von der Küste nur noch einige Meilen entfernt ist; mit einem frischen Winde ist dann das Ufer bald erreicht, so daß leicht ein Unglück geschehen kann, wenn die Richtung irrthümlich genommen worden ist. Die Türken haben zwar zwei Leuchtthürme an der Einfahrt errichtet; erblickt man solche aber nicht vor Sonnenuntergang, so leisten sie keine Dienste; in den Wäldern, die an diesen Ufern liegen, werden nämlich sehr häufig Holzkohlen gebrannt, und die Flammen der Meiler führen den Seefahrer, der sich darnach richten will, häufig ins Verderben.“ (Vol. I., p. 245.)

Durch die große Menge des in das schwarze Meer einströmenden Flußwassers wird dessen Salzgehalt sehr verdünnt, so daß bei einem geringen Froste sich bald eine Eisdecke darauf zeigt, wodurch während eines beträchtlichen Theils des Jahrs die Schifffahrt gehindert wird. Schiffe, die für den Hafen von Odessa bestimmt sind, können selten vor Ende Mai daselbst anlangen, und diejenigen, die ihre Ladungen nicht vor Ablauf des Monats October haben einnehmen können, sind gezwungen, zu überwintern, indem die Gefahren einer Herbst- oder Winterreise zu groß sind.

Zu Taganrog tritt der Winter noch zeitiger ein und hält länger an, als zu Odessa, so daß man kaum 4 oder 5 Monate im Jahr rechnet, in denen das Asowsche Meer mit Sicherheit befahren werden kann.

**Oedenburg**, königl. Freistadt im gleichnamigen Kreise des Königreichs Ungarn, unter dem 47° 40′ nördl. Br. und 16° 55′ östl. L., westlich vom Neusiedler See, an der Itva, zwischen den Flüssen Leitha und Raab, mit 900 Häusern und 13.000 Einwohn. Fabriken in Baumwolle, Tuch, Messerschmiedwaaren, irden Geschirr, Zuckerraffinerien, Potaschesiedereien, Glashütten, Steinkohlen- und Kalksteinbrüche; Handel mit den beliebten Weinen der Umgegend (jährlich 52.000 Eimer), Honig, Wachs, Kastanien, Weinstein, Wolle, Tabak ꝛc.; sehr besuchte Viehmärkte jede Woche, auf denen jährlich über 40.000 Stück Hornvieh und 150.000 Schweine nach Oesterreich verkauft werden.

**Oel** (Engl. Oil, Franz. Huile, Ital. Olio, Span. Aceite, Port. Oleo, Holl. Oli, Olie, Dän. Olje, Schwed. Olja, Russ. Maslo, Poln. Oley, Lat. Oleum). Diese Benennung ist der allgemeine Name zahlreicher flüssiger und fettiger Substanzen, die, wenn man davon einen Tropfen auf Papier fallen läßt, dasselbe dem Anscheine nach bald durchsichtig machen, während ein fettiger Fleck zurückbleibt. Es gibt sehr viele verschiedenartige Oelgattungen, und seit den

Digitized by Google

frühesten Zeiten schon sind dieselben im Gebrauch gewesen. Die Chemiker unterscheiden zwei Classen, und zählen zu der ersten die flüchtigen, auch ätherischen, zur zweiten aber die festen oder fixen Oele.

Folgende kurze Definition beider Classen ist aus Thomsons Chemie entlehnt, und wird jedem Handeltreibenden nicht überflüssig erscheinen.

I. Flüchtige oder ätherische Oele. Diese besitzen, mehr oder weniger, nachfolgende charakteristische Eigenthümlichkeiten: 1) sind solche flüssig, öfters dem Wasser nicht unähnlich, zuweilen aber auch zähe und klebrig; 2) leicht verbrennbar; 3) von scharfem Geschmack und einem starken durchdringenden Geruche; 4) verfliegen dieselben schon bei einer Temperatur von 212°; 5) in Weingeist lösen sich solche auf, in Wasser aber nur in geringem Grade; 6) verdunsten sie, ohne auf dem Papier irgend einen Fleck zu hinterlassen.

Die letztere Eigenschaft trägt viel dazu bei, um zu erkennen, ob sie durch fette Oele verfälscht sind. Die flüchtigen Oele werden fast sämmtlich aus dem Pflanzenreiche gewonnen und finden sich in jedem Theile der Pflanzen: in den Wurzeln, der äußeren Haut oder Rinde, den Blättern, den Blüthen und selbst in den Früchten, niemals aber in den Cotyledonen (Samenlappen); wogegen die festen Oelsubstanzen gerade und immer auch in diesen enthalten sind.

Sind die flüchtigen Oele in einer Pflanzengattung reichlich enthalten, so gewinnt man dieselben durch bloßes Auspressen. Auf diese Weise verfährt man mit den Orangen, Citronen und Bergamotten; außerdem kann man solche aber auch durch Abziehen gewinnen. Die Pflanzentheile, welche in der meiste Oelsubstanz enthalten, werden auf Wasser in einem Destillirkolben gesetzt, und bei mäßiger Hitze wird die Destillation bewirkt. Wenn das Oel gewonnen ist, schwimmt es auf der Oberfläche des Wassers in dem Recipienten. Durch ein solches Verfahren erhält man das Pfefferminzöl, das Thymian- und Lavendelöl, sowie viele andere Oele, welche als Wohlgerüche verbraucht werden; andere dagegen werden gewonnen, indem man solche aus harzigen Körpern abzieht. Dieses ist namentlich der Fall mit dem Terpentinöl, welches aus einer Art harziger Materie abgezogen wird, die aus dem Wachholderbaume schwitzt. Es gibt eine sehr große Anzahl flüchtiger oder ätherischer Oele, und man kennt solche seit langer Zeit; da aber nur ein geringer Theil derselben in der Chemie Anwendung findet, so sind solche wissenschaftlich noch nicht ganz genau untersucht worden. Was die Eigenschaften derselben betrifft, so sind diese sehr verschieden, und daher kann eine erschöpfende Aufzählung derselben nicht statt finden.

1) Die Mehrzahl der flüchtigen Oele ist flüssig, und viele derselben sind eben so klar und durchsichtig wie Wasser, ohne irgend das Ansehen zu haben, welches die Oele gewöhnlich zeigen. Zu dieser Gattung sind zu zählen: das Terpentinöl, das Orangen- oder Pomeranzenöl, das Zitronen- oder Bergamottöl; andere dagegen haben die den Oelen eigene klebrige Fettigkeit in sehr mannichfaltiger Abstufung. Dieses ist der Fall mit den Oelen, die aus Muscatnüssen, Cardamomen, Sassafras, Gewürznelken und Zimmt gezogen sind. Andere haben wieder die Eigenschaft zu gerinnen, wie z. B. die aus Steinbrech (Pimpinella saxifraga), aus Fenchel, Anis und Melisse gezogenen Oele. Noch andere schießen Crystalle an und verdunsten lanasam, wie die Oele, welche aus Thymian, Pfefferminze und Majoran gezogen werden. Das Muscatöl hat gewöhnlich eine butterartige Gestalt, und dieses ist auch der Fall mit den aus Hopfen und Pfeffer gezogenen Oelen.

2) Auf gleiche Weise wie vorhenannte Eigenschaften sind auch die Farben der flüchtigen Oele sehr verschieden. Eine beträchtliche Anzahl derselben ist völlig farblos und klar, wie Terpentinöl, Lavendelöl, Rosmarinöl, Spearbaumöl, Anisöl; einige sind dunkelfarbig, wie das Nardenöl (vom Andropogon nardus) und das Bergamottöl; andere braun, wie die Oele aus Thymian, Saturen und Wermuth; noch andere blau, wie das Camillenöl, das Mutterkrautöl (Cardiaca); andere sind grün, wie die aus Schafgarbe, Pfeffer, Hopfen, Steinbrech, Cajaput, Wachholder, Saltei und Baldrian; andere, welche anfänglich keine Farbe haben, werden gelb, oder durchs Alter sogar braun, wie dieses der Fall ist mit Nelken-, Zimmt- und Sassafrasöl.

3) Der Geruch der flüchtigen Oele ist so mannichfaltig, daß eine Beschreibung davon gar nicht zu geben ist. Es wird hinreichen zu bemerken, daß dieselben alle Wohlgerüche des gesammten Pflanzenreichs enthalten. Der Geschmack derselben ist scharf, hitzig und unangenehm.

4) Die specifische Schwere ist ebenfalls sehr verschieden, und zwar nicht bloß der Oelgattungen selbst, sondern auch ein und desselben Oels unter abweichenden Umständen. Nachfolgende Angaben rühren von Dr. Lewis her;

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Sassafrasöl | . | . 1·094 | Wurmkrautöl | . | . ·946 |
| Zimmtöl | . | . 1·035 | Feldkümmelöl | . | . ·940 |
| Nelkenöl | . | . 1·034 | Dostenöl (Origanum) | . | . ·940 |
| Fenchelöl | . | ·997 | Spiköl | . | . ·936 |
| Dillöl | . | ·994 | Rosmarinöl | . | . ·934 |
| Flöhkrautöl | . | ·978 | Wachholderbeeröl | . | . ·611 |
| Kümmelöl | . | ·975 | Pomeranzenöl | . | . ·888 |
| Münzöl | . | ·975 | Terpentinöl | . | . ·792 |
| Muscatnußöl | . | ·948 | | | |

Werden flüchtige Oele in freier Luft erhitzt, so verdunsten sie sogleich und verbreiten dabei ihren eigenthümlichen Geruch, doch findet bei den verschiedenen Gattungen ein beträchtlicher Unterschied statt. Werden solche in verschlossenen Gefäßen destillirt, so zeigen sich solche nicht in der Gestalt des Dunstes, sondern verlieren dann gewöhnlich ihren Geruch, erscheinen dunkler von Farbe und zerfetzen sich. Oele scheinen nicht sehr fähig, sich in Gasform zu verwandeln, wofern nicht ein anderer Stoff als Wasser darin enthalten ist.

II. Feste oder fixe Oele haben folgende Eigenschaften, wodurch sich solche unterscheiden: 1) sind dieselben flüssig oder werden es, sobald sie einer mäßigen Wärme ausgesetzt sind; 2) sie fühlen sich fettig an; 3) sind sehr brennbar; 4) haben einen milden Geschmack; 5) kommen nur bei 600° Hitze zum Kochen; 6) in Wasser lassen sie sich nicht auflösen und saß eben so wenig in Weingeist; 7) auf Papier hinterlassen solche eine fettige Spur.

Diese Substanzen, welche fette oder ausgepreßte Oele genannt werden, sind eben so mannichfaltig, und werden blos durch Auspressen zum Theil aus thierischen, zum Theil aus vegetabilischen Körpern gezogen. Davon sind hier anzuführen: der Wallfischthran, der Fischthran, auch blos Thran, der aus dem Specke der Stockfische, der Robben ꝛc. gewonnen wird; das Olivenöl aus der Frucht des Oel- oder Olivenbaumes; das Leinöl aus Leinsamen, Mandelöl aus Mandelkernen. Auch aus Mohnarten, Hanf, Bucheckern und vielen andern Pflanzenfrüchten und vegetabilischen Körpern können fire Oele gezogen werden.

Diese Oelarten, obwohl unter sich verschieden, sind in vieler Hinsicht sich doch auch wieder sehr ähnlich.

1) Feste Oele sind zwar in der Regel flüssig, haben aber eine klebrige Eigenschaft, so daß sich solche in den Gefäßen, Gläsern ꝛc. anhängen und eine Spur hinterlassen. Ganz klar ist keines derselben, und allemal findet sich darin ein farbiger Schein, gemeiniglich gelblich oder grünlich, oft ist der Geschmack süß, meistens jedoch schal. Wenn solche frisch sind, spürt man keinen oder blos einen geringen Geruch.

Es gibt im Pflanzenreiche viele Körper, welche bei der gewöhnlichen Temperatur der Luft zwar fest sind, dennoch aber zu dieser Classe der Oele gezählt werden. Die mancherlei Substanzen, die in Indien und Afrika die Butter ersetzen müssen und gleich Salbe erscheinen, gehören dahin; als Beispiel davon sey das Palmöl erwähnt.

2) Alle bisher untersuchten Oele sind nicht so schwer als Wasser, unter sich haben solche aber eine sehr abweichende specifische Schwere, und ein und dasselbe Oel zeigt sich unter besondern Umständen auch hierbei wieder abweichend. Nachfolgende kleine Uebersicht zeigt die specifische Schwere der bis jetzt untersuchten Oelgattungen:

Digitized by Google

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Oel von Palmen | . | .968 | Oel von Bucheckern | . | .923 |
| „ Haselnüssen | . | .940 | „ Beben (Guilandina moringa) | | .917 |
| „ Mohn | . | .939 | „ Oliven | . | .913 |
| „ Leinsamen | . | .932 | „ Reps | . | .913 |
| „ Mandeln | . | .932 | „ Cacao | . | .898 |
| „ Welschen Nüssen | . | .923—947 | | | |

Feste Oele fangen, wenn sich solche in einem Zustand der Verdunstung (state of vapour) befinden, Feuer, sobald denselben ein brennender Körper zu nahe kommt, und brennen mit einer gelbweißen Flamme; Lampen und Lichter brennen nach diesem Grundsatze. Der Fettstoff oder das Oel werden vermittelst des Dochtes in einen leicht entzündlichen Zustand versetzt, entflammen sich und lösen sich dadurch in Rauch auf, bis nach einiger Zeit das Oel verzehrt ist. Der Docht ist erforderlich, um dem Feuer nur eine verhältnißmäßige Quantität Oel auf einmal zu liefern. Wäre eine Hitze von 600° vorhanden, welche das Oel ergriffe, so wäre der Docht überflüssig, und man hat das Oel Feuer fangen und brennen sehen, wenn es solch einen Hitzgrad erlangt hatte.

Eingedickte Oele werden zu Bereitung der Malerfarben und Firnisse benutzt, und namentlich verwendet man dazu Lein-, Nuß-, Mohn- und Hanföl, indem sich solche vorzüglich dazu eignen und, wenn auch nur unvollkommen, die Eigenschaft besitzen, leicht einzutrocknen, welche durch das Einkochen oder Sieden noch vermehrt wird. Dieses geschieht in eisernen oder kupfernen verschlossenen Blasen oder Kesseln, so lange bis sich solche hinlänglich verdickt haben. Auch benimmt man ihnen durch Abbrennen die fettigen Theile, welches aber mit Vorsicht und nach gewissen Handgriffen geschehen muß. Die Firnisse, sowie die Buchdruckers- und Malerfarben müssen beinahe gänzlich von allen fettigen Theilen befreit werden. Man hat gefunden, daß zur Buchdruckerfarbe das Oel von Wallnüssen sich am besten eigne, da es macht der dunkle, braune Schein, den es beim Sieden annimmt, daß man es blos zur schwarzen Druckerfarbe anwenden kann; zur rothen und blauen ꝛc. dagegen wird Leinöl genommen. Andere Oele sind dazu deßhalb nicht zu gebrauchen, weil solche von den fettigen Theilen nicht so leicht befreit werden können. Die daraus zubereitete Farbe würde nicht fest halten und der Druck unter den Händen des Buchbinders abfahren, oder würden die gedruckten Lettern einen öligfettigen Rand ziehen und das Papier vergelben.

Was die Einfuhr und Ausfuhr der Oele in Großbritannien betrifft, so sind die Artikel Fischthran, Wallfischsang, Olivenöl ꝛc. zu vergleichen.

**Oelbaumharz**, siehe Gummi Elemi.

**Oels**, kleine Stadt im preußischen Regierungsbezirk Breslau, an der Oels, 6 Stunden ost-nordöstlich von Breslau, 512 Häuser und 6000 Einw. Fabrikation in Tuch, Leinwand, gestrickten Strümpfen ꝛc.; 1 Kupferhammer, Papiermühlen und Brauereien.

**Offenbach a. M.**, in der großherzoglich hessischen Provinz Starkenburg, 1 Stunde von Frankfurt entlegen. Mit 7500 Einw. und sehr lebhafter Fabrikation in Wagen, Dosen, Blechwaaren, Tabak, Hüten, Seiden-, Bijouterie- und Posamentirarbeiten, Lichtern, Seife, Fayance, Handschuhen, Instrumenten ꝛc. Die beiden Messen, welche gleichzeitig mit jenen in Frankfurt gehalten und durch manche Vorrechte begünstigt wurden, hatten sich, so lange letztere Stadt dem deutschen Zollvereine nicht beigetreten war, auf Kosten derselben bedeutend gehoben. In der Ostermesse 1835 waren 608 Verkäufer anwesend, und 55,576 Ctr. Waaren ausgelegt, darunter 8747 Ctr. Baumwollfabrikate, 12,159 Ctr. Schafwolle, 6255 Ctr. Wollenfabrikate, 6045 Ctr. Lederwaaren, 2045 Ctr. Papier, 2566 Ctr. Nürnberger Waaren ꝛc. Bei weitem das Meiste davon hatten die Zollvereinsstaaten zu Markte gebracht. Seit dem Anschließen Frankfurts hat sich jedoch der Strom der Käufer und Verkäufer wieder in sein altes Bette zurückgewendet, und Offenbach ist so ziemlich auf eigene Industrie beschränkt.

**Ohlau**, kleine Stadt in Preußen (Regierungsbezirk Breslau), an der Ohlau, die sich unweit davon in die Oder ergießt, 6 Stunden südöstlich von Breslau, 400 Häuser und 4500 Einwohner. Fabrikation in Tuch, Tabak, Papier; Cichorien-, Tabaks und Seidenbau; Brauereien ꝛc.

**Ohrdruff**, kleine Stadt im Herzogthum Sachsen-Coburg (Fürstenthum Gotha), an der Ohre, 5 Stunden südsüdöstlich von Gotha, 840 Häuser und 5500 Einw.. Fabrikation von Leinwand, Tuch, Messerschmiedwaaren, Peitschenstielen, Graupen, Leder ꝛc. Kupferhammer, Bleichen, Oel-, Papier-, Säge- und Krappmühlen.

**Oldenburg**, unter dem 53° 25′ nördl. Br. und 8° 14′ östl. L., Haupt- und Residenzstadt des Herzogthums gleichen Namens, an dem kleinen Flusse Hase und der schiffbaren Hunte, 974 Häuser und 5500 Einw., Fabrikation von Seife; Zuckerraffinerien, Gerbereien, Holzhandel, Pferdemärkte; das Huntebassin bildet den Hafen, und bei hohem Wasserstande können Schiffe von 40 — 50 Lasten bis zu demselben gelangen.

**Oldham**, Stadt in der englischen Grafschaft Lancester, an einem Arm des Medlock, nahe an dessen Quelle und derjenigen des Irk; 5 Stunden nordöstlich von Manchester entfernt; 5800 Häuser und 52,500 Einw. Baumwollfabrik und Spinnerei, Hut- und Barchentfabrikation, Steinkohlengruben.

**Olibanum**, siehe Weihrauch.

**Oliven** (Engl. Olives, Franz. Olives, Ital. Ulive, Olive, Span. Aceitunas, Port. Azeitonas, Holl. Oliven, Dän. und Schwed. Oliver, Russ. Oliwkü, Poln. Oliwki, Lat. Olivae), die Frucht der Olea oder des Oelbaumes, welche außerordentlich viel Oel gibt. Wild trifft man den Baum in Syrien, Griechenland und in Afrika, namentlich an den niedrigen Abhängen des Atlasgebirges. In cultivirtem Zustande befindet er sich außer diesen Ländern häufig in Italien, Spanien und dem südlichen Frankreich. Man hat die Cultur auch in

Digitized by Google

England versucht, doch sollen die Früchte nie zur Reife gelangt seyn. Die Früchte bestehen in glatten, ovalen Pflaumen, etwa $\frac{3}{4}$ Zoll lang und $\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser; im reifen Zustande hat die Olive eine dunkel violette Farbe, ist innerlich weißlich, fleischig, bitterlich und ekelerregend, durchdrungen von einem milden Oele und in der Mitte enthält sie einen länglichen, zugespitzten rauhen Kern. Will man solche lange aufbewahren und einlegen, so müssen sie zweif angenommen und eingesalzen werden. Dazu bedient man sich eines gewürzten Seesalzes, dessen Lake bestimmt ist, ihnen die Bitterkeit zu benehmen und sie frisch und grün zu erhalten. Das Holz des Olivenbaumes ist mit schönen Adern durchzogen und gibt einen angenehmen Geruch von sich. Die Kunsttischler schätzen dasselbe sehr hoch, wegen der feinen Politur, die es annimmt.

**Olivenöl** oder **Baumöl** (Engl. Olive Oil, Franz. Huile d'Olives, Ital. Olio d'uliva, Span. Aceite de aceitunas, Port. Oleo de Azeitonas, Holl. Oli van Oliven, Dän. u. Schwed. Olje oder Olja af Oliver, Russ. Masslo Oliwkü, Poln. Oley oliwki, Lat. Oleum Olivarum). Der Oliven- oder Oelbaum wird fast nur wegen des aus seinen Früchten gewonnenen Oeles gebaut. Solches ist ohne eigentlichen Geschmack und Geruch, hat eine blasse, grünsgelbliche Farbe, ist dicklich und fettig beim Anfühlen; es ist brennbar, vereinigt sich nicht mit dem Wasser und löst sich in Weingeist kaum auf. Von allen festen Oelen ist es specifisch das leichteste; es findet davon ein starker Verbrauch statt, namentlich in Griechenland, Italien, Spanien und Frankreich, bei der Zubereitung vieler Speisen, als Heilmittel und in den Künsten und Manufakturen. Die reifen Oliven werden im November eingesammelt und sogleich zur Oelmühle gebracht, wo man solche zwischen Steinen auspreßt, welch letztere so weit auseinander gestellt sind, daß die harten Kerne nicht mit zerquetscht werden. Das Fleisch wird nur wenig gepreßt, und dadurch das beste oder sogenannte Jungfernöl erlangt, zu welchem Ende die Oliven in leicht geflochtenen Binsensäcken gehalten sind, durch welche es abläuft; hierauf werden die Früchte ein zweites und dann ein drittes Mal auf die Mühle genommen, wobei durch verstärkten Druck die Oele zweiter und dritter Qualität erlangt werden. Ist die Frucht nicht hinlänglich reif, so erhält das Oel einen bittern Geschmack, und sind solche überreif, so wird es schmeerig. Sobald das Oel ausgepreßt worden ist, zeigt sich in solchem ein weißlicher faseriger Bodensatz; nachdem dieses erfolgt und das Oel auf reine Glasflaschen gebracht worden, wiederholt sich solches nicht. Das gewöhnliche Oel kann aber in Fässern nicht wohl länger als ein bis zwei Jahre aufbewahrt werden; es finden auch zuweilen Verfälschungen durch Mohnöl ꝛc. statt. (Thomson's Disp.)

Das beste Olivenöl soll die Gegend von Aix in der Provence hervorbringen. Das, welches von Livorno nach England in Kisten zu 50 Flaschen, 4 Gallons enthaltend, kommt, ist eben so ausgezeichnet schön, und wird im Handel mit dem Namen Florentiner oder Lucheser Oel bezeichnet, auch bloß für die Zubereitung der Speisen verwendet. Für das Königreich beider Sicilien ist Olivenöl der Hauptausfuhrartikel (siehe Neapel). Die Provinzen Apulien und Unter-Calabrien bringen davon viel hervor; das der erstgenannten Provinz ist das bessere, und wird vorzüglich von den Wollenmanufakturen gesucht.

Bei weitem der größere Theil des Olivenöls, das nach England kommt, wird aus Italien eingeführt; hauptsächlich aus Gallipoli, an der Ostküste des Golfs von Taranto, unter dem 40° 5′ nördl. Br. und 18° 25′ 55″ östl. L., woher denn auch seine gewöhnliche Benennung: „Gallipoli-Oel" stammt. Außer Italien sendet aber auch Spanien große Quantitäten Oel nach England, und kleinere Zufuhren kommen von Malta, der Türkei, den Jonischen Inseln ꝛc. So waren von 2.791.057 Gallons Olivenöl, welche im Jahre 1850 eingeführt wurden, 2.034.257 aus Italien, 659.468 aus Spanien, 52.004 von Malta, zum Theil aus zweiter Hand, 21.467 aus der Türkei, 11.300 von den Jonischen Inseln, und etwa 50.000, aus zweiter Hand, aus den Niederlanden und Deutschland.

Der Preis des Olivenöls auf dem Londner Markte, Eingangszoll mit inbegriffen, stand im Januar 1834 wie folgt:

| | | | £ s. | £ s. |
|---|---|---|---|---|
| Gallipoli | Tonne (252 Gallons) | | 50 0 — | 60 0 |
| Spanisch auf calabresische Art | „ | „ | 55 0 — | 0 0 |
| Calcia, Genua und Provence, 1ste Qualität | „ | „ | 75 0 — | 80 0 |
| Berberei | „ | „ | 53 0 — | 54 0 |
| Lucca, in Krügen | „ | „ | 6 15 — | 0 0 |
| Florenz | | | $\frac{1}{3}$ Kiste 1 1 — | 0 0 |

Der englische Einfuhrzoll von £ 8. 8s. für das Faß von 252 Gallons beträgt so viel als 20% vom Werth oder $\frac{1}{5}$ des Preises. Es erscheint solch eine Abgabe jedoch sehr drückend, wenn man bedenkt, wie unentbehrlich diese Waare für den ökonomischen Verbrauch in den Künsten und namentlich in den Wollen-Manufakturen ist. Würde der Zoll auf £ 2. 2s. herabgesetzt, so würde die Einnahme davon nicht nur nicht geringer, sondern wenigstens eben so hoch ausfallen, und der verminderte Preis würde sehr heilsame Folgen nach sich ziehen. Es kann nichts thörichter seyn, als Zölle so lange zu erhöhen, bis solche weniger eintragen, als dieselben eingetragen haben würden, wären sie mäßig geblieben; wenn aber Waaren, die so sehr beschwert werden, von einer allgemein nützlichen Verwendung sind, so wird die Thorheit noch von der Schädlichkeit der Verfügung überboten.

Digitized by Google

Ueberſicht der Oel-Einfuhr in Großbrittannien zum eigenen Verbrauch ſeit 1820 nach den Jahren, mit Angabe des Anſatzes des Einfuhrzolls und deſſen Ertrages in jedem Jahr.

| Jahre. | Quantität des zum innern Verbrauch eingeführten Oels. | Ertrag des Einfuhrzolles. | | | Zollanſätze für das Faß von 252 Gallons. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Faß zu 252 Gallons. | £ | s. | d. | £ | s. | d. | |
| 1821 | 2373 | 44,706 | 17 | 7 | 18 | 15 | 7 | in brittiſchen Schiffen. |
| | | | | | 19 | 19 | 7 | in fremden do. |
| 1822 | 3164 | 59,164 | 10 | 5 | — | | | — |
| 1823 | 2699 | 50,852 | 12 | 10 | — | | | — |
| 1824 | 3519 | 66,295 | 2 | 11 | — | | | — |
| 1825 | 3996 | 44,288 | 4 | 9 | 8 | 8 | 0 | in was immer für einem Schiffe, vom 5. Juli an. |
| 1826 | 3376 | 28,366 | 9 | 6 | — | | | — |
| 1827 | 4249 | 35,577 | 18 | 10 | 8 | 8 | 0 | in was immer für einem Schiffe, vom 5. Juli an. |
| 1828 | 6959 | 58,580 | 5 | 1 | 9 | 9 | 0 | in neapolitaniſchen u. ſicilianiſchen Schiffen, |
| | | | | | 8 | 8 | 0 | in andern Schiffen. |
| 1829 | 3299 | 45,250 | 12 | 0 | 10 | 10 | 0 | in neapolitaniſchen u. ſicilianiſchen Schiffen, |
| | | | | | 8 | 8 | 0 | in andern Schiffen. |
| 1830 | 8524 | 71,878 | 11 | 9 | — | | | — |
| 1831 | 7775 | 64,848 | 00 | | — | | | — |
| 1832 | 5095 | 43,350 | 00 | | — | | | — |

Oelhandel von Neapel. Das Oel-Erzeugniß des Königreichs Neapel wird gewonnen: in Apulien, von Bari an bis an ſeine ſüdlichſte Grenze, dem Capo di Leuca, einem Diſtrikt, deſſen Ausfuhrhäfen Gallipoli und Taranto ſind; und in Calabrien von Baſſano am Meerbuſen von Taranto bis hinüber nach Gioja. Die ganze Küſte von Gioja bis hinauf nach Gaeta iſt mit Olivenbäumen überſäet. Auch in den Abruzzen und in der Terra di Lavoro finden ſie ſich ſehr häufig; aber Apulien und Calabrien erzeugen bei weitem die größten Quantitäten von Oel.

Die bedeutendſten Oelmagazine ſind in Gallipoli und Gioja. Gallipoli verſieht England, Holland, den Norden von Europa, kurz alle diejenigen Länder, welche vollkommen gereinigtes Oel bedürfen. Es wird dort im höchſten Grade abgeklärt durch bloßes Aufbewahren in Cisternen, welche in den Felſen gehauen ſind, auf dem die Stadt erbaut iſt. Da die Seereiſen, welche es zu machen hat, lang ſind, ſo wird es in Fäſſer von ſo vortrefflicher Conſtruction verfüllt, daß oft mitten in der größten Sommerhitze Sendungen nach Petersburg gelangen, ohne den geringſten Verluſt oder Decalo — ein Vorzug, welcher der ſorgfältigen Zubereitung der Faßdauben beigemeſſen wird, die man vor der Zuſammenfügung hinreichend lange Zeit im Seewaſſer durchweicht.

Wir entlehnen nachſtehende Details über die Oelbereitung in Gallipoli einer ſehr intereſſanten Handſchrift, welche von einem engliſchen Gentleman, der längere Zeit in der Stadt gewohnt hatte, in dem Band. betit.: „Vegetable Substances Materials of Manufactures,“ veröffentlicht durch die Societät für „Verbreitung nützlicher Kenntniſſe,“ mitgetheilt worden ſind.

„Der Felſen, auf welchem die Stadt erbaut iſt, kann mit leichter Mühe ausgehöhlt werden, und in Behältern, die auf dieſe Art gegraben ſind, klärt ſich das Oel viel bälder und hält viel länger, ohne ranzig zu werden, als in irgend einem andern Aufbewahrungsorte. Deßhalb ſind denn auch eine Menge ſolcher Oelbehälter in Gallipoli eingerichtet, und ein ſehr beträchtlicher Theil des Felſens iſt auf dieſe Art in Ciſternen gehauen. Ein gallipoliſtaniſcher Oelbehälter nimmt in der Regel die Grundfläche eines Wohnhauſes ein, und hat eine niedrige gewölbte Decke. Manche davon ſind ſehr geräumig; im Durchſchnitt halten ſie aber etwa 50 Quadratfuß. Auf dem geplatteten Boden ſieht man 4, 6 oder mehr runde Löcher, etwa 2′ im Durchmeſſer und Brunnenöffnungen ähnlich. Jede dieſer Oeffnungen bildet den Einlaß zu einer beſondern Ciſterne unter dem Fußboden; und wenn das Oel in dieſelben geſchüttet wird, ſo beobachtet man große Sorgfalt, nicht verſchiedene Qualitäten, oder Oele von verſchiedenem Alter in demſelben Behälter zu vermiſchen. Eine Ciſterne wird beſonders gehalten für Oglio mosto, oder Oel, das noch nicht abgeklärt iſt; eine andere für reines Oel der letzten Ernte; wieder eine andere für altes Oel ꝛc. Ich habe Oel geſehen, das man auf dieſe Art 7 Jahre lang in größter Vollkommenheit aufbewahrt hatte, und dieſes war dann, wie die Kaufleute von Gallipoli es nennen. „chiaro giallo e lampante,“ Worte, die ich mehrere Monate lang des Tags wenigſtens hundert Mal zu hören bekam. Ich habe mich ſehr oft von der Thatſache überzeugt, daß der Mosto, oder das Oel in ſeinem trüben Zuſtande, wenn es auch eben ſo ſchwarz und dick wie Pech anlangte, in dieſen vortrefflichen Behältern bald ohne alle weitere Beihülfe ſpiegelklar und goldgelb wurde.

„Alles Oel von welcher Qualität es auch immer ſeyn mag, wird in Schaf- oder Ziegenfellen nach den Magazinen gebracht, die gewöhnlich durch Maulthiere zur Stadt getragen werden — der Strade rotabili, oder Wege, die für Räderfuhrwerke geeignet ſind, gibt es in dieſen Gegenden nicht ſehr viele. In einem guten Jahre und in der geeigneten Jahreszeit habe ich, im Verlauf eines Nachmittagrittes, oft mehr als 100 Maulthiere von Gallipoli, wo ſie ihre fetten Laſten abgeſetzt hatten, nach den verſchiedenen Städten und Dorfſchaften in der Terra d'Otranto oder in die noch entfernetere Provinz von Bari zurückkehren ſehen. Die Quantität des Oelbedarfs kann man ungefähr entnehmen, wenn ich



Digitized by Google

ſage, daß ich zu einer Zeit (i. J. 1816) 9 engliſche, 3 amerikaniſche, 2 franzöſiſche und 6 genueſiſche Schiffe (mehrere kleinere Fahrzeuge aus dem adriatiſchen Meere nicht zu erwähnen) geſehen habe, welche alle in dem Hafen von Gallipoli auf ganze oder theilweiſe Ladungen davon harrten. Wenn das Oel verſchifft werden ſoll, ſo wird es aus der Cisterne in Uteri oder Häute gefüllt, und ſo auf den Schultern von Laſtträgern in ein kleines Haus an der Meeresküſte gebracht. In dieſem Hauſe iſt ein großes offenes Baſſin, welches eine gegebene Quantität faſſen und in welchem man das Oel meſſen kann, und in dieſes leeren die Laſtträger ihre Häute aus, wie ſie ankommen. Ein Schlauch verbindet das Baſſin mit einem großen Hahnen an der Außenſeite des Hauſes. Wenn das Baſſin voll iſt, ſo werden gut gemachte Fäſſer von verſchiedener Größe, zur Bequemlichkeit beim Aufſtauen, unter den Hahnen gelegt, welcher dann umgedreht wird und die Fäſſer füllt. Wenn die Fäſſer durch den Küfer zugemacht ſind, ſo rollen die Laſtträger ſolche hinab an den Rand des Meeres, wo die Matroſen mehrere derſelben zuſammen an ein Seil befeſtigen, ſodann das Ende des Seiles in ein Boot nehmen, ihrem Schiffe zurudern und die Oelfäſſer durch das Waſſer nach ſich ziehen.

„Ich wurde mit den Gallipolitanern kurz nach dem Sturze Napoleons näher bekannt, deſſen Syſtem, was es immer dem Reſt von Italien für Gutes gebracht haben mag, gewiß für die Provinzen von Lecce und Bari höchſt verderblich war. Nicht im Stande etwas auszuführen oder irgend einen Markt für ihre Erzeugniſſe zu finden, ließen die Grundbeſitzer in manchen Theilen dieſer Provinzen die Oliven liegen, und auf dem Boden verfaulen. Mehrere Jahre lang zahlte in der That der Preis des Oels kaum die Koſten der Zubereitung, von dem Transport und andern unvermeidlichen Ausgaben nicht zu ſprechen. Während dem Continental-Syſtem wurde das beſte chiaro giallo- e lampante-Oel in Gallipoli für 8 neapolitaniſche Ducati die Salma verkauft; in den Jahren 1816 und 1817 fand es raſchen Abſatz zu 60 — 70 Ducati per Salma.

„Diejenigen, welche während der ſchlimmen Zeit Scharfſinn genug beſaßen, beſſere Tage und die Unmöglichkeit längerer Dauer eines Syſtems, welches der allgemeinen Handelswohlfahrt von ganz Europa entgegengeſetzt war, vorauszuſehen; die zu gleicher Zeit Geld genug für ſolche Dinge übrig hatten, machten durch jährliches Einheimſen ihres Oeles wie gewöhnlich, ſowie durch den Ankauf des Erzeugniſſes Anderer zu den niedrigen Tagespreiſen, ungeheuren Gewinn, als der Frieden den Hafen von Gallipoli aufſchloß und Schiffe von allen Nationen wieder dahin ſtrömten wie früher.

„Die Oliven, aus welchen man das Gallipoli-Oel bereitet, werden nie gepflückt, ſondern man läßt ſie in ihrer Reife von dem Baume herabfallen, wo ſie dann meiſtens durch Weiber und Kinder von dem Boden aufgeleſen und nach den Mühlen gebracht werden.“

„Die Maſchinerie, welche man beim Ausdrücken des Oeles anwendet, iſt von der roheſten Art, und zweifelsohne ließen ſich ſowohl hierin, als auch in der Cultur des Olivenbaumes, zahlreiche Verbeſſerungen einführen. Die Bauern — und in dem Königreich Neapel gehören leider viele, die in Glück und Rang manche Stufe höher ſtehen, oft im Verſtand unter die Bauern — beharren jedoch hartnäckig in ihrer Anhänglichkeit an die alten Verfahrungsweiſen, und wenn man irgend etwas an dieſen tadelt, ſo ſind ſie wohl im Stande, allen weitern Streit kurz abzubrechen, indem ſie ſagen: faccio come faceva la buon' anima di mio padre, e ciò basta. (Ich mache es, wie mein Vater ſelig es auch gemacht hat, und damit holla.)“

„Arme Leute auf dem Lande machen von dem nämlichen Oel, welches ausgeführt und im Ausland nur in Manufakturen verwendet oder in Lampen gebrannt wird, auch Gebrauch für die Küche; aber in den Häuſern der Vermöglicheren habe ich häufig Oel verſucht, welches mit größerer Sorgfalt zubereitet, von dem herrlichſten Geſchmacke war, und den Oelen von Sorrento, Vigo und Maſſa, ja ſelbſt den beſten Oelen von Toscana oder der Provence, gleich kam.“ (p. 200 — 204.)

Die Caricatori von Bari und Monopoli liefern die Oele, welche in Oberitalien und Deutſchland verbraucht und über Venedig oder Trieſt bezogen werden. Manches geht auch dahin von Brindiſi und Otranto.

Die Caricatori von Taranto, von Oſt-Calabrien oder Retromarina und von Weſt-Calabrien, deſſen Hauptſtadt Gieja iſt, liefern Oele nach Marſeille u. ſ. w. Da die letzterwähnten Caricatori aber keine Einrichtung zum Abklären beſitzen, ſo erzeugen ſie bloß dicke Oele, die man zur Seifenfabrikation verwendet.

Die Oele von Sicilien, ſo wie diejenigen von Tunis, ſind zu dünn, als daß man ſie allein zur Seifenbereitung verwenden könnte; da man ſie ſonach bloß zur Miſchung gebraucht, ſo ſind ſie weniger werth, als die meiſten andern.

Der Oelhandel in den Provinzen iſt in den Händen von angeſehenen Häuſern, welche im Kleinen bei den verſchiedenen Pflanzern einkaufen. Das Oel, welches auf dieſe Art zuſammengebracht wird, wird in Neapel mit einem Gewinn verkauft, welcher dem Unterſchiede in der Größe des Maaßes gleich kommt, nach welchem man es einkauft und wieder verkauft. Um die Geſchäfte zu erleichtern, werden Anweiſungen oder Scheine in Umlauf geſetzt, welche gewiſſe Quantitäten Oel, welche in den Caricatori der Provinzen lagern, repräſentiren. Dieſe Anweiſungen ſind verkäuflich gleich Wechſelbriefen, und werden von dem

Digitized by Google

zeitweiligen Besitzer indossirt, welcher deren Werth in baar Geld empfängt, ohne jedoch für deren gehörige Einlösung verbindlich zu werden. Die einzigen Betheiligten, welchen eine Verbindlichkeit aufliegt, sind der Aussteller und der Bezogene. Der letztere ist verpflichtet, das Oel bei Ansicht der Ordre auszuliefern, oder aber nach dem Willen des Besitzers noch zu behalten bis zum 10. Nov. für die Caricatori in Apulien, und bis zum 31. Dec. für diejenigen in Calabrien. Wenn der Contract auf Zeit ist, d. h. von einem Jahr auf das andere, so wird das Oel gewöhnlich am 1. März zu des Käufers Verfügung gestellt. Verkäufe auf Zeit werden mittelst eines Contractes bewerkstelligt, in welchem der Verkäufer verspricht, das Oel zu Ende Januars gegen Empfang baarer Zahlung abzuliefern; das Oel ist jedoch, wie oben bemerkt, nicht eher wirklich zu des Käufers Verfügung, als zu Anfang März. Sonach geht bei Zeitkäufen die Zahlung des Geldes der Ablieferung des Oeles länger als einen Monat voraus; man hat kaum je einen Fall aufzuweisen, daß eine Verpflichtung dieser Art gebrochen worden wäre, und die Anweisung ist so leicht verkäuflich, als irgend eine andere Verschreibung.

Bei Oelkäufen auf alsbaldige Lieferung gehet die Zahlung ebenfalls der Abgabe der Waare voraus, in diesem Falle beschränkt sich aber der Vorschuß auf die 5 Tage, welche erforderlich sind, um die Anweisung nach dem Caricatore zu übermachen, wo das Oel gelagert ist.

Das Oel verbleibt in dem Caricatore unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit des Verkäufers, um auf Verlangen des Besitzers frei von allen Kosten und Auslagen, welche Namen diese immer haben mögen, abgeliefert zu werden; so im ersten Jahr, für jedes nachfolgende Jahr aber werden 25 — 50 Grani pr. Salma berechnet für die Aufbewahrung und für die Erneuerung der Vollmacht. (Wir verdanken diese interessanten Details einer Broschüre von M. Willmet, betitelt: Coup d'oeil sur le royaume de Naples. Naples, 1832.)

Olivenöl, welches europäischen Ursprunges ist, darf zum eigenen Verbrauch in dem Vereinigten Königreich nicht eingeführt werden, außer in britischen Schiffen oder in den Schiffen des Landes, wo solches erzeugt worden ist, oder in denen des Landes, woher es eingeführt wird (6. Georg IV., C. 109).

Olivenöl, in fremden Schiffen eingeführt, wird den ausländischen Gütern und Waaren gleich geachtet und hat die Stadt- und Hafenangaben zu entrichten, wie solche in 6. Georg IV., C. 3, bestimmt sind.

Durch eine Zollverordnung vom 23. Juli 1828 ist befohlen worden, daß wenn die wirkliche Tara nicht gerechnet werden kann, ⅓ Tara bei den Oeltrügen und ⅐ wegen des dicken Bodensatzes angenommen und in Abzug gebracht werden soll.

**Olivenza**, feste Stadt in der spanischen Provinz Estremadura, am Flusse gleichen Namens, 5 Stunden SSW. von Badajoz entfernt. 10.000 Einwohner. (Gehörte früher zu Portugal, und wurde durch den Friedensvertrag von Badajoz an Spanien abgetreten, soll aber nach dem Beschlusse des Wiener Congresses an Portugal zurückgegeben werden, was jedoch Spanien verweigert.)

**Olmütz**, stark befestigte Stadt in der österreichischen Markgrafschaft Mähren, an der March, unter dem 49° 50′ nördl. Br. und 31′ 52′ östl. L. 1100 Häuser und 19.000 E. Einige Fabrikation in Wollenwaaren ꝛc., Essig, Leinwand; Wollmarkt. Bedeutender Handel mit Moldauischem, Polnischem und Russischem Rindvieh, Leinenfabrikaten und Garnen der Umgegend.

**Oloron**, Stadt in Frankreich (Departement Nieder-Pyrenäen), unter dem 43° 11′ nördl. Br. und 5° 16′ östl. L. 6500 Einwohner. Wollenspinnerei, Fabriken von Tuch, Strumpfstrickerwaaren, türkischen Mützen, Kämmen von Buchsbaumholz und Horn, Papier, Leder ꝛc.; Färbereien; Weinbau; in der Gegend viele Korkeichen. Handel mit Holz, Wolle aus Navarra und Arragonien, Lammwolle für die Hutfabriken, Kammwolle, gesalzenem Fleisch, Schinken und Rindvieh.

**Olot**, Stadt in Spanien (Catalonien), an der Fluvia, 15 Stunden östl. von Girona. 5000 Häuser und 15.000 Einw. Bedeutende Baumwollspinnereien, und Fabriken von Kattun-, Wollen- und Strumpfwaaren, Seife, Papier und Leder; ziemlich bedeutender Handelsverkehr.

**Omer, St.**, unter dem 50° 44′ nördl. Br. und 2° 15′ östl. L., Stadt und Festung im franz. Departement Pas de Calais, an der Aa und Canälen an das Meer und nach Calais, in niedriger Sumpfgegend, mit 22.000 Einwohnern. Lebhafter Handel mit Getreide, Oel, Weinen und andern Landesprodukten und eigenen Fabrikaten, die hauptsächlich in Wollentuch, Spitzen, Zwirn, Lichtern, Seife, Töpferarbeiten, Tabak ꝛc. bestehen; Zucker- und Salzraffinerien, Gerbereien und Färbereien ꝛc.

**Omnium** ist ein Ausdruck, der von der Londner Stocksbörse angenommen worden ist, um dadurch den Gesammtwerth der Stocks oder Staatspapiere auszudrücken, in welchen die englischen Anleihen abgeschlossen zu werden pflegen. Als im Jahr 1815 eine Anleihe von £ 56.000.000 contrahirt wurde, bestand das Omnium in £ 150 dreiprocentigen reducirten Annuitäten oder Renten; £ 44 dreiprocentigen Consols und £ 10 vierprocentigen Renten, für jedesmal unterzeichnete £ 100.

Digitized by Google

Die Anleihe wurde unter dem 14. Juni abgeschlossen, als die Preise der oben erwähnten Stocks folgende waren: für dreiprocentige reducirte 54; für dreiprocentige Consols 55; die vierprocentigen Renten standen 70; so daß also für jede eingezahlten £ 100 folgender Werth geliefert wurde:

| | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|
| £ 150 reducirte Stocks zu 54 . . . | | 70 | 4 | 0 |
| £ 44 Consols zu 55 . . . . . | | 24 | 4 | 0 |
| £ 10 vierprocentige zu 70 . . . . | | 7 | 0 | 0 |
| | Zusammen £ | 101 | 8 | 0 |

welches den Werth des Dominm ausmachen würde, oder eine Prämie von £ 1. 8s. Procent, mitgerechnet des vergüteten Disconto für zeitige Einzahlung.

**Onyx**, heißt fast in allen Sprachen eben so, ausgenommen im Spanischen Onique. Man versteht darunter jede Art Steine, in denen mehrere Abstufungen oder Lagen von abweichenden Farben enthalten sind, wie man dieses im Band Jaspis, Chalcedon u. a. m. antrifft; vorzüglich aber die letztere Steinart, wenn dunkle mit weißen Lagen darin abwechseln, so wie mit halbdurchsichtigen Streifen und Linien. Der orientalische Onyx wird als diejenige Gattung betrachtet, in deren Exemplaren zwei oder mehrere Abstufungen oder Lagen von verschiedener Farbe am deutlichsten und bestimmtesten angetroffen werden. Ein Sarder, der eine weiße Lage hat, kann daher auch ein Onyx oder Sardonyx genannt werden, und unterscheidet man dergleichen Steine nach der Anzahl der Lagen, der Bänder oder Abstufungen von verschiedenen Farben. Es gibt antike geschnittene Steine, welche vier Farben haben." (Mawe's Treatise on Diamonds, etc.)

**Opal** (Spanisch auch Pietra iris, hat mit geringen Abweichungen in der Endung fast in allen Sprachen denselben Namen) ist ein Halbedelstein, von dem es verschiedene Spielarten gibt, die nach den Ländern benannt werden, in denen der Stein selbst angetroffen wird; man findet in verschiedenen Gegenden Europas dergleichen, vorzüglich aber in Ungarn; außerdem auch in Ostindien u. s. w. Wenn derselbe ausgegraben wird, pflegt er anfangs weich zu seyn, sobald die Luft zu ihm dringt, wird er hart, schwindet aber auch zusammen. Die Opale sind stets mißförmig, zeigen conchoiden Bruch und sind wenig durchsichtig. Die specifische Schwere derselben wird zwischen 1·958 und 2·54 bestimmt. Der geringe Grad dieses Gewichts wird bei den gewogenen Exemplaren zufälligen innern Aushöhlungen zugerechnet, welche in den Steinen enthalten sind. Man trifft es, daß solche Aushöhlungen Wassertropfen enthalten; auch gibt es Opale, die verschiedene farbige Strahlen von sich ausgehen lassen, und zwar mit ganz besonderem Glanze, wenn man den Stein gegen das Licht hält, und werden solche von den Kunstverständigen orientalische Opale genannt, und erhalten von Mineralogen die Benennung edel, nobilis. Diese glänzende Eigenschaft verschaffte dem Steine im Alterthum großen Werth (Thomson Chemistry); Plinius gibt in seiner Hist. Nat. Libr. 37, 6, mehrere merkwürdige Nachrichten über Opale. Mawe führt in seinem Werke (Treatise on Diamonds etc. 2. Ed. p. 125 — 125, deutsche Uebersetzung mit Kupfern, Leipzig, gr. 8. Baumgärtner) folgendes über den sogenannten edlen Opal an:

„Die Farbe des Opals ist weißlich oder perlfarben, und blaßroth, wenn derselbe gegen das Licht gehalten wird, oder weingelb, zwischen welchem milchweiß durchschimmert. Bei gebrochenen Lichtstrahlen, so wie man dessen Lage verändert, sendet er äußerst glänzende Regenbogenfarben strahlend aus, in denen man das Grün des Smaragdes, den Glanz des Goldes, das Funkeln und die Röthe des Feuers mit Violett, Purpur und Himmelblau abwechselnd wahrnimmt, wodurch das Auge auf eine zauberische Weise gefesselt und die Bewunderung aufs höchste erregt wird.

„Man nennt diejenigen Steine Harlekin-Opale, bei denen die Farben in dünnen Streifen neben einander erscheinen. Es gibt auch dergleichen Steine, die nur eine einzige Farbe haben, und von diesen sind der Smaragdgrüne und der hochorangengelbe die geschätzesten; man pflegt die letzteren Gold-Opale zu nennen.

„Der echte Opal ist nicht ganz so hart wie Bergkrystall; man trifft in solchem allemal viele Federn, wodurch dessen Schönheit um Vieles erhöht wird, indem dadurch die Regenbogenfarben, die der Stein entwickelt, noch mehr gebrochen werden. Derselbe wird niemals mit Facetten, sondern halbrund geschliffen; man trifft ihn selten größer als eine Haselnuß oder einen Mandelkern, doch sind mir einige Exemplare von der Größe einer welschen Nuß vorgekommen, für welche mehrere hundert Pfund Sterling verlangt wurden. Von hinlänglicher Größe für einen Ring oder eine Zitternadel kann man Steine zu 1, 2 bis 5 Guineen haben. Um den Opal zu schneiden, gehört Geschick und Ausmerksamkeit dazu, indem solcher zerbrechlich ist und leicht verdorben werden kann.

„Die Opale sind zu allen Zeiten geschätzt worden; die Erzählung von dem römischen Senator, welcher lieber das Leben verlieren, als seinen Opalring dem Kaiser Nero ausliefern wollte, ist bekannt; im Morgenlande wird derselbe jedoch höher geschätzt, als in Europa.

„Eine falsche Steinart wird zuweilen für schwarze und grüne Opale untergeschoben und in Goldschmeide aufgenommen, oft von der Größe eines Mandelkerns, gewöhnlich aber nur so groß, als eine Linse oder Erbse. Dergleichen Edelsteine bestehen in nichts anderem, als in dem Knorpel, der sich in dem Gelenke einer großen Muschel befunden hat. Glas und sogar Glasschlacken haben zuweilen die Eigenschaft, Regenbogenfarben zu spielen, und sind schon manchmal für Opale verkauft worden."

**Operment**, siehe Auripigmentum.

**Opium** oder **Mohnsaft** (Engl. und Franz. Opium, Ital. Oppio, Span. und Port. Opio, Holl., Dän., Schwed., Russ., Poln. und Lat. Opium, Arabisch Ufyoon. Hindoanisch Afeem, Türkisch Madjoon), der verdickte Saft des weißen Mohns (Papaver somniferum), welcher

Digitized by Google

urſprünglich in Aſien wächſt, aber auch im ſüdlichen Europa und ſogar in England wildwachſend angetroffen wird. Das Opium wird namentlich in Indien, in der Türkei und in Perſien zubereitet; dagegen wird der in Frankreich und andern Ländern Europas erbaute weiße Mohn zur Erlangung des Mohnöles, aus deſſen Samen, benutzt, welches ſehr mild iſt. Auch in England hat man welchen erbaut, um daraus Opium zuzubereiten, doch ſcheint es nicht, daß man es damit je zu erfreulichen Reſultaten bringen werde.

Der Mohn muß jedes Frühjahr eingeſäet werden, und erreicht einen Stengel von 5 bis 6 Fuß Höhe; die Blätter gleichen den Salatblättern, und die Blume hat einige Aehnlichkeit mit der Tulpe. Iſt derſelbe ausgewachſen, ſo wird in den Kopf der Pflanze ein Einſchnitt angebracht, aus dieſem ſchwitzt ein weißer dicker Saft, der leicht hart und, von den Pflanzen abgenommen, in Tafeln geknetet wird. In Indien werden zwiſchen dieſe Tafeln oder Scheiben die Blumenblätter der Pflanze gelegt, um zu verhindern, daß erſtere nicht zuſammenbacken, und in dieſem Zuſtande trocknet man ihn; hierauf thut man ihn in Kiſten, welche mit Häuten beſchlagen und mit Packleinen überzogen werden; in jeder ſolchen Kiſte befinden ſich 40 Scheiben oder Tafeln, und ſolche wiegt 2 Mannds oder 149⅓ ℔. In dieſem Zuſtande geſchieht die Ausfuhr nach den Ländern, in denen ſolcher genoſſen wird. Die Scheiben des türkiſchen Opiums ſind ſehr flach, und mit Blättern und den rothbraunen Samenkapſeln einer Gattung Rumex bedeckt; letzteres wird als ein Zeichen der beſſern Qualität des Opiums angeſehen, indem die geringern Gattungen nicht mit dergleichen daran hängenden Samenkapſeln verſehen ſind.

Nach der Angabe des Dr. A. T. Thomſon hat das türkiſche Opium einen eigenthümlichen, ſtarken, kräftigen, narkotiſchen Geruch, einen bittern Geſchmack, der von einer bizigen Schärfe oder einem Beißen begleitet iſt, welches letztere man auf der Zunge und den Lippen ſpürt, wenn es gekauet wird. Gute Waare ſieht rothbraun aus oder auch hellbraun, und deſſen Maſſe muß feſt und gleichartig ſeyn. Die ſpecifiſche Schwere beträgt 1·336. Iſt daſſelbe erweicht, ſo iſt es klebrig; der Luft lange ausgeſetzt, wird es ganz hart. Im Bruche zeigt es eine egale glänzende Farbe, läßt ſich in Pulver verwandeln und erſcheint dann gelb.

Das oſtindiſche Opium hat einen ſtark brenzlichen Geſchmack, deſſen Geruch iſt aber weder ſo ſtark, noch ſo betäubend, als vom türkiſchen Opium. Der Geſchmack iſt mehr bitter, etwas widerlich, aber nicht ſo beißend. Uebrigens hat es mit dem türkiſchen die andern Eigenſchaften gemein, außer daß ſeine Farbe ſchwärzlicher, ſeine Beſchaffenheit weniger feſt, dabei aber eben ſo klebrig iſt. Man nimmt an, daß beſtes türkiſches Opium beinahe dreimal ſo viel Morphium oder eigentlichen Grundſtoff enthalte, als das oſtindiſche Opium.

Man achtet es gering, wenn es ſehr weich, ſchmierig, leicht und bröckelig, oder ganz dunkelſchwarz und mit fremden Theilen vermiſcht erſcheint. Ebenſo ſind es Kennzeichen geringer Güte, wenn das Opium ſchwach oder ſehr brenzlich riecht, im Geſchmack wenig bitter oder ſcharf und mehr ſüßlich iſt, oder wenn es, über Papier gewiſcht, eine braune oder ſchwarze, ununterbrochene Spur hinterläßt. (Dispensatory.)

Die Cultur des Opiums iſt vielen Zufälligkeiten unterworfen, denn der Mohn iſt eine ſehr zarte Pflanze, die ebenſo leicht durch Inſekten, als durch Wind, Hagel und Regengüſſe verloren gehen kann. Für das gewonnene Opium läßt ſich kein Durchſchnittsquantum annehmen, vielmehr finden dabei immer Extreme ſtatt, und während in dem einen Jahre der Arbeitslohn nicht gewonnen wird, trifft es ſich, daß in einem andern beſonders begünſtigte Erbauer mit einem Male reich werden. Dieſe Umſtände eignen ſich dazu, Leute, die gern dem Glück vertrauen, zur Cultur deſſelben zu veranlaſſen.“ (Colebrooke's Husbandry of Bengal, p. 119.)

In Europa wird das Opium, außer in den Apotheken, wenig verwendet, und der Verbrauch in England ſteigt nicht über 20 bis 25,000 ℔ jährlich. 1829 wurden 48,634 ℔ eingeführt, von denen 42,804 ℔ direkt aus der Türkei gebracht wurden, und in demſelben Jahre wurden wieder 25,000 ℔ ausgeführt. Türkiſches Opium, zur Wiederausfuhr unter Verſchluß, wurde im December 1835 zu London mit 16 à 17s. das ℔ bezahlt; der Einfuhrzoll davon beträgt 4s. pr. ℔.

Verbrauch des Opiums in, und Handel damit nach, China. Opium wird in Indien und in der Türkei ſowohl zum Kauen als Rauchen ſehr häufig verbraucht; nirgends iſt aber größere Frage darnach, als in China und den angrenzenden Ländern, in welchen ſolches zum Rauchen allgemein genoſſen wird. Die Chineſen kochen oder ſieden das rohe Opium, und ſcheiden dadurch die in ſolchem enthaltenen Unreinigkeiten, ſo wie die harzigen und gummiartigen Theile ab, ſo daß nur das Uebrigbleibende verbraucht wird. Dadurch verliert dieſer Stoff den ſtarken angreifend gewürzigen Geruch, und erlangt ſelbſt einen angenehm duftenden Wohlgeruch. Eine kleine Kugel wird in einer großen hölzernen Tabakspfeife angebracht, mit Zugabe eines brennbaren Stoffs; der Raucher braucht ſolchen nur anzuzünden und vier oder fünf Züge zu thun, ſo fühlt er ſich in einem träumeriſchen Zuſtande, der große Aehnlichkeit mit dem haben ſoll, wenn man Sauerſtoff enthaltende Stickluft eingeſogen hat (Oxyde of azote). Diejenigen, welche den Gebrauch des Opiums auf ſolche Weiſe nicht übertreiben, ſollen davon weiter keine übeln Wirkungen verſpüren.

Digitized by Google

Die Zufuhren für China werden aus Indien und der Türkei, doch überwiegend aus ersterem Lande bewirkt. Von Seiten der chinesischen Regierung ist ein Edikt nach dem andern erschienen, um Einfuhr und Verbrauch dieses Produktes zu verhindern, jedoch ohne den geringsten Erfolg. Die meisten Beamten sind mit den Unternehmungen der Schleichhändler, die das Opium bringen, einverstanden, so daß die Wenigen, welche die dagegen erlassenen Gesetze aufrecht erhalten wollen, dazu nicht die Macht haben, und daher der Handel mit dieser verbotenen Waare nicht nur ohne alle Hindernisse, sondern sogar mit der größten Sicherheit betrieben werden kann. Zuerst wurde derselbe hauptsächlich zu Whampoa, 15 engl. Meilen unterhalb Canton gelegen, geführt; hierauf zu Macao, allein von dort wurde er durch die Erpressungen der Portugiesen vertrieben, so daß gegenwärtig der Hauptniederlagsort dafür Lintin ist. Das Opium wird an Bord von Schiffen aufbewahrt, welche man im dortigen Handel receivingships nennt, d. h. wahrscheinlich solche, die zur Aufbewahrung desselben eine Einrichtung haben; dieser Schiffe liegen oft 10 – 12 in einer Reihe vor Anker. Die Verkäufe werden meistens durch englische und amerikanische Commissionäre geschlossen, die sich in Canton aufhalten und Anweisungen auf die Auslieferung des Opiums ausstellen; gegen dergleichen Anweisungen wird die Waare dem chinesischen Schleichhändler abgeliefert, der sich des Nachts an die Seite des Schiffs legt und dieselbe in Empfang nimmt. Häufig kauft der Schleichhändler die Waare auch für seine eigene Rechnung und bezahlt sie bei Empfang baar in Silber; denn in diesem Handel ist der Gebrauch eingeführt, von dem nicht abgegangen wird, daß vor Ablieferung das Opium bezahlt seyn muß. Nachdem dasselbe gelandet worden, wird durch dessen Weiterversendung durch's ganze Land den Gesetzen auf gleiche Weise Trotz geboten, und es soll an allen Orten öffentliche Häuser geben, in denen Opium geraucht wird!

Der Verbrauch des Opiums hat sich in China reißend vermehrt. Während der ersten 10 Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts betrug die Ausfuhr aus Indien nach China jährlich 2500 Kisten, jede an Gewicht 149½ ℔. In dem Jahre 1821 und 1822, nachdem auf den Märkten von Bombay und Calcutta das Malwa-Opium Eingang gefunden, wurden nach China bis zu 4628 Kisten ausgeführt, und bei dem niedrigern Preise und der vermehrten Erzeugung der Waare stieg die Ausfuhr 1851 und 1852 auf 10,000 Kisten, welche einen Werth von 15,000,000 Dollars hatten. (Vergl. Bombay und Canton.) Dieser große Handel ist lediglich in den Händen von Privatpersonen, indem die Ostindische Compagnie keine von der chinesischen Regierung verbotene Waare einführen will. Die Einfuhr des türkischen Opiums nach China schlägt man nicht über 1000 Kisten an, und Smyrna ist (siehe diesen Artikel) der Hauptplatz dafür.

Anbau und Zubereitung des Opiums in Indien, und Monopol darauf. Die Cultur des Opiums in Indien ist Monopol der Regierung, und auf die Provinzen Bahar und Benares, und in Mittel-Indien auf die Provinz Malwa beschränkt (das aus Bahar kommende Opium wird mit dem Namen Patna-Opium bezeichnet). Es kann in den genannten Provinzen Jeder den Mohn, aus welchem Opium bereitet wird, anbauen und solchen auch zubereiten, das Produkt selbst aber muß er zu festgesetzten Preise an die Beamten der Ostindischen Compagnie abliefern. Dieser Preis steht weit unter dem, zu welchem das Opium nachmals zur Ausfuhr verhandelt wird, und der Umstand, daß er auf solche Art festgesetzt ist, beraubt diejenigen, die sich mit der Bereitung abgeben, gänzlich der einträglichen Conjuncturen, die nach der angeführten Nachricht des Herrn Colebrooke sich dabei ereignen können. Derselbe sagt ausdrücklich in seinem Buche: Husbandry of Bengal, p. 118, daß, mit wenig einzelnen Ausnahmen, die, welche Opium zubereiten, davon keinen Vortheil haben. Die Landleute gehen mit Abneigung daran, und werden bloß durch die Vorschüsse dazu verführt, die die Agenten der Ostindischen Compagnie ihnen geben, um sie zu bewegen, sich mit diesem Gewerbe zu befassen. Dieses Monopol hat in manchem Jahre einen reinen Gewinn von einer Million Pfd. Sterl. abgeworfen, neuerdings aber hat sich derselbe sehr verringert, und zwar theils durch die Eroberung der Provinz Malwa, in welcher ein monopolistisches System, wie das in Bahar und Benares herrschende, nicht eingeführt werden kann; theils dadurch, daß amerikanische Schiffe türkisches Opium auf den chinesischen Markt gebracht haben.

Das System, nach welchem der Handel mit ostindischem Opium geführt worden, hat Stoff zu vielen Lobeserhebungen gegeben, indem man in diesem Monopole das einzige hat erkennen wollen, welches unverwerflich erscheine! Dadurch, daß der Anbau der Mohnpflanze auf gewisse Distrikte beschränkt worden ist, und man das daraus gewonnene Produkt fast ohne Ausnahme außer Landes verführt, soll bewirkt worden seyn, daß in Indien der verderbliche Genuß desselben nicht eingeführt wird, während zugleich die Compagnie durch die dafür erhaltenen hohen Preise einen großen Gewinn macht. Es ist sogar nachgewiesen worden, daß dabei auf die Chinesen Rücksicht genommen werde, indem dieselben die Zubereitung in einem sehr reinen Zustande erhielten, während das Opium sonst verfälscht werden würde; ferner, daß der hohe Preis, den dieselben dafür zu bezahlen genöthigt seyen, sie gewissermaßen abhalte, sich der Leidenschaft des Genusses, zu dem sie so geneigt sind, noch mehr hinzugeben, und sich dadurch also weniger schadeten. Lobpreisungen der vorstehenden

Digitized by Google

Art scheinen indessen nicht gerade aus der reinsten Quelle entsprungen zu seyn. Es kann zwar nicht geläugnet werden, daß Opium sich besonders dazu eignet, mit Abgaben belegt zu werden, und daß, je höher man dergleichen Abgaben ansetzen kann, je besser es ist; nur darf dem Schleichhandel dabei nicht Vorschub geleistet werden. Es ist aber deßhalb noch keineswegs erwiesen, daß ein Monopolsystem das beste Mittel ist, um die angeführten Zwecke zu erreichen, wäre aber gedachtes System auch wirklich das beste Mittel, so wird es doch jetzt nicht länger aufrecht zu erhalten seyn. Es ist völlig unglaublich, daß die unerlaubte Zubereitung des Opiums, und der gesetzwidrige Handel damit, nachdem solches fast in allen Gegenden der weitläufigen Provinz Malwa erzeugt wird, unterbleiben sollte. Was die angerühmte Reinheit der Waare, welche durch das Monopol erlangt werden soll, anbetrifft, so wird es hinreichen, zu bemerken, daß das Malwa-Opium, das in Vergleich unter weit weniger strenger Aufsicht verfertigt wird, sich in seiner Güte zusehends verbessert hat, so daß es schon jetzt öfters zu höhern Preisen bezahlt ist, als das in Bahar und Benares gewonnene, in welchen Provinzen die allerstrengste Aufsicht gehandhabt wird. Das Opium aus Benares ist sehr oft völlig unverkäuflich gewesen, indem man es sehr nachlässig zubereitet und sogar verfälscht fand. (Crawfurd on the Monopolies of the East India Company, p. 55.) Es ist eigentlich überflüssig, über diese Angelegenheit mehr zu sagen, als daß das türkische Opium in Rücksicht seiner Reinheit und der sorgfältigen Zubereitung desselben entschieden und offenbar vor dem ostindischen Opium den Vorzug verdient. (Thomsons Dispensatorium.)

Es unterliegt im Uebrigen manchem Zweifel, ob der mäßige Genuß des Opiums wirklich so schädlich sey, als von vielen Seiten behauptet wird. Daß darin eben solche Ausschweifungen statt finden, wie im Genusse des Branntweins und Weins, ist allerdings wahr; es ist aber nirgends ein Beweis vorhanden, daß sich Opium mehr als Branntwein und Wein eigne, übermäßig genossen zu werden. Niemand wird läugnen, daß die Chinesen, welche die Hauptconsumenten desselben sind, übrigens ein gewerbfleißiges, mäßiges und an einfache Genüsse gewöhntes Volk sind; wäre dem aber auch nicht so, so läßt sich vernünftiger Weise kein Grund auffinden, der die Ostindische Compagnie bewegen sollte, bloß deßhalb einen so großen vortheilbringenden Artikel unter den Produkten Indiens durch ein Monopol zu beengen, um die Sitten der chinesischen Nation rein zu erhalten. Die Sache von dieser Seite beleuchten zu wollen, würde wohl ganz überflüssig seyn. Die Türken und Nordamerikaner haben in dieser Hinsicht kein so zartes Gewissen, und die übertriebene Steigerung der Opiumpreise zu der gegenwärtigen Höhe wird die Folge haben, den Mitbewerbern an diesem Geschäftszweige einen vermehrten Antheil zu verschaffen, was den indischen Erbauern nicht geringen Schaden verursachen muß. Die Interessen der letztern sollten nie aus den Augen verloren werden, indem diese, so wie gegenwärtig verfahren wird, offenbar leiden müssen, denn die denselben gemachten Bewilligungen sind bei weitem zu niedrig gestellt.

Es läßt sich daher, Alles erwogen, vernünftiger Weise nicht annehmen, daß das Monopol in Beziehung auf den Opiumhandel, von einer andern Art sey, als alle übrigen Monopole, und es würde weit besser seyn, wenn dafür derselbe Weg eingeschlagen würde, den man in Großbrittannien beim Handel mit gebrannten Wassern eingeschlagen hat; es dürfte dann Jeder Opium erzeugen und verkaufen, der eine Licenz gelöst und sich einer gewissen Accisabgabe für den präparirten Artikel unterworfen hätte. Dadurch würde mit Einem Male allen ungerechten Beschränkungen ein Ende gemacht, diejenigen, die sich mit der Verfertigung des Opiums befassen würden, blieben nicht ohne entsprechenden Gewinn, und die Einkünfte der Regierung würden einen beträchtlichen Zuwachs erhalten.

Außer den schon vorstehend angeführten Werken sind dabei auch noch verglichen worden: Ainslie's Materia Indica; Milburn's Oriental Commerce; Bell's Review of the Commerce of Bengal; Evidence on East-Indian Affairs before the Parliamentary Committee in 1830 and 1831 etc.

**Opobalsam**, siehe Balsam.

**Opoponax**, siehe Panaxgummi.

**Oporto** oder **Porto**, bedeutende Stadt und Seehafen in Portugal am nördlichen Ufer des Douroflusses, etwa zwei Meilen von seiner Mündung, unter dem 41° 10′ 30″ nördl. Br. und 8° 37′ 18″ westl. L. Es ist eine wohlgebaute Stadt in herrlicher Lage, und mag (auch nach den letzten Verlusten durch eine langwierige Belagerung noch) 70.000 Einwohner besitzen.

Hafen. Der Hafen von Oporto hat eine Sandbank vor der Mündung, und Schiffe von einiger Größe können nur bei hohem Wasserstande einsegeln; er ist selten zu irgend einer Zeit für Schiffe zugänglich, die mehr als 16 Fuß Wasser ziehen. Auf der Nordseite der Einfahrt liegt das Castel S. Joao de Foz, von wo aus eine Reihe Felsen, deren mehrere zu allen Zeiten über das Wasser heraustragen, sich in südwestlicher Richtung hinzieht. Der äußerste dieser Felsen, Filgueira genannt, welcher immer sichtbar ist, wird auf der linken oder Backbordseite gelassen, wenn man hereinfährt. Die Cabedelsspitze, welche das südliche Ende der Einfahrt bildet, ist niedrig und sandig. Die Sandbank ist durch die Bewegung der Fluth- und nördliche Anschwellungen oder Uebertreten des Flusses fortwährenden Veränderungen unterworfen, und der Versuch, ohne Lootsen darüber wegzusegeln, ist höchst gefährlich für jedes Fahrzeug. Es sind immer Lootsen bei der Hand, und sobald ihnen ein Schiff zu Gesichte kommt, bieten sie ihre Dienste an, außer wenn das Wetter so schlecht ist, daß sie sich gar nicht herauswagen dürfen. In einigen wenigen Fällen dieser Art sind Schiffe drei Wochen lang vor dem Hafen aufgehalten worden, ehe es ihnen möglich war, einzusegeln. Die

Digitized by Google

gewöhnliche Erhebung des Wassers bei der Fluth ist von 10 bis 12 Fuß, und von der Rückströmung bei der Ebbe 6 — 8 Fuß. Ein Leuchtthurm mit feststehendem Lichte befindet sich auf einem Hügel, etwa 600 Yards NNW. von St. Joao de Foz.

Das Anschwellen des Flusses oder die Frischen, wie man es nennt, ereignet sich gewöhnlich im Frühling, und wird durch starke Regengüsse oder das Schmelzen des Schnees auf den Gebirgen veranlaßt. Das Steigen des Wassers beträgt in solchen Fällen oft bis auf 40 Fuß, und die Schnelligkeit und Gewalt des reißenden Stromes ist dann so groß, daß man sich im Flusse selbst nie auf Anker verlassen kann. Glücklicherweise kommt eine solche „Frische" nie ohne vorangehende Warnung; es ist dann gewöhnlich, das Schiff mit einem Kabeltau an Bäumen oder an steinernen Pfeilern, welche zu diesem Zwecke an den Ufern aufgerichtet sind, zu befestigen. (Weitere Auskunft über den Hafen von Oporto findet man in Mr. Purdy's schätzbaren Segelvorschriften für die Bay von Biscaya.)

Handel. Oporto ist der Stapelplatz eines beträchtlichen Theils von Portugal, und betreibt in Folge dessen einen sehr ausgedehnten Handel nach dem Auslande. Der bekannte rothe Wein, Portwein genannt, weil er ausschließend aus dieser Stadt versendet wird, ist bei weitem der beträchtlichste Ausfuhrartikel. Das Quantum, welches davon verschifft wird, wechselt sehr in den verschiedenen Jahren, und beträgt das eine Mal kaum 16,500, das andere Mal aber mehr als 40,000 Pipen. England ist bei weitem der bedeutendste Consument von Portwein. Die hohen Unterschiedszölle auf französische Weine verschafften ihm anfänglich einen Vorzug auf den brittischen Märkten, auf welchen er, trotz seiner vortrefflichen Qualität, eigentlich keinen Anspruch zu machen hat; und durch den lange fortgesetzten Gebrauch ist der Geschmack an denselben so tief eingewurzelt, daß er wahrscheinlich trotz der neuerlichen Gleichstellung der Abgaben den Vorrang auch ferner behaupten wird. Im Durchschnitt der 10 Jahre, welche mit 1835 zu Ende gingen, wurden von Oporto alljährlich 22,121 Pipen nach England verschifft; aber außer dem Portwein, der von Oporto selbst versendet wird, kommt jetzt ein beträchtliches Quantum rothen Weines aus Figueira. Nach England brauchen Rußland, der Norden von Europa überhaupt, und Brasilien am meisten Portwein. Die übrigen Ausfuhrartikel sind Oel, Orangen und andere Früchte, Wolle, raffinirter Zucker, Cremor tartari, Sumach, Leder, Korkholz ꝛc. Die Einfuhrartikel sind: Getreide, Reis, Pökelfleisch, gesalzene Fische und andere Lebensmittel; Zucker, Caffee ꝛc. aus Brasilien; Baumwolle und Baumwollenzeuge, Kurze Waaren, Zinngeschirre ꝛc. aus England; Hanf, Flachs und Dielen aus der Ostsee u. s. w.

Außer den brittischen Manufakturwaaren, welche zum einheimischen Verbrauch nach Portugal eingeführt werden, ist eine beträchtliche Quantität für den Bedarf von Spanien bestimmt, und wird über Braganza und andere Städte auf der Grenze nach diesem Lande geschmuggelt.

Münzen, Maaße und Gewichte, s. Lissabon.

Wir fügen hier noch ein von dem portugiesischen Mauthamt erhaltenes Verzeichniß aller Weine bei, welche im Verlauf der 10 Jahre, die mit 1835 zu Ende gingen, aus Oporto verschifft wurden.

Uebersicht der Quantität Weine, welche im Verlauf der 10 Jahre von 1826 bis 1835, beide incl., aus Oporto verschifft wurden, mit Angabe der Länder, nach welchen sie gingen, und der Quantitäten, die jedes derselben empfing.

| Länder. | 1833. | 1832. | 1831. | 1830. | 1829. | 1828. | 1827. | 1826. | 1825. | 1824. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Brasilien . . Pipen | 131 | 434 | 824 | 3,568 | 6,212 | 9,585 | 7,410 | 61 | 36 | |
| Dänemark . . . . | 25 | 100 | 63 | 68 | 88 | 57 | 53 | 11 | 13 | 43 |
| Vereinigte Staaten von Nordamerika . . | 418 | | | | | | | | | |
| Gibraltar und Spanien | 37 | . . . | . | 2 | 10 | 5 | 16 | . . . | . | 42 |
| Hamburg . . . . | 244 | 771 | 1,446 | 375 | 296 | 1,600 | 1,525 | 18 | 33 | 78 |
| Holland . . . . | 51 | 48 | 54 | 12 | 82 | 31 | 123 | 9 | 41 | 89 |
| Die Azoren . . . | 1 | 4 | 2 | 1 | 1 | 26 | 2 | 3 | 1 | |
| Großbritannien . . | 19,432 | 13,573 | 20,171 | 19,333 | 17,833 | 27,932 | 24,107 | 18,310 | 40,277 | 9,968 |
| Italien . . . . | 3 | 1 | 3 | 4 | . . | 42 | 13 | 4 | 5 | 2 |
| Häfen von Portugal . | 3 | 306 | | | | | | | | |
| Rußland . . . . | 54 | 209 | 145 | 86 | 22 | 129 | 52 | . . . | 1 | 138 |
| Neufoundland . . . | 84 | 13 | 85 | 76 | 170 | 130 | 21 | 1 | 22 | 7 |
| Schweden . . . . | . . | 226 | 433 | 311 | 300 | 225 | 231 | . . | 8 | 23 |
| Ostseehäfen . . . | | 6 | 3 | . . | . . | . . | . . | . . | . | 11 |
| Ostindien . . . . | . . | . | 1 | . . | . . | . . | . . | 2 | . . | 120 |
| Cap Verde-Inseln . . | . . | . | . | 2 | . . | . . | 39 | . . | . | |
| Frankreich . . . . | . . | . | 1 | 2 | 4 | 7 | 5 | . . | . | 238 |
| Angola . . . . | . . | . | . | . | 3 | 13 | 71 | | | |
| Südamerika . . . . | . . | 858 | 206 | 317 | 361 | 1,367 | 337 | 143 | 5 | 5,340 |
| Guernsey und Jersey . | . . | . | . | . | . | 73 | 99 | 38 | . . | 24 |
| Bremen . . . . | . . | . | . | . | . | . | 31 | | | |
| Schiffsprovisant . . . | 3 | . | . | . | . | 4 | 2 | 3 | 5 | |
| Zusammen | 20,495 | 16,550 | 23,439 | 24,165 | 25,371 | 41,217 | 34,237 | 18,597 | 40,447 | 16,117 |

NB. Erst im Jahr 1826 wurde dem ausschließenden Privilegium, welches die Oportowein-Compagnie für die Verschiffung von Weinen nach Brasilien besaß, ein Ende gemacht; vor dieser Zeit wurden die Verschiffungen nach diesem Lande nicht verzeichnet.

Es ist kaum möglich, eine Schätzung des Werthes der Weine aufzustellen, welche von Oporto aus verschifft werden; denn im Preise findet ein Unterschied von £ 5 bis 50 pr. Orhoft statt. Der Ausfuhrzoll auf Wein, der zur Verschiffung tauglich befunden wurde (Vinho d'Embarque), ist etwa 5 ℔ 500 Reis pr. Pipe oder zum gegenwärtigen (Januar 1834) Wechselcours £ 1. 9s. pr. Pipe. Von besonderem Wein (Vinho Separado) war die Ausfuhr sonst in der Regel nicht gestattet; jetzt aber kann man auch diesen verschiffen, wenn man noch weitere 18 ℔ 500 Reis oder £ 5. 9s. 2d. pr. Pipe entrichtet. Die übrigen Unkosten sind sehr unbedeutend. Fracht nach England £ 1 bis 1. 11s. 6d. pr. Pipe. (Weitere Nachrichten über die Wein-

Digitized by Google

Compagnie von Oporto findet man unter dem Art. Wein.) Man kauft den Wein bisweilen von den Pächtern in den Wein erzeugenden Gegenden selbſt. In dieſem Falle muß man die Fäſſer etwa 60 Meilen in Booten den Fluß hinauf ſenden, um ſie füllen zu laſſen. Bei dem erbärmlichen Zuſtande der Wege ſind die Koſten des Fuhrwerks ſehr beträchtlich; der Frachtlohn von und nach dem Flußufer koſtet häufig £ 1 bis 3 pr. Pipe. Die Fracht von dem Weingelände den Fluß hinab nach Oporto, beträgt ungefähr eben ſo viel, als von da aus nach England. Auch hat man einen Binnenzoll von etwa £ 1. 2s. pr. Pipe auf allen Wein zu entrichten, der den Fluß herabgeführt wird. Da jedoch dieſe Abgaben ſammt und ſonders einem immerwährenden Wechſel unterworfen ſind, ſo iſt es nicht möglich, unſern Leſern eine fingirte Einkaufsberechnung über Weine aus dem obern Douro vorzulegen.

Die Wein-Compagnie von Oporto beſitzt das Monopol ſowohl für den Branntwein- als für den Weinhandel auf dem Douro; die Folge davon iſt, daß Branntwein gegenwärtig in Oporto etwa £ 36 pr. Pipe koſtet, während gleich gute Waare in Liſſabon und viel beſſere in Cognac für etwa £ 18 pr. Pipe zu erhalten iſt. Die Abſchaffung dieſer Compagnie wäre ſicherlich eine der wünſchenswertheſten Reformen, die man vornehmen könnte, ſelbſt in einem Lande wie Portugal, das ſo vieler bedarf. (Privatmittheilungen.)

**Oppeln**, Hauptſtadt des Regierungsbezirkes gleichen Namens, im preußiſchen Schleſien, am rechten Ufer der Oder, unter dem 50° 56′ nördl. Br. und 17° 57′ öſtl. L. 400 Häuſer und 6000 Einw.; einige Fabrikation in Leinwand und Leder; Brauereien und Branntweinbrennereien.

**Orange**, alte Stadt in Frankreich, im Departement Vaucluſe, am Aigues, 5 Stunden nördlich von Avignon; 8,900 Einwohner. Fabriken in Wollenwaaren, und Seidenſpinnereien, Handel mit Wolle, Krapp, Saffran; Sämereien, Branntwein, Getreide, Honig ꝛc.

**Orangen**, ſiehe Pomeranzen.

**Orel**, Hauptſtadt des Gouvernements gleichen Namens, im europäiſchen Rußland, an der Mündung des Orelfluſſes in die ſchiffbare Oca, unter dem 56° 32′ nördl. Br. und 55° 57′ öſtl. L.; 5000 Häuſer und 25,000 Einw. Fabriken in Leinwand, Seife, Leder, Sellerwaaren, Glas ꝛc. Orel iſt der große Stapelplatz des Handels zwiſchen der Krimm und den nördlichen Provinzen von Rußland; die Haupt-Gegenſtände derſelben ſind Getreide und Hanf, wovon ungeheure Quantitäten nach Moskau und Petersburg gehen; ferner Wein, Talg, Honig, Wachs, Butter, Wolle ꝛc.

**Orenburg**, unter dem 51° 46′ 5″ nördl. Br. und 55° 4′ 45″ öſtl. Länge, Hauptſtadt des Gouvernements gleichen Namens im aſiatiſchen Rußland, in einer ausgedehnten Ebene an der Einmündung des Salmara in den Ural, mit nahe an 5000 Häuſern und 20,000 Einw., worunter 5000 Tartaren. Großes europäiſches Kaufhaus mit 180 Gewölben in der Stadt, und aſiatiſcher Kaufhof auf dem kirghiſiſchen Gebiet, $\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt, mit 492 Buden; Hauptniederlage der mittelaſiatiſchen und ruſſiſchen Waaren. Im Sommer kommen Kaufleute aus der Bucharei, China, Taſchkent ꝛc. karavanenweiſe an, mit 50 — 100 Kameelen, welche die Waaren, und mit Eſeln, welche den Proviant geladen haben, und bringen Baumwolle, baumwollene Fabrikate, Lämmerfelle, Wurmſamen, buchariſche Näſſe, kernloſe Roſinen, Hirſe, unreinen Salpeter, Edelſteine, getrocknete Aprikoſen, indiſche und perſiſche Silbermünzen ꝛc. Die Kirghiſen bringen jährlich 3 — 400,000 Schafe mit Fettſchwänzen, Felle, bunte gefilzte Teppiche, Pferde ꝛc. Die Bucharen bringen Goldröhrner, perſiſche Goldmünzen, Lapis lazuli und Edelſteine, Baumwolle, roh, geſponnen und in fertigen Zeugen, Seidenzeuge und die buchariſchen Lämmerfelle (von arabiſchen Schafen, ſpielend ſchwarz, wie Damaſt geblümt, in der Bucharei ſelbſt einen Dukaten, in Orenburg 5 Rubel Silbermünze das Stück werth). Die Einfuhr betrug 1827: 5,811,582, die Ausfuhr 3,534,086, der Zoll 380,105 Rubel.

**Orihuela**, befeſtigte Stadt in der ſpaniſchen Provinz Valencia, am Segura, 58 Stunden ſüdöſtl. von Valencia, 25,000 Einwohner; Fabrikation in Leinwand, Seife, Stärke, Salpeterſiederei; gegen 100 Oelmühlen; bedeutende Seidenzucht; Handel. Die Stadt iſt durch das Erdbeben vom Jahr 1829 faſt ganz zerſtört worden.

**Orleans**, am rechten Ufer der Loire, unter dem 47° 54′ nördl. Breite und 1° 55′ öſtl. L., Hauptſtadt des franz. Departement Loiret, mit 4,500 Häuſern und 40,500 Einw. Alte und berühmte Stadt mit anſehnlichem Handel und Gewerbfleiß. Spinnereien in Wolle und Baumwolle; Fabriken in feinen Tüchern, Wollen- und Baumwollenſtoffen, Flanell, Teppichen, Mützen, Strumpfwaaren, Leder, Stecknadeln, Fayance, Spitzen, Hüten, Tapeten ꝛc., Gerbereien, Zuckerraffinerien, Wachsbleichen, Färbereien; eine Tuchfabrik ſoll an 400 Arbeiter beſchäftigen und jährlich für 1 Mill. Fr. nach der Levante ausführen.

**Orleans** (Engl. Annatto oder Annotto, auch Rocou, Franz. Roucou, auch Bichet, Ital. Orianna, Urianna, Urucu, Span. Achiote, Achote, Cochebue, Orellana, Port. Urucu, Oriana, Holl. Orleaan, Rokoc, Dän. Orlean, Schwed. Orleana, Ruſſ. und Pol. Orlean, Roku, Lat. Orellana, Orleana, Bixa), ein hochrothgelber Farbeſtoff, der vorzüglich in Weſtindien aus den Samen und Samenkapſeln eines dort einheimiſchen Baumes, Bixa Orellana, L. zubereitet wird. Die Samenkörner ſelbſt ſind in einer Frucht enthalten, in Größe und Form den Kaſtanien nicht unähnlich, und ſitzen in dem Fleiſche, welches von unangenehmem Geruch, aber ſchönrother Farbe iſt.

Die Bereitung dieſes Farbeſtoffes geſchieht folgendermaßen: Sobald die Samenbehälter reif ſind, werden ſie aufgemacht und in großen hölzernen Trögen mit Waſſer mehrere Tage

Digitized by Google

lang eingeweicht; wenn das Gemisch zu gähren anfängt, rührt man es mit großen hölzernen Schaufeln, oder bringt es unter Stempel, um das farbige Mark abzusondern. Ist dieses geschehen, so läßt man die Flüssigkeit durch ein Sieb laufen, wodurch die Körner ausgeschieden werden. Das abgelaufene Wasser ist roth, dick und übelriechend, und wird nun in eisernen Kesseln gekocht; den Schaum, welcher sich beim Sieden abwirft, sammelt man in große Schüsseln, und läßt ihn — nachdem das Wasser als unnütz weggegossen — in einem andern Kessel 10—12 Stunden lang fortkochen, wobei er fortwährend umgerührt werden muß. Hat er genug gekocht, so mischt man öfters etwas Oel hinzu und läßt ihn im Schatten kalt werden. Man unterscheidet zweierlei Sorten Orleans, in Bast (bag or cake) und in Rollen (roll). Der erstere, bei weitem der wichtigste in Beziehung auf den Handel, wird beinahe ausschließend in Cayenne erzeugt, und findet zu uns seinen Weg über die Vereinigten Staaten und Frankreich. Er wird in viereckigen Kuchen, von 2—5 ℔ jeder, in Bananenblättern gewickelt, eingebracht. Wenn er gut ist, sieht er lebhaft gelb, ist mild beim Anfühlen, aber nicht zu weich. Er theilt der Seide und Baumwolle eine schöne aber nicht dauerhafte Orangefarbe mit, und wird zu diesem Zwecke von Färbern gebraucht. Der Rollen-Orleans kommt vorzüglich aus Brasilien. Die Rollen sind klein, nicht über 2—5 Unzen schwer, und die Waare ist hart, trocken und fest, braun auf der Außenseite, innen aber schön roth. Orleans ist das beste und unschädlichste Mittel um Butter oder Käse zu färben, und wird zu diesem Zwecke in allen brittischen Käsereien, so wie in manchen auf dem festen Lande verwendet. In Gloucestershire ist der Gebrauch, eine Unze Orleans zu einem Centner Käse zu nehmen; in Cheshire hält man 8 Drachmen hinreichend zu einem Käse von 60 ℔. Wenn er ächt ist, so verändert er weder Geruch noch Geschmack von Käse und Butter im geringsten. Die spanischen Amerikaner mischen Orleans unter ihre Chokolade, die eine schöne Färbung dadurch erhält. (Grays Supplement to the Pharmacopeias, Londons Encycl. of Agriculture und Privatmittheilungen.)

Im Durchschnitt der drei Jahren, die mit 1831 endigten, war der Betrag des für den einheimischen Verbrauch in England verzollten Orleans 188 328 Pfund jährlich. Vor dem Jahre 1831 war der Zoll auf Bast-Orleans 18s. 8d. per Centner und auf andere Sorten £ 5. 12s., jetzt ist derselbe aber auf 1s. von ersterem und 4s. von letzterem herabgesetzt. Diese vernünftige und billige Ermäßigung wird ohne allen Zweifel eine bedeutende Vermehrung der Consumtion zur Folge haben. Der Preis des Bast-Orleans wechselt auf dem Londner Markte von 6d. bis 1s. per ℔, des Rollen-Orleans von 1s. bis 1s. 6d.

**Orseille**, (Engl. Orchilla weed, Orchella, auch Archil, auch Canaryweed, Cape de verd oder Madeira-weed, nachdem solche von dem einen oder dem andern Ort eingeführt wird; Franz. Orseille, Ital. Oricella, Orcella, Recella, Raspa, Rospo, Respio. Span. Orchilla, Port. Orsella, Orzella, Holl. Orcel, Orchillie, Dän. Farvemos, Orselje, Schwed. Orsilja, Russ. Arsel, Pol. Mech fabierski), ein weißes Moos, (Lichen Orcella, *L.*) welches man auf der brittischen Insel Portland und anderwärts antrifft; das im Handel vorkommende wird aber vorzüglich von den Canarischen und Capverdischen Inseln eingeführt, sowie aus der Berberei und der Levante. Es wird daraus der im Handel unter dem Namen Orseille bekannte Färbestoff bereitet, der zwar keine haltbare, aber die schönste und blendendste Purpurfarbe liefert. Die Zubereitung blieb lange ein Geheimniß, bloß den Florentinern und Holländern bekannt, gegenwärtig wird aber in Großbrittanien und auch in andern Ländern viel davon verfertigt. Diese Farbe wird gewöhnlich in Scheiben oder Kuchen, oft aber auch in einem feuchten Zustande verhandelt; da solche von den Färbern stark verbraucht wird, so ist sie, wenn daran Mangel war, oft mit £ 1000 per Ton bezahlt worden. (Thomson's Dispensatory.) Gegenwärtig (im Juni 1831), wird beste Orseille von den Canarischen Inseln zu London mit £ 270 bis £ 290 per Ton bezahlt, während die von Madera eingeführte bloß £ 140 und die aus der Berberei gar nur £ 50 bis 45 gilt. Im Jahre 1829 wurden in Allem 1815 Centner oder 90½ Tons in England eingeführt, der Einfuhrzoll beträgt 5s. per Centner.

**Orthez**, kleine hübsche Stadt im französischen Departement der Nieder-Pyrenäen, unter dem 43° 32′ nördl. Br. und 0° 46′ westl. L.; 7000 Einw. Fabriken von Wollenwaaren, Flanell, Messing und Eisendraht; Färbereien, Loh- und Weißgerbereien, Schintenbereitung, Handel mit Leinwand, Tischzeug, Schnupftüchern, Häuten, Steinkohlen, Schiefer, Schwefel, Steindl, Pferden und Rindvieh.

**Osnabrück**, Hauptstadt des hannöverschen Fürstenthums gleichen Namens, an der Hase, unter dem 55° 16′ nördl. Br. und 8° 0′ östl. L., mit nahe an 1500 Häusern und 14,000 Einw. Bedeutender Handel mit Getreide, Leinwand, Schinken und andern Producten der Umgegend; Fabrikation von Cichorien, Leder, Wollentuch, Hüten, Papier, Fayance, Tabak ꝛc., Wachs- und Leinwandbleichen, Leinenwebereien und Legge ꝛc.

Rechnungen, Münzen, Maaße und Gewichte wie Hannover.

Die Osnabrücker Legge-Elle hält 5414, die Leinwandelle 283 und die gewöhnliche Handelselle, gleich der hannöverschen, 2256 franz. Linien. Vom Getreidemaaß wird die Last zu 17⅛ Fuder, 81⅓ Malter, 100 Scheffel, 400 Viertel, 1600 Becher gerechnet. 1 Scheffel = 28·703 Litres.

Das Pfund Handelsgewicht ist dem Amsterdamer gleich. Ein Pfund schwer = 500 ℔, 1 Ctr. = 108 ℔, 1 Stein = 10 ℔.

Digitized by Google

**Oſtende**, Stadt und Feſtung in Weſtflandern (Königreich Belgien), am Einfluß des Gueule in das Meer, unter dem 51° 15′ 57″ nördl. Br. und 2° 55′ 8″ öſtl. L., mit einem kleinen aber bequemen und ſichern Hafen, und einer Canalverbindung mit Brügge, Nieuport, Gent und Dünkirchen. Einw. 11,000, die ſich hauptſächlich mit dem Stockfiſch- und Heringfang beſchäftigen, aber auch Zuckerraffinerien, Sägmühlen, Auſternparke ꝛc. beſitzen. Das Seebad iſt ſehr beſucht. Im J. 1829 langten 1066 Schiffe in dem Hafen an, und das Jahr vorher waren 8606 Reiſende mit den Dampfbooten aus England gekommen und 8014 dahin abgegangen.

**Oſterluzei, Hohlwurz**, auch **Virginiſche Schlangenwurzel**, (Engl. Birthwort oder Virginia snake-root, Franz. Serpentaire ou Colouvrine de Virginie, Ital. Serpentaria di Virginia, Span. Serpentaria ò contra-yerba de Virginia, Port. Serpentaria de Virginia), die getrocknete Wurzel der Aristolochia serpentaria, *L.*) welche in dünnen, leichten und faſerigen zuſammenacewachſenen Fibern nach Europa gebracht wird; die Farbe iſt äußerlich braun, innerlich blaßgelb. Der Geruch hat einige Aehnlichkeit mit dem des Baldrians, doch iſt derſelbe angenehmer, der Geſchmack, der dem des Camphers gleicht, iſt hitzig, bitter und beißend.

Unter Aristolochia iſt im neueſten engl. Zolltarif von 1832 der Einfuhrzoll auf 10*d.* per ℔, der Rückzoll auf 6*d.* per ℔ angegeben.

**Oſterrode**, Stadt in Hannover, an der Ößе (Fürſtenthum Grubenhagen), unter dem 51° 44′ nördl. B. und 10° 16′ öſtl. L.; 571 Häuſer und 4500 Einw. Kornmagazin (aus dem jährlich 56,000 Scheffel Korn an die Berg- und Hüttenleute, der Scheffel zu 16 gr. verkauft werden); Woll-, Baumwoll-, Bleiweiß-, Hut-, Tabaks-, Strumpf-, Tafel- und Rollblei-, Seifen-, Leder- und Leinwandfabriken, Schrot- und Kugelgießereien, Kupferhammer; viele Holzarbeiten, beſonders Eimer (wovon jährlich an 54,000 Stück ausgeführt werden). Brauer- und Branntweinbrennereien, Gyps-, Papier-, Oel- und Walkmühlen; Ziegelbrennereien, Nagelſchmiede, Getreide- und Holzhandel.

**Oſtindiſche Compagnie, engliſche.** Eine weltberühmte Handelsgeſellſchaft, welche urſprünglich errichtet wurde, um zwiſchen England und Indien Handel zu treiben, zu welchem Zweck ſie bald ein ausſchließliches Monopol erlangte. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts jedoch hat ſich deren politiſche Wichtigkeit über die merkantiliſche erhoben.

Oſtindien iſt eine überall eingebürgerte geographiſche Benennung, welche nicht beſonders beſtimmt genannt werden kann; gewöhnlich begreift man darunter den Continent und die Inſeln öſtlich und ſüdlich von dem Induſtrome, bis zu den Grenzen von China, einſchließlich der Inſel Timor und der Molukken, aber ausſchließlich der Philippiniſchen Inſeln, Neu-Guineas und Neuhollands. China und die Philippinen waren jedoch nach dem Freibrief der Engliſch-Oſtindiſchen Compagnie noch innerhalb der Grenzlinie ihrer ausſchließlichen Privilegien.

I. Hiſtoriſche Ueberſicht der Engliſch-Oſtindiſchen Compagnie.

II. Handel derſelben mit Indien.

III. Größe, Bevölkerung, Staatseinkünfte u. ſ. w. des brittiſchen Indiens.

### I. Hiſtoriſche Ueberſicht der Engliſch-Oſtindiſchen Compagnie.

Die beharrlichen Anſtrengungen der Portugieſen, einen neuen Weg nach Indien durch Umſchiffung der Südſpitze von Afrika zu entdecken, waren im Jahre 1497 mit glücklichem Erfolge gekrönt worden; und es erſcheint ſonderbar, daß ungeachtet der übertriebenen und in Europa ſeit undenklichen Zeiten verbreiteten Gerüchte über den Reichthum Indiens und über die Wichtigkeit, zu welchem der Handelsvertehr mit demſelben die Phönicier und Egypter im Alterthume und die Venetianer im Mittelalter erhoben hatte, und welche jetzt vor aller Augen auf die Portugieſen übergiug, letztere doch wenigſtens ein ganzes Jahrhundert hindurch ſich in deſſen Alleinbeſitz zu erhalten wußten, ehe ſich der indiſche Handel für die andern Nationen eröffnete. Betrachtet man jedoch die Vortheile, welche im 16. Jahrhundert faſt bei allen Nationen herrſchten, ſowie die beſonderen politiſchen Verhältniſſe, in denen ſich die meiſten derſelben befangen ſahen, ſo kann man ſich erklären, warum dieſe neu entdeckte Handelsſtraße nicht mit der Thätigkeit und dem Eifer verfolgt wurde, als man hätte erwarten ſollen. Bald nachdem die Portugieſen ihre Entdeckungen längs der Küſte von Afrika zu verfolgen begannen, gingen dieſelben den heiligen Vater zu Rom an, eine Bulle zu erlaſſen, durch welche ihnen das ausſchließliche Recht des Beſitzes aller von den Ungläubigen bewohnten Länder verliehen ſeyn ſolle, die ſüdlich vom Vorgebirge Non, an der Weſtküſte von Afrika, unter dem 27° 54′ nördlicher Breite, von ihnen entdeckt werden würden; und der Pabſt, um denſelben zu willfahren und ſeiner eigenen Macht zugleich eine größere Ausdehnung zu geben, erließ ſogleich die begehrte Bulle. So übertrieben anmaßend in gegenwärtiger Zeit ein Verfahren dieſer Art erſcheinen würde, ſo wenig zweifelte man damals daran, daß der Pabſt das Recht dazu beſitze und daß alle Staaten der päbſtlichen Bulle Folge zu leiſten hätten. In Folge deſſen erweiterten ſonach die Portugieſen einen langen

Digitized by Google

Zeitraum hindurch ihre Eroberungen, ohne daß irgend eine europäiſche Macht verſucht hätte, an denſelben Antheil zu nehmen. Auch wagten die niederländiſchen Seefahrer nicht früher, ihre Flaggen auf den indiſchen Meeren zu entfalten, und ihr nachmaliges Reich in jenem Erdtheile zu begründen, als nachdem ſchon lange der Krieg ſeinen Anfang genommen, welchen der fanatiſche und brutale König von Spanien, Philipp II., in den Niederlanden entzündet hatte.

Der Wunſch, rückſichtlich des Inhalts der päbſtlichen Bulle, anfänglich mit den Portugieſen, und nachdem deren Land 1580 von den Spaniern erobert worden war, mit letztern nicht in unangenehme Berührungen zu gerathen, ſcheint unter der Regierung Heinrich VIII., Eduard VI., und während der erſten Jahre der Regierung der Königin Eliſabeth die engliſchen Seefahrer zu wiederholten Verſuchen veranlaßt zu haben, nordweſtlich oder nordöſtlich einen Weg nach Indien aufzufinden. Wege, gegen deren Benützung die Portugieſen ihre Vorrechte nicht würden haben geltend machen können. Da dieſe Unternehmungen jedoch ohne Erfolg blieben, und in England der Einfluß des Pabſtes ſeine Endſchaft erreicht hatte, entſchloſſen ſich die engliſchen Seefahrer, durch die eingebildeten Vorrechte der Portugieſen nicht länger abgeſchreckt, ohne Anſtand einen Handel zu betreiben, welcher zu der damaligen Zeit für den allereinträglichſten und vortheilhafteſten gehalten wurde. Capitän Stephens war der erſte Engländer, der im Jahr 1582 um das Vorgebirge der guten Hoffnung nach Indien ſegelte. Die Fahrt des berühmten Sir Francis Drake erregte den Eifer für neue Unternehmungen zur See in hohem Grade, und machte die Engländer genauer mit dem neuen Wege nach Indien bekannt. Vor Allem gab aber die Reiſe des berühmten Thomas Cavendiſh Veranlaſſung, die Kunde der indiſchen Gewäſſer zu vermehren. Cavendiſh verließ England mit einem kleinen Geſchwader, welches er im Juli 1586 auf eigene Koſten ausgerüſtet hatte; und nachdem er den größten Theil des indiſchen Oceans bis zu den philippiniſchen Inſeln unterſucht hatte, und die wichtigſten Umſtände, betreffend dieſe Länder und ihre Bewohner, von ihm beobachtet worden waren, kehrte er im September 1588 nach einer äußerſt glücklichen Fahrt wieder nach England zurück. Nichts trug aber wohl mehr dazu bei, die Engländer für den Handel nach Indien zu begeiſtern, als die in jener Zeit den Spaniern abgenommenen reichen Priſen. Ein von Sir Francis Drake bei einem Kreuzzuge an der ſpaniſchen Küſte genommener portugieſiſcher Oſtindienfahrer ſteigerte die Begierde der engliſchen Kaufleute auf's äußerſte, ſowohl durch den großen Reichthum der Ladung, als durch die darauf befindlichen ſchriftlichen genauern Nachrichten über den mit jenen entfernten Gegenden unterhaltenen Handelsverkehr. Eine noch wichtigere Priſe von derſelben Gattung wurde im Jahre 1595 gemacht. Die von Sir Walter Raleigh für Oſtindien ausgerüſtete, von Sir John Borrough's commandirte Escadre bemächtigte ſich in der Nähe der azoriſchen Inſeln einer der größten portugieſiſchen Carracken, von 1600 Tonnen Laſtigkeit, mit einer Beſatzung von 700 Mann und 36 metallenen Kanonen, und brachte ſolche nach einem hitzigen Gefechte in Dartmouth auf. Man hatte in England noch kein ſo großes Schiff geſehen, und deſſen Ladung, beſtehend in Geld, Gewürzen, Calicos, Seidenwaaren, Perlen, Materialwaaren, Porcellan, Elfenbein u. ſ. w., erregtee die Begierde der engliſchen Kaufleute nach einem ſo reichen Handel auf's höchſte.

Dieſe Umſtände, ſowie andere damit zuſammentreffende Urſachen brachten im Jahr 1599 zu London einen Verein von Kaufleuten zu Stande, deſſen Vorſatz es war, ſich dem indiſchen Handel beſonders zu widmen. Die Unternehmer wandten ſich an die Königin mit dem Geſuch, ihnen ein Corporations-Privilegium zu verleihen, nach welchem andern engliſchen Kaufleuten nicht geſtattet ſeyn ſollte, wenn ſolche von ihnen nicht eine Licenz erworben, nach den Ländern öſtlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung und weſtlich von der magelhaniſchen Straße Handel zu treiben. Da man nun in jenen Zeiten Handelsgeſellſchaften mit ausſchließenden Privilegien für die geeignetſten Mittel betrachtete, um die meiſten Zweige des Handels und Gewerbfleißes in Aufnahme zu bringen, ſo ſcheint es den genannten Unternehmern nicht ſchwer geworden zu ſeyn, den ihnen hiernach verliehenen Freibrief zu erwerben, welcher vom 31 December 1600 datirt iſt.

Die Geſellſchaft nannte ſich zuerſt: Der Gouverneur und die Compagnie Londoner Kaufleute, welche nach Oſtindien Handel treiben; und in dem Freibriefe ſelbſt wurde der erſte Gouverneur (oder Präſident), Thomas Smythe, Eſq. und die 24 Directoren namentlich aufgeführt. Auch bewilligte man der Geſellſchaft das Recht, einen Vice-Gouverneur zu ernennen, wie auch für die Folge ihren Gouverneur, ſowie ihre Directoren und die übrigen Angeſtellten nach Gutbefinden ſelbſt zu wählen. Es wurde ihr dabei geſtattet, Zuſatzgeſetze zu machen, ſowohl körperliche als Geldſtrafen zu verhängen, vorausgeſetzt, daß dabei die engliſche Geſetzgebung zu Grunde liege; ferner konnte dieſelbe in den nächſtfolgenden vier Jahren alle Waaren zollfrei ausführen; zugleich wurde ihr zugeſtanden, jährlich für £ 30,000 fremde Münzen oder ungemünztes Gold und Silber, wovon £ 6000 in der engliſchen Münze geprägt ſeyn ſollten, auszuführen; dagegen aber war ſie auch verbunden, jedesmal 6 Monat nach der Beendigung einer Fahrt, die allererſte ausgenommen, eine gleiche Summe Goldes und Silbers oder fremder Münzen wieder einzuführen. Die Dauer dieſes Freibriefs war auf 15 Jahre feſtgeſetzt, jedoch mit der ausdrücklichen

Digitized by Google

Bedingung, daß und ſobald das öffentliche Beſte darunter leiden werde, mit einer 2 Jahre vorausgegangenen Kündigung derſelbe zurückgenommen werden könne. Dieſes war die Entſtehung der berühmten Engliſch-Oſtindiſchen Geſellſchaft, des mächtigſten Handelsvereins aller Zeiten, der ſeiner Herrſchaft das ganze Reich des großen Moguls unterthänig machte.

Man iſt vielleicht der Meinung, daß, nachdem der Freibrief ertheilt worden war, eine eifrige Bewerbung, um bei dieſem Handel zugelaſſen zu werden, ſich eingeſtellt habe; dem war aber keineswegs ſo. Ungeachtet der ernſtlichen Aufforderungen und ſogar der Drohungen der Directoren konnten viele von denen, die darauf eingegangen waren, nicht dahin gebracht werden, denſelben die Summe einzuzahlen, die ſie als Theilnehmer zu den Ausrüſtungskoſten der erſten Handelsunternehmung zu leiſten verbunden waren. Die Directoren hielten es dem Anſchein nach für beſſer, ſtrenge Mittel nicht zu gebrauchen, wenn ſie dergeſtalt überhaupt beſaßen, und zogen bei ſo bewandten Umſtänden vor, den Zuſammentritt einer Auswahl von Mitgliedern der Geſellſchaft zu veranlaſſen, welche ſich bereitwillig zeigten, die Laſten der erſten Reiſe zu tragen, alle Gefahr und alle Verluſte zu übernehmen, dagegen aber auch allen Gewinn, der daher entſpringen werde, zu genießen. Und durch ſolche kleinere Vereine unter den Mitgliedern ſelbſt wurden während der erſten 15 Jahre, daß die Geſellſchaft beſtand, ſämmtliche Unternehmungen derſelben ausgeführt.

Die Unkoſten der erſten Handelsunternehmung nach Indien, beſtehend aus 5 Schiffen, deren größtes 600 und deren kleinſtes 300 Tonnen hielt, betrugen Schiffe und Ladungen zuſammengerechnet, £ 69.094. Die verſchifften Güter beſtanden außer Gold und Silber in Barren, in Eiſen, Zinn, feinen wollenen Tüchern, Kurzen Waaren, Glas u. ſ. w. Als Oberbefehlshaber wurde Capitän James Lancaster ernannt, der bereits in Indien geweſen war, und das Geſchwader lichtete die Anker in Torbay, den 15. Februar 1601. Bei der großen Unbekanntſchaft mit den Gewäſſern und Ländern, die beſucht werden ſollten, erreichte die Expedition den Beſtimmungsort Acheen auf Sumatra erſt am 5. Juni 1602. So langwierig dieſe Reiſe indeſſen war, ſo vortheilbringend fiel ſie auch im Ganzen aus. Capitän Lancaster ſchloß Handelsverträge mit den Königen von Acheen und Bantam ab, und nachdem er eine werthvolle Ladung Pfeffer und anderer dortigen Produkte eingenommen hatte, war er noch ſo glücklich, auf ſeinem Heimwege, in Vereinigung mit einem holländiſchen Schiffe, ein reichbeladenes portugieſiſches Schiff von 900 Tonnen aufzubringen. Am 11. September 1603 traf er wohlbehalten in den Dünen ein. (Modern Universal History, Vol. X. p. 16, Macpherson's Commerce of the European Powers with India, p. 81.)

Obſchon nun der Erfolg dieſer erſten Reiſe nach Oſtindien ſo außerordentlich glücklich geweſen, ſo brachte dieſes für die ſpätern Unternehmungen doch im Durchſchnitt keine andere Steigerung hervor, als daß man ſich manchmal ſtärkerer und größerer Schiffe bediente. Im Jahr 1612 gelang es dem Capitän Beſt, vom Hofe zu Delhi verſchiedene wichtige Freiheiten zu erhalten, unter welche die Erlaubniß zu rechnen war, zu Surate ein Handelscomptoir zu errichten; bis zur Erwerbung Bombays wurde dieſe Stadt nun immer als die brittiſche Hauptbeſitzung in dem weſtlichen Indien betrachtet.

Bei der Errichtung ſolcher Handlungs-Comptoire und Faktoreien folgten die Engländer ganz dem Beiſpiele der Portugieſen und Holländer. Man behauptete, daß ſie unumgänglich erforderlich ſeyen, um als Niederlagen zu dienen für Landesprodukte zur Verſchiffung nach Europa, ſowie auch für die in Indien anlangenden europäiſchen Waaren, wenn dieſe nicht ſogleich nach der Ankunft losgeſchlagen werden konnten. Daß dergleichen Niederlaſſungen in polizirten Ländern nicht nöthig ſeyen, gab man zu, behauptete aber, der ganz eigenthümliche ungeordnete Zuſtand Indiens erfordere deren Einrichtung unwiderſprechlich. Was für ein Gewicht man dieſem Argumente nun zugeſtehen mag, ſo iſt einleuchtend, daß dergleichen Handelsniederlaſſungen oder Faktoreien ſich bald in befeſtigte Plätze umwandeln mußten. Die Sicherſtellung des zum Theil beträchtlichen Werthes, der daſelbſt niedergelegt wurde, gab den triftigſten Vorwand, ſie gegen einen Ueberfall oder Angriff zu befeſtigen, während das darin befindliche Handelsperſonal gewiſſermaßen die Beſatzung bildete. Nachdem auf ſolche Weiſe feſter Fuß gefaßt worden, wurden die Europäer bald keck genug, ſich auf eine Kaufleuten keineswegs zukommende Weiſe zu benehmen, und es dauerte gar nicht lange, ehe ſie anfingen, ſich den Alleinhandel gewiſſer Landesdiſtrikte zuzueignen, ſowie auch den Grundbeſitz von Ländereien.

Obgleich die Compagnie in der erſten Periode der Handels mit Indien mehrere ſchwere Verluſte zu tragen hatte, die zum Theil von Schiffbrüchen und andern Zufälligkeiten, noch mehr aber durch die Feindſeligkeit der Holländer hervorgebracht wurden, blieb ihr im Ganzen dennoch ein ſchöner Nutzen. Es kann aber kein Zweifel darüber beſtehen, daß dieſer Nutzen weit über die Wahrheit geſchätzt wurde. Man ſagt, daß während der erſten 15 Jahre ſich der Gewinn auf 152 % belaufen habe; es darf aber dabei nicht überſehen werden, wie Herr Grant ſehr richtig angibt, daß man eine Reiſe ſelten in 50 Monaten beendigte, und ſogar zuweilen 3 bis 4 Jahre dazu gebraucht wurden; daß, wenn die Schiffe zurückgekommen waren, die mitgebrachten Ladungen auf 18 bis 24 Monat Zeit verkauft werden mußten, und daß ſich daher eine Unternehmung nach Indien oft erſt in 6 bis 7 Jahren wirklich

Digitized by Google

realiſirte. (Sketch of the History of the Company, pag. 13.) Wenn man alle dieſe Umſtände nicht aus den Augen verliert, ſo wird man ſich leicht überzeugen, daß der Gewinn der Compagnie keineswegs von der Größe war, wie man ſich ſolchen vorſtellte. Es gewährt aber beſondere Belehrung, daß die Hauptbeſchwerde, welche damals gegen den Freibrief der Compagnie erhoben wurde, nicht ſowohl dahin ging, daß das große Publikum von dem Antheil an einem ſo einträglichen Handel ausgeſchloſſen ſey, als gegen die Vergünſtigung, daß die Compagnie zur Ausfuhr von jährlich £ 50.000 in Gold und Silber ermächtigt worden war. Der Freibrief ſetzte zwar feſt, daß die Compagnie 6 Monate nach Beendigung jeder Reiſe nach Indien eine gleiche baare Summe wieder einzuführen habe. Die Gegner der Compagnie behaupteten aber, daß dieſe Bedingung nicht erfüllt werde, daß dadurch das allgemeine Beſte auf's höchſte benachtheiligt ſey, und daß es allen richtigen Staatsgrundſätzen zuwiderlaufe, wenn man erlaube, daß Gold und Silber aus dem Königreiche geführt werde. Die Kaufleute, ſowie andere, die an dem Gedeihen der Compagnie Antheil nahmen, vermochten nicht, dergleichen Stimmen zu widerlegen, ohne den alten Grundſatz der damaligen Staatswirthſchaft, welche die Ausfuhr des Goldes und Silbers verdammte, offen anzufechten. Doch wagten ſie nicht zu behaupten, wenn ihnen der Gedanke dazu anders gekommen iſt, daß die Ausfuhr edler Metalle nach Indien Vortheil bringe, aus dem augenfälligen Grunde, weil das Quantum der dafür eingekauften Waaren in England von viel höherem Werthe ſey. Nur inſofern ſuchten ſie Vortheil nachzuweiſen, als die für baares Geld in Indien eingekauften Waaren über England wieder ausgeführt und dafür viel größere Summen edler Metalle in's Land gebracht werden, als dafür in Indien ausgegeben worden ſey.

Einer der damaligen Directoren der Compagnie, mit Namen Thomas Mun, war der geſchickteſte Vertheidiger derſelben, und verglich die Geſchäfte des Kaufmanns, der ſeinen Handel durch Ausfuhr von Gold und Silber betreibt, mit der Zeit der Ausſaat und der Ernte im Feldbaue. „Wenn man," ſagte derſelbe, „das Verfahren des Ackerwirthes nur in der Zeit der Ausſaat beobachtet, wo er das viele ſchöne Korn in die Furchen wirft, ſo könnte man ihn eher für einen Verrückten, als für einen guten Wirth halten. Betrachtet man aber ſeine Arbeiten zur Erntezeit, welche das Ziel ſeiner Anſtrengungen iſt, ſo erblicken wir den Werth und den ſegensreichen Erfolg ſeinen Thuns."

(Treasure by Foreign Trade, pag. 50, Edit. 1664.)

Wir bemerken hier, daß das ſogenannte Merkantilſyſtem oder dasjenige Syſtem der Staatswirthſchaft, nach welchem die Zunahme des Reichthums eines Landes danach bemeſſen wird, daß ſich die Handelsbilanz zu deſſen Gunſten geſtaltet, d. h., daß andere Länder demſelben einen baaren Saldo heraus zu zahlen haben, oder daß die Ausfuhr der eigenen Produkte die Einfuhr der fremden überwiegen mußte, die Vertheidigungs-Gründe geliefert hat, die man damals für die Ausfuhr der edlen Metalle aufſtellte. Vor dieſer Zeit hatte man die Weisheit des Ausfuhrverbots für edle Metalle durchgängig zugeſtanden, jetzt aber überzeugte man ſich nach und nach, daß durch dieſelbe Vortheile erlangt werden könnten, vorausgeſetzt, daß dadurch eine ſtärkere Ausfuhr roher oder verarbeiteter Landesprodukte nach anderen Staaten veranlaßt werde, aus denen man edle Metalle dagegen empfing. In Vergleich mit den Vorurtheilen, welche früher beſtanden, — denn ſie verdienen ſchwerlich den Namen eines Syſtems — und welche die Ausfuhr von Gold und Silber gänzlich unterſagten, muß man geſtehen, daß dadurch ein großer Schritt in Aufſtellung vernünftiger Handelsgrundſätze gethan wurde. Das Sprüchwort: „man braucht nur den erſten Schritt zu thun:" bewahrheitete ſich dabei auf eine auffallende Weiſe. Die Vertheidiger der Oſtindiſchen Compagnie ermangelten nicht, bald einen höheren Ton anzuſtimmen, und es dauerte nicht ſehr lange, daß dieſelben kühn zu behaupten wagten, Gold und Silber ſeyen nichts als Waare, und es dürfe deren Ausfuhr eben ſo wenig gehindert werden, als die Ausfuhr jeder andern Waare. Auch blieben es in die Länge nicht bloß die Anhänger der Oſtindiſchen Compagnie, welche ſolche Lehren predigten. Dieſe verbreiteten ſich allmählig weiter, und viele der ausgezeichnetſten Kaufleute fingen an, manche längſt hergebrachte Handels-Grundſätze mit Mißtrauen zu betrachten und wurden dadurch auf richtigere und umfaſſendere Anſichten gebracht. Die neuen Ideen verfehlten nicht in dem Hauſe der Gemeinen Eingang zu finden, ſo daß im Jahr 1663 das Geſetz, welches die Ausfuhr fremden Geldes, ſo wie der ungemünzten edeln Metalle unterſagt hatte, zurückgenommen wurde, und ſowohl die Oſtindiſche Compagnie als jeder einzelne Kaufmann volle Freiheit erhielt, jede Summe und jedes Quantum davon auszuführen.

Die der Oſtindiſchen Compagnie, oder vielmehr die gegen den Handelsverkehr mit Oſtindien gemachten Einwürfe, wegen Ausfuhr von Gold und Silber ließen aber noch eine andere, bündigere, wo nicht ſcharfſinnigere Erwiderung zu. Die Verbindung Europas auf dem alten Handelswege nach Indien, über das rothe und Mittelmeer, war zwar die kürzeſte, der Waaren-Transport war aber mit großen Unkoſten verknüpft. Die Erzeugniſſe der entfernteſten Länder Aſiens, von den Bewohnern derſelben nach Ceylon oder den Häfen der Küſte Malabar gebracht, wurden von da aus nach dem Arabiſchen Meerbuſen verſchifft. In Berenice wurden ſolche gelandet, und durch Kameele nach den Ufern des Nils transportirt; dann verlud man ſie auf Flußſchiffen nach Alexandrien, von wo aus ſie endlich die

Digitized by Google

verſchiedenen europäiſchen Märkte erreichten. Wie ſehr durch dieſe verſchiedenen Umladungen u. ſ. w. die Preiſe der Waaren erhöht werden mußten, kann man leicht berechnen, zumal die Beſtimmung derſelben von Monopoliſten abhing, die von keiner Seite eine Mitbewerbung zu befürchten hatten. Als aber der Weg nach Indien um die Südſpitze von Afrika entdeckt war, und die verſchiedenen Waaren an Ort und Stelle aus der erſten Hand bezogen werden konnten, ſank der Preis derſelben auf den dritten Theil des frühern herab. Thomas Munn gibt in einer 1621 herausgegebenen Schrift die Vergleichung von ein und derſelben Quantität indiſcher Waaren, mit den Einkaufspreiſen zu Aleppo und denen in Indien.

Hiernach betrugen dieſe Waaren, in Aleppo oder Alexandrien, für den europäiſchen Verbrauch eingekauft:

| | | | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 6,000,000 ℔ | Pfeffer mit Unkoſten in Aleppo | 2s. 0d. | per ℔ | 600.000 | 0 | 0 |
| 450.000 „ | Gewürznäglein . . . | 4s. 9d. | „ „ | 106,875 | 10 | 0 |
| 150.000 „ | Muscatblüthen oder Macis . | 4s. 9d. | „ „ | 35,626 | 0 | 0 |
| 400,000 „ | Muscatnüſſe . . . | 2s. 4d. | „ „ | 46,666 | 2 | 4 |
| 350,000 „ | Indigo . . . . | 4s. 4d. | „ „ | 75.833 | 6 | 8 |
| 1,000,000 „ | perſiſche rohe Seide . . | 12s. 0d. | „ „ | 600.000 | 0 | 0 |
| | | | £ | 1,465.000 | 19 | 0 |

Und dieſelben Waaren nach denſelben Quantitäten koſteten, in Oſtindien angekauft, nach Herrn Th. Munns Bericht wie folgt:

| | | | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 6,000,000 ℔ | Pfeffer à . . . . | 2½d. | per ℔ | 62,500 | 0 | 0 |
| 450,000 „ | Gewürznäglein . . . | 9d. | „ „ | 16,875 | 0 | 0 |
| 150,000 „ | Muscatblüthen oder Macis . | 8d. | „ „ | 5,000 | 0 | 0 |
| 400,000 „ | Muscatnüſſe . . . . | 4d. | „ „ | 6,666 | 13 | 4 |
| 550,000 „ | Indigo . . . . | 1s. 2d. | „ „ | 20,416 | 12 | 4 |
| 1,000,000 „ | rohe Seide . . . . | 8s. 0d. | „ „ | 400.000 | 0 | 0 |
| | | | £ | 511,458 | 5 | 8 |

Zieht man letztere Summe von der erſteren ab, ſo bleibt ein Ueberſchuß von £ 953,542 15s. 4d. und, die von Hrn. Mun gemachten Angaben als richtig angenommen, auch den Fracht- Unterſchied von Aleppo und aus Indien gehörig in Berechnung gezogen, ſo würde die herauskommende Summe, beim Beziehen der obigen Artikel auf dem Wege über das Vorgebirge der guten Hoffnung, die gemachte Erſparniß ſeyn. — (A Discourse of Trade from England to the East Indies by T. M. Originalausgabe p. 10.) Dieſe Schrift, welche ſich ſehr ſelten gemacht, iſt in Purchas's Pilgrims wieder abgedruckt worden.

Aus derſelben Schrift, S. 37, erfahren wir von Hrn. Mun, daß die Oſtindiſche Compagnie von der Zeit der Eröffnung ihres Handelsverkehrs bis zum Juli 1620, in Allem 79 Schiffe nach Indien ausgerüſtet habe; davon kehrten 54 mit reichen Ladungen glücklich nach den engliſchen Häfen zurück, 4 waren durch den Dienſt abgenutzt worden, 2 waren beim Kalfatern und 6 durch Stürme verloren gegangen, und 12 waren von den Holländern weggenommen worden. Ferner gibt Hr. Mun an, daß ſich die Ausfuhr durch die Oſtindiſche Compagnie ſeit ihrem Entſtehen auf £ 840,376 belaufen habe; daß auf die aus Indien gebrachten Produkte und Waaren zum Ankaufe £ 356.288 verwendet worden, und dafür die ungeheure Summe von £ 1,914,600 wieder eingenommen worden ſey, daß durch die Zwiſtigkeiten mit den Holländern ein Verluſt von £ 84,088 entſtanden, und daß zu dem genannten Zeitpunkte (1620) das Beſitzthum der Compagnie in Indien an Schiffen und Waaren ſich auf £ 400.000 belaufen habe.

Die Feindſeligkeiten der Holländer, deren Hr. Mun erwähnt, blieben lange eines der mächtigſten Hinderniſſe, welches ſich dem Gedeihen der Compagnie entgegenſtellte. Schon in den früheſten Zeiten trachtete jene Nation dahin, den Gewürzhandel ausſchließlich zu beſitzen, und war in der Wahl der Mittel zu dieſem Zweck eben nicht ſehr gewiſſenhaft. Die Engländer ihrerſeits bemühten ſich natürlich ebenfalls, an dieſem wichtigen Geſchäftszweige Theil zu nehmen, und da kein Theil geneigt war, ſeine Abſichten und Anſprüche aufzugeben, ſo entſtand zwiſchen beiden die heftigſte Feindſchaft. Bei ſolch einer Lage der Dinge würde es Thorheit ſeyn, anzunehmen, daß nicht eben ſo wohl von dem einen wie von dem andern Theile Handlungen begangen worden ſeyen, die nicht gerechtfertigt werden können. Die ſchlimmſte That, welche die Engländer immer begangen haben, erſcheint aber verzeihlich, verglichen mit dem Blutbade, welches die Holländer im Jahr 1622 auf Amboyna anrichteten. Die Holländiſch-Oſtindiſche Compagnie hatte dabei den Vortheil, von ihrer Regierung kräftig unterſtützt zu werden, während die Engliſch-Oſtindiſche Compagnie durch die kraftloſen und ſchwankenden Maaßregeln, welche die Könige Jakob und Carl verfuchten, nur wenig Hülfe fanden. Die Holländer übergingen entweder die erhobenen Beſchwerden mit ſtillſchweigender Verachtung, oder ſie heuchelten ſcheinbare Willfährigkeit, ſo daß für ihre Frevelthaten keine wirkliche Genugthuung erlangt wurde. Während der bürgerlichen Unruhen in England

Digitized by Google

und Schottland traten die indiſchen Angelegenheiten noch mehr in den Hintergrund, und bis zu dem Zeitpunkte, wo die republikaniſche Partei die Oberhand erhielt, blieben die Holländer triumphirende Herrſcher im Orient, der dortige engliſche Handel ſank beinahe auf Nichts herab.

Dieſes Zuſtandes der Bedrückung ungeachtet, waren die Beamten der Compagnie im Stande, Niederlaſſungen in Madras und Benaalen zu begründen. Sie erhielten von den dortigen Regierungen Erlaubniß, im Jahr 1640 das Fort St. George anzulegen. Im Jahr 1658 wurde Madras zum Sitz der Präſidentſchaft erhoben, nachdem ſeit 1645 die Compagnie in Bengalen überall Handelscomptoire errichtet hatte, das wichtigſte zu Hoogbly, die ſpäter lange Zeit hindurch der Präſidentſchaft von Madras untergeordnet blieben.

Kaum waren aber die bürgerlichen Unruhen in England geſtillt, als die Waffen und Rathſchläge Cromwells die indiſchen Angelegenheiten wieder emporbrachten. Der Krieg, welcher 1652 zwiſchen dem Langen Parlamente und den Holländern ausbrach, war für die letzteren ſehr unglücklich. In dem Friedensſchluſſe von 1654 wurde unter Anderm ſtipulirt, daß die Holländer den engliſchen Kaufleuten und Handelsagenten in Indien, wegen zugefügter Ungebühren und Verluſte, Schadenerſatz gewähren ſollten, und beſtimmt darüber der 27. Artikel folgendermaßen: „daß die hochmögenden Generalſtaaten der Vereinigten Niederlande dafür Sorge zu tragen hätten, daß die, welche an dem Blutbade und der Niedermetzlung der Engländer zu Amboyna Theil genommen oder ſolches veranlaßt, ſo gerichtet und beſtraft werden ſollten, als es die Republik von England dem Rechte nach für gut finden werde, vorausgeſetzt, daß dieſelben noch am Leben ſeyen.“ — Durch einen andern Artikel deſſelben Friedensſchluſſes wurde eine Commiſſion ernannt, welche die gegenſeitigen Forderungen und Beſchwerden der Unterthanen der einen Nation an die der andern unterſuchen ſollte, namentlich wegen der in Indien, Braſilien ꝛc. zugefügten Schäden. Die Entſcheidung dieſer Commiſſion fiel dahin aus, daß die Holländer der Engliſch-Oſtindiſchen Compagnie £ 85.000 und den Hinterlaſſenen der Umgekommenen und Betheiligten bei den Vorfällen zu Amboyna £ 3615 bezahlen mußten. — (Bruce Annals, Vol. I, p. 489.)

Der Freibrief, unter deſſen Schutz die Oſtindiſche Compagnie den Alleinhandel mit Indien betrieb, war eigentlich nur eine Verleihung der Krone, ohne daß eines der Häuſer des Parlaments durch irgend eine Acte denſelben ratifizirt hatte, und betrachtete der Handelsſtand dieſen Freibrief daher als abgelaufen, nachdem Carl I. Thron und Leben verloren hatte. Dabei kam demſelben der Umſtand zu ſtatten, daß Carl I. ſelbſt noch im Jahr 1655 einem gewiſſen Sir W. Courten und deſſen Freunden ebenfalls einen Freibrief ertheilt hatte, vermöge deſſen er nach den Ländern Indiens handeln durfte, mit denen die Compagnie keine regelmäßige Verbindung angeknüpft hatte. Die Gründe, welche für dieſes Verfahren von der Krone aufgeſtellt wurden, beſtanden in dem Vorgeben: „die Oſtindiſche Compagnie habe vernachläſſigt, zur Sicherheit der königlichen Unterthanen die Handelscomptoire zu befeſtigen und hinlängliche Niederlaſſungen für den Handel anzulegen, überhaupt habe ſolche nur ihr eigenes Intereſſe, nicht aber das Staats-Einkommen im Auge behalten, auch die Bedingungen nicht erfüllt, unter denen ihr der Alleinhandel mit Indien und ausſchließliche Freiheiten bewilligt worden ſeyen.“ — (Rym. Foedera, Vol. XX, p. 146.)

Courtens Handelsgeſellſchaft, für deren Errichtung ſolche vortreffliche Gründe aufgeſtellt worden waren, fuhr fort, während der Regierung Carls Handel nach Indien zu treiben; und kaum hatten die Waffen der Republik die Holländer gezwungen, von ihren gewaltſamen Räubereien abzuſtehen, und für das den engliſchen Unterthanen in Indien zugefügte Unrecht Schadenerſatz zu leiſten, als eine Menge Privatunternehmer ſich auf den Handel mit Indien warfen, und ihn mit ſo viel Eifer, Sparſamkeit und glücklichem Erfolg betrieben, wie ſolche von Monopoliſten nie erreicht werden. In einem kleinen Werke, betitelt: Brittannia languens vom Jahr 1680, gibt der augenſcheinlich wohlunterrichtete und kenntnißreiche Verfaſſer an, daß während der Jahre 1655 — 1656, als der Handel nach Indien für Jedermann offen war, durch Privatleute ſolch eine große Quantität indiſcher Waaren eingeführt worden ſeye, daß man dieſelben zu ſehr niedrigen Preiſen habe kaufen können, und nicht nur allein der engliſche Markt damit angefüllt geweſen, ſondern auch die Preiſe des Amſterdamer Marktes dadurch ungemein gedrückt worden ſeyen — „und ſeyen dadurch die Actien der Holländiſch-Oſtindiſchen Compagnie beträchtlich im Preiſe geſunken.“ — (S. 152.) Dieſer Umſtand mußte die Holländiſch-Oſtindiſche Compagnie natürlich mit den größten Beſorgniſſen erfüllen, inſofern ſie in Gefahr gerieth, durch die große Thätigkeit der engliſchen Kaufleute einen beträchtlichen Theil des betriebenen Handels zu verlieren, ſowie ſie nicht erwarten durfte, daß in Holland das Monopol ferner aufrecht erhalten werden könne, wenn der Handel in England völlig frei gegeben werden ſollte. Es findet ſich für das ſo eben Angeführte ein ſchlagender Beweis in einem Briefe, welcher in dem III. Theile von Thurlows State-Papers abgedruckt, und vom 15. Januar 1654 aus dem Haag datirt iſt, in welchem ſich die Stelle befindet: „Der Handelsſtand von Amſterdam ſey in Kenntniß gekommen, daß der Lord Protector von England die Abſicht habe, die Engliſch-Oſtindiſche Compagnie aufzulöſen, und Handel und Schifffahrt nach Oſtindien für frei und offen zu erklären; dieſes erregt große Eiferſucht in Amſterdam, indem daraus für die Holländiſch-Oſtindiſche Compagnie großer Nachtheil entſpringen müſſe.“

Digitized by Google

Die Englisch-Ostindische Compagnie fühlte, daß sie nicht im Stande sey, bei völlig freiem Handel nach Indien mit Privatunternehmern, die für eigene Rechnung nach Indien handeln würden, in die Schranken zu treten, sie betrieb daher die Erneuerung ihres Freibriefes gleich nachdem der Friedensvertrag mit Holland ratifizirt worden war. Es wurde aber dagegen Einspruch gethan, nicht allein von denen, die sich mit dem freien Handel nach Indien befaßt hatten, sondern von einem Theil ihrer eigenen Mitglieder. Um dieses verständlich zu machen, muß zuvor erwähnt werden, daß die Handelsgesellschaft des W. Courten, welcher bereits, als im Jahr 1648 gebildet, gedacht worden ist, eine Niederlassung auf der Insel Assuda bei Madagascar begründet hatte. Die Ostindische Compagnie, durch dieses Unternehmen in Unruhe versetzt, kam bei dem Geheimen Rathe ein, um demselben entgegen zu arbeiten, und dieses Tribunal, ohne sich weiter auf eine Untersuchung der Rechte beider Theile einzulassen, empfahl denselben, sich zu vereinigen, was auch im Jahr 1649 wirklich zu Stande kam. Diese Vereinigung war aber eine Zeit lang mehr scheinbar als wirklich, und nachdem der Krieg mit Holland seine Endschaft erreicht hatte, trugen viele Mitglieder der Ostindischen Compagnie, welche früher zu Courtens Handelsgesellschaft gehört hatten, bei dem Geheimen Rathe darauf an, daß der Handel künftig nicht bloß mit vereinigten Fonds, sondern durch eine freie Handelscompagnie (regulated Company) betrieben werden möge; so daß jeder Einzelne, der Mitglied derselben sey, seine eigenen Unternehmungen machen und dabei seine eigenen Leute und Schiffe verwenden könne, wie er es am angemessensten halte.

(Petition of Adventurers, 17th Nov. 1656; Bruce Annals, Vol. I, p. 518.)

Dieser Antrag war unverkennbar auf Billigkeit gegründet. Die Ostindische Compagnie hat ihre Ansprüche auf den ausschließlichen Handel mit Indien immer darauf begründet, daß es unerläßlich sey, in Indien befestigte Plätze, Handelscomptoire und Kriegsschiffe zu unterhalten, wenn die Regierung es nicht übernähme, was nur durch das Bestehen der Compagnie allein bewirkt werden könne. Wenn nun aber die nach Indien handelnden Kaufleute sich in eine freie Handelsgesellschaft (regulated Company) vereinigt hätten, so hätte man ihnen beliebige Regeln und Gesetze vorschreiben können, nach welchen auf Einfuhr und Ausfuhr der Waaren hinlängliche Zollabgaben gelegt worden wären, so daß davon die zur Beschützung des Handels aufzuwendenden Kosten hätten gedeckt und zu gleicher Zeit die unschätzbaren Vortheile freier Concurrenz erhalten werden können; dabei wäre jedem Einzelnen überlassen geblieben, seine Unternehmungen zu machen, wie er immer für gut gefunden hätte, wobei er nur allgemeinen Vorschriften unterworfen, und nicht verhindert worden wäre, seinen eigenen Weg nach Gefallen zu gehen. (Man vergleiche hiermit den Artikel Handelsgesellschaften.)

Aber trotz aller Bemühungen der Bittsteller, und selbst ungeachtet der günstigen Erfolge, die durch die Unternehmungen der nach Indien handelnden Privaten hervorgebracht worden waren, erreichte die Ostindische Compagnie ihren Zweck, und es erneuerte Cromwell den Freibrief derselben im Jahr 1657, welche Handlung im Jahr 1661 auch von Carl II. bestätigt wurde. Dabei erhielt die Compagnie zu gleicher Zeit Macht und Gewalt, mit jedem Volke und jeder Macht, welche sich nicht zur christlichen Religion bekenne, nach Gutdünken Krieg zu führen und Frieden zu schließen; Festungen mit Besatzungen und Niederlassungen anzulegen; Kriegsbedürfnisse und Vorräthe zollfrei nach solchen auszuführen; diejenigen brittischen Unterthanen, welche ohne ihre Bewilligung nach Indien Handel treiben würden, zu ergreifen und nach England zu bringen, sowie das Recht, in ihren Niederlassungen die Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit nach englischen Gesetzen auszuüben. Doch auch dieser erneuerte Freibrief der Compagnie war noch immer durch keine Parlamentsacte hinreichend sanctionirt, so daß dadurch die Privaten oder Pfuscher, wie man sie nannte, nicht abgehalten wurden, sich auf das Gebiet zu wagen, welches die Compagnie inne hatte. Das Privatinteresse „hat für seinen Betrieb Falkenaugen“ (wie sich Orme ausdrückt): es bildeten sich daher neue Vereinigungen, auf die Gefahr hin, die Sache vor dem Gesetze auszufechten; bei der Absahrt durfte man sie so wenig hindern, als während der Reise, weil der Compagnie nicht das Recht zustand, Schiffe anzuhalten oder wegzunehmen, welche auf solche Weise in Concurrenz mit ihr traten; das Monopol war daher keineswegs vollständig, und durch einen sonderbaren Widerspruch, nur erst nach der Revolution, nachdem in England freie Constitution eingeführt war, bediente man sich der Autorität des Parlaments, die Compagnie in den Stand zu setzen, sich des Handels mit Indien allein und gänzlich zu bemächtigen.

Außer den Nachtheilen, denen die Compagnie durch den Handel Anderer unterlegen, litt dieselbe beträchtlichen Schaden durch die Feindseligkeiten, die sich unter der Regierung Carls II. mit den Holländern entspannen, sowie durch die Unruhen und Kriege, die unter den Fürsten Indiens herrschten. Im Jahr 1668 machte die Compagnie aber die sehr werthvolle Erwerbung der Insel Bombay. Carl II. erlangte deren Eigenthum als Theil der Mitgift seiner Gemahlin, Catharina von Portugal, und trat solche wieder der Ostindischen Compagnie, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung ab, solche weder zu veräußern, noch zu verkaufen, als an eine Person oder Personen, welche Unterthanen der englischen Krone seyen. Die Compagnie wurde zugleich ermächtigt, für die neue Besitzung Gesetze zu erlassen, jedoch mit dem Hinzufügen, daß diese Gesetze nach verständigen Grundsätzen und „so viel als möglich“ nach dem Herkommen des



Digitized by Google

engliſchen Rechtsgebrauches abgefaßt ſeyn ſollten. Auch wurde der Compagnie erlaubt, den Beſitz mit gewaffneter Hand zu vertheidigen, und beſtimmt, daß die Einwohner von Bombay dieſelben Freiheiten genießen ſollten, wie die Unterthanen Englands. Bald darauf wurde der Sitz der weſtlichen Präſidentſchaft von Surate nach Bombay verlegt.

Im Jahr 1664 bildete ſich die Franzöſiſch-Oſtindiſche Compagnie, und zehn Jahre ſpäter legte ſie den Grund zu ihrer bekannten Niederlaſſung in Pondichery.

Vorzüglich bemerkenswerth aber haben ſich die Regierungsjahre Carls II. in den Jahrbüchern der Oſtindiſchen Compagnie dadurch gemacht, daß von da an ſich der Anfang des Theehandels datirt. Die erſte Erwähnung des Thees findet ſich in den Papieren der Compagnie in einer Zuſchrift an deren Agenten zu Bantam, vom 24. Jan. 1667 oder 1668, in welcher von ihm verlangt wird, 100 ℔ Thee nach England zu ſenden, „vom beſten, den er erhalten könne.“ (Bruce's Annals, Vol. II, p. 210.) So ſpät und unbedeutend erſcheint der Anfang des Theehandels, eines Handelszweiges, der ſeitdem für Großbrittannien zu ſo großer Wichtigkeit gelangt iſt, und ohne welchen aller Wahrſcheinlichkeit nach die Oſtindiſche Compagnie, wenigſtens als Handelsgeſellſchaft, nicht würde haben fortbeſtehen können.

Im Jahr 1677 erlangte die Compagnie abermalige Erneuerung ihres Freibriefes; außerdem wurde ſie wegen allen vorgegangenen Mißbrauchs ihrer Privilegien freigeſprochen und erhielt das Recht, zu Bombay eine eigene Münzſtätte zu errichten.

Während des größten Theils der Regierungszeit Carls II. und Jakobs II. wurden die einheimiſchen Angelegenheiten der Geſellſchaft hauptſächlich durch den berühmt gewordenen Sir Joſiah Child verwaltet, den einſichtsvollſten Schriftſteller ſeiner Zeit über Gegenſtände des Handels, während ſein Bruder Sir John Child die Angelegenheiten in Indien beaufſichtigte. 1681 gab der Erſtere für die Compagnie eine Vertheidigungsſchrift heraus, unter der Chiffer: Φιλοπατρις „A Treatise wherein is demonstrated, that the East-India Trade is the most National of all Foreign Trades, oder: Beweis, daß der Handel mit Oſtindien vor allen andern der engliſchen Nation am meiſten entſpreche.“ In dieſer Schrift gibt er eine Ueberſicht des damaligen Zuſtandes der Compagnie, nachdem er vorher verſucht hat, dieſelbe wegen der Beſchuldigungen zu rechtfertigen, welche gegen ſolche erhoben worden waren. Nach dieſer Ueberſicht beſtand ſolche damals aus 556 Mitgliedern; ſie beſaß 55 oder 56 Schiffe, von 775 bis 100 Tons, welche zwiſchen Indien und England Handel trieben, ſo wie zwiſchen den Häfen in Indien ſelbſt (S. 25). Die Zollabgaben des Handels der Compagnie brachten jährlich etwa £ 60.000 ein; der Werth der Ausfuhr an Blei, Zinn, wollenem Tuch und andern Stoffen, ſo wie der übrigen Waaren engliſchen Erzeugniſſes, belief ſich jährlich auf £ 60 à 70.000. Sir Joſiah ſcheint jedoch von der Unbeträchtlichkeit dieſes Umſatzes ſelbſt betroffen geweſen zu ſeyn, weßhalb er hauptſächlich Gewicht auf die indirecten Vortheile legt, in ſo fern dieſer Handel England in den Stand ſetze, rohe Seide, Pfeffer u. a. m. zu ſo niedrigen Preiſen zu erlangen, als früher niemals. Dies iſt zwar richtig, beweiſt aber für die Compagnie nichts, denn es iſt eine von allen Seiten zugeſtandene Thatſache, daß dieſelben Artikel durch Privatkaufleute zu noch billigeren Preiſen geliefert worden waren.

Sir Joſiah Child war einer der erſten, welche den Vorſchlag machten, Gebiet zu erwerben und ein Reich zu begründen. Die deßhalb ums Jahr 1686 ausgerüſtete Unternehmung ſcheiterte jedoch; und die Compagnie ſchätzte ſich glücklich, Friedensbedingungen zu erlangen, wie ihr ſolche von dem Groß-Mogul angeboten wurden. Da Sir John Child während der darüber gepflogenen Verhandlungen mit Tode abgegangen war, ſo folgte ihm in der Verwaltung der Angelegenheiten der Compagnie in Indien Herr Vaux. Bei ſeiner Anſtellung, welche er Sir Child zu verdanken hatte, ermahnte ihn dieſer, mit Nachdruck und Kraft zu handeln, und jede Weiſung, welche er immer von England aus erhalten werde, ſogleich und ohne Verzug auszuführen. Herr Vaux erwiederte hierauf, daß er nicht ermangeln werde, ſeine Verpflichtungen redlich und nach Recht und Gewiſſen zu erfüllen, und die Geſetze Englands zu ſeiner Richtſchnur zu nehmen. Die hierauf ertheilte Antwort des Sir Joſiah Child erſcheint merkwürdig genug, indem er unverholen erklärt: „Er habe von Herrn Vaux erwartet und erwarte, daß ſeine Befehle, nicht aber die engliſchen Geſetze, ihm zur Richtſchnur dienen würden, denn letztere wären eine Maſſe von Unvernunft, von einigen wenigen unwiſſenden Landedelleuten zuſammengeſtoppelt, welche kaum im Stande ſeyen, ihrem eigenen Haushalt Geſetze zu geben, noch viel weniger aber für eine Handelsgeſellſchaft und auswärtigen Handel.“ (Hamilton's New Account of the East-Indies, Vol. I, p. 238.)

Gegen das Ende der Regierung Carls II. und während der ſeines Nachfolgers vermehrte ſich die Zahl der nach Indien für ſich handelnden Kaufleute und Schleichhändler auf eine ungewöhnliche Weiſe. Die Compagnie übte kräftig die Handhabung der ihr verliehenen Rechte, und die Gültigkeit ihrer Gerechtſame in dieſer Hinſicht wurde endlich ernſtlich zur Frage gebracht, als ſolche gegen Th. Sandys, wegen ohne ihre Bewilligung getriebenen Handels nach Oſtindien, Klage erhob. Der Urtheilsſpruch erfolgte 1685 zu Gunſten der Compagnie, doch ſchrieb man dieſen Erfolg Beſtechungen zu, und anſtatt daß die erhobenen Beſchwerden dadurch geſtillt worden wären, wurden ſie nur noch vermehrt. Das Zuſammentreten des ſogenannten Convention-Parlaments 1660, (welches Carl II. Regierung wieder

Digitized by Google

herſtellte), erweckte die Hoffnungen der Gegner der Compagnie, ihre Verſuche vielleicht glücklicher wieder aufnehmen zu können, und wären ſie einig geweſen, ſo iſt wahrſcheinlich, daß ſie ihren Zweck erreicht haben würden. Man war aber in der Wahl der Maaßregeln abweichend, denn der eine Theil verlangte völlig freien Handel, während der andere auf Errichtung einer neuen Handelsgeſellſchaft nach freiſinnigern Grundſätzen antrug. Alle, welche der letzteren Meinung waren, hatten ſich enge verbunden, und handelten in Uebereinſtimmung, ſo daß der Kampf gegen die Compagnie hauptſächlich durch ſie geführt wurde. Die Schritte, die bei dieſer Gelegenheit von allen Seiten gethan wurden, gereichen der Geſchichte des Landes zu geringer Ehre, denn von allen Theilen wurde die offenbarſte und ſchamloſeſte Beſtechung angewendet. — „Es war in der That ein Verſuch, welche Partei die oberſte Gewalt durch die unwiderſtehliche Macht des Geldes am Ende für ſich gewinnen könne.“ (Modern Universal History, Vol. X, p. 127.) Doch ſcheint es, als wenn die Regierung ſich ſtets auf die Seite der Compagnie geneigt habe, auch erhielt dieſe im Jahr 1697 Erneuerung ihres Freibriefes. Das Jahr darauf jedoch wurde der Hauptſache nach freier Handel nach Oſtindien durch eine Abſtimmung des Unterhauſes bewilligt, welche folgendermaßen lautete: „daß alle engliſchen Unterthanen gleiches Recht hätten, nach Oſtindien Handel zu treiben, wenn es nicht durch eine Parlamentsacte unterſagt werde,“ — und bis zum Jahr 1698 blieb dieſer Stand der Angelegenheit ohne Aenderung. Geldverlegenheiten, in denen ſich die Regierung um dieſe Zeit befand, nöthigten dieſelbe, bei der Compagnie auf ein Darlehen von £ 2.000.000 anzutragen, wofür ſie 8 Procent Zinſen anbot. Die Compagnie erbot ſich zu einem Vorſchuſſe von £ 700.000 zu 4 Procent; der Credit der Regierung ſtand aber damals auf ſo ſchwachen Füßen, daß ſie vorzog, von dem Theile des Handelsſtandes, der früher der Compagnie entgegen gearbeitet hatte, ein Anleihen von 2 Millionen zu 8 Procent Zinſen zu nehmen, wogegen demſelben geſtattet ſeyn ſollte, eine neue mit ausſchließlichen Privilegien verſehene Handelsgeſellſchaft zu errichten. Inzwiſchen waren die Vertheidiger des freien Handels zwar auch nicht müßig, und bemühten ſich zu beweiſen, daß, ſtatt eine neue Handelsgeſellſchaft zu errichten, die alte Compagnie vielmehr aufgehoben werden müſſe. Doch ſo bündig und unwiderleglich ihre Gründe auch waren, ſo konnten ſie dennoch nicht durchdringen, weil ſie von keiner klingenden Empfehlung begleitet waren. Die neue Handelsgeſellſchaft wurde von der Legislatur errichtet, und da der Freibrief der ältern Compagnie noch nicht abgelaufen war, ſo zeigte ſich das unerhörte Schauſpiel, zwei durch das Geſetz beſtätigte Handelsgeſellſchaften incorporirt zu ſehen, von denen jede das ausſchließliche Recht in Anſpruch nahm, einen und denſelben Handel nach einem und demſelben Lande zu treiben!

Trotz aller Vorſpiegelungen während des Kampfes gegen die alte Compagnie, zeigte ſich doch unmittelbar nachher, daß die neue Handelsgeſellſchaft, nicht weniger als die alte, die Freiheit des Handels zu unterdrücken beabſichtige. Sie war, wie der Augenſchein lehrte, keineswegs durch liberalere Anſichten geleitet worden, ſondern lediglich von dem Wunſche, den Alleinhandel für ſich zu erhaſchen, um dadurch das eigene perſönliche Intereſſe zu fördern.

Das große Publikum war daher gegen beide Parteien in gleichem Grade, und wenn ja ein Unterſchied wahrgenommen werden konnte, ſo war es der, daß man die neue Compagnie mit noch größerem Widerwillen betrachtete, in ſo fern Jedermann von Natur geneigt iſt, Achſelträgerei und Falſchheit eher zu verachten, als offene und kühne Feindſeligkeit.

Im Anfange kannte der gegenſeitige Haß der beiden rivaliſirenden Compagnien weder Maaß noch Ziel. Bald jedoch nahmen beide wahr, daß ſolch ein Zuſtand mit nichts Anderm endigen könne, als mit dem Untergange beider, und dieſes um ſo mehr, als die Beförderer des freien Handels dieſen innern Kampf benutzen und die Auflöſung der einen wie der andern Compagnie befördern könnten. Dieſes gab Veranlaſſung, daß ſich beide näherten, und nachdem ſie wegen der beſtehenden Differenzen ſich verglichen hatten, wurde beſchloſſen, daß beide Körperſchaften ſich vereinigen und künftig nur eine Compagnie unter dem Namen: The United Company of Merchants of England, trading to the East Indies beſtehen ſolle.

Bald dadrauf genehmigte auch das Parlament dieſes Abkommen, und die ſolchergeſtalt vereinigte Oſtindiſche Compagnie machte ſich verbindlich, der Regierung noch anderweitig £ 1.200.000 unverzinslich vorzuſchießen, wodurch nebſt den bereits vorgeſchoſſenen £ 2.000.000 zu 8 Procent Zinſen, die ganze Forderung an die Regierung £ 3.200.000 ausmachte, welche 5 Procent Zinſen trugen; dagegen genehmigte die Regierung nicht nur die Bedingungen des Vertrags der vereinigten Compagnie, ſondern verlängerte auch deren Freibrief aufs Neue bis zum 26. März 1726, mit dreijähriger Kündigung.

Während in England dieſe wichtigen Verhandlungen ſtatt fanden, hatte die Compagnie in Indien aufs Neue Landgebiet erworben. Im Jahr 1692 war die Regierung von Bengalen von Hoogbly nach Calcutta überſiedelt worden. 1698 erwarb die Compagnie eine Belehnung von einem der Enkel des Aurengzeb, von Calcutta ſelbſt und zwei nahe liegenden Dorfſchaften, mit der Erlaubniß, Befeſtigungen anlegen und Gerichtsbarkeit über die Einwohner üben zu dürfen. Die Befeſtigungen ſtiegen bald empor und erhielten zu Ehren Wilhelms III., damaligen Königs von Großbritannien, den Namen Fort-William. Die Regierungsbehörde von Bengalen, welche ſeither untergeordnet geweſen, wurde hierauf zur Präſidentſchaft erhoben.

*

Digitized by Google

Die kräftige Mitbewerbung, welche vor Vereinigung der alten und neuen Oſtindiſchen Compagnie zwiſchen beiden und den Privatkaufleuten ſtatt gefunden hatte, war Veranlaſſung, daß eine ſehr ſtarke Einfuhr von indiſchen Seidenwaaren, Stückgütern, ſo wie andern indiſchen Erzeugniſſen erfolgte, und die Preiſe derſelben ſehr gewichen waren. Dieſes brachte die allerheftigſten Beſchwerden der inländiſchen Manufakturiſten hervor, welche zu allen den Gemeinplätzen Zuflucht nahmen, die in der Regel von denjenigen hervorgeſucht werden, welche fremde Concurrenz ausſchließen wollen, dahin gehörte: daß die indiſchen Manufakturerzeugniſſe faſt allgemein anſtatt der engliſchen verbraucht würden; daß die engliſchen Manufakturiſten in die grauſame Nothwendigkeit verſetzt ſeyen, entweder gar nichts abzuſetzen oder zu Preiſen, die ihnen keinen Gewinn übrig ließen; daß viele ihrer Arbeiter deßhalb hätten entlaſſen werden müſſen, und zuletzt, daß man die indiſchen Waaren nicht gegen brittiſche, ſondern nur für Gold und Silber erhalte, deſſen Ausfuhr allgemeine Verarmung des Königreichs hervorzubringen drohe! — Die Häuſer, welche den Handel mit indiſchen Waaren betrieben, vermochten nicht, wie früher in dem Streit wegen Ausfuhr der edlen Metalle, dieſen Beſchwerden zu widerſprechen, ohne die Grundſätze, auf welchen ſie beruheten, anzugreifen; ſie ſtellten daher ihrer Seits die Behauptung auf, daß es jedem Volke zum Nutzen gereiche, wenn es ſeine benöthigten Waaren und Bedürfniſſe auf dem billigſten Markte kaufe. Dieſer haltbare und vernünftige Grund war das Thema mehrerer Eingaben an das Parlament, welche die Händler mit indiſchen Waaren einreichten, auch erſchienen darüber mehrere Druckſchriften, welche dieſelben Grundſätze vertheidigten. Doch ſo einleuchtend ſolche auch immer jetzt erſcheinen mögen, ſo wenig wurden ſie damals beachtet; und im Jahr 1701 ging eine Acte durch, welche die Einfuhr oſtindiſcher Manufakturwaaren zum innern Verbrauch verbot.

Der Umfang der Handelsunternehmungen der Compagnie erweiterte ſich nach deren Wiederherſtellung immer mehr. Der Entſchluß derſelben, an allen paſſenden Plätzen des Mogoliſchen Reiches Handelscomptoire anzulegen, ſo wie der ungeregelte Zuſtand dieſes großen Landes ſetzte ſie aber immerwährenden Kämpfen und Schickſalswechſeln aus. Im Jahr 1715 wurde beſchloſſen, eine Geſandtſchaft nach Delhi abgehen zu laſſen, und von Furuckſur, einem nichtswürdigen Nachkommen Aurengzebs, größere Ausdehnung des Gebiets der Compagnie, ſo wie die Beſtätigung dieſes Beſitzes und anderer Privilegien nachzuſuchen. Geſchickte Maaßnahmen, der Zufall und gut angebrachte Geſchenke unterſtützten das Gelingen dieſer Plane. Die Zahl der Verleihungen und Zugeſtändniſſe, um welche ſich die Compagnie bewarb, betrug vierundbreißig, und ſolche wurden ſämmtlich im Jahr 1717 gewährt. Das Weſentlichſte, was dieſelben an Privilegien enthielten, war, daß fernerhin Schiffe, welche an den Küſten des Reiches ſtrandeten, nicht mehr den gebräuchlichen Plünderungen unterliegen ſollten; daß, gegen Entrichtung eines gewiſſen Jahrgeldes an die Regierung von Surate, der engliſche Handel aller Zölle und Placereien überhoben ſeyn ſolle; daß die um Madras gelegenen Dorfſchaften, die früher verliehen und nachmals von der Regierung von Arcot nicht mehr zugeſtanden worden waren, der Compagnie aufs Neue überlaſſen werden; daß die Inſel Din, dicht bei dem Hafen von Maſulipatnam gelegen, der Compagnie zu eigen angehören ſolle, wogegen dieſe eine beſtimmte Rente zu zahlen hatte; daß in Bengalen alle diejenigen, ſowohl Europäer als Eingeborene, welche der Compagnie zinsbar oder deren Schuldner ſeyen, auf Begehren an die Präſidentſchaft ausgeliefert werden ſollten; daß alle von engliſchen Unterthanen eingeführten oder ausgeführten Waaren, vermittelſt eines Dufluck oder Paſſirſcheines, von der Präſidentſchaft von Calcutta ausgeſtellt, zollfrei durch die Provinzen von Bengalen verführt werden könnten; und daß die Engländer nach Gefallen 57 Ortſchaften, welche in der Nachbarſchaft von Calcutta lagen, mit den oberherrlichen Rechten käuflich erwerben könnten, durch welche die Ufer des Stromes 10 Meilen ſüdwärts von der Stadt beherrſcht wurden ꝛc. (Granel's Sketch of the Hist. of the East India Company, p. 128.)

Dieſe wichtigen Privilegien wurden lange Zeit als die wahre Begründung der brittiſchen Herrſchaft in Indien betrachtet. Einige derſelben wurden jedoch nicht ihrem ganzen Umfange nach erfüllt, oder durch des Großmoguls Statthalter oder Sonbahdars zum Theil wieder zurückgehalten und modificirt.

Im Jahr 1717 fand ſich die Compagnie wegen einer neuen Mitbewerbung im indiſchen Handel in einiger Gefahr, da in dem genannten Jahr mehrere Schiffe in den indiſchen Meeren erſchienen, welche von Privatleuten zu Oſtende ausgerüſtet worden waren. Das Gelingen dieſer Unternehmung ermuthigte noch mehrere andere, und 1722 hatten ſich dieſe Handelshäuſer durch ein Kaiſerliches Privilegium zu einer eigenen Handelsgeſellſchaft conſtituirt. Die Engliſche, ſo wie die Holländiſch-Oſtindiſche Compagnie, welche ſich fortwährend mit neidiſch-feindſeligen Augen betrachtet hatten, vergaßen ſofort ihren gegenſeitigen Haß, und vereinigten ſich bereitwillig, um dieſe neuen Mitbewerber ihres Handels zu verderben. Da alle Vorſtellungen keinen Eingang fanden, ſo wurde darauf gedacht, Gewalt anzuwenden, und die Schiffe der Compagnie von Oſtende wurden unter den nichtswürdigſten Vorwänden ſowohl in offener See als an der Küſte von Braſilien weggenommen und gekapert. Die brittiſche ſo wie die holländiſche Regierung ermangelten nicht, den eigennützigen Gewaltthätigkeiten, welche ihre Handelsgeſellſchaften begingen, Vorſchub zu thun, und der Kaiſer war

Digitized by Google

am Ende noch froh, den Beitritt Großbritanniens und Hollands zur pragmatiſchen Sanction dadurch zu erkaufen, daß er die Oſtender Compagnie preisgab.

Ungeachtet der Handel der Compagnie fortdauernd zugenommen hatte, blieb er doch noch immer von geringer Bedeutung; und es iſt in der That ſchwer zu begreifen, wie nach den Berichten, welche die Compagnie von Zeit zu Zeit über ihre Handelsunternehmungen bekannt machte, die Idee fortbeſtehen konnte, daß die Geſchäfte von einiger oder gar von der höchſten Wichtigkeit ſeyen. Im Lauf der zehn Jahre, welche mit 1724 ſchließen, belief ſich im Durchſchnitt der Werth an brittiſchen Manufactur- und andern Erzeugniſſen, welche die Compagnie jährlich nach Indien ausgeführt hatte, auf nicht mehr als £ 92,410. 12s. 6d. Eben ſo belief ſich während deſſelben Zeitraumes die Ausfuhr von edlen Metallen im Durchſchnitt jährlich auf £ 518,102 11s. 0d., ſo daß jedes Jahr die Geſammtausfuhr im Durchſchnitt £ 617,513. 3s. 6d. betrug; eine in der That erbärmliche Summe, betrachtet man den Reichthum, die Volksmenge und den Gewerbfleiß der Länder, deren Handelsverkehr die Compagnie vermittelte; und in der Unbedeutſamkeit dieſes Handelsverkehrs liegt ein überwiegender Beweis, wie hinderlich alle Monopole für das Wachsthum des Handels von jeher geweſen ſind.

Der Freibrief der Compagnie war im Jahr 1730 nicht ſo bald abgelaufen, als ein neuer kräftiger Verſuch durch eine Anzahl Handelshäuſer von London, Briſtol und Liverpool gemacht wurde, die Erneuerung deſſelben zu verhindern. Man hat behauptet, daß der Gewinn, welchen die Compagnie bei ihren Handelsunternehmungen gemacht, den Neid dieſer Handelshäuſer nicht würde erregt haben, wenn man denſelben veröffentlicht hätte; da man ſolchen aber verheimlichte, ſo wurde er als übermäßig betrachtet, und die Großſprechereien der Compagnie in Betreff der Wichtigkeit ihrer Geſchäfte trugen zu Verbreitung des Glaubens bei, daß ſie ungeheuren Gewinn mache, und vermehrten nothwendiger Weiſe die Anſtrengungen ihrer Gegner. Angenommen aber auch, der wahre Zuſtand der Sache wäre bekannt geworden, ſo würden die Verſuche von Seiten der Handelshäuſer auf der Oppoſitionsſeite noch immer zu rechtfertigen geweſen ſeyn, denn der beſchränkte Gewinn, den die Compagnie erweislich, ungeachtet ihres Monopols, gemacht hatte, war allein durch Mißbräuche ihrer Agenten verſchuldet, die ſie unmöglich verſuchte zu bemeiſtern, und durch die Verſchwendung, welche bei ſo unbeſtändig großen Anſtalten durchaus unvermeidlich iſt.

Die gedachten Handelshäuſer ahmten bei dieſer Gelegenheit dem Beiſpiele nach, welches ihnen von den Bittſtellern für den freien Handel im Jahr 1656 gegeben worden war. Zuerſt boten dieſelben die Summe von £ 5,200,000. welche die Compagnie der Regierung vorgeſchoſſen hatte, zu vortheilhaften Bedingungen an, und fügten dieſem Anerbieten den Vorſchlag bei, daß diejenigen, welche dieſe Summe unter ſich auferingen würden, ſich zu einer conſtituirten (regulated) Handelsgeſellſchaft bilden ſollten, um freien Handel zu treiben, ſo daß alle ihre Landsleute unter den vortheilhafteſten Bedingungen daran Theil nehmen könnten.

Es wurde dabei nicht beabſichtigt, daß die Geſellſchaft mit einem vereinigten Actien-Fond handeln, oder als Corporation auftreten ſolle, ſondern jeder Einzelne ſollte für ſeine eigene Rechnung Handelsunternehmungen nach ſeinem Gefallen machen können. Dabei ſollte der Geſellſchaft zuſtehen, in fremden Ländern feſte Plätze und Niederlaſſungen zu errichten, und dafür, ſo wie für andere Unkoſten, welche zur größern Ausbreitung und Sicherſtellung der Handelsunternehmungen erforderlich ſeyn würden, ſollte eine Ausfuhr-Abgabe von 1 % von allen nach Indien ausgeführten einheimiſchen Erzeugniſſen entrichtet werden; und eben ſo eine Einfuhr-Abgabe von 5 % von allen aus Indien eingeführten Waaren. Um dieſen und andern Vorſchriften Gehorſam zu verſchaffen, wollte man feſtſetzen, daß Niemand nach Indien Handel treiben dürfe, ohne von der Geſellſchaft eine Licenz gelöſet zu haben; auch wurde vorgeſchlagen, daß derſelben auf 31 Jahre ein beſonderes Privilegium mit 3 Jahre vorhergehender Kündigung verliehen werden ſolle.

„Aus all dieſem" ſagt Mill (India, vol. III. p. 57), „geht hervor, daß der Zweck dieſer Geſellſchaft bei ihrer Vereinigung war, die zur Förderung des indiſchen Handels errichteten oder zu errichtenden feſten Plätze, Gebäude und andern Niederlaſſungen in beſtem Stande zu erhalten. Die Geſellſchaft machte ſich alſo anheiſchig, dem Verlangen zu entſprechen, welches ſtets an den Handel mit Indien beſonders geſtellt wurde, als das große und ſchwere Bedürfniß, das den Vertehr mit Indien von jedem andern unterſcheide, und in dieſem beſondern Falle ein Monopol höchſt vortheilhaft mache, ſo nachtheilig ſolches auch in allen übrigen ſeyn möge. Während dieſem wirklichen oder vorgeblichen Bedürfniſſe abgeholfen worden wäre, hätte es dem Handel alle Vortheile des Unternehmungsgeiſtes, der Vorſicht, der Erfahrungen und Sparſamkeit der Einzelnen erhalten — Tugenden, durch welche der Kaufmann zum Wohlſtande gelangt und Nationen reich werden. Auch wäre es der eigene Vortheil der Geſellſchaft geweſen, ſich ihrer eingegangenen Verpflichtungen pünktlich zu entledigen, da ihr Vortheil ſich in demſelben Verhältniß mit dem Wachsthum des Handels vergrößerte, und folglich mit den Vortheilen und Erleichterungen, durch die der Handel befördert wurde.

„Drei verſchiedene Bittſchriften wurden dem Unterhauſe in Betreff dieſer neu zu errichtenden Handelsgeſellſchaft übergeben, nämlich von den Kaufleuten von London, Briſtol

Digitized by Google

und Liverpool. Es wurde darin angeführt, daß dieſelbe durch den Wetteifer, den ſie erwecken müßte, den Handel um Vieles ausdehnen werde; daß von inländiſchen Erzeugniſſen und Manufakturwaaren eine viel beträchtlichere Quantität nach Indien ausgeführt, und das Inland indiſche Waaren und Produkte zu viel niedrigern Preiſen erlangen werde; daß neuerdöffnete Handelswege, den Verkehr ſowohl in Europa als in Aſien und Amerika beleben würden; daß die Zoll- und Accis-Einnahmen vermehrt, und der durch den Monopolhandel verurſachte Nachtheil und alle Uebertheurung gänzlich in Wegfall kommen werde.“

Aber alle dieſe Gründe drangen nicht durch; die Oſtindiſche Compagnie verſtand es, ihren Handel in ein glänzendes Licht zu ſtellen, und behauptete, daß es unklug ſeyn würde, bereits errungene Vortheile für etwas aufzugeben, was noch entfernt liege und Wechſelfällen ausgeſetzt ſey. Sie führte an, daß, wenn der Handel nach Indien frei gegeben werde, die Einkaufspreiſe der Waaren in Indien durch die Concurrenz der vielen Handeltreibenden dergeſtalt ſteigen, die Verkaufspreiſe in Europa dagegen ſo herabſinken würden, daß der freie Handel mit dem Ruin aller derjenigen endigen werde, die thöricht genug wären, ſich damit zu befaſſen.

Es wäre mehr als überflüſſig, ſich über dieſe Trugſchlüſſe weiter auszulaſſen. Es iſt einleuchtend, daß nichts hätte aufs Spiel geſetzt werden können, vielmehr nur Gewinn und Vortheil abzuſehen geweſen wäre, wenn man den Handel auf die vorgeſchlagene Weiſe frei gegeben hätte. Denn wäre es eine ausgemachte Wahrheit, daß der Handel nach Indien nicht anders als durch Monopol betrieben werden könnte, weil ſonſt die dahin Handelnden durch Concurrenz ſich gegenſeitig ruiniren würden, ſo würde daraus folgen, daß auch der Handel mit Amerika — und nicht allein dieſer, ſondern aller Handel nach fremden Ländern oder im Innern — lediglich bevorrechteten Handelsgeſellſchaften überlaſſen werden müßte. Wie die von der Compagnie angeführten Gründe aber auch immer beſchaffen waren, ſie ſchienen dem Parlamente genügend. Intereſſen verſtand ſich die Compagnie doch auch dazu, die Zinſen von dem Capitale, welches dieſelbe der Regierung vorgeſchoſſen, von 5 auf 4 % zu reduciren, auch entrichtete dieſelbe außerdem einen Beitrag zu den Bedürfniſſen des Staates von £ 200,000. Unter dieſen Bedingungen wurde beſchloſſen, den ausſchließlichen Freibrief der Compagnie bis zum Marientag 1766 zu verlängern, mit der hergebrachten dreijährigen Kündigung.

Während eines Zeitraums von beinahe 15 Jahren, von dieſem Zeitpunkt an gerechnet, gingen die Angelegenheiten der Compagnie ihren gewohnten Gang, ohne daß ſehr wichtige Ereigniſſe ſtatt gefunden hätten. Mit Ausnahme der vermehrten Einfuhr des Thees, deſſen Gebrauch ſich um dieſe Zeit ſehr ausbreitete, blieb der Handelsverkehr im Verhältniß noch immer unbedeutend. Während der acht Jahre, von 1754 bis 1761, betrug der Werth brittiſcher Waaren und Erzeugniſſe, welche im Durchſchnitt jeden Jahres von der Compagnie nach Indien ausgeführt wurden, nicht mehr als £ 157,944 4s. 7d.! und während der ſieben Jahre von 1742 — 1748 erhob ſich derſelbe im Durchſchnitt für jedes Jahr nur auf £ 188,176 16s. 4d. Und wenn man nicht vergeſſen will, daß in dieſen Ausfuhren auch die Kriegsbedürfniſſe mitgerechnet ſind, mit denen die Compagnie ihre Niederlaſſungen in Indien und auf St. Helena verſah, ein Gegenſtand, der zu allen Zeiten ſehr beträchtlich war, ſo iſt ſehr daran zu zweifeln, ob die wirkliche Ausfuhr der Compagnie vom Jahr 1750 bis zum Jahr 1748 an brittiſchen Erzeugniſſen £ 150,000 Werth gehabt! Das Hauptgeſchäft wurde lediglich mit Gold und Silber in Barren gemacht, und betrug die jährliche Durchſchnittsausfuhr davon in den Jahren 1742 bis 1748 £ 548,711 19s. 2d. Es ſcheint, als wenn die Compagnie von den im Jahr 1717 durch den Groß-Mogul zugeſtandenen wichtigen Bewilligungen gerade keine ſichtbaren Vortheile davon getragen habe. Das Wahre der Sache iſt jedoch, nicht daß dieſe Bewilligungen von geringerer Bedeutung waren, ſondern daß der lähmende Einfluß, welchen der Beſitz und das Bewußtſeyn des Alleinhandels auf die Compagnie ausübte, ſolche nicht gehörig benutzen ließ; ſo daß ohne Mitbewerber, bei Abnehmern, die aus blühenden Königreichen beſtanden, deren Handelsverkehr nicht viel bedeutender war, als ſolchen mancher einzelne Kaufmann betrieb.

Im Jahr 1732 ſah ſich die Compagnie genöthigt, ihre Dividenden von 8 auf 7 % herabzuſetzen, auf welchem Stande dieſelben bis zum Jahr 1744 ſtehen blieben.

Die Oppoſition, welche die Compagnie zu der Zeit, als es ſich um Erneuerung ihrer Privilegien im Jahr 1750 handelte, von den übrigen Kaufleuten erfuhr, machte ihr höchſt wünſchenswerth, die bevorſtehende Verlängerung ihres Freibriefes auf eine ſo viel als möglich ruhige Weiſe zu erlangen. Die Compagnie erbot ſich daher 1745, nach dem Verlauf von 23 Jahren, als die Zeit herannahete, wo der Freibrief ablaufen ſollte, der Regierung eine Million Pfd. Sterl. zu 3 % darzuleihen, vorausgeſetzt, daß das ausſchließliche Privilegium aufs Neue bis zum Jahr 1780 mit der üblichen Kündigung gewährt werde. Da ein Anerbieten von dieſem Umfange Niemand erwartet hatte und keine Art von Widerſtand ſich hatte bilden können, ſo bewilligte die Regierung das Begehrte ohne alle Schwierigkeiten.

Und nun war der Zeitpunkt gekommen, in welchem der kaufmänniſche Charakter der Oſtindiſchen Compagnie — wenn man überhaupt ſagen kann, daß dieſelbe einen ſolchen zu irgend einer Zeit entwickelt habe — durch ihre Thaten als kriegeriſche Macht und durch

Digitized by Google

den großen Umfang ihrer Eroberungen in den Hintergrund geſtellt werden ſollte. Etwa zweihundert Jahre, bevor die Mächte Europas mit Indien in Berührung getreten waren, betrachtete man die Fürſten, welche auf dem Throne des Groß-Moguls ſaßen, als die reichſten und mächtigſten der Erde. Ein fremdes Geſchlecht, welches von Tamerlan oder Timur Bec ſeine Herkunft ableitete, und Indien ums Jahr 1400 überſchwemmte, ſich zu einer andern Religion bekannte als derjenigen, welcher die Einwohner Indiens anhingen, wußte in einem großen Theile des unermeßlichen Landes ſich feſtzuſetzen. Die Verwaltung der verſchiedenen Provinzen ward Beamten anvertraut, welche Soubahdars oder Nabobs genannt, in ihren Statthalterſchaften mit einer Macht bekleidet waren, die ſich mit jener der Prätoren des alt-römiſchen Reiches vergleichen ließ. So lange die mogoliſchen Kaiſer die Kraft und Tapferkeit ihrer kühnen Vorfahren beſaßen, vermochten ſie auch die verſchiedenen Theile des großen Reiches in Unterwürfigkeit zu erhalten, und die Soubahdars leiſteten den von Delhi aus ergebenden Befehlen den ſchuldigen Gehorſam. Die Kaiſer wurden aber nach und nach durch die ſcheinbar günſtige Lage des Reiches verweichlicht. Anſtatt daß die Erben eines ſo unermeßlichen Reiches in der Mitte ihrer Räthe oder im Kriegslager ausgebildet worden wären, vergeudeten ſie ihre Jugendkräfte in den Schwelgereien des Harems, den öffentlichen Angelegenheiten fremd, durch Nichtsthun verdummt, durch die Schmeicheleien ihrer Weiber, Eunuchen und Sklaven erniedrigt, ſanken ihre Geſinnungen auf eine Stufe mit ihren Gelüſten; ihre Neigungen verſchlechterten ſich durch ihre Gewohnheiten, und der Gang der Regierung war ein Abbild von Laſterhaftigkeit und Wortbrüchigkeit, da die Beamten eben ſo ſchlecht waren wie die Fürſten. Zu der Zeit, als der berüchtigte Kuli Chan, (Schah Nadir) nachdem er ſich des perſiſchen Thrones mit Gewalt bemächtigt hatte, in Indien einfiel, war der damalige verweichlichte Nachfolger Tamerlans und Aurengzeb's völlig unvorbereitet, ſich ihm zu widerſetzen, und viel zu feige, um den Angriff zu rächen. Dieſes gab das Signal zum Verfall des Reichs. Kuli Chan war nicht ſobald wieder abgezogen, als die Soubahdars, einer wie der andere, dem Kaiſer die Lehenspflichtigkeit aufkündigten, oder ſeine Befehle nur ſcheinbar und verſtellt befolgten. Dieſer ſelbſt verliehenen Unabhängigkeit der Soubahdars folgten ſehr bald Kriege des einen gegen den andern, und da ſolche die Ueberlegenheit der europäiſchen Kriegskunſt kannten, bemühten ſie ſich mit großem Eifer um die Allianz und Unterſtützung der Engliſch-Oſtindiſchen und der Franzöſiſch-Oſtindiſchen Compagnien. Dieſe letzteren, welche ſich bald auf die Seite des einen, bald auf die des andern wandten, je nachdem ihrem Intereſſe oder ihren Abſichten dadurch gedient wurde, verfehlten nicht, ſehr bald aus den Zwiſtigkeiten der Soubahdars Nutzen zu ziehen. Nicht mehr zufrieden, wie bisher, Handelscomptoire und Städte mit Niederlaſſungen zu beſitzen, trachteten ſie nach dem Beſitze ganzer Provinzen, und es entſpann ſich ſehr bald ein Kampf, nicht darum, welchem der eingeborenen Fürſten die Oberhand gebühre, ſondern ob die Engländer oder die Franzoſen Herren der indiſchen Königreiche ſeyn ſollten.

Weitläufigere Behandlung dieſer Vorfälle wäre jedoch dem Zwecke dieſes Buches gänzlich fremd. Es ſey daher bloß erwähnt, daß die franzöſiſchen Angelegenheiten auf ſehr geſchickte Weiſe durch La Bourdonnais, Dupleix und Lally beſorgt wurden, Offiziere von großem Verdienſte, und durch ihre tapfern Thaten eben ſo berühmt als durch die niedrige Undankbarkeit, deren Opfer ſie geworden ſind. Allein ungeachtet im Anfange der Sieg den Franzoſen und ihren Alliirten treu zu bleiben ſchien, ſo boten ſich die Angelegenheiten der Engländer dennoch ſehr bald und zwar allein durch die ſeltenen Eigenſchaften eines einzigen Mannes. Der Obriſt und nachmalige Lord Clive war in gleichem Grade tapfer, vorſichtig und unternehmend, dabei nicht gewiſſenhaft in der Wahl der Mittel; ſinnreich einen Ausweg zu finden, mit wunderbarem Scharfblick und großer Entſchloſſenheit begabt, ſo, daß es ihm oft gelang, einen ſcheinbar ganz widerwärtigen Umſtand in Vortheil zu verwandeln. Nachdem ihm gelungen war, die franzöſiſche Macht in der Nähe von Madras zu demüthigen, landete Clive im Jahre 1757 zu Calcutta in der Abſicht, den Soubahdar Surajah ul Dowlah zu züchtigen, welcher kurz zuvor die an dieſem Platze befindliche engliſche Factorei überfallen und 146 Engländer auf unmenſchliche Weiſe in ein Gefängniß eingekerkert hatte, in welchem durch große Hitze und Waſſermangel in einer einzigen Nacht 123 umkamen. Clive hatte, als er landete, unter ſeinen Befehlen nicht mehr als 700 Engländer und 1100 Seapoys; mit dieſen aber und 570 Matroſen, welche die Flotte bergab, ſtand er keinen Augenblick an, die große Heeresmacht, welche der Soubahdar beſehligte, anzugreifen und vernichtete ſie in der berühmten Schlacht bei Plaſſey gänzlich. Nach dieſem Siege fielen die Provinzen Bengalen, Bahar und Oriſſa in ſeine Hände, und wurden den Britten durch den Frieden von 1765 gänzlich abgetreten.

Lange Zeit waren die Meinungen darüber im Widerſpruche, ob es der Staatsklugheit angemeſſen geweſen, die Eroberungen in Indien über die Grenzen von Bengalen hinaus auszudehnen. Die Regierung ſcheint letzteres ſelbſt bezweifelt zu haben, inſofern das Unterhaus im Jahr 1782 die Erklärung von ſich gab: „Der Verfolg der Eroberungen und des Ländererwerbs in Indien verträgen ſich nicht mit den Abſichten, der Ehre der Nation und der Staatsklugheit.“ Dagegen behaupteten aber Andere, und mit Aufführung triftiger Gründe, daß England, nachdem es einmal ſo weit gegangen war, nicht auf halbem Wege

Digitized by Google

habe stehen bleiben können. Die indischen Fürsten, welche bei jeder Vergrößerung der brittischen Gewalt zittern mußten, versuchten immer zu spät, sich derselben zu widersetzen. In dieser Absicht vereinigten sie sich, um die Engländer zu bekriegen; da letztere aber immer siegreich aus allen Kämpfen hervorgingen, so mußte sich ihr Reich nothwendig vergrößern, bis endlich sämmtliche indische Mächte in dem unermeßlichen Kreis desselben verschlungen waren.

Die Größe des Erwerbes an Länderbesitz durch Lord Clive zog die Aufmerksamkeit der englischen Nation mächtig auf sich, zumal der Werth derselben übertrieben hoch angeschlagen wurde. Man nahm allgemein an, daß die Compagnie keine rechtlichen Ansprüche auf den ausschließlichen Genuß von Eroberungen habe, welche während der Dauer ihres Freibriefes gemacht worden waren, und zu denen die brittische Armee und Flotte so wesentlich mitgewirkt hatten. Diese Angelegenheit kam im Jahr 1767 vors Unterhaus, und es wurde eine Commission ernannt, welche die Verhältnisse genau zu untersuchen und den von der Nation für Rechnung der Compagnie gemachten Aufwand in Anschlag zu bringen beauftragt war. Während dieser Gegenstand zur Untersuchung vorlag, wurde die Befugniß der Compagnie, weitere Eroberungen zu machen, von einer Anzahl der Mitglieder des Hauses gänzlich in Abrede gestellt. Das Ende von Allem lief jedoch darauf hinaus, daß die Compagnie einwilligte, für zwei Jahre je £ 400.000 zu entrichten, und 1769 wurde dieses Uebereinkommen der ferneren Leistung des Jahrgeldes noch auf weitere fünf Jahre ausgedehnt. Um diese Zeit erhöhete die Compagnie die bis dahin auf 10 % festgesetzt gewesenen Dividenden auf 12½ %.

Die Erwartungen der Compagnie, ihr Einkommen steigen zu sehen, wurden aber nur zu sehr getäuscht. Die reißenden Fortschritte ihrer Eroberungen in Indien, die große Entfernung der obersten Verwaltung von Ort und Stelle, und die Mißbräuche in den Regierungsformen der einheimischen Fürsten, welche die Compagnie beibehielt, dieses Alles vereinigte sich, die dortigen Beamten zu jeder Art von Unterschleif zu verleiten; die Mißbräuche in dieser Beziehung stiegen auf eine unübersehbare Höhe. Es war den Engländern gelungen, oder vielmehr sie hatten mit Gewalt Befreiung von den hohen Zollabgaben zu erlangen gewußt, denen alle indischen Handelsleute unterworfen waren, und sie hatte sich dadurch des ganzen innern Handels bemächtigt. Sie gingen aber in ihren Anmaßungen so weit, zu bestimmen, in welcher Quantität und zu welchem Preise die inländischen Verfertiger ihnen die Waaren liefern mußten. Die Billigkeit verlangt, daß den Directorn der Ostindischen Compagnie nachgerühmt werde, daß dieselben Alles aufboten, um solchem Unrechte zu steuern; allein ihre Befehle wurden weder von den in Indien angestellten Beamten befolgt, noch von den Mitgliedern der Compagnie im Vaterland bestätigt, so daß die Mißbräuche, anstatt unterdrückt zu werden, neue Nahrung erhielten und um so dreister ausgeübt wurden. Die Hülfsquellen des Landes gingen daher zusehends versiegen, und während die meisten Angestellten der Compagnie mit unermeßlichen Reichthümern nach Europa zurückkehrten, wurde die Compagnie selbst in Verlegenheiten und Schulden verwickelt, so daß solche nicht nur außer Stande war, die der Regierung jährlich zu zahlenden £ 400.000 zu entrichten, sondern 1772 sogar gezwungen wurde, bei dem Staatsschatze auf ein Anlehen anzutragen!

Bei so bewandten Umständen sah sich die Regierung genöthigt einzuschreiten, und es fand eine wichtige Umänderung in der Grundverfassung der Compagnie statt. Die Dividende wurde auf 6 % herabgesetzt, bis daß die von dem Staatsschatze vorgeschossene Summe von £ 1,400.000 wieder getilgt seyn werde. Sodann wurde festgesetzt, daß die Directoren der Compagnie allemal auf vier Jahre erwählt werden, und jährlich sechs Mitglieder derselben austreten, alle aber nicht länger als vier Jahre hintereinander fungiren sollen; daß bei den Generalversammlungen der Compagnie nur diejenigen stimmfähig seyn sollten, welche wenigstens ein Jahr hindurch Fondsbesitzer der Gesellschaft gewesen; auch wurde bestimmt, daß der Fondsbesitz, der zu einer Stimme befähigte, von £ 500 auf £ 1000 erhöht werden sollte. Die Jurisdiction des bürgerlichen Gerichtshofs zu Calcutta wurde für die Zukunft auf kleinere Handelsangelegenheiten und Streitigkeiten beschränkt, dagegen aber von Seiten der Regierung ein neuer höherer Gerichtshof eingesetzt, welchem ein Oberrichter und drei Unterrichter, die von der Krone besoldet wurden, vorstanden. Die Präsidentschaft von Bengalen wurde als die oberste erklärt, und Warren Hastings gesetzlich zum Generalgouverneur von Indien ernannt. Sowohl er selbst, als dessen Räthe und Richter durften keine Art von Handelsgeschäften treiben, und in allen Niederlassungen der Compagnie durfte Niemand mehr wie 12 % Zinsen jährlich vom Gelde nehmen. Obgleich allen diesen Maßnahmen aufs Heftigste entgegen operirt wurde, so gingen solche dennoch mit einer großen Mehrheit der Stimmen durch.

Die Gesammtzahl derjenigen, welche damals indische Stocks besaßen, und zwar so, wie jeder Einzelne in den Büchern der Compagnie aufgeführt stand, war im Jahr 1775 folgende:

| | Zahl d. Theilnehmer. | Deren Capitalantheil. £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|
| Englische Unterthanen deren jeder £ 1000 und darüber besaß | 487 | 1,018.598 | 19 | 11 |
| Fremde, deren jeder £ 1000 und darüber besaß . . | 525 | 890.940 | 17 | 0 |
| Englische Unterthanen, deren jeder £ 500 und darüber besaß | 1246 | 634,464 | 1 | 8 |
| Fremde, deren jeder £ 500 und darüber besaß . . . | 95 | 50.226 | 0 | 0 |
| In Summa | 2153 | 2,594,029 | 18 | 7 |

Digitized by Google

So groß nun auch die Ausdehnung der Compagnie geworden war, ſo blieb dennoch der Handelsverkehr derſelben im Verhältniß immer unbedeutend. In den Jahren 1771—73 betrug der Geſammtwerth der ausgeführten engliſchen Produkte und Manufakturwaaren, und zwar miteingerechnet die nach China und Indien verſchifften Kriegsbedürfniſſe, £ 1.469.411, ſo daß auf jedes Jahr £ 489.803 zu rechnen waren, und an edlen Metallen wurden in demſelben Zeitraume jährlich nicht mehr als £ 84.955 ausgeführt, dabei wurden jedes Jahr 25 Schiffe nach Indien expedirt. Es ſcheint in Wahrheit, daß ohne die ſo ſehr vermehrte Theeconſumtion in Großbrittannien die Compagnie jeden Handel mit Indien hätte aufgeben müſſen, ſo daß Großbrittannien durch das Monopol eben ſo gänzlich von den Märkten von China und Indien ausgeſchloſſen worden wäre, als wenn der Handel auf ſeinen alten Weg aus Indien zurückgekehrt, und die Fahrt um die ſüdliche Spitze von Afrika aufgegeben worden wäre.

Im Jahr 1780 betrug der Werth der durch die Compagnie nach China und Indien verſchifften engliſchen Erzeugniſſe und Manufakturwaaren nicht mehr als £ 386.452, und an Gold und Silber wurde nur £ 15.014 ausgeführt. Da der Werth der brittiſchen Geſammtausfuhr in demſelben Jahre £ 12.648.616 betrug, ſo ergibt ſich, daß der oſtindiſche Handel nicht mehr als Ein Zwei-und-Dreißigſtel des ganzen brittiſchen Handels ausmachte.

Haſtings Verwaltungsperiode bot das Gemälde eines ununterbrochenen Kriegszuſtandes dar, der nur von Unterhandlungen und Umtrieben unterbrochen wurde. Die Lage des Landes, ſtatt ſich zu beſſern, ging dem Verfalle immer mehr entgegen, und zwar in ſolchem Grade, daß das Protokoll einer Rathsverſammlung, abgehalten durch den Marquis Cornwallis unterm 18. Sept. 1789. unumwunden erklärt: „Ein Drittheil des Gebiets der Compagnie ſey gegenwärtig nur noch ein Tummelplatz für wilde Thiere!“ — Es wurden allerdings manche unter den Beamten eingeſchlichene Mißbräuche verbeſſert, aber nichts deſto weniger ſank das Einkommen der Provinzen Bengalen, Bahar und Oriſſa, welches im Jahre 1772 ſich auf £ 2,126.766 belaufen, ſchon im Jahr 1785 auf £ 2,072.965 herab. Dieſe Erſchöpfung des Landes, wozu die großen Koſten des gegen Hyder Ali und Frankreichs Truppen geführten Krieges das Ihrige beitrugen, verſetzte die Compagnie in neue Geldverlegenheiten. Außer Stande, denſelben wirkſam zu begegnen, ſah ſich dieſelbe 1785 genöthigt, bei dem Parlament eine Bittſchrift einzureichen, in welcher ſie die Unmöglichkeit auseinander ſetzte, das Jahrgeld von £ 400.000 fortzubezahlen, um Nachlaß deſſelben erſuchte, und zugleich um ein Darleihen von £ 900.000 anhielt.

Alle Partieen waren nun zu der Ueberzeugung gelangt, daß in der Verfaſſung der Compagnie unerläßlich weitere Veränderungen vorgenommen werden müßten. In dieſer Criſis brachte Fox ſeine berühmte indiſche Bill ins Unterhaus, deren Hauptzweck war, die Verſammlung der Directoren und Mitglieder und deren Einfluß ganz aufzuheben, und die Regierungs-Angelegenheiten Indiens in die Hände von ſieben durch das Parlament angeſtellten Beamten zu legen. Durch die Vereinigung Lord North's mit Fox war das damalige Miniſterium bei der Nation ſehr unbeliebt geworden, ſo daß ſchon wegen dieſem Umſtand gegen die Bill allgemeines Geſchrei erhoben wurde. Die Oſtindiſche Compagnie bezeichnete die Bill als einen Eingriff in die ihr vermöge des Freibriefs zuſtehenden Rechte, obgleich augenfällig iſt, daß vermöge ihrer eingeſtandenen Unfähigkeit, die Bedingungen zu erfüllen, unter welchen ſie ihr verliehen worden waren, ſolche nothwendig an die Nation zurückfielen, das Parlament alſo darüber eben ſo wie über andere Angelegenheiten geſetzlich zu entſcheiden hatte. Die Gegner der Regierung ermangelten nicht, den Vorſchlag, das Recht zur Ernennung von Commiſſarien in den Beſitz der Legislatur zu bringen, als einen frechen Eingriff in die Prärogative der Krone darzuſtellen, und als einen hinterliſtigen Verſuch des Miniſters, durch Hinzufügung des Patronats über Oſtindien zu dem ihm bereits zuſtehenden, ſich ſelbſt allmächtig zu machen. Trotz dem ging die Bill glücklich durch das Unterhaus, allein in Folge der allgemeinen Aufregung und des offenen Widerſtandes von Seiten des Königs, wurde ſie im Hauſe der Lords verworfen, und dieſer Vorfall zog den Sturz des Coalitions-Miniſteriums nach ſich. Ein neues Miniſterium wurde gebildet, an deſſen Spitze Pitt ſtand, das Parlament wurde bald nachher aufgelöſt und das neue Miniſterium erlangte eine entſchiedene Majorität, ſowohl im Unter- als Oberhauſe. Vermittelſt des Beiſtandes von Seiten des Parlaments gelang es Pitt, ſeiner indiſchen Bill Eingang zu verſchaffen, und dieſelbe ging glücklich gegen alle Anfechtungen durch. Zufolge derſelben wurde ein Board of Control oder Rath für die indiſchen Angelegenheiten errichtet, welcher aus ſechs Mitgliedern des königlichen Geheimenraths beſtand, denen aufgegeben war, „alle Handlungen und Unternehmungen, ſo wie Alles, was auf irgend eine Weiſe mit den bürgerlichen und militäriſchen Angelegenheiten, den Einkünften des Gebietes und den Beſitzungen der Oſtindiſchen Compagnie in Verbindung ſtand, zu beaufſichtigen, zu controliren und zu unterſuchen.“

Alle Mittheilungen von oder nach Indien, welche auf die ſo eben genannten Gegenſtände Bezug hatten, waren dieſer Behörde vorzulegen; den Directoren der Compagnie wurde der Befehl ertheilt, denſelben in Allem Gehorſam zu leiſten, und alle für Indien zu erlaſſenden Vorſchriften nach erhaltener Weiſung zu ändern oder zu verbeſſern. Drei der Directoren

Digitized by Google

bildeten einen geheimen Ausſchuß, mit dem der Board of Control alle Geſchäfte vornehmen ſolle, die letzterer nicht dem Directorium der Compagnie zu überlaſſen beliebten werde. Alle aus Indien zurückkehrenden Perſonen wurden unter ſchweren Strafen verpflichtet, den Betrag ihres Vermögens anzugeben, und ein beſonderer Gerichtshof wurde eingeſetzt, um die Beſchuldigungen zu unterſuchen, welche gegen Angeſtellte in Indien wegen ihres Betragens erhoben werden würden, und dieſes Tribunal war zuſammengeſetzt aus je einem Mitgliede der King's Bench, des Obergerichts in bürgerlichen Sachen (common pleas) und des Schatzkammergerichts, aus fünf Mitgliedern des Oberhauſes und ſieben des Unterhauſes, welch letztere zu Anfang jeder Parlamentsſitzung durchs Loos erwählt werden ſollten. Die Verwaltung und Beaufſichtigung aller Handelsgeſchäfte blieben, wie früher, den Directoren der Compagnie untergeordnet.

Während der Adminiſtration des Marquis Cornwallis, des Nachfolgers von Haſtings, wurde dem Sohne Hyder Alis, Tippo Saib, die Hälfte ſeiner Beſitzungen abgenommen, und das Einkommen der Compagnie dadurch außerordentlich vermehrt; auch befeſtigte ſich in derſelben Zeit die Herrſchaft über Bengalen für immer, und manche andern wichtigen Aenderungen kamen vor. Man hat lange über die Folgen dieſer Ereigniſſe hin und hergeſtritten. Im Ganzen aber muß man ſie doch für entſchieden glücklich halten. Es iſt außer allem Zweifel, daß Lord Cornwallis es mit dem indiſchen Volke redlich meinte und deſſen Freund war; er ließ ſich angelegen ſeyn, deſſen Zuſtand zu verbeſſern, weil er erkannte, daß das Wohl der brittiſchen Nation damit Hand in Hand ging; daß er nicht immer glücklich war, iſt ihm nicht anzurechnen.

In den drei Jahren 1791 — 1793 ſchwankte der Werth aller Ausfuhren der Compagnie von brittiſchen Erzeugniſſen und Manufakturwaaren zwiſchen £ 928,785 und £ 1,031,262. Dieſe Zunahme war aber lediglich dem Umſtande zuzuſchreiben, daß der Eingangszoll für Thee im Jahre 1784 herabgeſetzt worden war, und der Verbrauch deſſelben hiedurch ungemein zugenommen hatte. (Man vergleiche den Artikel: Thee.) Wäre der Theeverbrauch ſtehend geblieben, ſo läßt ſich mit Grund annehmen, daß die Ausfuhr der Compagnie im Jahr 1793 nicht größer geweſen ſeyn würde, als im Jahr 1780, wenn nicht vielleicht in Verſchiffung von Kriegsbedürfniſſen eine bedeutende Zunahme ſtatt gefunden hätte.

Im Jahr 1793 wurde der Freibrief der Compagnie bis zum 1. März 1814 verlängert. In der deßhalb erlaſſenen geſetzlichen Verordnung iſt Vorſorge getroffen, den Handel nach Indien auch Privatperſonen zu geſtatten. Nach ſolchem wurde es allen großbrittanniſchen, in Europa wohnenden Unterthanen geſtattet, jedes Erzeugniß des Landes nach Indien auszuführen, mit Ausnahme von Kriegsbedürfniſſen aller Art, Munition, Maſten, Sparren, Tauwerk, Pech, Theer und Kupfer; und die in Indien angeſtellten bürgerlichen Beamten, ſo wie die dortigen freien Kaufleute durften für ihre eigene Rechnung und Gefahr alle indiſchen Waaren verſchiffen, bloß ausgenommen: Calico, Dimities, Muſſeline und andere Stückgüter. Damit war aber die Bedingung verknüpft, daß ſowohl die in Indien angeſtellten Beamten, als auch die dortigen Kaufleute, ſo wie die engliſchen Kaufleute in Europa, die Ein- und Ausfuhr lediglich in Schiffen der Compagnie bewerkſtelligen durften. Und damit letzteres gehörig eingehalten werde, wurde feſtgeſetzt, daß die Compagnie 3000 Tons Schiffsraum für Privatleute beſtimmen ſolle; dabei wurde noch ferner ausgemacht, daß die Schiffsfracht in Friedenszeiten nach Indien mit £ 5, und von Indien zurück mit £ 15 per Ton in den Compagnieſchiffen bezahlt werden ſolle; bei eingetretenem Kriege ſolle die Fracht mit Zuſtimmung des Board of Control erhöht werden.

Man konnte vorausſehen, und es iſt wahrſcheinlich, daß man wirklich vorausgeſehen hat, daß nur ſehr wenig brittiſche Handlungshäuſer oder Manufakturiſten geneigt ſeyn würden, von der Freiheit Gebrauch zu machen, ihre Waaren in Compagnieſchiffen zu verſenden, oder ſich überhaupt in Handelsunternehmungen einzulaſſen, welche von allen Seiten von der Eiferſucht ſo mächtiger Monopoliſten bewacht waren, und wobei nothwendiger Weiſe gutsberechnete Speculationen und ſorgfältige Erſparung alles überflüſſigen Aufwandes nur geringe Früchte tragen konnten. Inſofern war daher dieſe Erweiterung des Handels mehr ſcheinbar als wirklich, und hatte faſt gar keine nützlichen Folgen. * In Indien dagegen machten die dortigen Kaufleute anſehnlichen Gebrauch davon, und eben ſo die aus Indien zurückkehrenden Beamten der Compagnie, welche meiſt einen Theil und oft ihr ganzes Vermögen in indiſchen Produkten anlegten, die ſich für die europäiſchen Märkte ſchickten.

Die finanziellen Verlegenheiten der Oſtindiſchen Compagnie führten zu der großen Umwälzung in ihren Statuten vom Jahre 1784. Aber trotz der Oberaufſicht des Board of Control blieben die Finanzen der Compagnie ungefähr in demſelben mißlichen Zuſtande

* Lord Melville ſagt in einem Briefe vom 21. März 1812, welchen derſelbe an die Oſtindiſche Compagnie geſchrieben: „Es kann nicht geläugnet werden, daß die Erleichterungen, welche durch die geſetzliche Verordnung vom Jahr 1793 gewährt worden, nicht den beabſichtigten Nutzen hervorgebracht haben, wenigſtens nicht für die in Indien oder England anſäſſigen Kaufleute. Es ſind daraus fortwährende Streitigkeiten entſtanden, und haben ſolche der Compagnie ſchwere Ausgaben verurſacht, ohne daß daraus für das Allgemeine ein verhältnißmäßiger Vortheil erwachſen wäre.“ (Papers published by the East India Company, 1813, pag. 84.)

Digitized by Google

wie vorher. Man wurde von Zeit zu Zeit mit den glänzendſten Berichten über die unmittelbaren Einkünfte, welche Indien brachte, erfreut, und es ſind unzählige Parlamentsacten in Betreff der Einziehung groſſer Ueberſchüſſe aus dem Einkommen jener Länder erlaſſen worden, die nur in der Einbildung derer exiſtirten, welche die Berichte gemacht hatten. Die Verhandlungen, welche der Erneuerung des Freibriefes der Compagnie im Jahr 1795 vorangingen, ſtellten dafür einen ſchlagenden Beweis auf. Lord Cornwallis hatte den Krieg mit Tippo Saib beendigt, und dieſem Fürſten die Hälfte ſeiner Beſitzungen entriſſen; in Bengalen hatte die Compagnie feſten Fuß gefaßt und man erwartete davon groſſe Erfolge; die Einkünfte der Compagnie waren außerdem gewachſen durch andere Gebietserweiterungen, durch Tributzahlungen der indiſchen Fürſten ꝛc. ꝛc. und zwar bis zur Summe von Acht Millionen Pfund Sterling jährlich, und hienach berechnete man, daß nach Abzug jeder Art von Unkoſten und Ausgaben ein jährlicher Ueberſchuß von £ 1.240.000 verbleiben werde. Mr. Dundas (nachmaliger Lord Melville), zu jener Zeit Präſident des Board of Control, benutzte dieſe äuſſerſt vortheilhaften Ausſichten, um von den Angelegenheiten der Oſtindiſchen Compagnie das ſchmeichelhafteſte Gemälde zu entwerfen. Wie er ſagte, konnte es gar keinem Zweifel mehr unterliegen, daß ſich der Ueberſchuß des Einkommens der Compagnie fortwährend heben müſſe, und er verſicherte dem Parlamente, daß ſämmtliche Berechnungen mit der gröſten Sorgfalt gemacht worden ſeyen; daß die indiſchen Beſitzungen ſich in einem Zuſtande befänden, den man bis jetzt dort nie gekannt habe; daß die Mißbräuche, welche ſich in mehreren Zweigen der Regierungs-Verwaltung eingeſchlichen hätten, abgeſchafft worden ſeyen, und daß nun endlich die Zeit herannahe, in welcher Indien ſeine goldenen Schätze in den Schooß Englands ausſchütten werde! Das Parlament nahm groſſen Antheil an dieſen glänzenden Vorherſagungen, und in jener Verordnung, durch welche der Freibrief wieder verlängert wurde, ſetzte man folgleich feſt: 1) daß von dem Ueberſchuſſe des Einkommens der Compagnie jährlich £ 500.000 verwendet werden ſollten, um die Schulden derſelben, welche ſolche in Indien contrahirt habe, bis auf £ 2.000.000 herabzubringen; 2) daß andere £ 500.000 jährlich an die Schatzkammer von demſelben Ueberſchuſſe entrichtet werden ſollten, um nach Gutdünken des Parlaments für das öffentliche Beſte verwendet zu werden; 3) nachdem die in Indien contrahirten Schulden bis auf £ 2.000.000 abgezahlt ſeyn würden, und eben ſo auch die ausgeſtellten Scheine (Bond debt) bis auf £ 1.500.000, ſo ſolle der ſechste Theil des Ueberſchuſſes verwendet werden, um die Dividenden der Compagnie zu erhöhen; die andern fünf Sechstheile ſollten aber in die Bank von England eingezahlt werden, im Namen der Verwalter der Nationalſchuld, um daraus einen Sicherheitsfond zu bilden, bis zur Summe von £ 12,000.000, und ſobald dieſe Summe erreicht ſey, ſollten die Zinſen davon verwendet werden, um die Dividenden vom Capital der Compagnie auf 10 % zu erhöhen, wenn nämlich die ſonſt dazu beſtimmten Mittel je nicht ausreichend befunden werden würden, u. ſ. w.

Von allen dieſen Erwartungen wurde auch nicht eine einzige erfüllt. Anſtatt daß die Schulden der Compagnie hätten vermindert werden ſollen, wuchſen dieſelben fortwährend an. Im Jahr 1795 wurde dieſelbe ſchon wieder ermächtigt, ihre laufende Schuld zu vergröſſern, und 1796 fiel man auf ein neues Mittel Geld herbei zu ſchaffen. Mr. Dundas machte die Vorſtellung, daß, nachdem in Folge des Kriegs alle Mitbewerbung im Handelsvertehr der Compagnie weggefallen ſey, ſich derſelbe mächtig gehoben, dadurch aber deren Betriebscapital für den Umfang der Geſchäfte unzureichend geworden ſey. In Berückſichtigung dieſer Vorſtellung wurde der Compagnie bewilligt, 20.000 neue Actien auszugeben, und damit ihr Capital um 2 Mill. Pfd. Sterl. zu vermehren; da aber dieſe Actien jede mit £ 175 % verkauft wurden, ſo brachten ſie einen Zuwachs von £ 3,460.000. Im Jahre 1797 gab die Compagnie abermals Scheine aus, bis zum Belauf von £ 1,417,000, und trotz dieſem Allem erklärte Dundas am 15. März 1799 im Unterhauſe, daß das vorhergehende Jahr ein Deficit von £ 1,519,000 ergeben habe!

Während der Verwaltung des Marquis Wellesley, welche mit 1797—98 beaann und bis 1806 dauerte, wurde das brittiſche Reich in Indien durch die Eroberung von Seringapatnam und des übrigen Theils der Länder von Tippo Saib vergröſſert, ſodann durch beträchtliche Abtretungen der Maratten-Fürſten, durch die Wegnahme von Delhi, der alten Hauptſtadt des groſſen Moguls, und verſchiedene andere Erwerbungen, wodurch das, im Jahr 1797 auf £ 8,059.000 gerechnete, Einkommen, der Compagnie im Jahr 1805 bis auf £ 15.405.000 ſtieg. Der Aufwand der Regierung, die Zinſen der Schuld hatten ſich aber in noch gröſſerm Maaßſtabe vermehrt als das Einkommen, denn im Jahr 1805 betrugen dieſelben £ 17,671.000, und ließen folglich ein Deficit von £ 2.269.000. Im darauf folgenden Jahre verminderte ſich das Einkommen um eine Million Pfd. Sterl., während die Ausgaben unverändert blieben. Und ſo that ſich, bis zum Jahre 1811 und 12, ein Jahr ums andere, fortwährend gröſſere Ausgabe kund, ſo daß, die im Handel eingerechneten Unkoſten mit angeſchlagen, die Schulden ſich fortwährend vermehrten.

Bei allen ungeheuren Gebietserweiterungen der Compagnie blieb der Handel derſelben fortwährend höchſt unbedeutend, denn in den fünf Jahren 1807 bis 1811 belief ſich der Werth aller Ausfuhr der Compagnie nach Indien, ungerechnet der Verſchiffungen der Privaten in ihren Fahrzeugen:

Digitized by Google

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1807 | £ 952,416 | 1810 | £ 1,010.815 |
| 1808 | £ 919 544 | 1811 | £ 1,033.816 |
| 1809 | £ 866,153 | | |

Der Werth der Ausfuhr durch Privatleute, inclusive desjenigen Handelsverkehrs, den die Befehlshaber und Officiere der Schiffe der Compagnie für ſich ſelbſt betrieben (Privilege Trade), belief ſich während der vorgenannten Jahre auf beinahe eben ſo viel, denn während der Jahre 1807 und 1808 führten allein Privatleute in Indien für £ 505,491 Waaren ein. (Papers published by the East India Company in 1813, p. 56.)

In den Angaben über die Ausfuhr der Oſtindiſchen Compagnie nach Indien iſt ſtets der Werth der Kriegsbedürfniſſe mit eingerechnet; die Anzahl der Schiffe, welche während des beſagten Zeitraumes im Handel mit Indien und China beſchäftigt waren, wechſelte von 44 bis 55, von 56,671 bis 45,542 Tonsgehalt.

Wenige Jahre vorher, ehe der Freibrief der Compagnie 1813 ablief, war man faſt allgemein zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Handel nach Indien ungemein ausgedehnt werden könne, und daß er bloß darum ſich in ſo engen Grenzen halte, weil aller Unternehmungsgeiſt und Wetteifer durch das Monopolweſen erſtickt werde. Es wurden daher ſehr energiſche Verſuche von allen denen gemacht, welche in Handel und Manufakturweſen intereſſirt waren, um dieſen Alleinhandel abzuſchaffen und den Verkehr mit Indien frei zu geben. Die Compagnie leiſtete jedoch kräftigen Widerſtand, und hatte Gönner genug, eine Verlängerung des Vorrechts zu erlangen, den Alleinhandel mit China zu betreiben, bis zum 10. April 1834 mit Kündigung drei Jahre vorher, während die Regierung Indiens für denſelben Zeitraum ihr ebenfalls verblieb. Glücklicherweiſe aber wurde der indiſche Handel unter gewiſſen Bedingungen der Nation freigegeben. Die weſentlichſte darunter war die, daß Privatleute bloß nach den Präſidentſchaften Calcutta, Madras und Bombay, ſo wie nach dem Hafen von Penang directe Handel treiben ſollten; daß die von ihnen ausgerüſteten Schiffe wenigſtens 350 Tons Gehalt haben müßten, und daß ſich dieſelben des Handels nach andern Plätzen in Indien und nach denen zwiſchen Indien und China gelegenen, zu enthalten hätten, wofern ihnen derſelbe nicht ausdrücklich von der Compagnie oder dem Board of Control zugeſtanden werde. Dieſer Nachtheile ungeachtet hat ſich die Kraft des Unternehmungsgeiſtes der einzelnen Handelshäuſer, verglichen mit dem, was durch den Monopolhandel geleiſtet worden war, in ſolch einem Grade kund gethan, daß die Geſchäfte mit Indien in kurzer Zeit auf das Dreifache von dem erhöht wurden, was ſie unter der Oſtindiſchen Compagnie geweſen waren.

In einem von der Commiſſion des Oberhauſes im Mai 1821 abgeſtatteten Berichte über den auswärtigen Handel findet ſich die Stelle: „Der ſo außerordentlich vermehrte Verbrauch brittiſcher Waaren in Oſtindien, ſeitdem der Handel freigegeben wurde, iſt nicht durch die daſelbſt anſäſſigen Europäer hervorgebracht worden, deren Zahl ſich nicht ſehr verändert, auch trifft er hauptſächlich ſolche Artikel, die für den Bedarf der Eingeborenen eingeführt werden. Der Handel mit Baumwollwaaren hat ſich ſogleich bei der Freigebung des Handels auf das Vierfache bis Fünffache (jetzt aufs Fünfzig- und Sechzigfache) gehoben. Der Werth der Waaren, die von Großbrittannien nach Indien ausgeführt wurden, der ſich im Jahre 1814 auf £ 870.177 belief,* betrug 1819 bereits £ 3.052,741, und obgleich damals der dortige Markt überführt worden war, ſo daß das Jahr darauf die Ausfuhr nur halb ſo viel betrug, ſo ſcheint ſich dieſe Verminderung der Ausfuhr mehr auf die für die dortigen Europäer beſtimmten Artikel, als auf die von den Eingeborenen verbrauchten erſtreckt zu haben; auch hat ſich der Handel, nach den Mittheilungen der am beſten unterrichteten Kaufleute an die Commiſſion, bereits wieder erholt. Betrachtet man die ungeheure Volksmenge und Ausdehnung der Länder, welche an dieſem Waarenverbrauch Theil nehmen, ſo leuchtet es ein, daß den Privatunternehmern jede Erleichterung für ihre Ausfuhrgeſchäfte gemacht werden muß, die ſich mit der politiſchen Lage und den Intereſſen der Compagnie verträgt; dahin gehört, daß die Zahl der Häfen, welche dieſelben berühren dürfen, vermehrt werde, um neue Abſatzplätze zu ſuchen, wodurch dann nothwendig verbreitetere und dringendere Nachfrage hervorgebracht werden wird.

Außer den Beſchränkungen, welche den unabhängigen Kaufleuten durch die Acte von 1813 auferlegt wurden, erwuchſen denſelben häufig große Verluſte und Unbequemlichkeiten aus den Handelsſpeculationen der Oſtindiſchen Compagnie. Letztere hatte ihre Handelsreſidenten, mit einem langen Schweife von Beamten und Gefolge, und unter dieſen manche die polizeiliche Functionen hatten, in jeder beträchtlichen Stadt aufgeſtellt; und nach der eigenen Angabe des Marquis Wellesley „wurde das Ausſprechen eines Wunſches aus dem Munde ſolcher Reſidenten der Compagnie von den einheimiſchen Manufakturiſten und Erzeugern immer als Befehl betrachtet.“ Es war für den unabhängigen Kaufmann eine augenſcheinliche Unmöglichkeit, mit Perſonen in Concurrenz zu treten, die eine ſolche Autorität ausübten, und oft Inſtructionen hatten, ihre Einkäufe unter allen Bedingungen

* Dieſes iſt der Ausfuhrbetrag der Compagnie, allein, wie ſich aus den folgenden Angaben ergibt, nicht ganz genau.

Digitized by Google

abzuschließen. Mr. Tucker, jetzt vorsitzendes Mitglied der Compagnie, gibt in seinem brauchbaren Werke über die Ostindischen Finanzen an, daß die Einkäufe der Compagnie in Ostindien im Verlaufe der letzten zehn Jahre in manchen Fällen wohl erzwungen genannt werden dürfen; seine Meinung dabei scheint, daß die Waaren, welche durch dieselben von Ostindien ausgeführt wurden, zuweilen zwangsweise von den Eingebornen erhalten, zuweilen aber um höheren Preis erkauft worden seyen, als sie auf einen Markt gebracht hätten, der nur durch eigentliche Kaufleute besucht worden wäre. Die Wahrheit aber ist, es lag gar nicht in der Natur der Dinge, daß die Einkäufe der Compagnie rechtlich und billig vor sich gehen konnten; die Eingeborenen waren nicht im Stande, mit ihren Beamten so zu handeln, wie sie mit Privaten gehandelt haben würden, und es wäre ungereimt, vorauszusetzen, daß Agenten, welche beauftragt waren, für Rechnung des Gouvernements einzukaufen und zu Deckung des Betrags Tratten auf den öffentlichen Schatz auszustellen, im Allgemeinen mit derselben Klugheit und Sparsamkeit zu Werke gehen werden, wie Individuen, die mit ihrem eigenen Privatvermögen für den Betrieb ihrer Geschäfte verantwortlich sind. Die Dazwischenkunft solcher Personen würde unter allen Umständen den Handelsverkehr in Ostindien besonders unzweckmäßig und gefährlich gemacht haben. Ihr Einfluß in dieser Beziehung wurde aber noch wesentlich drückender durch die Unregelmäßigkeit ihres Erscheinens. Niemand, der nicht zu dem obersten Rath der Directoren gehörte, konnte vorhersehen, ob die Agenten der Compagnie überhaupt auf dem Markt erscheinen werden, oder, wenn dies geschah, bis zu welchem Belaufe ihre Einkäufe oder Verkäufe gehen würden. So launenhaft war ihre Verfahrungsweise, daß sie in manchen Jahren mehr als £ 700.000 in Indigo steckten, während sie in andern auch nicht für einen einzigen Schilling kauften, und so mit andern Dingen. Ein Wechsel des Bedarfs von dieser Art. verursachte nothwendig große und plötzliche Veränderung in den Preisen, und war für die Erzeuger und die Privatkaufleute gleich nachtheilig. Mr. Mackenzie, früher Sekretär der Regierung von Bengalen, setzte den verderblichen Einfluß der ebenerwähnten Verhältnisse in das klarste Licht, durch seine meisterhafte Zeugenaussage vor dem im Jahr 1852 für die ostindischen Verhältnisse erwählten Comittee; und er bewies ferner, daß es nicht möglich sey, durch irgend ein Auskunftsmittel den angeführten Beschwerden abzuhelfen, und daß sie unvermeidlich fortdauern würden, so lange die Compagnie noch irgend etwas mit Handel zu schaffen habe.

Aber außerdem, daß die unabhängigen Kaufleute und das Publikum im Allgemeinen, sowohl in Ostindien als in England, durch dieses Handelsmonopol den größten Nachtheil erlitten, so brachte es nicht einmal Gewinn für die Ostindische Compagnie selbst. Wie hätte dies auch in der That anders seyn können? Eine Handelsgesellschaft, die mächtige Armeen unterhielt und Thee im Detail verkaufte, in der einen Hand das Schwert und in der andern das Hauptbuch führte, war ein offenbarer Widerspruch, und es wäre ein eigentliches Wunder gewesen, wenn ihr Handelsverkehr einen bessern Erfolg gehabt hätte. Es war eine reine Unmöglichkeit für sie, den kleinen Vorkommnissen des Tages diejenige Aufmerksamkeit zu widmen, welche zum vortheilhaften Betrieb von Handelsgeschäften ganz unumgänglich erforderlich ist. Sie kann möglicherweise durch ihr Monopol des Theehandels Einiges gewonnen haben, obgleich auch dieses noch sehr in Frage steht; aber es wird von allen Seiten zugegeben, daß sie bei ihrem Handel nach Ostindien schwer verloren hat.* Als daher in den Jahren 1832 und 1833 die Frage über die Erneuerung des Freibriefes wieder vor das Parlament kam, hatte die Compagnie keine vernünftigen Gründe gegen die Aufhebung ihres Handelsprivilegiums anzuführen; und durch die Acte 3 und 4, Will. IV., C. 85 für Erneurung des Freibriefes bis zum Jahr 1854, wurde die kaufmännische Laufbahn der Compagnie völlig beschlossen, indem diese verfügen, daß der Handelsverkehr der Compagnie nach China am 22. April 1854 aufzuhören habe,** und daß die Compagnie, sobald als möglich nach jenem Tage, die auf ihren Lagern befindlichen Vorräthe zu verwerthen, und damit ihr Handelsgeschäft für immer zu schließen habe.

England darf sich zu diesem wichtigen Ereigniße Glück wünschen. Der Handel nach Ostindien, China und dem Orient überhaupt, ist jetzt zum ersten Male dem freien und fesselfreien kaufmännischen Unternehmungsgeiste geöffnet. Das was seit Freigebung des Handels nach Ostindien im Jahr 1814, trotz der vielfachen Hemmungen, mit welchen er zu kämpfen hatte, geschehen ist, dürfte nur ein Vorspiel von dem seyn, was sich unter den neuen Einrichtungen erwarten läßt. Wir haben keinen Zweifel, daß man die Ueberzeugung gewinnen wird, der Handelsverkehr zwischen den westlichen und östlichen Theilen der Welt sey bis jetzt nur in der Kindheit gewesen; und daß jetzt, nachdem der Ally des Monopols gänzlich entfernt wurde, die Zeit herannahe, in welcher er eine Ausdehnung und Wichtigkeit erlangen

* Es ist unnöthig, jetzt noch auf die Streitfrage über den Ursprung der Schulden der Ostindischen Compagnie tiefer einzugehen. Es ist wahrscheinlich, daß diejenigen, welche behaupten, diese Schuldenlast rühre einzig und allein von den Handelsoperationen der Compagnie her, den verderblichen Einfluß der letztern etwas übertrieben haben mögen; aber darüber kann unserer Ansicht nach gar kein Zweifel mehr obwalten, daß trotz des ungeheuren Aufschlags, welcher auf Thee gelegt wurde, eine Reihe von Jahren zurück der Handel der Compagnie im Ganzen nichts gebracht hat als reinen Verlust.

** Ueber die neuen Verordnungen in Betreff des Handels nach China, siehe Canton.

Digitized by Google

müſſe, von der wir nicht im Stande ſind uns gegenwärtig ſchon eine klare Vorſtellung zu machen.

### Verfaſſung der Oſtindiſchen Compagnie.

Den neueſten Beſchlüſſen zufolge ſind die Funktionen der Oſtindiſchen Compagnie von jetzt an rein politiſcher Natur; ſie wird fortfahren, Oſtindien zu beherrſchen, mit Beibehaltung und unter der Oberaufſicht des Board of Control, ſo ziemlich nach dem Plane, von welchem Pitt ausging, bis zum 30. April 1854. Alles Real- und Perſonaleigenthum, welches am 22. April 1854 der Compagnie gehört, wird der Krone übertragen, und iſt in Auftrag und für Rechnung derſelben durch die Compagnie zu verwalten. Sie iſt ſonach für alle Anforderungen, Schulden, Contracte u. ſ. w., die bereits exiſtiren, oder ſpäter erſt durch die competente Autorität als gültig anerkannt werden dürften, verbindlich. Die Schulden und Verbindlichkeiten der Compagnie ſind alle von ihren Ländereien in Oſtindien zu tragen. Die Dividende, welche zu 10½ % fort gereicht werden ſoll, iſt in England aus den Revenüen von Oſtindien zu bezahlen, und für die Aufſtellung eines Sicherheitsfonds zum Behuf der Entrichtung Sorge zu tragen. Die Dividende kann von dem Parlament in jeder Zeit nach dem April 1874 abgelöst werden durch Zahlung von £ 200 für £ 100 urſprüngliches Einlagscapital; dabei iſt ferner beſtimmt, daß, wenn die Compagnie im Jahr 1854 der Herrſchaft über Oſtindien beraubt werden ſollte, die Theilhaber Abfindung der Dividende zu jeder Zeit verlangen können, nach vorher ſtatt gehabter dreijähriger Aufkündigung. (5 und 6, Will. IV., C. 85.)

Capital oder Stock der Compagnie, Generalverſammlungen der Actionäre; Directoren; Commiſſionen u. ſ. w.

Capital oder Stock der Compagnie. Dieſes beſteht in einem Fond von 6 Millionen Pfund Sterling, an welchem Jedermann, er ſey Eingeborner oder Fremder, Mann oder Frau, Staatsbehörde oder bürgerliche Corporation ohne Beſchränkung der Summe Theil nehmen kann, mit alleiniger Ausnahme des Gouverneurs und der Compagnie der Bank von England. Seit 1793 ſind die Dividenden auf 10½ % geſtanden und durch die 1813 erlaſſene Acte auch darauf beſchränkt worden.

Generalverſammlungen. Die Beſitzer oſtindiſcher Stocks, welche zu den Generalverſammlungen berufen werden, ſind ermächtigt, Vorſchläge zu verfaſſen, die Dividenden zu beſtimmen und eben ſo auch in anderer Rückſicht Unterſuchungen, Anordnungen, ſo wie Reviſionen jedes Geſchäftszweiges der Compagnie vorzunehmen; jedoch, um bei den Geſchäften jeden Aufenthalt zu vermeiden, ſind die Directoren mit der Ausführung des Einzelnen beauftragt. Die Generalverſammlungen werden jedesmal im Monat März, Juni, September und December eines Jahres gehalten. Es hat zu ſolchen Niemand Zutritt, der nicht wenigſtens £ 500 Antheil am Fond der Compagnie hat, und gehört der zwölfmonatliche Beſitz von £ 1000 dazu, um über irgend einen Gegenſtand mit abſtimmen zu können, es ſey denn, daß ein ſolcher Beſitz durch Erbtheil erworben worden, oder Perſonen, die im Beſitz von 1000 Stocks ſind, haben nur eine Stimme, die, welche £ 3000 beſitzen, zwei, die £ 6000 beſitzen, drei, und die £ 10,000 und darüber beſitzen, vier. Die Zahl der Mitglieder oder Theilnehmer der Compagnie betrug im Jahr 1855, nach den Büchern derſelben, in Allem 2003. Von dieſen beſaßen 1494 das Recht, einfach zu ſtimmen, 392 konnten zwei, 69 drei und 48 vier Stimmen abgeben. Neun Mitglieder oder Theilnehmer, deren jeder mit £ 1000 erweiſen Antheil hat, können bei außerordentlichen Gelegenheiten an die Directoren eine ſchriftliche Eingabe machen und eine Generalverſammlung fordern; die Directoren ſind verpflichtet, ſolche binnen 10 Tagen zuſammen zu berufen, und im Unterlaſſungsfalle können jene Theilnehmer ſolche durch einen Anſchlag auf der Londner Börſe ſelbſt bewirken. In allen dergleichen Verſammlungen werden die fraglichen Gegenſtände durch Stimmenmehrheit entſchieden, und auf den Fall einer gleichen Anzahl von Abſtimmenden wird durch's Loos entſchieden, welches der Schatzmeiſter der Compagnie zieht. Ebenſo können neun Mitglieder oder Theilnehmer der Compagnie durch ſchriftliche Eingabe die Abſtimmung über irgend einen fraglichen Gegenſtand verlangen, über welchen nicht binnen vierundzwanzig Stunden nach einer Generalverſammlung ein Beſchluß gefaßt worden iſt.

Das Directorium oder der Rath der Directoren beſteht aus vierundzwanzig Mitgliedern, aus der Mitte der Theilnehmer der Compagnie erwählt, deren jeder wenigſtens £ 4000 Antheil am Fond beſitzen muß; auch kann keiner die Stelle eines Directors länger bekleiden, wenn er dieſen Antheil aufgibt. Von dieſen werden ſechs jeden zweiten Dienſtag im April jeden Jahres erwählt, um vier Jahre zu fungiren, an der Stelle von ſechs andern, die abtreten. Nach Verlauf von 12 Monaten ſind die Ausgetretenen auf's Neue wählbar, auf abermals vier Jahre. Keiner, der in Civil- oder Militär-Anſtellungen der Oſtindiſchen Compagnie in Indien geſtanden, kann als Director gewählt werden, bevor er ſich nicht zwei Jahre wenigſtens nach Austritt aus jenem Dienſte wieder in England aufgehalten hat. Die Directoren wählen unter einander für jedes Jahr einen Präſidenten und einen Vice-Präſidenten, und ſind ſolche durch eine Nebenverordnung verpflichtet, ſich einmal wenigſtens in jeder Woche zu verſammeln, oder auch öfter, ſo nachdem Ereigniſſe dieſes verlangen. Es iſt keine Verſammlung der Directoren gültig, die nicht wenigſtens aus 13 derſelben beſteht, deren Beſchlüſſe werden ebenfalls durch Stimmenmehrheit gefaßt, und bei gleicher Zahl der Abſtimmungen wird vom Schatzmeiſter deshalb gelooſt. In allen wichtigen Angelegenheiten wird lediglich durch Abſtimmung des ganzen Raths entſchieden. Die Beamten der Compagnie, ſowohl die in dem Vereinigten Königreiche als auswärts, empfangen ihren Gehalt unmittelbar von den Directoren; gegen dieſe ſind ſie verantwortlich, was treue Erfüllung ihrer Verpflichtungen anbetrifft. Es wird keine Stelle beſetzt, ohne daß nicht jeder der Directoren dabei ſeine Stimme hätte.

### III. Zuſtand der Geſellſchaft in Oſtindien, vermehrte Frage nach Europäiſchen Waaren, Handel, Colonisation u. ſ. w.

1) Unterſchied der indiſchen Kaſten. — Unrichtige Vorſtellungen, als wenn die Hindus unveränderlich ihren veralteten Gewohnheiten und Gebräuchen anhingen. In der hier gegebenen kurzen Geſchichte der Oſtindiſchen Compagnie iſt wiederholt die geringe Bedeutung des durch ſie betriebenen Handelsverkehrs erwähnt worden. Man hat zu behaupten geſucht, daß ſolches nicht dem ſchädlichen Einfluſſe des Alleinhandels, ſondern vielmehr der eigenthümlichen Beſchaffenheit der indiſchen Bevölkerung beizumeſſen ſey. In Europa hat lange Zeit hindurch die Meinung feſt beſtanden, daß der Hindu für jede Veränderung oder Verbeſſerung gänzlich unempfänglich ſey, daß in jenem Lande der Sohn ſtets den Stand des Vaters ergreifen müſſe, und ſich keinem andern widmen dürfe; und daß, vermöge der Einfachheit und Unveränderlichkeit ihrer Gewohnheiten, jene

Digitized by Google

Völkerſchaften niemals Käufer fremder Waaren abgeben könnten, wenigſtens nicht in beträchtlichem Umfange. — „Wie es gegenwärtig in Indien iſt, war es immer und wird es ferner immer ſeyn.“ (Robertſon's Disquisition, p. 202.) — Der jetzige Hindu ſoll derſelbe Menſch ſeyn, der er zu den Zeiten Alexanders des Großen geweſen, und die von Arrian gegebene Schilderung deſſelben betrachtete man als auf ſeine gegenwärtige Eigenthümlichkeit noch ganz paſſend. Es wird behauptet, daß derſelbe weder fortgeſchritten noch zurückgegangen ſey, und man zeigt auf Indien als auf ein Land hin, deſſen Gebräuche und Sitten nach Verlauf von dreitauſend Jahren noch in unveränderter und urſprünglicher Reinheit gefunden werden! Der Präſident de Goguet behauptet ausdrücklich in ſeinem gelehrten und unſchätzbaren Werke über den Urſprung der Geſetze, Künſte und Wiſſenſchaften: „In Indien iſt jedes Gewerbe einer beſondern Kaſte eigen, und ſolches kann nur von dem betrieben werden, deſſen Eltern es ſchon betrieben haben.“ (Origine des loix, etc. English Transl. Vol. III. p. 24.) — Dr. Robertſon führt an, „daß der Stand eines jeden Hindus unabänderlich beſtimmt, ſeine Beſtimmung unwiderruflich und ſonach ſein Lebensweg vorgezeichnet ſey, von dem er nicht abweichen könne.“ (Disquisition on India, p. 199.) — Dr. Tennant ſagt: „Die geſammte indiſche Bevölkerung zerfällt in vier große Claſſen, und jede iſt von der andern durch gewiſſe Scheidewände getrennt, welche zu überſteigen weder die geläuterſte Tugend, noch das größte Verdienſt im Stande iſt.“ (Angeführt durch Richards, S. 6.) — Dieſe unveränderliche Beſtimmung der Individuen iſt wiederholt in den Staatsſchriften und officiellen Papieren, welche die Oſtindiſche Compagnie bekannt gemacht hat, angeführt, und bei jeder Gelegenheit von derſelben, ſowie von deren Angeſtellten nachgewieſen worden, daß die gedrückte und traurige Lage der Hindus keineswegs der Regierung oder den von ihr auferlegten Laſten zuzuſchreiben ſey; daß es vergebens wäre, darauf zu denken, wie dieſe Lage verbeſſert werden oder wie man die Hindus mit neuen Künſten oder andern Gewohnheiten vertraut machen könne, ſo lange der Unterſchied der Kaſten beſtehe, und dadurch die damit erzeugten Vorurtheile jede Verbeſſerung hindern.

Obgleich nun die hier angeführten Meinungen als unwiderleglich gegolten haben und von den glaubwürdigſten Zeugniſſen beſtätigt worden ſind, ſo ſind ſie doch in allen weſentlichen Beziehungen durchaus ungegründet. Die Bücher und Schriften der Hindus ſelbſt, ſowie die genauen und ſorgfältigen Beobachtungen, welche neuerdings über den geſellſchaftlichen Zuſtand Indiens gemacht worden ſind, haben bewieſen, daß der Einfluß des Kaſtenweſens, wie er von den Alten geſchildert, und durch uns näher ſtehende Reiſebeſchreibungen beſtätigt worden iſt, ungeheuer übertrieben wurde. In dem erſten Theile des vortrefflichen Werkes über Indien von Richards hat der Verfaſſer, theils durch Nachweiſungen auf die bewährteſten Schriften der Hindus, theils durch ſeine eigenen Beobachtungen dargethan, und die Werke von Colebrook, Dr. Heber und andere vollgültige Autoritäten haben es beſtätigt, daß die große Mehrheit der indiſchen Bevölkerung ſich in der That aller und jeder Beſchäftigung hingeben kann und auch wirklich hingibt. Richards hat außerdem dargethan, daß in den geſelligen Verhältniſſen der Hindus keine wirklichen Hinderniſſe lägen, um neue Künſte oder Verbeſſerungen einzuführen, und daß der Grund der Armuth und des elenden Zuſtandes des Volks anderwärts zu ſuchen ſey, als in dem Kaſtenweſen und dem Aberglauben deſſelben.

Die frühere Theilung der Bevölkerung in vier große Claſſen, nämlich in die der Prieſter (Brahminen), der Kriegsleute (Cshatryas), der Handwerker und Künſtler (Vaisyas) und Sklaven (Sudras) wurde nur kurze Zeit aufrecht erhalten. Nach den Ueberlieferungen der Hindus fand theilweiſe Vermiſchung dieſer Claſſen ſchon in ſehr frühen Zeiten ſtatt, und die gemiſchte Nachkommenſchaft, welche daher ſtammte, wurde in eine Unzahl neuer Stämme oder Kaſten eingetheilt, und dieſen iſt im Allgemeinen nicht unterſagt, jedes beliebige Gewerbe zu treiben.

„Dieſe vermiſchten oder unreinen Kaſten widmen ſich jedem Geſchäft oder Gewerbe.“ — ſagt Richards — „es ſey welches es wolle, wofür ſich in der menſchlichen Geſellſchaft ein Bedürfniß zeigt. Obgleich viele derſelben nach ihrer gewöhnlichen Beſchäftigung oder nach ihrem Handwerke den Namen erhalten und manche ſo niedrige und ekelhafte Beſchäftigungen übernehmen, zu denen ſich Niemand verſteht, den nicht die äußerſte Noth dazu antreibt, ſo iſt im Allgemeinen dieſen Miſchlingen doch kein Gewerbe unterſagt, mit Ausnahme von dreien, welche der Geiſtlichkeit ausſchließend zuſtehen, nämlich: nach den heiligen Büchern der Vedas zu lehren, den Opferdienſt zu verrichten und Geſchenke aus reinen Händen anzunehmen, indem dieſes drei Befugniſſe der Brahminen ſind.“

Colebrook, welcher allgemein für eine der gültigſten Autoritäten angeſehen wird, auf die man ſich in Dingen berufen kann, die Oſtindien betreffen, lieferte in dem 5. Theil der Asiatic Researches eine eigene Abhandlung, in Betreff der indiſchen Kaſten. In ſolcher führt er an, daß das Jatimala, ein hinduaniſches Buch, zweiundvierzig verſchiedene vermiſchte Claſſen aufzählt, welche aus dem Umgange von Männern niedriger Claſſen mit Frauen höherer Claſſen oder auch aus dem umgekehrten Verhältniſſe entſprungen ſind; fügt man dazu die Zahl derjenigen, welche aus dem Umgang der einander gleichſtehenden oder verſchiedenen Claſſen abſtammt, und eben ſo die Schaar derjenigen, die wieder aus den Vereinigungen der Miſchlinge unter ſich entſprungen ſind, ſo kann man unmöglich den Schluß Colebrooks beſtreiten, „daß aus den weitern Abſtammungen dieſer Claſſen eine unendliche Mannichfaltigkeit der verſchiedenſten Spielarten entſtanden ſeyn müſſe.“

Digitized by Google

Colebrook gibt folgende bestimmte und genaue Beschreibung der verschiedenen Gewerbe und Geschäfte der verschiedenen Classen, wie solche gegenwärtig bestehen. Sie liefert einen merkwürdigen Commentar zu Dr. Robertsons „unabänderlicher Bestimmung“ und zu Dr. Tennants „unübersteiglichen Scheidewänden.“

„Einem Brahminen welcher als solcher nicht bestehen und auskommen kann, steht es frei, sich auch als Soldat zu verdingen, und selbst ihm beides nicht, so kann er sich dem Landbau oder dem Viehtreiben widmen oder durch Kauf und Verkauf sein Leben fristen, wobei er sich nur mit gewissen Handelsartikeln nicht befassen darf. Ein Cshatrya, der sich in Armuth befindet, kann zu allen denselben Mitteln greifen, nur muß er nicht nach den höchsten Stellen trachten. In Zeiten der Noth sind noch andere Mittel erlaubt; kann kann sowohl der Cshatrya als der Brahmine die Heilkunde, oder was einer sonst erlernt hat, die Malerkunst, sowie andere Künste, das Tagelöhnern oder Handarbeiten, Betteln oder Wuchern, unabhindert betreiben. Ein Vaisya, der nicht im Stande ist durch die ihm zustehenden Geschäftsweise sein Brod zu verdienen, kann recht gut die Dienste eines Sudra verrichten, und der Sudra, wenn er nicht Anstellung findet, kann bei einem Manne von höherem Range als Dienender sich durch eine Handthierung nähren; hauptsächlich durch irgend ein Handwerk oder eine mechanische Kunst, wie Schreiner oder Maurer, oder praktische Wissenschaft, wie Malen oder Schreiben, wodurch solche Männer aus höheren Classen Dienste leisten können; und ungeachtet die untern Classen im Allgemeinen von den höhern Kasten ausgeschlossen sind, so bleibt es dennoch dem Sudra ausdrücklich gestattet, Handel oder ein Handwerk zu treiben.

„Außer der etwanigen Beschäftigung, die jeder der gemischten Classe angewiesen ist, steht es denselben noch frei, auch dem Gewerbe zu folgen, welches der Classe eigenthümlich ist, zu welcher jeder von der Mutterseite gehört, wenigstens steht solches denen frei, die ihre Abkunft unmittelbar herleiten können. Die gemischten Classen können sich auch dadurch ihren Unterhalt verschaffen, daß solche die Pflichten eines Sudra übernehmen, das heißt, daß sie dienthar werden, oder Handwerke, Handel und Ackerbau treiben. Es geht hieraus hervor, daß beinahe jede Beschäftigung, wenn solche auch von einer der Classen besonders getrieben wird, den übrigen nicht verwehrt ist, und daß die Beschränkungen, weit entfernt strenge zu seyn, in Wirklichkeit fast nur auf den Stand der Brahminen zu beziehen sind, welche die Vedas zu erklären haben, und denen die Verrichtung der religiösen Gebräuche obliegt.

„Mir besitzen daher,“ sagt Herr Richards, durch den diese Stelle angeführt wird, „die möglichst sältige Autorität, um die Lehre als völlig unbegründet zu verwerfen, daß die gesellschaftliche Einrichtung der Hindus unverletzt erhalten werde, deren ausschließlichen Vorrechte durch unübersteigliche Scheidewände hier streng getrennte Kasten vorschreibe, und eben so ist klar, daß sich die Vermischung der Kasten schon zu der Zeit in's Unendliche verwerflichkeit hatte, als die Dharma Sastra verfaßt wurden, für welches Erklärung Sir William Jones das Jahr 880 vor Christi Geburt annimmt; denn die vermischten Classen sind in diesem Werke einzeln angeführt, und an vielen Stellen deutet dasselbe auf frühere Zeitpunkte und Begebenheiten hin, durch welche nur nach und nach eine solche Vermischung bewerkstelligt werden konnte. Der Ursprung derselben verliert sich daher in das entlegenste, dunkelste Alterthum, und da solche schon so lange Zeit hindurch statt gefunden, so muß sich uns jetzt überall nichts anderes als eine ungleichartige Volksmasse zeigen, ohne daß auch nur in irgend einem Staate oder Königreiche eine scharf getrennte Abtheilung bestünde von der Art, wie die vier Kasten, deren Daseyn man mit so viel Zuversicht behauptet hat.

„Ich selbst habe Zimmerleute beisammen gesehen, die aus fünf oder sechs verschiedenen Kasten abstammten, und eben so viele Maurer, sämmtlich an einem und demselben Baue beschäftigt. Dieselbe Kastenverschiedenheit zeigt sich ebenfalls bei den Arbeitern in den Schiffswerften, so wie überall, wo viele Menschen zur Arbeit angestellt sind; und wer eine Zeitlang an den Haupthandelsorten Ostindiens gelebt hat, muß sich überzeugt haben, daß jede zunehmende Nachfrage nach Menschenhänden in allen Zweigen und Verschiedenheiten älterer und neuerer Kunstarbeiten stets und sogleich befriedigt worden ist, ungeachtet der sinnerlichen Satzungen des Kastenspstems, welche man und stets so dargestellt hat, als bilden sie ein unüberwindliches Hinderniß für die industriellen Fortschritte der Hindus.“

2. Vermehrte Frage nach englischen Waaren. Es ist schwerlich anzunehmen, daß die Directoren der Ostindischen Compagnie sich nicht schon lange Zeit von den Irrthümern in den Meinungen über die Beharrlichkeit der Hindus in ihren Gewohnheiten sollten überzeugt haben. So viel wir wissen, haben sie jedoch nie die geringste Kenntniß von dem an den Tag gelegt, was ihre Angestellten darüber beobachten konnten; vielmehr behaupteten dieselben bei allen Verhandlungen, welche im Jahr 1814 bei der Freigebung des Handels nach Ostindien gepflogen worden, unwandelbar, daß Ausdehnung des Handels nicht zu erwarten stehe. In einem Briefe, welchen Präsident und Vicepräsident unterm 15. Januar 1809 an Robert Dundas schrieben, wird angezeigen, daß die Ursache der geringen Frage nach fremden Waaren in Indien „in der Natur der indischen Bevölkerung und deren Gewohnheiten zu suchen sey. Die ersten Bedürfnisse des Lebens würden vom eigenen Lande erzeugt, und zwar in größerem Ueberflusse und zu billigern Preisen, als Europa dieselben jemals liefern könne. Die Arbeit der großen Masse des gemeinen Volks sey von der Art, daß es dadurch bloß Reis zur Nahrung und eine leichte Bedeckung von baumwollenem Zeuge als Kleidung erwerben könne; dasselbe könne daher die von England zugeführten Gegenstände des Ueberflusses nicht bezahlen. Die geringe Anzahl der Hindus, die sich in bessern Umständen befänden, sey, sowie alle übrigen, in einer Menge von religiösen und bürgerlichen Gewohnheiten befangen, an denen sie äußerst beharrlich hingen und daher wenig an europäischen Waaren Geschmack fänden; auch sey das Klima von dem englischen so verschieden, daß viele derselben gar nicht brauchbar seyen, und es sey daher kein Handel zwischen ihnen und England nach den Grundsätzen des Austausches gegenseitiger Bedürfnisse möglich. Außer wollenen Tüchern, welche, jedoch nur in einem beschränkten Grade zu Mänteln während der kalten Jahreszeit gesucht würden, und rohen Metallen, die auch nur in geringer Quantität von den eigenen Handwerkern in Indien zu der geringen Zahl ihrer unentbehrlichen Geräthschaften verarbeitet würden, werde von den englischen Haupterzeugnissen keines so leicht unter den Hindus Absatz finden; was Europa sonst nach Ostindien sende, werde hauptsächlich von den daselbst wohnenden Europäern verbraucht, so wie von den Nachkommen der früher angesiedelten Portugiesen; doch alle diese zusammen genommen bildeten eine zu geringe Zahl, als daß

Digitized by Google

dadurch ein großer Handelsverkehr hervorgebracht werden könne.“ (Papers published by Authority of the East-India Company, 1813, p. 24.

Die Schrift, aus welcher obige Stelle entnommen iſt, enthält eine gute Zahl anderer, in demſelben Sinne abgefaßter Behauptungen. Die Compagnie war wirklich ſo überzeugt, den Handel mit Oſtindien zur größtmöglichſten Ausdehnung gebracht zu haben, daß in einem Beſchluſſe der Generalverſammlung, welche den 26. Januar 1813 im Oſtindiſchen Hauſe gehalten worden, die Behauptung ausdrücklich niedergelegt iſt: „daß der Betrag der brittiſchen Ausfuhr nach Indien und China ſo bald nicht zunehmen könne noch werde; daß die Compagnie bei den Verſuchen, dieſen Zweig ihrer Geſchäfte noch mehr auszubreiten, nur Verluſt erlitten habe; daß ihre Speicher im Lande mit oſtindiſchen Waaren überfüllt ſeyen, ohne daß ſich Nachfrage dafür zeige, und daß die Eröffnung der Ausfuhrhäfen für den Handel nach Indien zu nichts Anderem führen könne, als zu verderblicher Ableitung deſſelben in neue Canäle, und eben damit zu Vernichtung großer und koſtbarer Etabliſſements und Verarmung vieler Tauſende fleißiger Menſchen.“

Glücklicher Weiſe vermochten jedoch dieſe Vorſtellungen nicht, die Freigebung des Handels zu verhindern, und der Erfolg hat hinlänglich dargethan, wie ganz falſch die aufgeſtellten Schlüſſe waren. Der Unternehmungsgeiſt und die Anſtrengungen der Einzelnen haben den Ausfuhrhandel Großbrittanniens nach Indien zu außerordentlichem Umfange erweitert, nach demſelben Lande, welches, zufolge der mit ſo großer Zuverſicht ausgeſprochenen Erklärung der Compagnie, nicht im Stande ſeyn ſollte, jemals größern Abſatz für brittiſche Erzeugniſſe zu gewähren.

Unglücklicher Weiſe ſind die Handels-Ueberſichten von 1812 und 1813 durch eine Feuersbrunſt, welche das Londner Zollhaus zerſtörte, verloren gegangen. Der freie Handel nach Indien wurde den 10. April 1814 eröffnet, und es betrug in demſelben Jahre der angegebene oder wirkliche Werth der Waaren aus Großbrittannien nach den Ländern, jenſeits des Vorgebirgs der guten Hoffnung gelegen, welche die Oſtindiſche Compagnie ausführte (China nicht mitgerechnet), £ 826,558, und die durch Privatleute ausgeführten £ 1,048,132. Im Jahr 1827 war die Ausfuhr der Compagnie auf £ 658,582 herabgeſunken, die der Privatleute hatte ſich dagegen auf £ 2,750,533 gehoben; und 1828, wo erſtere nur £ 488,601 betrug, hatte ſich letztere bis zu £ 3,979,072 vergrößert, und war demnach mehr als noch einmal ſo hoch geſtiegen, als im Jahr 1814 die Geſammt-Ausfuhr nach Oſtindien, ſowohl die der Compagnie als der Privatleute! —

Die Compagnie gibt an, und es mag auch wohl richtig ſeyn, daß ſie eine große Summe Geldes bei den Verſuchen, dem Handel mit brittiſchen Wolltüchern größere Ausbreitung zugeben, verloren habe, und der Abſatz iſt auch wirklich bis jetzt ohne Bedeutung geblieben. Bei ihren Anſtrengungen, dieſen Artikel zu heben, ſcheint dieſelbe aber gänzlich vergeſſen zu haben, welche hohe Vollkommenheit Großbrittannien in der Verfertigung baumwollener Zeuge erreicht hat, einer Waare, die in Indien als der allgemeinſte Bekleidungsſtoff verbraucht wird; und daß, ungeachtet der geringen Arbeitslöhne in Indien, das Uebergewicht, welches Großbrittannien durch ſein Maſchinenweſen beſitzt, es in den Stand geſetzt hat, den Hindus Baumwollwaaren zu niedrigern Preiſen zu liefern, als zu welchen ſie im Stande ſind ſolche ſelbſt zu erzeugen. Der Verkehr mit Oſtindien war daher nicht ſobald für Privatunternehmer freigegeben, als dieſer Handelszweig ausgebildet wurde; und das Ergebniß war, daß ſtatt der früheren Einfuhr von baumwollenen Zeugen aus Oſtindien nach England, jetzt Erſteres einer der beſten und größten Abſatz-Märkte für die Baumwollfabrikate des Letztern geworden iſt.

Schwerlich findet ſich in der Geſchichte des Handels ein ähnliches Beiſpiel von dem mächtigen Einfluß, den freie Mitbewerbung auf den Verkehr hat, indem ſie neue grenzenloſe Gebiete für die erfolgreichſten Handelsunternehmungen eröffnet.

Im Jahr 1814, dem erſten, in welchem der Handel nach Oſtindien freigegeben war, betrug die Ausfuhr der Baumwollwaaren 817,000 Yards, von welcher Zahl jedoch nur 170,000 Yards, im Werth von £ 17,778, durch die Compagnie ausgeführt wurden! Die Zunahme dieſes Handels zeigt ſich am beſten durch nachſtehende Tabelle.

(Die Tabelle ſiehe neben.)

Die Oſtindiſche Compagnie hat zu dieſem außerordentlichen Aufſchwung des Handelsverkehrs nicht das mindeſte beigetragen; ihre Ausfuhren haben in keinem ſpäteren Jahre auch nur ſo viel betragen als im Jahr 1814, wo doch die oben angegebene Summe wahrlich unbedeutend genug war.

Eben ſo iſt auch in der letzten Zeit beträchtliche Nachfrage nach einigen andern brittiſchen Erzeugniſſen erwacht, obgleich nicht in demſelben Maaße, wie nach Baumwoll-Manufakturwaaren, und was daher immer über die Beharrlichkeit der Hindus bei ihren alten Gebräuchen geſagt worden, ſo iſt doch nicht mehr zu beſtreiten, daß der Geſchmack an europäiſchen Waaren und europäiſchen Einrichtungen ſich fortwährend immer mehr über Indien verbreitet. Man kann daher keck annehmen, daß dies auch in Zukunft immer mehr der Fall ſeyn werde, wie der Zuſtand der Schulen und der Erziehung ſich verbeſſert, die Hindus eine größere Kenntniß der engliſchen Sprache erwerben und engliſche Künſte und Gewohnheiten annehmen.



Digitized by Google

Ueberſicht der Quantitäten von gedruckten und weißen Baumwollwaaren, des declarirten Werthes aller Gattungen von Baumwollfabrikaten, der Quantitäten von Baumwollgarnen oder Twiſt und des declarirten Werthes derſelben, welche in den Jahren 1814 bis 1852 aus dem Vereinigten Königreich nach allen Theilen Oſtindiens (China nicht inbegriffen) ausgeführt wurden.

| Jahre. | Baumwollfabrikate. | | | Baumwollgarn. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Gedruckt. | Weiß. | Declarirter Werth.* | Twiſte. | Declarirter Werth. |
| | Yards. | Yards. | £ | £ | £ |
| 1814 | 604,800 | 213,408 | 109,480 | 8 | 7 |
| 1815 | 866,077 | 489,399 | 142,410 | | |
| 1816 | 911,147 | 714,611 | 160,534 | 624 | 190 |
| 1817 | 2,548,705 | 2,468,044 | 442,814 | 2,704 | 505 |
| 1818 | 2,227,665 | 4,614,381 | 700,892 | 1,861 | 455 |
| 1819 | 3,713,601 | 3,414,060 | 461,268 | 971 | 138 |
| 1820 | 7,509,000 | 6,484,256 | 834,118 | 224 | 24 |
| 1821 | 9,715,374 | 9,423 353 | 1,084.440 | 5.865 | 805 |
| 1822 | 9,029,204 | 11,712,639 | 1,145,057 | 22,200 | 2,335 |
| 1823 | 9.431,700 | 13,047,717 | 1,128,468 | 121,500 | 16,993 |
| 1824 | 9,611,880 | 14,488,515 | 1,113,477 | 105.350 | 13,041 |
| 1825 | 9,826 715 | 14,201,496 | 1,036,871 | 233,360 | 35,345 |
| 1826 | 9,750,076 | 15,248,781 | 994,019 | 918,587 | 100,804 |
| 1827 | 14,264 794 | 27,295,286 | 1,614,517 | 3,063,668 | 274,002 |
| 1828 | 18 410.220 | 30,411,857 | 1,621,560 | 4.558.185 | 388.888 |
| 1829 | 11,815,743 | 32,893,931 | 1,453,404 | 2.927.476 | 200.552 |
| 1830 | 13,595,074 | 43,181,156 | 1,760,552 | 4.689 570 | 314.955 |
| 1831 | 14,569 583 | 35,011 953 | 1,419,995 | 6.541.853 | 483 768 |
| 1832 | 19,891.630 | 39,276,511 | 1,531,393 | 4 295 427 | 309,719 |

* Mit Einſchluß von Spitzen, Strumpfwaaren und kleineren Artikeln.

Die Zuverläſſigkeit der Angabe von Dr. Heber kann nicht in Zweifel gezogen werden; mehr als eine Stelle ſeines Reiſeberichts kann für das hier Angeführte als Beleg dienen, wir laſſen aber hier nur einige kleine Auszüge folgen, wie ſolche der Raum geſtattet.

„Eben ſo ſind die religiöſen Vorurtheile und die Unwandelbarkeit der Gebräuche der Hindus nicht weniger übertrieben worden. Einige der beſt unterrichteten Eingebornen, mit denen ich mich darüber unterhielt, verſicherten mich, daß die Hälfte der wichtigſten Gebräuche des geſellſchaftlichen und häuslichen Lebens von ihren muhamedaniſchen Beſiegern angenommen worden ſeyen, und es zeige ſich gegenwärtig eben ſo augenſcheinlich eine zunehmende Neigung, Alles, was engliſch ſey, nachzuahmen, ſo daß dadurch ſchon jetzt merkwürdige Veränderungen hervorgebracht würden, die aller Wahrſcheinlichkeit nach immer größere Wichtigkeit erreichen dürften. Die reichen Hindus ſetzten ſchon jetzt ihren Stolz darein, ihre Häuſer mit Corinthiſchen Säulen zu zieren und auf engliſche Weiſe reich zu meubliren; zu Calcutta fahren ſolche mit den ſchönſten Pferden und eleganteſten Wagen; mehrere derſelben ſprechen geläufig engliſch und ſind in der Literatur unſerer Sprache ziemlich bewandert, und ich ſelbſt ſah die Kinder eines meiner Freunde einsmals mit kurzen Jacken und langen Beinkleidern, mit runden Hüten, Schuhen und Strümpfen. In den bengaliſchen Zeitungen, deren es zwei oder drei gibt, werden die politiſchen Nachrichten auf eine Weiſe beſprochen, die, wie mir verſichert worden, ſich entſchieden zu freiſinnigen Anſichten (Whiggism) hinneigt, und es iſt nicht ſehr lange her, daß einer ihrer Wortführer ein großes Diner zu Ehren der ſpaniſchen Revolution gab. Unter den mittlern und niedrigern Claſſen üben dieſelben Geſinnungen einen noch wohlthätigern Einfluß aus durch die immer mehr zunehmende Gleichgültigkeit gegen das Kaſtenweſen. (Vol. II, p. 306.)

„Niemand, der nur kurze Zeit hindurch mit den Hindus und Muſelmännern umgegangen iſt, wird behaupten, daß ſie nicht gültige Anſprüche darauf hätten, unter die civiliſirten Völker gezählt zu werden; ihre Sitten ſind wenigſtens eben ſo gefällig und artig, als ſolche bei gleichem Stande unter uns angetroffen werden; ihre Wohngebäude ſind geräumiger und nach dem Bedarfe ihres Climas und ihrer Bedürfniſſe wenigſtens eben ſo gemächlich als die unſrigen; ihre Bauart iſt, um nicht mehr zu ſagen, eben ſo zierlich, und es iſt keineswegs gegründet, daß dieſelben den Europäern im Allgemeinen in den Handwerken nachſtünden. Im Ackerbau und den Künſten des bürgerlichen Lebens bleiben ſie zwar hinter den Engländern unbedingt zurück, doch ſind ihnen nach meiner Meinung weder die Italiener noch die Bewohner Süd-Frankreichs darin ſehr überlegen. Ihre Goldſchmiede und Weber verfertigen eben ſo kunſtreiche Arbeiten wie die unſrigen, und es iſt ſo wenig richtig, daß ſie eigenſinnig an ihren alten Muſtern hängen, daß ſie ſich vielmehr beeifern, unſere Arbeiten nachzuahmen und in ihren Beſtrebungen keineswegs unglücklich ſind. Die zu Bombay erbauten Schiffe ſind erwieſen eben ſo gut wie irgend eines, welches aus den Häfen von London oder Liverpool hervorgeht; die zu Calcutta gebauten Wagen und Gigs ſind eben ſo ſchön, obwohl nicht ſo dauerhaft, als die zu Long-Acre verfertigten. In der kleinen Stadt Monghyr, 500 Meilen von Calcutta, brachte man mir in mein Boot Piſtolen, Doppelflinten und verſchiedene künſtliche Tiſchlerarbeiten zum Verkauf, an deren äußerlicher Beſchaffenheit vielleicht Niemand als Herr M — erkannt haben würde, daß dieſe Gegenſtände von Hindus

Digitized by Google

verfertigt wurden; zu Delhi fand ich in dem Laden eines reichen Hindu Juweliers Schmuckſachen, Ohrringe, Tabatieren ꝛc. nach den neueſten Muſtern (ſo weit ich ſolches beurtheilen konnte), mit franzöſiſchen Deviſen und Denkſprüchen verſehen. (Vol. II, p. 382.)

Als Biſchof Heber weiter in das Innere des Landes gelangte, fand er beinahe dieſelbe Lage der Dinge, wie zu Calcutta, und denſelben Geſchmack für europäiſche Luxusartikel unter den Eingeborenen. — Er meldet in dieſer Hinſicht aus Benares Folgendes:

„Was mich jedoch noch mehr in Erſtaunen ſetzte, je weiter ich reiſte, waren die geräumigen, hohen und anſehnlichen Wohngebäude, die Sauberkeit und der Reichthum der auf den Bazars ausgeſtellten Waaren, und die Belebtheit der Geſchäfte. Benares iſt nicht allein ein heiliger Ort, ſondern zugleich eine reiche und gewerbfleißige Stadt. Sie bildet den Hauptmarkt für die aus dem Norden kommenden Shawls, die aus dem Süden gebrachten Diamanten, für die Muſſeline, welche aus den öſtlichen Gegenden und dem Innern des Landes eingeführt werden; auch findet man auf dem Platze ſelbſt ſehr beträchtliche Manufakturen für Seiden-, Baumwoll- und feine Wollenwaaren; außerdem engliſche Kurze Waaren, ſo wie Schwerter, Schilde und Speere aus Lucknow und Monghyr, und alle europäiſchen Luxuswaaren und Zierrathen, die von Tag zu Tag in Indien beliebter werden, und welche von Benares weiter nach Bundlecund, Gorruckpur, Nepal, ſo wie nach den übrigen Ländern gehen, für welche der Ganges den Haupthandelscanal bildet.“ — (Vol. I, p. 289.)

Bei noch weiterem Vordringen ins Innere des Landes bis Nuſſirabad, 1000 Meilen oberhalb Calcutta, fährt der Biſchof in ſeinem Tagebuche auf folgende Weiſe fort:

„Zu Nuſſirabad, (welches bei Ajmere im Herzen des Landes der Radſchputen liegt), fand ich die europäiſchen Waaren, wie nicht anders zu erwarten ſtand, ſehr theuer; die Läden wurden von einem Griechen und zwei Parſen aus Bombay gehalten, waren aber mit allen Gegenſtänden verſehen, die in einem Laden von Calcutta angetroffen werden, als: engliſchen baumwollenen gedruckten und weißen Waaren, deren ſich die dortigen Einwohner zu ihrer Tracht bedienen, und welche zu meiner nicht geringen Verwunderung nebſt allen Gattungen Kurzer Waaren, Steingut, Schreibepulten und dergleichen, gut und billig geliefert werden, bis Paulí; Letzteres iſt eine große Stadt und berühmter Handelsplatz in Marwar, an der Grenze der Wüſte, etliche Tagreiſen weſtlich von Joudpurr gelegen, wohin bis vor Kurzem kein Europäer vorgedrungen iſt.“ (Vol. II, p. 56.)

Was den Charakter der Hindus, ihre Fähigkeiten, ſo wie ihr eifriges Beſtreben, ſich zu vervollkommnen, anbelangt, ſo iſt das, was Biſchof Heber darüber ausſagt, eben ſo klar und beſtimmt; in ſo fern dieſes ein vorzüglich wichtiger Gegenſtand iſt, wird der Leſer erſucht, nachſtehende Angaben nicht zu überſehen:

„In den Schulanſtalten, welche in dieſem Theile des Reiches neuerdings errichtet worden ſind, und deren es gegenwärtig neun, durch die Miſſionarien (Church Missionary), und elf durch die Geſellſchaften zur Verbreitung des chriſtlichen Glaubens (Christian knowledge Societies) gibt, haben ſich einige unerwartete Thatſachen ergeben. Da alle unmittelbaren Verſuche, die Kinder zu bekehren, unterlaſſen werden, ſo ſchicken die Eltern ſolche, ohne ſich ein Gewiſſen daraus zu machen, von ſelbſt. Es iſt aber eben ſo wunderbar als wahr, daß gegen das alte und neue Teſtament als Schulbuch keine Einwendung gemacht worden iſt; ſo lange die Lehrer nichts erwähnten von denjenigen Speiſen, welche den verſchiedenen Kaſten unterſagt ſind, oder daß ſie ſich ſollten taufen laſſen, oder ihren Gottheiten entſagen, bequemen ſich ſolche, Alles anzuhören; und nicht allein Muſelmänner, ſondern auch Braminen hören mit ſcheinbarer Ruhe, Antheil und Vergnügen zu, wenn die Schüler die Geſchichten der Schöpfung und von Jeſus Chriſtus vorleſen.“ (Vol. II, p. 290.)

„Nach Allem, was ich von den Vorurtheilen der Hindus und Muſelmänner gehört hatte, erwartete ich ſicher nicht, daß die geringeren Claſſen nicht nur ohne Widerſpruch, ſondern mit der größten Anerkennung ihre Kinder in die Schulen ſchicken würden, die nach der Bell'ſchen Methode errichtet worden waren, und es ſcheint, daß dieſelben vollkommen die Vortheile anerkennen, die ihnen durch Unterricht in Schreiben und Rechnen, und vor allem Andern in der Kenntniß der engliſchen Sprache zu Theil werden. In Calcutta und den nahe liegenden Dörfern ſind gegenwärtig 20 Schulen für Knaben, zu 60 bis 120 Schülern, und 23 Mädchenſchulen zu 25 bis 50 Schülerinnen.“ (Vol. II, p. 300.)

„In der heiligen Stadt Benares beſuchte ich eine andere Schulanſtalt, welche kurz vorher ein reicher Hindu-Wechsler gegründet, und ſolche unter die Aufſicht der Geſellſchaft zur Verbreitung chriſtlicher Kenntniſſe geſtellt hatte. In derſelben wurde außer der Hindu-Sprache das Perſiſche und Arabiſche gelehrt, und die größeren Knaben beſtanden eine Prüfung in der engliſchen Grammatik recht gut, wobei Hume's Geſchichte von England, Joyce scientific Dialogues, der Gebrauch der Erd- und Himmelsgloben, ſo wie die wichtigſten Gegenſtände des Evangeliums zur Sprache kamen; die meiſten derſelben ſchreiben das Perſiſche ſehr ſchön und das Engliſche ziemlich gut, auch traf ich welche unter den Knaben, die genau und ſchnell rechneten.“ (Vol. II, p. 588.)

„Die verſchiedenen Völkerſchaften, die ich in Indien angetroffen habe, (denn es iſt ein großer Irrthum, zu glauben, dieſes große Land ſey von einem und demſelben Stamme bevölkert, oder es beſtehe nicht ein eben ſo himmelweiter Unterſchied zwiſchen den Bewohnern

Digitized by Google

von Guzurate, Bengalen, Duab und Decan, in Sprache, Sitten und Geſichtsbildung, als zwiſchen vier der verſchiedenſten europäiſchen Nationen), ſind natürlich mehr oder weniger von Laſtern beherrſcht, welche bei einer willkührlichen Regierungsform, einer unſittlichen und ſinnloſen Religion und (wie in allen unabhängigen und einigen den Britten nur zum Theil unterworfenen Staaten) einer Schlaffheit der Geſetze, ſo wie den faſt überall vorherrſchenden inneren Parteiungen und der Plünderungsſucht, nicht anders erwartet werden können. Der Charakter der Nation im Allgemeinen hat aber für mich viel Liebenswürdiges; der Hindu iſt tapfer, rechtſchaffen, zuvorkommend, gelehrig und wißbegierig, mit beſondern Fähigkeiten für Geometrie, Aſtronomie ꝛc. begabt, ſo wie mit Anlagen für Malerei und Bildhauerkunſt. In allem dieſen ſich zu belehren, ſtanden denſelben ſeither große Hinderniſſe entgegen, denn es fehlten ihnen nicht nur Vorbilder und Inſtrumente, ſondern auch der Elementar-Unterricht; dazu kam die Abneigung oder vielmehr der Abſcheu vieler ihrer europäiſchen Herren, ihnen Unterricht zu ertheilen, und außerdem die wirkliche Schwierigkeit, wiſſenſchaftliche Werke in ihre Sprache zu übertragen, welche faſt aller angemeſſenen Ausdrücke für die Gegenſtände ermangelt.“ (Vol. II, p. 409.)

Selbſt dann, wenn es der Raum erlaubte, würde es überflüſſig ſeyn, dieſen Auszügen noch mehrere beizufügen. Die hier erwähnten Thatſachen und Umſtände werden ſicher Jeden darüber befriedigen, daß in der Natur des geſellſchaftlichen Zuſtandes der Hindus, in ihrem Kaſtenweſen, wie ſolches heutzutage beſteht, oder in ihren Gebräuchen und Gewohnheiten nichts vorhanden ſey, was dieſelben hindern könnte, in der Cultur, in Handel und Wohlſtand vorwärts zu ſchreiten. „Es kann mit Zuverſicht behauptet werden,“ ſagt Hamilton, „daß bei ſolch einem großen fruchtbaren Lande, von ſolch einer gelehrigen und gewerbfleißigen Bevölkerung bewohnt, Indien im Stande wäre, die ganze Erde mit jedem Erzeugniſſe der Tropenländer zu verſorgen, indem ſich die Erzeugung daſelbſt lediglich nach der Nachfrage erweitern würde.“

Das wichtigſte Hinderniß bei der Ausbreitung des oſtindiſchen Handels liegt keineswegs in der Abgeneigtheit der Hindus, engliſche Waaren zu kaufen, ſondern in der Schwierigkeit für dieſelben, den Gegenſatz dafür zu liefern, obgleich ſolche mehr eine erkünſtelte als in der Natur der Sache begründete iſt. Dieſelbe entſpringt mehr aus den drückenden Zöllen, welche auf den indiſchen Erzeugniſſen laſten, als daher, daß ſolche für den engliſchen Markt nicht paſſend wären. Anſtatt ſämmtliche Erzeugniſſe jener Reiche für den innern Verbrauch des Vereinigten Königreichs unter gleichen Abgaben zuzulaſſen, haben wir uns gewöhnt, allen denen, die Weſtindien erzeugt, einen entſchiedenen Vorzug zu geben, und doch kann Niemand in England irgend einen triftigen Grund auffinden, um ſolch eine Bevorzugung zu rechtfertigen. Der Schutz, welchen jede gerechte Regierung ihren ſämmtlichen Unterthanen angedeihen laſſen muß, kann durch die Grade der Länge und Breite nicht vermindert oder vermehrt werden, unter denen dieſelben durch den Zufall zu leben genöthigt wurden. Und in ſo fern Niemand läugnen wird, daß die Einwohner Bengalens eben ſo wie die von Demerary oder Jamaika Lehnspflichtige der brittiſchen Krone ſind, ſo liegt darin ein Widerſpruch gegen die geſunde Vernunft, die erſtern geringer zu ſchätzen, als die Weſtindier, und ihre Erzeugniſſe, wenn ſie in England eingeführt werden, mit erhöhten Zöllen zu belegen.

Die Begünſtigung der weſtindiſchen Waaren war zwar früher noch viel beträchtlicher als gegenwärtig, doch zeigt nachſtehende Tabelle, daß auch jetzt noch der Unterſchied nicht gering iſt.

Ueberſicht der Artikel, welche aus den brittiſchen Beſitzungen, öſtlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung gelegen, nach Großbrittannien eingeführt werden, und auf welche bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich höhere Zollabgaben entrichtet werden müſſen, als auf dieſelben Artikel gelegt ſind, wenn ſie aus brittiſchen Beſitzungen in andern Theilen der Welt gebracht werden: wobei in drei neben einander ſtehenden Columnen die verſchiedenen Anſätze und der Mehrbetrag des Zolles auf jeden Artikel verzeichnet ſind, ſo wie der Ertrag des Zolles, welcher auf jeden dieſer Artikel im Jahr 1832 erhoben wurden, und der Quantität, auf welche dies geſchah.

| Artikel. | Betrag des Eingangszolles. | | | Quantität, von welcher im Jahr 1832 der Zoll entrichtet wurde. | | Betrag der Zolleinnahme im Jahr 1832. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Auf Einfuhren von brittiſchen Beſitzungen innerhalb der Territorialgrenze der Oſtindiſchen Compagnie, mit Ausnahme der Inſel Mauritius. | Auf Einfuhren von andern brit. Beſitzungen. | Mehrbetrag der Abgaben, welche auf die Einfuhren aus den Beſitzungen der Oſtindiſchen Compagnie erhoben wurden. | Aus brittiſchen Beſitzungen innerhalb der Territorialgrenzen der Oſtindiſchen Compagnie eingeführt. | Auf andern brit. Beſitzungen eingeführt und mit einem niedrigern Zollanſatze belegt. | Auf Einfuhren aus brittiſchen Beſitzungen innerhalb des Gebietes der Oſtindiſchen Compagnie. | Auf Einfuhren aus andern brittiſchen Beſitzungen und mit einem niedrigern Zollanſatze belegt. |
| | 64. per Pfund, wenn er Erzeugniß v. Mauritius oder einer brit. Beſitzung in Amerika iſt und von daher eingeführt. | | | £ | £ | £ s. d. | £ s. d. |
| Caffee . . . | 9d. per £ | 3d. per £ | | 1,953,744 | 20,996,837 | 73,227 18 0 | 524,980 18 6 |
| | | | | Ctr. Qr. Pf. | Ctr. Qr. Pf. | | |
| Zucker . . . | 24s. per Ctr. | 14s. per Ctr., unter gleichen Bedingungen. | 8s. per Ctr. | 79,608 2 5 | 4,355,814 2 21 | 127,373 13 6 | 5,236,977 13 6 |
| Geiſtige Getränke | 15s. per Gall. | 9s. per Gall. | 6s. per Gall. | . . . . . | 3,513,250 Gall. | . . . . . | 1,580,962 10 0 |
| Tabak * . . . | 3s. per £ | 2s. 9d. per £ | 1d. per £ | | | | |

* Das Quantum des aus Oſtindien gebrachten Tabaks iſt zu unbedeutend, um der Erwähnung zu verdienen.

Digitized by Google

Ueberſicht des Betrags der Einfuhren nach Groſsbrittannien aus allen Plätzen öſtlich von dem Kap der guten Hoffnung (mit Ausnahme Chinas), mit Unterſcheidung derjenigen, welche für Rechnung der Oſtindiſchen Compagnie gemacht wurden, und der Einfuhren von Privatkaufleuten, während der drei Jahre, die mit 1832 zu Ende gingen.

(Parl. Pap. Nr. 415, Sitzung von 1833.)

| Artikel. | | 1830. | | | 1831. | | | 1832. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Oſtindiſche Compagnie. | Privatunternehmung. | Zuſammen | Oſtindiſche Compagnie. | Privatunternehmung. | Zuſammen | Oſtindiſche Compagnie. | Privatunternehmung. | Zuſammen. |
| Aloe | Pfd. | . . . | 51,065 | 51,065 | . . . | 90 305 | 90,305 | . . . | 31,684 | 31,684 |
| Aſſafoetida | „ | . . . | 8 722 | 8,722 | . . . | 892 | 892 | . . . | 13 731 | 13 731 |
| Baumwolle | „ | 680,333 | 11,892536 | 12,512869 | 446,930 | 25,366643 | 25, 13573 | 4,586,415 | 28,633099 | 33,219504 |
| Baumw. Stückgüter, gefärbte Kattune | St. | 47,538 | 205,025 | 252,563 | 31,107 | 136,731 | 1 8.838 | 11,126 | 216,100 | 227,226 |
| ditto weiſse Calicos u. Muſſeline | „ | 171,223 | . . . | 171,223 | 1,467 | 15,900 | 17,367 | . . . | 79,000 | 79 000 |
| Benjoe | Pfd. | . . . | 27,428 | 27,428 | . . . | 83 879 | 83,879 | . . . | 92 493 | 92 493 |
| Borax | „ | . . . | 178,648 | 178,648 | . . . | 188,841 | 188,841 | . . . | 150,295 | 150 295 |
| Cardamomen | „ | . . . | 41,035 | 41,035 | . . . | 72 800 | 72,800 | . . . | 67,218 | 67 218 |
| Caſſia-Beeren | „ | . . . | 86,758 | 86 758 | . . . | 171,720 | 171,720 | . . . | 73,173 | 73,173 |
| Caſſia lignea | „ | . . . | 831,296 | 831,296 | . . . | 392,789 | 392,789 | . . . | 996 368 | 996 368 |
| Elephantenzähne | Ctr. | . . . | 1,602 | 1,602 | . . . | 2,173 | 2,173 | . . . | 1,010 | 1,010 |
| Farb- u. Tiſchlerhölzer, nämlich: Ebenholz | Tons | . . . | 1,301 | 1,301 | . . . | 111 | 111 | . . . | 70 | 70 |
| Sandelholz | „ | . . . | 14 | 14 | . . . | 65 | 65 | . . . | 149 | 149 |
| Gallus | Ctr. | . . . | 1,561 | 1 561 | . . . | 1,031 | 1,031 | . . . | 867 | 867 |
| Geiſtige Getränke, nämlich: Arack | Imp. Gall. | . . . | 41.419 | 41.419 | . . . | 7,911 | 7,911 | . . . | 20,591 | 20,591 |
| Gewürznelken | Pfd. | . . . | 3.198 | 3 198 | . . . | 124,607 | 124 607 | . . . | 224,644 | 224,644 |
| Gummi, Animi u. Copal | „ | . . . | 55,651 | 55,651 | . . . | 190,171 | 190,171 | . . . | 153,290 | 153,290 |
| arabiſcher | Ctr. | . . . | 1,961 | 1 961 | . . . | 2,499 | 2,499 | . . . | 2,693 | 2 693 |
| Kurkuma | „ | . . . | 14,130 | 14 130 | . . . | 11,735 | 11,735 | . . . | 64 940 | 64 940 |
| Häute, ungegerbte | „ | . . . | 5,104 | 5 104 | . . . | 3,376 | 3,376 | . . . | 10,739 | 10,739 |
| Indigo | Pfd. | 2,154,341 | 5,772,516 | 7,926,857 | 1,781,978 | 5,223,668 | 7,005,646 | 1,731 898 | 4,479,997 | 6,211 895 |
| Ingwer | Ctr. | 25 | 1,231 | 1,269 | . . . | 850 | 850 | . . . | 2,509 | 2,509 |
| Kaffee | Pfd. | . . . | 7,025,799 | 7,025,799 | . . . | 7,656,386 | 7,656 386 | . . . | 10,407437 | 10,407437 |
| Kampher, unraff. | „ | . . . | 273,693 | 273,693 | . . . | 106,979 | 106,979 | . . . | 203 734 | 203 731 |
| Krapppurzeln | Ctr. | . . . | 992 | 992 | . . . | 2,571 | 2,571 | . . . | 334 | 334 |
| Kurkuma | Pfd. | . . . | 1,867,764 | 1,867,764 | . . . | 1,292,028 | 1,292 028 | . . . | 1,004 045 | 1,004 045 |
| Lack Dye u. Kugel | „ | . . . | 485,269 | 485,269 | . . . | 753,252 | 753,252 | . . . | 459,379 | 459 379 |
| Schellac u. Samenlack | „ | . . . | 649,636 | 649 636 | . . . | 1,146,128 | 1,146,128 | . . . | 1,070,361 | 1 070,361 |
| Stocklack | „ | . . . | 37,595 | 37,595 | . . . | 149,144 | 149,144 | . . . | 319,373 | 319,373 |
| Mace | „ | . . . | 12,962 | 12,962 | . . . | 40,921 | 40,921 | . . . | 72,023 | 72,023 |
| Moſchus | Unzen | . . . | 3 310 | 3,310 | . . . | 3,447 | 3,447 | . . . | 8 129 | 8.129 |
| Muscatnüſſe | Pfd. | . . . | 45,059 | 45,059 | . . . | 110,939 | 110,939 | . . . | 223,416 | 223,416 |
| Nanking | St. | . . . | 573,581 | 573,581 | . . . | 854,671 | 854 671 | . . . | 193,807 | 193 807 |
| Oel, Caſtor | Pfd. | . . . | 441,275 | 441,275 | . . . | 343,373 | 343,373 | . . . | 257,347 | 257,347 |
| Cocosnuß | Ctr. | . . . | 6,434 | 6,434 | . . . | 3,535 | 3,535 | . . . | 10 660 | 10,660 |
| Macis u. Muscatnuß | Pf. 11 | . . . | 466. 15 | 466. 15 | . . . | 651. 14 | 651. 14 | . . . | 264. 10 | 264. 10 |
| Olibanum | Ctr. | . . . | 4,181 | 4,181 | . . . | 761 | 761 | . . . | 3,306 | 3,306 |
| Perlmutterſchalen | rh. Pfd. | . . . | 465,591 | 465,591 | . . . | 510,492 | 510,492 | . . . | 721,586 | 721 587 |
| Pfeffer von allen Gattungen | „ | . . . | 2,742,224 | 2,742,224 | 1,070,464 | 5,057,776 | 6,128,240 | . . . | 4,630,473 | 4,630,473 |
| Reis mit Hülſen | Bſhl | . . . | 21,948 | 21,948 | . . . | 33,553 | 33,553 | . . . | 19,744 | 19,744 |
| ohne „ | Ctr. | . . . | 125 487 | 125,487 | . . . | 133 987 | 133,987 | . . . | 171,560 | 171,560 |
| Rhabarber | Pfd. | . . . | 157,211 | 157,211 | . . . | 133,462 | 133,462 | . . . | 115,237 | 115,237 |
| Rohre, nämlich: Rattans | St. | . . . | 2,414,562 | 2,414,562 | . . . | 3,909,423 | 3,909,423 | . . . | 3,922,355 | 3,922,355 |
| Safflor | Ctr. | . . . | 2 170 | 2.170 | . . . | 2,436 | 2,436 | . . . | 5,556 | 5,556 |
| Sago | „ | . . . | 2,661 | 2 661 | . . . | 2,253 | 2,253 | . . . | 3,377 | 3,377 |
| Salpeter | „ | 44,925 | 96,774 | 141,703 | 28,818 | 149 904 | 170,718 | 49,518 | 180,046 | 229 538 |
| Schildkrötſchalen, rohe | „ | . . . | 31,189 | 31.189 | . . . | 30,902 | 30,902 | . . . | 38,004 | 38 004 |
| Seide, rohe, Abg. u. Floch | Pfd. | 1,020,963 | 715,268 | 1,736,231 | 1,098,973 | 636,677 | 1,716,650 | 737,175 | 1,087,644 | 1,814,819 |
| Bearbeitete, nämlich: Bandanas, Halstücher u. Romals | St. | 68,584 | 55,752 | 124,276 | 62,997 | 121,401 | 184,398 | 63,547 | 148,340 | 211,887 |
| Crepp in Stücken | „ | . . . | 513 | 513 | . . . | 938 | 93: | | | |
| ditto Shawls, Scherpen, Kleidungsſtoffe und Halstücher | St. | . . . | 23,711 | 23,711 | . . . | 17,740 | 17,740 | . . . | 11,469 | 11,469 |
| Taffta u. andere Seidenſtoffe in Stücken | „ | 6,173 | 2,356 | 8,529 | 4,282 | 3,096 | 7,36: | 2,206 | 2,319 | 4,525 |
| Sennesblätter | Pfd. | . . . | 176,593 | 176,593 | . . . | 200,990 | 200,990 | . . . | 264 917 | 464 917 |
| Zimmt | „ | . . . | 449,656 | 449 656 | . . . | 221,991 | 221,991 | . . . | 25,733 | 25 733 |
| Zinn | Ctr. | . . . | 14,574 | 14,574 | . . . | 5,472 | 5,472 | . . . | 26,641 | 26,641 |
| Zinnober | „ | . . . | . . . | . . . | . . . | 10,923 | 10,923 | . . . | 1,996 | 1,996 |
| Zucker, unraff. | Ctr. | 118,358 | 660,729 | 779,087 | 109,476 | 647,972 | 750,448 | 56,060 | 647,077 | 703,137 |
| Andere Artikel | Werth £ | 2,815 | 206,020 | 208,835 | 2 181 | 201,279 | 203,460 | . . . | 208,719 | 208,719 |
| Totalwerth der Einfuhren | £ | 1,593 566 | 1,085,505 | 5 679,071 | 1,434,374 | 4,295,438 | 5,729,810 | 1,107,782 | 5,229,311 | 6,337,098 |

Digitized by Google

**Uebersicht der Quantitäten und des declarirten Werthes aller verschiedenen Artikel, welche von Grossbritannien nach Handelsplätzen, östlich von dem Cap der guten Hoffnung (China nicht inbegriffen) ausgeführt wurden, mit Unterscheidung dessen, was durch Vermittelung der Ostindischen Compagnie ging und des Verkehres der Privatkaufleute, während der drei Jahre, die mit 1832 zu Ende gingen.** (Parl. Pap. Nr. 425, Sitz. v. 1833.)

| Artikel. | 1830. | | | 1831. | | | 1832. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ostind. Compagnie. | Privathandel | Zusammen. | Ostindische Comp. | Privathandel | Zusammen. | Ostindische Comp. | Privathandel | Zusammen. |
| Apothekerwaaren, Declarirter Werth £ | 10,588 | 9,642 | 20,230 | 6,582 | 6,169 | 12,751 | 6,967 | 9,778 | 16,745 |
| Bänderkram und Putzwaaren, declarirter Werth £ | 112 | 25,367 | 25,479 | 20 | 20,862 | 20,882 | 16 | 29,543 | 29,559 |
| Baumwollfabrikate, brittische Calicos ꝛc., weiß oder ungefärbt Yards | 7,500 | 37,555,687 | 37,563,187 | 10,410 | 28,639,567 | 28,649,977 | 6,414 | 34,077,810 | 34,084,224 |
| Declarirter Werth £ | 240 | 1 008,865 | 1,009,105 | 320 | 726,386 | 726,706 | 268 | 818,921 | 819,189 |
| Ditto gedruckt, gewürfelt oder gefärbt, Yards | 2,600 | 13,426,203 | 13,428 803 | 890 | 13,971 220 | 13,972,110 | . . | 17,907,088 | 17,907,088 |
| Declarirter Werth £ | 160 | 535,951 | 536,111 | 71 | 471,617 | 471,688 | . . | 531,654 | 531,654 |
| Musselin ꝛc., weiß oder einfach Yards | . . | 5,917,969 | 5,917,969 | . . | 6,362 976 | 6,362,976 | . . | 5,192,287 | 5,192,287 |
| Declarirter Werth £ | . . | 185,940 | 185,940 | . . | 179,652 | 179,652 | . . | 143,140 | 143,140 |
| Ditto gedruckt, gewürfelt oder gefärbt, Yards | . . | 166 271 | 166,271 | . . | 597,473 | 597,473 | . . | 384,568 | 384,568 |
| Declarirter Werth £ | . . | 7,562 | 7,562 | . . | 22,579 | 22,579 | . . | 14,168 | 14,168 |
| Strumpfwirkerarbeiten und andere kleine Artikel, declarirter Werth £ | 149 | 21,685 | 21,835 | 90 | 19,280 | 19,370 | . . | 23,242 | 23,242 |
| Gesammtbetrag der brittischen Baumwollfabrikate, declarirter Werth £ | 549 | 1,700,003 | 1,760,552 | 481 | 1,419,514 | 1,419,995 | 268 | 1,531,125 | 1,531,393 |
| Baumwoll-Twist und Garn £ | 38 | 4,689,532 | 4,689,570 | . . | 6,541,853 | 6,541 853 | 169 | 4,295,258 | 4,295,427 |
| Declarirter Werth £ | 1 | 324,934 | 324,935 | . . | 483,762 | 483,762 | 12 | 309,719 | 309,731 |
| Baumwollfabrikate, fremde □Yrd. | . . | 2,885 | 2,885 | . . | 7,806 | 7,806 | | | |
| Werth £ | . . | 114 | 114 | . . | 1 | 1 | . . | 991 | 991 |
| Declarirter „ „ | . . | 258 | 258 | . . | 327 | 327 | . . | 991 | 991 |
| Bier und Ale, Tons | . . | 3,473 | 3,473 | 26 | 3,144 | 3,170 | . . | 4,737 | 1,737 |
| Declarirter Werth £ | . . | 71,364 | 71,364 | 390 | 60,405 | 60,795 | . . | 87,606 | 87,606 |
| Blei und Schrot, Tons | 34 | 1,226 | 1,260 | 58 | 1,280 | 1,338 | 61 | 1,565 | 1,626 |
| Declarirter Werth £ | 487 | 16,507 | 16,994 | 719 | 16,438 | 17,151 | 827 | 18,986 | 19,813 |
| Bücher, gedruckte, Ctr. | 40 | 703 | 743 | 6 | 823 | 829 | 13 | 1,032 | 1,045 |
| Declarirter Werth £ | 1,143 | 19,504 | 10,647 | 259 | 23,016 | 23,275 | 237 | 27,189 | 27,426 |
| Cochenille, ℔ | . . | 44,329 | 44,329 | . . | 34,676 | 34,676 | . . | 29,588 | 29,588 |
| Declarirter Werth £ | . . | 21,056 | 21,056 | . . | 13,870 | 13,870 | . . | 11,095 | 11,095 |
| Eisen, Stangen- u. Bolzen, Tons | 43 | 12,290 | 12,333 | 91 | 11,755 | 11,846 | 30 | 17,400 | 17,430 |
| Declarirter Werth £ | 876 | 86,938 | 87,814 | 980 | 79,758 | 80,738 | 872 | 103,765 | 104,637 |
| Guss- und verarbeitetes, Ctr. | 5,980 | 69,616 | 75,596 | 10,402 | 75,9-7 | 86,349 | 2,495 | 58,854 | 61,349 |
| Declarirter Werth £ | 7,341 | 50,231 | 57,572 | 12,624 | 50,628 | 63,252 | 2,740 | 37,916 | 40,656 |
| Flinten und Pistolen, Stück | 2,300 | 1 400 | 3,700 | 1,420 | 473 | 1,893 | 820 | 8,819 | 9,639 |
| Declarirter Werth £ | 4,284 | 5,100 | 9,384 | 1,583 | 3,610 | 5,223 | 1,416 | 11,257 | 12,673 |
| Gefährte, Stück | . . | 133 | 133 | . . | 137 | 137 | . . | 80 | 80 |
| Declarirter Werth £ | . . | 11,835 | 11,835 | . . | 9,342 | 9,342 | . . | 5,430 | 5,430 |
| Geistige Getränke, brittische Gallons | . . | 3 632 | 3,632 | . . | 6,001 | 6,001 | . . | 6 989 | 6 989 |
| Declarirter Werth £ | . . | 1,780 | 1,780 | . . | 2,121 | 2,121 | . . | 2,362 | 2,362 |
| Ditto fremde, Gallons | . . | 99,453 | 99,453 | . . | 128,174 | 128,174 | . . | 208,581 | 208,581 |
| Declarirter Werth £ | . . | 12,072 | 12,072 | . . | 19,310 | 19,310 | . . | 31,032 | 32,032 |
| Glas, declarirter Werth £ | 1,746 | 102,870 | 104,616 | 2,354 | 100,069 | 102,423 | 1,060 | 100,087 | 101,147 |
| Grobes Geschütz, Tons | 223 | 116 | 339 | 224 | 5 | 229 | 34 | 23 | 57 |
| Declarirter Werth £ | 8,140 | 730 | 8,870 | 3,236 | 140 | 3,376 | 816 | 130 | 946 |
| Hüte von allen Gattungen, Dutz. | 1,122 | 2,232 | 3,454 | 980 | 3,014 | 3,994 | 1,001 | 2,791 | 3,791 |
| Declarirter Werth £ | 1,842 | 13,540 | 15,382 | 1,471 | 9,376 | 10,847 | 1,604 | 12,760 | 14,364 |
| Kleidungsstücke . . . . . | 4,358 | 28,224 | 32,576 | 1,895 | 27,362 | 29,257 | 9,271 | 23,477 | 32,748 |
| Kriegsbedarf, nicht anderweitig aufgeführt, declarirter Werth £ | 5,983 | 494 | 6,387 | 1,081 | 221 | 1,302 | 128 | 115 | 243 |
| Kupfer, unverarbeitet, in Zungen und Barren, Ctr. | . . | 46,807 | 46,807 | . . | 49,359 | 49,359 | 2,639 | 43,710 | 46,349 |
| Declarirter Werth £ | . . | 200,050 | 200,050 | . . | 201,936 | 201,936 | 11,180 | 178,036 | 189,216 |
| Verarbeitet von allen Gattungen | 1,028 | 43,186 | 44,214 | 714 | 35,216 | 35,930 | 243 | 40,548 | 40,791 |
| Declarirter Werth £ | 5,058 | 195,099 | 200,156 | 3,500 | 153,334 | 157,034 | 1,232 | 173,576 | 175,108 |
| Kurze Waaren und Messerschmiedsarbeiten, declarirter Werth £ | 9,030 | 72,013 | 81,043 | 10,352 | 50,680 | 61,032 | 11,264 | 71,025 | 82,289 |
| Lebensmittel, do. do. £ | 7,889 | 21,347 | 29,236 | 7,931 | 16,151 | 24,082 | 10,992 | 21,454 | 32,446 |
| Leder u. Sattlerarbeit decl. W. £ | 1,345 | 29,051 | 30,396 | 3,671 | 18,367 | 22,038 | 1,505 | 22,709 | 24,214 |
| Leinenfabrikate, declar. Werth £ | 2,077 | 21,211 | 23,288 | 1,611 | 23,724 | 25,335 | 5,341 | 43,715 | 49,056 |
| Malerfarben, do. do. £ | 679 | 14,434 | 15,113 | 891 | 8,573 | 9,464 | 1,150 | 11,951 | 13,101 |
| Maschinen und Mühlenmühle, declarirter Werth £ | 7,384 | 21,105 | 28,489 | 3,092 | 10,340 | 13,432 | 3,651 | 11,523 | 15,174 |
| Messing, Centner | 10 | 232 | 242 | 5 | 164 | 169 | 45 | 124 | 169 |
| Declarirter Werth £ | 90 | 2,145 | 2,235 | 40 | 1,244 | 1,284 | 393 | 1,005 | 1,398 |
| Möbel- und Tapezierarbeit, Declarirter Werth £ | . . | 3,525 | 3,525 | . . | 2,019 | 2,019 | 47 | 3,098 | 3,145 |
| Musikalische Instrumente, declarirter Werth £ | 294 | 12,060 | 12,354 | 240 | 6,954 | 9,194 | 252 | 7,085 | 7,337 |
| Opium, ℔ | . . | 21,890 | 21,890 | . . | 5483 | 5,483 | | | |
| Declarirter Werth £ | . . | 16,418 | 16,418 | . . | 4,524 | 4,524 | | | |

Digitized by Google

| Artikel. | 1830. Ostindische Comp. | 1830. Privathandel | 1830. Zusammen | 1831. Ostindische Comp. | 1831. Privathandel | 1831. Zusammen. | 1832. Ostindische Comp. | 1832. Privathandel | 1832. Zusammen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Quecksilber, ℔ | . . . | 153,948 | 153,948 | . . . | 95,702 | 95,702 | . . . | 36,743 | 36,743 |
| Declarirter Werth £ | . . . | 14,112 | 14,112 | . . . | 8,972 | 8,972 | . . . | 3,321 | 3,321 |
| Säbel, Stück | 1,700 | 90 | 1,790 | 750 | 161 | 911 | 1,150 | 90 | 1,240 |
| Declarirter Werth £ | 1,635 | 140 | 1,775 | 444 | 129 | 623 | 1,052 | 101 | 1,153 |
| Schreibmaterialien, „ „ £ | 13,175 | 33,064 | 46,239 | 20,663 | 27,298 | 47,961 | 23,944 | 26,256 | 50,176 |
| Seidenfabrikate, „ „ £ | . . . | 9,873 | 9,873 | 1,083 | 8,015 | 9,098 | 45 | 25,159 | 25,204 |
| Seife und Lichter, Centner | 619 | 866 | 1,485 | 405 | 830 | 1,235 | 2 | 1,344 | 1,346 |
| Declarirter Werth £ | 1,845 | 3,889 | 5,734 | 1,318 | 3,657 | 4,975 | 4 | 5,207 | 5,211 |
| Sellerarbeiten, Centner | 441 | 911 | 1,352 | 1,405 | 1,595 | 3,000 | 285 | 5,751 | 6,036 |
| Declarirter Werth £ | 1,101 | 2,187 | 3,288 | 3,270 | 3,645 | 6,915 | 602 | 10,514 | 11,116 |
| Silbergeschirr, Silber- und Juwelierarbeiten und Uhren, Declarirter Werth £ | 10,025 | 44,370 | 54,395 | 2,333 | 38,208 | 40,541 | . . . | 33,778 | 33,778 |
| Spitzen und Tressen von Gold und Silber, ℔ | 163 | 57 | 720 | 96 | 212 | 308 | 187 | 474 | 661 |
| Declarirter Werth £ | 1,455 | 4,661 | 6,116 | 786 | 1,677 | 2,463 | 1,465 | 2,944 | 4,409 |
| Stahl, unverarbeiteter, Ctr. | . . . | 10,881 | 10,881 | . . . | 21,651 | 21,651 | 20 | 14,446 | 14,466 |
| Declarirter Werth £ | . . . | 11,153 | 11,153 | . . . | 24,439 | 24,439 | 40 | 15,106 | 15,146 |
| Steingut aller Gattungen, Stück | 48,000 | 1,245,800 | 1,287,800 | 27,000 | 1,253,525 | 1,280,525 | 6,900 | 2,087,339 | 2,094,239 |
| Declarirter Werth £ | 429 | 20,072 | 20,501 | 312 | 17,809 | 17,521 | 88 | 27,004 | 27,046 |
| Steinkohlen, Tons | 1,877 | 2,166 | 4,043 | 2,013 | 3,043 | 5,056 | 1,926 | 4,547 | 6,473 |
| Declarirter Werth £ | 2,334 | 1,053 | 3,591 | 2,314 | 2,555 | 4,869 | 1,870 | 3,888 | 5,758 |
| Weine, Imperial Gallons | 1,332 | 239,259 | 240,591 | 116 | 205,777 | 205,893 | 960 | 338,535 | 339,435 |
| Declarirter Werth £ | 459 | 104,945 | 105,404 | 51 | 98,530 | 98,581 | 308 | 149,949 | 150,257 |
| Wollenfabrikate, brittische, Tücher aller Art, Stück | 6,029 | 47,719 | 53,748 | 2,959 | 31,721½ | 34,671½ | 3,567 | 30,146 | 33,693 |
| Declarirter Werth £ | 69,363 | 211,171 | 271,731 | 31,470 | 195,136 | 226,606 | 34,108 | 141,365 | 175,473 |
| Stoffe, nämlich; Camelots, Serges u. s. w. Stück | 94 | 20,148 | 20,242 | 251 | 14,767 | 15,018 | 56 | 18,909¼ | 18,965¼ |
| Declarirter Werth £ | 302 | 49,129 | 49,431 | 352 | 40,757 | 41,109 | 84 | 48,801 | 48,885 |
| Andere Wollenwaaren, Declarirter Werth £ | 4,127 | 19,106 | 23,233 | 2,216 | 11,497 | 13,713 | 3,609 | 15,542 | 19,151 |
| Gesammtbetrag der brittischen Wollenwaaren, decl. Wth. £ | 64,922 | 279,406 | 344,329 | 34,048 | 247,390 | 281,438 | 37,801 | 199,708 | 237,509 |
| Wollenfabrikate, fremde, Stück | . . . | 2 | 2 | . . . | 372 | 372 | . . . | 483 | 483 |
| Werth £ | . . . | 40 | 40 | . . . | 404 | 404 | . . . | 400 | 400 |
| Declarirter Werth £ | . . . | 58 | 58 | . . . | 3,566 | 3,566 | . . . | 4,505 | 4,505 |
| Zink, fremder, Centner | . . . | 62,376 | 61,376 | . . . | 49,964 | 49,964 | . . . | 37,499 | 37,499 |
| Declarirter Werth £ | . . . | 31,747 | 31,747 | . . . | 27,480 | 27,480 | . . . | 21,093 | 21,093 |
| Zinn, unverarbeitetes, Centner | . . . | 5 | 5 | . . . | 41 | 41 | 6 | 129 | 135 |
| Declarirter Werth £ | . . . | 15 | 15 | . . . | 165 | 165 | 20 | 495 | 515 |
| Zinngießerwaaren u. Zinnfeschirr, declarirter Werth £ | 731 | 10,138 | 10,869 | 704 | 8,558 | 9,262 | 573 | 6,822 | 7,395 |
| Zucker, raffinirter, Centner | 44 | 853 | 897 | . . . | 763 | 763 | 31 | 778 | 809 |
| Declarirter Werth £ | 89 | 1,890 | 1,979 | . . . | 1,798 | 1,798 | 57 | 1,951 | 2,008 |
| Alle übrigen Artikel . . . . . | 16,215 | 147,218 | 163,433 | 14,661 | 122,656 | 137,317 | 8,709 | 162,236 | 170,945 |
| Gesammtwerth der Ausfuhr £ | 193394 | 3,891,917 | 4,087,311 | 146480 | 3,488,571 | 3,635,051 | 149193 | 3,661,093 | 3,750,286 |

Uebersicht des Werths der Einfuhr und Ausfuhr zwischen Großbrittannien und allen vom Vorgebirge der guten Hoffnung östlich gelegenen Plätzen (China ausgenommen), mit Unterscheidung des Handels der Privaten von dem der Ostindischen Compagnie, vom Jahr 1815 bis zu dem letzten Jahr, von welchem darüber Angaben gemacht werden können.

| Werth der Einfuhr in Großbrittannien von den östlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung gelegenen Plätzen (China ausgenommen), nach den ofentlichen Verkaufs-Preisen der Ostindischen Compagnie. | | | Werth der Ausfuhr von Großbrittannien nach allen östlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung gelegenen Plätzen (China ausgenommen), nach den Angaben der Ausführenden. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Jahre. | Von der Compagnie. | Im Privathandel. | Gesammte Einfuhr. | Von der Compagnie. | Im Privathandel. | Gesammte Ausfuhr. |
| 1814 | 4,309,079 | 4,435,196 | 8,643,275 | 826 558 | 1,048,132 | 1,874,690 |
| 1815 | 3,016,556 | 5,119,611 | 8 136 167 | 996,248 | 1,569,513 | 2,565,761 |
| 1816 | 2,027,703 | 4,402 082 | 6 429,785 | 633,546 | 1,955,909 | 2,589 455 |
| 1817 | 2,319,630 | 4,541,956 | 6,865,586 | 638,892 | 2,750,333 | 3,389,715 |
| 1818 | 2,305,003 | 6,901,144 | 9,206,147 | 553 885 | 3,018,779 | 3,572 164 |
| 1819 | 1,932,401 | 4,683 367 | 6 615 768 | 760,508 | 1,586 575 | 2 347,083 |
| 1820 | 1,757,137 | 4,201,389 | 5,958 526 | 971,096 | 2,066 815 | 3,037,911 |
| 1821 | 1,743 733 | 3 031,413 | 4 775,146 | 887,619 | 2,656.776 | 3,544 395 |
| 1822 | 1,092,319 | 2,621,334 | 3,713,663 | 606,089 | 3,838 354 | 3 444 443 |
| 1823 | 1,587,078 | 4,344,973 | 5,931,051 | 458,550 | 2,957,705 | 3 416,255 |
| 1824 | 1,194,753 | 4,410 347 | 5,605,100 | 654,783 | 3,841,795 | 3,496 578 |
| 1825 | 1,462 692 | 4,716,083 | 6,178,775 | 598 553 | 2,574.660 | 3,173,213 |
| 1826 | 1,520 060 | 5,210,866 | 6 730,926 | 990 964 | 2,480,588 | 3 471,552 |
| 1827 | 1,612 480 | 4,068,537 | 5,681,017 | 805,610 | 3,830 580 | 4,636.190 |
| 1828 | 1 930,107 | 5,135,073 | 7,065,180 | 488 601 | 3,979 072 | 4,467 673 |
| 1829 | 1,593,442 | 4 624,842 | 6 218 284 | 434,586 | 3,663,678 | 4 100,264 |
| 1830 | 1,593 568 | 4 085,505 | 5 679 071 | 195,394 | 3,891,917 | 4 087,311 |
| 1831 | 1,434 372 | 4,295 439 | 5 729 810 | 146,480 | 3,488,571 | 3 635 051 |
| 1832 | 1,107,757 | 5,229 311 | 6 337 068 | 149,193 | 3,601,093 | 3,750 286 |

Digitized by Google

Vermöge der neuen Gesetze in Betreff der Ansiedlung in Ostindien (siehe später) wird es künftig Engländern gestattet seyn, sich mit der Cultur von Zucker eben so zu beschäftigen, wie dies bisher mit der Indigocultur schon der Fall war; wenn jedoch der Eingangszoll nicht gleich gestellt wird, so muß die Vergünstigung ohne allen bedeutenden Einfluß bleiben, wenigstens was Zucker anbetrifft. Eine solche Gleichstellung wird aber gebieterisch erfordert, sowohl aus Gerechtigkeit für Ostindien, als zur Wahrung der Interessen des gesammten brittischen Publikums, und sollte sie wirklich statt finden, so bleibt uns kein Zweifel, daß der Zuckerbau in Ostindien bedeutend ausgedehnt, und damit ein neuer Ausfuhrartikel von dem größten Werthe geschaffen werden wird.

Die Verordnungen in Betreff der Einfuhr von Caffee aus Ostindien sind so verwerflich als nur immer möglich. Warum soll der Caffee aus Malabar und Ceylon 5*d.* per ℔ mehr Eingangszoll bezahlen als derjenige von Mauritius? Ein Unterschied solcher Art ist eine Beleidigung des gesunden Menschenverstandes und eine schreiende Beeinträchtigung Ostindiens. Fremder Caffee kann aus jedem Hafen von Brittisch-Ostindien zum Zoll von 9*d.* per ℔ eingeführt werden; bringt man ihn aber aus einem fremden Hafen, so bezahlt er 1*s.* per ℔. Wenn daher ein brittisches Schiff in Mocca, Java oder Manilla Caffee einladet, so ist es genöthigt, unterwegs in Bombay oder Singapore seine Ladung ans Ufer zu bringen und dann wieder einzuladen! — Eine solche Verordnung bedarf keines langen Commentars; es ist genug zu bemerken, daß ihre Existenz als Schandfleck für ein civilisirtes Volk erscheint.

Außer dieser widerrechtlichen Ungleichheit sind die Eingangszölle auf mehrere der bedeutendsten Artikel ostindischen Erzeugnisses auch noch sehr drückend durch ihren Belauf. Arack z. B., der in London unter Verschluß für etwa 5*s.* per Gallon verkauft wird, ist mit einem Eingangszoll von 15*s.* belastet. Es ist kaum nöthig, hinzuzufügen, daß dieser Zoll lediglich keinen Ertrag liefert; seine einzigen Wirkungen sind: einen werthvollen Artikel vom Markte auszuschließen, das Publikum eines Genusses zu berauben, den es sich unter andern Umständen leicht verschaffen könnte, und der Regierung eine beträchtliche Einnahme zu entziehen. Der Zoll auf Pfeffer ist ebenfalls unmäßig hoch; er beträgt nicht weniger als 1*s.* auf einen Artikel, dessen Verkaufspreis zwischen 3*d.* und 4 1/2*d.* schwebt. Erwägt man, in welchem Grade die Frage nach Pfeffer durch eine solche Anti-Consumtionssteuer unterdrückt werden muß, so wird man mit ziemlicher Zuverlässigkeit behaupten können, daß ihre Herabsetzung auf 3*d.* oder 4*d.* eine Vermehrung der Einnahme hervorbringen müßte.

Es ist jedoch nicht mehr als billig, hinzuzusetzen, daß seit mehreren Jahren eine sehr wesentliche Herabsetzung der Eingangszölle auf verschiedene ostindische Erzeugnisse statt gefunden hat. Man darf hoffen, daß die guten Wirkungen, welche diese Reductionen unfehlbar hervorbringen müssen, in Bälde zu weiteren führen werden.

Es gibt aber noch ein anderes Uebel, welches den ostindischen Handel beeinträchtigt, und um dessen Abhülfe laute Mahnungen vernommen werden. Amerikanische und westindische Produkte und Waaren, sowie auch Waaren anderen Ursprungs, nur allein ostindische Erzeugnisse ausgenommen, dürfen von einem Hafen mit Waarenlagern zur Unterverschlußnahme (warehousing port) zum andern verführt werden, ohne Abgaben zu entrichten. Aber in Betreff der ostindischen Waaren hat man besondere Vorschriften festgesetzt. Es gibt in dem Vereinigten Königreiche nur zwölf Häfen, in denen ostindische Waaren gelandet und unter Verschluß zur Wiederausfuhr genommen werden, und wenn der Fall eintritt, daß dergleichen Waaren von einem Orte nach einem andern versandt werden müssen, der nicht das Recht hat, dergleichen Waaren zu landen, so muß der ganze Zoll entrichtet werden. Hiernach hat ein Kaufmann zu London oder Hull, der es angemessen findet, nach Newcastle, Portsmouth oder einem andern Hafen für £ 1000 Pfeffer zu verschiffen, vorher £ 4000 Zoll zu entrichten! Jedermann muß das Drückende solch einer Maaßregel einsehen. Es gibt keinen Grund und gab auch niemals einen, zu verbieten, daß ostindische Waaren unter Verschluß von einem mit Waarenlagern zur Unterverschlußnahme versehenen Hafen nach einem andern transportirt werden, um daselbst wieder unter Verschluß genommen zu werden, und die Gestattung davon würde mehr als einen bedeutenden Vortheil gewähren. Der Absatz der ostindischen Produkte würde im Lande mehr verbreitet werden, und inländische Kaufleute würden im Stande seyn, hinlängliche Lager davon zu halten, ohne dazu ein solch beträchtliches Capital, wie gegenwärtig zu bedürfen. Würde solch eine Einrichtung getroffen, und zu gleicher Zeit eine verhältnißmäßige Reduction der Einfuhrzölle auf diese Waaren überhaupt vorgenommen, so müßte dieses allen inländischen Verbrauchern wesentliche Vortheile bringen.

Nebenstehendes Verzeichniß empfehlen wir der aufmerksamen Beachtung des Lesers.

Digitized by Google

Verzeichniß der Preiſe der verſchiedenen Artikel oſtindiſchen Erzeugniſſes, wie ſie am 1. Nov. 1833 in London unter Verſchluß notirt wurden, des gegenwärtigen Eingangszolles auf dieſe Artikel und des Verhältniſſes dieſer Abgaben zu den Preiſen, nach Procenten berechnet; nebſt einer weitern Columne, in welcher man die Zölle angegeben findet, die ſeit dem Jahr 1831 ermäßigt worden ſind.

| Güter | Preiſe am 1. November 1833. Von | Bis | Per | Eingangszoll am 1. November 1832 | Preiſe nach Procenten. Von | Bis | Zolle am 1. Januar 1833. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Aloe | £ 2 0 0 | £ 12 0 0 | Ctr. | s. d. per 0 12 ℔ | 7 | 46 | £ s. d. per 0 1 3 ℔ |
| Ammoniakſalz | 3 0 0 | — | „ | 4 0 Ctr. | — | 4·7 | 1 8 0 Ctr. |
| Arack | 0 3 0 | — | Gall. | 15 0 Gall. | — | 500 | |
| Aſſafötida | 1 10 0 | 3 0 0 | Ctr. | 6 0 Ctr. | 10 | 20 | 4 13 4 ℔ |
| Barilla | — | 5 0 0 | Ton | 40 0 Ton. | — | 40 | |
| Baumwolle, Bengal | 0 0 6 | 0 0 7 | ℔ | — | 0·5 | 0·6 | |
| Madras | 0 0 6½ | 0 0 8 | ℔ | 0 4 Ctr. | 0·4 | 0·7 | |
| Surat | 0 0 5½ | 0 0 7 | ℔ | — | 0·5 | 0·6 | |
| Benzoe, 1. Sorte | — | 40 0 0 | Ctr. | — | — | 0·5 | |
| 2. „ | 10 0 0 | 20 0 0 | „ | 0 4 Ctr. | 1 | 2·7 | 11 4 0 Ctr. |
| 3. „ | 4 10 0 | 7 10 0 | „ | — | 2·7 | 4 | |
| Borax, raffinirt | 4 0 0 | 4 5 0 | „ | 10 0 Ctr. | 12 | 12·5 | 2 16 0 Ctr. |
| unraffinirt | 4 0 0 | 4 9 0 | „ | 4 0 „ | 4·5 | 5 | 1 8 0 „ |
| Brechnuß | 0 15 0 | — | „ | 2 6 ℔ | — | 1660 | |
| Cardemomen, Ceylon | 0 1 6 | 0 1 8 | ℔ | 1 0 ℔ | 60 | 66 | 0 2 0 ℔ |
| Malabar | 0 3 6 | 0 3 9 | ℔ | 1 0 ℔ | 26 | 30 | 0 2 0 ℔ |
| Caſſia: Beeren | — | 4 0 0 | Ctr. | 1 0 ℔ | — | 140 | |
| lignea | 3 5 0 | 4 5 0 | „ | 0 6 ℔ | 65 | 86 | |
| Catechu | 3 15 0 | 4 0 0 | „ | 1 0 Ctr. | 1·2 | 1·3 | 0 3 0 Ctr. |
| Cochenille | 0 1 0 | 0 1 3 | ℔ | 0 2 ℔ | 13 | 16 | 0 0 4 ℔ |
| Cocculus indicus | 0 15 0 | — | Ctr. | 2 6 ℔ | — | 1660 | |
| Drachenblut | 5 10 0 | 25 0 0 | „ | 4 0 Ctr. | 0·8 | 3·7 | 8 6 8 Ctr. |
| Ebenholz | 6 10 0 | 7 10 0 | Ton | 3 0 Ton. | 2 | 2·3 | 0 15 0 Ton |
| Elephantenzähne | 19 0 0 | 88 0 0 | Ctr. | 20 0 Ctr. | 3·5 | 5·2 | |
| Galläpfel | 3 10 0 | 4 5 0 | „ | 2 0 „ | 2 | 3 | 0 5 0 Ctr. |
| Gambogia | 9 0 0 | 18 0 0 | „ | 4 0 „ | 1·1 | 2·2 | 9 6 8 „ |
| Gummi, ammoniac | 2 10 0 | 5 0 0 | „ | 6 0 „ | 6 | 12 | 7 0 0 „ |
| amimi | 6 0 0 | 10 0 0 | „ | 6 0 „ | 3 | 5 | 2 16 0 „ |
| arabiſcher | 2 10 0 | 2 15 0 | „ | 6 0 „ | 11 | 12 | |
| Gummilack, Lac Dye, feiner DT | 0 1 6 | 0 2 3 | ℔ | 6 0 „ | 2·2 | 3·5 | 5% |
| andere Sorten | 0 0 9 | 0 1 3 | ℔ | 6 0 „ | 4 | 7 | |
| Schellack | 6 5 0 | 7 15 0 | Ctr. | 6 0 „ | 3·7 | 4·7 | 10 „ |
| Hanf | — | 23 0 0 | Ton | 1 8 Ton. | — | 0·3 | frei |
| Häute, Ochſen u. Büffel, trockene | 0 0 5 | 0 0 9½ | ℔ | 2 4 Ctr. | 2·5 | 5 | |
| naſſe | 0 0 3 | 0 0 5 | ℔ | 1 2 „ | 2·5 | 4 | |
| Indigo, feiner | 0 6 9 | 0 8 6 | ℔ | — | 3 | 3·7 | |
| gut und mittel | 0 4 3 | 0 6 6 | ℔ | 0 3 ℔ | 4 | 6 | |
| ordinär | 0 3 6 | 0 4 0 | ℔ | — | 6·2 | 7 | |
| Ingwer, bengaliſcher | 1 15 0 | 1 18 0 | Ctr. | 11 0 Ctr. | 29 | 31 | 0 11 6 Ctr. |
| Kaffee, Mocca | 3 10 0 | 6 6 0 | „ | 0 9 ℔ | 66 | 120 | |
| andere Gattungen | 2 10 0 | 3 0 0 | „ | aus dritt. Häfen | 140 | 168 | |
| Kampher | — | 7 5 0 | „ | 1 0 Ctr. | — | 0·7 | 0 9 4 Ctr. |
| Kubeben | 2 15 0 | 3 5 0 | „ | 0 6 ℔ | 80 | 100 | 0 2 0 ℔ |
| Kurkuma, Bengal | 0 16 0 | 0 18 0 | „ | — | 13 | 15 | |
| Java | 1 0 0 | 1 3 0 | „ | 0 4 Ctr. | 10 | 11·4 | |
| China | 1 0 0 | 1 5 0 | „ | aus dritt. Häfen | 9 | 11·4 | |
| Macis | 0 4 0 | 0 6 6 | ℔ | 3 6 ℔ | 53 | 87 | |
| Moſchus | 0 15 0 | 1 8 0 | Unze | 0 6 Unze | 1·7 | 3·3 | 0 5 0 Unze |
| Muscatnüſſe | 0 3 6 | 0 6 6 | ℔ | 2 6 ℔ | 34 | 71 | |
| Myrrhen | 4 0 0 | 14 0 0 | Ctr. | 6 0 Ctr. | 2·5 | 7·5 | 9 6 8 Ctr. |
| Neilen, Bourbon | 0 1 0 | 0 1 2 | ℔ | 2 0 „ | 170 | 200 | |
| Arabeina | 0 1 3 | 0 1 6 | ℔ | 2 0 „ | 133 | 160 | |
| Oel, Anis | 0 0 6¾ | — | Unze | 1 4 ℔ | — | 15 | 0 4 0 ℔ |
| Caſſia | 0 0 6½ | 0 0 7 | „ | 1 4 ℔ | 14 | 15 | 0 16 0 ℔ |
| Zimmt | 0 5 6 | — | „ | 1 4 ℔ | — | 13 | 0 16 0 ℔ |
| Nelken | 0 0 9 | 0 0 10 | „ | 14 0 ℔ | 105 | 116 | 1 12 0 ℔ |
| Macis | 0 0 2 | 0 0 4 | „ | 1 4 ℔ | 25 | 50 | 0 8 0 ℔ |
| Muscatnuß | 0 0 10 | 0 1 3 | „ | 1 4 ℔ | 6·7 | 10 | 2 0 0 Ctr. |
| Olibanum | 2 0 0 | 3 15 0 | Ctr. | 6 0 Ctr. | 5 | 15 | 2 0 0Ctr. |
| Perlenmutterſchalen, Bombay | 1 5 0 | 2 0 0 | „ | 5% | — | 5 | |
| Manilla | 3 15 0 | 4 0 0 | „ | | | | |
| Pfeffer, ſchwarzer | 0 0 3¾ | 0 0 4½ | ℔ | 1 0 ℔ | 266 | 320 | |
| weißer | 0 0 4 | 0 0 9 | ℔ | 1 0 ℔ | 133 | 300 | |
| Reis, von brittiſchen Beſitzungen | 0 12 0 | 1 0 0 | Ctr. | 1 0 Ctr. | 5 | 5 | |
| Rhabarber, gewöhnliche | 0 1 10 | 0 2 4 | ℔ | 1 0 ℔ | 43 | 54 | 0 2 6 ℔ |
| feine | 0 3 6 | 0 5 0 | ℔ | 1 0 ℔ | 60 | 83 | |
| Saranholz | 8 0 0 | 17 0 0 | Ton | 1 0 Ton | 0·3 | 0·6 | 9 15 0 Ton |
| Saflor | 5 5 0 | 8 10 0 | Ctr. | 1 0 Ctr. | 0·6 | 1 | 0 2 6 Ctr. |
| Sago, gewöhnlicher | 0 10 0 | — | „ | 1 0 „ | — | 10 | |
| Perl | 0 15 0 | 2 0 0 | „ | 1 0 „ | 2·5 | 6·7 | 0 10 0 „ |
| Salpeter | 1 15 0 | 2 0 0 | „ | 0 6 „ | 1·2 | 1·4 | |
| Sandelholz, rothes | 13 0 0 | 16 0 0 | Ton | 1 0 Ton | 0·3 | 0·4 | 0 12 0 Ton |
| Schildkrötenſchalen | 1 10 0 | 2 15 0 | ℔ | 0 1 ℔ | 0·3 | 0·8 | 0 0 6 ℔ |
| Seide, Bengal und China | 0 16 0 | 1 3 0 | ℔ | 0 1 ℔ | 0·35 | 0·45 | |
| Sternanis | 3 5 0 | — | Ctr. | 5 0 Ctr. | — | 7·5 | 1 10 0 Ctr. |
| Zimmt | 0 4 6 | 0 9 6 | ℔ | 0 6 ℔ | 5 | 11 | |
| Zinnober | 0 2 10 | — | ℔ | 0 6 ℔ | — | 17·2 | 0 1 0 „ |
| Zucker, Bengal, weißer | 1 4 0 | 1 11 0 | Ctr. | 32 0 Ctr. | 103 | 133 | |
| gelber | 1 1 0 | 1 3 0 | „ | 32 0 „ | 139 | 152 | |
| Mauritius, gelber | 1 6 0 | 1 14 0 | „ | 24 0 „ | 70 | 98 | |
| brauner | 1 2 0 | 1 6 0 | „ | 24 0 „ | 92 | 109 | |

NB. Wir verdanken dieſe werthvolle Tabelle Mr. Veyne, Secretär des Oſtindiſchen Vereins.

Digitized by Google

Colonisation von Ostindien. Bis jetzt wurden den Europäern, welche sich in Ostindien niederlassen wollten, Hindernisse aller Art in den Weg gelegt, besonders wenn es sich um Erwerbung von Grundbesitz handelte. Diese Politik wurde durch verschiedenartige Rücksichten vorgeschrieben; zum Theil durch den Wunsch, die Verdrängung der Eingebornen aus den Grundstücken zu hindern, welch letztere, wie man voraussetzte, von den Europäern begierig zusammengekauft werden würden; und zum Theil aus Furcht, die Europäer, wenn sie über das ganze Land zerstreut lebten, und jeder wirksamen Oberaufsicht entzogen wären, könnten die Vorurtheile der Eingebornen verletzen, und in gefährliche Händel mit denselben gerathen. Nun scheint es aber die allgemeine Ansicht derjenigen zu seyn, welche mit Ostindien am besten bekannt sind, daß von allen diesen Verhältnissen nur sehr wenig Gefahr zu befürchten steht; daß die wenigen Europäer, welche sich in Ostindien als Indigopflanzer u. s. w. niederließen, sehr wesentlich zur Verbesserung des dortigen Zustandes beigetragen haben, und daß die Zunahme und Ausbreitung der englischen Bevölkerung, und ihre bleibende Niederlassung in dem Lande, die zuverlässigsten Mittel sind, sowohl um Kenntniß europäischer Wissenschaft und Industrie zu verbreiten, als auch die Grundlagen der englischen Oberherrschaft zu erweitern und zu kräftigen. Es ist in der That augenfällig, daß die Dauer der englischen Macht in Ostindien auf einem sehr unsichern Grunde ruht, so lange sie nicht eigentlich in dem Boden selbst Wurzel faßt, und ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung durch die Bande der Blutsfreundschaft, gemeinschaftlicher Interessen und Sympathien an das Mutterland geknüpft wird. In dieser Beziehung muß England eher das Beispiel der Römer als jenes der Lacedämonier und Athenienser nachahmen. Quid aliud exitio Lacedämoniis Athenienisbus fuit, quanquam armis pollerent, nisi quod victis pro alienigenis arcebant? Betrachten wir jedoch die Dichtigkeit der Bevölkerung in Ostindien, den niedern Stand des Arbeitslohns, die Natur des Climas und andere ähnliche Verhältnisse, so scheint uns sehr zweifelhaft, ob es je die Heimath einer irgend beträchtlichen Anzahl von englischen Colonisten werden wird; wenigstens einer solchen Anzahl, welche innerwals nicht gar zu entfernter Zeit hinreichen würde, eine Masse zu bilden, die kräftig genug wäre, das englische Interesse aufrecht zu erhalten. In welcher Ausdehnung jedoch die Colonisirung immer in's Werk gesetzt werden mag, so verspricht sie die größten Vortheile. „Wir haben meines Erachtens nicht nöthig," sagt der gegenwärtige General-Gouverneur von Ostindien, Lord William Bentinck, „erst weitläufig zu beweisen, daß es von unendlichem Vortheil für Ostindien seyn muß, sich so viel als möglich von den Künsten und Wissenschaften Europas zuzueignen. Die Gesetzgebung hat ausdrücklich die Wahrheit dieses Satzes ausgesprochen; seine Anerkennung läßt sich aus den täglichen Handlungen und Versicherungen der Regierung, und aus dem vielseitigen Bemühen menschlich gesinnter Individuen und Vereine für die Erziehung des Volkes unwiderspruchlich erweisen. Noch kann man, wie ich glaube, darüber im Zweifel bleiben, daß die Verbreitung nützlicher Kenntnisse und ihre Anwendung auf die Künste und Geschäfte des täglichen Lebens vergleichungsweise langsam vor sich gehen muß, wenn den Vorschriften nicht das Beispiel von Europäern zugesellt wird, welche sich mit den Eingebornen im Betriebe ihrer Handwerke abgeben, und ihnen, durch täglich und stündlich wiederkehrende Beweise, die Natur und den Werth der Grundsätze, welche man ihnen einprägen will, und der Verfahrungsweisen, welche sie annehmen sollen, practisch und augenscheinlich darlegt. Eben so klar ist es, daß, abgesehen von dem Einflusse, welcher in oben genannter Weise auf die einheimische Bevölkerung geübt werden wird, mannichfaltige und wichtige Nationalvortheile daraus hervorgehen müssen, wenn eine beträchtliche Anzahl unserer Landsleute und ihrer Nachkommen sich in den Provinzen niederlassen. Dies in Zweifel zu ziehen, hieße die Ueberlegenheit abläugnen, welche uns die Herrschaft errungen hat: es hieße zweifeln, ob der National-Charakter irgend Einfluß auf nationalen Wohlstand, Macht und gute Regierung habe: es hieße die Augen gegen alle Gefahren und Schwierigkeiten unsrer Lage schließen, und die Gemeinschaft der Sprache, der Gefühle und Interessen zwischen Regierung und Regierten für nichts rechnen; es hieße die Beweise, welche jeder Winkel des Erdballs liefert, in welchem die brittische Flagge aufgepflanzt ist, für nichts erklären. Man könnte eben so gut unsern Kaufleuten und Manufakturisten in's Gesicht behaupten, daß die Gewohnheiten eines Volkes nicht in Anschlag kommen, wenn es sich darum handelt, einen Markt zu schaffen, und daß Unternehmungsgeist, Geschicklichkeit, Capital, und der Credit, welcher Capital verschafft, in Gewerbe und Industrie von keinem Nutzen seyen."

Die bestehenden Verordnungen in Betreff des Aufenthalts von Engländern in Ostindien sind in den Acten 3 und 4., Will. IV., C. 85 enthalten, und lauten wie folgt:

Erlaubniß für Sr. Maj. Unterthanen, sich in gewissen Theilen von Ostindien aufzuhalten. Es soll jedem gebornen Unterthanen Sr. Maj. gesetzlich erlaubt seyn, sich nach Belieben einem Hafen oder Platze innerhalb des Gebietes der Ostindischen Compagnie, welcher ein Zollamt besitzt, überzuschiffen, sich daselbst niederzulassen oder sich von da aus in einen solchen Theil des genannten Gebietes zu begeben und dort niederzulassen, welcher am 1. Januar 1800 schon unter der Herrschaft der Ostindischen Compagnie stand, oder seitdem von dem Nabob von Karnatic abgetreten wurde, oder in der Provinz Kuttack oder in den Niederlassungen von Singapore oder Malacca; es bedarf hiezu keines weitern Erlaubnißscheins, nur hat jeder der eine solche Niederlassung beabsichtigt, sogleich bei der Ankunft Namen, Bestimmungsort und Zweck seines Aufenthalts in Ostindien dem Oberbeamten des Mauthamtes oder jedem andern Beamten, welcher für diesen Zweck an dem Orte aufgestellt ist, schriftlich anzuzeigen. §. 81.

Digitized by Google

In gewissen Theilen von Ostindien aber dürfen sich Unterthanen Sr. Maj. nicht ohne besondere Licenz aufhalten. Es soll keinem Unterthanen Sr. Maj., mit Ausnahme der Angestellten der Ostindischen Compagnie und anderer durch das Gesetz dazu Autorisirten, gestattet seyn, in solche Theile des Gebietes der Ostindischen Compagnie, welche oben nicht namentlich aufgeführt sind, sich zu begeben oder daselbst zu wohnen, ohne vorher eine Licenz von dem Präsidentschafts-Rathe der Directoren, dem Handelsbureau, dem Generalgouverneur oder dem Gouverneur der betreffenden Präsidentschaft erhalten zu haben; dabei ist jedoch festgesetzt, daß eine solche Aufenthaltslicenz, wenn sie einmal gegeben ist, nicht anders zurückgenommen oder aufgehoben werden kann, als in Uebereinstimmung mit dem Wortlaute der Zurücknahms- oder Aufhebungs-Clausel, welche diese Licenz enthält. §. 82.

Der Generalgouverneur kann mit Zustimmung der Directoren andere Plätze für die Ansiedlung frei geben. Es soll dem Generalgouverneur, nach Anhörung seines Rathes und mit Zustimmung der Directoren, gesetzlich zustehen, jeden andern Platz oder Landestheil innerhalb des mehrgenannten Gebietes für alle genannten Unterthanen Sr. Maj. zu öffnen, worauf dann letzteren gestattet wird, sich frei und ohne Licenz in diese Landestheile zu begeben oder daselbst niederzulassen. §. 83.

Gesetze gegen unerlaubten Aufenthalt. Der Generalgouverneur ist beauftragt, Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, welche den unerlaubten Eintritt oder Aufenthalt in dem genannten Gebiete von solchen Personen, welche die Befugniß nicht dazu haben, verhüten und bestrafen. §. 84.

Gesetze und Verordnungen zum Schutze der Eingebornen. Da die Aufhebung aller Beschränkungen des Verkehrs der Europäer mit den genannten Gebietstheilen es nothwendig macht, Unheil oder Gefahr, welche daraus entstehen dürften, möglichst zu verhüten, so ist der Generalgouverneur vermöge dieser Acte beauftragt, in thunlicher Eile Gesetze und Verordnungen zu erlassen, zum Schutze der Eingebornen in genannten Gebietstheilen, vor allen Angriffen und Beleidigungen in ihren Personen, Religionsgrundsätzen oder Meinungen. §. 85.

Der Erwerb von Grundbesitz innerhalb des Gebietes der Ostindischen Compagnie ist erlaubt. Jeder geborne Unterthan Sr. Maj., welcher das Recht hat sich in genannten Gebietstheilen aufzuhalten, soll gesetzlich befugt seyn, Ländereien oder Rechte, Antheile oder Nutznießungen von oder aus Ländereien auf jede beliebige Zeit und in jedem Theil des genannten Gebietes, in welchem ihm das Aufenthaltsrecht zusteht, zu erwerben und zu behalten. §. 86.

Religion, Farbe oder Geburtsort begründen hiebei keinen Unterschied. Kein Eingeborner der mehrerwähnten Gebietstheile noch irgend ein andrer geborner Unterthan Sr. Maj., welcher sich in denselben aufhält, soll wegen seiner Religion, Abstammung, Farbe oder seines Geburtsortes für unfähig gelten, irgend eine Stelle oder ein Amt im Dienste der genannten Compagnie zu bekleiden. §. 87.

### III. Umfang, Bevölkerung, Einkommen etc. des Brittisch-Indischen Reichs.

1) Umfang und Flächeninhalt, Bevölkerung ꝛc. des brittischen Reichs in Indien, sowie der tributpflichtigen und unabhängigen Reiche. — Nachfolgende Tabelle ist aus Hamilton's Gazetteer genommen. Man kann solche jedoch nur als approximativ betrachten, indem es kein Mittel gibt, zu einem ganz genauen Resultate zu gelangen, doch dürfen die Fähigkeiten dieses Schriftstellers und seine so vollkommene Kenntniß des Gegenstandes hinlänglich dafür, daß die Angaben so genau sind, als sie bei den jetzt vorhandenen unzureichenden Mitteln, nur immer erwartet werden können.

Tabelle über den Flächenraum und die Bevölkerung der Staaten des jetzigen Ostindiens.

| | Englische □ Meilen. | Bevölkerung. |
|---|---|---|
| Bengalen, Bahar und Benares | 162,000 | 30,900,000 |
| Bergbevölkerungen in Hindostan seit dem Jahre 1765 | 144,000 | 18,000,000 |
| Gurwal, Kumaon und das Land zwischen den Flüssen Surledje und Jumna | 18,000 | 500,000 |
| Gesammtgröße und Bevölkerung der Präsidentschaft Bengalen | 328,000 | 57,500,000 |
| Präsidentschaft Madras | 154,000 | 15,000,000 |
| Präsidentschaft Bombai | 11,000 | 2,500,000 |
| Das Gebiet von Decan u. s. w. seit 1815 erworben, bestehend aus den Ländern des Peischwah, und seitdem größtentheils zur Präsidentschaft Bombai gezogen | 60,000 | 8,000,000 |
| Gesammtbetrag der unter der brittischen Regierung stehenden Länder | 553 000 | 83,000,000 |
| Brittische Alliirte und tributzahlende Länder. | | |
| Der Pijam | 96,000 | 10,000,000 |
| Länder des Rajah von Nagpur | 70 000 | 3,000 000 |
| Königreich Oude oder Audh | 20,000 | 3,000,000 |
| Guicowar | 18,000 | 2,000,000 |
| Kotah mit 6500, Boundie mit 2500 und Boybal mit 5000 □Meilen | 14,000 | 1,500,000 |
| Länder des Rajah von Mysore | 27 000 | 3,000,000 |
| Länder des Rajah von Satara | 14,000 | 1,500 000 |
| Travancore mit 6000 und Cochin mit 1000 □Meilen | 8,000 | 1,000,000 |
| Länder der Rajahs von Joudpour, Jeypour, Odeypour, Bikaneere, Jesselmere, sowie anderer Radschpuren Oberhäupter, Kotah, Amir-Khan, Cutch, Bhurtpur, Machery und die Staaten vieler anderer kleinen Häuptlinge, welche unter brittischem Schutze stehen | 283,000 | 15 000,000 |
| Summa aller Länder der brittischen Regierung und ihrer Alliirten | 1,103,000 | 123,000,000 |
| Unabhängige Staaten. | | |
| Länder des Rajah von Nepaul | 53 000 | 2,000,000 |
| Länder des Rajah von Lahor (Runjit Singh) | 50,000 | 3,000 000 |
| Länder der Amirs von Sind | 24 000 | 1,000,000 |
| Das Gebiet Scindiah | 40,000 | 4,000,000 |
| Cabul, östlich vom Indus | 10,000 | 1,000,000 |
| Summa des Flächenraums und der Bevölkerung Indiens | 1,280,000 | 134,000,000 |

Digitized by Google

Indien jenseits des Ganges, brittische Erwerbungen im Jahre 1824 und 1825.

| | Engl. □Meilen. | Bevölkerung. |
|---|---|---|
| Die Länder südwärts von Rangun, bestehend in der Hälfte der Provinz Martaban und den Provinzen Tavoy, Ye, Tenasserim mit den Merguis-Inseln | 21,000 | 51.000 |
| Die Provinz Arrakan | 11.000 | 100,000 |
| Länder, aus denen die Birmanen vertrieben wurden, bestehend aus Assam mit den in der Nähe liegenden Staaten, ungefähr | 54.000 | 150.000 |
| In Allem | 77.000 | 301.000 |

Im Jahre 1805 betrug nach den eingegangenen officiellen Berichten die Gesammtzahl aller in Ostindien lebenden gebornen Britten 31.000, von welchen sich 22.000 als Officiere und Soldaten unter der Armee befanden, und 2000 von verschiedenem Range und Anstellung in den Civildiensten der Compagnie; der licenzmäßig daselbst wohnenden freien Kaufleute und Seelente sind ungefähr 5000, in den Gerichtshöfen befinden sich, sammt den practicirenden Rechtsgelehrten, deren 500, und die übrigen 1700 bestehen aus Leuten, die sich aus allerlei Vorwänden einzuschleichen wußten. Seit dem oben angegebenen Zeitpunkte sind deßhalb keine weitern Berichte eingegangen, es ist aber wahrscheinlich, daß im Jahre 1828 alle in Indien wohnenden brittischen Unterthanen nicht über 40.000 betrugen; die Wegräumung der Hindernisse, welche den Handel seither beschränkten, haben gegen alle Erwartung die frühere Zahl nur wenig vermehrt.

Das Kriegsheer, welches erforderlich ist, diese weitläufigen Länderstriche zu bewachen und solche in gehöriger Unterwürfigkeit zu erhalten, obgleich solches eine furchtbare Macht bildet, beträgt wahrscheinlich nicht ein Fünftel von der Zahl von Kriegern, welche der große Mogul und seine Vasallen zu der Zeit unterhielten, als dessen Reich die höchste Stufe der Macht erreicht hatte; dennoch hörten selbst unter der Regierung der umsichtigsten dieser Kaiser die Unruhen in irgend einem Theile seines nur unvollkommen beherrschten Gebietes nicht auf. Nach dem brittischen für Indien angenommenen Systeme hält man die Truppen stets in schlagfertigem Zustande, ohne daß solche jedoch Feindseligkeiten erdffnen, wenn sie nicht dazu gezwungen werden, oder sich in Streitigkeiten verwickelt sehen, wo es auf Selbsterhaltung ankommt. In diesem Augenblicke ist das brittische stehende Heer, mit Ausnahme des russischen, sicherlich das größte in der Welt. Im Jahre 1796 zählte es 55.000 Krieger. Im Jahr 1850, als der neuesten Periode aus welcher detaillirte Angaben vorliegen, bestand dasselbe aus: Infanterie 170.026; Cavallerie 19,559; Artillerie 17.385; Ingenieur-Corps 1084, mit Pioniers, Invaliden u. s. w.; in Allem 225.476 Mann. Von diesen waren 187,067 Eingeborne und 37,576 Europäer. Die letztern waren in königliche Truppen und Truppen der Compagnie abgetheilt, in dem Verhältniß von 20.292 von ersteren und 17.084 von letzteren. Die Gesammtausgabe für die ostindische Armee belief sich während desselben Jahrs auf £ 9,461,953. Es ist vielleicht nicht uninteressant hier zu bemerken, daß das Kriegsdepartement in dem Königreich Preußen, welches eines der bestausgerüsteten Kriegsheere in Europa auf den Beinen hat, im Jahr 1829, 22,165.000 Thaler oder £ 3,324.000 kostete, was etwas weniges mehr als ein Drittheil der Auslagen für die ostindische Armee beträgt! — In der neuesten Zeit hat man jedoch sehr große Anstrengungen gemacht, um in diesem Departement Ersparnisse zu erzielen. Die Armee wurde auf etwa 190.000 Mann reducirt, und mancher der früheren Gehalte eingezogen.

Die Zeugenaussagen vor dem kürzlich niedergesetzten Comittee haben über den Zustand der ostindischen Armee manche eben nicht sehr erfreuliche Aufklärung gegeben. Im Ganzen scheint daraus hervorzugehen, daß dieselbe sowohl in Betreff der Disciplin als der Schlagfertigkeit jeder einheimischen Armee, die zu irgend einer Zeit in Ostindien organisirt wurde, entschieden überlegen ist. Aber manche sehr erfahrene Officiere bezweifeln, ob sie im Staude wäre, europäischen Truppen kräftigen Widerstand zu leisten, denen, im Allgemeinen zu sprechen, die Seapoys sowohl in körperlicher Kraft als moralischer Energie nachstehen. Manche der Zeugen hielten dafür, daß die ostindische Armee neuerer Zeit bedeutend herabgekommen sey.

Dieses furchtbare Heer ist durch ganz Indien vertheilt, nach den Befehlen der höchsten Regierung, wie solche durch ihren politischen Agenten verkündigt werden. Fängt man von der Hauptstation zu zählen an, so steht im Doab des Ganges zu Ameer ein Corps, ein zweites zu Neemutch, ein drittes zu Mow, welche sämmtlich von Bengalen aus ergänzt werden; an diese schließen sich die Hülfstruppen von Guserat an, das Feldcorps bei Mulligaum, und die Poonah oder Pichah Division, welche hauptsächlich von dem Heere von Bombay verstärkt werden. Die Linie wird weiter durch die Cantonirungen im südlichen Maratten-Staat fortgesetzt; die Hülfscorps zu Hyderabad und Nagpur, aus Madras-Truppen zusammengesetzt, und die von der Regierung in Bengalen detachirten Corps bilden die Nerbuddas und Saugur-Divisionen, von welchen Posten aus der Truppencordon sich bei Bundlecund endigt. Dieses ist die äußerste Linie, welche natürlich von Zeit zu Zeit Veränderungen unterworfen ist, sowie gelegentlichem Wechsel der Stationen.

Digitized by Google

In dieſem Augenblicke iſt, mit Ausnahme eines Strichs von 55 Meilen Breite, an jeder Seite von Aſeeghur eine ununterbrochene Verbindung der Corps bewerkſtelligt, die von Bombay bis Calcutta reicht.

Keiner der früheren indiſchen Herrſcher, weder Patan noch Mogol, beſaß ein Gebiet, wie es die brittiſche Regierung gegenwärtig unter ihrer Botmäßigkeit hat; die letztgenannten Fürſten, ſo lange ſie ſich der Religionsverfolgungen enthielten, hatten von den Hindus nichts zu fürchten, und die Geſchichte beweiſt, daß die Unruhen, welche die muhamedaniſchen Monarchien bewegten, lediglich von ihren innern Zwiſtigkeiten herrührten. Es ſcheint auch ebenſowenig, daß die früheren Eroberer zur Vertheidigung ihrer Oberherrſchaft Truppen, aus ihren eigenen Landsleuten gebildet, gebraucht hätten, obgleich ſie es mit einem ſo zahlreichen Volksſtamme wie die Hindus, zu thun hatten; die Britten ſind in einer vortheilhafteren Lage, indem dieſelben zwei Bevölkerungen gegeneinander aufregen können und mit der Zeit vielleicht noch eine dritte. Jeder fremde Eroberer hat ſicherlich ſeine Landsleute allemal begünſtigt; dieſes geſchah immer durch Vertheilung von wichtigen Aemtern und hohen Beſoldungen, wodurch bloß Mißgunſt hervorgebracht, nicht aber die Herrſchaft weſentlich gekräftigt wird. Die brittiſche Regierung, außer daß ſich dieſelbe jeder Art von Religionsverfolgung enthält, beſitzt durch eine, dem Kerne nach, bloß aus Europäern beſtehende Kriegsmacht, die ſich durch Farbe, Sprache und Sitten von den Landesbewohnern gänzlich unterſcheidet, mehr Feſtigkeit und einen ſichereren Beſtand, als irgend eine der früheren muhamedaniſchen Dynaſtien. (Hamilton East-India Gazetteer, 2d Edition, Vol. p. 656—659.)

2) Einkünfte und Ausgaben der Oſtindiſchen Compagnie. Der bei weitem größte Theil der Einkünfte Indiens rührt gegenwärtig wie früher und immer vom Bodenzins her. Der Grund war an die erſten Bebauer faſt durchgängig zu kleinen Theilen vergeben, welche in Erbtehen von Einem auf den Andern übertragen werden konnten. Dagegen mußte aber der Regierung eine jährliche Abgabe entrichtet werden, nach Verhältniß des Ertrages und es ſtand dem Oberherrn des Landes frei, dieſe Abgabe zu erhöhen oder herabzuſetzen; auch war faſt in allen Fällen der Bodenzins ſo groß, daß dem Bebauer nur ſoviel blieb, um mit Mühe ſein Leben zu friſten. Während der muhamedaniſchen Herrſchaft wurde der Brutto-Ertrag des Bodens immer zu gleichen oder beinahe gleichen Theilen zwiſchen den Landbauern und den Regierungen getheilt. Man muß beklagen, daß die brittiſche Regierung bis jetzt nichts gethan hat, um dieſe ungeheure Beſteuerung zu mildern. Der daher rührende Druck hat mehr als irgend ein anderer Umſtand die Ausbreitung der brittiſchen Herrſchaft verzögert, doch ſind gegenwärtig Ruhe und gute Ordnung befeſtigt, und laſſen die wohlthätigſten Folgen erwarten. Der Landbauer durch ganz Indien iſt anerkannt arm, und bevor nicht die Beſteuerung, wie ſolche jetzt erhoben wird, einer wirkſamen Verminderung unterliegt, bleibt derſelbe in einer elenden Lage. Gewöhnlich ſind dieſe Unglücklichen gezwungen, Geld zu borgen, um das Samenkorn zu kaufen und um arbeiten zu können; dafür entrichten ſie hohe Zinſen und verpfänden gleichſam die zukünftige Ernte. Alles, was ihnen wird, iſt, daß ſie ihr Leben friſten, doch nur, um in demſelben armſeligen Zuſtande wie ihre Voreltern zu verbleiben. Erlangen ſie dieſes, ſo ſind ſie zufrieden. Colebrook, deſſen Mittheilungen über Alles, was Oſtindien betrifft, ſo überaus ſchätzbar ſind, berichtet, daß die Fläche Landes, welche ein Ryot oder Landbauer in Bengalen beſitze, gewöhnlich ſoviel als ungefähr ſechs engliſche Acker betrage, und nur ſehr ſelten bis zu 24 Ackern ſteige; und es iſt augenſcheinlich, daß der Ertrag ſolcher geringen Feldwirthſchaften, wenn ſie noch die Hälfte abgeben müſſen, nur gerade ſoviel gewähren kann, daß ſie mit ihren Familien nothdürftig leben können. Derſelbe Berichterſtatter meldet noch, daß die Lage ſolch eines Landbauers wegen der zu entrichtenden Abgaben viel ſchlechter ſey, als die eines Tagelöhners, der für den Tag zwei Annas oder 3 Pence Sterling Arbeitslohn erhält.

Außer den Bodenzinſen * werden in Indien noch ſehr beträchtliche Einkünfte vom Salzhandel, dem Verkauf des Opiums und der gebrannten Waſſer, welches ſämmtlich Monopole der Compagnie ſind, von den Zöllen, dem Poſtweſen u. ſ. w. bezogen. Unter allen Monopolen iſt das des Salzes unſtreitig das gehäſſigſte, und es gibt nur wenige Dinge, die mehr dazu beitragen würden, das Wohl Indiens zu befördern, als die Abſchaffung dieſes Monopols. Freiheit des Salzhandels bei Erhebung geringer Abgaben auf denſelben, würde unbezweifelt die größten Vortheile gewähren und das Einkommen der Regierung zugleich ganz außerordentlich erhöhen. Das Opium-Monopol, obgleich ſich dagegen weniger als gegen das vorerwähnte einwenden läßt, iſt nichts deſtoweniger äußerſt drückend. Es benimt offenbar die Gewerbthätigkeit der Einwohner, denn die, welche ſich mit Cultur des Opiums beſchäftigen, ſind gezwungen, daſſelbe zu willkührlichen, von den Agenten der Compagnie feſtgeſetzten Preiſen abzulaſſen. Es hieße des Leſers Zeit verderben, wollte man die nachtheiligen Wirkungen ſolch eines Verfahrens erſt noch weitläufig auseinander ſetzen; ſie ſind augenfällig

* Ueber den Bodenzins in Indien, ſowie über die verſchiedenen Arten der Bodenbeſteuerung und deren Einfluß auf den Zuſtand der Bevölkerung, iſt das Werk des Herrn Rickards über Indien nachzuleſen. Die verſchiedenen wichtigen und ſchwierigen Fragen über das Abgabenſyſtem in Indien findet man daſelbſt mit großer Sachkenntniß und großem Scharfſinn unterſucht und in's helle Licht geſtellt.

Digitized by Google

genug. In der nachfolgenden Tabelle, welche mit großer Sorgfalt aus Originalberichten zuſammengetragen iſt, zeigt ſich der Ertrag der Beſteuerung Indiens nach den verſchiedenen Zweigen derſelben.

Ueberſicht der Gebiets-Einkünfte der Oſtindiſchen Compagnie während des amtlichen Jahres 1827 — 1828.

| Benennung der verſchiedenen Einkünfte. | Bengalen. | Madras | Bombai. | Penang | Malacca. | Singapore. | St. Helena. | London. | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ |
| Vom Bodenzins | 8,252,797 | 3,519,845 | 1,965,093 | 21,893 | 4881 | 18,559 | 1064 | . . | 13,784,031 |
| Von gebrannten Waſſer (Monopol) | 485,422 | 257,638 | . . | . . | . . | . . | . . | . . | 743,060 |
| Von Opium ditto | 2,051,620 | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | 2,051,620 |
| Von Tabak ditto | . . | 85,482 | . . | . . | . . | . . | . . | . . | 85,482 |
| Von Salz (zum Theil) ditto | 2,389,600 | 346,192 | 19,936 | . . | . . | . . | . . | . . | 2,755,789 |
| Von Verpachtungen | . . | 56,252 | 225,650 | . . | . . | . . | 66 | . . | 281,968 |
| Von der Münze | 38,139 | 4,332 | 5,440 | . . | . . | . . | . . | . . | 47,911 |
| Vom Poſtweſen | 91,833 | 32,043 | 12,584 | . . | . . | . . | . . | . . | 136,460 |
| Stempelabgaben | 327,709 | 56,261 | 5,161 | . . | . . | . . | . . | . . | 389,131 |
| Gewinn der Bank zu Madras | . . | 9,168 | . . | . . | . . | . . | . . | . . | 9,168 |
| Zolleinnahme ſeewärts | . . | 126,859 | 65,698 | . . | . . | . . | 2216 | . . | 194,773 |
| ditto im Innern | . . | 439,870 | 109,809 | . . | . . | . . | . . | . . | 549,979 |
| ditto vermiſchter Art | 831,734 | . . | 219,784 | . . | . . | . . | . . | . . | 1,051,518 |
| Insgemein | 309,353 | 390,355 | . . | . . | . . | . . | . . | . . | 700,710 |
| Einkünfte | 14,777,809 | 5,316,191 | 2,628,555 | 21,893 | 4881 | 18,559 | 3346 | . . | 22,780,634 |
| Rückzahlungen des Obergerichts (?) | . . | . . | . . | 3 617 | . . | . . | . . | . . | 3,617 |
| Seewesen (Lootsengelder) | 38,486 | 7,801 | 18,393 | 367 | . . | . . | . . | . . | 65,038 |
| Gerichtsgebühren, Geldbußen und Lehnsgelder | 106 287 | 13,845 | 17,890 | 5,039 | . . | . . | 52 | . . | 143,113 |
| Summa der bürgerlichen Einkünfte | 14,921,982 | 5,347,838 | 2 664,835 | 30,916 | 4881 | 18,559 | 3393 | . . | 22,992,402 |
| Kriegsweſen (Rückzahlungen) | . . | . . | . . | 373 | . . | . . | . . | . . | 373 |
| Von Gebäuden ditto | . . | . . | . . | 49 | . . | . . | . . | . . | 49 |
| Summa des ſämmtl. Einkommens | 14,921,982 | 5,347,838 | 2,664,835 | 31,338 | 4881 | 18,559 | 3398 | . . | 22,992,821 |
| Capital Zinſen | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Bruttо-Einnahme | 14 921,982 | 5,347,838 | 2,664,835 | 31,338 | 4881 | 18,559 | 3393 | . . | 22,992,821 |
| Netto-Ueberſchuß der Einnahme gegen die Ausgabe genommen | 1,479,273 | | | | | | | | |

Ueberſicht der Ausgaben, in Gegenſatz der vorſtehenden Gebiets-Einnahmen, während des amtlichen Jahres 1827 — 1828.

| Benennung der verſchiedenen Ausgaben. | Bengalen. | Madras. | Bombai. | Penang. | Malacca. | Singapore. | St. Helena. | London. | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ |
| Unkoſten bei Einziehung des Bodenzinſes, Jahrgeldes u. ſ. w. | 1,608,480 | 701,677 | 642,551 | 3,000 | 500 | 1,500 | . . | . . | 2 958,708 |
| Die Einzugskoſten der Abgaben ſ. gew. Waſſer nicht angegeben. | | | | | | | | | |
| ditto wegen Opium | 653,234 | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | 653,234 |
| ditto wegen Tabak | . . | 31,843 | . . | . . | . . | . . | . . | . . | 31,843 |
| ditto wegen Salz | 809,382 | 74 419 | . . | . . | . . | . . | . . | . . | 883,741 |
| ditto wegen Verpachtungen u. Licenzen ſind nicht angegeben. | | | | | | | | | |
| ditto bei der Münze | 51 786 | 20,406 | 3 637 | . . | . . | . . | . . | . . | 75,829 |
| ditto beim Poſtweſen | 89,075 | 29 339 | 18,848 | . . | . . | . . | . . | . . | 137,262 |
| ditto | 81 690 | 9,437 | . . | . . | . . | . . | . . | . . | 91,127 |
| ditto bei der Bank ſind nicht angegeben. | | | | | | | | | |
| ditto beim Zollweſen ſeewärts | . . | 23,445 | 14,867 | . . | . . | . . | . . | . . | 38,312 |
| ditto ditto im Innern | . . | 28,587 | 3,037 | . . | . . | . . | . . | . . | 31,624 |
| ditto ditto vermiſchte | 126,803 | . . | 22 603 | . . | . . | . . | . . | . . | 152 413 |
| Insgemein | 140,849 | 363 854 | 136,944 | . . | . . | . . | . . | . . | 641,647 |
| Ausgaben beim Finanzweſen | 3,365,264 | 1,284,007 | 845,489 | 3,000 | 500 | 1,500 | . . | . . | 5,699,760 |
| ditto beim General Board | 1,108,824 | 353,659 | 474,781 | 100,014 | 18 825 | 36,637 | 46,808 | . . | 2,127,548 |
| ditto beim Seewesen | 117,744 | 18,741 | 212,462 | 6,000 | 1,000 | 3 000 | . . | . . | 359 388 |
| ditto für das Juſtizweſen | 1,150,394 | 371,751 | 305,446 | 12,000 | 2,000 | 6 000 | . . | . . | 1 847,591 |
| Bruttо-Betrag der Civil-Ausgaben | 5,936,227 | 2 038 198 | 1,838 578 | 121,014 | 16 325 | 47,137 | 46,808 | . . | 10,034 287 |
| Militär-Etat | 5,243,737 | 3,997,580 | 2,051,810 | 49,255 | 8,030 | 11,341 | 75 173 | . . | 11 339,965 |
| Für bürgerliche und Feſtungsbauten ꝛc. | 548,492 | 81,677 | 163,088 | 4,533 | 1,186 | 4,606 | 1,989 | . . | 756,071 |
| Ausgaben in Indien | 11,730,456 | 6 007,595 | 4,033,476 | 175,101 | 25 541 | 63,084 | 123,969 | . . | 22,159,223 |
| Zinſen der Schuld | 1,718 233 | 179,025 | 27,230 | 2,024 | . . | . . | . . | 2 060 141 | 1,926,532 |
| Unſpecificirte Ausgabe | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | 2 060,141 |
| Bruttо-Ausgabe | 13,448,709 | 6 186,620 | 4,060,706 | 177,126 | 25,541 | 63,084 | 123,969 | 1,060 141 | 26,139,896 |
| Netto-Ausgaben, oder Ueberſchuß der Ausgaben über die Einnahmen | . . | 838,782 | 1 395 881 | 145,788 | 20,660 | 44 525 | 120,571 | 2 060 141 | 3 147,975 |

Die Gebiets-Einkünfte, welche der Oſtindiſchen Compagnie zu Gebote ſtanden, ſind lange Zeit hindurch denjenigen der allermächtigſten Monarchien gleich gekommen, und noch in dieſem Augenblicke überſteigen ſolche die von Rußland und Oeſterreich, und nur die Einkünfte Frankreichs und Großbrittanniens betragen mehr. So groß die Einkünfte der Oſtindiſchen Compagnie aber von jeher waren und noch ſind, ſo waren die Ausgaben doch meiſtens immer noch größer; und gegenwärtig (1835) überſteigen ihre Schulden £ 60,000,000. Die Compagnie hat folgende Ueberſicht

Digitized by Google

über ihre Angelegenheiten veröffentlicht, welche, insoweit sie Ostindien betrifft, bis zum 1. Mai 1851, und was England betrifft, bis zum 1. Mai 1852 geht:

| | £ | £ | £ |
|---|---|---|---|
| Gesammtbetrag der Gebiets- und politischen Schulden zu Hause und im Lande . . . . . | . . . | 61,197,782 | |
| Ausstände oder Guthaben . . . . . | . . . | 29,579,543 | |
| Saldo zu ihren Lasten in der Gebiets- und politischen Verwaltung . . . . . | . . . | 31,618,239 | |
| Gesammtbetrag der ausstehenden Handlungsschulden in England und auswärts . . . . . | 1,928,494 | | |
| Gesammtbetrag der Ausstände zu ihren Gunsten oder Ausstände im Credit . . . . . | 21,647 149 | | |
| Saldo zu Gunsten des commerciellen Zweiges . . . . . | . . . | 19,718,655 | |
| Saldo zu ihren Lasten . . . . . | . . . | 11,899 604 | |
| Hiezu der Betrag des Actien-Capitals der Compagnie . . . . . | . . . | 3,542,854 | |
| Gesammtbetrag des Passivums, incl. der einheimischen Actienschuld . . . . . | . . . | . . . | 15,442,458 |

Unter den Ausständen, welche zu Gunsten der Compagnie aufgeführt sind, bilden rückständige Steuern 2c. eine sehr wichtige Rubrik; von diesen wird aber sehr wahrscheinlich ein beträchtlicher Theil nie eingehen. In einem Bericht, welchen die Ostindische Compagnie dem Parlament überreicht hat, und welchen wir unsern Lesern oben vorlegten, wurden die Verhältnisse der Compagnie am 1. Januar 1851 so dargestellt, daß ihre Actien die Schulden und Verbindlichkeiten um etwa £ 3,000.000 überstiegen. Der ungeheure Unterschied zwischen jenem Rechenschaftsberichte und dem oben mitgetheilten rührt hauptsächlich daher, daß die Compagnie aus letzterem eine Summe von £ 10.870.000 gestrichen hatte, welche als Ausgaben für Festungswerke, Gebäude u. s. w. in Ostindien, im Credit des früheren aufgenommen waren.

Aus vorstehenden Angaben geht aufs deutlichste hervor, daß die neuere Uebereinkunft mit der Compagnie für sie wenigstens eben so vortheilhaft war, als sie sich ohne Zweifel für das Publikum herausstellen wird. Alles Territorial- und anderes Eigenthum, welches der Krone übergeben wurde, dürfte bei weitem nicht ausreichen, um die Ansprüche zu befriedigen, welche darauf haften.

Nachfolgende Uebersicht zeigt den Stand des Einkommens und der Ausgaben des brittischen Gebiets in Indien, und zwar von $18^{09}/_{10}$ bis $18^{27}/_{28}$:

Uebersicht des sämmtlichen jährlichen Einkommens, sowie der Ausgaben des brittischen Gebiets in Indien, vom Jahr $18^{09}/_{10}$ — $18^{27}/_{28}$; zugleich mit dem Aufwande für Bencoolen, Prinz Wales Insel und St. Helena, die Inseln der in Indien contrahirten Schulden, sowie der in England bezahlten Verwaltungskosten.

| Jahre. | Total-Summe der indischen Brutto-Einnahme. | Summe sämmtlicher Ausgaben in Indien. | Netto-Ausgaben für die Festungen von Bencoolen, Prinz Wales Insel und St. Helena | Zinsen der Capital-Schulden. | Verwaltungskosten, welche in England bezahlt wurden. | | | Allgemeines Resultat. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ausgaben für Staats-bedürfnisse. | Zahlgeber, sowie andere Staatsab-gaben 2c. | Summe. | Ueberschuß der Einnahmen. | Ueberschuß der Ausgaben. |
| | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ |
| 1809—10 | 16,464 391 | 13,773.577 | 203,361 | 2,159,019 | 190,128 | 867,097 | 1,057,225 | — | 730 791 |
| 1810—11 | 16,679.198 | 13,909,983 | 199.663 | 2,196.691 | 217,703 | 901,688 | 1,119.391 | — | 736,530 |
| 1811—12 | 16 605 616 | 13 220,967 | 168 288 | 1,457,077 | 154,998 | 922,770 | 1,077,768 | 681 516 | |
| 1812—13 | 16,459,774 | 13,459,429 | 201,349 | 1,491,870 | 193,784 | 1,184,976 | 1,378,760 | — | 271,634 |
| 1813—14 | 17 228,711 | 13,617,735 | 209,957 | 1,537,434 | 64,457 | 1,148 156 | 1,212 413 | 651,182 | |
| 1814—15 | 17,231.191 | 14.182,454 | 204,250 | 1,508 817 | 129,473 | 1,064,823 | 1,194,596 | 147,677 | |
| 1815—16 | 17,168,195 | 15,081,587 | 205,559 | 1,554 157 | 81,903 | 1,199,953 | 1,281,855 | — | 1,004,998 |
| 1816—17 | 18,010.135 | 15 129,839 | 205,378 | 1,719,470 | 194,374 | 1,071,176 | 1,265,550 | — | 310,096 |
| 1817—18 | 18,305,865 | 15,844,964 | 219,793 | 1,753 018 | 81,901 | 1,094,701 | 1,176,642 | — | 649 152 |
| 1818—19 | 19,391,008 | 17,558,615 | 210,224 | 1,665,924 | 130,162 | 1,150,378 | 1,280,540 | — | 1,383,305 |
| 1819—20 | 19 172,506 | 17 040 848 | 148,049 | 1,940 317 | 265 055 | 1,150 391 | 1,415,446 | — | 1 466,164 |
| 1820—21 | 21 292 036 | 17,520,612 | 190,043 | 1,908,585 | 129,058 | 1,072 106 | 1,200,164 | 348,632 | |
| 1821—22 | 21,753,871 | 17,555,683 | 207,816 | 1,931 835 | 207,735 | 1,175,149 | 1 377 884 | 679,068 | |
| 1822—23 | 23 120 934 | 18,094 | 154,761 | 1,694 731 | 204,147 | 1,354,960 | 1,559 107 | 1,529,853 | |
| 1823—24 | 21 238,623 | 18,902 511 | 257 276 | 1,631,449 | 395,276 | 758 590 | 1 153 866 | — | 727 479 |
| 1824—25 | 20,705 152 | 20,410,929 | 279,277 | 1,460,433 | 414,181 | 1,166,074 | 1,580,259 | — | 3,025,746 |
| 1825—26 | 21 096,960 | 22 346 365 | 214 285 | 1,575.941 | 740,728 | 1,076 504 | 1,817 232 | — | 4,856,857 |
| 1826—27 | 23,327,753 | 21,424,894 | 207,973 | 1,749,068 | 1,111,792 | 1,318,102 | 2,429 894 | — | 2,454,076 |
| Anschlag von 1827—28 | 22,819,229 | 21,088,051 | 312,983 | 1,912,725 | 805,016 | 1,255,125 | 2,060,141 | — | 1,554,671 |

(Auszug aus Parlaments-Papieren, Nr. 22, Session 1830.)

So sehr nun auch immer die vorstehende Auseinandersetzung des Finanzzustandes des brittischen Reiches in Indien, die überspannten Ideen, welche darüber in Umlauf gesetzt werden, sowohl bei einem großen Theile der Bevölkerung Englands, als bei andern Nationen herabbringen müssen, so wenig kann den, der über den Gegenstand mit Besonnenheit nachgedacht hat, die Lage der Sache in Erstaunen setzen. Man muß zur Rechtfertigung der Directoren zugeben, daß, obgleich dieselben bei mehr als einer Gelegenheit nach sehr falschen Grundsätzen

Digitized by Google

gehandelt haben mögen, sie dennoch stets bemüht waren, in jedem Zweige der Ausgaben Sparsamkeit einzuführen, und daß bei Bestimmung der Einkünfte, sowie in der Art und Weise, dieselben einzuziehen, immer auf die richtigsten und wohlfeilsten Mittel gesehen worden ist. Doch soviel dieselben auch Mißbräuche unterdrückten, so würde es dennoch ein thörichter Wahn bleiben, erwarten zu wollen, daß solche von ihnen gänzlich sollten ausgerottet werden können. Wie darf man von Fremden, die man nach Indien sendet, ausgerüstet mit aller erdenklichen Regierungsgewalt, ohne aber unter eine wirkliche Verantwortlichkeit gestellt zu seyn, und ohne daß die öffentliche Stimme durch das Medium einer freien Presse auf deren Betragen einen Einfluß haben kann, wohl erwarten, daß sie ihren Einfluß nicht mißbrauchen sollten, zumal keiner aus andern Gründen hingeht, als um reich zu werden? oder daß sie die verwickelten und schwierigen Angelegenheiten eines so großen Gebietes, bewohnt von einem Volke, dessen Sprache, Sitten und Gebräuche ihnen beinahe gänzlich unbekannt sind, mit der Einsicht, Sparsamkeit und Aufmerksamkeit verwalten, die unerläßlich sind, wenn man einen nur einigermaßen bedeutenden Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe hervorbringen will?

**Otterfelle**, die im Rauchwaarenhandel vorkommenden Nutria und See- oder Fisch-Otterfelle. Erstere stammen von dem Myopotamus Bonariensis (Commerson), oder Coypou des Molina, und Quoiya des d'Azara. In Frankreich wurden diese Felle ehemals, und vielleicht noch unter dem Namen Racoonda, in England aber unter dem Namen Nutriaskins eingeführt, und sie tragen letzteren Namen, weil das Thier, von dem solche kommen, durch sein Ansehen, seine Gewohnheiten Aehnlichkeit mit der Seeotter hat, welche im Spanischen Nutria heißt. Molina führt den Coypou als eine Art großer Wasserratte auf, in Form und Farbe der Otter ähnlich.

Diese Felle werden in den Manufakturen viel verwendet, und sind in den letzteren 15 bis 20 Jahren ein wichtiger Artikel für den Handel geworden.

Die Zufuhren aber sind äußerst ungleich. Im Jahr 1823 beliefen sie sich auf 1.570.105 Stück, in allen übrigen Jahrgängen überschritten sie kaum je die Hälfte dieser Zahl. Im Jahr 1826 kamen gar nur 60.871 Stück auf den Markt. 1851 und 1852 betrugen die Einfuhren im Durchschnitt 558.280 Felle im Jahr. In England bezahlen sie zum einheimischen Verbrauch eine Abgabe von $1\frac{1}{2}d.$ pr. Fell. Die meisten kommen vom Rio de la Plata. Auf dem Continente werden solche ebenfalls in sehr großer Menge verbraucht. Geoffroy (Annales du Musée, Vol. VI. p. 82) führt an, daß in manchen Jahren ein einziger französischer Pelzhändler (Mr. Bechem) zwischen 15,000 bis 20,000 Felle erhalten habe. (Siehe auch Rauchwaarenhandel.)

Der Coypou oder Quoiya, ist in Südamerika einheimisch, und in den Provinzen Chili, Buenos Ayres und Tukuman sehr häufig, seltener in Paraguay. Er ist kleiner als der Biber, welchem er sonst in Vielem ähnlich ist. Der Kopf ist groß und flach, die Ohren sind klein und abgerundet, der Hals kurz und stark, die Schnauze mehr zugespitzt als die des Bibers, und der Bart lang und steif. Das Thier hat, wie der Biber, zwei Schneidezähne und acht Backenzähne oben und unten, in allem zwanzig. Die Glieder sind untersetzt, die Vorderfüße mit fünf Zehen ohne Häute, der Daumen sehr klein; die Hinterfüße haben dieselbe Anzahl Zehen, der große Zehen ist mit den drei nächsten bis nach vorn durch eine Haut verbunden, der kleinste aber davon getrennt, nach innen aber ebenfalls mit einer Haut versehen. Die Klauen sind lang, krumm und scharf. Der Schweif ist dem des Bibers ganz unähnlich, vielmehr lang, rund und haarig, doch nur sparsam, so daß man die schuppige Haut erblicken kann. Der Rücken ist braunroth, nach den Seiten zu noch röthlicher, der Bauch aber von einer schmutzig rothen Farbe. Die Ränder der Lippen und die Spitzen der Schnauze sind weiß.

Ebenso wie der Biber ist der Coypou mit zweierlei Haaren versehen, nämlich dem langen, blaßrothen Haar, welches dem Thiere die Farbe gibt, und den bräunlichen und aschfarbigen Grundhaaren, welche den weichen Biberhaaren ähnlich, für den Hutmacher äußerst brauchbar sind, und durch letzteren Theil der Felle erhält der Artikel seine eigentliche Wichtigkeit für den Handel.

Die Gewohnheiten dieses Thieres gleichen denen, welche bei den andern das Wasser bewohnenden angetroffen werden; seine Nahrungsmittel sind Pflanzen; sein Aufenthalt ist stets am Wasser, es schwimmt und taucht vortrefflich. Das Weibchen wirft fünf bis sieben Junge, welche die Mutter niemals verlassen. Der Coypou ist leicht zu zähmen und zeigt sich in seinem Betragen sehr sanft.

Diese Nachrichten, vielleicht die ersten genauen über dieses Thier, erhielt der englische Verfasser von der Gefälligkeit des Herrn W. J. Broderip, Esq., Mitglied der königl. Societät.

Die sonst im Handel vorkommenden Otterfelle kommen von den eigentlichen Otters (Lutra) Gattungen und gehören unter die schönsten und kostbarsten Pelzwerke. Die gewöhnliche Fisch- oder Flußotter (Mustela Lutra *L.*), ein 2 — 3 Fuß langes Thier, welches sich in süßen Gewässern aufhält und von Fischen lebt, wird im ganzen nördlichen Europa, Asien und Amerika gefunden; am zahlreichsten jedoch an der Nordwestküste von Amerika; in

Digitized by Google

virten Ländern verschwindet sie mehr und mehr, da wegen des Schadens, den sie in den Fischteichen anrichtet, und um des Pelzes willen, zu häufig Jagd darauf gemacht wird. Die Felle sind auf dem Rücken braun, vom hellen Gelbbraun bis ins Schwarze schattirend, auf dem Bauche weißlich und der Grund weißlich oder silberarau; die schönsten dunkelbraun glänzenden Felle kommen aus dem brittischen und russischen Nordamerika und werden mit 4—12 fl. pr. Stück bezahlt; geringe oder beschädigte Waare dient zur Hut- und Pinselfabrikation. Viel geschätzter sind die Felle der See- oder Meerotter (Mustela Lutra marina *L.*), welche in Gestalt und Lebensweise viel Aehnlichkeit mit der Fischotter hat, aber eine Länge von drei Fuß erreicht, und im Meere, namentlich in den Gewässern von Nordamerika, Kamtschatka, bei den aleutischen und kurilischen Inseln gefunden wird. Der Balg ist schwarzbraun oder schwarz, mit silbergrauem Grunde, und gehört wegen seines Reichthums an dichten, glatten und glänzenden Haaren unter die wärmsten und kostbarsten Pelzwerke. Der Hauptabsatz davon ist nach China, wo die schönsten Felle dem Zobel vorgezogen und entsprechend bezahlt werden; früher erhielte man für ein vorzüglich schönes langhaariges, glänzend schwarzes Fell auf den Märkten von Canton oder Kiachta wohl £ 15 à 20 Sterling, gegenwärtig aber sind die Preise durch die Concurrenz der Amerikaner, Russen und Engländer bedeutend herabgedrückt. Die Sumpfotter, kleine Fischotter, auch Wasserwiesel genannt (Mustela Lutreola, *L.*), kommt ebenfalls im ganzen nördlichen Europa, Asien und Amerika vor, in den beiden ersten Continenten aber nur sehr sparsam; das Fell ist glänzend kastanien- oder schwarzbraun, mit grauem oder gelblichem Grunde, mit glatten, dichten und glänzenden Haaren besetzt, aber um die Hälfte kleiner als das von der gewöhnlichen Fischotter. Die nordamerikanischen Minxfelle stammen von einer Abart dieser Gattung, sind aber schöner als die europäischen und werden daher theurer bezahlt. (Siehe Rauchwaaren.)

**Oviedo,** Stadt in der spanischen Provinz Asturien, nahe am Zusammenfluß der Ovia und Nora, die sich in den Nalon ergießen, unter dem 43° 9. nördl. Breite und 5° 55′ westl. Länge. 10.000 Einwohner; Universität. Fabrikation von Hüten, Strumpfwaaren, Leinwand, Schießgewehren; Gerbereien, Oelmühlen und Steinkohlengruben.

**Oxford,** Stadt in der englischen Grafschaft gleichen Namens am Zusammenflusse des Charwell und der Isis (nachher Themse genannt), unter dem 51° 45′ nördl. Breite und 1° 15′ westl. L. 20.500 Einwohner. Universität mit 3000 Studirenden. Fabrikation und Handel sind von keinem Belang.

**Oxhoft** ist das im Handel fast aller Länder vorkommende Maaß für flüssige Dinge; in England hält solches 63 Gallons und wird der halben Pipe gleich geschätzt. In dem Weinhandel, den Nordeuropa mit Frankreich treibt, ist es vorzüglich üblich, danach zu rechnen, und hat das Faß (Tonneau) vier Oxhoft (Barriques) oder 6 Tiercen (Tiercons). Genau genommen hält das Oxhoft 229·93 französische Liter (265 Maaßflaschen) oder 6 Anker.

# P.

**Paco, Alpaco** (Camelus paco, *Buffon*), ein auf den Anden von Peru wild vorkommendes, aber auch häufig gezähmtes und dann zum Lastiragen brauchbares Thier, welches mit dem Lama und der Vigogne zum gleichen Geschlechte gehört, auch mit demselben viel Aehnlichkeit hat; die Wolle desselben ist länger, aber nicht so fein und weich, als die Vigogne-Wolle, hat eine röthlich-graue oder bräunliche, mit weiß untermischte Farbe, und wird in Peru häufig zu Zeugen verwoben. Nach Europa kommen davon ebenfalls geringe Quantitäten, die zu Verfälschung der ächten Vigogne-Wolle, oder zur Hut-, Strumpf-, Teppich- ꝛc. Fabrikation gebraucht werden.

**Paderborn,** Stadt in der preuß. Provinz Westphalen, an dem Ursprunge des Flüßchens Pader, unter dem 51° 43′ nördl. Br. und 8° 43′ östl. L. 900 Häuser und nahe an 7000 Einwohner. Hauptzollamt; Fabriken in Stärke, Tabak und Seife; Brauereien und Branntweinbrennereien, deren Produkte, mit dem Getreide und Vieh der Umgegend, Veranlassung zu einigem Handelsverkehr geben.

**Padua,** Ital. Padova, unter dem 45° 24′ nördl. Br. und 11° 51′ 32″ östl. L., Hauptstadt der Provinz gleichen Namens, im lombardisch-venetianischen Königreiche, am Bacchiglione und durch Canäle auf der einen Seite mit der Brenta und den Lagunen von Venedig, auf der andern mit der Etsch verbunden. 6000 Häuser und 49.000 Einwohner (mit den Vorstädten). Ziemlich bedeutender Handel mit Landesprodukten: Getreide, Wein, Oel, Hanf, Flachs, Seide, Rindvieh ꝛc., und Fabrikation in Seidenband und Stoffen, Wollentuch, Leder u. s. w.

Die hiesigen Messen werden vom 10. bis 30. Juni und vom 7. bis 31. Oct. gehalten; erstere, die sogenannte Antonius-Messe, ist besonders häufig besucht.



Digitized by Google

Rechnungen und Wechsel-Course wie Venedig, nach welchem sich auch der Zahlwerth der Münzen richtet.

Maaße und Gewichte. Von Ellenmaaß hat der Seiden-Braccio 282·8, der Wollen-Braccio 301·8 franz. Linien, und es sind demnach 100 Seiden-Braccia = 63·794 franz. Meter oder 69 775 engl. Yards und 100 Wollen-Braccia = 68·081 franz. Meter oder 74·463 engl. Yards.

Der Moggio Getreidemaaß hat 12 Staja, à 4 Quarteruole, und hält 3·478 franz. Hectoliter oder 1·1964 engl. Quarter.

Der Mastillo Wein oder andere Flüssigkeiten hat ½ Botze und ist 71·3 franz. Liter. Vom Handelsgewicht hält das ℔ Peso grosso 10·124 holl. Ås, und es sind folglich 100 ℔ Peso grosso = 104·070 ℔ Berliner und 48·653 franz. Kilogrammen.

Das ℔ Peso sottile = 74·491 ℔ Berliner oder 33·890 franz. Kilogrammen.

Gold- und Silbergewicht das Venetianische.

**Paimbœuf**, kleine Seestadt in Frankreich im Departement der Nieder-Loire, unter 47° 17′ nördl. Br. und 2° 1′ westl. L. Der Hafen, welcher sich an der Loiremündung befindet, versandet sich immer mehr, und die Schiffsausrüstungen, welche von dort aus statt hatten, nehmen daher von Jahr zu Jahr ab.

**Paisley**, in der Grafschaft Renfrew in Schottland, am Cartfluße, unter dem 55° 58′ nördl. Br. und 4° 22′ westl. L., 5 Meilen südöstlich von Glasgow, eine der bedeutendsten Manufakturstädte Großbrittanniens.

Die Stadt ist sehr alt, und war früher der Sitz einer im Jahr 1160 begründeten reichen Abtei. Bis zur Mitte des verflossenen Jahrhunderts hatte sie nicht weiter als 4000 Einwohner, bald nachher aber entwickelten sich seine Manufakturen mit außerordentlicher Schnelligkeit. Bis zum Jahr 1785 bestanden solche hauptsächlich aus Leinen, Zwirn, Leinen- und Seiden-Gazen und andern eleganten Stoffen. Bei dem Aufschwung der Baumwollfabrikation aber warfen sich die Weber von Paisley, gleich ihren Nachbarn in Glasgow, beinahe ausschließlich auf diesen Geschäftszweig, und zwar blieben es immer die feinsten und kostbarsten Gattungen, mit welchen sie sich hauptsächlich befaßten. Musselin, das feinste aller Produkte des Webstuhls, wurde Paisley's Stapelartikel. Im Jahr 1805 waren 20,500 Personen mit der Musselinweberei, 7000 mit Spinnen und 2000 mit andern dahin einschlagenden Arbeiten beschäftigt, und das jährliche Erzeugniß wurde auf etwa 1½ Mill. Pfd. Sterl. angeschlagen. Seitdem hat sich die Bevölkerung beinahe verdoppelt, und mit ihr in gleichem Verhältnisse die Fabrikation. Die Stadt zählt jetzt über 46,000 Einwohner. Mit Hülfe eines kleinen Canales, und durch kostspielige Nachhülfe in dem Cartfluße, ist jetzt eine Wasserverbindung mit dem Clyde hergestellt, so daß Fahrzeuge von 40 Tons bis zur Stadt segeln können. Auch der Canal von Glasgow nach Ardrossan ist jetzt bis Paisley verlängert. Diese Verbindungen erleichtern den Absatz der Fabrikate sehr; andern Handel betreibt die Stadt nicht.

**Paketboote**, siehe Neu-York, Passagiere und Postwesen.

**Palembang**, unter dem 2° 58′ südl. Br. und 104° 59′ östl. L., Hauptstadt des von den Holländern abhängigen Königreichs gleichen Namens, auf der Insel Sumatra, an beiden Ufern des Musi-Flusses, etwa 25 Stunden vom Meer entlegen. Einwohnerzahl 25,000, worunter eine Menge Chinesen und Araber, die einen bedeutenden Handel mit den übrigen malayischen Häfen betreiben. Die Hauptausfuhrartikel sind Pfeffer, Baumwolle, Rottangs, Drachenblut, Benjoe, Elfenbein, Goldstaub ꝛc. Palembang ist seit 1825, wo der Sultan die Verwaltung und Einkünfte des Reiches gegen eine Pension an die Niederländer abgetreten hat, die wichtigste Besitzung der letztern auf Sumatra, und nach Singapore der sicherste Hafen für den malayischen Handel.

**Palencia**, befestigte Stadt in Spanien (Leon), am linken Ufer des Carrion, 1¼ St. vom Canal von Castillien entfernt, unter dem 42° 10′ nördl. Br. und 4° 54′ westl. L. 10,800 Einwohner. Fabrikation von Wollen, die älteste im Königreich Castilien; von Fayance, Hüten ꝛc., Färbereien und Gerbereien.

**Palermo** (das alte Panormus), bedeutende Stadt und Seehafen, die Hauptstadt der herrlichen Insel Sicilien, an deren nördlicher Küste es gelegen ist. Der Leuchtthurm befindet sich unter dem 38° 8′ 15″ nördl. Br. und 13° 21′ 56″ östl. L. Bevölkerung 170,000.

Der Meerbusen von Palermo ist etwa 5 Meilen tief, und die Stadt liegt auf seinem südwestlichen Gestade. Ein schöner Hafendamm, völlig eine Viertelmeile lang, mit einem Leuchtthurm und einer Batterie auf der äußersten Spitze, zieht sich in südlicher Richtung von dem Arsenal in die See hinaus, die hier überall 9 — 10 Klafter tief ist, und bildet einen bequemen Hafen, der eine beträchtliche Anzahl von Schiffen aufnehmen kann. Dieses unermeßliche Werk kostete etwa £ 1,000,000 bei seiner Erbauung; der Leuchtthurm aber, obschon ein prachtvolles Gebäude, soll sehr schlecht mit Licht versehen seyn. Es ist auch noch ein innerer Hafen vorhanden, der aber lediglich zum Gebrauche des Arsenals dient. Schiffe, welche nicht in den Molo hineinsegeln wollen, können etwa 2 Meilen davon, bei 16 — 25 Klafter Wasser, das Licht des Molo NW ¾ W, vor Anker legen. Bei heftig aufgeregter See ist oft ein starker Wogenschlag in der Bay, doch haben Schiffe, welche mit Ankern und Tauen gehörig versorgt sind, keine Gefahr zu befürchten. Bei der Einfahrt in

Digitized by Google

die Bay ist es nothwendig, die Netze, welche für die Thunfischerei ausgespannt sind, zu vermeiden, denn sie sind so stark und gut befestigt, daß sie ein unter Segel gehendes Schiff gar wohl aufhalten können. (Smith's Sicily p. 70 und App. 4.)

Münzen. Seit 1815 sind die Geldmünzen von Sicilien ganz gleich mit denen von Neapel, und nur in den Namen verschieden (s. Neapel). Der Ducato = 3 Schilling 3·8 Pence Sterl., wird in 100 Bajocchi und 10 Piccioli abgetheilt, aber die Rechnungen werden immer noch ziemlich allgemein in Uncie, Tari und Grani geführt; 30 Grani = 1 Taro; 30 Tari = 1 Uncia; die Uncia = 3 Ducati; und 1 Carlino von Neapel = 1 Taro von Sicilien. Der spanische Dollar ist zu 12 Tari 8 Grani in Umlauf.

Gewichte. Diese sind der Cantaro grosso, mit den Unterabtheilungen in 100 Rottoli groß, von 33 Uncie oder in 110 Rottoli sottili à 30 Uncie, und der Cantaro sottili abgetheilt in 100 Rottoli sottili à 30 Uncie, oder 250 ℔ à 12 Uncie. Der Rottolo à 33 Uncie = 1·93 ℔ Av. d. p. = 2·34 ℔ Troy = 8·73 Hectoarammes = 1·77 ℔ in Amsterdam = 1·8 ℔ in Hamburg. Der Rottolo à 30 Uncie = 1·75 ℔ Av. d. p. = 2·13 ℔ Troy = 7·94 Hectogrammes = 1·6 ℔ in Amsterdam = 1·64 ℔ in Hamburg.

100 sicilianische ℔ à 12 Unzen = 70 ℔ Av. d. p. = 85·11 Troy = 31·76 Kilogr. = 64·23 ℔ in Amsterdam = 65·58 ℔ in Hamburg.

Maaße. Die Salma grossa = 9·48 Winchester Bushels; die Salma generale = 7·62 Winchester Bushels. Das hauptsächliche Flüssigkeitsmaß ist die Tonna, abgetheilt in 4 Barili, jedes = 9½ Weingallons. 1 Barile = 2 Quartare; 1 Quartara = 20 Quartucci; der Gallo Oel = 42, engl. Gallons.

Die Elle oder Canna = 8 Palmi; 2½ Palmi = 1 Yard engl. (Meltenbrecher; Smith p. 62 App.)

Taren. Casse, Indigo, Pfeffer und Farbhölzer 2% und das Gewicht der Verpackung; Zimmt: 6 Rottoli pr. Serone mit einer Einhallage, oder 8 Rottoli mit 2; Cacao 2%, das Gewicht der Einhallage und 3% für Staub; Stockfische 3%; Heringe 12%; Zinn 13 Rottoli pr. Fäß; Wachs, das Gewicht der Verpackung und 3 oder 4% Extra-Versüßung; Havannazucker 10%; Brasilzucker in kurzen Kisten 18%, und in langen Kisten 20%; gestampfter Zucker, das Gewicht des Fasses und 5%, oder 13% im Ganzen, nach der Wahl des Käufers; raffinirter Zucker in Säcken 8 — 10 Rottoli pr. Sack. Bei Casse und Cacao in Säcken wird 1 Rottolo als das Gewicht eines Sackes angenommen.

Unkosten bei Käufen und Verkäufen. Die gewöhnlichen Kosten bei dem Verkaufe von Waaren, die nach Palermo consignirt werden, sind: Commission 3%; Mattergeld ½%; Lagergeld ½%; Trägerlohn und Bootmiethe, nebst 2% Delcredere, da Einfuhrartikel beinahe immer auf Credit verkauft werden. Die Unkosten mögen gelegentlich um ½ bis 1% abweichen, auch werden Einfuhrgüter häufig verzollt verkauft; aber die Preise, die man auf diese Art erhält, ersetzen die unbedeutende Zunahme der Unkosten hinlänglich.

Die Unkosten auf Güter bei der Ausfuhr sind: 3% Commission; Mattergeld so viel pr. Cantaro, Salma rc., in der Regel etwa ½% betragend, ausgenommen auf Früchte, bei welchen es etwa 2 — 3% gleich kommt.

Einfuhren und Ausfuhren. Die großen Artikel der Ausfuhr aus Sicilien sind: Getreide, besonders Weizen und Gerste; Bohnen, Wein, Branntwein, Oel, Barilla, Zitronen und Orangen, Zitronensaft, Mandeln, Salz, Sumac, gesalzene Fische, Käse, nebst Bimsstein, Manna, Lumpen, Häuten, Schwefel, Weinstein, Süßholzsaft, Honig, Baumwolle, Nüssen, Leinsamen, Saffran rc. Weizen wird in großen Quantitäten ausgeführt. Er ist von gemischter Qualität, hart, und wird gewöhnlich aus den öffentlichen Magazinen oder Caricatori (siehe später) nach dem Maaße, ohne Gewicht, verkauft. Aber der beste harte Weizen, welcher in der Nachbarschaft von Palermo wächst, wird nach der Salma von 272 Rottoli = 476 Pfd. engl. verkauft. Der Unterschied zwischen Gewicht und Maaß wird von Käufer und Verkäufer vergütet, je nachdem der Fall sich herausstellt. Wein wird vorzüglich aus Marsala verschifft; Zitronen, Orangen und Zitronensaft aus Messina; Salz von Trapani, und Barilla von der südlichen Küste. Alle Artikel, welche man an der Küste zum Kaufe findet, sind größtentheils auch in Palermo zu haben; wenn jedoch das verlangte Quantum nicht klein ist, so ist es in der Regel besser, solches von den Nebenhäfen zu verschiffen, denn die Unkosten der Frachtfahrt nach Palermo sind sehr bedeutend. Die Ernten von Barilla und Sumac kommen im August auf den Markt; aber Bimsstein, Salz, Oel, Wein, Lumpen u. s. w. kann man in der Regel das ganze Jahr hindurch haben. Die ersten Verschiffungen von Zitronen und Orangen werden zu Anfang Novembers gemacht. Einkäufe von Landesprodukten werden immer mit baar Geld bezahlt; in der Regel zur Hälfte, wenn man den Kauf abschließt, und die andere Hälfte beim Empfang der Waare, wenn diese sich in Palermo befindet, oder beim Erhalt der Anweisung zur Abgabe, wenn sie irgendwo an der Küste liegt.

Die Einfuhren bestehen in Zucker, Caffee, Cacao, Indigo, Farbhölzern, Gewürzen, Eisen, Zinn, Häuten, Neufoundland-Stockfischen, Baumwollen- und Wollenstoffen, Bauholz u. s. w. Wir besitzen keine Mittel, irgend eine Schätzung, weder des Quantums, noch des Werthes, der Hauptartikel von Einfuhr und Ausfuhr zu bilden. Seide ist ein Stapelprodukt der Insel; aber ihre Ausfuhr in unverarbeitetem Zustande, außer nach Neapel, ist verboten. (Wir haben diese Details hauptsächlich aus Privatmittheilungen gesammelt. Die beste Auskunft über den Handelsverkehr von Sicilien, die wir in einem englischen Werke gefunden haben, ist in den, freilich jetzt etwas veralteten, Swinburne's Travels in the two Sicilies, 4. Edit., vol. II., p. 401 — 413. Siehe auch den Artikel Neapel in diesem Werke.)

Bemerkungen über den Handel u. s. w. von Sicilien. Diese herrliche Insel enthält etwa 10.500 engl. Quadratmeilen; sie ist die größte im mittelländischen Meere und eine der fruchtbarsten und best gelegenen in der Welt. Die Bevölkerung beläuft sich auf etwa 1.900.000. In alten Zeiten war Sicilien, wegen der Anzahl, Größe und des Reichthums seiner Städte berühmt; und obgleich seine Bevölkerung zu jener Zeit wenigstens dreimal so groß war als gegenwärtig, so erhielt es doch von den reichlichen Zusendungen an Getreide und andern Artikeln des Lebensbedarfes, welche es für den Verbrauch Roms lieferte, den passenden Zunamen Horreum Romanorum. Als die römische Macht zu



Digitized by Google

Grunde gegangen war, wurde Sicilien zuerſt von den Saracenen, dann von den Normannen und nach dieſen von den Franzoſen unterworfen. Die ſicilianiſche Veſper machte der Herrſchaft der letztern ein ſchreckliches Ende. Ein Prinz aus dem Hauſe Aragonien wurde auf den ſicilianiſchen Thron berufen, und die Inſel gerieth dadurch im Verlauf der Zeit in Abhängigkeit zuerſt von der Krone von Spanien, und ſpäter von Neapel.

Dieſer Abhängigkeit müſſen wir wohl den erbärmlichen Zuſtand Siciliens beimeſſen. Die mannichfaltigen Mißbräuche, welche in Spanien unter Ferdinand dem Katholiſchen und ſeinen Nachfolgern von der öſterreichiſchen Linie, wie Pilze emporſchoſſen, gedieben in Sicilien mit nicht minderer Ueppigkeit als in Spanien, und haben nicht weniger gethan, um den Gewerbfleiß und die Civiliſation der Einwohner von Grund aus zu zerſtören. Die bourboniſche oder neapolitaniſche Regierung war eben ſo verderblich. „Die Regierung dieſer Inſel ſagt ein neuerer ſcharfſinniger Beobachter, „ſcheint nahe zu alle Mängel, ſo wohl theoretiſche als praktiſche, in ſich zu vereinigen, deren politiſche Inſtitutionen fähig ſind. Sie iſt ein wahres Muſter in dieſer Art. Wir finden hier ein Syſtem der Geſetzgebung, das in die Zeiten der Barbarei gehört, und die Ausübung derſelben unterliegt erwieſenermaaßen der Beſtechung; hohe Abgaben, willkührlich und ungleich eingetrieben; das Landeigenthum im Allgemeinen auf ſolche Bedingungen begeben, die es unveräußerlich machen, ſo daß es nur Wenigen möglich iſt, ſich Beſitz zu erwerben; und Pachtverträge, zum wenigſten für Kirchenländereien, welche nur den Pächter binden und nicht den Eigenthümer. Wegen Mangel an gebahnten Straßen können die Produkte nicht von einem Theil der Inſel zum andern gebracht werden; die Folge davon iſt, daß Theurung und Ueberfluß zu gleicher Zeit in verſchiedenen Gegenden der Inſel beſtehen können und auch wirklich beſtehen, ohne die Mittel zeitlicher und wirkſamer Ausgleichung. (Simond's Italy and Sicily p. 529.) Aber der größte Fluch der ſicilianiſchen ſowohl als der ſardiniſchen Induſtrie (ſiehe Cagliari) iſt die Beſchränkung der Getreideausfuhr. Es iſt wahr, daß die Schwierigkeiten in dieſer Beziehung jetzt nicht mehr ſo groß ſind als früher, aber immer noch ſind ſie von der Art, daß ſie dem Umſichgreifen von Verbeſſerungen, und der Entwicklung aller Hülfsquellen der Nation, unüberwindliche Hinderniſſe in den Weg legen. Keine Ausfuhr von Getreide darf ſtatt finden, ohne Erlaubniß von dem Real patrimonio — einem Tribunal, das ſich das Anſehen gibt, als mache es eine jährliche Berechnung der Ernte und des Bedarfes, welchen die einheimiſche Conſumtion erfordert. Wenn dieſe Körperſchaft beſtimmt hat, daß Ausfuhr ſtatt finden dürfe, ſo gibt ſie (oder, wie wir eher glauben möchten, verkauft ſie) ihre Erlaubnißſcheine, gewiſſe benannte Quantitäten auszuführen, an ein Paar begünſtigte Individuen, * die ſonach im Stande ſind, die Preiſe feſtzuſtellen, ſo daß ſie und nicht die Getreideerzeuger allen Vortheil einernten. „Auf dieſe Weiſe," ſagt Mr. Simond, „da weder ſparſame noch reichliche Ernten die Möglichkeit eines Gewinnes hoffen laſſen, werden die Pächter entmuthigt, und es entſteht häufig Mangel an Getreide in einem Lande, das einſt die Kornkammer des römiſchen Kaiſerſtaates hieß, obgleich ſeine eigene Bevölkerung jetzt auf ein Sechstheil von dem herabgebracht iſt, was ſie zu jener Zeit war. ** So weit geht das Syſtem kleinlicher und beſchwerlicher Verordnungen, daß ein Mann nicht in oder außer der Stadt gehen kann, mit einem Brodlaib oder einem Stück Fleiſch unter dem Arm, ohne beſondere Erlaubniß. Die Einkommenſteuern in England ſind hinreichend beſchwerlich, aber am Ende entſprechen ſie doch ihrem fiſcaliſchen Zwecke. Hier iſt die Quälerei muthwillig, denn zuletzt trocknen die Unterſchleife aller Art die kleinen Einkommensquellen unterwegs auf, und in den öffentlichen Schatz kommt wenig oder gar nichts." (p. 530.)

Es ſind nur einige beſtimmte Häfen, aus welchen Getreide ausgeführt werden darf. Dieſe Beſchränkung hat zur Errichtung von öffentlichen Magazinen oder Caricatori Veranlaſſung gegeben, wo das Getreide gelagert werden kann, bis ſich eine günſtige Gelegenheit zur Verſchiffung zeigt. Wenn es von guter Qualität iſt (mercantibile oder recitibile) und wenn es unmittelbar nach der Ernte oder ſpäteſtens im Auguſt eingebracht wird, ſo wird es koſtenfrei gelagert; was es nach dieſer Zeit im Maaße gewinnt (etwa 5 %), iſt hinreichend, alle Unkoſten zu decken. Der Empfangſchein des Caricatore oder Lagerhaus-Verwalters iſt verkäuflich gleich einem Wechſelbriefe, und häufig der Gegenſtand von Speculationskäufen an den Börſen von Palermo, Meſſina u. ſ. w., je nach dem erwarteten Steigen oder Fallen in den Kornpreiſen. Der Eigenthümer einer Quantität verkauft ſie in ſolchen kleineren Theilen, wie es ihm gefällt, und über das Ganze wird mit großer Rechtlichkeit abgerechnet. Die öffentlichen Magazine in manchen Theilen der Inſel ſind entweder Aushöhlungen in Kalkfelſen oder Löcher in dem Boden, gleich einer Glasflaſche in Geſtalt, die eingedämmt und waſſerdicht gemacht werden, und jedes etwa 200 Salmi Getreide oder gegen 1600 engliſche Buſhels enthalten. Der Hals der Flaſche wird hermetiſch verſchloſſen mit einem Steine, den man mit Gyps befeſtigt. Das Getreide kann auf dieſe Art auf unbeſtimmbar lange Zeit verwahrt werden; wenigſtens hat man es nach Verlauf eines Jahr-

* Die verſtorbene Königin ſoll bedeutenden Kornhandel für eigene Rechnung getrieben haben.

** Wir können nicht umhin, dies für eine Uebertreibung zu halten. Es ſcheinen uns keine irgend triftigen Gründe für die Annahme vorzuliegen, daß Sicilien je mehr als 6,000,000 Einwohner in ſich gefaßt habe, d. h. etwas mehr als dreimal ſo viel wie gegenwärtig.

Digitized by Google

hunderts noch in vollkommen gutem Zustande vorgefunden. (Simond, p. 540; Swinburne, vol. II. p. 405. Ueber die Oel-Caricatori von Neapel, siehe Olivenöl.)

Hanf gedeiht vortrefflich in Sicilien, und als die Engländer noch dort waren, wurden ihre Schiffe reichlich mit diesem Artikel versorgt; später wurde die Ausfuhr desselben verboten, und der Anbau ist jetzt natürlich vernachlässigt. (Simond, p. 559.) Zuckerrohr wurde einst in ziemlicher Ausdehnung in Sicilien angebaut, seine Cultur hat aber schon lange abgenommen, und ist jetzt nahezu erloschen.

Würde den gütigen Absichten der Natur nicht durch mangelhafte Gesetze und Einrichtungen von allen Seiten entgegengewirkt, so wäre Sicilien ohne Zweifel eines der reichsten und schönsten Länder Europa's. Alles, was es bedarf, ist Sicherheit des Eigenthums und Freigebung der Industrie. Gewährt ihm nur diese, und wenige Jahre werden seine riesenhaften Hilfsquellen entwickeln, und Girgenti, Termini und Sciacca zu einem hohen Range unter den Getreide ausführenden Häfen erheben.

**Palma**, die befestigte Hauptstadt der Insel Majorca, an der südlichen Küste derselben, mit einem Hafen, der durch zwei Citadellen vertheidigt ist, unter dem 39° 34′ nördl. Br. und 2° 39′ östl. L. 54.000 Einwohner, die einige Fabrikation in Seide und Wolle, Schifffahrt und ziemlich ausgebreiteten Handel betreiben.

Münzen, Maaße und Gewichte der balearischen Inseln. Man rechnet nach Libras zu 10 Reales oder 20 Sueldos à 12 Dineros.

Der Zahlwerth wird durch die coin. Mark fein Silber zu $142^{4}/_{7}$ Libras oder $145^{1}/_{13}$ mallorcan. Reales bestimmt, und es sind

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Mallorcan. Währung. | 384 mallorc. Libras | = | 85 alten Wechsel-Pistolen | Castilian. Währung. |
| | 96 dergleichen | = | 85 alten Wechsel-Piastern | |
| | 289 dergleichen | = | 45 Wechsel-Ducados | |
| | 24 mallorc. Reales | = | 17 alten Silber-Reales | |
| | 3 dergleichen | = | 4 Reales de Vellon. | |

Maaße und Gewichte.

Die Elle oder Canna von 8 Palmos hält 67·5 engl. Zoll oder 760·3 franz. Linien.

Die Quartera zu Getreide hält 6 Barcellas, 36 Almudes, und ist = 3637 franz. Cubikzoll.

Die Wein-Quartera, wovon $6^{1}/_{2}$ einen Quartin und 26 eine Carga ausmachen, hält 196 franz. Cubikzoll.

Bei dem Oelmaaß rechnet man 1 Misura zu 4 Quartaros oder Cortas à 9 Rotoles. Eine Pipe hält 108 Quartaros, die in Hamburg circa 810 ℔ Oel liefern. Der Preis wird für eine Pipe bestimmt, und rechnet man 4 Pipen auf eine Schiffslast.

Vom Handelsgewicht hält das ℔ oder 1 Rottolo 12 Unzen, und nach Wells 6174 Grän englisch, oder 8324·8 holl. ℔. 96 ℔ sind eine Arroba, und 4 Arrobas 1 Quintal oder Cantaro von 104 ℔ = 41·6 franz. Kilogramm, oder 91·789 ℔ engl. av. d. p. Gewicht, oder 88·993 Berliner ℔.

**Palmas (Ciudad real de las Palmas)**, die Hauptstadt der Insel Canaria; der wasserreichsten und fruchtbarsten des ganzen canarischen Archipels; guter Hafen; einiger Ausfuhrhandel mit den Produkten der Insel. Geographische Lage 28° 3′ nördl. Br. und 4° 50′ westl. L. Einwohnerzahl 9000.

**Palmöl** (Engl. Palmoil, Franz. Huile de Palme, Huile de Senegal, Pumicin, Ital. Olio di Palma, Span. Aceito de palma, Port. Oleo de palma, Holl. Palme-olie, Dän. Palmeolie, Schwed. Palmolja, Russ. Maslo de Palma, Poln. Oleo de Palma, Lat. Oleum palmae verum, Elais (das Unächte führt den Namen Ricinus-Oel) wird von den Früchten verschiedener Palmen-Gattungen gewonnen, vorzüglich aber von der Elais guineensis, die an der Westküste von Afrika, südlich von Fernando-Po, und in Brasilien häufig wächst. Wie es eingeführt wird, ist es von gelber Farbe und der Butter ähnlich, und von keinem eigenthümlichen Geschmack; durch längeres Aufbewahren wird es ranzig, und die Farbe desselben verwandelt sich in ein schmutziges Weiß, in welchem Zustand es unbrauchbar ist. Unächtes wird aus Schweinfett, mit Curcuma gefärbt und mit der Wurzel der Florentiner Iris gewürzt, verfertigt. Die Bewohner der Küste von Guinea bedienen sich desselben anstatt der Butter.

Uebersicht der Quantitäten Palmöl, welche in dem Vereinigten Königreiche zum eigenen Gebrauche eingeführt worden, mit Angabe des Zolls davon und dessen Ertrages seit 1821.

| Jahre. | Einfuhr zum eigenen Verbrauche. | Ertrag des Zolls. | Zollansatz. | Jahre. | Einfuhr zum eigenen Verbrauche. | Ertrag des Zolls. | Zollansatz. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ctr. | £ s. d. | pr. Ctr. | | Ctr. | £ s. d. | pr. Ctr. |
| 1821 | 100,059 | 12,289 11 6 | 2s. 6d. | 1827 | 98,070 | 12,356 10 4 | 2s. 6d. |
| 1822 | 69,857 | 8,449 9 8 | dto. | 1828 | 120,599 | 15,084 15 8 | dto. |
| 1823 | 73,666 | 9,045 5 1 | dto. | 1829 | 175,393 | 21,924 0 5 | dto. |
| 1824 | 74,614 | 9,373 2 0 | dto. | 1830 | 179,658 | 22,468 5 1 | dto. |
| 1825 | 84,996 | 10,632 17 4 | dto. | 1831 | 175,432 | 21,932 0 0 | dto. |
| 1826 | 94,168 | 11,783 10 3 | dto. | 1832 | 220,328 | 27,542 0 0 | dto. |

Der Preis dieser Waare (incl. des Zolls) steht £ 30 und 31 pr. Ton.

**Pamiers**, alte Stadt in Frankreich im Departement de l'Arriège (Languedoc) in einer fruchtbaren Ebene an dem rechten Ufer des Arriege, unter dem 43° 6′ nördl. Br. und 5° 5′ östl. L. 6200 Einwohner. Baumwollen- und Wollenspinnereien, Feilen- und Sensenfabrikation.

Digitized by Google

**Pampeluna,** Festung in Spanien, Hauptstadt der Provinz Navarra, am Fuße der Pyrenäen und am Flusse Arga, unter dem 42° 49′ n. Br. und 1° 42′ westl. L. 15.000 Einw. Die Fabrikation ist nicht der Erwähnung werth, und der Handel beschränkt sich hauptsächlich auf die in der Gegend erzeugte Wolle und Seide.

**Panama,** Hauptstadt der Provinz gleichen Namens, in der südamerikanischen Republik Neu-Granada, am Flusse Panama und dem Meerbusen gleichen Namens, unter dem 8° 58′ nördl. Br. und 79° 27′ westl. L. 25.000 Einwohner. Der Handelsverkehr ist zur gänzlichen Unbedeutenheit herabgesunken, und die Perlenfischerei in den naheliegenden Gewässern, deren Ertrag man früher auf eine halbe Million Gulden schätzte, jetzt gänzlich vernachlässigt. Der Hafen ist schlecht und eigentlich nur eine offene Rhede.

**Panargummi,** auch **Heilwurzsaft** (Engl. und Franz. Opoponax, Ital. Opoponasso, Span. Opoponaca, Arab. Jawesheer) ein Gummi, der von der Pastinaca Opoponax, zum Geschlecht der Pastinaken gehörig, gewonnen wird, welche vorzüglich im südlichen Europa und Klein-Asien zu Hause ist. Der Stengel derselben wird 4 bis 5 Fuß hoch, und hat eine dicke, mit vielen Aesten versehene, rothgelbe Wurzel. Wenn in solche Einschnitte gemacht werden, fließt ein milchartiger Saft heraus, der, an der Sonne getrocknet, den Opoponaxgummi gibt, den man im Handel antrifft; er ist in röthlichgelben Stücken, innerlich weiß. Der Geruch ist eigenthümlich, der Geschmack bitter und scharf, und das specifische Gewicht 1·622. Aus der Türkei wird der meiste eingebracht. Da derselbe nur in der Heilkunde und selten gebraucht wird, so ist der Verbrauch nicht stark. Der englische Einfuhrzoll beträgt für's ℔ 3*s.* 6*d.*, der Rückzoll 2*s.* 4*d.*

**Papenburg,** gewerbsamer Marktflecken im hannöver'schen Kreise Meppen, an schiffbaren Canälen, die eine Verbindung mit der Ems herstellen, unter dem 53° 4′ nördl. Br. und 7° 25′ östl. L.; 600 Häuser und 3500 Einw. Ziemlich bedeutende Schiffswerfte (es werden jährlich gegen 60 Schiffe hier erbaut, die meist nach Ostfriesland gehen); Segel und Taufabriken; Branntwein- und Muschelkalkbrennereien; Sägmühlen; Torfstich. Die sehr lebhafte Schifffahrt beschäftigt gegen 200 Fahrzeuge von 80 bis 90 Lasten jedes; der Hafen des Ortes ist an dem sogenannten Papenburger Syhl.

**Papier** (Engl. Paper, Franz. Papier, Ital. Carta, Span. und Port. Papel, Holl. Papier, Dän. Papir, Schwed. Papper, Russ. Bumaga, Poln. Papier), dieses so unentbehrliche und nützliche Fabrikat ist, wie Jedermann weiß, dünn, biegsam, kommt in allen Farben, doch gemeiniglich weiß vor und dient um darauf zu schreiben, zu drucken und sonst noch zu mannichfaltigem Gebrauch. Es wird aus vegetabilischen Stoffen gemacht, nachdem dieselben zu einem Teige gestampft worden sind. Der Name desselben stammt von dem griechischen παπυρος (papyrus), welches die Blätter eines Staudengewächses bezeichnet, auf welche die alten Völker schrieben.

*Geschichte des Papiers. — Verschiedenheit des ehemaligen und gegenwärtigen Papiers.* Oft schon haben gelehrte und einsichtsvolle Männer, welche über die alte Geschichte und namentlich über die der Griechen und Römer schrieben, sich gewundert, daß solche, ungeachtet unter ihnen so viele Schriftsteller aufstanden, und ungeachtet sie sich der Kunst, Worte durch Typen abzudrucken, sehr genähert haben, nicht auf die Kunst des Buchdruckens selbst verfallen seyen. Die ersten rohen Versuche darin lagen sehr nahe, es gehörte aber viel Zeit und Erfindungskraft dazu, um diese Kunst auf die Stufe zu bringen, auf welcher sie sich gegenwärtig befindet. Weit eher sollte man sich aber darüber wundern, daß die civilisirteren Nationen des Alterthums nicht vielmehr die Verfertigung des Papiers erfanden, welche Erfindung ohnedies aus leicht zu begreifenden Gründen der Buchdruckerkunst vorausgehen mußte. Felsenwände und Säulen von Stein und Marmor, zumal die Mauern der Gebäude, bieten Flächen dar, auf denen sich manche inschriftliche Nachrichten aufbewahren ließen, wenn wir nicht mit besseren Mitteln für diesen Zweck versehen wären, und würden alle unsere öffentlichen und Privatgebäude dicht mit Inschriften bedeckt, so könnten dadurch historische Begebenheiten und andere wichtige Dinge gar wohl der Nachwelt überliefert werden. Unsere ersten Voreltern zeichneten auf diese Weise die Geschichte auf, und dieser Gebrauch ist, wenigstens in Kirchen und auf Begräbnißplätzen, noch nicht ganz abgekommen. Auch lesen wir in der Geschichte, daß in ganz frühen Zeiten auf verschiedene, leicht zu handhabende ebene und flache Gegenstände mannichfacher Art geschrieben wurde, und wäre es möglich, daß wir des Mittels verlustig gingen, welches wir besitzen, um unsere Gedanken und Mittheilungen aufzuzeichnen, so würden bei dem Standpunkt, auf welchem sich gegenwärtig die Erfindungskraft der Menschen befindet, sehr bald andere, zahlreiche Hülfsmittel wieder zum Vorschein gebracht werden, die längst bei Seite gesetzt sind; man würde dazu auf's Neue Metallplatten oder Blätter von jeder Größe und Stärke, Holzstreifen so leicht und weich als die, aus welchen die Putzschachteln verfertigt werden, oder Leinwand, Leder u. d. m. gebrauchen und hiefür geschickt zuzubereiten wissen. Dergleichen Dinge würden, ebenso wie das Malertuch, vorher einen Grund erhalten, um die Tinte oder Farbe leichter anzunehmen und besser zu zeigen, was darauf getragen worden. Man kann sich denken, daß auf solche Weise

Digitized by Google

große Bibliotheken gesammelt werden konnten, und das so aufbewahrte menschliche Wissen beträchtlich genug bleiben würde. Die genannten Materialien sind jedoch sämmtlich kostbar, und es würde daher bald das Bedürfniß entstehen, wohlfeilere auszumitteln; man würde ohne Zweifel zeitig genug das Augenmerk auf dasjenige richten, was zu allen Zeiten für ähnliche Zwecke gedient hat und noch heutzutage in einigen Morgenländern gebraucht wird, — wir meinen die Baumblätter. Einige Palmengattungen, sowie andere Pflanzen, welche in den heißen Erdstrichen wachsen, dienen den Bewohnern jener Gegenden, um daraus ziemlich bequeme Bücher zu fertigen; die Blätter der Pflanzen der Abend- und Nordländer sind dazu keineswegs so geschickt, wollte man sich aber Mühe geben, die geeignetsten aufzusuchen, so würden sich gewiß darunter welche finden, auf die geschrieben werden könnte. Wenn Blätter trocken sind, pflegen sie gern da, wo die Fasern hinlaufen, zu reißen, man hatte daher zweckmäßig gefunden, auf deren Rückseite andere aufzuleimen, so daß die Fasern sich rechtwinkelig kreuzten, wodurch deren Haltbarkeit sich ansehnlich vermehrte; solche Blätter gepreßt und geglättet, gewährten weniger unpassende und unbequeme Bogen, als man glauben sollte. Solcher Art war in der Hauptsache das Papier, dessen man sich in der Vorzeit bediente. In Sicilien und andern Ländern an den Ufern des Mittelmeers, hauptsächlich in Aegypten und am Nile, oder eigentlich in den Teichen und Gräben, die mit letzterem Strome in Verbindung stehen, wächst in dem gegenwärtigen neunzehnten Jahrhunderte nach dem Tode des letzten der Ptolemäer, so gut wie vor Zeiten unter der Regierung dieses erlauchten Geschlechts, und unter ihren Vorfahren, den Pharaonen, ein hohes Rohr oder Schilfgewächs, von schönem Ansehn, welches die Neuern unter dem Namen Cyperus Papyrus classificirt haben. In mehreren botanischen Gärten findet man solches in warmen Häusern, in denen es sich durch seine langen, hängenden und zierlichen Blätter auszeichnet. Es würde einen ganzen Band anfüllen, wollte man beschreiben, zu wie vielerlei die Alten diese Pflanze zu gebrauchen verstanden. Wir führen hier nur diejenige Benützung an, wodurch sie eine unvergängliche Berühmtheit erlangt hat. Vermittelst eines spitzen Instruments wurde die innere Rinde derselben in sehr dünne Häute zerlegt, diese wurden mit ihren langen Seiten aneinander geleimt, und eine gleiche Lage solcher dünnen Häute auf der hintern Seite querüberlaufend rechtwinkelig ebenfalls darauf geleimt, so daß dem auf solche Weise gespaltenen Blatte die erforderliche Festigkeit und Haltbarkeit gegeben wurde; hierauf wurden dergleichen Blätter oder Bogen gepreßt, getrocknet, geglättet und überhaupt für den Gebrauch zugerichtet. In alten Schriftstellern findet man das Verfahren beschrieben, und namentlich in Plinii Hist. Nat. Lib. XIII. c. 11, 12 und 13. Aus den Schriften dieses Naturforschers, versehen mit den Anmerkungen des gelehrten Hardouin und Anderer, kann man sich vollkommen darüber unterrichten. Der Reisende Bruce hat alle darüber vorhandenen Nachrichten gesammelt, und sie sind mit seinen eigenen Bemerkungen im 7. Bande der achten Ausgabe seiner Reisen enthalten. Dieser merkwürdige Mann versuchte sogar, aus der Papyrusstaude Papier zu verfertigen, doch war er darin nicht glücklich. Er gibt den Nichterfolg seines Unternehmens der mangelhaften Beschreibung des Plinius Schuld, und es fällt ihm nicht ein, daß er wohl eben so unglücklich in seinen Bemühungen gewesen seyn dürfte, wenn er, lediglich auf geschriebene Anleitungen fußend, ohne eigene Erfahrung und die erforderlichen Handgriffe, sich hätte damit abgeben wollen, das jetzige Papier oder nur ein Paar Schuhe zu verfertigen. Alexandrien war der Hauptort dieser wichtigen Manufaktur, doch wurde in spätern Zeiten auch zu Rom dergleichen viel gefertigt, und an letzterem Orte brachte man es dahin, vorzüglich schönes Papier zu liefern. Plinius zählt die verschiedenen Gattungen desselben einzeln auf, vom gröbsten und stärksten, dessen man sich bediente, ähnlich dem gegenwärtig gebräuchlichen grauen Packpapiere, bis zum kostbarsten und feinsten. Es wurde schon damals viel davon verbraucht und es scheint ziemlich billig im Preise gestanden zu haben; zu der Zeit, als Alexandrien dasselbe fast ausschließlich hervorbrachte, bildete sich für diese Stadt dadurch ein wichtiger Ausfuhrhandel, so daß viele Menschenhände beschäftigt wurden und viel Geld in Umlauf kam. Flavius Vopiscus berichtet, daß im dritten Jahrhunderte der Tyrann Firmus behauptet habe, es befinde sich zu Alexandrien dem Werthe nach so viel Papier und solch ein Vorrath des zur Verfertigung desselben erforderlichen Leimes und Kleisters, daß er davon ein Kriegsheer unterhalten wolle. — „Tantum habuisse de chartis, ut publice saepe diceret, exercitum se alero posse papyro et glutino.“ — Es möchte wohl zu bezweifeln seyn, ob mit dem Werth des Papiers, welches gegenwärtig in einer einzigen Stadt zu finden ist, etwas Aehnliches zu bewerkstelligen seyn dürfte. Viele Gelehrte haben sich über das Alterthum der Papyrusbereitung gestritten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß solche schon früher, als man gewöhnlich annimmt, ausgeübt worden sey. Es läßt sich noch kein Schluß ziehen, daß dieses zu einer bestimmten Zeit nicht der Fall gewesen, bloß weil in einem Gedicht jener Zeit gar keine Erwähnung davon geschieht, denn der Sänger feierte wohl die Thaten der Götter und Helden, wollte aber keine Encyclopädie der Künste und Wissenschaften schreiben! Das Papier der Alten war weiß, weich, dauerhaft und eignete sich sehr gut zum Schreiben, für den Druck würde es aber nicht brauchbar gewesen seyn; wegen der Beschaffenheit seiner Narben würde dasselbe die Farbe eben so wenig angenommen haben, als ein Holzspahn, auch waren dessen Bestandtheile so spröde, daß solches unter dem

Digitized by Google

Druck der Presse in Stücken gegangen wäre. Auch in Beziehung auf die Struktur war solches dem neuen Papiere ganz unähnlich, denn es bestand eigentlich aus einem Naturkörper, aus Blättern oder vielmehr Streifen einer Rinde, die zusammengeleimt („viscere nives virentium herbarum“) und auf deren Rückseite ähnliche Streifen in die Quere aufgeleistert waren; unser heutiges Papier darf dagegen mit Recht als eine der sinnreichsten und außerordentlichsten Erfindungen des menschlichen Geistes genannt werden. Wenn man einen Wasserkasten oder ein anderes großes Gefäß mit Wasser anfüllt, welches durch Kalk oder Lehm verdickt worden ist, und die erdigen Theile sich setzen läßt, so daß das Wasser langsam verdunsten oder gelinde ablaufen kann, so gibt der kalkige oder thonige Satz, nachdem er trocken gelegt worden, eine genaue Vorstellung, wie das Papier entsteht; solcher ist glatt und überall von gleicher Dicke, denn die erdigen Theile, aus denen er besteht, waren in dem getrübten Wasser gleichmäßig über allen den Punkten vertheilt, auf welche sie sich am Ende niedersetzten.

Bei der Papierbereitung wird das Wasser mit einem aus zerstampften Hadern zubereiteten Teige gemengt, dem man nicht gestattet, sich langsam zu Boden zu setzen; vermittelst einer, aus feinem Draht gewebten Form wird von der bewegten Papiermasse so viel auf einmal geschöpft, als zu einem Bogen erforderlich ist, und durch eine dabei statt findende wagrechte Bewegung verbreitet sich solche über die Form, während das Wasser durch das Drahtgeflecht abläuft, so daß die Papiermasse als Bogen auf der Form zurückbleibt. Ein solcher Bogen wird alsdann zwischen zwei Filze gelegt und gepreßt, so daß das darin zurückgebliebene Wasser ganz abläuft, damit derselbe mehr Festigkeit erlange; dann wird er getrocknet und geleimt, und durch verschiedene Verrichtungen fertig gemacht, welche näher zu beschreiben hier nicht der Ort ist, indem bloß angedeutet werden soll, daß das Ergebniß dieser wunderbaren Erfindung einem erdigen Niederschlag auf dem Boden eines Wasserbehälters nicht unähnlich sey, obgleich solches schneller hervorgebracht wird. Das gegenwärtig verfertigte Papier hat demnach mit dem Papiere der Alten keine andern Aehnlichkeit, als daß die Hauptbestandtheile beider aus dem Pflanzenreiche herrühren. Die Anwendung der Kreisbewegung (rotary motion) hat schon in vielen Künsten höchst wunderbare Wirkungen hervorgebracht, und die neuerfundenen Papiermühlen haben dazu einen neuen, erstaunungswürdigen Beleg geliefert. Anstatt daß Papierformen mit Rahmen in die mit Papiermasse gefüllten Kasten oder Butten zum Schöpfen getaucht werden, dreht sich in denselben ein cirkelförmiges Gewebe oder ein radförmig aufgespanntes Tuch, aus feinem Draht geflochten, nimmt von der besagten Masse einen Theil an und führt solchen hinweg, worauf dieser durch eine äußerst sinnreiche und feine Vorrichtung, ohne beschädigt zu werden, so zart wie ein nasses Spinnengewebe auf einen ebenfalls radförmig aufgespannten Filz versetzt wird; auf diese Weise wird ein Papiergewebe ohne Ende angefertigt, das so lange fortgeht, als die Maschine sich bewegt und der Vorrath des flüssigen Papierteiges ausreicht. Es ist nicht möglich, das Verfahren hier weiter zu beschreiben, so interessant es auch ist; es ist nur unsere Absicht oberflächlich zu zeigen, welche Grundsätze neuerdings bei der Papierverfertigung angewendet werden.

Der schätzbaren und wunderbaren Erfindung des Papiers verdanken wir die der Buchdruckerkunst, die ohne solche nicht denkbar war; der weiche und schwammige Körper desselben nimmt die Buchdruckerfarbe leicht an und hält solche fest, während dessen Festigkeit dem stärksten Druck widersteht; die Dauer des Papiers in einem gut eingebundenen Buche ist unendlich und für alle praktischen Zwecke ewig zu nennen! Es werden zwar zuweilen wichtige, gesetzliche Urkunden auf Pergament gedruckt, welche noch weniger zerrissen und abgeschweert werden können, und der typographische Luxus veranlaßt, daß zuweilen einzelne Exemplare auf feines Kalbspergament gedruckt werden, welche beide Materiale den alten Völkern nicht unbekannt waren. Dieselben sind aber kostbar, und der Aufwand dafür übersteigt den Preis des kunstreichsten Manuscripts; es würde daher keinen Vortheil gewähren, Lettern zu gießen, Druckerpressen zu bauen und die beträchtlichen Unkosten, die eine Druckerei verursacht, auszulegen, wenn uns nicht ein wohlfeileres Material zu Gebote stünde.

Die Einführung des Papiers in Europa haben wir den Arabern oder Mauren zu danken. Es ist nicht gewiß, um welchen Zeitpunkt solches zuerst bekannt wurde, und man ist nicht im Stande, den Ursprung desselben nachzuweisen oder nur anzugeben, durch was die Menschen zu dessen Erfindung veranlaßt wurden. Es läßt sich auch wirklich schwer begreifen, wie Jemand darauf verfallen konnte, feuchte Hadern in einem Mörser zu stampfen, die dadurch erhaltene Masse mit einer großen Menge Wasser aufzulösen, solche in einer Art von Sieb aufzufangen, und das Aufgefangene zu pressen und zu trocknen. Das Stampfen der Hadern zu einem Brei vermittelst menschlicher Arme wäre eben so fruchtlos als mühsam und anstrengend. Wahr ist es, daß das erste Papier aus Baumwolle verfertigt wurde, ein Stoff, der leichter zu bearbeiten ist, als leinene Hadern, deren man sich gegenwärtig allgemein bedient. Man hat jetzt kräftige Maschinenwerke, um die Hadern zu zerreißen; ehemals ließ man solche in Fäulniß übergehen, zu welchem Ende dieselben in großen Haufen erhitzt wurden, so daß ein Gährungsproceß statt fand; solche blieben in diesem Zustande, bis Schwämme darauf entstanden, wodurch das Zerstampfen derselben in halb verwestem

Digitized by Google

Zustande viel leichter war. Die Chinesen sind im Besitz der Papierfabrikation, so wie der Buchdruckerkunst, doch seit wie lange, ist unbekannt, und eben so wenig, ob die Araber und Mauren die erstere Fertigkeit von ihnen erlernten. Die uncivilisirten Völker einiger Inseln der Südsee verstanden es, eine Gattung Papier aus Baumrinde zu verfertigen, welches sie zu Bekleidungen bei gutem Wetter benutzen.*

Die Bereitung des Papieres aus leinenen Lumpen wurde nach aller Wahrscheinlichkeit gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts in Deutschland erfunden. In Spanien wurden schon früher leinene Hadern unter die baumwollenen gemischt; es findet sich aber in den dortigen Archiven kein ganz leinenes Papier vor dem Jahr 1367, während das Archiv des Hospitals zu Kaufbeuren Urkunden auf ganz leinenem Papier von den Jahren 1324, 1326 und 1331 aufzuweisen hat. Aus dem Orient stammt diese Erfindung nicht, da die Chinesen noch heutiges Tages, wie die Hindus vor der englischen Herrschaft, ihr Papier aus rohen Pflanzenfasern bereiten. Die ersten Papiermühlen Deutschlands, deren Ursprung zuverlässig bekannt ist, sind die zu München vom Jahr 1347, und eine in Nürnberg vom Jahr 1390. Bei der Bereitung des Papierzeuges aus leinenen Lumpen kommt es sehr darauf an, ob letztere flächsenen oder hänfenen Ursprungs sind; die flächsenen Stoffe geben ein weißeres, aber nicht so reines und festes Papier als die hänfenen.

Man theilt die Papiere nach dem Gebrauche, zu welchem sie bestimmt werden, in Kupferdrucks, Buchdrucks, Schreibs, Pack- und Löschpapiere. Die Kupferdruckpapiere werden von sehr starker, weißer und gleichförmiger Masse, aus gesaultem Brei bereitet, und sind entweder geleimt oder ungeleimt; die Schreibs, Zeichen- und gewöhnlichen Druckpapiere werden aus einer Masse verfertigt, deren Gährung nicht bis zur Fäulniß fortgesetzt wird; zu Löschpapier werden die geringsten, bunten und fleckigen Lumpen genommen. Die sogenannten Velinpapiere, auch schweizer, englische, französische Pergamentpapiere genannt, werden aus sehr sorgfältig gereinigter weißer Masse, aber ganz feine geflochtene Messingdrahtformen verfertigt, und mit einer Walzmaschine geglättet; sie fühlen sich deßhalb viel zarter und mehr pergamentartig an. Die Erfindung derselben wird von Einigen dem französischen Buchdrucker Didot (1782), von Anderen dem Erfinder des Luftballons, Montgolfier (1785), zugeschrieben; jedenfalls ließ Didot in Annonay zuerst Velinpapier in größern Quantitäten fabriciren. In Beziehung auf das Format der Papiere ist die Eintheilung äußerst verschieden und willkührlich. Alle die verschiedenen Benennungen, wie Imperials-, Royals-, Adlers-, Columbiers-, Medians-, Leipzigerformat bezeichnen keine festbestimmte Größe, sondern sind in jeder Fabrik wieder anders. Das Schreibpapier theilt man gewöhnlich in Notenpapier, welches sehr dick und fest ist, in Canzlei- oder gewöhnliches Schreibpapier, und endlich in die feineren und dünneren Post- oder Briefpapiere. Zu gefärbten Papieren nimmt man gewöhnlich besseres oder geringeres Schreibpapier, das vorher angefeuchtet und dann in eine Farbenbrühe getaucht, oder mit einer durch Gummi, Kleister ꝛc. verdickten Farbe überstrichen wird; den feinsten Sorten, den sogenannten Atlas- oder Glacés-Papieren, gibt man durch Bürsten und Glätten einen seidenartigen Glanz; marmorirte Papiere werden gemacht, indem man weiße oder gefärbte Bogen auf einen flüssigen, streifig durch einander gezogenen Farbenbrei legt, und vorsichtig wieder abhebt, oder mit einem in verschiedene Farben getauchten Schwamm, Pinsel, Kamm ꝛc. darauf hin- und herfährt. Das sogenannte Cattun- oder bedruckte bunte Papier wird, wie der Cattun, mit Holz- oder Messingformen auf weißen oder gefärbten Grund bedruckt. Maroquin- oder Saffianpapiere sind stark geleimt oder gummirt, feurig-roth, blau, grün, gelb ꝛc. gefärbt, und nach Art des Maroquin-Leders narbenartig gepreßt. Guillochirte und gepreßte Papiere mit erhaben oder vertieft eingepreßten Figuren, schlangenförmigen Linien ꝛc. werden auf eigenen Maschinen gefertigt, und sind zu Buchbinder- und Papparbeiten besonders beliebt. Die Stein-, Elfenbein- und Pergament-Papiere haben Ueberzüge von Kalk, Kreide, Bleiweiß ꝛc., mit Oelen gemischt.

Die Eintheilung des Papiers der Quantität nach, ist in den meisten europäischen Ländern dieselbe: 24 Bogen (Franz. Feuilles, Engl. Sheets) Schreib-, Post- und Packpapier oder 25 Bogen Druckpapier geben 1 Buch (Franz. Main, Engl. Quire). 20 Buch ein Rits (Franz. Rame, Engl. Roam), 10 Rits einen Ballen (Franz. Balle, Engl. Bale).

Papiermanufaktur in England. Die Verwendung des Papiers zum Schreiben und zum Bedrucken, zu welch Letzterm es namentlich unentbehrlich ist, haben dessen Verfertigung zu einem Gegenstand der größten Wichtigkeit und von großem Nutzen gemacht; auch ist dessen Werth in merkantilischer Hinsicht sehr beträchtlich. Frankreich, Holland und Genua besaßen darin einen langen Zeitraum hindurch entschiedene Ueberlegenheit. Das feinste und beste Papier wird aus leinenen Hadern verfertigt, und scheint es, daß dessen Güte vorzüglich von der Gattung Leinwand bestimmt werde, die in jedem Lande, woselbst es gefertigt wird, getragen wird. Die Hadern, welche in Großbrittannien zu den Schreibpapieren

* Dieser schätzbare historische Abriß der Geschichte des Papiers rührt von einem kenntnißreichen Rechtsgelehrten, T. J. Hogg, Esq., her. Leser, die mehr darüber zu wissen wünschen, werden ersucht, darüber die Artikel in den vorhandenen Encyclopädien, namentlich der von Rees, nachzusehen.

Digitized by Google

benutzt werden, sammelt man im Lande selbst, dagegen die zu den Druckpapiersorten vorzüglich aus Hamburg und Italien eingeführt werden. (Siehe Hadern.) Es ist indessen wahrscheinlich, daß man die Papierfabrikation früher in England nicht so gut verstand, als gegenwärtig, und daß es hieran, aber keineswegs an der geringen Güte der im Lande gesammelten Hadern gelegen habe, wenn die Manufaktur früher gegen andere Länder zurückstand. Während des 17. Jahrhunderts wurde in England ein großer Theil des für den Bedarf erforderlichen Papiers aus fremden Ländern eingeführt, namentlich aus Frankreich. Man behauptet, daß die Papierfabrikation in England große Verbesserungen durch französische Flüchtlinge erhalten habe, welche ihr Vaterland im Jahr 1685 mit England vertauschten. In dem Werke: The British Merchant, voll. II., p. 266. findet man aber deutlich angegeben, daß vor der Revolution in England, außer dem braunen Packpapier, kaum irgend Papier verfertigt wurde. Im Jahr 1690 wurde die Verfertigung weißer Papiere versucht, und schon nach wenig Jahren war dieser Gewerbszweig sehr verbessert. Im 1721 nimmt man an, daß in Großbrittannien jährlich 500.000 Ries Papier gemacht wurden, welches Quantum zwei Drittheilen des Landesverbrauchs etwa gleich kommen mochte. Im Jahr 1785 wurde der Werth des jährlich gefertigten Papiers auf £ 780.000 angeschlagen, und gegenwärtig, außerdem daß die für den eigenen Gebrauch erforderliche Quantität Papier im Lande verfertigt wird, werden als Bücher davon jährlich noch für £ 100.000 ausgeführt. Es werden indessen aus Frankreich noch immer die zum Kupferdruck geeigneten Papiersorten, und ebenso auch Papiertapeten eingeführt, welche jährlich zusammen einen Einfuhrzoll von ungefähr £ 2800 abwerfen.

Dr. Colquhoun schätzt den Werth des jährlich in Großbrittannien producirten Papiers auf £ 2,000.000; dagegen schlägt Stevenson, dessen Zeugniß in Sachen solcher Art unendlich mehr werth ist, solchen nur auf die Hälfte der genannten Summe an. Nach Auskunft von Leuten, die damit Handel treiben, glauben wir annehmen zu dürfen, daß der gesammte Betrag des in Großbrittannien fabricirten Papiers sich auf £ 1,100.000 bis £ 1,200.000 belaufe. In England selbst gibt es 700 bis 800 Papiermühlen, in Schottland 70 bis 80, in Ireland aber nur wenige. Es läßt sich annehmen, daß von dieser Anzahl von Papiermühlen neuerdings nur wenige still gestanden haben. Man nimmt ferner an, daß ungefähr 27.000 Arbeiter unmittelbar in diesem Geschäfte Nahrung finden, außer diesen sind aber noch eine beträchtliche Zahl von Handwerksleuten und Künstlern dabei angestellt, als Mühlen- und Maschinenbauer, Schmiede, Zimmerleute, Eisen- und Gelbgießer, Drahtzieher, Wollmanufakturisten u. a. m., welche das Maschinenwesen der Mühlen in Ordnung zu halten haben und die erforderlichen Werkzeuge liefern. Dergleichen Maschinen sind zum Theil von großer Kraft und werden heftig angestrengt, andere dagegen sind sehr zusammengesetzt und leicht zerbrechlich, so daß solche einer immerwährenden Reparatur unterworfen sind. In dieser Hinsicht ist der Fabrikationszweig die Quelle reichlicher Beschäftigung, und dieses mehr als man vermuthen sollte, oder als die Regierung begreift, denn sonst würde letztere solchen nicht mit Accisabgaben belastet haben, welche sich dreimal so hoch belaufen, als der Arbeitslohn, welchen sämmtliche dabei angestellten Arbeiter beziehen!

In dem laufenden Jahrhunderte, welches sich so außerordentlich durch Verbesserungen jeder Art in den Künsten auszeichnet, ist das Papierfabrik-Geschäft in England, ungeachtet der Accisverordnungen, sehr gehoben worden, namentlich durch Anwendung von Maschinen, behufs der Verwandlung der Hadern in Papiermasse. Die erste Idee dazu hatte ihren Ursprung in Frankreich; ein Maschinenmodell wurde von einem Herrn Didot in England eingeführt, welches, obgleich noch lange nicht vollkommen genug, um den Erfolg der Ausführung im Großen zu sichern, dennoch hinreichte, um englische Capitalisten und Maschinenbauer zu Verfolgung der Idee zu veranlassen, und es gehörten nur wenige Jahre dazu, um die Procedur zu hoher Vollkommenheit zu bringen. Mr. Dickinson, ein geschickter Mechaniker und großer Papierfabrikant in England, hat zu gleichem Zweck eine ganz abweichende Maschine erfunden, und auch außerdem verschiedene, sehr wesentliche Verbesserungen beim Papiermachen eingeführt, so daß der Erfolg davon beinahe an's Wunderbare grenzt. Vermittelst der vereinigten Wirkung sehr complicirter Maschinerien, die so geschickt in Verbindung gebracht sind, daß solche ohne den geringsten Mißgriff arbeiten, ist ein Verfahren möglich geworden, durch welches in wenig Minuten eben so viel Papier fertig wird, als nach der ehemaligen alten Methode in drei Wochen! In der genannten kurzen Zeit und auf dem beschränkten Raume von etwa 30 Fuß wird aus einem ununterbrochenen Strome flüssiger Papiermasse eine Quantität Papier nicht allein roh erzeugt, sondern auch wirklich getrocknet, geglättet, jeder Bogen beschnitten und sogleich zum Gebrauch fertig hergestellt! Das Papier, welches durch eine so wunderbare Vereinigung des Verstandes mit der Kraft verfertigt wird, kommt billiger im Preis und besitzt zugleich höhere Vollkommenheit der Qualität als jenes, welches auf die frühere Weise von Hand bereitet wurde.

Mr. Dickinson hat kürzlich eine neue sehr wichtige Verbesserung in der Papier-Manufaktur eingeführt, die auf demselben Grundsatze beruht, wie das Fournieren bei den Kunsttischreinern. Er macht zweierlei Papierzeuge, jeden auf besondere Art; und indem er sie nachher in einer sehr frühen Periode der Fabrikation zusammenlegt, werden sie durch sehr starken Druck, unter

Digitized by Google

den man sie bringt, unzertrennlich gemacht. Dieses Papier wird zum Kupferdrucke angewendet; und indem man eine besondere Verfahrungsweise bei Zubereitung des Breies beobachtet, und für den Bogen, welcher bestimmt ist, die Oberfläche zu bilden, feinere Lumpen auswählt, wird es viel besser geeignet, einen feinen Druck anzunehmen. Diese bewundernswürdige Erfindung hat der Einfuhr französischer Papiere, welche früher durch die Kupferdrucker in England in beträchtlichen Quantitäten verbraucht worden waren, beinahe gänzlich ein Ende gemacht.

Abgaben, die in England die Papierfabrikation belästigen und Accisverordnungen deßhalb. Es ist schwer anzugeben, ob die der Papierfabrikation auferlegten Abgaben, oder die Visitchritte, nach welchen man bei Erhebung derselben verfährt, verwerflicher genannt werden müssen. Alle farbigen und zu Umschlägen bestimmten bunten, sowie alle Schreibpapiere, Kartenpapiere und Pappendeckel werden zur ersten Classe des Papiers gerechnet, und haben vom Pfunde 3d. oder 2½. vom Centner Accisabgaben zu entrichten, ausgenommen wenn solche ganz aus getheerten Tauen gefertigt werden und ohne daß der Theer vorher herausgezogen worden ist, in welchem Falle das Papier zur zweiten Classe gezählt und davon nur 1½d. vom Pfund oder 14s. vom Centner erhoben wird. Starke Pappen- und Buchdruckerspäne (scale boards oder Regleis), welche aus der Papiermasse der zweiten Classe gefertigt sind, zahlen 2½d. für's Pfund oder 21s. vom Centner Accise.

Die Abgabe von den verschiedenen Papiersorten, die zur ersten Classe gezählt werden, beträgt 25 bis 30 % von dem feinen, und 200 % von dem gröbsten! Eine so drückende Steuer konnte zu nichts anderem als zu den größten Veruntreuungen führen, welche weder durch Wachsamkeit der Beamten noch durch Verwirklichung der Geldbußen und Strafen zu hindern sind, und nichts weiter erzielen, als die rechtschaffenen Fabrikanten zu beeinträchtigen und denen von zweifelhaftem Charakter Veranlassung zu geben, desto größeren Unterschied zu treiben. Doch sepen wir einen Augenblick das Drückende der Abgabe bei Seite, und stellen die Frage: kann es wohl etwas Unvernünftigeres geben, als dem Papierfabrikanten zu untersagen (was die Verordnung thut), auch anderem Material, als aus getheerten Schiffstauen, bunten Umschlagpapier zu verfertigen? Wenn einmal eine Abgabe von der Papierfabrikation erhoben werden soll, so mag es vom fertigen Fabrikat nach Procenten geschehen; man verfüge aber nichts, was die Absichten und Berechnungen der Fabrikanten geradezu durchkreuzen muß. Stünde die gegenwärtige Verordnung nicht entgegen, so würde man Papiere zu Umschlägen von gleicher Güte und besserem Ansehen als die, welche jetzt verfertigt werden, aus einem viel weniger kostbaren Material fabriciren. Seit dem Frieden und der Einführung der Ankerstein ist der Preis der getheerten Schiffstaue beträchtlich gefallen, da aber die Verwendung jenen andern Stoffs eine Erhöhung der Abgabe um 14s. hervorbringen würde, so ist der Vortheil sich denselben als Material für den Fabrikanten zu verschaffen, und eine solche Accisverordnung die Einnahme der Regierung auch nur um sechs Pence vertheilerte, ist das Publikum durch dieselbe gezwungen, für einen geringen Artikel einen im Verhältniß sehr hohen Preis zu bezahlen! Und dieses ist nicht ihre einzige Wirkung; ein guter Theil des Ausschusses, der beim Sortiren der Hadern übrig bleibt, würde sehr zweckmäßig zu groben Umschlagpapieren verarbeitet werden können, während der Fabrikant gegenwärtig genöthigt ist, den Centner um 3s. zu verkaufen, und ein anderer nicht unbedeutender Theil solchen Ausschusses, der gar nicht abgesetzt werden kann, ist gänzlich verloren. Es geht hieraus hervor, daß diese Verordnung doppelten Nachtheil sich beilegen als die meisten Abgaben; das Preises aller Umschlagpapiere, insofern der Zwang statt findet, daß dazu ein im Verhältniß zu theurer Stoff verarbeitet werden muß, und zweitens insofern das feine Papier dadurch ebenfalls vertheuert wird, weil der Ausschuß beim Sortiren der dazu erforderlichen Hadern nicht mit Nutzen verwendet werden kann.

Die andern das Papier betreffenden Accisverordnungen (34. Georg III., 20 und 42. Georg III. C. 94) sind mit der dem Leser so eben mitgetheilten, von ganz gleichem Charakter. Jeder Schritt, der bei der Papierfabrikation geschieht, wird von dem Accisbeamten bewacht, und die Vorschriften, wie die Declarationen gemacht werden sollen, wie der Bogen gebrochen, gezogen, sortirt, durchschieden, und das Papier von einem Orte zum andern gebracht werden muß, sind nicht nur in Kürze vorhanden, sondern auch im höchsten Grade lästig, und jede kleine Unterlassung wird mit den schwersten Strafen geahndet. Um zu zeigen, wie wenig diese Behauptungen übertrieben sind, folgen hier einige Auszüge aus der Darstellung über den Zustand der Papierfabrikation, wie solche in der ausgezeichneten Rede gesehen wurde, die Herr Poulett Thomson am 26. März 1830 über das Abgabesystem des Vereinigten Königreichs hielt.

„Wir sind verpflichtet," — sagt ein Papierfabrikant, dessen Wahrheitsliebe und Ehrgefühl ich (Poulett Thomson) verbürgen kann, — „jedesmal 24 oder 48 Stunden vorher Anzeige zu machen, so nachdem die Entfernung groß oder gering ist, in welcher der Accisbeamte wohnt, bevor wir Papier verkaufen dürfen, und müssen solches vor der Absendung noch 24 Stunden in unsern Mühlen behalten, bis der Aufseher es noch einmal nachgewogen hat; die verschiedenen Behältnisse in unsern Fabriken müssen mit Nummern versehen seyn, und ebenso auch unsere Maschinen, Bütten, unsere Werkzeuge und Pressen; auf jedem Ries Papier muß eine Etiquette aufgeklebt seyn, und sollte eine solche abgehen und verloren werden, so steht uns eine Strafe von £ 200 bevor. Gewöhnlich pflege ich auf einmal von der Accise 500 dergleichen Etiquetten (Zettel mit Aufschriften) zu verlangen; sollte sich Jemand in meine Fabrik schleichen und solche stehlen oder verstecken, so würde mir dieses eine Strafe von £ 100,000 zuziehen. Ein alter meines Wissens feine Papiersorte, von der per Ries mehr wie 20s. Accise erhoben wird, wäre die Strafe daher auf 40s. angesetzt. Es würde die Accisseinnahme vor jeder Beeinträchtigung hinlänglich sicher gestellt werden. Wir sind außerdem verbunden, jährlich einen Gewerbschein zu lösen, und dafür entrichtet eine Papiermühle mit einer Bütte eben so viel wie die, welche 10 Bütten besitzt."

Ein Anderer bemerkt: „das Uebel ist dadurch nicht wenig vergrößert, daß die Gesetze so zerstreut erlassen und so wenig geordnet sind, denn hierdurch wird es beinahe für Jeden unmöglich, sich hinlänglich darüber zu unterrichten; und in solchen Fällen erwächst dem ehrlichen Manne die größte Scherereі aus Bestimmungen, die dem Schurken keinerlei Hindernisse in den Weg legen. Es ist wahr, daß die Accisbeamten damals in ihrer vollen Strenge gehandhabt werden; so lange indessen deren strenge Vollziehung in den Händen derjenigen liegt, denen die Gewalt anvertraut ist, so sind diese Herren über das Vermögen aller derer, die ihnen untergeben sind; und ich bin überzeugt, daß solche niemals einen Tag hätten bestehen können, wenn sie in gleicher Art nicht bloß eine einzelne Gewerbsclasse, sondern das gesammte Publikum getroffen hätten."

Unbegreiflich scheint es, daß noch nicht das Geringste erfolgt ist, um solche mit Recht getadelten Verordnungen abzuändern, auf denen nichts anders hervorgehen kann, als Hemmung und Druck der Gewerbe. Es ist durch nichts erwiesen, daß deren Verbindung nothwendig sey, um überhaupt die Abgabe zu erheben und einzuziehen, wäre dieses aber der Fall wirklich, so läge darin ein Grund mehr, die Abgabe selbst ganz abzubringen. Großbritannien ist glücklicherweise nicht in einer Lage, welche es nöthig macht, daß einer der wichtigsten Fabrikzweige des Reichs dem drückendsten Accissystem unterworfen bliebe, um eines jährlichen Einnahmes Objects willen von £ 700 000.

Wenn es aber auch ausführbar wäre, die Abgabe vom Papier zu erheben, so daß kein Unterschleif möglich wäre, und ohne dem Geschäft schädliche Hindernisse in den Weg zu legen, so blieb noch immer die wichtige Frage, ob es bei den eigenthümlichen weitläufigen Verwendungen, zu welchen man sich des Papiers bedient, wohlgethan sey, demselben überhaupt eine Abgabe aufzubürden. Durch eine solche sind alle Buchdrucker, Buchhändler, Buchbinder, Schriftgießer, Künstler, Kupfer- und Steindrucker, Kartenmacher, Papierfärber und Tapetenfabrikanten u. s. w. sämmtlich in ihrem Erwerbe beeinträchtigt. Das ärgste Uebel, welches die Abgaben hervorbringen, ist jedoch, daß solche den Preis des Papiers ungebührlich erhöhen, und dadurch zum Hinderniß der Herausgabe vieler gedruckten Bücher werden. „Es werden dadurch die Fortschritte der Wissenschaft

Digitized by Google

und die Verbreitung nützlicher und unentbehrlicher Kenntnisse gehemmt, so wie die Einführung gesunder und vernünftiger Gewohnheiten. Durch die Bücher gelangen die Erzeugnisse des menschlichen Geistes in jeden Theil der Erdkugel, und kann man solche sehr richtig die rohen Materialien jeder Wissenschaft und Kunst, so wie aller Vervollkommnung der menschlichen Gesellschaft nennen." (Siehe das gehaltvolle Werk: On Financial Reform by Sir H. Parnell, 3. Edition, p. 30.)

Uebersicht der Quantitäten von allen verschiedenen Sorten Papier, welche in jedem der drei Jahre, die mit dem 5. Januar 1833 zu Ende gingen, in England Abgaben entrichtet haben; dem Betrag der Abgaben auf diese Papiere; dem Brutto- und Nettoertrag derselben; den Nachzöllen auf ausgeführte Papiere, und die Kostenprocente, zu welchen die Netto-Einnahme erhoben wird, mit Trennung der Verzeichnisse von England, Schottland und Ireland.

| | Quantitäten, welche die Abgaben entrichteten. | | | | | | | | Brutto-Ertrag. | | | Netto-Ertrag. | | | Nachzölle auf ausgeführte Papiere. | | | Vermillignungen an die Universitäten, die Hofdrucker, Hofgroßsiegelbewahrer ꝛc. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erste Gattung Papier. | | Zweite Gattung Papier. | | Mittel-, Glanz-Papiere. | | Pappendeckel. | | | | | | | | | | | | | |
| | £ | d. | £ | d. | Ctr. | s. | Ctr. | s. | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
| England . . . | 39,380,561 | 3 | 12,908,470 | 1½ | 1,887 | 28 | 9 013 | 28 | 620,508 | 10 | 9 | 584,539 | 4 | 8 | 21,838 | 0 | 9 | 14,137 | 5 | 4 |
| | | | | | 27,633 | 21 | 2,208 | 14 | | | | | | | | | | | | |
| Schottland . . | 7,130,121 | — | 1,468,361 | — | 4,236 | 21 | 1,716 | 28 | 106,569 | 15 | 5 | 98,589 | 17 | 9 | 6,513 | 3 | 11 | 1,465 | 13 | 9 |
| | | | | | | | 2,009 | 14 | | | | | | | | | | | | |
| Ireland . . . | 1,187,344 | — | 566,972 | — | 314 | — | 50 | 28 | 20,037 | 8 | 3 | 18,720 | 17 | 2 | 1,123 | 5 | 0 | 193 | 6 | 1 |
| | | | | | | | 1 | 14 | | | | | | | | | | | | |
| Jahr endigend 5. Januar 1831. | 47 938,026 | — | 14,943,804 | — | 34 070 | — | 15 008 | — | 747 114 | 14 | 5 | 701,849 | 19 | 7 | 29,464 | 9 | 1 | 15,796 | 5 | 2 |
| England . . . | 39,629,254 | 3 | 13,268,757 | 1½ | 1,788 | 28 | 8,776 | 28 | 607,452 | 8 | 8 | 571,040 | 9 | 4 | 22,414 | 12 | 5 | 13,997 | 6 | 11 |
| | | | | | 24,097 | 21 | 2,233 | 14 | | | | | | | | | | | | |
| Schottland . . | 5,775,031 | — | 1,579,476 | — | 3,876 | 21 | 1,518 | 28 | 101,903 | 12 | 3 | 98,853 | 5 | 9 | 7,031 | 10 | 3 | 2,019 | 16 | 3 |
| | | | | | | | 1,635 | 14 | | | | | | | | | | | | |
| Ireland . . . | 1,302,185 | — | 469,642 | — | 256 | — | 20 | 28 | 19,506 | 15 | 6 | 18 814 | 3 | 5 | 579 | 15 | 10 | 112 | 16 | 3 |
| Jahr endigend 5. Januar 1832. | 46,706,471 | — | 15,317,875 | — | 30 013 | — | 14,182 | — | 728,862 | 16 | 5 | 688,707 | 18 | 6 | 30,025 | 18 | 6 | 16,128 | 19 | 5 |
| England . . . | 40,492,151 | 3 | 13,457,233 | 1½ | 1,577 | 28 | 8,887 | 28 | 619,938 | 6 | 0 | 391,569 | 10 | 11 | 25,290 | 3 | 5 | 13,078 | 11 | 8 |
| | | | | | 22,847 | 21 | 2,383 | 14 | | | | | | | | | | | | |
| Schottland . . | 7,903,033 | — | 1,603,745 | — | 4,031 | 21 | 1,913 | 28 | 108,331 | 9 | 0 | 99,778 | 2 | 7 | 6,069 | 12 | 8 | 2,484 | 13 | 9 |
| | | | | | | | 1,939 | 14 | | | | | | | | | | | | |
| Ireland . . . | 1,709,222 | — | 470,081 | — | 470 | — | 25 | 28 | 24,884 | 8 | 11 | 24,395 | 11 | 10 | 389 | 1 | 4 | 55 | 15 | 9 |
| | | | | | | | 1 | 14 | | | | | | | | | | | | |
| Jahr endigend 5. Januar 1833. | 49,404,408 | — | 15,531,059 | — | 28,325 | — | 15,148 | — | 763,104 | 3 | 11 | 715 743 | 5 | 4 | 31,741 | 17 | 5 | 15,619 | 1 | 2 |

Anmerk. Die Kosten der Einsammlung dieser Abgaben nach Procenten sind mit keinem erträglichen Grade von Genauigkeit anzugeben, da die Beamten, welche dazu angestellt sind, die Accise im Allgemeinen erheben; aber die Summe, welche aller Wahrscheinlichkeit nach unter der Rubrik „Beamten: Gehalte" dem Schatze erspart werden würde, wenn man die Abgaben auf Papier zurücknähme, kann auf £ 5500 angeschlagen werden, und für Stempelmaterialien, welche zum Behufe für Zwecke liefert, die mit der Papier-Accise zusammenhängen, diese sich eine weitere Ersparniß von £ 750 machen, was zusammen 6250, oder nahezu $^1/_8$% auf die Netto-Einnahme im letztgenannten Jahre beträgt.

Die Höhe der gegenwärtig in Kraft befindlichen Accisabgaben auf Papier, welche sich auf 30—200% vom Werthe belaufen, bleibt jedenfalls höchst übertrieben, und man kann wohl mit Gewißheit annehmen, daß der Ertrag der Abgabe steigen müßte, wenn solche ermäßigt und nach vernünftigen Grundsätzen umgelegt würde. Wie aber schon in dem Artikel Bücher gezeigt worden ist, bleibt es immer höchst unzweckmäßig, wenn dieselben Papiersorten besteuert werden, welche zum Behufe für Schriften dienen. Niemand ist im Stande, voraus zu berechnen, ob ein ganz neuer Werk oder die neue Auflage eines Werkes abgesetzt werden wird, und es bleibt außer Acht, daß der dritte Theil der erschienenen Bücher, und neunzehn Zwanzigstheile der erschienenen Flugschriften den Verlegern nicht die Kosten wiederbringen. Kann es nun wohl eine größere Ungerechtigkeit geben, oder etwas so ganz den Grundsätzen vernünftiger Besteuerung Entgegengesetztes, als eine schwere Besteuerung, welcher alle Druckschriften ohne Unterschied unterworfen sind, gleichviel ob solche verkauft werden oder nicht? Bei einem Worte, daß gute Absatze findet, kann man diese Papierabgabe als einen verhältnißmäßigen Abzug von dem Gewinne ansehen, welchen ein Verfasser oder Verleger beziehe; einem aber (wie solches nach obiger Anführung unter 3 Büchern mit einem, und unter 20 Flugschriften mit 19 der Fall ist) ein Buch keinen Absatz findet, so gibt es auch keinen solchen Gewinn, der die Abgabe zu tragen vermöchte, und es muß dieselbe daher ganz und gar aus dem Capital Verbunden des Verfassers oder Verlegers zugeschossen werden! Solcher Art sind die Aufmunterungen, welche die Volkserleuchtung Großbritanniens der Literatur, sowie den Mitteln zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse angedeihen läßt! Es gibt keinen Geschäftszweig, der einer gleichen Behandlung ausgesetzt wäre, denn diejenigen, die mit Branntwein oder gebrannten Wassern Handel treiben, können ihre Waaren unter lokalischen Verschluß geben, und brauchen keinen Zoll zu entrichten, bevor sie dieselben nicht im Lande verkaufen; dem Buchhändler ist aber zu Papier bestimmter Accise verfasst, obgleich sein Geschäftszweig tausendmal launischer ist als die meisten andern. Ehe er ein einziges Exemplar einer Auflage zum Verkauf bringen kann, ist er genöthigt, die Abgabe von jedem Bande zu entrichten, und dann muß er solche für 1000 Exemplare bezahlen, obgleich er davon kaum 150 oder 200 anders als zu dem Makulaturpreise zu verkaufen vermag! Und dieses ist noch nicht der ganze Umfang des zugefügten Unrechtes, denn er ist auch genöthigt, wenn er eine Flugschrift für 6 Pence ankündigt, für die betreffende Ankündigung eben so viel an die Regierung als Abgabe zu entrichten, als für die Ankündigung eines Gutsverkaufs von £ 100,000 Werth.

Es gibt nur zwei Wege, um diesem schimpflichen Unrechte Einhalt zu thun, und zwar entweder durch gänzliche Abschaffung aller Abgabe auf Papier, oder indem die Verleger unter Aufsicht der Accisbeamten gestellt werden, so daß nur von den zum bekanntgemachten Preise verkauften Exemplaren die Abgabe erhoben wird. Ersteres würde das einfachste Mittel seyn; wenn jedoch der Finanz-Etat die Einnahme der Papierabgabe nicht missen will, so ist das letztere ohne große Schwierigkeit zu erreichen. Würde dieses ins Werk gesetzt, und die Abgabe vermindert und vereinfacht, so würde den Schriftstellern wie den Verlegern nicht nur

Digitized by Google

Gerechtigkeit gewährt, sondern auch der Papierfabrikation eine außerordentliche Aufmunterung gegeben, ohne daß die Staatseinnahme ein Opfer zu bringen hätte.

Die berühmtesten Papierfabriken in England sind: die Meknaer Papierfabrik bei London, bei welcher außer mehreren großen Dampfmaschinen einige hundert Arbeiter Beschäftigung finden; die berühmte Fabrik von Gebrüder Wbatmann in Maidstone, deren Wasserzeichen so häufig auf dem Continente nachgemacht wird, viele andere in Bath, Newcastle, in den Grafschaften Kent, Hereford ꝛc.

## Papierfabrikation in andern Ländern.

Die schönsten Schreib- und Postpapiere werden noch immer in Holland verfertigt, und zwar zu verhältnißmäßig billigen Preisen, obgleich die Lumpen aus fremden Ländern eingeführt werden müssen, auch an Wassergetriebe mit hinlänglichem Gefälle, und vor allem an reinem klaren Quellwasser zur Fabrikation Mangel ist. Die holländischen Druckpapiere sind aber zu theuer und brechen leicht. Die meisten Fabriken sind in Geldern, Gröningen, Over Yssel und Zaardamm.

In Frankreich nahm die Papiermanufaktur erst zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts einigen Aufschwung; früher hatte es den größten Theil seines Bedarfes aus Holland und der Schweiz bezogen, und dahin seine Lumpen verkauft. Durch das Verbot der Ausfuhr roher Materiale, und hohe Zölle, welche gleichzeitig auf die fabrizirte Waare gelegt wurden, hob sich die Fabrikation mit raschen Schritten. Vorzüglich geschätzt sind die Kupferdruck-, Velin- und Zeichenpapiere der französischen Manufakturen; sie übertreffen in Halbtrockenheit, Weichheit und Sanftheit der Oberfläche — Eigenschaften, die vorzüglich für den Kupfer- und Stahldruck wünschenswerth sind — alle andern Gattungen. Der Absatz nach dem Auslande ist daher sehr bedeutend. Obgleich Belgien jährlich für Millionen Franken Lumpen in Frankreich auf 3 bis 6 Millionen Franken, und davon sollen für circa 24 Millionen Franken Papiere aller Gattungen, worunter für circa 10 Millionen Tapeten, gefärbte und gepreßte Papiere, fabrizirt werden. Die bedeutendsten Fabriken sind in Annonay, wo die schönsten Kupferdruckpapiere gemacht werden, in Angoulême, Courtalin, Essonne, Wagnères, Paris, Perigord, Thiers, Limoges, Mühlhausen u. s. w.

Die berühmtesten Fabriken der Schweiz sind in Basel und Zürich (siehe d. Art.), sie verfertigen besonders gute Schreib-, Tapeten- und Kupferdruckpapiere.

In Italien liefern vorzüglich Genua, Venedig, Siena, Lucca und Fabiano im Kirchenstaate schöne Waare, die häufig nach der Levante ausgeführt wird.

In Deutschland wurde bis auf die neueren Zeiten die Fabrikation von zumtheil mangelhaften Papiermachern im Kleinen betrieben, die meist ohne hinreichendes Capital, und ohne die nöthigen chemischen und mechanischen Kenntnisse, eine Menge Papiersorten durch einander verfertigten, und daher auf einer ziemlich niedrigen Stufe stehen blieben. Seit Anfang dieses Jahrhunderts ist aber hierin eine bedeutende Veränderung vorgegangen; beinahe in allen deutschen Ländern wurden größere Etablissements von technisch ausgebildeten Fabrikanten errichtet, die alle neueren Entdeckungen in diesen Zweig benützt, und dadurch die Manufaktur auf eine Stufe gebracht haben, die nahezu allen Anforderungen Genüge leistet. Preußen hat besonders in seinen Rheinprovinzen zahlreiche Papierfabriken, die zwar meist geschöpfte Papiere liefern, und daher in den elastischen Druckpapieren nicht concurriren können, dagegen aber in Schreib-, Post-, Kupferdruck- und gefärbten Sorten vortreffliche Waare machen. In Aachen, Düren, Werden, Homburg, Gladbach, Malmedy, Hagen ꝛc. sind die bedeutendsten Fabriken. Im eigentlichen Preußen wird dieser Fabrikationszweig meist nur im Kleinen betrieben, doch sind in Magdeburg, Halberstadt, Halle ꝛc. bedeutendere Anstalten, und in Berlin selbst wurde neuerlich eine Mühle zu endlosem Papier eingerichtet. Sachsen hat einige sehr bedeutende Etablissements, namentlich in Baugen, Penig und Dresden, welche die schönsten Velin-, Zeichen-, Kupferlich-, Druck- und gepreßten Papiere fertigen; mehrere derselben benutzen Dampfkräfte und alle neueren mechanischen Vortheile. Baden besitzt eine Fabrik von endlosem Papier in Ettlingen bei Carlsruhe; Bayern eine bei Würzburg; Würtemberg 6—7 dergleichen in Heidbronn, Reutlingen, Göppingen, in Wildbad bei Calw, Ulm ꝛc.; überdies befinden sich in diesen Ländern, ebenso wie in Hannover, Braunschweig, Hessen, Nassau, eine Menge kleinere Mühlen, welche zum Theil recht gute Schreib- und Druckpapiere liefern. Tapeten werden in Schweinfurt, Fürth, Heilbronn ꝛc., farbige Papiere in Nürnberg, Aschaffenburg, München, Schwabach ꝛc. in Menge verfertigt. Oesterreich gibt es über 300 Papiermühlen, worun 8 endlose in Wien, die meisten und besten aber in Böhmen und Mähren; das Erzeugniß ist jedoch meist auf geringere Sorten beschränkt, und von seinen Schreib- und Kupferdruck-Papieren muß noch der größere Theil von dem Auslande eingebracht werden.

Die zunehmende Seltenheit der Lumpen hat in neueren Zeiten auf eine Menge Surrogate geführt. Man hat Papiere aus Holz, Stroh, Disteln, Rohrstängeln, Kartoffeln, Runkelrüben, Wasserflechten (Conferven), Seegras, Flachsnesseln u. s. w. gemacht, jedoch nur immer ordinäre Concept- und Packpapiere, und diese oft mit unverhältnißmäßigen Kosten, zu Stande bringen können; eben so hat man die Umarbeitung bedruckter und beschriebener Papiere versucht, aber ohne besseren Erfolg; das Reinigen und Bearbeiten der Masse ist zu kostspielig und zeitraubend, sobald etwas anderes als Pappe oder Löschpapier daraus gemacht werden soll. Ohne Zweifel werden die Fortschritte der Chemie und Mechanik in beiden Beziehungen günstigere Resultate noch herbeiführen.

Den bedeutendsten Handel mit Papieren betreiben in Deutschland: Hamburg, Bremen, Frankfurt a. M., Nürnberg, Leipzig und Wien.

**Papiermaché, Papierteig,** nennt man eine auf verschiedene Weise zubereitete Masse von gestampftem Papier, aus welcher eine Menge Spielwaaren, kleine Geräthschaften, als Puppen, Figuren von Menschen und Thieren, Dosen, Masken, Kästchen ꝛc. verfertigt werden. Die Bereitung des Teiges wird von vielen Fabriken geheim gehalten, und ist nach den verschiedenen Zwecken, zu welchen er bestimmt ist, auch großer Mannichfaltigkeit fähig; zu geringeren Spielwaaren nimmt man einen Zusatz von Thon, Haaren, Mehl ꝛc. Der gehörig zubereitete Teig wird dann in Formen gedrückt, mit Oel oder Leimwasser getränkt, in eigens dazu eingerichteten Oefen gebacken, auf der Drechslerbank abgedreht, mit Bimsstein geschliffen und dann lackirt, bemalt oder, bei Thieren und dergleichen, mit einem Ueberzug von kurzer Schaafwolle versehen. Bei gehörigem Tränken mit Leim und Oel werden die Arbeiten aus Papiermaché vollkommen wasserdicht, und sind dann selbst zu Gegenständen zu verwenden, die Wind und Wetter ausgesetzt bleiben. Die Fabrikation in Papierteig ist von größerer Bedeutung als man wohl glauben sollte. Paris und Birmingham liefern im Auslande die größte Masse von eleganten Arbeiten davon in den Handel. Von deutschen Fabriken sind hauptsächlich die Sonnenberger, Neustädter, Gothaer, Fürther ꝛc. in Spielwaaren, Figuren, Puppenköpfen ꝛc., und die zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Offenbach, Frankfurt a. M., Dresden, Lengefeld ꝛc. in Dosen berühmt.

**Papparbeiten,** Franz. Cartonnage, nennt man die verschiedenartigen Artikel des Luxus und Bedarfes, welche aus Pappe oder Papier zusammengeleimt, und dann mit

Digitized by Google

buntfarbigen oder gepreßten Papieren, Seide, Leder, Glas, Metall, Perlen, künstlichen Blumen u. s. w. überzogen und verziert werden. Futterale, Necessaires, Brieftaschen, Bonbonschachteln, Spielwaaren ꝛc. in unendlicher Mannichfaltigkeit der Form und des Preises gehen jetzt aus den vielen Fabriken hervor, welche überall in Frankreich, England und Deutschland etablirt sind, und rivalisiren glücklich mit den Erzeugnissen der Tischler und Blecharbeiter. Paris liefert die meisten und schönsten Arbeiten dieser Art; alle Künste der Malerei und Vergoldung, die Beihülfe geschickter Metall- und Glasarbeiter, und Fabriken in gepreßten und gefärbten Papieren, Borduren, Medaillons ꝛc. wirken zusammen, um die dortigen Fabrikate mit größter Eleganz auszustatten. In Deutschland liefern vorzüglich Wien, Berlin, Offenbach, Nürnberg, Cassel, Leipzig schöne Waare, die sich immer mehr vervollkommnet.

Unterricht über die Pappkunst findet man in „Blaschés Papierformer, oder Anleitung, allerlei Gegenstände der Kunstwelt aus Papier nachzubilden“ (neueste Aufl. Schneyfenthal 1819, mit Kupfern); in Kerndörffer's „Kleinem Papparbeiter“ (2. Aufl. Pirna 1815, mit Kupfern).

**Pappe, Pappendeckel** (Franz. Carton, Engl. Pasteboard, Ital. Cartone), nennt man Blätter aus Papiermasse von größerer Dicke und Festigkeit als die gewöhnlichen Papierbogen, die zum Gebrauche für Papparbeiter, Buchbinder, Hutmacher, Kürschner, zum Verpacken ꝛc. in großer Mannichfaltigkeit und ungeheurer Menge verbraucht werden.

Man unterscheidet dabei hauptsächlich zwei Sorten: Geformte Pappendeckel und geleimte. Erstere werden von geringer Papiermasse, die aus altem Papier, Schnitzeln ꝛc. zusammengesetzt ist, wie das gewöhnliche Papier in Formen geschöpft, und die verschiedene Dicke und Festigkeit hängt lediglich davon ab, ob der Arbeiter mehr oder weniger Masse in die Form gießt, und sie geschwinder oder langsamer herauszieht und bewegt.

Die geleimten oder gelleisterten Pappen werden durch Aufeinanderkleben mehrerer einzelner Papierbogen gemacht. Je nach dem verschiedenen Bedarfe werden die Pappendeckel geleimt, gepreßt, geglättet, oder auch in ihrer ursprünglichen rauhen Gestalt belassen. Ueber die sogenannten Glanzpappen zum Pressen des Tuches ꝛc. siehe Preßspähne.

**Pappel** (Engl. Poplar, Franz. Peuplier, Holl. Popelier, Ital. Pioppa, Span. Alamo, Lat. Populus). Von dem Pappelbaume (Populus der Botaniker) sind eine Menge Gattungen bekannt, und von diesen 5 im nördlichen und mittlern Europa einheimisch; nämlich: die gemeine oder weiße Pappel, die schwarze, die Espe oder Zitterpappel, die Silber- oder große weiße Pappel und die lombardische Pappel. Bei etwas günstigem Boden wächst die weiße Pappel mit außerordentlicher Schnelligkeit, so daß in einem Jahrestriebe Schosse von 16 Fuß lang nichts Seltenes sind. Das Holz ist weich und wenig dauerhaft, wenn es nicht vollkommen trocken gehalten wird; es ist aber leicht, schwillt und schrumpft nicht, und läßt sich gut verarbeiten. Die lombardische Pappel wächst ebenfalls sehr schnell, und schießt in thurmähnlicher Gestalt zu einer großen Höhe empor; ihr Holz ist von dem der weißen Pappel nicht wesentlich verschieden. Es ist sehr leicht, und deßhalb zur Verfertigung von Kisten, zum Packen ꝛc. vortrefflich geeignet. Als Bauholz taugt nicht eine der verschiedenen Gattungen. (Tredgold's Principles of carpentry; Vegetable Substances in der Libr. of Entert. knowledge.)

**Para** (eigentlich Santa Maria de Belem do Gran Para), am östlichen Ufer der Mündung des Gran-Para-Flusses, unter dem 1° 30′ südl. Br. und 48° 55′ westl. L.; 50.000 Einwohner; sehr lebhafter Handelsverkehr meist mit den Produkten der reichen Provinz, als: Reis, Caffee, Cacao, Tabak, Zucker, Indigo, Baumwolle, Farbhölzern ꝛc.; die Ausfuhrzölle sollen jährlich an 200,000 fl. ertragen.

**Paradieskörner, Guineakörner**, nennt man die braunlich-grauen, dreieckigen Samenkörner des Amomum Grana Paradisi, *L.*, einer Cardamomen-Art, die in Guinea und den ostindischen Inseln wächst; sie haben einen nicht unangenehmen gewürzhaften Geschmack und campherähnlichen Geruch, und dienen als Räucherungsmittel, kommen aber wenig nach Europa.

**Paraguaythee**, die Blätter einer Stechpalmen-Art (Ilex paraguaiensis. *L.*), welche in Südamerika, namentlich in Paraguay, den Ländern am Platastrome und in Brasilien wächst, 15—20 Fuß hoch wird, entgegengesetzte, länglich-runde gezähnte Blätter, vielblättrige, doldenartig zusammenstehende Blüthen und kleine rothe Beeren trägt. Ein Aufguß dieser Blätter vertritt in Südamerika ganz die Stelle, welche der chinesische Thee in vielen Ländern Europas und Asiens einnimmt; in den Städten wie in der Hütte des Wilden dampft immer der Matè, wie er dort heißt, dem Gaste entgegen; auch ist er in Geruch und Geschmack den geringern Sorten des chinesischen Thees ziemlich ähnlich, und die Wirkung ist bei kleinen Quantitäten anfregend, bei größern narkotisch, und selbst für die Gesundheit nachtheilig. Die Zubereitung der Blätter ist sehr einfach. Man sieht beim Einsammeln vorzugsweise auf gesunde Blätter von jüngern Pflanzen, reinigt sie gehörig von den Stielen, trocknet sie dann in eigens dazu erbauten Oefen, auf Hürden, bei gelindem, mit dem Holze des Strauches

Digitized by Google

selbst angemachten Feuer, und packt sie dann in Säcke. In der Regel werden die Blätter so zerbrochen und zerrieben durch diese Manipulationen, daß sie nur als grünliches Pulver, mit einigen wenigen größern Stücken untermengt, im Handel erscheinen. Das jährliche Erzeugniß soll sich auf mehrere Millionen Pfunde belaufen, von denen aber bei weitem der größere Theil im Lande selbst verbraucht wird.

**Paramaribo**, Hauptstadt des holländischen Guyana, am Flusse Surinam, der zwei Stunden davon in das Meer fällt und einen bequemen Hafen bildet; unter dem 5° 55′ nördl. Br. und 55° 24′ westl. L. 20.000 Einwohner, worunter jedoch nur 8000 Weiße. Bedeutende Ausfuhr in Caffee, Zucker, Baumwolle, Indigo, und Einfuhr in gesalzenen Fischen und Fleisch, Getreide und europäischen Manufakturwaaren.

**Parchim**, Stadt im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 10 Stunden südöstlich von Schwerin entfernt, am rechten Ufer der Elbe; 800 Häuser und 5500 Einw. Lebhafte Fabrikation in Wollenwaaren, Bändern, Stärke, Siegellack, chemischen Präparaten, Cichorie, Tabak; Branntweinbrennereien.

**Pareirawurzel**, die Wurzeln der Pareira brava oder Cisampelos pareira, *L.*, einer holzigen Schlingpflanze aus Südamerika und Mexico, welche früher ziemlich häufig in der Medicin Verwendung fanden. Sie kommen von der Dicke eines Fingers bis zu mehreren Zollen im Durchmesser vor, sind außen schwärzlich-grau, innen hellgelb, ohne Geruch von süßlichem scharfem Geschmack.

**Paris**, an der Seine, die Hauptstadt von ganz Frankreich, Residenz des Königs und Sitz aller Ministerien, eine der bevölkertsten, größten, und durch Handel, Industrie und Reichthum ausgezeichnetsten Städte in der Welt.

Lage, Geschichte und Bevölkerung. Paris liegt unter dem 48° 50′ nördl. Br. und 2° 20′ östl. L.; an der schiffbaren Seine, in welche hier die Bièvre fließt, etwa 52½ Stunden von der Mündung ersterer in das atlantische Meer, und an dem Canal St. Martin, der von der Barrière Pantin bis an die Seine geht und 4000 Meter lang und 27 breit ist; in ebener Gegend, 120 Fuß über dem Meere. Seine Geschichte wäre die Geschichte von Frankreich; wir beschränken uns auf wenige Andeutungen. Fünfzig Jahre vor Christi Geburt traf Julius Cäsar auf der Insel, welche jetzt die Cité genannt wird, ein elendes Dorf der Pariser, eines gallisch-celtischen Stammes, welches die Bewohner bei seiner Annäherung verbrannten. Cäsar baute es wieder auf, gab ihm Befestigungen, und Julian, der gegen die Mitte des vierten Jahrhunderts dort von seinem Heere zum Kaiser Roms ausgerufen wurde, fand es als Wohnort so angenehm, daß er seine Winter-Residenz daselbst aufschlug. Im fünften Jahrhundert wurde Paris von den Franken erobert, und Chlodwig erklärte es im Jahr 508 zur Hauptstadt des Reiches, was es unter Hugo Capet und seinen Nachfolgern beständig blieb. Trotz wiederholten Eroberungen durch die Normänner und Engländer, mehrmaligen Verheerungen durch Pest und Hungersnoth, nahm Paris jetzt fortwährend an Größe und Reichthum zu; von den spätern Regenten thaten am meisten dafür Ludwig XIII., oder vielmehr sein allgewaltiger Minister Richelieu, Ludwig XIV., und vor Allen Napoleon. Ihnen verdankt es den Ruhm, an öffentlichen Bauwerken alle andern Städte der Welt, Rom ausgenommen, zu übertreffen.

Die allmählige Zunahme des Umfanges und der Bevölkerung ersieht man aus nachstehenden Verhältnißzahlen.

Der Umfang von Paris betrug nach den genauesten Berechnungen, wie man sie über ähnliche Gegenstände entwerfen kann:

| | | |
|---|---|---|
| Unter | Julius Cäsar (56 J. v. Chr. Geb.) . . . | 44 Arpens |
| „ | Philipp August (1211) . . . . . | 759 „ |
| „ | Franz I. und Heinrich II. (1550) . . . . | 1,414 „ |
| „ | Heinrich IV. (1595) . . . . . | 1,660 „ |
| „ | Ludwig XIV. und Ludwig XV. (1728) . . | 5,919 „ |
| „ | Ludwig XVI. (1788) . . . . . | 9,858 „ |
| Gegenwärtig | . . . . . | 10,060 „ |

Die Bevölkerung nahm in folgendem Maaßstabe zu:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1315 . . . . . | 49,110 Einw. | 1719 . . . . . | 509,640 Einw. |
| 1474 . . . . . | 150,000 „ | 1791 . . . . . | 610,620 „ |
| 1590 . . . . . | 200,000 „ | 1853 nach d. letzt. Zähl. | 786,000 „ |

Diese wohnten in 29,500 Häusern, und es lebten davon 366.000 von ihren Renten oder den Erzeugnissen ihres Kunstfleißes, 548,000 von ihrer täglichen Arbeit, 47,200 empfingen Almosen, gegen 4000 lagen in den Hospitälern, 80,000 waren Dienstboten, 47,000 Studirende und gegen 11,000 Angestellte des Staates, 12,500 Kinder in Findelhäusern.

Paris wird sonach in Beziehung auf Größe und Einwohnerzahl in Europa nur von London übertroffen; von seinen 12 Arrondissements zählte das vierte, welches das kleinste von allen ist, noch 45,553 Seelen, und übertrifft daher die Residenzen von Würtemberg,

Digitized by Google

Hannover, Baden, Heſſen, und aller Staaten vom dritten und vierten Rang in Europa, an Volkszahl.

Die jährlichen Einnahmen von Paris belaufen ſich über 45,000.000 Franken, und überſteigen daher die aller kleineren Staaten von Europa, ſelbſt der däniſchen und ſchwediſch-norwegiſchen Monarchien; man hat berechnet, daß, wenn das übrige Frankreich eben ſo viel erträge, die Einnahmen des Landes die ungeheure Summe von 2,800.000.000 Fr. ergeben würden.

Oeffentliche Gebäude und Anſtalten. Für Handels- und gewerbliche Zwecke ſind vor allem zu erwähnen:

Die prachtvolle Börſe, das ſchönſte Gebäude dieſer Art, welches exiſtirt, im Jahr 1826 mit einem Aufwand von mehreren Millionen nach dem Modell des berühmten Maiſoncarrée in Nimes erbaut, und mit Steinhauerarbeiten und Freskogemälden aufs ſchönſte ausgeſchmückt; ſie iſt ein hohes, ganz frei ſtehendes, mit einem Säulengange umgebenes Viereck, 242 Fuß lang und 126 Fuß breit; im Innern befindet ſich der Saal, in welchem die Sitzung des Handelstribunals gehalten werden; die Verhandlungen ſind mündlich und öffentlich. Gegen $1^1/_2$ Uhr beginnen die Verkäufe in Staatspapieren und Wechſeln. Die Makler ſtehen in einem eingeſchrankten erhöhten Parket, Wechſelbriefe und alles durch einander anbietend, zuſchlagend oder verweigernd. Gegen das Publikum, welches dieſes Parket ſummend umgibt, ſteht ein Ausrufer, welcher die Abſchlüſſe mit Stentorſtimme ausruft. Zunächſt an den Schranken ſtehen die Bankiers und deren Beauftragte mit ihren Schreibtafeln. Um $2^1/_2$ Uhr wird die amtliche Stockbörſe, nicht aber das Papiergeſchäft geſchloſſen, welch letzteres an der linken Seite vom Eingang oft noch lange und ſehr lebhaft fortdauert. Waarengeſchäfte werden nur wenig auf der Börſe gemacht.

Ferner das große Getreidemagazin, Grenier d'abondance ou de réserve, ein ungeheures Gebäude, 1077 Fuß lang, in welchem fortwährend 25.000 Säcke Mehl aufbewahrt liegen, welche den Bäckern in Paris gehören; die halle aux blés mit ihrer kühnen gußeiſernen Kuppel, die halle aux vins, ein Weinkeller von ungeheurer Größe und von der zweckmäßigſten ſchönſten Einrichtung, in welchem 175.000 Hectoliter Wein lagern können; die großen Märkte; die Schlachthäuſer (abattoirs), jetzt 7, deren jährliche Vermiethung der Stadt gegen 900.000 Fr. einträgt. Das Conservatoire des arts et métiers, mit 7 Sälen im Parterre und untern Stock, in welchen die Modelle aller für Ackerbau und Handwerke erforderlichen Werkzeuge, ſo wie aller neuen Erfindungen aufgeſtellt ſind; es beſitzt eine große, in das Gewerbeſach einſchlagende Bibliothek; ſeit einigen Jahren gibt man darin unentgeltlichen Unterricht an Handwerker ꝛc., und die Zahl der Schüler beträgt meiſt über 1000. Die Waſſerleitungs-, Beleuchtungs-Anſtalten, ſo wie die Omnibus und andere Beförderungsmittel können wir hier nur kurz erwähnen.

## Bank- und Leih-Anſtalten.

Bank von Frankreich, ſiehe Banken.

Sparcaſſe. Die Errichtung dieſer Anſtalt iſt einer der ausgezeichnetſten Dienſte, welche man der arbeitenden Claſſe erweiſen konnte, weil ſie bei derſelben nicht nur eine ſichere Anlage ihrer Erſparniſſe findet, ſondern auch das Mittel, aus ſolchen Nutzen zu ziehen. Die Depoſiten werden bei der Central-Caſſe im Hôtel de la banque alle Sonntage und Montage angenommen, eben ſo bei ihren 5 Hülfscaſſen; ſie dürfen nicht weniger betragen als 1 Frank, noch mehr als 50 Fr.: die ganze Summe, über welche hinaus es nicht mehr geſtattet iſt, neue Einzahlungen auf denſelben Namen zu machen, iſt auf 2000 Fr. beſtimmt, die Zinſen werden jährlich mit 4% vergütet und zum Capital geſchlagen, ſonach Zins aus Zins bezahlt. Die angelegten Gelder können ganz oder theilweiſe nach Belieben zurückgezogen werden, wenn man fünf Tage vorher die geeignete Anzeige macht. Die Sparcaſſe hat ſchon mehr als 100.000 Rechnungen auf ihren Büchern eröffnet. Die Claſſe, für welche dieſes Etabliſſement hauptſächlich berechnet iſt, begreift ſeine Nützlichkeit ſo vollkommen, daß keine Woche vorübergeht, in welcher nicht zum mindeſten 2000 Geldanlagen gemacht werden. Aus den Büchern geht hervor, daß in der Woche vom 15—22. Sept. 1833, 2595 Perſonen 255.031 Fr. angelegt hatten, und an den beiden Tagen vom 22. und 25. Sept. allein empfing ſie von 2090 Deponenten die Summe von 217.099 Fr.

Leihhaus (mont de piété). Dieſe Anſtalt, deren Haupt-Comptoir in der Rue des blancs manteaux iſt, hat eine Hülfsanſtalt und 23 kleinere Büreaux in der Stadt; ihre Beſtimmung iſt, Geld auf Gegenſtände zu leihen, welche als Pfand hinterlegt werden. Der Entleiher behält während 15 Monaten das Recht, dieſe Gegenſtände wieder frei zu machen; nach dieſer Zeit werden ſie in öffentlicher Verſteigerung verkauft, und der Ueberſchuß, wenn ſich einer ergibt, wird zurückgelegt, um dem urſprünglichen Eigenthümer wieder ausgefolgt zu werden. Die Darleihen belaufen ſich jedes Jahr auf 20 Mill. Fr., und geſchehen auf 120.000 Artikel; da jedoch die Durchſchnittszeit, welche dieſe Artikel in den Magazinen bleiben, nur $7^1/_2$ Monat iſt, ſo beläuft ſich die fortwährend in Ausſtand verbleibende Summe nur auf 11—12 Mill. Franken.

Digitized by Google

Das Capital des Mont de piété besteht aus 16.250,000 Franken, in Cautionsgeldern, zeitweiligen Geldanlagen, hauptsächlich aber Capitalien, die gegen Noten au porteur ein Jahr dato entlehnt wurden. Man hat häufig über den unmäßigen Gewinn Beschwerde geführt, welcher durch das Leihhaus genommen werde, aber nach officiellen Documenten beruhen solche lediglich auf der Unwissenheit, die im Allgemeinen noch über die ungeheuren Kosten herrscht, welche eine so verwickelte Administration nach sich zieht. In der That verursacht eine Verpfändung von 3 Fr. Werth 60 Cent. diverse Unkosten, gerade so gut als eine Verpfändung von 10.000 Fr. Die Anzahl der Artikel von 1—10 Fr. (im Durchschnitt 5 Franken $21^1/_2$ Cent.) beträgt 797.600 pr. Jahr, und die Summe der darauf erborgten Anleihen 4.159.762 Fr. Die Administration erhebt hierauf 233.987 Fr. von den Entlehnern, da ihre Ausgaben sowohl durch Kosten der Verwaltung als Entrichtung von Zinsen 556.862 Fr. betragen, so verliert sie auf diese Reihe von Artikeln 322.875 Fr. Die Zahl der Artikel, im Werthe bis zu 15 Fr., welche nahezu keinen Verlust, und solcher darüber hinaus, welche Gewinn bringen, beträgt jährlich 509,028; der Durchschnittswerth jeder Verpfändung in dieser zweiten Serie ist 48 Fr. 42 Cent. Die Administration schießt auf diese Artikel die Summe von 14.965,125 Fr. vor, und erhebt darauf 841,786 Fr.; aber ihre eigenen Auslagen (welche unabänderlich 60 Cent. bleiben) betragen darauf nicht weiter als 467.114 Fr. 80 Cent.

| | |
|---|---|
| Der Gewinn auf diese Classe von Verpfändungen beträgt | 374.671 Fr. 20 Cent. |
| Der Verlust auf die vorhergehende Classe aber . . . | 322.875 „ 0 „ |
| Das Netto-Benefice ist also . . . . . | 57.796 Fr. 20 Cent. |

Rechnet man hiezu den Ertrag der Anlage des Reserve-Fond (48.642 Fr.), so ergibt sich, daß der Gesammtbetrag des von der Administration bezogenen Gewinns 100.000 Fr., auf einen Umschlag von 20.100.000 Fr., nicht übersteigt. Dabei ist dann noch zu bemerken, daß dieser Gewinn den Armen zufließt, denn er wird in die Casse der Hospital-Verwaltung übergeben.

## Manufakturen, Gewerbe und Handel.

### Manufakturen vom Staate betrieben.

Unter diesen gebührt der erste Rang der berühmten Gobelin-Manufaktur in der Straße Mouffetard, begründet im Jahr 1450 durch Gilles Gobelin. Jean Gluck und Canave brachten im Jahr 1655 mit der Kunst der Tapetenwirkerei auch diejenige der Scharlachfarbe für Wolle und Tücher dorthin. Fünf Jahre später erhob Ludwig XIV. solche zum Rang einer königlichen Manufaktur, und im Jahr 1667 wurde die Leitung derselben dem berühmten Le Brun anvertraut. Das Etablissement liefert Hautelisse- und Basselisse-Tapeten, deren Farbenschattirungen von dem Pinsel des geschicktesten Malers zu stammen scheinen. Seit einigen Jahren hat man in das nämliche Local auch die Savonnerie gebracht, welche im Jahr 1604 durch Dupont und Bourdet begründet wurde, und Teppiche im orientalischen Geschmack von solcher Vollkommenheit liefert, daß solche von mittlerer Größe bis zu 40.000 Franken kosten. Man sieht im Louvre einen merkwürdigen Teppich, welcher 13.000 Fuß lang und aus 61 Stücken zusammengesetzt ist, der aus dieser Manufaktur stammt.

Porzellan-Manufaktur zu Sèvres. Obgleich außerhalb des Departements der Seine, ist diese Anstalt doch so innig mit dem Handel von Paris verbunden, daß sie hier nicht ohne Erwähnung bleiben kann. Das Gebäude, welches solche einnimmt, wurde ihr im Jahr 1759 durch Ludwig XV. zugewiesen, und seit dieser Zeit bildet die Porzellan-Manufaktur einen Theil der Kron-Domänen. (Ueber ihre Fabrikate siehe den Art. Porzellan.)

Königliche Tabak-Fabrik auf dem Quai d'Orsay. Sie ist der Mittelpunkt aller Operationen des Staates zu Ausbeutung des Tabak-Monopols, durch welche er sich zu gleicher Zeit zum Großhändler, Fabrikanten und Detailleur macht. Der Verkauf der fabrizirten Tabake gewährt eine Einnahme von 67.999,000 Franken, wovon 23,044,340 Franken für den Ankauf des rohen Stoffes und Fabrikationskosten ꝛc. abzurechnen sind. Der Staat setzt seine Waare vermittelst eigens aufgestellter Commissionäre ab, deren es in allen volkreichen Orten Frankreichs gibt; in Paris allein besitzt das Monopol bei 1200 Agenten den Felder, da es den Staat zum Kaufmann macht, und dadurch der Handels-Industrie im Allgemeinen schadet, indem es solche eines ihrer Zweige beraubt, sondern es beeinträchtigt auch den Ackerbau, in so fern es den Eigenthümern die freie Verwendung ihrer Ländereien untersagt; denn um Tabak anbauen zu dürfen, muß man eine specielle Erlaubniß nachsuchen, welche oft sehr schwer zu erhalten ist.

Königliche Druckerei. Die Bestimmung dieses Etablissements ist, die Acten der Regierung und die officiellen Documente der verschiedenen Verwaltungszweige zu veröffentlichen; es werden aber auch die Werke dort gedruckt, deren kostspielige Ausgabe durch Entscheidung eines besonders hiefür aufgestellten Comitées angeordnet ist. Die jährlichen Einnahmen der königlichen Druckerei werden auf 2.045,000 Franken geschätzt, die Ausgaben auf 1,852.370 Fr. Nur in der königlichen Druckerei können Werke ausgeführt werden, zu denen man orientalischer Typen bedarf.

### Privat-Industrie.

Im Jahr 1833 besaß Paris ungefähr 44,240 Kaufleute, Fabrikanten, Künstler und Handwerker; unter andern 136 Banquiers, 60 Wechsler, 60 Waaren- und 8 Assecuranz-Makler, 80 Buchdrucker, 27 Schriftgießer, 465 Buchhändler, 90 Kunsthändler, über 600 Kupferstecher und Lithographen, 146 Fabrikanten von musikalischen, 39 von wissenschaftlichen, 59 von optischen Instrumenten, 143 von Bronce-Waaren, 40 Perlen-Fabrikanten, 786 Bijouteurs, 161 Goldarbeiter, 119 Parfümeurs, 112 Pülmafsieurs Fleuristes (Federschmücker und Blumenfabrikanten), 23 Zuckerraffinerien, 25 Porzellan-Manufakturen, 133 Fabrikanten von Seawls, 58 von Crystallwaaren, 77 von gefärbten Papieren, 34 von Tapeten, 210 von Wagen und Carossen, 67 von chemischen Produkten, 176 von Maschinen, 57 von Chocolade, 3 von künstlichen Augen, 35 von falschen Perlen, 158 Destillateurs, 460 Uhrmacher, 580 Schneider, 330 Flaschner und Lampenfabrikanten u. s. w.

Paris ist an der Spitze der französischen Industrie und kann als der Sammelplatz alles Ausgezeichneten betrachtet werden, was sich in dieser Beziehung im ganzen Lande findet. Wenn London, Liverpool und einige andere große Städte es in Beziehung auf Ausdehnung und Wichtigkeit des auswärtigen Handels übertreffen, so kann Paris dagegen mit den gewerbsthätigsten Manufakturstädten der Welt den Vergleich mit Vortheil aushalten. „In den Zeiten der Kriege, sagt ein scharfsinniger Beobachter („Paris im Jahr 1836“), mitten im Ruhme der französischen Heere war das gewerbliche Leben gedrückt, beschränkt und trauernd. Jetzt seit dem Frieden, bei den unzähligen reichen Fremden, welche in Paris ihr Geld verzehren, bei den vervollkommneten Communicationsmitteln, bei der ungeheuer angewachsenen Staatsschuld und der Lebhaftigkeit der Stock-Börse ist es in unendlicher, beinahe krankhafter Thätigkeit. — Die Gewerbe in Paris haben einen ganz eigenthümlichen Charakter. Was nicht auf tägliches Bedürfniß und Verzehren berechnet ist, hat den Luxus und die



Digitized by Google

Launen der Reichthen der ganzen Welt zur Basis, und zum Grundprincip ewige Aenderung. Es ist ganz unglaublich, welche Summen auch jetzt noch die Welt, und selbst England, für Gegenstände des Putzes, der Toilette, für schönklingende neue Erfindungen, Perrücken, haarfärbende Pulver, Lichtgraphien ohne Kunstwerth, und Tand aller Art dem Pariser Kunstfleiße zollen." Doch sind es nicht Gegenstände dieser Art allein, sondern nützliche und werthvolle Fabrikate jeder Art, welche dort versertigt werden. Alle Künste und Handwerke haben in Paris ihren Sitz. Die Produkte werden dort um so mehr vervollkommnet, je unmittelbarer sie in Verwandtschaft mit den Wissenschaften stehen, oder zu ihrem Gebieten den fruchtbaren Einfluß einer ungeheuern Consumtion bedürfen. Die Ausfuhren von Fabrikerzeugnissen aus Paris kommen bei gewissen Gegenständen, wie bei Luxuswaffen, kurzen Waaren, Möbeln ꝛc. dem 90—100fachen Betrage der Ausfuhren eines Departements im Durchschnitte genommen gleich, und dem 100—430fachen Betrage bei Gegenständen, die eine ausgedehntere wissenschaftliche Bildung verlangen. Die bedeutendsten Fabrikationszweige sind:

Gold- und Juwelier-Arbeiten; diese beschäftigen nach den Angaben von M. Dupin 7—8000 Arbeiter und erzeugen einen Werth von mehr als 25 Mill. Franken.

Uhrmacherei; 2000 Arbeiter versertigen jährlich 80,000 goldene und 40,000 silberne Taschenuhren, nebst 15,000 Standuhren, welche zusammen einen Werth von 19,765,000 Franken bilden; doch werden viele Getriebe und Uhrentheile aus Genf bezogen.

Bronze- und Email-Arbeiten; in diesem Fabrikationszweige ist Paris ohne Nebenbuhler, und wird es noch lange bleiben. Künstler von ausgezeichnetem Verdienste widmen sich der Vervollkommnung dieser Artikel; die Fabrikation von vergoldeten und versilberten Bronzen wird auf 5,250,000 Franken angeschlagen.

Marmor- und Stein-Arbeiten; die rohen Stoffe, wie Marmor, Alabaster, Jaspis, Asphalt, Feuerstein, Steine zur Lithographie ꝛc. werden aus den Departements nach Paris gesandt, wo ihre Verarbeitung einen bedeutenden Industriezweig abgibt. Der Marmor allein beschäftigt 110 Etablissements mit nahe an 1000 Arbeitern, die einen Werth von 3,400,000 Franken erzeugen.

Spitzen und Bänder, Gaze und Stickerei; ein höchst bedeutender Zweig. Die Fabrikation der Gaze allein erzeugt jährlich einen Werth von 2,600 000 Franken.

Baumwollwaaren; aus feinem Baumwollgarn, wovon ein Theil in der Stadt und Umgebung selbst gesponnen wird, werden jährlich 2,270,000 Paar Strümpfe versertigt, im Werthe von 4,367,600 Franken, und 6,818,000 Ellen baumwollene Gewebe, im Werthe von 13,636,000 Franken. Alle beliebten Baumwollstoffe, wie Calicos, Musselin, Jaconets, Cotais, Tülls ꝛc. werden in Paris fabrizirt, und von der Bedeutung der Druckereien auf Calicos und andere Stoffe kann man sich einen Begriff machen, wenn man erfährt, daß das einzige Haus Javal freres jährlich 300 Arbeiter beschäftigt, und 40—50,000 Stück Calicos und Musseline bedruckt. Baumwollene Bettdecken werden in 10 Etablissements versertigt; 14 andere fabriziren sowohl baumwollene als wollene.

Seide; auch dieser Industriezweig ist von ungemeiner Bedeutung; an Shawls allein werden jährlich für 8,600,000 Fr erzeugt. In der neuesten Zeit hat man auch angefangen, sich mit dem Seidenbau im Großen zu beschäftigen.

Wolle; über 50 Wollwäschereien beschäftigen gegen 12,000 Arbeiter; sie behandeln für mehr als 10 Mill. Franken rohen Stoff, und erzeugen daraus einen Werth von 11,610,000 Fr. Mit dem Wollhandel en gros beschäftigen sich 22 Etablissements, die jährlich für 16,721,134 Fr. Wolle verkaufen. Die Wollfabrikate, Tuch, Flanell, Circafienne ꝛc. Fabrikation hat in der letzten Zeit außerordentliche Fortschritte gemacht. Die Shawls von Ternaux ꝛc. haben einen europäischen Ruf erlangt.

Leder; für einen jährlichen Werth von nahe an 3,800 000 Fr.

Zuckerraffinerien; mit einem jährlichen Erzeugnis von 20 Mill. Pfund, im Werthe von nahe an 33 Mill. Fr.

Buchdruckerei, Lithographie und Kupferstiche; Jedermann weiß, welche Massen von Lithographien, Kupferstichen ꝛc. aus den Pariser Pressen hervorgehen. Man kann sich eine Idee von der Wichtigkeit dieser Geschäftszweige machen, wenn man erfährt, daß im Jahr 1830 die Buchdruckerei allein einen Werth von 8,749,349 Fr. erzeugte, und mehr als 3000 Menschen, als Drucker, Setzer ꝛc. ohne Buchbinder u. s. w., beschäftigte. 80 Druckereien mit mehr als 600 Pressen vertrauchen jährlich über 800,000 Ries Papier.

Es ist nicht möglich, alle andern Industriezweige einzeln aufzuzählen, wir führen daher nur kurz noch an, daß die Möbel- und Kunsttischlerei, die Papiersabrikation, namentlich von gefärbten und bedruckten Papieren, die Versertigung von musikalischen und optischen Instrumenten, Maschinentheilen, chemischen Präparaten, Porzellan- und Töpferwaaren, Ornamenten, Waffen, Handwerkszeug, Tapeten, Wachstuch, künstlichen Blumen, Geweben von Gaze und von der Wolle der Thibetziege, und tausend andere Gegenstände des Luxus und des Putzes, höchst bedeutende Summen in Umlauf setzen.

Paris führt jährlich als Ueberfluß an Fabrikaten über seinen eigenen Bedarf für 47,000,000 Fr. Industrie-Gegenstände aus.

Den Hafen von Paris besuchen jährlich 12—13.000 Fahrzeuge, wovon 1000 von der untern Seine, und der Rest von der obern; zu und Dampfboote. Die Stadt hat 1000 eigene Fahrzeuge.

Von dem ungeheuern Verkehr, zu welchem die eigene Consumtion der Stadt Anlaß gibt, gibt folgende Zusammenstellung des jährlichen Bedarfes in einigen der bedeutendsten Artikel des Lebensunterhaltes einigen Begriff.

Paris verbrauchte im Jahr 1831:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Getränke: | Wein | 776,794 | Hectoliter |
| | Branntwein | 28,573 | „ |
| | Obstmost | 7,580 | „ |
| | Bier | 112,359 | „ |
| Eßwaaren: | Ochsen und Kühe | 75,059 | Stück |
| | Kälber | 62,867 | „ |
| | Schafe | 288,203 | „ |
| | Seefische für | 3,415,159 | Franken |
| | Austern für | 701,180 | „ |
| | Geflügel und Wildpret für | 6 426,648 | „ |
| | Butter für | 9,117,091 | „ |
| | Eier | 3 904,397 | „ |
| | Käse | 996,369 | Kilogramm |
| | Trauben | 1,161,136 | „ |

Paris rechnet, so wie ganz Frankreich, nach

Franken zu 100 Centimes.

10 Centimes machen 1 Decime.

Vor dem Jahre 1795 rechnete man daselbst nach Livres tournois zu 20 Sous, den Sou zu 12 Deniers oder 4 Liards. Anfänglich waren Franken und Livres von gleichem Werthe, gegenwärtig sind erstere $1\frac{1}{4}\%$ besser; folglich 80 Franken = 81 Livres.

Neue französische wirkliche Münzen.

In Gold: Doppelte und einfache Napoleon- und Louisd'or, oder 40 und 20 Frankenstücke.
Neue detgl. seit 1831, mit dem Gepräge von Louis Philipp und Stücke von 100 Franken.
In Silber: Stücke von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, 1, 2 und 5 Franken.
In Billon und Kupfer: Stücke von 1 und 2 Decimes, und 1, 2, 3 und 5 Centimes.

Digitized by Google

## Alte Münzen.

In Gold: Doppelte und einfache Louisd'or seit 1785 (auch Schild-Louisd'or genannt) zu 48 und 24 Livres.
In Silber: Ecus von 6 Livres (Laubthaler), halbe dergl. von 3 Livres und Stücke von 30 und 15 Sous.
In Billon: Stücke von 2 Sous und von 1½ Sous oder 6 Liards.
In Kupfer: Stücke von 1, 1½ und 2 Sous.
Ein Decret von 1810 hat den Werth nachstehender alten Münzen folgendermaßen in Franken festgesetzt:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| den doppelten Louisd'or von | 48 | Livres | zu | 47 | Franken | 20 Cent. |
| „ einfachen „ | „ 24 | „ | „ | 23 | „ | 55 „ |
| „ Ecu | „ 6 | „ | „ | 5 | „ | 80 „ |
| „ halben Ecu | „ 3 | „ | „ | 2 | „ | 75 „ |

Die Stücke von 30 und 15 Sous sind zu 1 Franf 50 Cent. und 75 Cent. in Umlauf, doch braucht man gesetzlich nicht mehr als den Betrag von 5 Franken in dieser Münzsorte in Zahlung zu nehmen.

Der feste Cours, den vorstehende alte Münzsorten genießen, hört, insofern eines Gesetzes vom 1819, mit dem 1. Juli 1834 auf. Von diesem Zeitpunkte an werden sie nicht mehr im Umlauf geduldet, sondern nur noch von der Pariser Münze nach dem Gewichte angenommen, und zwar nach dem Tarif die Goldmünzen zu $^{900}/_{1000}$ fein à 30·91 Franken, und die Silbermünzen zu $^{9}/_{1000}$ fein à 1·98 Franken 53 Cent. das Kilogramm gerechnet.

Außer den obenstehend bemerkten alten französischen Louisd'or und Ecus gibt es noch ältere Münzsorten, die aber selten und größtentheils nur im Ausl nde noch vorkommen.

Ehemals ward die Feinheit des Goldes nach Karats und diejenige des Silbers nach Deniers bestimmt, und zwar die feine Mark Gold zu 24 Karats à 32 Theile, und die feine Mark Silber zu 12 Deniers à 24 Grains gerechnet. Gegenwärtig, nach dem neuen Münzsystem, wird der Gehalt beider Metalle in Millièmes (Tausendtheilen) ausgedrückt, und die Goldmünzen sowohl als die Silbermünzen zu 900 Millièmes Feingehalt ausgeprägt.

900 Millièmes = 21⅗ Karats feines Gold und 19¾ Ounces feines Silber in England,
und = 21⅗ „ „ „ „ „ 142½ Loth „ „ „ Hamburg,
916$^{66}/_{000}$ Millièmes = 22 Karats, und
925 „ = 11 Ounces 5 dwts, Gehalt des Standard-Goldes und des Standard-Silbers in England.

Der gesetzliche Gehalt des verarbeiteten Goldes ist 920,840 oder 750 Millièmes fein, und des verarbeiteten Silbers 800 Millièmes fein.

Nach dem Gesetze von 1803 müssen aus einem Kilogramme Gold von dem gesetzlichen Gehalt von 900 Millièmes fein, 77½ Stück von 40 Franken, oder 155 von 20 Franken, und aus 1 Kilogramm Silber von 900 Millièmes fein, 200 Franken geprägt werden; die Scheidemünzen von 10 Centimes sind zu 200 Millièmes fein ausgeprägt.

Für zufällige Irrthümer ist nachstehendes Remedium bewilligt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| für Goldmünzen | $^{2}/_{1000}$ | im Gewicht | und | eben so viel | im Gehalt, |
| „ 5 Franken-Stücke | $^{3}/_{1000}$ | „ | „ | „ | „ |
| „ 2 u. 1 „ | $^{5}/_{1000}$ | „ | „ | „ | „ |
| „ ½ „ | $^{7}/_{1000}$ u. | „ | „ | „ | „ |
| „ ¼ „ | $^{10}/_{1000}$ | „ | „ | „ | „ |

Demzufolge müssen Goldmünzen, wenn sie 898 Millièmes fein halten, angenommen werden. Eine Probe von 6 auf einander folgenden Jahren hat indessen bewiesen, daß der Durchschnittsgehalt der Goldmünzen 899$^{98}/_{1000}$ Millièmes, und derjenige der Silbermünzen 899$^{98}/_{1000}$ Millièmes fein ist; — auch das Gewicht derselben ist richtig befunden worden.

Bei dem gegenwärtigen Münzsystem in Frankreich können die Münzen, wenn sie mit Sorgfalt geprägt sind, als Gewichte dienen, indem 5 Franken in Kupfer, 50 Fr. in Scheidemünze, 200 Fr. in Silber, und 3100 Fr. in Gold 1 Kilogramm wiegen müssen. Hieraus geht hervor, daß

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 Kilogramm gemünztes Gold | . . | 15½ | Kilogr. | Silber, |
| 1 „ „ | Silber | . . 4 | „ | Billon, und |
| 1 „ „ | Billon | . . 10 | „ | Kupfer |

werth sind.

Wenn man Gold und Silber in Barren oder in fremden Münzsorten in die Münze liefert, so wird für die Münzkosten ein Abzug, Retenue genannt, gemacht, welcher nach dem Tarif von 1803 folgendermaßen statt hat:

Der Preis des feinen Goldes ist auf 3444 Franken 44$^{44}/_{100}$ Centimes, und nach Abzug Münzkosten auf 3434 Fr. 44$^{44}/_{100}$ Cent. für das Kilogr. festgesetzt; der Preis des feinen Silbers ist 222 Fr. 22$^{22}/_{100}$ Cent., und nach Abzug der Münzkosten 218 Fr. 88$^{89}/_{100}$ Cent. für 1 Kilogr.

Die Retenue auf Gold beträgt also 10 Fr. und auf Silber 3½ Fr. oder circa $^{1}/_{3}$ und circa 1½ %.

Der festgesetzte Preis von einem Kilogr. feinen Gold von 3434 Franken 44$^{44}/_{1000}$ Cent., wie oben bemerkt, vermindert sich um Fr. 43$^{44}/_{1000}$ Cent. für jedes Millième, den dasselbe weniger an seinem Gehalt enthält: 1 Kilogr. Gold von 900 Millièmes Feingehalt ist demnach 3091 Fr. werth. Ueber diesen festen Preis wird gewöhnlich noch eine Prämie von 2—10 Fr. m. o. w. per mille bewilligt, welche sich nach dem Feingehalt der Barren oder Münzen, und nach dem Begehr, der darnach statt findet, verändert.

Für die Scheidung (affinage) des in einem Goldbarren enthaltenen Silbers werden $^{6}/_{1000}$ dieses Silbers dem Schmelzer überlassen.

Der festgesetzte Preis von einem Kilogr. feinen Silber ist, wie gesagt, 218 Fr. 88$^{89}/_{100}$ Cent., nach Abzug der Münzkosten. Dieser Preis verändert sich um 21$^{89}/_{100}$ Cent. für jedes Millième, den dasselbe weniger an seinem Gehalt enthält: 1 Kilogramm Silber von 900 Millièmes Feingehalt ist folglich 197 Fr. werth. Die Prämie von 2—12 Fr. m. o. w. per mille, welche man gewöhnlich über den festsetzenden Preis des Silbers bewilligt, wenn der Gehalt desselben über circa 600—800 Millièmes fein ist, verändern sich gleichfalls nach Maaßg be des Gehalts der Barren und Münzen, und der Frage, die darnach statt findet. Die Prämie auf Silberbarren, welche Gold enthalten, ist immer höher als diejenige auf reine Silberbarren.

Für die Scheidung des in einem Silberbarren enthaltenen Goldes bekommt der Schmelzer $^{1}/_{1000}$ des geschiedenen Goldes.

Ein 20 Franken-Stück ist in England 15 Schillinge 9½ Pence Sterl. zum Preis von 77s 10½d für die Unze Standard-Gold, und in Hamburg circa 10 Mark 9½ Schilling Banco zum Preis von 100 Schill. Banco, für 1 Dukaten werth, und ein Frank-Stück in England 9·69 Pence Sterl., die Unze Standard-Silber zu 62 Pence gerechnet, und in Hamburg 8 Schilling 5·7 Pfennig Banco, die Cöln. Mark fein Silber zu 27 Mark 10 Schill. Banco gerechnet, werth.

## Gold-, Silber- und Geld-Course.

| | | m. o. w. | |
|---|---|---|---|
| Gold in Barren à $^{900}/_{1000}$ das Kil., | 3434 Fr. 44 Cent. mit | 9 à 10 Fr. | } Prämie für 1000 Fr. |
| „ „ „ à $^{900}/_{1000}$ „ „ | 3091 „ — „ „ | 8 à 9 „ | |
| Louisd'or à $^{900}/_{1000}$ „ „ | 3094 „ 43 „ „ | 11 à 12 „ | |
| 20 und 40 Franken-Stücke . . . . . | | 11 à 12 „ | |

Digitized by Google

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | m. ß. ₰. | | |
| Neue Quadrupel (span. Dublones von 16 Pesos duros) das Stück | | | | | | 85 Fr. | = Cent. | à 85 Fr. 25 Cent. |
| Holländische und österreichische Dukaten | | | | | | 11 „ 85 | „ | à 11 „ 90 „ |
| Silber in Barren à $^{1000}/_{1000}$ das Kil. | | | | | | 218 Fr. 89 Cent. | mit 5 Fr. 50 Cent. | |
| „ „ „ à $^{9}/_{1000}$ | „ | „ | 197 | „ | — | „ | „ 3 „ 73 „ | Prämie für 1000 Fr. |
| Spanische Piaster à $^{9}/_{1000}$ | „ | „ | 197 | „ | — | „ | „ 5 „ 50 „ | |

## Wechsel-Course.

| | m. ß. ₰. | | | |
|---|---|---|---|---|
| Amsterdam . . . | 57 1/2 | Grot vl. | für 5 Fr. | |
| Antwerpen . . . | 58 1/8 | | | |
| Augsburg . . . | 254 1/2 | Franken | „ | 100 fl. Conv.Münze. |
| Basel . . . . | 99 1/4 | „ | „ | 100 Franken in Basel, |
| | | 40 | „ | = 27 Schw.Franken. |
| Berlin . . . . | 5 | „ 75 C. | „ | 1 Thaler. |
| Frankfurt a. M. . | 98 | „ | „ | 100 in Frankfurt. |

Paris zieht auf Frankfurt in Franken, welche folgendermaßen in Frankfurt in Gulden reducirt werden: 80 Franken = 81 Livres tourn., 24 Livres = 1 Carolin von 11 fl. im fl. 24 Fuß oder von 9 1/2 fl. Wechselgeld.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Genua . . . . | 99 1/2 | „ | „ | 100 Lire. |
| Hamburg . . . | 186 | „ | „ | 100 Mark Banco. |
| Livorno . . . . | 520 | „ | „ | 100 Pezze da otto Reali. |
| London . . . . | 25 | „ 55 C. | „ | 1 £ Sterl. |
| Mailand . . . . | 84 1/2 | „ | „ | 100 österreichische Lire. |
| Neapel . . . . | 455 | „ | „ | 100 Ducati di Regno. |
| Palermo . . . . | 12 | „ 55 C. | „ | 1 Oncia. |
| Portugal . . . . | 542 1/2 | Rees | „ | 5 Franken. |
| St. Petersburg . | 110 | Franken | „ | 100 Rubel Bco. Assign. |
| Spanien . . . . | 16 | „ | „ | 1 Wechsel-Pistole oder Doblon de Plata antiqua. |

Paris zieht auf Spanien in „Pistoles effectives et non autrement“ und häng mit dem Zusatz, in 30 oder 90 Tage „fixes“ um zu bezeichen. daß die Tratte am Verfalltage bezahlt werde, und nicht erst am letzten der 14 Respectage, wie es sonst gewöhnlich der Gebrauch ist.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Triest . . . . . | 256 1/2 | Franken | „ | 100 fl. Conv.Münze. |
| Venedig . . . . | 84 3/4 | „ | „ | 100 österreichische Lire. |
| Wien . . . . . | 257 | „ | „ | 100 fl. Conv.Münze. |

Auf Bordeaux, Lyon, Marseille und andere Städte Frankreichs wird al pari, mit Gewinn oder Verlust, je nachdem die Sicht oder der Begehr ist, gewechselt.

Nach den in der vorstehenden Tabelle angegebenen Verhältnissen, den darunter bemerkten Gold- und Silberpreisen in England und Hamburg, und das Kilogr. fein Gold zu 5444 Fr. $44^{444}/_{1000}$ Cent., beides ohne Münzkosten, aber auch ohne Agio angenommen, ist das Wechselpari:

mit England in Gold 25 Fr. 28 Cent. für 1 £ Sterl.
in Silber 24 „ 75 „ „ 1 „
mit Hamburg in Silber $488^{7}/_{63}$ Fr. für 100 Mark Bco.
oder 25 $25^{33}/_{63}$ Schilling Bco. für 5 Fr.

Ein Wechsel muß bei Vorzeigung oder spätestens 24 Stunden nach derselben angenommen werden. Nach Verlauf dieser 24 Stunden, wenn nicht inzwischen der Wechsel mit oder ohne Annahme zurückgegeben worden ist, ist derjenige, der ihn zurückgehalten hat, dem Inhaber zum Schadenersatz verpflichtet.

(In Paris ist dessen ungeachtet Gebrauch, den Wechsel zweimal 24 Stunden in den Händen des Bezogenen zu lassen, und erst nach Ablauf derselben hat solcher nöthig, sich zu erklären, ob er annehmen will oder nicht. Auch findet daselbst der Mißbrauch statt, daß der Bezogene, wenn er bereits einen Wechsel angenommen hat, sein Accept wieder ausstreichen kann, so lange er im Besitz des Wechsels ist.)

Fällt die Zahlungszeit eines Wechsels auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist derselbe den Tag vorher zahlbar.

Es ist bei eben der Strafe, die auf ein Falsum gesetzt ist, verboten, die Indossements älter zu datiren, als sie geschehen sind.

Respecttage finden nicht statt.

Der Uso ist auf 30 Tage festgesetzt, welche den folgenden Tag nach dem Dato des Wechsels ihren Anfang nehmen.

Jeder Wechsel, der zur Annahme präsentirt wird, muß gestempelt seyn; die Stempelkosten betragen 50 Centimen für 1000 Fr.

Die Courtage für Wechsel beträgt $^{1}/_{8}$ % von beiden Seiten.

### Staatsschulden und Staatspapiere.

Inländische. Französische 5%, $4^{1}/_{2}$%, 4% und 3% Renten.

Unter diesen Fonds versteht man ein Zinsen-Quotum von 5, $4^{1}/_{2}$, 4 und 3%, welches die Regierung für ein Capital bezahlt, das von Anleihen herrührt, die sie zu verschiedenen Zeiten gemacht hat, und aus welchem die Staats- oder öffentliche Schuld besteht.

Digitized by Google

Die 5% Rente oder 5% Consolidés wurde ehemals Tiers consolidé genannt, weil die Republik im Jahr 1797 die Staatsschuld um zwei Drittheile reducirte. Diese Rente, welche die Regierung nach Willkühr einlösen kann, betrug 1825 ungefähr 197 Mill. Fr., welche ein Nominal-Capital von circa 3940 Millionen zu 5% Zinsen, die jährlich den 22. März und 22. September bezahlt werden, bildeten. Seitdem hat sich die 5% Schuld durch neue Anleihen noch bedeutend vergrößert; die letzten Anleihen wurden 1831, 120 Millionen zu 84% und 1832, 150 Mill. zu 98% abgeschlossen. Hievon sind indessen 1825 convertirt worden: 30,427,588 Franken Renten, oder ein Capital von 608,550,760 Fr. in 24,342,030 Fr. 3% Renten oder 811,401,013 Fr. Capital, zum Cours von 75% und ferner 1,176,704 Franken 5% Renten in 47/8% Renten, al pari, unter der Vergünstigkeit von Seiten der Regierung, daß letztere bis zum 22. September 1835 nicht reducirt oder eingelöst werden dürfen.

Die Zinsen von 4½% werden ebenfalls den 22. März und 22. September, diejenigen von 3% aber den 22. Juni und 22. December bezahlt.

Zu obigem Betrag der 3% Renten müssen noch 30 Millionen Renten oder ein Capital von 1000 Mill. gefügt werden, welche den Emigranten als Entschädigung bewilligt worden sind.

Die 4% Renten betragen 3,200,000 Fr., und rühren von einer Anleihe von 80 Mill. Capital à 4% Zinsen her, welche das Haus Rothschild Gebrüder in Paris, unterm 10. Januar 1830, mit der Regierung zum Cours von 102 Fr. 75 Cent. für 100 Fr. abgeschlossen hat. Die Zinsen werden jährlich den 22. März und den 22. September bezahlt.

Die Amortissements- oder Tilgungs-Casse, welche laut Gesetz vom 22. April 1822 neu organisirt worden ist, hat zum Zweck, die im großen Buche geschriebenen Renten nach und nach zu tilgen. Es wurde ihr der Ertrag von 150,000 Hectaren Holz (für circa 100 Mill. Franken) angewiesen und außer dem anfangs 40 Mill. Franken jährlich vom Schatz zu diesem Zwecke gezahlt, welche Summe späterhin bis 44,616,463 Fr. vergrößert worden ist.

1832, ult. Juni, hatte die Amortissements-Casse ein Capital von 970,323,910 Fr. zurückgekauft; die Zinsen desselben betrugen 46,215,443 Fr., welche sie, nebst obigen circa 44,616,463 Fr. zum Ankauf von Renten jährlich verwendete.

Die Rückkäufe, welche die Amortissements-Casse macht, geschehen öffentlich, und die Summe, welche sie täglich dazu verwendet und die jeden Tag ungefähr gleich ist, um keine großen Veränderungen in den Coursen zu verursachen, wird an der Börse bekannt gemacht.

Die Summen, welche der Amortissements-Casse bestimmt sind, sollen nicht zum Ankauf derjenigen Fonds verwendet werden, deren Cours über pari ist.

Alle drei Monate wurden die Rückkäufe der Amortissements-Casse öffentlich bekannt gemacht.

**Uebersicht des Bestandes, der im großen Buche der öffentlichen Schuld eingeschriebenen Renten, so wie der eingelösten Renten, am 30. Juni 1833 zum Behufe der Repartition, der, für jede Art der verschiedenen Renten, durch das Gesetz vom 10. Juni 1833 zur Einlösung bestimmten Summen.**

| Fonds. | Bestand, ultimo Juni 1833. Betrag der Renten im großen Buche eingeschrieben, nach Abzug der 34 Mill., welche zu annulliren sind. | Betrag der eingelösten Renten. | Betrag der Renten, welche noch einzulösen sind. | Capital der noch einzulösenden Renten, unter welche die der Amortissements-Casse bestimmten Summen zu vertheilen sind. | Repartition der jährlichen Summe, welche für jeden der verschiedenen Fonds bestimmt ist. Dotation. | Getilgte Renten. | Total. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 5procentige | 147,466,236 | 12,506,780 | 134,959,456 | 2,699,189 180 | 31,035,779 | 13,184,199 | 45,219,978 |
| 4½ „ | 1 026 000 | 92,928 | 933,672 | 20,746,867 | 846,251 | 101,345 | 947,599 |
| 4 „ | 3 121,745 | 353,196 | 21,768,419 | 69,210,725 | 821,439 | 338 060 | 1,159,499 |
| 3 „ | 34,509,696 | 5,409,786 | 29,100 970 | 970,031,334 | 11,512,991 | 4 738,186 | 16 251,117 |
| | 186,184,257 | 18,361,730 | 167 762,527 | 3,759 180,446 | 44,616,463 | 18,361,730 | 62 978 193 |

Alle Renten auf den Staat sind in dem sogenannten großen Buche (Grand-Livre) der öffentlichen Schuld, auf die Namen der Eigenthümer eingetragen; solche bekommen auch demselben Auszüge (Inscriptions), die ihnen schuldigen Summen bescheinigend. — Die gerichtliche Inscription ist auf 10 Franken Renten festgesetzt.

Wer eine bedeutende Summe von Renten besitzt, kann Anspruch auf eine offene Rechnung in dem großen Buche, auf welches ihm die Renten ab- und zugeschrieben werden, machen. Wenn Renten von einem Namen auf den andern übertragen werden sollen, so muß der Schatzkammer (trésor) durch einen Wechsel-Agenten, eine von dem Eigenthümer desselben oder von dessen Special-Bevollmächtigten unterzeichnete Declaration eingereicht werden. — Ein Abwesender kann ebenfalls nur durch eine Special-Vollmacht die halbjährigen Zinsen durch einen andern eincassiren lassen.

Kein Particulier kann, unter irgend einem Vorwand, weder auf die Verkaufssumme einer Inscription, noch auf die Zahlung der Zinsen Beschlag legen.

Beim Notiren der Börsen-Course hat man zur Basis genommen:

für die 5 pCt. eine Rente von 5 Franken.
„ „ 4½ „ „ „ „ 4½ „
„ „ 4 „ „ „ „ 4 „
„ „ 3 „ „ „ „ 3 „

Wenn demnach die Course z. B.
für die 5 pCt. 106
„ „ 4½ „ 100
„ „ 4 „ 93¾
„ „ 3 „ 78
} notirt sind, so bedeutet dies, daß

5 Franken Rente 106 Franken
4½ „ „ 100 „
4 „ „ 93¾ „
3 „ „ 78 „
} kosten.

Ein Handel auf Prämie (à prime) ist bedingungsweise, indem er den Verkäufer verbindlich macht, ohne den Käufer zu binden, z. B. Jemand kauft 3000 Franken 3% Rente pr. Ende des Monats zu liefern zum Cours von 78 Fr. und 1 Fr. Prämie (à 78 francs dont 1), also zu 79 Franken, welches 79,000 Franken Capital und 1000 Franken Prämie beträgt; diese Prämie ist sogleich zu entrichten, und hat derselbe demnach an der zur Lieferung der Rente festgesetzten Zeit noch 79,000 Franken zu zahlen, in dem Fall, daß er geneigt ist, solche in Empfang zu nehmen; denn vermittelst der dem Verkäufer bezahlten Prämie steht es in der Willkühr des Käufers, die Rente zur bestimmten Zeit zu empfangen oder nicht. — Der Käufer ist gehalten,

Digitized by Google

Ende des Monats an dem letzten Börsentage vor drei Uhr zu erklären, ob er Willens ist, die Rente zu beziehen oder nicht.

Die Prämien sind nach Maaßgabe der Preise und der zur Empfangnahme bestimmten Zeit verschieden, und gewöhnlich von 50 Centimes, 1 Frank, 1 Frank 50 Centimes und 2 Franken.

Den Unterschied der zwischen dem Course pr. contant der Renten und anderen öffentlichen Fonds und dem Course derselben pr. Ende des laufenden Monats statt findet, nennt man Report von baar bis Ende des Monats (du comptant à la fin du mois), und den Unterschied zwischen den Coursen pr. Ende des laufenden Monats und pr. Ende des nächsten Monats nennt man Report von einem Monat zum andern. Derselbe ist demnach nichts weiter als ein Zins, den derjenige verdient, welcher Staatspapiere pr. contant oder pr. Ende des Monats kauft und sie sogleich auf Zeit wieder verkauft.

Bon royaux, ehemals bon de la caisse de service genannt. Der Finanzminister ist autorisirt, für die Schatzkammer und für die Verhandlungen mit der Bank Bons royaux auszugeben, welche Zinsen tragen, gewöhnlich 4% und in besonders angegebenen Verfall-Terminen, welche 4, 6, 9 oder 12 Monate lauten, eingelöst werden.

Die Summe der in Umlauf gesetzten Bons royaux darf 125 Mill. nicht überschreiten; doch können noch Supplementar-Emissionen statt finden, wenn die Bedürfnisse es erfordern.

Sie werden an der Börse durch Wechsel-Agenten, gewöhnlich mit einigem Procenten Verlust verhandelt.

Der Finanzminister hat verordnet, daß vom 26. Oct. 1831 an, die königlichen Bons auf
3 Monat nur 3% auf 6 Monat 4% auf 1 Jahr 5% p. a. tragen sollen.

## Auswärtige Staatspapiere.

Neapolitanische 5% Renten.

Certificate, Falconnet von 25 Ducati Rente (= 300 Dukaten Capital à 5% Zinsen). Siehe Neapel.

Um diese Certificate an der Pariser Börse verkaufen zu können ist erforderlich, daß sole wenigstens mit einem Zins-Coupons versehen seyen. Diese Zins-Coupons sind den 1. Januar und 1. Juli fällig, und werden von dem Hause Rothschild in Paris zu einem veränderlichen Course bezahlt.

Der Ducato des Capitals wird zu dem feststehenden Cours von 4 Franken 40 Cent. angenommen; mithin ist es ein Certificat von 25 Ducati Rente, welche ein Nominal-Capital von 500 Ducati oder à 4 Franken 40 Cent. = 2200 Franken betragen, zum jetzigen Course von 95 Franken für 100 Franken Capital, 2090 Franken werth.

Die Operationen in dieser Rente werden auf die nämliche Weise wie in den französischen Renten gemacht.

Sicilianische Obligationen à 5% Zinsen. Siehe Neapel. Jede Obligation ist von 400 Once oder 1200 Ducati Capital. Der Wechsel-Cours ist ebenfalls zu 4 Franken 40 Cent. pr. Ducato festgesetzt, und die Berechnung ganz wie bei der neapolitanischen Rente.

Cours circa: 94 Franken für 100 Franken.

Spanische 5% Rente (Anleihe der Cortes). Siehe Spanien. Französische Certificate von 10, 20, 30, 40, 50 und 100 Piaster (Pesos duros) Rente betragend, 200, 400, 600, 800, 1000 und 2000 Piaster Nominal-Capital à 5% Zinsen; sie sind mit Zins-Coupons, zahlbar den 1. Mai und 1. November versehen. Der Cours des Piasters für das Capital sowohl als für die Zinsen ist in Paris zu 5 Franken 40 Cent. festgesetzt.

Die Zinsen werden seit langer Zeit nicht mehr bezahlt, weshalb der Cours dieser Renten auf 10% und darunter gesunken war. Jetzt ist der Cours wieder gestiegen, da einige Hoffnung vorhanden ist, daß die gegenwärtige spanische Regierung diese Anleihen, wenn auch nicht zum Vollen anerkennen werde. Die verfallenen Zinscoupons werden dem Käufer nicht ausgeliefert.

Königlich spanische Anleihe à 5% Zinsen durch L. Guebhardt in Paris abgeschlossen. (Siehe Spanien.)

Die Obligationen von 200 Piaster (Pesos duros) lauten auf den Inhaber und sind mit Zins-Coupons versehen, welche den 1. Januar und 1. Juli in Paris bezahlt werden. Der Wechsel-Cours des Piasters ist ebenfalls zu 5 Franken 40 Cent. festgesetzt.

Spanische unauskündbare Rente (Rente perpetuelle). Siehe Spanien.

Die Zinsen derselben à 5% werden ebenfalls in Paris den 1. Januar und 1 Juli bezahlt.

Cours circa 76 Procent.

Ditto 3% Rente, siehe Spanien. Die Zinsen sind den 1. April und 1. October fällig und werden ebenfalls in Paris à 5 Franken 40 Cent. per Piaster bezahlt.

Cours 47 Procent.

Oesterreichische Obligationen Metalliques von 1000 fl. im fl. 20 Fuß à 5%. Siehe Wien.

Der festsetzende Wechsel-Cours ist 2 Franken 60 Cent. für den Gulden, und die abgelaufenen Zinsen werden von dem Käufer vergütet.

Berechnung über eine Obligation von

| | | |
|---|---|---|
| 1000 fl. zum Börsen-Cours von 103% | . . . . . | 1030 fl. — kr. |
| Hiezu die Zinsen seit der letzten Verfallzeit bis zum Tage des Verkaufs angenommen für 60 Tage à 5% p. a. von dem Nominal-Capital von 1000 fl. | . . . . . | 8 fl. 30 kr. |
| | | 1038 fl. 13 kr. |
| zum festsetzenden Cours von 2 Franken 60 Cent. pr. 1 fl. | . . . . . | 2699 Fr. 36 C. |

Anleihe von Hayti à 6% Zinsen.

Die Regierung von Hayti hat im Jahr 1825 eine Anleihe von 30 Mill. Franken zu 80% mit einer Gesellschaft der angesehensten Banquiers von Paris abgeschlossen.

Die Anleihe ist in 30,000 Obligationen à 1000 Franken, an den Inhaber lautend, vertheilt, und jede derselben mit 50 Zins-Coupons à 30 Franken versehen. Die Obligationen sollen gleichmäßig in 25 Jahren vom 1. Januar 1827 an gerechnet eingelöst, und die Zinsen von 6% halbjährig, vom 1. Juli 1826 an, bezahlt werden.

Jedes Jahr am 1. October sollte durchs Loos die Nummer der 25 Serien, welche den darauf folgenden 1. Januar einzulösen sind, bestimmt werden.

Da aber weder Capital noch Zinsen bezahlt werden, so ist der Cours dieser Anleihe auf 282½ Franken für die Obligation von 1000 Franken heruntergegangen.

Römische Anleihe à 5% Zinsen durch die Herren Rothschild frères in Paris und T. Wilson u. Comp. in London abgeschlossen. Siehe Rom.

Die Obligationen von 1000 Franken = 1853/54 Scudi, lauten auf den Inhaber, und die Zinsen werden den 1. Juni und 1. December in Paris bezahlt.

Jede Obligation ist mit 40 Zins-Coupons à 25 Franken versehen.

Der Cours dieser Anleihe ist circa 96 Procent.

Belgische Anleihe à 5% Zinsen, durch das Haus Rothschild und Consorten abgeschlossen. Siehe Antwerpen.

Die Obligationen, in welchen an der Pariser Börse Geschäfte gemacht werden, sind von 40 £ Sterl. oder (à 25 Franken 20 Cent.) 1008 Franken.

Jede Obligation ist mit 72 Zins-Coupons von 1 £ Sterl. oder 25 Franken 20 Cent. versehen, zahlbar den 1. Mai und 1. November.

Cours 98½ Procent.

Portugiesische Anleihe à 5% Zinsen, von dem Kaiser Don Pedro für seine Tochter Donna Maria da Gloria, Königin von Portugal, mit dem Hause Ricardo in London abgeschlossen.

Digitized by Google

Die Obligationen von 100 £ Sterl. lauten auf den Inhaber und sind mit Zins-Coupons versehen, die halbjährlich im Juni und December auch in Paris bezahlt werden.
Der Wechsel-Cours ist zu 25 Franken 20 Cent. pr. £ 1 festgesetzt.
Gegenwärtiger Cours: 78 Procent.

Griechische Anleihe zu 5% Zinsen.
Solche beträgt 6,000,000 Franken oder à 25 Fr. 60 Cent. pr. £ 1 Sterl.: £ 2,343,750 Sterl. und ist garantirt von England, Frankreich und Rußland, von dem Hause Rothschild übernommen, und von demselben im Juli 1833 in Paris pari ausgebracht worden.
Die Obligationen sind à £ 100 Sterl. oder 2560 Franken, und die Einschüsse werden in 5 Terminen geleistet, und zwar der erste Einschuß von £ 20 sogleich und eine gleiche Summe an jedem ersten Tage vom 1. August bis 1. November inclusive.
Die Zinsen beginnen am 1. September dieses Jahres, und können nach der Wahl der Inhaber bei dem Hause Rothschild in Paris oder London zu dem festen Cours von 25 Fr. 50 Cent., an jedem 1. März und 1. September, erhoben werden.
Die Garantie der drei Mächte ist von einer jeden derselben jeder Obligation angefügt, und besagt die ausdrückliche Verpflichtung des Staatsschatzes, für die Zahlung einzustehen, Falls die griechische Regierung dazu unfähig werden sollte.
Der Amortissements-Fonds von 1% pro anno kann weder vermehrt noch vermindert werden.
Cours 100 Procent.

Die Liquidation der Geschäfte, welche im Laufe eines Monats in Staatspapieren gemacht werden, findet jedesmal am Ende desselben statt.
Bei den Geschäften in französischen Renten bedient man sich im Allgemeinen nur der Vermittlung wirklicher Wechsel-Agenten (agens de change). Die Zahl derselben ist auf 40 festgesetzt, welche ihre Stellen kaufen, Caution leisten und vom König bestätigt werden müssen.
Geschäfte in Staatspapieren auf Zeit werden als ein Spiel betrachtet, und sind, obgleich geduldet, doch gesetzwidrig; keine Forderung, die von dergleichen Operationen herrührt, kann daher gerichtlich eingeklagt werden.
Courtage wird sowohl dem Verkäufer als dem Käufer bezahlt, und zwar

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| für | 5000 Franken | 5 | pCt. Rente | } 50 Fr. Die Wechsel-Agenten erhalten statt 50 Fr. 55 Fr. |
| „ | 3000 | „ | 3 „ „ | |
| „ | 4500 | „ | 4½ „ „ | |
| „ | 4000 | „ | 4 „ „ | |
| „ | 1000 | Dukaten neapol. Rente | | |
| „ | 1000 | Piaster spanische | „ | |
| „ | 1000 | ö. österreichische Metalliques | | 75 Cent. |
| „ | 1 | Bankactie | | 2 Fr. 50 Cent. |

Für andere Staatspapiere bewilligt man in der Regel ⅛%, welches auch häufig für die oben bemerkten bezahlt wird.
Bei Besorgung von Reports erhalten die Wechsel-Agenten für den Verkauf und Wieder-Ankauf nur eine einfache Courtage. (Scherers Allgemeiner Comptoirist.)

Maaße und Gewichte von ganz Frankreich. (Siehe Maaße und Gewichte.)
Dieselben verhalten sich zu den gebräuchlichsten deutschen Maaßen und Gewichten wie folgt:

100 Meters sind =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 166·632 | Badische Ellen, | 84·603 | Frankfurter Stab-Ellen, |
| 120·046 | Bayerische „ | 87·435 | Genfer Ellen, |
| 185·262 | Baseler „ | 174·525 | Hamburger Ellen, |
| 149·939 | Berliner „ | 176·843 | Leipziger „ |
| 175·115 | Braunschweiger „ | 173·197 | Lübecker „ |
| 178·092 | Bremer „ | 318·619 | Rheinländische Fuß, |
| 175·314 | Casselsche „ | 174·525 | Rostocker Ellen, |
| 170·564 | Coburger „ | 147·765 | Trieſter Woll-Ellen, |
| 166·665 | Darmstädter „ | 155·761 | „ Seiden-Ellen, |
| 147·323 | Emdner „ | 128·342 | Wiener-Ellen, |
| 182·712 | Frankfurter „ | 162·804 | Würtembergaer Ellen, |
| 143·021 | „ Weab-Ellen, | 166·654 | Züricher Ellen. |

Ein Quadrat-Meter hält:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 11·7395 | Bayerische Quadrat-Fuß, | 10·1518 | Rheinländische Quadrat-Fuß, |
| 12·1837 | Hamburger „ „ | 10·0079 | Wiener „ „ |

1 Hectare = 3·9166 Preußische Morgen.

1 Stere oder Kilolitter hält:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 40·2235 | Bayerische Cubik-Fuß, | 32·3458 | Rheinländische Cubik-Fuß, |
| 42·5875 | Hamburger „ „ | 31·6603 | Wiener „ „ |

100 Hectoliter zu Getreide =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 66·666 | Badische Malter, | 94·902 | Hamburger Scheffel, |
| 44·078 | Bayerische Scheffel, | 257·140 | Rostocker „ |
| 181·946 | Berliner „ | 134·973 | Trieſter Stari, |
| 135·009 | Bremer „ | 161·620 | Wiener Metzen, |
| 93·080 | Dresdner „ | | |

und 100 Liter zu flüssigen Waaren =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 93·153 | Bayerische Maaß, | 55·775 | Frankfurter Aich-Maaß, |
| 87·335 | Berliner Quart, | 110·493 | Hamburger Quartier, |
| 108·809 | Braunschweiger Quartier, | 102·882 | Hannöversche „ |
| 31·042 | Bremer Stübchen, | 54·236 | Rheinländische Maaß, |
| 106·905 | Dresdner Kannen, | 70·670 | Wiener Maaß. |

100 Kilogrammes =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 209·865 | Aarauer ℔ | 178·569 | Bayerische ℔ |
| 200·000 | Badensche „ | 202·763 | Baseler „ |
| 213·903 | Berliner „ | 214·366 | Gothaer „ |
| 192·127 | Berner „ | 206·434 | Hamburger „ |
| 199·583 | Bonner „ | 204·805 | Hannöversche „ |
| 214·000 | Braunschw. „ | 213·983 | Leipziger „ |
| 200·564 | Bremer „ | 206·311 | Lübecker „ |
| 196·159 | Coburger „ | 213·903 | Preußische „ |
| 213·903 | Cölnische „ | 204·434 | Rostocker „ |
| 200·000 | Darmstädter „ | 173·145 | St. Galler schwere ℔ |
| 201·282 | Emdner „ | 215·053 | „ leichte „ |
| 197·903 | Frankfurter schwere ℔ | 178·831 | Wiener ℔ |
| 223·736 | „ leichte „ | 213·903 | Würtembergaer ℔ |
| 181·544 | Genfer große ℔ | 189·668 | Züricher Groß „ |
| 217·845 | „ kleine „ | 213·377 | „ kleine „ |

Digitized by Google

Maaße und Gewichte fürs gemeine Leben oder im Detailhandel.

Die Toise oder das Klafter enthält:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 6·66610 | Badensche Fuß | 6·98104 | Hamburger Fuß, |
| 6·85262 | Bayersche „ | 6·37840 | Preußische „ |
| 6·91369 | Bremer „ | 6·31706 | Wiener „ |

Die Rune (der Stab) =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1·99991 | Badensche Ellen, | 1·09489 | Hamburger Ellen, |
| 2·44694 | Bayersche „ | 1·19270 | Leipziger „ |
| 1·79925 | Berliner „ | 2·07955 | Lübecker „ |
| 2·10257 | Braunschw. „ | 2·09429 | Rostocker „ |
| 2·07468 | Bremer „ | 1·54009 | Wiener „ |
| 2·10376 | Casselsche „ | 1·95363 | Würtemberger „ |
| 2·00000 | Darmstädter „ | 1·99981 | Züricher „ |
| 2·19458 | Frankfurter „ | | |

1000 Boisseaux oder Scheffel =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 83·339 | Badensche Malter, | 118·637 | Hamburger Scheffel, |
| 56·212 | Bayersche Scheffel | 321·448 | Rostocker „ |
| 227·451 | Berliner „ | 203·290 | Wiener Metzen. |
| 168·733 | Bremer „ | | (Meikenbrechers Taschenbuch.) |

**Parma**, Hauptstadt des Herzogthums Parma, am Flusse gleichen Namens, in einer fruchtbaren Ebene, unter dem 44° 48′ nördl. Br. und 10° 20′ östl. L., 32,000 Einwohner, Fabrikation in Porzellan, Seidenwaaren, Barchent, Hüten, und Handel mit Seide und Seidenfabrikaten, und dem berühmten, in der Nachbarschaft zubereiteten, Parmesankäse.

Münzen, Maaße und Gewichte:

Parma rechnet gegenwärtig nebst den Herzogthümern Piacenza und Guastalla nach Lire italiane (Franz. francs) zu 100 Centesimi, oder auch nach:

Alten Lire di Parma zu 20 Soldi à 12 Denari.

Die Lira di Parma hat genau den Werth von 1¼ franz. Livre tournois, und demnach sind 81 Lire di Parma gleich 20 Lire italiane.

Bei Wechselgeschäften richtet Parma sich nach den Courszetteln von Mailand, Genua und Turin.

Der Braccio (Elle) zu Seidenwaaren enthält 26·5 alte franz. Linien oder 0·5944 Meter.

Der Braccio zu Wollen-, Baumwollen- und Leinen-Waaren ist 25·4 Linien oder 0·6438 Meter lang.

Der Braccio di Legno hat 12 Oncie à 12 Punti à 12 Atomi, und enthält 240½ Linien oder 0·54215 Meter.

6 Braccia machen 1 Pertica.

Der Staro oder Staio (Getreidemaaß) hat 16 Quartari oder Quartarole, und enthält 2·592 alte franz. Cubikfuß oder 51·4 Liter.

100 Staio = 51·4 Hectoliter, 17·68 engl. Imp. Quarters, oder 97·7 Hamburger Faß.

Das Gold-, Silber- und Münz-Gewicht ist dasselbe wie in Mailand.

Das Handelsgewicht ist die Lira, welche in 12 Once à 24 Denari à 24 Grani eingetheilt wird, und 6·794 holl. Ass, oder 326·5 Grammen schwer ist.

100 Lire = 32·65 Kilogr., 71·99 engl. oder 67·4 hamb. Pfund.

25 Lire machen 1 Rubbio.

Das Gewicht in Piacenza soll circa 3% leichter seyn.

Die Einkünfte des Herzogthums Parma belaufen sich auf 1½ Millionen Gulden, die Staatsschulden auf 5 Millionen.

Ueber das 1827 bei Gebrüder Rothschild, Mirabaud u. Comp. in Mailand gemachte Anlehen von 12,000,000 Lire siehe Frankfurt a. M.

**Pasewalk**, in der preußischen Provinz Pommern, an der von hier aus schiffbaren Uecker und Randow, 450 Häuser und nahe an 5000 Einwohner; Fabrikation in Wollen- und Leinenzeugen, Strümpfen und Hüten; Branntweinbrennereien und Gerbereien; ziemlich lebhafte Krämer-, Wollen- und Viehmärkte.

**Passagiere** (Engl. Passengers) nennt man Personen, welche, namentlich zu Schiffe oder in öffentlichen und Lohnfuhrwerken, Reisen machen. Ehemals waren nicht alle Kauffartheischiffe zur Aufnahme und Bequemlichkeit von Reisenden eingerichtet, gegenwärtig findet dies aber meistens statt, auch bei Schiffen, die keine Paketboote oder Dampfschiffe sind.

In Grossbrittannien sind in Betreff der Aufnahme solcher Reisenden folgende Verordnungen in Kraft. In Rücksicht der Reisenden zu Schiffe, oder der Passagiere, welche aus Grossbrittannien nach Irland übersetzen, ist durch 4. Georg IV., C. 85., verordnet: Das kein Schiff, welches sich damit befassen will, weniger als 200 Tons halten und ebenso auch nicht mehr als 20 Passagiere aufnehmen darf, es sey denn, das dasselbe eine besondere Licenz vom Zollhause erlangt habe. Ein solchergestalt mit Licenz versehenes Schiff darf außer der Schiffsmannschaft nicht mehr als fünf Erwachsene und zehn Kinder unter 14, oder fünfzehn unter 7 Jahren, auf jedesmal vier Tons Raumgehalt gerechnet, einnehmen und hat das Schiff eine Ladung in Waaren, so darf es nur die genannte Zahl Passagiere auf die noch übrige Tonnenzahl einnehmen. Schiffe, die nur 20 Passagiere einnehmen dürfen, zahlen £ 50 Strafe für jeden mehr eingenommenen, und Schiffe, die mit Licenzen versehen sind, zahlen £ 5 Strafe für jeden über das angegebene Verhältniß auf jedesmal vier Tons eingenommenen Passagier. Kauffahrer von 100 Tons und weniger dürfen nur 10 Passagiere aufnehmen und bei 200 Tons nicht mehr als zwanzig, widrigenfalls dieselben für jede Person £ 5 Strafe zu entrichten haben.

Die Ueberfahrt von Reisenden nach Nordamerika ist durch 9, Georg IV., C. 24, geordnet, und solche bestimmt unter anderm, das kein Schiff aus den Häfen des Vereinigten Königreiches nach dem festen Lande oder den Inseln Nordamerikas segeln solle mit mehr als drei Personen auf je vier Tons eines Registerschiffes, den Capitain und die Schiffsmannschaft mitingerechnet, und kein Schiff darf Passagiere einnehmen, wenn dessen Räume und Zwischendecke nicht wenigstens 5½ Fuß Höhe haben, dabei sind zwei Kinder unter 14, drei Kinder unter 9 und ein Kind unter einem Jahre mit der Mutter, für eine Person zu zählen. Es muß für gesunde und zureichliche Lebensmittel Sorge getragen seyn, und auf jede an Bord befindliche Person sind 50 Gallons reines Wasser und 50 ℔ Brod, Zwieback, Hafermehl oder Brodstoff zu rechnen. Schiffe, welche ihre volle Zahl Passagiere eingenommen haben, dürfen keine Ladung weiter in die Räume nehmen. Bevor das Schiff auslegt, hat der Capitain dem Zollennehmer ein genaues Verzeichniß der Passagiere einzuhändigen, welches deren Namen, Alter, Geschäft oder Gewerbe pünktlich angeben muß, sowie auch den Namen des Hafens oder Platzes, wo er mit ihnen zu landen die Uebereinkunft getroffen hat. Wenn Schiffscapitaine ihre Passagiere nöthigen, anderswo als in der Uebereinkunft bestimmt ist, ans Land zu gehen, so werden sie in die Strafe von £ 20 für jeden auf solche Weise ans Land gesetzten Passagier. Capitaine, welche eine größere Anzahl Passagiere aufnehmen, als das Gesetz gestattet, oder welche nicht für die vorgeschriebene Quantität Wasser und

Digitized by Google

Brod gehörig Sorge tragen, oder diese oder einen andern Theil der Ladung zwischen das Verdeck stauen sollten, oder dem Zolleinnehmer wohl gar falsche Schiffslisten einreichen, sollen als böslicher Uebertretung des Gesetzes schuldig erklärt werden (Misdemeanour). Eine Handschrift über £ 1000 mit einem soliden Bürgen dafür soll von jedem Capitän, der zwischen Großbrittannien und Nordamerika Passagiere einnimmt, ausgestellt werden, wodurch sich derselbe verbindlich macht, daß sein Schiff in gutem Zustande sey, so wie auch, daß er allen und jeden Vorschriften, die dieses Gesetz enthält, treulich und richtig nachkommen wolle. Doch braucht solch eine Handschrift nicht gestempelt zu werden, und diese Verordnung erstreckt sich keineswegs auf die zwischen Großbrittannien und Westindien und den Bahama-Inseln fahrenden Postschiffe oder Paketboote.

Durch 9, Georg IV., C. 47, ist festgesetzt, daß der Capitän jedes Schiffes oder Paketbootes, welches Passagiere aus einem Theile des Vereinigten Königreichs nach dem andern bringt, von den Accisbeamten mit einer Licenz zu versehen sey, um fremde Weine, Doppelbier, Apfel- oder Birnenwein, getrunkne Wasser und Tabak im Kleinen zu verkaufen. Eine solche Licenz muß jedes Jahr erneuert und kann durch Indossement an einen andern cedirt werden. Die Unkosten einer solchen Licenz betragen £ 1, welches Geld von den Schiffseigenthümern zu bezahlen ist; wer ohne eine solche Licenz Wein ꝛc. einzeln verkauft, wird in jedem Betretungsfall um £ 10 gestraft.

Durch 9, Georg IV., C. 76, ist festgesetzt, daß jedes Dampfboot, welches 140 Tons Register hält, einem andern Fahrzeuge von 200 Tons wenigstens gleichgeachtet werden soll.

Die Verordnung 6, Georg IV., C. 116, welche die Ueberschiffung der Passagiere nach fremden Ländern bestimmte, ist vermittelst 7 und 8, Georg IV., C. 19, widerrufen worden.

In mancher Hinsicht können Passagiere als zur Schiffsmannschaft gehörig betrachtet werden. Der Capitän kann dieselben auffordern, bei außerordentlicher Gefahr, entweder durch Sturm oder durch einen feindlichen Angriff Beistand zur allgemeinen Sicherheit zu leisten, und wenn sie sich dazu nicht bereitwillig zeigen, kann er sie wegen Ungehorsam strafen. Dieser Grundsatz ist durch mehr als ein richterliches Erkenntniß bekräftigt, in so ferne das Recht zu einer solchen Aufforderung jedoch durch die äußerste Nothwendigkeit bedingt wird, so darf solche auch nur dann, wenn letztere eintritt, an die Passagiere ergehen. (Boyce, v. Bacliffe, 1 Campboll, 58.) Es ist auch kein Passagier genöthigt, während der Zeit der Gefahr an Bord zu bleiben, er kann solches verlassen, wenn sich für ihn dazu Gelegenheit zeigt, auch ist er seinerseits keineswegs verbunden, zur Steurung und Führung des Schiffes mitzuwirken. Sobald er mit Gefahr seines Lebens dem in Noth befindlichen Schiffe außerordentliche Hülfe leistet, kann er Ansprüche auf einen verhältnißmäßigen Ersatz oder auf einen Bergelohn machen. Die Effekten der Passagiere tragen zur Havarie grosse bei.

(Abbot on the Law of Shipping, part III. c. 10.)

Angabe der Anzahl der Personen, welche aus dem Vereinigten Königreiche nach irgend einer der brittischen Colonien oder nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgewandert sind, vom Jahr 1821 bis 1832 gerechnet.

(Nach Parlaments-Papieren, Nro. 650, Session 1830.)

| Jahr. | Nach den brittischen Colonien in Nordamerika. | Nach den Colonien im Brittisch-Westindien. | Nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung. | Nach Neu-Süd-Wales, van Diemensland und dem Schwanenflusse. | Nach den Vereinigten Staaten. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl der Personen. | Zahl der Personen. | Zahl der Personen. | Zahl der Personen. | Zahl der Personen. |
| 1821 | 12,470 | 1,772 | 404 | 320 | — |
| 1822 | 11,382 | 1,423 | 198 | 575 | — |
| 1823 | 8,133 | 1,911 | 184 | 548 | — |
| 1824 | 7,311 | 1,353 | 119 | 780 | — |
| 1825 | 8,741 | 1,082 | 114 | 485 | 5,551 |
| 1826 | 12,818 | 1,911 | 116 | 903 | 7 063 |
| 1827 | 12,648 | 1,756 | 114 | 715 | 14,536 |
| 1828 | 12,084 | 1,911 | 135 | 1,056 | 12,817 |
| 1829 | 13,907 | 1,951 | 197 | 2,016 | 15,678 |
| 1830 | 30 574 | — | 204 | 1,248 | 24 887 |
| 1831 | 58,067 | — | 114 | 1,561 | 23 418 |
| 1832 | 66 339 | — | 196 | 3,743 | 32,872 |

Die vorstehende tabellarische Angabe beruht auf den verschiedenen, aus den Häfen des Vereinigten Königreichs besonders eingeforderten und von den Zollbeamten verfaßten Berichten, welche die Zahl aller Individuen beiderlei Geschlechts je wie von jedem Alter angeben, die nach den Colonien in jedem der letzten zehn Jahre ausgewandert sind. Die Zollbeamten bemerkten dabei, daß es nicht möglich gewesen sey, in den gedachten Berichten die Personen nach Geschlecht und Alter zu trennen, auch bemerken sie, daß in einigen Fällen die wirklichen Auswanderer von Passagieren nicht wohl zu unterscheiden gewesen seyen.

Ueber die Vorschriften der Ausschiffung der Passagiere in New-York ist der Artikel New-York nachzulesen.

**Passau**, unter dem 48° 35′ nördl. Breite und 11° 59′ östl. Länge, die Hauptstadt des bayerischen Unterdonaukreises, am Einflusse des Inn und der Ilz in die Donau; 800 Häuser, 8500 Einwohner; Schiffbau, Fabriken in Porzellan, Leder, Papier, Tabak; Eisen- und Kupfer-Hämmer, Goldwäsche im Inn; Handel mit Schmelztiegeln, Porzellan- und Ofenerde; Schifffahrt.

**Pataten**, süße Kartoffeln, die eßbaren Wurzelknollen des Convolvulus Batatas, *L.*, einer Schlingpflanze, welche ursprünglich aus dem südlichen Amerika stammt, jetzt aber auch in Ostindien, in Afrika und dem südlichen Europa eingeführt ist, und an manchen Orten ein sehr geschätztes Nahrungsmittel abgibt. Die Knollen sind größer als von den gewöhnlichen Kartoffeln und süßer von Geschmack. In Deutschland gelingt der Anbau im Großen des Klimas wegen nicht, in die Seestädte Bremen, Hamburg ꝛc. werden aber aus Spanien und Portugal ziemliche Quantitäten eingeführt und nach dem Gewichte verkauft.

Digitized by Google

**Patente**, siehe Erfindungspatente.

**Patna**, Stadt in Ostindien (Bahar), am rechten Ufer des Ganges, unter dem 25° 57′ nördl. Breite und 84° 45′ östl. Länge, 52.000 Häuser und 512.000 Einwohner, starker Mohnbau; Handel mit Opium und Salpeter; viele Baumwollenwebereien, Metall-, Teppich-, Tabak-, Indigo-, Zucker-Fabrikation. In der Umgegend wird Weizen und anderes Getreide gebaut.

**Patras** oder **Petrasso**, Seehafen in dem nordwestlichen Theile von Morea, nahe bei der Einfahrt in den Meerbusen von Lepanto, unter dem 38° 14′ 25″ nördl. Breite und 21° 46′ 20″ östl. Länge. Bevölkerung verschieden geschätzt, von 5000 bis 10.000.

Der Hafen liegt etwas gegen Norden von der Stadt ab; aber der Theil, welcher zunächst daran stößt, ist unsicher und heftigen Orkanen ausgesetzt, besonders im Winter. Die Schiffe segeln deßhalb weiter aufwärts in den Meerbusen, wo sie einen Hafendamm oder Kai finden, und ganz nahe an den Werften anlegen können. Patras betreibt einen ausgedehnteren Handelsverkehr als irgend ein anderer Seehafen in Griechenland. Die Hauptausfuhrartikel sind: Corinthen, Oel, Ackerdoppen, Wein, rohe Seide, rohe Baumwolle, Wolle, Felle, Wachs ꝛc. Davon sind Corinthen weit aus der bedeutendste. Die Frucht ist größer und reiner von Sand und Kies, als die von den jonischen Inseln. Sie werden in Fässern von verschiedener Größe verschifft; da jedoch das Gewicht der Fässer immer als Waare berechnet wird, so sollen dieselben, wie man behauptet, immer schwerer gemacht werden, als eigentlich nöthig wäre. Den Corinthen von Morea wird beinahe überall der Vorzug eingeräumt, nur in England nicht, wo die Corinthen von Zante eben so hoch oder vielleicht noch höher geschätzt werden. Die Ausfuhr von Corinthen aus Patras betrug im Durchschnitt der 5 Jahre, welche mit 1851 endigten, etwa 50.000 Ctr. im Jahr, im Werthe von etwa £ 55.000. Mehr als die Hälfte des Quantums, welches in den Jahren 1850 und 1851 verschifft wurde, ging nach England. Der Werth der Ausfuhren von Oel und Ackerdoppen mag zusammen £ 7.000 bis 10.000 im Jahr betragen. Die Einfuhren nach Patras bestehen, wie in den übrigen griechischen Seehäfen, hauptsächlich aus Zucker, Caffee und andern Colonialproducten, rohen und gedruckten Baumwollenstoffen, Wollenwaaren, gesalzenen Fischen, Eisen, Zinngeschirren, Kurzen Waaren, Seilerarbeiten, Hanf, Dielen ꝛc. Diese Artikel kommen meist von den jonischen Inseln, Malta, Venedig, Livorno, Marseille und Triest; bei dem ungeordneten Zustande des Landes ist es aber rein unmöglich, irgend eine genaue Schätzung ihres Belaufes, weder in Beziehung auf Patras, noch auf einen andern griechischen Hafen anzustellen.

Schifffahrt. In den Jahren 1830 und 1831 kamen im Hafen von Patras an:

| Flaggen. | 1830. | | 1831. | |
|---|---|---|---|---|
| | Fahrzeuge. | Tonnengehalt. | Fahrzeuge. | Tonnengehalt. |
| Englische | 10 | 1.417 | 8 | 1,105 |
| Griechische | 254 | 9.017 | 301 | 10.613 |
| Jonische | 146 | 5 291 | 79 | 3.148 |
| Oesterreichische | 36 | 3,757 | 46 | 7,541 |
| Sardinische | 10 | 469 | 4 | 580 |
| Toscanische | 2 | 168 | 1 | 97 |
| Neapolitanische | 6 | 164 | 5 | 164 |
| Päpstliche | 3 | 181 | 2 | 177 |
| Französische | 5 | 499 | 3 | 316 |
| Holländische | 1 | 130 | 1 | 170 |
| Russische | 8 | 898 | 11 | 1,849 |
| Türkische | 4 | 481 | 3 | 355 |

Hafen-Abgaben. Fremde und griechische Fahrzeuge bezahlen wie folgt:

| | Griechischer. | | | Fremde. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ph. L. | £ | s. d. | Ph. L. | £ | s. d. |
| Ankergeld<br>Hafengeld<br>Gesundheitspaß | 8 23 oder | 0 | 5 10 | 12 74 oder | 0 | 9 0 |
| Zusatz, wenn eine Ladung oder Ballast geladen oder eingenommen wird | 18 0 „ | 0 | 12 9 | 25 0 „ | 0 | 17 8 |
| Im Ganzen, griechische Fahrzeuge | | 0 | 18 7 | fremde „ „ | 1 | 6 8 |

Der Zolltarif, welcher von der Regierung im Mai 1830 eingesetzt wurde, hat fortwährend Gültigkeit; nach demselben können alle Waaren eingeführt und ausgeführt werden, gegen Entrichtung der auf dieselben gelegten Zölle, und ohne Unterscheidung fremder oder einheimischer Flagge. Der Zoll-Ansatz ist 10% auf den Werth der Einfuhren und 6% auf den Werth der Ausfuhren.

Seit der Revolution haben die Griechen ein Münzsystem eingeführt, welches dem französischen nachgeahmt ist. Der Phönix, eine Silbermünze, die $^9/_{10}$ Theile reinen Metalls, $^1/_{10}$ Theil Legirung, oder 4·019 Gramm. von Ersterem und 0·448 do. von Letzterem enthalten, sonach etwa 8½d. Sterling werth seyn soll. Die Lepta ist eine Kupfermünze und der hundertste Theil des Phönix. Aber die Silbermünzen sind bereits so verschlechtert worden, daß selbst die Beamten der Regierung deren Annahme verweigern.

Maaße und Gewichte. Der Centner wird in 44 Okken oder 132 ℔ getheilt. Sonach sind 100 ℔ von Patras = 88 ℔ avoir du poid. Das Gewicht für Seide ist ½ schwerer.

Ein Sack Corinthen wiegt 140 ℔ gewöhnliches Gewicht oder etwa 123 ℔ avoir du poid.

Der Staro, das Getreidemaaß, = 2½ Winchester Bushels.

Der lange Pic oder Pik, zum Messen von Leinwand oder Wollenwaaren gebräuchlich, = 27 englischen Zollen. Der kurze Pic, der zum Seiden-Maaße genommen wird = 25 do.

Digitized by Google

Wir haben diese Nachrichten theils den Antworten des englischen Consuls in Patras auf die Circular-Anfragen, theils den Archives du Commerce, Tome II., p. 236—342, theils andern Quellen entnommen.

**Bank und Anleihen.** Griechenland hat zwei Anlehen in London gemacht:
1824 von 800.000 £ Sterl. zu 59 pCt. und
1825 von 2,000,000 „ „ „ 55½ „

Die Obligationen sind von 100, 200, 300 und 500 £ Sterl.; sie tragen 5% Zinsen, welche den 1. Januar und 1. Juli in London bezahlt werden sollen, allein seit geraumer Zeit rückständig sind.

Ferner im Jahre 1833 ein Anlehen von 60 Millionen Franken, unter Garantie von England, Frankreich und Rußland. (Siehe Paris.)

Die griechische Nationalbank ist 1828 in Aegina errichtet und ihre Dauer vorläufig bis 1835 bestimmt.

Die Actien derselben sind von 83½ Talaris = 500 Phönix und tragen 8% Zinsen; deren Inhaber genießen durch liegende Gründe, welche der Bank zugewiesen sind, hinlängliche Sicherheit.

Handelsverkehr von Griechenland. Betrachtet man die günstige Lage von Griechenland, die Menge und Vortrefflichkeit seiner Häfen, den kühnen unternehmenden Charakter des Volkes, und die Fortschritte, welche dasselbe jetzt schon in der Schifffahrt gemacht hat, so scheint es nichts weiter zu bedürfen als die Herstellung von guter Ordnung und innerer Ruhe, um ihm rasches Fortschreiten auf der Bahn commercieller Thätigkeit zu sichern. Wir hoffen, daß dieses sine qua non allen Wohlstandes nun ins Leben treten, und daß die neu begründete Regierung Kraft genug besitzen werde, die Parteien zu demüthigen in welche das Volk früher zersplittert wurde, und jede Art von Rechtsverletzung zu unterdrücken und zu bestrafen. Wenn ihr dieses gelingt, und sie sich aller Versuche enthält, durch Verbote oder irgend wie sonst, Fabriken und Handel zu erzwingen, so haben wir keinen Zweifel, daß die Fortschritte Griechenlands die sanguinischsten Hoffnungen seiner Freunde übertreffen werden. Es ergibt sich aus einem Berichte, der dem Congreß von Napoli im Jahr 1852 vorgelegt wurde, daß Griechenland zu jener Zeit 2941 Fahrzeuge aller Gattungen besaß, von denen 614 zur ersten Classe gehörten, das heißt mehr als 150 Tons Ladung führten. Der Werth der Einfuhren nach Griechenland wurde in demselben Documente auf etwa £ 1.000.000 geschätzt. Es ist jedoch hierbei nicht unbemerkt zu lassen, daß ein beträchtlicher Theil dieser Einfuhren nach Syra gebracht wird, welches sich zu einem bedeutenden Entrepôt erhoben hat, um von dort aus bei bequemer Gelegenheit nach den türkischen Provinzen in Europa, Kleinasien ꝛc. weiter verschifft zu werden. (Siehe Archives du Commerce, tome II., p. 239.)

Es ist aufs Tiefste zu bedauern, daß Candia oder Kreta nicht entweder dem neuen Königreich Griechenland beigefügt oder für unabhängig erklärt wurde. Wir können es nicht anders als schmachvoll für die christlichen Nationen Europas nennen, daß diese berühmte Insel, wo die europäische Civilisation zuerst Wurzel schlug, den nämlichen Barbaren zugetheilt wurde, durch die es in Schutt und Trümmer verwandelt worden ist. Es hat eben so viele Ansprüche auf die Hülfe Englands, Frankreichs und Rußlands, als irgend ein Theil des griechischen Festlandes, und wir hoffen immer, daß auch jetzt noch Maaßregeln ausfindig gemacht werden sollen, um es den Klauen des abscheulichen Despotismus zu entreißen, durch die es schon so lange zu Boden gedrückt worden ist.

**Pau**, alte Stadt in Frankreich (Dep. der Niederpyrenäen) am rechten Ufer des Gave de Pau, unter dem 43° 59′ nördl. Breite und 0° 22′ westl. Länge, 2000 Häuser und 12.000 Einwohner. Flachs- und Weinbau. Tuch-, Hut-, Leinwand-, Tischzeug-, Schnupftuch-, Linnen-, Tisch- und Zimmerteppich-, Borrats- (bastische Mützen) Fabriken. Papiermühlen, Gerbereien und Färbereien; Handel mit Schinken, (Bayonner Schinken genannt, weil man sie in dieser Stadt zu verschiffen pflegt), mit Wein ꝛc.

**Paul (St.)**, bedeutende Stadt in der brasilianischen Provinz gleichen Namens, auf einer Anhöhe, in angenehmer Lage, am Tieteflusse; unter dem 25° 35′ südlicher Breite und 45° 59′ westlicher Länge. 35.000 bis 40.000 Einwohner. Gewehrfabrik, Baumwoll- und Woll-Manufakturen. Mittelpunkt des brasilianischen Bergbaues. Netz- und Spitzenklöppeleien.

**Pavia**, Stadt auf einer schönen Anhöhe am Ticino, unter dem 45° 10′ nördl. Breite und 9° 9′ östl. Länge, 1760 Häuser und 25.500 Einwohner. Universität (1400 Studenten). Schifffahrt. Einige Seiden-Fabrikation. Handel mit Getreide, Reis, Hanf, Wein, Seide, Käse ꝛc.

**Pech** (Engl. Pitch, Franz. Poix, Ital. Pece, Span. Pez, Port. Brea, Holl. Pek, Dän. Beg, Schwed. Beek, Russ. Smola gustaja, Poln. Smoka, Lat. Pix) ist der Bodensatz, der übrig bleibt, wenn man den Theer bis zum Trockenwerden einkocht. Dasselbe wird in großer Menge beim Schiffsbau verwendet, so wie auch zu manchem andern Gebrauche. In fast allen Ländern Europas, die ausgedehnte Waldungen besitzen, werden große Quantitäten davon zubereitet. Der engl. Einfuhrzoll von Pech, der 10ct. vom Ctr. ist, brachte im Jahr 1829 eine Einnahme von £ 448, wonach 10,752 Ctr. eingeführt werden mußten, die bloß im Innern verbraucht wurden.

Wegen der Tara werden im englischen Handel auf jedes Archangel Faß Pech 93 ℔, auf jedes schwedische Faß 56 ℔ und auf jedes amerikanische Faß 56 ℔ vergütet.

Digitized by Google

**Pechurinnüsse** (Engl. Brazil nuts oder Chesnuts of Brazil, Franz. Noix pechurins) sind die Früchte der Juvia (Bertholletia excelsa) eines majestätischen Baumes, der eine Höhe von 100 — 120 Fuß erreicht, und im nördlichen Brasilien, so wie an den Ufern des Orinoco angetroffen wird. Diese Nüsse haben eine dreieckige Form, einem Keile nicht unähnlich, mit Nähten auf den Kanten; die Schale ist uneben und hart, und bräunlichgrau. Der Kern ist wie ein Mandelkern gestaltet, nur größer, und hat den Geschmack der gemeinen Haselnuß, dabei ist derselbe sehr ölreich, und man erhält das darin befindliche Oel durch Auspressen. Die Nüsse wachsen weder einzeln noch in Büscheln, sondern es befinden sich deren gemeiniglich 15 — 50 * in einer Art großem holzigen Saamengehäuse oder einer äußern Schale, gewöhnlich von der Größe eines Kinderkopfes. Doch ist diese Schale von solcher Härte und Stärke, daß man die Nüsse, welche in Zellen sitzen, nur mit Mühe erhalten kann. Die Eingebornen des Landes schätzen diese Frucht sehr hoch und feiern die Erntezeit der Juvia mit Gelagen; auch in Europa ist solche sehr beliebt. Die nach Europa und England verführten Nüsse kommen meistens aus Para und der Handel damit ist nicht ohne Wichtigkeit. (Humboldt's Reisebericht ꝛc. Bd. V.)

**Pechkohle**, siehe Gagat.

**Pechurim-Rinde.** Die Rinde des brasilianischen Lorbeers (Laurus pechurim. *L.*), welche als Gewürz- und Arzneimittel, obwohl ziemlich selten, vorkommt. Sie ist außen dunkels, innen hellbraun, dünn, und von sehr gewürzhaftem Geruch und Geschmack.

**Peck**, ein englisches Trockenmaaß für Getreide und Hülsenfrüchte ꝛc., welches nach königl. Richtmaaße 2 Gallons oder 554·5 Cubikzoll enthalten muß. Aus vier Pecks besteht das Bushel und vier Bushels machen eine Comb oder Coom. Man vergleiche hiermit den Artikel Maaße und Gewichte.

**Pecul** oder **Pikul**, siehe Bangkok, Canton ꝛc.

**Peking** (chinesisch Tchuntian). Die Hauptstadt von China, unter dem 50° 54′ nördl. Breite und 116° 27′ östl. Länge, 16 Meilen von der großen Mauer, 8000 Werste oder 1134 Meilen von St. Petersburg entfernt, auf einer waldlosen Ebene, von einem kleinen in den Baichestrom fallenden Fluß um- und durchflossen; 4¼ Meilen im Umfang; allein 10.000 Pallästle (Miao) 1,700.000 Einwohner. Handelsbank mit einem Capital von 65½ Millionen £ Sterl., wovon 20 Millionen in edeln Metallen, meist fremdes Geld, 10 Mill. in Kaufmannsactien, 18½ Millionen in Staatsactien, 15 Millionen in des Kaisers Privatactien; die von der Bank ausgestellten Obligationen belaufen sich auf 55½ Mill. Cash, der einzigen Courantmünze in China, wovon 500 auf 1 £ Sterl. gehen.

Die Fabrikation von Peking ist höchst mannichfaltig und bedeutend, namentlich in Gegenständen der Kleidung und des Luxus, und der Handel, durch mehrere Canäle begünstigt, ebenfalls sehr lebhaft.

**Pelzwaarenhandel**, siehe Rauchwaarenhandel.

**Penang-Pulo**, oder **Prinz-Wallis-Insel**, unter dem 50° 20′ nördl. Br. und 92° 20′ östl. L. Die Einwohnerzahl von 40.000 besteht aus Engländern, Holländern, Portugiesen, Amerikanern, Malayen, Arabern, Persern, Chinesen, Japanesen und andern Nationen, welche der lebhafte Handel dahin führt. Man pflanzt Zuckerrohr, Gewürznelkenbäume, Muskatnüsse ꝛc. und selbst Kartoffeln.

**Penny**, ist die englische, ehemals silberne, jetzt kupferne Scheidemünze, deren 12 auf den Shilling St. gerechnet werden. Unter gleichem Namen wurde in England die erste silberne Münze von den Angelsachsen geschlagen, an Gehalt 1/240 des damaligen Pfundes und 22½ Gran Troygewicht schwer.

**Pennypost** siehe Postwesen.

**Pensa**, Hauptstadt des gleichnamigen Gouvernements im asiatischen Rußland, am Zusammenfluß der Pensa und der Sura, unter dem 53° 50′ nördl. Br. und 65° 58′ östl. L., 10.000 Einw., Fabriken in Leinwand, Seife und Leder, deren Produkte der Gegenstand eines ziemlich bedeutenden Handels sind.

**Pergament** (Engl. Parchment, Franz. Parchemin, Ital. Carta pecora, Span. Pergamino, Port Pergaminho, Holl. Perkement, Dän. und Schwed. Pergament, Russ. und Pol. Pergamin, Lat. Pergamena, Membrana). Eine Art Leder, welche aus den Häuten der Schafe oder Ziegen so zubereitet wird, daß man darauf schreiben und drucken kann; auch benutzt man es zu Bücher-Einbänden. Der Handel, den Frankreich damit führt, ist beträchtlich, außer

* Humboldt gibt an, er habe meistens 15 — 22 Nüsse in jedem Saamengehäuse angetroffen, dagegen De Laet, welcher die erste und genauste Beschreibung von dieser Frucht gab, sagt, daß die Saamenkapsel 6 Scheidewände enthalte, und zwischen jeder derselben finde man 8 — 12 Nüsse.

Digitized by Google

dem, daß davon viel ausgeführt wird, iſt auch der Verbrauch im Innern anſehnlich. Man leitet den Namen von Pergamus her, einer Stadt in Kleinaſien, in welcher dergleichen zuerſt in einiger Vollkommenheit zubereitet worden ſeyn ſoll. Der engliſche Einfuhrzoll beträgt 10s. für das Dutzend Häute.

**Perigueux**, Hauptſtadt des franz. Dep. Dordogne (Perigord) an dem rechten Ufer der Ille; unter dem 45° 11′ nördl. Br. und 0° 45′ öſtl. L., 9000 Einw., Gewehr- Zeugs Schnupftuch- und feinere Liqueur-Fabriken. Handel mit Geflügel, namentlich den berühmten Truthühnern mit Trüffeln, und Rebhühner-Paſteten; Eiſen, Holz, Wildpret, Rindvieh ꝛc.

**Perlasche**, ſiehe Potaſche.

**Perlen** (Engl. Pearls, Franz. Perles, Ital. Perle, Span. Perlas, Port. Perolas, Holl. Paarlen, Dän. Perler, Schwed. Pärlor, Ruſſ. Schemtschug, Perlü, Pol. Perly, Lat. Margaritae, Arab. Looloo, Cingaleſiſch Motoo, Hind. Mootie) ſind die bekannten rundlichen Körper, welche ſich in verſchiedenen Gattungen der Muſcheln erzeugen, vorzüglich in der Concha margaritifera, *L.* In einer vollkommen ſchönen Perle iſt erforderlich, daß ſolche zirkelrund ſey, die eigenthümlich glänzende und durchſcheinende Silberfarbe beſitze, und nirgends Flecken oder unebene Stellen zeige. Dieſe Eigenſchaften vorausgeſetzt, iſt es natürlich dann die Größe, die deren Werth beſtimmt. Unter den größeren Perlen findet man auch öfters birnenförmige, und ſolche ſind zu Ohrgehängen ſehr begehrt, wenn ſie ſonſt keine Fehler haben. In England ſchätzt man vorzüglich die aus Ceylon kommenden Perlen.

Werth u. ſ. w. der Perlen. Im alten Rom ſtanden die Perlen in dem möglichſt hohen Werthe, und es wurden unerhörte Preiſe dafür bezahlt. Principium culmenque omnium rerum pretii, margaritae tenent. Plin. Hist. Nat., lib. IX. c. 35. In neuern Zeiten iſt der Preis dieſes Schmuckes ſehr gefallen, eines Theils wohl in Folge des Wechſels in Trachten und Moden, andern Theils aber, weil man wunderſchöne Nachbildungen der ächten Perlen für wenig Geld haben kann. Nach der Angabe des Herrn Milburn iſt auf der Inſel Ceylon der Preis eines ſchönen Halsbandes, die Perlen etwas kleiner als große Erbſen, £ 170 bis £ 100, dagegen kann man eines dergleichen, mit Perlen ſo groß wie Pfefferkörner, für £ 15 haben; während der Preis der erſteren eine Guinee für das Stück beträgt, koſten letztere nur 1s. 6d. Sobald die Perlen nur die Größe kleiner Schrote haben, ſo heißen ſolche Samen-Perlen (Seed pearls, Franz. Semence de perles, Ital. Seme de perle, Span. Aljofar, Rostrillo, Port Aljofar oder Aljofre, Holl. Paarlzaad, Paerel gruis; Dän. Perlsaed, Schwed. Pärlfrö, Pärlgruss) und haben nur geringen Werth. Am häufigſten geben dieſe nach China. Eine der merkwürdigſten Perlen, über welche authentiſche Nachrichten vorhanden ſind, iſt die, welche Tavernier zu Catifa in Arabien (einer Perlen-Fiſcherei, die ſchon zu Plinius Zeiten berühmt war) um die außerordentliche Summe von £ 110.000 erkaufte. Solche iſt birnenförmig, von untadelhafter Form und ohne den geringſten Flecken. Der Durchmeſſer beträgt, wo ſolche am ſtärkſten iſt, 0·65 Zoll, und die Länge ſteht zwiſchen 2 und 3 Zollen.

Ueber die Entſtehung der Perlen in der Muſchel waren die Meinungen der Naturkundigen ſtets ſehr abweichend; doch ſcheint es, als wenn jetzt der Glaube die Oberhand behalte, daß ſolche ein krankhafter Auswuchs des Schalthieres ſelbſt ſeyen, zumal der Bau derſelben mit dem Bezoar Aehnlichkeit hat (man vergleiche dieſen Artikel); denn beide Körper beſtehen aus Häuten oder Schalen, die ſich völlig gleichförmig um einen fremdartigen Kern gerundet haben. Die Chineſen thun in die Schalen einer Muſchels-Gattung (mytilus cygneus oder Schwanenmuſchel) 5 oder 6 kleine Kügelchen, aus Perlmutter geformt und angereibt, und nach Verlauf eines Jahres findet man ſolche mit einer Perlenhaut oder Kruſte überzogen, welche den echten Perlen vollkommen ähnlich ſieht.

(Milburn's Oriental Commerce; Ainslie Materia Indica, etc.)

Perlmuſcheln. — Perlmuſcheln werden in verſchiedenen Gegenden der Erde gefiſcht, vorzüglich aber an der Weſtküſte der Inſel Ceylon, zu Tuticoreen, in der Provinz Tinnevelly, auf der Küſte Coromandel, in der Nähe der Bahreen-Inſeln im perſiſchen Meerbuſen, bei den Sooloo-Inſeln, an der Küſte von Algier, bei der Inſel St. Margarita in Weſt-Indien, an verſchiedenen Orten der Columbiſchen Küſten, in der Bai von Panama in der Südſee. Man hat auch ſchon Perlen an den Küſten Schottlands gefunden und in verſchiedenen Flüſſen des feſten Landes.

Die Perlfiſcherei zu Tuticoreen iſt ein Monopol der Oſtindiſchen Compagnie und die bei Ceylon gehört der Krone. Doch ſind beide von keinem Werthe, denn die aus den gewonnenen Perlen gezogene Summe wird durch die Koſten, welche auf Bewachung, Beaufſichtigung und Verwaltung der Perlenbänke verwendet werden, wieder aufgezehrt. Es iſt daher entſchieden einleuchtend, daß das gegenwärtig beobachtete Syſtem nachtheilig iſt und es beſſer wäre, Jedem gegen eine beſtimmte Abgabe Perlenfiſcherei zu geſtatten; die Furcht, daß dadurch die Perlenbänke erſchöpft werden könnten, iſt eine völlig nichtige. Die Fiſcherei würde, als keinen Gewinn mehr abwerfend, viel früher, ehe die Brut des Muſchelthieres nachtheiliger Weiſe ſich verminderte, aufgegeben werden, und nach wenigen Jahren würde ſolche wieder eben ſo ergiebig ſeyn, wie jemals. Außerdem, daß

Digitized by Google

diesem Gewerbszweige durch Aufhebung des Monopols neue Lebenskraft gegeben werden würde, fielen dann verschiedene höchst drückende Verordnungen weg, welche die Holländer vor länger als einem Jahrhundert erlassen haben.

Perlenfischerei im persischen Meerbusen. Die ausgedehntesten Perlenfischereien sind an den verschiedenen Sandbänken in der Nähe von der Insel Bahrein, auf der Westseite des persischen Meerbusens, unter dem 26° 50′ nördl. Br. und 51° 10′ östl. L.; man findet jedoch Perlenmuscheln in der ganzen Länge der arabischen Küste hin. und beis nahe rings um alle Inseln des Meerbusens herum. Diejenigen, welche in der See nahe bei den Inseln Karak und Corgo gefischt werden, enthalten Perlen, welche von ausgezeichneter Farbe und Beschaffenheit seyn sollen; sie bestehen aus 8 Lagen übereinander. während andere nur 5 haben; aber das Wasser ist zu tief, um das Aufsuchen derselben leicht oder gewinnbringend zu machen. Außerdem ist das Monopol der ganzen Fischerei in den Händen des Scheifs von Abuschir, welcher alle diese Inseln als sein unmittelbares Eigenthum zu betrachten scheint.

Die Fangzeit wird in zwei Theile geschieden; die eine die kurze und kalte, die andere, die lange und heiße genannt. In der kühleren Witterung des Monats Juni sind die Taucher in seichtem Gewässer längs der Küste schon in Arbeit; aber erst in den glühend heißen Monaten Juli, August und September, werden die Bänke von Bahrein häufiger besucht. Das Wasser bei denselben ist etwa 7 Klafter tief und die Taucher fühlen große Unbequemlichkeit wenn es kalt ist; in der That können sie nicht viel unternehmen, wenn es nicht so warm ist als die äußere Luft; auch nimmt dasselbe in den heißesten Sommernächten wohl noch eine höhere Temperatur an. Wenn sie untertauchen, drücken sie die Nasenlöcher mit einem kleinen Stück Horn fest zusammen, wodurch das Wasser abgehalten wird, und verstopfen aus demselben Grunde die Ohren mit Wachs. An ihren Lenden befestigen sie ein Netz, um die Muscheln darein zu sammeln; das Hinuntersinken beschleunigen sie mittelst eines Steines, der an ein Seil gebunden ist, welches an dem Boote angeknüpft wird, und welches sie schütteln, wenn sie heraufgezogen seyn wollen. Nach allem was ich in Erfahrung bringen konnte, dürfen 2 Minuten höchstens, als die Durchschnittszeit ihres Verbleibens unter dem Wasser angenommen werden. Man hält das Tauchen für schwere Arbeit und sehr erschöpfend für den Augenblick, aber doch nicht besonders nachtheilig für die Constitution; selbst ganz alte Männer üben diese Beschäftigung noch. Eine Person taucht gewöhnlich 12 — 15mal des Tags, wenn das Wetter günstig ist; ist dies nicht der Fall, nur 3 — 4mal. Die Arbeit wird immer bei leerem Magen vorgenommen. Wenn der Taucher sich ermüdet fühlt, so geht er schlafen und ißt nicht eher etwas, bis er einige Zeit geschlummert hat.

In Bahrein allein kann der jährliche Ertrag, welchen die Perlenfischerei einbringt, auf £ 200.000 bis 240.000 angeschlagen werden. Rechnet man hiezu die Einkäufe, welche die Kaufleute von Bahrein oder ihre Agenten in Abutabih, Scharga, Ras-ul-Khymaef u. s. w. machen, und die etwa halb so viel betragen mögen, so erhält man einen Gesammtwerth von £ 300.000 bis 360.000. Hierin ist denn aber auch der ganze Perlenhandel des Meerbusens beariffen, denn man hält dafür, daß alle größeren Kaufleute in Indien, Arabien und Persien, die mit Perlen handeln, ihre Einkäufe durch Agenten in Bahrein besorgen lassen. Ich habe in obiger Schätzung nicht viel mehr als ein Sechstheil von dem angenommen, was manche einheimische Kaufleute als den richtigen Betrag angaben; wie immer in solchen Fällen hat jeder seine eigene Ansicht und Schätzung, und es ist schwierig, wirkliche Thatsachen zu erfahren. Mein eigener Ueberschlag bleibt einigermaßen hinter dem zurück, was sich nach der Schätzung des Gewinns der einzelnen Boote herausstellen würde. Aber selbst die Summe, die ich angegeben habe, ist ein ungeheurer jährlicher Werth für einen Artikel, der auch in andern Theilen der Welt eben so gut gefunden, und in seinem besten und theuersten Zustande zu nichts anderem gebraucht werden kann, als zum Schmuck. Große Quantitäten der sogenannten Samenperlen werden in ganz Asien zu Bereitung der Madschuns oder Latwergen gebraucht, bei deren Verfertigung alle Gattungen von kostbaren Steinen gelegentlich beigemischt werden, nachdem sie gehörig fein gestoßen wurden; Diamanten sind hievon allein ausgenommen, da man diese wegen ihrer Härte als gänzlich unverdaulich ansieht. Der Madschun, in welchem sich eine große Menge Perlen befindet, wird sehr gesucht und theuer bezahlt, weil man bei demselben kräftig stimulirende und restaurirende Eigenschaften voraussetzt.

Die Perlenfischerei von Bahrein bedarf gegen 1500 Boote und das Geschäft ist ganz in den Händen von Kaufleuten, von denen manche ungeheures Vermögen besitzen. Sie verfahren gegen die Einsammler oder Fischer mit großer Härte, so daß diese, selbst wenn sie die größten Anstrengungen beim Tauchen machen, kaum ihre tägliche Nahrung herausschlagen. Der Kaufmann streckt dem Fischer einiges Geld vor, zum Zinsfuß von 100%, eben so liefert er ihm einigen Vorrath von Datteln, Reis und andern nothwendigen Artikeln, und rechnet dafür seine eigenen willkührlichen Preise; auch leiht er ihm ein Boot, für welches er einen Antheil an dem Brutto-Ertrag des Fanges voraus weanimmt; und endlich kauft er von ihm die Perlen zu beliebigem Preise, denn der unglückliche Fischer ist ihm

Digitized by Google

gewöhnlich viel schuldig und hängt folglich von seiner Gnade ab. (Geschriebene Notizen, welche uns durch Major De Willson, früher englischem Residenten zu Abuschir, mitgetheilt wurden.)

Die Perlenfischerei bei Algier wurde im Jahr 1826 von einer englischen Compagnie gepachtet, der Erfolg ist aber nicht bekannt worden. Die an der Küste von Columbien hat zu manchen Zeiten eine sehr beträchtliche Ausbeute geliefert. Im Jahre 1587 wurden mehr als 697 ℔ Perlen nach Sevilla von daher eingeführt, und Philipp II. besaß eine Perle von der Insel Margarita, welche 250 Karat wog und auf 150.000 Dollars geschätzt wurde. Doch schon seit langer Zeit ist die columbische Perlenfischerei nur von ganz geringer Wichtigkeit. Als im Jahr 1825 die Sucht entstand, Actiengesellschaften zu begründen, wurden deren auch zwei errichtet, die erste mit großen Mitteln, um die Perlenfischerei an den Küsten von Columbia zu betreiben, und eine zweite von geringerem Umfange, um das Gleiche in der Bay von Panama im stillen Meere zu unternehmen. Beide aber wurden schon 1826 wieder aufgelöst.

Man hält die Tiefe von 6 bis 8 Faden für die beste, welche ein Grund zum Perlenfischen haben kann. Die Taucher bleiben 1, 1½ und höchstens 2 Minuten unter dem Wasser; solche sind mit einem Sack oder Ranzen versehen, der ihnen um den Hals gehangen ist, in welchem dieselben die Perlmuscheln herauf bringen. Die Anstrengung dabei ist sehr groß, auch sind die Taucher gewöhnlich kränkelnd und sterben bald.

Die unächten Perlen sollen gegen Anfang des 17ten Jahrhunderts in Paris von einem gewissen Jacquin erfunden worden seyn, von dessen Nachkommen noch welche leben, und mit diesem Fabrikate ansehnlichen Handel treiben. Die nachgemachten Perlen werden aus Glasmasse rund geblasen, mit Wachs ausgefüllt und mit einer Essenz, die aus den Schuppen einer Gattung kleiner Fische bereitet wird, angestrichen. Das Geheimniß soll allein im Besitz der Jacquin'schen Familie seyn.

Glasperlen, siehe diesen Artikel.

**Perlmutter** (Engl. Mother of pearl-shell, Franz. Nâcre de perle, Mère perle, Ital. Madre perla, Span. Madre de perlas, Concha de nacar, Port. Madre perole, Holl. Paarlemoer, Dän. Perlemor, Perlamoder, Schwed. Perlmo, Russ. Shemtshushnaja rakowina, Pol. Macica perlowa, Lat. Mater perlarum). Perlmutter-Muscheln werden meist aus Ostindien eingeführt, und bestehen zum größten Theil aus den Schalen der Perlen-Muscheln, welche man im Golf von Persien und an andern Stellen fischt, namentlich auch bei den Sulu-Inseln die zwischen Borneo und den Philippinischen Inseln liegen, und deren Ufer die schönsten und größten Muscheln liefern die bis jetzt gefunden wurden. Im Innern sind die Muscheln von der schönsten Politur und haben dieselbe Weiße und dasselbe Wasser wie die ächten Perlen, auch die äußere Seite der Schale hat einen ähnlichen Glanz, wenn die äußern rauhen Blätter abgelöst worden sind. Perlmutter wird zu vielen Kunstarbeiten verwendet, vorzüglich zu Musikarbeiten, auch werden viele Griffe für Messer und Instrumente, sowie Kubpfe, Spielwaaren, Dosen u. s. w. daraus verfertigt. Die Chinesen verarbeiten solche zu Perlen, Fischen, Spielmarken, Löffeln u. s. w. und besitzen darin eine Geschicklichkeit, in der ihnen die Europäer noch nicht gleich gekommen sind. Die für den europäischen Handel tauglichen Perlmutter-Muscheln müssen von der größten Gattung, von dem schönsten Perlenglanz, dick, eben und ohne Flecken seyn. Die kleinen, zerbrochenen und beschädigten sind Ausschuß. Wenn solche zum Ausfüllen des leeren Raumes bei einer Schiffsladung mitgenommen werden, erhält man solche unverpackt zuweilen frachtfrei. Milburne's Oriental Commerce.

Die in England eingeführte Perlmutter belief sich während der drei Jahre die 1832 endigten auf: 1830: 465,591 ℔ 1831: 510,492 ℔ 1832: 721,527 ℔ Parl. Papiere Nro. 425. Sess. von 1833.

**Perm**, Hauptstadt des gleichnamigen Gouvernements im asiatischen Rußland, am Zusammenfluß der Jagoschicha und Kama, 2150 Werste von St. Petersburg, unter dem 58° 1′ nördl. Br. und 56° 26′ östl. L., 2000 Häuser und 9000 Einwohner. Hafen; 2 Kupferhütten, ziemlich bedeutender Handel mit den angrenzenden Provinzen in Fabrikations-Artikeln, Colonial-Waaren ꝛc. Die in den nahegelegenen Bergwerken erzeugten Produkte, worunter circa 155.000 ℔ Kupfer, 7,000.000 ℔ Guß- und 5.000.000 ℔ Schmiede-Eisen, belaufen sich im Durchschnitt jährlich auf 45,000.000 Rubel.

**Pernambuco**, Stadt in Brasilien, am Flusse Capiribe (Bibiribe) unter dem 8° 15′ südl. Br. und 35° 5′ westl. L., mit einem Hafen der 2 Eingänge hat, deren jeder durch 2 Forts vertheidigt ist; auf einer schönen Anhöhe, mit 70.000 Einw.; Fabriken in Degenklingen; Baumwoll- und Zuckerbau; Handel nach Europa, Afrika und Ostindien. Es ist der große Stapelplatz der europäischen Waaren, welche dieser Theil Brasiliens einführt, so wie andererseits der ungeheuern Quantitäten Baumwolle, Tabak, Zucker, Farbholz, Häute ꝛc., welche dagegen verschifft werden. (siehe Rio Janeiro).

**Perpignan**, alte befestigte Stadt in Frankreich (Departement der Ostpyrenäen), unter dem 42° 42′ nördl. Br. und 2° 55′ östl. L., 15.000 Einw., Fabriken von wollenen Decken;

Digitized by Google

Gerbereien, königl. Schäferei und Kanonengießerei. Handel mit Wein, Branntwein, Oel, Getreide, Obst, Wolle, Eisen, Wachs, Honig und Seide.

**Persio** (Engl. Cudbear, Franz. Orseille d'Eisenach), ein purpurrothes oder violettes Pulver, dessen man sich beim Violett-, Purpurroth- und Carmoisin-Färben bedient, welches aus einer Gattung Moos bereitet wird (Lichen tartareus, *L.*), das man auf Kalksteinfelsen in Schweden, Schottland, im nördlichen England, in Deutschland u. s. w. findet. Aus Schweden werden jährlich von diesem Moose ungefähr 150 Tons zu 2000 ℔ ausgeführt; der Preis, wie solches in London verkauft wird, ist £ 20 per Ton. Um solches für den technischen Gebrauch benutzen zu können, muß es gewaschen, getrocknet u. s. w. werden, wodurch es die Hälfte am Gewicht verliert, so daß der Preis dadurch verdoppelt wird. Dieses Material liefert die lebhafteste und vom schönsten Glanz begleitete Farbe, solche ist aber so wenig haltbar, daß sie nur allemal in Verbindung mit einem andern, dauerhafteren Farbestoffe angewendet werden kann, und dieser erhält dann in der Regel mehr Feuer dadurch. In Großbrittannien bedient man sich des Persio vorzüglich, um den mit Indigo gefärbten wollenen Tüchern eine erhöhte und schönere blaue Farbe zu geben, und zugleich den ersteg-nannten Artikel zu sparen; auch wenn mit Krapp roth gefärbt wird, ist der Persio zum Grundiren nützlich, denn der erstere Farbestoff neigt sich sehr zum Gelb hin und wird durch diese Methode rosenrother. Der englische Name Cudbear wurde diesem Pulver nach dem Dr. Cudbert Gordon mitgetheilt, welcher für diese Bereitung ein Patent erworben hatte und dadurch veranlaßt wurde es nach seinem eigenen Namen zu benennen.

(Bancroft, Philosophy of Permanent Colours, Vol. I. p. 300 — 304.)

**Perth,** Hauptstadt der schottischen Grafschaft gleichen Namens, am rechten Ufer des schiffbaren Tay, unter dem 26° 25′ nördl. Br. und 3° 27′ westl. L., 20.000 Einw. Kornhandel; Linnen- und Baumwollen-Fabriken (2500 Weberstühle liefern jährlich für £ 200.000 Sterl. Waaren), Papier-, Schuh-, Stiefel-, Handschuh-Fabriken; Kattundruck, Oelbereitung, Gerberei, Bleichen; Lachsfang; Bankgesellschaft und Comptoir der schottischen Bank.

**Peschawer,** Stadt am Flusse Barra in Afghanistan, unter dem 33° 52′ nördl. Br. und 70° 59′ östl. L., Residenz eines unabhängigen Schach in einer von mehreren Flüssen bewässerten Ebene, wo in Ueberfluß Zwetschken-, Pfirsiche-, Apfel-, Birnen-, Granatäpfel, Maulbeer- und andere Fruchtbäume wachsen. 100.000 Einw. Stapel-Platz für den ganzen Handel zwischen Persien, Afghanistan und Indostan.

**Perugia,** alte Stadt im Kirchenstaate an der Tiber, am Fuße der Appenninen unter dem 43° 6′ nördl. Br. und 12° 52′ östl. L., 15.000 Einw., Universität. Einige Fabriken von Seiden- und Wollenstoffen, Liqueurs, Hüten; Gerberei und Branntweinbrennereien; Handel mit Wein, Oel, Seide, Früchten, Gemüsen ꝛc.

**Pesaro,** im Kirchenstaate an der Mündung der Foglia (welche hier einen kleinen Hafen bildet), in das adriatische Meer, unter dem 43° 55′ nördl. Br. und 12° 53′ östl. L., 14.000 Einw. Römische Wasserleitung; Seidespinnereien und Fabriken von Fayance- und Crystallwaaren ꝛc. mit denen ein ziemlich bedeutender Handel betrieben wird.

**Pesth,** Königliche Freistadt in Ungarn, am linken Ufer der Donau, unter dem 47° 31′ nördl. Br. und 19° 4′ östl. L., 5860 Häuser und 51.000 Einw. Fabrikation von Tuch, Seide- und Baumwoll-Stoffen, künstlichen Blumen, musikal. Instrumenten, Gold- und Silberwaaren, Tabak, Stärke, Hüten, Handschuhen, Rosoglio. Oel, Spiegeln und Oefen; viele Nadler, Tischler und Saitenmacher; Gerberei. Leinenmanufaktur und Färberei, Buchdruckerei, Buch- und Kunsthandel. Pesth ist der Mittelpunkt des Handels von ganz Ungarn; einen Begriff von dem ungeheuern Verkehr in Landesprodukten mag folgende Uebersicht der im Jahr 1826 durch die Brücke aufwärts passirten Quantitäten geben: Weizen 1,058.490, Halbfrucht 100.000, Roggen 54.000, Gerste 81.454, Hafer 1,071,870, Hirse 67.550, Mais 179.850, Knoppern 25.600 Metzen. Wein 53.000 Eimer, Tabak 525.000 Ctr.

Rechnungen, Maaße und Gewichte, siehe Wien.

Vom Getreidemaaß ist die diesige Metze = 96 ungarischen Halben und hält 4034 franz. Cubikzoll. 100 Metzen sind = 145.595 Berliner Scheffel, 80.040 franz. Hectoliter und 27.527 Londner Quarters, das seit 1808 für das ganze Königreich Ungarn festgesetzte Urmaaß. Die ungarische Halbe hat 2 Sechstel oder 4 Rimpel. 64 Halbe sind eine Metze. Die Halbe hält 42.0185, die Getreidemetze also 2699 franz. Cubikzoll, und eben so viel beim Getränkemaaß der Eimer.

100 Metzen Getreide = 97.054 Berl. Scheffel, 53.340 franz. Hectoliter, 17.349 Londner Quarters.

1 Eimer Wein = 46.584 Berl. Quart, 53.340 franz. Litre und 11.743 Londner Gallons.

Die vier Märkte, auf welchen ein außerordentlich großer Umsatz statt findet, werden gehalten: am 19. März, Josephi Markt; im Juni zu Medardi; im August zu Johannis Enthauptung; im November zu Leopold. Große Geschäfte beginnen bereits vor der eigentlichen Marktwoche. Laut Verfügung vom 17. Aug. 1835 dürfen bei 50 und 25 fl. W. W. Strafe Großhändler ihre Getreidemetze immer erst mit dem Montag, Kleinhändler ihre Marktbütten nur mit dem Donnerstag in der Marktwoche eröffnen.

**Petersburg** oder **St. Petersburg,** Residenz der Czaare von Rußland und jetzige Hauptstadt des Reiches, an der Mündung der Newa in den Finnischen Meerbusen gelegen; unter dem 59° 56 2/3 nördl. Br., 50° 18 3/4 M. östl. L., mit 45.000 Häusern und 480.000 Einw., das Militär eingeschlossen. Dieser sehr blühende Handelsplatz wurde von Peter dem

Digitized by Google

Großen, nach welchem er auch benannt worden, im Jahre 1703 gegründet, und in diesem Jahr lief daselbst das erste Handelsfahrzeug, welches jemals in die Newa segelte, aus Holland ein, und der Czaar, um einen Beweis zu geben, wie hoch er dergleichen Fremdlinge und deren Besuch schätze, bewirthete den Capitän sowie die Schiffsmannschaft mit der größten Gastfreundschaft, und überhäufte sie mit Geschenken. Im Jahre 1714 kamen in Petersburg 16 Schiffe an, welche Zahl im Jahre 1750 bereits bis zu 180 anwuchs. Und so reißend schnell war seitdem die Zunahme des Handels und der Civilisation in Rußland, daß gegenwärtig jährlich zu Petersburg 12 bis 1500 große Schiffe ankommen und abgehen.

Es ist sehr zu bedauern, daß die Lage dieser großen Stadt, so vortheilhaft solche auch immer für den Handel genannt werden muß, in anderer Hinsicht viele Mängel hat. Der Boden, auf den sie erbaut wurde, ist niedrig und morastig, und Ueberschwemmungen haben schon mehr als einmal großen Schaden verursacht; die Umgebungen bestehen zum größten Theile nur aus Wäldern und Sümpfen, so daß fast alle Lebensbedürfnisse weit herbeigebracht werden müssen. Nur die Kühnheit und der Muth eines Fürsten, wie Peter der Große, konnten den Gedanken fassen, solch einen Platz zur Begründung der Hauptstadt eines Reiches zu wählen, und nur der Macht und Entschlossenheit desselben Mannes konnte es gelingen, die fast unübersteiglichen Schwierigkeiten zu besiegen, welche Natur und Beschaffenheit des Bodens seinen Riesenplanen entgegensetzten.

Kronstadt, mit 40 bis 50.000 Einwohnern auf einer kleinen Insel, etwa 20 englische Meilen unterhalb Petersburg gelegen, kann in gewisser Hinsicht als dessen Hafen betrachtet werden, auch legen alle für Petersburg bestimmten Schiffe daselbst an, und diejenigen, welche mehr als 8 Fuß Wasserzug haben, laden oder löschen daselbst, zu welchem Ende Lichterschiffe die Verbindung mit Petersburg unterhalten, deren Kosten nach der Jahreszeit und der bestehenden Frage wechseln. Der Handelshafen Kronstadts ist geräumig genug, um 800 Schiffe aufnehmen zu können, doch ist er den Westwinden ziemlich ausgesetzt. Die Befestigungen sind sehr stark, und es ist in diesem Theile des Reichs der Hauptkriegshafen und Sammelplatz der Flotte. Alle nach Petersburg bestimmten Schiffe müssen die enge Durchfahrt an der Südspitze der Insel passiren, welche von den Batterien beherrscht wird; auf der andern Seite der Insel liegt das Fort Kronsloth.

Die Steintafel auf der nebigen Seite, welche einem officiellen, von dem russischen Gouvernement veröffentlichten Plane entnommen ist, gibt eine bessere Idee von der Lage von Petersburg, Kronstadt ꝛc., als man sie durch irgend eine Beschreibung erlangen könnte.

Erklärungen des Plans. A Kronsloth. B Hafen für Kriegsschiffe. C Leuchtthurm von Tolboken, 88' hoch, mit einem feststehenden Lichte versehen. Sondirungen in Klaftern. Es geht aus dem Plane hervor, daß die Wassertiefe zwischen Kronstadt und Petersburg an manchen Stellen 6 oder 7 Fuß nicht übersteigt; sie wird bei lange dauernden Westwinden um etwa 1 Fuß vermehrt, um eben so viel aber bei fortdauernden Ostwinden vermindert. Kronstadt ist daher, wie bereits bemerkt wurde, in Wirklichkeit der Hafen von Petersburg, und hat auch wirklich keine abgesonderte Mauth oder Jurisdiction. Die Ueberfahrt von Gütern zwischen den beiden Plätzen mittelst Lichterschiffen wurde in der letzten Zeit durch Aufstellung von Zügen, durch Dampfkraft bewegt, bedeutend erleichtert.

Der Handel Petersburgs mit dem Auslande ist der wichtigste und ausgedehnteste, den irgend eine Stadt des nördlichen Europas betreibt; durch die Lage desselben an der Mündung des Finnischen Meerbusens, so wie durch die in seinem Rücken liegenden weitläufigen und fruchtbaren Provinzen des Reiches, unterhält der Platz die wichtigsten Verbindungen. Es gibt wenig Länder, die eine so ausgedehnte Binnenschifffahrt besitzen wie Rußland. Theils durch die großen Strome des Landes, theils durch Canalverbindungen steht Petersburg mit dem Caspischen Meere in directer Verbindung. Aus solchem werden Waaren aus einer Entfernung von 1454 englischen Meilen nach der Hauptstadt gebracht, ohne daß sie einmal gelandet zu werden brauchen. Das Eisen und das Pelzwerk Sibiriens und der chinesische Thee werden auf gleichen Wegen nach Petersburg befördert, doch brauchen dergleichen Transporte bei den ungeheuren Entfernungen und der kurzen Zeit, während welcher die Flüsse der Schifffahrt offen stehen, bisweilen 5 Jahre um anzukommen. Während die Gewässer mit Eis bedeckt sind, werden große Quantitäten Waaren auf Schlitten nach den verschiedenen Häfen gebracht, um, sobald es die Jahreszeit erlaubt, zur Verschiffung sogleich vorräthig zu seyn.

Hauptartikel der Ausfuhr und Einfuhr. — Die Haupt-Ausfuhrartikel sind Talg, Hanf und Flachs, Eisen, Kupfer, Getreide, namentlich Weizen; sodann Dielen und Maste, Potasche, Schweinsborsten, Leins und Hanfsaat, Leins und Hanföl, Leder, Rauchwaaren, darunter vorzüglich Fuchs-, Hasen- und Eichhörnchenfelle; Segeltuch und grobe Leinwand, Taue, Caviar, Wachs, Hausenblase, Thee ꝛc. Talg zu Lichtern und Seife wird in größerer Menge von Petersburg ausgeführt als aus irgend einem Hafen der Ostsee, und bildet einen Artikel von großer Wichtigkeit für den Handel. (Man vergl. den Art. Talg.) Der Petersburger Hanf ist zwar gut, nicht aber so vorzüglich wie der Rigasche; er wird in drei verschiedenen Sorten ausgeführt. (Siehe den Artikel Hanf.) Der russische Flachs ist wegen der Länge seines Fadens geschätzt; seine natürliche Farbe ist bräunlich, durch die Bleiche wird derselbe aber schön weiß. (Vergleiche: Flachs.) Das hiesige Stangen-Eisen ist von besonderer Güte und dem vorzuziehen, welches aus andern russischen Häfen verführt wird; es gibt davon zwei Sorten, unter den Benennungen altes und neues Zobeleisen, und es gibt von jedem wieder zwei Qualitäten. Leder wird in großer Menge und



Digitized by Google

sehr verschiedenen Qualitäten ausgeführt. (Siehe Leder.) Der Getreidehandel Petersburgs, namentlich mit Großbrittannien, ist hauptsächlich in den Jahren 1828 — 1851 wichtig geworden, und es scheint, als wolle Rußland für die Folge eine Kornkammer für England werden. Der russische Weizen, zum Unterschiede so genannt von dem weichen Weizen, Azemaia, und dem harten Weizen, Kubanka, ist die geringste der von dort aus verschifften Gattungen. Derselbe ist kleinkörnig, von dunkler, aber bunter Farbe, und obgleich gut, nicht von so feinem Mehle, wie zur Bereitung des weißesten Brodes erforderlich ist. Der Azemaia ist von gröberem, doch nicht großem Korne, von besserer Farbe und deßhalb in neuerer Zeit nach England stark eingeführt worden. Der Kubanka-Weizen dagegen hat ein großes, halb durchsichtiges Korn, und dessen Härte besitzt keineswegs die steinigte Eigenschaft, durch welche sich der spanische harte Weizen auszeichnet, obgleich er solchem sehr ähnlich ist. Als Kubanka-Weizen zuerst nach England gebracht wurde, setzten die Müller an demselben aus, daß er schwer zu mahlen sey, gegenwärtig schätzt man solchen aber sehr hoch. Alle russischen Weizengattungen lassen sich gut aufbewahren, sowohl im Korn, als zu Brod verbacken; der Kubanka besitzt diesen Vorzug jedoch ganz besonders, und es findet deßhalb darnach große Nachfrage statt, indem man andern verlegenen und schlechtgewordenen Weizen durch Beimischung desselben verbessern kann. Eine Ladung von 100 Tschetwert Weizen zu Petersburg wird, in London abgeliefert, 72 Imperial-Quarters gleich gerechnet. Die wichtigsten Einfuhrartikel Petersburgs sind Zucker, namentlich von Havannah (die Einfuhr der Raffinaden ist seit 1822 verboten), Caffee, doch nicht in großer Menge. Krapp, Indigo, Cochenille und Farbehölzer, Baumwollwaaren und Garne, — letzteres ist weit aus der bedeutendste Artikel, den England Rußland zuführt, — Wollentücher, Oele, Gewürze, Salz, Wein, Blei, Zinn, Steinkohlen, feine Leinen aus Holland, Deutschland ꝛc.

So reißend auch Rußlands Handel zugenommen hat, so ist diese Zunahme doch wesentlich durch Einfuhr-Verbote gehemmt worden. Betrachtet man den großen Reichthum roher Produkte, den Rußland besitzt, dessen verhältnißmäßig schwache Bevölkerung, die Leibeigenschaft und Unwissenheit, welcher der größere Theil derselben noch unterworfen ist, so ist es als ein thörichtes Beginnen anzusehen, wenn es durch Zoll-Verordnungen sich Ländern wie England und Deutschland in Gewerbfleiß gleichstellen will! Man muß indessen zugeben, daß die russische Regierung dabei nach Grundsätzen verfahren ist, die England noch immer nicht ganz aufgegeben hat, obgleich sie für Letzteres so nachtheilig waren, als sie für Ersteres nur immer seyn konnten. Es entstand die Hoffnung, daß vernünftigere Handelsgrundsätze das Petersburger Cabinet leiten würden, nachdem durch den Ukas vom 26. März 1850 verschiedne der erlassenen Handelsbeschränkungen gemildert worden waren. Doch erschien neuerdings abermals ein Ukas, welcher auf mehrere Artikel höhere Zölle verfügte. Letzteres rechtfertigte nur zu sehr die Besorgniß, daß die russische Regierung aus dem vortrefflichen Werke des Hrn. Storch (Cours d'Economie politique) nur wenig gelernt habe, ungeachtet dieses Werk besonders für den Gebrauch des regierenden Kaisers und seines Bruders, des Großfürsten Michael, geschrieben worden ist, und auch auf kaiserlichen Befehl gedruckt erschien.

Besondere Beaufsichtigung der russischen Produkte. Sobald nach Petersburg, Riga und andern Häfen der Ostsee Güter und Waaren aus dem Innern des Landes gebracht worden sind, werden solche untersucht und nach der Qualität sortirt, und zwar durch Beamte (Brackers), die die Regierung zu diesem Zwecke besoldet; diese Leute sind beeidigt, ihre Schuldigkeit zu thun. Alle Sorten Bauholz, Leinwand und Segeltuch, Flachs und Hanf, Lein- und Hanfsamen, Potasche und Wachs ꝛc. sind der Beaufsichtigung derselben unterworfen. In der Regel werden die Waaren nach deren Güte in drei verschiedene Gattungen getheilt, deren erste den Namen Kron oder Kronen (Flachs, Hanf ꝛc.) erhält, die zweite wird durch Brack als Mittelgattung, und die dritte durch Bracks Brack als letzte Qualität bezeichnet. Diese Sortirung soll dem Vernehmen nach in den meisten Fällen mit besonderer Treue vorgenommen werden. Ein Geschäftsführer oder Commissionär in Rußland, der von seinem Correspondenten in England oder Holland beauftragt wird, eine Quantität einer Waarengattung einzukaufen, die unter der öffentlichen Beaufsichtigung steht, hat keine Verantwortlichkeit, wenn die Güte der Waare bei der Ablieferung geringer befunden wird, vorausgesetzt, daß er ein Zeugniß beibringt, daß solche amtlich beaufsichtigt oder gebracket worden sey. Dagegen ist solch ein Commissionär ermächtigt, wenn ihm eine Partie Waaren von offenbar zu geringer Qualität geliefert wird, einen oder zwei sogenannte Brackers zu requiriren, welche zu entscheiden haben, ob der Artikel von der Güte sey oder nicht, welche bedungen worden.

Einheimische und fremde Kaufleute ꝛc. Ein jeder Russe, der Handel treibt, muß Bürger (burgher) und sein Name in die Liste der Bürger eingetragen seyn, wodurch er berechtigt ist, jede Art von Handelsgeschäften zu betreiben. Alle, deren Namen auf solche Weise in das Register oder Bürgerbuch eingetragen wurden, sind entweder Ansässige, welche in der Stadt ein Eigenthum besitzen, oder Mitglieder einer Gilde. Es gibt drei solcher Gilden; die, welche zur ersten Gilde gehören, müssen ein Vermögen von 10.000 bis 50.000 Rubel nachweisen, diese können ausländischen Handel treiben, sind von körperlichen Strafen befreit, und können innerhalb der Stadt in Wagen mit zwei Pferden bespannt

Digitized by Google

fahren. Die zur zweiten Gilde gehören, haben ein Vermögen von 5000 bis 10,000 Rubel nachzuweisen, und sind bloß auf den Handel im Lande beschränkt. Ein Capital von 1000 bis 5000 Rubel berechtigt den Besitzer, um in die dritte Gilde eingeschrieben zu werden, welche kleine Krämer und Kleinhändler in sich begreift. Die Abgaben, welche die Mitglieder einer jeden Gilde zu entrichten haben, betragen Ein Procent von dem angegebenen Capitalvermögen, dessen Angabe dem Gewissen eines Jeden anheim gestellt ist. — Bürger sind nicht militärpflichtig, doch müssen solche einen Stellvertreter liefern oder eine Summe Geldes bezahlen. Fremde Kaufleute oder Gäste, welche sich wegen zu betreibender Handelsgeschäfte in die Stadtbücher einschreiben lassen, genießen ungefähr dieselben Vorrechte, die die Mitglieder der ersten Gilde besitzen.

Nur Einaeborne dürfen sich mit dem innern Handel beschäftigen; wenn daher ein Fremder in Rußland Waaren einführt, so muß er dieselben im Ankunftsorte an russische Kaufleute absetzen. Eine geringe Anzahl Fremder, welche in Rußland ansässig sind und mit Eingebornen in Verbindung stehen, betreiben zwar auch Handelsgeschäfte nach dem Innern des Landes; doch ist solches nicht gesetzlich und die Waaren sind der Confiscation ausgesetzt.

Fast alle Kaufleute, welche sich mit auswärtigem Handel befassen, sind fremde, und die meisten darunter Engländer. Die ehemals von Letzteren genossenen Bevorrechtungen sind nun fast gänzlich verjährt, und deren Rechte, wie auch die anderer Fremden, sind bloß gastfreundschaftlicher Art. Die englische Faktorie zu St. Petersburg ist heutzutage nichts weiter als eine Vereinigung der ersten englischen Handelshäuser (einige derselben stehen aber nicht mit solcher in Verbindung), und befaßt sich solche bloß mit der Verwaltung einiger Fonds, die unter deren Aufsicht stehen.

Einkauf und Verkauf der Waaren ꝛc. In so fern es im Innern Rußlands an hinreichendem Betriebscapitale mangelt, wird auf die Landesprodukte beim Einkauf derselben häufig Geld vorgeschossen, und eben so werden fremde Waaren in der Regel auf Credit verkauft. Vom Monat November an bis zum Monat Mai, in welchem letzteren die Verschiffungen beginnen, treffen die russischen Kaufleute, welche mit Flachs, Hanf, Talg, Schweinsborsten, Eisen ꝛc. Handel treiben, zu Petersburg ein, oder schicken Geschäftsführer dorthin, und verhandeln ihre Waaren an Fremde, abzuliefern im Mai, Juni, Juli oder August. Die Zahlungen dafür werden nach den Verhältnissen der Käufer und Verkäufer festgesetzt; erstere bezahlen zuweilen die ganze Kaufsumme schon in den Wintermonaten für diejenigen Waaren, die ihnen erst im Sommer abgeliefert werden; zuweilen aber auch nur einen Theil bei Abschluß des Handels und den Rest bei der Ablieferung. Die Fabrikanten und Händler mit Leinen kommen gewöhnlich im Monat März nach Petersburg und verkaufen dann gegen baare Zahlung. Fremde Waaren wurden früher nicht anders als mit 12monatlichem Credit verkauft, und einige derselben mit noch längerem Ziele. Seit einigen Jahren werden verschiedene Artikel, wie Zucker und Caffee, auch gegen baares Geld verkauft; doch findet für die größte Mehrzahl der fremden Waaren, die ins Innere verkauft werden, immer noch der erwähnte Credit statt. Viele Russen, welche von fremden Waaren Einkäufe für das Innere des Landes machen, haben keine weitere Verbindung oder sonst einen Verkehr mit Petersburg, als daß solche jährlich ein- oder zweimal nach dort kommen, um diese Einkäufe zu bewerkstelligen; sind sie damit zu Stande, so verschwinden sie und der fremde Verkäufer hört und sieht von ihm nichts, bis die Wechsel zahlbar werden.

Es geht aus Vorstehendem hervor, daß Erfahrung und Klugheit für den Kaufmann fast nirgends nothwendiger sind, als hier. Er hat in der That nichts, auf was er vertrauen kann, als seine eigene Bekanntschaft mit dem inländischen Kaufmann, und es gereicht den Russen zu nicht geringer Ehre, daß Fremde keinen Anstand nehmen, ihnen die größten Summen auf solche Weise anzuvertrauen. Ein fremder Kaufmann, der in Rußland Handel zu treiben beabsichtigt, muß vor Allem mit den üblichen Gebräuchen bekannt seyn, welche im Geschäftsverkehr und bei Contracten beobachtet werden, ferner mit der Art und Weise, wie man Zahlungen leistet; mit den vielen Formalitäten, durch welche der Rechtsweg verwickelt und zuweilen ganz abgeschnitten wird; mit dem Geiste des Zolltarifs, nicht bloß dem Buchstaben desselben; mit den Privilegien der Krone und deren Verordnungen, und mit einer Menge anderer Dinge, die ein geschickter und einsichtsvoller Mann sich nur an Ort und Stelle zu eigen machen kann.

„Eine andere dritte Eigenthümlichkeit, welche den Handel der daselbst ansässigen britischen Kaufleute betrifft, ist zu merkwürdig, um nicht eine Erwähnung zu verdienen. Jedes Handelshaus in Petersburg stellt gewisse Leute an, welche Artelschiks geheißen und von fast jedem Kaufmanne gleich Comptoirbedienten dazu verwendet werden, Wechsel einzuziehen, Geld einzucassiren und eben so auch in vielen Fällen beträchtliche Zahlungen zu machen; es wird ihnen sonach ein großes Vertrauen geschenkt. Da es in Rußland keine Bankiers gibt, wie in andern Ländern, und jedes Haus seine Zahlungen selbst leistet und empfängt, auch alle im Handel vorkommenden Zahlungen bloß in Bank-Assignationen abgemacht werden, deren es keine höheren gibt als zu 200 Rubel (nämlich zu 5, 10, 25, 50, 100 und 200 Rubel), und von denen überdieß viele in einem sehr zerrissenen, schlechten Zustande sind, so erfordert es zuweilen mehrere Stunden, um eine Summe von £ 2 à 5000 zu zählen, ein Geschäft,



Digitized by Google

welches die Artelschicks auf sich haben; man kennt nur wenige Fälle, in welchen durch deren Versehen Verluste entstanden, weder durch Verzäblen noch durch Annahme falscher Assignationen, oder, wenn solche ganz zerrissen waren, durch Empfang verschiedener Stücke.

„Dergleichen Artelschicks werden gleichfalls gebraucht, um die Waarenlager zu beaufsichtigen; sie empfangen die werthvollsten Dinge, und die Speicher, in denen solche liegen, werden ihrer Obhut anvertraut; obgleich darin nicht nur Waaren, sondern zuweilen große Summen Thaler ꝛc. sich befinden. Diese Russen sind meist aus Archangel und der Umgegend gebürtig, von niedriger Herkunft, oft Leibeigene oder Kronsbauern, und die alleinige Sicherheit, die der Kaufmann dabei hat, besteht einmal in dem, jedem Russen anhängenden Widerwillen, ein in ihn gesetztes Vertrauen zu täuschen, mehr noch aber in den Vereinen, welche solche unter sich bilden und die Artel heißen.

„Ein Artel ist eine gewisse Anzahl solcher Arbeiter, welche sich aus eigenem Antriebe verbindlich erklären, und zwar alle für einen, für Rechtlichkeit und Treue jedes Einzelnen zu stehen. Was Jeder verdient, wird zu einer allgemeinen Casse gesteuert, nur ein monatliches Kostgeld davon inne behalten, und am Ende jeden Jahres wird der Ueberschuß zu gleichen Theilen vertheilt. Es gibt Vereine oder Gesellschaften dieser Art, welche aus 50 bis 100 Mitgliedern bestehen, und man berechtet es als einen so großen Vortheil, an einer solchen Theil nehmen zu dürfen, daß für die Erlaubniß 500 bis 1000 Rubel besonders bezahlt werden. Solche Vereine sind durch kein Gesetz bestätigt, und eben so wenig durch schriftliche Verträge, auch hat kein Kaufmann nöthig, sich wegen derselben an die Gerichtshöfe zu wenden, denn noch niemals haben solche Vereine einem gerechten Anspruch Genugthuung versagt, oder sich eines ihrer Mitglieder angenommen, dessen Betragen eine Forderung an sie veranlaßt hatte.“ (Coxes Travels in Russia. Vol. III. p. 315.)

Nur wenig russische Kaufleute treiben auswärtigen Handel, auch wird derselbe fast lediglich durch fremde Schiffe und am meisten durch englische geführt. Die Versicherungen gegen Seegefahr werden meistens in London oder Amsterdam bestellt, indem keine Versicherungs-Gesellschaften in Rußland existiren. Eine Versicherungs-Anstalt gegen Feuersgefahr ist dagegen mit dem Genuß einiger Privilegien vor wenig Jahren in Petersburg errichtet worden. Solche ist durch einen vereinigten Actienfond begründet, und hat sehr prosperirt, so daß deren Actien hohe Zinsen tragen. Versicherungen von Häusern und Waaren gegen Feuersgefahr dürfen außer Landes nicht gemacht werden, und werden zu dem Ende die Attestate wegen eines Brandschadens nicht ausgefertigt.

Münzen. In Petersburg und ganz Rußland werden alle Rechnungen in Bankrubeln zu 100 Kopeken geführt; vormals wurden die Rechnungen in Silberrubeln gestellt, durch einen Regierungsbefehl ist aber seit 1811 festgesetzt worden, daß alle Rechnungen nur in Bankrubeln oder Papiergeld, mit Ausschluß des Silbergeldes, geführt werden müssen. Der Silberrubel hat einen Werth von:

| | |
|---|---|
| 96⅔ Kreuzer im Conv. F. 90 Fuß, | 187 Cents der Niederlande, |
| 110⅔ „ im fl. 24 Fuß, | 85 Schill. Species in Norwegen, |
| 247/13 gGr. Conv. Geld, | 658 Reis in Portugal, |
| 41-2 Pence Sterling, | 4-66 Lire im Oesterr. Italien, |
| 3-99 Franken, | 32¼ Preuß. Silbergroschen, |
| 341/6 Schilling Hamb. Banco, | 74-8 Bajocchi in Rom, |
| 413/6 „ Hamb. Courant, | 3-99 Lire nuove in Sardinien, |
| 441/3 „ in Mecklenburg, | 334/3 Schill. Species in Schweden, |
| 94 Grani in Neapel. | 14-9 Realen de Vellon in Spanien. |

Von Goldmünzen werden geprägt: Dukaten zu 94⅔ Solotnik oder 22⅓ Karat fein, und ganze und halbe Imperialen zu 10 und 5 Rubeln, außerdem auch seit 1849 und 1830 Platinamünzen zu 3, 6 und 12 Rubeln; die erstern halten 1 Solotnik, 41 Theile reiner Platina (21-2 Holl. As), und haben das Gewicht eines halben Rubels, die andern nach Verhältniß.

Silbermünzen gibt es ganze, halbe und Viertel-Rubel, so wie 20, 10 und 5 Kopekenstücke. Im Kupfer 2, 1 und ½ Kopekenstücke.

Papiergeld gibt es in Rußland zweierlei: Bankassignationen, deren am 1. Januar 1849 595¾ Millionen Rubel im Umlauf gewesen seyn sollen; im Jahr 1839 wurden dieselben beim Zoll zu 360 Kopeken Papier für den Silberrubel angenommen, wodurch der Papierrubel einem Werth von 100/166 preuß. Silbergroschen gleichgeschätzt wurde, indem seit dem August 1831 ausgegebenen 30 Millionen Rubel Neue Reichsschatz-Billets, welche 1834 wieder eingelöst werden sollen.

Die Ausfuhr der russischen Gold-, Silber- und Platinamünzen ist seit 1831 erlaubt.

Im Handel schwankt der Cours des Silberrubels gegen Bankassignationen, je nachdem die Course aufs Ausland sich heben oder gedrückt sind; die Wechselzahlungen geschehen aber allemal in Banco-Rubeln, wobei (mehr oder weniger) der Rubel Gold zu 383⅓ Kopeken und der Rubel Silber zu 378 Kopeken gerechnet wird.

Einen Wechsel-Usо gibt es in St. Petersburg und Rußland nicht, indem alle Papiere auf bestimmte Tage gezogen werden. Wechsel nach dato gestellt haben zehn, und auf Sicht gestellt drei Respecttage, und dazu werden alle Sonn- und Festtage, so wie die Verfalltage gezählt.

Maaße und Gewichte. Vom Getreidemaaß hat der Tschetwert 2 Osmin, 4 Pajok, 8 Tschetwerik, 64 Garnetz oder 9808 franz. Cubikzoll, und ein Tschetwert ist demnach so viel als:

| | |
|---|---|
| 2-3316 Amsterdamer Sack, | 7-9856 Livorner Staja, |
| 2-4630 Antwerpner Viertel, | 0-6693 Londner Quarter, |
| 3-5287 Berliner Scheffel, | 1-9455 Niederländ. Sack, |
| 2-6866 Bremer Scheffel, | 2-9856 Rigaer Lof, |
| 5-8660 Killow in Constantinopel, | 5-0028 Rostocker Scheffel, |
| 1-3985 Dänische Tonnen, | 2-1801 Schwed. Tonnen, |
| 1-9455 Franz. Hectoliter, | 3-4043 Span. Fanegas, |
| 1-8463 Hamburger Scheffel, | 2-6259 Triester Star, |
| 1-6199 Kratauer Korzet, | 1-5199 Warschauer Korzet, |
| 3-6003 Eisadoner Fanegas, | 3-1635 Wiener Metzen. |

Flüssigkeitsmaaß ist der Wedro oder Eimer zu 4 Tschetwerik à 2 Osmuschki. Die Osmuschka oder Kruschka hält 80 franz. Cubikzolle, und 100 russische Kruschki betragen:

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| 132-333 Amſterdamer Mingeln, | 164-171 Kopenhagener Pott, |
| 134-593 Berliner Quart, | 84-938 Londner Gallons, |
| 156-691 Franz. Liter, | 86-067 Rheiniſche Maaß, |
| 175-348 Hamb. Quartier, | 118-149 Wiener Maaß. |

Das Saroſowaja Boſchka oder das Faß = 40 Wedra, Brannntwein, Leim- oder Hanföl.

Das Handelsgewicht iſt der Berkowitz zu 10 Pud oder 400 ℔. Das ℔ hat 32 Loth zu 3 Solotnik, welches auch zugleich als Gold- und Silbergewicht dient. 100 ℔ ruſſiſches Gewicht ſind gleich:

| | |
|---|---|
| 81-801 Amſterdamer ℔, | 100-464 Livorner ℔, |
| 87-500 Berliner ℔, | 90-190 Londner Handelsgewichts ℔, |
| 82-043 Bremer ℔, | 109-606 „ Troygewichts ℔, |
| 175-000 Cöln. Mark, | 84-394 Lübecker ℔, |
| 78-467 Conſtantinop. Rottel, | 40-906 Niederländ. ℔, |
| 127-539 „ Schekl, | 97-827 Rigaer ℔, |
| 81-906 Däniſche ℔, | 84-444 Roſtocker ℔, |
| 40-906 Franz. Kilogrammen, | 96-598 Schwed. Victual ℔, |
| 84-444 Hamburger ℔, | 120-960 „ Eiſen ℔, |
| 87-491 Leipziger ℔, | 88-907 Spaniſche ℔, |
| 97-373 Lemberger ℔, | 100-877 Warſchauer ℔, |
| 89-118 Liſſaboner ℔, | 73-030 Wiener ℔. |

Bei Verſchiffungen rechnet man von ſählenden Gütern auf die Brutto-Laſt:

180 Pud Potaſche, Talg, Schweinsborſten, Hanf und Leindl, getheertes Tauwerk, Eiſen und Caviar.
100 Pud Wachs, Seife oder Colophonium.
88 Pud Juchten nach Italien; 80 Pud Cubelgarn, Anis und Kümmel.
70 Pud Elennthierhäute.
60 Pud Hauſenblaſe, ruſſiſches Garn, Flachs, Hanf, Pferdemähnen und Schwänze.
6 Faß Waldaſche, 60 Rollen Juchten, 180 Stück geſalzene und trockene Häute, 400 Stück Bockfelle, 400 Stück große und 600 Stück kleine oder Sackmatten, 6 Pack oder 500 Arſchinen Laken und 16 Tſchetwert Roggen oder Leinſamen.

Die ruſſiſche Elle, Arſchin, hält 16 Werſchock, und iſt ſeit 1826 im ganzen Reiche gleichförmig eingeführt worden; 100 Arſchinen betragen:

| | |
|---|---|
| 103-443 Amſterdamer Ellen, | 125-857 Leipziger Ellen, |
| 109-710 Anwerpner Ellen, | 103-784 „ Brabanter Ellen, |
| 106-680 Berliner Ellen, | 119-796 Liſſaboner Varas, |
| 123-011 Bremer Ellen, | 77-818 Londner Yards, |
| 100-413 große Pick } in Conſtantl. | 71-148 Niederländ. Ellen, |
| 103-545 kleine Pick } nopel, | 124-173 Roſtocker Ellen, |
| 113-351 Däniſche Ellen, | 119-832 Schwed. Ellen, |
| 71-148 Franz. Meter, | 83-905 Spaniſche Varas, |
| 59-991 „ Aunes, | 123-521 Warſchauer Ellen, |
| 124-173 Hamburger Ellen, | 91-314 Wiener Ellen. |

Als Fußmaaß bedient man ſich des Rheinländiſchen Fußes zu 139⅛ franz. Linien.

Die Saſchen iſt der ruſſiſche Faden, ſie hält 3 Arſchinen zu 16 Werſchock = 7 engliſchen oder 6¼ rheiniſch. Fuß oder 946·2 franz. Linien = 2·134 franz. Meter.

Der Werſt oder die ruſſiſche Meile hält 500 Saſchen; auf den Grad des Aequators werden 1044¼ Werſte gerechnet, folglich machen 7 Werſte eine deutſche Meile aus, 3 = 2 engliſchen und 48¼ □Werſte = 1 geograph. □Meile. (Nach Kellys Cambist und Reikentbrechers Taſchenbuch.)

Der Petersburger Handelsſtand hat nachſtehende Proviſionen und Unkoſten angenommen:

| | |
|---|---|
| Commiſſionsgebühren bei Käufen und Verkäufen | 2 Procent. |
| Extra-Unkoſten auf Waaren | 1 „ |
| Commiſſionsgebühren und Extra-Unkoſten für abgelieferte Waaren | 2 „ |
| Makterlohn für Einkäufe und Verkäufe | ½ „ |
| Wechſelcourtage | ¼ „ |
| Makterlohn für Frachten, per Ton 60 Kopeken. | |
| Stempel-Unkoſten | ⅛ „ |
| Zollabgaben für eingehende Güter | 4 „ |
| „ für ausgehende Güter | 3 „ |
| Commiſſionsgebühren für Erhebung der Frachten oder Havarien von ankommenden Waaren | 3 „ |
| Frachtbeſorgungen für abgehende Güter | 2 „ |
| Für Ausklarirungen | 40 Rubel. |
| Abgaben an die Kirchen, per Schiff | 10 „ |
| Verzollung von einem Schiff von oder unter 25 Laſten | 40 „ |
| „ „ „ „ „ 25 bis 50 Laſten | 60 „ |
| „ „ „ „ „ 50 „ 75 „ | 80 „ |
| „ „ „ „ „ 75 „ 100 „ | 100 „ |
| „ „ „ „ „ 100 „ 150 „ | 150 „ |
| „ „ „ „ „ 150 und darüber | 200 „ |

Beſtimmungen des Zollhauſes wegen der Tara von ausgehenden Waaren. — Trockene Waaren: In Fäſſern und Kiſten 10%, in Säcken 2%, in Matten oder aus Matten verfertigten Säcken 3%; nur auf Juchten findet eine Ausnahme ſtatt, indem bei ſolchen 5% Tara gerechnet wird. Naſſe Waaren: Gepreßter Caviar 15%, Seife 3%, geſalzenes Fleiſch und Fiſche 30%, Talg 10%, Honig 17%, Thertal 10% und alle übrigen naſſen Waaren 17%.

Tara auf eingeführte Güter und Waaren.

Trockene Waaren. In Fäſſern und Kiſten 10%, in Geflächten von Glas oder Steingut 20%, in Säcken 2%, in doppelten Säcken 4%, in Matten 3%, in Säcken und Matten zuſammen 5%, in Körben 5%.

Naſſe Waaren. Von nachſtehenden ſind einige auch im Zolltarif beſtimmt: Olivenöl in Fäſſern 17%, ditto in überflochtenen Flaſchen aus Italien 20%, ditto in ſteinernen Krügen aus Frankreich 40%, geſalzene Fiſche in Tonnen 36%, alle naſſen Waaren in Fäſſern im Allgemeinen 17%, in Glasflaſchen oder irdenen Krügen 20%.

Diverſe Waaren. Baumwollgarn in Ballen 6%, ditto in Kiſten oder Fäſſern 15%, Cochenille muß, nachdem ſolche aus den Fäſſern genommen, in den Säcken gewogen werden, und wird für den Sack von 4 bis 7 Pud 2 ℔ Tara gerechnet, und für den Sack von 2 bis 3½ Pud 1 ℔. Indigo in Seronen, für jede Serone von 5½ bis 7 Pud werden 34 ℔ Tara gerechnet, für die halbe Serone von 2½ bis 4 Pud 20 ℔, auf Guatimala-Indigo 20%.

Geſetze in Betreff der Einfuhrgüter. Nachſtehende Verordnungen in Betreff der Einfuhr fremder Waaren werden Fremde gehandhabt:

Alle eingeführten Güter müſſen mit nachbezeichneten Documenten verſehen ſeyn:

1) Der Declaration des Capitäns in derjenigen Form, wie ſie von dem Mauthamte vorgeſchrieben iſt.

Digitized by Google

2) Einem Zeugniß von dem ruſſiſchen Conſul, und wo ſich kein ſolcher befindet, von dem Mauthamte des Platzes, über Quantität und Qualität der Güter, und einer Erklärung, daß ſie nicht das Erzeugniß, Fabrikat oder Eigenthum eines feindlichen Landes ſeyen.

3) Ladſcheine über alle Güter, in welchen Gewicht, Maaß oder Quantität jeder einzelnen Verpackung beſonders verzeichnet ſind. Wenn die Ladſcheine nicht genau nach dieſer Verordnung eingerichtet ſind, ſo haben die Güter zur Strafe doppelten Einfuhrzoll zu bezahlen. Im Fall mehr vorgefunden wird, als in dem Ladſcheine verzeichnet iſt, ſo verfällt der Ueberſchuß der Confiscation; wird aber weniger vorgefunden, ſo muß der Zoll auf das angegebene Quantum entrichtet werden. Bei Weinen iſt es nicht hinreichend, nur die Zahl der Pipen oder Oxhofte zu verzeichnen, ſondern man verlangt auch den Inhalt derſelben in Eimern ꝛc. Von Zitronen muß die Stückzahl in jeder Kiſte angegeben werden. Bei Manufakturwaaren iſt das Maaß jedes einzelnen Stückes zu verzeichnen, und die Zahl der Stücke in jedem Ballen. Es iſt gleichgültig, ob das Brutto- oder Nettogewicht verzeichnet wird. Wenn die Verpackungen alle von demſelben Gewicht, Maaße oder Inhalt ſind, ſo genügt eine allgemeine Angabe, wie z. B. 100 Fäſſer Alaun à 17 Liespfund jedes. Bei Farbehölzern hat man nur das Gewicht des Ganzen anzugeben. Bei Gütern von leichterem Gewicht, als Pfeffer ꝛc., genügt es, das Gewicht von je 5 oder 10 Ballen anzugeben.

Der julianiſche Kalender oder alte Styl wird immer noch in ganz Rußland beibehalten. Er iſt 12 Tage ſpäter als der neue Styl und in Schaltjahren 13 Tage, nach dem Monat Februar.

## Hafenabgaben, welche brittiſche Schiffe in dem Hafen von Petersburg zu entrichten haben.

| Laſten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | — | 31 | 41 | 51 | 61 | 71 | 81 | 91 | 101 | 111 | 121 | 131 | 141 | 151 | 161 | 171 | 181 | 191 | 201 | 211 | 221 | 231 | 241 | 251 | 261 |
| bis | 30 | 40 | 50 | 60 | 70 | 80 | 90 | 100 | 110 | 120 | 130 | 140 | 150 | 160 | 170 | 180 | 190 | 200 | 210 | 220 | 230 | 240 | 250 | 260 | 270 |
| | R. | R. | R. | R. | R. | R. | R. | R. | R. | R. | R. | R. | R. | R. | R. | R. | R. | R. | R. | R. | R. | R. | R. | R. | R. |
| Laſtgeld | 12 | 16 | 20 | 24 | 28 | 32 | 36 | 40 | 44 | 48 | 52 | 56 | 60 | 64 | 68 | 72 | 76 | 80 | 84 | 88 | 92 | 96 | 100 | 104 | 108 |
| Päſſe | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 |
| Päſſe beim Ausclariren in Kronſtadt | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 |
| An die Obriakeit | 40 | 50 | 50 | 50 | 60 | 60 | 60 | 70 | 70 | 70 | 80 | 80 | 80 | 90 | 90 | 100 | 100 | 110 | 110 | 120 | 120 | 130 | 130 | 140 | 150 |
| Kirchenabgabe | 15 | 20 | 25 | 30 | 35 | 40 | 45 | 50 | 55 | 60 | 65 | 70 | 75 | 80 | 85 | 90 | 95 | 100 | 105 | 110 | 115 | 120 | 125 | 130 | 135 |
| Kirchen in Kronſtadt | 5 | 7 | 9 | 11 | 12 | 14 | 16 | 17 | 19 | 21 | 23 | 24 | 26 | 28 | 29 | 31 | 33 | 34 | 36 | 38 | 40 | 41 | 43 | 45 | 46 |
| Expedition in dto. | 20 | 25 | 30 | 35 | 40 | 45 | 50 | 55 | 60 | 65 | 70 | 75 | 80 | 85 | 90 | 95 | 100 | 105 | 110 | 115 | 120 | 125 | 130 | 135 | 140 |
| Agent der Compagnie | 6 | 8 | 10 | 12 | 14 | 16 | 18 | 20 | 22 | 24 | 26 | 28 | 30 | 32 | 34 | 36 | 38 | 40 | 42 | 44 | 46 | 48 | 50 | 52 | 54 |
| Zuſammen | 168 | 196 | 214 | 232 | 259 | 277 | 295 | 322 | 340 | 358 | 386 | 403 | 431 | 449 | 476 | 494 | 522 | 539 | 567 | 585 | 613 | 630 | 658 | 676 | 703 |

## Anzahl der Schiffe, welche während der 9 Jahre, die mit 1835 zu Ende gingen, von Petersburg ausclarirten.

| Jahre. | 1825. | 1826. | 1827. | 1828. | 1829. | 1830. | 1831. | 1832. | 1833. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Flaggen. | Schiffe. | Schiffe. | Schiffe. | Schiffe. | Schiffe. | Schiffe. | Schiffe. | Schiffe. | Schiffe. |
| Brittiſche . . . | 801 | 483 | 753 | 749 | 831 | 753 | 910 | 710 | 696 |
| Amerikaniſche . . . | 76 | 57 | 64 | 66 | 62 | 46 | 58 | 69 | 62 |
| Andere Nationen . . | 411 | 405 | 415 | 475 | 605 | 684 | 630 | 602 | 481 |
| Total | 1288 | 945 | 1232 | 1290 | 1498 | 1483 | 1598 | 1381 | 1239 |

Der Handelsverkehr von Petersburg läßt ſich in nachſtehenden Tabellen überblicken:

### I. Officielle Angabe des Handelsverkehrs von Petersburg im Jahr 1835.

**Einfuhr.**

| Haupt-Artikel. | Den Zoll bezahlten. | |
|---|---|---|
| | Quantität. | Werth. |
| | Pud. Pf. | Rubel K. |
| Gold und Silber | . . . . | 27,581,954 35 |
| Baumwolle, geſponnene | 476,584 8 | 39,135,804 45 |
| „ rohe | 81,731 16 | 2,127,491 0 |
| Caffee | 104,367 25 | 4,829,616 52 |
| Zucker, roher | 1,479,213 6 | 29,914,482 23 |
| Gewürze | 13 441 35 | 561,745 25 |
| Seide-Manufakturwaaren | 1,707 25 | 3,963,568 0 |
| Wolle: „ | 10,913 22 | 6,163,212 50 |
| Baumwolle: „ | 10,467 4 | 3,521,841 90 |
| Leinen: „ | 509 25 | 466,555 0 |
| Weine in Fäſſern | 111,136 0 | 5,829,945 25 |
| „ „ Bouteillen | 395,808 0 | 2,220,324 60 |
| Geiſtige Getränke | 6,914 0 | 788,629 50 |
| Apothekerwaaren | . . . . | 1,534,476 45 |
| Andere Artikel | . . . . | 40,410,226 84 |
| Zuſammen | . . . . | 169,148,853 84 |
| Von Obigem wurden durch ruſſiſche Kaufleute einclarirt | . . . . | 129,565,130 88 |
| Von fremden Anſiedlern | . . . . | 39,178,525 42 |
| Durch Paſſagiere und Schiffscapitäne | . . . . | 411,197 54 |
| Der Werth der Ausfuhren bleibt hinter dem Werth der Einfuhren zurück um | . . . . | 58,193,903 55 |
| Im Jahr 1833 beliefen ſie ſich auf | . . . . | 156,976,657 80 |
| „ 1833 nahmen ſie zu um | . . . . | 12,172,196 4 |

Digitized by Google

Fortsetzung der officiellen Angabe des Handelsverkehrs von Petersburg im Jahr 1835.

| Haupt-Artikel. | Ausfuhr. Den Zoll bezahlten. Quantität. | Pud. | Pfd. | Werth. | Rubel. | K. | Total. Werth Rubel. | K. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hanf | | 1,990,334 | 10 | 16,067,003 | 21 | | | |
| Flachs | | 247,511 | 23 | 2,133,858 | 36 | | | |
| Potasche | | 464,873 | 5 | 2,917,415 | 20 | | | |
| Talg | | 4,069,926 | 37 | 41,761,031 | 91 | | | |
| „ Lichter | | 36,607 | 32 | 498,957 | 22 | | | |
| Leder, unverarbeitetes | | 96,189 | 13 | 2,005,279 | 93 | | | |
| Juchtenleder | | 32,009 | 16 | 1,283,191 | 70 | | | |
| Eisen | | 897,723 | 3 | 5,481,721 | 68 | | | |
| Kupfer | | 218,698 | 10 | 8,886,879 | 0 | | | |
| Borsten | | 60,328 | 0 | 5,916,665 | 94 | | | |
| Seilwerk und Ankertaue | | 251,488 | 14 | 1,991,148 | 68 | | | |
| Leinwand | | 203,736 | 0 | 8,068,195 | 0 | | | |
| Korn | | 17,015 | 0 | 473,495 | 99 | | | |
| Andere Artikel | | | | 19,960,705 | 77 | | | |
| Total | | | | 116,954,950 | 29 | | 286,103,804 | 13 |
| Von Obigem wurden durch russische Kaufleute ausclarirt | | | | 71,385,444 | 67 | | 200,950,575 | 55 |
| Durch fremde Ansiedler | | | | 45,083,812 | 73 | | 84,256,338 | 15 |
| „ Passagiere und Schiffscapitäne | | | | 485,692 | 89 | | 896,890 | 43 |
| Im Jahr 1832 besassen sie sich auf | | | | 113,543,825 | 82 | | | |
| „ 1833 nahmen sie zu um | | | | 3,411,124 | 47 | | | |

II. Officielles Verzeichniss der Waaren, welche während der drei Jahre 1831, 1832 und 1833 beim Mauthamte in Petersburg zur Ausfuhr declarirt worden sind.

| Artikel. | 1831. | 1832. | 1833. | Artikel. | 1831. | 1832. | 1833. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Borsten, geschnittene. Pud | 608 | 464 | 947 | Häute: weiße . . . Pud | 2,501 | 2,591 | 1,947 |
| „ Otatka . . . „ | 4,580 | 5,764 | 6,613 | „ schwarze . . . „ | 96 | 63 | 18 |
| „ erste Qualität . „ | 30,130 | 23,434 | 29,490 | „ zubereitete . . Stück | 150 | 5 | 128 |
| „ zweite „ „ | 16,115 | 13,165 | 11,440 | Holz: Bretter . . . „ | 174,388 | 115,848 | 90,294 |
| „ Suchot . . . „ | 15,619 | 15,071 | 11,835 | „ Masten . . . „ | . . | 151 | 10 |
| Canthariden (span. Fliegen) . . . „ | 921 | 594 | 839 | „ Dielen . . . „ | 657,394 | 514,349 | 608,640 |
| Caviar . . . . „ | 319 | 584 | 463 | „ Lattenholz . . „ | 34,824 | 154,065 | 57,635 |
| Daunen, Eider: . . ℔ | 156 | 14 | | Kupfer . . . . Pud | 77,374 | 143,343 | 219,588 |
| Gänsefedern . Pud | 41 | 264 | 128 | Leim . . . . „ | 4,596 | 4,124 | 3,112 |
| feine Ziegenhaare „ | 590 | 3,887 | 4,160 | Manufakturwaaren: | | | |
| Eichhörnchenschwänze St. | 2,143,640 | 1,915,600 | 1,500,310 | „ Flämisch Tuch St. | 76,495 | 61,808 | 68,121 |
| Eisen in Barren . Pud | 901,611 | 1,203,786 | 828,315 | „ Ravenstuch . . „ | 46,497 | 66,897 | 75,465 |
| „ in Blöcken . „ | 1,452 | 1,775 | 4,886 | „ Segeltücher . . „ | 59,953 | 50 298 | 62,150 |
| „ in Blechen . „ | 19,395 | 36,304 | 64,521 | „ Drell, breiter Aschin | 2,355 866 | 1,962,950 | 1,762,430 |
| „ altes . . . „ | 26,890 | 29,247 | 26,575 | „ „ schmaler „ | 252,501 | 370,658 | 154,081 |
| Federbetten . . . 1000 | 17,221 | 35,776 | 56,757 | „ Leinwd., breite „ | 70,025 | 110,558 | 57,261 |
| Federn, Bett: . Pud | 10,791 | 18,503 | 24,067 | „ „ schmale „ | 1,000 | 118,500 | |
| Felle, Kalb: . . . „ | 6,029 | 1,434 | 23,215 | „ Drillich . . . „ | 17,458 | 199,496 | 114,813 |
| „ „ zubereitet. St. | 278 | 1,122 | 1,330 | „ Krachen . . . „ | 1,195,786 | 1,240,101 | 1,694,806 |
| „ Dachs: . . . „ | 3,528 | 711 | 401 | Mehl, Roggen: . . „ | 8,205 | 20 | 5 |
| „ Katzen: . . . „ | 2,330 | 361 | 1,604 | „ Weizen: . . . „ | 1,720 | 226 | 201 3/8 |
| „ Hermelins: . . „ | 14,880 | 2,190 | 16,757 | Oel, Anisamen: . Pud | 19 | 39 | |
| „ Hasen:, graue „ | 1,000 | 61,246 | 93,370 | „ Hanfsamen: . „ | 158,423 | 248 829 | 202,168 |
| „ „ weiße „ | 118,860 | 33,640 | 408,667 | „ Leinsamen: . . „ | 1,724 | 3,885 | 356 1/2 |
| „ Zobel: . . . „ | 92 | 32 | 340 | Pelze, Hermelins: . St. | . . | . . | |
| „ Eichhörnchen . „ | 280,500 | 428,945 | 384,016 | Eichhörnchen: . „ | 1,783 | 2,621 | 765 |
| Flachs, 12köpfig . Pud | 10,656 | 20,507 | 7,521 | Pferde-Mähnen . Pud | 5,150 | 9,796 | 12,470 |
| „ 9köpfig . . . „ | 103,911 | 265,993 | 137,164 | „ Schwänze . . „ | 5,129 | 6,053 | 11,385 |
| „ 6köpfig . . . „ | 59,290 | 185,075 | 108,986 | Potasche . . . . „ | 581,500 | 408,994 | 464,873 |
| „ Codilla . . . „ | 123,089 | 59,081 | 106,139 | Rhabarber . . . „ | 531 | 158 | 335 |
| „ Garn . . . . „ | 17,286 | 16,857 | 8,862 | Sämereien: Anis: | | | |
| Galläpfel . . . „ | 486 | 364 | 154 | samen . . . „ | 3,801 | 2,861 | 3,384 |
| Getreide: Gerste Tschw. | 6,507 | | | „ Kümmel . . . „ | 921 | 2,896 | 6,559 |
| „ Hafer . . . „ | 79,198 | | 10 | „ Hanfsamen Tschw. | 570 | 123 | 135 |
| „ Roggen . . . „ | 176,649 | 59,800 | 3,226 | „ Wurmsamen . Pud | 410 | 151,193 | 156,222 |
| „ Weizen . . . „ | 397,945 | 142,560 | 13,334 | „ Leinsamen Tschw. | 212,619 | 1,021 | 1,638 |
| Gummi: Ammoniak Pud | 178 | 29 | 23 | Seife . . . . . Pud | 3,882 | 7,131 | 7,695 |
| „ Guttanum . . „ | 22 | 22 | 1 | Seilwerk, neues . „ | 34,129 | 87,601 | 189,580 |
| Haare: Kameel: . . „ | . . | 23 | 10 | „ altes . . . „ | 55,606 | 42,325 | 61,907 |
| „ Ziegen: . . . „ | 138 | 76 | | Soda-Lauge . . . „ | 3,346 | 3,366 | 911 |
| „ Ochsen: u. Kühe: haare . . . „ | . . | . . | 496 | Süssholzsaft . . „ | 1,216 | 2,443 | 4,790 |
| * Hanf: reiner . . „ | 803,791 | 907,254 | 1,050,454 | * Talg . . . . „ | 3,518,140 | 3,717,446 | 4,069,926 |
| „ Ausschuß . . „ | 454,274 | 382,802 | 371,696 | „ Lichter . . . „ | 23,148 | 31,677 | 36,607 |
| „ halb reiner . „ | 281,315 | 547,013 | 568,183 | Wachs, weißes . . „ | 5,024 | 3,690 | 6,711 |
| „ Codilla . . . „ | 58,499 | 46,936 | 11,319 | „ gelbes . . . „ | 3,428 | 1,058 | 2,490 |
| „ Garn . . . . „ | . . | 248 | 1,982 | „ Lichter . . . „ | 233 | 298 | 211 |
| Hausenblase . . . „ | 4,303 | 3,963 | 3,619 | Wolle, Schaf: . . „ | 26,889 | 38,711 | 55,979 |
| „ Samowy . . . „ | 1,228 | 2,052 | 1,910 | „ Garn . . . . „ | 904 | 1,019 | 2,881 |
| Häute, rohe, Kühe: | 95,924 | 107,462 | 63,136 | Verschiedene Waaren, in vorstehendem Verzeichniß nicht begriffen, | | | |
| „ „ Pferde: | 8,014 | 9,488 | 6,187 | Werth . . . Rubel | 985,243 | 1 087,718 | 1,028,498 |
| „ „ Ochsen: | 41,046 | 14,900 | 3,597 | Totalwerth all. Waaren „ | 115,958,678 | 113,543,825 | 116,954,950 |
| „ rothe . . . „ | 14,197 | 19,494 | 30 049 | | | | |

* In Betreff des Handelsverkehrs mit Flachs, Talg, Hanf u. s. w., siehe diese Artikel

Digitized by Google

Die Schifffahrt wurde eröffnet im Jahr 1833 am 15. April.
" " " " " 1833 " 26. "
" " " geschlossen " 1834 " 14. November.
" " " " " 1833 " 2. December.
Im Jahr 1833 war das erste Schiff, welches ankam, ein amerikanisches, am 26. April.
" " " " " " " " abgegeite, ein preußisches, am 7. Mai.
" " " " letzte " " ankam, ein preußisches, am 30. November.
" " " " " " " " abgegeite, ein drittisches, am 27. November.

III. Verzeichnis der Quantitäten der hauptsächlichsten Artikel fremden Erzeugnisses, welche in den 4 Jahren, die mit 1833 zu Ende gingen, in den Hafen von Petersburg eingeführt wurden.

| Artikel. | | 1830. | 1831. | 1832. | 1833. |
|---|---|---|---|---|---|
| Alaun | Pud | 63 026 | 41 270 | 15,253 | 63,814 |
| Baumwolle, rohe | " | 69,531 | 50,247 | 70,169 | 84 742 |
| Baumwoll-Waaren, nämlich: | | | | | |
| Cambrieb | Stück | 134,222 | 64,240 | 155 082 | 99,210 |
| Musselin und Schnupftücher | " | 53,613 | 37 445 | 43,081 | 33.754 |
| Gedruckte | " | 21,380 | 503 | 8,357 | 15,190 |
| Velvetins und Velveis | " | 16,103 | 8,581 | 1.359 | 8,321 |
| Bimssteine | Pud | 17 795 | 24,564 | 20,085 | 104,986 |
| Blei, in Zungen | " | 98,172 | 188,538 | 235,814 | 121,501 |
| gewalztes | " | 19,142 | 16 453 | 10,367 | 17 066 |
| Branntwein | Anker | 509 | 767 | 859 | 931 |
| Braunstein | Pud | 40,433 | 32,717 | 14,731 | 21,873 |
| Cochenille | " | (3,810 | 3.256 | 1,661 | 3 768 |
| Früchte: Zitronen | Kisten | 15,862 | 28,543 | 18 341 | 27,858 |
| Orangen, süße | " | 23,949 | 23,876 | 20,334 | 42,161 |
| bittere | " | 644 | 998 | 808 | 907 |
| Rosinen | Pud | 7,461 | 5,040 | 3,700 | 3.035 |
| Gummi, arab. und Senegal- | " | 7,666 | 14 270 | 10,959 | 5 869 |
| Benzoe | " | 454 | 488 | 803 | 795 |
| Copal | " | 108 | . . . | 951 | 1,189 |
| Gutt | " | 9 | 42 | 170 | 157 |
| Olibanum | " | 12,108 | 6 582 | 5,392 | 6,121 |
| Hölzer, Brasil., Nicholas- und St. Mar- | | | | | |
| tiniaue | " | 29,005 | 20,558 | 76,382 | 98,264 |
| Farb- | " | 8,698 | 3,819 | 4,824 | 1,782 |
| Gelbholz | " | 24,345 | 29 232 | 6,411 | 54,294 |
| Campeche-Holz | " | 178,908 | 93,608 | 274,563 | 504 373 |
| Mahagoni | " | 35,227 | 1,290 | 36,846 | 68,571 |
| Indigo | " | 23,892 | 25 301 | 30,796 | 24 353 |
| Kaffee | " | 73 930 | 126,222 | 101,250 | 111 638 |
| Kacao | " | 3,006 | 350 | 3.036 | 1,628 |
| Kampher | " | 1.100 | 837 | 2,118 | 2,595 |
| Krapp | " | 58,893 | 35,224 | 75 077 | 36 312 |
| Mandeln | " | 7,293 | 13.815 | 17 767 | 10,190 |
| Muscatblüthe | Pfund | . . . | . . . | 437 | 949 |
| Nüsse | Pud | 117 | 137 | 87 | 34 |
| Nelken | " | 305 | 451 | 734 | 316 |
| Oel | " | 633 | 796 | 855 | 737 |
| Salat- und gewöhnliches Oel | " | 53,309 | 207,703 | 125,532 | 110,072 |
| Orleans | " | 1,147 | 780 | 1.443 | 230 |
| Pelze, Bären: | Stück | 946 | 378 | 1,516 | 981 |
| Wasch-Bären | " | 26,967 | 30 409 | 50,394 | 43 612 |
| Pfeffer | Pud | 11,446 | 2,534 | 5,642 | 8,648 |
| Piment | " | 1,380 | 583 | 2,004 | 690 |
| Porterbier | Orboft | 635 | 593 | 583 | 735 |
| ditto | Bout. | 4 244 | 5 352 | 4,840 | 2,400 |
| Quercitron-Rinde | Pud | 59 044 | 47,321 | 17 925 | 6,587 |
| Quecksilber | " | 3,062 | 476 | 1,618 | 1,062 |
| Reis | " | 26,364 | 21,306 | 25,809 | 49,820 |
| Rum | Anker | 12.334 | 6,227 | 7 289 | 7,627 |
| Saffior | Pud | 776 | 1,147 | 2 031 | 3.969 |
| Saffran | Pfund | 1,015 | 381 | 774 | 1,107 |
| Sago | Pud | 1,330 | 490 | 202 | 240 |
| Saimiak | " | 4,929 | 2 758 | 2,801 | 3 124 |
| Salz | " | 464,246 | 498,116 | 390 891 | 666.411 |
| Sarsaparilla | " | 3,383 | 3,721 | 3,814 | 5 345 |
| Sumach | " | 2,741 | 21,333 | 23.129 | 13 116 |
| Twiste, gefärbte | " | 17,058 | 21 797 | 23 889 | 20,495 |
| ungefärbte | " | 512,877 | 374,312 | 541,014 | 532,954 |
| Weine, Champagner | Bout. | 291.114 | 372,713 | 376,587 | 423,927 |
| französische | Orboft | 9 744 | 9 170 | 13 911 | 9,159 |
| portugiesische und spanische | Pipen | 1,932 | 4,558 | 4 124 | 6,058 |
| Rheinweine | Ahm | 471 | 541 | 1,365 | 1,031 |
| Wollen-Waaren, nämlich: | | | | | |
| Gameloto | Stück | 25 062 | 17,329 | 37,744 | 25,753 |
| Decken | " | 520 | 749 | 502 | 712 |
| Tücher | " | 4,458 | 5,937 | 7,037 | 2,958 |
| Cassmir | " | 537 | 401 | 816 | 821 |
| Frauen-Tücher | " | 1,794 | 1,755 | 2,356 | 996 |
| Zimmt und Cassia lignea | Pud | 1.420 | 534 | 1,996 | 1,453 |
| Zinn | " | 22,604 | 22,033 | 33,880 | 29,034 |
| Zucker, roher, brasil. | " | 198,901 | 8 320 | 21 637 | 29,405 |
| ditto Havannah | " | 1,069 714 | 812,696 | 1,352,726 | 1,353,167 |
| ditto alle andere Sorten | " | 8,253 | 9,832 | 6 621 | 484 |

Digitized by Google

**IV. Officielle Angabe der Einfuhr und Ausfuhr nach dem Werthe in dem Hafen von Petersburg, so wie der darauf erhobenen Zölle, vom Jahr 1800 — 1830.**

| Jahre. | Einfuhr. | Ausfuhr. | Zolleinnahme. | Jahre. | Einfuhr. | Ausfuhr. | Zolleinnahme. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1800 | 20,070,935 | 38,255,354 | 4 981,506 | 1817 | 118.743 838 | 140.704,113 | 20.986 305 |
| 1801 | 27,074,118 | 31,110,996 | 5,684 229 | 1818 | 151 258 904 | 100 675.732 | 23 163.291 |
| 1802 | 24 735 783 | 30,695,561 | 6,312,509 | 1819 | 111.106 315 | 84 998 642 | 20,623 839 |
| 1803 | 22,846,471 | 31,893,082 | 7,079,395 | 1820 | 163 256,997 | 105,085,920 | 29,747 994 |
| 1804 | 21,009 478 | 29,565,661 | 6,972,530 | 1821 | 135.410 218 | 100 631 673 | 25,707 705 |
| 1805 | 20,478,047 | 30,151,655 | 6,985,122 | 1822 | 104.166.738 | 97 932.490 | 21 656.056 |
| 1806 | 18,710 234 | 28,997,388 | 5,130,300 | 1823 | 105 969.720 | 104 070 326 | 22,346,579 |
| 1807 | 18,114,443 | 28,945 545 | 4,982,461 | 1824 | 120,473 890 | 97,729.518 | 27,011.661 |
| 1808 | 1,452,223 | 5.875,896 | 918,056 | 1825 | 115,164 068 | 121,174,898 | 30,056,764 |
| 1809 | 5,159,798 | 20 314,406 | 2,277,908 | 1826 | 120 188,634 | 91.591.514 | 31,633,413 |
| 1810 | 10,058 485 | 25,798,279 | 3,804,847 | 1827 | 126 656 415 | 116 794 217 | 34 503.782 |
| 1811 | 25,472,332 | 39,838 868 | 5,561,330 | 1828 | 131,480 574 | 107,807 647 | 36,658 514 |
| 1812 | 41,739,114 | 50,151,655 | 10,023,866 | 1829 | 149 135 403 | 107.426 998 | 41,184,481 |
| 1813 | 80,613,958 | 55 173,681 | 15,473.972 | 1830 | 144,899 905 | 111,255 171 | |
| 1814 | 75,169,453 | 92.768,886 | 11 905.177 | 1831 | 150 303,541 | 156 976,657 | 169,148,853 |
| 1815 | 65,961,238 | 107,989,493 | 10 684,984 | 1832 | 115 958 678 | 113 543 825 | 116,954.950 |
| 1816 | 90 204,829 | 77,766 729 | 13 908,416 | 1833 | 43 118,367 | 48,867,378 | 50,098,914 |

**V. Officielle Angaben des Handelsverkehres der bedeutendsten russischen Städte in den Jahren 1830 und 1831.**

| Plätze. | Einfuhr. | | Ausfuhr. | | Zolleinnahme. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1830. | 1831. | 1830. | 1831. | 1830. | 1831. |
| Petersburg | 131,948.177 | 150,303,541 | 111,255,172 | 115,958,678 | 37,597,567 | 43,118,367 |
| Narva | 807,642 | 809,570 | 715,740 | 939 408 | Keine Angaben. | |
| Mostau | 3,382,556 | 4,949,042 | 469 019 | 883,942 | 668,107 | 925,508 |
| Reval | 1,838,948 | 1,565,622 | 1,062 560 | 1,074,744 | Keine Angaben. | |
| Hapsal | 9,805 | 32,752 | 193 917 | 255,306 | 12,726 | 18,517 |
| Kunda | 93 589 | 65,935 | 54,720 | 57,041 | 1.084 | 18,680 |
| Riga | 15 883,598 | 14 125,895 | 45,059,132 | 56,967,969 | 7,491,643 | 7,195,081 |
| Archangel | 1,188,096 | 1,135,872 | 11,935 098 | 12,879,710 | 1,344,878 | 1,453,331 |
| Odessa | 23 450 121 | 21.169,121 | 27,031.960 | 20 063,953 | 3,641,023 | 3,520 851 |
| Taganrog | 4,528 854 | 6,410 552 | 8,395 647 | 9 403 998 | 1,387 123 | 1,938,437 |
| Libau | 562 543 | 564,318 | 3,455,539 | 5,065,115 | 648,127 | 449,078 |
| Windau | 69 708 | 65 254 | 461,344 | 465,498 | Keine Angaben. | |
| Pernau | 262,765 | 259,903 | 2,456,956 | 2,313,410 | 413 955 | 324,158 |
| Arensburg | 24 728 | 15,993 | 965,272 | 378,855 | 51,912 | 29,643 |
| Radziwilow | Keine Angaben. | | Keine Angaben. | | 1,677,604 | 997,348 |

**VI. Officielle Angabe der brittischen und fremden Schiffe, welche im Laufe des Jahres 1833 in dem Hafen von Petersburg ankamen und wieder abgelegten.**

| Aus was für Länder. | Ueberwinterte 1832. | Wrackgut. | Angekommen im Jahr 1833. | | | | In den Häfen. | | | | Abgesegelt. | Lasten | | Ueberwinterte | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Volle Ladung. | Theilweise Ladungen. | In Ballast. | Zusammen. | Petersburg. | Kronstadt. | Neue Schiffe. Petersburg. | Neue Schiffe. Kronstadt. | | der angekommenen Schiffe. | der abgesegelten Schiffe. | in Petersburg. | in Kronstadt. |
| Großbritannien | 4 | — | 378 | 32 | 290 | 694 | 30 | 664 | — | — | 696 | 78,164 | 78,107½ | — | 2 |
| Amerika | — | — | 58 | 1 | 3 | 62 | 1 | 61 | — | — | 62 | 9,223⅓ | 9,223⅓ | | |
| Bremen | — | — | 16 | — | 1 | 17 | 11 | 6 | — | — | 17 | 1,176½ | 1,176½ | | |
| Hamburg | — | — | 7 | 1 | — | 8 | 4 | 4 | — | — | 8 | 325½ | 325½ | | |
| Hannover | — | — | 13 | 2 | 14 | 31 | 30 | 1 | — | — | 30 | 1,461⅓ | 1,461⅓ | 1 | |
| Spanien | — | — | 2 | — | — | 2 | — | 2 | — | — | 2 | 218 | 218 | | |
| Holland | 3 | — | 25 | 2 | 11 | 38 | 34 | 4 | — | 3 | 34 | 1 877 | 1,670 | 4 | |
| Dänemark | — | — | 26 | 14 | 9 | 49 | 29 | 20 | — | — | 47 | 2 255 | 2,191 | 1 | 1 |
| Lübeck | 9 | — | 38 | 5 | — | 43 | 31 | 12 | — | — | 46 | 2,412⅓ | 2,686 | 6 | |
| Mecklenburg | — | — | 5 | — | 2 | 7 | 7 | — | — | — | 7 | 293½ | 293½ | | |
| Neapel | — | — | 2 | — | — | 2 | — | 2 | — | — | 2 | 259 | 259 | | |
| Norwegen | — | — | 41 | 1 | — | 42 | 22 | 20 | — | — | 42 | 2 086 | 2,086 | | |
| Oldenburg | — | — | 7 | — | 1 | 8 | 7 | 1 | — | — | 7 | 306 | 274 | 1 | |
| Preußen | 7 | — | 51 | 10 | 16 | 77 | 61 | 16 | — | — | 83 | 4,438 | 4,794½ | — | 1 |
| Portugal | — | — | 1 | — | — | 1 | — | 1 | — | — | 1 | 129½ | 129½ | | |
| Rußland | 4 | 7 | 25 | 19 | 8 | 52 | 16 | 36 | 10 | — | 48 | 11,163⅓ | 10,746 | 1 | 4 |
| Rostock | — | — | 4 | — | 1 | 5 | 5 | — | — | — | 5 | 254½ | 254½ | | |
| Sardinien | — | — | 1 | — | — | 1 | — | 1 | — | — | 1 | 140 | 140 | | |
| Frankreich | 2 | — | 37 | 4 | 14 | 55 | 20 | 35 | — | — | 57 | 4,099 | 4,208 | | |
| Schweden | — | — | 31 | 3 | 10 | 44 | 31 | 13 | — | — | 44 | 1,824 | 1,824 | | |
| Total | 29 | 7 | 764 | 94 | 380 | 1,238* | 339 | 899 | 10 | 3 | 1239 | 116,099½ | 115,967½ | 14 | 8 |
| Im Jahr 1832 | — | — | — | — | — | 1,404 | — | — | — | — | 1381 | | | | |
| Im Jahr 1833 eine Abnahme von | — | — | — | — | — | 166 | — | — | — | — | 124 | | | | |

* Von diesen brachten 155 Schiffe Steinkohlen.

Digitized by Google

**Bemerkungen zu dieſen Tabellen.** Aus obigen Tabellen ſcheint hervorzugehen, daß der Handel von Petersburg ſeit dem Jahre 1812 mit ungeheurer Schnelligkeit zugenommen habe. Allein obgleich der Zuwachs deſſelben ſeit jener Epoche ſehr beträchtlich war, ſo war er doch nicht immer ſo groß, als aus vorſtehenden Angaben gefolgert werden könnte. Der Grund iſt der, daß die Angaben alle in Papierrubel gemacht ſind, und daß dieſe ſeit 1812, in Vergleich mit Silbergeld, viel niedriger im Werthe ſtanden als früher. Seit 1826 aber blieb ſich der Werth des Papierrubel ſo ziemlich gleich; und in der Zwiſchenzeit fand eine beträchtliche Zunahme des Handelsverkehrs ſtatt. Wir haben auch in der That keinen Zweifel, daß der Handel von Rußland jetzt nur noch in ſeiner Kindheit liegt, und daß er fortfahren wird zu wachſen, in gleichem Verhältniß als die Zunahme der Bevölkerung, und die allmähligen aber ununterbrochenen Fortſchritte in der Civiliſation, die glaubtſchen Hülfsquellen dieſes großen Reiches entwickeln. Auch läßt ſich mit gutem Grunde vorausſetzen, daß dieſe Entwickelung durch Annahme eines freiſinnigern Syſtems der Handelspolitik noch beſchleunigt werden wird.

## Handel und Schifffahrt des ruſſiſchen Reichs im Jahr 1832.

Verzeichniß des Geſammtwerthes, nach den laufenden Preiſen der verſchiedenen Artikel, welche Rußland im Jahr 1832 nach fremden Ländern ausführte, ſo wie derjenigen, welche es von daher einführte, mit Unterſcheidung der Ausfuhren nach und der Einfuhren von jedem einzelnen Lande.

| Länder. | Ausfuhren. | Einfuhren. |
|---|---|---|
| | Rubel. | Rubel. |
| Schweden | 3,499,302 | 2,540,051 |
| Preußen | 17,031,663 | 7,129,492 |
| Dänemark | 16,427,634 | 1,570,740 |
| Helſingör | 7,892,736 | |
| Hanſeſtädte | 7,622,559 | 28,654,600 |
| Holland | 12,060,465 | 5,510,760 |
| Großbritannien | 95,512,036 | 59,860,012 |
| Frankreich | 10,821,866 | 12,609,559 |
| Spanien und Portugal | 1,337,595 | 4,034,567 |
| Italien | 10,262,708 | 2,579,146 |
| Oeſterreich | 13,770,521 | 12,461,375 |
| Türkei | 21,669,746 | 11,882,482 |
| Amerika | 8,585,696 | 20,494,417 |
| Andere Plätze | 1,803,892 | 580,977 |
| Total | 228,299,419 | 169,988,188 |

Generall-Ueberblick des auswärtigen Handels des ruſſiſchen Reiches im Jahr 1832.

| | An der europäiſchen Grenze. | An der aſiatiſchen Grenze. | Zuſammen. |
|---|---|---|---|
| Ausfuhren. | Rubel. | Rubel. | Rubel. |
| Artikel zum Lebensbedarf | 37,132,904 | 1,170,296 | 58,303,200 |
| „ zur Fabrikation | 150,862,456 | 3,668,075 | 154,530,531 |
| „ fabrizirte | 14,176,294 | 8,125,728 | 22,302,022 |
| Verſchiedene | 6,126,765 | 4,595,696 | 10,722,461 |
| Gold- und Silber | 3,498,532 | 1,053,546 | 4,546,098 |
| Werth zu den laufenden Preiſen | 231,790,971 | 18,613,341 | 250,404,312 |
| Werth nach den Declarationen | 252,727,095 | 18,613,341 | 271,340,434 |
| Durchſchnittswerth | 248,259,038 | 18,613,314 | 260,872,373 |
| Einfuhren. | | | |
| Artikel zum Lebensbedarf | 39,304,511 | 8,332,318 | 47,636,829 |
| „ zur Fabrikation | 90,569,157 | 1,758,879 | 92,328,036 |
| „ fabrizirte | 3,273,941 | 6,607,813 | 39,881,754 |
| Verſchiedene | 6,840,579 | 6,752,571 | 10,593,150 |
| Gold- und Silber | 42,205,951 | 927,336 | 43,133,287 |
| Confiscirte Waaren | 575,835 | 2,847 | 578,682 |
| Werth zu den laufenden Preiſen | 218,769,974 | 21,395,764 | 234,165,738 |
| Ueberſchuß der Ausfuhren | . . . . | . . . . | 16,238,574 |
| Werth nach den Declarationen | 242,389,484 | 21,395,764 | 261,744,188 |
| Ueberſchuß der Ausfuhren | . . . . | . . . . | 7,616,246 |
| Durchſchnittswerth | 227,549,199 | 21,395,764 | 248,944,963 |
| Ueberſchuß der Ausfuhren | . . . . | . . . . | 11,927,410 |

Digitized by Google

Verzeichniß der Schiffe, welche im Jahr 1832 in den verschiedenen Häfen des russischen Reichs ankamen.

| Angekommen in | von | Russische Flotte. | Großbritannien. | Preußen. | Frankreich. | Dänemark. | Schweden. | Norwegen. | Oesterreich. | Amerika. | Portugal. | Spanien. | Frankreich. | Neapel. | Sardinien. | Griechenland. | Türkei. | Hannover. | Oldenburg. | Mecklenburg. | Hansestädte. | Holland. | Belgien. | Sicilien. | Nordamerikanische Staaten. | Südamerika. | Insgemein. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kronstadt und Petersburg | S. | 5 | 341 | 95 | 139 | 65 | 1106 | 29 | 85 | 135 | 18 | 7 | 15 | 3 | | | | | | | | | | | 55 | 4 | 16 | 1,404 |
| | T. | | 24 | 33 | 1 | 7 | 16 | — | 9 | 1 | — | — | 4 | — | | | | | | | | | | | — | — | — | 64 |
| Narwa | S. | 1 | 14 | 19 | 8 | 7 | 13 | 9 | 7 | 8 | — | 3 | — | | | | | | | | | | | | — | — | — | 60 |
| Revel | T. | — | 6 | 1 | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | | | | | | | | | | | | — | — | — | 9 |
| Kunda | S. | — | 6 | 1 | — | — | 3 | — | — | — | — | — | — | | | | | | | | | | | | — | — | — | 10 |
| Gorgal | T. | 6 | 344 | 156 | 101 | 185 | 394 | 111 | 119 | 81 | 8 | 19 | 1 | | | | | | | | | | | 3 | — | — | — | 1,322 |
| Riga | S. | | 3 | 4 | — | 7 | 7 | 1 | 4 | — | — | — | — | | | | | | | | | | | | — | — | — | 19 |
| Arensburg | T. | | 16 | 14 | 9 | 13 | 30 | 6 | 8 | 9 | 9 | 9 | — | | | | | | | | | | | | — | — | — | 96 |
| Pernau | S. | | 18 | 84 | 37 | 82 | 94 | 9 | 23 | 1 | 1 | 18 | 1 | | | | | | | | | | | | — | — | — | 339 |
| Libau | T. | | 3 | 10 | 9 | 13 | 8 | 7 | 5 | — | — | 1 | — | | | | | | | | | | | | — | — | — | 57 |
| Windau | S. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Total, Ostsee | T. | 61 | 1,017 | 346 | 299 | 372 | 640 | 273 | 191 | 229 | 15 | 43 | 20 | 3 | | | | | | | | | | | 58 | 4 | 16 | 3,601 |
| Archangel | S. | | 233 | 105 | 8 | 3 | 69 | 34 | — | 11 | | | | | | | | | | | | | | | — | 1 | | 457 |
| Onega | T. | | 14 | — | — | — | 1 | — | — | — | | | | | | | | | | | | | | | — | — | | 15 |
| Total, weißes Meer | S. | | 247 | 105 | 8 | 3 | 70 | 34 | — | 11 | | | | | | | | | | | | | | | — | 1 | | 474 |
| Otscha | S. | | 30 | 1 | — | 1 | — | — | — | 103 | | 3 | | | | | | | | | | | | | — | — | | 138 |
| Theodosia | T. | | — | — | — | — | — | — | — | — | | — | | | | | | | | | | | | | — | — | | — |
| Taganrog | S. | | 1 | — | — | — | — | — | — | — | | 19 | | | | | | | | | | | | | 43 | 10 | | 83 |
| Kertsch | T. | | — | — | — | — | — | — | — | — | | — | | | | | | | | | | | | | — | — | | — |
| Cupatoria | S. | | — | — | — | — | — | — | — | — | | — | | | | | | | | | | | | | — | — | | 134 |
| Jenikale | T. | | — | — | — | — | — | — | — | — | | — | | | | | | | | | | | | | — | — | | — |
| Kertsch | S. | | — | — | — | — | — | — | — | — | | — | | | | | | | | | | | | | — | — | | 136 |
| Bebenkale | T. | | — | — | — | — | — | — | — | — | | — | | | | | | | | | | | | | — | — | | — |
| Total, schwarzes Meer | S. | | — | — | — | — | — | — | — | — | | — | | | | | | | | | | | | | — | — | | 81 |
| | T. | | — | — | — | — | — | — | — | — | | — | | | | | | | | | | | | | — | — | | 171 |
| | S. | | — | — | — | — | — | — | — | — | | — | | | | | | | | | | | | | — | — | | 7 |
| | T. | | — | — | — | — | — | — | — | — | | — | | | | | | | | | | | | | — | — | | 8 |
| | S. | | — | — | — | — | — | — | — | — | | — | | | | | | | | | | | | | — | — | | 20 |
| | T. | | — | — | — | — | — | — | — | — | | — | | | | | | | | | | | | | — | — | | — |
| Total, schwarzes Meer | S. | 13 | 30 | — | — | — | 1 | — | — | 103 | | 3 | | | | | | 201 | 61 | 47 | 13 | — | 10 | 905 | — | 43 | 10 | 1,446 |
| | T. | | — | — | — | — | — | — | — | — | | — | | | | | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Astrachan | S. | | 99 | — | — | — | — | — | — | — | | — | | | | | | — | — | — | — | — | — | 7 | — | — | — | 44 |
| Baku | T. | | 56 | — | — | — | — | — | — | — | | — | | | | | | — | — | — | — | — | — | 66 | — | — | — | 122 |
| Total, Caspisches Meer | S. | | 155 | — | — | — | — | — | — | — | | — | | | | | | — | — | — | — | — | — | 73 | — | — | — | 166 |
| | T. | | — | — | — | — | — | — | — | — | | — | | | | | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Im Ganzen zusammen | S. | 19 | 1,491 | 491 | 301 | 375 | 731 | 305 | 192 | 343 | 18 | 43 | 21 | 3 | | | | 201 | 61 | 47 | 13 | 1 | 10 | 905 | 69 | 6 | 55 | 44 | 13 | 4 | 17 | 5,750 |
| | T. | | 139 | 33 | 19 | 8 | 31 | 9 | — | 1 | — | — | 4 | — | | | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 244 |

Bei Abfassung dieses Artikels haben wir zu Rathe gezogen: Storch's Gemälde von Petersburg, B. IX.; Schnitzler, Essai statistique général de la Russie, p. 133—157; Ricard, Traité générale du commerce, Ed. 1781, T. II, p. 469—317; Tooke's View of Russia, Book II; Coxe's Travels on the North of Europe, 3vo Ed., Vol. III., p. 283—358 etc.; Cady's European Commerce, p. 69; Berichte der Consuln zu Petersburg und Odessa; aber die Hauptaushunft haben wir aus Privatmittheilungen bedeutender russischer Handlungshäuser gezogen.

**Pesenas** oder **Pezenas**, alte und schöne Stadt in Frankreich am Zusammenfluß der Peine und des Herault, 6 Meilen nordöstl. von Béziers, 8500 Einw. Fabriken von Leinwand, Kadis, wollenen Decken, Baumwollen, Hüten, Syrup und Zucker; Branntweinbrennereien, Wolles und Seidespinnerei, Gerberei, Färberei ꝛc. Bedeutender Handel mit Wein, Branntwein, Getreide, Wolle, Tuch, Oel, Oliven, Mandeln, Trauben, Feigen und Kapern.

**Petroleum**, siehe Erdharz.

**Pettinet**, ein Gewebe, welches meist aus Seide, häufig aber auch aus Baumwolle oder feinem Linnenzwirn verfertigt wird, und mit dem sogenannten Spitzengrund oder

Digitized by Google

Bobbinet (siehe d. Artikel) viele Aehnlichkeit hat. Es wird auf einem eigens dazu eingerichteten Stuhle, dem sogenannten Coulierstuhle, welchen ein sächsischer Strumpfwirkergeselle, Namens Reichel, vor etwa 40 Jahren in Berlin erfand, gewirkt, ist leicht, durchsichtig, gleich dem Gaze mit vielen regelmäßigen netzförmigen Oeffnungen, und kommt bald glatt, bald gestreift, brochirt oder gemustert vor. Die seidenen Pettinets werden häufig statt der Blonden (siehe diesen Artikel) oder auch als Schleier, Shawls, Kleider ꝛc. getragen, die leinenen und baumwollenen aber sind durch den Bobbinet so ziemlich verdrängt. Früher bezog man die meisten Pettinets aus Frankreich von St. Etienne, Chantilly, Avesne ꝛc., jetzt aber wird im sächsischen Erzgebirge und Voigtlande, in Annaberg, Limberg, Plauen ꝛc. eben so gute Waare gemacht.

**Pfandgeschäfte und Pfandverleiher.** Im Großen ist das Geschäft: auf Unterpfand gegen eine gewisse Zins-Vergütung Vorschüsse zu machen, eine Art Bankiergeschäft. Es steht dabei dem Darleiher zu, das eingesetzte Unterpfand zu verkaufen, wenn der Vorschuß in der gesetzten Zeit und mit den bedungenen Zinsen nicht wieder erstattet worden ist.

1) Vortheile und Nachtheile der Darlehen auf Pfänder. Der Gebrauch, Waaren u. s. w. als Unterpfand einzusetzen, und darauf eine Summe anzuleihen, wird in allen civilisirten Staaten nothwendig immer vorkommen und gewährt in vielen Fällen beiden Theilen Nutzen, doch gibt derselbe sehr häufig Gelegenheit zu manchen Mißbräuchen. Die bei weitem größere Anzahl derjenigen, welche auf Pfänder Geld erborgen, gehört zu den ärmern und niedrigern Classen, und würden die Pfandverleiher nicht gewissen Verordnungen unterworfen, so möchte ihre Noth Veranlassung geben (und solches geschieht, ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln), daß man die drückendsten Erpressungen an ihnen übte. Außer denen, welche ihre Armuth nöthigt sich an Pfandverleiher zu wenden, gibt es aber auch eine Classe Leute, welche sich dieses Mittels bedienen, um Sachen anzubringen, welche sie auf ungesetzliche Weise erworben haben. Diejenigen, welche auf Pfänder leihen, dienen daher nicht bloß dazu, dem Drange und der Noth armer Leute abzuhelfen, sondern sie können auch, selbst gegen ihren Willen, die willkommenste Zuflucht aller Diebe und Schwindler abgeben, indem letztere dadurch im Stande sind, ihre Beute auf dem leichtesten und kürzesten Wege an Mann zu bringen. Es ist deßhalb von Vielen behauptet worden, daß einem Erwerbszweige wie dem Darleihn auf Pfänder, welcher zu so vielen Mißbräuchen Veranlassung gebe, nicht der gesetzliche Schutz gewährt werden sollte. Wenn aber auch die Gesetze ihn zu unterdrücken versuchten, so würde er nichts desto weniger in Wirklichkeit immer fortbestehen. Jeder, der etwas besitzt, welches zu verkaufen oder loszuschlagen er nicht gemeint ist, kann in den Zustand großer Geldverlegenheit gerathen, und in solchem Falle kann es für denselben nichts Bequemeres und Vortheilhafteres geben, als auf sein Besitzthum eine Summe Geldes zu erborgen, unter der Bedingung, daß, wenn er dieses Darlehn nebst Zinsen in einer gewissen Zeit wieder bezahlt, das eingesetzte Besitzthum an ihn zurück falle. Es wird behauptet, daß die Leichtigkeit, auf solche Weise Geld zu bekommen, zu Leichtsinn und Verschleuderung Anlaß gebe, daß, wenn Einer einmal zum Versetzen seine Zuflucht genommen, er es öfters thue, und daß es unmöglich sey, das Geschäft so in Ordnung zu halten, daß der Unwissende und Geldbedürftige nicht durch Wucherer ausgezogen werde. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß diese Behauptungen Grund haben, obgleich solche oft übertrieben worden sind. Auf der andern Seite beugt die Möglichkeit, gegen irgend ein Besitzthum baare Mittel zu erhalten, und damit dringenden Forderungen zu genügen, manchem andern Vergehen vor, und sichert das Eigenthum; auch scheint es, als müsse der Wunsch, versetztes Eigenthum wieder auszulösen, einen der mächtigsten Antriebe zu Fleiß und Sparsamkeit abgeben. Zugleich darf nicht vergessen werden, daß man thue was man wolle, Bedürftige und Ununterrichtete nie unterlassen werden, zu borgen, so wie nicht zu verhindern ist, daß dieselben das erborgte Geld nur mit großen Opfern erhalten, und stets Betrügereien ausgesetzt sind. Man kann aber wohl mit Sicherheit annehmen, daß sie weit weniger durch einen, der von der Obrigkeit berechtigt ist, auf Pfänder zu leihen übernommen werden, als durch Einen, der ein solches Gewerbe heimlich und ohne Verantwortlichkeit betreibt. Wenn aber auch das Geschäft Alles wider sich hätte, was man dagegen anführt, und nicht das Mindeste von dem Nutzen, den es ohne allen Zweifel wirklich leistet, so würde man dessen Aufhebung doch umsonst versuchen. Es ist eine leere Einbildung, wenn man glaubt, daß Jemand, der noch etwas besitzt, sich der äußersten Noth Preis geben werde, ohne den Versuch zu machen, auf ein Pfand Vorschuß zu erhalten.

Wollte man das Geschäft derer, die auf Pfänder leihen, unterdrücken, so würde mancher brave Mann dieses Gewerbe aufgeben müssen, und dasselbe käme in die Hände von solchen, die weder Eigenthum noch guten Namen daran zu setzen haben. Sonach muß das Streben einer weisen Obrigkeit nicht dahin gehen, etwas zu unterdrücken, was immer und unter allen Umständen bestehen wird, sondern zu versuchen, so weit dies immer möglich ist, allen Mißbräuchen desselben vorzubeugen, indem sie solche Verordnungen erläßt, welche am besten geeignet scheinen, den Unwissenden und Unvorsichtigen nicht zur Beute der Schwindler

Digitized by Google

werden zu lassen, und nebenbei Mittel an die Hand geben, gestohlenes Gut leicht zu entdecken.

2) Verbindlichkeiten, welchen diejenigen unterworfen seyn sollten, die ein Geschäft daraus machen, auf Unterpfand zu leihen. Es scheint vor allem unerläßlich, daß der Zinsfuß, welchen dieselben erheben dürfen, bestimmt seyn sollte; daß ein Pfandverleiher über das Unterpfand einen Schein ausstelle, und daß er solches bis zu dem Einlösungstermin gehörig aufbewahre, daß der Verkauf der Unterpfänder, wenn solcher statt findet, durch öffentliche Versteigerung geschehe, weil dieses die beste Gelegenheit ist, dafür den höchsten Preis zu erlangen; und daß der Ueberschuß dieses Preises, wenn sich ein solcher ergibt, nach Abzug des Pfandgeldes und der Zinsen und Auctionsunkosten, dem Besitzer des Pfandes eingehändigt oder aufbewahrt werde. Um zu verhindern, daß Pfandverleiher gestohlene Sachen annehmen, sollten dieselben gewissen Strafen unterworfen werden, wenn sie sich von Leuten etwas versetzen lassen, die nicht genügend angeben können, wie sie zum Besitz des Objectes gekommen sind; Polizeibeamte sollten daher stets freien Zutritt bei dergleichen Pfandverleihern haben, und diese sollten verpflichtet seyn, die Gegenstände, welche sie zum Verkauf ausbieten, öffentlich und umständlich auszuschreiben.

3) Englische Gesetze in Betreff der Pfandverleiher. Es muß Verwunderung erregen, daß bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts des Gewerbes der Pfandverleiher in keiner gesetzlichen Verordnung erwähnt ist. Durch 30. Georg II., C. 24 wurde bestimmt, daß für jedes versetzte Pfand ein Pfandschein ausgestellt werden solle, und daß ersteres, wenn solches für weniger als 10 Pfund Sterling versetzt worden, binnen zwei Jahren zu jeder Zeit einlösbar bleibe gegen Erlegung des Capitals und der Zinsen; der Zinsfuß war aber dabei nicht bestimmt angegeben. Diesem Mangel wurde durch 25. Georg III., C. 48 abgeholfen, in 39 und 40. Georg III., C. 99, sind nunmehr die neuesten und vollständigsten Vorschriften darüber enthalten.

Uebersicht der Zahl der gesetzlichen Pfandverleiher in London und im Lande, mit Angabe der Unkosten ihrer Licenzen, sowie des Ertrages davon während eines jeden Jahres, vom 5. Januar 1826 bis 5. Januar 1830. (Nach Parlaments-Papieren, Nro. 661, Session 1830.)

| | Licenzen, bei dem Hauptbureau in London gelöst. | | | Licenzen im Lande genommen. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Unkosten der Licenz | Zahl. | Ertrag. | Unkosten der Licenz. | Zahl. | Ertrag. | | |
| | £ s. | | £ s. | £ s. | | | £ s. | |
| 5. Januar 1826 | 15 0 | 261 | 3915 0 | 15 0 | | | | |
| | 7 10 | 8 | 60 0 | 7 10 | | | 7,040 | 0 |
| — 1827 | 15 0 | 267 | 4005 0 | 15 0 | | | | |
| | 7 10 | 5 | 37 10 | 7 10 | | | 7,823 | 0 |
| — 1828 | 15 0 | 274 | 4110 0 | 15 0 | | | | |
| | 7 10 | 7 | 52 10 | 7 10 | | | 7,904 | 10 |
| — 1829 | 15 0 | 411 | 6165 0 | 15 0 | 16 | 240 | | |
| | 7 10 | 6 | 75 0 | 7 10 | 1506 | 11,970 | 0 | |
| — 1830 | 15 0 | 295 | 4425 0 | 15 0 | 47 | 705 | 0 | |
| | 7 10 | 7 | 52 10 | 7 10 | 1088 | 7,785 | 0 | |

4) Nachrichten, das Leihen auf Pfänder in Italien und Frankreich u. s. w. betreffend. Schon im Alterthum hatte man die Einrichtung, Arme durch verzinsliche oder unverzinsliche Vorschüsse zu unterstützen. (Beckmann, Geschichte der Erfindungen.) Die älteste öffentliche Anstalt solcher Art wurde in Italien um das 14. oder 15. Jahrhundert unter dem Namen Monte di Pietà errichtet. Doch fand man bald, daß es unmöglich sey, solch eine Anstalt bloß durch freiwillige Beiträge zu unterhalten, und daher erließ Papst Leo X. 1521 eine Bulle, wodurch gestattet wurde, von den den Armen gemachten Vorschüssen gewisse Zinsen zu nehmen. Alle dergleichen Anstalten, so verschieden solche auch in ihren Einrichtungen seyn mögen, haben stets den Zweck, den Bedürftigen Schutz vor der Gefahr zu gewähren, von Leuten ohne Verantwortlichkeit ausgeplündert zu werden, zu welchen sie in der Noth ihre Zuflucht nehmen könnten, und ihnen zu diesem Ende unter billigen Bedingungen kleine Vorschüsse zu machen. Und wenn auch die Geschäftsführung derselben nicht immer und in jeder Hinsicht ihrem Zweck entsprochen haben sollte, so ist dennoch ausgemacht, daß solche im Allgemeinen für die Armen wesentlichen Nutzen gehabt haben.

Von Italien verbreiteten sich Anstalten dieser Art unter dem Namen der Leihhäuser oder Lombards weiter über Europa. Durch eine königl. Ordonnanz wurde 1777 zu Paris der Mont de Piété errichtet, und als derselbe in den Revolutionsunruhen untergegangen, wurde derselbe 1797 neu eröffnet, und 1804 erhielt die genannte Anstalt ein ausschließliches Privilegium, in der Hauptstadt allein auf Pfänder zu leihen. Dieselbe macht nur auf solche Sachen und Waaren Vorschüsse, die dem Verderben nicht ausgesetzt sind, und zwar nur zu zwei Drittheilen des Tarwerthes auf Gegenstände, die nicht von Gold oder Silber sind; und vier Fünftheile auf die letztgenannten. Unter 5 Franken wird kein Geld verliehen, der

Digitized by Google

Vorſchuß wird auf ein Jahr gemacht, welchen der Erborger aber verlängern kann, wobei die Zinſen auf Ein Procent monatlich beſtimmt ſind. (Siehe darüber den Artikel Paris.)

Der Mont de Piété hat, ſowohl wegen der Niedrigkeit der Zinſen auf kleine Pfänder, als auch wegen der gröbern Aufmerkſamkeit, die dort auf geſtohlenes Gut verwendet wird, vor den in England vorhandenen Privatleihanſtalten unſtreitig den Vorzug. Dennoch läßt ſich mit Recht behaupten, daß der vorgeſetzte Zweck noch lange nicht durch denſelben erreicht werde. Die Beſchränkung, nur Pfänder zu drei Franken anzunehmen, würde in England als ein großer Nachtheil betrachtet werden, und es iſt in Frankreich gewiß derſelbe Fall; auch iſt die Frage zu ſtellen, ob die in einer großen öffentlichen Anſtalt beſoldeten Angeſtellten gegen Arme, die nur ſo geringe Gegenſtände zum Verſatz darzubieten haben, eben ſo bereitwillig und dienſtfertig ſeyn werden, als Privatperſonen, die dabei ihren Nutzen haben. Und wirklich beklagt man ſich in Paris, ſowie an allen Orten, an denen das Geſchäft, auf Pfänder zu leihen, bloß einzelnen Anſtalten verliehen iſt. Mit einigen zweckmäßigen Aenderungen und Zuſätzen würde ſonach das in England angenommene Syſtem, das ganze Geſchäft Privaten zu überlaſſen, unſtreitig das vorzüglichſte ſeyn.

Deutſchland beſitzt in Hamburg (errichtet 1651), Dresden, Halle, Berlin, München u. a. Orten Anſtalten dieſer Art, die ſich rühmlichſt auszeichnen und an manchen Orten ſehr zweckmäßig mit einer Sparcaſſe verbunden ſind.

**Pfeffer** (Engl. Pepper, Franz. Poivre, Ital. Pevere, Pepe, Span. Pimienta, Port. Pimenta, Holl. Peper, Dän. Peber, Schwed. Peppar, Ruſſ. Perez, Pol. Pieprz, Sanscr. Mercha, Hind. Gol-mirch, Mal. Lada, Jav. Mariha, Lat. Piper) nennt man die Beere oder Frucht verſchiedener Pflanzengattungen, die einen aromatiſchen, hitzigen und ſcharfen Geſchmack haben und als Gewürze benutzt werden.

Es kommen im Handel folgende verſchiedene Gattungen Pfeffer vor:

1) Der ſchwarze Pfeffer. Die Frucht einer Schlingpflanze, welche den Namen Piper nigrum führt, und vorzüglich in Oſtindien und den Inſeln des indiſchen Meeres cultivirt wird. Dieſelbe bedarf der Nähe anderer Bäume, an denen ſie ſich in die Höhe rankt, oft 20 Fuß hoch, doch hält man ſolche am tragbarſten, wenn ſie auf 12 Fuß zurückgeſchnitten wird. Erſt im dritten Jahre wird die Pflanze fruchttragend, und im ſiebenten erreicht ſie ihr volles Wachsthum, in welchem Zuſtande ſie ſich drei bis vier Jahre erhält; hierauf geht ſie eben ſo lange zurück, bis ſie am Ende gar keinen hinlänglichen Ertrag mehr bringt. Man findet die Frucht an allen Zweigen, in langen ſchmalen Büſcheln von 20 bis 50 Körnern, und zur Zeit der Reife hat dieſelbe eine hellrothe Farbe. Nachdem man die Körner eingeſammelt hat, werden ſolche auf Matten an der Sonne getrocknet, dabei verlieren ſie die rothe Farbe und werden ſchwarz und runzlich. Die Körner trennt man von den Stielen bloß durch Reiben mit den Händen. Der zur rechten Zeit geerntete Pfeffer iſt am wenigſten runzlich, wird ſolcher aber zu früh abgenommen, ſo bröckelt derſelbe und gibt vielen Staub, wenn er transportirt wird. Jeder Stock bringt jährlich zwei Ernten, doch treten dieſe nicht regelmäßig ein.

Guter Pfeffer muß einen ſtarken, gewürzigen Geruch haben, von außerordentlich ſcharfem und brennendem Geſchmack ſeyn und wenig Runzeln haben; einige der letztern hat er jedoch immer. Der kleinkörnige, zuſammengeſchrumpfte und der ſich leicht zerreiben läßt, iſt von geringer Güte.

Der Qualität nach wird der von der Küſte Malabar kommende gewöhnlich für den beſten gehalten, doch findet zwiſchen dieſem und dem, welcher von Sumatra und einigen andern Inſeln gebracht wird, kein großer Unterſchied ſtatt. Auf dem bengaliſchen Markte wird der von der Küſte Malabar ſtets um 20% höher bezahlt als anderer, auch in Europa beſteht in der Regel ein Preisunterſchied von 1/4 Penny das ℔ zu Gunſten des Erſtern. In China werden beide Sorten gleich geſchätzt. Der gemahlene Pfeffer ſoll öfters mit gerbſteter und geriebener Brodrinde verfälſcht werden.

2) Weißer Pfeffer, dieſer wird dadurch erhalten, daß man den ſchwarzen Pfeffer bleicht, zu welchem Ende derſelbe mit Waſſer angefeuchtet und durch ſanftes Reiben ſeiner äußern dunkeln Rinde beraubt wird. Derſelbe iſt nicht ſo ſcharf wie der andere, er wird von den Chineſen hochgeſchätzt, nach Europa aber nur wenig eingeführt.

3) Cayenne, Guiana oder ſpaniſcher Pfeffer, auch Jamaica-Pfeffer genannt, wird von verſchiedenen Gattungen des Capsicum erhalten, einer einjährigen Pflanze, welche in beiden Indien wächſt. Der beſte, welcher aus Weſtindien gleich zubereitet eingeführt wird, kommt von dem Capsicum baccatum (bird pepper). Der Geſchmack deſſelben iſt ebenfalls gewürzreich, aber überaus ſcharf und beißend, ſo daß lange nach deſſen Genuß Gaumen und Lippen ein brennendes Gefühl behalten. Er wird zuweilen mit Salzſäure verfälſcht, und öfters auch mit einer höchſt giftigen Subſtanz, nämlich rothem Bleioxyd. Doch kann man den Betrug ſogleich durch das ſchwerere Gewicht oder chemiſche Proben erkennen.

Digitized by Google

4) Langer Pfeffer wird von einer perennirenden Pflanze (Piper longum) erhalten, die ebenfalls auf der Küſte von Malabar und in Bengalen angetroffen wird. Im unreifen Zuſtande iſt ſolcher am beiſſendſten von Geſchmack, weßhalb er grün eingeſammelt und an der Sonne gedörrt wird. Er pflegt in den Schoten eingeführt zu werden, welche ungefähr $1\frac{1}{2}$ Zoll lang ſind. Der Geruch deſſelben iſt ſchwächer, bei einem höchſt beißenden, ſcharfen Geſchmack und einer dunkelgrauen Farbe. Bei den Hindus gilt die Wurzel des langen Pfeffers als ein vorzügliches Heilmittel.

Was von den letzten drei Sorten nach Europa eingeführt wird, iſt im Vergleich zu dem ſchwarzen Pfeffer nur unbeträchtlich.

Handel mit Pfeffer, Verbrauch und Einfuhrzoll davon in England. Der Verbrauch des Pfeffers als Gewürz, iſt ſowohl in Europa als in Indien außerordentlich ſtark. Nach England wurde er zuerſt über die Levante eingeführt. (Vergl. den Artikel Oſtindiſche Compagnie.) Während einer langen Reihe von Jahren, nachdem die Oſtindiſche Compagnie ihre Handelsunternehmungen begonnen hatte, bildete ſolcher den Haupteinfuhr-Artikel. Der neuerdings freigegebene Handel nach Oſtindien hat in nichts unzweideutigere Wirkungen gehabt, als in Betreff des Pfeffers. Die Privathandelsleute haben neue Einkaufsplätze ins Leben gerufen und Quellen für deſſen Zufuhr entdeckt, die bisher ganz unbekannt geblieben waren, auch iſt dadurch die Zufuhr nach Europa nicht nur ausnehmend vermehrt worden, ſondern der Preis deſſelben iſt auch ganz außerordentlich gewichen, ſo daß ein gegenwärtiger Preis ein Drittheil von dem nicht überſteigt, was er im Jahr 1814 koſtete!

Nachſtehende Tabelle iſt aus S. 186 der Parlaments-Papiere, Nr. 22, Seſſion 1850, entlehnt, und die Waarenpreiſe aus Cook's werthvollem Buche, über den Handel Großbrittanniens im Jahr 1850.

Ueberſicht des geſammten in Großbrittannien aus Oſtindien eingeführten Pfeffers, mit den Preiſen unter königl. Verſchluß; vom Jahr 1814 bis 1830 inclusive.

| Jahre. | Pfeffer. | Preis. | Jahre. | Pfeffer. | Preis. |
|---|---|---|---|---|---|
| | ℔ | ℔ | | ℔ | ℔ |
| 1814 | 5,762,649 | 11d. bis 13d. | 1823 | 5,955,326 | 5d. bis $6\frac{1}{2}$d. |
| 1815 | 12,719,858 | $9\frac{1}{2}$d. „ 9$\frac{7}{8}$d. | 1824 | 8,801,634 | $5\frac{1}{8}$d. „ 6d. |
| 1816 | 11,985,014 | 7d „ $7\frac{1}{2}$d. | 1825 | 5,396,217 | $4\frac{7}{8}$d. „ $5\frac{3}{4}$d. |
| 1817 | 4,087,062 | 8d. „ $8\frac{1}{2}$d. | 1826 | 13,103,416 | 4d. „ $4\frac{1}{4}$d. |
| 1818 | 6,134,721 | $7\frac{1}{2}$d. „ $7\frac{3}{4}$d. | 1827 | 9,067,766 | $3\frac{1}{4}$d. „ $3\frac{3}{4}$d. |
| 1819 | 5,390,643 | $6\frac{3}{4}$d. „ $6\frac{1}{4}$d. | 1828 | 4,976,102 | $3\frac{1}{4}$d. „ $3\frac{7}{8}$d. |
| 1820 | 787,947 | $6\frac{5}{8}$d. „ $6\frac{3}{4}$d. | 1829 | — | $3\frac{7}{8}$d. „ $3\frac{1}{2}$d. |
| 1821 | 845,100 | $7\frac{1}{4}$d. „ $7\frac{1}{2}$d. | 1830 | — | $3\frac{1}{2}$d. „ 4d. |
| 1822 | 7,211,376 | 5d. „ $6\frac{1}{4}$d. | | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1829 | ℔ | Durchſchnittspreiſe per ℔ | $2\frac{9}{10}$ bis $3\frac{1}{2}$d. |
| 1830 | 2,742,224 | ℔ | „ „ $2\frac{3}{4}$ „ 4d. |
| 1831 | 6,128,240 | ℔ | „ „ 3 „ 6d. |
| 1832 | 4,630,475 | ℔ | „ „ $3\frac{7}{8}$ „ 4d. |

Pfeffer iſt einer von denjenigen Artikeln, die im brittiſchen Zolltarif am übertriebenſten angelegt ſind. Bis zum Jahr 1825 betrug derſelbe 2s. 6d. fürs ℔, eine ſo ungeheure Abgabe, daß man verſucht wird zu glauben, man habe den Handel mit Pfeffer ganz damit unterdrücken wollen. In genanntem Jahre wurde der Einfuhrzoll bei aus brittiſchen Beſitzungen eingeführtem Pfeffer auf 1s. fürs ℔ herabgeſetzt, doch auch dieſe Abgabe gehört zu den übermäßigſten, indem der Preis der Waare zu $5\frac{3}{4}$ à 4d. fürs ℔ dadurch um 420 à $500\%$ geſteigert wurde. Aus der nachfolgenden Tabelle kann man erſehen, daß in Folge der im Jahr 1825 vorgenommenen Ermäßigung des Einfuhrzolles, der Verbrauch ſich von 1,400,000 ℔ auf 1,940,000 ℔ gehoben hat, und würde derſelbe, wie es ſich gehörte, auf 2d., höchſtens 3d. herabgebracht, ſo daß auch die geringeren Claſſen davon Gebrauch machen könnten, denen der freie Genuß von unendlicher Wichtigkeit ſeyn würde, ſo läßt ſich nicht im geringſten daran zweifeln, daß der Verbrauch in keiner allzulangen Zeit auf 5 bis 6 Millionen ℔ ſteigen würde. Durch ſolch eine Maaßregel würde der Staat nichts verlieren, das der Rede werth wäre; die Nation bliebe aber nicht, wie gegenwärtig, eines ſehr unentbehrlichen Bedürfniſſes beraubt, der Handel damit würde nicht länger durch ſolche drückende Auflagen beläſtigt, welche zu nichts dienen, als um einen Beweis von der Unwiſſenheit und Habſucht derjenigen aufzuſtellen, die ſolche angeordnet haben. In dem Artikel Oſtindiſche Compagnie iſt gezeigt, mit welcher Schwierigkeit die mit Pfeffer handelnden Kaufleute zu kämpfen haben, vermöge der abgeſchmackten Verordnungen in Betreff der Unterverſchlußnahme der aus Indien kommenden Waaren.

Digitized by Google

**Uebersicht der verschiedenen Sorten Pfeffer der Quantität nach, welche in dem Verein. Königr. zum Verbrauche verzollt worden sind, mit den Zollansätzen und dem jährlichen Zollertrage davon von 1810 bis 1832.** (Nach Parlaments-Papieren, Nr. 604, Session 1830.)

| Jahre. | Quantität des zum innern Verbrauch behaltenen Pfeffers. | Netto-Betrag des daraus erhobenen Einfuhrzolls. | | | Betrag der Zollansätze für Pfeffer. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Gemeiner schwarzer Pfeffer. | Cayenne-Pfeffer. | Diverser | Langer Pfeffer. | Guinea-Pfeffer. |
| | | | | | Aus Ostindien. | Aus Ostindien. | | | |
| | ℔ | £ | s. | d. | | | per ℔ | per ℔ | per ℔ |
| 1810 | 1,117,982 | 88,293 | 8 | 4 | 1s. 8d. für's ℔ und 22 13s. 4d. % vom Werthe. | 4s. für's ℔ und 2 £ 13s. 4d. % vom Werthe. | 4s. | 8s. | 1s. 4d |
| 1811 | 1,132,086 | 90,547 | 1 | 6 | ditto | ditto | ditto | ditto | ditto |
| 1812 | 1,184,489 | 101,209 | 10 | 6 | ditto | ditto | ditto | ditto | ditto |
| 1813 | verbrannten die Zollhaus-Register. | | | | vom 15. April 1s. 113/4d. p. ℔, u. 3 £ 4s. 4d. % v. Werthe | 4s. 9d. per ℔ und) £ 3 3s. 4d. % vom Werthe. | 4s. 9d. | 91/2d. | 1s. 7d. |
| 1814 | 941,569 | 96,668 | 4 | 10 | vom 10. April 1s. 101/2d. per ℔. | 5s. per ℔ | ditto | 10d. | ditto |
| 1815 | 1,099,423 | 103,025 | 11 | 10 | ditto | ditto | ditto | ditto | ditto |
| 1816 | 1,065,7021/2 | 99 390 | 19 | 1 | ditto | ditto | ditto | ditto | ditto |
| 1817 | 1,218,7503/4 | 113,887 | 6 | 7 | ditto | ditto | ditto | ditto | ditto |
| 1818 | 1,457,383 | 125,093 | 15 | 6 | ditto | ditto | ditto | ditto | ditto |
| 1819 | 1,302,027 | 119,271 | 7 | 1 | vom 5 Juli an, 2s. 6d. für das Pfund. | 2s. 6d. per ℔ | 2s. 6d. | 2s. | 2s. 6d. |
| 1820 | 1,404,0211/4 | 174,063 | 2 | 9 | ditto | ditto | ditto | ditto | ditto |
| 1821 | 1,256,5321/4 | 156,208 | 2 | 3 | ditto | ditto | ditto | ditto | ditto |
| 1822 | 1,446,4001/4 | 179,586 | 11 | 4 | ditto | ditto | ditto | ditto | ditto |
| 1823 | 1,368,983 | 170,627 | 6 | 8 | vom 10. October 2s. 6d. per ℔ von allen Sorten. | | | | |
| 1824 | 1,447,0301/2 | 180,816 | 3 | 5 | ditto | ditto | | | |
| 1825 | 850,0871/4 | 106,221 | 15 | 0 | ditto | ditto | | | |
| 1826 | 2,529,017 | 126,517 | 4 | 8 | vom 5. Januar 1s. per ℔ aus brittischen Besitzungen kommend. | | | | |
| 1827 | 1,949,9311/2 | 97,496 | 5 | 11 | ditto | ditto | | | |
| 1828 | 1,927,7181/2 | 96,476 | 12 | 5 | ditto | ditto | | | |
| 1829 | 1,933,641 | 96,745 | 19 | 2 | ditto | ditto | | | |
| 1830 | 2,009,154 | 100,492 | 0 | 0 | | | | | |
| 1831 | 2,050,082 | 102,639 | 0 | 0 | | | | | |
| 1832 | 2,225,491 | 111,238 | 0 | 0 | | | | | |

**Pfeffer-Zufuhr.** Folgende ausführlichen Nachrichten in Betreff der Pfeffer-Zufuhren sind aus dem Singapore Chronicle entlehnt, und rühren aus der Feder John Crawfurds, Esq., der, der wohl über Alles, was den Handel des Ostindischen Inselmeers betrifft, die vollständigste Autorität seyn dürfte.

Von allen Erzeugnissen der Inseln des indischen Meeres, sowie der denselben zunächst liegenden Länder, ist unter den von Fremden begehrten Artikeln, der schwarze Pfeffer der wichtigste, sowohl in Werth als Quantität. Die Länder, in denen der Pfeffer einheimisch ist, erstrecken sich vom 96° bis zum 113° östlicher Länge; weiterhin wird er nicht angetroffen. Innerhalb dieser Grenzen liegen Sumatra, Borneo, die Halbinsel Malacca, sowie einige an der Ostküste des Meerwusens von Siam gelegene Gegenden.

Der gesammte Ertrag der Insel Sumatra ist auf ungefähr 168,000 Picul, zu 133⅓ Pfund englisches Handelsgewicht, anzunehmen; davon rechnet man, daß die Südwestküste 150,000 Picul, die Nordostküste aber nur 18,000 Picul hervorbringe.

Die vorzüglichsten Häfen für die Pfefferausfuhr sind an der Nordostküste von Sumatra, Lankat, Delli und Sardang, die beiden ersteren liefern jährlich 15,000 Picul, der letztere 3000 Picul. Es ist die Nation der Batta im Innern, die sich vorzüglich mit dem Anbau des Pfeffers beschäftigt.

An der Südwestküste sind die wichtigsten Ausfuhrhäfen folgende, und ist nach einer neueren Schätzung deren Erzeugniß: Trumah liefert mit dem Districte gleiches Namens 40,000, der Distrikt von Pulo Dua 4000, der von Giuat 30,000, die Küste von Tampat Tuan bis Susa 33,000, der Hafen von Susa 1000, Kualla Batta 20 000, Analabu 2000, der Distrikt im Norden von Analabu 20,000, zusammen 150,000 Picul.

Es ist nicht unwichtig hier zu bemerken, daß der Anbau und die Erzeugung des Pfeffers sehr den Zufällen der Jahreszeiten unterworfen sind.

Während der letzten Periode nahmen an der Westküste 27 amerikanische, 6 inländische, 4 große französische Schiffe, die der Compagnie ungerechnet, welche gewöhnlich 500 Tons (à 2000 ℔) laden, Pfeffer ein. Der Handel ist ganz allein in den Händen der Europäer und Amerikaner, und es wird diese Waare in großer Menge nach Europa und Amerika, doch nur wenig nach China ausgeführt. Die Nordküste von Sumatra, von Pedier abwärts bis nach Carimonds, liefert, wie schon bemerkt wurde, etwa 18,000 Picul. Solche werden fast sämmtlich nach der Prinz-Wales-Insel gebracht, und von dort wird der größte Theil wieder nach Indien und China verführt. Auf der Prinz-Wales-Insel selbst werden etwa 15,000 Picul gewonnen.

Die Inseln, welche am Ausgange der Meerenge von Malacca und Singapore liegen, darunter Bingtang, auf welcher der Hafen Rhio liegt, sowie die benachbarten Inseln, erzeugen 10,000 Picul, und Lingga etwa 2000; von diesen wird der meiste Pfeffer nach Singapore gebracht, von wo aus jährlich etwa 21.000 Picul ausgeführt werden, ein Theil nach Bengalen, der andere direct nach Europa durch Privathandelsleute.

Die Westküste der Halbinsel Malacca bringt keinen Pfeffer hervor, ausgenommen etwa 4000 Picul, welche das Gebiet von Malacca selbst liefert. Dagegen wird an der Ostküste eine sehr beträchtliche Quantität erzeugt. Die Häfen von Patmi und Calantan, hauptsächlich letzterer, liefern jährlich 16,000 Picul, und Tringanu ebenfalls 8000 Picul. Davon kommt ein Theil nach Singapore und Penang; muthmaßlich wird aber der größte Theil direct in großen Junken nach China, deren jährlich drei nach Tringanu und eine nach Calantan kommen, verschifft. Zuweilen kommen auch amerikanische Schiffe nach diesen Häfen, und im Jahre 1821 waren deren drei von beträchtlicher Größe daselbst, welche Ladungen einnahmen.

Die Ostküste des Meerbusens von Siam von 10½ bis 19½° nördlicher Breite, liefert sehr viel Pfeffer. Diese Küste ist den europäischen Kaufleuten kaum dem Namen nach bekannt. Die Haupthäfen sind Chantibun, Fungnai, Pongsom und Kampot; die beiden ersten stehen unter der Herrschaft von Siam, die beiden letztern unter der von Camboja. Man rechnet, daß auf dieser Küste 60,000 Picul Pfeffer erzeugt werden, von denen 40,000 an den König von Siam als Tribut geliefert werden. Das ganze Quantum findet seinen Weg auf Junken nach China. Es bleibt jetzt blos noch eine Schätzung von dem Ertrage der Insel Borneo zu machen übrig, und dieser läßt sich im Allem auf 20,000 Picul stellen, davon wird ein großer Theil auf Junken directe nach China verschifft, sowie Einiges auf portugiesischen Schiffen; 7000 Picul werden durch

Digitized by Google

die Fahrzeuge der Eingeborenen nach Singapore gebracht, welche Niederlassung, seitdem der Handel freigegeben ist, außerordentlich aufblüht.

Vorstehende Angaben lassen das gesammte Pfeffer-Erzeugniß der Malayischen Inselgruppen, die Halbinsel Malacca mit eingeschlossen, und der Ostküste des Meerbusens von Siam, auf 308,000 Picul anschlagen; und insofern kein anderes Land der Erde Pfeffer hervorbringt, ausgenommen die Westküste der indischen Halbinsel, die etwa 30,000 Picul liefert, oder kaum ein Zehntheil von dem Quantum, welches die so eben aufgeführten hervorbringen, so scheint als ausgemacht anzunehmen, daß das Pfeffer-Erzeugniß der ganzen Erde sich auf 339,000 Picul oder 45,066,666 ℔ engl. Handelsgewicht beläuft. Im Durchschnitt ist das Picul neuerdings mit 9 spanischen Thalern oder Dollars bezahlt worden, man kann daher rechnen, daß für diesen einzigen Artikel aus Europa, China und Amerika allein 3,048,000 Dollars nach Indien gezogen werden. Vielleicht erscheinen vorstehende Angaben Manchem ungeheuer, berechnet man jedoch die Bevölkerung der Erde zu Tausend Millionen Menschen, so ergibt sich, daß im Durchschnitt ein jedes Individuum jährlich nicht mehr als 3½ Grän davon verbraucht.

Herrn Crawfurd verdanken wir in der ganz neuern Zeit folgende revidirte Schätzung der muthmaßlichen Gesammt-Produktion von Pfeffer.

| | |
|---|---|
| Sumatra, Westküste . . . . . | 20,000,000 ℔ |
| Sumatra, Ostküste . . . . . | 8,000,000 ℔ |
| Inseln in der Straße von Malacca | 3,600,000 ℔ |
| Halbinsel von Malacca . . . . . | 3,733,333 ℔ |
| Bornes . . . . . | 1,666,667 ℔ |
| Siam . . . . . | 8,000,000 ℔ |
| Malabar . . . . . | 4,000,000 ℔ |
| Zusammen | 50,000,000 ℔ |

Die früheren Angaben über die Lokalitäten sind ganz richtig, und wir verweisen darauf zurück.

Aber obgleich wir überzeugt sind, in vorstehender Schätzung über die Durchschnittszufuhren von Pfeffer, bis auf eine vergleichungsweise sehr neue Zeit, vollkommen zuverlässige Angaben zu liefern, so ist doch noch weiter in Berechnung zu ziehen, daß die außerordentliche Herabdrückung der Preise während der letzten 4 oder 5 Jahre, in dem Erzeugniß mehrerer der eben erwähnten Länder einen beträchtlichen Ausfall veranlaßt hat. Die neuerlich stattgefundene Preisherabdrückung wird ohne Zweifel einer weiteren Verminderung des Anbaues Schranken setzen. Doch wenn auch die Preise noch beträchtlich höher gingen als bereits geschehen ist, so würde die Rückwirkung auf die Zufuhren doch im Anfange nicht so beträchtlich seyn, als man voraussetzen dürfte, weil die Pflanze mehrere Jahre bedarf, ehe sie in vollen Ertrag kommt.

**Pfeilwurz,** siehe Arrow-root.

**Pfennig,** siehe Münzen.

**Pferd** (Engl. Horse, Franz. Cheval, Ital. Cavallo, Span. Caballo, Port. Cavallo, Holl. Paard, Dän. Hest, Schwed. Häst, Russ. Loschad, Pol. Kon, Lat. Equus), dieses allgemein bekannte Hausthier ist für den Menschen von überaus großer Nützlichkeit. Es gibt davon sehr verschiedene und zahlreiche Gattungen. In Großbrittannien ist durch die Einführung fremder Racen und durch eine wohlüberlegte Vermischung derselben, der Stamm der Pferde sehr veredelt worden, und die englischen Rennpferde sind die flüchtigsten und schnellsten die es gibt, sowie man in England unter den Wagen- und Cavallerie-Pferden ebenfalls sehr ausgezeichnete Thiere findet, und es eine Gattung großer Zugpferde daselbst gibt, welche außerordentlich stark und schön gebaut und dabei äußerst gelehrig sind.

Zahl und Werth der Pferde in Großbrittannien. Die Zahl der Pferde, die in Großbrittannien zu Zwecken aller Art gebraucht werden, ist sehr beträchtlich, beläuft sich aber doch wohl so hoch nicht, als man allgemein angenommen hat. Middleton schätzt in seinem Survey of Middlesex, 2. Edition p. 659, die Gesammtzahl der Pferde in England und Wales auf 1,200,000, die in der Land- und Hauswirthschaft gebraucht werden, und 600,000 zu andern Zwecken. Dr. Colquhoun gibt wider seine Gewohnheit für Großbrittannien nur die Zahl von 1,500,000 an, und es scheint als wenn letztere Schätzung der Wahrheit näher käme als die erstere. In der Tabelle weiter unten, aus den Parlaments-Papieren, Nr. 688, Session 1830, findet man eine Angabe der verschiedenen Pferde, von welchen in England und Wales im Jahr 1814 die Abgabe entrichtet wurde, und es betrug die Anzahl der in der Haus- und Landwirthschaft benutzten 1,204,507; darin sind aber weder die Postpferde mitbegriffen, noch die Pferde der Mieths- und Landkutschen. Arme Leute, die nur ein Pferd halten, sind ebenfalls von der Abgabe befreit, sowie alle Cavallerie- und Artillerie-Pferde, auch die Pferde der berittenen Freiwilligen. Nach Middletons bereits angeführter Schätzung ist die Zahl der Postpferde und derer, welche die Land- und Postkutschen, sowie die Miethkutschen ziehen, 100,000; und nach den Forschungen, die wir angestellt haben, halten wir uns überzeugt, daß wenn wir die Zahl der in solcher Art jetzt in Großbrittannien verwendeten Pferde auf 125,000 anschlagen, wir ganz gewiß eher zu viel annehmen.

Alle Tax-Abgaben für Pferde beginnen, sobald dieselben zum Reiten und Fahren gebraucht werden können.



Digitized by Google

Uebersicht der Zahl der Pferde, welche in Großbrittannien während der Jahre 1815, 1825 und 1832 die Taxabgabe entrichteten, sowie des Ansatzes und des Ertrags der Taxe.

| Reitpferde und Kutschpferde, in steigendem Verhältniß taxirt. | 1814. | | | 1825. | | | 1832. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl der Pferde. | Ansatz für jedes Pferd. | Ertrag der Taxabgabe. | Zahl der Pferde. | Ansatz für jedes Pferd. | Ertrag der Taxabgabe. | Zahl der Pferde | Ansatz für jedes Pferd. | Ertrag der Taxabgabe. |
| | | £ s. d. | £ s. d. | | £ s. d. | £ s. d. | | | £ s. d. |
| Personen, die 1 Pferd halten | 161,123 | 2 17 6 | 463,288 12 6 | 116,229 | 1 8 9 | 167,510 8 9 | 123,668 | wie im | 177,722 15 0 |
| „ die 2 Pferde halten | 31,843 | 4 14 6 | 150,453 9 0 | 27,418 | 2 17 3 | 64,775 0 6 | 31,073 | Jahr | 73,409 19 3 |
| „ „ 3 „ „ | 12,774 | 5 4 6 | 66,744 3 0 | 10,981 | 2 18 3 | 26,859 2 3 | 10,740 | 1825 | 28,058 5 0 |
| „ „ 4 „ „ | 7,612 | 5 10 0 | 41,866 0 0 | 5,748 | 2 15 0 | 15,807 0 0 | 5,815 | — | 16,073 15 0 |
| „ „ 5 „ „ | 3,670 | 5 11 6 | 20,360 5 0 | 3,190 | 2 15 9 | 8,892 2 6 | 3,210 | — | 8,947 17 6 |
| „ „ 6 „ „ | 3,060 | 5 16 0 | 17,748 0 0 | 2,128 | 2 18 0 | 6,298 16 0 | 2,138 | — | 6,200 4 0 |
| „ „ 7 a 8 „ „ | 3,378 | 5 19 6 | 20,147 14 0 | 2,279 | 2 19 9 | 6,809 10 3 | 2,304 | — | 6,584 9 0 |
| „ „ 9 „ „ | 720 | 6 1 6 | 4,374 0 0 | 585 | 3 0 9 | 1,776 18 9 | 531 | — | 1,615 19 0 |
| „ „ 10 u. 12 „ „ | 2,089 | 6 7 0 | 13,901 13 0 | 1,486 | 3 3 6 | 4,718 1 0 | 1,554 | — | 4,998 19 0 |
| „ „ 13 u. 16 „ „ | 746 | 6 7 6 | 4,755 15 0 | 580 | 3 3 9 | 1,675 10 0 | 719 | — | 2,291 16 3 |
| „ „ 17 „ „ | 51 | 6 8 0 | 326 8 0 | 34 | 3 4 0 | 108 16 0 | 51 | — | 163 4 0 |
| „ „ 18 „ „ | 144 | 6 9 0 | 928 16 0 | 54 | 3 4 6 | 174 3 0 | 126 | — | 406 7 0 |
| „ „ 19 „ „ | 38 | 6 10 0 | 247 0 0 | 133 | 3 5 0 | 432 5 0 | 76 | — | 247 0 0 |
| „ „ 20 und mehr Pferde halten | 1,348 | 6 12 0 | 8,896 16 0 | 1,018 | 3 6 0 | 3 359 8 0 | 1,142 | — | 3,768 12 0 |
| Summa | 328,579 | — | 813,378 11 6 | 171 447 | — | 309,178 2 0 | 192 878 | — | 329,839 2 0 |
| Miethpferde . . . . . | 1,454 | 2 17 6 | 4,180 5 0 | 1,706 | 1 8 9 | 2,446 12 6 | 2,073 | — | 2 979 18 9 |
| Rennpferde . . . . . | 560 | 2 17 6 | 1,610 0 0 | 711 | 1 8 9 | 1 022 1 3 | 997 | — | 1,433 3 9 |
| Andere Pferde und Maulthiere, welche nicht allein in der Wirthschaft gebraucht werden . . | 177,025 | 1 1 0 | 185,876 5 0 | | | | | | |
| Pferde, die als Arbeitspferde angesehen worden, 13 Faust hoch und höher . . . . . | 722,863 | 0 17 6 | 638,505 2 6 | | | | | | |
| Desgleichen Wirthschaftspferde und andere Arbeitspferde, unter 13 Faust hoch . . . . . | 35,816 | 0 3 0 | 5,372 8 0 | | | | | | |
| Pferde kleiner Pächter, die unter £ 20 Pacht geben und nur zwei Pferde halten . . . . . | 38,010 | 0 3 0 | 5,701 10 0 | | | | | | |
| Pferde, die zum Reiten und Fahren gebraucht werden, unter 13 Faust hoch . . . . . | — | — | — | 19,121 | 1 1 0 | 20,077 1 0 | 24,639 | — | 25,870 19 0 |
| Pferde, welche von Einnehmern geritten werden . . . . . | — | — | — | 1,251 | 1 5 0 | 1,563 15 0 | 1,438 | — | 1.797 10 0 |
| Pferde von Schäfchern, die nur eins halten . | — | — | — | 2,089 | 1 8 9 | 4,296 13 9 | 3,364 | — | 4,835 15 0 |
| Desgl., wenn solche zwei blos für ihr Gewerbe halten . . . . . | — | — | — | 1,085 | 0 10 6 für das zweite | 569 12 6 | 1,213 | — | 636 16 6 |
| Pferde, welche zu keiner der vorhergehenden Klassen gehören, doch aber nicht ausgenommen sind | — | — | — | 112,989 | 0 10 6 | 59,319 4 6 | 123 728 | — | 64,957 4 0 |
| Maulthiere . . . . . | — | — | — | 410 | 0 10 6 | 215 5 0 | 348 | — | 182 14 0 |

**Befreiungen.** Außer dem obigen Verzeichniß von Pferden, welche die Steuer zu bezahlen hatten, ist und durch die Gefälligkeit des Stempelamtes ein Verzeichniß derjenigen zugekommen, welche im Jahr 1832 davon befreit waren. Man kann sich jedoch auf diese Angabe nicht besonders verlassen, da sehr viele von denjenigen, deren Pferde von der Steuer befreit sind, nicht daran denken, die gehörigen Angaben zu machen. Indem wir vergaßen, diesen Umstand in Anschlag zu bringen, ist es, bei der früheren Ausgabe, in diesem Werke gegeangt, die Zahl der Pferde, welche in gewissen Zweigen der Industrie benöthigt sind, zu niedrig anzuschlagen.

**Einfluß der Eisenbahnen auf den Gebrauch von Pferden.** Vorstehende Angaben zeigen, in wie weit man sich auf die Schätzungen verlassen kann, welche gelegentlich von den Beförderern der Eisenbahnen und Dampfkutschen zu Tage gefördert werden. Diese Herren sind so gütig uns zu erzählen, daß durch anderweitigen Gang für die Anwendung von Pferden bei öffentlichen Fuhrwerken und dem gewöhnlichen Transport von Gütern, die Annahme ihrer Projecte uns in den Stand setzen werde, eine Million Pferde künftig zu entbehren, und daß, da jedes Pferd so viel Nahrungsmittel verzehre als 8 Menschen, sie dadurch auf einmal die Unterhaltsmittel für 8 Millionen menschlicher Wesen in England allein liefern! Es wäre schlimmer als unnütz, sich über die Wegschmackheit solcher Angaben weitläufiger zu verbreiten, noch hätten wir es der Mühe werth erachtet, überhaupt davon Notiz zu nehmen, wenn sie nicht ihren Weg bis in den Bericht des Comittee's des Unterhauses gefunden hätten. Es mag hinreichen, wenn wir hier bemerken, daß, wenn alle Miet- und Postkutschen und alle öffentlichen Wagen, Fuhrwerke u. s. w., die im ganzen Reiche gebraucht werden, durch Dampffuhrwerke zu ersetzen wären, ganz sicher nicht einmal 100,000 Pferde überflüssig gemacht würden. Die Behauptung, daß ein Pferd so viel verzehre als 8 Menschen, ist — wenn man anders darunter versteht, daß die Menschen menschlich und hinreichend ernährt werden sollen — zu lächerlich, um hier weitere Notiz zu verdienen.

**Frankreichs Pferdezucht und Handel.** — Die französischen Pferde können sich in keiner Hinsicht mit den englischen (und eben so wenig mit den deutschen und den im nordöstlichen und östlichen Europa einheimischen Pferden messen, ungeachtet man nicht verfehlt

Digitized by Google

hat, der Pferdezucht große Aufmunterung zu schenken. Um die Racen zu verbessern, hat man aus England beträchtliche Quantitäten Pferde eingeführt, (wie unter dem Artikel Havre bereits angeführt worden).

Nachstehende Tabelle ist aus dem Bulletin des Sciences géographiques XIX. p. 5 entlehnt und gibt eine Uebersicht der

Pferde-Einfuhr und Ausfuhr in Frankreich während der Jahre 1825—27.

| Jahre. | | Hengste. | Stuten u. Wallachen. | Füllen. | Summa. | Mehr eingeführt. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1823 | Ausfuhr | 1 | 960 | 897 | 1,858 | 5,583 |
| | Einfuhr | 1097 | 2,193 | 4,151 | 7 441 | |
| 1824 | Ausfuhr | 37 | 1,001 | 207 | 1,245 | 16,881 |
| | Einfuhr | 2578 | 8,921 | 6,627 | 18,126 | |
| 1825 | Ausfuhr | 69 | 2,935 | 350 | 3,354 | 20,823 |
| | Einfuhr | 2234 | 17 017 | 4,916 | 24 177 | |
| 1826 | Ausfuhr | keine | 3,799 | 624 | 4,433 | 11,355 |
| | Einfuhr | 1181 | 10,352 | 4,255 | 15,788 | |
| 1827 | Ausfuhr | 3 | 3.294 | 921 | 4.218 | 11,354 |
| | Einfuhr | 939 | 9,197 | 5.439 | 15,572 | |
| Während der fünf Jahre zusammen genommen | Ausfuhr | 110 | 11 979 | 3 009 | 15,108 | 56,996 |
| | Einfuhr | 8029 | 47,690 | 25 387 | 81,104 | |

**Pferdehändler, Roßtäuscher,** Leute, deren Geschäft der Pferdehandel ist.

Jeder, der dieses Geschäft betreibt, ist verpflichtet, ein besonderes Buch zu führen, in welchem derselbe alle Pferde verzeichnet, die er zum Handel oder zu seinem eigenen Gebrauch hält, und die Taxabgaben sind dabei zu bemerken, die derselbe zu entrichten hat; dieses Buch muß zu jeder schicklichen Zeit zur Einsicht der Beamten bereit seyn, und der Pferdehändler, den solches angeht, hat davon jedes Vierteljahr dem Steuerrath oder Beamten seines Kirchspiels eine Abschrift einzureichen; im Unterlassungsfalle hat derselbe eine Strafe von £ 50 zu entrichten (43. Georg III., C. 164). Die Pferdehändler entrichten, wenn solche in der Stadt London selbst ihr Geschäft treiben, jährlich £ 25, außerhalb London im Lande £ 12. 10s.

Uebersicht der Zahl der Pferdehändler innerhalb der Städte London und Westminster, der Kirchspiele St. Marylebone und St. Pancratius, sämmtlich in der Grafschaft Middlesex, sowie in dem Marktflecken Southwark in der Grafschaft Surrey, nebst dem Ertrag der ertheilten Licenzen während der Jahre 1828, 1829 und 1830, sowie eine Angabe der übrigen in Großbritannien mit Licenzen versehenen Pferdehändler während derselben drei Jahre, soweit solches bekannt gemacht worden war.

| | Jahr bis zum 5. April 1828. | | Jahr bis zum 5. April 1829. | | Jahr bis zum 5. April 1830. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl der Pferdehändler. | Ertrag der Abgabe. | Zahl der Pferdehändler. | Ertrag der Abgabe. | Zahl der Pferdehändler. | Ertrag der Abgabe. |
| | | £ s. d. | | £ s. d. | | £ s. d. |
| Die Städte und Umgebungen von London und Westminster . . | 47 | 1,175 0 0 | 46 | 1,137 10 0 | 45 | 1,125 0 0 |
| Kirchspiele St. Mary-le-bone und St. Pancratius . . . . . | | | | | | |
| Der Marktflecken von Southwark . | 1085 | 13 925 0 0 | 1106 | 14,187 10 0 | 1095 | 14,087 10 0 |
| Im übrigen Großbritannien . . | | | | | | |
| Summa | 1132 | 15,100 0 0 | 1152 | 15,325 0 0 | 1140 | 15,212 10 0 |

**Pfirsich** (Engl. Peach, Franz. Pêche, Ital. Pesca, Persica), die bekannte Frucht des aus Mittelasien stammenden, nun aber auch in den meisten wärmeren Ländern Europa's, im südlichen Deutschland ꝛc. einheimischen Pfirsichbaumes, (Amygdalus Persica, *L.*). Man genießt die Pfirsiche entweder frisch, eekocht oder gedörrt, oder macht sie in Zucker, Honig, Essig, Branntwein auf verschiedene Weise ein. Der ausgepreßte Saft dient zu Sorbeten, und die Kerne werden zu Destillation von Liqueuren, namentlich des sogenanuten Persiko, benützt, auch vermischt man sie häufig unter die bittern Mandeln, mit welchen sie viele Eigenschaften gemein haben.

**Pflaumen** (Engl. Plums, Prunes, Prunelloes, Franz. Prunes, Pruneaux, Ital. Prugne), das bekannte wohlschmeckende Obst, die Frucht des Pflaumenbaumes (Prunus Domestica, *L.*), von dem es eine Menge Varietäten gibt. Der Pflaumenbaum ist in allen gemäßigten Ländern Europa's und Asiens eingebürgert, die besten Gattungen stammen aber aus Kleinasien, Italien und dem südlichen Frankreich. Man verspeist die Früchte sehr häufig frisch oder verwendet sie zum Kochen, Einmachen, zu Marmeladen, Backwerken ꝛc. und brennt Branntwein daraus. Im südlichen Deutschland, in Ungarn, noch mehr aber in Frankreich, werden jährlich große Quantitäten Pflaumen gedörrt und weit und breit versendet. Der Handel, den manche Gegenden damit führen, ist von großer Wichtigkeit. Nach England kommen die meisten getrockneten Pflaumen aus dem südlichen Frankreich; die beste Gattung in Körben oder Geflechten von geschälten Weidenzweigen von 6 bis 10 ℔ jeder im Gewichte; die zweite Qualität in Quarters und die dritte in Puncheons. Die Gesammteinfuhr von Pflaumen zum



Digitized by Google

inländischen Verbrauche belief sich im Durchschnitt der Jahre 1851 und 1852 auf 6285 Ctr. jährlich. Der Zoll ist £ 1. 7s. 6d. pr. Ctr. oder mehr als 50 pCt. auf den Anfangspreis der geringeren Qualitäten. Es ist kein Zweifel, daß er viel mehr eintragen müßte, wenn man ihn auf 10s. oder 15d. pr. Ctr. herabsetzte.

Pflaumen, in Europa erzeugt, dürfen nach England nicht zum inländischen Verbrauche eingeführt werden, außer in britischen Schiffen oder in Schiffen des Landes, dessen Produkt sie sind, oder aus welchem sie ausgeführt werden, bei deren Befrachtung im Einsammeln, Dörren, Packen ꝛc. die der Beschiffbahrt des Schiffes zu entrichten hat. (3 und 4. Wilh. IV, C. 54, §§. 2, 22.)

In Deutschland liefern die Rhein- und Mainsgegenden, besonders das Bambergische und Würzburgische, Würtemberg, Baden und Hessen eine Menge getrockneter Pflaumen in den Handel, von denen ein großer Theil nach Holland und dem Norden von Europa verschifft wird. Doch sind dies meist geringere Gattungen, ohne besondere Sorgfalt, sammt den Steinen, auf Hürden oder im Backofen gedörrt.

In Frankreich versährt man dabei mit viel größerer Aufmerksamkeit, sowohl bei Auswahl der Frucht selbst, als auch bei deren Behandlung im Einsammeln, Dörren, Packen ꝛc. Die Orte, welche sich am meisten mit dem Artikel beschäftigen, sind: Agen in Guyenne, Montauban in Quercy, Aix, Brignoles, Castellane und Digne in der Provence, Chatellerault, Tours, Chinon, Saumur in Touraine und Anjou, Loudun in Poitou, Metz ꝛc.

Die berühmtesten Sorten sind: Brignoles, Prunes de Brignoles, Prunellen, nach dem gleichnamigen Orte benannt, sie stammen von der vortrefflichen Pflaumengattung, welche unter dem Namen Perdrigon blanc bekannt, sehr süß von Geschmack, sehr saftig ist, und den Stein leicht geben läßt. Man sammelt sie, sobald gegen Ende Juli sich die Haut gerne abbrösseln läßt, spießt die abgeschälten Früchte an weiße Ruthen aus Weidenholz, so daß keine Frucht die andere berührt, und besestigt diese schwebend in der freien Luft zwischen Strohbüscheln; hier bleiben sie 2 bis 3 Tage der Sonne ausgesetzt, werden aber jeden Abend in das Zimmer gebracht, um sie vor aller Feuchtigkeit zu bewahren. Nach dieser Zeit nimmt man sie ab, drückt den Kern aus, plättet sie zwischen den Fingern und setzt sie auf sauberen Geflechten noch 6—8 Tage so lange der Sonne aus, bis sie am Finger nicht mehr kleben. Hierauf werden sie in Kistchen oder Körbe gepackt, die innen mit Papier gefüttert, außen mit Wollentuch bedeckt sind, und bis zum Versenden sorgfältig trocken aufbewahrt. Die besten Brignoles nennt man Pistoles, sie kommen in Schachteln, auf denen oben das Wappen der Stadt angeklebt ist.

Damascener Pflaumen, franz. Pruneaux noirs de Damas, aus Chinon und Tours in Touraine.

Mirabellen, franz. Mirabelles, die bekannten kleinen gelben Pflaumen, welche auch im südlichen Deutschland, namentlich in der Gegend von Frankfurt, sehr häufig gezogen werden; die besten getrockneten Mirabellen erhält man von Metz.

Reine Clauden, franz. Reines Claudes, meist von der grünen süßen Reine-Claude, eine der feinsten Arten, sie kommen am besten aus der Provence, Touraine, meist in kleine Schachteln verpackt.

Reinetten, aus Orleanne, sehr süß und groß; St. Juliens und St. Maurs aus Touraine.

Zwetschen, die gewöhnlichen deutschen Pflaumen.

Gut getrocknete Pflaumen lassen sich 2—3 Jahre aufbewahren, wenn sie geheizt vor Feuchtigkeit beschützt werden; alte, schmierige oder angelaufene Waare taugt nicht viel. Das Holz der Pflaumenbäume ist nicht besonders vorzüglich, dient aber doch zu mancherlei Arbeit.

**Pforzheim,** kleine aber äußerst gewerbsame Stadt im Großherzogthum Baden, an der schiffbaren Enz, in die hier die Nagold und Würm fließen, unter dem 48° 55′ nördl. Br. und 8° 8′ östl. L., 786 Häuser und 6500 Einwohner. Fabrikation von Tuch, Wollenzeugen, Strümpfen, Leder, Stahlwaaren, Schnallen, türkisch Garn, Essig, Bleizucker, Sauerkleesalz, Weinsteinsäure, Glaubersalz, Salmiak, Potasche, Bijouterie, (gegen 20 Fabriken), Eisen, Knöpfen und Uhren; Leinwandbleiche, Schriftgießerei; Stab-Eisenhämmer für grobe Eisenwaaren (aus fremdem Eisen), Eisendrahtzug, Kupferhammer, Oel-, Gyps-, Schleif-, Papier-, Walk- und Pulvermühlen; Handel mit Vieh, Wein, Häuser- und Schiffsbauholz, Rüböl ꝛc. nach den Rheingegenden, Frankreich ꝛc.

**Pfriemen** (Franz. Poinçons, Engl. Awls, Piercers, Ital. Punteruoli, Lesine), die bekannten spitzigen Werkzeuge aus Stahl, deren sich viele Handwerker, namentlich Schuster, Sattler, Riemer zu Durchbohrung des Leders bedienen; sie werden von Eisen- und Quincailleriehändlern verkauft.

**Philadelphia,** bedeutende Stadt und Seehafen der Vereinigten Staaten in Pennsylvanien, bei dem Zusammenfluß der beiden Ströme Delaware und Schuylkill, unter dem 59° 57′ nördl. Br. und 75° 10′ westl. L. Bevölkerung i. J. 1850: 168,000.

Hafen, Leuchtthürme, Lootsengeld u. s. w. Fahrzeuge von der schwersten Lastfähigkeit können bis New-Castle den Fluß hinaufsegeln, aber diejenigen, welche mehr als 18 oder 20′ Wasser ziehen, können Philadelphia nicht mehr erreichen wegen einer Sandbank, welche sich etwas unterhalb der Stadt befindet. Die Einfahrt in die prachtvolle Bay, welche durch die Mündung des Delaware gebildet wird, hat Cap Mana auf der Nord- und Cap Henlopen auf der Süd-Seite. Ersteres, unter dem 38° 57′ nördl. Br. und 75° 47′ 45″ westl. L., ist eine sandige Landspitze, welche sich etwa 12′ über den Meeresspiegel erhebt. Kürzlich wurde ein 60′ hoher Leuchtthurm auf derselben errichtet. Das Licht dreht sich einmal in der Minute, einer Verfinsterung von 50 Secunden folgt jedesmal ein hellaflänzender Lichtstrahl, der 10 Secunden dauert; bei hellem Wetter kann man ihn auf 20—25 Meilen erblicken. Cap Henlopen, welches die Südgrenze der Bay abgibt, liegt unter dem 38° 47′ nördl. Br. und 75° 4′ 45″ westl. L. Etwas südlich davon befindet sich ein Hügel, der etwa 60′ über dem Meeresspiegel erhaben ist; und auf diesem ist ein Leuchtthurm errichtet, 72′ hoch, mit einem kräftigen, festst ehenden Lichte versehen, welches bei hellem Wetter auf 10 Meilen Entfernung sichtbar ist. Nördlich von diesem Hauptleuchtfeuer, und ganz nahe an der äußersten Spitze des Vorgebirges, hat man einen zweiten Leuchtthurm errichtet, der sich 36′ über die Meeresfläche erhebt, und ebenfalls mit einem feststehenden Lichte versehen ist, das man auf 10 Meilen Entfernung erblickt. Das Fahrwasser für große Schiffe liegt zwischen dem Cap Henlopen und den Sandbänken, genannt die Overfalls. Die Schifffahrt ist jedoch etwas schwierig, und es ist für Schiffe unumgänglich erforderlich, Lootsen einzunehmen. Letztere kommen häufig schon in der hohen See an Bord; ist dies aber nicht der Fall, so muß das Fahrzeug, sobald es zwischen die beiden Landspitzen kommt, das Lootsensignal aufstecken, und sobald sich einer anbietet, denselben sogleich an Bord nehmen. — (Coulies sur les Phares, II. Ed.) (Die Verordnungen in Betreff des Lootsengeldes siehe weiter unten.)

Handel. Die Ausfuhren bestehen hauptsächlich aus Weizen und Weizenmehl, türkisch Korn und anderen Ackerbau-Erzeugnissen; Stabholz, Steinkohlen und Eisen; verschiedenen

Digitized by Google

Gattungen Manufakturwaaren u. s. w. — Die hauptsächlichsten Einfuhrartikel sind: Baumwollenz und Seidenwaaren, Zucker, Caffee, Thee, Gewürze, Wein, Branntwein u. s. w. In Beziehung auf die Schifffahrt ist Philadelphia der dritte Hafen in den Vereinigten Staaten; es steht in dieser Hinsicht allein Neu-York und Boston nach. Der registrirte, eingetragene und licensirte Tonsgehalt, welcher i. J. 1832 zu dem Hafen von Philadelphia gehörte belief sich auf: 79.968 Tons, von welchen 27.244 in dem Küstenhandel beschäftigt waren. Der Gesammtwerth aller Artikel, welche in dem Jahre, das mit dem 30. Sept. 1832 zu Ende ging, nach Philadelphia eingeführt wurden, war 10.678.358 Dollars. Der Gesammtwerth aller Ausfuhren während desselben Jahres betrug nur 5.516.066 Dollars.

Bankanstalten. Es befanden sich i. J. 1830 in Philadelphia 12 Banken mit vereinigtem Capital, außer der Bank der Vereinigten Staaten. Den Capitalantheil, welchen letztere zu Bankspeculationen in dieser Stadt verwendet, mit in Rechnung gebracht, kann das Gesammt-Capital, welches in jenem Jahre in Bankgeschäften zu Philadelphia umgesetzt wurde, zu 10.667.000 Dollars angeschlagen werden. Hieraus erwuchs eine Dividende von 695.075 Dollars, was 6-497 pCt. gleichkommt. Die Bank des verstorbenen Mr. Girard ist als eine Privatanstalt nicht in dieser Schätzung einbegriffen. (Angabe von J. H. Goddard, Esq. New-York Daily Advertiser, v. 29. Januar 1831.) Keine der Banken in Philadelphia gibt Noten aus von geringerem Betrage als 5 Dollars. Alle discontiren guten Wechselbriefe, welche 60 oder 90 Tage zu laufen haben à $6^0/_0$. In Philadelphia selbst haben die Banken bis jetzt ziemlich gute Geschäfte gemacht; im Staate Pennsylvanien aber sind schon viele Bankerotte vorgekommen.

Versicherungsanstalten. Es befanden sich i. J. 1830 in Philadelphia 9 Versicherungs-Gesellschaften gegen Seegefahr, mit einem Gesammt-Capital von 5.280.000 Dollars; diese vertheilten unter sich während desselben Jahres 275.400 Dollars, was $=596^0/_0$ gleich kommt.

Auch befanden sich i. J. 1830 vier Versicherungsgesellschaften gegen Feuersgefahr in der Stadt, welche ein Capital von 1.600.000 Dollars aufzuweisen hatten; ihre Dividenden während desselben Jahres waren 90.000 Dollars; da jedoch eine der Compagnien mit einem Capital von 200.000 Dollars nichts bezahlte, so beliefen sich die Dividende für das productive Capital auf $6.428^0/_0$.

In Pennsylvanien ist der Dollar 7*s.* 6*d.* Courant werth; so daß £ 1 engl. = £ 1.15 *d.* Cour. (Siehe Neu-York).

Maaße und Gewichte. Dieselben wie in England.

Hafen Verordnungen. Wenn der Eigenthümer oder Capitän eines Schiffes oder Fahrzeuges, oder irgend eine andere Person unterläßt oder verweigert, den Versäumnißen des Hafenmeisters innerhalb der Grenzen seines Amtes zu willfahren, so soll er für jedes ähnliche Vergehen mit einer Geldstrafe belegt werden, die 100 Dollars nicht übersteigt. Und der genannte Hafenmeister soll zur Vergütung für seine Bemühungen berechtigt seyn, von dem Befehlshaber, Eigenthümer oder Bevollmächtigten jedes Schiffes, welches in dem Hafen von Philadelphia ankanat (Küstenfahrer ꝛc., welche nicht mehr als 75 Tons laden können, ausgenommen), die Summe von 1 Dollar für jede Reise, die ein solches Schiff zurücklegt, zu erheben, aber nicht mehr.

Jedes Schiff, das in dem Hafen ankommt, und an irgend einer Stelle in dem Strom zwischen Almond und Pinegrove vor Anker legt, nachdem es vorher sein Schießpulver, wenn es davon an Bord hatte, nach Vorschrift des Gesetzes an's Land bringen ließ, kann an diesem Orte 24 Stunden verweilen, aber nicht länger; dabei hat es Bedacht zu nehmen, daß es so nahe bei der Insel oder Sandbank anlege, als mit seiner Sicherheit vereinbarlich ist. Sollte jedoch das Fahrzeug aus irgend einem Grunde nöthig oder bequem finden, längere Zeit in dem Strome vor Anker zu bleiben, dann hat der Eigenthümer, Befehlshaber, Lootse oder jede andere Person, welche mit Führung desselben beauftragt ist, dafür zu sorgen, daß es von der Seite der Stadt gegenüber weggebracht und vorbeiwärts vor Pinegrove vor Anker gelegt werde, mit einem Anker und Kabeltau den Strom aufwärts und einem Anker, Kabeltau hinabwärts, und in beiden obenerwähnten Lagen muß die in dem nächstfolgenden Artikel enthaltene Verordnung sorgfältig beobachtet werden.

Wenn irgend einem Fahrzeug, welches auf gedrängte Art in dem Strome angelegt hat, sein Anker oder Kabeltau durch ein anderes Fahrzeug beim Ankern oder Befestigen hinuntergedrückt oder gehindert wird, so hat der Befehlshaber des letzterwähnten Schiffes auf der Stelle oder sobald es nach dem von dem beschuldigten Theile gestellten Verlangen nur immer möglich ist, dafür zu sorgen, daß genannter Anker oder Kabeltau wieder an die rechte Stelle gebracht und befreit werden. Wenn ein Schiff oder Fahrzeug in ein Werft oder eine Docke gezogen wird, oder neben ein anderes Fahrzeug, das in einem solchen Werfte oder einer Docke liegt, so hat der Eigenthümer, Lootse oder Befehlshaber es sorgfältig zu befestigen, auch die Segel, Matten, Binsspriete u. s. w. so einzurichten und zu befestigen, daß vorüberfahrende Schiffe nicht dadurch berührt oder beschädigt werden. Wenn die Kabeltaue oder Stricke, mit welchen Fahrzeuge an einem Werfte befestigt sind, quer über eine Docke hinübergehen, so daß die Vorüberfahrt oder Zurückfahrt von Schaluppen, Lastschiffen oder andern Fahrzeugen dadurch gehindert werden könnte, so hat der Eigenthümer auf die erste Aufforderung, die an ihn geschieht, diese Stricke sogleich hinwegzunehmen oder niederzulassen.

Kein Schiff, das aus dem Hafen segeln will und von einem Werfte abgeht, soll in dem Strome zwischen Pinegrove und Almond in dem Districte von South-Wark länger liegen bleiben als 24 Stunden. Und wenn Schiffe, welche an dem Ende von Werften liegen, so gedrängt untereinander liegen, daß sie Fahrzeugen, die sich in und aus den Docks schleppen lassen wollen, den Weg versperren, so haben die Eigenthümer auf die erste Aufforderung, die an sie deßhalb gestellt wird, die hindernlichen Schiffe sogleich und in solcher Art vom Platze zu bringen, daß der Aufforderung genügt wird, in welchem Falle das Schiff, welches für ein anderes Platz macht, das Recht haben soll, an dem nächstfolgenden bequemen Platze eine mäßige Zeit lang anzuliegen; und alle Seeschiffe, wenn sie sich in ein Werft oder in eine Docke ziehen lassen oder wieder unter Segel gehen wollen, sollen gleiche Befugnisse haben.

Wenn ein Schiff längs eines Werftes liegt und nicht gerade ein- oder ausladet, so soll es jedem Fahrzeuge, welches gerade Güter einnehmen oder hinausbringen lassen will, Platz machen und die Ansahrt ganz nahe an das Werft gestatten, bis die Ladung ein- oder ausgebracht ist. Wenn dieses geschehen ist, so hat das letzt angekommene Schiff dem ersten wieder am Werft seinen alten Platz einzuräumen; jedoch soll von dem 10. December bis zum 1. März kein Fahrzeug mehr gezwungen werden, von seinem Ankerplatze wegzugehen, (nur allein diejenigen an dem Seitendamme des Gloucester-point ausgenommen), um Schiffe aus der Docke ein- und auszulassen.

Digitized by Google

Keinem Fahrzeug, welches Haus an einem Werft oder innerhalb einer Schiffsdocke ein- oder ausladet, soll gestattet seyn, irgend ein Feuer an Bord zu halten, noch auch soll ein anderes Fahrzeug, welches nahe oder längs demselben liegt, Feuer an Bord haben dürfen, so lange dieses irgend für gefährlich erachtet wird, und kein Theer, Terpentin, Harz oder Pech soll an einem Werfte oder an Bord eines Fahrzeuges, das an einem Werfte innerhalb der Grenzen der Stadt liegt, gekocht werden.

Ansätze des Lootsengeldes. Herein bis zu 12' zu 2·67 Dollars per Fuß, über 12 Fuß zu 3·33 Dollars; hinaus bis zu 12 Fuß zu 2 Dollars über 12 Fuß zu 2·67 Dollars.

| Einwärts. | | | Hinauswärts. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Dollars. | Cents. | | Dollars. | Cents. |
| 5 Fuß ist | 13 | 33 | 5 Fuß ist | 10 | 0 |
| $5\frac{1}{2}$ — | 14 | 67 | $5\frac{1}{2}$ — | 11 | 0 |
| 6 — | 16 | 0 | 6 — | 12 | 0 |
| $6\frac{1}{2}$ — | 17 | 33 | $6\frac{1}{2}$ — | 13 | 0 |
| 7 — | 18 | 67 | 7 — | 14 | 0 |
| $7\frac{1}{2}$ — | 20 | 0 | $7\frac{1}{2}$ — | 15 | 0 |
| 8 — | 21 | 33 | 8 — | 16 | 0 |
| $8\frac{1}{2}$ — | 22 | 67 | $8\frac{1}{2}$ — | 17 | 0 |
| 9 — | 24 | 0 | 9 — | 18 | 0 |
| $9\frac{1}{2}$ — | 25 | 33 | $9\frac{1}{2}$ — | 19 | 0 |
| 10 — | 26 | 67 | 10 — | 20 | 0 |
| $10\frac{1}{2}$ — | 28 | 0 | $10\frac{1}{2}$ — | 21 | 0 |
| 11 — | 29 | 33 | 11 — | 22 | 0 |
| $11\frac{1}{2}$ — | 30 | 67 | $11\frac{1}{2}$ — | 23 | 0 |
| 12 — | 32 | 0 | 12 — | 24 | 0 |
| $12\frac{1}{2}$ — | 33 | 67 | $12\frac{1}{2}$ — | 25 | 33 |
| 13 — | 35 | 33 | 13 — | 26 | 67 |
| $13\frac{1}{2}$ — | 37 | 0 | $13\frac{1}{2}$ — | 28 | 0 |
| 14 — | 38 | 67 | 14 — | 29 | 33 |
| $14\frac{1}{2}$ — | 40 | 33 | $14\frac{1}{2}$ — | 30 | 67 |
| 15 — | 42 | 0 | 15 — | 32 | 0 |
| $15\frac{1}{2}$ — | 43 | 67 | $15\frac{1}{2}$ — | 33 | 33 |
| 16 — | 45 | 33 | 16 — | 34 | 67 |
| $16\frac{1}{2}$ — | 47 | 0 | $16\frac{1}{2}$ — | 36 | 0 |
| 17 — | 48 | 67 | 17 — | 37 | 33 |
| $17\frac{1}{2}$ — | 50 | 33 | $17\frac{1}{2}$ — | 38 | 67 |
| 18 — | 52 | 0 | 18 — | 40 | 0 |
| $18\frac{1}{2}$ — | 53 | 67 | $18\frac{1}{2}$ — | 41 | 33 |
| 19 — | 55 | 33 | 19 — | 42 | 67 |
| $19\frac{1}{2}$ — | 57 | 0 | $19\frac{1}{2}$ — | 44 | 0 |
| 20 — | 58 | 67 | 20 — | 45 | 33 |

Jedes Fahrzeug, welches von einem fremden Hafen ankommt oder nach einem solchen abgeht, ist dem Gesetze nach verbunden, einen Lootsen einzunehmen, oder das halbe Lootsengeld auf dem Werftamte zu entrichten, auf welchem der Eigenthümer jedes solchen Fahrzeuges, bei Vermeidung einer Geldbuße von 10 Dollars, innerhalb 36 Stunden nach seiner Ankunft erscheinen und die nöthige Anzeige machen muß; das Gleiche hat er vor seiner Abreise zu beobachten, und die genannte Anzeige in einem eigens hiezu aufgelegten amtlichen Buche durch Namensunterschrift zu bestätigen.

Jedes Fahrzeug von 75 Tons und darüber, welches von einem Seehafen der Vereinigten Staaten ankommt oder nach einem solchen abgeht, unterliegt dieser Verpflichtung. Der Lootse jedes Fahrzeuges hat die Verbindlichkeit, den Eigenthümer desselben von den hierüber bestehenden Gesetzen zu unterrichten. Vom 20. November bis zum 10. März, beide Tage inclusive, haben alle Fahrzeuge, welche eines Lootsen bedürfen, 10 Dollars als Zusatz für Winterlootsengeld zu entrichten.

Fremde Fahrzeuge, d. h. französische, spanische, portugiesische, neapolitanische, dänische, russische, südamerikanische und hanseatische haben 2 Dollars 67 Cents als Zusatz zu dem sonst üblichen Lootsengeld zu bezahlen. Jeder Lootse, welcher mehr als 24 Stunden durch den Schiffseigenthümer oder seine Bevollmächtigten aufgehalten wird, hat 2 Dollars für jeden Tag Aufenthalt anzusprechen. Jeder Lootse, welcher mehr als 48 Stunden durch das Eis zurückgehalten wird, nachdem er sein Fahrzeug zu einem Sicherheitsplatze gebracht hat, hat 2 Dollars für jeden Tag Aufenthalt anzusprechen. Jeder Lootse, welcher gezwungen wird, Quarantäne zu halten, hat 2 Dollars für jeden Tag Aufenthalt anzusprechen, und kann ohne seine eigene Einwilligung vor 6 Tagen nicht entlassen werden. Jeder Lootse, welcher durch das Eis oder durch Sturm genöthigt wird, nach einem andern Hafen zu fahren, ist bei Ankunft daselbst zum Empfang seines Lootsengeldes berechtigt; und wenn er dort entlassen wird, zu 8 Cents für jede Meile, die er heimzureisen hat. Jeder Lootse hat die Verpflichtung, bei einer Strafe von 12 Dollars von jedem Fahrzeuge, das er nach der Stadt führt, innerhalb 48 Stunden bei dem Wachtamte die nöthige Anzeige zu machen.

Auf Wechselbriefe, die unter Protest Mangel Annahme oder Mangel Zahlung zurückgesandt werden, ist halbe Commission zu berechnen.

Auf consignirte Waaren, die zurückgezogen oder wieder verschifft werden, ist die ganze Commission zu berechnen, bis zum Belauf der Vorschüsse oder eingegangener Verbindlichkeiten, und die halbe Commission auf den laufenden Werth des Restes.

Auf Verkäufe von Waaren, die ursprünglich einem andern Hause consignirt aber zurückgezogen worden waren, und wobei keine Verbindlichkeit eingegangen wurde, ist nur die halbe Commission auf den laufenden Werth zu berechnen.

Der laufende Werth ist in allen Fällen durch Certificate von 2 ehrenwerthen Handlungshäusern, Auctionatoren oder Maklern festzustellen.

Obige Commissionen verstehen sich ausschließlich von Garantie, Maklergeld, Lagergeld und allen andern wirklich stattgehabten Auslagen.

Der Risico des Verlustes durch Feuersbrunst — wenn nicht Assecuranz ausdrücklich aufgetragen wurde — durch Einbruch, Diebstahl und andere unvermeidliche Ereignisse ist, wenn die gewöhnliche Vorsicht beobachtet wurde, um die Güter sicher zu stellen, in allen Fällen von dem Eigenthümer derselben zu tragen.

Digitized by Google

Aufsätze der Commission, welche zur allgemeinen Annahme empfohlen und deren Berechnung von der Handelskammer zu Philadelphia in allen Fällen gestattet wurde, wo nicht bereits eine gegentheilige Uebereinkunft besteht; beschlossen in einer Generalversammlung am 10. März 1825.

| | Einheimische. | Fremde. | |
|---|---|---|---|
| Waaren-Verkäufe | 5 | 2½ | auf den Brutto-Betrag. |
| Einkäufe und Verschiffungen oder Acceptation von Wechseln für Einkäufe | 2½ | 2½ | auf Betrag und Unkosten. |
| Landen und wieder Verschiffen von Gütern aus Fahrzeugen in See-Gefahr | 2½ | 2½ | auf den laufenden Werth. |
| Einliehen und Uebermachen | ½ | ½ | " " " |
| Ausserdem | 2½ | 2½ | auf einzuziehende Verbindlichkeiten. |
| Fahrzeuge, Einkauf oder Verkauf | 2½ | 2½ | auf den Brutto-Betrag. |
| Besorgung von Ladungen nach andern Häfen | 2½ | 2½ | " " " |
| Einzug von Frachten oder grosser Havarie | 2½ | 2½ | auf den Betrag des Eingezogenen. |
| Zahlungen für die Ausrüstung oder andere Auslagen | 2½ | 2½ | auf den Gesammt-Betrag. |
| Versicherung gegen Seegefahr; Besorgung, wenn die Prämie nicht 10% übersteigt | ½ | ½ | auf den Versicherungsbetrag. |
| Dsgl., wenn die Prämie 10% übersteigt | 5 | 5 | auf den Betrag der Prämie. |
| Vereinigung und Einzug von Verlusten ohne Proceß | 2½ | 2½ | auf den Betrag des Eingezogenen. |
| Versicherung gegen Feuergefahr; Besorgung, wenn die Prämie 10% übersteigt | 5 | 5 | auf den Betrag der Prämie. |
| Vereinigung und Einzug von Verlusten ohne Proceß | 1 | 1 | auf den Betrag des Eingezogenen. |
| Wechselbriefe und Anweisungen; fremde und einheimische, für Ausstellung, Endossement und Negociirung in allen Fällen | 2½ | 2½ | auf den Verkauf. |
| Einkauf ohne Endossement | ½ | ½ | auf den Betrag und Unkosten. |
| Verkauf " " | ½ | ½ | auf den Verkauf. |
| Einzug | ½ | ½ | " " |
| Zahlung über den Betrag | ½ | ½ | auf den Betrag des Mehrbezahlten. |
| Remittirung | ½ | ½ | " " " |
| Staatspapiere: baar Geld Banknoten oder nicht gangbare Anweisungen, Verkauf | ½ | — | auf den Betrag. |
| Einkauf | ½ | ½ | auf den Betrag und Kosten. |
| Einzug von Dividenden auf Staatspapiere oder Actienscheine | ½ | ½ | " " " |
| Vorschüsse in Geld oder durch Acceptation in allen Fällen | 2½ | 2½ | auf den Betrag des Vorschusses. |
| Abrechnungen, Einzug von streitigen oder in Proceß befindlichen Abrechnungen oder Forderungen an insolvente Massen | 5 | 5 | auf den Betrag des Eingezogenen. |
| Gelder, Empfang von, für welche keine andere Commission zu rechnen ist | ½ | ½ | auf den Betrag des Empfangens. |
| Auszahlung, für welche keine ꝛc. | ½ | ½ | auf den Betrag des Ausgezahlten. |
| Zahlung und Empfang, für welche ꝛc. | 1 | 1 | auf den Betrag des Empfangens. |
| Garantie in allen Fällen | 2½ | 2½ | auf den garantirten Betrag. |

**Philippinische Inseln**, siehe Manilla.

**Phosphor** (Engl. Phosphor, Franz. Phosphore), eine gelblichweiße, durchscheinende Substanz von fettartigem Glanze, biegsam, wenn sie einige Zeit aufbehalten wird, von außen undurchsichtig, und dann so ziemlich von Ansehen und Consistenz des Wachses.

Man kann den Phosphor mit dem Messer zerschneiden, oder zwischen den Fingern zu Stücken drehen. Wenn man ihn der Luft aussetzt, hat er einen eigenthümlichen Knoblauch ähnlichen Geruch, stößt weiße Dämpfe aus und leuchtet im Dunkeln. Im Wasser ist er unauflöslich, und das specifische Gewicht ist = 1·77°.

Wenn er bis zu + 50 — 52° erhitzt wird, entzündet er sich und brennt mit einer sehr lebhaften Flamme. Wird er in Sauerstoffgas angezündet, so zeigen sich Licht und Hitze unvergleichlich stärker; ersteres ist dem Auge beinahe unerträglich, und letztere zersprengt Glasgefäße. In verschlossenen Gefäßen schmilzt er bei + 35° und geräth bei + 290° ins Kochen, bei welcher Temperatur er destillirt werden kann.

Der Phosphor wurde im Jahr 1669 zuerst von Brandt in Hamburg und fast zu gleicher Zeit auch von Kunkel entdeckt. In früheren Zeiten wurde er aus Menschenharn abgedampft, jetzt gewinnt man ihn wohlfeiler und leichter aus der Phosphorsäure, die in animalischen Stoffen, wie Knochen, Gehirn, Nerven, Milch der Fische ꝛc., wie auch in verschiedenen Mineralien und Pflanzen vorhanden ist. Der häufigste Gebrauch des Phosphors findet zur Bereitung von chemischen Feuerzeugen, zu chemischen Versuchen und Präparaten, als heftiges Reizmittel in der Medicin ꝛc. statt; er muß in verschlossenen Gläsern mit luftleerem Wasser angefüllt, an dunkeln Orten aufbewahrt werden, damit er nicht an der Sonne roth werden, oder sich selbst entzünden kann.

**Piacenza**, alte feste Stadt in Italien (Herzogthum Parma), am Einfluß der Trebbia in den Po, unter dem 42° 2′ nördl. Br. und 9° 42′ östl. L., mit 50.000 Einw. Einige Seidenspinnereien, Fabrikation von Seidenstoffen, Barchent, Strümpfen und Hüten. Handel mit Getreide, Wein, Käse, Reis ꝛc.

Digitized by Google

**Piaster** oder **Dollar**, die allgemein bekannte spanische und amerikanische Silbermünze, die den ausgebreitetsten Cours in allen Theilen der Erde hat. Man sehe darüber den Art. Münzen, wo der Werth ꝛc. davon angegeben ist.

**Pierre, St.**, Hauptstadt der Insel Martinique, an der von ihr benannten Bay, mit einer Rhede, die durch 5 Batterien vertheidigt wird, an dem kleinen Flusse Fort, welcher sie in 2 Theile theilt, unter dem 14° 14′ nördl. Br. und 61° 12′ westl. L., an 2000 Häuser und 50.000 Einwohner. Die Industrie ist von keinem Belange, man findet nur einige große Magazine und Zuckerfabrikation, dagegen aber ist es der Mittelpunkt des ganzen Handels der Insel, und desjenigen, der mit den Antillen und Frankreich statt hat.

**Pignerol** (Ital. Pinerolo), kleine Stadt in Piemont, am linken Ufer des Clusoflusses, 9 Meilen südöstlich von Turin, 10.500 Einw. Tuch- und Zeugfabriken, Seidenspinnereien, 1 Papiermühle und Gerbereien. Der Handel, welcher außer den Produkten seiner Fabrikation auch Getreide, Wein, Branntwein, Rindvieh, Pferde und Brennholz umfaßt, ist sehr blühend.

**Pillau**, der Hafen von Königsberg, 11 Stunden davon entfernt, am Eingange des Frischen Haffs auf einer aus Flugsand bestehenden Erdzunge oder Halbinsel, welche sich in das Baltische Meer erstreckt, unter dem 54° 55′ nördl. Br. und 19° 52′ östl. L.; 268 Häuser und 4000 Einwohner, sicherer und bequemer Hafen; Hauptzollamt, Navigationsschule, Stördfang, Caviarbereitung, Schiffbau, Schifffahrt und Leuchtthurm; wegen des niedrigen Wasserstandes im Haff werden die nach Königsberg gehenden großen Schiffe bei Pillau ausgeladen, und die von Königsberg kommenden hier belastet. (Siehe Königsberg.)

**Pilsen**, Stadt am Zusammenflusse der Radbuza und Beraun in Böhmen, unter dem 49° 44′ nördl. Br. und 12° 58′ östl. L., mit 550 Häusern und 9000 Einwohnern. Fabrikation von Tuch, Kattun und Leinwand, Arbeiten in Eisen und Horn, Gerbereien, ziemlich bedeutender Handel mit diesen Produkten und Rindvieh, Pferden ꝛc.

**Piment**, Nelkenpfeffer, neue Würze, nach einigen auch Allerleigewürz (Engl. Allspice, Franz. Poivre de Tabasco ou de Jamaique, Ital. Pepe di Tabasco, Span. Pimienta de Tabasco ó de Chapa oder Malagueta de Tabasco, Port. Pimento do Tabasco, Holl. Spaansch Piment, Dän. Spansk Piment, Schwed. Spanisk Kryddpeppar), ist die Frucht des Myrtus pimenta, eines prachtvollen Baumes, welcher in großer Menge auf den Hügeln des nördlichen Theiles der Insel Jamaika wächst. Die Beeren desselben haben eine breitrunde Form, und sind, wenn solche reif sind, von schwarzer oder dunkler Purpurfarbe. Da aber das Fleisch derselben alsdann äußerst saftig und klebrig ist, so sammelt man solche, wenn sie noch grün sind, und sie erlangen dann, der Sonne ausgesetzt und getrocknet, eine rothbraune Farbe, worauf man sie in Säcke und Orhofte zur Ausfuhr nach Europa verpackt. Man schätzt die Waare am meisten, wenn sie von sehr starkem Geruch und klein ist. Ihr Geruch ist äußerst angenehm und würzig, und vereinigt die Düfte des Zimmts, der Nelken und Muscatnüsse; im Geschmack ist der scharfe beißende Geschmack der Nelken vorherrschend. In der Arzneikunde bedient man sich des Piments zuweilen; der häufigste Gebrauch ist aber, um Speisen aller Art damit zu würzen.

Bryan Edwards sagt in seiner Beschreibung von Westindien (Vol. II, p. 372): „Der Ertrag von einer Reihe Pimentbäume bei glücklicher Ernte ist außerordentlich. Von einem einzelnen Baume hat man mitunter 150 ℔ frische Früchte erhalten, welche im getrockneten Zustand um den dritten Theil verringert werden; doch ist die Gewinnung dieses, so wie manches andern Artikels äußerst unzuverlässig, und nur alle fünf Jahre kann man eine reichliche Ernte erwarten. Der Preis ist daher im britischen Handel niemals fest, sondern schwankend. So viel ich weiß, war derselbe vor einigen Jahren nicht ganz 2d. fürs ℔, den Eingangszoll von 3d. nicht mitgerechnet.“ Gegenwärtig (im November 1831) wurde dafür auf dem Londner Markt, unter Verschluß zur Ausfuhr, abwechselnd 4 bis 5½d. fürs ℔ bezahlt.

Als Bryan Edwards sein Werk über Westindien heraus gab, wurden jährlich aus Jamaica circa 672.000 ℔ Piment eingeführt, doch war diese Einfuhr im Abnehmen. Es hat sich solche aber seitdem wieder außerordentlich gehoben. Im Jahr 1829 betrug die Einfuhr in England 3.599.768 ℔, von welchen 3.585.694 allein aus den britischen Westindien und fast blos aus Jamaica kamen. — (Parlamentis Papiere, Nr. 158, Session 1831.) Davon dienen jährlich ungefähr 350,000 ℔ dem innern Verbrauch. Der Einfuhrzoll beträgt gegenwärtig 5d. fürs ℔, welches mehr als 100 % Aufschlag ist; der Ertrag war davon £ 7250; doch würde die Aufhebung auch dieses Zolls großen Vortheil gewähren. (Man vergl. damit Pfeffer.)

**Pimpinellwurzel**, die Wurzel der gemeinen, in Deutschland häufig wildwachsenden Pimpinelle (Pimpinella saxifraga, *L.*), welche in der Medicin und Liqueurfabrikation Anwendung findet; sie kommt in 8 — 10 Zoll langen, fingerdicken, spindelförmigen Stücken vor, ist getrocknet außen grünlich-grau, innen weiß und von eigenthümlichem Geruch und Geschmack. Auch das Pimpinellöl wird in der Heilkunde gebraucht.

**Pinchbeck**, siehe Tombak.

**Pineen, Pignolen** (Franz. Pignons, Ital. Pignoli), die Früchte der Pinie, eines schönen Nadelholzbaumes, der nur in den südlichen Ländern Europa's im Freien wächst; sie kommen gewöhnlich abgeschält, als milchweiße, längliche, an beiden Enden abgerundete Kerne in den Handel, sind ohne Geruch, und so lange sie frisch sind von angenehmsüßlichem und öligem mandelartigen Geschmack; man benutzt sie in der Küche und Conditorei, und

Digitized by Google

machte früher auch officinellen Gebrauch davon. Aeltere Waare wird gelb und nimmt einen harzigen und ſauern Geſchmack an, man muß ſie daher nicht zu lange aufbewahren und nicht an warmen Orten lagern. Die beſten Pignolen kommen aus der Levante und von Sicilien; man bezieht ſie gewöhnlich von Trieſt, Livorno, Marſeille oder Barcellona.

**Pinſel** (Engl. Pencils, Franz. Pinceaux, Holl. Pinseelen, Ital. Penelli, Span. Pinceles), die bekannten Inſtrumente, deren ſich Maler, Anſtreicher und Lackirer bedienen, um ihre Farben aufzutragen. Man hat ſie von mancherlei Größe und Geſtalt, und aus verſchiedenen Materialien verfertigt; manche werden aus Schweinsborſten, andere aus Kameels-, Eichhorns- oder Zobelhaaren, Seide, Schwanens- oder Straußenflaum gemacht; die beſten Sorten faßt man in Federkiele, die geringen Borſtpinſel werden nur mit Faden zuſammengebunden. Lyon, Augsburg, Nürnberg verfertigen das Meiſte in dieſem Artikel; auch aus Holland und England kommt gute Waare. Der Verkauf geht meiſt nach dem Dutzend.

**Pinte**, ein Maaß, welches am meiſten für flüſſige Dinge gebraucht wird; der Name ſtammt aus dem holländiſchen oder niederdeutſchen Dialekte her, und drückt ein kleines Weinmaaß aus. In England hat man eine doppelte Anwendung dieſes Maaßes, einmal für Wein und ſodann für Bier und Ale. Zwei Pinten machen ein Quart, zwei Quart ein Pottle (große Flaſche, die drei Maaßflaſchen enthält), und zwei Pottles ein Gallon ꝛc. Die Pinte, als geſetzliches engliſches Maaß für flüſſige Dinge, ſoll 34·659 Cubikzoll enthalten.

In Paris rechnet man ebenfalls zwei Pinten auf das Quart oder den Pot; dieſe zwei Pinten halten vier Setiers, acht Chopines, ſechzehn Poiſſons, vierundſechzig Roquilles. Dieſe Pinte hält 0·951518 Liter oder 46·95 Pariſer Cubikzoll, iſt daher beträchtlich größer als die engliſche.

**Pipe**, ein Weinmaaß, welches in der Regel 105 (eine Kleinigkeit weniger) engliſche Imperial oder 126 Wein-Gallons hält. Zwei Pipen oder 210 Imperial-Gallons machen ein Faß. Im Handel wechſelt jedoch die Größe der Pipe je nach der Gattung von Wein, die ſolche enthält. So enthält eine Pipe Portowein 138 engl. Wein-Gallons, von Xeres 150, Liſſabon und Bucellas 140, Madeira 110, und Vidonia 120. Dabei iſt noch zu bemerken, daß die Pipe Portwein ſelten genau 138 Gallons hält, indem es gewöhnlich iſt, in das Faß zu füllen, was hineingeht.

**Pirna**, Stadt an der Elbe im Königreich Sachſen, 4 Meilen ſüdöſtlich von Dresden, mit 500 Häuſern und 5500 Einwohnern. Fabrikation von Baumwollſtoffen, Steingut, Strümpfen und Leinwand; Gerbereien und Bierbrauereien; Handel mit Getreide, Leinwand, Holz, Steinen ꝛc.; Kattundruckereien und Schiffbau.

**Piſa**, Stadt am Arnofluſſe in Toscana, unter dem 43° 43′ nördl. Br. und 10° 23′ öſtl. L., mit 20,000 Einwohnern. Induſtrie und Handel ſind wenig blühend, doch findet man einige Fabrikation in Baumwoll- und Seidenwaaren, Uhren, Stahl, Stickgarn, Kunſtblumen und Goldwaaren; Schiffbau. In der Nähe Marmorbrüche.

**Piſang. Banane** (Engl. Plantain, Banana, Franz. Bananier), die ſtielloſe, in traubenförmigen Büſcheln zuſammenſtehende, im Ausſehen gurkenähnliche Frucht der Musa paradisiaca und M. sapientum, krautartiger Pflanzen, welche in den meiſten tropiſchen Gegenden angebaut werden. Die Banane dient nicht, wie die meiſten andern Früchte, nur gelegentlich als Leckerbiſſen, ſondern ſie gewährt einen feſtſtehenden Artikel des Lebensunterhalts. Ihre eigentliche Heimath iſt nicht genau zu ermitteln. Die Pflanze wird ſeit undenklichen Zeiten an den verſchiedenſten Orten und in großer Menge angebaut, und hat dadurch in eine Menge Varietäten ausgeartet, deren Früchte in Geſtalt, Farbe und Wohlgeſchmack bedeutend abweichen. Bei manchen Gattungen ſind dieſelben nicht über 2 oder 3 Zoll groß, während andere die Länge eines Fußes erreichen; manche Arten ſind ſüß und von einem Geſchmack, der ſich am beſten mit dem einer ſüßen feigen Birne vergleichen läßt; die gröberen Gattungen aber ſind meiſtens etwas rauh und mehlig. Dieſe letzteren werden zwar auch friſch verſpeiſt, noch häufiger aber in der Sonne getrocknet, in welch letzterem Zuſtande ſie oft gemahlen und zu Brod verbacken werden. In Mexico werden die ſüßeren Gattungen gewöhnlich ausgepreßt und getrocknet, wie die Feigen in Europa; und während ſie dieſer letzteren Frucht in Wohlgeſchmack nicht nachſtehen, ſind ſie unendlich wohlfeiler.

„Ich zweifle," ſagt Humboldt, „ob es noch eine zweite Pflanze gibt, die, auf ſo kleinem Raume, eine gleich große Menge Nahrungsſtoff hervorbringt. Acht oder neun Monate nachdem der Schößling gepflanzt wurde, ſtreckt er ſchon an ſeine Blütenſcheiden zu entwickeln; die Frucht kann im 10ten oder 11ten Monat eingeſammelt werden. Wenn man den Stamm abhaut, ſo findet ſich unter den zahlreichen Schößlingen, die bereits Wurzel gefaßt haben, immer ein Ausläufer (Pimpollo), der ſchon 3/4 der Höhe der Mutterpflanze erreicht hat und 3 Monate ſpäter Früchte bringt. So vermehrt ſich eine Bananen-Pflanzung von ſelbſt, ohne daß eine weitere menſchliche Nachhülfe erforderlich wäre, als die Stämme auszubauen, an welchen die Früchte abgenommen ſind, und zwei- oder dreimal des Jahres die Erde ein wenig um die Wurzeln herum aufzulockern. Ein Stück Landes von 100 Geviert-Metern Oberfläche gewährt Raum für 30 bis 40 Pflanzen. Im Laufe eines Jahrs erträgt dieſes Grundſtück, wenn man das Gewicht eines Fruchtbüſchel nur zu 15 bis 20 Kilogramm annimmt, 2000 Kilogramm oder mehr als 4000 ℔ nährenden Stoffes. Was für ein Unterſchied zwiſchen dieſem Ertrage und dem der Getreidegräſer in den meiſten Gegenden von Europa!" Dieſelbe Bodenfläche mit

Digitized by Google

Weizen bepflanzt hätte nicht über 50 ℔ getragen und von Kartoffeln nicht über 90 ℔. Der Ertrag der Banane verhält sich demnach zu dem von Weizen wie 133 zu 1, und zu dem von Kartoffeln wie 44 zu 1.“
(Essay sur la nouvelle Espagne / Tom II, p. 388. 2. Ausgabe.)

Die Banane bildet einen Hauptbestandtheil der Nahrungsmittel des Volkes in Mexico; und die Apathie und Trägheit der Bewohner in den Tierras calientes oder heißen Landstrichen wird, und zwar wie es scheint mit gutem Grunde, der Leichtigkeit zugeschrieben, mit welcher sie den Lebensbedarf durch deren Anbau gewinnen. Im tropischen Asien ist deren Cultur bei weitem nicht so allgemein gebräuchlich, und als Nahrungsmittel kommt sie gegen Reis und andere Getreide-Gattungen nirgends in Betracht.

**Pistazien** (Engl. Pistachia oder Pistachio nuts, Franz. Pistaches, Ital. Pistachi, Pistacchi, Span. Alfocigos, Port. Pistacas, Pisticos, Holl. Pistasjes, Dän. Pistacier, Schwed. Pistacier, Poln. Pistacye). sind die Früchte einer Gattung des Terpentinbaumes, Pistachia vera, der in Arabien, Persien und Syrien einheimisch ist, aber auch in Sicilien angetroffen wird, von woher die Nüsse jedes Jahr nach England und andern Ländern verschifft werden. Solche sind lang und spitzig zugebend, den Lambertsnüssen nicht unähnlich; der Kern ist von blaßgrünem Fleische, bei einer gelblichen oder röthlichen Schale. Der Geschmack ist angenehm, lieblich süß, fettig, dem der süßen Mandeln ähnlich, nur unterscheiden sich die Pistazien durch größere Süßigkeit, leichten angenehmen Geruch und öligen Geschmack. Die aus dem Morgenlande eingeführten Pistazien sind den europäischen weit vorzuziehen. Der englische Einfuhrzoll fürs Pfund beträgt nicht weniger als 10*d*.

**Pistoja,** Stadt im Großherzogthum Toscana, unter dem 43° 56′ nördl. Br. und 10° 54′ östl. L., 10.000 Einwohner. Fabrikation von Baumwollstoffen und Tuch; Arbeiten in Eisen, besonders Flintenläufen; Gerbereien. Man glaubt, daß in dieser Stadt die ersten Pistolen verfertigt worden seyen, und daher ihren Namen haben.

**Pittsburg,** aufblühende Stadt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Pennsylvanien), am Zusammenfluß des Alleghany und Monongahela, die durch ihre Vereinigung den Ohio bilden, über welchen zwei Brücken führen, unter dem 40° 32′ nördl. Br. und 80° 8′ westl. L., 1500 Häuser und 17.500 Einwohner. Zahlreiche Eisenwerke, Glashütten, Brennereien und lebhafter Handelsverkehr.

**Planken** (Engl. Planks, Franz. Planches, Bordages, Ital. Tavole, Span. Tablas, Port. Pranchas, Taboas, Holl. Planken, Dan. Planker, Schwed. Plankor, Russ. Tolstüe doski), dicke und starke Pfosten oder Bretter, die aus verschiedenen Holzarten geschnitten werden, vorzüglich aber aus Eichen, Fichten und Tannen; gewöhnlich sind sie von 1 bis 4 Zoll Stärke. Aus Nord-Europa werden solche in großer Menge nach andern Ländern verführt, und die Hauptverschiffungen finden in den Häfen von Christiania, Danzig, Archangel, Petersburg, Narwa, Reval, Riga und Memel statt; nach Großbrittannien werden auch sehr viele aus Nordamerika eingeführt. Vergl. den Art. Holz.

**Platina.** Das Platinametall, welches in Rücksicht seiner Seltenheit, Schönheit, Dehnbarkeit und Unzerstörbarkeit dem Golde nur wenig nachsteht, war früher ganz unbekannt, und wurde im Jahr 1735 zuerst in Peru entdeckt, und 1741 von Wood nach Europa gebracht.

Die Extraction und Reinigung desselben war früher sehr beschwerlich, heutzutage ist sie aber, durch die Bemühungen Wollaston's, Jeanetti's und Breants, viel einfacher geworden, und als Folge davon der Preis des reinen Platins auf die Hälfte herabgesunken. Eben so hat Wollaston eine leichtere Schmelzmethode entdeckt, wodurch seine Anwendung in den Künsten viel thunlicher geworden ist. In der Regel kommt das Platin in Verbindung mit vier neuen Metallen: dem Iridium, Osmium, Palladium und Rhodium vor, welche — namentlich die beiden ersten — dasselbe hart machen; sind diese ausgeschieden, so kann es mit der Scheere beschnitten und mit Nägeln geritzt werden. Die Streckbarkeit des reinen Platins ist so groß, daß man Drähte daraus ziehen kann, welche dem Auge kaum sichtbar bleiben.

Das Platina ist weiß von Farbe, wie Silber, doch hat es nicht dessen Glanz, Geruch noch Geschmack. Die specifische Schwere beträgt ungefähr 21·5, während die des Goldes 19·3, und die Silbers ungefähr 10·474 ist, es ist daher der schwerste Körper, der bis jetzt bekannt wurde. Hinsichtlich der Dehnbarkeit steht es zwar dem Golde nach, dagegen aber über allen andern Metallen, und es besitzt solch einen Grad von Festigkeit, daß ein Platindraht von 0·078 Zoll Durchmesser im Stande ist, ein Gewicht von 274·51 ℔ Handelsgewicht zu tragen, ohne zu reißen. Dabei ist solches unter allen Metallen am schwersten zu schmelzen, doch können Stücke in der Weißglühhitze ohne Schwierigkeit zusammengeschweißt werden. Durch Luft und Wasser wird Platina auch nicht im geringsten angegriffen.

Die Anwendung des Platins geschieht hauptsächlich zu Tiegeln, Retorten, Röhren und andern Gefäßen für Chemiker, und es ist hiebei vom größten Nutzen, weil es vom Quecksilber und den meisten Säuren nicht angegriffen wird; ferner zur Ausfütterung von Zündlöchern an Gewehren, zu Spitzen der Blitzableiter; als Draht dient es zur Voltaischen Säule, um künstliche Zähne zu befestigen, zum Löthrohr, zu Feuerzeugen, Davy'schen Sicherheits-Lampen u. s. w. Platinagefäße und Draht sind von Paris, Frankfurt, Nürnberg, Göttingen (in letzterem Orte hat der Universitäts-Mechaniker Apel eines der größten Lager) zu beziehen.

Digitized by Google

In Rußland hat man seit 1827 Platina-Münzen im Werthe von 3, 6 und 20 Silber-Rubel geschlagen. Im Jahr 1824 wurde man in Rußland zuerst in höherem Grade auf dieses Metall aufmerksam, als in jenem Jahre 1 Pud 55 Pfund gefunden worden waren. Im Jahr 1830 stieg der Ertrag schon auf 503 Pud 14 Pfund. 1831 wurde in den Demidoff'schen Goldbergwerken ein Stück gediegenes Platina von 20 Pfund $2\frac{1}{2}$ Zolt. im Gewichte ausgegraben (officielle Angabe, von der russischen Regierung veröffentlicht). Das früher bekannte größte Stück stammte aus den Minen von Choco und wog nur 1 Pfund 9 Unzen 1 Drachme.

**Plattirte Waaren** nennt man diejenigen Metall-Arbeiten, meist Küchen-, Pferde- und andere Geschirre, Knöpfe, Schnallen ꝛc., welche aus Kupfer verfertigt werden, das mit Silber dünn belegt ist. Bei Fabrikation derselben wird eine dicke Kupferplatte mit einem dünnen Silberblech durch Glühhitze vereinigt, und dann durch Schlagen oder Walzen dünn gestreckt. Die schönsten Arbeiten dieser Art kommen aus Sheffield in England, doch liefern auch die rheinpreußischen Fabriken in Iserlohn ꝛc. sehr hübsche Waare.

**Plauen**, gewerbfleißige Stadt im Königreich Sachsen (Voigtland), an der weißen Elster, unter dem 50° 29′ nördl. Br. und 11° 43′ östl. L., 557 Häuser, 7500 Einwohner. Baumwoll-Spinnerei auf vier Spinnmühlen mit 17,500 Spindeln, Tuch-, Strumpf-, Wachsleinwand-, Metallknopf-, Kattun- und Zitz-Fabrikation, Leinwand-Druckereien, sehr gute Bleichen; Handel.

**Plock**, Stadt in der polnischen Woiwodschaft gleichen Namens, an der Weichsel, unter dem 52° 55′ nördl. Br. und 19° 17′ östl. L., 450 Häuser und 6500 Einw., wovon 2800 Juden. Gerbereien ꝛc. Einiger Handel mit Danzig in Getreide und Kürschnerwaaren ꝛc.

**Plymouth**, feste Stadt in England, zwischen der Mündung der Tamar und der Plym, unterm 50° 28′ nördl. Br. und 5° 59′ westl. L., 6400 Häuser und 75,500 Einw. Ueber den vortrefflichen Hafen und seine Einrichtungen siehe „Häfen.“

**Pockholz, Franzosenholz** oder Lignum Sanctum (Engl. Pockwood or Guiacum, or Lignum vitae, Franz. Gayac ou Bois saint, Ital. Guajaco, Span. Cuajaco, Palo santo, Port. Guaiaco, Pao sancto, Holl. Pockhout, Dän. Pockentræ, Franzosentræ, Schwed. Pockenholts, Russ. Bakaut, Poln. Gwaiak, Lat. Guaicum), kommt von einem Baume, der auf Jamaica, Hayti und in den wärmern Ländern Amerikas wächst. Derselbe hat dunkles immergrünes Laub, wird 40 bis 50 Fuß hoch und hält 14 bis 18 Zoll im Durchmesser. Die Rinde ist hart, glatt und spröde, das Holz äußerlich gelblich, nach innen aber von schwarzbrauner Farbe. Es ist das schwerste bekannte Holz, indem es eine specifische Schwere von 1·333 hat, dabei ist es überaus hart und sehr schwer zu bearbeiten. Gespalten kann es gar nicht werden, sondern es bricht in Stücken wie ein Stein oder verglastes Metall. Es enthält so viel Harz, daß Wasser und Oel nicht darauf einwirken können, wodurch es eigentlich unvergänglich wird. Dessen Gewicht und Härte eignet solches vorzüglich zu Schlägeln und Mörserkeulen, auch wird es vortrefflich zu Scheiben und Rollen, so wie zu Walzen in Pressen und Maschinen und endlich zu mancherlei Drechslerarbeiten verwendet.

Das Guayacgummi bringt häufig aus diesem Baume und bildet sich zu ganz reinen Tropfen; solches wird in Fässern und Matten eingeführt, deren erstere gewöhnlich 1 — 4 Centner, letztere kaum einen Centner halten. Die Farbe dieser Waare ist sehr verschieden, bald bräunlich, bald röthlich und zum Theil auch grünlich; wenn solche der Luft ausgesetzt ist, nimmt sie aber stets eine grüne Farbe an, dabei ist solche etwas durchscheinend und bricht gleich einem glasartigen Körper. Gestoßen verbreitet es einen balsamischen Geruch; ist jedoch ohne Geschmack, obgleich solche in der Kehle ein Brennen hervorbringt. In der Hitze schmilzt es und verbreitet zugleich einen angenehmen, durchdringenden Geruch. Specifische Schwere = 1·229.

Der englische Einfuhrzoll ist fürs ℔ 1s. 10d., der Rückzoll 1s. 2d., aus den brittischen Besitzungen kommend nur 5d. fürs ℔.

**Poelten, St.**, kleine Stadt in Oesterreich, am linken Ufer des Traeseflusses, unter dem 48° 12′ nördl. Br. und 15° 55′ östl. L., 555 Häuser und 4500 Einw. Papiermühle, Leinwanddruckereien, Fabrikation von Tuch, Steingut, Kattun, Leinwand, Töpferarbeit, Spiegeln ꝛc.

**Point-à-Pitre**, Stadt auf Guadeloupe, am südlichen Arme des Salzflusses, unter dem 16° 15′ nördl. Br. und 61° 50′ westl. L., 16,000 Einw.; mit einem schönen, sehr sichern Hafen, der aber einen etwas schwierigen Eingang hat. Point-à-Pitre ist eine der blühendsten Städte auf den kleinen Antillen, und die erste durch ihren Handel, aber unglücklicherweise in einer sehr ungesunden Lage, und ohne trinkbares Wasser.

**Poitiers**, alte Stadt in Frankreich, am Zusammenfluß des Clain (Nebenfluß der Vienne) und der Boure, unter dem 46° 35′ nördl. Br. und 0° 21′ östl. L. 21,500 Einw.

Digitized by Google

Fabrikation von Tuch, Flanell, wollenen Decken, Mützen, Hüten, Stärke, Gerbereien. Ziemlich bedeutenden Handel mit Wolle, Hanf, Lein, Wein, Wachs, Honig ꝛc.

**Poligny**, hübsche kleine Stadt in Frankreich, nahe an der Quelle des Glantine, 99 Meilen südöstlich von Paris, 5600 Einw. Marmorbrüche, Fabriken von Essance, Fässern und Salpeter, Sägmühlen, Färbereien, Gerbereien. Handel mit Häuten, Getreide, Mehl, Reps, geschätztem rothen Wein ꝛc.

**Pollenza**, Stadt in dem nordöstlichen Theil der Insel Majorca, eine Meile von der Bucht gleichen Namens, mit einem kleinen Hafen: Fabrikation von schwarzen Tüchern guter Qualität. Handel mit Wein und Oel. 4500 Einwohner.

**Police**, siehe Versicherungs-Anstalten.

**Pomeranzen** oder **Orangen** (Engl. Oranges, Franz. Oranges, Ital. Melarance, Span. Naranjas, Port. Laranjas, Holl. Oranjen, Dän. Pomeranser, Schwed. Pommeranser, Russ. Pomerančzü, Poln. Pomeranczy, Lat. Aurantia mala), die Früchte des bekannten schönen Pomeranzenbaumes, Citrus aurantium, der in Indien und Persien und auf den Inseln des indischen Meeres zu Hause ist; gegenwärtig wird er auch in großer Zahl im südlichen Europa, so wie in Westindien angetroffen, auch in allen Gewächshäusern des Nordens gezogen. Die Einfuhr der Pomeranzen geschieht in größern und kleinern Kisten, und solche müssen zu dem Ende einzeln in Papier gewickelt werden. Die besten kommen von den Azorischen Inseln und aus Spanien, doch bringt man auch aus Portugal, Sicilien, Malta, dem übrigen Italien sehr gute Waare, und eine kleinere Gattung, Mignatelis-Apfelsinen, wird von der Azorischen Insel St. Michael zu unglaublich billigen Preisen in Norddeutschland eingeführt.

Der Handel mit Pomeranzen ist sehr beträchtlich und von großem Werth. Der Preis derselben ist zuweilen wenig höher als der des inländischen feineren Obstes, und es gibt nicht leicht eine erfrischendere gesündere Baumfrucht als dieses Erzeugniß der warmen Länder. Die Einfuhr zum eigenen Verbrauche Großbritanniens in den Jahren 1851 und 1852 belief sich im Durchschnitt auf 270.606 Kisten im Jahr, und wenn man annimmt, daß jede Kiste 700 Stück enthält, so ist die im Lande verbrauchte Anzahl nicht weniger als 189.424.000! Der Zoll ertrug im Durchschnitt obigen Jahres £ 61.056 per Jahr. Es läßt sich nicht angeben, wie viel Personen mit der Einfuhr und dem Handel dieser Waare beschäftigt sind, die Zahl derselben muß aber sehr beträchtlich seyn. Ob darauf überhaupt irgend ein Zoll gelegt werden sollte, scheint sehr zweifelhaft; die Frucht ist sehr der Beschädigung unterworfen, und da auf beschädigte Waare kein Nachlaß irgend einer Art gewährt wird, so hat dieser Umstand bedeutenden Einfluß auf den Preis, und zwar in einem größern Verhältniß als man glauben sollte.

**Pondichery**, Stadt in Ostindien, in einer sandigen Ebene am Golf von Bengalen, unter dem 11° 55′ nördl. Br. und 79° 51′ östl. L., 25.000 Einwohner. Mittelpunkt des ostindischen Handels der Franzosen. Ausfuhr-Artikel sind Reis, Arzneiwaaren, Zucker und Indigo; Einfuhr-Artikel: Modewaaren, Schmuck, Bücher ꝛc., aber der Handel ist jetzt in fortwährender Abnahme. Es hat keinen Hafen, aber eine vortreffliche offene Rhede.

**Ponta del Gado**, Hauptstadt der Insel San Miguel (Azoren) an deren südwestlicher Küste, unter dem 37° 45′ nördl. Br. und 26° 25′ westl. L., 1870 Häuser und 18.000 Einwohner, mit einer großen Rhede und drei Forts. Fabrikation von Seidenzeugen, Tuch, Wolle und Hüten. Handel mit Produkten der Insel, namentlich Südfrüchten, welche man bis nach London und Amerika verschickt; jährlich werden 15.000 Tons Baumfrüchte, Wein und Lebensmittel aller Art ausgeführt, und an Portugal 100.000 Milreis (über 182.000 Thaler) bezahlt.

**Pont à Mousson**, alte Stadt in Frankreich an der Mosel, welche sie in zwei Theile theilt, 6¾ Meilen NNW von Nancy, 7000 Einw. Fabrikation von Tuch, Strümpfen, Töpferwaaren, Pfeifen, Runkelrübenzucker; Färbereien, Gerbereien, Handel mit Getreide, Gemüsen, Holz, Brettern, Branntwein ꝛc.

**Pontarlier**, kleine Stadt in Frankreich, Departement Doubs, mitten im Juragebirge, am Doubs, 112 Meilen südöstlich von Paris. Die Hauptstraße aus Frankreich nach der Schweiz über den Jura führt hindurch, 4000 Einwohner. Eisengruben, Gewehr- und Uhren-Fabrikation. Sägmühlen. Die kleine Stadt ist der Haupt-Stapelplatz des Handels zwischen der Schweiz und Frankreich. Getreide, Butter, vortrefflicher Käse, Wein, Branntwein, Pferde, Rindvieh, Marmor, Gyps ꝛc. werden ausgeführt.

**Pontaudemer**, schöne Stadt in Frankreich, Departement de l'Eure, am linken Ufer der schiffbaren Rille, 45 Meilen nordwestlich von Paris, 5500 Einw. Fabrikation von Strumpfwirkerarbeit, Tischlerleim; Baumwollenspinnereien, bedeutende Lohgerbereien und Weißgerbereien. Handel mit geschätztem Leder, Faden, Korn, Obstmost, Vieh ꝛc.

Digitized by Google

**Pontiana** (**Pontianak**), Stadt auf der Westküste der Insel Borneo, unter 0° Breite und 109° 25′ östl. Länge. Hauptstadt eines kleinen Staates gleichen Namens und Residenz des Sultans. Sehr lebhafter Handel. Ausfuhr-Artikel sind: Diamanten, Goldsand, Pfeffer, Campher, Vogelnester; Einfuhr-Artikel: Baumwollgewebe und Opium.

**Poole**, Stadt in England, an einer weiten Bucht, mit einem Hafen, einem der besten am Canale; unter dem 50° 42′ nördl. Br. und 1° 59′ westl. L.. 1100 Häuser, 6500 Einwohner. Bedeutender Handel mit Getreide, Steinkohlen und Fischen, sowohl mit den benachbarten Häfen, als mit Norwegen, Schweden, Amerika, Portugal und Grönland. Am Eingang in den Hafen ist eine Sandbank, wo Austern in Menge gefischt werden.

**Poperingen**, Stadt in den Niederlanden (West-Flandern), 2 Meilen westlich von Ypern, 10.000 Einw. Fabrikation von Hüten. Wollenwaaren ꝛc. Bleichen, Gerbereien. Hopfenbau. Handel mit Artikeln eigner Fabrikation.

**Porphyr** (Franz u. Engl. Porphyre, Lat. Porphyrius), ein schöner harter, der höchsten Politur fähiger Stein, welcher zu architektonischen, Bildhauer- und Steinschleifer-Arbeiten häufige Anwendung findet, und gewöhnlich in gräulicher, rothbrauner oder grünlicher Farbe, mit eingesprengten verschiedenfarbigen Punkten vorkommt. Er ist ein Gemisch von Feldstein, mit Quarz, Feldspath, Hornblende und Glimmer.

Im Orient findet man vorzüglich schönen Porphyr, dann auch in Griechenland, Schweden und Norwegen.

**Port-au-Prince**, Hauptstadt von Hayti oder St. Domingo, unter dem 18° 35′ 42″ nördl. Br. und 72° 27′ westl. Länge. Die Bevölkerung wird verschieden, zwischen 18 000 und 20.000 Einwohner gerechnet. Es ist an der westlichen Küste der Insel im Hintergrunde eines tiefen und breiten Meerbusens erbaut, und die ersten Anlagen der Stadt fallen ins Jahr 1749; seitdem ist solche fast ununterbrochen der Sitz der ehemaligen französischen Regierung und Hauptstadt des französischen Theils der Insel Domingo gewesen, so wie es solche nun von der ganzen Insel ist. Es hat einige Befestigungen und der Hafen wird durch eine Batterie beschützt, die sich auf einem kleinen Eilande nahe am Strande befindet. Die Umgegend ist meerig und sumpfig, und das Clima in Folge dessen während der außerordentlichen Sommerhitze äußerst ungesund. Die Häuser sind sämmtlich von Holz und nur wenige haben mehr als zwei Stockwerke.

*Hafen.* Die Einfahrt in den Hafen ist zwischen der weißen Insel und dem südlichen Ufer. Die Wassertiefe wechselt von 18 Fuß zur Ebbezeit, bis etwa 21 Fuß während der Fluth. Es ist gebräuchlich, aber nicht durchaus nothwendig, bei der Einfahrt einen Lootsen zu nehmen. Es sind immer einige derselben um den Weg. Die Schiffe laufen auf 100 — 300 Yards vom Ufer an; das Aus- und Einladen geschieht vermittelst Booten, da man weder Docks noch Kais hier findet, die bei diesen Verrichtungen behülflich wären. Der Hafen ist vollkommen sicher, ausgenommen während Orkanen, deren man vom August bis zum November gewärtig seyn muß.

Nach Cuba ist Hayti die größte westindische Insel, und wurde von Columbus den 5. Dec. 1492 entdeckt. Die größte Länge derselben wird auf 160 Stunden angegeben und die Breite beträgt etwa 40 Stunden, so daß man einen Flächenraum von 2450 französische Quadratmeilen annehmen kann. Von der Centralgruppe der Cibaoberge gehen drei Hauptgebirgszüge aus, die sich in kleinen Verzweigungen verlieren. Diese Berge werden im Ganzen als fruchtbar und des Anbaus fähig beschrieben, selbst bis auf die höheren Punkte, und das Clima darauf ist, dem in den Niederungen ganz entgegengesetzt, besonders gesund. Der Boden in den ebenen Gegenden besteht aus fruchtbarem Grunde, der für jeden Anbau geeignet und vorzüglich gut bewässert ist. Man findet außer einigen beträchtlicheren Strömen eine große Menge kleiner Flüsse, die zum Theil sich in jene ergießen, zum Theil aber auch direct in das Meer fließen, dabei sind die Häfen sehr zahlreich und sämmtlich gut. Der Hafen vom Cap St. Nikolas, dessen Befestigungen gegenwärtig in Ruinen liegt, ist einer der schönsten von ganz Westindien, und steht nur dem von Havannah nach. Das beste Bauholz zu Schiffen findet man überall in großem Ueberfluß; die Gruben, welche Gold, Silber, Kupfer, Eisen und Steinsalz liefern, sollen nicht unwichtig seyn, außerdem bringt das Land aber viele andere Produkte hervor, und die Franzosen hatten vollkommen Recht, daß sie dieser Insel den Namen **Königin der Antillen** beilegten. Außer Port-au-Prince sind Cap Hayti, ehemals Cap Français an der Nordküste, St. Domingo, les Cayes und Jacmel an der Südküste die wichtigsten Hafenorte.

Vor dem Negeraufstande war Hayti in zwei ungleiche Theile zwischen Frankreich und Spanien getheilt; ersteres besaß den westlichen, letzteres den östlichen und beträchtlicheren Theil der Insel. Jener Aufstand fällt ins Jahr 1789. Nach den grausamsten Niedermetzelungen und der Zerstörung fast alles Eigenthums wurde die Sklaverei ganz aufgehoben, und es entstand die gegenwärtige Neger-Republik. Der spanische Antheil und der französische wurden im Jahr 1822 förmlich vereinigt.

*Bevölkerung.* Im Jahr 1789 war der französische Antheil die reichste und blühendste Colonie in ganz Westindien, und enthielt eine Volksmenge von 524.999 Einwohner nämlich 31.000 Weiße, 27,000 Farbige und 465.600 Negersklaven. Der spanische Theil

Digitized by Google

war bei weitem weniger bevölkert, im Jahr 1789 schätzte man die Einwohnerzahl auf 152.640, wovon 122.640 freie Leute von allen Farben, der Rest Negersklaven. Humboldt gibt die Bevölkerung der ganzen Insel im Jahr 1827 auf 820.000 Einwohner an, worunter nur 30.000 Weiße.

Einfuhr-Artikel. Die Hauptartikel der Einfuhr sind: Lebensmittel, wie Mehl, Reis, frisches und gesalzenes Rindfleisch, Fische u. s. w. und Zimmerholz von den Vereinigten Staaten; Baumwollwaaren aller Art, irische und schottische Leinen; Steingut, Messerschmiedwaaren, Kriegsbedarf u. s. w. von England; Weine, Seidewaaren, Liqueure, Juweliers-Arbeit, Spiels- und Putzwaren von Frankreich; und Leinwand, Cannefas, Wachholderbranntwein u. s. w. von Deutschland.

Ausfuhrartikel. Es hat sich seit 1789 in der Ausfuhr der Produkte, dem Werth und der Menge nach, eine außerordentliche Abnahme gezeigt. Zucker, von dem ehemals 141.000.000 ℱ ausgeführt wurden, ist fast auf nichts herabgekommen; von Caffee betrug die Ausfuhr sonst 77.000.000 ℱ, gegenwärtig wenig mehr als 52.000.000 ℱ; die Baumwollenausfuhr sank von 7.000.000 auf 620.000 ℱ; die des Indigo von 758.000 ℱ auf nichts, u. s. w. Der einzige Artikel, dessen Ausfuhr sich in neuerer Zeit gehoben hat, ist Mahagoniholz. Nachstehende Tabelle zeigt die Richtigkeit dieser Angabe.

Generale-Uebersicht der Ausfuhr der Insel Hayti während der Jahre 1789 und 1801, und von 1818 bis 1826 inclusive.

| Jahre | Puder-Zucker | Roher Zucker | Caffee. | Baumwolle | Cacao. | Indigo. | Syrup. | Farbeholz | Lohk. | Rico- und Oel. | Mahagoni-holz. | Cigarren. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Pfd. | Pfd. | Pfd. | Pfd. | Pfd. | Pfd. | Pfd. | Pfd. | Pfd. | Gall | Fuß. | |
| 1789 | 47,516,531 | 93.573.300 | 76,835 219 | 7.004 274 | — | 758,628 | 25,749 | 6,768,634 | — | — | 5.817 | |
| 1801 | 16.540 | 18.518.571 | 43.440 270 | 2.480.340 | 644,518 | 804 | 99,419 | 6,768,634 | — | — | 5.817 | |
| 1818 | 199 | 5.443.567 | 36.065.300 | 474,118 | 434,368 | — | — | 6,819,300 | 19.140 | 121 | 129,968 | |
| 1819 | 157 | 3 790.143 | 29.140 919 | 216.103 | 370,439 | — | — | 3.094 409 | 39,698 | 711 | 141,577 | |
| 1820 | 2,787 | 2.514.504 | 35 137.759 | 346 839 | 556,424 | — | — | 1.919.748 | 97.600 | 157 | 129.509 | |
| 1821 | — | 600.934 | 29.925.951 | 820.563 | 264,792 | — | — | 3.728,186 | 76.400 | — | 55.005 | |
| 1822 | — | 200.454 | 24,235,378 | 592.368 | 464,154 | — | 211,927 | 8.295 080 | 588,957 | — | 2,612.277 | 279.000 |
| 1823 | — | 14.920 | 33.808.837 | 332.256 | 335,540 | 1,240 | — | 6,607,308 | 387.014 | — | 2,369 047 | 393 800 |
| 1824 | — | 5,106 | 44 269 094 | 1.028,045 | 461,694 | — | — | 3,858.151 | 718,679 | — | 4,181 747 | 175,000 |
| 1825 | — | 8,020 | 36.034.300 | 815.697 | 339,337 | — | — | 3.949,190 | 503,425 | — | 2.986.469 | |
| 1826 | — | 32,864 | 32,189,784 | 680,972 | 457,592 | — | — | 5,307,745 | 340,588 | — | 3,136,954 | 179,500 |

Von Guajacgummi wurden 1822: 7538 ℱ, 1825: 13,056 ℱ, und 1824: 68,692 ℱ ausgeführt.

Die Verwüstung, hervorgebracht durch die beklagenswerthen Gewaltthaten, von denen der Neueraufstand begleitet war, erklärt eines Theils jene außerordentliche Verminderung der Ausfuhr; die Hauptveranlassung dazu liegt aber in dem Wechsel, welcher in dem ganzen Zustand der Bevölkerung eintrat. Es war vernünftiger Weise nicht zu erwarten, daß die Schwarzen in unabhängigem Zustande eben so arbeitsam seyn würden, wie früher, wo noch die Peitsche sie zu Anstrengungen vermochte, die beinahe über ihre Kräfte gingen. Es läßt sich aber zuversichtlich erwarten, daß Alles gewerbthätiger werde, wie die Bevölkerung zunimmt, Aufklärung mehr verbreitet wird, und der Geschmack für Bequemlichkeit und Luxus überhand nimmt. Bis jetzt findet aber in Hayti keine eigentliche Freiheit der Gewerbe statt. Sie wird vorgeschrieben und geordnet durch den Code Rural, welcher der Hauptsache nach weiter nichts ist, als eine Modification der altfranzösischen Anordnungen in Betreff der Sklaverei, wie sie in dem Code noir zusammengefaßt waren!! Die einzelnen Bestimmungen darin sind so despotisch, als sie nur irgend ein Sklavensystem enthalten könnte. Der Landbauer ist eigentlich Glebae adscriptus; wenn er sich unterstedt, ohne vorgängige Benachrichtigung an die Obrigkeit von seinem Wohnort wegzugehen, so wird er als Landstreicher angesehen und mit den härtesten Strafen belegt; er darf keinen Laden halten; und Niemand kann ein Haus auf dem Lande erbauen, das nicht mit einem Pachtgehöfte verbunden ist. Der Code bestimmt die Art und Weise, in der der Güterbesitz verwaltet werden muß; wie Contracte zwischen Eigenthümer und Pachter, Pachter und Arbeiter abzuschließen sind; wie man Viehseuchen zu behandeln hat; die Feldpolizei, die Beaufsichtigung der einzelnen Cultur und derjenigen, die solche bestellen; die Unterdrückung des Vagabundenwesens; die Unterhaltung und Anlage von öffentlichen Wegen; und endlich verfügt er noch Geldstrafen in vielen Fällen, in andern aber wieder Gefängnißstrafe auf unbestimmte Zeit nach dem Dafürhalten des Friedensrichters! (Consul Mackenzies Dispatch, Parl. Papiere Nr. 15, Sitzung von 1829.)

Ein anderes großes Hinderniß, welches dem Wohlstande des Landes im Wege steht, sind die hohen Abgaben, welche auferlegt sind, um die Entschädigung an Frankreich aufzubringen. Letztere übersteigt die Kräfte der Haytier bei weitem; schon jetzt befinden sie sich damit im Rückstande, und es wird wohl gänzlich darauf verzichtet werden müssen.

Außer den in vorstehender Tabelle angegebenen Waarenartikeln werden noch Häute, Schildpatt, Wachs, Ingwer und Ochsenhörner in beträchtlicher Quantität ausgeführt; Häute,

Digitized by Google

namentlich aus dem östlichen, ehemals spanischen Antheile, sind ein sehr werthvolles Produkt.

Ueber die Handelsverhältnisse der letzten Jahre, so wie über den gegenwärtigen Zustand von Hayti überhaupt, ist es sehr schwer, zuverlässige Nachrichten zu erhalten. Während der Discussionen über die Aufhebung der Sklaverei im englischen Unterhause beriefen sich beide Partieen, zu Bestätigung ihrer besondern Ansichten, auf die in Hayti gemachten Erfahrungen, und es wurden die widersprechendsten Behauptungen in Betreff der Zahl und Lage des Volkes, der Ausdehnung des Handels u. s. w. aufgestellt. Der Schleichhandel wird sehr lebhaft betrieben, und aus diesem Grunde kann man sich nicht einmal auf die officiellen Angaben verlassen. Nachstehendes Verzeichniß der Ausfuhren vom Jahr 1832 ist dem Anti-Slavery-Record vom 6. Juni 1833 entnommen. Wir sind nicht im Stande, seine Zuverlässigkeit zu verbürgen, haben aber von competenten Richtern die Versicherung erhalten, daß sich wenigstens kein sehr beträchtlicher Irrthum eingeschlichen haben könne.

Schätzungswerth des Betrags der Ausfuhren im Jahr 1832 nach den Büchern des Zollamtes.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Caffee, ausgeführt von | | | |
| Port-au-Prince | 18,000,000 ₤ | | |
| Gonaives | 2,500,000 „ | | |
| Cap Haytien | 8,000 000 „ | | |
| Jeremie | 3,000,000 „ | | |
| Les Cayes | 8 000,000 „ | | |
| Jaomel | 5,000,000 „ | | |
| Vom östlichen Theile | 5 500 000 „ | | |
| | | 50,000,000 ₤ | |
| Baumwolle von allen Theilen des Landes | | 1,500,000 „ | |
| Mahagoni | | 6 500,000 Faß | |
| Tabak | | 500,000 ₤ | |
| Cacao von allen Theilen des Landes | | 500,000 „ | |
| Farbhölzer | | 5,000,000 „ | |
| Häute | | 80,000 Stück | |
| Schildkrötschalen | | 12,000 ₤ | |
| Cigarren | | 500 000 „ | |

Der Werth der Caffee-Ernte wird auf etwa £ 1,000,000 angeschlagen. Die Abgaben, welche auf diese Summe erhoben werden, ersieht man durch die Einfuhr-Artikel, welche als Bezahlung dafür dienen, und zweitens bei der Ausfuhr, welche einer Abgabe von 13 Dollars auf 1000 unterworfen ist, können in allem auf 25% von dem Werth der Ernte angeschlagen werden. Dies gäbe £ 250,000, oder à 7 haytische Dollars auf das £ Sterl., 1,750 000 Dollars Einkommen auf diesen einzigen Artikel.

Sehr im Widerspruch mit Obigem enthalten die neuesten französischen Nachrichten aus officiellen Quellen folgende Angaben:

Der Handel von Hayti hat im Jahr 1833 fast um ein Drittel gegen 1832 abgenommen. Er belief sich auf folgende Summen:

| | Einfuhr. | | Ausfuhr. | |
|---|---|---|---|---|
| England | 2,203,400 | Gourden | 1,783,700 | Gourden |
| Nordamerika | 1,335.400 | „ | 1,306,200 | „ |
| Frankreich | 673.300 | „ | 814 800 | „ |
| Hansestädte | 341.500 | „ | 474 100 | „ |
| Andere Länder | 19,700 | „ | 37,100 | „ |
| Summa | 4,913,300 | Gourden | 3,565,900 | Gourden |

Im Jahre 1832 betrug die Einfuhr 6,930,300, die Ausfuhr 5,328,600 Gourden, jede zu 3 Fr. 35 Centimen. Diese Verminderung fiel fast gänzlich auf den englischen und deutschen Handel. Ihre Ursachen sind leicht anzugeben.

Hayti verdankt seinem Boden ausschließend die Tauschmittel gegen fremde Waaren. Das hauptsächlichste seiner gegenwärtigen Produkte besteht in Caffee, dessen bequeme und vortheilhafte Cultur den Gewohnheiten der Haytier vortrefflich zu passen scheint. Dennoch ist die Produktion desselben von 77,000,000 ₤ auf 40,000,000 ₤ gefallen, und man versichert, daß das übrige Drittheil der ehemaligen Quantität gegenwärtig in den Pflanzungen verloren geht, weil man zu träge ist, es einzusammeln.

Ein einzelner Mann kann mit mäßiger Arbeit, und neben dem Bau der für seine Familie nothwendigen Lebensmittel, leicht 2000 ₤ jährlich sammeln, sich dadurch ein Einkommen von 1000 Fr. machen, und mit Frau und Kindern ein Leben führen, das ihm jeder europäische Pächter oder Bauer beneiden würde.

Das zweite Hauptprodukt von Hayti besteht in Mahagoniholz, das in der größten Vollkommenheit wächst, aber aus Mangel an Capitalien, an Maschinen und Transportmitteln hat der Handel damit bei weitem die Ausdehnung nicht erreicht, die er hätte natürlicherweise erreichen sollen. Die Hauptschwierigkeit liegt im Transport der Klötze vom Orte, wo sie gehauen werden, bis an den Waldstrom, der sie an die Küste flößen soll. Dieser Transport geschieht gewöhnlich mit Hülfe von Ochsen, und verursacht unendliche Mühe und Kosten. Man sieht oft in den Waldthälern Klötze liegen, welche auf den europäischen Märkten 1500 bis 2000 Fr. Werth hätten. Bisweilen findet man, nach großer Mühe und Zeitverlust, daß die Hindernisse unübersteiglich sind, und muß die besten Klötze in Schluchten lassen, auf denen man sie nicht herabziehen kann. Alle diese Schwierigkeiten würden verschwinden, wenn man das Holz an Ort und Stelle in Bretter sägen wollte, welche leicht von Ochsen und Maulthieren getragen, und an den Landungsplatz geschafft werden könnten.

Die Einfuhrzölle belaufen sich im Durchschnitt auf etwa 900,000 Dollars im Jahr. Die Gesammt-Einnahme der Schatzkammer wird auf etwa 2,500,000 Dollars angeschlagen, welche aber für die Ausgaben nicht zureichen.

Die Amerikaner, Engländer, Franzosen und Deutschen betreiben nahezu den ganzen Handel von Hayti. Die Einfuhren von England sind entschieden größer, als diejenigen von irgend einem andern Lande, aber die Ausfuhren nach Amerika übertreffen die englischen an Bedeutung. Da die Artikel, welche von den Vereinigten Staaten nach Hayti getragen werden, größtentheils aus Artikeln bestehen, die viel Raum verfperren, wie z. B. Mehl, gesalzene Fische und Lebensmittel aller Art, Zimmerholz u. s. w., so übertrifft die Anzahl nordamerikanischer Schiffe, welche in dem Handel beschäftigt sind, die unter jeder andern Flagge segelnden bei weitem.

Ankünfte. Die ankommenden Schiffe in Port-au-prince und Cap-Haytien beliefen sich in den Jahren 1829, 1830 und 1831 wie folgt:

| Plätze. | | 1829. | 1830. | 1831. |
|---|---|---|---|---|
| Port au prince | Fahrzeuge | 130 | 157 | 171 |
| | Tonsgehalt | 18,468 | 22,823 | 23,696 |
| Cap Haytien | Fahrzeuge | 77 | 77 | 69 |
| | Tonsgehalt | 10,596 | 11,787 | 9 070 |

Digitized by Google

Hafen-Abgaben. Die Abgaben auf ein einheimisches und fremdes Schiff sind dieselben, und betragen wie folgt:

| | Dollars |
|---|---|
| Tonbgeld | 300 |
| Dem Administrator | 12 |
| „ Platzcommandanten | 12 |
| „ Kriegscommissär | 12 |
| „ Hafencommandanten | 12 |
| „ Director des Mauthamtes | 12 |
| „ Dollmetscher | 12 |
| „ Schatzmeister | 12 |
| „ Doctor | 12 |
| Stempelgeld für Declaration und Einclariren | 16 50 |
| Abgaben für Wasser | 20 |
| Lootsengeld | 2 |
| Zusammen in Courant | 434 50 |

Zollhaus-Verordnungen. Nach der Ankunft begibt sich der Beseblshaber des Schiffes mit dem Dollmetscher zum Mauthamte, wo er seine Declaration abgibt, ob er die Ladung im Hafen ausschiffen will. Will er ausladen, so werden seine Facturen und Frachtbriefe übersetzt, und die Waaren in Beisein des Commissionärs aufgenommen, der sodann Erlaubniß erhält, sie zu landen und aufs Lager zu bringen. Beim Ausclariren besaht der Kaufmann die Zollabgaben auf die Ladungen bere n und hinaus, und weist die Bescheinigungen dafür auf den Kanzleien des Kriegscommissärs, Platzcommandanten und Hafencommandanten vor, welche dann ein Certificat unterzeichnen, durch welches dem Schiffe das Absegeln gestattet wird.

Lagerhaus-System. Das Niederlags- und Verschluß-System ist durch das Gesetz eingeführt; es fehlen aber noch Gebäude, welche zur Aufnahme von Gütern, die unter Verschluß kommen sollen, gestanet wären. Bis auf die neueste Zeit gestattete man, daß die Waaren in des Kaufmanns eigenen Magazinen unter Verschluß gebracht wurden; ein kürzlich erschienener Befehl hat jedoch dieses Zugeständniß wieder aufgehoben. Die Lagermiethe ist 1% pr. Jahr, und für Decals oder Verlust wird keine Vergütung geleistet. Güter, welche in demselben Fahrzeuge, in welchem sie ankommen, wieder ausgeführt werden, bezahlen, wenn man sie ans Land bringt, ½% und die Werftgelder.

Münzen. Das Gewicht des Dollars ist 416 Gran; der halbe und ¼ Dollar im Verhältniß. Aber nahezu die Hälfte des Gewichtes der Münze besteht aus Zinn oder andern Legirungen; so daß der Werth des Dollars nicht über 1s. 6d. Sterling beträgt.

Gewichte. Die Gewichte in Hayti werden in Av. d. p. und Apothekergewicht abgetheilt, sie sind etwa 8% schwerer, als die englischen Gewichte.

Maaße, dieselben wie in Frankreich.

Handelsverordnungen. Es ist verordnet, daß Jeder, der Handel oder irgend ein Gewerbe treibt, mit Ausnahme der Bodencultur, mit einem Gewerbschein oder einer Licenz versehen seyn muß, durch welche derselbe dazu berechtigt werden. Alle Fremde, welche sich in der Republik als Kaufleute niederlassen wollen, müssen zuerst mit Erlaubniß des Präsidenten einen Gewerbsschein oder ein Patent lösen, welch letzteres, wenn sie solches erhalten, ihnen dazu allein das Recht gewährt; unter schweren Strafen dürfen solche nicht unter sich, sondern nur mit Haytiern in den offenen Häfen, zu welchen Port-au-Prince, Gonaives, Cap Hayti, Port-a-Plate, Santo Domingo, Jacmel, Cayes und Jeremie gezählt werden, En-gros-Handel treiben. Durch das Gesetz ist bestimmt, welches die kleinste Quantität Waare ist, die ein solcher verkaufen darf. Der Haytische Commissionär kann, wenn er ein solches Patent löst, zugleich auch im Kleinen Handel treiben.

Jeder Fremde hat für sein Patent, wenn er sich in Port-au-Prince niederläßt, in Cayes, Cap Hayti und Jacmel 1800, und wenn er einen der übrigen Häfen zu seinem Aufenthalt wählt, 1600 Dollars zu entrichten.

Nach den allgemeinen Zollgesetzen beträgt der Zoll von allen auf fremden Schiffen eingeführten Waaren 17½% nach einem feststehenden Tarif, ob solche nun in fremden oder einheimischen Fahrzeugen kommen, mit Ausnahme der aus den Vereinigten Staaten kommenden, welche eine Zusatzabgabe von 10% auf den Betrag des Zolles zu entrichten haben. Waaren, die an eingehorne Kaufleute consignirt werden, bezahlen nur 16½%.

Folgende Artikel können ganz zollfrei, geschwiegt auf was für Fahrzeugen, eingeführt werden, nämlich: Schrot von jeder Gattung, Granaten, Handgranaten, Bomben und anderes Wurfzeug; eiserne und metallene Geschütze, Mörser, Musketen und Bayonnete, Karabiner, Pistolen, Cavalleriesäbel und Infanteriedegen; alle Maschinen und Instrumente zur Vereinfachung ländlicher Arbeiten, und zur Zurichtung der Bodenerzeugnisse; Pferde und Rindvieh, Maulthiere und Esel, Gold- und Silbermünzen, Schul- und Elementarbücher, entweder in Pappe oder in Pergament gebunden, für den Unterricht der Jugend.

Nachstehende Waaren sind ein für allemal gänzlich einzuführen verboten, woher solche immer gebracht werden mögen, als: Mahagoniholz, Blauz, Guajac- und Gelbholz, Kaffee, Baumwolle, roher und Puderzucker, Rum, Taia, Syrup, Stöcke, Werkzeichen und Sonnenschirme, in denen Degen, Dolche und andere Waffen enthalten sind, gedruckte Bücher, welche unsittlichen und unmoralischen Inhalts sind.

Außer dem Ausgangszolle wird auch noch von den Erzeugnissen des Bodens eine Landesabgabe erhoben, solche mögen auf einheimischen oder fremden Schiffen ausgeführt werden.

Von folgenden Gegenständen ist die Ausfuhr auf das strengste verboten: Gold- und Silbermünzen im Lande geprägt. Waffen jeder Art, Munition und andere Kriegsbedürfnisse, altes und neues Eisen oder Kupfer, Pferde, Zugochsen, Maulthiere, Esel und Schiffsbauholz.

Der Küstenhandel ist lediglich auf die Einwohner des Landes beschränkt. Es werden Hafen-, Tonnen-, Kalaribet und Bieder für Trinkwasser erhoben.

Die Handelsgeschäfte in Port-au-Prince werden von höchst verschiedenartigen Leuten betrieben. Die Einfuhrgeschäfte aus Europa und Amerika werden hauptsächlich von den europäischen und amerikanischen Häusern, die sich mit Commissionshandel beschäftigen, und nur wenig von einheimischen Kaufleuten besorgt. Die Hauptstadt ist einer der Häfen, auf welche die fremden Kaufleute durch das Patentgesetz beschränkt sind; solche sind aber und waren (wenigstens so lange Schreiber dieses sich daselbst aufhielt) unter den schwersten Strafen nur auf den En-gros-Handel beschränkt; deßhalb können solche nicht directe mit den Einwohnern Geschäfte machen, sondern vermittelst der Kleinhändler, größtentheils Frauen unter dem Namen „Marchandes," welche wieder Heurmsträger, ebenfalls weiblichen Geschlechts, anstellen, die das Land durchwandern, Märkte besuchen, und ihren Herrinnen Rechnung ablegen, entweder jeden Abend, jede Woche oder jeden Monat, je nachdem sie Vertrauen genießen.

Insofern alle Zahlungen für Einfuhr-Artikel mit Geld gemacht werden müssen, und der einzig wichtige Ausfuhrartikel Caffee ist, so können darin Einkäufe zu Retouren nur nach der Ernte geschehen, und zwar in der Regel durch Makler, welche oft mit einer Classe Einwohner handeln, die Caffeespeculanten genannt werden, weil sie mit den Producenten entweder Verträge zu festen Preisen abschließen, oder kaufen und verkaufen, wie es der Markt gerade gestattet. Unter den Marchandes gibt es sehr solide, mit dem großen Haufen der Abnehmer aber hat man Ursache, vorsichtig zu seyn.

Sämmtliche Handwerker, wie Schneider, Schuhmacher und sogar ein Hutmacher, welcher wasserdichte Hüte verfertigt, sind in Port-au-Prince zu finden, und ich war erstaunt über die Reichhaltigkeit einiger Buchladen, indem ich dergleichen weder in Barbados noch Antigua angetroffen hatte. Man fand daselbst meistens Lehr- und Schulbücher, französische Literatur und Romane. Ueberall erblickt man die Werke von Voltaire, Rousseau und ähnlicher Schriftsteller.

Digitized by Google

Auch sind in der genannten Stadt zwei Buchdruckereien; in der ersten wird die Regierungszeitung „Le Telegraphe" gedruckt, und in der zweiten „La feuille du Commerce." Das erste Blatt enthält selten mehr, als was die Regierung bekannt macht und verfügt. Letzteres enthält dagegen zuweilen gestreiche Aufsätze, und wird von einem Herrn Courtois redigirt, der vorher eine kurze Zeit Postdirector war.

Apotheken gibt es sehr viele, wie bei einem so ungesunden Klima auch höchst nothwendig ist, und sind solche nach der Pharmacopée de France gut versehen. Auch findet man einige Gerbereien, in denen man sich der Rinde des Mangelbaumes (Rhizophora, Engl. Mangrove Tree), als Gerbestoff bedient. So viel ich bemerkt habe, besteht die Mehrzahl der Küstenbewohner aus der Classe der Europäer, welche zur Zeit des französischen Besitzes Petits Blancs geheißen wurden, oder Farbigen; die Arbeiter in den Städten und auf dem Lande sind meist Neger.

Mit Ausnahme des bereits Erwähnten haben wir vorstehende Details über Handel und Zustände von Hayti theils aus den officiellen Berichten an die englische Regierung, und den gedruckten Notizen von Charles Mackenzie, Esq., früher Consul auf dieser Insel, theils aus des jetzigen englischen Consuls Courtenay: Antworten auf die Circular-Anfragen entnommen.

**Port d'Espagne (Puerto de España)**, Stadt auf der Insel Trinidad (Antillen) am Golf von Paria, unter dem 10° 38′ nördl. Br. und 61° 29′ westl. L. 9000 Einw. Offene Rhede mit Docken und Schiffswerften, die einen sichern Ankerplatz darbietet. Lebhafter Handel.

**Portland**, Hauptstadt des Staates Maine in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, mit einem geräumigen und sichern Hafen am südl. Theil der Casktobay, unter dem 43° 39′ nördl. Br. und 70° 20′ westl. L. 11.000 Einwohner. Starker Handel mit den Antillen, den Inseln des indischen Meeres und mit Rußland; man führt hauptsächlich aus: Meubeln, Rindvieh, Fische, Butter ꝛc. Lebhafte Fischerei.

**Port-Louis oder Nordwesthafen**, der Hauptort auf der Insel Mauritius, unter dem 20° 40′ südlicher Breite und 57° 29′ östl. Länge, im Hintergrunde eines dreiseitigen Meerbusens, dessen Einfahrt mit einiger Schwierigkeit verbunden ist. Jedes Schiff, welches sich dem Hafen nähert, muß seine Flagge aufziehen und zwei Schüsse thun, und bei Nachtzeit muß ein Licht an die Maste gehängt werden; worauf ein Lootse erscheint und das Schiff in den Hafen steuert. Zur Ausbesserung und zum Kalfatern des Schiffes bietet Port-Louis viele Bequemlichkeit dar; die Lebensmittel sind aber sehr theuer und während der Zeit, in welcher die Orkane wüthen, ist der Ankerplatz nicht sicher und dann können in solchem nur wenig Schiffe liegen. Die Häuser sind niedrig gebaut und fast durchgängig von Holz. Stadt und Hafen sind gut befestigt. Beinahe aller Handel der Insel ist auf die Stadt beschränkt.

Mauritius erhielt seinen Namen von den Holländern zu Ehren des Prinzen Moriz von Nassau. Colonisirt wurde solche aber zuerst von den Franzosen ums Jahr 1720, und verdankt ihren guten Zustand vorzüglich der geschickten Verwaltung ihres Gouverneurs, des berühmten de la Bourdonnais. Die Engländer eroberten solche 1810, und sie wurde 1814 an dieselben förmlich abgetreten.

Ausfuhr, Einfuhr ꝛc. Die Insel Mauritius ist ziemlich fruchtbar, ein großer Theil derselben aber ist bergig: ihre Form ist rund und solche mag einen Umfang von 140 englischen Meilen haben. Das Clima ist gesund, aber Orkane sind häufig. Das Haupterzeugniß ist Zucker, welcher jetzt mit Ausschluß fast aller andern Produkte gebaut wird, der Boden liefert aber auch vorzüglich guten Caffee, Indigo und Baumwolle. Schwarzes Ebenholz gibt es daselbst in großer Menge und von besonderer Güte. Der Getreidebertrag der Insel ist sehr unbedeutend, und die meisten Lebensmittel müssen eingeführt werden. Kurz vor 1825 mußte der von Mauritius nach Großbrittannien ausgeführte Zucker, sowie andere Artikel, gleich den aus Ostindien kommenden Waaren verzollt werden; in dem genannten Jahre aber wurde durch 6, Georg IV., C. 111, §. 44 festgesetzt, daß alle daselbst erzeugten Waaren in den Häfen des Vereinigten Königreichs ebenso vernommen werden sollten, wie die Erzeugnisse des brittischen Westindiens, und daß der Verkehr mit Mauritius auf eben demselben Fuße betrieben werden solle, wie der mit Westindien. Dies war ein ungeheurer Vortheil für die Insel, und die Ausfuhr von Zucker hat sich seit diesem Zeitpunkte reißend vermehrt.

Nach Milburns Oriental Commerce, Vol. II. p. 569, wurden von dort im Jahr 1812 ungefähr 5 Mill. ℔ Zucker ausgeführt. 1818 betrug die Ausfuhr 8 Mill., und 1824 nicht weniger als 23,334,553 ℔; während der 7 Jahre 1826 bis 1832 war die Ausfuhr folgende:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1826 | 42,489,416 ℔ | 1830 | 54,399 500 ℔ |
| 1827 | 40,616.254 „ | 1831 | 57,965 936 „ |
| 1828 | 48,638,780 „ | 1832 | 59,049,872 „ |
| 1829 | 33.371,196 „ | | |

Man hat den Zuckeranbau vortheilhafter gefunden, als den des Caffees, und die Ausfuhr des letztern, obgleich solcher von vorzüglicher Güte ist, fiel so weit zurück, daß im Jahr 1830 in Allem nur 29,506 ℔ ausgeführt wurden. Ebenso unbeträchtlich ist die Baumwollen-Ausfuhr. Von Ebenholz wurden 1,002,732 ℔ verschifft, deren Werth auf £ 9.017 angeschlagen wurde. Schildpatt führte man in demselben Jahre für £ 9000 aus, auch wurden ansehnliche Quantitäten von indischen Stückgütern verschifft. Die vorzüglichsten Einfuhrartikel sind Lebensmittel, hauptsächlich Getreide und Weizenmehl, und diese Bedürfnisse werden der Insel hauptsächlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung, von Madagascar, aus Ostindien und von der Insel Bourbon zugeführt. Steinzeug, Maschinen, Möbeln, Kurze Waaren, Manufakturwaaren, Wein ꝛc. werden ebenfalls stark eingeführt.



Digitized by Google

Der Gesammtanschlag der Einfuhren im Jahr 1831 belief sich auf £ 705,568. Der Schätzungswerth der Ausfuhren für dasselbe Jahr betrug £ 606,684. Im Jahr 1831 segelten 348 Schiffe aus dem Hafen, mit einer Last von 90,468 Tons; von diesen waren 22 Schiffe mit 5037 Tons nach Großbrittannien bestimmt.

Im Jahr 1826 betrug die gesammte Einwohnerzahl von Mauritius 94,624 Seelen, 8,111 weiße, ungerechnet die königlichen Truppen, 15,414 freie Neger, 69,026 Sklaven, 1736 Mann Besatzung und 257 daselbst wohnende Fremde. Die Bevölkerung der Seychellen, einer kleinen zu Mauritius gehörigen Inselgruppe, betrug zu derselben Zeit 7,665, worun 6,325 Sklaven waren.

Münzen, Maaße und Gewichte. Nach den Regierungsverordnungen wird der Franz zu 10d. und der Dollar zu 4s. 4d. gerechnet, die Rechnungen der Regierung werden aber in Pfund Sterling geführt. Kaufleute, Krämer u. s. w. führen ihre Bücher in Dollars und Cents, oder in Dollard, Livres und Sous.

Die Maaße und Gewichte sind die, welche vor der Revolution in Frankreich eingeführt waren, 100 ℔ französisch Gewicht = 108 ℔ englisch, das franz. Fußmaaß verhält sich zu dem englischen wie 100 zu 93-89, im gewöhnlichen Leben rechnet man aber, 16 für 15. Das Veite = 1 Gallon 7½ Pinten engl.; im Handel rechnet man es aber stets zu zwei Gallons.

Zölle. Es wird ein Zoll von 6% vom Werthe auf alle zum Verbrauch bestimmten Einfuhrartikel erhoben, die auf englischen Schiffen kommen, solche seyen woher sie immer wollen. Waaren, die auf fremden Schiffen gebracht werden, entrichten größtentheils auch nicht mehr als 6%. Es ist eine Abgabe von 25% oder 1s. 6d. auf jeden Centner Zucker gelegt, der in britischen Schiffen nach allen Häfen ausgeführt wird, ausgenommen nach der Insel Bourbon, und fremde Schiffe, die Waaren ausführen, haben noch 8% weiter auf den Werth derselben zu entrichten. Zehrgeld, Kaigeld ꝛc. sind von der Regierung bestimmt, und im Zollhause bekannt gemacht; sie sind größtentheils sehr mäßig.

Für die Finanzen des Vereinigten Königreichs scheint Mauritius gerade keine besonders vortheilhafte Erwerbung zu seyn. Während der 15 Jahre, welche mit 1825 schließen, überstiegen die Ausgaben der Regierung auf der Insel die Einnahmen um nicht weniger als £ 1,026,208! Zufolge der Abschätzung, welche von der deßhalb ernannten Untersuchungskommission gemacht worden ist, wird das künftige Einkommen von Mauritius £ 184 233 betragen; zugleich gibt gedachte Kommission an, daß im Jahr 1828 die Ausgaben der Kolonie sich auf £ 166,509 an Ort und Stelle, und in Großbritannien für Rechnung der Insel auf weitere £ 77,857 belaufen haben, was zusammen £ 244,366 macht. (Parlamentspapiere, Nr. 194, Session 1831.) Es läßt sich aber mit Gewißheit annehmen, daß dieser beträchtliche Ausfall verglichen werden könnte, wenn nachsichtslose Sparsamkeit eingeführt würde; gegenwärtig ist die Zahl der Angestellten und deren Gehalt viel zu groß. (Vorstehende Angaben sind größtentheils aus amtlichen Berichten entnommen.)

**Portobello,** Stadt auf dem Isthmus von Darien, am atlantischen Meere, nahe an der Mündung des kleinen Flüßchens Cascajol, unter dem 9° 15′ nördl. Breite und 79° 55′ westl. Länge. Nur ungefähr 200 Häuser von Holz, und 1500 Einwohner; mit einem bequemen Hafen, der aber nicht sehr besucht wird, weil die ungesunde und feuchte Luft den Europäern sehr schädlich ist. Eine Eisenbahn soll diese Stadt mit Panama verbinden und die Communication der beiden Oceane erleichtern. Die jährlich statt findende Messe ist noch ziemlich besucht.

**Portocabello,** Festung in Columbien, unter dem 10° 28′ nördl. Breite und dem 68° 17′ westl. Länge; 7500 Einw. Hafen mit ziemlichem Handelsverkehr.

**Portomauriccio,** kleine Stadt in den sardinischen Staaten (Genua), eine halbe Meile SW von Oneille, mit einem Hafen. 6000 Einwohner. Fabriken von Maccaroni's, mit denen, wie mit Olivenöl, ein ansehnlicher Handel statt findet. Schiffahrt.

**Portorieco,** die Hauptstadt der werthvollen spanischen Insel desselben Namens, unter dem 18° 29′ 10″ nördl. Breite und 66° 15′ 15″ westl. Länge. Es liegt auf der nördlichen Seite der Insel, auf einer Halbinsel, welche mit dem übrigen Theile durch eine schmale Landenge verbunden ist. Die Festungswerke sind sehr stark; die Stadt, auf einem ziemlich steilen Abhange liegend, ist wohl gebaut, reinlich, und hat zwischen 20 und 30,000 Einwohner.

Hafen. Der Hafen von Portorieco hat auffallende Aehnlichkeit mit dem von Havannah, dem er in keiner Beziehung viel nachsteht. Die Einfahrt in denselben ist etwa 300 Klafter breit, hat das Castell El Morro auf seiner Ostseite, und wird auf der westlichen Seite durch Forts vertheidigt, welche auf zwei kleinen Inseln errichtet sind. Innerhalb breitet sich der Hafen in ein geräumiges Bassin aus; die Wassertiefe erreicht von 5, 6 bis 7 Klafter. Auf der Seite, welche der Stadt gegenüber liegt, befinden sich ausgedehnte Sandbänke; aber die Einfahrt in den Hafen, so wie der Hafen selbst ist durch keine Bank oder Untiefe gehemmt.

Portorieco liegt unter demselben Breitengrade wie Jamaica. Obgleich die kleinste unter den großen Antillen, ist es doch von sehr beträchtlichem Umfang. Seine Form ist die eines Parallelogramms; es mißt etwa 115 Meilen in der Länge von O nach W. bei einer mittlern Breite von etwa 55 Meilen, und hat einen Flächeninhalt von 4140 engl. □Meilen. Die Oberfläche bietet eine angenehme Abwechslung von Hügeln und Thälern, und das Erdreich ist im Allgemeinen fruchtbar. Es hat jedoch viel von Orkanen zu leiden; diejenigen von 1742 und 1825 waren besonders zerstörend. Seit dem Aufgeben des alten spanischen Colonialsystems waren die Fortschritte von Portorieco kaum weniger rasch als die von Cuba. Seine Bevölkerung, welche im Jahre 1778 auf 80,650 geschätzt wurde, belief sich nach einer Volkszählung, welche im Jahr 1827 vorgenommen wurde, auf 288,475, wovon nur 28,408 Sklaven. Ein großer Theil der freien Bewohner sind Farbige; aber das Gesetz kennt keinen Unterschied zwischen dem weißen und farbigen Rotturier; und dieser Umstand sowohl, als die häufig und ohne alles Bedenken statt findende Vermischung der weißen mit den farbigen Volksclassen, hat das Entstehen jener Vorurtheile und Antipathien verhindert, welche zwischen der schwarzen, farbigen und weißen Bevölkerung in den Vereinigten Staaten und in den englischen und französischen Inseln vorherrschen.

(Balbi, Abrégé de la Géographie, p. 1171; Poinsett's Notes on Mexico, London Ed. p. 4—11.)

Handelsverkehr. Zucker und Caffee sind bei weitem die bedeutendsten Artikel der Ausfuhr. Zunächst diesen kommen Schlachtvieh, Taback, Syrup, Rum, Baumwolle ꝛc. Die Einfuhren bestehen hauptsächlich aus Mehl, Fischen und andern Artikeln des Lebensbedarfs, Stabholz ꝛc. aus den Vereinigten Staaten;

Digitized by Google

Wollwaaren, Kurzen Waaren, Maschinentheilen ꝛc. aus England; Weinen, Seidenfabrikaten, Juwelier-Arbeiten, Parfümerien ꝛc. aus Spanien und Frankreich; Leinen aus den Hansestädten, Eisen aus Schweden. Die Insel erzeugt auch bedeutende Quantitäten Reis, türkisch Korn ꝛc.

Münzen, Maaße und Gewichte. Dieselben wie in Havannah, (siehe diesen Artikel).

Die Zollabgaben, welche in den verschiedenen Häfen der Insel im Laufe des Jahrs 1830 eingenommen wurden, beliefen sich auf 584 990 Dollars. Die Stadt Portoricco hat etwa den dritten oder vierten Theil des ganzen Handels der Insel. Die übrigen bedeutenderen Häfen der Insel sind: Mayagues, Pance, Aguadilla Guanama und Fararde.

Uebersicht des Betrags der Einfuhren nach und der Ausfuhren von der Insel Portoricco, im Jahr 1830, mit Unterscheidung der verschiedenen Nationen durch die er betrieben wurde.

| Flaggen. | Einfuhren. | Ausfuhren. |
|---|---|---|
| | Dollars. | Dollars. |
| Spanische (für Spanien) . . . | 267 816 0—08 | 235 794 8—08 |
| do (Cabotage *) . . . | 1,181 446 3—25 | 885 916 8—18 |
| Amerikanische . . . . . | 601,340 1—11 | 1,680 957 7—14 |
| Englische . . . . . | 60,780 5—00 | 153,991 6—09 |
| Hamburger . . . . . | | |
| Deutsche . . . . . | 27,716 7—32 | 136,048 5—27 |
| Bremer . . . . . | | |
| Französische . . . . . | 57,958 6—16 | 128,014 1—25 |
| Holländische . . . . . | 1,798 2—15 | 2 043 0—27 |
| Dänische . . . . . | 8,456 2—31 | 73 387 7—18 |
| Sardinische . . . . . | 594 2—00 | 15 302 0—10 |
| Schwedische . . . . . | 543 3—00 | 390 0—00 |
| Total . . | 2,203,941 5—13 | 3,411,845 3—14 |

Uebersicht der Quantität und des Werths der hauptsächlichsten Ausfuhrartikel im Jahr 1830.

| Artikel. | | Quantität. | Werth. |
|---|---|---|---|
| | | | Dollars. |
| Baumwolle . . . . . | Ctr. | 4 978 | 59,743 |
| Zucker . . . . . | " | 43 163 | 1,360 655 |
| Coffee . . . . . | " | 163,119 | 1,348 484 |
| Syrup . . . . . | Quart. | 2,484,739 | 82 215 |
| Rum . . . . . | Puncheons | 873 | 26 218 |
| Tabak . . . . . | Ctr. | 34,908 | 139,609 |
| Pferde, Rindvieh u. s. w. . . . | Werth | — | 202,803 |
| | | | 3,219,147 |

Schifffahrt. Angekommene Schiffe im Jahr 1830.

| | Fahrzeuge. | Tons. |
|---|---|---|
| Spanische . . . . . | 840 | 15,163 |
| Amerikanische . . . . . | 213 | 29,906 |
| Englische . . . . . | 36 | 4,103 |
| Französische . . . . . | 87 | 5,790 |
| Dänische . . . . . | 25 | 1,522 |
| Sardinische . . . . . | 2 | 284 |
| Schwedische . . . . . | 4 | 323 |
| Deutsche . . . . . | 7 | 251 |
| Hanseatische . . . . . | 7 | 1,184 |
| | 1,221 | 58,525 |

Vorstehende Angaben haben wir aus Privatmittheilungen und der Balanza mercantil, herausgekommen zu Portoricco am 30. Juni 1831, entnommen.

**Portsmouth**, Festung und Seestadt in der englischen Grafschaft Southampton auf der Insel Portsea, unter dem 50° 47′ nördl. Br. und 1° 6′ westl. L., mit 8700 Häusern und 50,000 Einw., mit dem weitesten, tiefsten und sichersten Hafen von Großbrittannien, der 1000 Linienschiffe fassen kann; weitläufigen Schiffswerften und Hospital für 5000 Seeleute, einem Telegraphen, der in 8 Minuten mit London correspondirt. (S. auch Häfen).

**Porzellan**, (Engl. Porcellain or China-Ware, Franz. Porcelaine, Ital. Porzellana, Span. Lazo ó barro de la China, Porcelanas, Port. Louca da India ou do Japao, Holl. Porcelein, Dän. Porcelin, Schwed. Porcellän oder Porcellin, Russ. Farfor, Poln. Farfura) das feinste irdene Geräth. Das erste Porzellan wurde aus China und Japan nach Europa gebracht, in welchen Ländern man solches lange Zeit vorher in hoher Vollkommenheit verfertigte, ehe man in Europa noch daran dachte. Es ist von einer feinen Masse, weiß, halb durchsichtig, und nimmt die schönste Politur und Vergoldung an; es ist unschmelzbar und leidet, wenn es ächt ist, weder durch Hitze noch durch Kälte. Im Chinesischen heißt es tse-ki; durch die Portugiesen, welche es zuerst in großer Quantität nach Europa brachten, erhielt es den Namen Porzellan, von dem Worte Porcello, Becher.

Gewöhnliches Steingut, zuweilen von sehr feiner Beschaffenheit, wird in Canton, Fokien und verschiedenen andern Provinzen von China fabrizirt. Es ist aber eine bemerkenswerthe

* Darunter verstehen wir nicht bloß Küstenfahrt von einem Hafen zu dem andern, sondern auch den Handelsverkehr, der unter spanischer Flagge mit St. Thomas und andern fremden Colonien betrieben wird.

Digitized by Google

Thatsache, daß das eigentliche schöne Porzellan, welches man nach Europa bringt, allein in der Stadt Kingte-Sing in der Provinz Kyangsi gemacht wird. An diesem Orte und in dessen Umgegend zählt man 4—500 Porzellanöfen, die nahezu einer Million Menschen Beschäftigung geben sollen. Die Fabrikation desselben wird von Duhalde in seinen Berichten über China unter dem Artikel Porzellan ausführlich beschrieben. Das Porzellan von Japan ist entschieden geringer als das chinesische; es wird sehr wenig davon nach Europa gebracht und dieses nur als Curiosität.

Nachdem die Einfuhr von Porzellan einmal begonnen hatte, veranlaßte seine Schönheit trotz des hohen Preises starke Nachfrage, als Zierrath für die Häuser und Tafeln der Reichen. Die Nacheiferung der europäischen Künstler und Handwerker wurde dadurch erregt. Man konnte jedoch nur wenig Nachrichten über die Fabrikationsweise des chinesischen Porzellans erhalten, bis zu Anfang des letzten Jahrhunderts, wo die Verfahrungsweise in dem Brief eines französischen Jesuiten in China, der Mittel gefunden hatte, über die Sache genauere Erkundigungen einzuziehen, auseinandergesetzt wurde. Die Kenntniß, welche man auf diese Weise erlangte, und die Untersuchungen von Reaumur und andern Chemikern bahnten den Weg zur Einführung dieser Manufaktur in Europa. Sie begann zuerst in Meißen bei Dresden, welches bis auf den heutigen Tag wegen der Schönheit seiner Erzeugnisse berühmt ist; Johann Friedrich Böttticher, ein Apotheker aus Schleiz im Voigtlande gebürtig, erfand gegen Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, bei alchymistischen Versuchen, durch Zufall, die Bereitung eines braunrothen Porzellans, und bediente sich dabei eines braunen Thones, der bei Okrilla in der Nähe von Meißen gefunden wird. Im Jahr 1709 wurde das erste weiße Porzellan gemacht aus der vortrefflichen Porzellanerde, die man bei Seidlitz unweit Meißen und bei Aue unweit Schneeberg findet, und damit das braune bald ganz verdrängt. Die sächsische Porzellanerde brennt sich im Feuer vollkommen weiß, und die daraus verfertigten Gegenstände sind härter, weißer und dauerhafter als die Erzeugnisse China's oder irgend einer europäischen Porzellan-Fabrik, auch in Malerei und Vergoldung behaupten sie entschiedene Vorzüge. Die Anstalt wird für Rechnung des Staats betrieben.

Die Porzellan-Fabrik in Wien wurde im Jahr 1721 begründet und 1744 vom Staate übernommen; ihr Erzeugniß steht in Weiße der Glasur und Schönheit der Malerei gegen das Meißner zurück, kommt ihm aber an Feuerbeständigkeit nahe. Die Berliner Fabrik wurde im Jahr 1751 begonnen, nach dem Tode der ersten Unternehmer aber ebenfalls vom Staate in Betrieb genommen. Sie liefert ausgezeichnet schöne Waare, die vielleicht nur in Güte des Thons gegen das Meißner zurückbleibt. Auch die Münchener Fabrik geht für Rechnung des Staates; ihr Erzeugniß ist sehr schön weiß und dauerhaft in der Masse, aber etwas schwerfällig und theuer.

Von den französischen Porzellan-Fabriken verdient vor allen die zu Sèvres, 2 Meilen von Paris, welche für Rechnung des Staates betrieben wird, Erwähnung. Das Porzellan von Sèvres gilt in Beziehung auf geschmackvolle Form und Malerei für eines der schönsten in der Welt. Die Masse ist aber zu glasartig, und lange nicht so dauerhaft als jenes deutschen Porzellans. Auch Neapel, Toscana, Spanien und Holland besitzen Porzellan-Fabriken, die zum Theil ausgezeichnet schöne Waaren liefern.

Brittisches Porzellan. Obgleich sich solches, was kunstreiche Vollendung und Pracht der Malerei betrifft, mit den Erzeugnissen von Sèvres, Dresden und auch Berlin nicht messen kann, so ist es dennoch von größerer Wichtigkeit für die Nation. Anstatt, daß man sich in England wie anderwärts, fast bloß mit Verfertigung von Luxusgegenständen, die nur der Reiche bezahlen kann, beschäftigte, haben sich die dortigen Fabrikanten bemüht Waaren für die Mittel-Klassen zu liefern, welche schön von Form, sehr dauerhaft und dabei außerordentlich wohlfeil sind. Den Aufschwung, welchen die englische Porzellan-Manufaktur genommen hat, verdankt das Land allein dem Genie und Unternehmungsgeiste des berühmten Josiah Wedgewood. Dieser außerordentliche Mann verdankte seinen Erfolge glücklichen Zufällen. Er widmete sich ruhig seinen Untersuchungen, scheute weder Mühe noch Aufopferung um seinen Zweck zu erreichen, und sammelte zu diesem Ende geschickte Künstler aus allen Ländern um sich her, und schloß alle Fundgruben des Wissens auf, um seine preiswürdigen Bestrebungen zu fördern. Der Fruhe und ausgezeichnete Wohlstand, der frühzeitige Lohn seiner Arbeiten, diente nur dazu, ihn auf's Neue anzufeuern, immer weiter zu gehen, und Allem aufzubieten, was seine Anderer für das Wohl seines Vaterlandes geleistet zu machen. Kurz vor seinem Auftreten verfertigte man in Staffordshire nur geringe irdene Waaren, ordinär wie die Masse, aus der solche bestanden, und ohne allen Geschmack in der äußeren Form und den Zierrathen; die besten Arbeiten waren bloß erbärmliche Nachahmungen der ungeschlachten und unnöthigen Figuren, welche auf dem chinesischen Porzellan gefunden werden. Dieser einzige Mann aber brachte es durch seine Bemühungen und sein Beispiel dahin, daß die in der genannten Provinz verfertigten Geschäfte und Waaren nicht nur im Innern des Landes jedem Gebrauche entsprachen, sondern auch alle ausländischen Waaren, deren Zufuhr ehemals sehr beträchtlich war, verdrängten. Die Töpferwerkstätten Englands liefern gegenwärtig der ganzen civilisirten Welt ihre Erzeugnisse, und man findet solche selbst an Orten, wo die Kunst lange Jahre vorher betrieben worden war. Ein sehr unterrichteter Ausländer, Faujas de St. Fond, der über den Gegenstand geschrieben hat, drückt sich folgendermaßen aus: „Die Vortrefflichkeit der englischen Porzellanarbeiten, deren Dauerhaftigkeit und Eigenschaft den Wirkungen des Feuers lange zu widerstehen vermögen, die feine, allen Säuern unburchdringliche Glasur, die Schönheit und Bequemlichkeit der Form, und bei alle dem, die außerordentliche Wohlfeilheit, haben damit einen Handelsverkehr in's Leben gerufen, der ebenso lebhaft als ausgebreitet ist, so daß man von Paris nach Petersburg, von Amsterdam nach dem fernsten Schweden, und von Dünkirchen nach dem südlichen Frankreich reisen kann, und wohin man auch komme, wird man auf englischem Geschirr bedient werden. Spanien, Portugal und Italien werden damit versorgt, und man sieht ganze Schiffsladungen davon nach beiden Indien und dem festen Lande von Amerika abgehen.“ (Man vergleiche Lardners Cyclopädie; die statistischen Angaben finden sich unter dem Artikel: Steingut.) Die brittischen Porzellanfabriken findet man in Staffordshire und zu Worcester, Derby, Colebrook Dale und mehreren andern Orten.

Das chinesische Porzellan soll aus reiner Thonerde, verwitterten weißen Feldspath und etwas Alabest und Seifenstein verfertigt werden. In Europa versährt man bei diesen Bereitung gewöhnlich auf folgende Art: Man vermischt eine magere Thonerde mit feingepulvertem Quarz, etwas Sand und Gyps, rührt diese Materialien mit Regenwasser zu einem Brei, und läßt sie so lange stehen, bis die Masse eine graue Farbe und einen sauligen unangenehmen Geruch angenommen hat. Jetzt ist sie reif genug, um ihr die gewünschte Gestalt zu geben; gewöhnliche Geschäfte werden auf der Töpferscheibe gedreht, Figuren und Bildarbeiten aber entweder aus freier Hand gebildet, oder häufiger in Formen gedrückt, zusammengesetzt, und dabei mit geeigneten Werkzeugen gehörig nachgeholfen. Sämmtliche Gegenstände werden in eigenen Kapseln aus Porzellan-Masse in

Digitized by Google

Oefen gebrannt, und nachdem sie hinlänglich fest geworden, fein glasirt oder mit Metalloxyden (siehe Emailfarben) bemalt und nachher in eine Hitze gebracht, welche letztere gebörig in Fluß bringt und verglaßt.

Gutes Porzellan muß feinkörnig, dicht, glatt und mittelweich seyn, einen reinen metallähnlichen Klang haben, am Stahl Funken geben und durch die stärksten Extreme von Hitze und Kälte nicht Noth leiden. Die Glasur muß mit der Porzellan-Masse innig verbunden und nur durch höhere Grade von Glanz davon unterschieden seyn; lebhafte Farben, schöne und geschmackvolle Malerei und haltbare Vergoldung sind weitere unumgängliche Erfordernisse.

Murrhinische Gefäße. Es war lange Zeit eine allgemein gültige Meinung unter den neueren Critikern, daß die in der römischen Geschichte so berühmten „Vasa murrhina“ aus ächtem Porzellan bestanden haben. Pompejus war der erste, welcher solche im Jahre 64 vor der christlichen Zeitrechnung aus dem Oriente nach Rom brachte. Sie wurden als Trinkgefäße benutzt und mit ungeheuren Preisen bezahlt. Nero soll, nach der gewöhnlichen Uebertreibung, £ 36,000 (nahezu 700,000 Gulden) für einen einzigen solchen Becher gegeben haben. Die an Marrheit grenzende Verschwendung des Käufers mag in diesem Falle allerdings den Preis gesteigert haben, so daß der Grad von Werthschätzung, in welchem diese Gefäße damals standen, etwas zuverlässiger aus dem Umstande bemessen werden kann, daß August sich begnügte, von all der reichen Beute Alexandriens eines derselben für seinen Antheil aufzuwahren. (Suetos, Lib. II. c. 71). Plinius, Lib. XXXVII. c. 2, sagt, sie seyen in Persien, namentlich in Caramanien verfertigt worden. Diejenigen, welche behaupten, sie seyen chinesisches Porzellan gewesen, stützen sich aber hauptsächlich auf folgende Zeilen des Propert; Murrhaque in Parthis locupletat COCTA lapis. Lib. IV. Eleg. V. L. 26.

Trotz dieser scheinbar entscheidenden Autorität haben jedoch M. Le Bland und M. Larcher in zwei sehr gelehrten Abhandlungen (Mémoires de Littérat. Tom. XII.), die nach Robertson's Behauptung vollkommen genügend sind, versucht zu beweisen, daß die Vasa murrhina aus einem durchsichtigen Steine gemacht worden seyen, den man in irgend einem Lande des Orients aus der Erde gegraben, an andern Orten aber durch Gefäße von gefärbtem Glas künstlich nachgeahmt habe. Robertson (Disquisitions on India, note 39.) Dr. Vincent (Commerce and Navigation of the Ancients, Vol. II pag. 723) neigt sich auf die entgegengesetzte Meinung; aber daß Gewicht der Autoritäten ist augenscheinlich nicht für ihn. In allen Fällen ist soviel gewiß, daß, wenn die murrhinischen Gefäße Porzellan waren, es in Rom außerordentlich selten gewesen seyn muß, sonst hätte deren Preis nicht so übertrieben doch bleiben können. Es ist aber höchst wahrscheinlich, daß die Alten mit diesem Artikel gar nicht bekannt waren, der auch im späteren Europa, vor Entdeckung des Seeweges nach Ostindien um das Vorgebirge der guten Hoffnung herum, nur sehr selten vorkam. (Siehe mehr hierüber in Kipping's Antiq. Rom. Lib. IV. c. 3.)

**Posen**, polnisch **Poznan**, befestigte Hauptstadt des preußischen Großherzogthums Posen, an der Warthe, unter dem 52° 24′ nördl. Br. und 16° 55′ östl. L., 1200 Häuser und nahe an 27,000 Einwohner, worunter 4100 Juden; Fabrikation von Leder, Tuch, Leinwand, Tabak, Siegellack, Firniß; Leinwand-Druckereien, Wachsbleichen und Gerbereien. 5 Messen; Handel mit Holz, Getreide, Tuch, Leinwand ꝛc.

**Postwesen** und **Postporto**. Letzteres ist die dem Publikum für die Beförderung der Briefe und Pakete durch die Postanstalten abgeforderte Gebühr; unter Postwesen versteht man aber die Verwaltung und Beaufsichtigung der Post-Anstalten im Großen, wozu in vielen Ländern auch noch die für Reisende mit Post- und Eilwagen getroffenen Einrichtungen kommen, welche alle zusammen genommen für den Handel wie für den Staat von großer Wichtigkeit sind.

1) Errichtung der Postanstalten oder des Postwesens. Schon ziemlich früh wurde darauf gesehen, regelmäßige Boten und Postenträger anzustellen, um dadurch auf eine schnelle, regelmäßige und sichere Weise zu communiciren. Herodotus belehrt uns darüber (L. VIII. c. 98), daß in Persien berittene Männer im Dienst des Königs in gewissen Entfernungen auf den öffentlichen Straßen, die durch das Land gingen, angestellt gewesen sind, und daß die dem ersten derselben übergebenen Briefschaften von diesem dem zweiten, und so weiter befördert wurden, ohne daß durch Regen, Schnee, Hitze oder Dunkelheit eine Unterbrechung statt gefunden hätte. Eine ähnliche Einrichtung wurde zu Rom vom Kaiser Augustus unter dem Namen Cursus publicus in's Leben gerufen, die dessen Nachfolger in der Regierung erweiterten und verbesserten. Pferde und Wagen wurden längs der Landstraßen bereit gehalten, nicht bloß für die Beförderung der Briefschaften, sondern auch für die Fortschaffung angestellter Regierungs-Beamten oder derer, die sich die Erlaubniß zu verschaffen gewußt hatten, sich dieser Postanstalten zu bedienen. Die Regierung wurde auf solchem Wege sehr schnell von allen Vorfällen unterrichtet, die sich in den entlegensten Theilen des Reiches ereigneten, und man konnte den entfernt Angestellten mit der größten Geschwindigkeit Befehle zugehen lassen, oder Nachrichten von denselben erhalten, wie es kaum heutzutage schneller geschehen kann. (Bergier, Histoire des Grands Chemins, Liv. IV. c. 4; Bouchaud, sur la Police des Romains, p. 156—151.)

Im neuern Europa sind die frühesten Postanstalten wohl zuerst unter Ludwig XI. um's Jahr 1477, in Frankreich eingerichtet worden. Der Zweck derselben war damals hauptsächlich, wie im alten Rom, die Beförderung von Briefschaften der Regierung und der Regierungs-Beamten im Auftrage der erstern, doch wurde später auch Privatleuten gestattet, sich derselben Einrichtungen zum eigenen Nutzen zu bedienen. Später setzten die Regierungen das Postporto für Briefe und Pakete höher an, als sich die eigenen Auslagen beliefen, und so wurde das Postwesen in fast allen Ländern sehr zeitig eine ergiebige Quelle der Staats-Einnahme. Auch gibt es vielleicht keine untadelhaftere Steuer als Auferlegung von Postporto, so lange der Ansatz desselben billige Grenzen nicht überschreitet, so daß dem Briefwechsel dadurch keine wirklichen Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Post-Taxe in Großbrittannien. Briefe, die nur einen Beischluß enthalten, entrichten die doppelte Briefstaxe; Briefe, die mehr enthalten, ohne doch eine Unze zu wiegen, zahlen dreifache Briefstaxe; Briefe die eine Unze wiegen, was auch immer darin enthalten seyn möge, zahlen die vierfache Briefstaxe: und für jede viertel Unze mehr wird allemal das Porto für einen einzelnen Brief weiter angesetzt.

Digitized by Google

Briefe an Kriegs- und Seeleute bezahlen, wenn sie einfach sind, nur 1 Penny, in Gemäßheit einer Parlamentsacte.

In Großbrittannien.

| | Briefporto für den einfachen Brief. Pence. |
|---|---|
| Von jedem Postamte nach einem Orte, der nicht entfernter liegt, als 15 Meilen | 4 |
| bei 15 bis 20 Meilen Entfernung | 5 |
| „ 20 „ 30 „ „ | 6 |
| „ 30 „ 50 „ „ | 7 |
| „ 50 „ 80 „ „ | 8 |
| „ 80 „ 120 „ „ | 9 |
| „ 120 „ 170 „ „ | 10 |
| „ 170 „ 230 „ „ | 11 |
| „ 230 „ 300 „ „ | 12 |

und so nach Verhältniß weiter; das Postporto steigt für den einfachen Brief um 1d., so oft die Entfernung 100 Meilen übersteigt.

In Ireland.

| | Briefporto für den einfachen Brief Pence. |
|---|---|
| Von jedem Postamte in Ireland nach einem jeden im Lande gelegenen Orte, der nicht entfernter liegt als 7 irländische Meilen | 2 |
| bei 7 bis 15 Meilen Entfernung | 3 |
| „ 15 „ 25 „ „ | 4 |
| „ 25 „ 35 „ „ | 6 |
| „ 35 „ 45 „ „ | 7 |
| „ 45 „ 55 „ „ | 8 |
| „ 55 „ 65 „ „ | 9 |
| „ 65 „ 95 „ „ | 10 |
| „ 95 „ 120 „ „ | 11 |
| „ 120 „ 150 „ „ | 12 |
| „ 150 „ 200 „ „ | 13 |
| „ 200 „ 250 „ „ | 14 |
| „ 250 „ 300 „ „ | 15 |

und so für jede 100 irländische Meilen über dreihundert 1d mehr. Doppelte und dreifache Briefe zahlen wie in England ein erhöhtes Porto.

Nach fremden Ländern ist das Porto für jeden einfachen Brief bis und von London ausgerechnet.

| | s. | d. |
|---|---|---|
| Frankreich | 1 | 2 |
| Italien, Jonische Inseln und Türkei über Frankreich | 1 | 11 |
| Deutschland, Schweiz, Rußland, Preußen, Dänemark, Schweden, Norwegen | 1 | 8 |
| Spanien | 2 | 2 |
| Holland und Niederlande | 1 | 4 |
| Amerika, Westindische Inseln | 2 | 2 |
| St. Domingo | | |
| Gibraltar | 2 | 10 |
| Malta und das Mittelmeer | 3 | 2 |
| Madeira | 2 | 7 |
| Die azorischen Inseln | | |
| Die canarischen Inseln | | |
| Portugal | 2 | 6 |
| Brasilien | 3 | 6 |
| Buenos-Ayres, Chili, Peru | 3 | 6 |
| Columbien, La Guayra, Honduras, Mexico, Tampico, Cuba | 3 | 0 |

Nach allen vorstehenden Plätzen und Ländern können die Briefe nur dann angenommen werden, wenn das Porto dafür voraus bezahlt wird (nach den westindischen Inseln und dem brittischen Amerika ausgenommen).

Paket-Schluß in London.

Frankreich, täglich, Sonntags ausgenommen; Dienstags und Freitags werden die Briefe bis 11 Uhr Abends angenommen, und an den übrigen Tagen bis 7 Uhr Abends.

Holland, Belgien und Hamburg, jeden Dienstag und Freitag. Die Briefe werden bis 11 Uhr Abends angenommen.

Schweden. Jeden Freitag bis 11 Uhr Abends.

Amerika. Den ersten Mittwoch jeden Monats.

Jamaica, Inseln unter dem Winde, Carthagena, La Guayra. Am ersten Mittwoch jeden Monats.

Brasilien. Am ersten und dritten Dienstag jeden Monats.

Madeira, Brasilien und Buenos-Ayres. Am ersten Dienstag jeden Monats.

Portugal. Jeden Dienstag.

Gibraltar, Malta, Patras und Corfu. Am letzten jeden Monats, ausgenommen wenn er auf einen Sonntag fällt.

Columbia. Am ersten Mittwoch jeden Monats.

Honduras. Desgleichen.

Jamaica, St. Domingo, Mexico und Cuba. Am dritten Mittwoch jeden Monats.

Briefe nach Portugal, Brasilien und andern ausländischen Bestimmungsorten werden künftig bis zu der Stunde angenommen, wenn die Schalter für inländische Briefe geschlossen werden.

General-Post-Amt London. Briefe werden angenommen an den Haupt-Post-Amts-Brief-Schaltern bis 5 Uhr Abends; von den Briefträgern und Glockenmännern (gegen Vergütung von 1d. für jeden Brief oder jede Zeitung) von 5—6 Uhr Abends; an den Neben-Post-Schaltern von Charing Cross, Bow Street, Oxford Street und Borough bis 6½ Uhr Abends, und bei der Haupt-Post in St. Martins le Grand und dem Neben-Post-Schalter in Lombard-Street bis 7 Uhr Abends.

Zeitungen müssen in die Aufnahme-Büreaux vor 5 Uhr Abends, oder bei dem General-Post-Büreau zu St. Martins le Grand vor 6 Uhr Abends aufgegeben werden.

Stempel. Das aufgedrückte Datum gibt an, wann die Briefe auf dem Haupt-Post-Büreau in Empfang genommen wurden. Ein cirkelförmiger Stempel mit schwarzer Dinte, wenn das Porto bei Abgabe zu entrichten ist.

Ein dergleichen mit rother Dinte mit dem Worte „Paid“ (bezahlt), wenn das Porto bei Aufgabe des Briefes entrichtet wurde.

Ein dergleichen mit rother Dinte mit dem Worte „Free“ (frei) wenn Briefe frankirt sind.

Digitized by Google

**Zuviel bezahltes Porto.** Zuviel erhobenes Porto wird zurückvergütet, wenn man den betreffenden Brief an dem Fenster des Post Bureaus zu St. Martins le Grand abgibt, oder durch den Briefträger hinsendet; der Mehrbetrag wird nebst dem Briefe binnen 1 Tagen zurückgegeben. Wenn einfache Briefe für doppelt, doppelte für dreifach mit Porto versehen werden, und man eröffnet sie in Gegenwart des Briefträgers, der sie abgibt, so genügt es, wenn man den Umschlag oder denjenigen Theil des Briefes, auf welchem Stempel aufgedrückt sind, zurückgibt, um den Mehrbetrag zu reclamiren; wenn aber einfache Briefe als doppelte belastet wurden, so müssen sie dem Haupt-Post-Amte vorgelegt werden, insofern man eine Vergütung des Mehrerhobenen verlangt.

Im Jahre 1836 wurde ein neuer Postvertrag zwischen England und Frankreich geschlossen, in Kraft dessen englische und französische Zeitungen und Briefe nicht nur schneller, sondern auch viel billiger als früher in den beiden Ländern gegenseitig befördert werden. Von Seite der deutschen Reisenden ist bis jetzt nichts geschehen, um sich ähnliche Vortheile zu sichern; von solcher Wichtigkeit die Sache aber für das ganze Publikum ist, läßt sich am deutlichsten durch ein einfaches Beispiel zeigen. Ein Brief von London nach Straßburg zahlt nach dem neuen Vertrage hier nur 10 Pence und ein nach sehr herabgesetzten französischen Porto; ein Brief nach Kehl, gegenüber Straßburg, zahlt dagegen in London 20 Pence, weil es ein deutscher Ort ist, dann das ältere höhere französische, und nebenbei noch ein französisches, belgisches, holländisches oder deutsches Transit-Porto, je nachdem der Brief durch diese resp. Länder befördert wird.

**Briefbeförderung durch Schiffsgelegenheit.** Bei Briefen, welche durch die dazu bestimmte Expedition (Ship Letter Office) nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung, Neu-Süd-Wallis, Isle de France, Bombai, Ceylon, Madras, Bengalen, Singapore und der Prinz-Wales Insel befördert werden, ist es jetzt jeder das volle Postgeld an dem Orte, wo solch ein Brief aufgegeben wird, sowie noch außerdem 4d. für jeden Brief, für Porto über's Meer (Sea-postage), sobald er nicht über drei Unzen wiegt, für eine jede Unze Mehrgewicht wird 1s. entrichtet.

Briefe nach jenen Ländern aus dem Innern des Landes werden mit dem vollen Postgelde zu London vermommen, und außerdem 2d. für das Briefporto über's Meer, wenn ein solcher nicht über drei Unzen wiegt; für eine jede Unze Mehrgewicht wird ebenfalls 1s. entrichtet.

Zeitungen und Drucksachen, welche den Stempel tragen, für Indien bestimmt und unter Kreuzband, zahlen für jedes Paket von einer Unze 1 Penny, und für jedes Uebergewicht per Unze 1 Penny.

Dagegen zahlen Briefe, Zeitungen und Preislisten nach der afrikanischen Küste, St. Helena, Batavia und nach allen Orten, wohin eine regelmäßige Packetfahrt nicht statt findet, die Hälfte mehr als das Porto der Briefe durch Packetboote zum Höchsten taxirt ist.

Von allen Briefen, welche aus fremden Ländern kommen, ausgenommen vom Vorgebirge der guten Hoffnung, von Isle de France, Neu Süd Wales, Bombai, Ceylon, Madras, Bengalen, Singapore und der Prinz-Wales Insel, sind kein ein Porto über das Meer, von 4d. für den einfachen Brief, und 1s. 4d. für den doppelten u. s. w., außer dem inländischen Briefporte erhoben werden. Die Briefe vom Vorgebirge der guten Hoffnung, Isle de France, Ceylon, Madras, Bengalen, Singapore und der Prinz-Wales-Insel sind verpflichtet, außer dem inländischen Briefporto noch ein Porto über's Meer von 4d. für jeden Brief, der nicht über drei Unzen wiegt, zu entrichten; für jede Unze Mehr- oder Uebergewicht wird 1s. bezahlt.

Zeitungen, welche in den Colonien Sr. Majestät gedruckt sind, und welche nach dem Vereinigten Königreiche durch Schiffe, so nicht Packetboote sind, unter Kreuzband gelangen, und keine andern Beischlüsse oder Briefe enthalten, wird eine jede mit 2d. beschwert.

**NB.** Alle Briefe, welche zur Beförderung durch Schiffsgelegenheiten an die dafür errichtete Expedition, (Ship Letter Office) zur Beförderung eingeliefert werden, müssen das Porto sogleich entrichten. Briefe an Seeleute und die untern Militärpersonen und von solchen erlangen einen bedeutenden Nachlaß des Briefportos; doch muß das Attest des commandirenden Officiers darauf bemerkt seyn.

**Banknoten und Tratten.** Wer beabsichtigt, Banknoten und Tratten durch die Post zu senden, dem wird gerathen, solche in Hälften zerschnitten zu verschiedenen Zeiten und bis nach der Empfangsanzeige der einen Hälfte, erst die andere zu senden.

**Gold, Ringen, Geschmeide u. s. w.** Bei der Versendung von Gold, Ringen, Geschmeide und dergleichen muß besonders dafür Sorge getragen werden, daß solche der Beamte des General-postamtes am Fenster in Empfang nimmt; und bei Versendungen außer Landes ist es zweckmäßig, solche in die Hände des Postmeisters selbst niederzulegen; wohl zu merken, steht das General Postamt nicht für den Verlust derselben ein.

**Zwei-Pfennig-Post. (Twopenny Post-Office.)** Außer dem General Postamte, dessen Geschäft es ist, Briefe aus einem Theile des Königreichs nach dem andern zu besorgen, werden auch in der Hauptstadt und den andern großen Städten dergleichen zur Beförderung innerhalb derselben angenommen. In London heißen dergleichen Briefe 2d., in den andern Städten aber nur 1d. Der Bezirk dieser Post erstreckt sich etwa über 7 bis 8 Meilen im Umkreise von London, die Briefe werden täglich zweimal befördert, und das Ganze dient zur großen Bequemlichkeit des Publikums.

Die Pfennigpost-Expedition steht unter dem General-Postamte, ist aber gewissermaaßen auch wieder von solchem getrennt; es sind dafür zwei Hauptbüreaux vorhanden, das eine im General-Postamte selbst, das andere **Gerard Street, Soho**; es gibt aber eine Menge Häuser in der Stadt und deren Umgebung, in welchen Briefe zur Besorgung aufgegeben werden können.

Die Brutto- Einnahme der **Twopenny-Post** von London, so wie der Netto-Ertrag, nach Abzug der Ausgaben, ist aus der nachstehenden kleinen Uebersicht zu ersehen:

| Jahre. | Brutto-Einnahme. | | | Netto-Einnahme. | | | Unkosten des Briefeinsammelns ꝛc. nach Procenten. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
| 1826 | 118 743 | 13 | 8 | 74,942 | 12 | 0 | 33 | 10 | $41_2$ |
| 1827 | 115,800 | 8 | $11\frac{1}{2}$ | 75,865 | 17 | $7\frac{1}{2}$ | 34 | 9 | $81_4$ |
| 1828 | 117,305 | 8 | $2\frac{1}{2}$ | 77,317 | 7 | $9\frac{1}{2}$ | 34 | 0 | $73_4$ |

Folgende Anzahl Briefe ist während des Zeitraumes von sechs Tagen angenommen worden, wonach man auf den Verkehr im Ganzen schließen kann:

Im Comptoir des General-Postamtes . . . . . 73,427 Briefe.
" " in Gerard Street . . . . . 69,157 "

Die Anzahl der abgegebenen Briefe in demselben Zeitraume beträgt:

Durch das Comptoir des General-Postamtes . . . . . 68,693 Briefe.
" " in Gerard Street . . . . . 80,578 "

Der Austausch der von jedem Comptoir vom andern übernommenen Anzahl Briefe zur Besorgung oder Abgabe ergibt folgende Zahlen:

Vom General-Postamte empfing das Comptoir in Gerard Street . . . . . 40,896 Briefe.
Vom Comptoir in Gerard Street empfing das Comptoir des General-Postamtes . . . . 25,906 "

(Aus dem 21. Report of Revenue Commissioners.)

(Das weitläufige Reglement für die Twopenny Post-Office ist als zu local und der Raumersparniß halber weggelassen.)

**Einnahmen vom Postwesen in Großbrittannien.** Das Steigen der aus dem Postwesen Großbrittanniens hervorgehenden Einnahmen ist höchst merkwürdig. Ein großer Theil

Digitized by Google

des gegenwärtigen hohen Ertrages iſt ohne Zweifel der angewachſenen Bevölkerung des Landes beizumeſſen, ſo wie der Zunahme des Geſchäftsverkehrs zwiſchen allen Volksclaſſen; ein andrer nicht geringer Theil aber auch den, in dem erſten Regierungsjahre Georg III. getroffenen Vorkehrungen, allen Mißbräuchen zu ſteuern, welche aus den Bevorrechtungen, Briefe poſtfrei zu verſenden und zu empfangen, entſtanden waren, ſo wie den von Zeit zu Zeit vorgenommenen Erhöhungen der Poſttaxen. Was letztere anbelangt, ſo ſcheint man darin viel zu weit gegangen zu ſeyn, und bei der großen Wichtigkeit, die eine weniger koſtſpielige Briefbeförderung für den Handel hat, muß Jedem einleuchten, daß dieſer Gegenſtand ſehr ernſthafte Beachtung verdient. Der Poſt-Ertrag iſt ſeit dem Jahr 1814 nicht im Zunehmen; doch iſt augenſcheinlich, daß bei der Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrs in der gedachten Periode, die Einnahme aus dem Poſtweſen viel beträchtlicher ſeyn müßte, hätte die Höhe der Poſttaxen nicht Jedermann genöthigt, zu Auswegen Zuflucht zu nehmen. Wäre die Briefſtaxe niedriger, ſo würde die Schnelligkeit und Sicherheit der Poſtanſtalten Jedermann veranlaſſen, ſich derſelben ſtatt anderer Gelegenheiten zu bedienen. Nach dem Dafürhalten ſehr Vieler werden die eben genannten Vorzüge der Poſtanſtalten aber durch die Höhe der jetzigen Poſttaxen mehr als aufgewogen; und bei der Menge der Landkutſchen, welche jetzt von einem Orte des Landes zum andern fahren, und dem Umſtande, daß man das Geſetz leicht umgehen kann, indem man durch dieſelben mehrere Briefe, zu Paketen vereinigt, verſendet, leidet die Staatseinnahme eben ſo ſehr durch die drückenden Anſätze des Porto, als der Einzelne.

Die Brutto-Einnahme des General-Poſtamtes von Großbrittannien betrug in den nachbenannten Jahren:

| Jahre. | Poſtgeld. | Jahre. | Poſtgeld. | Jahre. | Poſtgeld. | Jahre. | Poſtgeld. | Jahre. | Poſtgeld. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | | £ | | £ | | £ | | £ |
| 1711 | 201,804 | 1795 | 745,138 | 1814 | 2,005,947 | 1828 | 2,048,042 | 1831 | 2,064,334 |
| 1755 | 210,663 | 1800 | 1,083,950 | 1820 | 1,993,885 | 1829 | 2,044,418 | 1832 | 2,084,608 |
| 1775 | 345,381 | 1810 | 1,675,076 | 1825 | 2,160,890 | 1830 | 2,053,780 | | |

Die Unkoſten des Einſammelns der Briefe u. ſ. w. betragen im Durchſchnitt 24 bis 30% auf die Brutto-Einnahme. Im Jahr 1832 beliefen ſich die Unkoſten auf £ 557,315 was beinahe 27% beträgt, und nach Abzug ſämmtlicher Unkoſten, Zuzahlungen, Rückbüle u. ſ. w. kann man die im Schatzkammer-Amte eingegangenen Erträge des General-Poſtamtes im Jahr auf ungefähr £ 1,550,000 anſchlagen.

Die Fortſchritte des ſchottiſchen Theils der Poſtanſtalt waren ganz außerordentlich. Im Jahr 1698 erhielt Sir Robert Sinclair von Wilhelm III. eine Verleihung des ganzen Ertrages, mit einem Ertragehalte von £ 500 jährlich, unter der Bedingung, dafür die Poſt zu unterhalten; nach angeſtelltem Verſuche aber gab dieſer das Unternehmen als verluſtbringend wieder ab! Im Jahr 1709 war der Ertrag der ſchottiſchen Poſtanſtalten unter £ 2000; jetzt iſt ihr Durchſchnitts-Ertrag auf etwa £ 140,000 netto geſtiegen und hat alſo in wenig mehr als einem Jahrhundert um das Siebenzigfache zugenommen! Im Jahr 1781 ertrug das Poſtamt Glasgow nur £ 4541. 4s. 9d., während ſein gewöhnlicher Jahresertrag gegenwärtig nahe an £ 35,500 iſt!

(Starke Picture of Edinburgh p. 144; Cleland's Statistics of Glasgow.)

Daß die brittiſchen Poſteinrichtungen ganz vorzüglich und mit vieler Einſicht verwaltet ſind, wird allgemein verſichert, nichts deſto weniger gibt es einige Zweige derſelben, bei welchen beträchtliche Erſparniß gemacht werden könnte. Die Paketboote koſten jährlich £ 115,000. Das an Landkutſchen bezahlte Meilengeld (mileage), die Zahlungen für Poſtbedeckungen, Wachtgelder u. ſ. w. betragen etwa £ 72,000, die Beförderung der Briefpoſtkutſchen in Canada, Neu-Schottland und Jamaica ungefähr £ 12,500.

Man nimmt an, daß in Großbrittannien allein gegen 3000 Perſonen für die Beförderung und Beſorgung der Briefe angeſtellt ſeyen, ſo wie 180 Poſtwagen und 4 bis 5000 Pferde.

Irländiſches Poſtweſen. In ſolchem haben während einer geraumen Zeit große und ſehr verwerfliche Mißbräuche geherrſcht. Die Commiſſion für die Staatseinnahmen hat ſich bemüht, deren Nachtheile zu heben, doch nach den Zeugniſſen des Herzogs von Richmond, der Commiſſion des Unterhauſes zur Unterſuchung der Staatsgehalte vorgelegt, ohne großen Erfolg. Seine Herrlichkeit hat aber mit lobenswerthem Eifer und großer Thätigkeit fortgefahren, Rechtlichkeit, Ordnung und Verantwortlichkeit in dieſen Geſchäftszweig zu bringen.

Die Brutto-Einnahme des Irländiſchen Poſtweſens betrug im Jahr 1832 £ 224,695. Die Verwaltungskoſten £ 86,151, ſo daß an die Schatzkammer £ 138,000 eingezahlt wurden.

Digitized by Google

Uebersicht der Brutto-Einnahme der Postämter in nachfolgenden Städten während der Jahre 1831 und 1832.

| Orte. | Gesammt-Ertrag im Jahre. 1831. | 1832. | Orte. | Gesammt-Ertrag im Jahre. 1831. | 1832. |
|---|---|---|---|---|---|
| | £ | £ | | £ | £ |
| London | 689,648 | 687,178 | Preston | 5,847 | 5,196 |
| Birmingham | 29,864 | 28,684 | Sheffield | 11,163 | 11,096 |
| Bristol | 36,670 | 33,897 | Edinburgh | 48 641 | 49,758 |
| Coventry | 4,550 | 4,444 | Aberdeen | 9,079 | 8,564 |
| Hull | 15,030 | 14,603 | Dundee | 7,030 | 7,353 |
| Leeds | 20 963 | 20,315 | Glasgow | 35,641 | 35,754 |
| Leicester | 6,494 | 6,468 | Dublin | 101,399 | 80,610 |
| Liverpool | 70,974 | 70,018 | Belfast | 9,718 | 9,493 |
| Macclesfield | 9,111 | 9,043 | Cork | 10,769 | 11,511 |
| Manchester | 52,330 | 53,499 | Drogheda | 1,927 | 1,931 |
| Norwich | 9,659 | 9 991 | Limerick | 5,990 | 6,368 |
| Nottingham | 8 767 | 9,031 | Londonderry | 3,270 | 3,474 |
| Potteries und Newcastle, Staffordshire | 6,676 | 6,718 | Waterford | 4,731 | 5,377 |

Porto auf Zeitungen, welche nach fremden Ländern geschickt oder von daher empfangen werden. Es bestand seither der höchst tadelnswerthe Gebrauch bei dem englischen Haupt-Postamte das man die Gebühr der bei dem auswärtigen Postwesen beschäftigten Schreiber herausschneiden, indem man denselben Erhebung eines drückenden Aufschlages auf die Zeitungen gestattete, welche nach fremden Ländern abgeschickt oder von daher empfangen wurden. Nachfolgende Ueberschriften, aus den Parl. Papieren Nr. 146, Sitzung 1832, entnommen, zeigen die Anzahl englischer Zeitungen, welche durch Vermittlung des Postamtes jährlich nach dem Auslande gehen und den Betrag der Abgaben, welche man ihnen auferlegt hat:

| | £ s. d. | Nr. |
|---|---|---|
| Zeitungen, welche nach verschiedenen Orten des Vereinigten Königreichs durch das General-Postamt London versichickt wurden, im Jahr 1830 | | 12,962 000 |
| Durchschnitt täglich | | 41,412 |
| Zeitungen welche nach den englischen Colonien versendet werden | | 185,448 |
| Ertrag à 1½d. Porto für jede | 1159 0 0 | |
| Zeitungen aus den brittischen Colonien | | 13,409 |
| Ertrag davon zu 3d. jede | 157 7 3 | |
| Total-Ertrag | 1314 7 3 | |
| Gesammtzahl der täglich erscheinenden Blätter, welche durch das Postamt nach fremden Ländern versichickt werden, im Jahr 1830 | | 90,770 |
| ditto 3mal in der Woche | | 17,628 |
| ditto 2mal in der Woche | | 208 |
| ditto wöchentlich | | 185 |

Gesammtbetrag der Accidenzen, welche die Angestellten des Postamtes erheben.

| | Durchschnitt pr. Tag. | £ s. d. | |
|---|---|---|---|
| Anzahl der täglichen Blätter, pr. Jahr 90,786 | 286 2—3 à 5 £ jedes, oder 55 pCt. | 1430 | 13 4 |
| ditto 3mal wöchentlich 17,628 | 116 à 3 £ jedes, oder 67 pCt. | 339 | 0 0 |
| ditto 2mal wöchentlich 208 | 2 à 3 £ jedes, oder 100 pCt. | 6 | 0 0 |
| Wöchentliche 184 | 3½ à 2 £ 4s. jedes, oder 45½ pCt. | 7 | 14 0 |
| Betrag, welchen die Angestellten des General-Postamtes (auswärtiger Abtheilung) für Versendung brittischer Zeitungen aus dem Auslande beziehen | | £ 1973 | 7 4 |
| Betrag des Briefporto's, welches auf Zeitungen erhoben wird, die nach und von den brittischen Colonien gehen | | 1314 | 7 3 |

Aufschlag der Angestellten des General-Postamtes auf englische Zeitungen nach folgenden Plätzen:

| Plätze. | Täglich. £ s. d. | Dreimal wöchentlich. £ s. d. | Zweimal wöchentlich. £ s. d. | Wöchentlich. £ s. d. |
|---|---|---|---|---|
| Nach Brasilien, Buenos Ayres und Madeira | | | | |
| Nach Deutschland, dem Norden von Europa und Lissabon | 14 19 0 | 8 0 0 | 6 8 0 | 3 14 0 |
| Frankreich, Holland und Belgien | 13 19 0 | 7 10 0 | 6 0 0 | 3 14 0 |
| | 13 5 0 | 6 18 0 | 5 12 0 | 3 14 0 |
| | 3) 42 3 0 | 3) 22 8 0 | 3) 18 0 0 | 3 14 0 |
| Durchschnitt | 14 1 0 | 7 10 0 | 6 0 0 | — |
| Kosten des Papiers | 9 1 0 | 4 10 0 | 3 0 0 | 1 10 0 |
| Aufschlag der Angestellten auf jedes Blatt | 5 0 0 | 3 0 0 | 3 0 0 | 2 4 0 |

Es geht aus vorstehender Uebersicht demnach hervor, daß während der jährliche Kosten eines in London täglich erscheinenden Blattes sich auf £ 9. 1s. inclusive des Stempels belief, es nicht möglich war, dasselbe nur nach Calais oder Boulogne für weniger als £ 13. 5s. zu stellen, weil den Postsecretärs gestattet war, £ 4. 4s. für ihre Bemühung um den Transport desselben darauf zu erheben! Die Unkosten auf Zeitungen, welche vom Ausland eingebracht wurden, waren ganz eben so lästig; eine französische Zeitung, welche jährlich in Calais zwischen £ 3 und 4 kostete, war in London für nicht weniger als zwischen £ 7 und 10 zu erhalten, wiederum wegen des Aufschlages, welchen die Postsecretäre darauf legten! In Folge dieses verkehrten Systems wurden der Verbreitung wichtiger Nachrichten und nützlichen Unterrichts ernstlichere Hemmnisse in den Weg gelegt, als durch die Furcht oder Laune des despotischsten Monarchen nur immer hätten hervorgebracht werden können. Wir gehen gewiß nicht zu weit, wenn wir behaupten, daß die Circulation englischer Tagesblätter im Auslande sich im gegenwärtigen Augenblick nicht auf den dritten oder vierten Theil von dem beläuft, was sie seyn würde, wenn man sie von diesen drückenden Unkosten befreit hätte; in ähnlichem Verhältnisse wurde die Verbreitung ausländischer Zeitungen in England gehemmt.

Die nachtheilige Wirkung dieses Systems fiel längst in die Augen, aber die Schwierigkeiten, welche einer durchgreifenden Aenderung im Wege standen, waren so groß, daß es bis auf die neueste Zeit seinen Platz

Digitized by Google

behauptete. Wir sind jedoch erfreut, unsern Lesern jetzt mittheilen zu können, daß die gänzliche Abschaffung dieser Mißbräuche demnächst zu hoffen ist. Die Postsecretäre werden für den Verlust, welcher ihnen daraus erwächst, durch eine Aufbesserung an ihren regelmäßigen Gehalten entschädigt, so daß der Verbreitung von britischen Tageblättern im Ausland kein anderes Hinderniß mehr im Wege stehen wird, als ihre ursprüngliche Kostspieligkeit, oder die Beschränkungen, welche fremde Regierungen dagegen erlassen können.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Die Zahl der Postämter, die Ausdehnung der Poststraßen und die Posttaxen in den Vereinigten Staaten sind folgende;

Postämter und Posttaxen.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Im Jahr 1790 | gab | es | daselbst | Postämter | 75 |
| 1800 | „ | „ | „ | „ | 903 |
| 1810 | „ | „ | „ | „ | 2,300 |
| 1820 | „ | „ | „ | „ | 4,500 |
| 1829 | „ | „ | „ | „ | 8,004 |
| 1830 | „ | „ | „ | „ | 10,127 |
| Im Jahr 1790 | betrug die Länge der Poststraßen | | | | 1,875 Meilen. |
| 1800 | „ | „ | „ | „ | 20,817 „ |
| 1810 | „ | „ | „ | „ | 36,406 „ |
| 1820 | „ | „ | „ | „ | 72,492 „ |
| 1829 | „ | „ | „ | „ | 115,000 „ |

Für den einfachen Brief auf einen Bogen geschrieben betrug das Porto bei 30 Meilen 6 Cents.
desgleichen bei 30 bis 80 „ 10 „
„ „ 80 — 150 „ 12½ „
„ „ 150 — 400 „ 18¾ „
„ „ 400 „ 25 „

Doppelte oder aus zwei Blättern Papier bestehende Briefe zahlen das doppelte, und dreifache oder aus drei Blättern bestehende Briefe, das dreifache angegebene Porto, und vierfache oder aus vier Blättern bestehende Briefe, das vierfache Porto.

Alle Briefe, welche eine Unze oder darüber wiegen, bezahlen für jede Viertel Unze ein einfaches Briefporto mehr, nach dem Gewicht derselben, und kann kein Brief höher angesetzt werden, wenn er nicht über eine Unze Gewicht hat. Das Porto für Briefe, welche durch Schiffsgelegenheiten befördert werden, beträgt 6 Cents, die an dem Orte der Ankunft zu bezahlen sind, und kommt er durch ein Postamt, noch außerdem 8 Cents mehr.

Postporto für Zeitungen. Für jede Zeitung, die innerhalb des Bundes-Staates, in welchem solche erscheint, versandt wird, oder wenn solche außerhalb des Staats doch nicht über 100 Meilen weit geht, ist 1 Cent zu entrichten. Bei mehr als 100 Meilen über die Grenze eines Staats 1½ Cent.

Zeit- und Flugschriften. Bei periodischer Erscheinung, ohne weiter als 100 Meilen versandt zu werden, 1½ Cent für den Bogen, bei mehr als 100 Meilen Versendung, 2½ Cent für den Bogen. Kleine Flugschriften, die nicht mehr als ½ Bogen in groß Octav enthalten, zahlen von den eben genannten Taxen nur die Hälfte; 8 Seiten in Quart werden für einen Bogen berechnet, und andere Formate nach Verhältniß.

Die Bogenzahl der durch die Postwagen versandten Flugschriften muß auf die Außenseite geschrieben oder gedruckt werden, und wird, wenn solche nicht richtig angegeben, das doppelte Porto erhoben. Alle Schriften, die nicht zu Zeitungen oder Flugschriften gezählt werden können, werden nach der Briefsaxe angenommen.

Uebersicht des Porto's, welches im Laufe des Jahres vom 31. März 1831 bis dahin 1832 von den Postämtern der bedeutendsten Städte in den Vereinigten Staaten erhoben wurde.

| Städte. | Dollars. |
|---|---|
| New-York | 160,803 |
| Philadelphia | 106,930 |
| Boston | 61,270 |
| Baltimore | 54,923 |
| New-Orleans | 27,288 |
| Charleston | 26,413 |
| Richmond | 18,715 |
| Cincinnati | 15,899 |
| Savannah | 14,178 |
| Pittsburgh | 13,798 |
| Albany | 13,603 |
| Augusta | 11,444 |

Der General-Postmeister der Vereinigten Staaten bemerkt mit Brief vom 19. Mai 1833 an ein Comittee des Senates, wie es fast jeden Tag vorkomme, daß 20 Ctr. Tagblätter in einem Postwagen mehrere hundert Meilen lang mit einander verführt werden. Die Gesammt-Einnahme aus den Postanstalten der Vereinigten Staaten belief sich in dem Jahre, welches mit dem 31. März 1832 zu Ende ging, auf 1,471,371 Dollars; wovon das Porto auf Zeitungen etwa 254 000 Dollars ausmachte. (American Almanac for 1834.)

Wer sich über die Postanstalten des Continents unterrichten will, findet die erwünschteste Auskunft in folgendem Werke: „Ueber Posten und Post-Regale mit Hinsicht auf Volksgeschichte, Statistik, Archäologie und Erdkunde, von Wilhelm Heinrich Matthiä, Königl. Preuß. Hofrath, Geheimer Archivar bei dem Königl. Post-Departement, Ritter ꝛc. ꝛc. 2 Bände, gr. 8., Berlin, 1832."

**Post-Reisen** (Extra-Post); Reisen auf der öffentlichen Straße mit gemietheten Pferden und mit eigenen oder gemietheten Wagen.

In vielen Ländern ist das Bestehen der Extra-Post-Reisenden Sache der Postanstalten des Staats; in England aber wird es Privat-Unternehmern überlassen, und von diesen eine Abgabe auf die vermietheten Pferde und Wagen erhoben. Die Abgaben auf Postpferde werden durch die Verordnung 4, Georg IV. Nr. 62 bestimmt.

Uebersicht des Ertrages der Accise-Gefälle von Extrapost-Pferden in Großbrittannien während jedes der 8 Jahre vom 1. Januar 1826 bis dahin 1833.

(Parl. Pap. Nr. 669. Sitzung von 1830 und jährliche Finanzberichte.)

| | £ | s. | d. | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahr endigend am 1. Januar 1826 | 232 651 | 2 | 4 | Jahr endigend am 1. Januar 1830 | 252,772 | 2 | 8 |
| — — 1827 | 239,375 | 19 | 5 | — — 1831 | 220 257 | 12 | 10 |
| — — 1828 | 245 864 | 5 | 0 | — — 1832 | 231,863 | 3 | 4 |
| — — 1829 | 239,855 | 0 | 4 | — — 1833 | 245,065 | 16 | 5 |

Digitized by Google

**Potasche** (Engl. Potash, Franz. Potasse, Ital. Potassa, Span. Potassa, Port. Potassa, Holl. Potäs, Dän. Pottaske, Schwed. Potaska, Russ. Potasch, Pol. Potasz, Lat. Cineres clavellati). Wenn vegetabilische Stoffe verbrannt werden, man die Asche auslaugt und die Auflösung bis zum Eintrocknen in eisernen Kesseln kocht, so erhält man die im Handel vorkommende Potasche, oder das unreine kohlensaure Kali der Chemiker. Solche ist im hohen Grade alkalisch, fest, und durch das Vorhandenseyn eines kleinen Theils Brennstoff, bräunlich von Farbe, welcher letztere leicht Feuchtigkeit annimmt. Wenn man Potasche in einem Reverberirofen verkalkt, so wird der Farbestoff zerstört, sie nimmt einen schwammigen Charakter an und einen perlengrauen Glanz, nach welchem solche dann Perlasche genannt wird. In solchem Zustande ist darin 60 bis 85 oder 84% reines kohlensaures Kali enthalten.

Man pflegt nur Pflanzen, welche vom Meere entfernt wachsen, zur Bereitung der Potasche zu verwenden. Krautartige Pflanzen liefern am meisten und Sträucher mehr als Bäume. In Nordamerika, Rußland und Polen wird die meiste gewonnen und die großen Waldungen liefern unerschöpfliches Material dazu.

Potasche ist ein sehr wichtiger Artikel für Manufakturen, indem solche zur Bereitung des Erystallglases, der feinen Seife, zur Rectification gebrannter Wasser, zum Bleichen, zur Alaunbereitung, zur Reinigung der Schafwolle und zu andern Dingen mehr unentbehrlich ist. Im Durchschnitt der Jahre 1831 und 1832 wurden in Großbrittannien 188.477 Ctr. Pot- und Perlasche eingeführt. Von 228.757 Ctr., welche im Jahr 1834 eingingen, kamen 169 891 Ctr. aus dem brittischen Amerika, 15.855 aus den Vereinigten Staaten und der Rest fast bloß aus Rußland. Die aus den Vereinigten Staaten kommende Potasche ist die reinste und wird am besten bezahlt.

Ueber Preise der Pot- und Perlasche siehe London, über die chemische Beschaffenheit und Verwendung der Potasche siehe Laugensalze.

Die aus Canada kommende Potasche ist zollfrei, wogegen die aus den Vereinigten Staaten und Rußland 6s. für den Centner Eingangszoll entrichtet.

**Potosi**, altberühmte Bergwerksstadt im Freistaate Bolivia, in einer rauhen Gebirgsgegend am Fuße des berühmten, 16.037 Fuß hohen Erzberges, unter dem 19° 54′ südl. Br. und 67° 22′ westl. L., 50.000 Einw. Das Clima ist höchst unangenehm. Man bezieht die Gemüse, Früchte, das Holz ꝛc. dreißig Meilen weit her. Mittelst des Pasayva und des Pilcomayo wird ein bedeutender Handel bis nach Buenos-Ayres betrieben. Den Haupterwerb liefern aber die berühmten Gold- und Silberminen.

**Potsdam**, Stadt im Königreich Preußen, an der Havel, die hier die Nuthe aufnimmt, und einigen Canälen, unter dem 52° 24′ nördl. Br. und 13° 4′ östl. L., 24.000 Einw. Gewehr-, Hut-, Leders-, Kattun-, Leinwands-, Metallknopfs-, Seiden-, Tapeten-, Tabaks-, Wollwaaren-, Darmsaiten-Fabriken ꝛc.; Buchdruckereien, Bierbrauereien, Handel.

**Poudrette**, ein trockenes geruchloses Düngepulver, welches aus Menschenkoth zubereitet wird, und in neuern Zeiten äußerst häufige Anwendung im Garten- und Landbau findet. Ein Pfund Poudrette soll die gleiche Wirkung haben wie 4 — 5 ℔ Rindviehdünger.

In Paris bestehen große Fabriken von diesem Düngpulver, welche bedeutende Quantitäten bis nach England und Amerika absetzen; auch bei Dresden ist neuerdings ein ähnliches Etablissement angelegt worden.

**Prag**, Hauptstadt des Königreichs Böhmen, an der Moldau, welche hier mehrere Inseln bildet, unter dem 50° 5′ nördl. Br. und 14° 25′ östl. L., 3600 Häuser und 120.000 Einwohner (6900 Juden, in der Judenstadt mit 279 Häusern); Universität; bedeutende Fabriken, worunter eine Waffenfabrik; königl. Münze, Gold- und Silbers-, Woll-, Seides, Leders-, Silberplattirs-, Knopfs-, Messings-, Eisenblech-Kochgeschirrs-, Säes- und Dreschmaschinen, Tapetens-, Liqueurs-, Salpeters-, Papiers-, Huts-, Leinwands-, Messerschmiedwaarens-, Spielkartens-, Handschuhs-, Tabaks-, Fischbeins-, Krapps- und Töpferwaaren-Fabriken; Brauereien, acht Buchdruckereien, Zuckers- und Salpeter-Raffinerien, Buchs- und Kunsthandel. Prag ist der Mittelpunkt der Industrie und des Handels von Böhmen; auch der Transithandel ist von Wichtigkeit. Zwei Jahrmärkte, zu Mitte Fasten und Wenzeslaus, jeder drei Wochen dauernd. Wollmarkt vom 24. bis 28. Juni.

Rechnungen, Maaße und Gewichte wie Wien nach:
Gulden zu 20 Groschen oder 60 Kreuzer à 4 Pfennig im fl. 24 Fuß. Wirklich geprägte Münzen und Wechsel siehe Wien.
Der böhmische Fuß ist 131·39 alte franz. Linien oder 0·2964 Meter lang.
100 Fuß = 29·64 Meter, 93·765 Wiener, 91·24 alte französische, 97·24 engl., 94·44 preuß. oder rheinl., oder 103·48 Hamb. Fuß.
Die Böhmer oder Prager Elle enthält 263·3 franz. Linien, oder 0·59396 Meter.
100 Ellen = 59·396 Meter, 76·227 Wiener Ellen, 49·98 alte Pariser Aunes, 49·5 neue franz. do., 64·96 engl. Yards, 85·6 Brabanter, oder 103·69 Hamb. Ellen.
Der böhmische Strich wird in Viertel, oder 16 Maaßel à 12 Seidel getheilt und enthält 4718·7 alte franz. Cubikfuß, oder 93·6 Liter.
100 Strich = 152·2 Wiener Metzen, 32·19 engl. Imp. Quarters, oder 177·8 Hamb. Quartier.
Man bedient sich hier auch der Wiener Metzen. Siehe Wien.
Das alte Weinfaß hat 4 Eimer oder 128 Pinten à 4 Seidel.

Digitized by Google

1 Pinte = 96¼ alte franz. Cubikzoll, oder 1·9098 Liter.
Das Handelsgewicht ist der Wiener Centner von 100 ℔ = 56 Kilo. 123 48 engl. oder 113·6 Hamb. ℔.
Im Detailhandel bedient man sich auch noch wohl des alten böhmischen Pfundes, welches 514·4 Grammen oder 10709 holl. Aß schwer ist.
100 alte ℔ = 51·44 Kilo., 91·85 Wiener, 113·4 engl., oder 106·17 Hamburger ℔.

**Prasem**, ein wenig geschätzter Hals-Edelstein, eigentlich ein rhomboedrischer Quarz, der zu Siegelsteinen und andern Schmuckarbeiten angewendet wird, aber sich bald abträgt und selbst beim bloßen Liegen an der Luft Noth leidet. Er ist gewöhnlich lauchgrün von Farbe, an den Kanten durchscheinend, mit Glas- und Fettglanz, hat ein specifisches Gewicht von 2·5 — 2·7, Härte = 7·0. Die Farbe kommt von dem Strahlsteine, mit welchem die Kieselmasse innig vermengt ist.

**Prato**, im Großherzogthum Toscana, an dem rechten Ufer des Bisenzio, 4 Meilen nordwestlich von Florenz, 10,500 Einw. Wolltuch-, Leinwand-, Kupfer- und Eisengeschirr-Fabrikation.

**Preise.** Unter dem Preis einer Waare versteht man ihren Werth in Geld oder ganz einfach die Menge Geldes, welche im Tausch gegen dieselbe zu erhalten ist. Der Preis der Waare steigt, wenn mehr Geld dafür gegeben wird, und fällt, wenn weniger dafür zu lösen ist.

1) *Preis der ohne Beschränkung producirten Waaren.* Die Verkäuflichkeit einer Waare, d. h. deren Eigenschaft, sich gegen andere Waaren umsetzen zu lassen, hängt in jeder gegebenen Periode davon ab, ob dieselbe leicht hervorzubringen oder leicht herbeizuschaffen ist, und von dem Verhältniß des Vorraths zur Nachfrage. Wenn zwei oder mehrere Waarenartikel denselben Aufwand an Capital und Arbeit erforderten, um solche auf den Markt zu bringen, und es würde von jedem gerade so viel geliefert, als wirklich verlangt würde, oder es wäre hinlänglicher Vorrath von einem jeden vorhanden, aber nicht mehr, als um diejenigen damit zu versorgen, welche solchen verlangten und bereit wären, die dafür gemachten Auslagen nebst dem zu jener Periode im Allgemeinen zu realisirenden Gewinn zu bezahlen, so würde einer genau so viel werth seyn, wie der andere, oder gegen dieselbe Quantität einer andern Waare ausgetauscht werden können. Träfe es sich aber, daß eine gewisse Waare weniger oder mehr Auslage und Arbeit erforderte, während bei allen andern der Aufwand unverändert bliebe, so würde deren Werth im ersten Falle sinken und im zweiten steigen, und angenommen, daß die Produktionskosten unverändert blieben, so könnte der Werth derselben eben so durch Mangel an Zufuhr oder durch zunehmende Nachfrage steigen oder umgekehrt.

Es ist aber von Wichtigkeit im Gedächtniß zu behalten, daß alle Preisveränderungen, welche aus dem Mißverhältniß der Zufuhr und der Nachfrage entspringen, bei solchen Waaren, die *ohne alle Beschränkung hervorgebracht werden können*, nur *vorübergehend* sind, während Preisveränderungen, welche durch Wechsel in den Produktionskosten hervorgebracht werden, *dauern*, so lange wenigstens, als die Ursache nicht gehoben ist, welche sie veranlaßte. Eine Landestrauer bringt vorübergehendes Steigen in dem Preise des schwarzen Tuches hervor, nimmt man aber an, daß die Mode sich schwarz zu kleiden dauerte, so würde solcher nicht so hoch bleiben; denn alle die, welche seither blaue, braune u. s. w. Tücher fabrizirt hätten, würden sich auf die Verfertigung schwarzer Tücher legen, und da deren dann eben so viel hervorgebracht werden würden, als die Nachfrage erforderte, so müßte der Preis auf seinen alten Stand zurückgehen. Deßhalb ist es wichtig, diejenigen Preisveränderungen, welche durch Wechsel der Mode oder sonst einen zufälligen Umstand veranlaßt werden, wie z. B. eine Mißernte, von denjenigen zu unterscheiden, welche daher entspringen, daß sich die Kosten der Hervorbringung verändert haben. Im erstern Falle werden die Preise in nicht sehr entfernter Zeit ihren alten Stand wieder erreichen, während im letztern die Veränderung bleibend seyn muß.

Sobald der Preis einer frei und ohne Beschränkung hervorgebrachten Waare steigt oder fällt, so kann dieser Wechsel augenscheinlich entweder durch irgend etwas entstehen, das auf den Werth dieser besondern Waare Einfluß hat, oder durch etwas, das auf den Preis des Geldes wirkt. Wenn aber statt eines einzigen Artikels die Preise aller Waaren steigen oder fallen, so kann man sicher annehmen, daß die Veränderung nicht in den Waaren, sondern im Verhältniß des Geldes zu solchen zu suchen ist. Dieser Schluß ist jedoch nicht in allen Fällen anwendbar; vielmehr glauben wir, daß das Fallen der Waarenpreise, welches seit dem Frieden von 1814 statt gefunden hat, und welches allgemein einer Steigerung im Geldwerthe, hervorgebracht durch die verminderte Ausbeute der Bergwerke, zugeschrieben worden ist, zum größten Theile in der vermehrten Gewerbsthätigkeit und der Abschaffung lästiger Handelsbeschränkungen, so wie in der Auffindung neuer und ergiebiger Quellen der Zufuhr, in den vielen neuen Erfindungen und verbesserten Culturmethoden gesucht werden muß. (Vergleiche den Artikel: *Edle Metalle.*)

2) *Preis von monopolisirten Waaren.* Außer den vorbezeichneten Waaren gibt es noch eine beträchtliche Zahl, deren Producenten oder Besitzer für solche entweder ein absolutes oder doch partielles Monopol besitzen. Wenn solches der Fall ist, so hängen die

Digitized by Google

Preiſe lediglich, oder doch hauptſächlich, von dem Verhältniſſe ab, welches zwiſchen der Menge des Vorraths und der Frage vorhanden iſt, und die Veränderungen in den Produktionskoſten haben darauf keinen oder doch nur untergeordneten Einfluß. Antike Bildſäulen und geſchnittene Steine, Gemälde großer Meiſter, Weine von ausgezeichnetem Geſchmacke, von welchen die Natur nur wenig hervorbringt, ſo wie einige wenige andere Artikel, ſind zu denen zu zählen, für welche ein in ſich ſelbſt begründetes Monopol beſteht; ſolche können nicht in größerer oder beliebiger Menge hervorgebracht werden, und der Preis derſelben wird lediglich durch die Bewerbung derer beſtimmt, die ſolche zu kaufen trachten, und die Produktionskoſten haben nicht den entfernteſten Einfluß darauf.

Es gibt Monopole oder Rechte zum Alleinhandel, welche das Geſetz verleiht; wenn z. B. das Recht irgend eine Waare allein einzuführen, einem Einzelnen oder einer Handelsgeſellſchaft verliehen, und dabei der Verkaufspreis nicht auf irgend eine Weiſe beſchränkt wird. Hienach ſind die Verkäufer, die ein ſolches Monopol beſitzen, im Stande, die höchſten Preiſe zu fordern, welche die Nachfrage der Käufer erlaubt, wenn ſie auch die Koſten der Produktion in einem noch ſo hohen Grade überſchreiten mögen. Unter der Regierung der Königin Eliſabeth waren dergleichen Monopole in England nichts Seltenes, und die Zahl derſelben wurde endlich durch die berühmte geſetzliche Verordnung 21. Jakob I., C. 3. beſchränkt, eine Verordnung, welche in allen Gewerben des Landes, freie Mitbewerbung wieder herſtellte, und dadurch die größten Vortheile hervorbrachte (vergleiche den Artikel Monopol).

Die Korngeſetze bringen in Großbrittannien, wenigſtens zum Theil, ein Monopol zu Gunſten der Ackerwirthe hervor, da aber in dieſem Gewerbe eine größere Concurrenz als in irgend einem andern ſtatt findet, ſo vermögen ſolche keinen höhern Preis für das Getreide zu erlangen, als der eben hinreicht, die Produktionskoſten zu decken, obgleich bei den in England vorherrſchenden beſondern Umſtänden dieſer Preis höher iſt, als in den benachbarten Ländern. Hieraus geht hervor, daß das Monopol für die Nation Schaden bringt, ohne daß dadurch denen, die den Ackerbau betreiben, ein Vortheil erwächſe. Nicht einmal kann man ſagen, daß für die Landeigenthümer ein wirklicher Nutzen daraus hervorgehe. (Man vergleiche Korngeſetze und Kornhandel.)

Durch Patente werden Berechtigungen zu ſehr nützlichen Monopolen ertheilt, indem ſolche den Erfinder verbeſſerter Methoden über die Dauer des Patents in den Stand ſetzen, einen höhern Preis zu erlangen, als er unter gewöhnlichen Umſtänden würde erhalten können. Hieraus entſteht jedoch für das große Publikum ein wirklicher Nutzen, denn der Erfindungsgeiſt wird angeregt und geſchärft, es wird ihm ſein gebührender Lohn, ohne daß Jemand darunter auf eine ungerechte Weiſe litte. (Vergleiche Erfindungspatente.)

Es gibt nun auch noch theilweiſe Monopole, welche durch örtliche Lage, zufällige Verbindungen, durch die Mode u. ſ. w. hervorgebracht werden. Dieſe und andere nicht zu berechnenden Umſtände bringen zuweilen einen Unterſchied von dreißig und mehr Procenten in den Preiſen deſſelben Artikels, und bei ganz geringer Entfernung, hervor.

Im Allgemeinen kann man annehmen, daß Veränderungen in Zufuhr und Herſtellung monopoliſirter Waaren in geringerem Grade ſtatt finden, als bei Waaren, deren Produktion unbeſchränkt und frei iſt; deßhalb ſtellen ſich die Preiſe der erſtern in der Regel feſter. Dennoch finden ſich aber auch hier Ausnahmen, und in Bezug auf das engliſche Kornmonopol tritt gleich eine ſolche ein. Der große Wechſel in den Ernten der einzelnen Länder, und deren Gleichförmigkeit im Durchſchnitt auf der ganzen Erde ſetzt eine Nation, welche die Einfuhr fremden Getreides durch Verbote aufhebt, den nachtheiligſten Preisſchwankungen aus, die beinahe gänzlich unterbleiben würden, wären die Häfen der Zufuhr nicht verſchloſſen. (Siehe Korngeſetze und Kornhandel.) Zuweilen iſt durch Aufhören eines Monopols — eines Erfindungspatents zum Beiſpiel — ein Waarenartikel ſchnell und unerwartet ſehr überführt worden, wodurch ein unverhältnißmäßiges Fallen des Preiſes entſtand, und denjenigen, die gerade große Vorräthe der bevorrechteten Waaren liegen hatten, großer Verluſt erwachſen mußte.

5) Neu eröffnete Quellen der Zufuhr. Einwirkungen auf die Waarenpreiſe, die dadurch entſtehen, daß ſich neue Quellen der Zufuhr oder neue Abſatzplätze zeigen, finden bei allen Artikeln ſtatt, und müſſen jedem Geſchäftsmanne vorkommen. Die Preisverminderung, welche den Pfeffer, ſo wie beinahe alle aus Oſtindien eingeführten Waaren betroffen hat, ſeitdem 1814 der Handel dorthin freigegeben worden, iſt ein augenſcheinlicher Beweis des eben Angeführten.

6) Einfluß des Krieges auf Waarenpreiſe. Es iſt bekannt, welchen Einfluß der Krieg auf die Handelsverbindungen der Länder hat, und wie dadurch außerordentliches Steigen und Fallen der Preiſe, und Mangel oder Ueberfluß der Waaren hervorgebracht wird. Doch muß dem letzten Kriege, der mit 1814 ſein Ende erreichte, nachgeſagt werden, daß er ſich hierin vor allen andern auszeichnete. Großbrittannien hatte es mit einem Feinde zu thun, welcher ſeine Macht beinahe über das ganze feſte Land ausbreitete, und der jedes ihm zu Gebote ſtehende Mittel aufbot, erſterem die dortigen Märkte zu verſchließen. Der Verfaſſer des Buches: High and Low Prices, Herr Tooke, führt in dieſem ausgezeichneten Werke, 2. Edit. S. 212 u. f. w., an, welchen ganz außerordentlichen Einfluß die damals von

Digitized by Google

den kriegführenden Mächten ergriffenen Maßregeln auf die Waarenpreise hatten. „Unter den Mitteln,“ sagt Herr Tooke, „die der Unternehmungsgeist und Scharfsinn der Handelsleute ergriff, um die Hindernisse zu bekämpfen, die durch die Decrete des feindlichen Machthabers hervorgebracht worden waren, verdient folgendes nicht übersehen zu werden, welches im großen Maßstabe angewendet wurde, und als ein schlagendes Beispiel dienen kann, in welchem Grade jene Hindernisse die Auslagen der Consumenten erhöhten. Es wurden mehrere Schiffe mit Zucker, Caffee, Tabak, Baumwolle, Garn und andern Waaren von Werth befrachtet, und solche schifften unter hohen Fracht- und Versicherungs-Kosten nach Salonichi, wo die Güter gelandet, und auf Maulthieren oder Pferden durch Serbien und Ungarn nach Wien gebracht wurden, um von dort aus Deutschland und wo möglich auch Frankreich damit zu versehen. Auf diese Art konnte der Theil des festen Landes, der Großbrittannien am nächsten liegt, von dort seinen Bedarf nicht erhalten, ohne darauf Frachtunkosten zu verwenden, die eben so hoch waren, als wenn solche zweimal um die Erde geschifft worden, dagegen aber keinen fiscalischen und politischen Verordnungen unterworfen gewesen wären.“ — Und in Folge dieser und ähnlicher Ursachen, führt Herr Tooke an, sey der Preis des Zuckers in Frankreich und andern Ländern des festen Landes während der letzten Kriegsjahre auf 5 und 6*s.* pr. ℔, der des Caffees auf 7*s.*, des Indigos auf 18*s.* u. s. w. gestiegen. (Man vergleiche am Schluß dieses Artikels: die Preise in Hamburg.)

Die außerordentlichste Steigerung hatte aber um diese Zeit in den Fracht- und Versicherungskosten statt gefunden, und Herr Tooke erwähnt, daß die Licenz, die Fracht und andere Unkosten eines einzigen Schiffes von 100 Tons Lastigkeit, auf einer Reise von London nach Calais und wieder zurück, die beinahe unglaubliche Summe von £ 50.000 betragen habe! Ein anderes Schiff, dessen ganzer Werth und Ausrüstung nur £ 5000 betrug, zog während des letzten Theils der Kriegsperiode eine Brutto-Fracht von £ 80.000 von London nach Bordeaux und wieder zurück! Die Frachtkosten für Indigo von London nach dem festen Lande betragen gegenwärtig kaum 1*d.* für das Pfund, während des genannten Zeitraums beliefen sich solche auf ungefähr 4*s.* 6*d.*

5) Einfluß der Abgaben auf Waarenpreise. Ueber einen Gegenstand, der so allgemein bekannt ist, dürfte jede weitere Auseinandersetzung überflüssig erscheinen. Wenn auf eine Waare Abgaben gelegt werden, so muß der Preis derselben nothwendig im Verhältniß steigen, denn sonst würde der Handel mit solchen den gebührenden Gewinn nicht bringen, und man würde sich damit nicht mehr befassen.

Vorstehende Angaben werden hoffentlich hinreichen, dem Leser eine Ansicht der Grundursachen zu geben, durch welche der Werth und Preis der Waaren bestimmt wird. Weiteres Verweilen bei diesem Gegenstande würde in die Grenzen der Nationalökonomie, und zu den schwierigsten Untersuchungen dieser Wissenschaft führen. Der Einfluß, den der Speculationsgeist auf Waarenpreise hat, darf dagegen in einem Werke dieses Inhalts nicht unberührt bleiben.

6) Einfluß der Speculation auf Waarenpreise. Es trifft sich nur selten, daß die wirkliche Zufuhr von einer Waare die umfassende Nachfrage genießt, oder der mögliche Umfang solcher Nachfrage, genau berechnet werden können. Jedes Geschäft, welches der Einzelne durch den Ankauf einer Waare unternimmt, um solche wieder zu verkaufen, ist im Grunde Speculation. Der Käufer nimmt an, daß die Nachfrage nach der eingethanen Waare von solchem Umfange seyn werde, daß er solche nach einem gewissen Zeitraume, der bald kürzer, bald länger ist, mit Vortheil wieder absetzen könne, und der Erfolg solch eines Unternehmens hängt offenbar von der Einsicht ab, mit welcher die Umstände berechnet wurden, die den künftigen Preis der Waare bestimmen können. Es folgt hieraus, daß in allen Handelsstaaten, in welchen es Kaufleute gibt, welche über große Capitale gebieten können, deren Anlegung bloß ihrer eigenen Vorsicht und Klugheit überlassen ist, die Waarenpreise öftere Einwirkungen erleiden werden, nicht bloß dadurch, daß sich in Zufuhr oder Nachfrage wirkliche Veränderungen einstellen, sondern durch bloße Muthmaßung solcher Veränderungen. Es ist ein Haupterforderniß, daß sich der Kaufmann mit jedem Umstande genau bekannt mache, der auf den Preis der Waaren, mit welchen er handelt, besondern Einfluß haben kann. Durch ausgebreitete Verbindungen sucht er deßhalb sich authentisch über Alles zu unterrichten, was auf deren Zufuhr und Nachfrage, oder die Erzeugungskosten, Einfluß haben kann; und hat er in Erfahrung gebracht, daß an einem Waarenartikel Mangel eintreten, oder daß in Folge veränderten Geschmacks oder durch Eröffnung neuer Absatz-Canäle die Nachfrage zunehmen könne: so wird er sich bewogen finden, darin Ankäufe zu machen, in der Hoffnung, durch gesteigerte Preise dabei zu gewinnen, was auch unter den vorwaltenden Umständen nicht leicht fehlschlagen kann; oder wenn er von solch einer Waare bereits Vorrath hat, so wird er vermeiden, davon abzugeben, bis ein höherer Preis dafür eingetreten seyn wird, als derjenige, um den er sonst losgeschlagen hätte. Sind dagegen dem Kaufmanne Nachrichten entgegengesetzten Inhalts zugekommen, hat man ihm z. B. gemeldet, daß dieser oder jener Artikel gegenwärtig leichter angefertigt werden könne, oder daß die Nachfrage darnach, entweder wegen Aenderungen im Geschmack, oder weil einer der seither dafür geöffneten Abzugswege nicht mehr offen sey, sich verringere, so wird er auch sein Verfahren danach

Digitized by Google

einrichten; er wird dann annehmen, daß die Preise der fraglichen Waaren ſinken müſſen, und von dem Ankauf derſelben abſtehen, wenn er ſolche nicht zu einem niedrigern Preiſe erwerben kann, oder aber ſich ſeiner Vorräthe darin entledigen, indem er ſolche wohlfeiler losſchlägt. In Folge ſolcher Handels-Operationen werden die Waarenpreiſe an verſchiedenen Orten und zu verſchiedenen Zeiten auf einem nahezu gleichbleibenden Stand erhalten. Alle plötzlichen Uebergänge, vom Mangel zum Ueberfluß oder vom Ueberfluß zum Mangel einer Waare, werden dadurch verhindert; das Uebermaaß in einem Falle muß den Mangel in einem andern ausgleichen, und die Zufuhr richtet ſich dadurch ſo beſtändig und regelmäßig ein, als kaum erwartet werden konnte.

Es iſt einleuchtend, daß, nach dem hier Angeführten, alle diejenigen, welche kaufmänniſche Speculationen ohne Unterſchied verdammen, niemals überlegten, welche Umſtände jedes Unternehmen zu begleiten pflegen. In Wahrheit und Wirklichkeit ſind alle Geſchäfte Speculationen. Diejenigen, welche ſich damit befaſſen, müſſen nähere oder entferntere Zeiten vorwärts zu ſchauen ſuchen, und der Erfolg des Unternommenen hängt lediglich von dem Scharfſinne ab, mit welchem ſie die Wahrſcheinlichkeit gewiſſer Ereigniſſe erwogen und den Einfluß derſelben berechnet hatten. Speculation iſt daher nur eine andere Benennung für Vorausſicht oder Vorausberechnung, und wenn auch zuweilen bloß durch einen Glücksfall Gewinn gemacht worden iſt, ſo bleibt doch in den meiſten Fällen nur der ein glücklicher Speculant, der mit Einſicht ſeinen Zweck verfolgt, die Mittel gehörig benützt und ſeine Mitbewerber in der klugen Berechnung überflügelt, mit der er in die Zukunft geblickt, und das Ergebniß von Urſachen gewürdigt hat, deren Folgen erſt ſpäter hervortraten. Selbſt in den ruhigſten Beſchäftigungen, in den Gewerben des Ackerbaues und Manufakturweſens, die dem Anſcheine nach dergleichen Veränderungen weniger ausgeſetzt ſind, beſteht ein wichtiger Theil der Erfolge im richtigen Speculiren. Ein unerwartet eintretender Witterungswechſel zerſtört oft die wohlbegründetſten Hoffnungen derer, welche ſich mit dem erſtern beſchäftigen, während die letztern dem nicht minder launiſchen Einflüſſe der Mode unterworfen ſind, außerdem, daß Jeder durch neue Verordnungen, ſo wie durch neue Erfindungen und Entdeckungen in den Künſten beeinträchtigt werden kann, und einer Unzahl von verſchiedenen Umſtänden ausgeſetzt bleibt, welche man entweder gar nicht oder doch nur ſehr ſchwer und unzuverläſſig vorausſehen kann. Im Ganzen ſind die Vortheile, welche den Speculanten werden, ſo abgemeſſen, daß ſie durchſchnittlich wenig mehr als die gewöhnliche Gewinn-Rate erwerben. Eine Verſchiedenheit im Gewinne Einzelner zeigt ſich aber zuweilen in ſehr hohem Grade, und während der richtigere Sinn, der Fleiß und das gute Glück Einige dahin führen, großes Vermögen zu erlangen, werden Andere aus dem Beſitz großen Vermögens durch Mangel an Einſicht, Unachtſamkeit und ungünſtige Ereigniſſe in die Nothwendigkeit verſetzt, ihr Brod durch Handarbeit verdienen zu müſſen.

Das Riſico, welchem Kaufleute ausgeſetzt ſind, wenn ſie in der Meinung, daß eine Waare im Preiſe fallen werde, ſolche verkaufen, oder eine andere Waare kaufen, in der Vorausſetzung, daß der Preis derſelben ſteigen werde, iſt in der Schwierigkeit begründet, die Wahrheit auszumitteln, ob ein Artikel reichlich oder nicht reichlich vorhanden iſt, oder ob ſich dafür mehr oder weniger Nachfrage einſtellen werde. — Regeln und Vorſchriften können deßhalb nicht ertheilt werden. Alles hängt von dem Talente, dem richtigen Takt und den Einſichten des Handelnden ab. Die zu löſenden Fragen ſind ſämmtlich praktiſche; keine iſt der andern ähnlich, und es bethätigt ſich die Geſchicklichkeit des Kaufmanns ſowohl in der Art und Weiſe, wie er ſeine Geſchäfte zu betreiben weiß, als in der Berechnung der Umſtände, in ſeiner Vorausſicht der Ereigniſſe, und der Berechnung des Einfluſſes, welchen alles dieſes haben kann. Frühzeitige und vor allem genaue Nachrichten ſind dabei von der höchſten Wichtigkeit. Ohne genaue Auskunft über Alles in Frage ſtehende muß jeder Schritt zu Mißgriffen leiten. Die Urſachen, durch welche Speculationen, die mit der größten Einſicht aufgefaßt waren, zur Quelle von Falliments und Verderben wurden, beſtanden lediglich in dem oben erwähnten Mangel an gehörigem Unterricht, und Fälle dieſer Art ſind ſo häufig, daß Niemand damit unbekannt ſeyn kann.

Die große Baumwollen-Speculation von 1825 nahm ihren Urſprung theils und wohl hauptſächlich in der Meinung, daß die Waare mangle, daß die Nachfrage auf dem feſten Lande und in England für rohe Baumwolle ſehr im Zunehmen und der Vorrath nur ganz unbedeutend ſey. Nun iſt augenſcheinlich, daß der Erfolg derjenigen, die ſich auf dieſe Speculationen einließen, lediglich von zwei Umſtänden abhing; erſtens, daß die Grundidee, auf der die ganze Unternehmung beruhte, richtig war, daß nämlich die Zufuhr mit der Nachfrage in keinem Verhältniſſe ſtehe, und zweitens, daß die Speculation den Preis nicht ſo ſehr erhöhte, daß die Manufakturiſten ihren Verbrauch ſo weit einſchränken mußten, daß ſie nicht einmal die wirklich zum Verkauf kommende Quantität zu übernehmen im Stande waren. Die Speculation würde nothwendig glücklich ausgefallen ſeyn, wären die Vorausſetzungen der Kaufleute begründet geweſen, und hätte ihre Concurrenz den Preis nicht zu hoch geſteigert. So aber waren deren Vorausſetzungen reine Trugbilder. Es war kein Mangel an Erzeugung und Zufuhr von Baumwolle, vielmehr zeigte ſich großer Ueberfluß; wäre aber auch wirklich der geträumte Mangel vorhanden geweſen, ſo würde der übertriebene

Digitized by Google

Preis ſolch einen Ausfall im Verbrauch hervorgebracht haben, daß dadurch ein erhebliches Fallen der Preiſe unausbleiblich hätte nachfolgen müſſen. Es ſcheint, als wenn das Ausbleiben der Baumwollenzufuhr aus Amerika im Jahr 1824 den erſten Anlaß zu jener Täuſchung gegeben habe. Man hielt ſolches nicht für Zufall, ſondern betrachtete es als eine Folge des Umſtandes, daß die Preiſe der Baumwolle eine Reihe Jahre hindurch ſo niedrig geweſen ſeyen, daß dadurch die Produktionskoſten nicht gedeckt werden könnten. Doch zeigte ſich bald, daß dieſe Meinung höchſt irrig war. Auch hatte man überſehen, Ländern wie Egypten und Italien die gebührende Aufmerkſamkeit zu ſchenken, aus denen im Jahr 1824 zwar nur 1,400,000 Pfund Baumwolle in England eingeführt worden waren, im Jahr 1825 aber mehr als 25,800,000 Pfund! Dieſe im Voraus nicht in Anſchlag gebrachte Einfuhr war allein hinreichend, die Erwartungen der Speculanten zunichte zu machen, und mußte, nebſt der vermehrten Baumwollen-Einfuhr aus Amerika und andern Ländern, den Markt mit einem Male überladen.

Wenn einige Kaufleute von Einfluß und Namen in der Erwartung, daß eine Waare ſteigen werde, Einkauf machen, oder im Gegentheil ihre Waare losſchlagen, in der Meinung, daß die Preiſe derſelben fallen könnten, ſo wird die Speculation zuweilen über alle vernünftige Grenzen hinaus getrieben, indem ſich andere zu gleichem Verfahren bloß durch Nachahmungsſucht veranlaßt finden, ohne jemals, oder wenigſtens nicht mehr als einen Augenblick, über den wahren Grund des Steigens oder Fallens der Preiſe nachgedacht zu haben. Bei Speculationen wie bei vielen andern Gelegenheiten macht einer dem Andern Zuverſicht. Dergleichen Leute kaufen und verkaufen, nicht weil ſie ſich über den wirklichen Stand der Waarenvorräthe und der Frage danach unterrichtet haben, ſondern weil es ein Anderer vor ihnen auch gethan hat. Der erſte Antrieb zur Speculation verbreitet ſich dann immer weiter, und ſelbſt diejenigen, die ſich überzeugt halten, daß eine Speculation auf höhere Preiſe unſicher ſey, und daß ſie vielmehr weichen müſſen, laſſen ſich nicht ſelten darauf ein, weil ſie das Vertrauen zu ſich ſelbſt haben, ſie werden ſich von der Unternehmung wieder zurück ziehen können, ehe noch das Fallen der Preiſe eingetreten ſeyn werde.

Es möchte wohl im Allgemeinen ein guter Grundſatz ſeyn, ſich auf keine Speculation einzulaſſen, welcher ſich bereits Viele hingegeben haben. Drang und Wetteifer der Speculanten unterlaſſen ſelten, ein Unternehmen, das von Haus aus richtig und gut war, äußerſt gefährlich zu machen. Trifft es ſich, daß eine Waare auf irgend einem Platze zu ungewöhnlich billigem Preiſe zu haben iſt, ſo ſteigt ſolche bei dem Auftreten mehrerer Käufer ſogleich; und andererſeits, wenn ſolche zu ungewöhnlich hohem Preiſe bezahlt wird, ſo fällt ſie vielleicht weit unter den Produktionspreis, ſobald mehrere Häuſer dieſelbe ſtark einführen. Welchen Nutzen daher auch die, welche ſich zuerſt darauf einließen, gezogen haben mögen, die, welche ſpäter noch ſpeculiren, können ſich allemal auf gewiſſen Verluſt gefaßt machen. Es ſollte in ſolchen Dingen kein Vertrauen erwecken, daß Andere vorausgegangen ſind, im Gegentheil ſollte jeder Vorſichtige ſich davon zurückziehen, wenn nicht ganz beſondere Umſtände dabei im Spiele ſind.

Freier Verkehr zwiſchen den verſchiedenen Ländern und allgemeinere Verbreitung vernünftigen Unterrichts, ſcheinen die einzigen Mittel zu ſeyn, durch die ſolche mißverſtandene Unternehmungen, die öfters für ganze Nationen wie für Einzelne große Verluſte bringen, entweder ganz vermieden oder doch ſehr vermindert werden können. Da die Folgen ſolcher unvorſichtigen Handelsſpeculationen für die dabei Betheiligten natürlich weit nachtheiliger ſind als für alle andern Claſſen, ſo läßt ſich annehmen, daß ſie an Umfang und Anzahl abnehmen werden, ſobald die wahren und einzig richtigen Handelsgrundſätze allgemeineren Eingang finden.

Doch was auch immer Nachtheiliges gelegentlich daraus hervorgehe, ſo iſt dennoch ſo viel gewiß, daß dieſes in noch viel reicherem Maaße der Fall ſeyn würde, wenn man die Freiheit der Speculation auf irgend eine Weiſe beſchränken wollte. Iſt die Aufmerkſamkeit Vieler auf dieſelben Gegenſtände der Speculation gerichtet, machen ſolche ein Geſchäft daraus, und ſind ſie mit ihrem eigenen Vermögen für die dabei begangenen Mißgriffe verantwortlich, ſo erlangen ſie eine hinlängliche Kenntniß der Umſtände, welche auf die Preiſe einwirken, und geben ihnen durch ihre Berechnungen eine Sicherheit, die, wie man leicht einſehen muß, nicht leicht durch etwas Anderes erlangt werden könnte. Dabei iſt weſentlich, ſich zu vergegenwärtigen, daß, wie bereits früher angeführt worden iſt, Viele und vielleicht die Meiſten, die ſich ſo eifrig auf den Markt drängen, ſobald irgend ein neuer Handelsweg geöffnet worden iſt, oder wenn das Steigen irgend eines Preiſes zu erwarten ſteht, keine Kaufleute, ſondern Leute ſind, die entweder andere Geſchäfte haben, oder von einem gewiſſen Einkommen leben, und die Hoffnung hegen, ihr Vermögen dadurch ſchnell zu vergrößern. Dieſe Spielwuth bleibt ſelten aus bei ſolchen Gelegenheiten; glücklicher Weiſe treten ſolche aber vergleichungsweiſe nicht häufig ein. Im gewöhnlichen Lauf der Dinge werden kaufmänniſche Speculationen denen überlaſſen, die mit dem Handel vertraut ſind und ſich fortwährend beſtreben, die Veränderungen in den Waarenpreiſen auszugleichen, wie dieſe durch Witterung und Jahreszeiten veranlaßt werden; welche die Zufuhr der Waaren dem Bedürfniß und der Nachfrage anzupaſſen wiſſen, mit ſo viel Vorſicht, daß der Vorrath nie und zu keiner Zeit

Digitized by Google

ganz erschöpft werden kann, und deren Geschäftigkeit sonach in jeder Beziehung höchst wohlthätig einwirkt. Der Kaufmann wird zwar im Grunde nur von dem Wunsche beseelt, sein Vermögen zu vergrößern, seine Anstrengungen sind darum aber nichtsbestoweniger eben so allgemein nützlich als die des Landwirthes, der die Fruchtbarkeit des Bodens steigert, oder des Mechanikers, der neue und größere Kraft entwickelnde Maschinen erfindet.

Nachfolgende Uebersicht gehört zu den merkwürdigsten der neuern Handelsgeschichte, und wird allen Kaufleuten, welche die Epoche zwischen 1806—1814 in der Erinnerung behielten, von Interesse seyn.

Vergleichende Uebersicht der Waarenpreise, wie solche zu Hamburg am 24. Juni 1808 standen, als der Krieg zwischen Frankreich und England, sowie die Continentalsperre solche aufs Höchste gesteigert hatte, und deren Stand am 21. Juni 1833.

| Benennung der Waarenartikel. | Stand der Preise am 24. Juni 1808. | Vorstehende Preise würden nach jetziger Norm betragen | Stand der Preise am 21. Juni 1833. |
|---|---|---|---|
| Caffee, Batavia u. Java pr. ℔ | 35½ à 35⅞ ß. Bo. | 35½ à 35⅞ ß. Bo. | 6½ à 6⅞ ß. |
| St. Domingo „ „ | 34⅛ à 39½ „ „ | 33⅛ à 39½ „ „ | 6⅜ à 6⅞ „ |
| Pfeffer | 55 à 57 Pf. Bo. | 27½ à 28½ „ „ | 3⅓ à 4½ „ |
| Fernambukholz in St. pr. 100 ℔ | 195 M. Bco. | 195 M. Bco. | 30 à 70 M. |
| Zucker, Raffinaden pr. ℔ | 61 à 73 Pf. mit 42/3 % Rab. | 61 à 73 Pf. | 7¾ à 9¼ Pf. |
| Melis „ | 55 à 63 Pf. „ „ | 55 à 63 „ „ | 6½ à 7⅝ „ „ |
| f. braun Candis „ | 54 à 56 Pf. „ „ | 54 à 56 „ „ | 7 à 7¼ Pf. |
| Syrup pr. 100 ℔ | 64 M. 8 ß. Cour. | 64 M. 8 ß. Cour. | 9⅜ à 10⅓ M. |
| rohe Brasil, weiße pr. ℔ | 47 à 53 Pf. mit 8 2/3 % Rab. | 47 à 53 Pf. | 5 à 6¼ Pf. |
| „ braune „ | 39½ à 42½ Pf. „ „ | 39½ à 42½ Pf. | 4½ à 5¼ „ |
| „ St. Croix u. St. Thomas „ | 39 à 41 Pf. „ „ | 39 à 41 Pf. | 5 à 5¼ „ |
| Baumwolle, Fernambuk „ | 250 à 260 Pf. „ „ | 115 à 119½ ß. Bo. | 9¾ ß. |
| Georgia u. Neu Orleans „ | 140 à 160 Pf. „ „ | 65 à 73½ ß. Bo. | 7½ à 8⅞ ß. |
| Surate u. Bengal „ | 90 à 105 Pf. „ „ | 41⅞ à 48⅝ ß. Bo. | 6⅛ à 6⅞ „ |
| Cochenille | 140 à 150 Schill. dto. | 48 M. 5 ß. à 51 M. 12 ß. Bo. | 5 à 6¾ M. |
| Indigo, Carracas und Guatemala „ | 100 à 105 „ „ | 34½ à 36 M. 4 ß. Bo. | 2¼ à 4 M. |
| Ostindische „ | 52 à 105 „ „ | 17 M. 15 ß. à 36 M. 3½ ß. Bo. | 2½ à 5½ M. |
| Manilla | 56 „ „ | 19 M. 5 ß. Bo. | 2 à 2½ M. |
| Ingwer, ostind. | 48 Pf. | 195/16 ß. Bo. | 3½ ß. |
| Macis | 80 à 115 Schill. dto. | 27 M. 10 à 39 M. 11 ß. Bo. | 4 à 4½ M. |
| Muscatnüsse | 28 à 34 M Bo. | 9 M. 4 à 11 M. 5 ß. Bo. | 3 M. 1 à 3 ß. |
| Nelken | 4½ à 7 „ „ | 4 M. 2½ ß. à 6 M. 7 ß. Bo. | 10½ à 11 ß. |
| Galläpfel pr. 100 ℔ | 170 à 200 „ „ | 156 M. 7 à 184 M. 1 ß. Bo. | 45 à 60 M. |
| Oel, Puglia pr. 820 ℔ | 225 à 235 Rthlr. Bo. | 82 M. 6 ß. à 86 M. | 29 M. |
| Zimmt pr. ℔ | 18 M. Cour. mit 83/3 % R. | 18 M. 15 ß. | 5 à 6 M. 8 ß. |
| Corinthen, Zante pr. 100 ℔ | 54 à 56 M. Cour. mit 80/3 % R. | 41 M. 7 ß. à 42 M. 15 ß. | 13 M. |
| Mandeln, Valencia „ | 125 à 135 M. Cour. ditto | 95 M. 14 ß. à 103 M. 8 ß. | 33 „ |
| Reis, Carolina „ | 54 à 60 M. Cour. ditto | 41 M. 7 ß. à 46 M. | 12 „ 4 ß. à 15 M. |
| Gummi, Senegal „ | 195 à 210 M. Cour. mit 20 % R. | 162½ à 175 M. | 40 à 42 M. |
| Blauholz „ | 118 à 120 „ „ | 98 M. 5 ß. à 100 M. | 4 M. 4 ß. à 5 M. 8 ß. |
| Gelbholz „ | 70 „ „ | 58 M. 5 ß. | 5 „ 4 „ à 6 „ 8 „ |
| Sorter Cascarilla pr. ℔ | 300 M. Cour. | 240 M. | 14 à 30 M. |
| Curcuma „ | 120 à 140 M. Cour. | 96 à 112 M. | 10 à 24 „ |
| Rosinen, Smyrna „ | 100 M. Cour. | 80 M. | 9 à 13½ M. |
| Sactjenfolt „ | 100 à 110 M. Cour. | 80 à 88 M. 12 ß. | 32 M. 8 à 42 M. |
| Sternanis „ | 110 ß. „ „ | 90 ß. Bo. | 8½ ß. Cour. |
| Balsam Copaiva „ | 60 „ „ | 48 „ „ | 10 ß. |
| Borax, raffinirter „ | 36 „ „ | 29 „ „ | 9 à 9½ ß. |
| Cacao, Brasil „ | 35 à 36 ß. „ | 28 à 29 ß. Bo. | 2¼ à 2½ ß. |
| Cassia lignea „ | 80 à 88 „ „ | 64 à 70 „ „ | 9 à 9¼ ß. |
| Cinnarinde „ | 90 à 94 M. „ | 16 à 19 M. 3 ß. Bo. | 8 à 40 ß. |
| Campher „ | 14 M. „ | 11 M. 3 ß. Bo. | 1 M. 8 ß. |
| Schellack in Tafeln „ | 36 à 56 ß. „ | 29 à 45 ß. Bo. | 12 à 17¾ ß. |
| Jalappawurzeln „ | 84 ß. „ | 67 ß. Bo. | 19 à 21 ß. |
| Sago, weißer „ | 15 à 18 ß. „ | 12 à 14½ ß. Bo. | 3½ à 5 ß. |
| Salpeter, roher ostind. pr. 110 ℔ | 72 Rthlr. „ pr. 100 ℔ | 154 M. 8 ß. Bo. | 17 à 24 M. |
| raffinirter pr. ℔ | 32 ß. „ „ | 160 M. Bo. | 29 à 31 „ |
| Zink „ | 13 ß. „ „ | 65 „ „ | 6½ M. |
| Thee, Congo „ | 35 à 60 ß. „ „ | 28 à 48 ß. Bo. | 15 à 30 ß. |
| Hayfanskin „ | 74 à 80 „ „ | 59 à 64 „ „ | 17½ à 29 ß. |
| Tabak, Maryland „ | 20 à 23 „ „ | 16 à 18½ „ „ | 4 à 10 ß. |
| Virginia „ | 16 à 22 „ „ | 13 à 18 „ „ | 2⅝ à 3 ß. |
| Canaster „ | 64 à 96 „ „ | 51 à 77 „ „ | 14½ à 24 ß. |
| Steinkohlen pr. Hamb. Tonne 1/4 Last * | 20 M. „ „ | 20 M. Cour. | 17½ à 31½ M. |
| Wein, franz. ord. weisser p. Ord. | 60 Rthlr. „ „ | 60 Rthlr. Cour. | 15 à 24 Rthlr. |
| ord. rother „ | 65 à 70 „ „ | 65 à 70 Rthlr. Cour. | 18 à 27 „ |
| Rum pr. 3/4 | 113 à 140 „ „ | 115 à 140 Rthlr. „ | 30 à 65 „ |

* Nicht mit dem englischen Tongewicht zu verwechseln.

Es ist vielleicht überflüssig, zu bemerken, daß die edlen Metalle allen angeführten Veränderungen im Werthe ebenfalls unterworfen sind. Die Preise werden daher, wie schon gesagt, nicht allein durch Menge und Produktionskosten der Waaren selbst bestimmt, sondern auch durch Veränderungen in Menge und Erzeugungskosten der edlen Metalle, sey es nun, daß diese veranlaßt werden, durch Erschöpfung lange Zeit hindurch bearbeiteter Gruben, oder



Digitized by Google

Entdeckung neuer Bergwerke, oder durch Verbesserungen in dem Betriebe derselben, oder der erforderlichen Maschinen, oder durch Veränderung der Mode u. s. w. Der wahre Werth jeder Waare wird eigentlich durch die Masse der Arbeit bestimmt, die zu ihrer Hervorbringung erforderlich ist; doch gesetzt, wir wollten diesen wahren Werth aus ihrem Preis in Geld folgern (wenn der Aufwand von Arbeit, den die Erzeugung dieser Waare erfordert, sich vermindert hätte, aber in geringerem Grade als derjenige, welcher erforderlich ist, um Gold und Silber hervorzubringen), so könnte der Werth derselben gesteigert erscheinen, obgleich solcher in der Wirklichkeit herabgegangen wäre. Wenn aber der Preis des Arbeitslohnes eben sowohl wie der Preis der Waaren nach authentischen Quellen gegeben wird, so haben Preistabellen Werth, in so fern sie zeigen, in welcher Ausdehnung die Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Lebens von der Masse des Volkes, in einer gegebenen Periode, genossen wurden.

**Preisverzeichniß, Preiscourant** (Engl. Price Current, Franz. Prix-Courant) nennt man eine Liste oder ein Verzeichniß von Artikeln, welche auf einem Handelsplatze oder von einem einzelnen Handelshause zum Verkaufe ausgeboten sind; die Preise sind immer beigesetzt; bei den Listen, welche Sensale oder Commissionäre größerer Plätze ausgeben, findet man aber auch noch die Platzspesen auf die einzelnen Artikel, die Zölle, welche solche bei Ein- und Ausfuhr zu entrichten haben, die Rückzölle, welche gelegentlich bei der Ausfuhr verwilligt werden, die Taren u. s. w. verzeichnet. In den meisten See- und Handelsstädten werden Listen dieser Art periodisch, meist ein- oder zweimal in der Woche veröffentlicht. (Beispiele finden sich unter den Artikeln: Canton, Genua, Havre, London, Singapore ꝛc. in diesem Werke.)

**Prenzlow**, Stadt in Preußen am See und Fluß Ucker, unter dem 53° 17′ nördl. Br. und 15° 51′ östl. L.; 885 Häuser und 10,000 Einw. Fabriken von Wollen-, Baumwoll-, Leinwand- und Seidenwaaren, Hüten, Tabak, Handschuhen, Strohhüten, Stärke und Stärkmehl; Bierbrauereien, Branntweinbrennereien; Handel mit Getreide, Rindvieh, Tabak, Wolle ꝛc.

**Preßburg**, Ungar. **Posony**, Stadt am linken Ufer der hier 150 Klafter breiten Donau, über die eine Schiffbrücke führt, unter dem 48° 8′ nördl. Br. und 17° 10′ östl. L., an 1500 Häuser und 58,500 Einwohner, worunter 2700 Juden. Fabrikation von Tuch, Messerschmiedarbeiten, Tabak, Tabaksdosen, Oel, Leder, Rosoglio, Silberdraht, Spiegeln ꝛc.; Seidenspinnereien, Gerbereien ꝛc. Ziemlich bedeutender Transithandel mit Landesprodukten, besonders mit Wein und Getreide auf der Donau.

**Preßspähne** nennt man pappendeckelartige Blätter aus einer eigens zubereiteten Papiermasse, welche sehr stark geglättet sind, und dazu gebraucht werden, Tüchern und andern feineren Wollenzeugen, sowie bedruckten Papieren, durch Pressen zwischen denselben, einen angenehm ins Auge fallenden Glanz mitzutheilen. Sie sind eine englische Erfindung, und da die Ausfuhr davon aus Großbrittannien früher verboten war, so mußten sie mit großen Kosten nach dem festen Lande geschmuggelt werden. Jetzt werden aber in Berlin, Elberfeld, Göttingen, Basel und vielen andern Orten Deutschlands sehr gute Preßspähne fabrizirt, die vielleicht nicht ganz so egal und fest wie die englischen, dafür aber dauerhafter sind, da sie aus reinem Hanf, letztere aber aus abgängiger Hanfleinwand, Segeltuch u. s. w. verfertigt werden.

**Preston**, Stadt in England (Lancaster), 9 Meilen südlich von Lancaster; 4000 Häuser und 33,000 Einw. Baumwollspinnereien und Fabrikation in Baumwollgeweben. Einiger Handel mit Ireland. Hafen.

**Priego**, Stadt in Spanien (Andalusien), 17 Meilen südöstlich von Cordova, 4000 Einw. Seidenbau und Leinwandfabrikation; 19 Oel- und 18 Mahlmühlen. Man erzieht in der Umgegend viel Hornvieh und Schafe.

**Prosonitz**, Stadt in der Markgrafschaft Mähren (Oesterreich) an der Rumza, 4 Meilen SSW von Olmütz, in der fruchtbaren, von den slavischen Hannaken bewohnten Hanna, 510 Häuser und 9000 Einw. Tuch-, Casimir- und Leinwandfabrikation; Fruchtbranntweinbrennereien; Getreidehandel.

**Proviant** (Engl. Stores, Franz. Provisions) nennt man in der Sprache des Handels und der Schifffahrt die Vorräthe von verschiedenen Artikeln, welche zu Unterhalt und Verköstigung der Passagiere und der Mannschaft von den Schiffen eingenommen werden.

In England gilt als allgemeine Regel, daß der übrigbleibende Proviant jeden Schiffes, welches vom Auslande in die brittischen Häfen einsegelt, den gleichen Verordnungen und Eingangszöllen unterliegt, wie dieselben Gegenstände, wenn sie als Waaren zum Verkauf eingebracht werden; wenn sich aber der Zolleinnehmer oder Controleur überzeugt, daß die Quantität dieses Proviants nicht übertrieben groß, oder für die Verhältnisse, die Bestimmung des Schiffes ꝛc. nicht ungelegnet ist, so kann er die Einbringung derselben zum Privatgebrauche des Eigenthümers, Capitäns ꝛc. des Schiffes, gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgaben, oder auch die Ausschreibung derselben in den königlichen Waarenhäusern zum künftigen Gebrauche des Schiffes, gestatten, selbst wenn Artikel darunter wären, die gesetzlich sonst nicht als Waaren eingebracht werden dürfen. (3 und 4, Wilh. IV., C. 52, §. 35.)

Digitized by Google

Liste, nach welcher der Bedarf an Proviant, aus der durchschnittlichen Anzahl von Tagen, welche eine Reise vom Vereinigten Königreiche nach den verschiedenen aufgezählten Häfen hin und zurück dauert, berechnet werden kann.

| Bestimmungshäfen. | Tage, welche zur Reise erforderlich sind. | Bestimmungshäfen. | Tage, welche zur Reise erforderlich sind. | Bestimmungshäfen. | Tage, welche zur Reise erforderlich sind. | Bestimmungshäfen. | Tage, welche zur Reise erforderlich sind. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ako | 100 | Cap der g. Hoffnung | 240 | Mogadore | 120 | Rhode Island | 180 |
| Algier | 120 | Callao | 400 | Majorca | 110 | St. Ander | 80 |
| Almeria | 100 | Coquimbo | 400 | Minorca | 110 | St. Ubes | 80 |
| Azorische Inseln | 90 | Civili | 360 | Marseille | 130 | Salem | 120 |
| Alicante | 110 | Calcutta | 400 | Messina | 130 | Stettin | 100 |
| Altea | 110 | Colombo | 365 | Montreal | 150 | Stockholm | 100 |
| Antigua | 180 | Ceylon | 365 | Malta | 140 | St. John's, Neu-foundland | 180 |
| Augustins Bay | 150 | Cuddalore | 400 | Martiniaque | 180 | St. Marie | 95 |
| Ancona | 160 | China | 420 | Mariegalante | 180 | St. Michael, Azor. | 80 |
| Alexandria | 180 | Canton | 440 | Miramichi | 100 | St. John, Neu-Braunschweig | 120 |
| Ascension-Insel | 240 | Danzig | 100 | Montserrat | 180 | St. Andreas ditto | 120 |
| Archipelagus. Inseln des griech. | 180 | Drontheim | 100 | Maranham | 180 | Salerno | 130 |
| Annabona | 180 | Delaware-Bay | 150 | Montevideo | 230 | Sardinische Inseln | 130 |
| Archangel | 120 | Demerara | 150 | Madagaskar | 270 | Susa | 120 |
| Australien | 420 | Davisstraße | 240 | Merico (siehe Vera-Cruz u. Acapulco). | | Savannah | 150 |
| Alexandrette | 180 | Emden | 48 | Mogadore | 105 | Sacrafu | 140 |
| Acapulco, Mexico | 450 | Elbing | 95 | Mauritius | 270 | St. Auguſtinsbay | 150 |
| Bergen | 100 | Ebro, Insel | 130 | Madras | 400 | St. Helena | 240 |
| Baja | 120 | Efequebo | 180 | Malabar | 365 | Sydney, N. S. Wal. | 400 |
| Bornholm | 100 | Freundſchaftsinseln | 420 | Malacca | 400 | Sumatra | 400 |
| Barcellona | 110 | Farder Inſeln, Nordſee | 100 | Manilla | 420 | Schwanenfluß | 365 |
| Bay von Rosas | 110 | Ferro, Insel, Canarische Inseln | 95 | Mangalore | 365 | Singapore | 365 |
| Baltimore | 120 | Mocha | 365 | Masulipatam | 400 | Surate | 365 |
| Bahama Inseln | 150 | Mandal | 80 | Madeira | 80 | Sandwich-Inseln | 420 |
| Barbados | 180 | Neufoundland | 120 | Neufoundland | 120 | Südseefischereien | 3 Jahre. |
| Berbice | 180 | Nord-Bergen | 100 | Nord-Bergen | 100 | St. Bartholomé | 180 |
| Bermudische Inseln | 120 | Neapel | 130 | Neapel | 130 | St. Croix | 180 |
| Boston | 200 | Narbonne | 130 | Narbonne | 130 | St. Christoph | 180 |
| Bahia | 200 | Gambiafluß | 190 | Nizza | 130 | St. Domingo | 210 |
| Brasilien | 200 | Gesellschafts-Inseln | 420 | Nevis | 180 | St. Eustach | 180 |
| Buenos-Ayres | 240 | Gothenburg | 100 | Neufchottland | 120 | St. Lucia | 180 |
| Bay von Campeche | 240 | Gibraltar | 130 | Neu-York | 120 | St. Martin | 180 |
| Barcelona | 365 | Genua | 130 | Neu-Providence | 165 | St. Thomas | 180 |
| Bombay | 365 | Granada | 180 | Neu-Orleans | 190 | St. Vincent | 180 |
| Bengalen | 400 | Guadeloupe | 180 | Neu-Guinea | 400 | Salonica | 180 |
| Botany-Bay | 420 | Griechische Inseln und Griechenland | 180 | Neu-Südwallis | 400 | Santa Martha | 240 |
| Batavia | 400 | Gallipoli | 180 | Neu-Seeland | 400 | St. Salvador oder Bahia | 200 |
| Bremen | 48 | Grönland Fischerei | 180 | Neu Braunſchweig | 120 | St. Sebaſtian | 210 |
| Bayonne | 80 | Gotre | 190 | Negapatam | 400 | Senegal | 180 |
| Bilbao | 80 | Guayaquil | 420 | Newport | 120 | Sierra Leona | 180 |
| Bordeaux | 80 | Gangapatam | 400 | Oporto | 80 | Scanderun | 180 |
| Cadix | 90 | Goa | 365 | Odeſſa | 240 | Syra | 180 |
| Carlscrona | 100 | Hamburg | 48 | Otabeite | 420 | Smyrna | 180 |
| Carthagena | 100 | Helgoland | 48 | Owahu | 420 | Tanger | 120 |
| Cap Verde Inseln St. Anton St. Vincent St. Jago | 100 | Helſingör | 48 | Petersburg | 100 | Tortuga-Bay | 120 |
| | | Hartl | 210 | Pillau | 100 | Tunis | 120 |
| | | Halifax | 120 | Placentia-Hafen | 120 | Tarragona | 110 |
| Ceuta | 120 | Hannah | 200 | Port St. John, Neufoundland | 120 | Tonningen | 48 |
| Canarische Inseln | 95 | Honduras | 240 | Port au Prince, Haiti | 210 | Toulon | 130 |
| Chriſtiania | 100 | Hudsonsbay | 240 | | | Tripolis | 120 |
| Copenhagen | 100 | Hobart Town | 400 | Palermo | 130 | Teneriffa | 95 |
| Cette | 130 | Island | 100 | Penſacola | 110 | Terpsia | 180 |
| Civita vecchia | 130 | Jyica | 130 | Philadelphia | 120 | Tabago | 180 |
| Corfica | 130 | Italien | 130 | Portorico | 210 | Trinidad | 180 |
| Canarine | 180 | Jonische Inseln | 130 | Providence, Bahamainseln | 160 | Trieſt | 160 |
| Cap Hanti | 210 | Inſeln im Archipelagus | 180 | | | Trurillo | 410 |
| Charlestown | 120 | Isle de France und Bourbon | 270 | Pernambuco | 190 | Timor | 420 |
| Chesapeak-Bay | 120 | | | Portobello | 240 | Teilicherry | 365 |
| Cuba | 210 | Jamaica | 210 | Para | 185 | Tranquebar | 400 |
| Curaeao | 180 | Java | 400 | Panama | 240 | Trincomale | 380 |
| Cronſtadt | 100 | Königsberg | 100 | Peru | 400 | Vigo | 80 |
| Candia, Inſel | 160 | Lima | 400 | Philippiniſche Inſ. | 440 | Valencia | 110 |
| Cephalonia | 160 | Lavronen | 430 | Pondichery | 400 | Venedig | 160 |
| Corfu, Inſel | 160 | Liſſabon | 80 | Pelew-Inseln | 420 | Vera-Cruz | 260 |
| Calabar | 180 | Lübeck | 100 | Quebec | 150 | Venezuela | 240 |
| Cap Coaſt Caſtle | 200 | Livorno | 130 | Queen Ann's Point | 180 | Valdivia | 400 |
| Carthagena, ſpan. Amerika | 240 | Long Island | 120 | Rio Grande | 200 | Valparaiſo | 400 |
| Cap St. Marie | 180 | Los Guanta | 240 | Rio Janeiro | 200 | Van Diemensland | 365 |
| Conſtantinopel | 180 | La Conception | 400 | Rochelle | 80 | Wyburg | 100 |
| Columbiafluß | 700 | Maaſtroom | 100 | Reval | 100 | Zara | 160 |
| Cumana | 240 | Malaga | 100 | Riga | 100 | Zea | 160 |
| Cypern | 180 | Madeira | 90 | Rügen | 100 | Zante, Inſel | 160 |
| | | Memel | 100 | Rom | 130 | | |

Für Plätze, welche in obiger Liste nicht zu finden sind, hat man dieselbe Quantität in Berechnung zu nehmen, als für den nächstgelegenen Hafen.



Digitized by Google

**Proben**, siehe Waarenmuster.

**Proviantschein** (Bill of store) ist in Großbrittannien ein vom Zollhause bewilligter Schein oder eine Art Licenz, welche Kaufleute zu dem Zweck nehmen, um die zu einer Seereise erforderlichen Vorräthe und Lebensmittel zollfrei zu erhalten.

**Providence**, Stadt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, am Flusse Patuket, der hier den Namen Providence erhält, unter dem 41° 51′ nördl. Br. und 71° 10′ westl. L. 1500 Häuser und 18,500 Einw. Universität; 7 Banken; 6 Assecuranzgesellschaften; großer Hafen; Spinnereien; Baumwollgewebe; Zuckersiedereien; Segeltuch-, Marmor-, Eisenwaaren- und Tuch-Manufakturen; Kattundruckereien; Branntweinbrennereien; Nagelschmiede; Papiermühlen; Schiffbau; wichtiger Handel.

**Provins**, Stadt im franz. Dep. Seine et Marne, an den Ufern der kleinen Flüsse Durtein und Voulzie, 22 Meilen südöstlich von Paris; 5500 Einw. Fabriken von Fayance, Töpferwaaren, Rosenwasser ꝛc.; Lohmühlen, Gerbereien; bedeutender Handel mit Getreide, Mehl, Wolle und dem sogenannten Provinser Rosenwasser.

**Premislau (Przemysl)**, Hauptstadt des gleichnamigen Kreises im Kaiserthum Oesterreich (Gallizien), am rechten Ufer der San, 25 Meilen westlich von Lemberg; 760 Häuser, 8000 Einw. Wachsbleiche, Gerbereien; Fabriken von Leinwand und hölzernen Geräthschaften; Handel mit diesen Fabrikaten, Getreide ꝛc.

**Pskow** oder **Pleskow**, Hauptstadt des Gouvernements gleichen Namens im europäischen Rußland, an dem Zusammenfluß der Welikaja, Reka und Pswa; unter dem 57° 40′ nördl. Br. und 28° 20′ östl. L. 1000 Häuser und 12.000 Einw. Leinwand-, Glas-, Segeltuch- und Juchten-Fabriken. Handel mit Fellen, Flachs und Hanf. Im nahen Ilmensee Stintfischerei.

**Puebla de los Angelos**, Stadt in den Vereinigten Mexicanischen Staaten am Franzisco-Flusse, unter dem 19° 0′ nördl. Br. und 98° 2′ westl. L. mit 70,000 Einwohnern. Seifensiedereien, Tuch-, Fayance- und Hutfabriken; die einzige Glashütte im Reich; Handel mit allen Theilen des Reiches und dem Auslande; die früher ungemein blühende Industrie ist durch die fortwährenden innern Unruhen sehr herabgekommen.

**Puerto de Santa Maria**, Stadt in Spanien, Cadix gegenüber, an der Mündung des Guadalete, über welchen eine Schiffbrücke führt; 16,000 Einw. Hafen; Seesalzbereitung. Von hier erhalten die Einwohner von Cadix ihr Trinkwasser. Fabrikation von Hüten, Seife, Branntwein, Liqueurs und Wachsarbeiten. Leinwanddruckereien und Gerbereien. Bedeutender Handel mit Cadix, von dem es 6 Meilen NNO entfernt ist.

**Purgirnüsse**, siehe Ricinusöl oder Ricinuskörner.

**Purgirwinde**, siehe Scammonium.

**Putchock**, unter diesem Namen wird ein Waarenartikel in beträchtlichen Quantitäten von der Nordwestküste Ostindiens nach China gebracht, und in den Preislisten von Canton regelmäßig aufgeführt. Es ist die Wurzel einer Pflanze, welche im Süden häufig wächst. Wenn man sie verbrennt, so verbreitet sie einen leichten Rauch und einen angenehmen durchdringenden Geruch. Die Chinesen stoßen sie zu einem feinen Pulver, das als Weihrauch in ihren Götzentempeln verbrannt wird.

(Hamilton's New Account of the East Indies, vol. I. p. 126.)

**Puzzolanerde, Traß**, ein vulkanischer Sand von braunrother oder grauer Farbe, der die Eigenschaft hat, in Verbindung mit Kalk, unter dem Wasser bald zu einem festen Mörtel zu erhärten, und dessen man sich daher bei Wasserbauten äußerst häufig bedient. Der Name stammt von dem neapolitanischen Orte Puzzuolo, wo diese Erde in vorzüglicher Qualität und Menge gefunden wird. Ebln und Andernach am Rheine liefern einen graulichgelben oder weißen vordsen, mit Schlacken oder Bimsstein vermengten Traß, der ebenfalls sehr gut ist, und weit und breit versendet wird. Man bereitet auch künstliche Puzzolanerde aus Mischungen von gebranntem Thon, verglastem Schiefer und Steinkohlenasche oder Granitsand.

## Q.

**Quarantäne** nennt man eine Anstalt, durch welche nahe Berührung mit allen Individuen, Schiffen und Waaren, welche von Orten kommen, an denen die Pest oder sonst eine ansteckende Krankheit herrscht, deren Weiterverbreitung möglich ist, für eine gewisse Zeit untersagt und gehemmt wird. Das Wort rührt von dem italienischen quaranta (40) her, weil man in der Regel annimmt, daß wenn in dem Zeitraum von 40 Tagen oder

Digitized by Google

6 Wochen keine ansteckende Krankheit ausbricht, von der freien Zulassung der unter Quarantäne befindlichen Individuen und Gegenstände nicht weiter Gefahr zu fürchten sey. Während solch eines Zeitraums sind alle Kleidungsstücke, Waaren ꝛc. einer Reinigung durch Räucherung ꝛc. unterworfen, welche wichtige Operation entweder an Bord der Schiffe oder in besonders dazu errichteten Gebäuden vorgenommen wird, die man Lazarettos, auch Pest- oder Contumazhäuser nennt.

Errichtung von Quarantänes oder Gesundheits-Anstalten. Die deßhalb erlassenen Vorschriften sind lediglich Vorsichtsmaaßregeln, und beruhen auf dem Glauben, daß manche Krankheiten, namentlich die Pest, ansteckend seyen. Vorausgesetzt, daß dieses nun wirklich der Fall ist, so erscheint die Beaufsichtigung alles aus angesteckten oder verdächtigen Plätzen Kommenden augenscheinlich zweckmäßig. Es kann in der That keine Regierung davon abweichen, solche Vorsichtsmaaßregeln anzuordnen, bis sich jener Glaube als völlig ungegründet erwiesen hat, widrigenfalls sie sich die große Schuld aufbürdet, eine ihrer wichtigsten Pflichten vernachlässigt zu haben: diejenige, durch jedes in ihrer Macht stehende Mittel für die Sicherheit ihrer Unterthanen zu sorgen. In neueren Zeiten ist behauptet worden, daß die Pest nicht eingebracht werde, sondern immer an Ort und Stelle entstehe, entweder durch einen besondern Zustand der Atmosphäre oder durch eine Disposition der Menschen zur Krankheit selbst, weßhalb Quarantäne-Anstalten mehr als eine große Beschwerde für den Handel zu betrachten seyen, als ein wirkliches Schutzmittel gegen ansteckende Krankheiten. — Ungeachtet nun aber keinem Zweifel unterliegt, daß ansteckende Krankheiten auf die ebenbemerkte Weise entstehen, so ist doch auch ohne Widerrede als Factum anerkannt, daß solche von einem Orte zu einem andern nahegelegenden verschleppt worden sind. Selbst wenn die Ueberzeugung, daß dem so sey, weniger fest stünde, oder die Meinungen der Aerzte noch getheilter wären, so würde der Verkehr mit Häfen, welche der Ansteckung verdächtig sind, nicht frei zu geben seyn. Dies ist keine Sache, bei welcher Neuerungen unbedacht eingeführt werden dürfen; wenn immer Zweifel besteht, ist es am besten, sich auf die Seite zu neigen, wo Sicherheit ist. In manchen Fällen ist man bei Quarantäne-Anstalten zu strenge gewesen, eben so häufig und noch häufiger hat man solche aber zu sehr vernachlässigt.

Die Meinung, daß die Pest aus Osten nach Europa gekommen sey, ist zu allen Zeiten die herrschende gewesen. Die Venetianer, scheint es, waren die ersten, die versucht haben, sich vor derselben zu schützen, indem solche sowohl Reisende als Schiffe, die aus verdächtigen Plätzen ankamen, nöthigten, sich der Quarantäne zu unterwerfen. Nach Beckmanns Geschichte der Erfindungen, 2ter Band, wurden uns Jahr 1484 darüber die ersten Verordnungen erlassen. Seitdem sind alle andern Länder diesem Beispiele, England erst ziemlich spät, nachgefolgt. Einige schützende Maaßregeln sind allerdings schon früher angeordnet gewesen, allein wirkliche, systematische Quarantäne-Anstalten entstanden in England erst 1720, nachdem in Marseille die große Pest gewüthet hatte. Die deßhalb erlassenen Verordnungen beruhten auf den Vorschlägen, die der berühmte Dr. Mead in seinem Buche Discours concerning Pestilential Contagion niedergelegt hat.

Lazarettos oder Pesthäuser sind Gebäude, in welchen Quarantäne abgehalten und vorzüglich die Reinigung der Waaren vorgenommen werden kann. Solche liegen gewöhnlich in der Nähe von Außenhäfen, so daß Schiffe, welche von verdächtigen Plätzen kommen, dabei ankern können; die bessern sind mit Wohnhäusern für das Schiffsvolk und die Reisenden versehen, in denen die Kranken von den Gesunden getrennt werden können; es sind zugleich Magazine vorhanden, in denen Waaren niedergelegt werden, und die Einrichtung ist dann so, daß alle Verbindung der Lazarettos mit der umliegenden Gegend verhindert oder nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Obrigkeit gestattet wird. Genua, Livorno und Marseille besitzen die vorzüglichsten Anstalten dieser Art in Europa. Die Erleichterung, welche solche der Schifffahrt gewähren, ist sehr groß; denn da Schiffe aus verdächtigen Plätzen im Lazaretto ausladen können, so werden sie nicht länger aufgehalten, als wenn gar keine Quarantäne-Anstalten vorhanden wären. Die Waaren, die im Lazaretto ausgeschifft werden, stehen unter der Aufsicht besonderer Beamten, werden gereinigt, und dann frei im Handel zugelassen.

Mit diesen Anstalten verglichen sind die in England sehr mangelhaft. In der Themse gibt es kein Lazaretto, bei welchem ein Schiff anlegen, seine Ladung lüften und sich wieder segelfertig machen könnte, so daß ein solches oft über die ganze Quarantänezeit mit großen Ausgaben liegen bleiben muß, und wenn sich an Bord Waaren befinden, die dem Verderben ausgesetzt sind, so kann damit großer Schaden verknüpft seyn. Es ist zu verwundern, daß noch nichts gethan worden, um diesem Uebelstand abzuhelfen. Die Klagen über das Drückende der gegenwärtigen Quarantäne-Gesetze bestehen hauptsächlich darin, daß es eigentlich an allen Mitteln fehlt, solche zu befolgen. Wären diese bei der Hand, so würden die Lasten, welche solche auflegen, ungleich leichter zu tragen seyn, und man sollte kaum glauben, daß dem Handel des Landes ein wichtigerer Dienst geleistet werden könnte, als wenn die Themse mit einer eigenen Quarantäne-Anstalt versehen würde.

Gesundheits-Pässe oder Scheine. Die Dauer der Quarantäne ist verschieden, nach Beschaffenheit der Gesundheitspässe der Schiffe und mit Bezugnahme auf die Plätze,

Digitized by Google

woher dieſelben kommen. Dieſe Geſundheitspäſſe oder Scheine ſind Documente, welche der reſpective Conſul oder eine andere anerkannte Behörde desjenigen Ortes unterzeichnet, den das Schiff zuletzt verlaſſen hat, und in welchem der Geſundheitszuſtand bei deſſen Abfahrt angegeben iſt. Ein reiner Geſundheitspaß (clean bill) erfordert, daß zur Zeit der Abfahrt keine Art anſteckender Krankheit wiſſentlich daſelbſt vorhanden geweſen ſey. Ein verdächtiger Paß (suspected or touched bill) heißt ein ſolcher, der Beſorgniſſe wegen eines möglichen Ausbruches irgend einer Seuche oder dergleichen enthält. Ein unreiner (foul) Paß, oder der Mangel eines reinen Paſſes zeigen an, daß der Platz bei der Abreiſe des Schiffes angeſteckt war. Die Dauer der Quarantäne wird je nach der Natur dieſer Documente angeordnet. (Man vergleiche den Artikel Geſundheitspäſſe.) Die erſten Papiere der Art hat man angefangen im Mittelmeer ums Jahr 1665 auszuſtellen; ihre Wichtigkeit iſt augenfällig.

**Quarter**, ſiehe Scheffel.

**Quaſſia, Bitterholz** oder **Quaſſienholz** (Engl. Quassia or Quassi wood, Quasha wood, Franz. Bois de quassie, Ital. Legno di quassia, Span. Leno de quassia, Port. Páo de quassia, Holl. Kwassiehout, Dän. Qvassebark, Schwed. Qvassiaträd, Lat. Lignum quassia), Das Holz eines ſchönen Baumes, der in Süd- und Nordamerika und in Weſtindien wächſt, und von welchem es verſchiedene Gattungen gibt. Dieſes Holz hat eine blaßgelbe Farbe und iſt geruchlos; es wird daſſelbe, wie die Rinde, als Arzneimittel gebraucht. Sein Geſchmack iſt ungemein bitter. Man hat behauptet, daß ſolches in England deßhalb häufig als Hopfenſurrogat von den Bierbrauern verwendet worden ſey, obgleich ſchwere Strafen auf ſolchen Gebrauch gelegt ſind. Der Preis des Quaſſienholzes unter Verſchluß zur Wiederausfuhr iſt zwiſchen £ 1. 4ſ. bis £ 1. 6ſ. für den Centner; der Einfuhrzoll iſt £ 8. 17ſ. 6d., was einem Verbote völlig gleich kommt; dies iſt einer der wenigen Artikel, bei denen eine ſo hohe Beſteuerung nicht zu verwerfen iſt.

**Quebeck**, Hauptſtadt von Canada und dem brittiſchen Nordamerika, am nordweſtlichen Ufer des Lorenzoſtromes, etwa 540 engl. oder 68 deutſche Meilen von ſeiner Mündung; unter dem 46° 49′ nördl. Breite und 71° 14′ weſtl. Länge; mit einer Bevölkerung von 30.000 Einw. Die Stadt liegt auf einem Vorgebirge, an deſſen Süd- und Weſtſeite der Lorenzoſtrom, und in Oſten der Charlesſtrom vorbeifließen. Das äußerſte Ende dieſes Vorgebirges hat den Namen Cap Diamond, auf welchem in einer Höhe von 545 Fuß über dem Waſſerſpiegel die Citadelle erbaut iſt. Von dieſer erſtreckt ſich die Stadt hauptſächlich gegen Nord-Oſten, und ſenkt ſich bedeutend nach dem Strome zu, wodurch die Benennung der obern und untern Stadt entſtanden iſt. Befeſtigungen, welche ſehr ſtark ſind, umgeben die Halbinſel, und es erſtreckt ſich die Linie derſelben auf beinahe $2^3/_4$ (engl.) Meilen weit. Durch die Oertlichkeit ſind manche Straßen ſteil, zum Theil gibt es auch viele die eng ſind, doch ſind alle gut gepflaſtert oder macadamiſirt. Die meiſten Häuſer ſind von Stein, mit Schindeldächern; einige öffentliche Gebäude können ſchön genannt werden, und ſind dabei ſehr zweckmäßig eingerichtet. Das Hafenbaſſin liegt zwiſchen der Stadt und der Inſel Orleans; die Ankerplätze ſind ſicher und bequem; bei einer Tiefe von etwa 28 Faden erhebt ſich die Fluth gewöhnlich 17 bis 18 Fuß, bei Springfluthen 25 bis 25. Der erſte Grund von Quebeck iſt von den Franzoſen im Jahr 1608 gelegt worden; 1629 eroberten es die Engländer, gaben es jedoch 1652 wieder zurück. Nachmals wurde es abermals vom General Wolf, 1759, erobert, der davor ſeinen Tod fand; und durch den Frieden von Paris, 1763, gänzlich an England abgetreten.

Die reißende Vermehrung der Bevölkerung von Obercanada hat den Verkehr von Quebeck, Montreal ꝛc. verhältnißmäßig gehoben. Im Jahr 1812 erblickte man auf dem Lorenzoſtrom das erſte Dampfboot, im Jahr 1829 beſchifften derſelben bereits 10, von denen das eine, welches zwiſchen Quebeck und Montreal fuhr, 600 Tons Laſtigkeit hatte, und im Jahr 1851 wurde ein ſolches Boot von 7—800 Tons vom Stapel gelaſſen, welches zwiſchen Quebeck und Halifax in Neu-Schottland hin- und herfährt. Auf ſolche Weiſe erſtreckt ſich die dortige Dampfſchifffahrt in einer Ausdehnung von 1500 Meilen vom Weltmeere bis nach Amherſtburg, einer der entlegenſten Niederlaſſungen in Ober-Canada; bald wird ſolche auch den Huronſee mit einſchließen und das weſtliche Ende des obern Sees, welcher noch 700 Meilen von Amherſtburg entfernt liegt, und die Flußſchifffahrt von Quebeck wird dann in Ausdehnung nur noch gegen die von Neu-Orleans zurückſtehen. Ende Novembers oder Anfang Decembers hört die Schifffahrt zu Quebeck auf, und beginnt mit Anfang Aprils aufs Neue. Unterhalb Quebeck friert der Strom ſelten zu; durch die große Menge Treibeis, welches durch die Ebbe und Fluth in ſteter Bewegung iſt, wird die Schifffahrt aber unterbrochen. Das Waſſer des Lorenzo iſt ſehr rein, und ſeine Größe und Tiefe erheben denſelben zu einem der herrlichſten Ströme, die es gibt.

(Bouchette British Dominions in America, Vol. I, p. 278.)

Quebeck iſt einer von den Häfen, in welchen Waaren zur Wiederausfuhr unter Verſchluß genommen werden können. In dem Artikel Colonien ꝛc. befindet ſich bereits eine Angabe über Handel und Schifffahrt von Canada und der andern brittiſchen Beſitzungen von

Digitized by Google

Nordamerika, während der drei Zeitabſchnitte von 1806, 1825 und 1839. Durch 6, Georg IV., C. 114, und 1. Wilhelm IV., C. 24, iſt der Handel nach den amerikaniſchen Colonien geordnet, und die Einfuhrzölle auf die verſchiedenen Waaren ſind beſonders feſtgeſetzt (ſiehe den Artikel Colonien). Deßhalb ſoll hier bloß der Handel ꝛc. von Quebeck allein, ſo wie der auf dem Lorenzoſtrom angegeben werden, aber inclusive der Orte Gaspé und New-Carliſle.

Münzen. Ueberſicht der courſirenden Münzen.

| Engliſche, portugieſiſche, amerikaniſche, ſpaniſche und franzöſiſche Münzen. | Gewicht. | In der Papiervaluta von Halifax. | Alte Dollute. |
|---|---|---|---|
| | | £ s. d. | Liv. Sols. |
| **Goldene Münzen.** | Pfge. Gr. | | |
| Eine Guinee | 5 6 | 1 3 4 | 28 0 |
| Ein Sovereign | 5 3 | 1 2 3 | 26 14 |
| Eine halbe Guinee | 2 15 | 0 11 8 | 14 0 |
| Eine drittel Guinee | 1 18 | 0 7 9⅓ | 9 6⅔ |
| Ein Johannes | 18 0 | 4 0 0 | 96 0 |
| Ein halber Johannes | 9 0 | 2 0 0 | 48 0 |
| Ein Moid'or | 6 18 | 1 10 0 | 36 0 |
| Der Adler (Eagle) | 11 6 | 2 10 0 | 60 0 |
| Der halbe do. | 5 15 | 1 5 0 | 30 0 |
| Die Doublone | 17 0 | 3 14 6 | 99 8 |
| Die halbe do. | 8 12 | 1 17 3 | 44 14 |
| Der Louisd'or von 1793 | 5 4 | 1 2 8 | 27 4 |
| Die Piſtole do. | 4 4 | 0 18 3 | 21 18 |
| Vierzig-Frankenſtück ſeit 1792 | 8 6 | 1 16 2 | |
| Zwanzig-Frankenſtück do. | 4 3 | 0 18 1 | |
| **Silbermünzen.** | | | |
| Die engliſche Krone | — | 0 5 6 | 6 12 |
| Der engliſche Shilling | — | 0 1 1 | 1 6 |
| Der ſpan. und amerikan. Dollar | — | 0 5 0 | 6 0 |
| Piſtareen | — | 0 1 0 | 1 4 |
| Franz. Thaler von 4 Livers 10 Sols Tournois | — | 0 4 2 | 5 0 |
| Franz. Thaler von 6 Franken ſeit 1792 | — | 0 5 6 | |
| Franz. Thaler von 5 Franken do. | — | 0 4 8 | |

Wenn man von dem dortigen Papiergeld ein Zehntheil abzieht, erhält man deſſen Werth in Pfund Sterling.

Papiergeld. Von Seiten der Regierung iſt in dieſer Provinz keine Bank errichtet worden, es gibt aber privilegirte Privat-Banken, welche folgende Summen Papiergeld in Umlauf geſetzt haben, nämlich:

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Die Bank zu Quebeck | 28,393 | 0 | 0 |
| Die Bank zu Montreal | 88,543 | 5 | 0 |
| Die Canada-Bank | 8,432 | 10 | 0 |
| | 125 368 | 15 | 0 |

Zu bemerken iſt, daß außerdem kein anderes Papiergeld von Seiten der Provinz in Umlauf geſetzt iſt. Die Rechnungen werden in der Papier-Valuta von Halifax geführt.

Gewichte ſind denen in England völlig gleich.

Maaße. Das allgemeine Maaß für Flüſſigkeiten iſt das engliſche Weingallon. Der canadiſche Minot iſt jedoch für alle Getreidearten und Körner ausnahmsweiſe eingeführt, und hält ſolcher ein Achtel mehr als das Wincheſter Buſhel. In manchen Fällen bedient man ſich auch des Wincheſter Buſhels. Vor der Eroberung des Landes war der Pariſer Fuß als Längenmaaß eingeführt und gilt noch fortwährend, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich ausgemacht worden iſt, in welchem Fall denn der engliſche Fuß bei Landvermeſſungen gebraucht wird. Das geſetzliche engliſche Yard wird beim Abmeſſen des Tuches und andern Stoffen gebraucht und danach Alles verkauft, und nur bei beſondern Fällen bedient man ſich der engliſchen Elle. —

Handelsverkehr von Canada im Jahr 1832.

Einfuhren in Quebeck im Jahr 1832.

| | | | s. d. | s. d. | £ | £ |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Wein | Gallons | 411,201 | von 2 6 | zu 7 0 | 87,059 | |
| Rum | „ | 1,089,565 | „ 2 9 | „ 3 6 | 166,594 | |
| Branntwein | „ | 183,377 | „ 6 0 | . . . | 54,983 | |
| Gin und Whiskey | „ | 61,954 | „ 5 0 | . . . | 15,489 | |
| | | | | | | 324,125 |
| Zucker, raffinirter | ℔ | 1,051,879 | „ 0 6 | . . . | 26,296 | |
| Muscovade | „ | 5,755,178 | „ 0 4 | . . . | 95,918 | |
| Caffee | „ | 174,899 | „ 1 0 | . . . | 8,745 | |
| | | | | | | 130,959 |
| Thee, Hanſau | „ | 63,000 | „ 3 6 | . . . | 11,182 | |
| Bohea | „ | 91,092 | „ 2 0 | . . . | 9 109 | |
| grüner | „ | 627,031 | „ 3 6 | . . . | 103,379 | |
| | | | | | | 123,670 |
| Salz | Barrels | 260,227 | . . . . . | | 13 017 | |
| Spielkarten | Packe | 33,900 | „ 1 3 | . . . | 2,431 | |
| Tabak, Blätter | ℔ | 194,213 | „ 0 4 | . . . | 2,070 | |
| fabrizirter | „ | 147,109 | „ 0 8 | . . . | 4,903 | |
| Cigarren | „ | 535 | „ 5 0 | . . . | 134 | |
| | | | | | | 22,555 |
| Kaufmannsgut, brittiſche Manufakturwaaren, welche 2½% vom Werthe Eingangszoll entrichten . . . . | | | | | | 1,338,874 |
| | | | | Total | £ | 1,940,183 |

Digitized by Google

Ausfuhren von Quebeck im Jahr 1852.

| Ausfuhren. | | | Werth von |
|---|---|---|---|
| | | | £ |
| Neue Schiffe | | 10 | 28,000 |
| Masten und Sparren | | 3,125 | 8,810 |
| Eichenholz | Tons | 20,804 | 41,608 |
| Rothtannen | " | 38,723 | 51,631 |
| Gelbtannen | " | 135,628 | 135,628 |
| Aeschen | " | 1,432 | 1,611 |
| Ulmen | " | 18,658 | 24,870 |
| Birken ꝛc. | " | 936 | 599 |
| Stäbe, Dauben ꝛc. | " | 4,910,249 | 68,735 |
| Dielen | Stücke | 1,031,404 | 86,512 |
| Borde und Planken | " | 584,176 | 23,641 |
| Dielen-Enden, Ruder, Bretter, Latten, Holznägel, Schindeln, Schiffsstangen ꝛc. | | | 17,895 |
| Potasche | Ctr. | 113,116 | 149,876 |
| Perlasche | " | 49,146 | 67,587 |
| Gesammt-Ertrag der Wälder | £ | | 704,884 |
| Fische, Thran, Seehundsfelle | | | 8,521 |
| Schweinefleisch, Rindfleisch, Butter, Speck, Lebensmittel, Häute, Bibergeil, naturhistorische Gegenstände | | | 37,893 |
| Weizen, Mais, Gerste | | | 205,241 |
| Rauchwaaren | | | 30,900 |
| Ausfuhren von New-Carlisle | | | 16,558 |
| Desgl. von Gaspé | | | 23,616 |
| Gesammt-Ausfuhr an Erzeugnissen der beiden Canada's | £ | | 1,027,563 |

Die übrigen Ausfuhren bestehen aus brittischen Fabrikaten, westindischen Erzeugnissen und wieder ausgeführtem Thee. Neun Zehntheile dieses Handelsverkehrs werden von Quebeck aus betrieben. Ein sehr großer Theil der Einfuhren wird jedoch in Ober-Canada verbraucht, und eben so liefert dieses einen sehr beträchtlichen Theil der Ausfuhren; die Ungenauigkeit des Verzeichnisses macht es jedoch unmöglich, die Einfuhren und Ausfuhren jeder Provinz einzeln zu bezeichnen.

Ausfuhren nach Englisch Nordamerika.

Quantität und declarirter Werth der verschiedenen Artikel brittischen und irländischen Erzeugnisses oder Fabrikates, welche im Jahr 1851 nach brittisch-amerikanischen Colonien ausgeführt wurden. (Parl.-Pap. Nr. 550, Sitzung 1853.)

| Artikel. | | Quantität. | Werth. |
|---|---|---|---|
| | | | £ |
| Baumwollfabrikate | Yards | 45,618,106 | 413,787 |
| Baumwollgarn und Twist | ℔ | 307,997 | 10,376 |
| Bier und Ale | Fässer | 278 | 4,904 |
| Mel und Schrot | " | 320 | 5,541 |
| Bücher, gedruckte | Ctr. | 446 | 9,807 |
| Butter und Käse | " | 2,578 | 9,330 |
| Eisen und Stahl, verarbeitet und unverarbeitet | Tons | 12,400 | 133,537 |
| Fische | Fässer | 62 | 66 |
| Glas | Ctr. | 17,883 | 81,819 |
| Glas nach dem Werth | " | | 1,380 |
| Häte, Biber und Filz | Dutzend | 7,465 | 26,734 |
| Irdenes Geschirr | Stück | 2,253,851 | 29 359 |
| Kleidungsstücke, Schifferanzüge ꝛc. | | | 168,752 |
| Kurze Waaren und Messerschmiedarbeiten | | 29,482 | 127,318 |
| Leder, verarbeitet und unverarbeitet | ℔ | 429 236 | 66 021 |
| Leinenfabrikate | Yards | 3,309,165 | 117,333 |
| Leinenwirn und Band | | | 5,116 |
| Malerfarben | | | 12,987 |
| Maschinen und Möbelentheile | | | 4,290 |
| Messing- und Kupferfabrikate | Ctr. | 1,758 | 8,722 |
| Papierhändlerwaaren von allen Gattungen | | | 35,285 |
| Rindfleisch und Schweinefleisch | Fässer | 8,534 | 24,092 |
| Salz | Bushels | 1,559,684 | 25,422 |
| Sattler- und Riemerarbeiten | | | 5,339 |
| Seidenfabrikate | | | 93,013 |
| Seife und Lichter | ℔ | 1,267,683 | 32,139 |
| Stellerarbeiten | Ctr. | 20,188 | 45,116 |
| Silbergeschirr, plattirte Waaren, Juwelierarbeiten und Uhren | | | 7,694 |
| Speck und Schinken | " | 145 | 485 |
| Spitzen und Kanten | | | 25,536 |
| Steinkohlen | Fässer | 31,134 | 15,589 |
| Strumpfwirkerarbeiten | | | 19,881 |
| Waffen und Kriegsbedarf | | | 168,752 |
| Wolle, Schaf- und Lamm- | ℔ | 11,337 | 611 |
| Wollen- und Zeuggarn | " | 5,553 | 717 |
| Wollenfabrikate, nämlich: | | | |
| nach dem Stück declarirt | " | 89,203 | 271,484 |
| nach dem Yard declarirt | " | 900,124 | 58,229 |
| Zinn, unverarbeitet | Ctr. | 39 | 137 |
| Zinn, verarbeitet und Zinngießerwaaren | | | 12,570 |
| Zucker, rafinirter | " | 16,513 | 34,577 |
| Alle übrigen Artikel | | | 127,761 |
| Total des declarirten Werthes | £ | | 2,099,330 |

Einwanderer. Die Anzahl von Einwanderern, welche im Jahr 1899 in Quebeck ankamen, war 15,945, im Jahr 1830 28,000, 1831 50,254 und 1832 51,746.

Digitized by Google

Verzeichniß der Schiffe, welche in den Jahren 1831 und 1832 in dem Hafen von Quebeck ankamen.

| Von | | Fahrzeuge. | Tons. | Leute. |
|---|---|---|---|---|
| Großbrittannien | mit Schiffsladung | 278 | 80,333 | 3,755 |
| Desgleichen | in Ballaſt | 305 | 97,598 | 4,146 |
| Irland | mit Schiffsladung | 73 | 21,554 | 974 |
| Desgleichen | in Ballaſt | 146 | 35,523 | 1,609 |
| Jerſey | | 1 | 111 | 8 |
| Gibraltar | | 3 | 431 | 22 |
| Niederlande | in Ballaſt | 3 | 974 | 43 |
| Schweden | | 1 | 158 | 9 |
| Spanien | | 2 | 358 | 19 |
| Portugal | | 4 | 879 | 37 |
| Brittiſch-nordamerikaniſche Colonien | mit Schiffsladung | 117 | 10,316 | 565 |
| Desgleichen | in Ballaſt | 89 | 5,317 | 254 |
| Brittiſch Weſtindien | mit Schiffsladung | 56 | 7,512 | 425 |
| Desgleichen | in Ballaſt | 1 | 425 | 18 |
| Vereinigte Staaten (brittiſche) | mit Schiffsladung | 3 | 449 | 20 |
| Desgleichen | in Ballaſt | 1 | 373 | 17 |
| Columbia (brittiſche) | mit Schiffsladung | 1 | 130 | 6 |
| Desgleichen (fremde) | mit Schiffsladung | 1 | 136 | 6 |
| Brasilien (brittiſche) | in Ballaſt | 1 | 457 | 17 |
| China | mit Schiffsladung | 1 | 586 | 45 |
| Angekommen zu Gaspé | | 41 | 6,670 | 379 |
| Desgleichen zu Neu-Carliſle | | 43 | 7,651 | 395 |
| Im Ganzen angekommen in Canada im Jahr 1831 | | 1,111 | 267,641 | 13,776 |
| Desgleichen abgeſegelt von Canada im Jahr 1831 | | 1,101 | 275,775 | 12,586 |
| Angekommen in Canada im Jahr 1832 | | 1,084 | 287,727 | 12,716 |
| Abgeſegelt von Canada im Jahr 1832 | | 1,098 | 292,086 | 12,800 |
| Neu erbaute Schiffe in Canada im Jahr 1832 | | 10 | 2,800 | 235 |

NB. Wir verdanken dieſe Details dem ſchätzbaren Werke des Mr. Mac Gregor über Brittiſch Amerika, 2te (engl.) Ausgabe, Band II, S. 504 — 515.

Bevölkerung. Nach der letzten Volkszählung belief ſich die Bevölkerung von Nieder-Canada auf 599,822.

**Queckſilber** (Engl. Mercury or Quicksilver, Franz. Argent vif, Ital. Argento vivo, Span. Azogue, Port. Azougue, Mercurio, Holl. Kwikzilver, Dän. Qveksölv, Schwed. Quicksilfver, Ruſſ. Riut, Poln. Zywe Srebro, Ries, Trtecz, Lat. Mercurius, Hydrargyrium, Argentum vivum, Arab. Zibákh, Hind. Parah, Sanſcr. Parada). Dieſes Metall war ſchon in den früheſten Zeiten bekannt, und es ſcheinen ſich die Alten deſſelben zum Vergolden und zum Ausſcheiden des Goldes von andern Mineralien bedient zu haben, gerade wie noch gegenwärtig geſchieht. Es iſt weiß von Farbe und dem Silber ähnlich, weßhalb ihm auch der Name in vielen Sprachen geworden iſt. Es hat weder Geſchmack noch Geruch, beſitzt einen ziemlich ſtarken Glanz, und wenn deſſen Oberfläche nicht beſchmutzt iſt, ſo gibt ſie einen ſehr guten Spiegel ab. Die ſpecifiſche Schwere iſt 13·568. Es unterſcheidet ſich von andern Metallen weſentlich dadurch, daß es immer flüſſig iſt, außer bei einer Kälte von — 59°, durch welche es feſt und ſogar hämmerbar wird. Das Gefrieren des Queckſilbers wurde zuerſt im Jahr 1759 beobachtet.

Man trifft daſſelbe in verſchiedenen Ländern an; die wichtigſten Gruben, aus denen es zu Tage gefördert wird, ſind die von Almaden bei Cordova in Spanien; von Idria im Herzogthum Krain; zu Wolfſtein und Morsfeld in der Pfalz, zu Guancavelica in Peru ꝛc. „Die meiſten Queckſilbererze ſind ſehr leicht von denen eines jeden andern Metalles zu unterſcheiden. In einer Varietät derſelben findet man, daß ſich kleine Kügelchen davon auf der Oberfläche zeigen, was ein völlig genügendes Kennzeichen iſt, da Queckſilber mit keinem andern Metalle Aehnlichkeit hat; in der zweiten Gattung unterſcheidet es ſich durch ſeine ſchöne weiße Farbe, und daß es ſich vor dem Löthrohre ſublimirt und das Silber zurückläßt; bei der dritten Art zeigt es eine ſchöne dunkelrothe Farbe, die zwiſchen der Cochenille und dem Scharlache ſteht, ausgenommen in dem ſogenannten leberartigen Zinnober, der in der Regel bleifarben iſt; bei einer Spielart zeigt es eine graue Farbe. Es iſt zum Theil in Waſſer auflösbar, und verfliegt in der Hitze mit Hinterlaſſung eines arſenikaliſchen Geruches. Vor dem Löthrohre brennen dieſe Varietäten Queckſilber in einer blauen Flamme, mit ſchwefelichem Geruch, und Hinterlaſſung von mehr oder weniger Rückſtänden, welche aus erdigen Theilen, wie Kieſel oder Alaunerde, vermiſcht mit oxydirtem Eiſen und Kupfer, beſtehen. (Joyce's Chem. Mineralogy.)

Das Queckſilber wird öfters durch Beimiſchung von Blei, Bismuth, Zink oder Zinn verfälſcht. Wenn es ſeinen Glanz leicht verliert, mit einer Haut überzogen ſcheint, weniger als gewöhnlich flüſſig und beweglich iſt, und ſich nicht in kleine runde Kügelchen theilt, ſo kann man auf ſolche Beimiſchung ſchließen.

Dr. A. F. Thomſon hat in ſeinem Dispenſatorium angegeben, — einem ſonſt durch ſeine Genauigkeit ausgezeichneten Werk — daß faſt alles in England gebrauchte Queckſilber aus Deutſchland gebracht werde. Wenn dieſes aber auch früher ſtatt fand, ſo iſt es gegenwärtig ſicher nicht mehr der Fall.

Digitized by Google

Von 314,896 ℔ Quecksilber, welche im Jahr 1831 nach England verführt wurden, kam nichts direct aus Deutschland, 269,558 ℔ wurden direct aus Spanien gebracht und 13,714 ℔ von Gibraltar; von letzterem stammte ein Theil aus Krain und der Rest aus Spanien, 31,014 ℔ kamen aus Italien*. Nur 192,310 ℔ wurden im Jahre 1831 für den einheimischen Verbrauch zurückbehalten. (Part. Pap. Nr. 550, Sitzung von 1833.)

In mehreren Provinzen von China wird Quecksilber erzeugt. Während des Krieges, als der Verkehr zwischen Europa und Amerika unterbrochen war, stieg der Preis des Quecksilbers in Letzterem auf eine solche Höhe, daß die Einfuhr aus China gute Rechnung gab. Seit dem Frieden aber wurde wieder regelmäßig nach letzterem ausgeführt. Im Durchschnitt der 14 Jahre, welche mit 1828 zu Ende gingen, beliefen sich die Einfuhren von Quecksilber nach Canton durch Engländer und Amerikaner auf 649,085 ℔ im Jahr, die zusammen einen Werth von 340,962 Dollars ausmachten. (Bericht an das Oberhaus von 1831, §. 638.)

Es gibt zwei Präparate von Quecksilber mit Schwefel; das schwarze unter dem Namen Ethiops mineral, Mineralschwarz oder Mineralmohr, und das rothe oder der Zinnober. Wenn Quecksilber und Schwefel zusammen in einem Mörser gestoßen werden, so verschwindet das erstere nach und nach, und es entsteht ein schwarzes Pulver, welches wie oben benannt wird. Wird dieses Pulver zur Glühhitze gebracht, so sublimirt es sich, und man erhält dadurch einen Kuchen von schöner rother Farbe, der Zinnober genannt wird; pulverisirt man diesen Kuchen, so erhält man die im Handel bekannte Farbe. Uebrigens wird Zinnober auch auf andere Art zubereitet.

Calomel oder Mercurius dulcis ist das nützlichste aller Quecksilber-Präparate. Dasselbe kommt als Masse von matt weißer Farbe, bald durchsichtig vor und hat eine specifische Schwere von 7.176. Dasselbe wird allgemeiner und mit besserer Wirkung angewandt, als fast irgend ein anderes Mittel in der ganzen Materia medica.

Außer dem Gebrauche in der Arzneikunde wird Quecksilber mit großem Nutzen zur Amalgamation der edlen Metalle verwendet, ferner zum Vergolden auf nassem Wege, zur Bereitung des Zinnober, zum Belegen der Spiegelgläser; zur Verfertigung der Barometer und Thermometer, ꝛc.

**Quedlinburg**, befestigte Stadt in der preußischen Provinz Sachsen, an der Bode; unter dem 51° 47′ nördl. Breite und 11° 7′ östl. Länge; 1630 Häuser und 12,500 Einw. Fabrikation von Wollwaaren, Leinwand, Siegellack; Branntweinbrennereien und Brauereien; Handel mit Flachs, Getreide, Wein und Hanf ꝛc.

**St. Quentin**, unter dem 49° 50′ nördl. Br. und 3° 17′ östl. L.; alte u. befestigte Stadt im franz. Departement Aisne (Picardie) an der Somme und dem Canal gl. Namens; nahe an 18,000 Einwohner; zahlreiche Spinnereien, Fabriken von allen Gattungen Leinen- und Baumwollengarn, Zwirn, Battist, Schleiertuch, ordinärem und damascirtem Tafelzeug, gedruckter und fabrizirter Leinwand, Kattun, Gingham's, Cascmir-Shawls, Spitzen, Stickereien, Seife, Schwefelsäure, Süßholzsaft (den man dem calabresischen gleichstellt), Karten, Cylindern für Spinnereien, Schrot; ferner Bleichen, mechanische Werkstätten, Raffinerien von Runkelrübenzucker und Lampenöl, die mit Dampf betrieben werden; Färbereien und Bierbrauereien ꝛc.; in den Fabriken der Stadt und Umgegend sollen 20,000 Weber und 100,000 andere Arbeiter Beschäftigung finden, und der Durchschnittswerth der erzeugten Fabrikate soll sich auf 26 Mill. Franken betaufen.

**Queretaro**, Hauptstadt des Staates gl. Nam. in Mexiko, unter dem 20° 59′ nördl. Br. und 100° 28′ westl. L., etwa 6500 Fuß über dem Meere; 2000 Häuser und zwischen 59 und 40,000 Einw., wovon 11,000 Indianer. Tuch-, Cigarren-, Leder- und Pferdedecken-Fabriken; sehr beträchtlicher Handel mit europäischen Waaren und Landesprodukten. In der Nähe reiche Silber- und Eisengruben.

**Querzitron.** Die Rinde einer nordamerikanischen Eichengattung, welche zum Gelbfärbern benutzt wird. Siehe Baumrinde.

**Quillimane**, Seehafen in Afrika unter dem 18° 10′ südl. Br. und 37° 29′ östl. L., an der Mündung des nördl. Armes des Zambezeflusses, der auch den Namen Quillimane führt; im Besitz der Portugiesen, die ein Fort daselbst angelegt haben; der Hafen ist einer der besten an der Küste, und es wird ein ziemlich beträchtlicher Verkehr mit Gold und Elfenbein getrieben. Aus ihren Besitzungen am Zambeze sollen die Portugiesen jährlich 2,900,000 Reis Einkünfte beziehen.

**Quimper**, alte Stadt im franz. Dep. Finisterre, am Flusse Odet, 5 Stunden von seiner Mündung, mit einem kleinen Hafen, in welchen zur Fluthzeit ziemlich ansehnliche Schiffe segeln können. Schiffbau, Sardellenfang, Fabriken von Fayance und Hüten; Handel mit Colonialwaaren, Salz, Getreide, gesalzenem Fleisch, Butter, Honig, Leinwand ꝛc. Einwohnerzahl, gegen 10,000; geographische Lage: unter dem 47° 58′ nördl. Breite und 4° 6′ westlicher Länge.

**Quincaillerie-Waaren**, siehe Kurze Waaren.

**Quito**, die Hauptstadt der südamerikanischen Republik gl. Namens, im Dep. Ecuador unter dem 0° 5′ 18″ südl. Breite und 48° 75′ westl. Länge, am Fuße des Vulkans Pichincha, 8772 Fuß über dem Meere, in herrlicher Umgebung und höchst mildem Clima, aber häufigen Erdbeben und Orkanen ausgesetzt; Bevölkerung nach den Angaben der Regierung gegen 60,000. Einiger Handelsverkehr mit Guajaquil, dem bedeutensten Hafen des Staates, und Fabrikation in Gold- und Silberwaaren, Baumwolle, Seide und Leder.

* Ohne Zweifel doch wohl indirect von Ibria? Anm. d. d. B.

Digitized by Google

**Quitten** (Franz. Coins, Engl. Quinces, Ital. Cotogni); die jedermann bekannten Früchte des Quittenbaumes (Pyrus Cidonia, *L.*), der urſprünglich aus Süd-Europa ſtammen ſoll, aber jetzt ſo ziemlich im ganzen gemäßigten Europa einheimiſch iſt. In den ſüdlichern Gegenden werden die Früchte jedoch viel größer und beſſer, namentlich ſind die italieniſchen und portugieſiſchen geſchätzt, und würden noch häufiger verſendet werden als jetzt ſchon geſchieht, wenn ſie nicht gar zu leicht in Fäulniß übergingen.

Die Früchte dienen ihrer magenſtärkenden Eigenſchaften wegen in der Medicin, werden aber hauptſächlich zum Einmachen, zu Ausprefſung des Saftes ꝛc. in den Haushaltungen und von den Conditoren verbraucht. Die Samenkerne enthalten einen Schleim, welchen man als lindrendes und erweichendes Mittel benützt, und das harte, feinkörnige Holz des Baumes wird von Drechslern und Tiſchlern häufig verarbeitet.

**Quittung**, iſt ein ſchriftliches Bekenntniß des Empfanges einer Summe Geldes oder eines andern Gegenſtandes von Werth, und dient entweder als Beweis für die Abtragung einer Schuld oder daß der Ausſteller eine dergleichen eingegangen habe.

In England müſſen Quittungen geſtempelt werden und eine nach Verhältniß des Werthes ſteigende Abgabe entrichten.

## R.

**Raab**, Slaviſch **Ragi Gyor**, Stadt in Ungarn, unter dem 47° 41′ nördl. Br. und 17° 56′ öſtl. L., am Einfluß der Raab und Rabnitz in die Donau, mit 1600 Häuſern und gegen 17,000 Einw. Fabriken in Tuch und Meſſerſchmiedwaaren, ſtarker Getreidehandel. In der Umgegend Seidenbau.

**Rabatt**, auch **Refactie**, iſt der Nachlaß, der bei dem Verkaufe gewiſſer Waarenartikel im Großen vom Verkäufer bewilligt wird, um dadurch dem Käufer eine angemeſſene Vergütung zukommen zu laſſen, inſofern auf das Waarenquantum einiger Abgang durch Bruch, ungleiche Verpackung und unzureichendes Gewicht angenommen werden kann. Gewiſſen Artikeln wird auch auf dem Zoll und der Acciſe ein Nachlaß geſtattet. Dagegen gibt es auch wieder viele Waaren, die dem Verderben ſehr ausgeſetzt ſind, ohne daß bei der Verzollung auf etwas Anderes, als auf das urſprüngliche volle Quantum Rückſicht genommen würde. Die Rabatt-Vergütungen der Kaufleute untereinander ſind faſt auf jedem Handelsplatze verſchieden, und bei den meiſten in dieſem Handbuche beſchriebenen angeführt; auch bedient man ſich für ſolche mancherlei verwandter Ausdrücke, wie Rabatt, Tara, Supertara, Gutgewicht u. ſ. w.

Es gibt einen dergleichen Abzug auf das urſprüngliche Brutto-Gewicht der Waaren, welcher noch vor Berechnung der Tara gemacht wird.

Sodann kommt die Tara, eine Vergütung wegen des Gewichtes der verſchiedenen Verpackungen, der Säcke, kleineren oder größeren Kiſten, Fäſſer u. ſ. w., in denen die Waare gewogen wird, in Berückſichtigung.

**Wirkliche** oder **richtige** Tara wird gegeben, wenn man die verpackte Waare erſt mit der Verpackung zuſammen, und dann letztere allein wiegt, und das Gewicht derſelben in Abzug bringt.

**Uebliche** Tara iſt, wie ſchon der Name bezeichnet, diejenige, welche während des Laufs der Zeit im Handel auf gewiſſe Waarenartikel feſt angenommen worden iſt.

**Uebereingekommene** (compested) Tara iſt die, über welche man ſich bei einem Geſchäft beſonders verſtändigt hat.

**Durchſchnitts-Tara** heißt diejenige, die durchſchnittlich für eine Waarenpartie ausgemittelt und angenommen wird, nachdem man einige der Packen oder Colli gewogen hat, und danach die Tara der übrigen feſtſtellt.

**Super-Tara** iſt eine beſondere außerordentliche Vergütung wegen ſich zeigenden Mehr-Gewichtes der Waaren. Unter der Benennung Trett wird in Großbrittannien auf gewiſſe Waaren 4 ℔ bei jedesmal 104 ℔, auf die Waare ſelbſt gutgethan, und unter der Benennung Clough oder Cloff 2 ℔ auf die Verpackung. Die erſtere Vergütung rechnet man für Staub und Sand, die ſich in manchen Waaren vorfinden. Gegenwärtig iſt der Gebrauch ſolcher beſondern Vergütungen an vielen größern Handelsplätzen faſt gänzlich abgekommen, und Alles wird durch den Preis einer Waare beſtimmt.

**Racconigi**, in der piemonteſiſchen Provinz Saluzzo am rechten Ufer der Maira; 10,000 Einwohner; Seidenſpinnereien und Fabriken, und Handel mit den Produkten der fruchtbaren Umgegend.

**Radziwillow**, kleine Stadt in der ruſſiſchen Provinz Volhynien, ſechs Stunden ONO von Kaminiec, Hauptzoll-Station und Eingangsort von Gallizien nach dem mittleren Rußland. Im Jahre 1829 betrug die Einfuhr über 17 Millionen Gulden und die Ausfuhr über 5 Millionen.

Digitized by Google

**Ragusa** (slavisch Dobronick), im österreichischen Königreich Dalmatien, auf einer Halbinsel des adriatischen Meeres, unter dem 42° 39′ nördl. Br. und 8° 6′ östl. L.; gegen 15 000 Einwohner. Zwei Häfen, wovon der eine östlich gelegene beinahe versandet, der westlich gelegene aber (Santa Croce genannt) sehr geräumig und sicher ist; ziemlich bedeutender Handel mit Produkten der Umgegend und der Levante. Schifffahrt mit 300 eigenen Schiffen; Schiffbau und einige Fabriken in Seide, Leder und Rosoglio.

Rechnungen und Münzen.

Ragusa rechnet im Conv. fl. 20 Fuß oder auch nach
Ducati zu 40 Grosetti à 6 Soldi, und nach
Viglini zu 60 Grosetti.

Wirkliche Münzen sind:

In Silber:

Der Ducato von 40 Grosetti.

Der Viglino, Ragusano, Ractorthaler oder Tallaro von 60 Grosetti, gewöhnlich aber mit einem Agio von einigen Grosetti. Er ist aus Piastergem Silber, 14½ Stück aus einer feinen Cöln. Mark geprägt. Sie werden vorzüglich im Handel in der Türkei gebraucht, wo sie früher einen Werth von 60 Para oder 1½ fl. alten Silberplaster hatten; in Conventions-Gelde sind sie beinahe 1½ fl. werth.

In Kupfer:

Soldi-Stücke und Bagatini, 5 auf 1 Soldo.

Die Schnittwaaren-Elle ist 227·5 alte französische Linien oder 0·5138 Meter lang, 100 Ellen = 65·5 Wiener Ellen.

Das Pfund Handelsgewicht ist 363½ Grammen oder 7560 holländische Aß schwer.

Die übrigen Münzen, Maaße und Gewichte wie in Wien.

**Raky** nennt man einen starken und wohlschmeckenden Branntwein, welcher in Illyrien, Croatien und Slavonien aus Zwetschgen gebrannt wird; die Früchte werden bei Zubereitung desselben sammt den Kernen zerquetscht und die gegohrene Flüssigkeit destillirt. Der Raky gilt für reinschmeckender und gesünder als der unter dem Namen Slivowiza bekannte ungarische Zwetschgenbranntwein.

**Ramsgate**, unter dem 51° 19′ nördl. Br. und 5° 15′ östl. L., in der englischen Grafschaft Kent; 1200 Häuser und 8000 Einw. Ramsgate besitzt einen der vortrefflichsten künstlich gebauten Häfen in der Welt; der Hafendamm aus Portlandstein läuft 800 Fuß in die See hinaus, ehe er einen Winkel bildet. Es findet von hier aus ein bedeutender Handelsverkehr mit den Ostseehäfen statt, wohin hauptsächlich Steinkohlen ausgeführt werden.

**Randers**, auf der dänischen Halbinsel Jütland am schiffbaren Flusse Guden, unter dem 56° 27′ nördl. Br. und 10° 5′ östl. L., gegen 6000 Einw.; ziemlich bedeutender Handel, berühmte Handschuhfabrikation, Zucker-Raffinerien, Töpfereien, Kienrußbrennereien, Lachsfang; größere Schiffe können nur bis Mellerrig, 3 Stunden von Randers, heraufsegeln.

**Rangun**, bedeutende Stadt und Handelshafen in den birmanischen Besitzungen; etwa 26 M. von der See, auf dem linken Ufer des östlichen Armes des Irawaddiflusses gelegen, unter dem 16° 42′ nördl. Br. und 96° 20′ östl. L. Die Stadt mit ihren Vorstädten zieht sich der Länge nach etwa eine englische Meile weit an dem Ufer des Flusses hin, bei einer Breite von etwa ¾ Meilen, aber die Häuser sind über diesen Flächenraum sehr unregelmäßig zerstreut. Die Festungswerke oder, um richtiger zu sprechen, die hölzernen Verpallisadirungen, welche die eigentliche Stadt umgeben, bilden ein regelmäßiges Viereck, sind etwa 14 Fuß hoch und bestehen aus schweren Balken von Teak-Holz. Es ergibt sich aus einer Volkszählung, welche kurze Zeit vor Beginn des Krieges i. J. 1824 angeordnet wurde, daß die Bevölkerung damals 18,000 war, und wahrscheinlich ist diese Zahl auch von dem gegenwärtigen Belaufe nicht sehr entfernt.

Rangun ist der bedeutendste oder vielmehr der einzige Seehafen für den auswärtigen Handel in dem birmanischen Reiche, welches sich vom 15. und 16. bis zum 26. und 27. Grade nördl. Br. und vom 93. bis zum 98. Grade östl. L. ausdehnt, und einen Flächeninhalt von etwa 184,000 engl. □Meilen, mit einer Bevölkerung von nahezu 4,000,000 in sich faßt. Ranguns Lage ist außerordentlich bequem für Handelszwecke, da es so nahe an der See ist, und die Schifffahrt auf dem Irawaddi beherrscht, welcher sich bis nach Ava, der Hauptstadt, auf eine Entfernung von nahezu 500 Meilen hin, ausdehnt. Rangun ist für Schiffe noch zugänglich, die 1200 Tons Last führen; die Schifffahrt, obgleich etwas schwierig, ist sicher, und mit dem Beistand der gewöhnlichen einheimischen Lootsen leicht zu bewerkstelligen.

Die Stadt hat manche Vortheile für den Schiffbau. Zur Ebbezeit steigt und fällt das Wasser um etwa 18 Fuß, und bei der Fluth um 25 bis 50 Fuß. Die bedeutendsten Teak-Wälder finden sich auf einer vergleichungsweise kurzen Entfernung, und das Zimmerholz kann beinahe den ganzen Weg bis zur Stadt auf dem Wasser gebracht werden. Der Schiffbau wurde auch wirklich in Rangun seit 1786 betrieben, und in den 58 Jahren, welche der Eroberung desselben durch die Engländer vorausgingen, wurden 111 größere Fahrzeuge von europäischer Bauart daselbst gezimmert, deren Gesammttragfähigkeit sich auf mehr als 55,000 Tons belief. Mehrere von diesen waren zwischen 800 und 1000 Tons lastig. Unter der Anleitung von europäischen Meistern zeigten sich die Birmanen als geschickte und fleißige

Digitized by Google

Handwerker, und übertrafen in dieser Beziehung die Eingebornen der ostindischen Provinzen bei weitem.

Es finden sich hier 2 beträchtliche Märkte, auf welchen die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse nach birmanischem Style wohlfeil und in Ueberfluß zu haben sind. Diese bestehen in Reis, vortrefflichen Fischen und Geflügel.

Münzen. Die birmanischen Zahlungsmittel bestehen für kleinere Beträge aus Blei; für bedeutendere aus Gold und Silber, hauptsächlich aber aus letzterem. Es gibt hier keine geprägten Münzen. Bei jeder Zahlung muß das Metall gewogen und in der Regel auch geprüft werden; — ein roher und höchst unbequemer Zustand der Dinge. Die Gewichte, welche beim Wägen der Münze gebraucht werden, sind die gleichen, deren man sich bei gewöhnlichen Veranlassungen bedient; der Kwat oder Tikal, der Pattha oder Bis sind diejenigen, welche bei weitem am häufigsten vorkommen. Das Silber kann als die Normalmünze angesehen werden; Gold wird in der Regel 17mal theurer gehalten als Silber. Das Wägen und Probiren der Metalle, welche als Zahlungsmittel dienen, gibt einer eigenen Classe von Personen als Mäkler, Geldwechsler und Probirer Beschäftigung. Jede neue Probe kostet den Besitzer, wenn das Metall Silber ist, $2\frac{1}{2}$ %; $1\frac{1}{4}$ % beträgt die festgesetzte Provision der Probirer, während 1 % bei der Operation verloren geht, oder verloren gehen soll. Wenn dies 40mal wiederholt wird, so geht der ursprüngliche Werth somit gänzlich darauf — ein Factum, welches den ungeheuern Verlust an Metall beweist, das bei diesem rohen Ersatzmittel für geprägte Münzen veranlaßt wird.

Gewichte. Die Gewichte, welche in Rangun und durchgängig im birmanischen Staate gebraucht werden, sind wie folgt:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 kleine Rwés (rothe Bohnen | = | 1 große Rwé |
| 4 große Rwés | . | . | . | = | 1 Mal |
| 2 Mals | . | . | . | = | 1 Mu |
| 2 Mus | . | . | . | = | 1 Mat'h |
| 4 Mat'hs | . | . | . | = | 1 Kwat vulgo Tikal |
| 100 Kwats | . | . | . | = | 1 Pattha vulgo Bis = 3·65 F avoir du poid. |

Die Hohlmaaße sind wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| 2 Lamwets | = | 1 Lamé |
| 2 Lamés | = | 1 Salé |
| 4 Salés | = | 1 Pyi |
| 2 Pyis | = | 1 Sarot |
| 2 Sarots | = | 1 Salts |
| 4 Salts | = | 1 Ten. |

Dieses letztere Maaß kommt mit dem überein, was man in Europa gewöhnlich einen Korb nennt, und soll 16 Bis geschälten Reis oder 35 F. avoir du poid halten; in der Regel wird es für einen halben Ctr. gerechnet. Alle Getreidegattungen, Hülsenfrüchte, gewisse Obstsorten, Matron, Salz und Talg werden nach dem Maaße gekauft und verkauft; andere Waaren nach dem Gewichte.

Handelsverordnungen. Nachstehender Handelsvertrag, welcher zwischen der englischen Regierung und dem Hofe von Ava im Jahr 1826 abgeschlossen wurde, regelt den Verkehr zwischen den beiden Ländern:

Art. 1. Nach Abschluß des Friedens, u. s. w. u. s. w. — wenn Kaufleute mit einem englischen beglaubigten Paß aus dem Lande des englischen Herrschers, und Kaufleute aus dem Königreich Birma von einem Lande in das andere reisen, und Waaren einkaufen oder verkaufen, so sollen die Schildwachen an den Pässen und Durchhängen, die gesetzlich aufgestellten Thorhüter des Landes, wie gewöhnlich Untersuchungen anstellen, aber ohne Geld dafür zu verlangen; und allen Kaufleuten, welche einzig in der Absicht Handel zu treiben kommen, und Waaren mit sich führen, soll die Weiterreise ohne alle Hinderniße oder Beschwerde gestattet seyn. Ebenso werden die Regierungen beider Länder Schiffen, die mit Ladung ankommen, gestatten, in den Hafen einzusegeln und Handel zu treiben, auch sie in jeder Beziehung beschützen und sichern. Und in Betreff der Zollabgaben, so sollen keine weiteren erhoben werden, als diejenigen, welche an den Handlungs- und Hafenplätzen allgemein eingeführt sind.

Art. 2. Schiffe, deren Breite im innern Raum 8 birmanische königliche Ellen à 19·1 englische Zoll jede, und alle Schiffe von kleinerem Umfang, seyen sie nun Handelsfahrzeuge aus dem Lande der Birmanen, welche in einem englischen Hafen unter birmanischer Flagge einlaufen, oder Handelsschiffe aus dem englischen Reiche, mit einem englischen gestempelten Paße, welche unter englischer Flagge in einen birmanischen Hafen kommen, sollen keinen andern Abgaben unterliegen, als den gewöhnlichen Zöllen, und 10 Tikals 25 % (10 Sicca-Rupien) für einen Paß beim Abfegeln. Noch auch soll ihnen Lootsengeld gefordert werden, außer wenn der Capitän freiwillig einen Lootsen verlangt. Es soll aber, wenn Schiffe ankommen, dem dazu bei der Einfahrt in die See aufgestellten Beamten sogleich Nachricht davon gegeben werden. In Betreff solcher Fahrzeuge, deren Baltenbreite 8 engl. Ellen übersteigt, so sollen sie in Gemäßheit des 9. Artikel des Vertrages von Yanda-Bo sich aufhalten dürfen, ohne ihre Ruder oder Kanonen ausschiffen zu müssen, und ebenso aller Unruhe oder Belästigung entgehen bleiben, wie birmanische Fahrzeuge in brittischen Häfen. Außer den königlichen Zöllen sollen weiter keine Zölle gegeben oder erhoben werden, als diejenigen, die längst und allgemein eingeführt sind.

Art. 3. Kaufleuten aus dem einen Lande, welche nach dem andern reisen und sich daselbst aufhalten, soll die Rückkehr, wenn sie es immer verlangen, gestattet seyn; auf welchem Wege und mit welchem Fahrzeuge es ihnen beliebt; ohne alles Hinderniß. Das ihnen zuständige Eigenthum soll ihnen gestattet seyn zu verkaufen, und Eigenthum, das sie nicht verkaufen, so wie Hausgeräthe, soll ihnen gestattet seyn, mit sich weg zu nehmen, ohne alles Hinderniß oder Entrichtung besonderer Unkosten.

Art. 4. Englische und birmanische Fahrzeuge, welche von conträren Winden befallen oder in den Masten, dem Takelwerk ꝛc. beschädigt werden, oder Schiffbruch am Ufer leiden, sollen den Gesetzen der Menschlichkeit gemäß von den Bewohnern der Städte, Dörfer, die sich in der Nähe befinden, Unterstützung empfangen, wobei sich versteht, daß der Beistandsbaare des verunglückten Schiffes denjenigen, welche ihm beistehen, einen angemessenen Vergelohn bezahlt. Und was immer im Falle des Schiffbruches für Güter gerettet werden, soll der Eigenthümer zurückerhalten.

Handel. Zwischen den birmanischen und chinesischen Reichen wird ein beträchtlicher Verkehr betrieben, vermittelst einer jährlichen Caravane, deren Kaufleute sämmtlich Chinesen sind. Die Einfuhr aus China besteht aus Manufaktur-Waaren. Der Hauptausfuhrartikel aus Birma ist Baumwolle. Der Handel mit fremden Ländern zur See wird hauptsächlich mit den Häfen von Chittagong, Dacca, Calcutta in Bengalen, Madras und Masulipatam auf der Küste von Coromandel, den nicobarischen Inseln in dem Meerbusen von Bengalen, Penang an der Straße von Malacca und gelegentlich mit dem persischen und arabischen Meerbusen betrieben. Der bedeutendste Verkehr findet mit Calcutta statt: in Folge des großen Verbrauches von Teakholz an letzterem Orte, und der Leichtigkeit, mit welcher sich die Birmanen dort ihren Bedarf von ostindischen und englischen Baumwollwaaren verschaffen können. Im Durchschnitt der 5 Jahre, die mit $18^{22}_{23}$ endigten, und welches diejenigen

Digitized by Google

sind, die den Kriegen mit den Engländern unmittelbar vorausgingen, segelten in Calcutta aus dem birmanischen Reiche 22 Schiffe ein, mit einer Last von 9404 Tons; in den 5 Jahren, welche mit $18^{29}/_{30}$ endigten, 55 Schiffe mit einer Last von 8920 Tons. Bis jetzt fand kein directer Verkehr zwischen Birma und irgend einem europäischen Lande statt. Die Schiffe und der Tonsgehalt, welche in Madras aus Birma einsegelten, waren in den 5 Jahren, die mit $18^{29}/_{30}$ zu Ende gingen, 5 Schiffe, mit 683 Tons und in den 5 Jahren, die mit $18^{29}/_{30}$ endigten, 8 Schiffe mit einer Last von 1170 Tons. Die Artikel, welche von Rangun nach fremden Ländern ausgeführt werden, sind folgende: Teakholz, Terra Japonica oder Catechu, Stocklack, Wachs, Elephantenzähne u. s. w., rohe Baumwolle, Aurumpigment, gewöhnlich in Indien Hurtal genannt, Gold, Silber, Rubinen, Sapphire, und Pferde oder vielmehr die kleinen ausdauernden Klepper des Landes, welche sehr geschätzt werden, besonders in Madras. Unter diesen Waaren hat Teakholz bei weitem die größte Wichtigkeit; die Quantität, welche von diesem Holz jährlich ausgeführt wird, soll 7500 völlig ausgewachsenen Bäumen gleichkommen; sie besteht größtentheils aus, was die ostindischen Schiffszimmerleute Schinbin nennen, d. h. Planken, die mit der Art aus dem Stamme gehauen sind, wobei natürlich eine unermeßliche Verschwendung des Materials statt findet. Die Teakwälder von Pegu sind bei weitem die beträchtlichsten in Ostindien. Der Teakbaum wird nirgends in den niedrigen angeschwemmten Ländereien gefunden, bis zu welchen die Fluth reicht. Er ist aber im Ueberflusse in den Hochlanden, wo man deren Einfluß nicht mehr verspürt. Er scheint so ziemlich allgemein in dem birmanischen Reiche verbreitet zu seyn. In dem Landstriche, welcher den Engländern in Martaban abgetreten wurde, befinden sich mehrere herrliche Wälder, deren Zimmerholz für die Ausfuhr geschlagen wird, und wo dem Vernehmen nach in der neuesten Zeit durch einige europäische Ansiedler Sägmühlen errichtet worden seyn sollen. Die zugänglichsten und ausgedehntesten Teakwälder in den birmanischen Ländertheilen sind in der Provinz Sarawabi etwa 150 M. nördl. von Rangun, mit welcher eine Wasserverbindung statt findet. Die hauptsächlichsten Einfuhrartikel nach Birma sind baumwollene Stückgüter aus Ostindien und Großbrittannien, brittische Wollenwaaren, Eisen, Stahl, Quecksilber, Kupfer, Tafelwerk, Borax, Schwefel, Schießpulver, Salpeter, Feuergewehre, geringes Porzellan, englische Glaswaaren, Opium, Tabak, Cocos- und Areca-Nüsse, Zucker und geistige Getränke. Von diesen sind baumwollene Stückgüter bei weitem am wichtigsten. Die Birmanen haben wenig eigene Baumwollenmanufakturen, und scheinen seit den frühesten Zeiten mit dem größern Theil ihres Bedarfes von der Küste von Coromandel aus versorgt worden zu seyn. Zu diesen kamen später die wohlfeilern Fabrikate von Bengalen, und beide sind jetzt größtentheils durch die englischen Waaren verdrängt, deren Verbrauch sich seit Freigebung des Handels i. J. 1814 mit reißender Schnelligkeit ausgebreitet hat. Im Jahr $18^{26}/_{27}$ wurden die Ausfuhren und Einfuhren des Hafens von Rangun auf die Summe von £ 500.000 jede besonders angeschlagen. (Wir verdanken diesen werthvollen Artikel unserem geschätzten Freunde John Crawfurd Esq., welcher die einzelnen Data an Ort und Stelle sammelte.)

**Rapatel, Siebtuch, Haarboden,** Franz. Rapatelle, nennt man den aus Pferdehaaren durchsichtig gewobenen Zeug, dessen man sich zu Verfertigung der mittleren Siebgattungen bedient, — zu den feinsten wird Flor, zu den gröbern Draht- und Bastgeflechte verwendet. — Die Siebböden werden meist in viereckigen Stücken von ½ bis 2 Ellen gemacht, und entweder nach dem Stück oder nach der Elle verkauft. In Deutschland wird dieser Artikel an vielen Orten verfertigt, namentlich in Schlesien, der Lausitz, Böhmen, und in Menge nach dem Ausland verkauft.

**Rastatt,** an der Murg, 6 Stunden von Carlsruhe. Badische Oberamtsstadt im Mittelrheinkreise, gegen 600 Häuser und 5600 Einwohner; Fabrikation in Tuch, Tabak, Cichorien, Tabaksdosen von Papiermaché ꝛc.

**Ratanhia,** die rothbraune, cylindrisch geformte Wurzel der Krameria triandra, welche in den Officinen unter der Benennung Radix Ratanhiae bekannt ist; sie kommt meist in Gestalt langer Fasern, die nur einige Linien dick sind, vor, hat wenig Geruch, einen stark zusammenziehenden Geschmack und dient als adstringirendes Arzneimittel.

**Ratafia,** eine Benennung für süße, mit Gewürzen und Pflanzensäften versetzte Liqueure; es gibt von letztern bekanntlich sehr viele Gattungen, die nach den Ingredienzien, aus welchen sie zusammengesetzt sind, verschieden benannt werden.

Die Fabrikate von Paris, Cette, Montpellier ꝛc. sind als besonders wohlschmeckend berühmt.

**Ravenna,** Hauptstadt der gleichnamigen Delegation im Kirchenstaate, in sumpfiger Gegend, eine Stunde von der Mündung des Flusses Montone in das adriatische Meer, unter dem 44° 25′ nördl. Br. und 12° 10′ östl. Länge; 5000 Häuser und 18.000 Einwohner. Einige Seidenfabrikation und Handel. Sein Hafen, einst der beste, den die Römer am adriatischen Meere besaßen, liegt jetzt eine Stunde davon entfernt, ist aber durch einen Canal damit in Verbindung gesetzt.

Digitized by Google

**Ravensburg**, kleine aber gewerbsame Stadt am Schussenflusse im Donaukreise des Königreichs Würtemberg, unter dem 47° 46′ nördl. Br. und 9° 7′ östl. L.; 850 Häuser und 4000 Einw. Fabrikation in Leder, Papier, Schrot, Manchester, Strumpfwaaren, Leinwand; Färbereien, Eisenhämmer.

**Rauchwaaren** oder **Pelzwaaren** (Engl. Furs, Franz. Fourrures, Peleteries, Ital. Pellicce). Rauchwaaren nennt man im Handel die Felle verschiedener Thiere, welche größtentheils mit dicken, weichen und feinen Haaren bedeckt sind, und deren innere Seite durch eine eigene Behandlungsweise in eine Art Leder verwandelt worden ist. Ehe letzterer Proceß damit vorgenommen wurde, nennt man die Felle **Pelzwaaren**. Man theilt die Rauchwaaren im Handel in **feine** und **grobe**; die erstern erhält man fast durchgängig von wilden Thieren der kalten Zone und von einigen Katzenarten der tropischen Länder; das grobe Pelzwerk stammt von unsern Hausthieren, und von wilden Thieren der wärmeren Gegenden; eine Ausnahme machen dabei die zarten Felle der jungen Lämmer, welche noch zu dem feinen Pelzwerk gerechnet werden. Die Zurichtung der rohen Felle wird in Deutschland von einem eigenen Handwerke, den Kürschnern, besorgt; sie besteht, was die innere Seite anbelangt, im Entfernen aller Fleisch-, Blut- und andern unreinen Theile, Schaben, Abziehen ꝛc., und hat in dieser Hinsicht viel Aehnlichkeit mit den ersten Verrichtungen beim Gerben des Leders. Die Außenseite bedarf hauptsächlich der Reinigung und einer Beizung, auch in vielen Fällen einer Färbung der Haare.

Deutschland bezieht, außer den Marder-, Iltis-, Katzen-, Fuchs-, Dachs-, Kaninchen- und einigen wenigen Fischotter- und Biberfellen, die es selbst liefert, seinen Bedarf an Rauchwaaren aus Rußland, Nordamerika und England. Der große Markt dafür ist Leipzig, namentlich während der Jubilate-Messe; auch Wien, Breslau, Frankfurt a. d. O., Lübeck, Bremen, Hamburg und Frankfurt a. M. machen darin beträchtliche Geschäfte. Der Einkauf erfordert viele Kenntniß und Vorsicht; namentlich hat man sich vor aufgefärbter und angefressener Waare in Acht zu nehmen. Die Aufbewahrung muß an luftigen, kühlen und dunkeln Orten geschehen, und dem so schädlichen Einnisten von Motten durch häufiges Bürsten, Ausklopfen, und Zusatz von stark riechenden Körpern begegnet werden.

Die im Handel am meisten vorkommenden Gattungen von Rauch- und Pelzwaaren sind in alphabetischer Ordnung folgende:

**Baranken, Astrachanfelle**, die feinen kurzgelockten Lämmerfelle von weißer, grauer oder schwarzer Farbe, welche aus dem südlichen Rußland, der Tartarei, Persien, auch, obwohl in viel geringerer Quantität, aus Ungarn und Polen kommen, und zu Aufschlägen, Mützen, Unterfutter ꝛc. sehr beliebt sind. Der Name Baranken stammt von dem russischen „Baran“ Schaf, die Lämmerfelle selbst heißen aber in Rußland „Merlutschki.“

Die ächten Baranken, welche von den weit geringern nachgemachten wohl zu unterscheiden sind, zeichnen sich durch äußerst kurze, krausgelockte, glatte und seidenartig glänzende Haare aus, und sind in silbergrauer oder schwarzer Farbe am meisten beliebt. Die Turkomannen, Perser und Kosaken verstehen die Kunst der Zubereitung am besten; sie schneiden Lämmer in einer gewissen Zeit der Reife aus dem Mutterleibe, oder nehmen sie im Augenblick wo sie geboren werden, und nähen solche in grobe Leinwand fest, beleuchten diese 4—5 Wochen lang täglich mit warmem Wasser, und streichen mit der flachen Hand darüber, um den Haaren eine gewisse Richtung zu geben; die auf solche Art erhaltenen Felle gehen dann nach den Städten Mandschlak, Tiflis, Astrachan, Orenburg, um dort gegerbt, zubereitet und zusammengenäht zu werden; schöne graue Baranken, obgleich nur einige Zoll lang, werden häufig mit 4—5 Rubeln, und ganz ausgezeichnete mit 50 und 100 Piastern bezahlt; die letztern werden nur hauptsächlich von den türkischen Großen getragen. Die geringern langhaarigen Felle gehen in Deutschland unter dem Namen Krimmer Pelze.

**Bärenfelle.** Die Felle des gemeinen Landbären und des Eisbären; erstere sind mit starken langen Haaren von schwarzer, brauner, grauer oder auch weißer Farbe besetzt, und dienen häufig zu Mussen, Müzen, Schlitten-, Reise- und Pferde-, auch wohl Bettdecken, und Unterlagen. Die schönsten kommen aus dem asiatischen Rußland, und darunter gibt man den sogenannten Goldbärenfellen, deren Haarspitzen im Lichte goldgelb glänzen, den Vorzug, und bezahlt sie viel theurer. Die schwarzen Häute aus Canada werden mehr geschätzt als die braunen und grauen aus dem Norden von Europa; ein schönes canadisches Fell kostet 10 bis 18 fl., ein gewöhnliches polnisches oder russisches 5 bis 15 fl. — Die Häute des Eis- oder Polarbären haben lange zottige Haare von schmutzig-gelber oder weißer Farbe, und dienen nur zu ordinären Pelzröcken, Ruhedecken ꝛc., oder besteht zu wasserdichten Stiefeln.

**Biberfelle.** Die Felle des bekannten Säugthieres (**Castor Fiber**), welches sich an rubigfließenden Strömen in den nördlichen Gegenden von Europa und Amerika aufhält. Sie bilden wegen des ausgedehnten Gebrauches, den man allein in der Hutfabrikation davon macht, einen sehr wichtigen Gegenstand des Handels. In Europa sind die Biber nahezu ausgerottet, und fast der ganze Bedarf wird aus Nordamerika bezogen; aber auch hier werden diese nützlichen Thiere immer seltener, und können nur in den entlegensten Wildnissen der nördlichen Provinzen noch in einigermaßen beträchtlicher Anzahl erlegt werden. Die Felle steigen daher fortwährend im Preise. Die Pelze der jungen oder wenigstens nicht über 2—3 Jahre alten Thiere werden am meisten geschätzt, und gehen im Handel unter der Benennung „junge Biber“ (engl. **Cub Beaver**); sie sind am feinsten und glänzendsten, und nehmen am besten die Farbe an; wie bei allen Pelzwaaren unterscheidet man auch hier Sommer- und Winterfelle und zieht letztere bei weitem vor. Die feinsten und kostbarsten Biberhaare liefert Kamtschatka.

**Billigfelle.** Die etwas über einen halben Schuh langen Felle des Siebenschläfers (**Glis esculentus, L.**), mit sehr sanften, schönen aschgrauen oder schwarz- und weißgemischten Haaren; sie geben ein sehr warmes und angenehmes Pelzwerk, und kommen hauptsächlich aus dem südöstlichen Europa über Wien.

**Dachsfelle** gehören unter das gemeine Pelzwerk und dienen nur hauptsächlich zu Fußsäcken, Jagdtaschen, Koffer-Ueberzügen ꝛc., wozu ihr dichtes, für Nässe undurchdringliches Haar sich vortrefflich eignet; ein gutes Fell ist 1½ bis 2 fl. werth.

**Fuchsfelle.** Die Bälge des bekannten, in vielen Gattungen über die ganze Erde, namentlich aber die gemäßigten und nördlichen Gegenden, verbreiteten Thieres; der Pelz unserd gewöhnlichen Fuchses gehört zu den gemeineren Gattungen Rauchwaaren, etwas anderes aber ist es mit den Fellen der im Norden von Europa und Amerika einheimischen Varietäten, die zum Theil unter die theuersten Pelzwerke gezählt werden; diese sind hauptsächlich: der **schwarze Fuchs** (**Canis Lycaon, Gm.**) aus Sibirien, Kamtschatka und den curilischen Inseln, an Größe die Mitte haltend zwischen dem Wolf und dem gemeinen Fuchse, mit

Digitized by Google

einer Rückenmähne und glänzend schwarzen, welchen, seidenartigen Haaren, die oft mehrere Zoll lang sind; fehlerfreie schwarze Fuchsbälge werden dem Zobel noch vorgezogen, und mit 50 bis zu mehreren hundert Rubeln per Stück bezahlt; die schönsten gehen nach Constantinopel, wo außer dem Großherrn nur die höchsten Reichswürden solche tragen dürfen. Der Karagan oder Steppenfuchs (Canis Karagan), und der Korsak oder sibirische Fuchs (Canis Korsak), haben graue oder bräunliche Pelze, die seltener vorkommen und meist nach China und der Türkei gehen. Der Steppenfuchs oder arctische Fuchs (Canis Lagopus), lebt in den Polargegenden, ist kleiner als der gemeine Fuchs, von der Schnauze bis zum Schwanz nur 2 Fuß lang, und hat dichtes, welches, gerades, am Körper langes, am Kopf und Beinen kürzeres, am Schwanze aber vorzüglich langes Haar, von schwärzlich- oder gelblichgrauer und blauer, ins gelblichweiße und schneeweiße übergehender Farbe. Die dunkelblauen, ins Schwarze schillernden Felle, welche den meisten Werth haben, kommen ausschließlich aus Sibirien und werden über Archangel, Petersburg und Moskau nach Europa, oder über Kiachta und Taganrog nach dem Oriente versandt.

Brauwerk, Eichhörnchenfelle. Die Eichhörnchen der nördlichen Länder von Europa und Amerika sind nicht allein viel größer als die unsrigen, sondern auch ihre Bälge schöner gefärbt, und mit welchern, längern und dichtern Haaren besetzt. In Sibirien, Kamtschatka, Canada findet man ganz schwarze, ganz weiße, über- und schwärzlich graue ꝛc., von denen die beiden erstern am meisten geschätzt sind. Man verkauft die Bälge in Rußland gewöhnlich nach 1000 Stück, und bezahlt beste Waare mit 200 — 300 Rubeln. schwarze oder schwärzlichgraue aber mit 400 — 500 Rubel; sie dienen vorzüglich zu Unterfuttern für Männer- und Frauenkleider, Verbrämung von Pelzmützen ꝛc., und sind namentlich in Rußland und der Türkei das am allgemeinsten getragene Pelzwerk. Auch auf den Messen in Leipzig und Frankfurt an der Oder werden bedeutende Quantitäten davon abgesetzt; Archangel verschickte im Jahr 1829 allein 460,000 Stück.

Hamsterfelle gehören unter die gemeinsten Pelzwaaren; die russischen, mit schwarzen Haaren, sind aber bei weitem mehr geschätzt als die gewöhnlichen.

Hasenbälge, siehe diesen Artikel.

Hermelinfelle, siehe diesen Artikel.

Iltisfelle sind ein weiches, warmes und leichtes Pelzwerk, verlieren aber wegen des unangenehmen Geruches gar sehr an Werth, und gehören unter die gemeine Rauchwaare; die nordamerikanischen und sibirischen Felle sind schöner als die deutschen, und namentlich werden die vom Tiger-Iltis, mit kastanienbrauner Grundfarbe und weißen Flecken, in Polen und Rußland häufig getragen.

Kaninchenfelle, siehe diesen Artikel.

Katzenfelle, siehe diesen Artikel.

Lammfelle, siehe oben Baranken.

Leopardenfelle. Die schön goldgelben, sehr regelmäßig schwarzgefleckten Bälge der Leoparden, welche besonders zu Pferde- und Schlittendecken gebraucht und theuer bezahlt werden. Die ächten Leopardenfelle kommen aus Afrika und Ostindien.

Luchsfelle, ein warmes, schönes und ziemlich theures Pelzwerk; vom eigentlichen Luchs kommen sie immer seltener in den Handel, die schönsten aus Persien; über die canadischen siehe Katzenfelle.

Marderfelle. Die Bälge der auch in Deutschland einheimischen Haus- oder Steinmarder (Mustela foina), und Baum- oder Edelmarder (Mustela Martis), von denen letztere weit mehr geschätzt werden; sie sind etwa 1½ Fuß lang, gelbbraun, mit Abstufungen bis ins Schwarzbraune, und mit weichen, dichten Haaren besetzt; je dunkler die Farbe ist, je theurer werden sie bezahlt; die meisten und schönsten Edelmarderfelle kommen aus Nordamerika und Sibirien. Man verwendet sie zu Pelzkragen, Muffen, Pelzlatinen ꝛc., und handelt sie nach dem Stück. Im größern Handel galt in der letzten Zeit ein Edelmarderfell 2 bis 4 fl., ein Steinmarderfell 1 bis 1½ fl.

Maulwurffelle sind in Europa von keinem sonderlichen Werthe; die etwas größern aus dem asiatischen Rußland aber werden in China sehr gesucht.

Mink- oder Minxfelle. Die glatten glänzenden Felle einer in Nordamerika lebenden Gattung Sumpfotter, welche die Größe unsers Marders hat; die Haare sind glänzend kastanien- oder schwarzbraun, und unter denselben findet sich noch eine gelblich-braune oder graue Wolle; sie geben ein sehr beliebtes Pelzwerk.

Murmelthierfelle, mit langen, steifen, röthlichbraunen Haaren, gehören zum gemeinsten Pelzwerk, und werden aus den Alpenländern Europas, aus Sibirien und Nordamerika bezogen.

Musquashfelle, siehe Rattenfelle.

Otterfelle, siehe diesen Artikel.

Pantherfelle, Panzer-, Jaguarfelle, die Bälge afrikanischer und amerikanischer großer Katzenarten, welche den Leopardenfellen in Anlegen und Verwendung gleichen, aber weniger schön und theuer sind.

Rattenfelle kommen in zweierlei sehr geschätzten Arten vor:

1) Die Bälge der canadischen Beutelratte oder Waldratte (einer Opossumart), etwa so groß wie Hamsterfelle, und silbergrau oder auch weiß von Farbe.

2) Die Felle der Moschusratte (Musquash oder Musk rat), einer Thiergattung, welche mit dem Biber in Gestalt und Lebensweise die größte Aehnlichkeit hat, und daher oft für eine kleinere Gattung desselben gehalten worden ist; sie sind von der Größe der Kaninchenfelle, auf dem Rücken röthlich oder schwärzlich-grau, am Bauche weißlich, mit feinem glänzenden Haar, unter welchem sich noch eine dichte Wolle befindet, wie bei den Biberfellen; der Schwanz ist beinahe so lang als der Körper, fast nackt und mit Drüsen besetzt, welche eine moschusartige starkriechende Materie enthalten. Das Haar wird ebenso benutzt wie das Biberhaar, die ganzen Felle dienen zu Verbrämungen, doch sind sie wegen des starken Geruches zu Kleidungsstücken nicht bei jedermann in Gunst; das Thier wird zwar auch im asiatischen Rußland gefunden, bei weitem die größere Zahl der im Handel vorkommenden Bälge stammt aber aus den englischen Besitzungen in Nordamerika.

Die Felle der sibirischen Wasserratten, welche mit viel feineren und dichteren Haaren besetzt sind, als bei unserer einheimischen, bilden einen Handelsartikel nach China.

Rehhäute kommen mehr als gegerbtes Leder vor, doch dienen sie auch ungeschabt zu Fußdecken, Koffer- und Taschenüberzügen; Deutschland liefert bei weitem nicht genug davon zum eigenen Bedarf, und es werden daher ansehnliche Quantitäten aus Rußland, Polen, den Vereinigten Staaten und Canada bezogen.

Schafpelze bilden in Rußland, Ungarn, Polen, dem nördlichen und östlichen Deutschland die allgemeine Wintertracht der niedern Stände, und es wird daher ein sehr beträchtlicher Verkehr damit betrieben. Die meisten kommen aus den Ländern an der Donau und die schönsten aus der Bucharei. (Siehe auch Schafe.)

Schwanenfelle. Die abgezogenen dünnen, mit dem zarten Flaume noch besetzten Häute der gewöhnlichen Schwäne, auf der Fleischseite mit Kalk zubereitet; dienen zu Verbrämungen, Muffen u. s. w.; sie kommen am häufigsten aus dem nördlichen Asien und aus Canada.

Stinkfelle nennt man die schwarzbraunen marderähnlichen Felle des nordamerikanischen Stinkthiers, welche als Pelzwerk sehr geschätzt sind.

Tigerfelle. Die Bälge des in Asien einheimischen Königstigers; sie dienen zu Pferde- und Schlittendecken, Futter ꝛc., und gehören zu dem schönsten und kostbarsten Pelzwerk; die Grundfarbe ist auf dem Rücken und den Seiten gelblichbraun, mit schwarzbraunen Querstreifen, am Bauche weiß. Die schönsten Tigerfelle kommen aus Ostindien über England.

Vielfraßfelle. Von dem bekannten Thiere dieses Namens, welches im nördlichen Asien und Amerika einheimisch ist, und in Gestalt und Größe viel Aehnlichkeit mit dem Dachse hat; sie sind kastanienbraun,

Digitized by Google

an den Schultern mit einem hellern Streifen, auf dem Rücken aber mit einem herzförmigen schwarzen Fleck, der gegen den Schwanz spitz zuläuft, gegen 2½ Fuß lang, und sind wegen ihres dichten, langen und weichen Haares sehr geschätzt.

Waschbär, Raccoonfelle, die Bälge des ausschließlich in den gemäßigten und nördlichen Gegenden von Amerika einheimischen Ursus Lotor, L., einer Bärengattung, etwa von der Größe unsers Dachses, mit schwarzgrauen, hin und wieder ganz schwarz schattirten Haaren, unter welchen sich noch eine kurze weiche, bräunlich-graue Wolle befindet; man verwendet die Haare zur Hutfabrikation, die ganzen Felle aber zu Mützen, Aufschlägen ꝛc.

Wolverin-, Wolfsbär-, Carcajou-Felle; unter diesen Namen erhält man aus dem nördlichen Amerika den Pelz eines Raubthiers, welches am Körper 28 Zoll, den Schwanz eingerechnet aber gegen 4 Fuß lang, und mit langen dichten, an der Wurzel braunrothen, den Spitzen schwarzen Haaren bedeckt ist, an den Vorderfüßen, der Kehle und der Brust aber weiße Flecken hat; die Felle von im Winter getödteten Thieren sind sehr geschätzt; die rothbraunen fuchsigen Sommerbälge aber taugen nicht viel.

Wolfsfelle. Die Häute des bekannten Raubthiers (Canis Lupus, L.); man macht auch bei diesen einen sehr großen Unterschied zwischen Sommer- und Winterfellen; erstere taugen nur zur Gerberei, letztere aber benutzt man zu ordinärem Pelzwerk, namentlich zu Fußpelzen, Wildschuren ꝛc. Am meisten geschätzt werden die sibirischen, mit feinerem glänzendem weißen Haare. Im cultivirten Europa sind die Wölfe so ziemlich ausgerottet, und die wenigen Felle, welche aus Polen, Ungarn, Schweden und Norwegen noch geliefert werden, sind meistens gering von Qualität; Sibirien und Nordamerika liefern auch in dieser Gattung das Meiste und Beste.

Die Felle der Ziselmaus, Russ. Suslik (Mus Citillus, L.), kommen aus Rußland häufig in den Handel, und dienen zu ordinärem Pelzfutter ꝛc., sie sind braun und gelb gefleckt, oder auch grau und schwärzlich gesprenkelt.

Zobelfelle, siehe diesen Artikel.

## Rauchwaarenhandel.

**Nachstehende Angaben sind aus der Feder eines Londner Kaufmanns geflossen, dessen ausgezeichnete Kenntnisse in diesem Handelszweige anerkannt sind.**

— „Obgleich ich mich practisch dem Rauchwaarenhandel gewidmet habe, so muß ich doch fürchten, Ihnen nicht viel darüber sagen zu können, was ihnen nicht schon bekannt wäre; doch möchte ich, da Sie mich veranlassen, etwas darüber zu schreiben, diesen Geschäftszweig in zwei oder lieber in drei verschiedene Classen eintheilen:

„1) Zur ersten Classe ist der Handel mit unendlich verschiedenen Rauchwaaren zu zählen, und unter solchen kommt zuerst jene unendliche Verschiedenheit von Lammfellen, welche nach Größe, Güte, Farbe und Werth in so außerordentlicher Mannichfaltigkeit vorhanden sind, daß wohl Mancher beim Anschauen derselben glauben dürfte, solche rührten von ebensoviel verschiedenen Thiergattungen her. Lammfelle werden in allen Theilen der Erde erzeugt und finden überall Abnehmer; in den untern Ständen gewähren solche für viele Tausende einen Hauptheil des Anzuges, namentlich in Rußland, Polen, Ostpreußen, Ungarn, Böhmen und Sachsen. In Rußland, wie überhaupt in kalten Climaten, sind die Pelze verschiedener andern Thiere zu den wirklich unentbehrlichen Gegenständen zu zählen.

„2) Die zu der zweiten Classe gehörenden Rauchwaaren schließen sich in gewisser Rücksicht an die erste an, indem Gewohnheit und Mode darauf Artikel der Modewendlichkeit geschaffen haben. Hieher sind alle diejenigen Rauchwaaren-Gattungen zu zählen, die man unter dem Namen Hutmacher-Felle (hatting furs) versteht. Wer nicht in dem Handel selbst beschäftigt ist, kann sich kaum einen Begriff davon machen, in welcher Ausdehnung derselbe betrieben wird. Er findet überall auf der ganzen Erde statt wo man Hüte trägt, und erfordert große Kenntniß und bedeutendes Capital, um mit Erfolg betrieben zu werden. Die von den Hutmachern jetzt hauptsächlich verbrauchten Felle sind die Biber-, Bisamratten-, Fischotter- und Otter-Felle (Nutria), sowie die Hasen- und Kaninchenfelle; von jeder dieser Gattungen gibt es aber wieder zwanzig und mehr verschiedene Unterarten.

„Die Nutria- oder Otterfelle sind ein erst neuerdings in Gebrauch gekommener Artikel; denn erst seit dem Jahr 1810 hat man solche in Menge einzuführen angefangen, und zwar aus dem spanischen Südamerika. (Vergl. den Artikel: Otterfelle oder Nutria.) Man benutzt sie auf verschiedene Weise, sowohl als Pelzbesatz, als auch für Hutmacher, wo dann die Haare abgeschoren werden; bei guter Behandlung und Bearbeitung ersetzen solche in manchen Fällen die Biberhaare.

„3) Zur dritten Classe endlich möchte ich diejenigen Rauchwaaren zählen, welche, ungeachtet sie fortwährend in großen Quantitäten gekauft und getragen werden, doch weder zu den Modeartikeln gerechnet werden müssen, und deren Werth nach der Laune und dem Geschmack der verschiedenen Nationen bald steigt, bald fällt. Doch findet man auch darunter Ausnahmen, und gewisse Gattungen des Pelzwerks bleiben unausgesetzt in einer festen, stehenden Nachfrage, wenn auch, je nachdem die Mode mehr oder weniger Gesuch hervorbringt, die Preise davon fallen oder steigen.

„In diese Classe gehört eine unendliche Zahl von Fellen, und man kann dazu fast alle vorhandenen Thierrechnen, da solche von Zeit zu Zeit alle im Handel vorkommen.

„Da Pelze lediglich ein Naturproduct sind, welches weder cultivirt noch vervielfältigt werden kann, so hängt deren Werth nicht allein von der Laune und Mode, sondern ebenso sehr von der größeren oder geringeren Zufuhr ab. Das Wetter hat großen Einfluß auf die Beschaffenheit und Menge der Pelzwaaren aus allen Theilen des Erdbodens, und dieser Umstand macht den Handel damit viel schwieriger und gefährlicher als die meisten andern. Qualität und folglich auch Preise der meisten Rauchwaaren sind jedes Jahr gar sehr verschieden, weshalb es ein Ding der Unmöglichkeit seyn würde, über diese letztern etwas Festes bestimmen zu wollen.

„Ich habe oft erlebt, daß derselbe Artikel um 100, 200 und 300 % gestiegen oder gefallen ist, und zwar im Laufe eines Jahrs, ja oft in einem einzigen Monat.

„Unter den Rauchwaaren, die man zu den kostbarsten zählt, (obgleich solche wie die andern ebenfalls großen Veränderungen im Preise unterliegen) verdienen vor allen genannt zu werden; der sibirische Zobel, der schwarze und der Silberfuchs. Diese Artikel sind nicht nur zu allen Zeiten vergleichungsweise rar, sondern erhalten sich auch fortwährend in hohen Preisen.

„Die Hauptzufuhren von Pelzwerk erhält man aus Rußland (namentlich aus dem asiatischen) und aus Nordamerika, doch bringen auch andere Länder recht schönes und nützliches Pelzwerk hervor; Afrika und Australien sind in dieser Hinsicht von geringer Bedeutung, sie liefern wenig und verbrauchen noch weniger. Der letztgenannte Erdtheil liefert Leoparden und die schönsten Tigerfelle; aus Australien erhält man weiter nichts als Känguruhfelle; als Pelzwerk selbst benutzt man diese gar nicht, sie werden nur von Lederbereitern und Gerbern gesucht.

„Außer vielen Privathandlungshäusern bestehen mehrere Pelzhändler-Compagnien, die schon seit langer Zeit festbegründet sind, in verschiedenen Ländern Niederlassungen haben, und sehr große Geschäfte machen. Die Londoner Hudsonsbay-Compagnie verdient darunter zuerst genannt zu werden, nicht allein wegen ihres großen Verkehrs, sondern auch als die älteste privilegirte Handelsgesellschaft in England.

„Nach dieser kommt die Gesellschaft der Amerikanischen Pelzhändler, die zu New-York ihren Sitz hat; auch diese betreibt ihren Handel hauptsächlich mit London, wohin solche Sendungen aus den Vereinigten Staaten und aus anderen amerikanischen Ländern macht.

„Eine dritte ist die Russisch-Amerikanische Pelzhändlergesellschaft zu Moskau. Der Handel derselben besteht in Waaren, die von der Nordwestküste von Amerika bezogen und fast blos in Rußland verbraucht werden.



Digitized by Google

„Die vierte Gesellschaft ist die Dänisch-Grönländische zu Kopenhagen; doch sind die Geschäfte derselben beschränkt, und solche stellt nur jährlich einmal einen öffentlichen Verkauf an.

„Der Hauptverbrauch der Rauchwaaren, die zur dritten Classe zu zählen sind, findet in China, Rußland, der Türkei und in den cultivirtesten Ländern Europa's statt, von denen England und Deutschland den meisten Absatz gewähren. Amerika verbraucht nur wenig; in Afrika sind es blos die Caypter, die Pelzwerk tragen, und in Australien findet gar keine Nachfrage statt. Das für die Hutmacher geeignete Pelzwerk wird in allen europäischen Ländern gekauft, ausgenommen in der Türkei und in Griechenland, doch bei weitem der größte Absatz findet in London und New-York statt.

„Die meisten Verkäufe des Pelzwerks geschehen durch öffentliche Auctionen, und zu Kiachta an der chinesischen Grenze ist eine der wichtigsten Messen dafür; ebenso ist zweimal im Jahre zu Leipzig davon ein bedeutender Umsatz.

„Es ist bei dem Rauchwaarenhandel eine merkwürdige Thatsache, daß fast jedes Land und jeder Handelsplatz, welche Pelzwerk erzeugen und ausführen, dergleichen Waaren aus andern, meistens sehr entfernt liegenden, Ländern zum eigenen Verbrauche wieder einführt. Nur selten wird das eigene Erzeugniß an Ort und Stelle verbraucht, das Bedürfniß sey auch noch so groß.

Die nun folgenden Angaben über den amerikanischen Rauchwaarenhandel werden nicht ohne Interesse seyn:

Zuerst waren es die zu Quebeck und Montreal eingewanderten Franzosen, welche diesen Handel betrieben, und solcher war damals wie noch gegenwärtig, ein Tauschhandel, vermittelst dessen die Biber- und andern Felle gegen Feuergewehre, Pulver und Blei, Tücher und gebrannte Wasser von den indischen Eingebornen erhalten wurden. Im Jahre 1670 errichtete Carl II. die Hudsonsbay-Compagnie, und verlieh ihr ein ausgedehntes Privilegium, um mit den Indianern in den weitläufigen Ländern, von denen die Hudsonsbay umgeben ist, Handel zu treiben. Diese Handelsgesellschaft begründete Niederlassungen zu Fort Churchill und Albany, am Nelsonflusse und an andern Stellen der westlichen Küste dieses großen Meerbusens. Doch blieb der Handelsverkehr, ungeachtet er großen Vortheil gebracht haben soll, von geringem Umfange; das Benehmen der Gesellschaft bewies bei mehr als einer Gelegenheit, „wie sehr solche von dem Geiste der Eifersucht und Mißgunst beherrscht sey, der bei allen Verbindungen und Gesellschaften zu finden ist, die besondere ausschließende Vorrechte besitzen.“ European Settlements, Vol. II, p. 268.) Burke hat bei derselben Gelegenheit seine Verwunderung bezeugt, daß dieser Handel nicht freigegeben worden sey. Insofern der Freibrief der Gesellschaft durch keine Parlamentsacte bestätigt worden ist, so kann gesetzlich jeder brittische Unterthan diesen Handel betreiben; da aber das Geschäft von vielen Schwierigkeiten begleitet ist, und die Gesellschaft sich durch ihre dortigen Agenten unverholen gegen einzelne Unternehmer feindselig bewiesen hat, so ist es derselben gelungen, sich den Alleinhandel ohne sonderlichen Widerspruch anzueignen. Im Jahre 1783 und 1784 bildeten die vornehmsten Theilhaber an dem Rauchwaarenhandel von Canada eine neue Vereinigung, bekannt unter dem Namen der Nordwest-Compagnie, die ihren Hauptsitz zu Montreal aufgeschlagen hat. Diese neue Handelsgesellschaft betrieb ihre Geschäfte mit großer Emsigkeit und vielem Erfolge. Der Verfolg ihrer kühnen Unternehmungen ist von Herrn Mackenzie mit vieler Genauigkeit aufgezeichnet worden; er war einer ihrer Agenten, und seine Reise von Montreal durch das Festland von Amerika beschreibt alles Dahingehörige. Von ihm haben wir erfahren, daß einige von denen, die diesen Handel betreiben, in der ungeheuren Entfernung von 4000 englischen Meilen nordwestlich von Montreal angestellt sind! Eine zahlreiche Caravane, wenn man diesen Ausdruck gebrauchen will, geht jährlich nach dem Grand Portage am Obern See ab, wo sie mit denen zusammentrifft, welche in den entfernteren Niederlassungen den Winter zugebracht haben, und von denen sie die während der strengen Jahreszeit eingesammelten Rauchwaaren in Empfang nimmt, und sie dagegen mit alle dem versorgt, was zur ferneren Betreibung des Handels erforderlich ist. Das Fort Chepeywyan, am Hasels-See, unter dem 110° 26′ westlicher Länge, wird als die entlegenste Station der Nordwest-Compagnie betrachtet; doch kamen schon viele der Indianer, die mit den Einwohnern dieses Forts Geschäfte machten, aus der Nähe und selbst von jenseits der Rocky Mountains.

Die Mitbewerbung und der glückliche Geschäftsbetrieb der Nordwest-Compagnie scheint die schlummernden Kräfte der Hudsonsbay-Compagnie aus dem Schlummer geweckt zu haben. Die sich kreuzenden Interessen und gegenseitigen Ansprüche dieser beiden Handelsvereine, verursachten natürlich lange Zeit viel Eifersucht und bösen Willen. Unter dem Schutze des Grafen von Selkirk, welcher während eines beträchtlichen Zeitraums an der Spitze der Hudsonsbay-Compagnie stand, wurde am rothen Flusse, der sich in den Winnipeg-See ergießt, eine Niederlassung angelegt. Die Nordwest-Compagnie betrachtete solches als eine Beeinträchtigung ihrer besondern Gerechtsame, und die hieraus entstehende Feindschaft gab Anlaß zu den gewaltthätigsten Handlungen von Seiten ihrer Diener und Leute. Im Lauf der Zeit sahen aber die ruhigern Individuen beider Theile ein, daß ihre Interessen Hand in Hand gehen könnten, und beide Gesellschaften vereinigten sich am Ende, durch die gegenseitigen Anfeindungen erschöpft und benachtheiligt, unter dem Namen Hudson's Bay Fur Company zu einer einzigen, welche sich denn auch des größten Theils des brittisch-amerikanischen Pelzhandels bemächtigt hat. Der wichtigste Verkehr findet von Montreal aus statt, auf dieselbe Art wie solchen Mackenzie beschrieben hat.

Die Nordamerikanische Pelzhandel-Compagnie, deren Directoren ihren Sitz in Neu-York aufschlugen, haben seit langer Zeit den Handel mit den Indianern an den

Digitized by Google

großen Seen und dem obern des Missisippi inne gehabt; aber mit Ausnahme der Bisamratten sind die meisten Thiere, welche Pelze liefern, in der Nähe jener Seen gänzlich ausgerottet, die Felle der Waschbären (Raccoon's) sind von geringem Werthe, und Biber gibt es diesseits der Rocky Mountains fast gar keine mehr. Je weiter aus dem Norden die Felle kommen, je vorzüglicher sind solche von Güte.

Nach den Angaben von Mr. Bliß (Statistics of Trade and Industry of British America, p. 29) belaufen sich Anzahl und Werth der Rauch- und Pelzwaaren, die im Jahr 1831 aus dem englischen Nordamerika nach allen Theilen der Welt ausgeführt wurden, auf:

| | Stück. | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Biber | 136 944 à | 1 | 5 | 0 | 158,680 | 0 | 0 |
| Bären | 3,850 „ | 1 | 0 | 0 | 3,850 | 3 | 0 |
| Hirsch | 645 „ | 0 | 3 | 0 | 96 | 15 | 0 |
| Fuchs | 8,765 „ | 0 | 10 | 0 | 4 382 | 10 | 0 |
| Luchs | 58,010 „ | 0 | 8 | 0 | 23,204 | 0 | 0 |
| Minks | 9 298 „ | 0 | 2 | 0 | 929 | 16 | 0 |
| Muskuah-Ratten | 375 731 „ | 0 | 0 | 6 | 9,393 | 5 | 6 |
| Racoon (Waschbär) | 285 „ | 0 | 1 | 6 | 24 | 7 | 6 |
| Katzen | 2,290 „ | 0 | 1 | 0 | 114 | 10 | 0 |
| Wiesel | 34 „ | 0 | 0 | 6 | 0 | 17 | 0 |
| Vielfraß | 1 744 „ | 0 | 3 | 0 | 261 | 12 | 0 |
| Wolf | 5 947 „ | 0 | 8 | 0 | 2,378 | 16 | 0 |
| | | | | | £ 203,316 | 9 | 0 |
| Unbenannte aus Halifax und St. Johns, im Betrage zum jährlichen Durchschnittswerthe geschätzt von | | | | | 15 000 | 0 | 0 |
| Aus den Vereinigten Staaten durch den Landhandel ausgeführt | | | | | 16,146 | 0 | 0 |
| | | | | | £ 234,462 | 9 | 0 |
| Oder in englischem Geld | | | | | £ 211,016 | 4 | 2 |

Nach Mr. MacGregor belief sich der Werth sämmtlicher, aus dem britischen Amerika jährlich ausgeführter Pelzwaaren, im Durchschnitt der 5 Jahre, welche mit 1832 endigten, auf etwa £ 210,000 im Jahr. (British North America, 2. Edit. Vol. II. p. 594.)

Uebersicht der bedeutendsten Rauchwaaren-Artikel, welche im Jahr 1831 nach England eingebracht wurden, der Länder, woher sie kamen, und der Quantität, welches jedes einzelne Land davon lieferte.

| Länder. | Bären. | Biber. | Iltis. | Marder. | Minks. | Muskuah-Ratten. | Nutria-Otter. | Gewöhnl. Otter. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Preußen | | | 2,168 | | | | | |
| Deutschland | | 115 | 186,499 | 21,139 | 688 | 7,028 | | |
| Niederlande | | 53 | 24 418 | 817 | | | | 44 |
| Frankreich | | | 30,620 | 27 676 | | 762 | 2,000 | |
| Britisch-nordamer. Colonien | 3,994 | 93,199 | | 114,038 | 30,748 | 737,746 | | 21,636 |
| Vereinigte Staaten | 13,480 | 7,459 | | 50,083 | 70 120 | 27,000 | 54 130 | 1,401 |
| Buenos-Ayres | | | | | | | 419 966 | |
| Alle übrigen Länder | 128 | 118 | | 2,354 | 2,011 | 157 | 9,971 | 117 |
| Zusammen | 17,602 | 100,944 | 243,705 | 214,107 | 103,561 | 772,693 | 494 067 | 23,199 |

Von diesen Einfuhren wurden die Biber-, Iltis- und Marderfelle meist zur einheimischen Consumtion zurückbehalten. Die Bären- und Otterfelle gingen zum größern Theil weiter nach Deutschland, und nicht weniger als 592,117 Muskuah-Rattenfelle wurden im Jahr 1831 nach den Vereinigten Staaten ausgeführt. (Parlaments-Papiere Nr. 550. Sitzung von 1833.)

Die Einfuhren von Hermelinfellen sind unbedeutend, und hatten im Durchschnitt der Jahre 1831 und 1832 nur 2197 Stück im Jahr betragen.

Der Zoll auf Rauchwaaren ertrug im Jahr 1832 £ 34,079, und der auf Felle, die nicht unter jene Rubrik gehören, £ 18,093. 15s. 6d.

China ist eines derjenigen Länder, in welchen Rauchwaaren am besten abzusetzen sind. Die Amerikaner unternahmen mit ihrer charakteristischen Thätigkeit, sogleich, nachdem ums Jahr 1784 ihre Schiffe in den indischen Gewässern zuerst erschienen waren, Pelzwerk und Rauchwaaren nach Canton zu verschiffen, und sie betreiben diesen Handelsverkehr noch jetzt in ziemlichem Umfange, ungeachtet in den letzten drei oder vier Jahren der Absatz gefallen ist. Die Amerikaner liefern dem chinesischen Markte diese Waare theils von der Amerikanischen Pelzhändler-Compagnie, theils aus Canada. Sie versuchten auch Schiffe nach der Nordwestküste von Amerika zu senden, welche die von den Eingebornen erkauften Felle unmittelbar nach Canton brachten. Doch hat sich dieser Handel neuerdings beträchtlich vermindert, und zwar aus dem Grunde, wie man sagt, weil die russische Regierung den amerikanischen Kauffahrern nicht mehr gestattet, so weit nördlich zu steuern, als früher.

**Reading**, lebhafte Handels- und Fabrikstadt am Flusse Kennet, in der englischen Grafschaft Berks, unter dem 51° 27′ nördl. Br. und 0° 58′ westl. Länge, 1800 Häuser und gegen 16,000 Einw. Fabrikation in Leinwand, Seide, Leder, Wollengarn, Segeltuch ꝛc.; und Handel mit Getreide, Wolle, Holz und Salz.

**Reale**, deren gibt es in dem spanischen Münzsystem zweierlei; nämlich die von Silber (Plata) und Billon (Vellon). Die erstere ist eine Silbermünze, deren Werth zwischen 6½



Digitized by Google

und 5d. Sterling beträgt, während letztere nur eine Rechnungsmünze ist, im Werth 2½d. (Vergl. die Artikel Madrid und Münzen.)

**Rechnungsabschluß**, siehe Buchhaltung.

**Realgar, Rubinschwefel**, siehe Farben.

**Rechete** oder **Husum**, unter dem 37° 17′ nördl. Br. und 49° 42′ östl. L., in der persischen Provinz Ghilan, drei Stunden von der Bay Zinjili am caspischen Meere, einer der Haupthandelsplätze am caspischen Meere; bedeutender Verkehr mit Astrachan und den persischen Provinzen im Innern, namentlich mit Reis, Seide und Seidenfabrikaten, die in Rechete selbst auf mehr als 2000 Stühlen verfertigt werden; Fraser schätzte im Jahr 1822 die Bevölkerung auf etwa 80,000.

**Redout-Kale**, Hafenstadt im südlichen Rußland, in der Provinz Imirete, an der Einmündung des Kopitflusses in das schwarze Meer; in ungesunder, aber für den Handel höchst günstiger Lage; seit 1825 wird von dort aus ein von Jahr zu Jahr zunehmender Verkehr mit Odessa, Trapezunt und den übrigen Häfen des schwarzen Meeres betrieben.

**Regensburg**, ehemalige Reichsstadt. Hauptstadt des Regenkreises im Königreich Bayern, am Einfluß des Regen in die Donau, über welche hier eine 1100 Fuß lange Brücke führt; unter dem 49° 0′ nördl. Br. und 12° 6′ östl. L.; 1500 Häuser und 20,000 Einwohner; lebhafte Schifffahrt auf der Donau bis Ulm und Wien; Handel mit Getreide, Holz, Salz und andern Landesprodukten, und Fabrikation in Leder, Fayance, Wachskerzen (jährlich für circa 500,000 fl.), Schrot, Gewehren, Leim, Wagen u. s. w.; Branntweinbrennereien und Bierbrauereien.

Münzen, Maaße und Gewichte, siehe München.
Bei Wechselgeschäften richtet man sich nach den Augsburger und Nürnberger Courszetteln.

**Rehfelle**, siehe Rauchwaaren.

**Reggio** am Tessone, im Herzogthum Modena, unter dem 45° 32′ nördl. Br. und 11° 8′ östl. L., 18,000 Einw. Fabriken in Seidenstoffen, Tuch, und Arbeiten in Bein, Elfenbein und Holz; Handel mit Landesprodukten; die Messe, welche unter die bedeutendsten in Italien gehört, fängt am 29. April an, und soll nur acht Tage dauern, wird aber oft auf drei Wochen ausgedehnt.

**Reggio**, oder nach seiner Zerstörung im Jahr 1783, **Agatha della Galine** genannt, im Königreich Neapel (Calabria oltra), an der Meerenge von Sicilien, Messina gegenüber, unter dem 38° 8′ nördl. Br. und 15° 50′ östl. L., 1700 Einw., mit Fabriken in Seidenwaaren, Damast, Handschuhen und Strümpfen aus Muschelseide, Essenzen und wohlriechenden Wassern, Süßholzsaft, Töpferwaaren ꝛc.; Handel mit Südfrüchten, Seide, Hanf u. s. w. Der Hafen ist ziemlich unsicher.

**Register** nennt man in der Handelsschaft die officielle Verzeichnung oder Einrollirung von Fahrzeugen, und unter Registerschiffen versteht man alle diejenigen Fahrzeuge, welche nach Größe und Tonsgehalt eingezeichnet sind, wodurch dieselben gewisser Vorzüge und Berechtigungen als einheimische oder im Lande erbaute Schiffe theilhaftig werden.

Es scheint, daß diese Einrichtung, Schiffe einzuregistriren oder mit Register zu versehen (welche unter verschiedenen Benennungen in andern Ländern ebenfalls eingeführt ist), in England zuerst durch die Navigations- oder Schifffahrts-Acte (12, Carl II., C. 18) Anno 1660 angeordnet worden sey. Durch 7 und 8, Wilhelm III., wurden damit verschiedene Veränderungen vorgenommen, und das jetzt bestehende System wurde durch 27, Georg III., C. 19, geordnet und festgestellt. (Vergl. den Artikel Schifffahrtsgesetze.)

Im Allgemeinen kann angenommen werden, daß jedes Schiff, welches mit Register versehen werden soll, um sich der Vorrechte und Vortheile zu versichern, welche englische Schiffe ausschließlich besitzen, einem Unterthanen Sr. Großbrittannischen Majestät angehören muß, welcher in dem Vereinigten Königreiche oder den dazu gerechneten Ländern wohnt; daß ein solches ferner in dem Vereinigten Königreiche ꝛc. erbaut seyn oder eine Prise seyn muß, welche dem Kriegsgesetz gemäß condemnirt worden ist, oder wegen Uebertretung der Gesetze den Sklavenhandel betreffend, weggenommen wurde.

Die Hauptabsicht bei Registrirung der Schiffe, und vielleicht die einzige, betraf ursprünglich die um so leichtere Ausschließung aller fremden Schiffe, von demjenigen Verkehr, der durch die Schifffahrtsgesetze denselben untersagt war, und um für die wirklich brittischen Schiffe ein untrügliches Unterscheidungszeichen zu haben. Auch hat man geglaubt, daß für Einzelne dadurch ein Vortheil erwachse, insoferne Antheil an Schiffen um so weniger auf betrügerische Weise gebirt werden könne; über diesen Punkt hat jedoch Lord Tenterden die Bemerkung gemacht, daß der Vortheil wohl so ganz zuverlässig nicht sey, und „daß die vielen Fälle, in welchen ehrliche und in gutem Glauben abgeschlossene Geschäfte durch zufällige Nichtsbeachtung der Formalitäten, welche dieses und andere Gesetze in Betreff des Registers vorschrieben, ungültig werden, die

Digitized by Google

Zweckmäßigkeit aller solchen Verordnungen, in Bezug auf den Nutzen für den Einzelnen, vielen Zweifeln und Widersprüchen unterliege."

(Law of Shipping, part. 1, c. 2.)

In 6, Georg IV., sind alle Verordnungen, was die Registrirung brittischer Schiffe anbelangt, enthalten; solche sind sehr weitläufig und nur für Eingeborne des Landes, welche Schiffseigenthümer sind oder Schifffahrt treiben, von Wichtigkeit, und bleiben daher hier weg.

— Nach dem Register eines Schiffes — im Deutschen hat man dafür auch wohl Mehrbrief oder Matrikel — werden in den meisten Fällen die Abgaben, Hafen- und Lootsengelder u. s. w. erhoben, indem ein solches Document die Größe und Tüchtigkeit des Schiffes genau und zuverlässig angibt. Die Einrichtungen der verschiedenen Länder weichen mehr oder weniger darüber ab, werden aber nirgends so strenge gehandhabt wie in Großbrittannien.

**Reichenberg**, gewerbsthätige Stadt im Bunzlauer Kreise (Königreich Böhmen), an der Neisse, zwölf Stunden von Bunzlau, 1400 Häuser und gegen 12.000 Einw., bedeutende Tuchfabrikation, durch vier größere Fabriken betrieben, die zum Theil mit Dampfkraft arbeiten, und 1150 kleinere Meister mit 600 Stühlen; 400 Leinenweber, 500 Strumpfwirker; bedeutende Woll- und Baumwoll-Spinnereien. In der Umgegend werden Halbedelsteine gefunden.

**Reichenhall**, Sitz des Landgerichtes gleichen Namens im bayerischen Isarkreise, an der Salza, unter dem 47° 44′ nördl. Br. und 12° 55′ östl. L., mit 2500 Einwohner, die einige Fabrikation in Handschuhen, Leinwand, Eisenwaaren ꝛc. betreiben. Der Ort ist hauptsächlich berühmt wegen seiner ergiebigen Salzquellen, aus denen jährlich gegen 500.000 Ctr. Salz gewonnen werden.

**Reis** (Engl. Rice, Franz. Ris, Rys, Ital. Riso, Span. Arroz, Port. Arros, Holl. Ryst, Dän. Rüs, Schwed. Ris, Russ. Pacheno saruzinskoe, Poln. Ryz, Lat. Ryzum, Arab. Aruz, Hindoanisch Chawl), eine der nützlichsten Getreidearten, die Oryza sativa, L. Der Reis wird in Ostindien, in China und fast allen Ländern des Orients mit großem Erfolge angebaut; eben so in Westindien, und in vielen Gegenden des festen Landes von Amerika. Auch bringt das südliche Europa nicht unbeträchtliche Quantitäten davon hervor. Ungeschält oder mit der Hülse hat er im englischen Handel den Namen Paddy, eine aus dem Hindoanischen entlehnte Benennung, während der ausgehülsete in dieser Sprache Brass oder Bray geheißen wird. Der Verbrauch dieser Frucht ist viel größer als der des Weizens oder irgend einer Getreideart, und für die zwischen den Wendezirkeln wohnenden Nationen ist er das Hauptnahrungsmittel. Er ist leicht und gesund, soll aber weniger Nahrungsstoff enthalten als Weizen. Der bengalische Reis pflegt im Handel unter der Benennung Cargo Rice vorzukommen, und solcher zeichnet sich durch ein großes, röthliches Ansehen aus, er ist süß und von großem Korn, auch schwer zu schälen, wird aber von den Eingebornen allen andern Reisgattungen vorgezogen. In Europa schätzt man den Patna-Reis höher, und solcher ist unstreitig von vorzüglicher Güte; sein Korn ist klein, länglich und dünn, dabei außerordentlich weiß. Aber der Reis aus den niedrigen Marschgegenden von Carolina ist ohne Widerrede besser als aller ostindische, oder woher er sonst kommen mag.

Der Ertrag von Ländern, welche natürliche oder künstliche Bewässerung erhalten, ist beim Reisbaue 5 — 10mal so groß, als bei trockenem Lande, dem kein ähnliches Befruchtungsmittel zu Gebot steht; davon stammt einerseits die ungemeine Wichtigkeit, überall Wässerungs-Canäle anzulegen, wo dieses Getreide gebaut wird; andrerseits aber auch die Ungesundheit der Cultur für die Umwohner. Auch verdient bemerkt zu werden, daß, wegen des häufigen Vorkommens und der nachtheiligen Einwirkung von lange anhaltender Trockenheit, im Ertrage der Reispflanzungen eine viel größere Verschiedenheit herrscht, als bei allen andern Getreidearten. Eine Bevölkerung, welche gleich den Hindus, beinahe ausschließlich mit ihrem Unterhalt darauf hingewiesen ist, muß sich daher nothwendig in sehr unsicherer Lage befinden; auch lehrt die Geschichte, daß Hungersnoth nirgends häufiger und in fürchterlicherer Gestalt auftritt, als in dem so gesegneten Hindostan.

Noch vor wenig Jahren wurde England hauptsächlich mit ausgehülsetem Reise aus Carolina versorgt, welcher vorzüglich an den sumpfigen Flußufern dieses Staates gebaut. In neuerer Zeit hat sich diese Einfuhr aus Carolina jedoch sehr vermindert. Eine verbesserte Methode, den Reis von seiner Hülse zu befreien, wodurch das Korn völlig rein und ganz erhalten wird, ist in England angenommen worden, und da man gefunden hat, daß der ungeschälte Reis durch die lange Seereise weniger von seiner Süßigkeit und seinem guten Geschmacke verliert, so wird solcher gegenwärtig allgemein mit der Hülse, sowohl aus Bengalen als aus den Vereinigten Staaten eingeführt. Nicht wenig hat die starke Zollabgabe vom amerikanischen geschälten Reise dazu beigetragen, daß davon gegenwärtig so sehr viel in den Hülsen eingeführt wird.

Der Verbrauch von Reis in Großbrittannien hatte nach der im Jahr 1828 vorgenommenen Herabsetzung des Eingangszolls auf gereinigte und rohe Waare aus Ostindien mit großer Schnelligkeit zugenommen. Im Jahr 1830 betrugen die Verzollungen für den inländischen Bedarf 153.653 Centner gereinigten Reis, und 199.849 Centner in Hülsen. Aber, gegen unsre früher ausgesprochene Erwartung, hat der Verbrauch in der neuesten Zeit wieder bedeutend abgenommen. Die Verzollungen für den einheimischen Bedarf beliefen sich im Jahr 1832 nur auf 111,461 Ctr. gereinigte und 179.617 Ctr. rohe Waare oder Paddy; und im Jahr 1833 zeigte sich eine noch größere Abnahme. Mr. Coot (Comm. of Great Britain in 1833) schreibt diese Verminderung dem Falle in den Weizenpreisen zu, der seitdem von 64s. 3d. im Jahr 1830, bis auf 53s. 11d. im Jahr 1833 herabgegangen ist. Mr. Coot erwähnt ferner, daß in Jahrgängen, wenn das Getreide weich und feucht ist, die Müller es für vortheilhaft ansehen, eine gewisse Menge Reis damit zu mahlen.

Die Preise auf dem Londner Markte im Sept. 1835, siehe unter dem Artikel London.

Deutschland bezieht einen großen Theil seines Reisbedarfes aus Oberitalien, wo, namentlich in den Ebenen längs des Po bis in die Romagna, sehr viel angebaut wird.

Digitized by Google

Die vielen Canäle geben dort vortreffliche Gelegenheit, die Reisländer 3 — 4mal jährlich unter Wasser zu setzen. Der italienische Reis ist nicht so langkörnig als Caroliner, auch weniger schön weiß, aber wohlschmeckend und nahrhaft. Die beste Gattung ist der Ostigliauer, mit sehr vollen, reinen und weißen Körnern; der zweite ist der Mantuaner; dann kommen die gelblichern Veroneser und Mailänder, und endlich die piemontesischen und römischen Sorten, letztere von scharfem und nicht ganz reinem Geschmack. In Mailand verkauft man ihn nach dem Moggio à 12 Staja; $1\frac{1}{2}$ Moggi = 1 Soma à 250 ℔ peso grosso = 575 ℔ preuß.; in Genua nach dem Cantaro à 150 ℔ peso sottile. Die Versendung vom Erzeugungsorte aus geschieht gewöhnlich in Säcken; in Chur, Boyen oder Triest wird er aber in Fässer von 3 — 6 Centner umgeleert.

Neapel, Spanien, Portugal, Ungarn, das südliche Rußland bauen auch Reis, doch nicht hinlänglich zum eigenen Bedarf, und die Cultur unterliegt in den meisten dieser Länder, wegen deren nachtheiligen Folgen für die Gesundheit, gesetzlichen Beschränkungen.

**Reisblei, Graphit** (Engl. Black-lead, Franz. Plomb de mine, Lat. Plumbago), ein Mineral, welches 96 Theile Kohlen und 4 Theile Eisen, letzteres aber nur darein gemengt, häufig auch etwas Kiesel und Alaunerde enthält, und meist in derben schuppigen Massen gefunden wird. Es ist fettig beim Anfühlen, undurchsichtig, läßt schwarze Flecken und besitzt eine eisenschwarze Farbe mit einigem Metallglanz; es ist unschmelzbar und verglimmt nur bei einer sehr hohen Temperatur, wobei kohlensaures Gas und Eisenoxyd gebildet werden.

Härte nur sehr gering = 10 bis 20; specifisches Gewicht = 18 bis 21. Der Graphit wird an vielen Orten gefunden, am schönsten aber in den englischen Gruben zu Borrowdale in Cumberland. Die Verwendung geschieht hauptsächlich zu Bleistiften (siehe diesen Artikel), zum Schwärzen der Eisenwaaren, was solche gegen Rost schützt (Ofenschwärze), mit Fett vermengt zu Schmiere für Maschinen, und mit Erde zur Verfertigung von Schmelztiegeln.

**Reisende**, siehe Passagiere und Postreisen.

**Remiremont**, kleine aber gewerbsame Stadt im franz. Departement der Vogesen, am linken Ufer der Mosel, $6\frac{1}{4}$ Stunden von Epinal, gegen 5000 Einw. Spinnereien und Fabrikation in Wolle und Baumwolle; Kirschengeist- und Käsebereitung; Handel mit Getreide, Holz, Eisen, Pech, Terpentin; in der Nähe Papierfabriken und Eisenwerke.

**Remo, San**, Stadt und Seehafen am Golf von Genua, 12,000 Einw. Handel mit Olivenöl und Südfrüchten.

**Remscheid**, kleiner aber äußerst gewerbsamer Ort im preußischen Regierungsbezirk Düsseldorf, 1 Stunde von Lennep, 1450 Einw. Bedeutende Eisen- und Stahlhämmer (wo aus 90,000 Ctr. gegen 800 Arten Eisenwaaren, z. B. 400,000 Stück Sensen, ferner Sägen, Feilen und allerlei Geräthe verfertigt werden), Drahtmühlen, Baumwollwebereien, Rothgießereien; an den 18 in und um Remscheid fließenden Bächen ist kaum eine neue Anlage mehr möglich, denn es stehen bereits 57 Breithämmer, 97 Reckhämmer, 44 Schleifmühlen und 16 Sensenreckhämmer.

**Rendsburg**, Festung im dänischen Herzogthum Holstein, an der Eider, unter dem 54° 18′ nördl. Br. und 9° 59′ östl. L., gegen 8000 Einw. Fabrikation in Fayance und Töpferwaaren, Tabak; Oelmühlen u. s. w.

**Rennes**, Hauptstadt des französischen Departements Ille et Vilaine (Bretagne), am Zusammenfluß der Ille und Vilaine, unter dem 48° 6′ nördl. Br. und 1° 41 westl. L., 50,000 Einw., bedeutende Fabrikation in Segeltuch, Haustleinwand, Bettdecken, Basin, Flanell, Fayance, Stärke ꝛc., Flachsspinnerei, Wachsbleiche, Färberei, Lederbereitung und ansehnlicher Handel in Getreide, Wein, Obstmost, Flachs, Hanf, Leinenfaden und Zeugen, Bauholz, Wachs, Honig ꝛc.

**Renten**, siehe Staatsschulden.

**Repressalien.** Wenn Unterthanen eines Landes auf ungesetzmäßige Weise das Eigenthum der Unterthanen eines andern Staates oder Landes wegnehmen und behalten, so werden letztere durch das Völkerrecht als ermächtigt betrachtet, sich dadurch zu entschädigen, daß sie wiederum sich des Eigenthums der Unterthanen des andern Staates, von dem der Angriff ausgegangen ist, zu bemächtigen suchen. Man nennt dies sodann Repressalien. Der Einzelne muß jedoch von seiner Regierung Vollmacht zu solchen Schritten erhalten. Es hängt solches mit dem Kaperwesen zusammen, weßhalb der Artikel Kaper zu vergleichen ist.

**Rethel**, Stadt im franz. Departement der Ardennen, am rechten Ufer der Aisne, 11 Stunden von Mezières, gegen 7000 Einw.; Fabrikation in Wollenwaaren, Caschmirshawls und Strumpfwirkerwaaren; Wollspinnerei und Handel mit Landesprodukten.

**Reus**, feste Stadt in Catalonien, 3 Stunden von Tarragona, $1\frac{1}{4}$ Meile vom Meer, 5000 Häuser und 50,000 Einwohner, Handel mit Landesprodukten nach Amerika und dem

Digitized by Google

europäischen Norden; bedeutende Fabrikation in Seiden-, Leinen- und Baumwollen-Waaren, Papier, Seidenband (550 Stühle), Esparto ꝛc.; Branntweinbrennereien.

**Reutlingen**, gewerbsame Stadt im Königreich Würtemberg (Schwarzwaldkreis), an der Ecatz, unter dem 48° 29′ nördl. Br. und 9° 8′ östl. L., 1500 Häuser und 10 200 Einwohner; ansehnliche Fabrikation in Leder, Metall-, Wollen-, Leinen-, Baumwollen- und Messerschmids-Waaren, Leim, Pulver, Hüten ꝛc., Papier-Fabriken; Handel mit Colonial- und englischen Manufaktur-Waaren.

**Reval**, Hauptstadt des russischen Gouvernements Esthland, am Golf von Finnland, unter dem 59° 26′ nördl. Br. und 24° 54′ östl. L., mit 1900 Häusern und 14,000 Einw., meist Deutschen. Der Hafen ist sehr gut und geräumig; im Jahr 1828 segelten 78 Schiffe ein und 103 Schiffe aus, die Einfuhr betrug 1,055,144 Rubel, und die Ausfuhr 727,208 Rubel. Die Haupt-Artikel der Einfuhr sind Salz, Colonialwaaren und engl. Manufaktur-waaren. Die Ausfuhr-Artikel: Getreide, Holz, Hanf, geistige Getränke, und eigene Fabrikate, als Leder, Strumpf- und Fayance-Waaren, Pulver, Stärke, Essig, Glas u. s. w.

Münzen, Maaße und Gewichte, siehe St. Petersburg.
Von alten Reval'schen Maaßen und Gewichten kommen noch vor:
Getreidemaaß:
1 Last hat 24 Tonnen oder 74 Loof, und 1 Loof 3 Kuimen à 12 Stoof.
1 Loof enthält 2133·17 alte franz. Cubikzoll, oder 40·314 Liter.
Die Last Lemsaat und Lüneburger Salz hat 12 Tons, die Last franz. und span. Salz aber 18 Tons
Flüssigkeits-Maaße:
1 Oxhoft hat 1½ Ohm, 6 Anker, 80 Stoof oder 1720 Quartier.
1 Faß Bier oder Branntwein = 130 Stoof.
1 Stoof = 59·3184 franz. Cubikzoll, oder 1·177 Liter.
In Reval pflegt man gewöhnlich im Handel 130 Reval'sche Stoof auf 121½ russ. Wedro zu rechnen.
Gewicht:
1 Schiffpfund hat 20 Liespfund à 20 ℔ oder 400 ℔.
1 Ctr. hat 120 ℔.
2 Tonnen machen 1 Centner.
1 Pfund hat 32 Loth = 8936·9 holl. As oder 429·5 Grammen.
Die Mark Gold- und Silbergewicht ist das halbe Pfund, und wird in 16 Loth à 4 Quentchen à 4 Dertlein eingetheilt.

**Respondentia**, siehe Bodmerei.

**Rhabarber** (Engl. Rhubarb, Franz. Rhubarbe, Ital. Rabarbaro, Span. u. Port. Ruibarbo, Holl., Dän. u. Schwed. Rhabarber, Russ. Rewen, Poln. Reubarbarum, Rum tureckie, Lat. Rhabarbarum), die Wurzel einer Pflanze (Rheum palmatum), welche ursprünglich in China und der Tartarei einheimisch ist. Im Handel kommen gewöhnlich drei verschiedene Gattungen davon vor, die russische, die türkische und die ostindische oder chinesische Rhabarber, von denen die beiden ersten in jeder Hinsicht ähnlich sind, auch beide aus der Tatarei einge-führt werden; die für Petersburg bestimmte wird zu Kiachta sortirt und ausgesucht und erhält dann den Namen der russischen, während türkische aus der Tatarei über Smyrna eingeführt und deßhalb türkische benannt wird. Die beste Qualität allein kommt über Petersburg nach Europa, und zufolge des von der Regierung eingegangenen Contracts, für deren Rechnung dieselbe eingekauft wird, muß die ausgesuchteste verpackt werden; die zur Versendung nach Petersburg für gut befundene aber wird vorher einer abermaligen Reinigung unterworfen. Die besten Stücke der russischen und türkischen Rhabarber sind rund von Form, in der Mitte hohl, äußerlich röthlich oder gelb von Farbe, und geschnitten oder gerogen, in der Mitte bunt mit abwechselnden rothen und grauen Streifen. Der Geruch der Rhabarber ist ganz eigenthümlich, der Geschmack eteerregend, bitter und zusammenziehend. Sie soll nicht porös, sondern fest und schwer seyn. Die ostindische oder chinesische wird in länglichen, flachen Stücken eingeführt, die selten hohl sind; deren Geruch ist stärker und der Geschmack noch eteerregender; dieselbe ist schwerer, dichter, bricht leichter und liefert ein Pulver, dessen Farbe mehr ins Röthliche fällt.

(Thomson's Dispensatorium und Ainslie's Mat. Indica, etc.)

Im Jahr 1831 betrug die Gesammt-Einfuhr von Rhabarber nach England 140,395 ℔, von diesen kamen 6901 ℔ aus Rußland, und 133,461 ℔ aus Ostindien. Es blieben von jenem Quantum 40,124 ℔ für den einheimischen Verbrauch Großbritanniens zurück. Der Preis unter Verschluß wechselte von 2s. per ℔ für geringe ostindische bis 8s. für die beste russische.

Die unächte Rhabarber oder Rhapontikwurzel stammt von dem Rheum raputicum, das in Sibirien und am caspischen Meere wächst, mit der Rhabarber viele Aehnlichkeit hat, und deßhalb oft zur Verfälschung derselben benutzt wird. Der eigenthümlich eteelhafte Geruch und zusammenziehende schleimige Geschmack, so wie der Umstand, daß sie im Bruche nicht strahlig erscheint, und zwischen den Zähnen nicht knirscht, unterscheiden sie jedoch für den Kenner hinlänglich.

**Rheder, Schiffsrheder** (Owners of Ships), siehe Eigner.

**Ricinus-Oel** (Engl. Castor-oil, Franz. Huile de Ricin, Ital. Olio di Ricino), nennt man das aus den Samenkörnern des Ricinus communis (auch Purgirkörner genannt), gepreßte Oel. Diese Pflanze ist auf den Westindischen Inseln und Südamerika und in einigen Ländern Asiens und Afrikas einheimisch. In Westindien erhält man das Oel auch zuweilen, indem man die ihrer äußern Schalen beraubten Samenkörner abkocht; alsdann ist es von einer dunkleren Farbe, schärfer von Geschmack, wird leichter ranzig, und

Digitized by Google

pflegt dann auch mehr als Abführungsmittel zu wirken; das ausgepreßte wird vorgezogen und kommt auch unter dem Namen Castoröl vor. In England ist der Einfuhrzoll 1s. fürs Pfund, wenn aus fremden, und 5d., wenn es aus britischen Besitzungen eingebracht wird.

**Riegelwege**, siehe Eisenbahnen.

**Ries** wird ein Quantum Papier genannt, welches von den geleimten Schreibpapieren 20 Buch zu 24 Bogen, von den Druckpapieren (wenigstens in Deutschland und einigen andern Ländern) 20 Buch à 25 Bogen enthält, siehe Papiere. In England enthält das Buchdrucker-Ries 21½ Buch oder 516 Bogen, und man benennt daselbst zwei Ries mit dem Namen eines Bundes.

**Rheims, Reims**, alte und bedeutende Stadt im franz. Departement Marne, am rechten Ufer der Vesle, unter dem 49° 14′ nördl. Br. und 4° 2′ östl. L., 4200 Häuser und 56.000 Einw.; bedeutende Fabrikation in Wollentüchern, Casimirs, Westenzeugen, Merinos, glattem und geköpertem Flanell, Wollendecken, Strumpfwirker-Arbeiten, Caschmirshawls, Seife, Lichtern, berühmten Lebkuchen und Confituren ꝛc.; Wachsbleichen, Wollspinnereien, Färbereien, Gerbereien ꝛc., deren Producte, mit dem Getreide, Mehl, Branntwein, Hanf, Flachs, und, vor allem dem Champagnerwein der Umgegend, zu einem höchst bedeutenden, Verkehr Anlaß geben.

**Rhodus**, Hauptstadt der Insel gleiches Namens, im Mittelmeere, unter dem 36° 26 nördl. Br. und 29° 12′ östl. L., 10.000 Einwohner. Hauptschiffhauptlag der Türkei; Handel mit Landesproducten. Der Hafen ist durch einen Damm, an dessen Eingang früher der berühmte Colos stand, in zwei Theile getheilt, am erstern gröbern sind die Schiffswerfte, der zweite ist durch die Nachlässigkeit der Türken beinahe gänzlich verschüttet. Rhodus ist nur noch ein Schatten von seiner frühern Größe, es nimmt kaum den vierten Theil seines alten Umfangs ein, und noch dazu liegt die Hälfte der Häuser sammt den Festungswerken in Trümmern.

**Richmond**, Hauptstadt des nordamerikanischen Freistaates Virginien, am Jamesflusse, unter dem 37° 30′ nördl. Br. und 72° 51′ westl. L., 1600 Häuser und 21.000 Einw. Bedeutender Handel mit Tabak, Getreide, Steinkohlen u. s. w., Zuckerraffinerien, Eisengießereien, Baumwollspinnereien und Fabrikation in Tabak und Glaswaaren.

**Riga**, Hauptort des russischen Gouvernements Livland oder Liefland, an der Düna ungefähr zwei deutsche Meilen von der Mündung derselben in die Ostsee, unter dem 56° 56′ nördl. Br. und 24° 0′ östl. L., mit etwa 47,000 Einwohnern.

Hafen. Auf dem Fort „der Komet“ auf der westlichen Seite der Mündung des Flusses wurde kürzlich ein Leuchtthurm errichtet. Er hat zwei Leuchtfeuer; das erste etwa 104 engl. Fuß über dem Meeresspiegel, kann unter günstigen Verhältnissen auf eine Entfernung von vier Meilen gesehen werden, und das zweite, etwa 24½ Fuß erhaben, sieht man noch auf eine Entfernung von 8½ Meilen. Die Sandbank an der Mündung des Flusses hat gewöhnlich zwischen 12 und 13 Fuß Wasser, und Schiffe, die einen tiefern Wasserzug haben, bringen deßhalb häufig einen Theil ihrer Ladungen zu Polderaa, einer kleinen Stadt auf der Westseite des Flusses, nahe bei seiner Mündung, auf Lichterschiffe. Außerhalb der Barre ist eine Fahrwasser-Boje oder Bake auf 5 Klafter Wasser, und innerhalb ist die Schiffsstraße mit schwarzen und weißen Bojen bezeichnet; die schwarzen bleiben bei der Einfahrt auf der rechten oder Steuerbordseite, und die weißen auf der Backbordseite. Die Fahrzeuge, welche nach Riga segeln, nehmen in Polderaa Lootsen auf, welche sie an ihren Ankerplatz führen. Ballast darf nirgends ausgeladen werden, als in Poderach. Die Verordnungen in Betreff des Auctarirens u. s. w. sind dieselben wie die in Petersburg. (Coulier sur les Phares, 2. Ed. und Verordnungen der russischen Obrigkeiten.)

Vermöge seiner vortheilhaften Lage an der Mündung eines großen schiffbaren Stromes, besitzt Riga einen ausgebreiteten Handel, und nach Petersburg ist es der wichtigste russische Handelsplatz an der Ostsee. Die Geschäfte werden meistens durch fremde und zwar hauptsächlich durch englische Handelshäuser betrieben. Hauptausfuhrartikel sind Getreide, Hanf, Flachs, Leinsaat, Eisen, Bauholz, Masten, Leder, Talg u. a. m. Eingeführt werden hauptsächlich Salz, Tücher, Baumwollenwaaren, Seidenwaaren, Wein, Zucker, Caffee, Gewürze aller Art, Indigo, Farbehölzer und Heringe ꝛc. Riga liefert vorzüglich schöne Maßbäume; die Rigaischen Holzhändler senden Leute in das Innere des Landes, die man Maßenmakler nennt; diese zeichnen die Bäume aus, und handeln sie auf dem Stamme ein. Es werden dergleichen Stämme häufig an den Ufern des Dniepers angetroffen, dann auf diesem Strome bis zu einem Landungsplatze geflößt, welcher noch etwa dreißig Werst von der Düna ablegt, und auf diesem Strome richtet man dann Flöße von 50 — 200 Stämmen zu, die stromabwärts nach Riga schwimmen. Der Baum, der die schönsten Masten liefert, ist die schottische Fichte. Nur die, welche am dünnen Ende 18—25 Zoll Durchmesser halten, heißen Masten; die von geringerem Durchmesser nennt man Sparren oder in England norwegische Masten, weil aus Norwegen keine stärkeren ausgeführt werden. Es gehört Erfahrung und Kenntniß dazu, solche Stämme zu wählen, welche durchaus gesund sind, indem viele wenigstens im Innern Spuren von Fäulniß haben. Ihre Länge ist gewöhnlich 70 bis 80 Fuß.

Der Rigaische Hanf wird aus der Ukraine und Polen gebracht, und ist oft zwei Jahre bis dahin unterwegs. Die Fahrzeuge, in denen solcher verschifft wird, halten 250 bis 500 Tons, sind mit Matten bedeckt, die ein nach beiden Seiten ablaufendes Wetterdach bilden.

Digitized by Google

und mit einem falschen Boden versehen sind. Dieselben befahren den Dnieper stromaufwärts und dann die Düna stromabwärts, letztern Strom wegen der vielen Untiefen aber nur im Frühjahr, wenn solcher vom Schneewasser anaelaufen ist; wird diese Zeit versäumt, so müssen solche bis zum Herbste liegen bleiben. Der von Riga verschiffte Hanf wird für den vorzüglichsten gehalten, den es in Europa gibt, und solcher ist immer 50 Procent theurer wie der Petersburger. Es werden aus solchem namentlich die Wanttaue und Stagtaue für die Kriegsschiffe angefertigt. Die vorzüglichste Sorte Flachs, welcher von Riga aus verschifft wird, kommt aus Weiß-Rußland und heißt Druania Rakizer. Derselbe ist von sehr weißer Farbe, hat lange feine und weiche Fäden, zuweilen aber auch schwarze Flecken; die zweite Qualität wird aus der Provinz Trocke (?) in Littbauen eingeführt, heißt Littbauer Rakizer, und ist beinahe von eben so guter Qualität wie der Druania, nur etwas braun von Farbe. Von dieser Gattung ist der beste der von Thiesenhausen. Der beste kurländische Flachs, der von Riga verschifft wird, kommt von Marienburg; der in Livland erzeugte ist von geringem Werthe. Von Leinsaat gibt es zwei verschiedene Gattungen; die von der letzten Ernte gewonnene wird zur Aussaat gebraucht, die mehrere Jahre alte zum Oele. Um jedem Betruge vorzubeugen, werden die Fässer mit der Jahreszahl ihres Alters von beeidigten Maklern (Brackern) mit einem Stempel versehen. Nach Holland wird gelegentlich viel Hanfsaat verschifft. Der Rigasche Weizen ist weit geringer, als der Danziger; man unterscheidet davon zwei Gattungen, nämlich den russischen und den kurländischen; letzterer ist bei weitem der bessere, sowohl von Korn als Farbe, gibt aber dennoch nur ein mittelfeines Mehl. Der biesige Hafer ist dagegen sehr gut und wird stark ausgeführt. Die Ladungen von Masten werden gewöhnlich durch Dielen und Waagenschosse vervollständigt; letztere sind vorzüglich und werden meist nach England ausgeführt. Die Preise des Talgs stehen in Riga höher wie in Petersburg.

**Münzen** wie in **Petersburg** (siehe diesen Artikel). Außerdem wird der Rigasche Courant oder ehemalige Albertusthaler zu 90 Groschen gerechnet, und deren gehen $93\frac{1}{3}$ auf die Edinische Mark fein Silber. Holländische Randdukaten sind wegen des Handels mit Polen hier stets sehr gesucht, und stehen daher fortwährend in hohem Course.

**Maaße und Gewichte** sind eigentlich die in Rußland allgemein geltenden, doch kommen wegen des Verkehrs mit dem Auslande noch folgende hinzu: Es gibt hier eine Elle, welche 243 französische Linien oder 0·54816 Meter hält, 13 derselben Ellen sind = 10 Archinen.

Als Getreidemaaß bedient man sich für Roggen der Last zu $22\frac{1}{2}$ Tons oder 15 Tschetwert, für Weizen und Gerste zu 24 Tons oder 16 Tschetwert, für Hafer, Erbsen und Malz zu 30 Tons oder 20 Tschetwert. Die Ton hält 2 Lof, das Tschetwert 3 Lof zu 6 Külmet, 3 gehäufte Külmet = 4 gestrichenen. Der Lof à 6 Külmet ist = 3895 franz. Cubikzollen oder 63·163 franz. Liter: 100 Rigasche Lof sind soviel als:

| | |
|---|---|
| 78·093 Amsterdamer Sack, | 22·416 Londoner Quarter, |
| 118·568 Berliner Scheffel, | 33·493 Tschetwert, |
| 46·841 Dänische Tonnen, | 39·530 Schwedische Tonnen, |
| 61·841 Hamburger Scheffel, | 105·967 Wiener Metzen. |

Für Flüssigkeiten rechnet man das Fuder zu 6 Ohm = 24 Anker = 72 Wedro = 120 Viertel = 720 Stof. Der Stof hält 61 franz. Cubikzoll = 1·21 Liter oder 1·0367 Berliner Quart.

Das Handelsgewicht ist die Last von 12 Schiffspfund = 48 Lof = 240 Liespfund à 20 ℔. Dasselbe Pfund wird auch als Gold- und Silbergewicht gebraucht und hält 2 Mark = 16 Unzen = 32 Loth à 4 Quentchen und wiegt 8701 holländische ℔ oder 6452 englische Grän = 0·41814 Kilogrammen oder 1·0222 russische Pfund. 100 Rigasche Pfund werden gewöhnlich $2\frac{1}{2}$ Pud gleichgerechnet. Der Rigasche Fuß hält 12 Zoll, 6 Fuß = 1 Faden, derselbe hält 1211 franz. Linien = 0·27048 Meter oder 0·87328 rheinl. Fuß.

I. Verzeichniß der Quantitäten der Hauptartikel, welche in jedem der drei Jahre, die mit 1833 zu Ende gingen, aus Riga ausgeführt wurden.

| Artikel. | | 1831. | 1832. | 1833. |
|---|---|---|---|---|
| Flachs, erste Sorte | Schiffℓ | 85,106 | 89,003 | 94 613 |
| zweite Sorte | » | 17,955 | 24 801 | 40.749 |
| dritte Sorte | » | 9.170 | 10 960 | 13 647 |
| Codilla | » | 3,090 | 2.950 | 4.080 |
| Hanf, Rhein: | » | 31,099 | 25 529 | 22,143 |
| Ausschuß: | » | 12,934 | 19,571 | 15,101 |
| Mittel: | » | 21.146 | 30.111 | 23,725 |
| Codilla | » | 7,974 | 10 174 | 11.776 |
| Leinsamen, Schlagsaat | Fässer | 245,378 | 189 926 | 174 821 |
| zum Ausäen | » | 119,218 | 37,528 | 95.595 |
| Hanfsaamen | » | 16 018 | 23 580 | 100,703 |
| Weizen | Lasten | 11.365 | 4 951 | 407 |
| Reis | » | 34,375 | 36,020 | 4,974 |
| Gerste | » | 5 958 | 7 441 | 646 |
| Hafer | » | 10,802 | 1,401 | 99 |
| Bohnen | » | 489 | 84 | 17 |
| Talg | Schiffℓ | 6 344 | 5.370 | 3,413 |
| Häute | Stücke | 117,114 | 103 184 | 114,946 |
| Waagenschosse | » | 5,699 | 6.541 | 6 541 |
| Dielen | » | 344 580 | 122,009 | 204,731 |
| Viereckiges Zimmerholz | » | 26 103 | 44.239 | 26 715 |
| Masten und Sparren | » | 2.351 | 2,208 | 1.730 |

II. Werth der Ausfuhren in Papier-Rubel.

| | 1830. | 1831. |
|---|---|---|
| Nach Großbrittannien | 23,458,286 | 37,158 861 |
| Andern Ländern | 21,070 020 | 18 431 059 |
| Zusammen | 44,528,306 | 55 589,920 |

Digitized by Google

III. Abgesegelte Schiffe im Jahr 1852.

| Flaggen. | Schiffe. | Nach welchem Lande. | Schiffe. |
|---|---|---|---|
| Brittische | 340 | Großbrittannien | 341 |
| Hannövrische | 109 | Hannover | 5 |
| Niederländische | 193 | Holland | 321 |
| Dänische | 173 | Belgien | 165 |
| Norwegische | 121 | Frankreich | 30 |
| Französische | 11 | Dänemark | 143 |
| Spanische | 1 | Schweden und Norwegen | 112 |
| Preußische | 146 | Portugal | 8 |
| Mecklenburalische | 158 | Preußen | 27 |
| Oldenburgische | 27 | Lübeck | 24 |
| Hamburgalische | 2 | Hamburg | 9 |
| Lübeckische | 16 | Bremen | 43 |
| Bremische | 13 | Rostock | 8 |
| Amerikanische | 2 | Amerika | 1 |
| Russische | 44 | Helvetien | 244 |
| | 1,483 | | 1,483 |

IV. Anzahl der Schiffe, die während der sechs Jahre, welche mit 1852 zu Ende gingen, von Riga abgesegelten.

| Jahre | 1847 | 1848 | 1849 | 1850 | 1851 | 1852 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Schiffe | 1379 | 1180 | 1331 | 1245 | 1573 | 1483 |

**Rimini**, im Kirchenstaate, an der Mündung der Marecchia ins adriatische Meer, unter dem 44° 3′ nördl. Br. und 12° 52′ östl. L. 2500 Häuser und 18,000 Einwohner. Mit einem kleinen Hafen, der bloß kleinere Fahrzeuge aufnehmen kann. Fabrikation von Seide und Schwefel; Schifffahrt, Handel mit Fischen ꝛc.

**Rinde**, siehe Baumrinde.

**Rindfleisch**, siehe Ochsenfleisch.

**Rio de Janeiro**, die Hauptstadt Brasiliens, unter dem 22° 54′ südl. Br. und 45° 15′ westl. L., mit einer Bevölkerung von etwa 160.000 Einwohnern, andern Nachrichten zufolge 200.000. Der Hafen ist einer der schönsten in der Welt, sowohl hinsichtlich der Geräumigkeit, als wegen der Sicherheit, die er auch den größten Schiffen gewährt. Wenn man von Nordosten kommt, hat man das Cap Frio zu umsegeln, welches unter 23° 1′ 18″ südl. Br. und 42° 5′ 19″ westl. L., in einer Entfernung von 18 Seemeilen von Rio liegt. Der Eingang in den Hafen macht sich durch einen ausgezeichneten Hügel, in der Form eines Zuckerhutes und 900 Fuß hoch, bemerkbar, der an der Westseite der Bai zu sehen ist. Auf der östlichen Seite, wenn man in den Hafen fährt, liegt das Fort Santa Cruz, etwa $1\frac{1}{2}$ Meilen davon entfernt. Siehe nebige Steintafel.

Einfahrt in den Hafen. Fahrzeuge, die nach Rio segeln und von Norden herkommen, sollen, nachdem sie um Cap Frio herum sind, gerade auf Westen, etwa 3 Meilen von der Küste entfernt, zusteuern, bis sie der Ilha Raza, oder flachen Insel, welche von der Mündung des Hafens gerade nach Süden liegt, bis auf 5 oder 6 Meilen nahe kommen. Ein Leuchtthurm, dessen Laterne, wie man behauptet, nahezu an 300 Fuß über dem Meeresspiegel erhaben seyn soll, wurde im Jahr 1889 auf dieser Insel errichtet. Das Licht ist ein umdrehendes; jede Umwälzung erfolgt binnen drei Minuten, und zeigt abwechselnd eine weiße und eine rothe Flamme. Auch auf dem Fort Santa Cruz befindet sich ein Leuchtthurm, dessen Licht aber fest steht, und etwa 50 Fuß über dem Meeresspiegel erhaben ist. (Coulier, sur les Phares, II. Ed.) Wenn die Schiffe der Ilha Raza auf auf 5 — 6 Meilen nahe gekommen sind, so können sie bei Tag oder bei Nacht ruhig auf den Hafen zusegeln. Die punktirte Linie in nebigem Plane bezeichnet das Fahrwasser in den Hafen. Man trifft hier keine Klippen, und da es auch keine verborgenen Gefahren jenseits einer Art gibt, so werden ihre Hülfeleistungen nicht vermißt. Bei der Einfahrt müssen die Schiffe so nahe auf das Fort Santa Cruz zu halten, daß sie im Stande sind, alle von dort aus an sie gerichteten Fragen zu beantworten. Von dort aus segeln sie auf das Fort Vilgando zu, unter oder gegenüber welchem sie ankeren müssen; kein Boot darf oberhalb demselben vor Anker legen (ausgenommen sind diejenigen der Regierung), bevor es in Besitz eines Erlaubnißscheines gekommen ist, der ihm gestattet, weiter zu segeln, bis zu dem gewöhnlichen Ankerplatz für Kauffahrteischiffe.

Der Seewind erhebt sich in der Regel um 11 Uhr Vormittags und dauert bis gegen Sonnenuntergang. Er ist so stark, daß die Schiffe mit seiner Hülfe den Widerstand der Ebbe bewältigen können. Die höchste Fluthhöhe tritt um 8 Uhr Nachmittags ein.

Der Handel von Rio de Janeiro ist ausgebreitet und hat in den letzten Jahren ungemein zugenommen. Die Hauptausfuhr-Artikel sind Zucker, Caffee, Baumwolle, Rum, Häute, Talg, Indigo, grobe Baumwollenfabrikate, Gold, Diamanten, Edelsteine, Tabak, Tischler- und Farbehölzer. Reis u. a. m. Die Einfuhr besteht vornehmlich in Weizenmehl, getrockneten Fischen, Wollen- und Baumwollen-Waaren, Kurzen Waaren, Seife, Lichtern, Wein, Oel u. s. w. Bis zum Jahr 1850 waren Sklaven ein wichtiger Einfuhrartikel, sowohl zu Rio als in den andern Häfen Brasiliens, so daß jährlich zusammen deren 45,000 eingeführt wurden, von welcher Zahl der größte Theil auf Rio kam; allein zufolge der mit Großbrittannien abgeschlossenen Verträge sollte dieser bassenswerthe Handel mit dem Jahr 1850 seine Endschaft erreichen; ob er in Wirklichkeit ganz aufgehört hat, ist mehr als wir zu behaupten im Stande sind.

Digitized by Google

Vergleichende Monats- und Jahres-Uebersicht der Ausfuhren von Caffee, Zucker und Häuten aus Rio-Janeiro während der 6 Jahre, welche mit 1832 zu Ende gingen.

**Caffee.**

| Monate. | 1827. | 1828. | 1829. | 1830. | 1831. | 1832. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Sack. | Sack. | Sack. | Sack. | Sack. | Sack. |
| Januar | 25,971 | 21,814 | 34,102 | 34,490 | 19,048 | 43,074 |
| Februar | 26,518 | 32,344 | 27,250 | 24,048 | 34,197 | 31,571 |
| März | 30,614 | 34,560 | 23,599 | 31,289 | 37,665 | 35,274 |
| April | 10,013 | 14,396 | 13,089 | 22,341 | 31,534 | 26,306 |
| Mai | 27,105 | 29,960 | 27,511 | 20,109 | 23,627 | 39,817 |
| Juni | 28,518 | 32,344 | 27,250 | 24,048 | 34,197 | 31,571 |
| Juli | 31,066 | 37,285 | 36,347 | 43,717 | 35,429 | 34,396 |
| August | 40,315 | 54,160 | 47,407 | 32,959 | 53,337 | 45,918 |
| Septemb. | 33,585 | 41,395 | 33,074 | 45,824 | 45,093 | 40,034 |
| October | 41,707 | 38,677 | 36,891 | 29,789 | 42,173 | 44,714 |
| November | 31,415 | 30,562 | 36,089 | 33,815 | 42,164 | 51,215 |
| December | 32,001 | 25,415 | 26,77: | 44,997 | 50,477 | 46,934 |
| Total | 350,900 | 369,147 | 375,107 | 391,785 | 448,249 | 478,950 |

**Zucker.**

| Monate. | 1827. | 1828. | 1829. | 1830. | 1831. | 1832. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kisten. | Kisten. | Kisten. | Kisten. | Kisten. | Kisten. |
| Januar | 1,141 | 1,679 | 1,656 | 3,284 | 1,918 | 1,093 |
| Februar | 1,856 | 1,887 | 1,688 | 2,737 | 747 | 1,399 |
| März | 3,183 | 1,463 | 3,623 | 2,076 | 1,827 | 3,475 |
| April | 1,721 | 855 | 2,690 | 1,318 | 1,112 | 1,974 |
| Mai | 2,227 | 2,028 | 1,248 | 2,310 | 2,924 | 594 |
| Juni | 1,117 | 2,789 | 1,558 | 1,796 | 4,418 | 1,235 |
| Juli | 1,955 | 593 | 1,279 | 1,277 | 2,710 | 1,870 |
| August | 1,484 | 1,134 | 1,377 | 671 | 947 | 1,941 |
| Septemb. | 909 | 1,960 | 173 | 806 | 664 | 841 |
| October | 785 | 794 | 1,907 | 1,781 | 1,100 | 771 |
| November | 876 | 456 | 553 | 2,101 | 1,270 | 757 |
| December | 3,091 | 3,407 | 1,112 | 2,391 | 2,375 | 695 |
| Total | 19,644 | 19,045 | 18,864 | 22,488 | 22,084 | 16 645 |

**Häute.**

| Monate. | 1827. | 1828. | 1829. | 1830. | 1831. | 1832. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück. | Stück. | Stück. | Stück. | Stück. | Stück. |
| Januar | 69,173 | 15,848 | 46,665 | 8,57: | 36,911 | 3,990 |
| Februar | 12,548 | 12,805 | 38,473 | 18 835 | 44,860 | 5,318 |
| März | 48,477 | 33,107 | 21,562 | 24,258 | 28 698 | 31,707 |
| April | 21 958 | 418 | 34 243 | 31,882 | 28,977 | 74,611 |
| Mai | 47,038 | 18,106 | 17 467 | 44,346 | 14,994 | 18 016 |
| Juni | 11,737 | 15,553 | 16,883 | 30,594 | 41 488 | 9 951 |
| Juli | 24,558 | 24 888 | 45,057 | 13,389 | 13 772 | 37,776 |
| August | 29,654 | 16,300 | 36,306 | 16,438 | 25,236 | 14 551 |
| Septemb. | 14,093 | 15,559 | 10,367 | 19,274 | 9 979 | 14,300 |
| October | 10 743 | 890 | 43,130 | 4 798 | 26 319 | 31,928 |
| November | 31,148 | 21,881 | 30,572 | 33 816 | 30 850 | 5 275 |
| December. | 10,189 | 33,133 | 16,969 | 20,513 | 44,297 | 14,217 |
| Total | 329,370 | 207,868 | 351,993 | 366,719 | 342 345 | 263,657 |

(Diese Angaben sind einem Circuläre von Stockmeier, Garcia und Comp., datirt von Rio-Janeiro, 4. Febr. 1833 entnommen, nach deren Angabe die in demselben enthaltenen Details aus den Declarationen der Fahrzeuge, welche bei dem Mauthamte ausclarirten, gezogen sind.)

Von der Zunahme der Ausfuhr des Zuckers und Caffees aus Brasilien ist kein früheres ähnliches Beispiel vorhanden. Im Jahr 1822 betrug die Zuckerausfuhr in Allem 40.000 Tons à 2000 ℔) und jetzt ist solche bereits auf 75.000 Tons gestiegen. Im Jahr 1821 überstieg die Caffeeausfuhr nicht 7500 Tons, im Jahr 1833 aber war solche auf das Vierfache, oder etwa 35,000 Tons, gestiegen! Auch die Baumwollenausfuhr hat zugenommen, doch nicht in gleichem Verhältnisse. Es wurden von diesem Erzeugnisse im Jahr 1851 nach England 31,695,761 ℔ ausgeführt, welches so viel als ein Siebentheil bis ein Achtel der gesammten Einfuhr dieses Jahres ausmachte. Im Jahr 1832 kamen nur 20,109.560 ℔.

Eine Hauptursache der Zunahme des Zucker- und Caffee-Anbaues ist in der Leichtigkeit zu suchen, mit welcher in der letztern Zeit daselbst noch Sklaven eingeführt werden konnten, und es ist möglich, nachdem die Zufuhr derselben, vermöge des Vertrags mit England, aufhören muß, daß wenigstens für einige Zeit die ausgedehnte Cultur dieser Erzeugnisse in Brasilien vermindert werden wird.

Nachstehende Angaben über den Handelsvertehr von Brasilien verdanken wir den Mittheilungen sehr angesehener Kaufleute. Ihre Genauigkeit ist eben so unzweifelhaft, als das Interesse und die Wichtigkeit der ertheilten Nachrichten.

„Unglücklicherweise veröffentlicht die Regierung von Brasilien keine officiellen Angaben über den Handelsverkehr der verschiedenen Häfen, ja nicht einmal über den Betrag der Ausfuhren und Einfuhren, so daß Auskunft über diese Punkte lediglich durch Privatnachrichten zu erlangen ist."

(Siehe die Tabelle neben.)

„Die Einfuhren kommen hauptsächlich aus Großbrittannien, und bestehen meistens aus Baumwolle, Leinen-, Wollen-, Kurzen Waaren und andern Fabrikaten in einem jährlichen Belaufe von etwa £ 4,000,000. Der Reit der Einfuhren besteht aus Weinen, Branntweinen ꝛc. von Portugal und dem mittelländischen Meer; Mehl aus den Vereinigten Staaten; Stockfischen von eben daher und Neufoundland; mit einem vergleichungsweise geringen Betrage von Französischen, deutschen, schweizerischen und ostindischen Fabrikaten, und Thee; letzterer größtentheils durch die Vereinigten Staaten.

„Die Zölle auf alle Einfuhrartikel ohne Ausnahme sind 15% auf den Tarifwerth, welcher bei englischen Waaren im Durchschnitt etwa 20% des wirklichen Werthes gleichkommt; die Ausfuhrzölle wechseln an den verschiedenen Häfen und nach den verschiedenen Produkten. Auf Caffee betragen sie etwa 10% (½% wird von den Pflanzern entrichtet). Der Ausfuhrzoll auf Baumwolle wurde kürzlich von etwa 20% auf 3% herabgesetzt.

„Es giebt keine Handels- oder Discontobanken in irgend einem Theile von Brasilien; in Rio befindet sich aber eine Zettelbank, die alle ihre Geschäfte mit der Regierung macht.

„Der Landesgebrauch bei dem Verkaufe von Waaren in Brasilien ist ein offener Credit von 4 — 8 Monaten, zuweilen gar von 12 Monaten; die Abnehmer bezahlen in wöchentlichen oder monatlichen Friften, wie sie ihre Verkäufe bewerkstelligen können; in der Regel wird der festgesetzte Credit um 2, 3, und je nachdem der Stand des Marktes ist, auch um 6 Monate überschritten, ohne daß von einer Zinsenberechnung die Rede seyn könnte. Auf der andern Seite aber werden alle Landesprodukte, welche Ausländer erkaufen, Zug um Zug mit baar Geld bezahlt, oder wenn ja Credit gegeben wird, so geschieht es gegen eine Extra-Aufrechnung von 1% pr. Monat; in der That wird der ganze Handelsverkehr des Landes mit englischem Capital betrieben.

„Die gewöhnlichen Berechnungen der Platzspesen sind: 5% auf den Verkauf von Gütern; 2½% für bei Eredere; 2½% für den Eintauf und die Verschiffung von Landesprodukten als Retour; 5% auf solche, wenn die Anschaffung durch Accreditife auf London gemacht wird; der Uso ist 60 Tage nach Sicht.

Digitized by Google

**Schätzung des Betrages aller Ausfuhren aus Brasilien, nach dem Werthe derselben in dem Verschiffungshafen.**

| | | | £ | s. | d. | | £ | £ | £ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Mittlere Provinzen.** | | | | | | | | |
| Rio. | Caffee . . . | Säcke 550,000* | zu | 3 | 10 | 0 | pr. Sack | . . . | . . . | 1,925 000 |
| | Häute . . . | Stück 300 000 | zu | 9 | 13 | 0 | pr. Fell | . . . | . . . | 195,000 |
| | Zucker . . . | Kisten 22,000† | zu | 11 | 16 | 0 | pr. Kiste | . . . | . . . | 360,000 |
| | Baumwolle, Droguerie-waaren, Farbmaterialien, Gold und Diamanten . . . . . | | | | | | | . . . | . . . | 300,000 |
| | | | | | | | | | | 2,880,000 |
| | **Nördliche Provinzen.** | | | | | | | | |
| Bahia. | Caffee . . . | Säcke 10,000 | zu | 3 | 10 | 0 | pr. Sack | 35,000 | | |
| | Baumwolle . . | Säcke 47,000 | zu | 4 | 9 | 10 | pr. Sack | 190 000 | | |
| | Zucker . . . | Kisten 58,000 | zu | 10 | 0 | 0 | pr. Kiste | 580,000 | | |
| | Tabak . Verpackungen | 15 000 | zu | 3 | 4 | 0 | pr. Pack | 50,000 | | |
| | Droguerie-waaren, Häute, Leder, Reis, Rum ꝛc. . . . . | | | | | | | 20,000 | | |
| | | | | | | | | | 875,000 | |
| Ceara. | Baumwolle . . | Säcke 14,000 | zu | 4 | 13 | 0 | pr. Sack | 63 000 | | |
| | Häute . . . . . | | | | | | | 5,000 | | |
| | | | | | | | | | 70,000 | |
| Macayo. | Baumwolle . . | Säcke 10 000 | zu | 4 | 10 | 0 | pr. Sack | 45,000 | | |
| | Zucker . . . | Kisten 3,000 | zu | 10 | 0 | 0 | pr. Kiste | 30,000 | | |
| | | | | | | | | | 75,000 | |
| Maranham. | Baumwolle | Säcke 75 000 | zu | 4 | 10 | 8 | pr. Sack | 340,000 | | |
| | Reis . . . . . | | | | | | | 60,000 | | |
| | | | | | | | | | 400,000 | |
| Para. | Cacao . . . . | Säcke 60,000 | zu | 0 | 16 | 8 | pr. Sack | 50,000 | | |
| | Caoutchouc . | Tons 300 | zu | 66 | 13 | 4 | pr. Ton | 20,000 | | |
| | Hausenblase, Reis, Droguerie-waaren und Baumwolle . . . . . | | | | | | | 180,000 | | |
| | | | | | | | | | 250,000 | |
| Pernambuco. | Baumwolle. | Säcke 60,000 | zu | 5 | 0 | 0 | pr. Sack | 300 000 | | |
| | Häute und Farbehölzer . . . . . | | | | | | | 100,000 | | |
| | Zucker . . . | Kisten 20,000 | zu | 10 | 0 | 0 | pr. Kiste | 200,000 | | |
| | | | | | | | | | 600,000 | |
| Paraiba. | Baumwolle . . | Säcke 20,000 | zu | 5 | 0 | 0 | pr. Sack | 100,000 | | |
| | Zucker . . . | Kisten 5,000 | zu | 10 | 0 | 0 | pr. Kiste | 50,000 | | |
| | | | | | | | | | 150,000 | |
| | | | | | | | | | | 1,420,000 |
| | **Südliche Provinzen.** | | | | | | | | | |
| Rio Grande. | Häute und Talg (hauptsächlich kistenweise nach andern Häfen), fremde Ausfuhr etwa . . . . . | | | | | | | 100,000 | | |
| Santos. | Zucker, Reis und Caffee (das meiste direct nach Rio), fremde Ausfuhr . . . . . | | | | | | | 100,000 | | |
| | | | | | | | | | | 200,000 |
| | | | | | | | | | | 5 500,000 |

* Ein Sack Caffee = etwa 134 ℔ englisch Gewicht.
† Eine Kiste Zucker wiegt etwa 15 Ctr.

„Die Landesmünze, welche in Brasilien in Umlauf ist, besteht hauptsächlich in Papier und Kupfer; sie ist sehr abgeschätzt und schlecht, und beinahe in jeder Provinz anders. Das Wechselpari stand, so lange das Silbergeld erhalten wurde, auf 67½ d., und der Cours war gewöhnlich höher, bis auf 70 und 71d.; aber jetzt vermöge der Einführung von Papier- und Kupfergeld, ist der Wechselcours gefallen bis auf 36d. in Rio, 32d. in Bahia, 38d. in Pernambuco und 40d. in Maranham, und zu einer Zeit fiel er sogar in Rio bis auf 20d. durch übermäßige Ausgabe von Papiergeld, welche die Bank damals vornahm.

„Die großen Schwierigkeiten, welche der englische Handel mit Brasilien zu bekämpfen hat, sind folgende: 1) die einem Verbote gleich kommenden englischen Eingangszölle auf Zucker und Caffee, beides Haupterzeugnisse des Landes, welche für den einheimischen Verbrauch nur Baumwolle und Häute übrig lassen, und von letzterem Artikel findet eben kein sonderlicher Bedarf statt, so daß mit einer Ausfuhr von beinahe 4 Millionen £ den englischen Kaufleuten nicht für den vierten Theil dieses Betrages directe Retouren übrig bleiben. Die übrigen drei Viertheile werden den Amerikanern, Deutschen, Schweden u. s. w. eigentlich aufgedrängt; diese erhalten dadurch Beschäftigung für ihre Schifffahrt, und betreiben einen ausgedehnten Handelsverkehr ähnlich mit englischem Capital, während der brittische Kaufmann gezwungen ist, sein Eigenthum 5 oder 6 Monate lang ihren Händen anzuvertrauen, als das einzige Mittel, um für die Fabrikate, die er ausgeführt hat, Zahlung zu erhalten; und zu derselben Zeit ist der brittische Consument in der Heimath genöthigt, ausser den schweren Eingangszöllen, einen entschieden höhern Preis für Zucker und Caffee zu bezahlen, als der Consument in irgend einem andern europäischen Staate.

„Die zweite Beschwerde ist der erbärmliche Zustand des in Umlauf befindlichen Geldes; dieser erzeugt fortwährend Fluctuationen im Wechselcours von 10 — 20% binnen 2 oder 3 Monaten, und selbst 50% im Verlaufe eines Jahres, so daß der wirkliche Ertrag in Sterlinggeld von Waaren, die auf Credit verkauft werden, nicht eher zu berechnen ist, bis man das Geld in der Tasche hat; es gibt weder Discontobanken, noch andere Mittel, zu realisiren, bis der Respiro abgelaufen ist.

„Die brasilianische Regentschaft hat endlich für gut befunden, den Zustand der Landeswährung der gesetzgebenden Versammlung zu unmittelbarer Beachtung zu empfehlen; es unterliegt aber großen Zweifeln, ob diese Mittz und Festigkeit genug besitzen wird, Mittel zu ersinnen, die kräftig genug sind, um das Uebel mit der Wurzel auszurotten. Dies kann nur geschehen durch Rückkehr zur Gold- und Silberwährung, und durch neue Prägung mit Einschmelzung der alten, von der wenigstens die Hälfte abgeschätzt ist." (13. Aug. 1833.)

Digitized by Google

Uebersicht des Handels von Grosbrittannien mit Brasilien während der 6 Jahre, welche mit 1831 zu Ende gingen, nach den officiellen Angaben und Schätzungen.

| Jahre. | Ausfuhren. Brittische u. irr-ländische Manufakturwaaren. | Ausfuhren. Fremde und Colonialprodukte | Zusammen. | Einfuhren v. Brasilien. |
|---|---|---|---|---|
| | £ | £ | £ | £ |
| 1826 | 4,116,130 | 80,743 | 4 196 873 | 1 818 281 |
| 1827 | 2,536 140 | 37 591 | 2,573,731 | 767,918 |
| 1828 | 3,757 014 | 65,473 | 3,822,487 | 1,342,818 |
| 1829 | 6 055 902 | 99,819 | 6 155 721 | 1,488,271 |
| 1830 | 4.566 060 | 76,314 | 4,642,374 | 1,463,015 |
| 1831 | 2,302,662 | 39,001 | | |

Verzeichniss der Quantitäten und des declarirten Werthes der hauptsächlichsten Artikel brittischen Erzeugnisses und Fabrikats, welche im Jahr 1831 nach Brasilien ausgeführt wurden.

| Artikel. | | Quantität. | Werth. |
|---|---|---|---|
| | | | £ |
| Baumwollfabrikate | Yards | 26,271,527 | 691,461 |
| Garn und Twist | Pfund | 2,740 | 334 |
| Strumpfwirkerarbeit, Spitzen u. Kanten | | | 20 340 |
| Bier und Ale | Fässer | 315 | 5,955 |
| Mel und Schrot | Tons | 294 | 4,441 |
| Bücher, gedruckte | Ctr. | 25 | 530 |
| Butter und Käse | " | 15,187 | 60,354 |
| Eisen und Stahl | Tons | 1,850 | 25 430 |
| Fische, Heringe | Fässer | 4 | 5 |
| Glas | Ctr. | 13,646 | 19,358 |
| nach dem Werth | | | 20 |
| Häute, Biber- und Filz | Dutzend | 8 467 | 28,572 |
| Irdene Geschirre aller Art | Stück | 1,494,794 | 19,567 |
| Kleidungsstücke, Schifferanzüge u. s. w. | | | 9.964 |
| Kurze Waaren und Messerschmiedarbeit | Ctr. | 8,171 | 34,005 |
| Leder, verarbeitet und unverarbeitet | Pfund | 22,379 | 4,174 |
| Leinenfabrikate | Yards | 4,224,161 | 115,731 |
| Zwirn und Band | | | 1,642 |
| Malerfarben | | | 2,118 |
| Maschinen und Mühlentheile | | | 12,055 |
| Messing und Kupferfabrikate | Ctr. | 7,036 | 31,188 |
| Papierhändlerwaaren von allen Gattungen | | | 4,394 |
| Rind- und Schweinefleisch | Fässer | 22 | 192 |
| Salz | Bushels | 21,836 | 365 |
| Sattler- und Riemerarbeiten | | | 2,896 |
| Seidenfabrikate | | | 7,389 |
| Seife und Lichter | Pfund | 1,488,187 | 31,299 |
| Seilerarbeiten | Ctr. | 25 | 63 |
| Silbergeschirr, plattirte Waaren, Juwelierarbeit und Uhren | | | 1,909 |
| Speck und Schinken | Ctr. | 254 | 567 |
| Steinkohlen | Tons | 840 | 384 |
| Waffen und Kriegsbedarf | | | 3 603 |
| Wollen- und Zeug-Garn | Pfund | 31 | 5 |
| Wollfabrikate, nach dem Stück declarirt | Stück | 24,175 | 76 865 |
| " " Yard " | Yards | 71,313 | 5,407 |
| Strumpfwirkerarbeit, Spitzen u. Kanten | | | 1,063 |
| Zinn, unverarbeitet | Ctr. | 267 | 899 |
| verarbeitet | | | 2,479 |
| Zucker, rasfinirter | Ctr. | 135 | 379 |
| Alle übrigen Artikel | | | 21,830 |
| Gesammtbetrag des declarirten Werths | | | 1,235,371 |

Im Jahr 1832 kamen in Rio 591 Schiffe an, und im Jahr 1833 620. Von den letztgenannten waren 244 englische, einschließlich der Paketboote, 151 amerikanische. Vielleicht nahmen jedoch nicht mehr als zwei Drittheile dieser 620 Schiffe wirklich Ladung in Rio ein, da eine Menge nur beim Vorübersegeln anhielten, um Befehle dort zu erwarten, Lebensmittel einzunehmen, oder sich um weitere Ladung umzusehen.

Münzen, Maass und Gewichte sind zu Rio de Janeiro dieselben, wie zu Lissabon.

Der Münzfuß ist zwar eigentlich der portugiesische, doch prägt die brasilische Regierung auch Pezas oder Pattacas-Stücke zu 960 Reis, die den spanischen Piastern gleichen; davon gehen $97^{1}/_{2}$ Stücke auf die Cölnische Mark Silber a 14 Loth 6 Grän fein, oder sie bezeichnet die spanischen und mexikanischen Piaster mit einem Stempel, wonach 9287-4 Reis auf die Cölnische Mark fein Silber gehen. Ein Mittels hat hiernach einen Werth von

| | |
|---|---|
| 2·15345 fl. im fl. 20 Fuß. | 2·61860 Niederländische Gulden. |
| 2·58414 fl. im fl. 24 Fuß. | 6·46036 Oesterreichische Lire. |
| 1·43563 Rthl. Conv.-Geld. | 1·50741 Thlr. preuß. Courant. |
| 4·81189 Schilling Sterling. | 1·39974 Silberrubel. |
| 5·59300 Franken. | 0·99283 Schwedische Species. |
| 2·96792 Hamb. Banco Mark. | 20·8346 Realen de Vellon. |

Landesmünzen sind:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Goldene Dobraos zu 40 Pataeas oder | | | 12,800 Reis | = | 80 | Franken. |
| Dergleichen halbe zu 20 | " | " | 6,400 | " | = 40 | " |
| Pezas zu . . . . | $12^{1}/_{2}$ | " | 4,000 | " | = 25 | " |
| Silberne Pezas zu | 3 | " | 960 | " | = 6 | " |

Digitized by Google

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dergleichen zu . . | 2 | Patacas oder 640 Reis = | 4 Franken |
| Patacas zu . . . . . | 320 | „ = 2 | „ |
| Dergleichen halbe zu . . . . . | 160 | „ = 1 | „ |
| Testonés zu . . . . . | 100 | „ = 62½ | Centimen. |

Kupfergeld gibt es 4, 2, 1, ½ und ¼ Vintem-Stücke; die 4 Vintem-Stücke = 80 Reis oder 50 Centimen gewinnen gegen Papiergeld 8 bis 30 %, die andern Geldsorten nach Verhältniß.

Das Papiergeld besteht in Banknoten, die aber sehr bedeutend gegen klingende Münzen verlieren.

Alle großen Geschäfte werden in Cruzados zu 1½ Patacas = 400 Reis abgeschlossen.

Von fremden Münzsorten courſiren mexicanische Piaster zu 11 à 1200 Reis und spanische Dublonen zu 17,000 bis 19,000 Reis.

Um den Handel Brasiliens noch anschaulicher darzustellen, entlehnen wir folgende Details aus Caldeleugh's Travels in South America; sie sind jedoch weder so neu, noch so durchaus zuverlässig, wie die oben mitgetheilten.

„Das Colonialsyſtem, welches bis zur Ankunft des Hofes strenge beobachtet worden war, hatte die Bevölkerung Brasiliens in Unbekanntſchaft mit vielen der schönſten englischen Manufaktur-Artikel erhalten, welche gegenwärtig von Jedermann mit großer Begierde gekauft werden. Man kann annehmen, daß der Handel des Landes jetzt so gänzlich in den Händen der Engländer ist, als wenn zu deren Gunſten ein ausschließendes Monopol bestünde. Brasilien bezieht von England Alles, dessen es benöthigt ist, mit Ausnahme der Weine, die es aus Portugal erhält, und man wird die Wichtigkeit dieser Handelsverbindung für England beurtheilen, wenn man erfährt, daß, nach Ost- und Westindien und nach den Vereinigten Staaten, dieses Land den größten Absatz für die englischen Manufakturwaaren gewährt, und zwar einen Absatz, der fortwährend im Zunehmen ist.

„Im Jahr 1820 betrug die Einfuhr von brittischen Manufakturwaaren £ 1,860,000, und im Jahr 1821 £ 2,230,000. Ausgeführt wurde dagegen 1820 aus Brasilien für £ 950,000, und 1821 schon für £ 1,300,000, was doch wohl eine rasche und sichere Zunahme beweist.

„Drei Fünftheile der brittischen Ausfuhr erhält allein die Hauptstadt, wegen ihres eigenen starken Verbrauches und der Nähe der Minendistrikte, die unter den innern Provinzen am meisten bevölkert sind.

„Die andern Nationen, welche mit Brasilien Handel treiben, spielen neben Großbritannien eine armselige Rolle. Die drei weitern Hauptstaaten unter allen, die Vereinigten Staaten, führen bloß für £ 320,000 Weizenmehl, Fische und einige Nebenartikel ein. Man kann nicht in die Zukunft blicken, aber so wie die Umstände gegenwärtig beschaffen sind, scheint es nicht, daß England in diesem Theile der Erde für seinen Handel eine Concurrenz zu fürchten habe. Das große Capitalvermögen der englischen Handelshäuser erfüllt alle Fremden mit gebührendem Respect, und zwingt sie, jeden Versuch einer Concurrenz mit denselben aufzugeben. Der von der übrigen Welt betriebene Handelsverkehr beträgt zusammengenommen nur sehr wenig; der von Frankreich beschränkt sich bloß auf Artikel der Mode und Kleidung, und Schweden schickt jährlich einige Schiffsladungen Eisen.

„Der Küstenhandel Brasiliens, ebenso wie der nach Afrika, ist ausdrücklich nur einheimischen Schiffen erlaubt. Der letztere ist, wie bekannt, neuerdings durch einen Vertrag auf den Theil Afrika's beschränkt, der südlich vom Aequator liegt, und auch sämmtliche portugiesische Besitzungen in diesem Theile der Erde umfaßt. Die Zahl der eingeführten Negersklaven ist sehr abweichend, doch kann man solche während der letztern Jahre im Durchschnitt jährlich zu 21,000 bloß für Rio annehmen. Um diesen Handel aufzugeben, müßte zu beträchtlichem Gewinne entlaut werden, zumal wenn — wie sonderbar es auch klingen mag — sich dabei Rücksichten auf das Wohl des Landes mit denen auf zu machenden Gewinn verbinden; denn von dem Augenblicke an, daß dieser Handel unterlaut werden wird, muß auch die Population des Landes in den Forstrevieren aufgehalten werden. Erwägt man, daß außer der Sklavenzueinfuhr in Rio eine gleich große in den drei andern Hauptstädten statt fand, und daß gewöhnlich nur der dritte Theil der Negersklaven die Seefahrt überlebt, so kann man sich eine Vorstellung von der großen Anzahl dieser Unglücklichen machen, die allein auf diesen Wegen ihrem Vaterlande entführt werden.

„Seit einer Reihe von Jahren sind von Rio aus beträchtliche Capitale auf den Wallfischfang verwendet worden. In der Nähe des Hafens zeigte sich der schwarze Wallfisch ehemals sehr häufig, allein der zunehmende Handel hat denselben mehr landwärts getrieben, und es gibt für den Fang gegenwärtig kein Etablissement, als in der Provinz St. Catharina. Er gehört zu den Monopolien der Krone, und wurde 1800 an einige Franzosen verpachtet. Aller andere Handel auf brasilischen Schiffen ist fast bloß auf den nach dem Mutterlande, nach Madeira und den portugiesischen Besitzungen in Afrika und in Ostindien beschränkt. Der chinesische Handel hat zwar nicht ganz aufgehört, allein er dauert auf eine Weise fort, durch die nicht mehr, wie in frühern Zeiten, der Neid der andern Nationen erregt werden kann.

„Der Handel im Innern beschränkt sich fast bloß auf die Produkte der Minen-Districte, und solcher wird vermittelst jährlicher Maulthiere betrieben, zuweilen vier Monate unterwegs sind, wenn solche aus den westlichen Provinzen von Goyaz und Matto Grosso kommen. Der Ertrag der Diamant-Distrikte läßt sich nur schwer ausmitteln, da sie von der Regierung bearbeitet und beaufsichtigt werden, und als ein ganz ausschließendes Monopol bestehen; natürlich findet aber eben deßhalb ein aufgehobener Schleichhandel statt. Einige Jahre soll das Diamanten-Quantum, welches die Regierung aufgebeutet, 4000 Octavas (siehe die dortigen Münzen, Maaße und Gewichte) betragen haben, doch waren dieses ganz außerordentlich reiche Jahre; nimmt man den Durchschnitt einer Reihe Jahre an, so wird auf ein jedes etwa 1200 Octavas kommen. In diesem Quantum sind aber auch manche von ausgezeichneter Größe mitgetroffen, die, wie Jedermann weiß, unendlich mehr werth sind. Man schätzt das in gleichem Zeitraum auf Schleichwegen in den Handel gekommene, und man kann wohl mit Zuversicht annehmen, daß, wenn diese Hemmnisse nicht im Wege stünden, bei der Leichtigkeit, mit welcher derartige Edelsteine aufgefunden werden, die brasilianischen Diamanten, die eben so fein sind wie die orientalischen, unbezweifelt den Preis sehr herabdrücken und die Nachfrage dadurch ungemein vermehren würden.

„Was die Summe Goldes anbetrifft, die von den Bergwerken geliefert wird, so ist solche ebenfalls gar sehr in Dunkel gehüllt. Der Umstand, daß an die Regierung der fünfte Theil abzugeben worden muß, war Ursache, daß ich mich einigen Grund zu Zweifel habe, genau über deren Ausbeute unterrichtet konnte. An einem andern Orte werde ich auf diesen Gegenstand zurückkommen und auseinandersetzen, warum die Goldausbeute im Abnehmen ist, was mit aller Zuverlässigkeit angenommen werden darf.

„Brasilien liefert kein Silber. Da es daselbst Viel gibt, so kann man nicht wohl annehmen, daß das erstere gar nicht vorhanden sey, jedenfalls aber ist das Gefundene von geringem Belange. Die dortigen Silbermünzen bestehen aus spanischen Thalern, die durch einen zweiten Stempel in Drei-Patacastücke umgewandelt sind, wobei auf jedes Stück ein beträchtlicher Gewinn gemacht wird.

„Die Quantität der ins Ausland verschifften Edelsteine ist gegenwärtig sehr beträchtlich. Oft werden solche in Paris und London mit Verlust zu niedrigen Preisen verkauft, während solche in Brasilien selbst mehr werth sind. Auuamarine (siehe Beryll) werden von beträchtlicher Größe oft getroffen. Im Januar 1811 wurde ein solcher in Riberao das Americanas, nicht weit vom Diamanten-Districte, gefunden, 15 ℔ an Gewicht, und an demselben Orte im darauf folgenden October ein anderer, der 4 ℔ wog. Feine Topase, die aber selten groß sind, Amethyste und Ehrysolithe werden ebenfalls ausgeführt, und man trifft zuweilen in den Juwelenhandlungen ausgezeichnete und seltene Exemplare von diesen Steinen an.

„Außer einer Assecuranz-Compagnie gegen Seegefahr gibt es in Rio de Janeiro eigentlich keine Handelsgesellschaften.

„Die Bank von Brasilien genießt außerordentliche Vorrechte und Privilegien, und sollte eigentlich in einem höchst blühenden Zustande seyn. Dieselbe kann Noten ausgeben, und alle streitigen Summen, sowie das

Vermögen Abwesender und Verstorbener (mortes e ausentes) müssen bei ihr niedergelegt werden, wofür solche 2% Depositengelder jährlich für die dabei aufgewendete Sorge und Mühe anrechnet. In einem Handelsstaate würde dieses sammt den davon zu beziehenden Zinsen schon allein einen beträchtlichen Gewinn abwerfen. Gemünztes Geld darf nicht kistenweise verführt werden, und deßhalb sind die Kaufleute, welche Gelder nach den nördlichen Häfen senden wollen, wo die größten Einkäufe gemacht werden, genöthigt, Handwechsel zu nehmen, für welche 3—5% Aufgeld gezahlt werden muß.

„Einige Leute sind zwar unermeßlich reich geworden, im Ganzen werden aber die Handelsspeculationen der inländischen Kaufleute nur in sehr kleinem Maaßstabe betrieben.

„Obgleich die landesüblichen Zinsen auf 6% bestimmt sind, kann man Geld doch selten anders als zu 12% erhalten." (Aus Caldcleugh's Travels in South America, vol. I. p. 53—59.)

Bevölkerung von Brasilien. Die wirkliche Zahl der Bevölkerung von Brasilien ist noch in große Unzuverlässigkeit eingehüllt. Eine der letzten Schätzungen ist folgende: Portugiesen und Creolen 900,000; freie Mestizen 600,000; Mestizen-Sklaven 250,000; freie Neger 180,000; Neger-Sklaven 2,900,000; Indianer 450,000; Alles zusammen 5,280,000. (Weimarischer Almanach für das Jahr 1832.) Wir sind jedoch sehr geneigt, diese Schätzung für etwas übertrieben zu halten.

**Riom**, Stadt im franz. Dep. Puy de Dôme, an dem kleinen Flüßchen Ambène; drei Stunden von Clermont-Ferrand, gegen 12,600 Einwohner. Fabrikation von Baumwollzeugen, Lichtern, Confituren, Spießglanz ꝛc.; Branntweinbrennereien, deren Fabrikate den Hauptgegenstand des Handels bilden.

**Riva**, deutsch **Reif**, kleine Stadt in Tyrol, Kreis Roveredo am Gardasee, mit einem Hafen; 5 Stunden WSW von Roveredo, 2000 Einw. Bedeutende Fabrikation in Eisenwaaren. Einer der Hauptpunkte des Handels zwischen Deutschland und Italien. Der Fischfang ist sehr bedeutend. In der Nähe ein Bruch von Mühlsteinen.

**Rive-de-Gier**, kleine Stadt im franz. Dep. der Loire, an dem Flüßchen Gier und an dem Canale von Givors. 5 Stunden nordöstlich von St. Etienne; 8000 Einwohner. Fabrikation von Tüll; Kurzen Waaren, Glashütten, Seidemühlen und Maschinenfabriken, 1 Eisenhammer, 3 Hochöfen. In der Nähe Steinkohlengruben, die alle Fabriken und Hüttenwerke des südlichen Frankreichs versorgen. Diese sehr vortheilhaft gelegene Stadt treibt einen bedeutenden Handel mit Eisen, Glas, Salz, Holz und Steinkohlen.

**Roanne**, alte Stadt in Frankreich (im Dep. der Loire) an dem linken Ufer der Loire, die hier schiffbar ist, nahe an der Einmündung des kleinen Flusses Renaison, unter dem 46° 2′ nördl. Br. und 0° 56′ östl. L., 9000 Einw. Fabrikation von Tuch, gedruckten Kattunen, Zitz, Musselin, Baumwolle, Leinwand, Zwirn, Bändern, Tischlerleim, Kurzen Waaren; Dampf- und hydraulische Spinnereien von Baumwolle und Wolle, Strumpfwaare-fabrikation, Stickereien, Färbereien und Gerbereien; Handel mit Leim, Wolle und Baumwolle, Blei Steinkohlen und Brettern. Roanne ist der Hauptstapelplatz der Waaren von Lyon und den südlichen und östlichen Departements Frankreichs, die auf der Loire und dem Canale de Briare nach Paris versendet werden.

**Rob** oder **Roob** nennt man in den Apotheken die dick eingekochten Pflanzensäfte oder Muße, z. B. Wachholdersaft, Rob Juniperi; Hollundermuß, Rob Sambuci ꝛc.

**Rochdale**, Stadt in England in der Grafschaft Lancaster, am Rochesluße, 4 Stunden nördlich von Manchester; 14,500 Einwohner, deren Häuser in einer einzigen Straße gebaut sind. Fabrikation von feinem und gewöhnlichem Tuch, Flanell und andern Wollenwaaren, deren Producte, mit denen der Schiefers-, Stein- und Steinkohlenbrüche in der Umgegend. Anlaß zu einem bedeutenden Handelsverkehr geben.

**Rochefort**, befestigte Seestadt im franz. Departement Charente inférieure, am rechten Ufer der Charente, 2 Stunden von deren Mündung, unter dem 45° 56′ nördl. Br. und 0° 57′ östl. L. Zwei geräumige Häfen, der eine für die Flotte, der selbst zur Ebbezeit Linienschiffe aufnehmen kann, der andere für die Kauffahrteischiffe mit binnländischer Wasserliefe für Fahrzeuge von 600 Tons; Marine-Arsenal, Schiffswerfte, Magazine, Kanonengießerei. Küstenschifffahrt und Fischfang. Handel mit Getreide, Wein, Branntwein, Salz und Schiffsproviant. Einwohnerzahl 15,000.

**Rochelle, La-**, alte und hübschgebaute Seestadt im franz. Departement der Charente inférieure, unter dem 46° 9′ nördl. Br. und 1° 9′ westl. L., 11,000 Einw. Wichtiger Hafen eine Stunde vom Meere. Handel mit Landesprodukten, Colonialwaaren, Bauholz aus der Ostsee; Fischfang. Schiffswerfte, Baumwollspinnereien, Zuckerraffinerien und Thransiedereien.

**Rochester**, in der englischen Grafschaft Kent am Medwayflusse, der bis hierher für die größten Kriegsschiffe fahrbar ist, und einem 7 engl. Meilen langen Canale, der einen 2¼ Meilen langen und 40 Fuß hohen Tunnel durch Kreidefelsen hat, und den Medway mit der Themse verbindet. Chatham und Strout bilden mit Rochester eigentlich nur eine Stadt mit einer Gesammtbevölkerung von 29,000 Einw. Lebhafter Handel und Fischfang.

**Rochester**, rasch aufblühende Stadt in den Vereinigten Staaten (New-York) am großen Erie-Canal; 1815 war Rochester noch ein Dorf, 1830 besaß es schon 8500 Einw., worunter

Digitized by Google

gegen 80 Kaufleute, und betrieb einen ansehnlichen Handel mit Mehl, Potasche, Schweinefleisch, Branntwein, Butter, Speck, Schiefer und andern Produkten der Umgegend.

**Rodez (Rhodez)**, alte Stadt im franz. Dep. Aveyron am rechten Ufer des Aveyronflusses, unter dem 44° 21′ nördl. Br. und 2° 6′ östl. L.; gegen 8000 Einw. Handel mit Landesprodukten und eigenen Fabrikaten, die hauptsächlich in Wollenwaaren, Lichtern, Hüten, Leder, Wollengarn, Spielkarten und Metallgußwaaren bestehen.

**Roraas**, Bergwerksstadt in Norwegen, unter dem 62° 55′ nördl. Br. und 11° 24′ östl. L.; gegen 9000 Fuß über dem Meere. 5000 Einw. In der Umgegend befinden sich die reichsten Kupferbergwerke des Landes, und von ihnen ziehen die Einwohner ihren ganzen Unterhalt, da das Clima so rauh ist, daß der Boden nicht bebaut werden kann.

**Roggen** (Engl. Rye, Franz. Seigle, Ital. Segale, Segala, Span. Centeno, Port. Senteio, Centeio, Holl. Rog, Rogge, Dän. Rug, Schwed. Rag, Russ. Rosch, Sel, Jar, Polu. Rez, Zito, Lat. Segale), eine Getreideart, die nach Einigen ursprünglich auf der Insel Kreta einheimisch gewesen seyn soll; doch unterliegt es vielen Zweifeln, ob solche jemals irgendwo wild getroffen worden ist. Seit undenklichen Zeiten wird der Roggen angebaut, und scheint dem Weizen unter allen Getreidegattungen am nächsten verwandt zu seyn. In vielen Ländern Europa's ist derselbe häufiger als Weizen, indem dessen Ertrag sicherer ist und der Anbau weniger Arbeit und Düngung erfordert. In Deutschland und Rußland wird das meiste Brod daraus gebacken. In Großbritannien wird derselbe wenig angebaut, indem man solchen kaum irgend noch zu Brod verbraucht, und er deßhalb dem Landbauer nicht so viel werth ist als Gerste, Hafer und Erbsen. (Siehe auch **Korngesetze** und **Kornhandel**.)

**Rohr, spanisches, Rottang** oder **Stuhlrohr** (Engl. Rattan, Cane, Franz. Canne de Bengale, Ital. Canna, Canetta d'India, Span. Cana de Indias, Port. Bengala, Holl. Spaansch riet, Dän. Spansk rör, Schwed. Spanskt rör), die langen schlanken Triebe eines dornigen Busches (Calamus Rotang, *L.*), eines der nützlichsten Produkte der Halbinsel Malacca sowie anderer indischen Inseln. Es wird nach Bengalen und Europa, vorzüglich aber nach China in sehr großen Quantitäten verführt. Zu Gestechten müssen die Rohre lang, von hellgelber Farbe, glänzend und dünn, und nicht zerbrechlich, sondern biegsam seyn. Im Handel wird das Bund zu 100 Stück gerechnet, deren Enden zusammengebogen und in der Mitte gebunden sind. In China werden solche nach dem Picul verkauft, auf welchen 9—12 Bund gehen. Die dunkelfarbigen, braunen, die kurz abbrechen und von denen die glänzende Rinde abspringt, wenn sie gebogen werden, taugen nichts. Wenn solches zur Stauung der Ladungen beigepackt werden kann, pflegt man keine Fracht dafür zu rechnen. In England wird davon sehr viel eingeführt; im Jahr 1850 betrug die eingebrachte Stückzahl 2,414,562; 1851 5,908,425 und im Jahr 1852 5,922,955.

(Parl. Pap. Nr. 485. Sitz. von 1853.)

„Das Rohr," sagt Crawfurd, „ist das freiwillige Erzeugniß aller Waldungen des indischen Archipels; das vollkommenste liefern aber die Inseln Borneo, Sumatra und die Halbinsel Malacca. Das schönste von Ansehen wächst in dem Districte der Bataks oder Battahs auf Sumatra. Der Rohrschneider, welcher dergleichen zu sammeln unternimmt, begibt sich in den Wald, ohne ein anderes Instrument als seinen Parang oder Hackmesser, und schneidet davon und schält so viel als er fortbringen kann. Er bewerkstelligt dieses auf folgende Weise: In den Baum, an dessen Fuße das Rohr wächst, macht er einen Einschnitt oder eine Kerbe, und nachdem er das Rohr geschnitten und einen kleinen Theil der äußern Schale abgelöst hat, zieht er dasselbe durch die Kerbe so lange es von gleicher Dicke bleibt, und befreit es dadurch von seiner äußern Schale. Hat derselbe 3—400 Rohre, oder so viel er fortbringen kann, auf solche Weise geschält, so macht er daraus Bündel, nachdem vorher jedes Stück an den Enden zusammen gebunden worden ist, allemal von 100 Rohren. Nachdem solche getrocknet worden, wird zum Verkauf weiter nichts daran gethan, und wegen der geringen Arbeit kann die Waare zu so billigem Preise angelassen werden. Die chinesischen Junken kaufen das Rohr auf Borneo die 100 Bund für 5 Dollars, was so viel ist als 5 Cents oder 4 Pence für 100 Stück. Die Einaebornen kaufen es allgemein nach der Stückzahl, die europäischen Kaufleute und Chinesen aber nach dem Gewicht, wobei solche nach Piculs rechnen. Je nachdem die Waare häufig ist, und mehr oder weniger Nachfrage geniest, wird von den europäischen Häusern 1½ bis 3½ Dollars für den Picul gezahlt. In China ist der Preis gewöhnlich 3½ Dollars pr. Picul, oder 75% über den Ankauf, im Durchschnitt. In Bengalen werden solche nach der Stückzahl, das Bund von 100 Stück zu 20½ Pence circa bezahlt."

(Crawfurd Indian Archipelago, vol. III. p. 423.)

**Rom**, die Hauptstadt des Kirchenstaates, an der Tiber, unter dem 41° 54′ nördl. Br. und 12° 30′ östl. L.; 55 900 Häuser und (1850) 147,500 Einw. Rom, so bedeutend in allen andern Beziehungen, und an Alterthum, an Umfang und Pracht fast alle andern Städte der Welt übertreffend, nimmt in einem kaufmännischen Handbuche nur eine sehr untergeordnete Stelle ein. Von der unendlichen Zahl öffentlicher Gebäude werden nur sehr wenige zu Zwecken des Handels und der Industrie benutzt. Die päpstliche Bank mit einem Leihhaus (sagro monte di pietà) dient mehr zum Staatsbedürfniß als für den Handel; bessere Geschäfte macht die Discontobank und die Leihbank dello spirito santo, doch befindet sich der nicht unbedeutende, meist durch die vielen Fremden veranlaßte Wechselverkehr, größtentheils in den Händen einiger reichen Privatbankiers. Die Industrie verschwindet neben dem religiösen und künstlerischen Treiben; doch ist sie nicht so unbedeutend als dem oberflächlichen Beobachter erscheinen möchte. Wir entnehmen der neuesten und besten Beschreibung dieser Stadt („Rom im Jahr 1853") einige hierauf bezüglichen Paragraphen:

Digitized by Google

„Das Rom einen nicht unbedeutenden Handel treibe, ist wenigen Reisenden in den Sinn gekommen. Freilich sieht der Flußhafen (Ripa grande, wo zugleich das Entrepot ist) zuweilen sehr verlassen aus, und auch in der Mauthhalle ist das Gedränge selten groß. Dennoch ist der Betrieb immer ansehnlich genug, zuweilen sehr bedeutend, besonders wenn gute Ernten viel Geld in Umlauf gebracht haben. Aus dem Mittelmeere gelangt man durch die beschwerliche Mündung des rechten Armes der Tiber nach Fiumicino, und von da mittelst Barkschiffen nach dem Landungsplatze, welcher das große Hospiz vom St. Michele mit Magazinen und Buden im Erdgeschosse gegenüber, und an den schmalen Seiten Wachthäuser und Caserne hat. Die meisten Schiffe kommen aus Genua, Livorno, Civitavecchia und Neapel. Größere Schiffe können nicht einlaufen, laden daher an jenen Orten um. Sie bringen Colonialwaaren, gesalzene und getrocknete Fische, Manufakturwaaren, und wenn kein Verbot entgegensteht, auch Weine aus Ischia; Sardinien und Spanien, getrocknete Trauben, Orangen, Feigen, Marmor und Farbehölzer, und führen dagegen aus: Getreide, Häute, Käse, Lammfelle, Lumpen, Potasche, Weinstein, und als Ballast die treffliche Puzzolanerde aus der Umgegend Roms. Diese Geschäfte gehen durch die sogenannte Negoziazi di Ripa, welche die Consignatäre der Käufer obengenannter Orte sind, Verkauf und Einkauf der Rückladung besorgen, aber selten auf eigene Rechnung Schiffe befrachten. Im September und October ist die Schiffahrt am lebhaftesten. Assekuranz-Compagnien gibt es nicht, auch keine Werfte.

„Rom verbraucht sehr viel vom Eingeführten selbst, und in guten Zeiten unglaublich viel, besonders an Zucker, Caffee und Manufakturwaaren. Es versieht überdies einen bedeutenden Umkreis, und mittelst des Schmuggelns einen Theil des Königreichs Neapel.

„Was es von oben auf der Tiber beziehe, Holz, Kohlen, Wein und Getreide, wird am Hafen von Ripetta aus- oder umgeladen. Sonst geht das Meiste durch Fuhrleute oder Säumer ins Innere. Diese fahren gewöhnlich mit drei ziemlich, neben einander gespannten Pferden, hemmen eins der zwei Räder durch eine abstehende Stange, und laden sehr nachlässig. Die Säumer kommen gewöhnlich mit 4 Pferden aus dem Gebirge. Auf den Straßen von Siena, Neapel und Civitavecchia sieht man weniger von beiden, desto mehr Frachtfuhren von Foligno, und Säumer von Rieti, Tivoli und Palestrina her. Der Transport ist theuer und die Zeit der Ankunft ungewiß. Der Mangel an Verbindungsmitteln, der fehlerhafte Zustand einiger bestehenden Straßen, die Eigenschaft der Pferde, daß sie gut laufen aber schlecht ziehen, die Plackereien mit Mauth, Pässen u. s. w., bringen eine ganz unglaubliche Unsicherheit in den Preisen auf. Eine Einsammlung hervor, und die Ernte kommt den Preisen erzeugt zuweilen eine Vermehrung oder Verminderung der Mauthrate, welche in jedem andern Lande unglaublich scheinen muß, sich aber durch den Charakter des Volks erklärt, welches genießen will, leidet, was es kann, keine Capitalien sammelt, weil der Besitz keine Gewähr hat, aber auch in schlimmen Zeiten zwar hungert, aber selten verbrauert.

„Wenn gleich die Mehrzahl der Römer vive allo scerocco e fa' l'oraxione, wie ein bekanntes Sonnet besagt, so ist doch das Gewerbe nicht so unbedeutend, wie viele glauben. Im Ganzen ist freilich alle Arbeit, welche körperliche Anstrengung fordert, theuer und von weniger als mittelmäßiger Güte, auch meist von Nichtländern verrichtet. Die Einführung von Künsten war in Rom noch ein Vorschritt zum Besseren, und Pius VII. hatte Recht, als er während seiner Gefangenschaft voraussagte, daß hierin den Franzosen eine Umbildung der Römer nicht gelingen werde.

„Rom versieht einen bedeutenden Umkreis mit Gewerbartikeln: Kleidern, Schuhen, gewöhnlichem Hausgeräthe, Modewaaren und Silbergeschirr, was, wie in Spanien, den Hauptluxus des Mittelstandes ausmacht. Dieser Umkreis erstreckt sich bis Terracina, Frosinone, die ganze dichtbevölkerte Sabina, Terni, Viterbo, selbst Civitavecchia. Man braucht nur die Waaren der Boten oder der Körbe der Saumthiere zu betrachten, um sich hievon zu überzeugen. Wieder besondere Artikel versertigt, welche in weiteren Kreisen Absatz finden, und von diesen soll hier vorzugsweise die Rede seyn.

„Gerberei. Das römische Sohlenleder ist berühmt und vortrefflich. Die gröberen Gerbereien arbeiten mit bedeutenden Capitalien, machen ruhige, sichere Geschäfte, und ein ganzes Quartier, la Regola, wird durch sie belebt. Die andern Arten der Gerberei stehen zurück; man hält die Lohe nicht zu Rathe, und unbegreiflich scheint, daß die Saffiangerberei, sowie die Verfertigung von Handschuhen nicht lebhafter betrieben wird.

„Saiten. Die Menge von Kitzeln, welche im Frühling hier geschlachtet werden, liefern den Stoff zu den berühmten romanischen Saiten. Zwei Fabriken, von welchen die von Rustini die berühmteste ist, fertigen den Bedarf der gelgenden Welt.

„Hüte. Ehemals sehr berühmt, jetzt durch Herabdrücken der Preise und zu leichte Waare verschlechtert. Doch werden ganz feine Hüte noch vortrefflich gefertigt. Daß der rothe Cardinalshut Allen zum Ausdrucke schilde diene, versteht sich von selbst.

„Seide. Die sonst so berühmten rothen Seidentapeten werden nicht mehr verfertigt; das Hospiz von St. Michele scheint die Seidenfabrikation wieder in Aufnahme bringen zu wollen. Bis jetzt wird meist geringe Waare von einzelnen Arbeitern verfertigt.

„Wolle. Durch übertriebene Einfuhrverbote hat man die naturgemäße Entwicklung der Wollengewerbe gestört. Es wird gewöhnliches, sehr festes, aber schweres Tuch aus der Wolle der schwarzen Schafe, und eine Art Biber, über Borgonzo (Bergen op Zoom) genannt, und einiges, wiewohl sehr ungleich gearbeitetes Mitteltuch verfertigt.

„Gold- und Silberarbeit. Für das gemeine Volk, welches unglaublich große Schnallen, Ohrgehänge und Ringe liebt, wird mit vieler Legirung sein Bedarf in alt hergebrachten Formen von einer großen Anzahl Gold- und Silberarbeiter gefliefert, welche in der Straße des Pelegrino und in der Umgebung des Palastes Braschi ihre Buden haben. Diese Straße verdient schon seit Jahrhunderten, und wer Benvenuto Cellini's Leben las, wird die vorzüglich altertümliche Straße nicht unbesucht lassen. Feinere und sehr geschmackvolle Silberarbeit, besonders für Kirchengeräthe, ist in Bellini's Bude bei dem Theater Balle ausgestellt.

„Mosaik. Nicht nur ist die Hervortreibung dem Bedarfe zuvorgeeilt, was die Preise sehr herabdrückt, sondern es ist auch eine unbegreifbare Nachlässigkeit in der Auswahl der Gegenstände erkennbar. Statt kleiner Ornamente werden Pantheon und St. Peter, Ponte lucano und Cecilia Metella zum Schmucke der Schönen gewählt, welche nur zu bald selbst Ruinen werden. An diese Beschäftigung schließt sich die Arbeit in Mufielen, Pyramiden aus Marmor an. Letzterer verschafft sehr viele Hände, auch werden viele falsche Alterthümer oft mit bemerkenswürdiger Feinheit gefertigt. Rosenkränze und anderes Kirchengeräthe gehören ebenfalls hierher.

„Perlen. Die römischen Perlen werden bekanntlich von Fischschuppen verfertigt, und zwar über einen Kern von Alabaster. Sie beschäftigen sehr viele Mädchen und Weiber. Eine Fabrik, Via della croce, rühmt sich, sie wasserdicht zu verfertigen.

„Feuerwerk. Berühmt wegen der Canna (Arundo donax), in welche die Raketen u. s. w. getrieben werden, sehr wohlfeil, und eines bedeutenden Verschlusses ins Ausland bei ärgerer Betriebsamkeit gewiß.

„Wachsstöcke. Mehrere Fabriken, wo auch die riesenmäßigen gemalten Kerzen für Kirchenfeste verfertigt werden.

„Gewehre. Ehemals sehr berühmt, jetzt durch Einführung französischer und englischer Jagdgewehre verdrängt. Bedeutenden Vertrieb ins Ausland haben auch die unbeschuhten Carmeliter mit der Aqua della scala, und neuerlich die Apotheke Peretti mit den aus Schinatinde bereiteten Pulvern, deren Zusammensetzung noch ein Geheimniß ist, deren Wirkung aber von allen Aerzten anerkannt wird."

## Oeffentliche Anstalten für den Handel.

Il Monte di pieta, eine Leihbank, welche gegen Unterpfand von Gold, Silber, Juwelen, und gegen Waaren, die dem Verderben nicht ausgesetzt sind, Darleihen bis auf zwei



Digitized by Google

Drittheile vom Werthe macht, und dagegen 5 % jährliche Zinsen berechnet; diese Vorschüsse geschehen aber nicht in baarem Gelde, sondern in Papier oder Cedole, welche überall dem Baaren gleich angenommen werden müssen. wenn die Zahlung mehr als 5 Scudi beträgt.

Il banco dello Spirito santo ist eine Art Girobank, bei welcher alle Geschäftsleute ihre Gelder deponiren, und dagegen ihre Zahlungen auf dieselbe anweisen; diese Zahlungen geschehen dann ebenfalls in Papiergeld. welches bei Ausgaben, die nicht unter 5 Scudi betragen, ohne Weigerung angenommen wird, und mit welchem auch alle auf Rom gezogenen Wechsel bezahlt werden.

Rom rechnet nach:

Scudi romani zu 100 Bajocchi à 5 Quattrini.

Die wirklich geprägten Landesmünzen sind folgende:

Goldmünzen.

Doppie à 3 Scudi 15 Bajocchi.
Halbe im Verhältniß.
Leonine, eine neue Münze, unter Leo XII. 1825 ausgeprägt à 4 Scudi. 40 Bajocchi.
Das Agio zwischen Gold und Silber beträgt 2 % im Handel aber circa 4 % m. o. w.

Silbermünzen.

| | | |
|---|---|---|
| Scudo | à | 100 Bajocchi |
| Halber Scudo | „ | 50 „ |
| Testone | „ | 30 „ |
| Papetto | „ | 20 „ |
| Paolo | „ | 10 „ |
| Halber Paolo oder Grosso | „ | 5 „ |
| Halber Grosso | „ | 2½ „ |

Scheidemünzen.

Carlini romani, ganze und doppelte à 7½ und 15 Bajocchi; Stücke von 1, 2 und 4 Bajocchi.

Kupfermünzen.

Stücke von ½, 1 und 2 Bajocchi, oder von 2½, 5 und 10 Quattrini, und von 1 Quattrino.

Fast alle Zahlungen, die nicht unter 5 Scudi betragen, geschehen in Papiergeld, welches aus Creditzetteln oder Cedole di banco dello Spirito Santo und del monte di pieta bestehen. Diese Zettel, welche auf den Inhaber lauten, circuliren in Rom dem baaren Gelde gleich, da Niemand sich weigern darf, sie in Zahlung anzunehmen. Im Privatwechsel verlieren sie circa 4 %. in der Fremde aber circa 30 % gegen baar Geld. Die kleineren Zettel von 5. 10 und 20 Scudi sind weit beliebter als die größern, welche nur zu Bezahlung großer Summen brauchbar sind, denn was unter 5 Scudi ist, muß mit klingender Münze abgemacht werden. Hiesige Einwohner haben das Recht, diese Zettel bei einer der erwähnten Banken gegen klingende Münze zu verwechseln; allein sie erhalten ohne besondere Ordre, die schwer zu erlangen ist, nur den zwanzigsten Theil in baarem Gelde, und den Rest in kleineren Noten.

## Cours fremder Geldsorten.

In Gold:

| | | m. o. w. | |
|---|---|---|---|
| Deutsche, holl. Dukaten und Zecchinen | 1 Scudi | 13—19 | Bajocchi. |
| Französische Schild Louisd'or | 4 „ | 60 | „ |
| neue Louisd'or | 4 „ | 31 | „ |
| Mailändische Doppie | 3 „ | 57 | „ |
| Souverains | 6 „ | 36 | „ |
| Portugiesische Lissabonnen | 8 „ | 20 | „ |
| Savoyische alte 24 Liresstücke | 5 „ | 16—44 | „ |
| Spanische Pistolen | 3 „ | 84 | „ |
| Gold-Piaster | 1 „ | — | |

In Silber:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Conventionsthaler | — „ | 95 | „ |
| Französische 6 Liresstücke | 1 „ | 8 | „ |
| Mailändische Scudi | — „ | 83 | „ |
| Brabanter Thaler | 1 „ | 4 | „ |
| Neue savoyische Scudi | 1 „ | 28 | „ |
| Spanische Piaster | 1 „ | — | |
| Toscanische Francesconi | 1 „ | — | |

## Wechsel-Course.

| | m. o. w. | | | |
|---|---|---|---|---|
| Amsterdam | 39½ | Bajocchi | für 1 | Gulden. |
| Ancona | 99½ | Scudi | „ 100 | Scudi in Ancona. |
| Augsburg | 46½ | Bajocchi | „ 1 | fl. Conv. Münze |
| Bologna | 99½ | Scudi | „ 100 | Scudi in Bologna. |
| Florenz | 101½ | „ | „ 100 | Francesconi |
| Genua | 545 | Lire nuove | „ 100 | Scudi. |
| Livorno | 94¾ | Scudi | „ 100 | Pezze da 8 Reali. |
| London | 47 | Paoli | „ 1 | £ Sterl. |
| Mailand | 47 | Ducati | „ 3 | Lire auftriache. |
| Neapel | 134¼ | „ | „ 100 | Scudi. |
| Paris | 110¾ | Sous | „ 1 | Scudo. |
| Venedig | 46½ | Bajocchi | „ 3 | Lire auftriache. |
| Wien, Triest | 47 | „ | „ 1 | fl. Conv. Münze. |

Wechselbriefe auf andere Plätze werden nach den Courszetteln von Livorno, Genua, Mailand oder Venedig abgeschlossen, da Rom mit diesen Plätzen den meisten Wechselverkehr hat. Mit Ausnahme von Paris, wohin man 55 bis 60 Tage trassirt, werden gewöhnlich alle Wechsel auf andere Plätze à Uso gezogen. Ueber die Annahme der in Rom zahlbaren Wechsel ist verordnet, daß alle Uso-Briefe, welche Montags ankommen, am Mittwoch, wo die Post wieder abgeht, angenommen werden müssen; diejenigen, welche Donnerstags ankommen, müssen Sonnabends, und diejenigen, welche mit der neapolitanischen, maltesischen und

Digitized by Google

aquilejanischen Post eintreffen, den Freitag acceptirt werden. Alle übrigen, außerhalb der Grenzen des Kirchenstaates herkommenden Wechsel müssen ohne Ausnahme den Sonnabend angenommen werden, wenn gleich die Post, welche diese mitbringt, zweimal die Woche in Rom ankommt. Diejenigen Uso-Wechsel, welche bereits verschiedene Plätze durchlaufen haben, ehe sie nach Rom gekommen, müssen, wenn sie Montags, Dienstags oder Mittwochs einlaufen, Mittwochs, und diejenigen, welche von da bis zum Sonnabend eintreffen, den Sonnabend angenommen werden.

Wechsel, die auf gewisse Tage nach Sicht gestellt sind, müssen bei der Präsentation sofort angenommen werden, wobei man aber den Verfalltag vom Tage nach der Acceptation an bestimmt. Wechsel à Uso, die am Freitag oder Sonnabend acceptirt sind, müssen in 21 Tagen bezahlt werden, genießen also, da der römische Uso nur 15 Taae ist, die ganze Woche als Respecttage; diejenigen aber, welche Mittwochs angenommen werden, müssen in 18 Tagen, nach dem Tage der Annahme gerechnet, bezahlt oder protestirt werden. Erfolgt die Annahme zu der vorgeschriebenen Zeit nicht, so muß, um die Verfallzeit zu regultiren, den Freitag oder Sonnabend Protest erhoben werden, und erfolgt am Verfalltage keine Zahlung, so muß ein zweiter Protest. Mangel-Zahlung, ausgefertigt, und die Retourrechnung dem Trassanten oder Indossenten sofort einaesandt werden. Sicht-Wechsel müssen gleich bei Vorzeigung angenommen, und am Verfalltage bezahlt werden, ohne die Respecttage zu genießen, so wie auch diejenigen Wechsel, welche auf einige Zeit nach Sicht oder nach Dato gestellt sind. Bei Uso-Wechseln, die auf Fremde, zahlbar in Rom, gezogen sind, muß man durch einen Notar ein Visa darauf setzen lassen, welches statt der Annahme dient, und wenn bei Verfallzeit die Zahlung nicht erfolat, in 21 Tagen, wenn der Wechsel am Sonnabend visirt wurde, in 18 Tagen, wenn das Visa am Mittwoch erfolgte, darauf protestiren lassen.

Ueber eine neue in Rom errichtete Bank meldet das Pariser Journal du Commerce: das Capital derselben sey zu 10 Millionen Franken, die Dauer ihres Privilegiums auf 21 Jahre bestimmt, und das Verhältniß ihrer Notenausgabe und die hauptsächlichsten Statuten und Organisation legen der Bank von Frankreich nache geahmt. Die Actien würden auf Inhaber gestellt. Der Hauptvortheil für das Publikum werde seyn, daß der Zinsfuß auf 5% in einem Lande gesetzt werde, wo gemeiniglich alle Valeurs nur sehr weit über diesen Preis discontirt werden könnten. Falls sich nicht genug Handelseffekten zur Anwendung des Capitals fänden, solle auf Depositen dargeliehen und der Dienst der päpstlichen Cassen bestritten werden; ja man sage, daß die Münzdirection von der Bank abhängen solle. Des Papstes Absicht dabei sey, den Wucher, der seine Staaten aufzehre, zu vertilgen und seine Finanzverwaltung auf gleichen Fuß mit andern in Europa zu bringen.

## Römische Staatspapiere.

5% Anleihe bei Gebrüder Rothschild in Paris und T. Wilson in London von 1831, 1832 und 1833, nämlich:

1831 3 Mill. Scudi zu 62½% nach Abzug von 2½% Provision;
1832 3 „ „ „ 72½ „ und
1833 3 „ „ „ 80 „ Provision.

Die darüber ausgestellten Obligationen sind von 1000 Franken oder 185⅞ Scudi (den Scudo zu 5 Fr. 40 Cent. gerechnet), sie lauten auf den Inhaber und sind mit 40 Zins-Coupons à 25 Fr. versehen, welche den 1. Juni und 1. December in Paris bezahlt werden.

Die Sicherheit für diese Anleihen besteht in den Einkünften der Douane und der Pacht des Salzes und des Tabaks.

Maaße und Gewichte. Der römische Fuß soll 132 alte franz. Linien oder 0·2977 Meter enthalten, demnach

100 Fuß = 29·77 Meter, 91·67 alte franz., 97·6 engl., 94·87 rhein. oder 103·96 Hamburger Fuß.

Die Handelselle Canna von 8 Palmi, soll 887·279 franz. Linien oder 2·00155 Meter lang seyn.

100 Canne = 200·155 Meter, 164·41 alte Pariser Ruthen, 166·8 neue franz. Ruthen, 218·4 engl. Yards, 299·48 prab. oder 349·4 Hamb. Ellen.

Die Bau-Canna von 10 Palmi hält 990 franz. Linien oder 2·2333 Meter, oder der Bau-Palmo wird in 12 Once à 60 Minuti à 2 Decimi eingetheilt.

5½ Bau Palmi . . . = 1 Staiuolo.
10 Staiuoli . . . . = 1 Catena.

Die neue römische Meile, Miglia, ist 4544 alte franz., 4744 rhein. Fuß oder 1489 Meter lang, und 747 derselben gehen auf einen Grad des Aequators.

Der Rubbio hat 4 Quarti, oder 7 Pezze = 16 Scorzi oder 112 Quadrat-Catene.

1 Rubbio = 1848·2 Aren oder 187,617 rhein. □Fuß.

1 Rubbio wird in 2 Rubbiarelle, 4 Quarti, 12 Staia oder 16 Starelli, oder der Quarto in 5½ Scorzi à 4 Quartucci eingetheilt.

1 Rubbio = 294·45 Liter, 14,844 alte franz. Cubikfuß, 1⅛ engl. Imp. Quarter oder 5·6 Hamburger Faß.

1 Barile Weinmaaß hat 32 Boccali à 4 Foglietie à 4 Quartucci, und soll 2941 alte franz. Cubikfuß enthalten. = circa 5½ Liter, circa 12·8 engl. Imp. Stand. Gallons, oder circa 7½ Veltes.

1 Rotta enthält 3 Bernie oder 9 Barili, 1 Oel-Barile hat 28 Boccali à 4 Fogliette, und soll 152 ℔ wiegen.

Die Oel-Soma, welche man im großen Verkehr gebraucht, hat 2 Pelli oder Mastelli à 40 Boccali, und soll 440 ℔ wiegen.

1 Cantaro grosso oder Migliaio hat 10 Cantari sottili à 100 Lire. 10 Lire = 1 Decina.

Die Lira, welche auch das Gold und Silbergewicht ist, wird in 12 Once à 24 Denari, oder in 6912 Grani eingetheilt und ist 5131 Gräns 7056 holl. Ab. oder 339·1 Grammen schwer.

100 Lire = 33·91 Kilogr., 74½ engl. oder 70 Hamb. ℔. Beim Apothekergewicht, welches dieselbe Lira ist, wird die Oncia in 8 Dramme, 24 Scrupoli oder 576 Grani eingetheilt.

Alle Waaren, die in Rom auf der Wage gewogen werden, geben 4% Gut-Gewicht, wovon der Käufer wieder 2% an die Camera abgeben muß.

Verarbeitetes Silber hält 10½ Once oder 14 Lod fein. Die Waaren Courtage wird durchgängig nur von Seiten des Verkäufers mit 1% bezahlt. (Scherers allgemeiner Contorist u. A.)

**Romans**, hübsche Stadt im franz. Departement Drôme, am rechten Ufer der Isère, 4 Stunden von Valence. Handel mit Getreide, Oliven, Oel, Trüffeln, Wein, Seide, Wolle, Hanf, Flachs u. s. w. Gerbereien und Seidespinnereien.

Digitized by Google

**Ronda**, Stadt in Spanien (Malaga) am Guadiaro, unter dem 36° 52′ nördl. Br. und 5° 42′ weſtl. L. 18000 Einw. die einige Fabrikation in Wollenſtoffen, Leder, Feuergewehren und Handel mit Cadix und Sevilla betreiben; in der Umgegend befinden ſich reiche Silber-, Zinn- und Eiſenbergwerke.

**Roſenholz**, auch **Rhodiſerholz** (Engl. Rosewood, Franz. Bois de Rose, de Rhode, Ital. Legno rodio, Span. Leno di Rosa, Port. Páo de rosado, Holl. Roozenhout, Dän. Rosentraee, Schwed. Rosenträ, Lat. Lignum roseum), kommt aus Braſilien, von den Canariſchen Inſeln, ſowie aus andern Ländern; in Siam wird es häufig gefunden und von den Chineſen ausgeführt. Als Holz für Kunſttiſchler zu Medearbeiten wird es ungemein geſchätzt und geſucht. Die in England eingeführten Blöcke haben gewöhnlich 22 Zoll in's Gevierte, ſo daß die Bäume, von denen es kommt, ſehr groß ſeyn müſſen. Daſſelbe hat einen bitterlichten, etwas beiſſenden, doch balſamiſchen Geſchmack, und einen durchdringenden Geruch, von dem es den Namen erhielt. Gutes Roſenholz ohne Fehler muß ſchwer, von dunkler Farbe und wo möglich in ganz großen Blöcken gewählt werden, wobei es durch und durch gemaſert ſeyn muß. Die kleineren Stücke von heller Farbe mit großen Streifen, ſind von geringem Werthe. Jenehr ſich die dunkeln Theile aus dem purpurrothen Grunde hervorheben, je höher ſteht es im Preiſe. Gewöhnlich werden aus der Stärke eines Zolles 9 Fourniere geſchnitten. (Milburn's Oriental Commerce etc.)

Roſenholz iſt eines der theuerſten wie der ſchönſten Ebeniſtenhölzer. Sein Preis unter Verſchluß wechſelt in England zwiſchen etwa £ 120—125 per Ton, ſo daß es nur hauptſächlich zu Fournieren Anwendung finden kann. Sein Verbrauch hat ſich in England ſeit 1820 mehr als verdreifacht. Im Durchſchnitt der drei Jahre, welche mit 1822 zu Ende gingen, betrugen die Verzollungen für den einheimiſchen Bedarf 277 Tons per Jahr, wogegen ſie in den drei Jahren, welche mit 1832 endigten, auf 912 Tons per Jahr geſtiegen waren! Dieſe Zunahme muß hauptſächlich der im Jahr 1826 erfolgten Herabſetzung des Eingangszolles von £ 20 auf £ 10 per Ton zugeſchrieben werden — einer vernünftigen und zweckdienlichen Maaßregel, durch welche das Staatseinkommen ſo gut als der Verbrauch bedeutend zugenommen hat.

**Roſenöl, Roſen-Eſſenz** (Oleum rosarum); ein ätheriſches Oel, welches aus den Blumenblättern von Rosa centifolia und sempervirens, auch wohl noch anderer Gattungen, durch Deſtillation mit Waſſer gewonnen wird; aus inländiſchen Roſen erhält man jedoch nur eine ſehr geringe Quantität davon, ſelbſt dann, wenn man das Waſſer zu wiederholten Malen über friſche Blätter abzieht, auch hat es bei weitem nicht den angenehmen Geruch wie das orientaliſche. Letzteres ſoll auf folgende Art bereitet werden: man macht in einem runden Gefäße eine Lage Roſenblätter, ſtreut darauf friſchen Seſamſamen ganz dünn aus, auf dieſen wieder eine Lage Roſenblätter und ſo fort bis das Gefäß voll iſt; nun wird das Ganze feſt eingedrückt, geſchloſſen, und vor allem Zugang der Luft bewahrt, einige Zeit ſtehen gelaſſen; die Seſamkörner, welche ein ganz reines geruchloſes Oel entnalten, ziehen das Aroma der Roſen an ſich, und es bedarf dann nur des Ausdrückens um ein ganz reines Roſenöl von herrlichem Geruche und hellgelber Farbe zu erhalten. In Oſtindien ſoll man die meiſte Eſſenz gewinnen, indem man eine beträchtliche Menge deſtillirten Roſenwaſſers bei Tag der Sonnenhitze und Nachts der Kühlung ausſetzt, worauf denn am Morgen kleine Tropfen des ätheriſchen Oeles (Attar) auf der Oberfläche ſchwimmend gefunden werden.

Das ächte Roſenöl kennt man hauptſächlich an dem durchdringenden und doch angenehmen eigenthümlichen Geruch; es ſchmeckt mild und ſüßlich, wiegt bei einer Temperatur von 32° = 0·832 und iſt in Alkohol nur wenig auflöslich. Bei einigen Graden über 0 ſetzt es Stearin in cryſtalliniſchen Blättchen ab. Gebraucht als Parfüm und in der Arzneikunde.

Die Auflöſung des Roſenöls in Waſſer, bekannt unter dem Namen Roſenwaſſer, Aqua rosarum, wird aus unſern Roſen durch einfache Deſtillation gezogen.

Das Roſenholzöl (Oleum ligni Rhodii) wird aus dem Holze des Convolvulus scoparius gezogen, iſt dünnflüſſig, gelblich, wenn es älter wird röthlich von Farbe, hat einen ſtarken Roſengeruch, und dient für ſich in der Parfümerie, oder auch zur Verfälſchung des ächten Roſenöls.

**Roſette** (Arabiſch Raschid), Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens in Nieder-Egypten, unter dem 31° 25′ nördl. Br. und 28° 8′ öſtl. L., 5400 Häuſer und gegen 16.000 Einw. Der Hafen von Roſette iſt durch eine höchſt gefährliche Sandbank beengt und der Handel deßhalb von ſeiner früheren Bedeutung ganz herabgekommen; wahrſcheinlich wird ihm der neue projektirte Canal von Mamuhdieh vollends den Todesſtoß verſetzen, indem er Foueh zum Mittelpunkt des Handels zwiſchen Alexandrien und Cairo erhebt.

**Roſinen** (Engl. Raisins, Franz. Raisins secs ou passés, Ital. Uve passe, Span. Pasas, Port. Passas, Passa de Uvas, Holl. Rozynen, Dän. Rosiner, Schwed. Russin, Ruſſ. Issum, Poln. Rozyinki, Lat. Uvae passae) nennt man die an der Sonne getrockneten Weintrauben. Sie kommen von ſehr verſchiedenen Trauben-Gattungen in den Handel, und man benennt ſie entweder nach den Orten, wo ſie gewachſen ſind, als Smyrna-, Valencia- und Malaga-Roſinen ꝛc., oder nach der Traubengattung aus welcher man ſie bereitet hat, als Muskateller-, Pott- und Sultana-Roſinen ꝛc. Die Güte derſelben wird indeſſen weit mehr durch die Bereitungsart als durch ſonſt etwas beſtimmt. Die beſten Sorten werden auf folgende Weiſe getrocknet: indem man entweder den Stiel jeder Traube halb durchſchneidet, wenn ſich ſolche ihrer Reife nähert, wobei ſie am Weinſtocke hängen bleibt, bis die Waſſertheile verflogen ſind und ſie durch die Sonne getrocknet und förmlich candirt werden; oder indem man die Trauben einſammelt, wenn ſolche völlig gereift ſind und in eine Lauge taucht,

Digitized by Google

die aus den zu Asche verbrannten Weinsprossen bereitet wurde, worauf man sie an die Sonne zum Trocknen aufhängt. Die auf die erste Weise bereiteten werden vorgezogen, und als Sonnen-Rosinen (Sun raisins or Solis) unterschieden. Geringe Sorten werden auch wohl in Trockenöfen gedörrt.

Die Einfuhr dieser Waare geschieht in Fässern, Tonnen, Kisten und Töpfen. Die besten kommen in Töpfen oder in viertel Kisten zu 25 ℔. Geringere Sorten sind auch wohl in Matten verpackt.

Von 216,883 Centner, die in England im Jahr 1831 eingeführt wurden, kamen 105,066 Ctr. aus Spanien, 100,458 Ctr. aus der Türkei und 7,036 Ctr. aus Italien. Die Malaga-Rosinen sind die geschätztesten, und für die daher kommenden Muskateller-Rosinen wird noch einmal so viel als für alle andern Gattungen bezahlt. Die schwarzen Smyrna Rosinen sind die wohlfeilsten, und kosten in England, den Zoll mit einbegriffen, 32 bis 35s. per Ctr. Die Muskateller stehen oft zwischen 80 und 130s. per Ctr., den Zoll mitbegriffen. Doch wird der Preis immer durch den Geschmack der Trauben, so wie durch die Zeit im Jahre bestimmt.

Der englische Einfuhrzoll ist nach der verschiedenen Gattung der Waare bestimmt, von 20s. bis zu 42s. 6d. der Centner, das heißt, er wechselt von 130% auf die wohlfeilsten Gattungen bis 50 und zu 35% auf die theuren. Diese übertriebene Besteuerung hat den Verbrauch von Rosinen auf äußerst enge Grenzen beschränkt, und die Verzollungen zum eingeheimischen Bedarf Großbritanniens betrugen im Durchschnitt der Jahre 1831 und 1832 nur 130—134 Ctr. im Jahr. Rosinen sind in England gegenwärtig ein Luxusgenußmittel, den sich nur Reiche erlauben können; würde aber, wie es sich eigentlich gehörte, davon ein Eingangszoll von 5s. für die wohlfeilsten und 10 bis 12s. per Ctr. für die theuren Sorten erhoben, so könnte der Mittelstand viel davon verbrauchen, und auch die geringeren Leute solche noch genießen. Lediglich die hohen Zollabgaben verhindern, daß sie nicht als wichtiger Nahrungsartikel benutzt werden, und es bleibt höchst widernatürlich, daß Volk eines wünschenswerthen Genusses bloß deßhalb zu entbehren, weil die abgenutzte und unsinnige Behauptung aufgestellt wird, die Zolleinnahme müsse durch solche übertriebene und drückende Auflage auf den nöthigen Ertrag gebracht werden. Wir geben zu, daß es unerläßlich ist, daß Staatsbedürfnissen ungeschmälert zu erhalten, aber übertriebene Auflagen erreichen so wenig diesen Zweck, daß sie vielmehr in höherem Grade als irgend etwas anderes zur Verminderung desselben beitragen. Entweder wird dadurch der Verbrauch lediglich auf die reichste Classe beschränkt, oder sie veranlassen ungesetzliches Einbringen durch den Schmuggelhandel. Jedenfalls wird der Verbrauch sowohl als das Einkommen dadurch weit unter den Stand herabgebracht, den sie bei mäßigen Zöllen erreichen würden. Doch ist es völlig überflüssig, über so etwas nochmals Betrachtungen anstellen zu wollen. Man hat in Großbritannien ja gesehen, wie sich die Zolleinnahme dadurch gehoben hat, daß man die Abgabe von 5s. 6d. für Gallon verdünnte Weine auf 2s. 6d. herabsetzte; der Eingangszoll auf Kaffee hat sich auf dieselbe Art verdreifacht, als die Abgabe von 1s. 7d. für ℔ auf 6d. vermindert wurde. In so fern nun keiner der vorgenannten Artikel in gleichem Grade übertrieben angelegt war als Rosinen, so ließe sich dieselbe Wirkung auf deren Verbrauch mit um so größerem Recht erwarten, sobald eine verhältnißmäßige Herabsetzung des darauf gelegten Einfuhrzolls erfolgen würde.

Außer Rosinen werden in England jährlich noch eine beträchtliche Menge Weintrauben aus Spanien und Portugal eingeführt, die in Töpfen mit Sägespänen verpackt sind. Der davon erhobene Eingangszoll zu 20% vom Werth betrug im Jahr 1833 allein £ 1,740.

In Europa erzeugte Rosinen dürfen in Großbritannien zum Verbrauch im Lande nur in brittischen Schiffen eingeführt werden, oder in Schiffen des Landes, in welchem solche gewachsen und von wo solche direct eingeführt werden. Bei beschädigter Waare bewilligt das Zollhaus keine Art von Nachlaß auf die Eingangsabgaben (6, Georg IV, C. 107, §. 30). Die auf fremden Schiffen eingeführten Rosinen werden als ausländische Waaren betrachtet, und entrichten daher Stadt- und Hafenabgaben (6, Georg IV., C. 3, §. 96).

**Rosmarin** (Franz. Rosmarin, Lat. Rosmarinus officinalis), ein im südlichen Europa und der Levante einheimisches, auch bei uns in Gärten und Scherben häufig gezogenes wohlriechendes Gewächs, von denen es mehrere Varietäten gibt. Man benützt die Blätter in der Küche, in der Medicin und bei der Liqueur-Destillation. Aus Spanien und Italien kommen viele getrocknete Blätter, Blüthen und Saamen in den Handel. Das Rosmarinöl (Oleum anthos) wird aus den Blättern und Blüthen destillirt, ist farblos, sauerstoffhaltig, leichter als Wasser und von demselben Geruch und Geschmack wie die Pflanze selbst.

**Rostock**, ehemalige Hansestadt, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, unter dem 54° 15′ nördl. Br. und 12° 15′ östl. Länge, an der Warnow, 2 Meilen von ihrer Mündung in die Ostsee, 2300 Häuser und gegen 19.000 Einwohner, (mit besonderen Vorrechten, z. B. einer ganz freien Verfassung, dem Münzrechte u. s. w.) Sehr lebhafter Handelsverkehr mit dem Norden von Europa, England, Frankreich, Holland ꝛc., in Getreide, Vieh, Obst, Bauholz, Taback, Essig und eigenen Fabrikaten, welche hauptsächlich in Leder, Leinen- und Baumwollenwaaren, Seifen, Cichorien, Ankern, Seiler-Arbeiten, Wagen, Zucker, Glas u. s. w. bestehen. Schifffahrt mit 134 eigenen Schiffen; der Hafen von Rostock befindet sich am Ausfluß der Warnow an dem Flecken Warnemünde; 1829 liefen 556 Schiffe daselbst ein, worunter 108 Rostocker.

Rostock rechnet mit dem ganzen Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin nach Thalern zu 48 Schilling à 12 Pfennig, im Leipziger oder Neu $^2/_3$ Fuß, nach welchem die Cöln. Mark fein zu 18 Gulden oder Neu $^2/_3$ Stücken, bis auf den nöthigen Schlagschatz für die Scheidemünzen ausgeprägt wird.

Seit 1830 ist dieser Münzfuß gesetzlich in Mecklenburg-Schwerin eingeführt worden, und die Landmünze besteht gegenwärtig aus den nach diesem Münzfuß ausgeprägten Geldsorten, nämlich in Stücken von 32 Schilling (Neu $^2/_3$ Stücke), 16, 8, 4, 2, 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Schilling.

In Kupfer hat man Pfennige.

Seit jener Zeit ist die alte schwedisch-pommersche Scheidemünze, welche früher ausschließlich für den kleinen Verkehr in Umlauf und circa 30% schlechter als Alt $^2/_3$ war, so wie auch die älteren preuß. Scheidemünzen gänzlich abgeschafft worden.

Die mecklenburgische Courant-Valuta ist nach dem Lübischen Münzfuß (wie das Courant zu Hamburg) $11^1/_2$ Thaler auf die Mark fein ausgeprägt.

In dieser Valuta, oder in Hamburger, oder dänischem Courant mußten früher die Staats-Abgaben entrichtet werden; nach einer Verordnung vom September 1834 aber werden jetzt in allen öffentlichen Cassen Neu $^2/_3$ voll angenommen.

Längenmaaß. Nach landesherrlicher Verordnung ist zum allgemeinen mecklenburgischen Fuß der Lübecker Fuß — und zwar zu 139 alten franz. Linien — angenommen.

Die Rostocker in Mecklenburg gebräuchliche Elle soll 3% größer als die Hamburger Elle seyn.

Getreidemaaß. Die Last wird in 8 Drömt oder 96 Scheffel eingetheilt; 1 Scheffel hat 4 Viertel der Faß à 4 Spint und soll 1960,5 alte franz. Cubiktzoll oder 3889 Liters enthalten.

Digitized by Google

Der Hafer-Scheffel ist ohne Bolzen und 10% größer als derjenige für die übrigen Getreide-Arten.
Die Courtage für Getreide ist in Rostock 6 Schilling pr. Last.
Salz und Steinkohlen werden nach Lasten von 12 Tonnen oder 72 Scheffel verkauft.

Flüssigkeitsmaaß. Das Flüssigkeitsmaaß ist dem Hamburger gleich. 1 Orhoft hat 1½ Ohm, 6 Anker, 30 Viertel, 60 Stübchen, 120 Kannen, 240 Pot oder Quartier à 2 Oeßel.

Gewicht. Der Centner hat 118 Pfund à 32 Loth.
1 Schiffspfund hat 14 Liespfund à 20 ℔ oder 280 ℔, 1 Schiffspfund zur Fuhre hat 320 ℔.
Nach einer landesherrlichen Verordnung soll das Lübecker Gewicht das allgemeine Landesgewicht seyn, folglich dem Hamburger gleich.

Gold- und Silbergewicht wie in Hamburg.

Das Apothekergewicht ist das in Deutschland gebräuchliche Nürnberger.

1 Tonne Butter hält 224 ℔, 1 Pipe Oel 820 ℔ Netto, ¼ Tonne grüne Seife circa 66 ℔ Brutto oder 60 ℔ Netto.

## Röthel, Rotheisenstein, siehe Blutstein und Bleistifte.

**Rotterdam**, an dem nördlichen Ufer der Maas, unweit des Ausflusses derselben in's Meer; unterm 51° 55′ nördl. Br. und 4° 29′ östl. Länge, mit einer Bevölkerung von mehr als 60.000 Einwohnern. Dem Range nach ist diese Stadt in Holland der zweite Handelsplatz, und eigentlich vortheilhafter gelegen als Amsterdam. Bei der Nähe des Meeres und den tiefen Canälen, welche die Stadt durchkreuzen, können sich die größten Schiffe dicht vor die Speicher der Handelshäuser legen. Der Handel von Rotterdam hat in den letzten 15 Jahren (1816 bis 1831) in größerem Verhältniß zugenommen, als der irgend eines anderen holländischen Handelsplatzes, und Ein- und Ausfuhr sind so bedeutend als die von Amsterdam. Der weiße seeländische Weizen, der von hier aus verführt wird, ist von besonderer Schönheit, so wie auch Rotterdam der erste Platz für den Handel mit Krapp und Genever ist. Im Jahr 1831 wurden nach Großbrittannien 18.726 Ctr. Krapp aus den Niederlanden verschifft, deren größter Theil aus Rotterdam kam. Der Genever wird nach Ahm oder Ohm verhandelt, zum Einschwärzen nach England aber auch in ganzen und halben Anker-Fäßchen. Auf gesetzlichem Wege betrug die Einfuhr von Genever in England 1831: 210,058 Gallons.

Münzen, Maaße und Gewichte sind dieselben wie in Amsterdam. Ehemals bediente man sich im Handel daselbst zweier verschiedenen Pfunde; 100 Amsterdamer ℔ sind = 103·93 engl. Handelsgewicht; das andere, nur im Kleinhandel gebräuchliche, welches um 3% leichter ist, sind 100 ℔ = 103·48 englisches Handelsgewicht.

Die Rotterdamer Getreidelast hält 1648 Winchester Bushels, oder 29 Sakken zu 3 Achtendeelen; der Hoedt hält 10⅔ Sakken; der Sack = 1 Hectoliter circa.

Die Ahm = 40 engl. Weinallons.

Das Orhoft Leinsamen = 7½ bis 8 Winchester Bushels. Das Steinsalz wird nach dem großen Hundert von 404 Maaten verkauft, welches so viel ist als 21 bis 22 Tons (à 2000 ℔).

Die Wein- und Flüssigkeitsmaaße sind wie in Amsterdam eingetheilt, nur größer; 100 Stoopen Rotterdamer Maaß = 67¾ engl. Wein-Gallons; der Stoop = 2 Kannen oder Pinten und hält 189 franz. Cubikfoll, oder 2·5588 franz. Litres, welche = 2·8345 Berliner Quart sind.

Branntwein wird nach 30 Viertein, Fischthran nach 90 Stoopen und Baumöl die Tonne zu 340 Stoopen à 5 ℔ leicht Gewicht verkauft.

Die Elle ist die Amsterdamer Elle; 100 Fuß in Rotterdam sind gleich 109½ Amsterdamer und 103 engl. Fuß.

Zu Rotterdam sind folgende Taren und Rabatte üblich:

| | Tara. | Gutgewicht. | Rabatt. |
|---|---|---|---|
| Caffee, Surinam, St. Domingo | 6% | 1% | 1% |
| Bourbon | 10 ℔ per Ballen. | 1% | 0 |
| Mocca | 24 ℔ per Ballen. | 1% | 1% |
| Java | 14 ℔ für den Ballen von 270 ℔. | 1% | 3% |
| Zucker, Jamaica | 12% | 1% | 1% |
| Surinam | 10% | 1% | 1% |
| Ostind. in Säcken | 10% | | |
| Havre. in Kisten unter 454 ℔ | 80 für die Kiste. | 1% | 1% |
| Ueber dieses Gewicht | 12% | | |
| Martiniaue, St. Domingo | 18% | 1% | 1% |
| Baumwolle | 6% | 1% | 1% |
| Buenos-Ayres-Häute | 2 ℔ per Stück. | 2% | 1% |
| Brasilischer Tabak | 3% | 2% | 3% |
| Blauholz | 3% | 1% | 1% |
| Piment | Die richtige Tara. | 1% | 1% |
| Indigo | 3% | 0 | 1% |
| Pfeffer | 5 ℔ per Ballen. | 1% | 1% |
| Fischthran | 1% | 0 | 1% |
| Krapp | Die richtige Tara. | 0 | 1% |

Die Zahl der Schiffe, welche in die Maas und bei der Insel Goree während der fünf Jahre 1824 bis 1828, für Rotterdam bestimmt, einliefen, ist folgende:

| Jahre. | Schiffszahl. |
|---|---|
| 1824 | 1373. |
| 1825 | 1396. |
| 1826 | 1547. |
| 1827 | 1731. |
| 1828 | 2085. |

Digitized by Google

Uebersicht der Quantitäten der bedeutendsten Artikel, welche in den Hafen von Rotterdam eingeführt wurden, und der Vorräthe, welche am Ende der Jahre 1832 und 1833 auf den Lagern blieben. (Aus einem Circulär von Labouchere und Comp.)

| Artikel. | | Einfuhren vom 1. Januar bis 31. December. | | Vorräthe am 1. Januar. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 1832. | 1833. | 1833. | 1834. |
| Asche, amerikanische, Perl: | Tonnen | | 289 | | 100 |
| Pot: | " | 2,800 | 1,075 | 860 | 500 |
| " verschiedene | Fässer | | 1,456 | | 7410 |
| Cassee, ostindischer | Säcke | 135,543 | 96,902 | 108,000 | 72,000 |
| | | | | | 4,100 |
| " westindischer | " | 122,595 | 24,620 | 22,000 | S. Dom. 1,850 |
| " " | Fässer | | | | Brasil 4 017 000 Stk. |
| Baumwolle aus Nordamerika | Ballen | 228 | 382 | | |
| " " " | " | 871 | 5,295 | 583 | 419 |
| Surinam | " | 1,648 | 2,012 | 790 | 498 |
| Mickerie | " | | | | |
| Egyptische Mako | " | 1,113 | 130 | 148 | |
| Surate u. Bengal | " | 9,399 | 5,301 | 195 | 557 |
| Brasil | " | 2,635 | 392 | | |
| St. Domingo | " | 1,196 | 919 | | |
| Smyrna | " | 10 | | 6 | |
| Farbehölzer | Kilogr. | 1,040,000 | 1,585 000 | 135.000 | 104,000 |
| Häute, Buenos-Ayres | Stück | 10.648 | 5,078 | 2,328 | 1,000 |
| Rio-Grande | " | 16,471 | 5,400 | 6,333 | 1,600 |
| Valparaiso | " | | 1,716 | | 1,716 |
| Brasil | " | 2,635 | | | |
| ostindische | " | 18,910 | 12,370 | 2,199 | 4,500 |
| Indigo | Kisten | 2,110 | 1,366 | 150 | 20 |
| | Seronen | 105 | 110 | 60 | |
| Pfeffer | Säcke | 10,236 | 4,483 | 4 500 | 2,000 |
| Reis | Fässer | 6 065 | 11,210 | 309 | 940 |
| | Säcke | 26,736 | 43 100 | 12,700 | 10,600 |
| Zucker, roher, verschiedener | Oxhofts | 4,477 | 3,965 | 355 | 691 |
| Java | Kisten u. Körbe | 29,145 | 19,031 | 14,765 | 9,583 |
| Brasil, weißer | " | 287 | 618 | | 419 |
| " Muscovade | " | 2 7 | 774 | | 618 |
| Havannah, weißer | " | 1,551 | 2,066 | 607 | 729 |
| " gelber | " | 5 961 | 3,493 | 3,239 | 371 |
| Manilla | Matten | 14,789 | 10 661 | | |
| verschiedener | Säcke u. Matten | 3 620 | 4,374 | 1,305 | 661 |
| Thee | ¼ Kisten | 6.029 | 19,365 | 1,888 | 700 |
| Zinn, Banka | Zungen | 19,561 | 27,899 | 2,700 | 8,788 |
| Tabak, Maryland | Oxhofts | 6 490 | 7,527 | 4,196 | 5,280 |
| Virginia | " | 2.233 | 50 | 3 805 | 1,517 |
| Kentucky | " | 1,826 | 80 | 809 | 291 |
| Stiele | " | 356 | 343 | 27 | 50 |

**Roubaix**, Stadt im franz. Dep. du Nord, 2½ Stunden von Lille, mit 12,500 Einw.; bedeutende Woll- und Baumwollspinnereien und Manufakturen; Maschinen-Fabriken. Gerbereien; Handel mit Colonialwaaren und Landesprodukten.

**Rouen**, bedeutende Handelsstadt im franz. Dep. der Nieder-Seine (Normandie), am rechten Ufer der Seine, über welche eine steinerne und eine Schiffbrücke führt, unter dem 49° 26′ nördl. Breite und 1° 6′ östl. Länge, 11.000 Häuser und 88.000 Einw. Rouen ist eine sehr alte Stadt, und war schon zu den Zeiten Wilhelms des Eroberers von Bedeutung; im Mittelalter hinderten die vielen Kriege zwischen Frankreich und England, mehrere Heimsuchungen durch Pest, Feuersbrunst und Hungersnoth sein Aufkommen; in neueren Zeiten aber hat es sich zu einer der bedeutendsten Handels- und Fabrikstädte Frankreichs erhoben. In den Hafen laufen jährlich über 5000 Schiffe ein, und eben so viele aus, welche direkten Handelsverkehr mit Amerika, der Levante, Italien, der pyrenäischen Halbinsel und dem Norden von Europa betreiben; die Einfuhrartikel sind Colonialwaaren, besonders Baumwolle, Farbstoffe ꝛc. Die Ausfuhrartikel aber Weine, Branntwein, Essig, Obstmost, Getreide, Mehl und andere Landesprodukte, besonders auch Obst (die berühmten Reinettenäpfel, und poires de bon chrétien, eingemachte Früchte, Gelée de pommes et de groseilles) und eigene Fabrikate; diese bestehen hauptsächlich in allen Gattungen von Baumwollen-Gespinnsten und Manufakturwaaren, deren Gesammtwerth auf 50 Mill. Franken jährlich geschätzt wird, Wollenstoffen, weißer und gedruckter Leinwand, Seidensammt, Westen- und Hosenzeugen, Wachstuch und Glanzleinwand, Strumpfwirkerwaaren, dem berühmten türkisch-rothen Garn, Papier (gegen 20 Fabriken), Maschinenheilen, Leim, chemischen Produkten, Fayance, raffinirtem Zucker und Oel, Schrot, Leder, gebleichtem Wachs ꝛc. Auch die Eisen- und Messinggießereien, Säge- und Oelmühlen, Bleichereien, und Spinnmühlen in Baumwolle, Flachs und Wolle sind von Bedeutung.

Rechnungen, Maaße und Gewichte wie ganz Frankreich, siehe Paris und Havre.

**Roveredo** (Deutsch Rovereith), Stadt im südlichen Tyrol an der Etsch, unter dem 45° 55′ nördl. Breite und 11° 0′ östl. Länge, mit 15.800 Einwohnern. Fabriken von

Seidestoffen, Gerbereien und Färbereien. Seide-, Frucht-, Speditions- und Tabakhandel. 40 Seiden-Filatorien, welche an 900 Menschen beschäftigen; Tabaks-Fabriken.

**Rovigno (Trevigno)**, im österreichischen Gouvernement Triest, unter dem 45° 4′ nördl. Br. und 13° 57′ östl. L.; 1092 Häuser und nahe an 10.000 Einw.; auf einer felsigen Erdzunge, die zwei vortreffliche Häfen bildet. Mercantil- und Wechselgericht, Seeconsulat, Schifffahrt; Handel mit Wein, Oel, Holz, gesalzenen Sardellen und Thunfischen, in der Nähe sind Marmorbrüche.

**Rovigo**, Stadt im Lombardisch-Venetianischen Königreich (Polesina) am Adigetto, einem Arm der Etsch, unter dem 45° 5′ nördl. Br. und 11° 47′ östl. L., 8000 Einwohner. Leihbank, Lederfabriken, Salpetersiedereien; ziemlich bedeutender Handel mit Getreide, Häuten, Rindvieh, Brennholz, Fischen, Flachs, Hanf und Leinwand u. s. w. Besuchter Jahrmarkt.

**Rubin**, ein Edelstein von großem Werthe, unter dessen Namen aber viele Mineralien in Umlauf kommen, die von ganz verschiedenem Charakter und Preise sind.

Der orientalische Rubin ist eigentlich eine Sapphirgattung, dessen Farbe bei vollkommener Reinheit Cochenillroth ist und damit zugleich einen Schimmer vereinigt, der äußerst lebhaft und prächtig ins Auge fällt. Häufig ist die Farbe aber blaß, oder ins Blaue spielend und es kommen Rubine vor, welche rosenroth, pfirsichblüthen und lilafarbig sind und in den Amethyst übergehen. Nach dem Diamant ist der Rubin der härteste Edelstein, doch leicht zerbrechlich und vor dem Löthrohre schmelzbar. Specifische Schwere 3·916 — 4·285. Orientalische Rubine von 10 Karat sind außerordentlich selten und von hohem Werthe; einer von 22 Grän ist in England für £ 160 verkauft worden. Kleine Rubine, in Indien geschliffen, und in Partien von verschiedener Qualität vorkommend, sind überflüssig zu dem Preise von 15s. bis 65s. per Karat in England zu haben; dagegen werden reine Steine von einem Karat oder 6 Grän wegen ihrer Seltenheit um wenig geringer als Diamanten bezahlt, ja die von 2, 3 und 4 Karat sind noch seltener, und werden, wenn solche völlig rein sind, sogar noch höher geschätzt als Diamanten von demselben Gewichte. Der schönste Rubin vielleicht in ganz Europa ist in der Sammlung des verstorbenen Herrn Hope in England, Verfasser des Romans: Anastasius.

Es gibt außer dem wirklichen Rubin noch zwei Gattungen, den Rubin-Spinell und den Balais. Ersterer ist völlig rein, sehr selten und daher doch im Preise stehend; man findet ihn von dunkelcarmin oder rosenrother Farbe, aber nie von dem Feuer, das der echte orientalische Rubin besitzt; auch steht er diesem in Härte und specifischer Schwere nach. Steine von 5 Karat und mehr sind höchst selten und theuer. Nicht so selten als der Rubin-Spinell, doch keineswegs gemein ist der Rubin Balais, den man wegen seiner schönen blaß oder gelblichrothen Farbe allgemein bewundert und bei vollkommener Reinheit sehr theuer bezahlt, wenn auch nicht so wie die vorgenannten Gattungen.

Rubine werden nirgends auf der Welt in irgend beträchtlicher Quantität gefunden als in Ava. (Siehe Sapphir; Mawe on Diamonds, 2. Ed. p. 90 — 101; Thomsons Chemistry.)

**Rübsen, Reps, Rübsaat**, ist die Benennung einer zweijährigen Pflanze, die zu dem Rübengeschlechte gehört (Brassica Napus, L.) deren Wurzel aber, wegen ihrer holzigen Beschaffenheit, nicht zur Nahrung taugt. Man baut den Reps in allen nördlichen Ländern, auch in England, namentlich in den Grafschaften Lincoln und Cambridge, zum Theil des Saamens wegen, der zu Oel gepreßt wird, zum Theil wegen der Blätter, die den Schafen zur Nahrung dienen. Der Anbau ist von Vielen, als für den Boden sehr erschöpfend und nachtheilig verschrieen worden; doch führt Loudon in seiner Encyclopädia of Agriculture an, daß da, wo der Boden sich dazu eigne, der Anbau nach der Ernte gehörig besorgt und das Stroh und der Abgang, anstatt daß man solche, wie gewöhnlich verbrenne, als Futter und Streu für das Rindvieh benutzt werden, dessen Anbau in vielen Fällen der nutzbarste seyn kann, den der Landmann nur zu machen im Stande ist. In England liefert der Acker, wenn die Ernte vortheilhaft ist, 40 bis 50 Bushel Rübsamen, welcher nach der Last von 10 Quarters verkauft wird, um in eigends dazu eingerichteten Mühlen zu Oel gepreßt zu werden.

Man unterscheidet den eigentlichen Rübsamen (Brassica napus; Franz. Navette) in Sommer- und Winterraat; letztere, welche im Herbst eingesäet wird, über den Winter stehen bleibt, und im Juni des darauf folgenden Jahres reift, ist zwar in schneelosen Wintern manchen Gefahren ausgesetzt, gibt aber mehr und hreicheren Samen, und wird daher in der Regel vorgezogen; die Sommersaat wird im Mai gesäet und im September oder October geerntet; sie liefert kaum den achten Theil Oel wie die Wintersaat, und wird daher in der Regel nur gebaut wenn letztere mißrathen ist. Außer diesen wird aber auch der Feldkohl (Brassica campestris, Franz. Colza) zum gleichen Zwecke angebaut; sein Samen, obgleich nicht so groß wie beim Winterreps, liefert doch beinahe das gleiche Quantum Oel auf den Centner; er wird im Juli und Auaust eingesäet, und im darauf folgenden Frühsommer geerntet; im nördlichen Frankreich, in Flandern und Holland ist er das vorzugsweise beliebte Oelgewächse.

Das gewöhnliche Rüböl, wie es zum Handel kommt, taugt zwar besser zum Brennen, als die meisten andern einheimischen Oele, führt aber doch eine Menge unreiner Theile mit sich, die beim Brennen Rauch verursachen, und viel Ruß absetzen. Man reinigt es deshalb häufig vorher, und bedient sich dazu verschiedener Methoden: in kleinen Quantitäten kann dies geschehen, indem man solches in verkorkte Flaschen füllt, in

dieß eine Bleiplatte taucht, und das Ganze so lange der Sonne ausstellt, bis sich keine weißen Flocken mehr auf dem Blei absetzen, und das ganz klare farblose Oel abgegossen werden kann. Bei größerem Bedarfe ist jedoch diese Methode viel zu umständlich, und man entfernt daher die unreinen Theile gewöhnlich durch Verkohlung mit Schwefelsäure. Zu diesem Ende füllt man das Oel in größere offene Gefäße, und gibt auf 100 Pfund je ein Pfund Schwefelsäure langsam und tröpfelnd zu, wodurch auf der Oberfläche ein grünlicher Schaum entsteht; nach Verlauf von einigen Stunden gießt man eben so viel lauwarmes Wasser auf die Mischung und rührt dieß so lange anhaltend um, bis sie ein seifenartiges Ansehen erhält; dann läßt man die Unreinigkeiten ruhig auf den Boden fegen, zieht das Oel mittelst eines Trichter davon ab, filtrirt es durch Werg oder Filz, und läßt es einige Tage auf Fässern lagern, es erscheint dann beim Ablassen in heller, weißlichgelber Farbe und brennt viel besser.

Außer dem Rübsamen, welcher in England selbst gewonnen wird, kommen alljährlich noch beträchtliche Quantitäten vom Auslande, namentlich aus Dänemark. Im Jahr 1831 beliefen sich die Einfuhren auf 407,275 Bushels, wovon 290,868 aus Dänemark, 57,916 aus Deutschland, 41,964 aus Frankreich, und kleinere Quantitäten aus Preußen, den Niederlanden und Italien. Im Durchschnitt der Jahre 1831 und 1832 betrugen die Verzollungen jenen fremden Rübsamen für den einheimischen Bedarf 494,795 Bushels per Jahr, es wurde daher die Zollennahme davon £ 3105. — Die Preise von englischem Rübsamen standen im December 1833 zwischen £ 28—29 per Last, der Eingangszoll auf fremde Waare ist 10s. per Last.

Europäischer Rübsen darf in Großbrittannien nur in brittischen Schiffen oder in Schiffen des Landes in welchem derselbe erbaut worden, eingeführt werden (6, Georg IV., C. 109, und 7 und 8, Georg IV., C. 56.)

Aus den Hülsen des Rübsamens, wenn das Oel herausgepreßt ist, werden Repskuchen gemacht; durch eine Mühle oder eine andere Maschinenverrichtung werden solche wieder zu Pulver verwandelt, und entweder zur obern Düngung verschiedener Saaten benutzt, oder um mit dem Runkelrübensamen mitgesäet zu werden.

Im November 1831 war der Werth derselben in England £ 5 6 per Ton von 2000 ℔. Der des Rübkuchen £ 1. 15s. bis £ 1. 17s. per Centner. In demselben Jahre wurden ungefähr 330,000 Centner Oel und Repskuchen nach England eingeführt. Der Zoll dafür ist 2d. für den Centner, und war daher die Einnahme dafür £ 2731.

In Deutschland verbreitet sich der Anbau des Rüb- und Kohlsamens immer mehr, so daß nicht nur der eigene Bedarf gewonnen, sondern in guten Jahren auch noch ein sehr beträchtliches Quantum nach der Schweiz und über See ausgeführt wird; die Pfalz, Würtemberg, Franken, Thüringen, Sachsen, Braunschweig, die Marschgegenden an der Nähe, Schlesien, Pommern u. s. w. liefern das meiste davon in den Handel; in den meisten größern Städten finden sich Oel-Raffinerien, welche gereinigtes Lampenöl verkaufen. Am Rheine verkauft man den Rübsamen gewöhnlich nach dem Maaße von 155 ℔ l. Gew., das Oel nach 300 ℔, die Oelkuchen per 1000 Stück; in Würtemberg ersteren per Scheffel Würtemb., letzteres per 100 ℔ l. G. In Bremen den Samen per Last à 40 Scheffel, das Oel per 100 ℔ in Louisd'or Rthlr., die Kuchen per Last von 2040 ℔; in Hamburg das Oel per 100 ℔; den Samen per Last von 60 Faß, und die Kuchen per 1000 Stück in Mark Banco; Amsterdam rechnet den Samen nach der Last von 913/4 Tons, oder nach der Tonne von 8 Scheffeln, die Kuchen nach 1000 Stück und das Oel nach der Ahm von 130 ℔ Niederl. Metts in Holland, Ctr. Die Käufe geschehen an letzterem Orte meistens auf Lieferung, und zur Zeit der Ernte wird damit förmliches Spiel getrieben, wie bei Zeitkäufen in Staatspapieren; große Summen werden gewonnen oder verloren, ohne daß ein Faß bezogen werden müßte; man vergütet nur die Preisdifferenz.

**Rückzoll** (Engl. Drawback), unter diesem Ausdruck versteht man im Handel die Vergütung oder Wiedererstattung eines Theils der auf Waaren und Fabrikate entrichteten Zölle und Accisabgaben bei deren Ausfuhr nach fremden Ländern.

Der Rückzoll ist das Hülfsmittel, um hoch versteuerte Waaren aller Art auch für fremde Länder und Märkte eben so verkäuflich zu machen, als wenn sie nicht besteuert worden wären. Derselbe unterscheidet sich von den Ausfuhrprämien in so fern, als die letzteren in den Stand setzen, manche Waaren auswärts unter dem Preise zu verkaufen, den solche gekostet haben, während der Rückzoll nur in den Stand setzt, solche zu den wirklich kostenden Preisen anzubringen. Dr. Smith bemerkt in seinem Werke über Nationalreichthum, Bd. II., p. 552, daß Rückzölle keine größere Ausfuhr hervorbringen, als wenn auf die Waaren gar keine Zölle gelegt worden wären. Sie verursachen keineswegs, daß mehr Capital des Landes auf gewisse Geschäftszweige verwendet werde, als ohnehin darauf verwendet worden seyn würde, verhindern aber dagegen, daß die Zollabgaben in keiner Art dem Geschäft hinderlich werden. Sie verursachen keine Störung des Gleichgewichts, welches sich naturgemäß zwischen den verschiedenen Geschäftszweigen herstellt, sondern sie hindern vielmehr, daß eine solche durch den Zoll statt finde. Ihre Wirkung ist zu erhalten, nicht aber zu beeinträchtigen, was in den meisten Fällen mit größter Sorgfalt erhalten werden muß, die natürliche und gleichmäßige Vertheilung der Arbeit in der menschlichen Gesellschaft.

Gäbe es kein Rückzollsystem, so würde es, wenn ein Land nicht ganz besondere Productionsvortheile vorzugsweise besäße, unmöglich seyn, solche Waaren, die im Lande höher versteuert werden müssen als im Ausland, auf dem Wege gesetzlichen Handels ausführen zu können. Durch den Rückzoll wird dieses Hinderniß beseitigt, und der Kaufmann kann Waaren ausführen, die in seinem Lande hoch besteuert sind, so daß dieselben auf fremden Plätzen zu Preisen abgesetzt werden können, als wenn sie keinen solchen Abgaben unterworfen wären.

In England werden die meisten fremden Einfuhrartikel unter ähnl. Verschluß zur Wiederausfuhr gelegt, in welchem Fall solche gar keinen Einfuhrzoll entrichten; bei der Wiederausfuhr wird darauf folglich auch kein Rückzoll gewährt.

In manchen Fällen ist der Rückzoll höher als der Einfuhrzoll, und der daher entspringende Ueberschuß bildet eine Art Ausfuhrprämie und muß als solche betrachtet werden.

**Rückzollscheine, Ausfuhr-Prämienschein** (Engl. Debenture, sind Certificate der Zollhäuser in Großbrittannien, welche demjenigen ausgestellt werden, der Waaren auszuführen hat, auf welche eine Prämie oder Rückzoll bewilligt ist, und wird durch solche bescheinigt, daß deren Inhaber die gesetzlichen Forderungen erfüllt habe, und zur Erhebung der Prämie oder des Rückzolls berechtigt sey.

Digitized by Google

**Rudolstadt**, Hauptstadt des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, an der Saale, unter dem 50° 43′ nördl. Br. und 11° 20′ östl. L., 556 Häuser und 4000 Einwohner. Fabrikation von Flanell und andern Wollenwaaren, Porzellan und Liqueur; Handel.

**Rügenwalde**, kleine Stadt in Preußen (Regierungsbezirk Cöslin), an der Wipper, die sich $\frac{1}{4}$ Meile von der Stadt in die Ostsee ergießt, 7 Stunden NNO. von Cöslin; 450 Häuser und 5000 Einw.; Hafen; Schiffswerfte; Leinwand- und Segeltuchfabrikation; Handel mit Leinwand und Holz; Branntweinbrennereien, Fischerei, Seehandel; 1850 sind eingelaufen: 140 Schiffe, worunter 121 mit Ballast; ausgelaufen: 157 Schiffe, worunter 19 mit Ballast.

**Ruhla**, lebhafter Fabrikort im Großherzogth. Sachsen-Weimar, an der Ruhla, die den Ort in zwei Theile theilt, von denen der eine zu Sachsen-Coburg-Gotha gehört; 2 Stunden südöstlich von Eisenach; 2600 Einwohner. Fabrikation von Eisen, meerschaumenen (jährlich 25.000 Dutzend) und hölzernen Pfeifenköpfen, Pfeifenbeschlägen (von 260 Familien betrieben), Pfeifenröhren, Pfeifenräumern, Seehundsbeuteln (jährlich 4000 Dutzend), Strümpfen, Handschuhen, Messern, Feilen, Elfenbein- und Messingkämmen; Eisen- und Zainhämmer, Schleifmühlen ꝛc., deren Produkte Anlaß zu einem ziemlich bedeutenden Handel geben. Nach Leipzig gehen jede Messe an 550 Centner Pfeifenköpfe, Röhre, Tabaksbeutel und Handschuhe ab, nach Frankfurt a. M. eben so viel.

**Rum** (Engl. Rum, Franz. Rum ou Gueldive, Ital. Rum, Taffia, Span. Ron, Rom, Tafia, Holl. Rum, Keelduivel, Dän. Rom, Geldyvel, Schwed. Rom, Rum, Russ. u. Poln. Rom), das allgemein bekannte und geschätzte gebrannte Wasser, eines der Hauptausfuhrprodukte Westindiens. Derselbe wird durch Gährung und Abziehen erhalten, wobei der Zuckersatz und Stücke Zuckerrohr, aus welchen der Zucker herausgezogen worden, die Ingredienzien liefern. Der diesem Produkte eigenthümliche Geruch und Geschmack kommt von dem geistigen Oele, welches beim Abziehen auf der Blase mit übergeht. Wenn die Destillation mit geringerer Sorgfalt vorgenommen wird, so bleiben in dem Rum so viele grobe und körperliche Theile dieses Oeles, daß er nur dann erst gebraucht werden kann, wenn er lange Zeit auf dem Fasse gelagert hat. Ist er aber sorgfältig abgezogen, so wird er viel früher gut. Dessen Farbe ist klar bräunlich, sein Geschmack voll und dig, und er wird immer vorzüglicher, wenn er älter wird und auf dem Fasse gut gehalten ist. Derjenige, welcher hell von Ansehen, unscheinbar von Farbe und von einem brennenden oder beißenden Geschmack ist, hat entweder andere gebrannte Wasser beigemischt oder ist zu jung. Unter allem Rum ist der von Jamaika kommende der vorzüglichste; der Rum, welcher von den Leewardinseln eingeführt wird, ist an Güte, Stärke und Geschmack immer unter den ersteren zu stellen, und auch gewöhnlich im Preise um 20 % billiger zu haben. In Großbrittannien wird aller Rum in Puncheons, 84 bis 90 Gallons haltend, eingeführt. Auf einigen westindischen Inseln pflegt man in Scheiben geschnittene Ananasfrüchte in den Rum zu thun, wodurch dieser den Geschmack davon annimmt und den Namen Ananas-Rum erhält.

Beim einzelnen Verkauf wird solcher in allen Ländern mehr oder weniger verfälscht, am meisten aber wohl in Großbrittannien; oft geschieht solches mit Kornbranntwein; bei Zumischung von Melassespiritus aber ist der Geschmack des einen so nahe mit dem andern verwandt, daß nur genaue Waarenkenner den Betrug zu entdecken vermögen.

Verbrauch und Verzollung des Rums in Großbrittannien ꝛc. Aus nachstehenden Tabellen kann man ersehen, wie viel Rum in Großbrittannien und Irland seit 1800 verbraucht worden ist, welche Abgaben davon erhoben worden, und was solche eingebracht; welche Quantitäten Rum aus den brittischen Colonien und einigen andern Gegenden eingeführt wurden, und welche Ausfuhr nach andern Ländern zu den angegebenen Zeiten statt gefunden hat ꝛc.

Digitized by Google

Uebersicht des in dem Vereinigten Königreich in den Jahren 1800 bis 1832 zum eigenen Verbrauch eingeführten Rums, nach probemäßigen Imperial-Gallons, und zwar England, Schottland und Irland von einander getrennt; des Zollanlatzes davon, des Ertrags der Zollabgabe, so wie der Rumpreise unter Verschluß zur Wiederausfuhr in den genannten Jahren.

| Jahre. | Quantitäten, zum eigenen Verbrauch eingeführt. | | | | Zoll- und Accis-Ansätze. | | Reiner Zollertrag. | | | Preise des Imports-Rums unter Verschluß zur Wiederausfuhr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | England. | Schottland. | Irland. | Vereinigtes Königreich. | In England und Schottland. | Irland. | In Großbritannien. | In Irland. | | |
| | Gallons | Gallons. | Gallons. | Gallons | p Gall. s. d. | p Gall. s. d. | £ s. d. | £ s. d. | | per Gallon. |
| 1800 | 1,945,966 | 139,913 | 864,411 | 3,049,590 | 9 0½ | 6 8¾ | 920,827 6 4 | 463,355 0 0 | | |
| 1801 | 1,657 839 | 349 237 | 1,057 316 | 3,094 392 | 8 10½ | — | 975,177 1 5 | 347 455 7 9 | | |
| 1802 | 2,204 997 | 464 163 | 637,005 | 3,310 065 | 9 03 | 6 11½ | 1,122,949 11 2 | 206 861 2 10 | | |
| 1803 | 2,573,601 | 379 043 | 259,966 | 3,211,611 | 13 4½ | 8 6½ | 1,365,070 13 4 | 88 140 7 8 | | |
| 1804 | 1,598 899 | 114,548 | 180 289 | 1,913 736 | 13 5½ | 9 2¾ | 1,054,625 1 6 | 69 292 8 3 | | |
| 1805 | 1 696 314 | 153,635 | 123,049 | 1,973,069 | 13 5½ | — | 1 123 770 0 9 | 56 401 2 4 | | |
| 1806 | 1,857 311 | 189 911 | 160 144 | 2,106,240 | 13 6½ | — | 1,372 996 5 0 | 71 615 16 0 | | |
| 1807 | 1,999,743 | 226 496 | 210 822 | 2,436,901 | — | — | 1,496,814 1 8 | 69,776 13 3 | | |
| 1808 | 2,174,751 | 239,063 | 343,333 | 2,757,347 | — | 10 3½ | 1,637 475 16 2 | 161 789 3 9 | | |
| 1809 | 2,260 625 | 289 325 | 1,063 661 | 3,613,611 | 13 7¾ | — | 1,735 074 5 8 | 346,747 1 7 | | |
| 1810 | 2,703 718 | 330,560 | 336,658 | 3,370,936 | — | — | 2 059 170 0 7 | 177 424 11 8 | | |
| 1811 | 2,711 945 | 300,306 | 150,290 | 3 161,541 | — | — | 2,055,161 4 0 | 77 378 3 11 | | |
| 1812 | 3 805,465 | 246,569 | 283 135 | 3,775,169 | — | — | 2,366 334 14 10 | 149 817 9 1 | | |
| 1813 | 3,044 640 | 241,686 | 463,004 | 3,749 374 | 13 10½ | 12 10½ | 2 278 636 10 0 | 251,639 9 2 | £ s. d. | £ s. d. |
| 1814 | 3,332 188 | 280,493 | 91,154 | 3,703,835 | — | 12 8¾ | 2,513,578 2 7 | 38,960 6 6 4 | 6 | 6 6 |
| 1815 | 3,019,804 | 281 748 | 64 833 | 3 365 785 | — | — | 2 240,472 17 10 | 41,295 5 10 3 | 2 | 4 6 |
| 1816 | 2,221,533 | 145,874 | 21,343 | 2,468,950 | — | — | 1,636,356 13 10 | 12 171 5 0 3 | 7 | 4 8 |
| 1817 | 2,179,213 | 194,411 | 30 686 | 2 403 311 | — | — | 1,619,425 16 5 | 19,423 6 2 3 | 9 | 5 0 |
| 1818 | 2,409,266 | 203,951 | 21,366 | 2,631,583 | — | — | 1 775,714 12 2 | 13 587 15 4 3 | 5 | 4 6 |
| 1819 | 2,390,193 | 148,955 | 25 735 | 2,564 883 | 13 11½ | — | 1,730 446 14 9 | 16,489 14 6 2 | 6 | 3 9 |
| 1820 | 2,385,733 | 137,997 | 10,390 | 2,489 180 | — | — | 1,654 425 7 8 | 12 981 5 0 2 | 8 | 4 0 |
| 1821 | 2,166 441 | 134 893 | 19,645 | 2,314,315 | — | — | 1,576,427 1 4 | 12 538 6 0 2 | 6 | 3 9 |
| 1822 | 2,100,925 | 130 879 | 15 035 | 2,246 839 | — | — | 1,516,645 11 6 | 9,557 6 8 2 | 8 | 2 8 |
| 1823 | 2,221 913 | 108 563 | 18 175 | 2,349,660 | — | 13 11½ | 1,590 666 18 6 | 11 534 6 5 2 | 8 | 2 4 |
| 1824 | 2,407 207 | 134 906 | 9,453 | 2 551,646 | 12 7½ | 12 7½ | 1,600,827 6 6 | 6.097 7 1 2 | 7 | 2 6 |
| 1825 | 1,980 807 | 104 752 | 10,128 | 2 095,687 | — | — | 1,274,313 19 1 | 6 313 19 4 2 | 6 | 3 4 |
| 1826 | 3 992,033 | 395 505 | 27 758 | 4 305 316 | 8 6 | 8 6 | 1,817 109 2 3 | 11 770 6 6 3 | 0 | 4 0 |
| 1827 | 3,080,153 | 145 814 | 23,240 | 3,269 606 | — | — | 1,846 706 1 1 | 9 850 7 10 3 | 4 | 4 4 |
| 1828 | 3 064 856 | 109,069 | 24,208 | 3 197 653 | — | — | 1 911 624 19 5 | 10,588 17 9 3 | 3 | 4 3 |
| 1829 | 3,204 143 | 153,461 | 21,268 | 3 378,866 | — | — | 1 425,746 18 8 | 9 035 14 5 3 | 3 | 3 3 |
| 1830 | 3 303,144 | 136 510 | 19,894 | 3,658 959 | 9 0 | 9 0 | 1,591 838 11 5 | 8,492 18 6 3 | 3 | 3 8 |
| 1831 | 3,979,911 | 123,702 | 18,984 | 3,624,597 | — | — | 1,611,341 0 5 | 8 540 9 0 2 | 1 | 3 8 |
| 1832 | 3,377,507 | 112 026 | 24,432 | 3,513,965 | — | — | 1,569,402 10 3 | 10,977 13 6 2 | 0 | 3 2 |

Uebersicht der Eclamm'anzahl von Gallons Rum, welche vom 5. Januar 1832 bis ebendahin 1833 zum einheimischen Verbrauche verzollt wurden; mit Angabe des Zollbetrags, welcher in Großbritannien und Irland, jedes besonders, davon entrichtet wurde; nebst einer ähnlichen Uebersicht über alle anderen geistigen Getränke, welche in demselben Jahre aus fremden Ländern zur Ausfuhr declarirt wurden, mit Unterscheidung jedes einzelnen Landes.

(Parlaments-Papiere Nro. 330, Sitzung von 1833.)

| Artikel. | Großbritannien. | | | Irland. | Vereinigtes Königreich. |
|---|---|---|---|---|---|
| | England. | Schottland. | Zusammen. | | |
| | Proof-Gallons. | Proof-Gallons | Proof-Gallons. | Proof-Gallons | Proof-Gallons |
| Rum | 3,377,507 | 112,026 | 3,489,533 | 24,432 | 3,513,965 |
| Andere, fremde geistige Getränke: | | | | | |
| Von den Niederlanden | 17,451 | 7,280 | 24,731 | 1,484 | 26,215 |
| Frankreich | 1,509,256 | 61,120 | 1,570,376 | 31,717 | 1,601,093 |
| Gebiet der Ostindischen Compagnie und Mauritius | 737 | . . . | 737 | . . . | 737 |
| Britisch Westindien | 2,016 | 764 | 2,780 | 210 | 2 990 |
| Andern Ländern | 1,528 | 72 | 1,600 | 2 | 1,602 |
| Total-Quantum der fremden geistigen Getränke, welche zum inländischen Verbrauche einclarirt wurden | 4,908,495 | 181,262 | 5 089 757 | 57,845 | 5.147,602 |
| | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. |
| Rum | 1 520 102 1 11 | 56,411 14 2 | 1,570,513 16 1 | 10,983 6 6 | 1,581,499 2 7 |
| Andere, fremde geistige Getränke | 1,722,159 0 7 | 77,489 19 11 | 1,799,649 0 6 | 37,559 6 3 | 1,837,208 6 9 |
| Gesammtbetrag der Zolleinnahme auf fremde geistige Getränke | 3 242,261 2 6 | 127,901 13 1 | 3,370,162 16 7 | 48,541 12 9 | 3,418,707 9 4 |

Digitized by Google

Ueberſicht der Quantität Rum, welche in dem Jahr, das mit dem 5. Januar 1835 zu Ende ging, in das Vereinigte Königreich eingeführt wurde, mit Unterſcheidung der verſchiedenen Colonien und Länder, aus welchen ſolcher kam, und der Quantität, welche jedes derſelben lieferte.

| Länder, aus welchen die Einfuhr ſtatt fand. | Rum, welcher in dem Jahr, das mit dem 5. Jan. 1835 zu Ende ging, eingeführt wurde. | | |
|---|---|---|---|
| | Nach Großbrittannien. | Nach Irland. | In das Vereinigte Königreich. |
| | Proof-Gallons. | Proof-Gallons. | Proof-Gallons. |
| Brittiſche Colonien und Pflanzungen in Amerika, nämlich: | | | |
| Antigua | 27,933 | 1,940 | 29,173 |
| Barbados | 5,700 | 40 | 5,740 |
| Dominica | 34,599 | . . . | 34,599 |
| Granada | 103,650 | 4 | 103,654 |
| Jamaica | 2,755,335 | 1,718 | 2,757,053 |
| Montſerrat | 11,504 | . . . | 11,504 |
| Nevis | 11,189 | . . . | 11,189 |
| St. Chriſtoph | 29,951 | . . . | 29,951 |
| St. Lucia | 4,075 | 2,469 | 6,544 |
| St. Vincent | 29,738 | . . . | 29,738 |
| Tabago | 281,651 | . . . | 281,651 |
| Tortola | 108 | . . . | 108 |
| Trinidad | 1,797 | 3759 | 5,556 |
| Bermuden | 30 | . . . | 30 |
| Demerara | 1,190,673 | 2,492 | 1,193,165 |
| Berbice | 122,194 | . . . | 122,194 |
| Brittiſch-nordamerikaniſche Colonien | 19,716 | . . . | 19,716 |
| Fremde Colonien in Weſtindien: | | | |
| St. Thomas und St. Croix | 10,907 | . . . | 10,907 |
| Andere Länder | 1,233 | . . . | 1,233 |
| Zuſammen | 4,741,367 | 12,422 | 4,753,789 |

Ueberſicht der Quantität Rum, welche in dem Jahr, das mit dem 5. Januar 1835 zu Ende ging, aus dem Vereinigten Königreich ausgeführt wurde, mit Unterſcheidung der Länder, nach welchen ſolche ging, und des Quantums, welches jedes derſelben erhielt.

| Länder, nach welchen die Ausfuhr ſtatt fand. | Rum, welcher in dem Jahr, das mit dem 5. Jan. 1835 zu Ende ging, ausgeführt wurde. | | |
|---|---|---|---|
| | Aus Großbrittannien. | Aus Irland. | Aus dem Vereinigten Königreich. |
| | Proof-Gallons. | Proof-Gallons. | Proof-Gallons. |
| Rußland | 64,917 | 387 | 65,304 |
| Schweden | 14,342 | . . . | 14,342 |
| Norwegen | 5,281 | . . . | 5,281 |
| Dänemark | 64,422 | . . . | 64,422 |
| Preußen | 366,811 | 40 | 366,851 |
| Deutſchland | 622,946 | . . . | 622,946 |
| Niederlande | 146,404 | . . . | 146,404 |
| Frankreich | 1,661 | 40 | 1,701 |
| Portugal, Azoren und Madeira | 10,878 | 169 | 11,047 |
| Spanien und die Canariſchen Inſeln | 5,563 | 89 | 5,651 |
| Gibraltar | 16,993 | 905 | 17,098 |
| Italien | 113,231 | . . . | 113,231 |
| Malta | 11,692 | . . . | 11,692 |
| Joniſche Inſeln | 13,644 | . . . | 13,644 |
| Türkei und griechiſches Feſtland | 51,675 | 166 | 51,841 |
| Morea und die griechiſchen Inſeln | 96 | . . . | 96 |
| Guernſey, Jerſey, Alderney und Man | 90,317 | . . . | 90,317 |
| Cap der guten Hoffnung | 12,993 | . . . | 12,993 |
| Andere Theile von Afrika | 217,598 | 165 | 217,763 |
| Oſtindien und China | 31,176 | . . . | 31,176 |
| Neu-Süd-Wales, Schwanenfluß und Van Diemens Land | 327,911 | . . . | 327,911 |
| Brittiſch-nordamerikaniſche Colonien | 68,826 | 14,055 | 82,881 |
| Brittiſch Weſtindien | 17,334 | 1,465 | 18,799 |
| Fremd Weſtindien | 4,017 | . . . | 4,017 |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 7,109 | 2,045 | 9,154 |
| Mexico | 358 | . . . | 358 |
| Columbia | 133 | . . . | 133 |
| Brasilien | 3,079 | 185 | 3,264 |
| Staaten vom Rio de la Plata | 290 | . . . | 290 |
| Chili | 4,007 | . . . | 4,007 |
| Peru | 2,923 | . . . | 2,923 |
| Wallfiſchfängerei | 6,813 | . . . | 6,813 |
| Zuſammen | 2,304,324 | 19,011 | 2,323,335 |

Ungeachtet Rum in Großbrittannien niemals auf ſo übertriebene Weiſe hat verzollt werden müſſen, wie Branntwein, Wein und Genever, ſo waren die Zollanſätze darauf doch auf jeden Fall viel zu hoch. Während der Jahre 1800, 1801 und 1802, als der Einfuhrzoll ꝛc. in Großbrittannien für's Gallon ungefähr 9s. und in Irland 6s. $8^{3}/_{4}$d. betrug, belief ſich der Verbrauch des Vereinigten Königreichs im Jahr auf 5,150,000 Gallons;

Digitized by Google

während, ungeachtet der großen Vermehrung der Bevölkerung in den Jahren 1821, 1822 und 1825, als die Abgaben davon in Großbrittannien 15s. 11½d. und in Ireland 12s. 8¾d. betrugen, der jährliche Verbrauch sich nur auf 2,507.000 Gallons belief! — Die Herabsetzung des Zolles im Jahr 1826 auf 8s. 6d. brachte den Verbrauch von 2,500.000 Gallons auf circa 3,600.000 jährlich im Jahr 1830. In letztgenannten Jahre wurde der Zoll wieder um 6d. erhöht, und theils deßwegen, wahrscheinlich aber noch aus andern Ursachen hat der Verbrauch seitdem wieder abgenommen. Die außerordentliche Nachfrage nach Rum während der Jahre 1811 bis 1815 wurde hauptsächlich durch die schlechte Beschaffenheit und die hohen Preise der zu jener Zeit in Großbrittannien verfertigten gebrannten Wasser veranlaßt.

Die Abnahme des Rum-Verbrauches in Ireland ist äußerst auffallend. Leider aber ist dies nicht das einzige Beispiel, welche dieses Land von der verderblichen Wirkung übertriebener Steuern liefert. Die übertriebenen Erhöhungen der Abgaben auf Branntwein, Wein, Zucker u. s. w., welche seit 1805 statt fanden, brachten dieselbe Wirkung hervor; das Quantum des Verbrauchs dieser Waaren in Ireland ist jetzt bedeutend geringer als vor 30 Jahren! — (Man vergleiche die Artikel Branntwein, Zucker u. s. w.) Unerschwingliche Abgaben haben die Irelander gezwungen, sich fast jeden Genusses zu enthalten, und es fehlen denselben dadurch fast alle Anregungen zum Gewerbfleiße und einer guten Aufführung. Die dortige Armuth hat die Berechnungen der englischen Minister zu Wasser gemacht, denn jede Erhöhung der Abgaben in Ireland hat die Zolleinnahme vermindert, die Verbrechen dagegen vervielfältigt! Es ist gewiß die höchste Zeit, ein so verhaßtes System aufzugeben, zumal nachdem sich die Wirkungen der Herabsetzung der Abgaben auf gebrannte Wasser so wohlthätig bewiesen haben. Um das Staatseinkommen zu heben, ist jede Erhöhung der Taxen in Ireland unzweckmäßig, aber der menschliche Witz könnte kein geschickteres Mittel ersinnen, um Barbarei und Mißvergnügen gegen die Regierung hervorzubringen.

Der in brittisch-amerikanischen Besitzungen erzeugte Rum unterliegt den Abgaben nicht, welche auf süße Liqueure angelegt sind, wenn dessen wirkliche Stärke den nach Sykes Hydrometer bestimmten Grad nicht um 10% übersteigt; und anstatt jener Angabe soll für jeden Grad Stärke von drei Grad bis zehn Grad über die auf Sykes Hydrometer angegebene Stärke 9s. 3d. erhoben werden.

Wenn der, welcher Rum einführt, keine vollständige Angabe von dessen Stärke zum Behuf der Entrichtung der Abgaben machen kann, soll er schriftlich auf der Zollderclaration die Probirung der Gradstärke, auf seine Kosten verlangen, statt dergleichen Rum zur Bezollung nach irgend einer Anzahl Grade von Stärke anzugeben; auch soll die Untersuchung des Rums durch eine unterrichtete Person, die an der Zollcommission angestellt ist, vorgenommen werden. (7, Georg IV., Cap. 48, §. 31.)

Rum, der aus den brittischen Colonien eingeführt wird, muß in Fässern von wenigstens 20 Gallons seyn oder in Kisten, die mindestens drei Dupend Quartflaschen enthalten, und zwar bei Strafe der Confiscation. (6, Georg IV., C. 107.)

Unter Verschluß befindlicher Rum kann auf Fässer von wenigstens 20 Gallons abgezogen werden, und unter Aufsicht des Waarenbeschauers können solche als Schiffsprovision auf Schiffe gebracht werden, ohne Zolldeclaration oder Verzollung, doch müssen solche auf dem Proviantschein des Schiffes gehörig angemerkt seyn. (6, Georg IV., Cap. 116.)

Ebenso darf der unter Verschluß lagernde Rum nur in richtige Quartflaschen oder Pinten abgezogen und nicht in Kisten unter drei Dupend Quart- oder sechs Dupend Pintenflaschen gepackt werden, wenn solche außerhalb des Speichers gebracht werden sollen. (6, Georg IV., C. 112.)

Auf Anhalten und mit Beziehung auf eine frühere Verfügung, durch welche die Vermischung mehrerer Gattungen Rum von verschiedener Stärke zur Ausfuhr zugelassen worden, und vorstellend, daß der Rum, nach vorgenommenem Absieben zum innern Verbrauche zugelassen werde, ist dem Verlangen in soweit nachgegeben worden, daß die Operation mit einem Quantum von wenigstens 20 Gallons geschehen muß, als die Quantität welche gesetzlich ausgeführt werden darf, und daß die Angabe davon nach der Gradstärke des Rums, bei der Ablieferungsheit, zu ennrichten sey. — (Min. Com. Cus. 27. Sept. 1827.)

Bevor Rum als Erzeugniß einer brittischen Colonie in Amerika, oder von der Insel Mauritius kommend, verzollt werden kann, hat der Schiffscapitän des Schiffes, welcher solchen eingebracht, dem Zolleinnehmer oder Zollcontroleur ein Ursprungs-Certifikat zu verbändigen und dessen Wahrheit eidlich zu bestärken. — 6, Georg IV., Cap. 107, §. 35. (Vergl. den Artikel Ausfuhr und Einfuhr.)

**Rumburg** oder **Rauneburg**, kleine aber sehr gewerbsame Stadt im Königreich Böhmen (Leitmeritzer Kreis), 17 Stunden NNO von Leitmeritz, 400 Häuser und nahe an 3500 Einw.; Fabrikation von Leinwand, Zwirn und Baumwolle, Tuch, Barchent, Hüten, Strümpfen und Potasche. Lakier- und Drechslerwaaren; Zitz- und Kattundruckereien, Bleichen. In der ganzen Umgegend, auf 5¼ QM. mit 81.000 Einw., lauter größere und kleinere Fabriken, deren Erzeugung und Handel 1810 7,120.000 fl. Conv.-Geld betrug. Rumburg ist der Stapelplatz eines bedeutenden Handels in Leinwand und Zwirn, der bis nach Portugal, Spanien, Italien und den Niederlanden statt hat.

**Runkelrübe**, auch **Mangel-** oder **Mangoldwurzel** (Engl. Field Beet, Franz. Betterave, Ital. Bietiola), eine Zwittergattung der weißen und rothen Rübe, welche in Frankreich, Deutschland und der Schweiz häufig angebaut wird, theils zur Fütterung des Viehes, theils um Branntwein und Zucker daraus zu bereiten. In Großbrittannien ist solche erst später eingeführt worden, und nach Loudon's Meinung hat solche offenbare Vorzüge vor andern Rübengattungen. Das Erdreich braucht keiner besondern Vorbereitung, und ein guter Lehmboden gibt sehr reichliche Ernten, und wird ebensoviel davon gewonnen, wie von der schwedischen Rübe; das Vieh, namentlich die Milchkühe erhalten dadurch eine sehr zuträgliche Nahrung.

Digitized by Google

**Ruppin (Neu Ruppin)** Stadt in Preußen, Regierungsbezirk Potsdam, an dem ruppinischen See, durch welchen der Fluß Rhin geht, und der mittelst anderer Seen, und einiger Canäle mit der Havel in fahrbarer Verbindung steht, unter dem 52° 55′ nördl. Br. und 12° 54′ östl. L., 718 Häuser und 6500 Einw.; Fabriken in Tuch und Rasch, Meubeln, Schuhen und Tabak; Gerbereien und Bierbrauereien; Torfstechereien in der Nähe.

**Ruß** (Franz. Suie, Engl. Soot, Ital. Negro di fummo); die bekannte, aus dem Rauche von brennendem Holze, Harz und dergleichen sich absetzende, fein zertheilte Kohle. Man gewinnt ihn in größerer Quantität auf eigenen Rußhütten, namentlich im Thüringer-, Harz- und Schwarzwalde, und braucht ihn als Farbe, zur Buchdruckerschwärze ꝛc. (siehe auch **Kienruß**).

**Rustschuck**, kleine Stadt in der europäischen Türkei (Bulgarien) am Zusammenfluß des Kara-Lom und der Donau, 27 Stunden westwärts von Silistria. 6000 Häuser und 30.000 Einw.; Türken, Armenier, Griechen und Juden; Baumwollen-, Seiden-, Leder-, Saffian-, Leinwand-, Wollen- und Tabaks-Fabrikation. Handel mit Wien, in Geweben, Indigo, Getreide und Weine.

## S.

**Saalfeld**, kleine Stadt im Herzogthum Sachsen-Altenburg, a. d. Saale; unter dem 50° 59′ nördl. Br. und 11° 22′ östl. L., 620 Häuser und 4500 Einwohner; Fabrikation von Tuch, Zeug, Tabak, Eichorien, Leder und chemischen Produkten; Kupferschmelzhütte, Blaufarben-, Vitriol-, Alaun-Werke; Potaschebereitung, Brauereien. In der Umgegend Eisengruben.

**Saarbrücken**, Stadt an der Saar, die hier anfängt schiffbar zu werden; mit 570 Häusern und beinahe 7500 Einwohner. Hauptzollamt. Fabrikation von Tuch, Tabak, Vieh, Spielkarten, Alaun, Porzellan; Eisenwaaren; Eisenminen; Drahtmühlen ꝛc. Handel mit Holz, Steinkohlen ꝛc.

**Saargemünd** (Franz. Saarguemines), kleine Stadt im französischen Departement der Mosel, an der Mündung der Belise in die Saar. 20 Stunden östlich von Metz. 4000 Einw. Fabrikation von Baumwollenzeugen, Sammt, seidenen Cravatten, Fayance, eine Manufaktur von Steingut nach englischer Façon, zwei Fabriken von Tabaksdosen von gefirnißter Pappe, eine von künstlichen Edelsteinen ꝛc., Gerbereien ꝛc. Der Handel beschränkt sich meist auf die eigenen Fabrikate.

**Saarlouis**, feste Stadt in Rhein-Preußen, Regierungsbezirk Trier, an der Saar, 14½ Stunden von Trier, 470 Häuser und nahe an 4500 Einw. Fabriken von Waffen; Drathmühlen, Gerbereien. In der Umgegend Blei- und Eisen-Minen.

**Sabara** oder **Villa-Real-do-Sabara**, Stadt in Brasilien (Minas-Geraes) an dem rechten Ufer des Rio-das-Velhas, der hier den Sabara aufnimmt, unter dem 19° 47′ südl. Br. und 45° 58′ westl. L., ungefähr 8000 Einw., sehr lebhafter Handel mit den Produkten der reichen Provinz.

**Sadebaum, Sevenbaum**, (Juniperus Sabina, *L.*), ein einheimischer immergrüner Strauch mit steifen und spitzigen Blättern, die einen unangenehmen Geruch von sich geben; man hat davon mehrere Spielarten, die man in den Gärten zieht; aus den Blättern wird ein Oel gezogen, das man in der Medicin verwendet; das Holz dient zu kleinen Tischler- und Dreherarbeiten.

**Säge** (Franz. Scie, Engl. Saw, Ital. Sega), das bekannte Werkzeug aus Stahl und Eisen, an dessen Kante Zähne eingefeilt sind, mittelst deren man Holz, Steine und andere Materialien zerschneidet. Die Sägeblätter kommen roh geschmiedet und ausgearbeitet in den Handel, letztere sind um ein Drittheil theurer; in Beziehung auf die Form gibt es lange und kreisrunde Blätter; letztere, welche beim Sägen immer einen Weg laufen, und nicht hin und her gezogen werden, wie die geradlinigen, haben manche Vorzüge, nur muß ihnen ein großer Durchmesser gegeben werden.

Man handelt die Sägeblätter nach dem Gewichte.

**Safflor** oder **wilder Saffran** (Engl. Safflower or Bastard Saffron, Franz. Cartame ou Saffran bâtard, Ital. Zaffrone, Span. Alazor, Azafran bastardo, Port. Azafroa, Holl. Basterd Saffran, Dän. Safflor, Uegte Saffran, Schwed. Safflor, Oegt Saffran, Russ. Polewoi, prostoi chefran, Poln. Szafran polny, Krokos, Lat. Carthamus tinctorius). Die Blume einer einjährigen Pflanze, welche in Indien, Egypten, Amerika und auch in einigen andern, warm gelegenen Ländern Europas wächst. Im Ansehen ist Safflor vom Saffran nur wenig unterschieden, desto mehr aber im Geruche und Geschmacke.

Digitized by Google

Nur die Blüthen oder Blumen können zum Färben gebraucht werden. Man verkauft solche zuweilen als ächten Saffran. Es sind darin zweierlei Farbestoffe enthalten, der eine, im Wasser auflösbar, gibt ein Gelb, welches nicht sehr lebhaft ist, der zweite, mehr harziger Natur, läßt sich am besten durch fixe Laugensalze auflösen; nur der letztere gibt dem Safflor für die Färbekunst Wichtigkeit, indem dessen rothe Farbe außerordentlich zart und schön ist, selbst schöner als die der Cochenille wogegen sie aber der letzteren in Haltbarkeit und Billigkeit weit nachsteht. Die Safflor-Farbe verträgt die Seife nicht, und ebenso wenig, daß solche der Sonne und der Luft lange ausgesetzt werde; und da solche kostbar ist, so verwendet man sie vorzüglich, nur wenn man auf seidenen Stoffen das Ponceau und das Rosenroth nachahmen will, welches durch die Cochenille auf wollenen Stoffen hervorgebracht wird.

Das feine Safflor-Roth, durch crystallisirte Soda extrahirt, durch Zitronen-Säure niedergeschlagen, langsam getrocknet und dann mit der gelöutertsten Talkerde vermischt, liefert das bekannte rouge végetale oder die feinste Schminke.

Wenn der Safflor gut ist, muß derselbe in Stücken von einer lebhaften Fleischfarbe seyn, und beinahe einen Geruch wie Tabak von sich geben. Der staubige, dunkelfarbige und fettige taugt nichts. (Hasselquist's Reisen und Bancroft's Permanent Colours, Vol I. pp. 286—289, Milburn's Orient. commerce.)

Von 2778 Ctr. Safflor, welche im Jahr 1831 nach England eingeführt wurden, kamen 2436 aus Ostindien; gelegentlich aber werden auch beträchtliche Quantitäten von den Vereinigten Staaten und aus Egypten eingebracht. Der Preis guten Safflors, unter Verschluß, wechselt zwischen £ 6 bis £ 9 per Ctr.

Trotz der beschränkten Anwendung, deren Safflor fähig ist, kann doch seine neueste Geschichte in England als schlagender Beweis von den wohlthätigen Folgen mäßiger Zollanlage angeführt werden. Im Durchschnitt der drei Jahre, welche mit 1822 endigten, und während deren Verkauf der Zoll auf 8s. 9d. per Ctr. stand, beliefen sich die Einfuhren für den inländischen Verbrauch auf 1907 Ctr. im Jahr. 1825 wurde die Abgabe auf 5s. vermindert, und 1826 auf 2s. 6d. per Ctr.; und im Durchschnitt der drei Jahre, welche mit 1828 endigten, stiegen die Einfuhren für den inländischen Verbrauch auf 2416 Ctr. im Jahr. Seitdem wurde der Eingangszoll auf 1s. vom Centner herabgesetzt, und weiteres Steigen des Verbrauches ist sonach wohl zu gewärtigen.

Der Anbau des Safflors in Deutschland ist beinahe gänzlich aufgegeben worden, seitdem die viel bessere egyptische und ostindische Waare zu so billigen Preisen zu haben ist; früher war er im Elsaß, in Thüringen ꝛc. von ziemlicher Bedeutung. In Ungarn wird in der Gegend von Debrecin, in den Bihater, Tolter und Graner Gespannschaften noch ziemlich viel gebaut, und über Pesth und Wien versendet; die Waare kommt der egyptischen in Gehalt ziemlich gleich.

**Saffran** (Engl. Saffron, Franz. Safran, Ital. Zafferano, Gruogo, Span. Azafran, Port. Açafrao, Holl. Saffraan, Dän. u. Schwed. Saffran, Russ. Schafran, Poln. Szafran, Lat. Crocus), eine Art Teig aus den Staubfäden und einem Theil des Griffels eines perennirenden Knollengewächses (Crocus sativus) bereitet, welches vorzüglich in Sicilien, Frankreich und Spanien fortkommt, und auch in einem kleinen Bezirke der Grafschaft Cambridge in England erbaut wird. Der englische, welcher frischer und besser gereinigt ist, wird in England dem aus den genannten Ländern erhaltenen vorgezogen. Wenn er von guter Qualität ist, so besitzt der Saffran einen süßlichen durchdringenden Geruch, der sich weit verbreitet; der Geschmack ist bitzig, beißend und etwas bitterlich, die Farbe ein lebhaftes dunkles Orangenroth. Man wähle ihn immer frisch, in dichten, zähen und festen Scheiben, ziemlich trocken und alle eben angeführten Eigenschaften in möglichst hohem Grade vereinigend. Wenn solcher beim Angreifen die Finger nicht färbt, sondern fettig macht, eine weißgelbliche oder schwärzliche Farbe zeigt, so ist er nicht gut oder zu alt. Er wird in der Heilkunde gebraucht, so wie in den Künsten, doch scheint es, als wenn er nicht mehr so viel verwendet werde, wie ehemals, wenigstens in Großbrittannien. Man bedient sich dessen zuweilen, um Butter und Käse damit zu färben, so wie ihn auch Maler und Färber benutzen. Der Einfuhrzoll beträgt in England 1s. fürs ℔.

**Sagan**, Stadt in Preußisch-Schlesien (Liegnitz), am Bober, 410 Fuß über der Ostsee, unter dem 51° 42′ nördl. Br. und 15° 19′ östl. L., 600 Häuser und 5000 Einwohner. Tuch-, Leinwand-, Spitzen-, Leinenbänder-, Strumpf-, Porzellan- und Siegellackfabrikation. Kattun- und Leinwanddruckereien, Wachsbleichen, eine Papiermühle.

**Sagapengummi** (Engl. Sagapenum, Franz. Gomme sagapin ou Seraphin, Ital. Sagapeno, Span. u. Port. Sagapeno, Serapino, Holl., Dän. u. Schwed. Sagapen, Arab. Sugpenuj), ein festes Gummiharz von einer nicht genauer bekannten Pflanze, die in Persien wächst. Es wird aus Alexandrien und Smyrna eingeführt, hat den Geruch wie Knoblauch und einen scharfen, zusammenziehenden, bitterlichen Geschmack. Man erhält diese Waare in zusammengebackenen Tropfen oder Massen von Olivenfarbe oder braungelblich, ein wenig durchsichtig und beim Zerbrechen wie Horn springend. Zwischen den Fingern wird solches erweicht und klebrig, schmilzt bei geringer Hitze, brennt mit einer weißen Flamme prasselnd, wobei ein starker Rauch entsteht und eine leichte schwammige Kohle zurückbleibt. Es dient einzig und allein in der Heilkunde. Der englische Einfuhrzoll davon beträgt 10d. fürs ℔, der Rückzoll 6d.

**Sago** (Engl. Sago, Franz. Sagou, Ital., Span. u. Port. Sago, Holl. Sagoc, Dän. u. Schwed. Sago oder Sagogryn), eine mehlartige Substanz, die man von einer Palmengattung (Metroxylon sagu), welche auf den Inseln des indischen Archipels überall angetroffen wird, erhält. Der Bevölkerung Indiens liefert diese Palmenart ein Hauptnahrungsmittel. Der Baum pflegt eine Höhe von 50 Fuß und eine Dicke von 18 bis 22 Zoll zu erlangen, wenn er völlig ausgewachsen ist. Ehe sich die Frucht desselben ausbildet, besteht der Stamm bloß in einer 2 Zoll starken Außenwand, während der ganze innere Raum mit einer weichen markartigen Masse angefüllt ist. Nachdem man ihn zur rechten Zeit gefällt hat, wird diese Masse heraus genommen und zu einem Pulver, ohngefähr wie Sägespäne, verwandelt und

Digitized by Google

hernach trennt man die Fasern durch Waschen davon. Das dadurch erhaltene Mehl wird zum Trockenwerden ausgebreitet, dann zu Kuchen geformt und gebacken genossen.

Zur Ausfuhr wird das feinste Sagomehl mit Wasser vermischt und der dadurch erhaltene Teig in kleine Körner von der Größe des Coriander-Saamens zerrieben. In diesem Zustande kommt der Sago nach Europa; er hat dann eine bräunliche Farbe und löst sich in heißem Wasser leicht gallertartig auf. In der neuern Zeit haben die Chinesen ein Mittel angewandt, um demselben ein schönes Ansehen zu geben, wodurch die Körner gleich kleinen Perlen glänzen, und diese Gattung wird unter dem Namen Perlsago vorzüglich gesucht und gut bezahlt. Derselbe hat den Ruf einer leichten, gesunden und nahrhaften Speise.

Der weiße ostindische Sago, welcher jetzt in den Handel kommt, wird auf den ostindischen Inseln gewonnen, im rohen Zustande nach Singapore gebracht, und dort durch die chinesischen Ansiedler geläutert und gebleicht. Der Ausfuhrhandel nach Europa und Indien ist jetzt hauptsächlich auf diese Niederlassung beschränkt.

Der Verbrauch von Sago in Großbrittannien hat sich während der letzten 12 Jahre nahezu verdreifacht; im Durchschnitt der drei Jahre, welche mit 1822 endigten, belief er sich auf 1339 Ctr. per Jahr, und im Durchschnitt der drei Jahre, welche 1832 zu Ende gingen, auf 3859 Ctr. per Jahr. Diese bedeutende Zunahme ist hauptsächlich der Ermäßigung zu verdanken, welche in der Zwischenzeit mit den drückenden Zöllen vorgenommen wurde, mit denen der Artikel früher belastet war. (Papiere, veröffentlicht durch das Handelsbüreau.) Der Preis von gewöhnlichem Sago wechselt, unter Verschluß, zwischen 12s. und £ 1, während Perlsago zwischen 15s. und £ 1 15s. per Ctr. schwankt; diese Notirungen unterliegen aber häufigem und bedeutendem Wechsel.

Man verfertigt in neuerer Zeit sehr häufig künstlichen Sago aus dem Stärkmehl der süßen Patate, so wie unserer gewöhnlichen Kartoffel; ersterer geht unter dem Namen amerikanischer Sago; der letztere heißt Kartoffelsago, wird von brauner und weißer Farbe gemacht, und ist, gehörig zubereitet und getrocknet, eine gesunde, nahrhafte Speise, welche dem ächten ostindischen Sago wenig nachsteht, auch beim Kochen gerade eben so aufquillt und gallertartig durchsichtig wird. Fabriken davon befinden sich in Wien, Nürnberg, Halle, Erfurt ꝛc. Der Verbrauch ist im Zunehmen, und da die Preise viel billiger sind, so wird der Absatz des ausländischen bedeutend dadurch gemindert.

**Saigon,** eine der bedeutendsten Städte in Cochinchina (Hinter-Indien), an der Turonbai und einem 25 engl. Meilen langen, 80 Fuß breiten und 12 Fuß tiefen Canal, der den Donai mit dem Cambogia verbindet, unter dem 10° 5′ nördl. Br. und 106° 42′ östl. L. 180.000 Einwohner, worunter 10.000 Chinesen; Reis-Magazine. (Reis ist Monopol des Kaisers, und darf ohne seine Erlaubniß bei Todesstrafe nicht ausgeführt werden.) Der Hafen ist sicher, und kann Schiffe von jeder Größe aufnehmen. Ausfuhrartikel sind: Betelnüsse, Zucker, Pfeffer, Zimmt, Cardamomen, Seide, Baumwolle, Bauholz, Pech, Theer, Oel, Hörner von Hirschen und Rhinocerossen, Elfenbein, Gold, Silber und eine große Quantität getrockneter Fische. Die Handelsgeschäfte werden meist durch die Weiber besorgt.

**Saintes,** Stadt im französischen Departement der Nieder-Charente, an dem linken Ufer der Charente, unter dem 45° 44′ nördl. Br. und 0° 58′ westl. L.; 10.000 Einwohn. Fabrikation von Beuteltuch, Sarschen, Cadis, Multon, Strumpfwaaren, ordinärem Steingut, Porzellan ꝛc; Wollenfärbereien, Lohe und Weißgerbereien; Handel mit Getreide, Mais, Wein, Branntwein, Bauholz, Wolle, Rindvieh ꝛc. In der Umgegend wächst eine Menge rother und weißer Weine. Auch findet man Steinbrüche, die gute Werksteine liefern.

**Saiten** (Franz. Cordes, Ital. Corde, Engl. Strings), die zur Beziehung musikalischer Instrumente und manchem andern Gebrauche verwendeten dünnen Schnüre, welche man entweder aus den Gedärmen kleinerer Thiere oder aus dünnem Metalldrahte verfertigt. Nach diesem doppelten Ursprunge theilt man sie in Darmsaiten und Metallsaiten. Von letztern hat man wieder messingene und stählerne; beide Gattungen kommen in sehr verschiedener Dicke, und glatt oder mit Silber und anderem feinen Drahte überspannen, vor; man unterscheidet sie nach Nummern, wovon die niedrigsten die stärksten Saiten bezeichnen, und verkauft sie aufgerollt nach dem Gewichte. Nürnberg und Wien liefern davon das Meiste und Beste in den Handel (siehe auch Draht). Zu den ordinären Darmsaiten werden die Gedärme von Kälbern, Schafen, Katzen, Hunden ꝛc. verarbeitet; die feinen Gattungen aber verfertigt man allein aus Gedärmen von jungen Lämmern, am besten, wenn diese noch kein Jahr alt sind. Die besten und theuersten Violinsaiten werden in Neapel und Rom gemacht, wo man nur die Gedärme von 6 — 8 Monat alten Lämmern dazu verwendet und sie mit großer Sorgfalt behandelt. Ein Darm allein gibt noch keine Saite; zu den feinsten Mandolinsaiten werden zwei zusammengewunden, zu den hohen Violinsaiten wenigstens drei, und zu den letzten bis 7 und 8 Stück; die dicksten Contrabaßsaiten aber bestehen wohl aus 120 Stück, die mit dem Seilerrade zusammengedreht werden; oft überspinnt man sie dann noch mit feinem Metalldraht. Außer nach den Instrumenten, für welche sie gebraucht werden, unterscheidet man sie auch nach ihrem Tone in Baß-, Quint-, Quart-, Terz-, Secundsaiten ꝛc. Neben genannten Orten liefern auch noch Venedig, Padua, Verona und Treviso in Italien, und Wien, Prag, Nürnberg, Hanau, Neukirchen im Voigtlande, Mittenwald in Bayern, Schönbach in Böhmen ꝛc. vortreffliche Darmsaiten; die französischen sind wohlfeiler, aber nicht so gut. Man bringt aber aus Frankreich seit einiger Zeit Saiten von Seide in den Handel, welche eben so wohlklingend seyn sollen als die Darmsaiten, und sich weniger leicht verstimmen. Ordinäre Saiten zu Maschinen, Spinnrädern ꝛc. werden an den meisten Orten von den einheimischen Seilern

Digitized by Google

gemacht. Bei der Aufbewahrung muß man die Saiten einölen, um sie vor dem Austrocknen zu schützen.

**Salamanca**, Stadt in der spanischen Provinz gleichen Namens, am rechten Ufer des Tormes, unter dem 41° 21′ nördl. Br. und 5° 55′ westl. Länge, beinahe 14,000 Einwohner. Fabrikation von Hüten, Leim, gewöhnlichen Tüchern, Favance und Töpferwaaren. Der Handel ist auf den eigenen Verbrauch beschränkt, der aber ziemlich bedeutend ist.

**Salbei**, die getrockneten Blätter der gemeinen Salbei (Salvia officinalis), einer perennirenden Pflanze aus der Classe der Lippenblüthigen, welche ursprünglich in dem Süden von Europa zu Hause ist, nun aber seit langer Zeit in unsern Gärten gezogen wird; sie werden vor der Blüthe gesammelt und getrocknet, und dienen als magenstärkendes und zertheilendes Mittel in der Medizin.

**Salem**, Seehafen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Massachusets), unter dem 52° 34′ nördl. Br. und 70° 55′ westl. Länge, auf einer Erdzunge, welche durch zwei Arme des Meeres gebildet wird, über einen derselben führt eine Brücke, die Salem mit Beverly in Verbindung setzt, der andere dient als Hafen; 1300 Häuser und nahe an 14,000 Einw. Segeltuchfabrikation und Stockfischfang. Sehr lebhafter Handel. Salem ist nach Plymouth die älteste Stadt Neu-Englands.

**Salep, Salapwurzel** (Engl. Salep or Salap, Franz. Salep, Ital. u. Span. Salapo, Port. Salopo, Salep, Holl. Salapwortel, Dän. Salaprod, Schwed. Salaprot, Russ. u. Poln. Salep), eine Art Mehl oder Pulver, welches von getrockneten Wurzeln einer Orchisart (Orchis Mascula, *L.*) erhalten wird. Der aus Indien eingeführte Salep besteht aus weißen, länglich runden Stücken, welche hart, rein und durchsichtig, ohne Geruch, aber wie Tragant schmeckend sind. Man sagt, daß derselbe als Nahrungsmittel leicht, mild und nährend sey. Auch in Europa und England wird solcher erzeugt, doch nur in geringer Menge; auch findet keine große Einfuhr davon statt. Der englische Einfuhrzoll ist 1*s.* 5*d.* fürs ℔, der Rückzoll 10*d.*

**Salerno**, Stadt im Königreich beider Sicilien, am Golfe gleichen Namens und an den kleinen Flüßchen Sile und Larino, mit einem schönen aber sehr vernachlässigten Hafen, unter dem 40° 55′ nördl. Br. und 15° 12′ östl. L. 10,600 Einwohner. Einige Fabrikation von Wollentuch. Handel besteht hauptsächlich nur in Getreide. Jährliche Messe; dieselbe beginnt am 21. September und dauert bis zum 8. October.

**Salins**, feste Stadt im franz. Departement Jura, an der Furieuse, 6 Stunden nordöstlich von Poligny; Fabrikation von Spießglanz, Glaubersalz; Gerbereien und Eisenschmelzhütten; bedeutender Handel mit Kammholz und Brettern zum Schiffbau ꝛc. Die Umgegend erzeugt rothe Weine, Branntwein, Honig, Wachs, Gyps ꝛc., womit ein nicht unbedeutender Handel statt findet.

**Salisbury** oder **New-Sarum**, Stadt in England (Wilt), am Avon, nahe an seinem Zusammenflusse mit der Bourne und Willey, unter dem 51° 5′ nördl. Br. und 1° 47′ westl. L., 1700 Häuser und 10,000 Einw. Manufakturen von Messerschmieds- und Wollenwaaren, Spitzen, Barchent und Pergament.

**Salm**, siehe Lachs.

**Salonichi**, der neuere Name der alten Stadt Thessalonica, oder Thessalonichi, in der europäischen Türkei (Macedonien), am nordöstlichen Ende des gleichnamigen Meerbusens, unter dem 40° 38′ nördl. Br. und 22° 58′ östl. Länge, mit einer Bevölkerung von 70,000 Einwohnern und einer sichern Rhede, die 500 Schiffe fassen kann und deren Zugang durch kein Hinderniß erschwert ist. Während der Revolutionskriege, als Napoleons Macht am höchsten stand, wurde dieser Platz ein wichtiger Niederlagsort für englische Waaren, die von dort aus nach Rußland, Deutschland und noch weiter zu Lande verführt wurden; aber auch früher schon war es ein wichtiger Handelsplatz. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in Weizen, Gerste, Mais, Baumwolle, Wolle, Tabak und Bauholz, so wie in türkischroth gefärbten Garnen und vielen andern levantischen Artikeln. Von Baumwolle werden dort jährlich 100,000 Ballen circa und von Tabak gegen 50,000 Ballen à 275 ℔ ausgeführt. Auch von Wolle sollen jährlich 1 Million ℔ verschifft werden. Eingeführt dagegen werden Zucker, Caffee, Farbehölzer, Indigo, Musseline, Kattune, Eisen, Blei, Zinn, Uhren und andere Waaren mehr. Im Jahr 1831 kamen in Salonichi 535 Fahrzeuge an, mit 51,205 Tons Lastigkeit.

Die Rechnungen wurden stets in Piastern zu 40 Paras oder 120 Aspern geführt, im Uebrigen wie Constantinopel und Smyrna; ausgenommen, daß das Getreide Killow daselbst 85 Okas wiegt, in erstgenannten Orten aber nur 22 Okas.

**Salpeter, Salniter** (Engl. Nitrate of Potash, Saltpeter, Franz. Nitre, Salpêtre, Ital. Nitro, Salnitro, Span. Nitro, Salitre, Port. Salitre, Holl., Dän. u. Schwed. Salpeter,



Digitized by Google

Russ. Senitra, Poln. Selotra, Salnitra, Lat. Nitrum, Arab. Ubkir), ein allgemein bekanntes Salz und sehr wichtiger Handelsartikel. Man kann diese Waare ebensowohl ein Natur- als Kunstprodukt nennen, denn wenn der Salpeter in mehreren Gegenden Indiens, Egyptens, Italiens ꝛc. auf der Oberfläche der Erde gefunden wird, so bringt man solchen in andern durch Anlegung von eigens zubereiteten Erdlagen, oder durch Auslaugen salpeterhaltigen Schutts, Gemäuers u. s. w., künstlich hervor. Der in Großbrittannien eingeführte Salpeter kommt aus Bengalen in rohem, ungereinigtem Zustande, aber in Crystallen; der Sack pflegt gemeiniglich zu 164 ℔ gerechnet zu seyn. Salpeter ist bei der Verfertigung des Schießpulvers ein Hauptbestandtheil, und wird auch noch sonst zu manchen Kunstarbeiten gebraucht, auch besitzt er eine große Kraft, der Fäulniß zu widerstehen. Der beste raffinirte stellt sich in länglichen, durchsichtigen Crystallen dar, sein Geschmack ist scharf, bitterlich und kältend; auf glühende Kohlen gebracht glimmt er auf. Er ist leicht zu zerreiben. Seine specifische Schwere beträgt 1·933, der Luft ausgesetzt verändert er sich nicht.

Beckmann thut in einer gelehrten Abhandlung (im IV. Bande seiner Geschichte der Erfindungen) dar, daß die Alten den Salpeter nicht gekannt haben sollen, und daß der Nitrum ein Laugensalz gewesen sey. Da derselbe aber in Egypten in Menge natürlich vorkommt, so läßt sich nicht annehmen, daß sie ihn gar nicht gekannt haben, wohl aber scheint es, daß sie denselben mit andern Dingen verwechselt haben. In Ostindien ist er seit undenklichen Zeiten bekannt; deßhalb stimmt Beckmann dafür, daß das Schießpulver in Indien erfunden und von den Sarazenen über Afrika den Europäern zugeführt worden sey; diese aber verbesserten solches und machten es brauchbar zu kriegerischen Zwecken. (Geschichte der Erfindungen, IV. Band.)

Der Salpeterverbrauch ist während Kriegsperioden außerordentlich stark, und der Preis desselben dadurch ganz natürlich dem Steigen und Fallen sehr ausgesetzt. Mr. Toole hat darüber folgende Bemerkungen gesammelt: „Den höchsten Preis erreichte der Salpeter 1795, in welchem Zeitpunkte der Centner mit 175s. Sterl. bezahlt wurde; 1796 fiel er auf 45s., stieg hierauf aber wieder auf 96s. Die Ausdehnung, in welcher zu jener Zeit die auf dem Festlande stattfindenden Feindseligkeiten in den verschiedenen Perioden betrieben wurden, scheinen hierauf den größten Einfluß geäußert zu haben. Durch die in der Chemie gemachten Entdeckungen, durch welche den Franzosen fremde Zufuhr unnöthig wurde, so wie durch die vermehrte Einfuhr aus Ostindien nach England, vermöge welcher sich letzteres in den Stand gesetzt sah, den Continent um billigen Preis zu versorgen, fielen die europäischen Preise beträchtlich, nachdem solche in den Jahren 1798 und 1799 die Höhe von 145s. behauptet hatten, und erhoben sich nicht eher wieder bis zu 100s., als bei dem Wiederausbruch der Feindseligkeiten im Jahr 1814, denen die Schlacht bei Waterloo ein Ziel setzte."

(Cooke State of the Commerce of Great Britain in 1833.)

Seit den letzten vier bis fünf Jahren ist eine neue Gattung Salpeter unter der Benennung „salpetersaure Soda" (Nitrate of Soda) aus Südamerika in den Handel gekommen. Die Einfuhren nach England haben sich von 70 Tons im Jahr 1821 auf 1450 Tons im Jahr 1833 vermehrt. Obgleich nicht zu allen den Zwecken tauglich, für die man den ostindischen Salpeter gebraucht, dient er doch in manchen Zweigen der Fabrikation recht gut, und namentlich ziehen ihn die Wirtholbereiter allem andern vor. Die Verzollungen zum einheimischen Bedarfe waren von dieser Gattung im Jahr 1831: 70 Tons; 1832: 690 Tons; und 1833: 1210 Tons.

(Cooke State of the Commerce of Great Britain in 1833.)

Der Preis von Salpeter auf dem Londner Markt stand im September 1835 von £ 1. 4s. bis £ 1. 6s. per Centner unter Verschluß.

Wir entnehmen dem oben angeführten Werke von Mr. Cost noch folgende gedrängte Uebersicht der Einfuhr und des Verbrauchs ꝛc. von ostindischem Salpeter in Großbrittannien.

**Einfuhren, Verzollungen, Preise und Vorräthe von ostindischem Salpeter während der 10 Jahre, die mit 1835 zu Ende gingen.**

| Jahre. | Einfuhren. | | | Verzollungen. | | | Durchschnittspreis im Laufe des Jahres. | | | Vorrath. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Durch die Ostindische Compagnie. | Durch den Handel der Privaten. | Zusammen. | Zur Ausfuhr. | Quantum, von dem Zoll entrichtet wurde. | Zusammen. | | | | Am Schluß des Jahres. |
| | Tons. | Tons. | Tons. | Tons. | Tons. | Tons. | £ | s. | d. | Tons. |
| 1824 | 1,570 | 6,170 | 7,740 | 2,650 | 6,780 | 9,430 | 1 | 1 | 4 | 12,320 |
| 1825 | 1,780 | 3,160 | 4,880 | 2,530 | 5,620 | 8,150 | 1 | 5 | 3 | 9,950 |
| 1826 | 1,700 | 4,860 | 6,560 | 2,620 | 6,100 | 8,720 | 1 | 1 | 10 | 8,250 |
| 1827 | 1,630 | 8,870 | 10,500 | 2,960 | 7,370 | 9,730 | 1 | 3 | 4 | 7,850 |
| 1828 | 2,100 | 8,140 | 10,240 | 3,450 | 8,590 | 12,040 | 1 | 4 | 1 | 5,570 |
| 1829 | 4,280 | 4,550 | 8,830 | 2,330 | 7,750 | 10,080 | 1 | 4 | 11 | 4,620 |
| 1830 | 2,270 | 4,960 | 7,230 | 750 | 7,150 | 7,900 | 1 | 15 | 0 | 3,530 |
| 1831 | 1,850 | 6,950 | 8,800 | 1,510 | 7,770 | 9,280 | 2 | 0 | 5 | 2,450 |
| 1832 | 2,720 | 10,160 | 12,880 | 1,510 | 9,570 | 11,080 | 1 | 14 | 1 | 3,800 |
| 1833 | 3,250 | 6,310 | 9,560 | 950 | 7,750 | 8,700 | 1 | 15 | 0 | 4,660 |
| Durchschnitt v. 10 Jahren. | 2,305 | 6,413 | 8,722 | 2,066 | 7,445* | 9,511 | | | | |

* Einschließlich 600 bis 1000 Tons, welche alljährlich in raffinirtem Zustande ausgeführt werden.

Ueber Salpeter-Gewinnung und dessen Eigenschaften siehe auch den Artikel Laugensalze.

**Saluzzo**, Stadt in Italien (Piemont), zwischen dem Po und der Braita, unter dem 44° 55′ nördl. Br. und 7° 29′ östl. L., 10,500 Einw. Spinnereien und Fabrikation von Seide; Hutmacherei ꝛc.; Handel mit Wein, Getreide, Rindvieh ꝛc.

**Salvador, San**, Hauptstadt des Staates gleichen Namens in Guatemala (Mittelamerika), am Fuße des Vulkans Ehentales, und an dem kleinen Flusse Iquilisco, der sich in die Bay gleichen Namens ergießt, unter dem 13° 56′ nördl. Br. und 89° 46′ westl. L.; 59,000 Einw., worunter ein Drittheil Indianer. Niederlage alles Indigo, der in dem Staate gewonnen wird.

**Salz** (Engl. Salt, Franz. Sel, Ital. Sale, Span. Sal, Port. Sal, Holl. Zout, Dän. und Schwed. Salt, Russ. und Poln. Sol, Lat. Sal, Arab. Melh, Chin. Yen, Hind.

Digitized by Google

Nimmuck), nach der neuern chemischen Terminologie, Chlorid von Sodium, ist als Würze und Erhaltungsmittel vieler Lebensbedürfnisse schon im höchsten Alterthum bekannt gewesen. Es gibt davon in vielen Ländern ungeheure Lager, so daß es nur zu Tage gefördert und zum Gebrauch klein gestoßen zu werden braucht, dieses heißt dann Steinsalz. Das Meerwasser ist bekanntlich stark mit Salz geschwängert, welches theils durch den Geschmack, aber auch durch dessen Eigenschaft dargethan ist, nur bei 28 Grad 5 Linien Kälte zu frieren. Sind die Wassertheile desselben verflogen, so setzen sich Salzcrystalle an, und in vielen Ländern ist dies der Proceß, durch welchen man Salz erhält. Doch gibt es auch andere künstliche Verfahrungsweisen, durch die man Salz aus den Quellen gewinnt und reinigt. Die Crystalle des gemeinen Salzes sind allemal cubisch. Dessen Geschmack ist allgemein bekannt und genau was man salzig heißt. Specifische Schwere 2·125. Um es aufzulösen gehören 2·82mal dessen Gewicht kalten und 2·76 kochenden Wassers dazu. (Nach Thomson's Chemie.)

Außer dem großen Nutzen des Salzes, um den Speisen Schmackhaftigkeit zu geben, und namentlich Fleisch ꝛc. zur Aufbewahrung in den Haushaltungen und auf Reisen zuzurichten, und zur Bereitung von Salzsäure und Soda, dient solches auch zur Glasur des Töpfergeschirres, wenn letzteres in den Brennofen kommt; die Glasmasse erhält dadurch mehr Weiße und Reinheit; die Seife wird dadurch fest; beim Schmelzen der Metalle verhindert es die Verkalkung auf der Oberfläche, indem es den Einfluß der Luft abhält, und bei der Wardirung edler Metalle wird es mit Nutzen verwendet; auch dient es als Beizmittel und um die Lebhaftigkeit mancher Farben zu erhöhen, so wie in mauchen andern Künsten und technischen Arbeiten. In der Landwirthschaft wird das unreine, geringe Salz als Düngemittel und in der Heilkunde zu Bädern u. s. w. angewendet.

Salzgruben und Salzquellen. Die größten und wichtigsten Salzbergwerke sind die von Wieliczka im österreichischen Gallizien, in Catalonien, zu Altemonte in Calabrien, zu Loowar in Ungarn, in der englischen Grafschaft Cheshire, so wie noch an vielen andern Orten in Europa, Asien und Afrika. Die von Wieliczka werden in großem Maaßstabe betrieben und zwar seit länger als 600 Jahren. Die Salzlager in der Nachbarschaft von Northwich in Cheshire sind sehr beträchtlich und werden seit 1670 bearbeitet, die Ausbeute der dasigen Gruben ist vielleicht die bedeutendste, welche es überhaupt gibt. Doch sind die Crystalle, wenn solche zu Tag gefördert werden, nicht völlig rein genug, um sogleich gebraucht werden zu können. Zur Reinigung läßt man sie mit Seewasser auf und dieses wird dann durch Verdunstung davon getrennt, so daß sich die Crystalle wieder neu bilden; dieses Salz wird meistens ausgeführt.

Salzquellen werden in verschiedenen Ländern gefunden, und einige derselben, wie Deutschland, sind damit sehr reichlich versehen.

In warmen Ländern wird das Salz aus dem durch die Sonnenhitze verdunsteten Seewasser erhalten, und da hiezu längere Zeit erforderlich ist, so werden die erhaltenen Crystalle vollkommener und reiner, weßhalb das in Frankreich erzeugte Salz stets in England und andern Ländern gesucht worden ist. Nach Großbrittannien wird gegenwärtig das meiste fremde Salz aus Portugal eingeführt.

Uebersicht des Salzes, welches in Großbrittannien während der Jahre 1829 und 1830 eingeführt worden ist.

| Namen der Länder, aus welchen das Salz eingeführt wurde. | Quantitäten des fremden in Großbrittannien und Irland eingeführten Salzes. | |
|---|---|---|
| | 1829. | 1830. |
| | Bushels. | Bushels. |
| Frankreich | 81,128 | 25,760 |
| Portugal | 284,925 | 331,244 |
| Spanien | 18,905 | 6,905 |
| Neapel und Sicilien | 11,630 | 9 910 |
| Jonische Inseln | 4,000 | — |
| Gebiet der Ostindischen Compagnie | — | 8 |
| | 399,188 | 373,127 |

Salzverbrauch in Großbrittannien. Dieser kann wirklich ungeheuer genannt werden. Der Minister Necker schätzte den Salz-Verbrauch der französischen Provinzen, welche sich von der Gabelle (droit de gabelle) losgekauft hatten, auf 19½ ℱ englisch auf den Kopf. (Administration de France, T. II. pag. 12.) Nach den Erfundigungen, welche darüber einzuziehen möglich waren, kann man den Verbrauch in Großbrittannien auf den Kopf zu 22 ℱ annehmen. Die Verschiedenheit der englischen und französischen Nahrungsmittel und Gewohnheiten erklärt diesen Unterschied gewiß vollkommen. In dieser Voraussetzung, und die Bevölkerung Großbrittanniens zu 16 Millionen Menschen gerechnet, werden jährlich überhaupt 352 Millionen Pfund, oder 144,200 Tons verbraucht, ungerechnet daß 40 Millionen Bushel ausgeführt werden, der Bushel à 56 ℱ, welches so viel als 250,000 Tons ist. Das meiste brittische Salz wird von den Nordamerikanern verbraucht, und 1829 wurden bloß nach den Vereinigten Staaten 5,515,924 Bushel davon ausgeführt. In



Digitized by Google

demselben Jahre gingen nach den Niederlanden 1,585,517 Buſhel, nach dem brittiſchen Nordamerika 1,472,000 Buſhel, nach Rußland 1,588,000 Buſhel, nach Preußen 949,854 Buſhel u. ſ. w.

Die große Wohlfeilheit dieſes Artikels iſt nicht weniger bemerkenswerth als ſeine ungeheure Verbreitung; in dieſem Augenblick iſt der Preis zu 14 bis 16ſ. pr. Ton (à 2000 ℔) anzunehmen.

Abgaben auf Salz. Im alten Rom unterlag das Salz einer Staatsabgabe (vectigal salinarum, man leſe darüber Burman Diss. de Vectigalibus Pop. Rom. C. 6) und auch in allen neuern Staaten iſt daſſelbe hoch beſteuert worden. Das in Frankreich ehemals geltende Droit de gabelle war beſonders drückend. Wegen der dagegen begangenen Uebertretung wurden, dem Vernehmen nach, jährlich 4000 bis 5000 Menſchen ins Gefängniß oder auf die Galeeren gebracht, und dieſes tyranniſche Verfahren trug nicht wenig dazu bei, die Revolution vorzubereiten. (Young's Travels in France, Vol. I. pag. 598.)

In Großbritannien wurde unter der Regierung Wilhelm III. ebenfalls eine Salzſteuer eingeführt. Im Jahr 1798 betrug ſolche 8ſ. für den Buſhel und ſpäter wurde ſie bis auf 15ſ. für den Buſhel erhöht, welches 40mal ſo viel iſt, als das Salz urſprünglich koſtete. Eine ſo unmäßige Auflage mußte die traurigſten Folgen hervorbringen, und inſofern für die Fiſchereien das Salz abgabenfrei geliefert wurde, fanden die allergrößten Unterſchleiſe dabei ſtatt. Da ſich das allgemeine Urtheil des Publikums und des Unterhauſes dagegen erhob, ſo wurde die Abgabe 1823 aufgehoben.

Daß die Zurücknahme einer ſo drückenden Verordnung große und unbeſtreitbare Vortheile hervorbringen mußte, wird Niemand in Zweifel ziehen, doch da eine große Accis- und Zolleinnahme einmal nöthig iſt, ſo fragt es ſich, ob die Regierung weiſe handelte, die Auflage mit einem Male ganz in Wegfall zu bringen. Wäre ſolche mit 2ſ. oder 2ſ. 6d. für den Buſhel geblieben, ohne die Fiſchereien von deren Entrichtung auszunehmen, dabei ein Rückzoll auf die geſalzenen Fiſche bei deren Ausfuhr bewilligt worden, ſo würde man die Zolleinnahme um eine Million ohne wirklichen Nachtheil haben vermehren können. Nicht daß man eine Salzabgabe aufgelegt hatte, war zu tadeln, wohl aber daß man ſolche zu einer Höhe geſteigert, wodurch ſolche verhaßt werden mußte. Ihr Ertrag, als er am höchſten war, betrug nie über circa £ 1,500,000.

Es wäre zu wünſchen, daß von andern Staaten ähnliche detaillirte Ueberſichten der Abgaben, Ausfuhr und des Verbrauchs des Salzes und anderer Erzeugniſſe gegeben werden könnten; allein es ſind dazu wenig zuverläſſige Hülfsmittel vorhanden. Im preußiſchen Staate war, nach „Ferber's Neuen Beiträgen ꝛc. Berlin 1833," die Salzerzeugung in fortwährender Zunahme, und im Jahr 1830 ſtärker als jemals, nämlich 169,931,800 ℔ oder 1,544,825 Ctr., das graue und ſchwarze Salz ungerechnet. Das Salz iſt Monopol des Staates (und zwar außer den Spielkarten das einzige), und ſchaffe derſelbe das ihm noch fehlende, namentlich dasjenige zur Heringsfiſcherei allein brauchbare St. Ubes-Salz, ſelbſt herbei. Die Salz-Ein- und Ausfuhr betrug in den Jahren 1829—1831:

| | Einfuhr. | | Ausfuhr. | |
|---|---|---|---|---|
| 1829 | — | Tonnen | 29,127 | Tonnen |
| 1830 | 258,090 | „ | 28,773 | „ |
| 1831 | 25,815 | „ | 214,050 | „ |
| In Summa | 283,950 | Tonnen | 271,950 | Tonnen, |

die Tonne à 400 ℔ gerechnet.

**Salzburg**, alte feſte Stadt im Kaiſerthum Oeſterreich, an der Salzach, 1594 Pariſer Fuß über dem Meere, unter dem 47° 48′ nördl. Br. und 15° 1′ öſtl. Länge. 15,500 Einwohner, ohne die Fremden, Studirenden und das Militär. Fabrikation von Strümpfen, Kattun, Leinwand, Tabak, Stärke, Siegellack, Spielkarten, Eiſendraht, Feilen, Haarpuder und Leder; Kalk- und Gypsbrennereien; Oel-, Loh- und Sägmühlen. Ziemlich beträchtlicher Handel mit eigenen Fabrikaten, Colonial- und engliſchen Waaren, und Spedition.

Von den Maaßen und Gewichten hält die Seidenelle 355·9 franz. Linien = 0·80285 Meter, oder 1·20378 Berliner, oder 1·20099 Wiener Ellen. Die Leinenelle hält 445⅘ franz. Linien = 1·00563 Meter, oder 1·50786 Berliner, oder 1·49067 Wiener Ellen.

Vom Handelsgewicht hat der Centner 100 ℔ à 10666·3 Holl. Aß = 5124 franz. Grammen. Im übrigen ſiehe Wien.

**Samarang**, befeſtigte Stadt auf der Inſel Java, an der Mündung des kleinen Fluſſes gleichen Namens, unter dem 6° 54′ ſüdl. Br. und 110° 58′ öſtl. Länge. 50,000 Einwohner. Handel mit Zucker, Caffee, Reis, Pfeffer ꝛc. Samarang iſt ſehr geſund, die Umgebung außerordentlich fruchtbar, und Batavia in jeder Beziehung überlegen.

**Samarkand** (Arab. Mavaralnar oder Maver-al-nere), alte berühmte Stadt in Turkeſtan, mitten in dem reizenden Thale al Soghd, am Zeraſſchan, zweite Hauptſtadt der Bucharei, unter dem 39° 30′ nördl. Br. und 68° 50′ öſtl. Länge. 50,000 Einwohner. Papiermühlen, die das beſte Seidenpapier liefern. Pergament, Salmiak, Queckſilber und Werkſteine ſind die Hauptartikel, welche von Samarkand bezogen werden. Es iſt aber auch ein Hauptſammelplatz der Caravanen, welche Mittelaſien durchziehen.

**Sämereien** (Engl. Seeds, Franz. Semences, Ital. Semenze) nennt man im Handel die Saatkörner kleiner Pflanzen, namentlich mehrerer Arten Futterkräuter und Gräſer. Die wichtigſten ſind: Flachs- oder Leinſamen, Hanfſamen, Kleeſamen, Senfſamen, Rübſamen, Wicken ꝛc., welche unter ihren eigenen betreffenden Artikeln nachzuſehen ſind.

**Sämiſches Leder** (Engl. Shamois Leather, Shammy, Franz. Chamois, Ital. Camoscio, Span. Gamuza, Port. Camurça, Holl. Zeem, Zeemleer, Dän. Semslaeder, Schwed. Sämskläder, Ruſſ. Samschanlü koshi, Poln. Zamesz, Lex), ein mit Oel zubereitetes oder gegerbtes Leder, welches wegen ſeiner Weichheit, Geſchmeidigkeit und der Eigenſchaft, mit Seife gewaſchen werden zu können, ohne zu verderben, ſehr beliebt iſt. Aecht ſämiſch Leder wird eigentlich nur von den Gemſenfellen bereitet, in Ermangelung derſelben bedient man ſich aber auch der Felle der gemeinen Ziegen, Schafe und deren Lämmer. Alle daraus

Digitized by Google

gefertigten Gegenstände, wie überhaupt alle Artikel, die hauptsächlich aus Leder gefertigt sind, zahlen in England einen Einfuhrzoll von 30% vom Werthe. (Siehe auch Leder.)

**Sammt**, siehe Seidenwaaren.

**Sammtbänder**, Bänder mit leinenem oder seidenem Aufzug und seidenem oder halbbaumwollenen Einschlag, welche auf eigens dazu eingerichteten Stühlen gewoben und wie der Sammt aufgerissen oder aufgeschnitten werden, um ihnen eine haarige Oberfläche zu geben. Man hat sie in vielerlei Breiten, glatt oder brochirt, farbig oder ganz weiß, und schwarz; die schwarzen sind jedoch weit aus die gangbarsten; die französischen Fabriken von St. Etienne, St. Chamond, St. Didier ꝛc., liefern eine Menge schön gemusterter Sammtbänder in den Handel, eben so die holländischen von Venloo, wo die Manufaktur derselben in allen Obrfern der Nachbarschaft betrieben wird. Deutschland wird hauptsächlich aus dem preußischen Rheinkreise: von Crefeld, Elberfeld, Barmen ꝛc. und von Wien mit diesem Artikel versorgt; die Bandfabriken am Niederrhein machen gewöhnlich 25 Sorten von Nr. 1 bis 25 in Stücken von 36 bis 40 Ellen Länge; ihre Waare geht in Menge nach der Levante und nach Amerika.

**Sandarac, Sandarac-Harz** (Engl. Sandarach, Gum Sandarach, Franz. Sandaraque des Arabes, Ital. Sandaraca, Span. Jenoli, Jenuli, Sandaraca, Port. Genolim, Gomma gracha, Holl. Sandrak, Dän. Enebaergummi, Schwed. Enkåda, Lat. Sandaracha Arabum). Nach den neuern Untersuchungen eines dänischen Botanikers, soll dieses Harz von einer Thuia-Gattung herkommen, nicht von einer Wachholderart, wie man gewöhnlich glaubte. Man gewinnt dasselbe in der Regel in kleinen, losen Stücken von Erbsengröße, die weißgelb, spröde und leicht brennbar sind, dabei einen harzigen Geruch und einen scharfen aromatischen Geschmack haben. Durch Weingeist aufgelöst liefert dieses Harz einen guten Firniß. Der englische Einfuhrzoll ist 19s. pr. Centner und 12s. 8d. der Rückzoll.

**Sandelholz** (Engl. Sandal Wood, Franz. Sandal, Ital., Span. und Port. Sandalo, Holl. Sandelhout). Das Holz eines in Ostindien wachsenden Baumes (Santalum album, *L.*), der Aehnlichkeit mit der Myrthe hat. Es ist von tief gelber Farbe und gibt einen sehr angenehmen Geruch von sich. Der Baum, wie er gewöhnlich gefällt wird, hat etwa 9 Zoll im Durchmesser an der Wurzel, bei alten Stämmen aber beträchtlich mehr. Wenn er gefällt ist, wird die Rinde abgeschält, das Ganze in kleinere Scheite zerspalten und an einem trocknen Orte Monate lang in die Erde gegraben, während dieser Zeit nagen die weißen Ameisen den Splint ab, lassen aber das Kernholz unberührt, was das eigentliche Sandel ist. Es wird sodann ausgegraben und nach der verschiedenen Länge der Scheite sortirt. Je tiefer die Farbe und je näher an der Wurzel, je besser der Geruch. Stücke von blasser Farbe, klein, faulig oder mit Theilen weißen Holzes daran, taugen nichts; auch hat man sich sorgfältig vor Vermischung mit einem andern Holze zu hüten, welches dem Sandel ähnlich sieht, aber den eigenthümlichen Wohlgeruch desselben ganz entbehrt. (Milburn's Oriental Comm.)

Das Sandelholz wird von den Hindus als Wohlgeruch in Menge verbraucht, besonders bei ihren Begräbnißfeierlichkeiten. Die größten Consumenten davon sind aber die Chinesen. Diese verarbeiten dasselbe zu Fächern und kleinen Gegenständen des Hausgeräthes und brauchen es gepülvert als Schönheitsmittel. Im Laufe des Jahres, welches mit dem 31. März 1832 zu Ende ging, wurden durch brittische Fahrzeuge nach Canton eingeführt: 6338 Piculs (395 Tons) Sandelholz, im Werthe von 74 471 Dollars; und in manchen Jahren beliefen sich die Zufuhren schon auf das Doppelte und Dreifache. Die Durchschnitts-Einfuhr nach Calcutta beträgt etwa 900 Tons im Jahr. Es wächst hauptsächlich in Malabar, in den benachbarten Gegenden, welche nicht sehr weit von der niedrigen Meeresküste entfernt liegen, auf Timor und den Fitschi-Inseln in der Südsee. Calcutta wird hauptsächlich von Malabar aus versorgt, während China den größern Theil seines Bedarfes von Timor und den übrigen Inseln bezieht. Es wird selten nach Europa gebracht, außer von Einzelnen zum eigenen Gebrauch, oder als Geschenk für ihre Freunde. (Bell's External Comm. of Bengal, pp. 49 et 85; Crawfurd's Indian Archipelago, vol. I., p. 519, vol. III., p. 421 etc.)

Die andere Gattung: rothes Sandelholz (Engl. Red Saunders, Arab. Sandal Ahmer, Hind. Ruckut Chundum), stammt von einem hohen Waldbaum (Pterocarpus Santalinus), welcher in verschiedenen Theilen des östlindischen Continents und den Inseln Ceylon, Timor ꝛc. einheimisch ist. Es kommt nach Europa in Blöcken, die sehr schwer sind und im Wasser untersinken. Es ist außerordentlich hart, feinkörnig und von hell granatrother Farbe, welche bei längerem Aussetzen in die freie Luft lebhafter wird. Man verwendet das rothe Sandelholz hauptsächlich zu dauernden rothbraunen Farben auf Wolle. Der färbende Stoff kann durch Aether und Alkohol ausgezogen werden, nicht aber durch Wasser. Die Quantität, welche davon nach Europa kommt, ist ganz unbeträchtlich. Der Preis unter Verschluß stand im Februar 1853 auf dem Londner Markt zwischen £ 13 und 14 pr. Ton.

(Thomsons Dispensatory; Bancroft on Colours, Vol. II., p. 236.)

**Sandomir**, Hauptstadt der Woiwodschaft gleichen Namens in Polen, an dem linken Ufer der Weichsel, unter dem 50° 41′ nördl. Br. und 21° 44′ östl. Länge. 640 Häuser und 5000 Einwohner. Treibt einigen Handel.

**Santander**, Stadt in Spanien (Alt-Castillen), auf einer Halbinsel, gebildet durch den Golf gleichen Namens, mit einem sichern, bequemen und leicht zugänglichen, durch vier Forts befestigten Hafen. Unter dem 43° 28′ nördl. Br. und 3° 50′ westl. Länge. 1000

Digitized by Google

Häuſer und 18,000 Einwohner, eine königliche Anker- und viele andere Eiſenſchmieden; Bierbrauerei; Fiſchfang. Fabrikation von Eſparto-Ankertauen, Hüten, Liqueurs, Leder; Zuckerraffinerien; Kanonengießerei; Handel mit Wolle, Wein und Colonialwaaren.

**Sant Jago**, Hauptſtadt der Republik Chile (in der Provinz gleichen Namens), an Canälen des Mayppcho, und der großen Straße von Valparaiſo nach Buenos Ayres, unter dem 50° 16′ ſüdl. Br. und 69° 48′ weſtl. Länge. 46,000 Einwohner. Mittelpunkt des ganzen innern Handels von Chile.

**Sant Jago di Compoſtella**, alte Stadt in Spanien (Galicien), am Zuſammenfluß der Noja und Aroſa, unter dem 42° 52′ nördl. Br. und 8° 29′ weſtl. Länge. 25,000 Einwohner; berühmter Wallfahrtsort. Fabrikation von Hüten, Papier, Leder, Leinwand ꝛc. Hafen. Ziemlich blühender Handel.

**Santos**, Stadt in Braſilien (San Paulo), unter dem 25° 59′ ſüdl. Br. und 46° 22′ weſtl. Länge. 7000 Einwohner, meiſtens lauter Kaufleute und Handwerker; mit einem Hafen, dem einzigen der Provinz, welcher in directer Verbindung mit Europa ſteht. Bedeutender Handel mit Reis, Zucker, Caffee, Menioc, Salz, Eiſen, Töpferwaaren und europäiſchen Manufaktur-Artikeln. Die Ausfuhr von Reis, der den Carolina-Reis an Güte übertrifft, betrug im Jahr 1807 581,687½ Mitreis.

**Sapan**= auch **Japanholz** (Engl. Sapan wood, Franz. Bois de Sapan, Ital. Legno di Sapan, Span. und Port. Sapan, Holl. Sapanhout, Dän. Sapanholt, Schwed. Sappan, Lat. Lignum Sappan), wird von demſelben Baumgeſchlechte erhalten, welches das Braſilienholz liefert, und zwar von der Caesalpinia Sapan, *L.*, einem Baume von mittlerer Größe, der in Siam, Pegu, auf der Küſte Coromandel und auf den indiſchen Inſeln angetroffen wird. In Aſien hat man ſich dieſes Holzes während einer Reihe von Jahrhunderten zum Färben bedient, und kurz vor der Entdeckung von Amerika fand die Waare ihren Weg auch nach Europa; gegenwärtig wird davon aber nur wenig eingeführt. Deſſen Eigenſchaften als Färbeholz ſind denen des Braſilienholzes ganz ähnlich, doch bedarf man von Sapanholz noch einmal ſo viel, als vom erſtern und die Farbe hat dennoch nicht gleiches Leben. (Bancroft on Colours, Vol. II. p. 529). In London pflegt der Preis zwiſchen £ 8 à 14 das Ton zu ſtehen; der Einfuhrzoll iſt 15ſ. pr. Ton.

**Sapphir** (Engl. Sapphire, Franz. Saphir, Ital. Zaffiro, Span. Safir, Safiro, Port. Safira, Holl. Saffiersteen, Dän. und Schwed. Saphir, Ruſſ. Jachant, Poln. Szafir, Lat. Sapphirus), ein Edelſtein, der vorzüglich hochgeſchätzt wird. Deſſen Farbe iſt meiſt blau oder roth, doch gibt es auch graue, weiße, grünliche und gelbe. Man findet ſolchen als abgerundeten oder ſtumpfkantigen Kieſel, und cryſtalliſirt. Er iſt durchſichtig bis durchſcheinend, die Strahlensbrechung iſt doppelt. Er iſt nach dem Diamant die härteſte bekannte Subſtanz in der Natur. Die blaue Gattung iſt härter als die rothe, welche leichter zerbrochen werden kann. Specifiſche Schwere 4 bis 4·2.

Man findet in Böhmen, bei Hohenſtein in Sachſen, bei Expailly in Frankreich Sapphire; die ſchönſten aber in Ava. Im Werthe kommt er nach dem Diamant. Die weißen und blaß blauen Steine erhalten im Feuer die reinſte Weiße, zeigen geſchliffen einen ſehr hohen Glanz und werden daher oft ſtatt der Diamanten verwendet. Die koſtbarſten ſind die von Carmeſin- und carminrother Farbe, und ſind dieſes die orientaliſchen Rubine der Juweliere; dann folgt der wirkliche Sapphir und dann der gelbe oder orientaliſche Topas im Werthe. Die Aſterie oder Sternſteine ſind eine beſonders ſchöne Sapphirgattung, deren Farbe roth violett iſt, und die rautenförmig geſchnitten einen opaliſirenden Schimmer von ſich ſtrahlt.

Eravsurd gibt (in ſeinem „Journal of an Embassy to the Court of Ava“ Seite 448) folgende intereſſante Nachrichten über die Sapphir- und Rubinminen in Ava: „Die Edelſteine, von denen man zuverläſſig weiß, daß ſie im birmaniſchen Reiche gefunden werden, gehören meiſt alle zur Sapphir- und Rubin-Spinellgattung. Sie werden an zwei nicht ſehr weit von einander entfernten Orten gewonnen, die Magant und Knatpean heißen und in O80 Richtung etwa 5 Tagereiſen von der Hauptſtadt entfernt liegen. Nach allem, was ich darüber in Erfahrung bringen konnte, erhält man dieſe Edelſteine nicht durch regelmäßig geordnete bergmänniſche Arbeiten, ſondern lediglich durch Aufgraben und Auswaſchen des Kieſes in den Betten der kleinen Flüßchen und Bäche. Alle Varietäten des Sapphir, ſo wie des Rubin-Spinells, werden unter und neben einander, und mit großen Quantitäten von Diamantſpath gemengt, vorgefunden. Die Varietäten, deren Vorkommen ich zur Gewißheit erheben konnte, ſind: der ächte orientaliſche Sapphir, der orientaliſche Rubin, der opaliſirende Rubin oder der katzenaugige Rubin, der Stern Rubin, der grüne, gelbe und weiße Sapphir und der orientaliſche Amethyſt. Der gewöhnliche Sapphir iſt bei weitem am häufigſten, wird aber in Vergleich mit dem Rubin von den Birmanen ſehr gering geſchätzt, welche die Vorliebe für letzteren mit vielen andern Völkerſchaften theilen. Ich brachte mehrere von beträchtlicher Größe davon nach Hauſe; der größte wog nicht weniger als 3630 Gräns oder etwas über 907 Karat. Der Rubin-Spinell (Zebu Gaong) iſt ebenfalls in Ava ziemlich häufig, wird aber von den Eingebornen nicht ſehr geſchätzt. Ich brachte davon ein ſehr vollkommenes Exemplar mit nach England, herrlich in Farbe und ohne alle Flecken, welches 22 Karat wog. Die Sapphir- und Rubinminen werden als Eigenthum des Kaiſers betrachtet; wenigſtens macht er Anſpruch auf alle Steine, deren Werth ein Viß Silber oder 100 Ticals überſteigt. Die Bergleute oder Wäſcher umgehen, wie es ſcheint, dieſes Geſetz häufig, indem ſie große Exemplare in Stücke zerbrechen. Dennoch befinden ſich im kaiſerlichen Schatze abgeſtoßene Steine von beiden Gattungen. Das Jahr vor unſerm Beſuche erhielt der Kaiſer aus den Minen einen Rubin, der 184 Gräns wog; und zwei Jahr vorher 8 gute Steine von geringerer Größe. Es iſt keinem Fremden geſtattet, die Minendiſtricte zu beſuchen, ſogar die Chineſen und Mohamedaner, welche in Ava anſäßig ſind, werden ſorgfältig davon abgehalten.“

In den mineralogiſchen Syſtemen wird der Sapphir als rhomboedriſcher Corund (Diamantſpath) aufgeführt und durch folgende Merkmale bezeichnet: Farbe: blau und roth in mannichfaltigen Abänderungen, auch gelb, grün, grau, waſſerhell und ſchwarz; alle dieſe Farben immer ſehr lebhaft und ſehr ſelten mehrere in Streifen, manchmal opaliſirend. Cryſtallgeſtalt: rhomboedriſch; Theilbarkeit: unvollkommen; Härte = 9·0. Spec. Gewicht = 3·9 — 4·0; Strich; ungefärbt; Glasglanz; durchſichtig bis durchſcheinend. Electricität

Digitized by Google

nicht wahrnehmbar. Geſchnitten wird er als Brillant, Roſette, Dickſtein, treppen- oder tafelartig und mugelig. Schlecht gefärbte oder gar zu kleine Sapphire werden zum Graviren oder gepulvert als Schmirgel benutzt. Neuerlich ſoll eine intereſſante Anwendung des Sapphirs in der Technik Eingang gefunden haben: man bohrt nämlich mit Diamant Oeffnungen hinein, und ſoll durch dieſe gleichförmigern und ſchönern Draht ziehen können, als durch die Löcher der beſten Ziehleiſen. Der Preis des Sapphirs wird ganz durch Größe, Farbe und Reinheit des Steines bedingt; tieflaue, reine Exemplare von 20—24 Karat gelten 4—500 Thlr., während blaſſe Stücke von gleichem Gewichte kaum 100 aufbringen.

**Saragoſſa** (Span. Zaragoza), alte Stadt in Spanien (Arragonien) am Ebro, unter dem 41° 38′ nördl. Br. und 0° 49′ weſtl. Länge, 4700 Häuſer und 45,000 Einwohner. Fabrikation von Seiden- und Baumwollenſtoffen, Hüten, Strümpfen ꝛc. Branntweinbrennereien, Weinbau, Handel.

**Saranſk**, Stadt im aſiatiſchen Rußland (Gouvernement Penſa), an der Mündung der Saranſa in die Inſara, unter dem 54° 9′ nördl. Br. und 44° 48′ öſtl. L., 1500 Häuſer und 10.000 Einwohner; ziemlich bedeutende Fabrikation in Segeltuch, Wollenwaaren, Seife und Leder, deren Erzeugniſſe, nebſt Getreide, Farbpflanzen ꝛc. aus der Umgegend, den Gegenſtand eines beträchtlichen Handelsverkehrs bilden.

**Saraypul**, unter dem 46° 26′ nördl. Breite und 52° 29′ öſtl. Länge, im aſiatiſchen Rußland (Gouvernement Wiatka), am rechten Ufer der Kama. Einwohnerzahl 6000, die ſich aber verdreifacht zur Zeit, wenn die Fahrzeuge, welche die Kama und Belaja heraufſteigen, dort ihre Ladungen zu Markte bringen. Fabrikation in Seife, Gold- und Silberwaaren und Leder; bedeutender Getreide-, Salz-, Eiſen- und Holzhandel. Nicht weit davon die kaiſerliche Gewehrfabrik zu Iſchewsk, welche 5000 Menſchen beſchäftigt.

**Saratow**, Hauptſtadt des Gouvernements gl. Namens im aſiatiſchen Rußland, am linken Ufer der Wolga, unter dem 51° 51′ nördl. Br. und 46° 40′ öſtl. L., 1000 Häuſer und gegen 10.000 Einwohner, die einige Fabrikation in Hüten, Leder, Seide, Tauwerk ꝛc. und bedeutenden Handel mit Salz, Hanf, Fiſchen und andern Produkten der Umgegend betreiben; Saratow iſt ein Hauptſtapelplatz für die bedeutenden Waarentransporte, welche zu Land und auf der Wolga von Aſtrachan herauf, nach dem Innern Rußlands oder umgekehrt gehen. Auch befindet ſich hier das Hauptmagazin des Salzes, wovon der Jelton'ſche See jährlich zwiſchen 2—3 Mill. Ctr. liefert.

**Sarcocolla** od. **Fleiſchleim** (Engl. Gum Sarcocol, Franz. Sarcocolle, Ital. Sarcocolla, Span. u. Port. Sococola, Holl. Vleeschlym, Dän. Kiödlim, Schwed. Köttlim, Lat. Sarcocolla). Ein etwas klebriges, wohlriechendes, aber widerlich ſchmeckendes Pflanzenharz, das aus Arabien und Perſien getrocknet und in kleinen blaßgelben Körnern eingeführt wird; je weißer und friſcher die Waare iſt, deſto mehr verdient ſie den Vorzug; übrigens wird dieſelbe nur in mäßiger Quantität verbraucht. Der engliſche Einfuhrzoll beträgt 10*d.* fürs Pfund.

**Sardellen** (Engl. Sardinias, Sardines, Franz. Sardines, Ital. Sardine, Span. Sardinias, Port. Sardinhas, Holl. Sardynen, Dän. u. Schwed. Sardeller, Ruſſ. Sardelü, Poln. Sardely, Lat. Sardinae), eine Fiſchgattung, die zu dem Geſchlechte der Heringe gehört, aber um vieles kleiner iſt. Dieſelben werden häufig an den engliſchen, in beſonders großer Menge aber an den Küſten von Algarbien in Portugal, Andaluſien und Granada in Spanien gefangen, und ebenſo auch an den italieniſchen Küſten. Die kleinere Gattung, welche an den Ufern der Provence gefangen wird, hält man für die beſten. (Vergl. den Artikel Anchovis.) Es ſind 1000 bis 1200 Fiſcherbarken, die ſich mit dieſem Fiſchfange an der Küſte der Bretagne beſchäftigen, und damit vom Juni bis Mitte October zubringen. Die Franzoſen legen dieſe Fiſche zuweilen in eine röthliche Salzlake, und ſuchen denſelben dadurch das Anſehen und den Werth der echten Anchovis zu geben. Man ſalzt ſolche häufig in Fäſſer ein, auf die früher Wein gezogen war, und werden dieſe Fiſche darin nach allen Ländern, namentlich auch nach der Levante verführt. Die in den nördlichen Meeren gefangenen ſind faſt immer größer, als die des mittelländiſchen Meeres; man nennt ſolche auch brabanter Sardellen, Strömlinge, norwegiſche Kränler, Anchovis ꝛc.; friſch und nicht über ein Jahr alt, gewähren ſie eine vorzügliche ſchmackhafte und beliebte Speiſe; alte Waare iſt ohne Kraft und widerlich.

Sardellen- und Strömlingfiſcherei in England. Von England aus wird dieſe Fiſcherei hauptſächlich an den Küſten von Cornwallis und Devon betrieben, von Bolthead in letzterem, herum um das Cap Lands-End bis Padſtow und Boſinney in erſterem. Die Hauptzüge derſelben ſind St. Ives, Mounts Bay und Mevagiſſey. Die Fiſche zeigen ſich gewöhnlich in ungeheuren Zügen ſchon in der erſten Hälfte des Juni, und verſchwinden dann gegen die Mitte Octobers; zuweilen aber erſcheinen ſie im December wieder in großer Anzahl. In Cornwall haben die Fiſcherleute das Sprüchwort: die Sardelle iſt unter allen Seefiſchen der kleinſte, der zahlreichſte und der profitabelſte. Der Fang geſchieht entweder mit ſogenannten Seans oder mit Buguyzen, hauptſächlich aber mit erſtern. Das Sean iſt ein Netz, von 200 bis 300 Klafter Länge, bei 10 bis 14½ Klafter Tiefe, und hat auf der einen Seite Korkſchwimmbälker, auf der andern aber Bleigewichte. Zu jedem Sean gehören 3 Boote, nämlich: eins, das eigentliche Seanboot, von etwa 15 Tons Laſtigkeit, um das Sean zu führen; ein anderes (der ſogenannte Follower oder Folger) etwa von derſelben Größe, um daſſelbe beim Ankerlegen zu unterſtützen; und ein kleineres (Larter, Aufpaſſer genannt) für verſchiedene Zwecke. Die Zahl der Hände, welche in dieſen 3 Booten angeſtellt ſind, wechſelt von 13 bis 18, kann aber im Durchſchnitte zu etwa 16 angenommen werden. Wenn die Fiſchzüge ſo nahe an das Ufer kommen, daß das Waſſer

Digitized by Google

nicht mehr tiefer ist, als das Sean geht, so bedient man sich desselben, um sie damit einzuschließen; die Fischer werden dabei an die geeigneten Plätze zum Auswerfen und Befestigen der Netze gewiesen, durch eigene Schildwachen (buoys), die zu diesem Ende auf Klippen postirt werden. * Die Verfahrungsweise ist dann folgende: man rudert das Boot mit dem Sean an Bord langsam und ruhig um den Fischzug herum, und indem das Sean zu gleicher Zeit allmählig in das Wasser hinabgelassen wird, stimmt dasselbe vermöge der angebrachten Schwimmkörper und Gewichte eine aufrechte Stellung ein, indem das belastete Ende auf den Grund geht und das andere auf der Oberfläche schwimmt. Die zwei Seitenenden werden dann zusammengebunden, das Ganze in eine bequeme Lage gebracht und durch kleine Anker oder Hinterhaken auf dem Grunde oder am Ufer befestigt. Bei niedrigem Wasser werden dann die eingeschlossenen Fische durch ein kleines Sean oder Zugnetz herausgefangen und an das Ufer gebracht. Man hat Fälle erlebt, wo ein einziges Sean mehr als 3000 Orbost Fische eingeschlossen hat. Aber die Reichlichkeit der Fänge wird durch so viele zufällige Umstände bedingt, daß während ein Sean in dreißigen Zeit von 1000 — 3000 Orbost fangen kann, andere in der Nachbarschaft nicht eine einzige Sardelle eingeht. An manchen Plätzen ist die Fluth so heftig, daß sie die Seans zerreißt und die Fische in Freiheit setzt. Wenn die eingeschlossene Menge sehr bedeutend ist, so bedarf es mehrerer Tage, um sie herauszunehmen, da man keine größere Zahl auf einmal ans Land bringen darf, als diejenigen, welche mit dem Einsalzen beschäftigt sind, mit Bequemlichkeit besorgen können.

Die Triebnetze sind gewöhnlich etwa eine Meile lang und etwa 4½ Klafter tief, sie werden in der offenen See hinabgelassen und verrocken die Fische in ihren Maschen in derselben Art wie die Heringsnetze. Die Fische, welche auf diese Art gefangen werden, sollen besser seyn als diejenigen, welche man durch die Seans bekommt.

Sobald die Fische ans Ufer gebracht sind, werden sie in Keller oder Waarenlager gebracht, wo man sie in große Haufen auf einander thürmt, nachdem eine hinreichende Menge Salz zwischen die Lagen gestreut worden ist. Wenn sie in diesem Zustande etwa 35 Tage geblieben sind, so werden sie sorgfältig gewaschen und gereinigt und dann in Orbosts gepackt, deren jedes im Durchschnitt etwa 2600 Fische enthält. ** Sodann werden sie hinlänglich stark gepreßt, um den Thran herauszuziehen, von welchem jedes Orbost etwa 3 Gallons liefert. Dieser Thran verkauft sich mit etwa 15£, wenigstens als den braunen Sardellenthran. Das Blut und die schmutzige Lauge, welche von den Fischen abläuft, werden in eigenen Behältern gesammelt, und an die Gerber verkauft. Die zerrissenen und untauglichen Fische, das verdorbene Salz ꝛc. werden an die Pächter verkauft, und geben einen vortrefflichen Dünger. Den fetten Schaum, welcher auf dem Wasser umherschwimmt, in welchem die Sardellen gewaschen werden, nennt man Garbage und verkauft ihn an die Seifensieder.

Die Sardellenfischerei hat in den letzten Zeiten ziemlich abgenommen. Dies hat man zum Theil dem schlechten Ergebniß des Fangs zugeschrieben, zum Theil der Aufhebung des hohen Rückzolls von 8s. 6d. per Orbost, welcher früher auf die Ausfuhr bezahlt wurde, und zum Theil der nachlässenden Strenge in Beobachtung der Fasten, in den Ländern am mittelländischen Meer, und der Auflage eines schweren Zolles auf die Einfuhr der Fische in Neapel, welches lange den Hauptmarkt dafür abgegeben hatte. Hier folgt ein:

**Verzeichniß der Ausfuhren von Sardellen, während der drei Jahre, die mit 1832 zu Ende gingen; mit Angabe der Plätze nach welchen sie ausgeführt wurden, der Quantität, welche man nach jedem verschiffte, und ihres Preises in den Verschiffungshäfen.**

| Jahr. | Livorno. | Neapel. | Genua | Ancona. | Venedig. | Triest. | Malta. | Messina. | T. Vecchia | Zusammen. | Preise. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Orbost. | Orbost. | Orbost. | Orbost. | Orbost. | Orbost. | Orbost. | Orbost. | Orbost. | Orbost | £ £ |
| 1830 | 2,473 | 9,751 | 1,665 | 1,587 | 4,562 | 1,652 | — | 304 | — | 21,194 | 35 bis 40 |
| 1831 | 4,031 | 10,276 | 2,100 | 5,896 | 4,905 | 520 | 94 | — | 618 | 27,119 | 35 — 40 |
| 1832 | 3,784 | 11,618 | 3,116 | 5,078 | 5,781 | 1,900 | 237 | — | 510 | 31,618 | 35 — 45 |

Von den 27,112 Orbosts, welche im Jahr 1831 ausgeführt wurden, lieferte St. Ives 12,141 und Mounts Bay 9013. Der Ueberrest kam von Mevagissen, St. Auslie's Bay, St. Mawes, Fowey ꝛc.

Das Verspeisen von Sardellen ist in England nicht gebräuchlich, ausgenommen in Cornwall und Devon, wo jährlich etwa 3000 Orbost verbraucht werden mögen. Wir glauben aber, daß deren Consumtion in genannten Grafschaften sich neuerlich mit beträchtlicher Schnelligkeit vermehrt hat.

Die Seanfischerei beschäftigt zwischen 2700 bis 3000 Hände und etwa 180 oder 190 Seans. Außer diesen liegt aber noch eine beträchtliche Anzahl von Seans unbenutzt, in Folge des schlechten Ertrags der Fischerei seit 1814 und anderer Ursachen. Die ersten Kosten jedes Seans mit seinen Booten mögen etwa £ 750 betragen. Die Triebfischerei beschäftigt während der geeigneten Jahreszeit zwischen 900 und 1000 Menschen und etwa 230 Boote; die Kosten jedes Bootes mit dazu gehörigen Netzen belaufen sich auf etwa £ 200. Die Arbeit beim Einsalzen der Fische kann zu 4 per Orbost angeschlagen werden. Das ganze Capital, welches im Jahr 1832 in der Fischerei steckte, wurde durch die damit Beschäftigten auf £ 200 000 bis 250,000 angeschlagen.

Die Triebfischer beschäftigen sich, wenn sie nicht auf den Sardellenfang ausgehen, mit dem Makrelen- und Heringsfang, und dem Angeln. Die Seanfischer bestehen größtentheils aus Landleuten, Bergmännern ꝛc., welche sich in dieses Geschäft einlassen, in der Erwartung eine vergleichungsweise bedeutende Summe durch die Anstrengung von ein paar Wochen zu verdienen, eine Erwartung, in der sie sich jedoch nicht selten bitter täuschen. In der Mannschaft jedes Seans befinden sich aber immer 3 bis 4 regelmäßig gelernte und erfahrene Fischer.

Vier Fünftheile der Personen, welche sich am Ufer mit dem Einsalzen, Einpökeln, Packen ꝛc. der Fische abgeben, sind Weiber.

Die Löhne der mit der Fischerei Beschäftigten werden manchmal so gestellt, daß sie von der Anzahl der gefangenen Fische abhängen; zu andern Zeiten aber sind sie unabhängig von solchen Zufälligkeiten.

Die Fischerei im St. Ives wird nach den Vorschriften einer besondern Parlamentsacte betrieben, von der man behauptet, daß sie die Anwendung eines Drittmehls mehr Seans veranlasse, als eigentlich nöthig wären. Die Verabredung eines Zehntens von der Fischerei ist eine sehr schwere Last, die auf der Fischerei ruht; zuweilen wird er in natura genommen, häufiger aber in Geld verwandelt. (Dr. Paris Guide to Mounts Bay and the Lands-End. 2. Edit. p. p. 147. 156; Beauties of England and Wales. Vol. II. pag. 471. und Privatmittheilungen aus zuverlässigen Quellen, die wir der Güte des Herrn Soulson von Penzance verdanken.)

**Sardonix, Sarder**, ein edler Stein, zum Geschlecht des Chalcedons gehörend. Er wurde von den Künstlern des Alterthums vorzüglich geschätzt, in so fern er die feinsten

---

* Der Thunfisch im Archipelagus wurde auf ähnliche Weise gefangen; — Ascendabat quidam (anglice huer graece Thunoscopos) in altum promontorium unde thunorum gregem specularetur, quo viso signum piscatoribus dabat, qui retibus totum gregem includebant." — Marin des Bischofs von London zu den Persern des Aeschylos, angezogen von Dr. Paris in seinem Guide to Mounts Bay, p. 150.

** Mr. Pennant adirt irrthümlich die Zahl der Fische in einem Orbost zu 35,000 an (British Zoology, Vol. III. p. 344, Ed. 1776). Indem wir uns auf diese Autorität verließen, begingen wir in der ersten Ausgabe den gleichen Irrthum.

Digitized by Google

Eingrabungen gestattet, und vermöge seiner Härte und Haltbarkeit weder zu splittern ist, noch aufspringt, so daß der Künstler im Stande ist, seine höchste Geschicklichkeit daran zu zeigen.

**Sarno**, Stadt im Königreich Neapel (Principato Citra) am Fuße einer Seitenkette der Appenninen und am Flusse Sarno; unter dem 40° 48′ nördl. Br. und 14° 40′ östl. L., 12.000 Einw. Einige Fabrikation in Papier und Seidenwaaren.

**Sassafras** (fast in allen Sprachen wird dieser Namen ebenso geschrieben). Man versteht darunter die verschiednen Theile eines in den südlichen Provinzen von Nordamerika und in Cochinchina wachsenden Baumes vom Lorbeergeschlechte (Laurus Sassafras, L.). Das Holz, die Wurzel und die Rinde desselben haben einen starken Geruch und einen süßlichen gewürzhaften Geschmack. Das Holz ist von braunweißer Farbe, die Rinde hat innerlich das Ansehen wie rostiges Eisen, ist schwammig und läßt sich in Schichten theilen. Die Eigenschaften des Sassafras kommen hauptsächlich von einem geistigen Oele, welches daraus erhalten werden kann, wenn man die Rinde in Wasser destillirt. Dasselbe ist sehr heißend, hitzig und durchdringend auf der Zunge, von blaßgelber Farbe und schwerer als Wasser. In der Heilkunde wird es verwendet, allein nur wenig davon eingeführt. Englischer Einfuhrzoll per Centner 6s. 4d.

**Sassaparille** (Engl. Sarsaparilla, Franz. Salsepareille, Ital. Salsaparilla, Span. Zarzapilla, Port. Sarsaparilha, Holl. Sarzaparille, Dän. Sarsaparille, Schwed. Sarsaparilla), die Wurzel einer in Südamerika und Westindien wachsenden Pflanze: Smilax Sarsaparilla. Solche wird in Ballen eingeführt, und man unterscheidet auf dem Londoner Markte diese Waare nach Lissoa-, Honduras- und Veracruz-Sassaparille, doch wird dergleichen auch aus Jamaika gebracht. Die Lissabon- oder Lissoa-Sassaparillen-Wurzel, welche aus Brasilien stammt, hat eine rothe oder dunkelbraune äußere Haut, ist im Innern mehlig und hat weniger Fasern wie die andern Gattungen; die Honduras-Sassaparille ist äußerlich schmutzigbraun, zuweilen weißlich, dabei faserig und holziger, als die von Lissabon und von Veracruz gebrachten Gattungen. Letztere wird in langen dünnen Aesten gebracht, die eine braune, runzliche Haut haben, wobei der Kern klein und holzig ist. Die Jamaika-Sassaparille unterscheidet sich durch eine dunkelrothe dichte Oberschale, und auch das Holzige der Wurzeln ist von dieser rothen Farbe durchdrungen. Geruch hat solche nicht, wohl aber einen schleimigen, bitterlichen Geschmack; von der Pflanze ist nur die Rinde zu gebrauchen, indem der holzige Theil ohne Geschmack und Gehalt aus lauter Fasern besteht. (Thomson's Dispensatorium.) Im Jahr 1851 wurden davon in Großbrittannien 176.854 ℔ eingeführt, von welchem Quantum zum eigenen Verbrauch 107,410 ℔ im Lande blieben. Der Ertrag des Einfuhrzolls betrug 1829 £ 6.135 2s. 6d.; im Jahr 1832 wurde er auf 5d. vom Pfund herabgesetzt.

**Sassari**, Hauptstadt der Provinz gleichen Namens auf der Insel Sardinien, unter dem 50° 45′ nördl. Breite und 8° 10′ östl. L., am Flusse Turitano, 4 Stunden von dessen Mündung in das Meer, wo der Hafen Porto Torre, der jedoch nicht besonders sicher und daher wenig besucht ist. Fabrikation in Tabak; Oel und Weinbau; der Handel ist von keiner Bedeutung. Einwohnerzahl 20.000.

**Sättel** (Engl. Saddles, Franz. Selles, Ital. Selle, Span. Selles, Russ. Sadlä), Sitze, welche dem Pferderücken angepaßt sind, zur Bequemlichkeit des Reiters. Die in England verfertigten werden allgemein für die besten gehalten. Sherborne und Lynn zeichnen sich besonders in Verfertigung derselben aus. Die Schweinshäute, welche im gegerbten Zustande zum Sitze des Sattels verwendet werden, führt man größtentheils aus Rußland ein.

**Sauerdorn, Berberisbeere** (Engl. Barberry, Franz. Epine vinette, Ital. Berberi), ein im ganzen nördlichen Europa einheimischer 6 — 8 Fuß hoher Strauch, der sehr häufig wildwachsend angetroffen, aber auch zu Anlagen ꝛc. gepflanzt wird. Man benutzt von demselben vorzüglich die kleinen rothen saftigen Beeren, welche im Spätherbst reif werden und von saurem rauhem Geschmacke sind. Roh kann man solche nicht genießen, aber in Zucker eingemacht oder zu Syrup eingekocht, dienen sie als Zugabe zu manchen Speisen. Der ausgepreßte Saft wird von Zuckerbäckern sehr häufig gebraucht, und dient, mit Alaun versetzt, zur Zeug- und Papierfärberei, auch zu Bereitung von Branntwein und Essig und als Ersatzmittel des Zitronensaftes. Die innere gelbe Rinde und die Wurzeln geben ein gutes Material zum Gelbfärben von Holzwaaren, Leder ꝛc., und die jungen Blätter sind als Salat zu genießen. Das Holz von alten Stämmen, nahe an der Wurzel genommen, hat eine ausgezeichnet schöne gelbe Farbe, ist sehr hart und nimmt eine vorzügliche Politur an; man verwendet es daher sehr häufig zu kleinen Drechslerarbeiten, Fourniren u. dgl.

Der Samenflaub der Berberitzpflanze soll dem Roggen und andern Getreidearten sehr schädlich seyn. Ein erfahrener Landwirth, J. N. Schwerz „Beschreibung der Landwirthschaft in Westphalen und Rheinpreußen 1836", S. 391, sagt darüber unter anderm: „Die nachtheilige Einwirkung dieser Pflanze wurde mit so vielen geschichtlichen und örtlichen Umständen bestätigt, daß sie zu einer der erwiesensten Wahrheiten gehört, welche wir im Ackerbau haben. Wo nur immer ein großer Strauch dieser Pflanze steht, da wird man auf 20 bis 40 Schuh weit, sich nur leere Aehren und nicht ein Körnchen Roggen zu versprechen haben.

Digitized by Google

**Sauerkleesalz**, siehe Laugensalze.

**Sauerkleesäure**, siehe Säuren.

**Sauerkraut** (Engl. Sour croute, Salted Cabbage, Franz. Choux salés, choux croute, Ital. Cevalo salato, Crauti, Span. Borza salada, Port. Couve salgada, Holl. Zuurkool, Dän. Surkaal, Schwed. Surkal, Syltkal, Russ. Kislaja Kapusta, Poln. Kwasno Kapusta) verdient als gesunde, sich gut haltende Schiffsprovision hier aufgeführt zu werden. Im nördlichen Europa, namentlich in Deutschland, wird damit beträchtlicher Handel getrieben.

**Säuren** (Engl. Acids, Franz. Acides), eine Classe zusammengesetzter Körper, welche sich von allen übrigen durch folgende Eigenschaften auszeichnen: Sie besitzen größtentheils einen scharfen, sauren oder säuerlichen Geschmack, färben Aufgüsse von blauen Pflanzensäften, mit Ausnahme des Indigo, roth; sind meist sehr ätzender Natur, und verbinden sich leicht mit Alkalien, Erden und Metalloxyden, wodurch Mischungen entstehen, in welchen die Eigenschaften der Grundlagen gänzlich zerstört und neue geschaffen werden, die von den früher vorhandenen durchaus abweichen. Sie sind sämmtlich mehr oder weniger im Wasser auflöslich; mit Wasser verbunden und dem Strome der Volta'schen Säule aufgesetzt, verhalten sie sich, im Fall sie nicht zersetzt werden, negativ electrisch. Die Qualität oder Stärke einer Säure wird in der Regel bestimmt, entweder durch ihre specifische Schwere, welche vermittelst des Hydrometers gefunden wird, wenn die Säure flüssig ist, oder durch die Quantität reiner trockener kohlensaurer Potasche oder Soda, oder kohlensauren Kalks (Marmors), welche ein gegebenes Gewicht der Säure zu ihrer völligen Neutralisation erfordert. Dieser letztere Proceß wird Acidimetrie (Säurenmessung) genannt, oder Bestimmung der Menge wirklicher Säure, welche in einer der flüssigen oder crystallisirten Säuren enthalten ist.

In ihrer Einwirkung auf die menschliche Organisation sind manche Säuren, wie z. B. die Kohlen-, Zitronen- und Weinsteinsäure in einer hinreichenden Menge Wasser aufgelöst, und gehörig gemischt, innerlich genommen, sehr angenehm und gesund; sie erfrischen, löschen den Durst, lindern Fieberhitze, vermindern den Schweiß und vermehren den Urin, machen den Puls langsam und verhindern Fäulniß. Besonders ist dies der Fall mit Säuren, die aus Früchten, wie Zitronen, Orangen, Johannisbeeren ꝛc. gezogen sind.

Die concentrirten Säuren dagegen, namentlich die Flußspathsäure, Salzsäure, Salpetersäure und Schwefelsäure wirken innerlich gleich den heftigsten Giften, und verursachen in größerer Menge genommen, den Tod unter den schmerzhaftesten Verzuckungen.

Die wichtigsten Säuren, welche man gegenwärtig kennt, sind: die Aepfel-, Benzoe-, Blau-, Borax-, Brom-, Chlor-, Essig-, Flußspath-, Gallus-, Hydriods, Hydrobrom-, Jod-, Kohlen-, Milch-, Milchzucker-, Phosphor-, Salpeter-, Salpetrige-, Salz-, Sauerklee-, Schwefel-, Schwefelige, Selen-, Weinstein- und Zitronensäure, und noch eine Menge andere, deren Erwähnung hier überflüssig wäre. Wir werden hier nur die wichtigsten von den genannten weitläufiger abhandeln, und darunter namentlich diejenigen, welche in den Künsten und Gewerben Verwendung finden.

Aepfelsäure, Engl. Malic acid, Franz. Acid malique; von Scheele entdeckt, befindet sich in den meisten sauren Obstgattungen, am reinsten in den Aepfeln und Vogelbeeren, in den Blättern mancher Gewächse ꝛc, sie dient nur in Verbindung mit einigen Metalloxyden, z. B. Eisen, in der Medicin.

Benzoesäure; Engl. Benzoic acid, Franz. Acid benzoique; erhält hauptsächlich im Benzoe-Gummi, und gemischt auch im Peru- und Tolubalsam, in der Cassia, Vanille, in den Melilotenblumen, im Harne der Kühe, Pferde, Kameele und einiger andern vierfüßigen Thiere, in einigen Gräsern ꝛc. Man gewinnt sie in der Regel: indem man das Benzoe-Gummi, zu feinem Pulver gestoßen, mehrmaligen Sublimationen unterwirft, oder es in Kalk und Wasser zerläßt, die abgedelte Auflösung durchseiht und Salzsäure hinzugießt, die sich mit dem Kalk verbindet, und die Benzoesäure, welche in Wasser nahezu unauflöslich ist, in Gestalt eines weißen Pulvers niederschlägt, dieses kann sodann durch Sublimation noch weiter gereinigt werden. Wenn die Benzoesäure in ganz reinem Zustande ist, so erscheint sie in schön weißen, glänzend perlfarbigen Nadeln, hat einen sehr eigenthümlichen, balsamischen Geruch, und einen beißenden, sauren und etwas bitterlichen Geschmack. Sie ist an der Luft unveränderlich, schmilzt leicht in der Wärme gleich einem Fett, und löst sich in kaum zwei Theilen Alcohol, 25 Theilen kochendem und 200 Theilen kaltem Wasser auf. Man nennt sie auch Benzoe-Blumen (flores Benzoes). Die Anwendung derselben zu Arzneien geschieht nur noch selten; man macht aber Pastillen und parfümirte Rauchpulver ꝛc. daraus.

Blausäure, Hydrocianinsäure; Engl. Prussic acid, hydrocianic acid; Fr. Acide prussique, hydrocianique; diese Säure, die heftigst wirkende und tödtlichste von allen bekannten, wurde von Scheele entdeckt und zuerst rein dargestellt; sie ist in den Blüthen und Blättern der Pfirsich- und Mandelbäume, des Kirschlorbeers, in den Kernen der bittern Mandeln, Kirschen, Pflaumen ꝛc. und in manchen andern vegetabilischen Produkten enthalten, deren eigenthümlicher Geruch der Gegenwart jener Säure zuzuschreiben ist. Für die Zwecke der Arzneikunde und Chemie wird sie entweder bereitet durch Destillation eines Theiles cyansauren Quecksilbers oxyds, eines Theils Salzsäure von 1·15 specifischer Schwere, und 6 Theilen Wasser, wodurch man 6 Theile Blausäure erhält; indem sich nämlich kein Blausäure verflüchtet, wenn man in eine horizontal liegende Röhre, welche gepülvertes Cyan-Quecksilber enthält, einen Strom von Schwefelwasserstoffgas streichen läßt, wobei sich Schwefel Quecksilber bildet; die frei werdende Blausäure wird durch schwaches Erwärmen der Röhre in eine mittelst Eis abgekühlte Vorlage getrieben. Man kann in den letzten Theil der Röhre etwas kohlensaures Blei (Bleiweiß) legen, damit wenn ein Ueberschuß von Schwefelwasserstoffgas entstehen sollte, dieser davon absorbirt würde. Beim Filtriren erhält man eine sehr reine Blausäure. Bei der erstgenannten Bereitungsweise, welche z. B. in der Apothecarys hall in London befolgt wird, hat die Säure eine Dichtigkeit von 995, Wasser gleich 1000 angenommen; durch die letztgenannte kann man solche in jeder erforderlichen Stärke erhalten, denn diese wird allein durch das Quantum des aufgelösten Cyan-Quecksilbers bedingt. Die Blausäure im concentrirten Zustande hat folgende Eigenschaften: sie ist eine farblose Flüssigkeit von starkem Geruch nach bittern Mandeln, zum Husten reizend und von scharf bitterem Geschmack; specifisches Gewicht

Digitized by Google

bei + 7° Wärme: 0·705; siedet bei + 96° R., röthet schwach die Lackmustinctur, und mit dem Verflüchtigen der Säure wird die blaue Farbe wieder hergestellt. Die concentrirte Säure verdunstet bei + 90° so schnell an der Luft, daß durch das Abkühlen der zurückbleibende Theil zu Eis wird. Schon in sehr geringer Menge genommen, wirkt sie als ein schnell tödtendes Gift. Taucht man die Spitze einer Glasröhre in Blausäure und berührt damit die Zunge eines starken Hundes, so fällt er nach wenigen schweren Athemzügen todt hin; ebenso wenn man ihm einen Tropfen ins Auge oder in die Jugularader bringt.

Die Blausäure läßt sich im concentrirten Zustande nicht aufbewahren, sondern zersetzt sich, auch wenn sie gegen Luft und Licht geschützt ist, in kurzer Zeit; es gibt aber mehrere Verbahrungsarten, um sie in verdünntem Zustande zum Arzneigebrauch aufzubewahren. Die beste Probe auf das Vorhandensein dieser Säure ist, wenn man der zu untersuchenden Mischung zuerst etwas weniges überschwefelsaures Eisen (Auflösung von grünem Vitriol), sodann etwas aufgelöste Potasche und zuletzt zerfaserte Schwefelsäure zusetzt; wenn Blausäure vorhanden ist, so bildet sich auf der Stelle Berlinerblau. Die Verbindungen der Blausäure werden Prussiate oder Hydrocyanate genannt.

Boraxsäure; Engl. Boracic acid, Franz. Acide borique ou boracique; die Boron- oder Boraxsäure wurde im Jahr 1702 bei Gelegenheit einer Destillation des Borax mit Vitriol von Homberg entdeckt, und wurde wegen ihrer stillenden und beruhigenden Eigenschaft lange Sal sedativum Hombergii oder Sal narcoticum vitrioli benannt. Sie wird in der Natur rein angetroffen, theils in Wasser aufgelöst in manchen der warmen Quellen und Seen von Toscana, theils in festem Zustande am Ufer dieser Seen, namentlich bei Sesso, in der Gegend von Florenz, woher der Name Sessolin. In Tibet, Persien und Südamerika kommt sie in Verbindung mit Soda vor, und wird aus ersterem Lande in Crystallform nach Europa gebracht, unter dem Namen Tincal. Diese Crystalle sind mit schmutziger fetter Substanz umgeben, und müssen durch mehrmaliges Auflösen und Umcrystallisiren erst gereinigt werden, worauf man sie dann unter dem Namen gereinigter Borax (biborate de soude) verkauft; aus einer Auflösung derselben mit kochendem Wasser ist die Boraxsäure mit leichter Mühe herzustellen, wenn man concentrirte Schwefelsäure hinzugießt; es wird dann durch Vereinigung der Schwefelsäure mit dem Natron, welches die Grundlage des Borax bildet, schwefelsaures Natron gebildet, und die Boraxsäure schießt in Crystallen an, sobald sich die Mischung abkühlt. Im reinen Zustande sind diese Crystalle weiß, perlmutterartig glänzend und fettig anzufühlen, ohne Geruch, von wenig säuerlichem, aber bitterem Geschmack; specif. Gewicht = 1·479; sie sind in Weingeist auflöslich und theilen der Flamme desselben eine grüne Färbung mit: ein sehr charakteristisches Kennzeichen, durch welches die Gegenwart der Boraxsäure am sichersten herausgefunden wird. Die Säure schmilzt noch vor dem Rothglühen zu einem durchsichtigen Glase, und Faraday hat gefunden, daß sie mit oxydirtem Blei zusammengeschmolzen ein sehr gleichförmiges, ganz fehlerfreies Glas gibt, welches sich zu Fernröhren und andern astronomischen Instrumenten ganz vorzüglich eignet. Borax wird in der Glasmacherei, als Flußmittel bei metallurgischen Operationen, zum Löthen feiner Metallwaaren, bei Emaillarbeiten und in der Pharmacie häufig angewendet.

Essigsäure, Holzessig; Engl. Acetic or pyroligneous acid, Franz. Acide acétique; diese Säure wird in reinem und concentrirtem Zustande gewonnen aus der Flüssigkeit, welche man erhält, wenn man Stücke Holz in verschlossenen eisernen Cylindern trockener Hitze aussetzt. Diese Flüssigkeit ist eine Mischung von Essigsäure, verhärtetem brenzlichem Oel und einem sehr flüchtigen Aether (dem sogenannten Holzgeist); von diesen kann die Säure nach einer zweiten Destillation abgeschieden werden, indem man sie mit Kalk sättigt, und bis zur Trockenheit abdunstet; aus dem trockenen Salze dieser essigsauren Kalk, welcher durch Vermischung von schwefelsaurer Soda (Glaubersalz) niedergeschlagen wird, wodurch Mischungen von unauflöslichem, schwefelsaurem Kalk mit empyreumatischem Oel, und eine sehr leicht auflösliche essigsaure Soda entstehen; diese können durch Auflösung in Wasser und Filtrirung sehr leicht von einander getrennt werden; die essigsaure Soda wird dann durch Abdünstung in Crystallform erhalten. Von dieser, oder dem essigsauren Kalk (einige Fabrikanten bedienen sich des letztern, andere der erstern), wird dann die reine Essigsäure gewonnen durch Destillation mit Schwefelsäure, wodurch die Essigsäure in die Vorlage abgeht; diese bleibt noch ein brenzlicher Geruch über, welcher durch Behandlung mit Thierkohle vollends entfernt wird. Auf diese Art erhält man die Essigsäure eine farblose Flüssigkeit, von starkem, erstickenden Essiggeruch und sehr saurem Geschmack. Specif. Gewicht = 1·063, wobei sie noch circa 15 pCt. Wasser enthält. Sie kocht bei einer Temperatur über 100°, und verflüchtigt sich gänzlich ohne eine Zersetzung zu erleiden. In offenen Gefäßen erhitzt und angezündet, brennt sie mit blauer Flamme, und aus der Luft zieht sie Feuchtigkeit an und verdünnt sich. Ihre Stärke sollte immer nach der Quantität Marmorkalk beurtheilt werden, welche sie zur Sättigung erfordert, das specifische Gewicht gibt keinen zuverlässigen Anhaltspunkt. Die reine Essigsäure wird bei Fabrikation des essigsauren Bleis (Bleizuckers) in manchen pharmaceutischen Mischungen, als Niederschlagmittel bei Ohnmachten und bei epidemischen Krankheiten, und als Fäulniß verhütendes Mittel angewendet.

Der gewöhnliche Essig ist eine unreine und sehr verdünnte Essigsäure, welche man auf mancherlei Weise erhält, am gewöhnlichsten indem man schwache Weine, Most oder Aufgüsse von Malz, der Luft und einer langsamen Gährung aussetzt; er enthält außer der reinen Essigsäure eine beträchtliche Menge Färbestoff, etwas Schleim und einigen Weingeist; von diesen kann er durch Destillation leicht abgeschieden werden. Die Unreinigkeiten, mit welchen dieser destillirte Essig zuweilen verfälscht wird, oder welche ihm zufälliger Weise anfleben, sind Vitriolöl, hinzugefügt um die Säure zu verstärken, und Oxyde von Zinn oder Kupfer, welche durch Destillation des Essigs mittelst zinnerner oder kupferner Röhren entstehen. Diese kann man leicht entdecken; das Vitriolöl durch Aufguß von ein paar Tropfen einer Auflösung von salzsaurem Baryt auf den destillirten Essig, welche, wenn die Säure beigemischt ist, einen dicken weißen Niederschlag verursacht; und die Oxyde von Zinn oder Kupfer durch Zuguß von Wasser, welches mit geschwefeltem Wasserstoffgas geschwängert ist. Die Anwendung des gewöhnlichen Essigs für die Zwecke der Haushaltung und Küche, so wie zur Fabrikation des kohlensauren Bleis (Bleiweis) ist bekannt. (Siehe auch die Artikel Essig und Holzessig.)

Flußsäure, Flußspathsäure; Engl. Fluoric acid, Franz. Acide fluorique; im Jahr 1771 von Scheele zuerst isolirt dargestellt; sie wird in der Natur nie rein angetroffen, sondern immer in Verbindung mit alkalischen Grundlagen, im Flußspath als mit Kalk verbunden, und wird daraus in flüssigem Gehalt gewonnen, indem man kieselfreien Flußspath mit zerfaserter Schwefelsäure in bleiernen oder silbernen Retorten destillirt; das zum Auffangen bestimmte Gefäß muß aus den gleichen Metallen oder von Platina verfertigt seyn, weil die Säure fast alle andern Körper angreift, und durch Eis oder Schnee kühl erhalten werden. Im reinen Zustande ist die Säure eine farblose Flüssigkeit von sehr stechendem und durchdringendem Geruch, und einer der ätzendsten Körper, die es gibt; die geringste Berührung zerstört augenblicklich die Haut, und verursacht schmerzhafte und gefährliche Verletzungen. An der Luft zieht sie Feuchtigkeit und verdampft, und dieser Dampf wirkt ebenfalls zerstörend auf organische Körper. Mit Wasser verbindet sie sich mit großer Heftigkeit in allen Verhältnissen, so daß jeder Tropfen Säure, welcher in's Wasser fällt, ein Aufbrausen verursacht, als wenn glühendes Eisen eingetaucht würde. Die Hauptverwendung der Flußspathsäure findet statt beim Graviren und Aetzen auf Glas, denn vermöge ihrer großen Verwandtschaft zur Kieselerde zerfrißt sie das Glas mit großer Schnelligkeit und macht es undurchsichtig. Zu jenem Ende wird ein Ueberzug von Wachs oder Geigenharz, wie ihn die Kupferstecher gebrauchen, auf die Oberfläche des Glases geschmolzen, und man zeichnet die gewünschten Umrisse mit einem scharfen Instrumente in denselben; die mit Wasser verdünnte Säure, oder auch der auf derselben entwickelte Dampf, wird dann darüber ausgegossen, und nach Entfernung des Ueberzuges findet man die entsprechende Aetzung auf dem Glase. Eine ausgezeichnet passende Anwendung dieser Eigenschaft der Flußspathsäure findet statt, indem man die Glasschirme für Tafellampen damit undurchsichtig macht. Mit Ausnahme von Silber, Platina und Blei werden alle Metalle von dieser Säure angegriffen.

Digitized by Google

**Gallussäure; (Engl. Gallic acid, Franz. Acide gallique);** auch diese Säure ist eine Entdeckung des berühmten Chemikers Scheele, und zwar seine letzte. Sie kommt vorzugsweise in den Galläpfeln vor, sonst aber auch, mit Gerbestoff ꝛc. vermengt, in den meisten adstringirenden Baumrinden, Wurzeln, Samen und Blumen. In der Regel stellt man sie aus Galläpfeln her, und die einfachste Methode, welche man befolgen kann, um sie in reinem Zustande zu gewinnen, ist die: fein zerstoßene Galläpfel in einer Retorte der Sublimation auszusetzen, dabei aber die Hitze nur allmählig und mit Vorsicht zu verstärken: die übrigen Prozesse sind höchst langweilig, und für den gewöhnlichen Gebrauch nicht anwendbar. Im reinen Zustande erscheint die Gallussäure in weißen seidenartig glänzenden Blättern oder Nadeln, hat einen höchst zusammenziehenden, dabei etwas säuerlichen Geschmack, löst sich in drei Theilen Alcohol oder kochenden Wassers, in 20 — 24 Theilen kalten Wassers auf, und stellt in Vermischung mit Eisenoxden schwarze Verbindungen dar, aus welchen die Dinte, so wie fast alle schwarzen und grauen Farben bereitet werden. Die Galläpfel, welche ihre Eigenschaft der ihnen bewohnenden Gallussäure verdanken, werden in den Künsten und Manufakturen äußerst häufig angewendet, zum Färben und Verdicken der Seide, Zeuge und schwarzer Hölzer; die gewöhnliche schwarze Schreibdinte wird ebenfalls daraus bereitet; ein vortreffliches Rezept dazu ist folgendes von dem verstorbenen Dr. Black: Man nehme 3 Unzen der besten Aleppo Galläpfel fein gepülvert, eine Unze schwefelsaures Eisen (grünen Vitriol), 1 Unze fein geraspelten Blauholz, eine Unze arabischen Gummi, eine Pinte des besten Weinessigs, eine Pinte welches Quell- oder Regenwasser, und 8 oder 10 Gewürznelken; in diesem Falle wird das schwarze Präcipitat durch das Gummi festgehalten.

**Hydriodsäure (Engl. Hydriodic acid; Franz. Acide hydriotique);** von Gay Lussac entdeckt; eine Verbindung von Jodine und Wasserstoffgas, welche in den Fucus- und Schwammpflanzen, in einigen Mineralwässern, aber stets in Verbindung mit andern Substanzen vorkommt; in ihrem reinen Zustande findet sie fast keine technische Anwendung; ihre Verbindungen mit Potasche, Soda und Metalloxyden werden später abgehandelt werden.

**Kohlensäure (Engl. Carbonic acid, Franz. Acide carbonique).** Die Kohlensäure, obgleich man sie weder sieht noch fühlt, ist in unendlicher Menge in der Natur verbreitet, als Gas, in Wasser aufgelöst, oder mit Salzbasen als: Kalk, Magnesia, Baryt ꝛc. verbunden; aus jeder dieser Mischungen läßt sie sich mit leichter Mühe rein darstellen, wenn man irgend eine andere Säure hinzufügt, welche sich dann mit der Basis verbindet und die Kohlensäure frei läßt. Im Luftkreise ist die Kohlensäure ein durchaus beständiges Gas, sie besitzt eine Dichtigkeit von 1,53, atmosphärische Luft als Einheit angenommen, einen schwachstechenden Geruch und säuerlichen Geschmack; sie wird in beträchtlicher Menge vom Wasser eingesogen; wenn letzteres durch Beimischung von etwas kohlensaurem Natron, leicht alkalinisch gemacht, und durch Druck eine beträchtliche Menge kohlensaures Gas hineingezwängt wird, so bildet es das beliebte erfrischende Getränke, welches unter dem Namen Sodawasser bekannt ist. Das kohlensaure Gas wird in großer Menge durch Verbrennung, Respiration thierischer Geschöpfe und Gährung entwickelt. Künstlich bereitet man es gewöhnlich, indem man gepülverten Marmor oder Kreide in Flaschen, die mit einer gekrümmten Röhre versehen sind, mit verdünnter Salzsäure übergießt, und das in Menge entwickelte Gas in Flaschen auffängt. Die Arbeiter kanten von künstlichen Mineralwassern oder moussirenden Weinen ziehen aber meistens vor, es aus der Verbrennung von Kohlen in eigens dazu eingerichteten Gefäßen zu entwickeln. Die Kohlensäure zerstört thierisches Leben und Flamme und ist daher zum Verbrennen und Einathmen ganz untauglich; vermöge ihrer größern Schwere sinkt sie in der atmosphärischen Luft zu Boden und sammelt sich namentlich auf dem Grunde von Kellern, tiefen Brunnen, Höhlen ꝛc., welche längere Zeit verschlossen blieben; es ist bekannt, wie viele Unglücksfälle schon durch unvorsichtiges Oeffnen und Betreten solcher Oerter veranlaßt worden sind; man sollte deßhalb mit die Vorsicht unterlassen, vor dem Zutritt lebender Wesen ein brennendes Licht hinab zu lassen; denn sollte das Licht auslöschen, so wäre es höchst gefährlich hinein zu gehen, wenn nicht vorher gehörig gelüftet worden. Die Verbindung der Kohlensäure mit Alkalien, Erden und Metalloxyden nennt man Carbonate.

**Mohnsäure, Meconsäure (Engl. Meconic acid, Franz. Acide meconique);** 1816 von Sertürner entdeckt, findet sich im Mohne in Verbindung mit Morphium und bildet das meconsaure Morphium, von welchem die Wirkungen des Opiums hauptsächlich abhängen.

**Phosphorsäure, oder Knochensäure (Engl. Phosphoric acid, Franz. Acide phosphorique);** von Boyle entdeckt; sie wird in der Natur nie rein, sondern immer in Verbindung mit erdigen oder metallischen Substanzen angetroffen: die thierischen Substanzen enthalten beinahe die Hälfte ihres Gewichtes davon. In Beziehung auf Handel und Gewerbe ist sie von äußerst geringer Bedeutung; man benutzt sie nur zu chemischen Analysen, als Arzneimittel gegen Knochenfraß und Lungensucht, zu Bereitung von Phosphor, einiger falschen Edelsteine und des phosphorsauren Kalkes. Man gewinnt sie in der Regel durch Erdnzung von Knochen in einem Ofen bis zum Weißglühen und Zusatz von Schwefelsäure; doch erscheint sie auf diese Weise nie ganz rein, sondern stets mit etwas Kalk vermischt. Die Einwirkung von Salpetersäure auf Phosphor, wobei man letztern allmählig und in kleinen Stücken zusetzt, gibt eine ganz reine Phosphorsäure. Die Zusammensetzungen mit der letztern heißen Phosphate.

**Salpetersäure oder Scheidewasser (Engl. Nitric acid or Aquafortis, Franz. Acide nitrique);** eine der wichtigsten und am häufigsten in Gebrauch kommenden Säuren, mit welchen die Chemie bekannt ist; sie wurde schon im Jahr 1225 von Raymund Lullius entdeckt, aber erst Cavendish lehrte sie 1784 in ihren Bestandtheilen näher kennen. Sie besteht aus Stickstoff und Sauerstoff, kommt aber in der Natur niemals rein, sondern immer mit Salzbasen, als: Kalk, Magnesia, Kali und Natron verbunden, vor. Man stellt sie gewöhnlich durch Einwirkung von Schwefelsäure(ö) auf Salpeter (salpetersaures Kali) dar, die zweckdienlichsten Verhältnisse sind dabei: 3 Gewichtstheile Salpeter und 2 Theile Vitriolöl; oder 100 Theile Salpeter und 60 Theile Vitriolöl, welche zuvor in 20 Theilen Wasser aufgelöst worden sind; jede dieser Mischungen gibt eine vortreffliche Salpetersäure. Wenn man solche zur Destillation benutzt, was immer in irdenen oder allfärenen Retorten geschehen sollte, so geht die Schwefelsäure in Dunstgestalt über, und schwefelsaures Kali (Sal mixum) bleibt auf dem Boden zurück.

Die Salpetersäure, welche im Handel vorkommt, hat gewöhnlich eine dunkel pomeranzengelbe Farbe, welche von der Entwicklung des oxydirten Gases herrührt, und entwickelt an der Luft dicke rothliche Dämpfe; spezifische Schwere = 150, Wasser zu 100 angenommen. Man kann sie leicht von jenen rothen Dämpfen befreien, wenn man sie noch einmal destillirt und die erste kleine Portion, welche übertritt, wegsleßt. Sie ist dann eine wasserhelle Flüssigkeit von eigenthümlichem Geruch und stark saurem Geschmack, welche augenblicklich die Haut und die meisten organischen Substanzen zerstört; wenige Tropfen derselben, mit einer großen Menge Wasser verdünnt, bilden noch eine sehr saure Flüssigkeit, welche die Lackmustinktur stark röthet. Der Luft ausgesetzt erleidet concentrirte Salpetersäure keine weitere Veränderung, als daß sie die Wasserdämpfe anzieht und dadurch ihr spezifisches Gewicht etwas vermindert wird.

Die Salpetersäure ist eines der vorzüglichsten Oxydir- und Auflösungsmittel der Metalle und wird daher bei chemischen Analysen, in der Probirkunst, Münze ꝛc., häufig angewendet, namentlich zur Scheidung des Silbers vom Golde, eben so zum Aetzen von Kupfer- und Stahlplatten beim Graviren. In der Heilkunde findet sie ebenfalls die ausgedehnteste Anwendung: als Räucherungsmittel in Hospitälern gegen ansteckende Krankheiten, vorzüglich bei Brustkranken, welche Chlordünste nicht ertragen, als Reymittel in der Cuirurgie, innerlich mit vielem Wasser verdünnt, und äußerlich mit Weingeist oder Fett vermischt. Ferner zum Gelbbeizen von Holz, Wolle ꝛc. Im concentrirten Zustande innerlich genommen, bringt sie tödliche Wirkungen hervor; das beste Gegenmittel ist Magnesia oder Seifenwasser. Mit Salzsäure verbunden bildet sie Königswasser (Goldscheidewasser, Aqua regia, Acide nitro muriatique), das zur Auflösung des Goldes, Platins und Palladiums und einiger Schwefelmetalle, zur Bildung der Selensäure, Arsenikſäure ꝛc. gebraucht wird. Die Salpetersäure wird häufig verfälscht durch Salzsäure und Schwefelsäure; diese können auf folgende

Weise entdeckt werden. Man vermischt eine Portion der verdächtigen Säure mit drei oder viermal so viel Gewichtstheilen destillirten Wassers, und vertheilt solche in zwei Gläser; dem einen setzt man salpetersaures Silber zu, dem andern salpetersauren Baryt; wenn Salzsäure darunter ist, so wird ein weißer geronnener Niederschlag durch ersteres bewirkt, und Vermischung von Schwefelsäure zeigt sich vermöge der Einwirkung des letztern durch ein körniges, weißes Präcipitat. Das im Handel vorkommende Scheidewasser hat gewöhnlich ein specifisches Gewicht von 1·19 bis 1·45 und wird je nach dieser verschiedenen Concentration doppeltes oder einfaches Scheidewasser genannt.

**Salzsäure, Chlorwasserstoffsäure** (Engl. **Muriatic acid, Spirits of salts**, Franz. **Acide hydrochlorique ou muriatique**), diese Säure wird im Großen aus salzsaurer Soda (Kochsalz) durch Einwirkung von Schwefelsäure (Vitriolöl) erwonnen. Die zweckmäßigste und wohlfeilste Mischung zu diesem Ende ist 20 ℔ Koch- oder Seesalz und 20 ℔ Vitriolöl, die vorher mit dem gleichen Gewichte reinen Wassers vermengt wurden. Diese werden in einer eisernen oder irdenen Retorte zur Destillation gebracht. Die Salzsäure geht dann in Dunstgestalt über und kann mit Leichtigkeit in Wasser aufgesaugen und flüssig dargestellt werden. Die flüssige Säure sollte eine specifische Schwere haben von 1·17 bis 1·19, Wasser gleich 1 angenommen, und ganz farblos wie Wasser sein; indessen hat die im Handel vorkommende gewöhnlich einen Stich ins Gelbe, was von etwas Eisenoxyd, Chlor oder Brom herrührt; sie hat einen widerwärtig sauern Geruch und Geschmack; bei der Erwärmung läßt sie eine beträchtliche Quantität des Gases fahren. Wenn sie zu irgend einem Zwecke ganz rein und farblos verlangt wird, so bedarf es nur einer wiederholten Destillation in einer Glasretorte bei niedriger Temperatur. Zuweilen führt sie eine kleine Beimischung von Schwefelsäure, was durch Zusatz einer Auflösung von salzsaurem Baryt leicht zu entdecken ist. Im ganz reinen Zustande ist die Salzsäure ein unsichtbares elastisches Gas, welches eine so außerordentliche Affinität zum Wasser hat, daß letzteres bei einer Temperatur von 40° Fahrenheit 480 seiner Raumtheile von diesem Gase auflöset; die hierdurch entstehende Flüssigkeit hat eine Dichtigkeit von 1·21. So groß ist die Verwandtschaft zum Wasser, daß, wenn die flüssige Säure der Luft ausgesetzt wird, das Gas sich auf der Stelle mit der in letzterer immer vorhandenen Feuchtigkeit verbindet und dicke weiße Dämpfe ausstößt; wegen dieser Eigenschaft nennt man die Säure auch rauchende Salzsäure. Die flüssige Salzsäure wird als eines der vorzüglichsten Auflösungsmittel vieler Stoffe benutzt: zur Extraction der Gallerte aus den Knochen; zur Bereitung des Edortalks vermittelst des Mangansoxyds; zur Reinigung der Wasserleitungsröhren, welche sich nach und nach, durch Absetzen von kohlensauren Erden, verstopft haben; zur Bereitung des Königswassers und als Arzneimittel zum innerlichen und äußerlichen Gebrauche. Ihre Verbindung mit den Alkalien ꝛc. nennt man Muriate (salzsaure Salze); die wichtigsten davon sind das salzsaure Zinn und Ammoniak, der salzsaure Baryt ꝛc. Die Probe auf Anwesenheit von Salzsäure in irgend einer Flüssigkeit, ist das salpetersaure Silber, welches einen geronnenen weißen Niederschlag verursacht. Man gewinnt die Salzsäure jetzt hauptsächlich als Nebenprodukt bei der Sodasabrikation aus Kochsalz; die bei letzterer sich entwickelnden salzsauern Dämpfe müssen schon deswegen aufgefangen werden, um nicht weit und breit umher die Vegetation dadurch zu vernichten, und man entledigt sich daher der Säure zu den wohlfeilsten Preisen. Versendet wird sie in irdenen oder Glasballons mit eingekittetem Stöpsel.

**Sauerkleesäure** (Engl. **Oxalic acid**, Franz. **Acide oxalique**), von Scheele 1784 zuerst aus dem Umstand bekannten Kleesalz dargestellt; sie wird in der Natur entweder mit Kalk oder Kali verbunden, in den Blättern, Wurzeln, Rinden ꝛc. vieler Pflanzengattungen angetroffen; in den verschiedenen Sauerampfer- und Sauerkleegattungen kommt sie in Verbindung mit Potasche (kleesaures Kali) vor, und daher gibt man dem kleesauren Kali gewöhnlich den Namen: Sauerkleesalz. Man gewinnt sie in größern Quantitäten meist durch Einwirkung von Salpetersäure auf Zucker und kocht zu diesem Ende einen Theil Zucker mit 6—8 Theilen Salpetersäure von 1·190 spec. Gewicht in einer Glasretorte so lange, bis sich kein Salpetergas mehr entwickelt; durch Abdunsten crystallisirt die Säure aus der Flüssigkeit, man muß die Crystalle aber nochmals in möglichst wenig kochendem Wasser auflösen und durch Umcrystallisiren reinigen. Ein Theil Zucker liefert nur 1½ höchstens 2 Theile Gewichtes Kleesäure.

Die Kleesäure wird gewöhnlich in kleinen, weißen, sechsseitigen, wasserhellen Crystallen verkauft; sie ist von allen organischen Säuren die stärkste an Geschmack und äußert schon in kleinen Quantitäten (bei 1 Loth) auf den thierischen Organismus tödtliche Wirkungen; da sie im äußern Ansehn viel Aehnlichkeit mit dem Bittersalz, Epsomsalze (schwefelsaurer Magnesia) hat, so sind schon manche unglückliche Verwechslungen damit vorgekommen. Man kann sie jedoch mit Leichtigkeit von dem Bittersalze unterscheiden, wenn man einen kleinen Crystall davon auf die Zunge nimmt; der stark saure Geschmack der Kleesäure, verglichen mit dem etwas bittern der schwefelsauren Magnesia, gibt dann ein vollkommen genügendes Merkmal. Zu Fällen von Vergiftung durch jene Säure, muß man aber auf der Stelle Kalk oder Kreide mit Wasser zu einer Milch angerührt eingeben; die Verbindungen dieser Substanzen mit Kleesäure sind vollkommen unschädlich. Die Kleesäure hat eine außerordentliche Affinität zum Kalke, und ist die einzige, welche sich des letztern selbst aus seinen Auflösungen in Schwefelsäure bemeistert. Diese Eigenschaft gibt ein sehr charakteristisches Merkmal der Kleesäure; auch die kleinste Beimischung derselben läßt sich herausfinden durch einen Zusatz von gepulvertem Kalk oder Kalkwasser, mit welchen beiden sie einen weißen Niederschlag bildet, der im Wasser unauflöslich ist, in Säuren aber aufgelöst werden kann. Die Sauerkleesäure und die daraus entstehenden kleesauren Salze, sind die besten Auflösungsmittel des Eisens, welche man kennt; daher seine häufige Anwendung um Rost- oder Dintenflecken aus Leinwand und Leder, und den dunkeln Grund bei Druck von Gallicos herauszubeizen; die beste Mischung zu jenem Zwecke ist: 1 Unze Kleesäure in eine Pinte Wasser. Die Verbindungen anderer Substanzen mit Kleesäure nennt man Oxalate.

**Schwefelige Säure** (Engl. **Sulphurous Acid**, Franz. **Acide sulphureux**), von Stahl zuerst als eine eigenthümliche Säure aufgestellt, obgleich sie schon in den ältesten Zeiten bekannt war; sie kommt in der Natur bei vulkanischen Eruptionen vor, und entsteht überall wo Schwefel in atmosphärischer Luft verbrannt wird; sie ist das einzige Produkt, welches der Schwefel beim Verbrennen darbietet, und die Ursache des eigenthümlichen erstickenden Geruches, welcher sich dabei entwickelt. Bei der gewöhnlichen Temperatur ist die schwefelige Säure ein farbloses Gas von stechendem durchdringendem Geruch und sauerm unangenehmem Geschmack, reizt zum Husten, erregt einen heftigen Krampf im Halse und Thiere ersticken darin; sie bleicht vegetabilische Farben mit großer Schnelligkeit und hält die Fortschritte der weinigen Gährung auf. Für diese Zwecke wird sie häufig angewendet, namentlich zum Bleichen von Wollenwaaren, Stroh und Seide, um Frucht- oder Weinflecken herauszumachen; sie zerstört die Pigmente nicht, sondern vereinigt sich nur mit ihnen zu einer farblosen Verbindung, und man kann daher erstere wieder herstellen; so wird z. B. eine Rose, welche eine Zeit lang in das Gas getaucht war, ganz weiß, nimmt aber ihre Rosenfarbe wieder an, wenn man sie mit verdünnter Schwefelsäure benetzt. Der Gährung wird augenblicklich Einhalt gethan, wenn man eine geringe Menge Schwefel in Fässern verbrennt und den noch gährenden Wein in solche ablärt; der Wein nimmt dadurch zuweilen einen unangenehmen schwefeligen Geschmack an, welchen man vermeiden kann, wenn man schwefligsaures Kali gebraucht, welches durch Schwängerung einer Potasche-Auflösung mit schwefliger Säure in Gasform erhalten wird. Außer diesen Zwecken dient die schwefelige Säure auch zu Räucherungen, als höchst wirksames äußerliches Heilmittel gegen Hautkrankheiten, als Löschmittel bei brennenden Kaminen (wenn man nämlich Schwefel auf dem Heerd verbrennt, wo durch das aufsteigende schwefeligsaure Gas die Luft von dem brennenden Rußе abgehalten und damit dem ferneren Brande Einhalt gethan wird) ꝛc.

**Schwefelsäure, Vitriolöl** (Engl. **Sulphuric acid, Oil of Vitriol**, Franz. **Acide sulfurique, Huile de vitriol**), im fünfzehnten Jahrhundert durch Basilius Valentinus entdeckt; in Hinsicht auf technische Anwendbarkeit, folglich auch in Beziehung auf das Quantum, welches davon fabrizirt wird, bei weitem die nutzbarste und wichtigste aller Säuren. Der Verbrauch davon ist eben so unermeßlich als höchst verschiedenartig; es gibt

Digitized by Google

wenige Fabrikationszweige, die solche nicht bedürfen. Die Fortschritte der Chemie in neuester Zeiten haben ihre Bereitung ungemein vereinfacht und verbessert, und eben dadurch ihre Anwendung in tausend Fällen möglich gemacht, wo man sich früher viel weniger kräftiger Agentien bediente. Die Schwefelsäure wird gegenwärtig auf zweierlei Weise im Großen dargestellt:

1) Durch Extension aus ihren Verbindungen, nämlich indem man Eisenvitriol einer Destillation unterwirft; dadurch wird die deutsche Schwefelsäure oder das Nordhäuser Vitriolöl gewonnen; dieses hat eine mehr oder minder braune Farbe, schwachen Geruch nach schwefeliger Säure, und stößt an der feuchten Luft einen weißen Rauch aus, weswegen sie auch rauchende Schwefelsäure (Oleum Vitrioli fumans) genannt wird; ins Wasser gegossen bringt sie ein Zischen hervor, gleich dem eines glühenden Eisens, welches man ins Wasser taucht. Die braune Farbe und der schwefelige Geruch sind keine wesentlichen Eigenschaften derselben; erstere entsteht von organischen Substanzen, als Stroh, Holz, Staub ꝛc., welche sich bei der Fabrikation darin auflösen; letztere durch etwas schwefelsaures Gas, welches bei der Destillation mit übergeht. Der Hauptunterschied von der hiernach beschriebenen englischen Schwefelsäure besteht darin, daß sie etwas wasserreie Säure enthält, welche durch Verwärmung abgeschieden werden kann, und als weiße undurchsichtige asbestartige Masse übergeht; diese Masse, oder die wasserreie Säure, raucht außerordentlich stark an der feuchten Luft, und absorbirt daraus so viel Wasser, daß sie in kurzer Zeit zu einer flüssigen Säure wird, die der deutschen Schwefelsäure ganz vollkommen gleich ist. Die deutsche Schwefelsäure löst den Indigo besser auf als die englische, und wird hierzu am meisten verwendet, in allen andern Fällen ersetzt man sie durch die wohlfeilere englische mit Vortheil. Die Hauptorte der Fabrikation sind: Nordhausen im preuß. Sachsen, Kraslitz in Böhmen, Ronau in Schlesien, Bonn, Linz am Rhein ꝛc.; versendet wird sie gewöhnlich in großen steinernen Krügen oder Ballons, welche mit irdenen Schrauben verschlossen und verpicht sind.

2) Auf synthetischem Wege durch Verbrennen des Schwefels, wodurch dann die sogenannte englische Schwefelsäure gewonnen wird. Diese Methode wurde zuerst in England im Großen ausgeführt, und Roebuck legte die erste Bleikammer in Schottland an, in Verbindung, welches nun in den meisten Ländern des Continents mit großem Vortheil nachgeahmt wird. Die Methode, welche man dabei gewöhnlich befolgt, ist nachstehende: Man verbrennt auf der gußeisernen Platte eines gut ziehenden Windofens Schwefel, welcher mit dem neunten Theil seines Gewichtes Salpeter innig vermengt wurde, und leitet die hierdurch entstehenden flüchtigen Theile, vermöge besonderer Röhren-Einrichtungen, in große Kammern, die im Innern luft- und wasserdicht mit Blei bedeckt sind, und auf deren Böden einige Zoll hoch Wasser steht. Dadurch werden schwefelig- und salpeterigsaure Gase erzeugt, welche bei ihrer Vermengung weiße feste Crystalle bilden, die in der Kammer zu Boden fallen; in dem Augenblick aber, daß das Wasser mit denselben in Berührung kommt, werden diese Körper mit einem ziſchenden Geräusche und Gähren wieder zerlegt. Schwefelsäure verbindet sich mit dem Wasser, und Stickstoffoxyd-Gas wird frei, welches sich mit Sauerstoff aus der in der Kammer befindlichen atmosphärischen Luft verbindet, und dadurch in salpeterigsaures Gas verwandelt wird, das sich nun aufs neue mit schwefelsaurem Gase verbindet, und abermals zu Boden fällt; dieser Proceß dauert fort, so lange die Verbrennung des Schwefels dauert, oder so lange noch atmosphärische Luft in der Kammer übrig ist; die salpeterige Säure dient allein als Mittel, den Sauerstoff aus der atmosphärischen Luft und dem Wasser zu der schwefeligen Säure überzuführen, und solche eben dadurch in Schwefelsäure umzuwandeln. Wenn das Wasser in der Kammer von genugsamer Stärke befunden wird, so läßt man es ab, und ersetzt es durch frisches. Diese verdünnte Säure enthält nun außer der großen Quantität beigemengten Wassers noch schwefelsaures Gas, Salpetersäure und Salzsäure, alles Substanzen, welche flüchtiger als sie selbst sind, und daher durch Abdunsten in dieienen Siedtesseln, und nachheriges Concentriren in Glas- oder Platinagefäßen, leicht davon getrennt werden können. Auf diese Art bereitet, ist die englische Schwefelsäure eine weiße, geruchlose, nicht rauchende Flüssigkeit von öliger Consistenz, sehr sauren und scharfem Geschmack, und höchst ätzenden Eigenschaften; sie zerstört die meisten organischen Substanzen, und bewirkt, innerlich genommen, unter schrecklichen Convulsionen den Tod; die besten Gegenmittel sind, wie bei der Salpetersäure, die Magnesia und das Seifenwasser. Sie enthält gewöhnlich etwas Vitriolöl, was man leicht herausfindet, wenn man etwas von der Säure in etwa viermal so viel Wasser zerläßt, worauf sich schwefelsaures Blei niederschlägt. Die Verbindungen der Schwefelsäure mit andern Stoffen werden Sulfate genannt.

Die Anwendung der Schwefelsäure ist, wie schon bemerkt, unendlich mannichfaltig und wichtig; man bedarf ihrer zu Herstellung der Salpeter-, Salz-, Essig-, Phosphor-, Zitronen-, Weinstein- und einer Menge anderer Säuren; ebenso zu Bereitung der Soda aus dem Kochsalz, des Alauns, des Eisen- und Kupfer-Vitriols; des Chlorkalks oder Bleichpulvers (chlorsauren Kalks), zur Präparation des schwefelsauren Quecksilbers, des Calomel und Aetzenden Sublimats, des Phosphors, des Aethers, des Kümmelzuckers aus Stärke und Holz; zur Auflösung des Indigo in der Färberei, in der Schnellbeize um die thierischen Häute aufzuschwellen, in der Münze zur Reinigung des Goldes, und zu chemischen Versuchen und Bereitungen ohne Zahl. Im verdünnten Zustande ist sie auch als Arzneimittel, innerlich und äußerlich, sehr häufig im Gebrauche. Daß ein Artikel von so unendlicher Wichtigkeit zu Errichtung großartiger Bereitungs-Anstalten und beträchtlichem Handelsverkehr Anlaß geben muß, ist leicht begreiflich. In England, Frankreich und Deutschland werden ungeheure Quantitäten davon erzeugt; England allein soll gegen 60,000 Ctr. davon fabriciren; in Frankreich sind die größten Anstalten dazu an den Küsten der Provence, und in Elsaum, Departement der Aisne; man findet dort Bleikammern bis zu 3500 Fuß Cubik Inhalt, aus welchen auf einmal Tausende von Centnern einer Flüssigkeit abgelassen werden, die aber 50 Procent Wasser hat, dieses wird dann zuerst in großen Bleikesseln abgedünstet, nachher aber in Platina-Gefäßen vollends concentrirt, die ihrer Größe und Stärke wegen bis zu 30,000 Franken per Stück kosten. Wenn es möglich wäre, gar nichts in der Fabrikation zu Grunde gehen zu lassen, so müßten 100 Kilogr. Schwefel 318 Kilog. Schwefelsäure producirten; manche Fabriken sollen diesem Resultate sehr nahe kommen. Durch diese Verbesserungen in der Fabrikation ist die Schwefelsäure zu 66° Baumé, die früher zu den kostbaren Waaren gehörte, bis auf 2—3 Sous per ℔ heruntergekommen. Die größten Quantitäten davon werden beim Zerlegen des Seesalzes und seiner Umwandlung in künstliches Natron verbraucht.

Für den Handel ist es von höchster Wichtigkeit, die genauen Verhältnisse der wirklichen Säure und des Wassers in einer vorliegenden Schwefelsäure zu bestimmen, und da bei den Mischungen der letztern mit Wasser in verschiedenen Quantitäten, eine gegenseitige Durchdringung beider Stoffe und eine sehr abweichende Verdichtung statt findet; so kann die Dichtigkeit nicht eher einen genauen Anhaltspunkt abgeben, als nachdem man sie mit der Menge wirklicher Schwefelsäure verglichen hat, die in der Flüssigkeit vorhanden ist. Um letzteres zu bewerkstelligen, hat man nur die Dichtigkeit der Mischung mit der Menge Laugensalz zu vergleichen, welche sie sättigt; nun aber sättigen 100 Theile reiner englischer Schwefelsäure ganz genau 173·66 Theile reinen kohlensauren Natrons im trockenen Zustande, oder aber 877 Theile des nämlichen Salzes, wenn es crystallisirt ist. Wenn man, nach Gay-Lussac, diese Zahlen als Maßstab zu nehmen, solche noch nach Graden des Alkalimeters (siehe Alkalimeter unter dem Artikel Laugensalze) taufte, so würde man keinem Irrthum bloßgestellt seyn; ihre Dicke aber kann vermehrt werden durch absichtliche oder zufällige Beimischung von Salzen.

Für die Färberei ist keine Beimischung schädlicher als die von Salpetersäure; man erkennt solche, wenn man eine Indigo-Auflösung, die mit concentrirter Schwefelsäure bereitet ist, mit der zu untersuchenden, vorher etwas verdünnten Säure vermischt und dann zum Sieden bringt; ist Salpetersäure darunter, so nimmt die Flüssigkeit eine gelbe Farbe an, im andern Falle bleibt sie unverändert.

Bei Versendung von Schwefelsäure zerspringen öfter Flaschen, wodurch Entzündung von Schiff und Geschirr und andere große Nachtheile entstehen können; man empfiehlt dagegen, die Säure in starke Gefäße aus schwarzem Glase zu füllen, deren gläserne Stöpsel mit einer Mischung aus Theer und Braunroth eingekittet werden, und die Kisten mit feuchtem, kalkfreiem Sande zu füllen.

Digitized by Google

Man hat verschiedene Tabellen über die Stärke der Schwefelsäure im Vergleich mit ihrem Gradgehalt nach dem Aräometer. Wir geben vorzugsweise diejenige des Hrn. Darcet, welche sich am besten bei der Fabrikation eintretenden Umständen anpaßt.

| Grad des Aräometers nach Beaumé. | Dichtigkeit. | per Ctr., Menge reiner Schwefelsäure à 66°= 1·844. | Menge Wasser per 100. |
|---|---|---|---|
| 45 | 1·454 | 58·08 | 41·98 |
| 46 | 1·466 | 59·85 | 40·15 |
| 47 | 1·482 | 61·31 | 38·68 |
| 48 | 1·500 | 62·80 | 37·20 |
| 49 | 1·515 | 64·37 | 35·63 |
| 50 | 1·532 | 66·45 | 33·55 |
| 51 | 1·550 | 68·05 | 31·95 |
| 52 | 1·568 | 69·30 | 30·70 |
| 53 | 1·586 | 71·17 | 28·83 |
| 54 | 1·603 | 72·70 | 27·30 |
| 55 | 1·618 | 74·32 | 25·68 |
| 60 | 1·717 | 82·34 | 17·66 |

Die Dichtigkeit in einer Temperatur von 15° genommen.

**Weinsteinsäure, Weinsäure**; Engl. Tartaric acid, Franz. Acide tartarique; von Scheele zuerst im Jahr 1770 isolirt dargestellt; sie kommt in der Natur nur in den Tamarinden ganz rein vor, und der Kunst ist es bis jetzt nicht gelungen, sie zu erzeugen; am häufigsten findet sie sich in Weinstein mit Potasche oder auch mit Kalk verbunden; man läßt zu dem Ende 5 ℔ Cremor tartari (weinsteinsaures Kali) mit 50 ℔ Wasser in einem kupfernen Kessel aufkochen, und fügt so lange Kalk oder gepulverte Kreide hinzu (etwa 0·87) bis kein Aufbrausen mehr entsteht, und somit die vorwaltende Säure des Weingeistes neutralisirt ist, es fällt dann unauflöslicher weinsteinsaurer Kalk zu Boden, welcher zuerst ausgewaschen und nachher mit ebensoviel Schwefelsäure, als vorher Kreide genommen wurde, versetzt wird; hiedurch bildet sich schwefelsaurer Kalk, die Weinsteinsäure wird frei und kann durch Abdünstung und Krystallisiren rein dargestellt werden; sie crystallisirt in luftbeständigen sechsseitigen Säulen, die sich in 2 Theile kalten, und der Hälfte ihres Gewichtes kochenden, Wassers auflösen. Sie wird sehr häufig angewendet beim Calicodruck, als Arzneimittel, als Surrogat der Zitronensäure für Limonade, und als Reagens auf Entdeckung der Kalisalze.

**Zitronensäure**, Engl. Citric acid, Franz. Acide citrique; 1784 von Scheele entdeckt. Sie befindet sich in freiem Zustande in dem Safte der Zitronen, Pomeranzen, unreifer Trauben; mit Aepfelsäure vermischt kommt sie in Johannisbeere, Stachelbeeren, Himbeeren, Kirschen rc.; mit Aepfelsäure und Weinsteinsäure im Marke der Tamarinden, und mit Kalk verbunden in der Meerzwiebel, Kartoffel rc. vor. Im Zitronensafte ist sie in größter Menge enthalten, aber gemengt mit Schleim und etwas Zuckerstoff, welcher Umstand bei längerer Aufbewahrung leicht saulige Gährung veranlaßt; deßwegen wird die crystallisirte Zitronensäure vorgezogen und auf folgende Weise bereitet: Man fügt dem Zitronensafte vor dem Kochen so lange fein gepulverten Marmor hinzu, bis kein Aufbrausen mehr entsteht, dadurch verbindet sich die in dem Safte enthaltene Säure mit dem Kalk zu einem in Wasser unauflöslichen Salze, während die Kohlensäure entweicht; der unauflösliche zitronensaure Kalk wird gewaschen, und dann in eine Porzellanschale mit 0·6 concentrirter Schwefelsäure, welche zuvor mit 6—8 Theilen Wasser verdünnt ist, einige Zeit digerirt, und die alsdann vom Gyps abgeschiedene saure Flüssigkeit in flachen Schalen langsam bis zur Consistenz eines dünnen Syrupes abgedampft, und dann sogleich an einen kühlen Ort gestellt, wo die Crystallisation nach einigen Tagen den Anfang nimmt. Die crystallisirte Zitronensäure besteht in farblosen, durchsichtigen, geschobenen vierseitigen Säulen von sehr saurem Geschmack, die an der Luft unverändertlich sind. Die Hauptverwendung derselben ist als Beize in Färbereien, als Vorbeugungsmittel gegen die Seekrankheit, und zu erfrischenden, säuerlichen aufbrausenden Getränken; für die letztern Zwecke ist sie wegen ihres sehr angenehmen Geschmackes besonders geeignet. Die crystallisirte Zitronensäure wird häufig durch die viel wohlfeilere Weinsteinsäure verfälscht; die leichteste Weise diesen Betrug zu entdecken, ist durch Zusatz einer concentrirten Auflösung von salzsaurem Kali (Sel sylvii) auf zerfassene Zitronensäure; wenn aus der Mischung dieser beiden Flüssigkeiten ein Niederschlag in Crystallen erfolgt, so ist das Vorhandenseyn von Weinsteinsäure erwiesen; die Quantität derselben läßt sich nur durch schwierige chemische Processe erforschen, und muß daher Chemikern von Profession überlassen werden. In neuern Zeiten sollen sich in Frankreich mehrere Fabriken mit Herstellung der Zitronensäure aus unreifen Trauben und Johannisbeeren befassen und gute Geschäfte machen.

(Bei Zusammenstellung dieses Artikels haben wir außer dem Originale Mac Cullochs, welcher die Abfassung desselben, so wie diejenige des Artikels Laugensalze einem geschickten practischen Chemiker übertragen hatte, hauptsächlich noch Vogels Lehrbuch der Chemie, und das Dictionnaire du Commerce et des marchandises benützt.)

**Saumur**, feste Stadt im franz. Departement Maine-et-Loire, an der Loire, 12 Stunden südwestlich von Angers, 10,000 Einwohner, Fabriken in Leinwand, Leder, Sacktüchern; Salpeter-Raffinerien und ziemlich beträchtlicher Handel in Wein, Branntwein, Essig, Flachs, Hanf, Prunellen rc.

**Savannah**, lebhafte Handelsstadt in den Vereinigten Staaten (Georgien), am Flusse Savannah, etwa 7 Meilen von seiner Mündung in das Meer, unter dem 58° 8′ nördl. Br. und 81° 10 westl. Länge; 1500 Häuser und gegen 12.000 Einw., worunter 5000 Sklaven. Savannah ist die Hauptstadt von Georgien und zugleich der Hauptstapelort für dessen Ausfuhrprodukte, unter welchen Baumwolle, Reis und Tabak die bedeutendsten Rollen spielen; vom Juni 1850 bis März 1855 wurden 218,277 Ballen Baumwolle, an Werth 7,028,852 Dollars ausgeführt. Die Reisausfuhr vom 1. Oktober 1827 bis 1828 betrug 14,065 Tons.

**Savona**, im Sardinischen Herzogthum Genua, an der Mündung der Egabona in den Golf von Genua, unter dem 44° 18′ nördl. Br. und 8° 51′ östl. L., 11,000 Einwohner; Fabriken in Seidewaaren, Fayance, Gewehren, Seife, Vitriol, Ankern und anderem Eisengeräthe; Seidenspinnereien und Handel mit Früchten, Wolle, Hanf rc. Der Hafen ist schlecht und wenig besucht.

Digitized by Google

**Sayetgarn**, aus langhaariger Schafwolle gesponnenes Zeuggarn, welches einfach, gezwirnt, roh, gebleicht und gefärbt in vielen Sorten in den Handel kommt. (Siehe Garne.)

**Scala nuova** (Türkisch Kuhe-Adassi), Seehafen am Meerbusen gleichen Namens, 15 Stunden von Smyrna, mit 20,000 Einwohnern; ziemlich bedeutender Handelsverkehr mit Egypten, Salonichi, Smyrna, Samos ꝛc., in Reis, Caffee, Flachs, Hanf, Leinen- und Baumwollen-Manufakturwaaren ꝛc.

**Scammonium**, das Harz der Purgirwinde (Engl. Scammony, Franz. Scammonée, Ital. Scammonea, Span. und Port. Escammonea, Holl. Skammoneum, Dän. Skammonium, Schwed. Scammonium, Russ., Poln. und Lat. Scammonium), welche Pflanze in Syrien häufig gefunden wird. Wenn in die Wurzeln Einschnitte angebracht werden, erhält man einen Milchsaft, welcher sich verhärtet und unter dieser Gestalt in den Handel kommt. Die Waare wird aus Aleppo in einer Art von Trommeln eingeführt, welche 75 bis 125 ℔ halten, und von Smyrna in Kuchen, die den Wachstafeln gleichen und in Kisten gepackt sind. Die erstere, bessere Gattung ist leicht und läßt sich zerreiben, die zweite ist fester, schwerer, läßt sich nicht leicht zerreiben, und enthält fremdartige Theile. Der Geruch ist stark, wie der von altem Käse, und der Geschmack bitterlich und ein wenig scharf. Die Farbe ist schwärzlich oder blaugrau, und geht oft in ein schmutziges Weiß über, wenn man solche mit naßgemachten Fingern reibt. Specifische Schwere 1·235. Scammonium wird häufig verfälscht, und die Waare hat dann eine dunkle Farbe, ist sehr schwer, und es springen leicht Stücke davon ab. Solches wird nur als Arzneimittel gebraucht. Der frühere hohe englische Einfuhrzoll von 6s. 4d. für's ℔, wurde im Jahr 1832 auf 2s. 6d. per ℔ herabgesetzt.

**Scarborough**, Seehafen in der englischen Grafschaft York, 15 Stunden von York entfernt, mit nahe an 2000 Häusern und 9000 Einwohnern; Ausfuhr von Getreide, Speck, gesalzenen Fischen ꝛc., und Einfuhr von Steinkohlen aus Newcastle, Bauholz und Flachs aus der Ostsee, Branntwein und Wein aus Holland und Portugal.

**Schäsberg** (Ungar. Segesvar), Stadt in Oesterreich, am linken Ufer des Kockel oder Kükülö, unter dem 46° 10′ nördl. Br. und 24° 19′ östl. L., 805 Häuser und 6000 Einw.; Fabrikation in Leinwand, Tuch und Baumwollenstoffen. Die Handspinnerei von Baumwolle und Flachs ist eine Hauptbeschäftigung der Einwohner; der Handel mit Getreide, Obst ꝛc. ist nicht sehr bedeutend.

**Schafe**, (Engl. Sheeps, Franz. Brébis, Bêtes à laine, Moutons, Ital. Pecore, Span. Pecora, Orejas, Canado lana, Port. Gado ovelhum, Ovelhas, Holl. Schaapen, Dän. Faar, Schwed. Får, Russ. Owzü, Poln. Owce, Statell, Lat. Ovis, Pecus.) Von einheimischen gezähmten Thieren ist das Schaf, mit Ausnahme des Pferdes und vielleicht des Ochsen, bei weitem das wichtigste und nützlichste. Es kann in Lagen und in Landstrichen auferzogen werden, wo andere Thiere nicht im Stande wären, ihren Lebensunterhalt zu finden. Es gewährt einen reichlichen Zuwachs unserer Nahrungsmittel und eines der Hauptmaterialien zu unserer Bekleidung. Wolle war von jeher ein Stapelartikel von Großbrittannien, und die Verarbeitung derselben beschäftigt eine unermeßliche Anzahl von Menschenhänden. „Das zubereitete Fell, sagt Mr. Pennant, liefert verschiedene Theile unseres Anzuges und wird zum Einband von Büchern gebraucht. Die Eingeweide, gehörig zubereitet und gedreht, geben Saiten zu verschiedenen musikalischen Instrumenten. Die verkohlten Knochen (wie alle Knochen überhaupt) geben Beinschwarz zum Abklären und Raffiniren. Die Milch ist dicker als die Kuhmilch, und gibt folglich eine größere Quantität Butter und Käse, und an manchen Orten wird sie so fett, daß sie nicht eher Käse gibt, bis man Wasser beimischt, um die Molken abzuscheiden. Der Mist ist ein vortrefflicher fetter Dünger; so sehr, daß das Pferchen der Schafe unter die nützlichsten Verbesserungsmittel der Landwirthschaft gehört, und von keinem Güterbesitzer vernachlässigt werden darf. Mit einem Worte, betrachten wir die Vortheile, welche dieses Thier einzelnen Eigenthümern insbesondere, oder ganzen Ländereien im Allgemeinen, gewährt, so kann man mit Columella wohl behaupten, daß es, in Beziehung auf Nutzen, das erste der einheimischen Quadrupeden sey. * (Pennants British Zoology.) Die Einfuhr von Schafen aus einem fremden Lande nach Großbrittannien ist bei Strafe der Confiscation verboten (690. IV. C. 107. §. 52. (S. Art. Schlachtvieh und Wolle.)

**Schabzieger** nennt man einen grünen Kräuterkäse, der in der Schweiz, namentlich im Canton Glarus, aus Ziegenmilch, mit gedörrtem, zu Pulver geriebenem und durchgesiebtem wilden Steinklee (Melilotus coerulea, *L.*) und andern aromatischen Pflanzen bereitet wird.

---

* Post majores quadrupedes ovilli pecoris secunda ratio est; quae prima sit ai ad magnitudinem utilitatis referas. Nam id praecipue contra frigoris violentiam protegit, corporibusque nostris liberaliora praebet velamina; et etiam elegantiam mensas jucundis et numerosis dapibus exornat. — (*De Re Rustica*, lib. VII. cap. 2.)

Digitized by Google

**Schachteln** (Engl. Boxes, Bandboxes, Franz. Boites, Ital. Scatole), die bekannten Behälter zum Aufbewahren und Versenden trockener Gegenstände, welche aus leichtem Holze, meist Tannen-, Linden- oder Saalweidenholz, oder Pappe ꝛc. gemacht werden. Man hat sie in einer Menge Sorten, nach Größe, Form und Gebrauch unterschieden, und verkauft sie gewöhnlich in Sätzen von einem Dutzend, wo immer eine die andere einschließt. Die Schwarzwaldthäler, Tyrol, Böhmen und das sächsische Erzgebirge liefern am meisten hölzerne Schachteln in den Handel.

**Schachtelhalm** (Engl. Shavegrass, Franz. Prêle, Queue de Cheval, Ital. Rasperella) nennt man die getrockneten rohrartigen Stengel einer einheimischen Pflanze (Equisetum hiemale, *L.*), die an Sümpfen und feuchten Waldstellen wächst; sie dienen vermöge ihrer scharfen und rauhen Oberfläche zum Poliren für Drechsler, Lackirer, Tischler ꝛc., und werden bundweise gekauft.

**Schaffhausen**, Hauptstadt des Cantons gleichen Namens am Rhein, unter dem 47° 42′ nördl. Br. und 8° 37′ östl. L., 7000 Einwohner. Gußstahl-, Seiden- und Baumwollenfabrikation, Leinwandbrucherei und Gerbereien; ziemlich bedeutender Handel mit Getreide, Wein, Kirschwasser ꝛc.

Man rechnet und zahlt im ganzen Canton nach Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzer à 4 Heller im fl. 24 Fuß (à 17½ preuß. Sgr.). Alle in den benachbarten Ländern gangbaren Gold- und Silbermünzen courirten hier ebenfalls nach dem fl. 24 Fuß.

Der Wechselverkehr ist nicht sehr lebhaft, und man bedient sich bei auswärtigen Briefen gewöhnlich der Course von Zürich oder Basel, oder auch von deutschen Wechselplätzen.

Maaße und Gewichte.

Die Elle hält 864 und der Werkschuh 134·045 franz. Linien oder 0·3956 und 0·29787 Meter.

Vom Getreidemaaß hält das Malter für rauhe Frucht 4, für glatte aber nur 2 Mütt à 4 Viertel à 4 Vierling à 4 Mäßlein. Das Viertel für rauhe Frucht hält 1284·2 und für glatte Frucht 1139·47 franz. Cubikzoll oder 25·474 und 22·603 Liter.

Von Getränkmaaßen hat der Saum lauteres Maaß (lautere Saum) in Schaffhausen 4 Eimer, 16 Viertel oder 128 Maaß. Die Maaß hält 66·17 franz. Cubikzoll oder 1·3145 Liter.

Das Gewicht ist das schwere Pfund von 40 Loth, und wiegt 574·965 Grammen oder 11964·2 holl. As; das leichte Pfund von 30 Loth aber 459·972 Grammen oder 9581·4 holl. As.

**Schagrin, Zapfenleder** (Engl. Shagreen, Franz. Chagrin, Ital. Zigrino, Sagrino, Sagri, Span. Zapa, Port. Lixa, Holl. Segryn, Dän. Chagrain, Schwed. Chagrin, Russ. Schagrin, Schagren, Poln. Capa), eine Art narbiges Leder zu mancherlei Gebrauch in den Künsten, welches vorzüglich in der Krimm und an den Küsten des schwarzen und caspischen Meeres bereitet wird. Die beste Gattung soll von den Häuten der bucharischen Waldesel, eine zweite ebenfalls sehr gute Art aus Pferdehäuten gemacht werden.

**Scharlachbeere**, siehe Alkermes.

**Scharte, Färberscharte, Färberdistel** (Franz. Sarrette), eine einheimische, in feuchten Wald- und Wiesengegenden wachsende Pflanze, aus der Familie der Synzeneſisten (Serratula tinctoria, *L.*), mit 3 — 4 Fuß hohem Stengel, zusammengesetzten Blüthen und eingeschnittenen Blättern, deren Kraut zum Gelbfärben wollener Zeuge verwendet wird; in der Gegend von Arnstadt, Langensalza und im Thüringer Walde findet man sie häufig, und verkauft sie in Bündeln nach dem Gewichte.

**Scheeren** (Engl. Scissars, Franz. Ciseaux, Ital. Forbici, Cesoje), die bekannten stählernen Schneidewerkzeuge, welche in gewöhnlicher Gestalt als Näh-, Papier-, Galanterie-Scheeren ꝛc. in jeder Haushaltung, mit erforderlicher Abänderung der Form, Größe und Einrichtung, aber auch in einer Menge von Handwerken und Künsten äußerst häufige Anwendung finden. Fabrikation und Handel sind daher von Belang. Die großen Scheeren werden von den Sägeschmieden, die kleinern aber von den Messerschmieden oder in eigenen Fabriken verfertigt; beide sind Gegenstände des Kurz-Waaren-Handels; die mit Gold, Silber und Perlmutter ꝛc. ausgelegten aber findet man bei den Bijoutiers. Die besten Scheeren sind aus geschmiedetem Stahl; die einzelnen Theile müssen unter sich gleich, und daher mit vieler Genauigkeit gearbeitet seyn. England liefert immer noch die vorzüglichste Waare; die Fabrikate von Sheffield, Birmingham, London, Woodstock vereinigen Solidität und elegantes Aussehen. In Deutschland fabriziren Iserlohn, Solingen, Aachen, Suhla, Nürnberg ꝛc., in Frankreich: Langres, Thiers, Chatellerault ꝛc. das Meiste davon.

**Schatzkammerscheine** (englische), Exchequerbills, siehe Staatsschulden.

**Scheffel, Scheffelmaaß.** Die Verhältnisse derselben finden sich sowohl in dem Artikel Maaße und Gewichte, als auch bei den Haupthandelsplätzen oder Hauptstädten der Länder in diesem Buche angeführt; was den englischen Scheffel anbetrifft, siehe dem Artikel: Buschel.

**Scheidewasser** oder **Salpetersäure** (Engl. Aqua fortis, Franz. Eau forte, Ital. Acqua forte, Span. Agua fuerte, Port. Agua forte, Holl. Sterkwater, Dän. Skedevand. Skevand, Schwed. Skelvatten, Russ. Wodka Krebkaja, Polu. Serwaser, Stychwaser, Lat,



Digitized by Google

Aqua fortis), eine der nützlichsten Säuren, welche wir der Chemie zu danken haben. Ueber ihre Eigenschaften und Bereitungsart siehe Säuren.

**Schemnitz** (Ungarisch Selmecz-Bania), Stadt in Ungarn (Houth), am Ursprung des Flusses gleichen Namens, unter dem 48° 47′ nörd. Br. und 18° 25′ östl. L., 1800 Häuser und 23.000 Einw. Fabrikation von Vitriol, Branntweinbrennereien; wichtige Bergwerke, die fortwährend über 5000 Mann beschäftigen, und im Durchschnitt jährlich für zwei Millionen Gulden Gold, Silber, Kupfer, Vitriol, Arsenik ꝛc. liefern.

**Schiedam**, Stadt in dem Königreich der Niederlande (Gouvernement Süd-Holland), an der Mündung des Schie in die Merve, eine Stunde westlich von Rotterdam. 1500 Häuser und 10.500 Einw. Mehr als 200 Frucht- und Wachholderbranntweinbrennereien, deren Erzeugnisse den Gegenstand eines bedeutenden Handels mit Rußland, Preußen, England, Hamburg ꝛc. ausmachen; 40 Malzfabriken, Seilerbereit ꝛc. Man mästet hier und in der Umgegend eine unzählige Menge Schweine, welche man mit dem Abfalle des Getreides füttert, das von den Brennereien benutzt worden ist. Schiffswerfte, Canalverbindungen mit Delft; im Jahr 1850 sind 167 Schiffe angekommen; der Hafen ist gut aber klein.

**Schiefer** (Engl. Slate, Franz. Ardoise, Ital. Lavagna, Lastra, Span. Pizarra, Port. Piçarra, Ardosia, Holl. Ardun, Dän. Skifer, Schwed. Skifver; Russ. Tessanoi Kamen, Tscherpiza, Poln. Tupny Kamien, Lat. Schistus, Ardesia). Ein ziemlich festes Gestein, das sich aber mit Leichtigkeit in dünne, glatte und gleichförmige Platten spalten läßt. Es gibt verschiedene Abarten von diesem schiefrigen Mineral; die am meisten vorkommenden Farben sind grau, blau bis ins schwärzliche gehend, und braun; die Schattirungen sind aber höchst mannichfaltig, auch gibt es eine Menge Schiefer mit Streifen von andern Farben als der Grund. Der Schiefer wird hauptsächlich zum Bedecken von Hausdächern verwendet, für welchen Zweck er Stroh und Ziegeln unendlich vorzuziehen und viel weniger kostspielig als Blei und Kupfer ist. Guter Schiefer zum Dachdecken soll sich leicht in große Platten spalten lassen, darf kein Wasser einsaugen und muß überhaupt von so fester Textur seyn, daß er durch die Einwirkung der Atmosphäre nicht zersetzt wird, auch muß er im Feuer nicht brennen oder springen. Bei Auswahl guter Sorten hat eine Dachbedeckung von Schiefer beinahe ewige Dauer; aber schwammige Sorten, die Feuchtigkeit einsaugen, überdecken sich bald mit Moos, oder springen im Froste und müssen daher in kurzer Frist wieder durch neue ersetzt werden. Schwefelkieshaltige Schiefer sind gefährlich bei Feuersbrünsten, weil sie sich leicht entzünden oder wenigstens springen, und dadurch die Annäherung an das brennende Dach sehr erschweren.

So häufig daher dieses Mineral im Allgemeinen ist, so findet man doch nicht viele Brüche, welche alle diese Eigenschaften vereinigen. Die Probe auf Dauerhaftigkeit im Wasser ist sehr leicht: man legt nur ein Stück mit dem einen Ende ins Wasser, wenn binnen 24 Stunden die Flüssigkeit nicht bis zur andern Extremität durchgedrungen ist, so darf man die Waare für gut halten.

Die Verwendung des Schiefers zur Bedeckung von Häusern ist ausschließend in Europa gebräuchlich. Vom Hellespont bis Sbina einschließlich, sieht man nicht ein einziges mit Schiefer gedecktes Haus; und zwar rührt dies nicht eben von einem Mangel an Schiefer her, denn dieses Mineral ist in Asien so häufig als in Europa.

In England sind die bedeutendsten Schieferbrüche in Caernarvonshire (Wales). Die zu Bangor, welche Mr. Pennant gehören (früher dem Lord Penrhyn), beschäftigen etwa 1500 Männer und Knaben, und sind die ausgedehntesten und besten im ganzen Reiche. Die übrigen Brüche in derselben Grafschaft beschäftigen zusammen etwa 1600 Männer und Knaben; einige andere finden sich noch in den übrigen Theilen von Wales. Zu Aberstone, in Lancashire befinden sich ebenfalls ausgedehnte Schieferbrüche, und andere von geringerer Bedeutung an verschiedenen Orten von Westmoreland und Cumberland. Die bedeutendsten Schieferbrüche Schottlands sind zu Easdale und Balachulish in Argyleshire. Im Allgemeinen liefern aber die schottischen Brüche keine Schieferplatten von der Größe, Dünne und Brauchbarkeit wie die aus Wales kommenden; und das Holzwerk, welches mit denselben gedeckt wird, muß stärker seyn.

In England waren Schiefer, die zu Lande verführt wurden, nie einer Abgabe unterworfen; aber diejenigen, welche man kistenweise verschickte, blieben bis zum Jahr 1831 mit Steuern belegt, die nach ihrer Größe und Gattung verschieden waren. Die Ungerechtigkeit dieses Unterschiedes, so wie die höchliche Zweckwidrigkeit der Erhebung irgend einer Abgabe auf einen solchen Artikel, fallen von selbst in die Augen. Das Einkommen, welches durch solche der Staatscasse zufloß, war sehr unbeträchtlich und überstieg nicht £ 35.000 im Jahr. Die Zurücknahme erfolgte zu gleicher Zeit mit Abschaffung der Binnenzölle auf Steinkohlen, die kistenweise verführt wurden.

Seit Aufhebung dieser lästigen Steuer hat sich der Verbrauch von Schiefer im Lande bedeutend vergrößert, und man benutzt ihn jetzt äußerst häufig zu manchen Zwecken, an die man früher gar nicht gedacht hatte wie z. B. zum Auslegen von Waarenlagern und Gewölben, zum Pflastern von Straßen, zum Bau von Eisternen, zur Bedeckung von Mauerwänden an Häusern, die der Witterung besonders ausgesetzt sind ꝛc. Der Schiefer, welchen man zu diesen Zwecken verwendet, wird durch runde Sägen in Stücke von ½ bis 3 Zoll dick geschnitten. Im Lauf der letzten zwei Jahre wurden viele hundert Tons zum Pflasterauslegen ꝛc. bei den Londner Docks verwendet, und, wie glauben, mit großem Vortheil der Compagnie. In fast allen großen Städten Englands sind jetzt ungeheure Niederlagen von Schiefer aller Gattungen errichtet.

Die Schiefer zum Dachdecken sind von verschiedener Größe und haben eine Menge zum Theil ziemlich sonderbarer Benennungen, z. B. Imperials, Queens, Princesses ꝛc. Der Preis derselben wird, die Qualität in allen andern Beziehungen als gleich vorausgesetzt, zum Theil durch die Größe, zum Theil durch das Gewicht bestimmt. Nachstehendes Verzeichniß erklärt die Art und Weise, in welcher man solchen gewöhnlich festsetzt:

Digitized by Google

Ueberſicht der Preiſe von verſchiedenen Sattungen Schiefer in Bangor frei an Bord genommen im Januar 1834.

| | £. | |
|---|---|---|
| Imperials, 20, 24, 27 und 30 Zoll lang und in verſchiedenen Breiten | 55 | pr. Ton. |
| Queens, 27, 30, 33 und 36 Zoll lang und verhältnißmäßigen Breiten, aſſortirt | 46 | „ |
| Queens, 30 und 33 Zoll lang | 48 | „ |
| Princeſſes, 24 bis 14 Zoll lang | 44 | „ |
| Tonſchiefer oder Rags | 35 | „ |
| Ducheſſes, 24 Zoll bei 12, im Gewicht von 60 Ctr. pr. 1000 | 140 | pr. 1000. |
| Countieſſes, 20 „ „ 10, „ „ „ 40 „ „ „ | 90 | „ |
| Ladies, 16 „ „ 8, „ „ „ 25 „ „ „ | 45 | „ |
| Doubles, 13 „ „ 6½, „ „ „ 18 „ „ „ | 18 | „ |
| Singles, 11 „ „ 5½, „ „ „ 12 „ „ „ | 10 | „ |
| Moß Slates, 11 zu 15 bei 6 zu 15 22 Ctr. pr. 1000 | 15 | „ |

Geringere Waare.

| | | |
|---|---|---|
| Ducheſſes, 24 Zoll bei 12, im Gewicht von 82 Ctr. pr. 1000 | 100 | |
| Countieſſes, 26 „ „ 10, „ „ „ 55 „ „ „ | 63 | |
| Ladies, 16 „ „ 8, „ „ „ 35 „ „ „ | 30 | |
| Doubles, 13 „ „ 6½, „ „ „ 20 „ „ „ | 13 | 6d. |
| Geſchätte Platten, pr. Ton von 156 Fuß Flächeninhalt, zolldick | 65 | pr. Ton. |
| ditto unter 1 Fuß lang, oder 1 Fuß 6 Zoll breit | 75 | „ |
| Grabſteine, nicht kleiner als 6 Fuß bei 3' 2½" Breite | 60 | „ |
| Blöcke oder Platten nur an den Enden geſägt | 60 | „ |
| Ungeſägte ditto | 50 | „ |

Verſchiffungsſpeſen 6d. pr. Ton; Ladeſchein 2s. 6d.

| | | |
|---|---|---|
| Nr. 1. Flache Pfoſten mit flachem Geſimſe | 9 | jeder. |
| „ 2. Geformte ditto mit dergleichen | 16 | „ |
| „ 3. Geformte ditto mit Perlen | 19 | „ |
| „ 4. ditto mit erhabener Arbeit | 28 | „ |
| „ 5. ditto cannellirt und erhaben | 28 | „ |
| Eiſernplatten mit Seiten und Enden, zolldick pr. Cubikfuß | 1 | 10d. |
| „ „ „ „ „ 1½" dick „ „ | 2 | 2 |

Nachſtehende Ueberſicht zeigt eine ſehr beträchtliche Zunahme in der Ausfuhr von Schiefer aus England.

Ueberſicht der Quantitäten von Schiefer, welche im Laufe der fünf Jahre, die mit 1832 endigten, aus England nach fremden Ländern verſchifft wurden.

| Jahre. | Schiefer oder Platten roh. | | Schiefertafeln in Rahmen. |
|---|---|---|---|
| | Tons. | Stück | Stück |
| 1828 | 2741 | 3,250,919 | 37,034 |
| 1829 | 3925 | 4,764,953 | 32 106 |
| 1830 | 2536 | 3 999 594 | 35 160 |
| 1831 | 4798 | 4,257 494 | 18 372 |
| 1832 | 6061 | 1,859 283 | 15,420 |

In Frankreich ſind die Provinzen, welche die beſten Dachſchiefer produciren nach der Reihenfolge in der Güte: 1) Anjou, von woher man ungeheure Quantitäten bezieht; 2) Bretagne; 3) die Ardennen; 4) Departement de la Corrèze; 5) Departement de la Seine inferieure; 6) die Dauphiné. Der Schiefer von Angers in Anjou iſt der beſte von allen; er iſt ſehr fein, ſehr hart, wenig empfänglich für die Feuchtigkeit und läßt ſich in ſehr dünne und leichte Platten ſpalten; die beſten Schiefer gehen meiſt nach Paris und Rouen; an den Bezugsorten gibt man 4% Anzug als Entſchädigung für Bruch, der immer unterwegs entſteht. Die ſchwarzen glatten Schiefer zu Schreibtafeln, und die grauen weichen zu Griffeln, welche in neuerer Zeit durch den wechſelſeitigen Unterricht ſo ausgedehnte Verwendung finden, müſſen größtentheils aus Deutſchland bezogen werden; doch hat man in den Steinkohlenbrüchen der Dordogne kürzlich auch ſehr brauchbare Waare aufgefunden. Die Einfuhren betrugen im Jahr 1834 92,809 Fr., und die Ausfuhren 778,086 Fr.; letztere gingen hauptſächlich nach Belgien, Guadeloupe, Chili ꝛc.

In Deutſchland liefern die Grafſchaft Mannsfeld, Böhmen, das Sachſen-Coburgiſche und beſonders Sonneberg, Schiefer in großer Menge. Bei Probſtzelle im Saalfeldiſchen bricht man vortrefflichen Tafelſchiefer, woraus man Schiefertafeln macht, deren jährlich viele Hunderttauſende von Sonneberg aus in alle Gegenden der Welt verſandt werden. Die kleinen Abgänge, welche keine Tafeln geben, werden zu Dachplatten zugerichtet. Der Sonneberger Schiefer hat vor andern den Vorzug, daß er weder Salz noch Schwefelkies enthält, alſo auch nicht durch Licht und Waſſer zerſetzt wird; auch ſpringt er im Feuer nicht, ein Umſtand, der bei Feuersbrünſten von großem Vortheil iſt. Vorzüglich eigen iſt dieſer Gegend ein Griffelbruch, von welchem aus faſt die ganze Welt mit Schiefergriffeln verſehen wird, indem auch für die anderwärts verfertigten Schiefertafeln die Griffel von hier aus bezogen werden. Er muß, wenn er gebrochen worden iſt, vor dem Austrocknen in feuchten Kellern verwahrt werden, dann wird er wie Holz geſpalten und erhält hernach durchs Schaben die Geſtalt eines Griffels. Er läßt ſich auch drechſeln und auf das feinſte bearbeiten.

**Schießpulver** (Engl. Gun powder, Franz. Poudre à Canon, Ital. Polvere, Span. und Port. Polvora, Holl. Buskruid, Dän. Krudt, Pulver, Schwed. Krut, Ruſſ. Paroch, Poln. Proch, Lat. Pulvis pyrius). Dieſes allgemein bekannte leicht entzündbare Pulver iſt aus Salpeter, Schwefel und Holzkohle, im gehörigen Verhältniß miteinander gemiſcht, zuſammengeſetzt. Das Verhältniß der genannten Beſtandtheile wird ſehr verſchieden genommen, doch iſt folgendes wohl das richtigſte und am allgemeinſten angenommene, nämlich: 76 Theile Salpeter auf 15 Theile Holzkohle bei 9 Theilen Schwefel. Dieſe werden zuerſt, jedes für ſich, zu Pulver gerieben, dann untereinander gemiſcht, zuletzt mit Waſſer angefeuchtet und ein dicker Teig davon gemacht. Iſt derſelbe ein wenig trocken geworden, ſo kommt er in eine Art Sieb, durch welches er getrieben wird, ſo daß Körner entſtehen, die ſich nach der Größe der Löcher richten, welche in dem Siebe befindlich ſind. Nachdem dieſe Körner völlig trocken geworden, thut man ſie in Tonnen, die anhaltend um ihre Achſe gedreht werden. Dadurch reiben ſich ſolche an einander ab, die rauhen Stellen verſchwinden und runden ſich. Iſt dieſes geſchehen, ſo ſagt man, daß das Pulver zugerichtet, fertig gemacht oder polirt worden

Digitized by Google

ſey. (Thomſon's Chemie.) Dr. Thomſon, deſſen Erfahrungen ebenſo ausgebreitet wie ſeine Gelehrſamkeit ſind, bemerkt über den Gebrauch des Schießpulvers im Kriege Folgendes: „Der Name des Erfinders dieſer Maſſe, ſowie desjenigen, der dieſelbe zuerſt beim Kriegführen anwendete, iſt völlig unbekannt; doch bleibt es ausgemacht, daß dieſes im vierzehnten Jahrhundert der Fall war. Wigleb fand in Archiven, daß in Deutſchland ſchon im Jahr 1372 Kanonen vorgekommen ſind. In keinem europäiſchen Schriftſteller findet man frühere Nachrichten als aus dem dreizehnten Jahrhundert, doch mögen die Chineſen ſchon lange vorher im Beſitz der Erfindung geweſen ſeyn. Es iſt wahrſcheinlich, daß in der Schlacht von Creſſy, die 1346 geſchlagen wurde, Kanonen gebraucht wurden. Auch ſchon drei Jahre früher, bei der Belagerung von Algeſiras, will man dergleichen gehabt haben; doch noch viel früher hat Deutſchland dergleichen beſeſſen, denn in Amberg iſt eine Kanone mit der Jahrzahl 1303 gefunden worden. Roger Bacon, der 1292 ſtarb, kannte die Eigenſchaften des Schießpulvers, doch beweiſt dieſes nicht, daß er auch von der Anwendung deſſelben zu Feuergewehren etwas gewußt habe.“ (Thomſon's Chemie.) Mehr darüber enthält der Artikel Kanone.

**Schiffbruch**, ſiehe Strandung.

**Schiffe.** Seeleute verſtehen unter dieſer Benennung nur dreimaſtige, mit dem Fockmaſt, Mittel- oder großen und dem Beſanmaſt verſehene Fahrzeuge; gewöhnlich nennt man aber jedes große Fahrzeug ein Schiff, wie es immer bemaſtet ſey, und in dieſem Sinne wird der Ausdruck auch hier gebraucht.

Kauffahrteiſchiffe, Kauffahrer. Solche in einigermaßen beſtimmte Claſſen einzutheilen, iſt beinahe nicht möglich. Die Größe, Bauart, das Tafelwerk u. ſ. w. derſelben wird nicht bloß dadurch beſtimmt, welcher Handel damit betrieben und welche Reiſen damit gemacht werden ſollen, ſondern auch durch den Geſchmack oder die Laune ihrer Eigenthümer. Die für den Chinahandel der Oſtindiſchen Compagnie beſtimmten Schiffe ſind die größten Handelsſchiffe, welche es in Großbritannien gibt; die andern Kauffahrer, die nach Oſt- und Weſtindien Handel treiben, kommen in der Größe zunächſt, dann folgen die zum Wallfiſchfang beſtimmten, dann die, welche nach der Oſtſee und nach Canada fahren, die das mittelländiſche Meer beſuchen, außer welchen es dann noch eine Menge von jeder Größe und Bauart gibt.

Der Leſer wird unter den Artikeln Seegeſetze und Regiſter oder Schiffsregiſter finden, welche beſondere Vorrechte brittiſche Schiffe genießen, und welche Bedingungen und Formen zu erfüllen ſind, um dieſe Vorrechte zu erwerben und zu beſitzen, ſowie auf welche Weiſe das Eigenthum an Schiffen abgetreten werden kann ꝛc. Unter den Artikeln Certepartie, Fracht, Schiffscapitän, Rheder, Seeleute ꝛc. findet man die geſetzlichen Beſtimmungen in Bezug auf Schiffe, Schiffseigenthümer und Rheder, inſofern ſolche Frachtführern oder der Nation verpflichtet ſind, ſowie die gegenſeitigen Pflichten und Verbindlichkeiten der Schiffscapitäne und des Schiffsvolks. Es wird daher hier nur davon die Rede ſeyn, die wichtigſten officiellen Angaben und Nachrichten über das Wachsthum und die gegenwärtige Größe der großbrittanniſchen Handelsmarine zuſammenzuſtellen.

Zunahme der Schifffahrt in England. Selbſt wenn es hier der Raum erlaubte, würde es zu keinem Reſultate führen, wollte man in Bezug auf die Schifffahrt Englands bis zu der Zeit zurückgehen, welche vor der engliſchen Revolution liegt. Diejenigen, welche darüber mehr zu wiſſen wünſchen, finden in Anderson's Chronological History of Commerce alle gleichzeitigen Schriftſteller über dieſen Gegenſtand angeführt. Erſt unter der Regierung der Königin Eliſabeth erhielt die engliſche Handelsmarine Wichtigkeit und wuchs nach und nach unter deren Thronfolgern Jakob I. und Carl I. Bei der Reſtauration betrug die Tonszahl der Schiffe, die auswärtigen Handel trieben, 95,266; die Zunahme und das Wachsthum derſelben unter den Regierungen Carls II. und Jakobs II. war ſo groß, daß bei Ausbruch der Revolution ſchon Schiffe bis zu 190,535 Tons Trächtigkeit beſchäftigt waren. Der Krieg, welcher 1697 durch den Ryswicker Frieden ſein Ende erreichte, hielt das Gedeihen der engliſchen Handelsſchifffahrt ſehr auf. Seitdem nahmen Handel und Schifffahrt reißend zu, und nur während zweier kurzen Perioden fand eine Unterbrechung ſtatt, nämlich im Laufe des Krieges von 1739 und während des amerikaniſchen Krieges.

Die erſte officielle Nachricht über die Größe und den Umfang der engliſchen Handelsſchifffahrt erhielt man im Jahre 1701 und 1702 durch die eingegangenen Berichte auf die von den Commiſſarien des Zollweſens im Januar des erſtgenannten Jahres erlaſſenen Rundſchreiben. Es geht daraus hervor, daß zu der fraglichen Periode England in ſeinen ſämmtlichen Häfen, mit denen von Wales, 5281 Schiffe beſaß, welche 261,222 Tons haltend taxirt oder geſchätzt wurden; dieſe Schiffszahl führte 27,160 Mann Beſatzung und 5660 Kanonen. Es gehörten davon eigenthümlich an:

| | Schiffe. | Tons. | Mannſchaft. | | Schiffe. | Tons. | Mannſchaft. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| London . . | 560 | 34,892 | 10,065 | Hull . . . | 115 | 7564 | 187 |
| Briſtol . . | 165 | 17,338 | 2,359 | Whitby . . . | 110 | 8292 | 571 |
| Yarmouth . | 143 | 9,914 | 665 | Liverpool . . | 101 | 6619 | 1101 |
| Exeter . . . | 121 | 7,107 | 979 | Scarborough . | 100 | 6860 | 606 |

Keiner der übrigen Häfen beſaß über 100 Fahrzeuge.

Digitized by Google

**Man vergleiche damit nachfolgendes Verzeichniß des jetzigen Bestandes.**

I. Uebersicht sämmtlicher in dem auswärtigen Handel des Vereinigten Königreichs beschäftigten Schiffe etc., in den Jahren 1850—52.

| Jahre. | Brittische und irische Schiffe. | | | Fremde Schiffe. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl. | Tons. | Mannschaft. | Zahl. | Tons. | Mannschaft. |
| 1850 | 13,548 | 2,180,042 | 127,103 | 5859 | 758,848 | 41,670 |
| 1851 | 14,488 | 2,367 328 | 131,617 | 6085 | 874,605 | 47,453 |
| 1852 | 13,272 | 2,185,980 | 122,594 | 4546 | 639,979 | 35 399 |

II. General-Uebersicht der im auswärtigen und Colonialhandel des Vereinigten Königreichs während des Jahres 1852 beschäftigten Schiffe, mit Angabe der Zahl und des Tonnengehaltes der Schiffe, welche ankamen und wieder ablegelten (wiederholte Reisen mitgezählt), und der Zahl der Bemannung; wobei die brittische und fremde Handelsmarine gesondert, und der Verkehr mit jedem einzelnen Lande besonders angegeben ist.

| Länder. | Herein. | | | | | | Hinaus. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Brittisch. | | | Fremd. | | | Brittisch. | | | Fremd. | | |
| | Zahl. | Tons. | Mannsch. | Zahl. | Tons. | Mannsch. | Zahl. | Tons. | Mannsch. | Zahl. | Tons. | Mannsch. |
| Rußland | 1,419 | 277,537 | 14,487 | 117 | 32,131 | 1,560 | 1,003 | 207,610 | 9,382 | 90 | 24,978 | 1,100 |
| Schweden | 59 | 8,335 | 431 | 150 | 15,755 | 1,318 | 69 | 9,060 | 545 | 88 | 13,403 | 709 |
| Norwegen | 48 | 3,798 | 226 | 549 | 88,155 | 4,489 | 43 | 3,411 | 269 | 554 | 86,540 | 4,513 |
| Dänemark | 60 | 7,265 | 367 | 489 | 35,778 | 2,179 | 393 | 65,658 | 3,154 | 626 | 70,414 | 3,731 |
| Preußen | 401 | 61,079 | 2,927 | 418 | 89,187 | 3,823 | 265 | 41,027 | 1,990 | 349 | 70,85: | 3,015 |
| Deutschland | 881 | 130,443 | 6,553 | 368 | 31,087 | 1,711 | 799 | 121,874 | 6,181 | 445 | 37,247 | 1,92: |
| Niederlande | 1,673 | 195,473 | 10,879 | 771 | 90,492 | 4,79: | 1,571 | 176,471 | 9,781 | 733 | 84,039 | 5,041 |
| Frankreich | 1,306 | 110,793 | 10,554 | 1153 | 63,509 | 7,009 | 1,408 | 116,685 | 10,900 | 882 | 50,161 | 5,055 |
| Portugal, eigentliches | 370 | 41,631 | 2,440 | 41 | 4,571 | 348 | 317 | 33,013 | 2,153 | 62 | 10,532 | 601 |
| Azoren | 133 | 9,751 | 615 | — | — | — | 104 | 10,348 | 1,134 | 2 | 408 | 22 |
| Madeira | 12 | 2,008 | 129 | — | — | — | 17 | 2,408 | 158 | | | |
| Spanien und Balear. Inseln | 371 | 38,157 | 2,250 | 41 | 4,505 | 347 | 181 | 21,291 | 1,214 | 34 | 6,118 | 355 |
| Canar. Inseln | 22 | 2,508 | 130 | — | — | — | 20 | 2,248 | 129 | 1 | 89 | 8 |
| Gibraltar | 16 | 2,257 | 138 | — | — | — | 161 | 21,931 | 1,311 | 1 | 100 | 7 |
| Italien und ital. Inf. | 292 | 44,932 | 2,381 | 20 | 3,481 | 249 | 334 | 51,649 | 2,875 | 23 | 4,384 | 275 |
| Malta | 6 | 726 | 43 | — | — | — | 31 | 5,873 | 309 | 1 | 150 | 10 |
| Jonische Inseln | 48 | 6,694 | 373 | — | — | — | 23 | 3,143 | 176 | | | |
| Türk. und griechisches Festland | 135 | 18,865 | 1,068 | 1 | 210 | 11 | 120 | 16,989 | 990 | | | |
| Morea u. griech. Inf. | 13 | 1,985 | 100 | — | — | — | 7 | 1,344 | 67 | | | |
| Egyptische Häfen am mittelländ. Meere | 32 | 7,501 | 381 | — | — | — | 50 | 10,569 | 514 | 2 | 335 | 19 |
| Tripoli, Barbarei und Marocco | 10 | 1,067 | 59 | — | — | — | 3 | 380 | 20 | | | |
| Küste von Afrika, von Marocco bis zum Cap d. g. Hoffnung | 123 | 30,896 | 1,772 | 1 | 100 | 6 | 138 | 33,716 | 2,140 | 1 | 209 | 14 |
| Cap d. guten Hoffnung | 29 | 5,148 | 281 | — | — | — | 51 | 10,167 | 575 | | | |
| Cap Verde-Inseln | — | — | — | — | — | — | 2 | 458 | 22 | 1 | 351 | 14 |
| St. Helena u. Ascens. | — | — | — | — | — | — | 2 | 283 | 18 | | | |
| Mauritius | 64 | 17,287 | 947 | — | — | — | 55 | 16,246 | 880 | | | |
| Territorium der Ostindischen Compagnie und Ceylon | 168 | 72,895 | 4,921 | — | — | — | 193 | 85,260 | 5,832 | | | |
| China | 20 | 25,237 | 2,428 | — | — | — | 19 | 24,648 | 2,344 | 2 | 794 | 37 |
| Java | 2 | 630 | 28 | 3 | 3,343 | 73 | 8 | 1,855 | 108 | 2 | 801 | 39 |
| Philippinische Inseln | 7 | 1,941 | 119 | — | — | — | 7 | 2,159 | 115 | 1 | 147 | 13 |
| Andere Inseln im ostindischen Meere | — | — | — | — | — | — | 2 | 908 | 67 | | | |
| Neu-Südwales | 38 | 12,231 | 696 | — | — | — | 89 | 30,494 | 1,979 | | | |
| Neu-Seeland und Südsee-Inseln | — | — | — | — | — | — | 2 | 550 | 38 | | | |
| Brittischamerikan. Colonien | 1,872 | 504,211 | 23,333 | — | — | — | 1,874 | 499,233 | 23,570 | | | |
| Brittisch Westindien | 828 | 229,117 | 12,656 | — | — | — | 803 | 206,105 | 12,804 | | | |
| Hanti | 24 | 4,242 | 231 | — | — | — | 62 | | | | | |
| Cuba u. übriges fremd. des Westindien | 38 | 8,162 | 407 | 16 | 4,590 | 192 | 72 | 9,807 | 597 | 1 | 117 | 9 |
| Vereinigte Staaten | 284 | 93,203 | 4,251 | 452 | 167,359 | 7,161 | 458 | 15,414 | 840 | 12 | 3,881 | 180 |
| Mexiko | 34 | 6,066 | 317 | 1 | 78 | 8 | 20 | 147,902 | 6,959 | 471 | 176,771 | 7,761 |
| Guatemala | 1 | 227 | 14 | — | — | — | 4 | 3,740 | 211 | 2 | 326 | 20 |
| Columbia | 20 | 3,454 | 196 | — | — | — | 19 | 3,390 | 198 | | | |
| Brasilien | 159 | 29,302 | 1,465 | 3 | 800 | 35 | 203 | 45,849 | 2,395 | 6 | 2,136 | 105 |
| Staaten von Rio de la Plata | 23 | 4,231 | 234 | — | — | — | 30 | 5,857 | 335 | 2 | 326 | 19 |
| Chili | 6 | 1,091 | 66 | 1 | 235 | 16 | 20 | 4,007 | 245 | | | |
| Peru | 13 | 2,612 | 156 | — | — | — | 4 | 778 | 51 | 1 | 337 | 20 |
| Wallfischfängerei | 108 | 34,900 | 4,143 | — | — | — | 116 | 38,240 | 4,797 | | | |
| Inseln Guernsey, Jersey, Alderney u. Man | 2,212 | 125,136 | 9,425 — | 17 | 2,619 | 126 | 1,995 | 104,154 | 8,086 | 1 | 19 | 2 |
| Andere fremde Häfen, die nicht genau bezeichnet werden können | — | — | — | — | — | — | 11 | 1,697 | 79 | 15 | 1,868 | 81 |
| Zusammen | 13 272 | 2,185,980 | 122,594 | 4546 | 639,979 | 35,399 | 13,494 | 2,229,269 | 128393 | 4391 | 651,223 | 31,831 |

Digitized by Google

III. Verzeichniß der Schiffe, welche in der Küstenschifffahrt von Großbritannien und Irland in den Jahren 1830, 1831 und 1832 Beschäftigung fanden.

| Jahre. | Küstenhandel, ausschließlich des Verkehrs zwischen Großbritannien und Irland. | | | | | | Küstenverkehr zwischen Großbritannien und Irland. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Angekommen. | | | Abgegangen. | | | Angekommen. | | | Abgegangen. | | |
| | Zahl. | Tons. | Mannsch. | Zahl. | Tons. | Mannsch. | Zahl. | Tons. | Mannsch. | Zahl. | Tons. | Mannsch. |
| 1830 | 109,099 | 8,187,733 | 468,099 | 111,465 | 8 318,099 | 472,344 | 10,359 | 1,052,407 | 74,337 | 13 144 | 1.845,647 | 76,918 |
| 1831 | 108,488 | 8 221,123 | 468,896 | 111,348 | 8,342,239 | 475,428 | 10,361 | 1 059,185 | 74,021 | 13 158 | 1.846,745 | 79,566 |
| 1832 | 112,345 | 8.475,778 | 484,088 | 115,138 | 8.608,761 | 489,600 | 10.746 | 1,116,226 | 75 076 | 14,691 | 1.417 533 | 90,557 |
| 1830 | 119,455 | 9.240,140 | 542,436 | 124,009 | 9,564,837 | 551,306 | Gesammtbetrag des Küstenhandels des Vereinigten Königreichs. | | | | | |
| 1831 | 118,849 | 9,279 308 | 542 513 | 124,506 | 9.448 941 | 557,736 | | | | | | |
| 1832 | 123 081 | 9.588,904 | 559,114 | 129,926 | 10,026 297 | 580.187 | | | | | | |

IV. Verzeichniß der Anzahl Schiffe und ihres Tonsgehaltes, welche in jedem der drei Jahre, die mit 1832 endigten, aus fremden Ländern in die hienach bezeichneten Häfen einliefen; mit Unterscheidung fremder und brittischer Fahrzeuge.

| Häfen. | 1830. | | | | 1831. | | | | 1832. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Brittisch. | | Fremd. | | Brittisch. | | Fremd. | | Brittisch. | | Fremd. | |
| | Zahl. | Tons. | Zahl. | Tons. | Zahl. | Tons. | Zahl. | Tons. | Zahl. | Tons. | Zahl. | Tons. |
| London . . | 3910 | 744,229 | 1268 | 207,500 | 4140 | 780,945 | 1557 | 269,159 | 3465 | 639,840 | 884 | 154 148 |
| Liverpool . | 1655 | 368,868 | 1055 | 272,463 | 1862 | 414,918 | 978 | 265,037 | 1719 | 397 933 | 848 | 227,057 |
| Bristol . . | 357 | 66,479 | 50 | 7,818 | 404 | 76,907 | 97 | 12,347 | 240 | 46 871 | 29 | 4 352 |
| Hull . . . | 906 | 166 263 | 556 | 51,015 | 999 | 180,488 | 725 | 73,547 | 819 | 148 701 | 460 | 43 960 |
| Newcastle . | 373 | 58,764 | 329 | 35,346 | 434 | 64,972 | 313 | 33 402 | 506 | 80 285 | 264 | 31,804 |
| Plymouth . | 275 | 29 205 | 32 | 6,185 | 375 | 43,388 | 45 | 6,824 | 296 | 32,183 | 14 | 2,910 |
| Leith . . . | 227 | 37,868 | 163 | 16,118 | 283 | 43,216 | 170 | 17,156 | 228 | 36,279 | 106 | 9,949 |
| Glasgow . . | 501 | 9,140 | 4 | 710 | 92 | 8,702 | 10 | 1,637 | 78 | 8,173 | 1 | 51 |
| Greenock . . | 201 | 50 596 | 16 | 4,247 | 248 | 63 826 | 22 | 5,219 | 265 | 66,171 | 17 | 3,906 |
| Cork . . . | 113 | 21,349 | 43 | 4,453 | 145 | 24,615 | 35 | 4 088 | 144 | 29,271 | 20 | 2,603 |
| Belfast . . | 153 | 27,970 | 18 | 4 276 | 180 | 28,519 | 19 | 5 425 | 145 | 26 947 | 13 | 2,537 |
| Dublin . . | 890 | 40 206 | 35 | 5,575 | 909 | 35 804 | 44 | 7,231 | 910 | 39,803 | 16 | 1,823 |

V. Verzeichniß der Schiffe und ihres Tonsgehaltes, welche in den hienach verzeichneten Jahren in die Häfen von Irland ein- und ausgegangen; mit Unterscheidung des Handelsverkehrs mit Großbritannien und mit fremden Plätzen.

(Papiere, veröffentlicht von dem Board of Trade, vol. I. p. 174.)

| Jahre. | Handel mit Großbritannien. | | | | Handel mit fremden Ländern. | | | | Zusammen. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Herein. | | Hinaus. | | Herein. | | Hinaus. | | Herein. | | Hinaus. | |
| | Schiff. | Tons. | Schiff. | Tons. | Schiff. | Tons. | Schiff. | Tons. | Schiff. | Tons. | Schiff. | Tons. |
| 1801* | 6,816 | 582 033 | — | — | 874 | 149,733 | — | — | 7 690 | 711,748 | | |
| 1805 | 6,875 | 598,780 | 6305 | 566 790 | 1045 | 155,711 | 829 | 135,927 | 7,920 | 754 491 | 7,135 | 703,717 |
| 1809 | 7 011 | 580,557 | 7041 | 603 499 | 853 | 113,355 | 696 | 103,412 | 7,864 | 695 913 | 7,737 | 704 110 |
| 1813 | 9 096 | 773 886 | 8569 | 713,851 | 816 | 125 495 | 986 | 171,319 | 9,912 | 899,181 | 9,555 | 890,170 |
| 1817 | 10,142 | 845,260 | 9186 | 770 347 | 748 | 104,752 | 723 | 116,973 | 10,890 | 950,012 | 9,909 | 887 320 |
| 1821 | 9,924 | 844,997 | 9410 | 819,644 | 800 | 116,534 | 624 | 98,718 | 10,724 | 961 531 | 10,061 | 918,306 |
| 1825 | 11,542 | 954,734 | 9922 | 711,182 | 1116 | 147,660 | 767 | 136,991 | 12 658 | 1,167,414 | 9,689 | 878,173 |
| 1829 | 13 879 | 1,292,041 | 9922 | 995,158 | 1093 | 179,986 | 723 | 133 393 | 14,971 | 1,471,927 | 9,645 | 1 039,151 |
| 1830 | 13,339 | 1,241,501 | 8455 | 840,965 | 965 | 166,482 | 690 | 135 848 | 14 307 | 1 407,983 | 9,145 | 1,016 813 |
| 1831 | 13,094 | 1,268,241 | 9029 | 921,128 | 915 | 158,161 | 772 | 151 417 | 14,499 | 1 426 342 | 9 801 | 1 073,545 |

* In diesem Jahre wurde über die abgehenden Schiffe kein Verzeichniß geführt.

VI. Uebersicht der Zahl der Schiffe und ihres Tonsgehaltes, welche während der Jahre 1820 bis 1832, beide inclusive, in den verschiedenen brittischen Häfen erbaut und einregistrirt wurden, und derjenigen, welche zu jedem derselben gehörten; mit Angabe der Benennung und Unterscheidung zwischen den Fahrzeugen, welche zu den brittischen Inseln und Besitzungen in Europa und nach den Colonien gehörten.

| Jahre. | Schiffe erbaut und einregistrirt. | | | | | | Fahrzeuge und Mannschaft zu dem brittischen Reiche gehörig. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verein. Königreich und Besitzungen in Europa | | Colonien. | | Zusammen. | | Verein. Königreich und Besitzungen in Europa | | Colonien. | | Zusammen. | Mannschft. |
| | Schiffe. | Tons. | Schiffe. | Tons. | Schiffe. | Tons. | Schiffe. | Tons. | Schiffe. | Tons. | Schiffe. | Tons. | |
| 1820 | 635 | 68,141 | 248 | 16,440 | 883 | 84,581 | 21,969 | 2,439,029 | 3465 | 809,564 | 25,374 | 2,614,593 | 174 514 |
| 1821 | 597 | 59,498 | 275 | 15 365 | 872 | 74,847 | 21,651 | 2,355,853 | 3344 | 804,350 | 25,036 | 2,560,203 | 169,179 |
| 1822 | 571 | 51,533 | 209 | 15,611 | 780 | 64,144 | 21,238 | 2,315 403 | 3404 | 803,641 | 24,642 | 2,519,044 | 166,333 |
| 1823 | 604 | 63,788 | 243 | 22,240 | 847 | 86,028 | 21,044 | 2,307,867 | 3500 | 803,893 | 24,544 | 2,506,760 | 165,474 |
| 1824 | 837 | 89,119 | 341 | 30,583 | 1129 | 143,711 | 21 240 | 2,348,314 | 3496 | 811,273 | 24,736 | 2,559,587 | 168 687 |
| 1825 | 1003 | 144,019 | 536 | 80,995 | 1539 | 404,914 | 20,701 | 2,336,807 | 3579 | 814,875 | 24,280 | 2,553,682 | 166,143 |
| 1826 | 1131 | 119,986 | 588 | 86,554 | 1719 | 205,640 | 20,968 | 2,411,461 | 3657 | 814,183 | 24,625 | 2,635,644 | 167 636 |
| 1827 | 911 | 95,034 | 529 | 68,908 | 1440 | 163,946 | 19,574 | 2,181,134 | 3675 | 179 362 | 23,199 | 2,460,500 | 151,115 |
| 1828 | 857 | 90,069 | 464 | 50,844 | 1321 | 140 913 | 19 616 | 2,193 809 | 4149 | 324,491 | 24,095 | 2,518,191 | 155,576 |
| 1829 | 734 | 77,685 | 416 | 39,037 | 1150 | 116,872 | 19 110 | 2,199 959 | 4343 | 317 041 | 23 453 | 2,517,000 | 154 808 |
| 1830 | 750 | 77,411 | 367 | 32,719 | 1117 | 110,130 | 19 147 | 2,201,592 | 4517 | 330,227 | 23,721 | 2,531,819 | 154,814 |
| 1831 | 760 | 85,702 | 376 | 34,890 | 1136 | 119 997 | 19,460 | 2,224,356 | 4791 | 357,608 | 24,251 | 2,581,964 | 154,427 |
| 1832 | 759 | 92,915 | 421 | 25,470 | 940 | 118,385 | 19 664 | 2 261 860 | 4771 | 356,808 | 24 435 | 2,618 068 | 161,784 |

Digitized by Google

NB. Die Abnahme in der Zahl von 1877 iſt nur ſcheinbar. Die Zahlen, welche in den vorhergehenden Jahren angegeben ſind, waren diejenigen, welche in den Regiſtern aufgezeichnet ſtanden. Aber ein Schiff, welches einmal in dieſelben eingetragen war, verblieb darin, bis der Beweis geführt wurde, daß es entweder ins Ausland verkauft, untergegangen oder ſonſt vernichtet worden ſey; ſo daß zu allen Zeiten eine erkleckliche Zahl Schiffe in den Regiſtern ſtanden, die faktiſch gar nicht mehr exiſtirten. Die Regiſtrirungsakte vom Jahr 1786 nöthigte alle Schiffseigenthümer, ſolche aufs Neue eintragen zu laſſen, wobei denn ganz natürlich die Namen derjenigen, welche nicht mehr exiſtirten, aus den Büchern verſchwanden. Wir haben bereits auf den ungeheuern Belauf aufmerkſam gemacht, bis zu welchem dieſer Irrthum in den Vereinigten Staaten nach und nach angewachſen iſt (ſiehe Neu-York).

## VII. Ueberſicht der Schiffszahl, welche im Jahre 1852 in die verſchiedenen Häfen von Großbrittannien gehörte, in der Reihenfolge nach dem Belauf des zu jedem gehörenden Conſeghalles, und mit Angabe der Zahl der Mannſchaft.

(Aus den Regiſtern des Mauthamtes für gegenwärtiges Buch erhalten.)

| Häfen. | Schiffe. | Tons. | Mannſchaft. | Häfen | Schiffe. | Tons. | Mannſchaft. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| London | 2669 | 565,174 | 31,786 | Southwold | 37 | 2,473 | 199 |
| Newcaſtle | 1077 | 220,784 | 10,267 | Truro | 30 | 2,222 | 131 |
| Liverpool | 853 | 166,028 | 9,339 | Barnſtable | 37 | 1,980 | 121 |
| Sunderland | 737 | 129,082 | 5,718 | Ennie | 24 | 1,851 | 109 |
| Plymouthhaven | 475 | 69,013 | 3,672 | Scilly | 30 | 1,637 | 137 |
| Hull | 557 | 68,892 | 4,348 | Bridport | 15 | 1,552 | 79 |
| Briſtol | 296 | 46,567 | 2,440 | Grimsby | 39 | 1,489 | 116 |
| Yarmouth | 576 | 43,809 | 3,234 | Newhaven | 20 | 1,448 | 65 |
| Whitby | 258 | 41,317 | 2,049 | Minehead | 21 | 932 | 63 |
| Scarborough | 168 | 27,734 | 1,413 | Deal | 23 | 604 | 121 |
| Plymouth | 336 | 27,584 | 1,698 | Gweek | 9 | 600 | 39 |
| Dartmouth | 377 | 16,349 | 1,737 | Total England | 14,421 | 1,807,457 | 103,549 |
| Beaumaris | 401 | 14,856 | 1,513 | | | | |
| Poole | 100 | 14,775 | 1,022 | Aberdeen | 355 | 41,671 | 3,026 |
| Lynn | 122 | 14,104 | 741 | Glaskow | 241 | 41,531 | 2,253 |
| Exeter | 192 | 14,169 | 912 | Dundee und Perth | 349 | 37,990 | 2,619 |
| Cardigan | 246 | 14,592 | 1,069 | Greenock | 367 | 37,791 | 2,553 |
| Gloucester | 225 | 14,209 | 1,025 | Leith | 246 | 25,679 | 1,942 |
| Rochester | 271 | 11,706 | 724 | Grangemouth | 191 | 22,971 | 1,900 |
| Ipswich | 147 | 10,371 | 547 | Montroſe | 185 | 17,456 | 1,117 |
| Portſmouth | 183 | 10,057 | 646 | Irvine und Ayr | 133 | 13,918 | 919 |
| Bideford | 117 | 9,658 | 548 | Kirkaldy | 181 | 13,591 | 1,214 |
| Lancaſter | 120 | 9,371 | 512 | Dumfries | 189 | 11,804 | 757 |
| Boſton | 174 | 9,134 | 540 | Borrowstoneß | 124 | 8,985 | 580 |
| Stockton | 85 | 8,998 | 477 | Invergrß | 146 | 7,139 | 554 |
| Milford | 134 | 8,938 | 571 | Port Glaskow | 50 | 6,905 | 374 |
| Goole | 119 | 8,545 | 472 | Banff | 126 | 5,311 | 537 |
| Swanſea | 131 | 8,233 | 545 | Kirkwall | 79 | 3,918 | 319 |
| Southampton | 174 | 8,061 | 698 | Berwick | 101 | 3,880 | 725 |
| St. Ives | 107 | 7,852 | 546 | Thurſo | 40 | 2,831 | 201 |
| Colcheſter | 233 | 7,688 | 932 | Stornoway | 63 | 2,742 | 269 |
| Faverſham | 248 | 7,555 | 568 | Campbeltown | 63 | 2,664 | 246 |
| Eswes | 166 | 7,418 | 703 | Strantaer | 34 | 1,407 | 116 |
| Weymouth | 85 | 6,839 | 423 | Total Schottland | 3 366 | 310,365 | 22,611 |
| Aberyſtwith | 106 | 6,643 | 433 | | | | |
| Maldon | 140 | 6,439 | 412 | Belfaſt | 255 | 25,151 | 1,536 |
| Falmouth | 81 | 6,213 | 413 | Dublin | 299 | 22,974 | 2,173 |
| Fowey | 89 | 5,930 | 381 | Cork | 275 | 19,019 | 1,465 |
| Harwich | 95 | 5,716 | 580 | Waterford | 108 | 11,455 | 688 |
| Shepſtow | 72 | 5,359 | 347 | Newry und Strangford | 148 | 7,283 | 629 |
| Dover | 116 | 5,256 | 653 | Londonderry | 42 | 6,261 | 360 |
| Ramsgate | 77 | 5,116 | 370 | Werford | 109 | 6,178 | 533 |
| Berwick | 59 | 4,926 | 347 | Drogheda | 33 | 2,715 | 194 |
| Bridlington | 32 | 4,884 | 224 | Limerick | 47 | 2,607 | 177 |
| Cheſter | 74 | 4,794 | 268 | Baltimore | 85 | 2,499 | 261 |
| Penzance | 83 | 4,260 | 425 | Sligo | 16 | 1,134 | 76 |
| Padſtow | 80 | 4,187 | 288 | Galway | 16 | 940 | 66 |
| Rye | 75 | 4,175 | 204 | Dundalk | 9 | 534 | 34 |
| Blackney und Clay | 59 | 4,008 | 258 | Coleraine | 11 | 291 | 31 |
| Iſlacomte | 61 | 4,002 | 270 | Weſtport | 5 | 97 | 15 |
| Wells | 67 | 3,889 | 270 | Total Irland | 1,456 | 108,128 | 8,228 |
| Bridgewater | 51 | 3,511 | 209 | Brittiſche Inſeln: | | | |
| Carliſle | 48 | 3,291 | 190 | Jerſey | 216 | 20,250 | 1,895 |
| Newport | 43 | 3,281 | 219 | Guernſey | 80 | 9,158 | 617 |
| Shoreham | 50 | 3,257 | 209 | Man | 225 | 6,471 | 1,302 |
| Plymlip | 66 | 3,198 | 205 | Zuſammen britt. Inſeln | 521 | 35,880 | 3 844 |
| Cardiff | 44 | 2,931 | 179 | | | | |
| Whitbeach | 47 | 2,923 | 161 | Zuſammen Verein. Königreich und brittiſche Inſeln | 19,464 | 2,261,860 | 138,532 |
| Chicheſter | 66 | 2,852 | 183 | Brittiſche Pflanzungen | 4,771 | 356,208 | 23,201 |
| Arundel | 34 | 2,843 | 163 | Geſammtſumme | 24,435 | 2,618,068 | 161,731 |
| Aldborough | 49 | 2,713 | 199 | | | | |
| Woodbridge | 36 | 2,608 | 252 | | | | |

Digitized by Google

VIII. Verzeichniß der Anzahl und des Tonsgehaltes der Schiffe, welche in jedem Theile des brittischen Reiches während des Jahres 1832 erbaut und einregistrirt wurden; mit Ordnung derselben nach dem Belaufe ihres Tonsgehaltes.

(Papiere, veröffentlicht von dem Board of Trade, Vol. II. p. 49.)

| | Großbrittannien. | | Irland | | Inseln Guernsey, Jersey und Man. | | Brittische Colonien. | | Zusammen. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Schiffe | Tons. | Schiffe | Tons. | Schiffe | Tons. | Schiffe. | Tons. | Schiffe. | Tons. |
| Unter 50 Tons | 189 | 5 544 | 15 | 414 | 12 | 299 | | | | |
| von 50 bis 100 „ | 200 | 13,868 | 3 | 208 | 4 | 306 | | | | |
| „ 100 „ 150 „ | 74 | 9 076 | 2 | 244 | 3 | 336 | | | | |
| „ 150 „ 200 „ | 68 | 11 679 | 1 | 377 | — | — | | | | |
| „ 200 „ 300 „ | 137 | 33,603 | 3 | 666 | 6 | 1354 | 221 | 25,470 | 980 | 118,385 |
| „ 300 „ 400 „ | 31 | 10,340 | — | — | — | — | | | | |
| „ 400 „ 500 „ | 7 | 3,048 | — | — | 1 | 440 | | | | |
| „ 500 „ 600 „ | 1 | 501 | — | — | — | — | | | | |
| über 600 „ | 1 | 612 | — | — | — | — | | | | |
| Zusammen | 708 | 88,271 | 25 | 1909 | 26 | 2735 | 221 | 25,470 | 980 | 118,385 |

Schiffbau. Die Kosten der Schiffe, welche im Jahr 1832 gebaut wurden, incl. der Ausrüstung, können, wie wir glauben, zum ungefähren Durchschnitt von £ 10 oder £ 12 pr. Ton, oder £ 11 im Mittel angenommen werden, wonach sich eine Total-Ausgabe von £ 1,302,235 ergibt. London, Sunderland, Newcastle, Liverpool, Hull, Yarmouth ꝛc. sind die hauptsächlichsten Ausrüstungshäfen. In Sunderland hat das Geschäft mit außerordentlicher Schnelligkeit zugenommen, so sehr, daß während im Jahr 1820 in diesem Hafen nur 60 Schiffe, 7360 Tons haltend, erbaut wurden, die Zahl derselben im Jahr 1832 auf nicht weniger stieg als 109 Schiffe mit einer Ladefähigkeit von 24,519 Tons. Die Schiffe, welche in London, Liverpool, Bristol und andern westlichen Häfen gezimmert werden, schätzt man jedoch höher, als die auf der Tyne und Wear erbauten, zum wenigsten für solche Zwecke des Handels, für welche die besten Schiffe erforderlich sind. Innerhalb der letzten paar Jahre wurden auf dem Clyde eine beträchtliche Anzahl Dampfboote erbaut. (In Betreff des Schiffsbaues auf der Insel Man siehe den nächsten Paragraphen.)

Zustand der brittischen Frachtfahrer. Im Jahr 1835 wurde durch das Comittee des Unterhauses für Handel, Manufakturen u. s. w. eine Menge Zeugen über den Zustand der brittischen Frachtfahrer abgehört. Die Angaben mehrerer dieser Zeugen weichen von denen anderer sehr wesentlich ab, im Ganzen aber scheinen sie alle darauf hinzudeuten, daß dieser Gewerbszweig, zu jener Zeit und schon mehrere Jahre früher, in sehr gedrücktem Zustande war. Sieht man jedoch auf die Anzahl neuer Schiffe, welche alljährlich gebaut werden, so kann man sich nur mit Mühe des Verdachts erwehren, daß die Beschwerden der Schiffseigner in hohem Grade übertrieben seyen. Ohne Zweifel ist ihr Gewinn um ein gutes Theil niedriger als er es während des Krieges war; wenn dies aber wirklich ein Uebel ist, so ist es wenigstens keines, das allein auf ihren Schultern ruht, sondern das die Ackerbauer, Manufakturisten und Kaufleute eben so gut trifft, ja das nicht einmal auf Großbrittannien beschränkt ist, sondern sich auf alle übrigen Länder ausdehnt. Wir haben bereits in einem frühern Artikel (siehe S. 383) die Grundlosigkeit des Geschreies erwiesen, welches gegen die Reciprocitäts-Verträge erhoben worden ist und gezeigt, daß, weit entfernt, den englischen Handels- und Schifffahrts-Interessen nachtheilig zu seyn, sie denselben vielmehr die ausgezeichnetsten Wohlthaten zugeführt haben. Man darf annehmen, daß vermöge der besondern Erleichterungen, welche die Docks und andere Anstalten solcher Art für das Ein- und Ausladen der Schiffe gewähren, der Verwendung von Dampfschiffen, um dieselben schnell auf ihre Ankerplätze und von da wieder in die See zu bringen, so wie der größeren Sparsamkeit und Schnelligkeit, welche jetzt in jedem Zweige des Geschäftes vorherrschen, drei Schiffe jetzt im Stande sind so viel zu leisten und in der That auch wirklich leisten, als zu Ende des Krieges durch vier geschah! Die Handelsmarine von England hat auf diese Art eine virtuelle Vermehrung von 400,000 bis 500,000 Tons erhalten, und dies ist wahrlich genug, wenn man auch alle andern Verhältnisse außer Betracht lassen will, um das Herabgehen der Frachten seit 1815 vollkommen zu erklären.

Der Fall in dem Werthe der Schiffe war die Folge eines noch viel größeren Falles in dem Werthe des Zimmerholzes, Eisens, Hanfes und anderer Materialien, aus welchen solche zusammengesetzt werden; und obgleich nachtheilig für diejenigen, welche über die Zeit der hohen Preise gerade Schiffe getauft oder gebaut hatten, ist er in nicht geringerem Grade vortheilhaft für das Allgemeine, und für diejenigen Schiffseigner, welche sich jetzt erst mit dem Geschäfte befassen.

Die schweren Unterschiedszölle auf das Zimmerholz aus der Ostsee sind in Wahrheit die einzig gegründete Beschwerde, über welche sich die englischen Frachtfahrer zu beklagen haben. Bestünden diese nicht, so könnten Schiffe in England wohlfeiler erbaut werden, als in irgend einem andern Lande. Von so unermeßlicher Wichtigkeit ist es aber für eine Nation von Seefahrern und Kaufleuten, wie die englische, daß sie in den Stand gesetzt werde, Schiffe zu den möglichst niedrigen Preisen zu erbauen, daß wir der Meinung sind, man sollte die Erbauung derselben unter Verschluß gestatten, oder wenn diese Einrichtung zu viele Unbequemlichkeiten haben sollte, einen Rückzoll auf jeden Artikel, der bei Erbauung derselben verbraucht wird, gestatten. Eine Maasregel dieser Art würde der Schifffahrt in England, in Beziehung auf Wohlfeilheit, denselben Vortheil verschaffen, welche bis jetzt seine Baumwollwaaren zu behaupten wußten, und mehr als irgend etwas anderes dazu beitragen, die Grundlage seiner Herrschaft über die Meere zu befestigen und zu stärken. Es ist einzig die Wirkung dieser Zölle, welche veranlaßt, daß so viele Schiffe jetzt in den Colonien erbaut werden. Sie sind in vielen Beziehungen geringer, als die in England gezimmerten, und würden die letztern unter Verschluß erbaut, oder würden die Zölle auf die Artikel, welche bei deren Verfertigung unentbehrlich sind, zurückvergütet, so wären die letztern auch die billigsten unter den beiden.

Als ein neuer Beleg zu den merkwürdigen Anomalien, welche sich nach und nach in das englische Handelssystem eingeschlichen haben, dürfte hier bemerkt werden, daß auf der Insel Man oder irgend einer andern brittischen Besitzung Zimmerholz ohne Rücksicht auf den Ursprung, gegen Entrichtung einer Abgabe von

Digitized by Google

10%, auf seinen Werth eingeführt werden darf! Es ist in der That zu verwundern, daß man von dieser sonderbaren Inconsequenz nicht früher Gebrauch gemacht und Schiffe auf der Insel Man erbaut hat. In der letzten Zeit hat man jedoch eine Anzahl Fahrzeuge daselbst gezimmert, und es ist augenscheinlich, daß wenn dieser kleine Fleck Landes nicht mit den übrigen Theilen auf gleichen Fuß gestellt wird, er nothwendig der Hauptsitz des ganzen Schiffbaues werden muß. Wir hoffen jedoch, daß die Gleichstellung gemacht werden wird, nicht durch Ausdehnung der englischen Zollgesetze auf die Insel Man, sondern dadurch, daß man Großbritannien und Irland denselben Vortheil zugesteht, welchen jene genießt. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Gleichstellung der Abgaben auf Zimmerholz eine der größten Verbesserungen ist, welche in dem englischen Handelssystem noch zu wünschen übrig bleiben.

Handelsmarine von Frankreich. Wir haben an andern Orten (siehe Havre) sehr ausführliche Nachrichten über die Handelsschifffahrt und Schiffszahl von Frankreich ertheilt; nachstehendes classificirtes Verzeichniß der Schiffe, welche dieses Königreich je am 1. Januar 1830, 1831, 1832 besaß, wird jedoch unsern Lesern nicht unangenehm seyn.

Uebersicht der Handelsmarine von Frankreich, am 1. Januar jedes der drei Jahre, welche mit 1832 zu Ende gingen.

| Tonsgehalt. | 1830. | 1831. | 1832. |
|---|---|---|---|
| | Schiffe. | Schiffe. | Schiffe. |
| Schiffe von 800 Tons und darüber | 1 | 1 | 1 |
| „ „ 700 bis 800 Tons. | 6 | 6 | 6 |
| „ „ 600 „ 700 „ | 3 | 2 | 1 |
| „ „ 500 „ 600 „ | 14 | 15 | 15 |
| „ „ 400 „ 500 „ | 53 | 51 | 47 |
| „ „ 300 „ 400 „ | 201 | 198 | 196 |
| „ „ 200 „ 300 „ | 578 | 570 | 560 |
| „ „ 100 „ 200 „ | 1,345 | 1,308 | 1,256 |
| „ „ 60 „ 100 „ | 1,556 | 1,544 | 1,580 |
| „ „ 30 „ 60 „ | 1,101 | 1,046 | 1,071 |
| „ „ 30 und darunter | 9,993 | 10,450 | 10,551 |
| Zusammen | 14,853 | 15,031 | 15 224 |

(Archives du Comm. T. IV. p. 139.)

**Schifffahrtsgesetze.** Diese bilden einen wichtigen Zweig des Seerechts. In England versteht man darunter die Sammlung der verschiedenen Parlaments-Acten, in denen erklärt wird, was brittische Schiffe sind, wie sie benannt seyn müssen, welche besonderen Vorrechte sie genießen, und unter welchen Bedingungen fremde Schiffe an dem Handel des Landes Theil nehmen können, entweder um Waaren ein- oder auszuführen, oder dieselben von einem Theile des Landes nach dem andern zu bringen.

Abriß der Geschichte und der Principien der englischen Schifffahrtsgesetze. Der Ursprung der englischen Schifffahrtsgesetze läßt sich bis zur Regierung Richard II., und vielleicht noch bis zu einer entfernteren Periode, nachweisen. Bei der Unmöglichkeit aber, alle die wechselnden und sich widersprechenden, in so ferner Zeit erlassenen Verordnungen in eine kurze und deutliche Uebersicht zusammen zu drängen, wird es hinreichend seyn, anzuführen, daß unter der Regierung Heinrich VII. zwei Grundprincipien der seitherigen Schifffahrtsgesetze auf das Bestimmteste anerkannt wurden: durch das Einfuhrverbot gewisser Handelsartikel, wenn dieselben nicht in Schiffen eingebracht worden, welche 1) englischen Rhedern gehörten, und 2) mit englischen Matrosen bemannt waren. Durch eine Parlaments-Acte im fünften Regierungsjahre der Königin Elisabeth wurden fremde Schiffe zuerst von den englischen Fischereien und vom Küstenhandel ausgeschlossen. Das republikanische Parlament gab den Schifffahrtsgesetzen eine größere Ausdehnung durch die Acte von 1650, welche den Schiffen fremder Nationen ohne Ausnahme untersagte, mit den englischen Colonien in Amerika Handel zu treiben, ohne vorher eine besondere Bewilligung dazu erhalten zu haben. Diese Acten waren indessen mehr darauf berechnet, den Handel zwischen den verschiedenen Häfen und Besitzungen des Reiches zu reguliren, als den Verkehr mit fremden Nationen. Aber im folgenden Jahre (9. Oct. 1651) erließ das Parlament die berühmte Navigations-Acte, die einen doppelten Zweck hatte. Sie sollte nicht allein die Schifffahrt des eigenen Landes befördern, sondern auch der Seemacht der Holländer, die fast den ganzen Frachthandel der Welt an sich gerissen hatte, und auf welche die Engländer aus mehreren Ursachen erbittert waren, einen entscheidenden Schlag beibringen. Jene Acte gebot, daß alle Waaren ohne Ausnahme, die in Asien, Afrika oder Amerika erzeugt oder verfertigt worden, weder nach England und Irland, noch nach den Colonien, in andern Schiffen eingeführt werden dürften, als in solchen, welche englischen Unterthanen gehörten, von einem englischen Capitän befehligt, und ganz oder doch größtentheils mit englischen Matrosen bemannt waren. Nachdem die Acte den englischen Schiffsrhedern den Einfuhrhandel von Asien, Afrika und Amerika auf solche Weise gesichert hatte, suchte sie ihnen auch den von Europa zuzuwenden, insoweit dieses möglich war. In dieser Absicht wurde ferner verordnet, daß keine in irgend ein m Lande Europens erzeugte oder verfertigte Waare in das Königreich eingeführt werden sollte, außer in brittischen Schiffen oder in solchen, die wirkliches Eigenthum des Volkes, Landes oder Ortes seyen, wo die Waare erzeugt worden, oder von woher dieselbe allein ausgeführt werden könnte oder gewöhnlich ausgeführt würde. Dieser letzte Vorbehalt war ganz gegen die Holländer gerichtet, deren Ausfuhr eigner Produkte unbedeutend war, und die ihre

Digitized by Google

Schiffe größtentheils dazu benützten, Erzeugnisse anderer Länder nach fremden Märkten zu verführen. Dies waren die Hauptbestimmungen jener berühmten Acte; sie wurden auch von der königl. Regierung, die dem Protectorate folgte, angenommen, und bildeten die Grundlage der Acte 12, Carl II., Cap. 18, die noch bis vor Kurzem beim Schifffahrtsverkehr mit andern Ländern zur Richtschnur diente, und die man, hochtrabend genug, die Charta maritima von England genannt hat.

In letztgenanntem Statut war der Vorbehalt gegen die Einfuhr fremder Handelswaaren, außer in brittischen oder in Schiffen derjenigen Nationen, in deren Ländern solche Waaren erzeugt, oder aus deren Häfen sie ausgeführt wurden, dahin gemildert, daß das Verbot nur auf Waaren aus Rußland und der Türkei, sowie auf gewisse Artikel anwendbar gemacht wurde, die in der Handelswelt unter der Benennung der verzeichneten Artikel (enumerated articles) bekannt sind, während zu gleicher Zeit gestattet wurde, alle andere Waaren, ohne Rücksicht auf die Nationalität der Schiffe, einzuführen. Aber diese Ermäßigung war nur von geringer Wichtigkeit, weil jene verzeichneten Artikel alle diejenigen einschlossen, die im Handel am meisten ins Gewicht fielen, als Bauholz, Korn, Theer, Hanf, Flachs, Potasche, Wein, Branntwein, Zucker u. s. w. Das Parlament scheint aber bald zu der Ansicht gekommen zu seyn, daß man auf dem Wege der Mäßigung zu weit gegangen sey; denn im vierzehnten Regierungsjahre Carl II. wurde nachträglich eine Acte erlassen, angeblich in der Absicht, einigen Umgehungen des vorjährigen Gesetzes vorzubeugen, welche, wie behauptet wurde, die Holländer und Deutschen sich hatten zu Schulden kommen lassen. Dies war aber lediglich ein Vorwand, um das Verlangen zu bemänteln, den gegen die Frachtfahrt Hollands gerichteten Schlag noch fühlbarer zu machen. So groß war damals die Eifersucht der Engländer auf Hollands Handels- und Seemacht, daß sie, um solchen zu lähmen, keinen Anstand nahmen, alle Verbindung mit diesem Lande gänzlich zu untersagen; ja, um der Möglichkeit eines Betruges durch heimlichen oder indirecten Verkehr mit Holland vorzubeugen, gingen sie so weit, den Handel mit den Niederlanden und Deutschland in dieselbe Proscription einzuschließen. Das Landesgesetz 14. Carl II., untersagte die Einfuhr aus jenen Ländern von einer großen Menge verzeichneter Artikel unter allen Umständen, in allen Schiffen, sowohl brittischen als fremden, bei Strafe der Wegnahme und Confiscation von Schiff und Ladung. Holland, die Niederlande und Deutschland waren also, soweit dieses von England abhing, wirklich von dem Kreise ausgeschlossen, in welchem sich der Handel bewegte, und obgleich die übermäßige Strenge dieses Gesetzes später gemildert wurde, so blieben doch die Hauptbestimmungen in voller Kraft bis zu den neuerlich erfolgten Veränderungen.

Die Politik dieser Gesetze, wenn auch nicht der Beweggrund dazu, hat in England allgemeinen Beifall gefunden. Adam Smith in seinem Werke über den Nationalreichthum stellt folgende Betrachtungen über diesen Gegenstand an: „Zur Zeit, als die Schifffahrtsacte erlassen wurde, befanden sich England und Holland zwar nicht in offenbarem Kriege miteinander, aber ein feindseliger Haß trennte beide Nationen. Er begann unter der Regierung des langen Parlaments, das den Grund zu jener Acte gelegt hatte, und machte sich Luft in den Kriegen, die unter der Regierung des Protectors und Carl II. geführt wurden. Es ist daher wohl möglich, daß einige Bestimmungen jener berühmten Acte dem Nationalhasse ihren Ursprung verdanken. Sie sind aber so weise, als ob sie sämmtlich von der überlegtesten Staatsklugheit erdacht worden wären. Nationaleifersucht zielte zu derselben Zeit nach demselben Gegenstande, den die Politik empfohlen haben würde, nach Schwächung der Seemacht Hollands, der einzigen Macht, die der Sicherheit Englands Gefahr bringen konnte. Die Schifffahrts-Acte ist dem auswärtigen Handel, und der Vermehrung des Wohlstandes, der daraus entspringt, nicht günstig. Das wahre Interesse eines Volks in seinen Handelsverhältnissen zu andern Nationen ist gleich dem eines Kaufmannes zu den verschiedenen Personen, mit denen er in Geschäftsverbindungen steht, nämlich: so wohlfeil als möglich zu kaufen, und so theuer als möglich zu verkaufen. Aber die Schifffahrts-Acte, indem sie die Zahl der Verkäufer verminderte, mußte auch nothwendig die Zahl der Käufer beschränken, und daher kommen wir in den Fall, nicht allein unsere fremden Waaren theurer zu kaufen, sondern auch unsere eigenen wohlfeiler loszuschlagen, als bei vollkommener Freiheit des Handels geschehen seyn würde; da aber die Sicherheit eines Landes von ungleich größerer Wichtigkeit ist, als Reichthum, so ist die Schifffahrts-Acte vielleicht die weiseste von allen Verfügungen Englands zu nennen.“

Es ist noch nicht ausgemacht, ob die Schifffahrtsacte wirklich die Wirkung gehabt hat, die ihr hier zugeschrieben wird: die Seemacht Hollands aeschwächt und dagegen die englische vermehrt zu haben. Die Holländer waren noch sehr mächtig zur See, lange nachdem jene Acte erlassen worden war, und es scheint daher natürlicher, zu schließen, daß der Verfall ihres Uebergewichtes auf der See mehr der allmähligen Zunahme des Handels und der Schifffahrt in andern Ländern, so wie dem Elende und dem Aufwande der verderblichen Kriege zugeschrieben werden müsse, welche die Republik mit Cromwell, Carl II. und Ludwig XIV. zu führen hatte, als allein der Ausschließung ihrer Schiffe von englischen Häfen. Es ist damit nicht gemeint, zu behaupten, daß diese Ausschließung ganz und gar keine

Digitized by Google

Wirkung hervorgebracht habe. Die Bemühungen der Holländer, eine Zurücknahme der Schifffahrtsacte zu erlangen, zeigen hinlänglich, daß dieselbe nach ihrer eigenen Meinung einen nachtheiligen Einfluß auf ihren Handel äußerte.* Nichts desto weniger ist es gewiß, daß man diesen Einfluß in England viel zu hoch angeschlagen hat. Uebermäßige Auflagen, und nicht die Schifffahrtsacte, waren die Hauptursache der Verringerung des Gewinnes und des Verfalles der Fabriken, des Handels und der Schifffahrt Hollands. „Die Kriege," sagt der wohlunterrichtete Verfasser des Commerce de la Hollande, „welche durch die Tractaten von Nimwegen, Ryswick, Utrecht und Aachen beendigt wurden, nöthigten die Republik, mehrmals von ihrem ganzen Credite Gebrauch zu machen und ungeheure Summen anzuleihen, um die Ausgaben bestreiten zu können. Diese Schulden belasteten den Staat mit einer bedeutenden Summe an jährlichen Zinsen, die nur durch übermäßige Vermehrung der Abgaben aufgebracht werden konnten, von denen in einem Lande, dessen Flächenraum nur sehr beschränkt ist, der größte Theil auf den innern Verbrauch und folglich auf den Gewerbfleiß fallen mußte. Dadurch wurde natürlich der Arbeitslohn sehr vertheuert. Die Erhöhung desselben hatte nicht allein die Folge, die Erzeugnisse der Fabriken und Manufacturen des Landes lediglich auf den innern Verbrauch einzuschränken, sondern sie versetzte überdies dem Frachthandel, diesem wichtigen Zubehör der Handels-Oeconomie, einen höchst empfindlichen Stoß, indem der Schiffbau dadurch vertheuert und zugleich der Preis aller dahin einschlagenden Arbeiten, selbst von denjenigen in den Häfen und Magazinen, bedeutend gesteigert wurde. Trotz aller Bemühungen der holländischen Sparsamkeit mußte jene Erhöhung des Arbeitslohnes andern Nationen, die sich mit dem Waarenhandel und der Frachtfahrt abgaben, zum wesentlichen Vortheil gereichen."

Vorstehender Auszug, dessen Inhalt leicht durch Zeugnisse der besten holländischen Schriftsteller über diesen Gegenstand verstärkt werden könnte, zeigt genugsam, daß weder der Schifffahrtsacte, noch den beschränkenden Verordnungen anderer Nationen, sondern allein dem Mißbrauche des Antheilsystems und dem Uebermaaße der Abgaben, jener Verfall der Handelsgröße und Seemacht Hollands beizumessen war. Eben so wenig scheint die von Adam Smith und Andern aufgestellte Meinung, als ob die Schifffahrtsacte vorzüglich zur Vermehrung der Seemacht Englands beigetragen habe, auf sichern Grunde zu beruhen. Die Neigung der Nation für Seeunternehmungen hatte sich bereits entschieden ausgesprochen; ihre Marine war schon furchtbar angewachsen, und Blake's Siege waren schon erkämpft, ehe jene berühmte Acte zu wirken begonnen hatte. Der Einfluß, der ihr gewöhnlich zugeschrieben wird, ist selbst so wenig erwiesen, daß man mit gutem Grunde behaupten kann, sie habe mehr dazu beigetragen, die Handelsmarine Englands zu vermindern, als dieselbe zu vermehren. Roger Coke in seiner Abhandlung vom Handelsverkehr, welche 1671 herauskam, sagt (S. 56), daß jene Acte, indem sie den Andrang der Fremden nach den Häfen Englands verminderte, einen sehr nachtheiligen Einfluß auf dessen Handel ausübte, und fügt hinzu, daß zwei Jahre nach Erscheinung der Acte von 1650 der Ostsee- und der Grönlandhandel bereits verloren waren. Sir Josiah Child, dessen Abhandlung 1691 ans Licht trat, bestätigt Coke's Angaben: denn während er die Schifffahrtsacte aufs entschiedenste in Schutz nimmt, räumt er zugleich ein, daß die Zahl der im Ostseehandel und dem mit allen östlich gelegenen Ländern gebrauchten englischen Schiffe, sich seit deren Erscheinen um zwei Drittheile vermindert, dagegen die fremde Schifffahrt in jenem Handel im Verhältnisse zugenommen habe. (S. Child's Abhandl. vom Handel. Glasg. Edit. S. 89.) Außer diesen Zeugnissen gleichzeitiger Schriftsteller verdient angeführt zu werden, daß Sir Mathew Decker, ein angesehener und wohlunterrichteter Kaufmann, das ganze Princip der Schifffahrtsacte geradezu verdammt, indem er behauptet, daß sie, anstatt die englische Handelsmarine und die Anzahl der Seeleute zu vermehren, vielmehr dazu gedient habe, beide zu vermindern; daß die dadurch verursachte Erhöhung der Schifffrachten dem Publikum eine schwere Last aufgebürdet habe, und eine der vornehmsten Ursachen gewesen sey, wodurch die Engländer verhindert werden, die Fischerei mit gleichem Erfolge zu betreiben, wie die Holländer. (Versuche über die Ursachen vom Verfalle des auswärtigen Handels. Edit. 1756, S. 60.)

Wir haben keine gegründete Ursache, die Richtigkeit jener Angaben zu bezweifeln; auf jeden Fall sind sie hinreichend, darzuthun, daß die Behauptung derer, welche den Schifffahrtsgesetzen einen außerordentlichen Einfluß auf die Vermehrung der Handelsmarine Englands zugeschrieben, nur mit sehr großen Einschränkungen angenommen werden müsse. Aber angenommen auch, daß Alles, was von den Vertheidigern jener Gesetze angeführt worden, buchstäblich wahr sey; zugegeben, daß die Schifffahrtsgesetze zur Zeit ihres ersten Entstehens äußerst staatsklug und den Umständen angemessen gewesen seyen: so würde alles dieses doch nur eine sehr geringe Empfehlung für die Politik obigen, dieselben noch in unsern Tagen fortbestehen zu lassen. Menschliche Einrichtungen sind nicht für ewige Dauer

* In dem Tractate von Breda von 1667 zwischen den General-Staaten und Carl II. hatte letzterer sich anheischig gemacht, die Zurücknahme der Navigations-Acte zu veranlassen. Aber der Gegenstand wurde nie im Parlamente in Anregung gebracht.

Digitized by Google

gemacht, sie müssen den wechselnden Umständen und den Bedürfnissen der Gesellschaft angepaßt werden. Die Verhältnisse Großbrittaniens und der andern Länder Europens haben sich seit 1650 ganz und gar verändert. Der beneidete Reichthum und die Handelsgröße Hollands sind verschwunden; England hat nichts mehr von dieser Seite zu befürchten und man muß wirklich sehr in veralteten Vorurtheilen und vorübergegangenen Besorgnissen befangen seyn, um noch etwas von jener Eifersucht zu fühlen, aus welcher die Härte jener Gesetze vornehmlich entsprang. London ist geworden, was Amsterdam früher war: der große Markt der Welt — universi orbis terrarum emporium. Die Frage, welche England jetzt zu erledigen hat, ist nicht, welches die besten Mittel sind, um zur Herrschaft auf dem Meere zu gelangen, sondern wie sein unbestrittener Vorrang, den es bereits erlangt hat, zu bewahren sey.

Nun scheint es wahrlich keine sehr schwierige Aufgabe, diese Frage zu lösen. Schifffahrt und Seemacht sind die Kinder und nicht die Eltern, sind die Wirkungen und nicht die Ursachen des Handels. Wenn der letztere vermehrt wird, so folgt die Zunahme des erstern als eine Sache, die sich von selbst versteht. Mehr Schiffe und mehr Matrosen werden erfordert, wo der Handel mit verschiedenen und entfernt liegenden Ländern erweitert wird. In einem Lande, wie Großbrittannien unter der Regierung Carl II., als dessen Handelsmarine verhältnißmäßig beschränkt war, läßt sich der Versuch, den Betrauf derselben durch Ausschließung fremder Schiffe aus seinen Häfen zu vermehren, allenfalls rechtfertigen. Aber es scheint überflüssig, hinzuzusetzen, daß nicht durch solche Verfügungen, sondern nur vermittelst eines blühenden und weitverbreiteten Verkehrs, die ungeheure Handelsmarine, welche England gegenwärtig besitzt, aufrecht erhalten werden kann.

Dagegen ist es sehr leicht, zu zeigen, daß das Beharren auf den alten Schifffahrtsgesetzen in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, eins von den wirksamsten Mitteln gewesen seyn würde, die man hätte erfinnen können, um Englands Handel zu vernichten. Der Reichthum und die Macht, welche Großbrittannien erlangte, hat die andern Nationen mit eben dem Neide erfüllt, den der Wohlstand Hollands einst bei ihm erregte. Anstatt seine Ueberlegenheit in Handel und Fabrikwesen ihren wahren Ursachen, nämlich der Freiheit der Verfassung, der Abwesenheit aller drückenden Feudalprivilegien, der Sicherheit des Eigenthums, der Vernünftigkeit des Abgabesystems zuzuschreiben, behaupten seine Nachbarn, daß die Ursache davon einzig in jenem Ausschließungssystem zu suchen sey; sie berufen sich auf Englands Beispiel, indem sie ihre respectiven Regierungen dadurch anzuspornen suchen, Retorsions-Maasregeln zu ergreifen, um sie gegen brittische Mitbewerbung sicher zu stellen. Diese Vorstellungen haben die schädlichste Wirkung hervorgebracht. Im Jahr 1787 erließ der Congreß der Vereinigten Staaten ein Gesetz (eine buchstäbliche Abschrift der englischen Schifffahrtsacte) in der augenscheinlichen Absicht, sich derselben als Repressalie gegen England zu bedienen. Die nordischen Mächte drohten, nach denselben Grundsätzen zu verfahren, und sie würden diese Drohungen unfehlbar ausgeführt haben, wenn England nicht zeitig nachgegeben hätte. Dieselben Hebel, mit denen es sich früher bemühte, den Handel Hollands zu vernichten, sollten jetzt gegen England selbst angewandt werden, ohne daß dies eben eine ungerechte Wiedervergeltung hätte genannt werden können. Auch ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn England bei jenem engherzigen und ausschließenden System beharrt hätte, ohne Andere durch ein besseres Beispiel auf die Vortheile aufmerksam zu machen, mit welchen die Rückkehr zu vernünftigen Grundsätzen begleitet ist, es in Gefahr geschwebt hätte, ein Opfer des Rachegeistes zu werden, den eine kurzsichtige und eigennützige Politik hervorgerufen haben würde.

Aus den angeführten Ursachen läßt sich die Politik der neuerlich in den Schifffahrtsgesetzen gemachten Veränderungen, theils durch die von Mr. (nachmaligem Lord) Wallace im Jahr 1821, und von Mr. Huskisson im Jahr 1825 eingebrachten Bills, und theils durch die Annahme des sogenannten Gegenseitigkeitssystems schwerlich in Zweifel stellen. Nach dem jetzt bestehenden Gesetze (ursprünglich 6, Georg IV., C. 9, verbessert durch die 5 und 6, Wilhelm IV., C. 54, u. s. w.) ist der Verkehr mit allen europäischen Ländern, die mit Großbrittannien befreundet sind, auf gleichen Fuß gestellt. Die Denkmale früherer Feindschaft und Eifersucht auf den Wohlstand mancher Nachbarn, sind auf diese Weise vernichtet worden, und ein und dasselbe Gesetz wird künftig dem Handel mit dem Continente zur Richtschnur dienen. Diese Uebereinstimmung, indem sie den kaufmännischen Operationen mehr Spielraum und dem Verkehr mit einigen der wohlhabendsten Nachbarn größere Ausdehnung gibt, entfernt die Veranlassung vieler Verwicklungen und Zänkereien, während sie zugleich den eigensüchtigen Charakter des englischen Handelssystems mildert, der bisher auf dem Continente, und wahrlich nicht ohne Grund, als vorherrschendes Princip desselben betrachtet wurde.

Der Unterschied zwischen verzeichneten und nicht verzeichneten Artikeln ist zwar in den neuern Verordnungen beibehalten; aber statt die Einfuhr der ersteren in das Vereinigte Königreich, entweder auf brittischen Schiffen oder auf Schiffen des Landes, wo jene Waaren erzeugt, oder von woher sie ursprünglich ausgeführt worden, zu beschränken, gestatten die neuen Verfügungen, daß sie in brittischen Schiffen, in Schiffen des Landes, wo

Digitized by Google

die Waaren erzeugt sind, oder in Schiffen des Landes oder Ortes, wo die Waaren verschifft worden, in England eingeführt werden können. Dieses ist eine sehr wichtige Veränderung. Wenn nämlich Vorräthe gewisser Waaren, das Erzeugniß verschiedener Länder, aber alle zur Einfuhr nach England geeignet, in einem fremden Hafen aufgehäuft lagen, konnten dieselben nach den frühern Gesetzen nicht anders eingeführt werden, als im Ganzen mit einem englischen Schiffe, oder theilweise in Schiffen der verschiedenen Länder, wo jene Waaren respective erzeugt worden waren. Dies war wirklich eine große Härte gegen die Fremden, ohne daß die englischen Schifferbeder den geringsten Vortheil daraus gezogen hätten. War der fremde Kaufmann selbst Schifferbeder, so ließ er sein eigenes Schiff gewiß nicht müßig liegen, um ein brittisches zu befrachten, und auf der andern Seite gab es wohl wenig Häfen von einiger Wichtigkeit, wo nicht diejenigen fremden Schiffe zu finden gewesen wären, in denen jene Artikel gesetzlich eingeführt werden konnten. Das alte Gesetz bewirkte daher keinesweges eine größere Benutzung brittischer Schiffe, sondern diente nur dazu, die Fremden zu zwingen, ihre Ladungen auf eine minder vortheilhafte Weise zu assortiren, als sie sonst gethan haben würden, wodurch ihr Handelsverkehr mit den englischen Märkten nothwendig beeinträchtigt werden mußte. Das neue Gesetz hat dieser Unbequemlichkeit vorgebeugt, während durch die Beschränkung der Einfuhr europäischer Waaren „auf Schiffen, erbaut in Ländern, in welchen die Waaren erzeugt werden oder von welchen die Waaren verschifft werden, und welche Fahrzeuge das alleinige Eigenthum von Bürgern in solchen Ländern oder Häfen sind," es den Einwohnern irgend eines besondern Landes sehr erschwert wird, die Erzeugnisse anderer Länder in ihren Schiffen nach unsern Märkten zu bringen.

Eine andere Bestimmung ist von so unläugbarem Nutzen, daß man wirklich erstaunen muß, daß man nicht schon längst darauf gefallen ist. Nach dem alten Gesetze konnten die Produkte von Asien, Afrika und Amerika nur in einem brittischen Schiffe direct von dem Orte, wo dieselben erzeugt worden, eingeführt werden. Dieses Gesetz war zwar zurückgenommen, in so weit die Vereinigten Staaten dabei betheiligt waren, denen Schiffen gestattet wurde, ihre Produkte direct nach England einzuführen; aber es bestand noch fortwährend in Bezug auf Asien, Afrika und Südamerika. Ein brittischer Schiffer mochte daher in irgend einem Hafen von Südamerika, Afrika oder Asien noch so viele Erzeugnisse anderer Welttheile vorfinden, die für den englischen Markt vollkommen geeignet und ihm zur Completirung seiner Ladung sehr erwünscht gewesen wären: so durfte er dieselben doch nicht an Bord nehmen, ohne Schiff und Ladung der Confiscation auszusetzen. Jetzt ist dieses Gesetz gänzlich abgeschafft, und brittische Schiffe können in den Häfen der genannten Welttheile alle Waaren ohne Unterschied einnehmen, deren Einfuhr im Königreiche nicht durchaus verboten ist. Lord Wallace wollte diesen Grundsatz zuerst auf alle europäischen Häfen ausgedehnt und brittische Schiffe ermächtigt wissen, alle nicht verbotenen Artikel ohne Unterschied und aus allen Ländern, wo dieselben anzutreffen wären, einzuführen. Aber man war zum Theil der Meinung, daß fremde Schiffe wohlfeiler ausgerüstet werden könnten, als die englischen, und befürchtete, daß Fremde, aus diesem Umstande Vortheil ziehend, die zum eignen Verbrauche Großbrittanniens erforderlichen Erzeugnisse der andern Welttheile leicht in die nächstgelegenen Continentalhäfen einführen könnten, wodurch die Benutzung brittischer Schiffe großentheils auf das Ueberführen von daher beschränkt werden würde. Uns scheinen diese Besorgnisse übertrieben. Das Gesetz ist jetzt so abgefaßt, daß selbst die Möglichkeit einer Gefahr von dieser Seite vermieden wird, da diejenigen Erzeugnisse der andern Welttheile, die zum Verbrauche Englands erforderlich sind, mit einigen unbedeutenden Ausnahmen, von Europa aus nicht zugelassen werden und nur dann Zutritt haben, wenn sie in brittischen Schiffen, in Schiffen des Landes, wo die Waaren erzeugt, oder desjenigen, woher die Waaren ausgeführt werden, verladen sind. Die einzigen Ausnahmen von dieser Regel sind Erzeugnisse der asiatischen und afrikanischen Türkei, aus der Levante eingeführt, und Contanten.

Außer den beschränkenden Verfügungen, deren bereits erwähnt worden, hatte ein Theil der englischen Handelspolitik darin bestanden, zur Benutzung der englischen Schiffe dadurch aufzumuntern, daß ein höherer Zoll auf dieselben Waaren in fremden Schiffen gelegt war, als diese in brittischen Schiffen zu entrichten hatten; ebenso war es gebräuchlich, fremden Schiffen höhere Hafen- und Leuchtgelder zu berechnen. — Dieses System war von jeher ein Gegenstand gerechter Klagen von Seiten der Fremden: aber es war nicht schwer, dasselbe aufrecht zu halten, so lange der Zustand der Fabriken erlaubte, die Retorsion anderer Staaten mit gleichgültigen Augen zu betrachten. Aber die außerordentliche Zunahme des Absatzes der englischen Fabrikate nach dem Auslande seit dem letzten Kriege, und die Nothwendigkeit, in die England folglich gestellt war, sich das Wohlwollen seiner auswärtigen Kunden zu erhalten, führte zur Annahme des Reciprocitäts-Systems, welches zuerst bei den Handelsverhältnissen mit den Vereinigten Staaten in Anwendung gebracht wurde. Nachdem es den vormaligen englisch-nordamerikanischen Colonien gelungen war, ihre Unabhängigkeit zu erringen, machten sie sich, wie bereits erwähnt worden, sogleich daran, einen Schifffahrts-Codex nach dem Vorbilde des englischen zu entwerfen. Unter andern Bestimmungen beschränkender Art wurde verordnet, daß alle fremden, nach den Vereinigten Staaten handeltreibende Schiffe

Digitized by Google

½ Piaster mehr per Schiffston entrichten sollten, als amerikanische, welches Tonnengeld späterhin auf 1 Piaster erhöht wurde, und ferner, daß Waaren, in fremden Schiffen eingeführt, 10 % mehr an Zoll entrichten sollten, als wenn dieselben Waaren in einem amerikanischen Schiffe eingebracht worden wären.

Dieses Gesetz war augenscheinlich gegen die Schifffahrt Englands gerichtet; aber dieses hatte kein Recht sich über die Wirkungen desselben zu beklagen, da es auf dieselbe Grundlage gebaut war, als seine eigenen Schifffahrts-Gesetze. Unter diesen Umständen würde eine gesunde Politik gesucht haben, eine Vereinbarung zu treffen; statt einer Retorsion mit der andern zu begegnen, würde sie sich zu einer Milderung der eigenen Gesetze erboten haben, insoweit Amerika dabei betheiligt war, unter der Bedingung, daß die Amerikaner gleiche Modificationen eintreten ließen. Aber es wurde ein ganz entgegengesetzter Weg eingeschlagen. Man nahm seine Zuflucht zu verschiedenen Mitteln, um dem amerikanischen Schifffahrts-Systeme entgegenzuwirken, ohne von der Strenge der eigenen nachzulassen. Aber sie verfehlten sämmtlich ihren Zweck, und am Ende wurde Jedermann klar, daß man sich in einen ungleichen Kampf eingelassen hatte, und daß die wahre Wirkung der befolgten Politik nichts anderes war, als eine Prämie auf die Einfuhr fremder Fabrikate in die Vereinigten Staaten, und allmählicher Ausschluß der englischen, sowie der englischen Flagge, aus den Häfen der Republik. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, Bewilligungen zu machen, gewann daher immer mehr die Oberhand, und so wurde denn zuletzt in dem Handelsvertrage mit den Vereinigten Staaten im Jahr 1815 festgesetzt, daß künftighin gleichmäßige Abgaben von den Schiffen eines jeden der beiden Länder in den gegenseitigen Häfen erhoben werden sollten, sowie gleichmäßige Zölle von allen Handelswaaren, die in dem einen Lande erzeugt und in das andere eingeführt werden würden, gleichviel, ob die Einfuhr in den Schiffen der einen oder der andern Nation statt finde.

Es mußte den neuen Staaten von Südamerika natürlich sehr daran gelegen seyn, eine Handelsmarine zu bilden, und um diese Absicht zu fördern, waren sie darauf bedacht, Schifffahrts-Gesetze zu erlassen. Aber dieses Vorhaben wurde durch die zeitige Dazwischenkunft der englischen Regierung vereitelt, welche, ohne sich die geringsten Vortheile auszubedingen, sich mit weiser Mäßigung erbot, die Schiffe jener Republiken auf den billigen Fuß der Gegenseitigkeit in den brittischen Häfen zuzulassen, unter der Bedingung, daß brittische Schiffe auf gleichen Fuß in den Häfen der Republiken behandelt würden. Handelsverträge, auf dieses vernünftige und freisinnige Princip gegründet, sind seitdem mit den meisten dieser Staaten abgeschlossen worden.

Da der Grundsatz der Gegenseitigkeit in dem Vertrage mit den Vereinigten Staaten (deren Handelsmarine nur der englischen an Größe weicht) einmal aufgestellt war, so konnte man sich füglich nicht ferner weigern, europäische Staaten, die geneigt seyn würden, englische Schiffe auf den Fuß der Gegenseitigkeit in ihre Häfen zuzulassen, ebenso zu behandeln, und die Krone wurde in der Parlaments-Acte 6. Georg IV., C. 1, ausdrücklich dazu ermächtigt. Das erste Verlangen dieser Art äußerte die preußische Regierung durch die Erlassung der Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1822, wodurch die Hafengelder auf die Schiffe aller Nationen, welche die preußischen Schiffe nicht auf dem Fuß der Gegenseitigkeit in ihren Häfen behandelten, bedeutend erhöht wurden. Die augenblickliche Wirkung jener Cabinets-Ordre auf die englische Schifffahrt in den preußischen Häfen war äußerst nachtheilig, und veranlaßte bittere Beschwerden von Seiten der englischen Kaufleute und Schiffsbreder. Dies führte zu Unterhandlungen mit der preußischen Regierung, die sich mit der Vereinbarung endigten, daß nach den, in jenem Tractate mit den Vereinigten Staaten aufgestellten Grundsätzen, von beiden Seiten alle bisher bestandenen unterscheidenden Zölle auf Schiffe und Waaren in den Häfen der beiden resp. Länder aufhören sollten.

Nachdem auf diese Grundlagen am 2. April 1824 ein Vertrag mit Preußen abgeschlossen worden war, sah man bald die Nothwendigkeit ein, mit den nordischen Mächten ein Gleiches zu thun. Aehnliche Conventionen wurden daher mit Dänemark, Schweden, den Hansestädten, Hannover und andern Staaten abgeschlossen. Gegenseitigkeit ist die Basis aller, aber sie enthalten auch andere Stipulationen zur Erleichterung des Verkehrs, aus denen dem Handel am Ende bedeutende Vortheile erwachsen müssen.

Diese Darstellung zeigt auf die entscheidendste Weise, daß die Einführung des Systems der Gegenseitigkeit, welche Anfangs so viel Geschrei erregte, nicht eine Maaßregel freier Wahl, sondern der Nothwendigkeit war. Bei dem gegenwärtigen Zustande seiner Fabriken konnte England es nicht auf die Gefahr der Ausschließung vom Handel eines Landes ankommen lassen, welches jährlich ein so bedeutendes Quantum von seinen Erzeugnissen verbraucht. So lange die Preußen, Schweden, Dänen und Andere sich jene Handelsbeschränkungen gefallen ließen, ohne das Recht der Wiedervergeltung zu üben, war es nicht Englands Sache, ihnen zu sagen, daß sein System illiberal und drückend sey. Aber als sie dieses ohne sein Zuthun einmal ausgefunden hatten, als sie von Retorsion gegen den englischen Handel sprachen, und englische Waaren entweder ganz von ihren Märkten auszuschließen oder diejenigen, die in brittischen Schiffen eingeführt wurden, mit übermäßigen Zöllen zu belasten drohten, wenn die Beschränkungen nicht modificirt würden, wäre es da zu verzeihen gewesen, wenn

Digitized by Google

England sich geweigert hätte, sich mit ihnen zu verständigen? Sollte man etwa das Wesen einem Schatten aufopfern? Einige der besten Kunden abweisen, weil sie zur Bedingung machten, daß der Verkehr zwischen ihnen und Großbrittannien entweder in ihren oder in englischen Schiffen statt finden sollte, wie dieses dem Handelsstande am besten conveniren würde? Der englischen Regierung war nur eine schwierige Wahl gelassen, und sie handelte weise, indem sie ein System vorzog, welches ihren Manufakturen den Eingang in Preußen sicherte, während es dem englischen Schifferbeder gleiche Chance mit dem preußischen ließ. Im Verkehr zwischen den beiden Ländern beschäftigt zu werden; im Gegensatze eines Verfahrens, welches am Ende, und zwar in keiner sehr entfernten Periode, allen Verkehr zwischen beiden Ländern gänzlich aufgehoben haben würde, und das denselben schon äußerst schwierig gemacht hatte.

Wie bereits angeführt worden, wurden die neuen Schifffahrtsgesetze zuerst der Parlaments-Acte 6, Georg IV., C. 109, einverleibt; durch eine spätere, 7 und 8. Georg IV., C. 56, wurden einige Abänderungen darin gemacht. Alle Veränderungen, welche seit dem Jahr 1826 darin vorgenommen worden, sind jetzt in der Acte 3 und 4, Wilh. IV., C. 54 enthalten, betitelt: eine Acte zur Aufmunterung der brittischen Rhederei und Schifffahrt, von welcher Nachstehendes ein Auszug ist:

§. 1. Der gegenwärtigen Parlaments-Acte ist die Acte 6, Georg IV., C. 109, nebst allen durch verschiedene andere Acten angeordneten Verbesserungen der Schifffahrts-Gesetze einverleibt. Dieselbe soll am 1. September 1833 in Kraft treten und den Schifffahrts-Coder des brittischen Reiches bilden.

§. 2. Einfuhr verzeichneter Waaren für den innern Verbrauch. Die verschiedenen, nachstehend verzeichneten Artikel, Erzeugnisse Europa's, nämlich: Schiffsmasten, Bauholz, Bretter oder Dielen, Theer, Talg, Hanf, Flachs, Corinthen, Rosinen, Feigen, Pflaumen, Olivenöl, Korn oder Getreide, Wein, Branntwein, Tabak, Wolle, Sumach, Krapp, Krappwurzeln, Barilla, Schwefel, Eichenrinde, Korkholz, Orangen, Zitronen, Leinsaat, Rapssaat und Kleesaat, sollen nicht anders in das Vereinigte Königreich zum innern Verbrauch eingeführt werden, als in brittischen Schiffen, in Schiffen des Landes, wo solche Waaren erzeugt, oder in Schiffen des Landes, von woher dieselben eingebracht werden.

§. 3. Erzeugnisse von Asien, Afrika und Amerika. Waaren, welche das Erzeugnis von Asien, Afrika und Amerika sind, sollen nicht von Europa aus in das Vereinigte Königreich zum innern Verbrauche eingeführt werden, mit Ausnahme der folgenden Artikel:

a) Waaren, die Produkte der Staaten des Kaisers von Marokko, können aus europäischen Häfen innerhalb der Straße von Gibraltar eingeführt werden.

b) Waaren, das Erzeugnis von Orten innerhalb der der Ostindischen Compagnie in ihrem Freibriefe bezeichneten Grenzen gelegen, welche, nachdem sie in Gibraltar und Malta in brittischen Schiffen eingebracht worden, von Gibraltar und Malta einaeführt werden können;

c) Waaren, welche von brittischen Schiffen vermittelst des Wieder-Vergeltungsrechts genommen worden;

d) Contanten, Diamanten, Perlen, Rubinen, Smaragden und andere Juwelen oder Edelsteine.

§. 4. Waaren, das Erzeugniß von Asien, Afrika und Amerika, sollen nicht in das Königreich zum innern Verbrauche mit fremden Schiffen eingeführt werden, wenn solches nicht Schiffe des Landes in Asien, Afrika und Amerika sind, wo jene Waaren erzeugt, oder von woher sie eingebracht worden, mit Ausnahme folgender Artikel:

a) Waaren, das Erzeugnis der Staaten des Großherrn in Asien und Afrika, die von seinen Besitzungen in Europa in Schiffen seiner Unterthanen eingeführt werden können;

b) rohe Seide und Kämelhaar, das Erzeugnis von Asien, welche beide Artikel aus den Besitzungen des Großherrn in der Levante in Schiffen seiner Unterthanen eingeführt werden können;

c) Contanten.

§. 5. Es versteht sich, daß Manufakturwaaren jeder Art als Erzeugnis des Landes betrachtet werden, wo dieselben verarbeitet werden.

§. 6. Keine Waaren sollen von den Inseln Guernsey, Jersey, Aldernay, Sark oder Man in das Vereinigte Königreich eingeführt werden, wenn sie nicht in brittischen Schiffen verladen sind.

§. 7. Ausfuhr. Keine Waaren sollen von dem Vereinigten Königreiche nach irgend einer brittischen Besitzung in Asien, Afrika und Amerika, oder nach den Inseln Guernsey, Jersey, Aldernay, Sark oder Man ausgeführt werden, außer in brittischen Schiffen.

§. 8. Küstenhandel. Keine Waaren sollen längs der Küste, von einem Theile des Königreichs nach dem andern, versührt werden, außer in brittischen Schiffen.

§. 9. Keine Waaren sollen von irgend einer der Inseln Guernsey, Jersey, Aldernay, Sark und Man nach irgend einer andern der genannten Inseln, noch von dem einen Theile solcher Inseln nach einem andern Theile derselben Inseln gebracht werden, außer in brittischen Schiffen.

§. 10. Handel zwischen brittischen Besitzungen. Keine Waaren sollen von irgend einer brittischen Besitzung in Asien, Afrika oder Amerika nach irgend einer andern solchen Besitzung, noch von einem Theile solcher Besitzungen nach einem andern Theile derselben gebracht werden, außer in brittischen Schiffen.

§. 11. Keine Waaren sollen in irgend eine der brittischen Besitzungen in Asien, Afrika oder Amerika in fremden Schiffen eingeführt werden, wenn solche nicht Schiffe des Landes sind, wo die Waaren erzeugt, oder von woher dieselben eingebracht worden.

§. 12. Brittische Schiffe im Seehandel. Kein Schiff soll als ein brittisches behandelt werden, wenn dasselbe nicht mit einem Meister versehen und den Gesetzen gemäß bemannt ist. Jedes brittische Register-Schiff soll während der Dauer einer jeden Seereise, es mag geladen seyn oder nicht, in allen Welttheilen von einem brittischen Unterthanen als Schiffsführer befehligt, und mit Schiffsvolk bemannt seyn, von dem zum wenigsten drei Viertheile brittische Seeleute sind. Und wenn ein solches Schiff in der Küstenfahrt von einem Theile des Königreichs nach dem andern, oder in einer Fahrt zwischen dem Vereinigten Königreiche und den Inseln Guernsey, Jersey, Aldernay, Sark oder Man, oder von einer jener Inseln nach der andern, oder von einem Theile irgend einer derselben nach einem andern Theile solcher Insel, oder auch in der Fischerei an den Küsten des Reiches gebraucht wird, so soll die ganze Besatzung aus brittischen Seeleuten bestehen.

§. 13. Küsten- und Flußfahrt. Alle innerhalb des Reiches gebauten Boote und Fahrzeuge unter 15 Tonnen Trächtigkeit, welche gänzlich brittischen Unterthanen gehören und von diesen gefahren werden, sollen sobalech solche nicht als brittische Schiffe einregistrirt sind) in der Küsten- und Flußfahrt des Königreichs und dessen auswärtigen Besitzungen als brittische Fahrzeuge zugelassen werden; doch dürfen dieselben nicht über See gehen, ausgenommen innerhalb der Grenzen der verschiedenen Registerungsbezirke in den Colonien, in denen die Hauptreder solcher Fahrzeuge ansässig sind. Alle im Reiche gebauten Boote und Fahrzeuge, welche die Trächtigkeit von 30 Tonnen nicht übersteigen, kein ganzes oder festes Verdeck haben, und einzig in der Fischerei auf den Bänken und Küsten von Newfoundland und den angrenzenden Gegenden, oder auf den Bänken

Digitized by Google

und Küsten von Canada, Neuschottland und Neubraunschweig und am Lorenzostrome, oder im Norden des Cap Canso, oder auf den dort gelegenen Inseln, oder auch im Küstenhandel innerhalb jener Grenzen gebraucht werden, sollen (obgleich sie kein Register haben) ebenfalls als brittische Boote und Fahrzeuge betrachtet werden, so lange sie ausschließlich also beschäftigt sind.

§. 14. Schiffe von Honduras. Alle Schiffe, welche in den brittischen Niederlassungen zu Honduras gebaut sind, brittischen Unterthanen gehören und den Gesetzen gemäß bemannt sind, sollen die Vorrechte brittischer Register-Schiffe in dem directen Handel mit dem Vereinigten Königreiche und dessen Besitzungen in Amerika genießen; doch muß der Schiffsführer eine Bescheinigung des Intendanten in jenen Niederlassungen beibringen, daß das in Frage stehende Schiff daselbst gebaut und daß alleinige Eigenthum englischer Unterthanen sey, auch muß die Zeit der Ausclarirung eines solchen Schiffes vom Orte der Niederlassung bei jeder Reise von dem Intendanten auf solcher Bescheinigung bemerkt werden.

§. 15. Fremde Schiffe. Ein Schiff soll nur als das Schiff eines besondern Landes angesehen werden, wenn es entweder in solchem Lande gebaut ist, oder als Prise von solchem Lande im Kriege genommen worden, oder solchem Lande, nach den bestehenden Gesetzen zur Unterdrückung des Sklavenhandels, verfallen ist, und in beiden letztern Fällen von einem competenten Gerichtshofe solches Landes condemnirt worden, oder wenn es im englischen Reiche gebaut wurde, ohne jedoch brittischen Unterthanen in einem Kriege als Prise angenommen worden zu seyn. Ferner müssen sowohl der Schiffsführer eines solchen Schiffes, als auch wenigstens drei Viertheile der Schiffsmannschaft Unterthanen eines solchen Landes seyn, auch muß es das alleinige Eigenthum von Unterthanen seyn, die gewöhnlich in solchem Lande oder unter der Herrschaft desselben wohnhaft sind. Es versteht sich, daß das Land eines jeden Schiffes alle Orte in sich begreift, die unter derselben Herrschaft stehen, als der Ort, wo das Schiff zu Hause gehört.

§. 16. Befehlshaber und Matrosen. Zu Befehlshabern brittischer Schiffe und zu brittischen Seeleuten, im Sinne dieser Acte, eignen sich nur diejenigen Personen, die geborene Landesunterthanen sind, oder durch eine Naturalisirungs-Urkunde, Freiheits-(Act of Denization) das Bürgerrecht gewonnen haben, oder solche, die kraft der Eroberung oder Abtretung irgend eines neuerworbenen Landes brittische Unterthanen geworden sind und den erforderlichen Eid der Treue geleistet haben, oder solche, die in Kriegszeiten während eines Zeitraumes von drei Jahren auf brittischen Kriegsschiffen gedient haben. Ausgenommen hievon sind die Eingeborenen von Orten innerhalb des Gebietes der Ostindischen Compagnie, die nicht als brittische Seeleute angesehen werden sollen. Ein jedes Schiff (mit Ausnahme derjenigen, die ganz mit brittischen Matrosen bemannt seyn müssen), welches auf jede 20 Tons seiner Tragfähigkeit mit einem brittischen Matrosen besetzt ist, wenn es sich im Stande brittisch ist, oder mit einem Matrosen auf dem Lande eines solchen Schiffes, wenn es ein fremdes ist, soll als gehörig bemannt betrachtet werden, wenn auch die Anzahl der übrigen Matrosen ein Viertheil der ganzen Besatzung übersteigen sollte.

§. 17. Es bleibt der Krone vorbehalten, in Kriegszeiten durch eine Verordnung zu erklären, daß fremde Matrosen, welche zwei Jahren eines solchen Krieges auf brittischen Kriegsschiffen gedient haben, als brittische Seeleute im Sinne dieser Acte angesehen werden sollen.

§. 18. Es soll keinem brittischen Register-Schiffe, sey es beladen oder in Ballast, gestattet seyn, einen Hafen des Königreichs oder eine brittische Besitzung in irgend einem Welttheile zu verlassen, wenn es nicht auf die vorgeschriebene Weise bemannt ist, jedoch mit dem Vorbehalte, daß brittische Schiffe, die zwischen den Häfen von Amerika Handel treiben, mit brittischen Negern, und daß Schiffe, welche billig vom Vorgebirge der guten Hoffnung im Gebiete der ostindischen Compagnie gebraucht werden, mit Lascars oder andern Eingebornen jenes Gebietes bemannt seyn dürfen.

§. 19. Sollte sich an Bord eines brittischen Registerschiffes zu irgend einer Zeit und in irgend einem Welttheile ein größeres Verhältniß von fremden Seeleuten finden, als gesetzlich gestattet ist, so soll der Schiffer oder seine Rheder für jeden überzähligen fremden Matrosen £ 10 Sterl. als Strafe erlegen; mit dem Vorbehalte indessen, daß in Fällen, wo in einem auswärtigen Hafen die Anwerbung der Matrosen nicht zu erlangen gewesen, oder das richtige Verhältniß in der Zahl der Mannschaft durch unvermeidliche Zufälle während der Reise zerstört worden, ein solches Schiff als gehörig bemannt angesehen werden soll, wenn der Capitän bei seiner Ankunft in irgend einem Hafen des Reiches eine Bescheinigung über diese Thatsachen, nach Umständen von dem brittischen Consul oder einer sonstigen brittischen Ortsbehörde oder von zwei brittischen Kaufleuten ausgestellt, beibringt, oder in Ermanglung einer solchen Bescheinigung den Zoll- oder andern königlichen Ortsbehörden die Wahrheit solcher Thatsachen auf eine befriedigende Weise darthun kann.

§. 20. Es bleibt der Krone vorbehalten, das durch gegenwärtige Acte bestimmte Zahlenverhältniß brittischer zu fremden Matrosen an Bord brittischer Schiffe zu verringern, wenn die Umstände dieses zu irgend einer Zeit nothwendig machen sollten.

§. 21. Waaren, die nur durch Schifffahrtsgesetze verboten sind, können zur Wiederausfuhr eingeführt werden. Waaren irgend einer Art oder Erzeugnisse irgend eines Landes, wenn dieselben nicht anderweitig als durch die vorstehenden Schifffahrtsgesetze verboten sind, können von allen Orten ohne Ausnahme in brittischen Schiffen, und von allen Orten, die keine brittische Besitzung sind, in fremden Schiffen irgend eines Landes in das Vereinigte Königreich eingeführt werden, unter königl. Verschluß, jedoch nur zur Wiederausfuhr, nach den Bestimmungen der zur Zeit bestehenden Gesetze „über die Aufforderung von Waaren", ohne bei ihrem ersten Eingange der Entrichtung von Zollabgaben unterworfen zu seyn.

§. 22. Waaren, welche den Schifffahrtsgesetzen zuwider eingeführt werden. Wenn Waaren oder Güter den obigen Bestimmungen der Schifffahrtsgesetze zuwider entweder ein- oder ausgeführt, oder längs der Küste verfandt werden, so sollen solche Waaren dem Fiscus verfallen seyn, und der Führer eines solchen Schiffs soll £ 100 Strafe bezahlen.

**Schiffsbauholz**, siehe Holzhandel.

**Schiffsfracht**, siehe Connossement und Frachtcontract.

**Schiffscapitän**, man versteht darunter in der Handelsschifffahrt diejenige Person, welcher Sorge und Führung eines Kauffahrteischiffes anvertraut worden ist. Der Beruf eines Schiffscapitäns ist sehr wichtig, und in einigen Ländern kann zu solchem keiner berechtigt werden, der nicht vorher von Sachverständigen geprüft worden ist, welche ihn geschickt erklären, seinen Pflichten gehörig nachkommen zu können. (Man sehe deßhalb die berühmte französische Ordonnanz vom Jahr 1681 nach, Tit. II., Art. 1., sowie die Ordonnanz vom 7. August 1825. In der letztern sind die Gegenstände angegeben, über welche der Candidat examinirt werden soll und auf welche Art und Weise.) In Großbrittannien ist es den Rhedern und Eigenthümern von Schiffen überlassen, die Geschicklichkeit und Rechtlichkeit ihrer Schiffscapitäne selbst zu beurtheilen; und wenn ein solcher auch verbunten ist, für den Schaden und Verlust aufzukommen, welchen er durch Nachlässigkeit und Ungeschicklichkeit verursacht, so kann er doch wegen Untauglichkeit niemals criminell belangt werden.

Digitized by Google

Es kann Niemand Capitän eines brittischen Schiffes werden, der nicht geborner brittischer Unterthan ist, oder durch Parlamentsacte naturalisirt, oder eingebürgert durch einen Bürgerschein (letter of denization), oder der durch Eroberung, Abtretung ꝛc. Unterthan Sr. Majestät geworden ist und den Verfassungseid geleistet hat; auch können fremde Seeleute, welche in Kriegszeiten drei Jahre auf einem englischen Kriegsschiffe gedient haben, Schiffscapitäne werden.

„Der Capitän ist der vertraute Diener und Agent der Eigenthümer eines Schiffes, und nach den Regeln und Grundsätzen der englischen Gesetze sind letztere verpflichtet, jeden gesetzlich eingegangenen Contract, den der Capitän in Kraft seiner Anstellung auf dem Schiffe abgeschlossen hat, zu erfüllen und zu vollziehen.“ (Abbot [nachmaliger Lord Tenterden] on the Law of Shipping, part. II., c. 2.)

Nach dieser Vorschrift des Gesetzes ergibt sich, daß der Schiffseigenthümer auch für einen Contractbruch einzustehen habe, selbst wenn solcher von dem Capitän oder von der Mannschaft ohne ihr Vorsatz und Verschulden erfolgt ist. — An der Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes kann nichts ausgesetzt werden, denn wenn die Eigenthümer eines Schiffes den Capitän erwählten, so erklären sie ihn damit vor dem Publikum als des Vertrauens für würdig. Und damit sie solch eine Wahl mit gehöriger Vorsicht machen, auch aller Betrug und alles heimliche Einverständniß vermieden werde, ist erforderlich, daß die Rheder für die Handlungen des Capitäns verantwortlich gemacht werden.

Ein Schiffscapitän ist berechtigt und ermächtigt, das Schiff und die Ladung wegen nothwendiger Ausbesserungen zu verhypothecieren oder als Unterpfand einzusetzen, wenn es in fremden Häfen geschieht, und während der Dauer einer Reise; für in der Heimath vorgenommene Ausbesserungen kann aber weder Schiff noch Ladung verpfändet werden.

Der Capitän hat auf das Schiff weder wegen seiner Besoldung noch wegen von ihm gemachter Auslagen für Ausbesserungen und Verproviantirungen irgend ein Unterpfandsrecht. Bei einem vorkommenden Falle solcher Art erklärte sich Lord Mansfield folgendermaßen:

„Was die Besoldung anbelangt, so besteht kein besonderer Contract, welcher das Schiff dafür als Unterpfand erklärte, es besteht im Handel kein ähnliches Herkommen, auch geht es aus dem Geschäfte an und für sich nicht hervor, vielmehr hat das Gesetz es stets so genommen, als habe der Capitän mit dem Eigenthümer bloß einen persönlichen Vertrag abgeschlossen, und der erstere ist daher von allen andern zu dem Schiffe gehörigen Personen verschieden gestellt. Dieser Gebrauch mag seinen Ursprung daher leiten, daß man das Beste der Schifffahrt dabei im Auge gehabt hat; denn in so fern Schiffe jeden Tag Nutzen einbringen können, würde es einen großen Nachtheil verursacht haben, wenn ein Capitän, wegen übler Aufführung oder aus sonst einer Ursache abzugehen, genöthigt würde, und er könnte sich an das Schiff halten, bis er bezahlt wäre. Wenn in England für ein Schiff Arbeit geliefert worden ist, so betrachtet man solche als dem persönlichen Credite des Committenten geliefert; in fremden Häfen kann der Capitän das Schiff verhypothecieren. Der Beklagte (Capitän) konnte dem, der die Arbeit geliefert, einwenden, daß er nur als Beauftragter gehandelt, und daß er sich an den Rheder zu halten habe.“

Der Capitän ist verpflichtet, seine Zeit und Kräfte allein dem Dienste seiner Committenten zu widmen, und darf sich derselbe in keine Verbindungen einlassen, vermöge welcher er einen Theil seiner Zeit auf andere Gegenstände verwenden müßte; und wenn er es dennoch thut, und der Ertrag dafür zufällig in die Hände der Eigenthümer seines Schiffes käme, so haben solche das Recht, das empfangene Geld zu behalten, ohne daß er Ansprüche auf Wiedererstattung machen könnte. (Abbot, part. II. c. 4.)

In Kriegszeiten hat der Capitän eines Schiffes vorzüglich darauf seine Aufmerksamkeit zu wenden, daß er immer unter Convoi segelt, und außer der Verbindlichkeit, die er dafür gegen seine Rheder oder Befrachter hat, kann er erforderlichen Falls von dem Admiralitätsgericht mit einer Strafe, doch nicht über £ 500, belegt und außerdem auf ein Jahr ins Gefängniß gesetzt werden, wenn er vorsätzlich den gegebenen Signalen, den Vorschriften oder den gesetzlichen Befehlen des Befehlshabers einer Convoi nicht Folge leistet, oder ohne Erlaubniß wegsegelt. (43, Georg III, C. 160.)

Ein Schiff vorsätzlich zerstören oder stranden zu lassen, oder dazu beizutragen, daß solches vom Capitän oder den Matrosen zum Nachtheile der Rheder, Eigenthümer, Befrachter oder Versicherer geschehe; das Durchgehen mit der Ladung, Seeraub treiben, sind Hauptverbrechen, die mit dem Tode bestraft werden. (7 und 8, Georg IV., C. 29, und die vorerwähnten gesetzlichen Verordnungen.)

Nach begonnener Fahrt oder Reise hat der Capitän dieselbe nach dem Bestimmungsorte fortzusetzen, ohne in irgend einem Zwischenhafen mehr als erforderlich ist liegen zu bleiben, oder die directe Richtung zu verlassen. Kein Abweichen von derselben wird gut geheißen, es sey denn, daß widrige Winde und schlechtes Wetter dazu nöthigen, oder die Nothwendigkeit einer Ausbesserung, Flucht vor dem Feinde oder Seeräubern, ein an Schiffbruchlage geleisteter Beistand, Krankheit des Capitäns oder der Matrosen, oder Meuterei unter dem Schiffsvolk. (Marshall on Insurance, book 1, c. 6, §. 3.)



Digitized by Google

Um eine Ablenkung von dem eigentlichen Wege zu rechtfertigen, muß die Nothwendigkeit wirklich vorhanden, unvermeidlich und gebieterisch seyn, auch dieselbe nicht weiter gehen oder länger dauern als diese Nothwendigkeit bedingt. Wird ein Schiff weggenommen, während es seinen Cours verlassen hat, so erlöschen alle Verbindlichkeiten der Versicherer, sowohl auf das Schiff als auf die Ladung, und die Rheder unterliegen den Ansprüchen der Befrachter. Wird ein Schiff weggenommen, während es seine wirkliche Fahrstraße verlassen hat, so kann auch der Kaufmann die Rheder wegen des Einkaufspreises der Ladung und der Verladungskosten in Anspruch nehmen; zu mehr ist er aber nicht berechtigt, es sey denn, daß er nachweisen könne, daß der Preis der Waare gestiegen sey, und sich über den ersten Einkaufswerth erhoben habe.

Wenn ein Schiff das Unglück hat vom Feinde oder von Seeräubern angegriffen zu werden, so ist der Capitän verpflichtet, als Mann von Muth und Tüchtigkeit seine Pflicht zu erfüllen, und den tapfersten Widerstand zu leisten, wie es die Stärke des Schiffes und der Mannschaft nur immer erlauben.

Nach dem Gesetze hat der Capitän das Recht, allen an Bord befindlichen Seeleuten Befehle zu geben, und deren Pflicht ist diesen Befehlen zu gehorchen, in so ferne solche auf Erhaltung guter Ordnung und andere Dinge Bezug haben, die mit der Führung des Schiffes zusammenhängen. Doch hat derselbe dieses sein Recht stets mit Mäßigung zu gebrauchen und sein Schiffsvolk wie ein Vater, nicht aber als Despot zu behandeln. Nach erfolgter Rückkehr kann er gerichtlich gezwungen werden, einem Seemanne gerecht zu werden, wenn er denselben während der Fahrt geschlagen oder eingekerkert haben sollte; und wenn er nicht nachweisen kann, daß die von ihm angewandte Züchtigung wohl verdient gewesen, auch nicht zur Mißhandlung ausgeartet sey, so wird er zu Strafe verurtheilt. Sollte ein Capitän einen Seemann oder Matrosen ohne Ursache schlagen, oder mit einer tödtlichen Waffe oder etwas Anderem verletzen, so daß der Tod erfolgte, so wird er in Anklage versetzt und verurtheilt, nach Befund der Umstände, wegen unvorsätzlichen Todschlags oder wegen Mords. (Abbot, part. II, c. 4.)

Jeder Capitän kann durch Gewalt das Begehen großer Verbrechen verhindern; über den Verbrecher selbst steht ihm aber nicht das Urtheil zu. Er hat denselben festzunehmen und an das Gericht abzuliefern, wenn er in sein Vaterland zurückgekommen seyn wird. (Siehe den Art. Seemann.)

Wenn durch Schiffbruch, Wegnahme von Schiffen, oder andere unvermeidliche Ereignisse, Seeleute und Unterthanen Sr. Großbrittannischen Majestät in fremde Länder verschlagen werden, so sollen die Befehlshaber, Minister, Consuln, oder zwei oder mehrere brittische Kaufleute, die sich in solchen Ländern aufhalten, gedachte Seeleute nach Hause befördern, entweder auf Kriegsschiffen oder auf Kauffahrteischiffen, die nach Hause segeln und nicht vollständig bemannt sind; und sind dergleichen Schiffe nicht vorhanden, so sollen solche auf Kauffahrteischiffen untergebracht werden, die ihre volle Bemannung haben, ohne daß ein solches Schiff verbunden seyn soll, mehr als vier Mann auf jedesmal 100 Tons Gehalt, aufzunehmen; und der Capitän erhält bei seiner Ankunft, und auf Vorzeigen eines Attestes von dem Befehlshaber, Minister, Consul u. s. w. Sr. Maj., da, wo derselbe die Leute an Bord genommen hat, und nachdem er es beschworen, wann er solche aufgenommen, täglich 1s. 6d. für jeden solchen Mann, den er außer seiner vollständigen Bemannung an Bord gehabt, bei der Admiralität ausgezahlt. (53, Georg III., C. 85.) Durch eine später erlassene gesetzliche Verordnung (58. Georg III., C. 58) verwirkt jeder Capitän eines Kauffahrteischiffes eine Strafe von £ 100, welcher sich weigern sollte, einen solchen Seefahrer, der brittischer Unterthan ist, an Bord zu nehmen und mit nach Hause zu bringen, wenn er von den dazu angestellten Behörden aufgefordert worden ist.

Wenn ein Schiffscapitän einen Menschen zwingen sollte, in der Fremde ans Land zu gehen, oder sich weigern, ihn wieder mit zurückzunehmen, nachdem er es solchem versprochen, so soll derselbe, wenn das Vergehen erwiesen worden, mit einer Gefängnißstrafe belegt werden, dauernd nach dem Urtheile des Gerichtshofes. (9. Georg IV., C. 51.)

Jeder Schiffscapitän soll einer Strafe von £ 20 unterworfen seyn, der wegen Krankheit einen Seemann an irgend einem fremden Orte oder Hafen zurück lassen wird, und aus Nachlässigkeit oder Vorsatz unterläßt, wegen seinem Lohne Rechnung mit ihm zu halten, und ihm solchen auszuzahlen. (58, Georg III., C. 58.)

Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen Frachtfahrern zu Lande und Frachtfahrern zu Wasser. Der Capitän eines Kauffahrteischiffes ist in den Augen des Gesetzes ein Frachtfahrer, und als solcher verbunden, von Rechtswegen Sorge für die ihm übergebenen Waaren zu tragen und solche an den Ort ihrer Bestimmung abzuliefern, und dabei nur der Macht Gottes und den Feinden des Königs zu weichen. Alles, was durch gewöhnliche Sorge verhindert werden kann, hat derselbe zu verantworten. So kann er z. B. nicht dafür verantwortlich seyn, wenn das Schiff in Folge eines heftigen Sturmes oder eines andern Zufalls, einen Leck bekommt und die an Bord befindlichen Waaren dadurch beschädigt werden; wird aber solch ein Leck durch Ratten hervorgebracht, so kann er deßhalb in Anspruch genommen werden, insofern es seine Sorge seyn mußte, solche zu vertilgen, durch an Bord

Digitized by Google

genommene Katzen u. ſ. w. Nach gleichem Grundſatze iſt der Capitän verantwortlich, wenn er bei ſchönem und ruhigem Wetter gegen einen Felſen ſegelt oder auf eine Sandbank geräth, die einem umſichtigen Seefahrer nicht unbekannt ſeyn darf. Eben ſo auch, wenn der Ladung durch unrichtige und ſorgloſe Stauung der Waaren Schaden zugefügt wird.

Der Capitän darf keine Art verbotener Waaren an Bord nehmen, durch die das Schiff und die übrige Ladung der Gefahr der Confiscation oder der Beſchlagnahme ausgeſetzt werden könnten. Eben ſo wenig darf er mit falſchen oder zweideutigen Papieren und Documenten verſehen ſeyn, auf welche die Wegnahme oder Anhaltung des Schiffes erfolgen könnte. Es iſt vielmehr ſeine Pflicht, alle Papiere und Schiffsdocumente beiſammen zu haben, welche erforderlich ſind, um das Schiff und die Ladung, nach den Geſetzen der Länder, wohin er ſegelt, der beſtehenden Verträge, ſo wie nach dem allgemeinen Völkerrechte, wie dieſe das Schiff berühren werden, gehörig declariren zu können. Dergleichen Schiffspapiere und Documente ſind unentbehrlich und für neutrale Schiffe in Kriegszeiten von der allergrößten Wichtigkeit. (Siehe den Artikel Schiffspapiere und Documente.)

Man pflegt den Connoſſementen einen Satz einzuverleiben, der die Verbindlichkeiten der Schiffscapitäne und Rheder vermindert oder begrenzt, nämlich: „die Macht Gottes, der Feinde des Königs, der Feuersgefahr, ſo wie alle Gefahren und Zufälle des Meeres, in Strömen und während der Fahrt, von welcher Art und Beſchaffenheit ſolche immer ſeyn mögen, mit Vorbehalt der Gefahr auf Booten, in ſofern Schiffe deßhalb verbindlich ſeyn können, ausgenommen.“ Wenn ein Connoſſement nicht vorhanden iſt, können der Capitän und die Rheder nur nach den bürgerlichen Geſetzen gerichtet werden.

Der bei weitem ſchwierigſte Theil der Verpflichtungen eines Schiffscapitäns iſt, wenn er verhindert wird, den Beſtimmungsort oder das Ziel ſeiner Reiſe zu erreichen, entweder durch Gefahren zur See, durch Angriff des Feindes oder der Seeräuber, oder durch andere unvorhergeſehene Zufälle. Hat ſein Schiff vom Sturme ſo viel gelitten, daß es ſobald nicht wieder hergeſtellt werden kann, und iſt die Ladung verderblicher Natur, ſo hat er die Freiheit, ein anderes Schiff zu miethen, um die Ladung an den Beſtimmungsort zu bringen. Daſſelbe kann er auch thun, wenn ſein Schiff geſcheitert und die Ladung gerettet iſt, oder wenn ſein Schiff in Gefahr iſt, zu ſinken, und er vermag die Ladung auf ein anderes zu bringen; * und bei außerordentlichen Fällen hat er über die Ladung zum Beſten der Eigenthümer derſelben zu verfügen. Um aber hier die eigenen Worte des Lord-Oberrichters Tenterden in Anwendung zu bringen: „die Verfügung über die Ladung durch den Capitän erfordert von deſſen Seite die allergrößte Vorſicht. Er ſollte dabei nie vergeſſen, daß es ſeine Pflicht iſt, ſolche an den Beſtimmungsort zu bringen. Zu dieſem Endzweck iſt ihm dieſelbe anvertraut worden, und er iſt verpflichtet, auf jede angemeſſene und ausführbare Weiſe erſteren zu erreichen. Was hat derſelbe zu thun, wenn er durch einen Unglücksfall während der Fahrt außer Stand geſetzt wird, die Waare an den Beſtimmungsort zu bringen und daſelbſt abzuliefern? — Auf dieſe ſo allgemein geſtellte Frage gibt es wohl keine Antwort, indem bei jedem beſondern Falle die obwaltenden Umſtände in Erwägung gezogen werden müſſen. Das Verfahren, angewendet bei Gütern, die dem Verderben ausgeſetzt ſind, iſt auf eine Ladung, die dem Verderben nicht ausgeſetzt iſt, nicht anwendbar; was bei Fiſchen oder Früchten zu verfügen iſt, paßt nicht auf Holz oder Eiſen; in entfernten Gegenden kann etwas zu thun paſſend ſeyn, was in der Nähe des Kaufmanns dem die Ladung gehört, unpaſſend iſt; anders an einer häufig beſuchten Küſte, anders an einſamen Ufern. Ein Schiffbruch iſt nicht nothwendig von der Unmöglichkeit begleitet, die Waaren weiter zu befördern, und bedingt den Verkauf derſelben nicht allemal als durchaus unumgänglich; noch weniger kann das Verſetzen der günſtigen Jahrszeit oder des richtigen Schiffscourſes immer dazu nöthigen. Ein unerwartetes Handelsverbot, ein ſchnell ausgebrochener Krieg können einer Handelsunternehmung hinderlich ſeyn und zur Unterbrechung der Reiſe zwingen; allein durch keinen dieſer Zufälle an ſich muß gerade die Nothwendigkeit entſtehen, die Ladung an dem Orte zu verkaufen, welcher für das Schiff geeignet iſt, um daſelbſt

* Die berühmteſten Geſetzſammlungen und die Meinungen der erfahrenſten Schriftſteller über Seerechte urtheilen über dieſen Gegenſtand ſehr abweichend. Nach dem rhodiſchen Seerechte (Pand. I. 10. §. 1) iſt ein Capitän ſeiner Verbindlichkeiten überhoben, ſobald das Schiff durch Seegefahren und ohne ſeine Verſchuldung außer Stand geſetzt iſt, die Fahrt vorwärts zu können. Die Geſetze von Oleron (Art. 4) und die von Wisby (Art. 16. 37. 55) geben an, daß der Capitän ein anderes Schiff miethen könne; und dieſes ſtimmt mit den engliſchen Geſetzen überein. Die berühmte franzöſiſche Ordonnanz vom Jahr 1681 (Paragr. Du Frêt, Art. 11, von der Fracht) und der Code de Commerce (Art. 296) befehlen dem Capitän, ein anderes Schiff zu miethen; und iſt er ſolches zu thun außer Stande, ſo iſt die Fracht nur für den zurückgelegten Theil des Wegs zu entrichten (pro rata itineris peracti). Valin macht Einwürfe gegen dieſe Auslegung und behauptet, daß in der Praxis damit nur gemeint ſeyn könne: der Capitän müſſe ein anderes Schiff miethen, worüber die volle Fracht auszurichten wolle. Emerigon (Tom. I. p. 423) hält dafür, daß der Capitän Agent nicht bloß der Rheder des Schiffes, ſondern auch der Verlader der an Bord befindlichen Waaren, und verbunden ſey, in beider Abweſenheit Alles zu verſuchen, die letzteren zu retten, und nach den Umſtänden Alles aufzubieten, was er für alle Theile am vortheilhafteſten halte, oder was nach ſeinem Dafürhalten die Verlader verfügt haben würden, wären ſolche anweſend. Dieſe Beſtimmung, welche die vernünftigſte und angemeſſenſte zu ſeyn ſcheint, wurde von den Lords Mansfield und Tenterden als Grundſatz angenommen, wie auch oben geſagt iſt, und kann über dieſen Punkt als Geſetz in England betrachtet werden.



Digitized by Google

Zuflucht zu ſuchen. In dieſen und in vielen andern Fällen kann der Capitän ſeiner Verpflichtung, die Ladung am Beſtimmungsorte abzuliefern, als überhoben betrachtet werden; daraus folgt aber keineswegs, daß er berechtigt oder gar verpflichtet ſey, ſolche zu verkaufen. Was hat er aber eigentlich zu thun? Im Allgemeinen, kann man ſagen, hat er ſo zu verfahren, wie ein verſtändiger und kluger Mann am zweckmäßigſten finden wird, um den Vortheil aller dabei Betheiligten möglich zu berückſichtigen. Verfährt er ſo, ſo kann er annehmen, ſich ſicher geſtellt zu haben, indem er dann dem Kaufmann keine Veranlaſſung gibt, unzufrieden zu ſeyn; welchen Weg er aber dabei einſchlagen müſſe, darüber laſſen ſich unmöglich allgemein geltende Regeln aufſtellen. Es muß allerdings Rückſicht auf das Beſte des Schiffes und der Rheder genommen, nicht aber das Intereſſe der Ladung darüber aufgeopfert werden. Umladung und Ueberſchiffung an den Beſtimmungsort, wenn ſolche möglich ſind, iſt zuerſt im Auge zu haben, weil dadurch die urſprüngliche Abſicht erreicht wird; iſt ſolches unmöglich, ſo ſind Umkehr oder ſichere Aufbewahrung zweckmäßig. Ein mit Nachtheil verknüpfter Verkauf (und ein ſolcher iſt faſt jeder durch den Schiffscapitän unternommene), iſt, was zuletzt geſchehen muß, indem ſolcher nur durch die Noth, welche in allen menſchlichen Dingen das ſtärkſte Gebot iſt, entſchuldigt werden kann.“ (Law of Shipping, part. III. c. 3.)

Der Capitän iſt für die Waaren verantwortlich, welche von dem Schiffe theilweiſe geſtohlen oder geraubt werden, und zwar, nach Lord Mansfield, „damit heimliches Einverſtändniß nicht ſtatt finden und der Capitän nicht ſich abſichtlich könne beſtehlen laſſen, um daran einen Antheil zu nehmen. Dagegen iſt er berechtigt, ſich an die Beſoldungen der Matroſen u. ſ. w. zu halten, wenn durch deren Vernachläſſigung Schaden und Verluſte hervorgebracht werden.

Wenn an Bord des Schiffes ein Reiſender mit Tode abgeht, ſo iſt der Capitän verpflichtet, von deſſen Hinterlaſſenſchaft ein Inventarium aufzunehmen; und wenn deshalb binnen einem Jahr keine Anſprüche erfolgt ſind, ſo fallen die vorgefundenen Gegenſtände an ihn; er bleibt aber den Inteſtaterben des Verblichenen dafür verantwortlich. Betten und Mobilien erhält der Capitän und ſein Lieutenant; Kleider werden aber an den Maſtbaum gehangen, angeſchlagen und unter das Schiffsvolk vertheilt.

Wenn an Bord eines Schiffes der Capitän ſtirbt und baares Geld hinterläßt, der Lieutenant, welcher Capitän wird, aber dieſes Geld umtreibt, ſo ſoll demſelben für die gehabte Mühe eine Vergütung werden, er jedoch wegen Zinſen und Gewinn Rechnung ablegen.

Es ſoll kein Capitän eine weite Reiſe nach fremden Küſten antreten, bevor er mit ſeinen Leuten nicht einen ſchriftlichen Vertrag, ihre Beſoldungen betreffend, eingegangen hat. Unterläßt er ſolches, ſo ſoll er wegen eines jeden Matroſen u. ſ. w., bei welchem dieſes nicht ſtatt gefunden, mit £ 5 in Strafe genommen werden. (2. Georg II., C. 36. §. 1.)

Der Capitän eines jeden Schiffs hat nach 2. Georg II., C. 36, ein Verzeichniß der Bußen und Geldſtrafen zu machen, welche den Seeleuten wegen Ungehorſam zum Beſten des Greenwich-Hoſpitals von ihren Beſoldungen in Abzug gebracht worden, und ſind ſolche von demſelben an den Einnehmer des gedachten Hoſpitals zu zahlen, binnen drei Monaten nach der erfolgten Einziehung, und zwar bei Strafe des dreifachen Erſatzes ſolcher Gelder zum Beſten deſſelben Hoſpitals.

Die Capitäne der Kohlenſchiffe mit Ladungen ſind gehalten, nach 6. Georg IV., C. 107, §. 120, jedem Zollbeamten auf deſſen Verlangen eine Abſchrift des ihnen von den Ausrüſtern oder Verkäufern ertheilten Certificates zu geben, und das Original-Certificat dem Zolleinnehmer oder Zollcontroleur des Hafens, für welchen die Ladung beſtimmt iſt, auszuliefern.

(Was die Verpflichtungen des Capitäns in Bezug auf die Zollhäuſer anbelangt, ſo iſt das Erforderliche in den Artikeln Einfuhr und Ausfuhr, Quarantaine, Schleichhandel u. ſ. w. enthalten; über das Weitere ſiehe das vortreffliche Werk des Lord Tenterden (Abbot) On the Law of Shipping, p. III, c. 3 etc., Chitty on Commercial Law, vol. III., cap. 8 etc. und die Artikel Frachtcontract, Fracht u. ſ. w. in dieſem Handbuche.)

**Schiffsclarirer** nennt man in einigen Oſtſeehäfen diejenigen Perſonen, welche mehr oder weniger alle den Schiffsmäklern obliegenden Geſchäfte verrichten. In Helſingör iſt ein Schiffsclarirer ein ſolcher, der ſich ausſchließlich damit befaßt, die daſelbſt anlegenden Schiffe zu clariren, d. h. die Zollabgaben für dieſelben zu berichtigen und dagegen den nöthigen Clarirungsſchein für den Schiffer, nämlich den Sundzollpaß, von der Zollkammer zu erlangen. Dieſe letztere hat bei Erhebung des Sundzolles (ſiehe dieſen Artikel) eigentlich nur mit dem Schiffer zu thun, dem es obliegt, auf ſeiner Fahrt durch den Sund ſein Schiff und deſſen Ladung zu verzollen. Da ſolches indeſſen mit großem Aufenthalte und mancher Unbequemlichkeit für den Schiffer verknüpft ſeyn würde, ſo bedient er ſich der Vermittlung des Schiffsclarirers, welcher der däniſchen Regierung Bürgſchaft geſtellt hat, und wegen der fälligen Zollgelder am 24. jeden Monats mit der Zollkammer abrechnet, ausgenommen bei engliſchen und franzöſiſchen Schiffen, welche, wenn ſie in die Oſtſee eingehen, jedesmal Credit bis zu ihrer Zurückkunft oder für drei Monate genießen. Das Verfahren bei dieſem Geſchäfte

Digitized by Google

iſt folgendes: So wie ein Schiffer ans Land kommt und durch die Quarantaine paſſirt iſt, begibt er ſich unmittelbar nach der Zollkammer, überliefert dort ſeine Schiffspapiere und erklärt, welchem unter den zwanzig etablirten Clarirungshäuſern er ſeine Geſchäfte übertrage. Nach den, von ihm beigebrachten Documenten werden nunmehr auf dem Zollamte die Abgaben von Schiff und Ladung geordnet, nach dem Tarif berechnet und darüber eine Generalrechnung aufgemacht, welche mit ſämmtlichen Papieren und dem Sundzollpaſſe dem betreffenden Schiffsclarirer zugeſandt wird. Im Beſitz derſelben iſt es nun ſeine Sache zu ſorgen, wie er den darin aufgeführten Zollbetrag, den er zu erlegen ſich verpflichtet, zurück erhalte. Die Abgaben des Schiffes berechnet er natürlich dem Schiffer oder deſſen Rheder; die Zollrechnung über die Ladung nebſt den Connoſſementen läßt er aber bei den übrigen Clarirern umlaufen, und ein jeder von ihnen notirt und berichtigt den Antheil, den er für die Waaren ſeiner Committenten zu bezahlen hat, von denen der Betrag mit Hinzufügung einer Proviſion von n bis 5 % nun eingezogen wird. Für das Clariren des Schiffes ſelbſt wird, nach Maaßgabe der Laſtigkeit in folgendem Verhältniſſe von demſelben berechnet:

| | Auf Ballaſtſchiffe. | | Auf beladene Schiffe. | |
|---|---|---|---|---|
| | Species-Thlr. | | Species-Thlr. | |
| Zu 10 Laſt | 3 | à 3¼ | 4 | à 4¼ |
| „ 20 „ | 3½ | à 4 | 4½ | à 5⅓ |
| „ 30 „ | 4⅓ | à 5⅓ | 5⅓ | à 7 |
| „ 60 „ | 4¾ | à 6⅛ | 6⅓ | à 8½ |
| „ 150 „ | 6 | à 8 | 8½ | à 11 |
| darüber | 8 | à 10¾ | 11 | à 14 |

Dem nach der Oſtſee handelnden Kaufmann muß es eben ſo wichtig ſeyn als dem Schiffsrheder oder dem Verſicherer, daß Clarirungsgeſchäft zu Helſingör auf eine eben ſo ſchnelle als wohlfeile Weiſe bewerkſtelligt zu ſehen, deßhalb ſtehen hier ſchließlich folgende Winke gewiß nicht am unrechten Orte.

1) Jeder Schiffer hat beim Unterzeichnen der Connoſſemente im Abgangshafen dahin zu ſehen, daß deutlich in denſelben angegeben ſey, wer den Sundzoll bezahlen ſolle und für weſſen Rechnung.

2) Bei ſeiner Ankunft in Helſingör muß er, außer den übrigen Schiffspapieren, das Document, das ſeine Nationalität beurkundet, und beſonders ſeine Clarirung aus dem Abgangshafen ans Land bringen.

3) Jeder Ablader hat darüber zu wachen, daß ſeine Connoſſemente mit der Auscclarirung der Zollbehörde ſeines Platzes genau übereinſtimmen.

4) Daß beſonders bei ſolchen Artikeln, die nicht im Tarif enthalten ſind, der Werth derſelben in den Schiffspapieren gehörig angegeben ſey, und daß dieſer Werth auf keinen Fall ein größeres Quantum Waaren umfaſſe, als in den Zollſcheinen (Cockets) ſpecificirt und wirklich verſchifft worden iſt.

5) Jedem Kaufmanne, welcher Waaren durch den Sund bezieht, iſt zu empfehlen, einen Schiffsclarirer in Helſingör zu beſtellen, der den Zoll für ihn entrichte.

6) Bei bedeutenden Umſätzen iſt es räthlich, dem Sunder Commiſſionär für ſeine Auslagen einen Credit in Kopenhagen zu eröffnen, da die fremde Valuta in Helſingör jederzeit mehrere Procent niedriger ſteht, als an der Kopenhagner Börſe.

**Schiffslieutenant, Unterſchiffer** (Engl. Mate) nennt man auf Kauffahrteiſchiffen denjenigen, welcher nach dem Schiffscapitän den Befehl hat oder übernimmt, wenn erſterer ſtirbt oder zum Commando unfähig wird. Derſelbe hat Rechnung über alle an Bord gebrachten Güter zu führen, und pflegt vor Auffertigung der Connoſſemente darüber einen Empfangſchein auszuſtellen, eben ſo führt er Buch und Rechnung über die beim Landen abgelieferten Güter und Waaren. In Abweſenheit des Schiffscapitäns hat er das Commando und auf der See theilt er mit ſolchem die Aufſicht über das Schiff. Die Schiffslieutenants, der erſte, zweite ꝛc., werden in den meiſten Fällen vom Capitän angeſtellt und beſoldet, und die Anzahl derſelben wird allemal durch die Größe des Schiffes beſtimmt. Linienſchiffe haben deren ſechs, Oſtindienfahrer eben ſo viel, Fregatten von zwanzig Kanonen und kleine Kauffahrer bloß einen, und die der Größe nach dazwiſchen liegenden Schiffe nach Verhältniß. Auf Kriegsſchiffen ſind die Anſtellung der Schiffswachten, die Führung des Schiffstagebuchs, die Aufſuchung der Mittagslinie und Beaufſichtigung der Stundenglaſer (Sandubren), das Stellen der Segel und die Aufſicht über die Taue, die Ladung, den Ballaſt und den Mundsvorrath ſämmtlich den Lieutenants zukommende Geſchäfte. Im Allgemeinen führen alle den Namen Mate oder Lieutenant, welche den Beamteten, die dem Oberbefehlshaber zur Seite ſtehen, als dem Schiffs-Chirurgen, dem Conſtabler, dem Schiffszimmermann, dem Steuermann, dem Koch ꝛc. als Stellvertreter und Gehülfen beigegeben ſind, z. B. Unterchirurgus, zweiter Conſtabler, Unterſteuermann ꝛc.

**Schiffsmannſchaft** nennt man die zu einem Schiffe gehörigen Matroſen und Seeleute. Es wird kein brittiſches Schiff für ein ſolches anerkannt, wenn es nicht mit einem Regiſterſcheine (Matrikel) verſehen und gehörig bemannt iſt, ſo daß drei Viertheile brittiſche Unterthanen ſind. (6. Georg IV., C. 109, §. 12.) Capitän oder Rheder eines brittiſchen Schiffes, welches einen fremden Seemann an Bord haben würde, ohne geſetzliche Erlaubniß, verfallen in eine Strafe von £ 10, es wäre denn, daß ſie durch Atteſt eines brittiſchen Conſuls oder zweier brittiſchen Kaufleute oder andere Beweiſe darthun könnten, daß an dem Orte, wo ſolche ihre Mannſchaft angenommen, die volle Zahl brittiſcher Matroſen nicht zu erlangen geweſen ſey. Auch iſt verordnet, daß jeder in England ankommende Weſtindienfahrer binnen zehn Tagen nach ſeiner Ankunft im Zollhauſe ein Verzeichniß ſeiner Schiffsmannſchaft einreichen ſolle, die ſich beim Abgang und bei der Ankunft in dem Vereinigten Königreich an Bord befunden hat, mit Angabe eines jeden Matroſen, der deſertirt oder mit Tode abgegangen iſt, während das Schiff in See war, ſo wie was jeder Verſtorbene

Digitized by Google

an Sold gut behalten habe, Alles bei Strafe von £ 50. (6, Georg IV., C. 107; 7, Georg IV., C. 148.)

**Schiffspapiere** heißen die Documente und schriftlichen Beweismittel, welche erforderlich sind, um das Eigenthumsrecht und den Besitz eines Schiffes, seiner Ladung ꝛc. darthun zu können. Man kann solche in zwei Classen scheiden, nämlich erstens: dergleichen, wie solche nach den Gesetzen eines besondern Landes verlangt werden, als Registerschein, Licenz, Frachtcontract, Connossemente oder Ladungsscheine, Gesundheitspaß ꝛc. (siehe später); die sich nach den englischen Gesetzen an Bord eines jeden Schiffes befinden müssen; sodann zweitens: die, welche nach dem Völkerrechte an Bord neutraler Schiffe seyn müssen, um denselben ihre Rechte als solche zu bewahren. Serjeant Marshall gibt nach dem Werke: M. Hübner, de la Saisie des Bâtiments Neutres, Tome I., pp. 241—252, folgende nähere Beschreibung dieser letzten Classe von Documenten:

1) Der Schiffspaß oder Seebrief. Dieses ist der vom neutralen Staate dem Capitän ausgefertigte Erlaubnißschein zur unternommenen Reise, und pflegt gewöhnlich dessen Namen und Wohnort zu enthalten, den Namen, den Besitzer, die Beschreibung, den Tonnengehalt und die Bestimmung des Schiffes; ferner die Art und Beschaffenheit der Ladung, den Ort, wo solche eingenommen worden und für welchen solche bestimmt ist, so wie die übrigen Dinge, die nach dem Plaggebrauch angeführt werden müssen. Ein Document dieser Art ist für die Sicherheit eines neutralen Schiffes unerläßlich nothwendig. Hübner sagt, daß ein solches das einzige Papier sey, auf dessen Vorlegung die Corsaren der afrikanischen Raubstaaten mit Strenge bestünden, und daß es ihre Freunde allein gegen ihre Angriffe schütze.

2) Belege über den Besitz oder das Eigenthum des Schiffes selbst. Diese bezwecken darzuthun, daß das Schiff wirklich dem Unterthan eines neutralen Staates angehöre. Wenn eine der kriegführenden Mächte wahrnehmen würde, daß das Schiff in Feindes Lande gebaut worden, so muß der Beleg darüber vorhanden seyn, daß der Unterthan des neutralen Staates es vor der Kriegserklärung gekauft habe, oder dasselbe ein aufgebrachtes, gehörig condemnirtes und nachmals gesetzlich erworbenes sey; in diesem letzten Falle muß der Verkaufscontract gehörig legalisirt vorliegen, um gezeigt werden zu können. Hübner führt sehr richtig an, daß jedem neutralen Schiffe diese Beweismittel unentbehrlich seyen, um gegen Betrug zu schützen, und daß diejenigen, welche sich ohne solche auf die Fahrt begeben, nicht zu klagen haben, wenn sie angehalten und über ihre Neutralität Zweifel erhoben werden.

3) Die Musterrolle, von den Franzosen Rôle d'équipage genannt, enthält die Namen, das Alter, den Stand, den Wohnort und vor Allen den Geburtsort eines Jeden, der sich an Bord befindet. Dieses Document ist unerläßlich, um die Neutralität des Schiffes darzuthun. Es entsteht nothwendig ein gegründeter Verdacht, wenn die Mehrheit der Schiffsmannschaft aus Fremden besteht, und noch vermehrt wird solcher, wenn es Eingeborene aus Feindes Land sind. (Siehe den Artikel Seemann.)

4) Der Frachtcontract oder die Certepartie. Wenn das Schiff vermiethet ist, so gibt dieser eine Menge Gründe für dessen Neutralität an, welche die Wahrheit bestätigen müssen, weßhalb solcher niemals auf dem Schiffe fehlen darf.

5) Die Connossemente oder Ladungsscheine. Vermittelst solcher bescheinigt der Capitän den Empfang der geladenen Güter und verspricht, solche an dem Bestimmungsort abzuliefern, und zwar an den Ablader oder dessen Ordre. Solche bestehen allemal in mehreren Duplicaten, von denen das eine der Capitän erhält, das zweite in den Händen des Verladers bleibt, und das dritte an den Ablader eingeschickt wird. Dieses Document ist nur der Beleg für den Privat-Vertrag zwischen dem Eigenthümer der Waare und dem Capitän, und hat keine so hohe Geltung wie der Frachtcontract.

6) Facturen oder Waarenrechnungen. Darin ist die nähere Beschreibung und der Preis eines jeden Collo enthalten, mit Angabe der Fracht, des Zolls dafür, welche gewöhnlich von den Verladern für die Commissionäre oder Ablader mitgegeben werden. Diese Facturen geben an, von wem die Güter verschifft wurden und an wen sie bestimmt sind. Doch betrachtet man solche nicht als besonders wichtige Documente, weil sie leicht anzufertigen sind, wenn irgend ein Betrug vorgenommen werden soll.

7) Das Schiffstagebuch oder Logbuch. In solchem ist Lauf und Fahrt des Schiffes genau aufgezeichnet, nebst Erwähnung eines jeden Vorfalls während der Reise. Solches muß getreulich geführt werden, und kann über die Neutralität großes Licht verbreiten; enthält es Unrichtigkeiten, so sind diese in der Regel nicht schwer zu entdecken.

8) Der Gesundheitspaß. Dieses Document, wenn es gehörig beglaubigt ist, weiset nach, daß das Schiff von einem Orte komme, wo keine ansteckende Krankheit herrscht, so wie daß bei der Abfahrt von der Mannschaft an solcher Krankheit keiner darnieder gelegen. Die aus der Levante kommenden Schiffe, so wie die, welche die Küsten der Berberei besucht haben, wo die Pest so häufig herrscht, sind fast sämmtlich damit versehen.

Jedes Schiff, welches falsche oder nachgemachte Papiere führt, ist der Confiscation unterworfen.

Digitized by Google

**Schiffspäſſe**, ſiehe Barbareskenpäſſe.

**Schiffsregiſter**, ſiehe Regiſter.

**Schiffsrheder**, ſiehe Rheder.

**Schiffstaue**, ſiehe Tauwerk.

**Schildpad, Schildkrötenſchale** (Engl. Tortoise-shell, Franz. Ecaille de Tortue, Caret, Ital. Scaglia de Tartaruga, Span. Carey, Concha, Port. Tartaruga, Concha, Holl. Schildpad, Dän. Skildpaddeskal, Schwed. Sköldpadda, Ruſſ. Kost tscherepachowaja, Poln. Skorupa zolwia, Malayiſch Sisik kurakura, Lat. Testudinis testa), heißen die harten Schilder der großen Schildkröte Testudo imbricata, welche in den tropiſchen Meeren einheimiſch iſt. Sie werden zu ſehr vielen Gegenſtänden des Luxus und der Zierde verarbeitet: zu Kämmen, Schnupftabaksdoſen, Etuis, Meſſerheften, auch werden oft gröbere Meubles damit überlegt.

Das beſte Schildpad wird aus dem indiſchen Archipelagus gebracht, und unter dieſem iſt das von den Gewürzinſeln und von Neu-Guinea das feinſte. Wenn der Preis des beſten weſtindiſchen Schildpad auf dem Londner Markte 46s. ſteht, wird das oſtindiſche mit 60s. bezahlt. Unter dem Namen des letztern wird aber eine große Menge aus den verſchiedenſten Gegenden Indiens eingeführt. Die Güte deſſelben beſteht hauptſächlich in der Stärke der Schalen ſelbſt und in deren Größe, und außerdem müſſen ſie eine durchſichtige Klarheit beſitzen bei feuriger Farbe. Ehe Großbrittannien ſeine jetzigen Verbindungen mit Indien hatte, brachte man alles Schildpad zuerſt nach Canton, von wo aus ſolches ſeinen Weg nach Europa fand, und dieſer Ort war der Hauptmarkt dafür. Auch heut zu Tage wird von dort noch ausgeführt. Singapore wird aber mehr und mehr die Hauptbezugsquelle für dieſe Waare. Die Ausfuhren von da betrugen in den Jahren 1831 und 1832 im Durchſchnitt 208 Piculs, im Werthe von 200,000 Dollars; Canton führte zu derſelben Zeit nur etwa 20 Piculs, Werth 19,017 Dollars, aus.

Die Einfuhren von Schildkrötſchalen nach Großbrittannien aus allen Häfen öſtlich vom Cap der guten Hoffnung, ausgenommen China, beliefen ſich im Jahr 1830 auf: 31,189 ℔; 1831: 30,902 ℔; 1832: 39,004 ℔ (Parl. Papier Nr. 425, Sitzung von 1833); der engliſche Eingangszoll: 1s. per ℔ auf Schildpad, welches von fremden Ländern gebracht wird, und 1s. per ℔ auf das von britiſchen Beſitzungen eingeführte, ertrug im Jahr 1832 £ 458. 1s. 7d. Netto.

**Schinken** (Engl. Hams, Holl. Hammen, Franz. Jambons, Ital. Prosciutti, Span. Jamones, Ruſſ. Ocorokü), die eingeſalzenen und geräucherten Schenkel der Schweine. York, Hampſhire, Wiltſhire und Cumberland in England, und Dumfries und Galloway in Schottland ſind die Grafſchaften, welche ihrer guten Schinken wegen am meiſten berühmt ſind; diejenigen von Irland ſind vergleichungsweiſe roh und ohne Wohlgeſchmack. (Siehe Speck.) Die Schinken von Portugal, Weſtphalen und Virginien ſind ausgezeichnet ſchmackhaft und werden ſehr hoch geſchätzt. Die Einfuhr von Schinken und Speck nach England, beſonders von erſteren, beläuft ſich etwa auf 1350 Ctr. im Jahr. Der Eingangszoll iſt ſehr drückend, denn er beträgt nicht weniger als 28s. per Ctr.

In Frankreich ſind die Schinken von Bayonne, Bordeaux, der Normandie, von Anjou und Flandern beſonders berühmt und ein großer Theil des Landes wird damit verſorgt: die Schinken von Metz, Depart. Lot et Garonne, wo man die Schweine mit lauter Eicheln und Früchten des Kortbaumes mäſtet, haben einen beſonders vortrefflichen Geſchmack. Eben ſo findet man das Schweinefleiſch und die Schinken auch dem Vicariato di Poppi im Florentiniſchen, wo man mit Kaſtanien füttert, beſonders zart und ſchmackhaft. Auch die ſpaniſchen aus den Alpujarras, wo die Schweine theils mit Kaſtanien und Mais gefüttert, theils auf Eichelmaſtung in die Gebirge getrieben werden, ſind berühmt.

Unter den deutſchen Schinken ſind die weſtphäliſchen anerkannt die beſten, auch werden ſie nach allen benachbarten Ländern und über See häufig verführt. Ihre Zubereitung iſt eigenthümlich. Wenn ſie mit Salz und Salpeter gehörig eingeſalzen ſind, ſo bleiben ſie 8 bis 10 Tage wohl gepreßt in dem Pökel liegen; hernach legt man ſie eine kurze Zeit in Weingeiſt, worin zerquetſchte Wachholderbeeren aufgeweicht worden ſind, und dann hängt man ſie in die Rauchkammer. Auf dem Herde wird ein Feuer von dürren Wachholderzweigen gemacht, über welchen die Schinken bis zur völligen Zeitigung am Rauche hängen bleiben. Auf dieſe Art zubereitet erhalten ſie ein rothes, eigenthümlich ſchmackhaftes Fleiſch. Gute friſche Schinken müſſen, wenn man mit einem Meſſer bis auf den Knochen ſticht und beim Herausziehen deſſelben daran riecht, keinen ranzigen, ſchimmligen oder ſonſt unangenehmen Geruch von ſich geben.

**Schlachtvieh** iſt der allgemeine Name für die zahmen vierfüßigen Thiere, welche dem Menſchen zur Nahrung dienen; unter Hornvieh verſteht man Ochſen, Kühe und Büffel, da aber letztere im nördlichen Europa kaum bekannt ſind, ſo wird nur vorzugsweiſe von erſtern die Rede ſeyn. Die Zucht und Wartung deſſelben, und die Benutzung der davon erhaltenen verſchiedenen Stoffe, geben in allen Ländern, welche über den rohen Zuſtand hinaus ſind, einen Hauptgegenſtand für die gewerbliche Thätigkeit; es würde aber mit dem Umfange und der Aufgabe dieſes Handbuches ganz unverträglich ſeyn, auf Alles einzugehen, was ſich darüber in Bezug auf alle verſchiedenen Länder anführen läßt. Es ſey daher nur von den wenigen Staaten die Rede, über die zuverläſſige Nachweiſungen zu erlangen waren.

In England hat ſich die Zucht des Hornviehs ſehr verveſſert, ſowohl in Beziehung auf das Gewicht der Thiere, als die Güte des Fleiſches und den Reichthum an Milch, durch die Aufmerkſamkeit, welche man auf die Vermiſchung der verſchiedenen Raçen verwendet hat. Um die Mitte oder gegen Ende des vorigen Jahrhunderts fing man an, dieſem Gegenſtande vielen Fleiß zu widmen, und zwei Männer haben ſich durch Erfahrung und Unternehmungsgeiſt

Digitized by Google

dabei große Verdienste erworben: Bakewell zu Dishley und Culley in der Grafschaft Northumberland. Die Erfolge, welche von Beiden erreicht wurden, erweckten einen Geist der Nacheiferung unter Vielen, und da durch den Wachsthum des Handels und der Industrie seit 1760 der Verbrauch von Fleisch sehr zunahm; so wurde veredelte Zucht und ein verbessertes System allgemein eingeführt.

Doch sind es nicht allein die so eben angeführten Umstände, welche Raçe und Beschaffenheit des Hornviehs verbesserten, sondern die Hauptursache ist in der Vervollkommnung der Fütterung zu suchen. Die Einführung und der überall verbreitete Anbau der Runkelrübe und des Klee's hat dabei Erstaunen erregenden Einfluß gezeigt, und in so fern dadurch jedem Futtermangel vorgebeugt worden ist, konnte es auch nie an Fleisch fehlen.

In dem ersten Bericht der auserwählten Commission des Unterhauses, über wüste Ländereien (gedruckt 1795), ist dargethan, daß gegen 1752 genommen, Hornvieh und Schafe im Durchschnitt an Größe und Gewicht um den vierten Theil zugenommen haben; es sind jedoch starke Gründe vorhanden, anzunehmen, daß diese Zunahme die Angaben gedachter Commission noch weit übertreffe. Zusolge einer Schätzung von Herr Davenant um das Jahr 1710, war das Durchschnittsgewicht eines Stücks Hornvieh damals nur 570 ℔, eines Kalbes nur 50 ℔ und eines Schafes 28 ℔. Nach den Angaben sowohl des Sir F. M. Eden (History of the Poor, Vol. III., App. p. 88) und Middletons (Agriculture of Middlesex, 2. Edition, p. 511) ist das Gewicht eines Schlachtochsen, wie er in London jetzt gefunden wird, im Durchschnitt 800 ℔, das der Kälber 140 ℔, das der Schafe 80 ℔ und der Lämmer 50 ℔, den Abfall mitgerechnet; und diesen abgerechnet hat das Gewicht der Thiere beinahe um die Hälfte an Gewicht zugenommen gegen das, welches Davenant angibt.

Verbrauch von frischem Fleisch in London. Die Stückzahl des auf dem Markte zu Smithfields jährlich seit 1752 verkauften Hornviehs (exclusive der Kälber) und der Schafe ist folgende:

| Jahr. | Hornvieh. | Schafe. | Jahr. | Hornvieh. | Schafe. | Jahr. | Hornvieh. | Schafe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1751 | 76,210 | 514 700 | 1766 | 75,531 | 574,780 | 1800 | 125 073 | 841,210 |
| 1753 | 80,169 | 555,050 | 1767 | 77,324 | 574 050 | 1801 | 134 546 | 760,560 |
| 1754 | 78,810 | 566 910 | 1768 | 79 660 | 636,170 | 1802 | 126 389 | 743 470 |
| 1755 | 83,894 | 590 970 | 1769 | 82 131 | 642 910 | 1803 | 117,551 | 787 430 |
| 1756 | 87 606 | 587 430 | 1770 | 86 890 | 649,090 | 1804 | 113 019 | 903.940 |
| 1757 | 89,462 | 607 330 | 1771 | 93 573 | 631,860 | 1805 | 125 043 | 912 410 |
| 1758 | 87 010 | 589 470 | 1772 | 89 503 | 609,540 | 1806 | 120 250 | 858,570 |
| 1759 | 86 787 | 568,980 | 1773 | 90 193 | 609,740 | 1807 | 134 316 | 924 030 |
| 1760 | 84 610 | 501,020 | 1774 | 90 419 | 585,290 | 1808 | 144 041 | 1,015,180 |
| 1761 | 77 714 | 536 180 | 1775 | 93 581 | 623,950 | 1809 | 137 600 | 949,250 |
| 1762 | 79 601 | 503,260 | 1776 | 98,372 | 671,700 | 1810 | 131 155 | 903,750 |
| 1763 | 75 475 | 465 180 | 1777 | 93 714 | 714,870 | 1811 | 125,012 | 966 400 |
| 1764 | 76 648 | 490 630 | 1778 | 97 360 | 658 540 | 1812 | 133 854 | 953 630 |
| 1765 | 74 188 | 563,990 | 1779 | 97,352 | 676 540 | 1813 | 137,770 | 891,240 |
| 1766 | 71,582 | 610,790 | 1780 | 102,383 | 706 850 | 1814 | 135 071 | 870,890 |
| 1767 | 71,150 | 622 780 | 1781 | 102,543 | 713,330 | 1815 | 124 948 | 961,840 |
| 1768 | 67,681 | 610 060 | 1782 | 101 176 | 728 970 | 1816 | 120,439 | 968,560 |
| 1769 | 74,706 | 714,220 | 1783 | 101,840 | 701 610 | 1817 | 119 888 | 1,044 710 |
| 1750 | 70 765 | 656,340 | 1784 | 94 143 | 616,110 | 1818 | 130 047 | 963 250 |
| 1751 | 69,389 | 631,850 | 1785 | 99,047 | 641 470 | 1819 | 135 216 | 949,900 |
| 1752 | 73,708 | 642,100 | 1786 | 98,270 | 665,910 | 1820 | 131,933 | 947,990 |
| 1753 | 75,258 | 648,440 | 1787 | 94 946 | 665 570 | 1821 | 129,125 | 1,107,230 |
| 1754 | 70,437 | 631,350 | 1788 | 92,829 | 679,100 | 1822 | 142 043 | 1,310,160 |
| 1755 | 74,290 | 647,100 | 1789 | 93 169 | 693 700 | 1823 | 149 551 | 1,264 930 |
| 1756 | 77,257 | 614,710 | 1790 | 103,708 | 749,660 | 1824 | 163,615 | 1,239,740 |
| 1757 | 80,614 | 574 960 | 1791 | 101,164 | 740,360 | 1825 | 156,985 | 1,130 310 |
| 1758 | 84 852 | 550,930 | 1792 | 107,348 | 760,830 | 1826 | 143 460 | 1,270,530 |
| 1759 | 86,439 | 582,960 | 1793 | 116,848 | 728,480 | 1827 | 134 863 | 1,335,100 |
| 1760 | 88,594 | 622,210 | 1794 | 109 448 | 719,410 | 1828 | 147,698 | 1,288,400 |
| 1761 | 82,514 | 666,010 | 1795 | 131 092 | 745,640 | 1829 | 158 313 | 1,240,300 |
| 1762 | 102 831 | 772,160 | 1796 | 117,152 | 750,840 | 1830 | 159,907 | 1,287,070 |
| 1763 | 80,851 | 653,110 | 1797 | 104,377 | 693,510 | 1831 | 148,168 | 1,189,010 |
| 1764 | 75,168 | 556 360 | 1798 | 107,470 | 753,010 | 1832 | 166,224 | 1,364,160 |
| 1765 | 81,630 | 537 000 | 1799 | 122,986 | 834,400 | | | |

Vorstehende Angaben sind bis zum Jahr 1820 aus Papieren gezogen worden, welche dem Parlamente vorgelegt worden sind; vom Jahr 1820 an sind solche eigens aus den Berichten entlehnt worden, welche das Rentamt (Chamberlains Office) für dieses Werk ausfertigen ließ.

Die Zahl der gemästeten Kälber, Milchkälber ungerechnet, welche seit 1821 in Smithfields jährlich verkauft wurden, ist nach der von dem Marktschreiber den 17. Mai 1851 mitgetheilten Angabe:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1821 | . . | 24,768 | Stück | 1827 | . . | 20,729 | Stück |
| 1822 | . . | 24,255 | „ | 1828 | . . | 20.852 | „ |
| 1825 | . . | 22,759 | „ | 1829 | . . | 20,879 | „ |
| 1824 | . . | 21,949 | „ | 1830 | . . | 20.500 | „ |
| 1825 | . . | 20,958 | „ | 1831 | . . | — | „ |
| 1826 | . . | 22,118 | „ | 1832 | . . | 19,522 | „ |

Digitized by Google

Die Contractpreise des Centners frischen Fleisches, welches dem Greenwich-Hospital seit 1820 geliefert worden, sind folgende:

| | £ | s. | d. | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1820 . . | 5 | 10 | 4¼ | 1825 . . | 2 | 19 | 6½ |
| 1821 . . | 2 | 18 | 10 | 1826 . . | 2 | 17 | 8 |
| 1822 . . | 1 | 19 | 5½ | 1827 . . | 2 | 15 | 4½ |
| 1823 . . | 2 | 2 | 7¼ | 1828 . . | 2 | 10 | 7¼ |
| 1824 . . | 2 | 2 | 8¼ | 1832 . . | 2 | 6 | 2¼ |

(Parlaments Papiere, Nro. 72, Session 1830.)

Nach der Meinung vieler Leute von großer praktischer Erfahrung ist das von Sir F. M. Eden und Herrn Middleton angegebene Durchschnittsgewicht des in Smithfields verkauften Hornviehs etwas zu hoch angenommen. Auch darf, wie schon erwähnt worden, dabei nicht übersehen werden, daß es das Bruttogewicht der Stücke Vieh, und davon das Gewicht des Blutes und des sonstigen Abfalls abzuziehen ist, nach welchem Abzug des letztern, der Häute, des Schmeers, der Eingeweide, der Hufe ꝛc. erst das Nettogewicht erlangt wird. Es sollen dem Vernehmen nach folgende Gewichts-Quantitäten in Abzug zu bringen seyn: von jedem Stück Hornvieh 250 ℔, von Kälbern 35 ℔, von jedem Schafe 24 ℔ und von jedem Lamme 12 ℔. Wenn diese Angaben der Wahrheit nahe kommen, so läßt sich die Quantität des für London von dem Viehmarkte zu Smithfields gelieferten frischen Fleisches nach der gegebenen Stückzahl des Viehes berechnen, mit Ausnahme der Schweine und Ferkel. In den Berichten ist die Zahl der Schafe und Lämmer nicht besonders angegeben, doch ist das Verhältniß der ersteren zu den letzteren bekannt und beträgt etwa 3 zu 1, das Durchschnitts-Bruttogewicht der Schafe und Lämmer aber läßt sich mit 70 ℔ und das Nettogewicht mit 50 ℔ annehmen. Hiernach würde die Consumtion von 1830 folgendes Resultat geben:

| Zahl und Benennung des Viehes. | Brutto-Gewicht. | Abfall. | Netto-Ertrag. | Gewicht des frischen Fleisches. |
|---|---|---|---|---|
| | ℔ | ℔ | ℔ | ℔ |
| 159,907 Stück Hornvieh . . . . . | 800 | 250 | 550 | 87,948,850 |
| 1,287,070 „ Schafe und Lämmer . | 70 | 20 | 50 | 64,353,500 |
| 20,300 „ Kälber . . . . . | 140 | 35 | 105 | 2,131,500 |
| | | | Summa | 154,434,850 |

Dieses Quantum, zum Mittelpreise von 6d. geschätzt, würde einen Kostenaufwand von £ 5,860,871, und zu 8d. von £ 5,147,828 ausmachen.

Ein Theil des zu Smithfields verkauften Schlachtviehs geht zwar in die benachbarten Städte, dagegen wird aber aus diesen Städten viel frisches Fleisch eingebracht, welches für den Gebrauch der Hauptstadt eingeschlachtet wurde, so daß sich annehmen läßt, das letzteres das erste in Quantität eher noch übertreffe; wenn dieses aber auch nicht der Fall ist, sondern bloß eine Ausgleichung statt findet, so kann man doch das Bedürfniß des frischen oder Schlachtfleisches, welches London das Jahr hindurch erfordert, mit 154,434,850 ℔ sicher annehmen, und dabei sind die Schweine und Ferkel noch nicht gerechnet; eben so wenig Speck, Schinken und Pökelfleisch, welches aus einiger Entfernung eingeführt wird. Das Quantum, welches in solcher Art nicht in Rechnung kommt, ist sehr beträchtlich, auch läßt sich nicht bezweifeln, daß damit und mit den Theilen des Abfalles, welche als Nahrungsmittel gebraucht werden können, die Verproviantirung der Schiffe mit frischem Fleisch als ausgeglichen betrachtet werden könne. Dieses alles so angenommen, folgt, daß bei einer Bevölkerung der Hauptstadt von 1,450,000 Einwohner auf jedes Individuum an frischem Fleische gerechnet werden kann, jung und alt im Durchschnitt, nicht viel unter 107 ℔.

Obgleich dieses zwar so viel nicht ist, als Einige haben berechnen wollen,* so bleibt dennoch der Verbrauch der animalischen Nahrungsmittel größer, als an irgend einem Orte bei gleichen Verhältnissen der Bevölkerung. Nach Chabrols Angaben rechnet man in Paris auf jeden Menschen jährlich 85 bis 86 ℔ frisches Fleisch; zu Brüssel ist der Verbrauch etwas stärker, denn dort rechnet man im Durchschnitt 89 ℔ auf den Menschen. (Siehe weiter unten die Angaben über den Verbrauch in Paris.)

Nach den Verzeichnissen der von Staatswegen aufgestellten Inspectoren wurden im Laufe der Jahre 1815—1820, beide inclusive, in den Städten Liverpool, Manchester, Leeds und Sheffield folgende Stückzahl Rindvieh, Kälber und Schafe geschlachtet:

* Middleton schätzt in seinem Buche (Agriculture of Middlesex, p. 643), daß in London von animalischen Speisen, Federvieh und Fische nicht gerechnet, auf den Kopf jährlich 234 ℔ kämen! Ebenso auch, daß die Ausgaben eines jeden Individuums der Londner Bevölkerung für sämmtliche Nahrungsmittel auch dem Thierreiche zu £ 8. 8s. anzunehmen seyen! Zu dergleichen Behauptungen noch etwas hinzufügen zu wollen, würde schlimmer als unnütz seyn; daß aber dergleichen Angaben sich in einem Werke vorfinden, welches außerdem von unbezweifeltem Verdienste ist, mag zu einem abermaligen Beweise dienen, daß die statistischen Wissenschaften in Großbritannien noch auf einer sehr niedern Stufe stehen.

Digitized by Google

| | Rindvieh. | Kälber. | Schafe. |
|---|---|---|---|
| Liverpool | 74,671 | 100,389 | 457,968 |
| Manchester | 95,054 | 96,574 | 499,557 |
| Leeds | 22,976 | 34,393 | 317,648 |
| Sheffield | 30,097 | 28,455 | 184,859 |
| Total | 222,798 | 259,936 | 1,443,326 |

(Appen. to Agric. Report of 1821, p. 267.)

Bei Abschätzung des Gewichtes der Thiere, welche in diesen Städten geschlachtet werden, ist ein niedrigerer Durchschnitt anzunehmen, als der oben für London aufgestellte; erstens, weil die größten und schönsten Stücke nach der Hauptstadt gebracht werden; und zweitens, weil ein sehr großer Theil der Kälber aus Milchkälbern besteht, welche in die Londner Verzeichnisse gar nicht aufgenommen werden. Diese Rücksichten sind bei den nachstehenden Schätzungen nicht immer gehörig beobachtet worden. Unter Schafen sind in obiger Tabelle ohne Zweifel Schafe und Lämmer gemeint.

Wir entnehmen dem brauchbaren Werke Dr. Clevelands über die statistischen Verhältnisse Glasgows nachstehende Angaben über Zahl, Gewicht ꝛc., der während der Jahre 1822 in jener Stadt geschlachteten und verkauften Thiere.

**Fleischwaaren, auf dem Markte von Glasgow im Jahre 1822 verkauft.**

| | Stadt. | Vorstädte. | Zusammen. | | £ | s. d. | £ | s. d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ochsen | 13,009 | 1,557 | 14,566 | im Durchschnitt zu 28 Stein, 407,848, zu 7s. | 142,746 | 16 0 | | |
| Kälber | 7,927 | 630 | 8,557 | — — 36s | 15,402 | 12 0 | | |
| Schafe | 49,896 | 8,624 | 57,520 | — — 20s | 57,520 | 0 0 | | |
| Lämmer | 59,414 | 9,213 | 68,627 | — — 6s | 20,591 | 2 0 | | |
| Schweine | 5,899 | 610 | 6,509 | — — 20s | 6,389 | 0 0 | | |
| Zusammen | 135,155 | 20,664 | 155,819 | | | | 248,799 | 10 0 |
| Talg ꝛc. von diesen Thieren. | | | | | | | | |
| Ochsen | 14,566 | im Durchschnitt zu 3½ Stein | | 50,981 zu 7s. | 17,843 | 7 0 | | |
| Häute | 14,566 | | — | — 28s. | 20,392 | 8 0 | | |
| Köpfe und Abfall | 14,566 | | — | — 8s. | 5,826 | 8 0 | | |
| Kalbfelle | 8,557 | | — | — 2s. | 853 | 14 0 | | |
| Schaftalg | 57,520 | im Durchschnitt zu 3½ ℔ | | 201,320 zu 5d | 4,194 | 3 4 | | |
| Köpfe und Abfall | 8,552 | | — | — 1s. 6d | 641 | 15 6 | | |
| Schafhäute | 57,520 | | — | — 1s. 6d | 5,314 | 0 0 | | |
| Köpfe und Abfall | 57,520 | | — | — 7d | 1,677 | 13 4 | | |
| Lammfelle | 68,337 | | — | — 1s. 3d | 4,299 | 16 3 | | |
| Köpfe und Abfall | 68,637 | | — | — 4d | 1,143 | 19 0 | | |
| | | | | | | | 61,179 | 4 5 |
| Gesammtwerth des Fleisches, Talgs, der Häute ꝛc. | | | | | | | 308,978 | 14 5 |

Das Gewicht in diesem Verzeichniß ist nach Steinen von 16 ℔ à 22½ Unzen jedes, angegeben. Da die Stelle eines Haupt-Inspectors abgeschafft worden ist, so gibt es kein Mittel, diese Tabelle auf eine spätere Periode fortzuführen; aber die Verzeichnisse über die Vieh-Verkäufe auf dem Markte von Glasgow seit 1822 beweisen, daß die Zunahme in dem Verbrauch animalischer Nahrungsmittel, mit dem Anwachsen der Bevölkerung wenigstens gleichen Schritt gehalten hat.

Die Bevölkerung von Glasgow belief sich zu der Zeit, als obige Zusammenstellung gemacht wurde, auf 147,045; woraus hervorgeht, daß der Verbrauch von Fleischwaare in dieser Stadt, im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung, nur wenig geringer ist, als der von London. Diese Angabe dem Factum gegenüber gestellt, daß noch im Jahr 1760 das Schlachten von Ochsen zum öffentlichen Verkauf in Glasgow ganz unbekannt war, setzt die wundervolle Verbesserung, welche seit dieser Zeit in den Nahrungsmitteln des schottischen Volkes statt gefunden hat, in das hellst mögliche Licht. Vor dem Jahr 1780 war es in Glasgow, Edinburg und andern größeren schottischen Städten gebräuchlich, daß jede Haushaltung im November einen kleinen halbfetten Ochsen oder eine Kuh schlachtete, und das gesalzene Fleisch von diesem war die einzige Fleischspeise, welche sie das ganze Jahr hindurch zu kosten bekam. In den kleineren Städten und auf dem Lande bestand dieser Gebrauch noch zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, jetzt aber ist er überall in Abgang gekommen. Wir glauben in der That, daß in keinem Lande je eine schnellere Zunahme in der Quantität, oder eine größere Aufbesserung in der Qualität der verbrauchten Nahrungsmittel statt gefunden hat, als in Schottland seit dem Jahre 1770. In so weit dies die Fleischspeisen betrifft, so gab hiezu theils die wachsende Anzahl und der zunehmende Reichthum aller Classen Veranlassung, theils aber der unermeßliche Zuwachs an Viehfutter, welchen die Einführung des Klees, künstlicher Wiesen und überhaupt eines verbesserten Anbaues hervorbrachte. (Siehe Brod.)

Die Einführung der Dampfschifffahrt und die sonstige Verbesserung der Communicationsmittel durch Eisenbahnen und auf andere Weise, hat bereits einen sehr wesentlichen Einfluß auf die Zufuhren von Schlachtvieh gehabt, und wird ihn ohne Zweifel immer mehr gewinnen.

Digitized by Google

Wegen der Schwierigkeit und der Kosten des Transportes konnten die Thiere früher nie in einer irgend beträchtlichen Entfernung von den großen Absatzmärkten gehörig fett gemacht werden; durch die Dampfschifffahrt ist diese Schwierigkeit aber schon in hohem Grade gehoben. Die Viehhalter in den verschiedenen Districten Schottlands, statt daß sie früher ihr Schlachtvieh mager oder halbfett an die Weidenbesitzer in Norfolk verkauften, durch welche sie dann für den Londner Markt vollends fett gemacht wurden, fangen jetzt an, solche zu Hause fett zu machen, und senden die Thiere dann entweder lebendig oder todt auf den Dampfschiffen nach London, Liverpool ꝛc. Dieses Verfahren ist sowohl direct als indirect für den Pachter sehr vortheilhaft, indem es ihn in den Stand setzt, sein größeres Futter auf die bestmöglichste Weise zu verwerthen und eine größere Menge Dünger zu gewinnen. Der nämliche Gebrauch dehnt sich auch in Irland immer weiter aus, und wird sich ohne allen Zweifel über jeden Theil des Landes verbreiten, wo Fütterung überhaupt betrieben werden kann, und die erforderliche Leichtigkeit des Transportes zu finden ist.

Außer dem Schlachtvieh, das in Großbrittannien selbst erzogen wird, führt dasselbe beträchtliche Quantitäten Rindfleisch und lebendige Schlachtthiere von Irland ein.

Uebersicht der Anzahl von Ochsen und Kühen und der Quantitäten Rindfleisch, welche von 1801 an aus Irland und Großbrittannien eingeführt wurden.

| Jahr. | Ochsen und Kühe. | Rindfleisch. | Jahr. | Ochsen und Kühe. | Rindfleisch. | Jahr. | Ochsen und Kühe. | Rindfleisch. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Nr. | Barrels. | | Nr. | Barrels. | | Nr. | Barrels. |
| 1801 | 31,543 | 58 911 | 1810 | 44,553 | 71,605 | 1818 | 58,165 | 80,587 |
| 1802 | 42,501 | 59,448 | 1811 | 67,680 | 108,282 | 1819 | 54,176 | 70,504 |
| 1803 | 28,016 | 62,186 | 1812 | 79,122 | 114,504 | 1820 | 39,014 | 52,591 |
| 1804 | 15,646 | 59,342 | 1813 | 48,973 | 104 516 | 1821 | 26,725 | 65,905 |
| 1805 | 21,862 | 88,519 | 1814 | 16,435 | 83,162 | 1822 | 34,659 | 43,139 |
| 1806 | 27,704 | 91,161 | 1815 | 33,809 | 60 307 | 1823 | 46,351 | 69,079 |
| 1807 | 26,454 | 85,855 | 1816 | 31,752 | 39,495 | 1824 | 61,314 | 54,810 |
| 1808 | 13,953 | 88,365 | 1817 | 45,301 | 105,555 | 1825 | 63,519 | 68,557 |
| 1809 | 17,917 | 89,771 | | | | | | |

Im Jahr 1825 wurde der Verkehr zwischen Großbrittannien und Irland auf den Fuß des Küstenhandels gesetzt, so daß keine Quellen vorliegen, nach welchen man obiges Verzeichniß bis zu einem spätern Datum fortsetzen könnte. Manches hierauf Bezügliche findet der Leser jedoch unter Docks, Liverpool ꝛc. Ein Verzeichniß über den Verkauf von Schlachtvieh auf dem großen Markte von Ballinasloe siehe unter Messen.

Bestand des Hornviehs in Großbrittannien nach der Stückzahl. Es würde in mehr als einer Hinsicht wünschenswerth seyn, wenn man eine genaue Angabe des Bestandes, der Stückzahl und des Werthes des Hornviehs in Großbrittannien angeben könnte, mit dessen Benutzung durch das Einschlachten; bei der mangelhaften Aufsicht aber, die im Innern des Landes statt findet, und bei der geringen Bedeutung aller statistischen Studien, läßt sich darüber durchaus zu keinem sichern Resultate gelangen. Die nachfolgenden Angaben kommen indessen der Wahrheit wenigstens nahe.

Arthur Young hat auf seinen Reisen durch die nördlichen und östlichen Theile Englands verschiedene Schätzungen der Zahl, des Werthes und der Beschaffenheit des Viehstandes gegeben. Man findet aber in solchen eine große Menge von Widersprüchen, die von keiner einzigen Erläuterung begleitet sind; doch läßt sich annehmen, daß nachstehende Angaben auf seiner östlichen Reise (Eastern Tour, Vol. IV., p. 456) wahrscheinlich nicht übertrieben und bei weitem glaublicher seyen, als die andern noch einmal so großen.

| | |
|---|---|
| Stückzahl der Zugochsen . . . . . | 684.491 |
| der Kühe . . . . . | 741.532 |
| des Mastviehes . . . . | 515.369 |
| des jungen Viehes . . . | 912.656 |
| In Summa | 2,852,048 |

Nimmt man für diese Angabe die runde Summe von 3.000.000 an, und rechnet den dritten Theil für die Vermehrung seit 1770 hinzu, und 1.100,000 für das auf Schottland kommende (General Report of Scottland, III Addenda, p. 6), so werden sich für Großbrittannien 5,100.000 Stück vorfinden. Nach allgemeinem Dafürhalten wird jährlich der vierte Theil davon geschlachtet, wodurch nach vorstehender Zahl 1,275.000 Stück für das ganze Königreich erfordert würden; was nach allem uns darüber Bekanntgewordenen der Wahrheit sehr nahe zu kommen scheint.

Dr. Colquhoun berechnet den Viehstand von England und Wales allein auf 5,500.000 Stück, wie solcher im Jahr 1812 gewesen seyn soll, da er aber für seine Angabe nicht den geringsten Beleg aufstellt, so verdient solche keine Beachtung.

Schlachtvieh auf dem Continente. Baron Malchus gibt in seinem Werke über Statistik von Europa, Stuttgart 1826, eine Uebersicht der Zahl von Hornvieh, Schafen, Schweinen ꝛc. in den meisten europäischen Staaten. Da so weit dieselbe Großbrittannien betrifft, so sind die Angaben meist aus Colquhoun abgeschrieben und folglich lächerlich ungenau. Vielleicht dürften sie aber hinsichtlich der Staaten auf dem Continent zu besserem Glauben berechtigt seyn, und es mögen daher einige Zahlenangaben daraus hier folgen:

Digitized by Google

| Länder. | Rindvieh. | Länder. | Rindvieh. |
|---|---|---|---|
| Schweden und Norwegen | 2,647,000 | Baden | 421.900 |
| Rußland | 19,000,000 | Bayern | 1,895,700 |
| Dänemark | 1,607 000 | Oestreich | 9,912,500 |
| Niederlande | 2,500,000 | Frankreich | 6,641,900 |
| Preußen | 4,473,700 | Spanien | 2,500,000 |
| Sachsen | 345,000 | Portugal | 650 000 |
| Hannover | 794,000 | Schweiz | 800,000 |
| Würtemberg | 713,000 | Italien | 3,500,000 |

Im Ganzen schätzt Malchus das Hornvieh von ganz Europa, die brittischen Inseln einbegriffen, aber mit Ausschluß der Türkei, auf 70,270.000 Stück. Man begreift daß, im besten Falle, eine solche Schätzung nur, als eine ungefähre auf gut Glück, gegeben werden kann.

Der Gesammt-Viehstand von Frankreich wird im Dictionnaire du Commerce et des Marchandises, für das Jahr 1855 folgendermaßen angeschlagen.

| Hornvieh. | | Wollenvieh, Ziegen und Schweine. | |
|---|---|---|---|
| Stiere | 256.000 | Schafe | 33 000.000 |
| Ochsen | 1.870.000 | Schweine | 5.500.000 |
| Kühe | 4.326.000 | Ziegen | 2.500.000 |
| Kalbeln | 900,000 | | |
| Zuchtkälber | 450,000 | | |

Der Verbrauch von Fleisch in ganz Frankreich im gleichen Jahre auf:

| Gattung der Thiere. | Zahl der geschlachteten. | Mittleres Gewicht an Fleisch pr. Kopf. | Gesammtgewicht an Fleisch nach den Thiergattungen. | Preis des Kilogrammes. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Kil. | Kil. | Fr. | Cent. |
| Stiere, Ochsen | 304,000 | 275 | 83,050,000 | — | 80 |
| Kühe | 618 000 | 200 | 123,600,000 | — | 60 |
| Kälber | 2 580,000 | 30 | 77 400,000 | 1 | — |
| Schafe und Lämmer | 8,000 000 | 12 | 96,000,000 | — | 90 |
| Schweine | 4,300,000 | 70 | 315,000,000 | — | 80 |
| Ziegen und Zicklein | 600,000 | 7·5 | 4,500,000 | — | 40 |
| | | Zusammen | 699,550,000 | | |

Die Bevölkerung von ganz Frankreich nun zu 35 Millionen angenommen, so kommt bei Vertheilung obigen Fleischverbrauches auf das Jahr und auf den Kopf der niedrige Verbrauch von nicht ganz 21⅔ Kilogrammen, oder auf den Tag 60 Grammen. Dabei ist noch zu bemerken, daß die Bewohner des Landes, d. h. zwei Drittheile der ganzen Bevölkerung, von der spärlichen Nahrung, wie sie hier auf dem Papiere erscheint, in Wirklichkeit kaum ⅘ erhalten, das andere Fünftheil wächst den Bewohnern der Städte zu, deren Antheil sich dadurch auf etwa 80 Grammen pr. Tag erhöht. Die Vertheilung unter den einzelnen Städten ist aber wiederum sehr ungleich; der Verbrauch von Paris steht weit über dem Durchschnitte. Wir geben hier eine:

Uebersicht der Schlachtthiere, welche alljährlich, vom Jahr 1812 bis zum Jahr 1835, für den Verbrauch von Paris erforderlich waren.

| Jahre. | Ochsen. | | Kühe. | | Kälber. | | Schafe. | | Gesammt-Gewicht des Fleisches aller Art. | Mittel-preis des Kilogr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl. | Mittlerer pr. Kopf. | Zahl. | Mittlerer pr. Kopf. | Zahl. | Mittlerer pr. Kopf. | Zahl. | Mittlerer pr. Kopf. | | |
| | | Fr. | | Fr. | | Fr. | | Fr. | | Fr. |
| 1812 | 78,537 | 335·54 | 4,021 | 201 61 | 70 898 | 72·74 | 322.956 | 21·74 | 36,502,306 | 1·0157 |
| 1813 | 69,349 | 334·41 | 3.759 | 199 41 | 66,704 | 69·24 | 297,542 | 23·69 | 34,384 672 | 1·0440 |
| 1814 | 67,348 | 321·32 | 6,040 | 161·89 | 67,860 | 62·95 | 311.295 | 21·60 | 34,672,535 | 0·9709 |
| 1815 | 86 153 | 296·53 | 8,172 | 154·01 | 64,165 | 59 70 | 349,262 | 21·40 | 42,156,937 | 0·9096 |
| 1816 | 71 661 | 325·87 | 4.601 | 185·61 | 67,748 | 70·85 | 318,919 | 25·36 | 35,853,289 | 1·0565 |
| 1817 | 70,032 | 343·23 | 5 433 | 196·68 | 70 035 | 71·94 | 320,705 | 28·87 | 35 701,560 | 1 0500 |
| 1818 | 73,863 | 350·80 | 7,366 | 202·47 | 71,984 | 83·42 | 327,840 | 25·50 | 37 705,230 | 1·1035 |
| 1819 | 71,966 | 338·22 | 6,900 | 213 09 | 67,734 | 79·24 | 326,937 | 24·34 | 36,505,167 | 1·0533 |
| 1820 | 71 925 | 318·47 | 6,781 | 203·48 | 67 612 | 80·65 | 319 569 | 28·85 | 36,161 439 | 1·1042 |
| 1821 | 73,854 | 330·48 | 7,183 | 194·07 | 70,065 | 78·55 | 334,766 | 28·85 | 37,640,051 | 1 0142 |
| 1822 | 75,946 | 295·77 | 8,664 | 183·98 | 77,757 | 69·80 | 370,344 | 19·43 | 39 974,013 | 0·9177 |
| 1823 | 76,881 | 288·52 | 10,284 | 179 53 | 74,119 | 73·55 | 361,048 | 20·30 | 39,995,633 | 0·9150 |
| 1824 | 79 671 | 293·64 | 10,777 | 189·45 | 76,872 | 78·94 | 384,096 | 21·95 | 41,940,606 | 0·9512 |
| 1825 | 83,071 | 309·04 | 14,562 | 166·39 | 79,359 | 80·34 | 424 321 | 21·83 | 44,977,386 | 0·9677 |
| 1826 | 81,251 | 314·02 | 13,368 | 167 83 | 74,533 | 82·49 | 401 717 | 22·73 | 43 318,852 | 0·9939 |
| 1827 | 76,195 | 328 64 | 11,648 | 209·69 | 67,917 | 84·30 | 378,649 | 23 17 | 40,893,444 | 1·0309 |
| 1828 | 69 972 | 355·06 | 11,634 | 216·40 | 64,756 | 77·11 | 364,010 | 23·31 | 37 612,030 | 1·0974 |
| 1829 | 69,934 | 351·27 | 13 644 | 215 21 | 63,333 | 84·54 | 365 963 | 22·54 | 38,158,940 | 1·0775 |
| 1830 | 67,410 | 356 43 | 15 664 | 218·48 | 67,985 | 93·12 | 335 655 | 24·92 | 37 469,300 | 1·1274 |
| 1831 | 61 695 | 329·54 | 14.173 | 197 50 | 68 770 | 79·96 | 347,042 | 22·88 | 33 877 940 | 1·0275 |
| 1832 | 64,929 | 320.79 | 15,109 | 191·97 | 59 956 | 84 39 | 304,116 | 24 73 | 36,557 306 | 1·0857 |
| 1833 | 69 952 | 328·82 | 15 545 | 193·55 | 66 917 | 86·74 | 329,762 | 25 33 | 38 089,567 | 1·0546 |
| 1834 | 73,487 | 318·61 | 13,826 | 191·16 | 70,746 | 87·94 | 365,734 | 25·59 | 39,517,854 | 1·0436 |
| 1835 | 73,452 | 305·65 | 16,438 | 191 90 | 73,995 | 89 96 | 367,349 | 26 59 | 40 383 084 | 1 0696 |

Digitized by Google

was bei einer Volkszahl von 800.000 auf den Kopf 50·479 Kilogr. macht. Hiezu müssen dann noch das Fleisch der außerhalb der Barrieren geschlachteten und hereingebrachten Schweine und anderer Thiere, die Würste und andere Fleischspeisen, welche vom Lande hereinkommen, gerechnet werden; von welcher Bedeutung diese Einfuhr ist, ersieht man aus nachstehender:

Uebersicht der zahmen und Wildschweine, des ausgehauenen Fleisches, und der Fleischwaaren, die in den Jahren 1818 bis 1835, beide eingeschlossen, vom Lande herein nach Paris gebracht wurden.

| Jahre. | Zahl der Schweine und Wildschweine. | Mittleres Gewicht des Fleisches pr. Kopf. | Gesammtgewicht des Fleisches. | Fleisch zur Schlachthaus hereingebracht. | Zubereitete Fleischwaaren hereingebracht. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Kilogr. | Kilogr. | Kilogr. | Kilogr. |
| 1818 | 62 406 | 75 | 4,680,450 | 866,354 | |
| 1819 | 64,922 | 75 | 4,861,650 | 944,123 | |
| 1820 | 72,813 | 75 | 5,460,975 | 1,272,743 | |
| 1821 | 87,004 | 80 | 6,960 320 | 1,541,988 | |
| 1822 | 88,925 | 80 | 7 114,000 | 1,677,964 | |
| 1823 | 89,542 | 80 | 7,163,360 | 2,009,638 | |
| 1824 | 89,110 | 80 | 7,128 800 | 1 397,431 | |
| 1825 | 92,547 | 85 | 7 865 495 | 2.791,375 | 123,444 |
| 1826 | 90,830 | 85 | 7,720 550 | 2,210,059 | 707,297 |
| 1827 | 88,471 | 80 | 7,077,680 | 2.381 406 | 665,536 |
| 1828 | 83,125 | 75 | 6,234 375 | 3,283,727 | |
| 1829 | 81,119 | 75 | 6,083,935 | 3.199,674 | 553,963 |
| 1830 | 89,841 | 75 | 6,737,875 | 3.240,606 | |
| 1831 | 76,741 | 75 | 5,754,875 | 2.928,870 | 526,836 |
| 1832 | 67,241 | 80 | 5 379,280 | 3.117,759 | 498,980 |
| 1833 | 81,534 | 85 | 6,930,390 | 2.630,672 | 559 740 |
| 1834 | 85,336 | 90 | 7,680,240 | 2.555,422 | 643,495 |
| 1835 | 86,906 | 90 | 7,724,360 | 2.351,190 | 783,023 |

Der Gesammtverbrauch stellt sich demnach heraus, wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| Ausgehauenes Fleisch von den Metzgern in Paris . . . . | 40,585,084 | Kilogr. |
| Dergleichen durch Metzger vom Lande hereingebracht . . . . | 2,551,190 | „ |
| Schweine vom Lande hereingebracht . . . . . | 7,724,560 | „ |
| Zubereitete Fleischwaaren hereingebracht . . . . . | 785,023 | „ |
| Zusammen | 51,241,657 | Kilogr. |

Dieses Quantum auf eine Volksmenge von 800,000 in runder Zahl vertheilt, gibt auf den Kopf jährlich 64·048 Kilogr.

Aus einer Vergleichung dieser Zahlen mit der Verbrauchsstatistik von London (siehe oben), scheint zweierlei hervorzugehen, was bisher allgemein für gültig angenommenen Sätzen widerspricht: 1) daß der Fleischverbrauch eines Bewohners von Paris stärker ist, als der eines Londners, beide im Durchschnitt genommen. Ersterer verzehrt von Fleisch, das in der Stadt selbst geschlachtet worden, jährlich 50·479 Kilogr., letzterer nur 48·290; 2) daß das mittlere Gewicht des Hornviehes, welches auf den Märkten von Smithfield verkauft wird, bedeutend geringer ist, als das mittlere Gewicht desjenigen, welches auf die Märkte von Sceaux, Poissy ꝛc., in der Gegend von Paris, kommt. Ersteres ist = 550 ℔ englisch oder 249·570 Kilogr., letzteres = 515 Kilogr.; das mittlere Gewicht der Kälber ist in London nur 47·607 Kilogr., in Paris aber 65 Kilogr.; bei den Schafen ist das Verhältniß anders, und in London beträgt solches im Durchschnitt 25·591, in Paris nur 21 Kilogr. (Dictionnaire du Commerce et des Marchandises, p. 258 — 261.)

In Deutschland fehlen zu ähnlichen Schätzungen zuverlässige Grundlagen.

**Schlackenwalde**, böhm. **Slawkow**, freie Bergstadt in Oesterreich (Elbogner Kreis), 1 Stunde SSO von Elbogen. 512 Häuser, 4000 Einwohner. Fabriken von Wollenwaaren, Porzellan und zinnernem Küchengeräthe. In der Umgegend Blei- und Zinnwerke, nach den englischen die reichsten in ganz Europa. (4000 Ctr. Zinn.)

**Schlehen**, (Engl. Sloe, Franz. Prunelle), die Frucht des Schlehen- oder Schwarzdorn strauches, Prunus spinosa, *L.*, eines Jedermann bekannten unansehnlichen, knorrigen, mit Dornen besetzten Strauches, dessen Zweige im Frühjahr mit einer Menge kleiner, wohlriechender, weißer Blüthen überdeckt sind, denen anfangs grüne, später schwarzblaue Steinfrüchte nachfolgen, die im Spätherbst reifen. Man bereitet aus leytern Essig und Branntwein, macht sie ein, und benutzt den ausgepreßten Saft zur Färbung jungen Weines, der eine angenehme Röthe und einen eigenen lieblichen Geruch und Geschmack davon erhält; die jungen Zweige und die Rinde verwendet man in den Gerbereien, und auch das harte und zähe Holz ist zu manchen gröbern Arbeiten dienlich.

**Schleichhandel, Schmuggelhandel** ist der verbotene Handel, welcher getrieben wird, um die auf Waaren gelegten Zölle zu umgehen, und somit den Staat um die Zolleinnahmen zu betrügen; es kann dabei ebensowohl auf die Accise-Abgaben, als auf die Einfuhrzölle abgesehen seyn.

Digitized by Google

Ursprung des Schleichhandels und Mittel zur Verhinderung desselben. Das Verbrechen des Schleichhandels nimmt in den Criminal-Gesetzgebungen aller neuern Staaten eine sehr wichtige Stelle ein; dieser verbotene Handel hat aber seine Entstehung lediglich der fehlerhaften Handels- und Finanzgesetzgebung zu danken, und ist also entweder Folge strenger Einfuhrverbote oder des Drucks hoher Zoll- und Accisabgaben. Er geht keineswegs aus der natürlichen Bosheit des Menschen hervor, vielmehr wird er durch die Thorheit und Unkenntniß derer veranlaßt, welche die Gesetze verfaßt haben. Das Verbot einer Waare kann den Geschmack an derselben nicht aufheben, und ein hoher Zoll bringt nur den allgemeinen Wunsch hervor, dessen Entrichtung zu umgehen; daher ist das Geschäft der Schleichhändler entstanden. Die Gefahr der Entdeckung beim heimlichen Einbringen einer Waare und die darauf gesetzten Strafen können immer nach einem gewissen Durchschnitte angeschlagen werden, und sobald die Zölle so hoch angelegt sind, daß sie diesen Durchschnitt übersteigen, findet der Schleichhandel sofort Eingang. Um solchen zu verhindern, gibt es augenscheinlich zwei Mittel; die Lockung, beim Schleichhandel zu gewinnen, muß entweder dadurch wegfallen, daß die Zollabgaben herabgesetzt werden, oder die Aufsicht auf das Einbringen muß geschärft werden. Das erste ist augenscheinlich das natürlichste und wirksamste in jeder Hinsicht; das zweite ist aber am meisten angewendet worden, selbst in Fällen, wo die Zölle bereits höchst übertrieben waren. Die Regierungen haben immer die bei den Zöllen angestellten Beamten um ihre Meinung befragt, auf welche Weise die Zolleinnahmen am besten gesichert werden könnten; obgleich es einleuchten muß, daß die Interessen, Vorurtheile und Gewohnheiten dieser Leute solche gänzlich unfähig machen, darüber ein richtiges Urtheil zu fällen. Sie können Herabsetzung der Zölle niemals als ein Mittel empfehlen, den Schleichhandel zu unterdrücken und zugleich die Einnahmen zu vermehren, denn dadurch müßten sie ja ihre Unfähigkeit, verbotenen Handelsverkehr zu entdecken, selbst einräumen; statt also die wahren Ursachen der Zunahme des Schleichhandels anzugeben, haben solche immer irgend eine Mangelhaftigkeit der Gesetze oder der Art der Verwaltung vorgeschoben, und neue Verordnungen oder Verschärfung der Maaßregeln gegen den Schleichhandel vorgeschlagen. Wie zu erwarten stand, haben sich dergleichen Maaßregeln in der Mehrzahl der Fälle als erfolglos bewiesen. Man hat stets die Erfahrung gemacht, daß weder die Wachsamkeit der Beamten, noch die Strenge der Strafen den Schleichhandel mit allen den Waaren hat verhindern können, die verboten oder mit drückenden Zöllen belegt waren. Der Schleichhändler ist im allgemeinen eine beim Volke beliebte Person, und wie das Gesetz solchen auch immer herabsetzen mag, so ist es durchaus lächerlich zu erwarten, daß der große Haufen jemals dahin gebracht werden könne zu glauben, daß derjenige welcher ihn mit wohlfeilem Branntwein, Genever, Tabak u. s. w. versorgt, ein verabscheuungswürdiges Verbrechen begehe.

Adam Smith sagt im dritten Bande seines Werks über National-Reichthum (Original, S. 491): „Sich ein Gewissen daraus zu machen, durch den Schleichhandel eingebrachte Waaren zu kaufen, obgleich dadurch eine Verletzung der Zollgesetze an den Tag gelegt, und damit allemal eine strafwürdige Handlung aufgemuntert wird, würde in den meisten Ländern als eine pedantische Heuchelei ausgelegt werden, und anstatt damit bei Jedermann Ehre einzulegen, würde sich Jeder den Verdacht zuziehen, ein größerer Spitzbube zu seyn, als die meisten seiner Mitbürger. Die Nachsicht des Publikums ermuthigt daher den Schleichhändler nicht selten, sein Gewerbe fortzusetzen, und er fühlt sich dabei gewissermaßen gerechtfertigt; tritt der Fall ein, daß er der Strenge der Zollgesetze verfällt, so ist er nur zu oft bereit, dasjenige mit Gewalt zu vertheidigen, was er als sein rechtmäßiges Eigenthum zu betrachten gewohnt ist, und während er zu Anfang meistens unbesonnene, nicht aber verbrecherische Handlungen beging, wird er im Verlauf der Dinge nur zu oft der entschiedenste Uebertreter aller Gesetze der Gesellschaft."

Zuerst durch den Reiz hoher Zölle in Versuchung zu führen, ein Verbrechen zu begehen, und nachmals Menschen dafür zu bestrafen, daß sie sich haben verleiten lassen, ist ein Verfahren, welches jedem Grundsatze der Gerechtigkeit geradezu widerspricht. Das natürliche Gefühl eines Volks wird dadurch empört, und es wird dazu gebracht, für die allerverworfensten Menschen Partei zu ergreifen, — was die Schleichhändler allgemein genommen sind, — ihre Sache zur eigenen zu machen, und ihre Unthaten zu vertheidigen und zu rächen. Eine Strafe, die mit dem Vergehen außer Verhältniß steht, und die öffentliche Meinung nicht für sich hat, kann auf die Gemüther niemals eine gute Wirkung hervorbringen. Um den Schleichhandel mit Nachdruck auszurotten, muß der Gewinn, der bei solchem gemacht werden kann, vermindert werden, dieses geschieht aber nicht dadurch, daß man die Grenzen des Landes mit Zoll-Linien und Wachen besetzt, oder durch Vermehrung der Vertheidigungen und Strafgesetze, wodurch man das Land zu einem Schauplatze mörderischer und blutiger Gefechte macht, und die Gerichtshöfe mit Meineiden und Ränken überfüllt werden, sondern dadurch, daß die Einfuhrverbote aufgehoben und die hohen Zölle herabgesetzt werden, so daß deren Beitreibung mit mäßiger Strenge geschehen kann, und Confiscation der Waare für den Schleichhändler eine hinreichende Strafe ist. Hiedurch und nur allein hiedurch kann dieser unerlaubte Verkehr unterdrückt werden. Sobald der Schleichhändler nicht mehr zu gewinnen vermag, als der ordentliche Kaufmann bei dem regelmäßigen Handel gewinnt, so ist er gezwungen, sein

Digitized by Google

unsicheres Gewerbe aufzugeben. So lange aber Handelsverbote und drückende hohe Zollabgaben aufrecht erhalten werden, so ist es dasselbe, als wenn dem Tollkühnen, dem Bedürftigen und dem Verworfenen hohe Prämien geboten würden, sich mit dem Schleichhandel zu befassen, und man kann zuverlässig annehmen, daß ganze Heere von Accise- und Zollbeamten, mit den strengsten Vollmachten und Gesetzen versehen, nicht im Stande seyn werden, solchen zu verhindern.

Schmuggelwesen in Frankreich und England. Der kürzlich erst im Druck erschienene Bericht der Herrn Villiers und Bowring, über die commerciellen Verhältnisse zwischen Frankreich und Großbrittannien, enthält einige höchst interessante Nachrichten, die viel Aufschluß über das zwischen diesen beiden Staaten stattfindende Schmuggelwesen darbieten. Die genügendsten und überzeugendsten Beweise werden dadurch geliefert, wie unzureichend alle Beschränkungen und Prohibitiv-Maaßregeln sind, um irgend einem großen Marke ein wirkliches Monopol zu sichern; wie sie blos dazu dienen, den Schleichhandel zu befördern, und den Fleißigen und Unternehmenden zu verleiten, alle seine Erfindungskraft zu Umgehung der Gesetze aufzubieten, während er bei einem liberaleren System, der Vervollkommnung jeder Art gesetzmäßiger Industrie sich widmen würde. In Frankreich können verbotene Waaren leichter zu Land als zur See eingeführt werden, und deßhalb findet die Schmuggelei hauptsächlich an dessen Nord- und Ostgrenzen statt. Trotz dem werden aber auch ansehnliche Waarenmassen, die entweder verboten oder mit einem unmäßigen Zoll belegt sind, über Meer eingeführt. Es besteht ein förmlicher Tarif für die Gefahr des Schmuggelns, und Personen von unbezweifelter Solidität contrahiren gegen gewisse, meistens sehr mäßige, Prämien darüber, verbotene Artikel nach irgend einem Theile Frankreichs zu liefern. Da in größeren Städten Octrois oder andere Abgaben an den Thoren erhoben werden, und deßhalb dort auch eine Inspection der Güter in der Regel statt findet, so sind die Schmuggelkosten nach Paris und andern volkreichen Orten ansehnlich größer, als die für kleinere Städte. Gegen einen Aufschlag von 20—50 % auf den wahren Werth werden jedoch fast alle fremden Waaren nach Paris spedirt.

Wenn gleich England der Vortheil einer vollkommenen Seegrenze, einer Küstenwache und sehr gut eingerichteter Zollanstalten zur Seite steht, so beweisen nichtsdestoweniger die von den Herren Villiers und Bowring in ihrem Berichte angeführten Thatsachen, daß das Schmuggeln an den Küsten Englands in nicht minder blühendem Zustande ist, als an der Landgrenze Frankreichs. Die Prämie für das Einschmuggeln verbotener oder übertarirter Waaren nach England wechselt von 15—40 % ihres Werthes, je nach der Art der Gegenstände. Die Personen die ihre Güter den Schmugglern anvertrauen, laufen dabei keine Gefahr. Die Leztern, oder ihre Agenten, erscheinen in der Regel auf der Börse, und „nie unterlassen sie, zur Sicherheit des Eigenthümers, bei einem Bankier den Werth der ihnen anvertrauten Güter zu hinterlegen, worüber dieser einen Wechsel ausstellt!“ — Es konnte aber auch kaum anders kommen. Branntwein, der Hauptgegenstand der Schmuggel-Unternehmungen, kann in Frankreich von 3s. 6d. bis zu 5s. das Gallon zur Verschiffung angekauft werden. Er ist in England in hohem Grade im Gebrauch; aber statt ihn unter einer mäßigen Abgabe zum Verkehr zuzulassen, oder am Ende auch mit der hohen Taxe von 8 oder 10s. zu belasten, legt man die ungeheure, ihn völlig ausschließende Abgabe von 22s. 6d. darauf; das heißt, man besteuert ihn mit einer Abgabe von 450—650 % seines Werthes! Wenn diejenigen, die diese Abgabe ursprünglich auflegten, und diejenigen, die sie bisher beibehielten, so sehr als möglich selbst in Schmuggel-Unternehmungen interessirt wären, dann könnte man ihr Benehmen etwa begreifen; aber da ihnen eine solche Entschuldigung nicht zur Seite steht, so ist es im geringsten Falle unverständig und sinnlos. Die durch das Uebertriebene der Abgabe hervorgerufene Versuchung, Branntwein auf unerlaubte Weise einzuführen, hat den Schmuggler veranlaßt, alle seine Energie aufzubieten; er hat die größte Wachsamkeit der Zollbeamten zu nichte gemacht, er ist den geschärftesten Strafen der Zollgesetze entwischt oder hat ihnen Trotz geboten! Die Herren Villiers und Bowring berechnen, nach einer Vergleichung der Schiffsladungen verschiedener Artikel, die von Frankreich nach England gingen, nach der Einfuhr in letzterem, und nach andern authentischen Thatbeständen, daß der ganze Betrag der England, durch ungesetzmäßige Einfuhr übertasteter französischer Artikel, entgangenen Abgaben, sich jährlich auf £ 800,000 belaufe, ohne nur den Tabak in Anschlag zu bringen, von dem zuweilen ganze Schiffsladungen in Ireland eingeführt werden. Bei weitem der größte Theil dieser Summe fällt auf den Verlust an Branntwein, und er soll allein bedeutend mehr als £ 500.000 betragen! Es ist sonach klar, daß dieses System, als Mittel Abgaben zu erheben, durchaus seinem Zweck nicht entspricht, aber in noch weit höherem Grade ungünstig erscheint es, wenn man bedenkt, daß außer den heimlich eingeführten, ungeheuern Quantitäten zu hoch belasteter Artikel, aus denen bei mäßiger Taxe eine ansehnliche Abgabe bezahlt werden würde, der Markt mit nachgemachten und verfälschten Waaren überführt wird, unter denen die Gesundheit des Publikums ebensowohl als das Staatseinkommen wesentlich Noth leidet. Aber auch dieses ist noch nicht Alles. Um solche drückende Abgaben productiv zu machen, sind zahlreiche und kostspielige Zollanstalten nöthig, die zu diesem Zweck organisirt und beständig in Thätigkeit erhalten werden müssen. Es ist über

Digitized by Google

allen Widerſpruch dargethan, daß England durch die heimliche Einfuhr von Branntwein, Genever und Tabak aus Frankreich, Belgien und Holland, jährlich eine Revenue von £ 1,500,000 entgeht, und es wird von allen Seiten zugegeben, daß wenn auf dieſe Artikel eine mäßigere Abgabe gelegt wäre, eine Erſparniß im Mauthdepartement von £ 500,000 gemacht werden könnte. Es kann daher nichts thörichter ſeyn, als ein Verſuch, unmäßigen Abgaben, unter dem Vorwande, daß ſie zur Förderung des Staatseintommens nothwendig ſeyen, das Wort zu reden. Nein, es iſt vielmehr eine Thatſache, daß ſie zu den wirkſamſten Mitteln zu rechnen ſind, die das Staatseinkommen untergraben. Die Zolleinnahme aus dem Caffee hat ſich verdreifacht, ſeit man die Abgabe von 1s. 7d. auf 6d per ℔ reducirt hat (ſiehe Caffee); die von geiſtigen Getränken erhobene Revenue wurde durch Herabſetzung der Abgabe von 5s. 6d. auf 2s. 6d. für das Wein-Gallon nambaft vergrößert (ſiehe den Artikel: geiſtige Getränke); und Pitt wußte im Jahre 1789 die auf Branntwein, Genever ꝛc. laſtenden Abgaben nicht dadurch einträglicher zu machen, daß er ſie erhöhte, ſondern dadurch, daß er ſie um 50 % des früheren Betrages verminderte! Es kann wirklich nicht der Schatten eines Zweifels obwalten, daß die, bisher von Branntwein und Genever erhobene Einnahme, durch eine Reduction der Abgaben auf 8 oder 10s. für das Gallon, ſehr bedeutend vergrößert werden würde. Eine Maaßregel dieſer Art, verbunden, wie ſich von ſelbſt verſteht, mit einer Verminderung der auf dem Tabak (ſiehe dieſen Artikel) ruhenden Abgaben, würde mehr bewirken, als Küſtenwachen, Zollbeamte, Kreuzer oder Zollordnungen je leiſten werden, — ſie würden dem Schmuggelhandel den Todesſtoß verſetzen; und die Dienſte einer bedeutenden Zahl Erhebungsbeamter entbehrlich machen. Die ſchlimmſte Folge übertriebener und prohibitiver Abgaben bleibt aber am Ende doch immer der demoraliſirende Einfluß eines ausgedehnten Schmuggelſyſtems. Sie veranlaſſen, daß man den Schmuggler für einen Wohlthäter des Publikums hält, ſie erregen die Theilnahme aller Volksclaſſen zu deſſen Gunſten, auch kann er gewöhnlich bei den niederen Ständen auf die kühnſte Unterſtützung hoffen. Wer mit dem Zuſtande des Landvolkes in den bedeutenden Diſtricten von Kent und Suſſex bekannt iſt, kann zuverläſſig nicht glauben, daß es leicht ſeyn wird, die aus dieſer Quelle entſprungenen Uebel auszurotten. Man darf faſt von der ganzen arbeitenden Claſſe annehmen, daß ſie mit den Schmugglern in Verbindung ſteht; und Maſſen derſelben werden früher oder ſpäter ihrer gewöhnlichen Beſchäftigung entzogen, um letzteren in ihren verzweifelten Unternehmungen beizuſtehen. Dadurch werden geſetzloſe, gewaltthätige und raubſüchtige Geſinnungen weit umher verbreitet; und Tauſende, die ohne dieſen moraliſchen Flecken, nüchterne, fleißige Bürger geblieben wären, werden nun gewohnt das Geſetz zu verachten, es mit Füßen zu treten, und die in deſſen Namen Handelnden als Feinde anzuſehen, denen auf dem Weg zu lauern und ſie anzugreifen eine verdienſtliche Handlung iſt.

Solcher Art ſind die Wirkungen übertriebener Abgaben und abſoluter Verbote, denen das Schmuggeln ſeinen Urſprung verdankt, und es iſt daher gewiß nicht zu viel, wenn wir wünſchen, daß die erſtern ermäßigt, die letztern aber aufgehoben werden mögen. Geſchieht dies, ſo wird das Schmuggeln von ſelbſt aufhören, aber auch nicht einen Augenblick früher. Bis dahin wird es trotz aller unzulänglichen Anſtrengungen, die Behufs ſeiner Unterdrückungen gemacht werden, fortfahren, ſeinen Samen auszuſtreuen, und ſeine Zweige nach allen Seiten hin zu verbreiten; es wird fortfahren, den redlichen Gewerbsmann zu verarmen, den unredlichen zu bereichern, den Schatz des Staates zu erſchöpfen, und die Gefängniſſe mit Verbrechern anzufüllen!

Schmuggeln durch Hunde. Folgender Auszug aus der vorerwähnten Darſtellung der Herren Villiers und Bowring bezeichnet eines jener erfinderiſchen Mittel, durch die man immer ſtreben wird, unpaſſende Zollgeſetze zu umgehen.

„Am 30. Juli 1851 wurden durch den Zolldirector dem Finanzminiſter einige ſehr merkwürdige Mittheilungen in Betreff der betrügeriſchen Einfuhr von Waaren mittelſt Benützung von Hunden vorgelegt. Er ſagt, daß ſeit der Unterdrückung des Schmuggelns durch Pferde im Jahr 1825 Hunde zu dieſem Zwecke abgerichtet werden; daß die erſten Verſuche in der Nähe von Valenciennes gemacht worden ſeyen, und daß dieſe ſich ſpäter auch nach Dünkirchen und Charlesville verbreitet hätten; daß ſie ſeitdem ſich auf Thionville und Strasburg ausgedehnt, und zuletzt im Jahr 1828 auch in Beſançon bemerkt worden ſeyen.

„Im Jahr 1825 wurde der Betrag der auf dieſe Weiſe in Frankreich eingeführten Güter auf 100.000 Kilogrammen geſchätzt; im Jahre 1825 auf 187,515, und im Jahr 1826 auf 2.100.000 Kilogrammen. Alle dieſe Schätzungen ſind noch als ſehr unter dem wirklichen Betrage gehalten zu betrachten. Die Berechnung wurde nach dem Maaßſtabe von 2½ Kilogramm per Hund angenommen, ſie tragen aber zuweilen 10, ja manchmal 12 Kilogrammen. Die obige Schätzung nimmt an, daß in gewiſſen Diſtricten von 10 Hunden 1, und in andern 1 von 20 getödtet werde; aber dieſe Berechnungsweiſe iſt nur als höchſt unſicher zu betrachten. Nach der Anſicht vieler Zollbeamten darf man, ſelbſt in Fällen, wo man Nachricht von dem Anrücken der Hunde hat, und ſie erwartet, kaum mehr annehmen, als daß 1 von 75 getödtet werde.

„Tabak und Colonialwaaren ſind in der Regel die Gegenſtände dieſes unerlaubten Handels; zuweilen auch Baumwollen-Twiſt und Manufakturen. In der Nachbarſchaft von

Digitized by Google

Dünkirchen hat man schon Hunde getödtet, die mit Waaren im Werthe von 600, 800 und sogar 1200 Fr. beladen waren. Nicht selten wurden auch der Regierung feindliche Proclamationen auf diese Weise eingeschmuggelt.

„Die zu diesem unehrlichen Gewerbe abgerichteten Hunde werden in Koppeln an die fremde Grenze geführt; sie werden mehrere Stunden ohne Nahrung gelassen; dann werden sie geschlagen, mit den Waaren beladen, und beim Anbruche der Nacht treten sie ihre Reise an. Sie suchen die Wohnungen ihrer Herren, die gewöhnlich zwei oder drei französische Meilen von der Grenze entfernt liegen, so schleunig als möglich zu erreichen, weil sie dort sicher sind gut behandelt, und mit Futter, so viel sie wollen, gespeist zu werden. Man sagt, daß sie durch ihre Gewohnheit den nächsten Weg querfeldein zu machen, auf den bebauten Feldern viel Schaden anrichten. Es sind meistentheils Hunde von der größern Gattung.

„Der Bericht erwähnt ferner, daß diese Lasthunde, die durch Anstrengung, Hunger, schlechte Behandlung, und dadurch, daß sie durch die Zollbeamten nach allen Richtungen hin gehetzt werden, sehr geplagt sind, ausnehmend leicht toll werden, und daß häufig Zollbeamte von ihnen gebissen werden, von denen einer im Jahr 1829 daran gestorben sey. Sie werden auch abgerichtet, die Zollbeamten, im Falle sie aufgehalten werden, anzugreifen."

Es sind schon verschiedene Versuche gemacht worden, diese Art des Schmuggelns zu unterdrücken, sie blieben jedoch bisher ohne Erfolg. Es ist aber auch wirklich lächerlich, wenn man die ungeheure Landgrenze Frankreichs in Betracht zieht, zu hoffen, daß je irgend ein Mittel hinreichen sollte, wohlfeile fremde Producte, nach denen große Nachfrage ist, auszuschließen, es müßte denn seyn, daß man das ganze Land mit Bischof Berkeley's Wall von Erz umgeben wollte. Der General-Director der französischen Zölle sagt: daß das Schmuggeln in einer Ausdehnung statt finde, die vraiment effrayante sey; und wohl darf er so sagen, wenn man berechnen kann, daß englischer Spitzengrund (bobbinet), obgleich prohibirt, jährlich zu einem Betrage von 10.000.000 Franken oder £ 400.000 in Frankreich eingeführt wird, und man eben so die, gleichfalls verbotenen, Baumwollen-Twiste und andere Artikel brittischer Production und Manufactur überall treffen kann.

Daß es auf den übrigen Punkten der französischen Grenze nicht besser zugeht, ersieht man aus dem neuesten Werke Bowrings: Commercial System of Switzerland, London 1836. Es gibt von der Art, wie Uhren und andere Gegenstände schweizerischer Industrie über die dreifache französische Zollinie eingeschmuggelt werden, folgende Beschreibung: „Man nähte 120 bis 150 Stück Uhren in die Weste des Schmugglers, und eine solche Uhrenweste (gilet de montres) galt als eine volle Ladung für einen Abenteurer dieser Art. Die Versicherung wechselte zwischen 5 und 10 %, und vielleicht hat sich die Nutzlosigkeit eines schützenden und Prohibitiv-Systems noch nie so klar herausgestellt, als bei diesem Versuche, die Schweizeruhren vom französischen Markt auszuschließen. In Frankreich zeigte sich auch nicht ein Schatten von nützlichen Folgen; nicht eine einzige Uhr ward deßhalb im Lande mehr verfertigt, und weder der Erzeuger noch der Verbraucher hatten den geringsten Vortheil. Der Schmuggelhandel wurde so regelmäßig und in derselben Ausdehnung betrieben, als dieß mit dem gesetzlichen Handel nur immer hätte geschehen können. Dabei war die ganze Grenze durch Banden kühner, zügelloser Schmuggler beunruhigt, denen die Uebertretung der Gesetze zu einem Gewerbe, zur Gewohnheit geworden, und deren Daseyn eine Schmach für die Gesetzgebung, und eine Warnung für die Urheber und Vertheidiger thörichter, nachtheiliger und unausführbarer Maaßregeln ist." Die Schmuggelei beschränkt sich natürlich nicht auf Uhren, sondern es besteht, wie sich aus der nachstehenden Stelle ergibt, auch in andern Artikel ein ähnlicher Handel. „Die gegenwärtigen Kosten des Schmuggelns durch die drei französischen Zollinien, sagt Dr. Bowring, belaufen sich von 25 bis 50 %. Ich hatte Gelegenheit, mit Leuten zu sprechen, welche dieses Geschäft von den Verrieres Suisses bis nach La Chaux de Fond betreiben. Diese versicherten mich, daß das Risico eben nicht groß sey; der Gewinn fällt dem Unternehmer zu, der bei jener Partei, gegen welche er sich zu richtiger Ablieferung der Waare verbindlich macht, entweder den Werth deponirt, oder einen Wechsel über den Betrag ausstellt, sobald er die zu schmuggelnden Waaren übernommen hat. Blutvergießen ist in den letzten Jahren sehr selten geworden, da die Kunst mehr darin besteht, den Zollbeamten auszuweichen, als sie zu überwältigen; ein alter Schmuggler erzählte mir jedoch mit großer Selbstzufriedenheit Beispiele, wie er und seine Gesellen manche Zollbeamte, die ihnen den Weg versperren wollten, verwundet oder getödtet hätten. Ich bin überzeugt, daß die Gegenwart einer hinlänglichen Anzahl von Vorgesetzten unter den Zollbeamten, und die Strafe des Bagno, die in Fällen von Amtsuntreue über sie verhängt wurde, die Bestechlichkeit unter ihnen bedeutend vermindert hat, und daß es jetzt nicht für räthlich gehalten wird, ihnen Geschenke anzubieten. Das Schmuggeln selbst hat aber keineswegs abgenommen, und in einem Districte, durch den ich kam, erfuhr ich, daß hier auch nicht ein einziger Mann wohne, der nicht entweder ein Schmuggler oder ein Zollbeamter sey. Ein dienstthuender Schmuggler bekommt sechs Franken für die Nacht; sie bringen gewöhnlich zwei Nächte auf ihren Excursionen zu, legen vor Tagesanbruch ihre Last, die 50 bis 60 Pfund wiegt, an irgend einen sichern Ort nieder, und holen sie mit Eintritt der Nacht wieder ab. Dabei



Digitized by Google

erhalten sie von dem Unternehmer noch das vergütet, was sie verzehren, bekommen aber, im Fall sie gefangen werden, keine Entschädigung. Die ihnen zufallende Strafe betrachten sie als ihren Antheil an dem Mißlingen und dem Verlust; ihr Herr ist für den Werth der verlornen Waaren verantwortlich. Sie sagen, daß die Bauern stets bereit seyen, sie zu beherbergen und zu unterstützen, denn die Schmuggler sind in der That, theils ihres muthigen Wagens, theils wegen der Dienste, die sie, wie man glaubt, dem gemeinen Wesen leisten, bei den Bauern beliebt. Sie betreiben ihr Gewerbe in Banden von 10 bis 20, zuweilen auch noch mehr, und stets geht Einer voraus, der sie durch Pfeifen oder ein anderes verabredetes Zeichen vor jeder Gefahr warnt. Ein solcher Vorausgehender (éclaireur) hat stets den kleinsten Antheil von der Contrebande bei sich. Sie sagen, daß die Geschwornen sie nur sehr ungern verurtheilen; daß sie sie meist wegen Irrthum oder Formfehlern in der Untersuchung freisprechen, und daß die Zeugen gegen sie so gepeinigt werden, daß Niemand einer für so gehässig geachteten Sache sich gern unterziehen mag. So viel ich zu sehen und zu hören Gelegenheit hatte, hielt Niemand sich für geringer, weil er Schmuggelei getrieben; sie sind sich durchaus nicht bewußt, ein Unrecht begangen oder beabsichtigt zu haben. Das Tribunal der öffentlichen Meinung scheint sie vielmehr zu loben, als zu tadeln. Das Uebel hat hier seinen Zielpunkt noch nicht erreicht; die ganze Kraft der Gesetze, alle Wirksamkeit der Gesetzgebung wird in ihrer höchsten Bekräftigung, in ihrer schützenden Macht gelähmt, wenn ein Theil derselben Gegenstand herkömmlicher Nichtachtung und gewohnter Uebertretung wird. Die meisten Schmuggler an der Schweizergrenze sind Franzosen. Der Gebrauch von Hunden, längs der belgischen Grenze so gewöhnlich, ist in der Schweiz unbekannt, und Pferde, deren man sich in den Pyrenäen so häufig bedient, scheinen an dem Vertehr der Schmuggler an der Juragrenze nie Theil zu nehmen. Die Zollbeamten sind in Abtheilungen von 6 bis zu 20 aufgestellt, und halten die ganze Nacht aus; sie verbergen sich in den verschiedenen Gebirgspässen oder am Saume der Waldungen, in das Dickicht selbst aber wagen sie sich, wie die Schmuggler mir sagten, nie. Sie sprechen entweder sehr leise oder gar nicht, da sie fürchten, das kleinste Geräusch könnte ihre Gegenwart verrathen. Keiner wagt sich von dem Andern zu trennen, um nicht übermannt zu werden. Da jedoch die Schmuggler stets die dunkelsten Nächte und die geeignetsten Stellen zu ihren Unternehmungen wählen, auch stets die Vorsicht brauchen, einen Vorläufer auszusenden, um sich zu überzeugen, ob der Weg rein, so ist die Zahl derer, die gefangen genommen werden, nicht groß. Zudem gehören die Schmuggler zu den kühnsten Männern, und nur selten widmet sich einer diesem Gewerbe, der sich nicht durch Geduld in Ertragung von Beschwerlichkeiten und durch Verwegenheit in Gefahren auszeichnet."

Es wird demnach dadurch, daß die beiden größten und civilisirtesten Nationen Europas an schädlichen und verderblichen Systemen commerzieller und finanzieller Gesetzgebung festhalten, nichts Anderes bewirkt, als daß sie sich gegenseitig Schaden zufügen. In Betracht ihrer Nähe, und der Mannichfaltigkeit und Verschiedenartigkeit ihrer Produkte, wären Frankreich und England in den Stand gesetzt, einen weit ausgedehntern und wohlthätigern Vertehr zu betreiben, als irgend zwei andere Nationen. Da sie aber nur ihre gegenseitige Eifersucht auf die Fortschritte des einen oder andern Staates im Augen haben, und unbegründete Theorien über die Ursachen des Nationalreichthums vorherrschen lassen, so blieb bisher ihr gegenseitiger Handel in die drückendsten Fesseln geschmiedet, und in die engsten Grenzen gebannt; er ist zudem, so weit er wirklich statt findet, größtentheils in gesetzlose Canäle geflossen; so daß das, was sich selbst überlassen, die wichtigste Reichthumsquelle, das mächtigste Anregungsmittel für Geist und Erfindung gewesen wäre, nun größtentheils nichts als Verbrechen und Demoralisation zu Tage fördert. Eine solche Handlungsweise steht aber ihren Pflichten eben so sehr, als ihren Interessen entgegen. — Homines hominum causa sunt generati, ut ipsi inter se aliis prodesse possint. Sed ut magnas utilitates adipiscimur conspiratione hominum ac consensu, sic nulla tam detestabilis pestis est, quae non homini ab homine nascatur. — (Cicero, De Officiis, lib. II. c. 5.)

Gesetze gegen das Schmuggeln in England. Die auf unerlaubten Handel mit Waaren, die Zollabgaben unterworfen sind, gesetzten Strafen sind in den Artikeln, die von diesen Waaren handeln, angegeben.

**Schleierleinwand**, siehe Leinen.

**Schleifsteine** (Engl. Grindstones, Franz. Meules, Pierres à aiguiser, Ital. Mole, Ruote), flache, cirkelförmige Steine von verschiedenen Durchmessern und ungleicher Dicke, welche, an Spindeln oder Aren befestigt, mit verschiedenen Graden von Geschwindigkeit herumbewegt werden, und dazu dienen, Stahlarbeiten zu poliren, schneidende Instrumente zu schärfen u. s. w. Schleifsteine, welche nicht unausgesetzt im Gebrauche sind, werden in der Regel durch Handkurbeln in Bewegung gesetzt; aber in Sheffield z. B. und an vielen andern Orten, wo Messerschmied- und polirte Arbeiten in großer Ausdehnung fabrizirt werden, setzt man eine große Anzahl von Schleifsteinen, in eigens dazu errichteten Mühlen, durch Lederriemen in Umdrehung, und die bewegende Kraft ist dann Wasser oder Dampf. Feinkörniger Sandstein oder ein feiner kieselhaltiger Kalkschiefer ist zum Schleifsteine am besten geeignet. Man wählt ihn von gröberem

Digitized by Google

oder feinerem Korne, je nach dem Zwecke, zu welchem er hauptsächlich dienen soll. Der bedeutendste Schleifsteinbruch in England ist bei Gatesheads-Fell, in der Grafschaft Durham, wo solche in ungeheuern Quantitäten gewonnen werden, nicht allein für den einheimischen Bedarf, sondern auch zur Ausfuhr nach allen Welttheilen. In Sheffield verwendet man jedoch meistens Steine aus den Brüchen von Wickersley in Yorkshire.

Die besten Schleifsteine des Continents sind die levantischen, welche man über Italien und Marseille erhält; sie zeichnen sich vor allen andern durch größere Härte und Feinheit des Kornes aus; die sogenannten Oelsteine (pierres à l'huile), welche daher kommen, sind quarzhaltige Kalksteine von so bedeutender Härte, daß sie selbst vom Stahl kaum geritzt werden; sie dienen hauptsächlich zum Schleifen der feinen Instrumente. Die französischen Schleifsteine von Celles bei Langres in der Champagne, von Marcilly, Damremont ꝛc. sind ebenfalls berühmt. In Deutschland finden sich die vorzüglichsten bei Sonnenberg in Meiningen, bei Saalfeld, in Steyermark, Böhmen u. s. w. Man verfertigt auch wohl künstliche Schleifsteine aus sandhaltigem Thone, die geformt und gebrannt werden.

In England classificirt man die Schleifsteine in acht verschiedene Sorten, Schuhe genannt, nach Maaßgabe ihrer verschiedenen Dimensionen, wie folgende Tabelle zeigt:

| Benennungen. | Durchmesser. | Dicke. | Anzahl auf ein Chaldron. | Benennungen. | Durchmesser. | Dicke. | Anzahl auf ein Chaldron. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zoll. | Zoll. | | | Zoll. | Zoll. | |
| 1 Schuh | 10 | 2 | 36 | 5 Schuh | 35 | 5 | 5 |
| 2 „ | 14 | $2^1/_2$ | 27 | 6 „ | 42 | 6 | 3 |
| 3 „ | 20 | 4 | 18 | 7 „ | 50 | 6 | $1^1/_2$ |
| 4 „ | 25 | 4 | 9 | 8 „ | 56 | 8 | 1 |

Ein Schleifsteinschuh hat 8 Zoll, die Größe wird gefunden, wenn man Durchmesser und Dicke zusammenaddirt; so ist z. B. ein Stein von 56 Zoll Durchmesser bei 8 Zoll Dicke, was zusammen 64 Zoll ausmacht, ein 8 Schuh Stein 8 Zoll auf jeden Schuh.

Außer den obenerwähnten Größen-Verhältnissen liefert man auf vorgängige Bestellung Schleifsteine von jedem gewünschten Umfange; viele werden bedeutend größer gemacht; manche bis auf 76 Zoll Durchmesser und 14 bis 15 Zoll Dicke, was ein beträchtliches Gewicht gibt, da jeder Cubikfuß 1 Ctr. 48 ℔ wiegt. (Rees Cyclopedia; Baily's Survey of Durham, p. 43.)

Das Schleifen ist eine ungesunde und gefährliche Beschäftigung. Für manche Zwecke trichtet man die Steine so, daß sie sich mit außerordentlicher Geschwindigkeit umdrehen; was gelegentlich veranlaßt, daß sie in Stücken auseinanderfliegen. Aber der größte Nachtheil, welchem der Schleifer sich aussetzt, besteht im Einathmen der feinen Stein-, Eisen- und Stahltheile, die immerwährend in der Luft umherfliegen, besonders bei der Verfahrungsweise, welche man Trockenschleifen nennt. Man hat mancherlei Auskunftsmittel erdacht, um diesem ernstlichen Uebelstande zu begegnen; aber sey es nun, daß sie in der Anwendung nicht tauglich erfunden wurden, oder liegt es an der Sorglosigkeit der Arbeiter, keines davon hat in der Praxis Eingang gefunden. (Lardner's Cyclopedia, Abhandlung über Eisen und Stahl, S. 293.)

**Schleitz**, Hauptstadt des Fürstenthums Reuß-Schleiz, an der Wiesenthal, unter dem 50° 55′ nördl. Br. und 51° 15′ östl. L. 5000 Einwohner. Fabrikation in Tuch, Kattun, und Musselinen.

**Schleswig**, unter dem 54° 52′ nördl. Br. und 9° 55′ östl. L., Hauptstadt von Südjütland oder dem Herzogthum Schleswig, in Dänemark, am Meerbusen Schley, Sitz des königl. Statthalters des Herzogthums Schleswig und Holstein; 1500 Häuser und 11,000 E. Spars und Leihcasse (durch die 1821 als Einsatz, Anleihe, Rückzahlung und Zinsen 158,910 Mk. 8 Schill. gingen); Fayance-, Battist-, Spitzen-, Zwirn-, Wollenzeug-, Steinguts-, Töpferwaarenfabrikation; Zuckerraffinerien und Gerbereien, Fischerei ꝛc. Der Hafen ist seicht und für größere Fahrzeuge nicht zugänglich.

**Schlettstadt**, Festung im französischen Departement Nieder-Rhein (Elsaß), an der Ill, die hier schiffbar ist. $11^1/_2$ Stunden südwestlich von Strasburg; 9500 Einw. Leinwand-, gedruckte Kattune-, Seife-, Leder-Fabrikation, und Handel mit Getreide, Wein, Früchten, Gemüsen, Tabak, Holz, Heu ꝛc.

**Schlösser** (Engl. Locks, Franz. Serrures, Ital. Serrature, Span. Cerraduras, Cerrajos, Holl. Sloten, Russ. Samki), die wohlbekannten in unendlicher Menge verfertigten Instrumente. Bei Erfindung und Abwechslung der verschiedenartigen Schlüssellöcher, Drehungen, Federn u. s. w., so wie in deren Festmachung an die Stellen wo sie gebraucht werden, und in ihrer Anpassung zu den besondern Bedürfnissen, wird oft sehr viel Kunst und feine Arbeit an den Tag gelegt. Von der verschiedenen Einrichtung der Schlösser, welche dem so mannichfachen Gebrauche derselben angepaßt ist, erhalten sie verschiedene Benennungen: als Federschloß, Vorlegeschloß, Thürschloß, Anhängeschloß u. s. w. Wolverhampton stand in frühern Zeiten besonders im Rufe wegen vorzüglicher Geschicklichkeit und Erfindungsgabe seiner Schlosser; jetzt werden aber die besten Schlösser in London und Birmingham verfertigt. Die große Schwierigkeit, welche bei Verfertigung eines Schlosses zu überwinden ist, besteht darin, es so einzurichten, daß es mit keinem andern Schlüssel geöffnet werden kann, als mit seinem eigenen, noch auch mit Dietrichen; eben so muß es gehörige Stärke und Dauerhaftigkeit besitzen, und nicht allzu verwickelt seyn. Manche scharfsinnigen Einrichtungen sind schon vorgeschlagen worden, um die gewünschte vollkommene Sicherheit zu gewähren, und darunter einige von unverkennbar großem Verdienste. Wir glauben jedoch, daß keines von allen die Haupterforderniße eines



Digitized by Google

guten Schloſſes in ſo ausgezeichnetem Grade vereinigt als „Chubbs Entdeckerſchloß“ (detector lock) von dem Erfinder Mr. Chubb in Portſea ſo genannt. Gewöhnliche Thürſchildſſer werden jetzt meiſtens in das Holz eingelaſſen, ſtatt daß ſie früher nur darauf hin geſchraubt wurden; auf jene Art feſtgemacht heißen ſie Zapfenſchildſſer (mortise locks).

In Frankreich iſt beſonders Eu in der Normandie durch ſeine Schloſſerwaaren berühmt. Die Stadt ſelbſt und ihre Umgebungen ſind mit Schlöſſern angefüllt, die eine unglaubliche Menge ihrer Arbeiten nach der Hauptſtadt, den Departements und ſelbſt bis in die Colonien verſenden. St. Dizier in der Champagne liefert ebenfalls gute Arbeiten, Forez mehr geringe und wohlfeile.

Zu Ruhla, Iſerlohn und Nürnberg, im Steyermärkſchen werden eine Menge Schildſſer für den Handel gemacht; die Mehrzahl wird in Deutſchland aber noch von den Kleinſchmieden, Zirkelſchmieden und Schloſſern verfertigt.

**Schmirgel**, auch **Schmergel** (Engl. Emery, Franz. Emeril, Emeri, Ital. Smerglio, Smeregio, Span. u. Port. Esmeril, Holl. Ameril, Smergel, Dän. Smergel, Schwed. Smirgel, Ruſſ. Nashdak, Poln. Szmergiel, Lat. Smiris), ein Mineral, welches nach England meiſt von der Inſel Naxos eingeführt wird, wo es häufig vorkommt. Man findet ſolches in unförmlichen Maſſen mit andern Foſſilien vermiſcht. Derſelbe iſt von grauſchwarzer oder blaugrauer Farbe, und hat eine ſpecifiſche Schwere von ungefähr 4. Der Schmirgel glänzt wie Diamantſpath und dient zum Poliren und Schleifen harter Körper. Durch Stampfen wird ſolcher in ein ſehr feines Pulver verwandelt. Der engliſche Einfuhrzoll iſt 20 % vom Werthe.

**Schmölnitz**, Ungar. **Szmolnok**, Stadt in der Zipſer Geſpannſchaft (Ungarn), zwei Stunden ſüdweſtlich von Einſiedel; 5500 Einw. Leinwandhandel, Schmelzwerke, Kupfermünze, Kupferbergwerke, aus denen man jährlich an 20.000 Ctr. Kupfer und 1200 Mark Silber gewinnt, wodurch 8 Mill. fl. in Umlauf geſetzt und über 7000 Menſchen ernährt werden.

**Schnallen** (Engl. Buckles, Franz. Boucles, Ital. Fibbie, Fibbiali), ein Artikel des Putzes, der aus verſchiedenen Metallen, namentlich Gold, Silber, Meſſing, Stahl ꝛc., auch wohl aus Bein und Elfenbein verfertigt, und in den Waarenlagern der Quincailleriehändler, Goldſchmiede, Gürtler ꝛc. zum Verkauf ausgeboten wird; außer dem, was man aller Orten im Kleinen davon verfertigt, liefern die Fabriken von Birmingham, Paris, Iſerlohn, Schmalkalden, Nürnberg u. ſ. w. eine Menge davon zum Handel. Man verkauft ſie nach Dutzenden.

**Schneeberg**, kleine Stadt im ſächſiſchen Erzgebirge, nahe an der Mulde, mit der ſie durch einen Canal in Verbindung geſetzt iſt, 9 Stunden SSW von Chemnitz. 620 Häuſer und 7500 Einw. Bands, Zwirn-, Spitzen-, Blonden-, Vitriol-, Saffian-, lackirte Leder-, Papier-, Arzneiwaaren-, Scheidewaſſer-Fabrikation; Bierbrauereien; Blei-, Wismuths-, Zinn-, Eiſen-, Kobalt- und Silberbergwerke; Blaufarbenwerk ꝛc.

**Schnupftabak** (Engl. Snuff, Franz. Tabac en poudre, Ital. Tabaco da naso, Span. Tabaco de polvo, Port. Tabaco em pò, Holl. Snuiſtabak, Dän. und Schwed. Snus, Snustobak, Ruſſ. Nosowoi tabak, Poln. Proszek), ein Pulver, deſſen man ſich allgemein zum Schnupfen bedient; es wird aus Tabaksblättern bereitet, zu welchen Beimiſchungen von einigen andern Dingen genommen werden, um Kraft, Geruch und Geſchmack zu erhöhen. Obgleich dieſe Waare ſich im Weſentlichen immer gleich bleibt, gibt es doch eine unzählbare Menge Gattungen und Benennungen, welche ſich fortwährend verändern. Doch laſſen ſich drei Hauptſorten aufzählen, zuerſt die gröbere, ſodann der ganz feine und drittens die Kleien, die beim Durchſieben der zweiten Sorte übrig bleiben. Nur beim übermäßigen Verbrauche kann ſolcher ſchädlich werden.

Der unerlaubte, (nicht licenzirte) Verkauf und deſſen Verfälſchung durch Gelbholz, gelbes Ebenholz, Holzzunder, Sand, Unrath oder andere Blätter ꝛc. wird in England ſehr hart beſtraft. Als verfälſcht betrachtet man in England allen Schnupftabak, der vier Procent eines Beſtandtheiles, welcher kein Tabak iſt, enthält, oder der mit etwas Anderm als Waſſer allein, oder mit einem farbigen Waſſer angefeuchtet iſt, um ihm einen Geſchmack zu geben, und unterliegt ſolcher der Confiscation.

**Schnupftabakdoſen** gibt es von unendlicher Form und faſt von jedem erdenklichen Material; doch verdienen die zu Laurencekirk oder Cumnock in England verfertigten ausgezeichneten Holzdoſen, wegen ihrer Vollendung in Arbeit, Malerei und Lack, beſondere Anführung.

Vor ungefähr 40 Jahren begann man, dieſe ausgezeichnet ſchönen hölzernen Doſen zu Laurencekirk in Kinkardineſhire zu verfertigen, und der Erfinder war ein verkrüppelter Menſch, der ſich kaum von der Stelle bewegen konnte. Statt der Vorhänge war ſein Bett — eine ſeltſame Werkſtatt — mit Bänken und Geſtellen für Handwerkszeug umgeben, in deſſen Erfindung und Gebrauch er den außerordentlichſten Scharfſinn bethätigte. Der Erfinder

Digitized by Google

statt ein Patent zu nehmen, vertraute sein Geheimniß einem Schreiner im gleichen Dorfe an, der sich in Bälde ansehnlichen Reichthum damit erwarb, während Jener arm starb wie er gelebt hatte. Der Vorzug der ächten Dosen liegt in dem Charnier, das so fein und genau passend gearbeitet ist, daß man es kaum wahrnehmen kann. Besondere aber, wie man es nennt, geheime Werkzeuge, werden zu Verfertigung desselben benützt, und obgleich solche wohl durch Zeit und Erfahrung in mancher Beziehung geändert und verbessert worden seyn mögen, so wird das Geheimniß doch immer noch mit so viel Sorgfalt aufrecht erhalten, daß den Arbeitern in einer Werkstätte aufs Strengste verboten ist, mit denen in einer andern irgend zusammenzukommen.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts begann jedoch ein gewisser Crawford im Dorfe Cumnock in Ayrshire, unter dem Beistande eines Uhrmachers, dergleichen Dosen eben so gut und viel schneller zu fertigen, so daß er im Stande war, deren 20 zu liefern, während man zu Lawrencekirk eine einzige vollenden konnte. Der Handel damit stieg zu einem jährlichen Betrage von £ 7—8000, und da das Hauptmaterial nur Ahornholz und etwas Lack ist, so war der Gewinn daran sehr bedeutend.

Die Fabrikation der Schnupftabakdosen gestattet ebenso wie die der Stecknadeln, daß die Arbeit sehr vertheilt werden kann, und es konnten daher in allen Werkstätten von einigem Umfange dreierlei Arbeiter angestellt werden: Holzarbeiter oder Tischler, Lackirer oder Maler und Polirer. In der Periode, wo diese Dosen großen Absatz fanden, verdiente ein fleißiger Tischler wöchentlich 50s. bis 40s., ein geschickter Maler oder Lackirer wöchentlich 45s. bis £ 3, ein Polirer aber beträchtlich weniger. Als Crawford sein Geschäft anfing, konnte er jeden Preis fordern, und es wurden ganz gewöhnliche Dosen mit £ 2. 12s. 6d., und Arbeitskästchen für Damen mit £ 25 bezahlt. Bei vermehrten Bestellungen mußte er Lehrlinge annehmen, welche später Gesellen und endlich Meister wurden, wodurch eine solche Mitbewerbung und Erweiterung des Gewerbes entstand, daß die oben angeführten Artikel auf einen Preis von 6s. und 25s. herabgekommen sind. Während die Holzarbeit daran beinahe dieselbe geblieben, ist die des Malers sehr viel weiter getrieben worden. Durch ein Instrument, eine Art Storchschnabel (Pentagraph), vermag man die größten Kupferstiche in ein verkleinertes Format zu bringen, ohne daß die Abdrücke im geringsten beschädigt werden, und man kann daher auf die Dosen Wappen, sowie andere Gegenstände mit Leichtigkeit übertragen. Maler von Talent liefern daher Dosendeckel, welche wirklich die Bewunderung aller deren erregen, die solche sehen, und welche aufbewahrt zu werden verdienen. Im Anfang wurden nur Sujets aus Burns und andern schottischen Nationaldichtern gewählt, später ist man aber immer weiter gegangen, und alle nur einigermaßen merkwürdige Gegenden des Vaterlandes sind wiedergegeben worden. Einige Zeit hindurch wurde das Geschäft sehr gedrückt, gegenwärtig findet man aber außer Cumnock an vielen Orten Arbeiter, welche die Verfertigung der Dosen fabrikmäßig betreiben, und der Absatz nach allen großen Städten und nach dem Auslande ist sehr beträchtlich, namentlich auch nach Südamerika. Cumnock ist noch immer der blühende Hauptort für diese Manufaktur; aber in dem benachbarten Mauchline wurde ebenfalls eine Fabrik errichtet, die in Größe und Arbeiterzahl neben eine Baumwollspinnerei in Mancheſter gestellt werden kann; ein neuerer Schriftsteller sagt darüber: „Nichts fördert die Bevölkerung mehr, als wenn arbeitsame und in ihren Lebensgenüssen mäßige Menschen versteben, die Bedürfnisse ihrer reichen Nachbarn zu befriedigen; denn bei ihrer Lage beziehen sie alle Vortheile, die der Luxus gewährt, und unterliegen nicht den Uebeln, welche solchen begleiten. Unter den verschiedenen Arten des Luxus bleibt der allemal der am wenigsten schädliche, welcher die größte Anzahl von Künstlern und Arbeitern beschäftigt, oder wobei im Verhältniß zum rohen Stoff der größte Gewinn gemacht wird."

Die Cumnock-Dosen sind in mehreren Gegenden Englands und des Continents nachgemacht worden, doch stehen solche den erstern an Vollendung und Sauberkeit des Charniers weit nach. (Diese Angaben rühren von einem Freunde des englischen Verfassers, Herrn John Mac Diarmid her, dem Herausgeber des „Dumfries Courier", einer der besten Provinzial-Zeitungen.)

**Schnürbänder**, geflochtene schmale Bänder zu Schnürleibern ꝛc., aus Leinengarn verfertigt; sie kommen weiß und bunt gefärbt in verschiedener Länge und Breite, meist in Packeten von 3 Gros oder 36 Dutzend Stück, zum Handel. Elberfeld und Barmen fabriziren davon weit aus das Meiste, und benutzen dazu eigene Maschinen, die sogenannten Schnürriemen-Getaue, von denen einige mehr als 50 Gänge haben, und in einer Stunde 1000 Ellen liefern; auch in Radeburg und Pillnitz bei Dresden, Penzing bei Wien und in Berlin wird dieser Artikel häufig verfertigt.

**Schreibfedern**, siehe Federn.

**Schrot, Hagel** (Engl. Smallshot, Franz. Grénaille, Ital. Pallini), nennt man die aus Blei gegossenen Kügelchen, deren man sich bedient, um Vögel und kleineres Wild damit zu schießen; sie werden durch eigene Schrotgießer verfertigt, und zwar ist die neueste und beste Methode, das geschmolzene Blei durch geeignete Siebe, 100 bis 150 Fuß tief, ins Wasser

Digitized by Google

fallen zu laſſen, wodurch die ſchön runde Geſtalt hervorgebracht wird. Man bezeichnet die Schrote nach Nummern, und fängt mit der niederſten an: die gröbſten, für Rehe, Füchſe ꝛc., nennt man Pfoſten, die Mittelſorten Haſenſchrot und die feinſten Vogeldunſt; der Verkauf geſchieht nach dem Gewichte. Die engliſchen Patentſchrote waren ſonſt vorzugsweiſe berühmt, jetzt wird aber an vielen Orten in Frankreich und Deutſchland gleich gute Waare verfertigt.

**Schuhe** (Engl. Schoes, Franz. Souliers, Ital. Scarpe, Span. Zapatos, Port. Sapatos, Holl. Schoenen, Dän. Skoe, Schwed. Skor, Ruſſ. Baschmaki, Poln. Trzewki) ſind auch als Handelsartikel von nicht geringer Wichtigkeit, und man hat es in neuern Zeiten in den meiſten cultivirten Ländern in deren Verfertigung zu großer Vollkommenheit gebracht. Außer London und Paris ſind Straßburg, Hamburg, Wien und andere Städte wegen der Sauberkeit der Schuhmacherarbeiten berühmt, und werden davon große Sendungen ins Ausland gemacht. (In Bezug auf England ſiehe den Artikel Leder.)

**Schüttgelb**, ſiehe Farben.

**Schwabach**, ſehr gewerbſame Stadt am Fluſſe gleichen Namens, bei deſſen Mündung in die Rednitz, im Rezatkreis des Königreichs Bayern, 4 Stunden SSW von Nürnberg; 879 Häuſer und 7500 Einw. worunter 275 Juden und eine franzöſiſche Colonie; Fabrikation der überall berühmten Schwabacher Nadeln (jährlich an 200 Millionen aller Art); von Gold- und Silberwaaren, Draht, Tabak, Tuch, Baumwollgeweben, Papiertapeten, Lichtern, Seife, Siegellack und Hüten; Hammerwerke; Tabakbau.

**Schwaden, Mannagrütze** (Franz. Grain de Grémil), der Samen einer Grasart (Festuca fluitans, *L.*), welche im nördlichen Europa einheimiſch iſt, 2 bis 5 Fuß hoch wird, ſchilfartige rauhe Blätter und braune Aehren auf knotigen Halmen trägt. Die Samenkörner werden gegen den Herbſt hin eingeerntet, indem man die Halme Morgens vor Sonnenaufgang abklopft; ſie ſind weiß von Farbe, noch kleiner als Hirſen, von angenehmem Geſchmack, und geben, mit Milch oder als Suppe gekocht, eine geſunde Speiſe. In Ungarn, Polen, Preußen, Lithauen wird jährlich viel davon eingeſammelt, und die Oſtſeehäfen machen nicht unbeträchtliche Verſendungen.

**Schwaz**, Stadt in Tyrol, im Unterinnthal, am Innfluß, unter dem 47° 22′ nördl. Br. und 11° 59′ öſtl. L.; 8000 Einw. Fabrikation von Porcellan, Meſſern, Ungariſch Grün, Mützen, Baumwoll- und Wollengarn, Strumpfwaaren, Leoniſchem Draht ꝛc. Einiger Handel. In der Umgegend Silber-, Kupfer-, Eiſen- und Galmey-Gruben.

**Schwämme**, ſiehe Meerſchwämme.

**Schwefel** (Engl. Sulphur oder Brimstone, Franz. Soufre, Ital. Zolfo, Solfo, Span. Azufre, Port. Enxofre, Holl. Zwavel, Zolfer, Dän. Svovel, Schwed. Svafvel, Ruſſ. Sjera, Poln. Siarka, Lat. Sulphur, Arab. Kibreet), eine cryſtalliſirte, harte und ſpröde Subſtanz, von gelbgrüner Farbe, ohne Geruch und von geringem Geſchmacke; ſpecifiſche Schwere = 1·9 bis 2·1. Angezündet entwickelt ſolche eine blaßblaue Flamme, und verbreitet einen durchdringend riechenden, erſtickenden Qualm. In einigen Gegenden Italiens und Siciliens gräbt man den Schwefel beinahe vollkommen rein aus der Erde. Der künſtliche wird durch Röſten aus Schwefelkieſen gezogen. Man nennt ſolchen roben oder Stangenſchwefel; er iſt in länglichte Formen gegoſſen und pflegt 7 % Operment zu enthalten. Der italieniſche Stangenſchwefel enthält nur 5 % erdige Theile, und verdient daher den Vorzug.

Der Schwefel iſt in den Künſten von großer Wichtigkeit; denn er iſt nicht allein zur Verfertigung des Schießpulvers unentbehrlich, ſondern dient auch zur Bereitung der Schwefelſäure oder des Vitriolöls.

Die Einfuhren zum eigenen Verbrauche Großbrittanniens beliefen ſich im Durchſchnitt der Jahre 1831 und 1832 auf 512.698 Ctr. pr. Jahr. Der Eingangszoll auf raffinirten Schwefel wechſelt von 6*s.* bis 9*s.* 6*d.* pr. Ctr., ſo daß die Einfuhren faſt lediglich aus rohem oder ſogenanntem Rollenſchwefel beſtehen. Von 289,421 Ctrn., welche im Jahre 1831 nach England eingebracht wurden, kamen 264,944 Ctr. aus Italien oder eigentlich Sicilien. Sein Preis ſtand auf dem Londner Markte, unter Verſchluß, im Mai 1834 zwiſchen £ 15 bis 20 pr. Ton.

In Deutſchland wird der meiſte Schwefel durch Deſtillation von Schwefelkieſen gewonnen. Zu dieſem Ende werden die gepochten Kieſe in langen horizontalliegenden Röhren von Steingut vorſichtig erhitzt. Die Röhren werden an dem einen Ende ganz verſchloſſen, und die Mündung des andern Theiles reicht in hölzerne Kufen, welche mit einem Bleideckel verſehen und zum Theil mit Waſſer angefüllt ſind. Es iſt aber bei dieſer Bereitungsweiſe nur dann Vortheil, wenn der Rückſtand in den Röhren auf Eiſenvitriol benutzt wird. Italien verſieht aus ſeinen unerſchöpflichen Schwefelgruben ſeit den älteſten Zeiten beinahe ganz Europa mit dieſem Artikel.

Digitized by Google

**Schwefelblüthen** (Flores Sulphuris) nennt man den von allen fremden Theilen gereinigten sublimirten Schwefel; man hat zu Bereitung desselben eigene große Destillations-Apparate, mit gußeisernen Kesseln und eingemauerten Helmen, von welchen Leitungen in gemauerte Seitenkammern gehen; in letzteren werden die Dämpfe aufgefangen, und crystallisiren in Gestalt sehr feiner Nadeln von gelblich-weißer Farbe. Der gereinigte Schwefel dient in der Medicin innerlich und äußerlich, zum Ausbrennen von Weinfässern, Zündapparaten ꝛc.

**Schwefelsäure**, siehe Säuren.

**Schweidnitz**, Festung in Preußen, an der Weisseritz, am Fuße des Gebirges, 778 Fuß über der Ostsee, unter dem 50° 44′ nördl. Br. und 16° 26′ östl. L. 650 Häuser und 9500 Einwohner. Sparcasse, Leihbank; Fabrikation von Tuch, Rasch, Strümpfen, Seidenband, Leder, Handschuhen, Papier, Seife, Tabak, Leinwand u. s. w.; Leinwand-Druckereien, Bierbrauereien u. s. w.; Handel mit Leinwand, Getreide, Rindvieh, Wolle und Papier.

**Schweinefleisch** ist eingesalzen und geräuchert ein bedeutender Handelsartikel; man kann die Wichtigkeit des Verkehrs damit am besten ersehen, wenn man die Quantitäten betrachtet, die allein aus Irland in nachstehend angegebenen Jahren nach Westindien und andern Ländern ausgeführt worden sind.

Schweinefleisch und Speck wurden aus Irland ausgeführt.

| Jahre. | Schweinefleisch. | | Speck. | |
|---|---|---|---|---|
| | Quantität. | Amtlicher Werth. | Quantität. | Amtlicher Werth. |
| | Ctr. | £. | Ctr. | £. |
| 1815 | 154,719 | 214,226 | 236,349 | 327,252 |
| 1816 | 103,585 | 143,425 | 227,668 | 315,205 |
| 1817 | 133 095 | 184,285 | 191,025 | 264,498 |
| 1818 | 118,345 | 163,861 | 214,956 | 297,631 |
| 1819 | 120,334 | 166,616 | 224,131 | 310,340 |
| 1820 | 148,431 | 197,218 | 262,736 | 363,797 |
| 1821 | 141,211 | 195,559 | 366,209 | 507,059 |
| 1822 | 115,936 | 160,527 | 241,865 | 334,890 |
| 1823 | 120,046 | 166,218 | 343,675 | 475,858 |
| 1824 | 106,543 | 147 511 | 313,788 | 434,475 |
| 1825 | 109,141 | 149,734 | 362,878 | 501,615 |

Ein beträchtlicher Theil des ausgeführten Specks geht nach England (man vergleiche damit den Artikel Speck), sowie auch ein Theil des Schweinefleisches. Da seit 1825 der Handel zwischen Irland und England als Küstenhandel behandelt wird, so ließen sich obige Angaben nicht weiter fortführen.

**Schweinfurt**, gewerbsame Stadt in Bayern, am Main, in fruchtbarer Gegend, unter dem 50° 6′ nördl. Br. und 10° 7′ östl. L. 990 Häuser und 7000 Einw. Handel und Schifffahrt; Fabrikation von Leinwand, Tabak, Flintensteinen, Schrot, Zucker, Tuch, Farbe, Tapeten ꝛc.; eine der ersten Bleiweißmühlen in Deutschland; große Niederlage von Apothekerkräutern; ausgezeichneter Obst-, Gemüse- und Weinbau, Gemeinde-Brauhaus, in dem 80 Brauer ihr Gewerbe treiben; 59 Branntweinbrennereien. Die Viehmärkte, die Pfingstmesse und der Wollmarkt sind sehr besucht.

**Schweinsborsten** (Engl. Bristles, Franz. Soies, Ital. Setole, Span. Cerdas, Setas, Port. Sedas, Cerdas, Holl. Borstels, Dän. Börster, Schwed. Borst, Russ. Schtschetina, Poln. Szczeciny, Lat. Setae) sind die langen und struppigen Haare, welche die Schweine, vorzüglich die Eber, auf dem Rücken tragen; da solche von den Bürstenmachern, Schuhmachern, Sattlern u. s. w. vielfältig gebraucht werden, so bilden sie einen sehr ansehnlichen Handelsartikel. Rußland liefert die allermeisten, und die aus der Ukraine kommenden werden am höchsten geschätzt. Von dem im Jahre 1828 in Großbrittannien eingeführten Quantum, welches 1,748,921 ℔ betrug, lieferte Rußland allein 1,485,404 ℔; Preußen 209,182 ℔. Der Einfuhrzoll beträgt nach der Sorte 5½ und 2½ d. fürs Pfund, und trug in dem gedachten Jahre £ 26,822. 16s. 8d. netto ein. Die südlichen Länder verbrauchen von diesem Artikel sehr viel, indem in solchen die Schweine gar keine oder unbrauchbare Borsten liefern.

**Schwerin**, Stadt im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, an oder vielmehr in dem 3 Meilen langen und 1 Meile breiten See gleichen Namens, unter dem 53° 45′ nördl. Br. und 11° 51′ östl. L. 1092 Häuser und 12,889 Einw. Boy- und Frieswebereï; Strohhut-, Wallrathlichter-, Tuch-, Lack-, Möbel-, Tabak-Fabriken; Schleifmühle auch für Granit ꝛc.; Branntweinbrennereien, Essig- und Bierbrauereien.

**Schwyz**, Hauptflecken des Cantons gleichen Namens, am Fuße der Berge Haken und Mythen, 27 Stunden östlich von Bern, mit 5000 Einw. Einige Fabrikation von Baumwollwaaren; Handel mit Rindvieh, Käse, Butter, Holz ꝛc.

Digitized by Google

Der ganze Canton rechnet nach
Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzer à 8 Heller, oder nach
Gulden zu 40 Schilling von 4 Rappen zu 3 Heller.

Der Zahlwerth ist hier die Cölnische Mark fein Silber zu 28½ fl. oder den Louisd'or zu 13 fl. gerechnet.
Wirkliche Münzsorten des Cantons sind in
Gold: Dukaten, die aber selten mehr vorkommen;
Silber: Guldenstücke zu 40 Schilling; desgleichen 20, 10, 5 und 1 Schillingstücke; halbe Batzen, Schillings- und Kreuzerstücke.
Kupfer: Rappen, Angster und Heller.
Außerdem hat man von dem Canton Schwyz mit Unterwalden und Uri gemeinschaftlich ausgeprägte Goldstücke oder Pistolen, ungefähr von 16 Livres de France;
Silberne ganze, ½ und ¼ Thaler, und dicke, ganze und halbe Batzen, Groschen à 3 Kreuzer, ganze und halbe Schillinge, Kreuzer und Heller.
Maaße und Gewichte wie unter Zürich.

**Sciacca,** Seestadt in Sicilien in der Provinz Girgenti, am Fuße des Berges San-Calogero, unter dem 37° 54′ nördl. Br. und 12° 55′ östl. L. 11,500 Einw. Hafen; Handel mit Getreide, Oel, Soda und Schwefel, wovon in der Nähe sich reiche Gruben befinden; Salinen und berühmte Mineralquellen.

**Scicli,** kleine Stadt in Sicilien, an dem kleinen Flusse gleichen Namens, 3 Stunden SSW von Modica. 9500 Einw. Mit dem kleinen Hafen von San-Pietro, der 1 Stunde südlich davon liegt. Fabrikation von Tuch, Wollenwaaren, Töpferwaaren und Leder; Handel.

**Scutari,** von den Türken **Uskûdar** genannt, Stadt in der asiatischen Türkei (Anatoli), am Canal von Constantinopel, als dessen Vorstadt sie angesehen wird; mit einem Hafen; 40.000 Einw.; Fabrikation von Seidenstoffen, Sammt- und Baumwollenwaaren; türkische Buchdruckerei, Gerbereien; einiger Handel. Scutari ist der Sammelplatz der Caravanen, die aus Mittel-Asien kommen, und der Trennungs- und Ankunftspunkt der Wallfahrer nach Mecca.

**Scutari,** Festung in der europäischen Türkei, am südöstl. Ufer des Sees gleichen Namens, am Ausflusse des Flusses Morata aus demselben. Residenz eines Pascha, unter dem 42° 10′ nördl. Br. und 20° 2′ östl. L., 4000 Häuser und 20,000 Einwohner, welche Waffen fabriziren und einen bedeutenden Holzhandel treiben.

**Sebastian, San,** Stadt in der spanischen Provinz Guipuzcoa, am biskaischen Meerbusen, auf einer schmalen Erdzunge unter dem 43° 20′ nördl. Br. und 1° 58′ westl. L., 700 Häuser und 13,000 Einwohner; kleiner Hafen, aber in der Nähe von 2 Stunden der vortrefflichste Seehafen Passage; Leder- und Ankerfabriken, starker Handel mit Eisen, Stahl und Wolle.

**Sebastopol** (sonst **Akjar**), Stadt im europäischen Rußland, auf der Krimmschen Halbinsel, an einem Meerbusen mit vortrefflichem Hafen, dem sichersten des schwarzen Meeres und einem der besten Europas, unter dem 44° 36′ nördl. Br. und 33° 31′ östl. L., 441 Häuser und 5000 Einwohner, meist Seesoldaten, Matrosen und anderes Commando-Personale. Der Hafen ist seit 1797 Kriegshafen, und 1821 für alle Kauffahrteischiffe, die aus gesunden Häfen am azowschen und schwarzen Meere kommen, und mit russischen oder ausländischen Waaren beladen sind, frei erklärt, wenn sie durch die gehörige Quarantäne gereinigt und verzollt sind. Schiffsmagazin, Quarantänehaus. Sebastopol wurde erst im Jahr 1786 gegründet, wird aber bei der Güte seines Hafens und der vortrefflichen Lage bald einen ausgezeichneten Rang unter den Handelsstädten des schwarzen Meers einnehmen.

**Sedan,** alte feste Stadt im franz. Dep. der Ardennen, an der Maas, die hier schiffbar ist, unter dem 49° 42′ nördl. Br. und 4° 57′ östl. L.; 12.500 Einwohner; Kanonengießerei; eine große Anzahl Manufakturen von den berühmten, nach der Stadt benannten Wollentüchern, Casimirs und anderen Wollenwaaren; Fabrikation von Stahlschnallen, Karten und Maschinentheilen, Färbereien ꝛc., deren Erzeugnisse mit Getreide, Vieh, Hanf, Flachs, Arzneipflanzen ꝛc. Anlaß zu nicht unbeträchtlichem Handelsverkehr geben.

**Seeblumenwurzel, Wasserlilienwurzel** (Radix Nymphaeae), die Wurzel zweier einheimischen Wassergewächse, der Nymphaea alba und Nymphaea lutea, die in Seen, Teichen oder an Inseln in Flüssen häufig vorkommen; man sammelt die Wurzeln im Herbst, reinigt sie, sobald sie aus dem Wasser genommen sind, von den Fasern, schneidet sie in länglichte Scheiben, und läßt sie langsam trocknen; sie sind dann äußerlich gelbbraun, innen weiß, von schwammigem Ansehn, ohne Geruch und von herbem, bitterlichem Geschmack. In Gährung übergegangene oder aus faulem Wasser genommene Waare taugt nichts und verräth sich durch den Geruch. Sie dienen in der Medicin als gelinde abführendes und zugleich stärkendes Mittel.

**Seefund, Strandgut, Wrackgut** (die beim Sturme um das Schiff zu retten, über Bord geworfenen, oder auch nach der Strandung aus Ufer getriebenen Güter und Waaren). Um eine Strandung oder einen Schiffbruch gesetzlich darthun zu können, ist erforderlich, daß die Waaren ꝛc. ans Land kommen. Treiben solche auf dem Meere, so werden

Digitized by Google

ſolche nach engliſchen Geſetzen mit folgenden barbariſchen Namen bezeichnet. Strandgut (Flotsam) iſt der Name für Waaren und Güter, ſo lange ſolche auf der Oberfläche des Waſſers treiben; Wrackgut (Jetsam) nennt man die Güter, nachdem ſolche unter die Oberfläche des Waſſers geſunken ſind, und Seefund (Lagan) werden verſunkene Güter und Waaren genannt, wenn man ſolche durch ein daran befeſtigtes Tau mit einem Stück Kork oder einer Boje bezeichnete, damit man ſolche wieder auffinden könne. (Blackstone, book I. c. 5.)

**Seegras** nennt man die grasartigen, langen, flachen, dunkelgrünen, mit hellen Linien bezeichneten Blätter des in allen europäiſchen Meeren auf dem Grunde wachſenden Waſſer-Riemens (Zostera marina), welche durch Fluthen und Stürme in Menge an die Küſten geworfen werden; man reinigt ſolche von Schleim und dem daran befindlichen Blaſen-Tang, wäſcht und trocknet ſie mehrere Male, und bringt ſie dann, unter obigem Namen, als Erſatzmittel des Roßhaars, zum Polſtern von Matrazen, Betten, Kiſſen ꝛc. in den Handel, wozu ſie vermöge ihrer biegſamen, elaſtiſchen Beſchaffenheit, und weil ſie von Inſecten nicht angegriffen werden, ſehr gut taugen. Friſche, dunkle, gekräuſelte Waare iſt der alten, kurzen und abgebleichten vorzuziehen.

**Seehaltend** (Engl. Seaworthy), bezeichnet den Zuſtand eines Schiffes, nach welchem es in jeder Hinſicht fähig iſt, eine Fahrt oder Reiſe zu unternehmen. In allen Frachtcontracten iſt bei gemietheten Schiffen ausdrücklich angefahrt, daß ein Schiff dicht von Boden, feſt und ſtark, mit allem Geräthe gut verſehen, gehörig bemannt, ſowie mit Takelwerk, Mundvorrath ꝛc. hinlänglich verſorgt ſeyn müſſe. Wenn ein Schiff in Beziehung auf einen dieſer Gegenſtände nicht gehörig ausgerüſtet iſt, ſo ſind die Rheder, gleichviel ob ſolche davon in Kenntniß waren oder nicht, verbunden für jeden Schaden zu ſtehen, der dadurch für die Ladung oder den Befrachter entſtehen kann, und iſt ſolch ein Schiff verſichert, ſo wird die Verſicherung durch einen Mangel der genannten Art null und nichtig.

Die Bedingung, daß ein Schiff ſeehaltend (in ſegelfertigem Stande) ſey, mag in einem Fracht-Contract enthalten ſeyn oder nicht, ſo iſt deſſen tüchtiger Zuſtand und daß es mit Allem wohl verſehen ſey, eine ſtillſchweigende Verpflichtung der Rheder. Ellenborough äußert deßhalb: — „In jedem Contracte zwiſchen dem, der ſich als Eigenthümer eines Lichterſchiffes oder eines Frachtſchiffes angibt, und dem, der ſeine Güter an deſſen Bord verladet, oder das Lichterſchiff oder Frachtſchiff zum Transport miethet, iſt als Hauptpunkt des Contracts von Seiten des Frachtfahrers durch das Geſetz vorgeſchrieben, daß das Schiff dauerhaft genug und zu dem Gebrauch, zu welchem er ſolches dem Publikum anbietet, tüchtig und in gehörigem Stande ſey. „Es wird durch das Geſetz von Seiten des Frachtfahrers eine Verpflichtung hiezu vorausgeſetzt, ohne daß dazu ein weiterer Beweis gehörte“ — und nach der geſunden Vernunft und dem Herkommen iſt dieſes auch als unerläßlich anzuſehen.

Es iſt dabei nicht genug, daß ein Schiff zur Reiſe hinlänglich mit Allem verſehen und vollſtändig ausgerüſtet ſey, ſondern es muß auch die richtige Bemannung mit Leuten haben, die geſchickt und unterrichtet ſind, es zu regieren. Wenn Flüſſe hinab- oder aus den Häfen herausgeſegelt wird, auf Rheden ꝛc., und da wo es Gebrauch oder vom Geſetze vorgeſchrieben iſt, einen Lootſen an Bord zu nehmen, muß ein ſolcher an Bord genommen werden. Nur dann können Rheder und Capitäne um Verluſt oder Schaden wegen Abweſenheit eines Lootſen in Anſpruch genommen werden, wenn erwieſen iſt, daß die Anſtellung eines Lootſen unterlaſſen, oder daß einen ſolchen an Bord zu nehmen verweigert worden, oder daß der Capitän die Nachläſſigkeit beging, das Schiff nicht beizulegen, um einen Lootſen an Bord zu nehmen, wenn dieſer bereit geweſen und ſich erboten hatte die Führung des Schiffes zu übernehmen. (48, Georg III., C. 164.)

Es wird ein Schiff nicht als ſeehaltend oder ſegelfertig angeſehen, wenn es nicht mit allen Schiffspapieren und Documenten verſehen iſt, um ſich und die Ladung ausweiſen zu können. In Kriegszeiten eben ſo wenig, wenn ſolches nicht mit den erforderlichen Segeln verſehen iſt, um dem Feinde entkommen zu können.

Dadurch, daß ein Schiff bei der Abfahrt ſeehaltend iſt, werden die Rheder gegen die Verlader der Verantwortlichkeit wegen Verluſtes enthoben, wenn auch ſchon wenige Stunden nach der Abfahrt das Schiff nicht mehr als ſeehaltend betrachtet werden kann, ſo iſt die Verbindlichkeit der Rheder nichts deſto weniger gehörig erfüllt. Wenn darüber eine Frage zu entſcheiden vorliegt, ſo iſt es allemal die: ob das Schiff vor der Abfahrt defect geweſen, oder ob eine Urſache vorhanden, durch welche das Schiff nach der Abfahrt es geworden iſt? Wird aber ein Schiff ein oder zwei Tage nach der Abfahrt leck und bringt das Waſſer in ſolches, und iſt es dadurch zum Umkehren genöthigt, ohne daß eine ſichtbare oder erklärliche Urſache angegeben werden kann, wie das Aufreißen einer Planke oder ſonſt ein Zufall, welchem das beſte Schiff unterworfen ſeyn und der durch menſchliche Klugheit nicht vermieden werden kann, ſo läßt ſich annehmen, daß es nicht ſeehaltend geweſen ſey zur Zeit ſeines Abganges, und liegt das Gegentheil zu beweiſen den Rhedern ob. Dieſelben ſind für jeden Schaden verantwortlich, der durch einen im Schiffe urſprünglich vorhanden geweſenen Fehler verurſacht wurde, ſowie durch mangelhafte Stauung der Güter; nicht aber ſind ſie es wegen

Digitized by Google

eines durch göttliche Schickung hervorgebrachten Schadens oder der durch die Feinde des Königs, oder die Gefahren der See verursacht worden ist.

Es muß ferner nicht übersehen werden, daß, wie vollkommen ein Schiff auch immer sey, wenn es vermöge seiner Beschaffenheit, oder seines Baues nicht im Stande ist, mit der an Bord genommenen Ladung die vorgesetzte Reise zurückzulegen, solches auch nicht als wirklich seehaltend betrachtet werden kann. Es muß in jeder Rücksicht so ausgerüstet seyn, wie der Handel erfordert, welchen es betreiben soll; und es ist daher eine sehr wohlthätige Vorschrift, daß die Rheder gehalten sind, diesfalls hinlänglich gültigen Beweis zu führen.

Es ist zu Eingang erwähnt worden, daß wenn ein Schiff nicht im seehaltenden Zustand war, die darauf gemachten Versicherungen null und nichtig sind. Es ist deßhalb in jeder Police nicht bloß ein ausdrücklicher, sondern auch ein stillschweigender Vorbehalt, daß das Schiff „dicht, fest und stark ꝛc.“ seyn solle, und der Grund davon ist augenfällig genug. Der Versicherer macht sich anheischig, den Versicherten wegen außerordentlicher und unvorherzusehender Seegefahren zu entschädigen; es würde aber eine Thorheit seyn, wenn Jemand Versicherungen übernehmen wollte, ohne daß ein Schiff in dem Zustande wäre, den gewöhnlichen Gefahren zur See, widerstehen zu können, welchen jedes Schiff während der Dauer einer jeden Fahrt ausgesetzt ist.

Nach den alt-französischen Gesetzen war es verordnet, daß jedes Kauffahrteischiff, bevor es den Hafen, in welchem es ausgerüstet worden, verließ, von gewissen, dazu besonders verordneten Marinebeamten untersucht, und für seehaltend erachtet werden solle „en bon état de navigation“ — und daß kurz vor dessen Heimkehr, ehe es eine Rückladung einnehme, diese Besichtigung zu wiederholen sey. Valin hat dargethan (Tit. Fret, Art. 12.), daß in diese Untersuchungen und Besichtigungen wenig Vertrauen zu setzen gewesen sey, und daß sich solche bloß auf die äußern Theile erstreckt haben, denn da das Beschläge nie abgenommen wurde, so konnten die innern und verborgenen Fehler auch nicht entdeckt werden.

Es scheint, als wenn man dieses Verfahren in Frankreich aufgegeben habe, in dem Code de Commerce findet man wenigstens nicht die geringste Bezugnahme darauf. Auch scheint es zweckmäßiger zu seyn, wie in England, nach einem Verluste durch Untersuchung dessen wahre Ursache auszumitteln, als eine so wichtige Frage von Beamten entscheiden zu lassen, die vermöge ihrer Stellung wenig Interesse haben eine sorgfältige Besichtigung vorzunehmen. Es kann ein Schiff das Ansehen haben, als wenn es seine Fahrt zurückzulegen völlig fähig sey, und erst nach erlittenem Schaden können die mangelhaften Theile desselben entdeckt und dadurch dessen wahrer Zustand ausgemittelt werden, in welchem es sich zur Zeit seiner Abreise befunden haben mag. Die nach französischem Rechte eingeführte Gewohnheit, ein Schiff zu untersuchen, konnte keinen entschiedenen Beweis liefern, daß ein Schiff bei dessen Abfahrt wirklich seehaltend gewesen; es war solches mehr ein Dafürhalten, daß es so sey, und es blieb dem Befrachter ebenso wie dem Versicherer überlassen, das Gegentheil davon zu beweisen.

Wegen fernerer Auskunft über diesen Gegenstand wird der Leser auf die inhaltreichen und vortrefflichen Schriften des Oberrichters Abbot (Lord Tenterden) on the Law of Shipping (part. III. c. 5.), und auf Serjeant Marshall on Insurance (book 1. c. 5. §. 1.) verwiesen.

**Seehund** (Engl. Seal, Franz. Phoque, Ital. Pesce Cane). Der Seehund, ein Thier aus dem Geschlechte der Amphibien, von dem es mehrere Arten gibt, wird in ungeheurer Anzahl in den nördlichen Meeren, namentlich um Spitzbergen und an den Küsten von Labrador und Neufoundland angetroffen. Auch an den Küsten der Nordsee ist er wohl bekannt, und seine Beschreibung in jeder Naturgeschichte zu finden. Man macht auf die Seehunde hauptsächlich wegen ihrer Häute und wegen ihres Thranes Jagd. Im Frühling, der Jahreszeit wo sie am fettesten sind, gibt ein vollkommen ausgewachsener Seehund zwischen 8 bis 12 Gallons Thran, und ein kleiner zwischen 4 und 5 Gallons. Dieser Thran, wenn er ausgepreßt wird ehe Fäulniß hinzutritt, ist schön hell und durchsichtig, frei von Geruch und nicht unangenehm für den Geschmack. Die Haut dient gegerbt sehr häufig zur Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, oder, wenn man die Haare bei der Zubereitung daran läßt, zum Ueberzug von Reisekoffern u. s. w. Der Seehund ist für die Eskimos eben so wichtig als Brod für die Europäer. Sein Fleisch dient zu ihrer gewöhnlichsten Nahrung; das Fett wird zum Theil zubereitet und verspeist, zum Theil aber in ihren Lampen verbrannt; die Leber gilt, gehörig zubereitet und gebraten, selbst unter den europäischen Matrosen für eine gute Speise. Die Haut, welche die Eskimos auf eine ihnen eigenthümliche Weise zubereiten, wird wasserdicht gemacht. Mit abgeschabtem Haar dient sie als Kleidung ihrer Boote statt hölzerner Planken, und als äußere Bekleidung für sie selbst, unter deren Schutze sie sich und ihre Canots getrost dem Wasser überlassen können, ohne Furcht vor Nässe oder Kälte. Eben so benutzen sie dieselbe zur Bedeckung ihrer Zelte und zu einer Menge anderer Verwendungen. Die Jacken und Hosen, welche die Eskimos aus Seehundsfellen fertigen, werden von den Wallfischfängern als das beste Verwahrungsmittel

Digitized by Google

gegen Waſſer und Thran ꝛc. ſehr geſucht. (Scoresbys Arctic Regions T. I. pag. 510.) Bei ſchöner Witterung ziehen die Seehunde das Eis dem Waſſer vor, und man findet oft zahlreiche Heerden derſelben auf einem Eisfelde beiſammen lagern; die Stellen, wo man ſie auf dieſe Art trifft, werden von den Matroſen Seehunds-Wieſen genannt.

Die Seehunds-Jäger trachten in der Regel, ſie im Schlafe zu überraſchen, und ihnen den Rückzug ins Waſſer abzuſchneiden. Sie greifen ſie mit Musketen und Knitteln an, hauptſächlich aber mit letztern, da ſie durch einen Schlag auf die Naſe mit leichter Mühe zu tödten ſind. Der Seehundsfang wurde ſeit langer Zeit in den nördlichen Meeren durch Schiffe aus der Elbe und Weſer in beträchtlicher Ausdehnung betrieben. Von England aus wurden ſehr wenige Schiffe für dieſes Geſchäft allein ausgeſandt, obgleich mancher Wallfiſchfänger gelegentlich große Quantitäten von Seehunden mit nach Hauſe gebracht hat. In der letzten Zeit aber wurde der Seehundsfang in großem Maaßſtabe und mit außerordentlichem Erfolge durch Fahrzeuge von 60 — 120 Tons, mit 16 bis 50 Matroſen bemannt, in den Häfen von Neufoundland, Schottland ꝛc. ausgerüſtet, betrieben. Das Geſchäft iſt von manchen Gefahren begleitet, und es kommt häufig der Fall vor, daß Fahrzeuge durch Zuſammenſtoßen mit den umher ſchwimmenden Eisbergen, oder zwiſchen den ungeheuren Eisfeldern in Stücke zermalmt werden. Wir entlehnen die nachſtehenden Details aus Mr. Bliß's kürzlich erſchienener Abhandlung über Statiſtik, Handel u. ſ. w. von Canada und den engliſch-nordamerikaniſchen Beſitzungen.

„Es gibt noch einen andern Zweig der Colonial-Fiſcherei, welcher in nicht ſehr entfernten Perioden ſeinen Urſprung genommen und ſich bereits zu großer Ausdehnung und Wichtigkeit empor geſchwungen hat. Die ungeheuren Eisfelder, welche in den Monaten März und April aus den Polarmeeren ſüdwärts treiben, werden von ganzen Heerden Seehunden begleitet; dieſe werden ſchlafend auf jenen Eisfeldern gefunden, die man Seehunds-Wieſen nennt, dort angegriffen und in ungeheurer Anzahl getödtet. Zu dieſem Endzweck ſagen die Fiſcher von Neufoundland, von welcher Inſel die Reiſen gewöhnlich angetreten werden, ohne abzuwarten, bis die Wiederkehr des Frühlings ihre Häfen von ſelbſt geöffnet hätte. Candle für ihre Fahrzeuge durch das Eis und gehen unter Segel, um jene ſchwimmenden Felder aufzuſuchen, arbeiten ſich durch die Oeffnungen und Zwiſchenräume derſelben mit den größten Schwierigkeiten und Gefahren hindurch, bis ſie auf den Seehunds-Wieſen ihre Beute antreffen. Dieſe kühnen und gefährlichen Unternehmungen ſcheinen von dem verdienten Erfolge begleitet zu ſeyn.“

„Die Anzahl der Seehunde, welche auf dieſe Art erſchlagen wird, iſt beinahe unglaublich und noch ſehr im Zunehmen begriffen. Im Jahre 1829 wurden von den Neufoundland-Fiſchern 280,610 Seehunde gefangen; im Jahre 1830: 553,435 und im Jahre 1831: 748 735, was zuſammen in dieſen drei Jahren nicht weniger als die ungeheure Zahl von 1,582,783 Stücken ausmacht. Die Anzahl der Fahrzeuge, welche in der Fiſcherei von Neufoundland Verwendung fanden, war 115, und im Jahre 1832: 159, was eine Zunahme von etwa 3400 Tons macht.“ (S. 70.)

Nachſtehend ein Verzeichniß der verſchiedenen Gattungen von Thran in London im Jahr 1834:

| | £ | s. | | £ | s. |
|---|---|---|---|---|---|
| Fiſchthran, Stockfiſch, Neufoundland, pr. Imperial-Ton | 25 | 0 | bis | 0 | 0 |
| „ Seehunds, braun und gelb | 22 | 0 | „ | 23 | 0 |
| „ „ hell | 25 | 10 | „ | 26 | 0 |
| „ Wallfiſch, grönländiſcher | 21 | 10 | „ | 22 | 0 |
| „ „ Südſee-Fiſcherei, hell | 23 | 10 | „ | 9 | 0 |
| „ „ „ „ gelb und braun | 22 | 0 | „ | 0 | 0 |
| Wallrath | 65 | 0 | „ | 0 | 0 |
| Gehirn | 70 | 0 | „ | 0 | 0 |

Unzubereitete Seehundsfelle ſind 1s. bis 1s. 6d. werth.

(Siehe auch Macgregor's British America. II. Edit. vol. I. pag. 197 etc. Auch in Laings Voyage to Spitzbergen findet man gute Nachrichten über den Seehundsfang.)

**Seekarten** (Engl. Charts, Sea-charts, Franz. Cartes marines, Ital. Carte marine, Span. und Port. Cartas de marear, Holl. Seekarten, Dän. Söekarter, Schwed. Sjökartor) erſtrecken ſich gewöhnlich nur über eine einzelne Meeresgegend, einen Küſtenſtrich u. ſ. w., ſind aber auch in den verſchiedenſten Projektionen entworfen, als Globen, nach Mercator's Methode und in gewöhnlicher Art.

**Seeleute, Matroſen,** nennt man alle diejenigen, die angenommen werden zu Steuerung und Bemannung der Schiffe, Fahrzeuge u. ſ. w., welche in die hohe See ſtechen. Dagegen werden die, ſo nur auf Flußſchiffen, Canälen, Landſeen u. ſ. w. Dienſte thun, Schiffer oder Bootsmänner (im Engl. Waterman anſtatt Seaman), in Nordbeutſchland Foerführer, Fährleute genannt.

In Großbrittannien muß jeder Seemann entweder ein geborner brittiſcher Unterthan oder durch eine Parlamentsacte naturaliſirt, oder ihm als Fremden das Bürgerrecht durch einen Freibrief (letter of denization) geworden ſeyn, oder auch, wenn er ein Fremder iſt während Kriegszeiten an Bord eines königlichen Kriegsſchiffes wenigſtens drei Jahre Dienſte gethan haben (6. Georg IV., C. 109, §. 16). Auch ſteht Sr. Majeſtät frei, während eines Krieges eine Proclamation zu erlaſſen, daß alle die, welche zwei Jahre hindurch auf der Flotte in gegenwärtigem Kriege gedient, die Rechte brittiſcher Seeleute genießen ſollen. — §. 17.

In Betreff des in Dienſtnehmens und Miethens der Seeleute beſtehen viele Vorſchriften, welche ſich über deren Betragen an Bord der Schiffe, deren Lohn u. ſ. w. verbreiten. Es ſind ſolche in den verſchiedenen Ländern ſehr von einander abweichend, aber in allen iſt deren Beſtimmung und Zweck, Mißhelligkeiten zu verhüten, die zwiſchen denſelben und den Schiffscapitänen über die Beſoldungen und Miethbedingungen entſtehen können; den Befehlen des Capitäns ſtrenge Befolgung zu ſichern; zugleich aber auch das Intereſſe der

Digitized by Google

Seeleute selbst von der Beendigung einer Reise abhängig zu machen, insofern ihre Einnahme durch glückliche Zurücklegung bedingt wird.

1) Miethe der Seeleute. Zu Vermeidung der Unannehmlichkeiten, welche häufig dadurch entstanden, daß es an genauer Bestimmung der Bedingungen fehlte, nach welcher die Seeleute für Kauffahrteischiffe gemiethet wurden, ist (durch 2, Georg II.. C. 36) Folgendes festgesetzt: „Es soll dem Capitän oder Befehlshaber eines Kauffahrteischiffes, welches nach entfernten Ländern bestimmt ist, nicht gesetzlich erlaubt seyn, außer seinem oder seinen Schiffslehrjungen oder Lehrlingen, einen Matrosen mitzunehmen von dem Orte oder Hafen, wo er vor Anker gelegen oder geladen hat, um eine Fahrt übers Meer zu machen, ohne mit jedem solchen Seemanne oder Matrosen sich zuvor wegen des Lohnes oder Soldes mittelst eines Contractes verständigt zu haben; was Beide darüber ausmachen, soll niedergeschrieben auch bestimmt werden, was der Matrose während der ganzen Reise, oder so lange als er an Bord bleibt, an Lohn erhalten solle; auch soll dabei die Fahrt genau angegeben seyn, für welche ein Seemann oder Matrose angenommen worden;“ — und für jeden Seemann, der ohne solch eine schriftliche Uebereinkunft an Bord genommen wird, soll der Schiffscapitän zum Besten des Greenwich-Hospitals mit einer Strafe von £ 5 vernommen werden. Die Uebereinkunft hat jeder Seemann binnen drei Tagen, daß er an Bord des Schiffes gegangen, zu unterzeichnen, wodurch sie für beide Theile bindend wird. Ein späterer Zusatz zu dem Gesetz dehnt diese Vorschrift auf alle Fahrzeuge aus, die Küstenhandel treiben und 100 Tons und darüber Lastigkeit haben. — (51. Georg III., C. 39.)

Beim Handel nach Westindien sind (57, Georg III., C. 75) ganz besonders ausführliche und bestimmte Verordnungen erlassen, und es ist das Schema zu einer contractlichen Uebereinkunft zwischen einem Capitän und einem Matrosen gegeben.

Mündliche Contracte über Miethe u. s. w. sind zwar nicht ungültig, der Capitän unterliegt aber jedesmal einer Strafe, wenn solche nicht schriftlich gemacht worden sind, und ist etwas Schriftliches vorhanden, so wird danach allemal vorzugsweise gerichtet; auch kann kein Seemann, Matrose und dergleichen irgend eine Forderung für geleistete Dienste machen, wenn darüber nichts geschrieben steht.

Ein Seemann, welcher sich anheischig gemacht hat, an Bord eines Schiffes Dienste zu thun, hat dabei und in solchem Dienste sein Aeußerstes zu leisten, weßhalb Versprechungen, die der Capitän eines Schiffes macht, welches in Gefahr ist unterzugehen, seinen Leuten für besondere Anstrengungen eine Summe besonders zu gewähren, durchaus null und nichtig sind und nicht gehalten zu werden brauchen.

2) Betragen der Seeleute. In dem Betriebe der Schifffahrt ist es durchaus erforderlich, daß jedem Befehle unbedingte und die prompteste Folge geleistet werde. Zu diesem Ende ist in den Miethbedingungen bestimmt: „daß allen und jeden gesetzlichen Befehlen, die ein Schiffscapitän unerläßlich nothwendig erachten wird, während er das Schiff commandirt, um unerlaubte oder lasterhafte Handlungen jeder Art zu verhindern, unausgesetzte Folge geleistet werde, bei Bestrafung desjenigen oder derjenigen, so nicht Gehorsam leisten, durch Einziehung von deren Besoldung oder Miethgeld, oder dessen, was sie sonst an Bord des Schiffes von Eigenthum haben.“

Bei Ungehorsam oder ordnungswidrigem Benehmen steht es dem Capitän zu, die Seeleute auf angemessene Weise zu bestrafen. Die zu diesem Ende ertheilte Gewalt ist für die Sicherheit des Schiffes, so wie derer, die an Bord sind, unerläßlich nothwendig; es liegt aber dem Capitän ob, dieselbe mit großer Ueberlegung auszuüben und nicht zum Nachtheile des Ganzen zu gebrauchen oder zu grausamen oder rachgierigen Zwecken. Capitäne, welche die Grenzen ihrer Macht überschreiten, können durch das Gesetz wegen ihrer Handlungen und deren Folgen verantwortlich gemacht werden. Tritt der Fall ein, daß sich das Schiffsvolk ganz oder zum Theil offen empört, so wird der Widerstand des Capitäns als Selbstvertheidigung angesehen und mit allen Folgen als solche betrachtet. Nach den Seegesetzen von Oleron und Wisby soll der Seemann oder Matrose, der seinen Capitän geschlagen hat, entweder eine Geldstrafe erlegen oder seine rechte Hand verlieren; ein Gesetz, welches in seiner Alternative eben so sonderbar als grausam ist, und welches die neuere Rechtslehre nicht kennt.

Obschon der Capitän durch Gewalt das Begehen grober Verbrechen verhindern kann, so hat er über den Verbrecher selbst doch keine richterliche Macht, sondern ist gehalten, dessen Person in Gewahrsam zu nehmen und vor ein bestigtes Gericht zu stellen. Alle Friedensrichter sind ermächtigt, die Anzeigen, einen Mord, Seeräuberei, Felonie oder Raub auf Schiffen betreffend, anzunehmen und die Verbrecher deshalb vor Gericht zu ziehen. — (45, Georg III., C. 160. Hier sind solche nicht angeführt.)

Desertion oder Weggang vom Schiffe ohne Abschied oder Urlaub während einer Reise nach fremden Ländern, da solche mit vielen Nachtheilen für das Schiff verknüpft ist, wird nach allen Seegesetzen bestraft und finden sich die Bestimmungen deßhalb für Großbrittannien in 11 und 12, Wilhelm III. C. 7, angegeben.

Um Desertion von Schiffen zu verhindern, ist durch 57, Georg III., C. 73, jedem Capitän oder Befehlshaber eines brittischen Kauffahrteischiffes eine Strafe von £ 100 für

Digitized by Google

jeden Fall zuerkannt, daß ſolcher einen Seemann, oder wer an Bord eines Schiffes gedient zu haben überführt worden, in Dienſt genommen hat, wenn derſelbe von einem andern Schiffe oder Fahrzeuge davon gelaufen iſt.

Unter dem Artikel Schiffscapitän ſind die Strafen angegeben, welchen derſelbe unterworfen iſt, wenn er einen Seemann in fremden Ländern zurücklaßt oder ſich weigert, ſolchen wieder mit zurück zu nehmen.

Vernachläſſigungen, Ungehorſam, Trunkſucht, ſowie jede andere Veranlaſſung, die einen Capitän berechtigen, einen Seemann während der Reiſe zu entlaſſen, berauben letztern zugleich ſeines Lohnes.

Wenn die Ladung eines Schiffes durch Dieberei oder Nachläſſigkeit der Mannſchaft angegriffen oder beſchädigt wird, ſo daß der Eigenthümer derſelben das Recht hat, Capitän oder Rheder deßhalb in Anſpruch zu nehmen, ſo iſt der Gebrauch, daß der Werth des Schadens von dem Lohne der Seeleute abgezogen wird, die ſolchen verurſacht haben. Auch iſt deßhalb in dem Miethcontract gewöhnlich ein Punkt aufgeführt, um dieſes Gebot zu ſchärfen, die Veruntreuung betreffe die Ladung oder die Schiffsvorräthe. Es kann dieſes aber nur immer Einzelne treffen, und zwar diejenigen, die ſich der Veruntreuung ſchuldig gemacht haben, niemals aber die ganze Mannſchaft eines Schiffes. Es kann folglich kein Unſchuldiger genöthigt werden einen Theil ſeiner Beſoldung beizuſteuern, um den von Andern verurſachten Verluſt zu erſetzen.

Das Vergehen, ein Schiff wegzuführen, daſſelbe dem Feinde zu überliefern oder einen Aufſtand anzuſtiften, wird mit dem Tode beſtraft, und drückt ſich die Verordnung 11 u. 12, Wilhelm III., Cap. 7, darüber folgendermaßen aus:

„Wenn der Befehlshaber oder Capitän eines Schiffes, oder ein Seemann oder ein Seeſoldat, an irgend einem Orte, der unter der Jurisdiction des Admirals ſteht, ſeine Pflicht verletzt und Seeräuber, Ueberläufer oder Rebell wird, und auf räuberiſche und landesverrätheriſche Weiſe mit ſeinem Schiffe oder mehreren Schiffen, mit einem Fahrzeuge oder Boote, mit Geſchütz, Munition, Gütern oder Waaren übergeht, oder ſolche einem Seeräuber freiwillig überliefert, oder von einem Seeräuber, Feinde oder Rebellen verrätheriſche Anerbietungen überbringt, oder ſich mit einem Befehlshaber, Capitän, Officier oder Seemanne berathſchlagen, Ueberlegungen pflegen, oder ſich verbinden oder verſuchen wird, die Genannten zu Seeräubern zu machen, oder zu ſolchen überzugehen, oder auch wenn einer an ſeinen Befehlshaber Hand legen ſollte, es ſey, um ihn in der Vertheidigung ſeines Schiffes und der ihm anvertrauten Güter zu hindern, oder wenn er ſeinen Befehlshaber feſtnehmen würde, oder auf dem Schiffe einen Aufſtand anzuſtiften verſuchen, — ein ſolcher ſoll gerichtet, verurtheilt und für einen Seeräuber, Landesverräther und Räuber gehalten werden, und bei Ueberführung, wie es in dieſem Geſetz vorgeſchrieben iſt, ſoll er vom Leben zum Tode gebracht werden, mit Einziehung ſeiner liegenden und fahrenden Habe, wie die Strafe Seeräubern, Landesverräthern und Räubern auf dem Meere zuerkannt wird.“

Die vorſätzliche Zerſtörung oder der muthwillige Verluſt eines Schiffes wird in allen Ländern mit dem Tode beſtraft. Da ſich darüber Zweifel erhoben, ob die Zerſtörung eines Schiffes, welches verſichert iſt, in den Bereich der darüber vorhandenen Geſetze gehöre, ſo ſind ſolche widerrufen worden durch 45, Georg III., C. 115, und dagegen nachfolgende Beſtimmung gegeben:

„Wenn einer allein oder mit mehreren, von und nach dem 16. Juli 1803 anzurechnen, ein Schiff oder Fahrzeug vorſätzlich ſtranden läßt, verbrennt oder ſonſt auf eine Art zerſtört, oder auf irgend eine Weiſe dazu räth, Anleitung gibt oder Vorſchub leiſtet, und ſolches vollführt wird, in der Abſicht und mit dem Vorſatze, dadurch den Eigenthümer oder die Rheder, oder die Beſitzer der Ladung gefliſſentlich und böslich in Schaden zu bringen, oder diejenigen, oder eine Corporation, die auf das Schiff oder Fahrzeug eine Police oder Policen zur Verſicherung unterzeichnet haben oder unterzeichnet werden, oder auf die Fracht, oder die geladenen Güter; — ſolcher oder ſolche, welche ſich auf gedachte Weiſe vergehen, ſollen nach erfolgter Ueberführung als Hauptverbrecher oder Verräther erklärt und gerichtet, und als ſolche mit dem Tode, ohne den Genuß des geiſtlichen Zuſpruches, beſtraft werden.

5) Bezahlung des Miethlohnes der Seeleute u. ſ. w. In der Abſicht, um den Eifer und die Achtſamkeit der Seeleute zu erhöhen, haben alle Seeſtaaten der Klugheit angemeſſen erachtet, die Entrichtung und Auszahlung der Löhne und Beſoldungen der Seeleute von der glücklichen Beendigung der Seereiſen abhängig zu machen. „Fracht iſt die Mutter des Miethlohnes, und ohne daß das Schiff ſicher anlangt, kann es auch keine Fracht geben.“ Nach dieſem Grundſatze verlieren die Seeleute ihren Sold, wenn die Rheder und Eigenthümer durch irgend einen Unglücksfall während der Reiſe, oder durch Wegnahme, das Schiff und folglich auch die Fracht verlieren.

Wenn ein Schiff zur Hin- und Zurückfahrt beſtimmt iſt, die Hinladung abliefert, auf der Rückfahrt aber verloren geht, ſo muß die Hinfracht bezahlt werden; und in dieſem Falle ſind die Seeleute berechtigt ihren Lohn für die Zeit der Hinfahrt und die Ablieferung der Ladung anzuſprechen, wenn nicht etwa die Bedingungen des Contractes für die Hin- und Zurückfracht zuſammengeſtellt worden ſind. Berührt ein Schiff mehr als einen Platz, ſo iſt der Lohn bei Ablieferung der letzten Ladung zahlbar. Wenn die Rheder bei der Hinfahrt auf die Fracht Vorſchuß bekommen haben, und das Schiff ging vor Ankunft und Ablieferung der Ladung verloren, ſo iſt nach demſelben Grundſatze die Mannſchaft berechtigt, nach Verhältniß des Vorſchuſſes ihren Lohn zu bekommen.

Wenn, nachdem die Seeleute bereits in Miethe genommen worden ſind, die Rheder es nicht für gerathen halten, die beabſichtigte Reiſe anzutreten, ſo können erſtere für dieſenige Zeit Bezahlung verlangen, während welcher ſolche würden angeſtellt geweſen ſeyn; und ſollten

Digitized by Google

dieſelben dadurch, daß ihnen der abgeſchloſſene Contract nicht gehalten worden, einen beſondern Nachtheil erleiden, ſo gebührt ihnen dafür eine billige Schadloshaltung.

Im Fall des Schiffbruches iſt es die Pflicht jeden Seemannes ſein Aeußerſtes zur Rettung des Schiffes und der Ladung aufzubieten; wird die Ladung gerettet und vom Verlader die Fracht nach Verhältniß bezahlt, ſo ſcheint es nach obigen Grundſätzen angemeſſen zu ſeyn, daß der Seemann in Verhältniß der bezahlten Fracht ſeinen Lohn empfange. Außerdem ſind dieſelben aber ebenſo wie jeder Andere berechtigt, für die gemachten Anſtrengungen zur Rettung der Ladung oder des Schiffes eine Erkenntlichkeit für Bergelohn in Anſpruch zu nehmen. Die Geſetze von Oleron verordnen, daß bei einem Schiffbruche „wenn die Seeleute einen Theil des Schiffes und der Ladung retten, der Capitän denſelben eine angemeſſene Entſchädigung verabreichen ſolle, um in ihre Heimath gelangen zu können, und wenn dieſelben ſoviel bergen, daß der Capitän im Stande iſt, ſolches zu thun, ſoll er auf geſetzliche Weiſe das Gerettete bei rechtlichen Leuten verpfänden, um dazu die nöthigen Mittel zu erhalten.“

Nach den Geſetzen von Wisby „ſind die Seeleute gehalten und verbunden, die Waaren nach ihren beſten Kräften zu retten, und wenn ſie ſolches thun — ce faisant — ſoll ihnen ihr Lohn gereicht werden, ſonſt aber nicht.“ Nach einem hanſeatiſchen Geſetze, ſind die Seeleute bei einem Schiffbruche verbunden, ſoviel zu retten als ihnen möglich iſt, und der Capitän hat dieſelben zu ihrer Zufriedenheit für ihre Anſtrengungen zu belohnen, auch iſt er verbunden, dieſelben auf ſeine Koſten nach ihren Wohnorten zurückzubringen; weigern ſich dieſelben aber, ihrem Capitän Beiſtand zu leiſten, ſo hat er ihnen weder Sold noch irgend eine Belohnung zu verabreichen. — Nach den Ausdrücken in dieſen alten Geſetzverordnungen iſt es nicht ganz deutlich, ob die bei ſolchen unglücklichen Vorfällen den Seeleuten zugedachte Bezahlung, bloß eine Belohnung für ihre bei der Bergung angewandte Mühe, oder auch für ihre dem Schiffe früher geleiſteten Dienſte ſeyn ſoll, für welche dieſelben nach allgemeinen Grundſätzen kein Recht haben etwas zu fordern, wenn die Fracht nicht entrichtet wurde. Cleirac führt in ſeinem Commentar der Geſetze von Oleron jedoch an, daß durch eine Ordonnanz Philipp II., Königs von Spanien, vom Jahre 1565 beſtimmt worden ſey, daß die Seeleute aus einem Schiffbruche ſo viel retten ſollen als möglich, und der Capitän ſoll dagegen gehalten ſeyn, ihnen ihren Sold und außerdem für ihre Arbeit eine weitere Belohnung zu reichen, die er von den Waaren einnimmt. Auch befiehlt die hanſeatiſche Verordnung vom Jahre 1614 ausdrücklich, daß, wenn von dem Schiffe ſo viel gerettet wird, als der Lohn der Seeleute ausmacht, dieſer ihnen voll bezahlt werden ſolle. Auf gleiche Weiſe beſagen die Verordnungen von Rotterdam und von Frankreich ausdrücklich, daß den Seeleuten ihr Lohn von dem, was von dem Schiffe an Trümmern und Material gerettet wird, bezahlt werden ſolle. — (Abbot, on the Law of Shipping, part. IV. c. 2.)

„Ich bin nicht im Stande geweſen“ — ſagt derſelbe Schriftſteller (Part. IV. c. 2.) — „die Entſcheidung irgend eines engliſchen Gerichtshofes über dieſen Punkt zu finden, und die Geſetzgeber haben in Bezug darauf nichts verordnet. Als Aufmunterung, daß die Seeleute in der Zeit der Noth und Gefahr ſich anſtrengen, mag es nicht unpaſſend erſcheinen, denſelben die Ausſicht zu eröffnen, ihren Lohn zu erhalten, wenn ſie von dem Schiffe ſo viel retten als zu ihrer Bezahlung erforderlich iſt; ihre Anſprüche an das Schiff ſcheinen aber nicht in dem Falle zu gelten, wenn nach den Grundſätzen, die das Geſetz aufſtellt, denſelben kein Lohn entrichtet werden ſoll.“

Die Geſetze von Oleron, Wisby und den Hanſeſtädten ſetzen feſt, daß, wenn ein Seemann während der Fahrt oder Reiſe mit Tod abgeht, ſein Lohn deſſen Erben bezahlt werden ſolle; es iſt aber nicht deutlich angegeben, ob die Summe, im Verhältniß ſeiner geleiſteten Dienſte berechnet, oder ob der ganze Lohn, wie er beim Schluſſe der Reiſe an den Verſtorbenen bezahlt worden wäre, darunter verſtanden werden ſoll. Dieſe Frage wurde von den engliſchen Gerichtshöfen noch nicht entſchieden; durch 57. Georg III., C. 78 iſt aber befohlen, daß der Lohn, welchen ein Seemann zu fordern habe, der an Bord eines nach Weſtindien handelnden Schiffes geſtorben ſey, binnen drei Monaten nach Ankunft des Schiffes in Großbrittannien bezahlt werden ſolle, und zwar an den Einnehmer der Sechspfennig-Abgabe für das Greenwich-Hoſpital zur Verfügung für des Verſtorbenen Teſtaments-vollſtrecker oder Vermögensverwalter. Alle Schiffscapitäne, welche dieſes aus Nachläſſigkeit oder vorſätzlich unterlaſſen, entrichten außer einer Strafe von £ 50 den doppelten Betrag des Lohnes.

Seeleute, die von den Handelsſchiffen durch Preſſen in königl. Dienſte treten müſſen, können den ihnen zur Zeit, daß ſolches geſchieht, zukommenden Lohn verlangen, vorausgeſetzt, daß das Schiff im Beſtimmungshafen wohlbehalten ankomme.

Vorſicht und Klugheit erfordern, daß den Seeleuten ihre Löhne nicht in fremden Ländern ausbezahlt werden, theils zur Verhinderung der Deſertion, theils zum Beſten ihrer Familien, indem ſonſt Manches durchgebracht und verſchwendet werden möchte. In Bezug hierauf iſt in England feſtgeſetzt:

„Kein Capitän oder Rheder eines Handelsſchiffes ſoll einem Seemanne oder Matroſen, während ſolcher in einem auswärtigen Hafen iſt, mehr Geld oder Geldeswerth auf ſeinen Lohn auszahlen und vorſchießen, oder veranlaſſen, daß demſelben dergleichen ausgezahlt oder vorgeſchoſſen werde, als die Hälfte ſeines zur Zeit

Digitized by Google

der Auszahlung fälligen Lohnes, und zwar nicht eher als bis das Schiff oder Fahrzeug in Großbrittannien und Irland, in den Colonien oder sonst einer Besitzung Sr. Majestät angelangt seyn wird, von wo die Ausrüstung statt fand, und wohin die Empfänger gehören; sollte ein Capitän oder Rheder eines Handelsschiffes oder Fahrzeugs einem Seemanne oder Matrosen mehr als die angegebene Hälfte seines Lohnes auszahlen oder vorschießen, oder veranlassen, daß ihm mehr ausgezahlt oder vorgeschossen würde, so muß solcher Capitän oder Rheder den doppelten Betrag des auf solche Weise ausgezahlten Geldes als Strafe an das oberste Admiralitäts-gericht bezahlen, zu Gunsten derjenigen Person, welche die Nachweisung und Entdeckung deßhalb machte." — (8, Georg I., C. 24.)

Der Zeitpunkt, an welchem die Löhne bezahlt werden sollen, war ebenfalls ein Gegenstand der Beschlüsse des Parlaments. Es ist deßhalb festgesetzt, daß der Capitän oder Befehlshaber eines Schiffes, welches Reisen nach fremden Ländern macht, bei seiner Rückkehr nach Großbrittannien aus überseeischen Ländern verbunden seyn soll, dem Seemanne seinen zukommenden Lohn, wenn es verlangt wird, binnen 50 Tagen, nachdem das Schiff zur Verzollung declarirt worden, auszahlen solle; oder im Fall der Seemann entlassen wird, auf dessen Verlangen bei der Entlassung, nach Abzug der Geldstrafen und der eingezogenen Gelder, wie es das Gesetz besagt und zwar unter Verwirkung einer Strafe von 20s., die an jeden Seemann über seinen Lohn zu entrichten sind, wenn demselben, nach dem Worte und Sinne dieses Gesetzes, letzterer nicht gehörig bezahlt worden ist, und ist letzteres Geld auf gleiche Weise, wie der Lohn selbst, einzutreiben; und die Bezahlung dieser Löhne soll sicher und gesetzlich gültig seyn, ohne durch eine Klage, einen Verkauf, Beschlagnahme oder irgend eine Verklümmerung, verkürzt werden zu können." — (2, Georg II., C. 36.)

Was die im Küstenhandel beschäftigten Fahrzeuge in vorerwähnter Hinsicht anbelangt, so ist festgesetzt, daß der Capitän, Befehlshaber, oder wer auf dem Schiffe das Commando führt, verbunden seyn solle, den Seeleuten ihren Lohn drei Tage nachdem das Schiff verzollt oder die Ladung abgeliefert worden, oder wenn der Seemann entlassen wird, wie eines oder das andere zuerst statt findet, und wenn nicht eine besondere Uebereinkunft deßhalb getroffen worden ist, auszubezahlt werden solle. Ist letzteres der Fall, so sind allemal die verwirkten Geldstrafen in Abzug zu bringen, unter gleicher Geldbuße von 20s., als wenn das Schiff aus der Fremde käme, welche auf dieselbe Weise einzuziehen sind; und ist solche Zahlung gesetzlich, ohne durch eine Klage, einen Verkauf, Beschlagnahme, oder irgend eine Verklümmerung, inne behalten oder verkürzt werden zu können." (51, Georg III., C. 59.)

Seeleute sind auf dreifache Weise wegen des Empfanges ihres Lohnes sicher gestellt, indem solche sich zuerst an das Schiff, sodann an den Rheder und zuletzt an den Capitän halten können; es mögen solche bei der Admiralität oder bei einem bürgerlichen Gerichtshofe klagen, im ersteren Falle können sie vereinigt auftreten, und aus dem Werthe des Schiffes bezahlt gemacht werden. Der schriftliche Contract bleibt zwar in den Händen des Capitäns oder Rheders, diese sind aber verbunden, denselben auf Verlangen vorzuzeigen, und dient solcher zum unwiderleglichen Beweise des unter beiden Parteien bestehenden Verhältnisses.

Nach 59, Georg III., C. 58, sollen die Friedensrichter bei Klagen von Seeleuten summarisch verfahren dürfen, sobald es Vorenthaltung von Lohn bis zum Belauf von £ 20 betrifft; finden solche die Klage rechtsgültig, so können sie, wenn die Bezahlung nicht binnen zwei Tagen erfolgt, einen Befehl erlassen, solche durch Pfändung zu erheben; beiden Theilen verbleibt es, sich mit Appellation an das Admiralitätsgericht zu wenden.

4) Zahlungen an das Hospital von Greenwich. Während der Regierung Georg II. wurde dem Greenwich-Hospital eine Anstalt zur Seite errichtet (20, Georg II., C. 38) „zur Unterstützung und Hülfe für verstümmelte oder dienstunfähige Seeleute von Kauffartheischiffen, und deren hinterlassene Wittwen und Kinder, wenn solche erschlagen, umkommen oder ertrunken." Um dieser barmherzigen Stiftung einen Fond zu verschaffen, wurden alle Unterthanen des Königs, auf Handelsschiffen, auf Privatschiffen und Fahrzeugen Dienste thuend (ausgenommen Schiffsjungen unter 16 Jahren, die auf Booten an den Ufern Fische fangen und solche frisch ans Land bringen, die auf Flußbooten, auf Küstenbooten dienen, und Lootsen, so wie auch die bei der Ostindischen Compagnie Dienste thuenden Seeleute, indem von der Compagnie für solche eine besondere Anstalt begründet ist), verpflichtet, monatlich 6 Pence von ihrem Lohne zu entrichten, die ihnen von dem Capitän darauf abgezogen und an diejenigen bezahlt werden sollen, die in jedem Hafen, in welchem das Schiff zu Hause ist, dem Gesetze gemäß zum Empfange angestellt sind, und zwar jedesmal, ehe ein angekommenes Schiff einclarirt hat. Für die Verwaltung und Vertheilung dieses Fonds wurde eine Corporation aus angesehenen Kaufleuten ernannt, mit der Ermächtigung, Grund und Boden zu erwerben und ein Hospital zu erbauen, bestimmt für Seeleute, die dienstunfähig durch Krankheit, Wunden oder andere unglückliche Zufälle, schwach oder hinfällig durch Alter, oder zur Abreichung von Jahrgeldern geeignet seyen; ferner zur Unterstützung der Wittwen und Kinder der Seeleute, die im Dienste der Handelsschifffahrt geblieben oder ertrunken waren, vorausgesetzt, daß die Kinder nicht ein Alter von 14 Jahren erreicht haben; oder wenn sie zwar dieses Alter erreicht und älter sind, aber wegen Blindheit, Lähmung oder anderer Gebrechen nicht im Stande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu erwerben; um ferner denen angemessene Unterstützung zu reichen, die ein Auge, ein Glied verloren oder sonst beschädigt und verstümmelt wurden, in der Vertheidigung, in Gefechten oder bei den Arbeiten oder irgend einer Dienstverrichtung

Digitized by Google

auf ihrem Schiffe; jedesmal nach Verhältniß und in so weit es die Einnahmen der Hülfsanstalt zulassen. Doch soll Keiner als dienstunfähig gelten, der nicht wenigstens 5 Jahre auf einem Handelsschiffe in Diensten gestanden und während der Zeit den Beitrag entrichtet hat; auch soll denen ein Vorzug zu Gute kommen, welche am längsten gedient und am meisten beigesteuert haben.

Um die Dienstjahre und die Beisteuerung ausmitteln zu können, soll jeder Schiffscapitän eine Musterrolle der auf seinem Schiffe Dienstthuenden anlegen, und vor seiner Abreise dem dazu bestellten Einnehmer jedes Hafens eine Abschrift davon einhändigen, und während der Reise soll er Zeit und Ort der jedesmaligen Dienstentlassung, des Weggangs oder der Entweichung, der Annahme anderer Leute an Bord des Schiffes, so wie der Verletzung, Beschädigung, Tod oder Ertrinken derselben, gehörig eintragen; davon bei seiner Zurückkunft ebenfalls eine Abschrift, bei Strafe von £ 20 im Unterlassungsfalle, einreichen, und auf Verlangen des Einnehmers die Wahrheit der Angabe eidlich erhärten. Und wenn ein an Bord befindlicher Seemann, der seinen Dienst zu Wasser wie am Ufer gehörig verrichtet, einen Arm oder ein Bein bricht, oder auf andere Weise Schaden nimmt oder verstümmelt wird, soll derselbe eine angemessene Unterstützung erhalten, bis solcher an den Ort, wohin das Schiff gehört, gebracht werden kann.

So rühmlich und lobenswerth nun aber auch immer die Grundsätze seyn mögen, nach welchen diese Hülfsanstalt errichtet worden, so hat man doch behauptet, und zwar, wie uns scheint, mit sehr triftigen Gründen, daß die Leistungen, gegen welche die Seeleute der Handelsfahrzeuge die daher kommenden Unterstützungen zu genießen berechtigt werden, für diese zu lästig seyen, daß die Vortheile mit den dafür gebrachten Opfern nicht im Verhältnisse stehen, und daß die Unkosten bei Einziehung der Beiträge viel zu groß seyen.

Der Beweis für diese Angabe ist aus dem untenstehenden ersten Actenstücke zu ersehen; es ergibt sich daraus, daß die seitherigen Unkosten der Einziehung auf die Hälfte herabgebracht werden sollen, und die Meinung ist vorhanden, daß diese Ermäßigung noch weiter getrieben werden könnte.

Das zweite Actenstück, welches hier beigefügt ist, zeigt, daß sich im Greenwich-Hospital nicht ein einziger Seemann befindet, der nicht auf der königlichen Flotte gedient hat; ein Umstand der, in Erwägung der großen Anzahl derer, die auf den Handelsschiffen dienen, und der großen Summe, welche dieselben jährlich dem Greenwich-Hospitale entrichten (£ 26,000), und des langen Zeitraumes seit Beendigung des Krieges, höchst auffallend ist. Auf jeden Fall erfordert die Sache eine erschöpfende Untersuchung. Die Seeleute der Handelsschiffe, die einen so reichen Beitrag steuern, mußten von Rechtswegen zu denselben Ansprüchen in dieser Anstalt berechtigt seyn, wie die, welche in des Königs Diensten gestanden haben.

I. Berechnung der Gelder, welche von dem Lohne der Seeleute, die auf großbrittannischen Handelsfahrzeugen Dienste thun, in den Jahren 1828 und 1829 geleistet worden sind, sowohl nach der Brutto-Einnahme, als nach dem an das Greenwich-Hospital bezahlten Netto-Betrage, nebst den Einzugsgebühren für diese Gelder nach Procenten in jedem Jahre, so wie der Verwendung dieser Gebühren.

| | 1828. £ | s. | d. | 1829. £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Brutto-Einnahme der gesteuerten Gelder | 23,683 | 1 | 1 | 26,137 | 2 | 3½ |
| Zahlung an das Greenwich-Hospital geleistet | 18,845 | 19 | 8 | 21,412 | 17 | 3½ |
| Einzugsgebühren | 4,837 | 1 | 5 | 4,724 | 4 | 10¼ |
| Einzelne Verwendung der Einzugsgebühren: | | | | | | |
| Den Unter-Einnehmer in Großbrittannien, Irland, Amerika, Guernsey, Jersey u. Neufoundland 12½% ausgenommen im Hafen von Liverpool 7½% Provision | 2,081 | 3 | 6 | 2,343 | 4 | 1 |
| Den Haupt-Einnehmern in Schottland und Irland, jedem einen Jahrgehalt von £ 50 | 100 | 0 | 0 | 100 | 0 | 0 |
| Dem Zollbeamten, der die Einziehung in den amerik. Colonien besorgte, 10% vom Betrage | 78 | 4 | 5 | 77 | 2 | 10 |
| Dem Haupt-Einnehmer in Neufoundland 7½% von der Einnahme | — | — | — | 81 | 8 | 1¼ |
| Gehalte für den Haupt-Einnehmer, den Controleur, die Schreiber, Zollbeamten, Boten und Hausknechte im Hafen von London | 1,635 | 0 | 0 | 1,655 | 0 | 0 |
| Wiederersetzungen (Repairs) | 437 | 11 | 8 | | | |
| Nachträgliche Zuschüsse | 36 | 5 | 0 | 36 | 5 | 0 |
| Porto, Schreibmaterialien, Taxen und kleine Ausg. | 468 | 16 | 10 | 431 | 4 | 10 |
| | 4,837 | 1 | 5 | 4,724 | 4 | 10¼ |

Die an das Greenwich-Hospital bezahlten Gelder sind zu dem allgemeinen Besten der Stiftung verwendet worden.

P. C. Le Geyt, clerk of the Cheque.

Sämmtliche Unkosten der Einzugsgebühren betrugen im Jahr 1828 20½, und 1829 18% von der Brutto-Einnahme; es sind aber Veranstaltungen getroffen, wodurch solche künftig auf ungefähr 10% herunter gebracht werden.

Königl. Hospital, Greenwich, 10. Mai 1830.

W. H. Hooper, Secretär.

Digitized by Google

II. Uebersicht der Seeleute von Handelsschiffen, welche sich gegenwärtig im königl. Hospital für Seeleute zu Greenwich befinden, zugleich mit der vergleichenden Uebersicht der auf der königl. Flotte und auf Handelsfahrzeugen gedienten.

| Zahl derjenigen die niemals auf der königl. Flotte gedient haben. | Zahl derjenigen, die sowohl auf der königl. Flotte, als auch auf Handelsschiffen gedient haben. | Zahl der Jahre, daß solche auf der k. Flotte gedient haben. | Zahl der Jahre, daß solche auf Handelsschiffen gedient haben | Durchschnittszahl der auf der kön. Flotte gelebten Dienstjahre. | Durchschnittszahl der auf Handelsschiffen gelebten Dienstjahre. |
|---|---|---|---|---|---|
| Keine. | 1121 | 18,915 | 14,485 | 16¼ | 13 |

| | |
|---|---|
| Der Bestand des Greenwich-Hospitals ist . . . . . | 2710 |
| Davon sind der Zahl nach: | |
| Seeleute, so auf Handelsschiffen gedient haben . . . . | 1121 |
| Seeleute, so bloß auf der königl. Flotte gedient haben . . | 1118 |
| Königl. Seesoldaten . . . . . | 424 |
| Verrückte . . . . . | 32 |
| Abwesende . . . . . | 9 |
| Offene Stellen . . . . . | 16 |

III. Zahl der Kinder, deren Väter auf Handelsschiffen dienten, und welche in der Schule des Greenwich-Hospitals Unterricht erhalten.

| Zahl derer, deren Väter niemals auf der k. Flotte dienten. | Zahl derer, deren Väter auch auf der königl. Flotte dienten. | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| 89 | 23 | Die für das Greenwich-Hospital ursprünglich errichtete Schule hatte 200 Stellen für Kinder der Seeleute von Handelsschiffen; diese Stellen sind aber seit 1819 auf 300 vermehrt. |

Königl. Hospital, Greenwich, 9. April 1831.

R. G. Keats, Gouverneur.

Mehr über diesen wichtigen Gegenstand enthält das schon oft angeführte Werk Abbots (jetzigen Lord Tenterdens) On the Law of Shipping.

**Seeräuberei, Seeraub.** Man versteht darunter allen gewaltsamen Raub an Schiffen auf dem Meere, der, auf dem Lande verübt, Todesstrafe nach sich ziehen würde.

Seeräuber sind von keinem Souverän oder Staate ermächtigt, Andere anzugreifen, und werden daher bloß als Räuber betrachtet. Sie sind, wie schon Cicero sagt, Jedermanns Feinde (communes hostes omnium), und nach dem Völkerrechte ist Jedem gestattet, solche zu verfolgen und zu vertilgen; doch dürfen sie ohne gerichtliches Verhör nur im Gefechte getödtet werden. Diejenigen, welche sich ergeben, sind Gefangene, und müssen vor ein ordentliches Gericht gebracht werden, daß man sie verurtheile. Nach altenglischen Gesetzen wurde der von einem Unterthanen begangene Seeraub für Landesverrath erklärt, und von einem Fremden begangen, für ein todeswürdiges Verbrechen (Felony); seit Erlassung des Gesetzes wegen Hochverrath (25, Eduard III., C. 2) ist solcher auch bei Unterthanen des Landes bloß ein einfaches Verbrechen. Ehemals konnten Vergehen dieser Art in England nur vor das Admiralitätsgericht gebracht werden, welches dabei nach den bürgerlichen Gesetzen verfuhr; da es sich aber nicht mit den Freiheiten der Nation vertrug, einem das Leben nehmen zu lassen, ohne daß er von seines Gleichen gerichtet worden wäre, so wurde durch 28, Heinrich VIII., C. 15, zu dem Ende ein anderes Gerichtsverfahren angeordnet, und dabei der Gebrauch, wie er jetzt besteht, eingeführt.

Man hat früher die Frage aufgeworfen, ob die Algierer und übrigen afrikanischen Raubstaaten als Seeräuber zu betrachten seyen; so verwerflich ihr Benehmen indessen bei vielen Gelegenheiten gewesen ist, und so feindlich sich solche gegen die Menschheit bewiesen haben, so konnte man dieselben, da sie unter einer wirklichen Regierung standen, und einige Mächte mit denselben Verträge abgeschlossen hatten, doch nicht als Seeräuber behandeln.

Seeräuber haben kein Recht, zu erobern oder etwas zu nehmen, was Andern gehört, und eine Wegnahme durch dieselben macht daher keinen Eigenthümer seines Eigenthumsrechtes verlustig. In frühern Zeiten war es in England gesetzlich, daß das durch Seeräuber Geraubte zurückgegeben werden mußte, wenn es sich innerhalb der Grenzen des Reiches fand, mochten Engländer oder Fremde die Besitzer desselben seyn. Jeder Fremde, der sich aber auf dieses Gesetz bezog, mußte nachweisen, daß zur Zeit der Wegnahme sein Souverän und der des Räubers in gegenseitiger guter Freundschaft zusammen standen, denn es wurde angenommen, daß zwischen Unterthanen zweier Länder, die im Kriege begriffen waren, kein Seeraub begangen werden könne.

In dem heroischen Zeitalter wurde Seeraub allgemein getrieben, und anstatt denselben für unehrlich zu erklären, achtete man ihn für rühmlich (Latrocinium maris gloriae habeatur. Justin. XIV. c. 5.) In der Odyssee scheut sich Menelaus durchaus nicht, seinen Gästen, die ihr



Digitized by Google

Kostbarkeiten bewunderten, zu sagen, daß er solche auf seinen Seezügen geraubt habe (Lib. IV. v. 90), und in der That war dies der Weg, auf welchem die meisten griechischen Fürsten große Reichthümer erwarben. (Goguet, Orig. des loix, vol. I. p. 585. Englische Ausgabe.)

Das Vorwiegen der Seeräuberei in jenen frühern Zeitaltern läßt sich vielleicht durch die vielen kleinen unabhängigen Staaten erklären, in welche damals die Länder vertheilt waren, und durch die Feindschaft, welche fortwährend unter denselben herrschte. Es wurden dadurch nothwendig wilde und räuberische Gewohnheiten verbreitet und erhalten, und man kann füglich annehmen, daß Menschen, welche stets gerüstet und vorbereitet seyn mußten, sich gegen die Angriffe ihrer Feinde zu sichern, die Gründe nicht immer sehr strenge erwogen haben, nach welchen sie selbst gegen Andere Angriffe unternahmen. Sobald aber geordnete Regierungsformen nach und nach in Griechenland aufkamen, und einige Staaten, wie Athen, Corinth ꝛc. in den Besitz einer tüchtigen Seemacht gelangten, so wurde der Seeraub als ein Hauptverbrechen betrachtet; aber obgleich demselben Einhalt gethan wurde, so konnte er doch niemals gänzlich unterdrückt werden. Cilicien war zu allen Zeiten der sichere Schlupfwinkel der Seeräuber der alten Welt, und nachdem die Seemacht von Athen, Rhodus ꝛc., welche sie noch im Zaume gehalten hatte, in Verfall gekommen war, nahmen dieselben dergestalt an Anzahl und Kühnheit zu, daß sie selbst Rom anzugreifen sich nicht scheuten; es wurde daher nothwendig, daß Pompejus mit einer großen Flotte und Armee und ausgedehnteren Vollmachten, als solche noch je ein römischer Heerführer erhalten hatte, gegen sie zu Felde zog.

In den Zeiten des unruhigen Mittelalters, als sich jeder Edelmann für einen unabhängigen Fürsten hielt, der Jeden mit Krieg überziehen konnte, wurde das Handwerk der Seeräuber ungescheut getrieben. Der berühmte Hansabund wurde hauptsächlich in der Absicht gebildet, die Handelsschiffe auf der Ostsee zu beschützen, auf welcher es zu jener Zeit von Seeräubern wimmelte. Jenes Unwesen konnte aber in Europa nicht früher als mit Aufhebung des Faustrechts und Feudalwesens vertilgt werden. In etwas späterer Zeit waren einige kleine Inseln Westindiens der Zufluchtsort der Seeräuber, doch sind solche fast aus allen ihren Verstecken vertrieben worden. In den Gewässern der Insel Sumatra und auch in andern Theilen der ostindischen Meere gehört Seeraub aber auch jetzt noch nicht zu den Seltenheiten.

**Seerecht**, unter Seerecht werden diejenigen Gesetze verstanden, die sich auf Häfen, Schiffe und Seeleute beziehen. Es ist ein wichtiger Zweig der Handelsgesetze schiffahrttreibender Völker, und zerfällt in mehrere Abtheilungen, die Bezug auf Häfen, Rhederei, Rechte, und Pflichten der Capitäne und Matrosen, Frachten, Contracte, Havarie, Bergelohn u. a. m. haben. Sämmtliche findet der Leser an den gehörigen Orten abgehandelt.

Geschichtliche Uebersicht der Fortschritte des Seerechtes. Die Rhodiser waren die ersten, welche mehrere Jahrhunderte vor der christl. Zeitrechnung eine Sammlung von Seegesetzen veranstalteten. Die berühmtesten Schriftsteller des Alterthums haben des rhodischen Seerechts mit großem Lobe erwähnt; zum Glück haben wir aber nicht nöthig, unsere Meinung hierüber gänzlich auf die unbestimmten, wenn gleich empfehlenden Angaben Ciceros und Strabos zu stützen. (Cicero pro lege manilia; Strab. lib. 14.) Die Gesetze von Rhodus wurden von Augustus der römischen Gesetzgebung einverleibt, und in so hohen Ehren gehalten, daß der Kaiser Antoninus, als man ihn aufforderte, einen streitigen Punkt in Bezug auf Schiffssachen zu entscheiden, geantwortet haben soll: daß die Gesetze von Rhodus darüber entscheiden müßten, als die höchste Autorität in allen Fällen, wo sie nicht mit den Bestimmungen des römischen Rechts offenbar in Widerspruch stünden. Die im rhodischen Seerechte enthaltene Lehre von den Beiträgen zur Havarie in Fällen, wo Güter und Waaren geopfert werden müssen, zur Erhaltung von Schiff und Ladung, ist ausdrücklich in die Pandekten aufgenommen (Lib. 14, tit. 2), und man darf mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die meisten Bestimmungen in Bezug auf das Seewesen, die der Sammlung Justinians einverleibt sind, aus derselben Quelle geflossen sind. Die Verordnungen in Betreff der Havarie, welche von allen neuern Völkern angenommen wurden, sind fast ohne die geringste Veränderung von dem römischen, oder besser gesagt, von dem rhodischen Gesetze entlehnt, ein entscheidender Beweis für den Scharfsinn derer, welche sie ursprünglich verfaßt hatten. Die einzigen authentischen Bruchstücke dieses Seerechts finden sich in den Pandekten. Die Sammlung unter dem Titel Jus Navale Rhodiorum, welche 1561 in Basel erschien, wird jetzt von allen Kritikern für untergeschoben erklärt.

Der erste neuere Codex des Seerechts wurde wahrscheinlich zu Amalfi in Italien zusammengetragen, einer Stadt, die jetzt in Trümmern liegt, welche aber, außer ihrer frühern Handelsgröße, durch die Auffindung der Pandekten und durch die wahrscheinliche Erfindung des Seecompasses stets berühmt bleiben wird. Dieser Codex soll unter dem Namen der Tabula amalphitana bekannt gewesen seyn. Wenn aber eine solche Sammlung wirklich bestanden hat, so ist es allerdings sonderbar, daß sie nie veröffentlicht wurde, selbst nicht einmal Bruchstücke aus derselben. Herr Pardessus hat erwiesen, daß alle Autoren, die sich auf den Amalfischen Codex bezogen und dessen Daseyn behaupteten, ihre Angaben dem Freccia aus

Digitized by Google

seinem Buche de Subfeudis nachgeschrieben haben. (Collection des lois maritimes, Tom I., p. 145.) Und da Freccia uns versichert, daß der Amalfische Codex zur Zeit, als er schrieb (1570), noch fortwährend in Neapel im Gebrauch war, so ist schwer zu glauben, daß derselbe ganz verschwunden seyn sollte, vielmehr ist wahrscheinlich, da nie etwas Genaueres darüber bekannt geworden, daß er größtentheils aus den Anordnungen bestanden habe, die von dem römischen Gesetze aufgenommen waren, das bekanntlich seinen Einfluß in Unter-Italien länger behauptet hat als irgendwo anders.

Aber außer Amalfi machten sich Venedig, Marseille, Pisa, Genua, Barcelona, Valencia und andere Städte am mittelländischen Meere früh berühmt durch die Ausdehnung ihres Handels und ihrer Schifffahrt. Bei dem Mangel aller zuverlässigen Nachrichten über diesen Gegenstand ist es am vernünftigsten, zu glauben, daß ihre Seegesetze von denen der Römer entlehnt waren, jedoch mit solchen Veränderungen und Bestimmungen, die den besondern Verhältnissen und Absichten eines jeden Staates am meisten zusagten. Ob es nun aber auf diese oder auf andere Weise geschah, so viel ist gewiß, daß mehrere einander widersprechende Anordnungen aufgestellt wurden, die große Verwirrung und Ungewißheit verursachten; und die Unannehmlichkeiten, welche hieraus entstehen mußten, trugen wahrscheinlich nicht wenig zur allgemeinen Annahme des Consolato del mare als Handelsgesetzbuch bei. Ueber den Ursprung dieses Codex ist nichts Gewisses bekannt. Azuni (Droit maritime de l'Europe, 1. Theil, S. 418—459), oder vielmehr Jorio (Codice Ferdinando, aus dessen Werk Azuni einen großen Theil des seinigen wörtlich übersetzt hat), behauptet in einer sehr gründlichen Abhandlung, daß den Pisanern der Ruhm gebühre, wenn nicht das Ganze, doch wenigstens den größten Theil des Consolato del mare gesammelt zu haben. Auf der andern Seite hat Don Antonio Capmany in seinem gelehrten und vortrefflichen Werke über den Handel von Barcelona (Antiguo Commercio de Barcelona, 1. Theil, S. 170—185) zu beweisen gesucht, daß das Consolato in Barcelona zusammengetragen sey, um den von dieser Stadt schon seit 1268 in fremden Ländern angestellten Handelsconsuln bei ihren Entscheidungen zur Richtschnur zu dienen. Gewiß ist, daß das Consolato in Barcelona zuerst im Jahr 1502 gedruckt wurde, und daß die ältesten italienischen und französischen Ausgaben Uebersetzungen aus dem Catalonischen sind. Azuni hat allerdings genügend bewiesen, daß die Pisaner bereits in einer sehr entfernten Periode eine Sammlung von Seegesetzen hatten, und daß verschiedene Anordnungen darin wesentlich dieselben mit denen im Consolato sind. Es scheint aber nicht, daß die Barceloneser von den Anordnungen der Pisaner Kenntnisse hatten, noch daß die Aehnlichkeit zwischen beiden Gesetzen mehr als bloßer Zufall sey, oder nicht mit aller Wahrscheinlichkeit dem Zusammentreffen beigemessen werden könne, welches nothwendig statt finden muß, wenn wohlunterrichtete Männer, nach bekannten Grundsätzen und Gebräuchen des Civil-Rechtes, über den gleichen Gegenstand Gesetze abfassen.

Herr Pardessus, im zweiten Theil seiner oben angeführten Schrift, scheint gar zu geneigt, wenn sich nur irgend hinlängliche Gründe dazu gefunden hätten, den Ruhm, die Wiege des Consolato gewesen zu seyn, der Stadt Marseille zuzuwenden; er gesteht aber offenherzig, daß solch ein Anspruch sich nicht vertheidigen lasse, und schließt sich daher, wiewohl ungern, der Meinung Capmany's an. „Obgleich Franzose," sagt er, „obgleich von Gesinnungen der Dankbarkeit angetrieben, Alles geltend zu machen, was sich zu Gunsten von Marseille anführen läßt, muß ich doch freimüthig gestehen, daß die Wahrscheinlichkeit für Barcelona ist." (2. Theil, S. 24.)

Aber welchem Orte auch die Ehre, das Consolato hervorgebracht zu haben, gebühren möge, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß man das Alter desselben sehr übertrieben hat. Es wird in der Vorrede zu den verschiedenen Ausgaben behauptet, daß es als eine Sammlung von Seegesetzen zuerst vom heiligen Stuhle im Jahr 1075, und dann von den Königen von Frankreich und andern Potentaten, zu verschiedenen Zeiten zwischen 1075 und 1270, angenommen, unterschrieben und bekannt gemacht worden sey. Aber Capmany, Azuni und Pardessus haben auf die klarste und überzeugendste Weise dargethan, daß die Umstände, deren in jener Vorrede gedacht ist, unmöglich statt gefunden haben konnten, und daß solche daher nicht den geringsten Glauben verdiene. Das Wahrscheinlichste an der Sache ist wohl, daß jene Gesetze gegen das Ende des dreizehnten oder zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts zusammengetragen und allmählig eingeführt wurden. Und ungeachtet ihrer Weitschweifigkeit, ihres Mangels an Bestimmtheit und Klarheit, wirkte die Uebereinstimmung der meisten ihrer Regeln mit den anerkannten Grundsätzen der Gerechtigkeit und des allgemeinen Vortheils, ohne irgend vorherige Uebereinkunft, allmählig dahin, daß sie von allen Völkern, welche die Länder des Mittelmeeres bewohnten, angenommen wurden. Noch gegenwärtig steht das Consolato del mare in hohem Ansehen. Casaregis sagt von demselben, vielleicht etwas zu stark: Consulatus maris, in materiis maritimis, tanquam universalis consuetudo habens vim legis inviolabiliter attenda est apud omnes provincias et nationes. (Disc. 215. n. 12.)

Als Sammlung von Seegesetzen, die nächstdem am berühmtesten, aber vielleicht von größerem Alterthum ist, verdient zuförderst die sogenannte Rôle des Jugements d'Oleron Erwähnung. Die Meinung über den Ursprung derselben ist eben so getheilt, als über den Ursprung des Consolate. Die herrschende Ansicht in England war früher, daß dieselbe auf



Digitized by Google

Befehl der Königin Eleonore, Gemahlin Heinrichs II., in ihrer Eigenschaft als Herzogin von Guienne, gesammelt, und spätherhin von ihrem Sohne Richard I., bei seiner Zurückkunft aus dem heiligen Lande, erweitert und verbessert worden sey; aber man räumt jetzt ein, daß diese Angabe auf keinem sichern Grunde beruhe. Die wahrscheinlichste Theorie ist diese, daß sie eine Sammlung von Regeln oder Usancen war, die in den vornehmsten französischen Häfen am atlantischen Meere, als Bordeaux, Rochelle, St. Malo u. a. befolgt wurden. Sie enthält wirklich Regeln, die bei allen Verhandlungen über Schifffahrts-Angelegenheiten, sie mögen statt finden wo sie wollen, wesentlich sind. Allein die Beziehungen in der Rolle beweisen hinlänglich, daß sie französischen Ursprungs ist. Der Umstand, daß zur Zeit, als die Sammlung von Oleron veranstaltet wurde, die Könige von England große Besitzungen in Frankreich hatten, mußte die Einführung dieser Gesetze in England natürlich sehr erleichtern, und sie haben lange Zeit einen hohen Grad von Ansehen daselbst genossen. „Ich nenne sie die Gesetze von Oleron," sagte ein großer Rechtsgelehrter (Sir Leoline Jenkins), „nicht, als ob sie nicht englisch genug wären, da sie längst den Usancen und Statuten unserer Admiralität einverleibt worden, sondern sie sind, ihrer großen Unparteilichkeit, ihrer Gründlichkeit und ihrer allgemeinen Anwendbarkeit wegen, unter diesem mehr als unter einem andern Namen überall angenommen worden und bekannt." Molloy hat sich vielleicht richtiger über die Gesetze von Oleron ausgedrückt, wenn er sagt, „daß sie niemals eine andere oder größere Wirksamkeit erlangt haben, als früher die von Rhodus; das heißt, daß sie wegen ihrer Richtigkeit und Billigkeit geachtet, und in dringenden Fällen in Anwendung gebracht wurden." (De Jure maritimo et navali, Introd.)

Eine Sammlung von Seegesetzen, zu Wisby auf der Insel Gothland im baltischen Meere herausgegeben, hat lange im Norden in großem Ruf gestanden. Der Zeitpunkt, wann sie veranstaltet wurde, läßt sich nicht bestimmen. Doch ist sie, in Vergleich mit den vorigen, neuern Ursprungs. Einige Juristen des Nordens haben allerdings behauptet, das Seerecht von Wisby sey älter als die Rolle von Oleron, und letztere nur dem erstern nachgeschrieben, es ist aber wiederholt bewiesen worden, daß kein Schatten von Wahrscheinlichkeit für diese Angabe vorhanden ist. (Siehe Pardessus, Collect etc., 1. Theil, Seite 425—462. For. Quart. Review Nr. 13., Art. Hanseatic League.) Die Gesetze von Wisby sind schwerlich älter, als das Ende des 14ten oder der Anfang des 15ten Jahrhunderts, und offenbar aus dem Consolato del mare, der Rolle von Oleron und andern Gesetzbüchern zusammengetragen, die damals in Gebrauch waren. Grotius hat dieses Gesetzes mit großem Lobe erwähnt: „Quae de maritimis negotiis," sagt er, „insulae Gothlandiae habitatoribus placuerunt, tantum in se habent, tum equitatis, tum prudentiae, ut omnes oceani accolae eo, non tanquam proprio, sed velut gentium jure, utantur." (Prolegom. ad Procopium. p. 64.)

Außer diesen Gesetzbüchern enthalten auch die Verordnungen der Hansestädte, in den Jahren 1597 bis 1604 herausgegeben, ein System von Schifffahrtsgesetzen, welches große Autorität hatte. Die Rechtssprüche von Damme, die Usancen von Amsterdam ꝛc., wurden ebenfalls häufig angezogen.

Aber das vollkommenste Lehrgebäude des Seerechts, das je erschien, ist das in den berühmten Ordonnances de la marine enthaltene, welches unter Ludwig XIV. im Jahr 1681 ans Licht trat. Dieser vortreffliche Codex wurde unter der Leitung Colberts durch Männer von Talent und großer Gelehrsamkeit ausgearbeitet, und zwar nach sorgfältiger Prüfung der alten Seegesetze Frankreichs und anderer Länder, und unter Beratbung mit den verschiedenen Parlamenten, der Admiralität und den Handelsstammern der verschiedenen Städte. Es vereinigt alles, was nur irgend Erfahrung und Weisheit von Jahrhunderten, sowohl im rhmischen Rechte als in den Institutionen der neuern Seehandel treibenden Völker Europa's, als das Vorzüglichste anerkannt hatten. In der Vorrede zu seiner Abhandlung über die Schifffahrts-Gesetze sagt Lord Tenterden: „Wenn dem Leser die öftere Verweisung auf diese Ordonnanz mißfallen sollte, so sey mir erlaubt, ihn daran zu erinnern, daß es Beziehungen auf den Marine-Codex eines großen handeltreibenden Volkes sind, das jenen Gesetzen einen bedeutenden Theil seines öffentlichen Wohlstandes zuschreibt, Gesetzen, gesammelt oder erlassen unter der Regierung eines staatsklugen Fürsten, unter dem Einflusse eines einsichtsvollen und aufgeklärten Ministers, von fleißigen und gelehrten Männern, welche die anerkanntesten Grundsätze der damals bestehenden Seegesetze auswählten: kurz, eine Sammlung, die in Rücksicht auf Stoff, Lehrweise und Schreibart eine der vollendetsten Acten der Gesetzgebung ist, die jemals erschienen."

Die Ordonnanz von 1681 wurde 1760 mit einem umständlichen, mit Fleiß und Mühe ausgearbeiteten Commentar von Valin in 2 Theilen 4. herausgegeben. Man weiß nicht, was man an diesem Commentar mehr bewundern soll, die Gelehrsamkeit oder das gesunde Urtheil des Verfassers. Lord Mansfield verdankte dem sorgfältigen Studium des Valinschen Werkes seinen geringen Theil seiner vorzüglichen Kenntniß der Grundsätze des Seerechts. Derjenige Theil des Code de Commerce, welcher vom Seewesen, Assecuranz ꝛc. handelt, ist der Ordonnanz von 1681 nachgeschrieben; und die wenigen Veränderungen, die darin gemacht worden, sind nicht immer gerade Verbesserungen zu nennen.

Digitized by Google

Außer den bereits erwähnten Sammlungen haben die Lübecker, Hamburger und Bremer eigene statuarische Seegesetze, worunter das hamburgische das merkwürdigste und in neuern Zeiten am mehrsten beachtete aufgestellt ist. Das Seerecht ist frei.

Oesterreichischen Häfen des adriatischen Meeres wurde, Anuni jubilaei, nach einer Verordnung der Kaiserin Maria Theresia vom 25. April 1774, über die Kauffahrtei-Schiffahrt gehandhabt, doch galt in Venedig: Il Codice per la Veneta mercantile Marina. Venezia 1786. 4to.

Das preußische Seerecht ist im 8ten Titel des zweiten Theils des allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten, welches 1794 kund gemacht wurde, enthalten. Es ist eins der umständlichsten Seerechte, die vorhanden sind, und wird auch in Rußland, so weit das russische Seerecht nicht ausreicht, benutzt. Es stammt größtentheils aus den alten preußischen Seerechte von 1727.

Das jetzige russische Seerecht, welches weit vollständiger ist als die oben angeführten Seerechte, führt den Titel: Russisch-kaiserliche Ordnung der Handels-Schiffahrt auf Flüssen, Seen und Meeren, und wurde 1761 zu St. Petersburg in einer deutschen Uebersetzung von C. G. Arndt herausgegeben.

Das schwedische Seerecht ist von Carl XI. 1667 erlassen. Es zeichnet sich durch Deutlichkeit und was das Strandrecht und andere Punkte betrifft, durch Billigkeit aus. Herr Almquist hat einen Commentar darüber geliefert, in welchem er alle spätern schwedischen Verordnungen aufführt; eine Uebersetzung davon von Herrn Dr. Hagemeister ist 1796 in Greifswalde erschienen.

Das jetzt geltende dänische Seerecht ist von 1683, und im 4ten Buche der Gesetze Christian V. enthalten. Einen, in historischer und juristischer Hinsicht sehr gründlichen Commentar, hat Herr Brorson, Advokat bei dem höchsten Gericht in Kopenhagen, 1797 geliefert.

In Holland beachtet man außer den Gesetzen der spanischen Könige für die Niederlande das Wisbysche Seerecht, dessen bereits erwähnt worden. Man findet umständlichere Auskunft über dieses und die andern alten spanischen und statuarischen Seegesetze der Niederländer in Verwere Nederlandsche Zeerechten. Amsterdam 1780.

In Spanien gilt für Catalonien das oben angeführte Consolato und die andern Seegesetze, die im Codice von Capmany enthalten sind. In dem nördlichen Theile herrscht die Ordenanza de Bilbao, eins der klarsten und deutlichsten Gesetzbücher, die vorhanden sind. In dem südlichen Theile Spaniens gilt die Ordenanza de Sevilla, die auf den Handel nach Indien Bezug hat.

In Portugal gibt es keine amtliche Sammlung von Seegesetzen, sondern alle sind in den Sammlungen der andern Gesetze zerstreut. Das vorzüglichste Werk über diesen Gegenstand ist das zu Lissabon 1818 in 7 Theilen erschienene: Prinscipios da direito mercantil e leys de marinha por Jose da Silva Lisboa, dessen 6ter Theil vom eigentlichen Seerechte handelt.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika fehlt es noch an einem Gesetzbuche über das Seerecht. Gesetze über die Registrirung, die Pässe, das Strandrecht und das Prisenverfahren, sind enthalten in den Laws of the United States of America, zu Philadelphia in 3 Theilen herausgekommen.

Von Seiten Englands ist nie ein Codex des Seerechts amtlich erschienen. Die Gesetze und Gebräuche in Bezug auf das See- und Schiffahrtswesen, welche daselbst herrschen, sind hauptsächlich auf das Herkommen, auf die Prinzipien, die in den bürgerlichen Gesetzen, den Sammlungen von Oleron und Wisby, und in den Werken ausgezeichneter Rechtsgelehrten aufgestellt sind, so wie auf Präjudicate begründet. Ein Gesetz, auf diese Art gebildet, war nothwendig stets in einem Zustande fortschreitender Vervollkommnung; und obgleich noch wesentlicher Verbesserungen fähig, stimmt es doch gegenwärtig, vielleicht genauer als irgend ein anderes System, mit jenen allerwärts anerkannten Grundsätzen der Gerechtigkeit und allgemeinen Bequemlichkeit überein, nach welchen die Angelegenheiten der Handel und Schifffahrt treibenden Classe geordnet werden sollten.

Die Entscheidungen des Lord Mansfield trugen viel dazu bei, die Grundsätze des englischen Seerechts festzustellen, und dasselbe der Vollkommenheit näher zu bringen, so wie es dem Lord Stowell (Sir William Scott) ebenfalls viel in dieser Hinsicht zu verdanken hat. Die Entscheidungen des letztern betreffen meistens Fragen in Prisensachen, die während des letzten Krieges aus den widerstreitenden Ansprüchen der Kriegführenden und Neutralen entstanden. Aber die Grundsätze und Lehren, die er im Laufe dieser Untersuchungen entwickelte, werfen ein helles und bestimmtes Licht auf die meisten Zweige des Seerechtes. Man hat behauptet — und bis zu einem gewissen Grade nicht ohne Grund — daß Lord Stowell den Forderungen der Kriegführenden allzusehr nachgegeben habe. Wenn man indessen diese verzeihliche Neigung ausnimmt, so müssen seine Aussprüche unter die edelsten Denkmäler richterlicher Weisheit gezählt werden, auf die irgend ein Land stolz seyn kann. „Man wird sie mit Beifall und Ehrfurcht betrachten, so lange tiefe Gelehrsamkeit, gesundes Urtheil, aufgeklärte Weisheit und ächte Beredsamkeit in der Meinung der Menschen noch einigen Werth behalten.

(Marshall on Insurance. Einleitung.)

Die Abhandlung von den Gesetzen in Bezug auf Kauffahrteischiffe und Seeleute von Lord Tenterden (Charles Abbot), vormaligem ersten Richter der Kings Bench, gereicht den Talenten, der Gelehrsamkeit und Freisinnigkeit des edeln Verfassers zur höchsten Ehre. Sie gibt in einer kurzen Darstellung eine klare und deutliche Uebersicht der wichtigsten Zweige des englischen Seerechtes, und kann mit gleicher Leichtigkeit und gleichem Vortheil vom Kaufmann wie vom Rechtsgelehrten benutzt werden. Serjeant Marshall, in seinem Werke über Versicherung, hat mehrere Theile des Seerechts ausführlich abgehandelt, die meisten derselben aber wenigstens berührt, und mit großer Gelehrsamkeit und Scharfsinnigkeit untersucht. Die Werke des Richters Park, Holts und einiger Andern sind ebenfalls schätzbar. Von frühern Werken über diesen Gegenstand ist das Lex Mercatoria von Malynes bei weitem das vorzüglichste, und wenn man die Zeit seiner Erscheinung erwägt (1622), eine außerordentliche Leistung.

Gesetzliche Verordnungen in Beziehung auf Ein- und Ausfuhr, Schifffahrt ꝛc. Die vorstehenden Bemerkungen beziehen sich vornehmlich auf die Grundsätze oder Hauptlehren des englischen Seerechtes. Diese sind aber durch gesetzliche Verordnungen oft und bedeutend modificirt worden, und die übermäßige Vermehrung von Parlaments-

Digitized by Google

Acten, wodurch andere Acten zum Theil ausgeſetzt, widerrufen, oder verändert wurden, ſtürzte das Handels- und Seerecht in England häufig in unaufhebliche Verwirrung, zum großen Nachtheil des öffentlichen Beſten. Jemand, der nicht mit dem Gegenſtande vertraut iſt, kann unmöglich einen Begriff davon haben, wie weit dieſer Mißbrauch getrieben wurde. Von der Revolution bis zum Jahr 1786 wurden einige hundert Acten erlaſſen, deren jede eine Verminderung oder Vermehrung, oder ſonſtige Veränderung in denjenigen Zöllen, Rückzöllen und Prämien gebot, die früher beſtanden hatten. Hierdurch wurden die Zollgeſetze ſo verworren und undeutlich gemacht, daß unter fünfzig Kaufleuten kaum einer angeben konnte, wie viel irgend ein Artikel an Zoll zu entrichten habe, oder auf welche Weiſe die Ein- oder Ausclarirung eines Schiffes bewerkſtelligt werden müſſe, und ſie waren daher genöthigt, ganz den Zollbedienten zu überlaſſen, den Belauf des Zolles auszumitteln, und Anweiſung zu geben, wie zu verfahren ſey, um einer Verwirkung von Schiff und Ladung vorzubeugen. Und doch war die Macht der Gewohnheit ſo groß, daß dieſer ungeheure Mißbrauch ſich noch fünfzig Jahre durchſchleppen, ja vergrößern konnte, nachdem er bereits als unerträglich verſchrieen worden war. Pitt hatte das Verdienſt, zuerſt einige Ordnung in dieſes Chaos zu bringen. Auf ſeine Vorſtellung wurden alle die verſchiedenen Zölle, welche 1787 beſtanden, zurückgenommen und neue an deren Stelle geſetzt, die in den meiſten Fällen Aequivalente der alten waren. Das Haus der Gemeinen, indem es dieſe Maaßregel ausführte, hatte nicht weniger als dreitauſend Reſolutionen zu erlaſſen. Die Verordnungen wegen Ein- und Ausclarirungen wurden ebenfalls vereinfacht.

Die Vortheile, welche aus dieſer Maaßregel erwuchſen, waren höchſt bedeutend; aber während des Krieges entſtanden ſo viele neue Zölle und Verordnungen, daß eine abermaliae Conſolidirung derſelben dringend nothwendig, und auch im Jahr 1819 bewerkſtelligt wurde. Es war indeſſen nicht im Zollweſen oder den beſondern Zollanſätzen allein, daß der Kaufmann und Schiffsbeder durch die große Menge geſetzlicher Verordnungen in Verwirrung gebracht wurde. Es gab faſt keinen einzigen Handelszweig, welcher der Wuth, Geſetze zu machen, entgangen wäre. Vor dem Jahr 1822 waren nicht weniger als 115 Geſetze in Bezug auf die Fiſcherei erlaſſen worden; den Käufern und Verfertigern von Segeltuch und Tauwerk wurde zugemuthet, mit all den zum Theil dunkeln und ſich widerſprechenden Verordnungen bekannt zu ſeyn, die in drei und zwanzig Parlaments-Acten über dieſen Artikel enthalten waren. Solcher Geſetze, deren manche vorübergehenden Umſtänden ihr Daſeyn verdankten, gab es, nach dem Berichte des Ausſchuſſes für fremden Handel, über zweitauſend, von denen im Jahr 1815 nicht weniger als eilfhundert in Kraft waren, und wozu ſeitdem noch andere kamen. Hierdurch wurde der engliſche Kaufmann außerordentlich in ſeinen Unternehmungen behindert, und die Schwierigkeiten, die ſich dem Fremden in Geſchäften mit England entgegenthürmten, waren bei ſeiner gänzlichen Unbekanntſchaft mit allen dieſen Geſetzen beinahe unüberſteiglich. Seitdem aber jener Bericht im Druck erſchien, ſind bedeutende Fortſchritte gemacht worden, die Landesgeſetze nach den ihnen zu Grunde liegenden Principien aufzuklären und zu vereinfachen. Die Schifffahrts-Geſetze (m. ſ. d. Art.) ſind beſonders verbeſſert worden. Die in den berühmten Navigations-Acten von 1650 und 1660 aufgeſtellten Grundſätze waren zwar deutlich und beſtimmt genug; aber als ſie erlaſſen wurden, beſtanden über zweihundert Statute, unter denen manche veraltete oder mit einander in Widerſpruch ſtehende, und die nicht widerrufen waren, in ſo fern ſie nicht als ganz unverträglich mit der neuen Schifffahrts-Ordnung erſchienen. Außerdem wurden ſeit 1660 faſt in jeder Sitzung mehrere Statute erlaſſen, wodurch die Verordnungen in der Schifffahrts-Acte entweder erklärt, beſchränkt, erweitert, oder auf irgend eine andere Weiſe modificirt wurden, ſo daß ſich zuletzt die Fälle häuften, wo es ſchwierig war, die klare Meinung des Geſetzes herauszufinden. Bei ſolchen Gelegenheiten wandte man ſich oft an die Gerichtshöfe, und das geſunde Urtheil und die Billigkeit, wodurch ſich gewöhnlich ihre Entſcheidungen auszeichneten, milderten die nachtheiligen Folgen, die aus der Ungewißheit der Landesgeſetze entſtanden, und gaben denſelben ſelbſt einen Anſtrich von Folgerechtigkeit. Seit Kurzem iſt dieſem ſchwankenden Zuſtande nahezu ein Ende gemacht. In einer von den Bills, welche Herr Wallace zur Verbeſſerung der Schifffahrts-Geſetze einbrachte, wurden über 200 Statute widerrufen, und die neuen Parlaments-Acten, welche an die Stelle der alten erſchienen, waren mit lobenswerther Kürze und Klarheit abgefaßt. Die vornehmſten ſind gegenwärtig die Parlaments-Acten 5 und 6, Wilh. IV., C. 54, „zur Aufmunterung der brittiſchen Schifffahrt und Rhederei,“ die man das jetzige brittiſche Schifffahrts-Geſetz nennen kann (vergl. den Art.); idem, C. 55, betreffend die Regiſtrirung der brittiſchen Schiffe (ſiehe Regiſter); idem, C. 52, welche die Anordnungen in Hinſicht von Ein- und Ausfuhr enthält (ſiehe den Art.); und die Acte idem, C. 59, welche den Handel mit den brittiſchen Niederlaſſungen ordnet (ſiehe den Art. Colonien). Aber wir fallen allmählig wieder in die Verwirrung zurück, der wir eben entgangen waren. Jede Sitzung ruft mehr oder weniger Acten ins Leben, welche gewiſſe Veränderungen oder Modificationen in denen machen, deren wir oben erwähnten. Wenn jene Veränderungen nur bei beſondern dringenden Veranlaſſungen ſtatt finden, ohne die aufgeſtellten allgemeinen Grundſätze oder Regeln anzugreifen, da leidet es keinen Zweifel, daß ſie

Digitized by Google

beſondern Acten einverleibt werden müßten; wo aber irgend eine Veränderung oder Modification in den Prinzipien des Geſetzes gemacht wird, da iſt es unfehlbar am beſten, dieſelbe geradezu in die Haupt-Acte über den betreffenden Gegenſtand aufzunehmen, und dieſelbe dann in erneuerter und verbeſſerter Geſtalt erſcheinen zu laſſen. Es iſt auf keine andere Weiſe möglich, diejenige Uebereinſtimmung und Deutlichkeit zu bewahren, die ſo äußerſt nothwendig ſind. Vervielfältigung der Landesgeſetze iſt ein großes Uebel, nicht allein wegen der Schwierigkeit, genau zu bemeſſen, in wie weit eines durch das andere modificirt wird, ſondern auch weil ſolche unfehlbar zu Anordnungen führt, die ſich geradezu widerſprechen. Eigenthum und Geſchäfte des Handelſtandes ſollten nicht von den Spitzfindigkeiten geſchraubter Auslegungen abhängig ſeyn, ſondern nur von einfachen Regeln, die nicht mißverſtanden werden können. Es würde aber vergebens ſeyn, zu erwarten, daß ſolche Regeln aus einer Maſſe ſtreitender Verordnungen in einer großen Anzahl von Geſetzen abgeleitet werden können, da nicht einmal dieſenigen in einem und demſelben Geſetze immer mit einander in Einklang ſtehen.

**Seeſchnecke**, ſiehe Tripang.

**Seetonnen**, ſiehe Baaken ꝛc.

**Segedin** oder **Szegedin**, Feſtung in der ungariſchen Geſpannſchaft Czongrad, am linken Ufer der Theiß, nicht weit von ihrem Zuſammenfluß mit dem Marosſchfluſſe, unter dem 46° 15′ nördl. Br. und 20° 10′ öſtl. L.; nahe an 4400 Häuſer und 32.000 Einw.; Fabrikation von Leder, Tabak und Wollwaaren; Schiffbau; Handel mit Tabak, der in der Umgegend ſehr häufig gebaut wird, Salz, Getreide, Holz, Vieh, Wolle ꝛc.

**Segel** heißen die Stücke ſtarker Leinwand oder Segeltuches, welche in verſchiedener, abgemeſſener Form, an den Maſten und Raaen eines Schiffes oder Fahrzeuges befeſtiget werden, um den Wind aufzufangen, wodurch dann die Bewegung des Schiffes hervorgebracht wird.

Nach engliſchen Zollgeſetzen ſind fertige, zum Gebrauch der brittiſchen Schiffe eingerichtete und wirklich im Gebrauch befindliche Segel zollfrei einzuführen; das Tuch zu ſolchen eingerichtet 10% vom Werthe Eingangszoll. — (9, Georg IV., C. 76, §. 12.)

Segel und Tauwerk, in Großbritannien verfertigt, von da nach den Colonien ausgeführt, und wieder ins vereinigte Königreich eingebracht, werden in allen Fällen als fremde Waare betrachtet, wenn ſolche nicht von einem Provinzialſchein (Bill of Store) begleitet ſind; und obgleich ſolche keiner Abgabe unterworfen ſind, ſo lange ſie unausgeſetzt einem Schiffe angehören, welches Eigenthum der Colonie iſt, ſo werden ſolche doch den Abgaben dieſer Gegenſtände unterworfen, ſobald das Schiff Eigenthum von Perſonen wird, die ſich im Mutterlande aufhalten. (Treasury order, 29. Jan. 1828.)

**Segeltuch** (Engl. Canvas, Sail-cloth, Franz. Toile à voile, Ital. Canevazza, Lona, Span. u. Port. Lona, Holl. Zeildoek, Dän. Sejldug, Schwed. Segelduk, Ruſſ. Parussnoe polotno, Parussina), ungebleichtes Tuch aus Hanf oder Flachs gewebt, aus welchem die Segel der Schiffe, ſo wie auch andere Dinge zugerichtet werden.

Schiffscapitäne, die nach England kommen, ſind gehalten, anzugeben und eidlich zu bekärten, was für auswärts verfertigte Segel dieſelben führen, und haben ſolche zu verzollen, welche nicht unmittelbar im Gebrauche ihres Schiffes ſind, bei Strafe von £ 100. Man hat in England lange Zeit hindurch Prämien auf die Ausfuhr von Segeltuch gewährt, mit dem 1. Januar 1833 hat dieſe Bewilligung aber ihre Endſchaft erreicht. Durch eine Verordnung unter der Regierung Georg II. mußten fremde Segel mit des Verfertigers Namen und dem ſeines Wohnorts geſtempelt ſeyn; durch 10, Georg IV., C. 43. §. 9. wurde ſolches aber wieder aufgehoben.

**Segovia**, Hauptſtadt der gleichnamigen Provinz in Spanien (Alt-Caſtilien), auf einem 500 Fuß hohen Felſen, am Fuße der Sierra Guadarama und an den kleinen Flüſſen Eresma und Clamores, unter dem 41° 2′ nördl. Br. und 4° 5′ weſtl. Länge; nahe an 15.000 Einwohner. Berühmte Tuchmannfaktur und einige Fabrikation in Leinwand, Bijouteries und Töpferwaaren, Papier und Glas; in der Nachbarſchaft befinden ſich Gold- und Bleiminen; bedeutender Wollhandel.

**Seide** (Engl. Silk, Franz. Soie, Ital. Seta, Span. u. Port. Seda, Holl. Zyde, Zy, Dän. u. Schwed. Silke, Ruſſ. Schelk, Poln. Jedwab, Lat. Sericum, von Seres, welches der alte Name von China ſeyn ſoll), die feinen glänzenden Fäden oder das Geſpinnſt einiger Gattungen Raupen, die zu dem Geſchlechte der Nachtſchmetterlinge gezählt werden. Die Raupe der Phalaena Atlas liefert die größte Quantität Seide, in Europa wird aber die Raupe der Phalaena Bombyx allgemein gezogen. Der Seidenwurm in ſeinem Raupenſtande ſpinnt ſich nach erlangter, völliger Größe von drei Zoll in einen länglich runden Ball ein, Cocon genannt, der aus einem Gewirre außerordentlich dünner Fäden, von 10 bis 12 Yards oder 15 bis 18 Ellen Länge, gelblicher Seide beſteht, welche aus dem Magen des Inſekts hervorgehen, wenn es ſich dazu vorbereitet in zweiter Verwandlung als Puppe zu erſcheinen. Nachdem es ſich als Schmetterling auch aus dieſem Kerker frei gemacht, erfolgt die Begattung mit dem Weibchen, und wenn es nach zwei oder drei Tagen 500 bis 600 Eier gelegt hat, hört das Leben der Thiere auf. Nach Reaumur bringen außer dem Seidenwurme auch einige Gattungen Spinnen brauchbare Seide hervor, in welche ſie ihre Eier einhüllen.

Um die rohe Seide zu erhalten, werden die Seidenpuppen in heißes Waſſer gethan, um ſolche von dem gummiartigen Ueberzuge zu befreien, durch welches Verfahren das

Digitized by Google

Aufwickeln und Aufwinden auf einen gewöhnlichen Haspel sehr erleichtert, und ein gleicher, glatter Faden erlangt wird. Sobald das Aufgewundene getrocknet iſt, wird es von dem Haspel genommen und in Stränge gewunden. Bevor man aber die Seide zum Weben zurichtet, und um ſolche färben zu können, ohne daß die feinen Fäden rauh oder getrennt werden, unterliegt ſolche einer Zurichtung auf dreifach verſchiedene Weiſe, wodurch Rohe, oder Eindrähtige, Tram oder zweidrähtige und Organſins-Seide erhalten wird.

Rohe oder eindrähtige Seide (Engl. raw Silk, Singlos, Franz. Soies grèses, Ital. Seta greze), iſt nur einfach, aber gezwirnt oder geſponnen, um ihr die gehörige Feſtigkeit und Stärke zu geben.

Tramſeide, Einſchlagſeide (Engl. Tram, Franz. Soie trème, Ital. Seta trama), aus mehreren Fäden geſponnen oder gezwirnt, welche ihrem Namen nach beim Weben zum Einſchlag gebraucht wird.

Organſins oder Kettſeide (Engl. Thrown Silk, Organsined thrown Silk, Franz. Soie ouvrée ou moulinée, Ital. Seta torta e ritorta), aus zwei, drei oder mehr Fäden nach Erforderniß geſponnen, und in entgegengeſetzter Richtung, wie die einzelnen Fäden gedreht ſind, zuſammengedreht, welches Verfahren Organsining heißt. Das Geheimniß, Seide zu ſpinnen, beſaß Italien zuerſt, und es wurde von dieſem Lande lange Zeit hindurch bewahrt. In England wurde ſolches erſt im fünften Regierungs-Jahre der Königin Eliſabeth durch Fremde bekannt; 1562 aber waren die Seidenſpinner von London ſchon zu einer Genoſſenſchaft gelangt. Im Jahre 1629 wurde ſolche förmlich incorporirt. Die Kunſt blieb aber ſehr unvollkommen, bis zum Jahr 1719. (Man ſehe Mehreres hierüber im Verfolg dieſes Artikels.)

1) Kurze Geſchichte des Seidenbaues u. ſ. w. Die Kunſt, den Seidenwurm zu ziehen, die von demſelben geſponnenen Fäden abzuwickeln und zu verſchiedenen Gegenſtänden der Kleidung und des Schmuckes zu verarbeiten, ſcheint zuerſt von den Chineſen geübt worden zu ſeyn. Virgil iſt der erſte römiſche Schriftſteller, der auf Erzeugung der Seide in China aufmerkſam, und die dabei gebrauchten Ausdrücke beweiſen, wie wenig zu der Zeit über die wahre Beſchaffenheit der Seide zu Rom bekannt geworden war.

Vellera nec ut foliis depectant tenuia Seres. – (Georg. Buch 11, Z. 121.) Doch läßt dieſe Zeile noch in Zweifel, ob Virgil darin von Seide, oder nicht vielmehr von Baumwolle geſprochen habe. Plinius hat dagegen eine deutliche Beſchreibung gegeben, wie der Seidenwurm die Seide hervorbringe. — (Hist. Nat. lib. XI., cap. 17.) Die Periode, wann Rom zuerſt mit dieſem Erzeugniſſe bekannt geworden, läßt ſich nicht genau angeben, doch iſt anzunehmen, daß ſolches in den Zeiten des Pompejus und Julius Cäſar geſchehen ſey; letzterer gab in einem der prächtigen Schauſpiele, die er veranſtaltete, um das römiſche Volk zu verſöhnen und zu beluſtigen, eine Menge ſeidener Stoffe zur Schau. Der Preis der Seide, nach Rom geſtellt, war Anfangs außerordentlich hoch, theils wegen der großen Entfernung und der Schwierigkeit der Verbindung mit China, welche zu Lande durch Caravanen über Perſien ſtatt fand, und theils vielleicht wegen dem hohen Einkaufspreiſe in China; das Pfund Seide mußte oft mit einem Pfunde Goldes aufgewogen werden! — Im Anfang trugen nur wenige Frauen von Anſehen, dem höchſten Range und großem Reichthum Seide; beim Antritt der Regierung des Kaiſers Tiberius wurde ein Geſetz erlaſſen, — ne vestis serica viros foedaret — „daß kein Mann ſich durch das Tragen ſeidener Kleider herabwürdige.“ — (Tacitus Annal. lib. 11, c. 33.). Der üppige Heliogabalus aber verachtete das Geſetz, und war der erſte der römiſchen Kaiſer, welcher einen Anzug von lauter Seide trug (holosericum). Nachdem das Beiſpiel einmal gegeben war, wurde das Tragen ſeidener Kleider unter reichen römiſchen Bürgern allgemein, und verbreitete ſich bald auch in die Provinzen. Wie ſich die Nachfrage vermehrte, wurden auch Anſtalten getroffen, mehr Seide einzuführen, und der Preis ſcheint, von der Regierungszeit Aurelians an, nach und nach herabgegangen zu ſeyn. Daß dem ſo war, geht aus den Angaben des Ammianus Marcellinus hervor, denn zu deſſen Zeiten (i. J. 370), wurde Seide allgemein getragen, ſelbſt von den unterſten Volksclaſſen Roms. Sericum ad usum antehac nobilium, nunc etiam infimorum sine ulla discretione proficiens. (Lib. 18. c. 6.)

China fuhr fort, ſehr beträchtliche Geldſummen aus dem römiſchen Reiche für Seide zu ziehen, die jetzt der weſtlichen Welt unentbehrlich geworden war, bis zum ſechsten Jahrhunderte. Ungefähr ums Jahr 550 wurden zwei perſiſche Mönche, die ſich lange in China aufgehalten, und mit der Seidenwürmerzucht bekannt gemacht hatten, vom Kaiſer Juſtinian durch Geſchenke und Verſprechungen aufgemuntert. Eier oder Cocons von Seidenwürmern nach Conſtantinopel zu bringen. Dieſe wurden unter ihrer Aufſicht ausgebrütet und genährt, und obgleich in ein fremdes Clima verſetzt, kamen ſie fort und arbeiteten. Eine hinreichende Anzahl Schmetterlinge kroch aus, um das Geſchlecht fortzupflanzen, Maulbeerbäume wurden angepflanzt, um für die Vermehrung der Würmer hinreichende Nahrung zu haben, und Europa erhielt dadurch einen neuen Gewerbszweig von großer Wichtigkeit. Durch Erfahrungen und Nachdenken verbeſſerte man nach und nach die bei jedem neuen Verſuche vorkommenden Irrthümer, und Abgeſandte aus Sogdiana mußten ſchon unter der nachfolgenden Regierung zugeſtehen, daß die Römer in Seidenbau und Seidenweberei den Chineſen keineswegs nachſtünden. — (Gibbon, Decline and Fall etc. Vol. VII., pag. 99.)

Digitized by Google

Griechenland, und in ſolchem beſonders der Peloponnes (das heutige Morea) zeichnete ſich ſchon früh durch Zucht der Seidenwürmer und die Geſchicklichkeit und den guten Erfolg aus, mit welchen die Einwohner von Theben, Corinth und Argos die Seide zu verarbeiten verſtanden. Bis zum zwölften Jahrhundert war Griechenland das einzige europäiſche Land, in welchem beide Künſte betrieben wurden. Nachdem aber Roger, König von Sicilien, 1147 mit ſeinem Heere Corinth, Athen und Theben erobert hatte, brachte er eine große Anzahl griechiſcher Einwohner nach Palermo, und durch dieſe wurden Seidenbau und Seidenweberei in Sicilien eingeführt. Von dieſer Inſel verbreiteten ſich hierauf dieſe Künſte über Italien; und Venedig, Mailand, Florenz, Lucca u. a. m. zeichneten ſich bald durch ihre Seidenzucht, die Wichtigkeit und den Umfang ihrer Seidenmanufakturen aus. (Gibbon, Vol. X. p. 110, und Biographie Universelle, Art. Roger II.)

In Frankreich wurden 1480 Seidenmanufakturen angelegt; Ludwig XI. hatte Arbeiter aus Italien kommen laſſen, welche ſich in Tours niederließen. In Lyon erfolgte die Einführung erſt 1520; nachdem Franz I. Mailand beſetzt hatte, veranlaßte er mehrere Seidenarbeiter, ſich unter ſeinem Schutze in gedachter Stadt niederzulaſſen. Ungefähr zu derſelben Zeit fing man an, in der Provence die Seidenwürmerzucht zu beginnen, und ſie wurde ſowohl dort als in andern Provinzen des ſüdlichen Frankreichs mit Glück fortgeſetzt. Heinrich IV belohnte die erſten Seiden-Fabrikanten, welche das Gewerbe beſonders emſig betrieben und ſich deſſen zwölf Jahre hindurch mit Fleiß angenommen hatten, mit Adelsdiplomen.

Seidenweberei in England. Sie ſcheint im fünfzehnten Jahrhundert zuerſt nach England eingeführt worden zu ſeyn; ſchon zwei Jahrhunderte früher wurden aber daſelbſt ſeidene Kleider von angeſehenen Perſonen getragen. Vor der Zeit der Königin Eliſabeth ſcheinen die Seidenmanufakturen keinen beſondern Fortgang gehabt zu haben; die lange, friedliche Regierung derſelben, und die Einwanderung von Flamändern, welche durch die Unruhen in den Niederlanden vertrieben wurden, gab aber den Manufakturen in England einen mächtigen Antrieb. Die Londoner Seidenſpinner vereinigten ſich, wie ſchon erwähnt, 1562 zu einer Genoſſenſchaft, welche 1692 incorporirt wurde. Obgleich durch die bürgerlichen Kriege geſtört, wurde deren Zuſtand doch ſo blühend, daß die Einleitung zu dem 1666 (15 u. 14, Carl II., C. 15) erlaſſenen Geſetze angibt, daß nicht weniger als 40.000 Perſonen damals damit beſchäftigt geweſen ſeyen! Es iſt hierbei wichtig, zu bemerken, daß, obgleich die Einfuhr franzöſiſcher und anderer fremden Seidenwaaren von Zeit zu Zeit verboten wurde, namentlich während der Regierungen Jakobs I. und Carls I., während des Protectorats und während der Regierung Carls II., man doch das Verbot nicht ſtrenge hielt, und, im Allgemeinen genommen, die Einfuhr ſo gut wie frei war.

Eine neue ſehr ſtarke Anregung, wenn auch nicht ſo bedeutend, als man ſolche gemeiniglich geſchildert hat, erhielt die engliſche Seidenmanufaktur 1685 durch den Widerruf des Edicts von Nantes. Durch dieſe rückſichtsloſe Maaßregel vertrieb Ludwig XIV. mehrere Hunderttauſende ſeiner geſchickteſten und fleißigſten Unterthanen, und nöthigte dieſelben, in fremden Ländern einen Zufluchtsort zu ſuchen, und 50.000 derſelben kamen nach England. Die, welche Seidenweber geweſen waren, fingen ihr Gewerbe zu Spitalfield bei London wieder an, und führten mehrere neue Zweige ihrer Kunſt ein. Zu der Zeit, als die franzöſiſchen Flüchtlinge nach England kamen, war die Einfuhr fremder Seidenſtoffe freigegeben, und nach den Regiſtern des Zollhauſes, wurden in dem Zeitraume von 1685 bis 1692, als gerade die brittiſchen Seidenmanufakturen am meiſten aufblühten, jährlich für £ 600.000 bis 700.000 fremde Seidenwaaren eingeführt. Doch blieb dieſer Zuſtand nicht lange derſelbe. Die franzöſiſchen Flüchtlinge, welche mit den Künſten des Monopoliſmus eben ſo bekannt geweſen zu ſeyn ſcheinen, wie mit denen der Seidenſpinnerei und Seidenweberei, erlangten ein Patent, welches ſie berechtigte, gewiſſe ſeidene Zeuge, Lustrin und à la Mode genannt, die damals in großem Begehr ſtanden, allein verfertigen zu dürfen. Damit aber waren ſie noch nicht zufrieden, denn 1697 wurde ihrem Anliegen gemäß, durch Parlamentsacte die Einfuhr aller franzöſiſchen und fremden Seidenwaaren unterſagt, und 1701 wurde das Verbot auch auf oſtindiſche und chineſiſche Seidenwaaren ausgedehnt.

Dieſe Thatſachen beweiſen die Grundloſigkeit der ſo allgemein verbreiteten Meinung, daß England die Einführung und Errichtung ſeiner Seidenmanufakturen dem Verbotſyſteme zu danken habe. So wenig iſt dieſes der Fall, daß vielmehr zahlreiche Parlamentsacten und andere officielle Documente beweiſen, daß die Seidenmanufaktur alle vorkommenden Schwierigkeiten überwunden, feſte Wurzeln gefaßt hatte, und zu großem Umfange und Wichtigkeit gelangt war, lange ehe die Behelfe des Monopoliſmus für ſolche in Bewegung geſetzt worden waren; das heißt, ehe es dem Manufakturiſten einfiel, mehr von fiskaliſchen Anordnungen, als von ihrem eigenen Fleiße und Kunſtgenie, für den Abſatz ihrer Erzeugniſſe zu hoffen.

Das Jahr 1719 brachte in der Geſchichte der brittiſchen Seidenmanufaktur einen wichtigen Zeitabſchnitt hervor. Einem Herrn Lombe (nachmals Sir Thomas Lombe) und ſeinem Bruder wurde ein Patent verliehen, für die von ihm zu Derby errichtete Seidenmühle oder Spinnmaſchine, für welche derſelbe die Modelle ſich heimlich aus Italien

Digitized by Google

verſchafft hatte. Nach Ablauf des Patents verweigerte das Parlament deſſen, von Lombe nachgeſuchte, Erneuerung, vergütete aber demſelben wegen der dem Lande durch Einführung dieſer Maſchine geleiſteten Dienſte £ 14.000; denn man war der Meinung, durch dieſe Maſchine der Einfuhr der geſponnenen Seide überhoben zu ſeyn, welche man früher ſtets aus Italien einzubringen pflegte. Anſtatt aber, das dadurch die gehofften Vortheile erreicht worden wären, iſt es nur zu gewiß, daß die Einführung von Seidenmühlen oder Spinnmaſchinen ſich als eines der allergrößten Hemmniſſe gegen Ausbreitung der Seidenmanufaktur in England erwieſen hat. Dieſe Maſchinen würden nämlich nicht haben errichtet werden können, ohne daß eine drückende Abgabe auf Organſin- oder Kettſeide gelegt wurde; und der Umſtand, daß ſolche nun einmal vorhanden und mit einem großen Aufwande von Capital erbaut worden waren, wurde als ein trifftiger Beweggrund, länger als ein Jahrhundert darnach, angeſehen, mit hohen Abgaben auf die Seide fortzufahren.

Von dieſem Zeitpunkte an bis 1824, bietet die Geſchichte der Seidenfabrikation in England wenig mehr zu berichten, als eine Reihe von Beſchwerden der Seidenweber, wegen der Einfuhr fremder Seidenwaaren, ſo wie unnützige Verſuche von Seiten des Parlaments, letztere zu verbieten; ferner Zuſammenrottirungen und Gewaltthätigkeiten der Arbeiter u. ſ. w. Aus der Menge geſetzlicher Verordnungen, welche von 1697 bis zur Zeit des Herrn Huskiſſon in Bezug auf die Seidenmanufaktur erlaſſen worden ſind, würde es ſchwer halten, eine einzige herauszufinden, die auf etwas beruhete, das einem vernünftigen Grundſatze ähnlich wäre, oder die etwas anderes, als unglückliche Folgen gehabt hätte. Franzöſiſche Schriftſteller ſchlagen die Durchſchnittsausfuhr franzöſiſcher Seidenwaaren nach England ſeit 1688 bis 1741 auf ungefähr 12½ Millionen Franken oder £ 500.000 jedes Jahr an. Im Jahr 1765 wurden Maaßregeln ergriffen, um dem furchtbar eingeriſſenen Schleichhandel zu ſteuern, und die Seidenkrämer der Hauptſtadt, um zu zeigen, daß ſie dieſe Maaßregel unterſtützen wollen, ſollen damals ihre Beſtellungen auf fremde Seidenwaaren widerrufen haben! Dieſer patriotiſche Eifer hat ſich nun aber entweder ſehr ſchnell abgekühlt, oder es haben ſich Andere gefunden, die weniger zarte Gewiſſen hatten, denn nach dem Berichte einer Commiſſion des Geheimenraths, zur Unterſuchung des Schleichhandels im Jahr 1766 ernannt, wurde ſolcher um jene Zeit in der größten Ausdehnung betrieben, und 7072 Seidenwebſtühle ſtanden im Lande unbeſchäftigt. Dieſe Commiſſion berichtete, daß, obgleich es die Franzoſen in einigen Zweigen der Seidenmanufaktur unbezweifelt weiter gebracht hätten, als die Britten, ſo kämen ihnen doch letztere in andern Zweigen gleich, und in einigen überträfen ſie dieſelben ſogar; — anſtatt daß dieſelbe Commiſſion nun aber, in Uebereinſtimmung mit ihrem Berichte, den Vorſchlag gemacht hätte, franzöſiſche Seidenwaaren gegen angemeſſenen Eingangszoll zuzulaſſen, eine Maaßregel, welche für die Zweige der Seidenmanufaktur ſehr wohlthätig geweſen ſeyn würde, in denen die Britten den Franzoſen überlegen oder wenigſtens gleich waren, ohne daß ſie den andern Zweigen weſentlichen Nachtheil gebracht hätte, die ſich ſchon in einem bedrängten Zuſtande befanden; — empfahl ſie Beibehaltung des alten Syſtems, nur mit dem Unterſchiede, daß ſtatt der ſeitherigen hohen, einem Verbote gleichkommenden Einfuhrzölle, nun wirkliche Verbote erlaſſen werden ſollten. Was auch die Seidenmanufakturen für den Augenblick dadurch an unmittelbarem Vortheile erworben hätten, ſo mußte am Ende ſicher eine höchſt ſchädliche Einwirkung daraus hervorgehen; aber ſelbſt erſtere wurden durch das unruhige Benehmen der Seidenarbeiter aufgehoben, die 1773 von der Regierung eine Verordnung erlangten, die ganz dazu geeignet war, ſelbſt das allergedeihlichſte Gewerbe zu zerſtören. Dieſe Verordnung, gewöhnlich die Spitalfields-Acte genannt (nach dem Londner Stadtviertel gleichen Namens, welches faſt bloß von Seidenwebern bewohnt wird), berechtigte die Seidenweber von Middleſſex, für ihre Arbeit einen feſten Preis zu verlangen, der durch die Obrigkeit beſtimmt werden ſolle; während ſomit Meiſter wie Arbeiter gebunden ſeyn ſollten, nicht mehr oder weniger zu nehmen, als der gedachte feſte Preis beſagte, wurden die Manufaktur-Beſitzer ſchweren Strafen unterworfen, wenn ſie außerhalb ihres Bezirks durch Seidenweber arbeiten ließen! Das Monopol, welches die Seidenmanufakturiſten bis dahin genoſſen hatten, obgleich unvollſtändig, hatte dennoch hingereicht, Verbeſſerungen und Entdeckungen in den Seidenfabriken zu ſeltenen Erſcheinungen zu machen; durch die Spitalfields-Acte wurde aber auch jeder Keim einer ferneren möglichen Verbeſſerung erſtickt. Da das Parlament, in ſeiner Weisheit für angemeſſen gehalten hatte, zu verordnen, daß jeder Manufaktur-Beſitzer für die Leiſtungen der ſinnreichſten Maſchine eben ſo viel bezahlen ſolle, als wären ſolche durch Handarbeiter hervorgebracht worden, ſo wäre es thöricht geweſen, auf irgend eine Verbeſſerung oder neue Erfindung zu denken! Es muß übrigens zugeſtanden werden, daß die Städte Macclesfield, Manchester, Norwich, Paisley u. a. m., dieſem Geſetz ſehr verbunden ſind. Hätte daſſelbe für das ganze Land gegolten, ſo würde die Seidenweberei dadurch gänzlich ausgerottet worden ſeyn; allein da es bloß auf die Grafſchaft Middleſſex beſchränkt war, ſo wurden nach und nach gerade die am meiſten lohnenden Arbeitszweige von Spitalfields nach Orten vertrieben, an denen der Arbeitslohn nur durch das gegenſeitige Intereſſe und freie Concurrenz beſtimmt wurde. Nachdem unzuberechnender Nachtheil durch dieſes Geſetz entſtanden

Digitized by Google

war, wurde ſolches 1824 widerrufen. Hätte daſſelbe bis jetzt fortgedauert, ſo würde in London nicht ein einziger Seidenweber mehr Arbeit gefunden haben.

Bevor ſich die Wirkungen dieſes Geſetzes ganz vereffenbarten, zollte man demſelben von allen Seiten Beifall. Um's Jahr 1785 erhielten die Seidenmanufakturen aber einen harten Stoß durch das Aufkommen der Baumwollenſtoffe, und jetzt wurden die Seidenweber die wahre Bedeutung der Spitalfields-Acte erſt recht inne. Da es verboten war, zu erniedrigten Preiſen und geringerem Lohne zu arbeiten, ſo verloren ſolche ihre Beſchäftigung ganz und gar, und 1793 ſtanden mehr als 4000 Seidenwebersſtühle in Spitalfields ſtill. 1798 lebte das Gewerbe wieder etwas auf, und beſtand bis zu 1815 oder 1816 ohne ſonderlichen Aufſchwung, zu dieſer Zeit aber wurden die Seidenarbeiter von Spitalfields aufs Neue in Leiden verwickelt, die ausgedehnter und härter waren, als zu irgend einer frühern Zeit.

Aus dieſem kurzgefaßten Abriß der Geſchichte des Fortſchreitens der engliſchen Seidenmanufaktur ſcheint zu erhellen, daß, vom Jahr 1695 bis auf die neueſten Zeiten, dieſes Geſchäft dem ſchrecklichſten Wechſel ausgeſetzt geweſen iſt. Der Grund davon liegt ganz nahe. Das Monopol, welches die Manufakturiſten genoſſen, und die Spitalfields-Acte brachten einen völligen Stillſtand aller Verbeſſerungen und Erfindungen hervor, ſo daß das Gewerbe in England auf ein und demſelben Punkte ſtehen blieb, während ſolches auf dem Feſtlande reißende Fortſchritte machte. So oft daher der Umſtand eintrat, daß durch falſche Berechnungen der engliſchen Manufaktur-Unternehmer oder durch den Wechſel der Mode der Markt mit Seidenwaaren überladen war, ſo gab es kein Mittel, ſich derſelben nach auswärts mit Nutzen zu entſchlagen, und die Noth nahm aufs Aeußerſte zu. Trotz der nie erhörten Fortſchritte, welche England in andern Manufakturzweigen gemacht hatte, wurde doch 1826 durch das Parlamentsglied für Coventry (Ellice) im Unterhauſe angeführt, daß ſich in genannter Stadt 9700 Seidenwebersſtühle befänden, von denen 7500 den Seidenarbeitern ſelbſt zugehörten die darauf ſowohl durch Handarbeit als mechaniſche Vorrichtungen Seidenband verfertigten. Dieſe Webſtühle ſeyen aber alle, oder doch zum größern Theil, von der allerungeſchickteſten Bauart, und es ſey kaum glaublich, daß mittelſt des franzöſiſchen verbeſſerten Seidenwirterſtuhles in einer gegebenen Zeit fünfmal mehr Waare gefertigt werden könne, als in England auf dem gewöhnlichen Stuhle mit Handarbeit! Auch könne er nachweiſen, daß in Deutſchland eine verbeſſerte Seidenwirkerei beſtehe, vermittelſt deren, in derſelben Zeit, ein Mann dort achtundvierzigmal mehr Sammt zu verfertigen vermöge, als der engliſche Arbeiter auf ſeiner Maſchine. Es bliebe daher nicht die geringſte Hoffnung, daß der engliſche Seidenwirker bei ſolch einer Rivalität beſtehen könne.

Vorſtehende Angaben mögen vielleicht etwas übertrieben ſeyn, es iſt aber nur zu gewiß, daß ſie in der Hauptſache nur zu gut begründet ſind. Es muß aber Jeder die Ueberzeugung haben, daß die Unbrauchbarkeit der engliſchen Seidenwirkerſtühle nichts Anderem zuzuſchreiben ſeyn kann, als dem Umſtand, daß die Arbeiter durch den Schutz des ihnen verliehenen Monopols, gleichgültig gegen alle Verbeſſerungen gemacht worden waren. Niemand glaubt, daß die Franzoſen und Deutſchen den Engländern im Maſchinenbaue überlegen ſeyen, im Gegentheil ſtehen ſie den letztern darin nach, wie ſie ſelbſt mit Jedermann ſonſt zugeben. Daß der Geiſt der Erfindung, der in der Baumwollenmanufaktur ſolche Wunder hervorbrachte, in der Seidenmanufaktur ſo ganz unthätig geblieben iſt, kann allein der Thatſache zugeſchrieben werden, daß erſtere niemals von den Geſetzen begünſtigt worden iſt. Die Baumwollenarbeiter wurden nicht durch Prämien verleitet, ſich einem Schlendrian hinzugeben, oder bei der Mittelmäßigkeit ihrer Arbeiten ſich zu beruhigen; dadurch, daß ſie ihren Geiſt aufs Aeußerſte anſtrengten, und dabei alle Hülfsmittel, welche die Künſte und Wiſſenſchaften darboten, in Bewegung ſetzten, gelang es denſelben, die brittiſche Baumwollenmanufaktur in einer kurzen Reihe von Jahren aus einer untergeordneten Bedeutung über alle Manufakturen ihres Landes, ja der Welt zu erheben.

Veränderungen in dem Monopolſyſtem im Jahr 1826. Die Unzweckmäßigkeit des für die Seidenmanufakturen Englands angenommenen Verfahrens leuchtete endlich jedem verſtändigen Menſchen ein. Die vornehmſten Seidenfabrikanten in und um London unterzeichneten 1824 eine Bittſchrift an das Unterhaus, in welcher dieſelben anführten: „daß ihr ſo wichtiges Gewerbe, obgleich daſſelbe ſich neuerdings wieder mehr gehoben, noch immer unnatürlich daniederliege, weil es unter Geſetzen ſeufze, die daſſelbe hinderten, den Grad von Aufſchwung zu erlangen, welchen es unter günſtigeren Verhältniſſen erreichen könnte.“ Unterſtützt durch dieſe Autorität, durch die 150 Jahre hindurch gemachten Erfahrungen, während welcher Zeit Handelsverbote die Kräfte der Seidenweber gelähmt hatten, und durch die Zuſtimmung von Commiſſionen des Parlaments, trug Huskiſſon unter dem 8. März 1824 darauf an, daß mit dem 5. Juli 1826 das Einfuhrverbot fremder Seidenwaaren aufhören und dieſen Waaren von da an der Eingang gegen eine Zollabgabe von 30% vom Werthe geſtattet ſeyn ſolle. Bei dieſer Gelegenheit bemerkte Hr. Huskiſſon: „Das Monopol hat die gewöhnliche Wirkung aller Monopole gehabt: Gleichgültigkeit gegen alle Verbeſſerungen. Der nützliche Wetteifer, welcher dem Gewerbsfleiße Leben einflößt, welcher das Genie erweckt, und die Manufakturiſten unaufhörlich anſpornt, ihre Erzeugniſſe auf die wohlfeilſt mögliche Weiſe herzuſtellen, iſt nahezu ganz unterdrückt worden. Dem Einfuhrs

Digitized by Google

Verbotsſyſteme iſt es zuzuſchreiben, daß in der ganzen Reihe der Manufakturgattungen die engliſche Seidenweberei allein hinter der benachbarter Nationen weit zurückgeblieben iſt! Wir haben dadurch einen neuen Beweis erhalten, welche entmuthigende und lähmende Wirkung ſtets hervorgebracht wird, wenn der Geiſt nicht zum Mithandeln aufgeregt und man gleichmäßig gegen Fortſchritte wird, durch die faule Sicherheit, in welche beſchränkende Verordnungen ſo leicht einwiegen. Ich bin feſt überzeugt, daß, wenn daſſelbe Syſtem in Bezug auf Baumwollenmanufakturen befolgt worden wäre, ſo würden dieſe den Wollenmanufakturen dem Betrage nach eben ſo weit untergeordnet ſeyn, als ſie im Verhältniß ſpäter im Lande eingeführt worden ſind.“ (Speeches, Vol. II., pag. 249.)

Es iſt der ſo ſehr übertriebenen, im Jahr 1719 auf fremde Organſin-Seide gelegten Abgaben ſchon Erwähnung geſchehen. Obgleich dieſe Abgaben ſpäterhin herabgeſetzt wurden, betrugen ſolche im Jahr 1824 doch immer noch nicht weniger als 14s. 7½d. fürs Pfund Seide! — Zu gleicher Zeit beſtand ein Einfuhrzoll von 4s. für das Pfund rohe Seide, die aus Bengalen, und von 5s. 7½d. für ſolche, die aus andern Ländern gebracht wurde. Selbſt wenn die Seidenwirkerei ſich in einem blühenden Zuſtande befunden hätte, würden Abgaben ſolcher Art, auf das rohe Arbeitsmaterial gelegt, hingereicht haben, dieſelbe zu vernichten. Deshalb ſchlug Huskiſſon vor, um die Manufakturiſten auf die Veränderung vorzubereiten, welche bald in dem Handelsſyſtem vorgenommen werden ſollten, daß der Zoll auf fremde geſponnene Seide ſogleich auf 7s. 5d. fürs Pfund herabgeſetzt werden ſolle (im Jahr 1826 ſogar auf 5s. das Pfund) und der von roher Seide auf 3d. fürs Pfund. Dieſe Vorſchläge wurden angenommen, und zu gleicher Zeit fanden eben ſo beträchtliche Zollverminderungen auf Färbeſtoffe ſtatt, die bei der Seidenmanufatur Verwendung fanden.

Es bleibt zu beklagen, daß die Vorſchläge Huskiſſons nicht ſo geſtellt waren, daß die Zollverminderung auf rohe und geſponnene Seide ſogleich und unmittelbar von der Erlaubniß begleitet worden wäre, fremde Seidenwaaren geſetzlich einführen zu dürfen. In der Zwiſchenzeit, die den engliſchen Seidenmanufakturen bewilligt war, um ſich auf den bevorſtehenden Wechſel vorzubereiten, hatten die Franzoſen eine beträchtliche Maſſe Seidenwaaren zuſammengebracht, um ſolche auf die engliſchen Märkte zu werfen. Um den Beſorgniſſen zu begegnen, die dadurch entſtanden, fiel man auf ein ganz beſonderes Mittel. Die Franzoſen waren ſeit langer Zeit gewohnt, ihre Waaren von einer gewiſſen Länge zu verfertigen; um nun deren Waarenvorräthe für den engliſchen Markt unbrauchbar zu machen, wurde im Jahr 1826 eine geſetzliche Verordnung erlaſſen, welche die Einfuhr aller Seidenwaaren verbot, die nicht eine Länge der Stücke haben, welche von dem bei den Franzoſen gewöhnlichem Maaße durchaus verſchieden war. Niemand darf bedauern, daß dieſer erbärmliche Kniff, denn einen beſſern Namen verdient ſolch ein Mittel wohl nicht, ſeinen Zweck gänzlich verfehlte. Die franzöſiſchen Manufakturen befleißigten ſich ſofort mit großem Eifer Waaren von geſetzmäßigem Ellenmaaße zu liefern, während die unverkäuflich gewordenen Stoffe zu jedem Preiſe von den Schleichhändlern aufgekauft und faſt ſämmtlich nach Großbritannien eingeſchwärzt wurden.

Der dadurch hervorgebrachte Nachtheil war indeſſen nicht bleibend, und die Wirkungen des freigegebenen Handels waren der Art, um die Vorherſagungen der Vertheidiger dieſer Maaßregel durch den Erfolg zu rechtfertigen.

Folgen der im Jahr 1826 vorgenommenen Veränderungen. Es iſt keine Uebertreibung, wir beſchränken uns auf bloße Anführung der Thatſachen, wenn wir behaupten, daß in den verfloſſenen fünf Jahren (von 1826 bis 1831), ſeit Abſchaffung des Verbotsſyſtems, die engliſche Seidenmanufaktur reißendere Fortſchritte gemacht habe, als in dem ganzen vorhergehenden Jahrhunderte. Dieſe Fortſchritte haben alle Erwartungen dergeſtalt übertroffen, „daß die ehemalige Verſchiedenheit zwiſchen engliſchen und franzöſiſchen Seidenwaaren, bis auf einige wenige unbedeutende Ausnahmen, nicht mehr zu verſchwinden iſt, ſondern daß der engliſche Arbeiter ſogar noch einen Vorrang erworben hat.“ Manche unſerer Leſer werden wahrſcheinlich nicht wenig überraſcht ſeyn bei dieſer Gelegenheit zu hören, daß der wirkliche oder declarirte Werth brittiſcher Seidenfabrikate, die nach Frankreich ausgeführt wurden, ſich im Jahr 1832 auf £ 75,187 belief.

Faſt ſämmtliche auf dem Feſtlande in Anwendung gekommene Maſchinen ſind in England eingeführt worden, und viele derſelben haben weſentliche Verbeſſerungen erhalten. Nach dem, was bisher ſtatt gefunden hat, kann Niemand der kleinſte Zweifel darüber bleiben, daß wenn der engliſchen Seidenmanufaktur vor 50 Jahren dieſelben Freiheiten verliehen worden wären, die man ihr 1826 verliehen hat, ſolche zu derſelben hohen Wichtigkeit gelangt ſeyn würde, welche andere Gewerbe erreicht haben, und daß die Einfuhr fremder Seidenwaaren ohne alle Beſorgniß hätte freigegeben werden können. Nach der Meinung derer, welche in dem Seidenhandel die umfaſſendſten Erfahrungen beſitzen, ſollte der Zoll auf fremde Seidenwaaren ſobald als möglich von 30 auf 20% und dann jedes Jahr noch weiter um 1% vermindert werden, bis ſolcher auf 15 — 12% herabgebracht wäre, auf dieſem Stande könne er dann bleiben, nicht als eine das Gewerbe beſchützende Abgabe, ſondern als Gegenſtand des Staatseinkommens. Durch eine ſolche Maaßregel würde dann ehrliche

Digitized by Google

Concurrenz gesteigert, die der Seidenmanufaktur gewordene Anregung aufrecht erhalten werden, und zu fortgesetzten Anstrengungen, Verbesserungen und Erfindungen Anlaß geben. Es läßt sich erwarten, daß bei solch einem Systeme in wenigen, vielleicht schon in 5—6 Jahren England in einigen der wichtigsten Zweige der Seidenmanufaktur Frankreich ebenso überflügeln würde, wie dieses in der Baumwollenmanufaktur schon der Fall ist.

„Ich behaupte," — sagt Poulett Thomson in seiner ausgezeichneten Rede vom 14. April 1829, die Seidenmanufaktur betreffend, eine Rede, welche gleich vorzüglich ist durch Richtigkeit der Grundsätze, wie durch schöne Auseinandersetzung, — „ich behaupte, unbesorgt auf einen Widerspruch zu stoßen, daß das wahre Wesen des Handels und Gewerbfleißes in der Abwesenheit jeder Einmischung von Oben und jedes gesetzlichen Schutzes liegt. Jeder Versuch, dem Gang derselben durch gesetzliche Verordnungen aufzuhelfen, oder dafür zu sorgen, wird solche hemmen und deren Kräfte zerstören. Man löse beiden die Fesseln, welche ihnen eine thörigte Fürsorge angelegt hat, lasse sie den selbst gewählten Weg gehen, lasse sie dem zuträglichen Hauche freier Concurrenz aus, und beide werden neues Leben und verlorene Kräfte wieder erlangen. Gewerbfleiß ist sehr passend mit der wilden Alpenpflanze verglichen worden; am Abhange des Gebirges ohne Pflege aufgeblüht, allen Stürmen der Jahreszeiten bloßgestellt, befestigt sich solche in ihrem Kampfe um das eigene Daseyn, und gedeiht zu Kraft und Schönheit. Verpflanzt in den üppigen Boden eines Gartenbeetes, und durch die hülfreiche Hand eines Gärtners abgewartet, oder in der künstlichen Atmosphäre des Treibhauses aufbewahrt, wächst sie nur kränkelnd und ohne Freudigkeit, ihre Schößlinge sind welk und ihre Blüthe ohne Geruch. Die Seele alles Gewerbfleißes wird am besten durch ein einziges Wort bezeichnet, und dieses Wort ist — Wetteifer. Als einst ein König einen weisen Staatsmann und Financier fragte, was er thun könne, um dem Gewerbfleiße seines Landes aufhelfen zu können, so war die Antwort: „Ueberlasset ihn sich selbst." Mein Gebet ist: Befreie uns von den Fesseln, in welche uns unsere eigene Zärtlichkeit geschlagen hat, und nimm von uns jeden drückenden Schutz, gib uns freie Bahn; mehr brauchen wir nicht. Die Talente, das Genie, der Unternehmungsgeist, das Capital und der Fleiß unserer großen Nation werden das Uebrige thun, und England wird nicht blos den errungenen Platz behaupten, sondern es wird noch weiter vorauseilen in dem Wettlauf nach Reichthum und Verbesserung, welchen es, der Natur der Dinge nach, mit den übrigen Völkern der Welt einzugehen bestimmt ist. Versetzen wir uns in diese Lage, aber nicht durch gewaltsame Aenderung, sondern durch langsamen und ruhigen Uebergang, und wir werden Sicherheit für unsere Unternehmungen und Belohnung für unsere Anstrengungen finden.

Hic patet ingeniis campus; certusque merenti stat favor; ornatur propriis industria donis."

Man darf jedoch nicht glauben, daß allen Zweigen der Seidenmanufaktur durch das neu angenommene System gleichmäßige Wohlthaten zugeflossen seyen, — es ist nicht immer Alles zugleich möglich. Wahrscheinlich wird der Handel mit Seidenwaaren sich künftig zwischen England und Frankreich theilen. Im Punkte der innern Güte der glatten seidenen Zeuge verdienen die in England gemachten vor denen der Franzosen den Vorzug, und was die Appretur anbetrifft, so sieht man wie sich der Unterschied täglich vermindert; in allen halbseidenen Artikeln, in denen Seide mit Wolle, Baumwolle, Leinen ꝛc. vermischt ist, gestehen die Franzosen den Engländern selbst den Vorzug zu. Dagegen sind die französischen seidenen Bänder, gemusterten Gaze, sowie alle leichtern Modewaaren den englischen unbezweifelt vorzuziehen. Doch auch in den letztgenannten Artikeln hat England neuerdings Fortschritte gemacht, und es werden jetzt in Spitalfields, zu Coventry und andern Orten Modewaaren geliefert, die, was Geschmack und Schönheit betrifft, gegen die vor Einführung des neuen Systems gelieferten entschiedene Vorzüge haben. Man darf indessen die Erwartungen in Betreff der letztgenannten Artikel nicht zu hoch spannen. Die viel größere Aufmerksamkeit, welche man in Lyon auf die Zeichnung verwendet, verbessert den Geschmack der Künstler nothwendig, ebenso sind die Farben, die man daselbst hervorbringt, feuriger und glänzender, und dieses gibt den dortigen Seidenwaaren schwer zu übertreffende Vorzüge.

Nehme man aber an, daß sich der Seidenhandel in dieser Weise unter England und Frankreich vertheile, so ist leicht einzusehen, daß ersteres den besten Theil davon erhält, und daß dieser bei weitem mehr werth seyn werde, als das ganze Seidengeschäft wie solches früher bestand. Die Gründe dafür liegen sehr nahe. Ungeachtet des Verfalls der Seidenweberei zu Coventry und einigen andern Plätzen, ist dieser Gewerbszweig im Ganzen sehr im Zunehmen. — Die stärkste Einfuhr roher und gesponnener Seide, die früher jemals in England statt fand, rechnete man aufs Jahr 1825, in welchem 2,452,286 ℔ eingebracht wurden. Im Durchschnitt der Jahre 1832 und 1833 aber stieg solche trotz aller besorglichen Vorhersagungen über den Verfall der Seidenmanufaktur, auf 4,565,850 ℔, und betrug also noch einmal so viel als zu der Zeit, in der das Monopol in Wirkung gewesen war!

Noch mehr und entschiedener beweist die Ausfuhr seidener Stoffe, welche außerordentliche Verbesserung und Ausbreitung die Manufaktur in England erlangt hat. Anstatt, daß solches wegen Frankreichs Mitbewerbung im eigenen Lande besorgt zu seyn brauchte, ist es schon dahin gekommen, daß England auf allen fremden Märkten, auf denen beide Theile gleich

Digitized by Google

freien Zutritt haben, die ſchwereren und wichtigeren Gattungen Waare billiger verkauft. Die Ausfuhr der franzöſiſchen Waaren hat abgenommen, während die der engliſchen außerordentlich im Zunehmen iſt. Im Jahr 1825 wurden aus England für £ 551,409 ſeidene Waaren ausgeführt, im Jahr 1833 dagegen für £ 740,294, was eine Zunahme von mehr als 100% iſt. Alles, was man über den Ruin der engliſchen Seidenmanufakturen vorgebracht, hat daher nicht nur nicht den geringſten Grund, vielmehr ſind die Hoffnungen derjenigen in ihrem ganzen Umfange in Erfüllung gegangen, die von der Zurücknahme aller Beſchränkungen und Verbote, welche das Geſchäft bindetten, einen neuen Zeitaſchnitt für Verbeſſerungen und Erfindungen jeder Art erwartet hatten.

Aus vorſtehenden Angaben geht ſomit hervor, daß, wenn auch die Manufakturiſten, die ſich mit Anfertigung von Modewaaren beſchäftigen, ihre Arbeiten vielleicht ändern müſſen, denſelben doch ein neues, ausgebreiteteres, aber auch lohnenderes Feld für ihre Induſtrie aufgeſchloſſen wurde. Die bei einem Uebergange von einem Zweige zum andern, ſelbſt in demſelben Gewerbe, allemal verbundenen Beſchwerlichkeiten ſind freilich zu beklagen, doch wird das Uebel ſchnell vorübergehen, und iſt der Uebergang einmal geſchehen, ſo werden die Fabrikanten mit neu belebten Kräften eine neue Bahn der Thätigkeit und des Gedeihens betreten.

Es iſt leider wahr, daß man weder Syſteme verjährten Schlendrians anfaſſen, noch neue und beſſere Fabrikationsweiſen einführen kann, ohne Einzelne zu benachtheiligen. Da dieſes aber nicht zu vermeiden iſt, da eine neue Brücke, die man erbaut den Fährmann um ſein Fährgeld bringt, der Pflug das Grabſcheit verdrängt, der fremde Wein die Bier- und Aletrinker vermindert, ſo darf deßhalb doch wohl keine neue Verbeſſerung verdammt werden, oder ſollen wir uns vielleicht die Wohlthaten ſelbſt verſagen, die wir erreichen können? — Niemand wird ſolches verlangen, denn es würde offenbar abgeſchmackt ſeyn und ebenſoviel heißen, als zu behaupten, daß das allgemeine Wohl nur gefördert werden könne, wenn man Armuth, Unwiſſenheit und Barbarei verewige. Der Schaden, welcher durch Annahme einer verbeſſerten Erzeugungsmethode, oder die Eröffnung neuer Bezugsquellen, von welchen man Artikel zu wohlfeileren Preiſen erlangt, verurſacht werden kann, iſt nur vorübergehend, und trifft nur einen kleinen Theil der Geſellſchaft; die Vortheile und Wohlthaten für Alle ſind aber bleibend, auch ſelbſt für diejenigen, die zu Anfang gezwungen werden, ſich einen neuen Wirkungskreis zu bahnen.

Wer mit der Geſchichte der Seidenmanufaktur und des Seidenhandels in England nicht bekannt iſt, und die Flugſchriften und Reden geleſen hat, in denen man ſich den neueſten Veränderungen widerſetzt, glaubt vielleicht, daß, obgleich die Zahl der in erſterer angeſtellten Arbeiter vor dem Jahre 1825 beſchränkter war, deren Lage beſſer geweſen ſey als gegenwärtig. Aber diejenigen, welche die darauf Bezug habenden Ereigniſſe auch nur oberflächlich betrachtet haben, wiſſen, daß dieſes keineswegs der Fall iſt, und daß ſich die Seidenarbeiter ſeit 1825 im Allgemeinen viel beſſer befinden. Der Zuſtand des Gewerbes von 1793 und 1816 iſt bereits erwähnt worden. In dem letzten Jahre, alſo 7 Jahre früher, ehe an irgend eine Aufhebung des Monopols gedacht wurde, war die Seidenmanufaktur in einer viel beklagenswertheren Lage, als je nach Einführung des neuen Standes der Dinge. Als Beweis für das Geſagte diene, daß in einer öffentlichen Verſammlung, welche, zu Abhülfe der Noth unter den Seidenwebern in Spitalfields, in Manſionhouſe den 16. November 1816 gehalten wurde, der Sekretär nachwies, daß zwei Drittheile der Weber ohne Arbeit ſeyen, und auch ohne Lebensunterhalt, „daß einige ihre Wohnungen aus Verzweiflung verlaſſen hätten, unvermögend, das Verdungern der Ihrigen mit anzuſehen, und daß viele aus Mangel an Kleidung und Nahrung langſam durch Krankheit und Elend dahinſchmachteten.“

In derſelben Verſammlung gab ein Parlamentsglied, Fowell Burton, ſogar an, daß die Noth unter den Seidenwebern ſo groß ſey, „daß ſich unter ihnen eine peſtartige Krankheit zeige, die ſich anſteckend verbreiten und den ganzen Bezirk entvölkern könne.“ — Und dieſes war der Zuſtand der Arbeiter unter demſelben Monopolſyſtem, welches ein ſo höchſt unwürdiger Gegenſtand vieler neuerlichen Lobreden war. Glücklicherweiſe läßt ſich ſagen, daß die gegenwärtige Lage der früheren in nichts ähnlich iſt. Die Arbeiter ſind jetzt vorzüglich mit der Verfertigung ſolcher Waaren beſchäftigt, in denen Englands Seidenmanufaktur den Vorzug verdient, und dürfen daher wegen künftiger Rückſchritte viel weniger Beſorgniß hegen; überhaupt wäre es abgeſchmackt ſich einzubilden, daß dieſelben Maaßregeln, welche den Stand der Manufaktur auf mehr als das Doppelte gebracht haben, den Lohn der Arbeiter vermindert oder denſelben ſonſt Uebles zugefügt haben ſollten.

Es iſt ſchon des Schleichhandels Erwähnung gethan worden, wie ſolcher zu Anfang und gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts betrieben wurde; auch ſpäter iſt dieſem Uebel niemals ganz geſteuert worden. Die Wachſamkeit der Zollbeamten vermochte mit der Liſt der Schwärzer keinen Wettkampf zu beſtehen, und zu derſelben Zeit, als man die kräftigſten Anſtrengungen machte, fremde Seidenwaaren auszuſchließen, wurden franzöſiſche und oſtindiſche Stoffe ungeſcheut in den Geſellſchaftszimmern von St. James getragen, und ebenſo in den Verſammlungen des Unterhauſes, gleichſam zu öffentlicher Verhöhnung der unnützen Geſetzgebung, welche ſie auszuſchließen verſuchte. Es läßt ſich nicht mit Gewißheit

Digitized by Google

ſagen, ob der Zoll von 50% vom Werthe, der ſtatt des alten Syſtems der Einfuhrverbote angenommen wurde, das Einbringen fremder Seidenwaaren befördert habe. — „Ich habe kürzlich“ — ſagt Herr Huskiſſon in ſeiner berühmten Rede, welche er zur Vertheidigung ſeiner Maasregeln in Betreff des Seidenhandels hielt — „mir Mühe gegeben, herauszubringen, wie viel eingepaſchte Seidenwaaren wegenommen worden ſind, und habe gefunden, daß im ganzen Vereinigten Königreiche deren Betrag während der letzten zehn Jahre nicht mehr als etwa für £ 5000 jährlich betragen habe. Auf der andern Seite habe ich verſucht zu erfahren, für welchen Betrag fremde Seidenwaaren durch den Schleichhandel wirklich ins Land gekommen ſind. Hierüber muß jede Schätzung ſehr unſicher ſeyn. Man hat mich verſichern wollen, daß der Betrag der für England beſtimmten Seidenwaaren, welcher in den franzöſiſchen Zollbureaux angegeben werde, £ 100.000 bis 150.000 jährlich ausmache, und dieſes iſt, natürlich, excluſive der viel größeren Maſſe, die ganz auf Schleichwegen, ohne irgend einen Zoll zu zahlen, eingeſchwärzt wird. Das Umſichgreifen dieſes ungeſetzlichen Verkehrs iſt ſo allgemein, daß nicht leicht der kleinſte Kramladen in dem unbedeutendſten Dorfe des Königreichs gefunden wird, in dem die verboteneu fremden Seidenwaaren nicht zu haben wären, und zwar am hellen Tage und bis zu einem nicht geringen Belaufe.

„Das geehrte Parlamentsmitglied für Coventry (Herr Ellice) hat der indiſchen Seidenwaaren erwähnt, als gegen die nur durch Einfuhrverbote ein wirklicher Schutz gewährt werden könne. Nun gibt es aber nach meiner Meinung nichts, wie gerade dieſe Seidenwaaren, was einen ſtärkeren Beweis gegen des achtbaren Herrn eigene Behauptung aufſtellen könnte. Ich glaube, daß Jedermann bekannt iſt, wie jedes Jahr eine beträchtliche Quantität Baudanoes-Tücher von der Oſtindiſchen Compagnie zur Ausfuhr verkauft werden; glaubt aber einer der Herren, daß ſolche nach dem feſten Lande verſchifft werden, um daſelbſt zu bleiben? Keineswegs! Solche werden in den Auctionen der Compagnie verſteigert, bis zu circa einer Million Stücke jedes Jahr, für etwa 4s. das Stück; hierauf werden ſolche direct nach Hamburg, Antwerpen, Rotterdam, Oſtende oder Guernſey verſandt, und von dort kommen ſolche faſt ſämmtlich auf unerlaubten Wegen wieder ins Land.

„Bemerken Sie nun wohl, welchen Erfolg ſolch ein lobenswerthes Syſtem hat. — Die Baudanoes-Tücher, die zur Ausfuhr für 4s. das Stück bezahlt worden ſind, werden ſpäter an die Bevölkerung von England einzeln zu 8s. das Stück verkauft, und als Wirkung des Verbotes haben die Verbraucher eine Abgabe zu bezahlen, die denen, welche von der Uebertretung des Geſetzes leben, einen Gewinn von 4s. für jedes im Lande verkaufte indiſche Taſchentuch zuwendet!“ (Speeches, vol. II. p. 510.)

In der That iſt ein Haupteinwurf gegen den jetzt auf fremde Seidenwaaren erhobenen Zoll von 50%, daß er noch hoch genug ſey, um zum Schleichhandel zu ermuntern, während die Leichtigkeit, Waaren einzuſchwärzen, noch durch Geſtattung geſetzlicher Einfuhr erhöht worden iſt. Bei einem Einfuhrzoll von 12 bis 15% würde ſich Niemand für das mit dem heimlichen Einbringen der Waaren verbundene Riſico entſchädigt halten; der engliſche Seidenmanufacturiſt würde dadurch eines wirkſameren Schutzes genießen, als durch die jetzt feſtgeſetzte Abgabe, und ſämmtliche Seidenhändler würden dadurch gleichgeſtellt werden, während gegenwärtig nur diejenigen Nutzen ziehen, die ſich unerlaubter und betrügeriſcher Mittel und Wege bedienen.

Verordnungen wegen Einfuhr von Seidenwaaren. Seidene Manufakturwaaren dürfen in keinem Schiffe unter 70 Tons Laſtfähigkeit eingeführt werden, es ſey denn mit beſonderer von den Zoll-Commiſſarien ertheilter Licenz für die nach Dover gehörigen Schiffe, welche die Waaren von Calais bringen, welche Schiffe auch nur 60 Tons halten können. Seidenwaaren, in Europa verfertigt, können nur im Hafen von London eingeführt werden, oder in dem von Dublin, und nur direct von Bordeaux, oder in den Häfen von Dover direct von Calais aus. (10. Georg IV., C. 22, §§. 2, 3.)

Wenn bloß die Kette oder der Einſchlag von Seide iſt, wird die Waare für nicht mehr als halb von Seide erachtet, und entrichtet nicht mehr als 30% vom Werthe, iſt aber die Kette oder der Einſchlag ganz von Seide und in dem andern ein Theil Seide, ſo wird ſolch eine Waare mehr als die Hälfte Seide haltend erachtet und der Abgabe nach dem Pfund unterworfen, oder auch nach dem Werth, nach der Wahl des Zollbeamtchen. (Min. Com. Curt. 14. of Aug. 1829.)

In allen Fällen aber, wenn die nach dem Gewicht aufgelegten Zölle auf gemiſchte Waaren augenſcheinlich 30% überſteigen, vermöge des größern Gewichts der beigemiſchten Wolle oder irgend eines andern Beſtandtheiles außer Seide, ſo wird der Artikel zur Declaration nach dem Werthe zugelaſſen. (Min. Com. Curt. 19. of Dec. 1831.)

I. Verzeichniß zur Ueberſicht der Fortſchritte der engliſchen Seidenmanufaktur, aus welchem die Quantitäten roher, geſponnener und Abgangſeide erſichtlich ſind, wie ſie zu verſchiedenen Perioden eingeführt wurden.

(Bericht von 1832 über den Seidenhandel, S. 10, und Parlamentspapiere Nr. 9. Sitz. v. 1834.)

| Durchſchnitt der Einfuhren. | Roh. | Abgang. | Geſponnen. | Zuſammen. |
|---|---|---|---|---|
| | £ | £ | £ | £ |
| 1765, 1766, 1769, die erſten Jahre abſoluten Verbotes . . . | 352,000 | . . | 363,000 | 715,000 |
| 1783, 1786 und 1789 . . . . . | 554 000 | . . | 337,000 | 891,000 |
| 1801—12 . . . . . | 760,000 | . . | 350,000 | 1,110,000 |
| 1813, 1816, 1817, 50 Jahre nach dem Verbot, und die erſten 3 Friedensjahre . . . . . | 1,095,000 | 27,000 | 293,000 | 1,415,000 |
| 1821, 1822 und 1823, die Jahre, welche der Aufhebung des abſoluten Verbotes unmittelbar vorausgingen . . . . | 1 970,000 | 74,000 | 355,000 | 2 399,000 |
| 1831, 1832 und 1833, als die letzten 3 Jahre . . . . | 3,137,271 | 648,369 | 345,270 | 4,170,910 |

Digitized by Google

II. Uebersicht der Quantitäten roher, gesponnener und Abgangseide, welche in jedem Jahr von 1814 — 1855 für den einheimischen Verbrauch verzollt wurde, mit dem Gesammtbetrag der Abgabe, welche in jedem Jahr von 1850 an darauf eingenommen wurde.
(Parlamentspapiere Nr. 678, S. 10, Sitz. v. 1838; Nr. 9, Sitz. v. 1834, und Papiere, verdffentlicht durch den Board of Trade.)

| Jahre. | Roh. | Abgang. | Gesponnen. | Zusammen von allen Gattungen. | Erhobener Zoll. | Jahre. | Roh. | Abgang. | Gesponnen. | Zusammen von allen Gattungen | Erhobener Zoll. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ℔ | ℔ | ℔ | ℔ | £ | | ℔ | ℔ | ℔ | ℔ | £ |
| 1814 | 1,504,235 | 19 234 | 596 505 | 2,119,974 | | 1824 | 3,414,310 | 133,257 | 463,271 | 4,011,038 | 306,984 |
| 1815 | 1,069,596 | 17,921 | 377,822 | 1,475,339 | | 1825 | 1,848,306 | 195,910 | 559,644 | 3,604,054 | 246,430 |
| 1816 | 873,414 | 4,162 | 308 014 | 1,085,590 | | 1826 | 1,814 189 | 150,000 | 289 325 | 2 253,513 | 84,487 |
| 1817 | 1,343,051 | 49,055 | 294,553 | 1,686,659 | | 1827 | 3,559,134 | 200 000 | 454,015 | 4,213 153 | 128,509 |
| 1818 | 1,444,881 | 86,940 | 391,166 | 1,922,987 | | 1828 | 3,918,550 | 250,000 | 385,262 | 4 547,812 | 111,907 |
| 1819 | 1,446 097 | 71,331 | 331,125 | 1,848,553 | | 1829 | 2,419,961 | 300 000 | 172,239 | 2,892,201 | 45,248 |
| 1820 | 1,621,590 | 96,092 | 309,953 | 2 017,635 | 614,478 | 1830 | 3 771,969 | 485,013 | 436,535 | 4,693 517 | 89 544 |
| 1821 | 1,864,485 | 105,135 | 360,248 | 2,329,908 | 731,542 | 1831 | 3,030,945 | 758,716 | 514,240 | 4,293,031 | 49,378 |
| 1822 | 1,998 509 | 65,176 | 368,253 | 2,441,563 | 772,451 | 1832 | 3,384,619 | 660,696 | 389,932 | 4,373,247 | 66,551 |
| 1823 | 2,051,895 | 51,361 | 363,864 | 2,466,121 | 765,650 | 1833 | 3,934,244 | 665,965 | 285,244 | 4,756,453 | 59,691 |

Ansätze des Zolles.

Ansatz des Zolles von roher Seide. Aus Ostindien 4s. pr. ℔, aus andern Ländern 5s 6d. pr. ℔ bis zum 25. März 1824; 3d. pr. ℔ von allen Orten bis zum 5. Juli 1826; 1d. pr. ℔ von allen Orten vom 5. Juli 1826 an.

Zollansätze auf Abgang. Aus Ostindien 3s. 9d. pr. ℔, aus andern Ländern 4s pr. ℔ bis zum 25. März 1824; 3d. pr. ℔ von überall her bis zum 5 Juli 1826; 1d. pr. ℔ bis zum 5. Juli 1829; 1s. pr. Ctr. von überall her nach dem 5. Juli 1829.

Zollansätze auf gesponnene Seide. Auf alle Gattungen, gefärbt £ 1. 5s 6d., ungefärbt 14s. 8d. pr. ℔, bis zum 25. März 1824; gefärbt und ungefärbt 7s. 6d. pr. ℔ bis zum 5. Nov. 1825; sodann 5s. pr. ℔ auf ungefärbte bis zum 5. Juli 1826; hernach 6s. 8d. auf Organsine und Krepp-feide. und 4s. auf Tram und einfache gefärbte, und 3s. auf Tram und einfache nicht gefärbte bis zum 5. Juli 1829; seitdem 5s. 2d. auf Organzine und Krepp, und 3s. auf Tram und einfache gefärbte; 2s. 6d. auf Organsine und Krepp, 2s. auf Tram und 1s. 6d. auf einfache nicht gefärbte.

III. Verzeichniss aller Seidenwaaren und Bänder (beide abgesondert), welche seit Juli 1826 bis 1852 in das Vereinigte Königreich eingeführt wurden.
(Bericht des Comitter's für den Seidenhandel, S. 13.)

| | Seidenwaaren zum einheimischen Verbrauche in das Verein. Königreich eingeführt. | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1826. Seit dem 5. Juli. | | 1827. | | 1828. | | 1829. | | 1830. | | 1831. | 1832. |
| Europäische Seidenwaaren. | ℔ | Unz. | ℔ | Unz. | ℔ | Unz. | ℔ | Unz. | ℔ | Unz. | ℔ | ℔ |
| Seide oder Satin . . | 20,228 | 11½ | 38 549 | 6½ | 61,313 | 2¼ | 64,618 | 3½ | 51,417 | 6½ | 82,246 | 70,148 |
| in Bändern . . | 7,682 | 1½ | 10.954 | 11½ | 35,516 | 14 | | | | | | |
| Gaze . . . . . | 5,282 | 14¼ | 6,504 | 5½ | 4 600 | 0½ | 20,051 | 3¾ | 30,241 | 3 | 33,498 | 7¾ 46,836 |
| in Bändern . . | 3.617 | 15 | 16,210 | 14¾ | 21,917 | 13 | | | | | | |
| Krepp . . . . . | 5,496 | 13¼ | 16,391 | 1 | 24,934 | 13 | 22,786 | 11½ | 28,880 | 4 | 19,667 | 0 15,098 |
| Sammt . . . . . | 5,519 | 8½ | 15,403 | 15¾ | 18,470 | 7 | | | | | | |
| in Bändern . . | 52 | 10 | 242 | 2 | 2.101 | 10¾ | 13,743 | 0 | 14,847 | 6 | 12,910 | 0 11,987 |
| Seidenband, erhaben od. figurirt . . . . | Nicht unter dieser Benennung verzollt bis zum 5. Juli 1829. | | | | | | 317 | 2 | 529 | 3 | 345 | 14 657 |
| mit Sammt . . | | | | | | | | | | | | |
| Façonnirte Waaren oder Tricot . . . . . | 27 | 14 | 223 | 5 | 11 | 4 | 3 | 12 | 42 | 11 | 95 | 12 107 |
| Seidenwaaren mit Metall vermischt . . . | 339 | 8 | 582 | 10¼ | 512 | 7¾ | 439 | 12½ | 412 | 7 | 464 | 8 127 |
| in Bändern . . . | 54 | 1 | 220 | 13 | 125 | 1 | | | | | | |
| Total nach dem Gewicht verzollt . . . . | 49,301 | 11½ | 113,278 | 5½ | 169 530 | 9 | 121,953 | 13½ | 126,370 | 8½ | 148,516 | 10¾ 141,956 |
| Glatte Seidenzwirnen oder Tülle ☐Nords | 40.676 | 1¼ | 122,138 | 1½ | 171,005 | 1½ | 109,719 | 1½ | 114,381 | 1¼ | 54,117 | 38,727 |
| Putzwaaren, namentl. Kopfputz und Hauben . . . Stück | 113 | | 316 | | 295 | | 383 | | 365 | | 201 | 306 |
| Hüte od. Mützen „ | 119 | | 428 | | 414 | | 528 | | 535 | | 412 | 546 |
| Anzüge „ | 44 | | 213 | | 275 | | 330 | | 299 | | 209 | 207 |
| Nach dem Werth, declarirter Werth | £ | s. d. | £ | s. d. | £ | s. d. | £ | s. d. | £ | s. d. | £ | s. d. £ |
| | | | 50 | 12 0 | 13 | 10 0 | 30 | 12 0 | 154 | 4 0 | 27 | 16 0 32 |
| Fabrikate von Seide allein, oder von Seide mit andern Materialien gemischt und nicht besonders aufgezählt . | 21,489 | 5 0 | 54,128 | 9 10 | 77,189 | 0 8 | 85,258 | 19 5 | 44,923 | 15 10 | 35,636 | 0 0 43,173 |
| Ostindische Seidenfabrikate. | | | | | | | | | | | | |
| Bandanees, Romals u. seidene Schnupftücher Stück | 208,066 | | 55,183 | | 69,628 | | 67,465 | | 77,953 | | 101,023 | 81,394 |
| Seidenzeug u. Krepp in Stücken . . . . | 31,754 | | 18,150 | | 15,577 | | 10,164 | | 9,978 | | 8,799 | 8,806 |
| Krepp-Shawls, Schärpen, Kleidungsstücke u. Schnupftücher St. | 77,776 | | 24,200 | | 4,789 | | 1,959 | | 17,630 | | 16,157 | 12,218 |

Digitized by Google

NB. Nachdem der Unterſchied im Eingangszolle zwiſchen Seidenwaaren und Band im Jahr 1829 vermöge der Acte Georg IV., C. 23, aufgehört hatte, wurden ſeit dieſer Zeit beide Artikel dem Mauthamte unter der allgemeinen Benennung Seide oder Satin, Gaze, Sammt ꝛc. eingeführt, und ſonach auch in obiger Angabe in derſelben Weiſe verzeichnet.

IV. Verzeichniß des officiellen und des declarirten oder wirklichen Werthes der britiſchen Seidenfabrikate, welche ſeit 1829 aus dem Vereinigten Königreiche ausgeführt wurden, nebſt den Rückzöllen, welche man darauf vergütete.

| Jahr. | Geſammtbetrag der ausgeführten britiſchen Seidenfabrikate. Officieller Werth. | Fabrikate bloß aus Seide. Declarirter Werth. | Seide mit andern Materialien gemiſcht. Officieller Werth. | Geſammtbetrag der ausgeführten britiſchen Seidenfabrikate. Declarirter Werth | Rückzölle darauf vergütet. |
|---|---|---|---|---|---|
| | £ s. d. | £ | £ | £ | £ |
| 1820 | . . . | 203 666 | 164,109 | 371,775 | 23,601 |
| 1821 | 136,841 19 1 | 224,287 | 150,186 | 374,473 | 31,563 |
| 1822 | 141,174 17 6 | 215,898 | 165,805 | 381,703 | 33,353 |
| 1823 | 140,459 19 5 | 203,769 | 147,640 | 351,409 | 37,446 |
| 1824 | 159,670 17 6 | 183,635 | 258,961 | 442,596 | 34,234 |
| 1825 | 150,886 19 9 | 93,986 | 202,750 | 296,736 | 566 |
| 1826 | 106,931 10 1 | 73,247 | 95,554 | 168,801 | 57 |
| 1827 | 173,393 4 6 | 99,055 | 137,289 | 236,344 | 63 |
| 1828 | 179,053 19 11 | 97,346 | 158,524 | 255,870 | |
| 1829 | 221,998 1 3 | 143,635 | 124,296 | 267,931 | 4,844 |
| 1830 | 417,849 5 7 | 335,790 | 165,820 | 501,010 | 36,690 |
| 1831 | 471,119 0 0 | 389,926 | 190,048 | 579,015 | 46,659 |
| 1832 | 475,165 0 0 | . . . | . . . | 529,990 | |
| 1833 | . . . . . | | | 740,894 | |

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika ſind die beſten Abnehmer für engliſche Seidenfabrikate. Von dem Geſammt-Quantum, welches im Jahr 1832 ausgeführt wurde, bezogen ſolche nahezu die Hälfte, oder einen Betrag von £ 237,985 declarirten Werths. Während deſſelben Jahres beliefen ſich die Ausfuhren nach den engliſch-nordamerikaniſchen Colonien auf £ 93,013; nach britiſch Weſtindien auf 27,503; nach Frankreich £ 43,461; nach Spanien £ 24,853 ꝛc.

Bezugs-Quellen für rohe Seide. Nachſtehendes Verzeichniß weiſt die Quellen nach, von welchen England ſeine Zufuhren von roher und ausländiſch geſponnener Seide directe bezieht, und die Quantitäten, welche in den Jahren 1829 und 1832 aus jeder geliefert wurden.

Einfuhren von Seide.

| Länder. | 1831. | 1832. |
|---|---|---|
| | £ | £ |
| Rohe Seide von Indien | 1,725,650 | 1,814,707 |
| " " vom Cap der guten Hoffnung | 26 980 | 9,194 |
| " " von China | 9,374 | 28,105 |
| " " der Türkei | 451 481 | 458,278 |
| " " Italien | 115,766 | 216 702 |
| " " Frankreich | 821,349 | 749,417 |
| " " andern Ländern | 86,375 | 116 318 |
| Geſammt-Einfuhr von roher Seide | 3,235,865 | 3,391,721 |
| Abgang und Knoten von Indien | . . . . | 112 |
| " " " der Türkei | . . . . | 701 |
| " " " Italien | 410,750 | 347,454 |
| " " " Frankreich | 329,315 | 257,016 |
| " " " andern Ländern | 16,743 | 50 727 |
| Geſammt-Einfuhr von Abgang und Knoten | 756,818 | 656,010 |
| Geſponnene Seide von Italien | 698 | 2,546 |
| " " " Frankreich | 612,590 | 145,284 |
| " " " andern Ländern | 15 993 | 29 336 |
| Geſammt-Einfuhr von geſponnener Seide | 629,281 | 177,166 |

Es iſt jedoch nöthig, hierbei zu bemerken, daß dieſes Verzeichniß nicht die Länder angibt, welche Großbrittannien wirklich mit Seide verſorgen, noch auch die Quantitäten, welche von denſelben eingeführt werden. Es gibt nur die Quellen an, woher die Zufuhren unmittelbar gebracht werden, ohne ſolche bis zu ihrem Urſprunge zu verfolgen. Deßhalb macht es die Einfuhren von Seide aus China und aus Italien gar ſehr geringer, und diejenigen von Oſtindien und Frankreich viel bedeutender erſcheinen, als ſie wirklich ſind. Hinſichtlich China's ſcheint aus dieſem Verzeichniſſe hervorzugehen, daß im Jahr 1851 nur 8574 ℔ von daher eingeführt wurden; während aus einem andern Parlamentspapier erwieſen iſt, daß die Einfuhr von chineſiſcher Seide ſich in genanntem Jahre in Wirklichkeit auf 466,692 ℔ belief; und ſelbſt dieſe letzte Zahl dürfte unſerer Meinung nach zu gering angenommen ſeyn (ſiehe vorn S. 279). Der Grund davon iſt, daß bei weitem der größte Theil von chineſiſcher Seide, welche nach England eingeführt wird, zuerſt nach Singapore oder irgend einem andern Hafen Oſtindiens verſchifft, und von da aus unter dem Namen oſtindiſche Seide eingeführt wird. Während des Jahres 1851 — 52 wurden aus Canton in brittiſchen Schiffen 8451 Piculs oder 1,126,800 ℔ Seide ausgeführt, welche in dem Verſchiffungshafen (Canton) 2,654,688 Dollars koſteten, und von dieſer kam bei weitem der größte Theil nach England (ſiehe oben Canton).



Digitized by Google

Die Seide, welche von China ausgeführt wird, besteht aus zwei Hauptgattungen, die im Handel unter den Benennungen von Canton und Nanking bekannt sind. Die erste, welche hauptsächlich in der Provinz Canton erzeugt wird, theilt man wieder in 5 Sorten. Im Durchschnitt war der Picul Canton-Seide auf dem Markte von Canton im Jahr 1851 bis 1852 158 Dollars werth. Die Nanking-Seide, welche in der Provinz Kyang-Nan erzeugt wird, theilt man in zwei Gattungen, welche im Handel unter dem Namen Tsatell und Tapsam bekannt sind. Sie ist weit vorzüglicher als die andere, und wird daher in der Regel mehr als doppelt so hoch bezahlt; sie kostete im Jahr 1851—52 in Canton 368 Doll. pr. Picul. Wir haben nicht den mindesten Zweifel, daß jetzt, nachdem der Handel mit China freigegeben ist, die Ausführen von chinesischer Seide bedeutend zunehmen werden, und daß solche ein Artikel von größter Wichtigkeit für den Handel werden muß.

Die wirklich aus Ostindien stammende Seide wird ausschließlich in Bengalen erzeugt. Gegen das Jahr 1760 führte die Ostindische Compagnie die italienische Methode des Seidenhaspelns ein, was zu einer sehr merklichen Verbesserung in der Qualität des Artikels Veranlassung gab; seit dieser Zeit aber ist von weiteren Bestrebungen hiefür nichts kund geworden. Nach dem Parlamentspapier Nr. 425, Sitzung 1835, beliefen sich die Einfuhren von roher Seide aus allen Häfen, ostwärts vom Cap der guten Hoffnung, China ausgenommen, im Jahr 1850 auf 1.756.251 ℱ, im Jahr 1851 auf 1.725.650 ℱ und im Jahr 1852 auf 1.814 918 ℱ. Trotz dieser bezeichneten Ausnahme sind wir doch überzeugt, daß eine sehr beträchtliche Quantität der auf solche Weise eingeführten Seide das Erzeugniß von China war, denn sie wurde zum Theil aus Singapore und zum Theil aus den ostindischen Häfen verschifft. Manches davon war auch persisches Erzeugniß, und ursprünglich von Abuschir nach Bombay verschifft worden. Die Seidenfabrikate, welche aus Ostindien gebracht werden, stehen hinsichtlich der Qualität nicht bloß den europäischen, sondern auch den chinesischen nach. Das Quantum, welches in den letzten Jahren eingeführt wurde, findet sich in der Tabelle Nr. 8 verzeichnet.

Ein beträchtlicher Theil der Seide, welcher aus der Türkei gebracht wird, stammt ursprünglich aus Persien. Eine ansehnliche Menge persischer Seide, welche früher aus Abuschir und andern Häfen am persischen Meerbusen ausgeführt wurde, wird jetzt in dem Hafen von Trapezunt verschifft welches für die Zukunft ein sehr wichtiger Stapelplatz für persische und türkische Seide zu werden verspricht. (Siehe Trapezunt.)

Bei weitem der größte Theil der rohen und gesponnenen Seide, welche aus Frankreich versendet wird, ist nicht Erzeugniß dieses Landes, sondern Italiens; sie wird meistens auf dem Canal von Languedoc und der Garonne nach Bordeaux gebracht, und von da, oder auch von Marseille, Montpellier, Nimes ꝛc. nach England und dem übrigen Europa verschifft. So sehr ist dieses der Fall, daß aus den officiellen Verzeichnissen, welche die französische Regierung veröffentlicht, zu entnehmen ist, daß während der Gesammtwerth der französischen und fremden, rohen und gesponnenen Seide, welche im Jahr 1831 aus Frankreich ausgeführt wurde, sich auf 45.102.054 Franken belief, der Werth desjenigen Theils davon, welcher französischen Ursprungs war, nur 2.092,776 Fr. betrug!

(Administrations des Douanes, 1831, p. 39.)

Der Leser findet unter dem Art. Venedig ein Verzeichniß der Ausfuhren von Seide aus den venetianischen Provinzen in den Jahren 1829. 1830 und 1831, und unter dem Art. Neapel ebenfalls authentische Angaben über die Ausfuhren von Seide aus dieser Stadt, und die Lagervorräthe während der 6 Jahre, die mit 1835 zu Ende gingen.

In Ermangelung zuverlässiger Nachrichten über die Seidenfabrikation von ganz Deutschland geben wir hier noch eine kurze Uebersicht des Zustandes der Seidenfabrikation im Königreich Preußen aus C. W. Ferber's „Neuen Beiträgen" ꝛc. Berlin 1838.

Es wurden in das Königreich Preußen

a) Rohe un ungefärbte Seide.

| | eingeführt | ausgeführt |
|---|---|---|
| 1829 . . | 3,079 Centner | 100 Centner |
| 1830 . . | 6,668 „ | 123 „ |
| 1831 . . | 6,142 „ | 66 „ |
| in Summa | 15,889 Centner | 289 Centner. |
| im Durchschnitt jährlich | 5,296 „ | 96 „ |

b) Gefärbte und weiß gemachte Seide.

| | eingeführt | ausgeführt |
|---|---|---|
| 1829 . . | 649 Centner | 74 Centner |
| 1830 . . | 717 „ | 95 „ |
| 1831 . . | 596 „ | 209 „ |
| in Summa | 1964 Centner | 378 Centner. |
| im Durchschnitt jährlich | 654 „ | 126 „ |

c) Seidene Stuhlwaaren, Strumpfwaaren, Gold- und Silberstoffe, Blonden, Borten ꝛc.:

| | eingeführt | ausgeführt |
|---|---|---|
| 1829 . . | 1185 Centner | 4314 Centner |
| 1830 . . | 1019 „ | 4261 „ |
| 1831 . . | 869 „ | 4120 „ |
| in Summa | 3073 Centner | 12,695 Centner. |
| im Durchschnitt jährlich | 1024 „ | 4,231 „ |

Digitized by Google

4) Halbseidene Waaren, desgleichen Gespinnste und Tressen auf Seide und Floretseide:

| | eingeführt | ausgeführt |
|---|---|---|
| 1829 . . | 284 Centner | 2006 Centner |
| 1830 . . | 294 „ | 2218 „ |
| 1831 . . | 231 „ | 2221 „ |
| in Summa | 810 Centner | 6445 Centner. |
| Im Durchschnitt jährlich | 270 „ | 2148 „ |

Wenn man, nach den obigen Angaben, den von der preußischen Seidenfabrikation in den Jahren 1826 bis mit 1828 gemachten Gewinn mit dem in den Jahren 1829 bis mit 1831 gehabten, nach den Sätzen verglichen, welche in den Beiträgen vom Jahr 1829, S. 119, angenommen sind, so erhält man folgendes Resultat im Durschnitt.

A. In jedem der Jahre 1826, 1827 und 1828 kaufte der preußische Staat und behielt zur Verarbeitung zurück: 5598 Ctr. Seide, davon, den Centner zu 700 Thlr. gerechnet, 4,198,600 Thlr. an das Ausland bezahlt werden mußten. Es wurden dagegen vom Auslande gezogen:

6,198,000 Thlr., als:

5,424,000 Thlr. für 2712 Ctr. ganz seidene Waaren à 2000 Thlr. den Centner.
774,000 Thlr. für 1290 Ctr. halbseidene Waaren à 600 Thlr. für den Centner.

6,198,000 Thlr.

Es blieb also in jedem jener drei Jahre dem preußischen Staate bei der Seidenfabrikation ein Gewinn von 2,069,400 Thlr.

B. In jedem der drei Jahre 1829, 1830 und 1831 kaufte der preußische Staat im Durchschnitt. und behielt zur eigenen Verarbeitung im Lande zurück jährlich: 5728 Ctr. rohe gefärbte und ungefärbte Seide, wofür, den Centner zu 700 Thlr. gerechnet, 4,009,600 Thlr. an das Ausland bezahlt werden mußten. Dagegen wurden vom Auslande von der preußischen Seidenfabrikation gezogen:

7,340,800 Thlr., als:

6,414,000 Thlr. für 3027 Ctr. ganz seidene, mehr aus- als eingeführte Waaren, den Ctr. zu 2000 Thlr., und
1,126,800 Thlr. für 1878 Ctr. halbseidene, mehr aus- als eingeführte Waaren, den Ctr. zu 600 Thlr. gerechnet.

7,340,800 Thlr.

Der preußische Staat behielt sonach in jedem der letzten drei Jahre, statt der früheren 2,069,400 Thlr., 3,531,800 Thlr. als reinen, aus der Seidenfabrikation von dem Auslande gezogenen Gewinn übrig, nachdem er:

1) seinen ganzen eigenen Bedarf in Seidenwaaren aller Art befriedigt;
2) das ganze kostbare Farbenmaterial bezahlt;
3) alle die tausende seiner Einwohner, die in der Seidenfabrikation beschäftigt sind, bezahlt hatte.

Die Rheinprovinzen und Westphalen waren abermals, wie gewöhnlich, die Hauptexportanten der Seidenwaaren. Im Jahr 1831 z. B. führten die Rheinprovinzen 2385 Ctr. ganz seidene und 813 Ctr. halbseidene Westphalen 1035 Ctr. ganz seidene und 657 Ctr. halbseidene, und Sachsen 627 Ctr. ganz seidene und 505 Ctr. halbseidene Waaren aus, wobei wohl nicht erst weitläufig bemerkt werden darf, daß die Berliner Fabrikation ihren Hauptvorzug durch die Provinz Sachsen ins Ausland hat, und dadurch die Exportation aus Sachsen so hoch steigt, als in den Rechnungen angegeben ist.

Noch ist unter der obigen Berechnung nicht der Gewinn befindlich, den der preußische Staat aus seiner eigenen Seidenzucht und deren Verarbeitung erhielt. Da aber darüber zuverlässige amtliche Notizen nicht zu erhalten waren, so schien es angemessener, hier gar nicht darauf einzugehen, wenn man auch den Gegenstand für so wichtig fand, als er verdient, und gewünscht hätte, recht umständliche Nachrichten darüber mittheilen zu können.

**Seidenband**, die beliebteste aller Bandgattungen, welche daher auch in außerordentlicher Menge und großer Verschiedenheit nach Breite, Farbe, Muster und Preis fabrizirt wird. Man unterscheidet hauptsächlich glatte und gemusterte Waare; erstere wird entweder auf dem gewöhnlichen Possamentirstuhl, oder mittelst der sogenannten Bandmühlen, auf welchen oft ein Arbeiter 20 und mehr Stücke gleichzeitig fertigen kann, letztere aber meist nur auf Jacquardstühlen verfertigt.

Unter den glatten Seidenbändern sind die ganzbarsten Sorten: Passefins, leinwandartig gewoben, mit lockerem, auseinanderstehendem Zettel, leicht und wohlfeil; Tafftband, mit glattem oder gezacktem Rande, etwas dichter geschlagen, einfarbig in allen Nüancen; gummirte und steif appretirte Tafftbänder heißen Glacéband, und die stärksten festen gewobenen Sorten Renforce und Doppelband; Lothband wird aus gezwirnter schwarzer Seide verfertigt; Spiegelband erhält durch besondere Appretur einen Spiegel, und die Grosgrains, Gros de Naples, Gros de Tours-Bänder sind auf dieselbe Art und mit denselben Rippen gewoben wie die Zeuge gleiches Namens. Moireband ist auf dieselbe Art gewoben, wie Gros-de-Tours-Band, erhält aber nachher durch warme Presse eine wolkige Wässerung. Die Atlasbänder kommen glatt und mit ausgezacktem Rande vor, sind geköpert, glänzend wie der Stoff von dem sie den Namen tragen, und bilden den Uebergang zu den gemusterten Bändern. Gemustertes oder façonirtes Seidenband hat einen Grund von Seiden-Gaze, Flor, Atlas, Gros de Tours, oder auch von gezwirnten Seidenfäden, auf welchen dann mittelst des Jacquard-Stuhles eins- oder vielfarbige Blumen, Figuren, Gold- und Silberfäden und dergl. eingewoben werden. Die Muster sind unendlich verschieden, denn kaum dürfte eine zweite Waare zu finden seyn, die so häufigem Wechsel unterliegt, als dieser, ausschließlich dem Scepter der launenhaften Modegöttin anheimgefallene Artikel des Damenputzes.

Die Seidenbänder werden gewöhnlich nach Stücken von 30 oder 60 Stab verkauft. Unter den Manufakturen stehen die französischen von Paris, Lyon, St. Etienne, Ebaumont ꝛc. oben an. Die Hauptstadt liefert fast nur façonnirte Waare, namentlich Flor- und Gazebänder, Lyon und St. Etienne aber neben diesen auch glatte Sorten in außerordentlicher Menge. Nicht nur alle europäischen Länder, sondern auch die fremden Welttheile sind der französischen Industrie in diesem Artikel tributbar, da sie, wie in vielen andern Modewaaren, auch hierin den Ton angibt. England hat Bandfabriken in Coventry, Manchester, Ebesbire, Staffordshire ꝛc., die gute Waare fertigen, aber wegen zu hoher Preise über die eigenen Grenzen hinaus nicht concurriren können. In Italien werden, vorzüglich in Mailand, Genua und Bologna, Seidenbänder fabricirt; Holland liefert vorzüglich schwarzes Seidenband durch die Harlemer und Venloorer Fabriken.

Digitized by Google

Ein Hauptsitz dieser Industrie ist aber die Schweiz, wo nicht nur mehrere größere Städte, wie Basel, Zürich, Luzern, Aarau, Zofingen ꝛc. bedeutende Fabriken besitzen, sondern auch auf dem flachen Lande eine Menge Seidenbänder gemacht werden, die bis nach der Levante und Amerika großen Absatz finden.

In Deutschland hat die Manufaktur seit 30—40 Jahren außerordentliche Fortschritte gemacht, und namentlich in den geringern und mittlern Gattungen ist es nahezu vom Auslande unabhängig. Die preußischen Fabriken in Crefeld, Elberfeld, Barmen, Rondorf, Jserlohn, Cöln, Berlin ꝛc. die sächsischen in Annaberg, Radeberg, Dresden, Chemnitz, Freiberg ꝛc. die österreichischen in und um Wien, in Görz, Klagenfurt ꝛc. fertigen alle Gattungen glatter und gemusterter Taffte, Atlasse, Gaze und Florbänder in vorzüglicher Qualität und häufig zu billigerem Preise, als die französischen Fabriken. Ein großer Theil ihres Erzeugnisses findet seinen Weg nach Ungarn, Polen, Rußland, Italien und der Levante.

## Seidenzeuge. Verzeichniß der gangbarsten Seidenzeuge nach alphabetischer Ordnung.

**Armoisin**, dünner, leichter Futterstoff aus Italien und Frankreich; man hat halbe und doppelte; jene äußerst leicht und dünn, letztere stärker, zu Vorhängen, Bettdecken u. s. w. Die rothen Farben sind unächt. Breite ¾ bis ⅞ Leipziger Ellen.

**Atlas** (Franz. **Satin**, Ital. **Raso**), ein sehr beliebter, geköperter, glatter Zeug, von charakteristischem, in die Augen fallendem Glanz. Der Einschlag wird von schöner weicher Seide gewählt, und die Kette aus der feinsten, die man haben kann; letztere liegt auf der rechten Seite oben auf, und der Köper wird nur durch schräge Striche gebildet. Die feinsten, schwersten Gattungen bedürfen keiner künstlichen Zurichtung (Aprêt) mehr; je leichter die Waare, je stärker muß sie apprettirt werden. Die schweren Atlasse sind meist einfach schwarz oder weiß; leichte Gattungen findet man auch gestreift oder mit broschirten Blumen auf dem Grunde. Die schönste glatte Waare erhält man aus Italien: Florenz, Lucca, Venedig, Genua, Turin u. s. f. Die französischen, englischen und deutschen Atlasse, letztere hauptsächlich aus Wien, Elberfeld, Crefeld, Berlin u. s. w., sind ebenfalls sehr gut. Im Allgemeinen hat jedoch der Verbrauch von Atlas sehr abgenommen. Die chinesischen und türkischen Atlasse sind halbseiden, kommen aber nicht häufig vor.

**Batavia**, leichter Stoff zu Frauenkleidern, ganz seiden, bald mit Wolle gemischt oder auch ganz wollen, mit glattem, leinwandartigem Grunde und gerippt hineingewebten Blumen oder Blumen: die seidenen Batavias sind gewöhnlich 1 Elle breit, und in der Länge zu einem Kleide; Lyon, Zürich und Basel liefern das Meiste davon.

**Bombasin**, gekörperter Zeug zu Unterfuttern, welcher in Oberitalien sehr häufig und ganz aus Seide verfertigt wird; die französischen Manufakturen zu Amiens, Lille, Troyes ꝛc. liefern solche aus Wolle und Seide gemischt, und die englischen Bombasets sind ebenfalls bald wollen, bald seiden oder auch ganz von Baumwolle; Farbe, Muster ꝛc. sind sehr verschieden, die weißen und einfarbigen aber am meisten beliebt.

**Brocat**, schwerer leichter Zeug mit erhaben eingewebten Blumen oder Figuren aus Gold- und Silberfäden.

**Burats**, leichter Zeug, bald aus Wolle, bald aus Florettseide, welche hauptsächlich von den französischen Fabriken in Rheims, Nimes, Magneres ꝛc. gemacht werden. Länge und Breite sehr verschieden; in Italien, namentlich in Neapel, geht ein ähnlicher Zeug unter dem Namen Burratto, bei welchem die Kette von Bologneser Seide, der Einschlag von Tram genommen wird.

**Chaynéants** nennt man alle diejenigen seidenen oder auch wollenen und kameelhaarenen Zeuge, bei welchen Zettel und Einschlag von verschiedener Farbe genommen sind, wodurch das Gewebe, je nachdem das Licht darauf fällt, in der einen oder andern Farbe schillert.

**Cerde**, dichter, leichter Zeug, gewöhnlich ganz schwarz oder doch einfarbig, zu Westen und Beinkleidern, gewöhnlich ⅜ bis ½ Stab breit; er hat ganz schmale Ribben, welche dadurch hervorgebracht werden, daß in der Kette je zwei- und dreifach gezwirnte Fäden mit einfachen wechseln.

**Côte fine**, bunter Zeug mit feinen Ribben, die Kette einfach, der Einschlag abwechselnd einfach und vierfach; gewöhnliche Breite ⅝ Stab. Bei dem Côte fort glacé noir sind die Fäden im Zettel alle einfach, und die Ribben daher viel stärker. Côte satiné, ein schwerer Stoff zu Kleidern, hat einen doppelten atlasartigen Köper, und kommt von sehr verschiedener Breite vor.

**Crepine**, kleine, gemusterte bunter oder ganz schwarzer Zeug; die Kette gewöhnlich ein einfacher buntgefärbter Faden, der Einschlag schwarz und doppelt, wodurch der Zeug auf der Oberfläche eine Menge kleiner farbiger Punkte erhält, und wie getüpfelt aussieht.

**Croisée** nennt man in den französischen Fabriken alle Gattungen gekörperter, seidener, wollener und baumwollener Zeuge; von den seidenen hat man verschiedene Arten, die gangbarsten sind: die einfach gekörperten einfarbigen zu Unterfutter, und die doppelt gekörperten oder Satins croisées, bunt oder schwarz, zu Kleidern, Halstüchern ꝛc., oft mit eingewebten Blumen (Croisées lisérées).

**Damast**, siehe Blumenzeuge.

**Doppeltaft**, double Taffetas, double Angleterre, eine Gattung Taft, die stärker gewebt und sorgfältiger apprettirt wird als die gewöhnlichen Droguets.

**Droguets**, die allgemeine Benennung einer großen Zahl gekörperter, damastartiger Zeuge aus Seide, Baumwolle, Leinen und Wolle, oder aus allen diesen Stoffen verschiedenartig gemischt. Die ganz seidenen Droguets sind gewöhnlich gemustert oder geblümt, und werden mit dem Kegelzug, oder die größeren Muster auf dem Zampelstuhle gemacht; die **fatinirten** Droguets haben matten Grund und atlasartig glänzende Blumen, die **fliegenden** kleine buntgefärbte Blumen auf schwarzem Grunde; sie sind gewöhnlich $^{7}/_{16}$ $^{9}/_{16}$ oder $^{12}/_{16}$ Stab breit und in Stücken von 60 Ellen, oder auch zu einem Kleide zugeschnitten. Ganzseidene Droguets werden hauptsächlich von den Lyoner Fabriken geliefert; halbseidene verfertigt man auch in der Schweiz und in Deutschland sehr häufig.

**Ferrandine**, leichter halbseidener Zeug, die Kette von ganz roher oder ganz gesottener Seide, der Einschlag von Baumwolle, Leinen oder Wolle, einfach, glatt oder geköpert; der einfache gewöhnlich in Stücken von 60 bis 70 Stab Länge, der geköperte nur $^{30}/_{2}$ Stab lang; vorzüglich von den italienischen Fabriken in Mailand, Genua, Bergamo, Como, Neapel, und von den französischen in Lille, Amiens, Rheims ꝛc. verfertigt.

**Florence**, glatter, leinwandartig gewebter Zeug, welcher dem Taft sehr ähnlich ist, und sich nur durch größern Glanz und sorgfältigere Appretur von demselben unterscheidet; man nimmt dazu ganz feine gekochte Seide. Die gangbarsten Sorten sind: **Florence simple**, bunt, einfarbig, meist aber tobi- und blauschwarz, zu leichten Kleidern und Unterfutter, gewöhnlich circa ⅞ Stab breit; **Demiflorence**, ebenfalls leicht, glänzend, wollfeil, und meist zu Futter oder Wachstaft gebraucht; breiter als die vorigen, gewöhnlich ½ Stab; **Double Florence**, schwere, dicht aufschlagene Waare in allen Farben, doch schwarz am beliebtesten; die ganz schweren kommen auch unter dem Namen **Marcellines** und **Gros de Florence** vor; Breite von ⅞ bis ½ Stab. Die schönsten schwarzen Florence kommen immer noch aus Florenz, wo dieser Zeug zuerst verfertigt wurde, und davon seinen Namen erhielt; Avignon und Lyon in Frankreich liefern jedoch ebenfalls sehr schöne Waare, und die leichteren Gattungen werden in der Schweiz, namentlich in Zürich, sehr hübsch gemacht.

**Gaze**, siehe **Baumwollenfabrikate**.

Zu den ungefärbten seidenen Gazen nimmt man in der Regel die feinste ungekochte chinesische, zu den gefärbten aber einheimische gekochte Seide; die Fabrikate sind höchst verschieden: glatt, gemustert, geblümt, gemalt, gedruckt, mit Gold und Silber durchwirkt oder gestickt ꝛc. Die schönste Waare liefern Frankreich und Italien.

**Gros barré**, $^{3}/_{8}$ bis $^{9}/_{16}$ Stab breit, schmal gerippt, schwarz oder bunt; die farbige Kette deckt gewöhnlich den schwarzen Einschlag, welcher einfach oder mehrfach genommen wird.

Digitized by Google

Gros de Berlin, schwerer, dicht gerippter Zeug mit sehr starkem Einschlag, zu Oberröcken, Mänteln u. dgl., gewöhnlich schwarz oder in anderen dunklen Farben. Die Fäden des Einschlags verbinden sich rechtwinklig mit den Kettenfäden; und der Zeug unterscheidet sich von dem Gros de Naples hauptsächlich durch die sehr dicken Rippen, welche entstehen, indem die doppelte Kette vierfädig durchschossen und ein sehr starker Einschlag genommen wird; Breite $^3/_8$ bis $^1/_2$ Stab. Crefeld, Berlin, Wien, Zürich liefern diesen Stoff so schön als die italienischen und französischen Fabriken.

Gros de Florence, ein schwerer Taft mit glänzender Appretur, $^7/_{16}$ bis $^3/_4$ breit, nach halber Stablänge gelegt, gewöhnlich in schwarzer Farbe, zu Schürzen, Halstüchern, Cravatten ꝛc.; in Zürich und Elberfeld sehr gut nachgemacht.

Gros de Naples, siehe Gros de Tours.

Gros de Tours, einer der ganzbarsten Seidenzeuge, welcher ursprünglich in Neapel verfertigt und danach Gros de Naples benannt wurde, dessen sich aber bald die französischen Fabriken, namentlich in Tours, mit so gutem Erfolge bemeisterten, daß er jetzt hauptsächlich nur unter obiger Benennung noch vorkommt. Es ist ein dichter, schwerer, taffatartiger Stoff, mit mehrfachen Einschlagfäden, die sich mit den Kettenfäden rechtwinklig verbinden. Man hat solchen ganz von Seide und halbseiden. Letztere gewöhnlich die Kette ganz von Seide, der Einschlag aber Seide mit Baumwolle oder Kametgarn gemischt. Man unterscheidet im Handel die leichten französischen Gros de Tours, aus Tours, Lyon, Nimes, Paris, gewöhnlich $^3/_4$ bis $^7/_8$ Stab breit, einfärbig, glatt in allen Farben, aber auch gemustert, gestreift und geblümt; die holländischen, mit stärkerer Kette, feinerm Ausblehen und größerer Dauerhaftigkeit, und die italienischen, aus Mailand, Come, Turin, Reggio, Modena, Florenz, Neapel, welche sich ebenfalls durch besseres Gewebe und sorgfältigere Appretur auszeichnen. Die deutschen Fabriken in Wien, Berlin, Hanau, Crefeld ꝛc., und die schweizerischen von Zürich, Basel nehmen alle diese Sorten nach, zum Theil mit vielem Glücke. Unter den Namen: Gros d'Anvers, Gros de Chine, Gros d'Egypte, Gros des Indes, Gros d'Orleans, Gros de Wortiel, Gros de Berlin ꝛc. kommen noch eine Menge Seidenzeuge im Handel vor, die sich von vorstehenden Sorten nur durch kleine Abänderungen in der Zahl der Kettenfäden, und den dadurch hervorgebrachten Mustern unterscheiden.

Helenienne, ein sehr ganzbarer, schwerer Stoff von schönem Ausbehen, zu Damenkleidern und Putzwaaren, der vorzüglich schwarz oder einfarbig, doch auch mit buntfarbigen Mustern beliebt ist; die einfachen, buntfarbigen oder schwarzen Fäden der Kette werden mit dunkelschwarzem, zwei- bis vierfachem Einschlag dergestalt durchschossen, daß abwechselnd eine kleine Rippe und ein punktirter Faden hervorgebracht wird, was dem Zeug ein gesprenkeltes Ansehen gibt. Breite gewöhnlich $^1/_2$ Stab; von den französischen, rheinpreußischen, sächsischen und österreichischen Fabriken sehr gut verfertigt.

Kreppflor, siehe Flor.

Levantine, ebenfalls ein sehr beliebter Stoff, zu Damenkleidern, Mänteln, Unterfutter ꝛc., der glatt gedruckt, schwarz oder einfarbig und gestreift in allen Nüancen vorkommt; er ist eigentlich eine Art Seiden-Serge; Breite gewöhnlich $^3/_4$ Ellen bei leichter und $^9/_8$ bei schwerer Waare. Von den italienischen, französischen Schweizer und deutschen Fabriken in Menge verfertigt.

Lisére nennt man diejenigen schweren Seidenstoffe, die in welchem, außer den broschirten Mustern im Grunde, noch durchaus einen besonders hohen, große damastartige Blumen und Dessein eingewebt sind; der Weber muß zu diesem Ende die Kettenfäden nach dem Muster besonders einlesen, und diese Fäden werden in der Regel von verschiedener Farbe und Feinheit gewählt.

Lustrin, atlasartige, fäurirte Zeuge, welche auf der rechten Seite einen fäurirten, auf der andern aber einen glatten Grund haben, und gewöhnlich $^5/_8$ breit in Stücken von 35—40 Stab Länge in den Handel kommen; die französischen Fabriken von Lyon, Paris, Tours, und die italienischen von Turin, Lucca, Modena liefern ihn am schönsten.

Marseilline, eine schwere, seid gewebte, glänzend appretirte Art double Florence, welche schwarz oder auch einfarbig in allen Farben zu Damenkleidern und Mänteln sehr häufig getragen wird. Breite gewöhnlich $^5/_8$, $^1/_4$ bis $^3/_4$ Stab, in Stücken von 70 bis 80 Stab Länge; am schönsten in Lyon, Avignon, Tours fabricirt, von den deutschen und schweizerischen Manufakturen aber häufig nachgemacht.

Miflorence, siehe Florence.

Mohr, Moir, dicht gewebte, ganz oder halbseidene Zeuge, mit damastartig eingewebten Blumen und geflammter oder gewässerter Oberfläche, die solche nach dem Weben durch eine eigene, als Geheimniß behandelte Appretur, vermittelst heißer Walzen erhalten. Man hat davon eine Menge verschiedener Sorten, worunter auch solche mit eingeschlagenen Gold- und Silberfäden. Die schönste Waare kommt aus englischen, französischen und italienischen Fabriken; in Deutschland werden bis jetzt nur geringere Gattungen erzeugt.

Papeline, leichter, taffatartiger Stoff, gewöhnlich halbseiden, wobei die Kette aus gezwirnter Organsinseide, der Einschlag aber aus Floretseide, Baumwolle oder feiner Schafwolle genommen wird, einfarbig oder bunt, glatt oder gemustert und gestreift, meist $^1/_2$ bis $^2/_3$ Stab breit; jetzt nicht mehr so beliebt wie früher.

Peruvienne, Broquet lustré oder lustrine, heißt ein schwerer, bunt gemusterter Zeug, der auf dem Lampenstuhl gefertigt und häufig mit Gold- und Silberfäden durchwoben wird; die Muster werden durch die Liserie Arbeit hervorgebracht, und bilden auf dem Stoffe eine abstechende Farbe, die in der Breite des Gewebes 20 bis 30mal wiederholt ist. Breite $^1/_2$ bis $^{13}/_{16}$ Ellen. Die reicheren Gattungen werden hauptsächlich nur in Lyon und Tours gemacht.

Plüsch, siehe Velpel.

Prüfflenne, eine Gattung Peruvienne, die $^3/_4$ breit von den deutschen Fabriken in Wien, Berlin, Crefeld ꝛc. geliefert wird.

Quadrill Atlas, ein vielfarbig gewürfelter Atlas, der neuerdings sehr beliebt ist. Quadrill Taft ist ein auf dieselbe Art gemachter leichter Taft.

Salamiens, moderner armürenartiger Stoff, bei welchem sich die mehrfachen Kettenfäden von kohlschwarzer Seide dergestalt mit zweifachem Einschuß von bunter Seide abwechselnd verbinden, daß auf der rechten Seite ganz kleine Pünktchen in schiefer Linie hervortreten und die Oberfläche ein schillerndes Ansehen erhält; $^3/_8$ bis $^7/_{16}$ breit; hauptsächlich von den Pariser und Lyoner Fabriken geliefert.

Samt (Engl. Velvet, Franz. Velours, Ital. Velato), ein auf eigenthümliche Weise fabricirter dicker Stoff mit rauher Oberfläche, von dem eine Menge verschiedener Gattungen in den Handel kommen; man wirkt ihn mit drei Fäden: einer derselben bildet die Kette so in die Höhe, daß ein Meisserdraht eingehoben werden kann, der nicht eher wieder herausgezogen wird, bis die Fäden dadurch fest dasselbst aufgelegt sind; hierdurch entsteht der sogenannte Flor oder die Polle, welche dem Zeuge die weiche sammtne Oberfläche gibt. Die Polle wird sodann entweder mit eigens dazu bestimmten, nach oben zurückgebogenen Messern aufgeschnitten, wodurch geriffener Sammt (Velours coupé) entsteht; oder man läßt die Polle, welche durch die geschlossenen Fäden oder Ringe hervorgebracht wurde, unaufgeschnitten und erhält dann ungeriffenen Sammt (Velours ras, feinè). Die einfachen glatten Gattungen werden meist geriffen; man unterscheidet diese in Kleyer oder die bessere Sorte, zu welcher mehr Fäden von besserer Seide genommen werden, und Waar, die geringere und leichtere Gattung. Seiden Plüsch wird auf dieselbe Art, mit den nämlichen Handgriffen gewoben. (Siehe Plüsch, Artikel Wollenfabrikate und Velpel.) Die Schwere des Stoffes wird nach der Zahl der Pollefäden bezeichnet; man hat gewöhnlich folgende Sorten: $1^1/_2$ haarigen mit 3 Fäden, 2haarigen mit 4 Fäden, 3haarigen mit 6 Fäden und 4haarigen mit 8 Fäden in der Polletette. Die sogenannten und geblümten Sammte webt man auf eigenen Stühlen mit mehreren Polletetten, und, je nach der Künstlichkeit der Muster, oft sehr zusammengesetzten Mechanismus. Doppel-Sammt (Velours a double face) nennt man solchen, der auf beiden Seiten eine Polle hat; oft ist diese auf der einen Seite glatt, auf der andern kanelbaarig, oder werden verschiedene Farben dazu gewählt. Reicher Sammt ist brochirt gewoben, mit eingezogenen Gold- oder Silberfäden; Pelz-Sammt mit höherer Polle ist eigentlich eine Art Velpel.

Digitized by Google

In neuerer Zeit kommen auch gepreßte, gedruckte und gemalte Sammte häufig vor. In schweren Sammtgattungen zeichnen sich besonders die italienischen Fabriken von Lucca, Genua und Pisa aus; die Fabrikate von Mailand und Venedig sind weniger schön und gut; leichtere glatte und genuſterte, reiche Sammte liefert Lyon, gedruckte und gemalte Paris, gepreßte Amiens und Abbeville und gestreifte Lorenz in Frankreich. Die deutschen Fabriken in Wien, Cöln, Elberfeld, Crefeld, Jserlohn, Mühlheim, Hanau, Leipzig verfertigen ebenfalls schöne Waare, namentlich in den leichten, glatten und gerifſenen Gattungen, und zu billigen Preisen. Vor allen sind die Crefelder Sammte berühmt, und werden selbſt nach England und Frankreich eingeschmuggelt. Von Niederländischen Fabriken stehen besonders die Utrechter im Rufe, und die englischen Sammte, welche meiſt sehr gut und schwer, aber zu theuer sind, werden am beſten zu Spitalfield, Manchester und Canterbury verfertigt. Die ruſſischen Manufakturen von Moskau, Kaluga, Jaroslaw, Kiew, Petersburg ꝛc. haben ſich in neuern Zeiten außerordentlich gehoben, und concurriren in Schönheit und Wohlfeilheit mit den italienischen und franzöſischen auf den Märkten der Levante. Ueber die Baumwollsammte ſiehe Manchester (Streifel Baumwollfabrikate.) Die Miſchung von baumwollenen Kettenfäden zu den Seidenſammten schadet nur dem Anſehen der Waare und macht ſie faſerig, weßhalb man ſie nicht mehr häufig anwendet.

Satin, eine Benennung die früher gleichbedeutend war mit Atlas (ſiehe vorne); jetzt begreift man aber im Allgemeinen diejenigen glatten ſeidenen (wie auch wollenen, baumwollenen und leinenen) Gewebe darunter, bei welchen die Kette oben aufliegt, ohne einen Köper zu bilden, gewöhnlich auch einen feineren Faden hat als der Einſchlag, und die mittelſt der Calander Preſſe eine vorzüglich glänzende Appretur erhalten. Zu den ganzbaren Sorten in Seide gehören: Satin Angolenette mit eingewirkten Blumen auf weißem oder dunklem Grunde; Satin Fontange halbglänzend, weiß brochirt auf dunklem Grunde; Satin Odaliske, glänzend, gemuſtert auf farbigem Grunde; Satin Ruſſe, glatt, glänzend mit dicker, meiſt ſchwarzer Trame; Satin Sultanin, reich mit glänzenden oder golddurchwirkten Muſtern auf dunklem oder ganz ſchwarzem Grunde; Satin Turc, ſchwer atlasartig mit zahlreichen feinen Kettenfäden, die eine in einander greifende Körperdecke bilden; Satin Vesuve mit Rauchſäulen und Feuerflammen auf dunklem Grunde. Die Satins werden von den franzöſischen, engliſchen, italienischen und deutſchen Manufakturen geliefert, am ſchönſten die jetzt von den erſteren zu Lyon, Paris und Tours.

Satinade, leichter Zeug zu Sommerkleidern für Damen und zu Möbelüberzügen, gewöhnlich bunt geſtreift, ein Streifen matt, der andere atlasartig, und $1\frac{3}{4}$ bis 2 Ellen breit; aus den franzöſischen Fabriken von Paris und Lyon, von den rheinpreußischen und öſterreichischen aber ſehr gut nachgemacht.

Satinet nennt man buntgeſtreifte, glänzend appretirte Zeuge von Seide mit Baumwolle gemiſcht, oder Baumwolle, Wolle jedes für ſich; die halbſeidenen Satinets ſind gewöhnlich 18 bis 22 Pariſer Zoll breit, in Stücken von 90—50 Stab Länge, und werden am beſten von den franzöſischen Fabriken in Amiens, Rouen, Abbeville ꝛc. geliefert; gewöhnlich wird zu dem Grunde Baumwollengarn, zu den farbigen Streifen aber Seide genommen.

Semiramis, ein glänzender, leichter Stoff zu Frauenkleidern, gewöhnlich einfarbig, mit eingewirkten kleinen erhabenen Muſtern. $\frac{3}{8}$ bis $\frac{1}{2}$ Stab breit.

Serge, Serſche iſt die Geſammtbenennung einer großen Anzahl ſeidener mit Wolle gemiſchter und ganz wollener Stoffe, die einen geköperten Grund haben, und mit 3 oder 4 Schemeln ſo gewoben werden, daß ſich die Fäden des Einſchlags und der Kette nach der Diagonale durchkreuzen, wodurch auf der Oberfläche querliegende Linien entſtehen; in der Regel werden die Seiden-Serge nicht appretirt, ſondern aus gefochter oder halbgekochter Waare gewoben. Die beſte Gattung iſt zu Unterfutter; die beſſere Gattung führt auch den Namen Groſſe Cöre. Von den franzöſischen, italienischen und deutſchen Fabriken häufig gemacht.

Spumillon, eine ſtarkbrüchige, feſte Gattung Gros de Naples, gewöhnlich ganz ſchwarz oder farbig mit ſchwarzem Einſchuß, welchen die franzöſischen, ſchweizerischen und öſterreichischen Fabriken von $\frac{3}{8}$ bis $\frac{3}{4}$ Stab breit in den Handel liefern.

Tabin, Tabis, ein glatter, dünner, gewäſſerter Taffet, der gewöhnlich zu Vorhängen, Unterfutter u. dergl. benutzt und von den franzöſischen Fabriken in Tours, Lyon, Avignon, Nimes, ſo wie von den italieniſchen in Bergamo und Neapel geliefert wird.

Taffet (Franz. Taffetas) nennt man im Allgemeinen die glatten leinwandartig gewobenen Stoffe, zu welchen feinere Seide verwendet wird; ſie werden in ſehr verſchiedener Feinheit und Schwere, einfarbig, geſtreift, geſtammt, gemuſtert, changirend, bunt bedruckt ꝛc. gemacht, ſind aber in neuerer Zeit viel weniger gangbar als früher, da man jetzt die auf ähnliche Art, aber ſorgfältiger fabrizirten, mit ſchöner Appretur verſehenen Gros de Naples und de Tours, Marcelline, Florence ꝛc. zu den meiſten Verwendungen vorzieht. Die leichteren Gattungen Taffet kommen unter den Benennungen Armoisin, Ermeiſin, Futtertaft, Ganztaft vor, die ſchwereren heißen Doppeltaft, engliſcher Taft. In der Fabrikation der ſchwarzen Taffte behauptet Florenz bis jetzt einen entſchiedenen Vorzug; die einfarbigen, bunten, geſtammten und gemuſterten Taffte, Futtertaffte, werden von den franzöſischen, ſchweizerischen und deutſchen Fabriken in allen Qualitäten gemacht.

Tüll, ſiehe dieſen Artikel.

Turquoiſe, atlasartig appretirter halbſeidener Stoff, der Grund aus Baumwolle, die Streifen von buntgefärbter Seide; Breite gewöhnlich 20—22 Pariſer Zoll ꝛc.

**Seife** (Engl. Soap, Franz. Savon, Ital. Sapone, Span. Jabon, Port. Sabao, Holl. Zeep, Dän. Saebe, Schwed. Tval, Sapa, Ruſſ. Mülo, Poln. Mydlo, Lat. Sapo). Die im Handel vorkommende Seife pflegt in zwei Hauptſorten unterſchieden zu werden, harte und weiche oder Schmierſeife.

Im Allgemeinen gibt das Natron (die Sode) harte, das Kali die (Potaſche) weiche Seifen; auch liefern die eigentlichen fetten Oele, wie z. B. Olivenöl, und die animaliſchen Fette härtere Seifen, als die trocknenden Oele, wie Nuß-, Lein- und Hanföl.

Die harte Seife wird in den ſüdlichen Ländern Europa's aus Baumöl und Barilla, in den nördlichen aber vorzüglich aus Talg oder Schmalz und reiner Soda bereitet. Sie iſt weiß, von eigenthümlichem Geruch, ſchwerer als Waſſer und von ſchwach alkaliſchem Geſchmack, in Weingeiſt ſehr auflöslich, und wird durch alle Säuren, in Waſſer auflöslichen Salze und Erden niedergeſchlagen. Es kommen davon verſchiedene Arten im Handel vor:

1) Die weiße oder ſogenannte ſpaniſche Seife, welche aus Olivenöl und Barilla verfertigt wird. Alicante, Marſeille, Genua, Venedig, Trieſt und Ancona liefern davon große Quantitäten nach allen Gegenden Europa's.

2) Die marmorirte oder ſogenannte Venetianer Seife beſteht ebenfalls aus Baumöl und Natron, welch letzteres aber entweder gleich urſprünglich Schwefeleiſen enthält, oder dem eine Auflöſung von ſchwefelſaurem Eiſen kurz beigemengt iſt, wodurch ſich eine unauflösliche Eiſenſeife bildet, welche, in der Maſſe fein vertheilt, die marmorirten Adern hervorbringt.

3) Die Talgſeife, welche im ganzen nördlichen Europa aus Talg bereitet wird, hart und von weißer Farbe iſt, und in den Haushaltungen zur Wäſche gebraucht wird.

4) Durchſichtige Seifen werden aus Nierentalg und ganz reinem Natron bereitet, in heißem Alkohol wieder aufgelöst und nach dem Filtriren abgedampft. Bei einer gewiſſen

Digitized by Google

Conſiſtenz giebt man ſie in Formen aus. Nach dem Trocknen behalten ſie ihre Durchſichtigkeit. Zu Toilettenſeifen ſetzt man ätheriſche Oele, und die Seifenkugeln werden bereitet, indem man der mit wenig Waſſer erhitzten Seife feines Stärkmehl zuſetzt und damit einen Teig bildet.

Die weichen Seifen haben entweder Kali zur Baſis oder ſie ſind mittelſt eines austrocknenden Oeles bereitet. Die grüne oder Schmierſeife wird aus dem austrocknenden, wenig Stearin enthaltenden Hanföl und Potaſche zuſammengeſetzt; der gelbbraunen kauſtiſchen Potaſchenlauge wird oft ein wenig Indigo beigemiſcht, woraus die grüne Farbe entſteht. Die Schmierſeife löst ſich leicht im Waſſer, und mit Ausnahme der fremden Salze, auch in Weingeiſt auf. Die Anwendung der Potaſche- und Sodaſeifen iſt ſehr groß, vorzüglich zur Wäſche, zum Walken der Tücher, und zum Arznei-Gebrauch. Die weiche Seife, leichter auflöslich und mehr alkaliſch als die harte, wird zum Waſchen der gröberen Leinwand und zum Walken gebraucht; die feſte vorzüglich zur Wäſche des feineren Leinenzeuges, der Baumwolle und Seide.

Der Gebrauch der Seife in der Wäſche iſt vorzüglich auf zwei Eigenſchaften derſelben begründet: 1) auf das Vermögen, fette Stoffe von den Zeugen aufzunehmen und dieſelben dadurch in dem Seifenwaſſer auflöslich zu machen; 2) auf die Leichtigkeit, mit der die Seifen ihr Alkali zum Theil fahren laſſen, welches freiwerdende Alkali die Unreinigkeiten aus den Zeugen auflöst und entfernt. Dieſes allmählige, theilweiſe Freiwerden der Alkalien gibt den Seifen den Vorzug vor den Alkalien ſelbſt zum Reinigen der Wäſche, denn die mit Kohlenſäure verbundenen Alkalien löſen die fetten und unreinen Stoffe wenig auf, und von den kauſtiſchen Alkalien werden bei wiederholter Anwendung derſelben die Zeuge angegriffen und ſprödbe.

(Vogels Lehrbuch der Chemie u. A.)

Das von den alten Galliern und Deutſchen zur Verfertigung der Seife verwendete Laugenſalz war Potaſche, und bezeichneten die Römer ſie deßhalb als eine Salbe. Zur weichen Seife wird vorzüglich Thran verwendet, nur wenig Talg wird dazu genommen und bringt ſolches die weißen Streifen darin hervor. Die in Frankreich, Italien und Spanien verfertigte Oelſeife hat vor der in England und andern Ländern aus Fett und Talg gemachten große Vorzüge. (Thomson's Chemistry,) Plinius erwähnt, daß die Seife zuerſt von den Galliern erfunden worden, und daß die von den Deutſchen verfertigte die beſte geweſen ſey. (Libr. XVIII. c. 51.)

London, Liverpool, Newcaſtle, Briſtol, Brentfort, Frodsham und Glasgow ſind die Hauptſitze der brittiſchen Seifen-Fabrikation, und es haben von 119,379,037 ℔ harter Seife, welche im Jahr 1838 in Großbritannien verfertigt wurden, geliefert: London 59,647,735 ℔, Liverpool 28,575,466 ℔, Newcaſtle 6,984,049 ℔, Briſtol 6,864,407 ℔, Brentford 5,573,074 ℔, Frodsham 4,983,335 ℔, und Glasgow 4,607,354 ℔. Von 10,350,703 ℔ weicher Seife, welche in demſelben Jahre gemacht wurden, verfertigte Liverpool mehr als die Hälfte, und den Reſt lieferten Glasgow, London, Briſtol, Hull.

Im Jahr 1838 wurde die Acciſe von nachſtehenden Quantitäten Seife erhoben:

harte Seife 119,379,037 ℔
weiche „ 10,350,703 ℔

und der Betrag der Abgaben war brutto £ 1,550,344. 15s. 4½d., oder nach Abzug der Unkoſten £ 1,186,219. 11s. 11¾d.

Ausgeführt wurden im Jahr 1838: nach Irland 10,714,863 ℔ harte und 120,256 ℔ weiche Seife und darauf ein Rückzoll vergütet von £ 134,905. 3s. 1d.

Vorſchriften, in Betreff der Verfertigung von Seife in England. — Von der Seife wird eine Acciſe-Abgabe erhoben, weßhalb verſchiedene Vorſchriften und Verordnungen wegen der Fabrikation erlaſſen worden ſind. Es iſt Niemanden innerhalb des Haupt-Acciſe-Diſtricts von London erlaubt, Seife zu machen, wenn er nicht eine Miethe von wenigſtens £ 10 bezahlt und Mittel von einer Unterſuchung, oder wenn er nicht anderwärts ſteuert und zu Kirchſpiel- und Armentaxen beiträgt; auch iſt jeder Seifenmacher gehalten, ſeine Licenz alſo jährlich mit £ 4 zu erneuern; mehrere in Compagnie haben aber nur eine Licenz nöthig. Dieſelben ſind beſonders gehalten, alle kupferne Keſſel oder andere Gefäße, in denen ſie harte Seife kochen, mit hölzernen Deckeln zu verſehen, und werden ſolche Deckel von den Beamten nachgeſehen und verſiegelt, wenn in den Keſſeln ꝛc. Seife gelaſſen worden iſt, oder ſo lange ſolche nicht im Gebrauche ſind. Außerdem beſtehen Verordnungen, daß Niemand unbefugt Seife ſiede; es ſind die Acciſebeamten befugt, alle Arten von Waſchlaugen, welche ſie finden laſſen oder nehmen, die mündlich oder ſchriftlich auf eigne Koſten wieder in vorigen Stand ſetzen. Wenn die Seife geſchäumt oder aus den Siedekeſſeln genommen wird, haben die Seifenmacher die Verpflichtung, davon Anzeige zu machen; es wird denſelben dazu eine gewiſſe Zeit verwilligt, ſolches zu vollbringen, ſo wie es jede beſondere Gattung von Seife erfordert, und nach der Zahl der Formen, in welche ſie gegoſſen wird u. ſ. f.

Ausfuhr der Seife und Lichter. — Es werden jährlich 10 bis 12,000,000 ℔ Seife und Lichter aus England ausgeführt, die £ 350,000 bis £ 360,000 werth ſind. Zwei Drittstheile gehen davon nach dem brittiſchen Weſtindien und Nordamerika, doch auch Braſilien wird viel verſchickt.

Größe und Druck der engliſchen Abgaben auf Seife. — Die von der harten Seife zu erlegende directe Abgabe iſt 3d. fürs Pfund, oder 28s für den Centner, ſie beträgt volle 100%, indem der Preis dieſer Waare ſelten höher ſteht als 6d. fürs ℔ oder 56s. für den Centner. Aber außer dieſer übermäßig hohen Abgabe ſind die Beſtandtheile, aus denen ſie verfertigt wird, nämlich Talg, Barilla und Terpentin oder Harz, jeder beſonders noch mit 3s. 4d., 2s. und 4s. 4d. der Centner belegt; und werden dieſe indirecten Abgaben noch mit gerechnet, ſo kann man annehmen, daß dem Werthe nach die ganze Abgabe 180 bis 190% betrage! Der Anfang einer ſo übermäßigen Abgabe für einen alten Gegenſtand unentbehrlichen Artikel, welcher zugleich bei allen Ständen zur Reinlichkeit und ſelbſt zur Geſundheitspflege Bedürfniß iſt, kann nicht anders als höchſt unzweckmäßig genannt werden!

Man kann dabei vernünftiger Weiſe annehmen, daß ſolch eine übertriebene Taxe dem heimlichen Einbringen und dem Betruge genugſame Aufmunterung gewähre, und daß die Staatseinnahme darum weniger Nutzen davon ziehe, als wenn die Abgabe auf die Hälfte ermäßigt würde. In den letzten fünf Jahren hat ſich der Verbrauch der verzollten Seife nicht verändert, bei der Zunahme aller Gewerbe und der Volksmenge, iſt derſelbe nicht geſtiegen, und man darf als Grund dafür das Einbringen auf dem Wege des Schleichhandels annehmen. Dieſer verwerfliche Handel wird dadurch, daß Irland von dieſer Abgabe gänzlich befreit iſt, noch mehr gefördert, es tritt der Fall häufig ein, daß im Lande verfertigte Seife gegen erhobenen Rückzoll nach Irland aus- und von dort nach Großbritannien wieder heimlich eingeführt wird. Es iſt

Digitized by Google

beinahe überflüssig, zu bemerken, daß nur die Herabsetzung der Abgabe auf Seife, den jetzt so allgemein betriebenen heimlichen Handel unterdrücken könne. So lange durch die Uebertretung des Gesetzes ein Gewinn von 100 bis 130% gemacht werden kann, so lange wird dieselbe statt finden, die Zollbeamten mögen noch so thätig und wachsam seyn, und die Strafen deshalb noch sehr vermehrt werden. Würde diese Abgabe auf die Hälfte herabgesetzt, so würde der beim Schleichhandel zu machende Gewinn zu gering seyn, um solchen in einer großen Ausdehnung zu betreiben. Dagegen läßt sich erwarten, daß der dann eintretende viel größere Verbrauch von Seife in wenig Jahren so ansteigen würde, daß dadurch die Verminderung des Ansatzes mehr als bereit käme; somit würde der Schleichhandel, so wie jeder andere Betrug, auf die erwünschteste Art unterdrückt, dem Gewerbe des Seifensiedens erwüchsen daraus große Erleichterungen, und unter den niedrigen Volksclassen würde die Reinlichkeit befördert werden, ohne daß für die Einnahme irgend ein Verlust, ja wahrscheinlich Gewinn entstünde.

Die gänzliche Aufhebung der Abgabe auf Seife würde eine fürs Ganze äußerst wohlthätige Maaßregel genannt werden können, da aber auf einen hohen Ertrag der Zollabgaben gesehen werden muß, und nur diejenigen, welche alle Stände treffen, solchen hervorbringen können, so dürfte eine solche Maaßregel nicht zu empfehlen seyn; auch kann eine Steuer darauf wohl erhoben werden, nur muß sie nicht so unmäßig seyn, daß sie dadurch verwerflich werde. Auf angemessene Weise vermindert und die Erhebung derselben vereinfacht, wird kein Mensch mit Recht etwas dagegen einwenden können.

I. Uebersicht der in Großbrittannien während der Jahre 1822 bis 1831 verzeichneten harten und weichen Seife, der Accisansätze darauf, sowie die daher entsprungene Brutto- und Netto-Einnahme. (Aus verschiedenen Parlaments-Papieren zusammen getragen.)

| Jahre. | Seife nach dem Pfund. Harte Seife. | Weiche Seife. | Abgaben-Satz. Harte pr. Pfund. | Weiche pr. Pfund. | Brutto-Einnahme der Abgabe. £ s. d. | Netto-Ertrag der Abgabe. £ s. d. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | d. | d. | | |
| 1822 | 89,168,934 | 7,583,934 | 3 | 1¾ | | |
| 1823 | 94,901,852 | 8,073,803 | — | — | | |
| 1824 | 97,071,456 | 8,256,912 | — | — | | |
| 1825 | 100,261,353 | 9 197,485 | — | — | | |
| 1826 | 102,613,165 | 8,910,504 | — | — | 1 347,261 19 10 | 1,179,612 2 4 |
| 1827 | 96,859,694 | 7,878 446 | — | — | 1,263 818 3 8 | 1,147,060 7 10½ |
| 1828 | 104,371,807 | 9.646 477 | — | — | 1,374,998 19 7 | 1,199,469 18 0¼ |
| 1829 | 108,110,198 | 10 014 665 | — | — | 1,425,516 11 9 | 1,210,754 11 1½ |
| 1830 | 103 041 961 | 9,064 918 | — | — | 1,354,152 0 9 | 1,151,909 15 4¼ |
| 1831 | 117,384,810 | 10,909,519 | — | — | 1,513 149 19 9½ | 1,249 684 13 10¾ |
| 1832 | 119,379,037 | 10,350,703 | — | — | 1,550 344 15 4½ | 1,186,219 11 11¾ |

II. Uebersicht der Seifenausfuhr nach Irland und fremden Ländern und des vergüteten Rückzolls darauf, während der Jahre 1824 bis zum 5. Januar 1831. (Parlaments-Papiere, Nr. 31, Session 1831.)

| Jahre. | Nach Irland. Gewicht der ausgeführten Seife nach Pfund. Harte. | Weiche. | Darauf erstatteter Rückzoll. £ s. d. | Nach fremden Ländern. Gewicht der ausgeführten Seife nach Pfund. Harte. | Weiche. | Darauf erstatteter Rückzoll. £ s. d. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1824 | 116,401 | 78,814 | 1,945 18 11½ | 4,993,694 | 3,789 | 66,448 7 8¾ |
| 1825 | 146,855 | 83,041 | 2 441 3 10¾ | 5,764,070 | 3,596 | 72,076 11 8½ |
| 1826 | 210,912 | 88,890 | 3,284 11 1½ | 4,073,973 | 2 773 | 50,944 17 7¾ |
| 1827 | 301,642 | 89,280 | 4,421 10 6 | 7,445,467 | 6,491 | 93,115 13 4½ |
| 1828 | 947 326 | 90,875 | 12,504 4 1½ | 7,936,569 | 12,734 | 99,299 19 3½ |
| 1829 | 2,751,558 | 140,673 | 35,480 4 3¾ | 6,884,061 | 4,467 | 86,083 6 8½ |
| 1830 | 6,559,461 | 120,992 | 82,875 9 11 | 8,098,205 | 10,314 | 101,302 16 10 |

**Seile, Stricke** (Engl. Ropes, Cords, Franz. Cordes, Cordage, Ital. Funi, Corde), der bekannte Fabrikations-Artikel der Seiler, oder wie man sie in den deutschen Seestädten nennt, Reepschläger. Jedermann kennt die Bereitung derselben aus Hanf, Werg ꝛc. und die vielfachen Zwecke, zu welchen sie verwendet werden. Die stärkeren Gattungen, deren man zum Betakeln der Schiffe bedarf, nennt man Taue (siehe diesen Artikel); sie werden auch aus Gomuti und Esparto verfertigt (siehe diese Artikel), und geben fast in allen Seestädten, namentlich aber in den Ostseestädten, Anlaß zu lebhaftem Handelsverkehr. Die Seilerarbeiten aus russischem Hanf schätzt man vorzüglich, weil sie biegsamer, weicher und nicht so spröde sind, als die aus andern Sorten.

**Selters (Nieder-)**, Dorf im Herzogthum Nassau, an der Ems, 15 Stunden von Coblenz, berühmte Mineralquelle, deren Wasser unter dem Namen Selterser Wasser in alle Welttheile versendet wird. Der Brunnen wurde wahrscheinlich im Jahr 1000 zuerst gefaßt, und nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges für 5 fl. 20 kr., im Jahr 1760 für 13,000 fl. jährlich verpachtet; jetzt werden jährlich nahezu an 3 Millionen Krüge versendet und die reine Einnahme beträgt über 80,000 fl.

**Semlin**, Festung in dem ungarischen District Peterwardein, an dem rechten Ufer der Donau, bei dem Einfluß der Sau (Save) in dieselbe, mit der neuen Vorstadt Franzensthal, unter dem 44° 51′ nördl. Br. und 19° 55′ östl. Länge; 1218 Häuser und 9000 Einw.: Mittelpunkt des Handels zwischen Wien und Constantinopel, daher auch Hauptniederlage für deutsche und türkische Waaren. Es wird dort alle Morgen auf der

Digitized by Google

Belgrad-Wiese, zwischen dieser Stadt und Belgrad gelegen, ein sehr lebhafter Markt gehalten.

**Senegawurzel, Kreuzblumenwurzel**, die Wurzel der Polygala Senega, *L.*, einer ausdauernden Pflanze, welche in Virginien, Maryland ꝛc. wächst; sie kommt in fingerdicken, holzigen, knotigen, innen weißen, außen mit einer gelblichen harzigen Rinde überzogenen Stücken in den Handel, ist von säuerlichem, scharfem und reizendem Geschmack und findet in der Heilkunde bei Entzündungskrankheiten, Wassersucht ꝛc. Anwendung. In Nordamerika gilt sie als ein specifisches Mittel gegen den Biß der Klapperschlange.

**Senf** oder **Senfkörner** (Engl. Mustard or Mustard Seed, Franz. Moutarde, Ital. Mostarda, Span. Mostaza, Port. Mostarda, Holl. Mosterd, Dän. Senen, Schwed. Senap, Russ. Gortschiza, Poln. Gorroszyka). Der Same einer in Europa einheimischen Pflanzengattung (Sinapis), unter denen die Körner der Sinapis arvensis am meisten angebaut und benutzt werden. In fast allen Ländern, wenn auch in verschiedener Güte erzielt, bereitet man daraus eine Würze der Nahrungsmittel, und bedient sich derselben auch sehr häufig in der Heilkunde; an einigen Orten wird damit ein ziemlich beträchtlicher Handel getrieben. In England sind York und Durham, in Frankreich Paris, Straßburg und Dijon, in Deutschland Düsseldorf und Frankfurt a. M., in Dänemark Friedrichsstadt, und noch andere Orte wegen der Bereitungsart des Senfes berühmt.

**Sennablätter, Sennesblätter** (Franz. Senné, Engl. Senna, Ital. Senna, Span. Sen, Lat. Cassia Senna, Arab. Suna). Die Pflanze, welche die länglich runden, grünaelben, getrockneten Blätter liefert, die im Handel und in der Arzneikunde unter obigem Namen vorkommen, ist ein Sommergewächs (Cassia Senna, *L.*), welches in Ober-Egypten und Bornu in Afrika, Arabien ꝛc. gefunden wird, viele 4 — 5 Fuß hohe holzige Stengel und pomeranzengelbe fünfblättrige Blumen treibt, die kleine Schoten mit bräunlichen Samenkernen zurücklassen. Die Blätter werden nach der Einsammlung getrocknet, in Ballen verpackt und von Ober-Egypten aus nach Bulak, dem Hafen von Cairo, gebracht, wo man sie mit andern Blättern vermischt, die zum Theil beinahe von gleicher Wirksamkeit, zum Theil aber auch viel schlechter seyn sollen. Nach dieser Operation werden sie in Alexandria neuerdings in Ballen gepackt und nach Europa verschifft. Eine ziemlich beträchtliche Quantität Sennablätter wird von Calcutta und Bombay unter dem Namen ostindische Sennablätter eingeführt; ursprünglich aber stammen diese aus Arabien und machen den Umweg über jene Plätze nach Europa. Deutschland bezieht den größten Theil seines Bedarfes von Triest, Livorno oder Marseille, einiges auch wohl über London und Amsterdam; die Ballen sind in der Regel circa 200 ℔ schwer und werden mit 10% Tara, hie und da auch netto Tara gehandelt. Die Sennablätter werden sehr häufig in der Medicin angewendet, als ein gelindes und zugleich stärkendes Purgirmittel; die Schoten sollen gleiche Eigenschaften in noch höherem Grade besitzen.

Das Total-Quantum von Sennablättern, welches im Jahr 1831 nach England eingebracht wurde, belief sich auf 250,296 ℔, und davon wurden 130,282 ℔ im Lande selbst verbraucht. Von dieser Einfuhr kamen 42,519 ℔ direct aus Egypten, 200,990 ℔ aus Ostindien und etwas Weniges aus zweiter Hand von Italien ꝛc. Im Jahr 1832 stiegen die Zufuhren von Sennablättern aus Ostindien bis auf 464,917 ℔. Der englische Eingangszoll wurde im Jahr 1832 von 1s. 3d. auf 6d. pr. ℔ herabgesetzt.

**Sense** (Engl. Sithe, Franz. Faux, Ital. Falce), das bekannte schneidende Werkzeug zum Mähen des Getreides, Grases u. s. w. Die Sensen werden in allen ackerbautreibenden Ländern in ungeheuern Quantitäten verbraucht, und meist in eigenen Sensenschmieden fabrikmäßig im Großen verfertigt. England und Deutschland führen davon viele Tausende jährlich aus. Für die besten unter allen hält man die steyerischen, auf welche die Stempel des Landes geprägt sind; sie werden nicht geschliffen, sondern in Unschlitt gehärtet, woher die violettblaue Farbe; die in Westphalen und Rheinpreußen verfertigten Sensen werden nicht so hoch geschätzt, als die steyerischen; doch sind die Plettenberger und Remscheider sehr beliebt; sie kommen meist weiß, oft aber auch, in Nachahmung der steyermärkischen, blau angelaufen in den Handel. Nach Polen, Ungarn, Rußland, der Levante, ja bis nach Persien und der Tartarei werden deutsche Sensen in großer Zahl verkauft.

**Serpentinstein** (Lat. Ophites, Lapis serpentinus, Franz. la Serpentine), ein weiches Gestein, das aus Talk und Quarz zusammengesetzt ist, und meist in grüner, gelblicher oder brauner Farbe, gefleckt oder gestreift vorkommt; es ist von feinkörniger, milder Textur, läßt sich frischgebrochen leicht mit stählernen Werkzeugen oder auf der Drehbank bearbeiten, und nimmt eine glänzende Politur an. Man verfertigt daraus eine Menge größerer und kleinerer Gegenstände zum technischen und ökonomischen Gebrauche, namentlich: Reibschalen, Mörser, Vasen, Kugeln, Dosen, Schreibzeuge, Becher ꝛc., die äußerst wohlfeil zu haben sind. In Deutschland besitzt vorzüglich Sachsen Serpentinsteinbrüche in Zöblitz, Waldheim, Limbach, Hohenstein, Nußdorf ꝛc.; am erstgenannten Orte sind fast alle Bewohner Serpentinsteindrechsler, und verkaufen ihre äußerst wohlfeilen, schön gearbeiteten Waaren nach allen Gegenden.

Digitized by Google

**Sesam.** Mit dieſem Namen benennt man in den meiſten Sprachen den Samen eines im Oriente und Süd-Europa einheimiſchen niedrigen Gewächſes (Sesamum orientale, *L.*), welches ſchon ſeit den älteſten Zeiten zu Gewinnung eines ſüßen, farbloſen und wohlſchmeckenden Oeles benutzt wird; er iſt ſehr klein, länglicht rund, von weißgelber oder bräunlicher Farbe, und dient auch zu Vogelfutter, ſo wie zur Appretirung von ſeidenen und wollenen Stoffen. In der Levante, in Sicilien, den nördlichen Küſten von Afrika wird viel Seſam angebaut, und mit dem Samen und dem daraus bereiteten Oele ein beträchtlicher Handel getrieben. Bei uns kommen zwei verwandte Pflanzengattungen, der gemeine Seſam, große Leindotter (Sesamum vulgare, *L.*), und der rauhe, kleinfrotige Leindotter (Myagnum paniculatum, *L.*), wildwachſend vor, und werden auch an manchen Orten, namentlich in Thüringen, Sachſen, am Harze, als Oelgewächſe angebaut. Der Seſam in unſern Apotheken kommt meiſt aus der Gegend von Erfurt, und wird dort zu 4 bis 6 Thalern pr. Ctr. von 110 ℔ verkauft.

**Seres,** Stadt in der europäiſchen Türkei (Rumelien), am Egriſu und Stronza, unter dem 41° 7′ nördl. Br. und 25° 55′ öſtl. L.; 6000 Häuſer und 30.000 Einw.; Fabrikation von Wollen- und Leinwandſtoffen; Handel mit Baumwolle (jährlich 70.000 Ballen, wovon 30.000 nach Wien gehen), Tabak und Getreide aus der Umgegend. Die ſchlechte Luft hat die Hälfte der Bevölkerung bewogen, ſich in die Berge von Egriſu zurückzuziehen, wo ſie ſeit einigen Jahren eine neue Stadt gegründet haben.

**Setubal,** oder **St. Ubes,** Stadt in der portugieſiſchen Provinz Eſtremadura, an der Mündung des Sado, in einen Meerbuſen, mit einem Hafen, deſſen Eingang etwas ſchwierig iſt, und der durch das Fort San-Felipe, den befeſtigten Thurm von Outao und mehrere Batterien vertheidigt wird, unter dem 38° 28′ nördl. Br. und 8° 55′ weſtl. L. 3000 Häuſer und nahe an 15.000 Einwohnern. Bereitung von Seeſalz in anſehnlichen Quantitäten, und bedeutender Handel mit Wein, Südfrüchten, Oel, Eſparto ꝛc.

**Sevilla,** bedeutende Stadt und Hauptort der ſpaniſchen Provinz gleichen Namens (Andaluſien) am Quadalquivir, unter dem 37° 24′ nördl. Br. und 5° 48′ weſtl. Länge. 13.500 Häuſer und 96.000 Einwohner. Die Fabrikation, obgleich lange nicht mehr ſo bedeutend als ehemals, beſchäftigt doch noch eine Menge Menſchen; an der Spitze ſteht die königl. Tabaksfabrik mit 14.000 Arbeitern (1819 wurden 604.894 ℔ Tabak zu Cigarren geliefert, und darauf ein Gewinn von 13,595,854 Realen erhoben). Die Manufakturen in Seidentreſſen und Bändern, Gold- und Silberſtoffen beſchäftigten in früheren günſtigeren Zeiten 16.000 Stühle, jetzt kaum noch 700. Außerdem werden noch gemacht: Gold- und Silberſtoffe, Sacktücher, Hüte, ordinäres Steingut, Wollen- und Baumwollengarn, Leder ꝛc. Der Handel iſt ſehr herabgekommen, und zum größern Theil auf Cadix und den Hafen von St. Lucar übergegangen.

**Shawls** (Engl. Shawls, Franz. Chals, Chales, Ital. Schavali, Span. Schavalos), Artikel von feiner Wolle, Seide, oder von beiden gemiſcht, in Geſtalt eines großen Halstuchs fabrizirt, und als Kleidungsſtück für Damen gebraucht. Die ſchönſten Shawls werden aus Oſtindien eingeführt, woſelbſt ſie in hohem Werthe ſtehen, und die feinen Gattungen von 50 bis 300 Guineen koſten. Die engliſchen, franzöſiſchen und deutſchen Manufakturen in Norwich, Paisley, Edinburgh, Paris, Wien ꝛc., haben ſich jedoch in der neueſten Zeit bedeutend verbeſſert, und obgleich ſie den feinen Gattungen ächter oſtindiſcher Shawls an Qualität noch nachſtehen, ſo erreichen ſie dieſelben doch an Schönheit des Ausſehens, und ſind viel billiger. Die oſtindiſche Shawls-Fabrikation iſt von bedeutendem Werthe und großer Wichtigkeit.

Caſchmir-Shawls. Der Urſprung der Shawls-Manufaktur ſtammt, der allgemeinen Meinung nach, aus dem Thale von Caſchmir, dem alten Caſpira, im nordweſtlichen Theile von Oſtindien, zwiſchen dem 34 und 35° nördl. Br. und dem 73 und 76° öſtl. L. gelegen. (Siehe Caſchmir.)

Obgleich die Fabrikation lange nicht mehr ſo blühend iſt, als in früheren Zeiten, ſo wird ſie in jener Provinz doch noch lebhaft fortbetrieben. Die Shawls ſind die beſten, welche gemacht werden, und haben eine unvergleichliche Feinheit, Weichheit und Wärme. Sie werden aus den unteren Haaren der Caſchmir-Ziege, einer Abart der gewöhnlichen Ziege (Capra hircus), verfertigt, welche auf der kalten, trockenen Hochebene von Thibet, 14 bis 16.000 Fuß über dem Meeresſpiegel erhaben, erzogen werden. Die Ziege kommt in manchen andern Ländern ziemlich gut fort, aber in den alühenden Ebenen von Hindoſtan behält ſie kaum ſo viel Haare als ein Windhund, und obgleich unter höheren Breitegraden die Haare in größerm Ueberfluſſe vorhanden ſind, ſo erſcheinen ſie doch meiſtens zottig und grob. Nur in dem durchaus kalten und trockenen Clima von Thibet geben ſie jenes eigenthümliche, ſanfte, wollige Haar, das ausſchließliche Material der oſtindiſchen Shawls.

Wir ſind daher nicht der Meinung, daß die Bemühungen, welche man ſich in Frankreich mit der Naturaliſation dieſer Ziegenart gegeben hat, mit beſonderm Erfolge gekrönt werden dürften. Im Gegentheil glauben wir, daß die Wahrſcheinlichkeit eines Erfolges ungefähr

Digitized by Google

dieſelbe iſt, als wenn man verſuchen wollte, Biber in einem heißen Lande ohne Waſſer, oder Kameele in einer wohlbewäſſerten Gegend, frei von Hitze und Trockenheit, zu erziehen.

Die untere oder feine Wolle iſt durch eine Menge langer, zottiger Haare über und über bedeckt und geſchützt, und letztere müſſen daher vor der Fabrikation ſorgfältig davon getrennt werden. Man hat ſchon die ächte Shawls-Wolle aus Thibet nach Großbrittannien gebracht, und die feinſten Shawls in Edinburg und Paisley aus dieſer verfertigt. Aber dennoch muß man zugeben, daß bis jetzt nirgends auf der Welt Shawls gemacht worden ſind, welche, in Betreff der Qualität, ſich erfolgreich mit den ächten Caſchmirs meſſen könnten. Die Manufaktur wurde ſchon vor längerer Zeit nach Delhi und Lahor übergeſiedelt; aber obgleich ſie dort von Eingebornen aus Caſchmir betrieben und ganz daſſelbe Material dazu verwendet wurde, ſo ſoll das Fabrikat dennoch nie die Feinheit und Weiche der in Caſchmir gefertigten erreicht, und für den Kenner immer ein rauberes und geringeres Anſehen behalten haben. Es iſt ſchwer, die Urſachen dieſer Verſchiedenheit anzugeben. Manche haben dieſelben in einer beſondern Beſchaffenheit des Waſſers im Thale von Caſchmir geſucht; höchſt wahrſcheinlich aber liegen ſie in einer Menge kleiner Umſtände, von denen jeder, einzeln genommen, geringfügig erſcheinen mag, die aber alle vereinigt der Manufaktur ihren eigenthümlichen Charakter aufdrücken. — Nachſtehende Details über die Fabrikation der Caſchmir-Shawls ſind aus einer kürzlich erſchienenen Nummer der in Delhi in engliſcher Sprache herausgegebenen Zeitung entlehnt.

„Der große Markt für die Wolle, aus welcher die Shawls gemacht werden, iſt zu Kilghet, einem zu Ladak gehörigen Orte, welcher 20 Tagreiſen von den nördlichen Grenzen Caſchmirs entfernt iſt. Es gibt davon zweierlei Gattungen: die eine iſt weiß, und nimmt mit Leichtigkeit jede Farbe an; die andere iſt aſchgrau, kann nur mit großer Schwierigkeit anders gefärbt, oder überhaupt durch die Kunſt verbeſſert werden, und wird daher meiſtens in ihrer natürlichen Geſtalt verwebt. Eine Ziege gibt von der einen oder der andern dieſer beiden Gattungen etwa 2 ℔ im Jahr. Nachdem der Flaum von den Haaren getrennt worden iſt, wird er ſorgfältig und wiederholt in Reisſtärke gewaſchen. Dieſer Proceß gilt für ſehr wichtig, und die Bewohner des Thales von Caſchmir ſchreiben den Eigenſchaften ihres Waſſers die eigenthümliche und unnachahmliche Feinheit der in demſelben verfertigten Gewebe zu. In Kilghet wird die beſte rohe Wolle für etwa 1 Rupie das ℔ verkauft; durch die erwähnte Zubereitung und Waſche verliert ſie die Hälfte, und wenn der Ueberreſt verſponnen iſt, ſo gilt das Gewicht von 5 Rupien eine Silberrupie.“

„Man verfertigt Shawls von verſchiedener Geſtalt, Größe und Borduren, welche letztere beſonders fabrizirt werden, um ſie den verſchiedenen Märkten anzupaſſen. Diejenigen, welche nach der Türkei verſchickt werden, ſind in der Regel die reichſten und von dem zarteſten Gewebe. Aus den Haaren oder dem rohern Theil der Wolle werden Teppiche und Bettdecken verfertigt.“

„Eine Menge von Urſachen, worunter die Ausrottung der Janitſcharen, bei deren Anzug die Shawls einen weſentlichen Beſtandtheil bildeten, die bürgerlichen Unruhen in Kabul und Afghauiſtan, die zerrütteten Finanzen von Lucknow, haben dazu beigetragen, daß die Frage nach dieſer eleganten und koſtbaren Waare ſich in der letzten Zeit bedeutend vermindert hat. Unter der Regierung des Großmoguls fand Caſchmir Arbeit für 50,000 Webſtühle, unter der Herrſchaft der Afghanen verminderte ſich die Zahl bis auf 18,000, jetzt ſind nicht mehr als 6000 beſchäftigt. Ich glaube nicht, daß an dieſer Verminderung des Abſatzes die Einführung der in England oder überhaupt in Europa fabrizirten Shawls unter den aſiatiſchen Nationen den geringſten Antheil hat. In der erſten Zeit, als dieſe Nachahmungen auf dem Markte erſchienen, verführten die hübſchen Muſter und die brillanten Farben Manchen zum Kaufe, aber ihr augenfälliges Nachſtehen in jener Weichheit und Wärme, die alle ächten Caſchmir-Shawls auszeichnen, ließen den neuen Artikel ſehr bald wieder in Abgang kommen. Eine Kameelslaſt derſelben wurde kürzlich durch den öffentlichen Ausrufer in Delhi verſteigert, aber es fand ſich kaum ein Eingeborner, der nur ein Gebot darauf gelegt hätte!“

„Der Durchſchnittswerth der Shawls, welche aus Caſchmir ausgeführt werden, beläuft ſich jährlich auf 18,000,000 Rupien. Rundſchid Sing behält davon zwei Drittheile als Antheil an dem Brutto-Ertrage der Provinz, welcher etwa 25 Lac Rupien jährlich ausmacht. Seine Hoheit ſoll drei Viertheile von dem, was er auf dieſe Art empfängt, wieder verkaufen, und den Reſt für ſeinen eigenen Hof behalten. Von dem, was ſonach von ihm wieder abgegeben wird, und zum freien Verkaufe in dem Thale übrig bleibt, gehen für 7 Lac Rupien nach Bombay und dem weſtlichen Indien; für 5 Lac nach dem eigentlichen Hindoſtan, beſonders nach Oude; für je ½ Lac nach Calcutta, Cabul, Herat und Balkh, von wo aus dann Manches in die benachbarten Länder gelangt.“

„Wir fügen noch eine merkwürdige Berechnung der drückenden Abgaben bei, welche von Caſchmir bis Bombay nach und nach erhoben werden, und den Preis der Shawls ſo vertheuern.“

Digitized by Google

Wirkliche Kosten für Materialien und Arbeit bei Verfertigung eines Paars ächter Shawls:

| | Furukabad-Rupien. |
|---|---|
| 4 Furukabad Seers Wolle | 18-8 |
| Reinigen, Waschen und Spinnen | 50-0 |
| Färben | 11-0 |
| Taglöhne für die Weber | 264-6 |
| Zusammen | 337-14 |

Abgaben hierauf:

| | |
|---|---|
| Auf den Verkauf und die Einfuhr der Wolle nach Caschmir | 3-14 |
| Auf das Gespinnst | 8-4 |
| Während das Gewebe auf dem Stuhle ist | 125-0 |
| Belohnungen für Chowdries, Makler, Aufseher ꝛc. | 35-0 |
| Gesammtbetrag der Abgaben in Caschmir | 171-18 |
| Abgaben von Caschmir bis Amritsir | 12-6 |
| „ von Amritsir bis Bombay | 3 6½ |
| „ in Bombay | 70-0 |
| Gesammtbetrag von Amritsir bis Bombay | 85-12½ |
| Gesammtbetrag von Kilghet bis Bombay 171-18 und 85-12 = | 258-30½ |
| Erste Kosten | 337-14 |
| Frachtantheil | 0-12 |
| Versicherung | 21-0 |
| Gesammtkosten | 610-36½ |

„Für ein Paar solcher Shawls erlöst man in Amritsir 500 Rupien, und in Bombay 900. Der Betrag der Einfuhren, und die Summen, welche von jeder Regierung hierauf erhoben werden, stellen sich deutlicher heraus, wenn man sie verzeichnet, wie sie auf eine Kameelslast im Verfolg der Reise nach und nach erhoben werden. Es besteht eine solche aus 14½ Cubscha Maunds, und faßt im Durchschnitt 1000 Shawls von verschiedenen Gattungen, welche bei der Ankunft in Bombay einen Werth von 28,500 Furukabad-Rupien haben."

„Der Beherrscher von Lahore verlangt:

| | Furukabad-Rupien. |
|---|---|
| in Patialah sind zu entrichten | 1564-6 |
| in Bikenir „ „ | 61-0 |
| in Dschaudpur „ „ | 43-0 |
| in Bhonnagur „ „ | 121-4 |
| zusammen an eingeborne Fürsten | 20-0 |
| in Bombay (10% auf den Werth) 2850-0." | 1809-0 |

(Angeführt in Mr. Montgomery-Martins Asiatischen Colonien. Bd. I.)

**Sheffield**, unter dem 53° 22′ nördl. Br. und 1° 29′ westl. Länge, in der englischen Grafschaft York, an der Mündung des Sheaf in den Don, gegen 92,000 Einwohner; eine der bedeutendsten Fabrikstädte Englands. Es war schon in früheren Zeiten von Bedeutung durch seine ausgedehnte Waffenfabrikation; einen viel höhern Grad von Größe und Wohlstand hat es aber erreicht, seitdem es diesen verderblichen Gewerbszweig verlassen, und sich der nützlichern Fabrikation von Messern, Scheeren, Gabeln, Rasirmessern, Kämmen, Knöpfen, Sägen, Meißeln und einer Menge anderer Handwerkszeuge gewidmet hat. Das schnellere Wachsthum von Sheffield begann eigentlich erst um das Jahr 1750, als der Donfluß bis auf wenige Meilen von der Stadt schiffbar gemacht, und dadurch eine Verbindung mit dem Continent eröffnet wurde; seitdem nahm es ohne Unterbrechung mit Riesenschritten zu, immer neue Geschäftszweige wurden in seinen Wirkungskreis aufgenommen, und die alten weiter ausgedehnt. Unerschöpfliche Steinkohlen- und Eisenbergwerke in der Nachbarschaft liefern die rohen Materialien hiezu an die Hand. Die Messerschmiede von Sheffield haben viele hundert Muster von Messern, von welchen manche bis zu 28 Klingen in einem Griffe führen und 7 bis 8 Guineen kosten; während andere, nachdem sie durch eine Menge Hände gegangen sind, zu einem Penny (5 kr.) das Stück verkauft werden. Die Kunst des Silberplattirens, welche im Jahr 1758 durch Thomas Hancock eingeführt wurde, wird jetzt in großer Ausdehnung und Vollkommenheit hier angewendet. Das Silber wird auf das Kupfer geschmolzen und gewalzt, und die Artikel werden aus freier Hand gearbeitet oder gepreßt. Es gibt deren mehr als 1000. Die Seidenmühlen, Teppichwebereien und Bleiweißfabriken sind ebenfalls nicht unbedeutend. Die Häuser von Sheffield sind meistens neu und schön gebaut, und die Stadt hat ein ziemlich gefälliges Ansehen, trotz der dicken Atmosphäre von Steinkohlenrauch, in welche die zahlreichen Werkstätte und Dampfmaschinen sie fortwährend hüllen.

**Shields** (**North** und **South**), zwei Stunden von Newcastle an der Mündung des Tyne, auf beiden Seiten dieses Flusses einander gegenüberliegend, zwei sehr lebhafte Häfen, zusammen etwa 18.000 Einwohner, welche hauptsächlich mit Steinkohlenhandel, Schiffbau, Seilerarbeiten, Fabrikation in Segeltuch, Handschuhen, Hüten, Glas, Seife, Tabak ꝛc. beschäftigt sind.

**Shrewsbury**, alte Stadt in der englischen Grafschaft Shrop, auf einer Halbinsel, welche durch die Saverne gebildet wird, unter dem 52° 42′ nördl. Br. und 2° 45′ westl. Länge; 3600 Häuser und 22.000 Einw. Zahlreiche Spinnereien, Eisengießerei, Porterbrauerei und Fabrikation von Flanell und Wollentuch. Shrewsbury versorgt einen großen Theil der Grafschaft Wales mit seinem Waarenbedarfe.

**Sicheln** (Engl. Sickles, Franz. Faucilles, Ital. Falciuole), halbmondförmige gekrümmte Sensen zum Mähen des Getreides und kürzerer Futterkräuter; sie werden in den Sensen-

Digitized by Google

fabriken gemacht; aus Steyermark und Westphalen kommen die meisten und besten Sicheln zum Handel.

**Sicherstellung** ist im Handel bei besondern Vorfällen gebräuchlich. Es ist hiezu eine Versicherungspolice zu zählen, indem solche einen Contract wegen der Schadloshaltung abgibt, die Einer dem Andern auf den möglichen Fall eines Verlustes verspricht. Wird Einer für den Andern Bürge, so erhält er dafür einen Revers (bill of indemnity). Bei dem Verlorengehen eines Wechsels wird der Bezogene sehr wohl thun, die Zahlung nur gegen Revers oder Sicherstellung zu leisten, welche ihn gegen alle anderweitigen Ansprüche schützt.

**Siebe** (Engl. Sieves, Franz. Cribles, Tamises, Ital. Crivelli, Staccj), die bekannten Geräthe zum Reinigen und Absondern der gröbern und feinern Theile bei gepülverten oder mehlartigen Gegenständen, Getreide, Samen ꝛc. Man hat solche mit mehr oder minder großen Zwischenräumen, und aus verschiedenen Materialien, als: Haarboden (Rapatel), Bast, Eisen, oder Messingdraht, Holzspänen u. s. w., und gewöhnlich mit runder oder flacher höherner Einfassung. Die Benennnng richtet sich nach dem dazu benutzten Material oder dem Gebrauche, zu dem sie bestimmt sind. In Nürnberg, Kreibitz in Böhmen, Schönau bei Gotha, und mehreren Ortschaften des Thüringerwaldes und des Schwarzwaldes werden eine Menge Siebe fabrikmäßig verfertigt; Drahtzieher, Siebweber, und Boden- oder Laufmacher arbeiten einander in die Hände, und die fertige Waare wird wie bei den Holzwaaren (siehe diesen Artikel) durch eigene Verleger partienweise eingekauft, und nach allen Gegenden versandt. Einzelne Siebmacher gibt es in den meisten größern Orten. Larivière in Genf hat geprägte metallene Siebe erfunden, die aus Blech- oder Messingscheiben bestehen, welche mittelst eigener Pressen in größern oder kleinern Zwischenräumen durchstochen werden.

Man handelt die Siebe gewöhnlich per Stück oder per Dutzend; die Nürnberger Siebböden kommen gewöhnlich in drei Größen: große mit 2 Fuß, mittlere mit 18 Zoll und kleine mit 12 Zoll im Durchmesser, zum Handel; Messingböden in 16 Sorten Nro. 1 à 16, Eisendrahtböden in 12 Sorten, Nro. 1 à 12, und Haarsiebböden in 6 Sorten, Nro. 1 à 6, wovon Nro. 1 immer die stärkste Sorte.

**Siegel** (Engl. Seal, Franz. Cachet, Sceau, Ital. Sigillo, Lat. Sigillum), ein Stein, Metallstück oder sonst eine feste Substanz, gewöhnlich rund oder elliptisch geformt, auf welche Namen, Wappen, Chiffer oder Wahlspruch ꝛc. eines Staates, einer Behörde oder eines Individuums gegraben ist. Man bedient sich desselben als Stempel, um Eindrücke auf Siegellack zu machen und damit öffentliche Verhandlungen, Contracte ꝛc. zu bekräftigen, oder Briefe und Pakete zu schließen. Die Erfindung der Siegel geschah in den frühesten Zeiten, und man hat eine Masse von Gelehrsamkeit aufgewendet, um die Geschichte mancher derselben und die Bedeutung der darauf enthaltenen Figuren zu erklären. (Siehe besonders das Werk von Hopkinck: De Sigillorum Prisco et Novo Jure, 4to 1642.) Sie sind jetzt sehr allgemein im Gebrauche.

Die besten werden gewöhnlich aus kostbaren Steinen gemacht, auf welche man Namen oder Wappen des Besitzers gräbt, und in Gold gefaßt. Eine unzählige Menge aber wird von gefärbtem Glase fabricirt und in vergoldetes Kupfer, Tombach ꝛc. gefaßt. London, Birmingham ꝛc. fertigen davon das meiste und die Ausfuhr nach allen Gegenden ist sehr bedeutend.

**Siegellack** (Engl. Sealing-wax, Franz. Cire d'Espagne, Cire à cacheter, Ital. Cera lacca, Cera di Spagna, Span. und Port. Lacre, Holl. Brieflak, Zegellak, Dän. Segllak, Schwed. Sigillvax, Russ. Surguitsch, Poln. Lak) heißt die aus Schellack und einigen Harzstoffen durch Schmelzen bereitete und mit Zinnober, Erdgrün, Beinschwarz ꝛc. gefärbte Substanz, deren man sich bedient, um Briefe zu siegeln u. s. w. Der Zoll davon in England beträgt 50 % vom Werthe.

**Sherry**, richtiger **Xeresweine**, siehe Weine.

**Siena**, Hauptstadt der gleichnamigen Provinz im Großherzogthum Toskana, unter dem 43° 22′ nördl. Br. und 11° 40′ östl. Länge; 24.000 Einwohner mit einigen Fabriken in Wollwaaren, Bändern, Hüten, Papier, Leder ꝛc. Handel mit Getreide.

**Sierra leona**, Name einer brittischen Niederlassung im südwestlichen Afrika an dem Strome gleichen Namens, unter dem 8° 30′ nördl. Br. und 13° 5′ westl. L.

Zweck dieser Niederlassung. Diese Colonie wurde eines Theils als Handelsniederlassung, weit mehr aber aus menschenfreundlichen Absichten begründet. Es sollte dieselbe hauptsächlich aus freien Schwarzen bestehen, welche in der christlichen Religion und europäischer Bildung und Cultur unterrichtet, den Weg bahnen sollten, um unter den benachbarten Negerstämmen Civilisation zu verbreiten.

Ungefähr 1200 freie Neger, welche im amerikanischen Kriege unter den englischen Fahnen gedient hatten und nachher nach Neu-Schottland gebracht worden waren, wurden 1792 hieher versetzt, wozu später die Marron-Neger von Jamaika kamen, so wie diejenigen Neger, die, nach Aufhebung des Sklavenhandels, auf den genommenen Sklavenschiffen freigemacht wurden. Die Zahl derselben, die unter der Gerichtsbarkeit der Colonie standen, betrug im Jahr 1831: 51,627, worunter 18.075 Männer und 13,554 Weiber. Die Weißen bilden nur einen sehr kleinen Theil der Bevölkerung.

Digitized by Google

Erfolg der Bemühungen, unter den Schwarzen Cultur zu verbreiten. Man hat große Mühe aufgewendet, unter den Schwarzen Ordnung und Gewerbfleiß einzuführen; doch muß beklagt werden, daß alle Anstrengungen und großer Aufwand, mit vielen Menschenopfern verknüpft, durchaus erfolglos blieben. In den Berichten finden sich hinsichtlich der Fortschritte der Schwarzen häufige Widersprüche. Aber so viel ist vollkommen erwiesen, daß sie in jedem Fall höchst unbeträchtlich sind; auch konnte man wohl vernünftiger Weise nie ein anderes Resultat erwarten. Die Trägheit der Schwarzen ist laut getadelt worden, aber mit Unrecht. Ohne Antrieb besitzt kein Mensch Gewerbfleiß, und die meisten Beweggründe, welche unter kältern Himmelsstrichen alle Classen zu Arbeit und Fleiß anspornen, fehlen den trägen Bewohnern dieser glühenden Zonen ganz; der Kleidung bedürfen sie kaum, Nahrungsmittel erhalten sie im Ueberfluß mit wenig Anstrengung, und die Hälfte der Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Europäers würden hier geradezu lästig fallen. Und auch ohne diese Umstände ließen sich von einer Colonie keine großen Erwartungen hegen, in welche jedes Jahr Tausende von befreiten Negern eingeführt wurden, die fast alle auf der niedrigsten Stufe der Menschheit standen!

Einfluß der Colonie auf den gesetzwidrigen Sklavenhandel. Als ein Mittel, die Betreibung des Sklavenhandels zu unterdrücken, ist die Niederlassung zu Sierra leona ebenfalls ohne allen Nutzen geblieben. Der eigentliche Ankauf der Sklaven findet mehrere hundert Meilen von der Niederlassung entfernt, in Ländern statt, die um die Buchten von Biafra und Benin herum liegen, und die Sterblichkeit ist auf den weggenommenen Sklavenschiffen während der Fahrt bis Sierra leona meistens sehr groß. Um diesen schändlichen Handel ganz zu vernichten, gibt es nur ein wirksames Mittel, und dieses ist, daß ihn die großen Mächte vereint dem Seeraube völlig gleich erklären, und daß Sklavenhändler, wer solche immer seyen, und wo solche angetroffen werden mögen, gleich Seeräubern bestraft werden. Ein Beschluß dieser Art würde ganz im Geiste der Erklärung seyn, welche 1814 von dem Congreß zu Wien erlassen worden ist. (Vergleiche den Artikel Sklavenhandel.) Würden England, Frankreich, die Vereinigten Staaten, Rußland u. s. w. einen solchen unterzeichnen, so könnte man die Spanier und Portugiesen leicht zwingen, den Sklavenhandel aufzugeben; so lange aber nichts dieser Art geschieht, darf man nicht so bald erwarten, die Menschheit von der Schuld und den Leiden befreit zu sehen, welche mit diesem infamen Gewerbe nothwendig verknüpft sind.

Boden und Clima der Colonie. Der Boden in der Nähe von Sierra leona scheint nur eine mäßige Fruchtbarkeit zu besitzen, und das Clima ist das tödtlichste, welches man sich nur denken kann. Die Sterblichkeit der hieher gebrachten Afrikaner scheint ungewöhnlich groß, und unter den Weißen richtet solches die größten Niederlagen an. So sehr wir wünschen, daß etwas zur Verbesserung des Zustandes der Negerstämme geschehen möge, so sehr sprechen wir uns dagegen aus, daß der Versuch auf Kosten unserer Landsleute gemacht werde, welche in diesem ungesundesten aller Orte fast alle einem gewissen Tode entgegen gehen. Diese Opfer zu liefern, scheint auch gar nicht mehr nothwendig, indem gut unterrichtete Schwarze mit Vortheil zu den Aemtern und Stellen der Colonie verwendet werden können. Wäre dieses letztere aber nicht auszuführen, so sollte die Niederlassung ohne alles weitere Bedenken ihrem Schicksale überlassen werden.

Gehabter Aufwand für die Colonie. Der Aufwand, den man nach und nach für diese Niederlassung, und die erfolglosen Anstrengungen Großbrittanniens, den fremden Sklavenhandel zu unterdrücken, gemacht hat, ist ganz ungeheuer. Nach den Angaben des Herrn Keith Douglas, Parlamentsglied, welche er als solches im Juli 1851 mittheilte, betrugen bis zum Jahr 1824 die Civil- und Verwaltungs-Ausgaben für die Colonie £ 2,268,000, und von 1824 bis 1850 noch £ 1,082,000; der Aufwand für Schiffe, Häfen, Transportmittel ꝛc. belief sich seit 1807 bis 1824 auf £ 1,650.000. An Spanien und Portugal wurden Zahlungen bis zu dem Betrage von £ 1,250.000 geleistet, um diese Staaten zu bestimmen, den Sklavenhandel aufzugeben. Die Unkosten wegen aufgebrachter Negersklaven betrugen noch besonders £ 535,092; dazu die Unkosten und Ausgaben für die Ausschüsse zur Besorgung der Colonialangelegenheiten mit £ 198.000. — Zusammen hat also die Niederlassung dem Staat die ungeheure Summe von 8 Mill. Pfd. Sterl. gekostet!

Die Verschwendung, die hiebei an den Tag gelegt wurde, kann mit nichts verglichen werden, als mit ihrer völligen Zwecklosigkeit. Fast möchte man bezweifeln, ob dadurch ein einziger Afrikaner geschützt wurde, in die Fesseln der Sklaverei zu fallen, oder ob dem Erdtheile Afrika daraus auch nur ein geringer Nutzen erwachsen sey. Die Könige von Spanien und Portugal haben bei dieser Gelegenheit ihre ziemlich verdächtige Menschenliebe gut bezahlt bekommen. Hoffentlich ist aber nun die Zeit vorüber, in der man Bestechungen bei solchen Monarchen versucht, damit dieselben die Rechte der Menschen achten und ihre eingegangenen Verträge erfüllen.

Handelsverkehr von Sierra leona und der Westküste von Afrika. In Rücksicht der beabsichtigten Handelsvortheile leistet die Colonie eben so wenig, als in jeder andern. Von dort werden nach Großbrittannien eingeführt: Teakholz, Kammholz, Elfenbein, Palmöl, Häute, Gummi und noch einige andere Artikel von weniger Bedeutung; der

Digitized by Google

Uebersicht der Einfuhr von der Westküste von Afrika nach dem Vereinigten Königreiche, so wie der Ausfuhr brittischer Erzeugnisse und Waaren aus dem Vereinigten Königreiche nach der Westküste von Afrika, während des Jahres 1829, nach der Quantität und dem Werthe der Waaren.

## Eingeführte Waarenartikel.

| | Nach der Quantität. | | | | Nach dem amtlichen Werthe. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Von der Sierra leona, vom dem Flusse Gambia, und von der Küste zwischen dem Gambia- und dem Mesurado-Flusse. | Mittwoch-Cap. vom Flusse Mesurado bis zum Cap Apollonia. | Von Cape Coast-Castle nach dem Cap Apollonia. | Von der Küste südlich von Rio Volta und der Insel Fernando Po | Von der Sierra leona, vom dem Flusse Gambia, und von der Küste zwischen dem Gambia- und dem Mesurado-Flusse. | Mittwoch-Cap. vom Flusse Mesurado bis zum Cap Apollonia. | Von Cape Coast-Castle nach dem Cap Apollonia. | Von der Küste südlich von Rio Volta und der Insel Fernando Po | Gesammt-Betrag. |
| | | | | | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. |
| Caffee . . . . ℔ | 1327 | — | — | 6766 | 82 18 9 | — | — | 422 17 6 | 505 16 3 |
| Farbe- und andere Hölzer, nämlich: | | | | | | | | | |
| Barwood, Tons, Ctr., Viertel, ℔ | — | — | — | 246 15 2 13 | — | — | — | 9,871 4 8 | 9,871 4 8 |
| Kammboli, do. do. do. | 103 4 1 3 | — | — | 15 19 0 19 | 825 14 3 | — | — | 127 5 4 | 952 19 7 |
| Roth- od. Guineaholz, Tons, Ctr., Vrtl., ℔ | — | — | — | 3 1 3 15 | — | — | — | 123 15 4 | 123 15 4 |
| Ebenholz, Tons, Centner, Viertel, ℔ | — | — | — | 12 4 2 20 | — | — | — | 201 17 2 | 201 17 2 |
| Elephantenzähne, Centner, Viertel, do. | 318 2 24 | — | 636 3 6 | 1238 2 6 | 1,912 5 9 | — | 3,820 16 5 | 7,438 3 7 | 13,165 5 9 |
| Paradieskörner . . . do. | 9007 | — | 5301 | — | 131 7 1 | — | 77 6 5 | — | 208 13 6 |
| Gummi Copal . . . do. | 12,576 | — | 566 | 413 | 544 0 0 | — | 43 11 8 | 17 12 6 | 565 4 2 |
| Senegal, Centner, Viertel, ℔ | 2587 1 6 | — | — | — | 5,498 0 4 | — | — | — | 5,498 0 4 |
| Rohe Häute, do. do. do. | 3696 2 25 | — | — | — | 11,101 12 9 | — | — | — | 11,101 12 9 |
| Palmöl, do. do. do. | 2963 1 15 | 400 0 0 | 7001 2 18 | 169,556 3 7 | 2,963 7 9 | 400 0 0 | 7,001 13 2 | 169,556 16 3 | 179,921 17 2 |
| Kalbfelle, diverse do. do. do. | 857 1 21 | 0 3 6 | — | — | 2,606 8 6 | 2 10 7 | — | — | 2,608 19 1 |
| Bauholz, nämlich: | | | | | | | | | |
| Teatholz, Last und Fas . . | 16,015 26 | — | — | — | 10,207 15 9 | — | — | — | 10,207 15 9 |
| Wachs, Centner, Viertel, ℔ | 4510 1 19 | — | — | 64 2 0 | 11,486 11 11 | — | — | 306 7 6 | 11,793 19 5 |
| Diverse Artikel, amtlicher Werth . | — | — | — | — | 767 18 7 | 1 5 0 | 464 4 4 | 614 3 5 | 1,847 5 4 |
| | | | | | 58,107 15 5 | 403 15 7 | 11,387 12 0 | 188,674 3 3 | 258,573 6 3 |

## Ausgeführte Waarenartikel.

| | | | | | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kleidungsstücke und Matrosenanzüge . | — | — | — | — | 7,178 14 0 | 10 0 0 | 670 2 6 | 1,338 15 0 | 9,186 11 6 |
| Messing und Kupfer, Ctr., Viertel, ℔ | 388 2 0 | 10 0 0 | 77 2 0 | 242 0 7 | 1,637 9 0 | 45 0 0 | 360 7 0 | 1,162 10 3 | 3,205 6 3 |
| Baumwollenzeuge, Yards . . . | 558,187 | 119,484 | 551,908 | 681,361 | 41,501 18 11 | 8,961 6 0 | 40,049 6 9 | 51,069 9 6 | 141,581 1 2 |
| Strumpfwaaren, Spitzen u. kleine Gegenstände . . . . . | — | — | — | — | 218 15 0 | — | — | — | 218 15 0 |
| Glas und Steinzeug . . . . | — | — | — | — | 878 11 4 | 131 15 10 | 139 7 1 | 231 0 1 | 1,981 14 4 |
| Flinten und Pistolen, Stück . . | 21,151 | 2960 | 14,585 | 37,955 | 15,783 5 0 | 2,220 0 0 | 10,939 15 0 | 28,466 5 0 | 57,408 5 0 |
| Schießpulver, ℔ . . . . . | 357,604 | 25,000 | 230,400 | 1,549,350 | 10,802 11 5 | 755 4 2 | 6,960 0 0 | 46,803 5 7 | 65,321 2 2 |
| Kurze Waaren 2c., Ctr., Vrtl., ℔ . | 480 0 0 | 2 0 0 | 43 2 0 | 1194 2 20 | 1,157 1 3 | 5 10 0 | 119 12 6 | 3,285 7 3 | 4,567 11 0 |
| Eisen, verarbeitetes } Tons, Centner, do. rohes } Viertel, ℔ | 587 18 0 17 | 20 0 0 0 | 151 8 2 6 | 1157 12 0 0 | 8,647 16 6 | 210 0 0 | 2,220 3 1 | 11,684 15 0 | 22,762 14 7 |
| Blei und Schrot, Tons, Ctr., Vrtl., ℔ | 8 3 2 0 | 4 7 0 0 | 35 3 0 0 | 4 6 2 0 | 85 16 9 | 47 13 6 | 369 1 6 | 45 8 3 | 548 0 0 |
| Leder, verarbeitet und roh . . | — | — | — | — | 772 19 10 | — | 174 3 9 | — | 947 3 7 |
| Leinwand, Yards . . . . . | 36,501 | — | 3818 | 1853 | 1,736 17 0 | — | 178 0 0 | 79 10 0 | 1,994 7 0 |
| Salz, Bushels . . . . . | 38,440 | — | — | 141,700 | 1,279 16 8 | — | — | 4,723 6 8 | 6,003 3 4 |
| Seife und Lichter, Ctr., Vrtl., ℔ | 500 3 21 | — | 20 2 26 | 270 0 16 | 1,795 16 5 | — | 69 4 6 | 810 8 7 | 2,675 9 6 |
| Schreibmaterialien 2c. . . . | — | — | — | — | 936 9 0 | — | 44 10 0 | — | 1,009 19 0 |
| Raffinirter Zucker, Ctr., Vrtl., ℔ | 199 1 2 | — | 14 2 22 | 261 3 3 | 590 11 2 | — | 41 2 0 | 478 14 4 | 1,110 7 6 |
| Säbel und Pallasche, Stück . . | 16,193 | — | 400 | 12,162 | 4,048 5 0 | — | 100 0 0 | 3,040 10 0 | 7,188 15 0 |
| Holz, nämlich: | | | | | | | | | |
| Stab- und Daubenholz, Bund . | 170 | 200 | 1885 | 10,747 | 113 6 8 | 50 0 0 | 756 13 4 | 7,164 13 4 | 8,084 13 4 |
| Tücher, Stück . . . . . | 169 | 3 | 228 | 40 | 934 3 4 | 13 10 0 | 435 0 0 | 180 0 0 | 1,052 13 4 |
| do. Yards . . . . . | 800 | — | 80 | 650 | 58 10 0 | — | 5 0 0 | 45 15 0 | 107 5 0 |
| Wollenwaaren . . . . . | — | — | — | — | 161 19 0 | 3 0 0 | 66 6 9 | 1,312 10 0 | 1,554 15 9 |
| Verschiedene andere Artikel . . | — | — | — | — | 7,560 19 2 | 133 4 5 | 2,095 2 10 | 1,588 7 6 | 11,377 13 11 |
| | | | | | 107,898 13 5 | 12,468 3 11 | 65,791 18 7 | 164,218 11 4 | 350,361 7 3 |

Digitized by Google

Gesammtwerth derselben ist jährlich nur £ 40 bis 60,000. Der wichtigste Einfuhrartikel dieses Theiles der afrikanischen Küste ist Palmöl, von welchem aber 50mal mehr von der Küste südlich vom Rio Volta, einige 100 Meilen entfernt gelegen, als von Sierra leona eingeführt wird. Der Handel mit der Westküste von Afrika wird schwerlich je große Bedeutung erlangen; der Zustand der dortigen Landesbewohner müßte sich noch gar sehr verbessern, ehe dieselben beträchtliche Abnehmer europäischer Waaren werden könnten. Es ist eine Merkwürdigkeit mit den Speculanten in England, die, ohne auf die dabei verwendeten Kosten zu sehen, sich um den Handel mit rohen, uncultivirten Stämmen so eifrig bemühen, während sie den Verkehr mit viel wohlhabendern und gebildeten Nationen, die ihnen näher wohnen, ganz vernachlässigen und den daraus zu ziehenden größern Nutzen verschmähen. Die Gleichstellung der Zölle von dem aus Canada und der Ostsee eingeführten Bauholze, die Aufhebung der Handelsbeschränkungen mit Frankreich, würde den Handel Großbritanniens mehr ausbreiten, als die Entdeckung von 50 schiffbaren Strömen und die Anlegung eben so vieler befestigter Niederlassungen in Afrika. Sollte aber überhaupt eine Niederlassung zur Ausbreitung des afrikanischen Handels von Nutzen seyn, so müßte solche weit südlicher angelegt werden, als Sierra leona. Die Insel Fernando Po ist dazu vorgeschlagen worden, doch nach der bereits gemachten kostspieligen Erfahrung läßt sich erwarten, daß nichts geschehen wird, ehe man die Sache reiflich und von allen Seiten erwogen hat.

**Silber** (Engl. Silver, Franz. Argent, Ital. Argento, Span. Plata, Port. Prata, Holl. Zilver, Dän. Solv, Schwed. Silfer, Russ. Serebro, Poln. Srebro, Lat. Argentum, Griechisch ἄργυρος, Arab. Fezzech), ein edles Metall von schöner weißer Farbe, ohne Geschmack oder Geruch, und von eben so hohem Glanze wie irgend ein anderes, den polirten Stahl etwa ausgenommen. Dasselbe ist weicher als Kupfer, aber härter als Gold. Geschmolzen ist dessen specifische Schwere 10·474, gehämmert 10·51. In Hämmerbarkeit übertrifft es jedes andere Metall, ausgenommen Gold. Es kann in Blätter geschlagen werden bis zu $^{1}/_{100\cdot000}$ eines Zolles Stärke. Die Dehnbarkeit des Silbers ist eben so außerordentlich: man kann Draht daraus verfertigen von der Dicke eines Menschenhaares, so daß es möglich ist, den Gran fein Silber zu einer Länge von 400 Fuß auszudehnen; dabei hat es solche Festigkeit, daß ein Draht, der 0·078 Zoll im Durchmesser hat, ein Gewicht von 187·15 ℔ zu halten vermag, ohne zu reißen. Durch den Proceß der Schmelzung kann man Silber leicht mit Kupfer legiren, und solch eine Composition ist härter, gibt einen schöneren Klang als reines Silber, und behält die weiße Farbe, selbst wenn mehr als die Hälfte Kupfer darin enthalten ist. Bei $^{4}/_{5}$ Silber und $^{1}/_{5}$ Kupfer erreicht diese Composition die höchste Härte. Der Gehalt des Silbers, welches zu den englischen Silbermünzen genommen wird, ist $12^{1}/_{2}$ Theile Silber und 1 Theil Kupfer, und die spec. Schwere dieser Mischung ist 10·2; das zu den französischen Münzen genommene Silber hält 137 Theile Silber und 7 Theile Kupfer, und dessen spec. Schwere ist 10·175. Während der älteren französischen Regierung war der Gehalt der Münzen nicht so fein, und bestand aus 261 Theilen Silber und 27 Theilen Kupfer, oder $9^{2}/_{3}$ Theilen Silber und 1 Theil Kupfer. Oesterreichisches Silbergeld enthält $^{13}/_{288}$ Kupfer. Die Münzen der Alten waren aus fast ganz reinem Silber, und es scheint, als wenn sie sich der Legirung niemals bedient haben. (Thomsons Chemistry.)

Die ergiebigsten Silberbergwerke werden in Amerika, und namentlich in Mexiko und Peru gefunden, nach solchen kommen die in Sachsen, Böhmen, Norwegen, Ungarn, Rußland und einigen andern europäischen Ländern. Außerdem, daß man Geld daraus schlägt, findet dasselbe in den Künsten eine überaus große Verwendung, und gibt der Artikel **Silbergeschirr** darüber weitere Auskunft. Es wird auch viel zum Plattiren verbraucht. (Siehe edle Metalle.)

**Silbergeschirr und Tafelgeschirr**, in Großbrittannien ist die Verfertigung desselben zu Verhütung alles Betruges, und um davon eine Staatseinnahme beziehen zu können, gewissen Verordnungen und Gesetzen unterworfen. Die damit Handel treiben, sind gehalten, eine Licenz zu lösen, welche den 31. Juli jeden Jahrs erneuert werden muß. (Vergl. den Art. **Licenzen**.) In verschiedenen Städten sind öffentliche Anstalten zum Probiren und Wardiren erößnet, und wer irgend ein Stück verkauft, welches nicht mit dem Probestempel versehen ist, entrichtet ein Strafe von £ 50 (24, Georg III., C. 53). Kein Silber darf verarbeitet werden, und wird also auch nicht mit dem Zeichen versehen, welches nicht 11 Unzen 2 Drachmen des alten oder 11 Unzen 10 Drachmen des neuen Silbergehaltes hat. Goldgeschirre und goldne Dinge, mit Ausnahme der Uhrgehäuse, müssen von der Unze 17s. und Silbergeschirre 1s. 6d. entrichten; dagegen sind Uhrgehäuse, Ketten, Beschläge, Halsbänder, Flaschensilber, Theelöffel u. a. m. frei. Nach 52, Georg III., C. 143; ist Verfälschung und Uebertragen eines Silberzeichens von einem Geschirr auf das andere, so von den Silber-Probierern in die Gefäße geschlagen oder gestempelt ist, ein Todesverbrechen ohne Gewährung geistlichen Zuspruchs; es wird in neuerer Zeit aber nur mit Deportation oder Gefängnißstrafe belegt. — (1, Wilhelm IV., C. 66.)

Herr Huskisson äußerte in seiner gehaltvollen Rede über den Zustand des Reiches (vom 18. März 1830): „Der Abgabesatz für verarbeitetes Silber betrug im Jahr 1804 1s. 3d.,

Digitized by Google

und für verarbeitetes Gold 16*s.* für die Unze; solcher wurde später auf 14. 6*d.* und 17*s.* resp. erhöht. Doch was war die Vermehrung im Netto-Ertrage dieser Abgabe? — Im Jahr 1804 betrug solcher £ 5000, und ist bis 1828 auf £ 105.000, also auf mehr als das Zwanzigfache gestiegen, ungeachtet die Bergwerke gegenwärtig eine geringere Ausbeute geben, und also der Werth der edlen Metalle dadurch nothwendig erhöht wurde. Man kann zugleich daraus abnehmen, welche Masse edler Metalle jährlich dem Zweck der Münze entzogen und zu Zierrathen und Luxusgegenständen verwendet wird.“

Wir versuchten in der ersten Ausgabe dieses Werkes zu beweisen, daß Mr. Huskisson durch falsche oder mangelhafte Nachrichten zu Irrthum verleitet worden sey; und daß, statt einer Zunahme der Abgaben und folglich des Verbrauchs von Silbergeschirren in so hohem Grade, wie er sie angegeben hatte, sie vielmehr bei weitem unter dem geblieben sind, was man von der Zunahme des Wohlstandes und der Bevölkerung im Lande hätte erwarten dürfen. Die vorstehende Tabelle beweist, daß unsere Kritik wohl begründet war. Das Gleichbleiben des Ertrages der Steuer ist jedoch aus der Leichtigkeit, mit welcher solche umgangen werden kann, auch in etwas zu erklären. Die Zunahme in dem einzigen Jahre 1825 ist eine merkwürdige Erscheinung.

Uebersicht des jährlichen Netto-Ertrages der Abgaben, welche in England auf verarbeitetes Gold und Silber gelegt sind, in jedem Jahre von 1806 bis 1835, beide inclusive; mit Unterscheidung von Gold und Silber so weit dies möglich ist, und dem Ansatz der Abgabe in jedem Jahr. (Parl. Papiere Nr. 246. Sitzung von 1834.)

| Jahre mit dem 5. Jan. endigend. | Ansatz der Abgabe. Gold. | Ansatz der Abgabe. Silber. | Gold. £ *s.* *d.* | Silber. £ *s.* *d.* | Abgabe nicht zu unterscheiden. £ *s.* *d.* |
|---|---|---|---|---|---|
| 1806 | per Unze 16*s.* | per Unze. 1*s.* 3*d.* | 4,298 11 10 | 55,289 1 8 | 9,882 9 8 |
| 1807 | — | — | 4,214 16 8 | 56,806 10 11 | 10,761 11 3¼ |
| 1808 | — | — | 4,798 1 3½ | 59,057 7 2½ | 10,849 18 7½ |
| 1809 | — | — | 4,906 1 3¾ | 63,759 18 6¼ | 11,048 8 3¼ |
| 1810 | — | — | 5,033 9 8¾ | 69,452 2 0¾ | 12,333 12 11¾ |
| 1811 | — | — | 5,840 15 9 | 74,028 18 11 | 14,251 14 0½ |
| 1812 | — | — | 4,902 7 8 | 62,677 8 0 | 12,198 5 7¾ |
| 1813 | — | — | 4,652 14 9 | 55,171 10 10 | 11,337 4 7½ |
| 1814 | — | — | 4,839 7 0 | 50,600 12 11 | 10,735 12 5¾ |
| 1815 | — | — | 5,361 12 10 | 53,543 11 5 | 12,402 1 11 |
| 1816 | 16*s.* u. 17*s.* | 1*s.* 3*d.* u. 1*s.* 6*d.* | 5,574 14 0 | 55,816 17 2 | 12,608 13 6¾ |
| 1817 | 17*s.* | 1*s.* 6*d.* | 5,174 4 8 | 57,416 15 10 | 12,565 8 9½ |
| 1818 | — | — | 2,971 3 7 | 60,150 12 6 | 13,028 15 6¾ |
| 1819 | — | — | 2,969 4 6¼ | 89,610 14 6¼ | |
| 1820 | — | — | 3,766 0 8¾ | 83,519 15 9½ | |
| 1821 | — | — | 2,478 17 6½ | 72,531 7 0¼ | |
| 1822 | — | — | 3,398 1 0 | 67,664 15 5¼ | |
| 1823 | — | — | 4,743 15 6½ | 71,280 9 5½ | |
| 1824 | — | — | 5,528 18 6¼ | 73,267 0 5 | |
| 1825 | — | — | 6,481 0 7½ | 89,113 4 6¼ | |
| 1826 | — | — | 7,051 1 10¼ | 105,218 11 6¼ | |
| 1827 | — | — | 5,859 6 8½ | 80,512 12 5¼ | |
| 1828 | — | — | 6,037 0 5¼ | 78,236 0 5¼ | |
| 1829 | — | — | 5,969 8 7½ | 86,586 0 1¼ | |
| 1830 | — | — | 5,390 13 5¼ | 79,599 1 5¼ | |
| 1831 | — | — | 4,853 19 3½ | 74,439 18 4¼ | |
| 1832 | — | — | 3,880 6 7½ | 58,473 13 5 | |
| 1833 | — | — | 4,398 5 6 | 60,582 16 10¼ | |

NB. Der Ertrag der Abgaben auf Silbergeschirre kann nach diesen beiden Metallen nicht eher unterschieden werden, als von dem Jahr an, welches mit dem 5. Januar 1819 zu Ende ging, weil die frühern Rechnungen der Einnehmer solche nicht getrennt aufführen.

**Silistria**, Festung in der europäischen Türkei (Bulgarien), am rechten Ufer der Donau, und der Einmündung der Dristra; unter dem 44° 6′ nördl. Br. und 27° 10′ östl. Länge; 20.000 Einwohner; einige Fabrikation in Leder und Wollwaaren, und Handel mit Landesprodukten.

**Simaruba**, die officinelle Rinde der Quassia Simaruba, *L.*, eines Baumes, der in Südamerika und Westindien einheimisch ist, 20 — 30 Fuß hoch wird, und eine einfächerige rothe Frucht trägt. Sie kommt gewöhnlich in 6 — 12 Zoll langen, 1 — 2 Zoll dicken und breiten Stücken, ist gelbsbraun, (der Bast, welcher sich oft noch daran befindet, gelb), faserig, rauh, geruchlos, aber von sehr bitterem Geschmack. Die Anwendung als magenstärkendes Mittel ist nicht mehr besonders häufig.

**Simbirsk**, Hauptstadt des Gouvernements gleichen Namens im asiatischen Rußland unter dem 54° 24′ nördl. Br. und 48° 22′ östl. L., am linken Ufer der Wolga, nicht weit von der Einmündung der Saviaga; 1500 Häuser und nahe an 14,000 Einwohner. Der Fischfang und Waaren-Transport auf der Wolga, und der Handel mit Getreide und andern Landesprodukten sind sehr bedeutend.



Digitized by Google

**Singapore**, Insel und neuere brittische Niederlassung an der östlichen Spitze der Halbinsel Malacca; die Stadt selbst liegt unter 1° 17′ 22″ nördl. Breite und 103° 51′ 45″ östl. Länge.

Die Insel hat eine elyptische Form, von 27 Meilen in ihrer größten Länge und 15 Meilen in ihrer größten Breite, so daß man deren Flächenraum auf ungefähr 270 (englische) Quadratmeilen schätzt. Die brittische Niederlassung selbst nimmt aber einen Raum ein, der 100 Meilen im Umfange hat, in welchem wenigstens 50 kleine unfruchtbare Inseln begriffen sind, so wie die Furthen und Gewässer zwischen der Hauptinsel. Singapore ist von dem festen Lande durch eine schmale, an manchen Stellen nur eine Viertelmeile breite Meerenge gleichen Namens getrennt. In der früheren Periode der europäischen Schifffahrt ist diese Durchfahrt dadurch bekannt, daß die von Indien nach China bestimmten Schiffe solche zu passiren pflegten. Dem südlichen Ufer der Insel gegenüber liegt, in einer Entfernung von etwa 9 Meilen, eine ausgedehnte Inselgruppe, die ganz unbewohnt ist, oder bloß von einigen wilden Stämmen bewohnt wird, von welchen nur ihre Existenz bekannt ist. Der dazwischen liegende Canal ist gegenwärtig die große Handelsstraße für den Verkehr zwischen den östlich und westlich gelegenen Ländern Asiens, und das sicherste und beste Fahrwasser ist so nahe bei Singapore, daß die hin- und herpassirenden Schiffe dicht an der Rhede vorbeikommen; die Stadt liegt an der Südseite der Insel und einem Flußarme, oder besser einer Salz-Lagune, die für Lichterschiffe etwa drei Viertelmeilen von der offenen See fahrbar ist. Die Schiffe pflegen auf der Rhede oder dem offenen Hafen 1 bis 2 Meilen von der Stadt anzulegen, je nachdem solche viel oder wenig Wasser ziehen. Durch eine hinreichende Anzahl eigeseit fertiger Lichterschiffe können Schiffe Jahr aus Jahr ein ohne Hinderniß geladen und gelöscht werden. Der Fluß kann von den erstgenannten Fahrzeugen gut befahren werden, so daß die Waaren an den bequemen Uferdämmen dicht an den Thüren der Speicher eingenommen oder abgeladen werden können.

Das Clima von Singapore ist heiß, aber gesund; Fahrenheits Thermometer pflegt zwischen 71 und 89° zu stehen. Es versteht sich von selbst, daß an einem Orte, der nur ungefähr 80 Meilen vom Aequator entfernt liegt, sehr wenig Veränderungen in den Jahreszeiten vorkommen können. Man kann dort weder von Sommer noch von Winter sprechen, selbst die Regenperioden sind kurz und treten nicht regelmäßig ein. Es fällt während etwa 150 Tagen im Jahr mäßiger Regen. Die Anlage dieser Niederlassung erfolgte im Jahr 1818. In Folge eines Vertrages mit dem Könige der Niederlande und einer Uebereinkunft mit dem malayischen Fürsten von Johore, welchem dieselbe zugehörte, ging die Landeshoheit und der Besitz in der gegenwärtigen Ausdehnung im Jahr 1825 an Großbrittannien über. Als die Engländer solche in Besitz nahmen, war die Insel während eines Zeitraumes von 8 Jahren der Aufenthalt einer malayischen Colonie gewesen, zum Theil aus Fischern, zum Theil aus Seeräubern bestehend, und als die erste Volkszählung 1824 vorgenommen wurde, betrug die Einwohnerzahl 10,683. Im Jahr 1828 war solche bis auf 15,854 gestiegen, wobei in beiden Fällen die Garnison und deren Gefolge, die Indianer, so zur Arbeit verurtheilt waren, und die auf den Fahrzeugen lebende Bevölkerung von etwa 5000 Menschen, nicht mitgezählt wurden. Folgende Angabe vom Jahr 1827 zeigt die verschiedenen Classen der Einwohner und deren Verhältniß unter einander:

| | Männer. | Frauen. | Summe. | | Männer. | Frauen. | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Europäer . . . . . | 69 | 18 | 87 | Siamesen . . . . . | 5 | 2 | 7 |
| Eingeborne Christen . | 128 | 60 | 188 | Bugis . . . . . | 666 | 576 | 1,242 |
| Armenier . . . . . | 16 | 3 | 19 | Malayen . . . . . | 2,501 | 2,289 | 4,790 |
| Araber . . . . . | 18 | — | 18 | Javanesen . . . . . | 174 | 93 | 267 |
| Eingeborne v. Coromandel und Malabar . . | 772 | 5 | 777 | Chinesen . . . . . | 5,747 | 341 | 6,088 |
| Eingeborne aus Bengalen u. andern Ländern Indiens . . . . . | 209 | 35 | 244 | Neger aus Afrika . . | 2 | 3 | 5 |
| | | | | Summe . | 10,307 | 3,425 | 13,732 |

Am 1. Januar 1833 war die sämmtliche Bevölkerung auf 20,978, nämlich 15,181 Männer und 5,797 Frauen angewachsen.

Die ersten Kaufleute und Commissionäre sind Engländer, einige derselben treiben auch Kleinhandel, sind Auctionatoren ꝛc.; auch findet man einige angesehene chinesische Handelshäuser, so wie alle Kleinhändler und der arbeitsamste Theil der Einwohner Chinesen sind. Jedes Jahr kommen in Singapore 5000 Männer aus China an, von denen etwa 1000 daselbst bleiben, während die andern sich nach den benachbarten englischen, holländischen und malayischen Niederlassungen begeben. Die Schiffer stammen fast sämmtlich von der Küste Coromandel und die Malayen lassen sich bei der Fischerei, beim Holzfällen und für den Transport roher Produkte aus der Nachbarschaft gebrauchen. Man findet in der Stadt zwei immer offene Verkaufsplätze, welche reichlich mit Gemüse, Früchten, Getreide, Fischen, Schweinefleisch und frischen Schildkröten versehen sind, die letzteren liefern das wohlfeilste animalische Nahrungsmittel, welches man finden kann. Es werden weder Einfuhrzölle noch Ausfuhrzölle erhoben, und eben so wenig Anker- und Hafengelder, Leuchtthurm-Gebühren

Digitized by Google

oder dergleichen. Doch wird ein Register über alle ein- und ausgeführten Waaren gehalten. Die Capitäne müssen dem Aufseher Declarationen eingeben, und solche mit den Facturen belegen.

Münzen, Maaße und Gewichte, Sprache u. s. w. Die hiesigen Zahlungsmittel, so wie die Handelsgewichte sind einfach und bequem. Kaufmännische Rechnungen werden in spanischen Dollars geführt, die in hundert Theile zerfallen, und durch holländische Duit oder englische Kupfermünzen dargestellt werden. Die Gewichte, deren man sich bedient (und es wird fast Alles nach dem Gewichte verkauft), sind der chinesische Picul von 100 Catties = 133⅓ Pfund engl. Handelsgewicht. Der Goldstaub wird von den Malayen nach einem Gewicht, Bungkal genannt, verkauft, = 2 spanischen Dollars oder 835 Grän Troygewicht. Bengalischer Reis, Weizen, Hülsenfrüchte des Landes werden nach dem Sack verkauft, der 2 bengalische Maunds oder 164½ ℔ englisch Handelsgewicht hält. Stückgüter u. s. w. werden nach einer dortigen Stückzahl (Corge, d. i. 12 Stück) verkauft. Bei den europäischen Waaren bedient man sich auch öfters englischer Maaße und Gewichte. Unter europäischen Kaufleuten werden die Geschäfte kurz und bündig abgemacht; es bestehen solche meistens in Commissionen und Einkäufen für Häuser in London, Liverpool, Glasgow, Amsterdam, Antwerpen, Calcutta, Bombay, Madras, Canton und Batavia. Es befinden sich in Singapore auch die Vertretungen von Assecuranzgesellschaften, die in Calcutta und an andern Orten ihren Sitz haben, und es können Versicherungen auf jede Summe ohne Schwierigkeiten erlangt werden. Im Handel bedient man sich, wenn die Eingebornen dabei im Spiele sind, stets der malayischen Sprache, eines einfachen und leicht zu erlernenden Dialekts, welchen auch alle Europäer für die gewöhnlichen Vorkommnisse genugsam in ihrer Gewalt haben. Eine englische Zeitung, the Singapore Chronicle, erscheint wöchentlich einmal, und enthält außer den Waaren-Preiscouranten auch Schiffsnachrichten, sowie die amtlichen Einfuhr- und Ausfuhrlisten der vorhergehenden Woche. — Die Justizverwaltung ist rein englisch, und es besteht daselbst ein oberster Gerichtshof zugleich auch für die benachbarten Niederlassungen von Penang und Malacca. Folgendes sind die Commissions-Gebühren und Speichermiethen, welche statt finden, wenn nicht deßhalb besondere Vereinigungen getroffen worden sind.

### Commissions-Gebühren.

1) Von allen Verkäufen und Käufen, die nachverzeichneten ausgenommen, 5%.
2) Für den Einkauf von Waaren und Produkten zu Retourladungen, 2½%.
3) Für Verkäufe und Einkäufe von Opium, 2½%.
4) Für Schiffsverkäufe und Einkäufe, desgleichen von Fahrzeugen, Häusern, Ländereien, 2½%.
5) Für Einkauf und Verkauf von Silber und Gold in Barren, 1%.
6) Für Einkauf und Verkauf von Diamanten, Edelsteinen ꝛc., 2%.
7) Für Uebermachungen in Silber oder in Wechseln, 1%.
8) Für alle consignirten und zurückgenommenen Waaren die Hälfte der Gebühren.
9) Für den Kauf, Einkauf oder Umsatz von Wechseln, deren Betrag nicht zum Einkauf von Waaren oder Produkten verwendet wird, 1%.
10) Von allen Waaren, die durch Auctionen öffentlich verkauft werden, außer den bemerkten Gebühren noch 2½%.
11) Für del Credere, oder Gutsagen bei Verkäufen, wenn es verlangt wird, 2½%.
12) Schroffage, 1% pr. Mille. *
13) Für alle in den Handelsgeschäften geleisteten Vorschüsse, die Waaren mögen consignirt seyn oder nicht, und für welche nicht schon 5% berechnet worden, 2½%.
14) Bei der Uebernahme von Waaren, oder für die Vollstehung eines Contracts, wenn nicht andere Commissionsgebühren berechnet werden, 2½%.
15) Für Wechselsgarantieen, so wie Verbürgungen bei der Verwaltung von Besitzungen, bei der Regierung oder bei Privatcontracten u. s. w., 2½%.
16) Für Verwaltung von Grundbesitz bei Todesfällen oder durch Testamentsvollstrecker oder Vermögensverwalter, 5%.
17) Für Verwaltung von Grundbesitz, 2½% von der Einnahme.
18) Als Schiffsprovisore, für Frachtbesorgungen, Agentur für Rheder oder Capitäne, der Betrag der Fracht mag durch die Hände der Agenten gehen oder nicht, 5%.
19) Für besorgte Schiffsmiethe nach andern Ländern, 2½%.
20) Für Besorgung der Versicherungen oder deßhalb ertheilter Aufträge, ½%.
21) Für die Herausmachung der Havarie-Rechnungen und Empfangnahme der Prämie 1%.
22) Für Besorgung der Einziehung von Ausständen auf gerichtlichem Wege 2½%, und 5%, wenn solche wirklich erlangt werden.
23) Für nutzte oder protestirte Wechsel, 2%.
24) Für Einziehung von Hausmiethen, 5%.
25) Für den Schiffern gemachte Vorschüsse und Auslagen, 2½%.
26) Für Geldnegoze und Respondentia, 2%.
27) Für Creditbriefe zu Handelsgeschäften, 2½%.
28) Für Ankauf oder Verkauf, Umsatz von Staatspapieren und Stocks, ½%.
29) Für Auslieferung derselben, ½%.
30) Für alle diejenigen, die nicht prompt abgemacht werden, kann der Commissionär nach eigener Wahl die Gebühren nochmals, wie auf einen neuen Vorschuß, berechnen, jedoch dieses nur einmal im Jahr.
31) Für Verladung von Waaren und Produkten 1%, mit Ausnahme der nachfolgenden.
32) Für Verladung jeder ganzen Kiste mit Cassienrinde oder Blüthe, Anis, Campher, Rankins und für Säcke (Gunny bags) pr. Collo 1 Dollar.
33) Nach der Wahl des Commissionärs vom jährlichen Umsatz, im Debet oder Credit, die Zinsen mit eingeschlossen, und nur solche Posten nicht gerechnet, von denen wenigstens 2½% Gebühren berechnet werden. 1%. Doch wird dieß nicht für einen Saldo angenommen, der in einer Zwischenzeit vorgetragen wird, es sey denn, daß solcher ohne gedrig gemachte Anzeige zurückgenommen worden sey.

### Speichermiethe nach dem Monate.

Für jede Kiste mit Opium, Seidenwaaren, Tüchern, für die Pipe Wein oder Branntwein, den Legger Arac u. s. w., 1 Dollar.
Für den Ballen ostindische Stückgüter, Baumwolle und baumwollene Säcke, 50 Cents.
Für die Kiste europäischer Manufakturwaaren, Ballen wollener Waaren u. s. w., 25 Cents.
Für das Oxhoft Flüssiger Waare, die halbe Kiste Wein u. s. w., 40 Cents.
Für Pfeffer, Reis, Caffee, Zucker, Salpeter und dergl., 10%.
Für Eisen, Zinn, ostindischen Zink, Spiauter, Kupfer, Blei u. s. w. 5%.
Für alle nicht hier aufgeführten Waaren wird verhältnißmäßig oder nach dem Cubikmaaß pr. Ton, 50 Cubikfuß gleich gerechnet, 1 Dollar bezahlt.

Waaren und Preise. Singapore ist hauptsächlich ein Entrepot, denn es hat mit Ausnahme von Pfeffer, der aus dem roben Material, welches man von der Nordküste von Sumatra bringt, an Ort und Stelle fabrizirt wird, Ackerbaugerätschaften, und einigen andern Werkzeugen, welche die Chinesen aus europäischem Eisen verfertigen, und Gambir oder Catechu, welcher auf der Insel erzeugt und fabrizirt wird, wenige eigene Erzeugnisse zur Ausfuhr zu bringen. Nachstehender Preis-Courant vom 22. Aug. 1833 gibt die beste Uebersicht der verschiedenartigen Artikel, aus welchen der Handelsverkehr des Hafens besteht.

* In Calcutta heißen Schroffs eine Classe Geldwechsler oder Makler, welche gegen eine Provision die beschnittenen und zu leichten Silbermünzen sortiren, und Schroffage ist wahrscheinlich deren Provision.

Digitized by Google

| Artikel. | | Preise | |
|---|---|---|---|
| Erzeugnisse des Orients. | | von | bis |
| Baumwolle | pr. Ballen | 18 Doll. | 22 Doll. |
| Benzoe | „ Picul | 16 | 55 |
| Betelnüsse | „ „ | 1½ | 1¾ |
| Bleche de mer, 1. Sorte | „ „ | 40 | 50 |
| geringere Sorte | „ „ | 20 | 25 |
| Söle de France | „ „ | 7 | 13 |
| Blumenwachs | „ „ | 28 | 34 |
| Catechu (Gambir), Rio und Singapore | „ „ | 4 | 5 |
| Rak | „ „ | 6 | 9 |
| Cigarren, Manilla | „ 1000 | 6 | 6½ |
| Dammara-Harz, rohes | „ Picul | 1 | 1½ |
| Drachenblut, geringes, (in Stücken) | „ „ | 12 | 25 |
| Ebenholz, Söle de Fr. | „ „ | 3 | 3½ |
| aus andern Ländern | „ „ | 2 | 3 |
| Elephantenzähne, 1. S. | „ 100 | 120 | |
| 2. Sorte | „ „ | 95 | 100 |
| 3. Sorte | „ „ | 70 | 90 |
| Gambogia-Gummi | „ „ | 15 | 60 |
| Getränke, Arrak | „ Gallon | 15 Cts. | 20 Cts. |
| Getreide, Reis, weißer | „ Coyan | 55 | 60 |
| Cargo, erste Sorte | „ „ | 45 | 0 |
| geringer | „ „ | 40 | 45 |
| Bengal | „ Sack | 2½ | 2¾ |
| Weizen | „ „ | 3 | 3½ |
| Gee(Butter) v. Rüben | „ Picul | 14 | 18 |
| von Büffeln | „ „ | 12 | 14 |
| Goldschaum, von Padang und Siak | „ Punch. | 30 | 31½ |
| dto. v. andern Ländern | „ „ | 27 | 30 |
| Gunni-Säcke | „ 100 | 7 | 9 |
| Kaffee, Sumatra | „ Picul | 9½ | 10 |
| andere Gattungen | „ „ | 9 | 9½ |
| Kampher, Baras | „ Catty | 28 | 30 |
| China | „ Picul | 30 | 35 |
| Kupfer, Japan | „ „ | 27 | 30 |
| Manking, lang | „ 100 | 38 | 45 |
| kurz | „ Corge | 7 | 8 |
| Oel, Cocos-Nuß | „ Picul | 6 | 6½ |
| Opium, Patna | „ Kiste | 630 | 720 |
| Benares | „ „ | 630 | 720 |
| Malwa | „ „ | 580 | 680 |
| Perlmutterschalen | „ Picul | 20 | 22 |
| Pfeffer, schwarzer | „ „ | 5½ | 6 |
| langer | „ „ | 4 | |
| Rattans | „ „ | 1½ | 2 |
| Sago, Perl., in Kisten | „ „ | 2¾ | 3 |
| Salpeter | „ „ | 7½ | 8 |
| Salz, Siam | „ Coyan | 23 | 24 |
| Sapan-Holz, Manilla | „ Picul | 1¾ | 1½ |
| Siam | „ „ | 1¾ | 2 |
| Schildkrötschalen | „ „ | 1000 | 1600 |
| Seide, rohe, China | „ 72 Cyts | 220 | 240 |
| Canton Nr. 3 | „ 100 „ | 320 | 330 |
| Macao | „ 95 „ | 300 | 310 |
| Sellwerk, Cylr. | „ Picul | 3½ | 5 |
| Segeltuch, Bengal | „ Bolt | 3 | 4 |
| Stocklack | „ Picul | 12 | 14 |
| Stückgüter, Bengal | | | |
| Sannahs | „ Corge | 33 | 34 |
| Madmudles | „ „ | 28 | 30 |
| Guras | „ „ | 12 | 14 |
| Baftas | „ „ | 20 | 22 |
| China (Zib) v. 12 Cubits | „ „ | 14½ | 16 |
| dto. v. 10 | „ „ | 8 | 10 |
| Madras, Morlee, weiß | „ „ | 22 | 25 |
| blau | „ „ | 30 | 40 |
| Salempiree, blau | „ „ | 40 | 50 |
| braun | „ „ | 30 | 35 |
| Sacktücher | „ „ | 30 | 100 |
| Kolamkories | „ „ | 20 | 45 |
| Kambayas | „ „ | 12 | 13 |
| Bugisfarungs | „ „ | 16 | 30 |
| Balicloths | „ „ | 6 | 7 |
| Satick Sack. | „ „ | 8 | 16 |
| Tabak, Java | „ 40 Bdls. | 120 | 190 |
| China | „ Picul | 14 | 16 |
| Vogelnester, weiße | „ Catty | 30 Doll. | 45 Doll. |
| schwarze | „ Picul | 80 | 200 |
| Zinn, Banca | „ „ | . . | 15 |
| aus der Meerenge | „ „ | 13½ | 14½ |
| Zucker, Siam, 1. Sorte | „ „ | 5½ | 6 |
| Cochin-China | „ „ | 3½ | 4¼ |
| Candis | „ „ | 6 | 10 |

| Artikel. | | Preise | |
|---|---|---|---|
| Europäische Erzeugnisse. | | von | bis |
| Ale, Hodgson's | pr. Orhoft | 35 Doll. | 40 Doll. |
| Allsop's | „ „ | 35 | 40 |
| Barclay's | „ „ | 10 | 20 |
| Anchovis | „ Picul | 10 | 12 |
| Baumwollene Garne, Nr. 16 bis 36 | „ „ | 38 | 40 |
| Nr. 38 bis 70 | „ „ | 50 | 60 |
| Biei, in Zungen | „ „ | 5 | 5½ |
| Bleche | „ „ | 5½ | 6 |
| Eisen, schwedisches, in Barren | „ „ | 5 | 5½ |
| dto. englisches | „ „ | 2 | 2½ |
| dto. große und kleine Nägel | „ „ | 3 | 3½ |
| Flaschen, englische | „ 100 | 3½ | 4 |
| Flintensteine | „ Picul | 30 Cts. | |
| Harz | „ Ton | 2 Doll. | 3 |
| Kupfer, Nägel u. Bleche | „ Picul | 35 | 40 |
| Mundvorrath, Ochsen: fleisch, amerikan. | „ Ton | 2 | 3 |
| englisches | „ „ | 30 | |
| Schweinefleisch, engl. | „ „ | 25 | |
| Mehl | „ „ | 4 | 5 |
| Oelfarben | „ Gallon | 1½ | 1¾ |
| Patentschrot | „ Sack | 1 | 2 |
| Schießpulver | „ 100 ℔ | 25 | 35 |
| Segeltuch | „ Bolt | 9 | 11 |
| Sellwerk | „ Picul | 10 | 12 |
| Stahl, schwedischer | „ Lägel | 6 | 10 |
| Stückgüter, Madapolams, 25 Yards, von 32 bis 36 Zoll | „ Stück | 1¼ | 3 |
| Irel. Nachahmung 25 Yds v. 36 Zoll | „ „ | 2¼ | 2½ |
| Longclothds, 35 — 40 Yards v. 36 — 37 Z. | „ „ | 3½ | 6 |
| 38 — 40 Yards v. 38 — 40 Z. | „ „ | 4 | 6¼ |
| 38 — 40 Yards v. 44 Zoll | „ „ | 5 | 8 |
| 38 — 40 Yards v. 50 Zoll | „ „ | 6 | 8 |
| 38 — 40 Yards v. 54 Zoll | „ „ | | |
| 38 — 40 Yards v. 60 Zoll | „ „ | 10 | 12 |
| gedruckte Waare, 7 — 8 Z., heller Grund, einf. Farbe | „ „ | 2½ | 3 |
| 9 — 8 Z., einf. F. | „ „ | 3 | 4 |
| 7 — 8, dunkler F. | „ „ | 2½ | 3 |
| 9 — 8, ditto | „ „ | 3 | 3½ |
| 7 — 8 und 9 — 8, doppelfarbig | „ „ | 3½ | 5½ |
| 9 — 8, Türkisch: rothgrd., 24 Yd. | „ „ | 10 | 12 |
| 9 — 8, Möbel: zeug, 24 Yds. | „ „ | 6 | 8 |
| Cambrics, 12 Yds. von 42 — 44 Z. | „ „ | 1¼ | 1 |
| 12 Yd. v. 45 Z. | „ „ | 1½ | 2¼ |
| Jaconnet, 20 Yds. v. 44 — 46 Z. | „ „ | 1½ | 4 |
| Lappets, 20 Yds. v. 40 — 44 Z. | „ „ | 1½ | 2 |
| Sacktücher, Batick: Nachahmung, dsl. | „ Corge | | |
| Nutleat | „ Dupend | 5 | 6½ |
| Thee, Stockholm | „ Tonne | 2½ | 3 |
| Weine und geistige Getränke: Xeres-W. | „ Dupend | 5 | |
| Portwein | „ „ | 6 | 8 |
| Claret, franz. | „ „ | 9 | 10 |
| engl. | „ „ | 4 | 8 |
| Branntwein | „ Gallon | 8 | 10 |
| Rum | „ „ | 2/3 | 1 |
| Wachholderbranntwein | „ Faß | 30 Cts. | 45 Cts. |
| Wollenfabrikate, lange Waaren | „ Stück | 6 | 7 |
| Camelots | „ „ | 10 | 11 |
| Frauenzimmer: kleider (scharlach) | „ Yard | 25 | 31 |
| Bombasetts | „ Stück | 1½ | 2¼ |
| Zink | „ Picul | 7 | 9 |
| | | 4 | 4½ |

Digitized by Google

Nachstehende Tabellen sind aus der officiellen Angabe entnommen, welche das Singapore-Chronicle vom 27. Sept. 1832 enthält. Die Summen sind in Sicca-Rupien ausgedrückt zum festen Wechselcours von 210½ Siccarupien per 100 span. Dollars.

I. Totalübersicht der Einfuhren und Ausfuhren von Singapore, während der Jahre 1825 bis 1851 — 1852.

| Jahre. | Einfuhren. | Ausfuhren. * | Jahre. | Einfuhren. | Ausfuhren. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Sicca-Rupien. | Sicca-Rupien. | | Sicca-Rupien. | Sicca-Rupien. |
| 1823 | | 117,21,819 | 1828—1829 | 196,11,803 | 180,46,604 |
| 1824 | 145,55,098 | 139,02,685 | 1829—1830 | 212,15,599 | 187,62,509 |
| 1825 | 131,39,178 | 122,87,863 | 1830—1831 | 187,53,505 | 182,66,349 |
| 1826—1827 | 136,19,786 | 138,83,064 | 1831—1832 | 178,09,948 | 156,51,573 |
| 1827—1828 | 148,85,999 | 138,78,010 | | | |

* Penang und Malacca mit einbegriffen.

II. Totalwerth der Einfuhren und Ausfuhren, mit Angabe der Länder, wohin solche statt fanden, als Nachweisung über den allgemeinen Zug der Verschiffungen.

| Länder. | Einfuhren. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1826—27. | 1827—28. | 1828—29. | 1829—30. | 1830—31. | 1831—32. |
| | Sicca-Rupien. | Sicca-Rupien. | Sicca-Rupien. | Sicca-Rupien. | Sicca-Rupien. | Sicca-Rupien. |
| Von England u. d. übrigen Europa | 28,33,477 | 24,61,860 | 35,09,339 | 34,88,549 | 26 04,403 | 33,59,507 |
| Von China | 15,13,555 | 17,92 675 | 56,12,136 | 71,84,407 | 60,15,040 | 51,23,483 |
| Von Java | 11,75,676 | 22,84,638 | 14,49,140 | 17,81,427 | 23,89,228 | 20,60,748 |
| | Ausfuhren. | | | | | |
| Nach England u. d. übrigen Europa | 26,89,576 | 30,61,745 | 68,60,717 | 77,63,176 | 76,58,126 | 64,38,988 |
| Nach China | 24,64,815 | 15,19,897 | 18,12,729 | 18,92,328 | 18,93,037 | 15,48,042 |
| Nach Java | 8,26,966 | 10,26,379 | 10,34,598 | 8,97,488 | 11,41,789 | 7,57,158 |

NB. Japanisches Kupfer von Batavia ist ein Artikel der Wiederverschiffung nach Calcutta, auch wohl gelegentlich nach Bombay.

III. Tabelle, aus welcher der Totalwerth aller Verladungen nach England zu ersehen ist, und wobei Ueberschiffungen von dem eigenen Erzeugniß der Meerenge getrennt sind; während der Jahre 1829—30 und 1831—32.

| Jahr. | Fahrzeuge. | Registertons. | Erzeugnisse der Meerenge. † | Ueberschiffungen. | Zusammen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Sicca-Rupien. | Sicca-Rupien. | Sicca-Rupien. |
| 1829—1830 | 20 | 6,049 | 19,03,792 | 58,55,909 | 77,59,001 |
| 1830—1831 | 23 | 7,785 | 23,84,238 | 50,76,361 | 74,10,599 |
| 1831—1832 | 20 | 6,756 | 19,53,613 | 51,16,764 | 70,70,377 |

† Unter dieser Rubrik ist Bancazinn mit einbegriffen, welches in großen Quantitäten überschifft wurde, aber, der Abfassung der Declarationen wegen, besonders nicht aufgeführt werden kann.

IV. Quantitäten der Hauptartikel, welche in nachbenannten Jahren von Singapore ausgeführt wurden.

| Artikel. | Jahr endigend am 1. April 1829. | | | | Jahr endigend am 1. April 1830. | | | | Jahr endigend am 1. April 1831. | | | | Jahr endigend am 1. April 1832. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Piculs. | Kisten. | Säcke. | Ballen. | Piculs. | Kisten. | Säcke. | Ballen. | Piculs. | Kisten. | Säcke. | | Piculs. | Kisten. | Säcke. | |
| Benjoe | 8 | 75 | | | 428 | 28 | | | 5,64⅓ | 6 | | | 842·69 | | | |
| Cassia | 3,461 | | | | | | | | 5,521·1 | | | | 1,870 | | | |
| Perren | 224 | | | | | | | | | | | | | | | |
| Campher, China | 3,535 | | | | 958 | 1,854 | | | 467·3 | | | | 142 | | | |
| Caffee | 34,680 | | | | 18,565⅓ | | 1,211 | | 31,770·38 | | | | 23,228·23 | | | |
| Drachenblut | 26 | 35 | | | 8 | | | | 202·3 | | | | 101·84 | | | |
| Elephantenzähne | 37½ | | | | 70·65 | 1 | | | 77·12 | | | | 41·87 | | | |
| Goldstaub | | | | | 3.94 | 3 | Bungk. Purell. | 18 1 | 8·62 | | Bungk | | 8·20 | | Mayams | 12 |
| Hankings | | 4,588 | | 7,012 | | | 8,524 | 260 | 6,335 | | 885,051 | | | | Stück. | 286,654 |
| Pfeffer, schwarzer | 8,395 | | | | 31,814 | | | 559 | | | 38,051·84 | | 37,539·88 | | | |
| weißer | 6 009 | | | | | | | | | | | | | | | |
| Rohe Seide | 150 | 234 | Bund 3,810 | | 98 | 191½ | 4,400 | | 2,355 | | | | 1,554·16 | | | Pkl. 103 |
| Reis | 2,658 | | | | 26,277 | 2 | 707 | | 46,470 | | | | 38,784 | | | |
| Rattans | 6,120 | | | | 43,146 | | 1,940 | Bündel. | 25,672 | | 34 | Pfd. | 15,238 | | 10 | |
| Gewürze | 37 | 66 | 71 | | 2,670 | 4,953 | Faß. 34 Oxhoft. 10 | | 2,777 | 3,433½ | | 4,311 | 3,052 | | | |
| Zucker | 34,356 | | | | 38,409 | 10 | 79 | | 63,917 | | | | 44,183 | | | |
| Sago | 2,305 | | | | 4,965 | 75 | | Zungen. | 2,050½ | | | | 5,043¼ | | | |
| Zinn | 2,841 | | | | 24,262 | | 843 | | 19,776 | | | | 25,063 | | | |
| Schildkrötschalen | 158 | | | | 9431 | 31 | | | 218 | | | Stck. | 1983¼ | | 10 | |

Digitized by Google

V. Allgemeiner Handelsverkehr mit Ostindien während der Jahre 1826—27 bis 1851—52.
(Einfuhren nach Singapore von Ostindien.)

| | 1826—27. | 1827—28. | 1828—29. | 1829—30. | 1830—31. | 1831—32. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Sicca-Rupien. | Sicca-Rupien. | Sicca-Rupien. | Sicca-Rupien. | Sicca-Rupien. | Sicca-Rupien. |
| Von Calcutta . | 19,53,120 | 23,16,466 | 29,77,096 | 27,96,415 | 25,59,594 | 22,56,858 |
| Madras . | 4,03,003 | 4,14,698 | 10,90,278 | 5,74,596 | 1,01,583 | 2,96,908 |
| Bombay . | 2,55,700 | 3 76,899 | 3,82,249 | 2,73,393 | 2,22,341 | 1,92,765 |
| Zusammen . | 26,11,822 | 31,08,053 | 44,49,613 | 36,44,394 | 28,84,516 | 27,46,026 |
| | Ausfuhren nach Ostindien. | | | | | |
| Nach Calcutta . | 20,39,768 | 16,51,349 | 23,58,994 | 20,35,747 | 22,34,743 | 18,51,471 |
| Madras . | 1,78,928 | 11,38,099 | 3,93,599 | 2,06 877 | 2,85,678 | 3,12,752 |
| Bombay . | 5,86 188 | 1,88,018 | 3,73,036 | 6 00,474 | 4,06,598 | 3,63,114 |
| Zusammen . | 28,44,878 | 29,57,460 | 31,25,519 | 28,43,098 | 29,26,949 | 25,27,337 |

VI. Genaues Verzeichniß der Ladungen, welche nach Europa gingen, durch Schiffe, die im Laufe des nämlichen Jahrs 1851—52 aus dem Hafen von Singapore abgelaufen.

| Namen der Schiffe. | Tons. | Erzeugnisse der Meerenge. | Ueberschiffungen. | Total. | Namen der Schiffe. | Tons. | Erzeugnisse der Meerenge. | Ueberschiffungen. | Total |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Dollars. | Dollars. | Doll. | | | Dollars. | Dollars. | Dollars. |
| Atwick . . . | 341 | 9,900 | . | 9,900 | Childe Harold . | 463 | 36,504 | 308,000 | 344,504 |
| Helen Mar . | 255 | 86,117 | 198,159 | 284,276 | Hebe . . . . | 256 | 58,388 | 2,700 | 61,088 |
| Madeline . . | 369 | 6 066 | . | 6,066 | Aurora . . . | 550 | 63,795 | 61,003 | 124,798 |
| Eliza . . . | 538 | 50,818 | 13,845 | 64 663 | Batavia . . . | 360 | 31,060 | . . | 31,060 |
| Victoria . . | 375 | 85,191 | 37,681 | 122,872 | Ornithia . . . | 318 | 54 581 | 4,039 | 58,620 |
| Eagle . . . | 206 | 37,997 | 40,580 | 78,577 | Spartan . . . | 237 | 2,091 | . . . | 2,091 |
| Edmond Castle | 285 | 85,006 | 51,546 | 136,552 | Duke of Norburgh | 417 | 33,239 | 654,530 | 687,769 |
| Bencoolen . . | 403 | 655 | 10 710 | 11,365 | Edward . . . | 354 | 64 325 | 9,295 | 75,620 |
| Lady Gordon . | 383 | 66 835 | 6,080 | 72,855 | Irene . . . . | 180 | 40,004 | 10,000 | 50,004 |
| Fanny . . . | 280 | 49,453 | 295,805 | 344,658 | | | | | |
| Runnymede . . | 400 | 65,057 | 727,454 | 792 511 | Zusammen . | 6,756 | 928,088 | 2,430,767 | 3,358,849 |

Handel von Java. Ueber den Handelsverkehr von Batavia sind uns in einer Nummer des Singapore-Chronicle nachstehende Angaben über die Quantitäten der Hauptartikel, welche in den Jahren 1830, 1831 und 1832 aus Java verschifft wurden, zugekommen. Sie weisen einen höchst bedeutenden Aufschwung nach. Es bedarf weiter nichts als einer guten Verwaltung, um Java zu einer Besitzung zu erheben, die alle andern, welche Europäischen Mächten im Oriente gehören, an Werth bei weitem übertrifft.

| Artikel. | 1830. | 1831. | 1832. | Artikel. | 1830. | 1831. | 1832. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kaffee . . . . Piculs | 288,742 | 299,086 | 314,173 | Rattans . . . Piculs | 5,094 | 5,188 | 14 323 |
| Zucker . . . . — | 108,640 | 120,298 | 245,872 | Schildkrötschalen — | 4,389 | 9,587 | 14,158 |
| Zinn . . . . — | 21,426 | 30,255 | 47,801 | Tripang . . . — | 4,908 | 4,059 | 5,878 |
| Pfeffer . . . . — | 6,061 | 7,836 | 7,075 | Vogelnester . . — | 261 | 246 | 222 |
| Indigo . . . . Pfund | 12,063 | 42,941 | 168,811 | Macis . . . . — | 177 | 745 | 947 |
| Reis . . . . Piculs | 392,067 | 503,199 | 622,944 | Muskatnüsse . . — | 1,304 | 9,559 | 3,849 |
| Arack . . . . Leagers | 1,927 | 1,497 | 2,000 | Gewürznelken . . — | 283 | 1,531 | 5,144 |
| Häute . . . . Stück | 30,249 | 63,271 | 82,386 | | | | |

(Siehe Journal der Gesandtschaft nach Siam und Cochinchia, von John Crawfurd Esq., Cap. XIX. Angaben über die Bevölkerung in Ostindien, in dem Berichte des erwähnten Comitees im Hause der Gemeinen 1830; in eben demselben für 1831, und Singapore-Chronicle.)

**Sinigaglia**, feste Seestadt und Hafen am adriatischen Meere, an der Mündung der Misa, im Kirchenstaate (Urbino e Pesaro), unter dem 43° 43′ nördl. Br. und 13° 11′ östl. L., 8000 Einwohner. Hauptsächlich berühmt wegen der bedeutenden Messe, die alljährlich im Juli und August hier abgehalten wird; im Jahr 1818 liefen über die Meßzeit 251 Schiffe in den Hafen ein; die Zahl der Buden war 402, ohne die Reserve-Magazine und die kleinen Krämerstände (siehe auch Messen). Sinigaglia hat Mangel an süßem Wasser, und ist zu manchen Zeiten im Jahr sehr ungesund.

Münzen, Maaße und Gewichte wie in Ancona.

Von fremden Münzsorten sind besonders venetianische in Umlauf; venetianische Dukaten und Conventionsthaler werden gern von Kaufleuten aus der Levante genommen und gelten Agio.

Die Messe beginnt den 14. Juli, dauert bis Ende des Monats, und nach Größe der Geschäfte, oft noch fünf bis zehn Tage länger. Alle Waaren, welche zu Lande oder seewärts eingehen und als Meßgüter declarirt sind, kommen in das Kaufhaus oder die dazu gehörigen Magazine, und dürfen keine Abgaben entrichten; sie bleiben zollfrei, wenn sie wiederum zur See ausgehen, zu Lande aber sind sie dann den Transitabgaben unterworfen. Der Verkehr auf der Messe erstreckt in Manufakturwaaren aller Art, als auch in Colonial- und anderen Waaren, ist sehr lebhaft. Die Geschäfte werden größtentheils durch dazu verordnete Makler gemacht, welche, sobald der Handel abgeschlossen, davon in ihren Büchern Verzeichnung nehmen.

Meßzahlungen, auch Wechsel, welche unbedingt in der Messe zahlbar lauten, müssen bis Mittag den 22. Juli bezahlt oder protestirt werden; die Wechselklage muß im letzten Falle noch denselben Tag eingereicht werden, und das Mestribunal verfügt sogleich auf Vorladung der Personen, und erkennt bei beharrlicher Weigerung auf Güter- und Personal-Arrest.

In Wechselverfällen während der Messe entscheidet man hier nach den Gesetzen von Rom und Ancona, und bestimmt nach diesen Städten auch die Wechselcourse.

Einen Monat nach der Messe hört die Freiheit der Ausfuhr auf; Waaren, die dann ins Ausland gehen, zahlen von 100 g für Transitgebühren 2 Paoli, und täglich 3 Bajocchi von 1000 g für die, welche im Kaufhaus gelagert werden.

**Sinope**, Stadt in Kleinasien, an der südlichen Küste des schwarzen Meeres, unter dem 42° 2′ 50″ nördl. Br. und 55° 9′ 45″ östl. Länge. Bevölkerung ungewiß; wahrscheinlich

Digitized by Google

zwiſchen 8000 und 10.000. Sinope liegt auf einer niedrigen ſchmalen Landenge, welche das hohe felſige Vorgebirge von Ada mit dem feſten Lande verbindet. Sein Hafen, der beſte an der ganzen Küſte, liegt auf der Südſeite der Stadt, und iſt vor den Stürmen aus Nord und Nordoſt durch die Landenge und das Vorgebirge, deren wir eben gedachten, beſchützt. Die Schiffe legen ungefähr $^1/_3$ Meile von der Stadt bei 15 bis 17 Klafter Waſſer, oder näher an derſelben bei 5 bis 7 Klafter vor Anker. Es befindet ſich eine Rhede an der Nordſeite des Iſthmus; aber ſie iſt offen und ausgeſetzt. Sinope iſt eine der Hauptſtationen der türkiſchen Flotte, und es befinden ſich daſelbſt Schiffswerfte und Arſenale für ihre Aufnahme und Ausrüſtung. Die Ausfuhren des Hafens ſind unbedeutend, und beſtehen hauptſächlich aus Zimmerholz, Salz, Talgwerk, Fiſchthran u. ſ. w.

In alten Zeiten war Sinope eine große Stadt, berühmt wegen ihrer Macht und ihres Reichthums. Sie war der Geburtsort Diogenes des Cynikers, und Mithridates erhob ſie zur Hauptſtadt ſeiner weitläufigen Staaten. Nach ihrer Eroberung durch die Römer unter Lucullus wurde ſie der Sitz einer Colonie, und behielt noch geraume Zeit lang einen beträchtlichen Theil ihrer früheren Wichtigkeit.

Sollte Cultur, und Handel und Künſte in ihrem Gefolge, einſt an den Geſtaden des alten Pontus und in den angrenzenden Ländern, ſüdlich vom ſchwarzen Meere, zu neuem Leben erwachen, ſo müßte Sinope, bei der Vortrefflichkeit ſeines Hafens, bald wieder zu einem Theil ſeiner früheren Größe aufblühen. Selbſt jetzt fängt ein bedeutender Verkehr mit den Ländern, weſtlich und ſüdlich von Sinope, an ſich zu begründen. Diarbekr am Tigris, unter dem 37° 54′ nördl. Br. und 39° 55′ 45″ öſtl. Länge, iſt einer der Hauptſitze des Handels im Oriente; und Caravanen gehen von dort aus regelmäßig nach Aleppo, Smyrna und Conſtantinopel; aber jeder, der eine Karte von Kleinaſien und den angrenzenden Provinzen zur Hand nimmt, muß beim erſten Blicke erſehen, daß Trapezunt und die benachbarten Häfen an der Südoſtküſte des ſchwarzen Meeres, die natürlichen Canäle ſind, durch welche Armenien, Kurdiſtan und die nordweſtlichen Theile von Perſien am leichteſten ihren Verkehr mit Europa unterhalten könnten. Wir werden ſpäter zeigen, daß die Gefahr für Schiffe auf der Rhede von Trapezunt gar ſehr übertrieben worden iſt. (Siehe Trapezunt.) Für den Fall jedoch, daß der Handelsverkehr mit den oben erwähnten Ländern ſich zu irgend beträchtlicher Wichtigkeit erheben ſollte, ſo würde Sinope einen ſehr bequemen Stapelplatz abgeben, nach welchem die Waaren gebracht, und von wo aus ſie in geeigneten Fahrzeugen und zur geeigneten Zeit nach den übrigen Häfen verſchifft werden könnten. Unter allen Umſtänden iſt es von erſter Wichtigkeit für England, daß ein directer Verkehr mit den ſüdlichen Küſten des ſchwarzen Meeres hergeſtellt, und daß der Handel mit denſelben nicht ferner über Odeſſa betrieben werde, wie ſeither geſchehen. (Weitere Nachrichten über Sinope, ſiehe in Tournefort Voyage du Levant, Vol. II. p. 202 — 212, und Norrie's Segelvorſchriften für das ſchwarze Meer. Siehe auch den Artikel Trapezunt in dieſem Werke.)

**Sinut** oder **Saynd**, Hauptſtadt Oberegyptens, zwiſchen dem linken Ufer des Nils (von dem es eine halbe Stunde entfernt iſt) und einem Canal; unter dem 27° 10′ nördl. Br. und 31° 15′ öſtl. L.; mehr als 60.000 Einw. Sinut iſt einer der Hauptſtapelplätze des Handels von Egypten.

**Sziſtov (Sziſtowa oder Schiſtab)**, Stadt in der europäiſchen Türkei (Nikopoli), an dem rechten Ufer der Donau, beim Einfluß eines kleinen Flüßchens in dieſelbe, unter dem 43° 58′ nördl. Br. und 25° 19′ öſtl. L. 10.000 Einwohner. Fabrikation von Baumwolle und Leder, deren Erzeugniſſe mit Landesprodukten ꝛc. den Gegenſtand eines ziemlich beträchtlichen Handels bilden.

**Sklaven, Sklavenhandel.** Unter einem Sklaven verſteht man im gewöhnlichen Sinne des Wortes ein menſchliches Weſen, der willkührlichen Verfügung eines Andern preis gegeben, der das Recht hat, ihn zu gebrauchen und mit ihm zu machen, was ihm beliebt. Doch iſt der Zuſtand der Sklaverei unendlicher Modificationen fähig, und in Ländern, in welchen ſolche ſchon ſeit langen Zeiten eingeführt war, wurde meiſtens die Gewalt des Herrn über ſeinen Sklaven gewiſſen Beſchränkungen unterworfen. Sklavenhandel nennt man den Handel mit Menſchen, welchen die Sklavenhändler regelmäßig betreiben.

*Urſprung der Sklaverei.* Es haben viele Gelehrte ſich bemüht, den Urſprung und die Geſchichte der Sklaverei zu geben, ohne daß dieſer Gegenſtand jedoch erſchöpft worden wäre. Am wahrſcheinlichſten läßt ſich annehmen, daß Krieg der Sklaverei die Entſtehung gab. Bei rohen und unciviliſirten Volksſtämmen, die ſich ſtärkern Rachegefühlen hingeben, als dieſes unter Nationen der Fall iſt, welche in der Ausbildung der Sitten weiter gelangt ſind, gehörten die gemachten Gefangenen dem Sieger eigenthümlich, welcher ſie zum Tode oder zur Knechtſchaft beſtimmen konnte. Im Alterthum waren die Ideen Krieg und Sklaverei unzertrennlich. In ganz alten Zeiten wurden die Kriegsgefangenen wahrſcheinlich größtentheils dem Tode geweiht; nach und nach aber gewann der Eigennutz über das Rachegefühl die Oberhand, und während eines langen Zeitraums zog man vor, die Kriegsgefangenen für die Sklaverei zu beſtimmen; und pflegten diejenigen, die ſolche gefangen gemacht, ſie entweder

Digitized by Google

an andere zu verkaufen, oder sie zu verwenden, wie sie sonst für gut fanden. Justinian sagt: „Jure gentium servi nostri sunt, qui ab hostibus capiuntur.“ (Instit. Lib. 1. 5.)

Nachdem der Gebrauch, Menschen zu Sklaven zu machen, einmal Raum gewonnen hatte, wurde solcher vielfältig erweitert. Die Nachkommenschaft der Sklaven, oder die von Weibern in der Sklaverei geborenen Kinder, waren wieder Sklaven und konnten als Sklaven verkauft werden; in Judäa wie in Rom hatten Eltern das Recht, über ihre Kinder wie über Sklaven zu verfügen. — (Michaelis, gründliche Erklärung des Mosaischen Rechts, 1ter Band.) Sowohl in Rom als in den meisten alten Staaten war die Person desjenigen, der eine Schuld eingegangen hatte, die er nicht abtragen konnte, dem Gläubiger verfallen und sein Eigenthum.

Behandlung der Sklaven. Die Behandlung der Sklaven war im Alterthume wie in neuern Zeiten, in den verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Perioden sehr ungleich, und unter den Sklaven selbst haben verschiedene Classen bestanden. Von dem persönlichen Charakter des Herrn hing aber natürlich immer das meiste ab. Die in dem Hause oder der Familie desselben geborenen Sklaven pflegten immer mit weniger Härte behandelt zu werden als andere, und das Herkommen räumte ihnen manche wichtige Vorrechte ein. So scheint es, als ob zu Athen die Sklaven und Leibeigenen besser als in allen andern Staaten des Alterthums behandelt worden seyen; und Demosthenes führt in seiner zweiten Philippischen Rede an, daß es ein Sklave zu Athen besser gehabt habe, als mancher freie Bürger eines andern Staates. In Rom, zur Zeit der Republik, hatte der Herr Gewalt über seines Sklaven Leben und Tod, und nur zu oft gab dieses Gelegenheit zu den grausamsten Handlungen; nicht selten wurden alte und unbrauchbare oder kranke Sklaven auf eine der Inseln der Tiber gebracht, um daselbst durch Hunger und Elend umzukommen. Man kann wohl denken, was Andere mögen gethan haben, wie Hume sehr richtig bemerkt, wenn es ein eingestandener Grundsatz des ältern Cato war, sich seiner bejahrten Sklaven um jeden Preis, als einer unnützen Bürde, zu entledigen. (Plutarch in vita Catonis.) Kerker, in denen die Sklaven während der Nacht und oft auch bei Tageszeit zur Arbeit eingesperrt wurden, fand man durch das ganze römische Land und hießen solche Ergastula. Columella berichtet, daß solche stets unter der Erde gebaut waren (Lib. I. c. 6); man findet davon noch heutzutage Ueberbleibsel in Italien und Sicilien, wenn man die untern Geschosse alter Gebäude untersucht. Wegen des Verbrechens, welches ein Einzelner begangen hatte, wurden oft Hunderte auf einmal hingerichtet, und der kleinste begangene Fehler setzte diese Unglücklichen der ganzen Heftigkeit eines launischen und zügellosen Despotismus aus.

In jenen barbarischen Zeitaltern war es gar nicht ungewöhnlich, an den Gräbern der in der Schlacht gefallenen Krieger Gefangene zu opfern, und dabei fanden große Feierlichkeiten und Feste statt. So opferte Achilles an dem Grabmale des Patroklus zwölf gefangene Trojaner. Die Fechterspiele, welche nach Beendigung der punischen Kriege in Rom so häufig gegeben wurden, scheinen daher ihre Entstehung erhalten zu haben. Diese Zweikämpfe zwischen Sklaven, die man Gladiatoren nannte, dienten der blutdürstigen Menge zum hohen Genusse; es wurden jährlich Tausende solcher Unglücklichen bei diesen unmenschlichen Vergnügungen aufgeopfert. Nach seinem Triumph über die Dacier gab Trajan Schauspiele, in denen nicht weniger als 11,000 wilde Thiere aller Art gefällt wurden, und bei welchen 10,000 Gladiatoren fochten! (Adam's Roman Antiquities, p. 517.)

Die gegen die Sklaven ausgeübten Grausamkeiten verursachten mehrere Aufstände, welche von den fürchterlichsten Greuelthaten begleitet wurden. Spartacus, ein thracischer Kriegsgefangener, der zum Fechter bestimmt war, stiftete einen Aufruhr der Gladiatoren und Sklaven an, welchen zu unterdrücken die ganze Macht der Republik aufgeboten werden mußte. Nachdem Crassus solchen endlich besiegt hatte, wurden gegen 6000 seiner Genossen an Kreuze geschlagen, von welchen eine doppelte Reihe von Rom bis Capua errichtet war. (Ferguson, Roman Republic, c. 16.) Niemand, der mit den Sitten der Römer nur einigermaßen bekannt ist, wird sich über die Schandthaten der römischen Kaiser wundern. Die schlimmsten derselben behandelten die römischen Bürger noch besser, als diese ihre Sklaven. Menschliche Gefühle konnten in einem Staate nicht aufkommen, dessen Beherrscher das Leben der Menschen nicht achteten, und wo die Leiden und Qualen derselben zur beliebtesten Volksbelustigung wurden.

In Folge des jährlichen Ausfalls wegen der schlechten Behandlung, theils aber, weil man mit geringern Kosten Sklaven kaufen als aufziehen konnte, wurden in dem römischen Gebiete große Massen derselben eingeführt. Thracien und die Gegenden in der Nähe des schwarzen Meeres lieferten starke Zufuhren der tüchtigsten Sklaven, und auch von andern Ländern, wie Egypten, Syrien und Cappadocien wurde eine beträchtliche Zahl eingebracht. Delus in Cilicien war im Alterthume der berühmteste Sklavenmarkt, und an einem Tage wurden daselbst zuweilen 10,000 derselben verkauft. (Strabo, Lib. 14.)

Außerdem, daß durch das Bestehen der Sklaverei die Sitten des Volkes entmenscht wurden, brachte solche auch noch in anderer Beziehung die unglücklichsten Folgen hervor, und die vorzüglichsten römischen Schriftsteller berichten über die Nachlässigkeit, Verschwendung und schlechte Aufführung derselben. — (Columella, Lib. I., §. 8; Plinius, Hist. Nat. Lib. 17. §. 5.)

Digitized by Google

Die Inferiorität der meiſten alten Völker in den nützlichen Gewerben und Künſten muß vorzüglich dem allgemeinen Gebrauch der Sklaverei zugeſchrieben werden; nicht nur wurde aller Wetteifer und der Trieb, in den Gewerben Verbeſſerungen einzuführen, dadurch unterdrückt, ſondern man wurde auch veranlaßt, alle nützlichen Beſchäftigungen gewiſſermaaßen mit Verachtung anzuſehen. In der alten Welt waren Ackerbau und Krieg die einzigen Geſchäfte, denen ſich ein freier Mann mit Ehre hingeben konnte. Alle Handwerke wurden nur von Sklaven betrieben, oder von den allerunterſten Volksclaſſen, und blieben daher Jahrhunderte lang ohne einige Verbeſſerung.

Die Entſtehung des Chriſtenthums trug mehr als irgend etwas anderes dazu bei, zuerſt die Sklaverei zu mildern und ſpäter deren Greuel gänzlich zu unterdrücken. Aber nicht ſehr lange, nachdem ſie in allen europäiſchen Ländern aufgehört hatte, zeigte ſich ſolche aufs Neue mit ihren Schrecken in Amerika.

Afrikaniſcher Sklavenhandel. Dieſes ſchändliche Geſchäft wurde zuerſt von den Portugieſen im Jahr 1442 angefangen. Bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts war der Handel mit Sklaven jedoch nur von geringer Bedeutung. Als aber die in den Bergwerken der Inſel Domingo, jetzt Hayti, arbeitenden Indianer ſchnell aufgerieben wurden, ſo erlaubte Carl V. 1517, daß Sklaven aus den portugieſiſchen Niederlaſſungen auf der Küſte von Guinea dahin eingeführt werden durften. Die Erlaubniß des Kaiſers wurde zum Theil durch die Verwendung des berühmten Las Caſas, Biſchofs von Chiapa, erlangt, welcher, ſeltſam und widerſprechend genug, die Indianer dadurch zu beſchützen ſuchte, daß er die Afrikaner der Sklaverei preis gab. Letztere waren unſtreitig durch ihre Körperkraft mehr im Stande, als die erſteren, die Strapatzen des dortigen Bergbaues zu ertragen. Doch konnte dieſes nicht als Entſchuldigung jener Maaßregel dienen, welche nichts war, als Erſatz einer Art von Verbrechen und Schmach durch eine andere. (Robertson Hist. of America, Book III.)

Nachdem die Einfuhr der Negerſklaven in Weſtindien und Amerika einmal ihren Anfang genommen hatte, vergrößerte ſich ſolche allmählig, bis Umfang und Wichtigkeit des Handels endlich der damit verbundenen Grauſamkeit und Schuld gleich kamen. Sir John Hawkins war der erſte Engländer, der ſich auf dieſes Geſchäft einließ; und ſeine Landsleute verfolgten dieſen Handel mit ſolchem Eifer, daß von ihnen zwiſchen den Jahren 1680 bis 1700 über 500,000 Neger ausgeführt wurden; und vom Jahr 1700—1784 wurden allein nach Jamaica 610,000 Sklaven aus Afrika eingebracht. Rechnet man hiezu, welche Zufuhren die andern Inſeln erhielten, wie viel ſolche Unglückliche bei der Ueberfahrt umkamen, ſo erſcheint die Zahl derer, welche Afrika lieferte, ungeheuer. (Bryan Edwards, Hist. of the West Indies, Vol. II. p. 14.) Die von andern Nationen bewerkſtelligte Sklaveneinfuhr, vorzüglich der Franzoſen und Portugieſen, war ebenfalls ſehr groß.

Man kann nicht genau beſtimmen, ob dieſer Handel mehr Nachtheile für Afrika oder für Amerika gehabt habe. In Erſterem wurde dadurch jede Art von Greuelthat und Mißbrauch beſtärkt und vervielfältigt. Die kleinen Häuptlinge wurden dadurch verführt, ſich unter einander mit Krieg zu überziehen, um recht viele Gefangene zu machen, welche die europäiſchen Sklavenhändler dann von ihnen kauften; gelang ihnen dieſes nicht, ſo ergriffen und verkauften ſie auch wohl ihre eigenen Unterthanen. Viele wurden auch durch das Schiffsvolk der Sklavenhändler ſelbſt geraubt. Es gibt kein unter Seeräubern und Banditen bekanntes Verbrechen, welches die geſitteten Europäer nicht, während eines Zeitraumes von drei Jahrhunderten, gegen die harmloſen Bewohner des innern Afrikas ausgeübt hätten. In Weſtindien und den Ländern von Amerika, in welche die Sklaven ſo zahlreich eingeführt wurden, waren die Folgen nicht minder zerſtörend. Der tödtlichſte Haß entſtand zwiſchen den Schwarzen und Weißen und gab eine unverſiegliche Quelle von Verbrechen, Aufſtänden und Unordnungen, deren Ende kaum abzuſehen iſt.

Es wäre zwecklos, ſich jetzt noch auf eine Prüfung der Scheingründe einzulaſſen, welche man früher aufſtellte, um dem Sklavenhandel das Wort zu reden; eben ſo wenig ſoll hier eine Meinung ausgeſprochen werden, ob die Schwarzen an Fähigkeit unter den Weißen ſtehen; doch ſcheint es nicht, als wenn die Behauptungen des Herrn Jefferſon über dieſen Gegenſtand, in ſeinen Notes on Virginia, ſo wie andere ähnliche hinreichende Erwiderung erhalten hätten. Angenommen aber auch, daß die Untergeordnetheit der Schwarzen keinem Zweifel unterworfen ſey, ſo würde hierin doch wahrlich keine Entſchuldigung für die ſchändlichen Grauſamkeiten liegen, deren man ſich gegen dieſelben ſchuldig gemacht hat. Hat man je einen Räuber gerechtfertigt, weil er ſtärker war oder klüger als der Beraubte? —

Abſchaffung des Sklavenhandels. — Ungeachtet der Beſtätigung von Seiten des Parlaments und der Gleichgültigkeit des Publikums, wurde der Sklavenhandel doch von mehreren ausgezeichneten Männern, in England und andern Ländern, als augenfällig grauſam und ungerecht, heftig angefochten. Unter dieſen war Montesquieu vielleicht der ausgezeichnetſte. Er bekämpfte mit Glück die erbärmlichen Wortklaubereien, welche die Vertheidiger des Sklavenhandels vorbrachten. (Esprit des Loix, liv. 15) und die außerordentliche Verbreitung ſeines unſterblichen Werks, ſo wie die Anerkennung, die man demſelben wegen ſeiner Lehrſätze zollte, trug mächtig dazu bei, die öffentliche Meinung aus ihrem Schlummer

Digitized by Google

zu erwecken und die Einsicht von der Ungerechtigkeit dieses Verkehrs allgemein zu machen. Die Quäker zeichneten sich frühzeitig durch ihre Mißbilligung des Sklavenhandels aus, und haben sich stets als unwandelbare und entschiedene Gegner desselben bewiesen.

Im Jahr 1776 wurde im Parlament der erste Antrag gegen den Sklavenhandel gemacht; doch ohne Erfolg. Der Gegenstand wurde vor dem Jahre 1797 nicht wieder gehörig aufgenommen, in diesem Jahre aber wurde eine Commission ernannt, und die Namen der Herren Granville Sharp und Clarson, zweier Mitglieder derselben, werden in der Geschichte der Abschaffung des Sklavenhandels für ewige Zeiten unvergeßlich bleiben. Diese Commission sammelte die augenscheinlichsten Beweise für die, durch diesen Handel veranlaßten Frevel, machte dieselben im Lande allgemein bekannt, und es gelang ihr dadurch auf die öffentliche Stimmung einen tiefen Eindruck hervorzubringen. Nachdem eine Anzahl Zeugen dafür und dawider von dem geheimen Rathe abgehört worden waren, brachte Herr Wilberforce, am 12. Mai 1789 eine Reihe Beschlüsse zur Abschaffung des Sklavenhandels in Vorschlag. Er wurde durch Burke mittelst einer seiner ausgezeichnetsten Reden unterstützt, und Pitt und Fox thaten ein Gleiches.

Allein ungeachtet die vorgeschlagenen Beschlüsse durchgingen, geschah doch nichts, sie gehörig in Kraft zu setzen. Die Vertheidiger des Sklavenhandels hatten Aufschub erhalten, um ihrerseits dem Hause Gegenbeweise vorzulegen, sie wußten dabei so viel Verzögerungen eintreten zu lassen, daß die Sessionszeit ablief, ehe etwas geschehen war. In den darauf folgenden Parlaments-Versammlungen wurde der Kampf mit abwechselndem Glücke fortgesetzt, ohne daß ein Resultat erreicht werden konnte. Doch endlich, im Jahr 1807 trugen Menschlichkeit und Gerechtigkeit den Sieg davon; eine Bill, welche in beiden Häusern mit außerordentlicher Mehrheit durchgegangen war, verordnete die gänzliche und sofortige Abschaffung des Sklavenhandels, und erhielt am 25. März, als das letzte Werk des Ministeriums der Herren Fox und Lord Grenville, die königliche Genehmigung. „So endigte — sagt Clarkson — einer der glorreichsten Kämpfe, nach einer Dauer von zwanzig Jahren, so ehrenvoll als nur jemals einer im Lande geführt worden war. Ein Kampf nicht der rohen Gewalt, sondern der Vernunft. Ein Kampf zwischen denen, welche tiefes Mitgefühl für Glück und Ehre ihrer Nebenmenschen im Busen trugen, und denen, die durch gottlose Gewohnheit und Eingebung schmutzigen Geizes verleitet, die heiligen Rechte der Natur mit Füßen traten, und sogar versucht hatten, alle Ansprüche auszulöschen, welche das Ebenbild Gottes an seines Gleichen zu machen hat.“

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika schafften den Sklavenhandel zu gleicher Zeit ab, wie England.

Bald aber zeigte sich, daß in dieser Angelegenheit noch zu weitern Maaßregel geschritten werden müsse. Die Spanier und Portugiesen ermangelten nicht, den Sklavenhandel in einer größeren Ausdehnung als jemals zu betreiben. Brittische Unterthanen nahmen keinen Anstand, unter dem Schutze der Flaggen jener beiden Nationen an dergleichen Unternehmungen Theil zu nehmen. Es erfolgte daher 1811 ein neuer wirksamer Schritt, indem der gegenwärtige Lord Brougham einen Gesetzesvorschlag einbrachte, wonach Jeder, der Sklavenhandel trieb, auf 14 Jahre deportirt werden, oder bei harter Arbeit auf wenigstens 5, höchstens 5 Jahre Gefängnißstrafe erleiden soll.

Durch 5. Georg IV., C. 113, sind die verschiedenen gesetzlichen Verordnungen gegen den Sklavenhandel in Kraft getreten und es folgt hier eine kurze Angabe der wichtigsten Paragraphen.

Sklavenhandel, auf offenem Meere getrieben ꝛc., ist dem Seeraube gleich zu achten. §. 9.

Wer Sklavenhandel treibt, oder Sklaven ein- oder ausführt ꝛc., ist der Todesstrafe würdig. §. 10.

Matrosen u. s. w., die an Bord solcher Schiffe Dienste thun, sind ebenfalls straffällig. §. 11.

Aufhebung der Sklaverei. — Wir haben bereits der ewig denkwürdigen Acte vom Jahr 1833 über die Aufhebung der Sklaverei (siehe Colonien) innerhalb sämmtlicher brittischer Colonien erwähnt. Als das Parlament über dieses berühmte Statut Beschluß faßte, hat es sich, und wie uns dünkt, nicht ohne Erfolg, bemüht, die anscheinend einander entgegenstehenden Ansprüche der Menschlichkeit und der Gerechtigkeit auszugleichen, indem es die Emancipation der Sklaven bewirkte, ohne den gerechten Ansprüchen und Rechten ihrer Eigenthümer etwas zu vergeben. Dies geschah dadurch, daß den letztern die Summe von zwanzig Millionen Pfund Sterling ausgesetzt wurde, die unter sie vertheilt wird, sobald sie sich in die Anordnungen der Acte fügen. Dies ist das größte Opfer, das je eine Nation freiwillig brachte, um die Ansprüche des Eigenthumsrechtes unangetastet zu erhalten. Aber es war in Betracht des Gegenstandes, den es betraf, nicht zu groß; denn wäre jenes Recht in diesem einen Falle verletzt worden, so wäre dadurch ein Vorgang für seine Verletzung in andern Fällen gegeben worden, dessen Folgen zu unabsehbarem Unglück hätten führen können. Diese Maaßregel zeugt in der That eben so sehr für die Weisheit und Gerechtigkeit der brittischen Nation, als für ihre Großmuth.

Digitized by Google

Sklavenhandel außerhalb der großbrittannischen Besitzungen. — Auf dem Wiener Congreß 1814 erließen die bevollmächtigten Gesandten der großen Mächte eine Erklärung, daß der Sklavenhandel „mit den Grundsätzen der Menschlichkeit und höhern Moral im Widerspruch stehe, und daß es der ernstliche Wunsch der Souveraine sey, diese Geißel, welche Afrika so lange entvölkert, Europa so lange zur Schande gereicht und das Menschengeschlecht so lange bekümmert habe, vertilgt zu wissen.“

Dieser merkwürdigen Erklärung ungeachtet wurde die alsbaldige Abschaffung des Sklavenhandels noch nicht beschlossen. In Frankreich wurde derselbe auf fernere fünf Jahre gestattet. Es ist ferner nur zu gewiß, daß, ungeachtet man ihn dem Namen nach mit 1819 aufhob, er dennoch heimlich auf französischen Schiffen in großer Ausdehnung fortgesetzt wurde, und wenn nicht mit Wissen, doch ohne großen Widerstand der damaligen Regierung. Jetzt ist indessen alle Hoffnung vorhanden, daß solcher wirklich unterdrückt werde; nach einer neuern Anordnung (50. Nov. 1831) Sr. Majestät des Königs Louis Philipp ist das gegenseitige Visitationsrecht der Schiffe zugestanden, um von den Franzosen und Engländern mit gewissen Einschränkungen ausgeübt zu werden, so daß französische Sklavenschiffe von englischen Kreuzern angehalten werden können.

Betrachtet man die Anstrengungen, welche Großbrittannien zum Besten Spaniens und Portugals gemacht hat, so wie den Einfluß, den es bei den wieder zur Regierung gelangten Monarchen jener Länder zu besitzen vermeinte, so muß man sich wundern, daß die englischen Unterhändler (entweder wegen der Halsstarrigkeit derer, mit denen sie zu verhandeln hatten, oder wegen Mangel an Geschick und Ausdauer von ihrer Seite, was Andere entscheiden mögen), nicht vermögend waren, diese Mächte früher als nach dem Verlauf eines beträchtlichen Zeitraums zu Aufhebung des Sklavenhandels zu bewegen. Es glückte ihnen allerdings, dieselben zu veranlassen, die Küste nordwärts vom Aequator von ihren räuberischen Angriffen auszuschließen, und für dieses Zugeständniß und Ansprüche wegen der von englischen Kreuzern ihren Sklavenschiffen zugefügten Schadens, zahlte ihnen Großbrittannien nicht weniger als £ 1,250,000!

Nach der Uebereinkunft und den Verträgen zwischen Spanien und Großbrittannien vom 5. Juli und 28. August 1814 sollte der Sklavenhandel mit dem Jahre 1820 gänzlich aufhören. Aber nach diesem Zeitpunkte, und wahrscheinlich noch in den neuesten Zeiten, sind auf der Insel Cuba öffentlich Sklavenschiffe ausgerüstet und unter offener Zustimmung der Regierung, fortwährend eine außerordentlich große Anzahl Sklaven auf gedachter Insel eingeführt worden. Ein aus brittischen und spanischen Commissarien bestehendes Gericht ist zu Havannah niedergesetzt, um diejenigen Schiffe zu condemniren, welche Sklavenhandel getrieben haben. Nach officiellen Mittheilungen des Herrn Macleay, einer der Commissarien des gedachten Gerichtes, wurde aber seit dessen Errichtung kein Sklavenhändlerschiff aufgebracht, als durch Dazwischenkunft und auf Anzeige der brittischen Commissarien, und ein solches Aufdringen zog weiter nichts nach sich, als daß von Seiten der spanischen Gerichtshöfe alsbald vollständige Freigebung erfolgte! (Parlaments-Pap., Nr. 120, Session 1831, S. 55.)

In Brasilien sind bis zum Februar 1830 ungehindert unzählige Sklaven eingeführt worden, als von welchem Zeitpunkte an der Sklavenhandel, zufolge des zwischen Brasilien und Großbrittannien abgeschlossenen Vertrags vom 22. Juni 1826, aufhören mußte (vergl. den Artikel Rio de Janeiro). Ob aber der heimliche und gesetzwidrige, eben so wie der offene und erlaubte Handel mit Sklaven dadurch sein Ende erreicht habe, ist mehr, als man zu behaupten sich unterfangen kann. Wir glauben nicht, daß dieses schändliche Gewerbe je völlig sein Ende erreichen wird, so lange nicht sämmtliche große Mächte dasselbe dem Seeraube gleichstellen und unnachsichtlich eben so bestrafen.

**Sligo**, Hauptstadt der irländischen Grafschaft gleichen Namens, an der Mündung eines Flusses, der sich in den schönen Meerbusen gleichen Namens ergießt, mit einem guten Hafen, unter dem 54° 14′ nördl. Br. und 8° 20′ westl. Länge; 13,500 Einwohner. Ziemlich lebhafter Handel mit Leinwand, Getreide, Wolle und Salz.

**Smalte** (Engl. Smalt or Smaltz, Franz. Smalte, Ital. Smaltino, Azurro di Smalto, Span. Esmalte, Azul, Port. Esmalte, Holl., Dän. u. Schwed. Smalt, Russ. Lasor, Poln. Lazur, Lat. Smaltum), ein blaues Farbmaterial, welches eigentlich nichts anderes ist, als fein gepulvertes, blaues Glas, und zum Bläuen der Wäsche und des Papiers, zur Farbe für Steingut, Porzellan, Crystall- und Emailgläser, zur Malerei ꝛc. sehr häufige Verwendung findet. Die Bereitung geschieht, indem man Kobalterze reinigt, pocht, röstet, nach dem Erkalten siebt, hierauf mit ihrem dreifachen Gewichte Quarzsand und eben so viel reiner Potasche vermengt, und im Schmelzofen schmilzt; der hierdurch entstehende Glasfluß wird sodann, wie er aus dem Ofen kommt, in große, mit Wasser angefüllte Fässer gestürzt, wodurch er mürbe wird und zerfällt. Hierauf werden die Stücke noch einmal trocken gepocht, naß gemahlen, mit Wasser geschlemmt und abgegossen, wodurch man die Smalte als ein mehr oder minder feines, blaues Pulver erhält.

Digitized by Google

Die Smalte wurde von Christoph Schürer, einem böhmischen Glasmacher aus Platten, welcher auf der Eulenhütte bei Neudeck in Böhmen arbeitete, gegen die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts erfunden; die Anwendung des Kobalts zur blauen Farbe war aber den Alten schon bekannt. Davy fand denselben in blauen Gläsern aus den Ruinen der Bäder des Titus. Schürer verkaufte sein Geheimniß nach Holland, wo bald nach einander acht Farbemühlen angelegt wurden, die den Kobalt aus Schneeberg bezogen; zu gleicher Zeit wurden in Platten selbst 11 Mühlen errichtet. Diese Werke gingen aber sämmtlich zu Grunde, als Churfürst Johann Georg I. selbst Farbewerke in Schneeberg anlegen ließ, und die Kobaltsausfuhr aus Sachsen verbot.

Die Bereitung der Smalte geschieht fabrikmäßig auf mehreren Werken im sächsischen Erzgebirge, in Böhmen bei Platten und Joachimsthal, zu Hasserode im preußischen Westphalen, bei Wien und zu Glocknitz in Oesterreich, bei Coburg, Elbersleb und an mehreren andern Orten Deutschlands. Die sächsischen Blaufarbenwerke sind jedoch weitaus die bedeutendsten nach Quantität und Qualität. Es sind ihrer vier, ein königliches und drei gewerkschaftliche; sie bilden, obgleich verschiedenen Besitzern gehörig, unter dem Namen „sächsische Blaufarben-Compagnie“ einen engen Verein, über dessen Handlungen ein königlicher Commissär die Oberaufsicht führt. Die in den sächsischen Bergwerken gewonnenen Kobalterze düesen, bei schwerer gesetzlicher Ahndung, nur an diese vier Werke zu bestimmten Taxpreisen verkauft werden; der Verkauf der Smalte geschieht nicht direct von den Werken, sondern durch zwei königliche Blaufarbenlager in Schneeberg und Leipzig, ebenfalls zu festen Preisen. Dabei liegen bestimmte Muster zu Grunde, nach denen gearbeitet werden muß. Die Preise verstehen sich pr. Ctr. von 113 ℔, und die Waare wird in Fässchen von 3½, 1½, ¼ und ⅛ Ctr. verpackt, und mit dem Siegel der Compagnie und dem Datum des Verschlusses versehen sind. Man theilt die sächsische Smalte in Couleur oder gröbere, dunklere, und Eschel oder feinere und lichtere Farbe.

Die holländischen Smalten sind bloß umgearbeitete und gereinigte sächsische; man theilt sie in zwei Sorten: bleeke (blasse) mit 10, und hooge (hohe) mit 20 Nummern. Die norwegische Smaltenfabrik zu Fossum, nicht weit von Drammen, seit längerer Zeit in den Händen deutscher Kaufleute und durch deutsche Bergmänner verwaltet, hat sich, in Beziehung auf Güte und Menge des Erzeugnisses, sehr gehoben, und concurrirt jetzt mit den sächsischen Werken; ihre Muster und Verpackungen sind ganz den sächsischen nachgeahmt, und unterscheiden sich nur durch das Siegel mit dem norwegischen Löwen.

Von 391,523 ℔ Smalte, welche im Jahr 1831 nach Großbrittannien eingebracht wurden, kamen 206,840 ℔ aus Norwegen, 160,705 ℔ aus Deutschland und 23,958 ℔ aus den Niederlanden. Im Durchschnitt der Jahre 1831 und 1832 beliefen sich die Verzollungen von Smalte zum einheimischen Verbrauche in Großbrittannien auf 319,408 ℔ im Jahr. Der Einfuhrzoll auf diesen Artikel wurde kürzlich von 6d. auf 4d. pr. ℔ herabgesetzt.

**Smaragd** (Engl. Emerald, Franz. Emeraude, Ital. Smeraldo, Span. Esmeralda, Lat. Lapis Smaragdus), ein Juwel von hohem Werthe. Er zeichnet sich von allen übrigen Edelsteinen durch seinen eigenthümlichen smaragdgrünen Schimmer aus, der an Intensität von dem bleichsten Anfluge bis zur satten tiefen Farbe wechselt, die — wie Plinius mit Wahrheit sagt — die schönste und gefälligste ist, welche man sehen kann; nullius coloris aspectus jucundior est. Sie wetteifert, fährt er weiter fort, mit dem Grün des Frühlings, oder übertrifft es noch, und wenn das Auge durch den blendenden Schein der hellglänzenden Edelsteine gesättigt, oder durch angestrengten Gebrauch ermüdet ist, so wird es erquickt und gestärkt durch das rubige, liebliche Grün des Smaragds. Zu Plinius Zeiten kamen die besten Smaragde aus Scythien. Diejenigen, welche man in neueren Zeiten findet, sind selten größer als eine Wallnuß. Einige von größerer Gestalt und hoher Vollkommenheit stammen noch aus früheren Jahrhunderten und sind außerordentlich selten. Nero benützte einen Smaragd als Augenglas, wenn er die Kämpfe der Gladiatoren mit ansah. Bis jetzt wurde er immer crystallisirt gefunden. Specifische Schwere von 2·67 bis 2·77; Härte = 8.

(Plinius Hist. Natur. Lib. XXXVII. cap. 5. Thomson Chemistry.)

„Seit den letzten zwei Jahrhunderten, und noch länger her, ist Peru das einzige bekannte Land, welches Smaragde liefert; man findet sie dort in der Provinz Santa Fé und im Thale von Tunca. Mehrere große Steine sind nach Europa gekommen; vor etwa zwei Jahren schlug ich einen, der über 2 Unzen wog, für den Kaiser von Marocco, aber er war voll Mängel. Das größte bekannte Exemplar ist ein sechseckiger Crystall, beinahe 6 Zoll lang und mehr als 2 Zoll im Durchmesser. Dieser Edelstein wird überhaupt, auch in kleineren Stücken, so selten vollkommen gefunden, daß „ein Smaragd ohne Flecken“ zum Sprichwort geworden ist. Ein schöner Stein von 4 Karat kann auf £ 40—50 geschätzt werden, auch höher, wenn er sehr rein ist. Geringere Steine von 1—2 Karat werden zu 40—70s. pr. Karat verkauft, und wenn sie noch kleiner oder tadelhaft sind, zu 10—15s. pr. Karat. Wirklich schöne Smaragde sind selten, und gestehen einer solchen Nachfrage, daß ein mir bekannter Schmuck nach und nach in die Hände einer ganzen Reihe Käufer gekommen ist, und in weniger als einem halben Jahrhundert die Reise durch Europa gemacht hat.“

Mawe on Diamonds. 2. Ausg. S. 104.

Der Smaragd nimmt eine ungemein schöne Politur und den höchsten Glanz an; in der Regel wird er als Tafelstein, oder auch wohl mit dem Treppen- und gemischten Schnitte geschnitten, à jour gefaßt, oder mit grüner und schwarzer Folie unterlegt. Das längere Tragen des Steins als Schmuck ꝛc. macht die Farbe blässer.

Die verschiedenen im Handel vorkommenden Gattungen sind (nach Prechtl's Encyclopädie, Art. Edelstein, Bd. II. S. 530) folgende:

der brasilianische Smaragd: der brasilianische Turmalin;
der falsche Smaragd: ein Flußspath, glasgrün und der Farbe des ächten Smaragds sehr ähnlich;
der orientalische Smaragd: ein Sapphir, mehr oder weniger dunkelgrün, gewöhnlich mit einem Stich ins Gelbe; seine Farbe erreicht die eigenthümliche Schönheit des ächten Smaragds nicht; er hat aber einen stärkern Glanz;
der peruanische Smaragd: der ächte, eigentliche Smaragd, von vorzüglicher Schönheit;
Smaragdfluß: grüner Flußspath;
Smaragdmutter: der Prasem.

**Smolensk**, befestigte Hauptstadt des Gouvernements gleichen Namens im europäischen Rußland, am Dnieper und den drei kleinen Flüßchen Ratchetwka, Gourylowka und Garodenka, unter dem 54° 46′ nördl. Br. und 52° 52′ östl. L.; 1500 Häuser und 12,000 Einwohner. Fabrikation von Leinwand, Seidenwaaren, Leder, Strümpfen, Hüten, Papier, Seife u. s. w.

Digitized by Google

Bedeutender Handelsverkehr mit Danzig, Riga und der Ukraine in Pelzwaaren, Masten, Brettern, Fellen, Schweinsborsten, Getreide, Leder, Hanf, Wachs, Honig ꝛc.; sehr besuchter dreitägiger Jahrmarkt, wo besonders viele Pferde verkauft werden.

**Smyrna**, bei den Türken **Ismir**, große Stadt und Seehafen in der asiatischen Türkei, an der Westküste von Kleinasien, unter dem 38° 26′ nördl. Br. und 27° 7′ östl. L. Man schätzt die Bevölkerung auf 120.000, von welcher Zahl 60,000 Türken, 40 000 Griechen und der Rest Armenier, Franken, Juden ꝛc. sind. Die Stadt liegt im Hintergrunde eines tiefen Meerbusens, von dessen Einfahrt nördlich die Insel Mytilene und südlich das Vorgebirge Caraburun liegen. Um in den Hafen zu gelangen, thut man wohl, sich südlich zu halten und den Seewind zu benutzen, der täglich von Morgen bis Abend weht. Die Bay ist weit, der Ankergrund vorzüglich, und das Wasser so tief, daß sich die Schiffe bis dicht an die Kais legen können. Dieser Handelsplatz existirte schon im höchsten Alterthum. Die Vorzüge des Hafens, die bewundernswerthe Lage sind Veranlassung gewesen, die Stadt immer wieder neu aufzubauen, so oft solche auch von Erdbeben zerstört wurde. Nahe man derselben von der Seeseite, so gewährt solche durch ihre amphitheatralische Gestalt den schönsten Anblick; die Festung liegt im Hintergrunde der Stadt auf einer Anhöhe und beherrscht dieselbe; doch sind die Werke sehr im Verfall und würden keinem Angriff widerstehen können. Der innere Theil contrastirt gar sehr mit dem ersten Anblicke, denn die Straßen sind eng, schmutzig und schlecht gepflastert. Aus Mangel an Reinlichkeit und jeder schützenden Abwehr von Seiten der Türken wird Smyrna sehr häufig von der Pest heimgesucht. Noch im J. 1814 sollen nicht weniger als 50—60.000 von den Einwohnern daran gestorben seyn. Dennoch ist der Handel Smyrna's ausgebreiteter als der irgend eines andern türkischen Handelsplatzes. Die aus Persien anlangenden Caravanen bestehen meistens aus Armeniern. Deren Ankunft und Abreise erfolgt zu bestimmten Zeiten, und trifft meistens mit der Ankunft und dem Abgange der fremden Schiffe zusammen. Die Geschäfte werden fast bloß von jüdischen Maklern geschlossen, von welchen einige sehr reich sind. Die Haupteinfuhr-Artikel sind Getreide, Pelzwerk, Eisen, Butter ꝛc. von Odessa und Taganrog; Baumwollwaaren, Garne, Seiden- und Wollenwaaren, Caffee, Zucker, Cochenille, Farbehölzer, Eisen, Zinn, Weißblech, Rum, Branntwein, Papier, Käse, Glaswaaren und Weine ꝛc. aus Großbrittannien, Frankreich, Italien, den Vereinigten Staaten ꝛc. Die Ausfuhr dagegen besteht in roher Seide und Baumwolle, Früchten, hauptsächlich Rosinen, Opium, Rhabarber, einer Menge Drogueriewaaren und Gummis, Olivenöl, Krappwurzeln, türkischen Teppichen, Ackerdoppen, Meerschwämmen, Galläpfeln, Wachs, Kupfer, Hasenfellen, Ziegenhaaren, Safflor ꝛc. (Weitere Details findet man in Tournefort, Voyage du Levant, t. II., p. 495—507. Quartausgabe, und in Macgill's Travels in Turkey, vol. I., Lettres 5—9.

Münzen, Maaße und Gewichte sind dieselben wie zu Constantinopel (siehe d. Art.). Man rechnet in Piastern zu 40 Paras oder Medini. Doch theilen manche der hier handeltreibenden fremden Häuser den Piaster anders ein: die Engländer und Schweden rechnen ihn zu 80 Aspers; die Holländer, Venezianer und Franzosen zu 100 Cents; die Türken, Griechen, Perser und Armenier zu 120 Asper; im Großhandel courirten bloß mexicanische oder spanische Piaster oder Dollars. Von fremden Münzsorten gelten französische Quadrupel 240, Lissabonnen 115, englische Sovereigns 73, französische 20 Frankenstücke 57, venezianische Dukaten 34, holländische und ungarische Dukaten 33½, schwere Piaster 15⁸⁸/₁₀₀, Theresienthaler 15⁷/₁₀ türkische Piaster nach dem Cours mehr oder weniger; doch gibt es der letztern auch, die abdachgt sind und wenig Werth haben. Die Wechselarten, Maaße und Gewichte sind zwar im Allgemeinen dieselben wie zu Constantinopel, doch sind für Smyrna solche (nach Kelly) wie folgt anzumerken.

Die Elle, Pic. hält 27 engl. Zoll oder 304 franz. Linien; danach geben 100 Ellen:

| | |
|---|---|
| 97·875 Amsterdamer Brab. Ellen, | 68·577 Franz. Meter, |
| 109·924 Berliner Ellen, | 119·685 Hamburger Ellen, |
| 118·564 Bremer Ellen, | 96·385 Russische Archinen, |
| 109·254 Dänische Ellen, | 113·501 Schwed. Ellen, |
| 76·006 Engl. Yards, | 88·013 Wiener Ellen. |

Das Getreidemaaß, Killow, hält 2586 franz. Cubikzoll, und ist = 51·296 franz. Liter oder 1·4117 Londner Bushel. 100 Killow geben:

| | |
|---|---|
| 61·476 Amsterdamer Sack, | 51·296 Niederländ. Sack, |
| 69·255 Bremer Scheffel, | 93·333 Preuß. Scheffel, |
| 36·874 Dänische Tonnen, | 26·366 Russ. Tschetwert, |
| 48·682 Hamburger Scheffel, | 31·119 Schwed. Tonnen, |
| 210·352 Livorner Staja, | 89·760 Span. Fanegas, |
| 17·646 Londner Quarter, | 88·419 Wiener Metzen. |

Vom Handelsgewicht hält der Centner oder Cantaro 7½ Batmans, 22½ Ebequees, 45 Oken oder Oka, 100 Rottoli à 180 Drams oder Drachmen. Die Oka, welche man auch als Gold- und Silbergewicht braucht, hat 400 Drams, wiegt 19,830 englische Grän oder 26,736 holl. As; 1 Rottolo ist demnach = 12,031·4, und 1 Dram = 6·84 holl. As. Einige Waaren werden nach dem Centner von 100 Rottoli verkauft: Ziegenhaar nach dem Ebequee von 800 Drams, Seide nach dem Teffé von 610 Drams und Opium nach dem Teffé von 250 Drams oder Drachmen. Auch ist häufig der Cantaro von Constantinopel zu 44 Oken oder 17,600 Drams im Gebrauch.

Der Cantaro zu 45 Oken ist demnach =

| | |
|---|---|
| 117·035 Amsterdamer ℔, | |
| 123·676 Berliner ℔, | |
| 115·963 Bremer ℔, | |
| 115·763 Dänischen ℔, | |
| 127·478 Engl. ℔ Handelsgewicht, | |
| 57·810 Franz. Kilogrammen, | |
| 119·357 Hamburger ℔, | |
| 141·344 Russischen „ | |
| 136·513 Schwed. Viertail ℔, | |
| 163·980 „ Eisen ℔, | |
| 105·924 Wiener ℔. | |

Die Oka ist =

| | |
|---|---|
| 2·6007 Amsterdamer ℔, | |
| 2·7483 Berliner „ | |
| 2·5769 Bremer „ | |
| 2·5326 Dänischen „ | |
| 2·8328 Engl. ℔ Handelsgewicht, | |
| 1·2848 Franz. Kilogrammen, | |
| 2·6523 Hamburger ℔ | |
| 3·1409 Russischen „ | |
| 3·0336 Schwed. Viertail ℔ | |
| 3·7773 „ Eisen „ | |
| 2·3538 Wiener ℔. | |

Digitized by Google

100 Drams oder Drachmen à 66-84 holl. Aß =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 0-65019 | Amsterdamer ℔ | 0-31181 | Franz. Kilogr. |
| 0-66708 | Berliner „ | 0-66309 | Hamb. ℔ |
| 0-64484 | Bremer „ | 0-78524 | Ruff. „ |
| 0-64316 | Dänischen „ | 0-75840 | Schwed. Victual℔ |
| 0-86067 | Engl. Troy „ | 0-57346 | Wiener ℔. |

Handel von Smyrna. Nachfolgende Angaben ſtammen aus dem Schreiben eines ſehr unterrichteten engliſchen, in Smyrna anſäßigen Kaufmanns an ſeinen Geſchäftsfreund in London, und beziehen ſich auf die mit dem weſtlichen Europa vorkommenden Geſchäfte, und man iſt dem Verfaſſer um ſo mehr Dank dafür ſchuldig, als früher noch niemals ſo etwas Vollſtändiges und Genügendes über dieſen großen Handelsplatz bekannt gemacht worden iſt.

Provisionen bei Verkäufen und Einkäufen. In ſo fern eine genaue Angabe der Unkoſten und Proviſionen bei Verkäufen und Einkäufen von Waaren für alle nach der Levante Handelnden eine ſehr weſentliche Sache iſt, ſo folgt ſolche hier zuerſt nebſt den darauf Bezug habenden Erläuterungen.

Abgaben und Proviſionen ſind bei Verkäufen ꝛc.:

| | | |
|---|---|---|
| Für Frachten (wie ſolche in England beſtimmt ſind) | . . . | 2 % |
| Für Zollabgaben im Allgemeinen | . . | 3 „ |
| Trägerlohn von 1—2 türk. Piaſter pr. Colle, nach der Größe. | | |
| Strohfaße (Unterſuchung des Geldes durch eine Claſſe Makler) | . | 0½ „ |
| Maklergebühren (der Haus- und Straßenmakler) | . . . | 2 „ |
| Verkaufs-Commiſſion | . . | 3 „ |
| ditto wenn der Ertrag in Wechſeln oder baar | . | 1½ „ |
| Del Credere (wenn ſolches berechnet werden kann) | . . | 2 „ |
| Speichermiethe | . . . . | 0½ „ |

Bei Einkäufen:

| | | |
|---|---|---|
| Zollabgaben (nach der Qualität der Waaren) | . . . | 1 à 3 „ |
| Trägerlohn nach Verhältniß. | | |
| Maklergebühren (der Haus- und Straßenmakler) | . . . | 1½ „ |
| Einkaufs-Commiſſion (ausgenommen für Feigen 6 %) | . . | 3 „ |
| Speichermiethe | | 0½ „ |

In Betreff der Verpackungen wird für jeden Ballen Seide circa 24 türk. Piaſter; für Galläpfel 18, für Gummi, Maſtix, Tragant u. ſ. w. 90 Piaſter; für Opium 30—36; für Roſinen 12—14 Piaſter berechnet; für Feigen 25—30 Para's; für Baumwolle 12—14 Piaſter u. ſ. w.

Wir erfuhren von N. N., daß Ihr Haus vorzüglich Geſchäfte in Fellen und Pelzwerk mache, doch iſt dabei die Gattung der Waare nicht angegeben; von letzterm Artikel trifft man hier nur hauptſächlich Haſenfelle, die in beträchtlichen Quantitäten für franzöſiſche und deutſche Plätze verſchifft werden. Am häufigſten ſind ſolche in den Wintermonaten zu haben, und alsdann beſſer und wohlfeiler als in den Sommermonaten. Schafs-, Bocks-, Lämmer- und Ziegenfelle gibt es häufig, und von Amerika aus iſt danach viel Frage; zumal für die letztern im Monat April. Auch fehlt es nicht an geſalzenen und trockenen Kuh- und Ochſenhäuten, von denen das Leder geſchmeidiger ſeyn ſoll als von den europäiſchen. Nach Marſeille gehen ſolche dann und wann in kleinen Packen; da es aber ſchwer halten dürfte, durch eine briefliche Schilderung Sie mit deren eigentlicher Beſchaffenheit bekannt zu machen, ſo werden wir Ihnen eine kleine Sendung zugehen laſſen, wie ſolche zu haben ſind, und zwar durch eines der nächſten für London beſtimmten Schiffe, mit einer Factur, um von Ihnen unterſucht zu werden und um deßhalb ihre Verfügungen zu erwarten.

Sie erhalten nachſtehend Bericht, aus welchem Sie erſehen, wie hier Verkäufe, Einkäufe und Tauſchgeſchäfte gemacht werden, und wie dabei in Hinſicht auf Baarzahlung, Credit ꝛc. verfahren wird.

Verkäufe werden nach hieſiger Landesſitte von ſogenannten Hausmaklern und Straßenmaklern geſchloſſen; erſtere erhalten von dem fremden Handlungshauſe den Auftrag, und letztere übernehmen das Geſchäft bei dem Käufer. Iſt man einig geworden, ſo treffen Verkäufer und Käufer perſönlich zuſammen; es wird eine Schrift oder ein Vertrag aufgeſetzt, und vom Käufer unterzeichnet, welcher, wenn er nicht Gewähr genug leiſtet, noch eine oder mehrere Unterſchriften beibringen muß, die ſämmtlich in solidum verbindlich werden.

Einkäufe werden auf dieſelbe Weiſe gemacht, wobei der Käufer oder ſein Commiſſionär und ſeine Makler die Waaren in Augenſchein nehmen, welche ſie behandelten; baare Zahlung iſt jederzeit bedungen, ſo daß nur ſelten ein Credit von ein oder zwei Poſttagen (jeder iſt ein Zeitraum von 15 Tagen und heißt Courier) erlangt wird. Zuweilen wird dem Verkäufer der vierte Theil oder die Hälfte des Kaufwerthes vorgeſchoſſen, wenn auf dem Platze nicht hinreichend genug Waare vorhanden iſt, und ſolche erſt aus dem Innern, wo ſolche gewonnen wird, geholt werden muß. Das vorgeſchoſſene Geld (welches zurückgezahlt werden muß, wenn die Waare nicht Probe hält) wird von Seiten des Käufers nach der Gegend, wo die Waare befindlich iſt, durch einen ſichern Commis geſchickt, welcher entweder von dem Verkäufer perſönlich oder deſſen Stellvertreter begleitet wird.

Tauſchgeſchäfte ſind für den europäiſchen Commiſſionär, der Waaren ſeines Commitenten gegen Landesprodukte umſetzen ſoll, allemal mit Zeitverluſt, Hinderniſſen und Opfern verknüpft, und können nur durch Zuzahlung einer beträchtlichen Summe baaren Geldes bewerkſtelligt werden, zuweilen von der Hälfte oder drei Vierteln, wenigſtens allemal eines Dritttheils von der ganzen Kaufſumme, und die Landesprodukte werden dabei ſtets höher gerechnet, als wenn bloß auf Geld gehandelt worden wäre. Auf der andern Seite, in ſo weit der Einkauf durch Waaren verglichen wird, deren Preis man ebenfalls höher anſetzt, iſt der

Digitized by Google

Verkauf eben so günstig als gegen baar mit Abrechnung eines Disconto; man verliert aber an demjenigen Theil des Geschäfts, für welchen, wie oben bemerkt, baar Geld gegeben werden muß, durch die Steigerung der Preise von Seiten des einheimischen Verkäufers. Der Vortheil ist daher ganz auf Seite der Eingebornen, und der Nachtheil auf der des fremden Commissionärs. Auch wird nur selten Tauschhandel getrieben, wenn nicht ein besonderer Zweck dabei erreicht werden kann, wenn z. B. europäische Einfuhrartikel überhäuft und schwer zu begeben sind, oder wenn der Ablader derselben von dem Eigenthümer den Auftrag hat, Landesprodukte dagegen zu retourniren, und so die Waaren, wenn nicht mit großem Nutzen, doch ohne Risico wegen schlechten Schuldnern an Mann zu bringen. Zuweilen werden auch Schuldverschreibungen mit in Zahlung gegeben, doch nicht mehr als zum Betrag von einem Drittheile der Kaufsumme; das zweite Drittheil wird in Waaren ausgeglichen, mit einer Erhöhung von 5, höchstens 10 oder 12 %, und das letzte Drittheil in baarem Geld, wogegen die Landesprodukte 5 bis 10% über den Marktpreis gerechnet werden. Ganz große Umsätze können nur auf solche Weise durch Tauschhandel gemacht werden, und zwar auf eine schnelle und sichere Weise.

Creditgeschäfte oder Zeitverkäufe. Die Länge des bewilligten Credits ist sehr verschieden, und wird lediglich von der Beschaffenheit der Verkaufsgegenstände bestimmt; bei begehrten und gesuchten Artikeln wird gegenwärtig nicht mehr Frist bewilligt als zwei Couriere oder Postlage (jeder à 15 Tage gerechnet), oder zwei und drei Einunddreißigtage; * bei Waaren und Artikeln, deren Verkauf schwieriger ist, wird der bewilligte Credit auf 4, 5 und 6 Einunddreißigtage (oder Monate) ausgedehnt. Die sogenannten Couriere, deren in jedem Monate zwei fallen, sowie die Einunddreißigtage, bedingen eine verhältnißmäßige Abzahlung; so z. B. bei einem Credit von 6 Einunddreißigtagen ist nach Ablauf des ersten Monats ein Sechstheil der creditirten Summe fällig, und wird nach der Bezahlung auf der Schuldverschreibung bemerkt, und so bis zur Tilgung des letzten der fünf übrigen Termine. Außer von den wenigen wohlhabenden Markt- oder Bazar-Einkäufern werden aber dergleichen Zahlungen selten pünktlich geleistet, höchstens wird für die ersten drei oder vier Termine mit einiger Ordnung Sorge getragen. Aber wie die Zeit weiter schreitet, werden die Zahlungen im Verhältniß hinausgeschoben, so daß aus einem sechsmonatlichen Credit ein achtmonatlicher zu werden pflegt.

Verkäufe gegen Cassa. Solche kommen nur selten und bloß in den Fällen vor, wenn viel Geld auf dem Platze ist, oder die verkauften Artikel sehr selten und stark gesucht sind, und man kann annehmen, daß unter hundert Geschäften kaum ein einziges baar abgemacht werde; auch ist der Abzug oder Disconto bei einer guten, sogenannten Bazar-Schuldverschreibung übermäßig groß, wenn solche auch nur noch kurze Zeit zu laufen hat; gelegentlich werden Verkäufe von sehr gesuchten Waaren gegen halb Cassa und der Rest gegen einen kurzen Credit geschlossen.

Charakter der Handeltreibenden. Ehe wir uns weiter über Gegenstände des Handels verbreiten, versuchen wir, Sie mit Charakter und Handlungsweise der verschiedenen hiesigen Bazar-Kaufleute bekannt zu machen. Die Griechen sind fast nur Kleinhändler, sehr verschlagen und betrügerisch, und schlechte Zahler. Die Juden gehören zum Theil in dieselbe Kategorie, werden aber von ihren Glaubensgenossen durch gegenseitige Bürgschaften unterstützt. Die Armenier sind bei weitem die thätigsten und bedeutendsten Geschäftsmänner, sowohl im Einkauf als Verkauf von Waaren; sie steigern entsetzlich, sind aber meist alle gute Zahler, achtungswerth und ehrlich. Die Türken übertreffen alle vorgenannten eben so weit in allen moralischen Eigenschaften, als sie ihnen in Gewandheit und Geldmitteln nachstehen; dennoch machen viele derselben große Geschäfte, und sind in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit so gewissenhaft, daß der Tag des Verfalls nicht zuverlässiger erscheint als ihre Zahlung. Die Landesgesetze beschützen den Schuldner in vielen Fällen auf Kosten des Gläubigers, und es kann nicht fehlen, daß der Unredliche dadurch begünstigt wird. Die Zahl der Falliten unter den Eingebornen war zu einer Zeit übertrieben groß, neuerdings aber hat man über die Vermögensumstände jedes einzelnen Käufers so genaue Auskunft, daß es nach unserer Meinung jetzt kein einziges Mitglied des Bazars gibt, welches seine Verbindlichkeiten nicht zu erfüllen im Stande wäre. Die europäischen Consuln, welche bei den Türken in großem Ansehen stehen, wissen die Interessen ihrer Landsleute in streitigen Sachen zu wahren; Streitigkeiten über Gegenstände des Handels werden der Entscheidung eines türkischen Gerichtshofes unterworfen, vor welchem nicht viel hin und gesprochen, aber eine kurze und strenge Justiz gehandhabt wird, bei welcher nur der Europäer vielleicht hin und wieder weniger begünstigt ist als der Einheimische.

Zu Ihrer Beachtung theilen wir Ihnen nun unsere Bemerkungen über die Hauptartikel zur Einfuhr mit, so wie zur Ausfuhr nach Großbrittannien, auf deren Genauigkeit Sie sich verlassen können.

---

* Es scheint diese Einrichtung von dem auf italienischen Handelsplätzen üblichen Uso von 15 Tagen her zurückzuführen.

Digitized by Google

### Einfuhr-Artikel.

Caffee. Dieſes iſt bei Weitem der geſuchteſte Artikel, der hierher gebracht wird, und es beſchäftigen ſich England, Frankreich, Holland, Trieſt, Marſeille, Livorno, Genua und Amerika mit deſſen Einfuhr; in der neuern Zeit iſt am meiſten aus letztgenanntem Lande gebracht worden; die amerikaniſchen Schiffe ſind häufig ausſchließlich, immer aber wenigſtens zum Theil, mit Caffee beladen; nach dieſen ſind es engliſche Schiffe, die am meiſten davon einbringen. Man ſendet dieſe Waare meiſt nur in kleinen Partien von 500 bis 600 Säcken auf einmal, obgleich ſolche vorkommend auch verdoppelt werden. Nach England kommt Frankreich, doch in einer geringern Bedeutung, und Oeſterreich, Holland und die kleinern Häfen im ſüdlichen Europa bringen zuſammen nicht mehr als England allein. Man findet hier auf dem Markt vier Hauptgattungen, nämlich: Mocha-, St. Domingo-, Havannah- und Braſil-Caffee; erſtere kommt von Alexandrien und auf amerikaniſchen Schiffen, ſelten aus Europa; der Verbrauch iſt aber beſchränkt und überſteigt jährlich nicht 60.000 Oken. In Conſtantinopel wird davon jedes Jahr ein ungefähr dreimal ſtärkeres Quantum abgeſetzt. Wir können uns nicht erinnern, daß jemals ſo viel weſtindiſcher Caffee eingeführt worden wäre, als in den letzten ſechs Monaten (im Nov. 1827 geſchrieben), und dieſes hatte zur Folge, daß der Bedarf weit überſchritten und alle Käufer für lange Zeit hinaus hinlänglich verſorgt wurden, ſo daß die in der erſten Hand befindlichen Vorräthe nur durch erzwungene und nachtheilige Verkäufe vermindert werden können, oder zwei bis drei Monate ganz ausgeſetzt bleiben müſſen, bis ſich wieder Nachfrage zeigt; doch iſt dieſe ſicher zu erwarten, indem Caffee zu den erſten Lebensbedürfniſſen des Landes gezählt werden muß; der Aſiate kann ohne Caffee nicht exiſtiren, und es iſt bekannt, daß allein in Smyrna täglich 400.000 Taſſen davon getrunken werden, welches, nur zu zwei Para jede gerechnet, 20.000 Piaſter ausmacht! Man zieht den St. Domingo- und Havannah-Caffee dem aus Braſilien vor, obgleich, wenn letzterer von guter Qualität iſt, der Preisunterſchied gegen erſtgenannte Sorten nur fünf Procent beträgt; kleine grüne weſtindiſche Bohnen finden ſtets raſchen Abſatz, doch wird für den beſten nur 6 bis 8 Procent mehr als für mittel und gut ordinär bezahlt. Derſelbe gehört zu den wenigen Waaren, die zum Theil oder ganz gegen baar Geld oder auf kurzen Credit verkauft werden; auch kann man annehmen, daß die, welche damit handeln, wohlhabend und mit denſelben ohne Gefahr Geſchäfte zu machen ſind. Ebenſo laſſen ſich mit Caffee vortheilhafte Tauſchgeſchäfte machen, indem davon mehr in Zahlung gegeben werden kann, als von irgend einer andern europäiſchen Waare. Man rechnet den jährlichen Verbrauch davon auf 5,000,000 Oken.

Zucker iſt nach Caffee die begehrteſte Waare. Derſelbe wird von denſelben Orten gebracht und der Handel damit iſt von gleichen Umſtänden begleitet. Wir erhalten folgende Gattungen: weiße geſtoßene, weiße und braune Havannah und weiße oſtindiſche Zucker; raffinirter Zucker in Broden zu 4 und 8 F., welcher faſt nur aus Amerika und England eingebracht wird. Braune und geringe Sorten finden weniger Abnehmer; jährlicher Verbrauch 10.000 Cantari.

Indigo kommt in Wichtigkeit nach den beiden ebengenannten Artikeln, nicht ſowohl wegen Größe der Einfuhr, ſondern weil derſelbe jederzeit und faſt immer mit Vortheil abzuſetzen und von denſelben Umſtänden begünſtigt iſt, wie Caffee und Zucker; er wird ſowohl von Europa als auch von Amerika geliefert, hauptſächlich aber von England. Die hier gangbaren Sorten ſind oſtindiſcher, purpur, gefeuert und ordinär, ſo wie Guatemala. Die erſtgenannte Sorte findet auf hieſigem Markt den prompteſten Abſatz und verkauft ſich beſſer wie die beiden andern; es wird aber ganz feine Waare eben ſo wenig bezahlt wie beim Caffee, und es iſt daher nicht zu rathen, ſolche hierher zu ſenden. Die für hier paſſende Waare muß aus großen Stücken, purpur und gefeuert zu gleichen Theilen, beſtehen. Die zum Verkauf kommende ordinäre Waare geht langſam ab. Die zuerſt ankommenden 15 bis 20 Kiſten eines ſchönen oſtindiſchen Indigo (und mehr muß man nie auf einmal verſchiffen) finden guten und raſchen Abgang zu 20 Piaſter die Oka. Jährlicher Verbrauch 80 Kiſten.

Manufakturwaaren. Dieſe ſind im Gelbwerthe der ausgedehnteſte Handelszweig, welcher in der Türkei betrieben wird. Wir haben, wie Sie aus unſerm Preiscourant erſehen werden, ein anſehnliches Sortiment brittiſcher und oſtindiſcher Baumwollwaaren und engliſcher Shaloons. Weiße ungedruckte Waaren werden in der heißen Jahreszeit ſtark verlangt, farbige und gedruckte Stoffe im Winter, doch gehen beide in beträchtlicher Menge das ganze Jahr hindurch ab. Oſtindiſche Waaren werden bloß von Amerika und England eingebracht; letzteres liefert auch gute Nachahmungen derſelben, als gedruckte Kattune, Seerſucker ꝛc. Die Käufer unter den Landesbewohnern ſind außerordentlich eigenſinnig in ihrer Auswahl von Muſter und Farben, welche oft verändert werden müſſen, um ihrem ſonderbaren Geſchmack zu genügen. Manufakturwaaren werden nicht anders als mit langem Credit verkauft, doch finden damit auch öfters große Tauſchgeſchäfte ſtatt. Wer ſich auf dieſen Geſchäftszweig einlaſſen will, kann verſichert ſeyn, am Ende dabei gut zu fahren; allein er muß warten können, viel Fond haben, und ſich nicht entmuthigen laſſen,

Digitized by Google

wenn er in seinen ersten Unternehmungen getäuscht wird und keinen Gewinn davon hat. Auch muß, wer diesen Handel treiben will, mit Eifer und Thätigkeit zu Werke gehen und seinen hiesigen Commissionär immer mit gesuchten Waaren versorgt halten, zugleich aber berücksichtigen, daß viele Monate hingehen, ehe er Retouren in Geld erwarten darf; bei Tauschgeschäften geht es damit rascher. Der darauf verwendete Fond muß, wenn er nützlich werden soll, wenigstens £ 20.000 betragen, auch muß man diese Summe entbehren können, ohne daß daraus Unbequemlichkeit oder Geldverlegenheit erwachse. Jemand, der dergleichen zu unternehmen Willens wäre, müßte sich regelmäßig mit Mustern versehen lassen und mit Anweisung, wie die Waaren gedruckt oder abgeändert werden sollen; wir wiederholen aber, daß bei ausreichenden Mitteln und dem Willen, solch eine Unternehmung ernstlich zu verfolgen, ein ausgebreitetes und zuletzt sehr gewinnreiches Geschäft herzustellen seyn würde, weßhalb wir den Gegenstand Ihrer Erwägung angelegentlich empfehlen. Von brittischen Waaren werden jährlich von allen Gattungen ungefähr 367,000 Stück abgesetzt.

Baumwollgarne bilden in unserm Handel einen nicht minder wichtigen Geschäftszweig, und werden ausschließend von England eingeführt. Mule-Twist hat über Water-Twist, der früher mehr verlangt wurde, jetzt gewissermaßen die Oberhand gewonnen, obgleich der letztere immer verkäuflich geblieben ist, doch müssen beide von den höhern Nummern seyn. Dieses ist einer der Artikel, welche viel getauscht, noch mehr mit langem Credit, fast nie aber gegen baares Geld verkauft werden. Von Water-Twist beträgt der jährliche Absatz 10,000, von Mule-Twist dagegen 28,000 Oken.

Englisches Stangeneisen wurde ehemals stark eingeführt, da die Käufer damit aber hinlänglich versorgt wurden, so findet gegenwärtig kein Begehr statt, und es würde selbst mit Verlust nicht abzusetzen seyn. Es sind mit Eisenwaaren aller Art häufig Geschäfte in Tausch gemacht worden, zuweilen gegen kurzen Credit, zuweilen für baares Geld. Jährlicher Absatz 16 bis 18,000 Cantari.

Starkes Eisenblech wird allgemein beim Bauen und zu eisernen Thüren verwendet.

Rundes Stabeisen ist stets verkäuflich.

Reife desgleichen, vorzüglich im August, September und October, um Fässer damit zu beschlagen, in denen Früchte und andere Artikel ausgeführt werden.

Russisches und schwedisches Stangeneisen. Diese Gattungen Eisen werden in großen Partien, namentlich das erstere, eingebracht, und haben wegen ihrer Eigenschaft, sich besser und leichter schmieden zu lassen, als das englische, gegen letzteres einigen Vorzug; allein wegen des hohen Preises wird von dem letzteren mehr abgesetzt, und von ersterer Sorte finden nur etwa 3500 Cantari Nehmer.

Stanagenzinn ist ein gut verkäuflicher Artikel von festem Preise; bei Tauschgeschäften kann man sich damit häufig guten Nutzen verschaffen, doch vermag man solches auch mit kurzem Credit, und dann und wann für baar Geld anzubringen. Es wird nur von England aus eingeführt, und kann die Einfuhr mit 800 oder 1000 Faß, zu 4 Centner, angenommen werden.

Verzinnte oder weiße Bleche. Diese Waare steht mit der vorhergehenden auf gleicher Stufe; sie wird aus England allein eingeführt, mit jährlich etwa 1200 Doppelkisten.

Blei in Tafeln, in Mulden und als Schrot. Neuerdings sind diese drei Artikel, und namentlich Schrot aus Deutschland, eingebracht worden, und können die englischen leicht verdrängen; jetzt ist der Markt damit überführt, und es kann nur unter dem Preise abgesetzt werden.

Rum und Branntwein. Leeward- und Jamaika-Rum werden von den Amerikanern und Engländern eingeführt, von ersterm die geringern Gattungen, die billig und in Menge zu haben sind; bessere Waare in Rum und Branntwein liefert England, doch wird solche im Verhältniß nicht so gut bezahlt wie geringere Sorten. Branntwein wird nur wenig begehrt, und zwei oder drei Puncheons reichen für einige Zeit hin. Branntwein und eben so Rum müssen von dunkler Farbe seyn. Rum werden jährlich ungefähr 500 Puncheons abgesetzt.

Gewürze sind sammt und sonders in kleinen Partien verkäuflich, namentlich Pfeffer und Piment; gute Waare von letzterem wird zu sehr ansehnlichen Preisen begehrt. Muskatnüsse sind häufig, und finden zu niedrigen Preisen kaum Käufer. Frankreich, Amerika und England führen Gewürze ein, Frankreich am meisten Gewürznelken; doch ist zu bemerken, daß die aus England erhaltene Waare vorgezogen wird. Beim Verkauf wird nur ein kurzer Credit gegeben.

Cochenille findet nur in kleinen Partien guten Absatz, und wenn Nachfrage vorhanden ist, kann man gute Preise dafür erlangen; solche wird nur gegen baares Geld oder zu dem allerkürzesten Credit begeben. Der jährliche Absatz beträgt 4500 Oken.

Indem wir unsere Bemerkungen über die nach Smyrna rendirenden Gegenstände schließen, wünschen wir die Ueberzeugung zu verbreiten, daß für einen wenig Bemittelten Handelsunternehmungen auf hier nicht zu rathen sind; denn sollten seine Umstände zeitige Remessen erforderlich machen, so müßte sich derselbe zu dem Ende großen Opfern unterwerfen, und



Digitized by Google

ſeine Waaren zu den Preiſen hingeben, welche nur immer gegen Caſſe dafür zu machen ſeyn würden, ſo daß dabei nothwendig großer Verluſt entſtehen müßte. Ein Wohlhabender kann dagegen, wenn ſeine Waaren nicht zu ordentlichen Preiſen abzuſetzen ſind, es abwarten, bis ein günſtiger Zeitpunkt für ſolche eintritt, und daß dieſes im Laufe von 12 Monaten gewiß einmal geſchehen wird, kann man ſicher annehmen; er bezieht alsdann ſein Capital mit Vortheilen, die mehr als die Zinſen austragen, welche er für daſſelbe in Europa erhalten haben würde.

Daß der Wechſelcours ohne Unterbrechung hinaufgegangen iſt und fortwährend ſteigen wird, iſt eine ganz natürliche Folge der ununterbrochenen Verſchlechterung des türkiſchen Geldes. Wir erinnern uns, daß eine Geldſorte, Mahmoudi genannt, ſo ziemlich zum ausgeprägten Werth von 10 Piaſtern, oder eine Kleinigkeit weniger, genommen wurde; bald nachher ſtieg ſolche auf 25 Piaſter, und die wenigen noch circulirenden Stücke gelten gegenwärtig 38 Piaſter. Zu dem Zeitpunkt, von welchem ſo eben die Rede war (1812), war der Cours auf London ſo, daß 25 Piaſter für £ 1 bezahlt wurden, und kürzlich war derſelbe über 60 Piaſter.* Der Cours iſt ſtets ſchwankend, und differirt von einem Poſttage zum andern öfters ½ bis 1 %, je nach der Seltenheit der erforderlichen Papiere. So fällt der Cours ſtets während der Fruchternte, d. h. von Ende Auguſt bis Mitte October, nach dieſer Zeit ſteigt derſelbe, indem weniae traſſiren, und diejenigen, welche keine Früchte verſchiffen oder darin die Gelder ihrer Committenten nicht anlegen, zur Anſchaffung Wechſel brauchen. Es leitet uns dieſes auf die Frage, welche Vortheile ein europäiſches Handelshaus zu erwarten hat, das Sendungen von hier empfängt, ſtatt welche zu machen. Neuerlich ausgeführte große Tauſchhändel haben uns bewieſen, wie wir Ihnen auch bereits auseinander zu ſetzen verſuchten, mit wieviel Nachtheil ſolche zu bewerkſtelligen ſind, läge es auch bloß darin, daß man, indem man den dritten Theil baar bezahlt, dieſen zu höherem Preiſe kauft als außerdem; der höhere Preis iſt aber von nicht geringer Wichtigkeit, will man die eingetauſchten Gegenſtände in Europa mit Vortheil anbringen. Man hat den Vortheil bei einem baaren Einkaufe, zu hohem Courſe ziehen laſſen zu können, und nur die gute Waare zu nehmen, die geringere aber auszuſchießen, welches bei einem Tauſchgeſchäft nicht anwendbar iſt; außerdem liegt der Vortheil von Kaufgeſchäften gegen Tauſchhandel auch noch darin, daß Sie erſtere zu günſtigen Zeiten und bei gedrückten Preiſen machen können, wogegen allemal, wenn ein Tauſchgeſchäft angetragen wird, alle Waarenpreiſe auf dem ganzen Markt ſteigen, und die allerannehmbenſten Forderungen Derjenigen zu Tage gefördert werden, die Landesprodukte haben und genugſam Kenntniſſe von Handelsgeſchäften beſitzen, um einzuſehen, daß das europäiſche Handelshaus, welches zu tauſchen wünſcht, Retouren für ſein Capital bedarf, oder daß die von dem Commiſſionär geſuchten Landesprodukte auch in Europa geſucht ſind, — indem dieſer ſich ſonſt die hohen Tauſchpreiſe nicht würde gefallen laſſen, die er mit baarem Gelde viel niedriger erlangen konnte! Die einzig paſſende Zeit, in der Auswärtige auf eine nützliche Rückladung für eingeſandte Waaren rechnen können, iſt während der Fruchternte, und die Verſchiffungen müſſen daher zur Zeit der Nachfrage anfangen, um Anfangs Auguſt bezahlt werden zu können. Ein Schiff von England braucht zur Fahrt 40 bis 50 Tage, öfters viel weniger und nur ſehr ſelten länger; Waaren ſollten wo möglich immer in einem ſchnell ſegelnden, großen Schiffe verladen werden.

Wir ſetzen nun unſere Bemerkungen über den hieſigen Handel fort, und das Nachſtehende verdient namentlich ernſthafte Beachtung.

### Ausfuhr-Artikel.

Seide. Dieſes iſt der werthvollſte rohe Artikel unſerer Ausfuhr, nicht ſowohl nach Europa als nach England allein, indem ſolches beinahe das ganze Erzeugniß erhält. Es gibt davon drei verſchiedene Gattungen: feine, mittel und grobe. Die für den engliſchen Handel zugerichteten Ballen enthalten von allen drei Gattungen, doch am wenigſten von grober Seide. Ehemals verlangte man in London allgemein grobe, gegenwärtig zieht man aber ein Sortiment aller drei Gattungen vor. Bei Ertheilung eines Auftrages auf Seide iſt erforderlich, die gewünſchte Gattung zu bezeichnen; hierbei darf man nicht außer Acht laſſen, daß für die feinſte Gattung allein, ohne alle Vermiſchung, ein höherer Preis bezahlt werden muß. Jeder Ballen enthält 40 Teſſé, und ehe ſolcher gepackt wird, unterſuchen denſelben eingeborne, erfahrene Richter und erklären ſolchen für gut. Die Seide wird in der Gegend von Bruſſa, einer großen Stadt, etwa 200 Meilen von Smyrna, erzeugt, von woher ſolche durch Caravanen nach Conſtantinopel und hierher gebracht wird. Noch vor Kurzem erhielt Smyrna die geſammte Seidenernte zum Verkauf, gegenwärtig geht aber der größere Theil nach Conſtantinopel, wo ſolche höher bezahlt wird; Smyrna liefert ſolche zu niedrigerem Preiſe und beſitzt den Vorzug der Packung, welches in England einen Nutzen von 4 bis 5 % gegen die in Conſtantinopel gepackte gewährt. Seide wird meiſt gegen baares Geld und

* Im Februar 1834 war der Cours in Folge der andauernden Verſchlechterung des türkiſchen Geldes und weil die Bilanz der Zahlungen zum Nachtheil Smyrna's fällt, bis zu 98 Piaſter für das Pfund Sterling hinaufgegangen! Dieſe ungeheuren Aenderungen im Geldwerthe machen das Aufſpeichern von Waaren auf Speculation gegen Geldvorſchüſſe zu einer höchſt riskirten Sache.

Digitized by Google

nur zuweilen mit einem kurzen Credit verkauft. Im Durchschnitt werden jährlich 2500 Ballen oder 480.000 ℱ geliefert.

Opium steht dem vorgenannten Artikel, als Gegenstand der Spekulation und dem Werthe nach, zur Seite; da die Amerikaner solchen stark ausführen, und kleinere Quantitäten auch nach Holland und dem südlichen Europa gehen, so findet für solchen Nachfrage statt, und der Preis ist deßhalb veränderlich. Wir haben fortwährend beobachtet, daß die Preise kurz nach der Ernte allemal am niedrigsten stehen; doch wird dieses durch Verringerung des Gewichtes während der Aufbewahrung in etwas ausgeglichen. Opium gehört zu den Waaren, die gegen baar gekauft werden, und es finden dabei dieselben Bedingungen statt, wie bei dem Einkauf oder Eintausch der Seide, doch ist dabei ein Umstand, der bei der Seide wegfällt, daß nämlich die Qualitäten der verschiedenen Ernten nicht gleich gut sind; so war z. B. im letzten Jahre das Opium so schlechter Art, daß es in England nicht zu verkaufen war; dieses Jahr gibt es davon sehr wenig, es ist aber sehr gut. In Amerika und auf dem festen Lande werden die kleineren Opiumkuchen den größer geformten vorgezogen. Wir haben schon oft gefunden, daß die Opiumpreise in England sehr veränderlich sind; doch kam selten oder nie beim Halten desselben Verlust heraus — ein neuer Grund, warum nur reiche Leute sich mit dem Handel nach der Türkei befassen sollten. Es würde unmöglich oder doch auf jeden Fall sehr schwierig seyn, ein Monopol der Opiumernten zu erlangen, indem sich mehrere tausend Menschen damit beschäftigen, die alle arm sind und von denen Jeder, was er an Opium erzeugt, zu dem, was die Anderen gewinnen, fügt; wenn dann eine hinlängliche Quantität beisammen ist, wird es zum Verkauf gebracht, und zwar durch Eingeborene, deren Jeder einen oder zwei Körbe hat. Was sich dabei thun ließe, wäre etwa: daß Einer nach den Orten, wo solches erzeugt wird, sich mit baarem Gelde begäbe und ein gewisses, doch wohl nicht allzugroßes Quantum einkaufte; ohne Uebereilung ist solches thunlich von 50 bis zu 100 Körben, indem die, welche solches erzeugen, an Ort und Stelle lieber einen einigermaaßen lohnenden Preis nehmen, als eine lange und kostspielige Reise machen, ohne gewiß zu seyn, sogleich Abnehmer zu finden. Opium wird an verschiedenen Orten im Innern des Landes bereitet, 10 bis 50 Tagereisen von Smyrna; aber das in Caissar gewonnene, welcher Ort 600 Meilen entfernt ist, gilt für das beste, wegen seiner Reinheit und guten Beschaffenheit; in dem Zeitraume vom Juni bis December oder Januar wird es auf den Markt gebracht. Das ganze jährliche Erzeugniß rechnet man zu 5000 Körben oder etwa 400.000 ℱ.

Drogueriewaaren und Gummi sind Hauptartikel des Handels von Smyrna mit denen aber die Juden fast ausschließlich Geschäfte treiben. In diesem Augenblicke ist Gummi arabicum und Mastix sehr selten, und nur in solchem Falle, oder wenn die Ausfuhr sehr belebt ist, ändern sich die Preise solcher Artikel bedeutend. Triest und gelegentlich auch Amerika sind starke Nehmer von Gummi, doch geht nach den englischen Plätzen das meiste. Es werden damit auch Tauschgeschäfte angetragen, doch ist dabei kein Nutzen, indem dieses Geschäft in Händen von Leuten ist, die bei ihren Unternehmungen niemals verlieren. Es läßt sich nicht angeben, wie viel von dieser Waare über Smyrna komme, und eben so wenig was davon lagert, indem die ganze Stadt damit versehen, auch der Verbrauch in Europa äußerst ungleich ist, so daß jede Berechnung unzuverlässig bleibt.

Meerschäume hatten und haben noch viel Nachfrage, zumal für England; solche kommen von den Inseln des griechischen Archipels und werden hier vor der Ausfuhr vom Unrathe gereinigt. Der Preis steht zwischen 6 und 90 Piaster für die Oka, nach Güte und Feine; nur die bessern Sorten taugen zum Einkauf und müssen, nach den starken Versendungen nach London zu schließen, gute Rechnung geben. Wie viel davon hier ankommt, hängt ganz vom Zufall ab und es läßt sich keine Schätzung der jährlichen Zufuhr anstellen; doch findet man davon meist genügenden Vorrath für mäßige Nachfrage.

Galläpfel werden ziemlich stark nach französischen, englischen und deutschen Handelsplätzen ausgeführt, am meisten nach den letzteren; nach England gehen vorzüglich die schwarzblauen; so niedrig die Preise auch bereits davon sind, so werden solche bei dem gedrückten Stande des Marktes doch wohl noch mehr herabgehen, wenn sich die Nachfrage nicht vermehren sollte, wozu eben keine Wahrscheinlichkeit ist. Es werden jährlich etwa 5500 Cantari gewonnen.

Baumwolle ist in verschiedener Güte vorhanden und wird fast nur nach Triest und Marseille verschifft. Die Nachfrage ist gegenwärtig für alle Gattungen sehr beschränkt, und werden dem Vermuthen nach die Preise bei uns noch mehr sinken, in welchem Falle für England vielleicht etwas in Soubougia's gemacht werden kann, wo diese Qualität allein gebraucht wird. In Baumwolle werden große Tauschhändel geschlossen. Im Durchschnitt erhält man davon jährlich 60.000 Cantari.

Acerdoppen ist derjenige Artikel, der unter allen Produkten von englischen Schiffen am stärksten ausgeführt wird. Früchte etwa ausgenommen, und eben so gehen starke Sendungen nach Dublin und Deutschland. Es ist davon jedes Quantum zu haben; meist werden solche an den vielen Orten verschifft, wo sie gewonnen werden, obgleich auch in Smyrna diese Waare niemals ausgeht. Der Artikel eignet sich zum Tauschhandel und zwar zu bessern



Digitized by Google

Bedingungen als irgend eine andere Waare unter den Landeserzeugnissen. Es wird darin im Lande so viel gewonnen, um ganz Europa damit zu versorgen, und es ist zu allen Zeiten mehr als hinlänglicher Vorrath.

Früchte. Der Handel damit beschäftigt mehr oder weniger alle Einwohner von Smyrna und bringt während eines Theils des Jahres große Theilnahme und Regsamkeit hervor. Feigen kommen zu Anfang Septembers, und Rosinen zu Anfang Octobers zum Verkauf und zur Verschiffung in die Stadt. Die ersteren findet man bloß zu Smyrna selbst, die letzteren kann man zwar daselbst auch nach den verschiedenen Sorten haben, die Verladungen werden aber gewöhnlich zu Tschesme, Buria, Caraburna und Usbeck ꝛc. gemacht, nach welchen Häfen solche auch bezeichnet und benannt werden. Durch Unternehmungen im Fruchthandel werden oftmals große Summen gewonnen; ist in England die Frage danach lebhaft, die Qualität gut und der Preis billig, so ist es äußerst selten der Fall, daß daran etwas verloren werden kann; dennoch ist dabei viel Risico; die Waare muß zur Verschiffung gut getrocket. und das Schiff ein Schnellsegler seyn, denn viel hängt davon ab, zuerst oder doch so zeitig wie möglich anzukommen, indem früh ankommende Waare zu viel höheren Preisen abzugeben ist, als später eintreffende. Ueber die verschiffte Quantität läßt sich nichts Gewisses angeben.

Was die übrigen Ausfuhrartikel von hier betrifft, so beziehen wir uns auf unsern Preiscourant. Die Teppiche, die jährlich hier gemacht werden, bilden ein Quantum von etwa 80.000 bis 100 000 Pik. Mit Olivenöl gehen von hier 10 bis 15 mittlere Schiffsladungen ab, Produkte der Inseln Mytilene und Candia, welche selten nach England, sondern meistens nach Amerika und Frankreich gehen. Im September wird es geerntet, da die Oliven-Ernte in Beziehung auf Quantität höchst ungleich ist, so ist der Preis immer sehr schwankend. Voriges Jahr war es theuer und man erwartet es in dem gegenwärtigen wohlfeiler zu haben. Von Kupfer, sowohl altem als neuem, kann man den Vorrath zu 50.000 Oken anschlagen, welche gewöhnlich, wie sie nur auf dem Markte erscheinen, für Europa aufgekauft werden. Man rechnet 550,000 bis 400.000 Hasenfelle, die jährlich abgesetzt werden; Krappwurzeln 12,000 Cantari; Peletens (?). 12 bis 15,000 Ehequees; Ziegenhaare rechnet man jedes Jahr 45,000 bis 50,000 Ehequees; Schafwolle 25,000 Cantari und gelbes Wachs 1600 Cantari.

Somit haben wir Ihnen unsere Bemerkungen über die Ein- und Ausfuhrartikel dieses Platzes mitgetheilt, und zum Schlusse ersuchen wir Sie, zu bemerken, daß bei sämmtlichen im Durchschnitt (mit Ausnahme der von hier wegegeführten Früchte und des hierher gebrachten Eisens) die Verkaufsspesen (del Credere ungerechnet) auf 12% und die Einkaufsspesen auf 8% angeschlagen werden können."

Seit dem Jahr 1828, in welchem obige Mittheilungen verfaßt wurden, hat der Handel von Smyrna manches von seiner frühern Wichtigkeit eingebüßt. Syrien, die Inseln des Archipelagus, die östlichen Theile Griechenlands ꝛc. waren früher gewohnt, einen beträchtlichen Theil ihres Bedarfes von fremden Waaren aus zweiter Hand in Smyrna zu kaufen, während sie jetzt größtentheils entweder direct von England, Marseille, Triest ꝛc. versorgt werden, oder indirect von Syra aus, welches sich zum wichtigen Entrepot aufgeschwungen hat.

In dem Seiden- und Opiumhandel von Smyrna haben in der letzten Zeit besonders wichtige Veränderungen Platz gegriffen. Seit einigen Jahren hat sich die türkische Regierung auf solche Abwege von den freien Grundsätzen bringen lassen, von denen sonst ihre ganze Handelspolitik durchdrungen war (siehe Constantinopel), daß sie die Aufstellung von Monopolen in Seide und Opium versuchte, und die Erzeuger dieser Artikel zwang, solche zu festen und sehr niedrigen Preisen an die Agenten der Regierung abzugeben, welche letztere sie nachher zu viel höheren Ansätzen wieder verkauften. Ein System dieser Art konnte jedoch in einem Lande wie die Türkei nicht wirksam durchgeführt werden, und wurde deßhalb bald wieder verlassen. Dagegen aber hat man eine Abgabe von nahe an 10% auf alle Seide und Opium gelegt, welche nach fremden Ländern ausgeführt werden; und um die Erhebung dieser Abgabe zu erleichtern, befiehlt das Gesetz zugleich, Alles und Jedes, was von diesen Artikeln zur Ausfuhr bestimmt ist, nach Constantinopel zu bringen! Diese Verordnung hat Smyrna beträchtlichen Schaden zugefügt; aber sie ist durchaus unsinnig und die Durchführung so augenscheinlich unmöglich, daß man wohl voraussetzen darf, sie werde nicht sehr lange aufrecht erhalten werden. (Urquhart on Turkey and its Resources, pag. 189.)

**Soda**, siehe Laugensalze.

**Soest (Sohst)**, Kreis-Hauptstadt im preuß. Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg, unter dem 51° 34′ nördl. Br. und 8° 5′ östl. Länge. 1300 Häuser, gegen 8000 Einw. Leinwand- und Woll-Fabrikation; Gerbereien, Oel- und Papiermühlen, Branntweinbrennereien; Getreidehandel und Wollmarkt.

**Soissons**, im franz. Dep. Aisne, 8 Stunden von Laon, am linken Ufer der Aisne. 8000 Einwohner. Fabrikation von Möbelzeugen, Steingut, Leder. Beträchtlicher Handel mit Getreide, Bau- und Brennholz und Gemüse, besonders nach Paris.

Digitized by Google

**Solothurn,** Hauptstadt des Cantons gleichen Namens, an der Aar, unter dem 47° 12′ nördl. Br. und 7° 51′ östl. Länge; gegen 4500 Einw.; mit einiger Fabrikation in Baumwollenzeugen, Tabak, Papier, Leder, Holzessig ꝛc.; bedeutender Transit und Handel mit Getreide, Rindvieh, Käse ꝛc.

Man rechnet im ganzen Canton nach:
Schweizer Franken oder Livres von 10 Batzen à 10 Rappen, die auch in 20 Sols zu 12 Deniers eingetheilt werden; Louisd'or zu 16 Schweizer Franken.
Wirklich geprägte Münzsorten sind:
In Gold: 4-, 1fache, ½-, ¼-Dublonen, in Schrot und Korn wie die französischen Louisd'or.
In Silber: 20, 10, 5 und ¼ Batzenstücke, nebst ganzen und halben Kreuzern.
Fremde Münzsorten gelten hier wie in Zürich.

Maaße und Gewichte.

Der Schuh oder Fuß ist dem Berner gleich und enthält 130, die Elle aber 243 franz. Linien; der hier gebräuchliche Stab ist 324 franz. Linien lang.
Beim Flächenmaaß ist der Juchart seit 1810 auf 40.000 □Schuh festgesetzt und müssen hiernach alle Vermessungen vorgenommen werden.
Getreidemaaß ist der Mütt von 1¼ Viertel oder 12 Mäß à 4 Immi; das Viertel hält 5341·27 franz. Cubikzoll oder 105·95 Liter; das im Canton gebräuchliche Rittermaaß hält 18·149 Liter.
Vom Getränkemaaß hat der Saum 4 Brenten à 5 Stutzen à 5 Maaß und die Maaß 1·5941 Liter.
Vom Handelsgewicht hat der Centner 10 Stein à 10 Pfund à 32 Loth; das Pfund wiegt 518·4 franz. Grammen oder 10787·2 boll. Ms. Das Apothekerpfund hat die in Deutschland übliche Eintheilung und wiegt 357·682 franz. Grammen oder 7441·6 boll. Ms.
Gold- und Silbergewicht ist die Pariser Mark.

**Solingen,** lebhafte Fabrikstadt im preuß. Großherzogthum Niederrhein (Regierungsbezirk Düsseldorf), an der Wupper, unter dem 51° 13′ nördl. Br. und 7° 7′ östl. Länge; 500 Häuser und 5500 Einw.; sehr bedeutende Fabrikation in Waffen. Messerschmiede-, Quincaillerie-, Seiden-, Baumwollen-, Leinwand-, Hornwaaren, Tabak ꝛc.; Rothgießerei und Eisenhämmer. Solingen verfertigt jährlich gegen 300.000 Klingen, 500.000 Dutzend Gabeln und Messer, 200.000 Dutzend Scheeren und eine unendliche Menge Kurze Waaren, die nach allen Welttheilen verschickt werden. In der Nähe befindet sich eine vortreffliche Gußstahlfabrik, deren Erzeugniß dem englischen nicht nachsteht.

**Sonnenberg,** kleine, aber äußerst gewerbsame Stadt im Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, an der Röhden; 500 Häuser und 2500 Einw., die fast sämmtlich Drechsler, Polirer, Gürtler, Maler, Kupferschmiede oder Gerber sind, und eine Menge Spielwaaren aus Holz, Marmor, Papiermaché und Metall, und Schachteln, Schuhladen, Spähne, Siebe, Blechwaaren, Glas, Spiegel, Porzellan, Schie ernadeln und Griffeln (aus den vortrefflichen Schieferbrüchen der Umgegend) ꝛc. verfertigen, und damit weit und breit Handel treiben.

**Sophia** (bulgarisch **Triadiza**), feste Stadt in der europäischen Türkei (Rumelien), an den beiden Flüssen Isker und Nissava, unter dem 42° 37′ nördl. Br. und 24° 25′ östl. Länge; 8000 Häuser und 46.000 Einw.; eine der besser gebauten und wohlhabens deren Städte der Türkei, mit bedeutendem Handel, und Fabrikation in Wollen- und Seidenzeugen. Tabak und Leder. Seine Lage auf der großen Straße zwischen Constantinopel und Belgrad gibt Veranlassung zu beträchtlichem Zwischenhandel.

**Southhampton,** Seehafen in England (Hampshire), zwischen den schiffbaren Flüssen Test und Itchie, am Meeresarm Hamptonwater, unter dem 50° 54′ nördl. Br. und 1° 24′ westl. Länge; 2500 Häuser und gegen 20.000 Einw. Die Fabrikindustrie ist in Southhampton selbst eben so wenig von Bedeutung als im übrigen Theile der Grafschaft, um so lebhafter aber werden Handel und Schifffahrt betrieben.

**Soya** oder **Soy,** eine Art Essenz oder Flüssigkeit, die ursprünglich in China und Japan verfertigt wird, und über England nach Europa kommt, wo sich deren die Gastronomen gegenwärtig bedienen, um Fischen, Ragouts oder kaltem Fricasse einen reizenden Geschmack zu geben. Die ächte ist weder zu salzig noch zu süßlich, consistent, braun von Farbe und klar. Zeigt sich auf der Oberfläche eine Haut oder spielt die Farbe ins Gelbe, so ist solche nicht gut. Die aus Japan kommende wird der Essenzfischen sehr vorgezogen. Der Londner Preis unter Verschluß, zur Ausfuhr ist 6 bis 7s. pr. Gallon. Soya wird allerwärts nachgemacht, indem die ächte sehr beliebt ist. Englischer Einfuhrzoll 20% vom Werthe.

**Spaa,** berühmter Badeort im Königreich Belgien (Provinz Lüttich), 8 Stunden von Lüttich entfernt; gegen 4000 Einw.; Fabrikation in gemalten und lackirten Holzwaaren, Schuhen, Eisenwaaren ꝛc. Von dem eisenhaltigen Mineralwasser werden jährlich über 50.000 Krüge verschickt.

**Spähne, hölzerne Pressspähne,** nennt man dünne Blätter von Holz, welche, mittelst sehr einfacher mechanischer Vorrichtung in Mühlen durch Hobel, aus Buchen- oder Eschenholz gerissen, an den Kanten glatt beschnitten und dann an der Luft oder Sonne schnell getrocknet werden. Man gebraucht sie zum Pressen gewebter oder gewirkter Zeuge, zu Futteralen, auch wohl in den Hütten der Landleute zur Beleuchtung ꝛc. und hat sie in verschiedener Größe und Gestalt. Das sächsische Erzgebirge, Sonnenberg und Neustadt im Coburgischen,

Digitized by Google

Judenbach im Meiningenſchen liefern am meiſten davon in den Handel. Zum Preſſen der Wollenwaaren verwendet man in neuerer Zeit mit größerem Vortheil die Preßſpähne aus Papiermaſſe (ſiehe Preßſpähne).

**Spalatro**, Kreishauptſtadt und Seehafen im öſterreichiſchen Königreich Dalmatien. Es liegt unter dem 43° 20′ nördl. Br. und 16° 26′ öſtl. L., auf einer Halbinſel, welche mit dem feſten Lande nur durch eine enge, ſtark befeſtigte Landenge verbunden iſt; 1500 Häuſer und 8000 Einwohner. Fabrikation in Seide- und Wollſtoffen, Leder und Roſoglio; bedeutender Fiſchfang, Handel mit geſalzenem Fleiſch, Oel, Wein, Feigen, Colonialwaaren ꝛc. Der Hafen iſt ſehr geräumig und ſicher, und ſeine Lage, ziemlich im Mittelpunkt des Landes, nahe bei Italien und der Türkei, machen es zum Hauptſtapelplatz alles Verkehrs der Provinz.

**Spandau**, unter dem 52° 33′ nördl. Br. und 13° 11′ öſtl. L., Feſtung in Preußen (Regierungsbezirk Potsdam), 500 Häuſer und 7000 Einw. Gewehrfabrik, die für Rechnung des Staates betrieben wird, und einige nicht ſehr beträchtliche Manufaktur in Wollwaaren, Leinwand, Tabakspfeifen ꝛc.

**Spaniſch Rohr, Rottang**, ſiehe Rohr.

**Sparcaſſen** (Engl. Saving banks) nennt man eine Art Bankanſtalten, bei welchen die ärmern Claſſen der Bevölkerung ihre Erſparniſſe mit Sicherheit niederlegen können, und durch die darauf vergüteten Zinſen, welche von Zeit zu Zeit zum Capital geſchlagen werden, dieſelben vermehren. Die Verwaltung wird von angeſehenen Männern, meiſt ohne irgend einen Vortheil für ſie ſelbſt, beſorgt. In Großbrittannien iſt verordnet, daß alles in den Sparcaſſen eingelegte Geld an die Banken von England und Ireland gezahlt werde, welche ſolches in Annuitäten oder Schatzkammerſcheine anzulegen haben. Die den Einzahlern vergüteten Zinſen dürfen nicht mehr ſeyn als $2\frac{1}{4}d.$ pCt. per diem, oder £ 5. 8s. $5\frac{1}{4}d.$ pCt. jährlich (9, Georg IV., C. 92).

Es kann Niemand in einem Jahr mehr als £ 30 in einer Sparcaſſe niederlegen, die aufgelaufenen Zinſen ungerechnet, und ein Individuum kann überhaupt darin nicht mehr haben als £ 150, und wenn das Capital eines Einzelnen mit Zinſen von Zinſen bis auf £ 200 geſtiegen ſeyn wird, ſo ſoll es von dem Augenblick an nicht mehr verzinst werden. Seit im Jahr 1817 in Großbrittannien Sparcaſſen, oder, wie man es dort nennt, Sparbanken eingerichtet wurden, ſind bis zum Januar 1831 darin, incl. des darauf zu rechnenden Zinſes, die Einlagen auf £ 20,760,228 geſtiegen; hievon haben die Einzahler an Capital und Zinſen zurückerhalten £ 5,648,838, ſo daß zu dem genannten Zeitpunkte zu Gunſten der Letztern £ 15,111,890 ſtehen geblieben waren. Die Commiſſäre, welche mit Reduction der Nationalſchuld beauftragt ſind, haben die Capitale der Sparcaſſen, welche in den öffentlichen Fonds angelegt werden, zu verwalten.

Dieſe Anſtalten können nach Zwecken und Grundſätzen nicht genugſam empfohlen werden. In London, ſo wie in vielen andern Theilen von England pflegen die öffentlichen Banken kleine Capitale nicht anzunehmen, und zahlen überhaupt niemals Zinſen; und ſelbſt in Schottland, wo die öffentlichen Banken auf Depoſita Zinſen vergüten, nehmen ſolche allgemein nicht unter £ 10 an. Nur wenig Arme aber ſind im Stande, eine ſo große Summe zuſammen zu ſparen, außer in einem langen Zeitraume. Es geht hieraus hervor, daß bis zu dem Zeitpunkte, wo Sparcaſſen errichtet wurden, der Arme nirgends Gelegenheit hatte, ſo kleine Summen, wie er im Stande war, ſolche zuſammen zu bringen, ſicher anzulegen. Der Mangel an einer ſolchen Gelegenheit und die Schwierigkeit, das Erſparte mit Nutzen aufzubewahren, führte die Menſchen endlich dahin, Erſparniſſe ganz zu unterlaſſen, oder ſolche, durch den Reiz hoher Zinſen gelockt, unſichern oder wagehalſigen Geſchäftsleuten zu borgen, welche ſie meiſt durchbrachten. Es konnte unter ſolchen Umſtänden nicht leicht etwas geeigneter ſeyn, unter den arbeitenden Claſſen Sorge für die Zukunft und Sparſamkeit zu befördern, als die Errichtung von Anſtalten, in denen die kleinſten Summen ganz ſicher angelegt, darauf die Zinſen zugerechnet und Capital und Zinſen den Einzahlern zu jeder Zeit auf Verlangen zurückbezahlt werden. Noch iſt die Sache in ihrer Kindheit, allein die Größe der Summen, welche auf ſolche Weiſe bereits eingezahlt worden, ſetzt die mächtige und heilſame Einwirkung derſelben in das hellſte Licht.

Digitized by Google

## Uebersicht der Sparcassen etc. in England, Wales und Ireland.

In England bestanden am 20. November 1829 dreihundert und einundsiebenzig Sparcassen; solche ertheilten, mit Ausnahme von acht derselben, welche ihre Abschlüsse nicht eingesendet hatten:

| Einzahler oder Deponenten. | | Eingezahltes Capital. | | Einzahlungen im Durchschnitt. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | £ | £ s. d. | | £ s. d. | |
| Unter 20 | 179,949 | 1,309,117 14 4 | | 7 5 5½ | |
| „ 50 | 99,609 | 3,061,011 12 0½ | | 30 14 9¼ | |
| „ 100 | 48,819 | 3,436,143 14 9½ | | 71 5 3 | |
| „ 150 | 16,601 | 2,000,044 15 6½ | | 180 9 6¼ | |
| „ 200 | 7,114 | 1,260,845 3 7½ | | 164 15 11½ | |
| Ueber 200 | 4,755 | 1,153,694 0 6½ | | 242 14 2½ | |
| | 356,847 | 14,161,857 0 3½ | | 34 2 8½ | |
| Freundschaftliche Vereine (Friendly Societies) | 4,817 | 700,418 3 9½ | | 166 1 10½ | |
| Unterstützungs-Vereine (Charitable Societies) | 1,349 | 122,336 15 9½ | | 90 13 8¾ | |
| Conti | 361,853 | 14,984,591 19 3½ | | 35 17 8 | |

In Wales bestanden am 20. November 1829 zweiunddreißig Sparcassen, vier derselben hatten ihre Abschlüsse nicht eingesandt, die übrigen ertheilten:

| Einzahler oder Deponenten. | | Eingezahltes Capital. | | Einzahlungen im Durchschnitt. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | £ | £ s. d. | | £ s. d. | |
| Einzahler in Allem | 15,926 | 496,737 18 9 | | 31 3 9¼ | |
| Freundschaftliche Vereine | 200 | 34,186 0 0 | | 170 13 7½ | |
| Unterstützungs-Vereine | 48 | 6,536 10 6¾ | | 137 4 4½ | |
| Conti | 16,174 | 537,460 9 4½ | | 33 4 7½ | |

In Ireland bestanden am 20. November 1829 sünfundsechzig Sparcassen; sieben derselben hatten ihre Abschlüsse nicht eingesandt, die übrigen ertheilten:

| Einzahler und Deponenten. | | Eingezahltes Capital. | | Einzahlungen im Durchschnitt. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | £ | £ s. d. | | £ s. d. | |
| Einzahler in Allem | 31,530 | 864,854 0 9¾ | | 21 2 11½ | |
| Freundschaftliche Vereine | 131 | 12,570 7 7½ | | 93 4 7½ | |
| Unterstützungs-Vereine | 287 | 35,444 8 3½ | | 123 10 0 | |
| Conti | 31,919 | 912,869 16 8½ | | 28 12 0 | |

Haupt-Uebersicht von England, Wales und Ireland am 20. November 1829.

| Sparcassen | Conti | Eingezahltes Capital. | | Einzahlungen im Durchschnitt. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | £ s. d. | | £ s. d. | |
| 487 | 409,954 | 14,434,921 4 9½ | | 35 4 9¾ | |

(Auszug aus „History of Saving Banks" by John Tidd Pratt, Esq.)

Auch in Deutschland sind überall Sparcassen eingerichtet. Als Beispiel guten Gedeihens stehe hier die Bilanz der Hamburger Sparcasse, welche 1827 errichtet wurde.

### Bilanz der Hamburger Sparcasse, Ende Decembers 1834.

| Debitoren. | Mark. ß. | Creditoren. | Mark. ß. |
|---|---|---|---|
| An Hypotheken-Conto | | pr. 1ster District | 354,569 10 |
| Spec. Mark 856,300 | 1,063,536 10 | „ 2ter „ | 455,708 14 |
| An Bank-Conto: | | „ 3ter „ | 266,718 8 |
| Mark 17,605 10 6 | 21,831 — | Capital-Conto | 14,476 14 |
| An Debitoren für Interesse zu Weihnachten fällig | 5,900 4 | | 1,091,467 14 |
| | 1,091,267 14 | | |

Die Casse hat nach obiger Bilanz ein Activ-Capital von 14,400 Mark Cour. und dieses rührt daher, daß die Casse Courant einstimmt und auszahlt, aber nur in Banksgeld belegen kann; um diese etwaige Differenz zu decken, ist es immer wünschenswerth, daß ein disponibler Capitalfond da ist, der nie vertheilt werden kann, der keinen Interessenten angehört, auf den also auch Niemand Anspruch machen kann. Dieses Capital wird sich nie stark vermehren, allein wenn es auch wäre, so würde dieses ein kleines Unglück seyn, welches von dem großen Vortheil der Casse reichlich aufgehoben werden würde. Es würde dieses Institut aber gar nicht bestehen können, wenn nicht eine bedeutende Anzahl menschenfreundlicher Patrioten die unentgeldliche Verwaltung übernommen hätten, wobei wahrhaftig keine geringe Mühe ist. Seit dem Monat April 1834 ist auch für das Landgebiet der freien Stadt Hamburg in dem Dorf Hamm eine Sparcasse errichtet worden, welche die Einlagen mit einem Schilling vom Thaler verzinset.

**Speck** (Engl. Bacon, Franz. Lard, Ital. u. Span. Lardo, Port. Toucinho, Holl. Spek, Dän. Flesk, Speck, Schwed. Fläsk, Speck, Russ. Sola, Poln. Stonina, Lat. Lardum), wird aus den fetten Seitenstücken der Schweine geschnitten; nachdem derselbe gepökelt worden ist, wird er getrocknet und in den Rauch gehängt, wodurch er die Eigenschaft erlangt, sich lange Zeit unverdorben zu erhalten. Alle Länder liefern dieses Nahrungsmittel in großer Menge, nur zeichnet sich eins vor dem andern darin besonders aus, daß die Waare haltbarer und von reinerem Geschmack ist.

In den drei Jahren, welche mit dem 20. März 1800 schlossen, betrug die Quantität des allein aus Irland in England eingeführten Specks 41 948 Ctr. jährlich, dagegen in den drei Jahren, die mit 1820 endigten, jährlich im Durchschnitt 204,580 Centner, und in

Digitized by Google

den drei Jahren, welche mit 1825 endigten, ſogar jährlich im Durchſchnitt 558,218 Ctr., ungeachtet Yorkſhire, Hampſhire, Berkſhire und Wiltſhire vielen und vorzüglich guten Speck lieferten. Nach 1825 wurde der irländiſche Handel dem Küſtenhandel gleichgeſetzt, weshalb die Einfuhren von daher nicht mehr regiſtrirt werden; es läßt ſich indeß mit Gewißheit annehmen, daß gegenwärtig wenig unter 500.000 Ctr. jährlich von dort eingeführt werden. Was von Irland nach fremden Ländern ausgeführt wird, iſt nur unbeträchtlich, etwa 1200 bis 1500 Ctr. jährlich.

Der engliſche Einfuhrzoll von Speck wie von Schinken iſt 28s. für den Centner, und daher einem Einfuhrverbote gleich zu achten. Nach 7. Georg IV., C. 48, kann bloß Speck zur Wiederausfuhr eingebracht und unter Verſchluß genommen werden. (Vergleiche den Artikel Schweinefleiſch.)

**Speckſtein, Seifenſtein** (Franz. Stéatite ou pierre de lard, Lat. Lapis lardi), ein Mineral, welches aus Talkerde, Kieſelerde und Waſſer beſteht, im Bruch ſplittrig, durchſcheinend, von fettigem Glanze und von weißgelber, grünlicher oder röthlicher Farbe iſt. Härte = 1 — 2; ſpecifiſches Gewicht = 2·6. Es fühlt ſich ſehr fettig an, woher der Name, und läßt ſich leicht zu jeder beliebigen Form verarbeiten.

Man findet den Speckſtein auf Gängen an vielen Orten, in Deutſchland vorzüglich bei Zöblitz in Sachſen und bei Wunſiedel in Bayern ꝛc., und verwendet ihn zu Spielfachen, Pfeifenköpfen, Schreibfedern u. dgl., zum Putzen von Metall, Glaswaaren, geſchliffener Steine, zum Ausmachen von Fettflecken, zur Vermeidung der Friction bei Maſchinentheilen ꝛc.

**Spermaceti**, ſiehe Wallrath.

**Spezzia**, unter dem 44° 4′ nördl. Br. und 9° 51′ öſtl. L., am Meerbuſen gleichen Namens im ſardiniſchen Herzogthum Genua; 4000 Einw., welche ſich hauptſächlich mit Handel und Schifffahrt beſchäftigen. Der Golf von Spezzia iſt einer der prachtvollſten Waſſerbehälter auf der Welt; er bildet ſieben Häfen, alle gleich ſicher und im Stande mehrere Flotten aufzunehmen; die Bergkette, welche ihn umgibt, ſchützt vor allen Winden, auch iſt er durch ausgedehnte Feſtungswerke gedeckt. Napoleon hatte den Plan, aus Spezzia den erſten Kriegshafen des franzöſiſchen Kaiſerthums zu machen, und die nöthigen Arbeiten dazu ſchon beginnen laſſen.

**Speyer**, Stadt im bayeriſchen Rheinkreiſe, am Einfluß des Speyerbachs, und der kleinen Flüſſe Waagbach und Hambach in den Rhein, unter dem 49° 18′ nördl. Br. und 8° 36′ öſtl. L., 900 Häuſer und 8000 Einwohner. Fabriken von Eſſig, Wachs, Tabak ꝛc., Krappmühlen. Bedeutender Handel mit Wein, Getreide, Holz, Kaſtanien, Mandeln, Rindvieh ꝛc. Vieh- und Getreidemärkte. In der Nähe Mineralquellen.

Speyer war früher eine gutbevölkerte und ſehr blühende Reichsſtadt, hat ſich aber von der, im Jahr 1689 durch die Franzoſen erlittenen, Zerſtörung nie wieder ganz erholt.

**Spezereien** (Engl. Spices, Franz. Epiceries, Ital. Specj, Specerie, Span. Especias, Especerias, Port. Especiaria, Holl. Speceryen, Ruſſ. Pzänüe Korenja), unter dieſer allgemeinen Benennung verſteht man alle diejenigen, meiſt ausländiſchen, im Handel vorkommenden vegetabiliſchen Produkte, welche ſich dem Geruch oder Geſchmack durch Würze, Schärfe, Annehmlichkeit ꝛc. bemerkbar machen, wie z. B. Nelken, Ingwer, Muscatnüſſe, Pimcut ꝛc. Man findet ſämmtliche einzelne Artikel unter ihren eigenen Rubriken.

**Spiegel** (Engl. Mirror, Lookingglass, Franz. Miroir, Ital. Specchio). Unter dieſer Benennung verſteht man im Handel nur hauptſächlich die glattgeſchliffenen, flachen, hinten mit Queckſilber oder Zinnfolie belegten Glasplatten, deren man ſich zur Toilette, als Zimmerdecoration u. ſ. w. bedient. Metallſpiegel, oder hohlgeſchliffene, cylinder-, ſphären- oder kegelförmige Glasſpiegel kommen viel weniger vor, und ſind nicht eigentlich Gegenſtände des Großhandels.

Im Alterthum ſcheint man ſich zuerſt glattpolirter Metalle als Spiegel bedient zu haben; bald nach Erfindung des Glaſes wurden in Sidon Spiegel daraus verfertigt (Plinius, Hist. nat. L. XXXVI. c. 26); doch ſoll, nach Beckmanns Geſchichte der Erfindungen, die Kunſt, ſolche mit Metall zu belegen, erſt im vierzehnten Jahrhundert aufgekommen ſeyn. Die erſten Glasſpiegel wurden geblaſen, und konnten deßhalb nur in ſehr beſchränkten Dimenſionen hergeſtellt werden. Zu Ende des ſiebzehnten Jahrhunderts aber erfand ein Franzoſe, Namens Thevart, die Kunſt ſolche zu gießen, welche nach und nach ſo vervollkommnet wurde, daß man Platten von 100 bis 120 Zoll Höhe, 50 Zoll Breite und $1/2$ Zoll Dicke gießen kann. (Siehe über die Fabrikation des Spiegelglaſes den Art. Glas.) Nach dem Guſſe werden die Platten auf beiden Seiten mit feinem Sande oder Schmirgel geſchliffen, polirt, und endlich auf der hintern Seite mit Zink oder Staniol belegt, das ſodann mit reinem Queckſilber übergoſſen, oder, wie man es nennt, verquickt wird; durch letztere Operation erhält die hintere Seite einen ſilberfarbnen, vollkommen undurchſichtigen Ueberzug, und die vordere wird vollkommen geſchickt, die Lichtſtrahlen und vorgehaltenen Objecte zurückzuwerfen.

Die berühmteſten Spiegel-Fabriken waren ehedem in Murano bei Venedig; ſeit Erfindung des Guſſes ſind ſie aber ſehr in den Hintergrund getreten, und haben bloß noch nach Italien und der Levante Abſatz. In Frankreich ſind die bedeutendſten Anſtalten in St. Gobain in Soiſſonnais, Rouelle in Bourgogne, und Cherbourg in der Normandie; St. Helens in England, St. Ildefonſo in Spanien, und Petersburg in Rußland

Digitized by Google

liefern Spiegel von allen Dimensionen und von vortrefflicher Beschaffenheit. In Deutschland sind die besten Fabriken zu Fabrafeld bei Baaden in Oesterreich, wo Spiegel von 190 Zoll Höhe, 60 Zoll Breite asfertigt werden; die Hauptniederlage ist in Wien. Lindenau und Weinlig in Böhmen, Berlin, Neustadt a. d. Dosse in Preußen, Cassel, Nürnberg, Fürth, Coburg, Braunschweig liefern ebenfalls eine Menge, zum Theil sehr schöner Spiegel. Die wohlfeilen Stell-, Rahm- und kleinen Toilettespiegel werden in Sonnenberg bei Coburg, in Miennoyer bei Hannover, in Fürth, Nürnberg, in ungeheurer Menge verfertigt, und gewöhnlich nach dem Dutzend verkauft.

Ein schöner Spiegel muß von ganz reinem, klarem und gehörig dickem Glase, gut geschliffen, polirt und belegt seyn, von vollkommen weißer Farbe, keine Blasen oder Ritzen haben, und nicht durch Wellen oder verschieden gefärbte Stellen die abgespiegelten Gegenstände verändern.

**Spieköl**, das aus den Blüthen des wilden Lavendels (Lavendula latifolia, *L.*, Franz. Aspik) destillirte Oel. Es ist von viel weniger angenehmem Geruche als das ächte, von der Lavendula spica gewonnene Lavendelöl, und gleicht in Ansehen eher dem Terpentinöle, mit dem es auch häufig verwechselt wird. Das meiste kommt aus dem südlichen Frankreich, wo Hirten und Bauern es auf freiem Felde, mittelst großer kupferner Blasen destilliren, und in ledernen Schläuchen zu Markte bringen. Von Marseille, Bordeaux, Montpellier ꝛc. aus wird es dann in kupfernen Gefäßen von länglichsviereckiger Gestalt, die Estagnons heißen, und gewöhnlich 60—80 ℔ fassen, verschickt.

**Spielkarten** (Engl. Cards oder Playing Cards, Franz. Cartes à jour, Ital. Carte da giuoco, Span. Carras, Naipes, Port. Cartas de jogar, Holl. Speelkarten, Dän. Kork, Spilkort, Schwed. Kort, Russ. Kartii, Poln. Karty). In den meisten europäischen Ländern ein nicht unbedeutender Fabrikationszweig, auf welchen fast überall mehr oder minder bedeutende Stempelabgaben erhoben werden.

In England ist durch 9, Georg IV., C. 18, bestimmt, daß ein Kartenmacher, und auch wer Würfel verfertigt, in jedem Jahre eine Licenz lösen muß, welche 5*l.* kostet. In Großbrittannien dürfen außer in London keine Spielkarten gemacht werden, und in Irland nur in Dublin und in Cork, bei Strafe von £ 100. Die Spiele müssen mit Umschlägen und diese mit Zeichen versehen seyn, wie die Vorsteher des Stempelamtes es bestimmen. Zur Erlangung einer Licenz muß vorher eine Bürgschaft über £ 500 wegen der zu entrichtenden Stempelabgaben geleistet werden. Wer auch nur ein einziges ungestempeltes Spiel Karten verkauft, ziehe sich eine Strafe von £ 10 und dem Kartenmacher desgleichen von £ 50 zu. Jedermann, der ungestempelte Karten besitzt, braucht oder deren Gebrauch gestattet, entrichtet für jedes Spiel £ 5 Stempelstrafe. Schon gebrauchte Karten dürfen verkauft werden, jedoch nur ohne den Umschlag des licenzirten Kartenmachers und nur in Spielen von 52 Kartenblättern, von denen das Pique-As gehörig gestempelt ist, und mit einem Umschlage, auf welchem auswendig deutlich geschrieben oder gedruckt steht: Second hand carts, gebrauchte Karten. Auf andere Weise verkaufte Karten ziehen eine Strafe von £ 20 nach sich. Die Brutto-Einnahme der von Spielkarten erhobenen Abgaben belief sich 1828 auf £ 17,365, 5*s.* 6*d.*; der Rückzoll dafür u. s. w. dagegen auf £ 2864. 5*s.*, so daß Netto £ 14,500. 16*s.* 6*d.* verblieben.

Uebersicht der Zahl der Spiele Karten, die in dem Jahr, welches mit dem 5. Januar 1827, und in dem, welches mit dem Jahr 1830 schloß, versteuert wurden, mit Angabe des Abgabensatzes und des Ertrages.

(Parlaments-Papiere, Nr. 274, Session 1830.)

| | Zahl der Spiele Karten. | Abgabe von jedem. | | Ertrag der Abgaben. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | *s.* | *d.* | £ | *s.* | *d.* |
| In dem Jahr, welches mit dem 5. Januar 1827 endigte | 146,406 | 2 | 6 | 18,300 | 15 | 0 |
| In dem Jahr, welches mit dem 5. Januar 1830 endigte | 310,854 | 1 | 0 | 15,541 | 14 | 0 |

**Spielwaaren, Spielzeug** (Engl. Toys, Franz. Jouets, Bimbelots, Holl. Speelgoed, Ital. Trastulli, Span. Dijes, Juguetes de ninnos, Russ. Igrushki), alle jene tausend verschiedenartigen Gegenstände, welche ausdrücklich zur Unterhaltung für Kinder verfertigt werden. Wie unbedeutend auch diese Artikel in der Schätzung des oberflächlichen Beobachters erscheinen mögen, so beschäftigt doch ihre Verfertigung Tausende von fleißigen Händen, und bedeutende Summen werden darin umgesetzt. Die Größe der Nachfrage kann einigermaßen aus der Thatsache bemessen werden, daß ein Fabrikant von Glasperlen und andern ähnlichen Artikeln, eine Bestellung im Werth von £ 500 auf Puppen-Augen empfangen hat! (Fourth Report, Artisans and Machinery, p. 514.) Bedeutende Quantitäten werden aus Deutschland über Hamburg, Bremen und Holland nach Großbrittannien gebracht; namentlich die hölzernen Spielwaaren kommen von daher zu viel billigeren Preisen, als sie im Lande selbst gemacht werden können. Doch wurde in den letzten Jahren mehr davon in England verfertigt, als zu irgend einer frühereu Zeit. Der Eingangszoll auf Spielzeug, welcher 20 % auf den Werth beträgt, ertrug im Jahr 1832 £ 5369. 1*s.* 7*d.*, wonach also der Gesammtwerth aller zum einheimischen Gebrauche verzollten Spielwaaren £ 17,345 betragen hat.

Siehe auch die Art. Holzwaaren, Nürnberg ꝛc.

**Spießglas, Spießglanz** (Engl. Antimony, Franz. Antimoine, Ital., Span. und Port. Antimonio, Holl. Spiesglas, Dän. Spidsglas, Schwed. Spitsglas, Russ. Antimonia, Poln. Spisaglas, Lat. Antimonium). Ein Metall welches in reinem Zustande von graulichweißlicher Farbe ist, vielen Glanz und im Bruche Strahlen hat; wird es der Hitze ausgesetzt, so zeigt sich auf der Oberfläche ein weißes Oxyd, welches verdunstet. Außer in Sachsen, im Harzgebirge, in den englischen Grafschaften Cornwall, in Spanien, Frankreich, Mexico und Sibirien findet man es auch auf den Inseln Ostindiens. Großbrittannien wird jetzt meist von Singapore aus mit Spießglas versorgt, welches auf der Insel Borneo gewonnen wird. Es wird als Erz

Digitized by Google

eingeführt, und dient gemeiniglich als Ballast. Es besitzt beinahe die Härte des Goldes und eine specifische Schwere von 6·7; man kann es leicht in ein sehr feines Pulver verwandeln. Seine Zähigkeit ist so groß, daß ein daraus verfertigter Draht von $^1/_{40}$ Zoll Durchmesser ein Gewicht von 10 ℔ tragen kann. Man braucht solches als Arzneimittel, vorzüglich aber als Zusatz zur Schriftmasse der Drucklettern, welche dadurch Härte und Dauerhaftigkeit erhalten. Die Spießglanzerze sind mürbe und von Farbe bald dunkel bald hell bleifarben, und haben eine specifische Schwere zwischen 4·4 zu 6·8. Sie haben einen metallischen Glanz, sind leicht brüchig und kommen meist in Gestalt massiver Crystalle vor.

(Thomson's Chemistry, Joyce's Mineralogy.)

**Spindelbaum, Pfaffenkappe,** Evonymus europaeus, *L.*, (Engl. Spindletree, Franz. Le Fusain), ein 10—12 Fuß hoher Strauch, mit eiförmig zugespitzten, glatten dunkelgrünen Blättern, und rothen glänzenden vierfächerigen Samenkapseln, die im Herbste reifen. Er findet sich im gemäßigten Europa überall ziemlich häufig, und ist hauptsächlich durch sein hellgelbes, hartes und zähes Holz nutzbar. Es gleicht dieses dem Buchsbaumholze, und wird zu feinen Drechsler- und Instrumentenmacher-Arbeiten sehr häufig gebraucht, auch liefert es mit gebrigner Sorgfalt gebrannt, vortreffliche Reißkohlen zum Zeichnen.

**Spitzen, Kanten** (Engl. Lace, Franz. Dentelles, Ital. Merletti, Picci, Span. Encajes, Port. Rendas, Holl. Kanten, Dän. Kipplingar, Schwed. Spetsar, Knytninger, Russ. Krushewo, Poln. Koronki), sind glatte oder mit Zierrathen und Mustern versehene Gewebe in Neuform, nach Mode und Geschmack aus feinen Fäden von Flachs, Seide, Baumwolle, Gold oder Silber gewoben; der englische Name wird von dem Worte Lacinia hergeleitet, welches Wort eine Art Saum oder Borte an den Prunkkleidern der Römer bedeutete.

Der Ursprung dieses kunstvollen, feinen Gewebes liegt in dem Dunkel der Vorzeit begraben, doch läßt sich nicht bezweifeln, daß schon vor undenklichen Zeiten spitzenähnliche Gewebe gemacht worden sind. In Hopes Costumes of the Ancients sind an den Säumen der Kleider griechischer Frauen viele schöne Spitzenmuster abgebildet, und wenn man obige Ableitung des Wortes Lace in Betrachtung zieht, so läßt sich annehmen, daß den Römern die Spitzen ebenfalls keine unbekannte Sache waren. Man sagt, Maria von Medicis habe zuerst Spitzen nach Frankreich gebracht, in Venedig und an andern italienischen Orten seyen aber schon lange vorher getragen worden. In England findet man schon um's Jahr 1485 Erwähnung von „Zwirnspitzen, goldnen Spitzen und Spitzen von Seide und Gold" und gedrtten solche unter die Artikel, deren Einfuhr verboten war. (1. Richard III., C. 10.) — Man kann hieraus wohl schließen, daß damals in England schon Spitzen gemacht wurden, und zwar früher, als die genannte und viele andere darauf Bezug habenden Verordnungen zum Schutz und zur Ermunterung der eigenen Manufakturen erlassen wurden. Doch insofern in England bis zum Jahr 1543 Knopf- oder Stecknadeln nicht zu finden waren (welche beim Spitzenklöppeln doch unentbehrlich sind), ist zu schließen, daß die Verfertigung der Spitzen beschränkt und die Qualität sehr gering gewesen sey. Der Sage nach soll das Gewerbe durch Auswanderer aus Flandern nach England gekommen seyn, welche sich zu oder nahe bei Cranfield, einem gegenwärtig verfallenen Dorfe im Westen von Bedfordshire, auf der Grenze von Buckinghamshire, niedergelassen haben; doch ist es nicht ganz sicher, daß England diese schöne Kunst den Flamändern zu verdanken hat, obgleich von denselben alle Manufakturen, die auf Kleidung Beziehung hatten, in England eingeführt worden sind. Deren Spitzenfabrikate wurden aber jedenfalls von den Engländern häufig nachgeahmt, und dadurch die Gewerbe im Lande sehr verbessert, indem sie den überlegenen Geschmack, welcher von den Niederländern in Verfertigung dieses Artikels entwickelt wurde, benützten. Im Jahr 1626 stiftete Sir Henry Borlase zu Great-Marlow eine Freischule, in der 24 Knaben Lesen, Schreiben und Rechnen lernen sollten, und 24 Mädchen Stricken, Spinnen und Zwirnspitzen klöppeln (Lewis Topography), und es ist daher glaublich, daß damals in Buckinghamshire die Spitzenmanufaktur bereits eingeführt war, von wo aus sich solche dann weiter über Bedfordshire und Northamptonshire verbreitete. Im Jahr 1640 war die Spitzenfabrikation in der Grafschaft Buckingham ein blühender Industriezweig (siehe Fullers Worthies und verschiedene Reisebeschreibungen) und in England überhaupt so außerordentlich vorgeschritten, daß eine Ordonnanz des Königs von Frankreich, 1660 erlassen, befahl, daß aus England und Flandern eingeführten Zwirnspitzen und dann aus Venedig, Genua und andern Ländern gebrachten Kanten, ein Stempel angehängt werden solle, damit die Eingangszölle davon gehörig erhoben werden könnten. — (Universal Dictionary.)

Geklöppelte Spitzen; die ursprünglichen Gattungen werden auf einem fest ausgestopften Kissen, aus Seide, Zwirn oder baumwollenen Garnen über ein untergelegtes Muster auf Pergament gezeichnet, mittelst Knopf- oder Stecknadeln, Klöppeln und Spindeln verfertigt. Diese Nadeln werden auf die Muster eingesteckt und wieder umgesteckt, die Klöppel und Spindeln dienen, um die Fäden zu knüpfen und durchzuziehen, was man klöppeln heißt, und wodurch das vorgelegte Muster nachgeahmt wird. Das Gewerbe des Spitzenklöppelns ist seit langer Zeit in Städten und Dörfern der im Innern liegenden Grafschaften Englands, vorzüglich in Buckinghamshire, Bedfordshire, Northamptonshire, und außerdem zu Honiton und Tiverton, und in mehreren westlichen Grafschaften betrieben worden. In den Niederlanden

Digitized by Google

werden die schönsten Spitzen zu Antwerpen, Brüssel, Mecheln, Löwen, Gent, Valenciennes, Ryssel, Lüttich ꝛc. gemacht. Doch verfertigt man deren ebenfalls zu Charlesville, Sedan, Dieppe, Havre, Harfleur, Pont l'Evecque, Gisors, Fécamp, Caen, Arras, Bayaume ꝛc., in Frankreich, wie auch in Deutschland, Spanien, Portugal und Italien. Wie viele Menschen auf dem Festlande damit beschäftigt werden, läßt sich nicht ausmitteln, in Brüssel allein soll die Zahl derselben nicht weniger als 10.000 betragen. (Encyclopädia Metropolitana.) In England und Irland sind zu verschiedenen Zeiten Gesetze zum Schutz und zur Ermunterung dieses Gewerbes erlassen worden, auch haben sich an mehreren Orten Vereine gebildet, um den Eifer dafür zu heben und Verbesserungen darin hervorzubringen, indem für die besten geklöppelten Spitzen Prämien ausgesetzt wurden. Ungeachtet der Schleichhandel mit fremden Spitzen in sehr großer Ausdehnung betrieben wurden (im Jahr 1772 wurden allein zu Leigh 72.000 Ellen französische Spitzen weggenommen, andere Confiscationen gar nicht gerechnet, so stieg die brittische Spitzenmanufaktur dennoch auf unglaubliche Weise. Man behauptet, daß die ersten in England gemachten Spitzen von der Art der Brüsseler Kanten waren, von denen der Grund auf dem Kissen geklöppelt, und die Muster und Kanten mit der Nadel ausgeführt worden seyen. Wenigstens sind dergleichen vom Adel und vornehmen Leuten getragen worden, wie man auf den Bildnissen Vandyk's zu Carl I. Zeiten, und später von Sir Peter Lely und Sir Gottfried Kneller, unter der Regierung der Könige Carl II., der Königin Anna und Georg I. gemalt, ersehen kann. Etwa ein Jahrhundert von dieser Zeit an, blieb der Grund der Spitzen, dessen man sich bediente, der der alten Mechelner Spitzen, der kunstmäßig wire ground (Pettinet) Spitzengrund genannt wird, und mit dem Mechelner Spitzengrund fast gleich ist, wie solcher in Frankreich gegenwärtig noch verfertigt wird. Die darauf geübten Spitzenmuster waren besonders reich und dauerhaft, und die auf den alten Mechelner Arbeiten ausgeführten Zeichnungen gleichen geschnitzten Zierrathen und Bildwerken. Vor ungefähr 70 bis 80 Jahren trat eine große Verschlechterung dadurch ein, daß man einen geringen und groben Grund verfertigte (Trolly ground) und eckige höchst geschmacklose Figuren anbrachte. Schon 1770 fand aber wieder eine Verbesserung statt, indem man zu dem in den frühesten Zeiten gebräuchlichen Spitzengrund zurückkehrte, dies war der auch jetzt noch häufig gebräuchliche, sogenannte alte französische Grund. Ungefähr 1777 und 1778 wurde ein ganz neuer Spitzengrund aufgebracht, welchen die Bewohner von Buckingham und ihre Nachbarn verfertigten, und der bald alle seitherigen verdrängte. Dieses ist der eigentliche jetzige Spitzengrund, welcher nach der Meinung der Meisten seinen Ursprung aus den Niederlanden herleitet. Von dem ersten Erscheinen dieses Grundes datirt der neuere Spitzenhandel; allein erst zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts wurden die bedeutendsten Verbesserungen eingeführt, während in dem letzten Viertel des vorigen, wenn auch auf klarem und schönem Grunde, nur armselige und leere Zeichnungen dargeboten worden waren. Bald nach dem Jahr 1800 wurde der Styl der Muster ungebundener und freier, und von da an, bis zum Jahr 1812 traten Verbesserungen und mit diesen solch eine günstige Conjunktur ein, wie niemals vorher. Zu Honiton in Devonshire war man zu solch einer Vollkommenheit in Verfertigung der Spitzen gelangt, die Zeichnungen waren so geschmackvoll und die Ausführung derselben war so zart und ausgezeichnet, daß solche den besten Brüsseler Spitzen an die Seite gesetzt werden konnten. Während des letzten Krieges wurden daselbst verfertigte Spitzenschleier in London zu 20 bis 100 Guineen verkauft, jetzt bezahlt man solche mit 8 bis 15 Guineen. Um diese Zeit wurden die Einwirkungen der Maschinen-Concurrenz fühlbar, und 1815 wurden die seither verfertigten breiten Spitzen durch die neue Verfertigungsart überflügelt. Das Gewerbe des Spitzenklöppelns ist seitdem nach und nach (in England) auf Nichts herabgesunken, und verglichen mit seinem Zustand 20 Jahre früher ist der jetzige sehr kläglich zu nennen. Es würde schwer seyn, einen Ueberschlag zu machen, wie viel Menschen das Gewerbe des Spitzenklöppelns in seinem Flor beschäftigt haben mochte; in einer Bittschrift aber, die von den Spitzenklöpplern in Buckingham und der Nachbarschaft dem Könige übergeben worden, ist angegeben, daß die Zahl der darin Beschäftigten sich auf 120.000 belaufe, seitdem aber hat sich diese Zahl sehr vermindert.

Spitzenmanufaktur zu Nottingham. Ein Strumpfwirker zu Nottingham, Namens Hammond, war im Jahr 1768 der erste, welcher Spitzen auf einer Maschine verfertigte. Nachdem derselbe alles durchgebracht, kein Geld, keine Arbeit und keinen Credit mehr hatte, bemächtigte sich seiner der Gedanke, als er die Spitzenhaube seiner Frau betrachtete, ob er nicht einen ähnlichen Artikel auf seinem Strumpfwirkerstuhle verfertigen könne. (Gravenor Henson on Hosiery, Lace etc. p. 295.) Er machte Versuche und war glücklich. Die erste Maschine zum Gebrauch des Spitzenwirkens, welche ungefähr zu derselben Zeit in Nottingham von den Herren A. Else und Harvey aus London errichtet wurde, hatte den Namen Nadelmaschine (pin machine), und auf derselben konnte enger Pettinetgrund, dem Brüsseler Spitzengrund ähnlich, gewebt werden. Diese Maschine, die man seitdem in England ganz bei Seite gesetzt hat, wird in Frankreich allgemein zur Verfertigung der Tülle oder des Spitzengrundes verwendet. Damals war eine Zeit der Versuche; die Arbeiter beschäftigten sich in ihren Nebenstunden, mit der Hand neue Maschen zu bilden, um ein völliges Sechseck herauszubringen, denn dieses war seither noch keinem gelungen. Im

Digitized by Google

Jahr 1782 wurde der Webestuhl eingeführt, dessen man sich noch zum Spitzenwirken bedient; 1799 nach vielen Versuchen wurde die Maschine erfunden, auf welcher der jetzige Spitzengrund (Bobbin net) gemacht wird, doch ließ die Vorrichtung noch viel zu wünschen übrig, bis im Jahr 1809 ein Herr Heathcoat zu Tiverton, nachdem er den bisher aufgestellten Grundsatz sehr verbessert hatte, ein Patent auf 14 Jahre erhielt.*) Die Anwendung des Dampfes wurde im Jahr 1815 und 1816 von John Lindley zuerst eingeführt, aber erst mit dem Jahre 1820 kam solcher in wirksamen Gebrauch. Im Jahre 1822 — 23 bediente man sich schon allgemein der Dampfmaschinen; in dieser Zeit erhob sich das Geschäft zu einer vermehrten Regsamkeit, denn das Heathcoat'sche Erfindungspatent lief ab; man verstand die Kraft des Dampfes wirksamer anzuwenden, und mit dem Mechanismus des Webestuhles waren ebenfalls große Verbesserungen vorgenommen worden. Es schien für diesen Manufakturzweig eine neue Sonne aufzugehen und viele Leute — wie Geistliche, Rechtsgelehrte und Doktoren ꝛc. — nahmen keinen Anstand, ihre Verwögen in einer so gewinnversprechenden Unternehmung anzulegen. Die Preise fielen, jemehr Waare fertig wurde, der Begehr war aber unermeßlich, und die Nottinghamer Spitzen wurden der Gegenstand allgemeiner Nachfrage, denn im glatten Spitzengrunde konnten sie sich den französischen und niederländischen Spitzen unbedenklich zur Seite stellen.

Mr. Felkin von Nottingham, der Verfasser mehrerer sehr gehaltreicher Aufsätze über diesen Geschäftszweig, schlägt den Betrag des Capitals und die Anzahl der Hände, welche in der englischen Spitzenmanufaktur beschäftigt sind, im August 1833, wie nachstehend verzeichnet, an.

Uebersicht des Capitals und der Personenzahl, welche in der Spitzenmanufakture Englands Beschäftigung finden.

| | £ | £ |
|---|---|---|
| **Capital in Spinn- und Doublirmaschinen, ꝛc.** | | |
| Feststehendes Capital in 35 Spinn- und 24 Doublirmühlen, 724,000 Spinn- und 296,700 Doublir-Spindeln | 715,000 | |
| Schwebendes Capital in Vorräthen bei Spinnerei und Doubliren, und verschiedenen andern erforderlichen Gegenständen | 180,000 | |
| Ab davon ein Sechstheil, das in dem auswärtigen Spitzengrund-Handel Beschäftigung findet | 135,000 | |
| Gesammt-Capital im Spinnen und Doubliren für den englischen Handel mit Spitzengrund | | 760 000 |
| **Capital in der Fabrikation von Bobbinet.** | | |
| Feststehendes Capital in 25 Fabriken, größtentheils durch Dampfkraft betrieben | 85,000 | |
| 1100 Dampf-Klöppel-Maschinen, im Durchschnitt ½ breit | 170,000 | |
| 2900 Hand-Maschinen, im Durchschnitt ¾ breit | 267,000 | |
| Schwebendes Capital in Vorräthen: | | |
| bei den Besitzern der Dampf-Klöppel-Maschinen 150,000 | | |
| bei den Besitzern der Handmaschinen 250,000 | 400,000 | |
| | | 922,000 |
| Capital im Sticken, Zubereiten und Vorräthe | | 250,000 |
| Gesammt-Capital, das im Handel Beschäftigung findet | | 1,932,000 |
| **Anzahl der Hände, welche dabei Beschäftigung finden.** | | |
| Beim Spinnen: Erwachsene, 4800; Kinder, 5500 | | 10,300 |
| Beim Doubliren: „ 1300; „ 2000 | | 3,300 |
| | | 13,600 |
| Ab davon ein Sechstheil, welches für den auswärtigen Bedarf Beschäftigung findet | | 2,300 |
| | | 11,300 |
| Davon bei Dampf-Klöppelstühlen: Erwachsene, 1500; junge Leute, 1000; Kinder, 500; Weiber und Kinder beim Anknüpfen, Ausbessern ꝛc. 2000 | | 5,000 |
| Bei den Arbeitern der Handmaschinen: kleine Besitzer von Maschinen, 1000; Taglöhner und Lehrlinge, 4000; Spuler, 4000; Anknüpfer, 4000 | | 13 000 |
| Ausbessern, Fertigmachen, Herrichten | | 30,000 |
| Mit Sticken, gegenwärtig sehr ungewiß, doch wahrscheinlich nicht unter | | 100 000 |
| Gesammtzahl der beschäftigten Hände | | 159,300 |

Im Jahr 1831 wurde das jährliche Erzeugniß auf 23 400 000 Geviert Yards, im Werthe in £ 1 891 875 angeschlagen. Jetzt (im Jahr 1833) wird es auf 30,771,000 Geviert-Yards und im Werthe zu £ 1 850 650 angeschlagen. Es ergibt sich demnach, daß jetzt 7 000,000 Geviert-Yards per Jahr für denselben Betrag von Arbeitslohn und Gewinn mehr erzeugt werden. Diese Vermehrung der Quantität soll dem Vermehmen nach hauptsächlich durch neue und verbesserte Maschinerie veranlaßt seyn, welche in der Zwischenzeit eingeführt wurde. Gegenwärtig hat man vielleicht 20 neue Anwendungen längst bekannter Grundsätze alle darauf berechnet, die Produktion zu vermehren und Mannichfaltigkeit hinein zu bringen. Es ist aber sehr zweifelhaft, ob irgend ein neuer Grundsatz dabei in Ausübung kam. In der Spitzen-Klöppel-Maschinerie auf dem Continente hat in der letzten Zeit ebenfalls eine bedeutende Vermehrung statt gefunden, namentlich in Calais, wo im Jahr

*) In neuester Zeit wurde erwiesen, daß Heathcoat der eigentliche Erfinder der Bobbinet-Maschine ist, und daß bevor er sein Patent darauf genommen hatte, die Erzeugung des Spitzengrundes durch Maschinen Niemand gelungen war, obgleich zu Herstellung desselben auf ähnliche Weise vielfache Versuche gemacht worden waren. Der berühmte Ingenieur Brunel, der in der Prozeßsache Boville gegen Moore, vor dem Gerichtshofe Gibbs im März 1826 abgehandelt, als Sachverständiger abgehört worden war, gab in Betreff genannter Maschine zu Protokoll, daß als Mr. Heathcoat die eine Hälfte der Fäden zetterent, und sie auf den Baum, wie Kettenfäden aufgezogen hatte, und den Klöppel (Bobbin), welcher die andere Hälfte der Fäden mit sich führte, zwischen jenen Kettenfäden sich bewegen ließ, so daß dadurch der sogenannte Nottinghamer oder Pillowgrund gemacht werden konnte, die Spitzenklöppel-Maschine erfunden worden sey. Nach solcher Entscheidung von so vollgiltiger Autorität kann man wohl Heathcoat die Ehre der Erfindung nicht länger versagen.

Digitized by Google

1823 noch nicht 75 Maschinen waren, und auf dem ganzen Continente zu derselben Zeit nicht 100. Mr. Felkin gibt die Zahl der Maschinen, welche daselbst Beschäftigung finden, wie folgt an:

| | | |
|---|---|---|
| Calais . . . . . | 600 | ¾ breite, Nr. 11 runde Handspulen. 100 von diesen erst im laufenden (1833) und vorigen Jahre erbaut. |
| „ . . . . . | 60 | ⅞ breite, Nr. 11 Handmaschinen. |
| „ . . . . . | 45 | verschiedener Breiten; alte Maschinen (Pusher, Traverse etc.) |
| Boulogne . . . . | 30 | runde Handmaschinen; meistens ¾ breite Spulen. |
| St. Omer . . . . | 30 | Handmaschinen; offene Maschen (plain net). |
| Douai . . . . . | 145 | zum Theil Dampf-, zum Theil Handmaschinen; offene Maschen (plain net). |
| Gent . . . . . | 35 | Dampfmaschinen; ⅞ breit. |
| St. Quentin . . . | 90 | meist Handmaschinen. |
| „ . . . . | 30 | ⅝ breite, ¾ und ⅞ Dampfmaschinen; meist offene Maschen (plain net). |
| Caen . . . . . | 35 | meist Handspulen. |
| Paris . . . . . | 10 | meist Handmaschinen. |
| Lyon . . . . . | 50 | „ „ |
| Vorsichaften im nördlichen Frankreich . | 240 | „ „ |
| Schweiz . . . . . | 50 | beinahe lauter Handmaschinen. |
| Sachsen . . . . . | 70 | „ „ „ |
| Oesterreich . . . . | 60 | Dampf- und Handmaschinen. |
| Rußland u. Preußen | 20 | wahrscheinlich; sowohl Dampf- als Handgeräthe. |
| Zusammen | 1850. | |

NB. Die letztgenannten Länder scheinen, in so weit sich dies aus ihren Bemühungen um Muster-Maschinen schließen läßt, die Manufaktur höchst lebhaft und in größter Ausdehnung betreiben zu wollen.

Das Erzeugniß dieser Maschinen im Auslande wird auf 9,824,000 □Yards Spitzengrund, und an Werth in englischem Gelde auf £ 570.250 geschätzt. In Frankreich allein wird, nach den Angaben in einer Adresse, welche der Deputirten-Kammer im März 1833 überreicht wurde, jährlich für eine Million £ Sterl. Spitzengrund verbraucht, und davon besteht die Hälfte aus englischem, die Hälfte aus französischem Fabrikate. Aber auch in andern Theilen von Europa, wo die Manufaktur früher ganz unbekannt war, fänat man nunmehr an, sie einzurichten. Außer Rußland, Oesterreich, Preußen und Sachsen, versichert man, daß Bestellungen auf Bobbinet-Maschinen aus Barcellona und Astorga in Spanien, und selbst von mehreren Orten Persiens in England eingelaufen seyen. Die Aufmerksamkeit der Regierung ist auf die Sache gelenkt worden, und man hat Maaßregeln ergriffen, um die ungesetzliche Ausfuhr der Maschinerie zu verhindern. In einer öffentlichen Versammlung, welche im August 1833 in Nottingham gehalten wurde, setzte man zu demselben Zwecke ein eigenes Comittee nieder.

Die Bevölkerung von Nottingham, sammt den benachbarten Dörfern, belief sich 1811, als die Spitzengrundmanufaktur begann, auf 47,000; gegenwärtig beträgt solche 79,000. Da in dieser Zeit das Strumpfwirker- und Pettinet-Gewerbe dem Vernehmen nach abgenommen hat, und kein anderer Gewerbszweig besonders vorangeschritten oder neu aufgekommen ist, so darf man diesen Bevölkerungszuwachs bloß der Spitzenmanufaktur beimessen.

Wenn man den Werth von 1.270.000 ℔ See-Island-Baumwolle von etwa £ 144,000, und etwa £ 10 000 für gesponnene Seide, welche jährlich für diese Fabrikation in England verbraucht werden, mit dem Werthe der Fabrikate selbst, oder 50.771.000 □Yards Bobbinet, deren Verkaufspreis £ 1.850.650 übersteigt, vergleicht, so fällt die große nationelle Wichtigkeit des Geschäftes Jedem von selbst in die Augen. Es wird ein reiner Ueberschuß von mehr als einem Pfund Sterl. auf jedes Pfund rohen Materials gewonnen, und dieser vertheilt sich in dem ganzen Geschäfte als Zins, Gewinn und Arbeitslohn; noch dazu ist derselbe ganz unabhängig von dem Gewinne, welcher beim Sticken herauskommt, einem Geschäftszweige, der an und für sich schon höchst ausgedehnt und wichtig ist.

Man nimmt an, daß die Hälfte oder vielleicht drei Viertheile des Erzeugnisses ausgeführt werden, hauptsächlich nach Hamburg, Leipzig und Frankfurt a. M. für den Meßhandel, nach Antwerpen und das übrige Belgien, nach Frankreich (als Contrebande), Italien, Sicilien, Nord- und Süd-Amerika. Drei Achtel werden glatt (ungenäht) verkauft, fünf Achtel werden im Lande genäht und gestickt.

Die englische Spitzenmanufaktur beschränkt sich gegenwärtig auf Pettinet (point net), gewirkte Spitzen (warp net) und Spitzenarund (bobbin net). * Früher wurden noch manche andere Gattungen gemacht, als: two-plain net, square or tuck knotted net, fish mesh net und platted oder Urlings net, doch diese sind nur noch wenig im Gebrauche. (Gravenor Henson.) Nottingham ist der Hauptniederlagsort für Spitzen, und die fertig gewordene Waare wird von den umliegenden Dörfern, so wie auch aus entlegenen Grafschaften, gebracht, um von dort nach allen Ländern der Erde ausgeführt zu werden.

Neuester Zustand des Gewerbes, Arbeitslöhne u. s. w. Es thut uns leid, sagen zu müssen, daß sowohl das Spitzenklöppeln als die Spitzenmanufaktur, wie solche zu Nottingham betrieben wird, gegenwärtig sehr gedrückt sind. Letztere hat sich durch Vernichtung des ersteren gehoben, und in so fern die neuere Spitzenmanufaktur große Vorzüge in sich vereinigte, war solche für den Nationalwohlstand von großem Vortheil, obgleich dadurch mehrere Tausend arme Menschen in Buckinghamshire, Bedfordshire und einigen

* Nach Nemnich lassen sich diese Gattungen nicht anders bestimmen, unter point net werden zuweilen auch Klöppelspitzen verstanden; für warp net gibt es kein deutsches Wort.

Digitized by Google

andern Grafschaften empfindlich litten. Der jetzige gedrückte Zustand der Nottinghamer Spitzenmanufaktur scheint durch den allzu schnellen Aufschwung derselben veranlaßt zu seyn, denn dadurch ist die Erzeugung zu sehr vermehrt worden, zu viel Capital in das Geschäft, und dieses in zu viele Hände gekommen. So lange die Erzeugung mit dem Bedarfe gleichen Schritt hielt, hatten die Arbeiter vollauf zu thun, die Arbeitslöhne und der Gewinn waren genügend, und die Waarenvorräthe wurden niemals zu groß. In den letzten Jahren aber hat man mehr auf viel Waare, als auf vorzügliche gesehen, und dadurch sind die Preise sehr herabgekommen. Das Tragen der Spitzen als Putz, welches gegenwärtig allen Ständen leicht möglich wird, hat eben dadurch für die höheren modischen Classen den Reiz verloren; feine, reiche Spitzen werden nicht mehr begehrt, so daß viele Bekleidungsgegenstände für Gesellschafts- und Ballsäle, welche früher in den schönsten und kostbarsten Spitzen bestanden, ganz außer Gebrauch oder durch etwas Anderes ersetzt sind.

Die Arbeitslöhne an den mechanischen Webestühlen sind im Laufe der letzten vier Jahre von £ 1. 4s. wöchentlich auf 18s. gesunken (Felkin, p. 5); 1830 und 1831 gab es ein Achtel Maschinen mehr, und diese lieferten ein Sechstheil mehr Arbeit. Seitdem aber sind Maschinen von größerem Umfange, oder die schneller arbeiten, allgemein in Gebrauch gekommen, welche durch 5 Arbeiter, in Schichten (bestimmte Arbeitszeiten) zu 6 Stunden oder 18 Stunden pr. Tag, versehen werden, und für dieselben Arbeitslöhne etwa ein Viertheil mehr Spitzengrund liefern; die Folge davon ist: daß die Handmaschinen (deren Werth bereits sehr gesunken ist) immer mehr in Abgang und die selbstständigen kleinen Arbeiter an den Bettelstab kommen; hierzu noch die Anhäufung verfertigter Waaren weit über alle zu hoffende Nachfrage, so verschwindet beinahe jede Hoffnung, daß sich das Gewerbe so schnell wieder heben werde. Die Sticker und Spitzennäher in Nottingham sind jetzt meistens ohne Arbeit, und für die schönsten und prachtvollsten Muster, die sechs Wochen, die Woche zu sechs Tagen und der Tag zu vierzehn Stunden, Arbeit erforderten, haben die dabei beschäftigten jungen Mädchen nicht mehr als täglich einen Shilling verdient. Die trostlose Lage dieser armen Leute ist zum Theil der Mitbewerbung der Arbeiter in Belgien beizumessen, welche es in diesem Zweige zu einer Ueberlegenheit gebracht haben, die sich kaum begreifen läßt. Die Laae der Spitzenklöppler ist indessen noch viel bedauernswerther. Viele derselben haben sich auf das Strohflechten gelegt, welches ihnen wenigstens einen sicheren, wenn auch nicht viel höheren Erwerb verschafft; die aber, welche bei der Verfertigung der Zwirnspitzen ausharren, können selbst bei 14stündiger Tagesarbeit, die höchst mühsam und anstrengend ist, die Woche nicht mehr als 2s. 6d. verdienen. Noch vor zehn Jahren war es denselben möglich, bei täglich acht Stunden Arbeit wöchentlich wenigstens 10s. zu erwerben.

Die Arbeiter an den mechanischen Webestühlen erfreuen sich im Ganzen einer guten Gesundheit; die Luft ist in den geräumigen Arbeitslocalen nicht beängstigend heiß, auch brauchen die Maschinen nur unter Aufsicht gehalten zu werden, ohne daß eigentliche Handarbeit statt findet. Die Anstrengung an den Handwebestühlen ist viel größer, da es aber der Gebrauch ist, nach „Schichten“ (by shifts) (mit Wechsel der Arbeiter zu bestimmten Zeiten) zu arbeiten, so bleibt ein Mann selten mehr als sechs Stunden am Stuhle. Deßhalb glaubt man, daß bei der Herabsetzung des Preises der Arbeit und der dadurch hervorgebrachten größern Anstrengung, die Gesundheit dieser Classe Arbeiter im Ganzen weit mehr leiden werde, zumal an den Stühlen, welche breite Waare liefern. Die Arbeit an dem Stickrahmen ist aber bei weitem die der Gesundheit schädlichste. Diejenigen, welche sich derselben widmen, thun dieses noch sehr jung, und das ununterbrochene Ueberbeugen über den Rahmen, während der ganze Körper bewegungslos bleibt, läßt dieselben verwachsen, oder zieht ihnen Brustkrankheiten zu, deren Opfer sie bald werden. Die Beschäftigung des Spitzenklöppelns ist, obgleich ebenfalls eine sitzende, weit weniger ungesund; bei beiden ist aber zu tadeln, daß die Arbeitszeit für die Kinder viel zu lang ist. Beide Beschäftigungen sind rein häusliche, und geschehen nur unter Aufsicht der Eltern; in so fern aber das Auskommen der Familien meistens davon abhängt, daß recht viel Arbeit fertig werde, so läßt die Noth alle Rücksichten gegen die Kinder in den Hintergrund treten, so daß weder durch gesetzliche Einmischung, noch durch warnenden Rath hierbei eine Abhülfe möglich ist.

Die berühmtesten Spitzen außerhalb England sind:

1) Die Brüsseler Spitzen oder Kanten, die kostbarsten und schönsten von allen. Es gibt deren zweierlei: der Spitzengrund, der sechseckige Maschen hat, welche durch Klöppeln und Ineinanderschlingen von vier flächsenen Fäden hervorgebracht werden, und wobei die Maschenreihe eine gerade Linie bildet; und die zweite Gattung (wire ground) blos geglittert, deren Maschen theils gerade, theils gebogen sind. Die Muster von beiden werden besonders mit der Nadel hineingearbeitet.

2) Mecheiner Spitzen haben eine sechseckige Masche, die aus drei flächsenen Fäden durch Klöppeln und Ineinanderschlingen in einer geraden Linie gewissermaaßen eine Säule bilden (pillar). Die Muster sind gleich mit hineingearbeitet (worked in the net).

3) Valenciennes Spitzen haben ein unregelmäßiges Sechseck, aus zwei Fäden hervorgebracht, zum Theil ineinandergeschlungen, zum Theil geklöppelt; die Muster werden wie bei den Mecheiner Spitzen gleich mit hineingearbeitet.

4) Russeler Spitzen, mit einer sogenannten Diamantmasche, aus zwei Fäden und mit übereinanderstehenden Maschen oder Augen.

Digitized by Google

5) Alençon Spitzen, auch Blonden genannt; aus zwei Fäden mit sechseckiger Masche, ungefähr wie die englischen Buckinham Spitzen gefläppelt; man betrachtet solche unter allen auf dem Klöppelkissen hervorgebrachten als die geringsten.

6) Die Points d'Alençon, aus zwei Fäden, die neben einander laufen, hervorgebracht, mit theils acht-, theils vierreckigen Maschen.

In Frankreich werden auf Maschinen folgende Arten Spitzen verfertigt:

1) Tülle wird der französische glatte Spitzengrund genannt (eng. single Pressoint), und nur, wenn solcher gemustert oder genähet ist, wird er zur Spitze (dentelle); das Material ist Seide und das Gewerbe nicht aufgezeichnet, es gewinnt aber sehr durch den gegebenen Appret.

2) Tulle Berlin, danach so benannt, weil die Erfindung davon in Berlin gemacht wurde; das Ansehen davon ist geschmackvoll und zierlich; in England ist aber keine Frage danach.

3) Fleur de Tulle, auf dem Webstuhle gemacht; die Maschen sind zweierlei, so daß das Ansehen schattirt ist.

4) Tulle anglais, dem englischen double pressed point lace gleich.

5) Spitzengrund, Bobbin net } von englischen Auswandrern, die sich in Frankreich niederließen,

6) Gewebte Spitzen, Warp net } gefertigt.

*** Der englische Verfasser verdankt diese Angaben einem sehr unterrichteten Mann, Herrn R. Slater, London, Foresstreet.

In Deutschland ist der Hauptsitz der Spitzen-Manufaktur im sächsischen Erzgebirge, wo auch das Klöppeln im Jahr 1561 durch Barbara Uttmann zu Annaberg erfunden wurde, während man sich früher ausschließlich der Nadeln zur Verfertigung bedient hatte. Mehr als 30.000 Menschen fanden in jenen unwirthlichen Gebirksgegenden durch das Spitzen-Klöppeln zum Theil gänzlich ihren Unterhalt, zum Theil wenigstens ein einträgliches Nebengeschäft, welches leicht erlernt, und mit wenig Auslagen betrieben werden kann.

Die einzelnen Artikel sind je nach den Gegenden verschieden; in und um Annaberg, Wiesenburg, Schneeberg ꝛc., werden die besten schwarz- und weißseidenen Blonden, in den übrigen Theilen des Kreisamtes Schwarzenberg und im Amte Grünenhain die schönsten Zwirnspitzen, sowohl aus Flachs: als aus Baumwollengarn verfertigt; andere Orte machen wieder gröbere Sorten. Die Hauptmärkte für die fertigen Waaren sind Schneeberg und Annaberg, von wo aus dieselben entweder durch Hausirer abgesetzt, oder gröbern Theils durch eigene Spitzenhandlungen, auf den Leipziger, Frankfurter und andern Messen, und bis nach Italien, Spanien, Frankreich und dem Norden von Europa verkauft werden. Die Klöpplerinnen kaufen entweder das Material und verkaufen die Spitzen wieder auf eigene Faust, oder sie erhalten von den Spitzenhändlern, den sogenannten Verlegern, das Baumwollen-, Flachs- oder Seidengarn, nebst vorgezeichneten Mustern, und besorgen die Arbeit gegen einen festgesetzten Klöpperlohn; manche seit langen Jahren eingeführte Muster haben nahezu unveränderliche Preise. Die Einführung des Bobbinet-Stuhles hat auch in diese Industrie eine völlige Umwälzung gebracht: das Klöppeln beschränkt sich immer mehr auf die wenigen Muster, für welche jene Maschine nicht ausreicht, und die Arbeiterinnen gehen zum Fertigmachen, Stricken und Ausnähen des Maschinen-Spitzengrundes über. Indessen ist die Fabrikation eher im Ausdehnung, und voll Thätigkeit. In gleicher Art, doch weniger ausgedehnt, findet die Spitzen-Fabrikation auch in Böhmen, Tyrol, Ober Oesterreich, Schlesswig, im Harze, in Dresden, Berlin und manchen bedeutenden Orten Deutschlands statt. Auch in der Schweiz, namentlich in den Cantonen Basel und Neuenburg, beschäftigen sich viele Tausend fleißiger Hände damit.

**Spoleto**, Stadt im Kirchenstaate, am Fuß der Apenninen und an der Mareggia, unter dem 42° 44′ nördl. Br. und 12° 55′ östl. L., 7000 Einwohner. Einige Fabrikation von Hüten, dem einzigen Industriezweig.

**Staatsanlehen, Staatsschulden** werden in Großbrittannien mit dem allgemeinen Namen Funds oder public Funds bezeichnet, und versteht man darunter die von der Regierung contrahirten, auf ihre Einnahmen verweisbaren (fundirten) Schulden, in Summa die Nationalschuld.

**Der Gebrauch**, Gelder aufzunehmen, um damit einen Theil der Kriegskosten zu bestreiten, ist in Großbrittannien unter der Regierung Wilhelm III. zuerst aufgekommen. Im Anfange und ehe man dafür die jetzige ungemeine Gewandtheit und Erfahrung erwarb, pflegte der Staat irgend einen Zweig seines Einkommens zu verpfänden, durch welchen das Capital so wie die Zinsen der geborgten Summe getilgt werden sollten. Diese Tilgung erfolgte jedoch selten — die Bedürfnisse des Staates dauerten fort, die Anleihen wurden daher in den mehrsten Fällen verlängert, oder die Staatseinnahmen wurden für neue Anleihen wiederholt verpfändet. Endlich hob man den Gebrauch beinahe ganz auf, für eine gewisse Zeit oder auf terminliche Rückzahlungen Geld aufzunehmen, und die meisten Anleihen wurden auf immerwährende Renten oder Rentenverkäufe, Annuitäten, geschlossen, d. h. auf so lange, bis es die Regierung angemessen halten würde, das Capital wieder abzutragen.

Als das System der Gelderaufnahme von Seiten des Staats sein Entstehen nahm, verstand man unter Fonds (Funds) diejenigen Steuern oder Einnahmen der Regierung, welche zur Tilgung des angelehenen Capitals und der Zinsen namentlich bestimmt wurden, daher diejenigen, welche deßfallsige Staatsverschreibungen in Händen hatten, bei einem Verkaufe derselben auch ihre Ansprüche auf die darauf gegründeten Staatseinnahmen abtraten. Als aber die Schulden des Staates immer zunahmen, und nachdem es eingeführt worden war, auf immerwährende Renten Anlehen zu machen, veränderte sich auch allmählig die Bedeutung des Ausdrucs Fonds oder Fund, und anstatt den Gegenwerth für geliehene Gelder zu bezeichnen, ist damit nun schon lange Zeit her nichts anders als die Benennung des aufgenommenen Capitals gemeint.

Sowohl die Seltenheit zu Gebote stehender baarer Capitalien, als auch die Unsicherheit der damaligen Staatsverwaltung, veranlaßten, daß im Anfange verhältnißmäßig hohe Zinsen bezahlt werden mußten. Als aber das Land wohlhabender wurde, und das allgemeine Vertrauen in den Bestand der Regierung zunahm, sah sich das Ministerium

Digitized by Google

in den Stand gesetzt, Maaßregeln zu Herabsetzung des Zinsfußes zu treffen, und geschah dann diese zuerst im Jahr 1716, und noch einmal im Jahr 1749.

Während der Regierung Wilhelms III. und Anna's waren die bewilligten Zinsen sehr verschieden, und erst nachdem Georg II. auf den Thron gelangte, traf man darin eine andere Einrichtung. Anstatt die Zinsen mit den gleichzeitigen Forderungen des Geldmaklers in Einklang zu bringen, wurde der Zinsfuß mehrentheils auf 5 und $5\frac{1}{2}$ % festgesetzt, und der dann statt findende Unterschied in demselben wurde bei dem Capital entweder ab- oder zugerechnet. Wenn z. B. die Regierung beabsichtigte, eine Anleihe und zwar vorzugsweise gegen Papiere zu 5 % Zinsen zu machen, obgleich sie dieselbe nur zu $4\frac{1}{2}$ % Zinsen erhalten konnte, so erreichte sie ihren Zweck doch dadurch, daß sie dem Darleiher von £ 100 baar eine Verschreibung von £ 150 zu 5 % verzinslich zustellte; oder in andern Worten, sie machte die Nation verbindlich, dem Darleiher und seinen Erben entweder fortlaufend £ 4. 10s. jährlich zu bezahlen, oder die Schuld durch eine Vergütung von £ 150 abzutragen. In Folge der häufigen Benützung dieses neuen Systems zeigt es sich nun, daß das Capital der gegenwärtig bestehenden Staatsschuld um beinahe zwei Fünftheile größer ist, als jene Summe, welche von den Darleihern wirklich vorgeschossen wurde. Einige Vortheile fließen dann doch durch diese Verfahrungsweise dem Staate zu, oder behauptet man wenigstens, daß dies der Fall sey. Die Verwaltungsgeschäfte des Staatsschuldwesens und die Uebertragung der Verschreibungen mit ihren Zinsen von Einem auf den Andern werden dadurch leichter und einfacher, als dies möglich wäre, würde bei der großen Anzahl von Staatspapieren viel Verschiedenheit im Zinsfuße bestehen; und man behauptet, daß das durch den niedrigen Zinsfuß beträchtlich erweiterte Feld der Speculation in Staatspapieren die Regierung in den Stand gesetzt habe, sich immer von Zeit zu Zeit Gelder gegen ihre Verschreibungen mit einer bei weitem geringern Vergütung für Zinsen zu verschaffen, als sonst möglich gewesen seyn würde, wäre das System des Vergrößerns der Staatscapitalien nicht eingeführt worden.

Wäre es hier am Platze, den Gegenstand genau zu erörtern, so würde leicht darzuthun seyn, daß die eben angegebenen Vortheile wirklich nur sehr geringe sind, und daß die Art. Staatsanlehen vermittelst Vergrößerung des Capitals zu machen, höchst leichtsinnig und dem Nationalinteresse durchaus nachtheilig genannt werden muß. Doch liegt die genauere Untersuchung und Erläuterung der eben erwähnten Behauptung außerhalb den Grenzen, die diesem Werke vorgeschrieben sind; Leser, die darüber Auskunft wünschen, finden solche vollständig in einem Artikel, der in Nr. 93 des Edinburgh Review enthalten ist. Es soll hier bloß über die Staatspapiere als Gegenstände des Geldmarktes und als verkäufliche Waare gesprochen werden. In Folgendem wird eine Uebersicht der Zunahme der englischen Nationalschuld seit der Revolution im Jahr 1689 bis auf die neuesten Zeiten gegeben.

| | Capital. | Zinsen. |
|---|---|---|
| | £ | £ |
| Staatsschuld zur Zeit der Revolution 1689 | 664,263 | 39,955 |
| Zunahme derselben während der Regierung Wilhelm III. nach Abzug der Abzahlungen | 15,730 439 | 1,271,087 |
| Staatsschuld beim Regierungsantritt der Königin Anna 1702 | 16 394 702 | 1,310,942 |
| Während der Regierung der Königin Anna contrahirte Schulden | 37,750 661 | 2 040 416 |
| Staatsschuld beim Regierungsantritt Georg I. 1714 | 54,145 363 | 3 351,358 |
| Verminderung derselben während der Regierung Georg I. | 2 083 145 | 1,133,807 |
| Staatsschuld beim Regierungsantritte Georg II. 1727 | 52,092,235 | 2,217,551 |
| Während der Regierungszeit Georg II. bis zum Pariser Frieden 1763, drei Jahre nach dem Regierungsantritt Georg III. | 86,773,198 | 2,614,500 |
| Staatsschuld 1763 | 138,865,430 | 4,856,051 |
| Verminderung während der Friedens-Epoche | 10,981,795 | 380 480 |
| Staatsschuld beim Ausbruch des amerikanischen Krieges 1775 | 128,583,635 | 4 471 571 |
| Vermehrung derselben während des amerikanischen Krieges | 181,867 993 | 4 980 101 |
| Staatsschuld beim Schlusse des amerikanischen Krieges 1784 | 249,451,628 | 9,451,772 |
| Verminderung derselben während der Friedens-Epoche 1784 — 1793 | 10,501 390 | 243 377 |
| Staatsschuld beim Ausbruche des französischen Krieges 1793 | 239 350,148 | 9 208,495 |
| Vermehrung derselben während des französischen Krieges | 608,933,319 | 24,615,971 |
| Sämmtliche fundirte und nicht fundirte Staatsschulden am 5. Januar 1817, als die englischen und irländischen Schatzkammerscheine consolidirt wurden | £ 848 284,477 | £ 33,854,466 |

Seit dem Jahr 1817 ist das Capital der Gesammtschuld um ungefähr 60 Millionen £ und andere jährliche Kosten um ungefähr 5 Millionen £ vermindert worden. Diese Verminderung wurde hauptsächlich dadurch bewirkt, daß die Regierung die seit dem Frieden eingetretene Erniedrigung des Zinsfußes benützte und den Eignern anbot, die verschiedenen, hoch verzinsbaren Staatspapiere einzuziehen, wenn anders jene es nicht genehm finden sollten, einen verminderten Betrag (durch die niedrigen Zinsen nämlich) dafür anzunehmen. Und hätte nicht die schon oben erwähnte sehr tadelhafte Verfahrungsweise, Anleihen mit großem Capital aber niedrigem Zins zu schließen, früher statt gefunden, so würde die Ersparniß auf diesem Wege unvergleichlich bedeutender gewesen seyn. Wir geben den Lesern nachstehend noch eine

Digitized by Google

Es folgt hiernach eine Aufzählung und Beschreibung der verschiedenen Fonds und Anleihen, aus denen die öffentliche oder Nationalschuld besteht.

## Uebersicht der fundirten und unfundirten Staatsschulden von Großbritannien und Irland, nebst Angabe der Zinsen, am 5. Januar 1831.

(Nach Parlaments-Papieren, Nr. 285, Session 1831.)

| Capitalschuld. | | Jährliche Kosten. | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | In Großbritannien. | | In Irland. | In Summa. |
| Großbritannien. | Unbezahltes Capital. £ s. d. | Jährliche Zinsen des unbezahlten Capitals: | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. |
| Schuld an die Südsee-Compagnie à 3 % | 3.663,784 6 6½ | | | | |
| Alte Südsee-Annuitäten . . . . | 3.961,830 2 7 | Neue Annuitäten bis 1860 . . . | 23.956,770 13 4½ | 1,134,979 14 5½ | |
| Neue do. . . . . | 2.406,800 2 10 | Annuitäten nach 4, Georg IV. C. | 1,198,059 9 7 | | |
| Südsee-Annuitäten von 1751 . . | 317,100 0 0 | 92, bis 1867 . . . . . | 385,740 0 0 | | |
| Schuld an die Bank von England | 14.686,800 0 0 | Annuitäten nach 10, Georg IV. C. | | | |
| Bank-Annuitäten von 1726 . . . | 976,049 19 0 | 24, welche zu verschiedenen Zeit- | | | |
| Consolidirte Annuitäten . . . . | 346,420,660 15 6½ | punkten ablaufen . . . . . | 773,914 5 0 | | |
| Reducirte Annuitäten . . . . | 183,771,890 19 8 | Annuitäten für die Dürftigen des | | | |
| Summa 3 % Zinsen tragend | 496,344,936 7 7½ | Hauses, Gefängnisse, Fonds (39, Georg III. C. 30), erlöschen | | | |
| Annuitäten zu 3½ % von 1818 . | 13,901,359 9 8 | am 5. Juli 1831 . . . . . | 7,300 0 0 | | |
| Neducirte do. do. . . . . | 64,850,231 1 11 | Lebrenten, 48, Georg III. C. 142, | | | |
| Neue 3½ % Annuitäten . . . . | 138,640,967 5 3 | und 10, Georg IV. C. 24. . . | 669,861 9 0 | | |
| 4 £ % Annuitäten von 1826 . . | 10,800,966 0 0 | Lebrenten, im Schatzamter englische | 23,455 8 3¼ | | |
| Neue 5 % Annuitäten . . . . | 467,718 19 11½ | Lebrenten, jährlich zahlbar . . | 35,476 18 7 | 7,035 0 9 | |
| | 735,353,573 16 11½ | Zinsen der fundirten Schuld . . . | £ 26,247,105 3 9½ | 1,142,017 15 2 | 27,389,123 18 11½ |
| Großbritannien | | Verwaltungskosten . . . . . | | | 275,179 3 4 |
| Irland. | | Jährliche Kosten der fundirten Staats- | | | |
| Consolidirte Annuitäten à 3 % . | 9,455,817 13 6 | schuld . . . . . | | | 27,664,303 2 3¼ |
| Reducirte do. do. . . . . | 150,789 17 10 | Zinsen auf Schatzkammerscheine . | | | 793,031 1 8 |
| Neue consolidirte do. . . . . | 14,777,203 17 1 | | | | |
| Reducirte 3½ % Annuitäten . . | 1,993,820 17 10 | Sämmtliche Kosten der fundirten und | | | |
| Neue do. do. . . . . | 11,488,847 15 8 | nicht fundirten Schuld . . . . | | | £ 28,457,336 3 11¼ |
| Schuld an die Bank von Irland à 4 % | 1,615,854 13 4 | | | | |
| Neue 5 % Annuitäten . . . . | 6,661 1 0 | | | | |
| Schuld an die Bank von Irland à 5 % | 1,015,854 12 4 | | | | |
| Irland | 34,131,444 0 7 | | | | |
| Das Vereinigte Königreich . . . | 757,485,996 17 6½ | | | | |
| Umlaufende Schatzkammerscheine | 33,079,453 6 9½ | | | | |
| Sämmtliche fundirte und unfundirte Staatsschulden . . . . . | £ 790,566,450 4 0 | | | | |



Digitized by Google

### I. Dreiprocentige Staatsschulden.

1) Südsee-Schuld und Annuitäten. Dieser Theil der öffentlichen Schuld, welcher am 5. Januar 1851 nur noch £ 10,181,584 betrug, ist der Rest des Capitals der zu ihrer Zeit berühmten oder vielmehr berüchtigten Südsee-Compagnie. Diese Gesellschaft hat schon seit geraumer Zeit alle Handelsunternehmungen aufgegeben, so daß die Directoren sich bloß mit Uebertragung der Actien (Verschreibungen) der Gesellschaft, so wie mit Auszahlung der Dividenden zu befassen haben, welches beides in dem Hause der Gesellschaft, nicht aber in dem der Bank von England geschieht. Die Dividenden der alten Südsee-Annuitäten werden jedesmal den 5. April und 10. Oct., die der übrigen Stocks oder Actien aber den 5. Jan. und 5. Juli bezahlt.

2) Schuld an die Bank von England. Solche beträgt £ 14,686,800, welche die Bank der Nation zu 5 % geliehen hat; die Dividenden werden den 5. April und 10. Oct. jeden Jahres bezahlt. Doch darf diese Summe der Aehnlichkeit halber nicht mit dem Bankcapital von £ 14,553,000 verwechselt werden, in welches sich die Actionäre der Bank theilen. Die Dividenden auf letzteres waren seit 1823 8 %. (Vergleiche den Artikel Bank von England.)

3) Bank-Annuitäten, welche sich vom Jahre 1726 herschreiben. Die Civilliste für König Georg I. betrug jährlich £ 700,000. Da solche in Rückstand gekommen war, wurde dieser Capitalfond errichtet, um damit die Schatzkammerscheine zu tilgen, die man ausgegeben hatte, um gedachten Rückstand aufzuheben. „Das Capital kann nicht abgelöst oder getilgt werden, und da es in Betracht gegen die andern öffentlichen Fonds klein ist, und wenig darin speculirt werden kann, so ist dessen Preis gewöhnlich 1 % unter dem der dreiprocentigen Consols.“ (Cohen's Ausgabe von Fairman on the Funds, p. 40.)

4) Dreiprocentige Consols oder consolidirte Annuitäten. Dieses Capital ist unter den Capitalien der öffentlichen Schuld das wichtigste und größte. Es ist solches vom Jahr 1751 zu datiren, in welchem ein Gesetz erlassen wurde, wodurch verschiedene getrennte zu 5 % verzinsliche Capitale in ein einziges verschmolzen oder consolidirt wurden (woraus der Name entstanden). Als dieses geschah, betrug das vereiniate Capital nicht mehr als £ 9,157,821. Doch durch das Fundiren oder Einreihen späterer, neuer und anderer theilweiser Anleihen, war solches am 5. Jan. 1851 zu der ungeheuren Summe von £ 548,828,600 angewachsen! —

Die Consols oder consolidirten Annuitäten unterscheiden sich von den dreiprocentigen reducirten Annuitäten dadurch, daß die Zinsen niemals einer Veränderung ausgesetzt gewesen sind, und daß solche zu verschiedenen Perioden fällig werden. Dieses Staatspapier ist durch seine Größe und durch die verhältnißmäßig große Zahl seiner Theilhaber das, welches am ehesten durch alle jene Umstände betheiligt wird, die auf den Werth von Staatspapieren überhaupt einen erhöhenden oder erniedrigenden Einfluß ausüben können; aus eben diesen Ursachen wird solches auch von Speculanten und Stockjobbers gewöhnlich zu ihren Operationen ausersehen. Die Dividenden werden den 5. Jan. und 5. Juli ausbezahlt.

5) Dreiprocentige reducirte Annuitäten. Diese sind in dem Jahr 1757 entstanden, und bestehen, wie auch der Name besagt, aus verschiedenen Anleihen, welche früher zu höheren Zinsen gemacht worden waren; zufolge eines 1749 erlassenen Gesetzes sollte den Gläubigern, die für die Folge den reducirten Zinsfuß von 3 % nicht dafür zu nehmen Willens seyn würden, das Capital zurückgezahlt werden, ein Antrag, der jedoch nur von Wenigen angenommen wurde. Jene Anleihen, die auf solche Weise in den Zinsen herabgesetzt und in ein neues Staatspapier umgeschaffen oder consolidirt wurden, betrugen damals £ 17,571,574. Durch das Hinzukommen von neuen Anleihen beläuft sich solches gegenwärtig auf £ 125,771,891, wovon die Zinsen den 5. April und 10. October ausgezahlt werden.

### II. Mit mehr als drei Procent verzinsliche Staatsschulden.

1) Dreiundeinhalbprocentige Annuitäten von 1818. Dieses Capital entstand in dem genannten Jahre durch Subscription, wobei dreiprocentige consolidirte Annuitäten und dreiprocentige reducirte Annuitäten, so wie ein Theil Schatzkammerscheine angegeben werden konnten. Die Zurückzahlung wurde auf jede Zeit nach dem 5. April 1829 und gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung stipulirt. Die Dividenden sind den 5. April und 10. October zahlbar, und das Capital beträgt £ 12,804,559.

2) Reducirte dreiundeinhalbprocentige Annuitäten. Dieses Schuldcapital wurde 1824 durch Verwandlung der alten vierprocentigen Annuitäten in drei und ein halbprocentige begründet. Es kann nach Gefallen abgetragen werden. Der Betrag desselben war am 5. Januar 1851 £ 64,250,381. Zinszahlung geschieht den 5. April und 10. October.

3) Neue dreiundeinhalbprocentige Annuitäten. Dieses Schuldcapital wurde durch 11. Georg IV., C. 15. aus einem andern gebildet, bekannt unter dem Namen „der neuen vierprocentigen Annuitäten“, welches sich am 5. Jan. 1850 auf die Summe von £ 144,551,242 belief. Die Besitzer hatten die Wahl, entweder die 5½procentigen neuen Annuitäten anzunehmen, oder von einem neuen 5procentigen Capital £ 70 mit 5 %

Digitized by Google

für £ 100 zu 4 % einschreiben zu lassen. Wer keines von beiden zu thun gesonnen war, wurde ausbezahlt. Bloß £ 467,715 neues 5procentiges Capital ward auf diesem Wege hervorgebracht, und Ausbezahlungen wurden bis zum Betrag von £ 2,610,000 geleistet. Das neue so errichtete 5½procentige Schuldcapital betrug am 5. Januar 1851 £ 158,680,967; die Dividenden sind jedesmal den 5. Januar und 5. Juli zahlbar.

4) Vierprocentige Annuitäten vom Jahr 1826. Kraft des Gesetzes 7, Georg IV., C. 39. wurden acht Millionen Schatzkammerscheine darin fundirt, nämlich £ 107 4procentige Annuitäten für jede £ 100 der ersten, und 1829 (10, Georg IV., C. 51) geschah ein gleiches mit drei Millionen Schatzkammerscheinen zum Cours von £ 101. 10s. Capital für jede £ 100 der Schatzkammerscheine. Die Dividenden werden jeden 5. April und 10. October gezahlt; Summe des Capitals am 5. Januar 1851 £ 10,806,966. Ein beträchtlicher Theil dieser Summe ist zu dem Ankaufe von Annuitäten (10, Georg IV., C. 24) noch verwendet worden.

5) Neue fünfprocentige Annuitäten. Man sehe hierüber 3) neue 5½procentige Annuitäten.

III. Annuitäten (hier Renten, Jahrgelder, Leibrenten).

1) Lange Renten (Long Annuities). Diese wurden zu verschiedenen Zeiten errichtet, mit dem Jahr 1860 erlöschen dieselben aber sämmtlich. Solche wurden hauptsächlich als besondere Prämien und Vergütungen denen bewilligt, die sich an die Spitze von Darleihern stellten. Jedesmal den 5. April und 10. October erfolgen die Auszahlungen davon.

2) Renten, bestimmt durch 4, Georg IV., C. 22. Dieses Jahrgeld wird an die Bank von England ausgezahlt, und ist bekannt unter dem Namen der todten Schuld (dead weight). (Unter dem Artikel Bank ist davon das Mehrere nachzusehen.) Mit 1867 erlischt diese Auszahlung gänzlich, solche gleicht einer immerwährenden Rente von £ 470,519. 10s.

3) Renten, durch 48, Georg III., und 10, Georg IV., C. 24, gebildet. Durch diese werden die Commissarien zur Verminderung der Nationalschuld in den Stand gesetzt, Jahrgelder auf gewisse Zeit und Leibrenten zu bewilligen, indem sie dagegen entweder Geld oder Anweisung auf das öffentliche Schuldcapital zu gewissen, von den Lords der Schatzkammer gebilligten Preistabellen annehmen. Es werden solche Leibrenten Keinem, der das fünfzehnte Jahr noch nicht erreichte, so wie überhaupt Niemanden verliehen, ohne daß es die genannten Commissarien genehmigt haben, und Jahrgelder auf gewisse Zeit werden für keinen Termin unter zehn Jahren bewilligt. Beide Arten Renten sind auf Andere übertragbar, doch nur ungetheilt. Die auf gewisse Zeiten werden jeden 5. Januar und 5. Juli, die Leibrenten jeden 5. April und 10. October ausgezahlt.

Die Renten auf eine gewisse Anzahl Jahre, nach den oben erwähnten Gesetzen bewilligt, beliefen sich den 10. October 1850 auf £ 772,758, und ist solches einer immerwährenden Rente von £ 491,058 gleich. Die Leibrenten betrugen zu demselben Zeitpunkt £ 666,411, welches einer immerwährenden Rente von £ 266,971 gleichkommt. (Parlaments-Papiere, Nro. 174, Session 1851.)

Die Schuld von Ireland betreffend, scheint es hier überflüssig zu seyn, darüber in besondere Einzelnheiten einzugehen. Die verschiedenen Stocks, aus welchen solche zusammengesetzt ist, so wie deren Betrag, wurden weiter oben angegeben. Die Zinsen werden durch die Bank von Ireland ausgezahlt, und zur Erleichterung des Verkehrs können die Capitale, nach Gefallen der Besitzer, aus irländischen in großbrittannische Fonds und umgekehrt übers wiesen und übertragen werden.

Schatzkammerscheine sind Creditscheine, welche mit Genehmigung des Parlaments ausgegeben werden. Die Summen, auf welche solche lauten, sind verschieden, und Zinsen, welche sie tragen (gegenwärtig 1½d. pr. Tag für £ 100), sind nach dem zeitgemäßen Zinsfuße festgesetzt. Auf Schatzkammerscheine macht die Bank der Regierung Vorschüsse, und der tägliche Verkehr zwischen der Bank und der Regierung wird hauptsächlich vermittelst derselben geführt. Sobald die in Cours befindlichen Schatzkammerscheine wieder eingelöst werden sollen, wird es öffentlich bekannt gemacht. Die Bankierhäuser pflegen vorzugsweise in diesem Staatspapier ihre Gelder anzulegen, obgleich die Verzinsung desselben verhältnißmäßig nur gering ist (£ 2. 5s. 7½d. %), weil sie für dasselbe beim Schatzamte immer den ursprünglich bezahlten Werth erhalten können und dabei keinen Schwankungen des Courses ausgesetzt sind. Zum ersten Male wurden Schatzkammerscheine im Jahr 1696 ausgegeben, seit welcher Zeit dieses in jedem Jahre der Fall war. Am 5. Januar 1851 waren davon, ohne Deckung dafür in Handen, zum Betrage von £ 27,278,400 in Umlauf.

(NB. Dieses stimmt nicht mit der Angabe in der vorstehenden Uebersicht der fundirten und unfundirten Staatsschulden des englischen Originals überein, indem dort £ 52,079,453. 6s. 5½d. aufgeführt sind.)

Die Actien und Effecten (bonds) der Ostindischen Compagnie werden stets in den Preislisten der öffentlichen Fonds mit aufgeführt. Das Actiencapital der Gesellschaft, nach welchem solche die Dividende vertheilt, beträgt £ 6,000,000, und die Dividende 10½

Digitized by Google

Procent seit 1793. Oſtindiſche Effecten oder Verſchreibungen lauten im Allgemeinen auf £ 100 jede und tragen gegenwärtig $2\frac{1}{2}$ % Zinſen, welche den 31. März und 30. Sept. jeden Jahres fällig ſind. Beim Verkauf derſelben werden die Zinſen bis zum Verkaufstage ſammt der Prämie zu dem Betrage gerechnet; dieſes zuſammengenommen, iſt, was der Käufer zu entrichten hat. Die Prämie, welche demnach das einzige iſt, was bei dem Werth der Veränderung unterworfen bleibt, richtet ſich nach denſelben Umſtänden, welche den Preis aller ſonſtigen Staatspapiere beſtimmen, wie z. B. die Zahl der in Umlauf befindlichen Actien u. ſ. w.

Die Courſe der Stocks oder Staatspapiere ſind durch eine Menge von Zufälligkeiten beherrſcht, denn Alles, was dazu beiträgt, den Glauben der Nation an die Sicherheit der Regierung zu erſchüttern oder zu befeſtigen, wirkt gleichmäßig darauf ein; auch der (jede drei Monate veröffentlichte) Ertrag des Staats-Einkommens hat darauf Einfluß, hauptſächlich aber auch die größere oder mindere Leichtigkeit, baare Vorſchüſſe zu erlangen, ſo wie der Zinsfuß, der für leztere bei ſicherer Anlage erhoben werden kann. Vom Jahr 1750 an bis zum Ausbruch der Rebellion 1745 ſtanden die dreiprocentigen Stocks niemals unter 89, im Juni 1757 hatten ſich ſolche ſogar einmal auf 107 gehoben. Während der Rebellion ſanken ſie auf 76, allein im Jahr 1749 ſtiegen ſie wieder bis 100. Seit dem Frieden von Paris, 1765, bis zum Ausbruch des amerikaniſchen Krieges ſtanden ſie im Durchſchnitt auf 90, gegen das Ende des leztern ſanken ſie aber auf 54. Im Jahr 1792 hoben ſich ſolche zu einer Zeit bis zu 90. Im Jahr 1797 waren dagegen die Ausſichten für das Reich durch die glücklichen Erfolge der Franzoſen, die Meuterei in der Flotte und durch andere widrige Umſtände nichts weniger als günſtig, ſo daß die 5 % am 20. September, wo ſich noch die Nachricht verbreitet hatte, die Unterhandlungen mit der franzöſiſchen Republik hätten fehlgeſchlagen, bis auf $17\frac{3}{8}$ fielen, was übrigens der niedrigſte Stand iſt, auf den ſolche je herabgeſunken ſind. Folgendes iſt eine Ueberſicht der verſchiedenen brittiſchen Fonds, wie ſolche während der Woche ſtanden, die mit dem 16. Auguſt 1851 anfing:

| | Dienſtag. | Mittwoch. | Donnerstag. | Freitag. | Sonnabend. | Montag. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Bankcapital mit 8% Dividende | 198½ 9¼ | 199⅛ 9 | 199¼ 9 | 199⅛ 9 | 198⅛ 9 | 198⅛ |
| 3% Reducirte | 82¼ ⅜ | 82⅛ ⅜ | 82⅛ ⅜ | 82 ⅛ | 82¼ ⅜ | 82⅛ |
| 3% Conſols | 81⅝ ¾ | 81¾ ⅝ | 81⅝ ½ | 81¼ ⅞ | 82 17⅛ | 82 17⅛ |
| 3½% Annuitäten von 1818 | 90¼ ⅛ | 90⅛ ¼ | 90⅛ | 89⅞ ⅞ | — | — |
| 3% Annuitäten von 1726 | | | | | | |
| 3½ Reducirte | 90 ¼ | 90¼ ¼ | 90 89¾ | 89⅞ 90¼ | 90¾ ⅛ | 90¼ |
| Neue 3½% Annuitäten | 89¼ ⅛ | 89⅜ ⅛ | 89⅞ ⅛ | 89⅜ ⅛ | 89¼ ⅜ | 89⅜ ⅛ |
| Neue 4% Annuitäten von 1826 | 99⅝ ⅞ | — | 99½ ¾ | 99¾ ⅝ | 100⅛ 100 | 100¼ |
| Neue 5% Annuitäten | | | | | | |
| Lange Annuitäten, bis 1860 | 17 1—6 | 17 1—16 17 | 17 16 15 | 17 16½ | 16 17 1—16 | 17 1 16 |
| Oſtind. Stocks, Div. 10½% | — | 198 7½ | — | 199 | 199 | — |
| Südſee-Stocks, Div. 3½% | — | — | 90⅝ ⅜ | 91 | — | — |
| do. alte, Div. 3% | — | — | 80⅛ | — | — | — |
| do. neue, Div. 4% | | | | | | |
| 3% Annuitäten, 1751 | | | | | | |
| Oſtind. Effecten, 2½% | 1s. prm. | par 1s. prm. | 2s. prm. | 11s. 7s. prm. | 1s. prm. | 1s. prm. par. |
| Schatzkammerſcheine von £ 1000 à 1½d | 8s. 9r prm. | 9s. 10s. prm. | 9s. 11s. prm. | 11s. 9s. prm. | 8s. prm. | 8s. 9s. prm. |
| 3% Conſols (auf Lieferung) Aug. 26. | 81¼ ⅞ | 81¾ ⅝ | 81⅝ ⅞ | 81½ ⅞ | 82 17/6 | 81⅞ |
| Commissioners purchased Reduced, at | | | | | | |
| Commissioners Consols | | | | | | |
| do. 3½% Annuitäten, 1818 | 90¼ | 90¼ | 90⅛ | 89⅞ | — | — |
| do. 3½% reducirte Annuitäten | 90¼ | 90¼ | 90¼ | 89⅞ | — | — |

Die Verkäufe und Käufe von Stocks werden gewöhnlich auf der Stockbörſe geſchloſſen, welche von einer Claſſe von Unterhändlern beſucht wird, die Jobber heißen, und deren Geſchäft es iſt, beim Einkauf wie beim Verkauf mit den genau gewünſchten Summen bei der Hand zu ſeyn. Dieſe Leute ſind gewöhnlich im Beſitze anſehnlicher Stocks, und ein Jeder erklärt ſich, zu welchem Preiſe er einkaufen oder verkaufen wolle. So z. B. hält er ſich bereit, 5procentige Conſols zu 85½ zu kaufen oder dergleichen zu $85\frac{5}{8}$ zu verkaufen, daher Jedermann, der Willens iſt, als Käufer oder Verkäufer aufzutreten, immer einen findet, mit dem er Geſchäfte machen kann. Die Proviſion der Jobber iſt gewöhnlich $\frac{1}{8}$ %, welche dieſelben für den Kauf und Verkauf berechnen; meiſtens beſchränken ſich dieſelben bloß auf leztbenannte Art Geſchäfte in Stocks und treiben darin keinen andern Verkehr. Folgende Nachrichten ſind aus Dr. Hamiltons werthvoller Schrift über die engliſche Nationalſchuld gezogen:

„Ein in Stocks beabſichtigtes Geſchäft wird in dem Transfer Office (Uebertragungsamt) der Bank oder der Südſee-Compagnie zur Vollziehung gebracht. Zu dieſem Zweck ſtellt der Verkäufer eine Note aus, in welcher außer ſeinem eigenen Namen und Anſicht der Name des Käufers enthalten ſeyn muß, ſo wie die Summe und die Gattung der Stocks, die

Digitized by Google

umgeschrieben oder von einem Namen auf den andern getragen werden soll. Die Nota wird dem dazu angestellten Commis oder Schreiber * überliefert, und der Verkäufer stellt sodann eine Quittung aus, zu welcher in dem Bureau oder Transfer Office Exemplare in Blanco sich vorfinden. Der Commis prüft unterdessen den Conto des Verkäufers, und findet er diesen im Besitz des fraglichen Capitals, so setzt er die Umschrift (Transfer) auf. Diese wird im Buche vom Verkäufer unterzeichnet, welcher dem Commis die Quittung übergibt, und nachdem der Käufer durch seine Unterschrift den Kauf gültig erklärt hat, unterzeichnet der Commis die Quittung als Zeuge. Letztere wird sodann dem Käufer gegen den Betrag überliefert, und das Geschäft ist damit beendigt.

„Dergleichen Geschäfte werden fast allgemein durch Makler besorgt, die sich von ihren Committenten durch Vollmachten dazu legitimiren lassen, zu welch letztern in allen deßfallsigen Bureaux Schemate zu erhalten sind. Einige bevollmächtigen die Makler, zu verkaufen, Andere zu kaufen, und noch Andere bloß zur Erhebung der Dividenden; Einige bevollmächtigen zu allen drei Geschäften zugleich; doch werden gewöhnlich bloß die beiden letztern vereinigt gegeben. Vollmachten zum Verkauf müssen den Tag vorher in dem Bureau zur Einsicht niedergelegt werden, und wenn ein Stockinhaber persönlich Geschäfte macht, nachdem derselbe eine Vollmacht ausgestellt, widerruft er letztere dadurch als natürliche Folge.

„Derjenige, auf dessen Namen Stocks zugeschrieben werden, zu einer Zeit, wo die Bücher geschlossen und die Dividenden noch nicht bezahlt sind, erhält die Dividende von dem vorhergegangenen Halbjahrtermine an; es genießt daher der, welcher im Verlaufe des halben Jahrs Stocks kauft, den Vortheil, daß ihm die Dividenden davon vom letzten Zahltermine an bis zum Tage der Umschreibung gerechnet und vergütet werden. Als Folge davon steigt der Preis der Stocks allemal nach und nach von einem Zinsen- oder Dividenden-Termine zum andern, und unterliegt derselbe ebenso wieder einer Verminderung, wenn die Dividende bezahlt ist. Deßhalb sollten die dreiprocentigen Consols vom 5. April bis zum 5. Juli und vom 10. October zum 5. Januar um $\frac{3}{4}$ % höher stehen, als die dreiprocentigen reducirten, und für ebenso viel niedriger vom 5. Januar bis zum 5. März und vom 5. Juli bis zum 10. October; solches ist auch meistens der Fall, obgleich Zufälligkeiten dabei eine oder die andere kleine Veränderung herbeiführen können.

„Die Dividenden der verschiedenen Stocks oder Schuldcapitale sind zu verschiedenen Terminen zahlbar, daher können die Inhaber von Stocks ihre Gelder darin so anlegen, daß sie vierteljahrweise Dividenden beziehen.

„Die Speculation in den öffentlichen Fonds beruht auf der Veränderlichkeit des Werths derselben und trägt ohne Zweifel mit dazu bei, jenen letztern in einigem Grade aufrecht zu erhalten. Es besteht solche im Einkauf oder Verkauf von Fonds, je nach den Ansichten eines wahrscheinlichen Steigens oder Fallens, von Seiten derer, die sich darin betheiligen wollen.

„Diese Art Geschäfte wird zum Theil von solchen betrieben, welche wirklich Stocks besitzen; sehr häufig aber auch von Leuten, die keinen Besitz oder Vermögen darin haben, welche dann Verkäufe von Stocks, um solche auf einen künftigen bestimmten Tag zu liefern, abschließen. So verkauft A. z. B. an B. £ 10.000 dreiprocentige Stocks, um solche in zwanzig Tagen gegen £ 6000 in baar zu liefern. A. besitzt jene nicht wirklich, stehen dieselben am Lieferungstage indessen nur auf 58, so kann er solche, um den Handel zu erfüllen, für £ 5800 einkaufen und er gewinnt folglich bei dem Geschäft £ 200; würde dagegen der Preis der Stocks 62 seyn, so würde A. £ 200 dabei zusetzen. Geschäfte dieser letztern Art werden im Allgemeinen ohne den wirklichen Ankauf oder die Umschreibung von Stocks vollzogen, und A. zahlt an B. oder empfängt von ihm bloß die Differenz, welche sich zwischen dem übereingekommenen Verkaufspreise und jenem am Lieferungstage ergibt.

„Dieses Verfahren ist weiter nichts als eine Wette auf das Fallen oder Steigen der Stockpreise, und wird vom Gesetz keineswegs gutgeheißen, dessenungeachtet werden dergleichen Liefercangsgeschäfte zu einem großen Umfange getrieben, und da weder Käufer noch Verkäufer durch das Gesetz gezwungen werden kann, den geschlossenen Handel zu halten, so ist das Ehrgefühl und als Folge davon die Schande, wenn Verbindlichkeiten unerfüllt bleiben, die einzige Stütze, welche dieser Art Geschäfte zu Grunde liegt. — In der Terminologie der englischen Stockbörse wird ein Käufer auf Lieferung Bull und ein Verkäufer Bear (Ochse und Bär), und derjenige, welcher in einem solchen Handel sein Wort nicht hält, eine lahme Ente (a lame duck) genannt. Diejenigen, die sich den letzterwähnten Titel verdient haben, werden auf der Stockbörse mit ihrem Namen angeschlagen, und dürfen sich nicht wieder dahin wagen.

„Diese Geschäfte werden gewöhnlich auf gewisse, von dem Ausschusse der Stockbörse festgesetzte Tage, settling days (Abrechnungstage) genannt, abgeschlossen, und sind deren in jedem Jahre ungefähr 8, nämlich einer in jedem Monate, März, Juni, September und December ausgenommen, welche fallen auf einen Dienstag, Mittwoch, Donnerstag oder

* In den Zimmern des Office sind rund herum nach dem Alphabete die Conti zu suchen, und der Verkäufer hat sich an den Commis zu wenden, unter welchem sein Conto eingetragen ist. In allen dergleichen Offices sind Commis oder Schreiber als Aufseher angestellt, die als Zeugen mit unterschreiben.

Digitized by Google

Freitag, an welchen Tagen die Commissäre zur Verminderung der Nationalschuld ihre Einkäufe machen. Die Abrechnungstage im Januar und Juli sind allemal die, an welchen die Bücher der Bank zum Umschreiben der Stocks oder Staatspapiere geöffnet werden; letztere Periode wird in der Bank angeschlagen, und sind dann die Consols geschlossen, d. h. es finden dann keine Umschreibungen der Consols wegen Berechnung der Dividenden statt. Wenn Stocks verkauft werden, um am nächsten Abrechnungstage übertragen zu werden, so heißt der Preis, wozu dies geschieht, der Preis auf Rechnung oder Lieferung (on account). Zuweilen werden Stocks erst nach dem Abrechnungstage in Folge gegenseitiger Uebereinkunft übernommen und vergütet; ein solches Geschäft nennt man dann ein fortgesetztes oder verlängertes (a continuation).

Alle Geschäfte in Stocks auf Zeit geschlossen, gehören jedoch keineswegs in die Cathegorie des Börsenspiels. Auf einem so großen Handelsplatze wie London haben wohlhabende Häuser, welche Fonds besitzen, die sie aber nicht wegzugeben Willens sind, häufig Gelegenheit, Geld auf kurze Frist zu gebrauchen. Dieselben verkaufen dann Fonds gegen Cassa, und kaufen deren wieder auf Zeit, und obgleich solch eine Procedur mehr als die üblichen und gesetzlichen Zinsen kostet, so bietet sie jenen doch eine bequeme und wünschenswerthe Aushülfe dar, auch können daraus entstehende Ansprüche auf streng gesetzlichem Wege verfolgt werden.

(Third Edition, pp. 314—317.)

Es liegt außer dem Zwecke dieser Darstellung, auf eine prüfende Untersuchung der Vortheile und Nachtheile einzugehen, welche dem System, Staatsschulden zu fundiren, eigen sind, vielleicht im Allgemeinen, mögen letztere überwiegen, obgleich nicht geläugnet werden darf, daß die ersteren sehr bedeutend sind. Durch den Ankauf fundirter Stocks ist es leicht, sein Geld anzulegen, und da weder die Bank von England noch die Londoner Privatbanken Zinsen für Depositen gewähren, so leuchtet es ein, daß Leute, welche unfähig sind, ihr Erübrigtes in irgend einem Erwerbszweige anzulegen, von solchem ohne die Gelegenheit des Anlegens in den Fonds keinen Nutzen ziehen würden, sie müßten denn den gefährlicheren Weg des Ausleihens auf Privatcredit wählen. In Schottland wo die privilegirten sowie die Privat-Banken allgemein auf Depositen Zinsen vergüten, sind die Vortheile, durch den Staat sein Geld verzinst zu erhalten, nicht vollkommen so augenfällig, obgleich wahrscheinlich ganz eben so groß; denn es läßt sich füglich in Zweifel stellen, ob die Banken Zinsen gewähren, oder überhaupt ohne öffentliche Fonds ihre jetzigen Geschäfte machen könnten.

Uebersicht der Gesammtzahl derjenigen Personen, denen am 5. Januar 1830 eine Halbjahrs-Dividende der dreiprocentigen Consolidirten Fonds bezahlt worden, mit besonderer Angabe Jener, deren Dividendenbetrag für das verflossene Halbjahr £ 5, £ 10, £ 50, £ 100, £ 200, £ 300, £ 500, £ 1000 und £ 2000 nicht übersteig, sowie auch derer, die mehr als £ 2000 Dividende empfingen, vereinigt mit einer eben solchen Uebersicht der dreiprocentigen Reducirten Annuitäten, jahlbar den 10. Oct. 1829, der dreiundeinhalbprocentigen ditto, der vierprocentigen ditto, der Dividenden der langen Annuitäten, sämmtlich den 10. October 1829 zahlbar; ferner einer Uebersicht der neuen vierprocentigen Dividenden und der dreiprocentigen vom Jahr 1726, letztere beide den 6. Januar 1830 zahlbar, und zugleich wie viel Personen Dividenden von jeder Art empfingen.

(Parlaments-Papiere, Nro. 41, Session 1830.)

| | Zahlungs-Termin der Dividenden. | Betrag der Dividenden nicht über: | | | | | | | | | Mehr als £ 2000 | Gesammtzahl der Empfänger. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | £ 5 | £ 10 | £ 50 | £ 100 | £ 200 | £ 300 | £ 500 | £ 1000 | £ 2000 | | |
| 3% Consolidirte Annuitäten | Jan. 5. 1830 | 26,596 | 12,779 | 30,651 | 9,386 | 6,163 | 2192 | 1421 | 820 | 239 | 82 | 90,269 |
| 3% Reducirte . . . . | Oct. 10. 1829 | 10,078 | 4,653 | 11,460 | 3,491 | 2,110 | 775 | 455 | 222 | 85 | 31 | 33,361 |
| 3½% ditto . . . . | ditto. | 6,933 | 4,381 | 10,365 | 2,978 | 1,613 | 428 | 291 | 124 | 39 | 15 | 27,167 |
| 3½% Annuitäten v. 1818 | ditto. | 222 | 186 | 489 | 192 | 155 | 53 | 40 | 32 | 7 | 7 | 1,383 |
| 4% Annuitäten von 1826 | ditto. | 1,269 | 735 | 1,486 | 430 | 266 | 80 | 71 | 29 | 8 | 5 | 4 379 |
| Lange Annuitäten . . . | ditto. | 9,077 | 4 008 | 9 210 | 1,985 | 1,017 | 339 | 209 | 93 | 20 | 2 | 25 962 |
| Neue 4% ditto . . . . | Jan. 5. 1830 | 29,307 | 15,403 | 33,451 | 7,874 | 3,857 | 1037 | 599 | 233 | 52 | 18 | 91 821 |
| 3% ditto von 1726 . . | ditto. | 137 | 82 | 195 | 40 | 28 | 8 | 1 | — | — | — | 481 |
| | Summa | 83,609 | 42 227 | 97 307 | 26,316 | 15 209 | 4918 | 3077 | 1555 | 450 | 161 | 274 823 |

Vorstehende Uebersicht der Zahl der ausgegebenen Dividendenscheine in dem halben Jahre, welches sich mit dem 5. Januar 1830 endigte, ist ein sehr wichtiges Document. Die große Zahl derjenigen, welche nicht über £ 5 als halbjährige Dividende erhielten (83.609), muß hauptsächlich den besondern Umständen beigemessen werden, welche wie oben schon erwähnt, die Bankgeschäfte der Hauptstadt begleiten, und es läßt sich mit Zuversicht behaupten, daß die Zahl viel kleiner seyn würde, wenn man das System der schottischen Bankgeschäftsführung dagegen angenommen hätte. Es ergibt sich aus dieser Uebersicht, daß die Zahl der an den öffentlichen Fonds direct Antheil habenden Personen weit größer ist, als darin ausgesprochen ist. Die Dividenden aus den öffentlichen Fonds, welche der Equitable und andern Versicherungsgesellschaften, den schottischen und andern Banken ꝛc. zukommen, sind auf einen einzigen Dividendenschein gestellt, als wenn es nur ebensoviel Privatpersonen wären; diese aber erheben die Beträge für Viele, gleichsam als Bevollmächtigte von einer Menge Leute. Es ist daher

Digitized by Google

durchaus thöricht zu behaupten, wie schon mehr als einmal geschah, daß irgend eine Maaßregel gegen das Besitzthum an öffentlichen Fonds nur 275,000 Individuen von einer Gesammtbevölkerung von 25,000,000 betreffen würde. Jeder Einariff in die Dividenden würde eine zerstörende Wirkung nicht bloß auf diejenigen, welche solche erheben, sondern auf alle, die mit diesen wieder zusammen hängen, äußern; alle Versicherungsgesellschaften und Banken würden brechen müssen, und das ganze Land würde unter Bankerott und Unglück erliegen. Deßhalb würde alles, was gegen das Eigenthum der Fondsbesitzer unternommen werden würde, nicht bloß durchaus auf Ungerechtigkeit und Raub gegründet seyn, sondern auch eben so nachtheilig auf den ganzen Zustand der Gesellschaft als auf diejenigen wirken, deren Eigenthum man zu plündern beabsichtigte.

Unten stehende Tabelle ist angefertigt worden, um zu zeigen, in welchen Cassen der öffentlichen Fonds Geld zu den höchsten Zinsen angelegt werden kann. Solche enthält die Angabe der Preise der verschiedenen Fonds, um 1 % steigend, von 50 bis 93 der Preis procents ꝛc., wie solche bezahlt werden müssen, um einen und denselben Zinsen-Ertrag zu liefern. Angenommen z. B., Dreiprocentige stehen 80, so wird die darin angelegte Summe ebensoviel Zinsen tragen als in den Dreiundeinhalbprocentigen zu $93\frac{1}{3}$; stehen nun die Dreiundeinhalbprocentigen niedriger als $95\frac{1}{3}$, so ist es vortheilhafter in Rücksicht der Verzinsung, in diesen, anstatt in den Dreiprocentigen sein Geld anzulegen; nachtheiliger aber ist es, wenn solche mehr als $95\frac{1}{3}$ zu stehen kommen.

Um den wahren Werth jedes öffentlichen Papiers zu jeder bestimmten Zeit auszumitteln, muß vom Course die Erhöhung abgezogen werden, die durch den dazu gerechneten Zinsenbetrag vom letzten Termin darauf gekommen ist. (Siehe auch Bank.)

Tabelle der Preise der verschiedenen öffentlichen Fonds, wie solche stehen müssen, um einen gleich hohen Zinsbetrag zu liefern, sowie des Zinses per annum von darin angelegten £ 100.

| Preis der 3%. | Preis der $3\frac{1}{2}$%. | Preis der 4%. | Preis der 5%. | Zährl. Zinsen. | Preis der 3%. | Preis der $3\frac{1}{2}$%. | Preis der 4%. | Preis der 5%. | Zährl. Zinsen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| £ | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. |
| 50 | 58 6 8 | 66 13 4 | 83 6 8 | 6 0 0 | 72 | 84 0 0 | 96 0 0 | 120 0 0 | 4 3 3 |
| 51 | 59 10 0 | 68 0 0 | 85 0 0 | 5 17 7 | 73 | 85 3 4 | 97 6 8 | 121 13 4 | 4 2 2 |
| 52 | 60 13 4 | 69 6 8 | 86 13 4 | 5 15 4 | 74 | 86 6 8 | 98 13 4 | 123 6 8 | 4 1 0 |
| 53 | 61 16 8 | 70 13 4 | 88 6 8 | 5 13 2 | 75 | 87 10 0 | 100 0 0 | 125 0 0 | 4 0 0 |
| 54 | 63 0 0 | 72 0 0 | 90 0 0 | 5 11 1 | 76 | 88 13 4 | 101 6 8 | 126 13 4 | 3 18 11 |
| 55 | 64 3 4 | 73 6 8 | 91 13 4 | 5 9 0 | 77 | 89 16 8 | 102 13 4 | 128 6 8 | 3 17 11 |
| 56 | 65 6 8 | 74 13 4 | 93 6 8 | 5 7 1 | 78 | 91 0 0 | 104 0 0 | 130 0 0 | 3 16 11 |
| 57 | 66 10 0 | 76 0 0 | 95 0 0 | 5 5 3 | 79 | 92 3 4 | 105 6 8 | 131 13 4 | 3 15 11 |
| 58 | 67 15 4 | 77 6 8 | 96 13 4 | 5 3 5 | 80 | 93 6 8 | 106 13 4 | 133 6 8 | 3 15 0 |
| 59 | 68 16 8 | 78 13 4 | 98 6 8 | 5 1 8 | 81 | 94 10 0 | 108 0 0 | 135 0 0 | 3 14 0 |
| 60 | 70 0 0 | 80 0 0 | 100 0 0 | 5 0 0 | 82 | 95 13 4 | 109 6 8 | 136 13 4 | 3 13 2 |
| 61 | 71 3 4 | 81 6 8 | 101 13 4 | 4 18 4 | 83 | 96 16 8 | 110 13 4 | 138 6 8 | 3 12 3 |
| 62 | 72 6 8 | 82 13 4 | 103 6 8 | 4 16 9 | 84 | 98 0 0 | 112 0 0 | 140 0 0 | 3 11 5 |
| 63 | 73 10 0 | 84 0 0 | 105 0 0 | 4 15 2 | 85 | 99 3 4 | 113 6 8 | 141 13 4 | 3 10 7 |
| 64 | 74 13 4 | 85 6 8 | 106 13 4 | 4 13 8 | 86 | 100 6 8 | 114 13 4 | 143 6 8 | 3 9 9 |
| 65 | 76 16 8 | 86 13 4 | 108 6 8 | 4 12 3 | 87 | 101 10 0 | 116 0 0 | 145 0 0 | 3 8 11 |
| 66 | 77 0 0 | 88 0 0 | 110 0 0 | 4 10 10 | 88 | 102 13 4 | 117 6 8 | 146 13 4 | 3 8 2 |
| 67 | 78 3 4 | 89 6 9 | 111 13 4 | 4 9 6 | 89 | 103 16 8 | 118 13 4 | 148 6 8 | 3 7 4 |
| 68 | 79 6 8 | 90 13 4 | 113 6 8 | 4 8 2 | 90 | 105 0 0 | 120 0 0 | 150 0 0 | 3 6 8 |
| 69 | 80 10 0 | 92 0 0 | 115 0 0 | 4 6 11 | 91 | 106 3 4 | 121 6 8 | 151 13 4 | 3 5 11 |
| 70 | 81 13 4 | 93 6 8 | 116 13 4 | 4 5 8 | 92 | 107 6 8 | 122 13 4 | 153 6 8 | 3 5 2 |
| 71 | 82 16 8 | 94 13 4 | 118 6 8 | 4 4 6 | 93 | 108 10 0 | 124 0 0 | 155 0 0 | 3 4 6 |

Ueber die Staatspapiere der verschiedenen andern Länder findet man Auskunft unter den Rubriken der resp. Hauptstädte, und über den deutschen Staatspapierhandel unter dem Artikel Frankfurt.

**Stabwurz, Zitronenkraut, Eberraute** (Engl. Southernwood, Franz. Citronelle, Lat. Artemisia abrotanum, *L.*), eine Arzneipflanze, die ursprünglich in der Levante und Südeuropa zu Hause, jetzt aber auch in unseren Gärten einheimisch ist; sie ist strauchartig, 3—4 Fuß hoch, mit graulich-grünen weichhaarigen Blättern, die einen angenehmen Zitronengeruch besitzen, und gelblichen Blütenköpfchen, die im August erscheinen. Man bedient sich der Blätter zu Aufgüssen und Umschlägen als nervenstärkendes Mittel.

**Stabroek**, Stadt in Englisch Guiana, an dem Flusse Demerary, unter dem 6° 50′ nördl. Br. und 57° 57′ westl. L.; 1150 Häuser und 8500 Einw. (1500 Weiße, 2000 freie farbige Leute und 5000 Neger), der bedeutendste Hafen von Essequebo und Demerary; blühender Handel.

**Stade**, kleine Stadt in Hannover, an der Schwinge, 22 englische Meilen WNW von Hamburg, unter dem 53° 36′ 32″ nördl. Br. und 9° 28′ 54″ östl. L. Es hat sehr wenig eigenen Handel, und würde einer Erwähnung in Werken, wie das gegenwärtige, in keiner Beziehung verdienen, wenn nicht die hannöversche Regierung an dem Schlosse Brunshausen, ganz nahe bei der Stadt, auf alle Güter, welche nach Hamburg geführt werden, sey es zum Verbrauch oder zum Transit, einen Zoll erhöbe. Dieser Zoll beträgt am Allgemeinen etwa

Digitized by Google

½ % auf den Werth. Er wird durch einen festen Tarif angesetzt und nach dem Frachtbriefe, den Lade- und Wagscheinen der Schiffe ꝛc., welche aus diesem Grunde in Brunshausen gelassen werden müssen, berechnet. Die Bezahlung erfolgt in Hamburg, und keinem Fahrzeuge ist gestattet auszuladen, bis es einen Schein, von den hanndverschen Autoritäten in dieser Stadt unterschrieben, vorzeigt, welcher die Entrichtung dieser Abgabe bezeugt. Wir haben bereits (siehe d. Art. Hamburg) unsere Verwunderung ausgesprochen, daß ein willkührliches Hemmniß dieser Art seit so langer Zeit geduldet werden konnte. Die Abgabe fällt auf manche Waarengattungen sehr schwer, namentlich auf manche Fabrikate, und im Durchschnitt ist sie entschieden höher als der Eingangszoll, welcher in Hamburg selbst entrichtet werden muß. Der Hauptgrund aber, warum sie so höchst verwerflich ist, ist die Masse von kleinlichen, zwecklose Mühe verursachenden Anordnungen, welcher sich die vorbeisegelnden Schiffe unterziehen müssen, und der Umstand, daß die geringste unwillkührliche Abweichung von einer derselben die Ladung der Confiscation aussetzt, oder im besten Falle unabsehbaren Aufenthalt, Mühe und Unkosten verursacht. Da der größte Theil des auswärtigen Handels auf der Elbe in den Händen der Engländer ist, so werden diese natürlich durch den Stadezoll am meisten beeinträchtigt, und wenn man die Quelle desselben bedenkt, so ist es in der That nicht wenig zu verwundern, daß man sich dieser drückenden Fesseln nicht schon längst entledigt hat. Die Summe, welche die hanndversche Regierung aus diesem Zolle bezieht, ist eine wahre Kleinigkeit, wenn man sie mit den Nachtheilen vergleicht, welche er dem englischen Handel auferlegt; es wäre deßhalb sicherlich eine gute Politik für die erstere, ausnahmsweise Befreiung von einer so beschwerlichen Abgabe zu verkaufen, und für die brittische Regierung, sie zu kaufen, und wir sind fest überzeugt, daß wenig gescheben könnte, was dem englischen Handel mit Hamburg förderlicher wäre, als der baldmöglichste Abschluß eines Vergleiches dieser Art.

Vor dem Jahr 1756 mußten englische Schiffe, welche die Elbe hinaufsegelten, gegenüber von Brunshausen vor Anker legen, damals aber wurde ihnen unter gewissen Bedingungen gestattet, nach Hamburg weiter zu fahren. Die zu solchem Ende erlassene Proclamation, welche einen Auszug der Anordnungen enthält, welche bis zum heutigen Augenblick beobachtet werden müssen, lassen wir hier folgen:

1) Alle englischen Fahrzeuge sind von der Verpflichtung befreit, vor dem Schwingesluße vor Anker zu legen, und können direct nach Hamburg segeln.

2) Solche englische Fahrzeuge sind dagegen verbunden, bei ihrer Annäherung innerhalb etwa ¼ Meile davon ihre Flaggen beizulegen, die Segel herabzulassen und anzuhalten, bis die Erlaubniß zum Weitersegeln von der daselbst vor Anker liegenden königlichen Fregatte eingegangen ist.

3) Der Befehlshaber des Schiffes oder sonst eine geeignete Person, welcher die erforderlichen Documente vollständig überzeben sind, muß sich an Bord der Fregatte und nachher auf das Mauthamt zu Brunshausen und Stade begeben, und daselbst eine genaue Declaration mit den Originalbd. und Zollscheinen vorlegen ꝛc.

4) Nachdem diese Documente vorgelegt sind, soll der zu entrichtende Zoll berechnet, der Betrag desselben aber in Brunshausen, Stade oder Hamburg bezahlt werden.

5) Der Declarirschein wird in Brunshausen der Person überzeben, welche von dem Befehlshaber des Schiffes deßhalb dahin gesandt worden ist. Diese hat solchen dem königlichen Commissär in Hamburg auszuliefern, sammt den übrigen Ladungs-Documenten und einer Specification sämmtlicher Colli, welche aus dem Ladungsorte an Bord gebracht wurden, seyen sie nach Hamburg bestimmt oder nach andern Plätzen.

6) Die Ladung darf nicht angetastet werden, bis alles dieses pünktlich erfüllt ist, ausgenommen, wenn der königliche Commissär in Hamburg in dringenden Fällen das Ausladen gestattet.

7) Nachdem den Fahrzeugen auf diese Art gestattet ist, ohne weitere Untersuchung bei der Fregatte vorüber zu segeln, und es findet sich Ursache, irgend einen Betrug zu vermuthen, so sollen die Befehlshaber verpflichtet seyn, eine bestimmte Eidesformel zu unterzeichnen, und die Kaufleute in Hamburg, welche Waaren durch diese Fahrzeuge erhalten, sollen ein genaues Verzeichniß davon verfertigen, und ein schriftliches Zeugniß an Eidesstatt ablegen; daß sie nicht mehr Güter empfangen, noch auch erwartet haben, als verzeichnet sind. Dieses muß dem Commissär Sr. Majestät in Hamburg ausgeliefert werden, damit er im Stande sey, die Angaben des Schiffscapitäns zu untersuchen.

8) Kein Schiffscapitän darf von Hamburg abzegeln, bevor er nicht ein Certificat von Sr. Majestät Commissär genommen hat, mit dem er beweist, daß alles Vorgeschriebene gehörig befolgt worden ist; dieses ist sodann der Fregatte bei Brunshausen zuzusenden.

9) Die im 2. Art. erwähnten Signale sind auf gleiche Weise wieder zu machen, wenn das Schiff bei Stade zum zweiten Mal vorüber fährt.

10) Die Untersuchung und Bestrafung von Unterschleifen, Betrügereien und Umgehung vorstehender Gesetze ist dem Gerichtshofe der königlichen Ober-Zollverwaltung in Stade übertragen, so daß Kaufleute wie Schiffscapitäne, welche von demselben zur Rechenschaft gezogen werden, bei der ersten Aufforderung vor dem besagten Gerichtshofe zu erscheinen, und sich seinen Entscheidungen zu unterwerfen haben, dabei bleibt ihnen jedoch unbenommen, bei den höheren Gerichtshöfen um neue Untersuchung und Entbebung von der Strafe einzukommen.

11) In Betreff aller übrigen Punkte, welche in vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnt sind, ist an den königlichen Zollämtern zu Brunshausen, Stade und Hamburg nach den längst herkömmlichen Gesetzen und Zollordnungen zu verfahren.

12) Dieses gnädige Zugeständniß wird hierdurch nur vorläufig, durante bene placito; der König behält für sich selbst und seine Nachfolger in seinen deutschen Besitzungen das Recht vor, dasselbe zurückzunehmen, und Aenderungen oder neue Befehle zu erlassen, wenn es ihm immer zweckdienlich scheinen wird.

Nachstehendes Verzeichniß, aus den Büchern eines Hamburger Kaufmanns entnommen, gibt in neben einander stehenden Columnen den Betrag der in Stade und in Hamburg auf gewisse, nach Hamburg eingeführte Artikel entrichteten Zölle. Es geht daraus augenscheinlich hervor, daß selbst wenn keine lästigen Verordnungen zu erfüllen wären, der Betrag der Stadezölle ein sehr ernsthaftes Hemmniß für den Handelsverkehr auf der Elbe seyn müßte.

Digitized by Google

Verzeichniß, aus welchem man den Betrag der Stadtzölle neben dem Betrag der Hamburger Eingangszölle ersieht, wie sie auf die gleichen Einfuhrartikel nach Hamburg entrichtet werden müssen.

| | | Stadtzölle. | | Hamburger Stadtzölle. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Banco Mark. | | Banco Mark. | |
| 40 | Ballen Baumwolle | 17 | 13 | 16 | 12 |
| 1300 | Säcke Caffee | 383 | 15 | 224 | 8 |
| 2000 | Rio-Grande-Häute | 37 | 2 | 107 | 8 |
| 10 | Kisten Indigo | 13 | 5 | 28 | 4 |
| 131 | Säcke Salpeter | 19 | 8 | 21 | 8 |
| 102 | Bündel Fischbein | 15 | 2 | 13 | 4 |
| 1009 | Kisten Havannah-Zucker | 112 | 6 | 288 | 0 |
| 105 | Orhoft Zucker | 33 | 6 | 56 | 10 |
| 444 | Fäßer Bahia-Zucker | 49 | 7 | 374 | 14 |
| 23 | Tons Blauholz | 20 | 13 | 10 | 6 |
| 33 | Puncheons Rum | 8 | 4 | 21 | 5 |
| 118 | Säcke Piment | 18 | 7 | 16 | 8 |
| 30 | Orhoft raffinirter Zucker | 6 | 12 | 29 | 2 |
| 353 | Säcke Caffee | 419 | 3/ | | |
| 155 | Orhoft „ | 138 | 1/ | 603 | 8 |
| 341 | Fäßer „ | 101 | 4 | | |
| 314 | und 46 Tierçons Reis | 27 | 0 | 95 | 12 |
| 330, | 150 und 5 Kisten Cigarren | 72 | 12 | 16 | 4 |
| 40 | Orhoft Tabak | 136 | 1 | 25 | 10 |
| 30 | „ „ | 71 | 4 | 27 | 12 |
| 4 | „ „ | 0 | 4 | 4 | 4 |
| 121 | Ballen „ | 70 | 6 | 7 | 8 |
| 14 | Fäßer Tabakstiele | 2 | 10 | 4 | 10 |
| 100 | Kisten Souchong-Thee | 77 | 8 | 10 | 4 |
| 95 | Orhoft Querzitronrinde | 21 | 2 | 28 | 4 |

**Stafford**, kleine Stadt in der englischen Grafschaft gleichen Namens, am rechten Ufer der Sow, ungefähr eine Stunde von deren Zusammenfluß mit dem Trent; unter dem 52° 48′ nördl. Br. und 1° 52′ östl. Länge. 1000 Häuser und 7000 Einwohner. Fabrikation von Steingut, Porzellan, Tuch, Stiefeln und Schuhen, deren Produkte mit Leinwand, Leder ꝛc. den Hauptgegenstand des Handels bilden.

**Stahl** (Engl. Steel, Franz. Acier, Ital. Acciajo, Span. Acero, Port. Aço, Holl. und Dän. Staal, Schwed. Stål, Russ. und Poln. Stal, Lat. Chalybs), nennt man Eisen, das mit Kohlenstoff verbunden ist. Bis jetzt hat man noch nicht ganz genau zu bestimmen vermocht, wie viel Kohlenstoff im Stahle enthalten sey, doch ist man der Meinung, daß er im Durchschnitt etwa $^1/_{150}$ enthalte. Der Stahl ist so hart, daß er kalt nicht geschmiedet werden kann, oder er erhält zum wenigsten diese Eigenschaft, wenn er glühend in kaltes Wasser getaucht wird. Dieses Löschen in kaltem Wasser, obgleich es auf Eisen keinen Einfluß hat, vermehrt die Härte des Stahles ansehnlich. Derselbe ist spröde, schwer zu feilen, schneidet Glas, entlockt durch Anschlagen am Feuersteine diesem Funken und hält die magnetische Kraft sehr lange fest. Er verliert seine Härte, wenn er aufs Neue durchglühet und recht langsam in Wasser abgekühlt wird. Rothglühend kann er geschmiedet werden, kaum aber wenn er weißglühend wird. Derselbe kann zu dünneren Platten gestreckt werden als Eisen; er hat einen helleren Klang, und die specifische Schwere von Schmiedestahl ist 7·78 bis 7·84, also größer als bei Eisen. Es gibt drei Hauptgattungen, nämlich natürlichen, Cements- und Gußstahl. Der letzte ist der beste, sein Gewebe das dichteste, auch nimmt er die feinste Politur an. Er wird vorzüglich zu Rasirmessern, chirurgischen Instrumenten und dergl. verarbeitet. Stahl wird hauptsächlich zu Degen- und Säbelklingen, Messern und schneidenden Instrumenten jeder Art verwendet, wozu er vermöge seiner Härte und der feinen Schneide, welche man ihm geben kann, vorzüglich geeignet ist.

(Thomson's Chemistry und vergleiche den Artikel Eisen.)

Der englische Einfuhrzoll von Stahl, so wie der daraus gefertigten Gegenstände ist 20% vom Werthe.

**Staniol, Spiegelfolie** (Engl. Tinfoil, Franz. Tein, Ital. Stagnuolo), ganz dünn geschlagene oder gewalzte Zinnbleche, deren man sich zur Belegung von Spiegeln und zu anderen Verzierungen bedient. Man unterscheidet solche in Spiegel- und Tischlerfolie, und verkauft sie in Blättern von 1 bis 5 Schuh Länge und $1^1/_2$ bis 2 Schuh Breite, gewöhnlich in Schachteln oder auf Rollen gepackt, nach Duzenden.

In Deutschland wird dieser Artikel hauptsächlich von Nürnberg, Fürth und Wien bezogen.

**Stärke** oder **Amidam** (Engl. Starch, Franz. Amidon, Ital. Amido, Amito, Span. Almidon Port. Amido, Holl. Ameldonk, Amydon, Dän. Amdam, Schwed. Stärkelse, Russ. Kruchmal, Poln. Krochmal, Lat. Amylum). Ein Produkt des Pflanzenreichs. Sie ist von ganz weißer Farbe und besteht gewöhnlich aus länglichen Stücken, ohne allen Geruch und Geschmack. An trockenen Orten vermag man sie lange aufzubewahren, ohne daß sie

Digitized by Google

verdirbt, selbst wenn solche der Luft ausgesetzt ist. In kaltem Wasser löset sich dieselbe nicht auf, mit heißem aber verbindet sie sich zu einer Art Gallerte. Die weißlichen und spröden Theile der Pflanzen enthalten häufig Stärkemehl oder Stärkestoff, vorzüglich die Knollenwurzeln und die Samen der grasartigen Pflanzen. Indem man diese Theile stampft und in kaltes Wasser bringt, wird die Stärke herausgezogen. Nachdem die Pflanzenfasern sich getrennt haben und zu Boden gehen, setzt sich, nach deren Entfernung, eine feine, weiße, mehlige Substanz nieder, welche Stärke ist. Eben so wird Stärkmehl erhalten, wenn Kartoffeln, Eicheln oder wilde Kastanien gemahlen und zerrieben, in ein feines Sieb gethan und mit kaltem Wasser gewaschen werden, so daß die gröbern Theile zurückbleiben und die feinern durch das Sieb dringen. Getreidearten gemahlen und auf gleiche Art behandelt, geben dasselbe Resultat. Oelige Samen müssen zuvor von den fetten Substanzen befreit werden, ehe der Mehl- oder Stärkestoff herausgezogen werden kann. Die Kartoffelstärke gibt viel mehr aus als Weizenstärke — ein kleines Quantum reicht hin um mit Wasser vermischt einen eben so dicken Kleister herzustellen; solche ist merklich durchscheinender und offenbar schwerer als gewöhnliche Stärke. (Thomson's Chemistry, Ure's Dictionnary.)

In Großbrittannien wird von der Stärke eine Abgabe von 3½d. vom Pfund erhoben, weßhalb die Verfertigung derselben unter die Aufsicht der Accise gestellt ist. Wer Stärke macht, um Handel damit zu treiben, muß eine Licenz lösen, welche jährlich mit £ 5 zu erneuern ist. Die Accise-Beamten müssen gehörig davon unterrichtet werden, sobald Werkhäuser erbaut und Einrichtungen getroffen werden sollen, um Stärke zu machen, und zwar bei einer Strafe von £ 200. Alle Stärke, ehe solche in einen Trockenofen oder an sonst einen Platz zum Trocknen gebracht wird, muß von dem Beamten gezeichnet und versiegelt oder gestempelt werden, und zwar bei Strafe von £ 100. Jeder, der dergleichen Siegel und Stempel nachmacht, hat Todesstrafe verwirkt, doch mit geistlichem Anspruche; und wer wissentlich Stärke mit solch einem nachgemachten Stempel verkauft, entrichtet eine Strafe von £ 500. Es darf keine Sendung Stärke von mehr als 28 ℔ von einem Orte zum andern gebracht werden, ohne daß auf der Verpackungen deutlich das Wort Stärke, mit drei Zoll langen Buchstaben geschrieben stehe, widrigenfalls wird die Waare nebst Waagen und Pferden confiscirt. Jeder, der mit Stärke handelt und Sendungen von mehr als 28 ℔ ohne obige Aufschrift annimmt, zahlt £ 200 Strafe. Alle Stärkemacher müssen wöchentlich Angaben liefern, wie viel sie Stärke angefertigt haben, und zahlen sie im Unterlassungsfalle £ 50 Strafe; auch haben dieselben die Abgaben davon spätestens 8 Tage nach gemachter Angabe zu entrichten. Zollscheine, um Stärke durch Küstenfahrzeuge zu verführen, müssen Quantität, Quantität, Gewicht und Zeichen jeder Verpackung enthalten, ferner von wem solche gemacht oder verkauft worden und an wen solche gehet; und ermanglt der Zollschein bei der Verschiffung dieser Angaben, so kann die Waare in Beschlag genommen werden. Fremde Stärke darf nur in Verpackungen von wenigstens 224 ℔ eingebracht werden und muß in dem Schiffsraume unverborgen gestauet seyn, widrigenfalls solche confiscirt und eine Strafe von £ 50 dafür eingezogen wird. Ausgeführt darf keine Stärke werden, welche sich nicht in der unveränderten Originalverpackung befindet, wie solche von dem Beamten versiegelt und gestempelt worden ist, und hat derselbe: Exportation (Zur Ausfuhr) darauf zu bemerken. Die Abgaben von aller ausgeführten Stärke müssen bezahlt worden seyn, dagegen ist der, welcher solche ausführt, berechtigt, von der Accise 3½d. Vergütung als Rückzoll zu empfangen.

Verzeichniß des Gewichtes von Stärke, von welchem in jedem der 5 Jahre, die mit dem 5. Januar 1835 zu Ende gingen, in Großbrittannien die einheimische Verbrauchsfabrikate entrichtet wurde, nebst dem Anlatz der Abgabe und dem Brutto- wie Netto-Ertrag derselben.

| Jahr mit dem 5. Januar endigend. | Anlatz per ℔ | ℔ | Brutto-Ertrag. £ | s. | d. | Netto-Ertrag. £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | d. | | | | | | | |
| 1831 | 3½ | 7,645,486 | 103,531 | 12 | 5 | 86,453 | 9 | 4 |
| 1832 | — | 7,553,469 | 102,286 | 11 | 2 | 76,414 | 3 | 8 |
| 1833 | — | 8,070,026 | 109,251 | 12 | 0 | 85,105 | 18 | 8 |

**Stargard (Neu-)**, in der preuß. Provinz Pommern (Regierungsbezirk Stettin), an der hier schiffbaren Ihna, 40 Stunden NO von Berlin entfernt; 1150 Häuser und 9500 Einw.; Fabrikation von Tuch, Woll- und Baumwollstoffen, Leinwand, Hüten, Seife, Tabak; Gerbereien, Branntweinbrennereien; Handel mit Getreide.

**Steinbütt** (Engl. und Franz. Turbot, Pleuronectes maximus), einer der edelsten eßbaren Fische. Derselbe wird zwar an den nördlichen Küsten Großbrittanniens ziemlich häufig gefunden, die an der holländischen und deutschen Küste gefangenen Fische haben aber den Vorzug, und man sagt, daß die Holländer manches Jahr allein nach London für £ 80.000 davon gebracht haben. Von Helgoland und von der Mündung der Elbe werden solche ebenfalls häufig nach London gebracht; sie sind im frischen Zustande zollfrei.

**Steingut, auch Jrdene Waare** (Engl. Earthen-ware, Crockery-ware, Franz. Vaiselle de terre, Gresserie, Ital. Stoviglie, Terraglia, Span. Loza de borro, de piedra, Port. Louça de pedra, Holl. Aardegoed, Stengoed, Dän. Steentöy, Schwed. Stenkäril, Stenporcellän, Russ. Gorschetnüe possudü, Polu. Glinianae naczynia), heißen die aus Thon geformten und am Feuer gebrärteten Gefäße und Geschirre für den Hausbaltungsgebrauch. In England ist die Manufaktur davon zu großer Wichtigkeit gediehen, und seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts haben darin außerordentliche Verbesserungen statt gefunden, so daß alle Classen der Gesellschaft dadurch an Bequemlichkeiten und Genüssen gewonnen haben.

„Es gibt fast keine Mannfattur, bei welcher das Interesse so lebhaft erregt wird, wenn man deren Verbesserung und immer größere Ausbreitung verfolgt, als die von Steingut; sie zeigt jetzt eine herrliche Vereinigung von Kunst und Wissenschaft und versorgt uns mit

Digitized by Google

einer Maſſe von Beauemlichkeiten und Zierden für das geſellſchaftliche Leben. Die Chemie trägt das ihrige bei, indem ſie die verſchiedenen Thonerden unterſuchen lehrt, und ſowohl über deren zweckdienlichſte Miſchung Aufſchluß gibt, als über den tauglichen Grad von Hitze, welche dieſe verſchiedenen Zuſammenſetzungen erfordern. Die Kunſt lehrte die Modelle des Alterthums ſtudiren und danach Arbeiten hervorbringen, welche dieſe Muſter in manchen Rückſichten noch übertreffen. Man findet dieſe Waare jetzt in allen möglichen Abſtufungen von Qualität und Preis, ſo daß die höchſten wie die niedrigſten Stände ſich derſelben bedienen können. In allen Ländern von Europa trifft man in jedem Hauſe engliſches Steingut und Gefäße an, ja ſelbſt Amerika, von einem Ende bis zum andern, und viele Länder in Aſien werden mit ſolchem verſehen. In Großbrittannien ſelbſt ſind dadurch jene weniger reinlichen Gefäße von Zinn und Holz verdrängt worden, und bei dem unerhört wohlfeilen Preiſe kann auch der ärmſte Hauswirth ſich mit dergleichen verſehen. Aus einem Stoffe gefertigt, der außerdem keinen ſonderlichen Werth hat, iſt ſo vielen Claſſen Arbeit daraus erwachſen und eine ſo mannichfaltige Geſchicklichkeit entwickelt worden, daß der dadurch erlangte jährliche Ertrag in der That als ein wichtiger Theil des Nationalwohlſtandes betrachtet werden kann. Der Ueberfluß von Steingut in jeder Familienwohnung, iſt ein gültiger Beweis des Aufſchwungs der Manufaktur, und eben ſo wird er durch die reißende Zunahme der Bevölkerung in den Gegenden, in denen irdene Geſchirre gemacht werden, hinreichend bethätigt.“

(Quarterly Review.)

Das dankbarſte Andenken muß, in Hinſicht der Verbeſſerung und Ausbreitung der Steingut-Manufaktur in England, dem verſtorbenen Joſiah Wedgwood gewidmet werden, denn er war es, der durch ſeinen erfinderiſchen Geiſt viele der wichtigſten Entdeckungen machte, und der auch das Verdienſt hat, dieſe ſeine Erfindungen zur größten Anwendung gebracht zu haben. Der Hauptmittelpunkt für die Verfertigung irdener und Steingutwaaren iſt Staffordſhire, in welcher ein Diſtrict iſt, den man die Töpfereien (the Potteries) benennt und wo eine Anzahl Dörfer liegt, deren Bevölkerung man auf 60.000 anſchlägt, von denen bei weitem der größte Theil durch dieſe Manufaktur beſchäftigt iſt. Man hat keine genauen Nachrichten über die dortige Volkszahl, als Herr Wedgwood im Jahr 1760 ſeine Unternehmungen begann, doch iſt die allgemeine Meinung, daß ſich ſolche kaum auf etwa 20.000 belaufen habe. Das daſelbſt liegende Dorf Etruria wurde von Wedgwood neu begründet. In dem nahegelegenen Burslem war das Gewerbe ſchon mehrere Jahrhunderte betrieben worden. Die Canäle, welche die Grafſchaft durchſchneiden, haben nicht wenig dazu beigetragen, die Fortſchritte der Manufaktur zu fördern. Pfeifenthon von Dorſetſhire und Devonſhire, Feuerſteine aus Kent, können auf dem Waſſer dahin gebracht werden, wo Töpferthon und Steinkohlen in großem Ueberfluſſe ſind, und auf denſelben Wegen kann die fertige Waare nach den Häfen und von da in die verſchiedenſten Länder der Erde verführt werden.

Man hat eine Schätzung entworfen, daß der Werth der Waaren, welche jährlich in dem genannten Diſtrict fertig werden, ſich auf £ 1.500.000 belaufe und daß die in den Grafſchaften Worceſter und Derby, ſo wie in andern Gegenden verfertigte, ſich auf £ 750.000 belaufe, was zuſammen £ 2.250.000 ausmacht. Der Verbrauch von Gold beträgt in den Potteries wöchentlich gegen 650 Loth und der von Steinkohlen an 8000 Tons (à 2000 ℔).

Seit 1814 iſt die Steingut-Manufaktur ſehr im Zunehmen, doch iſt es nicht möglich das Verhältniß dieſer Zunahme genau auszumitteln. Man berechnet, daß $^3/_8$ des Erzeugniſſes Porcellan, $^3/_5$ feinere irdene Waaren und $^1/_4$ oder $^1/_3$ gemeines milchweißes Steingut ſind. Die Preiſe einiger Gattungen dieſer Waare ſollen, wie es heißt, ſeit den letzten 15 Jahren um 20% gefallen ſeyn; die Arbeitslöhne ſind aber nicht in demſelben Verhältniß gewichen, indem, den erhaltenen Verſicherungen zufolge, die Arbeiter jetzt im Stande ſind, viermal ſoviel anzufertigen, als im Jahr 1790. (Dieſe Nachrichten rühren von an Ort und Stelle eingezogenen Erkundigungen her, welche der engliſche Verfaſſer dem Parlamentsgliede Herrn James Loch, Eſq. zu verdanken hat.)

Der Werth des Steingutes, welches nach fremden Ländern 1827 bis 1832 aus Großbrittannien ausgeführt worden iſt, betrug nach den Ausfuhr-Declarationen:

| | £ | s. | d. | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1827 . . | 457.812 | 17 | 8 | 1830 . . | 459.566 | 19 | 2 |
| 1828 . . | 499.745 | 6 | 6 | 1831 . . | 458.965 | 11 | 11 |
| 1829 . . | 461.710 | 5 | 7 | 1832 . . | 489.980 | 17 | 7 |

Seit 1815 iſt die Nachfrage aus fremden Ländern ſehr geſtiegen, und die Ausfuhr nach Südamerika, Cuba und den ehemaligen altſpaniſchen Colonien hat ſich ſehr vermehrt. Deſſenungeachtet bleiben die Vereinigten Staaten bei weitem die ſtärkſten Abnehmer des engliſchen Steingutes. Die Ausfuhr dorthin betrug 1831 allein £ 255.159 von obigen £ 461.710. Nach Nordamerika iſt Braſilien, das brittiſche Nordamerika und Weſtindien, Deutſchland, die Niederlande und Cuba ꝛc. anzuführen. Glaublichen Verſicherungen zufolge ſoll der wahre Werth wenigſtens um den vierten Theil höher ſeyn, als ſolcher zur Ausfuhr angegeben wird.

**Steinkohlen** (Engl. Coal, Franz. Charbon de terre, Ital. Carboni fossili, Span. Carbones de tierra, de piedra, Port. Carvoes de terra ou de pedra, Holl. Steen koolen,

Digitized by Google

Dän. Steenkull, Schwed. Stenkol, Russ. Ugoli, Kamenoe, Lat. Lithantrax). Dieses als Brennstoff so höchst wichtige Mineral wird von den Naturkundigen in drei große Haupt-Classen eingetheilt, nämlich in die schwarze, unentzündliche und braune Steinkohle (letztere ist nicht mit Braunkohle zu verwechseln), welche jede wieder in vier untergeordnete Arten zerfallen.

Die gemeinen Steinkohlen, wie die Schiefer-kohle, die grobe (foliated coal), die Cannel-Kohle u. s. w., gehören zu der Classe der schwarzen Steinkohlen. Erstere beiden Gattungen werden in großer Menge in Durham und Northumberland, bei Whitehaven in Cumberland und in dem Gebiete der Flüsse Forth, Clyde u. s. w. gefunden. Die besten Newcastler Steinkohlen brennen sehr leicht an, entzünden ballen sich solche in rundliche Kuchen oder feste Massen zusammen und geben starke Flammen, dicken Rauch und einen hohen Grad Hitze von sich, auch bleibt nur ein kleiner Theil schwerer dunkelfarbiger Asche übrig. Viele schottische Steinkohlen sind, was man im gemeinen Leben hellbrennend (open burning) nennt; solche halten nicht so lange an, wie die Steinkohlen von Newcastle, hinen weniger und hinterlassen gewöhnlich viel leichte, weiße Asche. Das Feuer derselben ist aber sehr angenehm und wohlthuend, und für den Hausgebrauch erhält man die beste Feuerung, wenn man die beiden eben genannten Sorten vermischt.

Cannel-Steinkohlen finden sich zuweilen mit in den Gruben von Newcastle, in Ayrshire u. s. w. Die größten und ganz unvermischten Lager davon trifft man aber in der Nähe von Wigan in Lancashire. Diese Gattung brennt mit einer schönen, hellen Flamme und verbreitet deßhalb viel Licht, hitzt aber nur in geringem Grade. Diese Kohle nimmt eine gute Politur an, und verschiedene daraus verfertigte Gegenstände sind schon für reinen Gagat gehalten worden.

Unentzündlich oder schwer entzündlich sind die, welche unter dem Namen wälische Schmiedekohlen oder Kohlensteine, Kilkenny-Kohlen und taube schottische (blind and deaf) Steinkohlen bekannt sind. Diese Gattungen fangen schwer Feuer, woher ihnen der Name geworden ist, sind solche aber erst durchgeglüht, so brennen sie sehr lange, machen eine starke Glut gleich den Holzkohlen, ohne Flamme und Rauch; wegen des schädlichen Dunstes, den solche verbreiten, kann man sie zum Hausgebrauche nicht anwenden, aber in Malzdörren, Färbereien u. s. w. werden sie viel verbraucht.

Braune oder Bovey-Kohlen werden nach dem Fundorte Bovey benannt, welcher bei Exeter liegt; es ist eine leichte Gattung, welche wenig hitzt und nur selten zur Feuerung gebraucht wird.

Es gibt überhaupt gegen siebenzig verschiedene Gattungen Steinkohlen, die nach London eingeführt werden, und davon kommen 45 aus Newcastle! Viele derselben haben eine kaum merkliche Verschiedenheit, und nur der geübteste Kenner unter den Händlern vermag solche zu unterscheiden.

Ursprung der Steinkohlen. Erscheinungen beim Verbrennen u. s. w. Die Kohlenlager oder Schichten liegen wieder unter Schichten von Kies, Sand, Kreide, Letten u. s. w., mit welchen die gegenwärtige Oberfläche der Erde größtentheils bedeckt ist und die augenscheinlich in einer sehr frühen Periode durch eine große Wasserfluth abgesetzt wurden, eben so wie die Anhäufungen, die sich fortwährend am Ausflusse großer Ströme und auf dem Grunde der Seen und Meere bilden. Nachdem diese Schichten durch langen Druck und Liegen sich auf der Erde zu einer festigen Rinde befestigt hatten, wurden dieselben durch nachfolgende Erderschütterungen gesprengt, wie unzählige andere Beispiele darthun, und über die Oberfläche der Gewässer gehoben, wodurch das trockene und bewohnbare Land entstand, und bald hier große Berge, bald dort große Länderstrecken hervorgebracht wurden. An vielen Orten erblickt man in dem Risse der Erdrinde deutlich die Schichten und Lagen der verschiedenen auf einander folgenden Erd- und Felsenarten. Hat solch ein Riß die Gestalt einer steilen Klippe, so erscheinen diese Schichten über einander gleich einer Reihe auf einander gelegter Bretter oder Bücher, öfters aber trifft man dieselben auch in horizontaler flacher Lage an, oder von Granitfelsen umgeben und von diesen unterbrochen. Steinkohlen wurden, eben so wie andere werthvolle Mineralkörper, von den Menschen zuerst in den Spalten der Erdrinde entdeckt, in denen die eben beschriebenen Schichten oder Lager zu Tage kamen, und durch das Ausgraben derselben bildeten sich nach und nach große Aushöhlungen, die sogenannten Gruben oder Bergwerke. Nachdem man später zu der Kenntniß gelangt war, daß über die ganze Erde die Lage der Schichten so ziemlich immer in derselben Reihenfolge vorkomme, so daß überall, wo sich eine zeigte, die derselben verwandte nicht weit davon anzutreffen war, wurden die Arbeiten der Bergleute weit sicherer in ihren Ergebnissen, und man war im Stande, kostspielige Bohrversuche mit Zuversicht selbst an solchen Orten zu machen, wo die obere Schichte gar keine Spur von den in größerer Tiefe verborgenen Schätzen aufwies.

Vor der Entdeckung der Kohlengruben oder vielmehr vor der Erfindung der Hülfsmittel, solche mit wenigen Kosten zu bauen, bediente man sich zur Feuerung allgemein des Holzes, und in vielen Ländern ist dasselbe noch jetzt das Hauptbrennmaterial. Zu manchen Zwecken sind jedoch Steinkohlen viel tauglicher als Holz. Trotz ihres so ganz verschiedenen Aussehens

Digitized by Google

ſind beide Stoffe in ihrer Zuſammenſetzung aufs innigſte verwandt. Der Grundbeſtandtheil von beiden iſt was die Chemiker Kohlenſtoff nennen, und der nächſt wichtige Beſtandtheil Hydrogen oder Waſſerſtoff, welches ſich daraus als Gas entwickelt oder verflüchtigt. Die Entwicklung des Gaſes zu bewirken, müſſen Steinkohlen oder Holz in einem verſchloſſenen Raume erhitzt werden, und wenn das Gas, welches ſich daraus entwickelt, aufgefangen wird, erhält man den Stoff, mit welchem gegenwärtig Häuſer, öffentliche Gebäude und Straßen beleuchtet werden. Von den Steinkohlen bleiben nach dieſem Verfahren die ſogenannten Cokes oder abgeſchwefelten Steinkohlen übrig, und vom Holz erhält man Holzkohlen; beide ſind beinahe ganz reine Kohle und nur durch ihre verſchiedene Feſtigkeit von einander unterſchieden. Dieſe Verwandtſchaft der Steinkohlen mit dem Holze darf keine Verwunderung erregen, denn man weiß ja, daß die erſtern aus Holz entſtanden ſind; in vielen Kohlengruben ſind offenbar die Ueberbleibſel vorſündfluthlicher Wälder begraben, zuſammen getrieben durch die Umwälzungen, denen der Erdkörper ausgeſetzt war und durch Jahrtauſende zu dem geworden, was ſolche gegenwärtig ſind. Man findet ſogar die verſchiedenen Pflanzen- und Baumgattungen häufig und kenntlich in den Kohlenlagern wieder, und zwiſchen durch auch Knochen und Reſte von Thieren, welche zu jener Zeit die Erde bevölkerten. Die ausgedehnten Torfmoore, welche ſich auf ſo vielen Stellen der Erdoberfläche finden, ſind wahrſcheinlich die Ueberbleibſel einer untergegangenen Pflanzenwelt, in dem Zuſtande, welcher der endlichen Verkohlung vorausgeht.

Von allen Ländern iſt keines ſo wie Großbrittannien von der Natur mit Steinkohlen bedacht worden; ein großer Theil des dortigen Erdreichs verbirgt in ſeinen Eingeweiden reiche und mächtige Kohlenlager, und dieſe gewähren dem Lande einen Reichthum, der die Goldgruben von Mexico und Peru weit hinter ſich zurücklätzt. Seitdem zumal deren Verwendung für die Dampfmaſchinen eingetreten, iſt dieſes koſtbare Mineral zur wirklich hervorbringenden Kraft für Alles geworden, was der menſchliche Erfindungsgeiſt erdenken kann. Die Kohlengruben ſind es, die Großbrittannien mit der ganzen übrigen Welt in ein Verhältniß geſetzt haben, welches dem gleicht, in welchem ſich eine Stadt zu ihren landwirthſchaftlichen Umgebungen befindet: in das des Erzeugers und Austheilers der reichen Kunſt- und Gewerbsprodukte. Wenn man dieſe Kohlengruben die Kohlenkeller der großen Stadt nennt, ſo kann man hinzufügen, daß die bekannten, darin befindlichen Vorräthe für den jetzigen Verbrauch noch wenigſtens 2000 Jahre ausreichen werden; und ſolche Vorräthe können als unerſchöpflich gelten, wenn man bedenkt, daß durch künftige Verbeſſerungen in den Künſten und im Leben größere Feuerungs-Erſparniß und Anwendung neuer Hülfsmittel zur Erreichung derſelben Zwecke eintreten werden.

Man hat den Werth der gebräuchlichen Brennmateriale und ihrer Kraft dadurch ausgemittelt, daß man Verſuche angeſtellt hat, welches Gewicht Eis von einer beſtimmten Quantität Brennmaterial geſchmolzen werden könne und dabei folgende Reſultate gefunden:

| | | |
|---|---|---|
| Ein Pfund Steinkohlen ſchmilzt | 90 | ℔ Eis. |
| abgeſchwefelte ditto | 94 | „ |
| Holzkohlen . . . | 95 | „ |
| Holz . . . . . | 52 | „ |
| Torf . . . . . | 19 | „ |
| Waſſerſtoff-Gas . | 370 | „ |

Die Verſchiedenheit der Steinkohlen wird dadurch beſtimmt, in welchem Verhältniſſe darin Kohlenſtoff und Hydrogen enthalten und wie viel Theile davon erdehaltig und ganz unverbrennlich ſind. Während einige Gattungen derſelben beinahe zu einem Drittheile ihres Gewichtes aus Hydrogen beſtehen, enthalten andere kaum ein Fünfzigtheil davon. Die erſteren geben ein angenehmes geſelliges Feuer in Kaminen und eignen ſich zur Fabrikation des brennbaren Gaſes. Andere Gattungen, wie die aus Wales kommenden (stonecoals), ſind nur in großen Haufen anzuzünden, oder wenn ſolche mit leichten brennbaren Kohlen vermiſcht werden, und geben keine helle Flamme. Wenn flammende Steinkohlen in einer Localität angezündet werden, wo das Hinzutreten von hinreichendem Oxygen verhindert iſt, welches ſich mit dem Hydrogen vereinigt, und ſolches bei ſeiner Entwicklung aufzehrt, ſo entſteht ein dicker Rauch, der, aus Hydrogen und Kohlenſtoff gebildet, die Eigenſchaft hat, ſich zu einer pechartigen Subſtanz zu geſtalten. Die erwähnten Steinkohlen aus Wales geben eben ſo wenig Rauch als Flammen von ſich und werden deßhalb in großen Brauereien und in den Oefen der Dampfmaſchinen der Städte verwendet, in welchen Rauch eine ernſtliche Unbequemlichkeit iſt.

Die groben (foliated or cubical) und Schieferkohlen (slate coal) werden hauptſächlich zum Heizen in Wohnhäuſern gebraucht; die caking coals dagegen in Schmiedewerkſtätten (in Norddeutſchland die ganz kleinen oder Schmiedekohlen). Die Schieferkohle gibt in Windöfen eine außerordentliche Hitze und dient ſonach vortrefflich zur Deſtillation; die aus Staffordſhire kommenden Kohlen (Glance coal) werden zum Malz- und Getreidedörren benutzt. Die im ſüdlichen Theile von Wales gewonnenen Kohlen haben weniger flüchtige Theile, als irgend eine engliſche oder ſchottiſche Steinkohlengattung, und ſchmelzen daher das doppelte Quantum, wenn man ſie zum Schmelzen des Eiſenerzes benutzt. Auch rechnet man, daß drei

Digitized by Google

Theile guter Newcastle-Steinkohlen eben so viel als Brennmaterial leisten, als vier Theile gute schottische Steinkohlen.

Nach Kirwans Untersuchungen enthalten:

| 100 Theile | Holzkohle. | Erdharz. | Erde. | Specifische Schwere. |
|---|---|---|---|---|
| Kilkenny-Kohlen | 97·3 | — | 3·7 | 1·586 |
| Cannel | 75·2 | 21·68 Maltha | 3·1 | 1·232 |
| Swansea | 73·53 | 23·14 gemischt | 3·33 | 1·357 |
| Leitrim | 71·43 | 23·37 ditto | 5·20 | 1·351 |
| Wigan | 61·73 | 36·7 ditto | 1·57 | 1·268 |
| Newcastle | 58·00 | 40·0 ditto | — | 1·271 |
| Whitehaven | 57·00 | 41·3 | 1·7 | 1·257 |
| Schiefer-Cannel | 47·62 | 32·38 Maltha | 20·0 | 1·486 |
| Asphalt | 31·0 | 68·0 Erdharz | — | 1·117 |
| Maltha, halbdichtes Erdharz | 8·0 | — | — | 2·07 |

100 Theile der besten englischen Steinkohle geben 63·0 Coke oder abgeschwefelte Kohlen (nach Herrn Jars Untersuchung).
100 Theile dergleichen geben 73·0 Coke nach Heim.
100 Theile Newcastler Steinkohlen geben 58·0 nach Dr. Watson.

Steinkohlenverbrauch in England. — Zahl derer, die dabei Beschäftigung finden. — Steinkohlenvorrath. Die großen Steinkohlenmagazine des Königreichs sind Northumberland und Durham, von wo aus London und der größte Theil des südlichen Englands versorgt werden. Aus Cumberland werden sehr große Quantitäten nach Irland verschifft, so wie auch aus Staffordshire, Derbyshire, Lancashire, Leicestershire, Warwickshire und aus dem südlichen Wales u. s. w. In Schottland werden Steinkohlen in den Grafschaften Lothian, in Lanarkshire, Renfrewshire, Ayrshire und auch noch an andern Orten gefunden. Die in Irland gewonnenen Steinkohlen sind von geringer Güte und es gibt auch nur wenig, dagegen ist Torf daselbst als Feuerung allgemein im Gebrauche.

Herr Taylor, ein sehr erfahrener Steinkohlenhändler und Eigenthümer eines Kohlenwerks, schätzt den jährlichen Steinkohlenverbrauch Großbritanniens folgendermaßen:

| | Tons. |
|---|---|
| Das Quantum der auf Küstenfahrzeugen jährlich von Durham und Northumberland verführten Steinkohlen beträgt | 3,300,000 |
| Eigener Verbrauch in den Minendistricten, angenommen zu einem Fünftheil | 660 000 |
| | 3,960,000 |
| Durch dieses Quantum werden ungefähr 5 Millionen Menschen versorgt, und angenommen, daß die Gesammt-Bevölkerung von Großbritannien 15 Millionen betrage, so ist obiges Quantum dreimal zu rechnen. Wenn auch ein Theil derselben weniger im Stande seyn sollte, sich Feuerung zu halten, so ist dagegen durch den Verbrauch der Manufakturdistricte und durch die Wohlfeilheit der Steinkohlen im Innern des Landes dieses wieder ausgeglichen, so daß die Schätzung nicht zu hoch seyn wird mit | 11,880.000 |
| Die Eisenwerke, in denen 600,000 Tons Metall verarbeitet werden, verbrauchen wenigstens viermal so viel Steinkohlen nur zum bloßen Schmelzen, wozu noch der außerordentliche Verbrauch in den Gruben von Cornwallis zu rechnen ist | 3,000 000 |
| Steinkohlen-Verbrauch in Großbritannien daher | 14,880,000 |
| Ausfuhr nach Irland | 700,000 |
| Tonnzahl, ungerechnet der Ausfuhr in fremde Länder | 15,580.000 |

Diese Schätzung weicht um nicht viel von derjenigen ab, welche Stevenson (in der Edinburgh Encyclopedia, Art. England, S. 740) und Bakewell (siehe im Verfolg dieses Artikels) aufgestellt haben und kann daher als ziemlich genau und richtig betrachtet werden.

Der sehr unterrichtete Maschinen- und Kohlenwerksbaumeister Buddle in Wallsend, schlägt die Zahl der Personen, welche in den verschiedenen Geschäften des Steinkohlenhandels an den Flüssen Tyne und Wear durch die Kohlenverladungen nach London und in dem Londner Steinkohlenhandel Beschäftigung finden, folgendermaßen an:

„Ich besitze eine Schrift, welche die Zahl der Leute angibt, die in jedem Zweige des Steinkohlengeschäftes angestellt sind. Dabei muß ich bitten, zu bemerken, daß die Berichte vom Tyne amtliche sind; dieses ist vom Wearflusse zwar nicht der Fall, allein die Rechnung kommt der Wahrheit sicher sehr nahe. Die Zahl der am Tyne in den Gruben unterirdisch beschäftigten Leute beträgt 4957 Männer und 3554 Knaben, zusammen 8491; über der Erde 2745 Männer, 718 Knaben, zusammen 3463; so daß in und an den sämmtlichen dortigen Steinkohlengruben über und unter der Erde 11.954 Menschen angestellt sind, in runder Summe 12.000. da einige Arbeiter in den Verzeichnissen sicher fehlen. Am Flusse Wear vermuthe ich, daß 9000 Menschen angestellt sind, welches also zusammengenommen 21.000 ausmacht, die beschäftigt sind, die Steinkohlen zu Tage zu bringen und die Schiffe auf beiden Flüssen damit zu beladen. Nach den genauesten Berechnungen, die ich anzustellen im Stande war, scheint hervorzugehen, daß die Kohlenschiffe, welche die Küstenfahrt nach London machen, im Durchschnitt zu 220 Chaldrons jedes gerechnet werden können, daß deren 1100 ununterbrochen im Gange sind, die 15.000 Matrosen und Schiffsjungen zur Bemannung erfordern. Hiernach habe ich folgende Summe zusammengezogen: Matrosen und Schiffsleute 15.000; Kohlengräber und Arbeiter bei den Gruben angestellt 21.000; Schiffer, Bootsleute, Werfer und Handlanger 2000; diese geben die Summe von 58,000 Menschen, die im sogenannten

Digitized by Google

nordiſchen Kohlenhandel angeſtellt ſind. In London kommen dazu Ausläder, Lichterſchiffer u. ſ. w. 5000; Commiſſionäre, Agenten u. ſ. w. auf der Kohlenbörſe 2500, in Allem daher zu London 7500. Der nordiſche Steinkohlenhandel beſchäftigt alſo 45,500 Menſchen. Darin ſind aber diejenigen nicht mit begriffen, welche in den Ausfuhrhäfen abladen ꝛc.“

An einer andern Stelle führt Hr. Bubble an, daß Steinkohlengräber ſtets nach dem Stück (by the piece) bezahlt werden (heißt wohl ſoviel als nach dem Chaldron), und daß daher ihr Verdienſt ſich nach der geleiſteten Arbeit richtet; wieviel ſolcher im Durchſchnitt betrage, iſt nicht wohl anzugeben; er beträgt von 14ſ. bis 40ſ. wöchentlich, je nach den verſchiedenen Umſtänden. Dergleichen Arbeiter können täglich 5ſ. und auch noch mehr erwerben, es iſt aber nicht vollauf Arbeit für dieſelben vorhanden. In dem vergangenen Jahre haben ſolche gewiſſes Geld ſelten mehr als 2ſ. 6d. von denen erhalten, die ſie anſtellten; dieſes iſt der feſtgeſetzte Lohn, den die Eigenthümer der Kohlenwerke bezahlen. die Arbeiter mögen beſchäftigt ſeyn oder nicht; wenn daher die Grube durch einen Zufall einige Zeit nicht bearbeitet werden kann, ſo fällt jener Lohn als eine ſchwere Steuer auf den Eigenthümer. Die Arbeiter haben die freie Wahl, ſich anderwärts Beſchäftigung zu ſuchen, findet ſich aber ſolche nicht, ſo haben ihnen ihre Herrn wöchentlich 14ſ. zu reichen. Bis zum Jahre 1828 betrug der Lohn 15ſ. wöchentlich.

Es iſt nicht möglich, den Leſern eine genaue Angabe zu machen, wie viele Arbeiter in den übrigen Geſchäften der Steinkohlen-Gewinnung ꝛc. angeſtellt ſind; nach dem Verhältniß aber, welches ſich aus der Vergleichung des Gewerbes am Tyne und Wear für ganz Großbrittannien ergibt, wobei Herrn Taylor's Berechnungen zu Grunde liegen, läßt ſich annehmen, daß die Zahl ſämmtlicher dabei beſchäftigten Perſonen ſich auf 160 bis 180,000 belaufen möge. Die Wichtigkeit der Steinkohlen als unentbehrliches Lebensbedürfniß, und der hohe Grad in welchem die Ueberlegenheit brittiſcher Gewerbe und Manufakturen davon abhängt, ſolche zu den wohlfeilſten Preiſen zu erhalten, hat natürlich allgemeine Aufmerkſamkeit auf die Frage gelenkt, zu welcher Zeit die Erſchöpfung der engliſchen Kohlengruben wohl eintreten könne? Die angeſtellten Unterſuchungen über die Mächtigkeit der Kohlenlager und bis zu welchem Umfang ſolche ausgebeutet werden können, ſind bis jetzt viel zu unbeſtimmt und unzuverläſſig um auch nur einigermaßen nähernde Berechnungen darüber anzuſtellen. Aber ſo wie ſie ſind, zeigen ſie genugſam, daß viele Jahrhunderte verſtreichen können, bevor die Nachkommenſchaft wirkliche Beſorgniſſe zu hegen berechtigt iſt, daß die Steinkohlen-Vorräthe ſich vermindern werden. Nach den Schätzungen des Steinkohlen-Verbrauches des ſchon genannten Herrn Taylor's reichen die Kohlenlager von Durham und Northumberland hin, um den gegenwärtigen jährlichen Bedarf während eines Zeitraums von 1700 Jahren zu liefern. Dieſe Schätzung lautet folgendermaßen:

Schätzung des Umfanges und des Ertrages der Kohlenlager in Durham und Northumberland.

Durham.

| | Quadratmeilen. | |
|---|---|---|
| Von South-Shields ſüdlich bis Schloß Eden, Länge 21 Meilen; ſodann weſtwärts bis Weſt-Auckland 21 Meilen; nordöſtlich von Weſt-Auckland bis Ellringham 33 Meilen; ſodann bis Shields; dieſes zuſammen gibt einen Flächenraum von . . . . . | 594 | |
| Northumberland. | | |
| Von Shields nordwärts 27 Meilen, im Durchſchnitt 9 Meilen breit . . . | 243 | |
| | | 837 |
| Ausgebeutete Stellen. | | |
| In Durham, am Tyne . . . . . | 39 | |
| „ am Wear . . . . . | 40 | |
| | 79 | |
| In Northumberland, bei 13 Meilen Länge 2 Meilen Breite . . . . | 26 | |
| | | 105 |
| | bleiben | 732 |
| | | Nach Tons. |
| Berechnet man die Schichten, welche bearbeitet werden können, zu einer Tiefe im Durchſchnitt von 12 Fuß, ſo gibt eine □ Meile 12,390,000 Tons, und dieſe 732 □ Meilen . . . | | 9,069,480,000 |
| Davon muß abgezogen werden für Abgang an kleinen Kohlen, wegen der dazwiſchen liegenden Erdwände und wegen anderer Unterbrechungen in den Gruben, der dritte Theil . | | 3,023,160,000 |
| | bleiben | 6,046,320,000 |

Dieſer übrig bleibende Theil reicht hin, um für den gegenwärtigen jährlichen Steinkohlen-Verkauf, wie er zu Newcaſtle, Sunderland, Harlen, Winth und Stockton ſtatt findet, à per Jahr 3,500,000 Tons, während eines Zeitraums von 1727 Jahren zu genügen.

„Hiebei iſt zu bemerken, daß die Schätzung der Kohlenwerke in Durham und Northumberland nur approximativ hat gemacht werden können, indem der ſüdöſtliche Theil von Durham bis jetzt noch gar nicht benützt worden iſt; doch um Ew. Lordſchaften völlig zu befriedigen, ſind Verſuche angeſtellt worden, welche ergaben, daß man nicht befürgen darf, dieſe mineraliſchen Schatzkammern im Verfluß vieler kommenden Generationen zu erſchöpfen.

„Auch in den nördlichen und ſüdweſtlichen Theilen von Northumberland gibt es ſehr beträchtliche Kohlenlager, und in den vorbemeldeten Angaben ſind nur die für die Ausfuhr am bequemſten gelegenen Gruben begriffen.“ (Lord's Report, 1829, p. 134.)

Der berühmte Geologe, Dr. Buckland, betrachtet dieſe Schätzung als ſehr übertrieben; bei ſeiner Befragung vor dem Hauſe der Gemeinen führt er jedoch eine Stelle aus Bakewells Geologie an und beſtätigt ſolche, in welcher behauptet wird, daß die Kohlenlager des ſüdlichen

Digitized by Google

Theiles von Wales allein dem Bedarf Englands während eines Zeitraums von 2000 Jahren zu entsprechen vermöchten. Diese Stelle lautet folgendermaßen:

„Zum Glück besitzen wir im südlichen Wales, nahe bei dem Canal von Bristol, einen beinahe unerschöpflichen Vorrath von Steinkohlen und Eisensteinen, welche bis jetzt noch gar nicht benützt worden sind. Es ist erwiesen, daß das Kohlenland einen Flächenraum von beinahe 1200 □Meilen einnimmt, und daß es 23 Kohlenlager daselbst gibt, welche bearbeitet werden können, jedes etwa 95 Fuß mächtig; so daß jeder Acker 100.000 Tons oder die □Meile 64 Millionen Tons enthält. Rechnet man dabei auch, daß die Hälfte Abgang sey, und daß die Gruben nach Oben weniger Ausbeute geben, so bleibt für jede □Meile noch immer ein reiner Ertrag von 32 Millionen Tons. Ist es nun richtig, daß 5 Millionen Tons der Gruben von Durham und Northumberland den dritten Theil des Steinkohlen-Verbrauchs von England ausmachen, so würde jede □Meile des Kohlenlandes im südlichen Wales einen hundertjährigen Bedarf liefern, und da solches Kohlenland 1000 bis 1200 □Meilen einnimmt, so würde England von dort für 2000 Jahre Brennmaterial beziehen können, nachdem alle übrigen englischen Kohlengruben vorher erschöpft seyn würden!“

Es ist daher nutzlos und thöricht, die Steinkohlenausfuhr zu untersagen oder solche schwer zu besteuern, aus dem Grunde, weil sie die Erschöpfung der Kohlengruben beschleunige. Die Abschaffung des kostspieligen und nachtheiligen Verfahrens, die Steinkohlen durchzusieben, wird allein die jemals mögliche Ausfuhr derselben nach andern Ländern reichlich wieder einbringen.

Gewinn beim Kohlenbau. Vorrechte der Besitzer der Kohlenwerke ꝛc. Weit entfernt, daß das Ausbringen der Steinkohlen im Allgemeinen ein gewinnreiches Geschäft wäre, ist es gerade der entgegengesetzte Fall. Ausnahmsweise ist von Einzelnen und auch von Gesellschaften hie und da großer Reichthum dadurch erworben worden, aber der gleichen Fälle sind nicht häufig. Das Einschlagen auf ein Kohlenlager und der erste Anbau desselben ist nicht allein sehr kostspielig, sondern auch in seinem Erfolge höchst unsicher. Kohlengruben sind einer Menge widerwärtiger Zufälle unterworfen, wogegen keine Art von Vorsicht anzuwenden ist. Durch Einführung der Sicherheitslampe, welche Sir Humphrey Davy erfunden hat, sind zwar die Gefahren, welche mit der Entladung eingeschlossener Dünste verbunden sind, größtentheils beseitigt worden, und gegenwärtig werden mehrere Gruben wieder gebaut, die man vor Erfindung dieses bewundernswürdigen Apparats hatte aufgeben müssen. Aber außer Explosionen und andern Zufälligkeiten sind die Kohlengruben häufig der Zerstörung durch das Herabsinken der Decken ausgesetzt, oder dem Ersaufen, indem aus alten Kohlenschachten Wasser plötzlich eindringt, durch Spalten, welche man nicht sehen, und folglich auch nicht verwahren kann. So groß ist in der That der Risico, welcher auf solchem Eigenthum haftet, daß es bis jetzt nicht möglich war, eine Assecuranz von Kohlen-Bergwerken gegen Feuer und Wasser oder andere Zufälligkeiten ins Werk zu setzen.

Herr Buddle, der mit dem Geschäft des Kohlenbaues so sehr vertraut ist, berichtete der Commission des Oberhauses darüber, daß: „obgleich viele Kohlenbergwerke, die sich in der Hand glücklicher Besitzer und Gesellschaften befinden, denselben unerwartet, und im Verhältniß des gehabten Risico einen großen Nutzen gebracht haben, wie ein glücklicher Zug in der Lotterie; rechne man aber das ganze Capital, welches in dem Geschäft an beiden Flüssen ruhe, zusammen, so überzeuge man sich, daß der Fall ganz anders sey.“ (First Report p. 56.) Auf die weitere Frage: „Wie viel haben die Kohlenwerksbesitzer am Tyne und Wear, nach Ihrer Meinung im Allgemeinen, von ihrem Capitale gezogen?“ — war dessen Antwort: „Nach meinem besten Wissen haben dieselben nicht 10% davon erhalten, und außerdem keine Extrazinsen, durch welche das Capital dereinst wieder gedeckt werden würde.“ (S. 57.)

Außer den großen Unkosten, welche aufzuwenden sind, um dem Einsinken der Kohlenschachte vorzubeugen, sowie zu Anschaffung und Unterhaltung der Dampfmaschinen ꝛc. und der Gefahr anderer Zufälle, ist in Anschlag zu bringen, daß die zu Tage gebrachten Kohlen öfters noch 7 bis 8 Meilen weit fortgeschafft werden müssen, um den Einschiffungsplatz zu erreichen, und diejenigen, deren Gruben ungünstig liegen, haben für die Durchwege Entschädigungsgelder zu entrichten, die sich oft jährlich auf £ 500 belaufen, damit ihnen gestattet wird, durch fremdes Gebiet einen Weg oder eine Eisenbahn bis ans Ufer legen zu dürfen.

Nach dem Dafürhalten des Herrn Buddle beträgt das Betriebscapital in den Kohlenwerken am Tyne ungefähr £ 1.500.000 mit Ausschluß der auf dem Flusse befindlichen Fahrzeuge, und folat, wenn dieses richtig ist und der Werth der Schiffe dazu gerechnet wird, daß das ganze im Kohlenhandel befindliche Capital sich auf £ 8—10 Millionen belaufe, für welche ungeheure Summe die Eigenthümer allein alle Gefahr selbst laufen, indem darauf keine Art von Versicherung statt findet.

Zunehmender Verbrauch der Steinkohlen. Weder in Griechenland noch in Italien gibt es Steinkohlengruben, und nirgends findet man etwas darüber, daß sich die alten Völker dieses überaus nützlichen Minerals bedient hätten. Auch selbst in England scheint es nicht, daß man vor dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts Steinkohlen gekannt habe; die erste Erwähnung davon findet man in einem von Heinrich III. den

Digitized by Google

Bürgern von Newcaſtle ertheilten Freibriefe, wodurch ihnen erlaubt wird, Steinkohlen zu graben. Schon 1281 ſoll Newcaſtle damit einen beträchtlichen Handel getrieben haben, und zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts wurden in London bereits Steinkohlen eingeführt, obgleich zuerſt bloß zum Gebrauch der Schmiede, Brauer, Färber und Seifenſieder ꝛc. Es fanden aber darüber allgemeine und laute Klagen ſtatt. Es verbreitete ſich der Glaube, daß der Rauch für die Geſundheit der Menſchen ſehr ſchädlich ſey, und 1316 trug das Parlament beim König ſogar darauf an, den Gebrauch der Steinkohlen zu unterſagen, indem ſie einen Nachtheil hervorbrächten, welchen man nicht ruhig mit anſehen dürfe. Se. Maj. erließ eine Bekanntmachung jener Bittſchrift entſprechend; da aber darauf nur wenig Rückſicht genommen wurde, ſo ſchritt man zu ſtrengeren Maßregeln. Es wurde eine Commiſſion eingeſetzt, bei der ſich ein Unterſuchungs- und ein Commiſſionsrichter befanden, mit dem Auftrage, alle diejenigen, welche Steinkohlen in der Stadt London und der Umgegend als Brennmaterial brauchten, zu verhören und dieſelben zu beſtrafen, das erſtemal an Geld, das zweitemal durch Zerſtörung ihrer Feuerſtellen und Oefen, und die Commiſſion ſolle auf die fernere ſtrenge Beobachtung der Verordnung ein wachſames Auge haben.

Trotz aller dieſer Vorkehrungen gegen Einführung und Gebrauch der Steinkohlen, und ungeachtet des Vorurtheils dagegen, welches lange Zeit hindurch eingewurzelt blieb, kamen ſolche immer mehr in Anwendung. Die früheren Zweifel, ob ſolche der Geſundheit nachtheilig ſeyen, waren durch die Erfahrungen derer, die ſolche gebrannt hatten, verſchwunden, und man überzeugte ſich immer mehr von der Vorzüglichkeit derſelben als Brennmaterial, beſonders bei der immer zunehmenden Seltenheit und Theurung des Holzes. Während der Regierungszeit Carls I. wurden die Steinkohlen in London allgemein, und man rechnete nach der Reſtauration den damaligen Verbrauch auf 200.000 Chaldrons jährlich. Im Jahr 1670 war die Einfuhr auf 270.000 Chaldrons angewachſen, bei der Revolution auf 500.000 und ſeitdem nahm ſolche immer mit der Größe und Bevölkerung der Stadt gleichmäßig zu; 1750 betrug ſolche ungefähr 500.000 Chaldrons, 1800 etwa 900.000 und jetzt ſogar 1,600.000. (Campbell's Political Survey of Great Britain, vol. II. p. 30; Edington on the Coal Trade, p. 41 etc.)

Man ſollte glauben, daß in einem Lande, in welchem die Steinkohlen zu den allererſten Lebensbedürfniſſen gehören, und für die Manufakturen eines der wichtigſten Materiale abgeben, dieſelben von jeder Abgabe befreit ſeyn müſſen, und daß jede möglichſe Erleichterung bedacht worden ſey, um dieſelben aus den Grubendiſtricten nach Südengland, oder wo es daran mangele, zu transportiren; leider! iſt dieſes aber in keiner Hinſicht der Fall geweſen. Länger als anderthalb Jahrhundert hindurch war der Steinkohlenhandel Großbrittanniens den allerdrückendſten Verordnungen unterworfen, denen aber durch die neueſten Verordnungen nun zum größten Theil begegnet iſt.

Ausfuhr engliſcher Steinkohlen ins Ausland. Eine ziemliche Reihe Jahre hindurch wurde eine Abgabe auf grobe Kohlen von 17s. 6d. pr. Chaldron, und 4s. 5d. auf kleinere Steinkohlen erhoben. Die erſtgenannte iſt in jedem Fall übertrieben, und kann nicht gerechtfertigt werden, wenn man nicht die Steinkohlenausfuhr überhaupt ganz verhindern will. In ſo fern aber die kleinen oder klaren Steinkohlen diejenige Sorte ſind, die allein in den Manufakturen verbraucht wird, ſo gibt es keinen hinreichenden Grund, die Ausfuhr der groben Kaminkohlen zu verbieten, es ſey denn, daß man fürchte, die Gruben möchten erſchöpft werden. Allein die Nichtigkeit dieſer Beſorgniſſe iſt bereits oben genugſam erwieſen. Man muß daher die Herabſetzung des Ausfuhrzolls für grobe Steinkohlen unbedingt gut heißen, nur läßt ſich vielleicht behaupten, daß derſelbe noch mehr hätte herabgeſetzt werden können, zum großen Vortheil der Zolleinnahme und aller dabei Betheiligten.

Der Ausfuhrzoll für Steinkohlen iſt folgender (Tarif vom 1. Jan. 1832):

Steinkohlen (nicht kleine oder Schmiedekohlen), wenn ſolche nach irgend einem Orte, außerhalb der brittiſchen Beſitzungen liegend, ausgeführt werden,

| | s. | d. |
|---|---|---|
| in brittiſchen Schiffen pr. Ton . . . . . | 5 | 4 |
| in fremden Schiffen „ . . . . . | 6 | 8 |

Dergl. kleine und Schmiedekohlen, ſowie abgeſchwefelte (Cinders)

| | | |
|---|---|---|
| in brittiſchen Schiffen pr. Ton . . . . . | 2 | 0 |
| in fremden Schiffen „ . . . . . | 4 | 0 |

Steinkohlen-Preiſe. Folgendes ſind die Preiſe, zu welchen die Steinkohlen dem Greenwich-Hoſpital in den angegebenen Jahren geliefert worden ſind:

| Jahre. | pr. Chaldron | | | Jahre. | pr. Chaldron | | | Jahre. | pr. Chaldron | | | Jahre. | pr. Chaldron | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | s. | d. | | £ | s. | d. | | £ | s. | d. | | £ | s. | d. |
| 1730 | 1 | 4 | 6 | 1770 | 1 | 9 | 11½ | 1810 | 3 | 0 | 8 | 1836 | 2 | 0 | 4 |
| 1735 | 1 | 5 | 0 | 1775 | 1 | 10 | 11½ | 1815 | 2 | 15 | 6¾ | 1837 | 2 | 1 | 5¼ |
| 1740 | 1 | 9 | 0 | 1780 | 1 | 17 | 3¾ | 1820 | 2 | 5 | 9 | 1838 | 2 | 0 | 8¼ |
| 1745 | 1 | 10 | 0 | 1785 | 1 | 14 | 2¼ | 1821 | 2 | 6 | 6 | 1839 | 1 | 16 | 7 |
| 1750 | 1 | 7 | 7½ | 1790 | 1 | 14 | 4¼ | 1822 | 2 | 4 | 6¼ | 1830 | 1 | 11 | 11 |
| 1755 | 1 | 8 | 7½ | 1795 | 1 | 19 | 9 | 1823 | 2 | 6 | 7 | 1831 | 1 | 7 | 0 |
| 1760 | 1 | 12 | 8 | 1800 | 2 | 11 | 7 | 1824 | 2 | 3 | 6 | 1832 | 1 | 4 | 3 |
| 1765 | 1 | 12 | 4½ | 1805 | 2 | 11 | 8¾ | 1825 | 2 | 3 | 2 | | | | |



Digitized by Google

**Uebersicht der Steinkohlen, Mittel-, Schmiedekohlen und Cinders (Cölschkohlen), welche während der Jahre 1819—1828 aus den verschiedenen Häfen von England, Schottland und Wales ausgeführt worden sind; wobei die durch die Küstenfahrt und nach Ireland, die nach den britischen Colonien und die nach fremden Ländern nach den Quantitäten allemal besonders angegeben stehen.** (Parl. Papiere, Nr. 37, Session 1829.)

| Jahre. | Ausfuhr nach andern Häfen von Großbritannien durch Küstenschifffahrt. | | | | Ausfuhr nach Ireland. | | | | Ausfuhr nach den britt. Colonien. | | | | Ausfuhr nach fremden Ländern. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Steinkohlen und Cinders, ohne kleine Kohlen. | | Mittelkohlen. | Schmiedekohlen. | Steinkohlen und Cinders, ohne kleine Kohlen. | | Mittelkohlen. | Schmiedekohlen. | Steinkohlen und Cinders, ohne kleine Kohlen. | | Mittelkohlen. | Schmiedekohlen. | Steinkohlen und Cinders ohne kleine Kohlen. | | Mittelkohlen. | Schmiedekohlen. |
| | Gewicht nach Tons. | Chaldrons Newcastler Maaß. | Chaldrons königl. Maaß. | Chaldrons königl. Maaß. | Gewicht nach Tons. | Chaldrons königl. Maaß. | Chaldrons königl. Maaß. | Chaldrons königl. Maaß. | Gewicht nach Tons. | Chaldrons königl. Maaß. | Chaldrons königl. Maaß. | Chaldrons königl. Maaß. | Tons. | Chaldrons Newcastler Maaß. | Chaldrons königl. Maaß. | Chaldrons Newcastler Maaß. |
| 1819 | 438,045 | 2,103,745 | 18 | 70,934 | 136,581 | 354,439 | 21 | 15,168 | 669,660 | 9,895 | 42,813 | 1,333 | 233 | 71,497 | 9,475 | 12,732 |
| 1820 | 437 074 | 2,423,363 | 71 | 105,911 | 119 609 | 299,743 | — | 10,946 | 606,400 | 9,191 | 36,500 | 1,784 | 254 | 90,417 | 7,081 | 10,536 |
| 1821 | 463,974 | 2,256,737 | 105 | 97,396 | 140,551 | 356,600 | — | 10,441 | 644,767 | 10,521 | 56,431 | 2,016 | 115 | 90,423 | 8,256 | 13,671 |
| 1822 | 491,094 | 2,301,770 | 427 | 88,953 | 136,136 | 376,943 | — | 10,486 | 694,084 | 9,741 | 54,821 | 18,719 | — | 111,822 | 9,692 | 12,415 |
| 1823 | 534,835 | 2,672,456 | 61 | 98,425 | 4,378,899 | 166,131 | 373,343 | 112 | 6,415 | 693,413 | 13 666 | 51,291 | 3,448 | 99 713 | 5,446 | 16,379 |
| 1824 | 547 939 | 2,787,880 | 231 | 121,091 | 4,309,571 | 163,878 | 367 815 | 1607 | 11,333 | 691 439 | 19,211 | 60,854 | 1,654 | — | 99,575 | 10,802 |
| 1825 | 539,760 | 2,623,854 | 25,036 | 121,357 | 4,384,433 | 159,743 | 368,815 | 1366 | 15 036 | 695,838 | 10,547 | 69,648 | 5,022 | 63 | 114,464 | 27,827 |
| 1826 | 557,355 | 2,788,125 | 78,758 | 139,360 | 4,730,307 | 236,052 | 367,849 | 119 | 23,599 | 779 884 | 48,490 | 55,281 | 2,796 | 288 | 123,437 | 45,518 |
| 1827 | 585,378 | 2,939,871 | 103 115 | 127,086 | 4,440,318 | 198,857 | 306,289 | 30 | 19,214 | 650,728 | 43,963 | 53 645 | 3,095 | 179 | 123 109 | 54,090 |
| 1828 | 645,471 | 2,986,266 | 73 097 | 121,201 | 4,507,935 | 248,944 | 336,550 | 456 | 21,100 | 740,071 | 50 563 | 53,277 | 2,458 | 118 | 128,092 | 38,507 |

| Jahre. | Steinkohlen und Cinders (ohne kleine Kohlen). | | | Kleine Kohlen. | | Schmiedekohlen. | | In Allem wurden dem Gewicht nach verschifft: | Zolleinnahme von Steinkohlen, Cinders und Schmiedekohlen. | | | | | | | | | | In Absicht zu bringende Rückfälle ꝛc. und zurückerstattete Zölle, so zuviel entrichtet wurden. | | | Netto-Zolleinnahme von Steinkohlen, Cinders und Schmiedekohlen im ganzen Vereinigten Königreiche. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | Brutto-Einnahme | | | | | | | | Sämmtliche Brutto-Einnahme. | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | von Steinkohlen, Cinders und Schmiedekohlen, durch die Kustenschiffahrt oder Canale im Vereinigten Königreiche verschifft | | | | von Steinkohlen, Cinders und Schmiedekohlen, nach fremden Ländern ausgeführt | | | | | | | | | | | | |
| | Tons. | Chaldrons Newcastler Maaß. | Chaldrons königl. Maaß. | Chaldrons Newcastler Maaß. | Chaldrons königl. Maaß. | Chaldrons Newcastler Maaß. | Chaldrons königl. Maaß. | Tons. | £ | s. | d. | | £ | s. | d. | | £ | s. | d. | | £ | s. | d. | | £ | s. | d. | |
| 1819 | 613,996 | 22,732 | 2,508,097 | 35,712 | 1,378 | 9 | 86,535 | 4,365,040 | 957,899 | 9 | 10 | 1/4 | 48,861 | 7 | 11 | 1/4 | 1,006,760 | 17 | 9 | 1/4 | 19 891 | 13 | 2 | 1/2 | 986,869 | 4 | 7 | 1/4 |
| 1820 | 572,955 | 20,336 | 2,819,506 | 36,509 | 1,855 | 159 | 117,111 | 4,803,427 | 1,086,564 | 17 | 3 | 1/2 | 48,359 | 3 | 9 | | 1,134,924 | 1 | 0 | 1/2 | 18,908 | 13 | 3 | | 1,115,993 | 7 | 9 | 1/2 |
| 1821 | 613,542 | 23,671 | 2,664,788 | 37,569 | 2,121 | 218 | 107 952 | 4,638,659 | 1,019,865 | 10 | 5 | 1/2 | 50,911 | 13 | 11 | 1/2 | 1,070 777 | 3 | 6 | 3/4 | 20,743 | 9 | 2 | 1/2 | 1,050,033 | 14 | 4 | 1/4 |
| 1822 | 666,763 | 22,445 | 2,733,534 | 38,921 | 19,146 | 216 | 99,439 | 4,788,839 | 1,006,506 | 2 | 3 | 1/4 | 50,771 | 4 | 6 | 1/4 | 1,059,277 | 6 | 10 | | 21,425 | 0 | 8 | | 1,037,852 | 6 | 2 | |
| 1823 | 720,018 | 16,579 | 3,097,070 | 42,599 | 3,623 | 586 | 98,939 | 5,319,627 | 1,145,659 | 1 | 3 | 1/4 | 44,020 | 5 | 6 | 3/4 | 1,189,679 | 6 | 9 | 1/4 | 21,911 | 8 | 10 | 1/4 | 1,167 767 | 17 | 11 | |
| 1824 | 733,980 | 18,253 | 3,015,919 | 44,349 | 4,533 | 515 | 132,443 | 5,479,191 | 948,810 | 16 | 10 | | 42,321 | 16 | 10 | 1/2 | 991,632 | 13 | 8 | 1/2 | 22,340 | 17 | 3 | 1/2 | 968,291 | 16 | 5 | 1/2 |
| 1825 | 737 837 | 15,911 | 3,061,817 | 47,671 | 32,426 | 755 | 136,456 | 5,391,763 | 899,918 | 14 | 9 | 1/4 | 43,421 | 1 | 10 | | 943,339 | 16 | 7 | 3/4 | 26,109 | 11 | 9 | 1/4 | 917 230 | 4 | 10 | 1/4 |
| 1826 | 881,415 | 9,224 | 3,211,305 | 57,565 | 81,673 | 170 | 163 247 | 5,856 547 | 978,839 | 19 | 2 | 1/4 | 40,553 | 17 | 8 | | 1,019,393 | 17 | 5 | 1/4 | 26,309 | 19 | 10 | | 992 083 | 17 | 7 | 1/4 |
| 1827 | 892,188 | 11,403 | 2,899,805 | 59,867 | 106,240 | 478 | 146,518 | 5,458,377 | 867,526 | 8 | 6 | 1/4 | 45,184 | 9 | 3 | | 967,718 | 17 | 9 | 1/4 | 24,349 | 8 | 4 | 1/2 | 943,369 | 9 | 4 | 1/4 |
| 1828 | 977,485 | 11,056 | 2,976,093 | 60,315 | 78,041 | 26 | 142,419 | 5,603,807 | 928,688 | 1 | 4 | 1/2 | 41,413 | 6 | 2 | | 964,105 | 7 | 6 | 1/4 | 28,017 | 2 | 8 | 1/4 | 936,088 | 4 | 10 | |

**Zusammengezogener Betrag der nach allen Gegenden und Ländern verschifften Steinkohlen aller Art; nebst deren Zollertrag.**

Digitized by Google

Außer England besitzen noch Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Böhmen, Nordamerika, Neuholland u. s. w. unerschöpfliche Steinkohlenlager; im Norden von Europa und vielen andern Ländern scheinen sie dagegen fast gänzlich zu fehlen.

Die bedeutendsten niederländischen Steinkohlenlager sind in der Gegend von Lüttich; sie werden zum Theil schon seit dem dreizehnten Jahrhundert bearbeitet, und haben an manchen Stellen 800—1000 Fuß Tiefe. Gegenwärtig sollen an 20,000 Menschen dabei Beschäftigung finden, und täglich über eine Million Pfund zu Tage gefördert werden. Frankreich besitzt eine Menge, zum Theil den englischen an Qualität gleichkommenden Steinkohlen in Anjou, Bourgogne, Forez, Auvergne, Provence, Languedoc, Nivernois, Flandern ꝛc. Die Gruben von St. Etienne, von Bezieres und Graissesac in Languedoc, von Lille in Flandern, von Fosse in Auvergne ꝛc. sind besonders geschätzt.

Deutschlands bedeutendste Steinkohlenwerke sind: in den preußischen Staaten in der Grafschaft Mark bei Aachen, Würmsstag, Hoerde ꝛc., sie liefern ein sehr gutes Brennmaterial, und werden auf der Ruhr und dem Rheine an die Fabriken im Bergischen und Clevischen und bis nach Holland und dem Oberrhein verführt. Im Jahr 1830 betrug die Ausbeute der schlesischen Kohlengruben 2,088,858 Tonnen à 4 Scheffel; der westphälischen: 2,860,337 Tonnen; im preußisch-thüringischen Distrikt 82,905 Tonnen; im rheinischen Distrikt 2,050,267 Tonnen. Die Mosel- und Saargegenden, Sachsen bei Zwickau und Dresden, Rheinbaiern ꝛc. liefern ebenfalls eine Menge Kohlen. Im Ganzen aber findet sich dieses werthvolle Brennmaterial in Deutschland lange nicht so häufig und in so guter Qualität, als bei dem Aufschwung der Industrie und dem zunehmenden Holzmangel zu wünschen wäre.

**Steinkohlenöl, Steinkohlentheer**, nennt man eine ölige Flüssigkeit, welche bei der trockenen Destillation von Steinkohlen erhalten wird. Man gewinnt solche in der Regel nebenbei, wenn Steinkohlen abgeschwefelt oder geglüht werden, um Gas zur Beleuchtung und Coaks zu erhalten. Der Steinkohlentheer enthält Brandöl und eine eigenthümliche Substanz: das Naphthalin oder den Steinkohlen-Campher, welcher durch Sublimation in weißen glänzenden Crystallen rein dargestellt werden kann. In seiner gewöhnlichen Gestalt sieht der Steinkohlentheer dem gewöhnlichen Holztheer sehr ähnlich, hat aber einen eigenthümlichen campherartigen durchdringenden Geruch und ist sehr flüssig. Specifisches Gewicht = 0·770. Man verwendet ihn hauptsächlich zum Anstrich von nassen Wänden, Balken, die unter die Erde gelegt werden sollen, und zu Auflösung des Caoutchouc, um wasserdichte Geräthe daraus zu verfertigen. (Siehe Caoutchouc.)

**Stendal**, Stadt in der preußischen Provinz Sachsen (Regierungsbezirk Magdeburg) an der Uchte, 50 Stunden westlich von Berlin entfernt; 950 Häuser und 6000 Einwohner. Fabrikation von Wollen- und Baumwollwaaren, Handschuhen, Leinwand, Tapeten ꝛc. Färbereien, Gerbereien, Buchdruckerei.

**Sternanis** (Engl. Staranised, Franz. Badiane), die Frucht des Illicium anisatum, *L.*, eines im östlichen und mittlern Asien einheimischen Strauches, aus dem Geschlecht der Magnoliaceen (13. Cl. 6. Ord.), mit glänzenden, immergrünen Blättern und röthlichen wohlriechenden Blüthen. Die Frucht ist eine sternförmige holzige Kapsel mit 6—8 Fächern, in deren jedem ein glänzend-brauner linsengroßer Samenkern eingeschlossen ist. Geruch und Geschmack sind ananethum und mild, dem gewöhnlichen Anis ähnlich, nur feiner; man bedient sich derselben als Gewürze und in der Medicin.

**Stettin**, feste Stadt im preußischen Regierungsbezirk gleichen Namens, an der Oder, die sich hier in drei Arme theilt, unter dem 53° 25′ nördl. Br. und 14° 55′ östl. L.; 1950 Häuser und 27,400 Einw. Bank- und Seehandlungs-Comptoir; Schiffbau, Heringsfischerei, Seeversicherungs-Gesellschaft (1821 für den ganzen Staat auf 15 Jahre privilegirt); Anker-, Tabak- (mit 550 Arbeitern), Leder-, Seifen-, Feuereimer-, Spritzen-, Woll-, Zucker-, Liqueur-, Borten-, Tuch-, Leinwand-Fabrikation.

Stettin ist der Mittelpunkt des ganzen sowohl auswärtigen als inländischen Handelsverkehres des Bezirkes; ersterer geht hauptsächlich nach England, den Hansestädten, Schweden, Dänemark und Rußland, und die Hauptartikel bestehen in Getreide, Holz, Talg, Heringen, Leinwand und Wolle zur Ausfuhr, und in Colonialwaaren, Leinsamen, Hanf, Wein, Farbhölzern ꝛc. zur Einfuhr.

Den Werth der Einfuhrartikel nimmt man ungefähr auf 7,000.000 Gulden an, den der Ausfuhrartikel auf 5,000.000. Der eigentliche Hafen der Stadt ist Swinemünde, 17 St. NNO davon gelegen, an der Mündung der Swine. Durch zwei gewaltige Dämme, welche im Jahr 1817 aufgeführt wurden, ist die Verbindung dieses Hafens mit Stettin bedeutend erleichtert worden, und Dampfschiffe so wie Kauffahrteischiffe, bis zu 100 Tons und mehr, können ungehindert hinaussegeln.

Im Jahr 1829 sind in Swinemünde 783 beladene Schiffe ein- und 842 ausgegangen; unter den ersteren befanden sich 618 preußische mit 44,494 Last, unter den andern 562 preußische mit 43,147 Last.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte, siehe Berlin.

Wechselcourse ꝛc. ebenfalls wie Berlin.

Das Banco-Comptoir hat die Einrichtung der Berliner Bank, von der es abstammt.

Um den Geldverkehr in Stettin zu befördern und zu erleichtern, und zugleich dem Verfälschen der Geldbeutel und Tüten vorzubeugen, hat das Banco-Comptoir fort auf über 100 Thlr. preuß. Courant lautende Cassenscheine, welche von dem königlichen Haupt-Bankdirectorium zu Berlin ausgefertigt, aber ausschließlich nur in Stettin in realisiren sind, daselbst in Circulation gesetzt. Der Betrag dieser Scheine kann nach Inhalt derselben jederzeit, von jedem Einlieferer bei der dortigen königl. Bankkasse erhoben werden.

Die Last wird zu 72, die Tonne zu 2½, und der Sied zu ½ Berliner Scheffel gerechnet.

Getreide wird pr. Wispel verkauft; derselbe hält für Roggen, Weizen, Gerste und Rapssaat 25, für Hafer 26, und für Malz 24 Berliner Scheffel.

Der Centner hat 110 ℔.

Wenn man das Schiffspfund zu Wasser beladet, so wird es gewöhnlich zu 400 ℔ schwedisch gerechnet.



Digitized by Google

1 Würde Stahl wird zu 3 Ctr. gerechnet, 1 Lägel steyermärkischer zu 140 à 150 ℔, 1 Lägel inländischer aber nur zu 100 ℔.

Waaren werden entweder pr. Comptant mit 1 % Decort, oder auf 2 bis 3 Monat Zeit nach Uebereinkunft verkauft.

Stabholz wird pr. Ring von 240 Stäben, und Faßholz pr. Cubikfuß verkauft. Kronholz, nicht unter 2½ à 2¾ Zoll und ohne alle Fehler, heißt die beste Gattung; Passirholz wird die Mittelgattung genannt und ist von allen Stärken; Wrackholz die geringste Gattung und Wrackswrack der Ausschuß.

Branntwein und Sprit werden nach dem Grad der Stärke verkauft; der Preis wird nach 1 Silbergroschen regulirt und ist feststehend; nur die Stärkegrade, welche man dafür bewilligt sind veränderlich. Wenn daher der Preis notirt steht: 13 % zu haben, 14 % verlangt, so heißt dies, daß der Verkäufer 13 % geben will, der Käufer aber 14 % verlangt. Die Berechnung ist folgende: 1 Gebinde Branntwein, welcher nach Tralles gewöhnlich 70 — 80 % wiegt, hält 300 Quart von 70 % Stärke, und der feile Preis ist 1 Silbergroschen pr. 13 %, so werden 300 Quart mit 70 multiplicirt = 21.000, und diese mit 13 % dividirt: Facit oder Werth dieser 300 Quart: 53 Rthlr. 25⅔ Sgr.

Schiffe werden hier mehrentheils nach holländischen Lasten befrachtet, wovon 5 = 4 Stettiner Commerz-Lasten sind.

Die Courtage beträgt ½ % von jeder Sorte; für Getreide 3 Sgr. pr. Wispel.

Gut-Gewicht ist hier nicht gebräuchlich.

**Steyer**, Stadt im Kaiserthum Oesterreich (Traunkreis), zwischen dem Steyerflusse und der Ens, unter dem 48° 4′ nördl. Br. und 14° 20′ östl. L.; 800 Häuser und 10.000 Einw. Kaiserliche Waffen-Manufaktur; Fabrikation in Tuch, Baumwollwaaren, Kochengeschirr. In der Stadt selbst und in der ganzen Umgegend werden Sensen, Sicheln und andere Zeugschmiedswaaren, Feilen, Ahlen, Scheermesser ꝛc. in ungeheurer Menge verfertigt, und von Steyer aus nach Deutschland, der Schweiz, Italien, Gallizien, Schlesien und bis in die Levante verschickt. Roh- und Stangeneisen aus den benachbarten Eisengruben ist ebenfalls ein bedeutender Artikel der Ausfuhr.

**Stockfisch** ist der Handelsname des getrockneten Kabliau, eines allgemein bekannten Fisches (Engl. Cod or Codfish, Franz. Morue, Merluche, Cabillaud, Ital. Baccula, Baccalare, Span. Bacalao, Port. Bacalhao, Holl. Kabeljaauw, Baukelja, Dän. Skreidorsk, Kabliau, Schwed. Kabeljo, Lat. Gadus morrhua); gesalzen heißt derselbe Laberdan. Auch im englischen und französischen Handel bedient man sich häufig der Benennung Stockfisch für getrocknete Kabliaus.

Der Kabliau vermehrt sich außerordentlich. Lemrenbock zählte in einem einzigen Fische von mittlerer Größe 9.584.000 Eier, woraus man abnehmen kann, daß alle Verheerungen der Menschen diese Gattung nicht auszurotten vermögen. In den europäischen Meeren legt der Fisch seinen Rogen gewöhnlich im Januar auf felsigen oder rauhen Meeresgrund, und fährt damit fort bis zum Anfang des Monats April.

Nur in den nördlichen Theilen der Welt trifft man diesen Fisch an. Er wohnt nur im großen Ocean, und das mittelländische Meer hat solchen nicht aufzuweisen. In der größten Menge wird solcher an den Ufern von Neufoundland angetroffen, so wie an den Küsten von Cap-Breton, Neuschottland und Neuengland, und der Grund davon mag wohl der Ueberfluß von Nahrung seyn, welche derselbe in den Würmern des dortigen sandigen Grundes findet. Eine andere wichtige Ursache, welche die Fische veranlaßt, jene Stellen aufzusuchen, ist die Nachbarschaft des Eismeeres, wo sie ungestört laichen können, und nur der Mangel an Nahrung veranlaßt sie später wieder, südliche Meere zu besuchen. Nordwärts von Island werden nur wenige gefangen, allein an dessen westlicher und südlicher Küste trifft man deren desto mehr, ebenso an den Gestaden von Norwegen, in der Ostsee und an den Ufern der Hebriden und Oreaden; doch nimmt deren Zahl je weiter nach Süden, immer mehr ab, und noch diesseits der Straße von Gibraltar werden schon keine mehr angetroffen.

Vor der Entdeckung Neufoundlands wurde der Stockfischfang im Großen nur an den Küsten von Island und bei den westlichen Hebriden getrieben, und alle Schiffe der handelnden Nationen fanden dabei Beschäftigung; doch scheint es, als wenn der Hauptfang stets bei Island gemacht worden sey. Schon vor dem Jahre 1415 nahmen die Engländer daran Theil, denn man findet in der Geschichte, daß König Heinrich V. dem König von Dänemark Genugthuung zu geben beabsichtigte, wegen gewisser Unordnungen, die von seinen Unterthanen in jenen Gewässern begangen worden waren. Unter der Regierung Eduard IV. waren die Engländer durch einen Vertrag von diesem Handel ausgeschlossen, und in den letzten Regierungsjahren der Königin Elisabeth suchte dieselbe bei Christian IV., König von Dänemark um die Erlaubniß, zu fischen, nach. Während der Regierung ihres Nachfolgers wurden nicht weniger als 150 Fahrzeuge mit dem Stockfischfange bei Island beschäftigt, welches Zunehmen wahrscheinlich durch die Vermählung des Königs Jakob mit einer dänischen Prinzessin veranlaßt werden war. (Pennant's Brit. Zoology.)

Zur Bereitung von getrocknetem Stockfisch ist Zugang ans Ufer und freie Benützung desselben durchaus erforderlich. Eingesalzen kann er auch auf den Schiffen werden.

Brittischer Stockfischfang. Neufoundland wurde im Jahre 1497 durch John oder Sebastian Cabot entdeckt, und das außerordentliche Zuströmen von Stockfischen an seinen Ufern wurde frühzeitig bemerkt. Die Franzosen, Portugiesen und Spanier betrieben die Fischerei bald nach der Entdeckung. Die Engländer betraten das Feld erst später. Im Jahr 1578 hatte Frankreich an der Bank von Neufoundland 150 Fahrzeuge, Spanien 120 oder 150, Portugal 50 und England zwischen 30 und 50. Während der ersten Hälfte des

Digitized by Google

verflossenen Jahrhunderts wurde die Fischerei hauptsächlich durch die Engländer, die Anglo-Amerikaner mitgerechnet, und durch die Franzosen betrieben; die Fischerei der letztern erlitt aber durch die Wegnahme von Cap Breton und ihrer übrigen Besitzungen in Amerika, einen schweren Schlag. Der amerikanische Unabhängigkeitskrieg spielte die brittische Fischerei in zwei Hälften; derjenige Theil derselben, welcher früher von Neu-England aus betrieben worden war, ging damals an die Vereinigten Staaten über. Dennoch aber beweist Großbritannien den bedeutendsten Theil. Im Durchschnitt der drei Jahre, welche mit 1789 endigten, sollen 402 größere Schiffe, 1911 Boote und 16.856 Mann von Seite Englands in der amerikanischen Fischerei Beschäftigung gefunden haben. Ueber die Dauer des letzten Krieges, als die Franzosen gänzlich von der Fischerei ausgeschlossen waren, erreichte sie in England einen außerordentlichen Grad von Wohlergehen. Der Totalwerth des Produktes der Neufoundlands-Fischerei hatte im Jahr 1814 mehr als £ 2.800.000 betragen. Seit dem Frieden aber hat die brittische Fischerei an der Bank von Neufoundland zusehends abgenommen, und im gegenwärtigen Augenblick kann man kaum sagen, daß sie überhaupt noch bestehe. Sie wird jetzt beinahe ausschließlich von den Franzosen und Nordamerikanern betrieben, und dieses, weil die Vortheile, welche letztere zu ihrem Betriebe in Händen haben, größer sind als die irgend eines andern Volkes, und weil erstere durch die außerordentlichen Begünstigungen ihrer Regierung dazu verlockt werden. Gegenwärtig beschränkt sich der brittische Fischfang, welcher durch die Einwohner von Neufoundland betrieben wird, lediglich auf die Ufer- oder Bootsfischerei. Diese aber, obgleich wahrscheinlich keine so treffliche Pflanzschule für Matrosen, wie die Bankfischerei, wird allgemein für diejenige gehalten, „welche die größte Menge verkäuflicher Fische und Thranwaaren liefert.“ (M'Gregors British America, 2. Edit. vol. I. p. 206.) Der jährliche Durchschnittsertrag der Fischereien aller Art, Seehunde, Lachse ꝛc. mit einbegriffen, im Laufe der drei Jahre, die mit 1832 zu Ende gingen, wird von M'Gregor zu £ 516.417 angegeben (vol. I.). Ein beträchtlicher Fischfang wird auch von den größeren und kleineren Häfen von Neuschottland und Cap Breton, Neu-Braunschweig ꝛc. betrieben.

Nächst Neufoundland findet aber die bedeutendste brittische Fischerei längs der Küste von Labrador statt. Wir entlehnen dem schätzbaren, kaum angezogenen Werke folgende neue und authentische Angaben in Betreff derselben:

Während der günstigen Jahreszeit begeben sich zwischen 200 — 300 Schooner von Neufoundland nach den verschiedenen Fischerstationen an die Küste von Labrador, wo gegen 20.000 brittische Unterthanen über die Fangzeit Beschäftigung finden. Etwa ein Drittheil der Schooner macht im Laufe des Sommers mit seiner Ladung von getrockneten Fischen zwei Reisen nach Neufoundland hin und zurück; und eine ziemliche Anzahl Kauffahrteischiffe fährt von Labrador mit ihren Ladungen direct nach Europa, läßt aber in der Regel für die Fischerfahrzeuge von Neufoundland noch genugsame Ladung zum Heimbringen übrig. Ein beträchtlicher Theil der Fische von der zweiten Reise ist in grünem oder gepökeltem Zustand, und wird nachher in Neufoundland getrocknet. Acht oder neun Schooner von Quebeck, mit etwa 80 Matrosen und 100 Fischern an Bord, besuchen die Küste ebenfalls. Ein Theil der Fische, die sie fangen, wird nach Europa gesandt, und der Ueberrest nach Quebeck; außer diesem bringen sie noch jährlich an Pelzwaaren, Thran und Lachsen für £ 6000 nach Canada.

Von Neuschottland und Neubraunschweig, meist aber von ersterem, gehen 100 — 120 Fahrzeuge nach Labrador. Die Ladungsfähigkeit derselben mag sich auf 6000 — 7000 Tons, die Mannschaft auf etwa 1200 Matrosen und Fischer belaufen. In der Regel nimmt sie den größten Theil ihrer Ladungen im grünen Zustande mit nach Hause. — Ein Drittel der ansäßigen Bewohner sind Angestellte aus England, Ireland oder Jersey, welche zur Beaufsichtigung der Vorräthe in den Fischerhütten hier gelassen werden, und welche sich auch im Frühjahr und Herbst damit beschäftigen, Seehunde in Netzen zu fangen. Die übrigen zwei Drittel leben Jahr aus Jahr ein in Labrador als Pelzhändler und Seehundsfänger auf ihre eigene Rechnung; mit ersterer Beschäftigung geben sie sich hauptsächlich den Winter über ab, während der Fischfang den Sommer und größeren Theil des Frühlings und Herbstes betrieben wird. Die Hälfte dieser Leute stammen aus Jersey und Canada; die meisten haben Familie.

Es werden an der Küste von Laorador im Frühjahr und in den ersten Wintermonaten alljährlich zwischen 16 bis 18.000 Seehunde gefangen. Dieses Thier gedeiht hier zu besonderer Größe, und die Canadier und andere Winterbewohner dieser Küsten sollen das Fleisch und Fett derselben als Leckerbissen verzehren. Etwa 4000 dieser Seehunde werden durch die Eskimos getödtet. Der ganze Fang erträgt etwa 550 Tons Thran im Werth von circa £ 8000.

Es sind 10 oder 12 englische Häuser auf Labrador etablirt, welche mit Neufoundland in keiner Verbindung stehen, sondern ihre Fische und Thran direct nach Europa verführen. Das Quantum, welches im Jahr 1832 nach dem mittelländischen Meere ausgeführt wurde, beläuft sich, wie folgt:

Digitized by Google

| | | £ |
|---|---|---|
| Nach England etwa | 54,000 Ctr. Stockfische à 10s. | 27,000 |
| | 1 050 Tierçons Lachs à 60s. | 3 150 |
| | 200 Tons Stockfischthran | 5,200 |
| | 220 „ Seehundsthran | 4,580 |
| | Rauchwaaren | 3.150 |
| | | 43 3·0 |
| Durch neufoundländische Häuser 27,500 Ctr. Stockfisch à 10s. | | 13 750 |
| | 280 Tierçons Lachs à 60s. | 840 |
| Gesammtbetrag der directen Ausfuhr aus Labrador. | | 57,970 |
| Produkte von Labrador, direct nach Neufoundland gesandt*: | | |
| | 33,120 Ctr. Stockfische à 10s. beste Qualität | 16,060 |
| | 31,200 „ „ à 8s. geringere Waare | 124 800 |
| | 1,800 Tons Stockfischthran à £ 20 | 36,000 |
| | Lachse u. s. w. | 3,220 |
| | Fische u. s. w. nach Canada gesandt, etwa | 12 000 |
| | „ nach Neuschottland und Neubraunschweig verschickt, im Werthe angenommen, wenigstens | 52,000 |
| Schätzungswerth sämmtlicher Produkte von Labrador, inclusive dessen, was die Mährischen Brüder nach London senden | | 303,030 |

„Die Labradorfischerei hat seit dem Jahre 1814 sich um mehr als das Sechsfache vergrößert, hauptsächlich in Folge des Umstandes, daß die englischen Fischer von den Küsten Neufoundlands durch die Franzosen nach und nach gänzlich verdrängt worden sind. Im Jahr 1829 beschäftigten die Amerikaner etwa 500 Fahrzeuge und 15,000 Mann mit dem Fischfang an der Küste; und drei Fänge lieferten 1,100,000 Ctr. Fische und etwa 5000 Tons Thran: zusammen an Werth gegen £ 610,000.“

(British America, Vol I. p. 185 — 187.)

Der **Total-Ertrag** der brittischen Fischerei in den verschiedenen Flüssen und Seen von Amerika, Seehundsthran und Felle mit eingeschlossen, wird von Mr. M'Gregor im Durchschnitt der 5 Jahre, welche mit 1832 endigten, auf £ 857,210 jährlich angeschlagen. (Vol. II. p. 596.) (Siehe auch weitere Nachrichten über diesen Gegenstand in der sehr brauchbaren Flugschrift von Mr. Biß: On the Statistics, Trade etc., of British America.)

Etwa $^{9}/_{10}$ der getrockneten Fische, welche durch englische Unterthanen aus Neufoundland ausgeführt werden, gehen nach Spanien und Portugal, Italien und den übrigen Staaten des Continents; der Rest kommt nach Westindien und Großbrittannien.

Durch die Acte 26, Georg III., C. 26, wurden Prämien ausgesetzt für eine gewisse Anzahl von Fahrzeugen, welche in der Fischerei an den Küsten und Bänken von Neufoundland beschäftigt waren, und die gewisse Bedingungen beobachteten, welche jene Acte vorschreibt; diese Prämien haben aber seit mehreren Jahren gänzlich aufgehört. Dagegen aber wurde noch bis zum 1. April 1839 allen in Großbrittannien und Irland wohnenden Personen, welche sich mit der Einsalzung, dem Trocknen oder Einpökeln von Stockfischen, Klippfischen oder Rothaugen (Hake) beschäftigten, eine Prämie bezahlt von 4s. per Centner auf den getrockneten Stockfisch rc., und 2s. 6d. für das Faß eingepökelten. Eine Prämie auf den Tonsgehalt wurde zu gleicher Zeit an Fahrzeuge bewilligt, welche für den Stockfisch-, Klippfisch- oder Kabeljaufang an den Küsten von Großbrittannien und Irland ausgerüstet wurden; diese hat aber ebenfalls aufgehört.

Die Acte 5, Georg IV., C. 51 enthält verschiedene Anordnungen in Betreff der Fischereien von Neufoundland. Fremden ist verboten, an den Küsten oder an den Baien von Neufoundland zu fischen; mit Vorbehalt jedoch der Rechte und Privilegien, welche vertragsmäßig solchen Mächten eingeräumt wurden, die mit Sr. Majestät in Frieden sind.

Allen brittischen Unterthanen steht es frei, Fische zu fangen, einzusalzen, zu trocknen rc., unbesetzte Räume in Beschlag zu nehmen, Bäume zum Hausbau umzuhauen und andere Dinge vorzunehmen, welche sie für ihre Beschäftigung zweckdienlich erachten. — §. 3.

Die Fahrzeuge sollen beim Auslaufen für den Fischfang Certificate erhalten, und bei der Ankunft in Neufoundland sollen diese Certificate gehörigen Orts abgegeben und einregistrirt werden, beim Heimsegeln vom Fischfang soll der gewöhnliche Clarirschein genommen werden. Fahrzeuge, welche andere Güter an Bord haben als Fische u. s. w., sollen des Fischfangs Certificates dadurch verlustig gehen. — §. 4.

Personen, welche Ballast rc. über Bord werfen, zum Nachtheile der Häfen in Neufoundland, unterliegen der gesetzlichen Strafe. — §. 5.

Mit den Matrosen und Fischern muß ein schriftlicher Contract mit Angabe der übereingekommenen Tagslöhne, und wie und wann solche zu bezahlen sind, eingegangen werden. — §. 7.

Den Fischern ist verboten, während der Dienstzeit mehr als $^{3}/_{4}$ ihres Lohnes in Empfang zu nehmen; aber der Saldo, welcher nach Ablauf der contractlich festgesetzten Dienstzeit zu ihren Gunsten verbleibt, muß ihnen unweigerlich auf der Stelle bezahlt werden. Kein Fischer kann aus dem Dienste entlassen werden, außer wegen muthwilliger Vernachlässigung seiner Pflicht oder andern zureichenden Gründen; bei einer Strafe für jeden Fall dieser Art von nicht weniger als £ 5 und nicht mehr als £ 50.

Zu Erfüllung der Vertragsbedingungen mit einem fremden Staate kann Sr. Maj. den Gouverneur von Neufoundland ermächtigen, alle Häuser und Anstalten, welche brittische Unterthanen zum Behuf des Fischfanges zwischen Cap St. John und Cap Ray errichten, wegzuschaffen und sie zwingen, sich nach andern Plätzen der Insel überzusiedeln. — §. 12.

Jede Person, welche in Fällen dieser Art den Gehorsam verweigert, wird mit £ 50 bestraft. — §. 13.

Der Gouverneur ist ermächtigt, innerhalb des Bereichs der Insel Plätze zu verkaufen oder zu vermiethen. — §. 14.

**Amerikanischer Stockfischfang.** Die Amerikaner haben zu allen Zeiten den Stockfischfang mit großer Energie und bestem Erfolge betrieben. Ihre Fischer zeichnen sich durch Thätigkeit, Unternehmungsgeist, Nüchternheit und Frugalität aus; und die Nähe, in welcher sie bei den Fischereiplätzen wohnen, und andere Vortheile, welche sie zum Betrieb des Fanges in Händen haben, geben ihnen eine Ueberlegenheit, mit der es sehr schwierig ist, sich in Wettstreit einzulassen. — Im Jahr 1795 beschäftigten die Amerikaner etwa 51,000 Tons ihrer Marine; im Jahr 1807 sollen sie 70,506 Tons damit beschäftigt haben. Nachher aber kam mehrere Jahre hindurch der Fang sehr herab, und über die Dauer des letzten Krieges mußte er beinahe gänzlich aufhören. Nach den officiellen Nachrichten hatten die

Digitized by Google

Amerikaner im Jahr 1828 wieder 95,587 Tons ihrer Schifffahrt im Stockfischfang beschäftigt, aber bei der nachfolgenden und ungenauen Weise, in welcher die Schiffahrtsverzeichnisse, welche sich der Congreß vorlegen läßt, gefertigt werden (Proben hievon siehe unter dem Art. Neu-York), sind diese Angaben zu keinem Vertrauen berechtigt. Die verbesserten Listen für das Jahr 1831 (dem Congreß am 15. Februar 1835 vorgelegt) geben die in genannten Jahre mit dem Stockfischfang beschäftigten Fahrzeuge auf 60,977 Tons an; während des Jahres, welches mit dem 30. September 1832 zu Ende ging, führten die Amerikaner 250,514 Ctr. getrockneten und 102,770 Fässer eingesalzenen Stockfisch aus; der Gesammtwerth derselben ist auf etwa 1,050,000 Dollars anzuschlagen.

Die Amerikaner befolgen zwei- oder dreierlei Methoden bei der Ausrüstung für den Fischfang. Die erste besteht darin, daß 6 oder 7 Gutsbesitzer oder ihre Söhne sich den Winter über einen Schooner erbauen, welchen sie selbst bemannen (da alle Nordamerikaner an der Meeresküste größtentheils eben so gut Seeleute sind als Landbauer); und nachdem sie das Fahrzeug mit den nöthigen Vorräthen ausgerüstet haben, segeln sie nach den Bänken im Golf von St. Lorenz oder bei Labrador, beladen ihre Fahrzeuge mit dem Ertrag ihres Fischfangs, und vollenden die ganze Reise zwischen Frühling und Erntezeit; von dem Ertrag bezahlen sie die Schulden, welche etwa zur Ausrüstung des Fahrzeugs aufgenommen wurden und den Rest vertheilen sie unter sich. Sodann verbleiben sie zu Hause, um bei dem Einheimsen der Ernte mitzuhelfen. Dann wird noch eine Fahrt angetreten, das Ergebniß dieses Fanges aber eingesalzen, und später nicht getrocknet: dies wird dann Schlammfisch (Mudfish) genannt, und für den eigenen Verbrauch aufbehalten. Die andere Methode ist, wenn ein Kaufmann oder sonst jemand, der ein Fahrzeug besitzt, solches an 10 oder 15 Männer auf Actien ausleiht. Er schafft das Fahrzeug und die Netze. Die Fischer bezahlen aber Lebensmittel, Angelhaken und Schnüre und das Salz, welches erforderlich ist, um ihren Antheil an dem Fischfang zu bereiten. Einer aus der Mannschaft wird als Befehlshaber anerkannt; aber er muß Fische fangen so gut als die übrigen und erhält nur etwa 20s. pr. Monat für die Leitung des Fahrzeuges; die Mannschaft erhält $^5/_8$; und der Eigenthümer des Fahrzeuges $^3/_8$ von dem ganzen Ertrage des Fanges.

„Die erste Frühlingsreise wird nach den Bänken von Neufoundland gemacht, die zweite entweder nach den Bänken, nach dem Golf von St. Lorenz, oder an die Küsten von Labrador, die dritte oder Herbstreise wieder nach den Bänken; und oft wird noch eine vierte, oder zweite Herbstreise, ebenfalls nach den Bänken gemacht.“ (Mac Gregor, Vol. I. p. 220.)

Französischer Stockfischfang. Die Franzosen haben immer einen beträchtlichen Antheil am Stockfischfange gehabt. Nachstehende Tabelle zeigt den Umfang, in welchem derselbe seit dem Frieden betrieben wurde:

Verzeichniß der Schiffzahl, welche im Laufe der 9 Jahre, die mit 1831 zu Ende gingen, vom Stockfischfang in die verschiedenen Häfen Frankreichs einsegelten; mit Angabe des Tonsgehalts, der Mannschaft und der Ladung.

(Aus dem Tableau général du Commerce de la France de 1831, p. 346.)

| Jahre. | Schiffe. | Tonsgehalt. | Mannschaft. | Stockfisch, grüner. | Stockfisch, getrockneter. | Thran. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Kilogr. | Kilogr. | Kilogr. |
| 1823 | 184 | 16,258 | 3,655 | 4,407,730 | 4,423,739 | 315,210 |
| 1824 | 348 | 36,999 | 6,672 | 7,677,824 | 14,691,189 | 1,353,998 |
| 1825 | 336 | 35,178 | 6,311 | 7,288,949 | 13,643,731 | 1,294,336 |
| 1826 | 341 | 38,938 | 8 088 | 8,627,341 | 15,591,664 | 1,063,670 |
| 1827 | 387 | 44,869 | 8,238 | 9,046,145 | 15,970,850 | 1,201,623 |
| 1828 | 341 | 45 094 | 7,957 | 12,838,291 | 17,256,155 | 1,395,897 |
| 1829 | 414 | 50,574 | 9,428 | 10,548,878 | 20,377,594 | 1,909,147 |
| 1830 | 377 | 45 036 | 8,174 | 10 410,302 | 13,645,790 | 1,156,059 |
| 1831 | 302 | 35,180 | 6,843 | 9,981,690 | 12,817,943 | 1,163,329 |

Das Quantum des Thrans versteht sich ausschließlich von Draches (ungereinigtem Thran oder Saz); Marseille, Granville, Dünkirchen, Bordeaux, La Rochelle und Nantes sind die bedeutendsten Häfen, aus welchen Schiffe für den Fischfang ausgerüstet werden.

Doch ungeachtet es den Anschein hat, daß dieser Geschäftszweig sehr gedeihe, ist es dennoch die Frage, ob solcher in Frankreich wirklich von so großem Nutzen sey. Derselbe wird mehr durch künstliche Mittel belebt als durch andere Umstände. Fremder Stockfisch ist durch hohe Abgaben von den französischen Handelsplätzen gänzlich ausgeschlossen, und in so fern katholische Länder viel Stockfische verbrauchen, wird dieser Artikel für die französischen Fischer ein sehr wichtiger. Dessenungeachtet reicht dieser Umstand nicht hin, die Fischerei aufrecht zu erhalten, weßhalb jährlich 1,500,000 Franken oder £ 60,000 Prämien an diejenigen bezahlt werden müssen, die sich damit befassen. (Bulletin des Sciences géographiques, Vol. XXII., p. 431.)

Die kleinen Inseln St. Pierre und Miquelon, welche an der Küste von Neufoundland liegen, gehören den Franzosen; das Recht, auf der Bank von Neufoundland (Terre Neuve) zu fischen, wurde im Jahr 1814 auf denselben Fuß, wie solches 1792 bestand, wieder hergestellt.

Digitized by Google

**Stockholm**, Hauptstadt des Königreichs Schweden, am Mälar-See gelegen, &c., wo solcher durch einen Ausfluß mit der Ostsee oder dem bothnischen Meerbusen verbunden ist, unter dem 59° 20½' nördl. Br. und 17° 54' östl. L. Eine gutgebaute schöne Stadt mit einer Bevölkerung von ungefähr 100.000 Einwohnern. Die Einfahrt in den Hafen ist nicht ohne Gefahr zu bewerkstelligen, dieser selbst aber ist einer der schönsten, und die größten Schiffe können sich in demselben dicht an die Kajen legen. Stockholm ist im Besitz der Hälfte alles schwedischen Handels, dieser aber ist in sehr enge Grenzen beschränkt, durch die unpolitischen Anstrengungen der Regierung, die einheimische Industrie durch Ausschluß fremder Erzeugnisse zu heben. Eisen vor Allem, Stahl und Kupfer sind Hauptausfuhr-Artikel. Das schwedische Eisen ist von besonderer Güte, und wird in Großbrittannien vielfältig verarbeitet, so daß im Jahr 1829 davon 9000 Tons (à 2000 ℔), ungerechnet 400 Tons Stahl, daselbst eingeführt wurden. Außer genannten Hauptartikeln führt Stockholm viel Pech, Theer und Bauholz aus, doch ist letzteres nicht so gut, wie das aus den südlichen Häfen der Ostsee erhaltene. Einfuhrartikel sind: Colonialwaaren, Obst und Früchte, Salz, Häute, Fische, Wolle, Branntwein und Weine, Manufakturwaaren. Bei Mißernten wird Getreide eingeführt, in der Regel aber ist es ein Gegenstand der Ausfuhr.

**Münzen.** Schweden rechnet seit 1777 nach Reichsthalern zu 48 Schillingen und den Schilling zu 12 Rundstücken. Oere oder Pfennigen. (Eigentlich heißen die silbernen Oere: Stüver oder Witten, und die kupfernen Oere: Rundstücken.) Der Zahlwerth bestimmt die Cölnische Mark fein Silber zu 9-18 Reichsthaler Species. Seit dem genannten Jahre müssen alle Rechnungen der Krone, so wie alle Handelsbücher, in Species geführt werden.

Der schwedische Speciesthaler ist werth:

| | |
|---|---|
| 2 fl. 11⅓ kr. im fl. 20 Fuß. | 2·66 Niederländische Gulden. |
| 2 fl. 37½ kr. im fl. 24 Fuß. | 6·57 Oesterr. Lire. |
| 85 gGr. Cour. Geld. | 949 Portugiesische Reis. |
| 58¾ ein Pence Sterling. | 46 Preußische Silbergroschen. |
| 5·69 Franken. | 105⅔ Römische Bajocchi. |
| 482/3 Schill. Hamb. Banco. | 141 Russische Kopeken. |
| 59⁷/₁₀ Schill. Hamb. Courant. | 5·69 Sardinische Lire nuove. |
| 134 Neapolit. Grani. | 21·2 Spanische Reales de Vellon. |

Schwedische Nationalmünzen sind und haben seit 1777 folgenden Werth:

Gold. Dukaten 94 Schillinge Species, oder 11½ Daler Silber, oder 35½ Daler Kupfermünze.

Silber. Speciesthaler 48 Schillinge Species, oder 6 Daler Silber, oder 18 Daler Kupfermünze; ½, ⅓, 1/6, 1/12, 1/24 Species nach Verhältniß.

Kupfer. Zwei- und einfache Slanten zu 6 und 3 Rundstücken, nebst ganzen und halben Rundstücken.

Papiergeld und Wechsel-Usancen.

Das Silbergeld ist fast in ganz Schweden durch das Papiergeld verdrängt und gänzlich aus dem Umlauf verschwunden; außer Kupfermünzen sieht man gar kein Metall mehr.

Das Papiergeld besteht in:

Bankzetteln (Banco-Sedlar) von 8, 10, 12, 14 und 16 Schilling, 1 und 3 Reichsthalern.

Banco-Transportzetteln (Transport-Sedlar) von 10 Reichsthalern und darüber von jeder beliebigen Summe, und in

Reichsschuldzetteln (Riksskulde-Sedlar) von 16 Schilling, 1, 2, 10, 50 und 100 Thalern.

Die Bankzettel sind Noten der schwedischen Reichswechselbank, welche anfänglich mit dem Silbergeld zu gleichem Werthe circulirten, gegenwärtig aber so sehr von ihrem Pari gewichen sind, daß ein Reichsthaler Species-Münze 140 bis 144 Schilling in Banknoten gilt. — Alle Waarenpreise und Wechsel-Course werden in dieser Banco-Valuta notirt, und die öffentlichen und Handlungs-Rechnungen darin geführt.

Die Reichsschuldzettel sind ein noch schlechteres Papiergeld, indem 3 Thaler derselben nur 2 Thlr. Banco-zettel, oder 4 Thaler 18 bis 24 Schilling einen Silber-Speciesthaler gelten; sie dienen im Detail und zu gemeinen Ausgaben.

Die ganze Masse des in Umlauf befindlichen Papiergeldes wird auf etwas mehr als 30 Millionen Banco-Thaler geschätzt.

Das schwedische Papiergeld, seit 1777 aus neuen Banco-Transportzetteln, die auf Speciesthaler lauten, bestehend, und welche, nach der damaligen Verordnung, auf Verlangen unverzüglich mit klingender Silbermünze eingelöst werden sollten, gründet sich auf die seit 1657 erfolgte Einrichtung der schwedischen Reichswechselbank, welche ehemals alle schwedische Münzsorten gegen gewisse Scheine annahm, die Banko-Transportzettel genannt werden, aber auf Kupfermünze gestellt waren, und nicht allein zum Waarenhandel, sondern seit 1786 auch zu Wechselzahlungen, und überhaupt zu allerlei andern Ausgaben dienen sollten, weßhalb zuletzt die kleineren Scheine oder Zettel-Banknoten, von 9, 12, 24 und 36 Thalern, bei dem großen Verfall des schwedischen Münzwesens, wie es vor dem Jahre 1777 statt fand, dem baaren Gelde gleich im ganzen Lande circulirten mußten. Nach der neuen Münzverordnung vom 27. Mov. 1776 sind seit Anfangs 1777 keine dergleichen auf Kupfermünzen ausgestellten Banco-Transportzettel weiter ausgegeben, sondern vielmehr nach und nach eingezogen, und nach Belieben des Inhabers derselben entweder bei der Bank baar in neue Speciesthaler umgesetzt oder dagegen in neue Banco-Transportzettel in Speciesthaler umgetauscht worden.

Die Reichswechselbank besteht theils in einer Girobank, bei welcher alle Wechsel von 100 Thalern und darüber, mittelst Ab- und Zuschreibens von einer Rechnung auf die andere, bezahlt werden, theils in einer Leihbank, welche gegen Hypothek auf liegende Güter Vorschüsse macht.

Die Bank, welche sich in Stockholm befindet, hat Darlehens-Comptoirs in Gothenburg und Malmö; sie wechselt Gold- und Silbermünzen ein, und zwar gegenwärtig zu dem, außer Verhältniß mit dem Course auf Hamburg, niedrigen Preise von 120 Schilling Banco, für einen schwedischen Silber-Speciesthaler, wonach denn alle fremde Münzsorten erst reducirt werden müssen.

Course:

| | | | | m. d. w. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Amsterdam | . | . | 70 | Tage dato | 158½ | Schill. bco. für | 1 Thlr. von 2½ Gulden. |
| Berlin | . | . | 50 | „ | 94 | „ „ | 1 Thlr. Preußisch Courant. |
| Kopenhagen | . | . | 8 | „ | 72 | „ „ | 1 Rigsbankthaler. |
| Hamburg | . | . | 67/90 | „ | 146 | „ „ | 5 Mark Hamb. Banco. |
| Lissabon | . | . | 90 | „ | 52 | „ „ | 1 Cruſado von 400 Reis. |

Digitized by Google

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Livorno | . . | 90 | Tage dato | 120 | Schill. bco. | für | 1 Pezza da otto Reali. |
| London | . . | $^{75}/_{90}$ | „ | 13 | Thlr. 46 ß. | „ | 1 £ Sterl. |
| Lübeck | . . | 67 | „ | 117 | Schill. bco. | „ | 5 Mark Courant. |
| Paris | . . | $^{60}/_{90}$ | „ | 26 | „ | „ | 1 Franc. |
| St. Petersburg | . | 30 | „ | $29^{1}/_{2}$ | „ | „ | 1 Rubel Papier. |
| Spanien | . . | 90 | „ | 119 | „ | „ | 1 Ducado di Cambio. |

Der Wechsel-Usо bedeutet 1 Monat nach Sicht.

Die Annahme muß bei Vorzeigung des Wechsels geschehen, oder derselbe binnen 24 Stunden protestirt werden.

Die in der Mitte eines Monats zu zahlen gestellten Wechsel sind immer den 15. desselben Monats fällig.

Wechsel, die nicht auf Sicht, oder 2 — 3 Tage nach der Präsentation zu zahlen lauten, genießen 6 Re pectage, Sonn- und Festtage mit inbegriffen.

Die Courtage beträgt $^{1}/_{8}$ % von jeder Seite.

Alle in Schweden auf das Ausland ausgestellten Wechsel müssen gestempelt werden; die Kosten dafür betragen;

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| bis | 100 | Thlr. Hamb. Banco | 5 | Schill. Bco. |
| von 101 bis | 400 | „ „ | 12 | „ |
| von 401 bis | 1000 | „ „ | 24 | „ |
| und über | 1000 | „ „ | 1 | Thaler. |

Maaße und Gewichte. Die Elle hält $^{863}/_{4}$ franz. Linien oder 23·388 engl. Zoll. Danach geben 100 schwedische Ellen:

| | |
|---|---|
| 84·739 Amsterd. Prob. Ellen. | 103·048 Leipziger Ellen. |
| 89·014 Berliner Ellen. | 54·117 Lissaboner Varas. |
| 109·653 Bremer Ellen. | 64·939 Gual. Yards. |
| 59·973 Franz. Metres. | 59·373 Niederländische Ellen. |
| 49·178 „ Aunes. | 83·449 Ruff. Arschinen. |
| 103·622 Hamburger Ellen. | 70·018 Span. Varas. |
| 94·591 Kopenhagener Ellen. | 76·201 Wiener Ellen. |

Das Fußmaaß ist genau eine halbe Elle, und wird in 12 Zoll à 10 oder 12 Linien getheilt. Der Faden hat 6 Fuß, die Ruthe 16 Fuß.

Die schwedische Meile wird zu 2250 Ruthen gerechnet, und gehen deren $103^{1}/_{2}$ auf den Grad des Aequators. Eine schwedische oder norwegische Meile ist $1^{1}/_{2}$ deutscher oder $6^{2}/_{3}$ engl. Meilen gleich.

Das Flächenmaaß ist die □Ruthe von 256 □Fuß.

Das Feldmaaß die Tonne Landes zu 14,000 □Ellen.

Das Getreidemaaß ist die Tonne von 2 Spann, 8 Vierteln, 32 Kapor, 56 Kannen, 112 Stoop, 448 Quartier, 1792 Ort, und hält 7356 franz. Cubikzoll.

Man rechnet aber 1 Tonne Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen zu 8310 franz. Cubikzollen, weßhalb eine solche =

| | |
|---|---|
| 1·9755 Amsterdamer Sack. | 1·1849 Kopenhagener Tonne. |
| 2·9992 Berliner Scheffel. | 4·5365 Londoner Bushel. |
| 2·1255 Bremer „ | 4·2357 Rostocker Scheffel. |
| 1·6484 Franz. Hektoliter. | 6·7781 Russischen Tschetwerts. |
| 1·3643 Hamburger Scheffel. | 2·6806 Wiener Metzen. |

Die Tonne flüssiger Waaren, wonach auch Mehl, Fische und Fleisch gemessen werden, hat 48 Kannen, 96 Stoop, 384 Quartier, 1536 Jungfern und hält 6336 franz. Cubikzoll oder 125·63 franz. Litres. Die Theer- und Pechtonne kann ein Stoop kleiner seyn.

Vom Handelsgewicht rechnet man 1 Schiffspfund Victualgewicht zu 20 Liespfund à 20 ℔ oder zu 400 ℔ Victual- oder Schaalgewicht. Das Schaalgewichtspfund von 32 Loth à 4 Quentchen à $69^{1}/_{8}$ schwed. As ist die Basis aller schwedischen Gewichte, und 1 französisches Kilogramm = 2·361063 Victualpfund, wonach 1 ℔ 8813·8 holl. As wiegt. 100 ℔ geben:

| | |
|---|---|
| 85·731 Amsterdamer ℔. | 92·165 Lissaboner ℔. |
| 75·630 Bayerische ℔. | 93·391 Londoner Avoir du poids oder Handels-gewicht. |
| 90·396 Berliner ℔. | |
| 84·946 Bremer ℔. | 42·353 Niederländische ℔. |
| 42·353 Franz. Kilogramme. | 103·538 Russische ℔. |
| 87·431 Hamburger ℔. | 92·053 Spanische ℔. |
| 84·604 Kopenhagener ℔. | 73·614 Wiener ℔. |
| 90·387 Leipziger ℔. | |

Ein Schiffspfund Stapelländer. Eisen- oder Ausschiffungsgewicht hat 20 Markpfund à 20 Mark = 320 ℔ Victualgewicht. Die Mark wiegt 7078 holl. As = 5549·7 engl. Grän.

Ein Ctr. hat 120 ℔, die Wage Zinn 165 ℔, der Stein Wolle 32 ℔.

Außerdem gibt es noch Bergwerksgewichte, von welchen 1 Mark = 7822 holl. As oder 5801 engl. Grän, oder 375·903 franz. Grammen, die Mark Landstädter Gewicht hält nur 7450 holl. As = 5526·6 engl. Grän = 358,016 franz. Grammen.

Das Gold- und Silbergewicht hält eine Mark 16 Loth, 64 Quentin, 4384 schwed. oder holl. As = 3251·6 engl. Grän oder 358·016 franz. Grammen.

Man rechnet bei ladenden Gütern die Last Pech, Potasche, Lüneburger Salz und fremdes Bier zu 12 Tonnen. Die Last Theer und nordländischen Thran zu 13 Tonnen.

Die Last Fische hat 12 gepackte Tonnen à 1000 Stück Heringe oder Picklinge. Die Last Flachs, Hanf, Tauwerk, Talg und Hopfen 6 Schiffspfund à 20 Liespfund. Der Wall (Fische) 20 Last à 4 Stück.

Lootsen-Verordnungen. Fahrzeuge, welche nach dem Hafen von Stockholm bestimmt sind, nehmen bei der kleinen Insel von Oja einen Lootsen ein. Auf der südlichsten Spitze dieser Insel ist der Leuchtturm von Landsbort errichtet, unter dem 58° 44′ 30″ nördl. Br. und 17° 15′ östl. L. Er ist 70 Fuß hoch und weiß angestrichen. Das Leuchtfeuer ist ein Feststehendes, und kann unter günstigen Verhältnissen auf fünf Stunden Entfernung gesehen werden. Das Signal für einen Lootsen ist eine Flagge an der Vorder-Toppmastspitze, oder das Abfeuern eines Kanonenschusses.

Bei der Schätzung nach Lasten nimmt man:

12 Fäßer Pech, Asche u. s. w. für eine Last;
13 Fäßer Theer, Oel u. s. w. für eine Last;
6 Schiffspfund Hanf, Flachs, Talg u. s. w. für eine Last.
7 Tonnen schwedisch = 1 Ton in Liverpool.

Digitized by Google

## Handelsverkehr von Schweden.

Officielles Verzeichniß der bedeutendsten Artikel und ihres Werthes, welche im Laufe des Jahres 1851 nach Schweden eingeführt und von da ausgeführt wurden.

| Länder. | Ausfuhren. | Officieller Werth. |
|---|---|---|
| | | Rthlr. Bco. |
| Finnland. | Rohes Eisen, Erz, Heringe, Dielen, Salz, Kalksteine ꝛc. | 788,200 |
| Preußen. | Eisen, Stahl, Theer, Pech, Kalk, Kanonen, Kupfer, Holz, Papier, Fußboden-Steine, eiserne Platten ꝛc. | 559,171 |
| Mecklenburg und Hannover. | Holz, Kalk, Eisen, Papier, Stäbe, Steine, Stahl, Eisen | 439,773 |
| Dänemark. | Fabrikate, Theer, Pech, Farben, Alaun ꝛc. | |
| | Getreide, Stäbe, Holz, Papier, Eisen, Kupfer, Mühl- und Fußboden-Steine, Theer, Pech, Alaun, Nägel, Kalk, Messerschmiedwaaren, Brennholz, Eichenrinde. | |
| | Stahl, Kupferdraht | 1,556,814 |
| Niederlande. | Holz, Fellenmoos, Theer, Pech | 339,181 |
| Großbrittannien. | Eisen, Stahl, Theer, Pech, Getreide, Holz, Kobalt. | |
| | Fellenmoos, Würfel, Rinde, Braunstein, Oelkuchen ꝛc. | 3,236,700 |
| Frankreich. | Eisen, Holz, Theer, Pech, Kupfer, Phorphir, Stäbe. | |
| | Ziegelsteine, Farben | 706,071 |
| Portugal. | Holz, Eisen, Stahl, Theer, Pech, Stäbe | 570,180 |
| Gibraltar. | Holz und Eisen | 13,989 |
| Sardinien. | Holz, Eisen, Theer, Pech | 55,170 |
| Toscana. | Holz | 133,980 |
| Oesterreich. | Theer | 18,700 |
| Algier. | Holz | 5,200 |
| Egypten. | Holz, Theer, Kupfer | 41,866 |
| Vereinigte Staaten von Amerika. | Eisen und eiserne Geschütze | 3,199,255 |
| Norwegen. | Korn, Kupfer, Ziegelsteine ꝛc. | 524,371 |
| Hamburg und Lübeck. | Eisen, Messerschmiedwaaren, Kupfer, Stahl, Theer. Holz, Kobalt, Pech, Stäbe, Kupferdraht, Alaun, Kalk, Farben | 875,235 |
| Spanien. | Holz, Theer | 41,236 |
| Beide Sicilien. | Eisen und Holz | 6,754 |
| Brasilien. | Eisen, Holz, Bier, Stahl, Theer, Pech, Ale, Porter ꝛc. | 339,744 |
| Rußland. | Alaun, Farben, Caffee, Indigo, Weine, Stahl, Salz, Heringe | 113,447 |
| | Rthlr. Bco. | 13,564,618 |

| | Einfuhren. | |
|---|---|---|
| Finnland. | Getreide, Theer, Talg, Butter, Mehl, Dielen, Brennholz | 1,093,195 |
| Preußen. | Getreide, Wolle, Häute | 160,178 |
| Mecklenburg und Hannover. | Getreide, Wolle, Häute, Felle, Früchte ꝛc. | 110,092 |
| Dänemark. | Zucker, Baumwolle, Caffee, Weine, Rum, Gewürze, Kreide, Getreide, Salz, Manufakturwaaren, Getreide, Oel, Wolle, Heringe, Häute, Vieh, Fische | 1,155,418 |
| Niederlande. | Manufakturwaaren, Korkholz, Hopfen | 808,580 |
| Großbrittannien. | Zucker, Caffee, Gewürze, Mahagoni, Manufakturwaaren, Baumwolle, Hölzer, Weine, Cognac, Rum, Kohlen, Baumwollgarn, irdene Geschirre | 1,745,181 |
| Frankreich. | Weine, Cognac, Oel, Kork, Salz, Gewürze, Früchte, Vieh, Seife ꝛc. | 387,478 |
| Portugal. | Salz, Früchte, Leder, Häute, Kork ꝛc. | 300,508 |
| Vereinigte Staaten von Amerika. | Tabak, Baumwolle, Zucker, Häute, Reis, Farbhölzer | 903,547 |
| Norwegen. | Fische | 1,547,170 |
| Hamburg und Lübeck. | Manufakturwaaren ꝛc. | 2,024,471 |
| Spanien. | Salz, Früchte, Oel, Weine, Vieh ꝛc. | 154,543 |
| Beide Sicilien. | Salz, Früchte, Oel ꝛc. | 31,960 |
| Brasilien. | Zucker, Caffee, Tabak, Häute, Hörner ꝛc. | 1,395,096 |
| Rußland. | Borsten, Getreide, Sämereien, Hanf, Talg, Seife, Häute, Oel ꝛc. | 1,089,393 |
| | Rthlr. Bco. | 11,301,692 |

### Ausfuhr von Metallen u. s. w. aus Stockholm im Jahr 1855.

Die ganze Ausfuhr belief sich auf 281,986½ Schiffspfund = 37,598 Tons, und bestand aus folgenden einzelnen Artikeln:

| | Schiffspfund. |
|---|---|
| Stangeneisen | 212,839 |
| Reifeisen | 2,602 |
| Bolzeneisen | 2,176 |
| Bündeleisen | 1,896 |
| Salzpfannenbleche u. s. w. | 706 |
| Eisengeschirr | 4,728 |
| Nägel | 5,080 |
| Stahl | 6,265 |
| Messerschmiedwaaren | 2,005 |
| Gußwaaren | 2,358 |
| Gußeisen | 1,453 |
| Messing | 485 |
| Kupfer | 3,674 |
| Schwefel, Vitriol und Alaun | 5,718 |

Digitized by Google

Fingirte Einkaufs-Rechnung von 150 Schiffspfund = 20 Tons Eisen, von Stockholm durch Capitän . . nach London verschifft.

| | | | Bco. Rthlr. |
|---|---|---|---|
| 712 Stangen Eisen, wiegend Schiffp und 150 0 0 zu Banco: Rthlr. 13 . . . . . | | | 2230 0 0 |
| Unkosten: | | Bco. Rthl. | |
| Ausgangsstell und Verschiffungsspesen, ½ Rthl. pr. Schiffpfund . . . . | 200 0 0 | | |
| Censarie beim Einkauf, ¼% . . . . | 6 6 0 | | |
| Stempel und Porto . . . . | 2 23 0 | | |
| | | 206 29 0 | |
| Commission, 2% . . . . . | | 49 8 0 | |
| | | 2307 37 0 | |
| Wechselsensarie, ⅛% . . . . . | | 3 6 0 | |
| | Bco. Rthl. | 2310 43 0 | |
| Zum Course von Rthl. 13 . . | £ Sterl. | 193 2 11 | |
| Stockholm, den 31. Dec. 1833. | | | |

Quantitäten der Einfuhr nach Stockholm von mehreren der hauptsächlichsten Artikel im Laufe des Jahrs 1835.

| | | |
|---|---|---|
| Rum und andere fremde geistige Getränke | Kannen | 125,869 |
| Caffee | ℔ | 2,203,137 |
| Fische, getrocknete | Lisp. Pfd. | 132,433 |
| Heringe | Fässer | 48,431 |
| Salz | Tonnen | 88,555 |
| Indigo | ℔ | 17,194 |
| Zucker | „ | 6,017,137 |
| Tabak | „ | 310,885 |
| Tabak-Stiele | „ | 153,668 |
| Seidenwaaren | Ellen | 13,163 |
| Baumwollwaaren | „ | 414,196 |
| Wollenwaaren | „ | 304,799 |

Schifffahrt von Schweden. Die schwedischen Fahrzeuge, welche im auswärtigen Handel beschäftigt sind, bestehen nach officiellen Angaben aus:

1830 704 Fahrzeuge = 45,173-96 Last; bemannt mit 4725 Matrosen, außer den Befehlshabern;
1831 671 Fahrzeuge = 44,161-78 Last; bemannt mit 4635 Matrosen, außer den Befehlshabern;

Fahrzeuge, einwärts von fremden Plätzen einregistrirt:

1830 schwedische Fahrzeuge, 2290 = 67,896 Last,
„ fremde „ 1781 = 70,754 „
1831 schwedische „ 2427 = 69,099 „
„ fremde „ 1658 = 67,343 „

Fahrzeuge, zur Ausfahrt nach fremden Plätzen declarirt:

1830 schwedische Fahrzeuge, 2292 = 72,879 Last,
„ fremde „ 1755 = 78,868 „
1831 schwedische „ 2379 = 74,117 „
„ fremde „ 1576 = 68,258 „

Oder zusammen:

einwärts einregistrirt: 1830 4071 Fahrzeuge = 139,650 Last,
„ „ 1831 4085 „ = 136,442 „
auswärts declarirt: 1830 4047 „ = 148,747 „
„ „ 1831 3955 „ = 140,375 „

Verordnungen hinsichtlich des Bearbeitens der Minen in Schweden. Nachstehende Mittheilung, welche wir aus Schweden erhalten haben, und auf deren Zuverlässigkeit unsere Leser bauen können, beleuchtet die Hindernisse, welche dem Hauptindustriezweige dieses Königreichs in dem Weg gelegt werden. Uns erscheinen solche im höchsten Grade ungereimt und drückend. Es dürfte allenfalls zweckmäßig seyn, Verordnungen zu erlassen, welche der Holzverschleuderung in den Wäldern vorbeugten, hätte man aber dieses gethan, so sollte Jedermanns freiem Willen überlassen werden, so viel oder so wenig Eisen zu erzeugen, als ihm gefiele, ohne Einmischung durch Vorschriften oder eine Controle von oben herab. Wir sind in der That erstaunt, daß eine so vernünftige Regierung, wie die schwedische, auf den Gedanken verfallen konnte, solche ganz verkehrte Anordnungen zu treffen.

„Schweden besitzt gegenwärtig zwischen 550 bis 540 Schmelzöfen, welche jährlich zwischen 90 bis 95,000 Tons Roheisen erzeugen. Bei Verwandlung des Roheisens in Stangeneisen nimmt man ungefähr 25% für Abgang an; und so weit dies mit einiger Genauigkeit ermittelt werden kann, beträgt die jährliche Fabrikation von Stangeneisen zwischen 65,000 bis 65,000 Tons. Die Anzahl der Eisenwerke beläuft sich auf 420 — 450 mit etwa 1100 in Betrieb stehenden Hochöfen. Die jährliche Ausfuhr von Stangeneisen belief sich im Durchschnitt der 10 Jahre, welche mit 1831 endigten, auf 49,568 Tons; von diesen gingen nach:

| | |
|---|---|
| Großbrittannien . . . . . | 10,000 Tons, |
| Den Vereinigten Staaten . . . . . | 20,000 „ |
| Deutschland, Holland, Frankreich und Portugal . . . . . | 15,000 „ |
| Der Ueberrest nach Brasilien, und etwas weniges auch nach den Ländern am mittelländischen Meere mit . . . . . | 4,568 „ |
| Zusammen | 49,568 Tons. |

„Die Schmelzöfen und Eisenwerke sind für bestimmte Quantitäten licensirt, von denen manche kaum auf 50 Tons lauten, andere aber wieder bis zu 400 oder 500 Tons gehen;

Digitized by Google

mehrere schöne Hüttenwerke haben Erlaubnißscheine bis zu 1000 Tons jede. Diese Licenzen werden von dem Minen-Collegium bewilligt, welchem die Oberaufsicht über alle Eisenwerke und Bergwerks-Verrichtungen zusteht. Die Hüttenmeister machen jährlich Anzeige ihres Erzeugnisses, welches die ihnen zugestandene oder licenzirte Quantität nicht übersteigen darf, bei Strafe der Confiscation des Ueberschusses. Das Collegium hat untergeordnete Gerichtshöfe, Bergwerks-Canzleien genannt, in jedem Distrikt, mit beaufsichtigenden Beamten von verschiedenen Rangstufen. Alles Eisen, welches nach einem Verschiffungshafen versendet wird, muß vor dem öffentlichen Waghause abgeladen werden, dessen Oberaufseher jenem Collegium untergeordnet ist, und dessen Pflicht verlangt, über Alles Buch und Rechnung zu führen, was ankommt, und vierteljährlich Bericht darüber an das Collegium abzustatten; so daß es für einen Hüttenbesitzer unmöglich ist, mehr Eisen auf den Markt zu senden, als ihm seine Licenz gestattet. Manche verkaufen zwar Eisen auf den Hüttenwerken an einheimische Consumenten, über das weiter kein Verzeichniß geführt wird, und in so fern findet vielleicht einige Ueberschreitung der Licenzen statt; wir glauben aber nicht, daß die Quantität, welche auf diese Weise in den Handel kommt, sich höher als 2000 oder 5000 Tons im Jahr belauft. Jeder Hochofen und jedes Hüttenwerk zahlt eine bestimmte jährliche Abgabe an die Krone. Der Betrag derselben wird durch das Collegium bestimmt, wenn es die Licenz bewilligt; und es trägt dabei Sorge, Niemand eine solche Licenz zu ertheilen, dem nicht eine hinreichend große Strecke Waldung zu Gebot steht, um ihm die nöthige Menge Holzkohlen zu liefern, ohne daß die bereits bestehenden Hüttenwerke in der Nachbarschaft in ihren Zuführen von diesem unentbehrlichen Artikel beeinträchtigt werden. Da die Hervorbringung von Roheisen beschränkt ist,* in so fern das Quantum dieser Fabrikation durch Licenzen vorgezeichnet und nie überschritten wird, so zieht das Collegium bei Verwilligung neuer Licenzen für Hammerwerke immer sehr in Erwägung, in wie fern dies möglich ist, ohne Mangel an Roheisen dadurch hervorzurufen. Sonach hängt die Errichtung von neuen Hammerwerken ab: 1) von dem Besitz einer hinreichenden Quelle von Holzkohlen, ohne Eingriff in die Wälder, welche solche den Nachbarn liefern; und 2) von dem Quantum Roheisen, welches dem Collegium als verfügbar bekannt ist. Die Bergwerks-Canzleien entscheiden alle Streitigkeiten, welche sich zwischen den Hüttenmeistern in Betreff des Ueberschreitens ihrer Licenzen, wechselseitigen Eintreffen ꝛc. erheben können; von ihrer Entscheidung kann an das Collegium, und zuletzt noch an den König, mit Beiziehung seines geheimen Raths, oder den obersten Gerichtshof des Landes appellirt werden. Im Jahr 1824 lieferten die Minen 850 Tons Kupfer, 50 Tons Erz, 40 Tons Blei, 1700 Tons Alaun, 46,629 ℔ Kobalt, 5000 ℔ Silber; in den letzten Jahren wurden auch mehrere Gänge Braunstein bearbeitet, deren Ertrag auf 5—400 Tons angeschlagen werden kann.

**Stockport**, Stadt in der englischen Grafschaft Chester, am Mersey, 5 Stunden SO von Manchester; 3500 Häuser und 25,500 Einw., worunter viele Quäcker. Fabrikation von Wollentuch-, Baumwollgeweben, namentlich feinen Musselinen und Hüten. Große Baumwoll- und Seidenspinnereien. Handel mit Landesprodukten, besonders Käse und Hafermehl. Die Versendungen sind sehr erleichtert durch einen Canal, der es mit Manchester in Verbindung setzt.

**Stockton**, Stadt in der englischen Grafschaft Durham, an dem linken Ufer des Tee, 4 Stunden von dessen Mündung in die Nordsee, unter dem 54° 54′ nördl. Br. und 1° 16′ westl. Länge, nahe an 8000 Einwohn. Fabrikation von Segeltuch, Damast, Tuch, damascirten Klingen, Leinwand, Sellerarbeiten; Schiffswerfte, Eisenschmelzhütten u. s. w. Bedeutender Handel mit den Ostseeländern, Norwegen und Holland. Die Einfuhr besteht in Flachs, Hanf, Eisen, Holz, Wachholder, Sämereien, Getreide; die Ausfuhr in gesponnener Wolle, Häuten, Lohe, Blei, Kohlen, Butter, Schweinefleisch, Käse, Kupfer, Segeltuch, damascirten Säbelklingen und Anderem. Nicht weit von Stockton, am Tee, ist eine bedeutende Lachsfischerei.

**Stolpe**, Stadt im preuß. Regierungsbezirk Cöslin, am Flusse Stolpe, der hier schiffbar ist, unter dem 54° 27′ nördl. Br. und 16° 55′ östl. L., 700 Häuser und 6000 Einw. Bernsteindrechslerei, Leinwand- und Wollenweberei, Bierbrauereien, Kupferhämmer. Handel mit Bauholz, Fässern, Leinwand, Bernstein ꝛc. Seehandel aus dem 2 Meilen am Fluß hinab liegenden Flecken Stolpemünde bei dem Einfluß der Stolpe in die Ostsee. Im Jahr 1830 segelten 108 Schiffe mit 5166 Last daselbst ein und 106 mit 5078 Last aus.

**Störfang.** Der Stör ist ein wohlbekannter, großer und sehr geschätzter Fisch, von welchem es mehrere Gattungen gibt, nämlich: den eigentlichen sogenannten Stör oder Accipenser Sturo; den Hausen oder Beluga: Accipenser Huso; den Sevruga oder Accipenser Stellatus ꝛc. Der Stör findet sich in Menge in den nordamerikanischen Flüssen, an den

* Wir wollen damit nicht sagen, daß die Fabrikation von Roheisen beschränkt sey; denn Jedermann kann eine Licenz zum Schmelzen erhalten, sobald er eine hinreichende Nachweisung in Betreff der ihm zu Gebot stehenden Feuerungs-Materialien vorlegt; aber das licenzirte Quantum wird niemals überschritten, sondern beträgt sehr oft weniger.

Digitized by Google

ſüdlichen Ufern des baltiſchen Meeres; man trifft ihn im mittelländiſchen Meere ꝛc., auch ſteigt er alljährlich in die engliſchen und norddeutſchen Flüſſe hinauf, jedoch nie in größerer Anzahl, und fängt ſich dort zuweilen in den Lachsnetzen. Im größten Ueberfluß aber wird er an den nördlichen Ufern des caſpiſchen Meeres und in den Flüſſen Ural und Wolga gefangen. Dort beſchäftigt die Fiſcherei eine große Anzahl von Händen und iſt ein wichtiger Gegenſtand der National-Induſtrie. Bei der langen Dauer der Faſtenzeit in der griechiſchen Kirche und der Strenge, mit welcher ſolche beobachtet wird, iſt die Conſumtion von Fiſchen in Rußland unermeßlich; und vermöge ſeiner Lage im Innern und der Leichtigkeit, welche die Wolga zum Tranſport darbietet, werden Erzeugniſſe der Fiſcherei aus dem caſpiſchen Meere und ſeinen tributbaren Strömen, mit Leichtigkeit über eine ungeheure Länderſtrecke vertheilt. Außer den eingeſalzenen Lebern der Fiſche wird Caviar aus dem Rogen bereitet, und Hauſenblaſen von der beſten Qualität aus der Schwimmblaſe. Der Caviar, welchen die Uralſchen Koſaken bereiten, wird jedem andern an Qualität vorgezogen; und dieſer ſowohl als die Hauſenblaſe werden in beträchtlicher Quantität ausgeführt. Die Hauſen oder Belugas finden ſich oft von ſehr beträchtlicher Größe, ſie wiegen von 1000 bis 1500 ℔ und geben eine anſehnliche Menge Thran. Der Seehundsfang wird ebenfalls am caſpiſchen Meere mit ziemlicher Thätigkeit betrieben. Der Leſer findet ausführliche Nachrichten über die Art und Weiſe, in welcher die Fiſcherei am caſpiſchen Meere und in den Flüſſen Wolga und Ural betrieben wird, in Tooke's Russia, Vol. III., pag. 49—72. Wir ſetzen nachſtehende officielle Angaben des Erzeugniſſes der ruſſiſchen Fiſchereien am caſpiſchen Meere und ſeinen tributbaren Ströme in den Jahren 1828 und 1829 hier bei: —

| Jahre. | Zahl der beſchäftigten Perſonen: Beym Fiſchfang | Bey der Seehunds-Jagd. | Zahl der gefangenen Fiſche: Stör. | Sewruga | Beluga. | Salmo-Arten. | Seehunde. | Producte vom Stör: Caviar. | Fiſchſaurpel. | Hauſenblaſe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | Pfd. Pfd. | Pfd. Pfd. | Pfd. Pfd. |
| 1828 | 8887 | 254 | 43 035 | 653 164 | 23,069 | 8353 | 98,584 | 34,860 1 | 1807 34 | 1225 27 |
| 1829 | 8760 | 257 | 64,325 | 697,716 | 20,391 | 5940 | 69 872 | 28,420 7 | 1173 26⅔ | 1092 22 |

**Stralſund**, Feſtung und Seehafen in dem preuß. Regierungsbezirk gleichen Namens, Provinz Pommern, an der Meerenge Gellen, welche das feſte Land von der Inſel Rügen ſcheidet, ganz vom Waſſer umgeben und nur durch Brücken mit dem Lande verbunden; unter dem 54° 19′ nördl. Br. und 13° 52′ öſtl. Länge. 1100 Häuſer und 15.000 Einw. Woll-, Leinwands-, Seifens-, Tabaks-, Stärkes-, Spiegels-, Meubleés-, Spielkarten-Fabriken; Branntweinbrennereien, bedeutender Getreidehandel, Oelmühlen, Schiffswerfte. Seehafen, in welchen im Jahr 1830 544 Schiffe einliefen, worunter 146 beladene und 201 mit Ballaſt; ausgelaufen 551 Schiffe, worunter 258 beladen und 93 mit Ballaſt; es wurden 41.876 Wiſpel Getreide ausgeführt und 9446 Tonnen Heringe geſalzen. Dampfpoſtſchiff nach Yſtadt in Schweden.

**Strandung**, in der Schifffahrt das Anlaufen eines Schiffes auf eine Sandbank, das Ufer oder den Strand.

In allen Verſicherungs-Policen, welche durch Privat-Verſicherer in England gezeichnet werden, findet ſich durchgehends nachſtehender Vorbehalt: „NB. Auf Getreide, Fiſche, Salz, Früchte, Mehl und Samen wird keine Havarie vergütet, außer bei gänzlichem Verluſt, und wenn das Schiff geſtrandet iſt; bei Zucker, Tabak, Hanf, Flachs, Häuten wird nur vergütet, was ſolche über 5% beträgt, und bei allen andern Waaren, aufs Schiff und die Schiffsfracht nur, was ſolche über 3% beträgt, ausgenommen bei der großen Havarie und wenn das Schiff geſtrandet iſt.“

Es kommt daher ſehr darauf an, genau zu beſtimmen, was es eigentlich bedeutet, wenn man ſagt: ein Schiff ſey geſtrandet. Dieſes iſt aber keineswegs leicht, und es hat von jeher eine große Verſchiedenheit der Meinungen darüber geherrſcht. So viel ſcheint gewiß, daß bloßes Anprellen eines Schiffes gegen einen Felſen, ein Ufer oder gegen eine Küſte noch keine Strandung mache, und daß, um eine ſolche zu conſtituiren, das Schiff wenigſtens eine Zeit lang (wie lange aber?) feſtſitzen oder feſtgeſeſſen haben müſſe. Der engliſche Richter Park bemerkt darüber: „Nicht jede Berührung oder jedes Zuſammenſtoßen mit einem feſten Körper, der ſich in der See befindet, kann Strandung genannt werden. Deßhalb hält Lord Ellenborough dafür, daß, um eine Strandung annehmen zu können, das Schiff feſtgeſeſſen haben müſſe; bloßes Zuſammenſtoßen mit einer Klippe und Aufhalten für ganz kurze Zeit (wie dieſes in dem beſondern, damals vorliegenden Falle etwa 1½ Minute lang geſchah), während ſogleich darauf die Fahrt fortgeſetzt werden konnte, wird für keine Strandung angeſehen, ſelbſt wenn das Schiff einigen Schaden genommen haben ſollte. Was Lord Ellenborough ſagt, iſt von höchſter Wichtigkeit. — Ex vi termini, heißt Strandeu ſo viel als an dem Ufer liegen oder etwas Aehnliches. Wenn ein Schiff anrennt und weiterſegelt, ſo gilt dies für keine Strandung, auch iſt nicht dazu hinreichend, daß ſolches für wenige Minuten auf der Seite liege; jeder Anſtoß muß nothwendig im Laufe des Schiffes

Digitized by Google

einen Aufenthalt hervorbringen. Läuft solches durch die Macht der Elemente auf den Grund und bleibt stehen, so ist es gleichviel, ob dieses auf Klippen, auf den sandigen Untiefen eines Stromes oder an dem Felsenufer einer Küste geschehe; aber bloßes Anstreifen oder Anstoßen entscheidet nichts, wo solches auch immer geschehen seyn möge. Man kann die Folgen nicht gehörig würdigen, wenn man nicht der ersten Ursache nachforscht. Es sind bei Strandungen merkwürdige Fälle vorgekommen, welche dem Gesetz nicht eben zur Ehre gereichen; ein wenig gesunder Menschenverstand kann hier meist als der beste Rathgeber dienen."

Es ist Vorstehendes das Beste und Gründlichste, was wir über diesen Gegenstand gefunden haben; aber wie unbestimmt ist auch dieses? Lord Ellenborough und Herr Park sind hiernach übereinstimmend der Meinung, daß nur dann eine Strandung vorhanden sey, wenn das Schiff auf dem Grund festsitze; zugleich führen sie aber auch an, daß, wenn es nur kurze Zeit daure, dieses eigentlich nicht auf dem Grunde festsitzen heißen könne. Es dreht sich nun Alles darum, was unter kurzer Zeit zu verstehen sey. Wir müssen unsere unmaßgebliche Meinung dahin abgeben, daß es besser wäre, um alle die vielfältigen Streitfragen zur Ruhe zu bringen, entweder jedes Anstoßen eines Schiffes gegen einen Felsen oder gegen das Ufer, wodurch dasselbe Schaden gelitten, als eine Strandung zu betrachten, oder kein Anstoßen gegen einen Felsen oder das Ufer als eine Strandung ansehen zu lassen, wenn das Schiff in einer gewissen Zeit wieder losköme. Der Zeitraum zwischen Ebbe und Fluth könnte vielleicht als die geeignetste Periode dafür bestimmt werden.

In den Policen der Versicherungs- oder Assecuranz-Compagnien ist der Vorbehalt „wenn das Schiff gestrandet ist" (siehe oben) nicht enthalten. (Man vergleiche den Artikel Versicherung gegen Seegefahr.)

**Strasburg,** große und alte feste Stadt im Elsaß (franz. Departem. Niederrhein), in einer fruchtbaren Ebene an der Ill und Breusch, 1 Stunde vom Rhein, unter dem 48° 36′ nördl. Br. und 7° 44′ östl. Länge; 4420 Häuser und 50,000 Einw., worunter 25,500 Katholiken und 23,000 Lutheraner, 1500 Juden ꝛc. Königliche Kanonengießerei und Tabaksfabrik. Fabrikation von Tuch, Segeltuch, Messerschmiedwaaren, Metallknöpfen, Bijouteriewaaren in Stahl, gefärbten Papieren, Tapeten, Spielkarten, Fayancegeschirr, Strohhüten, Cichorien, Senf, Stärke, Potasche, Seife und chemischen Produkten; Baumwollspinnereien, Leinwand- und Wachsbleichen, Zuckerraffinerien, Oelmühlen, bedeutende Brauereien, Gerbereien, Sämisch- und Saffiangerbereien, Schriftgießerei. Bedeutender Handel mit Getreide, Wein, Branntwein, Liqueuren, Oelen, Krapp, Tabaksblättern, Spezerei- und Arzneiwaaren, Leinwand, allen Sorten Papieren, Strumpfstrickerwaaren, Handschuhen, Stärke, Eisen, Stahl, Kupfer, Blei ꝛc. Es ist der Hauptstapelplatz des französischen Handels mit Deutschland, der Schweiz und Italien. Jährlich 2 Messen. Entrepôt von Colonial- und andern Waaren aus dem Auslande. Telegraph nach Paris.

Münzen, Maaße und Gewichte, siehe Maaße und Gewichte und Paris.

**Wechsel-Course.**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | m. s. w. | | | |
| Amsterdam | — 21 Centimen | für | 1 | Niederländischen Gulden. |
| Augsburg | — 99 Franken | „ | 100 | Franken in Augsburg, wobei jedoch 256 Franken als feste Annahme mit 99 Courant-Gulden gleich gerechnet werden, und hiernach eigentlich der Cours bestimmt wird. |
| Hamburg | — 188 „ | „ | 100 | Mark Banco. |
| Wien | — 253/4 Cent. | „ | 1 | Gulden in fl. 20 Fuß. |
| Basel | — 99½ (Gulden) im fl. 24 F.) | „ | 100 | Gulden im fl. 24 Fuß in Basel. |
| | oder 99½ Franken | „ | 100 | Franken in Basel. — 40 Franken = 27 Schweizerfranken u. 1 Schweizer-Louisd'or von 16 Franken = 11 fl. in fl. 24 Fuß. |
| Frankfurt a. M. ꝛc. | 98¾ Guld.) im fl. 24 F.) | „ | 100 | Gulden im fl. 24 Fuß in Frankfurt a. M. |
| | oder 98½ Franken | „ | 100 | Franken in Frankfurt. — 80 Franken = 81 Livers, 24 Livers = 1 Carolin von 11 fl. im fl. 24 Fuß. |
| London | — 25 Fr. 40 Cent. | „ | 1 | Liv. Sterling. |

Wenn deutsches Silber mit 1 % Verlust notirt steht, so bedeutet dieses, daß wenn Kronenthaler zu 2 fl. 48 Kreuzer im fl. 24 Fuß, oder andere deutsche Silbermünzen zum Verwechseln nach Strasburg gesandt werden, man für den Werth von 100 Franken nur 99 Franken erhält.

Branntwein und Weingeist werden per 100 Liter verkauft.

**Strelitz, Neu-,** Hauptstadt des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, am Zirker- und Glanebecker-See, unter dem 53° 21′ nördl. Br. und 13° 2′ östl. L., 515 Häuser und nahe an 6000 Einw. Fabrikation von Tabak, Berlinerblau, Wollenwaaren und Leinwand, Garn und Damast. Eine Stunde davon Alt-Strelitz mit 5000 Einw.

**Strohhüte,** siehe Hüte.

**Strömlinge,** siehe Sardellen.

**Strümpfe, Strumpfwaaren.** Dieses Jedermann bekannte Bekleidungsstück für die Füße wird aus einem einzigen Faden gewirkt oder gestrickt, und bildet ein Gewebe, das außerordentlich elastisch ist, und sich daher den Theilen, zu deren Bedeckung es bestimmt ist, sehr gut anschließt. Man kann es nicht Tuch nennen, denn es wird nicht aus einem Aufzug und Einschlag hervorgebracht; es hat aber viel Aehnlichkeit damit.

Digitized by Google

1) Kurze Geschichte des Strumpfwirkens. Es ist bekannt, daß die Römer und andere alte Völker mit unbekleideten Beinen gingen. Im Mittelalter fing man an, aus Tuch verfertigte Beinkleider und Bedeckungen, den Kamaschen gleich, zu tragen, und bald hernach wurde auch das Strumpfstricken erfunden; doch ist leider ganz unbekannt geblieben, wenn, von wem, oder wo diese wichtige Entdeckung gemacht wurde. In der History of the World by Howell (Vol. III., p. 222) wird angeführt, daß König Heinrich VIII. keine andere Bekleidung der Beine getragen habe, als von Tuch, aufgenommen, wenn er so glücklich war, aus Spanien ein Paar seidene Strümpfe zu erhalten; und als der berühmte Kaufmann, Sir Thomas Gresham, dem König Eduard IV. ein Paar lange seidene Strümpfe, die er aus Spanien erhalten, verehrte, wurde davon viel Aufhebens gemacht; auch wird hinzugefügt, daß die Königin Elisabeth in ihrem dritten Regierungsjahre ein Paar schwarze, gestrickte seidene Strümpfe aus Spanien zum Geschenk erhalten und von da an aufgehört habe, Strümpfe von Tuch zu tragen. Aus dieser umständlichen Erzählung scheint hervorzugehen, daß die Kunst, Strümpfe zu stricken, oder wenigstens, daß die erste Probe gestrickter Strümpfe in England aus Spanien um die Mitte des 16ten Jahrhunderts eingeführt worden sey, und dieses scheint allgemeine Meinung gewesen zu seyn, bis eine Anspielung auf das Strumpfstricken, in den Rowley zugeschriebenen, von Chatterton aber angefertigten Gedichten befindlich, zu genauern Untersuchungen veranlaßte. Aus diesen ergab sich denn, daß die Kunst des Strumpfstrickens schon viel früher, als Howell angibt, in England bekannt gewesen und in Parlaments-Acten erwähnt worden sey. Man hatte sie aber wahrscheinlich nur auf wollene Strümpfe angewendet, und der allgemeine Gebrauch von Tuchstrümpfen beweiset, daß auch jene nicht sonderlich in der Mode waren. Es läßt sich darüber nichts Gewisses sagen, ob diese Kunst in England selbst erfunden oder eingeführt worden sey. (Man vergl. in Beckmanns Geschichte der Erfindungen den Art. Strumpfstricker.)

Bemerkenswerth ist es, daß der Strumpfwirkerstuhl, welcher auch in seiner rohesten Gestalt eine sehr zusammengesetzte und sinnreiche Maschine ist, auf deren Erfindung keineswegs der Zufall, sondern nur tiefe Berechnung und seltene Sachkenntniß geführt haben kann, schon ums Jahr 1589 erfunden worden ist, zu einer Zeit, ehe das Strumpfstricken allgemein eingeführt war. Der Erfinder dieser bewundernswerthen Maschine war ein gewisser William Lee aus Woodborough in der Grafschaft Nottingham. Er versuchte, sein Geschäft zu Calverton bei Nottingham selbst zu errichten, war aber darin nicht glücklich, und wandte sich deßhalb an die Königin um Unterstützung; anstatt aber eine Belohnung zu erhalten, wie sein Genie und seine Erfindung sie verdienten, ließ man ihn hülflos und benahm ihm Muth und Hoffnung! Man darf sich daher nicht verwundern, daß Lee einem Rufe Heinrich IV., Königs von Frankreich, Folge leistete, welcher Monarch von seiner Erfindung gehört hatte, und ihm Unterstützung und eine große Belohnung versprach, wenn er dieselbe in Frankreich ausüben wolle. Heinrich erfüllte sein Versprechen und Lee führte den Strumpfwirkerstuhl mit ausgezeichnetem Erfolge zu Rouen ein; nach der Ermordung des Königs kam aber das Geschäft in mannichfache Verlegenheiten, und Lee starb zu Paris in Armuth. Eine genaue Kenntniß der Maschine wurde von einigen der Arbeiter, die mit Lee ausgewandert waren, nach England zurückgebracht; solche ließen sich in Nottingham nieder, welches seitdem stets der Hauptsitz der Strumpfmanufaktur geblieben ist.

Während des ersten Jahrhunderts nach der Erfindung des Strumpfwirkerstuhles wurden daran nur wenig Verbesserungen gemacht, und an jedem pflegten allemal zwei Arbeiter angestellt zu seyn. Aber im Laufe des letzten Jahrhunderts fanden sehr wichtige Veränderungen daran statt. Durch den Erfindungsgeist des berühmten Jedediah Strutt in Derby wurde zuerst die Mode eingeführt, Strümpfe mit erhabenen Streifen (ribbed) zu wirken.

§ Statistische Uebersicht des englischen Strumpfwaaren-Handels. Wir geben aus einer Flugschrift von Mr. Felkin in Nottingham, eines Statistikers, dessen Forschungen verdienten Credit genießen, nachstehende Uebersicht des gegenwärtigen Zustandes des englischen Strumpfwaaren-Handels.

Wollene Strumpfwaaren werden hauptsächlich in Leicestershire gemacht; seidene Strumpfwaaren in Derby und Nottingham, und baumwollene ohne Unterschied in den Grafschaften Nottingham und Derby, zu Kinfley und Tewkesbury. Gattung und Qualität der Waaren, so wie die Stühle, auf welchen sie verfertigt werden, können nach den neuesten deßfalls angestellten Untersuchungen etwa folgendermaßen zusammen gestellt werden:

| | Stühle. |
|---|---|
| Baumwolle allein, Stühle 14 — 28 haltend: 1600; 24 — 28 haltend: 1600; 30 — 34 haltend: 2790; 36 — 60 haltend: 1600; im Ganzen | 7,590 |
| Gaze: 600; Handschuhe und Mützen: 1000; Unterhosen: 500; verschieden 560; zusammen | 2,660 |
| Weite Stühle, zu aufgeschnittenen Waaren und verschiedenen andern Gattungen | 6,030 |
| Wolle, 18 — 20 haltend: 4400; 28 — 36: 3600; 28 — 34: 1450 Stühle; zusammen | 9,450 |
| Angola: 1350; Lammwolle: 1900; Hemden: 500 Stühle; zusammen | 3,750 |
| Weite Stühle zu verschiedenen Wollenwaaren | 540 |
| Seide: 2300; Handschuhe: 350 und Schleifen (Knots): 350 | 3,000 |
| Zusammen Stühle | 33,000 |

Nachstehende Uebersicht gibt, unserer Ueberzeugung nach, eine für alle praktischen Zwecke hinreichend genaue Schätzung des jährlichen Belaufs aller der Waaren, welche durch diesen Industriezweig umgesetzt werden, nach Quantum und Werth: —

Jeder enge Baumwollstuhl liefert jährlich etwa 40 Dutzend Frauenzimmerstrümpfe, jeder weite Baumwollstuhl 300; ein enger Wollenstuhl 75; ein weiter Wollenstuhl 150, und ein Seidenstuhl 30. Nun sind aber in Gange:

Digitized by Google

| Stühle | Machen. | Liefern. | Verbrauchen. | Werth hiervon. | Arbeitslohn beim Weben. | Kapl. beim Fertigmachen | Zusammen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Dutzend | ℔ | £ | £ | £ | £ |
| 10 300 | façonnirte Baumwollstrümpfe. | 420,000 | 880 000 ℔ Baumwollgarn. | 73.000 | 180 000 | 31,000 | 335,000 |
| 6,000 | aufgeschnittene Waare. | 1,960,000 | 2 940 000 „ | 172.000 | 283,000 | 98 000 | 553,000 |
| 9,500 | façonnirte Wollwaaren. | 710,700 | 1,840 000 Wollgarn. | 241 000 | 115,000 | 41,000 | 340,000 |
| 1,000 | aufgeschnittene Waare. | 100,000 | 400 000 „ | 40,000 | 33 000 | 10 000 | 80,000 |
| 1 300 | Anzüge. | 95 000 | 333,500 „ | 45,000 | 40 000 | 19 000 | 101,000 |
| 1 900 | Kammwolle. | 133,000 | 639,500 „ | 80,000 | 50 000 | 16,000 | 146,000 |
| 3 000 | Seide. | 90 000 | 105,000 Seide. | 120,000 | 108,000 | 13,000 | 241,000 |
| 35.000 | | 3,510,000 | 5,137 000 | 814.000 | 944 000 | 229,000 | 1 991,000 |

Nach dieser Berechnung beträgt der Gesammtwerth aller in England jährlich verfertigten Baumwollstrumpfwaaren £ 880,000; der von Wollen-Strumpfwaaren £ 870,000, und von Seiden-Strumpfwaaren £ 241 000. Zu Verfertigung dieser Waaren dürften nach unserer Rechnung verbraucht werden: 4 584,000 ℔ rohe Baumwolle, im Werthe von £ 153 000; 140 000 ℔ rohe Seide (4 Fünftheile chinesische und 1 Fünftheile piemontesische), im Werthe von £ 91,000; und ferner 6,318 000 ℔ englische Wolle, im Werthe von £ 316 000. Der gesammte ursprüngliche Werth aller roben Materialien, welche dazu verbraucht werden, ist sonach £ 560,000, und durch die Bearbeitung erhalten sie einen endlichen Verkaufswerth von £ 1,991,000.

In den verschiedenen Zweigen der Fabrikation werden Arbeiter beschäftigt wie folgt:

| | |
|---|---|
| Beim Spinnen, Dubliren ꝛc. der Baumwolle; 3000; beim Cardiren und Spinnen ꝛc. der Wolle: 2300; beim Haspeln und Spinnen ꝛc. der Seide: 1000; zusammen | 6,500 |
| Beim Weben von Strümpfen: 13 000 Männer, 10.000 Weiber und 10.000 jüngere Personen; und beim Nähen, Haspeln ꝛc. Weiber und Kinder 27,000; zusammen | 60 000 |
| Beim Sticken, Ausbessern, Bleichen, Färben, Herrichten, Aufschneiden ꝛc. wahrscheinlich gegen | 6,500 |
| Gesammtzahl der beschäftigten Personen | 73 000 |

Das Capital, welches in den verschiedenen Zweigen dieser Industrie umgesetzt wird, läßt sich annähernd berechnen, wenn man die Maschinen und Stühle weder zum ursprünglichen Ankaufs-, noch auch zum eigentlichen Verkaufspreise anschlägt, sondern nach dem Werthe, den sie haben, so lange sie arbeiten, und die Vorräthe von Strumpfwaaren, nach einem Durchschnitte von mehreren Jahren angenommen, dazu rechnet:

| | £ |
|---|---|
| Das Capital in Mühlen und Maschinerie, zur Bereitung der Baumwolle ꝛc. beträgt | 70 000 |
| ditto zur Wolle ꝛc. | 54,000 |
| ditto zur Seide ꝛc. | 18 000 |
| Feststehendes Capital in Mühlen ꝛc. | 140,000 |
| ditto in Stühlen | 245,000 |
| Gesammtbetrag des fixen Capitals | 385,000 |
| In Wolle und Garn, in Arbeit und vorräthig | 85,000 |
| In Baumwolle ditto | 150,000 |
| In Seide ditto | 35,000 |
| Schwebendes Capital in Material und fabrizirter Waare | 270,000 |
| Capital in engen Baumwollstühlen | 64,000 |
| „ „ weiten „ | 60,000 |
| „ „ engen Wollenstühlen | 76,000 |
| „ „ weiten „ | 11,000 |
| „ „ Seidenstühlen | 36,000 |
| Feststehendes Capital in Stühlen wie oben | 245,000 |
| An Waaren in Arbeit und vorräthig | 350,000 |
| ditto ditto ditto | 345,000 |
| ditto ditto ditto | 85 000 |
| Schwebendes Capital in der Strumpfweberei | 780 000 |
| ditto in der Spinnerei ꝛc. | 270,000 |
| Gesammtbetrag des schwebenden Capitals | 1 050,000 |

NB Diese Schätzung begreift sonach den Werth der Strumpfwaaren nicht in sich, welche mit Nadeln gemacht werden; dieser ist aber auch sehr unbeträchtlich. Wir glauben, daß solche den gesammten Werth der Manufaktur um Vieles zu niedrig anschlägt; denn eine Summe von £ 1,991 000 reicht nur eben hin, selbst wenn man die Ausfuhr gar nicht berechnet, die doch sehr bedeutend ist, um für jedes Individuum in Großbrittannien eine Ausgabe von 2s. 8d. im Jahr für Strümpfe und andere dahin einschlagenden Bedürfnisse herauszustellen, eine Summe die, unserer Ueberzeugung nach, entschieden unter der Wahrheit bleiben dürfte.

Ueber den jetzigen Zustand der Strumpfwirkerei in Deutschland entlehnen wir folgende Nachrichten aus Schedel's Waarenlexicon S. 556 und 557.

„In Deutschland ist die Strumpfwirkerei und die Strickereiarbeit in Wolle, Baumwolle und Zwirn ein ausgebreiteter und ergiebiger Gewerbszweig, welcher vorzüglich in Sachsen, Thüringen, Böhmen, Franken und in einigen Gegenden von Brandenburg, Schlesien, im Herzogthum Berg, im Hanauischen, Magdeburgischen, Baireuthischen mit dem glücklichsten Erfolge betrieben wird. Vor Allem ist hier die sächsische Strumpfmanufaktur zu erwähnen, welche nicht nur die Concurrenz Englands in Hinsicht der Elasticität und der Appretur nicht mehr zu befürchten, sondern auch auf den wichtigsten transatlantischen Märkten bereits übertroffen hat; besonders ist dies in den Vereinigten Staaten der Fall, wo der große Bedarf im Innern des Landes, mit Ausnahme der ersten Hafenplätze, zum größten Theil durch sächsische Waare gedeckt wird, ohne den Absatz auf den deutschen Märkten, so wie den nach der Levante, nach Italien und nach dem nördlichen und östlichen Europa zu rechnen. Die Gesammtzahl der in Sachsen gangbaren Stühle, auf welchen Strumpfgewebe aller Art, namentlich auch Mützen, Handschuhe, Frauenröcke, Unterbeinkleider ꝛc. gefertigt werden, beläuft sich auf 14,000, wovon auf Ebermnitz allein 2100, auf Lichtenstein 550, auf Limbach 450, auf Ober-Lungwitz 570, auf Penig 450, Amt Stollberg 660, Thum 290, Waldenburg 300, Zschopau 290, und die übrigen Stühle auf Wüstenbrand, Oelsnitz, Burgstadt, Hartenstein ꝛc.

Digitized by Google

kommen, welche Strumpfwaaren aus Baumwolle, weiß, ſchwarz, bunt, meliert, lithographirt in jeder Qualität, aus Kammwolle, aus Seide und Floretſeide liefern. Ganz verſchieden von der erzgebirgiſchen iſt die Fabrikation wollener Strumpfwaaren zu Bautzen in der Oberlauſitz; man ſtrickt ſie dort aus kurzer oder Krempelwaare, größtentheils mit der Nadel, worauf ſie gewalkt, geſchoren und gepreßt werden, der Abſatz dieſer Waare iſt ungeachtet der hohen Zölle und Verbote in Rußland und Polen, wohin ſonſt große Partien gingen, noch ſehr wichtig, auf den deutſchen Meſſen ſowohl als nach der Türkei. — Im Weimariſchen iſt das Strumpfſtricken und Strumpfwirken ein allgemein verbreitetes Gewerbe; der Hauptſitz iſt in Apolda, Jena, Buttſtädt und den umliegenden Dörfern, wo eine große Menge ordinärer und mittelfeiner, auch alle Arten feiner gewebter und geſtrickter Strümpfe, Mützen, Handſchuhe, Hoſenzeuge ꝛc., von Schafwolle, Baumwolle, Leinengarn, Halbſeide, Seidenhaſenhaaren verfertigt, und theils auf den Meſſen von Leipzig, Frankfurt, Braunſchweig, Naumburg abgeſetzt, theils nach Italien, Spanien, Frankreich, Amerika, Holland, Polen, Rußland ꝛc. in großen Partien verſchickt werden. — In den preußiſchen Staaten ſind beträchtliche Strumpfmanufakturen, zu Berlin, Brandenburg, Stettin, Prenzlow, Perleberg, Stendal, an verſchiedenen Orten der Neumark, in Schleſien, im Magdeburgiſchen und Halberſtädtiſchen, zu Naumburg, Weißenfels, vorzüglich aber zu Halle an der Saale, wo die Strumpfwirkerei zuerſt durch die franzöſiſchen Refugiés angelegt wurde, und in der Folge eine ſolche Ausdehnung erhielt, daß jetzt große Partien wollener Strumpfwaaren nach allen Gegenden Deutſchlands, ſowie nach dem nördlichen Europa verkauft werden. Baumwollene Strümpfe werden vornämlich zu Erfurt und im Herzogthum Berg, Elberfeld, Barmen, Rade vor dem Walde, Crefeld ꝛc. verfertigt. In Bayern ſind die Strumpfmanufakturen von Erlangen, Fürth, Schwabach von Wichtigkeit; man verfertigt dort eine Menge baumwollener und wollener Strumpfwaaren, zwei-, drei- und vierdrähtig, weiß, gefärbt, meliert, Patent-, Pelz- oder Winterſtrümpfe, und macht davon anſehnliche Verſendungen nach der Schweiz, Frankreich und Italien; die ſogenannten türkiſchen Handen beſchäftigen außerdem eine Menge Menſchen mit dem Ausnähen und Sticken der nach der Levante gehenden türkiſchen Mützen. Außerdem haben Hof, Wunſiedel, Baireuth, München ꝛc. bedeutende Strumpfwirkereien. — In den heſſiſchen und naſſauiſchen Ländern iſt das Stricken und Wirken in den Städten und auf dem Lande ſehr verbreitet; Hanau, Buybach, Nidda, Homburg, Uſingen, Herborn haben viele Strumpfwirker, welche wollene Waare für auswärtigen Abſatz verfertigen; eine große Fertigkeit im Stricken mit der Nadel haben die Bewohner des Hinterlandes und der Herrſchaft Itter; hier ſtrickt Alles Strümpfe, Männer und Frauen, Alt und Jung, zu Hauſe und auf dem Wege, im Stehen und Liegen, im Hellen und im Dunkeln; die fertige Waare wird von den ſogenannten Strumpfträgern in das Cleviſche, Böhmiſche, Bergiſche und nach Holland verkauft; auch in den Aemtern Bingenheim und Blankenſtein werden viele wollene Strümpfe geſtrickt. Im Amte Lichtenberg haben die Waldenſer-Colonien viele Stühle für Zwirnſtrümpfe; für den obern Theil des Fürſtenthums Pyrmont iſt das Strumpfſtricken mit der Nadel eine bedeutende Erwerbsquelle; dieſe Zwirnſtrümpfe gehen in großer Menge nicht bloß landeinwärts, in das Innere von Deutſchland, ſondern auch nach Holland und über die Nordſeehäfen von Frankreich, Spanien, Portugal, Weſtindien und Amerika. — In der preußiſchen Provinz Weſtphalen iſt das Stricken ordinärer wollener Strümpfe eine faſt allgemeine Beſchäftigung der Landleute in den Feierſtunden, insbeſondere aber im Regierungsbezirk Münſter und Arnsberg ſtrickt auf dem Lande alles, was Hände hat, bis tief in die Nacht, und ſelten findet man bei Tage Jemand auf dem Wege ohne Strickzeug; es gehen von da viele tauſend Strümpfe nach Holland zum ordinären Gebrauch der Seeleute und des gemeinen Volkes, und es iſt nichts Seltenes, daß ganze Wagenladungen abgeſandt werden. — Im Hannöverſchen verfertigt man zu Hameln, Münden, Göttingen, Oſterode und an einigen Orten an der Weſer wollene, baumwollene und leinene Strümpfe, die zum Theil auch nach dem Auslande gehen, beſonders die baumwollenen, die von vorzüglicher Güte ſind. — In Hamburg, Altona und Bremen beſtehen mehrere Strumpffabrikanten oder Verleger, welche eine Menge wollener Strümpfe theils in öffentlichen Arbeitshäuſern, theils von armen Frauen und Mädchen ſtricken laſſen, hierauf die Walke, die Farbe und die Appretur beſorgen, und ſie häufig nach dem ſüdlichen Deutſchland, nach der Schweiz und nach Italien verſenden, wohin beſonders die ſcharlachrothen ganzbar ſind. — Würtemberg hat ziemlich bedeutende Fabriken wollener, baumwollener und ſeidener Strümpfe, zu Ebingen und Calw, jedoch nur zum Abſatz im Inland und nach der Schweiz auf den Zurzacher Meſſen. — Nächſt Sachſen iſt wohl die böhmiſche Strumpfmanufaktur am wichtigſten und ausgebreitetſten; gewebte Zwirnſtrümpfe werden längs der ſächſiſchen Grenze, zu Rumburg, Schluckenau, Hainsbach, Nirdorf, Kamnitz, Schönlinde ꝛc., vorzüglich in zwei- und dreidrähtiger Waare verfertigt; die Feinheit derſelben beſtimmt man nach den Maſchen oder Nadeln, wie viel derſelben im Durchſchnitt auf einen Zoll kommen; 10 Maſchen auf den Zoll geben die ordinärſte Sorte, 20 die gangbarſte oder Mittelſorte, und hiernach richten ſich die Preiſe und Nummern; nach dem Wirken werden ſie gewöhnlich noch gebleicht, und ſowohl auf den deutſchen Meſſen, als nach dem Innern Oeſterreichs und nach Italien verſchickt. Von gewirkten wollenen Strümpfen ſind bedeutende Manufakturen im Klattauer, Budweiſer, Prachiner, Taborer, Leitmeritzer und Bunzlauer Kreis, beſonders



Digitized by Google

in den beiden letzteren zu Reichenberg, Graupen, Dux, Oberleutersdorf, Teplitz, wo viele gute und feine zwei-, drei- und vierdrähtige Strümpfe aus einfädriger Wolle verfertigt werden, die wegen ihrer Güte allgemein bekannt sind, und einen starken auswärtigen Absatz haben; Oberleutersdorf liefert viele sogenannte Castorstrümpfe, die vorzüglich nach Rußland gehen; die Duxer Strümpfe, dicht gewalkt, geschoren, weiß geschwefelt oder blau gefärbt, kommen in der Feinheit und in der Appretur den englischen gleich, und sind ins- und außerhalb des Landes sehr gesucht. Aus gezwirntem Wollengarn strickt man mit der Nadel sehr gute Strümpfe zu Payau, Krumau, Schuttenhofen und Strakenitz; sie werden theils weiß, theils gefärbt versandt. Baumwollene Strümpfe verfertigt man hauptsächlich zu Prag und im Bunzlauer Kreise an mehreren Orten, jedoch wenig zum auswärtigen Handel. Seidene Strümpfe und Hosenzeuge von feiner und ordinärer Qualität werden zu Prag auf etwa 70 Stühlen gewirkt. — In den österreichischen Erblanden sind zu Ganegg, im Lande ob der Ens, Strumpfwirkereien auf Hamburger und Duxer Art, auch macht man dort die sogenannten Socken, welche auswendig haarig und rauh sind; zu Steier ist gleichfalls eine ansehnliche Wollen- und Baumwollenstrumpf-Manufaktur. Außerdem gibt es zu Wien und in der Umgegend verschiedene Strumpffabriken in Seide und Baumwolle. In Krain werden zu Weichselburg und Neumarktl eine große Menge wollener gewalkter Strümpfe verfertigt, welche unter dem Namen Socken in den Handel kommen.

**Stückfaß**, siehe Both.

**Stückgüter** (Piece goods) sind im ostindischen Handel die in Ballen kommenden seidenen und baumwollenen Zeuge, sowohl weiße als bunte oder gedruckte; man versteht daher gewöhnlich ächt ostindische Waare oder dieser nachgemachte (letztere heißen British piece goods) unter Stückgüter. Das Corge Stückgüter bedeutet in Ostindien soviel als 12 St. von einer Waarengattung. In der europäischen Schifffahrt versteht man unter Stückgütern (charge à cueillette) die von verschiedenen Interessenten erhaltenen Theile einer Schiffsladung, bestehend in Kisten, Fässern, Waarenstücken u. s. w., oder die nach dem Stück gerechnet werden.

**Stuhlweissenburg** (Ungarisch Szekes-Fejesvar; Slavon. Bylihrad), Stadt in der ungarischen Gespannschaft gleichen Namens, an der Sarrix, unter dem 47° 11′ nördl. Br. und 18° 24′ östl. L.; 1500 Häuser und 18.700 Einw.; Fabrikation von Tuch und Flanell; bedeutender Viehhandel; in der Nähe Salpetersiedereien.

**Stuttgart**, unter dem 48° 46′ nördl. Br. und 9° 10′ östl. L.; die Hauptstadt des Königreichs Würtemberg, ½ Stunde von Neckar, in einem rings mit Weinbergen begrenzten Thale; 759 Fuß über dem Meere. 2520 Häuser und gegen 30.000 Einw. ohne Militär.

Von öffentlichen Anstalten für Zwecke des Handels und der Industrie finden sich: Ein Creditverein, eine Feuer- und eine Lebensversicherungs-Gesellschaft, eine Sparcasse; die im Jahr 1802 begründete königlich würtembergische Hofbank, über welche eine vom König eingesetzte Intendanz die oberste Aufsicht führt, und deren Geschäfte in ausgedehntem Wechsel- und Geldverkehr, Disconto, Anleihen, Annahme von Depositen des Staates, von minderjährigen Waisen ꝛc. bestehen; sie gibt keine Noten aus. Es befinden sich noch mehrere sehr solide Privatbanken hier, die bedeutende Geschäfte machen, da der größte Theil des Wechsel- und Geldverkehrs des Landes, insoweit er nicht auf auswärtigen Plätzen, namentlich Frankfurt und Augsburg, betrieben wird, sich in Stuttgart concentrirt.

Handel und Fabrikation sind in den neuesten Zeiten sehr im Aufschwung. Ersterer befaßt sich hauptsächlich mit Farb- und Materialwaaren (für beide Artikel ist Stuttgart einer der bedeutendsten Plätze Deutschlands); mit Colonialwaaren, englischen, französischen und Schweizer Fabrikaten ꝛc. Die Fabrikation wird zum Theil in der Stadt selbst, zum Theil in den benachbarten kleinen Ortschaften betrieben; Hauptartikel sind: Leinen-, Wollen- und Baumwollenstoffe; Gold- und Juwelierarbeiten, Leder, türkischrothe Garne, mathematische, optische, physikalische und Musik-Instrumente, gefärbte Papiere, Seidenwaaren, Hüte. Der Buch- und Kunsthandel, die Buchdruckerei und Schriftgießerei, die Brauerei, der Weinbau und Weinhandel sind ebenfalls von Bedeutung.

Stuttgart rechnet wie das ganze Königreich nach:
Gulden zu 60 Kreuzer à 6 Heller, oder zu 15 Batzen im fl. 24 Fuß; 1¹⁄₁₅ Gulden = 1 Reichsthaler;
1 Gulden = 17½ preuß. Silbergroschen.
Wirklich geprägte Münzen sind:

In Gold:
Ganze und halbe Carolinen à 11 fl. und 5½ fl. m. o. w., 24 Stück = 1 Cölnische Mark, 18 Karat 6 Grän fein.
Dukaten à 5 fl. m. o. w.; 67 Stück = 1 Cöln. Mark, 23 Karat 8 Grän fein.

In Silber:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Kronenthaler à 2 fl. 15 kr. im fl. 20 Fuß, oder 2 fl. 42 kr. im fl. 24 Fuß. | | | |
| Conventionsthaler seit 1824 | . . . | 2 „ 24 „ | „ „ |
| 2 Gulden- und 1 Guldenstücke | . . . | „ „ | „ „ |
| Stücke von | . . . | 24 u. 12 „ | „ „ |
| 20, 10 und 5 kr. Stücke oder | . . | 24, 12 u. 6 „ | „ „ |
| Groschen à 3 kr. und Kreuzerstücke. | | | |

Von den neuen Münzen seit 1824 kommt der Gulden 1½ Pfennig zu geringe gegen Conventions-Münze aus.

Digitized by Google

Nach einer Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 4. März 1834, betreffend die Annahme der verschiedenen Münzen bei Zollabfindungen, soll in so lange, bis die contrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen seyn werden, die Bezahlung der Zollabgaben in jedem Staate nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben statt findet. Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten, mit Ausnahme der Scheidemünze, bei allen Hebestellen des zumeinsamen Zollvereins angenommen, und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen öffentlich bekannt gemacht werden. Nachdem nun zufolge dieser vorläufigen Vertragsbestimmung die zollvereinten Staaten über die in der hiernächst folgenden Tabelle enthaltene Münzwerth-Vergleichung sich vereinigt haben, so werden die betreffenden Erhebungsstellen ermächtigt und angewiesen, die in dieser Tabelle aufgeführten Silbermünzen bei der Entrichtung von Zollabgaben zu dem bezeichneten Werthe anzunehmen. Die Goldmünzen, deren Währung überhaupt nicht gesetzlich bestimmt ist, werden auch bei Zollzahlungen nach dem jeweiligen Course berechnet.

Vergleichung des Werthes der Münzen, um welchen solche bei den Zollvereins-Abgaben angenommen werden:

Ein Conventions- oder Speciesthaler 2 fl. 24 kr.; ein ditto halber 1 fl. 12 kr.; 24 kr. Stücke 24 kr.; 12 kr. Stücke 12 kr.; ein Kronenthaler 2 fl. 42 kr.; ein preuß. Thaler 1 fl. 45 kr.; 1/3 Stück 35 kr.; 1/6 Stück 17½ kr.; königl. sächs. 1/6 Thaler-Stücke 18 kr.; ditto 1/12 Thaler-Stück 9 kr.; ein kurhess. Thaler 1 fl. 45 kr.; ein ditto halber 52½ kr.

Course.

| | m. s. w. | |
|---|---|---|
| Amsterdam . . . | 99 fl. | im fl. 24 Fuß für 100 Niederländer Gulden. |
| Augsburg . . . | 100 „ | „ „ „ „ 100 fl. Augsb. Corrent. |
| Basel . . . . | 101 „ | „ „ „ „ 100 „ in Carol. à fl. 11. |
| Frankfurt a. M. . | 99¾ „ | „ „ „ „ 100 „ „ „ „ |
| Hamburg . . . . | 260 „ | „ „ „ „ 300 Mark Banco. |
| Leipzig . . . . | 180 „ | „ „ „ „ 100 Reichsthaler W. F. |
| | oder 100 „ | „ fl. 20 „ „ 100 Gulden Conventions-Münze. |
| London . . . . | 10·6 „ | fl. 24 „ „ 1 £. |
| Paris . . . . | 140½ „ | „ „ „ 300 Franken. |
| | oder 101 „ | „ „ „ 100 fl. (fl. 11 = 24 Livres, |
| | | 81 Livres = 80 Franken.) |
| Wien . . . . | 101⅛ „ | fl. 20 „ „ 100 fl. in 20 fr. |
| Berlin . . . . | 174⅛ „ | fl. 24 „ „ 100 Thaler preuß. Cour. |

Respectsage sind 3 verordnet, sie werden aber gewöhnlich nicht benutzt.

Der Uso ist 14 Tage nach Acceptation, man giebt aber in der Regel auf bestimmte Sicht oder Verfallzeit.

Die würtembergischen Staatspapiere lauten auf den Inhaber, und erscheinen nicht auf fremden Börsen, die Zinsen sind auf 4 pCt. (mit wenigen Ausnahmen), und in Stuttgart bei der Staatsschulden-Zahlungscasse zahlbar.

Das vom 1 December 1806 an in dem ganzen Königreiche eingeführte gleichförmige Maaß und Gewicht ist folgendes:

Der Fuß oder Schuh von 10 Zoll à 10 Linien ist 127 alte französische Linien oder 0·28649 Meter lang.

100 Fuß = 28·649 Meter, 88·2 alte französische, 93·99 englische, 91·28 rheinländische oder preußische, oder 100·096 Hamburger Fuß.

Die Elle ist 2 1/4 würtemb. Decimal-Linien, 279·288 alte franz. Linien, oder 0·614235 Meter lang, und wird in 1/4, 1/8 und 1/16 eingetheilt.

100 Ellen = 61·4235 Meter, 54·186 neue franz. Aunes, 67·18 engl. Yards, 88·84 brabanter oder 107·34 Hamburger Ellen.

Die Quadrat-Ruthe hält 100 Quadrat-Fuß.

Der Morgen hält 384 neue Quadrat-Ruthen oder 38,400 Quadrat-Fuß = 29868·5 alte franz. Quadrat-Fuß oder 31·517 Aren.

Ein Klafter oder Meß-Holz ist 6 Fuß breit und hoch, und 4 Fuß lang; es hält sonach 144 Cubikfuß = 98·783 französische Cubikfuß oder 3·396 Stères.

Die Cubikruthe hat 1000 Cubikfuß à 1000 Cubikzoll à 1000 Cubiklinien.

Als Grundlage des Getreidemaaßes dient das altwürtembergische Simri, dessen cubischer Inhalt in 948⅛ würtemb. Decimal-Cubikzoll besteht, = 1116·9014 alte franz. Cubikzoll.

Der Scheffel hat 8 Simri, 32 Mäßling, 256 Eckleln oder 1024 Viertelein.

1 Scheffel =

0·797 bayerische Scheffel,
3·224 Berliner „
6·178 Frankfurter Simmer;
1·772 franz. Hectoliter;
4·877 Londner Bushel;
2·892 Wiener Metzen.

Das Simri wird auch in 1/2, 1/4 und halbe Achtel getheilt.

Das Fuder hat 6 Eimer à 16 Imi à 10 Maaß à 4 Quart oder Schoppen.

Man hat dreierlei Flüssigkeitsmaße: die Trübaich, die Hellaich oder lautere Aich und die Schenkmaaß.

Sowohl nach der Trüb- als auch nach der Hellaich hat der Eimer 160 Maaß. 160 Trübaichmaaß sind = 167 Hellaichmaaß, und 10 Hellaichmaaß machen 11 Schenkmaaß.

Die Hellaichmaaß ist die Grundlage der übrigen Maaße, und hält 78·125 würtemberg. Cubikzoll = 91·6099 alte franz. Cubikzoll, oder 1·63705 Liter.

Die Trübaichmaaß = 96·668 franz. Cubikzoll oder 1·91748 Liter.

Die Schenkmaaß = 84·191 franz. Cubikzoll oder 1·67005 Liter.

Nach der Hellaiche wird der alte, so wie auch solcher neuer Wein, bei welchem die stärkste Gährung vorüber ist, gemessen; nach der Trübaiche aber der Most an der Kelter und der noch in stärkster Gährung stehende Wein, so lange er trübe ist.

Die Schenkmaaß findet nur bei Wirthen statt, welche den zehnten Theil des ausgeschenkten Getränkes als Umgeld geben. Die Hellaiche wird in allen anderen als den oben bezeichneten Fällen gebraucht.

1 Hellaich-Eimer = 293·928 Liter, 64·7 engl. Imperial-Gallons, oder 35·7 Viertel oder Veltes in Hamburg.

Kalk wird in Kufen, Kalkscheffel genannt, gestrichen gemessen, welche 40 Hellaichmaaß halten.

Der Centner hat 104 ℔, das ℔ 32 Loth à 4 Quentchen. In der Meßordnung wird dieses Gewicht in das schwere und in das leichte Gewicht eingetheilt. Wenn nämlich die 104 ℔ des leichten Gewichts, welche 1 Centner ausmachen, nur für 100 ℔ gerechnet werden, so heißt solches das schwere Gewicht. Dieses schwere ℔ ist also ein bloßes Rechnungspfund.

Das leichte ℔, welches aus 2 Cöln. Marken besteht, wiegt 467·728 Grammen oder 9732 holländische As und

1 Ctr. = 45·644 Kilogr., 107·25 engl. oder 100·4 Hamb. ℔. Das Gold- und Silbergewicht ist die Cöln. Mark oder das halbe ℔ = 233·864 Grammen oder 4866 holländ. As.

Das Apotheker-Gewicht ist das in Deutschland gewöhnliche Nürnberger.

Die Garnhaspeln sollen eine Weite entweder von 2 Ellen oder von 1½ Elle haben. Im erstern Falle geben 1000 Faden einen ganzen Schneller, im andern Fall aber werden 700 für 1/2 Schneller gerechnet.

Digitized by Google

Messen sind hier zwei: die eine um Weihnachten, welche am Montag nach dem dritten Advent beginnt, und bis zum Christabend dauert; die andere im Monat Mai. In neuester Zeit ist hiezu eine Tuchmesse gekommen, die vom 22. bis 24. August abgehalten wird. Im Jahr 1836 kamen 7718 Stück Tuch und andere Wollenzeuge auf den Markt; 4064 Stück davon wurden abgesetzt, und dadurch ein Umschlag von nahezu 300,000 fl. erzielt. Auch wird seit dem Jahr 1836 ein Pferdemarkt abgehalten, welcher am 24. und 25. April statt findet (1836 kamen circa 2000 Pferde auf denselben, es wurden über 800 Käufe geschlossen, und circa 120—130,000 fl. dadurch umgesetzt.

Produkte und Handel des Königreichs Würtemberg. Das Hauptprodukt ist Getreide, namentlich Dinkel oder Spelt (jährlich über 5 Millionen Scheffel), auch Mais, Hülsenfrüchte, Gartenfrüchte, besonders Kartoffeln (gegen 3,000,000 Scheffel), Obst in reichem Maaße, Wein (1834: 300,556 Eimer, im Durchschnittspreise von 31½ fl., — 6,573,683 fl. Werth), Krapp, Flachs, Hanf, Rübsamen (21,660 Scheffel), Mohn, Hopfen, Senf, Tabak, Holz (an Ertrag fl. 5,203,000), auch zur Ausfuhr; Rindvieh (im Jahr 1834: 795 612 Stück, 132 988 Ochsen, 514,083 Kühe und Rinder), Pferde (24,486 Stück), Schafe (1834 über 580,000, von denen 104,915 ganz feine spanische, 277,098 halbveredelte und 100,000 Landschafe). — Im Jahr 1834 kamen auf die drei Wollmärkte in Kirchheim, Göppingen und Heilbronn im Ganzen: spanische Wolle 3341 Ctr., Bastardwolle 4330 Ctr., deutsche Wolle 1560 Ctr., gemischte Wolle 736 Ctr., Summe 10,167 Ctr., oder im Durchschnittswerthe von 110 fl. per Ctr. — Werth 1,118,300 fl.; davon kauften inländische Tuchmacher und Fabrikanten 6609 Ctr. für 727,336. — Schweine (170,700, nicht hinreichend für den eigenen Bedarf), Ziegen (21,500), Esel und Maulesel (750), Wildpret, zahmes und wildes Geflügel, Fische, Bienen (63,300 Stöcke, Salz, die meisten Cantone der Schweiz beziehen nach Staatsverträgen ihr Salzbedürfniß von Würtemberg; Salpeter, Porzellan- und Ziegelerde, Bolus, Marmor, Alabaster, Gyps, Mühl-, Bau-, Kalk-, Schiefer- und Mauersteine. Achat (zu Feuersteinen benutzt), weniges Silber, Eisen, (vorzügliches Bohrerz liefern die Gruben von Wasseralfingen, Michelfeld, die ergiebigste Eisenerzgrube zu Wasseralfingen, mit ungefähr 60 Bergleuten betrieben, fördert jährlich über 100,000 Ctr. — Eisenerz zu Taal). Torf (die Gruben zu Sindelfingen, Schopfloch und Ehningen liefern jährlich ein Surrogat von 2000 Mrn Buchenholz), Steinkohlen, Pfeifenerde, Thonerde, Vitriol, Mineralquellen (das Wildbad, auch bei Liebenzell, Göppingen, Deinach, Cannstadt, Gienzen, Heilbronn, Niedernau ꝛc., die Schwefelquellen zu Boll, Reutlingen ꝛc.). Der Gesammtertrag des Bodens kann etwa zu 66,000,000 fl., und die reinen Zuflüsse vom Auslande zu 1,370,000 fl. angeschlagen werden.

Zu den auch auf dem platten Lande verbreiteten Manufakturen gehört das Garnspinnen und die Leinweberei, das Baumwollspinnen, Stricken und Weben, die Uhrenfabrikation des Schwarzwaldes (siehe Holzuhren) und die Holzwarenfabrikation in Ellwangen und Adelmannsfelden. Fabriken im Großen waren früher weniger vorhanden; jetzt aber blühen eine Menge größerer Anstalten auf. Die Hauptartikel sind: Wollentücher, früher Ellwangen eine große Anzahl kleiner Tuchmacher, jetzt aber auch durch ansehnliche Fabriken in Calw, Eßlingen, Ludwigsburg, Stuttgart ꝛc. betrieben. Strümpfe, Mützen und Hüte, Teppiche und wollene Bänder, Baumwolle (zu Heidenheim, Calw, Cannstadt, Tuttlingen, Aalen, Gmünd, Göppingen, Ebingen ꝛc.); mechanische Spinnerei (zu Cannstadt, Eßlingen, Heidenheim, Hall ꝛc.); Leinwand (17,700 Weber, besonders auf der Alb, wo auch viele große Zwirnspitzen verfertigt werden); Handschuhe, Leder, Saffian, Papier (36 Mühlen, worunter endlose, in Heilbronn, in Reutlingen, in Wildbad bei Calw, in Faurndau bei Göppingen ꝛc.), Tabak (bedeutende Fabriken in Cannstadt, Ulm, Heilbronn, Schorndorf ꝛc.), Holz, Seife, Lichter, Stärke, Potasche, Kienruß, Essigwaaren (Essig, Bleier, zu Tauf, Heilbronn und Stuttgart); (die Fabrikation Eisenwerke zu Wasseralfingen, Königsbronn, Ludwigsthal, Christophsthal und Friedrichsthal liefern treffliche Gußwaaren, Kochgeschirre, Sensen, Sägen ꝛc.), Kupferhämmer, Silber- und Bijouterie-Arbeiten, Porzellan, Fayance, Emaile, Spiegel, Glas, Pulver, Bleiweiß und Bleizucker (bedeutende Fabriken in Heilbronn), Branntwein (5000 Brennereien), Bierbrauereien (über 1500), Leimsiedereien, Wein- und Holzwaaren, Sauerkraut, Gewehre, Glocken, Feuerspritzen, Bürsten, Oel-, Gyps-, Marmor-, 1800 Mahl-, Pulver- und Sägmühlen, Fabrikation von lackirten Blechwaaren (zu Eßlingen), von musikalischen, physikalischen und mathematischen Instrumenten (zu Stuttgart, Cannstadt, Tübingen und Reutlingen ꝛc.).

Der Handel beschränkt sich nicht auf die Ausfuhr der Naturprodukte, sondern hat auch viele Kunstprodukte zum Gegenstande, und im Ganzen die Bilanz für sich.

Die Hauptausfuhrartikel sind: Holz, Wein, Getreide, getrocknetes Obst, Pferde, Rindvieh, Schafe, Wolle, Häute und Felle, Schnecken, Fämereien, Gartenanewächse, Holzarbeiten, Kienruß, Potasche, Salz Porzellan, Gyps (100,000 Ctr.), Flachs, Baumwollengarn, Wollenwaaren, Leder (in neuerer Zeit rechnet man, daß 600 Ctr. Leder ausgeführt werden), Leinwand, Mühl- und Bausteine, Emaile, Wagenlacke, Augenwasser, Holz- und Silberwaaren, hölzerne Uhren, Weinstein, Salpeter, Sauerkleesalz, Salmiak, Bleiweiß, Bleizucker, Essig, Oele, Papier, Leim ꝛc.

Die Haupteinfuhrartikel aus England, Frankreich, der Schweiz, Bayern, Oesterreich ꝛc. sind: Getreide, Hopfen, Schweine, Pferde, Wolle, Tabaksblätter, Krapp, Waid, Federn, Baumwolle, Seide und Seidenwaaren, Tücher, Gewürze, Zucker, Thee, Alaun, Oel, Specereiwaaren, Eisen und Messingwaaren, Blei, Stahl, Kupfer, Zinn, Glaswaaren, Kürschnerwaaren, Farbmaterialien, Apothekerwaaren, Pelzwaaren ꝛc.

Würtemberg kennt zwar keinen Salzhandel kein Monopol, auch der sonst unter königl. Regie stehende Tabakshandel ist jetzt gegen Abgabe frei gegeben. Mit Ausnahme von Getreide, Wein, Holz, Mühl- und Bausteinen, Baum- und Gartenfrüchten, von Wollen, Linnen, Leder, Holz- und Weinwaaren, Oelen und chemischen Erzeugnissen, ist in den meisten andern Artikeln die Einfuhr stärker als die Ausfuhr.

Der Speditions- und Zwischen-Handel ist ebenfalls von Bedeutung. Die Handelsstraßen von den Niederlanden und Norddeutschland nach der Schweiz und Italien, und von Frankreich nach Bayern, Oesterreich und dem Norden durchkreuzen sich hier, und sind von immerwährendem Güterzuge belebt. Der Colonial-, Farb- und Materialwaaren-Handel in Heilbronn, Stuttgart, Ulm, Reutlingen ꝛc. wird mit großer Thätigkeit betrieben, und findet seine Abnehmer in ganz Süddeutschland, bis Ungarn und Italien. Der Zollverein hat, wie im Allgemeinen Industrie und Gewerbe, so auch den Zwischen- und Speditionshandel ungemein gehoben.

Wir geben hier eine

**Vergleichende Uebersicht des Schifffahrts-Verkehrs in dem Wilhelms-Canal zu Heilbronn von $18^{28}/_{29}$ bis $18^{33}/_{34}$.**

Schifffahrtsverkehr zu Thal.

| Jahre. | Schiffe. | Kaufmanns-Güter. | Brutter. | Im Ganzen. |
|---|---|---|---|---|
| | | Ctr. | Ctr. | Ctr. |
| 1828—29 | 281 | 146 | 37,700 | 142,792 |
| 1829—30 | 188 | 2,527 | 27,470 | 88,093 |
| 1830—31 | 403 | 7,987 | 49 713 | 404,804 |
| 1831—32 | 453 | 5,908 | 75,450 | 207,288 |
| 1832—33 | 600 | 6 765 | 59,855 | 278,499 |
| 1833—34 | 708 | 10,737 | 127,405 | 318,295 |
| Folglich mehr i. J. 1833—34 als i. J. 1828—29 | 427 | 10,591 | 89,705 | 175,503 |

Digitized by Google

Schifffahrt zu Berg.

| Jahre. | Schiffe. | Kaufmanns-Güter | Holz und Steinkohlen. | Im Ganzen. |
|---|---|---|---|---|
| | | Ctr. | Ctr. | Ctr. |
| 1828—29 | 308 | 31,428 | 19,278 | 101,177 |
| 1829—30 | 399 | 60,751 | 19,546 | 138,397 |
| 1830—31 | 507 | 123,403 | 40,335 | 284,779 |
| 1831—32 | 649 | 164,531 | 38,418 | 279,880 |
| 1832—33 | 797 | 161,797 | 41,375 | 293,211 |
| 1833—34 | 865 | 219,956 | 43,999 | 377,004 |
| Total ich mehr i. J. 1833—34 als i. J. 1828—29 | 557 | 188,508 | 24,721 | 275,827 |

(Memminger, Württemb. Jahrbücher, Jahrg. 1834, II. Heft.)

Haupt-Finanzetat des Königreichs Württemberg für die 5 Jahre 1830 bis 1835.

Einnahmen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) Ertrag der Domänen: | | | |
| Cameralämter | fl. | 6,130,190 | 18 kr. |
| Forstverwaltung | „ | 2,079,600 | — „ |
| Berg- und Hüttenwerke | „ | 465,000 | — „ |
| Salinen | „ | 2,578,446 | 48 „ |
| Glashütte | „ | 12,762 | — „ |
| 2) Regalien: | | | |
| Postregal | „ | 210,000 | — „ |
| Münzregal | „ | 9,448 | 54 „ |
| 3) Zufällige Einnahmen | „ | 7,115 | 6 „ |
| 4) Beiträge von dem Ueberschuß der Etats-Periode 1829/30 | fl. | 1,141,656 | 24 „ |
| 5) Directe Steuern: | | | |
| Grundeigenthum und Gefälle | „ | 5,525,001 | — „ |
| Gebäude | „ | 1,999,999 | — „ |
| Gewerbe | „ | 973,000 | — „ |
| Capitalien | „ | 600,000 | — „ |
| Von Besoldungen und Pensionen | „ | 180 000 | — „ |
| 6) Indirecte Steuern: | | | |
| Zoll | „ | 2,055 293 | — „ |
| Accise | „ | 1,317 216 | — „ |
| Taxen und Sportein | „ | 1,170 000 | — „ |
| Wirthschaftsabgaben | „ | 2,700,000 | — „ |
| | fl. | 28,450,728 | — kr. |

Ausgaben.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Civilliste | fl. | 2,550 000 | — kr. |
| Apanagen und Wittthum | „ | 943,548 | — „ |
| Staatsschuld | „ | 3,988,721 | 38 „ |
| Schuld der Staatshauptcasse | „ | 106.014 | 57 „ |
| Renten, Pensionen, Gratialien ꝛc. | „ | 2,732 779 | 42 „ |
| Staatssecretariat | „ | 94,218 | — „ |
| Geheimer Rath | „ | 94,687 | 30 „ |
| Justizdepartement | „ | 2,074 917 | 39 „ |
| Auswärtige Angelegenheiten | „ | 594 913 | 9 „ |
| Dep. des Innern, Kirchen und Schulwesen | „ | 6 669 204 | 7 „ |
| „ des Kriegswesens | „ | 5,804,488 | — „ |
| „ der Finanzen | „ | 2,158 236 | — „ |
| Landständische Sustentationscasse | „ | 211,590 | 3 „ |
| Quiescenten, Reservefonds ꝛc. Canzleikosten ꝛc. | „ | 589,476 | 6 „ |
| | fl. | 28,450,728 | — kr. |

Die Staatsschuld belief sich im Jahr 1830 nach officiellen Angaben noch auf 27,570,857 fl.

**Suakim**, unter dem 19° 4′ nördl. Br. und 37° 51′ östl. L., Hauptbafen an der Küste von Nubien, am Ende einer schmalen Bay am rothen Meere, zur Hälfte auf dem festen Lande, zur Hälfte auf einer kleinen Insel erbaut. Der Hafen, sonst einer der besten des rothen Meeres, hat einen ziemlich schwierigen Eingang, wegen der vielen Korallenfelsen, die hier sind. 5000 Einw. Die von der Stadt durch einen Meerarm getrennte Vorstadt El Geyf ist bedeutender, und hat 5000 Einw., leidet aber Mangel an trinkbarem Wasser; ziemlich lebhafte Perlenfischerei an den benachbarten Küsten. Suakim ist der Hauptstapelplatz für den Caffee aus Yemen, für die ostindischen Waaren, welche nach der Ostküste von Afrika gehen, und für die Sklaven, den Goldstaub und das Elfenbein, welche von daher ausgeführt werden.

**Succade**, siehe Zitronat.

**Südfrüchte**, siehe Früchte, Orangen, Zitronen u. s. w.

**Suez** (Arabisch Soueës), Stadt in Egypten, am gleichnamigen Golfe des rothen Meeres, mit einem geräumigen und sichern Hafen, der jedoch versandet ist und nur kleine Fahrzeuge aufnehmen kann, unter dem 29° 59′ nördl. Br. und 32° 55′ östl. Länge. (Siehe Cairo.) Seit einigen Jahren ist eine Dampfpacketfahrt zwischen Suez und Bombay hergestellt, auf welcher die Boote nur 21 Tage unterwegs bleiben; von Suez aus gelangen dann Briefe und Nachrichten in 40 Tagen nach London.

Digitized by Google

**Sumach** oder **Schmack** (Engl. Shumac, Franz. Sumac, Roure, Roux, Ital. Sommaco, Span. Zumaque, Port. Sumagre, Cumagre, Holl. und Dän. Sumak, Smak, Schwed. Sumack, Russ. Sumak, Poln. Garbarskie drzewko, Macznika, Lat. Rhus coriaria). Der gemeine Sumach ist ein wildwachsender Strauch, den man in Syrien, Palästina, wie auch in Spanien und Portugal antrifft. Der in Italien wachsende, welchen man Fisetholz (Young Fustic) nennt, ist der Rhus cotinus (Perückenstrauch). Für den besten Sumach hält man den sicilianischen, der in den Gegenden von Girgenti, Termini, Mondreale ꝛc. in Menge erbaut, und über Messina, Palermo ꝛc. nach Triest, Livorno, Hamburg, London und anderen Seehäfen gebracht wird; man handelt ihn gewöhnlich nach dem Cantaro von 100 Rottoli sottili = 80 Kilogrammen, oder der Salma à 280 Rottoli. Der französische Sumach soll von dem myrthenblättrigen Sumachstrauche (Rhus myrtifolia, Franz. Roudou) gewonnen werden; er ist weniger kräftig als der italienische, und wird meist im Lande selbst verbraucht. Nach Deutschland kommt der meiste Sumach aus dem südlichen Tyrol, namentlich von Bozen, Trient und Roveredo, und aus Istrien und Krain, letzterer über Triest. Diese Sorten sind nicht ganz so kräftig als der sicilianische Sumach, kommen aber wohlfeiler.

Der Sumachstrauch wächst in diesen Ländern wild, wird aber auch sehr häufig cultivirt, und durch nachgezogene Schößlinge reihenweise angepflanzt, wo er dann eine Höhe von 10 bis 15 Fuß erreicht; die Ernte findet im Juli und August statt; man schneidet oder mäht Stengel, junge Zweige und Blätter mit einander ab, legt alles zusammen mehrere Tage zum Trocknen in die Sonne, sondert sodann, entweder durch Schlagen mit langen Stöcken oder durch Umhertreiben von Ochsen, die Blätter und zarten Spitzen von dem Holze ab, läßt solche auf eigens dazu eingerichteten Mühlen durch vertikale Mühlsteine zerreiben, und siebt das Mehl dann aus. Die Verpackung geschieht meist in doppelten Säcken, die mitgewogen werden. Der Sumachstrauch hält auch im mittlern Deutschland aus, liefert aber hier einen viel weniger kräftigen Gerbestoff.

Ist die Waare gut, so hat solche einen starken Geruch und eine angenehm grüne Farbe; dabei muß sie fein gemahlen seyn und keine Stengel enthalten. Der italienische Sumach gibt beim Färben eine lebhaft gelbe Farbe, die sich dem Orange nähert und auf Wolle und Tuch angewendet wird, aber nicht sehr haltbar ist. Der gemeine Sumach wird mit Nutzen zu hellbraunen Farben im Kattundruck verwendet, auch kann man damit schwarz färben. (Bancroft on Colours, Vol. II. p. 100.)

Die Zufuhren von Sumach nach England für den einheimischen Verbrauch beliefen sich im Durchschnitt der Jahre 1838 und 1833 auf 138,241 Ctr. jährlich, und kamen fast ausschließlich von italienischen Häfen. In Europa erzeugter Sumach darf nach Großbritannien nicht zum inländischen Verbrauche eingeführt werden, außer in brittischen Schiffen oder Schiffen des Landes, von welchem er erzeugt oder eingeführt wird, bei Strafe der Confiscation und weiteren £ 100, welche der Befehlshaber des Schiffes zu erlegen hat. (3 und 4, Will. 4., C. 54., §§. 2 und 22.)

**Sunderland**, unter dem 54° 55′ nördl. Br. und 1° 21′ westl. Länge, Stadt in der engl. Grafschaft Durham, an der Mündung des Flusses Wear, über welchen die größte eiserne Brücke in England führt; sie besteht aus einem 236 Fuß langen und 100 Fuß hohen Bogen, und Schiffe von 100 — 150 Last, mit vollen Segeln, können ungehindert durchpassiren. 1700 Häuser und 17.000 Einw.; Fabrikation von Crystall- und Glaswaaren, Thpferarbeiten, Kupferwasser, Theer ꝛc., Seilereien; bedeutender Handel mit Mehl, Wein, Branntwein, Holz, Theer, Hanf und Flachs, Eisen, Brettern, Kalk, Mühlsteinen, besonders aber mit Steinkohlen, von denen jährlich 26 Millionen Ctr. ausgeführt werden, welch allein ungefähr 600 Fahrzeuge und 20—30.000 Menschen beschäftigen; der Absatz findet hauptsächlich statt nach London, Frankreich und Holland. Der Hafen von Sunderland ist sehr geräumig und sicher; im Jahr 1832 gebohrten in denselben 727 Schiffe mit 129.082 Tons Lastigkeit und 5718 Matrosen; er ist daher nach der Schiffzahl der vierte Hafen des Königreichs, und kommt unmittelbar nach Liverpool.

**Sundzoll**, siehe Helsingör.

**Surabaya**, Stadt auf der NO Seite der Insel Java, am Einflusse des schiffbaren Kadiri in die Meerenge Maeura, unter dem 7° 12′ südl. Br. und 112° 45′ östl. Länge; 80.500 Einwohner. Kanonengießerei, bedeutende Schiffzimmerplätze und große Magazine, eine Salpetersiederei, Baumwollweberei, Gerberei, lebhafter Handel. Surabaya, heut zu Tage die bedeutendste Stadt der Insel, verdankt einen Theil ihrer Größe dem Zerfall von Grisse, das nicht weit davon entfernt liegt. Der Hafen ist sehr gut, aber unglücklicherweise von schwierigem Zugang; er ist durch ein Fort und mehrere Batterien vertheidigt.

**Surakarta**, Stadt in dem Innern der Insel Java, am linken Ufer des Sobo oder Samangi, der in der Regenzeit schiffbar ist. 115 Stunden OSO von Batavia entfernt. Residenz des von den Holländern abhängigen Kaisers von Java, 105.000 Einw. Handel mit den Produkten der sehr fruchtbaren Umgegend.

**Surate**, Stadt im brittischen Ostindien, Präsidentschaft Bombay, fünf Stunden oberhalb der Mündung des Flusses Tapti, unter 21° 11′ nördl. Br. und 73° 55′ östl. Länge. Einwohnerzahl höchst verschieden geschätzt, von 160,000 bis 600,000, wahrscheinlich nicht

Digitized by Google

über 200.000. Beim erſten Erſcheinen der Europäer in Oſtindien war Surate der bedeutendſte Handelshafen des ganzen Landes; ſpäter litt er durch die mehrmalige Verheerung der umliegenden Provinzen, und die Verlegung der Präſidentſchaft und aller öffentlichen Anſtalten nach Bombay gaben ſeinem Handel vollends den Todesſtoß. Der Hafen iſt mit dem von Bombay nicht zu vergleichen und nur für kleinere Schiffe zugänglich. Es finden ſich indeſſen unter den Parſen und Arabern noch reiche Kaufleute, auch ſind die Manufacturen von Seide, Brocaten, feinen Baumwollſtoffen noch von Bedeutung. Die Ausfuhren beſtehen hauptſächlich in eigenen Fabrikaten, den Erzeugniſſen der benachbarten Provinzen und Caſſa-mirſchawls; die Einfuhren in europäiſchen Manufakturwaaren, Zucker, Cocosnüſſen, die auf dem Tapti und Nerbuddah den Weg in das Innere des Landes finden.

Münzen, Maaße und Gewichte ſiehe Bombay und Calcutta.

**Süßholzſaft, Lakritzenſaft** (Engl. Liquorice Juice, Black Sugar, Franz. Reglisse, Ital. Sugo di Regolizia, Lat. Succus Liquoritiæ), der ausgekochte und eingedickte Saft der Süßholzwurzel (Glycirrhiza echinata und glabra). Bei Gewinnung deſſelben zerſtampft man die Wurzeln auf einer Mühle, legt ſie nachher unter die Preſſe, und kocht den ausgelaufenen Saft bei langſamem Feuer 4 — 5 Stunden lang; Preſſen und Auskochen werden mehrmals wiederholt, der Abzug wird durch ein Tuch geſeiht, und dann langſam bis zur gehörigen Dicke abgedunſtet, wobei mehrere Arbeiter beſtändig umrühren, um das Anbrennen und Klumpen zu verhüten. Beim Erkalten formt man ihn dann in ziemlich dicke und etwa einen halben Fuß lange Walzen, welche getrocknet und mit Lorberblättern umwickelt werden; zuweilen werden auch Kuchen und Brode daraus geformt wie beim Wachſe. Dies iſt der Zuſtand, in welchem er gewöhnlich eingeführt wird; er muß dann von Farbe ſchwarzbraun, auf dem Bruche glänzend, feſt, trocken, von reinem Geſchmacke ſeyn, und ſich im kalten Waſſer bis auf ein Viertheil etwa auflöſen. Ein großer Theil davon wird nachher noch einmal aufgelöst, gereinigt und in dünne walzenförmige Stäcke, etwa von der Stärke eines Gänſekiels, gerollt; dies nennt man dann gereinigten Süßholzſaft (Succus liquiritiæ depuratus); er hat eine glänzend ſchwarze Farbe, iſt ſehr ſpröde, und hat einen reinern Geſchmack. Die Anwendung in der Materia medica, namentlich bei Huſten, Erkältungen ꝛc. iſt bekannt. (Thomson's Chemistry; Thomson's Dispensatory.)

Im nördlichen Europa wird im Ganzen nicht viel Süßholzſaft erzeugt. Großbrittannien liefert nur etwas weniges in Yorkſhire, Surrey und Northampton, und führt den größten Theil ſeines Bedarfes aus Spanien und Sicilien ein. In den Jahren 1831 und 1832 beliefen ſich die Verzollungen davon im Durchſchnitt auf 7311 Ctr. pr. Jahr. Er iſt mit der drückenden Abgabe von £ 3. 15s. pr. Ctr. belegt, welche jährlich etwas über £ 22.000 Sterl. erträgt. In Deutſchland liefert bloß die Gegend von Bamberg Süßholzſaft in den Handel. Bei weitem der größere Theil ſeines Verbrauches kommt aus Italien. Der calabreſiſche Süßholzſaft wird für den beſten gehalten, und man unterſcheidet ihn nach den Ausfuhrorten Cortiglano, Caſſano, Policano, und Roſſano; etwas geringer iſt der aus den Abruzzen. In Sicilien wächſt die Süßholzpflanze an vielen Orten wild, wird aber auch, namentlich um Catanea, Milazo ꝛc. häufig angebaut; der jährliche Geſammtertrag wird auf 6 — 7000 Ctr. geſchätzt, die Waare gilt aber 10 — 15% weniger als die calabreſiſche. Spanien liefert jährlich gegen 4000 Centner in den Handel; den beſten aus Arragonien, Catalonien und Valencia. Frankreich erzeugt in den ſüdlichen Departements viel Süßholz; doch lange nicht hinreichend für den eigenen Bedarf. Rußland führt aus den Ländern an der Wolga beträchtliche Quantitäten nach den nördlichen Provinzen und dem Auslande.

**Sydney**, Hauptort von Neu-Süd-Wales und aller brittiſchen Niederlaſſungen in Neu-Holland oder Auſtralien; unter dem 33° 55′ ſüdl. Br. und 15° 40′ öſtl. L. Bevölkerung etwa 14.000. Die Stadt liegt an einem Einſchnitt der Bucht von Port-Jackſon, etwa ſieben Meilen vom Eingang derſelben entfernt. Die Tiefe des Meeres geſtattet, daß die größten Schiffe ſich dicht aus Ufer legen können. Das den Namen Port-Jackſon führende Becken iſt einer der ſchönſten natürlichen Häfen in der Welt. Es erſtreckt ſich 15 Meilen tief ins Innere des Landes, iſt mit vielen Bayen und Buchten verſehen; der Ankergrund iſt überall ſehr gut und die darin liegenden Schiffe ſind vor allen Winden geſchützt. Es befindet ſich an dem Eingange ein Leuchtthurm, deſſen Laterne 67 Fuß über den Erdboden, und etwa 345 Fuß über dem Meeresſpiegel erhaben iſt. Da es bei Anlegung der Stadt an gehöriger Aufſicht fehlte, ſo erbaute ſich Jeder ein Haus nach eigenem Belieben, ohne daß dabei ein Plan befolgt worden wäre. Neuerdings hat man dieſem Uebelſtande bei den alterbauten Straßen ſo ziemlich abzuhelfen geſucht, und die neuerbauten ſind ſämmtlich regelmäßig angelegt. Da jedes Haus mit einem beträchtlichen Stück Land verſehen iſt, ſo nimmt die Stadt eine große Fläche ein. Schon ſind daſelſt verſchiedene Banken entſtanden, deren einige mit vereinigten Fonds, andere Privatbanken ſind; auch beſitzt die Stadt eine Sparcaſſe, mehre Schulen und Lehranſtalten, ſo daß die Erziehung der mittlern und obern Stände wohl verſorgt iſt. Es erſcheinen mehrere Zeitungen daſelſt u. ſ. w.

Bevölkerung ꝛc. Die brittiſchen Niederlaſſungen in Neus-Süd-Wales waren urſprünglich beſtimmt, überführte und verurtheilte Verbrecher aufzunehmen, die für den Staat oder Privaten nützlich beſchäftigt werden ſollten. Auch dienen ſie noch fortwährend dem gleichen Zwecke. Das erſte Schiff mit dergleichen Verbrechern erreichte Botany-Bay im Januar 1788; da man aber fand, daß die daſige Oertlichkeit dem Zwecke keineswegs entſpreche, ſo wurde die Niederlaſſung nach Port-Jackſon verlegt. Das Gedeihen der neuen Colonie nahm einen viel raſchern Gang, als man nach dem Charakter und Weſen der jährlich hingebrachten

Digitized by Google

Verbrecher und den großen Schwierigkeiten, welche die weite Entfernung vom Mutterlande freiwilligen Einwanderern entgegen stellte, hätte erwarten sollen. Der Umstand, daß die große Mehrzahl der Verbrecher und freiwilliger Auswanderer aus Männern bestand, und also unter den beiden Geschlechtern stets ein großes Mißverhältniß vorhanden war, verzögerte das Aufblühen der Colonie wesentlich, und brachte auch in anderer Hinsicht höchst schädliche Wirkungen hervor. Die Regierung hat deßhalb neuerlich den Ausweg ergriffen, jedem unverheiratheten und gesitteten Frauenzimmer zwischen 18 und 30 Jahren bei der Ankunft £ 8 auszahlen zu lassen, und zwar bis zur Zahl von 1200, welche nach Neu-Süd-Wales und Van-Diemensland auswandern würden. Auch wurden viele durch Privatvereine hinüberaefandt. Im Jahr 1828 wurde die letzte Zählung vorgenommen, und mit Ausschluß der Landeseingebornen befanden sich daselbst 36,598 Individuen, nämlich:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Freiwillige Einwanderer | Männer | 2,846 | 4673 | 13,400 |
| | Frauen | 1,827 | | |
| In der Colonie geborene | Männliche | 4 473 | 8727 | |
| | Weibliche | 4,254 | | |
| Verbrecher, die durch ihre Dienste frei geworden waren | Männer | 5,302 | 6644 | 7,580 |
| | Frauen | 1,342 | | |
| Begnadigte Verbrecher | Männer | 837 | 886 | |
| | Frauen | 51 | | |
| Verbrecher | Männer | 14,155 | 15,668 | |
| | Frauen | 1,513 | | |
| | | | | 36,598 |

Diese Angaben scheinen jedoch nicht ganz genau zu seyn. Gegenwärtig kann die Bevölkerung der Colonie sicher auf mehr als 50,000 angeschlagen werden.

Clima. Das Clima derjenigen Theile von Neu-Süd-Wales, die den Engländern bisher bekannt geworden sind, ist ausnehmend mild und gesund. Der nach dem Thermometer sich herausstellende Grad von Hitze im Sommer hat nicht die erschlaffende und entkräftende Wirkung, die ein ähnlich hoher Stand der Temperatur in Indien und vielen andern Ländern hervorbringt. Der Reisende kann sich unbesorgt vor Feuchtigkeit und unbeästigt von schädlichen Thieren unter den Schatten des nächsten besten Baumes, der ihn dazu einladet, niederlegen, und in Sicherheit ruhen. Andererseits aber hat das Clima den bedeutenden Fehler gar zu großer Trockenheit; und es scheint der periodischen Wiederkehr ernstlicher Dürren mit fast vollkommenem Regenmangel unterworfen zu seyn, die oft zwei, drei, ja sogar vier Jahre nacheinander vorherrschen. Die letzte „große Dürre“ (drought) begann im Jahre 1826 und dauerte bis zum Jahre 1829! Sehr wenige und unbedeutende Regen fielen während dieses langen Zeitabschnittes, und länger als sechs Monate sehlte der Regen ganz! In Folge dessen war die ganze Erdoberfläche so ausgebrannt und vertrocknet, daß alle kleineren Gewässer völlig verschwanden, und sogar Küchengewächse nur mit großer Schwierigkeit aufgezogen werden konnten. Viele der Ansiedler gingen dadurch fast zu Grunde, und noch hat sich die Colonie nicht völlig von den Folgen erholt. (Man sehe Breton's Excursionen in Neu-Süd-Wales, S. 296. und Sturt's südliches Australien, Band I. S. 2.) Dies ist in der That das Haupthinderniß, das dem Emporblühen der Colonie entgegensteht; und es ist sogar alle Ursache vorhanden, zu vermuthen, daß dieses Uebel noch verderblicher wirken würde, wenn die Bevölkerung größer wäre.

Boden, Producte ꝛc. Die Fruchtbarkeit des Bodens in den meisten Theilen Neuhollands, die bis jetzt mit einiger Umsicht erforscht worden sind, ist zuverlässig weit davon entfernt, mit den glühenden Schilderungen einiger Reisenden übereinzustimmen, die zufällig hieher kamen, und deren Phantasie durch die Pracht der botanischen Producte, die der Boden hervorbringt, und durch die Reinheit und Schönheit des Climas bestochen worden zu seyn scheint. Die Wahrheit ist, daß schlechtes Land gegenüber von gutem in einem weit größern Verhältniß in Neuholland vorzukommen scheint, als in irgend einem andern Lande, mit dem wir bisher bekannt geworden sind. Verschiedene Theorien über die Gründe dieser Thatsache haben sich schon gebildet, über die Thatsache selbst scheint aber auf keine Art ein Zweifel vorzuwalten. Natürlich darf man deßhalb nicht voraussetzen, daß es in einem Lande von so ungeheurer Ausdehnung nicht auch viele fruchtbare Gegenden gebe; aber entlang der östlichen Küste, mit der wir am besten bekannt geworden sind, scheinen sich diese in weit geringerem Grade vorzufinden, als man wohl erwarten möchte; und die wenige Kenntniß, die wir bis jetzt von der Westseite, am Schwanenflusse und an andern Orten erlangt haben, scheint zu noch weit ungünstigeren Folgerungen zu leiten, vom Innern aber ist bis jetzt bloß ein verhältnißmäßig kleiner Theil erforscht worden. Im Ganzen scheint sich überhaupt wohl als die richtigste Folgerung herauszustellen, daß nicht allein Neu-Süd-Wales, sondern Neuholland im Allgemeinen besser geeignet sind als Weideland, statt als Agriculturland, benützt zu werden. Schafe gedeihen außerordentlich gut; und wenn die Colonie immer noch nöthig hat, ihre Bedürfnisse an Frucht theilweise aus Van-Diemensland und von andern Orten zu beziehen, so hat sich doch bereits eine bedeutende Ausfuhr von Wolle gebildet, und nach der großen, stets sich noch mehrenden Sorgfalt, welche der Verbesserung der Schafzucht gewidmet wird, der reißenden Vermehrung der Schafe, und der außerordentlichen Zunahme

Digitized by Google

der ausgeführten Wollquantitäten zu schließen, scheint wenig Zweifel vorhanden zu seyn, daß Neu-Süd-Wales in einer nicht sehr entfernten Periode eines der ersten Wolle producirenden Länder der Welt seyn werde. Im J. 1822 betrug die Wollausfuhr bloß 152,880 ℔; im Jahr 1825 war sie auf 411,600 ℔ gestiegen; im Jahr 1828 auf 854,545 ℔, und im Jahr 1832 hatte sie bis auf 1,556.000 ℔ zugenommen!

Folgende Angaben beweisen die Fortschritte der Colonie von dem Jahr 1819 bis 1828, was Viehzucht und Ackerbau betrifft:

| | | |
|---|---|---|
| 1819 besaß die Colonie | Pferde . . . . | 3,572 Stück. |
| | Hornvieh . . . | 42,789 „ |
| | Schafe . . . . | 75,369 „ |
| 1828 besaß die Colonie | Pferde . . . . | 12,479 „ |
| | Hornvieh . . . | 262,868 „ |
| | Schafe . . . . | 536,391 „ |
| 1819 waren vermessene Aecker vorhanden . | | 257,114 |
| von diesen waren angebaut . . . | | 47,973 |
| 1828 überhaupt . . . . . | | 2,906,346 |
| davon gereinigt . . . . . | | 231,573 |
| angebaut . . . . . | | 71,583 |

Einfuhr und Ausfuhr. Der Totalbetrag der Einfuhr nach Sydney von allen Orten wurde im Jahr 1832, mit Ausnahme der vom Wallfischfang und von Neu-Seeland, die fast ausschließlich Producte der Industrie der Colonisten sind, auf £ 510,733 Sterl. geschätzt; worunter die Einfuhr von Großbritannien allein £ 424,489 betrug. Unter der letztern waren die Hauptartikel: Baumwollenzeuge 1,319,000 Yards, im Werthe von £ 48,286; Schiffsgeräthe und Schiffsverkleidungsstücke £ 32,955; Fässer und Faßdauben £ 18,998; Erden- und Eisenwaaren £ 28,375; Putzwaaren und kurze Waaren £ 27,505; Hüte, Mützen, Hauben ꝛc. £ 14,022; geistige Getränke, etwa 340,000 Gallons, im Werth von £ 38,847; Schreibmaterialien und Bücher £ 10,795; Wollenwaaren £ 19,629; Weine £ 10,993 ꝛc. Die vorzüglichsten fremden Einfuhr-Artikel und dergleichen aus den Colonien bestanden in Weizen und Zucker.

Der geschätzte Werth der Ausfuhr im Laufe desselben Jahres belief sich auf £ 371,174. Darunter waren die Hauptartikel einheimischer Producte: Wolle 1,336,414 ℔, im Werthe von £ 73,944; Häute £ 10,309; Wallrathöl 2221 Tons, 190 Gallons, im Werthe von £ 112,087; Fischthran 944 Tons, Werth £ 21,227; Salz £ 18,001 ꝛc. Ueberdieß wurden noch von britischen Producten und Manufacturen wieder ausgeführt für £ 53,768; und von britischen und fremden Colonialproducten £ 23,816. Dieß ergibt also:

einen Gesammtbetrag der Einfuhr von . . . £ 510,733 Sterl.
„ „ „ Ausfuhr „ . . . „ 371,174 „

Demnach Balance der Einfuhr . £ 139,559 Sterl.

Hievon sind aber £ 115,629, als der Betrag der von dem Regierungs-Commissariat der Inseln auf die Regierung des Heimathlandes für Unterhaltung der Militär- und der Verbrecher-Anstalten gezogenen Wechsel, abzuziehen, wonach sich als wirkliche Balance gegen die Insel die Summe von £ 23,940 ergibt. Es verdient aber bemerkt zu werden, daß in dieser Zusammenstellung keine Rücksicht auf die ein- oder ausgeführten edlen Metalle genommen ist. (M. s. Neu-Süd-Wales Calender und Adreßbuch für das Jahr 1833. S. 305—312.)

Im J. 1832 fuhren 186 Schiffe mit einer Last von 40,000 Tons in Port-Jackson ein. Im Laufe desselben Jahrs fuhren 38 Schiffe, im Gesammtbetrage von 12,231 Tons in britische Häfen von Neu-Süd-Wales, Van-Diemensland und dem Schwanenflusse ein, und 89 Schiffe von 30,494 Tons clarirten für die Fahrt auswärts.

Einnahmen und Ausgaben. Wir fügen hier eine Uebersicht über die Einkünfte von Neu-Süd-Wales im Laufe der mit dem Jahre 1851 zu Ende gehenden sechs Jahre, und zum Theil vom Jahr 1851 an.

Einkünfte von Neu-Süd-Wales vom 1. Januar 1826 bis zum 31. October 1832.

| Einkünfte. | 1826. | 1827. | 1828. | 1829. | 1830. | 1831. | Vom 1. Jan. bis 31 Oct. 1832 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. |
| Zölle . . . . . | 49,353 13 6¾ | 51,822 19 7½ | 69,676 16 6 | 79,136 8 8 | 81,078 13 1 | 89,805 4 1 | 75,486 8 1 |
| Abgaben von in der Colonie destillirten geistigen Getränken | 1,890 15 4¾ | 2,211 18 1 | 700 2 7 | 288 13 — | 710 7 6 | 1,135 — — | 867 2 6 |
| Postertrag . . . . | — | — | 598 2 4½ | 1,314 15 7 | 1,753 14 9½ | 2,153 — 2 | 2,105 16 9 |
| Auctionsabgaben u. für Erlaubnißscheine zu Auctionen . . | 576 4 1½ | 692 18 11¾ | 1,363 10 7½ | 1,276 7 1¾ | 1,463 18 8¾ | 1,399 7 4½ | 1,204 9 7¼ |
| Von Licenzen zum Einzeln-Verschluß v. Maßgetränken u. geistigen Getränken | 3,063 4 9 | 4,025 — — | 4,425 — — | 5,725 — — | 5,100 — — | 6,350 — — | 7,760 — — |
| Von Kronländereien | 2,742 8 6 | 3,814 13 6½ | 5,437 5 3½ | 3,309 10 — | 1,963 19 11½ | 3,617 17 5 | 11,481 9 9 |
| Renten v. Chausseen, Fähren u. Mauten | | | | | | | |
| u. Regierungsgebäuden . . . . . | | | | | | | |
| Sporteln von öffentlichen Stellen . . | 3,231 19 4½ | 2,404 — 7½ | 3,699 18 3¼ | 3,221 12 9¾ | 4,139 — 7 | 4,806 18 6 | 3,013 14 — |
| Geldstrafen, von Gerichtshöfen außerordentl. Erlös aus dem Verkaufe v. Regierungs-Eigenthum . . . | 2,713 9 9¼ | 1,902 6 5 | 3 685 15 1½ | 6,525 9 9½ | 6,461 19 4 | 7,055 13 1¾ | 5,021 9 4 |
| | 809 14 8¾ | 371 — 2½ | 685 9 1½ | 786 12 6 | 759 8 1 | 730 15 5½ | 69 19 6 |
| | 6,178 — 4 | 10 056 6 6¼ | 3,766 18 3 | 2,221 14 5 | 501 6 1¾ | 1,639 16 3½ | 2,835 5 11¾ |
| Verschiedenes . . . | 1 661 5 1¾ | 1,018 9 8¾ | 7,762 9 2¾ | 968 10 3 | 776 14 3¾ | 2,172 2 6 | 622 — — |
| Summe | 72 280 18 8¼ | 79,309 13 8¼ | 94,861 7 4¼ | 107,784 16 2 | 104,729 4 1½ | 121,065 14 11 | 110,467 15 6 |

Gemäß der von der Handelskammer bekannt gemachten Nachrichten beliefen sich die Gesammtausgaben der Colonie im Jahr 1850 auf £ 242,891, wovon £ 80,174 Civilausgaben waren, und der Rest mit £ 162,717 auf die Militär- und Verbrecher-Anstalten der Colonie verwendet wurde, die natürlich vom Mutterlande bestritten worden sind. Es

Digitized by Google

ergibt sich demnach, daß, wenn die bedeutenden Kosten nicht wären, die für den Transport und die Beaufsichtigung der Verbrecher erforderlich sind, die Einkünfte der Colonie hinreichen würden, ihre Ausgaben zu bestreiten.

**Wallfischfang.** Die oben gegebene Uebersicht thut die große Wichtigkeit des Wallfischfanges für Neu-Süd-Wales dar. Da der Physeter macrocephalus, oder der schwarzköpfige Pottwallfisch (spermaceti whale), besonders in dem südlichen Ocean in großem Ueberflusse vorhanden ist, so verleiht die Lage von Sydney den Wallfischfängern zur Ausübung dieses Fischfanges solche Vortheile, wie sie sich weder die von England noch von Amerika zu erfreuen haben. Die letztern haben eine große Fahrt zu machen, bis sie die Fischstation erreichen; während dieselbe von denen von Neu-Süd-Wales ohne Zeitverlust erreicht werden kann, und sie mit gleicher Leichtigkeit nach Hause zurückfahren können, um sich mit frischen Lebensmitteln zu versorgen, oder um irgend einen Schaden auszubessern, den sie etwa erlitten haben mögen. Man darf sich deßhalb nicht wundern, daß sich die Colonisten mit Eifer auf diesen Geschäftszweig legen; sie haben ihn aber auch mit vielem Erfolge bisher betrieben, und beschäftigen gegenwärtig viele werthvolle Schiffe damit.

Der Handel zwischen Neu-Süd-Wales und Neu-Seeland nimmt täglich mehr an Wichtigkeit zu. Die Einfuhr von Flachs in jenes Land aus letzterm hat namentlich, wie wir bereits oben dargethan haben, eine ansehnliche Höhe und Wichtigkeit erlangt.

Münzen, Maaße und Gewichte sind ganz dieselben wie in England, doch coursiren spanische Dollars in großer Menge, und werden allgemein zu 5s. genommen.

Commissionsgebühren, Speichermiethe etc., wie solche 1828 von der Handelskammer von Neu-Süd-Wales bestimmt worden sind.

Commissionsgebühren.

1) Von allen Käufen und Verkäufen von Schiffen und Fahrzeugen, von Häusern, Ländereien, ohne daß dabei ein Vorschuß gemacht worden, $2^1/_2$%.
Von allen andern Käufen, Verkäufen und Verschiffungen 5%.
Von consignirten und zurückgenommenen Waaren oder öffentlich in Auction verkauften, wenn darauf kein Vorschuß gemacht worden, $2^1/_2$%.
2) Bei ertheilten Aufträgen zur Aufbewahrung von Waaren $2^1/_2$%.
3) Für Verbürgungen bei Verkäufen, Wechseln, Unterschriften oder sonstigen Verpflichtungen, $2^1/_2$%.
4) Für Verwaltung von Besitzungen, Landgütern ꝛc. 5%.
5) Für Abschluß von Frachtcontracten und eingezogenen Frachtgeldern 5%.
6) Für besorgte Versicherungen $1^1/_2$%.
7) Für Auseinandersetzung der Havarierechnungen 1%.
8) Für Besorgung der Rimessen, vom Einkauf oder Verkauf, oder den Umsatz von Wechseln, 1%.
9) Für die Einziehung von Geldern $2^1/_2$%; durch gerichtlichen Beistand oder Schiedsbrüchter, 5%.
10) Für Einziehung der Häusermiethe, 5%.
11) Für die Uebernahme nach Contracten abzuliefernder Waaren, 2%.
12) Für Bürgschaftsübernahme bei einem Contracte, 5%.
13) Wegen Auslagen für Schiffe, 5%.
14) Für Vorschüsse auf Schiffsbefrachtungen, 2%.
15) Für ausgestellte Creditbriefe, $2^1/_2$%.
16) Für den Einkauf, Verkauf, die Empfangnahme von oder Ablieferung an eine Behörde, oder für den Umsatz öffentlicher Fonds ꝛc. $1^1/_2$%.
17) Von allen Posten in den Rechnungen, pro oder contra, von denen nicht 5% Commission berechnet worden ist, mit Einschluß öffentlicher Fonds, 1%.
18) Für Verzollung und Clarirung von Schiffen bei dem Zollhause, für jedes eine Guinee.
19) Wenn gemachte Rimessen nicht Annahme finden, außer den Protest- und sonstigen gerichtlichen Kosten, 25% Rückwechsel.

Speichermiethe.

Von allen Gütern und Waaren, die vermessen werden können, 1s. für 40 Cubikfuß wöchentlich.
Von flüssigen Dingen für das große Faß von 252 Gallons (altes Maaß), 1s. 3d. wöchentlich.
Von Zucker, Reis, Salz und ähnlichen Artikeln, 6d. pr. Ton wöchentlich.
Von Getreide für die ersten sechs Monate, 4d. pr. Bushel den Monat, und hiernach $^1/_2$d. pr. Bushel wöchentlich.
Von Eisen, Blei u. s. w., 4d. pr. Ton (20 Ctr.) wöchentlich.

Einfuhrzölle, wie solche, durch Parlaments-Acten bestimmt, zu Sydney erhoben werden.

| Benennung der Artikel. | Gegenwärtiger Einfuhrzoll. | Benennung der Artikel. | Gegenwärtiger Einfuhrzoll. |
|---|---|---|---|
| | pr. Gallon. | | pr. Pfund. |
| Gebrannte Wasser oder destillirte, welche aus dem in der Colonie gewonnenen Getreide gezogen sind . . . . . | 2s. 6d. | Tabak, roh und in Blättern eingeführt | 1s. 6d. |
| Dergleichen aus Zucker und Syrup . | 8s. 6d. | Dergleichen fabrizirt oder als Schnupftabak . . . . . | 2s. 0d. |
| Gebrannte Wasser aus dem Vereinigten Königreiche oder aus St. Mal. westindischen Besitzungen, bei directer Einfuhr . . . . . | 6s. 6d. | Fremde Waaren zahlen Einfuhrzoll . | 5 pCt. vom Werth. |
| Alle andern gebrannten Wasser . . . | 8s. 6d. | | |

Abgaben, Steuern und Zölle, welche von der Regierung zu Sydney gesetzlich erhoben werden.

Auf dem Zollhause ist zu entrichten:

Zoll bei der Ankunft und Clarirung, den Schiffe zu entrichten haben.

| | Zoll bei der Ankunft. | Beim Ausclariren. |
|---|---|---|
| | £. | £. |
| Schiffe, die der Colonie nicht angehören, im Dienste der Regierung | 15 | 5 |
| Dergleichen, nicht im Dienste der Regierung . . . . . | 30 | 5 |
| Schiffe, der Colonie angehörig . . . . . | 5 | 5 |

Digitized by Google

### Tonnengelder.

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Für alle Schiffe unter 40 Tons . . . . . | 1 | 0 | 0 |
| Für alle Schiffe über 40 Tons, pr. Tons . . . . . | 0 | 1 | 0 |
| Paßfirzettel für Weine und gebrannte Wasser, für einen jeden . . | 0 | 0 | 6 |

### Kaigelder.

Für jede Verpackung 2d.
Für Eisen 2s. pr. Ton (von 20 Centner).
Für Salz 4s. ditto ditto
Für Weizen und anderes Getreide 1d. pr. Bushel.

### Leuchtthurm-Gebühren.

Davon entrichtet jedes Schiff, welches zu Port-Jackson anlangt, für die Registertonne 2d.

### Hafengelder.

Für die Ankerketten und Boyen wöchentlich £ 1. 1s.
Für den Gebrauch der Regierungs-Krahnen und der dazu gehörigen Plätze, 18s. täglich.

### Briefporto für einfache Briefe.

| Von Sydney nach: | d. | Von Sydney nach: | d. |
|---|---|---|---|
| Paramatta . . . . . | 4 | Cambell Town . . . . . | 8 |
| Emu Plains (Penrith) . . . . | 6 | Newcastle . . . . . | 4 |
| Windsor . . . . . | 8 | Port-Macquarie . . . . . | 4 |
| Liverpool . . . . . | 6 | Bathurst . . . . . | 12 |

Nach fremden Orten und für Briefe, die eine Unze wiegen, doppeltes und dreifaches Porto nach Verhältniß.
Zeitungen, die in Neu-Süd-Wales und Van-Diemensland gedruckt sind, zahlen für jedes Blatt 1d.
Briefe nach und von Neu-Süd-Wales zahlen, wenn solche einfach sind, in Allem 13d.
Zeitungspakete, gedruckte Preislisten und andere periodische Erscheinungen, zahlen bei der Ausfuhr wie bei der Einfuhr 1d. für jedesmal 4 Unzen Gewicht.

### Auctionsgebühren

für Ländereibesitz, Waaren oder andere Gegenstände 1½%.

### Licenzen.

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Auctionatoren zahlen jährlich . . . . . | 2 | 0 | 0 |
| Für Bier- und Branntweinwirthe, jährlich . . . . | 25 | 0 | 0 |
| Für Branntweinbrenner, jährlich . . . . . | 25 | 0 | 0 |
| Für Hausirer ditto . . . . . | 20 | 0 | 0 |
| Für Karrenschieber ditto . . . . . | 0 | 5 | 0 |

**Auswanderung nach Neu-Süd-Wales, Arbeitslöhne ꝛc.** Wenn Auswanderung in ein so entferntes Land, wie Neu-Süd-Wales, nicht mit so bedeutenden Kosten verknüpft wäre, so würde sie einem fleißigen Auswanderer ungemeine Vortheile darbieten. Nach Arbeitern ist große Frage, die Arbeitslöhne sind hoch, die Lebensmittel sind ziemlich billig, und das Clima ist mild und europäischen Constitutionen zusagend. Die Haupthindernisse sind die im Allgemeinen statt findende Mittelmäßigkeit des Bodens, der Mangel an Wasser und die ungeheure Entfernung von Europa. Die zur Erleichterung der Auswanderung (das heißt, um mit Individuen oder Kirchspielen, die geneigt sind, die Kosten für die Ueberfahrt freiwilliger Auswanderer nach der Colonie zu bestreiten, zu contrahiren) aufgestellten Regierungsbevollmächtigten erließen folgende

### Benachrichtigung in Beziehung auf die australischen Colonien.

**Ueberfahrts-Preise.** Die Auswanderungsbevollmächtigten sind in Folge der über diesen Gegenstand eingezogenen Erkundigungen im Stande, die Versicherung auszusprechen, daß Ueberfahrten für Leute aus der arbeitenden Classe, einschließlich ihrer Verpflegung während der Reise, gegen eine Entschädigung von nicht mehr als £ 16 für Erwachsene, und £ 8 für Kinder effectuirt werden können. Genauere Nachweisung und bestimmte Festsetzung der Ueberfahrtspreise werden dann statt finden, wenn Uebereinkünfte mit Personen, die sich zu diesem Zwecke an die Bevollmächtigten wenden werden, wirklich abzuschließen sind.

**Wahrscheinlichkeit der Anstellung zur Arbeit und Arbeitslöhne.** Die Commission hat über diese Gegenstände eine beträchtliche Zahl von Briefen durchgegangen, welche von namhaften Leuten in Neu-Süd-Wales und Van-Diemensland geschrieben sind, und alle darin übereinstimmen, daß nach arbeitsfähigen Menschen und Handwerkern große Frage ist. Die bei dem Staats-Secretariat eingegangenen Berichte bestätigen diese Angaben vollkommen.

Einem gewöhnlichen Handwerker werden jährlich £ 25 bis 30 außer Kost und Wohnung bewilligt, und ein ganz gewöhnlicher Handwerker ist im Stande, außer Kost und Wohnung jährlich £ 50 aufzubringen. In der Sydney-Zeitung vom 12. August 1830 wurde ein Verzeichniß der dort am meisten benöthigten Handwerker und mechanischen Arbeiter geliefert, und darunter die besonders angeführt, welche am besten bezahlt werden. Viele derselben konnten ihren Verdienst täglich auf 10s., und Maschinen- und Maschinbauer auf 20s. bringen.

Die Lebensmittel sind sehr wohlfeil; Ochsenfleisch und Hammelfleisch kostet im Kleinen 2d. und im Viertel oder ganzen Thiere 1d. das ℔, grüner Thee 1s. 6d., Zucker 3d., Mais 1s. 6d. das Bushel u. s. w.

Nach einem Briefe, den der Agent der Commission zur Erleichterung der Auswanderung für Neu-Süd-Wales und Van-Diemensland, im Jahr 1827 an den Präsidenten der Commission schrieb, betragen die, seitdem aufs Neue erhöhten Arbeitslöhne:

| | |
|---|---|
| Einem gewöhnlichen Arbeiter, täglich . . . | 3s. |
| Einem Handwerker, täglich . . . . | 7s. |
| Einem Handwerker, der geschickter ist, täglich . . | 8 — 12s. |
| Einem sehr geschickten, täglich . . . | 12 — 15s. |
| Arbeiter, die besonders geschickt, und Landwirthe, die im Stande sind, eine ganze Wirthschaft zu führen, können täglich erhalten . . . . . | £ 1. |

Digitized by Google

**Marktpreise der Produkte in Sydney (von der Commission nach den in Neu-Süd-Wales erscheinenden Zeitungen zusammengetragen), wie solche jedesmal am ersten Tage der Monate im Jahr 1850 geltanden haben.**

| | Januar | Februar. | März. | April. | Mai. | Juni. | Juli. | August. | Sept. | October. | Nov. | Dec. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. |
| Weitzen . . das Bushel | 0 6 6 0 | 8 3 0 | 6 9 0 | 8 0 0 | 9 6 0 | 7 6 0 | 7 0 0 | 6 0 0 | 5 6 0 | 5 3 0 | 4 9 0 | 5 3 |
| Mais . . . . . „ | 0 5 0 0 | 3 9 0 | 3 6 0 | 4 6 0 | 3 9 0 | 4 3 0 | 2 9 0 | 1 10 0 | 1 9 0 | 1 8 0 | 1 10 0 | 2 0 |
| Hafer . . . . . „ | — | 0 3 6 0 | 3 6 0 | 3 6 0 | 3 6 0 | 3 6 0 | 3 6 0 | 3 6 0 | 2 4 0 | 2 6 0 | 2 9 0 | 3 6 |
| Gerste . . . . . „ | 0 5 0 0 | 3 6 0 | 3 6 0 | 3 6 0 | 3 6 0 | 3 6 0 | 3 6 0 | 3 6 0 | 3 0 0 | 3 0 0 | 2 6 0 | 3 6 |
| Kartoffeln . . d. Ctr. | 0 8 6 0 | 4 0 0 | 5 0 0 | 5 6 0 | 10 0 0 | 7 0 0 | 7 0 0 | 6 6 0 | 10 0 0 | 13 0 0 | 11 0 0 | 9 6 |
| Butter, frische . d. ℔ | 0 1 9 0 | 1 3 0 | 1 0 0 | 1 0 0 | 1 0 0 | 0 9 0 | 0 9 0 | 1 0 0 | 1 6 0 | 1 9 0 | 1 8 0 | 0 9 |
| „ in Fässern „ | — | — | — | — | — | — | — | — | 0 0 11 | 0 0 11 | 0 0 10 | 0 7 |
| Käse . . . . . „ | 0 0 9 0 | 0 0 9 0 | 0 0 9 0 | 0 0 10 0 | 1 1 0 | 1 1 0 | 1 0 11 | 1 0 0 | 1 0 0 | 1 0 0 | 0 11 0 | 0 9 |
| Eier . . . . . d. Dtz. | 0 1 9 0 | 1 6 0 | 3 0 0 | 2 9 0 | 2 6 0 | 2 0 0 | 2 0 0 | 1 0 0 | 1 0 0 | 0 9 0 | 0 10 0 | 0 9 |
| Enten . . . . . „ | 0 7 0 0 | 6 0 0 | 5 0 0 | 4 9 0 | 5 0 0 | 3 6 0 | 1 3 0 | 2 3 0 | 5 0 0 | 5 6 0 | 6 0 0 | 5 0 |
| Hühner . . . d. Paar | 0 5 0 0 | 4 0 0 | 3 9 0 | 3 6 0 | 3 6 0 | 2 0 0 | 2 0 0 | 2 0 0 | 3 0 0 | 3 0 0 | 3 6 0 | 3 3 |
| Gänse . . . . . „ | 0 16 0 0 | 11 3 0 | 10 0 0 | 9 0 0 | 10 0 0 | 10 0 0 | 10 0 0 | 10 6 0 | 10 6 0 | 10 6 0 | 12 0 0 | 10 0 |
| Truthühner . . . „ | 1 0 0 0 | 16 0 0 | 12 0 0 | 12 0 0 | 12 6 0 | 10 6 0 | 10 0 0 | 9 6 0 | 12 6 0 | 14 0 0 | 13 0 0 | 12 0 |
| | 1 10 0 | | | | | | | | | | | |
| Heu, d. Ton (90 Ctr.) | 6 10 0 | 6 0 0 | 6 0 6 | 6 6 | 6 0 5 | 10 0 5 | 10 6 5 | 9 0 5 | 8 0 5 | 17 6 6 | 0 6 8 | 0 0 |
| | d. Last | | | | | | | | | | | |
| Stroh . . . . d. Last | 1 0 0 | 0 17 0 | 1 0 0 | 1 0 0 | 1 0 0 | 3 0 1 | 3 0 0 | 19 6 0 | 12 6 0 | 13 0 0 | 12 6 0 | 13 6 |
| Brod . . . . à 4 ℔ | — | 10–11d | 8 – 9d. | 7 – 8d | 10–11d | 8 – 9d. | 8 – 9d. | 8 – 9d. | 8 – 9d. | 7 – 8d. | 7 – 8d | 0 0 8 |
| Schlachtfleisch: | | | | | | | | | | | | |
| Ochsenfleisch . d. Stein | — | 0 1 3 | 0 1 3 | 0 1 3 | 0 1 3 | 0 1 3 | 0 1 3 | 0 1 3 | 0 1 2 | 0 1 9 | 0 2 0 | 0 1 4 |
| Hammelfleisch . „ | — | 0 1 5 | 0 1 5 | 0 1 5 | 0 1 5 | 0 1 5* | 0 1 5 | 0 1 5 | 0 1 4 | 0 1 4 | 0 1 3 | 0 1 4 |
| Schweinefleisch . „ | — | 0 2 6 | 0 2 8 | 0 2 8 | 0 2 8 | 0 2 8 | 0 2 8 | 0 2 8 | 0 2 8 | 0 2 8 | 0 3 0 | 0 2 8 |
| Kalbfleisch . . „ | — | 0 3 1 | 0 2 6 | 0 2 6 | 0 2 6 | 0 2 6 | 0 2 6 | 0 2 6 | 0 2 4 | 0 4 4 | 0 4 6 | 0 3 9 |
| Mehl: | | | | | | | | | | | | |
| Feines Mehl d. 100 ℔ | 1 2 0 | 1 6 0 | 0 17 6 | 0 17 6 | 1 7 0 | 6 0 1 | 0 0 0 | 18 0 0 | 17 0 0 | 15 0 0 | 13 0 0 | 13 0 |
| Ordinäres Mehl „ | 0 19 0 | 1 2 0 | 0 15 0 | 0 15 0 | 1 2 0 | 18 1 0 | 16 8 0 | 15 0 0 | 14 0 0 | 13 0 0 | 11 0 0 | 11 0 |

Es ist keineswegs erforderlich, bei einer Auswanderung nach Australien sich an eine oder die andere Jahreszeit zu binden, weßhalb die Mitglieder der Comission zur Beförderung der Auswanderungen stets bereit sind, einem Jeden beizustehen, der nach Neu-Süd-Wales und Van-Diemensland auszuwandern gedenkt. Den Zustand der Bevölkerung der Colonie erwägend, leisten dieselben aber nur verheiratheten Männern mit ihren Frauen und Kindern, oder Frauenzimmern Beistand, die zu den arbeitenden Classen gehören.

Hiebei ist aber zu bemerken, daß sich die Commission mit Auswanderern nach dem Schwanenflusse nicht befassen kann.

**Die Preise der Hauptartikel des Lebensbedarfes standen im Januar 1855 auf dem Markte zu Sydney wie folgt:**

| Artikel. | Preise. |
|---|---|
| | £ s. d. |
| Ochsenfleisch, das ℔, pr. Viertel | 0 0 1½ à 0 0 2 |
| „ ausgehauen, pr. ℔ | 0 0 2½ „ 0 0 3 |
| Kalbfleisch, „ „ | 0 0 5 „ 0 0 0 |
| Schaffleisch, „ „ | 0 0 2½ „ 0 0 3 |
| „ bei ganzen Thieren | 0 0 1¾ „ 0 0 2 |
| Schweinefleisch, ausgehauen | 0 0 4½ „ 0 0 5 |
| „ ganze Thiere | 0 0 2½ „ 0 0 3 |
| Ein Paar Hühner | 0 1 9 „ 0 2 3 |
| „ Enten | 0 2 6 „ 0 4 0 |
| Ein welscher Hahn | 0 6 0 „ 0 6 6 |
| Eine Gans | 0 4 0 „ 0 6 0 |
| Frische Butter, pr. ℔ | 0 1 0 „ 0 1 3 |
| Gesalzene „ „ | 0 0 8 „ 0 1 0 |
| Käse | 0 0 4 „ 0 0 8 |
| Weitzen, pr. Bushel | 0 3 4 „ 0 4 0 |
| Mais, „ | 0 3 6 „ 0 4 0 |
| Gerste, „ | 0 2 9 „ 0 3 0 |
| Hafer, „ | 0 2 6 „ 0 2 9 |
| Heu, pr. Ton, aus englischem Grassamen | 6 0 0 „ 8 0 0 |
| „ „ Colonial- | 4 0 0 „ 5 0 0 |

Um einen Fond zu schaffen, aus welchem die Kosten für Auswanderer nach Australien bezogen werden können, hat die Regierung verordnet, daß von jedem Verbrecher, der daselbst Privatleuten zugewiesen wird, £ 1 erhoben werden soll. Es scheint Manches sich gegen Erhebung solch einer Abgabe einwenden zu lassen. Eine Abgabe auf Arbeit ist unstreitig ein neues Mittel, das Gedeihen einer Colonie zu fördern; unter den obwaltenden besondern Umständen aber kann es vielleicht gerechtfertigt werden.

Abgabe von Ländereien in Australien. Wir haben früher schon (s. Colonien) einen Abdruck der Bedingungen mitgetheilt, nach welchen hinfort Ländereien an Auswanderer nach Neu-Süd-Wales und Van-Diemensland abgegeben werden. Sie sind nicht eben besonders deutlich. Der Erlaß des Staatssecretärs für die Colonien an den Gouverneur der Colonie sagt diesem bloß, aller Grund und Boden soll künftig mittelst öffentlicher Versteigerung abgegeben werden; daß das Minimum oder der Preis, zu welchem aufgethan werde, 5s. pr. Acre sey; und daß es seiner Willkühr anheim gegeben bleibe, für bessere Grundstücke ein höheres Minimum zu bestimmen, und den Verkauf so lange nicht zu genehmigen, bis dieser Preis erzielt werde. Wäre aber gegen den Grundsatz dieses Systems, wenn

Digitized by Google

etwas so ganz Unklares überhaupt die Benennung System verdient — nichts einzuwenden, so müßte doch, nach unserer besten Ueberzeugung, bei dessen praktischer Ausführung jede mögliche Art von Mißbrauch daraus entstehen. Die Localbehörde, in so fern sie freie Macht hat, zu bestimmen, welche Zahl Acres verliciirt werden soll, ist dadurch in den Stand gesetzt, deren Verkaufspreis gänzlich zu beherrschen, denn es steht bei ihr, entweder die Zahl der zu verkaufenden Grundstücke so zu vermehren, daß der Preis nicht über den ursprünglichen Ansatz steigt, oder sie so zu beschränken, daß jede höhere Summe erzielt werden muß. Oeffentliche Verkäufe dieser Art sind nur eine Spiegelfechterei, und es kann dabei niemals ein aufrichtiges Verfahren statt finden. Der Verkaufspreis muß in allen solchen Fällen stets von der Willkühr des Verkäufers abhängen, nicht von der Concurrenz der Käufer. Man nehme selbst an, daß die Ortsbehörden den redlichen Willen haben, gegen jeden unparteiisch zu verfahren, wie ist es möglich, daß solche wissen können, ob viel oder wenig Käufer vorhanden seyn werden, welche Mittel dieselben besitzen, und ob es ihnen Ernst ist, zu kaufen? Und ohne diese Kenntniß zu haben, wie sind sie im Stande, zu bestimmen, welche Acreszahl verkauft werden solle, damit etwas geschehe, was nur entfernt einem ehrlichen und freien Verkaufe gleich sieht? Nimmt man aber an, daß dieselben durch menschliche Schwachheit zuweilen verleitet werden, parteiisch zu seyn und sich Andere verbinden zu wollen, wie leicht haben sie dazu die Mittel in Händen, indem sie die Verkäufe vergrößern oder vermindern! Um dergleichen Mißbräuche wenigstens so viel als möglich zu verhüten, würde der beste Weg seyn, eine beträchtliche Bodenstrecke in bestimmte Parzellen zu theilen, dafür feste Preise nach einer durch Augenschein gewonnenen Abschätzung zu setzen, und solche demjenigen als Eigenthum zu überlassen, der sich zuerst erbieten würde, den festgesetzten Preis dafür zu bezahlen u. s. w. Es darf hier keineswegs als Beispiel angeführt werden, daß man in Amerika Ländereien öffentlich veractionirt, denn die politische Lage von Australien und den Vereinigten Staaten hat doch wohl nichts mit einander gemein. Wucherischer Handel, der in dem letztgenannten Lande sogleich entdeckt und niedergelegt werden würde, kann in ersterem mit größter Ueppigkeit und lange Zeit gedeihen. Es ist ein großer Unterschied zwischen einer Regierung und einem Gemeinwesen, welche an Ort und Stelle sind, und andern, einige Tausend Meilen vom Schauplatze entfernt. Es ist die leichteste Sache von der Welt, ein Preis-Minimum für Ländereien zu bestimmen; das wahre Bedürfniß möchte aber seyn, unveränderliche, gerechte und billige Grundsätze aufzustellen, nach welchen das Maximum des Verkaufspreises bestimmt werden könnte.

Wir müssen übrigens gestehen, daß wir ernstliche Zweifel in die Richtigkeit der diesem Plane zur Basis dienenden Grundsätze setzen, selbst angenommen, daß er wirklich sollte in Ausführung gebracht werden können; und diese Zweifel wurden durch die ihm ertheilten überspannten Lobpreisungen nicht im mindesten geschwächt. Es möchte wahrlich scheinen, als ob man der Meinung sey, daß alles den Colonisten zugeflossene Uebel bloß dadurch sich bedingt habe, daß den Ansiedlern Land unter zu leichten Bedingungen zugewiesen worden sey, und daß, um die Begründung einer Colonie auf die möglichst beste Weise zu bewerkstelligen, weiter nichts erforderlich sey, als das Land zu hohen Preisen zu verkaufen; oder mit andern Worten, sie so bald als möglich einem alten Lande gleichzustellen! Daß Ansichten dieser Art sich weit verbreitet haben, beweist wenigstens nichts zu Gunsten des Scharfsinns des Publikums. Wir können nicht verhehlen, daß wir es für die größte einer Colonie angethane Ungerechtigkeit halten, einzelnen Personen Bewilligungen von großen Landstrecken zu gestatten, die entweder nicht beaüchtigen, sich darauf niederzulassen, oder die nicht im Stande sind, einen ansehnlichen Theil davon zu roden und culturfähig zu machen. Sind aber solche Nachtheile einmal daraus entsprungen, daß man unüberlegter Weise große Länderbewilligungen gegeben hat, so folgt deßhalb noch nicht daraus, daß das Land um hohe Preise, oder überhaupt nur um irgend einen Preis, verkauft werden muß. Wenn man Land bewilligt, so ist nöthig, daß man stets Rücksicht auf die Mittel, und die Absichten dessen, dem man es bewilligt, nehme; das heißt, die Bewilligung soll sich theils nach dem wahrscheinlichen Betrage des ihm zur Verfügung stehenden Capitals, theils nach der Weise, wie er dieses anzuwenden gemeint ist, bedingen. Es müßte daher möglichst bestimmt vorbehalten werden, daß wenn nicht beim Ablaufe einer bestimmten Periode gewisse Culturen eingetreten, Gebäude errichtet wären ꝛc., das bewilligte Land wieder der Krone heimfallen sollte. Je mehr wir aber diesen Gegenstand in Betracht ziehen, desto mehr drängen sich uns Zweifel über die Thunlichkeit auf, irgend einen Preis für solche Ländereien, vollends in einem Lande, wie Neu-Süd-Wales, festzusetzen. Haben wir die sehr mittelmäßige Qualität der meisten Landestheile in dieser Colonie im Auge, so scheint uns, daß 5 Shilling für den Acre als niederster Preis viel zu übertrieben ist; und statt daß man ihm die geringste Stelle in dem Verkaufsmaaßstabe angewiesen hat, hätte man ihm lieber die höchste zuweisen sollen. Unter allen Umständen ist gewiß richtig, daß wenn ein (noch zu steigernder) Preis von 5 Shilling nicht ansehnlich die Verhältnisse von Neu-Holland übersteigt, er für Ober-Canada viel zu nieder ist. Es wäre in That nicht viel absurder, einen übereinstimmenden Preis festzusetzen, nach welchem der Verkauf von Ländereien in Essex und auf den Hebriden zu reguliren wäre, als es ist, denselben Maaßstab für alle englischen Colonialbesitzungen anzuwenden. Wenn diese

Digitized by Google

verkehrte Maaßregel nicht die Auswanderung ganz entmuthigt, so wird sie zuverlässig die Strömung von den englischen Colonien nach den Vereinigten Staaten lenken. Aber auch angenommen, daß sie keine solche Wirkung hervorbringen sollte, so bleibt sie nichts desto weniger höchst verwerflich; in so ferne sie dem Colonisten seine Hülfsquellen in demselben Augenblicke, in dem er deren am meisten bedarf, beschneidet, und ihn solcher Fonds beraubt, die er besser angelegt haben würde, als sie, wie leicht zu vermuthen, von der Regierung angelegt werden können. Von den besten Schriftstellern über Ackerbau ist die Weise, Land auf Lehen zu geben, das heißt, gegen den Empfang einer großen Geldsumme, die der Lehensnehmer beim Antritt des Pachtgutes zu bezahlen hat, — während die Jahresrente im Laufe der Contractzeit verhältnißmäßig klein ist, — ohne Ausnahme streng getadelt worden; und zwar aus dem vollkommen hinreichenden Grunde, daß sie den Lehensmann des größern Theiles seines Capitals beraubt, und ihn außer Stand setzt, eine wesentliche Verbesserung zu unternehmen. Und doch lassen wir es uns angelegen seyn, eben das an den Ansiedlern einer neuen Colonie zu thun, — die zum größten Theil aus dem Grunde auswandern, weil sie wenig oder gar kein Capital haben, — was mit so vollem Rechte in der Heimath verdammt wurde. Dieses treffliche Projekt ist im ganzen Lande als eine wichtige Entdeckung förmlich ausposaunt worden, die von außerordentlichem Nutzen sey; eine Gesellschaft hat sich gebildet, um Colonisation zu befördern, d. h. es einem Colonisten aus den niederen Lebensclassen viel schwieriger zu machen, Land zu erwerben und sich in eine unabhängige Lage zu versetzen, als es je bisher gewesen ist! Wenn Sklaven in eine Colonie dieser Art eingeführt werden wollten, dann möchte man etwa einige Hoffnung auf ihr Gedeihen haben. Da man in Illinois Land von der wirklich vortrefflichsten Qualität zu zwei Dollars den Acre haben kann, und sogar noch wohlfeiler, so haben wir einen zu guten Glauben an den natürlichen Verstand unserer Landsleute, als daß wir nicht überzeugt seyn sollten, sie werden sich nicht beigehen lassen, Australien unter den Auspicien einer Compagnie der Art, wie wir ihrer erwähnt haben, vorzuziehen.

Bei Zusammenstellung dieses Artikels haben wir folgende Schriften benützt: den Bericht des Herrn Blaqe über den Agriculturzustand und den Handel von Neu-Süd-Wales, Parlaments-Papier Nr. 136, Sitzung 1833; Bericht der Untersuchungs-Bevollmächtigten, Parl. Pap. Nr. 328, Sitz. 1831; Acten, dem Finanz-Comitee vorgelegt; Neu-Süd-Wales Calender und Adreßbuch von 1833, und die Werke der HH. Sturt, Breton und Anderer.

**Syra**, das alte **Syros**, eine der Inseln des griechischen Archipelagus, in der Gruppe, welche man die nördlichen Cycladen nennt. Sie ist zwischen 7 bis 8 Meilen lang und 4 breit. Obgleich sehr uneben, ist Syra doch ziemlich gut angebaut, und erzeugt Getreide, Wein, Baumwolle, Oliven, Feigen u. s. w. Die Bevölkerung wurde im Jahr 1830 von Mr. Urquhart zu 4500 angegeben; wir haben aber inzwischen aus glaubwürdiger Quelle erfahren, daß sie 7000 oder wenig darunter betragen soll. Pherecides, einer der berühmtesten unter den alten griechischen Philosophen, der Schüler des Pittacus und der Lehrmeister des Pythagoras, war ein Eingeborner dieser Insel.

Der Hafen liegt auf der Ostseite der Insel, unter dem 37° 26′ 50″ nördl. Br. und 24° 55′ östl. L. Er gewährt einen vortrefflichen Ankerplatz für Schiffe von geringem Wasserzuge, und kann selbst einige wenige Schiffe von erster Größe beherbergen. Theils in Folge der Vortheile, welche es durch den Besitz dieses Hafens genießt, mehr aber noch wegen seiner Lage im Mittelpunkte, hat sich Syra in der neuesten Zeit zu einem bedeutenden Handels-Entrepot aufgeschwungen und einen beträchtlichen Theil der Frachtfahrt an sich gezogen, welche früher von Smyrna, Constantinopel u. s. w. aus betrieben wurde.

Ein par Meilen östlich von Syra liegt Delos. Diese Insel, welche im Alterthum als Geburtsort Apollos und Dianens besonderer Verehrung genoß, ist nicht weniger berühmt in der Handelsgeschichte als in der Religionsgeschichte des alten Griechenlands. Sein heiliger Charakter, welcher ihm Befreiung von allen feindlichen Angriffen sicherte, und seine Lage im Mittelpunkte machten es zum Lieblingsmarkte für die Produkte der Staaten Griechenlands, Kleinasiens, so wie von Phönizien, Egypten u. s. w. Religion, Vergnügen und Handel hatten alle ihre besonderen Verehrer bei seinen Festen, welche in der ganzen alten Welt berühmt waren wegen der Pracht, mit welcher die religiösen Gebräuche und Processionen begangen wurden, und wegen der Bedeutung der Handelsgeschäfte, welche nebenher statt fanden. Es hieße zu viel verlangt, wenn man die Erwartung aussprechen wollte, daß Syra sich zu ähnlicher Wichtigkeit emporschwingen könne; selbst nur als Entrepot. Da es jedoch die meisten Vortheile der Lage in sich vereinigt, welche dazu beitrugen, Delos zu einem der beträchtlichsten Handelshäfen in der alten Welt zu erheben, so darf man hoffen, daß es jetzt, nachdem gegründete Aussichten auf Wiederherstellung von Ordnung und Freiheit in Griechenland vorhanden sind, nach und nach einige commercielle Berühmtheit erlangen werde. Es dürfte nicht uninteressant seyn, hier als ein neues und schlagendes Beispiel der Veränderlichkeit menschlicher Dinge zu erwähnen, daß gegenwärtig sowohl Groß- als Klein-Delos ganz unbewohnt sind. Tournefort gibt an, daß die Bewohner von Mycene zu Anfang des verflossenen Jahrhunderts im Gebrauch hatten, das größere Delos für die Zwecke der Schafweide in Pacht zu nehmen und dem Großherrn ein Pachtgeld von 20 Kronen im Jahr für

Digitized by Google

dieſe Inſel zu entrichten! — (Tournefort Voyage du Levant, quarto Ed., t. I, pp. 290 — 325. In den Reiſen des jüngern Anacharſis findet man ſehr gute Auskunft über die religiöſen Feſtlichkeiten, welche auf Delos gefeiert wurden, aber eine ſehr unbedeutende über den nebenbei ſtatt findenden Handelsverkehr.)

**Syracus (Siragoſſa)**, altberühmter Seehafen in Sicilien, und Hauptſtadt der gleichnamigen Provinz, mit zwei Häfen, von denen der eine 1 Stunde lang und ½ Stunde breit, aber jetzt gänzlich verſandet iſt, und deßhalb nur kleine Fahrzeuge aufnehmen kann. Es liegt unter dem 37° 2′ nördl. Br. und 15° 15′ öſtl. L. 4260 Häuſer und 14.000 E. (In der Zeit ſeines Glanzes ſoll es über eine Million gezählt haben.) Hammerwerke. Gerbereien, eine königliche Pulvermühle; einiger Handel mit Wein, Oel, Hanf, Salpeter, Getreide, ꝛc.

**Syrup** (Engl. Molasses, Melisses, Franz. Sirop de Sucre, Melisse, Holl. Syroop, Ital. Mieluzzo di Zucchero, Span. Miel de Azucar, Chancaca, Port. Melasso, Assucar liquido, Ruſſ. Satoka, Sacharnaja), der nicht cryſtalliſirbare Theil des aus dem Zuckerrohre gepreßten Saftes, welcher ſich von dem Zucker bei der Bereitung deſſelben abſcheidet. Er iſt von brauner oder ſchwarzer Farbe, dick und klebrig; von ſehr eigenthümlichem Geruch und ſüßem brenzlichem Geſchmack. Syrup, welcher aus den weſtindiſchen Colonien und von der Inſel Mauritius nach England gebracht wird, hat bei der Verzollung zum einheimiſchen Verbrauche nur eine Abgabe von 9s. pr. Ctr. zu entrichten. Er wird jedoch nicht in ſeiner urſprünglichen Geſtalt verwendet, ſondern von den Zucker-Raffineurs erkauft, welche aus demſelben, wenn er auch nur von gewöhnlichem Grade der Stärke iſt, eine weiche, grobe Art Zucker: Baſtarde, Syrupmehl (Bastards, Treacle) genannt, daraus ziehen. Nun iſt aber augenſcheinlich, in ſo fern die Abgabe auf Syrup unveränderlich feſtſteht, daß der Zoll auf den aus demſelben gewonnenen Zucker in umgekehrtem Verhältniſſe wechſelt mit der Menge Zuckerſtoffe, welche derſelbe enthält; und wir hören, daß in Folge dieſes Umſtandes häufig Syrupe eingebracht werden ſollen, die vortrefflichen cryſtalliſirten Zucker liefern. Wir wiſſen nicht, ob dieſer Mißbrauch ſo weit getrieben worden iſt, um das Staatseinkommen fühlbar zu benachtheiligen, aber ſo viel ſcheint jedenfalls klar, daß die Einfuhrabgabe, zum Theil wenigſtens, von der Qualität des Syrups, oder von der Menge Zuckerſtoff, welche ſolcher enthält, eben ſo gut abhängig gemacht werden ſollte, als von dem Gewichte. Es iſt nicht leicht, die zunehmende Einfuhr von Syrup in den letzten Jahren anders zu erklären, als daß man von der Art und Weiſe, in welcher die Angabe angeſetzt iſt, Vortheil gezogen und den Zoll auf cryſtalliſirten Zucker umgangen hat.

Aus einem Centner Syrup, wie er kürzlich eingebracht wurde, ſoll man etwa 8 Gallons probehaltigen Branntwein deſtilliren können; dies hängt aber natürlich ebenfalls ganz von dem Zuckergehalt des Syrups ab.

Ein Theil des Rückſtandes, der verbleibt, wenn man Muscovaden-Zucker raffinirt, beſteht aus ſüßem Syrup, welcher eben ſo gut wie der Syrup, welcher verbleibt, wenn man Melaſſe kocht, um Baſtardzucker zu gewinnen. Zuckerſyrup (Treacle) heißt. Derjenige, welchen man bei erſtgenanntem Proceſſe gewinnt, wird aber letzterem immer vorgezogen und 2s. höher bezahlt.

Man verwendet den Syrup zum Hausgebrauche, zu geringen Gattungen von Eingemachtem und Conditoreiwaaren; und hauptſächlich auch bei der Schnupftabaksfabrikation.

**Ueberſicht der Quantitäten Syrup, welche in den Jahren 1820 — 1832, beide eingeſchloſſen, in das Vereinigte Königreich eingeführt, aus demſelben wieder verſchifft und zum einheimiſchen Verbrauche zurückbehalten wurden, nebſt den Zollanſätzen und dem Netto-Ertrag derſelben.**

(Papiere veröffentlicht durch das Handels-Bureau.)

| Jahre. | Quantum der Einfuhr. | Quantum der Ausfuhr. | Zum einheimiſchen Verbrauche verzollt. | Zoll darauf, wenn aus fremden Ländern kommend. | Zoll, wenn aus britiſchen Pflanzungen kommend. | Netto-Ertrag des Zolls. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ctr. | Ctr. | Ctr. | pr. Ctr. £ s. d. | pr. Ctr. s. | £ |
| 1820 | 39,991 | 39,991 | 6,314 | 1 3 9 | 10 | 13 908 |
| 1821 | 58,185 | 1,795 | 57,141 | — | — | 28,549 |
| 1822 | 76,198 | 749 | 78.367 | — | — | 39,179 |
| 1823 | 189 968 | 864 | 161.943 | — | — | 80,622 |
| 1824 | 239 088 | 1,750 | 239,340 | — | — | 119,740 |
| 1825 | 355,592 | 893 | 339,454 | — | — | 166,655 |
| 1826 | 290,504 | 5,488 | 279,749 | — | — | 139 959 |
| 1827 | 392 444 | 928 | 412.665 | — | — | 206.332 |
| 1828 | 510,708 | 441 | 381.761 | — | — | 190,852 |
| 1829 | 394,432 | 2,312 | 386.142 | — | — | 193,072 |
| 1830 | 250,648 | 4,824 | 337,588 | — | 9 | 159,683 |
| 1831 | 332,876 | 656 | 348,636 | — | — | 156,883 |
| 1832 | 565,655 | 1,120 | 566.659 | — | — | 254,651 |

Digitized by Google

# T.

**Tabak** oder **Tobak** (Engl. Tobacco, Franz. Tabac, Ital. Tabacco, Span. Tabaco, Port. Tabacco, Holl. Tabak, Dän. und Schwed. Tobak, Russ. Tabak, Poln. Tabaka, Lat. Tabacum, Arabisch, Bujjerbhang, Hindunnisch Tumbaku, Malayisch Tambracoo), die getrockneten Blätter einer in Amerika einheimischen Pflanze, Nicotiana tabacum, welche aber auch in den andern Welttheilen gut fortkommt und stark angebaut wird. Die Blätter besitzen frisch nur wenig Geruch und eben so wenig Geschmack, getrocknet aber wird ihr Geruch stark, einschläfernd und etwas stinkend, und der Geschmack äußerst beißend und bitter. Werden solche sorgfältig behandelt, so haben sie eine grünlichgelbe Farbe. Im Destillirkolben kann man daraus eine ölige Essenz abziehen, in welcher ihre eigenthümlichen Eigenschaften concentrirt sind, und die ein heftiges Gift seyn soll. Der Gebrauch der Blätter ist mannichfaltig, indem manche Menschen solche kauen, andere rauchen und noch andere dieselben zu Pulver gemahlen als Schnupftabak benutzen. In der letzteren Gestalt bedient man sich derselben in Großbrittannien am meisten, und so oft man auch das Gegentheil behauptet hat, so scheint das Schnupfen doch keine nachtheiligen Wirkungen zu veranlassen.

1) Kurze Geschichte des Tabaks. Der Geschmack, den die Menschen am Genusse des Tabaks gefunden haben, obgleich scheinbar ein zweckloser Sinnenkitzel, ist Veranlassung zu einem ausgebreiteten Handel und großer Gewerbthätigkeit geworden. Als ein Erzeugniß der neuen Welt fällt die Einführung des Tabaks nur erst zu Anfang des 16ten Jahrhunderts. Katharina von Medicis empfing 1560 den Samen der Tabakspflanze aus Portugal von Johann Nicot, dem damaligen französischen Gesandten in diesem Lande, und von dieses Mannes Namen schreibt sich der botanische des Krautes her. Die Herleitung des Wortes Tabak, welchen man lange Zeit hindurch von der westindischen Insel Tabago angenommen hatte, ist jetzt als völlig unrichtig erkannt. Humboldt hat bewiesen, daß die Bewohner der Insel Hayti in ihrer Sprache durch Tabaco das Instrument zum Rauchen oder die Pfeife verstanden haben, daß die Spanier denselben für das Kraut einführten und daß auch andere Nationen ihnen darin gefolgt sind. (Essai politique sur la Nouvelle Espagne, Vol. III, p. 50, 2. Edit.) In England nimmt man an, daß der Tabak zuerst durch heimkehrende Colonisten eingeführt worden sey, und namentlich 1586 aus Virginien, welche Niederlassung um jene Zeit von Sir Walter Raleigh angelegt worden war. Harriott, welcher denselben begleitete, gibt in seiner Beschreibung von Virginien an, wie dort dieses Kraut von ihm gefunden und wie es von den Eingeborenen benutzt worden sey, und fügt hinzu, daß die Engländer während ihres dortigen Aufenthalts sich gewöhnt haben, auf indianische Weise zu rauchen, dieses auch seitdem fortsetzten und manche vortreffliche und wundervolle Erfahrungen von dessen heilsamen Kräften gemacht hätten. (Hackluyt, Vol. I, p. 75.)

Raleigh und andere junge Modemänner hatten die Gewohnheit des Rauchens ebenfalls angenommen, und sie verbreitete sich nun unter den Engländern ebenso allgemein, wie unter den Spaniern, Franzosen, Portugiesen und andern Nationen. In Großbrittannien griff der Gebrauch des Tabaks am meisten um sich, nachdem die Niederlassung James-Town 1607 in Virginien gegründet worden war. Der Boden dieser Pflanzung wurde vorzüglich geschickt zum Tabaksbaue befunden, und beträchtliche Partien, die dort erbaut worden waren, wurden in das Mutterland eingeführt; und die vielen Personen welche bei der Colonie betheiligt waren, trugen gar sehr dazu bei, daß der Gebrauch mit erstaunlicher Schnelligkeit unter allen Classen Eingang fand.

Während der ersten Hälfte der Regierungszeit Carls I. war der Tabakshandel ein Vorrecht der Krone, doch blieb er dieses nicht lange, und zu Anfang der bürgerlichen Unruhen wurde er völlig freigegeben.

Tabakspflanzen wurden schon zeitig in England gebaut, und man fand, daß solche ganz besonders gut geriethen. Zwar wurde der Anbau derselben zuerst von König Jakob und sodann auch von König Carl untersagt, doch wie es scheint ohne merklichen Erfolg. Am Ende konnte es jedoch nicht fehlen, daß der immer zunehmende Tabaksverbrauch die Aufmerksamkeit der Finanzverwaltung auf sich zog, und es entstand der Gedanke, daß eine Auflage auf Tabak beträchtliches Einkommen gewähren müsse, wenn er aber im Lande angebaut werden dürfe, so werde die Erhebung solch einer Einnahme sehr schwierig seyn. Im Jahr 1645 verfügten das Ober- und Unterhaus einen mäßigen Zoll auf den aus den Colonien kommenden Tabak; anstatt aber den Verbrauch des einheimischen Tabaks geradezu zu verbieten, belegten sie solchen mit einer so schweren Abgabe, daß abzunehmen war, der Anbau desselben werde gänzlich aufgegeben werden müssen. Da es aber damals sehr leicht war, dergleichen Verordnungen zu umgehen, so sahen die damaligen Leiter der republikanischen Regierung bald ein, daß kräftigere Mittel anzuwenden seyen, um den Anbau zu verbindern und um von der Einfuhr eine beträchtliche Abgabe zu erheben. Es erging daher 1652 das Gesetz, durch welches der Tabaksbau in England untersagt wurde, und man ernannte

Digitized by Google

Commiſſarien, die darauf zu ſehen hatten, daß die erlaſſenen Gebote gehandhabt würden. Dieſes Geſetz wurde bei der Reſtauration durch eine Verordnung Carl II., C. 34, beſtätigt und geboten, daß alle Tabaksplantungen zerſtört werden ſollten. Man glaubte damals allgemein, daß dieſe Maaßregeln durch die Pflanzer in den Colonien veranlaßt worden ſeyen, aber die eigentliche Abſicht dabei war nicht ſowohl für dieſe zu ſorgen, ſondern die Erhebung der Abgaben auf Tabak zu erleichtern und ſolche zu vermehren, und von dieſem Geſichtspunkt aus betrachtet, können ſolche nicht anders als zweckmäßig genannt werden.

Das eben erwähnte Geſetz umfaßte aber Ireland nicht mit, und noch in der letzten Zeit hatte der Tabaksbau beträchtliche Fortſchritte in dieſem Lande gemacht. Wäre ſolcher nicht ebenfalls unterſagt worden, ſo liegt es außer aller Frage, daß die Zolleinnahme von Tabak, die jährlich ungefähr drei Millionen £ betrug, ſehr abgenommen haben würde. Denn es dürfte ganz unmöglich geweſen ſeyn, einen Plan aufzufinden, auf Tabak eine Abgabe von nur 100% (man ſehe in dieſem Artikel weiterhin) zu erheben, ſo lange deſſen Anbau in Ireland ungehindert hätte können fortbetrieben werden. Welche Vortheile das letztere Land davon auch bezogen haben könnte, ſo würde dieſes nur ein geringer Erſatz für den, der Staatseinnahme zugefügten Schaden geweſen ſeyn, und man muß in ſo fern die Weisheit dieſes Geſetzes gegen den Tabaksbau in Ireland mit voller Ueberzeugung anerkennen.

In manchen Ländern, wie z. B. in England, wird der Tabak meiſtens als Schnupftabak verbraucht, in andern wird er aber häufiger gekaut oder geraucht; in einer oder der andern Form findet er aber überall Verwendung. Im Jahr 1624 ſchon erließ Pabſt Urban VIII. eine Bulle, durch welche diejenigen excommunicirt wurden, die in den Kirchen Tabak rauchten! Das Tabakrauchen wurde zu einer Zeit in England außerordentlich ſtark getrieben, während der Regierung Georg III. gerieth es aber in Abnahme, indem die höheren und mittleren Claſſen ſich mehr des Schnupfens befleißigten. In neuerer Zeit hat das Rauchen wieder mehr zugenommen, obgleich noch lange nicht in dem Grade wie früher.

Wir entlehnen hier eine Stelle aus einer eben ſo gelehrten als gut geſchriebenen Abhandlung, im 22. Bande (S. 142) des Asiatic Journal, über den allgemeinen Gebrauch des Tabaks und die Einführung deſſelben: „In Spanien, Frankreich und Deutſchland, in Holland, Schweden, Dänemark und Rußland wird Tabak von armen und reichen Leuten geraucht, und der Gelehrte wie der Ungelehrte findet Geſchmack daran. In den Vereinigten Staaten wird das Rauchen oft bis zur höchſten Unmäßigkeit getrieben, und man ſieht dort Knaben, die den größten Theil des Tages ihre Pfeife oder Cigarre im Munde haben. Man findet nicht ſelten den Tod eines Kindes mit dem Beiſatz in den Zeitungen angezeigt: „vermuthlich durch übertriebenes Rauchen verurſacht.“ — Wendet man ſich nach den oſtwärts gelegenen Ländern, ſo findet man den Gebrauch des Tabakrauchens ſelbſt bei beiden Geſchlechtern allgemein eingeführt, und nur die Form der Pfeife und die Gattung des Tabaks machen dabei einen Unterſchied. In der Türkei wird die Tabakspfeife nur ſelten weggelegt, und die wichtigſten Verſammlungen werden gewöhnlich mit einer freundſchaftlichen Pfeife geſchloſſen, welche dabei ungefähr dieſelbe Bedeutung hat, wie bei den Indianern die Friedenspfeife. In China iſt das Tabakrauchen ebenfalls allgemein und ein neuerer Reiſender (Barrow) erzählt, daß jedes chineſiſche Frauenzimmer vom achten oder neunten Jahre an, als Beſtandtheil ſeiner Kleidung, einen kleinen ſeidenen Beutel trage, in welchem ſich Tabak und eine Pfeife befinden, mit deren Gebrauche ſie in ſo früher Jugend ſchon recht gut bekannt ſeyen. Dieſe Allgemeinheit des Gebrauches unter den Chineſen wird auch durch Pallas beſtätigt, welcher daraus folgert, daß ſolcher in Aſien und vornehmlich unter den Chineſen, lange vor Entdeckung der neuen Welt eingeführt geweſen ſey. Er ſagt darüber: „Unter den Chineſen und bei den mogoliſchen Volksſtämmen, die häufig mit ihnen in Verbindung ſtehen, iſt das Tabakrauchen ſo allgemein eingeführt, daß ſolches ein unentbehrlicher Luxusgegenſtand geworden iſt; der Tabaksbeutel am Gürtel iſt ein Hauptkleidungszubehör. Die Form der Tabakspfeifen, welche die Holländer ſo genau nachgeahmt haben, iſt chineſiſch, und ebenſo auch die Bereitungsart der gelben Blätter, welche klein gemacht und dann in die Pfeife geſtopft werden. Daß es nicht möglich war, dieſen Gebrauch aus Amerika über Europa zu erhalten, liegt am Tage, zumal Indien, wo das Tabakrauchen nie ſo allgemein war zwiſchen Perſien und China liegt.“

Dies iſt jedoch eine ſehr gewagte Behauptung, denn man glaubt mit Sicherheit annehmen zu können, daß die erſten Tabakspflanzen ums Jahr 1617 aus Braſilien nach Indien gebracht worden ſind, und es iſt wahrſcheinlich, daß ſolche von da aus weiter nach Siam, China und dem öſtlichen Aſien drangen. In allen Sprachen findet man den europäiſchen Namen wieder heraus, oder vielmehr den Namen der in Amerika entſprungen iſt, ein Umſtand, der der Meinung widerſpricht, daß die Pflanze im Orient einheimiſch geweſen ſey.

Hauptländer für die Tabakszufuhr. Einfuhr in Großbrittannien. Tabak wird in jetzigen Zeiten mit großem Erfolge in Frankreich und andern europäiſchen Ländern, in der Levante und in Oſtindien angebaut; doch wird der in den Vereinigten Staaten gewonnene ſo ziemlich überall für den beſten gehalten. Er hat einen viel ſtärkeren Wohlgeruch als der europäiſche Tabak, ein Vorzug, der vielleicht einigermaaßen beſonderer



Digitized by Google

Sorgfalt in der Behandlung zuzuschreiben ist, zum bei weitem größern Theil aber durch Eigenthümlichkeiten in Boden und Clima bedingt zu seyn scheint.

Kurz vor dem amerikanischen Kriege bezog England seinen sämmtlichen Tabaksbedarf aus Virginien und Maryland, und auch gegenwärtig noch wird von daher der meiste gebracht; denn von den im Jahr 1851 eingeführten 33.107,679 ℔ rohen Tabak, wurden allein 32.712,108 ℔ aus den Vereinigten Staaten gebracht. Hr. Jefferson hat in seiner Schrift: Notes on Virginia, eine sehr ungünstige Meinung über den Einfluß des dortigen Tabaksbaues ausgesprochen. Nicht nur soll er den Boden auf eine unerhörte Weise aussaugen, sondern auch Veranlassung von vielem Elende seyn. Die bei dem Anbaue Beschäftigten sollen unausgesetzter harter Arbeit unterworfen seyn, für welche die Kräfte des Menschen in die Länge nicht ausreichen; für sich selbst können sie nur wenig Nahrungsmittel anbauen, so daß Menschen und Vieh in den Tabakspflanzungen armselig erhalten und die Felder schnell erschöpft werden. (Engl. Ausg. S. 278.)

In Mexiko wird sehr viel Tabak gewonnen, doch fast nur zum eigenen innern Verbrauch; würde dessen Anbau nicht durch so manche Verordnungen beschränkt, so könnte er wahrscheinlich einen wichtigen Ausfuhr-Artikel abgeben. Während des spanischen Besitzes gewährte das Tabaksmonopol dem öffentlichen Schatze einen wichtigen Zuschuß, und man rechnete solchen nach Abzug von 800,000 Dollars Administrationskosten auf 4 bis 4½ Millionen Dollars. Es war nicht erlaubt, Tabak zu pflanzen, außer in einigen dazu bestimmten Districten. Es waren Aufseher oder sogenannte Guardas de Tabaco angestellt, welche darauf zu sehen hatten, daß alle unerlaubten Tabakspflanzungen zerstört wurden, und die Regierung setzte den Preis fest, zu welchem derselbe von den Tabaksbauern abgeliefert werden mußte. Der einzelne Verkauf des fabrizirten Tabaks wurde verpachtet und Cigarren durften nur in den königlichen Estancos verkauft werden. Keinem war es erlaubt, selbst verfertigte Cigarren zu rauchen. Diese äußerst drückende Einrichtung wurde 1764 eingeführt, und die jetzige Regierung hat solche beibehalten, indem dieselbe einen Hauptzweig der öffentlichen Einnahme abgibt.

(Humboldt Nouv. Espagne vol. III, p. 49. Poinsett Notes on Mexico, Note 116. London Edition.)

Die Insel Cuba ist berühmt wegen ihres Tabaks, namentlich wegen der vorzüglichen Cigarren, welche aus zusammengewickelten Blättern bestehen, die geraucht werden können. In England war deren Einfuhr früher ganz untersagt, gegenwärtig können solche aber gegen den außerordentlichen hohen Zoll von 9s. für's ℔ eingebracht werden. Die aus Havannah kommenden, gelten als die feinsten. Bis zum Jahr 1820 war der Tabakbau auf der Insel Cuba denselben Verordnungen unterworfen wie in Mexiko; von diesem Jahre an ist solcher aber freigegeben worden. Dessenungeachtet hat solcher nicht in dem Grade zugenommen, als man erwartet hatte, weil die Cultur des Zuckers und Caffees mehr Vortheil bringt. Man hat behauptet, daß die Ausfuhr der Cigarren sich neuerlich bis zu 200.000 Kisten jährlich gehoben habe, zum Werthe von 2 Millionen Dollars; Humboldt hält solches aber für eine übertriebene Angabe. (Essai Politique sur l'Isle de Cuba, vol. I, p. 256.) Der Tabak, den die geringeren Classen der Bewohner Cuba's rauchen, wird meist aus den Vereinigten Staaten eingebracht.

Verbrauch verzollten Tabaks im Vereinigten Königreiche. Aus den nachstehenden amtlichen Berichten ergibt sich, daß der Verbrauch verzollten Tabaks seit 1799 von 8,000,000 ℔ bis zum Jahr 1833 sich auf 16,214 000 gehoben habe; in diesem Zeitraume betrug der Einfuhrzoll abwechselnd 1s. 3d. bis 4s. und 3s. vom ℔. Man kann aber mit Sicherheit annehmen, daß um den vierten Theil mehr würde verbraucht worden seyn, wenn der Einfuhrzoll niedriger gestellt worden wäre. Welche Meinung deshalb in Bezug auf Großbritannien bestehen mag, in Rücksicht auf Irland äußerte derselbe seinen Einfluß ganz entschieden. Während der fünf Jahre 1794—1798 als 8d. für das Pfund entrichtet werden mußten, zeigt die nachstehende Tabelle einen Verbrauch von verzolltem Tabak, von 7,337,817 ℔ jährlich im Durchschnitt. Seit 1798 hat sich die Bevölkerung von Irland verdoppelt, und dessenungeachtet war der Verbrauch von Tabak in den Jahren 1829—1833 als der Einfuhrzoll 3s. betrug, jedes Jahr im Durchschnitt nur 4,266,000 ℔. In Betracht der viel größern Volksmenge ist die Consumtion auf die Hälfte von dem herabgesunken, was solche früher betrug! Es ergibt sich hieraus offenbar, daß wenn der Einfuhrzoll auf 1s. für's ℔ bestimmt worden wäre, die Zolleinnahme dabei ungeachtet der Herabsetzung ansehnlich gewonnen haben würde.

Schleichhandel mit Tabak. — Der Preis des Tabaks unter königl. Verschluß steht von 2½ bis 6d. per ℔, so daß ein Zoll von 3s. auf die geringen Sorten, 1440% und auf die bessern 600% beträgt. Da nun der Gebrauch des Tabaks, obgleich unnöthig, doch ein unschuldiger Genuß ist, so läßt sich nicht einsehen, warum derselbe mit so drückenden Auflagen beschwert werden sollte, auch wenn es möglich wäre, solche einzuziehen. Je mehr die Bedürfnisse und Wünsche des Menschen sich vergrößern, je mehr strengt er sein Genie an, solche hervorzubringen oder zu erwerben, und eine einsichtsvolle Regierung sollte sich daher bestreben, dergleichen unschuldige Gelüste nicht nur zu dulden, sondern wo möglich deren Anzahl zu vergrößern und den Geschmack daran so viel wie möglich zu verbreiten. Wäre dem aber auch anders, so bliebe die Höhe des Einfuhrzolles für Tabak dennoch nicht zu vertheidigen, denn es wird dadurch wo er der höchste Ertrag der Zolleinnahme bewirkt, noch der Geschmack an der Waare unterdrückt. Die Uebertretung des Tabakszolls kommt dem Schleichhändler zu gut, sonst Niemand. Außer Genever und Branntwein ist Tabak der Hauptartikel des Schleichhändlers. Wenn es die Absicht der Regierung ist, wie man beinahe glauben sollte, dem Treiben unerlaubten Verkehrs Leben und Anregung zu geben, so entspricht solch ein hoher Zoll vollkommen dem Zwecke; in jeder andern Hinsicht aber ist er augenscheinlich nutzlos und unsinnig. In der ausgezeichneten Rede, die Poulett Thomson am 26. März 1839 in Bezug auf die Taxation des Königreichs hielt, sagt er unter Anderem: — „Nach allen Belegen, die dem Hause darüber vorgelegt wurden, ist der Schleichhandel mit Tabak in England, Schottland und Irland auf den höchsten Punkt gelangt. Man hat mit verrichtet und darüber die glaubwürdigsten Beweise vorgelegt, daß eine beträchtliche Anzahl Schiffe fortwährend aus den Häfen von Flessingen, Ostende u. s. w. auslaufen, um das Land mit unverzolltem Tabak zu versorgen. Es ist eine Thatsache, welche diesem Hause nebst den Beweisen vorgelegt worden ist, daß siebenzig Schiffsladungen Tabak, enthaltend 3,644,000 ℔ in einem einzigen Jahre allein in Irland zwischen Waterford

Digitized by Google

und dem Riesendamme (Giants causeway) eingepaschet worden sind! In Schottland wird der Schleichhandel damit ebenfalls sehr lebhaft betrieben. Es gibt kein Mittel, diesen maaslosen Schmuggelhandel zu vertilgen, als wenn der Einfuhrzoll auf einen billigen vernünftigen Stand herabgesetzt wird; ich glaube daher, daß, wenn er auf 1s. oder 1s. 6d. gebracht würde, dem Publikum dadurch ein großer Dienst geleistet und der Schleichhandel gänzlich unterdrückt werden könnte.

Wir möchten in der That bezweifeln, ob, das heimliche Einbringen gehörig berücksichtigt, der Verbrauch von Tabak im gegenwärtigen Zeitpunkte geringer sey, als in irgend einem frühern. Bei dem vorhandenen Systeme bezieht die Regierung eine hohe Abgabe von etwa einem Viertel des in Irland verbrauchten Tabaks, während die anderen drei Viertheile auf den Wegen des Schleichhandels eingebracht werden; der Einfuhrzoll dient lediglich als Sporn für die Anstrengungen des Schmugglers und als Prämie, um ihn für seine dabei laufenden Gefahren zu entschädigen! In Großbritannien wird wahrscheinlich der vierte Theil des Bedarfs auf gleiche Weise ins Land gebracht.

**Betrag der Eingangs-Zölle, welche in dem Jahr, das mit dem 5. Januar 1850 zu Ende ging, auf Tabak in England erhoben wurden.**

| | s. | d. | |
|---|---|---|---|
| Nichtfabrizirter Tabak, das Erzeugniß von, und eingeführt aus, brittischen Besitzungen in Amerika . . . . . | 3 | 9 | pr. ℔ |
| Nichtfabrizirter Tabak, sonst woher eingeführt | 3 | 0 | " " |
| Fabrizirter Tabak und Cigarren . . . . . | 9 | 0 | " " |
| Schnupftabak . . . . . | 6 | 0 | " " |

Tabakspreise auf dem Londner Markte im September 1833 siehe London; Preiscourant.

**Uebersicht der Quantitäten von Tabak, welche in den Jahren 1829—1835, beide inclusive, in dem Vereinigten Königreich zum einheimischen Verbrauche zurückbehalten wurden, den Ansätzen des Zolles auf solche, und dem Gesammt-Nettoertrag dieses Zolles.**

(Parl. Papiere Nr. 21, Sitzung von 1834.)

| Jahre. | Großbritannien. | | | | Irland. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Für den eigenen Verbrauch zurückbehalten. | Rein-Ertrag der Zölle und Accise. | Zusammengenommene Abgaben vom Pfunde rohen Tabak. Von Amerikanischen | Aus dem spanischen u. portugiesischen Amerika. | Zum eigenen Verbrauch verzollt. | Rein-Ertrag der Zölle und Accise. | Zusammengenommene Abgabe vom Pfund auf rohen Tabak. |
| | ℔ | £ s. d. | | | ℔ | £ s. d. | |
| 1789 | 8,158,185 | 408 037 4 1 | 1s 3d | 3s. | 2 765,441 | 138,704 8 4 | 1s. Irländ. Geld |
| 1790 | 8 960 224 | 518,383 7 1 | 1s. 3d. | 3s 6d. | 2,940,437 | 133,195 18 10 | |
| 1791 | 9 340 875 | 585,966 9 1 | — | — | 2,549,043 | 117,480 0 2 | |
| 1792 | 8,979,221 | 581,096 7 7 | — | — | 1,767,581 | 80,693 4 5 | |
| 1793 | 8,617,967 | 547 217 14 4 | — | — | 5,568,857 | 125,841 17 1 | 6d. ditto |
| 1794 | 9,713 536 | 606,861 12 10 | — | — | 9,466,411 | 193,158 10 7 | |
| 1795 | 10,971,368 | 639 993 3 4 | — | — | 7,874,109 | 215,719 9 0 | 8d. ditto |
| 1796 | 10,047,843 | 735,151 15 1 | 1s 7d. | 4s. 6d. | 6 043,790 | 186 759 19 0 | |
| 1797 | 9,822 439 | 813,017 16 2 | 1s 7d. $^{6}/_{10}$ | 4s. 6d. $^{13}/_{20}$ | 8,445,555 | 267,721 16 4 | |
| 1798 | 10,° 6,741 | 867,302 14 0 | 1s. 7d $^{12}/_{20}$ | 4s. 7d. $^{4}/_{20}$ | 4,894,121 | 215,317 12 7 | 1s. ditto |
| 1799 | 10,993 113 | 799,369 14 2 | — | — | 5,876 172 | 288 028 4 9 | 1s. $^{7}/_{10}$ ditto |
| 1800 | 11,796,415 | 947,110 8 8 | — | — | 6,737,975 | 327,916 9 0 | |
| 1801 | 10,514,998 | 913,855 3 5 | 1s. 7d. $^{6}/_{10}$ | 4s. 6d $^{13}/_{20}$ | 6,389,754 | 285 482 6 4 | |
| 1802 | 12,121,878 | 918,678 9 1 | 1s. 7d $^{13}/_{20}$ | 4s. 7d $^{13}/_{20}$ | 6 327,542 | 309,738 9 2 | (1s. $^{7}/_{10}$ pr. ℔ (u. 3s. pr, 100 ℔ |
| 1803 | 12,589,570 | 1,098 363 16 1 | 1s 7$^{1}/_{4}$d. | 4s. 8$^{1}/_{4}$d | 5,278 511 | 265,914 3 4 | |
| 1804 | 12,254,494 | 1,060,319 18 0 | 1s. 8$^{1}/_{4}$d. | 4s 10$^{1}/_{4}$d. | 5,783,487 | 314 007 5 8 | 1s 8d. britt. Geld |
| 1805 | 12,656 471 | 1,098,321 4 5 | 1s 8d $^{13}/_{20}$ | 4s 10d. $^{13}/_{20}$ | 4 158,794 | 302,316 8 1 | |
| 1806 | 12,435,035 | 1,145 830 14 1 | 1s. 8d. $^{13}/_{20}$ | 5s. 4d. $^{13}/_{20}$ | 5 098,186 | 359,867 6 4 | |
| 1807 | 12,458,994 | 1,336,344 17 9 | — | — | 4 531,049 | 451,417 3 3 | 1s. 8d. ditto |
| 1808 | 12,876,119 | 1,448,296 3 7 | — | — | 5,847,416 | 403,973 3 8 | |
| 1809 | 13,054,870 | 1,345,154 5 7 | 1s. 8d $^{13}/_{20}$ | 4s. 4d. $^{13}/_{20}$ | 6,497,661 | 451,878 19 11 | |
| 1810 | 14,108,193 | 1,599,476 18 9 | — | — | 6,211,646 | 444,198 5 0 | |
| 1811 | 14,983,243 | 1,701 848 8 2 | — | — | 6,453,021 | 551,092 9 9 | 1s. 8d. $^{13}/_{20}$ ditto |
| 1812 | 15,043,533 | 1,679 912 2 2 | 1s. 4d. $^{13}/_{20}$ | 4s. 8d. $^{13}/_{20}$ | 5 896,702 | 697 897 9 11 | |
| 1813 | 13,648 245 | vertrannten die Zollcontroller. | 1s. 8d. $^{3}/_{16}$ | 4s 11d. $^{11}/_{16}$ | 5 944,817 4,969,304 | 746,006 5 2 653,708 16 11 | 1s. 8d. $^{3}/_{16}$ ditto |
| 1814 | 10,503,917 | 1,581,684 12 9 | — | — | 4,748,905 | 740,279 13 1 | 3s. 2d. ditto |
| 1815 | 13,907,192 | 1,764 487 7 10 | 3s. 2d. | 5s. 5$^{1}/_{2}$d. | 4,732 085 | 750,510 7 6 | |
| 1816 | 12,815,808 | 2,035,109 2 8 | — | — | 4,778,469 | 757,316 8 3 | |
| 1817 | 12,593,089 | 2,158,500 3 11 | — | — | 4,194,041 | 664,183 9 1 | |
| 1818 | 13,648,437 | 2,173,866 19 2 | — | — | 3,466 852 | 614,989 5 7 | 4s. ditto |
| 1819 | 12 911,185 | 2,085,045 2 10 | 4s. | 6s. | 4,581,496 | 516,416 2 7 | |
| 1820 | 13 016,563 | 2 610,972 7 9 | — | — | 3,614 954 | 582,188 6 9 | |
| 1821 | 12,983,198 | 2,600,415 7 8 | — | — | 3,309,072 | 664,016 7 4 | |
| 1822 | 12 970,366 | 2 599,155 15 1 | — | — | 3,546,126 | 730 507 12 8 | |
| 1823 | 13,418,554 | 2 693,009 15 0 | — | — | 3,749,732 | 750,589 5 4 | |
| 1824 | 13,083,094 | 2,617 955 12 6 | — | — | 4,160,049 | 728,288 13 11 | 3s. ditto |
| 1825 | 14,510 555 | 2,530,617 6 3 | 3s. | 5s. | 3 898,647 | 580,893 11 0 | |
| 1826 | 13 784,370 | 2,077,873 14 7 | 3s. | 3s. | 4 041,172 | 603 037 18 9 | |
| 1827 | 14,704,655 | 2,213,340 18 4 | — | — | 4 013 915 | 595,653 4 3 | |
| 1828 | 14 540,368 | 2,198,144 18 2 | — | — | | | |
| 1829 | 14,760,468 | 2,236,366 0 0 | — | — | 4,125,297 | 613,311 0 0 | |
| 1830 | 15,170,719 | 2,309,987 0 0 | — | — | 4,120,788 | 614,978 0 0 | |
| 1831 | 15,350,018 | 2,339,107 0 0 | — | — | 4,183 823 | 626,485 0 0 | |
| 1832 | 14,891,792 | 2,418,531 0 0 | — | — | 4,340,676 | 652,566 0 0 | |
| 1833 | 16,914 159 | . . . . . | — | — | 4,566,647 | | |

Digitized by Google

Uebersicht der Pfundzahl von Blätter-Tabak, fabrizirten Cigarren und Schnupftabak, welche im Laufe des Jahres, welches mit dem 5. Januar 1834 zu Ende ging, in dem Vereinigten Königreich Zollabgabe entrichteten, mit den Ansätzen des Zolles und dem Gesammtbetrag desselben. (Parl. Papiere Nr. 212, Sitzung von 1834.)

| | Quantitäten, welche für den einheimischen Verbrauch des Vereinigten Königreichs verzollt wurden. | | | | Brutto-Ertrag der hierauf erhobenen Abgabe. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Blätter-Tabak. | Fabrizirter Tabak und Cigarren. | Schnupftabak. | Zusammen. | Blätter-Tabak. | Fabrizirter Tabak und Cigarren. | Schnupftabak. | Zusammen. |
| | ℔ | ℔ | ℔ | ℔ | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. |
| Jahr, welches mit dem 5. Jan. 1834 zu Ende ging. | 20,626,800 | 143,868 | 138 | 20,770,806 | 3,090,782 12 2 | 64,786 8 5 | 41 7 8 | 3,155,550 8 3 |

Tabaks-Cultur und Fabrikation in Deutschland. Die in Deutschland erzeugten Tabake stehen nicht nur den nordamerikanischen, sondern auch den türkischen, ungarischen und holländischen Sorten weit nach; der Geruch hat eine höchst unangenehme Eigenthümlichkeit: das sogenannte Wenzeln, und die Verwendung beschränkt sich daher bei Schnupf- und Rauchtabak auf die ordinärsten und wohlfeilsten Gattungen. Am meisten angebaut wird in der Pfalz, in Rheinbayern, einigen Theilen Würtembergs, in Churhessen, in der Gegend von Nürnberg und Schwabach, in Preußen (namentlich in der Uckermark, in Pommern, der Neumark, der Nieder-Lausitz und Schlesien; das ganze Quantum im preußischen Staate soll sich auf 300,000 Ctr. belaufen, reicht aber selbst für den Verbrauch in geringen Sorten nicht zu). In den deutschen Provinzen Oesterreichs wird zwar auch Tabak gebaut, das erzeugte Quantum ist aber von keinem Belang.

Die Fabrikation von amerikanischen, ungarischen und einheimischen Tabaksblättern ist in Deutschland sehr bedeutend. In Heidelberg, Mannheim, Lahr, Hanau, Frankfurt a. M., Offenbach, Heilbronn, Cannstadt, Ulm, Augsburg, Nürnberg, Fürth, Regensburg, Schweinfurt, Würzburg, Aschaffenburg, Leipzig, Dresden, Magdeburg, Halberstadt, Edln, Schwedt, Obsau, Neumarkt, Breslau, Frankfurt a. d. O., Berlin, Stettin, Bremen, Hamburg, Lübeck ꝛc. bestehen größere, zum Theil sehr bedeutende Fabriken, und kleine findet man beinahe in jeder etwas volkreichen Handelsstadt. In Oesterreich ist der Tabakshandel Monopol der Regierung (Ungarn und Siebenbürgen ausgenommen). Es bestehen 8 k. k. ärarialische Tabaksfabriken, nämlich zu Haimburg, Sedlez, Gbding, Winiti, Fürstenfeld, Mailand, Venedig und Ragusa, bei denen im Jahr 1821 auf 1922 Fabrik-Arbeiter und Diener, 2447 Aufsichts- und 530 obere Beamte angestellt waren. Im Jahr 1825 war der rohe Ertrag der gesammten Fabrikation 17,600,000 fl. Wiener Währung, die Unkosten 10,500,000, fl. der reine Gewinn 7,500,000 fl., oder nach dem damaligen Geldverhältniß circa 2,500,000 fl. in Zwanzigern.

**Tabakspfeifenköpfe** kommen aus Porzellan, Thon, Meerschaum und verschiedenen Holzgattungen in den Handel. Es werden davon jährlich viele Millionen Stücke verfertigt, und durch Quincaillerie- und Holzwaaren-Händler abgesetzt.

Die Meerschaumköpfe kommen größtentheils aus Constantinopel oder Smyrna über Triest, Wien, Belgrad, Brody ꝛc. (siehe Meerschaum), porzellanene und thönerne erhält man aus allen Porzellan-Fabriken, vorzüglich beliebt aber sind die türkischen und ungarischen Thonköpfe aus braunrother Ziegelerde, und die holländischen oder cölnischen Pfeifen aus weißem Thon, in der Regel mit einem daran geformten kürzern oder längern Rohre. In der Fabrikation von hölzernen Köpfen zeichnen sich besonders aus: Ulm, Berchtesgaden, Nürnberg, Eisenach, Gotha, Rudla, Göttingen ꝛc.

**Tacamahac-Harz**, ein Baumharz, welches aus Amerika in großen länglichen Stücken, in Blätter gepackt, eingeführt, aber ächt immer seltener wird. Es ist von hellbrauner Farbe, spröde und leicht schmelzbar. Wenn es ganz rein ist, verbreitet dasselbe einen Wohlgeruch, beinahe wie Moschus und Lavendel; in Weingeist löst es sich ganz auf, während Wasser nicht auf dasselbe wirkt. Es wird als Arzneimittel gebraucht, und kommt in Sorten als guter und gemeiner Tacamahac; die erstere liefert die Fagara octandra, L., die gemeinere Sorte die Populus balsamifera. Englischer Einfuhrzoll 2s. pr. ℔, Rückzoll 1s. 4d. pr. ℔.

**Tafelgeschirr**, siehe Silbergeschirr.

**Taganrog**, eine Stadt im europäischen Rußland, an der Nordküste des Azowschen Meeres, nahe bei der Mündung des Flusses Don, unter dem 47° 12′ 40″ nördl. Br. und 58° 59′ östl. Länge, welche in unsern Tagen ungefähr dieselbe Handelsberühmtheit erlangt hat, wie einst Azow (Tanais). Die Bevölkerung beläuft sich auf etwa 9000 Seelen, Russen, Griechen, Italiener, Deutsche, Franzosen, Israeliten; die beiden ersteren Nationen geben bei weitem die Mehrzahl. Peter der Große gründete die Stadt 1706 auf der Stelle, wo damals ein Leuchtthurm stand; drei Miglien östlich liegt das Lazareth. Taganrog ist bis jetzt der Centralpunkt des Handels des Azowschen Meeres gewesen, wie Odessa der des schwarzen Meeres; indessen ist zu vermuthen, daß in Folge der definitiven Schließung des ersteren

Digitized by Google

(durch den Ukas von 1835) dieser Platz einen großen Theil seiner Geschäfte an Kertsch wird abtreten müssen.

Hafen ꝛc. Wenn man von der nördlichen Mündung des Don in das Azowsche Meer der Küste nach Westen folgt, so gelangt man an einen kleinen Golf, in den der Sambek fällt, und an dessen Westende das Vorgebirge sich befindet, auf welchem die Veste von Taganrog, etwa 18 Miglien (30 Werste) vom Don entfernt liegt. Die Ufer sind steil und von eisblichem Gestein; der kleine Hafen, welcher durch das Cap beherrscht wird und von Peter dem Großen angelegt wurde, ist 400 Klafter lang und etwa 180 breit, und hat nicht über 4 Fuß Tiefe. In einer östlich gelegenen Bucht ankern die Barken, welche zum Ein- und Ausladen der auf der Rhede befindlichen Schiffe dienen; das Wasser ist so seicht, daß selbst diese Barken sich nicht ans Ufer dicht anlegen können, und man mittelst Karren, die ins Wasser hineingehen, die Waaren an Bord schaffen muß. Die Rhede hat etwa 12 Miglien im Umfang und wird östlich von der Bank Petruchina begrenzt. Die Tiefe wechselt von 4—14 Fuß; sie wird durch die Süd- und Westwinde vermehrt, und durch die Nord- und Ostwinde um 2—3 Fuß vermindert — oft aber auch in solchem Grade, daß man von Taganrog bis zur kleinen Insel Tscherepatha (Schildkröte), welche 1¼ Meilen S vom Cap liegt, zu Fuße zu gehen vermag. Der Boden ist schlammig, an einigen Stellen sandig.

Die wichtigsten Einfuhrartikel sind Weine aus dem Archipel, Olivenöl, getrocknete Früchte von Smyrna, Nüsse aus Kleinasien, Orangen, Zitronen, Zitronsäure, Orangeschalen, Mandeln, Schwefel von den Inseln, aus Sicilien u. s. w. Colonialwaaren finden geringen Absatz, mit Ausnahme von weißem Havannahzucker und Caffee; die übrigen kommen meist aus Petersburg. Die Einfuhr des Havannahzuckers belief sich 1830 auf 500 Kisten, die des Caffees auf 60 Fässer, was für den Verbrauch der Stadt und Umgebung hinreicht. Die Lage von Taganrog erleichtert den Absatz des Eisens, Talgs, der Butter, des Caviar und anderer Artikel, die aus Sibirien und andern Binnenländern auf dem Don bis Rostow* kommen. Der Hauptgegenstand des Verkehrs ist aber bei weitem der Kornhandel. Die Qualität ist vortrefflich und in den Häfen des Mittelmeers geschätzter als alle jene des schwarzen Meeres. Die beste Zeit zu Einkäufen ist vom März bis zum September, da zu dieser Zeit große Sendungen aus dem Innern eintreffen. Man muß indeß genau auf die Beschaffenheit achten, da das Getreide sich leicht erhitzt.

In Betreff der Bezahlung ist es Sitte, obgleich Taganrog in Wechselgeschäften mit dem Auslande steht, auf Odessa zu ziehen, oder aber die Summen baar an Bord zu haben. Alle Geldsorten haben hier Cours, aber die ausländischen als bloße Waare, indem die Zahlungen in russischer Münze geschehen müssen.

Die Gebühren und Abgaben in den Häfen des schwarzen und Azowschen Meeres sind für jedes Fahrzeug, ohne Unterschied der Flagge, die folgenden:

1) Bei der Ankunft und Abfahrt 15 Kopeken für jede Last. 2) Für das Ankern 50 Kopeken für fremde, 25 für russische Schiffe per Last. 3) 30 Kopeken per Last von der Ladung jeden fremden Schiffes. Jedes Schiff zahlt 25 Rubel zur Unterhaltung der Leuchtthürme. Zu Taganrog werden noch 80 Kopeken per Last für die Leuchtthürme des Azowschen Meeres erlegt.

Eine Last ist ungefähr 2 Tonnen.

Alle Nationen können ihren Verkehr in den russischen Häfen auf dem Fuße vollkommener Gleichheit ausüben. Die Küstenfahrt ist nur russischen Schiffen gestattet.

Die Landesgewichte und Maaße sind Pud und Tschetwert (für das Getreide). 1 Pud enthält 40 ℔ zu 32 Loth und stimmt mit 36 englische ℔, 40¾ Livorneser, 40¾ Marseiller, 99½ Wiener, 84⅘ Berliner. 1 Tschetwert kommt ungefähr überein mit 5¾ Kilo von Constantinopel, 4½ Salme von Malta, 2¼ Staja von Triest, 2⅞ Sacchi von Livorno, 1¾ Mine von Genua, 1¼ Charge von Marseille, 2¼ Quarteau von Barcelona, ¼ egypt. Ardeb, ⅘ engl. Quarters, 18/20 poln. Korzec, 194356 franz. Liter, 33501 Berliner Scheffel, 3363 Wiener Metzen.

Die Berechnungen geschehen gewöhnlich in Papier-Rubeln die jetzt beinahe 9 Silbergroschen preuß. Courant gleichstehen.

Mehr als die Hälfte der Fahrzeuge, welche jährlich in den Häfen des schwarzen und des Azowschen Meeres eintreffen, stehen bloßen Ballast, so daß ein großer Theil der Geschäfte in baarem Gelde abgemacht wird, welches die Schiffe oft an Bord haben.

Offizielles Verzeichniß der bedeutendsten Artikel, welche im Laufe der Jahre 1830 und 1832 nach Taganrog ein- und von da ausgeführt wurden.

**Einfuhren.**

| Artikel. | | 1830. | 1832. |
|---|---|---|---|
| Cochenille | Pud | . | 3 |
| Caffee | „ | 526 | 7 |
| Baumwoll-Stückgüter | Werth i. Rubl. | . . | 1,333 |
| Gesalzenes Fleisch | „ | . . | 66,627 |
| Fische | „ | . . | 1,197 |
| Früchte | „ | . . | 1,052,153 |
| Miel | Pud | 322 | . . . |
| Blauholz | „ | . | 4 |
| Olivenöl | „ | 36,230 | 33,820 |
| Edelsteine | Werth i. Rubl. | . . | 900 |
| Zucker | Pud | 2,707 | 5,993 |
| Tabak | „ | 22 | 236 |
| Wein | Orhoft | . . | 13,6 . |
| Champagner | Bouteillen | . . | 1,187 |

**Ausfuhren.**

| Artikel. | | 1830. | 1832. |
|---|---|---|---|
| Kupfer | Pud | 1,141 | 3,913 |
| Feilenwerk | „ | 19,101 | 123,245 |
| Fischbein | „ | 27 | . . |
| Getreide, Weizen | Tschetwert | 437,566 | 358,041 |
| Roggen | „ | . . . | 1,030 |
| Hafer | „ | 6,730 | 183 |
| Gerste | „ | 1,599 | 3,440 |
| Hanf | Pud | . . | 8 |
| Hanf, gebeutelte | „ | 1,456 | 819 |
| Eisen | „ | 176,918 | 205,613 |
| Leder, verarbeitet | Werth i. Rubl. | 138 | 950 |
| unverarbeitet | Pud | 2,714 | 9,512 |
| Leinsamen | Tschetwert | 4 | 4,588 |
| Oel, Hanf- und Leinöl | Pud | 164 | 457 |
| Potasche | „ | 139 | 135 |
| Talg | „ | 1,092 | 5,165 |
| Zimmerholz, Dielen ꝛc. | Werth i. Rubl. | 90 | 441 |
| Segeltuch | Stücke | 1,541 | 2,626 |
| Ravenstuch | „ | 2,097 | 2,098 |
| Wachs | Pud | 605 | 2,235 |

* Rostow (Nr. 47° 13', Länge 57° 7') am Don gelegen, mit 6000 Einwohn., ist das Entrepot der südrussischen Waaren, welche auf der Kama, der Wolga und dem Don dahin gelangen. Etwa 4 Miglien von der

Digitized by Google

Gesammt-Schätzungswerth der Einfuhren im Jahr 1850: 2,581,155 Rubel; ditto der Ausfuhren: 11,011,616 Rubel; so daß die Ausfuhren die Einfuhren um die Summe von 8,430,463 Rubel übersteigen.

Schifffahrt und Handel im Hafen von Taganrog im Jahr 1850.

| Flagge. | Angelangt. | Einfuhr (Papier-R.) | Abgegangen. | Ausfuhr (Papier-R.) |
|---|---|---|---|---|
| Russische | 174 | 3,234.000 | 180 | 2,530,000 |
| Oesterreichische | 90 | 961,800 | 90 | 2,046,000 |
| Sardinische | 83 | 160,600 | 85 | 1,504,900 |
| Englische, Jonische, Maltesische | 73 | 466,928 | 66 | 963,462 |
| Griechische | 40 | 259,600 | 40 | 589 600 |
| Türkische | 15 | 89,000 | 15 | 232,760 |
| Römische | 3 | — | 3 | 27,500 |
| Toscanische | 3 | 13,200 | 3 | 166,496 |
| Sicilische | 2 | 9,900 | 2 | 39,600 |
| Französische | 2 | — | 2 | 28,880 |
| Schwedische | 1 | — | 1 | 28,600 |
| | 486 | 4,494,028 | 485 | 9,162,640 |

Azowsches Meer. Die Schifffahrt auf diesem Meere, dem Palus Maeotis des Alterthums, wird durch eine Menge Untiefen gehemmt, und kann von keinem Fahrzeuge mit Sicherheit unternommen werden, das mehr als 11 bis 12 Fuß Wasser zieht. Seine größte Tiefe in der Mitte beträgt etwa 7 Klafter. Nach den Ufern hin wird es aber allmählig seichter, und bei Taganrog findet man nur noch zwischen 9 und 10 Fuß Wasser. Seine Tiefe wird jedoch durch die Richtung und Stärke der Winde wesentlich verändert. Die einzige Einfahrt in diese See ist durch die Meerenge von Yenikale, den Bosphorus cimmerius der Alten, eine enge und schwierige Durchfahrt, die an mehreren Stellen nicht mehr als 15 Fuß Wasser hat. Bei der ungeheuern Masse süßen Wassers, welche täglich in das Meer von Azow einströmt, und seinem beschränkten Umfange, ist das Wasser nur wenig gesalzen. Es ist vom November bis zum April nicht zu beschiffen, und den größern Theil dieser Zeit gänzlich gefroren. (Norrie's Anleitungen zu Beschiffung des mittelländischen und schwarzen Meeres; Annuaires du Commerce maritime, 1835, p. 161 ff.)

Außer Taganrog liegen am Azowschen Meere noch die Häfen von

Mariupol oder Marianopoli an der Mündung des Flusses Kalmijus im Gouvernement Jekaterinoslaw, unter dem 47° 4′ nördl. Br. und 37° 18′ östl. Länge, gegen das Ende des letzten Jahrhunderts gegründet. Einwohnerzahl mehr als 5200 Seelen, meist Griechen, welche aus der Krimm dahin zogen, nebst einigen Italienern. Seit Eröffnung des Hafens von Kertsch haben die Geschäfte in Mariupol sich um ein Ansehnliches vermehrt; im Jahr 1850 liefen 160 Fahrzeuge verschiedener Nationen ein, und etwa 200,000 Tschetwert Getreide wurden versandt. Die Ausfuhr besteht übrigens bloß in letzterem; die Einfuhr aus dem Auslande ist unbedeutend.

Der Hafen ist offen von SW bis O, der Südwestwind kommt vom Azowschen Meere um das Cap Bielosserai herum. Man findet auf der Rhede, 1½ Miglien vom Ufer entfernt, 15—16 Fuß Wasser. Der Fluß Kalmijus, welcher östlich von dem Orte ins Meer fällt, nimmt nur kleine Barken auf.

Berdiansk. Dieser Hafen, welcher an der Mündung des Flüßchens Berda oder Berdianka liegt, ist gut und sicher, und diente schon früher den nach Taganrog segelnden Schiffen, welche durch heftige Ostwinde aufgehalten wurden, zum Zufluchtsort. Er wurde 1830 dem Handel geöffnet, um die Getreideausfuhr von den Besitzungen der nogaischen Tataren und der deutschen Colonisten zu erleichtern und dem entstehenden Waarendepot von Kertsch dienlich zu seyn. Am Cap Berdianskaia, welches 21½ Miglien WSW vom Bielosserai entfernt liegt, befindet sich eine Sandbank, übrigens ist das Fahrwasser gut und selbst nahe am Ufer 16—25 Fuß tief. Berdiansk zählt gegenwärtig einige Dutzend Wohnungen und liegt 60 Werste SW von Mariupol, 140 vom cimmerischen Bosphorus entfernt. Es hat den Vortheil, daß die Schifffahrt früher beginnt und später beschlossen wird, als in Mariupol und Taganrog.

Die Getreideernte der nogaischen Steppe wird, wenn nicht besondere Unfälle sich ereignen, auf 120—160,000 Tschetwert Weizen von der besten Gattung geschätzt. Die günstigste Einkaufszeit ist vom Anfange August bis Mitte Octobers. Von Berdiansk nach Kertsch bezahlt man gewöhnlich die Fracht zur See mit 80 Kopeken bis 1 Papier-Rubel für das Tschetwert; die Landfracht bis Eupatoria wurde 1850 mit 7 Rubel für jedes Tschetwert berechnet. — Berdiansk wird künftig bedeutend zur Blüthe von Kertsch beitragen, indem zwischen beiden

Mündung des Don, zwischen den heutigen Dörfern Siniawka und Nedrigowka, lag auf dem rechten Ufer des nördlichen Arms des Flusses, die im Mittelalter berühmte Stadt Tana, wo die Genueser und Venetianer so bedeutende Niederlagen hatten und einen blühenden Handel trieben. Die Niederlassung der Pisaner befand sich auf der Nordküste des Azowschen Meeres bei der Mündung des nördlichen Arms des Don.

Digitized by Google

Plätzen eine thätige Küstenfahrt eintreten wird, die nur während einiger Wochen im Jahr Unterbrechung leidet.

Allgemeine Uebersichten zur Statistik der Schifffahrt und des Handels im schwarzen und Azowschen Meer.

I. Schifffahrt und Handel in den Jahren 1826—1828.

| Angelangte Fahrzeuge. | | | | Einfuhr. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Häfen. | 1826. | 1827 | 1828 | 1826 | 1827. | 1828. |
| Odessa . | 579 | 855 | 129 | 7 449 000 | 14 773 000 | 6 405 000 |
| Taganrog . | 146 | 308 | 40 | 4,394,000 | 5,063 000 | 774,000 |
| Eupatoria . | 22 | 129 | 26 | 36 000 | 345,000 | 40,000 |
| Feodosia . | 51 | 94 | 16 | 554,000 | 1,00,200 | 135,000 |
| Kertsch . | — | 51 | 64 | — | 60,000 | 31,000 |
| Mariupol . | — | 34 | 17 | — | 109,000 | 52 000 |
| Ismail . | 184 | 246 | 19 | 1,100,000 | 19,000 | 4 000 |
| Reni . | 16 | 87 | 7 | 100,000 | 73,000 | 9 600 |
| | 1097 | 1804 | 315 | 13 611,000 | 19,353,200 | 7,454 000 |
| Abgegangene Fahrzeuge. | | | | Ausfuhr. | | |
| Häfen. | 1826. | 1827 | 1828 | 1826 | 1827 | 1828. |
| Odessa . | 579 | 790 | 57 | 14 786 000 | 29 380 000 | 1 846 000 |
| Taganrog . | 164 | 315 | 22 | 4 746,000 | 7,067 000 | 325,000 |
| Eupatoria . | 21 | 120 | 26 | 164,000 | 887 000 | 130 000 |
| Feodosia . | 45 | 94 | 15 | 435 000 | 478 000 | 75,000 |
| Kertsch . | — | 33 | 7 | — | 105 000 | 16,000 |
| Mariupol . | — | 34 | 17 | — | 445 000 | 123,000 |
| Ismail . | 172 | 256 | 40 | 900 000 | 1,156,000 | 112 000 |
| Reni . | 20 | 87 | 7 | 230,000 | 506 000 | 27,000 |
| | 954 | 1736 | 191 | 21,762,000 | 31,024 000 | 2,854,000 |

II. Schifffahrt und Handel im Jahr 1827, nach der Nationalität der Fahrzeuge.

| Angelangte. | | | | | | | | | | Abgegangen. | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Flaggen. | Odessa. | Taganrog. | Eupatoria. | Feodosia. | Kertsch. | Mariupol. | Ismail. | Reni. | Summe. | Odessa. | Taganrog. | Eupatoria. | Feodosia. | Kertsch. | Mariupol. | Ismail. | Reni. | Summe. |
| Russische . | 160 | 111 | 9 | 9 | 14 | 9 | 85 | 80 | 417 | 124 | 111 | 9 | 10 | 9 | 9 | 99 | 80 | 399 |
| Oesterreichische | 292 | 54 | 8 | 4 | 6 | 5 | 33 | 7 | 409 | 278 | 54 | 7 | 4 | 4 | 5 | 33 | 7 | 392 |
| Türkische . | 9 | 41 | 95 | 72 | 14 | 3 | 80 | 24 | 337 | 7 | 41 | 95 | 72 | 14 | 3 | 80 | 24 | 337 |
| Sardinische . | 236 | 50 | — | 5 | 14 | 16 | 4 | 1 | 316 | 235 | 53 | — | 5 | 2 | 16 | 4 | 1 | 316 |
| Englische . | 155 | 48 | 17 | 4 | 5 | 1 | 44 | 35 | 309 | 143 | 50 | 18 | 3 | 4 | 1 | 41 | 35 | 295 |
| Französische . | 1 | 3 | — | — | — | — | — | — | 4 | 1 | 3 | — | — | — | — | — | — | 4 |
| Schwedische . | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 2 |
| | 855 | 308 | 129 | 94 | 53 | 34 | 246 | 87 | 1804 | 790 | 313 | 129 | 94 | 33 | 34 | 256 | 87 | 1736 |

III. Schifffahrt und Handel im Jahr 1850.*

| Angelangte Fahrzeuge. | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Häfen. | Russische. | Oesterreichische. | Sardinische. | Sicilische. | Türkische. | Griechische. | Sicilische. | Französische. | Schwedische. | Spanische. | Sicilische. | Römische. | Toskanische. | Holländische. | Amerikanische. | 1971. |
| Odessa . . . | 160 | 222 | 218 | 144 | 11 | 53 | 12 | 8 | 8 | 5 | — | — | 2 | 2 | | 855 |
| Cupatoria . . | 17 | 7 | 1 | 28 | 140 | 12 | 1 | 3 | | | | | | | | 209 |
| Feodosia . . | 15 | 19 | 4 | 9 | 47 | 1 | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | | 99 |
| Kertsch . . | 20 | 6 | 2 | — | 6 | 2 | — | — | | | | | | | | 36 |
| Mariupol . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | 160 |
| Taganrog . . | 174 | 90 | 83 | 73 | 15 | 40 | 2 | 2 | 1 | — | — | 3 | 3 | — | | 496 |
| Ismail . . . | 42 | 40 | 3 | 21 | 16 | — | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | | 126 |
| | 428 | 384 | 321 | 275 | 235 | 105 | 19 | 17 | 9 | 5 | 3 | 3 | 2 | 2 | | 1971 |

Gesammtzahl der Fahrzeuge.

* In demselben Jahr segelten 2063 Fahrzeuge ab. (Die Küstenfahrt zwischen den russischen Häfen ist bei diesen Berechnungen nicht mit einbegriffen.)

| | Einfuhr. | Ausfuhr. |
|---|---|---|
| Odessa zur See Papier-Rubel | 15,357,000 | 27,041 000 |
| zu Lande . . . . . | 1,872,000 | 121,000 |
| Eupatoria . . . . . | 1,481,000 | 2,914 000 |
| Feodosia . . . . . | 1,538,000 | 1,806,912 |
| Kertsch . . . . . | 354 000 | 133,000 |
| Mariupol . . . . . | — | 4,000,000 |
| Taganrog . . . . . | 4,494,000 | 8,161,000 |
| Ismail . . . . . | 592,000 | 1,815 000 |
| Papier-Rubel | 25,761,000 | 46 012,912 |

Digitized by Google

IV. Schifffahrt auf den Flüssen des südlichen Rußlands in den Jahren 1825 und 1826.

| | Zahl der Fahrzeuge. | | Werth der Frachten. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Von der Regierung. | | Von Privatleuten. | | Summa. | |
| 1. Auf dem Don. | 1825. | 1826. | 1825. | 1826. | 1825. | 1826. | 1825. | 1826. |
| Von den Quellen, den Nebenflüssen und der Bucht von Kamzalin: | | | | | | | | |
| Barken | 344 | 544 | 1,270,000 | 377,000 | 3,897,000 | 5,082,000 | 5,171'000 | 5,460,000 |
| Flöße | 240 | 341 | | | | | | |
| Von Taganrog und andern Orten: | | | | | | | | |
| Barken | 88 | 90 | — | — | 489,000 | 452,000 | 489,000 | 452,000 |
| Flöße | — | 15 | | | | | | |
| 2. Auf dem Dnieper. | | | | | | | | |
| Barken | 1255 | 1388 | 164,000 | 484,000 | 7,810,000 | 7,839,000 | 7,975,000 | 8,323,000 |
| Flöße | 3516 | 1090 | | | | | | |
| 3. Auf dem Dniester. | | | | | | | | |
| Barken | 9 | 13 | — | — | 57,000 | 43,000 | 57,000 | 45,000 |
| Flöße | 65 | 38 | | | | | | |
| Auf dem Dnieper überwinterten: | | | | | | | | |
| Barken | 73 | | — | — | 278,000 | — | 278,000 | — |
| Flöße | 105 | | | | | | | |

V. Getreide- und Wollernte in den russischen Provinzen am schwarzen und Asowschen Meere, in den Jahren 1825 und 1826.

| Provinzen. | | Brutternte. | Sämereien. | Localverbrauch. |
|---|---|---|---|---|
| Cherson | Tschetw. | 992,000 | 233,000 | 231,000 |
| Jekaterinoslaw | | 1,976,000 | 415,000 | 989,000 |
| Taurien | | 350,000 | 56,000 | 384,000 |

Wolle im Jahr 1824.

In der Provinz Cherson gaben 10,000 aus dem Auslande eingeführte Merinoschafe . . . . . 1,250 Pud Wolle.
250,000 vervollkommnete Schafe von der ersten zur sechsten Generation . . . . . 31,250 „
Dieselbe Staatsdarlehnschaft liefert überdies 40—50,000 Pud gemeiner Wolle, deren Preis 4—5 Rubel per Pud beträgt.

Provinz Taurien.

700 angekaufte Merinoschafe und
80,000 vervollkommnete Schafe . . . . . 10,000 Pud Wolle.
Von den gewöhnlichen Schafen . . . . . 100,000 „ „

(Bei Zusammenstellung dieses Artikels haben wir außer dem (hier sehr mangelhaften) englischen Originale benützt: Geographisch-statistische Nachrichten von den russischen Ländern am schwarzen Meere, nach Graf L. Serrisfori, C. Taitbout de Marigny u. A., bearbeitet von Dr. Alfred Reumont. Stuttgart 1836, ein sehr brauchbares und zuverlässiges Werkchen.)

Wir benützen diese Gelegenheit noch, unsern Lesern nachstehende Details vorzulegen über den:

Handelsverkehr auf dem caspischen Meere.

Quantität und Werth der Artikel, welche aus fremden Häfen in die russischen Häfen am caspischen Meere eingeführt wurden, vom Jahr 1834.

| Artikel. | Quantit. | Werth. | Artikel. | Quantit. | Werth. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Pud. | Rubel. | | Pud. | Rubel. |
| Reis | . . . | 26,575 | Gesponnene Seide | 94 | 3,743 |
| Fische und Caviar | . . . | 83,681 | Krapp | 16,165 | 496 532 |
| Früchte | . . . | 58,323 | Gesalzenes Fleisch | . . . | 56,304 |
| Tabak, Gewürze und verschiedene Lebensmittel | . . . | 15,899 | Hausenblase | . . . | 36,711 |
| Arzneimittel | . . . | 6,184 | Baumwollwaaren | . . . | 946,581 |
| Rohe Baumwolle | 13,245 | 163,365 | Seidenwaaren | . . . | 191,344 |
| Baumwollgarne | 7,357 | 246,482 | Wollenwaaren, Schawls, Gürtel ꝛc. | . . . | 27,316 |
| Rohe Seide | 8,903 | 1,471,790 | Pelzwaaren | . . . | 74,887 |
| | | | Verschiedenes | . . . | 28,621 |
| | | | Zusammen | . . . | 3,913,141 |

Angaben der Quantitäten, des Werthes der Artikel, welche von russischen Häfen an dem caspischen Meere nach fremden Häfen an demselben ausgeführt wurden, im Jahr 1851.

| Artikel. | Quantit. | Werth. | Artikel. | Quantit. | Werth. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Rubel. | | | Rubel |
| Branntwein und andere geistige Getränke | Vedros. 3,191 | 24,737 | Leinwand | . . . | 23,233 |
| Salz | Pud. 45,400 | 38,900 | Haus- und Flachsgespinnste | . . . | 40,025 |
| Zucker in Broden und Candis | „ 2,847 | 70,713 | Baumwollwaaren | . . . | 299,646 |
| Thee | „ 300 | 43,011 | Seidenwaaren | . . . | 37,779 |
| Gewürze, Früchte, Butter, Mehl und andere Lebensmittel | Pud. . . . | 132,369 | Wollenwaaren | . . . | 7,946 |
| Arzneimittel | „ . . . | 153,664 | Russische Tücher . Arschinen | 11,374 | 31,601 |
| Kupfer | „ 10,112 | 210,650 | Schreibpapier | . . . | 18 870 |
| Eisen | „ 139,594 | 318,651 | Talglichter Pud. | 2,455 | 10,910 |
| Andere Metalle | „ . . . | 48,390 | Gold- und Silberartikel | . . . | 33 343 |
| Gegerbtes Leder (Juchten) | Felle 69,703 | 88,708 | Kurze Waaren | . . . | 140,389 |
| Betarveletes Leder | „ . . . | 48,705 | Steingut | . . . | 39,254 |
| Rohe Häute | Felle 779 | 4,140 | Flaschen, futterale und Koffer | . . . | 50,811 |
| Farbestoffe | „ . . . | 131,432 | Spiegel | . . . | 7,149 |
| Baumwollgarn | Pud. 130 | 5,799 | Holzwaaren | . . . | 5,993 |
| Rohe Seide | „ 882 | 125,694 | Verschiedene Manufakturwaaren | . . . | 24,125 |
| Federn, Wachs, Zähne, Hausenblase ꝛc. | Pud. . . . | 12,121 | Rauchwaaren | . . . | 41 823 |
| | | | Verschiedenes | . . . | 1,765 |
| | | | Zusammen | | 2,771,530 |

Digitized by Google

Schifffahrt, Ankünfte in und abgegangen von den ruſſiſchen Häfen im caſpiſchen Meere i. J. 1854.

| Angekommen. | | | | Abgegangen. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| in welchem Hafen. | Anzahl der Schiffe. | Tonnge-halt. | aus welchem Platze. | aus welchem Platze. | Anzahl der Schiffe. | Tonnge-halt. | nach welchem Platze. |
| Aſtrachan . | 15 | 4,192 | aus ruſſiſchen Häfen. | Aſtrachan . | 34 | 9,150 | nach ruſſiſchen Häfen. |
| Baku . . | 22 | | | Baku . . . | 34 | | |
| Aſtrachan . | 33 | 6,918 | aus perſiſchen Häfen. | Aſtrachan . | 15 | 3,544 | nach perſiſchen Häfen. |
| Baku . . | 93 | | | Baku . . . | 95 | | |
| Aſtrachan . | 10 | 1,440 | von Mangiſchlak. | Aſtrachan . | 13 | 1,756 | nach Mangiſchlak. |
| Zuſammen | 173 | 12,550 | | | 191 | 14,450 | |

NB. Von den hier aufgezeichneten Schiffen war nur eines perſiſchen Urſprunges, auch ſegelte nur eine dergleichen ab. Die Laſtfähigkeit deſſelben blieb unbekannt.

Größe des caſpiſchen Meeres, Häfen u. ſ. w. Das caſpiſche Meer oder vielmehr der caſpiſche Landſee (das Mare hyrcanum der Alten) erſtreckt ſich in die Länge von Norden nach Süden, etwa 740 engl. Meilen lang und wechſelt in Breite von 112—275 Meilen. An manchen Stellen, beſonders an den ſüdlichen Ufern, iſt die Tiefe ſo ungeheuer, daß man mit einem 450 Klafter langen Seile den Grund noch nicht erreicht; während es in den nördlichen Theilen, beſonders gegenüber der Mündung der Wolga, vergleichungsweiſe ſeicht iſt; wegen des häufigen Vorkommens von Untiefen kann es von Fahrzeugen, die mehr als 10 oder 12′ Waſſer ziehen, nicht mit Sicherheit beſchifft werden. Die Erhöhung ſeines Spiegels wurde von Olivier und Lowitz zwiſchen 55 und 64′ unter dem des ſchwarzen Meeres angegeben. Nach den neueſten Beobachtungen von Humboldt aber ſoll der Unterſchied nicht weniger als 500′ betragen. Wir geſtehen jedoch, daß uns über die vollkommene Genauigkeit dieſer Behauptung immerhin noch einiger Zweifel übrig blieb, und daß wir nicht ſehr geneigt wären, viel Gewicht auf dieſelbe zu legen, wenn ſie von einer andern weniger gültigen Autorität herſtammte. Das Waſſer des caſpiſchen Meeres iſt nicht geſalzen, ſondern bloß braciſch; es hat keine Ebbe und Fluth, aber Windſtöße erheben ſeine Wellen oft zu einer furchtbaren Höhe. Es iſt außerordentlich reich an Fiſchen und Seehunden. Der Werth der Störe, welche in den ruſſiſchen Fiſchereien gefangen werden, beläuft ſich auf eine ſehr bedeutende Summe. (Siehe Störfang.) Sie kommen in Zügen die Flüſſe herauf und werden dort gefangen, ohne daß die geringſte ſcheinbare Abnahme der Zahl dadurch veranlaßt würde. Die Lachſe ſind vortrefflich, und die Heringe in ſolchem Ueberfluß, daß nach einem Sturme die Ufer der perſiſchen Provinzen Ghilan und Mazenderan eigentlich mit denſelben überdeckt werden. (Kinneir's Memoir of the Persian Empire, p. 6; Abhandlung über das caſpiſche Meer in Malte-bruns Geographie; Humboldt geologiſche Fragmente.)

Aſtrachan liegt auf einer Inſel in der Wolga, mehr als 50 Meilen von der Mündung dieſes Fluſſes; und vermöge der ausgedehnten Binnenſchifffahrt, die es beherrſcht, iſt es ein ſehr wichtiger Ort für den Handel. Baku, welches die Ruſſen im Jahr 1801 erwarben, iſt jedoch der beſte Hafen auf der weſtlichen Seite des caſpiſchen Meeres. Es liegt auf dem ſüdlichen Ufer einer Halbinſel, welche ſich weit hinaus in die See erſtreckt, unter dem 40° 22′ nördl. Br. und 51° 10′ öſtl. Länge. Der Hafen iſt geräumig und bequem, und ſeine Lage im Mittelpunkt und auf einem Vorſprunge gibt ihm als Handelsſtation überwiegende Vorzüge. In der Nachbarſchaft von Baku wird Naphta in ungeheuren Quantitäten gewonnen. Es wird aus Quellen geſchöpft, von denen manche 1000—1500 ℔ täglich liefern. Man benützt es als Erſatz für Lampendl; wenn es angezündet wird, gibt es eine helle Flamme mit vielem Rauch und einem unangenehmen Geruch. Es werden große Quantitäten davon in Fellen nach den perſiſchen und tartariſchen Häfen an den ſüdlichen und öſtlichen Ufern des Meeres ausgeführt.

Schiffe. Die größte Gattung von Fahrzeugen, mit welchen man das caſpiſche Meer beſchifft, wird von den Ruſſen Schuyten genannt, und dieſe gehören ſämmtlich nach Aſtrachan und Baku. Ihre Laſtfähigkeit wechſelt von 90 — 150 und manchmal bis 200 Tons. Sie ſind nach keinem wiſſenſchaftlichen Grundſatze gebaut, und beſtehen aus den ſchlechteſten Materialien, die es geben kann, d. h. aus dem Zimmerholze der Barken, welche die Wolga herab Getreide nach Aſtrachan führen. Man nimmt an, daß von dieſen in allem etwa 100 Segel vorhanden ſeyen. Eine zweite Gattung von Fahrzeugen, welche in dem Handelsverkehr auf dem caſpiſchen Meere beſchäftigt ſind, nennt man Raſchiren. Sie führen zwiſchen 100 und 150 Tons und ſegeln beſſer als die übrigen. Ihre Anzahl wird auf etwa 50 geſchätzt. Außer den obigen finden aber eine Menge kleinere Fahrzeuge im Küſtenhandel, auf den Flüſſen, in den Fiſchereien und als Lichterſchiffe für die Schuyten Beſchäftigung. Man hat in neuerer Zeit auch Dampfboote auf der Wolga eingeführt, und eines derſelben wurde auf dem caſpiſchen Meere ſelbſt vom Stapel gelaſſen. Die Befehlshaber und Matroſen der Fahrzeuge, welche auf dieſem Meere beſchäftigt werden, ſind größtentheils von einer Unwiſſenheit, von der man ſich kaum einen Begriff machen kann. Sie ſind meiſtens ganz unfähig, eine Beobachtung anzuſtellen, oder eine Berechnung zu machen, ſo daß ſich häufig Zufälle ereignen, die bei der alleroberflächlichſten Bekanntſchaft mit den Grundſätzen der Schifffahrt leicht

Digitized by Google

vermieden werden könnten. (Diese Angaben beruhen zum Theil auf officiellen, zum Theil auf Privatnachrichten. Man kann sich aber auch auf die letzteren ruhig verlassen.)

Der Verkehr auf diesem großen See ist gänzlich in den Händen der Russen und wird von diesen durch die Häfen von Astrachan und Baku mit den persischen Häfen von Asterabad, Balfrusch ꝛc. im Süden, und mit den tartarischen Häfen von Mangischlak, Balkan ꝛc. im Osten betrieben. Er ist sehr unbedeutend im Vergleich zu dem, was er eigentlich seyn könnte und müßte. Im Ganzen aber ist eine stufenweise Verbesserung bemerkbar; und was man auch aus andern Gründen für Einwendungen gegen das Umsichgreifen Rußlands in diesen entfernten Weltgegenden machen mag, so kann nicht der mindeste Zweifel darüber bestehen, daß es durch die Einführung von größerer Sicherheit und Ordnung in die Gegenden, welche unter seinem Scepter stehen, deren Lage wesentlich verbessert und ihren Fortschritt zu einem höheren Stande der Cultur beschleunigt hat.

**Gesammtbetrag des auswärtigen Handelsverkehrs des Hafens von Baku am caspischen Meere, während der 8 Jahre, die mit 1831 zu Ende gingen.**

| Artikel. | 1824. | 1825. | 1826. | 1827. | 1828. | 1829. | 1830. | 1831. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Einfuhren. | Rubel. | Rubel. | Rubel. | Rubel. | Rubel. | Rubel. | Rubel. | Rubel. |
| Rohe Seide | 257,690 | 448 057 | 199 833 | 915 056 | 1,019,514 | 776.742 | 933,761 | 776 548 |
| Baumwolle | 36,230 | 10,970 | 2,860 | 12 997 | 118,558 | 93 820 | 103 029 | 48,397 |
| Baumwollengarn | 32,692 | 26,805 | 1,390 | 27 915 | 139,985 | 31,478 | 8,735 | 7,802 |
| Seidenzeuge | 551,677 | 547,816 | 531,613 | 1 299,495 | 1,734,864 | 908,673 | 675,623 | 530,937 |
| Seidene Stickzeuge | 34,631 | 31,432 | 36,100 | 191,353 | 145 346 | 113,990 | 99,369 | 88,603 |
| Shawls, Gürtel und andere Wollwaaren | 2,736 | 19,696 | 7,697 | 11,248 | 24,205 | 48,313 | 61,282 | 7,210 |
| Droguerie-waaren, Tabak, Früchte, Indigo ꝛc. | 104,611 | 75.061 | 59,426 | 297,760 | 460,958 | 208,052 | 117,436 | 249,963 |
| Totalwerth der Einfuhren | 1,020,278 | 1.160,937 | 841,963 | 2,755,734 | 3,666,267 | 2,184,668 | 2 000,345 | 1,701,460 |
| Ausfuhren. | | | | | | | | |
| Naphtha | 500 740 | 233,707 | 111,899 | 274,820 | 352,865 | 457,218 | (Angaben fehlen.) | |
| Salz | 185,360 | 2,970 | 970 | 35,595 | 47,510 | 66,170 | 6,560 | 35,900 |
| Saffran | 508,875 | 270,960 | 8,350 | 298,670 | 105,037 | 81,379 | (Angaben fehlen.) | |
| Droguerie-Waaren, Goldfaden, Spezereien, Schreibpapier, Rauchwaaren ꝛc. | 88.078 | 139,690 | 109,520 | 639,804 | 276,320 | 442,381 | (Angaben fehlen.) | |
| Totalwerth der Ausfuhren | 1,283,053 | 646,317 | 229,739 | 1,218,889 | 783,742 | 1,047,173 | 346,527 | 336,010 |

**Takelwerk, Tauwerk, Taue** (Engl. Rigging, Cordage, Franz. Manoeuvres, Cordage, Ital. Caolame, Span. Jarcia, Cordaje, Port. Massame, Caolame, Holl. Touwwerk, Dän. Tougwaerk, Schwed. Tagverk). Man versteht darunter alle Arten von Tauen, sowohl kleinere, mittlere als große, welche zur Ausrüstung und zum Auftakeln eines Schiffes nothwendig sind. Für die Verfertigung desselben sind die Vorschriften in 25, Georg III., C. 56, enthalten, und die Materialien werden bezeichnet, welche zu Antertauen, Kabeltauen und jeder Gattung Tauen verwendet werden sollen, ebenso die Strafen wegen nicht befolgter Vorschrift. Schiffscapitäne oder Schiffsführer, die in einem Hafen des Vereinigten Königreichs oder in den Colonien ankommen, müssen angeben, was dieselben für fremdes Tauwerk führen, dieses eidlich bekräftigen, und den darauf gesetzten Zoll entrichten. Durch 6, Georg IV., C. 115, ist eine Prämie von 5*s.* 10*d.* für den Centner Taue oder Garn zu Tauen von fremdem Hanfe, im Vereinigten Königreich gesponnen, ausgesetzt, sobald der Hanf dazu weder Erzeugniß einer brittischen Colonie, noch aus Ostindien oder China, oder von der Ostindischen Compagnie eingeführt worden ist.

Aus nachstehender Tabelle ersieht man, wie viel Faden, Fuß und Zolle eines Taues bis zu 14 Zoll (im Umfang) dazu gehören, um das Gewicht von einem Centner auszumachen.

In der vorderen Rubrik steht das Maaß des Taues, und gegenüber, wie viel Faden, Fuß und Zoll davon auf den Centner gehen; will man z. B. wissen, wie viel von einem siebenzolligen Taue auf den Centner gehen, so findet man in der dritten Reihe das Maaß 7, und gegenüber 9 Faden 5 Fuß 6 Zoll d. h. 9 Faden 5 Fuß 6 Zoll sind erforderlich, um einen Centner Gewicht zu liefern.

| Zoll. | Faden. | Fuß. | Zoll. | Zoll. | Faden. | Fuß. | Zoll. | Zoll. | Faden. | Fuß. | Zoll. | Zoll. | Faden. | Fuß. | Zoll. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 486 | 0 | 0 | 4½ | 24 | 0 | 0 | 7¾ | 8 | 3 | 6 | 11 | 4 | 0 | 3 |
| 1¼ | 313 | 3 | 0 | 4¾ | 21 | 3 | 0 | 8 | 7 | 3 | 6 | 11¼ | 3 | 5 | 7 |
| 1½ | 216 | 3 | 0 | 5 | 19 | 3 | 0 | 8¼ | 7 | 0 | 8 | 11½ | 3 | 4 | 9 |
| 1¾ | 159 | 3 | 0 | 5¼ | 17 | 4 | 0 | 8½ | 6 | 4 | 3 | 11¾ | 3 | 3 | 3 |
| 2 | 124 | 3 | 0 | 5½ | 16 | 1 | 0 | 8¾ | 6 | 2 | 1 | 12 | 3 | 2 | 3 |
| 2¼ | 96 | 2 | 0 | 5¾ | 14 | 4 | 6 | 9 | 6 | 0 | 0 | 12¼ | 3 | 2 | 1 |
| 2½ | 77 | 3 | 0 | 6 | 13 | 3 | 0 | 9¼ | 5 | 4 | 0 | 12½ | 3 | 2 | 0 |
| 2¾ | 65 | 4 | 0 | 6¼ | 13 | 2 | 9 | 9½ | 5 | 2 | 0 | 12¾ | 2 | 7 | 8 |
| 3 | 54 | 0 | 0 | 6½ | 11 | 3 | 0 | 9¾ | 5 | 0 | 6 | 13 | 2 | 5 | 3 |
| 3¼ | 45 | 5 | 2 | 6¾ | 10 | 4 | 0 | 10 | 4 | 5 | 0 | 13¼ | 2 | 4 | 9 |
| 3½ | 39 | 3 | 0 | 7 | 9 | 5 | 6 | 10¼ | 4 | 4 | 1 | 13½ | 2 | 4 | 0 |
| 3¾ | 34 | 3 | 9 | 7¼ | 9 | 1 | 6 | 10½ | 4 | 3 | 2 | 13¾ | 2 | 3 | 6 |
| 4 | 30 | 1 | 6 | 7½ | 8 | 4 | 0 | 10¾ | 4 | 1 | 8 | 14 | 2 | 2 | 1 |
| 4¼ | 26 | 5 | 3 | | | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

**Talavera de la Reyna**, Stadt in der spanischen Provinz Toledo, am Tajo, in einer fruchtbaren Ebene, 17 Stunden westlich von Toledo, 8000 Einwohner; Fabrikation von Seidenstoffen, Sammt, Hüten, Töpferwaaren, Wachslichtern ꝛc., deren wenige Produkte den Hauptgegenstand des Handels ausmachen.

**Talg** (Engl. Tallow, Franz. Suif, Ital. Sevo, Sego, Span. u. Port. Seho, Holl. Ongel, Dän. Taelg, Talg, Schwed. Talg, Russ. Salo toplenoe, Poln. Tay, Lat. Sebum) heißt das thierische Fett im Allgemeinen, wenn es geschmolzen und dadurch von den Fleischfasern getrennt ist. Die Güte desselben wird entweder durch die Thiergattung, von denen es herrührt oder durch die Zubereitung bestimmt, vorzüglich aber durch die Reinigungsmethode, die dabei angewendet wurde. Es ist fest, bricht in Stücken und hat einen eigenthümlichen starken Geruch. Im Zustande völliger Reinheit ist die Farbe weiß, und es hat dann keinen Geschmack. Der gewöhnlich im Handel vorkommende rohe Talg hat mehr ein gelbliches Ansehen. Nach der Reinheit und Festigkeit der Waare bezeichnet man solche als Lichttalg und Seifentalg.

Für den Handel ist Talg ein Artikel von großer Wichtigkeit. Derselbe wird nicht allein zu Lichtern und Seife benutzt, sondern auch sehr stark bei der Lederbereitung und in manchen andern Manufakturen und Künsten. Außer dem großen Quantum des selbst erzeugten Talgs ist die jährliche Einfuhr aus Rußland in England sehr beträchtlich, und von den aus Petersburg jährlich ausgeführten 3 bis 4 Millionen Pud wird bei weitem der größte Theil nach Großbrittannien verschifft und nur der kleinere Theil nach Preußen, Frankreich, den Hansestädten, der Türkei u. s. w.

Aus dem schon mehrmals angezogenen Werke des Herrn Borrisow über den Petersburger Handel entlehnen wir folgende nähere Umstände, den russischen Talghandel betreffend:

„Der Talg wird in verschiedene Sorten eingetheilt, nämlich in weißen und gelben Lichttalg und gemeinen sibirischen Seifentalg; alle diese Sorten sind aber oft wieder unter sich von sehr verschiedener Güte.

Der Talg wird aus dem Innern des Reiches nach Petersburg gebracht, und zwar der beste Seifentalg aus Sibirien auf den verschiedenen Wasserstraßen bis in den Ladogasee, und von da auf dem Schlüsselburger Canal in die Newa.

Es ist dafür ein großer Speicher oder Ambare eingerichtet, wo er nach seiner Ankunft sortirt und ausgesucht oder gebracht wird. Die Fässer werden sodann mit drei runden Zeichen gestempelt, welche die Güte, die Zeit, wann solcher gebracht wurde, und den Namen des Brackers anzeigen.

Die Fässer, in denen der weiße Talg zugeführt wird, haben eine sonderbare kegelförmige Gestalt, so daß der Durchmesser an dem einen Ende 2½ und an dem andern 1½ Fuß beträgt; der gelbe Talg dagegen ist in gewöhnlichen Fässern. Es gibt aber auch halbe Fässer.

Zur Berechnung der Tara wird der Talg aus einer Anzahl Fässer geleert und gewogen, wonach eine Durchschnittstara von jeder Partie Waare berechnet wird. Die Fässer pflegen 8½, 9, 10 oder 11% Gewicht zu haben, es wird aber von dem Bruttogewicht gewöhnlich nur 10% abgezogen.

Der gelbe Talg, wenn es gute Waare ist, muß rein, hart, trocken und im Bruche von durchaus schöner gelber Farbe seyn. Guter weißer Lichter-Talg muß weiß, fest und hart zu brechen, rein und trocken seyn; der beste davon kommt von Wotonesch. Zum Seifentalg ist der schmierigste und gelbste der beste, und der aus Sibirien gebrachte gilt seiner Reinheit wegen immer etwas mehr.

Ehemals waren zu Petersburg die Oel- und Talgvorräthe in einem und demselben Speicher; dies verursachte für die Verschiffung große Schwierigkeiten, indem die Schiffe sich an die Speicher legen und ihre Reihe zum Laden abwarten mußten, die Folge davon war, daß bei großem Geschäftsdrange ein Schiff oft mehrere Wochen lang an dem Speicher oder der Ambare liegen mußte, ehe es seine Ladung erhalten konnte. Gegenwärtig sind die Speicher für Oel und Talg von einander getrennt, und jeder Waarenartikel wird an dem dazu bestimmten Orte eingenommen. Wenn eine Verschiffung von Talg gemacht ist, versieht der Bracker den Versender mit einer Probe aus jedem Faße.

Manche Schiffscapitäne pflegen, um ihre Fracht zu vergrößern, eine Anzahl Talgfässer auf das Verdeck zu nehmen, doch ist dieses nicht von Vortheil für die Waare, indem solche durch die Sonnenhitze sowohl an Gewicht als an Güte verliert.

Ein hundert und zwanzig Pud Bruttogewicht machen in Petersburg eine Last, und 63 Pud sind gleich einem englischen Tongewicht von 20 Centnern. Von 1,177,908 Centnern Talg, die 1829 in England eingeführt wurden, kamen allein 1,164,180 Centner aus Rußland, 6143 aus den Vereinigten Staaten, 3799 aus der Türkei, 1992 aus Frankreich und 1686 aus Schweden."

Ausfuhr von Talg aus Rußland im Jahr 1852.

| Aus | Pud. | Nach | Pud. | Nach | Pud. |
|---|---|---|---|---|---|
| Petersburg . . . | 3,717,486 | Schweden . . . . . | 11,801 | Oesterreich . . . | 13,703 |
| Riga . . . . . | 55,016 | Preußen . . . . . | 300,852 | Türkei . . . . . | 199,006 |
| Archangel . . . | 99,990 | Dänemark . . . . . | 8,581 | Amerika . . . . . | 7,744 |
| Odessa . . . . . | 291,174 | Helsingör . . . . . | 11,778 | dem casp. Meer | 53 |
| Taganrog . . . | 5,165 | den Hansestädten . . . | 51,074 | Asien . . . . . | 45 |
| Rostowtow . . . | 12,500 | Holland . . . . . | 41,034 | Georgien . . . | 23 |
| Astrachan . . . | 47 | Großbrittannien . . . | 3,509,347 | Verschiedenen . . | 5,955 |
| Verschiedenen . . | 25,583 | Frankreich . . . . | 57,776 | | 4,205,919 |
| | 4,205,599 | Spanien, Portugal u. Italien | 3 | | |

Die Ausfuhren von Talg aus dem Hafen von Petersburg beliefen sich im Jahr 1833 auf mehr als 4,100,000 Pud (siehe Petersburg), die bedeutendste Quantität, welche je in einem Jahr verschifft wurde. Die Verladungen nach Großbrittannien betrugen etwa 3,600 000 Pud. Nimmt man den Werth des Talgs bei Ablieferung an den Schiffer zu £ 35 per Ton an, so macht der Gesammtbetrag jenes Quantums £ 1,306,150, woraus die große Wichtigkeit dieses Handels zur Genüge erhellt.

Der Preis des Talgs war im Laufe genannten Jahrs am Londner Markte großen Veränderungen unterworfen. Dies rührte hauptsächlich daher, weil zu verschiedenen Zeiten im Jahr den Zufuhren aus Rußland natürliche Hindernisse im Wege standen. Die Witterung zu mancher Jahrszeit bleibt daher nicht ohne Einfluß auf die Talgpreise. In verschiedenen Zeiten wurden enorme Speculationen in Talg unternommen, doch wie es scheint, selten zu besonderem Vortheil der Betheiligten.

Digitized by Google

Uebersicht der Talgpreise am Londner Markte, im Monat Januar jeden Jahres von 1815 an bis 1835.

| Jahre. | Gelber Seifen. | | Petersburger. | | Jahre. | Gelber Seifen. | | Petersburger. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | s. d. | s. d. | s. d. | s. d. | | s. d. | s. d. | s. d. | s. s. |
| 1813 | 88 0 à | 90 0 | 80 0 à | 0 0 | 1824 | 31 0 à | 36 0 | 34 0 à | 0 0 |
| 1814 | 98 0 „ | 100 0 | 94 0 „ | 96 0 | 1825 | Nichts. | | 37 0 „ | 0 0 |
| 1815 | 89 0 „ | 0 0 | 83 0 „ | 0 0 | 1826 | „ | | 35 0 „ | 35 3 |
| 1816 | 59 0 „ | 0 0 | 55 0 „ | 0 0 | 1827 | 38 6 à | 0 0 | 37 0 „ | 0 0 |
| 1817 | 54 0 „ | 54 6 | 52 0 „ | 0 0 | 1828 | 37 9 „ | 38 0 | 37 6 „ | 0 0 |
| 1818 | 77 0 „ | 78 0 | 74 0 „ | 75 0 | 1829 | 39 9 „ | 0 0 | 34 6 „ | 39 0 |
| 1819 | 78 0 „ | 0 0 | 74 0 „ | 0 0 | 1830 | 34 0 „ | 0 0 | 33 3 „ | 0 0 |
| 1820 | 55 0 „ | 56 0 | 51 0 „ | 52 0 | 1831 | 45 9 „ | 0 0 | 43 9 „ | 0 0 |
| 1821 | 51 6 „ | 0 0 | 47 0 „ | 0 0 | 1832 | 46 0 „ | 0 0 | | |
| 1822 | 44 0 „ | 0 0 | 39 0 „ | 0 0 | 1833 | 47 6 „ | 0 0 | | |
| 1823 | 37 0 „ | 37 6 | 35 0 „ | 0 0 | | | | | |

Die Preise im October 1835 siehe unter London.

Der deutsche Talg ist in der Regel besser gereinigt und schöner als der russische, er bildet aber keinen Gegenstand des grössern Handels-Verkehrs, da er in der Regel gleich an Ort und Stelle an die Seifensieder verkauft wird. Ein grosser Theil des einheimischen Bedarfes muß aus Ungarn, Rußland und Polen bezogen werden.

**Talkstein,** ein mit Asbest oder Federalaun vermischtes Mineral, welches weich und fettig anzufühlen ist, und in feine Platten getrennt werden kann, welche sich biegen lassen, ohne elastisch zu seyn; dabei hat dasselbe einen grünlichen oder weißlichen silberartigen Glanz. Diese Tafeln oder Blätter, welche durchsichtig sind, werden in Indien und China zu demselben Zwecke verbraucht, wie (nach Plin. Hist. Nat. lib. XXXVI. c. 22.) im alten Rom, anstatt der Glasscheiben. In Bengalen kostet der Seer Talkstein ungefähr zwei Rupien und enthält gewöhnlich ein Dutzend Tafeln von 9 bis 10′ in's Gevierte, welche durchsichtig genug sind, um auf 20 bis 50 Yard Entfernung die Gegenstände zu erkennen. Guter Talkstein muß eigentlich von reiner Perlfarbe seyn, man trifft denselben aber meistens in's Gelbliche und Bläuliche spielend an. Die schönern durchsichtigen Tafeln werden von den Indianern gebraucht, um damit die Geräthe zu verzieren, welche sie bei ihren religiösen Ceremonien brauchen. Talkstein wird auch bei der Bereitung der rothen Schminke (rouge végéal) angewendet. Die Römer machten daraus ein schönes Blau, indem sie solchen mit einer farbigen Flüssigkeit verbunden, die sie aus gewissen Schalthieren zu bereiten wußten. In Großbrittannien trifft man Talkstein in Aberdeenshire, in Perth und Banffshire (alle drei in Schottland) und auf dem festen Lande in verschiedenen Gegenden mit Porphir und Serpentinstein. Der aus Tyrol gebrachte wird im Handel venetianischer Talkstein genannt. In Indien und auf Ceylon gibt es verschiedene Varietäten. (Thomson's Chemistry; Rees's Cyclopaedia; Milburn's Oriental Commerce; Ainslie's Mat. India.)

**Tamarinden** (Engl. Tamarinds, Franz. Tamarins, Ital. und Span. Tamarino, Port. Tamarinto, Holl. Tamarinden, Dän. Tamarin, Schwed. Tamarind, Arab. Umblie, Hind. Tintiri.) Die Frucht des Tamarindus indica, eines Baumes, der vorzüglich in Ost- und Westindien, in Arabien und Egypten wächst. In Westindien werden die Früchte eingesammelt, wenn sie reif sind, von der äußern Schale befreit, lagenweis in Fässer gelegt und dann mit heißem Syrup übergossen, der solche ganz durchdringt; wenn er kalt geworden sind die Früchte zum Verkaufe fertig. Die ostindischen Tamarinden sind dunkler von Farbe und werden nicht mit Syrup oder Zucker angemacht. Gute Waare muß ganz frei von Schimmel und nicht dumpfig seyn; die Samen hart und rein, die Fasern dicht und ganz, und wenn man mit einem reinen Messer hineinsticht, darf nichts daran hängen bleiben. In gut verschlossenen Töpfen kann man solche lange aufbewahren. — (Thomson's Chemistry.) Der Einfuhrzoll der ostindischen Tamarinden ist 6*d.* und der der westindischen 2*d.* für's ℔. 1829 war der Ertrag des Einfuhrzolls £ 1455. 14*s.* 5*d.*

**Tamarisken** (Franz. Tamaris, Lat. Tamarix Germanica et Gallica), strauchartige Gewächse aus dem südlichen Europa, welche aber auch in Deutschland im freien Boden fortkommen, mit feinen cypressenartigen Blättern und röthlichen Blumenähren. Die Rinde dient in der Medicin als reinigendes und verdünnendes Mittel, das Holz zu mancherlei Drechslerarbeiten, der Samen wie die jungen Zweige als Gerbestoff.

**Tambov,** Hauptstadt des russischen Gouvernements gleichen Namens, am Tznaflusse (Nebenfluß der Oka) und an dem Bache Stnedeng, der die Stadt in 2 Theile theilt, unter dem 52° 43′ nördl. Br. und 41° 45′ östl. Länge, 1600 Häuser und 20.000 Einwohner, Kaiserliche Vitriol- und Alaunsiederei; Fabrikation von Tuch, Segeltuch, Shawls, Wollenzeugen, Tauen ꝛc., Seilereien. Ziemlich bedeutender Handelsverkehr in Talg, Häuten und Wolle mit Moskau und St. Petersburg.

**Tampico,** unter dem 22° 15′ 50″ nördl. Br. und 97° 52′ westl. L., etwa 60 engl. Meilen NNW von Vera-Cruz und 104 Meilen von Mexico gelegen, am Ufer eines Sees, der mit dem Panucoflusse durch einen schiffbaren Canal in Verbindung steht; ein mexicanischer

Digitized by Google

Seehafen, der in neuerer Zeit zu beträchtlicher Wichtigkeit für den Handel emporgestiegen ist; Einwohnerzahl nicht genau bekannt. Es soll bis jetzt vom gelben Fieber verschont geblieben seyn. Die Veränderlichkeit der Barre an der Mündung des Flusses, und die Untiefe des Wassers auf derselben, welche zuweilen unter 8, selten über 15 Fuß beträgt, sind aber ernstliche Hindernisse, welche dem ferneren Zunehmen des Hafens entgegenstehen. Die Fahrzeuge, welche Angesicht des Hafens gekommen sind, werden von Lootsen angerufen, welche sie, wenn sie anders nicht zu tief im Wasser gehen, über die Barre führen. Diejenigen, welche nicht in den Hafen gelangen können, werden vermittelst Lichterschiffen ein- und ausgeladen, und legen nur so vor Anker, daß sie schnell die hohe See gewinnen können, wenn Stürme von Norden zu befürchten sind. —

Tampico datirt sein Aufblühen von dem Jahr 1824. Während das Fort St. Juan d'Ulloa vor dem Hafen von Vera-Cruz im Belagerungszustande, und der Eingang zu letzterem sonach versperrt war, theilte sich Tampico mit Alvarado in dessen Handel.

Die Zolleinnahme im Jahr 1832 betrug 1,428,992 Dollars.

**Tanger (Tandsche)**, Stadt in der Berberei (Fez), in der Provinz El-Gharb, an einem geräumigen Meerbusen, in dem engsten Theile der Straße von Gibraltar, unter dem 35° 46′ nördl. Br. und 5° 48′ westl. Länge, 9500 Einwohner, worunter 2500 Juden, 1400 Neger, 500 Berbern und etwa 100 Christen. Der Hafen ist klein. Die Engländer, welche Tanger als Morgengabe der Prinzessin Catharine von Portugal, Gemahlin Carls II., 22 Jahre im Besitz gehabt hatten, sprengten bei ihrem Abzug den Molo in die Luft, und die Trümmer füllen jetzt noch den Hafen aus. Ungeachtet der günstigen Lage der Stadt ist der Handel sehr unbedeutend, und beschränkt sich einzig auf einigen Verkehr mit Spanien.

**Tapeten** (Engl. Hangings, Tapestry, Franz. Tapisseries, Ital. Tappeti, Arazzi) nennt man die verschiedenen Wandbekleidungen von Papier, Leder, Wolle, Seide, Leinen, Baumwolle, Wachstuch u. s. w., von denen namentlich die Papiertapeten ihres schönen Aussehens und wohlfeilen Preises wegen einen sehr bedeutenden Handelsartikel bilden. Ihre Fabrikation ist in neuester Zeit durch das endlose Maschinenpapier ungemein erleichtert worden; man verfertigt jetzt Stücke von jeder beliebigen Länge, und wendet zum Aufdrucken der Muster den Walzendruck ganz in derselben Weise an, wie bei der Kattundruckerei. Bei den sogenannten Decorations-Tapeten, welche ganze Landschaften, historische Stücke ꝛc. darstellen, muß dann mit dem Pinsel aus freier Hand nachgeholfen werden. Das Färben, Satiniren (seidenartigglänzend machen), Velutiren (mittelst klein gehackter gefärbter Scheerwolle ein sammtartiges Ansehen geben); das Auftragen von metallischglänzendem Streusand, geschieht vor oder nach dem Bedrucken mit dem Muster, ganz in derselben Weise wie bei den gefärbten Papieren. Man verkauft die Tapeten in der Regel nach Stücken oder Rollen von bestimmter Länge und Breite, die Borduren, Superports u. s. w. besonders. Frankreich liefert bis jetzt immer noch die schönsten Tapeten, namentlich im Decorationsfache; doch vervollkommnen sich die deutschen Fabriken von Jahr zu Jahr, und namentlich in geringern und mittlern Sorten liefern die Fabriken in Berlin, Dresden, Hannover, Halle, Cassel, Wien, München, Schweinfurt, Frankfurt a. M., Mannheim, Mainz, Frankenthal, Heilbronn u. s. w. vortreffliche Waare, die mit dem Auslande überall concurriren kann.

**Tapioca, Manioc-Mehl, Cassave-Mehl**, nennt man eine Art Stärkmehl welches aus den Wurzeln der Jatropha Manihot, einer im ganzen tropischen Amerika einheimischen Pflanze, gewonnen wird. Man stampft zu diesem Ende die Wurzeln und preßt sie in einer Art Säcken, die aus Binsen geflochten werden. Der Saft, welcher herausfließt, ist in frischem Zustande ein tödtliches Gift, und wird von den Indianern zu Vergiftung ihrer Pfeile benutzt; durch längeres Stehen verflüchtigt sich aber dasselbe, und es setzt sich allmählig ein weißes Stärkmehl daraus zu Boden, das, nachdem es gehörig ausgewaschen wurde, nicht nur vollkommen unschädlich, sondern selbst wohlschmeckend und gesund ist. Was in dem Sacke zurückbleibt, besteht zum größern Theile ebenfalls aus diesem Stärkmehl. Es wird dann am Rauche getrocknet, und durch ein Sieb getrieben. Aus dieser Substanz wird das Cassave- oder Maniochrod zubereitet, welches auf den westindischen Inseln eine Hauptnahrung der Sklaven bildet, und selbst von den Europäern, wenn sie einmal daran gewöhnt sind, schmackhaft und zuträglich gefunden wird. Es wird in der Regel zu 3—4 Linien dicken Kuchen von einigen Pfund schwer gebacken, die innen weiß und außen bräunlichgelb sind. Nach Europa kommt wenig davon.

**Tara**, Stadt in der russischen Provinz Omsk (Sibirien), an der Mündung der Arkarta in den Irtisch, unter dem 56° 54′ nördl. Br. und 78° 5′ östl. L., 5000 Einw., worunter viele Tataren. Fabrikation von Hüten und Vitriol, und Gerbereien, welche den Haupt-Industriezweig der Einwohner bilden. Einiger Handel mit den benachbarten Kirgisen, Cosaken und Buchharen.

**Taranto**, alte, berühmte Stadt im Königreich Neapel (Terra d'Otranto), am Meerbusen gleichen Namens, unter dem 40° 28′ nördl. Br. und 17° 54′ östl. L., 14,500 Einwohner.

Digitized by Google

Einige Fabrikation von Leinwand, Baumwollenwaaren, Musselinen und Sammt. Unbedeutender Handel, aber lebhafte Fischerei. Der Hafen ist versandet, und die Stadt selbst nimmt kaum den vierten Theil ihrer früheren Oberfläche noch ein.

**Tarare**, Stadt im franz. Departement der Rhone, am linken Ufer des kleinen Flusses Tardine, 10 Stunden nordwestlich von Lyon; 8000 Einwohner. Zahlreiche Fabriken von Musselinen aller Art (in günstigen Zeiten mit 700 Stühlen betrieben, und auf einen Umkreis von 55—40 Stunden fast die ganze Gegend, oder 50.000—60.000 Menschen, beschäftigend); Stecknadeln und Leder; bedeutender Handel mit eigenen Fabrikaten.

**Tarascon**, Stadt im franz. Departement der Rhonemündungen, an dem linken Ufer der Rhone, gegenüber von Beaucaire, wohin eine schöne Schiffbrücke führt, 10.900 Einw., Fabrikation von Sarsche, Hüten, Essig, Stärke, Seife, Küferwaaren; 4 Wolls und mehrere Seidenspinnereien, Buchdruckereien, Seilereien, Gerbereien und schöne Baumschulen. Bedeutender Handel mit Oel, Wein, Branntwein, Getreide, Sämereien, Krapp, Mandeln ꝛc. Die Würste von Tarascon sind berühmt und werden weit verschickt.

**Tarbes**, Stadt im franz. Departement der Oberpyrenäen, am linken Ufer des Adour, unter dem 43° 14′ nördl. Br. und 0° 4′ östl. L., nahe an 9000 Einw.; Fabrikation von Glas, Leinwand, Papier und Leder, die jedoch nicht viel bedeuten; ansehnlicher ist der Verkehr mit Landesprodukten; die Hauptartikel sind: Weizen, Mais, Bohnen, Rindvieh, Maulesel und Pferde. Alle 14 Tage wird ein Markt hier abgehalten, der außerordentlich besucht ist.

**Tarifa**, Stadt in der spanischen Provinz Sevilla, an der Straße von Gibraltar, mit 2 Häfen und 1 Castell, 10 Stunden SSO von Cadix, 4000 Einw., 2 Fabriken von Töpferwaaren, Gerbereien und Ziegelhütten. Die Fischerei, besonders der Thunfischfang, wird sehr stark betrieben.

**Tarnopol**, Stadt im österreichischen Königreich Gallizien, am Ausflusse des Sereth aus dem kleinen See gleichen Namens, unter dem 49° 56′ nördl. Br. und 25° 25′ östl. L., 1090 Häuser und 10.500 Einwohner. Gerbereien und bedeutender Handel mit Getreide, Rindvieh, Hanf, Flachs ꝛc.

**Tarragona**, befestigte Stadt in der spanischen Provinz Catalonien, an der Mündung des Francoli, mit einem durch Batterien vertheidigten und durch einen Damm geschützten Hafen, unter dem 41° 8′ nördl. Br. und 1° 16′ östl. L., 7500 Einwohner. Fabrikation von Hüten, Seife, Küferwaaren, Seide- und Baumwollen-Stoffen; Branntweinbrennereien; ziemlich bedeutende Fischerei, und lebhafter Ein- und Ausfuhr-Handel, letzterer besonders mit Wein und Branntwein, Nüssen, Mandeln ꝛc.

**Tarsus**, Hauptstadt des Sandschakats gleichen Namens in der asiatischen Türkei (Itschil), unweit des Tarsus, mit einem Hafen, der 5 Stunden davon entfernt ist, unter dem 36° 46′ nördl. Br. und 34° 46′ östl. L.; 50.000 Einw. Ziemlich bedeutender Handel. Ausgeführt wird: Gerste, Weizen, Sesam, Baumwolle, die in der Umgegend in Ueberfluß gewonnen wird, Kupfer aus den Minen von Maaden, Galläpfel. Einfuhrartikel sind: Reis, Zucker, Caffee und Kurze Waaren.

**Taschenuhren** (Engl. Watches, Franz. Montres, Ital. Oriuoli da tasca o da saccoccia, Span. Relojes de faltriquera, Port. Relogios de algibeira, Holl. Zakhorologien, Dän. Lommeuhr, Schwed. Fick-ur, Bysäks-ur, Russ. Karmanüe tschassii, Poln. Pektoralki, Zegarki), tragbare Instrumente, gewöhnlich von runder Form und nicht zu groß, durch welche man sich über das Fortrücken der Zeit unterrichten kann; ihre Bewegung ist meistens durch eine Spiralfeder regulirt. Nach den besten Grundsätzen und in recht sorgfältiger Weise gemacht, ist eine Taschenuhr nicht nur ein höchst nützliches, sondern auch ein wahrhaft bewunderns-werthes Erzeugniß der Mechanik. Deren Erfindung und Vervollkommnung hat die geschicktesten Mechaniker und unterrichtetsten Mathematiker während drei ganzen Jahrhunderten viel beschäftigt. Betrachtet man die Kleinheit der Form, verbunden mit der Eigenschaft, in jede Lage ohne Nachtheil gebracht werden zu können, die Menge und Verschiedenartigkeit der darin befindlichen Bewegungen, und die Genauigkeit, mit welcher die von dem Umlauf der Erde bestimmten Zeitabschnitte dadurch angezeigt werden, so darf man sich nicht wundern, wenn von gelehrten Männern diese Erfindung als ein schlagender Beweis von der Größe menschlicher Leistungen bezeichnet worden ist. Die von Federn in Bewegung gesetzten Taschenuhren sind im Ganzen nach demselben Grundsatze gebaut, wie die Pendeluhren. Anstatt des in den letztern befindlichen Pendels ist in den ersteren eine Feder angewandt, welche dazu beiträgt, die Gleichmäßigkeit der Schwingungen in der Unruhe hervorzubringen.

*Geschichtliche Nachrichten.* Die Erfindung der Federuhren (spring watches) schreibt sich aus der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts her, und ist mit ziemlicher Wärme für Huygens und Hooke in Anspruch genommen worden. Die englischen Schriftsteller treten gewöhnlich auf Seite des letztern. Dr. Hutton sagt in seinem Mathematical Dictionary,

Digitized by Google

Art. Watch, daß die Worte: Rob. Hooke inv. 1658, auf dem Zifferblatte einer Taschenuhr eingegraben stehen, welche dem König Carl II. im Jahr 1675 verehrt worden sey. Dageuet führt Montucla in seiner Histoire des Mathématiques, tome II. p. 415. Ed. 1800 an, daß Huygens diese schöne Erfindung 1656 gemacht und den Generalstaaten von Holland im Jahr 1657 eine Federuhr verehrt habe. Vergleicht man diese Angaben, so scheint es, daß die Ansprüche auf Priorität dieser Erfindung von Seiten Huygens besser constatirt seyen. Nach unserer Meinung scheint es indessen nicht, daß einer dem andern etwas dabei zu danken habe, vielmehr ist wahrscheinlich, daß beiden Erfindern der glückliche Gedanke, die Bewegungen durch Spiralfedern zu reguliren, gekommen ist.

Vervollkommnung der Taschenuhren. Bei der Leichtigkeit, mit welcher sich die geographische Länge durch Hülfe genau gehender Taschenuhren bestimmen läßt, ist die Wichtigkeit einleuchtend, dergleichen Instrumente so vollkommen wie möglich herzustellen. Aus dieser Rücksicht sind sehr ansehnliche Prämien für diejenigen Uhrmacher ausgesetzt worden, welche die besten Secuhren oder Chronometer machen würden, und die Realerungen von England, Frankreich, Spanien u. s. w. haben sich darin ausgezeichnet. Auch ist dadurch wirklich erreicht worden, daß man jetzt Chronometer verfertigt, die von Seefahrern in alle entgegengesetzte Himmelsstriche getragt wurden, und nicht bis zu zwei Secunden während ihres ganzen Jahreslaufs differirt haben.

Dergleichen Chronometer werden auf der Sternwarte von Greenwich geprüft, und es ist noch jetzt alljährlich eine Prämie von £ 300 für die beste Taschenuhr ausgesetzt, von denen, welche in Jahresfrist nicht über einen gewissen Punkt hinaus abweichen.

Uhrenfabrikation. Die Uhrenfabriken sind in London zu einer sehr großen Wichtigkeit gelangt, und es sind dort Künstler, welche in diesem Fache sonst nirgends leicht erreicht werden dürften. In Goldsmiths-Hall werden jährlich ungefähr 14,000 goldene und 85,000 silberne Taschenuhren marktirt (Jacob on the precious metals, vol. II. p. 415), und man kann den Werth derselben zusammen genommen wohl auf £ 1,000,000 schätzen. Aber auch in Liverpool, Coventry und Edinburgh ꝛc. ist dieser Kunstzweig zu einer bedeutenden Wichtigkeit gestiegen. Zu Prescot in Lancashire wurden seither beträchtlich viel Uhrwerke gemacht, allein neuerdings sollen sich die Verfertiger meist nach Liverpool gewendet haben.

Auf dem festen Lande werden vorzüglich zu Paris, Genf und Neufchatel gute Taschenuhren verfertigt. Unter den Schweizer und französischen Uhren findet man sehr ausgezeichnete Werke; doch im Allgemeinen sind solche leicht gearbeitet und geringer als die englischen. Die Pariser und Genfer Uhren werden sehr stark ausgeführt und überall, vorzüglich von den Damen, sehr geschätzt.

Taschenuhren, welche einen Stempel oder ein Zeichen führen, welches die englische Gold- oder Silberwaarbirung vorstellen soll, oder welche sonst ein Zeichen haben, als wenn solche in dem Vereinigten Königreiche verfertigt worden, und nicht zugleich den Namen und Wohnort des wirklichen Verfertigers führen, oder nicht ganz fertig gemacht sind, dürfen in das Vereinigte Königreich nicht einzeführt werden, selbst nicht zur Wiederausfuhr, um unter vorgängigen Verschluß gelegt zu werden (6. Georg IV., C. 107, §. 53). Siehe den Artikel Einfuhr und Ausfuhr.

Außerdem ist die Einfuhr der Taschenuhren gegen einen Zoll von 25% vom Werthe erlaubt.

Uhrenhandel in China. Eine ziemlich beträchtliche Anzahl von europäischen Taschenuhren wird nach China eingeführt, und wir erwarten jetzt, nachdem das Monopol der ostindischen Compagnie aufgehört hat, eine bedeutende Zunahme dieses Verkehrs. Es dürfte nicht uninteressant seyn, hier zu bemerken, daß diejenigen Personen unter den Chinesen, sowie unter manchen andern Nationen des Orients, welche den Aufwand bestreiten können, durchgehends die Taschenuhren paarweise tragen. Diese seltsame Verwendung beschränkt sich aber nicht allein auf Taschenuhren, sondern geht auch bei manchen andern Artikeln im Schwunge. So werden Shawls z. B. in Delhindien unabänderlich in Paaren von ganz genau demselben Muster getragen, und diese Mode ist so allgemein, daß es kaum möglich ist, einen eingebornen Kaufmann zu finden, der einzelne Shawls abgibt.

Im Jahr 1832 wurden aus Großbrittannien 18,678 Taschenuhren brittischer Fabrikation ausgeführt; von diesen waren 13,379 von Silber, 4187 von Metall, 435 von Gold und 671 ohne Gehäuse. Der Eingangszoll auf fremde Taschen- und Wanduhren beträgt 25% auf den Werth, und über die Anzahl der eingeführten wird kein besonderes Verzeichniß geführt. Im Jahr 1832 betrug der Gesammtwerth £ 25,838; der Gesammtwerth fremder Taschen- und Wanduhren, welche in demselben Jahre ausgeführt wurden, beläuft sich auf £ 1054.

(Parl. Papier, Nr. 490, Sitzung von 1833.)

**Taschkent**, Stadt in Turkestan, an dem Zusammenflusse der Flüsse Tschirtschik und Sirderia, mit Canälen des Tschirtschik, unter dem 41° 2′ nördl. Br. und 70° 0′ östl. Länge; 20.000 Häuser mit Schilfdächern, 50.000 Einw. Bazar mit Waarenlaaer, Baumwoll-, Seidenzeug- und Schießpulver-Fabriken; Kanonengießerei; Eisenschmelzhütte; lebhafter Handel. Die Caravanen, welche von Mittelasien über Khokand nach Orenburg und Semipalatinsk gehen, nehmen alle ihren Weg durch Taschkent.

**Tauwerk**, siehe Tafelwerk.

**Tauris (Tabris)**, Hauptstadt der persischen Provinz Aderbidschan, an den Flüssen Spiertscha und Adschi, unter dem 38° 5′ nördl. Br. und 46° 52′ östl. L.; 7000 Häuser und 100.000 Einw. (nach Jaubert 50.000; zu Chardins Zeiten 550.000). Fabrikation von Seide- und Baumwollstoffen, Chagrin; Kanonengießerei, Pulvermühlen; Niederlage von persischen und indischen Waaren, z. B. von Seide und Zigrinohäuten (grünem Leder, das zur Verfertigung der persischen Schuhe dient).

Tauris ist vermöge seiner Lage auch jetzt noch eine der bedeutendsten Handelsstädte Persiens. Die Caravanen von Erzerum, Bagdad, Nechete, Tiflis, Hamadan, Schiras und Ispahan bringen hierher europäische und indische Waaren, und nehmen dagegen die zahlreichen Produkte und Fabrikationsartikel der umliegenden fruchtbaren Provinzen mit fort.

**Tatta**, eine Stadt in dem Territorium von Sinde, etwa 60 Meilen in gerader Linie von dem Meer entlegen, in kleiner Entfernung von dem westlichen Ufer des Flusses Indus, unter dem 24° 44′ nördl. Br. und 68° 17′ östl. L.; Bevölkerung ungewiß, wahrscheinlich etwa 10.000. Die Straßen sind eng und schmutzig, aber die Häuser, obgleich nur aus Lehm, geflochtem Stroh und Zimmerholz erbaut, übertreffen die erbärmlichen Hütten, welche man in den umliegenden Städten und Dörfern findet, bei weitem.

Digitized by Google

Handel. Bei seiner Lage, etwas oberhalb des Ortes gelegen, wo der Indus sich in zwei große Arme theilt, durch welche seine Gewässer dem indischen Ocean zuströmen, könnte man vermuthen, daß Tatta der Sitz eines beträchtlichen Handelsverkehrs seyn müsse. Aber theils wegen der Ungesundheit seines Climas, der Barbarei der wilden Stämme, welche seine Ufer einnehmen, und andern Ursachen, hat sein Handelsverkehr nie den Voraussetzungen entsprochen, die man beim ersten Blick auf seine Lage auf der Karte nothwendig fassen muß. Es hatte wahrscheinlich den Gipfelpunkt seines Wohlstandes zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts erreicht. Im Jahr 1555 meyelten die Portugiesen, wie sie sagten, um die Verrätherei des Königs von Sinde zu bestrafen, 8000 der Eingebornen auf die unmenschlichste Weise nieder, und verbrannten die Stadt. (Conquêtes des Portugais, tome IV. p. 185.) Es ist wahrscheinlich, daß sich Tatta nie wieder gänzlich von diesem furchtbaren Schlage erholt hat. Aber Mr. Hamilton führt an, daß es im siebenzehnten Jahrhundert groß und volkreich war, bedeutenden Handel betrieb, und selbst Manufakturen von Seiden-, Wollen- und Schreinerwaaren besaß. Der verfallene Zustand, in welchem es jetzt gefunden wird, ist eine Folge der schlechten Regierung und Raubsucht seiner gegenwärtigen Beherrscher, der Emirs von Sinde, unter deren eisernen Scepter es vor etwa 40 Jahren gefallen ist.

Im Jahr 1635 errichteten die Engländer eine Factorie zu Tatta, in der Absicht, den Weiterverkauf der Wollenwaaren und anderer Güter in den ausgedehnten Landschaften, welche der Indus durchströmt, zu erleichtern, und das Gebäude, welches die Factorie einnahm, obgleich gar nicht besonders prachtvoll, war bis auf die neueste Zeit das schönste Bauwesen nicht allein in Tatta, sondern im ganzen Reiche von Sinde.

Die Haupt-Ausfuhrartikel sind: Reis, Shawls von Cashmir; Opium von Malwa, Häute, Ghee-Butter, Baumwolle, Ziegenhaare, Teppiche, Drogueriewaaren u. s. w. Purchock, ein Artikel, welcher in China bedeutend verbraucht wird, gehört zu den eigenthümlichen Ausfuhrartikeln von Sinde. Die Einfuhren umfassen eine Menge von Artikeln, aber die Quantitäten sind höchst unbedeutend; sie bestehen hauptsächlich aus Gewürzen, Farbstoff, Kurzen Waaren, Zinn, Eisen u. s. w., feinen Tüchern, englischen Baumwoll- und Seidenwaaren ꝛc. Im gegenwärtigen Augenblick aber ist der ganze Handelsverkehr höchst unbeträchtlich, und Niemand sollte a priori glauben, daß der natürliche Stapelplatz eines so majestätischen Flusses, wie der Indus, der eine Menge ausgedehnter und reicher Landschaften durchströmt, in der Handelswelt eine so unbeträchtliche Rolle spielen könnte.

Indus. Seine Beschiffung durch Alexander den Großen hat auf den Indus eine classische Berühmtheit übertragen, mit der sich kein anderer Strom im Oriente messen kann. Seine Größe ist dieses Ruhmes würdig. Er kann durch flachgebaute Fahrzeuge bis Attock hinauf beschifft werden, und sein tributairer Strom, der Rawi, einer der Pundschabs-Flüsse, ist bis Lahore hinauf schiffbar; beide Städte sind vollkommen 1000 Meilen von der See entfernt. Unglücklicher Weise sind seine Mündungen sehr durch Sandbänke eingeengt, und wegen der Heftigkeit der Bore oder Fluth ist ihre Beschiffung mit beträchtlichen Schwierigkeiten und Gefahren verknüpft. Dies ist ohne Zweifel der Grund, warum gegenwärtig die Schifffahrt durch das Delta des Indus gänzlich verlassen ist. Alle Produkte, welche den Fluß herabkommen, und zur Ausfuhr seewärts bestimmt sind, werden zu Lande von Tatta nach Curachi gebracht, einem Seehafen, etwas nördlich von der am meisten nördlich gelegenen Mündung des Stromes, etwa 60 Meilen in gerader Linie von Tatta. Oberhalb dieser Stadt ist die Strömung des Flusses nicht sehr reißend. Die Boote, mit welchen man denselben beschifft, werden Dubhsis genannt; sie überschreiten selten 50 Tons Lastfähigkeit, und ziehen bei voller Ladung nicht über 4 Fuß Wasser. Sie führen zwei Masten und bei gutem Wind machen sie ihren Weg gegen den Strom mit einer Schnelligkeit von etwa drei Meilen pr. Stunde. Sie sind eine Art schwimmender Häuser, und gleichen in dieser Beziehung sehr den chinesischen Junken.

Bei keinem Fluß in der Welt scheint die Dampfschifffahrt eine vortheilhaftere Anwendung zu finden, als bei dem Indus. Ehe jedoch die Gestade nahe bei seiner Mündung unter die Herrschaft erleuchteter und weniger raubsüchtiger Oberherrn kommen, als diejenigen, in deren Besitze sie jetzt sind, fürchten wir sehr, daß wenig Verbesserung zu erwarten seyn dürfte. Sollte aber Sinde durch ein civilisirtes Volk erobert werden, oder sollten seine gegenwärtigen Beherrscher die Rechte des Eigenthums achten und Industrie begünstigen lernen, so läßt sich die Wichtigkeit des Indus als Handelsweg erster Bedeutung nicht leicht zu hoch anschlagen. Die schiffbaren Flüsse des Pundschab, welche in denselben fallen, eröffnen eine ungeheure Strecke reichen und fruchtbaren Landes, mit großen Hülfsquellen für den Handel. Es ist in der That nicht möglich, die Ausdehnung des Handelsverkehrs zu schätzen, welche auf dem Indus betrieben werden würde, wenn Sicherheit und gute Ordnung an seinen Gestaden einkehrten; und es sind Gründe vorhanden, zu glauben, daß Einiges gethan ist, um sie daselbst einzuführen.

Das Delta des Indus hat mit dem Nildelta, außer seiner Gestalt, wenig gemeinschaftlich. Nicht der vierte Theil desselben ist angebaut, und seine Bewohner führen meistens ein Hirtenleben. Es ist mit Tamarisken und andern wilden Gesträuchen überwachsen; und obgleich durch die zahlreichen Mündungen des Flusses durchschnitten, ist seine Oberfläche dürr und unfruchtbar, und leidet in hohem Grade Mangel an frischem Wasser. Der ungünstige Anblick dieses Landstriches ist jedoch, im Allgemeinen zu sprechen, viel weniger durch irgend eine natürliche Unfruchtbarkeit des Bodens bedingt, als durch die gänzliche Vernachlässigung

Digitized by Google

aller Cultur, an welcher nichts schuld ist, als der Druck, unter welcher die Bevölkerung seufzt. Mr. Burnes versichert, daß es an den meisten Orten wenig oder keiner Arbeit von Seiten des Landmanns bedarf, um den Boden vorzubereiten; und daß der Samen, ohne Sorgfalt oder Aufmerksamkeit ausgestreut, dennoch reichliche Ernten liefert; aber wo die Eigenthumsrechte nicht sicher sind, hält man es nicht der Mühe werth, selbst diese kleine Arbeit aufzuwenden. (Siehe Memoire über den Indus von Lieutenant Alexander Burnes; Hamilton's East India Gazetteer, Art. Indus, Tatta etc.)

Münzen, Maaße und Gewichte. Die Rechnungen werden in Rupien, Karlwals und Pice geführt, 12 Pice = 1 Karlwal; 50 Karlwal = 1 Rupie. Kaurls gelten als Scheidemünze in Sinde, und 48 Kaurls = 1 Pice.

Kleine Gewichte. 24 Munds = 1 Rutti,
6 Ruttis = 1 Maßa,
12 Maßa = 1 Tola.

Große Gewichte. 4 Pice = 1 Anna,
16 Annas = 1 Pucca Sihr,
40 Sihrs = 1 Maund, oder 74 ℔ 5 Unzen 7 Drachmen avoir du poids.

Längenmaaße. 1 Garee = 2 Zollen,
16 Garees = 1 Guz; aber 1 Guz Zeug = 34 Zoll in Tatta.

Getreidemaaße. 4 Puttos = 1 Twier,
4 Twiers = 1 Koßa,
60 Koßas = 1 Karlwal Weizen, oder 22 Pucca Maunds, oder 21 Bombay Parahs.

Diamanten und Perlen werden nach Hubbah's und Ruttis verkauft. 8 Hubbah's = 1 Rutti, etwa 1 Grains Troy-Gewicht. (Milburn's Oriental Commerce.)

**Tausendgüldenkraut** (Gentiana Centaurium, *L.*), ein einheimisches Kraut, welches an sonnigen warmen Anhöhen wild wächst, und, zur Blüthezeit getrocknet, als kräftiges Arzneimittel dient.

**Tavira** oder **Tavila**, Stadt in Portugal (Königreich Algarve, dessen Hauptstadt es ist), am Segua, der eine Stunde davon sich in den Meerbusen von Tavira ergießt; mit einem ziemlich guten Hafen, dessen Eingang aber durch eine Sandbank erschwert wird. Unter dem 37° 7′ nördl. Br. und 7° 35′ westl. Länge. 1560 Häuser und 8600 Einwohner. Es wird hier Brod gebacken, das überall sehr berühmt ist, und dem von Lissabon vorgezogen wird, und das dasige Oel gilt für das beste des Königreichs. Beträchtlicher Sardellen- und Thunfischfang. Ziemlich bedeutender Handel mit Feigen, Wein, Mandeln und Seesalz, das in den nahe liegenden Gruben gewonnen wird.

**Teakholz** oder **indianisches Eichenholz**, stammt von einem großen Waldbaume, der in den gebirgigen Theilen der Küsten von Coromandel und Malabar, in Birmanien, in Pegu, auf Java, Sumatra, an der Westküste von Afrika u. a. Orten mehr getroffen wird; sein Classenname ist Tectona grandis, auf Malabar heißt er Teak, auf Java Jati; Samana ist die Benennung einer Varietät dieses Baumes. Sein Holz ist unter allen in Indien wachsenden bei weitem das nützlichste. Es ist leicht, läßt sich gut bearbeiten und obgleich porös, dennoch sehr fest und dauerhaft. Es trocknet leicht, und läuft dabei nur sehr wenig ein. Da es von einer öligen Beschaffenheit ist, so rostet das Eisen darin nicht, wie in andern Holzarten. Crawford sagt, daß, wenn man solches mit dem Eichenholze vergleiche, die Vorzüge des erstern überwiegen. „Dieses Holz ist eben so fest, aber es schwimmt besser. Seine Dauerhaftigkeit ist gleichförmiger und entschiedener; dabei erfordert es weniger Fürsorge und Zubereitung; es läßt sich, wie es vom Stamme kommt, verarbeiten, ohne daß man zu fürchten braucht, daß es faule oder verderbe, und es hält sich eben so gut in kalten, wie in heißen Himmelsstrichen.“

Das Teakholz von Malabar, welches auf dem hohen Tafellande, im Süden von Ostindien, gefunden wird, soll die beste Gattung von allen seyn. Es ist das geschlossenste im Zusammenhang seiner Fasern, und enthält die größte Menge Oel; Eigenschaften, die ihm ausgezeichnete Schwere und Dauerhaftigkeit verleihen. Diese Gattung von Teakholz wird meist nur zu Kielen, Zimmerholz, und solchen Schiffstheilen, welche unter Wasser kommen, benutzt; bei seinem großen Gewichte taugt es weniger zu Obertheilen, und gar nicht zu Sparren ꝛc. Das Teakholz von Java kommt in Qualität gleich nach dem von Malabar, und eignet sich vorzüglich gut zu Planken. Das birmanische Teakholz von Rangun, und das siamesische ist nicht von so geschlossenem Korne, oder so dauerhaft wie die eben erwähnten. Dagegen schwimmt es besser, und taugt daher vorzugsweise zu Masten und Sparren. Das Teakholz von Malabar wird auf den Schiffswerften von Bombay in sehr großen Quantitäten verbraucht. Schiffe, die allein aus diesem Material gebaut werden, sind durch gewöhnlichen Gebrauch und Abnützung kaum zu zerstören, und Fälle, wo solche erwiesenermaßen 80 — 110 Jahre gedauert haben, sind nicht selten; man behauptet, sie segeln nicht besonders gut, dies beruht aber wahrscheinlich eben so sehr auf Fehlern in der Construction, als auf der Schwere des Materials. Die Schiffe von den Werften von Calcutta sind nie ganz aus Teakholz erbaut; das Zimmerholz und Gerüste besteht immer aus andern einheimischen Holzarten, und nur die Planken und das Verdeck aus Teakholz.

Das Teakholz aus Hinter-Indien, namentlich Burma, welches mit vergleichungsweise wenig Schwierigkeit nach den Häfen von Ranaun und Martaban gebracht wird, ist das häufigste und wohlfeilste von allem. Es wird in Menge nach Calcutta und Madras ausgeführt. (Siehe auch Rangun.) (Privat-Nachrichten.)

Eine Gattung Zimmerholz, welche unter dem Namen afrikanisches Teakholz ziemlich häufig von der afrikanischen Westküste nach England eingebracht wird, ist eigentlich kein ächtes Teakholz, und entbehrt mehrere seiner schätzenswerthen Eigenschaften. Zu manchen Zwecken ist es jedoch ein sehr brauchbares Zimmerholz.

**Teheran**, Hauptstadt der persischen Provinz Irak, und Winter-Residenz des Schach, am südlichen Fuße der hohen Elbrustette, unter dem 35° 51′ nördl. und 50° 51′ östl. L., 12.000 Häuser, im Winter 70.000 Einw., im Sommer wegen der ungesunden Luft, die aus den zahlreichen Morästen sich entwickelt, nur 10,000 Einw., da sich alle wohlhabende



Digitized by Google

Bewohner in die Dörfer am Fuße der benachbarten Gebirge begeben; Seiden-, Baumwoll-, Metall-, Wolleteppich-Fabriken. Der Handel ist von keiner Bedeutung.

**Tejuco (San Antonio de)**, Stadt in Brasilien (Minas Geraes), am Flusse San Antonio, 150 Meilen nördlich von Rio de Janeiro; 6000 Einw. Tejuco verdankt sein Aufblühen den benachbarten Gold- und Diamantwäschereien; der Diamantendistrict erstreckt sich nach Mayo, etwa 60 Stunden von Norden nach Süden, und 8 Stunden von Osten nach Westen. Seine Grenzen wurden früher durch einen militärischen Cordon bewacht. Dragoner waren in kleinen Entfernungen von einander aufgestellt, und ließen ohne specielle Erlaubniß des Generalintendanten Niemand hinein noch heraus. Die Zahl der Sklaven, welche im Jahr 1818 noch mit dem Diamantsuchen beschäftigt waren, belief sich auf etwa 1000; sie wurden durch Aufseher bewacht, die ihrerseits wieder Durchsuchung von Oberaufsehern zu bestehen hatten. Aber trotz aller dieser Vorsichtsmaaßregeln wurde ein beträchtlicher Schleichhandel mit Diamanten betrieben, hauptsächlich durch entlaufene Neger; aus officiellen Documenten ergibt sich, daß in den Minen von Tejuco von 1772 bis 1818 die ungeheure Summe von 1,298.075 Karats oder 1148 Pfund Diamanten, an Werth für 44,000.000 Reichsthaler, gefunden wurden, den Betrag des Schleichhandels nicht gerechnet. Die reichsten Diamantflüsse sind der Jequetiehonha und Pardo.

**Temesvar**, Stadt in der ungarischen Grafschaft Temes, in einer ungesunden Lage am Temes und der Bega, unter dem 45° 42′ nördl. Br. und 21° 14′ östl. L.; 1500 Häuser und 12,600 Einw.; zwei privilegirte Handelsgesellschaften; Fabrikation von Seidenwaaren, Tuch und Tabak; Papiermühlen und mehrere Oelmühlen; Drahtzüge, Hammerwerke ꝛc. Bedeutender Handel mit Getreide, Wein, Eisen, Tuch ꝛc.

**Teppiche** (siehe **Fußteppiche** und **Hauteliſſe**).

In Deutschland sind in neueren Zeiten viele Manufakturen etablirt worden, die gewirkte, glatte und aufgeschnittene, tuchartige oder auf türkische Art geweb te Teppiche zur Bedeckung von Fußböden und Meubeln in großer Vollkommenheit liefern. Vorzüglich zeichnen sich Wien, Dresden, Berlin, Hanau, Stuttgart, Linz, Nürnberg, Nördlingen, die Lausitz ꝛc. in diesem Zweige aus. Die sogenannten Tyroler Teppiche werden im Pusterthale gemacht; die bessern aus Gerberwolle, die ordinären aus Ziegen- und Kalbshaaren mit Wolle gemischt; beide haben eine Kette aus Leinengarn. Nördlingen liefert ähnliche Waare in Menge; der größte Theil davon wird durch den Hausirhandel nach Deutschland, Italien, Rußland, Polen ꝛc. abgesetzt.

**Teramo**, Stadt im Königreich Neapel, in der Provinz Abbruzzo oltra I., am Zusammenfluß des Trentino und der Vezzola, unter dem 42° 41′ nördl. Br. und 12° 46′ östl. L. 9500 Einw.; mit einiger Fabrikation in Wollenwaaren und präparirtem Weinstein, und Handel mit Getreide ꝛc.

**Termini**, Stadt in Sicilien (Provinz Palermo), nahe an der Mündung des Flusses gleichen Namens, mit einem Seehafen. 9 Stunden südöstlich von Palermo. 14,000 Einw. Lebhaft betriebener Sardellen- und Thunfischfang; bedeutender Handel mit Weizen, Früchten, Mandeln, Sumach, spanischen Fliegen, Weinstein, Lumpen, Fischen ꝛc.

**Terpentin** (Engl. Turpentine, Franz. Térebenthine, Ital. u. Span. Trementina, Port. Terebenthina, Holl. Terpentyn, Dän. u. Schwed. Terpentin, Russ. Skipidar, Poln. Terpentyna, Lat. Therebenthina). Es gibt davon verschiedene Gattungen, welche aber alle dieselben allgemeinen chemischen Eigenschaften besitzen.

1) Der gemeine Terpentin ist eine harzige Substanz, die aus der Fichte (Pinus sylvestris) dringt. Diejenigen Bäume, welche der Sonne am meisten ausgesetzt sind und die stärkste Rinde haben, geben den meisten Terpentin. Der Ertrag beginnt aber erst nachdem solche ein Alter von 40 Jahren erreicht haben. Zu diesem Ende werden in die Rinde tiefe Einschnitte gemacht, und man gräbt unmittelbar an dem Fuße des Stammes kleine Gruben, welche eine bis zwei Pinten Terpentin fassen können. Man reinigt ihn durch Aufsetzen an die Sonne in Fässern, welche im Boden durchlöchert sind; die Wärme macht ihn flüssig, der reine Terpentin filtrirt sich durch und der Saz bleibt zurück. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist die Sorge für die Terpentinbäume vorzüglich den Negern anvertraut, deren jeder 3 bis 4000 Stämme zu beaufsichtigen hat. Das Ausfließen des Terpentins dauert das ganze Jahr fort; obgleich die Einschnitte in die Bäume nur gegen Mitte Merz gemacht werden, und der Hauptausfluß gegen Ende October aufhört. Die Gruben, in die der Terpentin träuft, werden in dieser Zeit 5 bis 6 Mal ausgeleert, und der Inhalt von 250 dergleichen Gruben liefert ein Faß von 320 F. Der gemeine Terpentin hat einen starken, nicht unangenehmen Geruch, mit einem bittern, widerwärtigen Geschmack; derselbe ist dicker wie Honig, schmuzig gelb, dabei undurchsichtiger als die nachstehenden Gattungen. Nach Großbrittannien wird er bloß aus den Vereinigten Staaten eingeführt.

2) Venetianischer Terpentin, der von dem Lärchenbaume, Pinus larix, gewonnen wird. Um solchen zu erhalten, wird zwei Fuß hoch über dem Boden ein Loch bis ins

Digitized by Google

Mark des Baumes gebohrt, und eine kleine Röhre darin angebracht, durch welche der Terpentin in ein zu dem Ende bereitgehaltenes Gefäß läuft. Er wird dann durch Haarsiebe und Durchseihetücher gereinigt. Er ist flüssiger als erstgenannter, ohngefähr wie ausgelaufener Honig, von gelblicher Farbe, und in Geruch und Geschmack weniger unangenehm als der gemeine Terpentin. Der ächte Venetianische Terpentin wird hauptsächlich von den Bäumen in der Umgegend von Baye in der Provence bezogen; es kommt dergleichen aber auch viel aus Amerika, und dieser scheint von einer andern Gattung Fichten gewonnen zu werden.

5) Canadischer Terpentin oder Canadischer Balsam, wird durch Einschnitte in die Rinde der Pinus Balsamea erhalten, welche in den kältesten Gegenden von Nordamerika wächst. Solcher wird in Centnerfässern eingeführt, sein Geruch ist stark und keineswegs unangenehm, der Geschmack bitterlich; dabei ist er durchsichtig, von Farbe weißlich und dem Copaiva-Balsam nicht unähnlich. (Siehe Opos-Balsam in dem Art. Balsam.)

4) Terpentin von Chios (Chioe turpentine), oder auch Cyprischer Terpentin, wird von der Pistacia Terebinthus, einer in Afrika und Süd-Europa einheimischen Baumgattung gewonnen, die man auf Chios und Cypern besonders häufig anbaut. Das Harz quillt ebenfalls aus Einschnitten, die man während des Monats Juli in die Bäume macht, und hierauf filtrirt und reinigt. Der Geruch ist angenehm, der Geschmack nur wenig bitzig, dabei weder scharf noch bitter; die Farbe weißlich, ins Gelbe übergehend; seine Beschaffenheit gleicht dickem Honig, dabei ist er klar, durchscheinend und klebrig. Wegen seines hohen Preises erhält man denselben sehr oft mit gemeinem oder venetianischem Terpentin verfälscht. Alle diese Gattungen Terpentin können durch rectificirten Weingeist oder reinen Spirit aufgelöst werden, und durch Abziehen erhält man davon Oele, die, weil man sie durch den Destillirkolben erhält, gemeiniglich Terpentin-Spiritus genannt werden, obgleich dieselben mit dem Weingeiste keine Aehnlichkeit haben. Mit Wasser abgezogen, liefert der gemeine Terpentin ein wesentliches Oel; geschieht dieses aber ohne Wasser in einer Retorte, so ist es flüchtiger Natur und äzend, ein concentrirtes Oel, und heißt dann ätherisches Terpentinöl. Der übrig bleibende Bodensaz ist eine braune, harzige Masse, die spröde aber schmelzbar ist, sich schnell entzündet, im Wasser nicht auflöst, mit Oel sich aber vermischen läßt; solche ist das im Handel vorkommende gemeine Harz. (Library of Entertaining Knowledge, Vegetable Substances; Thomson's Dispensatory.)

Die Verzollungen von Terpentin zum einheimischen Bedarfe Großbrittanniens in den Jahren 1831 und 1832 beliefen sich im Durchschnitt beider Jahre auf 521,259 Ctr. jährlich. Er wurde beinahe ausschließlich von den Vereinigten Staaten gebracht, so daß von 517,895 Ctrn., die im Jahr 1831 eingingen, 517,095 dorther geliefert wurden. Der kleine Rest kam aus Frankreich.

**Terpentinöl** (Engl. Oil of Turpentine, Franz. Eau de raze, Huile de Térébentine, Ital. Acqua de rasa, Span. Aguarras, Port. Aguaras, Holl. Terpentin olie, Dän. Terpentin olje, Schwed. Terpentin olja, Russ. Skipidarnoe masslo, Poln. Oley terpentinowy), ist der aus dem Terpentin gezogene Spiritus; der beste sieht roth aus, der geringere weiß. Er wird häufig zur Bereitung der Oelfarben und Firnisse verwendet. Man hat die englischen Branntweinbrenner beschuldigt, daß sie sich dessen zur Verfälschung ihres Gin oder Wachholderbranntweins bedienten; es wird häufig mit andern Substanzen vermischt. Engl. Einfuhrzoll für's ℔ 8*d*.

**Terranova**, Stadt in der Provinz Catanisetta in Sicilien, an der Mündung des Flusses Terranova, unter dem 37° 1′ nördl. Br. und 14° 25′ östl. L.; 9500 Einwohner. Bedeutender Handel mit Weizen, Gerste, Gemüse, Pistazien, Mandeln, Soda und Schwefel, welch leztern man in der Umgegend in großen Quantitäten gewinnt.

**Ternel**, Stadt in der spanischen Provinz Aragonien, am Zusammenflusse des Guadalaviar und der Alhambra, unter dem 40° 58′ nördl. Br.; 10.000 Einwohner. Fabrikation von Tuch, Leinwand, Töpferwaaren, Seilen und Schuhen von Esparto; Gerbereien und Färbereien; Walkmühlen; Handel mit eigenen Fabrikaten, Zimmerholz, Wolle ꝛc.

**Teschen**, böhm. **Tiessin**, kleine Stadt im österreichischen Kaiserthum (Markgrafschaft Mähren), an dem rechten Ufer der Else, nahe an deren Zusammenflusse mit dem Bobrect, unter dem 49° 44′ nördl. Br. und 18° 52′ östl. L.; 580 Häuser und 6600 Einwohner. Fabrikation von feinem Tuch, Casimir, Leinwand, Liqueurs, Waffen, besonders Musketen; Gerbereien und Branntweinbrennereien, und Handel mit Häuten, Wolle, Wein, Honig, Wachs. In der Umgegend findet man sehr gute Feuersteine.

**Tetuan**, Stadt im Kaiserthum Marocco (Fez), unfern des Flusses Martil, an dessen 1 Meile entfernten Mündung der mittelmäßige Hafen mit einem Castell sich befindet, unter dem 35° 50′ nördl. Br. und 5° 20′ westl. L.; 1500 Häuser und 16,000 Einw., worunter 9000 Mauren, 4200 Juden, 2000 Neger ꝛc. Lebhafter Handel mit Spanien, Frankreich und Italien.



Digitized by Google

**Teufelsdreck** (Engl. Asafoetida, Franz. Assa fetida, Asse, Merde de diable, Ital. Assefedita, Zaffetica, Span. Asa fetida, Port. Assa fetida, Holl. Duivelsdrek, Dän. Dyvelsdräk, Schwed. Dyfvelsträck, Poln. Smrodziniec, Czaryie taino, Persisch Ungoozeh, Lat. Asa foetida), wird aus einer doldenblüthigen Pflanze gezogen, der Ferula asafoetida, die in den südlichen Provinzen Persiens und in dem Territorium von Sinde oder den Ländern, die am Ausfluß des Indus liegen, häufig gefunden wird. Die Wurzel gleicht einer großen Rübe und ist äußerlich schwarz; schneidet man solche in der Quere durch, so dringt ein weißer Saft heraus, dem Rahm gleichend; an der Luft wird solcher erst hell, dann dunkelgelb und zuletzt dunkelbraun. Da derselbe sehr leicht in Fäulniß übergeht, so muß er beim Einsammeln vor den Sonnenstrahlen bewahrt werden; frisch ist der Geruch außerordentlich stark, durch's Aufbewahren wird solcher aber immer schwächer. Ein Quentchen frischer Teufelsdreck verbreitet einen stärkern Geruch als hundert Pfund, wenn solcher in Europa angekommen ist. In Persien muß man Schiffe besonders miethen, um solchen auszuführen, denn er theilt einen unausstehlichen Gestank mit.

Der im Handel vorkommende Teufelsdreck ist von brauner Farbe, hart aber schmierig, von einem scharfen beißenden Geschmack und einem bekannten starken Geruche, der mit dem des Knoblauchs Aehnlichkeit hat. (Dr. Ure.)

Engl. Einfuhrzoll 10*cl.* und 6*d.* Rückzoll fürs F.

Man bringt die Assafoetida aus dem persischen Meerbusen nach Bombay und Calcutta, und von dort erst nach Europa. Sie wird in unregelmäßigen Stücken, verpackt in Matten, Fässern oder Kisten eingebracht; die letztere ist in der Regel die beste. Man hat vorzüglich auf gut gereinigte, frische, stark riechende Waare von blaßröthlicher Farbe zu sehen, die mit vielen kleinen weißen Tropfen untermischt ist; im Bruch soll sie einigermaßen dem Marmor ähnlich sehen, und, der Luft ausgesetzt, nach und nach dunkel violettroth werden. Weiche, schwarze und schmutzige Waare taugt nichts. Die Verpackung muß sorgfältig untersucht, und so dicht als möglich gewählt werden, damit nicht andere Artikel durch den Geruch Noth leiden.

Im Jahr 1825 betrug die Einfuhr von Assafoetida in England 106,770 ℔; seitdem ist sie aber nie mehr so hoch gestiegen, und im Jahr 1830 wurden sogar nur 8721 ℔ eingebracht. Wieviel davon für den einheimischen Verbrauch verzollt wurde, konnten wir nicht in Erfahrung bringen; es muß aber jedenfalls sehr unbedeutend gewesen seyn. In England verwendet man sie bloß zu Arzneien. In Frankreich bedient man sich ihrer sowohl zu diesem Zwecke, als auch, und zwar ziemlich häufig, als Gewürz. Auf dem Londner Markte ist der Ctr. unverzollt von £ 2 bis zu £ 8 werth, nach Qualität.

(Milburn's Oriental Commerce; Parl. Papiere und Privatmittheilungen.)

**Thee** (Engl. Tea, Franz. Thé, Ital. Te, Span. Te, Port. Cha, Holl., Dän. und Schwed. Thee, Russ. Tschai, Poln, Herbata, Te, Lat. Thea, Chinesisch Cha oder auch Te, Hindoanisch Cha, Malayisch Teh), ist der Name, den man den Blättern des Theestrauchs (Thea viridis, *L.*) beilegt.

I. Beschreibung des Theestrauchs und des chinesischen Theehandels.

II. Entstehung und Zunahme des brittischen Theehandels.

III. Einfluß des Alleinhandels mit Thee, wie solchen die Englisch Ostindische Compagnie betrieb. Abschaffung dieses Monopols.

IV. Englische Eingangszölle auf Thee. Verbrauch dieses Artikels auf dem Continent, in den Vereinigten Staaten u. s. w.

## I. Beschreibung des Theestrauches. Theehandel von China.

Beschreibung der Pflanze selbst. Culturorte derselben. Der Theestrauch pflegt eine Höhe von 5 bis 6 Fuß zu erreichen, und hat im Allgemeinen Aehnlichkeit mit der Myrthe, wie man solche in den südlichen Gegenden Europas antrifft. Die Pflanze gehört zu den Polyandrien, zur Ordnung der Columniferae, hat eine weiße Blüthe mit gelben Staubfäden, von der Größe einer kleinen wilden Rose. Der Stamm hat viele blätterreiche Zweige; die länglichen Blätter stehen wechselsweise an kurzen dicken Stielen, sind immergrün, haben eine stumpfe Spitze und sind nach vorne zu gezähnt. Diese Blätter geben der Pflanze ihren Werth. Die Camellien, namentlich die Camellia sasanqua welche zu derselben natürlichen Familie gehören, haben viel Aehnlichkeit damit, so daß nur ein genauer Kenner sie zu unterscheiden vermag. Auch werden die Blätter von der obengenannten Camellia in einigen Gegenden von China zuweilen anstatt der Blätter des Theestrauches benutzt.

Die Wirkungen des Thees auf die menschliche Natur sind milde und besänftigend, und wie bei andern narcotischen Substanzen, selbst Opium, wenn sie in kleinen Quantitäten genossen werden, aufheiternd. Doch besitzen die grünen Theesorten diese Eigenschaft weit mehr als die schwarzen, und ein etwas starker Aufguß der erstern bringt Erregung und Munterkeit hervor. Von allen narcotischen Mitteln ist aber Thee sicher das wenigst schädliche, wenn er überhaupt schädlich seyn sollte, was wir sehr bezweifeln.

Der Theestrauch erscheint als ein sehr dauerhafter, immergrüner, im Freien schnellwachsender Busch, und wird vom Aequator bis zum 45sten Breitengrade angetroffen. Seit den letzten 60 Jahren hat man solchen in Großbrittannien in kalten Gewächshäusern und Conservatorien gezogen, und zwar ohne alle Schwierigkeit; in den Gärten von Java, Singapore, Malacca und Penang trifft man gesunde Pflanzen, nur 6° vom Aequator entfernt. Es scheint indessen, daß das geeignetste Clima für solchen zwischen dem 25° und 35° zu

Digitized by Google

ſuchen iſt, denn in China gedeiht ſolcher am beſten. Für Handelszwecke iſt China das einzige Land, welches ſolchen entſprechend hervorbringt, und es beſchränkt ſich deſſen Erzeugung auf einzelne Gegenden von fünf Provinzen, nämlich: Fokien und Canton, vorzüglich die erſtere, für ſchwarzen Thee, und Kiangsnan, Kiangſie und Che-Kiang, hauptſächlich die erſtgenannte, für grünen Thee. Die genannten Thee-Diſtricte liegen ſämmtlich zwiſchen den oben erwähnten Breitengraden, und zwiſchen dem 115 und 122° öſtlicher Länge. Außerdem bringt aber faſt jede Provinz in China mehr oder weniger Thee hervor, meiſt aber von geringerer Güte und nur zum eigenen Verbrauch; zuweilen iſt derſelbe von vortrefflicher Gattung, es geht ihm aber wie einigen Sorten Franzwein, die durch die Verſendung ihren vorzüglichen Geſchmack verlieren. Auch in Japan, Tunkin und Cochinchina wird der Theeſtrauch häufig angebaut, ebenſo in einigen Gebirgsgegenden von Ava; in dem letztgenannten Lande genießt ihn das gemeine Volk häufig als Eingemachtes, in Oel erhalten!

In botaniſcher Hinſicht bildet der Theeſtrauch eine Gattung für ſich; der grüne und ſchwarze, in aller ihrer Verſchiedenheit, ſind nur Varietäten, ebenſo wie der Weinſtock durch den Unterſchied des Himmelſtrichs, des Bodens, des Ortes, wo er wächſt, durch die Zeit und Art, ihn einzuernten und zu bereiten, in ſo höchſt mannichfacher Art erſcheint. Als Gewerbe gleicht der Theebau in vieler Hinſicht dem Weinbaue, und in der Landwirthſchaft der Chineſen nimmt er denſelben Platz ein, wie die Cultur des Weinſtocks in den ſüdlichen Ländern Europas. Wie der letztere, wird er meiſtens im Hügellande betrieben, das für Getreidebau nicht geeignet iſt. Der Boden, welcher die feinſten Theeſorten hervorbringt, iſt nur auf manche Diſtricte beſchränkt, und nicht allzuhäufig. Erfahrung und Fleiß ſind ſowohl bei dem Bau als bei der Zubereitung ebenſo unerläßlich, um guten Thee zu liefern, als beim Weinbau.

Wie der Wein nur unter gewiſſen Himmelsgegenden und Graden erzeugt wird, ſo iſt dies auch der Fall mit dem Thee; obgleich dem letztern vielleicht ein weiterer Spielraum verliehen ſeyn dürfte. Bis jetzt haben nur die civiliſirteſten Nationen Europa's es dahin gebracht, vorzügliche Weine hervorzubringen; im Orient iſt es derſelbe Fall mit dem Thee, denn die überlegene Geſchicklichkeit der Chineſen in Manufakturen und Ackerbau iſt anerkannt. Dieſen Umſtand muß man mit in Berechnung ziehen, wenn man die Schwierigkeiten abwägt, die mit Verpflanzung der Theeſtaude nach den Colonien, oder anders wohin verknüpft ſind; man kann ſolche als ſehr bedeutend, wo nicht gar als unüberſteiglich betrachten. Die bisherigen Verſuche waren ſämmtlich von der Art, daß davon nicht ſehr viel zu erwarten ſtand. In der neueſten Zeit ſind jedoch von der holländiſchen Regierung abermals Verſuche gemacht worden, um auf den Hügeln der Inſel Java Theepflanzungen anzulegen, und inſofern ſie durch den Beiſtand chineſiſcher Theebauer aus der Provinz Fokien, die einen beträchtlichen Theil der chineſiſchen Auswanderer auf dieſer Inſel ausmachen, unterſtützt wurde, leiſteten ſolche mehr, als man in einem ſo heißen Himmelsſtriche hätte erwarten ſollen. Auch in Braſilien hat man ähnliche Verſuche gemacht, und es ſind dabei ebenfalls chineſiſche Arbeitsleute angeſtellt worden, um den Theeſtrauch in der Nähe von Rio-Janeiro zu bauen, und man hat eine kleine Quantität ziemlich guten Thee gewonnen. Bei dem hohen Preiſe des Arbeitslohnes in Amerika, und inſofern gerade bei der Theecultur viele Mühe und Arbeit aufgewendet werden muß, ſelbſt wenn der Boden dem Anbau günſtig iſt, kann aber dort wohl kein Vortheil dadurch erlangt werden.

Mit mehr Wahrſcheinlichkeit würde der Theebau in Hindoſtan glücken, wo der Arbeitslohn niedrig, und das Hügelland, ebenſo wie das platte, mit China viel Aehnlichkeit hat; doch auch davon darf man nicht zu hohe Erwartungen hegen. *

Theeſorten. Bereitungsweiſe derſelben. Der ſchwarze Thee, den die Europäer von Canton ausführen, iſt, bei den geringen Sorten angefangen, der Bohea, Congou, Souchong bis zum Pekothee. Der grüne Thee wird in folgende Hauptſorten eingetheilt: Twankay, Hyſon-ſkin, junger Hyſon, Hyſon, Imperial (Kaiſerthee) und Gunpowder. Alle ſchwarzen Theeſorten, die ausgeführt werden, wachſen (mit Ausnahme eines Theils des Bohea, der in Woping, einem Diſtricte der Provinz Canton gewonnen wird) in der Provinz Fokien, einem hügeligen Küſtenlande, welches ſehr bevölkert und gewerbthätig iſt, und gegen Nordoſten an die Provinz Canton grenzt.

Zufolge der Eigenthümlichkeit der chineſiſchen Geſetze über Erbvertheilung, wird der Grundbeſitz durch das ganze Reich in viele kleine Theile zerſchlagen, und daher kommt es, daß Thee meiſt in Gärten von ganz kleinem Flächenraume gebaut wird. In zwei bis drei Jahren gelangen die Theeſtanzen in tragbaren Zuſtand und liefern die erſte Ernte. Die Blätter werden von der Familie des Thee-Anbauers abgeleſen, und ſofort auf den Markt geliefert, woſelbſt eine gewiſſe Claſſe Menſchen, die ihr Gewerbe daraus machen, die verſchiedenen Partien zuſammenkaufen und ſie theilweiſe zubereiten, das heißt unter einem leichten Dache trocknen. Eine andere Claſſe Leute, die zu Canton mit dem Namen Theehändler bezeichnet werden, verfügen ſich in die Gegenden, wo der Thee gewonnen wird,

* Wie engliſche Blätter melden, ſo hat man kürzlich in den neuen Gebietserwerbungen der Oſtindiſchen Compagnie die Theeſtaude wild wachſend angetroffen.

Digitized by Google

und kaufen ihn von den vorerwähnten halbfertig; sie unternehmen dann die Sortirung der verschiedenen Qualitäten, wozu hauptsächlich Weiber und Kinder angestellt werden. Hierauf wird er nochmals getrocknet, in Kisten gepackt und nach der Güte oder Sorte in Partien zu 100 bis 600 Kisten eingetheilt. Diese Partien werden mit dem Namen des Districts, des Erbauers oder Bereiters gestempelt, ebenso wie zu Bordeaux und Burgund mit den Weinen, in Bengalen mit dem Indigo, und sonst mit manchen andern Waaren verfahren wird; auch ist hieraus die chinesische Benennung chops entstanden, welches in dieser Sprache soviel bedeutet als Siegel oder Zeichen. Wenn im Frühjahr von den feinsten schwarzen Theesorten die Blattknospen zeitig gepflückt werden, ehe sich dieselben aufschließen, so erhält man den feinsten Peko, welcher zuweilen white blossom (Blumenthee) genannt wird, indem des Wohlgeruches halber, von einer in China einheimischen Olivenart (olea fragans) einige Blüthen hineingethan werden. Es wird sodann Anfangs Mai eine zweite Blätterernte von denselben Pflanzen gehalten, eine dritte Mitte Juni und eine vierte im August; die letzte, welche nur alte und breite Blätter bringt, ist von geringem Wohlgeschmack und Werth. Je jünger die Blätter sind, je köstlicher ist der Geruch derselben, und je mehr hat die daraus bereitete Waare Werth. Unter die Congou- und Souchong-Theesorten wird gewöhnlich etwas Pekothee gemischt, um deren Geruch zu beleben, und daher rührt bei den Londner Theehändlern die Unterscheidung der ordinären Sorten und der mit Peko-Geruch. Bohea-thee, der geringste schwarze, wird aus den geringern Gattungen gemischt, d. h. man nimmt die Blätter der vierten Ernte von Fokien, die, nachdem die Zeit zur Ausfuhr vorüber ist, zu Canton nicht haben können abgesetzt werden, und thut die aus Woping in der Provinz Canton darunter. Die grünen Theesorten werden ebenso wie die schwarzen gesammelt und sortirt, wie schon angegeben wurde, und die verschiedenen Sorten entstehen auf dieselbe Art wie bei den erstern. Was bei jenen der Pekothee ist, ist bei diesen der Gunpowder (Kugelthee), indem auch zu dieser Sorte die noch geschlossenen Blätterknospen genommen werden. Imperial- oder Kaiserthee, Hyson (Haysan) und Young-Hyson bestehen aus Blättern der zweiten und dritten Ernte. Durch eine Art Schwinge werden die leichteren und geringeren Blätter von Hysonthee getrennt, und geben den Hysonstin — der namentlich in Nordamerika sehr stark begehrt wird. Das Verfahren, die grünen Theesorten zu trocknen, ist von dem der schwarzen verschieden; erstere werden in Gefäßen von Eisen über dem Feuer von dem, der die Besorgung hat, fortwährend mit der bloßen Hand umgerührt. Es muß dieses, zumal bei den feinern Sorten, mit großer Behutsamkeit vorgenommen werden, und wird darum nur von Leuten verrichtet, die ein eigenes Geschäft daraus machen.

Chinesischer Theehandel. Die Theehändler erhalten gewöhnlich von den Hong-Kaufleuten oder auch von Capitalisten zu Canton Vorschüsse; sie sind aber außerdem von ihnen ganz unabhängig, und eben so wenig haben jene irgend ein ausschließendes Recht des Verkaufs. Es gibt deren eine beträchtliche Anzahl; deren, welche mit den Bezirken, in denen der grüne Thee gebaut wird, in Verbindung stehen, zählt man über 400. Die mit schwarzem Thee handel treiben, sind von geringerer Zahl, und viel wohlhabender. Nach Canton wird der meiste Thee zu Lande oder auf Canalschiffen gebracht, doch mehr auf erstere Weise durch Lastträger, indem die Wege des südlichen Theils von China nicht durchgängig zu befahren sind, und Lastthiere sehr selten angetroffen werden. Ein kleines Quantum schwarzen Thees gelangt seewärts nach Canton, wahrscheinlich auf Schleichwegen, denn diese billigere Transportweise wird von der Regierung nicht gern gesehen, weil die Durchgangsabgaben, die sie zu Lande erhebt, dadurch umgangen werden. Die Entfernung, in welcher die grünen Theesorten zu Lande versandt werden, beträgt in allen Fällen nicht über 700 englische Meilen, und die, aus welcher der in den gebirgigen Gegenden gewonnene schwarze Thee herbeigeführt wird, noch nicht 200 englische Meilen. Um die Mitte des Monats October treffen zu Canton die ersten Theeverkäufer ein, und von da bis in den Monat März werden die Theegeschäfte gemacht, am lebhaftesten aber im November, December und Januar. Eigentlich kann der Thee nur von den Hong oder concessionirten Kaufleuten eingehandelt werden; doch einige derselben, die in ihren Umständen zurückgekommen sind, werden durch reiche Privatkaufleute unterstützt (outside merchants), welche den Handel sehr ausgebreitet betreiben. In jedem Jahr sind die Preise auf dem Platze von Canton anders, je nachdem die Thee-Ernte ausfällt, und nach den eingehenden Bestellungen, wie bei jedem andern Waaren-Artikel und auf jedem andern großen Handelsplatze. Sobald die Zeit dafür verstrichen ist, oder wenn die West-Monsoonwinde eintreten, welche die regelmäßige Schifffahrt der Fremden unterbrechen, tritt allemal ein Fallen der Theepreise ein, doch nicht allein durch die eben erwähnten Ursachen, sondern auch wegen einer Entwerthung des Thees durch mindere Frische, welche, wie bei allen Producten des Pflanzenreichs, vorzüglich in einem so warmen und feuchten Himmelsstriche gar schnell verloren geht und nicht wieder ersetzt werden kann.

Theehandel nach dem Auslande. Was Auswahl der Sorten und Einkauf des Thees betrifft, so gibt es dabei keine besondere Geheimnisse; das Einkaufsgeschäft wird ohne alle Gefährde und aufs Beste nicht blos durch die Supercargos der amerikanischen Schiffe, sondern sehr häufig auch von den Schiffscapitänen besorgt. Die Verkäufe von Thee in dem

Digitized by Google

Hause der Ostindischen Compagnie zu London haben schon längst erwiesen, daß die Qualitäten immer gleich gut sind, obgleich manche Partien von verschiedenen Befehlshabern oder Capitänen der Compagnieschiffe angekauft wurden, ohne daß ihnen irgend Jemand von der Factorie beigestanden hätte. Ein ganz ungewöhnlicher Sinn für Rechtlichkeit scheint in diesem Geschäft an den Tag gelegt zu werden, und vor einem Ausschusse des Unterhauses im Jahr 1830 ist dargethan worden, daß die Hong-Kaufleute selbst nach ein und zwei Jahren die Theekisten u. s. w. umtauschen, an denen irgend ein Mangel ꝛc. sich während oder nach der Ablieferung an Bord der Schiffe gezeigt hat. Die Ostindische Compagnie selbst genießt auf dem Platze und in dem Handel zu Canton keinen andern Vorzug, als den welchen der stärkste Abnehmer auf jedem Platze von selbst erlangt, d. h. freie Auswahl unter den Partien Thee, gegen Bezahlung zu denselben Preisen die Jeder erhält, und diese Bevorzugung genießen sie nur auf die schwarzen Theesorten, denn für die grünen Sorten sind die Nordamerikaner die stärksten Abnehmer.

Wir fügen hier eine Tabelle bei, nach welcher sich die Ankaufskosten von Thee calculiren lassen.

I. Vergleichung der Ankaufskosten des Thees pr. Picul ($133\frac{1}{3}$ ℔ avoirdupoid) mit dem Preise pr. Pfund und Ton, à 9 Ctr. oder 1008 Pfd. pr. Ton.

| pr. Picul | Wechselcours 4s. pr. Dol. | | Cours 4s. 3d. pr. Dol. | | | Cours 4s. 4d. pr. Dol | | | Cours 4s. 5d. pr. Dol. | | | Cours 4s. 6d. pr. Dol. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | pr. ℔ | pr. Ton. | pr. ℔ | pr. Ton. | | pr. ℔ | pr. Ton. | | pr. ℔ | pr. Ton. | | pr. ℔ | pr. Ton. | |
| | d. | £ s. d. | d. | £ s. d. | | d. | £ s. d. | | d. | £ s. d. | | d. | £ s. d. | |
| 20 equal | 10 | 42 0 0 | 10·625 | 44 12 6 | | 10·833 | 45 10 0 | | 11·042 | 46 7 6 | | 11·250 | 47 5 0 | |
| 21 — | $10\frac{1}{2}$ | 44 2 0 | 11·156 | 46 17 $1\frac{1}{2}$ | | 11·375 | 47 15 6 | | 11·594 | 48 13 $10\frac{1}{2}$ | | 11·813 | 49 12 3 | |
| 22 — | 11 | 46 4 0 | 11·687 | 49 1 9 | | 11·916 | 50 1 0 | | 12·146 | 51 0 3 | | 12·375 | 51 19 6 | |
| 23 — | $11\frac{1}{2}$ | 48 6 0 | 12·219 | 51 6 $4\frac{1}{2}$ | | 12·458 | 52 6 6 | | 12·698 | 53 6 $7\frac{1}{2}$ | | 12·936 | 54 6 9 | |
| 24 — | 12 | 50 8 0 | 12·750 | 53 11 0 | | 13·000 | 54 12 0 | | 13·250 | 55 13 0 | | 13·500 | 56 14 0 | |
| 25 — | $12\frac{1}{2}$ | 52 10 0 | 13·281 | 55 15 $7\frac{1}{2}$ | | 13·541 | 56 17 6 | | 13·802 | 57 19 $4\frac{1}{2}$ | | 14·063 | 59 1 3 | |
| 26 — | 13 | 54 12 0 | 13·812 | 58 0 3 | | 14·083 | 59 3 0 | | 14·354 | 60 5 9 | | 14·625 | 61 8 6 | |
| 27 — | $13\frac{1}{2}$ | 56 14 0 | 14·344 | 60 4 $10\frac{1}{2}$ | | 14·625 | 61 8 6 | | 14·906 | 62 12 $1\frac{1}{2}$ | | 15·188 | 63 15 9 | |
| 28 — | 14 | 58 16 0 | 14·875 | 62 9 6 | | 15·166 | 63 14 0 | | 15·458 | 64 18 6 | | 15·750 | 66 3 0 | |
| 29 — | $14\frac{1}{2}$ | 60 18 0 | 15·406 | 64 14 $1\frac{1}{2}$ | | 15·708 | 65 19 6 | | 16·010 | 67 4 $10\frac{1}{2}$ | | 16·313 | 68 10 3 | |
| 30 — | 15 | 63 0 0 | 15·937 | 66 18 9 | | 16·250 | 68 5 0 | | 16·562 | 69 11 3 | | 16·875 | 0 17 6 | |
| 31 — | $15\frac{1}{2}$ | 65 2 0 | 16·469 | 69 3 $4\frac{1}{2}$ | | 16·791 | 70 10 6 | | 17·114 | 71 17 $7\frac{1}{2}$ | | 17·438 | 73 0 9 | |
| 32 — | 16 | 67 4 0 | 17·000 | 71 8 0 | | 17·333 | 72 16 0 | | 17·666 | 74 4 0 | | 18·000 | 75 12 0 | |
| 33 — | $16\frac{1}{2}$ | 69 6 0 | 17·531 | 73 12 $7\frac{1}{2}$ | | 17·875 | 75 1 6 | | 18·218 | 76 10 $4\frac{1}{2}$ | | 18·563 | 77 19 3 | |
| 34 — | 17 | 71 8 0 | 18·062 | 75 17 3 | | 18·416 | 77 7 0 | | 18·770 | 78 16 9 | | 19·125 | 80 6 6 | |
| 35 — | $17\frac{1}{2}$ | 73 10 0 | 18·594 | 78 1 $10\frac{1}{2}$ | | 18·958 | 79 12 6 | | 19·323 | 81 3 $1\frac{1}{2}$ | | 19·688 | 82 13 9 | |
| 36 — | 18 | 75 12 0 | 19·125 | 80 6 6 | | 19·500 | 81 18 0 | | 19·875 | 83 9 $6\frac{1}{2}$ | | 20·250 | 85 1 0 | |
| 37 — | $18\frac{1}{2}$ | 77 14 0 | 19·656 | 82 11 $1\frac{1}{2}$ | | 20·041 | 84 3 6 | | 20·427 | 85 15 $10\frac{1}{2}$ | | 20·813 | 87 8 3 | |
| 38 — | 19 | 79 16 0 | 20·187 | 84 15 9 | | 20·583 | 86 8 0 | | 20·979 | 88 2 3 | | 21·375 | 89 15 6 | |
| 39 — | $19\frac{1}{2}$ | 81 18 0 | 20·719 | 87 0 $4\frac{1}{2}$ | | 21·125 | 88 14 6 | | 21·531 | 90 8 $7\frac{1}{2}$ | | 21·938 | 92 2 9 | |
| 40 — | 20 | 84 0 0 | 21·250 | 89 5 0 | | 21·666 | 91 0 0 | | 22·083 | 92 15 0 | | 22·500 | 94 10 0 | |

Sonach ist à 4s. 3d. per Dollar, ein Tael per Picul gleich 1s. 2d. per Pfund.

Uebliches Netto-Gewicht und Maaß einer Kiste bei den verschiedenen Thee-Gattungen.

| | Gewicht. | Ger. Maaß. | | Gewicht. | Ger. Maaß. |
|---|---|---|---|---|---|
| Bohea, ganze Kisten Catties | 138 | Fuß 8·956 | Hayson . . . . Catties | 48—50 | Fuß 4 |
| ½ ditto . — | 84 | — 5·416 | Hayson skin . . . — | 48—50 | — 4·125 |
| ¼ ditto . — | 46 | — 3·374 | Twankay, lange Kisten — | 68—65 | — 4·864 |
| Congou, Kisten . . — | 63—64 | — 4·085 | Gunpowder. . . . — | 80—84 | — 4·100 |
| Souchong . . . — | 60—62 | — 4·025 | Imperial . . . . — | 70—74 | — 4·074 |
| Pecco . . . . . — | 49—50 | — 4·333 | Junger Hayson . . — | 70—72 | — 4·220 |

II. Entstehung und Zunahme des brittischen Theehandels.

Das neuerliche Steigen und die gegenwärtige Größe des brittischen Theehandels gehört zu den merkwürdigsten Erscheinungen, die in der Geschichte des Handels überhaupt vorkommen.

Thee war den Griechen und Römern völlig unbekannt, und auch unsere Altvordern wußten bis zum Schlusse des 16. Jahrhunderts oder dem Anfang des 17. nichts davon. Es scheint, daß die Holländer zuerst kleine Quantitäten davon eingeführt haben. In Großbrittannien wurde solcher aber erst um's Jahr 1650 bekannt. In dem Jahr 1660 schenkte man bereits in den Londoner Caffeehäusern Thee; eine gesetzliche Verordnung von diesem letzten Jahre legt eine Abgabe von 8d. auf jedes Gallon Caffee, Chocolade, Sorbet und Thee, der gemacht und verkauft wird. Es geht aber aus allen Umständen hervor, daß damals der Gebrauch noch sehr wenig verbreitet war. In einem Tagebuche, welches Mr. Pepys, Secretär der Admiralität, führte, findet sich folgende Stelle: „Sept. 25. 1661. Ich schickte nach einem Becher Thee, einem chinesischen Getränk, welches ich früher noch niemals genossen hatte.“ — Im Jahre 1664 kaufte die Ostindische Compagnie 2 ℔ 2 Unzen Thee, um solche dem Könige zum Geschenk zu machen; 1667 ertheilte dieselbe die erste Ordre an ihren Geschäftsführer zu Bantam, 100 ℔ von dem besten Thee zur Einfuhr nach England zu kaufen! (Man vergleiche die Berichte in Milburn's Oriental Commerce, vol. II. p. 550;

Digitized by Google

Macpherson's History of Commerce with India, pp. 150—152.) Seitdem hat der Theeverbrauch, zwar nur allmählig, aber ohne Rückschritte zugenommen. Im Jahr 1689 wurde, statt der Abgabe auf gekochten Thee, eine Accise von 5s. für das ℔ auf den Thee selbst gelegt. Die Theeausfuhr, von 1710 an, findet sich in nachfolgender Tabelle.

II. Uebersicht der Quantitäten Thee, die in Großbrittannien von 1789 bis 1828 im Innern verbraucht wurden; von wieviel die Zollabgabe während derselben Zeit daselbst und in Ireland entrichtet wurde, nebst Angabe des reinen Zollertrags in jedem Lande und der Zollansätze davon.

| Großbrittannien. | | | | Ireland. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahre. | Verbrauch im Innern des Landes | Rein-Ertrag des Zolls. | Zollansätze. | Zum Verbrauch im Innern des Landes verzolltes Quantum. | Rein-Ertrag des Zolls in englischem Gelde. | Zollansätze. | |
| | ℔ | £ s. d. | | ℔ | £ s. d. | Schwarzer. | Grüner. |
| 1789 | 14,534,601 | 561,038 14 5 | £ 12. 10s. % | 1 970,898 | 38,038 14 3 | 4½ pr. Pfd. | 6½ pr. Pfd. |
| 1790 | 14,693,399 | 547,230 4 8 | — | 1,736,796 | 33,133 12 2 | ditto | ditto |
| 1791 | 15,096,840 | 607,430 8 4 | — | 1,994,787 | 43,295 12 4 | 4½d. pr. Pfd. | 6½d. pr. Pfd. |
| 1792 | 15,822,045 | 616,775 6 9 | — | 1,844,593 | 35,110 0 8 | ditto | ditto |
| 1793 | 15,244,931 | 609,846 5 6 | — | 2,149,755 | 39,274 9 6 | ditto | ditto |
| 1794 | 16,647,963 | 658,081 6 5 | — | 2,041,290 | 43,592 6 2 | ditto | ditto |
| 1795 | 18,394,132 | 695,108 5 9 | £ 20 % | 2,970,701 | 64,093 16 10 | ditto | ditto |
| 1796 | 18,009,992 | 677,042 13 0 | — | 2,326,306 | 49,633 14 9 | ditto | ditto |
| 1797 | 16,363,041 | 1,028,060 9 7 | Zu oder über 2s. 6d. das Pfd. verkauft £ 30 pCt.; unter 2s. 6d. das Pfd. £ 20 pCt. | 2,492,254 | 60,817 6 5 | ditto | ditto |
| 1798 | 19,566,934 | 1,111,898 9 1 | Zu oder über 2s 6d das Pfd. 35 pCt.; unter 2s. 6d. das Pfd. 20 pCt. | 2,953,240 | 103,016 5 5 | ditto | ditto |
| 1799 | 19,906,510 | 1,176,861 9 9 | — | 2,873,717 | 101,727 11 0 | 5½d. pr. Pfd. | 7d. pr. Pfd. |
| 1800 | 20,358,702 | 1,158,262 0 0 | Zu oder über 2s. 6d das Pfd. 40 pCt.; unter 2s. 6d. das Pfd. 20 pCt. | 2,926,166 | 69,924 17 7 | ditto | ditto |
| 1801 | 20,237,753 | 1,287,808 2 6 | Zu oder über 2s. 6d. das Pfd. 50 pCt.; unter 2s. 6d. das Pfd. 20 pCt. | 3,499,801 | 135,852 3 4 | Alle Thee-Sorten, verkauft zu oder über 2s 6d pr Pfd. £ 35% vom Werth. | verkauft unter 2s 6d pr. Pfd. £ 20% vom Werth. |
| 1802 | 21,848,845 | 1,450,252 7 9 | — | 3,576,775 | 182,214 17 7 | £ 38. 10s. pr. Pfd. | £ 23. 10s. pr. Pfd. |
| 1803 | 21,647,922 | 1,757,257 18 4 | Zu oder über 2s 6d das Pfd. 95 pCt.; unter 2s 6d. das Pfd. 65 pCt. | 3,239,937 | 178,355 15 6 | ditto | ditto |
| 1804 | 18,501,904 | 2,348,004 4 8 | — | 3,337,122 | 251,734 8 9 | £ 84 14s. pr. Pfd. | £ 51. 14s. pr. Pfd. |
| 1805 | 21,025,280 | 2,925,295 17 9 | Zu oder über 2s 6d das Pfd. £ 95. 2s. 6d pCt.; unter 2s. 6d. das Pfd. £ 65. 2s. 6d. pCt. | 3,267,712 | 411,225 1 4 | ditto | ditto |
| 1806 | 20,355,038 | 3,098,428 13 2 | Auf alle Theequalitäten 96 pCt. | 2,611,458 | 348,242 7 2 | £ 84. 14s. do. | £ 71. 14s. do. |
| 1807 | 19,239,312 | 3,043,224 11 3 | — | 3,555,129 | 476,949 4 3 | ditto | ditto |
| 1808 | 20,339,929 | 3,370,610 0 10 | — | 3,706,771 | 534,665 1 7 | ditto | ditto |
| 1809 | 19,869,134 | 3,130,616 14 9 | — | 3,391,663 | 462,088 12 3 | ditto | ditto |
| 1810 | 19,093,944 | 3,212,430 1 1 | — | 2,922,564 | 435,307 10 2 | Von allem Thee. £ 93% vom Werthe. | |
| 1811 | 20,702,909 | 3,249,294 0 9 | — | 3,517,384 | 508,516 16 11 | ditto | |
| 1812 | 20,018,251 | 3,258,793 2 9 | — | 3,758,499 | 567,186 11 0 | ditto | |
| 1813 | 22,443,026 | Zollregister verbrannt. | — | 2,352,894 | 521,899 12 3 | ditto | |
| 1814 | 19,224,154 | 3,428,236 8 4 | — | 3,387,012 | 529,818 7 11 | £ 96% vom Werth, und künftig wie in Großbrittannien. | |
| 1815 | 22,378,345 | 3,586,590 16 3 | — | 3,468,776 | 531,500 15 2 | | |
| 1816 | 20,246,144 | 3,256,719 0 3 | — | 2,990,580 | 465,777 16 3 | | |
| 1817 | 20,822,936 | 3,003,650 18 7 | — | 3,141,035 | 427,713 7 3 | | |
| 1818 | 22,660,177 | 3,362,588 10 1 | — | 3,569,431 | 510,105 6 0 | | |
| 1819 | 22,631,467 | 3,256,433 12 10 | Zu oder unter 2s. das Pfd. 96 pCt.; über 2s das Pfd. 100 pCt. | 3,236,498 | 433,371 11 6 | | |
| 1820 | 22,451,050 | 3,128,449 17 0 | — | 3,150,344 | 398,742 5 4 | | |
| 1821 | 22,892,913 | 3,275,642 17 6 | — | 3,493,960 | 462,619 16 3 | | |
| 1822 | 23,911,884 | 3,434,892 19 10 | — | 3,816,966 | 511,899 5 2 | | |
| 1823 | 23,762,470 | 3,407,983 1 8 | — | 3,367,710 | 440,139 4 11 | | |
| 1824 | 23,784,838 | 3,420,205 11 11 | — | 3,387,510 | 445,271 15 11 | | |
| 1825 | 24,830,015 | 3,587,944 4 11 | — | 3,889,658 | 503,074 13 4 | | |
| 1826 | 25,238,067 | 3,691,813 19 5 | — | 3,807,785 | 446,329 5 1 | | |
| 1827 | 26,043,223 | 3,863,206 19 3 | — | 3,887,955 | 448,392 14 10 | | |
| 1828 | 26,790,481 | 3,977,179 8 0 | — | | | | |
| 1829 | 29,495,199 | 3,321,722 2 6 | — | | | | |
| 1830 | 30,047,079 | 3,387,097 18 9 | — | | | | |
| 1831 | 29,997,100 | 3,344,918 12 9 | — | | | | |
| 1832 | 31,548,409 | 3,509,834 13 7 | — | | | | |
| 1833 | 31,829,620 | 3,444,101 18 1 | — | | | | |

Vom Jahr 1828 an wurde aller nach Ireland eingeführter und zum dortigen Verbrauche bestimmter Thee unter obigen Zahlen mit einbegriffen, vermöge Acte 9, Georg IV., C. 44.

Digitized by Google

III. Uebersicht der Quantitäten Thee, welche zum einheimischen Verbrauche Grosbrittanniens von 1711 bis 1786 verblieben; erhalten durch Abzug des in genannten Jahren zur Ausfuhr gekommenen Quantums, von dem Quantum, welches in den Verkäufen der Ostindischen Compagnie abgesetzt wurde.

| | £ | | £ | | £ | | £ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1711 | 141,995 | 1740 | 1,301,549 | 1765 | 4,906,546 | 1781 | 4,166,854 |
| 1715 | 180,659 | 1745 | 2,809,183 | 1770 | 7,783,538 | 1783 | 3,057,616 |
| 1720 | 237,904 | 1750 | 2,114,982 | 1775 | 5,475,498 | 1784 | 8,608,473 |
| 1725 | 2,66,494 | 1755 | 2,738,136 | 1780 | 5,588,315 | 1785 | 13,165,715 |
| 1730 | 537,016 | 1760 | 2,293,613 | 1781 | 3,578,499 | 1786 | 13,995,506 |
| 1735 | 1,330,199 | | | | | | |

NB. Wir haben diese Uebersicht aus den Verzeichnissen der Ostindischen Compagnie entnommen, wie solche in Milburn's Oriental Commerce (vol. II. p. 534) gegeben sind. Es gibt auch eine ähnliche Uebersicht, von dem Accise-Amte herausgegeben, über die Quantitäten Thee, welche von 1785 bis 1832 zum einheimischen Verbrauche behalten wurden, und diese ist in dem Appendix to the Commissioners of Excise Inquiry abgedruckt. In diesem aber finden sich mehrere sehr auffallende Irrthümer. So wird darin der Verbrauch von 1786 bis 1778, beide inclusive, angegeben, als betaufe er sich nicht einmal auf 200 000 £ im Jahr, während zu gleicher Zeit der Verbrauch der unmittelbar vorausgehenden und unmittelbar nachfolgenden Jahre auf mehr als 4,000,000 £ geschätzt wird. Eine Angabe solcher Art ist augenscheinlich ungenau, und doch ist sie nicht mit einem einzigen erklärenden Worte begleitet.

IV. Uebersicht der Quantitäten Thee und Angabe der Gattungen und Preise, zu welchen solche von der Ostindischen Compagnie öffentlich verkauft worden sind, und zwar in jedem Jahre während der Dauer des Freibriefes (allemal vom 1. Mai bis wieder zum 1. Mai zu rechnen).

| Jahre. | Bohea. | | Congou. | | Campoi. | | Souchong. | | Peko. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Quantitäten nach Pfunden. | Durchschnittspreis in den öffentlichen Verkaufen. | Quantitäten nach Pfunden. | Durchschnittspreis in den öffentlichen Verkaufen. | Quantitäten nach Pfunden. | Durchschnittspreis in den öffentlichen Verkaufen. | Quantitäten nach Pfunden. | Durchschnittspreis in den öffentlichen Verkaufen. | Quantitäten nach Pfunden. | Durchschnittspreis in den öffentlichen Verkaufen. |
| | £ s. d. | | £ s. d. | | £ s. d. | | £ s. d. | | £ s. d. | |
| 1814—15 | 397,909 | 2 10·80 | 21,883,549 | 3 2·55 | 1,002,000 | 3 4·67 | 1,520,035 | 3 7·51 | 22,635 | 6 10·68 |
| 1815—16 | 839,198 | 2 1·57 | 17,908,827 | 2 11·02 | 883,507 | 3 4·94 | 988,816 | 3 6·55 | 30,700 | 5 8·95 |
| 1816—17 | 1,597,876 | 2 5·56 | 14,895,641 | 2 10·39 | 925,550 | 3 1·73 | 1,861,145 | 3 0·47 | 98,566 | 4 2·53 |
| 1817—18 | 1,972,736 | 2 5·73 | 15,736,003 | 2 11·82 | 866,304 | 3 5·12 | 2,018,058 | 3 2·88 | 76,306 | 4 4·36 |
| 1818—19 | 1,441,636 | 2 4·78 | 18,441,066 | 2 11·14 | 533,881 | 3 4·49 | 1,183,051 | 3 5·11 | 69,760 | 4 4·37 |
| 1819—20 | 1,497,592 | 1 9·45 | 17,664,433 | 2 7·91 | 479,091 | 3 4·61 | 1,168,605 | 3 2·01 | 87,808 | 4 2·41 |
| 1820—21 | 2,529,997 | 1 8·88 | 15,939,795 | 2 7·39 | 319,775 | 3 6·04 | 1,285,496 | 3 2·96 | 133,964 | 4 2·53 |
| 1821—22 | 3,583,486 | 1 5·28 | 17,849,982 | 2 8·52 | 121,293 | 3 7·00 | 1,397,931 | 3 1·85 | 92,952 | 3 10·69 |
| 1822—23 | 1,873,881 | 1 5·43 | 18,822,848 | 2 7·82 | 393,063 | 3 6·30 | 1,391,668 | 2 10·62 | 44,757 | 4 4·73 |
| 1823—24 | 1,853,394 | 1 4·92 | 19,006,594 | 2 8·06 | 242,562 | 3 6·36 | 1,319,326 | 2 11·82 | 46,005 | 5 0·74 |
| 1824—25 | 2,093,376 | 1 4·59 | 20,598,958 | 2 7·90 | 217,718 | 3 0·88 | 473,476 | 3 4·74 | 86,051 | 4 3·96 |
| 1825—26 | 2,713,011 | 2 0·50 | 21,034,635 | 2 6·75 | 207,971 | 3 1·77 | 546,128 | 3 1·28 | 149,038 | 4 0·84 |
| 1826—27 | 2,588,184 | 1 7·08 | 20,472,655 | 2 4·73 | 166,701 | 2 9·04 | 475,796 | 3 2·17 | 165,848 | 3 6·01 |
| 1827—28 | 3,759,199 | 1 7·44 | 19,389,392 | 2 3·95 | 297,316 | 2 9·31 | 448,163 | 3 0·53 | 280,308 | 3 6·61 |
| 1828—29 | 3,778,012 | 1 6·65 | 20,142,073 | 2 3·88 | 284,187 | 2 9·14 | 601,749 | 2 10·38 | 131,281 | 3 9·23 |
| 1829—30 | 4,845,826 | 1 6·32 | 18,402,118 | 2 3·26 | 474,735 | 2 9·24 | 298,819 | 3 3·60 | 129,554 | 3 9·23 |
| 1830—31 | 6,096,153 | 1 10·03 | 17,857,208 | 2 3·15 | 431,455 | 2 3·17 | 277,067 | 3 0·76 | 253,101 | 3 9·92 |
| 1831—32 | 5,474,833 | 1 10·65 | 17,734,257 | 2 2·77 | 273,289 | 2 1·92 | 447,799 | 2 10·68 | 545,775 | 2 10·23 |

| Jahre. | Twankay. | | Hyson skin. | | Young-Hyson. | | Hyson. | | Gunpowder. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Quantitäten nach Pfunden. | Durchschnittspreis in den öffentlichen Verkaufen. | Quantitäten nach Pfunden. | Durchschnittspreis in den öffentlichen Verkaufen. | Quantitäten nach Pfunden. | Durchschnittspreis in den öffentlichen Verkaufen. | Quantitäten nach Pfunden. | Durchschnittspreis in den öffentlichen Verkaufen. | Quantitäten nach Pfunden. | Durchschnittspreis in den öffentlichen Verkaufen. |
| | £ | s. d. | £ | s. d. | £ | s. d. | £ | s. d. | £ | s. d. |
| 1814—15 | 3,646,048 | 3 6·11 | 793,907 | 3 9·57 | — | — | 1,008,948 | 5 9·15 | 9,189 | 7 6·50 |
| 1815—16 | 3,784,968 | 3 3·06 | 708,240 | 3 5·26 | — | — | 1,059,225 | 5 5·75 | | |
| 1816—17 | 3,339,710 | 2 11·92 | 554,270 | 3 0·76 | — | — | 882,820 | 4 11·61 | 15,425 | 5 0·93 |
| 1817—18 | 3,763,123 | 3 0·69 | 451,904 | 3 1·97 | — | — | 992,439 | 4 10·34 | | |
| 1818—19 | 4,730,297 | 2 11·87 | 193,552 | 3 2·78 | — | — | 905,637 | 4 11·83 | | |
| 1819—20 | 4,288,345 | 2 10·83 | 161,919 | 3 4·38 | — | — | 700,312 | 5 3·66 | | |
| 1820—21 | 4,900,764 | 3 0·33 | 343,995 | 3 0·84 | — | — | 782,482 | 5 6·04 | | |
| 1821—22 | 4,401,778 | 3 1·48 | 225,636 | 3 1·89 | — | — | 1,044,256 | 4 8·53 | | |
| 1822—23 | 4,165,896 | 3 4·77 | 205,658 | 3 3·99 | — | — | 816,878 | 4 3·84 | | |
| 1823—24 | 3,967,806 | 3 5·71 | 259,209 | 3 4·72 | — | — | 980,753 | 4 3·23 | | |
| 1824—25 | 3,754,180 | 3 3·17 | 314,992 | 3 3·29 | 9,055 | 4 3·68 | 985,566 | 4 2·71 | | |
| 1825—26 | 3,768,406 | 3 4·88 | 229,961 | 3 4·37 | — | — | 931,099 | 4 5·53 | | |
| 1826—27 | 4,424,961 | 3 1·94 | 298,969 | 3 1·26 | 51,421 | 4 0·75 | 801,724 | 4 8·72 | | |
| 1827—28 | 4,537,672 | 3 7·04 | 242,313 | 3 7·19 | — | — | 1,013,771 | 4 5·58 | | |
| 1828—29 | 4,101,845 | 3 5·78 | 213,993 | 3 5·84 | — | — | 1,014,983 | 4 1·75 | 645 | 6 6·51 |
| 1829—30 | 3,852,443 | 3 4·04 | 228,016 | 3 4·60 | — | — | 1,071,878 | 4 1·40 | | |
| 1830—31 | 4,560,562 | 3 3·72 | 196,791 | 2 6·39 | — | — | 1,047,748 | 4 1·56 | | |
| 1831—32 | 4,463,359 | 3 3·02 | 169,909 | 2 6·78 | 1,065 | 2 6·87 | 1,213,758 | 3 10·31 | | |

Digitized by Google

V. Ueberſicht der Quantität Thee, welche zum einheimiſchen Verbrauche eingeführt wurde, des Zollanſatzes und des Netto-Ertrages des Zolles, in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1854 zu Ende ging.

| Jahr, welches mit dem 5. Januar 1834 zu Ende ging. | Gewicht nach Pfunden. | | | Anſatz der Abgabe nach dem Verkaufspreiſe. | Geſammt-Gewicht nach Pfunden. | Netto-Ertrag des Zolles. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verkauft zu, oder unter 2s pr. Pfd. | Anſatz der Abgabe nach dem Verkaufspreiſe. | Verkauft über 2s. pr. Pfd. | | | |
| | ℔ | £ | ℔ | £ | ℔ | £ s. d. |
| 1834 | 37,663,33 | 96 pr. Ctr. | 24,166 257 | 100 pr. Ctr. | 31,829,680 | 3 444,101 18 1 |

Die jährliche Zunahme des Verbrauchs, in den Jahren 1784 und 1785, muß der damals ſtatt gefundenen Verminderung der Theeabgabe zugeſchrieben werden. In den neun Jahren, welche 1780 vorausgingen, ſind ungefähr 180,000.000 ℔ Thee aus China nach Europa in Schiffen, die dem europäiſchen Feſtlande zugehörten, eingeführt worden, und ungefähr 50,000.000 ℔ in engliſchen Schiffen. Den ſicherſten Nachrichten zufolge ſtand aber der Verbrauch in directem Gegenſatze mit dem eingeführten Quantum; denn während in dem brittiſchen Reiche jährlich 15,000.000 ℔ ungefähr verbraucht wurden, bedurfte der Continent nur 5,000.000 ℔, und wenn dieſe Berechnungen nur einigermaßen richtig ſind, ſo geht daraus hervor, daß in England etwa 8,000.000 ℔ heimlich eingebracht worden ſind. Es war in der That eine bekannte Sache, daß der Schleichhandel mit Thee zu jener Zeit auf eine außerordentliche Höhe geſtiegen war, und, nach vergeblicher Anwendung aller andern Gegenmittel, ſchlug deßhalb Mr. Pitt im Jahr 1784 vor, die Abgaben von 119 auf 12½% herabzuſetzen, ein Ausweg, der von dem ausgezeichnetſten Erfolge begleitet war.

Dem Schleichhandel und der Verfälſchung wurden dadurch Grenzen geſetzt, und die Einfuhr auf geſetzlichen Wegen verdreifachte ſich; 1795 wurde die Abgabe aber wieder auf 25% gebracht, und nach mehrmaliger Erhöhung derſelben, zwiſchen 1797—1805, wurde ſolche 1806 auf 96% vom Werthe beſtimmt; dieſer Anſatz blieb bis zum Jahr 1819, wo 100% auf alle Theeſorten gelegt wurden, die in den öffentlichen Verkäufen der Compagnie mit wenigſtens 2s. das ℔ bezahlt wurden.

VI. Monopol der Oſtindiſchen Compagnie. — Einfluß deſſelben auf die Theepreiſe — Bedingungen, unter denen es ertheilt wurde. — Aufhebung deſſelben.

Der Theehandel war von ſeinem Beginne an bis zum Jahr 1854 ein Monopol der Oſtindiſchen Compagnie. Anſehnliche Quantitäten von Thee ſind zwar zu verſchiedenen Zeiten ins Land geſchmuggelt worden, keinem brittiſchen Unterthan war es aber erlaubt, ihn ohne Erlaubniß der Compagnie öffentlich einzuführen. Da deren Mitglieder ſonach die einzigen Verkäufer waren, ſo hatten ſie es vollkommen in ihrer Gewalt, wenn ſie die in ihrem Beſitze befindlichen Quantitäten beſchränkten und vom Markte zurückhielten, die Theepreiſe weit über ihre natürliche Höhe zu ſteigern, und auf Koſten des Publikums ungeheuern Gewinn daraus zu nehmen. Die Geſellſchaft hätte ohne Zweifel auch darauf verzichten können, aus dieſer Gewalt Nutzen zu ziehen; aber eine ſolche Selbſtentſagung konnte vernünftigerweiſe weder von dieſer Compagnie, noch von irgend einer andern Körperſchaft erwartet werden. Alle Individuen und alle Geſellſchaften ſtreben ſtets, den höchſten Preis für das zu erlangen, was ſie zu verkaufen haben; und es iſt eine Thatſache, daß diejenigen, welche gegen die Concurrenz Anderer geſchützt ſind, oder die für irgend einen Markt ein Monopol erlangt haben, den Preis ihrer Waaren unabänderlich auf die höchſte Spitze treiben. Die Oſtindiſche Compagnie ſcheint dies allerdings in einem weit geringern Grade ausgeübt zu haben, als andere Körperſchaften, die ſich ſolcher ausſchließlicher Privilegien erfreuten; nichts deſto weniger iſt es aber eine unbeſtrittene Thatſache, daß der von ihr in vergangenen Jahren verkaufte Thee, das brittiſche Volk mehr als £ 1,500.000 jährlich weiter koſtete, als er gekoſtet haben würde, wenn er zu dem Preiſe verkauft worden wäre, in dem Thee von gleicher Qualität unter einem Syſtem freier Concurrenz in Neu-York, Hamburg, Amſterdam ꝛc. verkauft wurde! — (Zu weiterer Begründung dieſer Darſtellung ſchlage man die frühere Ausgabe dieſes Werkes Thl. II. S. 834 nach.)

Die Geſetzgebung bemühte ſich zu verſchiedenen Zeiten, die Compagnie zu verhindern, ihr Monopol zu mißbrauchen, indem ſie Verordnungen über den Verkauf von Thee erließ; und ob dieſe gleich kein praktiſches Intereſſe mehr gewähren, mag es doch der Mühe werth ſeyn, einige der wichtigſten derſelben und die Maaßnahmen, wodurch ſie umgangen wurden, kurz zu erwähnen. Im Jahr 1745, zum Beiſpiele, wurde von dem Betrage der dem Thee auferlegten Abgaben ein ſehr großer Abzug gemacht, und durch ein in demſelben Jahre erlaſſenes Statut (18, Georg II., C. 26) wurde, um die Compagnie zu verhindern, dem Publikum den Genuß dieſer Herabſetzung zu entziehen, verordnet, daß, im Falle der durch die Oſtindiſche Compagnie eingeführte Thee nicht ſtets hinreichen ſollte, dem Bedürfniſſe in Großbrittannien zu entſprechen, und um den Theepreis in dieſem Lande ſtets in gleichem Verhältniſſe mit dem auf dem benachbarten

Digitized by Google

Continent von Europa zu erhalten, es der besagten Compagnie und ihren Nachfolgern gesetzlich gestattet seyn solle, solche Quantitäten von Thee aus irgend einem Theile Europa's in Großbrittannien einzuführen, als sie für nothwendig erachten würde; und durch einen andern Abschnitt desselben Statuts wird verordnet, daß, wenn die Ostindische Compagnie zu irgend einer Zeit vernachlässigen sollte, den brittischen Markt mit einer hinreichenden Quantität von Thee zu anständigen Preisen zu versorgen, es den Lords der Schatzkammer gesetzlich gestattet seyn solle, jeder andern Person oder anderen Personen, jeder politischen Körperschaft oder Gemeinde Licenzen zu ertheilen, Thee aus irgend einem Theile von Europa nach Großbrittannien einzuführen.

Wäre dies Statut in Wirksamkeit getreten, so würde es zuverlässig die Ansprüche der Compagnie in bescheidene Grenzen verwiesen haben; aber es kam sehr bald in Vergessenheit, und die Compagnie fuhr fort, vor wie nach, ihren Thee mit einem ungeheuren Aufschlag, im Verhältnisse zu dessen Preisen in Amsterdam und Hamburg, zu verkaufen.

Dasselbe wohlbegründete Mißtrauen, welches die Parlamentsacte vom Jahr 1745 dictirte, gab sich wieder in den Maaßregeln zu erkennen, die in Bezug auf die Verminderung der Abgaben im Jahr 1784 ergriffen wurden. In diesem Jahr wurde (24. Georg III., C. 58) gesetzlich verfügt, daß die Ostindische Compagnie jedes Jahr vier Theeverkäufe in möglichst passenden Zeitabschnitten von einander vorzunehmen, und bei diesen Verkäufen solche Quantitäten von Thee anzustellen habe, die hier hinreichend erachtet werden könnten, um die Nachfrage zu befriedigen; auch solle bei jedem solchen Verkaufe, der dazu ausgesetzte Thee ohne Vorbehalt des Meistgebotes verkauft werden, einen Aufschlag von 1 Penny auf das Pfund abgerechnet, der auf den ausgebotenen Preis gelegt werden sollte. Durch einen weitern Abschnitt wurde verfügt, daß es der Ostindischen Compagnie gesetzlich nicht gestattet seyn solle, „ihren Thee zu irgend einem Preise zum Verkaufe auszusetzen, der den Selbstkosten des auf diese Weise zum Verkaufe ausgesetzten Thees, einschließlich der Fracht, der Einfuhrkosten, des gesetzlichen Interesses von der Zeit seiner Ankunft in Großbrittannien an, und der gewöhnlichen Versicherungsprämie für das bei der Seefahrt gebahte Risico, übersteigen sollte.“ Der Compagnie wurde ferner auferlegt, einen wenigstens dem Jahrsbedarfe gleichen, nach dem Verhältnisse des Verkaufes im vorangegangenen Jahre berechneten, Vorrath stets parat zu halten. Sie wurde endlich auch verbindlich gemacht, den Lords der Schatzkammer Copien der Ausweise und Schätzungen vorzulegen, auf die ihre Einfuhrzukunden, ihre Verkaufspreise und die zum Verkaufe bestimmten Quantitäten begründet seyen.

Die Absicht dieser Bedingungen liegt klar vor Augen. Sie beabsichtigen, dem Publikum hinreichende Vorräthe für dessen Theebedürfniß zu sichern, und vorzubeugen, daß der Thee nicht zu einem auf drückende Weise gesteigerten Preise verkauft werde. Aber Monopole und niedere Preise vertragen sich nicht zusammen. Die eben erwähnten Vorschriften verfehlten, wenigstens hinsichtlich ihres praktischen Werthes, gänzlich ihren Zweck.

Erstens machte die Compagnie zum Selbstkosten verschiedene Zusätze, und somit auch zum Preise des zu verkaufenden Thees, die sie nicht hätte machen sollen, die aber kaum von den Lords der Schatzkammer, selbst wenn sie dazu geneigt gewesen wären, hätten verweigert werden können. Sie schlug z. B. die Kosten der Factorie in Canton stets zum Theepreise. Dieses Etablissement bestand aus ungefähr 20 Personen, und kostete im Durchschnitt jährlich £ 100.000! Wir maßen uns zwar nicht an, zu sagen, daß es völlig nutzlos war, unzweifelhaft aber hätte es mit der Hälfte der Ausgaben erhalten werden können. Es ist eine Thatsache, daß die Amerikaner alle ihre Geschäfte in Canton durch die Schiffscapitäne abmachten; und Jedermann weiß, daß sie viel weniger Zerwürfnisse mit den Eingebornen hatten, als die Engländer.

Zweitens wurde vor dem im Jahr 1830 erwähnten Comittee urkundlich nachgewiesen, daß die Compagnie mehrere Jahre lang den ganzen Verlust, der sich auf ihre Verschiffungen nach China ergab, auf den Thee legte, indem sie den Werth des Tael oder der chinesischen Münze, nach der die Rechnungen abgeschlossen wurden, nach dem Preis anschlug, den der Tael kostete, um auf den Ankauf von Thee verwendet zu werden. Dadurch wurden die Vorschriften der Parlamentsacte förmlich umgangen; es geschah aber auf eine Weise, die nur sehr schwer unterdrückt werden konnte, wenn es nicht gar unmöglich war.

Drittens, die der Compagnie auferlegte Verpflichtung, für ein Jahr Thee-Vorräthe in ihren Magazinen zu halten, trug nur dazu bei, den Preis zu steigern und die Qualität zu verringern. Aus einem auf Anordnung des aufgestellten Comittee des Unterhauses im Jahr 1830 erstatteten Bericht (erster Bericht, Anh. S. 23) geht hervor, daß die kürzeste Zeit, in der von der Compagnie verkaufter Thee im Magazin aufgelagert gewesen sey, 14 Monate betragen habe; und daß aller Thee, der während der drei, mit dem Jahr 1829 zu Ende gegangenen Jahre verkauft worden war, im Durchschnitt 17 Monate im Magazin gelegen sey. Nach der von den achtungswerthesten amerikanischen Sachverständigen ausgesprochenen Ueberzeugung, nimmt aber der Boheatbee, wie andere geringere Gattungen, wenigstens um 5 pCt. ab, wenn sie ein Jahr aufgelagert sind, und sie sind überdies, nach der Ankunft frischen Thees von China, nur sehr schwer verkäuflich. Wenn man daher zur Verminderung des Thees, hinsichtlich seiner Qualität, noch die durch Auflagerung im Magazine

hinzukommende Lagermiethe, das Interesse aus dem Capital und die Assecuranz für 17 Monate rechnet, so kann man den dem Publikum, durch dieses wohlgemeinte, aber höchst unkluge Einschreiten der Gesetzgebung, zugefügten Schaden auf 15 pCt. Mehrbetrag des Preises von allem verkauften Thee anschlagen.

Viertens ist es in die Augen fallend, daß, selbst angenommen, der Selbstkosten des Thees wäre von der Compagnie nicht unerlaubt gesteigert worden, die Vorschrift, welche sie verpflichtete, den Thee mit einem Aufschlage von einem Penny auf den Preis, um den er zum Verkaufe ausgestellt worden, abzugeben, wenn dieser Aufschlag je geboten wurde, nicht anders als lächerlich erscheinen kann. Wäre der Handel frei gegeben gewesen, so würden die Kaufleute einander in den Theepreisen herabgesteigert haben, bis sie, gleich den Zucker- und Caffeepreisen, auf den wirklich niedersten Punkt herabgedrückt worden wären, der den Verkäufern gerade den gewöhnlichen Gewinn noch gewährt haben würde. Aber die Compagnie war in einer gänzlich hievon verschiedenen Lage, denn sie war die einzige Verkäuferin, und sie hatte es in ihrer Hand, wie sie den Markt versehen wollte. Anstatt solche Quantitäten von Thee auf den Markt zu bringen, die einen Verkauf zu mäßigem Aufschlage auf das Ausgebot gebracht haben würden, richtete sie die Vorräthe so ein, daß der Preis zu einer weit größeren Höhe anstieg. Es ist dabei wohl zu bemerken, daß Alles, was dieses System von Geschäftsführung der Compagnie in die Casse jagte, aus Extragewinn bestand, denn die Preise, zu welchen der Thee ausgeboten wurde, umfaßten schon jedes Item, auf das der Selbstkosten des Thees immer ausgedehnt werden konnte, einschließlich des Interesses und der Assecuranz-Prämie, und einschließlich ferner mehrerer Items, die, wie wir gesehen haben, eigentlich nur wenig mit dem Selbstkosten zu schaffen haben. Um darzuthun, wie weit diese Profitquelle cultivirt wurde, dürfen wir nur erwähnen, daß die Compagnie bei dem Verkaufe im Juni 1850 Thee (Congou) zu 1 Schilling 8 Pence und 2 Schilling 1 Pence zum Verkaufe ausstellte; wovon die geringste Sorte, das heißt die zu 1 Schilling 8 Pence, zum Theil zu 2 Schilling 1½ Pence, demnach mit einem Aufschlage von zwei und zwanzig und ein halb pCt., und zum Theil zu 2 Schill. 5 Pence, demnach mit einem Aufschlage von fünf und vierzig pCt. verkauft wurde; während die höchste Sorte, oder die zu 2 Schill. 1 Pence ausgebotene, theils zu 2 Schill. 2 Pence, demnach mit einem Aufschlage von vier pCt., und theils zu 3 Schill. 7 Pence, demnach mit einem Aufschlage von nicht weniger als zwei und siebenzig pCt. über den Ausgebotpreis verkauft wurde, das heißt über einen Preis, der berechnet war, ordinären Profit zu gewähren.

Herr Mills, ein erfahrener Kaufmann, der bedeutenden Großhandel mit Thee treibt, setzte in einer, dem neuesten von dem Oberhause in ostindischen Angelegenheiten niedergesetzten Comittee vorgelegten, Schrift aus einander, daß der Aufschlag auf den Ausgebotpreis des von der Compagnie im Juni 1850 verkauften Thees sich auf £ 122,177 18 Schill. 1 Pence belaufen habe; und da vier solche Verkäufe im Jahr vorkommen, so müßte der Gesammtbetrag des Aufschlages ungefähr £ 500,000 gewesen seyn; dies war aber noch weit unter dem, was er in vorhergehenden Jahren betragen hatte!

Diese Auseinandersetzung zeigt im Allgemeinen, wie die Compagnie die Vorschriften der Parlamentsacte vom Jahr 1784 zu umgehen und sie vielmehr zu ihrem eigenen Vortheile zu benutzen wußte. Wie aber bereits bemerkt, so konnte man es gar nicht anders erwarten, denn es ist lächerlich, sich Monopole mit niederen Preisen und guten Qualitäten vereinigt zu denken. Dies hat nie zusammen existirt, und es ist gar nicht möglich, daß es je zusammen existiren kann. Monopol erzeugt Theurung und Mangel, Handelsfreiheit Wohlfeilheit und Ueberfluß.

So groß übrigens auch das dem Volke Großbrittanniens durch das der Compagnie bewilligte Monopol auferlegte Opfer war, so sehr steht es dahin, ob es nur auch der Compagnie ansehnlichen Gewinn brachte. Es muß sich jedem aus allgemeinen Gründen zur Genüge ergeben, daß es der Compagnie stets unmöglich bleiben mußte, aus den ihr ertheilten Privilegien nur entfernt einen Gewinn der Art zu ziehen, wie er von Einzelnen hätte erzweckt werden können, wenn ihnen ähnliche Vortheile gestattet gewesen wären. „Der Geist der Monopolienbesitzer ist,“ um mich der richtigen und ausdrucksvollen Worte Gibbon's zu bedienen, „beschränkt, träge und unterdrückend. Ihre Werke sind kostspieliger und weniger Nutzen bringend, als die unabhängiger Geschäftsmänner; und nur langsam und nicht ohne heftiges Widerstreben vermögen die neueren, von dem allgemeinen Begehr nach Handelsfreiheit so streng gebotenen, Fortschritte in diese stolzen Corporationen einzudringen, die über die Furcht vor Concurrenz erhaben sind, und es unter ihrer Würde halten, einen begangenen Irrthum einzugestehen.“ Wir seyen keinen Zweifel darein, daß die Directoren der Ostindischen Compagnie geneigt waren, ihr Commerce auszudehnen, und es nach den erprobtesten Grundsätzen zu betreiben, aber sie waren der Mittel, ihre Wünsche zur That zu erheben, völlig beraubt. Sie mußten ihre Geschäfte Dienern anvertrauen; und kann man wohl erwarten, daß die Employés solcher Körperschaften je deren Interessen die sorgfältige Aufmerksamkeit widmen, oder die ihrer Sorge anvertrauten Geschäfte mit derselben umsichtigen Oekonomie betreiben werden, wie sie von Privatkaufleuten gehandhabt wird, die

Digitized by Google

ihre eigenen Geschäfte besorgen, die ihren Angelegenheiten selbst vorstehen, und deren eigenem Vermögen jeder Irrthum, in den sie etwa verfallen mögen, zur Last fällt? Die Angelegenheiten der Compagnie sind, trotz der Anstrengungen der Direktoren, Thätigkeit und Oekonomie darin festzuhalten, stets nach dem Schlendrian eines Gewohnheits-Systems besorgt worden. Ihre Capitäns und kaufmännischen Agenten mögen, woran wir nicht zweifeln, „alle ehrenwerthe Leute“ gewesen seyn; aber es hieße dem gesunden Menschenverstande nahe treten, wenn wir annehmen wollten, daß sie, hinsichtlich des Geschäftseifers, der Geschäftsführung und der Gewandtheit nur einen Augenblick solchen Individuen, die ihre Geschäfte auf eigene Rechnung betreiben, verglichen werden könnten.

Mehrere Männer von großer Erfahrung und großen Kenntnissen, die sorgfältig in den Zustand der Angelegenheiten der Compagnie eingedrungen sind, haben ihre entschiedene Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß diese durch den Theehandel Nichts gewann! — Der Preisaufschlag, mit dem dieser Artikel verkauft wurde, reichte eben hin, um die mit dem Monopol verknüpften ungeheuern Ausgaben zu balanciren! Vielleicht mag diese Darstellung einigermaßen übertrieben seyn, dessen ungeachtet sind wir der Ansicht, daß sie nicht sehr weit vom Ziel ist. (Siehe oben.) Wenn wir übrigens den von der Compagnie, dem frühern in indischen Angelegenheiten niedergesetzten Comittee vorgelegten Nachweisen folgen, so finden wir dargethan, daß der von ihr während der 5 mit 1827—28 zu Ende gegangenen Jahre gezogene Gewinn sich auf £ 2,542,569 belief, was für ein Jahr £ 847,523 beträgt. — (Anhang zum zweiten Bericht des niedergesetzten Comittee von 1830, S. 95.) Wir haben aber bereits gesehen, daß der Mehrbetrag der von der Compagnie für ihren Thee bezogenen Preise, gegenüber den Preisen ähnlicher Theegattungen, die in Neu-York und Hamburg verkauft wurden, sich auf mehr als £ 1,500,000 per Jahr belaufen hat; so daß, gemäß der von der Compagnie selbst gelieferten Darstellung, der durch ihr Monopol veranlaßte absolute Verlust £ 652,477 betrug; abgesehen von dem nachtheiligen Einfluß desselben auf Verminderung des Theeverbrauches, und die Beschränkung des Handels mit China auf weniger als den dritten Theil dessen, wozu er wahrscheinlich unter einem System, das dem Unternehmungsgeiste Einzelner freien Spielraum läßt, ansteigen wird.

Die Erneuerung eines solche Resultate erzeugenden Monopols war deßhalb außer aller Frage gestellt. Es ist auch kaum anzunehmen, daß außer den bei der Compagnie Betheiligten sich im Jahr 1833 nur eine Person im Reiche vorfand, die nicht sehnlichst gewünscht hätte, daß der Handel mit China freigegeben werde; und die Parlamentsacte 3 und 4, Will. IV., C. 93 (siehe Canton), welche das Monopol der Compagnie aufhob und allen einzelnen Personen gesetzlich gestattete, Thee einzuführen, ging fast ohne Opposition durch.

VII. Abgaben auf den Thee. — Verbrauch desselben auf dem Continent und in den Vereinigten Staaten u. s. w.

Die auf Thee gelegte Abgabe wurde nach dem Werthe berechnet und betrug bis zum 22. April 1834 von allem Thee, der unter 2 Shill. per ℔ verkauft wurde, 96 pCt., und 100 pCt. von dem, der zu oder über 2 Shill. verkauft wurde. In Betracht, daß man gegenwärtig den Thee fast als ein nothwendiges Lebensbedürfniß ansehen muß, war dies in der That eine hohe Abgabe; obgleich wir auf diesen Umstand, in so ferne wir großer Revenuen bedürfen, keinen förmlichen Einwurf begründen wollen. Aber unter dem Monopolsystem belief sich diese Abgabe thatsächlich auf 200 pCt. ad valorem! Denn da der Preis, um den die Compagnie ihren Thee verkaufte, nahezu auf das Doppelte dessen getrieben wurde, den er erlangt haben würde, wenn der Handel frei gewesen wäre, so folgt daraus, daß sich die Abgabe genau nach dem Preise, wie dieser wechselte, richtete, daß sie also verdoppelt wurde, wenn der letztere sich verdoppelte. Angenommen zum Beispiel, der Preis des Congou wechselte in Hamburg von 1 Shill. 2 Pence bis zu 1 Shill. 4 Pence per Pfund; so würde der Congou in England, wenn die Compagnie nach demselben Verhältnisse verkauft hätte, einschließlich der Abgabe, von 2 Shill. 2 Pence bis zu 2 Shill. 8 Pence per Pfund gekostet haben. Aber statt dessen kostete der von der Compagnie verkaufte Congou im Durchschnitt stets ziemlich mehr als 2 Shill. per Pfund, und da die Abgabe eben so groß war, so hat er unabänderlich von 4 bis zu 5 Shill. per Pfund gekostet. Dadurch kam es, daß die Abgabe, die nur 100 pCt. auf die Preise der Compagnie betragen sollte, der That nach über 200 pCt. auf den Preis des im freien Handel verkauften Thees betrug! Dadurch stiegen die Nachtheile des Monopols zu einem Grade an, der es fast unerträglich machte; denn jede Zulage, die es dem Selbstkosten des Artikels auferlegte, bewirkte auch zu gleicher Zeit dieselbe Zulage zur Abgabe, die darauf ruhte.

Glücklicherweise hat aber dieses System nun sein Ende erreicht. Am 22. April 1834 hörte die Berechnung der Abgabe ad valorem auf, und aller in das Vereinigte Königreich eingeführte Thee ist nun mit einer Zollabgabe belegt, wie folgt:

| | | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Bohea . . . . . | pr. ℔ | 1 | 6 |
| Congou, Twankay, Kaiserthee, Orange-Pecco und Campoi | „ „ | 2 | 2 |
| Souchong, Blüthenthee (flowery pekoe), Hayſan, junger (young) Hayſan, Perlenthee, Kugelthee und andere hier nicht aufgezählte Thees . . . . . | „ „ | 5 | 0 |

Digitized by Google

Wenn man diese Abgaben mit den Theepreisen in Neu-York und Hamburg vergleicht, so wird man sie außerordentlich hoch finden, besonders die vom Bohea und Congou. Es ist vollkommen gewiß, daß in nicht sehr entfernter Zeit Bohea, die Abgabe nicht gerechnet, zu 1s. und darunter pr. ℔ verkauft werden wird; * und angenommen, daß dieser Fall eintritt, so wird die Abgabe nach dem Verhältniß des wahren Werths 150 % betragen! Eine solche Abgabe aber auf einen Artikel zu legen, der großen Theils für den Verbrauch der niedern Classen bestimmt ist, scheint uns, billig beurtheilt, drückend und absurd. Eine solche Maaßregel muß alle die wohlthätigen Folgen, die auf andere Weise aus der Aufhebung des Monopols entspringen würden, völlig vernichten, und wird nicht verfehlen, die Abgabe dadurch, daß sie den Verbrauch des Artikels auf verhältnißmäßig enge Grenzen beschränkt, weniger ergiebig zu machen, als sie seyn würde, wenn sie niederer wäre. Nichts kann, sowohl in commerzieller als finanzieller Hinsicht, unbilliger seyn, als drückende Abgaben auf solche Artikel zu legen, deren Verbrauch sich wesentlich durch einen Preisabschlag vermehren würde, und daß dies beim Boheathee der Fall ist, steht wohl außer aller Frage. Die Compagnie steigerte den Verbrauch dadurch, daß sie dessen Preis von 2s. 6d. auf 1s. 10½d. pr. ℔ ermäßigte (was natürlich auch von einer entsprechenden Verminderung der Abgabe begleitet war)', von 1,875,881 ℔ im Jahr 1822 — 23 bis auf 6,474,858 ℔ im Jahr 1831 — 32. Daraus ergibt sich, daß der Verbrauch durch einen Preisabschlag von 1s. 5d. pr. ℔ mehr als verdreifacht wurde; und wir haben nicht den geringsten Zweifel, daß ein weiterer Preisabschlag von 1s. 6d., der einer weit größern Zahl von Consumenten den Ankauf des Artikels gestatten würde, die Nachfrage noch in einem viel größeren Maaßstab vermehren müßte. Es ist aber kaum möglich, daß ein solcher Abschlag statt finden kann, wenn die Abgabe nicht um 6d. vermindert wird. Wir hoffen übrigens, daß dies geschehen werde; und zu 1s. pr. ℔ wird die Abgabe unstreitig mehr einbringen, als sie je zu 1s. 6d. ertragen wird. Wir dürfen auch namentlich noch hinzufügen, daß wohl nichts die verderbliche Gewohnheit des Branntweintrinkens mehr vermindern würde, als ein Preisabschlag von Thee, Caffee ꝛc., und man sollte um so weniger dulden, daß der Preis solcher gesuchten Artikel durch Abgaben zu einer unerschwinglichen Höhe gesteigert wird, als diese sicher weit mehr Ertrag gewähren, wenn sie nachhaltig vermindert werden.

Es ist lediglich den übertriebenen Preisen zuzuschreiben, daß die Engländer, wenn sie gleich das reichste Volk in der Welt sind, und der Geschmack am Thee so allgemein unter ihnen verbreitet ist, sehr wenig von den besseren Qualitäten consumiren! Man trifft in der That einige der feinsten Gattungen nicht einmal auf unseren Märkten, und während man ein Dutzend Theegattungen in der Regel auf den Preiscourants von Hamburg, Amsterdam und Neu-York aufgezählt findet, so kann man auf den englischen nie mehr als 7, zuweilen sogar nur 6 Gattungen verzeichnet sehen. Kaiserthee (imperial), ein sehr feiner grüner Thee, der nach Amerika und nach allen Theilen des Continents eingeführt wird, ist auf dem englischen Markte unbekannt. Singlo, der einst durch die Compagnie eingeführt wurde, ist seit 50 Jahren verschwunden. Pecco und Perlenthee, die feinsten Qualitäten von Bohea und grünem Thee, sind auf dem englischen Markte wenig bekannt, und bloß in kleinen Quantitäten durch die Schiffsofficiere der Compagnie eingeführt worden.

Die Aufhebung des Monopols wird ohne Zweifel einer größern Auswahl von Thee den Eingang verschaffen, und eine Verminderung der Preise wird die Nachfrage nach besseren Qualitäten wesentlich vermehren. Die auf die feineren Theesorten gelegte Abgabe ist, im Verhältniß zu ihren Preisen, ansehnlich geringer als die auf dem Bohea und Congou lastende. Ein Vorzug dieser Art sollte aber überhaupt nicht statt finden, oder gerade zu Gunsten geringerer Sorten, das heißt derer, die von der größern Volksmasse consumirt werden. Eine Abgabe von 1s. auf Bohea würde sogar noch entschieden höher seyn, als eine Abgabe von 5s. auf Kugel- und Perlenthee.

Wir fügen hier einen Auszug aus der Acte 5 und 4, Wilh. IV., C. 101, durch welche die Theeabgaben regulirt werden, an.

Thee kann in das Vereinigte Königreich vom Cap der guten Hoffnung u. s. w. eingeführt werden. — Vom und nach dem 22. April 1834 soll es gesetzlich gestattet seyn, in das Vereinigte Königreich Thee vom Cap der guten Hoffnung und von Orten ostwärts desselben bis zu der Magellanstraße, aber nicht von andern Orten einzuführen. — §. 1.

Thee kann in die brittischen Besitzungen ꝛc. eingeführt werden. — Es soll gesetzlich gestattet seyn, Thee auf eine der Inseln Guernsey, Jersey, Alderney oder Sark, oder in die brittischen Besitzungen von Amerika, vom Cap der guten Hoffnung und ostwärts desselben bis zu der Magellanstraße, oder aus dem Vereinigten Königreich einzuführen, aber nicht von einem andern Orte. — §. 2.

Abgaben. — Vom und nach dem 22. April 1834 sollen die vom Thee zu bezahlenden Accise-Abgaben unterbleiben und aufhören, mit Ausnahme dessen, was hiernach deßhalb vorgesehen, und an die Stelle solcher Abgaben sollen die Zollabgaben treten, die in folgender Tabelle aufgeführt sind; und solche Abgaben sollen bestellt, auferlegt, gesammelt und an Se. Majestät bezahlt, und auf gleiche Weise angesehen und angewendet werden, als ob dieselben durch eine in der gegenwärtigen Parlamentssitzung durchgegangenen Acte über Bewilligung von Zollabgaben auferlegt worden wäre, nämlich:

* Im Januar 1834 stand der Preis von Boheathee auf dem Markte zu Neu-York von 15—16 Cents pr. ℔; d. h. auf ungefähr 7-8d. Sollte der Preis dieses Thees in London bis auf diesen Stand herabsinken, so würde die Abgabe auf seinen Werth nahezu 300 % betragen! — (Siehe weiter unten.)

Digitized by Google

**Zolltarif für in die Magazine eingelegten oder in das Vereinigte Königreich eingeführten Thee.**

| Thee, nämlich: | £ s. d. |
|---|---|
| Bohea | pr. ℔ 0 1 6 |
| Congou, Twankay, Kaiserthee, Oranaenthee (pekoe) und Campoi | „ „ 0 2 1 |
| Souchong, Blüthenthee (flowering pekoe), jungen Hayson, Perlenthee, Kaiserthee und andere hier nicht aufgezählte Sorten | „ „ 0 3 0 |

Vorausgesetzt, daß nichts von dem hierin Enthaltenen an den früher dem Thee auferlegten Abgaben ändern oder darauf einwirken solle, sofeme solcher vor dem belagten 22. April 1834 von der Ostindischen Compagnie bei ihren öffentlichen Verkäufen verkauft worden ist; nicht minder vorausgesetzt, daß der von den Accisebevollmächtigten beim Wägen des Thees gestattete Abzug, der gewöhnlich unter dem Namen Draft (Abgang) bekannt ist, auch von den Zollbevollmächtigten in Kraft dieser Acte gemacht werden solle. — §. 3.

Nachlaß wegen Seeschadens ist nicht gestattet. — Wegen an Thee während der Reise durch die See erlittenen Schadens soll kein Abzug gestattet seyn; aber es soll dem, der Thee einführt, gestattet seyn, die beschädigten Theile abzusondern, und dieselben den Zollbevollmächtigten statt der Abgabe zu überlassen. — §. 4.

Vermischter Thee ist der höchsten Abgabe unterworfen. — Wenn verschiedene Sorten von Thee unter einander gemischt in derselben Emballage eingeführt werden, soll das Ganze dem höchsten Betrag der Abgabe unterliegen, dem eine der Sorten abgesondert unterworfen wäre; und wenn zwei oder mehr Sorten von Thee in einer Emballage nicht vollkommen unter einander gemischt eingeführt werden, so solle dieselbe verwirkt seyn; sie soll ergriffen, aufgesucht, wieder beigebracht, und mit ihr auf dieselbe Weise verfahren werden, wie bei irgend einer durch ein Zollgefeg aufgesprochenen Confiscation. — §. 5.

Einfuhr von Thee soll unter der Zollverwaltung stehen. — Vom und nach dem Erlaß dieser Acte soll es den Lords der Schatzkammer gesetzlich gestattet seyn, durch einen von dreien oder mehreren von ihnen unterzeichneten Vollziehungsbefehl anzuordnen und zu befehlen, daß die Theeeinfuhr und die darauf gelegten Abgaben unter der Verwaltung der Zollbevollmächtigten, anstatt unter der der Accisebevollmächtigten stehen solle, und von und nach der in solchem Vollziehungsbefehle angegebenen Zeit sollen dieselben demgemäß dahin übertragen werden; vorausgesetzt, daß, bis die Uebertragung dieser Verwaltung und die Uebernahme der Aufsicht über den Thee im Magazin, unter der Oberaufsicht der Lords der Schatzkammer, völlig zu Stande gekommen seyn sollte, jede von, gegen oder mit den Accisevollmächtigten oder ihren Beamten gethane oder vollzogene Handlung ꝛc. dieselbe gesetzliche Wirkung haben solle, ob sie von, gegen oder mit den Zollbevollmächtigten oder ihren Beamten in Kraft dieser Acte gethan oder vollzogen worden wäre; aber nichts von dem hierin Enthaltenen soll irgend ein Accisegeseg in Betreff der Licenzen zum Theeverkauf, oder zur Ertheilung dessen Weitertransports aus den Magazinen oder in Betreff des Theegeschäftes im Innern, hinsichtlich der Accise, nachdem die Einfuhrabgaben bezahlt worden sind, und nachdem die Verwaltung an die Zollbeamten übergegangen, ändern oder darauf einwirken. — §. 6.

Die Schatzkammer kann Erlaubnißscheine zur Ablieferung von Thee und andern Gütern zurückreichen. — Es soll den Lords der Schatzkammer gesetzlich gestatten seyn, durch einen von zweien oder mehreren von ihnen unterzeichneten Vollziehungsbefehl oder Erlaß die Praxis, Erlaubnißscheine zur Auslage von Thee aus den Magazinen aufzuheben, und solche andere Regeln, Vorschriften und Beschränkungen an der Stelle solcher Praxis zu entwerfen und auszustellen, als ihnen zur Sicherung der Revenüen nothwendig erscheinen sollte; und alle Regeln, Vorschriften und Beschränkungen, die auf solche Art entworfen und ausgestellt werden, sollen eben so volle Gesetzeskraft haben, als ob sie in diese Acte aufgenommen wären, und sollen auf solche Weise beobachtet und gehandhabt werden, wie irgend eine Regel, Vorschrift ꝛc., nach Maaßgabe irgend einer dinstchtlich der Zoll- oder Accisedaben erlassenen Parlamentsacte oder Acten beobachtet und gehandhabt wird oder werden kann; und Copien solcher Regeln, Vorschriften u. s. w. sollen dem Parlament vorgelegt werden. §. 7.

Ansaz der Abgaben. — Es haben hinsichtlich dieser Abgaben neuerlich sehr viele Discussionen Plaz gefunden. Es wurde bestritten, daß es möglich sey, sie gerecht und billig anzusezen, und daß es besser gethan seyn würde, eine gleichförmige Abgabe von 2s. pr. ℔ aufzuerlegen. Wir sind übrigens berichtet, daß die, dem in die Verein. Staaten eingeführten Thee, früher ad valorem auferlegten Abgaben mit vieler Redlichkeit beigetrieben wurden, und wir können nicht absehen, warum dasselbe in England nicht auch sollte der Fall seyn können. Aber auf welche Einrichtung man auch verfallen mag, um Betrug an den Revenüen zu vermeiden, oder die Beitreibung der Abgaben zu erleichtern, so können wir doch keineswegs zugeben, daß es durch eine Gleichstellung der Abgaben erreicht werde. Der Hauptein wurf, der dem gegenwärtigen Maaßstabe gemacht werden kann, ist nicht der, daß die Abgaben zu viel, sondern daß sie zu wenig von einander verschieden seyen — daß die dem Bohea auferlegte Abgabe im Verhältniß zu den feineren Theegattungen viel zu hoch sey. Der Gleichstellung der Abgaben würden Billigkeit und gesunde Vernunft zu klar entgegenstehen, als daß eine solche Verfahrungsweise gut geheißen werden könnte. Sollte übrigens für nothwendig erachtet werden, eine Aenderung in den Abgaben eintreten zu lassen, um der Schwierigkeit der Schäzung zu begegnen, so würde wohl wahrscheinlich der beste Weg der seyn, den Congou mit einer Abgabe von 1s. 6d. zuzulassen. Es ist allein die Unterstellung des Congon für Bohea, bei der ein Betrug von Bedeutung statt finden kann, und dies würde ihm natürlich am wirksamsten begegnen. Diesem Vorschlage wird man ohne Zweifel den Einwurf entgegen halten, daß er die Abgabe auf den Bohea zu hoch läßt; da wir aber bloß unter zwei Uebeln zu wählen haben, so ist er vielleicht so gut, als er irgend gemacht werden könnte.

Hafenabgaben in China. — Wir haben schon in einem frühern Artikel (siehe Canton) unsere Zweifel über die in einem Paragraphen der den Chinahandel freigebenden Acte befolgte Politik ausgesprochen, welcher die Auflage besonderer Abgaben auf die im Chinahandel beschäftigten Schiffe und ihre Güter anordnet, um damit die Kosten des in Canton unterhaltenen Etablissements zu bestreiten. Bald nachdem dieser Paragraph gedruckt war, erschien ein Ministerrathserlaß, der die fraglichen Abgaben auf 2s. pr. Ton Tonsgehalt, und auf 7s. % vom Werth der Einfuhr von, und der Ausfuhr nach China festsezte. Dies waren gewaltige Abgaben, und da die amerikanischen und andere fremde in Canton einlaufende Schiffe keinen Abgaben dieser Art unterliegen, so wäre ihre Auflage auf brittische Schiffe

Digitized by Google

eine große Ungerechtigkeit gewesen. Der Ministerrathserlaß wurde in Folge dessen laut und nicht mehr als billig getadelt, und sehr bald zurückgenommen. Seitdem ist ein Arrangement getroffen worden, wonach die von der Factorie veranlaßten Kosten zur Hälfte von der brittischen Regierung und zur Hälfte von der Ostindischen Compagnie zu bestreiten sind; so daß brittische Schiffe keiner Art von Kosten unterliegen, als solchen, die von den Chinesen auferlegt werden, und denen alle andern fremden Schiffe ebenfalls unterliegen. (Wegen eines Nachweises dieser Abgaben schlage man den Artikel Canton nach.)

Fähigkeit China's, noch weiteren Theebedürfnissen Genüge zu leisten. — Es ist schon hier und da die Meinung aufgestellt worden, daß nach Freigebung des Theehandels die Abgaben sich wesentlich vermindern, und deßhalb die Nachfrage sich so bedeutend vergrößern werde, daß die Bedürfnisse dieses Landes nicht befriedigt werden könnten, so daß die Herabsetzung der Abgabe dann nicht eigentlich dem brittischen Consumenten, sondern dem chinesischen Gouvernement zugut komme. Unsere Leser werden wohl kaum von uns erwarten, daß wir uns des Breitern auf Widerlegung einer solchen widersinnigen Ansicht einlassen. Zu Anfang des letzten Jahrhunderts betrug der ganze jährliche Verbrauch an Thee in diesem Lande, auf dem Continent und in Amerika gewiß nicht mehr als 500,000 ℔, während sich der gegenwärtige Verbrauch in Großbrittannien, auf dem Continent und in den Vereinigten Staaten auf ungefähr 50.000.000 ℔ beläuft, und doch kann es Niemand, der mit der Geschichte des Handels bekannt ist, entgehen, daß, ob sich gleich der Verbrauch hundertfach vermehrt hat, doch die Preise auf allen offenen Märkten regelmäßig herabgegangen sind, und daß sie sich sogar bei den Verkäufen der Compagnie in der letzten Zeit ansehnlich niedriger gestellt haben, als sie 50 oder 60 Jahre früher standen. Wir können demnach über diesen Punkt ruhig schlafen. Die Theeproduktion in China nimmt reißend zu, und die ungeheure Ausdehnung dieses Reiches, seine Fähigkeit, unbegrenzte Quantitäten von Thee hervorzubringen, und die Ausdehnung, in welcher er dort verbraucht wird, stehen der Idee, daß irgend eine denkbare Vergrößerung des Verbrauches in diesem Lande einen merklichen oder nachhaltigen Einfluß auf die Ankaufskosten äußern könnte, vollkommen entgegen.

Detail-Händler in Thee. — Detail-Händler in Thee sind in England verpflichtet, einen Erlaubnißschein zu lösen, wofür sie jährlich 11s. zu entrichten haben. Im Jahr 1838 belief sich ihre Anzahl in England auf 76,713, in Schottland auf 13,701, in Irland auf 11,273; was für das Vereinigte Königreich die große Gesammtsumme von 101,678 ausmacht!

Verfälschung des Thees. — Wenn man den hohen Preis des Thees, die darauf ruhende starke Abgabe, und die leichtigkeit, mit der er durch fremde Substanzen gemischt werden kann, in Betracht zieht, so wird man mit ziemlicher Sicherheit schließen können, daß er der Verfälschung nicht entgehen werde, und die Berichte der Gerichtshöfe beweisen, daß dies wirklich der Fall ist; denn mehrere Händler sind schon dieser verderblichen Praxis überwiesen worden. Die Verfälschung wird gewöhnlich durch Vermischung des grünen Thees entweder mit Schieben- und Eschenblättern bewirkt, oder durch Vermischung frischen Thees mit bereits gebrauchtem. Die auf solche Vergehen gesetzten Strafen sind hier nachzutragen; aber die beste oder vielmehr einzige Sicherheit, auf die man mit Verläßigkeit bauen kann, liegt im Charakter und Ansehen der Person, die mit Thee Geschäfte macht. Denn wenn es auch sonst keine andere Folgen nach sich zöge, so würde es sehr thöricht sein, wenn eine Person, die ein ausgebreitetes Geschäft hat, sich mit einem solch unehrlichen Kunstgriffe befaßte, da die Entdeckung kaum ausbleiben kann, und der einer solchen folgende Ruin ihres Geschäfts gewiß mehr wäre, als was sie hoffen konnte, durch ihre betrügerischen Handlungen je zu gewinnen.

Strafen der Verfälschung. Wenn irgend ein Theehändler oder Verkäufer von Thee, um Thee nachzumachen, Schieben- oder andere Blätter färbt oder zubereitet, oder Theeblätter mit terra japonica oder mit andern Ingredienzien färbt oder mischt, oder verkauft, oder zum Verkaufe aufsetzt, oder dieselben im Besitz hat, soll er für jedes so verfälschte Pfund £ 40 verwirken. (4, Georg II., C. 14, Sect. 11.)

Jede Person, ob Händler mit oder Verkäufer von Thee, oder nicht, welche Schiebenblätter, Süßholzblätter, oder bereits benützte Theeblätter, oder die Blätter der Eiche, des Flieders oder andern Baumes, Strauches oder Pflanze, um Thee nachzumachen, färben oder bereiten sollte, oder die solche Blätter mit terra japonica, Kupferwasser, Zucker, Syrup, Thon, Campecheholz, oder andern Ingredienzien mischen oder färben sollte, oder die irgend einen solchen dem Thee nachgemachten verfälschten Artikel verkaufen, oder zum Verkaufe ausstellen, oder in Verwahrung haben sollte, soll für jedes Pfund nach, durch den Eid eines Zeugen vor einem Richter dergestellter, Ueberführung £ 5 verwirken; oder bei Zahlungsunfähigkeit ins Correctionshaus für nicht weniger als 6, und nicht mehr als 12 Monate abgeliefert werden. (17, Georg III., C. 29, Sect. 1.)

Jede Person, die irgend eine Quantität von Schieben-, Eschen- oder Flieder-Blättern, oder von Blättern irgend eines Baumes, einer Pflanze, oder eines Gesträuches, grün oder zubereitet, von mehr als 6 ℔ im Besitze hat, und sich nicht zur Genüge vor dem Richter, dem die Sache vorgetragen worden, auszuweisen im Stande wäre, daß dieselben mit Zustimmung des Eigenthümers der Bäume ꝛc. gesammelt worden, ferner, daß sie zu einem andern Zwecke, als um nachgemachten Thee daraus zu bereiten, gesammelt worden wären, soll für jedes Pfund in ihrem Besitz £ 5 verwirken, oder bei Zahlungsunfähigkeit ins Gefängniß gebracht werden. — Sect. 2.

Wenn ein Accisebeamter, oder eine andere Person eidliche Anzeige machen, daß sie gefärbte oder auf andere Weise zur Nachahmung von Thee präparirte Kräuter entdeckt haben, die an irgend einem Platze verborgen oder aufbewahrt seyen, so kann ein Richter eine Vollmacht ausstellen, dieselben bei Tag oder Nacht (bei Nacht in Gegenwart eines Constable), nebst allen Wagen, Fäßern und Emballagen, in denen sie enthalten seyn mögen, zu ergreifen; die Kräuter sollen zum Verbrennen bestimmt, die Wagen ꝛc. aber verkauft und, nach Abzug der Kosten, der Erlös zur Hälfte dem Anzeiger, und zur Hälfte den Armen des Kirchspiels zufallen. — Sect. 3.

Die Kräuter sollen nicht verbrannt werden, wenn der Eigenthümer innerhalb 24 Stunden nachzuweisen im Stande ist, daß sie mit Einwilligung des Besitzers der Bäume, Pflanzen oder Gesträuche gesammelt worden seyen, und daß sie nicht zur Bereitung von nachgemachtem Thee bestimmt waren. — Sect. 4.

Die Inhaber von solchen Orten, wo solche Kräuter gefunden werden, unterliegen den Strafen, wenn sie nicht beweisen können, daß sie ohne ihre Zustimmung dahin gebracht wurden. — Sect. 5.

Theeverbrauch auf dem Continent und in den Vereinigten Staaten. — Unter den Continental-Staaten sind Rußland und Holland die einzigen, in denen der Verbrauch von Thee von Bedeutung ist. Im Jahr 1832 belief sich die Theeeinfuhr in

Digitized by Google

Rußland auf 179.474 Pud, oder 6,461.064 ℱ. Der Theeverbrauch in Holland beträgt ungefähr 2,800.000 ℱ jährlich; die darauf ruhende Abgabe wechselt von $1\frac{1}{2}-4\frac{1}{2}$ Pence pr. ℱ. Die Einfuhr beſtand faſt gänzlich aus ſchwarzem Thee. Der Verbrauch in Frankreich wird kaum 250.000 ℱ überſteigen. Die Einfuhr in Hamburg wechſelt zwiſchen 1,500.000 und 2,000.000 ℱ, wovon der größere Theil ins Innere von Deutſchland geht. Die Einfuhr in Trieſt und Venedig beträgt kaum einige Centner jährlich. Der Verbrauch der Vereinigten Staaten überſteigt 8.000.000 ℱ jährlich. Die auf dem Thee ruhenden Abgaben, welche einen der anſehnlichſten Theile der amerikaniſchen Revenüen ausmachen, haben in manchen Jahren ſchon £ 650.000 betragen. Mit Recht beklagte man ſich aber auch über ihre Größe, und es iſt wahrſcheinlich dieſem Umſtande zuzuſchreiben, daß, während der Verbrauch des Thees in den Vereinigten Staaten mehrere Jahre lang auf demſelben Punkte ſtille hielt, der des Caffees ſich noch weit reißender als in England vermehrte (ſiehe Caffee). Der Secretär der Schatzkammer der Vereinigten Staaten bemerkt in ſeinem Bericht vom Jahr 1827: „Der Gebrauch des Thees hat ſich durch die Vereinigten Staaten ſo allgemein verbreitet, daß er faſt unter die nothwendigen Lebensbedürfniſſe gezählt werden kann. Wenn man dazu noch in Betracht zieht, daß kein ähnliches einheimiſches Erzeugniß exiſtirt, welches durch Verminderung der Einfuhr deſſelben gehoben werden könnte, ſo kann man die darauf ruhende Abgabe mit Recht als zu hoch erklären. Dieſe überſteigt bei einzelnen Gattungen dieſes Artikels 100 %, und es wird dafür gehalten, daß ſie im Allgemeinen über dem Standpunkte ſtehe, den eine richtige Politik vorzeichnet. Eine mäßige Verminderung der Abgabe würde zu einem vergrößerten Verbrauche des Artikels führen, in einer Ausdehnung, die, aller Wahrſcheinlichkeit nach, am Ende den Revenüen mehr zum Vortheile als zum Nachtheile gereichen müßte. Die Folge würde ſeyn, daß unſer Handel und unſere Ausfuhr nach China ſich vermehren würde; denn ein Handel von ſteigendem Werthe, wie unſere Baumwollwaaren und andere Artikel heimiſcher Produktion (abgeſehen von baarem Gelde) nehmen mehr und mehr Antheil daran. Sie würde veranlaſſen, daß ſich der Theehandel mehr in unſern Häfen centraliſirte; während der gegenwärtige Stand der Abgaben unſere Schiffe nicht ſelten veranlaßt, ihre Märkte in europäiſchen Häfen zu ſuchen, und zwar nicht in der Form von Wiederausfuhr, ſondern in directer Fahrt von China. Sie würde nicht minder dazu dienen, die den Vereinigten Staaten drohende Gefahr, einen ſo werthvollen Handel, in Folge der Politik und der Zugeſtändniſſe anderer Nationen, zu verlieren.“ Dieſe umſichtigen Darſtellungen konnten nicht verfehlen Aufmerkſamkeit zu erregen, und da der blühende Zuſtand der Revenüen eine ſehr große Herabſetzung der Abgaben zuließ, ſo wurden die auf dem Thee ruhenden ganz aufgehoben. Wie zu erwarten war, ſo hat ſich ſeitdem der Verbrauch reißend vergrößert.

Wir fügen hier eine Ueberſicht an, über

Quantität und Werth der verſchiedenen Sorten von Thee, die im Laufe des mit dem 30. Sept. 1832 zu Ende gegangenen Jahres in die Vereinigten Staaten eingeführt und wieder ausgeführt wurden.

| Verſchiedene Theeſorten. | Einfuhr. | Ausfuhr. |
|---|---|---|
| | ℱ | ℱ |
| Bohea . . . . . | 637,341 | 93,980 |
| Souchong und anderer ſchwarzer Thee . | 2,960,764 | 581,301 |
| Hayſan ſtin und anderer grüner Thee . | 1,345,600 | 13,004 |
| Hayſan und friſcher Hayſan . . . | 4,142,919 | 340,444 |
| Kaiſerthee, Perlthee und Gomlo . . | 819,982 | 310,593 |
| Geſammtbetrag | 9,906,606 | 1,279,322 |
| | Dollars | Dollars |
| Werth des ein- und ausgeführten Thees . | 2,789,353 | 708,014 |

Folgendes iſt eine Ueberſicht der Theepreiſe von New-York, im Großhandel, vom 15ten Januar 1834:

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Imperial . . | von | 65 | Cents | bis | zu | 1 | Doll. | — | Cents | pr. ℱ |
| Gunpowder . | „ | 65 | „ | „ | „ | 1 | „ | — | „ | „ |
| Hayſan . . | „ | 56 | „ | „ | „ | — | „ | 88 | „ | „ |
| Junger Hayſan | „ | 55 | „ | „ | „ | — | „ | 80 | „ | „ |
| Hayſan ſtin . | „ | 25 | „ | „ | „ | — | „ | 50 | „ | „ |
| Souchong . . | „ | 25 | „ | „ | „ | — | „ | 40 | „ | „ |
| Bohea . . . | „ | 13 | „ | „ | „ | — | „ | 16 | „ | „ |

**Theer** (Engl. Tar, Franz. Goudron, Ital. Catrame, Span. Alquitran, Port. Alcatrão, Holl. Teer, Dän. Tiare, Schwed. Tjära, Ruſſ. Degot, Smola shitkaja, Poln. Smola gesta, Lat. Pix liquida), eine dickliche, ſchwarze, fettige Subſtanz, welche man aus der Fichte und andern Harzbäumen gewinnt, wenn ſolche bei einem verſchloſſenen, gedämpften Feuer verbrannt werden.

Theer iſt ein ſehr wichtiger Handelsartikel. Der aus dem nördlichen Europa kommende iſt weit vorzüglicher, als der, welcher aus den Vereinigten Staaten eingeführt wird. Dr. Clarke hat über die Bereitungsart deſſelben Folgendes mitgetheilt:



Digitized by Google

„Die Buchten des bothnischen Meerbusens gewähren durchgängig einen großartigen Anblick; dieselben sind von Hochwald umgeben, und schlanke Riesenstämme mit reichen Aesten und Zweigen bedecken das Land bis dicht an das Gestade des Meeres. In den mehr südwärts gelegenen Gegenden von West-Bothnien bis zu dem Hintergrunde des großen Meerbusens im Norden, beschäftigen sich fast sämmtliche Bewohner mit Bereitung von Theer, und die ganze lange Küste stellt dafür den Beweis. Die Behandlungsweise ist sehr einfach, und da wir sie oft mit eignen Augen in dortigen Theerhütten mit angesehen haben, so wollen wir solche hier beschreiben. Am allerbesten ist die Theerbereitung thunlich in einer Waldgegend, wo sich sumpfiger Boden vorfindet, indem daselbst die Baumwurzeln am meisten Theer geben. Es wird sodann eine längliche Aushöhlung, gewöhnlich an der Seite eines Abhanges oder Hügels, in die Erde gegraben, und in diese beinahe kegelförmige Ausgrabung werden die Scheiter und Wurzeln des dazu bestimmten Holzes dem Raume angemessen aufgestapelt. Das Ganze wird dann mit Rasen zugedeckt, damit die flüchtigen Theile sich nicht trennen können, und gewöhnlich bedienen sich zwei Männer eines Stempels und einer mächtigen hölzernen Keule, um den Rasen über dem Holze so fest wie möglich zuzustampfen. Der Stapel Holz wird dann angesteckt und brennt langsam fort, ohne daß eine Flamme entsteht, wie beim Kohlenbrennen. Während des Brandes schwitzt der Theer langsam heraus, und mittelst einer Pfanne von Gußeisen, die sich am Boden der Aushöhlung in der Erde angebracht findet, und einen Abzug auf der Seite hat, läuft der Theer in die dazu bestimmten Fässer ab, die in der Nähe des Abhanges bereit gehalten werden. Sowie ein solches Faß vollgelaufen ist, wird es sogleich zugeschwndet und ist zur Ausfuhr fertig."

Aus dieser Beschreibung geht hervor, daß der Theer durch eine Destillation per descensum gewonnen wird; der Terpentin, durch die Hitze erweicht, vermischt sich mit dem Safte der Kiefern oder Fichten, während das Holz verkohlt wird. Es ist merkwürdig, daß gerade so wie hier, das Verfahren auch von Theophrastus und Dioscorides beschrieben worden ist; zwischen einer Theerhütte von West-Bothnien und Alt-Griechenland ist nicht der geringste Unterschied. Die Griechen bedienten sich dazu der Fichten, und wenn das Holz gehörig aufgestapelt und mit Rasen bedeckt worden war, ließen sie die Gluth langsam wirken; der geschmolzene Theer rann unterhalb des Stapels vermittelst eines zu dem Zweck gegrabenen Abzuges hervor.

Von 10,752 Lasten Theer, welche im Jahr 1831 nach England eingebracht wurden, kamen 7779 aus Rußland, 1086 aus Schweden und 1243 aus den Vereinigten Staaten. Die Last hält 12 Fässer und jedes Faß 31½ Gallons.

Der in Europa erzeugte Theer darf in England nicht zum eigenen Verbrauche eingeführt werden, wenn es nicht in brittischen Fahrzeugen geschieht, oder in Schiffen des Landes, in welchem derselbe erzeugt wurde, oder woher er eingeführt wird, und zwar bei Strafe der Wegnahme der Waare und £ 100 Strafe, die der Capitän außerdem zu entrichten hat. (6. Georg IV., C. 109.)

In Deutschland liefern vorzüglich der Schwarzwald, der Harz- und Thüringerwald Theer; die Ostseehäfen beziehen aber auch viel russischen und schwedischen Theer.

**Theodosia**, auch **Feodosia**, altberühmte Handelsstadt, das Caffa des Mittelalters, wo die Genueser jene berühmte, volkreiche Colonie anlegten, welche der Hauptsitz ihres ausgedehnten und wichtigen Handels mit beiden Welttheilen war. Von ihrer einstigen Blüthe zu völliger Unbedeutenheit gesunken, begann sie neuerdings sich wieder zu erholen. Die Stadt (unter dem 45° 4′ nördl. Br. und 52° 59′ östl. L.) liegt am Fuße des letzten Berges, den man auf der Südseite der Krimm findet; von dem nahen Cap Feodosia, auf welchem eine Kapelle steht, erstreckt sich ein Felsenriff ins Meer. Der Hafen ist geräumig, tief, und der sicherste unter denen des südlichen Rußlands; man erinnert sich keines dort statt gefundenen Schiffbruchs. Man ist in ihm geschützt vor den Winden von Süd bis Ostsüdost, vor Ost und Nord, und selbst vor Nordost. Die Fahrzeuge können mit großer Leichtigkeit in geringer Entfernung vom Strande ein- und ausladen. Die der Quarantäne unterworfenen Schiffe ankern vor dem Lazareth, eine Kabellänge höchstens vom Ufer, bei 5—8 Braccien Tiefe. Der Ankerplatz für alle übrigen Fahrzeuge ist jenseits einer Spitze, wo einige Magazine liegen, 2 Kabellängen vom Lande, bei 8—9 Braccien Tiefe. Den Grund bedeckt Schlamm.

Die Bevölkerung Theodosias beläuft sich auf etwa 4000 Seelen, nach Anderen 7250. Die Mehrzahl darunter sind Griechen, Armenier und karaitische Hebräer, welche mit Anatolien und Constantinopel Handelsverbindungen unterhalten. Von dort, namentlich aus Anatolien, erhält Theodosia Früchte, Feigen, Corinthen, Trauben, Tabak, Manufakturgegenstände, Materialwaaren ꝛc. Mit Ausnahme von 6 — 7 Sendungen Getreide, nach Genua und Marseille im Jahre 1830, waren alle übrigen nach Constantinopel und den kleinasiatischen Küsten bestimmt. Die dortigen Häfen, Trapezunt, Sinope u. a. liefern Theodosia seinen Bedarf, während sie von hier Getreide (von geringer Güte), Hafer, Wolle, Häute, Butter, Talg, Pökelfleisch, Salz, Filzteppiche, Eisen u. s. w. beziehen. Das Verhältniß dieses Handels stellt sich immer zu Gunsten der Asiaten, da ihre Produkte an Zahl und Werth überwiegend sind. Da die meisten Handelsleute in Theodosia Orientalen sind, so achten sie weniger auf die gute Gattung des Getreides als auf dessen Gewicht, und vermengen die verschiedenen Sorten. Diese Operation gibt das Korn, welches in einigen Mittelmeerhäfen unter der Benennung Grano di Caffa oder Meschiglia bekannt ist; und ungefähr dem von Odessa

Digitized by Google

und Ismail gleichkommt. Man macht die Getreideeinkäufe mit Vortheil von der Eröffnung der Schifffahrt auf dem Azow'schen Meere bis zur Mitte Septembers; die übrigen Artikel kauft man besser während des Winters.

Im Jahr 1830 besuchten und verließen folgende Fahrzeuge den Hafen von Theodosia:

| Angelangt. | | Abgegangen. | |
|---|---|---|---|
| Türkische | 47 | Mit Fracht | 47 |
| Oesterreichische | 19 | " | 19 |
| Russische | 15 | " | 15 |
| Englisch Jonische | 9 | " | 9 |
| Sardinische | 4 | " | 4 |
| Französische | 2 | " | 2 |
| Sicilische | 2 | " | 2 |
| Griechische | 1 | " | 1 |
| | 99 | | 99 |

## Einfuhr.

Manufakturgegenstände aus Anatolien und Constantinopel; Wollen- und Seidenzeuge, gesponnene Baumwolle; Früchte ꝛc.

| | |
|---|---|
| Pap. R. | 713.250 |
| Geld | 824.920 |
| | 1,538,150 |

## Ausfuhr.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Getreide (Korn) . . . | Tschetwerts | 81.689 | Werth: 2.806,825 Pap. R. |
| Gerste, Hafer, Mehl . | " | 17,698 | |
| Wolle . . . . . | Pud | 2.630 | |
| Eisen . . . . . | " | 26.515 | |
| Butter, Pökelfleisch, Talg | " | 1.809 | |
| Felle . . . . . | " | 1.638 | |
| Filz- und Wollenteppiche | Stück | 2.160 | |
| Salz . . . . . | Pud | 76.155 | |

Das Jahr 1832 sah 85 Fahrzeuge ankommen, 63 absegeln. Der Werth der Einfuhr betrug 558.401, jener der Ausfuhr 1,529.613 Pap. R.

## Uebrige Häfen der Krimm.

Die Küsten der Halbinsel Krimm, welche jetzt wieder den officiellen Namen Taurien führt, bieten noch eine Menge Buchten und Landungsplätze dar, welche zu allen Zeiten benutzt worden sind, und auch jetzt zum Theil einen sehr bedeutenden Handel treiben.*

Die bedeutendsten derselben sind:

Eupatoria, auf der Westküste der Halbinsel, unter dem 45° 15′ nördl. Breite und 55° 25′ östl. L.; 9000 Einwohner, meist Tartaren und Juden. Die Rhede ist offen und namentlich beim Südwinde sehr unsicher; bei der Landspitze, auf welcher das Lazareth liegt, stößt man auf Untiefen. Die Schiffe ankern nahe am Ufer bei 3 — 3½ Braccien Tiefe, weiterhin bei 4 — 6 Braccien. Der Hafen friert niemals zu.

Der Handel dieses Ortes würde weit bedeutender seyn, wenn die Waaren nicht erst in Feodosia ausgeschifft werden müßten, dort ihre Quarantäne auszuhalten; in Eupatoria werden sie erst nach beendigter Contumazzeit zugelassen. Die Einfuhr besteht in Erzeugnissen Kleinasiens, europäischen Manufakturwaaren und Colonialwaaren aus Odessa und Constantinopel; die Ausfuhr in Getreide, gesalzener Butter, Hasenfellen, Salz, Lammfellen, namentlich schwarzen, die denen von Astrachan ähneln und zu Pelzwerk verwendet werden (jährlich 60 bis 100,000 Stück, im Werth von 4 — 5 Rubel pr. Stück), Wolle, Wein aus der Krimm, Flachs, Talg, gegerbten Häuten.

Eupatoria ist nach Feodosia das große Depot der Erzeugnisse der Krimm und der Nogaischen Steppe. Der Handel hat im Ganzen abgenommen, und wird von Kaufleuten in Odessa und Constantinopel aus der zweiten Hand betrieben. Doch bietet der Platz einem hinreichend mit Capitalien versehenen und mit den Häfen des Mittelmeeres in Verbindung stehenden europäischen Hause, Gelegenheit zu bedeutenden Operationen in Getreide, das hier immer wohlfeiler ist, als in Odessa und Taganrog. Der Lebensunterhalt kostet äußerst wenig.

* Die ganze Provinz hat den meisten Angaben zufolge 428,000 Einwohner, und den Hauptreichthum derselben bilden die Salinen, welche im Jahr 1815 ein reines Einkommen von 1,500,000, im Jahr 1829 aber von 6,700,000 Pap. R. lieferten.

Digitized by Google

Die Zahl der im Jahr 1830 angelangten und abgegangenen Fahrzeuge war folgende:

| Angelangt. | | Abgegangen. | |
|---|---|---|---|
| Türkische | 140 | Nach Constantinopel mit Fracht | 141 |
| Russische | 17 | „ „ | 17 |
| Englisch-Ionische | 28 | 26 mit Fracht | 28 |
| Griechische | 18 | 2 leer | |
| Französische | 3 | mit Fracht | 18 |
| Oesterreichische | 7 | „ „ | 3 |
| Sardinische und Sicilische | 2 | „ „ | 7 |
| Fahrzeuge | 209 | „ „ | 2 |
| Küstenfahrt: Russische | 49 | Fahrzeuge | 216 |
| Türkische | 1 | mit Fracht | 37 |
| Angelangt | 50 | leer | 13 |
| | | Abgegangen | 50 |

Der Werth der Einfuhr belief sich auf 1,481,845 Pap. R.; jener der Ausfuhr auf 2,994,925.

Sevastopol, unter dem 44° 41′ 50″ nördl. Breite und 33° 33′ östl. Länge; 1700 Einwohner; Arsenal und Werfte, wo kleinere Kriegsschiffe gebaut werden. Man braucht dazu Holz aus der Krimm, welches hinsichtlich der Güte dasjenige aller anderen Provinzen des russischen Reiches übertrifft, aber zum Bau von Fregatten und Linienschiffen wegen der geringen Länge nicht tauglich ist.

Die Bucht von Sevastopol ist gegen Westen offen, hat 4½ Miglien Länge, 1 Miglie größte Breite. Die sichere Einfahrt geben zwei Leuchtthürme an, deren einen man vom Meere aus 27 Miglien, den andern 22 Miglien weit bemerkt. Im Sommer weht der Westwind den ganzen Tag über, und macht nur Nachts dem Landwinde Platz; im Herbst und Winter ist der Windstrich minder regelmäßig. Der Hafen ist der geräumigste am ganzen schwarzen Meere und sehr sicher.

Meerenge von Kertsch. Das Azow'sche Meer hängt mit dem schwarzen mittelst der Straße von Kertsch oder Jenikaleh zusammen, welche von sehr ungleicher Breite ist. Die natürlichen Schwierigkeiten, welche das Azow'sche Meer der Schifffahrt darbietet, so wie jene, welche sich der Einrichtung einer zureichenden Beaufsichtigung der ausgedehnten Küsten durch Sanitätsbehörden entgegenstellen, sind die ostensiblen Beweggründe, weßhalb dieses Meer durch einen kaiserlichen Ukas vom Jahr 1835 den der Quarantäne unterworfenen Fahrzeugen verschlossen wurde. Ungeachtet des Daseyns und der großen Vorzüge des trefflichen Hafens von Feodosia fand die russische Regierung dabei gerathen, einen neuen Handelsplatz zu schaffen, und wählte hiezu das Dorf Kertsch, um die künftige Hauptniederlage für die Produkte des Azow'schen Meeres zu werden.

Es ist auf der Stelle des alten Panticapaeum und eines Fortes der Genueser, Namens Cerco, erbaut, am nördlichen Ufer des cimmerischen Bosporus, 16 Werste von dessen Mündung in das Azow'sche Meer und 55 Werste von jener des schwarzen Meeres entfernt, unter dem 45° 21′ 50″ nördl. Br. und 36° 17′ östl. L. Der Hafen ist 2⅛ Miglien breit und 2¼ Miglien tief, und von O 20° S bis S ¼ SO offen: er ist sicher und friert selten zu. An seinem Eingang liegt eine Bank. In der Entfernung von 2¼ Miglien von der Stadt hat er nur 15 Fuß Tiefe, ziemlich nahe beim Ufer 12 Fuß; selbst mittelgroße Schiffe können ihre Ladung in ihm nicht beendigen, sondern müssen dazu in der Meerenge selbst ankern, was höchst unbequem ist.

Die Bevölkerung beträgt über 1800 Seelen. Seit dem Jahr 1821, wo der Verkehr mit dem Auslande begann, wurden dieser neuen Handelsstadt bedeutende Freiheiten und Vortheile bewilligt; ein geräumiges Lazareth ward erbaut, und den Kaufleuten namhafte Erleichterungen geboten, wenn sie Barken behufs der Küstenfahrt bauen wollten. Der Handel mit dem Ausland ist indeß noch wenig thätig, und beschränkt sich auf einige Häfen Anatoliens, Mingreliens, Tscherkassiens und des Archipels. Blühender ist der mit den Plätzen des Azowschen Meeres, wohin jährlich gegen 7 — 900,000 Pud Salz geführt werden, und aus welchen, namentlich aus Taganrog und Rostow, man Wolle, Getreide, Mehl, Caviar, Weine des Don, Eisen u. s. w. bezieht.

Ein Handelsmann erster Classe bezahlt in Kertsch jährlich 240 Pap. R. Patentsteuer, kann aber seine Geschäfte nicht über den Stadtbezirk hinaus ausdehnen, ohne mehr zu erlegen.

### Verkehr im Hafen von Kertsch im Jahr 1830.

Handel mit dem Auslande.

| | | |
|---|---|---|
| Einfuhr: Zitronen, Orangen, Baumwollen- und Seidenzeuge, Weine aus dem Archipel, getrocknete Früchte u. a. | Pap. R. | 105,027 |
| | In Geld | 179,669 |
| | | 284,706 |
| Ausfuhr: Getreide, Mehl, gesalzene und gedörrte Fische, Salz, Eisen | | 133,649 |

Küstenfahrt.

| | | |
|---|---|---|
| Einfuhr: Aus den Häfen des Azow'schen Meeres | | |
| Lebensmittel für die Truppen | Tschetwert | 27,911 |
| Steinkohlen aus Bachmut | Pud | 140,400 |

Digitized by Google

Ausfuhr: Nach dem Asow'schen Meere

| | |
|---|---|
| Salz | 117,697 Rubel |
| Lebensmittel | Tschetwert 26,438 |
| Die Post erhielt und versandte an Geld und Bankscheinen | R. 1,000,000 |

Auf der äußersten Landspitze Partchenium an der Meerenge, etwas über 5 Meilen östlich von Kertsch, unter dem 45° 21' nördl. Breite und 36° 26' östl. L., liegt das Dorf Jenikaleh und nicht weit davon das Fort gleichen Namens. Es ist nur von griechischen Fischern bewohnt, und die Fahrzeuge nehmen daselbst gewöhnlich die Lootsen auf, um den schwierigen Canal zu passiren, wenn sie aus dem Asow'schen Meere kommen.

(Zu diesen Nachrichten über die Häfen und den Handelsverkehr Tauriens haben wir ausschließlich die kleine Abhandlung Dr. Alfred Reumont's benutzt: „Geographisch-statistische Nachrichten von den russischen Häfen am schwarzen Meere, nach Graf L. Serristori, E. Taitbout de Marigny u. A.)

**Theresienstadt,** Stadt in Niederungarn, Gespannschaft Baco, nahe am Palitscher See, unter dem 46° 5' nördl. Br. und 19° 40' östl. L., 5800 Häuser und 30,000 Einw. Fabrikation von Tuch, Leinwand, Teppichen, Seife ꝛc. Ziemlich bedeutender Handel mit Rindvieh, Pferden, Schafen, Wolle, Häuten und Steinen.

**Thiers,** Stadt im franz. Departement Puy de Dôme, am Dürol, ¾ Stunden von seinem Zusammenfluß mit der Dore, unter dem 45° 51' nördl. Br. und 3° 32' östl. L. 11,500 Einwohner. Fabrikation von Messerschmied- und Quincaillerie-Waaren, welche in Stadt und Umgegend mehr als 20,000 Menschen beschäftigen; zahlreiche Papiermühlen, deren Producte sehr geschätzt sind; Gerbereien; 4 Mühlen, die Knochenmehl zu Dünger bereiten. Bedeutender Handel nach Spanien, Italien und der Levante, mit Messerschmied-Waaren, Stahl, Fayance, Töpferwaaren, Häuten und andern Fabrikations-Artikeln, Basalt, Porphyr, Mühlsteinen.

**Thionville** oder **Diedenhofen,** Festung im franz. Departement der Mosel, am linken Ufer der Mosel, unter dem 49° 21' nördl. Breite und 6° 10' östl. Länge, 6000 Einw. Fabrikation von guten Handschuhen, Runkelrübenzucker, Strumpfstrickerwaaren; Gerbereien und Branereien, Reps- und Mohnbau; einiger Handel mit Getreide, Gemüse, Hanf und Flachs ꝛc.

**Thomas (St. de Angostura),** unter dem 8° 8' nördl. Br. und 64° 6' westl. L.; Handelsstadt und Hafen in der südamerikanischen Republik Columbien (Provinz Orinoco) am Orinocostrome, in ungesunder, aber für den Handel äußerst günstiger Lage. 10,000 Einw. Sitz eines Bischofs und eines Collegiums. Obgleich der Revolutionskrieg die Hälfte der Bevölkerung aufgerieben, und Handel und Wohlstand sehr vermindert hat, so ist St. Thomas doch noch die bedeutendste Handelsstadt an dem ganzen unermeßlichen Stromgebiete des Orinoco, und kommende bessere Zeiten erheben sie ohne Zweifel zu dem Range, der ihr vermöge ihrer Lage gebührt. Bereits geht von hier aus ein Dampfschiff regelmäßig nach Trinidad, und bringt von daher europäische Manufakturwaaren, westindische Producte ꝛc.; ausgeführt aber werden: Vieh, gesalzenes und getrocknetes Fleisch, Häute, Tabak, Cacao ꝛc.

Unter den Handelsartikeln von St. Thomas befindet sich einer, der sonst wohl nirgends vorkommt: Oel aus Schildkröteneiern. Die Gewinnung ist so merkwürdig, daß eine kurze Schilderung derselben in einem Werke dieser Art wohl nicht an unrechter Stelle seyn dürfte, besonders da wir für dieselbe einen Gewährsmann wie Alex. v. Humboldt besitzen: (Alex. v. Humboldt Reisen in die Aequinoctialgegenden des neuen Continents. Th. III. S. 409 u. f. f.)

„Die Gestade, auf denen sich fast alle Schildkröten vom Orinoco alljährlich zu versammeln scheinen, sind zwischen dem Zusammenfluß des Orinoco mit dem Apure und den großen Cataraften, das will sagen: zwischen Cabruta und der Mission von Atures gelegen. Hier befinden sich die drei berühmten Fischereien von Encaramada, Cucuruparu und Pararuma. Diese Gestade werden zur Zeit der Einsammlung ungefähr ebenso besucht wie die europäischen Messen. Indier von allen Stämmen aus der Mission von Uruana, vom obern Orinoco, ja bis vom Atabapo und Cassiquiare, versammeln sich in gesonderten Lagern, Pulperos oder Krämer von St. Thomas kommen mit Waaren herauf, und führen Schildkrötenöl dagegen zurück, und über das Ganze führt der Missionär von Uruana die Oberaufsicht, um diese „Republik von Indiern und Castiliern, von denen jeder für sich allein benützen möchte, was Gott allen geschenkt hat, in Ordnung zu halten."

Die große Arraw-Schildkröte, deren Brut auf solche Weise nachgestellt wird, ist eine große Süßwasser-Schildkröte, die erwachsen wohl 40 bis 50 ℔ wiegt, oberhalb graufchwärzlich, unterhalb orangegelb gefärbt. Ihre Eier sind viel größer als Taubeneier und mit einer kalkigen Kruste überzogen, und wie man versichert, sehr gesund, um den Kindern der Ottomaken beim Wallspiel als Kugeln zu dienen. Sie ist ein furchtsames und argwöhnisches Thier, das besuchte Orte meidet, und sich beim mindesten Geräusch verbirgt.

Der Zeitpunkt, wo sie ihre Eier legt, trifft mit dem kleinsten Wasserstand des Orinoco, vom Ende Januar bis zum 20. oder 25. März zusammen. Von dieser Zeit fangen sie an sich in Rotten zusammenzuhalten, und in den ersten Tagen des März schwimmen sie auf die nicht zahlreichen Inseln hin, wo sie ihre Eier zu legen gewohnt sind. Wahrscheinlich besucht jede Schildkröte alljährlich das nämliche Gestade. Ehe das Eierlegen seinen Anfang nimmt, zeigen sich diese Thiere bei Tausenden in langen Reihen an den Ufern der Inseln Cucuruparu, Uruana und Pararuma, mit aufgerichtetem Halse und den Kopf über dem Wasser emporhaltend, um zu sehen, ob von Thieren oder Menschen keine Gefahr droht. Die Indianer, denen es wichtig ist, daß die versammelten Rotten vollständig bleiben, und daß das Eierlegen ungestört und ruhig vor sich gehe, stellen in gewissen Entfernungen am Gestade Schildwachen aus. Die Schifleute werden erinnert, ihre Fahrzeuge in der Strommitte zu halten, um jedes Geräusch zu vermeiden. Das Eierlegen geschieht immer zur Nachtzeit, und fängt gleich nach Sonnenuntergang an. Das Thier gräbt mit seinen sehr langen und mit gekrümmten Nägeln versehenen Hinterpfoten eine Grube, welche drei Fuß Durchmesser hat und zwei Fuß tief ist. Der Drang zum Eierlegen ist so groß, daß einige sich dafür der Löcher bedienen, welche von andern gegraben, aber noch nicht mit Erde wieder ausgefüllt worden sind. Sie bringen alsdann auf die schon in der Grube vorhandene Eierlage noch eine zweite. Bei der lärmenden Unruhe wird wohl ein Drittheil der gelegten Eier zerschlagen.

Digitized by Google

Die drei Lager, welche die Indier an den oben bezeichneten Orten beziehen, nehmen zu Ende März und in den ersten Tagen des April ihren Anfang. Das Eiersuchen geschieht überall gleichförmig unter der Aufsicht der Missionarien und mit denjenigen Regelmäßigkeit, welche den mönchischen Anstalten eigenthümlich ist. Wenn das Lager eingerichtet ist, so ernennt der Missionär von Uruana seinen Statthalter oder Commissionado, welcher den Eier haltenden Boden in verschiedene Portionen theilt, nach der Zahl der indischen Stämme, die an der Ernte Theil nehmen.

Der Statthalter oder Commissionado del Padre beginnt seine Verrichtungen mit dem Sucher (sonde). Er untersucht mit einer langen hölzernen Stange oder einem Bambusrohr, wie weit die Eierschichte sich ausdehnt, und steckt Zeichen aus zur Bestimmung des Punktes, wo jeder Stamm mit seiner Arbeit einhalten soll. Mit einigen Einsammlern mit herumgehen Negermädchen, welche den Ertrag in Körbe tragen. Die Indianer graben die Erde mit den Händen auf; die ausgehobenen Eier legen sie in kleine Körbe, welche Mappiri heißen, tragen diese ins Lager, und werfen den Inhalt in lange hölzerne Tröge voll Wasser. In diesen Trögen bleiben die mit Schaufeln zerbrochenen und umgerührten Eier der Sonne so lange ausgesetzt, bis das Gelbe (der dlige Theil), welches oben schwimmt, sich verdichtet hat. Nach Maßgabe wie dieser dlige Theil sich auf der Oberfläche des Wassers sammelt, wird derselbe abgeschöpft, und über einem starken Feuer gekocht. Man bekommt, dieses thierische Oel, das die Spanier Manteca de tortugas nennen, erhält sich um so besser, einer je stärkern Kochung es unterworfen worden ist. Gut zubereitet ist dasselbe klar, geruchlos und nur von schwach gelblicher Farbe. Die Missionarien vergleichen es dem besten Olivenöl, und man gebraucht es nicht nur für die Lampe, sondern vorzüglich auch zur Bereitung der Speisen, denen es keinerlei widrigen Geschmack ertheilt.

Das Gestade von Uruana liefert jährlich 1000 Bottjas oder Schiffsträge Oel (manteca). Ein Schiffstrag (Jarra) wird in St. Thome hier Rechnungen mit 8 — 9½ Piaster bezahlt. Man kann annehmen, daß der Gesammtertrag der drei Gestade, auf welchen jährlich die Eiersuche oder Eierernte veranstaltet wird, auf 3000 Bottjas ansteigt. Da nun 800 Eier zur Füllung einer Flasche oder Limeta hinreichend Oel liefern, so sind für einen Schiffstrag oder Bottja 5000 Eier erforderlich. Berechnet man die Zahl der Eier, welche von einer Schildkröte gelegt werden, auf 100 oder 116, und nimmt man an, es gehe ein Drittheil der Eier im Moment des Legens zu Grunde, so ergibt sich, daß um jährlich 5000 Schiffsträge Oel zu erzielen, 330,000 Arrau-Schildkröten, deren Gewicht 165,000 Ctr. beträgt, auf den drei zur Einsammlung benutzten Gestaden 33 Millionen Eier legen müssen. Die Ergebnisse dieser Rechnungen erreichen aber die Wahrheit noch lange nicht. Viele Schildkröten legen nur 60 — 70 Eier; sehr viele werden im Augenblick, wo sie aus dem Wasser steigen, durch Jaguare verzehrt. Die Indianer nehmen viele Eier weg, um sie an der Sonne getrocknet zu speisen; sie zerbrechen viele andere unvorsichtiger Weise beim Einsammeln. Bedenkt man dazu noch weiter, daß nicht alle Arraus sich auf den drei Gestaden sammeln, wo die Lager errichtet werden, daß auch viele ihre Eier einzeln, zerstreut und einige Wochen später zwischen der Mündung des Orinoco und dem Zusammenfluß des Apure legen, so sieht man sich genöthigt anzunehmen, es mögen wohl nahe eine Million Schildkröten seyn, die alljährlich ihre Eier auf den Gestaden vom Unter-Orinoco legen.

Die Arbeit des Einsammelns und die Zubereitung des Oeles dauert drei Wochen.

Der Gewinn, den die Oelbändler machen, beträgt 70 oder 80%; denn die Indianer verkaufen ihnen den Schiffstrag oder die Bottja für einen harten Piaster, und die Transportkosten betragen nicht über ⅔ Piaster vom Schiffstrag. *

**Thorn**, befestigte Stadt im preußischen Regierungsbezirk Marienwerder, am östlichen Ufer der Weichsel, unter dem 53° 1′ nördl. Br. und 18° 57′ östl. L., 1000 Häuser und 10,000 Einw. Nicht sehr bedeutende Fabrikation von Seife, Tuch, Wollenwaaren, Hüten, Leinwand, Schuhen, Stärke und Stärkmehl, Lebkuchen und Leder; aber bedeutender Handel mit Getreide, Holz und andern Landesprodukten; er hat jedoch gegen früher abgenommen.

**Thunfisch** (Engl. Tunny, Franz. Le Thon, Ital. Tonno, Lat. Scomber Thynnus), ein großer, bis zu 120 — 150 ℔ schwerer Fisch, welcher viel Aehnlichkeit mit dem Lachse hat, gleich diesem zur Laichzeit alljährlich in großen Zügen Wanderungen hält, und im atlantischen Ocean, im mittelländischen und schwarzen Meere sehr häufig vorkömmt. Die meisten Thunfische werden an den Küsten des mittelländischen Meeres, in der Provence, bei Sardinien, Sicilien und im adriatischen Meere gefangen; die Hauptzeit dafür ist in den Monaten April bis Juni; sie erscheinen zwar im Herbste zum zweiten Male, aber in viel kleinerer Anzahl. Der Fang geschieht in großen Netzen, die wohl Tausende dieser Fische enthalten können, und meist aus Rohr oder Esparto geflochten sind. Einen Theil verspeist man frisch; da jedoch das Fleisch sehr zart und weich ist, und deßhalb außer dem Wasser bald abstedt, so wird die bei weitem größere Menge in Stücke gehauen, mit Salz, Pfeffer, Gewürzen ꝛc. mariniert, und zwischen Lorbeerblätter in Fässer geschlagen; aus den Köpfen und Eingeweiden kocht man Thran. Der Thunfischfang gewährt für manche arme Küstengegend der Provence und Sardiniens eine sehr einträgliche Ernte, und wird daher mit großen Festlichkeiten begleitet.

In den Handel kommen die marinirten Thunfische aus Marseille, Dünkirchen, Genua, Livorno, Cagliari, Saffari und Palermo, meist in Fässern, und werden nach dem Pfund verkauft.

**Thymian, römischer Quendel** (Franz. Le Thym, Lat. Thymus serpillum officinalis), ein bekanntes, im südlichen Europa einheimisches, bei uns aber häufig in Gärten gezogenes Kraut, von niedrigem Wuchse, angenehmem Geruch und scharfem Geschmacke, mit holzigem Stengel und dräunlich-grünen ausdauernden Blättern; es gibt davon mehrere Varietäten; man benützt Kraut, Blüthe und Samen davon als erwärmende und zertheilende Mittel in der Medizin, auch als Würze zu Speisen; im südlichen Europa zieht man aus Kraut und Blüthe das Thymianöl (Oleum Thymi), welches von röthlichem Aussehen ist, den eigenthümlichen Geruch des Krautes besitzt und ebenfalls officinelle Verwendung findet.

* Ankaufspreis von 300 Bottjas: 300 Piaster; Transportkosten: ein Fahrzeug (Lancha) mit 4 Ruderern und einem Steuermann: 60 Piaster; 2 Kühe zur Nahrung der Ruderer für 2 Monate: 10 Piaster; Manicos mehl: 20 Piaster; kleine Ausgaben im Lager: 30 Piaster; zusammen 420 Piaster. Die 300 Bottjas werden in Angostura, einem Durchschnittspreis von 10 Jahren zufolge, für 600 bis 750 Piaster verkauft.

Digitized by Google

**Tiflis**, bei den Einwohnern **Typhilis K'alaki**, Stadt im aſiatiſchen Rußland, an dem unterhalb der Stadt ſchiffbaren Kur, unter dem 41° 45′ nördl. Br. und 46° 10′ öſtl. L., 3700 Häuſer und 40.000 Einw., worunter faſt die Hälfte Armenier, die übrigen Georgier, Juden und Tartaren. Einige Fabrikation von Kupfergeſchirr und Töpferwaaren ꝛc., auch Wolls, Tapeten-, Gewehr-, Baumwolls-, Halbſeidenzeug- und Band-Fabrikation; Salzraffinerien aus den nahen Steinſalzgruben; Tiflis ſcheint durch ſeine ungemein günſtige Lage zu einem der Hauptſtapelplätze des Landhandels zwiſchen Europa und Aſien beſtimmt; der jetzige Verkehr, wenn gleich ſehr lebhaft, namentlich mit Perſien, dürfte daher nur ein ſchwaches Vorbild von dem ſeyn, was er erreichen wird, wenn Cultur und Sicherheit in jene reichen und ausgedehnten Landſtriche vordringen.

**Tobolsk**, Hauptſtadt des ruſſiſchen Gouvernements gleichen Namens in Sibirien, am Einfluſſe des Tobol in den Irtiſch, unter dem 58° 11′ nördl. Br. und 68° 6′ öſtl. L., 2500 Häuſer und 20.000 Einw., meiſtens Ruſſen, Tartaren und Verbannte. Eine Buchdruckerei, Verfertigung von chirurgiſchen Inſtrumenten für die Armee und Flotte, Fabrikation von lackirten Waaren, Leinwand, ſeidenen Bändern, Juchten, Lichtern, Seife ꝛc. Bedeutender Handel mit Rußland, den chineſiſchen Grenzorten, den Kirgiſen und Bucharen. Niederlage alles an die Krone als Tribut abzuliefernden Pelzwerks.

**Tokat**, große Stadt in der aſiatiſchen Türkei (Siwas), am Jeſchil-Irmak, unter dem 59° 58′ nördl. Br. und 56° 25′ öſtl. L., 1700 Häuſer und 100.000 Einw., Türken, Armenier und Griechen. Leinwand-, Seide-, Baumwoll-, Cordouan- und Kupfer-Fabriken; wichtiger Handel mit Leinwand, Obſt, Saffran, der über Baſſora nach Indien geht, und Kupfer, das aus den Gruben bei Caſtambul und Argana-Maden gezogen wird; es iſt die Hauptniederlage des ganzen inländiſchen Handels dieſes Theils der ottomaniſchen Staaten. Die Caravanen von Conſtantinopel, Caſtambul, Smyrna und Angora treffen hier mit denjenigen von Bagdad, Moſſul, Erzerum, Argana-Maden ꝛc. zuſammen.

**Tokay**, Stadt in Ober-Ungarn (Temeſiner), beim Zuſammenfluß der Theiß und des Bodrogh, ½ Stunde von Ujhely gelegen, 4200 Einw. Weinbau, Niederlage des Marmaroſcher Salzes; bedeutender Handel mit dem berühmten Tokayerweine, der in dem nahegelegenen Heyallagesbirge erzeugt, und bis nach Polen, Rußland, Preußen, Oeſterreich ꝛc. verſendet wird.

**Toledo**, Hauptſtadt der ſpaniſchen Provinz gleichen Namens, am Tajo, unter dem 39° 28′ nördl. Br. und 4° 12′ weſtl. L., ſonſt Hauptſtadt des ganzen Königreichs mit 200,000 Einw., jetzt in Verfall und nur noch 25.000 Einw. Fabrikation von Seidenwaaren und Degenklingen, den einzigen Ueberreſten der ſonſt ſo blühenden Induſtrie.

**Tombak** oder **Prinzmetall** (Engl. Pinchbeck, Franz. Tombac, Ital. Tombacco, Span. Tombac, Port. Tombaque, Holl., Dän. u. Schwed. Tombak, Ruſſ. u. Poln. Tombak) wird eine gelbe Metall-Compoſition genannt, in der ſich Zink, in Verbindung mit Kupfer oder Meſſing nach verſchiedenen Verhältniſſen zuſammen gemiſcht, befindet, und wird dadurch das Gold mehr oder weniger glücklich nachgeahmt. Es wird mannichfaltig zu Uhrgehäuſen, Beſchlägen u. ſ. w. verwendet; der beſte Tombak heißt auch Semilor.

**Tombuctu**, Stadt in Nigritien, in einer ungeheuern ſandigen und wüſten Ebene, mit dem Hafen von Kabra, an dem Niger, 5 Stunden ſüdöſtlich von da entfernt, unter dem 17° 52′ nördl. Br. und 3° 42′ weſtl. L. nach Caillie's Angabe, 12.000 Einw., meiſtens Neger vom Stamme Kiſſur und mauriſche Kaufleute.

**Tomsk**, Stadt in Sibirien (im Gouvernement gleichen Namens), an der Mündung des Tom in den Ob, und der Heerſtraße nach den Städten Irkutzk und Kiachta, unter dem 56° 29′ nördl. Br. und 85° 9′ öſtl. L.; 2270 Häuſer und 10.000 Einwohner. Leinwandbrudereien und Gerbereien. Tomsk iſt der Mittelpunkt des größern Theils des Handels von Sibirien, und dieſer beſteht hauptſächlich in Pelzwaaren, Getreide und Leder. Mit den benachbarten Kalmücken, Bucharen und Mongolen wird der Verkehr durch Caravanen betrieben.

**Toncabohnen**, der Samen eines hohen Baumes (Dipterix odorata, *L.*), welcher in Südamerika und auf den Antillen zu Hauſe iſt; ſie ſind groß, länglich-bohnenförmig, wohlriechend, äußerlich ſchwarz, inwendig grau und beſitzen einen eigenthümlichen Wohlgeruch. In der Regel kommen ſolche offen, ohne die äußere harte Schale, obgleich ſie in letzterer den Geruch beſſer behalten ſollen. Der Verbrauch beſchränkt ſich auf das Parfümiren von Schnupftabak.

**Tonne**; dieſer Ausdruck wird in der Schifffahrt und im Handel auf ſehr vielfältige Weiſe zur Bezeichnung und Beſtimmung der Laſtigkeit oder des Gehalts der Schiffe, beim Hafenbau und den Sicherheitsanſtalten der Häfen und ſchiffbaren Gewäſſern gebraucht, ſodann aber auch als relatives Maaß für trockne und flüſſige Dinge, für Fiſche u. ſ. w., es iſt

Digitized by Google

daher nothwendig, bei dem Gebrauch dieses Wortes so genau wie möglich zu Werke zu gehen. Die Artikel Tonnengehalt und Tonnengeld sind in Hinsicht auf Schifffahrt, so wie Baake oder Bake, Boje nachzusehen. Als Maaß für trockene und flüssige Dinge wird Tonne gebraucht:

1) Das große, in England in Gebrauch genommene Gewicht für ganz schwere Waaren, wie Eisen, Steinkohlen, Blei, Farbehölzer u. s. w., welche danach gerechnet werden (engl. Ton, unübersetzbar, am besten wohl durch das Ton übersetzt, und von Tun, welches das französische Tonneau à 4 Orhoft, so wie jedes große Faß bedeutet, zu unterscheiden), hat 20 Centner engl. Handelsgewicht und ist so viel als eine halbe Schiffslast. Im englischen Holzhandel wird das Ton Baubois zu 43 Cubikfuß gerechnet.

2) Die Tonne preußisches Salzmaaß ist 400 Berliner Pfund.

3) Die Tonne Steinkohlen in Norddeutschland, Hamburg, Bremen u. s. w. ist der zwölfte Theil der dortigen Last.

4) Die Tonne Heringe wird verschieden gerechnet, meistens aber zu einem großen Tausend, oder 1200 Stück.

5) Als Getreide- oder Feldmaaß bedient man sich in Dänemark, Holstein und Schweden des Ausdrucks Tonnen, wie man sich in andern Ländern des Namens Scheffel als Feldmaaß bedient.

In Dänemark und Holstein hat die Kornlast 32 Tonnen, à 8 Scheffel, à 4 Viertel, à 2 Achtel, à 2 Sechzehntheile; die Tonne hält 4½ dänische Cubikfuß oder 7013 französische Cubikzolle. Von Feldmaaß hat die Tonne Hartkorn verschiedene Größe, 4½ bis 8·7 Berliner oder Magdeburger Morgen, es beträgt eine Tonne Hartkorn 2·2241 französische Hectaren, die Tonne Saatkorn 35·471 französische Aren.

Schweden rechnet ebenfalls nach Tonnen; vom Getreidemaaß ist 1 Tonne = 2 Spann, 8 Viertel, 32 Kappor, 56 Kannen, 112 Stoop, 448 Quartier, 1892 Ort und hält eigentlich 7386 französische Cubikzoll; man rechnet aber die Tonne Roggen, Weizen, Gerste und Hafer zu 8310 französischen Cubikzollen. Feldmaaß hält eine Tonne Landes oder Aussaat 14,000 □Ellen, oder 46 770 franz. □Fuß, = 49·353 französischen Aren, oder 1·933 preußischen Morgen oder 5904 englischen □Yards.

**Tonnengehalt** (Engl. Tonnage) bedeutet bei der Kauffahrtei-Schifffahrt die Zahl der Tonnenlast, welche ein Schiff führen kann.

Durch die Registry-Acte 5 und 4, Wilhelm IV., Clausel 55., §§. 16 und 17, ist die Weise vorgeschrieben, wie man sich des Tonnengehalts zu vergewissern hat, und wie sie bisher üblich war. Diese Weise hat jedoch zu sehr ungenauen Schätzungen geführt; und da die meisten Schiffsabgaben von dem Tonnengehalte abhängen, so hat sie Veranlassung gegeben, daß die Schiffe in einer für die Schifffahrt unpassenden Form gebaut wurden, um einem Theile der Abgaben zu entgehen; wenn nämlich der Tonnengehalt geringer geschätzt wird, als ihre wirkliche Last ist. Man hat deßhalb schon längst das Bedürfniß gefühlt, daß in der Vorschrift, die Schiffe nach ihrem Gehalt abzumessen, irgend eine Aenderung einzutreten habe; es sind aber die Hindernisse, welche der praktischen Anwendung solcher Aenderungen im Wege stehen, weit größer, als man gewöhnlich dafür hält. Die genaue Schätzung des Tonnengehalts eines Schiffes ist auch wirklich ein schwieriges Problem; es ist unumgänglich nothwendig, daß ein zu diesem Zweck in die Praxis einzuführendes System möglichst wenig complicirt sey; denn wenn es anders wäre, so würde es entweder ganz unausführbar seyn, oder nur unvollständig ausgeführt werden können. Es kann deßhalb höchstens eine annähernde Schätzung erlangt werden. Vor einiger Zeit wurde ein Comittee wissenschaftlich gebildeter Geschäftskenner niedergesetzt, um den Gegenstand in Erwägung zu ziehen; und in Folge ihrer Begutachtung wurde dem Parlament eine Bill vorgelegt, die einen Vorschlag für genauere Abschätzung der Schiffe enthält. Da dieser wahrscheinlich zum Gesetz erhoben wird, so fügen wir hiernach die wichtigsten Abschnitte im Auszuge an. Wir glauben gerne, daß so viel, als man vielleicht für praktisch anwendbar hält, geschehen ist, ihn zu vereinfachen; dessen ungeachtet erscheint er uns aber immer noch viel zu complicirt.

Neue Vorschrift, nach welcher der Tonnengehalt der Schiffe abzumessen ist. — Der Tonnengehalt eines jeden Schiffes oder Fahrzeuges, das registrirt werden soll, soll zu der Zeit abgemessen und abgeschätzt werden, wenn der Kielraum leer ist, und es ist dabei nach folgender Regel zu verfahren: man theile nämlich die Länge des Oberdecks, zwischen dem hintern Theile des Vorderstevens und dem vordern Theile des Hinterstevens (Schnabel- und Spiegel-Posten) in sechs gleiche Theile. Tiefen: Am vordersten, mittlern und hintersten dieser Theilungspunkte messe man die Tiefen von der untern Seite des Oberdecks zu der Decke des Pumrenplanks in Zollen und Decimaltheilen eines Fußes. Im Falle einer Oeffnung im Oberdeck sind die Tiefen nach einer über das ganze Deck fortlaufenden Linie abzumessen. Breiten: Man theile jede dieser drei Tiefen in fünf gleiche Theile, und messe die Innenseite der Breite an folgenden Punkten: nämlich am ersten Fünftheil und vierten Fünftheil von dem Oberdeck der vordersten und hintersten Tiefen, und am zweiten Fünftheil und vierten Fünftheil von dem Oberdeck der Tiefen des Mittelraumes. Länge: In der Hälfte des Mittelraumes messe man die Länge des Schiffs von dem hintern Theile des Vordersteven bis zu dem vordern Theile des Hintersteven; dann addire man, um die Summe der Tiefen zu erhalten, zu dem zweifachen Betrage der Mittelraumtiefen die vordersten und hintersten Tiefen, dann, um die Summe der Breiten zu erhalten, addire man zusammen die obern und untern Breiten einer jeden der vordersten Abtheilung, dreimal die obere Breite, und die untere Breite an der Mittelraum-Abtheilung, und die obere, und zweimal die untere Breite an der hintern Abtheilung; dann multiplicire man die Summe der Tiefen durch die Summe der Breiten, und dies Produkt durch die Länge, und dividire das Endprodukt durch 3500, was die Zahl der Tonnen für die Registrirung ergeben wird. Wenn ein Schiff ein Spiegel- oder Halbdeck, oder eine Oeffnung am Oberdeck hat, messe man die innere mittlere Länge, Breite und Höhe eines solchen Theiles davon, wie für der Schiffsvorschlag (hulk-head) umfaßt; man multiplicire diese drei Maaßergebnisse miteinander, und wenn man das Produkt durch 92·4 dividirt, wird der Quotient die Zahl der Tonnen ergeben, die zu dem Resultat, das sich, wie vorbezeichnet, ergeben haben wird, zu addiren ist. Um sich des Tonnengehalts offener Schiffe zu vergewissern, sind die Tiefen von dem obern Rande des obern Plankengangs an zu messen. — H. R.

Vorschrift für das Abmessen des Tonnengehalts von Dampfschiffen. — Um sich des Tonnengehalts von Dampfschiffen zu vergewissern, soll anstatt die Länge des Maschinenraumes von der Länge des Schiffes abzuziehen, wie es bisher durch das Gesetz vorgeschrieben war, ein Abzug von dem auf vorbeschriebene Weise berechneten Tonnengehalt, im Betrage von einem Viertel gestattet seyn; aber insoferne jede in der Construction solcher Schiffe angebrachte Verbesserung darauf abzweckt, den von der Maschine eingenommenen Raum zu vermindern, so soll es gesetzlich gestattet seyn, den Betrag des Abzuges, der in

Digitized by Google

Bezug auf den Maschinenraum gestattet ist, durch eine königliche, in der London-Gazette publicirte Proclamation abzuändern, je nachdem es, gemäß der von Zeit zu Zeit in einem solchen Schiffe statt findenden Verringerung des von der Maschine eingenommenen Raumes, für billig und gerecht erfunden werden wird. — §. 4.

Ueber die Abschätzung des Tonnengehaltes beladener Schiffe. — Für die Abmessung des Tonnengehaltes aller solcher Schiffe (sie mögen dem Vereinigten Königreiche angehören oder nicht), deren Tonnengehalt abzuschätzen nothwendig werden sollte, so lange sie ihre Ladung an Bord haben, ist folgende Regel zu beobachten; nämlich: man messe erstens die Länge auf dem Oberdeck zwischen dem hintern Theile des Vorderstevens, und dem vordern Theile des Hinterstevens; zweitens die innere Breite auf der untern Seite des Oberdecks an dem mittlern Punkte der Länge; und drittens, die Tiefe von der untern Seite des Oberdecks den Pumpenfod hinab bis zur Schiffswand; man multiplicire diese drei Abmessungen miteinander, und dividire das Produkt durch 130, und der Quotient wird den Betrag des zu registrirenden Tonnengehalts eines solchen Schiffes ergeben. — §. 5.

Der Betrag des Tonnengehalts ist am Mittelbalken einzubauen. — Der wirkliche Betrag des registrirten Tonnengehalts eines jeden Kauffahrteischiffes oder Fahrzeuges, das dem Vereinigten Königreich angehört, soll, wie er sich nach der durch diese Akte gegebenen Vorschrift hinsichtlich eines solchen Schiffes herausgestellt hat, am Mittelbalken jedes solchen Schiffes oder Fahrzeuges, nach ehe es registrirt wird, in Zahlen von wenigstens drei Zoll in der Länge eingehauen oder geschnitten werden. — §. 6.

Der Tonnengehalt von Gütern und Vorräthen wird zuweilen durch Gewicht und zuweilen durch Abmessen ausgemittelt; letztere Methode wird bei den Schiffen, welche den höchsten Tonnengehalt haben, angewendet. Bei der Ausmittlung des Tonnengehalts durch Gewicht werden 20 Centner auf ein Ton gerechnet. Bei der durch Abmessung werden 40 Cubikfuß einem Ton gleich geschätzt. Alle Fracht oder andere Vorräthe, die nach dem Tonnengehalte abgemessen werden, werden Stück für Stück übernommen und so eingepackt, daß sie den möglichst geringsten Raum einnehmen. Der Tonnengehalt des Geschützes, ob von Erz oder Eisen, wird nach seinem wirklichen Gewicht geschätzt; so auch Musketenpatronen in Fässern oder Kisten, Munition in Kisten ꝛc.

**Tonnengeld**, die Abgabe der Schiffe nach ihrer Größe ist verschieden und bei den meisten Häfen besonders angegeben. Damit zu vergleichen ist der Artikel: **Handelsabgaben**.

**Topas** (Engl. Topaz, Franz. Topase, Ital. Topazio, Span. Topacio, Russ. Topas). Der Name Topas wurde von dem berühmten Mineralogen Hauy auf diejenigen Steine beschränkt, welche im gewöhnlichen Handel und Wandel occidentalischer Rubin, Topas und Sapphir genannt werden; diese kommen in ihrer Crystallform und den meisten übrigen Eigenschaften miteinander überein, und wurden daher schon von Mr. Romé de Lisle unter eine und dieselbe Species gebracht. Das Wort Topas, welches von einer Insel im rothen Meere stammt, wo die Alten Topase her bezogen, wurde von ihnen für ein Mineral gebraucht, welches von dem unsrigen durchaus verschieden ist. Eine Varietät unseres Topases benannten sie Chrysolith. Die Färbung des ächten Topases ist wasserhell, gelb, vom blassen Weingelb bis ins Gelblichweiße, Grünlichweiße, Berggrüne, Himmelblaue, und vom dunkeln Weingelb ins Fleisch-, Orange- und Scharlachrothe übergehend. Crystallform: prismatisch; Härte = 8·0; specif. Gewicht = 3·464 bis 3·641. Glasglanz: durchsichtig bis durchscheinend. Lichtbrechung: doppelt; Electricität: nicht wahrnehmbar. (Thomson's Chemistry u. A.)

„Gelber Topas. Wenn man von Topasen spricht, versteht man darunter immer Steine von schön gelber Farbe; er ist weingelb in verschiedenen Schattirungen (siehe oben); je tiefer und dunkler die Färbung, je mehr wird der Stein geschätzt. In Härte steht er gegen den Rubin-Spinell zurück. Es gibt wenig Edelsteine, die allgemeiner beliebt sind, als der gelbe Topas, wenn er alle zur Vollkommenheit erforderlichen Eigenschaften besitzt: der feurige warme Ton seiner Farbe, die Lebhaftigkeit seines Glanzes (welche selbst nichts verliert, wenn man ihn neben einen Diamant hält), und seine ansehnliche Größe, verglichen mit manchen andern, sind Eigenschaften, die ihn verdienterweise zu jener Auszeichnung berechtigen. Er wird demzufolge auch mit hohen Preisen bezahlt, wenn er von guter Qualität ist. Man verwendet ihn hauptsächlich zu Halsbändern, Ohrringen, Armbändern ꝛc. und in ganzen Garnituren. Das Schleifen und Herrichten dieses Edelsteines erfordert nicht wenig Geschicklichkeit und seinen Geschmack; der Obertheil soll tafelförmig, genau symmetrisch und nicht zu breit seyn, die Facetten nicht zu schmal, und die Rundiste (der Rand) zierlich treppenförmig geschnitten. Er läßt sich auf der Schleifmühle sehr leicht behandeln, und die Steinschleifer sind auch im Ganzen mit seinen Eigenschaften ziemlich gut bekannt; dennoch aber ist es eine wahre Seltenheit, wenn man einmal einen wirklich schön geschliffenen Topas findet.

„Der gelbe Topas ist im Preise sehr verschieden, je nach seiner Schönheit und Reinheit. Ein ganz ausgezeichneter schöner Stein, makellos in Farbe und Klarheit, diamantgroß, gilt für ein Armband oder jeden andern Schmuck, und nahezu 80 Carats wiegend, wurde für £ 100 verkauft.

„Die Topase sind häufiger geworden, seitdem der Vertrieb mit Brasilien zugenommen hat; in Folge dessen genießen sie denn auch jetzt weniger Nachfrage, und sind im Preise herabgegangen. Ein sehr schöner Stein von 60 Carats kann für £ 20 bis 35 gekauft werden, und kleine zu Ringsteinen von £ 2 bis £ 5; es ist aber nicht gewöhnlich, sie nach dem Gewicht abzuwägen.

„Violetrother Topas. Diesen macht man aus dem gelben künstlich; wenn letzterer von tiefer Farbe ist so steckt man ihn in den Kopf einer irdenen Tabakspfeife oder in einen kleinen Schmelztiegel, und bedeckt ihn mit Asche oder Sand; durch Aussetzen an einen sehr niedrigen Grad von Hitze, wird dann die Farbe desselben von Gelb in ein schönes Rosenroth umgewandelt. Diese Operation ist nur mit geringem Risico verknüpft, und wenn die erzeugte Färbung glücklicherweise recht schön ausfällt, so wird der Preis um ein Ansehnliches dadurch erhöht.

„Rother Topas. Dieser schöne Edelstein, welcher nur sehr selten natürlich vorkommt, ist von herrlich scharlachrother Farbe mit einer Schattirung von tiefem Braun; er ist außerordentlich selten, und wird gewöhnlich für ein Varietät des Rubin gehalten, und als solchen habe ich ihn schon zum Verkauf ausbieten sehen. Sein Preis ist, wegen der Seltenheit des Vorkommens, ganz von Laune und Liebhaberei bedingt; er hat eine Farbe, die für das Auge ganz besonders gefällig ist, und sich von dem glasartigen Schimmer des künstlichen rosenrothen Topas himmelweit unterscheidet.

„Der blaue Topas ist ebenfalls ein schöner Edelstein, von angenehm himmelblauer Farbe. Er kommt gelegentlich in sehr großen Exemplaren vor; das schönste bekannte Exemplar brachte ich im rohen Zustande mit aus Brasilien; nachdem er geschliffen und polirt worden war, wog er noch gegen 1¼ Unzen. Kleinere Steine sind nicht sehr selten, und werden, wenn sie hell gefärbt sind, oft für Aquamarine gehalten, von denen sie sich aber durch größere Schwere und Härte mit Leichtigkeit unterscheiden lassen.

„Weißer Topas, häufig im gewöhnlichen Leben Minas Nova genannt. Es ist ein schöner durchsichtiger Edelstein, den man zu Hals- und Armbändern ꝛc. häufig verwendet. Er besitzt lebhaftesten Glanz als der Crystall, und wegen seiner größern Härte wählt man ihn vorzugsweise zu Gegenständen, die viel gebraucht werden." (Mawe on Diamonds, etc. 2te Ausg. S. 108 — 112 des engl. Originals.)

Digitized by Google

**Torf** (Engl. Turf, Clod, Franz. Tourbe, Ital. Torba, Lat. Turffum, Cespes bituminosus), eine Erdart, welche durch Verwesung der Pflanzen in Morästen unter Wasser gebildet wird, und wenn sie gestochen und völlig ausgetrocknet ist, als Brennmaterial verwendet werden kann. Er enthält eine eigenthümliche brennbare Materie, welche man Torfsubstanz nennt und die sich in Wasser nicht auflöst, wohl aber in Kalilauge. Der Torf glimmt beim Verbrennen langsam fort wie Schwamm, und verbreitet einen unangenehmen Geruch. In seiner Asche ist kein Kali enthalten. In holzarmen Gegenden, besonders in den Heidegegenden von Niedersachsen, Westphalen, Holland ꝛc. ist Torf das Hauptfeuerungsmaterial, und wird in großen Quantitäten zum Kaufe gebracht. Für den besten hält man den dunkelbraunen oder schwarzen, der recht trocken und schwer ist, und beim Verbrennen weiße Asche und keinen starken Geruch gibt.

**Torgau**, feste Stadt im preuß. Regierungsbezirk Merseburg, an dem linken Ufer der Elbe, 18 Stunden ONO von Merseburg; 508 Häuser und 7000 Einw. Gerbereien, Seifensiedereien; Fabrikation von Tuch und Casimir, Strümpfen, Leinwand und Hüten. Handel mit Zwirn, Getreide, Holz, Kalk; Schiffbau.

**Torre del Greco**, Stadt im Königreich Neapel, am Golf von Neapel und der großen Straße von Neapel nach Nocera. 2 St. SO von der Hauptstadt entfernt. 15,800 Einw. Corallenfabriken, deren Fischerei, wie der Fang des Thunfisches, der Austern und Sardellen hier lebhaft betrieben wird. In der Umgegend herrlicher Wein und Früchte. Der Handel bedeutet nicht viel.

**Tortona**, Stadt im Fürstenthum Piemont (Provinz Tortona), am Flusse Scrivia, unter dem 44° 55′ nördl. Br. und 8° 52′ östl. Länge. 6000 Einw. Fabrikation von Strümpfen, Tuch, Seidenwaaren und Hüten, wie auch Gerbereien; bedeutender Handel mit Getreide und Wein.

**Torschok**, feste Stadt im russischen Gouvernement Twer, an dem rechten Ufer der Twerza und an dem kleinen Flüßchen Zvorovoye. Unter dem 57° 2′ nördl. Br. und 55° 5′ östl. L. 15,000 Einw. Leder-, Corduan- und Fayance-Fabriken, Stickereien, Wachsschmelzereien und Bleichen; Handel.

**Toro**, Hauptstadt der spanischen Provinz gleichen Namens, an dem rechten Ufer des Duero, unter dem 41° 41′ nördl. Br. und 4° 58′ westl. L.; 1600 H. und 9000 Einwohner. Branntweinbrennereien, Fabrikation von Siebtuch, Leinwand und Leder. Die Einwohner widmen sich aber hauptsächlich der Bebauung der Felder und Weinberge in der äußerst fruchtbaren Umgegend.

**Tortosa**, befestigte Stadt in der spanischen Provinz Catalonien, am linken Ufer des Ebro, unter dem 40° 48′ nördl. Br. und 0° 28′ westl. Länge. 10.700 Einw. Einige Fabrikation von Töpfer- und Wollenwaaren; Süßholzsaftbereitung; Branntweinbrennereien, Gerbereien. Der Handel ist ganz unbedeutend, ausgenommen mit Fischen. In der Nähe bedeutende Marmorbrüche, deren Erzeugniß unter dem Namen Jaspis von Tortosa bekannt ist, und sehr reichhaltige Salinen; Minen von Eisen, Kupfer, Quecksilber, Galmey, Steinkohlen, Alaun ꝛc.

**Totana**, Stadt in der spanischen Provinz Murcia, 5 St. NO von Lorca gelegen. 8200 Einw. Fabrikation von Mantillen, bedruckter und ordinärer Leinwand, Salpeter, Töpferwaaren, Wachs; Handel mit Früchten, Soda und Schnee, der von der benachbarten Sierra de Espanna bezogen und nach Murcia, Carthagena ꝛc. geliefert wird.

**Toul**, feste Stadt im franz. Dep. Meurthe, an der Mosel, die hier eine große Insel bildet, unter dem 48° 40′ nördl. Br. und 5° 55′ östl. Länge; 8000 Einw.; Fabrikation von Leinwand, Fayance, Brunnenröhren, Leder; Handel mit Wein, Branntwein und Getreide.

**Toulon**, Festung und Seestadt im franz. Dep. Var, mit einem vortrefflichen starkbefestigten Hafen für Kriegsschiffe, unter dem 43° 7′ nördl. Br. und 5° 55′ östl. L.; nahe an 31,000 Einw. Einige Fabrikation von ordinären Wollenwaaren, Saffian, Chocolade, Nudeln, Seife und Lichtern, Leder; Bierbrauereien und Salzniederlage. Die Hauptausfuhrartikel sind: Wein, Branntwein, Oel, Oliven, getrocknete Früchte, Getreide, Mehl, Felgen, Orangen, Capern, Trauben, Mandeln und andere Produkte der Umgegend. Der Hafen, einer der geräumigsten und besten Europa's, bildet zwei Bassins, die mit einander durch einen kleinen Canal verbunden sind. Der Eingang eines jeden derselben ist so eng, daß immer nur ein Fahrzeug auf einmal einlaufen kann; der Hafen für Kauffahrteischiffe ist weniger geräumig, aber bequem, und mit schönen und bequemen Kais versehen. Der neuere, hauptsächlich für Kriegsschiffe bestimmt, kann 200 Linienschiffe fassen; in diesem befinden sich auch die Werfte zum Bau und zur Reparatur von Schiffen. Das Lazareth ist auf einer kleinen Halbinsel, der Stadt gegenüber, und zu Lande etwa 5 Stunden davon entfernt.

**Toulouse**, Hauptstadt des franz. Dep. der Ober-Garonne, zwischen dem linken Ufer der hier schiffbaren Garonne und dem Südcanal, der sich etwas unterhalb der Stadt mit

Digitized by Google

dieſem Fluſſe vereinigt, unter dem 45° 55' nördl. Br. und 4° 37' öſtl. Länge; 60.000 Einw.; königl. Tabaksfabrik und Stückgießerei. Fabrikation von wollenen und baumwollenen Decken, Minoterie- und Bortenwirterwaaren, gefärbtem Papier, Wachstuch, Saiten, italieniſchen Nudeln, Paſteten, Saffian, Zitz, Pappdeckeln, Steingut nach engliſcher Art, Wachslichtern, Hüten und Pinſeln. 1 Glockengießerei, 1 Manufaktur von Stahlwaaren, Senſen und Feilen, (eine der bedeutendſten des Königreichs, die jährlich 1.600.000 ℔ Stahl, 160.000 ℔ Feilen und 120 000 ℔ Senſen in den Handel liefert); Eiſen- und Kupferhämmer, deren einer jährlich 500.000 ℔ Kupfer verarbeitet; Rothgießereien, Wollen- und Baumwollenſpinnereien, Gerbereien, Färbereien, Seilereien ꝛc. Bedeutender Handel mit Spanien und mit den Departements im Innern Frankreichs, mit Getreide und Mehl für die Colonien, Wein, Branntwein, Colonialwaaren und Südfrüchten, Spezereien, Oel, Seife, Eiſen; ſpaniſcher Wolle, Federn, Flaum ꝛc. Toulouſe iſt auch der Stapelplatz alles Eiſens aus dem Departement der Arriège. Die Entenleberpaſteten, welche hier gemacht werden, ſind berühmt.

**Tourcoing,** Stadt im franzöſiſchen Departement du Nord, in einer Ebene nahe an der belgiſchen Grenze, 3 Stunden NO von Lille; 15.000 Einwohner. Zahlreiche Fabriken von Wollen- und Baumwollzeugen, 68 Wollkämmereien, 8 Baumwoll- und 7 Wollſpinnereien. Fabriken von Tapeten, Nadeln, Färbereien, Gerbereien und Ziegelhütten. Bedeutender Handel mit dieſen Fabrikationsartikeln.

**Tournay** (flamändiſch **Doornyk**), ſtarke Feſtung im Königreich Belgien (Provinz Hennegau), an der Schelde und einem Canal nach Mons, unter dem 50° 36' nördl. Br. und 3° 25' öſtl. L.; 5800 Häuſer und 25.000 Einwohner. Fabriken von Seiden-, Wollen- und Strumpfſtrickerwaaren (die 4000 Menſchen beſchäftigen), Porzellan, Fayance, Tapeten (die 900 Menſchen in und 4000 außer dem Hauſe beſchäftigen), Tuch, Camelot, Bronce, Mützen, Barchent, Matroſentinnen, Zwirn zum Nähen und Stricken, Flor ꝛc. In der Nähe Kalkſteingruben. Die Produkte der Fabrikation und der Landwirthſchaft geben Anlaß zu einem nicht unbedeutenden Handel.

**Tours,** Hauptſtadt des franzöſiſchen Departements Indre und Loire, am Einfluß des Cher in die Loire, über die eine 1535 Fuß lange Brücke führt, in einer Ebene, welche man den Garten Frankreichs nennt, unter dem 47° 28' nördl. Br. und 0° 42' öſtl. L.; 25.000 Einwohner. Fabrikation von Stärke, Fayance, Wachslichtern, Tuch, Tapeten, Bortenwirterwaaren, Töpferwaaren, Draht, hauptſächlich aber von Seidenwaaren (ſeit Ludwig XI.), in welchen es mit Lyon und Paris rivaliſirt; die ſchweren Seidenſtoffe, Gros de Tours genannt, werden nirgends beſſer verfertigt; 1 Baumwollenſpinnerei, 1 Salpeterſiederei; Färbereien, Gerbereien, deren Erzeugniß geſchätzt iſt. Anſehnlicher Handel mit dieſen Fabrikaten, und mit Getreide, Wein, Branntwein, Eſſig, Pflaumen, Mandeln, getrockneten Früchten, Stärke, Hauf, Seide, Wolle, Häuten ꝛc.

**Tractaten,** ſiehe **Handelsverträge.**

**Traganth** oder **Gummi Traganth** (Engl. Tragacanth, Franz. Gomme adraganthe, Ital. Gomma adragante, Span. Atquitira, Dragante, Port. Alquitira, in den meiſten übrigen Sprachen Dragant), Produkt des Astragalus Tragacantha, eines dornigen Strauches, der vorzüglich in Perſien, Creta und den Inſeln der Levante angetroffen wird. Aus dem Stamme und den gröbern Zweigen dringt gegen Ende des Monats Juni ein Saft, der in der Sonne bald hart wird. Er hat keinen Geruch, einen nur wenig bittern Geſchmack, und zergeht im Munde. Dabei erſcheint dieſer Gummi von weißlicher Farbe, iſt bald durchſichtig und wird in ganz dünnen, runzlichen, wurmförmigen Stücken eingeführt. Er läßt ſich bei ſeiner Sprödigkeit nicht leicht in Pulver verwandeln, außer bei kaltem Wetter oder in einem erwärmten Mörſer. Iſt die Waare gut, ſo beſteht ſolche in länglich gewundenen Stücken, von weißlicher Farbe, iſt ziemlich durchſichtig, ohne in eine andere Farbe zu ſpielen; brauner oder ſchwarzer iſt untauglich. (Thomson's Chemistry und Dispenstory, Milburn's Oriental Commerce.)

Die Verzellungen von Traganth zum einheimiſchen Verbrauche Großbrittanniens beliefen ſich im Durchſchnitt der Jahre 1831 und 1832 auf 45.836 ℔ jährlich. Im März 1834 koſtete Traganth auf dem Londner Markte zwiſchen £ 11. 10ſ. und £ 16. pr. Ctr., Eingangszoll 6ſ. mit inbegriffen.

**Trani,** Stadt im Königreich Neapel (Provinz Terra di Bari), am adriatiſchen Meere, mit einem Hafen, der nur kleine Fahrzeuge aufnehmen kann, unter dem 41° 17' nördl. Br. und 16° 25' öſtl. L.; 14.800 Einwohner. Die Hauptgegenſtände des Handels ſind: Getreide, Oel, Wein von guter Qualität, Mandeln, vortreffliche Feigen ꝛc. Man pflanzt in der Nähe Baumwolle, von der man gewöhnliche, im Lande ſelbſt getragene Zeuge fabrizirt.

**Trapani,** Feſtung und Hauptſtadt der gleichnamigen Provinz in Sicilien, auf einer Halbinſel, mit einem Hafen, der die größten Fahrzeuge aufnehmen kann, und durch ein Fort

Digitized by Google

auf der Insel Columbiera vertheidigt ist; unter dem 53° 2′ nördl. Br. und 12° 50′ östl. L.; 4550 Häuser und 24.500 Einwohner; Fabrikation von Leinwand, Wollenwaaren; Arbeiten in Marmor, Alabaster, Perlmutter, Corallen, Eisen, Elfenbein, Holz, Bernstein ꝛc. Seifensiedereien, Salzwerke, Thunfischerei, Oelmühlen; Schiffahrt. Obgleich der Handel gegen früher bedeutend abgenommen hat, so ist er doch noch ziemlich lebhaft. Man führt hauptsächlich aus: Salz, Früchte, Käse, marinirten Thunfisch, Sumach, Sardellen, Flachs, Oel, Soda, Wein, rohen Alabaster, Hammels und Ziegenfelle, Süßholzsaft und eigene Fabrikate.

**Trapezunt**, im Alterthum Trapezus genannt, von seiner Aehnlichkeit mit einem verschobenen Viereck, eine Stadt in Kleinasien, an der südöstlichen Küste des schwarzen Meeres, unter dem 40° 1′ nördl. Br. und 39° 45′ 52″ östl. L.; Bevölkerung verschieden geschätzt, von 15.000 — 50.000. Die Stadt ist auf dem Abhange eines Hügels erbaut, welcher sanft vom Meeresufer ansteigt. Der Ort ist von großem Alterthum; von dem Jahr 1205. bis zum gänzlichen Umsturze des griechischen Kaiserthums, durch Mahomed II. im 15. Jahrhunderte, war es der Sitz eines unabhängigen Herzogs, oder, wie man es zuweilen nannte, ein Kaiserthum, welches die Landschaft zwischen dem Phasis und Halys in sich begriff. Seine Festungswerke sind noch jetzt von beträchtlicher Stärke, zum wenigsten für eine türkische Stadt. Der Flächenraum, welchen die Ringmauern umschließen, ist von großer Ausdehnung, jedoch meistens mit Gärten und Gebüschen angefüllt. Die Häuser sind äußerlich von schlechtem Ansehen und innerlich ohne alle Bequemlichkeit. (Tournefort Voyage du Levant, t. 2, p. 254—259, Kinneir's Journey trough Asia minor etc. p. 538.)

Häfen. Trapezunt hat zwei Häfen, einen auf der westlichen und den andern auf der östlichen Seite einer kleinen Halbinsel oder Landspitze, welche sich eine kurze Strecke in das Meer hinaus zieht. Der auf der östlichen Seite ist am besten geschützt, und ist der Ankerplatz für die größten Schiffe. Er ist zwar allen Stürmen, mit Ausnahme der aus Süden kommenden, bloßgestellt; aber die Erfahrung lehrt, daß mit gewöhnlicher Vorsicht keinerlei Gefahr zu befürchten steht. Der Ankergrund ist ¼ — ⅓ Meile östlich von der Landspitze gut, und hält vortrefflich. Die Schiffe legen mit gegen Norden offener Küste vor Anker, und werfen einen guten Flußanker mit starkem Ankertau gegen das Ufer als Befestigung des Sterns. Bei Nacht kommt der Wind immer vom Lande; Capitän Middleton sagt, daß das einzige wirklich schlechte Wetter von Nordwesten komme; daß aber, obgleich der Wogenschlag beträchtlich sey, doch keine gefährliche Anstrengung der Ankertaue dadurch veranlaßt werde. (Nautical Magazine vol. II. p. 181.) In Platana, nahe bei Trapezunt, und ganz eben so ausgelegt, haben türkische Fahrzeuge seit undenklichen Zeiten den ganzen Winter hindurch in Ruhe und Sicherheit vor Anker gelegen, ein hinreichender Beweis, daß die Gefahren, mit welchen man die Rheden längs der Küste bedroht glaubt, bloß in der Einbildung bestehen.

Schifffahrt auf dem schwarzen Meere. Wir freuen uns, bei dieser Gelegenheit noch anführen zu können, daß Capitän Middleton, welcher zu wiederholten Malen das schwarze Meer befahren hat, mit Tournefort (siehe Odessa) vollkommen übereinstimmend, die so allgemein verbreitete Meinung, es sey die Beschiffung dieses Meeres besonders gefährlich, als völlig grundlos zurückweist. Er versichert, daß das neblichte Wetter, welches auf diesem Meere so sehr vorherrschen soll, lediglich in der Einbildung existire. Es kommen allerdings gelegentlich Nebel auf demselben vor, diese dauern aber niemals lange Zeit, und seyen, wie Nebel überall, nie mit heftigen Winden vergesellschaftet. Windstöße kommen zuweilen vor, aber sie wachsen selten zu förmlichen Stürmen an, und ihre Dauer sey meistens kurz. Außer an der nördlichen Küste finde man überall tiefes Wasser. Ueberhaupt darf man wohl behaupten, daß es ein Meer ist beinahe ohne alle verborgene Gefahren. Die einzige Schwierigkeit, welche mit der Schifffahrt auf demselben verbunden ist, besteht, wie schon früher bemerkt wurde (siehe Odessa) im Durchsegeln des Bosphorus. Aber auch diese ist sehr übertrieben worden, und Schiffe, welche vollkommen seehaltend ausgerüstet und gehörig bemannt und geleitet sind, können diesen Paß ohne irgend bedeutende Gefahr durchsegeln. — Weitere Nachrichten über diesen interessanten Gegenstand findet der Leser in Capitän Middletons Aufsatz im 2. Bande des Nautical-Magazine, einem höchst brauchbaren und vortrefflichen Werke, welches die Theilnahme des Publikums in hohem Maaße verdient.

Handel. Im Alterthum und auch noch in neueren Zeiten, vor der Eroberung von Constantinopel durch die Türken, und dem Ausschluß aller fremden Fahrzeuge aus dem schwarzen Meere, war Trapezunt der Sitz eines ausgedehnten Handelsverkehrs. In der That, jeder der sein Auge auf eine Karte von Asien richtet, muß die Ueberzeugung erlangen, daß diese Stadt der natürliche Stapelplatz für alle Länder ist, die südöstlich vom schwarzen Meere, von Kars in Osten bis zu Diarbekir und Amasia in Westen, liegen. Erzerum, die Hauptstadt von Armenien, ist nur etwa 155 engl. Meilen südöstlich von Trapezunt entfernt. Seine Kaufleute sind wegen ihrer vorzüglichen Talente für den Handel, und ihrer Thätigkeit und Unternehmungslust bekannt. Einen längern Zeitraum hindurch haben sie den größten Theil ihres Bedarfes von europäischen Waaren über Smyrna oder Constantinopel bezogen; nichts anders als die Unmöglichkeit, solche in einem so bequem gelegenen Hafen wie Trapezunt zu erhalten, konnte sie veranlassen, sich auf so entlegenen Märkten, wie die eben erwähnten, zu versehen; und es ist wohl geeignet, Verwunderung zu erregen, wenn man den Zeitraum in Betracht zieht, während dessen das schwarze Meer geöffnet war, daß nicht früher Versuche gemacht wurden, einen Verkehr mit Armenien, Georgien und den nordwestlichen Theilen von Persien auf diesem Wege herzustellen. Es freut uns jedoch, sagen zu können, daß dieses während der letztverflossenen par Jahre wirklich geschehen ist, und daß trotz der Schwierigkeiten, welche der Natur der Sache nach

Digitized by Google

mit jedem Versuche verknüpft sind, der neue Handelswege unter halbcivilisirten Nationen eröffnen soll, das Experiment mit mehr als gewöhnlichem Erfolge begleitet gewesen ist.

Die Politik Rußlands hat auch ganz kürzlich Trapezunt eine Wichtigkeit gegeben, welche es früher nicht besaß. Vor dem Jahr 1851 wurden fremde Waaren in dem russischen Hafen von Redoutkaleh und anderen an der Küste von Mingrelien zu dem niedrigen Zollansatze von 5% zugelassen, von wo aus sie dann ihren Weg nach Georgien und bis nach Persien fanden. Aber ein Ukas, welcher in dem eben erwähnten Zeitpunkt erlassen wurde, machte allen Zollbegünstigungen, welche die russischen Provinzen im Süden des Caucasus genossen, ein Ende, und dehnte dieselben Zollordnungen über solche aus, welche in den übrigen Theilen des Reiches eingeführt sind. Es werden allerdings beträchtliche Nachlässe von den Abgaben gestattet, welche auf manche Einfuhrartikel in diesen Provinzen erhoben werden; dann müssen solche aber zuerst nach Odessa gebracht und von da aus wieder nach Mingrelien verschifft werden; diejenigen, welche direct nach letzterm gehen, sind denselben Zollabgaben und Verordnungen unterworfen, als wenn sie nach Petersburg oder Riga bestimmt wären. Gedruckte Calicos und einige andere wichtige Artikel sind in allen Fällen gänzlich verboten.

Die Eröffnung eines Hafens an der südöstlichen Grenze des schwarzen Meeres, nach welchem Waaren direct von Europa gesandt und von dort aus nach Armenien, Persien ꝛc. weiter versandt werden könnten, ist unter diesen Umständen ein Gegenstand von bedeutendem Interesse für die Handelswelt geworden. Es kann in der That kein Zweifel darüber bestehen, daß, wenn irgend etwas in den türkischen Provinzen von Kleinasien und Armenien zu finden wäre, was Ordnung oder vernünftiger Regierung gleich sähe, Trapezunt bald ein sehr bedeutender Handelsplatz werden müßte. Gegenwärtig jedoch, und seit geraumer Zeit, befinden sich diese herrlichen Provinzen, so gut wie die meisten anderen Theile des türkischen Reiches, in einem Zustande der äußersten Verwirrung; und bei der Unwissenheit und Trägheit der Regierung scheint wenig Hoffnung auf Besserung vorhanden, so lange deren Existenz noch geduldet wird.

Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr sind: Baumwollmanufakturwaaren, größtentheils aus England; Zucker, Caffee, Rum, Salz, Zinn, Wein u. s. w. Baumwollwaaren werden auf lange Zahlungstermine verkauft; Zucker, Caffee u. s. w. verkauft man auf kürzern Credit, auch werden sie regelmäßiger bezahlt. Die Ausfuhren bestehen aus Seide, Schafwolle, Tabak, Shawls und Teppichen, Galläpfeln und Materialwaaren von verschiedener Art; Buchsbaumholz, Nüssen u. s. w. In den Bergen südlich von Trapezunt befinden sich sehr reiche Kupferminen, aber sie werden nicht hinlänglich bearbeitet, und die Türken sind so blind gegen ihre eigenen Interessen, daß sie die Ausfuhr von Kupfer sowohl, als von Getreide und Wachs verbieten. Es ist deßhalb schwierig, Retourladungen zu finden. Mehr als die Hälfte der eingeführten Artikel ist für Persien bestimmt. Im Jahr 1852 gingen nicht weniger als 9189 Verpackungen über Trapezunt nach Tabriz, und man hielt dafür, daß mehr als 8000 derselben aus brittischen Manufakturwaaren bestanden haben.

Münzen, Maaße und Gewichte dieselben wie in Constantinopel (s. d. Art.)

Ankünfte. Im Jahr 1853 kamen zu Trapezunt 6 Schiffe unter brittischer Flagge an, mit einem Gehalt von 718 Tons. (Parl. Papiere Nr. 756. Sess. von 1854.) Im Laufe desselben Jahrs langten 19 Fahrzeuge aus anderen Ländern, mit einem Gehalt von 4438 Tons daselbst an, von diesen waren 10 österreichische, 5 sardinische und 4 russische. Der Gesammtbetrag der Einfuhren kann vielleicht auf etwa £ 300,000 angeschlagen werden. Die Ausfuhren sind vergleichungsweise unbedeutend.

**Trauben** (Engl. Grapes, Franz. Raisins, Ital. Grappoli, Grappi, Span. Ubas, Racimos, Lat. Uvae), die allgemein bekannte Frucht des Weinstocks. Frankreich, Spanien, Portugal und Italien, so wie manche Gegenden von Deutschland und Ungarn, erzeugen Trauben, aus welchen man Weine von der verschiedensten Qualität, und darunter manche von ausgezeichnetem Wohlgeschmacke, bereitet. Nach England werden viele grüne Trauben, hauptsächlich aus Malaga und andern Theilen von Spanien, eingeführt; man versendet sie in Krüge oder Töpfe verpackt, und schützt sie vor Beschädigung mittelst Sägespähnen, die zwischen die Fruchtlagen gestreut werden. Die wenigen Trauben, welche in Großbrittannien an freier Luft gezogen werden, sind viel kleiner, und lange nicht so schmackhaft, als die vom Auslande bezogenen; aber diejenigen, welche man in Treibhäusern unter Glas erzielt, sind ganz eben so gut, wenn nicht noch besser, als erstere (?). Man versendet Trauben nicht bloß im natürlichen (grünen) Zustande, sondern auch getrocknet und eingemacht; die getrockneten heißen Weinbeeren, Rosinen und Zibeben. (S. d. Art.)

**Travnik**, Stadt in der europäischen Türkei (Bosna), an dem linken Ufer der Baschwa, unweit des Ulassics- oder Bladichgebirgs, 17 St. NW von Bosna-Serai entfernt. 2,500 H. und 10,000 Einw. Es besitzt 1 Manufaktur von Säbelklingen, die wegen ihrer Härte berühmt sind, auch einige Fabrikation von Hausgeräthen und Kleidungsstoffen. Sehr lebhafter Handel, namentlich wird eine große Menge Pelzwaaren ausgeführt.

**Treviso**, oder **Trevigi**, Stadt im lombardisch-venetianischen Königreiche (Gubernium Venedig), an der Vereinigung des Flusses Sile, der hier schiffbar wird, mit der Piavesella und Rottenigа, unter dem 45° 39′ nördl. Br. und 12° 15′ östl. L.; 2500 Häuser und 15,500 Einwohner. Fabrikation von Leinwand, Cattun, Seiden- und Wollenzeugen, Leder,

Digitized by Google

Papier, Fayance, Kupfergeſchirr, Eiſengeſchirr und Meſſerſchmiedwaaren. Ziemlich bedeutender Handelsverkehr; Meſſe im Monat October.

**Trient**, Hauptſtadt des gleichnamigen Kreiſes in der öſterreichiſchen Grafſchaft Tyrol, an der Etſch, unter dem 46° 6′ nördl. Br. und 11° 8′ öſtl. L.; 770 H. und 11,800 Einw. Fabrikation von Seidenwaaren und Seidenfilatorien; Handel mit Wein und Sumach; Spedition.

**Trier**, eine der älteſten Städte Europa's, früher freie Reichsſtadt, jetzt Hauptort des preußiſchen Regierungsbezirkes gleichen Namens, an dem rechten Ufer der Moſel, unter dem 49° 46′ nördl. Br. und 6° 58′ öſtl. L. 1200 Häuſer und 14,500 Einw. Hauptzollamt und Handelsgericht. Fabrikation von Tuch, Caſimirs, gefärbten Papieren, Strümpfen und Runkelrübenzucker. Obgleich der Handelsverkehr durch die ſchiffbare Moſel begünſtigt iſt, ſo beſchränkt er ſich doch meiſt nur auf Wein und Holz.

**Trieſt**, große Stadt und Seehafen im öſterreichiſchen Kaiſerſtaate, Hauptſtadt der Provinz Illyrien, nahe am nordöſtlichen Ausgange des Meerbuſens von Venedig gelegen, unter dem 45° 38′ 37″ nördl. Br. und 13° 46′ 27″ öſtl. L. Bevölkerung 48.000. Es iſt in die alte und neue Stadt getheilt. Die erſtere liegt auf einer Anhöhe, die zweite, etwas tiefer gelegene, iſt mit größerer Regelmäßigkeit angelegt; dieſe wird theilweiſe von einem Canale durchſchnitten, in welchem Schiffe, die nicht tiefer als 9 — 10 Fuß im Waſſer gehen, einfahren und ein- und ausladen.

*Hafen.* Der Hafen von Trieſt, obgleich von ziemlich beſchränkter Größe, iſt bequem und leicht zugänglich. Gegen Südwinde wird er durch den Molo Terreſiano geſchützt, der ſeinen Namen von der Kaiſerin Maria Thereſia hat, und an deſſen Ausgang der neue Leuchtthurm errichtet iſt, von dem unten die Rede ſeyn wird. Der Hafen bildet mit dem Molo in Halbmondform ein ſortlaufendes Kai von 1½ Meilen Länge, das mit gehauenen Steinen eingefaßt und mit Treppen und Dämmen zur Bequemlichkeit der Einſchiffung verſehen iſt. An der Nordſeite des Hafens befindet ſich eine Docke oder ein Baſſin, das ausſchließlich für die Quarantaine haltenden Schiffe beſtimmt iſt. Es iſt ringsum mit einer Mauer umgeben, und ſchließt Hoſels, Magazine und alle Arten von Bequemlichkeitsanſtalten, die ſowohl für Paſſagiere als Güter erforderlich ſind, in ſich. Schiffe unter 300 Tons Laſt legen hart an den Hals an: die von anſehnlicherer Größe ankern weit davon ab. Die Hauptmängel des Hafens ſind ſeine beſchränkte Größe, und daß er den Nordweſtwinden ausgeſetzt iſt, die oft mit großer Heftigkeit darin hauſen und die See ſehr in Aufruhr bringen. Die Winde ſind ſelten von langer Dauer, und da der Ankergrund gut iſt, ſo hat man, wenn die Anker verkettet und die geeigneten Vorſichtsmaßregeln getroffen werden, keinen Unglücksfall zu befürchten. Die Fluth iſt in Trieſt kaum zu bemerken, aber auf die Tiefe des Waſſers haben die Winde vielen Einfluß; ſie vergrößert ſich durch einen lang anhaltenden Sirocco oder Südoſtwind, und vermindert ſich, wenn der Oſt-Nord-Oſtwind, der unter dem Namen Bora bekannt iſt, vorherrſcht. Die Einfahrt in den Hafen leidet weder durch Untiefen noch andere Hinderniſſe Noth, und die Reeden bieten guten Ankerplatz bei 6 bis 8 und 10 Faden Waſſers dar. Ein gutes Segelſchiff kann bei Nacht oder bei Tag dahin ſegeln, ausgenommen bei ſcharfem Nordoſt- oder Oſt-Nord-Oſtwind, wo es einen beſſern Ankerplatz in der Roſenbai, oder Pirano, finden würde, in der es mit vollkommener Sicherheit vor Anker liegen kann.

*Lootſen.* Schiffe, die nach Trieſt beſtimmt ſind, haben keine Verpflichtung, einen Lootſen zu nehmen; aber die, welche das erſte Mal in den Hafen einfahren, werden wohl daran thun, ſich eines ſolchen für ihre Fahrt an der Küſte von Iſtrien zu bedienen. Boote halten ſich ſtets um Rovigno her auf; ſie ſind zwar nicht mit regelmäßigen Lootſen bemannt, aber von Fiſchern, die, wenn ſie auch gleich nicht geeignet ſind, die Führung des Schiffes zu übernehmen, doch die Ortsverhältniſſe und die Tiefe des Waſſers kennen. Die Belohnung, die ihnen in der Regel bezahlt wird, beträgt 30 Thaler; worüber ſie noch während der Dauer der Quarantäne auf Koſten der Schiffer verpflegt werden.

*Leuchtthürme.* Der Leuchtthurm am Ausgange des Molo Terreſiano hat eine Höhe von 106 Fuß (engliſch). Das Licht iſt wechſelnd und man kann es, vorausgeſetzt, daß der Beobachter 12 Fuß über dem Waſſerſpiegel des Meeres erhaben ſtehe, auf eine Entfernung von 18 Seemeilen ſehen, oder von Pirano auf der Seite von Iſtrien und den Untiefen von Grado an der italieniſchen Küſte. Auch an der Spitze von Salvore iſt ein Leuchtthurm errichtet, der ſein Licht, von Trieſt aus, Weſt bei Süd, auf eine Entfernung von 18 Meilen ungefähr verbreitet. Die Laterne iſt ungefähr 108 Fuß über die Oberfläche des Meeres erhaben. Von dieſem Punkte an öffnet ſich die Bai von Pirano, in der Schiffe bei jedem Wetter mit Sicherheit ankern können.

*Rechnungen und Münzen.* Kaufmänniſche Rechnungen werden in Trieſt gewöhnlich nach einem Fuße abgeſchloſſen, den man in Folge einer von mehreren deutſchen Fürſten im Jahr 1763 in dieſer Beziehung getroffenen Uebereinkunft den Conventionsfuß nennt. Im Umlauf befindliche Münzen, die geſetzlich an Zahlung genommen werden müſſen, ſind Thaler, halbe Thaler oder Gulden, und Zwanziger, oder Stücke von zwanzig Kreuzern. Zehn Thaler geben eine Cölniſche Mark reinen Silbers (3·608 Gr. engl.), ſo daß der Werth eines Thalers gleich 4s. 3d. Sterl. iſt.

Der Gulden oder ½ Thaler iſt = 2s. 1½d. Sterl.; Zwanziger, oder Stücke von 20 Kreuzern, (ſechzig auf eine ſeine Mark) ſind = 8½d. Hieraus folgt, daß 1s. = iſt 28⅞ Kreuzer (ſechzig auf einen Gulden); und £ 1 = 9 fl. 24¾ kr., oder wie es gewöhnlich angenommen wird, 9 fl. 25 kr. Bei allen Contracten wird entweder ausdrücklich erklärt, oder darunter verſtanden, daß ſie auf Silbergeld abgeſchloſſen ſeyen; Goldmünzen haben keinen legalen Cours und paſſiren bloß als Kaufmannswaare.

Wechſel-Courſe.

| | | |
|---|---|---|
| Amſterdam . . . . | 48½ kr. | 1 Gulden Courant. |
| Augsburg, Wien . . | 99⅝ fl. | 100 Gulden. |
| Bologna . . . . . | 2 „ | 1 Scudo v. 5 Lire F. W. |
| Frankfurt a. M. . . | 99⅛ „ | 100 Gulden Wechſelzahlung. |
| Genua . . . . . | 22½ kr. | 1 Lira nuova. |
| Hamburg . . . . | 45 „ | 1 Mark Banco. |
| Conſtant., Smyrna . | 21 fl. | 100 Piaſter. |
| Livorno . . . . | 119 kr. | 1 Pezza. |
| Liſſabon . . . . . | 2⅒ fl. | 1000 Reis. |
| London . . . . . | 9¾ „ | 1 £ Sterling. |

Digitized by Google

| | | | |
|---|---|---|---|
| Lyon, Marseille, Paris | 25 | fr. | 1 Frank. |
| Mailand, Venedig | 99⅔ | fl. | 500 Lire austriache. |
| Messina | 4⅚ | „ | 1 Oncia. |
| Neapel | 99 | fr. | 1 Ducato. |
| Rom und Ancona | 125 | „ | 1 Scudo. |

Wechselsatze, Uso und Respectage wie Wien.

Das im österreichischen Staat circulirende Papiergeld besteht in den von der Wiener Stadtbank ausgegebenen Bancozetteln, gegen welche die früheren verschiedenen Scheine eingelöst wurden, welche gegenwärtig Wiener Währung sind, und ohne Verlust gegen 20 Kreuzer umgesetzt werden können. Die Einlösungs- und Anticipationsscheine wurden zu 100 für 500 creirt, und 250 Gulden derselben sind gleich 100 Gulden Wiener Währung. Die seit 1816 bestehende Nationalbank zu Wien hat den Zweck, das im Umlauf befindliche Papiergeld zu vermindern. (Siehe den Artikel Banken.)

Gewichte und Maaße. Die in Triest hauptsächlich gebräuchlichen sind die von Wien und Venedig. Das im Handel übliche Pfund hält 4 Viertling, 16 Unzen oder 32 Loth; es ist = 8.639 englischen Grains. Also sind in Triest 100 ℔ = 123.6 ℔ englisch; oder 90½ ℔ von Triest = 112 ℔ englisch Gewicht.

100 Wiener Pfund sind gleich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 109.891 | Alicanter große Pfund, | 115.689 | Hamburger Pfund, |
| 168.406 | „ kleine „ | 114.381 | Hannöversche „ |
| 113.379 | Amsterdamer Pfund, | 138.316 | Krakauer „ |
| 160.128 | Arragonische „ | 110.164 | Lausanner „ |
| 119.025 | Badensche „ | 119.901 | Leipziger „ |
| 140.018 | Barceloner „ | 133.332 | Lemberger „ |
| 100.080 | Bayerische „ | 122.080 | Lissaboner „ |
| 119.913 | Berliner „ | 164.950 | Livorneser „ |
| 113.956 | Bordeaurer „ | 123.497 | Engl. Handelsgew. Pfund, |
| 119.867 | Braunschweiger „ | 150.042 | „ Troygewicht „ |
| 112.241 | Bremer „ | 115.560 | Lübecker Pfund, |
| 99.288 | Constantinopol. Rottoli, | 171.403 | Mailänder leichte Pfund, |
| 119.153 | Dänische Pfund, | 62.862 | Neapolitanische Rottoli, |
| 112.025 | Darmstädter Pfund, | 56.018 | Niederländische Pfund. |
| 110.850 | Frankfurter schwere Pfund, | 133.954 | Nizaer „ |
| 119.719 | „ leichte „ | 165.165 | Römische „ |
| 56.018 | Franz. Kilogrammen, | 115.689 | Rostocker „ |
| 160.548 | Genueser Peso grosso, | 136.999 | Russische „ |
| 120.078 | Gothaer Pfund, | 137.798 | Sardinische „ |
| 31.849 | Schwed. Viertual Pfund, | 157.348 | Valencer kleine „ |
| 64.671 | „ Eisen „ | 124.130 | Warschauer „ |
| 96.676 | Smyrnaische Rottel, | 119.413 | Würtemberger. „ |
| 74.377 | „ Okeque, | 106.238 | Züricher große „ |
| 21.740 | Spanische Pfund, | 119.518 | „ kleine „ |

5 Wiener Mark fein Silber = 6 Cöln. Mark.

Von Wiener Handelsgewicht hat der Saum 275 ℔, bei Stahl wird der halbe, der Legel à 125 ℔, also nur 250 ℔ gerechnet. Der Centner hat 5 Stein zu 20 ℔, oder 100 ℔, der Karch ist 400 ℔, das ℔ von 4 Viertling, 16 Unzen, 32 Loth à 4 Quentchen wiegt 9644.8 engl. Grain oder 1165.4 holländische Pfd.

Das Hauptfruchtmaaß ist der Staja oder Staro = 9.31 Winchester Bushels. Der Wiener Metzen, der zuweilen auch gebraucht wird, ist = 1.743 Winchester Bushel. Das Polonick = 0.661 Winchester Bushel.

100 Triester Stari sind gleich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 88.791 | Amsterdamer Sack, | 70.312 | Hamburger Scheffel, |
| 134.908 | Berliner Scheffel, | 74.099 | Niederländische Sack, |
| 100.027 | Bremer „ | 190.512 | Rostocker Scheffel, |
| 53.258 | Dänischen Tonnen, | 60.354 | Russ. Tschetwert, |
| 25.487 | Engl. Quarters, | 44.945 | Schwed. Tonnen, |
| 74.049 | Franz. Hectoliter, | 120.483 | Wiener Metzen. |

Das Hauptmaaß für Flüssigkeiten ist die Orna oder der Eimer = 40 Boccali = 15 Weingallons oder nahezu 13½ Imperial-Gallons, der Barile = 173⅓ englischen Weingallons.

100 Boccali sind gleich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 159.382 | Berliner Quart, | 182.496 | Franz. Liter, |
| 56.650 | Bremer Stübchen, | 201.643 | Hamburger Quartier, |
| 194.913 | Dresdener Kannen, | 96.977 | Rheinische Maaß, |
| 40.179 | engl. Gallons, | 124.970 | Wiener Maaß. |

Die Oelorna enthält 5½ Cassiß, und wiegt ungefähr 107 ℔ Handelsgewicht. Sie ist = 17 Wein- oder 14.16 Imperial-Gallons.

Das Ellenmaaß für Wollenwaaren ist = 26.6 englischen Zollen. Die Seidenelle = 25.2 englische Zoll.

| 100 Wollen-Ellen sind gleich: | | 100 Seiden-Ellen sind gleich: | |
|---|---|---|---|
| 96.547 | Amsterdamer Brab. Ellen, | 91.629 | Amsterdamer Brab. Ellen, |
| 81.471 | Bayerischen Ellen, | 77.071 | Bayerischen Ellen, |
| 101.471 | Berliner Ellen, | 96.162 | Berliner Ellen, |
| 117.004 | Bremer Ellen, | 110.998 | Bremer Ellen, |
| 107.816 | Dänischen Ellen, | 102.148 | Dänischen Ellen, |
| 115.964 | Florentiner Braccia, | 110.011 | Florentiner Braccia, |
| 123.650 | Frankfurter Ellen, | 117.302 | Frankfurter Ellen, |
| 67.674 | Franz. Meter, | 64.101 | Franz. Meter, |
| 56.396 | „ Aunes, | 53.501 | „ Aunes, |
| 118.110 | Hamburger Ellen, | 112.047 | Hamburger Ellen, |
| 119.712 | Leipziger Ellen, | 113.567 | Leipziger Ellen, |
| 74.019 | Engl. Yards, | 70.219 | Engl. Yards, |
| 67.674 | Niederländ. Ellen, | 64.101 | Niederländ. Ellen, |
| 95.117 | Russ. Arschinen, | 90.234 | Russ. Arschinen, |
| 113.981 | Schwed. Ellen, | 108.130 | Schwed. Ellen, |
| 86.835 | Wiener Ellen. | 82.397 | Wiener Ellen. |

Im Großhandel bedient man sich der Brabanter und Wiener Elle, der englischen Yards und der französischen Aune.

Digitized by Google

**Handel.** Triest beherrscht zwar keine Inlandschifffahrt; da es aber der gelegenste oder eigentlich der einzige Seehafen, nicht allein der illyrischen Provinzen, sondern auch des Erzherzogthums Oesterreich und des größern Theils von Ungarn ist, so besitzt es einen ausgedehnten Handel. Dieser hat sich ungemein dadurch vermehrt, daß der Stadt und einer ansehnlichen Strecke des umliegenden Landes das Privilegium des Porto franco (Freihafen) ertheilt worden ist, wodurch alle Arten von Handelsgeschäften ungemein erleichtert wurden. In Folge dieser Freiheit können alle Güter, mit sehr wenigen Ausnahmen, in die Stadt frei von allen Abgaben, wie diese auch heißen mögen, ein- und von dieser wieder ausgeführt werden. Fremde, zum Verbrauche im Innern bestimmte Produkte, sind Abgaben nach einem besondern Tarif unterworfen, von welchem in Verfolg dieses Artikels ein Auszug gegeben wird.

**Ausfuhr.** Diese ist sehr verschiedenartig, und besteht theils aus den rohen, theils aus den verarbeiteten Produkten des eigentlichen Oesterreichs, Illyriens, Dalmatiens, Ungarns und Italiens, so wie aus fremden eingeführten und aufgelagerten Artikeln. Unter die Hauptartikel von rohen Produkten darf man zählen: Getreide, besonders Weizen und Mais, Reis, Wein, Oel, Sumach, Tabak, Wachs ꝛc.; Seide, Seidenabfall und Seidenlumpen, Hanf, Wolle, Flachs, Linnenlumpen, Häute, Pelzwaaren, Felle ꝛc. Die Produkte der Bergwerke sind nicht minder wichtig; sie bestehen aus: Quecksilber, Zinnober, Eisen, Blei, Kupfer, Messing, Glätte, Alaun, Vitriol ꝛc. Die Forste von Kärnthen liefern Bauholz von vorzüglicher Qualität und in großem Ueberflusse, sowohl zum Schiffsbauwesen als zu andern Zwecken, nebst Faßdauben, Korkholz, Buchs-, Reifen ꝛc.; Marmor gehört auch unter diese Artikel. Unter den verarbeiteten Artikeln sind die wichtigsten: gesponnene Seide, Seidenstoffe, gedruckte Baumwollenstoffe aus Oesterreich und der Schweiz, grobe und feine Leinwand und alle Gattungen von Leder; hiezu sind ferner zu rechnen: Seife, venetianischer Theriak, Liqueure ꝛc.; ferner Schmuckwaaren, Instrumente und häusliche Bedürfnisse aller Art, Glaswaaren und Spiegel, venetianische Rosenkränze, raffinirter Zucker und eine Masse anderer Artikel. Unter den eingeführten und wieder verschifften Artikeln sind die wichtigsten: Zucker, Caffee und Farbewaaren. Triest ist nicht minder ein ansehnliches Depot für alle Arten von Produkten aus dem schwarzen Meere, aus der Türkei und aus Egypten.

Es ist nicht möglich, sich genaue Nachweise über die Quantität und den Werth der Ausfuhr zu verschaffen; aber Herr Money, der britische Consul in Mailand, welcher dem Gegenstande sorgfältig nachgeforscht hat, nimmt an, daß sie sich im Ganzen, mit Ausnahme der nach Venedig, Fiume und andern österreichischen Häfen verschifften Gegenstände auf ungefähr £ 1.800.000 jährlich belaufen möge, die er, wie folgt, eintheilt:

| | |
|---|---|
| **Rohe Produkte**, nämlich: Getreide, Reis, Oel, Honig, Wachs, Sumach, Tabak ꝛc. . . | £ 350,000 |
| Seide, Hanf, Wolle, Lumpen, Häute und Felle . . . . . | „ 380,000 |
| Metalle, Mineralien und andere Produkte, als: Quecksilber, Eisen, Blei, Kupfer, Cy, Zink, Glätte, Weinstein, Antimonium, Arsenik, Alaun, Vitriol, Potasche, Terpentin, Marmor ꝛc. | „ 230,000 |
| Bauholz, Planken, Bretter ꝛc. . . . . | „ 180 000 |
| **Verarbeitete Produkte**, als: Seiden-, Baumwollen-, Wollen-, Linnenwaaren, Leder ꝛc. | „ 235,000 |
| Seifen, Lichter, venetianischen Theriak und Arzneiwaare . . . . . | „ 80,000 |
| Instrumente, Maschinerien, Waffen ꝛc. . . . . | „ 25,000 |
| Haushaltungsgeräthschaften, musikalische Instrumente, Glas und Glaswaaren, Porzellan ꝛc. | „ 20,000 |
| **Fremde Artikel**, die wieder zur Ausfuhr verschifft werden, mit Ausnahme derjenigen, welche nach der Lombardei und den päpstlichen Staaten gehen . . . . . | „ 300,000 |
| Gesammtbetrag | £ 1,800,000 |

Herr Money nimmt ferner an, daß sich diese Artikel unter die mit Triest Handel treibenden Länder wie folgt vertheilen, nämlich:

| | |
|---|---|
| Türkei und Levante . . . . . | £ 300,000 |
| Egypten . . . . . | „ 300,000 |
| Griechenland, die jonischen Inseln und Malta, das Königreich beider Sicilien . . . . | „ 350,000 |
| Die Häfen von Frankreich, Sardinien und Toscana, Spanien, Portugal und der Barbarei . | „ 120,000 |
| Großbrittannien . . . . . | „ 220,000 |
| Die Häfen im Norden Deutschlands . . . . . | „ 150,000 |
| Die Vereinigten Staaten von Nordamerika . . . . . | „ 30,000 |
| Südamerika und Westindien . . . . . | „ 30,000 |
| Gesammtausfuhr | £ 1,800,000 |

Vielleicht hält sich diese Schätzung ein wenig unter dem wirklichen Betrage. Wir sind von gültigen merkantilischen Autoritäten versichert worden, daß der volle Werth der jährlichen Ausfuhr von Triest nach fremden Ländern sich nicht geringer als auf £ 2.000.000 belaufe.

**Einfuhr.** Zwischen der Ein- und Ausfuhr Triests findet ein großer Unterschied statt; denn der Werth der erstern beträgt sicherlich nicht weniger als £ 4.000.000. Der Mehrbetrag der Einfuhr gleicht sich theils durch den Umstand aus, daß große Quantitäten in Triest eingeführter fremden Waaren nachher wieder durch Küstenfahrzeuge nach Venedig, Fiume und andern Häfen verschifft werden, theils dadurch, daß viele englische und andere Fremde in Wien wohnen, theils endlich dadurch, daß sich im Vergleiche der Einfuhr mit der Ausfuhr in andern Theilen des Kaiserreichs ein Mehrbetrag ergibt. Die bedeutendsten Einfuhrartikel sind Zucker, Baumwollwaaren und rohe Baumwolle, Oel, Caffee, Weizen, Seide, Indigo und andere Farbestoffe, Aderdoppen ꝛc.

Nachstehende Tabelle enthält alle Nachrichten, welche man über den Einfuhrhandel von Triest in den Jahren 1829, 1850 und 1851 wünschen kann:

Digitized by Google

I. Uebersicht der Quantität und des Werthes (in englischem Gelde, Maaß und Gewicht) der bedeutendsten Waaren-Artikel, welche im Laufe der 3 Jahre 1829, 1830 und 1831 in den Hafen von Triest eingeführt wurden, mit Angabe der Quantität und des Werthes, welche von jedem einzelnen Lande kamen.

| Länder, aus welchen die Einfuhr Statt fand. | Artikel. | 1829. | | | 1830. | | | 1831. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Engl. Gewicht oder Maaß. | Quantität. | Werth in L. Sterl. | Engl. Gewicht oder Maaß. | Quantität. | Werth in L. Sterl. | Engl. Gewicht oder Maaß. | Quantität. | Werth in L. Sterl. |
| Großbritannien | | | | £ | | | £ | | | £ |
| | Caffee | Ctr. | 20,360 | 38,900 | Ctr. | 26,290 | 51,442 | Ctr. | 12,990 | 25,470 |
| | Zucker | — | 72,788 | 109 983 | — | 92,962 | 129,640 | — | 76,504 | 96,878 |
| | Rum | Gallons | 39,860 | 4,330 | Gallons | 31,266 | 3 380 | Gallons | 41,200 | 3,100 |
| | Gewürze | | | 15 300 | | | 17,450 | | | 9 300 |
| | Indigo | ℔ | 65,000 | 24,170 | ℔ | 70,000 | 25,900 | ℔ | 52,300 | 13,500 |
| | Droguerie-Waaren | | | 16,120 | | | 18 451 | | | 17,816 |
| | Eisen | Ctr. | 12,000 | 6 000 | Ctr. | 25,000 | 13 000 | Ctr. | 19,000 | 9,500 |
| | Zinn | — | 4,000 | 22,577 | — | 7,500 | 33,000 | — | 3,000 | 13,700 |
| | Baumwollwaaren | | | 345,000 | | | 461,000 | | | 310,000 |
| | Wollenwaaren | | | 8,100 | | | 13 300 | | | 11,550 |
| | Kurze Waaren | Verpackung. | 120 | 6 000 | Verpackung. | 135 | 7,750 | Verpackung. | 110 | 5,500 |
| Amerika, Ver. Staaten | Steinzut | | 300 | 3,000 | — | 350 | 3 900 | — | 200 | 2,160 |
| | Caffee | Ctr. | 39 721 | 72,600 | Ctr. | 51,597 | 92,885 | Ctr. | 25,980 | 58,950 |
| | Zucker | — | 143,576 | 219 966 | — | 185,924 | 259,280 | — | 153,008 | 193,756 |
| | Baumwolle | — | 26 860 | 80,300 | — | 32,750 | 90 800 | — | 33,400 | 100,100 |
| | Rum | Gallons | 40 000 | 4 400 | Gallons | 46,860 | 5,080 | Gallons | 42 180 | 5,380 |
| | Thee | ℔ | 11 000 | 1 400 | ℔ | 700 | 85 | ℔ | 3,000 | 360 |
| Brasilien | Zucker | Ctr. | 149 680 | 223,412 | Ctr. | 189 200 | 261,350 | Ctr. | 161,220 | 200,120 |
| | Caffee | — | 45,850 | 80 510 | — | 78,290 | 143 148 | — | 36,290 | 87,400 |
| | Häute | | | 73 100 | | | 65,120 | | | 76,510 |
| | Farbehölzer | Ctr. | 52,972 | 26,900 | Ctr. | 36,084 | 14 770 | Ctr. | 45,848 | 18,700 |
| | Droguerie-Waaren | | | 48,000 | | | 61,000 | | | 21,000 |
| Westindien | Zucker | Ctr. | 71,123 | 135,000 | Ctr. | 81,500 | 125,600 | Ctr. | 66,204 | 90,500 |
| | Caffee | | 19,620 | 39,600 | | 21,300 | 44,150 | — | 10,500 | 24 380 |
| | Piment | — | 1,742 | 5 770 | Ctr. | 1,579 | 4 110 | | 1,650 | 3,800 |
| | Rum | Gallons | 5,950 | 950 | Gallons | 4 000 | 700 | Gallons | 6,100 | 1,100 |
| Levante | Baumwolle | Ctr. | 32,760 | 90,800 | Ctr. | 33 830 | 106,950 | Ctr. | 54,310 | 150,300 |
| | Corinthen | — | 85 600 | 61 350 | — | 161,500 | 125,400 | — | 90,800 | 69 200 |
| | Gummi | — | 7,464 | 33,720 | — | 6,918 | 29,012 | — | 6,448 | 24,420 |
| | Rauchwaaren | Stück | 80,000 | 9,000 | Stück | 75,000 | 7,000 | Stück | 108,000 | 10,500 |
| | Galläpfel | Ctr. | 5,400 | 14,000 | Ctr. | 2,718 | 20,430 | Ctr. | 7 638 | 18,230 |
| | Rosinen | — | 90,000 | 40,000 | — | 100,000 | 44,000 | — | 130,000 | 60 000 |
| | Wachs | — | 5 000 | 35,000 | — | 6 000 | 38,000 | — | 5,500 | 39,000 |
| Schwarzes Meer | Weizen | Quarters | 54,015 | 94,354 | Quarters | 103,178 | 167,190 | Quarters | 113,100 | 198,900 |
| Egypten | Baumwolle | Ctr. | 16,385 | 44,350 | Ctr. | 17,910 | 53 400 | Ctr. | 26,250 | 69,184 |
| | Getreide | Quarters | 50 000 | 70 400 | Quarters | 65,000 | 78,000 | Quarters | 49,000 | 68 000 |
| | Hülsenfrüchte | — | 70,000 | 80 000 | — | 45,000 | 60 000 | — | 30,000 | 36,000 |
| | Sämereien | — | 60,000 | 85 000 | — | 16,000 | 23,000 | — | 18,000 | 21 000 |
| | Kropp | Ctr. | 1,153 | 1 794 | Ctr. | 5,088 | 12,140 | Ctr. | 3,900 | 6,400 |
| Sicilien | Früchte | | | 10 000 | | | 12,000 | | | 9,000 |
| Neapel | Oel | Faß | 6,700 | 207,000 | Faß | 9,900 | 306,000 | Faß | 6,700 | 234,000 |
| Malta | Baumwolle | Ctr. | 800 | 2 800 | Ctr. | 950 | 2,850 | Ctr. | 600 | 1,800 |
| | Früchte | | | 1 000 | | | 1,500 | | | 2,500 |
| Italien | Hanf | Ctr. | 30,000 | 36,000 | Ctr. | 35,000 | 42,000 | Ctr. | 30,000 | 35,000 |
| | Reis | — | 46,000 | 38,000 | — | 51,000 | 41,000 | — | 54,000 | 42,000 |
| | Rohe Seide | — | 4 000 | 18,000 | — | 8,000 | 35,000 | — | 9,000 | 40,000 |
| Schweden | Stockfisch | — | 47,000 | 24 000 | — | 60,000 | 40,000 | — | 20,000 | 12,000 |
| Frankreich | Wein | | ungewiß | 2 000 | | | 3 000 | | | 2,000 |
| | Seide | | — | 100,000 | | | 120 000 | | | 100,000 |
| Spanien | Blei | Ctr. | 18,000 | 10 000 | Ctr. | 14,000 | 8,200 | Ctr. | 7 000 | 4,100 |
| | Früchte | | | 5,000 | | | 5,000 | | | 4 000 |
| Portugal | Zucker | Ctr. | 25,000 | 37 000 | Ctr. | 75,000 | 110 000 | Ctr. | 60,000 | 92,000 |
| | Caffee | — | 15 000 | 29,000 | — | 18,800 | 35,000 | — | 12,000 | 23,400 |
| | Cacao | — | 2,500 | 2,100 | — | 5 200 | 4,500 | — | 6 000 | 5,600 |
| Sumatra | Pfeffer | — | 6,000 | 9,500 | | | | | 10,800 | 16,000 |
| Griechenland | Oel | Faß | 1,600 | 50,000 | Faß | 2,500 | 76,000 | Faß | 1,100 | 35,000 |
| | Wachs | Ctr. | 2,500 | 17 500 | Ctr. | 3,000 | 19,000 | Ctr. | 2,500 | 16,000 |
| | Feigen | | | 3,000 | | | 3,500 | | | 3,000 |
| | Corinthen | Ctr. | 42,300 | 29,110 | Ctr. | 18,500 | 12,000 | Ctr. | 37 000 | 24,000 |

Zölle. Da Triest ein Freihafen ist, so bezahlen die für seinen Verbrauch und den Bedarf des umliegenden Territoriums bestimmten Güter keine Abgaben irgend einer Art, und können ein- und ausgeführt werden, ohne daß die Zollanstalten Notiz davon nehmen. Güter, die aus dem Innern zur Ausfuhr nach Triest gebracht werden, haben beim Passiren des Zollhauses an der Zollinie einen Ausgangszoll zu entrichten. Güter, die in Triest eingeführt werden, um durch die österreichischen Besitzungen nach denen anderer Mächte transportirt zu werden, unterliegen einer kleinen Transitabgabe. Die Einfuhrzölle auf die bedeutendsten Artikel, welche zum innern Verbrauch kommen, ersieht man aus untenstehender Tabelle.



Digitized by Google

Schießpulver, Salz und Tabak sind Monopole der Regierung, und ihre Einfuhr nach Triest ist nicht anders gestattet, als zum Verkaufe an die Regierung oder ihre Pächter. Schiffe, die mit Schießpulver an Bord ankangen, haben es dem Arsenale abzuliefern, und bei ihrer Lichtung wird es ihnen wieder kostenfrei ausgefolgt. Die außerordentlichste Wachsamkeit sucht die Einfuhr von Tabak zu verhindern; aber sie ist von sehr geringem Erfolge. Die einzigen Artikel, deren Ausfuhr aus den österreichischen Staaten gegenwärtig verboten ist, sind: Gold und Silber in Barren, und Seiden-Cocons.

II. Angabe der Eingangszölle auf die bedeutendsten Artikel, welche aus Triest nach dem Innern von Oesterreich versendet werden.

| Artikel. | Eingangszoll in Convent. fl. | kr. | Betrag in engl. Geld £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|
| Ackerdoppen, für den Ctr. von 100 ℔ Wiener Gewicht | 0 | 31/2 | 0 | 0 | 1-4 |
| Baumwolle, ditto | 2 | 30 | 0 | 5 | 0 |
| Bohnen, Schmink- ditto (ist gleich 123 1/2 ℔ avoir du poid) | 0 | 13 1/2 | 0 | 0 | 5-4 |
| Cassia lignea, für jedes ℔ Wiener Gewicht | 0 | 13 | 0 | 0 | 5-2 |
| Feigen, für den Ctr. von 100 ℔ Wiener Gewicht | 1 | 12 | 0 | 2 | 4-8 |
| Galläpfel, ditto | 0 | 45 | 0 | 1 | 6 |
| Geistige Getränke, ditto | 5 | 0 | 0 | 10 | 0 |
| Gerste, ditto (ist gleich 123 1/2 ℔ avoir du poid) | 0 | 15 | 0 | 0 | 6 |
| Gummi, zu Arzneien, für den Ctr. von 100 ℔ Wiener Gewicht | 6 | 30 | 0 | 13 | 0 |
| „ anderer ditto | 0 | 48 | 0 | 1 | 7-2 |
| Hafer, ditto | 0 | 11 | 0 | 0 | 4-4 |
| Hanf, ditto | 0 | 12 | 0 | 0 | 4-8 |
| Hasenfelle ditto | 1 | 17 | 0 | 2 | 6-8 |
| Häute, für jede Haut | 0 | 51/2 | 0 | 0 | 2-2 |
| Hefen, zum Färben, für den Ctr. von 100 ℔ Wiener Gewicht | 0 | 12 | 0 | 0 | 4-8 |
| Indigo, ditto | 7 | 30 | 0 | 15 | 0 |
| Kaffee, ditto | 21 | 0 | 2 | 2 | 0 |
| Kakao, ditto | 21 | 0 | 2 | 2 | 0 |
| Kamillot, ditto | 1 | 12 | 0 | 2 | 4-8 |
| Krappwurzeln, ditto | 0 | 20 | 0 | 0 | 8 |
| Leinsamen, ditto | 0 | 18 | 0 | 0 | 7-2 |
| Mandeln, ditto | 6 | 0 | 0 | 12 | 0 |
| Mantin, ditto | 0 | 40 | 0 | 1 | 4 |
| Reiten, für jedes ℔ Wiener Gewicht | 1 | 3 | 0 | 2 | 1-2 |
| Oel, Oliven, für den Ctr. von 100 ℔ Wiener Gewicht | 4 | 0 | 0 | 8 | 0 |
| Pfeffer und Piment, ditto | 20 | 0 | 2 | 0 | 0 |
| Reis, ditto | 0 | 54 | 0 | 1 | 9-6 |
| Rogken, ditto | 0 | 16 | 0 | 0 | 6-4 |
| Rosinen und Zibeben, ditto | 4 | 0 | 0 | 8 | 0 |
| Rum, ditto | 13 | 21 | 1 | 6 | 8-4 |
| Schwefel, ditto | 2 | 24 | 0 | 4 | 9-6 |
| Seide, rohe ditto | 0 | 39 | 0 | 1 | 3-6 |
| Soda, ditto | 0 | 11 | 0 | 0 | 4-2 |
| Spitzenarund, für jedes ℔ Wiener Gewicht | 10 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| Stockfisch und Herhige, für den Ctr. von 100 ℔ Wiener Gewicht | 2 | 0 | 0 | 4 | 0 |
| Sumach, ditto | 0 | 9 | 0 | 0 | 3-6 |
| Süßholzsaft, ditto | 4 | 0 | 0 | 8 | 0 |
| Thee, ditto | 0 | 54 | 0 | 1 | 9-6 |
| Türkischer Weizen, ditto | 0 | 17 | 0 | 0 | 6-8 |
| Twist, Mule, bis zu Nr. 30 inclusive ditto | 81 | 0 | 8 | 2 | 0 |
| „ Water, bis zu Nr. 12 ditto | 60 | 0 | 6 | 0 | 0 |
| „ Mule und Water, respective, für den Ctr. von 100 ℔ Wiener Gewicht | 20 | 0 | 2 | 0 | 0 |
| Wachs, gelbes, für jeden Ctr. von 100 ℔ Wiener Gewicht | 5 | 0 | 0 | 10 | 0 |
| „ weißes ditto | 12 | 0 | 1 | 4 | 0 |
| Weihrauch ditto | 7 | 30 | 0 | 15 | 0 |
| Weizen, ditto | 0 | 21 1/2 | 0 | 0 | 9 |
| Wolle, ditto | 0 | 30 | 0 | 1 | 0 |
| Zimmt, für jedes ℔ Wiener Gewicht | 1 | 30 | 0 | 3 | 0 |
| Zinn, für jeden Ctr. von 100 ℔ Wiener Gewicht | 4 | 30 | 0 | 9 | 0 |
| Zucker, raffinirt, gestampft, und roh, für jeden Ctr. von 100 ℔ Wiener Gewicht | 21 | 0 | 2 | 2 | 0 |
| „ roher, weißer, zum Gebrauch der Raffinaderie im Innern des Landes, per Ctr. von 100 ℔ Wiener Gewicht | 14 | 0 | 1 | 8 | 0 |
| „ andere Quantitäten, zu demselben Gebrauch, für jeden Ctr. von 100 ℔ Wiener Gewicht | 7 | 0 | 0 | 14 | 0 |

NB. Hiebei ist zu bemerken, daß in Oesterreich beinahe alle Artikel (ausgenommen: solche, die nach dem Werth verzollt werden) nach dem Gewichte zu verzollen sind, selbst Getreide und Flüssigkeiten, als Wein, Oel, geistige Getränke u. s. w.

Digitized by Google

III. Tarif der Ausgangs-Zölle von den bedeutendsten Artikeln, welche aus dem Innern von Oesterreich zur Verschiffung nach Triest gebracht werden.

| Artikel. | | Ausgangszoll in Convent. | | Betrag in engl. Geld. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | fl. | kr. | £ | s | d. |
| Alaun, für 100 ℔ Wiener Gewicht | | 0 | 41½ | 0 | 0 | 1·8 |
| Arsenik, | ditto | 0 | 6¼ | 0 | 0 | 2·3 |
| Baumwoll-Fabrikate, für jedes ℔ Wiener Gewicht | | 0 | 0¼ | 0 | 0 | 0·1 |
| Blei, für 100 ℔ Wiener Gewicht | | 0 | 2¼ | 0 | 0 | 1·1 |
| Eisen, unverarbeitet, für 100 ℔ Wiener Gewicht | | 0 | 13¼ | 0 | 0 | 0·7 |
| „ Werkzeuge ꝛc. von, für 100 ℔ Wiener Gewicht | | 0 | 5 | 0 | 0 | 2 |
| Erz, | ditto | 0 | 19 | 0 | 0 | 7·6 |
| Felle, Lamm- und Kalb: | ditto | 3 | 37½ | 0 | 7 | 3 |
| Flachs, | ditto | 0 | 6 | 0 | 0 | 2·4 |
| Früchte, getrocknete | ditto | 0 | 1½ | 0 | 0 | 0·6 |
| Gerste, | ditto | 0 | 0½ | 0 | 0 | 0·2 |
| Glaswaaren, | ditto | 0 | 4 | 0 | 0 | 1·6 |
| „ Crystall und Spiegel, für jeden Gulden Werth | | 0 | 0¼ | 0 | 0 | 0·1 |
| Hafer, für 100 ℔ Wiener Gewicht | | 0 | 0½ | 0 | 0 | 0·2 |
| Hanf, | ditto | 0 | 5 | 0 | 0 | 2 |
| Hölzer, Rosen:, Oliven:, für 100 ℔ Wiener Gewicht | | 0 | 6¼ | 0 | 0 | 2·6 |
| „ Buchsbaum: | ditto | 0 | 3¾ | 0 | 0 | 1·6 |
| Korkholz, | ditto | 0 | 4¼ | 0 | 0 | 1·7 |
| Kupfer, | ditto | 0 | 30 | 0 | 1 | 0 |
| Linnen-Fabrikate, Tafellinnen ꝛc., für jedes ℔ Wiener Gewicht | | 0 | 0⅛ | 0 | 0 | 0·5 |
| Lumpen, leinene, für 100 ℔ Wiener Gewicht | | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Marmor, | ditto | 0 | 0¼ | 0 | 0 | 0·1 |
| Messerschmiedwaaren, für jeden Gulden Werth | | 0 | 0¼ | 0 | 0 | 0·1 |
| Musikalische Instrumente, | ditto | 0 | 0½ | 0 | 0 | 0·1 |
| Oel, Oliven:, für 100 ℔ Wiener Gewicht | | 0 | 10 | 0 | 0 | 4 |
| Pech und Theer, | ditto | 0 | 4½ | 0 | 0 | 1·8 |
| Pottasche, | ditto | 0 | 18 | 0 | 0 | 7·2 |
| Quecksilber, | ditto | 0 | 37½ | 0 | 1 | 3 |
| Reis, | ditto | 0 | 2¼ | 0 | 0 | 0·9 |
| Rogaen, | ditto | 0 | 0¾ | 0 | 0 | 0·3 |
| Schlösser, | ditto | 0 | 25 | 0 | 0 | 10 |
| Seide, rohe, | ditto | 45 | 0 | 4 | 10 | 0 |
| „ gesponnene | ditto | 22 | 30 | 2 | 5 | 0 |
| „ Stoffe, für jedes ℔ Wiener Gewicht | | 0 | 11½ | 0 | 0 | 0·8 |
| Silberalaun, für 100 ℔ Wiener Gewicht | | 0 | 6¼ | 0 | 0 | 2·6 |
| Spiegelglas, | ditto | 0 | 2½ | 0 | 0 | 1 |
| Stäbe, Pipen ꝛc., für jeden Gulden Werth | | 0 | 0¼ | 0 | 0 | 0·1 |
| Sumach, für 100 ℔ Wiener Gewicht | | 0 | 11½ | 0 | 0 | 0·6 |
| Türkisch Korn, für 100 ℔ Wiener Gewicht | | 0 | 0¾ | 0 | 0 | 0·3 |
| Wirtel, | ditto | 0 | 7 | 0 | 0 | 2·8 |
| Wachs, | ditto | 0 | 30 | 0 | 1 | 0 |
| Waffen aller Art, für jeden Gulden Werth | | 0 | 0¼ | 0 | 0 | 0·1 |
| Wanduhren, Taschenuhren ꝛc. für jeden Gulden Werth | | 0 | 0¼ | 0 | 0 | 0·1 |
| Weine, gemeine, für 100 ℔ Wiener Gewicht | | 0 | 2 | 0 | 0 | 0·8 |
| Weinstein, | ditto | 0 | 21½ | 0 | 0 | 0 |
| Weizen, für 100 ℔ Wiener Gewicht | | 0 | 1 | 0 | 0 | 0·4 |
| Wolle | ditto | 1 | 0 | 0 | 2 | 0 |
| Zimmerholz, Schiffs:, für jeden Gulden Werth | | 0 | 3 | 0 | 0 | 1·2 |
| „ andere Gattungen, | ditto | 0 | 0¼ | 0 | 0 | 0·1 |
| Zinnober, für 100 ℔ Wiener Gewicht | | 0 | 43¾ | 0 | 1 | 5·6 |
| Zucker, raffinirt, | ditto | 0 | 18¾ | 0 | 2 | 7·6 |

NB. Da Triest außerhalb der Zolllinie liegt, so sind die Ausfuhr-Abgaben von aus dem Innern kommenden Gütern beim Betreten des Territoriums oder des Freihafens zu bezahlen, sofern sie zum Verbrauche oder zur Ausfuhr zur See bestimmt. Die Abgaben von roher und zweifädriger Seide sind einem Verbote gleich.

Schmuggelei. — In Folge des Einfuhr-Verbotes von Tabak und der hohen Abgaben, die auf raffinirten Zucker, Caffee ꝛc. gelegt sind, werden diese Artikel in ausgedehntem Grade in die österreichischen Besitzungen eingeschmuggelt. Daneben wird noch der größte Theil der Baumwollenwaaren, die aus England nach Triest und Venedig versendet werden, an Schmuggler verkauft, durch die sie mit sehr wenig Schwierigkeiten in das Innere eingeführt werden. Es wäre wirklich lächerlich, wenn man betrachtet, in welcher Ausdehnung das Schmuggeln in England und Frankreich (siehe diesen Art.) getrieben wird, anzunehmen, daß es in Oesterreich nicht in gleich blühendem Zustande seyn werde, da dessen Grenzen noch viel schwieriger zu bewachen sind. Es wird aber auch wirklich nach einem sehr großen Maaßstabe betrieben; verbotene und überlastete Waaren werden mit der vollkommensten Regelmäßigkeit eingeführt, entweder durch Umgehen der Wachsamkeit der Zollbeamten, oder was, wie man hört, noch häufiger und gewöhnlicher der Fall seyn soll, dadurch, daß man diese an dem Betruge und dem daraus fließenden Gewinn betheiligt. Der Transit fremder Güter durch die österreichischen Staaten erleichtert dem Schmuggler seine Geschäfte sehr ansehnlich; aber, abgesehen hievon, ist die Einfuhr jener Waaren so erstaunlich leicht, daß nichts als der Widerruf der bestehenden Prohibitive, und die passende Reduction der Abgaben dem Schmuggel einen Hauptschlag versetzen kann.

Gerne wollen wir hoffen, daß die österreichische Regierung zur Ueberzeugung von dieser Wahrheit gelangen werde. Ihre Handelspolitik ist, in manchen Hinsichten, weit davon entfernt, illiberal zu seyn; und die kürzlich im Zolltarif vorgekommenen Aenderungen haben nur dazu beigetragen, die Einfuhr zu erleichtern. Die geringste Reflexion wird aber auch

Digitized by Google

in der That jedem Beobachter zur Genüge darthun, daß in einem solchen Lande Beschränkungen der Einfuhr für den heimischen Producenten von keinem reellen Nutzen seyn können; und daß die einzige dadurch hervorgebrachte Wirkung darin besteht, den Handel in illegitime Canäle abzuleiten, den Staatsschatz der Einkünfte zu berauben, die er durch mäßige Abgaben beziehen würde, und diejenigen auf Kosten des ehrlichen und fleißigen Bürgers zu bereichern, die das Gesetz verachten und mit Füßen treten.

Wenn man die ungeheure Verschiedenartigkeit werthvoller und gesuchter Produkte in Betracht zieht, welche die Lombardei, Ungarn, das eigentliche Oesterreich, und andere österreichische Staaten darbieten, so ist man die Ausdehnung gar nicht zu schätzen im Stande, zu der ihr ihr Handel gelangen könnte, wenn alle Hülfsquellen dieser Länder sich unter einem freien Systeme entwickeln würden. Gegenwärtig herrscht übrigens, sowohl in Oesterreich, als in andern Theilen des Continents, eine starke Hinneigung für die Annahme vor, daß die Empfehlungen eines freieren Systems der Handelspolitik von Seiten Englands, einzig und allein durch selbstsüchtige und eigennützige Motive dictirt werden. Man legt ganz natürlich mehr Gewicht auf Thatsachen, als auf alle schönen Versicherungen und Declamationen. Denn wirklich, so lange die gegenwärtigen Kornge[illegible] und die Zölle auf Bauholz die englischen Abgaben-Statute zu bespicken fortfahren, so lange wird es nur Wenige practisch zu seinen Lehren bekehren. Eine solche Modifikation der erstern, welche die englischen Häfen stets der Korneinfuhr gegen billige Abgaben öffnen würde, vereinigt mit Gleichstellung der Zölle auf Bauholz, und Herabsetzung der ungeheuern Abgaben auf Oel und Käse würden darthun, daß England gemeint ist, jene liberale Abgabendoctrin practisch in Anwendung zu bringen, die es so eifrig Andern empfiehlt; dies aber würde mehr bewirken, seinem Handel mit Italien und Oesterreich größere Ausdehnung zu verschaffen, als irgend eine Maßregel, die anzuwenden in seiner Macht steht.

Schifffahrt. — Seit dem Verluste von Flandern wurde die Handelsflotte Oesterreichs gänzlich auf die Häfen des adriatischen Meeres beschränkt. Dessenungeachtet ist sie sehr ansehnlich, und bereitet in diesem Augenblick einen sehr großen Theil des Handels auf dem mittelländischen Meere. Das Eichenbauholz von Kärnthen und der dalmatischen Küste ist als eines der besten in der Welt anerkannt; so daß die österreichischen Schiffe, die davon gebaut sind, nicht nur sehr stark, sondern auch zu gleicher Zeit besonders hübsch sind. Sie sind nicht minder wohl bemannt und ausgestattet. Die Seeleute sind erfahren, mäßig und ordnungsliebend; und Hr. Money bezeugt, daß die Gesetze über den Kaufsdienst ausgezeichnet seyen.

Bei weitem die größere Zahl der Schiffe von großem Tonnengehalt gehört Triest an. Der Rest gehört nach Venedig, Fiume, Ragusa, und den Hoche di Cattaro. Andererseits sind die zu dem sehr ansehnlichen Küstenhandel verwendeten kleineren Schiffe gleichmäßiger vertheilt; Venedig hat ungefähr ebensoviele als Triest, während eine ziemliche Anzahl den Häfen von Istrien, Ungarn und Dalmatien zugehört.

Der auswärtige Handel dieses Hafens umfaßt alle Richtungen außerhalb des adriatischen Meeres; und kann, wie folgt, eingetheilt werden:

1) In den levantischen Handel; dieser umfaßt einschließlich der jonischen Inseln, Griechenland, Constantinopel, Smyrna, Odessa ꝛc., die Häfen von Syrien, Cypern, Candia und Egypten, besonders in letzterm Alexandrien.

2) Den Handel auf dem mittelländischen Meere im Westen (ponente), der die Küste der Barbarei, Spanien, Frankreich und Italien in sich schließt, und vorzüglich mit Marseille, Genua und Livorno geführt wird.

3) Den Handel auf dem Ocean, den die österreichischen Kaufleute nicht ohne ansehnlichen Erfolg versucht haben. Mehrere Schiffe segeln nach Brasilien, den Vereinigten Staaten, England, Hamburg ꝛc.

Die Zahl der gegenwärtig im auswärtigen Handel verwendeten österreichischen Schiffe wird auf etwa 780 geschätzt, mit einem Tonnengehalt von etwa 153,000, und einer Bemannung von 15,000 Männern und Jungen. Mit dem Küstenhandel sind ungefähr 200 Schiffe beschäftigt, die im Durchschnitt zu je 40 Tons geschätzt werden können. Die Fischerei ist unbedeutend.

Seit den letzten fünf Jahren ist in dem Tonnengehalte keine fühlbare Vergrößerung oder Verminderung eingetreten; aber es ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß für die Zukunft nach und nach eine Vergrößerung eintreten werde, wenn man das fortschreitende Emporblühen des Handels auf dem mittelländischen Meere in Betracht zieht, der in den jüngst abgelaufenen Jahren durch politische Ereignisse unterbrochen und gedrückt worden war.

Aus nachstehender Tabelle ersieht man die Anzahl der Schiffe und deren Tonnengehalt, welche in den 3 Jahren, die mit 1831 zu Ende gingen, in dem Hafen von Triest ankamen, und aus demselben wieder abgesegelten, mit Unterscheidung der Zahl und des Tonnengehalts jeder einzelnen Flagge.

IV. Bewegung der Schifffahrt in Triest während jedes der drei Jahre, welche mit 1831 zu Ende gingen.

| Flaggen. | 1829. | | | | 1830. | | | | 1831. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Angekommen. | | Abgesegelt. | | Angekommen. | | Abgesegelt. | | Angekommen. | | Abgesegelt. | |
| | Schiffe | Tonnengeh. | Schiffe | Tonnengeh. | Schiffe | Tonnengeh. | Schiffe | Tonnengeh. | Schiffe | Tonnengeh. | Schiffe | Tonnengeh. |
| Amerikanische | 66 | 16,573 | 69 | 18,122 | 47 | 11,629 | 45 | 10,106 | 35 | 9,587 | 35 | 8,875 |
| Oesterreichische | 343 | 67,854 | 373 | 74,165 | 354 | 78,764 | 341 | 69,310 | 436 | 88,331 | 499 | 96,110 |
| Bremische | | | | | | | | | 1 | 160 | | |
| Britische | 129 | 22,776 | 129 | 22,776 | 160 | 28,743 | 160 | 28,743 | 129 | 22,337 | 129 | 22,337 |
| Dänische | 14 | 2,105 | 14 | 2,300 | 18 | 3,374 | 14 | 2,443 | 13 | 2,160 | 18 | 3,073 |
| Niederländische | 2 | 481 | 2 | 481 | 7 | 1,129 | 3 | 613 | 5 | 1,695 | 10 | 2,223 |
| Französische | 8 | 1,283 | 8 | 1,388 | 11 | 1,432 | 7 | 831 | 7 | 961 | 6 | 880 |
| Griechische | 43 | 3,465 | 41 | 3,122 | 51 | 3,766 | 49 | 3,576 | 63 | 7,076 | 57 | 6,950 |
| Hannöverische | 8 | 1,370 | 5 | 890 | 4 | 674 | 4 | 686 | 4 | 470 | 5 | 770 |
| Jonische | 33 | 3,256 | 35 | 3,742 | 18 | 1,784 | 19 | 1,999 | 21 | 2,065 | 23 | 1,983 |
| Portugiesische | | | | | 2 | 415 | 2 | 415 | 2 | 141 | 2 | 141 |
| Römische | 13 | 775 | 6 | 376 | 21 | 1,903 | 10 | 676 | 30 | 3,220 | 11 | 1,139 |
| Russische | 10 | 1,371 | 10 | 1,305 | 16 | 3,031 | 11 | 1,853 | 14 | 2,973 | 16 | 3,315 |
| Sardinische | 26 | 4,014 | 24 | 3,658 | 26 | 3,759 | 31 | 4,418 | 25 | 4,134 | 19 | 2,945 |
| Sicilianische | 67 | 11,985 | 71 | 13,015 | 103 | 17,019 | 103 | 17,885 | 70 | 10,451 | 69 | 10,147 |
| Spanische | 6 | 411 | 7 | 610 | 11 | 858 | 10 | 813 | 11 | 666 | 11 | 666 |
| Schwedische | 26 | 4,333 | 28 | 6,956 | 26 | 5,059 | 24 | 5,289 | 11 | 1,983 | 20 | 3,540 |
| Türkische | 1 | 40 | 1 | 40 | 4 | 89 | 3 | 64 | 3 | 66 | 3 | 66 |
| Toscanische | 3 | 617 | 3 | 423 | 6 | 615 | 5 | 797 | 6 | 649 | 8 | 850 |
| Total | 798 | 143 011 | 826 | 153,440 | 890 | 157,888 | 849 | 158,457 | 901 | 159,148 | 934 | 166,139 |

Digitized by Google

Zollregulative. Das Zollhaus in Triest hat lediglich nichts mit dem Eintrage, dem Rapport ꝛc. von der Ankunft der Schiffe zu thun. Wenn ein Schiff anlangt, so wird dies dem Gesundheitsamte rapportirt, das eine Liste über die Ankunft und den Abgang der Schiffe, nebst einer Uebersicht über ihre Ladung nach dem Ausweise ihrer Urkunden bekannt macht. Die Schiffe clariren bei demselben Amte; die Capitäne werden von den Consuln des Landes, dem sie angehören, unterstützt. Sobald ein Schiff die Quarantäne gehalten hat, so lader oder verlader es ohne die geringste Aufsicht oder Zuthunkunft der Zollbeamten oder irgend einer andern Person. Waaren, die keiner Ansteckung unterliegen, können während der Quarantäne gelandet werden.

In so fern Triest ein Freihafen ist, weiß man hier natürlich von dem Niederlagszwange von Waaren in Magazinen der Regierung nichts.

Hafenabgaben. Diese werden auf dem Bureau des Hafencapitäns beim Clariren der Schiffe bezahlt. Sie sind ganz gleich, die Bestimmung der Schiffe mag seyn, welche sie wolle, und sie sind vielleicht die mäßigsten von ganz Europa.

### Betrag der von österreichischen und fremden Schiffen zu bezahlenden Hafenabgaben.

#### Oesterreichische und fremde privilegirte Schiffe.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Ankergebühr für die Ton nach dem Tongehalt | — | 4 |
| Für den Leuchtthurm | — | 3 |
| Cargoabgabe, per Ton Waarengewicht | — | 3 |
| NB. Wenn es Frucht ist, per 20 Staja. | | |

#### Fremde, nicht privilegirte Schiffe.

| | | |
|---|---|---|
| Ankergewicht fürs Leuchthaus und Cargo, wie oben per Ton Tongehalt und per Ton Waarengewicht | — | 10 |
| Abgabe für neues Tongeld per Tongehalt | — | 16 |
| Adboraggio, der bezahlt werden muß, wenn das Schiff mit Ballast oder mit weniger als der halben Ladung abgeht | — | 9 |

### Vergleichung der in Triest zu bezahlenden Hafenabgaben, beziehungsweise von einem einheimischen und privilegirten fremden Schiffe, und von einem nicht privilegirten fremden Schiffe, jedes von 300 Tons Gehalt und vermischter Ladung.

#### Einheimische und privilegirte Schiffe.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Ankergebühr und für Beleuchtung, wie oben gesagt, auf 300 Tons Tonsgehalt (zu 7 kr. per Ton) | 35 | — |
| Cargoabgabe (300 Tons zu 3 kr.) | 15 | — |
| Gesammtbetrag | 50 | — |
| oder ungefähr = £ 4 18s. | | |

#### Fremde, nicht privilegirte Schiffe.

| | | |
|---|---|---|
| Ankergebühr, für Beleuchtung und Cargo (wie oben) | 50 | — |
| Tonnageabgabe (300 Tons zu 16 kr.) | 80 | — |
| Gesammtbetrag | 130 | — |
| oder ungefähr £ 12 10s. | | |
| Wenn das Schiff mit Ballast oder mit weniger als halber Ladung ausläuft, dann kommt hiezu noch eine weitere Abgabe von 9 kr. per Ton oder | 45 | — |
| was denn im Ganzen beträgt | 175 | — |

Einfuhr und Zahl der angekommenen Schiffe im Jahr 1833. — Die folgende Uebersicht ist interessant, denn sie bezeichnet die Hauptartikel, die nach Triest aus Amerika, Westindien und dem westlichen Europa im Jahr 1833 eingeführt worden sind; sie führt die von jedem Lande gelieferten Quantitäten und die Zahl der Schiffe, durch welche diese einzuführt wurden, auf. Sie thut zu gleicher Zeit dar, daß die österreichischen Schiffe sehr ausgedehnt im transatlantischen Handel beschäftigt sind.

### Haupteinfuhr und Schiffsanlandungen im Jahr 1835.

Großbrittannien. — Auf 42 brittischen, einem sardinischen und einem österreichischen Schiffe: Caffee, 2 Tons Jamaika, 161 Tons Havannah, 88 Tons St. Jago, 168 Tons Rio, 7 Tons Surinam, 5 Tons Mocca, 7 Tons Cheribon und 11 Tons Triage; Zucker, 146 Fäßer raffinirten, 2256 Fäßer zerbröckelten, 400 Kisten weißen Havannah, 185 Kisten Bahia, 288 Kisten Pernambuco, 116 Tönnchen weißen und 65 Kisten Rob Brasilien; Cacao, 15 Tons; Cassia lignea, 155 Tons; Zimmt, 3 Tons; Pfeffer, 230 Tons; Piment, 52 Tons; Ingwer, 19 Tons; Cochenille, 4 Stronen; Rum, 628 Puncheons (von 84 Gallons); Indigo, 268 Kisten und 8 Serronen; Campecheholz, 30 Tons; Rothholz, 21 Tons; Zinn, 3769 Klumpen, 443 Fäßer in Barren, 1544 Kisten Bleche; Eisen, 377 Tons; Blei, 151 Klumpen; Baumwolle, 719 Ballen amerikanische; Manilin, 21,900 Stücke; Manufakturwaaren, 5542 Emballagen; Heringe, 1629 Fäßer; Sardellen, 1000 Fäßer; Häute, 41,784.

Vereinigte Staaten. — Auf 21 amerikanischen und 6 österreichischen Schiffen: Caffee, 203 Tons Havannah, 111 Tons St. Jago, 530 Tons Rio, 11 Tons Berbice, 76 Tons Mocca, 157 Tons Portorico, 363 Tons St. Domingo, 101 Tons Triage; Zucker, 27 Fäßer zerbröckelten, 300 Kisten gelben Havannah und 497 Säcke Manilla; Cacao, 2 Tons; Pfeffer, 360 Tons; Piment, 50 Tons; Cassia lignea, 27 Tons; Indigo, 134 Kisten; Rum, 261 Puncheons; Campecheholz, 955 Tons; Rothholz, 147 Tons; Gelbholz, 90 Tons; Manilin, 4300 Stücke; Baumwolle, 3911 Ballen; Häute, 29,656.

Brasilien. — Auf 42 brittischen, 4 amerikanischen, einem hamburgischen, 3 dänischen, einem französischen, einem neapolitanischen, 3 sardinischen, 3 spanischen, einem schwedischen und 11 österreichischen Schiffen (darunter 24 Schiffe von Rio, 29 von Bahia, 10 von Pernambuco, 1 von Para und 2 von Santos): Caffee, 3704 Tons Rio, 124 Tons Bahia; Zucker, 2203 Kisten, 267 Fäßer, 1511 Säcke weißen und 603 Kisten Rohzucker Rio; 2310 Kisten, 1806 Fäßer, 54 Säcke weißen und 127 Kisten Rohzucker Pernambuco und 9061 Säcke Santos; Cacao, 116 Tons Para; Rum, 135 Puncheons; Baumwolle, 362 Ballen Bahia, 50 Ballen Para; Gelbholz, 45 Tons; Häute, 39,483.

Cuba. — Auf 2 brittischen, 6 amerikanischen, einem belgischen und 2 spanischen Schiffen (darunter 9 Schiffe von St. Jago und 2 von Matanzas): Caffee, 1192 Tons St. Jago, 231 Tons Matanzas; Zucker, 178 Kisten weißen, 1681 Kisten gelben Matanzas, 168 Kisten weißen, 819 Kisten gelben St. Jago; Campecheholz 15 Tons; Gelbholz, 117 Tons.

St. Domingo. — Auf einem brittischen Schiffe: Caffee, 138 Tons; Baumwolle, 41 Ballen; Campecheholz, 3 Tons.

Sumatra. — Auf 2 amerikanischen Schiffen: Pfeffer, 550 Tons.

Marseille. — Auf einem französischen, 22 österreichischen, 4 neapolitanischen, 7 römischen und 4 sardinischen Schiffen: Caffee, 91 Tons St. Jago, 242 Tons Rio, 4 Tons Jamaika, 61 Tons Portorico, 96 Tons St. Domingo und 5 Tons Triage; Zucker, 2218 Fäßer raffinirten, 100 Kisten weißen Bahia;

Digitized by Google

Cacao, 3 Tons; Pfeffer, 63 Tons; Piment, 31 Tons; Gewürznelken, 963 Emballagen; Zimmt, 1 Ton; Cassia lignea, 1 Ton; Campecheholz, 716 Tons; Rothholz, 85 Tons; Rum, 55 Puncheons; Nankin, 4000 Stücke; Biei, 9179 Zungen; Häute, 9107.

Bordeaux. — Auf 4 französischen und einem schwedischen Schiffe: Caffee, 21 Tons Havannah, 216 Tons St. Jago; Zucker, 50 Kisten weißen Havannah; Pfeffer, 8 Tons.

Gibraltar und Malta. — Auf 6 brittischen, 9 österreichischen und einem römischen Schiffe: Caffe, 4 Tons Havannah, 3 Tons Portorico; Zucker, 20 Kisten weißen Bahia, 16 Kisten rohen Brasilzucker; Cacao 81 Tons; Pfeffer, 23 Tons; Piment, 5 Tons; Rum, 4 Puncheons; Campecheholz, 41 Tons; Baumwolle 185 Ballen; Häute, 1693.

Spanien. — Auf 9 spanischen, einem österreichischen und einem russischen Schiffe; Caffe, 18 Tons Portorico; Biei, 8791 Bücke; Häute, 500.

Portugal. — Auf 2 brittischen, 7 österreichischen, einem dänischen und 2 sardinischen Schiffen: Caffe, 19 Tons Rio; Zucker, 167 Kisten Bahia, 153 Kisten Pernambuco, 121 Kisten Rio und 281 Fässer weißen, 180 Kisten rohen Brasilzucker; Cacao, 210 Tons; Baumwolle, 3303 Ballen; Cassia lignea, 1 Ton; Häute, 13,397.

Hamburg. — Auf 3 österreichischen und 3 Bremer Schiffen: Zucker, 12 Fässer Rasinade; Thran, 1744 Tons; Kalbfelle, 231 Ballen; Zink, 14,492 Klumpen; Heringe, 51 Tönnchen.

Holland. — Auf 2 österreichischen und einem holländischen Schiffe: Zucker, 113 Kisten Rasinade, 176 Faß Brödelzucker; Tabak, 154 Ballen; Käse, 117 Emballagen; Sandelholz, 3187 Stücke; Zinn, 50 Klumpen.

Norwegen. — Auf einem brittischen, 4 hannoveranischen, einem dänischen und einem holländischen Schiffe: Stockfische, 1303 Tons.

Schweden: — Auf 2 schwedischen Schiffen: Theer, 2314 Tönnchen.

(Zusammenstellung von Lang, Freeland et Comp.)

Quarantäne wird in Triest streng gehandhabt, und die Einrichtungen, um das Durchführen dieser Anstalt zu erleichtern, sind zweckmäßig und vollständig. Das Gesundheitsbureau in diesem Hafenplatz ist das Central- und Hauptbureau für die österreichischen Staaten, und unterhält eine lebhafte Correspondenz mit allen Hauptplätzen, im mittelländischen Meere, als anderwärts. Es befinden sich hier 2 Lazarethe; das sogenannte St. Theresia Lazareth oder Lazaretto nuovo ist besonders für Schiffe bestimmt, die aus der Levante oder aus Egypten kommen, die zum größten Theile der langen und vollen Quarantäne von 40 Tagen unterworfen sind. Dieses ist geräumig und hat seine besondere Wache; es besitzt eine hinreichende Zahl von Militär- und Gesundheitsbeamten und Assistenten; es hat ausgedehnte Kais und Magazine, um Waaren aufzuspeichern und zu lüften, Wohngebäude und Appartements für Officiere und Passagiere ꝛc. Es ist in der That eine der vollkommensten Anstalten dieser Art, die existiren. Das andere oder das alte (vecchio) Lazareth, das an den großen Canalbamm anstoßt, ist für diejenigen Schiffe und Passagiere bestimmt, die bloß eine Quarantäne von nicht mehr als 28 Tagen auszuhalten haben; und ob es gleich dem ersteren nachsteht, so ist es doch hinreichend zweckmäßig und zweckmäßig. Die Gesundheitsbeamten, einschließlich des Hafencapitäns, wohnen fast im Mittelpunkt des Hafens, wo auch Schiffe unter Beobachtung liegen, die nur eine Zeit von nicht mehr als 8 Tagen der Quarantäne unterworfen sind. Es wird hier auch die mündliche Communication mit Personen, die Quarantäne halten, erleichtert, und es befinden sich da geräumige Magazine mit einer angemessenen Zahl Militär- und anderer Beamten. Aber trotz dieser Anstalten wird die Mannschaft eines ankommenden Schiffes, wo dessen Boot eine ansteckende Krankheit vorherrscht, nicht einmal in das Lazareth von Triest aufgenommen, sondern ein solches Schiff wird nach einer Insel in der Nähe von Venedig gesendet, die eigens zu diesem Zwecke eingerichtet ist, und wo, mit weniger Gefahr für die Verbreitung der Ansteckung, Hülfe geleistet werden kann.

Das ordentliche Gesundheitsbureau besteht aus einem Präsidenten, zwei Assistenten, von denen einer Doctor der Medizin ist, und den Provisoren, von denen zwei Kaufleute sind.

**Quarantäne-Abgaben, welche in dem Hafen von Triest von allen Schiffen entrichtet werden müssen.**

| | Current. fl. | kr. | Engl. Geld. s. | d. |
|---|---|---|---|---|
| **Bei der Ankunft.** | | | | |
| In Pratica. | | | | |
| Einganas-Declaration mit oder ohne Ladung, Schiffe von 100 Tons oder mehr | 1 | 30 | 3 | 0 |
| 50 bis 99 | 1 | 0 | 2 | 0 |
| 15 „ 49 | 0 | 17 | 0 | 6-6 |
| In Quarantäne. | | | | |
| Für Verbot des Schiffseigenthümers oder Capitäns | 1 | 30 | 3 | 0 |
| Für dergleichen des Wächters bei der Zulassung in Pratica zum freien Verkehr | 0 | 34 | 1 | 1-6 |
| **Bei der Abfahrt.** | | | | |
| In Pratica. | | | | |
| Gesundheitsschein für Schiffe von 100 Tons und aufwärts | 0 | 45 | 1 | 6 |
| 50 bis 99 | 0 | 30 | 1 | 0 |
| 15 „ 49 | 0 | 9 | 0 | 3-6 |
| Certificat für Güter, die in Pratica verschifft werden | 0 | 17 | 0 | 6-8 |
| In Quarantäne. | | | | |
| Patent | 1 | 8 | 2 | 3-4 |
| Zahlung des Wächters, welcher über die Dauer der Quarantäne an Bord gesetzt wird, per Tag | 1 | 8 | 2 | 3-4 |
| Für dessen Unterhalt, per Tag | 0 | 20 | 0 | 8 |

Quarantäne-Abgaben, die von Waaren zu bezahlen sind. — Nicht ansteckungsfähige Güter bezahlen ad valorem je nach Verhältniß 6 Kreuzer von 100 Gulden oder vom Tausend. Ansteckungsfähige bezahlen eine Extra-Abgabe, entweder nach dem Tarif oder nach Umständen. Neben obiger Abgabe ad valorem bezahlen nicht ansteckungsfähige Waaren 4 Kreuzer (1¼ Pence) für jedes 1000 ℔ Wiener Gewicht. Frucht unterliegt einer Extra-Abgabe von ungefähr ½%.

Makler, Commissions-Kaufleute, Maklergebühren ꝛc. — Es gibt in Triest nur wenige Ausnahmen von der allgemeinen Freiheit, sich dort niederzulassen, und irgend ein Geschäft zu treiben. Makler zum Beispiel sind auf eine gewisse Zahl beschränkt, und werden durch die Handelskammer aufgestellt. Sie sind beeidet, Sicherheit zu leisten; sie stehen unter verschiedenen Vorschriften, und können für sich selbst kein Handlungshaus errichten. Sie sind in drei Classen eingetheilt: erstens, Makler für den Kauf und Verkauf von Kaufmannsgütern, die wieder, je nach den Artikeln, mit denen sie sich abgeben, als Frucht, Oel, Baumwolle, Specereien, Häute und Leder, Colonialprodukte, Manufakturen ꝛc. in besondere Classen unter abgetheilt werden; zweitens, Wechselmakler oder Wechsel-Agenten; und drittens, Schiffs- und Versicherungsmakler. Solchen autorisirten Maklern ist es allein gestattet, Contracte abzuschließen, Certificate

Digitized by Google

Schauerkunden oder andere Documente auszustellen; und sie werden als öffentliche Beamte betrachtet, deren Aussagen als legale Beweise dienen.

Es kann Jedermann als Commissionär oder Faktor Geschäfte treiben, aber es ist nicht Jedem gestattet, gedruckte Circulare oder Preislisten auszugeben; auch haben seine Bücher, wenn sie auch noch so regelmäßig geführt werden, vor keinem Gerichtshof Beweiskraft, wenn er nicht matriculirt ist, wozu der Besitz eines gewissen Capitalfonds erfordert wird. Dieß ist übrigens wenig mehr, als bloße Form, und eine große Zahl der Geschäfte wird durch Personen besorgt, die sowohl Kaufmanns- als Makler-Geschäfte treiben, ohne dazu wirklich autorisirt zu seyn.

Der gewöhnliche Betrag der Commission oder Provision für ein Commissionsgeschäft über den Ankauf von Waaren besteht in 2%. Von Verkäufen 1/4%; del credere (Bürgschaft) kommt zuweilen noch dinzu.

Die Commissionsgebühr eines Kaufmannes für das Verschaffen von Fracht oder das Besorgen von andern Schiffsgeschäften beträgt 2% von der Inlandsfracht: und nach dem am hiesigen Platze angenommenen Gebrauche ist ein Haus, für das ein Schiff durch die Frachtgeber consignirt oder an das es recommandirt ist, zu einer Commissionsgebühr von 2% von der Auslandsfracht berechtigt, ob es dabei beschäftigt oder nicht beschäftigt gewesen ist, die auswärts geladenen Güter zu procuriren.

Die Commissionsgebühr eines Maklers für die Befrachtung eines Schiffes, oder für das Procuriren einer Ladung beträgt 1%. Darunter ist aber die Belohnung für die Ausfertigung des Frachtbriefes, oder für irgend einen andern Dienst, der in Verbindung auf die Charterung geleistet wird, nicht begriffen. Im Falle einer Gesammtbefrachtung, wenn der Maler Güter von verschiedenen Kaufleuten zu sammeln hat, beträgt die Commissionsgebühr 3%. Die Gebühr eines Wechsel-Makler-Maklers (Courtage) ist zuweilen 1 per Tausend, gewöhnlicher aber 1/2 per Tausend. Die Sensorie vom Kaufe und Verkaufe von Waaren wechselt von 1/2% bis zu 1%, je nach Umständen und nach der Natur des Artikels.

Versicherung. — Versicherung der Schiffe findet in Triest in bedeutendem Maaßstabe statt. Die Sicherheit der Anstalten ist unbezweifelt, die Prämien sind mäßiger als in England, und, wie man sagt, sollen Verluste sehr prompt und liberal ausgeglichen werden. Die drückenden Prämien für Assecuranz-Policen in England haben veranlaßt, daß die meisten Assecuranzen für Schiffe, die nach dem adriatischen Meere bestimmt sind, und die früher in London, Liverpool ꝛc. effectuirt wurden, gegenwärtig in Triest effectuirt werden. Die Versicherung von Häusern ist allgemein, und eben so findet die Lebensversicherung nach großem Maaßstabe statt. Läuferversicherung wird von vereinten Capitalisten-Gesellschaften unter beschränkter Verantwortlichkeit besorgt.

Bankerotte kommen in Triest nicht sehr häufig vor. Die sich hierauf beziehenden Gesetze weichen von denen der meisten andern Länder nicht sehr ab. Betrügliche Bankerotte werden durch Gefängniß bestraft; aber es ist hier eben so, wie anderwärts, schwierig, sie zu entdecken. Gerichtliche Bankerottirer werden entlassen, wenn sie ihre Verhältnisse vollständig aufdecken, und ihr Vermögen abtreten. Das Beibringen der Frauen, oder das ihnen als Eigenthum zugeschriebene, wird für die Schulden des Mannes nicht in Concurrenz gezogen; eine Gesetzes-Bestimmung, die augenscheinlich zum Betruge führen muß.

Land-Communication. — Alle Verbindung zwischen Oesterreich, Ungarn ꝛc. muß nothwendig zu Lande statt finden. Die Straßen, welche nach Wien und den Städten Ungarns führen, besonders aber die erstere, sind in gutem Stande erhalten, und die Chausseegelder mäßig; da aber die Natur des Landes sehr bergigt ist, so steigen die Straßen an manchen Stellen zu einer ansehnlichen Höhe an. Die Diligence, die zwischen Triest und Wien geht, legt den Weg von 340 englischen Meilen in 72 Stunden zurück. Die auf diesen Straßen verwendeten Zugpferde sind vortrefflich; aber in einigen der Bergdistricte werden Ochsen angewendet.

Es haben schon zu wiederholten Malen Beaugenscheinigungen des Landes zwischen Wien und Triest, in der Absicht, einen Canal anzulegen, statt gefunden; aber die Schwierigkeiten, die sich der Ausführung eines solchen Projectes entgegenstellen, scheinen unüberwindlich zu seyn. Der Boden ist nicht allein uneben, sondern es ist auch der Untergrund des sich in einer ansehnlichen Strecke nördlich von Triest hinziehenden Landes so sehr porös, daß das Wasser des Canals, wenn nicht Vorkehrungen getroffen würden, diesem vorbauen, bald verschwinden würde. Es wurde auch eine Eisenbahn in Vorschlag gebracht, und diese könnte, ohne Zweifel, in Ausführung gebracht werden. Doch sind die dieß erforderlichen Kosten so bedeutend, daß es sehr dahin gestellt bleiben müßte, ob man je daran denken dürfte, zum Ausbaugenersatze wieder zu gelangen.

## Ungefährer Stand der Landfrachten von Triest nach verschiedenen Handelsplätzen.

| Von Triest nach | Gulden Conv. | Betrag in englischem Geld | | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | £ | s. d. |
| Laibach, pr. 100 ℔ Wiener ℔ Gewicht (= 113 1/3 ℔ av. d. p) | 0 | 45 | 0 | 1 6 |
| Grätz ditto | 1 | 45 | 0 | 3 6 |
| Wien ditto | 2 | 45 | 0 | 5 6 |
| Prag ditto | 4 | 0 | 0 | 8 0 |
| Leipzig ditto | 6 | 45 | 0 | 13 6 |
| Dresden ditto | 6 | 15 | 0 | 12 6 |
| Berlin ditto | 9 | 15 | 0 | 18 6 |
| Breslau ditto | 5 | 45 | 0 | 11 6 |
| Augsburg ditto | 4 | 30 | 0 | 9 0 |
| Nürnberg ditto | 5 | 30 | 0 | 11 0 |
| München ditto | 4 | 30 | 0 | 9 0 |
| Innsbruck ditto | 3 | 0 | 0 | 6 0 |
| Lindau ditto | 4 | 45 | 0 | 9 6 |
| Zürich ditto | 5 | 0 | 0 | 10 0 |
| Mailand, pr. 100 Kilogr. | 10 1/2 | 0 | 0 | 8 5 |

Kalfatern, Schiffsproviant ꝛc. Das Zimmerholz ist in Triest vortrefflich, die Arbeiter sind gut, und ihre Löhne mäßig; so daß es im Ganzen ein sehr vortheilhafter Platz zum Kalfatern und Repariren von Schiffen genannt werden kann. Das Wasser ist sehr gut, aber nicht gerade im Ueberfluß vorhanden, so daß, wenn ein größeres Quantum verlangt wird, zuvor gelangte Nachricht davon ertheilt werden muß. Die Schiffe werden regelmäßig der Reihenfolge nach bedient. Das Rindfleisch ist vortrefflich, aber ziemlich hoch im Preise. Butter und Käse sind theuer, und Brennholz ist überrieben hoch im Preise. Im Ganzen ist daher Triest kein besonders günstiger Platz, um Schiffe mit Lebensmitteln zu versorgen. Beifolgend eine Uebersicht der

Digitized by Google

Durchschnittspreise der Hauptartikel des Lebensbedarfes in Triest, im Jahr 1851.

| Artikel. | Preise in Conv. | | Preise in engl. Geld. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | £ | s. | d. |
| Rindfleisch, frisches, pr. ℔ Wiener Gewicht (= 1·235 ℔ av. d. p.) | 0 | 8½ | 0 | 0 | 3·4 |
| gesalzen, pr. Faß von etwa 200 ℔ av. d. p. | 30 | | 3 | 0 | 0 |
| Schweinefleisch ditto | 35 | | 3 | 10 | 0 |
| Schiffszwieback; pr. 100 ℔ Venet. Gewicht (= 104½ ℔ av. d. p.) | 5 | | 0 | 10 | 0 |
| Brod, pr. ℔ Wiener Gewicht | 0 | 3½ | 0 | 0 | 1·4 |
| Butter, pr. ℔ Wiener Gewicht | 0 | 17 | 0 | 0 | 6·8 |
| Käse ditto | 0 | 25 | 0 | 0 | 10 |
| Caffee ditto | 33 | 0 | 3 | 6 | 0 |
| Mehl, Weizen-, ditto | 7 | 0 | 0 | 14 | 0 |
| Mais- ditto | 4 | 0 | 0 | 8 | 0 |
| Oel, pr. Orna, = 14·16 Imp. Gallons | 21 | 0 | 2 | 2 | 0 |
| Reis, pr. 100 ℔ Wiener Gewicht | 11 | 30 | 1 | 3 | 0 |
| Kartoffeln ditto | 1 | 30 | 0 | 3 | 0 |
| Gemüse, assortirt, ditto | 5 | 0 | 0 | 10 | 0 |
| Zucker, raffinirt, ditto | 63 | 0 | 7 | 6 | 0 |
| Thee, pr. ℔ Wiener Gewicht | 3 | 0 | 0 | 6 | 0 |

Durchschnittspreise von Weizen und andern Getreidegattungen, auf dem Markte von Triest, in jedem der 10 Jahre, welche mit 1851 zu Ende gingen, per Imperial-Quarter und in englischem Gelde.

| Getreide-Gattung. | 1842. | | 1843. | | 1844. | | 1845. | | 1846. | | 1847. | | 1848. | | 1849. | | 1850. | | 1851. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | s. | d. | s. | d. | s. | d. | s. | d. | s. | d. | s. | d. | s. | d. | s. | d. | s. | d. | s. | d. |
| Weizen . . | 31 | 6 | 27 | 10 | 23 | 2 | 21 | 2 | 25 | 5 | 31 | 7 | 38 | 9 | 34 | 4 | 32 | 0 | 34 | 0 |
| Roggen . . | 19 | 4 | 19 | 6 | 17 | 2 | 15 | 6 | 16 | 0 | 18 | 9 | 29 | 5 | 29 | 3 | 26 | 9 | 24 | 5 |
| Gerste . . | 22 | 4 | 20 | 11 | 16 | 11 | 13 | 1 | 16 | 7 | 21 | 11 | 28 | 3 | 28 | 1 | 24 | 2 | 28 | 8 |
| Hafer . . | 18 | 2 | 17 | 3 | 11 | 6 | 10 | 2 | 14 | 1 | 14 | 11 | 20 | 1 | 21 | 1 | 18 | 3 | 17 | 2 |
| Mais . . | 17 | 5 | 13 | 10 | 9 | 10 | 9 | 7 | 10 | 0 | 13 | 2 | 16 | 2 | 15 | 3 | 15 | 2 | 15 | 1 |

Bankwesen. — In Triest befinden sich keine öffentlichen Banken. Die Bank von Wien hat ein Büreau hier, jedoch bloß zum Austausche ihrer Noten gegen baares Geld, oder eigentlich häufiger noch zum Austausche größerer Noten gegen kleinere. Diese von der Regierung garantirten Noten haben gesetzlichen Cours, und sind im allgemeinen Umlaufe; es ist keiner andern Gesellschaft gestattet, Noten auszugeben, die als Circulationsmittel benützt werden. Es ist dessenungeachtet hier durchaus kein Mangel an baaren Geldmitteln. Bankgeschäfte werden von Privatgesellschaften oder von einzelnen Personen getrieben, die gewissen Vorschriften unterliegen, und verbunden sind, competenten Gerichtsbehörden eine beglaubigte Uebersicht ihres Geschäfts-Capitals vorzulegen. Ihr Geschäft besteht hauptsächlich darin, von andern Plätzen Wechsel zum Gebrauche der Kaufleute von Triest zu procuriren, oder solche gegen eine Prämie von ¼ — 6% pr. Jahr, je nach der Natur des betreffenden Papieres, und nach dem Verhältnisse des Mangels oder des Ueberflusses an baarem Gelde, zu discontiren, in welch letzterem Geschäfte sie viele Privatmitbewerber haben.

Bei respectabeln Bankiers ist es nicht üblich, aus Depositen Interessen zu bezahlen. Die Theilhaber an Compagnien mit vereinigtem Fond, Banken u. s. w. im Allgemeinen, sind bloß für den Betrag ihres declarirten Capitals verantwortlich, und die Individuen, aus denen diese Compagnien zusammengesetzt sind, haben im Einzelnen je bloß für den sie betreffenden Theil Verbindlichkeit. Dasselbe Individuum ist häufig Großhändler, Theilhaber an einem Bankgeschäfte, und Mitglied einer Assecuranz-Compagnie. Von allen diesen Geschäften kann man sagen, daß sie im gegenwärtigen Augenblick lucrativ sind.

Credit. — Die in Triest eingeführten Güter werden zuweilen gegen baares Geld verkauft, und in solchen Fällen wird in der Regel ein Disconto von 2 — 2½% gestattet; gewöhnlich aber werden sie auf drei Monat Credit verkauft; das heißt gegen Wechsel, die nach dieser Zeit fällig sind; zuweilen endlich auch, doch selten, werden sie auf sechs Monate Credit verkauft.

Wechsel, die man auf solche Weise erlangt, können, ob sie gleich keine andere Sicherheit gewähren, als die Unterschrift dessen, von dem sie trassirt oder acceptirt wurden, bei Compagnien, die sich diesem Geschäftszweige gewidmet haben, und die in Folge ihrer ausgedehnten Geschäfte gute Richter in Betreff des Risico's sind, discontirt oder assecurirt werden. Diese Praxis ist fast allgemein geworden, und sie erleichtert nicht nur die Verkäufe, sondern sie bezweckt auch die Vermeidung von Bankerutten, da es einem Hause dadurch schwer gemacht wird, seine Insolvenz lange zu verbergen; und ebenso wird sein Credit durch diese Prüfungsweise bald gesichert.

Tara. — Bei den meisten Ausfuhrartikeln wird die wirkliche Tara gegeben; ebenso bei allen Einfuhrartikeln, mit Ausnahme von Baumwolle und Zucker. Die Tara von Brasil-Zucker in Kisten hängt von deren Länge und Größe ab, sie beträgt aber im Allgemeinen von 15—18%; vom Brasil-Zucker in Säcken beträgt die Tara 5%; vom Havannah-Zucker wird

Digitized by Google

eine Tara von 62 ℔ engl. pr. Kiste gestattet, was 15—14 ℔ ausmacht; auf Jamaika-Zucker erhält man 14 % Tara.

| | |
|---|---|
| Pfeffer in Ballen | 4 ℔ pr. Ballen. |
| „ in Säcken | 1—2 ℔ pr. Sack. |
| Caffee in Ballen | |
| Cacao in Säcken | |
| Baumwolle, Brasil's | 2 ℔ pr. Ctr. |
| „ amerikanische und levantische | 4 „ „ |

Bei andern Artikeln wird die Emballage gewogen. Extra-Tara ist nicht gebräuchlich.

(Die Anworten auf jene mehrerwähnten Circular-Anfragen des englischen Autors, von Mr. Taylor Money, englischem General-Consul in Mailand, gehören unter die werthvollsten, welche eingingen. Sie geben das vollgültigste Zeugniß von seiner Geschäftsthätigkeit und seiner glücklichen Beobachtungsgabe. Ein großer Theil des Vorstehenden ist daraus entnommen.)

**Trincomale**, befestigter Seehafen auf der ostindischen Insel Ceylon, auf einer kleinen Halbinsel, am Ausfluß des Machavelle-Ganga, der hier einen vortrefflichen Hafen bildet, in welchem über 100 Schiffe zu allen Jahreszeiten sicher vor Anker liegen können. Es ist der Hauptsammelplatz der englischen Escadre in Indien, und daher ist das Seeamt von Madras dahin verlegt worden. Geographische Lage: 8° 51′ nördl. Br. und 81° 25′ östl. Länge. Die Stadt ist groß, aber wenig bevölkert; sie war früher im Besitz der Portugiesen, Holländer und Franzosen, wurde aber im Jahr 1795 von den Engländern erobert und ist ihnen seitdem verblieben.

**Trinity-house** oder **Trinity-Haus.** Die Vereinigung oder Gesellschaft, welche in Großbrittannien unter diesem Namen besteht, wurde im Jahr 1515 unter König Heinrich VIII. incorporirt, und der Zweck derselben ist, Handel und Schifffahrt zu fördern durch Ernennung und Beaufsichtigung der Lootsen, durch die Errichtung und Erbauung der Baaken und Sicherheitsanstalten für die Schifffahrt, der Leuchtthürme ꝛc. Der Name dieser Corporation ist wahrscheinlich durch die ersten Versammlungen in einem Gebäude, welches obigen Namen führte, entstanden. Ein ähnlicher Verein und mit gleichen Zwecken wurde später zu Hull errichtet, und noch einer 1537 zu Newcastle-upon-Tyne. Diese drei Stiftungen, sagt Hakluyt, waren Nachahmungen einer von Kaiser Carl V. zu Sevilla in Spanien errichteten. Diesem Monarchen waren die häufigen Schiffbrüche aufgefallen, die sich auf der Fahrt nach und von Westindien zutrugen, und da der Grund derselben in der Ungeschicklichkeit der Seeleute lag, so verfügte er in der Casa de Contratacion (Handelskammer) Vorlesungen über Schifffahrtskunde; ein Oberlootse wurde mit der Prüfung der Lootsen und Seeleute beauftragt, auch wurden für diejenigen, die es bedursten, Lehrbücher über Steuermanns-Wissenschaften ꝛc. bekannt gemacht.

König Heinrich VIII. bestätigte in einem Freibriefe der Gesellschaft des sogenannten Trinity-house zu Deptford, dessen Vorhandenseyn schon lange vorher nachgewiesen werden konnte, alle alten Rechte und Gerechtsame, welche die Schiffer und Seeleute genossen hatten, und bestätigte auch den Grundbesitz der Gesellschaft zu Deptford. Als Corporation fand deren Bestätigung 1685, sowie Gewährleistung aller ihrer Vorrechte und Besitzungen statt, und zwar durch eine Urkunde König Jakobs II., im ersten Jahre seiner Regierung erlassen, zu Gunsten des Vorstehers, der Verwalter und Beisitzer der Brüderschaft oder Gilde zur hochverehrenden und untheilbaren Dreieinigkeit und zu St. Clemens, in dem Kirchspiel von Deptford-Strond, in der Grafschaft Kent. Anfänglich scheint diese Körperschaft bloß aus Seeleuten bestanden zu haben; viele Männer von Bedeutung und einige Edelleute wurden später Mitglieder derselben. Die Verwaltung steht jetzt unter einem Vorsteher oder Director, 4 Verwaltern und 8 Beisitzern oder Assistenten und 51 ältern Mitgliedern (elder brethern), die untern oder neuen Mitgliedern (younger brethern) der Brüderschaft oder Gilde sind in der Zahl nicht bestimmt. Es kann jeder Schiffscapitän oder Officier unter solche aufgenommen werden. Außer der Berechtigung, an den Küsten des Königreichs Leuchtthürme zu erbauen und andere Seezeichen zu errichten, um dadurch der Schifffahrt Beistand zu leisten (siehe den Artikel Leuchtthürme), haben der Vorsteher, die Verwalter und deren Beistände durch den Freibrief nachstehende Bevorrechtigungen, nämlich: diejenigen, welche in dem Christo-Hospital Mathematik studirt haben, einer Prüfung zu unterwerfen, und ebenso auch die Capitäne der Schiffe Sr. Majestät; sie setzen die Besoldungen der Lootsen fest, welche die Schiffe in die Themse lootsen; es kömmt ihnen zu, diejenigen mit Geldstrafen zu belegen, die, ohne dazu befugt zu seyn, Kriegsschiffe führen oder steuern; die Lootsengelder werden von ihnen bestimmt; sie ertheilen armen Seeleuten Erlaubnißscheine, um sich auf der Themse durch Rudern oder Bootführen ihren Unterhalt zu erwerben; sie haben darauf zu sehen, daß Fremde ohne Erlaubniß nicht auf englischen Schiffen Dienste nehmen; sie haben die Beschwerden der Officiere und Mannschaften brittischer Schiffe anzunehmen und zu bestimmen, ob solche geeignet sind, vor die Lords der Admiralität gebracht zu werden ꝛc. Es liegt der Gesellschaft ob, über die Verballastung der Schiffe Aufsicht zu führen, und für die Reinhaltung und Austiefung des Themseflusses zu sorgen, auch für die abgeseegelten Schiffe

Digitized by Google

hinlänglichen Vorrath von Ballast zu halten, wofür ihr gewisse Gebühren zukommen. (Vergl. den Art. Ballast.)

Einkünfte des Trinity-Hauses ꝛc. Die jährliche Brutto-Einnahme, welche unter Verwaltung dieser Körperschaft steht, beläuft sich auf etwa £ 135,000 im Jahr; aber die Nettoeinnahme bleibt ziemlich unter der Hälfte dieser Summe. Die Quellen derselben sind hauptsächlich Abgaben, welche für Leuchtfeuer, Leuchtu- und Wahrschiffe, Baken, Boyen und Ballast an jene Corporation entrichtet werden müssen; ferner Zinsen aus Geldern, welche dieselbe in Staatspapieren angelegt hat, und Rente aus liegendem Besitzthum. Im Jahr 1831 waren die Einnahmen wie folgt:

| | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Leuchttürme.** | | | | | | | | | |
| Gesammtbetrauf der Einnahmen für Leuchtfeuer | | | | 79,249 | 11 | 11¼ | | | |
| Ab Unkosten beim Einzug | 6,174 | 6 | 9¼ | 47,313 | 6 | 4¾ | | | |
| Kosten der Unterhaltung ꝛc. * | 41,148 | 19 | 7½ | | | | | | |
| Nettoeinnahme von Leuchtfeuern | | | | | | | 31,936 | 5 | 6¼ |
| **Baken und Boyen.** | | | | | | | | | |
| Bruttoeinnahme | | | | 12,084 | 16 | 11½ | | | |
| Ab Einzugsgebühren | 766 | 6 | 0½ | 8,283 | 4 | 11 | | | |
| Kosten der Unterhaltung | 7,496 | 13 | 10¼ | | | | | | |
| Nettoertrag von Baken und Boyen | | | | | | | 3,801 | 12 | 0½ |
| **Ballastgelder.** | | | | | | | | | |
| Bruttoeinnahme | 30,739 | 17 | 9 | | | | | | |
| Ab Unkosten und Auslagen | 23,741 | 15 | 11 | | | | | | |
| Nettoertrag | | | | | | | 6,198 | 1 | 10 |
| Rente von Landerwerbungen, Dividenden auf Anlagen in öffentlichen Fonds ꝛc., alle Unkosten abgezogen | | | | | | | 10,003 | 2 | 3 |
| Gesammtbetrag der Nettoeinnahmen | | | | | | | 51,939 | 1 | 7½ † |

* Hierin ist eine Summe von £ 10,174 mitbegriffen, welche für Errichtung neuer Leuchtthürme ausgegeben wurde, und £ 1015 zufälliger Ausgaben.

† Siehe Parl. Pap. Nr. 88, Sitzung von 1833. Ueber die Leuchtthürme-Abgaben, Baken und Boyen und Ballastgelder, siehe die betreffenden Artikel.

Bei weitem der größte Theil dieser bedeutenden Summe wird zu Pensionen für invalide Matrosen, und zur Erhaltung von deren Wittwen und Waisen ꝛc. verwendet. Wir haben uns überzeugt, daß die Zahl von Personen, welche auf diese Art Unterstützung findet, gegen 3000 ist, und wir glauben, daß die Gelder eben so verständig als gewissenhaft verwendet werden. Dennoch aber, wie wir bereits früher (siehe S. 830) bemerkt haben, scheint uns, wenn wir die außerordentliche Wichtigkeit bedenken, die es für eine seefahrende Nation, wie die brittische, hat: die Abgaben auf die Schifffahrt so niedrig als möglich zu stellen, daß es klüger wäre, auf irgend eine andere Weise für die armen Leute zu sorgen, welche jetzt dem Trinity-Hause zur Last fallen, und die Abgaben auf Leuchtfeuer ꝛc. auf den niedrigsten Stand herabzusetzen, der nur eben noch hinreichen würde, das Etablissement auf eigene Kosten nothdürftig und genügend zu unterhalten. Gewiß wird Niemand die Absicht haben, jene armen und verkrüppelten Matrosen auch nur des kleinsten Theils von dem Almosen zu berauben, das sie erhalten; aber man könnte ihnen viel mehr zuwenden aus andern Quellen, die reichlicher fließen, und dennoch von dem handelnden Publikum nicht so schwer gefühlt werden müßten. Jedermann weiß, daß nichts mehr beiträgt, einen lebhaften Handelsverkehr zu Lande herzustellen, als gute Straßen und niedrige Wegegelder; aber gute Leuchtfeuer, Boyen, Wahrtonnen ꝛc., und mäßige Abgaben dafür, haben genau denselben Einfluß auf dem Meere.

**Tripang**, der im indischen Handel übliche Name der Seeschnecke (Engl. Sea slug, Franz. Biche de Mer), einer Fischgattung von dem Geschlecht Holothuria. Dieses Thier wird auf den Corallenbänken der indischen Meere gefunden, und bildet einen sehr bedeutenden Handelsartikel für China, wo man denselben sehr hoch schätzt.

Das Ansehen des Thieres ist häßlich, von schmutzig-brauner Farbe, hart und rauh anzufühlen, und es scheint weder Bewegungskraft noch Leben in solchem zu wohnen. Man findet es zuweilen 2 Fuß lang und 7—8 Zoll im Umfange, gewöhnlich aber nur eine Spanne lang und 2 oder 3 Zoll stark. Der Werth dieses Fisches besteht indessen nicht in seiner Größe, sondern in andern Eigenschaften, die aber nur derjenige zu unterscheiden vermag, der lange damit Handel getrieben hat. In seichtem Wasser wird der Fang mit der Hand gemacht, in tieferem mit der Fischgabel. Die gefangenen Fische werden ausgenommen, an der Sonne getrocknet und über einem Holzfeuer geräuchert, welches die ganze Zubereitung ist. Der Fang wird an den westlichen Ufern von Neu-Guinea und an den südlichen Küsten von Australien, sowie auch bei Ceylon bewerkstelligt. Auch hat man in den letztern Jahren viele Fische dieser Gattung an der Küste von der Insel Mauritius gefangen. Alles, was davon zusammengebracht wird, geht nach China, und der Hafen Macassar ist der große Mittelpunkt des Handels dafür; man unterscheidet daselbst 50 verschiedene Gattungen, welche im Preise von 5 bis 70 Dollars das Picul (133⅓ ℔) bezahlt und genau dem Namen nach unterschieden werden. Von Macassar aus werden jährlich 7000 Picul oder 8555 Ctr. nach China gesandt, und zwar nach der Güte der Waare zu 8 bis 110 à 115 Dollars der Picul. (Crawford's Indian Archipelago, vol. III. p. 441.) Von Manilla aus betrug das verführte Quantum im Jahr 1827 allein 2480 Piculs.

Außer Tripang werden aus allen Häfen Indiens auch noch Fischmägen (Fish-Maws) und Haysinnen nach China verschifft.

**Tripoli**, unter dem 32° 55′ nördl. Br. und 13° 11′ östl. L., Seestadt in der Berberei, mit einem Hafen, der nicht sehr geräumig, aber gut befestigt und zu jeder Jahreszeit sicher ist; 25,000 Einwohner, worunter 2000 Juden; beträchtliche Corduan- und Zeugfabrikation.

Digitized by Google

Der Handel ist im Allgemeinen sehr lebhaft; die Hauptausfuhrartikel sind Wolle von schöner Qualität, Sennablätter, Apothekerwaaren, Krapp, Soda, zubereitete Hammel- und Ziegenfelle, Salz, Struußenfedern, Goldstaub, Elfenbein, Gummi, getrocknete Früchte, namentlich Datteln; Saffran, Ochsen, Hämmel und Geflügel. Eingeführt werden Tücher, Zucker, Thee, Caffee, Specereiwaaren, Seidenstoffe, Gold- und Silberarbeiten, Zwirn, Cochenille, Indigo, Eisen, Kurze Waaren, gewöhnliche Weine, Liqueurs, Bauholz, Spiegel ꝛc. Die Caravane von Marocco nach Mecca geht über Tripoli.

**Tripoli (Tarablus, Thirabolus Scham)**, befestigte Stadt in der asiatischen Türkei (Syrien), am Fuße des Libanon, und an dem Flusse Kadischa oder Nahr-Abu-Ali, drei Meilen von seiner Mündung, unter dem 34° 26′ nördl. Br. und 35° 51′ östl. Länge; 10.000 Einwohner. Tripoli hat keinen eigentlichen Hafen, sondern bloß eine, wenig Sicherheit gewährende, Rhede. Auch ist das Clima für Fremde sehr ungesund. Seiden- und Kattunfabrikation; bedeutender Handel mit Seide, Baumwolle, Schnupftüchern, Rosinen, Orangeblüthenwasser, Badeschwämmen, Wachs, Seife, Potasche ꝛc.

**Trippel** (Engl. Tripoly, Franz. le Tripoli, Ital. Tripolo, Lat. Terra tripolitana), eine weißlich-gelbe, oder graue erdige Substanz, welche aus feinen Quarztheilchen besteht, und zum Poliren und Putzen von Metallen, Steinen, Glaswaaren ꝛc. benutzt wird. Der beste Trippel kommt aus der Levante über Triest und Venedig. Man findet aber auch welchen in Frankreich bei Dole im Jura, in Bretagne und Auvergne, und in Deutschland im sächsischen Erzgebirge, bei Halberstadt und in Böhmen.

**Trödelhandel.** In Deutschland und wohl auf dem ganzen europäischen Continente versteht man unter diesem Namen den Handel mit bereits gebrauchter fahrender Habe, der vornaweise von den Schacherjuden, wohl aber auch, besonders in größern Städten, von einer eigenen Classe von Leuten, die man Trödler nennt, betrieben wird. In der Regel geschieht der Verkauf solcher Waaren, die sich größtheils auf Kleidungsstücke und Hausgeräthschaften beschränken, gegen baare Bezahlung, und dadurch unterscheidet sich dieses Geschäft wesentlich von dem, welches in England unter dem Namen Trödelhandel (tally trade) bekannt ist.

In diesem Lande versteht man unter Trödelhandel ein Handelssystem, das hauptsächlich in London und andern großen Städten üblich ist, nach welchem die Inhaber von Trödelladen ihren Kunden gewisse Artikel auf Credit verabfolgen, welche die letztern nach dem Preise, über den sie übereingekommen, in gewissen wöchentlichen oder monatlichen Zahlungsfristen bezahlen.

In der Hauptstadt befinden sich etwa 60—70 Trödelladen (tallyshops) von Bedeutung, und 500 bis 600 von geringerer Ausdehnung. Fast nicht minder zahlreich sind sie über das Land verbreitet, besonders in denjenigen Landesgegenden, in welchen sich Manufakturen befinden. Die Kunden der Trödelladen bestehen meistens aus Weibern, und namentlich aus den Weibern von Taglohnarbeitern, Handwerkern, Lastträgern ꝛc., aus Dienstmädchen und Dirnen von lockerem Charakter. Nur wenige aus den bessern Classen sind thöricht genug, von diesem Handel Gebrauch zu machen. Wollenwaaren, getragene Kleider, Kohlen, Hausgeräthschaften, Steingut und dergleichen sind in solchen Laden zu haben; selbst die zu einem Leichenbegängnisse nothwendigen Bedürfnisse werden hier geliefert; dagegen werden, mit Ausnahme von Thee, wenige oder gar keine Nahrungsgegenstände nach dem System des Trödelhandels verkauft.

Wir sind der Meinung, daß dies die allerschlimmste Weise ist, Einkäufe auf Credit zu machen. Die Leichtigkeit, welche sie darbietet, die Artikel, deren man bedarf, zu erlangen, und die so lockende Aussicht, die wöchentlichen oder monatlichen Raten ohne Schwierigkeit bezahlen zu können, lassen diejenigen, welche Geschäfte mit Trödelladen machen, die ungeheuern Preise und die gewöhnlich schlechte Qualität der Artikel, die sie aus ihnen beziehen, übersehen; dadurch entsteht ein Hang zur Unbedachtsamkeit, der selten verfehlt, die betreffenden Personen rettungslos ihrem Untergange entgegen zu führen. Es möchte nicht gefehlt seyn, zu behaupten, daß neun Zehntheile der Artikel, welche die Trödelladen liefern, entbehrt werden könnten. Wie bereits erwähnt, bestehen die Hauptabnehmer aus Weibern, und es ist nicht leicht, das Unheil, das über viele Familien fleißiger Arbeiter dadurch gekommen ist, daß ihre Weiber sich mit Trödelladen eingelassen haben, zu hoch anzuschlagen. Sie kaufen Waaren ohne Wissen ihrer Männer, und nicht selten werden diese verpfändet und das Anlehen für Branntwein ausgegeben. Die Folgen dieses Systems sind in der That so unheilbringend, daß das Etablissement eines Trödelladens in irgend einem District fast unausbleiblich eine Verarmung der zu demselben gehörigen Armenzahl nach sich zieht. Selbst unverheirathete Mädchen, die nicht zu bezahlen im Stande sind, werden durch dieses System demoralisirt und zu Grunde gerichtet; denn wenn ein Mädchen drei Kleider kauft, die beiden ersten bezahlt und vor Bezahlung des letztern davonläuft, so gewinnt sie im Punkt der Geldersparnis dadurch nichts, während sie gegen unredliche Handlungen gleichgültig wird. Da Trödelschulden gewöhnlich nur so lange bezahlt werden, als der Trödler Waaren zu liefern fortfährt; so tritt in der Regel der Fall ein, daß, sobald solche Nachlieferungen

Digitized by Google

aufhören, der Schuldner entweder in einen andern Diſtrict entweicht, oder eine amtliche Vorforderung abwartet. Hat ein Weib die Schuld contrahirt, ſo erſcheint ſie gewöhnlich vor den Commiſſären, welche meiſtens anordnen, daß die Schuld in wöchentlichen oder monatlichen Zahlungsfriſten abgetragen werde. Oft kommt es aber auch vor, daß, wenn das Weib nicht im Stande iſt, eine ſolche Bezahlung aufzutreiben, Execution erfolgt, und der arme Mann arretirt und für eine Schuld ins Gefängniß gebracht wird, von deren Exiſtenz er nicht einmal etwas wußte. Auf ſolche Weiſe werden, Maſſen von Leuten aus der arbeitenden Claſſe gänzlich zu Grunde gerichtet, ſie verlieren ihre Arbeit und kommen mit ihren Familien an den Bettelſtab. Der gebildete und erfahrene Gefängnißwärter von Whitecroßſtreet-Priſon (Mr. Barret) hat nachgewieſen, daß von 150 bis 200 Perſonen dort jährlich, wegen Schulden an Trödelladen im Betrage von 10s. bis zu £ 5, eingethürmt werden, und daß in einem Jahre 30 Perſonen auf die Klage eines einzigen Trödelladens darunter geweſen ſeyen! Dergleichen Verhaftungen haben ſich jedoch gegenwärtig ſehr vermindert, was wohl daher rühren mag, daß das Requiſitionsgericht (Court of Requests) das Trödelſyſtem dadurch zu unterdrücken ſucht, daß es Schuldklagen dieſer Art durch die Anordnung erledigt, die Schuldigkeiten in äußerſt kleinen Pöſtchen und in ſehr fernen Zwiſchenräumen bezahlen zu laſſen; daß endlich ferner für die Befreiung armer, wegen ſolcher Schulden Gefangener, von den Wohlthätigkeitsanſtalten kein Beitrag geleiſtet wird.

Man hat berechnet, daß in dieſem Geſchäfte in London allein ungefähr £ 850,000 oder nahezu £ 1,000,000 Sterl. jährlich umgetrieben werden. Aus dem großen, gewöhnlich 25 bis 40 % betragenden Gewinn geht hervor, daß der Inhaber eines Trödelladens in kurzer Zeit ſich ganz ſchuldenfrei machen kann, und es iſt deßhalb wohl zu glauben, daß, wie man behauptet, Manche mit einigem Capital und guter Haushaltung in dieſem Geſchäfte anſehnliche Summen gewonnen haben.

Es iſt bei dieſem Handel gebräuchlich, daß die Ausſtände an gewiſſen Tagen von den Abnehmern eingeſammelt werden, hiezu ſind der Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag beſtimmt. Der Trödelhändler ſendet ſeinen Einſammler in allen den betreffenden Orten herum, und obgleich dieſer von Morgen bis zur Nacht damit zu thun hat, beträgt eine ſolche Sammlung, ſelbſt in einem guten Trödelgeſchäft, ſelten mehr als £ 4 täglich. Die Bezahlung geſchieht ohne Ausnahme in Shillingen oder Sechspencestücken; aber ſelten oder nie geſchieht ſolche in den Trödelladen, wohin die Abnehmer nur kommen, wenn ſie etwas bedürfen. Der Trödelhändler vertraut einer Partie auf die Empfehlung einer andern, aber Bürgſchaften werden nie gefordert, wenigſtens gewiß keine ſchriftlichen, und eine mündliche iſt gemäß der Acte Lord Tenterdens nicht bindend. Es gehört mit zu dem Geſchäfte des Einſammlers, auf ſeinen Gängen, neben dem Beitreiben der ausſtehenden Gelder, neue Abnehmer anzuwerben. Die größere Zahl der kleineren Trödelgeſchäfte wird von Schottländern betrieben; und es iſt merkwürdig, daß, wenn ein Trödelgeſchäft verkauft wird, was oft der Fall iſt, aus dem eines Schottländers 15 % mehr, als aus dem eines Engländers erlöst wird! Man glaubt, daß ein ſolches eine beſſere Claſſe Abnehmer habe.

Aus oben ſchon erwähnten Umſtänden, unterſtützt vielleicht durch den wohlthätigen Einfluß der Sparbanken, darf man ſchließen, daß dieſer verderbliche Handel ſeinem Verfall entgegen geht. Es iſt jedoch zu vermuthen, daß er nie vollſtändig ausgerottet werden wird, es müßte denn ſeyn, daß der von uns in Antrag gebrachte Plan zur Ausführung käme (man ſehe den Artikel Credit), daß nämlich alle kleineren Schulden außer dem Bereiche des Geſetzes erklärt würden; und der Umſtand, daß die Ausführung dieſes Planes auch in dieſer Beziehung ſo wohlthätige Folgen hervorrufen würde, möchte eine weitere und kräftige Empfehlung zu ſeinen Gunſten ſeyn. Bei vorkommenden Fallimenten laſſen ſich die Gläubiger eines Trödelhändlers in der Regel einſchüchtern, auf niedrige Summen zu accordiren; denn der bloße Anblick ſeiner Hauptbücher, deren er gewöhnlich zehn bis zwanzig hat, in welchen Schulden von 5 Shilling bis zu £ 5 aufgeführt und über alle Seiten gleich einem kleinen Muſter auf einem gedruckten Baumwollenzeuge zerſtreut, und über jeden Diſtrict in und um London verbreitet ſind, bringt ſchon den Gläubiger dahin, jedes, wenn auch noch ſo kleine Offert anzunehmen, ehe ſie die Beitreibung ſolcher widerlichen Activen übernehmen. In einer kürzlich zu Ende gebrachten Angelegenheit dieſer Art, wo das Geſchäft unter der Verwaltung eines achtungswerthen Rechnungsführers der City ſtand, belief ſich der ganze Betrag der zum Geſchäft gehörigen Ausſtände, ſowohl gute, als zweifelhafte und ſchlechte, auf £ 8700, während die Anzahl der Schuldner 7600 war! Dies beträgt im Durchſchnitt 22 Shilling 10 Pence auf jeden.

NB. Dieſer Artikel wurde gänzlich nach Privat-, jedoch authentiſchen Nachrichten zuſammengetragen.

**Troppau**, Stadt in öſterreichiſch Schleſien, Hauptſtadt des gleichnamigen Kreiſes, am linken Ufer der Oppa. ½ Stunde von ihrem Zuſammenfluß mit der Mora, an der preußiſchen Grenze; unter dem 49° 50′ nördl. Br. und 17° 50′ öſtl. L.; 10,800 Einw., ohne das mit der Stadt zuſammenhängende Katharinendorf, das 5000 Einwohner hat. Fabrikation von

Digitized by Google

Waffen, Liqueurs, Tuch (150 Meiſter), Caſimir und Seife. Gerbereien, Säge-, Papier- und Walkmühlen. Tuch- und Leinwandhandel.

**Troyes**, Hauptſtadt des franz. Departements der Aube, am linken Ufer der Seine, die ſich hier in eine Menge Arme theilt; unter dem 48° 18′ nördl. Br. und 4° 4′ öſtl. L.; 25,600 Einw. Zahlreiche Fabriken von Baumwollenwaaren, berühmten Strumpfwaaren, Tuch, Leinwand, Nadeln, Oel, Seilen, Rüböl, Papier. 20 Spinnereien von Baumwolle, 5 von Wolle, eine mechaniſche von Flachs, Färbereien und Gerbereien, deren Produkte, mit Getreide, Reps, Hülſenfrüchten, Wein, Branntwein, Specerei- und Colonialwaaren, berühmten Würſten, Hanf, Wachs, Wolle, Bauholz, Eiſen, gewalztem Blei ꝛc. Anlaß zu bedeutendem Handelsverkehr geben, der noch zunehmen wird, wenn der längſt projectirte Canal von Troyes einmal vollendet iſt.

**Troy-Gewicht**,* eines der allerälteſten unter den verſchiedenen Gewichten, deren man ſich in Brittannien bediente, und hält das Pfund engliſch Troy-Gewicht 12 Unzen oder 5760 Grän. Es wird beim Abwägen des Goldes, Silbers und der Juwelen, beim Apothekerweſen, in der Phyſik, ſo wie bei Vergleichung der verſchiedenen Gewichte unter einander gebraucht; durch 5. Georg IV., C. 74 iſt es zu dem, allen andern zu Grund gelegten Gewicht (standard of weight) gemacht worden. Das ſchottiſche Troy-Gewicht wurde durch König Jakob VI. im Jahr 1618 eingeführt, welcher feſtſetzte, daß in Schottland nur ein Gewicht gelten ſolle, nämlich das franzöſiſche Troy-Gewicht, der Stein von 16 ℔, das Pfund zu 16 Unzen. Ein ſolches Pfund enthält 7609 Grän und iſt ſo viel als 17 Unzen 6 Drachmen engliſches Handelsgewicht. Der Centner von 112 ℔ engliſches Handelsgewicht enthält nur 105 ℔ 2½ Unzen dieſes Gewichts und wird allgemein zu 104 ℔ angenommen oder gerechnet. Dieſes Gewicht iſt beinahe ganz daſſelbe, deſſen man ſich ehemals zu Amſterdam und Paris unter dem Namen des holländiſchen Gewichtes bediente. Bei der Union von England und Schottland wurde es verboten; in vielen Gegenden des letzteren Landes bediente man ſich deſſelben aber noch ſpäter für Eiſen, Hanf, Flachs und andere Waaren, die aus der Oſtſee kamen; ſo auch für Mehl, Schlachtfleiſch, Blei u. ſ. w. (Vergl. den Art. Maaße und Gewichte.)

**Truckſyſtem (Tauſchſyſtem)**, ein Name, der einer Praxis gegeben wurde, die insbeſondere in den engliſchen Bergbau- und Manufaktur-Diſtricten angewendet worden iſt, um den Arbeitern ihren Lohn in Waaren ſtatt in Geld zu bezahlen. Das Verfahren beſtand darin, daß die Unternehmer Magazine oder Läden anlegten, und die Arbeiter, die ſie beſchäftigten, erhielten entweder ihren Arbeitslohn durch Empfang von Waaren aus ſolchen Depots, ohne baares Geld zu erhalten, oder ſie empfingen zwar das Geld, aber unter der ſtillſchweigenden oder ausdrücklichen Bedingung, daß ſie ihre Bedürfniſſe, ſo weit dieſe Artikel in den Magazinen oder Läden ihrer Herren vorräthig ſeyen, nur von dieſen beziehen durften.

Vortheile und Nachtheile des Truckſyſtems. — Gegen die praktiſche Anwendung dieſes Syſtems auf die Arbeiter haben ſich ſehr viele Stimmen erhoben, und viele widerſprechende Anſichten ſind über deſſen Erfolg zu Tage gekommen. Man darf ſich aber auch hierüber nicht wundern, wenn man in Betracht zieht, daß alle Verhältniſſe ſich nach der Weiſe bedingen, wie ſie behandelt werden, und daß alſo auch dieſes Syſtem für den Arbeiter entweder ſehr vortheilhaft oder ſehr nachtheilig ſeyn kann. Wenn der Inhaber einer Manufaktur, der Charakter beſitzt, einen Laden etablirt, welcher die Hauptartikel enthält, die für das Bedürfniß der von ihm beſchäftigten Arbeiter erforderlich ſind, und es ganz ihrem freien Willen anheimſtellt, ob ſie ſich daraus verſorgen wollen oder nicht, wie es ihnen gefällt, ſo kann dies ihnen, unter allen Umſtänden, keinen Schaden bringen, es wird ihnen vielmehr nur weſentlichen Dienſt leiſten. Der Manufakturbeſitzer, der ein großes Capital beſitzt, kann, im Allgemeinen, Waaren mit größerem Vortheile einlegen, als ſie von der Mehrzahl der Detailhändler in Städten geringerer Größe erkauft werden können; und da ſein Unterhalt nicht von dem Gewinn, den ihm ſein Laden einbringt, abhängt, ſo iſt er, ſelbſt wenn er keine größeren Vortheile bei dem Ankaufe ſeiner Waaren hatte, doch im Stande, ſie zu wohlfeileren Preiſen wieder zu verkaufen als der größere Theil der Ladeninhaber. Zuweilen wird auch ein Etabliſſement in einer Gegend errichtet, in der entweder gar kein Kaufladen exiſtirt, oder in der ſie doch ſehr mangelhaft ſind; und in ſolchen Fällen handelt der Fabrikherr nur im Intereſſe und zur Bequemlichkeit derjenigen, die von ihm abhängen, wenn er für die Beiſchaffung der Hauptartikel Sorge trägt, die zu ihrem Unterhalte nothwendig ſind. Es iſt daher leicht einzuſehen, daß es äußerſt vortheilhaft für die Arbeiter ſeyn kann, wenn ihre Herren Laden halten, aus denen ſie ihre Bedürfniſſe beziehen. Aber, um verſichern zu können, daß dem wirklich ſo iſt, dazu bleibt unumgänglich nothwendig, daß die

* Anmerkung des deutſchen Herausgebers. Wie ſchon früher in dem Artikel Maaße und Gewichte angeführt wurde, rührt dieſe Benennung nicht, wie Viele irrigerweiſe glauben, von der franzöſiſchen Stadt Troyes her, ſondern von dem älteſten Namen der Stadt London, Troy.

Digitized by Google

Herren ſich dadurch nicht verleiten laſſen, auf Koſten ihrer Arbeiter, ſo weit es in ihrem Bereiche liegt, einen Vortheil zu ziehen, und daß der Umſtand, ob ihre Arbeiter Waaren aus ihrem Laden nehmen oder nicht, lediglich keinen Einfluß auf die Behandlung der letztern übe.

Eine ſolche Uneigennützigkeit wäre übrigens ziemlich viel mehr, als man vernünftigerweiſe von den Menſchen im Allgemeinen erwarten konnte; und es ſind deßhalb, obgleich ſich viele Fälle aufführen ließen, in denen das Tauſchſyſtem vortheilhaft wirkte, leider die von gegentheiligen Folgen weit zahlreicher. Es iſt wahrlich in die Augen fallend, daß eine Praxis dieſer Art betrügeriſche Handelsgeſchäfte ungemein erleichtert. Nach dem alten Geſetze ſtanden einem Fabrikbeſitzer, der einen Laden hielt, Mittel zu Gebot, angenommen daß er geneigt war davon Gebrauch zu machen, die einem gewöhnlichen Detailhändler gegen ſeine Abnehmer nicht zu Gebot ſtanden, ſeinen Arbeitern geringere Waaren zu einem ungeheuren Preiſe aufzudringen. Sie werden im Anfang mit Waaren zu anſtändigen Preiſen verſorgt, und willig werden ſie ihnen auf ihren Lohn vorgeſchoſſen, bis ſie nach und nach bedeutend in Schulden verwickelt ſind. Dann fängt der verderbliche Einfluß dieſes betrügeriſchen Syſtems erſt ſich völlig zu zeigen an. Die Arbeiter können nun nimmer frei handeln; ſie ſind nun genöthigt, ſolche Waaren und zu ſolchen Preiſen anzunehmen, wie es dem Herrn gefällt; denn, wenn ſie auch verſuchen wollten, ſich aus dieſem Zuſtande der Knechtſchaft zu befreien und ihre Anſtellung aufzugeben, ſo würden ſie ſich der Gefahr ausſetzen, wegen der Schulden, in die ſie ſich verwickelt hatten, verhaftet zu werden. Es nicht leicht, ſich eine Vorſtellung davon zu machen, wie weit dieſe offen dargebotenen Vortheile, die arbeitende Claſſe zu betrügen, in manchen Gegenden des Landes geführt haben. In vielen Fällen haben die aus den Laden gezogenen Vortheile wirklich diejenigen überſtiegen, welche das ganze Geſchäft gewährte, von dem ſie nur einen Theil bildeten; und Tauſende von Arbeitern, deren Wochenlohn, dem Namen nach, 50 Shillinge betrug, empfingen in Wirklichkeit, wenn man die ſchlechte Qualität und den hohen Preis der Waaren in Betracht zieht, die ſie erhielten, nicht mehr als 20 Shillinge, und oft nicht ſo viel.

Aufhebung des Truckſyſtems. — Ueber ein ſolches Syſtem des Handels mit den arbeitenden Claſſen, das ſo ſehr für Mißbrauch empfänglich iſt, und mit dem auch in der That ſo viel Mißbrauch getrieben wurde, verlangte man ſich billigerweiſe allgemein laut. In Folge davon wurde von Herrn Tinleton eine Bill zu deſſen Unterdrückung eingebracht, die nach vieler Oppoſition und Discuſſion als Geſetz durchging. 1 und 2, Will. IV., C. 37. (Man ſehe den unten angehängten Auszug.)

Diejenigen, welche dieſer Acte opponirten, thaten dies aus zweierlei Gründen: erſtens, weil es der Hauptſache nach unpaſſend ſey, ſich in eine Angelegenheit dieſer Art zu miſchen; und zweitens, weil dieſe Einiprache nicht von praktiſchem Erfolge ſeyn werde. Der erſte dieſer Einwürfe ſcheint eigentlich keine Rückſicht zu verdienen. Wenn die Geſetzgebung das Truckſyſtem unterdrückte, ſo that ſie dadurch nichts, was auf irgend eine Weiſe der freien Verwendung eines Capitals Feſſeln anlegte oder dieſe Freiheit einengte; ſie legte ſich dieß mit Mittel zum Mißbrauch zu unterdrücken, und thatſächlich den Lohnvertrag in vollſtändige Ausführung zu bringen, wenn ſie Vorſorge traf, daß der Arbeiter nicht um einen Theil des ihm verſprochenen Lohnes betrogen wurde. Man kann in Fragen, zwiſchen den Arbeitern und ihren Dienſtherren, ohne Zweifel meiſt präſumiren, daß die Letzterung beſſer daran thun würde, aller Dazwiſchenkunft ſich zu enthalten, und es den Parteien zu überlaſſen, ihre Streitigkeiten nach dem Grundſatze gegenſeitiger Intereſſen und zugeſtandener Vortheile ins Reine zu ſetzen. Dies bleibt aber doch nichts deſto weniger nur eine Vorausſetzung, und darf als keine abſolute Regel betrachtet werden. Es ſind ſchon zu vielerbeiten Malen Fälle eingetreten, wo das Einſchreiten der Geſetzgebung, hinſichtlich des Vorbeugens gegen oder der Unterdrückung von Mißbräuchen, in Angelegenheiten gleicher Art, wie die in Frage ſtehende, dringend geboten wurde, und vom günſtigſten Erfolge war. Diejenigen, welche das Einſchreiten der Geſetzgebung anrufen, ſind allerdings verpflichtet, klar darzuthun, daß dieſe in Anſpruch genommene wohle, um große Mißbräuche zu verhindern, oder daß es dem Publikum zum weſentlichen Vortheile gereiche; und dies iſt, nach unſerer Anſicht, von den Gegnern des Truckſyſtems zur Genüge dargethan worden. Rückſicht für die Intereſſen der reſpektabelen Theile der Fabrikherren ſowohl, als für der Arbeiter, verdient deſſen Aufhebung; denn, ſo lange es fortdauerte, waren dieſelben, die verſchwänderen, Vortheil von den von ihnen Abhängigen zu ziehen, gegenüber von denen, die dies thaten, minder begünſtigt. Es iſt deßhalb lächerlich, in Fällen dieſer Art immer das alte Lied von „Freiheit der Induſtrie“ zu ſingen. Die gute Seite des Tauſchſyſtems verſchwand in der Praxis weit hinter den Mißbräuchen, die daraus hervorgingen; und da dieſe, ſo lange die Geſetze zwiſchen Schuldner und Gläubiger beſtehen, nicht abgeſondert unterdrückt werden konnten, ſo that die Geſetzgebung vollkommen Recht daran, das ganze Syſtem aufzuheben.

Was den zweiten Einwurf betrifft, ſo wurde geſagt, daß ſich die Ausführung als unpraktiſch ergeben werde; daß die Fabrikbeſitzer unter der Hand mit den Inhabern von Läden in Verbindung treten, und daß das Syſtem dann doch der That nach, und vielleicht in einer noch verwerflicheren Form fortdauern werde. Dieſe Vorausſetzung hat ſich allerdings, wie wir glauben, einigermaßen realiſirt; deſſen ungeachtet wurde aber das Syſtem doch an vielen Orten verlaſſen, und nirgends mehr in der Ausdehnung ausgeführt, nach der es, bevor Herrn Littletons Bill durchging, betrieben wurde. Ganz wird es aber nicht ausgerottet werden, bis alle kleinen Schulden, was ſie auch für einen Urſprung haben mögen, außer den Bereich des Geſetzes geſtellt werden. Eine andere Maaßregel ſchien aus andern Gründen als nothwendig dargeſtellt (man ſehe den Artikel Credit); und der Einfluß, den ſie auf vollkommene Vernichtung alles deſſen, was das Truckſyſtem noch Nachtheiliges wirkt, äußern würde, iſt ein weiterer gewichtiger Grund, der zu Gunſten einer ſolchen Maaßregel ſpricht. Würden alle Rechte auf gerichtliche Verfolgung wegen geringerer Schulden als £ 50 oder 100 aufgehoben, ſo würde ſich wohl kein Fabrikherr belgehen laſſen, ich dadurch, daß er ſeine Arbeiter zum Schuldenmachen gegen ihn veranlaßte, eine Controle über ihre freie Handelsweiſe anzumaßen; und kein Arbeiter würde unter ſolchen Umſtänden einer Beſchränkung in der Wahl ſeiner Waaren unterworfen ſeyn. Der Fall mit den ſchottiſchen Steinkohlenarbeitern liefert eine merkwürdige Erläuterung des hier Geſagten. Gegen das Jahr 1775 waren Jene in der That adscripti glebae, oder dem Boden angehörige Sklaven; das heißt, ſie und ihre Nachkommen waren zu ewigem Dienſte den Werken, denen ſie angehörten, verbunden, — jeder neue Beſitzer, an den die Werke verkauft wurden, erlangte damit auch ein Recht auf ihre Arbeit. Das 15te Geſetz Georg III., C. 28, wurde zum Zwecke der Emancipation der Kohlenarbeiter aus ihrem Stande der Knechtſchaft erlaſſen. Es verfehlte aber bei der praktiſchen Ausführung ſeinen Zweck; denn die Beſitzer benutzen ſich, ihnen Vorſchüſſe auf ihre Arbeitslöhne zu machen, und ſie dadurch vollſtändiger als je in ihrer Abhängigkeit zu erhalten! Um dieſen Mißbrauch abzuſchneiden, erging ein neues Geſetz, das 39ſte, Georg III., C. 56, welches den Beſitzern der Kohlenwerke

Digitized by Google

ausdrücklich alle Rechte abſprach, die Kohlenarbeiter wegen Anleben vor Gericht zu verfolgen, es ſey denn, daß dieſe zum Unterhalte des Arbeiters und ſeiner Familie während Krankheit gemacht worden wären. Dieſe Akte hatte den gewünſchten Erfolg, und die Kohlenarbeiter waren ſeitdem eben ſo frei als irgend eine andere Arbeiterklaſſe. In der That, wären kleine Schulden außer den Bereich des Geſetzes geſtellt, ſo würde es nicht nothwendig, direct gegen das Truckſyſtem einzuſchreiten, denn in dieſem Falle wäre es nicht möglich, ſolches zu einer böſen Abſicht zu mißbrauchen.

Folgendes ſind die Hauptpuncte in der Akte 1 und 2. Will. IV, C. 37., betitelt: „Eine Akte, bezweckend das Verbot, den Lohn für gewiſſe Arbeiten in Waaren oder auf andere Weiſe als in der courirenden Münze des Reiches zu bezahlen:

1) Bei allen Contracten, die von jetzt an über die Miethe irgend eines Fabrikarbeiters für irgend eines der hiernach aufgezählten Geſchäfte, oder über die Beſorgung irgend einer Arbeit von Seiten irgend eines Fabrikarbeiters in einem der beſagten Geſchäfte abgeſchloſſen werden, ſoll der Lohn eines ſolchen Fabrikarbeiters einzig auf Bezahlung in der courirenden Münze des Reiches geſtellt werden, und nicht anders; jeder Contract, der das Gegentheil enthält, ſoll ungeſetzlich, null und nichtig ſeyn.

2) Wenn ſolcher Contract irgend eine Uebereinkunft über die Art, wie die Arbeitslöhne verwendet werden ſollen, enthält, ſo iſt er nichtig.

3) Arbeitslöhne dürfen dem Arbeiter bloß in Münze ausbezahlt werden. Bezahlung in Waaren iſt ungeſetzlich und unqültig.

4) Fabrikarbeiter haben Arbeitslöhne, die ſie nicht in courirender Münze erhalten haben, wiederholt anzuſprechen.

5) Bei einer wegen Arbeitslöhnen vorgebrachten Klage ſoll keine Abrechnung der Waaren geſtattet ſeyn, die ein Fabrikherr geliefert, oder auf irgend einem Laden, bei dem er intereſſirt iſt, verſchafft hat.

6) Keinem Fabrikherrn ſoll gegen ſeinen Arbeiter eine Klage vor Gericht oder vor dem Gericht des Lordkanzlers, wegen Waaren, die er ihm auf Rechnung ſeines Arbeitslohnes geliefert, oder auf irgend einem Laden, bei dem er intereſſirt iſt, verſchafft hat, zuſtehen.

7) Wenn der Arbeiter oder ſein Weib, oder ſeine Kinder dem Kirchſpiele zur Laſt fallen, ſollen ſich die Almoſenier alle, während der vorangegangenen drei Monate empfangenen und nicht baar bezahlten, Arbeitslöhne wieder bezahlen laſſen.

8) Nichts, was in dieſer Akte enthalten iſt, ſoll die Bezahlung von Arbeitslöhnen in Banknoten oder Tratten irgend eines Bankiers innerhalb 15 Meilen im Umkreiſe, ungültig machen, wenn der Arbeiter damit übereinſtimmt.

9) Jeder Fabrikherr, der einen Arbeiter für eines der hiernach aufgezählten Geſchäfte anſtellt, und entweder ſelbſt oder durch Vermittlung irgend einer andern Perſon, direct oder indirect, einen Vertrag abſchließt, oder eine Bezahlung leiſtet, die hierdurch als ungeſetzlich erklärt wird; ſoll für das erſte Dawiderhandeln eine Summe von nicht weniger als £ 5 und nicht mehr als £ 10 verwirkten, und für das zweite Dawiderhandeln eine Summe von nicht weniger als £ 10 und nicht mehr als £ 20, und für das dritte Vergehen ſoll er als eines Verbrechens ſchuldig erachtet, aber nur mit einer Geldbuße geſtraft werden, je nach dem Dafürhalten des Gerichtshofes, ſo daß die Bußen zuſammen £ 100 nicht überſteigen ſollen.

10) Die Vergehen ſollen von zwei Richtern untersucht und die Bußen von ihnen erlegt werden, und die Feſtſetzung des Betrages dieſer Bußen ſoll ihrem Gutdünken beimgegeben ſeyn, oder in Fällen der dritten Wiederholung dem des Gerichtshofes, vor welchem das Vergehen unterſucht wird; und in Falle eines zweiten Vergehens ſoll als Beweis vorangegangener Ueberführung hinreichen, wenn ein von dem Regiſtratur-Aufſichtsbeamten unterzeichnetes Certificat producirt wird, welches die Natur des Vergehens in gedrängter Form darthut. Dagegen ſoll ein zweites oder drittes Vergehen bloß als ein erſtes oder zweites angeſehen werden, wenn es innerhalb zehn Tagen nach der Ueberführung des vorgehenden begangen worden, und ein viertes oder irgend ein folgendes Vergehen ſoll als ein drittes angeſehen werden. Aber kein zweites oder drittes Vergehen ſoll als ſolches ſpäter als zwei Jahre, vom Vergehen des nächſtvorhergehenden an, behandelt werden.

11) Richter können auf die Verlangen der Zeugen zum Erſcheinen Befehle ausſtellen. Wenn ein Zeuge ohne Entſchuldigung ausbleibt, und es ſich erweiſt, daß er in ſeinem gewöhnlichen Wohnplatze wenigſtens 24 Stunden vor der zu ſeinem Erſcheinen feſtgeſetzten Zeit richtig vorgeladen worden iſt, ſo ſollen ihm die Richter eine in ihrer Befugniß liegende Gefängnißſtrafe, ohne Losbürgung, auferlegen, die aber 14 Tage nicht überſteigen ſoll, oder ſo lange, bis ſich derſelbe dem vorzunehmenden Verhör unterwirft.

Die Artikel 12 — 18, einſchließlich, ſtellen das Verfahren feſt.

19) Das Geſetz begreift ſich bloß auf folgende Geſchäfte: Auf das Bereiten, Schmelzen, Umarbeiten oder Fabriciren von Eiſen oder Stahl, oder irgend einen Theil, Zweig oder Arbeitsproceß in dieſem Artikel; das Arbeiten in Kohlengruben, Eiſengruben, Kalkſteingruben oder Salzwerken; das Bearbeiten und Gewinnen von Steinen, Schiefer, Thon; das Machen oder Bereiten von Salz, Backſteinen, Ziegeln oder Quadern; das Machen oder Fabriciren aller Arten von Bändern, Ketten, Klammern, Amboſen ꝛc., Schlöſſern ꝛc. oder irgend einem andern Artikel oder Eiſenwaare, die von Eiſen oder Stahl, oder von Eiſen und Stahl zuſammen verbunden, gemacht wird, oder irgend einem polirten Artikel von Meſſerſchmiedwaaren, oder irgend ein Gut oder Waare, die aus Erz, Zinn, Blei, Meſſing, oder anderm Metall gemacht wird, oder auf irgend eine lackirte Waare oder Gut, was auf oder für eines ſeyn möge; oder auf das Bearbeiten, Spinnen, Drehen, Zwirnen, Weben, Bleichen, Kämmen, Stricken, Bleichen, Färben, Drucken, oder auf irgend einen andern irgend einer Art von Wolle, Wollengarn, Wollenwaare, Zeug, Kirſey, Leinwand, Barchent, Tuch, Serſche, Baumwolle, Leder, Pelz, Hanf, Flachs, Kameelgarn, oder Seidenmanufaktur irgend einer Art, die auf einem der letztgenannten Materialien bereitet werden, ob ſie mit einander vermiſcht oder nicht vermiſcht werden; oder auf das Bereiten, oder auf andere Weiſe Verfertigen, Schmücken oder Vollenden von Glas-, Porzellan-, Steingut- oder Erdenwaare, wie ſie beſagen möge, oder irgend einen Theil, Zweig, oder Arbeitsproceß derſelben, oder können auf ein Material, das bei einem der letztgenannten Geſchäfte benutzt wird; oder auf das Verfertigen oder Verkaufen von Zündpulver, Schießpulver, Zwirn, Seiden- oder Baumwollenſpitzen, oder auf Spitzen, die von irgend einem vermiſchten Material verfertigt ſind.

20) Das Geſetz ſoll ſich auf keinen häuslichen Diener oder einen zum Feldbau verwendeten Diener ausdehnen.

21) Niemand, der in einem der hier aufgezählten Gegenſtände Geſchäfte macht, oder ſein Vater, Sohn oder Bruder ſollen als Richter handeln können.

22) In Fällen, in denen wie hier geſagt, Magiſtratsbeamte nicht zum Richter in Städten geeignet ſind, haben Magiſtratsperſonen der Grafſchaft zu handeln.

23) Das Geſetz beabſichtigt nicht, einen Fabrikherrn daran zu verhindern, einen Fabrikarbeiter mit Medicin oder ärztlicher Hülfe, zu verſorgen, oder darüber zu contrahiren ihn damit zu verſorgen, oder auch mit Brennſtoff, oder andern Materialien, Werkzeugen oder Bedürfniſſen, die ein ſolcher Arbeiter zu ſeinem Gewerbe oder ſeiner Beſchäftigung nöthig hat, wenn ein ſolcher Arbeiter mit Grabarbeiten beſchäftigt iſt, oder ihn mit Heu, Frucht oder anderm Proviant für Pferde oder andere Laſtthiere zu verſorgen, die ein ſolcher Arbeiter in ſeinem Gewerbe oder Geſchäfte verwendet; oder einem in irgend einem der aufgezählten Gewerbe oder Geſchäfte angeſtellten Arbeiter das Ganze oder einen Theil irgend eines Grundſtückes gegen eine Rente zu vermiethen; oder einen ſolchen Arbeiter mit Lebensmitteln irgend einer Art zu verſorgen, oder zu contrahiren ihn damit zu verſorgen, die unter dem Dache eines ſolchen Fabrikherrn zugerichtet und bereitet worden, und von einem ſolchen Arbeiter dort verzehrt worden ſind; noch davon, einem Arbeiter irgend einen Lohnabzug zu machen, oder zu contrahiren ihn machen zu wollen, wegen irgend einer ſolchen Rente, Medicin, ärztlichen Beiſtandes, oder Brennſtoffes, Materialien, Werkzeugen, Bedürfniſſen, Heu, Frucht und Proviant, oder ſolcher Lebensmittel, oder wegen irgend einer Geldſumme, die er einem ſolchen Arbeiter zu einem ſolchen Zwecke vorgeſchoſſen; aber ein ſolcher Abzug ſoll den wahren Werth ſolcher Brennſtoffe, ſolcher Materialien,

Digitized by Google

Werkzeuge, Bedürfnisse, solchen Heues, Kornes und Proviants nicht übersteigen, und er soll in keinem Falle von dem Lohne eines Arbeiters gemacht werden, wenn nicht die Zustimmung zu diesem Abzuge von dem Arbeiter in Schrift und Siegel vorhanden ist.

24) Es soll auch ein solcher Fabrikherr nicht abgehalten seyn, einem solchen Arbeiter irgend eine Geldsumme vorzuschießen, um davon irgend einer menschenfreundlichen Societät oder Sparbank Beiträge zu machen, oder zu seiner Unterstützung in Krankheit, oder zur Erziehung der Kinder des Arbeiters; eben so wenig davon, einem solchen Arbeiter Geld von seinem Lohne zum Zwecke der Erziehung eines Kindes abzuziehen oder zu contrahiren es abzuziehen, vorausgesetzt daß die Zustimmung zu einem solchen Abzug von einem solchen Arbeiter durch Schrift und Siegel gegeben worden.

25) Handwerker, Arbeiter und andere Personen, die in irgend einem Geschäfte oder Gewerbe, in oder bei den verschiedenen vorbesagten Gewerben und Geschäften verwendet werden, sollen als „Fabrikarbeiter" (artificers) betrachtet werden; und alle Herren, Verwalter, Vorsteher, Aufseher, Schreiber und andere Personen, die sich damit abgeben, solche Fabrikarbeiter zu miethen, anzustellen oder ihre Arbeit zu beaufsichtigen, sollen als ihre „Brodherren" (employers) betrachtet werden; und alles Geld oder andere Dinge, die bezahlt wurden, oder worüber contrahirt worden ist zu bezahlen, oder die als Entschädigung für irgend eine geleistete oder noch zu leistende Arbeit abgereicht wurden, ob zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Betrage oder zu einer unbestimmten Zeit oder einem unbestimmten Betrage, sollen als „Arbeitslohn" (wages), für eine solche Arbeit betrachtet werden; und jede Uebereinkunft, jedes Verständniß, jeder Entwurf, Plan, jedes heimliche Abkommen, oder jedes Arrangement irgend einer Art, über den Gegenstand des Arbeitslohnes, ob schriftlich oder mündlich, ob direct oder indirect, wobei der Brodherr und Fabrikarbeiter betheiligt sind, oder worüber sie eingestimmt haben, oder wodurch sie gegenseitig an einander gebunden sind, oder wobei Jeder von ihnen beabsichtigt hat, dem Einen eine Verpflichtung gegen den Andern aufzulegen, soll als „Contract" betrachtet werden.

**Trüffeln** (Engl. Truffles, Franz. Truffes, Trusles, Ital. Tartufi, Tartuffole, Span. Oriadillos ó Turmas de tierra, Port. Tortulhos, Holl. Tartuffels, Dän. Tröfler, Schwed. Hörsplen, Poln. Tertyfole, Lat. Tubera) sind runde Schwämme, die in waldigen Gegenden unter der Erde gefunden werden. Man bedient sich gewisser abgerichteter Hunde zum Aufsuchen derselben, weßhalb man solches auch wohl Trüffeljagen oder Trüffeljagd nennt. Obgleich es deren in vielen Ländern gibt, sind die aus dem Piemontesischen und der französischen Provinz Perigord erhaltenen die besten, und werden als Leckerei theuer bezahlt, so daß der Handel damit einige Wichtigkeit hat. Es scheint aber, daß der Geschmack derselben ihr einziger Vorzug sey, denn ob solche von besonderer Nahrhaftigkeit oder mit andern Kräften begabt sind, ist wohl noch zu erweisen. In England bezahlen sie einen Einfuhrzoll von 2s. 6d. fürs Pfund.

**Truxillo**, Stadt in der Republik Peru, unter dem 8° 5′ südl. Br. und 79° 19′ westl. L., Hauptort des Departements gleichen Namens, unweit der Mündung des Flusses Moche, mit dem zwei Stunden entfernt liegenden Hafen Huanchaco, dem besten an der ganzen Küste von Lima bis Tumbez. 10.000 Einwohner. Handel mit Zucker, Honig, Reis, Mehl, Bändern, Strumpfwaaren ꝛc.

**Tschernigow (Czernigow)**, befestigte Hauptstadt des Gouvernements gleichen Namens, die älteste Stadt im europäischen Rußland, an der Desna und der Strjza. Unter dem 51° 23′ nördl. Br. und 31° 35′ östl. L. 2400 Häuser und 10.000 Einwohner, welche ziemlich bedeutenden Handel, und Fabrikation in groben Tüchern, Leinwand, Seife, Leder, Glas ꝛc. betreiben.

**Tschernowitz (Czernowicz)**, im österreichischen Königreich Gallizien, Hauptstadt des Kreises gleichen Namens, am rechten Ufer des Pruth, unter dem 48° 55′ nördl. Br. und 25° 59′ östl. L., 900 Häuser und 7500 Einwohner. Fabrikation von Uhren, Goldwaaren, Hüten, Wägen ꝛc. Handel, Schiffahrt.

**Tschetwert**, russisches Getreidemaaß, bestehend aus 2 Osmin, 4 Pajot, 8 Tschetwernik und 64 Granez. (Siehe Petersburg.)

**Tücher**, siehe Wollenmanufaktur.

**Tschuguiew**, Stadt im europäischen Rußland (Slobodsk, Ukrainisches Gouvernement), an der Mündung der Tschujewka in den Donez, 8 Stunden nordöstlich von Zmiew; 1750 Häuser und 10.000 Einw. Weißgerbereien; Fabrikation von Sätteln, Gürteln, Gurten, Seilerarbeiten, kameelgarnenen Leibbinden; Bereitung von Baranken und Schafpelzen. In der Umgegend wächst viel Obst.

**Tula**, Hauptstadt des Gouvernements gleichen Namens im europäischen Rußland, an der Mündung der Tuliza in die Upa (Nebenfluß der Oka), unter dem 54° 11′ nördl. Br. und 27° 1′ östl. L.; 5380 Häuser und 58.000 Einw. (wovon 4000 Kaufleute); kaiserliche Gewehrfabrik, die 4600 Mann beschäftigt, 600 Schmieden und 2 Eisengießereien, deren Arbeiten sehr geschätzt werden; jährlich werden 70.000 Gewehre und 24.000 Seitengewehre verfertigt; Fabrikation von Seiden-, Baumwoll- und Wollenwaaren, Hüten, Seife, Berlinerblau, Liqueurs, Siegellack, Wachslichtern, Juchten, Runkelrübenzucker. Bedeutende Gerbereien, Brauereien; Verfertigung von berühmten physikalischen und mathematischen Instrumenten. Bedeutender Handel in Getreide, Hanf, Eisen und Fabrikationsgegenständen. In der Umgegend befinden sich Eisengruben.

**Tüll**, ein lockeres, durchsichtiges, mit netzartigen Oeffnungen versehenes Gewebe, welches mit dem Spitzengrund oder Bobbinet (siehe diesen Art.) die größte Aehnlichkeit hat, und zu

Digitized by Google

Putzwaaren, Kleidern ꝛc. sehr häufige Verwendung findet. Es wird von Seide und Baumwolle in den verschiedensten Mustern und Farben, auf der Bonard'schen Maschine, einer sinnreichen Verbesserung des gewöhnlichen Strumpfwirkerstuhles, oder auch auf der englischen Bobbinetmaschine, gemacht. Von seidenen Tüllen liefern St. Etienne, Lyon, Chantilly ꝛc. in Frankreich, von baumwollenen Nottingham und Longborough ꝛc. in England, das Meiste in den Handel. Die Fabrikation beider Gattungen hat aber seit mehreren Jahren im sächsischen Erzgebirge, im Voigtlande, in Berlin solche Fortschritte gemacht, daß Deutschland alles ausländische Erzeugniß füglich entbehren kann.

**Tunis**, die Hauptstadt der Regentschaft gleichen Namens, an der Nordküste von Afrika; das Fort Goletta liegt unter dem 36° 48′ 50″ nördl. Br. und 10° 25′ 45″ östl. L. Die Bay von Tunis gleicht in Gestalt so ziemlich einem Hufeisen; ihr westliches Ende, Cap Carthago, liegt etwa vier Meilen nordöstlich von Goletta, und ihr östliches Ende, Cap Zafran, ist von Cap Carthago ostsüdöstlich etwa 15 Meilen entfernt. Die Bay erstreckt sich etwa 16 Meilen in das Land hinein, und hat überall guten Ankergrund bei 4—10 Klafter Wasser. Sie ist den Nord- und Nordoststürmen ausgesetzt; diese verursachen aber selten erheblichen Schaden. Tunis liegt auf der westlichen Seite der Bay, und ist von derselben durch eine breite Lagune getrennt, welche, wo sie am tiefsten ist, nicht mehr als 7 Fuß Wasser hat. Der Hafen ist bei Goletta an einem Canal, welcher durch die schmale Landenge geführt ist, welche die Lagune von der See scheidet; die Einfahrt in denselben hat zu allen Zeiten 15 Fuß Wasser, und Schiffe können davon Gebrauch machen, wenn sie eine Abgabe von 3 Dollars pr. Tag entrichten. Er ist jedoch nicht sehr besucht; alle Fahrzeuge von einigermaßen beträchtlicher Last legen in der Bay an, und bedienen sich der Lichterschiffe zum Ein- und Ausladen. Die Bevölkerung von Tunis wird sehr verschieden geschätzt; wahrscheinlich beläuft sie sich auf 100,000; es ist sonach die volkreichste aller afrikanischen Städte nach Cairo. Die Straßen sind eng, ungepflastert und schmutzig. Die Gebäude, obgleich von Stein, sind schlecht aussehend und ärmlich, und die Einwohner geben ein wahres Bild von Armuth und Unterdrückung. Das Fort von Goletta ist sehr stark befestigt.

**Handel.** Trotz der mannichfaltigen Hindernisse, welche aus der Beschaffenheit der Regierung und der Unwissenheit oder den Vorurtheilen des Volkes hervorgehen, sind Handel und Industrie in Tunis weiter vorgerückt, als in irgend einem andern Theile von Nordafrika, Egypten ausgenommen. Obgleich anhaltender Trockenheit ausgesetzt, ist das Clima im Ganzen doch vortrefflich. Der Boden hat immer noch jene überschwengliche Fruchtbarkeit, um derentwillen er im Alterthum so berühmt war.

Non quidquid Libycis terit
Fervens area messibus.

(Senec. in Thyest.)

Er empfängt selten einen andern Dünger als die Asche des Unkrauts und der Stoppeln, welche darauf verbrannt werden, und doch, trotz des höchst nachlässigen Anbaus, erhält man die üppigsten Ernten. In der Regel bleibt ein beträchtlicher Ueberschuß von Weizen und Gerste für die Ausfuhr. Getreide wird hauptsächlich von Biserta, etwa 50 Meilen westlich von Tunis, verschifft. Olivenöl ist einer der Hauptartikel der Ausfuhr. Man findet es von sehr verschiedener Qualität; manchmal gut, manchmal aber auch höchst mittelmäßig. Susa soll der beste Hafen seyn, um Ladungen davon einzunehmen. Seife von vortrefflicher Qualität wird in großen Quantitäten in der Regentschaft fabrizirt. Man kann sie sowohl weich als in Tafeln haben. Die weiche wird von Barilla und reinem Oel gemacht, und überall sehr geschätzt; die harte Seife wird von Oelsaz fabrizirt und gilt für sehr stark. Die bedeutendsten Seifenfabriken sind in Susa. Es wird jedoch sehr wenig davon, in spekulativer Voraussberechnung der Nachfrage für die Ausfuhr, in Vorrath fabrizirt; aber man kann jede Quantität erhalten, wenn man einige Monate vor der Bedarfszeit Contracte darüber abschließt. Eine Gattung wollener Mützen wird sehr häufig ausgeführt. Sie genießen in der ganzen Levante ausgedehnter Nachfrage, und werden nirgends in solcher Vollkommenheit gemacht wie hier. Unter den übrigen Artikeln der Ausfuhr sind noch anzuführen: Elfenbein und Goldstaub; Häute, Wachs, Maroquinleder; Meer- oder Badschwämme, Barilla, Corallen, Datteln, Straußenfedern ꝛc.

Die Einfuhren aus Europa bestehen in Wollenwaaren, grober deutscher und holländischer Leinwand; baumwollenen Stoffen, Kurzen Waaren; Zucker, Caffee, Orangen, Zinngeschirr, Blei, Alaun, Farbstoffen, Weinen, Seide, spanischer Wolle u. s. w. Es findet sehr wenig directer Verkehr zwischen Tunis und England statt; indirect aber wird ein sehr lebhafter Handel durch Vermittlung von Malta und Gibraltar betrieben. Marseille hat wahrscheinlich den bedeutendsten Antheil an dem Handel mit der Regentschaft. Im Jahr 1830 segelten in die verschiedenen Häfen von Tunis 194 Schiffe ein, mit einer Gesammtlast von 20,747 Tons; hierunter waren diejenigen nicht mitbegriffen, welche in dem Handel mit den übrigen afrikanischen Staaten und der Türkei Beschäftigung fanden.

Außer dem überseeischen Handel wird ein bedeutender Verkehr zwischen Tunis und dem Innern von Afrika mittelst Caravanen betrieben. Diese bringen Sklaven, Goldstaub, Elfenbein,



Digitized by Google

Federn, Drogueriewaaren u. s. w., und nehmen dagegen baumwollene Stoffe, Leinwand, Kurze Waaren, Gewürze, Cochenille ꝛc. mit zurück.

Kriegs- und Schiffsbedürfnisse haben bei der Einfuhr nach Tunis keinen Zoll zu entrichten. Andere Artikel bezahlen einen Einfuhrzoll von 3 % auf den Werth nach einem bestimmten Tarif. Bei der Ausfuhr begegnet man zuweilen Hindernissen, welche in den Handelsmonopolen der Regierung, üblem Willen der Beamten ꝛc. ihren Grund haben, und im Allgemeinen ist es nothwendig, bevor man mit dem Einladen anfängt, sich einen Tisterry oder Erlaubnißschein zu diesem Ende von dem Bey zu verschaffen. Dieser wird jedoch in den neuesten Zeiten ohne Schwierigkeit bewilligt.

Münzen. Die Rechnungen werden in Piastern von 16 Carobas oder 56 Aspern geführt. Der Piaster ist etwa 1s. 1d. Sterl. werth. Der Asper ist eine eingebildete Rechnungsmünze. Der Werth fremder Goldstücke wird durch den Stand des Wechselcourses bedingt.

Gewichte. Gold, Silber und Perlen werden nach der Unze von 8 Metkals gewogen; 16 dieser Unzen machen ein tunesisches Pfund = 7773·5 engl. Grän. Das hauptsächlichste Handelsgewicht ist der Cantaro à 100 K oder Rottoli, welcher 111·05 K av. d. p. oder 50·36 Kilogr. gleich kommt.

Maaße. Das gebräuchlichste Getreidemaaß ist der Cafiz, welcher in 16 Weibas, und der Weiba in 12 Sahas abgetheilt wird. Ein Cafiz = 14½ Imp. Bushels.

Das Weinmaaß ist der Millerole von Marseille = 14·1 Imp. Gallons oder 64·33 Liter. Er wird in 6½ Mirres abgetheilt. Das gebräuchlichste Oelmaaß ist der Metal oder Metar = 5·125 Weingallons oder 19·39 Liter; es ist jedoch in den verschiedenen Theilen des Landes von verschiedenen Dimensionen, und z. B. in Susa, von wo das meiste Oel ausgeführt wird, größer als in Tunis.

Der Pic oder das gebräuchlichste Längenmaaß ist von dreierlei Art, nämlich: der Pic Wollenmaaß = 26·5 engl. Zoll; der Pic Seidenmaaß = 24·8 dergl., und der Pic Leinenmaaß = 18·6 dergl.

Weitere Nachrichten findet man in dem Capitel von Shaw's Travels in Barbary etc. (einem der gelehrtesten und vortrefflichsten Werke dieser Art, welche die englische Sprache aufzuweisen hat), das von dem Reich Tunis handelt; ferner in Macgill's Account of Tunis, passim, Jackson's Commerce of the Mediterranean, pp. 55—96; Kelly's Cambist u. s. w.

Ruinen von Carthago. Die berühmte Stadt Carthago, einer der größten Handelshäfen der alten Welt, lange die Beherrscherin aller Meere, und Roms furchtbarster Gegner, lag nahe bei dem Vorgebirge, welches noch immer seinen Namen trägt, etwa 10 Meilen nordöstlich von Tunis. So groß waren jedoch die Veränderungen an dieser Küste, daß der Hafen der Stadt, in dessen weitem Becken einst ganze Flotten vor Anker lagen, jetzt gänzlich aufgefüllt ist. Die Alterthumsforscher stimmen über seine Lage nicht ganz überein, und das Meer ist an vielen Stellen 2—3 Meilen von den Ruinen der Gebäude zurückgewichen, von denen es früher umgrenzt war. Die städtischen Wasserleitungen sind noch in sehr gut erhaltenem Zustande, wie auch mehrere Cisternen, öffentliche Reservoire und andere Ueberbleibsel dieser Art, nebst der Ruine eines herrlichen Aquaductes, durch welchen die Stadt mit reinem Trinkwasser versorgt worden war. Aber außer diesen und einigen wenigen punischen Inschriften, welche man ausgegraben hat, ist nichts auf uns gekommen, was die alte Größe und Herrlichkeit der Stadt bezeugen, oder an das berühmte Volk erinnern könnte, durch welches sie gegründet und bewohnt war, bis zu ihrer Zerstörung durch Scipio Nasica. Man findet weder Tempel noch Triumphbögen, noch Granitsäulen oder Obelisken mit phönizischen Charakteren bedeckt, ja nicht eine Spur von altem Gemäuer. Dieses alles fiel unter feindlichen Angriffen oder unter der zerstörenden Hand der Zeit.

Nunc passim, vix reliquias, vix nomina servans,
Obruitur, propriis non agnoscenda ruinis.

Diejenigen verstümmelten Bruchstücke von Gebäuden, welche man jetzt noch findet, sind augenscheinlich das Werk späterer Jahrhunderte und stammen von denjenigen, welche die Stadt zwischen der Periode bewohnten, als eine Colonie durch Augustus dahin geschickt wurde, und ihrer zweiten gänzlichen Zerstörung durch die Saracenen im siebenten Jahrhundert.

Turbith oder ostindische Purgirwurzel, ist eigentlich die Schale einer Wurzel von einer Pflanzengattung, die zum Convolvulus-Geschlechte gehört, und aus verschiedenen Gegenden Ostindiens nach Europa gelangt. Die Gestalt derselben ist länglich, fingerstark, dabei harzig, ins Gewicht fallend, äußerlich braun und innerlich weißlich. Am besten ist die schwere glatte, leicht zu brechende, die eine ansehnliche Menge Harztheile enthält. Sie wird der Länge nach gespalten eingeführt, nachdem man die innern holzigen Theile herausgenommen hat. Der erste Geschmack ist süß, beim fortgesetzten Kauen wird solcher scharf und ekelerregend. Es wird dieselbe nur wenig in der Pharmacie angewendet. Der englische Einfuhrzoll beträgt 2s. 6d. vom Pfund, der Rückzoll 1s. 8d. Mineralisches Turbith oder Turpeth ist damit nicht zu verwechseln (Mineral Turbith), indem dieses aus einem Quecksilber-Präparat von gelblicher Farbe besteht (siehe Farben).

Turin, Ital. Torino, in der gleichnamigen Provinz im Fürstenthum Piemont, unter dem 45° 4′ nördl. Br. und 7° 40′ östl. L., am linken Ufer des Po, in welchen hier die Dora Riparia einfließt. Hauptstadt der ganzen sardinischen Monarchie und Residenz des Königs; Universität. Eine der schönsten Städte Europas, mit 122.000 Einw. Der Handelsverkehr Turins ist bedeutend, und beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Einkauf von Colonialwaaren, englischen, französischen und deutschen Fabrikaten, und der Ausfuhr von Tuch, Seidenstrümpfen, Seidenwaaren, Damast, Spitzen, Liqueurs, Sammt, Tapeten, Tabak, Porzellan, Fayance und Gewehren. Es finden sich hier eine Kanonengießerei, Salpetersiedereien und Papiermühlen,

Digitized by Google

die 800 Arbeiter beschäftigen; mehrere Fabriken von Spiegeln; Handel in Seide, Weinen und Fabrikations-Artikeln.

Früher rechnete man sowohl hier wie in dem ganzen Herzogthum Savoyen nach
Lire zu 20 Soldi à 12 Denari piemontesi.
Der Scudo hatte 6 Lire und der Soldo 4 Quattrini.
Seit 1817 rechnet man in allen sardinischen Staaten nach
Lire nuove di Piemonte zu 100 Centesimi.
Diese neue Lira hat mit dem französischen Frank und mit der italienischen Lira gleichen Werth.
87 Lire nuove oder italiane oder Franken werden gerechnet gleich 100 Lire austriache.
100 Lire nuove oder italiane oder Franken werden gerechnet gleich 120 Genueser Lire fuori di Banco, oder 85 alte piemont. Lire.

Alle Wechselgeschäfte, Waarenverkäufe und öffentliche Verhandlungen müssen seit dem 1. Januar 1817 in dieser neuen Valuta geschehen, zu welchem Behuf seit jenem Tage die neuen Münzen „Monete decimali dello stato" in Umlauf gesetzt wurden; die alte Lira und deren Verhältnisse können daher nur noch in früheren Berechnungen angewendet werden.

Die wirklich geprägten ältern und neuen Landesmünzen sind folgende:

Alte Goldmünzen:

Carolini, oder Stücke von 5 Doppie, à 120 Lire piemontesi, oder zu 142¼ Lire nuove gerechnet.
Halbe Carolini.
Doppie oder Pistolen à 24 Lire piemontesi, oder zu 28 Lire 45 Cent. nuove gerechnet.
Zecchini à 9¼ Lire piemontesi, oder zu 11⅓ Lire nuove gerechnet.
Stücke von 20 Lire nuove, 1806 unter franz. Herrschaft geprägt, Marengo's genannt.

Neue Goldmünzen:

Stücke (Doppie d'oro del Piemonte e di Savoya) von 80, 40, 20 und 10 Lire nuove.
Nach einem Decret vom 8. Juni 1832 sollen die Stücke von 80 und 40 Lire nicht mehr geschlagen, jedoch im Umlauf beibehalten, und in Zukunft nur Stücke von 100, 50, 20 u. 10 Lire geprägt werden. Der Münzfuß dieser Goldmünzen stimmt genau mit dem französischen überein (siehe Paris), indem die Feinheit derselben 900 Millièmen mit 2 Millièmen Remedium beträgt, und das Gewicht

| | | | |
|---|---|---|---|
| von 1 Stück von 100 Lire | 31·258 | Grammen, | |
| „ 50 | „ | 16·129 | „ |
| „ 20 | „ | 6·4506 | „ |
| „ 10 | „ | 3·2253 | „ |

Alte Silbermünzen:

Scudi di Savoya à 6 Lire piemontesi, oder 7 Lire 6 Cent. Moneta nuova.
½, ¼ und ⅛ Scudi im Verhältniß.

Neue Silbermünzen:

Scudi nuovi zu 6 Lire nuove.
Stücke von 2½, 2, 1, ½ und ¼ Scudi.
Diese neuen Silbermünzen sind seit 1816 genau nach dem französischen Münzfuße ausgeprägt. (Siehe Paris.)

Scheidemünzen:

Alte Stücke von 2½ und 1¼ Soldi in Silber, und
„ 1 „ ½ „ in Kupfer.
Neue Stücke von 1, 3 und 5 Centesimi in Kupfer.

Die Feinheit des Goldes wird nach der Oncia zu 24 Carati à 24 Grani, und diejenige des Silbers nach der Oncia zu 12 Denari à 24 Grani bestimmt. Doch berechnet man auch den Gehalt und das Gewicht der Münzen nach Millièmen und Grammen wie in Frankreich.

Gewicht, Gehalt und Werth von 1 Stück von 20 Lire:
in Frankreich 6·45 Grammen 900 Millièmen = 20 Franken,
in England 99½ Grains 21 Kar. 2¼ Gr. = 15s 9¾d. Sterl.
in Hamburg 134¼ Aß 21 Kar. 7½ Gr. = 10 Mark 9¾ ß Bco.

Von 1 Lira in Silber:
in Frankreich 5 Grammen 900 Millièmen = 1 Frank,
in England 77½ Grains 10 Dj. 15 Dmtß. = 9·69d Sterl.
in Hamburg 104 Aß 14 Loth 7½ Gr. = 8 Schill. 5·7 Pfennig Bco.

Für fremde Münzen, wenn sie das richtige Gewicht haben, besteht ein Tarif, wonach man sich indessen im Handel, wie überall, nicht richtet.

Alle fremden Goldmünzen müssen das tarifmäßige Gewicht haben, und es wird nur bei den größeren Sorten über 10 Lire am Werth 1 Grano Manco gestattet; die Silbermünzen passiren in einem Untergewichte von 4 Grani bei Genueser Scudi, Ducatoni, Filippi und Giustini; bei spanischen, toscanischen und österreichischen Thalern darf nur ein Manco von 3 Grani, und bei halben Stücken dieser Sorten nur 2 Grani seyn. Münzsorten, welche das vorgeschriebene Gewicht nicht haben, so wie diejenigen, welche im Tarif nicht aufgeführt sind, dürfen weder in Zahlungen angenommen noch ausgeführt werden; man muß dieselben bei Strafe der Confiscation in die Münze liefern, wo der Preis von 87½ Lire piemontesi oder 103¾ Lire nuove di Piemonte für die Unze fein Gold von 24 Karat bezahlt wird; für die Unze fein Silber von 12 Denari bezahlt das Münzamt 53¼ Lire piemontesi, oder 63¼ Lire nuove di Piemonte.

## Course.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Amsterdam | 208¾ | Centesimi | Moneta nuova | für 1 Niederl. Gulden. |
| Augsburg | | | | |
| Wien, Triest | 252½ | „ | „ | „ 1 fl. Conv.-Münze. |
| Basel | 149¼ | „ | „ | „ 1 Schweizer Frank. |
| Florenz | 82¼ | „ | „ | „ 1 Lira florentina. |
| Genf | 160¾ | Lire | „ | „ 100 Livres Cour. |
| Genua | 93¾ | „ | „ | „ 100 Lire. |
| Livorno | 511 | Centesimi | „ | „ 1 Pezza v. 8 Reali. |
| London | 24 | Lire 85 | Cent. | „ 1 £ Sterl. |
| Mailand | 84¾ | Lire | „ | „ 100 Lire austriache. |
| Paris | 99½ | „ | „ | „ 100 Franken. |
| Rom | 524½ | Centesimi | „ | „ 1 Scudo romano. |
| Venedig | 85 | Lire | „ | „ 100 Lire austriache. |

Die französischen Wechsel-Gesetze, welche hier unter der Herrschaft der Franzosen eingeführt wurden, bestehen noch.

Im Mai 1834 hat die Regierung eine Anleihe von 27 Millionen Lire à 4 pCt. Zinsen, mit dem Hause Barbaroux et Tron zu 118½ pCt. abgeschlossen; sie erhält demnach für die Obligationen im Nominalbetrag von 27 Millionen Lire, die Summe von 30,375,000 Lire.

Die darüber ausgestellten Obligationen au porteur sind von 1000 Lire oder Franken, und haben außer den Zinsen von 4 pCt. noch den Genuß verschiedener, in einer besonderen Tabelle verzeichneter Prämien. Zur

Digitized by Google

Tilgung der Obligationen und zur Vertheilung der Prämien wird in jedem Semester, und zwar 2 Monate vor Ablauf deſſelben, eine Verloſung ſtatt finden.

Gegenwärtiger Cours: 1210 Franken für eine Obligation von 1000 Franken.

Das franzöſiſche metriſche Maaß- und Gewichtsſyſtem iſt auch unter der franzöſiſchen Herrſchaft in Piemont unter den Benennungen wie in Mailand eingeführt worden. Die älteren Maaße und Gewichte, welche aber auch noch im Gebrauch ſind, ſind nachſtehend, ſo wie unter Genua und Nizza, angegeben.

Der Piede manuale, gewöhnlicher Fuß, hat 8 Once à 12 Punkt à 12 Atomi, und hält 151·833 alte franzöſiſche Linien oder 0·3425 Meter.

100 Fuß = 34·25 Meter, 105·44 alte franzöſiſche, 112·37 engliſche, 109·13 rheiniſändiſche oder 119·56 Hamburger Fuß.

Der Piede liprande à 12 Once hält 287·75 franzöſiſche Linien, oder 0·312766 Meter.

100 Fuß = 31·3766 Meter, 138·16 alte franzöſiſche, 109·56 engliſche, 163·7 rheiniſändiſche oder 179·38 Hamburger Fuß.

Der Turiner Raſo, Elle, iſt 14 Once = 265·7 franzöſiſche Linien, oder 0·59939 Meter lang.

100 Ellen = 59·94 Meter, 56·43 alte Pariſer Aunes, 49·95 neue franzöſiſche Aunes, 65·55 engliſche Yards, 86·7 Brabanter oder 104·64 Hamburger Ellen.

In andern Städten iſt der Piemonteſiſche Raſo von 264 franzöſiſchen Linien oder 0·3955 Meter im Gebrauch; in Nizza bedient man ſich der Genueſer Palmo, und in Chamberry des Raſo von 254·7 franzöſiſchen Linien oder 0·5745 Meters.

Die Klafter, Teſa, hat 5 gewöhnliche und der Trabucco 6 liprandiſche Fuß.

Die Piemonteſiſche Meile ſoll 1188 franzöſiſche Toiſes lang ſeyn; demnach gehen circa 48 derſelben auf einen Grad des Aequators.

Die Pertica, Ruthe, hat 2 Trabucchi.

1 Quadrat Pertica oder Tavola hat 4 Quadrat-Trabucchi.

100 Tavole oder 400 Quadrat-Trabucchi machen 1 Giornata = 38·0096 Aren, oder 36081 alte franzöſiſche Quadrat-Fuß.

Der Sacco hat 5 Emire à 8 Coppi à 24 Eucchiari, und hält 5798·83 alte franzöſiſche Cubikzoll oder 115·0878 Liter.

100 Sacchi = 115·0878 Hectoliter, 39·56 engliſche Imp.-Quarters oder 218·5 Hamburger Faß.

Der Carro, Weinmaaß, hat 10 Brente à 36 Pinte à 2 Boccali à 2 Quartini.

Die Brenta hält 2484·56 alte franzöſiſche Cubikzoll, oder 49·285 Liter = 10·85 engliſche Imp.-Stand.-Gallons, oder circa 6½ Veltes oder Viertel in Hamburg.

Das Oelmaaß heißt Rubbio und wiegt 25 piemonteſiſche ℔ Netto. Die Lira der Libbra Handelsgewicht hat 12 Once à 8 Ottani à 3 Denari à 24 Grani, mithin 6912 Grani à 24 Ganotti, und iſt 369·845 Grammen oder 7674 holländiſche Aß ſchwer.

25 Libbre oder ℔ machen 1 Rubbio.

100 Libbre = 36·88 Kilogrammen, 81·33 engliſchen oder 76·13 Hamburger Pfund.

Das Golde und Silbergewicht iſt der Marco von 8 Once = 245·896 Grammen oder 5116 holländiſche Aß.

100 Marcos = 24·59 Kilogrammen, 790⅞ engl. Troy-Ounces, oder 105·18 Pfün. Mark.

Die Libbra Apothekergewicht wird in 12 Once à 8 Drammen à 3 Scrupoli à 20 Grani eingetheilt, und wiegt 367·37 Grammen oder 5395 Aß.

Rohe Seide wird nach Libbre verkauft, und der Preis nach der Qualität und dem Gewichte zugleich beſtimmt; es müſſen nämlich eine beſtimmte Anzahl Fäden ein beſtimmtes Gewicht haben, welches mit einem vorgeſetzten D (Denari, 288 = 1 ℔) bemerkt wird. Je feiner die Seide iſt, deſto theurer iſt der Preis derſelben; und um die Feinheit richtig zu beurtheilen, hat man einen beſonders hiezu eingerichteten Haſpel von einer alten Pariſer Aune im Umfange. 400mal umgedrehaſpelt heißt die Probe, il probino, und nach der Feinheit dieſer 400 Fäden richtet ſich der Preis. Wenn es daher in einem Preis-Courant heißt:

Organſin à D 20—21 . . . 25½ Lire.
„ à D 40—41 . . . 19 „

ſo verſteht man darunter, daß das Pfund Seide, von welchem die Probe 400 Fäden, 20 bis 21 Denari wiegt, 25½ Lire koſtet, während das Pfund, von welcher 400 Fäden 40 bis 41 Denari wiegen nur 19 Lire koſtet.

(Scherer's Allgemeiner Contoriſt.)

## Producte und Induſtrie der ſardiniſchen Staaten auf dem feſten Lande.

Die Producte des fleißig angebauten Bodens der ſardiniſchen Staaten auf dem Feſtlande (nur Savoyen ſteht in Hinſicht auf Productenreichthum den übrigen Provinzen nach) ſind: Getreide, viel Reis, Mais, Flachs, Hanf, Gartengewächſe, Obſt, Südfrüchte, Kaſtanien, Tabak, Wein, Oliven, Trüffeln, Holz; gutes Rindvieh (beſonders in den Gebirgsgegenden), Pferde, Schafe, Schweine, Ziegen (aus deren Milch in Savoyen der Gruyerkäſe gemacht wird), Geflügel, treffliche Seide (in Piemont die beſte in Europa, über 20 000 Ctr.), Bienen, Canthariden, Seefiſche, beſonders Thunniſche, Corallen; Blei (1649 Ctr., z. B. zu Pinadio in Piemont), Kupfer (390 Ctr.), Eiſen (180,000 Ctr.), Steinkohlen (101,880 Ctr.) ſchöner Marmor, Schiefer, Salz (19,354 Ctr.), Mineralquellen (beſonders zu Aix, Acqui, Valdieri, Vinadio ꝛc.).

Die Fabriken blühen beſonders in Piemont und Genua, und liefern vornehmlich Seidenwaaren (Turin verarbeitete ſonſt jährlich über 130.000 ℔ Seide), Genueſer Sammt übertrifft alle andern an Schönheit und Schwärze; auch hat Piemont die beſten Seidenſpinnmaſchinen Europas; Leinen- und Baumwollwaaren (weder Schwärze; auch hat Piemont die beſten Seidenſpinnmaſchinen Europas; Leinen- und Baumwollwaaren (weder über dem Mittelmäßigen, noch den Bedarf befriedigend), Papier (40 Mühlen in Piemont, 50 in Genua, 3 in Savoyen), Pergament, Seife, Handſchuhe aus Ziegen- und Gemſenleder zu Genua, Kutſchen zu Turin, Leder, Branntwein, Liqueur, Pulver, Spiegel, Glas, Bleiweiß, Augengläſer, optiſche Inſtrumente, Parfümerie und Eſſenzen, Tuch und andere Wollwaaren, Porzellan, Fayance ꝛc. Der Bergbau wird in 25 Hochöfen, 22 Eiſen- und Kupferhämmern, 27 Silber-, Blei- und Kupferhütten betrieben. Die Ausfuhr beſteht in Wollzeug, Oel, Hanf, Südfrüchten, Holz, Reis, Seide und Seidenwaaren, Garn, grober Leinwand, Stricken, Bindfaden ꝛc.; und die Einfuhr in Gewürzen, Spezereien und andern Materialwaaren, Galanterie- und Modewaaren, Eiſen, Kupfer, Zinn, baumwollenen Waaren, Leinwand, Zwirn, Leder, Fiſchen, Theer, Pech, Bau- und Faßholz, Farbeſtoffen, Porzellan ꝛc. Der Handel blüht beſonders in Genua, deſſen Kaufleute einen ſehr wichtigen Speditions- und Zwiſchen-Handel treiben, in Aleſſandria, Turin ꝛc. (Ueber Produkte und Handel der Inſel Sardinien ſiehe Cagliari.)

Die Staats-Einkünfte des ſardiniſchen Staates werden angegeben zu 21,882,000 fl., die Staats-Ausgaben zu 25,494,000 fl., die Staatsſchuld zu 60,000,000 fl.

**Türkis** (Engl. Turkoise, Franz. Turquoise, Ital. Turchina, Span. Turquès, Port. Turquezs, Holl. Turkois, Dän. Turkis, Schwed. Turkos, Ruſſ. Birusa, Poln. Turkus, Lat. Turcosa), ein Coelſtein, der ziemlich hoch geſchätzt wird. Deſſen Farbe, ſein größter Vorzug, iſt das ſchönſte Himmelblau, welches zuweilen in ein blasſes oder auch wohl grünliches Blau übergeht; ſpec. Schwere 2·127. Glanz und Durchſichtigkeit gehen demſelben ganz ab, auch kann ihm nicht einmal eine ſehr hohe Politur gegeben werden. Man bedient ſich ſeiner vorzüglich zu Halsbändern und zu Verzierungen jeder Art, von der Größe eines Nadelknopfs

Digitized by Google

bis zu der eines Mandelkerns; Perlen und Diamanten werden durch Türkise sehr vortheilhaft gehoben, zumal wenn solche zusammen kreisförmig in feines Gold gefaßt sind. (Mav on Diamonds, 1. Edit. p. 129.)

Die ächten Türkise werden ausschließlich von Persien geliefert. Die Minen, aus welchen man solche erhält, liegen in der Nachbarschaft von Nischapur. Sie sind Eigenthum der Krone, und werden an den höchsten Bieter verpachtet. Sie werfen einen Ertrag von £ 2000—2700 jährlich ab. (Fraser, Travels on the Shores of the Caspian pp. 345—347.)

Der unächte oder animalische Türkis besteht aus versteinerten thierischen Knochen oder Zähnen, welche ihre himmelblaue oder grüne Farbe einer Beimischung von kohlensaurem Kupferoxyd, oder phosphorsaurem Eisenoxyd verdanken. Sie unterscheiden sich vom ächten mineralischen Türkis schon durch die knochenartige Structur, und nehmen keine so hohe Politur an. Man findet diese Versteinerungen vorzüglich in Languedoc bei Limore, und im asiatischen Rußland.

**Turmalin**, ein Edelstein, der in den verschiedensten Farben als roth, gelb, grün, blau, violett, braun, schwarz, weiß und mannichfachen Abstufungen vorkommt, von rhomboedrischer Gestalt, halbdurchsichtig bis undurchsichtig, mit Glasglanz, 3·0 — 3·2 specif. Gewicht, und 7·0 — 7·5 Härte. Die schönen gefärbten durchsichtigen Arten werden als Schmucksteine verarbeitet, und in alle möglichen Formen geschnitten. Die schönsten Turmaline kommen aus Ceylon, Brasilien und Sibirien. Die undurchsichtigen, wie sie häufig auch in Deutschland, Böhmen und der Schweiz gefunden werden, heißen auch Schörle und haben nicht viel Werth. Der Turmalin besitzt eine sehr wahrnehmbare Electricität; wenn er warm ist oder gerieben wird, zieht er kleine Papierschnitzel, Asche und andere kleine Körper an, und stößt sie wieder zurück.

**Turnhout**, hübsche Stadt im Königreich Belgien (Antwerpen), zwölf Stunden ONO von Antwerpen entfernt; 11.000 Einwohner. Fabrikation von Leinwand, Zwillich, Baumwollenzeugen, Spitzen, Teppichen und Leder; Zwirns, Leinwand- und Wachsbleichen; Branntweinbrennereien, Färbereien, Ziegels und Backsteinhütten.

**Tutenagne**, Handelsname des aus Ostindien und China eingeführten Zinks (vergl. diesen Artikel). Die Waare wird aus letzterem Lande auf dem Wege des Schleichhandels ausgeführt (indem die Ausfuhr aller rohen Metalle daselbst untersagt ist) und nach Hindostan, den Malayischen Inseln und andern benachbarten Ländern so stark betrieben, daß man annimmt, daß jährlich bis zu 50.000 Centner ausgeführt werden. Im Jahr 1820 wurde der deutsche Zink von europäischen Kaufleuten zuerst auf den Markt gebracht, so daß die Einfuhr des Tutenagne aus China nach Calcutta aufhörte, und durch ganz Ostindien europäischer Zink gegenwärtig an dessen Stelle getreten ist. Aus den brittischen Häfen wurden in den Jahren 1826 — 1829 im Durchschnitt jährlich 126.520 Centner zu dem angegebenen Werthe von £ 95.500 ausgeführt, ungerechnet, was außerdem über Hamburg, Rotterdam, Antwerpen und andere Häfen des Festlandes geliefert worden ist.

**Tuttlingen**, gewerbsame Oberamtsstadt im Königreich Württemberg (Schwarzwaldkreis), an dem linken Ufer der Donau, 24 Stunden SSW von Stuttgart, 550 Häuser und 4700 Einwohner. Messers, Handschuhs, Perlmutters, Papiers, Woll- und Leinwandfabriken; Handel mit Getreide ꝛc.

**Twer**, befestigte Hauptstadt des russischen Gouvernements gleichen Namens, an der Mündung der Twerza und Tmaka in die Wolga, unter dem 55° 57′ nördl. Br. und 53° 57′ östl. Länge; 2500 Häuser und 24.000 Einwohner. Fabrikation von Leinwand, Segeltuch, Terpentin, Leder, Seilerwaaren, Wachs- und Talglichtern, Essig, Oel, Hüten, Thpfermaaren. Glockengießerei, Färberei, Brau- und Branntweinbrennerei; Wachsbleichen. Der Handel ist durch die Wolga, die eine Wasserverbindung mit Astrachan und St. Petersburg herstellt, sehr begünstigt, und befaßt sich hauptsächlich mit Getreide, Hanf, Flachs, Eisen, Strumpfwirkerwaaren und Fabrikationsartikeln. Der Tmakafluß sollte nach dem kaiserlichen Beschluß im Januar 1812 in einen Canal umgeschaffen werden, in dem die Fahrzeuge, die in der späten Herbstzeit nicht in der Twerza und Wolga bleiben können, überwintern, er sollte ferner zu einem Werft für neue Fahrzeuge dienen, und an dessen Ufern Niederlagsmagazine eingerichtet werden. Seine Mündung wird gänzlich geschlossen, und der Ausfluß des Canals fünf Werste unterhalb der Stadt in die Wolga geleitet. Da der Adel des Gouvernements die Rückzahlung der zum Bau des Canals erborgten Summen von 700.000 Rubel nebst den Zinsen übernommen hat, so wurde vom Kaiser dieser Catharinencanal, mit Erhebung aller Einkünfte, der Corporation des Adels von Twer als Eigenthum überlassen. Zur Beendigung des Canals waren drei Jahre bestimmt.

**Tyrus**, die Hauptstadt von Phönizien und der berühmteste Handelshafen des Alterthums. Diese weltberühmte Stadt lag an der südöstlichen Küste des mittelländischen Meeres, wo das unbeträchtliche Städtchen Tsaur jetzt steht, unter dem 33° 17′ nördl. Br. und 35° 14′ 35″ östl. L.; der Verkehr, welcher gegenwärtig in Tsaur betrieben wird, ist zu unbedeutend, um unsere Beachtung zu verdienen; da dieses Werk jedoch den Zweck hat, von den Umwälzungen auf dem Felde kaufmännischer und industrieller Thätigkeit einige, wenn auch unvollkommene Nachricht zu ertheilen, so werden wir kaum der Entschuldigung bedürfen, wenn wir unsern

Digitized by Google

Lesern einige Auskunft über den Handelsverkehr, den ein so berühmtes Volk wie die Tyrier einst betrieb, vor Augen legen.

Tyrus wurde durch eine Colonie von Sidon, der ältesten aller phönizischen Städte, begründet. Das Datum dieses Ereignisses ist nicht mit Genauigkeit bekannt, aber Larcher vermuthet, daß es etwa 1690 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung geschehen seyn dürfte. (Chronologie d'Herodote, c. II., p. 151.) Es ist sonderbar, daß Homer, während er Sidons gedenkt, von Tyrus nie eine Erwähnung macht, dessen Glanz doch den der Mutterstadt bald verdunkelt hatte; dies ist jedoch noch kein hinreichender Beweis, daß letzteres zu seiner Zeit noch keine Bedeutung als Handelshafen erlangt hatte. Die Propheten Jesaia, Jeremia und Ezechiel, welche in den Jahren 700 bis 600 vor Christi Geburt lebten, stellen Tyrus als eine Stadt von unermeßlichem Reichthum dar: deren Kaufleute Fürsten waren, und ihre Händler Mächtige der Erde. Ursprünglich war die Stadt auf dem festen Lande erbaut; nach einer langen Belagerung durch den Babylonischen Herrscher Nebucadnezar siedelten sich aber die Einwohner mit ihrem besten Hab und Gute auf einer nicht weit entlegenen Insel an, wo sie eine neue Stadt begründeten, welche zu einem noch höheren Grade von Berühmtheit und commerciellem Wohlstande gelangte. Die alte Stadt wurde aus diesem Grunde Palae Tyrus genannt, und die andere schlechtweg Tyrus. Die neue Stadt stieg zu immer höherem Glanze, und dehnte ihre Colonien und ihren Handelsverkehr nach allen Seiten aus, bis sie durch Alexander den Großen angegriffen wurde. Der Widerstand, welchen die Tyrier diesem Eroberer entgegensetzten, bewies, daß ihr Reichthum sie nicht entnervt hatte, und daß ihre kriegerischen Tugenden der Geschicklichkeit und dem Unternehmungsgeiste, welchen sie im Handel bewiesen, keineswegs nachstanden. Der Umsturz des ungeheuren persischen Reiches wurde mit weniger Schwierigkeit bewerkstelligt, als die Eroberung dieser einzelnen Stadt. Der Sieger hatte nicht Großmuth genug, die Besiegten so zu behandeln, wie ihr heldenmüthiges Benehmen verdiente. Trotz aller Grausamkeiten, mit welchen er die Stadt heimsuchte, erhob sie sich dennoch wieder zu einer beträchtlichen Wichtigkeit, und erst die Begründung von Alexandrien gab ihr den Todesstoß, indem sie dem Handelsverkehr, der früher in Tyrus seinen Mittelpunkt gefunden hatte, neue und bequemere Wege eröffnete. Die Stadt nahm allmählig, aber unausgesetzt ab, bis sie die Verkündigung des Propheten erfüllte: ihre Pallästе in den Staub gelegt wurden, und sie herabsank zu einem Platze, „wo die Fischer ihre Netze ausspreiten, inmitten der See.“

Handel, Colonien u. s. w. von Tyrus. Phönizien war eines der kleinsten Länder des Alterthums. Es nahm denjenigen Theil der syrischen Küste ein, welcher sich vom Aradus (dem neueren Nuad) im Norden, bis etwas unterhalb Tyrus im Süden, auf eine Entfernung von etwa fünfzig Stunden hin erstreckte. Seine Breite war noch viel weniger beträchtlich, denn hier bildeten größtentheils der Berg Libanon im Osten und der Berg Carmel im Süden natürliche Grenzen. Die Oberfläche dieses kleinen Landstrichs war im Allgemeinen rauh und gebirgig; und der Boden in den Thälern, obgleich ziemlich fruchtbar, lieferte nicht hinreichend Nahrungsmittel für eine zahlreiche Bevölkerung.

Der Libanon und die von ihm ausgehenden Gebirgszüge waren jedoch mit Zimmerholz bedeckt, das sich zum Schiffsbau vortrefflich eignete; und außer Tyrus und Sidon besaß Phönizien noch die Häfen von Tripolis, Byblos, Berytus u. s. w. In dieser Lage, im Besitz eines Landes, das unfähig war, sie mit einer hinreichenden Menge Getreide zu versorgen, auf der einen Seite durch rauhe Gebirge und durch mächtige kriegerische Nachbarn eingeengt, und auf der andern Seite den weiten Spiegel des mittelländischen Meeres vor sich, das, mit Inseln angefüllt und von fruchtbaren Landschaften umgeben, den Unternehmungsgeist seiner Bewohner herauszufordern schien, wurden sie von der Natur selbst darauf hingeleitet, sich in Handels- und Seefahrer-Unternehmungen zu versuchen; auch wurden sie die kühnsten und erfahrensten Seeleute, und die größten Entdecker der alten Welt.

Schon im entferntesten Alterthum scheint ein beträchtlicher Handelsverkehr zwischen den Welttheilen im Osten und Westen statt gefunden zu haben. Die Gewürze, Specereien, kostbaren Steine und andere werthvollen Erzeugnisse von Arabien und Indien wurden stets in Europa hochgeschätzt, und gegen das Gold und Silber, das Zinn, die Weine u. s. w. des letztern ausgetauscht. In der ersten Dämmerung, wo die eigentliche Geschichte beginnt, finden wir den Mittelpunkt dieses Handelsverkehrs in Phönizien. Seine Bewohner werden in der alten heiligen Schrift mit dem Namen Kanaaniter bezeichnet; ein Ausdruck, welcher in der Sprache des Orients Kaufleute bedeutet. Die Producte von Arabien, Indien, Persien u. s. w. wurden ursprünglich durch Gesellschaften reisender Kaufleute oder Caravanen zu ihnen gebracht; diese waren allem Anschein nach in den Tagen Jakobs des Erzvaters auf dieselbe Weise zusammengesetzt, und haben genau dieselbe Rolle in dem Handelsverkehr des Orients gespielt, wie dies noch heutzutage geschieht. (1. Buch Mosis XXXVII. 25 ꝛc.) In einer spätern Periode aber, unter den Regierungen Davids und Salamons, hatten die Phönizier einen Bund mit den Hebräern geschlossen, und die Häfen von Elath und Ezion-Geber an der nordöstlichen Küste des rothen Meeres erlangt. Hier rüsteten sie Flotten aus, welche mit den Häfen an diesem Meere, und wahrscheinlich auch mit denen im südlichen Afrika, an der Westküste von Indien und Aethiopien, Handel trieben. Es stehet geschrieben, die Schiffe haben Ophir

Digitized by Google

beſucht; und ein Schwall von Gelehrſamkeit iſt ſchon verſchwendet worden, bei dem Verſuche, die eigentliche Lage dieſes Hafens oder Landes zu beſtimmen. Wir ſtimmen jedoch mit Heeren in dem Glauben überein, daß es nicht der Name irgend eines beſtimmten Platzes war, ſondern vielmehr eine Art allgemeiner Bezeichnung, unter welcher man die Küſten von Arabien, Indien und Afrika, die an den indiſchen Ocean grenzten, verſtand; ungefähr in derſelben unbeſtimmten Weiſe, in der wir uns jetzt noch der Ausdrücke Oſt- und Weſtindien bedienen. (Siehe das Capitel über Handel und Schifffahrt der Phönizier in Heeren's vortrefflichem Werke über den Handelsverkehr der alten Völker.)

Da die Entfernung von dem rothen Meere bis Tyrus ſehr beträchtlich iſt, ſo mußte die Ueberfahrt von Gütern von dem einen nach dem andern zu Lande höchſt langwierig und koſtſpielig ſeyn. Um dieſe Unbequemlichkeit zu vermeiden, bemächtigten ſich die Tyrier, bald nachdem ſie in den Beſitz von Eliath und Ezion-Geber gekommen waren, der Stadt Rhinocolura, als desjenigen Hafens im mittelländiſchen Meere, welcher dem rothen Meer am nächſten gelegen war. Die Produkte von Arabien, Indien u. ſ. w. wurden auf dem nächſten und bequemſten Wege dahin geführt, dort an Bord von Schiffen gebracht, und mittelſt einer kurzen und gefahrloſen Reiſe nach Tyrus geführt. Mit alleiniger Ausnahme des Weges über Egypten war dies der kürzeſte, geradeſte, und aus dieſen Gründen ohne Zweifel auch der billigſte Canal, durch welchen der Handelsverkehr zwiſchen dem ſüdlichen Aſien und Europa betrieben werden konnte. Man findet keine Spuren, daß die Phönizier nach dem Tode Salomo's noch bleibenden Beſitz am rothen Meer beſeſſen haben. Der Mangel an dieſem ſcheint jedoch ihren Handel nicht weſentlich beeinträchtigt zu haben, und Tyrus blieb bis zu der Gründung von Alexandrien der große Stapelplatz für die Produkte des Orients, mit welchen es durch Caravanen von Arabien, den Ländern am perſiſchen Meerbuſen, und von Babylon über Palmyra verſorgt wurde.

Der Handelsverkehr der Phönizier mit den Ländern, welche an das mittelländiſche Meer grenzten, war noch viel ausgebreiteter und einträglicher. In einer ſehr frühen Periode errichteten ſie ſchon Niederlaſſungen auf Cypern und Rhodus. Erſteres war eine höchſt werthvolle Beſitzung wegen ſeiner Nähe, der Anzahl ſeiner Häfen, ſeiner Fruchtbarkeit und der großen Mannichfaltigkeit ſeiner vegetabiliſchen und mineraliſchen Erzeugniſſe. Nachdem ſie nach und nach in Griechenland, Italien und Sardinien feſten Fuß gefaßt hatten, ſo drangen ſie immer weiter vor, um die ſüdlichen Küſten von Frankreich und Spanien, wie die nördlichen Geſtade von Afrika zu durchforſchen. Ja ſpäter wagten ſie ſich ſelbſt auf den atlantiſchen Ocean, und ſie waren das erſte Volk, deſſen Flagge jenſeits der Pfeiler des Herkules wehete. *

Von den Colonien der Tyrier war Gades, jetzt Cadix, eine der älteſten und wichtigſten; M. de St. Croix iſt der Meinung, daß es in alten Zeiten mit dem Namen Tarteſſus oder Tarſchiſch bezeichnet worden ſey, der ſo oft in der heiligen Schrift vorkommt. (De l'Etat et du Sort des Anciennes Colonies, p. 14.) Heeren auf der andern Seite behauptet, daß, wie bei Ophir, unter Tarſchiſch der ganze ſüdliche Theil von Spanien verſtanden worden ſey, der früher durch phöniziſche Coloniſten beſucht und angebaut worden war. (Siehe auch Huet, Commerce des Anciens, c. 8.) In allen Fällen aber iſt ſo viel gewiß, daß Cadix ſehr frühe der Mittelpunkt eines Handelsverkehrs wurde, welcher ſich über die Küſten von Europa, ihrer ganzen Länge nach, bis nach Großbrittannien hinauf, und vielleicht bis in die Oſtſee erſtreckte. Es unterliegt keinem Zweifel, daß unter den Caſſiteriden oder Zinn-Inſeln, welche die Phönizier beſuchten, die Scilly-Inſeln und Cornwallis gemeint ſind (ſiehe Zinn). Die Schifffahrt der Phönizier umfaßte höchſt wahrſcheinlich auch eine beträchtliche Strecke längs der Weſtküſte von Afrika; hierüber ſind jedoch keine näheren Berichte zu uns gelangt.

Von allen Colonien aber, welche Tyrus begründete, war Carthago bei weitem die berühmteſte; zuerſt war es nichts als eine gewöhnliche Factorie, aber es wurde bedeutend vergrößert durch die Ankunft einer großen Anzahl Coloniſten, welche, etwa 885 Jahr vor Chriſtus, durch innerliche Zwiſtigkeiten genöthigt wurden, das Land ihrer Väter zu verlaſſen. (St. Croix, p. 20.) Von demſelben kaufmänniſchen Unternehmungsgeiſte beſeelt, wie ihre Vorfahren, erhoben ſich die Carthaginenſer in nicht ſehr langer Zeit zum höchſten Range unter den ſeefahrenden und handeltreibenden Nationen. Die Niederlaſſungen, welche die Phönizier in Afrika, Spanien, Sicilien ꝛc. gegründet hatten, fielen nach und nach in ihre Hände, und nach der Zerſtörung von Tyrus durch Alexander riß Carthago einen beträchtlichen Theil des Handelsverkehrs an ſich, welcher früher in erſterm ſeinen Mittelpunkt gefunden hatte. Die ſpätere Geſchichte von Carthago, und die Unglücksfälle, denen es erlag, ſind wohl bekannt. Wir wollen daher nichts weiter beifügen, als die Bemerkung, daß der Handel, ſtatt die Urſache ſeines Verfalles zu ſeyn, wie einige oberflächliche Theoretiker ſich eingebildet haben, in der That die wahre Quelle ſeiner Macht und Größe war, und ihm allein Mittel an die Hand gab, einen langen und zweifelhaften Kampf auf Leben und Tod um die Herrſchaft der Welt mit dem mächtigen Rom zu beginnen.

* Mons Calpe und Mons Abyla (Gibraltar und Ceuta der Neueren).

Digitized by Google

Handel und Schifffahrt von Tyrus erreichten wahrscheinlich ihren Glanzpunkt in dem Jahrhunderte von 650 bis 550 vor Christus. In dieser Periode waren die Tyrier die Frachtfahrer und Kaufleute der ganzen civilisirten Welt, und Niemand konnte ihnen den Vorrang und die Herrschaft zur See streitig machen. Der Prophet Ezechiel (Cap. 27) hat den Glanz von Tyrus in erhabenen Ausdrücken geschildert, und die meisten der kostbaren Produkte, welche auf seinen Märkten zu finden waren, nebst den Gegenden, woher sie kamen, aufgezählt. Die Fichten von Senir (Hermon), die Cedern von Libanon, die Eichen von Basan (der Gegend östlich von Galiläa), das Elfenbein von Ostindien, die feine Leinwand von Egypten, und der Purpur und Hyacinth der Inseln von Elisa (Peloponnes) werden unter den Artikeln aufgezählt, welche sie bei ihren Schiffen verwendeten. Die Einwohner von Sidon, Arvat (Arabus), Gebel (Byblos) dienten als Matrosen und Zimmerleute auf ihren Flotten. Gold, Silber, Blei, Zinn, Eisen und Gefäße von Erz; Sklaven, Pferde, Maulthiere, Schafe und Ziegen; Perlen, edles Gestein und Corallen; Weizen, Balsam, Honig, Oel, Spezereien und Gummi; Wein, Wolle und Seide werden unter den Waaren erwähnt, welche nach dem Hafen von Tyrus zur See, oder nach seinen Märkten zu Land von Syrien, Arabien, Damaskus, Griechenland, Tarschisch und andern Orten gebracht wurden, deren genauere Lage jetzt nur mit Schwierigkeit ermittelt werden kann. *

So war nach dem erleuchteten Seher Tyrus „die Königin der Gewässer," ehe sie von Nebucadnezar belagert wurde; der Ausgang dieser Belagerung fügte jedoch, wie bereits oben bemerkt wurde, ihrem Handelsverkehr weiter keinen Schaden zu; er wurde vielmehr, in der neuen Stadt wie in der alten, mit größtem Erfolge und Nutzen fortbetrieben. In so fern jedoch Carthago bald nachher als seefahrende und handeltreibende Nation mit ihm zu wetteifern begann, so kann dies vielleicht als die Epoche seines höchsten Glanzes betrachtet werden.

Man kann den wohlthätigen Einfluß des ausgedehnten Handelsverkehrs, welchem die Phönizier so unermeßliche Reichthümer verdankten, nicht leicht zu hoch anschlagen; er flößte den Völkern, mit welchen sie Handel trieben, neue Wünsche und Bedürfnisse ein, während er ihnen zu gleicher Zeit die Mittel an die Hand gab, solche zu befriedigen. Ueberall erweckte er die Industrie zu neuem Leben, und wirkte als kräftiger und fortdauernder Stachel auf den Erfindungsgeist. Die rohen uncivilisirten Bewohner von Griechenland, Spanien, dem nördlichen Afrika, erlangten einige Kenntniß von den Wissenschaften und Gewerben, welche die Phönizier übten, und die Vortheile, welche aus dieser Kenntniß augenscheinlich hervorgingen, sicherten ihr allmähliges, wenn auch langsames Fortschreiten.

Aber die Phönizier waren nicht allein wegen ihrer Reichthümer und wegen der Ausdehnung ihres Handels und ihrer Schifffahrt berühmt; der Ruf ihres Namens, und ihre Berechtigung, unter diejenigen gezählt zu werden, welchen das Menschengeschlecht die größten Wohlthaten verdankt, sind auf noch festern und unantastbarern Pfeilern begründet. Die alte Welt schreibt ihnen einstimmig die Erfindung und Ausübung aller derjenigen Künste, Wissenschaften und Handgriffe zu, welche den Betrieb kaufmännischer Unternehmungen erleichtern. Sie gelten als die Erfinder der Rechenkunst, der Maaße und Gewichte, des geprägten Geldes, der Kunst, Buch und Rechnung zu führen, kurz, alles dessen, was in den Geschäftsbereich eines Handlungs-Comptoirs gehört. Eben so waren sie berühmt wegen der Verbesserung der Schiffbaukunst und Schifffahrt; wegen der Erfindung des Glases (siehe Glas); wegen ihrer Manufakturen in feiner Leinwand und Tapeten; wegen ihrer Geschicklichkeit in der Architektur, und in der Kunst, Metalle und Elfenbein zu bearbeiten, und noch mehr wegen der unvergleichlichen Pracht und Schönheit ihrer Purpurfarben. (Siehe das gelehrte und schätzbare Werk des Präsidenten de Goguet, sur l'Origine des Loix etc. Band I. und II. Siehe auch das Capitel bei Heeren über die Manufakturen und den Landhandel der Phönizier.)

Aber Erfindung und Verbreitung dieser so höchst nützlichen Künste bilden nur einen Theil von dem, was die Bevölkerung von Europa den Phöniziern zu danken hat. Es ist nicht möglich, genau zu sagen, in welchem Grade die Religion der Griechen von der ihrigen entlehnt war; aber daß dies mit gar vielen ihrer Mythen der Fall war, geht aus den Umständen unzweifelhaft hervor. Herkules, unter dem Namen Melcartus, war der Schutzgott von Tyrus; und seine Unternehmungen längs der Küsten des mittelländischen Meeres, bis zu der Straße, welche daſſelbe mit dem Ocean verbindet, scheinen nur eine poetische Darstellung der Fortschritte phönizischer Seefahrer zu seyn, welche überall, wohin sie kamen, Künste und Civilisation mit sich brachten und ihren Gottesdienst einführten. Der Tempel, welcher zu Ehren des Herkules in Gades errichtet war, wurde lange mit besonderer Verehrung betrachtet.

Die Griechen verdankten jedoch den Phöniziern nicht allein die ersten Keime ihrer Bildung, sondern auch das große Werkzeug zu ihrem ferneren Fortschritt — das Geschenk der

* Siehe Dr. Vincent's Commerce and Navigation of the Ancients in the Indian Ocean (vol. II. p. 624—658), einem fleißig ausgearbeiten und (gleich den übrigen Theilen dieses Werkes) etwas weitschweifigen Commentar zu diesem Capitel Ezechiels, in welchem der größte Theil der darin erwähnten Namen und Dinge zur Genüge erklärt wird. (Siehe auch Heeren, über die Phönizier, Cap. IV.)

Digitized by Google

Buchstaben! — Keine Thatsache in der alten Geschichte ist unumstößlicher bewiesen, als diejenige, daß Kenntniß des Alphabets durch phönizische Abenteurer zuerst nach Griechenland gebracht wurde, und man kann wohl kühn behaupten, daß dies die kostbarste Gabe war, die je ein Volk aus den Händen eines andern empfing.

Ehe wir diesen Gegenstand verlassen, sey uns erlaubt, in Kürze noch der Nachrichten zu erwähnen, welche uns Herodot in Betreff einer Umschiffung von Afrika durch phönizische Seefahrer hinterlassen hat. Der ehrwürdige Vater der Geschichte erwähnt, daß eine Flotte, ausgerüstet durch Necho, König von Egypten, aber bemannt und befehligt durch Phönizier, etwa ums Jahr 604 vor der christlichen Zeitrechnung, aus einem Hafen im rothen Meer abgesegelt, und, indem sie sich immer zur Rechten hielt, um die südliche Spitze von Afrika herumgeschifft, und nach einer Reise von drei Jahren durch die Pfeiler des Herkules nach Egypten zurückgekehrt sey. (Herodot, lib. IV. 42.) Herodot bemerkt ferner: die Mannschaft habe erzählt, daß sie beim Herumsegeln um Afrika die Sonne auf der rechten Hand oder gegen Norden gehabt habe — ein Umstand, der ihm, wie er offen gesteht, ganz unglaublich scheint, welcher aber, wie jedes Kind jetzt weiß, sich allerdings ereignet haben muß, wenn die Umsegelung wirklich statt gefunden hat.

Viele gelehrte und erfahrne Schriftsteller und namentlich Gosselin (Recherche sur la Géographie systématique et positive des Anciens, tome I. pp. 204—217) haben diese Nachrichten als fabelhaft behandelt; die Einwürfe Gosselin's sind aber in einer mit viel mehr Fleiß ausgearbeiteten Note von Larcher (Herodot, t. III. pp. 458—464, Ed. 1802) erfolgreich widerlegt worden, und Major Rennell hat die Möglichkeit der Reise zur Genüge dargethan. (Geography of Herodotus, p. 682 etc.) Ohne uns weiter in diese Streitigkeiten einzulassen, wollen wir nur bemerken, daß nicht einer von denjenigen, welche die Glaubwürdigkeit dieses Herodotischen Berichtes in Frage stellen, sich erlaubt, auch daran zu zweifeln, daß die Phönizier dem stürmischen Meere an den Küsten von Spanien, Gallien und Großbritannien getrotzt haben, und daß sie, zum Theil wenigstens, den indischen Ocean beschiffen. Aber Schiffe und Matrosen, welche so viel unternahmen, konnten bei einigermaaßen günstigen Verhältnissen auch das Cap der guten Hoffnung umsegeln. Die Erzählung von Herodot hat überdies einen solchen Anschein von Wahrhaftigkeit, und gerade der Umstand, welcher ihm Zweifel erregt, daß nämlich die Schiffer die Sonne zur Rechten bekamen, gibt einen so unumstößlichen Beweis für die Wahrheit, daß uns in der That kein vernünftiger Grund vorhanden scheint, der bezweifeln ließe, daß die Phönizier Vasco de Gama in seiner gefährlichen Unternehmung um 2000 Jahre vorausgingen.

Gegenwärtiger Zustand von Syrien. Die bedeutendsten neueren Häfen an der Küste von Syrien sind: Alexandrette, Latakia, Tripoli, Bayrut, Seyd und Acre. Der Handelsverkehr, welchen sie betreiben, ist höchst unbeträchtlich. Daran trägt aber weder die schlechte Beschaffenheit der Häfen, noch ein Fehler im Lande selbst oder seinen Bewohnern, noch irgend ein anderes natürliches Hinderniß Schuld, sondern einzig lange fortgesetzter Druck und schlechte Regierung. In der Zueignung von Sandy's Reisen findet sich eine Stelle, welche den neuern Zustand von Syrien, Kleinasien, Egypten u. s. w. mit einer Kraft und Beredsamkeit schildert, die wohl nicht so bald übertroffen werden wird: „Diese Länder, einst so herrlich und berühmt wegen ihres glücklichen Zustandes, bieten jetzt, durch die Laster ihrer Beherrscher, das beweinenswertheste Schauspiel vollkommenen Elends; barbarische Rotten sind, wilden Thieren gleich, über sie hereingebrochen und haben alle Cultur zerstört, und finstere grausame Tyrannen wüthen jetzt, wo einst der Thron des Rechtes und der Gesetzlichkeit aufgeschlagen war. Diese reichen Landschaften liegen jetzt wüste, oder sind mit Gebüschen überwachsen, den Schlupfwinkeln von wilden Thieren, Räubern und Mördern; ungeheure Strecken sind nur wenig oder gar nicht bevölkert; herrliche Städte sind zerstört; prachtvolle Gebäude liegen in Trümmern; ehrfurchtgebietende Tempel sind entweder umgestürzt, oder durch falschen Gottesdienst entweiht; die wahre Religion ist unterdrückt und verfolgt; aller Adel ausgetilgt; das Licht der Wissenschaft verboten, und keinerlei Tugend gepflegt; Gewaltthat, Raub und Mord herrschen mit frecher Stirn überall, und lassen für Niemand eine sichere Wohnstätte übrig, als für verdorbene Gemüther, oder für unbeachtetes Elend.“ Diejenigen, welche diese schöne Stelle mit den zuverlässigen Angaben Volney's, ohne allen Vergleich des besten aller neuern Reisenden, welche die ebenerwähnten Länder besucht haben, vergleichen, werden finden, daß sie eben so wahr als beredt genannt werden muß.

## U.

**Ubeda**, Stadt in der spanischen Provinz Jaen, am Fuße des Berges gleichen Namens, zwischen dem Guadalquivir und Guadalimar, unter dem 38° 3′ nördl. Br. und 3° 17′ westl. Länge; 16,000 Einw. Fabrikation von Wollenwaaren und gemeinen Töpferwaaren; Gerbereien; Handel mit Wein, Früchten und vortrefflichen andalusischen Pferden. In der Nachbarschaft sind sechs der Regierung gehörige Salinen.

Digitized by Google

**Udine**, Hauptstadt der gleichnamigen Provinz, auch Friaul genannt, im lombardisch-venetianischen Königreich, am Canal la Roja, unter dem 46° 3′ nördl. Br. und 15° 14′ östl. L.; 17,500 Einw. Fabrikation von Seidenwaaren, Leinwand, Kupfergeschirr, Bleiweiß und Liqueuren; 7 Seidenfilatorien und 4 Gerbereien; 5 Buchdruckereien; deren Produkte, nebst Wachs, Weinen, Liqueurs ꝛc. zu einem ziemlich lebhaften Verkehr Anlaß geben; auch der Transithandel ist von Bedeutung.

**Uhren**, Wanduhren, Thurmuhren, Tafeluhren u. s. w. (Engl. Clocks, Franz. Horloges, Ital. Orologgi, Oriuoli, Span. Relojes, Port. Relogios, Holl. Horlogien, Dän. Stueuhr, Schwed. Ur, Klockor, Russ. Tschasü, Poln. Zegar), sind Maschinen, die durch Pendel oder Gewichte in Bewegung gesetzt werden, und die Einrichtung haben, den Lauf und die Eintheilung der Zeit mit großer Genauigkeit anzugeben. Die meisten größeren Uhren geben die Stunden durch Glockenschlag an. Sowohl für den häuslichen als wissenschaftlichen Gebrauch sind Uhren von dem größten Nutzen. Es würde kaum möglich seyn, alle die verschiedenen Gattungen von Uhren und Uhrwerken, und die verschiedenen Materialien anzuführen, aus denen solche verfertigt werden; eben so verschieden sind die Preise, von wenigen Gulden bis zu tausend Thalern und mehr. Die deutschen hölzernen Wanduhren zeichnen sich durch Accuratesse und Wohlfeilheit aus; in England, Frankreich und der Schweiz, namentlich in dem erstgenannten Lande, hat man es dagegen in den metallenen Uhrwerken zu einem sehr hohen Grad von Vollkommenheit gebracht.

Der Geschichte der Erfindung der Uhren selbst, deren Einführung und der daran fortwährend angebrachten Verbesserungen, ist durch gelehrte Alterthumskenner mit Sorgfalt nachgeforscht worden, dessen ungeachtet ist noch Manches in Dunkel eingehüllt. So viel scheint aber gewiß, daß die Mitte des 14ten Jahrhunderts als der Zeitpunkt betrachtet werden kann, in welchem Uhren mit Gewichten und einem Stellrade aufgekommen sind. Zu welcher Zeit und durch wen die Anwendung des Pendels dabei eingeführt worden ist, hat schon manchen Streit veranlaßt. Galiläi und Huygens haben beide Ansprüche auf die Erfindung, — „der Erfinder mag aber seyn, welcher er wolle, Huygens ist auf jeden Fall der, in dessen Händen die Entdeckung zuerst Früchte trug, während durch Galiläi, wenn er auch wirklich zuerst darauf kam, die Erfindung keine weitere Vervollkommnung erhielt. Die erste in England verfertigte Pendeluhr kam durch einen Holländer, Namens Fromantel, 1662 zu Stande.“ (Hutton's Math. Dictionary.)

Die Uhrenmanufaktur ist von bedeutender Wichtigkeit, und in London wird sie im größten Maaßstabe betrieben. Die Einfuhrabgabe von 25 % vom Werthe der aus der Fremde eingeführten Uhren betrug 1830 £ 6458 netto, und wurde fast nur von den aus Deutschland gebrachten Holzuhren erhoben.

In England sind die Uhrmacher verpflichtet, auf dem Zifferblatte der selbst verfertigten Uhren Namen und Wohnort zu bemerken; weder ein Uhrgehäuse noch ein Zifferblatt einer Uhr oder Taschenuhr soll und darf ohne das dazu gehörige Uhrwerk ausgeführt werden, bei Strafe der Confiscation. (6, Georg IV., C. 107, §. 99.) Es ist die Einfuhr oder Niederlegung unter königl. Verschluß gesetzwidrig, sobald eine Uhr oder Taschenuhr irgend etwas an sich trägt, welches die vorgeschriebenen Zeichen der brittischen Uhren nachahmt, oder auf denen der Name des auswärtigen Verfertigers, sowohl auf dem Werke als auch äußerlich mangelt, oder welche nicht fertig gemacht sind. (9, Georg IV., C. 76, §. 4.)

Dessen ungeachtet wird versichert, daß oft der Fall vorkomme, daß die weniger soliden Uhrmacher auf fremde Uhren London gravirten, und solche als in England verfertigt verkauften. Der Betrug kann jedoch durch jeden geschickten Uhrmacher entdeckt werden.

Durch einen Befehl des Schatzamtes vom 4. Sept. 1828 sollen Uhren und Taschenuhren, wenn solche auch nicht so gezeichnet und bloß zum Privatgebrauch bestimmt sind, gegen Entrichtung der Abgabe gestattet werden, wenn die dabei Betheiligten beschwören, daß die gesetzliche Einrichtung ihnen unbekannt gewesen sey.

Diejenigen, welche in Diensten der Uhrmacher angestellt sind, und welche auf betrügerische Weise Material Metall, Edelsteine u. s. w. entwenden, verheimlichen oder verkaufen u. s. w., so ihnen in Verwahrung gegeben worden, sollen, nachdem sie von einem Friedensrichter verhört und überführt worden, beim ersten Vergehen £ 20 Strafe entrichten; beim zweiten und ferneren Betreffen sollen sie £ 40 Strafe entrichten, oder ins Zuchthaus gesteckt werden. (27, Georg II., C. 7, §. 1.) Siehe auch Taschenuhren.

**Ulm**, ehemalige Reichsstadt, jetzt Kreisstadt im Königreich Würtemberg (Donaukreis), am Zusammenfluß der Iller und Blau mit der Donau, die unterhalb der Stadt erst schiffbar wird und Güterschiffe von 500 Centnern trägt. Unter dem 48° 23′ nördl. Br. und 9° 59′ östl. L.; 1630 Häuser und nahe an 12,000 Einw. Fabrikation von Leinwand, Wollenwaaren, Leder, Tabak, Ulmer Gerste oder Graupen, masernen Tabakspfeifenköpfen, Kupfer- und Eisengeschirr, chemischen Fabrikaten ꝛc.; 1 Papiermühle, 2 Bleichen, 2 Eisenhämmer, Schleifmühlen, Schiffbau, Handel mit Leinwand (gegen früher sehr herabgekommen), Getreide, Gemüse, namentlich Spargeln, Schnecken, Feuerschwamm, Zuckerbrod ꝛc.; Schifffahrt.

**Ulme** (Engl. Elm-tree, Franz. Orme, Ormeau, Ital., Span. u. Port. Olmo, Holl. Olm, Olmeboom, Dän. Alm, Elm, Schwed. Almträd, Russ. Ilim, Ilina, Poln. Ilm, Lat. Ulmus), ein in den meisten nördlichen Gegenden häufig vorkommender Waldbaum, der sehr groß wird und ein hohes Alter erreicht. Es gibt davon mehrere Spielarten. Der Stamm ist oft rauh und knotig, und wächst im Ganzen langsam, dabei ist das Kernholz in der Regel dunkler von Farbe mehr rothbraun als Eichenholz, das äußere Holz aber ist weißlichgelb, mit röthlichen Poren. Gewöhnlich ist es von grober Textur, ohne breitere Adern und grobkörnig; der Geruch davon ist eigenthümlich, beim Trocknen lauft es sehr ein, wirft

Digitized by Google

sich und verliert an Stärke und Länge. Zu bearbeiten ist es schwer; es spaltet nicht und hält daher Nägel und Keile besonders fest. In Schottland benutzt man es zu allerlei Hausrath; in England, woselbst es geringer geschätzt wird, dient es zu Kisten, Fässern, Röhren und Pumpenröhren ꝛc.; im Wasser zeigt es große Dauerhaftigkeit, weßhalb es auch häufig zu Pfählen und Rosten in feuchtem Boden gebraucht wird. Die Radnaben werden oft daraus verfertigt. Zum Großversetzen soll sich der Ulmenbaum besser eignen, wie jeder andere Baum. (Tredgold's Principles of Carpentry, p. 201 — 205 etc.)

**Ultramarin** (Engl. Ultramarine, Franz. Bleu d'outremer, Ital. Oltramarino, Span. Ultramar, Russ. Ultramarin), eine ausgezeichnet schöne blaue Farbe, welche gewöhnlich aus den reinsten dunkelsten Theilen des Lasursteins, Lapis lazuli, (siehe diesen Artikel) bereitet wird; man pulvert zu diesem Ende die schönsten Stücke groblich, glüht sie, löscht sie in Essig ab, und zerstößt dann die Masse zu feinem Pulver; dieses wird mit Leindl, Wachs und Harz zusammengeschmolzen, und der Teig mit lauwarmem Wasser durchknetet. Der erste Aufguß von Wasser wird schmutzig und hat keinen Werth; spätere Aufgüsse aber nehmen eine schöne blaue Farbe an, und werden so lange fortgesetzt bis die Flüssigkeit wieder trüb kommt. Die blauen Abgüsse setzen dann in der Ruhe ein Pulver zu Boden, welches Ultramarin ist. Im Ganzen erhält man aus gutem Lasurstein gegen die Hälfte seines Gewichtes Ultramarin, darunter aber nicht über 2 — 5 % von der feinsten Sorte. Feines Ultramarin bleicht nicht ab, und verändert seine Farbe auch beim Aussetzen an einen mäßigen Hitzegrad oder an die freie Luft nicht; deßhalb ist es von den Malern sehr hoch geschätzt. Specifisches Gewicht = 2·360. Schwefelsäure, Salpetersäure und Salzsäure entfärben das ächte Ultramarin plötzlich.

Die erste Kenntniß von dem Ultramarin erhielt man in Europa gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Bei dem hohen Preise, welchen man dafür bezahlt, sind Verfälschungen mit Bergblau, Berlinerblau, Indigo, Kobalt ꝛc. sehr häufig; man entdeckt sie am besten durch Erhitzung, welche keiner dieser Stoffe ohne merkliche Veränderung besteht.

Nach den Entdeckungen von Chr. Gmelin in Tübingen kann Schwefel, mit Natron, Kiesel- und Thonerde verbunden, als das färbende Princip des Ultramarins angesehen, auch aus diesen Substanzen das feurigste Ultramarin künstlich dargestellt werden.

In der sächsischen Porzellanfabrik zu Meißen wird bereits solches künstliches Ultramarin dargestellt und abgegeben; auch in Lyon besteht eine ähnliche Fabrik, welche das Pfund zu 16 Franken liefert.

**Upsal (Upsala)**, Universität im Königreich Schweden, am Flusse Sala, unter dem 59° 51′ nördl. Br. und 17° 38′ östl. Länge. 490 Häuser und 4600 Einwohner, ohne die 1800 zur Universität gehörigen Personen. Fabrikation von seidenen Strümpfen, Tabak und Bändern. Eine Buchdruckerei; zwei Buchhandlungen. Sauerbrunnen; Getreidebau.

**Usanz, Uso** wird die übereingekommene oder gesetzlich bestimmte Frist genannt, in der Wechsel bezahlt werden, die nicht auf bestimmte Tage gestellt sind, und man findet darüber die verschiedenen Angaben bei den respectiven Handelsplätzen. Man nennt die einfache Frist ein Uso, die doppelte zwei Uso u. s. w. Die Hälfte eines Monats oder 15 Tage ist der gebräuchlichste Uso. Derselbe wird immer mit Ausschluß des Tages der Ausstellung eines Wechsels verstanden. Man sagt auch einen halben Uso von sieben Tagen; zuweilen ist der Uso 14 oder 15 Tage nach Sicht oder Acceptation. In Großbrittannien und auch anderwärts genießen à Uso gezogene Wechsel die hergebrachten Respecttage. (S. d. Art. Wechsel.)

**Utrecht**, Stadt im Königreich der Niederlande (Provinz gleichen Namens) am Rhein und dem sich hier von ihm trennenden Vecht; mit vielen Canälen; unter dem 52° 5′ nördl. Breite und 5° 7′ östl. L.; 45,400 Einw. Seiden-, Tuch-, Stecknadel-, Lampen-, Lackmus-, Knopf-, Zucker-, Spitzen-, Fingerhut- und Gewehrfabriken. Bleichen; die ehemals so bedeutende Fabrikation von Seidenstoffen, namentlich Sammt, ist jetzt sehr herabgekommen. Ziemlich bedeutender Handelsverkehr auf dem Rhein und seinen Armen.

**Utrera**, befestigte Stadt in der spanischen Provinz Sevilla, unter dem 37° 9′ nördl. Breite und 5° 45′ westl. L.; 11,000 Einw. Fabrikation von Hüten, Töpferwaaren, Seife, Wachs und Stärke. 48 Oelmühlen. Man erzieht in der Umgegend Pferde und geschätzte Kampfstiere; auch befinden sich einige Salinen in der Nähe.

## V.

**Valencia**, Hauptstadt der spanischen Provinz gleichen Namens, am rechten Ufer des Quadalquivir, eine halbe Stunde von seiner Mündung in das mittelländische Meer, mit einer guten Rhede, unter dem 39° 28′ nördl. Br. und 0° 25′ westl. Länge; 5900 Häuser 65,800 Einw., oder mit Einschluß der Huerta 106,000 Einw. Universität (1827: 1170 Studenten). Fabrikation von Seiden und Sammt (die bedeutendsten des Königreichs, 5860 Stühle und 20,000 Personen beschäftigend); Fayance, Tuch, Seife, Hüten, Papier, Leinwand, Zitz, Tischzeug, Gold- und Silberwaaren, Wachs, Confect, Pasteten, Potasche,

Digitized by Google

Töpferwaaren ꝛc.; Gerbereien, Branntweinbrennereien, 50 Papiermühlen, deren Produkte mit Mandeln, Trauben, Wein, Barilla, Früchten, Wolle, Hanf, Oel ꝛc. Anlaß zu einem bedeutenden Handelsverkehr geben.

**Valence**, Hauptſtadt des franz. Departements Drome, am linken Ufer der Rhone, unter dem 44° 55′ nördl. Br. und 4° 55′ öſtl. Länge; 9000 Einw. Eine Manufaktur von gebrucktem Leinwand, 1 Seidenſpinnerei, Färbereien und Gerbereien; Handſchuh- und Wollfabriken. Handel mit Wein, Branntwein, Südfrüchten, Oliven- und Nußöl.

**Valenciennes**, feſte Stadt im franz. Departement du Nord, am Zuſammenfluß der Roueile und der Schelde, die hier für Schiffe von 120 bis 200 Tons ſchiffbar iſt, unter dem 50° 21′ nördl. Br. und 3° 31′ öſtl. Länge; 20,500 Einwohner. Fabrikation von Battiſt (jährlich wenigſtens für 10 Mill. Fr.; von dem Geſpinnſt zur feinſten Gattung wiegen 700.000 Ellen nur 1 ℔); Kamelot, Barkan, Gaſen, Merino, Spitzen, Strumpfwaaren; Seife, Stärke, Runkelrübenzucker, Cichorienkaffee ꝛc.; Nagelſchmiede. Fabrikation von Spielwaaren für Kinder, von Backſteinen, Tabakspfeifen, Töpferwaaren, Schroten ꝛc. Eine mechaniſche Spinnerei; Leinwanddruckereien, Branntweinbrennereien, Gerbereien, Brauereien; zehn Mühlen; Salzſiedereien ꝛc., deren Produkte mit Steinkohlen, Bauholz, Getreide ꝛc. Anlaß zu einem lebhaften Handelsverkehr geben.

**Valette (La)**, Hauptſtadt der Inſel Malta, auf einer Felſenlandzunge, unter dem 35° 54′ nördl. Br. und 14° 30′ öſtl. Länge; 30.000 Einw. Zwei Häfen mit dem ſtarken Caſtell St. Elmo (ſiehe über die Häfen, Feſtungswerke u. ſ. w. den Artikel Malta); zwei Banken und mehrere Aſſecuranz-Geſellſchaften. Fabrikation von Baumwollen- und Strumpfſtrickerwaaren. Der Aus- und Einfuhrhandel iſt bedeutend und durch die Freiheit des Hafens erleichtert. Die Stadt iſt als Kriegsplatz ſo wie als Schiffsſtation und Handelsſtadt von großer Wichtigkeit.

**Valladolid**, Hauptſtadt der gleichnamigen Provinz im Königreich Spanien, unter dem 41° 42′ nördl. Br. und 4° 6′ weſtl. L.; 11.000 Häuſer und 50.000 Einwohner, am Piſuerga und Eſqueva. Univerſität. Fabrikation von Tuch und Seidenwaaren, Sleztuch, Hüten, ſeidenen Bändern, Wollen-, Baumwollen- und gewöhnlichen und feinen Töpferwaaren, Liqueuren; Gerbereien, Papiermühlen ꝛc. Der Handel iſt unbedeutend.

**Valladolid de Mechoacan**, Stadt in den Vereinigten Mexikaniſchen Staaten (Provinz Mechoacan), 5850 Fuß über dem Meere, unter dem 19° 42′ nördl. Br. und 100° 52′ weſtl. Länge. 25.000 Einwohner. Handel und Induſtrie ſind noch von keiner Bedeutung, aber im Aufblühen.

**Valognes**, Stadt im franzöſiſchen Departement de la Manche, an dem kleinen Flüßchen Merderet, unter dem 49° 30′ nördl. Br. und 6° 8′ öſtl. Länge. 7000 Einw. Linnen- und Blonden-Fabrikation. Gerbereien und Färbereien. Handel mit Butter, Lein, Zwirn, Leinwand, Federn, Wachs, Honig; nach Paris mit friſchen Seefiſchen, Muſcheln, Geflügel und Wildpret und mit Jerſey und Guernſey mit Eiern.

**Valonia**, ſiehe Acerdoppen.

**Valparaiſo**, der bedeutendſte Seehafen von Chili, unter dem 33° 2′ ſüdl. Br. und 71° 51′ weſtl. Länge; die Einwohnerzahl iſt nicht genau bekannt und ſoll nur 6 bis 7000 betragen.

Das Waſſer in der Bay iſt tief und ſie bietet einen ſehr guten Ankerplatz; die Schiffe ſind nur zuweilen den Nordwinden ausgeſetzt, da aber der Grund überall ſehr ſicher iſt und eine ſteile Anhöhe zum Rückhalt hat, ſo ſtößt den Schiffen ſelten etwas Widerwärtiges zu, wenn ſolche gehörig mit Ankern und Kabeltauen verſehen ſind. Ein Hafendamm oder Molo iſt nicht vorhanden; da aber das Waſſer bis dicht ans Ufer ſehr tief iſt, ſo pflegen die kleineren Schiffe bloß einen Anker nordwärts auszuwerfen, und das Hintertheil des Schiffes mit einem großen Tau ans Ufer zu befeſtigen. Größere Schiffe liegen etwas entfernter und bedienen ſich der Lichterſchiffe. Am meiſten Schutz gewährte der ſogenannte Fiſcherhafen (fisherman's bay) zwiſchen dem Caſtel und dem Fort Antonio, in welchem, dicht bei einer Bay mit Kiesgrunde, neun Faden Waſſer ſind, und bei dem ſchlimmſten Wetter kann daſelbſt gelandet werden. (Siehe Mier's Travels in Chili and La Plata, vol. I. p. 440, wobei ſich ein Plan von Valparaiſo befindet.) Die Häfen von Valdivia und Concepcion ſind indeſſen weit vorzüglicher als der von Valparaiſo; der erſtgenannte iſt nicht nur der beſte in Chili, ſondern hat überhaupt wenige ſeines Gleichen in der Welt. Da aber Valparaiſo näher bei der Hauptſtadt des Landes, St. Jago, liegt, und der Hauptniederlagsort für alle einheimiſchen Produkte iſt, ſo wird es mehr beſucht. Die Lage der Stadt iſt ſehr unbequem am äußerſten Ende eines Gebirgskamms, und die Häuſer ſind entweder an ſteilen Abhängen oder in die Spalten von Felſen erbaut. Es werden von hier aus große Quantitäten Getreide und andere Lebensmittel nach Callao und Panama verſchifft, vornämlich nach dem erſtgenannten Ort. Außer Weizen ſind die Hauptausfuhrartikel Talg, Häute, Kupfer, edle Metalle, Indigo, Wolle und Saſſaparilla ꝛc.

Digitized by Google

Den Angaben des Herrn Jacob zufolge sind die Gold- und Silberbergwerke von Chili, nach einer Durchschnittsberechnung während der letzten zwanzig Jahre, zu £ 475.115 jährlichen Ertrag anzuschlagen. (Siehe Jacob on precious Metalls, vol. II. p. 261.) Es fehlt im Lande sehr an Betriebscapital, und die Anarchie und Unsicherheit, die seit dem Revolutionskriege herrscht, hat das Gedeihen aller Gewerbe sehr zurückgehalten. Man muß indessen einräumen, daß das Land bereits im Wohlstande vorgeschritten ist, seitdem es sich von dem altspanischen Joche losgemacht hat. Der Handelsverkehr von Großbrittannien mit solchem beläuft sich jährlich auf etwa £ 1.000.000, und erweitert sich von Jahr zu Jahr. Im Jahr 1851 belief sich der declarirte oder wirkliche Werth der Ausfuhren brittischer Erzeugnisse und Manufakturwaaren nach Chili auf £ 651.617. Unter dieser Summe betrugen die Versendungen von Baumwollfabrikaten etwa £ 460.000, die von Wollenfabrikaten £ 158,000 und die von Leinen £ 19.000 ꝛc. Es werden in Chili auch Gewürze, Thee, Weine, Zucker, Caffee und Tabak eingeführt, von denen aber ein Theil wieder nach Peru geht.

Ein sparsam bevölkertes Land, welches eine so starke Einfuhr hat, kann unmöglich in so armseligem Zustande seyn, als Herr Mier und andere mißvergnügte Reisebeschreiber glauben machen wollen. Die Redlichkeit und der Verstand des Herrn de la Peyreuse sind über jeden Verdacht erhaben, und wer seine nachstehenden, über die ehemalige Lage Chili's gemachten Bemerkungen prüfen will, wird einräumen, daß seit der Revolution sich dieselbe, wenigstens was den Handelsverkehr betrifft, außerordentlich verbessert habe.

„Der Einfluß der Regierung steht mit dem Clima in immerwährendem Widerspruche; das System der Handelsverbote wird in Chili auf das nachdrücklichste gehandhabt. Würde dieses Königreich auf den höchsten Ertrag seiner Produkte gebracht, so könnte es damit ganz Europa versorgen; dessen Wolle würde hinreichend seyn für alle Manufakturen von Frankreich und England, und seine Rinderheerden könnten in gesalzenem Fleisch und Häuten unermeßliche Summen abwerfen; — aber leider hat dieses Reich keinen Handel! Vier oder fünf kleine Fahrzeuge bringen jedes Jahr von Lima Tabak, Zucker und einige europäische Manufakturwaaren, welche die bedauernswürdigen Einwohner erst durch die zweite oder dritte Hand erhalten, nachdem darauf zu Cadix, zu Lima und zuletzt bei ihrer Ankunft in Chili Zollabgaben entrichtet wurden. Sie geben dagegen Talg, Häute, etwas Dielen und Weizen, welche Artikel sämmtlich so wohlfeil sind, daß der Landbauer sich nicht aufgefordert fühlt, die Erzeugung zu vermehren. Chili kann sich daher mit allem seinem Golde und andern Tauschartikeln kaum Zucker, Tabak, Bekleidungsgegenstände, Leinwand und Kattune, Kurze Waaren u. s. w. verschaffen, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des Lebens gehören.“

(Peyrouse, Voyage, vol. I.)

Anstatt dieser vier oder fünf kleinen Fahrzeuge von Lima ankerten im Jahr 1851 45 brittische Schiffe von 8281 Tons Lastigkeit allein im Hafen von Valparaiso, die verschiedenen andern Häfen ungerechnet! Die directe Einfuhr bestand in allen möglichen europäischen Waaren, die gegen einen mäßigen Zoll zugelassen wurden. Die Vortheile dieses lebhaften Verkehrs mit Fremden und der Niederlassung vieler englischer Ansiedler daselbst sind für das Land schon jetzt unermeßlich groß, und werden gewiß immer sichtbarer werden. Bei der Rohheit, in welcher sich die Masse des Volks befand, war es eine Unmöglichkeit, daß die alte tyrannische und übermüthige Regierungsverfassung vernichtet werden konnte, ohne Greuelthaten und mannichfaches Elend; es ist aber der Grund einer bessern Ordnung der Dinge dadurch gelegt, und mit aller Gewißheit anzunehmen, daß Chili ein wohlhabendes und blühendes Land werden wird.

Münzen, Maaße und Gewichte sind in Chili dieselben geblieben, wie in Spanien, weßhalb der Art. Cadiz zu vergleichen ist. Der Centner besteht daselbst aus 4 Arroben, oder 100 ℔ = 105 44 ℔ engl. Handelsgewicht. Das Fanega, oder hauptsächlichste Getreidemaaß hält 2439 engl. Cubikzoll und ist daher so viel als 1·099 Winchester Bushel. 8 Fanegas = 1 Winchester Quarter circa. Die Vara oder Elle hat die Länge von 33 384 engl. Zoll.

**Vandiemensland**, eine Insel von großem Umfange, welche Großbrittannien angehört, und einen Theil von Australien bildet, zwischen dem 41° 20′ und 43° 50′ südl. Br. und 144° 40′ und 148° 20′ westl. L. Man nimmt an, daß solche 15,000.000 engl. Acres enthalte. (Siehe die beiliegende Welttarte in Mercator's Projection.)

Sie wurde von dem holländischen Weltumsegler Tasman 1642 entdeckt, und erhielt ihren Namen zu Ehren von Anton van Diemen, damaligen General-Gouverneur der holländischen Besitzungen in Ostindien. Noch bis 1798 nahm man an, daß es mit Neu-Holland zusammenhänge, zu jener Zeit aber überzeugte man sich, daß es eine Insel sey. Von Großbrittannien wurde sie 1805 besetzt und 1804 die Hauptstadt Hobart Town angelegt.

Der Boden ist meist hügelig und bergig, und obgleich sich nirgends Boden von erster Qualität vorfindet, so trifft man doch viele recht fruchtbare Flächen, und auch ein guter Theil des Hügellandes ist zum Anbau geschickt. Zum Ackerbau möchte nur etwa der dritte Theil des ganzen Flächenraums zu gebrauchen seyn, ein zweites Drittel gibt aber sehr gute Weide für Schafe. Man findet Ueberfluß an Wasser. Das Clima ist ungemein veränderlich, aber im Allgemeinen zu sprechen gut, und europäischen Constitutionen zuträglich; von den fürchterlichen Dürren, welche in Neuholland so viel Unheil veranlassen, weiß man hier nichts.

Digitized by Google

Der hier gebaute Weizen ist besser als der von Neu-Südwales, weßhalb beträchtliche Transporte nach Sydney gehen. Wolle ist jedoch das Hauptprodukt der Colonie.

Vandiemensland sowie Neu-Südwales sollten ursprünglich zu Straf-Colonien dienen, und es werden noch fortwährend Verbrecher dahin gesandt; es haben sich in neuester Zeit aber auch viele Freie dort angesiedelt.

Im Jahr 1830 betrug die gesammte Bevölkerung, die Ureinwohner nicht gerechnet, 25,169, von denen 10,000 ungefähr Verbrecher waren. Das Mißverhältniß in der Zahl der beiden Geschlechter ist hier nicht so groß, wie in Neu-Südwales.

Das Gedeihen der Colonie wurde früher sehr durch die Frevel der Banden aufgehalten, die sich aus entwichenen Verbrechern gebildet hatten, die man mit dem Namen Buschklepper (bush rangers) bezeichnete, und neuerlich auch durch die Angriffe der Eingeborenen des Landes. Es sind aber kräftige Mittel zur Unterdrückung dieser Gewaltthätigkeiten ergriffen worden, namentlich durch Verweisung der Eingebornen in einen abgesonderten Distrikt.

Hobart Town liegt an der südlichen Küste der Insel, am westlichen Ufer des Flusses Derwent, da, wo er sich in die Sturmbay ergießt, unter dem 42° 54′ südl. Br. und 147° 28′ westl. Länge. Das Fahrwasser ist tief und der Ankergrund gut. Ein Hafendamm ist gebaut worden, an den die größten Schiffe legen können. Die Lage scheint sehr glücklich gewählt. Im December 1832 enthielt der Distrikt Hobart Town 10,101 Einwohner, unter denen waren freie: männliche 5850, weibliche 2776; Verbrecher: männliche 2699, weibliche 776. Die Bevölkerung der Stadt selbst betrug zu jener Zeit 9600. Den Ertrag der Häuser schätzt man jährlich auf £ 50 im Durchschnitt. Es befinden sich in der Stadt mehrere Druckereien, und es werden nicht weniger als 9 oder 10 Zeitungsblätter verlegt, worunter sich einige sehr gute finden. Es befinden sich hier auch: eine Lesegesellschaft, eine Gewerbeschule und mehrere recht gute Schulen und Akademien. Die Vandiemensland-Bankgesellschaft, die Derventbank und die Commercialbank haben alle Büreaux in Hobart Town; sie sind Compagnien mit vereinigten Fonds.

Launceston, die zweite Stadt auf der Insel, ist in deren nördlichem Theile, am Ursprunge des schiffbaren Flusses Tamar, der sich in den Hafen Dalrymple ergießt, gelegen. Ihre Bevölkerung kann sich auf 5000 Seelen belaufen. Es treibt ansehnlichen Handel mit Sydney und Hobart Town, und neuerlich hat es angefangen, direct mit England Geschäfte zu machen.

Handel von Vandiemensland. Einfuhr. Malzgetränke, Rum, Branntwein und Wein bilden den Haupttheil der Einfuhr in die Colonie. Nächst diesen kommen Baumwoll- und Seidenzeuge, Steingut, Erdenwaare, Kurze Waaren, Thee, Zucker ꝛc. Der Gesammtwerth der wirklichen Einfuhr wurde 1830 zu £ 500,000 angeschlagen; die Ausfuhr betrug £ 170,000 und bestand in

| | £ | | £ |
|---|---|---|---|
| Wolle | 48,000 | Häute | 600 |
| Weizen | 40,000 | Robbenfelle | 400 |
| Oel | 17,000 | Opossum- und Kängurufelle | 400 |
| Fischbein | 6,000 | Mimosenrinde | 2,000 |
| Mehl | 3,000 | Bauholz | 1,000 |
| Gemästetes Vieh | 5,000 | Diverse Waaren | 41,600 |
| Kartoffeln | 4,500 | | £ 170,000 |
| Gerste und Hafer | 500 | | |

Wolle ist bei weitem der Hauptartikel der Ausfuhr; die Zunahme ist außerordentlich. Sie geht beinahe ausschließend nach England.

Uebersicht der Wolleneinfuhren von Vandiemensland nach dem Vereinigten Königreich in den Jahren 1827 bis 1833, beide incl.

| Jahre. | ℔ | Jahre. | ℔ | Jahre. | ℔ | Jahre. | ℔ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1827 | 192,075 | 1829 | 925,320 | 1831 | 1,359,203 | 1833 | 1,547,101 * |
| 1828 | 528,846 | 1830 | 993,979 | 1832 | 951,131 | | |

Münzen, Gewichte und Maaße sind dieselben wie in England. Der spanische Thaler circulirt zu 4s. 6d.

Schifffahrt ꝛc. Im Jahr 1830 gehörten zu der Insel 26 Schiffe mit einem Gehalt von 2151 Tons.

Schiffsanlandungen in Hobart Town im Jahr 1832. Im Laufe dieses Jahres kamen 51 Schiffe mit einer Last von 18,214 Tons an; 25 Brigantinen von 4201 Tons, und 29 Schooner von 1948 Tons, was zusammen beträgt: 105 Schiffe mit 24,563 Tons Last. Darunter waren aus England 41, Neu-Südwales 55, Indien und China 5, vom Schwanenflusse 5, von Neu-Seeland 6, vom Fischfang 2, von Mauritius 5, Launceston 10, und von der Insel Desolation 1.

* Die Einfuhren von Wolle aus Neu-Südwales beliefen sich Jahr 1833 auf 1,969,608 ℔, wonach der Gesammtbetrag der Zufuhr von Australien in genanntem Jahre 3,516,869 ℔ ausmachte.

Digitized by Google

**Einkünfte** ꝛc. Der Gesammtbetrag der Zollabgaben in der Colonie beläuft sich auf ungefähr £ 50.000 jährlich, und die ganze regelmäßige Revenue beträgt ungefähr £ 70.000, wozu noch das Einkommen aus dem Verkaufe von Ländereien und aus andern Quellen gerechnet werden muß. Die Regierung trägt noch jährlich zu den Colonialrevenuen £ 120.000 bei, um die Kosten der Verbrecheranstedlungen ꝛc. zu bestreiten.

Wegen der Vorschriften über die Abgabe von Ländereien auf Vandiemensland ꝛc. sehe man den Artikel Sydney.

**Einwanderer.** Während des Jahrs 1833 kamen dergleichen auf Vandiemensland an: Männer 961, Weiber 769, Kinder 416, im Ganzen 2131.

Preise der Lebensmittel in Hobart Town im December 1832.

| | Von | s. | d. | zu | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Ochsenfleisch pr. £ | n | 0 | 9 | n | 0 | 10 |
| Schaffleisch „ „ | n | 0 | 5½ | n | 0 | 6 |
| Kalbfleisch „ „ | n | 0 | 8 | n | 0 | 9 |
| Schweinefleisch „ „ | n | 0 | 8 | n | 0 | 9 |
| Gänse pr. Stück | n | 9 | 0 | n | 10 | 0 |
| Welsche Hühner ditto | n | 12 | 0 | n | 14 | 0 |
| Brod, der Quarterlaib | n | 0 | 0 | n | 8 | 0 |

Die Durchschnittspreise während des Jahrs 1832 betrugen von:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Gemästetem Ochsenfleisch pr. £ | n | 0 | 8 | n | 0 | 11 |
| Schaffleisch ditto | n | 0 | 4½ | n | 0 | 7½ |
| Schweinefleisch ditto | n | 0 | 8 | n | 0 | 9 |
| Kalbfleisch ditto | n | 0 | 9 | n | 0 | 10 |

Heu von 4 £ bis zu 9 £ 9s. pr. Ton.

Wenn man diese Preise mit denen von Sydney (siehe d. Art.) vergleicht, so ist die größere Wohlfeilheit der vorzüglichsten Lebensbedürfnisse an letzterm Orte anzuerkennen; auch die Hausmiethen sind in Hobart Town höher. Aber es scheint auch, daß die Arbeitslöhne in Vandiemensland weit höher sind als in Neu-Südwales. Trunkenheit ist das größte Laster, sowohl der freien als der Verbrecher-Bevölkerung, und daher rührt es, nicht von der Leichtigkeit, Land zu erwerben, daß es so schwierig ist, sich in Australien gute Dienstboten zu verschaffen. Lieutenant Breton sagt, daß sich die von der Regierung nach der Colonie gesendeten freien Weibspersonen nicht als besonders große Acquisition erprobt haben, außer in so fern sie die Bevölkerung vermehren; wir können uns aber kaum überzeugen, daß dies der Fall sey.

**Aufmunterung zur Einwanderung.** Die Regierung hat kürzlich den Beschluß gefaßt, einer gegebenen Anzahl junger und verheiratheter Landleute, die geneigt sind, mit ihren Weibern und Familien nach Australien auszuwandern, Vorschüsse als Anlehen zu machen, die aber die Summe von £ 20, für jeden, nicht übersteigen dürfen. Folgende sind die Bedingungen, unter denen solche Vorschüsse gestattet werden:

**Bedingungen, unter denen die Regierung Auswanderern nach Neu-Südwales und Vandiemensland Vorschüsse zu machen geneigt ist.** Es wird kein Vorschuß gemacht, ausgenommen an junge, verheirathete, ackerbauverständige Arbeiter, die brabschätigen, ihre Weiber und Familien mit sich zu nehmen, und es wird, ehe ihnen die Beihülfe, um die sie nachsuchen, abgereicht wird, eine strenge Untersuchung über ihren Charakter und ihren Fleiß angestellt werden.

Keiner Familie wird ein größerer Vorschuß als £ 20 gestattet werden; und es wäre daher für solche Personen, die den Ueberrest, der erforderlich wäre, die Kosten ihrer Ueberfahrt zu bestreiten, nicht besitzen, fruchtlos, um diese Unterstützung nachzusuchen.

Jede Person, welche den beantragten Vorschuß zu empfangen wünscht, hat den hier beigeschlossenen Antragsbogen auszufüllen und dem Unter-Staatssecretariat für das Colonialdepartement zurückzusenden. (Copien dieses Antragsbogens sind bei jedem Auswanderungsagenten der hiernach aufgeführten Orte zu haben.) Wenn der in diesem Antragsbogen enthaltene Ausweis, und das Gutachten über denselben von Seiten der Personen, welche die erforderlichen Untersuchungen darüber anzustellen haben, die Richtigkeit des Antrags zu bestätigen haben, als genügend erfunden werden, so wird der Antragsteller über den Erfolg Nachricht erhalten. Er hat dann Sorge zu tragen, daß er mit den Schiffseignern oder Capitäns, die nach Neu-Südwales oder Vandiemensland segeln, ein Uebereinkommen zu Stande bringt, und sobald ein solcher Schiffseigner oder Capitän (in einer Form, die zu diesem Zwecke besonders vorgeschrieben werden wird) die Anzeige machen wird, daß der Auswanderer die übrigen für seine Ueberfahrt erforderlichen Schritte gethan habe, soll eine Anweisung zur Bezahlung der Summe von £ 20 in der Colonie ausgestellt werden, die der Agent oder Capitän des Schiffes, in dem der Auswanderer ankommt, dort zu empfangen hat. Der Auswanderer muß natürlich im Stande seyn, weitere Auslagen in diesem Lande selbst zu bestreiten.

Die Zahlungsanweisung wird auf den Capitän des Schiffes ausgestellt, in dem der Auswanderer überschifft; sie wird in einer versiegelten Depesche an den Gouverneur desselben, und den Namen und die Bezeichnung der Person enthalten, auf deren Rechnung das Geld zu bezahlen ist, auch eine Schuldurkunde in sich schließen, die von jener als Anerkenntniß ihrer Schuld zu unterzeichnen ist. Dieses Document muß von dem Capitän und dem Oberstleutnant des Schiffes beurkundet werden. Es werden aber Vorkehrungen getroffen werden, wonach die Bezahlung einer solchen Anweisung in der Colonie so lange nicht statt finden solle, bis der Capitän die Personen, auf deren Rechnung sie zu machen sind, dem zu diesem Zwecke aufgestellten Beamten vorgeführt haben wird, und bis sie eine neue Verpflichtung über die Rückerstattung des ihnen gemachten Vorschusses eingegangen haben werden. Denn es ist die Absicht Sr. Majestät Regierung, und sie kann allen den Personen, die sich auf ein solches Anlehen einlassen, nicht deutlich genug erklärt werden, daß strenge auf Rückbezahlung der Schuld (in solchen Proportionen, und in solchen Zeitfristen, die einem jeden Auswanderer nicht nachtheilig seyn können und seinen Umständen angemessen sind) gehalten wird, und zwar durch alle Mittel und Wege, welche die Gesetze der Colonie zu diesem Zwecke anlassen.

Regierungsagenten für die Auswanderung sind aufgestellt worden in Liverpool, Bristol, Dublin, Cork, Limmerick, Belfast und Greenock; sie sind angewiesen, allen Personen, die sich an sie wenden, entsprechende Auskunft über die besten Mittel, die sie anzuwenden haben, ihr Auswanderungsvorhaben in Ausführung zu bringen, zu ertheilen. Es werden deßhalb diejenigen Personen, die in der Nähe dieser Agenten wohnen, angewiesen, sich an diese, wegen näherer Auskunft über den Gegenstand, entweder mündlich oder in frankirten Briefen zu wenden.

Alle Bitten um Unterstützung von der Regierung können bloß schriftlich angebracht werden, und sind zu adressiren an R. W. Hay, Esq., Unter-Staatssecretär in London; und wenn die Zahl der Bittsteller größer seyn sollte, als die zu diesem Zwecke bestimmten Fonds, und letztere also nicht hinreichen sollten, um ihrem Wunsche zu entsprechen, so soll, wenn kein anderer Grund des Vorzuges obwaltet, die Priorität des Datums die einzige Regel für die unter den Gesuchen zu treffende Wahl bilden.

Downing Street, den 6. April 1834.

Digitized by Google

## Zollhaus-Regulative, Lootsengebühren, Hafenabgaben etc.

**Zollhaus-Regulative.**
(Geschäftsstunden von 10 bis 3 Uhr täglich, bloß Samstags von 10 bis 12 Uhr.)

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Einclarirung eines brittischen, nicht Colonialschiffes, mit Kaufmannsgütern | 1 | 10 | 0 |
| do. eines fremden Schiffes | 3 | 0 | 0 |
| Erlaubniß zum Geschäfte | 1 | 1 | 0 |
| Abgabe von jeder Magazinsablieferung | 0 | 10 | 6 |
| Hafenzoll und Sporteln | 0 | 7 | 6 |
| Transportschiffe sind frei von jeder Hafenabgabe. | | | |
| **Colonialschiffe.** Declaration und Ausclarirung nach fremden Häfen | 0 | 4 | 2 |
| Sporteln für ditto | 0 | 2 | 0 |
| Declaration und Ausclarirung für den Fischfang oder auswärtige Colonien | 0 | 10 | 6 |
| Sporteln für ditto | 0 | 2 | 0 |
| Ausclarirung eines offenen Bootes | 0 | 1 | 0 |
| Jahreslicenz für ein Boot | 0 | 2 | 6 |
| **Abgaben.** Von Branntwein, pr. Gallon | 0 | 10 | 0 |
| Vom holl. Wachholderbranntwein oder Genever pr. ditto | 0 | 10 | 0 |
| Von Rum, als Produkt der westind. Colonien pr. ditto | 0 | 7 | 6 |
| Von brittischem Genever (Gin) pr. ditto | 0 | 10 | 6 |
| Von Tabak pr. ℔ | 0 | 1 | 6 |

Die Abgabe von geistigen Getränken, ob brittischen oder fremden, steigert sich im Verhältniß ihrer Stärke wenn diese über die Probe hinausgeht, nach Sykes' Hydrometer.

Auf allen Waaren fremder Produktion oder Manufaktur ruht eine Angabe von 5% ad valorem, gemäß der Acte 4. Georg IV., C. 96, mit Ausnahme des Weins, welcher einer Abgabe von 15% unterliegt. Waaren von brittischer Manufaktur sind keiner Abgabe unterworfen.

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| **Werftgelder.** Vom Landen jedes Fasses oder jeder Emballage | 0 | 0 | 9 |
| Vom Landen von Eisen pr. Ton | 0 | 9 | 0 |
| " " " Salz " " | 0 | 3 | 0 |
| " " " Bauholz pr. 1000 Fuß | 0 | 2 | 0 |
| " Einschiffen jedes Fasses, Ballen oder jeder Emballage | 0 | 0 | 3 |
| " " von Eisen pr. Ton | 0 | 3 | 0 |
| " " " Salz " " | 0 | 1 | 0 |

Colonialprodukte sind weder beim Landen noch Einschiffen einer Abgabe unterworfen, mit Ausnahme der für die Erlaubniß.

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| **Sporteln.** Für die Erlaubniß, Güter zu landen oder einzuschiffen | 0 | 1 | 0 |
| Für einen Erlaubnißschein, Güter aus dem Magazin fortzunehmen | 0 | 1 | 0 |
| Vom Landen jedes Fasses oder jeder Emballage mit geistigen Getränken oder Wein | 0 | 0 | 6 |
| Für das Registriren von Schiffen, von nicht mehr als 40 Tons Gehalt | 2 | 0 | 0 |
| " " " über 40 Tons. pr. Ton | 0 | 1 | 0 |
| Dem ersten Beamten für das Registriren von Schiffen | 0 | 10 | 0 |
| Für das Uebertragen (indorsing) bei einem Wechsel des Capitäns | 0 | 10 | 0 |

**Lagerhausmiethen und Abgaben.** Ein Regierungserlaß, verkündigt am 7. Februar 1826, stellt folgende Abgaben für das Lagern von Tabak und geistigen Getränken in königlichen Magazinen fest, nämlich:

1) Von allen geistigen Getränken 1s. 3d. pr. Ton von 252 Gallons für jede Woche oder jede Periode, die weniger als eine Woche beträgt, während der dieselben deponirt sind.

2) Von Tabak 2d. pr. Ton für jede Woche oder jeder Periode, die weniger als eine Woche beträgt, während der derselbe deponirt ist.

3) Der Betrag aller dergleichen Magazinsabgaben, in Hinsicht aller Fässer oder Emballagen, die bezogen werden sollen, muß bezahlt werden, ehe sie abgeliefert werden.

4) Keine Vergütung wird zu irgend einer Zeit geleistet, und es übernimmt die Regierung lediglich keine Verantwortlichkeit in Hinsicht irgend eines Verlustes durch Feuer, Abgang, Diebstahl, oder eines andern Zufalles irgend einer Art.

**Regierungserlaß vom 28. Februar 1829.** Da dem Lieutenant-Gouverneur Vorstellungen über die Unbequemlichkeit und den Verzug, der bei dem Auf- und Ablagern in und aus den königlichen Magazinen bisher statt fand, gemacht worden sind, so sind eigene Personen unter der Aufsicht des Magazinaufsehers ausschließlich zu diesem Zwecke aufgestellt worden, und diesen sind hiefür Belohnungen nach folgendem Maßstabe abzureichen:

Für geistige Getränke: pr. Pipe oder Puncheon, je vom Auflagern 9d., Ablagern 1s. 6d.
Pr. ½ Pipe, Orhoft oder Barrel, Auflagern 6d., Ablagern 2s.
Pr. Kiste, mit dem Inhalte von 3 oder mehr Dutzend Flaschen, Auflagern 3d., Ablagern 4d.
Pr. Kiste, mit geringerem Inhalt als 3 Dutzend Flaschen, Auflagern 2d., Ablagern 3d.
Für Tabak in großen Seronen, von jeder fürs Auflagern 6d., Ablagern 9d.
In Kisten, für jede, Auflagern 3d., Ablagern 4d.
In Fäschen, für jedes, Auflagern 2d., Ablagern 3d.
In Körben, Rollen, oder kleinern Seronen, Auf- und Ablagern je 1d.

In Folge dieser Anordnung ist zu verstehen, daß kein anderer Arbeiter in die Magazine eingelassen oder darin beschäftigt werden darf, als die Leute des Magazinaufsehers.

Güter, die unter königlichem Verschluß aufgespeichert werden wollen, müssen vor 12 Uhr ausgeladen werden.

Arbeitsstunden an der Zollhauswerfte sind von 8 bis 4 Uhr, vom 1. Sept. bis zum 30. April, und von 9 bis 4 Uhr vom 1. Mai bis 31. August.

Die zur Ablieferung von Gütern in das königliche Magazin bestimmten Tage, an denen dieses geöffnet wird, sind der Montag und Donnerstag in jeder Woche um 1 Uhr, an welchen Tagen die Abgaben vorher um 12 Uhr bezahlt werden müssen. Tabak wird an denselben Tagen von 10 bis 12 Uhr ausgefolgt.

## Lootsengebühren am Derwent.

| Wasserzug. | Herein. £ | s. | d. | Hinaus. £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 10 Fuß und darunter | 3 | 0 | 11¼ | 2 | 7 | 4⅝ |
| 11 ditto | 3 | 3 | 4½ | 2 | 9 | 3¾ |
| 12 ditto | 3 | 8 | 3 | 2 | 13 | 1¼ |
| 13 ditto | 3 | 15 | 6¾ | 2 | 18 | 9½ |
| 14 ditto | 4 | 5 | 3½ | 2 | 6 | 4 |
| 15 ditto | 4 | 19 | 11¼ | 3 | 17 | 8½ |

Digitized by Google

| Wasserzua. | Herein. £ s. d. | Hinaus. £ s. d. |
|---|---|---|
| 16 Fuß und darunter | 5 17 „ | 4 11 0 |
| 17 ditto | 7 1 4½ | 5 9 11 |
| 18 ditto | 8 13 ¾ | 6 14 2½ |
| 19 ditto | 10 14 6 | 8 6 10 |
| 20 ditto | 13 3 3 | 10 4 9 |

### Im Hafen Dalrymple.

| Fortschiffen über die Wirbelsohlkrümmung. | Für das Lootsen, wenn das Schiff unter der Wirbelsohlkrümmung bleibt. |
|---|---|
| 7 Fuß und darunter | 2 5 6 1 10 4 |
| Ueber 7 Fuß, pr. Fuß | 0 6 6 0 4 4 |

Wenn sich der Lootse dem Schiffe nicht außerhalb der mittleren Tiefe an dem Vorgebirge bei Georg Town an Bord legt, oder wenn er, insoferne das Wetter ihm nicht gestattet, außerhalb beizulegen, nicht im Stande ist, den Canal zu weisen, indem er mit seinem Boote das Fahrwasser hält, bis das Schiff beilegen kann, so soll er der halben Lootsengebühr derein verlustig gehen.

Für jede Zolljahl unter 6 Zollen darf keine Gebühr entrichtet werden; für ½ Fuß und aufwärts ist ein ganzer Fuß zu berechnen.

Colonialschiffe sind von der Bezahlung von Lootsengebühren frei, wenn der Capitän nicht das Signal für einen Lootsen gibt, und dessen Dienste annimmt.

### Hafenabgaben am Derwent.

Für das Ankern und Ankerlichten eines Schiffes, innerhalb des Hafens, per Registerton . . . . . 1d.
Für jede Ortsveränderung des Schiffes innerhalb des Hafens, per Registerton . . . . . 1d.
Colonialschiffe unter 80 Tons pr. Register sind von Bezahlung der vorher beschriebenen Abgaben auch genommen, wenn nicht die Dienste des Hafencapitäns besonders gefordert werden.

### Im Hafen Dalrymple.

| | £ s. d. |
|---|---|
| Für jede Ortsveränderung eines Schiffes oder Fahrzeugs vor seinem Anlegeplatze, oder Ankergrunde, nach einem andern Anlegeplatze oder Ankergrunde, unter 200 Tons | 0 15 0 |
| Von 200 Tons an und unter 300 | 1 0 0 |
| „ 300 „ „ „ „ 400 | 1 10 0 |
| „ 400 „ „ „ „ 500 | 2 0 0 |
| „ 500 „ „ „ aufwärts | 2 10 0 |

Jedes Schiff, das in den Hafen einlauft, soll sich zwei Ortsveränderungen unterwerfen müssen.
Schiffe, die zum Hafen gehören, haben keine Hafenabgaben zu entrichten.
Kein Schiff soll als ein Colonialschiff angesehen werden, das nicht in Vandiemensland registrirt ist.
(Diese Details sind hauptsächlich aus einer Schilderung von Vandiemensland, die in Hobart Town im Jahr 1833 erschien, theilweise auch aus Lieutenant Breton's Werk, und verschiedenen Parlamentspapieren entnommen.)

**Vanille** (Engl. Vanilla, Vaneloes, Franz. Vanille, Ital. Vaniglia, Span. Vainilla, Vainica, Port. Vainilha, Basnilha, Holl. Banilje, Dän. Vaniller, Schwed. Baniller, Russ. Banilla, Poln. Banile), die Frucht des Epidendrum Vanilla, einer Schlingpflanze, welche vorzüglich in Mexiko angetroffen wird.

Diese Pflanze hat einen rankenden Stengel wie der Epheu, nur nicht so holzig, welcher an jedem Baume, der sich in seiner Nähe befindet, festwächst. Die Vermehrung geschieht durch die Eingebornen, indem sie Ableger an den Fuß von Bäumen stecken, die sie sich dazu ausersehen haben. Es erreicht die Pflanze eine Höhe von 18 bis 20 Fuß; die Blüthen sind grünlichgelb mit weiß untermischt, und die schotenförmige Frucht erscheint, wenn sie reif ist, 8 bis 10 Zoll lang und von Farbe gelb, aber bei der Einfuhr in Europa braun oder schwärzlich; die Außenseite derselben ist runzlich, und es befindet sich inwendig eine Menge Samen von der Größe eines Sandkornes; gehörig zubereitet, hat sie einen starken, angenehmend lieblichen Geruch. Man bedient sich der Vanille als Gewürz, hauptsächlich um sie der Chocolade beizumischen, weßhalb besonders in Spanien sehr viel eingeführt wird.

Die Haupt-Districte, in denen Vanille gewonnen wird, sind die von Veracruz, Misantla, Colipa und Vacualla, sämmtlich in Mexiko. Gesammelt wird solche von den Indianern, welche sie an die Weißen (gente de razon) verkaufen, von denen sie dann gehörig für den Handel zubereitet wird. Diese breiten sie zuerst in der Sonne zum Trocknen aus, und thun sie dann in wollene Tücher, damit sie schwitzen soll. Durch dieses Verfahren verändert sie sich gleich dem Pfeffer, und nimmt eine dunkle, beinahe schwarze Farbe an. Hierauf wird die Waare nochmals auf einen Tag zum Trocknen der Sonne ausgesetzt. Es gibt vier verschiedene Gattungen Vanille, die sich von einander in Güte und Preis unterscheiden, nämlich die Vanilla fina, zacate, rezacate und vasura. Die beste kommt aus den Wäldern, die in der Nähe des Dorfes Zentila liegen, in der ehemaligen Intendanz Oaxaca.

Nach Humboldt betrug die mittlere Ausfuhr jährlich von Veracruz 900 bis 1000 Millares, welche in Veracruz 30 bis 40,000 Dollars Werth hatten. Auch aus Brasilien kommt Vanille, doch von weit geringerer Güte. Die feinste mexikanische steht sehr hoch im Preise. In England sind alle Sorten mit der übermäßigen Einfuhrabgabe von 5s. fürs Pfund besteuert. (Man sehe darüber Humboldt's Nouvelle Espagne, 2. Edit. Tome III., p. 57—46, und Poinsett's Notes on Mexico, p. 194 etc.)

**Vannes**, alte Seestadt im franz. Departement Morbihan (Bretagne), am Zusammenfluß zweier kleiner Flüßchen, die sich nach ihrer Vereinigung in den, vom atlantischen Ocean gebildeten, Golf von Morbihan ergießen; mit einem sichern und bequemen Hafen, der Fahrzeuge von 200 Tons aufnehmen kann, unter dem 47° 59′ nördl. Br. und 2° 45′ westl. Länge;



Digitized by Google

11.000 Einwohner. Fabrikation von Baumwollwaaren, Spitzen, Tuch und Flanell; starker Handel mit Flachs, Hanf, Honig, Wachs, Butter, Most, Eisen, Bordeauxwein, Getreide, Oel, Mais und eingesalzenen Fischen nach Spanien und Portugal. Die Sardellenfischerei wird sehr lebhaft betrieben.

**Varinas**, Stadt in der südamerikanischen Republik Venezuela (Departement Orinoco), am St. Domingoflusse, unter dem 7° 55′ nördl. Br. und 70° 22′ westl. Länge; 10.000 Einwohner. Handel, besonders mit vortrefflichem Tabak aus der Umgegend, die gut angebaut und mit zahlreichen Plantagen und wohlhabenden Dörfern übersäet ist. Varinas wurde im Jahr 1576 durch Juan Berala gegründet.

**Varna**, Stadt in der europäischen Türkei (Bulgarien), an der Mündung des Flusses gleichen Namens ins schwarze Meer, mit einem guten und geräumigen Hafen, unter dem 43° 12′ nördl. Br. und 27° 55′ östl. Länge; 16.000 Einw. Hauptstapelplatz des Handels der Walachei und Bulgariens mit Constantinopel, dessen Haupartikel Butter, Käse, Geflügel u. s. w. sind; es wird auch Wein ausgeführt. Der Hafen von Varna ist den Ost- und Nordostwinden ausgesetzt; aber gegen den Nordwestwind, der auf dem schwarzen Meere der gefährlichste ist, geschützt; er kann die größten Fahrzeuge aufnehmen.

**Veilchenholz, Poliranderholz**, eine schöne ausländische Holzart, welche von einem noch nicht genau bekannten südamerikanischen Baume stammt, und gewöhnlich über England oder Holland in den Handel kommt; es ist violett oder röthlich gefleckt, sehr glänzend, nimmt eine hohe Politur an, und dient daher zu feinen Tischlerarbeiten vortrefflich.

**Velpel** oder **Felbel** nennt man den dicken langhaarigen Zeug, welcher früher aus Wolle oder Kameelhaar zum Ueberzug von Mendeln gebraucht wurde, in der neuesten Zeit aber hauptsächlich aus Baumwolle oder Seide verfertigt und zur Fabrikation der Seidenhüte, Mantelfutter und Krägen ꝛc. in außerordentlicher Menge verwendet wird. Er wird wie Sammt auf Stühlen mit zwei Scheeneln gewoben, und je der dritte Faden zur Poile in die Höhe gehoben; diese wird dann mit einem eigenen Messer aufgeschnitten und dadurch die haarige pelzähnliche Oberfläche hervorgebracht; die Kette wird dabei immer doppelt genommen, und die Poile von feinerem, aber ungezwirnten Faden, damit sie den Grund gut deckt. Zu bunten Velpeln muß das Garn vor dem Weben und ächt gefärbt werden. England, Frankreich und Deutschland liefern eine Menge Velpel aller Gattungen in den Handel. Wien, Berlin und Elberfeld zeichnen sich vorzüglich durch feine Hutvelpel aus.

**Velletri**, Stadt im Kirchenstaate, am Fuße des Monte Cavo, mit Wein- und Olivenpflanzungen umgeben. Unter dem 41° 41′ nördl. Br. und 12° 45′ östl. Länge. 12.000 Einwohner. Handel und Gewerbe sind ohne Bedeutung.

**Vendôme**, Stadt im franz. Departement Loire und Cher, auf zwei Inseln der Loire; unter dem 47°-47′ nördl. Br. und 3° 56′ östl.-Länge. 7600 Einw. Bedeutende Fabrikation von Leder, Handschuhen, Baumwollzeugen, Wachslichtern; Roth- und Weißgerbereien; Färbereien und zwei Papiermühlen. Die Gärtner dieser Stadt treiben bedeutenden Handel mit Früchten, Gemüsen, und namentlich mit Spargeln.

**Venedig**, Hauptstadt der ehemaligen berühmten Republik Venedig, und jetzt des gleichbenannten Gouvernements im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, an einem Busen des Adriatischen Meeres, auf ungefähr sechzig größern und kleinern Inseln gelegen, die durch 450 Brücken und Stege unter sich verbunden sind; es liegt unterm 45° 26′ nördl. Br. und 12° 21′ östl. L., und hat 5000 Häuser und 110.000 Einw. Der Handel Venedigs war einst der bedeutendste in Europa, er sank aber durch die Welthändel auf fast Nichts herab, und die Bevölkerung ist in entsprechendem Grade nach Zahl und Reichthum herabgekommen. Die Einfuhr besteht gegenwärtig aus Kurzen Waaren, Leinwand und andern Bedürfnissen aus dem nördlichen Europa, ost- und westindischen Waaren, Weizen aus dem schwarzen Meere, Oel aus Neapel und von den Jonischen Inseln; Salzfischen von Neufoundland und England. Die Ausfuhr besteht dagegen in roher und appretirter Seide, in Oel, Früchten, Käse u. s. w., welche in den benachbarten italienischen Provinzen gewonnen werden. Die im Mittelalter so sehr berühmten Fabriken und Manufakturen sind gänzlich herabgekommen.

Hafen. Die Inseln, auf welchen Venedig erbaut ist, liegen innerhalb einer Linie niedriger und schmaler Inselchen, welche sich gegen Norden und Süden hinziehen, und die sogenannten Lagunen oder Untiefen einschließen, welche die Stadt von allen Seiten umgeben und sie von dem festen Lande trennen. Die Hauptreinfahrt von der offenen See in die Lagunen ist zu Malamocco, etwa 1½ Meilen südlich von der Stadt; es gibt aber noch mehrere, obschon weniger besuchte, Einfahrtscanäle, sowohl südlich als nördlich von diesem bedeutendsten. Außerhalb Malamocco befindet sich eine Sandbank, auf welcher beim höchsten Wasserstande der Fluth nicht mehr als 10 Fuß Wasser stehen. Zwischen der westlichen Spitze dieser Bank und dem Dorfe St. Pietro befindet sich eine Fahrtstraße, in welcher zur Fluthzeit 16 Fuß, und während der Ebbe 14 Fuß Wasser angetroffen werden. Kauffahrteischiffe laden gewöhnlich oberhalb des alten Dogenpalastes an; manchmal segeln sie auch in den großen Canal, welcher die Stadt durchschneidet, und manchmal legen sie in der breiten Fahrstraße der Giudecca vor Anker. Fahrzeuge, welche vom Süden herkommen, segeln in der Regel nach Pirano oder Rovigno an der Küste von Istrien, wo sie Lootsen an Bord nehmen, welche sie bis zu der Bank jenseits von Malamocco geleiten. Die Verwendung dieser istrianischen Piloten ist jedoch ganz der Willkühr des Beschlshabers anheimgegeben, und nicht, wie man zuweilen behauptet hat, ein auferlegter

Digitized by Google

Zwang. Wenn einer eingenommen wird, so ist das gewöhnliche Lootsengeld von Pirano oder Rovigno bis zu der Barre 20 Conv. Thaler oder etwa £ 4; bei der Ankunft an der Barre werden die Schiffe über dieselbige und bis in den Hafen durch andere Lootsen geführt, deren Pflicht es ist, sie außerhalb oder auf der Barre zu erwarten, und von deren Diensten man Gebrauch machen muß. (Die Unkosten für Lootsengeld siehe weiter unten.)

Münzen. Früher rechnete man hier in Lire zu 20 Soldi à 12 Denari piccoli, und Kaufleute nach Ducati di Banco zu 24 Grossi à 12 Grossetti oder Denari. (Ducati zingani 16 auf 1 Cöln. Mark fein.) Gegenwärtig rechnet man aber wie zu Mailand in Lire austriache zu 100 Centesimi; doch im kleinen Verkehr auch nach Lire zu 20 Soldi austriachi à 5 Centesimi, wonach ein 20 Kreuzerstück gleich einer Lira ist. (Es sind zu Venedig auch eine Münzstatt, ein Bankcomptoir, Assecuranzgesellschaften u. s. w.) Es gehen demnach auf die Cöln. Mark fein 60 Lire austriache, und rechnet man bei Reductionen 100 Lire austriache = 87 Lire italiane oder franz. Francs, und

1 Lira austriacha =

| | |
|---|---|
| 24 kr. im 24 fl. Fuß. | 141½ Portugalesische Reis. |
| 54/5 alter. Conv. Geld. | 2 Preuß. Silbergroschen. |
| 8·7 Engl. Pence. | 16 Römische Baiocchi. |
| 86·5 Franz. Centimen. | 212/3 Russische Kopeken. |
| 7·4 Schill. Hamburger Banco. | 86½ Sardinische Centesimi. |
| 9 Schill. Hamb. Courant. | 7·3 Schill. Schwed. Species Valuta. |
| 40½ Niederländische Cents. | 3·2 Span. Reales de Vellon. |

Von neueren Münzsorten sind ganze und halbe goldene Souverains zu 40 und 20 Lire in Umlauf gesetzt; sodann silberne Scudi zu 6 Lire oder 2 fl. 20 kr., halbe und viertel nach Verhältniß. An Kupfermünzen gibt es 5 Soldi von 1 kr. oder 5 Centesimi, 3 und 1 Centesimi, in Zahlungen braucht man davon aber nicht mehr als für 1/4 Lira anzunehmen. Fremde Münzsorten betreffend, ist den 1. Nov. 1823 ein kaiserl. Münzzarif erschienen.

Uso und Respectage sind hier dieselben wie in Frankreich, indem das franz. Handelsrecht hier noch in Gebrauch ist.

Maaße. Vom Flächenmaaß hält der Seiden-Braccio 283 franz. Linien, oder 25·14 engl. Zoll; der Wollen-, Leinen- und Baumwollen-Braccio 301·9 franz. Linien oder 26·815 engl. Zoll.

| 100 Seiden-Braccia = | | 100 Wollen- ꝛc. Braccia = | |
|---|---|---|---|
| 91·114 | Amsterd. Brab. Ellen. | 97·199 | Amsterd. Brab. Ellen. |
| 95·721 | Berliner Ellen. | 102·114 | Berliner Ellen. |
| 110·374 | Bremer ditto. | 117·745 | Bremer ditto |
| 63·840 | Franz. Metres. | 68·103 | Franz. Metres. |
| 53·800 | „ Annes. | 56·735 | „ Annes. |
| 111·416 | Hamburger Ellen. | 118·858 | Hamburger Ellen. |
| 101·707 | Kopenhagener Ellen. | 108·499 | Kopenhagener Ellen. |
| 114·919 | Leipziger Ellen. | 120·470 | Leipziger Ellen. |
| 69·824 | Engl. Yards. | 74·488 | Londner Yards. |
| 63·840 | Niederländische Ellen. | 68·103 | Niederländische Ellen. |
| 89·717 | Russische Arschinen. | 95·719 | Russ. Arschinen. |
| 107·582 | Schwed. Ellen. | 114·708 | Schwed. Ellen. |
| 81·934 | Wiener ditto. | 87·405 | Wiener ditto. |

Kelly rechnet die Seidenelle zu 24·8 und die Wollenelle zu 26·6 engl. Zoll, welches mit obigen wahrscheinlich genaueren Angaben, nicht ganz übereinstimmt.

Der venetianische Fuß = 13·68 engl. Zoll. oder 154 franz. Linien, oder 1·10657 rheinl. Fuß, und 5 geben auf einen Passo, venetianische Meilen, zu 941½ Toisen, geben 60·62 auf einen Grad des Aequators.

Als Getreidemaaß gilt 1 Moggio 4 Staja oder Stari, 16 Quarti, oder 64 Quartaruoli; der Staio hält nach Vetter's Berechnung 83·3 Litre oder 4800 franz. Cubikzoll; nach Kelly 80 Litre = 4083 franz. Cubikzoll; nach Kruse 4096 und nach Pauctet 4383½ Cubikzoll.

| 100 Staja sind = | | | |
|---|---|---|---|
| 99·845 | Amsterdamer Sack. | 28·660 | Londner Quarter |
| 30·514 | Anconaer Rubbia. | 83·313 | Niederländ. Sack. |
| 151·686 | Berliner Scheffel. | 42·822 | Russische Tschetwerts. |
| 112·480 | Bremer „ | 50·541 | Schwedische Tonnen. |
| 59·896 | Dänische Tonnen. | 30·107 | Sicilianische Salmen. |
| 79·066 | Hamburger Scheffel. | 145·782 | Spanische Fanegas. |
| 154·185 | Lissaboner Fanegas. | 153·884 | Wiener Metzen. |

Die neue Soma oder Hectolitre = 1·2 Staja oder 1 Staio 4·2 Quartaruoli.

Das Weinmaaß ist die Anfora (Amphora) von 4 Bigance, 8 Mastelli, 48 Secchi, 192 Bozze oder 768 Quartucci, oder 518·4 franz. Litre = 96·134 franz. Cubikfuß, oder 452·749 Berliner Quart, oder 114·196 engl. Gallons, oder 366·361 Wiener Maaß. 1 Botta hat 5 Bigance. Oel wird sowohl nach dem Gewicht als nach dem Maaße verkauft. Die Botta hält 2 Migliaja oder 80 Miri à 25 Libbre Peso grosso, und der Miro 13·23 franz. Litre oder 768·78 franz. Cubikzoll, oder 3·3575 engl. Gallons, oder 13·318 Berliner Quart, oder 25·549 Berliner Pfunde.

Vom Handelsgewicht hat man Peso grosso und Peso sottile (schweres und leichtes Gewicht), auch bedient man sich des franz. Kilogrammes. Das Pfund Peso grosso besteht aus 2 Mark Gold- oder Silbergewicht, und hat 12 Once, 72 Sagi, 1204 Carati, 9216 Grani = 7363 engl. Grän oder 9927·3 Holländ. Aß. Das Pfund Peso sottile, hat 12 Once, 72 Sagi oder 1728 Carati, und 4650 engl. Grän oder 6269·4 Holländische Aß.

| 100 ℔ Peso grosso sind = | | 100 ℔ Peso sottile sind = | |
|---|---|---|---|
| 96·569 | Amsterdamer ℔. | 60·956 | Amsterdamer ℔. |
| 144·565 | Anconaer ℔. | 91·197 | Anconaer ℔. |
| 85·191 | Bayerische ℔. | 53·800 | Bayerische ℔. |
| 119·858 | Barceloner ℔. | 75·315 | Barceloner ℔. |
| 109·014 | Berliner ℔. | 64·417 | Berliner ℔. |
| 95·648 | Bremer ℔. | 60·427 | Bremer ℔. |
| 93·524 | Dänische ℔. | 60·326 | Dänische ℔. |
| 47·707 | Franz. Kilogrammen. | 30·129 | Franz. Kilogramme. |
| 98·485 | Hamburger ℔. | 61·196 | Hamburger ℔. |
| 102·038 | Leipziger ℔. | 64·440 | Leipziger ℔. |
| 103·919 | Lissaboner ℔. | 65·584 | Lissaboner ℔. |
| 140·494 | Livorneser ℔. | 88·726 | Livorneser ℔. |
| 116·944 | Marseiller ℔. | 73·854 | Marseiller ℔. |
| 105·186 | Londn. Handelsgew. ℔. | 66·428 | Londoner Handelsn. ℔. |
| 127·830 | „ Troy-Gew. ℔. | 80·728 | „ Troy-Gew. ℔. |
| 47·707 | Niederländische ℔. | 30·129 | Niederländ. ℔. |
| 116·627 | Russische ℔. | 73·653 | Russische ℔. |

Digitized by Google

| 100 ℔ Peſo groſſo ſind = | 100 ℔ Peſo ſottile ſind = |
|---|---|
| 112-641 Schwed. Victual. ℔. | 71-136 Schwed. Victual. ℔. |
| 146-253 „ Eiſen ℔. | 89-575 „ Eiſen ℔. |
| 150-196 Sicilianiſche Libral. | 94-847 Sicilianiſche Libral. |
| 103-690 Spaniſche ℔. | 65-483 Spaniſche ℔. |
| 85-173 Wiener ℔. | 53-789 Wiener ℔. |

Man rechnet 12 ℔ Peſo groſſo = 19 ℔ Peſo ſottile. Die Libbra nova italiana wird in 12 Once, 100 Groſſi, 1000 Denari oder 10,000 Grani getheilt, und iſt einem franz. Kilogramm gleich; alle Geſchäfte der Regierung werden darin geſchloſſen.

Vom Gold- und Silbergewicht wird die Marca zu 8 Once, 32 Quarti, 192 Denari, 1152 Carati und 4608 Grani gerechnet; ſie wiegt 3681/2 engl. Gran, oder 4963-65 Holl. As, und iſt dem halben Pfunde Peſo groſſo gleich. 100 Mark Gold: und Silbergewicht = 101-048 Cöln. Mark. Vom Apothekergewicht wird das ℔ in 12 Unzen, zu 8 Drachmen, à 3 Scrupel, à 20 Gran Peſo ſottile, eingetheilt.

Wegen der Bank von Venedig vergl. man den Art. Banken.

Hiſtoriſche Skizze. — Venedig war die älteſte und lange Zeit hindurch auch die bedeutendſte Handelsſtadt des neuern Europa. Sein Urſprung ſchreibt ſich von dem Einfalle der Hunnen in Italien unter Attila i. J. 452 her. Eine Anzahl Einwohner von Aquileja und aus deſſen Umgebung floh vor den Verwüſtungen jener barbariſchen Horden, und fand ein nothdürftiges Unterkommen auf der kleinen Inſelgruppe, die dem Ausfluſſe der Brenta gegenüber im Adriatiſchen Meerbuſen liegt. Durch einen Wohnort dieſer Art, waren die Flüchtlinge gezwungen, ſich auf Handel und Schifffahrt zu werfen, da ihnen zu ihrer Erhaltung nichts anderes übrig blieb. Schon ſehr zeitig fingen ſie an nach Conſtantinopel und der Levante Handel zu treiben; und trotz aller Concurrenz der Genueſer und Piſaner gelang es Venedig, beinahe den ganzen Handel mit indiſchen Waaren an ſich zu reißen, bis der Weg um das Vorgebirge der guten Hoffnung entdeckt wurde, und jener Handelsverkehr eine völlige Umwälzung erfuhr. Die Kreuzzüge haben ſehr dazu gedient, Reichthum, Handel und Länderbeſitz Venedigs zu vermehren. Gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts, als der türkiſche Sultan, Mahomed II., mit den Waffen in der Hand Conſtantinopel einnahm, und ſich auf den Thron der Conſtantine und Juſtiniane ſetzte, hatte die Macht der Republik ihren Gipfelpunkt erreicht. Sie beſaß damals außer mehreren weitläufigen Provinzen der Lombardei die Inſeln Cypern und Creta, den größern Theil von Morea, und die Mehrzahl der Inſeln im Aegäiſchen Meere. Sie hatte eine Reihe Caſtelle und Handelscomtoire längs den Küſten von Morea und Dalmatien errichtet, und ſich des Handels mit Egypten beinahe ausſchließlich bemächtigt. Die Erhaltung dieſes Monopols und der Herrſchaft über das Adriatiſche Meer, ſowie der Abhängigkeit ihrer vielen nahen und entfernten Niederlaſſungen, waren natürlich Hauptzwecke der venetianiſchen Regierung, und die Maaßregeln, welche ſie zu dieſem Ende in Anwendung brachte, waren eben ſo klug ausgedacht als ſie mit unbeugſamer Hartnäckigkeit verfolgt wurden. Mit Ausnahme von Rom, war Venedig im 15. Jahrhundert die reichſte und prächtigſte Stadt Europas; und die ausgezeichnete Lage derſelben mitten im Meere, auf deſſen Oberfläche ſie zu ſchwimmen ſchien, trug nicht wenig bei, in allen fremden Beſuchern den Eindruck der Größe und des Reichthums noch zu ſteigern. Der Schriftſteller Sannazarius zog Venedig der alten Hauptſtadt der Welt vor, und Niemand hat wohl ihre Vorzüge ſo ausdrucksvoll beſchrieben, wie er.

Ungeachtet die Republik Venedig als eines der ſtärkſten Bollwerke der Chriſtenheit gegen die Türken zu betrachten war, ſo hatte dieſelbe dennoch mehr als eine Verbindung der europäiſchen Mächte gegen ſich abzuwehren. Das berüchtigte Bündniß von Cambrai, von dem Papſt Julius II. der eigentliche Urheber war, hatte eingeſtandenermaßen den Zweck, die Venetianer zu unterjochen und ihr Gebiet zu theilen; der Kaiſer und die Könige von Frankreich und Spanien ſchloßen ſich dieſem mächtigen Bunde an. Doch wurde derſelbe bald wieder aufgelöst, mehr wegen Uneinigkeit der Mitglieder unter ſich als durch den Widerſtand der Venetianer, ohne die Macht der Republik merklich geſchwächt zu haben. Von dieſem Zeitpunkte an war die Politik Venedigs ebenſo friedfertig als vorſichtig. Aber trotz aller Bemühungen, mit den Türken in Frieden zu bleiben, griffen dieſe Cypern i. J. 1570 an, und eroberten es, nachdem ſich ſolches 11 Jahre hindurch tapfer vertheidigt hatte. An dem über die Türken errungenen großen Siege bei Lepanto, 1571, hatten die Venetianer den meiſten Antheil, doch konnte er wegen der verſchiedenen Anſichten der Verbündeten nicht gehörig benutzt werden, und Cypern mußte fallen. Der Krieg mit den Türken um Candia begann 1645 und dauerte bis 1670, wobei die Venetianer alle Kräfte aufboten, um dieſe ſchöne Inſel zu retten; auch koſtete deren Eroberung den Türken an 200,000 Streiter. Der Verluſt dieſes Beſitzes, ſowie der Umſtand, daß der Handel der Republik faſt gänzlich in andere Hände gekommen war, führte für dieſelbe gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts einen Zuſtand gänzlicher Erſchöpfung herbei. Man kann in der That ſagen, daß dieſelbe von da an, länger als ein Jahrhundert hindurch, ihre Exiſtenz mehr der Eiferſucht anderer Staaten als der eigenen Kraft zu verdanken hatte. Endlich aber verfiel ſie unrettbar dem Schickſale, das ſo viele mächtige Staaten und Reiche ſchon heimgeſucht hatte. Im Jahr 1797 wurde die früher niemals eroberte Stadt unterworfen, und der einzige noch lebende Zeuge aus dem Mittelalter, das Bindeglied der alten und der neuen Welt, ſeiner Unabhängigkeit, ſeines Handels und ſeines Reichthums beraubt, verſinkt nun langſam in das Wellengrab, aus dem er früher aufgetaucht war.

Die Gründung Venedigs findet man in Gibbon's History, c. 55, beſchrieben, und im C. 60 hat derſelbe Geſchichtſchreiber ſeinen blühenden Zuſtand im Jahr 1200 mit großer

Digitized by Google

Verdsamkeit geschildert. Hallam hat in seiner Geschichte des Mittelalters (Vol. I. p. 470—487) einen Abriß der Veränderungen der venetianischen Regierung aufgestellt. In Sismondi's Geschichte der italienischen Freistaaten nimmt die von Venedig einen beträchtlichen Raum ein; alles was aber dort über Handel und Gewerbfleiß gesagt wird, ist sehr unbedeutend und ohne Interesse. Alle diese Werke sind durch Daru's Histoire de la République de Vénise, 2de Edit. Vol. 8. Paris, 1821, in den Hintergrund gestellt worden. Dem Verfasser standen unbenutzte Originalquellen zu Dienste, die seine Vorgänger nicht kannten oder nicht benutzen konnten, und ebenso zeichnet sich dieses Geschichtswerk durch große Genauigkeit und alle andern für die Geschichtschreibung wesentlichen Vorzüge aus.

Handel, Schifffahrt und Manufakturen Venedigs im 15. Jahrhundert. — Die Venetianischen Schiffe vom ersten Range hießen Galeassen, und waren so eingerichtet, daß sie ebensogut als Handels- wie als Kriegsschiffe gebraucht werden konnten. Es gab deren, welche 50 Kanonen führten mit 600 Mann Besatzung. Zuweilen wurden diese Fahrzeuge auch Karacken oder Karavellen genannt (Argosers or Argosies); durch solche bestand schon früher ein Verkehr mit England, und waren dergleichen Schiffe auch in brittischen Häfen häufig anzutreffen. 1525 schloß Eduard II., König von England, mit Venedig einen Handelsvertrag, wodurch die Republik das Zugeständniß erhielt, nach England freien Handel treiben zu dürfen; es wurde dessen Schiffen und Unterthanen ungehinderte Rückkehr zugesichert, ohne daß sie, wie damals Gebrauch war, für die Vergehungen oder Schulden anderer Ausländer in Anspruch genommen werden konnten. — (Anderson's Chron. Deduction, 1525.)

Sir William Monson erwähnt, daß die letzte venetianische Argosie, welche nach England segeln wollte, mit einer reichen Ladung und vielen Passagieren 1587 an den Küsten der Insel Wight unterging.

Zu Anfang des 15ten Jahrhunderts betrug der Werth der jährlich aus Venedig seewärts verschifften Waaren, ungerechnet der Güter, die nach der Lombardei gingen, wie solches die gleichzeitigen Schriftsteller anschlagen, auf 100 Millionen Dukaten, und der daran gemachte Gewinn, die Frachten mitgerechnet, soll 4 Millionen Dukaten betragen haben. In dieser Zeit wurden durch den Handel Venedigs 5000 Schiffe beschäftigt, von 100 bis 200 Tons Lastigkeit und 17,000 Matrosen führend; 500 Schiffe von 8000 Matrosen, und 45 Galeeren von verschiedener Größe mit 11,000 Mann wurden von der Republik zum Schutz des Handels unterhalten, und auf den Schiffswerften fanden 16,000 Arbeiter fortwährend Beschäftigung.* Der Handel nach Syrien und Egypten scheint fast bloß mit baarem Gelde betrieben worden zu seyn, denn es wurden dahin jährlich 500,000 Dukaten baar ausgeführt; 100,000 giengen nach England. (Daru, Tome II., p. 285. Tome III., p. 189.) Venetianische Schiffe besuchten sämmtliche Häfen des Mittelmeers und auch die der andern europäischen Küsten, und wahrscheinlich war der Handel Venedigs nur wenig geringer als der der ganzen übrigen Christenheit zusammengenommen. Noch 1518 kamen fünf große Venetianische Schiffe nach Antwerpen, um mit ihren Ladungen von Gewürzen, Droguerien und Seidenwaaren ꝛc. die dortige Messe zu besuchen.

Doch befaßten sich die Venetianer nicht allein damit, Europa mit indischen Waaren zu versorgen, und die Schifffahrt auszubreiten und zu verbessern, sondern sie versuchten sich auch ebensowohl in den mechanischen Künsten aller Art, verfolgten solche mit großem Eifer und glücklichem Erfolge, und zwar zu einer Zeit als solche in Europa noch ganz unbekannt waren. Ihre Spiegel- und Glasmanufakturen waren die ersten, und während eines langen Zeitraumes hindurch die berühmtesten in Europa; ebenso ihre Seiden-, Brocat- und Ledermanufakturen, ihre Zuckersiedereien, u. a. m. Die Unduldsamkeit der Regierung und die Beschränkung der Geistesfreiheit, welche dieselbe ausübte, waren dem Gedeihen der Literatur nicht günstig. Doch weiß Jeder, der Wissenschaften getrieben hat, daß Venedig schon sehr frühzeitig die Buchdruckerkunst zu einer hohen Ausbildung brachte. Die Ausgaben der Classiker aus den Aldinischen Pressen wurden ebenso wegen ihrer Eleganz als wegen ihrer Correctheit bewundert. Die dasige Bank wurde schon im 12ten Jahrhundert errichtet (vergl. den Artikel Bank).

Die Politik der Regierung war für die erste Einführung von Manufakturen günstig, aber sie mußte das Fortschreiten derselben nothwendig hemmen. Das Einbringen fremder Manufakturwaaren war für den eigenen Gebrauch der Republik und ihres Gebietes unter den strengsten Strafen verboten, und das Gesetz bestimmte in vielen Dingen, auf welche Weise die meisten Waaren angefertigt werden sollten. — „Dès l'année 1172 un tribunal avait été créé, pour la police des arts et métiers, la qualité et la quantité de matières furent soigneusement déterminées — “ (Daru, Tome III., p. 155). Insofern demnach von äußerer Concurrenz wenig zu befürchten, und Beobachtung des herkömmlichen Schendrians durch das Gesetz geboten war, so blieb nirgends ein Grund, die Erfindungskraft anzustrengen, oder neue Entdeckungen hervorzurufen, und während des letzten Jahrhunderts waren die Manufakturen Venedigs hauptsächlich darin merkwürdig, daß sie die außerordentliche Vervollkommnung

* Dies ist die Angabe einheimischer Schriftsteller; augenscheinlich aber ist sie höchst übertrieben, und 1600 dürfte wohl eine passendere Zahl seyn.

darlegten, welche sie schon früh erreicht hatten, neben gänzlicher Abwesenheit aller neuern Verbesserungen. Ein Beurtheiler, gegen den sich nichts einwenden läßt, Berthollet, von der französischen Regierung berufen, über den Zustand der Künste und Gewerbe Venedigs einen Bericht abzustatten, bemerkte darüber: „Que l'industrie de Vénitiens, comme celle des Chinois, avait été précoce, mais était restée stationaire.“ — (Daru, Tome III., p. 161.)

Daru hat nachfolgenden Auszug eines Paragraphs aus den Statuten der Staatsinquisition mitgetheilt, welcher auf schlagende Weise den Charakter der venetianischen Regierung und ihre Eifersucht auf Fremde kund gibt: — „Wenn ein Handwerker oder Künstler seine Kunst nach einem fremden Lande verpflanzen sollte, so daß die Republik dadurch einen Nachtheil erleiden könnte, soll ihm anbefohlen werden, zurückzukehren; gehorcht er nicht, so sollen seine nächsten Verwandten gefänglich eingezogen werden, damit er dadurch bestimmt werde, nach Venedig zurückzukehren. Kommt er alsdann zurück, so soll das Vergangene vergessen seyn, und er soll in Venedig mit Arbeit versehen werden. Bleibt er aber dennoch, ungeachtet der Gefangennehmung seiner Verwandten abwesend, so soll Jemand abgesendet werden, um ihn in die andere Welt zu schicken; und nach seinem Tode sollen die Verwandten ihre Freiheit wieder erhalten!“ — (Daru, Tome III., p. 150.)

Im 19ten Buche des Daruschen Werkes findet man eine gedrängte und gut verfaßte Geschichte des Handels, der Schifffahrt und der Manufakturen Venedigs; doch kann man in einem Werke, welches die gesammte Geschichte der Republik umfaßt, nicht verlangen, daß darauf so weitläufig eingegangen seyn sollte, als die Wichtigkeit der Sache wünschenswerth machte. Die Storia Civile et Politica del Commercio de' Veneziani, di Carlo Antonio Marin, 8 vol. in-8., die zwischen 1798 und 1808 zu Venedig erschienen ist, verdient diesen Titel keineswegs. Dieses Buch enthält zwar viele merkwürdige Nachrichten, ist aber dabei entsetzlich weitschweifig, und während die unwichtigsten Gegenstände bis zur Ungebühr ausgesponnen sind, werden die von dem größten Interesse kurz oder seicht abgefertigt. Die Handelsgeschichte von Venedig ist daher eine noch zu lösende Aufgabe, und wenn solche von einem Schriftsteller unternommen würde, der wirklichen Beruf dazu besitzt, so müßte die Literatur dadurch wahrhaft bereichert werden.

Gegenwärtiger Handel von Venedig. Von der Periode an als Venedig in den Besitz von Oesterreich kam, bis zum Jahr 1850, scheint es die Politik der Regierung gewesen zu seyn, Triest vorzugsweise vor Venedig zu begünstigen; schon der Umstand, daß ersteres ein Freihafen war, gab ihm eine entschiedene Ueberlegenheit über letzteres. In neuester Zeit aber wurde ein billigeres Verfahren beobachtet. Im Jahr 1850 wurde auch Venedig zum Freihafen gemacht, und hat seitdem an jedem Privilegium, welches Triest eingeräumt war, den vollständigsten Antheil genossen. Trotz dieses Umstandes fährt letzteres fort, das einmal errungene Uebergewicht zu behaupten, und das Wiederaufleben des Handelsverkehrs, welches in Venedig statt gefunden hat, ist weder so schnell noch in so hohem Grade eingetreten, als man hätte erwarten sollen. Die Wahrheit ist, daß Venedig keine irgend beträchtlichen natürlichen Vortheile als Handelsstadt aufzuweisen hat, außer in so ferne es der Stapelplatz der benachbarten lombardischen Provinzen ist; und seine außerordentliche Wohlfahrt im Mittelalter ist mehr der vergleichungsweisen Sicherheit, welche seine Einwohner genossen, und dem glücklichen Erfolge, mit welchem sie den Hauptantheil an dem levantischen Handel für sich zu gewinnen wußten, zuzuschreiben, als Verhältnissen anderer Art. Aber auch jetzt ist der Handelsverkehr durchaus nicht unbeträchtlich zu nennen. Unglücklicherweise besitzen wir keine Mittel, seinen genauen Belauf zu verzeichnen. Die beigefügten Ueberschiten dürfen nur als oberflächliche Schätzungen betrachtet werden; wir haben sie jedoch von den sichersten Quellen erhalten, und sind gewiß, daß sie dem Ziel so nahe kommen, als nur immer möglich ist. Bei weitem der größte Theil der Ausführen aus Venedig wird über Triest durch Küstenfahrzeuge bewerkstelligt, welche tagtäglich zwischen beiden Städten hin- und hersegeln. Der Schmuggelhandel mit verbotenen und übermäßig besteuerten Artikeln in die österreichische Lombardei wird ebenfalls in größtem Maaßstabe betrieben. Man nimmt an, daß gut zwei Drittheile des Caffees, den man in der Lombardei verbraucht, heimlich eingeführt werden; ebenso bringt man Zucker, englische Baumwollwaaren und Kurze Waaren, mit einer Menge anderer Artikel, auf ungesetzlichem Wege in das Land. Die Leichtigkeit des Schmuggelns ist vermöge der Natur der Grenze und der Willfährigkeit, mit welcher sich die Beamten bestechen lassen, so groß, daß die Artikel, welche durch die Hände der ehrlichen Kaufleute gehen, gar keinen Maaßstab für die wirkliche Ausdehnung der gemachten Geschäfte abgeben können. Es ist zu hoffen, daß die österreichische Regierung diesen höchst wichtigen Gegenstand mit erleuchtetem und vorurtheilsfreiem Blicke ins Auge fassen werde. Es muß ihr alles daran gelegen seyn, den Schmuggelhandel zu unterdrücken; und sie kann sich darauf verlassen, daß dieses auf keine andere Weise möglich ist, als durch Herabsetzung der Eingangszölle. Die Verordnungen in Betreff der Entrichtung des Eingangszolles auf Güter, welche für das Innere bestimmt sind, das Ausclariren von Schiffen u. s. w., sind dieselben wie in Triest. (Siehe diesen Artikel.)

Digitized by Google

**Schifffahrt.** Es gehörten im Jahr 1831 nach Venedig:

| Schiffe. | Zahl. | Tonsgehalt. | Bemannung. |
|---|---|---|---|
| Im fremden Handel . . . . . | 104 | 21,841 | 1,114 |
| Im Küstenhandel . . . . . | 107 | 8,208 | 646 |
| Zusammen | 211 | 30,049 | 1,760 |

Die Fischerboote sind nicht von solcher Größe, um mit aufgezählt zu werden: aber Mr. Money hält dafür, daß nicht weniger als 16,000 von den Bewohnern von dem Fischfang in der Nähe des Hafens und auf den Lagunen sich ernähren. Der Tonsgehalt der venetianischen Handelsmarine war in den neuesten Zeiten weder merklich in der Zunahme, noch in der Abnahme. Sein unbedeutender Betrauf, verglichen mit dem, was er einst war, ist der schlagendste Beweis von dem Herunterkommen dieses einst so berühmten Handelsplatzes.

**Einfuhren.** Uebersicht der Quantitäten und des Werthes der verschiedenen Artikel, welche in den Jahren 1829, 1830 und 1831 von den nachbenannten Plätzen nach Venedig eingeführt wurden, in englischem Gewicht und Gelde.

| Plätze. | Artikel. | 1829. | | | 1830. | | | 1831. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Engl. Maaß od. Gewicht. | Quantität. | Werth in L. Sterl. | Engl. Maaß oder Gewicht. | Quantität | Werth in L. Sterl. | Engl. Maaß oder Gewicht. | Quantität. | Werth in L. Sterl. |
| | | | | £ | | | £ | | | £ |
| England . . | Caffee . . . . . | | | | Ctr. | 385 | 751 | Ctr. | 511 | 996 |
| | Baumwolle . . . . . | | | | — | 350 | 1,132 | — | 512 | 1,526 |
| | Farbehölzer . . . . . | | | | | | | Werth. | | 642 |
| | Fische, Heringe, Sardellen . . | Tons. | 9,500 | 14,684 | Fässer. | 11,200 | 13 131 | Fässer. | 2,767 | 3,736 |
| | | | | | — | 3,267 | 9 801 | — | 5 562 | 16,686 |
| | Indigo . . . . . | | | | ℔ | 18,400 | 2,776 | ℔ | 7,600 | 1,212 |
| | Eisen . . . . . | | | | Tons. | 49 | 220 | Tons. | 1,627 | 8,135 |
| | Baumwollwaaren . . | | | | Anschlagswerth | . . | 50.000 | Anschlagswerth. | . . | 50.000 |
| | Zucker . . . . . | | | | Tons. | 713 | 17,403 | Tons. | 1,205 | 30,483 |
| | Verzinnte Geschirre . . | | | | Werth. | . . | 1,100 | Werth. | . . | 854 |
| Jonische Inseln | Olivenöl . . | Tons. | 4,219 | 121,202 | Tons. | 5,524 | 207,683 | Tons. | 5,928 | 239,080 |
| Norwegen | Pech und Theer . | — | 6,322 | 4,200 | | | | | | |
| | Stockfische . | — | 8,151 | 35,733 | — | 173 | 2 607 | — | 172 | 1,583 |
| | | | | | Ctr. | 889 | 1,734 | Ctr. | 286 | 558 |
| Frankreich (Marseille . | Caffee . . . . . | | | | | | | | | |
| | Zimmt . . . . . | | | | | | | ℔ | 3,100 | 108 |
| | Pfeffer . . . . . | | | | | | | Ctr. | 196 | 293 |
| Portugal (Lissabon) . . | Caffee . . . . . | | | | Ctr. | 930 | 1,813 | — | 1,120 | 2,184 |
| | Zucker . . . . . | | | | — | 1,110 | 1,404 | — | 11,950 | 15,117 |
| Amerika (Bahia u. Rio) | ditto . . . . . | | | | — | 10,635 | 12,188 | — | 34,164 | 43,218 |
| Alexandrien . | Caffee . . . . . | | | | — | 55 | 107 | — | 65 | 127 |
| | Baumwolle | Werth. | . . | 1,500 | — | 1,010 | 3 010 | — | 1,940 | 3 695 |
| | Leinsamen . . . . . | | | | Quarters. | 4 600 | 8,300 | | | |
| Ancona . . | Mais . . . . . | | | | — | 4,988 | 3,741 | Quarters. | 6,964 | 5,226 |
| Neapel . . | ditto . . . . . | Quarters. | 10 000 | 7,500 | — | 20,370 | 15 277 | — | 9,809 | 6,682 |
| Sicilien . | Leinsamen . . . . . | | | | | | | — | 3,590 | 6 810 |
| Puglia . . | Olivenöl . . | Tons. | 2,109 | 65,499 | Tons. | 2,762 | 79,841 | Tons. | 1,964 | 70,540 |
| Odessa . . . | Weizen . . . . . | | | | Quarters. | 8,786 | 9 315 | Quarters. | 6,443 | 11,976 |
| Triest . . . | Caffee . . . . . | * | | | Ctr. | 21,088 | 41,010 | Ctr. | 31,586 | 53,981 |
| | Baumwolle . . . . . | | | | — | 10,236 | 30,563 | | | |
| | Getreide, | | | | | | | | | |
| | Weizen . . . . . | | | | Quarters. | 10,959 | 12,800 | Quarters. | 10,228 | 17,900 |
| | Mais . . . . . | | | | — | 969 | 652 | — | 2,064 | 1,548 |
| | Leinsamen ꝛc . . . . . | | | | — | 1,113 | 5,960 | — | 1,603 | 3,028 |
| | Indigo . . . . . | | | | ℔ | 21,700 | 7,170 | ℔ | 14,500 | 4,219 |
| | Eisen . . . . . | | | | Tons. | 1,824 | 9,120 | Werth. | . . | 100 |
| | Manufakturwaaren, | | | | | | | | | |
| | Seide . . . . . | | | | Anschlagswerth. | . . | 80,000 | Anschlagswerth | . . | 75.000 |
| | Wolle . . . . . | | | | — | . . | 23,000 | — | . . | 18,000 |
| | Baumwolle . . . . . | | | | — | . . | 90,000 | — | . . | 80 000 |
| | Stockfische . . . . . | | | | Tons. | 55 | 834 | Tons. | 433 | 6 506 |
| | Zucker . . . . . | | | | — | 1,831 | 46 272 | — | 2,102 | 53,181 |

* Mit obigen Ausnahmen wurde also im Jahr 1829 Venedig gänzlich von Triest aus versorgt.

Digitized by Google

**Ausfuhren.** Approximative Schätzung der Quantitäten und des Werthes der bedeutendsten Artikel, welche in den Jahren 1829, 1830 und 1831 aus den Venetianischen Provinzen ausgeführt wurden, in britischem Gewichte und Gelde.

| Artikel. | 1829. | | | 1830. | | | 1831. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Englisch Gewicht. | Quantität. | Werth in L. Sterl. | Englisch Gewicht. | Quantität. | Werth in L. Sterl. | Englisch Gewicht. | Quantität. | Werth in L. Sterl. |
| Bücher | Werth. | | 7,172 | Werth. | | 3,667 | Werth. | | 5,352 |
| Ziegel und Mauersteine | Ctr. | 10,441 | 579 | Ctr. | 87,763 | 4,862 | Ctr. | 135,418 | 7,502 |
| Schlachtvieh für Venedig | Werth | | 10 632 | Werth. | | 7,142 | Werth. | | 11,482 |
| Cremor tartari | Ctr. | 576 | 1,706 | Ctr. | 91 | 278 | Ctr. | 4 | 15 |
| Baumwollen-Fabrikate | — | 135 | 5,059 | — | 176 | 6,581 | — | 477 | 17 769 |
| Getreide, Weizen | — | 126,354 | 58,482 | — | 55 088 | 25,434 | — | 52,414 | 24,260 |
| Mais | — | 14 297 | 6,455 | — | 36,210 | 16,310 | — | 33 587 | 15,148 |
| Reis | — | 33,158 | 30,695 | — | 24,561 | 22,681 | — | 25,174 | 23,339 |
| Sämereien | — | 317 | 392 | — | 386 | 429 | — | 361 | 402 |
| Hanf, roher | — | 797 | 1 106 | — | 706 | 1,104 | — | 1,859 | 2,576 |
| „ Seiler | — | 2,616 | 4,850 | — | 412 | 739 | — | 258 | 476 |
| „ Leinwand | — | 536 | 4,933 | — | 1,713 | 15 860 | — | 2,090 | 19 347 |
| Eisen-Stangen und Geschirre | — | 1,839 | 1,864 | — | 2,960 | 2 827 | — | 1,947 | 1 979 |
| „ gehärtetes (Stahl) | — | 904 | 2,007 | — | 1,245 | 2,861 | — | 1,118 | 3,031 |
| „ Fabrikate | — | 1,926 | 3,898 | — | 2,179 | 6 177 | — | 208 | 390 |
| Oele, geringer Qualität | — | 301 | 2,797 | — | 79 | 686 | — | 87 | 799 |
| Seide, rohe | — | 122 | 8,062 | — | 118 | 8,417 | — | 231 | 14,991 |
| „ Bäder | — | 947 | 91,035 | — | 940 | 85,462 | — | 404 | 40 067 |
| „ gesponnene | — | 283 | 20,987 | — | 131 | 9,785 | — | 314 | 25,078 |
| „ Fabrikate | — | | | — | 41 | 6,828 | — | 90 | 15,017 |
| Gesalzene Fische | Ctr. | 7,435 | 5,306 | — | 1,312 | 998 | — | 2,171 | 1,604 |
| Zimmerholz | Werth. | | 46 233 | Werth. | | 11,432 | Werth. | | 9,129 |
| Wachs, verarbeitet | Ctr. | 955 | 7 761 | Ctr. | 190 | 1,443 | | | |
| Wollenfabrikate | — | 1,521 | 54,863 | — | 764 | 28,999 | Ctr. | 1,004 | 29,799 |
| Venetianischer Theriak | — | 121 | 1,812 | — | 37 | 886 | | | |
| Papier | — | 19,251 | 71,148 | — | 24,588 | 90,826 | — | 21,950 | 81,282 |

**Schifffahrts-Abgaben in dem Hafen von Venedig auf Handelsfahrzeuge von verschiedenen Nationen bei einer Ladungsfähigkeit von 500 Tons.**

| Specification der Auflagen. | Bei österreichischen Schiffen, oder Schiffen von solchen Nationen, welche Gegenseitigkeits-Verträge mit Oesterreich abgeschlossen haben. | | | | Bei Schiffen von Nationen, welche keine Reciprocitäts-Verträge mit Oesterreich abgeschlossen haben. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Lire austr. | £ | s. | d. | Lire austr. | £ | s. | d. |
| **Lootsengeld.** | | | | | | | | |
| Von der Barre bis zum Ankerplatz | 61 | 57 | 2 | 1 | 61 | 57 | 2 | 1 |
| Hinaus aus dem Absatzhafen | 61 | 57 | 2 | 1 | 61 | 57 | 2 | 1 |
| **Tongeld.** | | | | | | | | |
| 1 österreichische Lira (8d.) per Ton. (Ursprünglich auch auf alle nicht österreichischen Schiffe erhoben | frei. | | | | 300 | 0 | 10 | 0 |
| **Kosten beim Ausclariren.** | | | | | | | | |
| Wenn nach einem Hafen außerhalb des Meerbusens von Venedig. (Wenn nach einem Hafen innerhalb desselben 1s. 3½d. weniger in allen Fällen.) | 2 | 30 | 0 | 1 | 16 | 78 | 0 | 11 |
| **Quarantäne-Kosten.** | | | | | | | | |
| Wenn solche 7 Tage dauert, die gewöhnliche Zeit für Schiffe aus England | 39 | 27 | 1 | 6 | 53 | 38 | 1 | 15 |
| Gesammtbetrag der gewöhnlichen Unkosten | 164 | 71 | 5 | 9 | 493 | 20 | 16 | 8 |
| Bei lange dauernder Quarantäne bezahlen alle Schiffe extra | 25 | 74 | 0 | 17 | 25 | 74 | 0 | 17 |
| Bei Abfahrt in Ballast oder mit weniger als halber Ladung bezahlen alle Schiffe, die nicht österreichischen Unterthanen oder solchen Mächten gehören, die auf Gleichstellung Anspruch zu machen haben, ein Extra-Tongeld von 45 Centesimi (etwa 3½d.) per Ton, oder auf ein Schiff von 500 Tons | frei. | | | | 135 | 0 | 4 | 10 |
| Total der Auslagen im schlimmsten Falle | 190 | 45 | 6 | 6 | 653 | 94 | 21 | 16 |

Digitized by Google

**Ankünfte von Schiffen in dem Hafen von Venedig während der Jahre 1829, 1830 und 1831.**

| Unter welcher Flagge. | 1829. | | 1830. | | 1831. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anzahl der Fahrzeuge. | Tonnengehalt. | Anzahl der Fahrzeuge. | Tonnengehalt. | Anzahl der Fahrzeuge. | Tonnengehalt. |
| Brittische . . . . . | 10 | 1,537 | 16 | 3,580 | 25 | 3,098 |
| Hannöversche . . . . | 1 | 100 | 2 | 380 | 1 | 80 |
| Jonische . . . . . | 1 | 44 | | | | |
| Oesterreichische . . . | 103 | 23,273 | 157 | 29,404 | 170 | 35,829 |
| Französische . . . . | 1 | 99 | 4 | 369 | 1 | 87 |
| Deutsche . . . . . | 1 | 318 | 5 | 1,009 | 2 | 458 |
| Schwedische . . . . | 5 | 978 | 8 | 1,049 | 7 | 1,125 |
| Neapolitanische . . . | 45 | 12,965 | 30 | 7,630 | 28 | 6,609 |
| Päpstliche . . . . . | 1 | 68 | 5 | 499 | 5 | 559 |
| Sardinische . . . . . | 3 | 306 | 5 | 625 | 3 | 488 |
| Griechische . . . . . | 4 | 122 | 4 | 320 | 7 | 434 |
| Toscanische . . . . . | . | . | 1 | 51 | | |
| Russische . . . . . | . | . | 4 | 615 | 2 | 461 |
| Türkische . . . . . | . | . | . | . | 1 | 200 |
| Dänische . . . . . | . | . | 3 | 367 | 3 | 440 |

Ein Dampfpaketboot ist kürzlich zwischen Venedig und Triest eingerichtet worden; es ist aber von ziemlich mittelmäßiger Bauart, und hat bis jetzt keinen so günstigen Erfolg gehabt als man hätte erwarten sollen.

**Bank-Anstalten.** Die alte Bank von Venedig wurde schon im Jahr 1171 errichtet und war die älteste Anstalt dieser Art in Europa. Sie war eine Depositenbank; und so fest war ihr Credit begründet, daß bis zum Jahr 1797 ihre Papiere, in Vergleich zum baaren Gelde, ein Agio genossen; damals aber fiel die Bank mit der Regierung, durch welche sie garantirt werden war. Gegenwärtig befinden sich keine incorporirten Bankanstalten in der Stadt; auch sind keine Banknoten in Circulation. Es befinden sich aber verschiedene Privatbankierhäuser hier, die Wechselbriefe einkaufen, verkaufen und discontiren, und Vorschüsse gegen Sicherheit in Landeigenthum oder anderer Art leisten. Sie unterliegen keiner gesetzlichen Beschränkung irgend einer Art, ausgenommen, daß sie beim Beginn ihrer Geschäfte, wenigstens um der Form zu genügen, der Obrigkeit den Betrag ihres Capital-Vermögens angeben müssen. Der gesetzliche und übliche Zins und Discontofuß ist 6 pCt. Es ist nicht üblich, Zinsen aus Depositengeldern zu vergüten. Wechselbriefe auf London werden gewöhnlich 5 Monate, und auf Triest 1 Monat dato gezogen.

**Course.**

| | m. s. m. | | | |
|---|---|---|---|---|
| Amsterdam . . | 2⅛ | Fstr. Centesimi | für | 1 niederländischen Gulden. |
| Ancona . . . | 629 | „ | „ | 1 Scudo von 10 Paoli. |
| Augsburg . . | 296½ | „ | „ | 1 Gulden Conv.-Münze. |
| Bologna . . . | 650 | „ | „ | 1 Scudo corrente. |
| Constantinopel . | 52¾ | „ | „ | 1 Piaster. |
| Florenz . . . | 98⅛ | „ | „ | 1 Lira. |
| Genua . . . | 116⅞ | „ | „ | 1 Lira nuova. |
| Hamburg . . | 216½ | „ | „ | 1 Mark Banco. |
| Lissabon . . . | 585 | „ | „ | 1 Mitreis. |
| Livorno . . . | 604¼ | „ | „ | 1 Pezza da 8 Reali. |
| London . . . | 29·95 | „ | „ | 1 £ Sterl. |
| Mailand . . . | 99⅗ | „ | „ | 1 Fstr. Lira. |
| Neapel . . . | 515 | „ | „ | 1 Ducato di Regno. |
| Paris . . . | 116⅝ | „ | „ | 1 Frank. |
| Rom . . . | 650 | „ | „ | 1 Scudo von 10 Paoli. |
| Triest, Wien . | 298½ | „ | „ | 1 Gulden Conv.-Münze. |

Da der Code Napoleon hier noch als Wechselrecht dient, so finden auch keine Respectstage statt.

**Der Uso bedeutet durchgängig 30 Tage nach Sicht, oder 30 Tage nach Dato.**

**Makler, Commission u. s. w.** Die Anzahl der Makler ist beschränkt, und sie werden von der Regierung licensirt; aber das Geschäft eines Kaufmanns oder Commissionärs ist Jedermann frei gegeben. Ehe man jedoch einen Handel oder sonst ein Geschäft in Venedig anfängt, muß eine Bittschrift um Erlaubniß bei der Obrigkeit eingegeben werden; dies ist aber mehr Sache der Form, denn die Bitte wird selten oder nie abgeschlagen.

Der gewöhnliche Ansatz der Commissions-Gebühren auf den Ein- oder Verkauf von Colonialwaaren ist 2 pCt., und auf Manufakturwaaren 3 pCt., inclusive des Maklerlohns von 1 pCt. Die Provision eines Schiffsmaklers auf die Fracht einer ganzen Ladung ist 2 pCt., und bei theilweisen Verladungen 4 pCt. Nach dem Platzgebrauche berechnen die Handlungshäuser auf die Fracht aller Schiffe, die an sie consignirt werden, 2 pCt. herein und 2 pCt. hinaus; und dieses selbst, wenn sie nicht mehr dabei zu thun haben, als den Capitän an einen Makler zu weisen! — Die Sensarie bei Wechselgeschäften ist ½ per Mille. Kaufleute und Bankiers berechnen auf Wechsel ins Innere des Landes ¼ pCt. Provision, und auf ausländische 1 pCt.

**Versicherungen** werden bewerkstelligt sowohl durch Compagnien als durch einzelne Handlungshäuser. Die Regierung erhebt keine Abgabe auf die Policen.

**Die Verbindungen mit der Lombardie** werden durch flach gebaute Fahrzeuge bewerkstelligt, welche durch die Lagunen in die verschiedenen Canäle und Flüsse gerudert werden, und ihren Weg durch den größten Theil des Landes finden, welches von dem Po und seinen tributairen Strömen bewässert wird. Die

Digitized by Google

Fracht auf Waaren von Mailand nach Venedig beträgt, bei einer Entfernung von etwa 170 Meilen, nur etwa £ 1 per Ton. Die Hauptprodukte, welche aus der Lombardei verschifft werden, sind: Getreide, Seide, Hanf und Flachs, Käse, Rhabarber u. s. w. Die Länder im Norden von Venedig, Tyrol, Kärnthen, Krain u. s. w. liefern eine große Menge Bauholz und Dielen, welche nach Malta, Sicilien und der Levante verschifft werden.

Die Quarantäne wird hier auf dieselbe Weise bewerkstelligt wie in Triest. Schiffe, welche von Ländern jenseits der Meerenge von Gibraltar kommen, vorausgesetzt, daß sie keine ansteckende Krankheit an Bord haben, werden zu Pratica zugelassen, nachdem sie eine kurze Quarantäne von 7 Tagen in einer Gegend der Lagune, etwa eine Meile von der Stadt, durchgemacht haben. Längere Quarantäne muß an einem etwas entfernteren Orte abgehalten werden. Das Lazareth und die Anstalten für die Passagiere ꝛc., welche Quarantäne halten, gehören zu den besten in Europa. Schiffe, welche unreine Gesundheitspässe haben, oder von verdächtigen Plätzen kommen, werden von Triest hieher gesandt. (Ueber die Quarantänekosten siehe vorne.)

Lebensmittel, Schiffsvorräthe u. s. w. Diese Artikel sind sammt und sonders in Venedig von der vortrefflichsten Qualität zu haben, aber, mit Ausnahme von Brod, nicht sehr billig. Gutes Trinkwasser muß der Stadt durch Lastschiffe vom festen Lande zugeführt werden, und ist sonach ziemlich theuer; an Brennholz ist großer Mangel, und es steht deßhalb sehr hoch im Preise. Wir fügen bei, eine

**Uebersicht der Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidegattungen auf dem Markte in Venedig während der 10 Jahre, die mit 1831 zu Ende gingen, in englischem Gelde und per Imperial-Quarter.**

| Jahre. | Weizen. | | | Mais. | | | Hafer. | | | Roggen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
| 1822 | 1 | 8 | 8 | 1 | 0 | 2 | 0 | 14 | 4 | 1 | 1 | 0 |
| 1823 | 1 | 6 | 3 | 1 | 0 | 8 | 0 | 13 | 4 | 1 | 0 | 4 |
| 1824 | 1 | 2 | 10 | 0 | 17 | 10 | 0 | 11 | 7 | 0 | 17 | 7 |
| 1825 | 1 | 0 | 5 | 0 | 16 | 9 | 0 | 11 | 0 | 0 | 16 | 10 |
| 1826 | 1 | 7 | 3 | 0 | 15 | 9 | 0 | 9 | 9 | 0 | 17 | 5 |
| 1827 | 1 | 19 | 10 | 1 | 2 | 0 | 0 | 14 | 9 | 1 | 3 | 11 |
| 1828 | 1 | 19 | 3 | 1 | 14 | 1 | 0 | 17 | 6 | 1 | 5 | 3 |
| 1829 | 1 | 19 | 5 | 1 | 7 | 3 | 0 | 17 | | 1 | 8 | 10 |
| 1830 | 1 | 13 | 0 | 1 | 10 | 6 | 0 | 16 | 0 | 1 | 6 | 5 |
| 1831 | 1 | 17 | 4 | 1 | 6 | 10 | 0 | 16 | 4 | 1 | 12 | 4 |

**Taxen.** Auf Güter, welche aus dem Freihafen von Venedig nach dem Innern der österreichischen Staaten verschickt werden, vergütet das Mauthamt keine Taxen, sondern Fässer, Kisten und andere Verpackungen kommen mit auf die Waage, und der Zoll wird auf das Bruttogewicht erhoben; Weine, Branntweine u. s. w., welche in der Stadt selbst verbraucht werden, unterliegen einer Accise-Abgabe, aus welcher die städtischen Ausgaben bestritten werden. Hierauf wird eine Vergütung von 18% des Bruttogewichts gestattet, wenn die Fässer in Eisen gebunden sind, und nicht in Eisen gebundenen Fässern von 12%. Die Taxen, welche Kaufleute unter sich verwilligen, sind wie folgt:

| | |
|---|---|
| Baumwolle, Fernambuk und Bahia | 2 pCt. |
| ostindische | 4 „ |
| Zucker, brasilianischer | 15—18 „ |
| Jamaica, Muscovade | 14 „ |
| Bourbon, brauner und gelber und ostindischer von allen Farben | 5 |
| raffinirt, gestampft | 12 „ |
| Bimssteine | 10 „ |
| Italienischer Hanf | 2 „ |
| Krappwurzeln | 4 „ |
| Ungarische Potasche | 10 „ |

Auf die übrigen Artikel werden in der Regel die wirklichen Taxen vergütet.

(Vorstehende Auskunft über den gegenwärtigen Handelsverkehr von Venedig haben wir größtentheils aus den fleißig ausgearbeiteten und höchst schätzbaren Antworten des General-Consuls Mr. Money auf die Circular-Anfragen entnommen.

**Venlo**, Stadt und Festung im Königreich der Niederlande (Limburg), an dem rechten Ufer der Maas, mit einem kleinen Hafen, sieben Stunden NNO von Rüremonde; 5200 Einwohner. Fabrikation von Nadeln, Sammt, Seidenbändern, Seife, Pfeifenthpfen; Salzsiederei. Ziemlich bedeutender Handelsverkehr.

**Veracruz**, der Haupthafen an der westlichen Küste des Staates Mexiko, unter dem 19° 12′ nördl. Br. und 96° 9′ westl. L.; Bevölkerung gewöhnlich zu 16.000 angenommen. In einer Entfernung von 400 Faden befindet sich, der Stadt gegenüber, eine kleine Insel mit dem festen Schlosse St. Juan de Ulloa, welches den Hafen beherrscht. Der letztere, welcher sich zwischen dem genannten Castell und der Stadt befindet, gehört zu den unsichersten; der Ankergrund ist so schlecht, daß kein Schiff als geschützt betrachtet werden kann, wenn es nicht an die großen Ringe, die zu dem Ende in der Schloßmauer angebracht sind, befestigt wurde; und auch dann noch sind die Schiffe gegen die heftigen Nordstürme (los nortes), die hier zuweilen wehen, nicht sicher. Zum Beweis führt Humboldt an, daß ein Linienschiff, mit neun Ankertauen an die Schloßmauer befestigt, bei einem Sturme die großen Ringe herausriß, von dem Unwetter an das gegenseitige Ufer geworfen und zertrümmert wurde. (Nouv. Espagne, 2. éd. tome IV., p. 59.) Was aber dem Aufenthalt von Veracruz noch mehr entgegen steht, als sein schlechter Hafen, ist die Ungesundheit, die daselbst herrscht; man behauptet, daß das gelbe Fieber hier eingeboren sey. Die Stadt ist gut gebaut und die Straßen sind reinlich; aber in ihren Umgebungen findet man nur Sandhügel und Teiche mit stehendem Wasser, was in den Tropenländern völlig hinreicht, Krankheiten zu erzeugen. Die Einwohner und diejenigen, welche sich an das Clima gewöhnt haben, sind jener fürchterlichen Seuche nicht unterworfen, aber alle Fremde, selbst die aus Havannah und Westindien kommenden, unterliegen der Ansteckung. Alle Vorsichtsmaaßregeln dagegen sind

Digitized by Google

vergebens, und Viele, welche den verpesteten Ort nur berührten, starben auf ihrer Weiterreise nach Mexiko schon zu Xalapa. So lange der auswärtige Handel von Mexiko nur vermittelst der sogenannten Silberflotte betrieben wurde, welche regelmäßig von Cadix nach Veracruz segelte, waren die dasigen Messen, welche bei Ankunft der Schiffe gehalten wurden, sehr berühmt. Es trafen dann viele Handelsleute aus Mexiko und den übrigen Theilen des spanischen Amerika ein, um Geschäfte zu machen; als aber 1778 dieses System, regelmäßige Flotten hieher zu senden, aufgegeben wurde, erhielt die Messe, mit der noch berühmteren von Portobello, den Todesstreich.

Kürzlich wurde auf dem Nordwest-Winkel des Castells St. Juan ein Leuchtthurm errichtet. Das Licht, ein umdrehendes von großer Helle und Kraft, ist 79 Fuß über dem Meeresspiegel erhaben.

Die Entfernung Mexikos von Veracruz in gerader Linie beträgt 69 Leguas, auf den gebahnten Wegen ist solche aber bedeutend weiter (93 Leguas). Mexiko liegt auf einer Bergebene, 8000 Fuß über der Meeresfläche erhaben, und da der Grund umher sehr uneben ist, so war die Verbindung anfänglich äußerst schwierig, selbst für Maulthiere. Seit den letzten dreißig Jahren sind ungeheure Summen verwendet worden, die Wege zu bauen, von denen der beträchtlichste Theil nicht nur auf vorzügliche, sondern sogar auf prachtvolle Weise vollendet worden ist. An vielen Stellen ist der Weg aber noch holperig und für Wagen nicht zu passiren. Herr v. Humboldt war der Meinung, daß, wenn die Wege ganz vollendet seyn würden, aus den höheren Gegenden Mexikos Weizen und Weizenmehl in Veracruz nach Westindien verschifft und zu billigeren Preisen geliefert werden könnten, als aus den Vereinigten Staaten. Allein in Uebereinstimmung mit Hrn. Poinsett betrachten wir dergleichen Erwartungen als durchaus chimärisch. Selbst wenn Mexiko, was Fruchtbarkeit des Bodens und Wohlfeilheit des Arbeitslohnes betrifft, noch größere Vorzüge in sich vereinigte, als es wirklich der Fall ist, so könnte dadurch der große Aufwand nicht ausgeglichen werden, der durch einen Landtransport von dreihundert Meilen auf so schwer ins Gewicht fallende Artikel hervorgebracht werden müßte, namentlich da die Fuhrwerke fast sämmtlich keine Rückfracht haben würden. So viel ist aber gewiß, daß der Transport edler Metalle und der Mexiko eigenthümlichen Landesprodukte, wie Cochenille, Zucker, Indigo, Vanille, Tabak u. s. w., wenn solche mehr erleichtert, und europäische Waare zu billigeren Frachtpreisen als Rückladung genommen würden, alle Auslagen für den Weghau wieder ersetzen, und der Republik große Vortheile zuführen müßte, daß aber Veracruz jemals mit Neu-Orleans in Getreide- und Mehlausfuhr rivalisiren werde, dürfte wohl nicht in den Grenzen der Wahrscheinlichkeit liegen.

Noch geraume Zeit nachher, als Veracruz das spanische Joch abgeschüttelt hatte, blieb das Fort St. Juan de Ulloa in Feindes Händen, weßhalb fast aller Handel sich während dieser Zeit nach dem zwölf Meilen südöstlich liegenden Hafen von Alvarado zog. Dieser Ort ist auf dem linken Ufer eines gleichnamigen Flusses erbaut; die am Ausfluß des letztern liegenden Sandbänke, etwa 1½ Meile vom Hafen entfernt, lassen Schiffe zu, wenn solche nicht über 10 oder 12 Fuß Wasserzug haben, ganz große müssen auf der Außenrhede anlegen, wo sie aller Heftigkeit der Nordwinde ausgesetzt bleiben, und sind genöthigt, sich der Lichterschiffe zu bedienen. Man sagt, Alvarado sey etwas gesünder als Veracruz, doch ist dieses noch nicht ausgemacht. Der Handel hat sich bald genug in den alten Canal zurückgewendet; ein Theil davon ist auf Tampico übergegangen. (Siehe Tampico.)

Ausfuhr und Einfuhr. Edle Metalle sind zu allen Zeiten das Hauptausfuhrprodukt Mexikos gewesen. Während der zehn Jahre, die mit 1801 schlossen, betrug die Ausbeute der mexikanischen Bergwerke (nach Humboldt) im Durchschnitt jährlich 25,000,000 Dollars (Nouvelle Espagne, tome IV., p. 137), und im Jahr 1805 sogar 27,165,888 Dollars. (Ebendaselbst, tome IV., p. 85.) Allein während des Revolutionskrieges wurden die alten spanischen Capitalisten und Bergwerksbesitzer für vogelfrei erklärt, und wanderten daher mit dem, was sie von ihrem Vermögen zusammenzuraffen vermochten, aus. Dieses Zurückziehen des Betriebscapitals aus dem Bergbau, neben der Zerstörung vieler Werke und Bauten während des Aufstandes, die Unterbrechung aller ordnungsmäßigen Verwaltung, und die Unsicherheit und Anarchie, welche später herrschten, verursachten eine außerordentlich Abnahme im Ertrag der Bergwerke.

Innerhalb der letzten Jahre hat jedoch eine beträchtliche Verbesserung im Betrieb und Ertrag derselben statt gefunden. Die Anstrengungen und der verschwenderische Aufwand mehrerer Compagnien, welche in England für die Ausbeutung der Minen errichtet wurden, haben in so ferne wenigstens Erfolg gehabt, daß mehrere derselben wieder in ordentlichen Betrieb gebracht wurden, und daß bedeutende Zunahme des Ertrages mit Sicherheit zu erwarten steht, wenn man sie anders ihre Operationen ohne Belästigung fortsetzen läßt. Aber mehrere frühere Besitzer der Minen, welche solche verkauft oder auf bestimmte Zeit verliehen hatten, machten im Augenblick als sich einige Wahrscheinlichkeit zeigte, daß die Gesellschaften guten Erfolg haben dürften, Forderungen geltend, von denen früher nie etwas erhört worden war; und in manchen Fällen haben sie sogar ohne den mindesten Scrupel Gewalt gebraucht, um diese Ansprüche durchzusetzen. Man darf hoffen, daß die mexikanische

Digitized by Google

Regierung geeignete Mittel ergreifen werde, um diesen Schändlichkeiten ein Ziel zu setzen. Wenn sie die Macht dazu besitzt, und bei so niederträchtigem Verfahren durch die Finger sieht oder gar mitbilft, so wird sie für die Folgen selbst verantwortlich, und verdient sowohl Züchtigung als Verachtung.

Das Gesammt-Quantum von Gold und Silber, welches im Laufe der vier Jahre, die mit 1829 zu Ende gingen, in den verschiedenen mexikanischen Münzen geprägt wurden, betrug:

| | | |
|---|---|---|
| 1826 | 8,608,278 | Dollars. |
| 1827 | 10.619.217 | „ |
| 1828 | 9,982,905 | „ |
| 1829 | 11.787.153 | „ |

(Parlaments-Papiere, Nr. 388. Sess. 1833.)

Nach den edlen Metallen sind Cochenille, Zucker, Weizenmehl, Indigo, Lebensmittel, Leder, Sassaparilla, Vanille, Jalappewurzel, Seife, Blauholz und Piment diejenigen Artikel, die hauptsächlich von Veracruz ausgeführt werden.

Eingeführt werden vorzüglich Leinwand, baumwollene, wollene und seidene Waaren, Papier, Branntwein, Cacao, Quecksilber, Eisen, Stahl, Wein und Wachs ꝛc.

Nach den von der mexikanischen Regierung gemachten Angaben betrug der Werth der Einfuhr und Ausfuhr der Häfen von Veracruz und Alvarado im Jahr 1824:

| Einfuhr: | Dollars. |
|---|---|
| aus andern mexikanischen Häfen | 284,047 |
| „ amerikanischen Häfen | 4,360,568 |
| „ europäischen und andern fremden Häfen | 7,437,375 |
| In Summe | 12,082,030 |

| Ausfuhr: | |
|---|---|
| nach andern mexikanischen Häfen | 102,042 |
| „ amerikanischen Häfen | 3,022,442 |
| „ europäischen und andern fremden Häfen | 1,468,094 |
| In Summe | 4,592,557 |

Hierin ist jedoch nichts mitbegriffen, was von der Regierung auf Rechnung der in London gemachten Anleihe eingeführt worden ist.

Nach von Humboldt's Angaben wurde die Einfuhr von Veracruz vor dem Ausbruch des Revolutionstrieges auf 15,000,000 und die Ausfuhr auf 22,000,000 Doll. angeschlagen.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß obige Angaben nach dem Zollregister gemacht worden, d. h. daß darin bloß die Waaren begriffen sind, welche wirklich die Eingangs- und Ausgangsabgaben entrichtet haben. Der Werth der heimlich eingebrachten soll sich nach einer Schätzung, die man kurz vor dem Ausbruche der Revolution anstellte, auf 4,500,000 Dollars jährlich belaufen haben, und für 2,500,000 Dollars wurden jährlich Silber- und Goldbarren heimlich aus dem Lande geführt. Zwischen Veracruz und Jamaica hat sich ein regelmäßiger Schleichhandel eingerichtet, und trotz aller Bemühungen der Regierung und der außerordentlichen Strenge der dagegen verhängten Strafen waren und sind die Kaufmannsläden in Mexiko stets mit englischen und deutschen Waaren aufs Beste assortirt.

(Humboldt, Nouv. Espagne, tome IV., p. 125 und Poinsett's Notes on Mexico, p. 33.)

Humboldt gibt die Bevölkerung Mexikos, ohne Guatemala, auf 7,000,000 an, von denen die Hälfte Indianer, die andere aber Europäer und europäischer oder gemischter Abkunft sind. Trotz dieser ansehnlichen Bevölkerung ist der mit Mexiko getriebene Handel, verglichen mit dem, welcher mit Brasilien geführt wird, nur unbedeutend.

Hier folgt eine Uebersicht des wahren oder declarirten Werthes aller Artikel brittischen Erzeugnisses oder Fabrikats, welche im Jahr 1831 nach den Staaten von Central- und Südamerika ausgeführt wurden:

| | | |
|---|---|---|
| Mexiko | £ | 728,858 |
| Guatemala | | nichts |
| Columbia | „ | 248,250 |
| Brasilien | „ | 1,238,371 |
| Staaten vom Rio de la Plata | „ | 339,870 |
| Chili | „ | 651,617 |
| Peru | „ | 409,003 |

Die Einfuhr brittischer Waaren durch die zweite Hand über Jamaika und Westindien, sowohl in Mexiko als in Columbien, ist nicht mehr von sonderlichem Belang, aber aus Neu-Orleans werden noch bedeutende Quantitäten eingebracht.

Nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist Mexiko der reichste und bevölkertste Theil der neuen Welt, und es muß daher die Geringfügigkeit seines Handels Verwunderung erregen. Zum Theil aber rührt dieses daher, daß es an den Küsten keine großen Städte gibt, daß die Entfernung von Veracruz von den höher gelegenen und gesünderen Theilen des Landes zu groß und die Verbindung zu schwierig ist. Diese Umstände, mit den Hindernissen, die vermöge der engherzigen Politik der Spanier allem Einfuhrhandel mit fremden Waaren in den Weg gelegt waren, veranlaßten die Errichtung von Manufakturen im Innern des Landes. Kurz vor dem Ausbruche der Revolution waren einige dieser Anstalten in einem ziemlich vorgeschrittenen Zustande, und vermögend, die Einwohner mit dem größten Theile der Bedürfnisse zu versorgen, die solche gebrauchten. Seit dieser Zeit sind sie in Verfall gerathen, da aber zugleich der Wohlstand der Bevölkerung in noch höherem Grade abgenommen hat, so konnte dadurch dennoch die Einfuhr nicht vermehrt werden.

Digitized by Google

**Staatseinkünfte.** Die Einkünfte von Mexiko waren im Verlauf der sieben Jahre, von 1826 bis 1832, je mit dem 30. Januar endigend:

| | | |
|---|---|---|
| 1826 | 13 715,801 | Dollars. |
| 1827 | 13 949 683 | „ |
| 1828 | 10,494,299 | „ |
| 1829 | 12,230,385 | „ |
| 1830 | 14,493,189 | „ |
| 1831 | 18,982,899 | „ |
| 1832 | 16,413,060 | „ |

Von diesen Summen war etwa die Hälfte Ertrag der Zölle. Letztere beliefen sich im Jahr 1832 auf 8,802,900 Dollars. Während desselben Jahres betrugen die Einfuhrabgaben auf Baumwollwaaren 1,150,000 Dollars, und die Ausfuhrzölle auf edle Metalle 305,478 Dollars. Die Gesammteinnahme des Zollamtes von Veracruz war im Jahr 1832 2,962,899 Doll. und in Tampico 1,489,998 Doll.

Hafenabgaben. Fremde Schiffe bezahlen in dem Hafen von Veracruz:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Tonnengeld ꝛc. pr. Tons | 2 | Dollars | 1 Realen. |
| Postengeld bei der Einfahrt | 15 | „ | 4 „ |
| Desgleichen bei der Ausfahrt | 19 | „ | 0 „ |

Ein Fünftheil oder 20% wird an den Zollabgaben auf alle Waaren, die aus fremden Häfen eingeführt werden, nachgelassen, wenn sie in mexikanischen Schiffen kommen. Dem Vernehmen nach soll der mexikanische Congreß mit einer Ermäßigung des Tarifes umgehen.

Münzen, Maaße und Gewichte sind die altspanischen, weshalb der Artikel Cadix zu vergleichen ist.

Abgaben und Zölle zu Veracruz. Die mexikanische Regierung hat im Jahr 1827 einen neuen Zolltarif ausgearbeitet, welchem folgende Vorschriften beigegeben sind (eine spanisch-deutsche Ausgabe in 4° ist davon in Hamburg bei Hoffmann und Campe erschienen).

## Vorschriften, zu dem mexikanischen Tarif gehörig.

Die Schiffe aller Nationen, welche mit den Vereinigten Staaten von Mexiko in gutem Vernehmen stehen, sind in den dazu berechtigten Häfen der Republik zuzulassen, doch gegen Entrichtung der Zölle, welche seewärts zu erheben angeordnet sind.

Die Ankergelder sind abgeschafft, und alle fremden Schiffe, die ankommen, haben 17 Realen pr. Ton Tonnengeld zu bezahlen. Fremden Schiffen ist der Küstenhandel zwischen den verschiedenen Häfen der Republik nicht gestattet.

Allen Schiffen, welche in einen der Häfen der Republik einlaufen, es sey wegen ungünstiger Witterung oder um Ausbesserungen vorzunehmen, soll dieses gestattet seyn, ohne daß dieselben andere als die gebräuchlichen Abgaben entrichten.

Alle ankommenden Schiffe haben ihre Zolldeclarationen oder Manifeste in dreifacher Abschrift einzureichen, und darin die Zeichen und die Zahl der Packen oder Coll mit Angabe des Inhalts anzugeben.

Die Zollabgaben werden von den Waaren nach den in den Declarationen enthaltenen Angaben erhoben, solche mögen geliefert seyn oder nicht; wenn aber dergleichen vorgefunden werden, die nicht richtig oder gar nicht angegeben sind, werden solche weggenommen.

Die Gewichte und Maaße sind die im Tarif bestimmten, und von jedem Artikel, der das darin angegebene Maximum bis zu einem Achtel des Maaßes oder Gewichts übersteigt, soll für ein Achtel mehr versteuert werden.

Alle Waaren, die in dem Tarif nicht aufgeführt stehen, sollen mit 40% von dem Werthe versteuert werden, der in dem Einfuhrhafen davon angenommen werden wird; zur Schätzung sollen jedesmal drei Makler aufgefordert werden, von denen einer von demjenigen, der die Waaren einführt, die beiden andern vom Zollhause zu ernennen sind.

Die Abertaxsteuer und alle seither in der Republik unter verschiedenen Namen erhobenen Abgaben (ausgenommen die Staatssteuer) sind aufgehoben.

Derjenige, der die Waaren einführt, ist für den gesammten Zollbetrag verbindlich, und er hat davon die Hälfte binnen 90 Tagen, daß die Waaren gelandet worden sind, zu bezahlen, und die andere nach Verlauf weiterer 90 Tage. Es dürfen aus dem Zollhause keine Waaren genommen werden, bevor der Zoll bezahlt worden ist, oder den Behörden deshalb Sicherheit gestellt wurde.

Alle Güter, die früher eingeführt wurden, ehe dieses Gesetz in Kraft trat, haben die ehemaligen Abgaben zu entrichten.

Nachdem die Abgaben bezahlt worden sind, kann darauf keine Art Nachlaß statt finden, außer im Fall eines vorgekommenen Irrthums.

Es kann keine Waare wieder ausgeführt werden, ohne daß der darauf fallende Einfuhrzoll vorher bezahlt worden sey.

Alle Waaren, die beschädigt ankommen, sollen von den betreffenden Behörden untersucht, und darauf nach Befinden ein Nachlaß gestattet werden.

Alle Güter und Waaren, welche aus dem Lande, wo solche erzeugt oder verfertigt worden sind, auf mexikanischen Schiffen eingebracht werden, sollen den sechsten Theil weniger Abgaben als fremde Schiffe entrichten.

Der Tarif soll zu jeder Zeit abgeändert werden können, je nachdem der Congreß solches für nothwendig erachten wird; es soll aber keine Veränderung, die dem Handelsverkehr nachtheilig seyn könnte, früher als nach sechs Monaten in Kraft treten, nachdem die Entscheidung deshalb erfolgt ist.

Die vorstehend angesprochenen Grundsätze sollen keinen besondern Handelsvertrag, den die Nation abschließen könnte, in seinen Bestimmungen abändern.

Binnen sechzig Tagen von heute sollen diese Vorschriften in Kraft gesetzt werden.

## Waaren, die in Mexiko zollfrei eingeführt werden dürfen.

Quecksilber.
Karten von fremder Bauart.
Hölzerne Geräthe zu Häusern.
Gedruckte Bücher, Landkarten und Musikalien.
Physikalische, mathematische u. optische Instrumente.
Schiefersteine aller Art.
Geräthe und Maschinen für den Ackerbau, Bergbau und für die Fabriken.
Krazendraht (Carding wire).
Pflanzen und Pflanzensamen.

## Waaren, deren Einfuhr in Mexiko verboten ist.

Anis- oder Kümmel- und langer Kümmelsame.
Rum und brauner Zuckersyrup.
Roher Zucker und Raffinaden.
Caffee und Chocolade.
Reis.
Leder.
Stiefel und Schuhe.
Sattlerwaaren aller Art.
Eingepökeltes und getrocknetes Fleisch.
Speck.
Gebleichtes Wachs und Wachslichter.
Talg, weiche und harte Seife.
Goldene und silberne Tressen, Achselbänder u. s. w.
Baumwollene Bänder.
Seidene und baumwollene Shawls.
Fertige Betten und gemachtes Bettzeug aller Art.
Kupfer in Blechen und Blöcken.
Blei, sowohl in Tafeln, Blöcken oder als Schrot.

Digitized by Google

Zwieback.
Weizen und Weizenmehl.
Rudeln.
Baumwollengarn unter Nr. 20.
Steinwaaren.
Koffer und Mantelsäcke.

Grobe und ordinäre wollene Tücher.
Pergament.
Kleidungsstücke aller Art.
Küchensalz.
Gemeine Hüte von Wolle oder Leder.
Blättertabak und fabrizirter Tabak.

Ausfuhrverbote. Es können alle Erzeugnisse der Republik frei und ohne Zollabgabe ausgeführt werden, ausgenommen gemünztes oder verarbeitetes Gold, von welchem 2% entrichtet werden, und gemünztes und verarbeitetes Silber, welches 3½% beides vom Werthe, entrichtet. Dagegen sind Gold und Silber, in Barren oder als Staub, unter Strafe der Confiscation auszuführen untersagt.

**Nachrichten für Schiffe und Reisende, welche nach irgend einem Theile des merikanischen Gebietes zu gehen gedenken.**

Es dient hiemit allen Capitänen von Schiffen, welche von London nach den Häfen der merikanischen Staaten zu gehen gedenken, zur Nachricht, daß die Reisenden, welche sie an Bord nehmen, mit Päßen versehen seyn müssen, die von Sr. Excellenz dem bevollmächtigten Minister der Republik unterzeichnet sind, widrigenfalls die Schiffe verbunden sind, gedachte Reisende bei ihrer Ankunft an Bord des Schiffes zu behalten, indem denen, die nicht mit dergleichen Päßen versehen sind, nicht erlaubt werden wird, aus Land zu gehen. Keine Ausrede wegen des Mangels wird angehört.

Die Capitäne der Schiffe, die nach Merito kommen und von dort zurückgehen, sind zugleich gehalten, alle nöthigen Papiere und Belege an Bord zu haben, den Vorschriften gemäß, die der bevollmächtigte Minister der Staaten von Merito bei St. Großbrittannischen Majestät an das Consulat hat gelangen lassen, bestehend in den gehörigen Schiffspapieren, den Facturen der Verlader und den darauf bezüglichen Connossementen oder Ladungsscheinen. Waaren, die sich an Bord befinden sollten, ohne in den vom Consul verificirten Facturen enthalten zu seyn, oder die fälschlich und abweichend beschrieben sind, es betreffe die Qualität oder Quantität, sollen als Contrebande betrachtet werden.

Ein von dem Consul unterzeichneter Gesundheitspaß wird ebenfalls bei der Ankunft des Schiffes von den Behörden der merikanischen Häfen gefordert werden.

J. Schneidnagel, Vice-Consul.

Consulat der Vereinigten merikanischen Staaten zu London,
20. Austin-Friars, Nov. 28, 1830.

Es wird hiemit Kund gethan, daß der Congreß der Vereinigten Staaten von Meriko den 12. October 1830 das Decret erlassen hat, daß die merikanischen Gesandten und Consular-Agenten ferner für jeden Paß zwei Dollars, und für jedes Certificat oder jeden Attest vier Dollars zu berechnen haben.

J. Schneidnagel, Vice-Consul.

20. Austin-Friars, 9. Jan. 1831.

**Vercelli**, Hauptstadt der Provinz gleichen Namens im sardinischen Fürstenthum Piemont, am rechten Ufer der Sesia, und an der Mündung des Santia-Canals, unter dem 45° 20′ nördl. Br. und 7° 48′ östl. Länge; 16.200 Einwohner. Reisbau, Seidenspinnerei und Fabrikation von seidenen Stoffen; Handel mit Getreide, Reis, Gemüse, Wein, Hanf, Flachs, und hölzernen Geräthen.

**Verdun**, Festung im franz. Departement der Maas, an der Maas, welche die Stadt in fünf Theile theilt; unter dem 49° 9′ nördl. Br. und 5° 22′ östl. Länge; 10.000 Einw. Gerbereien, Mühlen und Fabrikation von gewöhnlichem Tuch, englischem Flanell, Confitüren, Liqueurs ꝛc.

**Vereinigte Staaten von Nord-Amerika, deren Handel, Schifffahrt, Tarif**, siehe die Artikel Baltimore, Boston, Charleston, Neu-Orleans, New-York, Philadelphia u. a. m.

**Verlagsrechte**, siehe Buchhandel und Bücher.

**Verlassung**, siehe Abandonnirung.

**Vermilion**, siehe Quecksilber und Zinnober.

**Verona**, Stadt im österreichischen Gubernium Venedig, in einer Ebene, 217 Pariser Fuß über dem Meere, an beiden Ufern der Etsch, über die vier steinerne Brücken führen, unter dem 45° 26′ nördl. Br. und 11° 1′ östl. Länge; 9000 Häuser und 55.000 Einwohner. 66 Seidenfilatorien, Seidenbands, 11 Leinwands, 5 Wollzeugs-, 4 Farbstoff-, 10 Seilerwaarens, Handschuhs-, Tuchfabriken; 22 Färbereien, 15 Gerbereien, 4 Wachsbleichen, 7 Kupferhämmer ꝛc. Transithandel; zwei Messen. Der Handel befaßt sich hauptsächlich mit Seide, Reis, Getreide, Wein, Oel, Seidenwaaren, Tuch, Flintensteinen, die man bis in die Levante verschickt.

Neue Münzen, Maaße und Gewichte siehe Mailand. Wechselgeschäfte werden meist über Venedig gemacht, und man richtet sich nach den dortigen Coursen.

**Versailles**, Hauptstadt des franz. Departements Seine und Oise, 408 Fuß über der Lage von Paris, vier Stunden davon entfernt, unter dem 48° 48′ nördl. Br. und 2° 8′ östl. Länge; 29.800 Einwohner. Eine hydraulische Baumwollspinnerei; einige Fabrikation von Wachslichtern, Parpdeckeln und Feilen; Gerbereien, Brauereien und zahlreiche Baumschulen; die schöne Waffenfabrik wurde im Jahr 1815 durch die Preußen zerstört.

**Verschlußnahme, Niederlagssystem** (Engl. Warehousing-System). Unter diesem System versteht man die Anordnungen der Regierung, wonach Artikel, die aus fremden Ländern kommen, in öffentlichen Lagerhäusern, gegen billiges Lagergeld, aufgespeichert werden können, ohne Entrichtung des Eingangszolles, ehe sie für den einheimischen Verbrauch bezogen werden. Bei Wiederausfuhr ist gar kein Zoll dafür zu bezahlen.

Digitized by Google

a) **Ursprung und Nutzen dieses Verfahrens.** — Adam Smith hat in seinen mit Recht gerühmten Maximen über Besteuerung den Satz aufgestellt, „daß jede Abgabe zu einer Zeit und auf eine Weise erhoben werden müsse, wie sie der Besteuerte am bequemsten zu entrichten im Stande sey.“ (Ueber Nationalreichthum, 5r Bd., im Original Seite 568.) Es wird kein Mensch an der Vernunftgemäßheit dieses Grundsatzes zweifeln; bis zum Jahr 1800 wurde aber in Großbrittannien bei der Zollverwaltung demselben auf seltsame Weise entgegen gehandelt. Bis zu diesem Zeitpunkte mußten die Einfuhrzölle entweder sofort beim Einbringen entrichtet, oder eine Obligation mit gehöriger Bürgschaft, solche später zu entrichten, in die Hände der Zollbeamten niedergelegt werden. Die Rücksichtslosigkeit und Unbequemlichkeit dieses Verfahrens fällt in die Augen. Sehr oft war es nicht möglich, Bürgen aufzutreiben, und der Kaufmann, bloß um die Zölle entrichten zu können, war nicht selten zu der höchst schädlichen Maaßregel gezwungen, eine Waare sogleich bei ihrer Ankunft zu versilbern, oft in einer Zeit, in welcher gerade der Markt aufs Aeußerste überfüllt war. Doch war dieses nicht der einzige Nachtheil, der aus jenem Verfahren hervorging; da die Einfuhrzölle auf einmal entrichtet werden mußten, und nicht nach Maaßgabe, wie die Waaren zum Verbrauche abgesetzt werden konnten, so wurde deren Preis erhöht, in so fern, der Zölle wegen, ein größerer Capitalfond darauf verwendet werden mußte; die Mitbewerbung mußte ebenfalls vermindert werden, weil der Handel, unter solchen Umständen, viel größere Fonds erforderte, und eine Anzahl reicher Häuser war daher in den Stand gesetzt, sich der Geschäfte mit allen Waaren, auf die eine übergroße Zollabgabe zu entrichten war, als Monopol zu bemächtigen. Außerdem wurde der Zwischenhandel dadurch benachtheiligt, und England befand sich in der Unmöglichkeit, ein großer Stapel- und Niederlagsplatz für fremde Waaren zu werden, in so fern Alles, was nicht unmittelbar zum eigenen Verbrauch im Innern des Landes bestimmt war, einzuführen gehindert wurde; Fremden wurde dadurch erschwert, sich nach England zu wenden, um Einkäufe zu machen, in so fern es mit Schwierigkeiten verknüpft oder vielmehr gar nicht möglich war, gemischte Ladungen zu vervollständigen. Außerdem war es nicht gut thunlich, einen verhältnißmäßigen Rückzoll für Waaren zu gewähren, die schon verzollt worden waren, ohne einer Menge Betrügereien Thor und Thür zu öffnen.

So augenscheinlich diese Nachtheile aber auch jetzt für Jedermann sind, so richtete sich die Aufmerksamkeit der Nation doch erst zu einer im Vergleich ziemlich späten Zeit darauf. Sir Robert Walpole scheint einer von denen gewesen zu seyn, die zuerst den schädlichen Einfluß der vorhandenen Einrichtungen begriffen; es war der Hauptzweck des berühmten Acciseſyſtems (Excise Scheme), welches 1733 in Vorschlag gebracht wurde, den Handelshäusern, welche Tabak und Wein einführten, die Niederlegung dieser Artikel in öffentliche Speicher zu gestatten, wodurch dieselben der Verbindlichkeit überhoben wurden, die Einfuhrzölle davon eher, als bis sie die Güter zum Verbrauch im Innern des Landes wegnahmen, zu entrichten.

Gegenwärtig kann Niemand mehr daran zweifeln, daß dieses Verfahren sowohl für den Handel als für den gesammten Gewerbfleiß Englands von dem größten Nutzen gewesen seyn würde; aber so groß war die Gewalt eingewurzelter Vorurtheile, daß der Vorschlag dazu beinahe hinreichte, einen Aufstand unter dem Volke zu erregen. Die meisten damaligen Kaufleute hatten sich die Leichtigkeit zu Nutze gemacht, welche die früheren Einrichtungen darboten, um den Zoll zu umgehen, und diese waren daher bemüht, eine Einrichtung zu hindern, die ihren Practiken einen ernsthaften Stoß zu versetzen drohte; sie versuchten daher listigerweise in dem Publikum den Glauben zu verbreiten, daß der Handel des Landes höchlich dadurch leiden müsse. Diese Bemühungen fanden in dem Parteigeiste, welcher damals im ganzen Lande herrschte, die kräftigste Hülfe. Die politischen Gegner des Ministeriums suchten emsig eine Gelegenheit, solches in der öffentlichen Achtung herabzusetzen; sie behaupteten, daß diese Maaßregel nur der erste Schritt zur Einführung eines neuen Acciseſyſtems sey, welches die Genüsse und die Freiheiten des Volkes aufs Verderblichste beeinträchtigen müsse. Es erhoben sich daher in Folge dieser arglistigen Entstellungen die heftigsten Reclamationen. Bei einer Gelegenheit gelang es Sir Robert Walpole nur mit Mühe, der unbändigen Wuth des Pöbels zu entrinnen, welcher alle Eingänge des Parlamentshauses besetzt hatte; nach sehr heftigen und langwierigen Debatten mußte das neue System am Ende aufgegeben werden.

Die Nachtheile des hergebrachten Verfahrens, so wie die Wohlthaten einer Einrichtung, zufolge welcher freiwillig nach dem neuen Systeme Waaren unter Verschluß niedergelegt werden konnten, sind in einer Schrift von Dean Tucker, welche 1750 unter dem Titel erschien: Essay on the comparative Advantages and Disadvantages of Great Britain and France, with respect of Trade, mit vieler Gewandtheit gezeigt worden. Der Eindruck, welchen die Gegner des von Sir Robert Walpole vorgeschlagenen Systems hervorgebracht hatten, war aber so mächtig, und das Vorurtheil dagegen so allgemein, daß nicht früher als im Jahr 1803 diese Verbesserung, welche vielleicht die wichtigste und größte ist, die in dem Finanz- und Handels-Systeme Englands vorgenommen wurde, mit Sicherheit eingeführt werden konnte.

Digitized by Google

2) Vorschriften für das Verschlußsystem. — Das Statut von 43, Georg III., C. 132 legte den Grund zu diesem System; aber durch nachfolgende Gesetze wurde es sehr verbessert und erweitert, und in der am 1. Sept. 1833 in Vollzug gesetzten Acte 3 und 4, Wilh. IV., C. 57 sind die Vorschriften darüber enthalten.

Es werden danach die Zollbeamten ermächtigt, unter Direction und in Auftrag des Lords des Schatzamtes, die Häfen zu bezeichnen, in denen Waaren ohne Zoll unter Verschluß genommen werden dürfen, und die Lagerhäuser, in welchen die verschiedenen Waarengattungen aufzuspeichern sind. Ebenso ist auch die Zeit bestimmt, wie lange die Waaren in einem solchen öffentlichen Speicher liegen können, auf welche Weise sie zurückgenommen und von einem Hafen zum andern gebracht werden dürfen, wie solche verkauft oder in den Räumen gestauet werden müssen, die Wiedererstattung des entrichteten Zolles, wenn die Waaren zufällig verloren gehen, die Vergütungen auf beschädigte Waaren ꝛc. Die große Wichtigkeit dieses Gesetzes macht hier einen gedrängten Auszug daraus unentbehrlich:

Auszug der Acte 3 und 4. Wilh. IV., die Unterverschlußnahme von Waaren betreffend.

Mit dem 1. Sept. 1833 ist diese Verordnung in Kraft getreten. — §. 1.

Das Schatzamt hat die Häfen zu bestimmen, in denen Waaren unter k. Verschluß gegeben werden können. — Den Commissarien des Schatzamtes soll es gesetzlich zustehen, diejenigen Häfen zu bestimmen, die Waaren unter k. Verschluß nehmen können, und es soll den Zoll-Commissarien, die ersteren untergeben sind, zur Instruction gemäß, von Zeit zu Zeit zu bestimmen, in was für Speichern unter speciellen (besonderen) oder allgemeiner Sicherheit, oder in welchen Theilen von Speichern in den gedachten Häfen, und auf welche Art und Weise die Waaren bei ihrem ersten Eintreffen unter Schluß genommen und verwahrt werden sollen, zum einstweiligen Laaren, oder bloß zur Wiederausfuhr, wenn solche einzuführen untersagt sind, und zu verfügen, daß erforderlichenfalls schriftliche Bürgschaft geleistet werde, wie nachstehend verfügt, und in Betreff des Niederlaagsspeichers vorgeschrieben ist. — §. 2.

Speicher zur Unterverschlußnahme unter besonderer (specieller) Sicherheit. Nachdem ein Speicher von den erwähnten Commissarien zum Verschluß gestattet und von besonderer (specieller) Sicherheit genehmigt worden ist, soll er als ein solcher bekannt gemacht werden; dergleichen Speicher, wenn solche mit Wersten zum Landen der Waaren versehen sind, müssen mit diesen durch eine Mauer eingefriedigt sein, wie es in der Verordnung zur Erbauung von dergleichen Speichern mit Landungsplätzen bestimmt worden ist. — §. 3.

Bürgschaftsscheine wegen unter königl. Verschluß gegebener Güter und Waaren bleiben in Kraft. — Alle Einrichtungen von Verfahren zu Unterverschlußnahme von Waaren, dieser gesetzlichen Verordnung zuwider und bei dem Inkrafttreten derselben vorhanden, sollen insoweit gültig, als wenn solche in Folge dieses Gesetzes gesetzlich werden wären; auch alle Bürgschaftsscheine über unter Verschluß gegebene oder eingeführte Waaren bleiben in Folge und mit Eintritt dieser gesetzlichen Verordnung in Kraft. — §. 4.

Wegen der Speicher für Tabak. — Die Zoll Commissarien haben von Seiten des Zollamts in den Häfen, in welchen Tabak gesetzlich eingebracht werden darf, für Räume zur Unterverschlußnahme des Tabaks zu sorgen, und soll für jedes Oxhoft und jede Kiste oder jede Verpackung Tabak der Eigenthümer, oder wer solche einführen wird, eine Lagermiete entrichten, welche die gesetzliche oder früher bestimmte nicht übersteigt, und zwar für solchen Terminum und auf solche Weise, als es der Commissarien des Schatzamtes angehen wird, und alle dahin gesetzlichen Zahlungen sollen gleich Zollabgaben bezahlt und als solche erachtet werden. — §. 5.

Ermächtigung, einen Befehl zu widerrufen oder abzuändern. — Die Commissarien des Schatzamtes können gesetzmäßig, und die Zoll-Commissarien in Auftrag, jeden früheren Befehl und jeden früheren Auftrag zurücknehmen, verändern oder hinzuthun. — §. 6.

Bekanntmachungen, öffentliche. — Jede Verfügung, die die Zoll-Commissarien ausführen haben, weil die zur besonderen Unterverschlußnahme bestimmten Speicher betrifft, sowie deren Widerruf, Veränderungen oder Zusätze dazu sollen in der Londoner Zeitung bekannt gemacht werden, in so fern sie Lagerhäuser in Großbritannien betreffen, und in der Dubliner Zeitung, wenn sie Lagerhäuser in Irland angehen. — §. 7.

Jeder, der einen Speicher zur Unterverschlußnahme hält, kann Sicherheit im Allgemeinen leisten. — Bevor Waaren eingeführt und in einen Speicher unter k. Verschluß genommen werden sollen, wegen deren eine Bürgschaft erforderlich ist, und der Eigenthümer oder wer den Speicher hält, jetzt sich genetzt, die verlangte allgemeine Sicherheit schriftlich und durch zwei Bürgen zu leisten, so muß dieses für den vollen Eingangszoll oder für die richtige Wiederausfuhr der Waaren geschehen; ist auch der Eigenthümer, oder wer den Speicher hält, nicht genetzt, diese Sicherheit zu gewähren, so haben diejenigen, die solche Waaren einführen, für jeden Transport die erforderliche Sicherheit zu stellen, bevor die gedachten Waaren unter Verschluß gelegten werden. — §. 8.

Verkauf der unter Verschluß befindlichen Waaren vom Eigenthümer. — Sobald derjenige, der in einem Speicher unter Verschluß Waaren niedergelegt, dieselben bona fide verkauft, so daß darüber eine geschriebene Verkaufsrechnung oder ein Kaufcontract, der von beiden Theilen unterzeichnet worden, vorhanden ist, durch den Makler veranlaßtet und aufgezeichnet oder durch gehörig Bevollmächtigte, auch der Preis durch den Käufer wirklich bezahlt oder angewiesen ist, so soll ein jeder solcher Verkauf gültig sein, wenn auch die Waaren unter Verschluß bleiben, jedoch soll er in dem dazu bestimmten Buche übertragen werden, welches der Zollbeamte, der über den Speicher die Aufsicht hat, führen soll; auch hat er das Datum gehörig beizufügen und auf Verlangen der Eigenthümer gedachtes Buch vorzuzeigen. — §. 9.

Die Lagerung der Waaren muß so sein, daß man leicht dazu kommen kann. — Alle unter Verschluß genommenen Waaren müssen so gelagert werden, daß man leicht zu denselben kommen kann, und jeder Pack oder jede Partie leicht zu erlangen ist; wenn derjenige, der den Speicher hält, solches unterläßt, fällt er in eine Geldbuße von £ 5. und wenn solche Verschluß genommene Waaren weggebracht werden, ohne daß dem angestellten Zollbeamten davon gehörige Anzeige gemacht wird, so ist der, der den Speicher hält, zu Entrichtung der Zollabgaben verbunden. — §. 10.

Waaren, welche heimlich entfremdet oder weggebracht werden. — Wenn Waaren, die unter Verschluß liegen, heimlich weggebracht oder aus dem Speicher genommen werden, so sollen solche der Confiscation unterworfen sein, und wenn ein Eigenthümer von Waaren oder der, so dergleichen eingeführt hat, oder eine in seinen Diensten befindliche Person, durch irgend ein Mittel sich den Speicher eröffnet und zu den Waaren anderes als in Gegenwart des dazu angestellten Beamten gelangt, ein solcher verfällt in eine Strafe von £ 500. — §. 11.

Untersuchung bei der Einfuhr und beim Landen; Zeichnen der Verpackungen. — Binnen einem Monat nach unter Verschlußnahme von Tabak, oder bei der Einfuhr und beim Landen anderer Waaren, die ebenfalls unter Verschluß genommen sind, soll der Zollbeamte ein besonderes Verzeichniß davon machen, und den Inhalt auf jeder Verpackung bemerken; auf diejenigen Colli soll er Verboten (Prohibited) setzen, die zu dem Verbrauch im Inneren des Landes nicht zugelassen werden und alle unter Verschluß befindlichen Waaren sollen in denselben Verpackungen bleiben, ohne daß letztere verändert werden, es sey denn unter den hienach aufgezählten besondern Umständen. — §. 12.

Digitized by Google

**Waaren, die unter Verschluß kommen sollen, müssen unter Aufsicht der Zollbeamten eingebracht werden.** — Alle Waaren, die eingeführt werden, um unter k. Verschluß zu kommen, müssen, auch wenn sie nur aus einem Speicher in den andern wieder unter Verschluß genommen werden, stets unter der Aufsicht oder mit der Bewilligung eines Zollbeamten, und zwar auf solche Art und Weise und auf den Straßen und Wegen und in solch einer Zeit transportirt werden, als der Zollbeamte verfügen wird; beim Darüberhandeln unterliegen die Gegenstände der Confiscation. — §. 13.

**Alle Kaufmannsgüter müssen in drei Jahren, und Schiffsvorräthe in einem Jahre gelöset seyn.** — Alle unter königl. Verschluß gegebenen Kaufmannsgüter müssen entweder durch Abnahme zum innern Verbrauche oder durch Ausfuhr gelöset werden, und der Mehrbetrag von Schiffsvorräthen binnen einem Jahre, vom Tage des Einbringens an gerechnet (es müßten denn die Commissarien des Schatzamtes eine Verlängerung gestatten), und wenn solche Kaufmannsgüter nicht gelöset werden, sollen die Zollbeamten deren Verkauf bewirken, und der Erlös soll zur Bezahlung der Lagermiethe und der übrigen Kosten verwendet. Der Ueberschuß oder dem Eigenthümer ausgefolgt werden; dergleichen Güter sollen nach dem Verkaufe allen den Bedingungen unterworfen seyn, welchen dieselben vorher unterworfen waren, und dem Käufer soll bloß noch ein Zeitraum von drei Monaten gestattet seyn, um solche aus dem Verschluß wegzunehmen, und wenn dieses binnen der drei festgesetzten Monate nicht geschehen sein würde, unterliegen solche der Confiscation; dabei ist auch noch bedungen, daß, wenn die Waaren von der Ostindischen Compagnie eingeführt seyn sollten oder in sogenannten ostindischen Stückgütern bestünden, dieselben auf Nachsuchen der Zollbeamten durch die Compagnie bei ihrer nächsten öffentlichen Auction mit verkauft werden sollen, und zwar zum höchsten Gebote. — §. 14.

**Bei Verlusten gelandeter oder verschiffter Güter.** — Wenn Güter, die angezeben worden, um unter Verschluß gelegt zu werden oder aus dem Verschluß verladen werden sollen, durch einen unglücklichen Zufall verloren gehen oder zu Grunde gerichtet werden, es sey an Bord des Schiffes oder beim Landen oder Laden, oder bei der Empfangnahme aus dem Speicher, so sollen die Zollbeamten gesetzlich gehalten seyn, die Zollabgaben auf die verlorenen oder zerstörten Güter wieder zu erstatten. — §. 15.

**Angabe zur Ausfuhr oder zum Verbrauch im Innern.** — Unter Verschluß befindliche Güter dürfen nicht herausgenommen werden, ohne gehörige Angabe und unter der Aufsicht des Zollbeamten, oder unter gehörig gemachter Angabe und Bezahlung des vollen Einfuhrzolls, vorausgesetzt, daß es Artikel sind, die eingeführt werden dürfen. — §. 16.

**Rum zum Schiffsverbrauch, oder Ueberschuß von Rumvorräthen auf Schiffen können ohne Zollabgabe verschifft werden.** — Aller Rum von britischen Colonien kann dem Stückcollistrator übergeben werden, um als Schiffsproviant ohne Verzollung verschifft zu werden, sowie auch der Ueberschuß eines Schiffsvorraths, um auf demselben Schiffe wieder eingeschifft zu werden, oder durch denselben Capitän in ein anderes Schiff, Alles ohne Verzollung (wenn solcher Rum Gehörig im Proviantscheine erwähnt ist), und wenn das Schiff dergleichen Ueberschuß von Schiffsvorräthen für den künftigen Gebrauch unter k. Verschluß gelegt hat, kann derselbe angebrochen und verkauft werden, um auf einem andern Schiffe gebraucht zu werden, welches denselben Rheder besitzt, oder auch gegen Entrichtung der Zollabgabe feil gemacht werden, zum eigenen Verbrauch gedachter Rheder, des Capitäns oder des Proviantmeisters. — §. 17.

**Der Eingangszoll ist immer auf die ursprüngliche Quantität zu entrichten, ausgenommen in nachbezeichneten besondern Fällen.** — Wenn Jemand eingeführte Güter aus dem Verschluß frei machen will, hat derselbe eine Einfuhrdeclaration mit den dazu gehörigen Duplicaten eben so einzureichen, als wenn die Güter zum Landen angegeben werden, soweit dieses anwendbar ist, und den vollen Zollbetrag an den Zollbeamten zu bezahlen, der dem Betrage nach nicht weniger sein darf, als von der Waare früher genommen worden seyn würde, als solche zuerst gelandet wurde, ohne Nachlaß wegen erwaigen Abganges, wenn dieser nicht durchs Gesetz gestattet ist; und wenn eine Angabe gemacht wird, um die Waaren auszuführen oder in einen andern Verschluß niederzulegen, und es findet sich an einer Verpackung ein Abgang oder Mangel nach der Ankunft genommenen Verschlusses, soll eine Angabe zur Rückvergütung gemacht und der volle Zollbetrag darauf bezahlt werden, ehe die Güter zur Ausfuhr oder Wegführung in einen andern Verschluß ausgeliefert werden, außer, wie diese Verordnung darüber anderweitig bestimmt, und wenn unter dem vorgefundenen Abgang oder Mangel Güter begriffen sind, die nach dem Werth zu versteuern sind, soll dieser Werth nach den alten Gütern oder Waaren erster Qualität gerechnet werden, wie solche zuletzt verkauft worden sind, entweder in den Auctionen der Ostindischen Compagnie oder auf sonstige Weise. — §. 18.

**Abgaben auf Tabak, Zucker und geistige Getränke sind, gewisse Fälle ausgenommen, bei der Verabfolgung nach dem Verschluß aufzulegen.** — Die von Zucker, Tabak und geistigen Getränken beziehungsweise zu beziehenden Abgaben sollen, wenn diese aus den Magazinen zum einheimischen Gebrauche abgeholt werden, den wirklich abzugebenen Quantitäten, deren man sich durch Gewicht, Maaß oder Schätzung ihrer Stärke vergewissert hat, auferlegt werden; ausgenommen, daß, wenn der Zucker nicht in einem Magazine, das specielle Sicherheit gewährt, seyn sollte, wegen des Abgangs kein größerer Abzug von der auf vorgenannte Weise auszumittelnden Quantität gemacht werden solle, als nach dem Maaßstabe von 3% derselben für die ersten drei Monate, und 1% für jeden folgenden Monat, während dessen der Zucker unter Verschluß gehalten worden ist, und ausgenommen, daß, wenn die geistigen Getränke (so ferne sie andere als Rum aus den britischen Pflanzungen sind) nicht in einem Magazine seyn sollten, das specielle Sicherheit gewährt, hinsichtlich des Abgangs von der, auf vorerwähnte Weise auszumittelnden Quantität oder Stärke, kein größerer Abzug gestattet werden solle, als der in nachstehender Tabelle aufgeführte, nämlich:

| Für jede 100 Gallons Hydrometer-Probe. | | | |
|---|---|---|---|
| Für eine Zeit von nicht mehr als 6 Monaten | | 1 | Gallon |
| „ „ „ „ 6 Monaten und nicht mehr als 12 Monaten | | 2 | „ |
| „ „ „ „ 12 Monaten und nicht mehr als 18 Monaten | | 3 | „ |
| „ „ „ „ 18 Monaten und nicht mehr als 2 Jahren | | 4 | „ |
| „ „ „ „ mehr als 2 Jahren | | 5 | „ |

Vorausgesetzt jedoch, daß kein Abzug hinsichtlich eines durch Leckwerden oder einen Zufall, und nicht durch natürliches Verdünsten, bei irgend einem geistigen Getränke sich ergebenden Abgangs an der Quantität, in irgend einem Magazine, wo es auch sein möge, statt finden solle, ausgenommen in den durch genannte Acte besonders aufgeführten Fällen. — §. 19.

**Abladen können Güter für den innern Verbrauch oder zur Ausfuhr einbringen, ohne daß solche unter Verschluß gegeben werden.** — Nachdem einige Güter eingeführt und gelandet worden sind, um unter Verschluß gelegt zu werden, und noch ehe solches wirklich geschehen, kann der Abladet solche zum Verbrauch im Innern oder zur Ausfuhr angeben, und sollen solche als wirklich unter Verschluß gelegt betrachtet werden, ungeachtet sie nicht wirklich deponirt sind, und für den Verbrauch oder für die Ausfuhr nach Gefallen abgeliefert werden. — §. 20.

**Güter können nach andern Häfen gebracht und wieder unter Verschluß genommen werden.** — Güter, welche in einem Hafen unter k. Verschluß gegeben worden sind, können zu Wasser oder zu Land nach einem andern Hafen gebracht werden, um daselbst aufs Neue unter Verschluß genommen zu werden, und auch nochmals in einen dritten Hafen, vorausgesetzt und mit Beobachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften, d. h. 12 Stunden vorher muß die Anzeige von der Absicht, dergleichen Güter wegzuschaffen, dem Beamten gemacht werden, der die Aufsicht darüber hat, mit genauer Angabe derselben, der Zeichen, Nummern, der Beschreibung der Verpackungen, in welchem Schiffe solche einzubracht und von wem solche unter k. Verschluß gelegt wurden; ob solche schon zum zweiten Male unter Verschluß genommen worden, wann und durch wen solches geschehen, und nach welchem andern Hafen sie gebracht werden sollen; hierauf



Digitized by Google

soll der Beamte, der das Waarenlager unter sich hat, dieselben besonders aufnehmen, und den Inhalt der Verrachtung zum Behuf der Abgabenlieferung oder Wegbringung darauf bemerken, und vor der Ablieferung selbst hat er auf die Güter das Amtssiegel zu drucken. Dabei versteht sich immer, daß Tabak, der aus den britisch-amerikanischen Colonien oder aus den Vereinigten Staaten herstammt, und für den Gebrauch der Flotte Sr. Maj. actuirt wurde, von dem Victualienmeister eines jeden im Dienst befindlichen Kriegsschiffes vorgebracht werden kann, um in den Häfen von Rochester, Portsmouth oder Plymouth in dessen Namen unter Verschluß genommen zu werden, und zwar in einen Speicher, der von den Zoll-Commissarien genehmigt werden wird. — §. 21.

Angabe, um Güter wegzuschaffen. — Ehe Waaren und Güter ausgeliefert und weggeschafft werden, soll eine gehörige Eingangsdeclaration derselben vorausgehen, nebst den dazu gehörigen Duplicaten, für den Zolleinnehmer oder Zollcontrolleur, in welchem die vorerwähnten einzelnen Umstände genau angegeben und ganz genau befolgt werden müssen, wie solche Vorschriften gemacht sind; und diese Einfuhrdeclaration, nachdem solche von dem Zolleinnehmer und Zollcontrolleur unterzeichnet worden, soll der Erlaubnißschein zur Wegschaffung der Güter seyn; ein Verzeichniß der Güter, worin alles erforderliche Einzelne enthalten seyn wird, soll von dem Beamten der Häfen, aus denen die Güter weggeschafft werden, an die Beamten des Hafens, für welchen solche bestimmt sind, ausgehändigt werden, und bei der Ankunft solcher Güter am Bestimmungsorte muß eine Angabe Behufs der abermaligen Unterverschlußnahme bei dem Zolleinnehmer oder Zollcontrolleur des Hafens gemacht werden, in der die schon erwähnten einzelnen Umstände aufgeführt sind, zugleich mit dem Namen des Hafens, woher solche gebracht worden, der Beschaffenheit und Größe des Speichers, in welchem solche niedergelegt werden sollen; und das Einfuhrregister, vom Zolleinnehmer und Zollcontrolleur unterzeichnet, soll für den Beamten, der die Ladungen zu beaufsichtigen hat, als Erlaubniß gelten, sowie für den über den Speicher gesetzten Zollbeamten, daß die Güter gelandet werden dürfen, und zwar nach einer eben solchen Untersuchung der Güter, wie bei deren erster Landung bei der Einfuhr statt fand, und die einzelnen Umstände sollen in der Angabe und dem Einfuhrregister auf solche Weise geschrieben und verfaßt seyn, als Zolleinnehmer und Zollcontrolleur verlangen werden; auch sollen die Beamten des Hafens, nach welchem die Waaren und Güter gebracht worden, den Beamten des Hafens, von welchen sie weggebracht wurden, ein Verzeichniß der angekommenen Güter zufertigen, wie sie solches nach der Untersuchung geben können, und haben die Zollbeamten, welche an letzterem Orte die Aufsicht über die unter Verschluß genommenen Güter haben, davon in ihren Büchern Vormerkung zu machen. — §. 22.

In jedem Hafen, in dem Güter abermals unter Verschluß kommen, muß deßhalb die Sicherheit erneuert werden. — Diejenigen, welche dergleichen Güter weabringen, haben bei der Angabe durch einen guten Bürgen Sicherheit zu stellen, daß die Ankunft der wieder unter Verschluß zu legenden Güter, je nach der Entfernung, zu einer angemessenen, von den Zollbeamten bestimmten Zeit erfolgen werde, und wird das darüber ausgestellte Document entweder vom Zolleinnehmer und Zollcontrolleur des Abgangshafens oder von dem des Bestimmungshafens aufgesetzt, je nachdem dem Aufsichtsbeamten der dabei Interessirten angemessen scheint; und ist das Document darüber an dem Bestimmungshafen ausgefertigt worden, so soll seiner Zeit ein Certificat darüber mit der Bescheinigung des Zolleinnehmers und Zollcontrolleurs, wenn die Güter eingebracht sind, dem Zolleinnehmer und Zollcontrolleur des Abgangshafens zugefertigt werden. — §. 23.

Wie die geleistete Sicherheit aufgehoben wird. — Die geleistete Sicherheit erlischt nicht eher, als bis die weggebrachten Güter in der gehörigen Zeit am Bestimmungsorte wieder unter Verschluß genommen worden sind, oder bis solche auf anderer Art zur Zufriedenheit der Commissäre richtig wurden, oder bis der volle Einfuhrzoll auf einen vorgeschriebenen Maßstab nach gegebener Vorschrift bezahlt worden, oder bis solche in einen Speicher niedergelegt sind, für den allgemeine Sicherheit durch den, der solchen hält, oder den Eigenthümer gegeben wurde, oder in einen Speicher, für welchen solch eine Sicherheit nicht gefordert wird. — §. 24.

Güter, aufs Neue unter Verschluß gelegt, sind gerade so zu behandeln, wie die gleichen Waaren, wenn sie zum erstenmal unter Verschluß gegeben werden. — Diejenigen Güter, die aufs Neue unter Verschluß gelegt werden, können zur Ausfuhr angegeben und verschifft, oder zum Verbrauch im Innern frei gemacht werden, ebenso als wenn solche zum erstenmal eingeführt worden wären: die Zeit, während der solche unter Verschluß bleiben können, wird von dem Tage an gerechnet, an welchem solche zuerst zum Verschluß angegeben worden sind. — §. 25.

Bei Ankunft können solche Waaren auch von den Betheiligten zur Ausfuhr angegeben werden, oder zum Verbrauch im Innern verzollt, ohne daß solche erst aufs Lager genommen zu werden brauchen. — Wenn solche Güter in dem Bestimmungshafen ankommen, können die Eigenthümer, wenn sie wünschen, solche sogleich auszuführen oder zum Gebrauch im Innern zu versehen, dieses thun, ohne solche erst aufs Lager zu nehmen, und sollen die Beamten, nachdem sie alle Formalitäten und Untersuchungen wie bei Wieder-Unterverschlußnahme vollzogen haben (ausgenommen, daß solche nicht in Speicher und unter Verschluß gebracht zu werden brauchen), solche als aufs Neue unter Verschluß gelegt betrachten, und zulassen, daß die Waaren zur Ausfuhr oder zum Verbrauch im Innern gegen Bezahlung des Einfuhrzolls abgeliefert werden; alle Güter, die auf solche Weise ausgeführt oder verzollt worden, sind als aus dem Verschluß gehoben frei gemacht zu betrachten. — §. 26.

Umlagerung in diesen Häfen. — Güter, die in dem Hafen von London unter Verschluß gegeben worden, können mit Erlaubniß der Zoll-Commissäre aus einem Speicher in den andern umgelagert werden; Güter, die in einem andern Hafen unter Verschluß gelegen, können mit Zustimmung des Zolleinnehmers und Zollcontroleurs in einen andern Speicher desselben Hafens unter Verschluß gelegt werden, wie zuerst eingeführte Güter, jedoch unter Befolgung der Vorschriften, welche die Zollbeamten im Allgemeinen für nöthig erachten werden. — §. 27.

Solche Waaren bleiben den ursprünglichen Verfügungen unterworfen. — Alle Güter, die aus einem Verschluß in den andern gebracht werden, und die Eigenthümer derselben, sey es in demselben oder in einem andern Hafen, bleiben denselben Vorschriften unterworfen, als wenn die Güter unter demselben Verschluß gestanden wären, unter welchen solche ursprünglich gelegt wurden. — §. 28.

Bei verkauften Waaren kann der neue Eigenthümer Sicherheit stellen, wogegen der, so zuerst Sicherheit stellte, dieser überhoben ist. — Wenn unter Verschluß genommene Güter, für die nicht eine schriftliche allgemeine Sicherheit, wie oben bestimmt ist, von dem, der einen Speicher hält oder davon Besitz ist, angenommen worden, sondern für die specielle Sicherheit von dem Ablader gegeben worden ist, wieder verkauft werden, so daß der Ablader daran keinen Antheil mehr hat, so können die Beamten von dem nachherigen Eigenthümer eine andere Sicherheit mit gehöriger Bürgschaft annehmen, und das erste Document darüber kassiren. — §. 29.

Die von dem ersten Eigenthümer, der Waaren aus einem Verschluß wegnimmt, gegebene Sicherheit bleibt auch in dem neuen Verschlusse so lange in Kraft, bis der Käufer in obiger Weise neue Sicherheit geleistet hat. — Diejenige, der Güter aus einem Hafen nach einem andern bringt, und wegen des Wegbringens und der Unterverschlußnahme Sicherheit geleistet hat, soll mit seiner gegebenen Sicherheit wegen der neuen Unterverschlußnahme so lange gebunden und verantwortlich seyn, bis vorschriftsmäßig von einem neuen Eigenthümer oder sonst Jemanden eine neue Sicherheit gestellt worden ist. — §. 30.

Beaufsichtigung der Güter in den Speichern, in denen solche niedergelegt sind. — Es ist gesetzlich gestattet, daß in den Speichern die Güter und Waaren sortirt, aufgesucht, gepackt und umgepackt werden, und damit alles Erforderliche vorgenommen werden kann, was zu deren Erhaltung oder Verkauf, Verladung oder was damit vorzunehmen erlaubt ist, erfordert wird; doch müssen die Waaren und

Digitized by Google

Güter entweder wieder in dieselben Verpackungen oder in Verpackungen von ganz gleicher Gestalt gepackt werden, oder in solche, wie es die Zollbeamten gestatten werden (es darf aber keine weniger enthalten, als gesetzmäßig zur Einfuhr bedungen ist); auch kann in dem Speicher Wein und Rum, letzterer aus brittischen Colonien stammend, abgezogen werden, doch nur in richtigen Quart- oder Pinten-Flaschen, welche sodann in Kisten, jede von nicht weniger als 3 Dutzend Quart- oder 6 Dutzend Pinten-Flaschen, zu packen sind, nur um aus dem Verschluß genommen zu werden; ebenso auf Fässer, die nicht weniger als 90 Gallons Rum enthalten dürfen, ebenfalls bloß für die Verproviantirung der Schiffe bestimmt; desgleichen um in solch einem Speicher dem Weine einmal, aber nicht öfter, Branntwein beizumischen, welch letzterer sich in demselben Speicher befindet, doch nicht mehr als 10 Gallons Branntwein auf 100 Gallons Wein; sowie auch, um in einem solchen Speicher Weine und gebrannte Wasser in Fässern aufzufüllen, aus andern darin befindlichen Fässern; ferner Weine von den Hefen abzulassen, oder mit andern Weinen derselben Gattung zu mischen, in welch letzterm Falle die Branntzeichen auf den Fässern auszumerzen sind; auch dürfen von den Waaren in den Speichern solche kleine Proben genommen werden, als die Zollofficianten gestatten, ohne Anzeige davon oder Verpackung, es sey denn, daß dadurch ein wirklich zu verzollender Abgang an der ursprünglichen Quantität erfolge. — §. 31.

Veränderungen mit den Waaren und Verpackungen dürfen nicht anders vorgenommen werden, als solche die Zollcommissäre erlauben. — Es darf keine Veränderung mit irgend einer Verpackung oder einem Colli vorgenommen, noch darf Wein, Rum, Branntwein oder gebranntes Wasser auf Flaschen gezogen, umgefüllt, gemischt, aufgefüllt, noch Proben davon genommen werden, ohne daß die Absender oder Eigenthümer davon Anzeige gemacht, und zu solchen Zeiten und auf solche Weise und nach Vorschriften, welche die Zollbeamten gut gefinden haben. §. 32.

Wiederverpackung in die gehörigen Verpackungen. — Nachdem die Güter wieder in die gehörigen Verpackungen gepackt werden sind, sollen die Zollbeamten gesetzlich gehalten sein, darauf zu sehen, daß aller Ausschuß, verdorbener oder schlechter Abgang vernichtet, übrig gebliebene Waare aber, die nicht mehr hinreichte, ein Colli aufzufüllen, sosleich verzollt werde; und wenn dieses bei Waaren der Fall ist, die zum Verbrauch im Innern abgeliefert werden sollen, daß für solchen Ausschuß ꝛc. der Einfuhrzoll ohne Verweilen entrichtet werde, worauf solcher zum Verbrauch im Innern abgenommen werden kann; und wenn dieser Ausschuß ꝛc. nicht von der Art sein sollte, um für den Verbrauch im Innern benutzt zu werden, so soll derselbe zur Ausfuhr bestimmt bleiben, auf dem Wege und auf die Weise, als die Zollcommissäre es für angemessen finden; und hiernach soll die Quantität der in den Verpackungen enthaltenen Waaren auf der Außenseite bemerkt, und der Mangel oder Abgang mit der Quantität im Ganzen verglichen werden, wie solche zuerst unter Verschluß gelegt wurde; und was nach diesem Verhältniß von jeder Verpackung abgeht, soll ebenfalls darauf bemerkt werden und wieder dazu gerechnet, und das Ganze soll für den eingeführten Inhalt einer solchen Verpackung angenommen, und mit dem vollen Zoll zu versteuern sein, es sey denn in dieser Verordnung darüber anders bestimmt; auch soll es dem Eigenthümer gestattet sein, daß die Zollcommissäre Abandon oder gänzliche Ausfuhrung zulassen, für den Zoll bei Tabak oder Caffee, oder auch bei andern Waaren in ganzen Verpackungen, und daß das Gewicht solcher Colli von der ganzen Waarenpartie in Abzug gebracht werde. — §. 33.

Fremde Fässer ꝛc. dürfen nicht zum Wiederverpacken benutzt werden, wenn der Zoll nicht bezahlt ist. — Keine fremden Fässer, Flaschen, Pfroefen, Verpackungen oder was immer für dazu gehörige Materialien dürfen zur Verpackung der unter Verschluß befindlichen Waaren benutzt werden, wenn darin nicht Güter eingeführt und unter Verschluß genommen worden sind, es wäre denn vorher dafür der volle Einfuhrzoll bezahlt worden. — §. 34.

Erlaubniß, Güter zu reinigen. — Wenn seidene, leinene, baumwollene, wollene oder aus gemischtem Material verfertigte Stoffe und Manufakturwaaren, die aus dem Verschluß zum Verbrauch im Innern nicht eingeführt werden dürfen, zur Ausfuhr darunter gelegt worden sind, ist es den Zollbeamten gesetzlich erlaubt, dergleichen Waaren auspacken, reinigen, auffrischen, färben, glätten oder pressen zu lassen u. s. w., wenn ihnen hinlängliche Sicherheit gestellt wird, daß diese Waaren in der von ihnen festgesetzten Zeit zurückgeliefert werden. — §. 35.

Kupfererz kann, zum Schmelzen, aus dem Magazine genommen werden. Es soll dem, der unter Verschluß befindliches Kupfererz eingeführt hat, oder der Eigenthümer desselben ist, gesetzlich gestattet sein, solches Erz aus dem Magazin zu nehmen, um es zu schmelzen, wenn er von dieser Absicht die Aufsichtsbeamten benachrichtigt, den wahrscheinlichen Betrag des in diesem Erz enthaltenen Kupfers in dieser Benachrichtigung anzeigt, solchen Beamten hinlängliche Proben und Muster abliefert, um die geeignetern Versuche auf seine Kosten anstellen zu können, und hinreichende Sicherheit mittelst Bürgschaft zu leisten im Stande ist, daß er eine solche Quantität von Kupfer in das Magazin zurückliefern werde; und wenn solche Beamte von der Richtigkeit der abgelieferten Proben und Muster sowohl, als der mit ihnen angestellten Versuche und der geleisteten Sicherheit zur Genüge zufriedengestellt sind, sollen sie das Erz zum Zweck des Schmelzens abfolgen lassen, vorausgesetzt, daß, wenn Kupfererz, das zu schmelzen beabsichtigt wird, in irgend einen Hafen eingeführt werden sollte, in welchem Kupfererz oder Kupfer nicht unter Verschluß genommen werden kann, dasselbe eingeben kann, als ob es erst in dem Hafen unter Verschluß zu nehmen sey, in welchem das Kupfer nach dem Schmelzen ins Magazin kommt, und solle von solchem Kupfererz hierauf Notiz genommen und dasselbe zu vorbesagtem Zweck auf gleiche Weise verabfolgt werden, als ob es dort unter Verschluß gewesen wäre, vorausgesetzt ferner, daß alles auf solche Art durch Schmelzen producirte Kupfer angeboten werden solle, als ob es als Kupfer eingeführt worden wäre, und daß es als solches unter Verschluß genommen werden soll. — §. 36.

Im Großen eingeführte Güter. — Wenn Waarenpartien und Güter im Großen zusammen eingeführt und unter königl. Verschluß gekommen sind, sollen solche nur im Ganzen abgeliefert werden, oder nicht unter einem Ton Gewicht (von 20 Centnern), es sey denn mit besonderer Erlaubniß der Zollbeamten. — §. 37.

Alle Verpackungen sind vor der Ablieferung zu zeichnen. — Keine unter Verschluß befindlichen Güter sollen ausgeliefert werden, ohne daß dieselben, oder die Verpackungen auf eine deutliche Weise gezeichnet worden sind, wie die Zollbeamten anzuordnen für nothwendig erachten werden. — §. 38.

Wegen Ab- oder Zunahme sind die Waaren zu untersuchen und darauf Rücksicht zu nehmen. — Die Commissarien des Schatzamtes sind gesetzlich ermächtigt, Verfügungen zu treffen, wie die Abnahme oder Zunahme einiger Waaren der Quantität nach verzeichnet werden kann, und welcher verhältnißmäßige Nachlaß auf den Zoll bei der Ausfuhr derselben zu bewilligen sey, wegen Abgang hierbei ist zu bemerken, daß, wenn detaillirten Waaren in Speichern niedergelegt sind, für die allgemeine Sicherheit gestellet ist, keine Zollabgabe wegen Abgangs bei der Ausfuhr erhoben werden soll, es sey denn Verdacht vorhanden, daß ein Theil beimlich weggeschafft worden sey; ebenfowenig sollen dergleichen Waaren (es seyen denn Weine und gebrannte Wasser) zur Ausfuhr gemessen, berechnet, gewogen oder visirt werden, es sey denn bei vorhandenem Verdachte. — §. 39.

Wegen Abgangs auf Wein, gebrannte Wasser u. s. w. in Speichern, für die besondere oder specielle Sicherheit nicht gestellt ist. — Bei Weinen, gebrannten Wassern, Caffee, Cacao oder Pfeffer, die in einem Speicher liegen, für den besondere oder specielle Sicherheit nicht gestellt worden ist, sollen waren des durch die Beschaffenheit der Waaren erfolgten Abgangs folgende Verwilligungen, dem Verhältnisse der Lagerzeit nach, zugestanden und bei der Ausfuhr wie nachstehend gewährt werden.

Bei Weinen auf jedes Faß:

Für und bis 1 Jahr Lagerzeit 1 Gallon.
Für und bis 2 Jahre Lagerzeit 2 Gallons.
Für jede Lagerzeit über 2 Jahre 3 Gallons.

Digitized by Google

Bei gebrannten Wassern für je 100 Gallons Hydrometer-Probe:

Für und bis 6 Monate Lagerzeit 1 Gallon.
Für 6 bis 12 Monate Lagerzeit 2 Gallons.
Für 12 bis 18 Monate Lagerzeit 3 Gallons.
Für 18 Monate bis 2 Jahre Lagerzeit 4 Gallons.
Für jede Zeit über 2 Jahre 5 Gallons.

Bei Caffee, Cacao, Pfeffer auf jede 100 ℔ und so im Verhältniß für jede geringere Quantität 2 ℔. — §. 40.

Bei Veruntreuungen oder Verlusten durch Beamte ist der Eigenthümer zu entschädigen. — Auf den Fall, daß durch wirkliches Verschulden eines Zoll- oder Accisebeamten Veruntreuungen, Schäden, Verderbniß oder Zerstörung an Gütern und Waaren statt finden würden, welche unter königl. Verschluß genommen worden sind, so soll der, welcher wegen dieses Vergehens (Misdemeanor) angeklagt und überführt worden, dem darauf gesetzten Strafen unterworfen werden, und wenn solch ein Beamter durch den Ablader, Commissionär oder Eigenthümer als schuldig überführt wird, soll weder Einfuhrzoll noch Accisabgabe auf die Waare erhoben werden, und ebensowenig Confiscation oder Beschlagnahme wegen des durch Veruntreuung, Schaden, Verderbniß oder Zerstörung an solch einer unter Verschluß gelegten Waare statt finden, und dem Ablader oder Eigenthümer soll durch die Zoll- oder Accis-Commissäre Schadenersatz werden, wie deßhalb die Vorschriften der Commissäre des Schatzamtes es besagen. — §. 41.

Bei der Angabe zur Ausfuhr ist wegen gehöriger Verschiffung und Landung Sicherheit zu stellen. — Wenn Waaren oder Güter zur Ausfuhr aus königl. Verschluß nach fremden Ländern angegeben werden, und deßhalb ein Zollschein (Cocket) ausgefertigt wird, soll derjenige, auf dessen Namen es geschehen soll, Sicherheit für den vorschein Werth der Ausfuhr stellen, unter Verbindung einer anmeßlichen Bürgschaft, daß die Waare gehörig verschifft und ausgeführt, und an den Ort, für den sie bestimmt und angegeben sind, gelandet oder sonst darüber zur Zufriedenheit der Zollbeamten Rechenschaft darüber ertheilt werden soll — §. 42.

Bürgschaft für aus dem Magazin auszuführendes Rindfleisch und Schweinefleisch. — Wenn gesalzenes Rindfleisch oder gesalzenes Schweinefleisch, das für die Ausfuhr aus dem Magazin nach überseeischen Orten bestimmt ist, für die Ausfuhr verzollt wird, so soll die Person, auf deren Namen dasselbe verzollt wird, noch ehe die Ausfuhrzollerclaration angenommen wird, für den dreifachen Werth der Güter durch zwei tüchtige Bürgen, von denen einer der Schiffscapitän seyn soll, Sicherheit leisten, daß solches Rindfleisch oder Schweinefleisch wirklich eingeschifft und ausgeführt werde, und daß nichts davon an Bord des Schiffes verkauft werden solle, und daß es an demselben Orte gelandet werde, für den es verzollt worden ist; daß ferner ein Ausschiffungszeugniß innerhalb einer angemessenen, von den Zollbevollmächtigten, nach der Entfernung der Reise, seitzusetzenden Zeit producirt werde; und es solle in der Bürgschaftsurkunde erwähnt werden, daß ein solches Zeugniß von den Zollbeamten oder einem andern brittischen Beamten zu unterzeichnen sey, wenn die Güter an einem zu den brittischen Besitzungen gehörigen Orte ausgeschifft werden, oder von dem brittischen Consul, wenn sie an einem nicht zu den brittischen Besitzungen gehörigen Orte gelandet werden, oder solle sich auf andere Weise gegen besagte Bevollmächtigte über solche Güter genügend ausgewiesen werden; und ein solcher Capitän solle eine Declaration ausstellen und unterzeichnen, daß solches Rindfleisch oder Schweinefleisch als Kaufmannsgut an Bord eines solchen Schiffes geladen werde, um nach überseeischen Orten geführt und dort ausgeschifft zu werden, und nicht als Vorräthe für besagtes Schiff; und wenn ein solches Schiff zur Zeit der überseeischen Verzollung nicht einen hinreichenden Vorrath von Rindfleisch und Schweinefleisch, gemäß der Victualienbill und nach Verhältniß der beabsichtigten Reise, an Bord haben sollte, so soll der Capitän eines solchen Schiffs die Summe von £ 100 verwirkt haben. — §. 43.

Beschränkungen in Betreff der Insel Man. — Es dürfen keine Güter aus dem königl. Verschluß nach der Insel Man verschifft und daselbst eingeführt werden, außer mit Licenzen der Zollcommissäre. — §. 44.

Die Güter sind aus dem Verschluß unter der Aufsicht von Zollbeamten wegzubringen. — Alle Güter, aus Verschluß genommen, um an einen andern Ort gebracht oder ausgeführt zu werden, sollen unter Aufsicht und mit Erlaubniß des Zollbeamten und zwar durch bestimmte Männer und Leute, und in solch einer Zeit und auf solchen Straßen und Wegen, als der Beamte anordnen und vorschreiben wird, fortgebracht werden; alle anderß fortgeschafften Güter und Waaren sind der Confiscation unterworfen. — §. 45.

Schiffe, die unter Verschluß gewesene Güter ausführen. — Es ist gesetzlich nicht erlaubt, unter Verschluß befindlich gewesene Güter auszuführen, noch zur Ausfuhr nach fremden Ländern anzugeben, außer in Schiffen von wenigstens 70 Tons Gehalt und darüber. — §. 46.

Auf die in den Docks gelandeten Güter bleiben die Forderungen für Fracht wie vor der Landung gültig. — Alle Güter, die in den Docks gelandet und von den Eigenthümern der Docks in Verwahrung genommen werden, wie dieses Gesetz bestimmt, und die weder einer Beschlagnahme, noch der Confiscation ausgesetzt sind, sollen, wenn dieselben so gelandet sind, das fortwährende Anrecht der Schiffscapitäne und Rheder für Frachten auf sich behalten, oder wer sonst bei der Fracht interessirt ist, sowie vor der Landung an Bord des Schiffes, und die Directoren und Eigenthümer solcher Docks, oder deren Angestellte und Bevollmächtigte, sollen, wenn ihnen von den Schiffscapitänen oder Rhedern, oder den vorgenannten Personen, gehörige Weisung gegeben worden, solche Güter in den Speichern der Docks zurückhalten und aufheben, vorausgesetzt, daß auf solchen weder Beschlagnahme noch Confiscation ruhe, bis die Fracht, sowie die andern darauf haftenden Kosten bezahlt sind, oder bis die Eigenthümer oder Ablader einen Werth deponirt haben, der den Ansprüchen des Capitäns, den Rhedern oder den vorgenannten Personen für die Fracht ꝛc. angemessen scheint; und die Directoren oder Eigenthümer der Docks und ihre Bevollmächtigten haben ein solches Depositum anzunehmen und aufzuheben, bis die Fracht abgemacht seyn wird, und nachdem darüber die Belege beigebracht und auf Verlangen derer, die das Depositum gemacht haben, und nachdem auch die darauf haftenden Unkosten bezahlt sind, ist ersteres von den Directoren, Eigenthümern der Docks und ihren Bevollmächtigten zurückzustellen. — §. 47.

Digitized by Google

Quantitäten der Hauptartikel ausländischer Waaren, die am oder um den 5. Januar 1832 und 1833 in den öffentlichen Waarenlagern der Häfen von London, Liverpool, Bristol und Hull unter Verschluß der Krone befindlich waren.

(Papiere, veröffentlicht durch das Handelsbüreau, Bd. II. S. 66.)

| Artikel. | | Januar 1832. | Januar 1833. |
|---|---|---|---|
| Ackerdoppen | Ctr. | 17,607 | 9,430 |
| Alcannowurzeln | ℔ | 183,506 | 683,905 |
| Asche, Pot- und Perl- | Ctr. | 14,005 | 12,882 |
| | Fässer | 1,606 | 135 |
| Barilla | Ctr. | 147,910 | 33,568 |
| Baumwolle | Ballen | 10 081 | 8,123 |
| | Ctr. | 84 708 | 101,110 |
| Blauholz | Tons | 5,591 | 7,524 |
| Biei | Ctr. | 5,336 | 5,084 |
| Borax | ℔ | 12,788 | 27,776 |
| | Kisten | 166 | 14 |
| Borsten | ℔ | 69,351 | 451,025 |
| | Fässer | 486 | 449 |
| Cacao | Kisten | 3,603 | 1,166 |
| | Säcke | 13 485 | 2,772 |
| | ℔ | 454,187 | 401,517 |
| Caffee | Tiere. | 17,097 | 17,440 |
| | Faß | 1,195 | 1,683 |
| | Säcke | 77,789 | 131,489 |
| | Ballen | 13,107 | 9,903 |
| | ℔ | 4,692,008 | 5,097,199 |
| Cassia lignea | Fässer | 32,234 | 352,918 |
| | Verpackungen | 2,327 | 1,611 |
| „ Beeren | ℔ | 89,085 | 1,154 |
| | Verpackungen | 1,258 | 2,511 |
| Campher | ℔ | 12,737 | 12,113 |
| | Kisten | 1,147 | 890 |
| Cochenille | ℔ | 323,961 | 335,297 |
| | Seronen rc. | 77 | 136 |
| Corinthen | Ctr. | 57,673 | 37,652 |
| | Fäßchen u. Päckel | 630 | 2,604 |
| Curcumä | Ctr. | 6,124 | 8 466 |
| | Säcke | 11,477 | 10,841 |
| Eisen, Stangen- | Tons | 5,971 | 6 301 |
| | Stangen | 26 790 | 13,411 |
| | Ctr. | 1,635 | |
| Feigen | „ | 5 634 | 2,148 |
| | Trommeln | 84,463 | 77,586 |
| | Verpackungen | 5 030 | 18,431 |
| Galläpfel | Ctr. | 905 | 917 |
| | Säcke | 1,676 | 1,112 |
| Gelbholz | Tons | 5,591 | 899 |
| Geistige Getränke: | | | |
| Branntwein | Gallons | 612,420 | 723,697 |
| | Puncheons | 772 | 1,148 |
| | Orhoft | 2,283 | 3 864 |
| Wachholderbranntw. | Gall. | 13,035 | 27,330 |
| | Fässer | 92 | 99 |
| | Kisten | 35 | 17 |
| Rum | Punch. | 58,931 | 51,967 |
| | Orhoft | 10,525 | 8,281 |
| | Gallons | 1,365,181 | 694,618 |
| Gewürznelken | ℔ | 775,991 | 810,549 |
| Gummi elasticum | „ | 129,683 | 158,381 |
| Hanf | Ctr. | 127,660 | 32,479 |
| | Bündel | 1,857 | 336 |
| Häute | Ctr. | 26,418 | 11,440 |
| | Stück | 28,401 | 23,851 |
| Indigo | ℔ | 544,255 | 214,922 |
| | Kisten | 36,834 | 29,670 |
| Ingwer | Ctr. | 2,351 | 808 |
| | Fässer u. Säcke | 4,516 | 288 |
| Krapp | Ctr. | 9,018 | 29,356 |
| | Fässer | 247 | 177 |
| „ Wurzeln | Ctr. | 2,528 | 5,081 |
| | Fässer | 24 | 210 |
| Lac dye | ℔ | 545,368 | 637,738 |
| | Kisten | 7,830 | 6,813 |
| Macis | ℔ | 77 795 | 2,761 |
| Muscatnüsse | „ | 274,486 | 129,546 |
| Nicaraguaholz | Tons | 966 | 501 |
| Oel, Castor- | ℔ | 118,177 | 65,710 |
| | Verpackungen | 3,488 | 225 |
| Olivens | Tonnen | 9,860 | 1,132 |
| | Fässer | 895 | 172 |
| Palm- | Ctr. | 3,241 | 2,255 |
| | Fässer | 983 | 1,211 |
| Opium | Kisten | | 81 |
| Opium | ℔ | 10,674 | 20,317 |
| Orleans | „ | 336 175 | 232,328 |
| Pfeffer | „ | 254,479 | 478,730 |
| | Säcke | 60 429 | 73,951 |
| Piment | Fässer u. Säcke | 21,561 | 18,174 |
| | ℔ | 540,135 | 483,120 |
| Quecksilber | „ | 107,555 | 24,199 |
| Reis | Ctr. | 42,967 | 45,907 |
| | Säcke | 12,255 | 14,560 |
| Rhabarber | ℔ | 16,149 | 17,583 |
| | Kisten | 669 | 450 |
| Rosinen | Ctr. | 16,804 | 24,291 |
| | Verpackungen | 41,695 | 35,228 |
| Sago | Ctr. | 20 696 | 19,400 |
| | Kisten | 2,326 | 1,529 |
| Salpeter | Ctr. | 35 821 | 68,865 |
| Sassaparilla | ℔ | 91,337 | 123,791 |
| | Bündel | 519 | 746 |
| Schellack | Ctr. | 1,055 | 2,101 |
| | Kisten | 311 | 244 |
| Seide, rohe | ℔ | 2,067,194 | 2,093,530 |
| „ gesponnene | „ | 755,788 | 89,575 |
| Smalte | „ | 194,172 | 294,092 |
| Stahl | Ctr. | 11,456 | 9,952 |
| | Fägel | 1,528 | 516 |
| Stückgüter, ostindische: | | | |
| Calicos | Stück | 599,580 | 489,009 |
| Seiden- | „ | 133,665 | 181,734 |
| Nankins | „ | 1,219,240 | 846,045 |
| Sumach | Ctr. | 7,083 | 11,134 |
| | Säcke | 3,122 | 4,577 |
| Syrup | Ctr. | 24,644 | 7,672 |
| | Fässer | 1,631 | 1,704 |
| Tabak | Ctr. | 146,544 | 909,176 |
| | Orhoft | 9,780 | 7,618 |
| | Verpackungen | 270 | 23 |
| Talg | Ctr. | 38,261 | 51,375 |
| | Faß | 12,565 | 6,250 |
| Terpentin | Ctr. | 41,062 | 42,263 |
| | Fässer | 3 050 | 3 571 |
| Thee, schwarzer | ℔ | 12,856,431 | 12,067,145 |
| „ grüner | „ | 11,264,923 | 11,979,163 |
| Wein, Cap- | Gallons | 489,011 | 222,985 |
| | Pipen | 413 | 595 |
| | Orhoft | 1,436 | 588 |
| französischer | Gall. | 340,651 | 352,569 |
| | Orhoft | 536 | 855 |
| | Kisten | 1,193 | 1,430 |
| Madera- | Gall. | 393,548 | 361,394 |
| | Pipen | 300 | 354 |
| | Orh-ft | 316 | 442 |
| Port- | Gall. | 2,246,904 | 1,576,837 |
| | Pipen | 925 | 499 |
| | Orhoft | 1,434 | 1,099 |
| Rhein- | Gall. | 48,529 | 47,037 |
| | Fässer | 169 | 43 |
| spanischer | Gall. | 2,596,214 | 2,241,538 |
| | Fässer | 795 | 1,133 |
| | Orhoft | 2,259 | 3 293 |
| ohne Benennung | Gall. | 173,559 | 132,975 |
| | Pipen | 243 | 143 |
| | Orhoft | 553 | 307 |
| Wolle | ℔ | 2,078,849 | 211,472 |
| | Säcke | 2,506 | 3,751 |
| Zimmt | ℔ | 885,099 | 404,854 |
| Zink | Ctr. | 37,163 | 32,825 |
| | Bleche | 3,698 | 3,943 |
| | Fässer | 18 | 25 |
| Zinn | Ctr. | 3,800 | 2,197 |
| | Fässer | 40 | 4,800 |
| Zucker | Orhoft | 66,642 | 55,268 |
| | Tiere. | 4,436 | 3,018 |
| | Faß | 2,060 | 1,688 |
| | Säcke | 136 272 | 93,953 |
| | Kisten | 10,373 | 7,511 |
| | kleine Kisten | 15,600 | 12,226 |
| | Ctr. | 291,513 | 263,703 |

Häfen mit Magazinen. Nur gewisse Häfen haben Magazine; auch können nicht in jedem Hafen alle Arten von Güter in Verschluß gegeben werden. Wir fügen hier ein Verzeichniß der mit Magazinen

Digitized by Google

versehenen Häfen von Großbrittannien und Irland an, und eine tabellarisch-classificirte Specifikation derjenigen Güter, die in jedem einzelnen in Verschluß gegeben werden können:

## England.

Arundel. Güter von Tabelle C.
Barnstaple. Alle Güter, mit Ausnahme von Tabak, ostindischen Gütern, und der in Tabelle F aufgeführten Güter, wenn sie nicht Zucker sind.
Bideford. Güter von Tabelle A, Wein und geistige Getränke von Tabelle B, und Güter von Tabelle C.
Boston. Wein und geistige Getränke von Tabelle B.
Bridgewater. Wein und geistige Getränke von Tabelle B, und Holz und Theer von Tabelle C und Talg.
Bridport. Rum, Branntwein, Wein, Hanf, Eisen in Barren, Bauholz, Soda, Alaun, Talg, Asche, Häute und Felle, Zucker, Corinthen und andere Früchte.
Bristol. Ostindische Waaren, und die in den Tabellen A bis F aufgeführten Güter.
Chepstow. Bauholz, Bretter, Hanf, Leinsamen, Faßdauben, Talg und Theer.
Chester. Rum von Tabelle A, und Wein und geistige Getränke von Tabelle B.
Chichester. Holz, Pech, Theer, und Eisen von Tabelle C, und Wolle von Tabelle E.
Colchester. Rum von Tabelle A, und Wein und geistige Getränke von Tabelle B.
Cowes. Güter von den Tabellen A, B und D, und Bauholz und Bretter von Tabelle C.
Dartmouth. Güter von den Tabellen A, B, C und D, mit Ausnahme von Tabak.
Dover. Güter von Tabelle B (mit Ausnahme von Tabak), und Bauholz und Holz von Tabelle C.
Exeter. Alle Güter mit Ausnahme von Tabak, ostindischen Waaren, und der in Tabelle F aufgeführten Güter, wenn sie nicht Zucker sind.
Falmouth. Güter von den Tabellen A, B, C und D.
Gloucester. Geistige Getränke von Tabelle A, Wein und geistige Getränke von Tabelle B, Talg von Tabelle C, und Soda von Tabelle E; nicht ostindischer Zucker und alle andern nicht ostindischen und nicht in Tabelle F aufgeführten Waaren.
Goole bei Hull. Alle Artikel, mit Ausnahme von Rauch- und Schnupftabak.
Grimsby, ditto. Alle Güter von den Tabellen A, B, C, D und E, mit Ausnahme von Tabak.
Hull. Ostindische Waaren und Waaren von den Tabellen A, B, C, D und E.
Ipswich. Wein und geistige Getränke von Tabelle A und B und Soda.
Lancaster. Güter von den Tabellen A, B, C und E.
Liverpool. Ostindische Waaren, und Waaren von den Tabellen A, B, C, D, E und F.
London. Wie bei Liverpool.
Lynn. Rum von Tabelle A, Wein und geistige Getränke von Tabelle B, und Bauholz und Brennholz von Tabelle C.
Maldon. Holzwaaren.
Milford. Güter von den Tabellen C und D.
Newcastle. Güter von den Tabellen A, B, C, D und E.
Newhaven. Rum von Tabelle A, Wein und geistige Getränke von Tabelle B, Bau- und Brennholz von Tabelle C.
Plymouth. Güter von den Tabellen A, B, C, D und E.
Pool. Ebenso, mit Ausnahme von Tabak.
Portsmouth. Güter von den Tabellen A, B, C und E, mit Ausnahme von Tabak, und Häute von Tabelle D.
Rochester. Rum von Tabelle A, Wein und geistige Getränke von Tabelle B, und Bauholz und Holzwaaren von Tabelle C.
Rye. Wein von Tabelle B, Holz von Tabelle C, und Kleesamen von Tabelle E.
Shoreham. Wein und geistige Getränke von Tabelle B, und Güter von Tabelle C.
Southampton. Geistige Getränke von Tabelle A, Wein und geistige Getränke von Tabelle B, Güter von den Tabellen C, D und E, und ostindische Waaren, die der Ausfuhr wegen nach Guernsey und Jersey gebracht werden.
Stockton. Rum von Tabelle A, Wein und geistige Getränke von Tabelle B, Bauholz und Waaren von Tabelle C, Kleesamen und grüne Frucht von Tabelle E, Potasche, Zucker, Caffee, Häute ꝛc.
Sunderland. Güter von Tabelle A, B, C, D und E, mit Ausnahme von Tabak.
Swansea. Güter von Tabelle C.
Weymouth. Rum von Tabelle A, Wein und geistige Getränke von Tabelle B, Holz von Tabelle C, Mandeln aller Arten, Soda, Kleesamen, Corinthen, Feigen, Oel und Oliven, Salatöl, gedörrte Zwetschgen, Rosinen aller Arten und Süßholzsaft von Tabelle E.
Whitby. Güter von den Tabellen C und D.
Whitehaven. Güter von den Tabellen A, B, C und E.
Wisbech. Holzwaaren.
Yarmouth. Rum von Tabelle A, Wein und geistige Getränke von Tabelle B, Hanf und Eisen von Tabelle C, und Güter von Tabelle E.

## Schottland.

Aberdeen. Ostindische und alle andere Waaren.
Borrowstoneß. Bau- und Brennholz von Tabelle C.
Dumfries. Wein von Tabelle B.
Dundee. Wein und geistige Getränke von Tabelle A und B; Eisen, Pech, Theer und Bau- und Brennholz von Tabelle C.
Glasgow. Ostindische Waaren und Waaren von den Tabellen A, B, C, D und E.
Grangemouth. Gelbholz, Hanf, Eisen, Blauholz, Mahagoni, Pech, Harz, Faßdauben, Theer, Talg, Werg, Terpentin, Bau- und Brennholz von Tabelle C, und Flachs von Tabelle E.
Greenock. Wie Glasgow.
Leith. Ebenso.
Montrose. Wein, geistige Getränke und Zucker; und Güter von den Tabellen C und D; Asche, Butter, Käse, Caffee, Federn, Schinken, Häute, Honig, Sprossenbier, Samen, Essig und Garn.
Port Glasgow. Ostindische Waaren, und Waaren von den Tabellen A, B, C und E.

## Irland.

Dublin. } Ostindische und alle andere Waaren, mit Ausnahme der Artikel von Tabelle F, so weit es nicht
Belfast. } Zucker ist.
Cork.
Coleraine. Alle Güter, mit Ausnahme ostindischer Waaren und Tabak.
Drogheda. } Wie bei Dublin ꝛc.
Dundalk.
Galwan.
Limmerick.
Londonderry.
Newry.
Sligo.
Waterford.

Digitized by Google

Werford. Wein, Zucker, Hanf, Eisen, Talg, fremde geistige Getränke, und Essig. Caffee, Cacao, Reis, Pfeffer, Ingwer und Piment.

Tabelle A.

Caffee, | Cacao, | Orlean, | Rohr-Cassia, | Zucker,
wenn sie nicht Produkte oder Einfuhrartikel aus irgend einem Orte sind, der innerhalb der Grenzen des Freibriefs der Ostindischen Compagnie liegt.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Angosturarinde, | Ingwer, | Piment, | Wein, |
| Baumwolle, | Mahagoni, | Rum, | Zuckersyrup, |
| Indigo, | | | |

wenn sie von Westindien eingeführt werden.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Baumwolle, | Indigo, | Piment, | Zucker, |
| Caffee, | Ingwer, | Rum, | Zuckersyrup, |
| Cacao, | Mahagoni, | | |

Erzeugniß und direct eingeführt von irgend einer der Krone Portugal zustehenden Besitzung.

Tabelle B.

Branntwein, | Genever oder andere geistige Getränke, | Reis, | Shrub, | Tabak, | Wein,
wenn sie nicht Produkte oder Einfuhrartikel aus irgend einem Orte innerhalb der Grenzen des Freibriefs der Ostindischen Compagnie sind (mit Ausnahme von geistigen Getränken und von Wein), oder wenn sie nicht aus Westindien eingeführt werden.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Baumwolle, | Indigo, | Piment, | Zucker, |
| Caffee, | Ingwer, | Rum, | Zuckersyrup, |
| Cacao, | Mahagoni, | | |

Erzeugniß und direct eingeführt aus irgend einer der Krone Portugal zustehenden Besitzung.

Geistige Getränke und Wein,
wenn sie das Produkt irgend eines im Bereiche des Freibriefes der Ostindischen Compagnie liegenden Ortes sind, und auf andere Weise als durch die besagte Compagnie eingeführt werden.

Tabelle C.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bauholz, | Faßdauben, | Mahagoni, | Terpentin, |
| Brennholz, | Kauf, unverarbeitet, | Marmorblöcke, | Terpentinöl, |
| Eisen in Barren oder Stangen, od. in Stäbe geschmiedet. u. geschmiedetes oder gegossenes Eisen von weniger als ¾ Quadratzollen. | Harz, | Pech, | Theer, |
| | Kobalt oder Zaffer, | Reepsamen, | Barechsoda (Kelp). |
| | Kork, | Schwefel, | Wachs, |
| | Leinsamen, | Talg, | |

wenn sie weder Produkt noch Einfuhrartikel aus irgend einem in dem Bereiche des Freibriefes der Ostindischen Compagnie liegenden Orte, noch von Westindien eingeführt sind.

Tabelle D.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Brittischer Fischthran, Häute, Fud. Thierhäute, halb oder ganz gegerbt, und Felle u. Pelze von allen Sorten, | wenn sie nicht weiß oder roth gegerbt, oder auf irgend eine Weise zubereitet sind, | Thran, u. alle andern Arten Fischöle, Wallfischschlossen von brittischer Fischerei, | Wallrathöl od. Spermaceti, Wallfischspeck von brittischer Fischerei, |

unter denselben Voraussetzungen wie bei Tabelle C.

Tabelle E.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ambra und Corallenperlen, | Fiederrinde, | Oel, Kümmel: | Rohr-Cassia, |
| Anchovis, | Fischt, | Lavendel: | Rum, |
| Angosturarinde, | Gagat, | Lein: | Saffran, |
| Anis, | Gedörrte Zwetschgen, | Lorbeer: | Sago, |
| Arabisches Gummi, | Geringe Leinwand (mit Ausnahme v. Segeltuch), | Majoran: | Salze, nämlich: |
| Arrowroot, | | Mandel: | Bernsteinsalz, |
| Asche, | Gemälde, | Muscatblüthen: | Salmiat, |
| Balsam aller Art, | Ginseng, | Muscatnuß: | Salpeter, |
| Barilla, | Granilla, | Nelken: | Seesalzsalz, |
| Bastbüte, | Grünspan, | Nuß: | Steinsalz, |
| Bast: oder Strohgeflechte, | Gummi Guayac und Senegal, | Oliven: | Zitronensäure, |
| Baumwolle und Baumwollgarn, | Harlemsalten, | Orangen: | Saffaparillawurzel, |
| Bergamott- und Zitronenöl, | Haufenblase, | Palm: | Schinken, |
| Bettfedern, | Holländischer Zinnober, | Rosen: | Schlangenwurzel, |
| Bimsstein, | Jalappenwurzel, | Rosmarin: | Schmirgelziegel, |
| Bleizucker, | Indigo, | Salat: | Schwefelkopfe und Würfte, |
| Borsten, unverarbeitet, | Ingwer, | Sassafras: | Seide, roh, gesponnen oder Abfall, |
| Buchweizen, | Kameelgarn, | Sykt: | Sennesblätter, |
| Burgunderpech, | Käse, | Stein: | Spanische Soda, |
| Cacao, | Kermesbeersaft, | Terpentin: | Spielwaaren, |
| Caffee, | Kienruß, | Thymian: | Strohhüte, |
| Cantharidin, | Kiefernsamen, | Wachholder: | Stubenkehlpulver, |
| Caoutchouc, | Kopp, | Zimmt: | Süßholzsaft, |
| Cochenille und Cochenillestaub, | Kachmus, | Alle chemische und Parfümerie-Oele, die hier nicht aufgeführt sind, | Terpentin, türkische, |
| Copal, | Leinkuchen, | | Terpentinöl, |
| Corinthen, | Lumpen, | Opium, | Theer von Barbados, |
| Danziger Doppelbier, | Maccaroni, | Orangenblüthen-Wasser, | Vanille, |
| Darmsaiten, | Mandeln, | " Pomade. | Wachholderbeeren, |
| Deutsche Bürste, | Manna, | Orient. Rosenessenz, | Wachs, |
| Elfenbein, | Mennig, | Orlean, | Weinsteine, |
| Essenz: Terpentin von brittisch-amerik. Besitzungen, von dort eingeführt, | Oel, Ambra: | Pech, weißes, | Zitronat, |
| | Anis: | Perlengraupen, | Zitronen in Salz und Wasser, |
| | Bibergeil: | Piment, | |
| Euphorbiengummi, | Cajeput: | Quecksilber, | Zitronensaft, |
| Fadennudeln, | Cassia: | Reepkuchen, | Zitronen und Orangen, |
| Feigen, | Fichten: | Rhabarber, | Zucker, |
| | Jasmin: | Rosinen aller Art, | Zuckersyrup, |

und alle andern unverarbeiteten Waaren, die nicht in dem Bereiche des Freibriefes der Ostindischen Compagnie producirt oder von dort eingeführt worden sind, oder die nicht von Westindien eingeführt wurden.

Digitized by Google

Tabelle F.

Achate, roh und geschliffen,
Aloe,
Ambra,
Ambra liquida
Balsam aller Art,
Benzoe,
Bernsteine,
Bier,
Birnwein,
Blumen, künstliche,
Broncier-Bronce,
Cambric (Kammertuch),
Campher,
Carthariden,
Cardamomen,
Carmin,
Cassiablüthe,
Cassia lignea,
Castor,
Cider,
Cocculus indicus,
Cochenille,
Colocynthen,
Colmbowurzel,
Cölnisch Wasser,
Corallen aller Art,
Crystall,
Drahtstäbe,
Email,
Essenzen aller Art,
Essig,
Extracte aller Art,
Faden aller Art,
Federn, von Schwanen, und andere, soweit sie nicht besonders aufgeführt sind, bearbeitet u. unbearbeitet,
Flaschen,
Flechtstroh aller Arten,
Gaze aller Art,
Gemälde,
Gewürznelken, unter Licenz eingeführt,
Glas aller Art,
Glasperlen aller Art,
Goldfarbe,
Granaten,
Grünspan,
Gummi Opoponax,
Haarpuder,
Herrn- und Damenhüte und Mützen aller Art,
Jalappe,
Ingwer, eingemachter,
Juwelen, Smaragde, Rubine u. alle andern Edelsteine, mit Ausnahme von Diamanten,
Kameelgarn,
Karten,
Kortholz, bearbeitetes,
Lasurstein,
Lichter,
Mandelkuchen,
Manna,
Menschenhaare,
Mercur,
Meth,
Mineralwasser u. gebrannte Wasser aller Art,
Morcheln,
Moschus,
Muskatdosen,
Muskatnüsse, unter Licenz eingeführt,
Muskatenblüthe, unter Licenz eingeführt,
Mörthen,
Nux vomica,
Opium,
Orient. Rosenessenz,
Papier,
Paradieskörner,
Perlen aller Art,
Pergament,
Platina,
Portellan,
Possamentirwaaren,
Puder, so weit er nicht sonst aufgeführt ist, der zum selben Gebrauche, wie Stärke, verwendet wird,
Quecksilber,
Rauchtabak,
Ratir Ipecacuanhae und Rhatanhiae,
Räsina Jalappe,
Rhabarber,
Rohr-Cassia,
Saffran,
Scammonium,
Schildpatt,
Schnupftabak,
Seide, roh und verarbeitet,
Seife,
Sepia,
Silbergeschirr,
Spielkarten,
Spitzen aller Art,
Stärke,
Storax aller Art,
Streuglanz,
Taschenuhren aller Art,
Trüffeln,
Turwithwurzel,
Uhren,
Uhrenglaser,
Vanille,
Venetianischer Theriak,
Würzel,
Zibeth,
Zitron- und Bernsteinsäure,
Zitronenbranntwein,
Zitronat,
Zimmt, unter Licenz eingeführt,
Zucker,

ebenso alle Güter und Kaufmannswaaren jeder Art, welche nach Vorschrift der Verschlußacte bloß zum Zweck der Wiederausfuhr eingeführt werden können; alle diese Güter können bloß in Magazinen niedergelegt werden, die von Mauern umgeben oder eingeschlossen sind, oder in andern Magazinen, oder in Orten, die besondere Sicherheit gewähren, und die zu diesem Zweck von den Schatzkammerbevollmächtigten angewiesen worden sind.

### Lagermiethe.

Abstufungen der Magazins- oder Lagermiethe (für die in den k. Magazinen der Außenhäfen unter Verschluß genommenen Waaren), nämlich:

| | s. | d. |
|---|---|---|
| Von großen Kisten und Fässern, welche Spielwaaren und Kaufmannsgüter enthalten, von Emballagen mit Weinen und andern Flüssigkeiten pr. Woche von jedem Stück | 0 | 6 |
| Vom Reisegepäcke, kleineren Packen mit Geschenken, als: Schachteln, Fäßchen, Krügen ꝛc., von jedem Stück pr. Woche | 0 | 2 |
| Von allen andern hier nicht beschriebenen Emballagen, mit Ausnahme von Tabak, von jedem Stück pr. Woche | 0 | 4 |
| Für jedes im königl. Magazin zu London deponirte Orhoft Tabak | 2 | 0 |
| Für jedes daraus herausgenommene | 2 | 0 |
| Für jedes derselben in den Außenhäfen pr. Woche | 0 | 1½ |

(Nach den Schatzkammer-Verordnungen vom 27. Nov. 1824 und vom 19. März 1830.)

**Versicherungen, Assecuranzen.** Unter Versicherung versteht man einen Vertrag für Schadloshaltung, durch welchen sich die eine Partie verbindlich macht, gegen eine gewisse übereingekommene Summe die andere Partie vor Schaden oder Gefahr, denen sie ausgesetzt ist, sicher zu stellen. Die Partie, welche jene Gefahr auf sich nimmt, wird der Versicherer, Assuradeur oder Assecurateur (Underwriter, Insurer, Assurer) und die andere, welche durch einen Vertrag dieser Art geschützt ist, der Versicherte oder Assurirte (Insured, Assured) genannt. Der für diesen Zweck zu bezahlende Betrag heißt Prämie (Engl. Premium, Franz. Prime), die den Vertrag enthaltende Schrift die Police oder der Versicherungsschein (Engl. Policy, Franz. Police).

I. Allgemeine Grundsätze.

II. Versicherungen gegen Seegefahr.

III. Versicherungen gegen Feuersgefahr.

IV. Lebensversicherungen. (Diese sind bereits unter dem besondern Artikel dieses Namens verzeichnet.)

### I. Allgemeine Grundsätze.

Es ist Pflicht der Regierung, das Streben der Einzelnen, welches den Schutz des Eigenthums zum Zwecke hat, auf's Nachdrücklichste zu unterstützen. Verluste werden nicht immer durch zufällige Umstände herbeigeführt, sondern sie entstehen häufig auch durch die schlechte und verbrecherische Handlungsweise von Einzelnen aus dem Verbande der bürgerlichen Gesellschaft, in welch letzterem Falle dann kein wirksameres Mittel zu deren Verhütung vorhanden ist, als ein wachsames Polizeiwesen und eine solche Handhabung der Gesetze, welche einestheils dem Verlierenden einen schnellen und nicht kostspieligen Weg darbietet, für seinen Verlust jeden möglichen Ersatz zu finden, anderntheils aber auch die Bestrafung der Schuldigen, soweit dies möglich ist, voraussehen läßt. Ungeachtet alles dessen, was

Digitized by Google

hiebei von Seiten der Regierung geſchehen kann, ſowie der größten Wachſamkeit von Seiten der Einzelnen, iſt das Eigenthum im Allgemeinen jedoch noch immer vielen Wechſelfällen ausgeſetzt, welche benachtheiligend, z. B. durch Feuer, durch Schiffbruch, ſowie durch andere nicht vorauszuſehende Unglücksfälle auf daſſelbe einwirken, daher es wichtig wird, zu unterſuchen, wie ſolche nicht abzuwendende Verluſte, wenn ſie ſich ereignen, am wenigſten ſchadenbringend gemacht werden können.

Der Verluſt eines Schiffs oder das Abbrennen einer Baumwollenſpinnerei ſind Unglücksfälle, die ſelbſt den reichſten Privaten hart treffen müßten, träfe aber daſſelbe Ereigniß mehrere Perſonen zugleich, ſo würden ſie verhältnißmäßig ſolches weniger ſchwer fühlen, und für den Fall daß die Zahl derer, die dabei betheiligt ſind, ſehr groß ſeyn würde, ſo geſchähe jedem Einzelnen derſelben kaum ein weſentlicher Nachtheil dadurch. Es ergibt ſich hieraus, daß es vortheilhaft iſt, ſich zu vereinigen, um den durch zufällige Zerſtörung des Eigenthums entſpringenden Schaden zu vermindern; und die Verbreitung der Gefahr ſolcher Schaden oder Verluſte über ein möglichſt weites Feld und die Feſtſetzung des Gegenwerths dafür, bildet demnächſt die Beſchäftigung derer, die ſich mit Verſicherungen befaſſen, nämlich der Verſicherer oder Aſſuradeure. —

Obgleich es unmöglich iſt, die Umſtände genau zu erforſchen, welche ſolche Ereigniſſe — deßwegen auch zufällig genannt — zur Folge haben, ſo lehrt die Erfahrung doch, daß dieſe letztern gewiſſen Geſetzen untergeordnet ſind. Die Zahl der Geburten, Heirathen und Sterbefälle; das Verhältniß des männlichen Geſchlechts zum weiblichen, der ehelichen Geburten zu den unehelichen; die Anzahl geſcheiterter Schiffe, abgebrannter Häuſer und eine Menge anderer anſcheinlich zufälliger Begebenheiten zeigt ſich, wenn unſere Erfahrung ein hinlänglich weites Feld dabei überſieht, in gleichmäßigen Zeitabſchnitten immer wieder ziemlich gleich; es iſt daher nicht ſchwer, nach darauf gegründeten Beobachtungen den Betrag zu beſtimmen, den derjenige zu entrichten hat, um entweder ſein Eigenthum vor Verluſten des Zufalls zu ſchützen oder ſeinen Erben bei ſeinem Tode eine gewiſſe Summe zu ſichern.

Es iſt jedoch hiebei nachdrücklich zu bemerken, daß Schätzungen dieſer Art nur dann Vertrauen verdienen, wenn ſie auf weitumfaſſende Beobachtungen gegründet ſind. Beiſpielsweiſe angenommen, daß im Laufe dieſes Jahres ein Haus in einer Stadt von tauſend Häuſern abgebrannt ſey, ſo würde dies nur ſehr wenig Grund darbieten, die Durchſchnitts-Wahrſcheinlichkeit eines Brandes in jener Stadt wie eins zu tauſend feſtzuſetzen; denn es könnte ſich ebenſo zeigen, daß in den vorhergegangenen zehn Jahren nicht ein einziges Haus abbrannte, oder auch, daß zehn Häuſer in jedem dieſer benannten Jahre vom Brande zerſtört wurden. Wäre jedoch in Erfahrung gebracht, daß innerhalb zehn Jahren im Durchſchnitt ein Haus jährlich verbrannte, ſo würde das wirkliche Ratum für die Wahrſcheinlichkeit eines Brandes ſchon ſehr an Stärke gewinnen, ſollte ſich aber dieſe Angabe für einen Zeitraum von zwanzig oder dreißig aufeinanderfolgenden Jahren bewährt haben, dann mag dieſelbe für alle möglichſt vorkommende Fälle als der wahre Durchſchnitt angenommen werden. —

Wenn es, um den ſichern Maaßſtab der Wahrſcheinlichkeit für irgend einen Fall zu erhalten, nothwendig iſt, eine Reihe von ſolchen Fällen innerhalb eines etwas langen Zeitraumes zu beobachten, ſo iſt es auch nicht minder nothwendig, auf eine möglichſt große Anzahl ſolcher Fälle und deren häufiges Vorkommen das Augenmerk zu richten. Hat ſich z. B. bei Beobachtung der Geburten und Sterbefälle unter einer Million Menſchen, ohne Unterſchied von der ganzen Bevölkerung angenommen, gezeigt, daß die mittlere Dauer des menſchlichen Lebens 40 Jahre ſey, ſo läßt ſich dieſer Durchſchnitt noch keineswegs auf die demnächſt geborenen 10, 20 oder 50 Menſchen anwenden, weil eine ſolche Zahl noch immer zu klein iſt, um unter den Einfluß des Geſetzes der Durchſchnittsberechnung zu ſtehen. — Bei einer großen Zahl gleichen ſich die das Durchſchnittsalter überſteigenden mit denen, die daſſelbe nicht erreichen, wieder aus; bei einer kleinen Zahl läßt ſich hingegen ein ſolches Ausgleichungsſyſtem kaum in Anwendung bringen, daher denn auch auf deßfallſige Folgerungen nicht mit Sicherheit gebaut werden kann.

In allen Ländern, in denen Bevölkerungsliſten mit Genauigkeit aufgenommen wurden, hat ſich durch Erfahrung bewährt, daß ſich die Zahl der männlichen Geburten zu denen der weiblichen wie beinahe 22 zu 21 verhält. Werden jedoch dergleichen Beobachtungen nicht nach einem ſehr großen Maaßſtabe gemacht, ſo kann ſich kein ſolches Reſultat herausſtellen. Betrachtet man einzelne Familien, ſo beſtehen dieſelben zuweilen bloß aus Knaben und zuweilen bloß aus Mädchen, es iſt daher nicht möglich, daß ſich in einem ſolchen Falle das obige Verhältniß ergebe; wenn dagegen unſere Beobachtungen nicht bei einzelnen Familien oder ſelbſt Kirchſpielen ſtehen bleiben, ſondern eine Bevölkerung von wenigſtens einer halben Million Menſchen umfaſſen, dann werden dieſe Einzelnheiten verſchwinden, und es wird ſich unveränderlich ein kleines Uebergewicht der männlichen Geburten gegen die weiblichen zeigen.

Die falſchen Schlüſſe, welche in der Lehre des Zufalls gezogen worden ſind, kommen beinahe ausſchließlich daher, daß man vom Einzelnen zu ſchnell auf das Ganze ſchloß, oder daß man ſich einen Maaßſtab der Wahrſcheinlichkeit von einer ſolchen Anzahl von Fällen ſchuf, welche zu einem richtigen Durchſchnitte unzureichend ſind. — Sind dagegen die Fälle, worauf Schlüſſe gegründet werden ſollen, zahlreich genug, ſo wird man finden, daß ſelbſt



Digitized by Google

die am meisten unregelmäßigen Ereigniſſe, wie z. B. Selbſtmorde, gewaltſame Todesfälle, Briefe, die unüberſchrieben auf die Poſt gegeben werden u. a. m. mit einer gewiſſen Sicherheit ſich wiederholen, und demzufolge eine Vorausſchätzung zulaſſen.

Das Verſicherungsgeſchäft wird nach den vorſtehend in aller Kürze angedeuteten Grundſätzen betrieben. Angenommen, daß zufolge gemachter Beobachtungen von vierzig Schiffen, welche den gewöhnlichen Grad von Seetüchtigkeit haben, und in einem und demſelben Handel beſchäftigt werden, jährlich eines zu Grunde gehe, ſo ſtellt ſich die Wahrſcheinlichkeit eines Verluſtes ganz klar auf ein Vierzigſtheil heraus.

Wünſcht daher Jemand ein Schiff oder die Ladung deſſelben, welches in dieſem Handelsverkehr beſchäftigt iſt, zu verſichern, ſo würde er als Prämie ein Vierzigſtel der Verſicherungsſumme entrichten müſſen, ungerechnet gewiſſer Procente, um den Verſicherer wegen ſeiner Mühe und Arbeit zu entſchädigen und ihm einen angemeſſenen Gewinn zukommen zu laſſen. Ueberſteigt die Prämie das genannte Verhältniß, ſo nimmt der Verſicherer zu viel, und ebenſo erhält er zu wenig, wenn das Verhältniß umgekehrt iſt.

Verſicherungen werden oft von Geſellſchaften, häufig aber auch von Einzelnen übernommen, in allen Fällen vertheilt ſich die Gefahr des Verluſtes aber auf Viele. Die Verſicherungs-Geſellſchaften bringen gewöhnlich durch Unterſchriften ein großes Capital auf, oder es tritt eine ſolche Anzahl reicher Grundbeſitzer zuſammen, ſo daß ohne Schwierigkeit hinlängliche Fonds zuſammengeſchoſſen werden können, um Verluſte, die ſich ereignen, wieder gut zu machen. Dergleichen Compagnien beſchränken ihr Riſico nicht auf kleine Summen, das heißt ſie weigern ſich nur ſelten, auch große Summen auf ein Schiff, ein Haus oder ein Leben ꝛc. zu zeichnen, indem die Größe ihrer Capitale ihnen geſtattet, große Verluſte auf ſich zu nehmen. Die Prämien, welche ſie aufſtellen, ſind ihrem Riſico angemeſſen und ihr Gewinn iſt im Ganzen von dergleichen Zufällen unabhängig.

Daß der Einzelne nicht auf gleiche Weiſe verfahren kann, iſt augenſcheinlich, er müßte denn ein unermeßlich reicher Capitaliſt ſeyn; die Uebernahme von Verſicherung großer Poſten würde das Geſchäft aber jedenfalls ſo gefährlich machen, daß nur wenige geneigt ſeyn möchten, ſich ſolchem zu widmen. Anſtatt daher große Summen, wie z. B. £ 20,000, auf ein Schiff zu zeichnen, wird der einzelne Aſſecuradeur wahrſcheinlich in den meiſten vorkommenden Fällen nur £ 200 bis 500 übernehmen, ſo daß, wenn gleich ſeine Verbindlichkeiten zuſammengerechnet ſich auf £ 20,000 belaufen, ſie doch auf 40 bis 100 verſchiedene Schiffe vertheilt ſind; gehen dann auch ein oder zwei Schiffe davon verloren, ſo wird dieſer Verluſt nicht ſein Capital angreifen, ſondern nur ſeinen Gewinn vermindern. Wenn daher die Verſicherung eines Schiffes bei einer Verſicherungsgeſellſchaft in einem einzigen Geſchäft abgemacht werden kann, ſo müſſen zehn oder zwanzig verſchiedene Verſicherungen bei Einzelnen oder bei Lloyd gezeichnet werden. Auf dieſe vorſichtige Weiſe betrieben, ſind Verſicherungsgeſchäfte ebenſo ſicher und lohnend als irgend ein anderer Geſchäftszweig, mit welchem der Einzelne ſich befaſſen kann.

Um Verſicherungsgeſchäfte nach richtigen Grundſätzen zu betreiben, oder auf ſolch eine Weiſe, daß die dem Verſicherer zugeſtandene Prämie die übernommene Gefahr gehörig ausgleiche, und ihm dabei noch Erſatz für ſeine Auslagen und Gewinn bringe, iſt nothwendig, wie ſchon bemerkt wurde, daß die zu Grund gelegten Erfahrungen über den Riſico ſo ausgedehnt als möglich ſeyen. Dazu iſt durchaus nicht erforderlich, daß jeder Einzelne die Veranlaſſungen genau unterſuche, welche die Unglücksfälle hervorbringen, gegen welche am meiſten Verſicherung geſucht wird. Dergleichen Nachforſchungen würden ohne allen Nutzen ſeyn. Ueber die Urſachen jener Ereigniſſe ſind wir völlig im Dunkeln, und müſſen es der Natur der Sache nach ewig bleiben.

Aus den Nachrichten, die Scoresby in ſeinem geſchätzten Werke über das Eismeer gegeben hat, geht hervor, daß von 586 Schiffen, die aus den verſchiedenen Häfen Großbritanniens auf den nordiſchen Wallfiſchfang ausliefen, in den vier Jahren 1814 bis 1817 acht verloren gingen (Vol. II. p. 151), welches ſoviel als eins auf dreiundſiebenzig beträgt. Nimmt man dieſes als den Durchſchnitts-Verluſt an, ſo folgt hieraus, daß bei Verſicherungen gegen denſelben die Prämie £ 1. 7s. 4d. % betragen müſſe, ungerechnet deſſen, was für Auslagen und Gewinn des Verſicherers noch weiter hinzuzufügen iſt. Sowohl der Verſicherer als der Verſicherte werden gewinnen, wenn nach dieſer billigen Grundlage Geſchäfte gemacht werden. Erſtrecken ſich die Unternehmungen des Verſicherers über eine große Anzahl Schiffe, ſo iſt ſein Gewinn nichts weniger als unſicher, ſondern ſo feſt und ſo genau zu berechnen, als der des Manufakturbeſitzers oder des Kaufmanns; diejenigen aber, die ihr Eigenthum verſichert haben, ſind vor jedem Zufall und Verluſte geſchützt, und wiſſen ihr Eigenthum in vollkommener Sicherheit.

Aus dieſen kurzen Angaben iſt leicht abzunehmen, welche unermeßlichen Vortheile für Schifffahrt und Handel aus der Einführung der Verſicherungsgeſchäfte gegen Seegefahr hervorgehen. Ohne deren Hülfe würden nur Wenige geneigt ſeyn, ihr Vermögen der Gefahr langer und unſicherer Seefahrten auszuſetzen. So aber iſt Unſicherheit in Sicherheit verwandelt, und das Capital des Kaufmanns, deſſen Schiffe über alle Meere zerſtreut und allen Seegefahren Preis gegeben ſind, iſt ſo ſicher, als wäre es im Landbau angelegt. Derſelbe kann ſeine

Digitized by Google

Maaßregeln ergreifen und seine Berechnungen machen, als wenn der Zufall keine Rolle dabei spielte; Schiffbrüche oder andere unvorhergesehene Ereignisse kommen gar nicht mehr in seine Calculationen, denn er hat sich von den übeln Folgen derselben losgekauft, und kann sich nun seinen Geschäften mit jenem Vertrauen und jener Energie widmen, die lediglich durch das Gefühl vollkommener Sicherheit hervorgebracht werden können. „Les chances de la navigation entravaient le commerce. Le système des assurances a paru; il a consulté les saisons; il a porté ses regards sur la mer; il a interrogé ce terrible élément, il en a jugé l'inconstance, il en a pressenti les orages; il a épié la politique, il a reconnu les ports et les côtes des deux mondes, il a tout soumis à des calculs savans, à des théories approximatives; et il a dit au commerçant habile, au navigateur intrépide: — certes, il y a des désastres sur lesquels l'humanité ne peut que gémir, mais quant à votre fortune, allez, franchissez les mers, déployez votre activité et votre industrie, je me charge de vos risques. Alors, Messieurs, s'il est permis de le dire, les quatre parties du monde se sont rapprochées.“

(Code de Commerce, Exposé des Motifs, Liv. II.)

Außer der Versicherung gegen Seegefahr und gegen Verluste durch die Wuth der Elemente, gibt es auch eine gegen Kaperei und Seeräuberei, ja sogar gegen Betrug des Schiffscapitäns oder Baratrie. Gefahren und Verluste, die aus diesen Quellen entspringen, sind äußerst schwer zu berechnen und höchst verschieden, daher lassen sich hiefür keine zuverlässigen Grundsätze aufstellen. Das beste, was man erreichen kann, bleibt immer nur eine oberflächliche Durchschnittsannahme. In Kriegszeiten unterliegen die Versicherungen ganz besondern Schwankungen; das bloße Gerücht, daß ein feindliches Geschwader oder auch nur ein einzelner Kaper auf dem Wege kreuze, den die auf einem gewöhnlichen Course aus fremden Häfen zurückkehrenden Schiffe nehmen müssen, veranlaßt ein augenblickliches Steigen der Prämien. Die Veranstaltung, daß während solcher Perioden die Schiffe von Kriegsfahrzeugen bedeckt oder convoyirt werden, vermindert die Wahrscheinlichkeit der Wegnahme, und eben dadurch die Versicherungsprämien bedeutend. Dennoch ist die Gefahr in solchen Perioden in den meisten Fällen sehr beträchtlich; und da sie der Natur der Dinge nach plötzlich wechselt, so kann denen, die in solcher Zeit versichern, nicht genug Vorsicht anempfohlen werden.

Durch Versicherungen vermag man sich auch gegen Verluste durch Feuersbrünste, Hagelschlag, Mißwachs, Viehsterben und die meisten Zufälle, welchem das Eigenthum auf dem festen Lande ausgesetzt ist, zu verwahren.

Bei alledem, was vorstehend angeführt worden ist, läßt sich aber nicht läugnen, daß Versicherungen gegen See- und andere Verluste auch ihre nachtheilige Seite haben. Die dadurch gewährte Sicherheit läßt zuweilen diejenige Aufmerksamkeit auf den Schutz der Sache vergessen, die außerdem durch die Furcht, an seinem Vermögen Schaden zu leiden, ganz sicher würde angewendet werden. Dieses ist jedoch noch nicht das Schlimmste. Die Acten der Gerichtshöfe, so wie die Erfahrungen aller derer, die sich mit ausgebreiteten Versicherungsgeschäften befaßt haben, bewahren hinreichende Beispiele auf, daß zu oft schon Schiffe gesunken und Häuser in Flammen aufgegangen sind, lediglich um die Versicherer zu betrügen. Trotz der Versuchung zu Unachtsamkeit und Betrug, welche dadurch gegeben wird, bleibt aber die Einführung des Versicherungsgeschäfts, sowohl fürs Ganze als für den Einzelnen, von höchst wohlthätigem Einflusse. Durch die hin und wieder begangenen Betrügereien werden die Versicherungsprämien gewissermaßen erhöht; dennoch sind solche sehr mäßig, und man kann annehmen, daß die von den Versicherungsgesellschaften gegen Brandunglück ergriffenen Vorsichtsmaaßregeln, namentlich in großen Städten, in welchen dasselbe allemal am verderblichsten ist, die Feuersbrünste, welche durch größere Neigung zu Unvorsichtigkeit oder durch Brandstiftungen veranlaßt werden, ausgleichen oder noch überwiegen.

Die Lebensversicherungen sind in keinem Lande zu einer größern Ausdehnung gediehen als in Großbrittannien, und solche haben außerordentlich wohlthätige Folgen gehabt. Es gibt verschiedene Arten von Lebensversicherungen. Leute, die keine nahen Verwandten haben, und nur ein mäßiges Vermögen besitzen, wünschen entweder aus Neigung oder sind durch die Bedrängnisse ihrer Lage veranlaßt, jährlich etwas von ihrem Stammcapital zuzusetzen. Würden solche ein ungewöhnlich hohes Alter erreichen, so könnten sie in die Lage kommen, in spätern Jahren ganz mittellos dazustehen; um sich daher gegen ein solches Unglück zu schützen, übergeben dieselben einer Lebensversicherungs-Gesellschaft ihr ganzes Vermögen, oder nach Befinden auch nur einen Theil desselben, mit der Bedingung, daß diese ihnen als Gegensatz eine lebenslängliche Jahresrente bezahle, welche sich sowohl nach dem eingelegten Betrage als nach dem Altersjahre, in welchem die Einzahlung geschehen, richtet.

Obwohl Versicherungsgeschäfte dieser Gattung Einzelnen häufig von großem Nutzen seyn können, so läßt sich dennoch in Frage stellen, ob solche auch dem allgemeinen Besten ersprießlich sind. Unstreitig haben solche unverkennbaren Einfluß, den Trieb zur Ansammlung von Vermögen zu schwächen, und Manchen vielmehr anzutreiben, sein Capitalvermögen während seiner Lebenszeit ganz aufzuzehren, ohne die mindeste Rücksicht auf Schicksal und Bedürfnisse seiner Erben. Würden Fälle dieser Art sehr häufig vorkommen, so müßten daraus außerordentlich nachtheilige Folgen entstehen. Der Antheil, den die meisten Menschen an dem Besten ihrer Familien und ihrer Freunde nehmen, ist aber das beste Schutzmittel, daß ein

Digitized by Google

ſolches Verfahren nicht zu ſehr einreiße. Gewiß iſt, daß eine ſo ſelbſtſüchtige Handlungsweiſe durch Zufälle und künſtliche Mittel vervielfacht werden kann; wie z. B. durch von den Regierungen eröffnete Anleihen in Form von Leibrenten, oder in der noch verwerflicheren von Tontinen. Wenn aber von Außen her keine Anregung dieſer letztgenannten Art gegeben wird, ſo läßt ſich nicht annehmen, daß der Verkauf von Leibrenten durch Privatleute oder größere Geſellſchaften, den Trieb, Vermögen aufzuhäufen, beſonders ſchwächen ſollte.

Glücklicherweiſe iſt jedoch die eben erwähnte Verſicherungsweiſe ſehr unbeträchtlich gegen eine andere, welche den Zweck hat, Capitalvermögen zu ſammeln. Alle in Aemtern ſtehende Leute, die Beſoldungen oder Gehalte beziehen, Rechtsgelehrte, Aerzte, Militär und Marine-Officiere und Beamte, Secretäre in öffentlichen oder Privat-Expeditionen u. ſ. w., deren Einkommen mit ihrem Lebensende zugleich aufhört, ſo wie eine Menge anderer, die kein Capitalvermögen beſitzen, oder über ihr Capital nicht verfügen können, alle dieſe müſſen den Wunſch hegen, ſo viel in ihren Kräften ſteht, nach ihrem Tode für das Wohl ihrer Familie zu ſorgen. Man nehme z. B. einen Arzt oder Rechtsgelehrten ohne Vermögen, der aber mittelſt ſeiner Praxis jährlich £ 1000 bis 2000 verdient, und Weib und Kind hat; erreicht ein ſolcher das gewöhnliche Lebensalter, ſo vermag er allerdings ſo viel zurück zu legen, daß ſeine Familie nach ſeinem Tode dadurch verſorgt iſt; allein wer kann mit Gewißheit vorausſagen, daß dieſes der Fall ſeyn werde? daß er nicht eine der vielen Ausnahmen ſeyn werde, welche von den allgemeinen Sterblichkeitsgeſetzen ſtatt finden? — und wenn dem ſo iſt, wenn er vor der Zeit ins Grab ſinkt, ſo würden ſeine Hinterlaſſenen nothwendig der Noth und Armuth zum Raube. Für ſolch einen Fall bieten Lebensverſicherungen ein willkommenes Hülfsmittel dar. Jemand, der ein Einkommen beſitzt, das mit ſeinem Tode aufhört, hat bloß mit einer Lebensverſicherungs-Geſellſchaft übereinzukommen, jährlich an dieſelbe eine gewiſſe Summe zu bezahlen, wogegen ſich erſtere verbindet, im Fall ſeines Todes eine Summe an die Hinterlaſſenen auszuzahlen, die nach Abzug der Auslagen für Verwaltung und Gewinn ſo viel beträgt, als die jährlichen Einzahlungen, Zinſen zu Zinſen gerechnet, ausmachen würden, wenn er das gewöhnliche menſchliche Alter erreichte. Wenn er dann einen einzigen Tag ſpäter ſtirbt, nachdem er mit der Lebensverſicherungs-Geſellſchaft abgeſchloſſen hat, ſo erhält ſeine Familie dieſelbe reichliche Unterſtützung, wie er ſie nach jahrelangem Sparen hätte hinterlaſſen können. In allen Fällen, wenn der Verſicherte nur ein mittleres Alter erreicht, iſt der Gewinn offenbar auf der Seite der Familien, doch auch wenn ſie das höchſte menſchliche Alter erlangen, ſind ihre Beiträge nicht eigentlich Verluſt zu nennen, ſie erkauften damit nur eine beruhigende Sicherheit, die auf keine andere Weiſe zu erlangen war. Während der ganzen Zeit, von da an als ſie ihr Leben verſicherten bis zu dem mittleren Lebensalter, ſind ſie gegen die Gefahr beſchützt, ihre Familien hülflos zu hinterlaſſen; und was ſie ſpäter noch entrichten, iſt nichts mehr als eine angemeſſene Vergütung für den Genuß dieſes Schutzes. Von denen, die Häuſer gegen Feuersgefahr verſichern, gibt es im Ganzen nur Wenige, die Erſatz für erlittenen Schaden anzuſprechen haben; die auf den Nothfall gewährte Sicherheit iſt aber ſo wichtig und werthvoll, daß jeder Verſtändige ſolche für ſich benützen wird. Mit Lebensverſicherungen iſt es ganz derſelbe Fall. Wenn die Einrichtung derſelben auf gehörige Weiſe getroffen iſt, ſo wird von denen, die länger als gewöhnlich leben, nur noch ſo viel entrichtet, als die früher genoſſene Sicherheit werth iſt.

Um die Bedingungen bei Lebensverſicherungen gehörig abzumeſſen, ſo daß der Verſicherte weder zu viel noch zu wenig bezahle, iſt es nothwendig, daß die menſchliche Lebensdauer mit der möglichſten Genauigkeit berechnet werde.

Um die Wahrſcheinlichkeit oder den Durchſchnitt der Lebensdauer für jedes Lebensjahr mit einiger Sicherheit zu ermitteln, hat man in verſchiedenen Ländern und Perioden zahlreiche Beobachtungen angeſtellt; man erfuhr dadurch, wie viele aus einer gegebenen Anzahl von Perſonen, die in einem gewiſſen Lande oder Orte geboren wurden, jedes ſpätere Jahr zurücklegen, und wie viele in jedem ſtarben, bis die ganze Reihe abgeſchieden war. Die Reſultate ſolcher Beobachtungen in tabellariſche Form gebracht, nennt man Sterblichkeits-Tabellen; und ſolche ſind, der Natur der Sache nach, zu mehr oder weniger Vertrauen berechtigt, je nach der Zahl und Genauigkeit der einzelnen Beobachtungen, der Periode wenn, und den beſondern Menſchenclaſſen, mit welchen ſolche angeſtellt wurden ꝛc. Unter der Vorausſetzung aber, daß eine Tabelle mit hinreichender Pünktlichkeit zuſammengeſtellt wurde, kann man die Wahrſcheinlichkeit der Lebensdauer für jedes Alter, und ſonach auch den Werth einer Leibrente oder einer Lebensverſicherung für jedes Altersjahr, mit Leichtigkeit daraus entnehmen. So wird in der Tabelle der Lebensdauer zu Carliſle in England, von Milne, welche die Sterblichkeitsverhältniſſe in England mit großer Genauigkeit angibt, angenommen, daß, wer das 50ſte Jahr erreichte, noch 34 Jahre und 4 Monate zu leben habe, oder mit andern Worten, vermöge der zu Carliſle angeſtellten Beobachtungen hat man herausgebracht, daß im Durchſchnitt die Hälfte der Menſchen, die das 50ſte Jahr zurücklegen, ein Alter von 84 Jahren und 4 Monaten erreichen. Wollte daher ein Menſch von 50 Jahren ſein Leben gegen eine Summe nach ſeinem Tode zahlbar verſichern, ſo müßten diejenigen Verſicherer, welche die Tabelle von Carliſle zu Grunde legen würden, ihre Rechnung danach einrichten, daß ein ſolcher noch 54 1/2 Jahr leben

Digitized by Google

werde. Stärbe er früher, so würden die Versicherer dabei verlieren, lebte er aber länger, so würden sie im Verhältniß dabei gewinnen. Wäre aber ihr Geschäft von solch einer Ausdehnung, daß die Durchschnittsrechnung unbedingt angenommen werden könnte, so würden ihre Verluste durch zu zeitige Todesfälle wieder durch die Beiträge der Ueberjährigen ausgeglichen werden, d. h. derer, welche älter würden, als anzunehmen ist, und würde daher der Gewinn der Versicherungsgesellschaft keinem Zufalle irgend einer Art ausgesetzt seyn.

Die Sorgenfreiheit, welche eine Lebensversicherung gewährt, trägt sehr häufig dazu bei, das Leben des Versicherten zu verlängern, während Wohlseyn und Versorgung seiner Angehörigen dadurch gegen alle Wechselfälle geschützt sind. Auch wird der Trieb zur Sparsamkeit dadurch offenbar gekräftigt. Einer, der sein Leben gegen eine Summe versichert hat, würde aller der daraus für ihn entspringenden Vortheile verlustig gehen, wenn er seine jährlich zu leistenden Zahlungen nicht pünktlich und regelmäßig entrichtete. Es ist daher nicht mehr seiner Willkühr anheimgegeben, eine genügende Summe von seinem gewöhnlichen Einkommen dafür zu erübrigen; er ist bei schwerer Strafe gezwungen es zu thun, und gewöhnt er sich einmal daran, bis zu einer gewissen Grenze sparsam zu seyn, so wird sich diese Gewohnheit bis zu dem Grade erhöhen, daß er entweder noch eine weitere Summe auf sein Leben versichert, oder seine Ersparnisse zurücklegt.

Die Versicherungen gegen Seegefahr sind denen gegen Feuersgefahr und auf die Lebensdauer der Menschen lange vorausgegangen, indem bei ersteren das Besitzthum unstreitig größeren Zufälligkeiten preisgegeben ist. Es ist nicht bekannt, wann dieser Gebrauch begonnen hat, doch scheint es beinahe zu Ende des 14ten oder zu Anfang des 15ten Jahrhunderts. Von Loccenius, in seinem Buche: De Jure Maritimo, lib. II, c. 1, in Puffendorf's Natur- und Völkerrecht V, c. 9 und von Andern ist behauptet worden, daß Versicherungen gegen Seegefahr schon im Alterthum bestanden haben, und in der Geschichte der punischen Kriege davon die Rede gewesen sey. Livius erwähnt nämlich, daß im zweiten punischen Kriege die Lieferanten, die nach Spanien Kriegsbedürfnisse und Lebensmittel zu bringen übernommen, sich zugleich bedungen hätten, wegen der durch den Feind erlittenen Verluste entschädigt zu werden, und eben so auch, wenn sie während der Reise durch Stürme leiden sollten. (Hist. lib. 23., c. 79) Malynes, in seiner Lex Mercatoria, 5. Edit., p. 105 schreibt nach einer Stelle im Sueton die erste Einführung des Versicherungssystems dem Kaiser Claudius zu, welcher während einer zu Rom herrschenden Theuerung, um die Einfuhr von Getreide zu beleben, alle Verluste zu tragen übernahm, die durch Stürme und Ungewitter während der Reise entstehen könnten. (Sueton, c. 18.) — Es ist bemerkenswerth, daß dadurch schon damals Betrügereien veranlaßt wurden, welche den in neuerer Zeit begangenen gleich kommen. Es wurden Schiffbrüche als vorgefallen angegeben, die niemals statt gefunden hatten; alte baufällige Schiffe, mit Dingen von geringem Werthe beladen, wurden absichtlich zum Sinken gebracht, während sich die Schiffsmannschaft auf Booten rettete, und hiernach verlangte man große Summen als Schadenersatz. Einige Jahre später entdeckte man den Betrug und die Lieferanten wurden belangt und bestraft. (Livius, lib. 28., c. 5.) Doch keine dieser Stellen, so wenig als ähnliche in Cicero's Briefen (ad Familiares, lib. II., c. 17) bewähren die Folgerungen, die Loccenius, Malynes und Andere daraus ziehen. Zu einer Versicherung gehört ein Contractverhältniß zwischen zwei Theilen; der eine Theil empfängt eine gewisse Prämie (pretium periculi) und übernimmt dagegen die Gefahr des Verlustes, in welcher das Eigenthum des andern Theiles schwebt. Vor Alters mußten die Leute ebensowohl wie in neuern Zeiten wünschen, der Verluste überhoben zu seyn, die ihrem Besitzthume durch Fährlichkeiten zur See bereitet wurden. Obgleich aber in den eben erwähnten Fällen die Frachtfahrer gegen diesen Risico geschützt wurden, so geschah dieses doch nicht vermittelst eines Contractes, propter aversionem periculi, oder durch einen Versicherungsvertrag, sondern indem diejenigen, die ihnen die Aufträge ertheilt hatten, die Gefahr auf sich selbst übernahmen. Und es bedarf wohl keines Beweises, daß es Leyteren nicht darum zu thun war, wie einem heutigen Versicherer, durch Uebernahme der Seegefahr Gewinn zu machen, sondern vielmehr Personen zu veranlassen, sich um so bereitwilliger einer dringenden Pflicht gegen das Allgemeine zu unterziehen.

Mit Ausnahme der so eben angeführten Beispiele findet sich nicht das Geringste, was nur einige Aehnlichkeit mit Versicherungen hätte, bis zu den neuern Zeiten. Wenn man einer Stelle in einem niederländischen Chronisten glauben dürfte, die der gelehrte Pardessus in seinem vortrefflichen Werke: Collection des Loix Maritimes, Tom. I., p. 556, anführt, sollte man fast annehmen, daß zu Brügge bereits gegen Ende des 13ten Jahrhunderts Versicherungen statt gefunden haben; denn der niederländische Geschichtschreiber gibt an, daß 1311 der Graf von Flandern, auf eine Bittschrift der Einwohner, genehmigt habe, daß zu Brügge eine Versicherungsanstalt (Chamber of Insurance) errichtet werde. Doch ist Mr. Pardessus nicht geneigt, zu glauben, daß diese Angabe als ganz entscheidend zu betrachten sey. Aus der Art und Weise, wie jener Chronikenschreiber davon Erwähnung thut, geht augenscheinlich hervor, daß er kein Zeitgenosse der Begebenheit war, und man findet weder in den Archiven der Stadt Brügge, noch in irgend einer öffentlichen Bekanntmachung, daß etwas der Art bestanden habe. Das früheste niederländische Gesetz, Versicherungen betreffend, ist

Digitized by Google

vom Jahr 1537; und in keinem der alten nordischen Gesetzbücher über Seerecht findet man auch nur eine Anspielung auf diesen so höchst wichtigen Gegenstand.

Beckmann glaubt, daß der Gebrauch zu versichern in Italien zuerst aufgekommen sey, und zwar gegen das Ende des 15ten, oder zu Anfang des 16ten Jahrhunderts. (Man vergleiche den Artikel: Assecuranzen, in seiner Geschichte der Erfindungen); der sehr gelehrte spanische Alterthumskenner Don Antonio de Capmany dagegen hat in seinem schätzbaren Werke über die Geschichte und den Handel Barcelona's (Memorias Historicas sobre la Marina etc. de Barcelona, Tomo II., p. 585) einen Erlaß des Magistrats daselbst aufgezeichnet vom J. 1435, der sich über Assecuranzwesen verbreitet, während in Italien die ältesten Verordnungen deßhalb vom Jahr 1525 sind. Nun ist aber äußerst unwahrscheinlich, daß, wenn in Italien das Versicherungsgeschäft eben so früh als in Catalonien ins Leben getreten wäre, man erst in so später Zeit Gesetze darüber erlassen hätte, und noch unglaublicher ist es, daß nicht ein italienischer Schriftsteller davon auch nur Erwähnung gemacht haben sollte. Man muß daher der Meinung Capmany's in so lange beistimmen, bis das Gegentheil bewiesen worden, daß Barcelona als der Geburtsort dieser nützlichen und schönen Anwendung der Lehre vom Zufalle zu betrachten sey. (Tom. I., p. 257.)

Kenntniß von den Grundsätzen und der Anwendung der Versicherungen kam frühzeitig nach England. Zufolge Malynes Lex Mercatoria, p. 105, waren diejenigen, welche sich zuerst damit befaßten, lombardische Häuser, deren schon in den ältesten Zeiten sich in London niedergelassen hatten. Man kann annehmen, daß etwa zu Anfange des 16ten Jahrhunderts der erste Gebrauch davon statt fand, denn in 43. Elisabeth, C. 12, ist erwähnt (und diese Verordnung setzt den Nutzen der Sache sehr deutlich auseinander), daß seit undenklichen Zeiten es sowohl unter den englischen als fremden Handelsleuten hergebracht gewesen sey, bei großen Handelsunternehmungen Versicherung auf Schiffe und Waaren zu bestellen. Man kann hiernach mit einigem Rechte schließen, daß in England schon wenigstens 100 Jahre früher Versicherungen im Gebrauche gewesen seyen. Aus derselben gesetzlichen Verordnung geht noch weiter hervor, daß es damals gebräuchlich war, alle Streitigkeiten, die wegen Versicherungen entstanden, dem Ausspruche „ehrbarer und verschwiegener Kaufleute" zu überlassen, die der Lord-Mayor zu ernennen hatte. Da aber hieraus manche Mißbräuche entstanden, so wurde der Lord-Kanzler ermächtigt, eine Commission zu ernennen, welche über alle Assecuranz-Angelegenheiten zu entscheiden hatte, und deren Befugnisse wurden unter Carl II. noch beträchtlich ausgedehnt. Doch auch diese Behörde kam bald wieder in Abgang, und es ist merkwürdig, daß sich nirgends eine Spur findet, was durch dieselbe geleistet worden ist.

(Marshall on Insurance, Prelim. Disc. p. 26.)

Bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts kamen nur wenige Assecuranzsachen vor die Gerichtshöfe von Westminster. Die von Lord Mansfield erlassenen Entscheidungen haben in der That die darüber vorhandenen Gesetze erst bestimmt und ausgebildet. Seine Aussprüche als Richter waren nicht auf engherzige Ansichten begründet, oder nach einzelnen städtischen Verordnungen abgefaßt, sondern vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen öffentlichen Rechts und Vortheils, geheiligt und gerechtfertigt durch die Erfahrungen Aller. Er erlangte seine tiefen und ausgebreiteten Kenntnisse, indem er die einsichtsvollsten Kaufleute zu Rathe zog, aus den Werken der ausgezeichnetsten ausländischen Rechtsgelehrten; und durch ein sorgfältiges Studium der berühmten französischen Ordonnanz vom Jahr 1681, welche als ein so bewundernswürdig abgefaßtes Gesetzbuch für Seerecht zu betrachten ist, wie sich dessen nur irgend ein Land rühmen kann. Daher stammt denn auch die Bündigkeit und Vorzüglichkeit der Urtheile Sr. Lordschaft, und das Ansehen, welches sie in allen Ländern genießen (man vergleiche deßhalb Emerigons berühmtes Werk, Traité des Assurances, Tome II., p. 67), und in seinen Händen gelangte das Assecuranz-Recht zu einer weit größern Vollendung als irgend ein anderer Theil der englischen Rechtslehre.

Assecuranzen gegen Feuersgefahr und Lebensversicherung sind von viel späterm Ursprunge als Versicherungen gegen Seegefahr. Erstere sind in England indessen schon seit wenigstens 150 Jahren in einiger Ausdehnung in Gebrauch gekommen. Die Amicable Society, die erste Lebensversicherungsgesellschaft, wurde durch einen Freibrief der Königin Anna 1706 errichtet; die Royal-Exchange und London Assurance Companies begannen unter Georg I. Lebensversicherungen zu übernehmen, und die Equitable Society wurde 1762 begründet. Zu jener Zeit hatte man jedoch sowohl über die Vortheile als über die Grundsätze, nach welchen solche Geschäfte geführt werden müssen, ganz irrige Begriffe, und man kann wohl sagen, daß dieselben eher auf seinen sichern Fuß kamen, bis die Equitable Society durch Annahme der trefflich ausgedachten Vorschläge des Dr. Price im Jahr 1775 ihre erfolgreiche Laufbahn begann. Ungeachtet des von England gegebenen Beispiels ist auf dem Festlande im Ganzen nur noch wenig für Lebensversicherungen geschehen. In Frankreich wurden dergleichen Unternehmungen sogar 1681 durch die damals erschienene Ordonnanz (Lib. III. Tit. 6. Art. 10) untersagt; ebenso durch die 1612 zu Amsterdam erlassene Verordnung über Assecuranzen (Art. 24); und es ist sehr zweifelhaft, ob sich in Frankreich Lebensversicherungen mit dem Code de Commerce, Art. 334 vertragen. Es scheint indessen, daß der Mangel an gehöriger Sicherheit, mehr als positive Gesetze oder Verbote, die wahre Ursache gewesen ist, daß auf dem Festlande

Digitized by Google

so wenig Lebensversicherungs-Gesellschaften entstanden sind. Wie groß die Nachtheile der englischen Nationalschuld auch immer seyn mögen, so läßt sich doch nicht bezweifeln, daß die Leichtigkeit, welche solche gewährt, augenblicklich viel Geld verzinslich anzulegen, und die Pünktlichkeit, mit welcher der Staat seine Verbindlichkeiten immer erfüllt hat, hauptsächlich mit beigetragen haben, daß Lebensversicherungen und selbst Versicherungen gegen Feuersgefahr zu einer so außerordentlichen Ausdehnung gebracht wurden, und so gut bestehen konnten.

## II. Versicherungen gegen Seegefahr.

Es giebt wenig Leute, die nicht bis zu einem gewissen Grade mit Lebensversicherungen und Versicherungen gegen Feuersgefahr bekannt geworden sind. Die Sicherheit, welche Einzelne wie ganze Familien darin finden, ist ein Vortheil, dessen sich Niemand entschlagen wird, der es nur einigermaßen seinen Vermögensumständen nach auszuführen vermag. Daher rührt die große Zahl der sich in unsern Tagen immer vermehrenden Versicherungsgesellschaften, und zugleich auch die Verbreitung der Kenntniß von den Grundsätzen und Berechnungen, nach denen diese Gesellschaften verfahren. Die Versicherungen gegen Seegefahr sind aber nur für den Kaufmann und Schiffs-Rheder von unmittelbarem Interesse; doch ist dazu auch noch die geringe Zahl derjenigen zu rechnen, welche veranlaßt sind, mit Vermögen und Habseligkeiten über Meer zu gehen, um sich in Colonien niederzulassen, sowie derjenigen, die als Beamte Seereisen antreten. Hierin ist die Ursache zu suchen, warum das große Publikum vergleichungsweise mit mehr Gleichgültigkeit darauf hinblickt. Im Ganzen sind die Grundsätze aller Versicherung immer dieselben, und in Betreff der Versicherungen gegen Seegefahr bleibt wenig mehr zu bemerken übrig, als was diesem Geschäftszweige besonders eigenthümlich ist.

Einzelne Versicherer oder Assecuradeure. — Der erste Umstand, der denjenigen auffällt, die sich eine allgemeine Uebersicht der Versicherung gegen Seegefahr, wie solche in England besteht, verschaffen, ist der, daß, während alle Versicherungen gegen Feuersgefahr und alle Lebensversicherungen nur von Gesellschaften oder Compagnien übernommen werden, welche alle Erfordernisse zur größten Sicherheit durch Reichthum und Zahl der Mitglieder in sich vereinigen, die meisten Versicherungen gegen Seegefahr dagegen für Rechnung einzelner Personen geschlossen werden. London ist die einzige Stadt in ganz England, in der zu dem Ende öffentliche Compagnien bestehen, * und gibt es deren daselbst vier, nämlich zwei ältere, die London Company und die Royal-Exchange Company, sowie die beiden 1824 errichteten, Alliance Marine und Indemnity Mutual Marine. Alle Personen, die sich mit diesem Zweige der Versicherungsgeschäfte befassen, pflegen sich in Lloyd's Caffeehause, dessen Zimmer sich über der königl. Börse befinden, zu versammeln.

Verbot der Versicherungsgesellschaften. — Bis zum Jahr 1824 war es in England allen Vereinen und Gesellschaften untersagt, Versicherungen gegen Seegefahr zu schließen, mit Ausnahme der beiden privilegirten Gesellschaften, der Royal Exchange und London Company. In der zweiten Hälfte des genannten Jahres wurde dieses Verbot aufgehoben, und die Versicherungsgeschäfte gegen Seegefahr wurden allen andern Geschäftszweigen gleich gesetzt. So lange dieses Verbot währte, hatten die damals bestehenden beiden Compagnien so wenig zu thun, daß wirklich beinahe alle Versicherungen durch Einzelne gezeichnet wurden. Die Compagnien nahmen nicht nur höhere Prämien, sondern waren auch in ihren Bedingungen wegen der zu übernehmenden Gefahr viel umständlicher, so daß selbst Kaufleute und Schiffsrheder, die für Versicherung bei einer Gesellschaft, wegen der damit verbundenen ausreichenderen Sicherheit, lieber etwas mehr Prämie bezahlt haben würden, sich genöthigt sahen, ihre Zuflucht zu einzelnen Versicherern zu nehmen. Erst als das obenerwähnte ungereimte Verbot widerrufen wurde, zeigten die Compagnien, indem sie sich dagegen auflehnten, daß sie auf ihr Privilegium einigen Werth legten. Die einzelnen Versicherer auf Lloyd's vereinigten sich mit ihnen; es erschienen Flugschriften und wurden Reden gehalten, um zu zeigen, wieviel Kaufmann und Rheder nothwendig leiden müsse, wenn er durch das Gesetz Freiheit erhalte, zu versichern, wo es ihm beliebe, und wie viel mehr es dem Interesse derselben entspreche, an Einzelne Prämien zu zahlen, als an Versicherungsgesellschaften. Alle diese Flugschriften und Reden sind ins Meer der Vergessenheit gesunken, und wir enthalten uns Stellen derselben anzuführen, da wir ebenso unsern Gefühle derer verletzen, denen sie ihren Ursprung verdankten, als die Geduld des Lesers ermüden möchten.

Bildung der Versicherungsgesellschaften. — Während des Herbstes 1824 und im Frühjahre 1825 traten zu London fünf verschiedene Compagnien hervor, nämlich die beiden bereits genannten und die von St. Patrick, von South Devon und the Patriotic; die letztern drei sind wieder aufgelöst worden, weil sie ihren Unternehmern Schaden brachten. Die ersteren beiden sind aus Kaufleuten und Schiffsrhedern ersten Ranges von London zusammengesetzt, welche sich in der zwiefachen Absicht vereinigten: sowohl um ihr Eigenthum selbst völlig sicher zu stellen, als auch um sich zu überzeugen, ob ein in Assecuranzgeschäfte gestecktes Capital nicht nahmhaften Ertrag liefere, wenn man es gehörig umtriebe. Der

* Außer einer 1832 in Liverpool errichteten Compagnie.

Digitized by Google

hindurch in das Versicherungsgeschäft gekommene Aufschwung regte auch die beiden ältern Compagnien zu neuer Thätigkeit an, und das Publikum kann nun mit vier festbegründeten Versicherungsgesellschaften Geschäfte machen, während dieses früher nur mit einzelnen Versicherern möglich war.

Man kann annehmen, daß diese vier Gesellschaften den fünften Theil aller im Lande bestellten Versicherungen zeichnen, und die Andern vier Fünftel den einzelnen Versicherern, sowie den Versicherungsgesellschaften in Irland und Schottland übrig bleiben. Von der einen Seite wird gefolaert, daß der im Vergleich so geringe Geschäftsbetrieb der Versicherungsgesellschaften den Beweis liefere, daß einzelne Versicherer sich viel besser zu dem Geschäft qualificirten als ganze Gesellschaften; Andere dagegen behaupten, daß der Umsatz, den die Gesellschaften sich in so kurzer Zeit zu verschaffen wußten, Jedermann befriedigen müsse, sobald gehörig in Erwägung gezogen werde, wie schwer es sey, hergebrachte Geschäftsweisen umzustoßen; und es werde sich praktisch zeigen, daß Assecuranz-Compagnien, welche nothwendig eine größere Sicherheit böten, und bei Anforderungen sich freigebiger und pünktlicher beweisen, auch eher im Stande seyen, in einem großen Geschäftskreis sowohl Arbeit als Kosten zu sparen.

Art der Geschäftsführung. — Es soll hier nun eine Darstellung der Art und Weise folgen, wie Versicherungsgeschäfte gegen Seegefahr, sowohl bei einzelnen Versicherern als bei Versicherungsgesellschaften, betrieben werden.

Auf Lloyd's Caffeehause. — Die einzelnen Versicherer versammeln sich in dem zur Zeichnung der Policen bestimmten Geschäftszimmer, welches von einem durch dieselben gewählten Ausschuß beaufsichtigt wird. Bevollmächtigte, gemeiniglich Lloyd's Agents genannt, sind in allen wichtigen Häfen der ganzen Erde bestellt, welche regelmäßige Berichte geben, von Abgang und Ankunft der Schiffe, die in jedem sich ereignen, begleitet mit Nachrichten über Verluste und andere Zufälle, sowie im Allgemeinen über alle Angelegenheiten, welche denen, die bei Versicherungen interessirt sind, als Richtschnur dienen können. Alle eingegangenen Berichte werden regelmäßig aufgelegt, und können von allen Versicherern eingesehen werden. Die wichtigsten Nachrichten von Ankunft oder Verlust von Schiffen werden in zwei Bücher eingetragen, welche an zugänglichen Plätzen in dem Zimmer ausgelegt sind, und dann auch noch in ein anderes Buch, in einem benachbarten Zimmer, aus welchem das große Publikum sich darüber unterrichten kann. Viele Kaufleute der Stadt London zahlen einen Beitrag, um in diesen Zimmern Zutritt zu haben, und die beiden ältern Compagnien tragen jede £ 100 jährlich bei, wogegen ihnen Abschriften von dem mitgetheilt werden, was daselbst täglich bekannt wird. Die beiden jüngern Compagnien erboten sich zu ähnlichen Beiträgen, welche aber seither noch nicht angenommen worden sind. Diese Gesälle der Feindseligkeit und des Handwerksneides sind aber der Mitglieder von Lloyd's Caffeehause unwürdig, und werden daher gewiß bald verschwinden. Die Zimmer sind von 10 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags zugänglich, die eigentliche Geschäftszeit ist aber zwischen 1 und 4 Uhr. Kaufleute und Schiffsbeder, welche ihre Versicherungsangelegenheiten selbst betreiben, verschaffen sich unausgefüllte Versicherungsscheine oder Policen, in die sie alle näheren Umstände in Betreff der gewünschten Versicherungen eintragen, und welche sie den Versicherern vorlegen, mit denen sie in Geschäften stehen, diese unterzeichnen solche dann oder lehnen sie ab. Jede Police geht von Hand zu Hand, so lange bis die dafür erforderliche Summe unterzeichnet ist. Im Verfolg dieses Artikels findet man ein Formular solcher Policen und der Versicherungsscheine.

Die Prämie wird dem Versicherer nicht baar bezahlt, sondern in Rechnung gestellt; eben so wenig debitirt der Versicherer denjenigen, dessen Police er unterzeichnet hat, für den ganzen Betrag der Prämie, sondern immer mit 5% weniger. Treten Verluste ein, die die Prämie auf einem Conto übersteigen, so wird der Versicherer veranlaßt, den Saldo darauf zu entrichten. Ist es aber der Fall, daß des Versicherers Rechnung gut wird, das heißt: wenn der Betrag der Prämien das, was an solche gefordert werden kann, übersteigt, so läßt solcher im Frühjahr und Sommer bei seinen verschiedenen Debitoren entweder den Saldo der vorjährigen Rechnung, oder ein à Conto nach seinem Dafürhalten eincassiren; dabei vergütet er aber immer auf das Empfangene 12%. Es wird daher jeder kluge Versicherer, ehe er etwas einzieht, nicht allein darauf sehen, daß der Conto für ihn gut stehe, sondern auch ob Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß er so bleiben werde.

Assecuranz-Makler. — Viele Kaufleute und Schiffsbeder befassen sich nicht selbst mit den Versicherungen, sondern überlassen es Andern, und diese treten für richtige Besorgung in Verantwortlichkeit. Man nennt solche Leute Assecuranz-Makler, und manche derselben besorgen die Angelegenheiten einer großen Anzahl Häuser. Auch werden denselben Aufträge zu Versicherungen von den Manufakturstädten und den Nebenhäfen übertragen. Sie belasten ihre Committenten für die ganze Prämie, und ihr Gewinn besteht in jenen 5% auf die Prämie, 12% auf die an die Versicherer geleisteten Zahlungen und ½% ziehen sie auf alle Entschädigungen ab, welche sie von den Versicherern einziehen. Es muß hier bemerkt werden, daß dieses ihr festgesetzter und regelmäßiger Gewinn ist; um aber Geschäfte an sich zu reißen, haben manche Makler vielfache Abweichungen davon zugestanden, so daß sie oft mit ihren

Digitized by Google

Committenten den Gewinn theilen. Zuweilen sind die Assecuranz-Makler zugleich Versicherer, und da eine Classe von Versicherungen für die, welche solche übernehmen, mehr Gewinn abwirft als die andere, und die Assecuranz-Makler die beste Gelegenheit haben, beurtheilen zu können, wobei weniger Gefahr zu laufen ist, so steht es in ihrer Macht, dieses zu benutzen, und sich gegenseitig dergleichen Vortheile in die Hand zu spielen, was denn auch häufig genug geschieht. (Man vergl. den Art. Makler.)

Man überzeugt sich leicht, daß die Aufnahme von Versicherungen auf Lloyd's mit Mühe verknüpft ist, daß dazu viel Zeit gehört, und daß daher Kaufleute und Schiffsrheder große Versuchung haben, die Besorgung Mäklern zu übergeben. Findet ein Versicherungsgeschäft aber mit einer Compagnie statt, so ist damit zwar auch Mühe verknüpft, doch in viel geringerem Grade. Hat Jemand etwas zu versichern, so geht er zu dem Bevollmächtigten der Compagnie und gibt die Umstände an, unter denen die Versicherung statt zu finden hat; hierauf wird die Prämie bestimmt, der Bevollmächtigte setzt eine Schrift zum Behuf der Police auf, die der Versicherer unterzeichnet, und die Versicherung ist vollzogen. Die Compagnie besorgt den Stempel, fertigt die Police aus, wozu in Allem bis zur Ablieferung 4 bis 5 Tage erfordert werden. Die Compagnien belasten ebenso, wie einzelne Versicherer, für die Prämien, weniger 5 %, in anderer Hinsicht finden vielfache Abweichungen statt.

Die Royal Exchange Assurance Company bewilligt 12 % auf den Saldo der Jahresabrechnung zu ihren Gunsten, mit einem Credit bis zum März für die Prämien des vergangenen Jahres, oder 5 % für baare Zahlung.

Die Alliance Marine Assurance Company ebenso, oder 10 % für baare Zahlung.

Die Indemnity Mutual Marine Assurance Company bewilligt 12 % für den Saldo der Jahresabrechnung zu ihren Gunsten, mit einem Credit bis zum Monat Juni, oder 10 % für baare Zahlung.

Ebenso die London Assurance Company.

Auszahlungen für Verluste. — Verluste werden bei allen diesen Büreaux prompt bezahlt und ohne allen Abzug. Dem einzelnen Versicherer ist eine Zahlungsfrist von einem Monat zugestanden, und einen bis zwei Monate weiter hat der Makler Zeit, den Betrag von den Versicherern einzuziehen und seinen Committenten wieder zu bezahlen.

Klubs. — Außer den einzelnen Versicherern und Assecuranz-Compagnien gibt es sogenannte Klubs oder Vereinigungen von Schiffsrhedern, welche unter sich übereinkommen, den Werth ihrer Schiffe anzugeben, und ihre Verluste gegenseitig unter sich aufzubringen oder zu theilen. Diese Klubs bestehen schon seit langen Zeiten, scheinen indessen, seit der 1824 in den Gesetzen eingetretenen Veränderung, in Abnahme zu seyn. Als solche errichtet wurden, geschah es aus zweierlei Gründen: zuerst, weil die Versicherer Prämien verlangten, die mit der übernommenen Gefahr außer Verhältniß standen, und zweitens weil die dafür geleistete Sicherheit nicht als genügend betrachtet werden konnte. Um dem erstgenannten Uebelstande auszuweichen, wird keine feste Prämie aufgestellt, sondern sie bezahlen sich gegenseitig die unter ihnen vorkommenden Verluste, und in Bezug auf den zweiten Punkt sind gewisse Grundsätze festgesetzt, wonach Abrechnung und Entschädigung statt findet. Jedes Mitglied eines solchen Klubs ertheilt einem erwählten Geschäftsführer in seinem Namen Vollmacht, und dieser stellt im Namen sämmtlicher Mitglieder jedem Schiffe eine Police aus, wobei die aufgeführte Prämie nur als nominell betrachtet wird. Dergleichen Klubs unterliegen denselben Ausstellungen, die gegen einzelne Versicherer gemacht werden, denn die Mitglieder sind nicht alle zusammen, sondern Jeder bloß einzeln verbindlich gegen diejenigen unter ihnen, welche Verlust erleiden, und die Abrechnung geht so langsam vor sich, daß es in manchen Fällen 12 Monate gedauert hat, ehe Zahlungen für eingetretenen Verlust von allen Mitgliedern beigebracht werden konnten.

Bestimmung der Prämien. — Es ist wohl unnöthig, viel über den Einfluß der Umstände anzuführen, die Höhe oder Niedrigkeit der Prämien bestimmen, welche die Versicherer verlangen. Jeder muß einsehen, daß Prämien durch die Jahreszeiten und ihren Wechsel, durch die Stärke der Schiffe, die Kenntniß, die man von dem Befehlshaber des Schiffes haben kann, von der Natur der Ladung, und durch den Zustand der politischen Verhältnisse u. s. w. bestimmt werden. Dieses sind aber alles Dinge, welche der Beurtheilung eines jeden Einzelnen überlassen bleiben müssen, wobei ihm Erfahrung oder eingezogene Erkundigungen zu statten kommen. Uebertreibung der Gefahr und Ueberspannung der Prämien, wenigstens während eines längern Zeitraums, kommen nicht mehr in Frage, da es so viele einzelne Versicherer außer den Compagnien gibt, und auch noch Versicherungen außer Landes zu Gebote stehen. Es ist schon erwähnt worden, daß Lloyd's Caffeehaus in London für alle dergleichen Geschäfte der Mittelpunct ist. Zur Erleichterung des Versicherungsgeschäfts in England gibt es noch außerdem zwei, durch Subscription der vornehmsten Kaufleute, Schiffseigenthümer und Versicherer unterhaltene Register-Bücher, welche Auskunft über Tonnengehalt, Bauart, Alter, Ausbesserungen und Beschaffenheit der meisten Schiffe geben, welche die englischen Häfen besuchen; und obgleich deren Inhalt in vieler Hinsicht höchst mangelhaft ist, so gewähren sie den Versicherern dennoch großen Nutzen, indem diese selten



Digitized by Google

Gelegenheit haben, den hundertsten Theil der Schiffe genauer kennen zu lernen, auf welche zu zeichnen sie veranlaßt werden.

### Versicherungs-Contract.

Nachdem bis hieher eine allgemeine Darstellung der Geschäftsverhältnisse des Versicherten zum Versicherer und umgekehrt gegeben worden ist, und die Mittel, deren sich beide Theile bedienen, um so gut als möglich die zu laufende Gefahr richtig zu bemessen, soll nun zunächst erklärt werden, wie ein Versicherungs-Contract beschaffen seyn muß, und welches die wichtigsten Punkte in solchem sind.

Es ist kaum nothwendig vorauszuschicken, daß der Zweck derjenigen, welche Handel treiben, oder Güter und Waaren aus einem Lande der Erde in ein anderes schaffen, kein anderer ist, als um einen solchen Preis zu *kaufen*, daß, nach Abzug aller Auslagen und Frachtkosten, der *Verkaufspreis* ihnen einen Ueberschuß oder Gewinn verschaffe. Besäßen die Kaufleute nicht das Hülfsmittel der Versicherungen, so müßten dieselben den Preis dergestalt calculiren, daß auf möglicherweise vorkommende Verluste dabei im Voraus Rücksicht genommen wäre; hierdurch würden aber die meisten Handelsunternehmungen gar sehr gelähmt. Versicherung dagegen, wenn sie ihrem Zwecke entspricht, schützt den Kaufmann gegen jeden Verlust, außer den durch Conjuncturen, und indem sie schwankenden und nicht zu bemessenden Schaden in eine feste Auslage umwandelt, setzt sie ihn in den Stand, seine Aufmerksamkeit allein auf Preis und Güte der Waare, sowie auf die Kosten der Herbeischaffung zu richten, in welch letztere dann die Versicherungs-Prämie einbegriffen werden muß. In so fern jedoch in der praktischen Anwendung keine Versicherung völlig erschöpfenden Schutz gewährt, weil dem Kaufmanne oder Schiffsrheder in transitu oder unterwegs immer noch ein oder der andere Verlust zustoßen kann, so bleibt selbst nach vorgenommener Versicherung noch gar Manches in Betracht zu ziehen, und dieses wird sich am besten bei einer Erklärung der *Versicherungs-Contracte* thun lassen, und durch möglichst gedrängte Angabe derjenigen Verluste, gegen die, wenigstens in England, weder Kaufmann noch Schiffsrheder durch Assecuranz geschützt werden können. Dazu sind zu rechnen:

1) *Handlungen der eigenen Regierung.* — Wenn z. B. ein Embargo auf Schiffe gelegt wird, die nach einem andern Welttheile segeln wollen, und der Kaufmann gezwungen ist, die verladenen Güter wieder zu landen, oder wenn geboten worden ist, daß seine unter Quarantäne genommenen Güter vernichtet werden sollen, oder wenn solche in der See von einem brittischen Kreuzer absichtlich zerstört werden, in allen diesen Fällen ist von keinem Versicherer irgend ein Ersatz zu gewärtigen. Ungeachtet der englische Versicherer für Gewaltthaten fremder Mächte verbindlich ist, so kann er doch niemals wegen Verfügungen in Anspruch genommen werden, die sein eignes Land gegen Eigenthum seiner Unterthanen ausübt. Wenn daher franzbsisches Eigenthum, in England versichert, von der franzbsischen Regierung confiscirt würde, so würde der Eigenthümer vom Versicherer ebenfalls keinen Ersatz fordern können.

2) *Bei Uebertretung der Zollverordnungen.* — Alle daher entspringenden Verluste treffen den Versicherer nicht. Hierbei ist zu bemerken, daß, wenn der Rheder durch irgend eine Handlung die Güter des Verladers oder Kaufmanns in Gefahr bringt, weggenommen zu werden, der betheiligte Eigenthümer nicht von den Versicherern, wohl aber von dem Rheder Ersatz verlangen kann. Dagegen, wenn der Capitän eines Schiffes, ohne Mitwirkung des Verladers oder des Rhederd, Schiff und Ladung der Gefahr aussetzt, confiscirt zu werden, so sind in solchem Falle die Versicherer zu dem Ersatz verbunden. Ungesetzliche Handlungen des Capitäns oder Schiffsvolks, die ohne Mitwissen und den Befehlen der Rheder entgegen begangen werden, heißen in den Policen *Barratrie*. (Man vergl. d. Art.)

3) *Durch Bruch des Völkerrechts.* — Wenn ein Hafen durch eine fremde Macht in Blokadezustand erklärt und diese Blokade von der englischen Regierung anerkannt worden ist, und ein Schiff, trotz der erlassenen Bekanntmachung, die Blokade zu brechen versucht und dabei weggenommen wird, so ist der Versicherer zu keiner Art von Ersatz verbunden. Es ist zuweilen der Fall, daß, wenn ein Hafen blokirt ist, durch Einbringen gewisser Güter, der Blokade zuwider, großer Gewinn gemacht werden kann, und es finden sich daher auch Unternehmer, welche die Blokade zu umgehen versuchen und Versicherungen zu sehr hohen Prämien nehmen. Da aber Policen, in solcher Weise geschlossen, vor den englischen Gerichtshöfen keine Gültigkeit haben, so hat man denselben den Namen Polices of honour (aufs Ehrenwort geschlossen) gegeben. Derselben Gattung von Policen bedient man sich, wenn fremde Kaufleute, mit englischen Versicherern, gegen Wegnahme durch brittische Schiffe Assecuranzen schließen.

4) *Durch Nichtbefolgung der in den Policen enthaltenen Vorschriften.* — Alle Verluste, die dadurch entstehen, daß die in einer Police enthaltenen Vorschriften übertreten werden, hat der Versicherer nicht zu tragen; wenn daher ein Handelshaus verspricht, daß ein Schiff mit westindischen Produkten vor dem ersten August absegeln solle, und

Digitized by Google

das Schiff segelt erst nach diesem Tage ab und geht verloren, so ist der Versicherer seiner Verbindlichkeit ledig. Oder wenn ein Kaufmann eine Versicherung für ein Schiff von London nach Lissabon schließt, das Schiff läuft aber in Havre ein und geht nachmals verloren, so ist die Versicherung nichtig. Es versteht sich dabei, daß der Rheder für Bruch des Contractes verbindlich ist, und ebenso der Versicherer für Barratrie des Capitäns. Jede vom Capitän vorgenommene Abweichung, die nicht den Nutzen des Rheders zum Zweck hat, wird als Barratrie betrachtet. Sollte der Eigenthümer der Waaren unterlassen, genau den Weg des Schiffes anzugeben, für welches er versichert seyn will, so müßte er den Verlust wegen eigener Fahrlässigkeit tragen.

Es gibt in der Lehre von der Barratrie noch einen Satz, über den besonders Einiges bemerkt werden muß. Ein Capitän, der zugleich Rheder oder Mitrheder des Schiffes ist, welches er führt, kann sich keiner Barratrie schuldig machen, oder mit andern Worten, die Versicherer sind bei einer durch ihn begangenen Handlung, die in andern Fällen Barratrie seyn würde, zu nichts verbunden. Die Billigkeit dieses Grundsatzes, soweit seine Folgen den Capitän selbst berühren, muß wohl anerkannt werden; doch bleibt es schwer, einzusehen, warum der Kaufmann, dessen Eigenthum auf dem Schiffe eines solchen Capitäns verladen ist, nicht befugt seyn solle, dasselbe unter andern Gefahren auch gegen die zu versichern, die aus des Capitäns gesetzwidrigen Handlungen hervorgehen können. Wir haben gehört, daß zuweilen eine besondere Bedingung in den Policen zum Schutz der Kaufleute gegen Schiffscapitäne, die auch zugleich Rheder oder Mitrheder sind, vorkomme, und es läßt sich erwarten, daß die Gerichtshöfe gegen Einführung derselben nichts einzuwenden haben werden. Es ist in der That nicht recht begreiflich, warum nicht alle Theile, den Capitän selbst ausgenommen, das Recht haben sollten, sich gegen gesetzwidrige Handlungen desselben durch Versicherung zu schützen. Wir glauben, daß unter den Lebensversicherungs-Gesellschaften einige, die sich wegen Selbstmord und Hinrichtungen verwahrt haben, doch einen Unterschied zu Gunsten derer machen, die auf das Leben Anderer Policen nehmen, um eine Sicherheit mehr zu haben. Die Zweckmäßigkeit solch eines Unterschiedes in den Policen muß wohl Jedermann einleuchten.

5) Durch Untüchtigkeit der Schiffe, die See zu halten (Unseaworthiness). Die daher entspringenden Verluste treffen den Versicherer nicht. Es kann dieselbe auf mehr als eine Weise hervorgebracht werden; dadurch, daß das Schiff nicht gehörig reparirt wurde, durch Mangel an Schiffsbedürfnissen und nautischen Instrumenten, durch zu wenig Mannschaft, oder durch Unfähigkeit des Capitäns, das Schiff zu führen. Auf den ersten Anblick möchte man fast glauben, daß durch Versicherung gegen Seegefahr ein viel weniger kräftiger Schutz erzielt werde, als doch in Wirklichkeit der Fall ist, wenn man in Erwägung zieht, welch eine Menge Ausreden dem Versicherer zu Gebote stehen, um sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen; bedenkt man aber, daß der Beklagte die Untüchtigkeit eines Schiffes zu beweisen hat, und daß in der Regel die Gerichtshöfe sich immer auf die Seite des Versicherten neigen, so kann man ohne Anstand annehmen, daß kein achtbarer Versicherer Untüchtigkeit eines Schiffes (Unseaworthiness) einwenden werde, wenn nicht ein Fall von ungewöhnlicher Art und besonderer Offenkundigkeit dabei zu Grunde liegt. Wie weit bei Kaufleuten und Schiffsrhedern die Furcht gehe, mit Versicherern wegen Untüchtigkeit der Schiffe in gerichtliche Verwickelungen zu gerathen, kann daraus abgenommen werden, daß, als die Indemnity Assurance Company in ihren Policen zu einer Zeit die Clausel wegen Untüchtigkeit der Schiffe, See zu halten, ganz wegließ, sie dafür weder eine erhöhte Prämie nehmen konnte, noch auch gegen andere Versicherungs-Gesellschaften und einzelne Versicherer nur überhaupt vorgezogen wurde, wenn diese gleiche Prämien verlangten. Es ist dies in jedem Fall entweder als Beweis anzuführen, daß in dieser Beziehung keine besondere Aengstlichkeit vorwaltet, oder als Zeichen der eingewurzelten Gewohnheit, welche die Menschen im Allgemeinen bestimmt, nie von dem Hergebrachten abzuweichen, selbst wenn dadurch offenbarer Vortheil erlangt werden könnte.

6) Verzögerte Fahrt und Reise. — Alle Verluste durch verzögerte Reise treffen den Versicherer nicht. Wenn einem Schiffe in der Ostsee etwas zustößt und die Reparatur hält die Fahrt auf, bis die geeignete Jahreszeit vorüber ist, und die Rückkehr wegen des Eises bis zur Wiedereröffnung der Schifffahrt verschoben werden muß, so kann der Kaufmann keine Art von Anspruch machen, weder wegen Verlusts an Zinsen, noch wegen verlorener Conjunctur, oder wegen Verderben der Waaren (es sey denn ein wirklicher Seeschaden), und der Rheder kann ebensowenig für seine Extraunkosten oder den verlängerten Unterhalt seiner Schiffsmannschaft Entschädigung verlangen, wenn das Schiff etwa lange aufgehalten worden ist.

7) Verbindlichkeit, den andern Schiffen zugefügten Schaden zu vergüten. — Wegen Schadens, den ein Schiffsrheder durch sein Schiff andern Schiffen zufügt, hat ein Versicherer keine Verbindlichkeit. Nach englischen Gesetzen ist jeder Rheder verbunden, allen Schaden, den sein Schiff, wenn es nicht von einem Lootsen geführt wird, einem andern Fahrzeuge zufügt, aus dem Werthe seines eigenen Schiffes und dessen Fracht wieder gutzumachen; wegen mehr kann er jedoch nicht in Anspruch genommen werden. Nach den

Digitized by Google

gewöhnlichen Policen, wie ſolche die einzelnen Aſſecuradeure auf Lloyd's und die Verſicherungs-Geſellſchaften zeichnen, kann der Rheder für dieſe Art Schaden keinen Erſatz fordern. Die oben erwähnten Clubs oder Vereine der Rheder übernehmen aber auch dieſe Gefahr, und leiſten Erſatz. Es iſt dieſer Zweck einer von denjenigen, denen ihr Entſtehen zuzuſchreiben iſt. Doch beſchränken ſie ihre Verbindlichkeit nur auf den Betrag der Policen, ſo daß, wenn ein verſichertes Schiff gegen ein anderes ſegelt und in Folge des Zuſammenſtoßens beide ſinken, ſo empfängt der Rheder nur den Werth ſeines verlorenen Schiffes von dem Klub, bleibt aber dem Rheder des andern Schiffes wegen des verurſachten Schadens verbindlich. Die Indemnity Assurance Company hat ſich durch einen in ihren Policen enthaltenen Punkt verpflichtet, drei Viertheile desjenigen Verluſtes zu erſetzen, der dem Rheder eines verſicherten Schiffes trifft, wenn er den durch ſein Schiff einem andern verurſachten Schaden erſetzen muß. Wenn alſo ein Fall, wie der oben angeführte, ſich bei einer ihrer Policen ereignen ſollte, ſo würde der Verſicherte neben dem Werthe ſeines eigenen Schiffes noch drei Viertheile des Schadens erſetzt erhalten, den er dem Rheder des andern Schiffes zu vergüten haben würde. Die Policen dieſer Compagnie nähern ſich hiedurch am meiſten von allen der Bedingung vollkommenen Schutzes für den Eigenthümer. Der Schade durch An- und Ueberſegeln eines andern Schiffes, obgleich ſehr gefährlich und zuweilen höchſt unglücklich, fällt jedoch ſelten vor, und die meiſten Eigenthümer verlaſſen ſich ſo zuverſichtlich darauf, daß der Fall nicht eintreten werde, daß es ihnen ziemlich gleichgültig iſt, ob ſie dagegen verſichert ſind oder nicht.

Wegen Havarie. — Die nächſt folgende Art von Verluſten, wegen denen der Verſicherte keinen Schutz genießt, erſieht man aus dem nachfolgenden Vorbehalt in den meiſten Policen. — „Getreide, Fiſche, Salz, Sämereien und Früchte; auf dieſe wird nur bei großer Havarie, oder wenn das Schiff geſtrandet iſt, der Werth vergütet; Zucker, Tabak, Hanf, Flachs, Häute und Felle erhalten nur Erſatz für Schaden wenn ſolcher über 5% beträgt, ausgenommen bei großer Havarie oder wenn das Schiff geſtrandet iſt; und alle anderen Güter, ebenſo wie das Schiff und die Schifffracht, erhalten nur Erſatz für Schaden über 5%, ausgenommen bei großer Havarie und wenn das Schiff geſtrandet iſt.“ —

Die in Vorſtehendem gebrauchten techniſchen Ausdrücke erfordern einige Erläuterungen, um allen Leſern verſtändlich zu werden. Havarie iſt der Ausdruck, durch den man verſchiedene Arten von Schäden und Verluſten zur See bezeichnet, denen der Kaufmann und der Schiffsrheder ausgeſetzt ſind. Es gibt zweierlei Arten von Havarie, die große Havarie und die Havarie, welche particuläre, kleine oder ordinäre genannt wird. Große Havarie heißt jeder Verluſt, welcher von Seiten des Schiffes oder der Ladung freiwillig gemacht wird, als Opfer, das der Capitän befiehlt, um das Ganze zu retten. Wenn daher der Capitän anordnet, daß ein Theil der Ladung über Bord geworfen werde, daß Ankertau oder Maſten gekappt werden, und ein ſolcher Verluſt freiwillig dargebracht wird, um das Ganze des Schiffs und der Ladung zu retten, ſo muß der Betrag eines ſolchen Schadens auf den übrig gebliebenen Werth des Schiffes und der Ladung vertheilt werden, und dies nennt man große Havarie (General Average).

Die particuläre, ordinäre oder kleine Havarie beſteht in allen, dem Schiffe, der Fracht oder Ladung zugeſtoßenen Verluſten oder Schäden von geringerer Wichtigkeit, welche nicht hinderlich ſind, den Beſtimmungshafen zu erreichen, und das Schiff nicht zwingen, reparirt zu werden. Fälle, in denen die Güter zwar gerettet werden, aber in einem Zuſtande, daß der Beſtimmungshafen damit nicht erreicht werden kann und bei welchen das Schiff abgetakelt werden muß, um ausgebeſſert zu werden, heißen: Seeſchaden oder Bergefall (Partial or Salvage loss). Der weſentliche Unterſchied zwiſchen Havarie particuläre oder kleiner (Particular Average) und Bergefall (Salvage loss) iſt, daß bei erſterer das verſicherte Eigenthum dem Verſicherten bleibt, während der darauf erlittene Schaden, oder ein Theil deſſelben, nach Befinden der Umſtände von dem Verſicherer getragen wird; beim zweiten wird der verſicherte Gegenſtand dem Verſicherer ganz überlaſſen, und der Betrag der Verſicherung gefordert, wogegen der abandonirte Gegenſtand oder deſſen Werth Eigenthum des Verſicherers bleibt.

Kleine (oder particuläre) Havarie auf Waaren. — Die Anführung einiger wenigen Fälle und der Methode, wie wegen kleiner Havarie eine Forderung geltend gemacht wird, läßt am beſten die Natur dieſer Art Schaden oder Verluſt erkennen, und zeigt zugleich den practiſchen Unterſchied zwiſchen Seeſchaden und Bergefall.

Der verſicherte Gegenſtand ſey z. B. ein Ton Hanf (20 Ctr.), wovon der Einkauf in Petersburg £ 30 betrug, und worauf £ 10 Zoll, Fracht und Koſten kommen, die der Einkäufer beim Landen zu London darauf zu erlegen hat. Nun nehme man an, daß bei Ankunft der Hanf dergeſtalt beſchädigt ſey, daß nur die Hälfte von dem dafür erlangt werden kann, was er unbeſchädigt werth geweſen wäre. Der Verſicherer wird daher aufgefordert werden, dem Verſicherten £ 15 oder 50 % auf die verſicherte Summe zu vergüten. Hiermit wird aber der Kaufmann nicht in allen Fällen entſchädigt ſeyn, in manchen aber auch mehr als Schaden-Erſatz erhalten:

Digitized by Google

| | £ s. | £ s. |
|---|---|---|
| Wenn der Hanf in England bei der Ankunft in unbeschädigtem Zustande gegolten haben würde | 50 0 | |
| Davon abgezogen Fracht, Zoll und Kosten | 10 0 | 40 0 |
| In dem beschädigten Zustande ist derselbe aber nur werth | 25 0 | |
| Davon abgezogen Fracht, Zoll und Kosten | 10 0 | 15 0 |
| Demnach ist der Verlust des Kaufmanns | | £ 25 0 |

während er nur £ 15 von dem Versicherer erhält. Nach dem Grundsatze eines Bergefalles (Salvage loss) würde er ebenfalls £ 15 erhalten haben.

| | £ s. | £ s. |
|---|---|---|
| Wenn der Hanf unbeschädigt gegolten haben würde | 20 0 | |
| Davon abgezogen Fracht, Zoll und Kosten | 10 0 | |
| | | 10 0 |
| In dem beschädigten Zustande ist solcher aber nur werth | 10 0 | |
| Davon abgezogen Fracht, Zoll und Kosten | 10 0 | |
| Demnach ist der Verlust des Kaufmanns | | £ 10 0 |

während er von dem Versicherer £ 15 erhält. Nach dem Grundsatze des Bergefalles (Salvage loss) würde er £ 30 erhalten.

| | £ s. | £ s. |
|---|---|---|
| Wenn der Hanf in unbeschädigtem Zustande gegolten haben würde | 30 0 | |
| Davon abgezogen Fracht, Zoll und Kosten | 10 0 | |
| | | 20 0 |
| In dem beschädigten Zustande ist derselbe aber nur werth | 15 0 | |
| Davon abgezogen Fracht, Zoll und Kosten | 10 0 | |
| | | 5 0 |
| Demnach ist der Verlust des Kaufmanns | | £ 15 0 |

und empfängt er vom Versicherer £ 15. Nach dem Grundsatze des Salvage loss würde er £ 25 empfangen haben.

Hierbei ist zu bemerken, daß der Verlust des Kaufmanns auf beschädigte Güter mit dem Stande des Marktpreises wechselt; auch darf eben so wenig übersehen werden, daß im Allgemeinen der Kaufmann den ganzen erlittenen Schaden vom Versicherer nicht ersetzt bekommt. Sind die Marktpreise so, daß solche auf den Einkaufspreis Nutzen gewähren (und daß dieses gemeiniglich der Fall ist, wird Jedermann zugeben); oder deutlicher, wenn die Unternehmung nicht entschiedenen Verlust gebracht haben würde, so gewährt die Versicherung keinen vollständigen Schutz.

Der Grund, aus dem bei particulären, kleinen oder ordinären Havarien die Verluste auf obige Weise gerechnet werden, — es sind über diesen Gegenstand in den englischen Gerichtshöfen viele Discussionen vorgefallen, und der Grundsatz ist jetzt durchgehends anerkannt, — ist, daß des Versicherers Verbindlichkeit nur durch die Summe bestimmt werden kann, von welcher er eine Prämie oder die übereingekommene Vergütung erhalten hat; daß ihn das Steigen oder Fallen der Waarenpreise nicht treffen darf; daß aber der volle Marktpreis der unbeschädigten, so wie der volle Marktpreis der beschädigten Waare den Maaßstab geben, nach welchem der Schaden auf die versicherte Summe berechnet wird; dem Versicherer kommen ebenso alle außerordentlichen Kosten zu, die aus dem Schaden entspringen.

In dem ersten der vorstehend berechneten Fälle beträgt der Verlust des Kaufmanns £ 25 auf £ 40 oder 62½ pCt.; im zweiten £ 10 auf £ 10 oder 100 pCt., und im dritten £ 15 auf £ 20 oder 75 pCt. Würden Zölle, Fracht und Unkosten in Verhältniß des verringerten Werthes der Waare heruntergesetzt, so würde der Verlust in allen drei Fällen vom Nettopreise 50 pCt. betragen, wie er jetzt 50 pCt. auf den Bruttopreis beträgt. Was die Zollabgabe betrifft, so bewilligt die Regierung auf viele Artikel wirklich einen Nachlaß, der sich nach der Verringerung des Werthes der Waare richtet; und könnte die Fracht ebenso heruntergesetzt werden, so würde der Versicherte vom Versicherer immer Entschädigung erhalten. Allein was die Fracht betrifft, so läßt sich dabei in England nichts thun, indem sich diese nach dem abgelieferten Gewichte richtet.

Um den Grundsatz, nach welchem Anforderungen wegen particulärer Havarie geordnet werden, in deutlicheres Licht zu setzen, sollen hier noch einige erklärende Beispiele angeführt werden. Man nehme an, daß zwei Colli, jedes zu dem Einkaufspreise versichert worden seyen, nämlich ein Faß Reis und ein Faß Zucker, deren jedes 10 Centner Gewicht hat, deren Einkauf im Verschiffungshafen jedes £ 10 gekostet, und wozu im Bestimmungshafen 10s. per Ctr. Fracht kommen, während beide Artikel zollfrei eingeführt werden und für einen Verkaufsplatz bestimmt sind, auf welchem solche nicht höher als zu dem Einkaufspreise ins Geld gesetzt werden können; bei Uebernahme der beiden Fässer findet es sich, daß beide um 50 pCt. Schaden genommen haben, der Reis, indem er zum Theil verdorben ist, der Zucker durch verringertes Gewicht. Die Berechnung wird dann seyn wie folgt:

| | £ s. | £ s. |
|---|---|---|
| 10 Ctr. Reis, wenn solche unverdorben angekommen wären, würden einen Ertrag geliefert haben von | 15 0 | |
| Darauf geht ab für Fracht 10s. per Ctr. | 5 0 | |
| | | 10 0 |
| Da solcher aber beschädigt angekommen, gilt er nur | 7 10 | |
| Darauf geht ab für Fracht 10s. per Ctr. | 5 0 | |
| | | 2 10 |
| Des Kaufmanns Verlust | | £ 7 10 |

Digitized by Google

| | £ s. | £ s. |
|---|---|---|
| 10 Ctr. Zucker, wenn solche unvermindert angekommen wären, würden einen Ertrag geliefert haben von | 15 0 | |
| Darauf geht ab für Fracht 10s. per Ctr. | 5 0 | |
| | | 10 0 |
| Da das Faß Schaden genommen, wog es nur 5 Ctr. und brachte dafür | 7 10 | |
| Darauf geht ab für Fracht, 10s. für 5 Ctr. | 2 10 | |
| | | 5 0 |
| Des Kaufmanns Verlust | | £ 5 0 |

In beiden Fällen ist der Versicherte berechtigt, von dem Versicherer £ 5 oder 50 pCt. auf £ 10 versicherte Summe zu fordern, welches beim Zucker volle Entschädigung, aber beim Reis nicht so viel bringt. Wäre es dem Kaufmann möglich gewesen, mit dem Frachtfahrer dergestalt übereinzukommen, daß sich die Fracht nach Maaßgabe der Entwerthung der beschädigten Waare verringere, so würde er ganz entschädigt seyn. Der Frachtfahrer oder Rheder könnte sich seiner Seits ebenfalls durch Assecuranz gegen das Verderben der Waare schützen, wie er es gegen Verringerung des Gewichts thut. Doch würde dabei die schon oft erwähnte Schwierigkeit entgegen stehen, daß gegen einmal angenommenen Gebrauch schwer zu kämpfen ist. Die Kaufleute wiederholen von Jahr zu Jahr ihre Klagen über die Verluste, welche ihnen durch diese ungeschickten Einrichtungen zuwachsen, ohne daß irgend ein Schritt zur Abhülfe geschieht.

Um zu zeigen, daß der Grundsatz zwischen den Versicherten und dem Versicherer ganz billig wäre, folgt hiernach ein anderes Beispiel, bei dem ein Verlust von 100 Procent angenommen ist.

| | £ s. | £ s. |
|---|---|---|
| 10 Ctr. Reis, wenn solche unbeschädigt gewesen, würden gebracht haben | 15 0 | |
| Darauf geht ab für Fracht | 5 0 | |
| | | 10 0 |
| Da erstere aber gänzlich verdorben war, brachte er nichts. | | |
| Darauf war dessen ungeachtet Fracht zu zahlen 10s. pr. Centner | | 5 0 |
| Es betrug demnach sein Verlust | | £ 15 0 |

| | | |
|---|---|---|
| Vom Versicherer empfängt er blos £ 10 | £ s. | £ s. |
| 10 Ctr. Zucker, wenn solche unbeschädigt gewesen, würden gebracht haben | 15 0 | |
| Darauf geht ab 10s. für Fracht | 5 0 | |
| | | 10 0 |
| Da das Faß gänzlich durchnäßt war und nichts lieferte | — — | |
| Der Kaufmann aber auch nicht zur Frachtzahlung verbunden war | — — | |
| hat blos einen Verlust von | | £ 10 |

welche er vom Versicherer bezog.

Man darf nicht übersehen, daß in beiden Fällen der Versicherer £ 10 zahlt, oder die volle Summe, für die er die Prämie empfing.

Wenn ganze Ladungen oder Waarenpartien von beträchtlichem Werth versichert werden, wird in der Police der Punkt, durch den der Versicherer gegen kleine Havarie, unter gewissen Procenten im Belaufe, geschützt ist, wenigstens zum Theil weggelassen. Wenn z. B. eine Ladung von 500 Orhoft Zucker, an Werth £ 10.000, um £ 460 beschädigt worden wäre, so würde der Versicherte, die schützende Bedingung als gültig vorausgesetzt, vom Versicherer nichts erhalten, da der Verlust fünf Procent nicht übersteigt. Der hinzugeschriebene Satz, der oft dazu dient, diese gedruckte Bedingung zu mildern, lautet folgendermaßen: — „Particuläre Havarie, zahlbar auf jedesmal 10 Orhoft Zucker, 10 Fässer oder 50 Säcke Caffee, 10 Ballen Baumwolle, von aufeinander folgenden Zeichen und Nummern, so wie auf jeden Pack Manufakturwaaren, jede Kiste Indigo, jeden Pack Wolle oder Seide ebenfalls, als wenn jedes Collo allein versichert worden wäre.“ — Dergleichen Zusätze und Clauseln werden nach Gefallen und nach gegenseitiger Uebereinkunft hinzugefügt, und die Prämie danach bestimmt. Die in den Policen enthaltene schützende Bedingung wird aber auch von Seiten des Versicherers in mancher Hinsicht als unzureichend erachtet, und besteht dieser oft nach Umständen auf besonderen Schutz gewährenden Zusätzen. So wird z. B. auf Salpeter, Hämie, Cacao und Weißblech keine Havarie vergütet, wenn das Schiff nicht gestrandet ist, und bei Tabak ist es hergebracht, daß die Versicherer nur dann Vergütung gewähren, wenn der Schaden mehr wie 5 Procent beträgt, indem 5 Procent dem Eigenthümer zur Last fallen.

*Particuläre Havarie von Fracht.* In Betreff der Fracht bedarf es keiner besondern Auslegung. Particuläre Havarie darauf kann sich nur dadurch ergeben, daß es hergebracht ist, wegen verminderten Gewicht oder für den Gewichtsabgang einzusteuern. Sobald der Gewichtsabgang mehr wie 5 pCt. beträgt, hat sich der Rheder an den Versicherer zu halten. Wenn der Rheder in dem Bestimmungshafen anlangt, hat er das Recht, die Güter als Sicherheit zurück zu halten, bis ihm die Fracht bezahlt ist. Sollte der Eigenthümer der Güter zahlungsunfähig geworden und diese durch das Meer während der Reise gänzlich verdorben seyn, so verliert der Rheder seine Fracht, und kann sich nicht an den Versicherer halten; denn obgleich das Unterpfand in seiner Hand von der See zerstört ist, bleiben seine Frachtansprüche dennoch ungeschwächt, und nur wegen dieser Ansprüche und wegen dieses seines Rechts deckt ihn der Versicherer, wenn es gefährdet ist.

*Particuläre Havarie von Schiffen.* In Betreff dieser finden einige Schwierigkeiten mehr statt. Es gibt selten ein Schiff, das eine längere Fahrt macht, ohne wenigstens

Digitized by Google

einiger Beschädigung zu unterliegen. Die in den Policen vorhandene Bedingung, daß das Schiff Havarien unter 5 % nicht berechnen kann, wenn es nicht gestrandet, ist für die Versicherer ein Schutzmittel, um nicht wegen jeden kleinen Schadens in Anspruch genommen zu werden. Nach dem Herkommen werden die Schäden, die ein Schiff während einer Reise erleidet, unter zwei verschiedene Classen gebracht, von denen man unter der einen die gewöhnliche Abnutzung beim Gebrauch (in der Schiffssprache: Slitage (Engl. Wear and Tear), unter der anderen außerordentliche Schäden oder particuläre Havarie versteht. Zur ersten gehört das Reißen der Segel, das Brechen der Anker und Ankertaue, so wie die erforderliche Aufstellung von Schiffswinden. Zur zweiten dagegen das Kappen der Maste und das Wegreißen der Schiffsplanken, so wie der an dem Kupferboden und Rumpfe des Schiffs entstandene Schaden, wenn es an einem Riff hinstreift.

Wenn ein Schiff auf der allerersten Reise beschädigt wird, so übernehmen die Versicherer die ganzen Kosten der Reparatur. Ist es aber nicht des Schiffes erste Reise, so pflegt der Versicherer nur $^{2}/_{3}$ der Kosten der Reparaturen auf seine Rechnung zu nehmen, denn man findet es billig, daß der Besitzer des Schiffs das letzte Drittel trage, weil die alten Theile daran durch neue ersetzt werden. Ist die Beschädigung von der Art, daß es nöthig wird, den Kupferbeschlag vom Schiffsboden wegzunehmen, so bezahlt der Versicherer den Preisunterschied zwischen dem alten und neuen Kupfer auf das Gewicht, welches verloren ging; und beträgt das neue Kupfer mehr im Gewicht als das alte, so hat der Besitzer des Schiffs den Ueberschuß zu zahlen. Das Abnehmen des Kupferbeschlags, so wie das Auflegen des neuen Kupfers wird nach den bereits erwähnten Grundsätzen bezahlt. Daß bei diesem Verfahren der Schiffsrheder zuweilen im Vortheil, zuweilen im Nachtheil seyn wird, ist leicht einzusehen und als reine Zufallssache zu betrachten. Sogleich, nachdem der Rheder des Schiffs oder dessen Capitän inne geworden, daß dem Fahrzeuge etwas zugestoßen ist, müssen sobald als möglich die angestellten Schiffsbesichtiger berufen und alle Beschädigungen verzeichnet werden, wobei dann ein Unterschied gemacht wird zwischen denen, welche von dem Seeschaden und denen, welche von der Benutzung an sich (wear and tear) hervorgebracht worden sind. Nur die ersteren berichtigt der Versicherer zugleich mit den Unkosten der Besichtigung, des Werftgeldes u. s. w., welche durch die vorzunehmende Reparatur verursacht worden sind. Es ist bereits bemerkt worden, daß, wenn ein Schiff während seiner Reise gezwungen wurde, einen Hafen zu suchen, um sich ausbessern zu lassen, und der Rheder auch viele Ausgaben durch Aufenthalt und vermehrten Lohn der Mannschaft gehabt hat, er sich deßhalb keineswegs an den Versicherer halten kann; dabei gilt der Grundsatz, daß der Rheder verbunden ist, sein Schiff auszurüsten und zu steuern, und daß der Versicherer nicht dafür gut seyn kann, daß die Fahrt in einer gewissen Zeit zurückgelegt werde. Wenigstens verfährt man so in England, und der Gebrauch hat sich deßhalb vollkommen festgestellt; in allen andern Ländern aber verfährt man gerade entgegengesetzt, und es erhält daselbst der Rheder Vergütung wegen aller an seine Mannschaft ausgelegten Löhne, so lange des Schiffes Ausbesserung Zeit erfordert. Wenn auf einer Reise mit einem Schiffe Ausbesserungen vorgenommen werden, und es geht nachmals verloren, so ist der Versicherer sowohl für jene als für totalen Verlust überhaupt verbindlich. Dabei steht es dem Rheder frei, den Betrag für die Ausbesserungen zu versichern, wonach, wenn das Schiff später verloren geht, der Versicherer bloß für das gänzliche Verlorengehen des Schiffes zu stehen hat, auf den Fall der glücklichen Ankunft desselben wird aber die Havarie durch jene Versicherungskosten vergrößert.

Die Wirkungen der Clausel, daß vom Schiffe nur Havarie unter 5 % angenommen wird, ausgenommen es sey große Havarie, oder das Schiff sey gestrandet, zeigen sich hiebei deutlich. Wenn ein Schiff zu £ 10.000 tarirt und versichert ist, und die Ausbesserungen, nach den gebräuchlichen Abzügen, alle zusammengerechnet übersteigen nicht 5 %, so kann an den Versicherer kein Anspruch gemacht werden, das Schiff sey denn gestrandet. (Veral. die Artikel Havarie und Strandung.)

Stranden eines Schiffes. — Der Ausdruck Stranden und Strandung ist eigentlich nicht passend, indem derselbe mehr als eine Auslegung zuläßt; eben so ist die Clausel, welche davon Erwähnung thut, nicht ganz deutlich und genügend. Und bei Berechnungen oder Erörterungen pflegt jede Partei die günstigste Auslegung für sich heraus zu nehmen, anstatt der, welche für allgemeine Zwecke am besten taugt. Es wird gewöhnlich angenommen, daß bloßes über den Grund Hinstreifen und wieder Abkommen nicht Stranden zu nennen sey; um den Ausdruck zu erschöpfen, ist erforderlich, daß das Schiff auf dem Felsen oder Grunde festsitzen bleibe, und daß es Anstrengungen bedarf, um solches wieder flott zu machen. Ueber einen Anker fahren und einen gefährlichen Leck bekommen, ist nicht Stranden. Es sollen hier blos zwei erläuternde Beispiele folgen, um zu zeigen, wie übel diese Clausel abgefaßt ist. Getreide und andere solche Artikel, sind particulärer Havarie nicht unterworfen, außer wenn das Schiff gestrandet ist, und zwar deßhalb, weil, nach der Meinung der Versicherer, dergleichen Güter zu leicht Beschädigungen ausgesetzt sind, um die Gefahr dafür übernehmen zu können, ausgenommen bei besondern außerordentlichen Fällen. Nun macht ein Getreideschiff eine sehr stürmische Fahrt aus der Ostsee nach London, bei der die ganze Ladung verdorben wird. Bei der Ankunft an der englischen Küste strandet daßelbe,

Digitized by Google

kommt aber wieder vom Grunde ab, ohne daß es einen Leck bekommt oder sonst Schaden nimmt. Nach den Bestimmungen der Police ist der Versicherer verbunden, den Schaden zu tragen, den das Getreide erlitten hat. Ein andermal, bei einer sehr glücklichen Fahrt nach der englischen Küste, berührt das Schiff eine Untiefe ohne zu stranden, trägt aber einen Leck davon, so daß es mit sechs Fuß Wasser im Raume zu London einläuft und die ganze Ladung verdorben ist. Nach der in der Police enthaltenen Clausel ist der Versicherer hienach zu keiner Vergütung verbunden.

*Havarie grosse.* Der Versicherer ist verbunden, jeden darunter verstandenen Schaden ohne Ausnahme zu tragen, so geringe auch der Betrag davon sey. Havarie grosse wird als außer aller Verbindung mit particulärer Havarie behandelt; und Beschädigung der Waaren, die 5 % nicht übersteigt, hat der Versicherer nicht zu tragen, auch wenn noch eine Havarie grosse daneben statt findet, und der Betrag der Havarie grosse und der particulären Havarie zusammen mehr als 5 oder 5 % beträgt. Havarie grosse hat der Kaufmann und Schiffsrheder zu tragen, auch wenn das Schiff nicht versichert ist; dagegen, wenn es versichert ist, diese Verpflichtung auf den Versicherer übergeht. Alles, was möglicherweise unter Havarie grosse gebracht werden kann, zerfällt in vier Abtheilungen: 1) was vom Schiffe und dessen Zubehör aufgeopfert worden ist; 2) was von der Ladung und der Fracht aufgeopfert worden ist; 3) Vergütung für geleistete Dienste, um Schiff und Ladung zu retten; 4) Unkosten zur Aufbringung des Geldes, welches nöthig wurde, das Geopferte und die geleisteten Dienste zu ersetzen.

1) Wenn ein Theil des Schiffes zum allgemeinen Besten aufgeopfert wird, so ist der Rheder berechtigt (nach Abzug des von ihm selbst dazu zu liefernden Beitrags), den Betrag seiner Auslagen einzufordern, die er für den Ersatz der statt gefundenen Aufopferung gemacht hat; dabei findet die oben erwähnte Rücksicht statt, insofern alte Theile und Materialien durch neue ersetzt werden; doch kann dabei ein Drittheil Abzug nicht immer als unwandelbarer Maaßstab angenommen werden. So zum Beispiel wird blos ein Sechstheil von dem Preise der Ankerketten abgezogen, weil solche eine vieljährige Dauer haben, und bei den Ankern selbst findet keine Art Abrechnung statt. Die Kosten des Ersatzes bei Verlusten werden oft viel höher seyn, als das Verlorene werth war an dem Platze, an welchem das Schiff zuerst ausgerüstet wurde. So sind die Kosten eines Ankers und Ankertaues, der in den Dünen verloren wird, vielleicht noch einmal so hoch, als wenn es zu London der Fall gewesen wäre. Wie hoch aber diese Kosten immer seyn mögen, sie dienen immer als Grundlage der Abrechnung.

2) Die Aufopferung von Ladung und Fracht findet statt bei dem sogenannten *Seewurf*, (Jettison), wo Theile der Ladung über Bord geworfen werden, um das Schiff zu erleichtern. Nach der Ankunft des Schiffes ist der Eigenthümer der über Bord geworfenen Güter berechtigt, denjenigen Betrag, den solche gebracht haben würden, einzufordern, wenn sie unverdorben angekommen wären (sein Antheil an dem Verlust natürlich in Abzug gebracht), und der Rheder des Schiffes ist berechtigt (nach Abzug seines auf ihn kommenden Antheils), die Fracht zu erheben, die er bei unverdorbener Lieferung zu erhalten berechtigt gewesen wäre.

3) *Vergütung geleisteter Dienste und anderer Unkosten.* — Wenn ein Schiff seine Anker verloren hat, so werden Bootsleuten oft ansehnliche Summen zugesichert, ihm neue zuzuführen, ein Unternehmen, das öfters nur mit augenscheinlicher Lebensgefahr bewerkstelligt werden kann. Ein beschädigtes Schiff wird durch ein anderes in den Hafen buqsirt, und die Bezahlung für solch einen Dienst richtet sich nach dem Werthe, der in dem Schiffe geborgen worden ist, dem verursachten Aufenthalte und dem erlittenen Verluste. Das hülfeleistende Schiff kann mit Fischen oder Früchten geladen seyn, die durch den Aufenthalt gänzlich verderben, oder in Ballast segeln; es kann ein Schiff vom Feinde genommen und diesem wieder abgenommen werden, durch ein Kriegsschiff oder einen armirten Kauffahrer, wobei allemal nach Beschaffenheit der Umstände Bergelohn bezahlt wird. Alles Vorstehende gehört zur *Havarie grosse*, das heißt, es muß auf den ganzen Werth des Schiffes, der Ladung und der Fracht vertheilt werden. Wenn ein beladenes Schiff ans Ufer geworfen wird, so gehören die Kosten, solches wieder flott zu machen, zur *Havarie grosse*. Kann dieses nicht erfolgen, ohne die Ladung zu löschen, so sind die Unkosten für die Löschung ebenfalls zur Havarie grosse zu rechnen; das Abbringen des Schiffes selbst vom Grunde, nachdem die Ladung gelöscht ist, fällt ihm aber ausschließlich zur Last. Das Auslagern der Waaren und andere Spesen beim Aufbewahren und Sichern derselben sind Unkosten, die allein von der Ladung zu tragen sind. Die Spesen, das Schiff aufs Neue zu laden, werden ausschließlich von der Fracht getragen. Wenn ein Schiff in einen Hafen aus Noth einlaufen muß, so gehören die Lootsengebühren zur Havarie grosse; die Lootsengebühren beim Wiederauslaufen kommen aber auf die Fracht. Diese Art der Kostenvertheilung hat sich so ziemlich als allgemeiner Gebrauch festgestellt, und werden Ansprüche danach sowohl gerichtlich als auf Lloyd's ausgeglichen.

4) Das erforderliche Geld, um die erwähnten vorkommenden Ausgaben zu bestreiten, wird zuweilen ohne Kosten aufgebracht. Wenn ein Zufall in geringer Entfernung von der Heimath eintritt, und der Rheder ist ein bemittelter Mann, so legt er das Geld aus und

Digitized by Google

zieht es von den verſchiedenen Theilnehmern wieder ein, ſobald die Rechnung gemacht werden kann; in einem fremden Hafen, in welchem der Rheder gut accreditirt iſt, nimmt man auch wohl des Capitäns Anweiſungen auf Erſtern in Zahlung, um die vorkommenden Koſten zu beſtreiten. Wo aber dergleichen Mittel nicht vorhanden ſind, hat der Capitän das Recht, das Schiff mit ſeiner Fracht und Ladung als Unterpfand einzuſetzen, und dagegen die erforderlichen Geldmittel zu erheben. Dergleichen wird durch ſogenannte Bodmerei-Briefe bewirkt. Nach dieſen bekennt der Capitän, eine gewiſſe Summe empfangen zu haben, verſpricht dagegen eine Prämie zu bezahlen (welche nach Entfernung des Beſtimmungshafens, Gefährlichkeit der Reiſe, den Vermögensumſtänden des Rheders, und der Noth, in welcher ſich der Capitän befindet, höher oder niedriger ausfällt), und überweiſt als Sicherheit für Rückzahlung des Vorſchuſſes wie der Prämie, das Schiff, die Fracht und die Ladung. Fände der Capitän, daß man ihm eine übertriebene hohe Bodmereiprämie zumuthen wollte, oder ſcheint es ihm überhaupt vortheilhaft, ſo ſteht ihm frei, einen Theil der Ladung des Schiffes zu verkaufen, um ſich dadurch Geld zu verſchaffen, in ſo fern ihm dieſes zur Fortſetzung ſeiner Fahrt unentbehrlich iſt. Die Speſen für das herbeizuſchaffende Geld, es ſey durch Anweiſungen, durch Bodmereiprämien oder durch Verluſt bei dem Verkauf eines Theils der Ladung, fallen denjenigen Theilhabern zur Laſt, deren Intereſſe das Geldgeſchäft am nothwendigſten machte. Iſt daher ein Schiff auf Klippen gerathen und hat dadurch in einen Hafen einlaufen und der Ausbeſſerung halber löſchen müſſen, und angenommen, daß die particuläre Havarie dabei £ 500 betrage; die große Havarie durch den im Hafen geleiſteten Beiſtand und die Löſchungskoſten £ 200; beſondere Unkoſten auf die Fracht, wie abermaliges Einſchiffen und Lootſengebühren bei der Abfahrt £ 100; und beſondere Koſten auf die Ladung, beſtehend in Lagermiethe und für Ausbeſſerung der äußerlichen Verpackungen £ 200, und die Erhebungskoſten des Geldes betrügen 20%; ſo würden alle dieſe Summen im Verhältniß durch die Erhebungskoſten erhöht werden und reſpective £ 600, £ 240, £ 120 und £ 240 betragen. — (Vergl. den Art. Bodmerei.)

Es fragt ſich nun aber weiter, nach welchem Verhältniſſe die große Havarie auf die verſchiedenen Eigenthümer der Ladung und auf den Rheder, in Betreff des Schiffs und der Fracht zu vertheilen ſeyn wird. Faſt immer wird die Auseinanderſetzung wegen großer Havarie in dem Beſtimmungshafen des Schiffes bewerkſtelligt, und der Werth des Schiffes ſowie der Waaren wird dann ſo angenommen, wie derſelbe wirklich bei der Ankunft war; ſowie die wirklich zu erhebende Schiffsfracht, nach Abzug des Gehalts, welchen Capitän und Mannſchaft zu beziehen haben; und nach dieſem Verhältniß der verſchiedenen Werthsgegenſtände wird die Rechnung über große Havarie abgemacht. Auf den Fall, daß die Ladung ganz ohne Werth anſäme, kann ſolche nicht mit in die Berechnung gezogen werden, und alſo auch auf keine Weiſe Unkoſten tragen; und wenn die Gehalte der Mannſchaft mehr betragen als die Fracht, ſo iſt es mit letzterer derſelbe Fall. Hat Seewurf ſtatt gefunden, ſo empfängt derjenige Theil, deſſen Eigenthum für das allgemeine Beſte aufgeopfert worden iſt, nach demſelben Grundſatz ſeine Schadloshaltung; der Werth, auf den er Anſpruch machen kann, iſt der Nettowerth ſeines Eigenthums, oder der Preis, den er bei Ankunft des Schiffes hätte dafür machen können, — und dieſer Werth wird bei Ausrechnung ſeines Beitrages zu den Koſten zu Grund gelegt. Es gibt indeſſen auch einzelne Fälle, in denen die große Havarie in den Verſchiffungshäfen ausgemacht wird. Wenn z. B. ein nach den Colonien beſtimmtes brittiſches Schiff in den Dünen Anker und Taue verliert, oder auf andere Weiſe an der engliſchen Küſte große Havarie macht, ſo iſt es gebräuchlich, da die Verſicherungen hauptſächlich im Lande geſchloſſen ſind, die Auseinanderſetzung an Ort und Stelle zu treffen, wodurch Aufenthalt und Unkoſten vermieden werden. In Fällen dieſer Art wird der Werth ſo genommen, wie er im Verſchiffungshafen ſteht, und danach der Beitrag zur Havarie berechnet. Totaler Verluſt eines Schiffes, welchem große Havarie vorausgegangen iſt, befreit den Verſicherer der Verbindlichkeit wegen der letzteren keineswegs, und obgleich es gebräuchlich iſt, daß der Rheder oder deſſen Agent das auf Havarie verwendete Geld beſonders verſichert, um den erſten Verſicherer vor jeder Verbindlichkeit zu ſchützen, die 100% überſteigt, ſo liegt dennoch keine eigentliche Verpflichtung dazu vor. Sind die Gelder zur Beſtreitung der Havarie durch Bodmereibriefe aufgebracht worden, ſo erhält der Theil, der den Vorſchuß leiſtete, Schiff, Schiffsfracht und Ladung unterpfändlich als Sicherheit eingeſetzt, und beſtimmt dagegen eine Prämie, um ihn für die Gefahr zu decken, wenn das Schiff ſeine Beſtimmung nicht erreichen ſollte. Auf dieſe Art iſt dann der Verſicherer, wenn ſpäter ein totaler Verluſt des Schiffes ſich ereignet, von jedem Havariebeitrage befreit.

Die Einrichtungen und Geſetze, nach welchen in den verſchiedenen Ländern Havarie-Auseinanderſetzungen erfolgen, weichen ſehr von einander ab; in England iſt der Verſicherer aber nur zu Havarien verbindlich, die nach den dortigen Geſetzen abgemacht worden. Der Kaufmann dagegen, deſſen Güter in einem fremden Hafen ankommen, iſt verbunden, ſich den daſigen Geſetzen zu unterwerfen. Er kann dadurch beträchtlichen Verluſt erleiden, indem er die große Havarie nach den Geſetzen des einen Landes bezahlen muß, und ſein Verſicherer ihn wieder nach andern Geſetzen entſchädigt. Gewinnen kann er aber niemals dabei, indem er, ehe er von dem Verſicherer eine Entſchädigung erheben kann, beweiſen muß, daß er den

Digitized by Google

Rheder bezahlt habe. Es ist dieses eines der vielen Uebel, denen der Handeltreibende ausgesetzt ist, auch kann demselben nicht eher abgeholfen werden, bis sich die Gesetze der Haupthandelsstaaten mehr einander gleichgestellt haben, was hoffentlich allmählich statt finden wird.

Beweis wegen erlittenen Verlustes. — Die Police oder der Versicherungsschein ist das Document, auf welches Kaufmann und Rheder Ersatz alles und jedes Verlustes fordern können, der nicht darin ausdrücklich ausgenommen ist. Auch muß der Beweis, daß solch ein Verlust wirklich erfolgte, geführt werden, und hiezu ist der Name des Schiffes und der Ladung mit Zeugnissen des Capitäns und der Schiffsmannschaft beizubringen, um danach die Umstände zu untersuchen, worauf sich die Ansprüche gründen. Wenn A sein Schiff auf 12 Monate versicherte, und solches nach Ablauf von 6 Monaten an B verkaufte, so würde mit A's Antheil daran des Versicherers Verbindlichkeit aufhören, und B wäre genöthigt, um dem Schiffe Schutz zu gewähren, es aufs Neue zu versichern. Der Beweis des Besitzes eines Schiffes ist daher die erste Bedingung, um eine Forderung geltend zu machen. Im Allgemeinen entstehen dadurch keine besondern Schwierigkeiten, indem die Eigenthümer der Schiffe stets bekannt sind. Connossemente sind fast in allen Fällen hinlängliche Beweismittel dafür, daß die Ladung an Bord genommen war, und dieselben geben auch den Betrag der Fracht an.

Den Werth angebende und solchen nicht angebende oder offene Policen (Valued, and open Policies). — Wenn auf 100 Orhoft Zucker eine Versicherung von £ 2000, das Orhoft zu £ 20 Werthangabe, geschlossen worden ist, so gibt das Connossement, welches ausweist, daß das Schiff 100 Orhoft einnahm, zugleich den Werth von £ 2000, und die Police ist dann eine Valued Policy, oder die den Werth bestimmt angibt. Wenn aber die Versicherung zu £ 2000 auf 100 Orhoft geschlossen wurde, ohne Angabe des Werthes, so ergibt sich aus dem Connossement weiter nichts, als daß 100 Orhoft Zucker an Bord genommen wurde, den Werth aber erfährt man dadurch nicht, und es muß die Factura vorgezeigt werden; eine solche Police nennt man eine offene (open Policy).

Zurückhaltung des zuviel Angegebenen (Return of premium for short interest). — Wenn bei einer Police, die die Werthangabe enthält (valued Policy), das ganze versicherte Quantum nicht verladen worden, so nennt man den Unterschied zwischen der versicherten und verschifften Quantität im Englischen short interest (etwa das zu wenig Verladene). Wenn z. B. £ 2000 auf 100 Orhoft Zucker gezeichnet worden sind, mit einer Werthangabe von £ 20 fürs Orhoft, jedoch nur 80 Orhoft verladen wurden, so muß der Versicherer, da sich seine Verbindlichkeit nicht weiter erstreckt, als auf £ 1600, wegen der £ 400, für die er keine Gefahr zu laufen hat, von der Prämie eine Rückvergütung machen. Diese Rückvergütung heißt in England return for short interest.

Wegen zu hoher Versicherung. — In einer Police, in der die nähere Werthangabe nicht enthalten ist (open Policy), und der verladene Werth den versicherten Werth nicht erreicht, pflegt man den Unterschied Over insurance (Mehr- oder zu hohe Versicherung) zu benennen. Wenn der Kaufmann A eine Versicherung über Waaren zu £ 5000 Werth bestellt, die von Calcutta nach London gehen sollen, ohne eine nähere Werthangabe dabei zu machen, die Prämie 60s. und die Stempelabgabe 5s. % beträgt, so ist der Antheil in der Police dergestalt festgestellt, daß bei vorfallendem Verluste des Schiffes für ihn weder etwas verloren noch gewonnen wird, vorausgesetzt, die Versicherung selbst sey genügend ausgefertigt. Die Berechtigung, einen Gewinn zu machen, erlangt er nur, wenn der Betrag dieses Gewinnes als solcher in der Police aufgeführt ist. Die Versicherungsunkosten auf £ 100 betragen £ 3. 5s.; hieraus geht hervor, daß für £ 100 Versicherungssumme nur £ 96. 5s. der ersten Auslage wiedererlangt werden, oder, was eben so viel sagen will, der Kaufmann wird, im Fall das Schiff verloren geht, nur in diesem Verhältniß gedeckt. Vorausgesetzt nun, daß die Factura der verschifften Güter 40,000 Rupien, oder, zu dem Cours von 2s. die Rupie, £ 4000 betrage, so berechnet sich der Antheil an der Police auf folgende Weise: Wenn das, was £ 95. 5s. kostete, zu £ 100 versichert wird, was wird die Versicherung von £ 4000 betragen? Antwort: £ 4155. — Bei so obwaltenden Umständen kann der Versicherte, auch wenn die Versicherung auf £ 5000 lautete, nicht beweisen, daß er mehr als £ 4155 Antheil habe, und folglich darf der Versicherte, im Fall ein Verlust eintritt, nur jene Summe in Anspruch nehmen; dagegen hat aber auch der Versicherer Rückvergütung der Prämie wegen des Zuvielversicherten (Mehrversicherung, over insurance) von £ 865 zu machen.

Wir haben die Zurückrechnungen für das zuviel Gerechnete (short interest) und das zuviel Versicherte (over insurance) hier besonders abgehandelt, im Geschäftsverkehr wird aber ein Ausdruck für den andern ohne Unterschied gebraucht; auch sehen wir bei strenger Unterscheidung dieser Ausdrücke weiter keinen sonderlichen Vortheil ab.

Es trifft sich zuweilen, daß das mit einem Schiffe erwartete Eigenthum nicht alles und zu einer Zeit, oder in einer und derselben Police versichert worden ist. Nach den englischen Gesetzen bringt solches in einer Auseinandersetzung keinen Unterschied hervor, obgleich nach den Gesetzen der meisten andern Länder die Policen nach der Ordnung ihrer Ausstellung genommen werden, so daß die Zurückrechnung für alles, was zuviel gerechnet worden ist,

Digitized by Google

auf die zuletzt gezeichnete oder die zuletzt gezeichneten Policen fällt. Es scheint, daß die Gesetze fremder Länder in dieser Hinsicht unparteiischer und billiger abgefaßt sind, als die englischen, und um diese Behauptung zu erhärten, führen wir einen Fall an in Betreff von Zurückrechnungen auf eine Anzahl Policen, wie derselbe nicht selten vorkommt. Der Kaufmann A trägt seinem Correspondenten zu Calcutta auf, für seine Rechnung eine Partie Zucker, doch nicht mehr als 1000 Tons (à 20 Ctr.), das Ton zu £ 20 zu verschiffen. Zu seiner Zeit erhält er von demselben Briefe, worin er ihm den Empfang seines Auftrages anzeigt, und sichere Hoffnung zu haben scheint, jenes Quantum ganz oder zum größten Theile nach Vorschrift einkaufen zu können, und verspricht das Weitere darüber zu melden. A bestellt beim Empfang dieser Antwort, die etwa den 1. Januar eintrifft, vorläufig eine Versicherung über Zucker, bis zum Belauf von £ 5000, zum Werth mit £ 20 das Ton angegeben. Da er ohne weitere Nachrichten bleibt, und die Besorgniß hegt, daß seines Correspondenten Brief verloren, und das verschiffte Eigenthum unversichert abgegangen sey, so bestellt er unter dem 1. Februar, dem 1. März und dem 1. April weitere Versicherungen, bis sämmtliche 1000 Tons gedeckt sind. Bald darauf erhält er Nachricht, daß es seinem Freunde nicht möglich gewesen sey, mehr als die Hälfte der aufgetragenen Quantität Zucker einzukaufen, ohne den Preis zu überschreiten, und er bestellt daher auf jede der Policen die Hälfte ab. Nun wäre es nicht unmöglich gewesen, daß er, wie er erwartete, den Avis viel früher empfangen hätte, und wäre dieser Mitte Februar in der Art erfolgt, daß 500 Tons für ihn verschifft worden, das Schiff auf dem Hooghly aber gänzlich untergegangen sey, so würden die Versicherer, welche die beiden ersten Policen gezeichnet hatten, für den ganzen Verlust verbindlich gewesen seyn. Uns scheint es nun eine sehr mangelhafte Einrichtung, wenn der Theil, welcher eine Zeit totalem Verluste ausgesetzt war, gehalten seyn soll, zu einer andern die halbe Prämie zurückzurechnen. Der Kaufmann kann zwar, wenn ihm solches gut dünkt, in der Police die Bedingung aufnehmen lassen, daß die Policen in der Reihenfolge eine nach der andern gelten sollen. Es läßt sich aber behaupten, daß das Gesetz in Assecuranz-Sachen, wie bei Eigenthumsveräußerungen auf den Todesfall, die best mögliche allgemeine Disposition seyn, und jedem Einzelnen nur das Recht, dabei nach besondern Umständen zu ändern, überlassen sollte.

Wiedererstattung bei zwiefacher Versicherung. — Außer der Zurückrechnung des zuviel Gerechneten und des zuviel Versicherten (Returns for short interest and over-insurance) gibt es auch eine Wiedererstattung bei zwiefacher Versicherung. Genau genommen ist letztere ganz dasselbe mit obigem. Zwiefache Versicherung fällt vor, wenn der eine Theil sein Eigenthum aus Irrthum oder Vergessenheit zweimal versichert, oder wenn die Verlader und Ablader von Gütern über ihr gegenseitiges Thun in Unwissenheit sind, und jeder dieselbe Versicherung bestellt, oder wenn ein Capitän, der sich in fremden Ländern befindet, die Besorgniß hat, daß seine Briefe den Rheder nicht erreicht haben und deßhalb einen Gegenstand versichert, den der Rheder aus derselben Vorsicht gleichfalls zur Versicherung ansetzt. Obige Bemerkungen wegen des zuviel Gerechneten und zuviel Versicherten, und welcher Unterschied dabei nach englischen Gesetzen und nach den Gesetzen anderer Länder statt findet, gelten auch hier.

Wir haben nunmehr alle Hauptpunkte in Bezug auf Versicherungen gegen Seegefahr berührt, und wer das Gesagte nur mit einiger Aufmerksamkeit durchgehen will, kann über die Grundsätze und die Betreibung dieses Geschäfts eine hinreichend klare Uebersicht erwerben; um aber ganz damit vertraut zu werden, gehört eine noch genauere Bekanntschaft dazu, welche nur dann zu erlangen ist, wenn man sich täglich damit beschäftigt.*

Englische Abgaben von den Policen, Betrag und Zweckmäßigkeit derselben. Alle Policen gegen Seegefahr müssen auf Stempelpapier seyn, und betragen die Stempelabgaben davon:

Für jede Police von £ 100, für eine Küstenfahrt des Königreichs, auf welche die Prämie 20s. % ist, 1s. 3d., und sobald die Prämie 20s.% übersteigt, 2s. 6d.

Für jede £ 100, welche nach oder von einem Colonial- oder fremden Hafen versichert sind, und wo die Prämie 20s.% nicht übersteigt, 2s. 6d.; und 5s. sobald die Prämie 20s.% übersteigt.

Für jede £ 100, die auf ein Schiff auf Zeit versichert sind (es kann indessen kein Schiff auf einem Stempelbogen länger als auf einen Zeitraum von 12 Monaten versichert werden), 5s.

Gegen diese Abgaben hat man sehr nachdrückliche Einwendungen gemacht, und dieses wohl mit großem Rechte. Es kann nicht anders als den Küstenhandel beeinträchtigen, wenn eine Abgabe von den über See verführten Gütern erhoben wird, während der Transport zu Lande und auf den Canälen keiner ähnlichen Steuer unterworfen ist, und es läßt sich behaupten, daß dieser ungerechte Vorzug, in so fern der inländische Transport mehr benutzt wird, das Publikum dadurch einer viel größeren Transport-Ausgabe unterwirft, als die außerdem Abgabe für den Staat einbringt. Die auf die Schiffe, welche im auswärtigen oder Colonial-Handel beschäftigt sind, gelegte Abgabe, verdient noch weit mehr verworfen zu werden. Dem Kaufmanne kann es gar nicht darauf ankommen, ob er ein auf der Fahrt begriffenes Schiff in London, Amsterdam oder Hamburg versichert; da nun die Policen in den beiden letztgenannten Städten entweder ohne alle Abgaben oder nur mit einer nominellen oder geringen vollzogen werden, so bewirkt die in England davon erhobene, daß ein großer Theil der Versicherungsgeschäfte und Assecuranzen jenen Plätzen statt London zugewendet wird. Daß dem wirklich so sey, ist Jedem, der Handel treibt, hinlänglich bekannt, auch wird es dadurch bestätigt, daß die Abgaben von Versicherungen gegen Seegefahr in den Jahren 1817, 1818 und 1819 im Durchschnitt jährlich £ 196,059 in Großbritannien und Irland betrugen; ungeachtet der Zunahme des Handels und der Schiffahrt war deren Ertrag in den Jahren 1828, 1829 und 1830 im Durchschnitte nur £ 239,236, und brachte

* Der ganze vorstehende Artikel über Versicherungen gegen Seegefahr rührt von einem Manne her, der, wie der Leser selbst finden wird, mit dem ganzen Wesen des Geschäfts innigst vertraut ist.

das letzte Jahr (1830) gar nur £ 220,000. Es geht hieraus offenbar die Schädlichkeit dieser Abgabe hervor, und daß ein einträglicher Geschäftszweig dem Auslande dadurch zugewendet wird; wäre dem aber auch nicht wirklich so, so ist es augenscheinlich ungerecht, daß in irgend einem Lande, und zumal in einem Handelsstaate wie England, eine Abgabe darauf gelegt werde, daß der Handelsstand Vortheile beobachtet und sich wegen seines auf dem Meere schwimmenden Eigenthumes bemüht, Sicherheit zu erlangen. Es läßt sich daher erwarten, daß die Zweckmäßigkeit solch einer Auflage von der gesetzgebenden Gewalt im Lande erwogen, und daß solche entweder gänzlich abgetragen oder durch eine minder verwerfliche ersetzt werde. Im Jahre 1818 wurde solche zwar auf etwa zwei Drittheile des früheren Betrages herabgesetzt, aber die Steuer ist in ihren Grundprincipien verwerflich und sollte daher gänzlich abgeschafft werden.

Die im englischen Original hier folgenden Schemata zu Versicherungs-Policen gegen Seegefahr sind der Raumersparniß halber weggeblieben, weil die Abfassung und die Bestimmung der Policen ohnedies äußerst mannichfaltig und durch Umstände bestimmt ist. Ueberhaupt wird jedem Leser, der über diesen Gegenstand befriedigend belehrt zu seyn wünscht, geraden, sich des vollständigen und umfassenden Werkes zu bedienen: Benecke, W., System des Assecuranz- und Bodmerei-Wesens, aus den Gesetzen und Gebräuchen der vorzüglichsten handelnden Nationen Europens, so wie aus der Natur des Gegenstandes entwickelt. Für Versicherer, Kaufleute und Rechtsgelehrte. 1r bis 4r Band und 1 Band Zusätze. gr. 8. Hamburg, 1805 bis 1821.

### III. Versicherungen gegen Feuersgefahr.

Versicherungen gegen Feuersgefahr bestehen ebenfalls in einem Entschädigungs-Vertrage, durch welchen der Versicherer gegen eine ihm zugestandene Prämie, die entweder auf einmal oder in jährlichen Raten bezahlt wird, die Verbindlichkeit eingeht, den Versicherten wegen alles und jedes Verlustes oder Schadens, welchen letzterer während eines gewissen Zeitraumes an seinen Häusern, seinem beweglichen Vermögen, Gütern und Waaren oder Kaufmannsgute durchs Feuer erleiden werde, zu entschädigen.

Dergleichen Versicherungsgeschäfte werden nur sehr selten von Einzelnen und fast immer von Gesellschaften mit einem vereinigten Actienfond übernommen; davon es in jeder nur einigermaßen ansehnlichen Stadt des brittischen Reichs wenigstens eine gibt. Die Compagnien the Sun, the Phönix, die British Company u. a. m. übernehmen dergleichen Versicherungen auf ihre eigene Gefahr, und ziehen auch den Gewinn allein; es gibt aber in England noch andere, welche man Contribution Societies (was man in Deutschland gegenseitige Versicherungsanstalten) nennt, und in denen jeder der Versicherer dadurch zugleich Mitglied der Gesellschaft und ihr Theilnehmer wird, so daß er nach Umständen am Gewinne wie am Verluste derselben Antheil hat. Die Hand in Hand, Westminster-Compagnie u. s. w. sind von dieser Einrichtung.

Die Bedingungen, unter welchen die verschiedenen Feuerversicherungs-Anstalten Versicherungen übernehmen, findet man gemeiniglich auf der Rückseite der Policen abgedruckt, und in den meisten Fällen ist es ausdrücklich angegeben, daß dieselben den Verlust vergüten, doch nicht mehr als die versicherte Summe, und nach dem wörtlichen Inhalt der gedruckten Bedingungen.

Es kann von dem Versicherer, bei eingetretenem Verluste, keine Art von Ersatz erlangt werden, wenn derjenige, der die Versicherung bestellte, an dem versicherten Gegenstande zur Zeit der Versicherung und zur Zeit als sich der Verlust ereignete, nicht einen Antheil oder Mitbesitz hatte. Es findet nicht selten der Fall statt, daß eine Versicherungs-Anstalt nicht allein das Besitzthum eines Einzelnen versichern will, wenn solches von sehr großem Umfang ist, und der Betheiligte ist alsdann genöthigt, das Ganze bei verschiedenen Anstalten zusammen zu versichern. Um aber dem Betruge entgegen zu arbeiten, der statt finden könnte, wenn der volle Werth in mehr als einer Anstalt versichert würde, findet sich in den Bedingungen der Versicherungs-Anstalten gewöhnlich ein Artikel, nach welchem die Versicherten gehalten seyn sollen, ihre an andern Orten auf ihre Häuser und Güter bestellten Versicherungen anzugeben, so daß dieses auf jeder Police von ihnen bemerkt werde, und jede Versicherungs-Anstalt pro rata zu dem Ersatze des sich etwa ereignenden Verlustes ihren Beitrag geben könne. Wird einer Anstalt die mehrfache Versicherung auf solche Art nicht bekannt und mitgetheilt, so ertlscht die bei derselben genommene als bedingungswidrig gänzlich.

Jeder Curator oder Vormund, jeder Pfandgläubiger, jeder Anwartschaftsberechtigte, Geschäftsführer oder Bevollmächtigte ist hinlänglich befugt, auf die unter seiner Aufsicht stehenden Güter eine Versicherung zu bestellen, und muß bloß die Natur und Beschaffenheit des Eigenthums bei Bestellung der Police genau angegeben werden.

Die meisten Feuerversicherungs-Anstalten nehmen in ihren Bedingungen diejenigen Verluste aus, welche durch feindlichen Einfall, auswärtige Feinde und Aufruhr oder bürgerliche Unruhen hervorgebracht werden; diesem Vorbehalte hatte die Sun Fire Office zu verdanken, daß sie von dem Ersatze des Schadens freigesprochen wurde, welcher durch den Auflauf des Londoner Pöbels im Jahr 1780 verursacht worden war.

Eine der wesentlichsten Bedingungen, welche die Feuerversicherungs-Anstalten aufstellen, ist der gehörige Beweis des Verlustes und der damit verknüpften Umstände. Die Londoner Sun Fire Office verlangt ausdrücklich ein Certificat (siehe weiter im Verfolg des Artikels), oder daß derjenige, der auf einen Ersatz Anspruch macht, „ein schriftliches Zeugniß der Geistlichen und der Kirchenvorsteher, oder einiger namhaften Einwohner seines Kirchspiels, beibringe, die bei dem Verluste kein besonderes Interesse haben, in welchem gesagt wird, daß sie mit dem Charakter und den übrigen Verhältnissen des oder der Versicherten genau unterrichtet und daß sie ihnen bekannt seyen, oder daß sie glauben, daß letzterer oder letztere

Digitized by Google

durch einen Unglücksfall, ohne Betrug oder argliſtiges Verfahren, durch das ausgebrochene Feuer Schaden und Verluſt gehabt haben, und zwar bis zu dem (in dem Zeugniſſe angegebenen) Betrage von ....“ Eine Bedingung ſolcher Art hat für die Gerichtshöfe vielen Stoff zu Discuſſionen gegeben, am Ende iſt aber dennoch entſchieden worden, daß die Beibringung des Zeugniſſes eine Bedingung ſey, deren Erfüllung der Wiedererſtattung eines jeden Verluſtes vorausgehen müſſe, und daß der Umſtand, wenn ein ſolches Zeugniß ungerechterweiſe verfaßt werden ſollte, noch keine hinlängliche Entſchuldigung für den Mangel deſſelben abgebe.

Die übernommene Gewährleiſtung tritt von dem Augenblick an ein, wo die Police unterzeichnet worden iſt, wenn dieſſalls nicht ausdrücklich etwas Anderes feſtgeſetzt wurde. Feuerverſicherungs-Policen pflegen auf ein Jahr zu laufen, oder auf mehrere Jahre mit jährlicher Prämien-Zahlung; auch haben die Feuerverſicherungs-Anſtalten den Gebrauch eingeführt, daß nach Verlauf jeden Jahres eine Friſt von 15 oder 30 Tagen geſtattet iſt, in welcher Zeit die Prämie für das nächſte Jahr entrichtet werden muß, und erfolgt dieſe Zahlung, ſo wird die Verſicherung als verlängert und der Verſicherer auf's Neue als gedeckt betrachtet. Eine ſolche Police kann nicht an Andere überwieſen und girirt werden, ohne daß die Verſicherungs-Anſtalt ſolches ausdrücklich genehmigt habe. Bei Todesfällen treten jedoch die Teſtamentsvollſtrecker oder Vermögensverwalter in deren Beſitz oder werden dazu berechtigt; doch müſſen dergleichen Stellvertreter ihr Recht auf der Police bemerken laſſen. (Mehr darüber ſiehe in Marshall on Insurance, book 4; Park on Insurance, cap. 25.)

Die Feuerverſicherungen werden gewöhnlich in folgende Claſſen eingetheilt, in gemeine, (common) waglíche und doppelt waglíche (hazardous and double hazardous). Was ſolche von einander unterſcheidet, iſt am beſten aus den hier angegebenen Bedingungen der Sun Fire Office zu erſehen. Die Unkoſten, ſein Eigenthum in der erſten Claſſe zu verſichern, betragen gewöhnlich 1s. 6d. %, in der zweiten Claſſe 2s. 6d. und in der dritten 4s. 6d. Dieſes ſind die Unkoſten, ungerechnet der Regierungsabgaben, und betragen dieſe in England 1s. für die Police ſelbſt, und 1s. % von der in der Police enthaltenen Verſicherungsſumme.

Nachſtehendes iſt die Abſchrift einer Police über die Verſicherung auf ein Haus zum Werthe von £ 1000, und die darin enthaltenen Mobilien, Silberzeug, Bücher u. ſ. w., ebenfalls zu dem Werthe von £ 1000, wie ſie die Sun Fire Office übernommen hat, nebſt den dabei gemachten Bedingungen, die auf der Rückſeite der Police enthalten ſind. Dieſe letzteren weichen im Allgemeinen von dem Inhalte anderer Verſicherungs-Anſtalten nur wenig ab.

Empfangen für die Verſicherung des unten angegebenen Werthes und Eigenthums, für das Jahr von Weihnachten 1850 bis wieder dahin 1851:

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Für die Police | 0 | 0 | |
| Prämie | 1 | 10 | 0 |
| Stempelabgaben | 5 | 0 | |
| | £ 1 | 10 | 0 |

Sun Fire Office.

Es iſt jährlich zu Weihnachten jedesmal zu bezahlen:

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Prämie | 1 | 10 | 0 |
| Stempelabgabe | 5 | 0 | |
| | £ 1 | 10 | 0 |

550. No.

A. B. Esq., in No. Straße, hat die Summe von Einem Pfund und zehn Schilling Sterling der Verſicherungs-Geſellſchaft der Sun Fire Office in London bezahlt, und verſprochen zu zahlen oder anzuſchaffen der gedachten Verſicherungs-Anſtalt die Summe von Einem Pfund und zehn Schilling Sterling den 25. Dec. 1833, und ſofort jährlich während der Dauer der Police, für Verſicherung gegen Feuerſchaden an ſeinem Wohnhauſe, deſſen Lage bereits angegeben wurde, und welches aus Mauerſteinen erbaut iſt, zu Tauſend Pfund Sterling; an Hausgeräthe, Kleidungsſtücken, gedruckten Büchern und Silberzeug, ſo in ſolchem befindlich, ebenfalls zu Tauſend Pfund Sterling.

Hiermach ſey kund und zu wiſſen, daß von unten bemerktem Tage an, und ſo lange als genannter A. B. gehörig bezahlen oder die Zahlung anſchaffen wird, nämlich Ein Pfund und zehn Schillinge zu den beſagten Terminen und an beſagte Ordre, und die Curatoren oder fungirenden Mitglieder dieſe Zahlungen anzunehmen bereit ſeyn werden, das Capital und Vermögen der beſagten Verſicherungsgeſellſchaft ſchuldig und verbunden ſeyn ſoll, genannten A. B., ſeinen Teſtamentsvollſtreckern, Vermögensverwaltern und Bevollmächtigten jeden Verluſt und Schaden, welchen er, A. B., durch Feuer erleiden wird, bis zur Summe oder den Summen, die oben angegeben ſtehen, und die überhaupt nicht mehr betragen als in Allem zweitauſend Pfund Sterling, gemäß dem ausdrücklichen Inhalte der auf der Rückſeite dieſer Police abgedruckten Bedingungen, und gemäß der Parlamentsacte im 59ſten Jahre Georgs III. erlaſſen, wegen Erhebung einer Abgabe von denjenigen, die ihr Vermögen gegen Feuergefahr verſichern.

Zu mehrerer Sicherheit und als Zeugen haben wir, die drei Curatoren, gegenwärtig für die Geſellſchaft fungirend, dieſes eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt, den 24. Dec. 1830.

Unterzeichnet, beſiegelt (nachdem die Schrift geſtempelt war, wie es das Geſetz vorſchreibt), in Gegenwart von I. K. C. D. (L. S.) E. F. (L. S.) G. H. (L. S.)

NB. „Der Werth dieſer Police kann durch Giro an einen Andern überwieſen werden, was aber in dem Bureau der Verſicherungsanſtalt und mit Genehmigung der fungirenden Curatoren geſchehen muß, auf jede andere Weiſe iſt es ungültig.

(Inhalt der Bedingungen auf der Rückſeite der Police.)

Sun Fire Office.

Dieſe Geſellſchaft übernimmt Verſicherungen gegen Verluſte und Schaden durch Feuer, ſowohl in Großbritannien als Irland, auf jede Art von Gebäuden, Mühlen und Fabrikhäuſer mit eingeſchloſſen, und die

Digitized by Google

in denselben befindlichen Güter, Waaren und Kaufmannsgüter; Schiffe im Hafen oder auf dem Werfte; Frachtschiffe auf schiffbaren Flüssen und Canälen, und die auf solchen geladenen Güter; Frachtwagen, die zum Transport dienen, nebst deren Ladungen; eben so auf Landwirthschaftsgeräthe jeder Art, und zwar unter folgenden Bedingungen:

## Gewöhnliche Versicherungen.

1) Gebäude mit Schiefer, Dachsteinen oder Metall gedeckt und mit Außenwänden von Mauersteinen, oder durch Grenzmauern von Ziegel- und andern Steinen abgetheilt, in denen keine gefahrdringende Geschäfte getrieben werden, oder leicht verbrennliche Waaren gelagert sind.

2) Die in Gebäuden, wie die vorhergehend beschrieben sind, lagernden Gegenstände, wie Mobilien, Silberzeug und Kostbarkeiten zum eigenen Privatgebrauche, Kleidungsstücke und gedruckte Bücher; Getränke zum eigenen Gebrauch, Kaufmannsgüter, Vorräthe und Handelsgeräthschaften, die keine besondere Gefahr mit sich bringen, und landwirthschaftliche Vorräthe und Güter.

Zu 1s. 6d.% jährlich, wobei indessen gewisse Ausnahmen statt finden.

## Mit besonderer Gefahr verbundene Versicherungen.

(Hazardous Insurances.)

1) Gebäude von Holz und übertünchtem Fachwerk, die keine hinlänglichen Seiten- oder Brandmauern von Ziegeln oder andern Steinen besitzen, und nicht mit Schiefer, Dachsteinen oder Metall gedeckte Dächer haben, so wie mit Stroh gedeckte Scheuern und Nebengebäude ohne Essen; ferner Gebäude, die unter den gewöhnlichen Versicherungen aufgenommen werden, in denen aber irgend ein gefahrdringendes Gewerbe getrieben wird, wie z. B. das der Brauer (ohne Dampfmaschine), das Brod- und Zwiebackbacken (doch letzteres nicht für Schiffsbedarf), das auf Flaschenbieben von Bier, Wein und Branntwein und die Verpackungen davon; chemische Arbeiten außerhalb eines Laboratoriums; Wirthschaften und Gasthöfe, der Malzbereiter, die bloß blasses Malz bereiten; der Oelfabrikanten, Seifensieder, Leute die Vieh mästen und einige andere mehr; oder Gebäude, die zur Aufbewahrung leicht brennbarer Gegenstände dienen, und die Vorräthe zu dem Betrieb der eben genannten Gewerbe enthalten, dahin sind zu zählen: Talg, Pech, Theer, Hanf, Flachs, Harz und Terpentin; Heu, Stroh und alles neue gedroschene Getreide; Apothekerwaaren, Oel, so wie die zum Wiederverkauf bestimmten Wein- und Branntweinlager.

2) Schiffe und Flußfahrzeuge mit ihren Ladungen (die mit ungelöschtem Kalk aufgenommen).

Zu 2s. 6d.% jährlich, wobei indessen gewisse Ausnahmen statt finden.

## Mit doppelter Gefahr verbundene Versicherungen.

(Doubly Hazardous Insurances.)

1) Gebäude. Alle mit Stroh gedeckten und mit Essen versehenen, oder die mit andern Gebäuden, die Essen haben, zusammen hängen, selbst wenn ein gefahrdringendes Gewerbe darin nicht betrieben wird, noch leicht feuerfangende Gegenstände darin aufbewahrt werden; ferner alle mit Gefahr verbundenen Gebäude, in denen gefahrdringende Vorräthe liegen oder gefährliche Gewerbe betrieben werden.

2) Waaren und Güter. Alle leicht verbrennliche Waaren und Güter, die in gefahrdringenden Gebäuden liegen, so wie in mit Stroh gedeckten Häusern, wenn auch ohne Esse und nicht in Verbindung mit Häusern, die dergleichen haben.

3) Gewerbe sammt ihren Vorräthen und Geräthschaften, wie die der Malzbereiter (die braunes Malz machen) und noch einiger anderen; auch Porzellan-, Glas-, Steingut- und Salpeter-Fabriken, nebst den damit geladenen Wagen.

Zu 4s. 6d.% jährlich, wobei indessen gewisse Ausnahmen statt finden.

Landwirthschaftliche Gegenstände, so wie jeder einzelne Theil einer Landwirthschaft können vermittelst der gewöhnlichen Police versichert werden, mit besondern Bedingungen und vorausgesetzt, daß ein angemessener Mittelpreis angenommen sey. Die Versicherer wollen keinen Verlust auf Heu oder Getreide unterworfen seyn, der daher entspringt, daß sich solches von selbst entzündet, noch wird der auf solche Weise verursachte Schaden vergütet; doch ist letzteres der Fall, wenn der Blitz zündet.

Durch besondere Uebereinkunft können auch Versicherungen unter Umständen wie die nachstehend beschriebenen oder ähnliche gemacht werden, die unter 2 und 3 nicht besonders aufgeführt sind; so wie über Mühlen und Mühlwerke aller Art, nebst den darin enthaltenen Vorräthen und Geräthschaften; ferner Gebäude mit Trockenöfen, Dampfmaschinen, Oefen und Herden zu irgend einer Fabrikarbeit bestimmt, so wie die dazu gehörigen Vorräthe; Zuckerraffinerien, Schiffs-Zwiebackbäckereien; die Gebäude der Branntweinbrenner, Firnißsieder, chemische Laboratorien, Theater, der Kutschenmaler, Farbenreiber, Lackirer, der musikalischen Instrumentenmacher, Wagner, Böttcher, Kortbrenner, Wachstuchbereiter, Salpeter-, Wallrath- und Wachslichtfabrikanten, Buchdrucker, Maschinenbauer, Lichtergießer, Wagenschmierbereiter, Sattler, Fettwaarenhändler und Schiffsträmer, Hanf- und Flachsbereiter; Medaillen- und Kunstsammlungen, Gemälde, Kupferstiche, Zeichnungen, Bilderwerke; Baumwollen-, Flachs- und Wollspinnereien, so wie Alles, was auf diese Manufakturen Bezug hat, vom rohen Zustande bis zu den Händen des Webers, so wie auch gegen anderen Gefahr, die in der Natur jedes Gewerbes, wegen der Enge des Raumes oder aus was immer für Umständen entstehen; doch müssen diese besondern Umstände allemal in die Police aufgenommen werden, damit solche gültig und in Kraft sey.

NB. Schießpulver und Gebäude, in denen solches gemacht wird, können unter keiner Bedingung versichert werden, eben so wenig versichert die Gesellschaft Manuscripte, geschriebene Rechnungsbücher, baares Geld, Obligationen, Wechselbriefe oder sonstige Documente über Geldeswerth.

NB. Durch 55. Georg III., wird von jedem gegen Feuersgefahr versicherten Werth von £ 100 irgend eines Eigenthums eine jährliche Abgabe von 3s erhoben.

NB. Es kann Jeder auf längere Zeit als ein Jahr versichern, und wird in solchem Falle ein Nachlaß von jährlich 5%, bewilligt, auf Prämie und Abgabe zusammen genommen; nur vom ersten Jahre wird dieser Nachlaß nicht gerechnet.

## Bedingungen.

Art. 1. Jeder, der den Wunsch hat, Versicherung von Gebäuden oder Waarenvorräthen zu bestellen, muß der Versicherungsgesellschaft oder deren Bevollmächtigten eine Beschreibung davon übergeben, so wie von welcher Art die darin betriebenen Geschäfte sind; wird dieses zum Theil unterlassen, oder wird von den Gebäuden oder Waarenvorräthen eine unrichtige Angabe gemacht, wodurch eine verminderte Prämie erhoben werden, als es sonsten der Fall würde gewesen seyn, so ist die Versicherungsgesellschaft bei eingetretenem Verluste zu nichts verpflichtet. Eben so auch, wenn mit den Gebäuden oder Waarenvorräthen oder mit dem Betrieb des Manufakturgeschäftes Veränderungen vorgenommen werden, nachdem die Versicherung bereits gemacht worden, kommt es dem Versicherten zu, der Versicherungsgesellschaft oder deren Agenten davon eine schriftliche Darstellung zu übergeben, und würde im Unterlassungsfalle die Versicherung ungültig wer. en und kein Ersatz zu erwarten seyn.

Art. 2. Alle Policen müssen von drei oder mehr fungirenden Mitgliedern oder Curatoren der Versicherungsgesellschaft unterzeichnet und besiegelt seyn, und sind nur diejenigen Quittungen für Assecuranzprämien gültig, welche die Versicherungsgesellschaft selbst hat drucken und von einem der Schreiber oder Bevollmächtigten ausfüllen lassen.

Digitized by Google

Art. 3. Häuſer, Gebäude und Güter, die in Verwahrung gegeben worden ſind, eben ſo Commiſſionsgüter (mit Ausnahme der vorgenannten) können verſichert werden, wenn in der Police angegeben iſt, daß ſolche zum Aufbewahren oder in Commiſſion lagern, aber nicht auf andere Weiſe.

Art. 4. Bei Beſtellung der Police hat Jeder die Prämie bis zum nächſten Quartal, und von da an auf ein Jahr wenigſtens zu entrichten, oder deshalb eine Summe niederzulegen, auf eine von den Geſchäftsführern der Geſellſchaft zu beſtimmende Zeit, oder alle Jahresprämien binnen 14 Tagen nach der in der Police beſtimmten Friſt, bei Verluſt der dagegen gewährten Rechte.

Art. 5. Es können in ein und derſelben Police jede Zahl Häuſer und Nebengebäude, Hausgeräthe, gedruckte Bücher, Kleidungsſtücke, Silbergeſchirr, Kupferſtiche, Juwelen und Schmuck zum eigenen Gebrauche, Handelsvorräthe, aufzubewahrende oder in Commiſſion gegebene Waaren, verſichert werden.

Art. 6. Diejenigen, welche bei der Anſtalt verſichert haben, werden der Rechte ihrer Policen verluſtig, ſobald die darin verſicherten Häuſer, Waarenvorräthe u. ſ. w. auch bei einer andern Anſtalt verſichert ſind, ohne daß deshalb und wegen des Verſicherungsbetrags zuvor das Erforderliche auf der Rückſeite verzeichnet wurde, in welch letzterem Falle dieſe Verſicherungs-Geſellſchaft eingetretenen Verluſt oder Schaden pro rata vergüten wird.

Art. 7. Bei Todesfällen geht das Intereſſen einer Police auf Erben, Teſtamentsvollſtrecker oder Vermögensverwalter über, je nachdem das Recht an dem verſicherten Eigenthume einem oder dem andern zuſteht, und ſoll, bevor eine neue Prämienzahlung erfolgt, darauf geſehen werden, daß das Recht derjenigen, der ſolche leiſtet, auf der Rückſeite der Police gehörig verzeichnet werde, es ſey der Erbe, der Teſtamentsvollſtrecker oder Vermögensverwalter.

Art. 8. Diejenigen, welche mit ihren Wohnhäuſern und Waarenhäuſern wechſeln, behalten die Gewährleiſtung ihrer Policen, in ſo fern nicht beſondere Umſtände Abänderungen hervorbringen; doch nur allemal in dem Fall, daß ein ſolcher Wechſel oder Veränderung auf der Rückſeite der Police von der Verſicherungsanſtalt genehmigt worden iſt.

Art. 9. Keine Art von Schaden oder Verluſt wird erſetzt, wenn ſolcher durch einen feindlichen Einfall, durch Feindeshand, bürgerliches Unruhen oder durch militäriſche oder andere unbefugte Macht hervorgebracht wird.

Art. 10. Diejenigen, welche irgend einen Schaden oder Verluſt durch Brand erleiden, haben davon dem Verſicherer ſogleich Anzeige und außerdem ſobald als möglich eine genaue ſpecificirte Angabe des gehabten Verluſtes zu machen, wie es die Beſchaffenheit der Umſtände erlauben wird, und iſt dieſe Angabe durch eidliche Erhärtung oder Wahrheitsbeſtätigung anſtatt des Eides (wie Quäker thun) zu beſtätigen, wie es bei dieſer Verſicherungsgeſellſchaft hergebracht iſt, ſo wie auch vermittelſt der Handlungsbücher oder ſolcher Beweisurkunden, als billigerweiſe verlangt werden können, und eines vom Prediger und den Kirchenvorſtehern oder ſonſtigen achtbaren Gemeindegliedern oder Einwohnern des Orts auszuſtellenden Zeugniſſes, welche dabei kein unmittelbares Intereſſe haben, wodurch die perſönlichen Verhältniſſe des Verſicherten oder Betheiligten als ihnen bekannt dargethan werden, und wodurch ſie angeben, zu wiſſen oder zu glauben, daß der Verluſt wirklich durch Unglück und nicht durch irgend einen Betrug oder hinterliſtiges Verfahren entſtanden ſey, und mit der gemachten Angabe übereinſtimme. Und bevor der bedungene Eid nicht geleiſtet und ſolches Zeugniß nicht beigebracht worden, ſoll der Erſatz für den gedachten Verluſt nicht gewährt werden. Und ſollte dabei irgend ein Betrug oder ein falſcher Schwur vorgewendet oder gefunden werden, oder wenn das Feuer durch den oder die Verſicherte, oder die Verſicherten angelegt worden, oder die Schadenerſatz Fordernden ſonſt eine verbotene Handlung begangen, oder verdächtige Mittel angewandt und Verſuche ſolcher Art gemacht haben, ſo ſollen dieſelben der Police verluſtig gehen. Und auf den Fall, daß zwiſchen der Verſicherungsanſtalt und dem Verſicherten irgend eine Differenz entſtehen würde, ſo ſoll ſolche durch ſchiedsrichterlichen Ausſpruch geſchlichtet werden, der, ſchriftlich erlaſſen, für alle Theile bindend ſeyn ſoll.

NB. Die Verſicherungsgeſellſchaft behält ſich in allen Fällen bei an ſie gemachten Anforderungen vor, die Wiederherſtellung des vorigen Standes wählen zu können, wenn ſie es für zweckmäßiger halten ſollte; iſt aber ein Verluſt berechnet und ausgemittelt, ſo erhält der Verſicherte den Erſatz unverzüglich, ohne irgend einen Abzug oder eine zu leiſtende Vergütung, und ſoll keiner Art von Anſprüchen oder Beſitzeuren zu andern Verluſten unterworfen ſeyn.

*** Um zu Wegſchaffung der Waaren bei Feuersgefahr aufzumuntern, wird die Verſicherungsanſtalt nicht ermangeln, denen, die ſolches unternehmen, Vergütung der Unkoſten und alles Schadens zu bewilligen, die dem Abgebrannten durch ſolche Wegſchaffung verurſacht worden könnten.

Verſicherungen von Spinnmühlen u. ſ. w. Wir ſügen zum Nutzen derjenigen unſerer Leſer, welche bei der Verſicherung von Spinnmühlen ein Intereſſe haben könnten, nachſtehende Grund äge und Prämien bei, welche von der Leeds- und Yorkſhire-Aſſecuranz-Compagnie aufgeſtellt worden ſind.

## Claſſification der Spinnmühlen.

I. Claſſe. Feuerfeſt. Spinnmühlen ganz von Stein oder Backſtein erbaut; die Fußböden auf Stein oder Backſteinböden gelegt und ruhend auf Stein-, Backſtein- oder Eiſenpfeilern, und beſtehend aus einem Steinpflaſter, Ziegeln, Mörtel oder Gyps; die Riegel und Fenſtergeſimſe von Eiſen und die Dachſparren von Eiſen; das Dach mit Schiefer, Ziegel oder Metall bedeckt; die Treppe abgeſondert, von ſolidem Mauerwerk oder Backſteinen erbaut, ohne alle Beimiſchung von Holz und ohne Verbindung mit der Mühle, außer an den verſchiedenen Ruheplätzen; die Oeffnungen für aufrechtſtehende Weiſſbäume oder Maſchinerie (wenn deren vorhanden ſind), mit Eiſen oder Stein eingeſchloſſen.

II. Claſſe. Feuerfeſt. Mühlen, deren Conſtruction in jeder Beziehung dieſelbe iſt wie bei Claſſe I., ausgenommen daß die Fußböden nicht auf Böden von Stein oder Backſteinen ruhen, ſondern aus Steinplatten beſtehen, welche auf eiſerne Balken und Querbalken gelegt ſind.

III. Claſſe. Mühlen, welche wie Claſſe I. und II. erbaut ſind, deren Steinfluren aber auf hölzernen Balken und Querbalken ruhen, und das Geſimſe an den Fenſtern, die Dachſparren von Holz.

IV. Claſſe. Mühlen aus Stein oder Backſteinen erbaut, deren ein oder mehrere obere Fußböden mit Steinplatten belegt ſind, auf eiſernen oder hölzernen Balken und auf welchen Fußböden die feuergefährlichen Arbeiten verrichtet werden; die Treppe von Stein wird abgeſondert.

V. Claſſe. Mühlen von Stein oder Backſtein erbaut; die Fußböden mit Ausnahme des unteren Hausflurs von Holz, mit Eiſen zuſammengefügt; die Treppe von Stein, entweder abgeſondert oder außen.

VI. Claſſe. Mühlen von Stein oder Backſtein erbaut, die Fußböden mit Ausnahme des unteren Hausflurs von Holz; die Treppe von Stein, entweder abgeſondert oder auf der Außenſeite.

VII. Claſſe. Mühlen von Stein oder Backſtein erbaut, die Fußböden und Treppen von Holz; die Treppen offen gegen das Gebäude.

BN. In allen Fällen iſt verſtanden, daß die Spinnerei nicht an eine andere Mühle oder an ein beſonders feuergefährliches Bauweſen anſtößt; daß die Heizung durch Dampf geſchieht, und daß die Keſſel und Feuerſtellen in einem beſondern Gebäude ſeyen und die Mühle nicht gefährden.

Digitized by Google

Scala der Prämien.

| | Flachs-Mühlen. | | Baumwoll-Spinnereien. | | Wollen-Spinnereien. | | Korn-Mühlen. | | Oel-Mühlen. | | Darm- und Seide-Spinnereien. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gebäulichkeiten | Maschinerien u. Vorräthe. | Gebäulichkeiten | Maschinerien u. Vorräthe. | Gebäulichkeiten | Maschinerien u. Vorräthe. | Gebäulichkeiten | Maschinerien u. Vorräthe. | Gebäulichkeiten | Maschinerien u. Vorräthe. | Gebäulichkeiten | Maschinerien u. Vorräthe. |
| | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. |
| Classe I. | 0 5 0 | 0 10 0 | 0 5 0 | 0 9 0 | 0 5 0 | 0 8 0 | 0 3 0 | 0 6 0 | 0 4 0 | 0 7 0 | 0 3 0 | 0 5 0 |
| II. | 0 7 0 | 0 12 0 | 0 7 0 | 0 11 0 | 0 7 0 | 0 10 0 | 0 4 0 | 0 7 0 | 0 5 0 | 0 8 0 | 0 3 6 | 0 5 6 |
| III. | 0 9 0 | 0 14 0 | 0 9 0 | 0 12 0 | 0 9 0 | 0 12 0 | 0 5 0 | 0 8 0 | 0 6 0 | 0 9 0 | 0 4 0 | 0 6 0 |
| IV. | 0 12 0 | 0 15 0 | 0 11 0 | 0 14 0 | 0 11 0 | 0 13 0 | 0 7 0 | 0 9 0 | 0 7 0 | 0 10 0 | 0 4 6 | 0 6 6 |
| V. | 0 14 0 | 0 17 0 | 0 13 0 | 0 15 0 | 0 13 0 | 0 14 0 | 0 8 0 | 0 10 0 | 0 8 0 | 0 11 0 | 0 5 0 | 0 7 0 |
| VI. | 0 17 0 | 0 19 0 | 0 15 0 | 0 17 0 | 0 14 0 | 0 16 0 | 0 9 0 | 0 11 0 | 0 9 0 | 0 12 0 | 0 6 0 | 0 7 6 |
| VII. | 1 0 0 | 1 2 0 | 0 19 0 | 1 0 0 | 0 16 0 | 0 18 0 | 0 10 0 | 0 12 0 | 0 10 0 | 0 13 0 | 0 7 0 | 0 8 6 |

Die Prämien, welche in obiger Scala festgesetzt sind, bestehen unter der Voraussetzung, daß drei Viertheile des Werthes der Gebäulichkeiten oder Vorräthe zur Versicherung angemeldet werden. Will man nur die Hälfte des Werthes versichern, so steigt die Prämie um ½; wenn nur ein Viertel, so erhöht sie sich um ½ u. s. f. Gebäulichkeiten, Maschinerien und Vorräthe können jedoch zu einer gewissen Durchschnittssumme versichert, oder aber auch die Maschinen und Vorräthe nach den einzelnen Sälen angegeben werden.

Die Errichtung von Heizstuben oder Oefen zum Einbrennen, statt des Dampfes, erhöht die Prämien nach den verschiedenen Classen wie folgt:

Bei I. und II. um 6d.
Bei III. und IV. um 1s.
Bei V. und VI. um 1s. 6d.
Bei VII. 2s.

Wenn Mühlen mehr als zwei Meilen von den gewöhnlichen Stationen der Feuerspritzen, öffentlicher oder derjenigen der Compagnie entfernt sind, oder nicht Feuerspritzen besitzen, welche zu denselben gehören, in guter Ordnung erhalten und gehörig bedient werden, so werden die Prämien der verschiedenen Classen ebenfalls erhöht um:

Bei I. und II. 6d.
Bei III. und IV. 1s.
Bei V. und VI. 1s. 6d.
Bei VII. 2s.

Bei Getreidemühlen erhöht das Einsetzen von jedem weitern Paar Steinen über vier die Prämien ebenfalls um 6d.

Eine Darre, welche zum Trocknen von Hafer und anderem Getreide angebaut wird, und in Verbindung steht, vermehrt obige Prämien um 2s.

Wind-Getreidemühlen von Backsteinen oder Steinen erbaut, und mit dem Dach von Holz, kommen unter Classe VII.

Betrag des versicherten Eigenthums. Abgaben. — Versicherungen gegen Feuersgefahr, obgleich solche auch in Frankreich, Holland und fast in allen civilisirten Ländern eingeführt sind, finden nirgend so allgemeine Anwendung wie in Großbrittannien. Schon länger als vor anderthalb Jahrhunderten bestehen sie daselbst, und haben gegenwärtig die größte Ausdehnung erlangt.

Aus den amtlichen Rechnungen geht hervor, daß die Brutto-Staats-Einnahme im Jahr 1832 von den Policen gegen Feuersgefahr in dem Vereinigten Königreiche allein £ 856,096 betragen habe, woraus hervorgeht, daß, da die Abgabe 5s. Procent gerechnet ist, die ungeheure Summe von £ 557,597,533 Eigenthum versichert ward! — Aber ungeachtet dieser großen Summe ist es nur zu gewiß, daß viele Gebäude nicht zum vollen Werthe versichert sind, und auf dem Lande pflegt man nur selten ländliche Gebäude, Scheunen u. s. w. zu versichern. Höchst wahrscheinlich rührt diese Unterlassung lediglich von der Uebertriebenheit der Abgabe her. Bei gewöhnlichen Versicherungen beträgt die Abgage nicht weniger als 200 Procent, oder mit andern Worten, wenn Jemand einen Werth im Eigenthum von £ 1000 bei der Anstalt versichert und dafür 15s. bezahlt, so muß er der Regierung zu gleicher Zeit 50s. darauf fallende Abgabe entrichten! — Bei Versicherungen mit besonderer oder doppelter Gefahr vermindert sich diese Abgabe von der Prämie auf 75 bis 80 Procent. Eine Auflage dieser Art ist in jedem Fall eben so drückend als unpolitisch, und es ist unbezweifelt anzunehmen, daß, wenn sie auf den dritten Theil des gegenwärtigen Betrages vermindert wäre, wie es seyn sollte, das Versicherungsgeschäft einen noch viel größeren Umfang erlangen würde. Da Versicherungen aber in einem größeren Umfang nicht statt finden könnten, ohne daß mehr Sicherheit als gegenwärtig geleistet werden müßte, und ohne daß die Zufälle verringert würden, wodurch das Eigenthum Schaden nehmen kann, so müßte die Verminderung der Auflage für das Allgemeine von größtem Nutzen werden, während durch die Zunahme der Versicherungen die Einnahme nicht wesentlich leiden würde.

In der Parlamentssitzung von 1833 wurde die Abgabe auf Versicherungen von landwirthschaftlichen Vorräthen zurückgenommen, die hiedurch gewährte Erleichterung ist jedoch sehr unbedeutend.

Digitized by Google

Betrag der Abgabe auf Feuerversicherungen, welche die verschiedenen Londner Anstalten während jedes der 10 Jahre, die mit 1832 zu Ende gingen, bezahlten.

| Anstalten. | 1823. | 1824. | 1825. | 1826. | 1827. | 1828. | 1829. | 1830. | 1831. | 1832. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ |
| Allianee . . . | | 9,403 | 15,014 | 16,359 | 17,746 | 19,095 | 19,466 | 20,173 | 20,715 | 20,147 |
| Atlas . . . | 16,075 | 17,385 | 18,356 | 19,222 | 20,898 | 19,522 | 20 199 | 20,700 | 20,783 | 21,010 |
| Brttish . . . | 15 126 | 17,606 | 14,804 | 15,274 | 15,464 | 16,293 | 15,812 | 15,819 | 15,572 | 15,644 |
| County . . . | 41,239 | 43,114 | 39,568 | 40,680 | 43,522 | 47,413 | 44,822 | 44,172 | 48,519 | 48,507 |
| Globe . . . | 26 814 | 26,461 | 25,128 | 24,117 | 26,169 | 25,367 | 25,566 | 26,461 | 26,597 | 27,198 |
| Guardian . . | 21,041 | 24,758 | 27,363 | 28,370 | 29,063 | 29,684 | 30,595 | 31,077 | 34,985 | 34,589 |
| Hand-in-Hand . | 12,687 | 14,199 | 14,770 | 11,595 | 11,704 | 11,975 | 11,254 | 11,589 | 11,564 | 10,960 |
| Imperial . . | 32,392 | 32,122 | 30,938 | 29 965 | 28,334 | 28 647 | 28,510 | 27,081 | 28,230 | 28,234 |
| London . . . | 8 338 | 8,112 | 7,944 | 7,411 | 7,077 | 7,262 | 7,485 | 8,019 | 7,953 | 8,125 |
| Palladium . . | . . | 1,067 | 3,385 | 5,810 | 4,721 | 5 028 | 5,378 | 1,377 | discont. | |
| Phönix . . . | 64,975 | 62,461 | 61,481 | 59 991 | 60,492 | 62,339 | 65,649 | 68,875 | 69,390 | 75,076 |
| Protector . . | | | 14,893 | 24,752 | 35,273 | 46,446 | 54,287 | 56 081 | 59,789 | 59,182 |
| Royal Exchange | 50,018 | 47,963 | 46,685 | 44,106 | 39,034 | 49,416 | 49,786 | 51,991 | 54,886 | 54,844 |
| Sun . . . . | 112,163 | 109,653 | 108,794 | 107,172 | 111,581 | 114,105 | 118,856 | 120,619 | 124,030 | 124,127 |
| Union . . . | 15,307 | 16 034 | 16,758 | 15,665 | 15,705 | 16,412 | 16,285 | 15,714 | 15,833 | 15 315 |
| Westminster . | 14,223 | 14,775 | 14,356 | 14,554 | 14 359 | 14,264 | 15,461 | 14,777 | 15 116 | 15,111 |
| Albion . . . | 14,768 | 14,488 | 13,349 | 13,053 | 12,869 | discont. | | | | |
| Zusammen | 445,167 | 459,840 | 459,840 | 479,086 | 498,948 | 513,865 | 529,411 | 534,428 | 550,562 | 554,988 |

Betrag der Abgaben auf Feuerversicherungen, welche die verschiedenen Assecuranz-Compagnien auf dem Lande in England während jedes der fünf Jahre, die mit 1832 zu Ende gingen, entrichteten.

| Anstalten. | 1828. | 1829. | 1830. | 1831. | 1832. |
|---|---|---|---|---|---|
| | £ | £ | £ | £ | £ |
| Bath, Sun . . . . . | 1,620 | 1,628 | 1,583 | 1,542 | 1,592 |
| Berks, Gloucestershire und Provincial (aufgehört) | 2,395 | 2,477 | 2,604 | 614 | |
| Birmingham . . . . . | 6,126 | 6,186 | 6,593 | 7,016 | 7,049 |
| Bristol . . . . . | 3,836 | 3,903 | 3,953 | 3 977 | 3,751 |
| Bristol (Crown) . . . . . | 1,914 | 1,882 | 1,919 | 1,866 | 1,862 |
| Bristol (Union) . . . . . | 2,490 | 2,488 | 2,560 | 2,581 | 2,567 |
| Eser Economic . . . . . | 2 852 | 2,925 | 3,136 | 3,163 | 3,061 |
| Eser und Suffolk . . . . . | 6,279 | 6,444 | 6 407 | 6 490 | 6,504 |
| Hertford, Cambridge und Country (aufgehört) | 4,671 | 4,866 | 5,429 | 3,883 | |
| Hants, Sussex und Dorset . . . . . | 2,640 | 2,689 | 2,791 | 2,833 | 2,687 |
| Kent . . . . . | 9,035 | 9,279 | 10 716 | 10,662 | 10,650 |
| Leeds und Yorkshire . . . . . | 6,377 | 6,728 | 6,977 | 7,824 | 8,068 |
| Manchester . . . . . | 16 178 | 16,703 | 16,787 | 17,350 | 17,521 |
| Newcastle upon Tyne . . . . . | 4,755 | 4,948 | 5,093 | 5,229 | 5 126 |
| New Norwich Equitable . . . . . | . . | . . | 2,994 | 3,130 | 3,130 |
| Norwich Equitable . . . . . | 3,428 | 3,491 | 3,316 | 3,338 | 3,080 |
| Norwich Union . . . . . | 61,946 | 61,186 | 62,385 | 63,356 | 66,899 |
| Reading . . . . . | 112 | 108 | 131 | 150 | 182 |
| Salamander . . . . . | 4,640 | 4,800 | 4,937 | 5,307 | 5,384 |
| Salop . . . . . | 2 616 | 2,637 | 2,800 | 2,811 | 2,878 |
| Sheffield . . . . . | 1,746 | 1,804 | 1,922 | 2,065 | 2,067 |
| Shields (Nord und Süd) . . . . . | 706 | 743 | 727 | 719 | 737 |
| Suffolk (Ost) . . . . . | 5 530 | 5,639 | 5,787 | 6,077 | 6,213 |
| Suffolk (West) . . . . . | 5,989 | 6,120 | 6,333 | 6 961 | 6,956 |
| West von England . . . . . | 22,531 | 23 858 | 25,123 | 25,683 | 26,601 |
| Yorkshire . . . . . | 2 947 | 3,231 | 3,936 | 4,734 | 5 461 |
| Zusammen | 183,399 | 186,763 | 194,049 | 201,761 | 198,812 |

Die Hope, Eagle, Albion, Beacon, British Commercial, Palladium, Surrey, Sussex und Southwark, Brighton, Old Bath, Gloucestershire, Canterbury, Berks, Gloucester und Provincial, Hertford, Cambridge und Country u. a. (in allem 22 Anstalten, meist solche, welche sich erst neuerer Zeit etablirt haben), haben ihr Versicherungsgeschäfte aufgegeben.

### Feuer-Versicherung in Deutschland.

Diese wohlthätige Einrichtung scheint erst zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in Deutschland allgemeinen Anklang gefunden zu haben, und zwar trat zuerst in Würtemberg im Jahr 1726 eine Gesellschaft zusammen, welche Versicherung von Gebäuden übernahm. Die Haupt-Bedingungen waren: Vergütung von ½ pCt. auf den versicherten Werth, wogegen dieser im Falle eines Brandunglücks vergütet wurde, jedoch nach Abzug des Werthes der stehengebliebenen Mauern, Gewölbe ꝛc. In Sachsen wurde 1729 eine Brandcasse durch freiwillige Beiträge errichtet, und gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts fanden auch im übrigen Deutschland ähnliche Anstalten Eingang. Im Ganzen aber scheint weder bei diesen Gesellschaften hinlängliche Sicherheit, noch auch beim Publikum allgemeiner Antheil statt gefunden zu haben. Nach dem Vorgange Preußens (welches im Jahr 1745 für Rechnung des Staates eine allgemeine Brandcasse errichtete), entschlossen sich daher die meisten deutschen Staaten, selbst dergleichen Versicherungsanstalten zu begründen, die fast überall noch bestehen, sich auf Gebäude beschränken, aber auch jeden Staatsangehörigen von Gesetzes wegen nöthigen, seine Häuser versichern zu lassen; der jährliche im ganzen Lande vorkommende Brandschaden wird am Ende des Jahres ermittelt, und pro rata des Anschlagswerthes



Digitized by Google

umgelegt. Im Ganzen haben diese Anstalten viel Gutes gestiftet, es kleben ihnen aber unverkennbare Mängel an: namentlich Kostspieligkeit und Schlendrian in der Verwaltung, der Zwang, auf der einen Seite wenig gefährdete Gebäulichkeiten versichern lassen, und mit viel mehr ausgesetzen in gleichem Maaßstabe am Verluste Theil nehmen zu müssen, auf der andern Seite aber Willkühr bei Einschätzung der Versicherungssumme, die in der Regel nicht so hoch angenommen wird, daß sie im Falle eines Unglücks zum Neubau hinreichte u. s. w. Es dürfte jetzt wohl an der Zeit seyn, die Feuerversicherung, wenigstens in den Städten, dem freien Willen jedes Einzelnen und der Concurrenz von Privat-Versicherungsanstalten anheim zu geben. Von letzten sind in neuster Zeit viele und meist sehr solide errichtet worden, die sich aber wegen jener gesetzlichen Beschränkungen fast nur mit Versicherung von Mobilien, Waaren, Maschinen ꝛc. befassen. Die bedeutendsten sind in Hamburg, Leipzig, Gotha, Aachen, München, Stuttgart ꝛc. Wir geben hier einen kurzen Auszug aus den Statuten und Rechenschaftsberichten zweier derselben, welche sich durch günstigen Erfolg, ausgebreitete Wirksamkeit und zweckmäßige Einrichtung besonders bemerkbar gemacht haben.

1) Die Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland. Die erste Idee zu Errichtung dieser Anstalt rührt von dem Kaufmann Ernst Wilhelm Arnoldi in Gotha her. Im Jahr 1818 überzeugte er zuerst einen Theil der Kaufmannschaft in Gotha von der Ausführbarkeit seines Planes; zwar fand die erste hieran getknüpfte öffentliche Aufforderung im Jahr 1819, welche von der Voraussetzung ausging, daß die großartige Anstalt nur in einer der größern Städte Deutschlands begründet werden könne, in der Ferne noch keinen Anklang. Allein Arnoldi gab darum die Ausführung nicht auf, und es gelang ihm, demselben bei den Kaufleuten und den Fabrikbesitzern der Nachbarstädte, Arnstadt, Eisenach, Erfurt und Langensalza so weit Eingang zu verschaffen, daß diese mit denjenigen zu Gotha einen Verein zur Berathung und Vorbereitung der Sache bildeten.

Nachdem endlich die Mittel zur Bestreitung der Kosten vorbereitender Einrichtungen aufgebracht, die ersten Mitarbeiter gefunden, in mehreren hundert Städten Deutschlands Kaufleute zu Agenten ausgewählt und der Anstalt gewonnen, Entwürfe zur Bankverfassung vielseitig berathen und ausgearbeitet worden waren, galt es noch den wichtigsten Schritt: die Erklärung wirklicher Eröffnung der Anstalt selbst, für deren Erfolg und Gedeihen damals noch keine Sicherheit vorhanden war. Wie gefahrvoll dieser Schritt aber auch seyn mochte, er mußte mit Muth beschlossen und gethan, oder das ganze Unternehmen für immer aufgegeben werden.

Und so erfolgte denn im Jahr 1821, nachdem Arnoldi, durch einstimmige Wahl der Kaufmannschaften, in den fünf Bankstädten zum unbesoldeten Director gewählt worden war, durch ihn die wirkliche Eröffnung der Bank.

Den großen Gefahren, welche die noch schwache Anstalt nothwendig ausgesetzt seyn mußte, entging sie glücklich, und seitdem steht sie in wachsendem Gedeihen da, und trägt nicht mehr nur dem deutschen Handelsstande, sondern auch den andern Ständen des Vaterlandes erfreuliche Früchte.

### Auszug aus den Statuten.

§. 1. Das unterscheidende Merkmal dieser mit dem 1. Januar 1821 eröffneten Versicherungsanstalt besteht darin, daß sich deren Theilnehmer ihr Besitzthum gegenseitig gegen Feuersgefahr versichern, und daß die Versicherten, als Gesammt-Eigenthümer der Anstalt, den nach Vergütung der vorgefallenen Brandschäden und nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Ueberschuß der Einlagen zurückgezahlt erhalten, bei Unzulänglichkeit der Einlagen hinzugezogen auch verpflichtet sind, einen Nachschuß zu leisten.

§. 2. Der Fond der Bank besteht aus den vorausgezahlten Beiträgen ihrer Theilnehmer (Einlagen, Prämien), und den damit zu gewinnenden Zinsen. Die etwa in außerordentlichen Fällen und höchstens bis zum vierfachen Betrag der Prämien zu leistenden Nachzahlungen bilden den Hülfsfond; derselbe steht dadurch, daß er nach Maaßgabe der Beiträge aller Theilnehmer erhoben wird, in richtigem Verhältnisse zum Umfange der Anstalt und sämmtlicher von ihr übernommener Verbindlichkeiten.

§. 3. Der nach Vergütung der Brandschäden und Bestreitung der sich daran knüpfenden Ausgaben und Verwaltungskosten verbleibende Ueberschuß wird den Theilnehmern der Bank nach Bestimmung des §. 34 zurückgezahlt, der etwa erforderliche Nachschuß hingegen wird von den Theilnehmern nach Bestimmung des §. 31 und 33 auf den Grund der dieserhalb ausgestellten Urkunden eingefordert.

§. 4. Außer dem Handelsstande Deutschlands, mit Inbegriff Ost- und Westpreußens, des Großherzogthums Posen, Holsteins und der Schweiz, steht der Zutritt zur Bank auch allen übrigen Ständen dieser Länder offen. Die Leitung der Bankangelegenheiten bleibt jedoch dem Handelsstande vorbehalten, weil Ursprung und Einrichtung der Anstalt von demselben ausgegangen sind, und letztere daher auch von ihm am besten zu beurtheilen ist. Vielseitigkeit über Verfassung oder Verwaltung aber möglichst vermieden werden muß.

§. 5. Die Leitung der Bankangelegenheiten wird von dem bei der Bank versicherten Handelsstande der Städte Arnstadt, Erfurt und Gotha, Namens sämmtlicher Theilnehmer (welche ausgänglich in allen ihnen vom Vorstande vorgetragenen Bankangelegenheiten durch Stimmenmehrheit entscheiden) besorgt. Jeder gedachte Handelsstand der drei Bankstädte erwählt zur Ausübung dieser Befugniß einen aus wenigstens fünf und höchstens aus neun seiner Mitglieder bestehenden, jährlich durch Aus- und Eintritt eines jederzeit wieder wählbaren Mitgliedes sich erneuernden Ausschuß, und jeder der Bankausschüsse ernennt aus seiner Mitte jährlich einen Vorsteher.

Die drei Vorsteher bilden unter einem jährlich durch sie zu wählenden Dirigenten (Vorsitzenden) — welcher die Geschäftsordnung aufrecht zu erhalten hat — den Bankvorstand. Dieser entscheidet nach dem Sinne der Ausschüsse in allen Bankverwaltungs-Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit, in Verfassungssachen aber nur durch Einheit der Stimmen, und wird, wie sich von selbst versteht, für jeden die Bank treffenden Schaden von sämmtlichen Theilnehmern derselben vertreten.

§. 6. Der Bankvorstand ernennt, nach stattgefundener Berathung der Ausschüsse, jährlich einen Bankverwaltungs-Director, welcher in Gotha wohnt, und nach besonderer Instruction, durch deren Unterschrift er sich zum Vorstande verpflichtet, darüber zu wachen hat, daß die Gesetze und Vorstands-Beschlüsse von der Bankverwaltung gehörig beobachtet und ausgeführt werden; ingleichen hat derselbe alle Policen, Prolongationsscheine, Rechnungsabschlüsse und Vollmachten unterschriftlich zu vollziehen.

Digitized by Google

Der Verwaltungs-Director muß übrigens ein selbstständiger Kaufmann seyn, wird für seinen Zeitaufwand entschädigt, und ist jederzeit wieder wählbar.

§. 7. Der Vorstand ernennt ferner jährlich eine besondere, aus zwei Mitgliedern des bei der Bank versicherten Handelsstandes der Städte Arnstadt und Erfurt bestehende Revisionscommission, welche nach der ihr ertheilten Instruction über sämtliche Verwaltung der Verfassung, Führung der Bücher, Ablegung der Rechnung, eingezahlte Prämiengelder und deponirte Nachschußscheine wacht, und außer dem Ersatz der Reisekosten und sonstigen baaren Auslagen eine angemessene Vergütung ihres Zeitaufwands erhält ꝛc.

§. 11. Die Prämiengelder der Bank, welche den muthmaßlich laufenden Bedarf übersteigen, werden vom Vorstande gegen kurze Kündigungsfrist möglichst sicher ausgeliehen.

So lange dieselben nicht ausgeliehen sind, werden sie, außer der dem Cassirer anvertrauten Summe, in einem gegen Feuersgefahr und Einbruch gleich gut verwahrten Gewölbe der Innungshalle zu Gotha, unter dreifachem Verschlusse des dazu verpflichteten dortigen Rathskämmerers, des Directors und Cassirers der Bank aufbewahrt.

§. 12. Die Buch- und Rechnungsführung der Bank ist kaufmännisch. Am Ende jeden Jahres werden die Bücher der Bank abgeschlossen. Der Specialrevisor und nach ihm die Revisions-Commission haben auf strenge Ordnung und Richtigkeit der Buchführung und Abschlüsse zu sehen. Der Vorstand erkennt im Namen sämmtlicher Theilnehmer die revidirte Abschlußrechnung durch unterschriftliche Vollziehung an, und ertheilt somit den Bankbeamten die gebührende Decharge. Nach Abschluß der Bücher werden Gewinn oder Verlust, im Verhältniß der eingezahlten Prämien, auf sämmtliche Conti der Theilnehmer (selbst der im Laufe des Jahrs durch Brand verunglückten, §. 46) vertheilt.

Die speciellen Nachweisungen über diese Abrechnungen erhält der Agent zur Einsicht für die Mitglieder. Die jährliche Abschlußrechnung wird durch den allgemeinen Anzeiger der Deutschen im Auszuge bekannt gemacht.

Die Ersparnis (Dividende) beziehen die Theilnehmer durch diejenigen Agenten, welche die Versicherung vermitteln. Letztere werden ihnen zu diesem Behufe die von der Bank aufgesetzten Dividendenquittungen vorlegen, welche sie innerhalb der nächsten zwei Monate vom Tage der Abgabe (der Quittungsformulare) an gerechnet, eigenhändig zu unterzeichnen und den Agenten gegen Empfang des Betrags zurückzustellen haben. Erfolgt die Zurückgabe der Quittungen innerhalb dieser Zeit nicht, so kann, wenn die Versicherung fortgesetzt wird, der Betrag der Dividende erst bei der nächsten Erneuerung (Prolongation) in Anrechnung gebracht werden. Wird dagegen die Versicherung nicht fortgesetzt, so ist die Dividende jedenfalls im December des betreffenden Jahres zu erhalten.

§. 13. Die etwa erforderliche Erlaubniß der Obrigkeit jedes sich zur Versicherung Anmeldenden, wird als bereits erwirkt vorausgesetzt.

Hiernächst muß

1) Jeder, welcher bei der Bank versichern will, von unbescholtenem Rufe und als ordnungsliebend bekannt seyn; der Gesammtwerth seiner Versicherung aber in der Regel wenigstens 1000 Thaler betragen.

§. 14. Bei der Bank kann versichert werden, alles der Feuersgefahr unterworfene, bewegliche und unbewegliche Besitzthum der Theilnehmer, so weit dasselbe nicht bereits anderwärts versichert ist.

Welche Summe höchstens in Einem Risico gezeichnet werden darf, wird vom Vorstande jährlich festgestellt.

§. 15. Ausdrücklich ausgenommen bleiben

a) gänzlich: baares Geld, Juwelen, Documente, Pulvermühlen, Pulvermagazine, Schaufspielhäuser, Frucht- und Heuschober, so wie alle feuergefährliche Fabriken, deren innere Einrichtungen Besorgniß erregen;

b) in bedeutenden Summen: nach Ermessen der Verwaltung alle Gegenstände, welche keinen, nach allgemeinem Maaßstabe schätzbaren, jedoch hohen Werth haben, z. B. Pretiosen, kostbare Spitzen, Kunstsachen, Raritäten ꝛc.

c) Gebäude ganz oder theilweise: so fern und in welchem Maaße die Landesgesetze deren Versicherung bei fremden Assecuranzanstalten verbieten;

d) alles bewegliche und unbewegliche Gut in Landhäusern, Flecken und Dörfern, welche feuergefährlicher Bauart sind, nur mangelhafte Löschanstalten besitzen, oder wo die Gebäude nicht in beruhigender Entfernung von einander getrennt liegen.

§. 16. Ueberhaupt hängt die Annahme und Prolongation der Versicherungen lediglich vom Ermessen der Bank ab. Letztere ist daher auch, obgleich sie keine Versicherung oder Prolongation ohne ausreichenden Grund ablehnen wird, Niemand zur Angabe derselben verpflichtet.

§. 17. Die Bank übernimmt die Gefahr

a) des Verbrennens der versicherten Gegenstände (Beschädigungen durch den Blitz nicht ausgeschlossen);

b) des Zerstörens oder Verderbens derselben bei Gelegenheit des Löschens oder Rettens, durch Einwässerung, Niederreißen, Zertreten, Zerbrechen ꝛc.;

c) der Entwendung derselben beim Ausräumen oder Bergen;

d) selbst der zweckmäßig aufgewendeten Rettungskosten, nicht aber die Kosten der Beweise ꝛc., welche der Versicherte zu Begründung seiner Schadenforderungen beizubringen hat.

Anmerkung. Da, wo die Bankverwaltung für nöthig findet, die Gefahr nur zum Theil zu übernehmen, wird dies in der Police bemerkt.

§. 18. Außerordentlich bleiben Brandschäden und dahin gehörige Verluste, welche

a) durch Erdbeben, kriegerische Gewalt, Verbrennen auf Anordnung einer machthabenden Behörde oder Person, so wie durch Aufruhr verursacht werden, nicht minder jeder Nachtheil, welcher für den Besitzer einer Dampfmaschine, durch das Zerspringen des Kessels derselben, entsteht;

b) durch Bosheit oder Frevel des Versicherten selbst entstanden sind;

c) dadurch herbeigeführt werden, daß der Versicherte gegen den Rath der zuständigen Behörde oder des Bankagenten, oder gegen die Bestimmung des §. 39 d. ausdrückte.

§. 28. Ueber jeden Versicherungsvertrag fertigt die Bank einen Versicherungsschein (Police) aus, welcher mit dem Bankstempel versehen, und vom Director und Bevollmächtigten unterzeichnet wird.

In Verhinderungsfällen des Directors oder Bevollmächtigten unterzeichnet für ersteren der Vorsteher des Gotha'schen Ausschusses, und für den letztern der Cassirer oder Buchhalter. Jede Bedingung, welche in dem Versicherungs- oder Erneuerungsscheine von Seiten der Bankverwaltung beigefügt wird und mit der Verfassung im Einklange steht, hat dieselbe Kraft, als wäre sie in letzterer vorgeschrieben.

§. 29. Dieser Versicherungs- oder Erneuerungsschein verliert jedoch seine Kraft, wenn der Versicherte, auf die Anfrage des Agenten, daß solcher eingegangen sey, die Prämie nicht berichtigt oder den Nachschußschein nicht unterzeichnet.

§. 30. Die vom Vorsteher eigenhändig unterschriebene Declaration (welche bei der Bank verbleibt), und der dem Versicherten durch den Agenten behändigte Versicherungs- oder Erneuerungsschein, so wie die Nachschußscheine, sind, nächst der Verfassung, als die eigentlichen Urkunden über den Versicherungs-Vertrag anzusehen.

§. 31. Die Währung der Bank ist der fl. 20 Fuß. Die Prämien müssen also hiernach einzahlt werden; doch nimmt die Bank nur die nach diesem Fuße ausgeprägten Münzsorten von ⅓ Thaler aufwärts, mit Ausnahme der ¼ Thaler, an. Wenn die Prämienzahlung nur in preußischem grobem Courant möglich ist, so wird zwar auch diese Sorte, jedoch nur mit 5 pCt. Aufgeld, und ohne die Verbindlichkeit, auch die Schadenvergütung in dieser Währung und zu diesem Cours zu leisten, angenommen.

§. 32. Die Nachschußscheine dienen als Beweis der Verbindlichkeit des Versicherten, einen in außerordentlichen Fällen nöthig werdenden Nachschuß (§. 2) zu leisten. Sie beweisen eine völlig liquide Schuld der Versicherten von dem einfachen Betrag seiner Prämie, welche nur bis auf weitere Kündigung in seinen Händen gelassen wird. Bis zu diesem Betrage und nicht weiter erstreckt sich die Verpflichtung der Theilnehmer, die Ausgaben der Bank zu vergüten, welche durch den auf jedes Jahr zu rechnenden Theil der gesammten Prämien-Einnahmen nicht gedeckt werden.

Digitized by Google

Die Prämien werden nämlich nach Verhältniß der Monate getheilt, während welcher eine Versicherung in 2 oder mehreren verschiedenen Bankrechnungsjahren läuft, und diese Prämientaxen dem Prämienfond dieser Jahre zugeschrieben. Hierbei werden die vom 1. bis 15. jeden Monats beginnenden Versicherungen angesehen, als seyen sie am 1. des nächsten Monats angegangen.

§. 33. Muß ein Nachschuß eingefordert werden, so geschieht dies nach dem Verhältnisse der in obengedachter Art berechneten Prämientaxen durch eine specielle gedruckte Bekanntmachung des Vorstandes. Das zu den Ausgaben Fehlende wird jedoch bis zum Belaufe der ins künftige Jahr übertzutechnenden Prämientaxe vorschußweise von dieser entnommen, und erst am Jahres-Rechnungs-Abschlusse durch die erhobenen Nachschüsse von den Theilnehmern ersetzt. Es bleibt dem Ermessen des Vorstandes vorbehalten, diese Erhebung früher als beim Jahresschlusse anzuordnen.

Wenn die Bücher der Bank eine Unzulänglichkeit der nach §. 32 berechneten Prämien zur Deckung aller Ausgaben ausweisen, und die Revisions-Commission die Richtigkeit davon anerkannt hat, kann sich der Versicherte auf keine Weise dem ihn treffenden Nachschusse entziehen. Verweigerung der Zahlung hebt sogleich die Verbindlichkeit der Bank zum Schadenersatz, welchen der sich Weigernde außerdem etwa zu fordern befugt wäre, auf, und berechtigt dagegen den Vorstand zur sofortigen Ausklaaung des ganzen Betrags des zugesicherten Nachschusses.

Nach dem Schlusse der Jahresrechnung wird sie den Versicherten wie bisher vorgelegt. Sowie dies sie zum Empfange der ihnen gebührenden Dividende berechtigt, so berechtigt dieselbe auch den Vorstand, eintretenden Falls den sich herausstellenden Nachschuß von den Versicherten einfordern zu lassen, welches letztere durch gemeinschaftlich vom Director und Bevollmächtigten auszufertigende Anweisungen zu bewirken ist. Wird aber ein Nachschuß im Laufe des Jahres nöthig, so soll eine generelle Berechnung der Einnahme, mit specieller Nachweisung der Ausgabe, worauf sich der Betrag des Nachschusses ergibt, von der Administration ausgefertigt, von der Revisions-Commission attestirt und vom Vorstande unterschrieben, den Versichertes vorgelegt werden.

§. 34. Durch den Versicherungsvertrag erhält jeder Theilnehmer nicht allein das Recht auf verfassungsmäßig Brandschaden-Vergütung, sondern auch auf verhältnißmäßigen Antheil an dem jährlichen Ueberschusse der Prämiengelder und etwaigen Zinsen, nach Abzug der Ausgabe der Bank, und zwar vermaßen, daß alle Theilnehmer, welche in der ersten Hälfte des Jahrs, d. h. vom 1. Januar bis 30. Juni beitraten, zur Dividende des laufenden Jahrs, die aber, welche in der letzten Hälfte des Jahrs, d. h. vom 1. Juli bis den 31. December beitreten, zur Dividende des künftigen Jahrs kommen.

Beträgt die Dividende nicht mehr als 5%, so soll dieselbe, der Geringfügigkeit wegen, nicht vertheilt, sondern zur Einnahme des nächsten Jahres geschrieben werden. Dagegen sollen auch Nachschüsse von 5% oder weniger nicht ausgeschrieben, sondern von den für künftiges Risico reservirten Geldern allein gedeckt werden.

§. 35. Wenn ein Nachschußschein durch den Tod oder Concours des Ausstellers seine volle Kraft verliert, so liegt den Erben oder der Gläubigerschaft ob, vom Todestage oder Concurs-Ausbruche an, innerhalb drei Monaten anderweitige Sicherheit für etwaige Nachschüsse beizubringen, widrigenfalls zwar die Versicherung gültig bleibt, aber alle Theilnahme an den Dividenden erlöschen ist.

## Rechnungsabschlüsse der Feuerversicherungs-Bank in Gotha für die Jahre 1830—55.

(Nach den veröffentlichten Rechenschaftsberichten der Anstalt.)

| Einnahme. | 1830. | 1831. | 1832. | 1833. | 1834. | 1835. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Thlr. Gr. | Thlr. Gr. | Thlr. Gr. | Thlr. Gr. | Thlr. Gr. | Thlr. Gr. |
| Prämien: Uebertrag vom vorigen Jahre laut Rechnungsabschluß . . . | 139,424 1 | 143,126 13 | 160,038 2 | 200,326 2 | 260,396 14 | 271,298 9 |
| Für unermittelt gebliebene Schäden, und zur Vermeidung des Bruches bei der Dividende, abzüglich des Nachvergütens . . | 18,394 — | 28,230 3 | 32,101 18 | 48,450 14 | 12,450 19 | 8,184 3 |
| Prämien: Einnahme im laufenden Jahre . . . | 333,714 2 | 360,599 2 | 433,559 7 | 530,839 21 | 522,669 15 | 560,882 19 |
| Zinsen von ausgeliehenen Geldern . . . . . | 6,927 — | 9,893 23 | 12,751 20 | 11,655 18 | 10,885 15 | 16,892 18 |
| Hievon ab Prämien-Uebertrag auf die nächsten Jahre | 500,459 3 143,255 17 | 541,839 17 160,448 28 | 638,500 17 200,659 3 | 791,172 7 260,653 11 | 806,402 15 271,771 10 | 857 258 1 297 087 2 |
| Es beträgt daher die zu den Ausgaben des Jahres zu verwendende Einnahme | 357,203 10 | 381,396 19 | 437,841 14 | 530,618 20 | 534,631 5 | 560,170 23 |
| **Ausgabe.** | | | | | | |
| Brandschäden, Rettungs-, Ermittlungs-, Reise-, Verwaltungskosten, Belohnungen 2c. . . . . | 123,313 19 | 59,388 1 | 174,495 — | 343,582 7 | 239,353 23 | 214,736 — |
| Zurückgestellt für noch nicht ermittelte Schäden 2c. . . . . | 34,048 7 | 34,787 7 | 78,413 4 | 75,688 6 | 22,145 4 | 40,633 7 |
| Auf Rechnung des Ehrengeschenks an den Gründer der Anstalt, Rath E. W. Arnoldi . . . | . . . . | . . . . | . . . . | . . . . | 5,000 — | 5,000 — |
| Zusammen | 157,362 2 | 94,175 8 | 252,908 4 | 419,270 13 | 266,499 3 | 260,369 7 |
| Diese abgezogen von obiger Summe der Einnahme blieben als reiner Ueberschuß . . . . . | 199,841 8 | 287,421 11 | 184,933 10 | 111,348 7 | 268,132 2 | 299,801 16 |
| Oder auf die an der Ersparniß dieses Jahres Antheil nehmende Summe eine Dividende von | 57 % | 80 % | 45 % | 21 % | 50 % | 53 % |
| Die Gesammtsumme der in Kraft gewesenen Versicherungs-Contracte betrug . . . . . | 100,461,139 — | 109,003,183 — | 131,310,351 — | 156,139,806 — | 168,986,228 — | 176,128,603 — |
| Die Summe der eingelegten Wechselbürgschaften am Ende des Jahres . | 1,419,421 — | 1,485,375 — | 1,781,256 — | 2,028,705 — | 3,143,167 — | 3,345,484 — |

Digitized by Google

2) **Münchner-Aachner Versicherungsgesellschaft**; sie genießt, laut Bekanntmachung der betreffenden Regierungen, in Preußen, Bayern, Hannover, Braunschweig und dem Großherzogthum Hessen alle Rechte einer inländischen Versicherungsgesellschaft.

### Eigenthümliche Bestimmungen der Statuten.

§§. 10, 11, nebst Nachträgen. Die Actionäre verzichten auf die Hälfte des reinen Gewinnes, ursprünglich um damit in Aachen den Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit zu gründen — dann, auf den Grund besonderer Verträge, resp. Directions-Beschlüssen, zu gemeinnützigen Zwecken in allen Ländern und Ländertheilen, wo Versicherungen geschlossen und Actien genommen sind.

Die den Actionären zufallende andere Hälfte des Gewinnes wird nicht eher vertheilt, bis sich daraus für mögliche, außerordentliche Unglücksfälle ein Reservefond von 350,000 fl. gebildet hat. Durch diese Bestimmung ist eines der ersten Bedingnisse der Solidität erfüllt.

§. 13. Die Gesellschaft löst sich auf, wenn das Actien-Capital durch Verluste auf die Hälfte reducirt ist, und die verbleibende Hälfte haftet dann ausschließlich für die noch laufenden Versicherungen. — Durch diese Bestimmung wird jedem Nachtheil aus Falliment vorgebeugt.

§. 16. Die jährliche Rechnungslegung geschieht in einer dem Publikum geöffneten Generalversammlung. Das Protocoll darüber wird den Agenten zur Vertheilung übergeben, und in seinen Resultaten durch die öffentlichen Blätter in allen Ländertheilen, wo Versicherungen geschlossen sind, bekannt gemacht. — Durch diese Oeffentlichkeit wird man in den Stand gesetzt, die gute oder üble Lage des Geschäftes zu beurtheilen.

§. 19. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen dürfen nicht abgeändert werden, ohne das solches vorher überall, wo die Gesellschaft Agenten angestellt hat, bekannt gemacht ist. — Durch diese Bestimmung erhält Jedermann die Gewißheit, nie zu andern Bedingungen versichert zu seyn, als denjenigen, welche ihm bekannt sind.

## VII. Versicherungsbedingungen.

§§. 1—4. Die Gesellschaft übernimmt, mit geringer Ausnahme, jedwede Versicherung. Sie haftet für Wilhschäden (auch durch sogenannten kalten Schlag) und vergütet auch die Rettungskosten und Verluste, welche durch nothwendiges Ausräumen entstehen.

§§. 6, 7. Die Vorschriften über Abfassung der Versicherungsanträge sind einfach, und erfordern nächst der Angabe der Gegenstände nur die Bezeichnung der Umstände, welche die Annahme der Versicherung, die Feuersgefahr und die Prämie bestimmen.

§§. 8—11. Im Laufe einer Versicherung wird nur die Anzeige von den Umständen erfordert, welche auf das Obige Bezug haben.

§§. 12—19. Die im Fall eines Brandschadens dem Versicherten auferlegten Verpflichtungen sind für jeden rechtlichen Mann leicht zu erfüllen. Die Grundsätze bei der Schadenregulirung liegen in der Natur der Sache, und lassen keinerlei Willkühr von Seiten der Gesellschaft zu. Eine offenbare Unredlichkeit durch Verheimlichung geretteter Gegenstände ꝛc. macht der Entschädigung verlustig.

§§. 20, 21. Streitigkeiten werden durch beiderseitig ernannte Schiedsrichter entschieden, an dem Orte, wo die königliche Regierung, in deren Kreise der Versicherte wohnt, ihren Sitz hat. Es ist dadurch nicht nur auch hierin jede Willkühr verbannt, jede gerichtliche Weitläuftigkeit vermieden, sondern der Versicherte ist zugleich ist den Stand gesetzt, die Person zum Schiedsrichter zu wählen, welcher er aus persönlicher Ueberzeugung sein Vertrauen schenkt.

§. 22. Binnen Monatsfrist nach der Regulirung des Schadens wird ihm die Entschädigung portofrei und ohne allen Abzug in dem Orte, wo die Police ausgestellt worden, ausgezahlt.

### Geschäftsstand am 1. Januar 1836.

| | | |
|---|---|---|
| 1) | Das Actien-Capital beträgt . | 1,750,000 fl. |
| 2) | Die bis zur Ansammlung von 350,000 fl. zu reservirende Gewinnzutheilung beträgt à 10⅝ fl. 19½/₂ kr. pr. Actie . | 106,325 „ |
| 3) | Die Reserve für in 1836 ablaufende Versicherungen und für die Freijahre ist gestiegen von 176,712 fl. auf . | 331,911 „ |
| 4) | Die aus eingenommenen und einzunehmenden Prämien bestehende Reserve für 1836 und spätere Jahre beträgt . | 719,962 „ |
| 5) | Für unregulirte Brandschäden sind reservirt . | 43,750 „ |
| 6) | Mithin beträgt das ganze Gewährleistungs-Capital anstatt vorjähriger 2,090,479 fl. | 1,953,948 fl. |
| 7) | Die Netto-Prämieneinnahme incl. Nebenkosten vom Jahr 1835 beträgt, anstatt vorjähriger 335,159 fl. | 399,148 „ |
| 8) | Das am 31. December 1835 laufende Versicherungs-Capital ist gestiegen, gegen kassenlose vom Ende 1834, von 172,815,371 fl. auf . | 203,108,691 „ |
| 9) | Die Ende 1834 laufenden Versicherungen betragen mit den in 1835 neugeschlossenen zusammen . | 290,480,551 „ |
| 10) | An Brandschäden sind bezahlt seit dem Bestehen der Gesellschaft . | 2,204,468 „ |
| 11) | Gewinnpläste an gemeinnützige Anstalten bezahlt in demselben Zeitraume . | 62,177 „ |

### Hauptresultate der Rechnungsablagen von zehn Jahren.

| Jahr. | Laufende Versicherungen am 1. December. | Netto-Prämien-Einnahme, incl. Nebenkosten. | | Bezahlte Brandschäden. | | Später wiederjährige Versicherungen im Gesammt-Betrage. | Gesammtbetrag der Prämien von später wiederjährigen Versicherungen. | | Prämien-Reserve (excl. der jetzt 61,901 Thlr. betragenden Gewinn-Reserve). | | Gewinnpläste an gemeinnützige Anstalten vergütet. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Thlr. | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. |
| 1826 | 34,342,866 | 122,591 | 18 | 95,189 | 25 | 98,136,835 | 203,065 | 28 | 19,092 | 20 | | |
| 1827 | 45,847,471 | 124,654 | 26 | 92,833 | 1 | 137,663,578 | 276,986 | 24 | 41,818 | 23 | | |
| 1828 | 54,441,637 | 141,091 | 29 | 94,916 | 8 | 150,383,817 | 288,415 | 11 | 80,564 | 1 | | |
| 1829 | 60,539,980 | 152,008 | 24 | 126,480 | 25 | 158,799,610 | 281,146 | 21 | 80,753 | 13 | | |
| 1830 | 65,385,565 | 155,174 | 3 | 104,459 | 26 | 153,231,238 | 247,178 | — | 116,431 | 23 | 6,520 | — |
| 1831 | 68,499,710 | 147,489 | 19 | 83,240 | 22 | 134,329,195 | 197,964 | 11 | 135,784 | 16 | 22,924 | 12 |
| 1832 | 76,176,925 | 146,797 | 1 | 108,647 | 7 | 148,580,779 | 216,867 | 16 | 154,326 | 19 | 6,035 | 6 |
| 1833 | 86,708,266 | 165,733 | 15 | 146,435 | 13 | 197,800,537 | 334,532 | 18 | 161,849 | 24 | | |
| 1834 | 98,751,641 | 191,633 | 21 | 168,952 | 16 | 235,976,650 | 366,938 | 17 | 100,978 | 4 | | |
| 1835 | 116,062,109 | 228,084 | 13 | 113,540 | 17 | 272,591,324 | 411,407 | — | 189,663 | 21 | | |
| | | | | 25,000* | | | | | | | | |
| | | 1,575,258 | 19 | 1,259,696 | 10 | | | | | | 35,529 | 18 |

* Diese 25,000 Thaler sind die im anderseitigen Gewinn- und Verlust-Conto eingebrachten unregulirten Brandschäden.

Digitized by Google

**Versteigerungen, Auctionen, öffentliche Verkäufe an den Meistbietenden** kommen auf allen großen Handelsplätzen vor; sie werden gewöhnlich vorher in öffentlichen Blättern angekündigt, in irgend einem großen Gebäude, oder auch unter freiem Himmel abgehalten und die Käufe durch Zuschlag des Auctionators vermittelst des Auctionshammers geschlossen. In England, Holland, Amerika, den Hansestädten werden große Verkäufe von Rohzuckern, Caffee, Pfeffer u. a. Waaren von Zeit zu Zeit in öffentlichen Versteigerungen angestellt, und dabei den Käufern voraus angekündigt, in welcher Zeit abermalige Versteigerungen von denselben Waaren vorkommen werden. Auch die Versicherer gegen Seegefahr bedienen sich des Wegs der öffentlichen Versteigerungen fast allemal, havarirte Waaren, Güter oder Schiffe ꝛc. öffentlich zu verkaufen, indem dieses der einzige Weg ist, den wahren Werth schnell auszumitteln. In Großbrittannien ist der Gebrauch der öffentlichen Versteigerungen zu einer größeren Ausdehnung gebracht worden, als vielleicht in irgend einem andern Lande, Nordamerika ausgenommen. Der Speculationsgeist, so wie der Charakter vieler Geschäftsleute hat daher auch Proceduren ins Leben gerufen, gegen die man nicht genug auf der Hut seyn kann.

Die Abgaben für die in England vorgenommenen Auctionen muß der Auctionator vertreten, und hat sich deßhalb mit dem Eigenthümer der zu erkaufenden Waaren zu verständigen. In den meisten Verkäufen fallen auf den Käufer die Abgaben, oder wenigstens der größte Theil derselben, und das Gebot desjenigen ist ungültig, der sich weigert, dieser Einrichtung nachzukommen.

Wenn ein Makler oder Auctionator sich weigert, anzugeben, wem die Waaren, die er versteigert, angehören, so wird er selbst für den Verkauf verantwortlich. Gibt er aber den Namen seines Committenten an, so ist er außer aller Verbindlichkeit, sowohl wegen des guten Zustandes der zu verkaufenden Gegenstände, als wegen sonstiger Richtigkeit, er müßte sich denn ausdrücklich dafür verbindlich gemacht haben.

Wenn ein Auctionator den Betrag verkaufter Gegenstände auszahlte, nachdem er unterrichtet worden, daß der, der solche verkaufen lassen, nicht der wirkliche Eigenthümer davon gewesen, so kann dieser letztere deßhalb Ersatz von ihm fordern.

Seit langer Zeit ist in England (und wohl auch in andern Ländern) der Gebrauch eingerissen, in Versteigerungen (die man Mockauctions oder Schein-Versteigerungen nennt) falsche Bieter, im Engl. Puffers, anzustellen, welche durch ihre Angebote die Preise der Verkaufsgegenstände steigern und eine starke Concurrenz vorspiegeln; dieses Verfahren hat zu mancherlei Streit Veranlassung gegeben. Es ist schon lange Zeit bei den Gerichten in England angenommen, daß, wenn der öffentliche Verkäufer eines Grundstückes Bieter anstellt, die für ihn den Preis zu steigern versuchen, dieses ein Betrug gegen den höchsten Bieter genannt werden kann, und derselbe, wenn auf sein Gebot der Zuschlag erfolgt, in diesem Falle nicht verbunden sey, das Gebot zu halten. Nach neueren Vorgängen scheint aber hervorzugehen, daß die Gerichte jetzt die Anstellung solcher Bieter unter allen Umständen für gesetzwidrig halten.

„Nach der jetzt allgemein geltenden Meinung der englischen Gerichtshöfe soll eine öffentliche Versteigerung so wenig als möglich versteckt oder geheimnißvoll vorgenommen werden, so daß weder der Verkäufer sich etwas vorbehalte, noch unter den Käufern ein Einverständniß statt finde. Falsche Gebote zu thun, ist gesetzwidrig, selbst wenn es nur durch einen einzigen aufgestellten Bieter geschieht, wie kürzlich ein Vorfall dieser Art bewiesen hat, und es wurde damals darauf erkannt, daß auch der Auctionsgebrauch in Betreff der Anstellung solcher Bieter bei Pferde-Versteigerungen nicht ferner gestattet werden könne.“ (Woolrych on Commercial Law, p. 262.)

Wer in einer Versteigerung ein Gebot thut, kann solches allemal vor dem Zuschlage durch den Hammer zurücknehmen. Ebenso gilt als Grundsatz, daß dasjenige, was ein Auctionator mündlich erklärt, die gedruckten Bedingungen nicht aufheben kann, und wenn solche in dem Auctionszimmer angeschlagen sind, werden sie als dem kaufenden Publikum hinlänglich bekannt gemacht angesehen. Die Auctionatoren haben die ihnen ertheilten Vorschriften immer auf's Genauste zu befolgen, und sind wegen Vernachlässigungen ihrer Committenten jederzeit verantwortlich, auch dafür, wenn sie die zur Versteigerung bestimmten Waaren unter dem Einsatzpreise zugeschlagen haben, oder sonst etwas dabei außer Acht lassen.

In London ist ein Auctionator, der als solcher seine Licenz gehörig gelöst hat, zu keiner Buße verpflichtet, wenn er als Makler Geschäfte treibt, ohne nach 6, Anna, C. 16, dazu ernannt zu seyn.

Man versichert, daß der Gebrauch, Schein-Versteigerungen anzustellen, unter den Schwindlern in London sehr häufig sey. Es werden dann an die Eingänge des Versteigerungslokals Leute gestellt, die Barkers, d. h. Beller, genannt werden, um Fremde und Käufer hereinzulocken, und falsche Bieter sind im Hinterhalt, um die Waaren weit über ihren Werth zu steigern. Thut ein Fremder ein Gebot, so kann er des Zuschlags fast immer gewiß seyn. Plattirte Waaren werden auf diesem Wege häufig verkauft, und man kann wohl denken, daß solche nur von geringem Werthe sind. Man hat Versuche angestellt, dergleichen Schein-Versteigerungen zu unterdrücken, bis jetzt aber noch immer ohne Erfolg.

Digitized by Google

Nachstehende Tabelle liefert eine Uebersicht der verliehenen Licenzen, um Versteigerungen abzuhalten, des Ertrags der von den Versteigerungen erhobenen Abgaben u. s. w. vom 5. Januar 1819 bis zum Jahr 1831, wobei angegeben, welche Versteigerungen in London und außerhalb London statt fanden:

| Jahr jedesmal bis zum 5ten Januar. | Gesammtzahl der Versteigerungen. | Ertrag der von den Versteigerungen erhobenen Abgaben. £ | s | d | Einzelne Angabe der Versteigerungen. In London. | Außerhalb London. | In und außerhalb London. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1820 | 2 557 | 236,534 | 16 | 9 | 317 | 2,124 | 106 |
| 1821 | 2,770 | 225,630 | 5 | 9 | 334 | 2,313 | 109 |
| 1822 | 2,939 | 208,317 | 18 | 9½ | 309 | 2,523 | 107 |
| 1823 | 2,897 | 206,342 | 8 | 1 | 348 | 2,438 | 111 |
| 1824 | 2,939 | 223,835 | 4 | 9 | 334 | 2,493 | 112 |
| 1825 | 2,941 | 179,964 | 1 | 9½ | 335 | 2,496 | 107 |
| 1826 | 2,910 | 208,591 | 12 | 7½ | 357 | 2,437 | 116 |
| 1827 | 2,991 | 225,061 | 9 | 11 | 607 | 2,325 | 49 |
| 1828 | 3,119 | 250,239 | 10 | 3 | — | 2,577 | 548 |
| 1829 | 2,973 | 235,417 | 18 | 10½ | — | 2,423 | 550 |
| 1830 | 3,043 | 225,254 | 11 | 4½ | — | 2,519 | 524 |
| 1831 | 2,467 | 208,090 | 17 | 0 | — | 2,478 | 499 |

**Verviers**, gewerbsame Stadt im Königreich Belgien (Provinz Lüttich), in einem Thal an der Weze, 7¾ Stunden östlich von Lüttich; 11,000 Einw. Berühmte Fabrikation von Tüchern, wollenen Decken, Kasimir und andern Wollenfabrikaten; Scheidewasser, Vitriolöl, Seife, Pasteten ꝛc.

**Vesoul**, Stadt in Frankreich (Departement Ober-Saône), am Dürgeon, 90 Stunden OSO von Paris, 5600 Einw. Fabriken von gedruckten Kattunen und Percal; Gerbereien und Färbereien; ziemlich lebhafter Handel mit Getreide, Wein, Rindvieh, Eisen, Kupfer ꝛc.

**Vevay (deutsch Vivis)**, kleine Stadt im Canton Waadt, am nördlichen Ufer des Genfersees und der Mündung der Vevayse, mit einem sehr besuchten, obgleich nicht bequemen Hafen; unter dem 46° 27′ nördl. Br. und 6° 56′ östl. Länge; 4200 Einw. Fabrikation von Tuch, Galanteriewaaren, Uhren und Hüten; Gerberei. Die Lage von Vevay ist für den Handel sehr günstig; der Transit ist sehr bedeutend; ausgeführt werden hauptsächlich Weine, Käse, Häute und Fabrikationsartikel.

**Vicenza**, Hauptstadt der Provinz gleichen Namens im lombardisch-venetianischen Königreiche, an den Flüssen Bacchiglione und Retrone, unter dem 45° 51′ nördl. Br. und 11° 52′ östl. Länge; 4000 Häuser und nahe an 54,000 Einw. Fabriken von Seidenwaaren, Tuch, Gold- und Silberwaaren, Hüten, 1 von Feuerspritzen und hydraulischen Maschinen; 5 Seidenfilatorien, 4 Buchhandlungen; Handel mit Seide, Seidenwaaren und Landes-Produkten.

**Vich** oder **Vigne**, Stadt in der spanischen Provinz Catalonien, am Gurre, unter dem 41° 47′ nördl. Br. und 2° 15′ östl. Länge; 8400 Einw. Fabriken von feinen und gewöhnlichen Hüten; Gerbereien und Baumwollspinnereien; sehr lebhafter Handel. In der Umgegend findet man Amethyste, Topase und farbige Crystalle.

**Vieh, Viehhandel, Viehzucht**, siehe Schlachtvieh.

**Vienne**, Stadt im franz. Departement der Isère, an dem linken Ufer der Rhone, bei deren Zusammenfluß mit der Gère, unter dem 45° 31′ nördl. Br. und 4° 52′ östl. L.; 15,800 Einw. Fabrikation von Wollenwaaren, Degenklingen und andern Eisen- und Stahlwaaren, gewalztem Blei, Glas, Preßspähnen, Leder, Papier ꝛc.; Kupferhämmer, Weinhandel.

**Vierzon**, kleine Stadt im franz. Departement Cher, am Zusammenfluß der Flüsse Baranjon und Yèvre, nahe an der Mündung des letztern in den Cher, 8 Stunden nordwestlich von Bourges, 5000 Einw. 1 Manufaktur von Porzellan, die dem Staate jährlich 700,000 Fr. einbringt. Fabrikation von Leinwand, Wollen- und Töpferwaaren; Gerbereien und Eisenhütten, die sehr gutes Eisen, Stahl, Eisenblech ꝛc. liefern; ziemlich bedeutender Handel mit Holz, Eisen, Schiefer, Salz, Wein, Töpferwaaren, Wolle, Hämmeln; die geräucherten Schweinszungen von Vierzon sind berühmt. In der Nähe findet sich eine Ockergrube.

**Vigevano**, Stadt im Fürstenthum Piemont, an der Mora, ½ Stunde von Tessin und von der Grenze des lombardisch-venetianischen Königreichs, unter dem 45° 18′ nördl. Br. und 8° 51′ östl. L.; 15,500 Einw. Fabriken von Stoffen in Floretseide (die gegen 10,000 Arbeiter beschäftigen), Seiden-Strumpfstrickerwaaren, Schnupftüchern, Seife, Hüten und Maccaroni. Ziemlich bedeutender Handel mit diesen Fabrikaten und Landesprodukten.

**Vigo**, Stadt in der spanischen Provinz Galizien, mit einem der besten Häfen des Königreichs, unter dem 42° 15′ nördl. Br. und 8° 23′ westl. L., 2500 Einw. Die Fabrikation ist höchst unbedeutend, der Handel aber ziemlich lebhaft. Ausgeführt werden Getreide, Wein, Schinken, und jährlich ungefähr 11,000,000 Pfund Sardellen. Der Küstenhandel wird ebenfalls sehr lebhaft betrieben.

Digitized by Google

**Vigogne-Wolle**, die feine ſeidenartige röthliche oder bräunliche Wolle der Vigogne (Vicunna, Schafkameel, Camelus Vicunna, *L.*), eines Thieres, welches auf den Cordilleras in Peru und Chili heerdenweiſe lebt. Sie dient zu Bereitung ganz feiner Tücher, Handſchuhe, Strümpfe ꝛc., noch mehr aber zu Vermiſchung mit andern Thierhaaren, um dieſen bei der Verarbeitung zu Hüten, Teppichen ꝛc. ein feines Anſehen zu geben. Sie kommt aus den ſüdamerikaniſchen Häfen über Holland, England oder die Hanſeſtädte zu uns, wird aber ſehr häufig mit Guanaco, Paco und andern geringern Wollen verfälſcht.

**Villach**, Stadt im öſterreichiſchen Königreich Illyrien (Gubernium Laybach), am Einfluſſe der Geil in die hier ſchiffbare Drau, unter dem 46° 55′ nördl. Br. und 13° 52′ öſtl. L., 540 Häuſer und 4700 Einw. Fabrikation von Bleiweiß, chemiſchen Produkten, Ziegeln; Hauptlager von Eiſen, Blei und Stahl, welches aus den benachbarten Minen gewonnen wird. Wichtige Spedition zwiſchen Deutſchland und Italien.

**Villaricca**, in Braſilien, Hauptſtadt der Provinz Minas Geraes, 3350′ über dem Meere, an mehreren goldführenden Gebirgsſtrömen, unter dem 20° 25′ ſüdlicher Breite und 45° 19′ weſtl. L., 2000 Häuſer und 8000 Einw. Fabriken von Töpferwaaren, Hüten, Schießpulver; Mittelpunkt des innern Handels der Provinz. Ueberall in der Gegend Goldminen und Goldwaſchereien. Ausfuhrartikel ſind: Baumwollenwaaren, Käſe, Häute, koſtbare Steine, Gold in Barren; und eingeführt werden alle Arten europäiſcher Fabrikate.

**Villafranca**, kleine Stadt in den ſardiniſchen Staaten (Grafſchaft Nizza), an einer geräumigen Bay, unter dem 43° 40′ nördl. Br. und 7° 19′ öſtl. L., 2500 Einw. Der Thunfiſchfang wird ſehr lebhaft betrieben, und der Handel, durch die Freiheit des Hafens begünſtigt, befaßt ſich hauptſächlich mit Oel, Oliven, Orangen, Seide, Wein, Getreide, Hanf und geſalzenen Fiſchen. Der große, bequeme und ſichere Hafen wird gedildet durch die zwei Vorgebirge Montsborone und Malalengua. Er iſt mit Schiffswerften und einem Leuchtthurm verſehen, und war früher der Hauptkriegshafen des ſardiniſchen Staates.

**Villefranche-de-Rouergue**, hübſche Stadt in Frankreich (Departement Aveyron), am Zuſammenfluß des Aveyron und Alzon, 12¼ Stunden von Rhodez, 10.000 Einw. Fabrikation von Kupfergeſchirr, Leuchtern, Lampen, Papier, Hüten, roher und Packleinwand, Wollenwaaren; Gerberei. Handelsartikel ſind hauptſächlich Getreide, Hanfſaamen, Hirſe, Champignons, Trüffeln, Schinken, Rindvieh, Wein und Fabrikartikel.

**Villefranche-ſur-Saône**, kleine hübſche Stadt im franz. Departement Rhône, am Morgon, nahe am rechten Ufer der Saône, 7¼ Stunden von Lyon entfernt, 5.500 Einw. Fabrikation von Baumwollwaaren; Leinwanddruckereien, Baumwollſpinnereien, Gerbereien; bedeutender Handel mit Leinwand und geſchätzten Weinen. Alle Montage wird ein bedeutender Markt gehalten, auf welchem Flachs- und Hanfleinwand, Baumwollenzeuge, leinen und baumwollen Garn, Vieh ꝛc. feil geboten werden.

**Villena**, Stadt in der ſpaniſchen Provinz Murcia, am Fuße der Sierra von San-Chriſtoval, unter dem 38° 56′ nördl. Br. und 6° 12′ öſtl. L., 9000 Einw. Fabrikation von Tuch und Seife; Branntweinbrennereien; Salzgruben; 2 Meſſen.

**Villeneuve d'Agen** oder **Villeneuve ſur Lot**, Stadt im franzöſiſchen Departement Lot und Garonne, an dem linken Ufer des Lot, der hier ſchiffbar iſt, 6¾ Stunden von Agen. Fabrikation von Minoteriewaaren, Leinwand und Tiſchzeug; Kupferhämmer und Gerbereien; Handel mit Getreide, Mehl, Wein, getrockneten Pflaumen, Rindvieh, Papier, Eiſen, Kupfer ꝛc.

**Villingen**, kleine Stadt im Großherzogthum Baden (Seekreis), an der Brieg, im Schwarzwalde, 615 Häuſer und 3650 Einw., meiſt Gewerbtreibende. Fabrikation von Leinwand, Tuch, Wollenwaaren, Strümpfen, Meſſerſchmiedwaaren, Nadeln und Hüten; Gerbereien, Hammer- und Nagelſchmieden, Säge- und Walkmühlen, 1 Kanonen- und Glockengießerei, Backſteinbrenner, ziemlich bedeutender Handel.

**Vimoutiers**, kleine Stadt im franz. Departement Orne, an der Vie, 18 Stunden N von Alençon, 8700 Einw. Bedeutende Leinwand-Fabrikation, die in und außer der Stadt mehr als 20.000 Menſchen beſchäftigt; Bleichen, Gerbereien. Man ſchlägt die Leinwand, welche jährlich in Vimoutiers gefertigt wird, auf 15,000 Stück, im Werth von 4,000.000 Fr. an, der größte Theil davon geht nach Paris.

**Vire**, Stadt im franz. Departement Calvados, am Fluſſe gleichen Namens, unter dem 48° 50′ nördl. Br. und 0° 55′ weſtl. L., 8000 Einw. Fabrikation von Militärtuch, Sarſche, Leinwand; hydrauliſche Wollenſpinnereien, bedeutende Papiermühlen; Handel mit Wein, Branntwein, Flachs, Leinſamen, Roggen, Hafer, Eiſen, Tuch, Leinwand und Papier.

**Viſeu**, Stadt in der portugieſiſchen Provinz Beira, 20 Stunden NO von Coimbra, zwiſchen dem Mondego und der Vouga, 5000 Einw. Handel mit Rindvieh, Schweinen

Digitized by Google

(welche die beſten Schinken im Königreiche liefern), Wein, Kaſtanien, Flachs ꝛc. Es wird im Monat September eine Meſſe gehalten, die unter die bedeutendſten auf der Halbinſel gehört; es werden auf derſelben Geſchäfte von mehreren Millionen in Schmuck-, Gold- und Silberwaaren, Tuch und Rindvieh ꝛc. gemacht.

**Viterbo**, Stadt im Kirchenſtaate, an der Quelle des Arcone, 20 Stunden NNW von Rom, 15.000 Einw. Fabrikation von eiſernem Küchengeſchirr; Schwefel-Raffinerie; Handel mit Eiſen ꝛc.

**Vitriol** iſt die allgemeine Benennung der älteren Chemiker für drei verwandte Erzeugniſſe: 1) Der grüne Vitriol oder Eiſenvitriol, auch Kupferwaſſer, Kupferroth oder engliſcher Vitriol (Engl. Copperas, green or vitriol of iron, Franz. Vitriol verd, martial ou couperosé, Vitriol de fer, Couperose verte, Ital. Vetriuolo di Marte, Vetriuolo verde, Copparosa verde, Span. Vitriolo de Marte, Vitriolo verde, Port. Vitriolo de Marte, Caparoza verde, Holl. Groene Vitriool, Yzervitriool, Koperrood, Koperwater, Dän. und Schwed. Grön vitriol, Jernvitriol, Ruſſ. Selenüi Kuporos, Pol. Koperwasz zelasza, Lat. Vitriolum Martis, s. Viride); 2) der blaue oder Kupfervitriol auch römiſcher Vitriol (Engl. Blue or Vitriol of copper, or Roman Vitriol, Franz. Vitriol bleu ou Couperose bleue, Vitriol Romain ou de chypre, Ital. Vitriole turchino, dirame, ciprio, Span. Vitriolo azul, V. de cobre, V. romano, V. de chipre, Port. Vitriolo de Cobre, Padra lipez, Holl. Blauw vitriool, Kopervitriool, roomsch V., Dän. Blaa vitriol, Kobbervitriol, Blaat Kobbervand, Schwed. Blå vitriol, V. of copper, Roman vitriol, Ruſſ. Sinei Kuporos, Potn. Koperwas cypryyski, modry, Lat. V. coeruleum, cyprinum, romanum, Veneris); 3) weißer Vitriol oder Vitriol von Zink, auch Galizenſtein (Engl. white Vitriol or. V. of Zinc, Franz. V. blanc ou de Zinc, Ital. Vitriuolo bianco, V. de Zinco, Span. Vitriolo blanco, Port. Vitriolo branco, Holl. wit vitriool, Zinkvitriool, Dän. Huid vitriol, Zincvitriol, Schwed. Hvit vitriol, Z. V., Ruſſ. Bjelüi Kuporos, Poln. Koperwas biały, Lat. Vitriolum zinci, s. album, seu Goslariense). Von dieſen verſchiedenen Gattungen iſt die erſtgenannte die wichtigſte. Im reinen Zuſtande iſt ſolcher beinahe ganz durchſichtig, von ſchöner, glänzender, nicht ſehr dunkler, grasgrüner Farbe, und ekelerregendem, zuſammenziehendem Geſchmacke, der etwas ſüßlich iſt. Die ſpecifiſche Schwere deſſelben beträgt 1·854. Blaue Pflanzenſäfte erhalten dadurch eine rothe Farbe. Den Alten war dieſes Salz wohlbekannt, und Plinius (Hist. Nat. lib. XXXIV. §. 12) erwähnt deſſelben unter den Benennungen von Misy, Sory und Calchantum. Man bereitet den grünen Vitriol nicht ausdrücklich, weil er in der Nähe von Kohlengruben mit geringer Mühe aus zerſetzten Schwefelkieſen gewonnen werden kann. Man trifft ihn in zweierlei Zuſtande an; in dem einen enthält er Eiſen-Oxyd mit 0·22 Oxigen, iſt von blaßgrüner Farbe und wird durch Gallusſäure nicht verändert. Mit blauſaurem Kali bildet ſich ein weißer Niederſchlag. In dem andern iſt das Eiſen mit 0·30 Oxigen verbunden, es iſt roth und nicht cryſtalliſirbar; mit Gallusſäure gibt er einen ſchwarzen und mit blauſaurem Kali einen blauen Niederſchlag. Im gemeinen Vitriol finden ſich beide in ſehr verſchiedenen Verhältniſſen vor.

Eiſenvitriol iſt in den techniſchen Künſten von großer Wichtigkeit, namentlich beim Schwarzfärben, bei Verfertigung der Dinte und des Berliner Blau's. Auch beim Gerben, in der Malerei und Arzneikunde findet derſelbe Anwendung. Schwefelſäure oder Vitriolöl wurde ehemals aus Eiſenvitriol bereitet. (Siehe Säuren.)

Der blaue oder Kupfervitriol, der auch römiſcher und cypriſcher genannt wird, hat eine ſchöne ſapphirblaue Farbe, iſt hart, feſt und halb durchſichtig. Vollkommen cryſtalliſirt, zeigt derſelbe abgeſtachte, rautenförmige Flauren; ſein Geſchmack iſt ſehr ekelerregend, zuſammenziehend und ſcharf; die ſpecifiſche Schwere = 2·1945. Sowohl in den Künſten als in der Arzneikunde findet ſolcher mehrfache Anwendung. Weißer oder Zinkvitriol wird in den Bergwerken bei Goslar und auch anderwärts in natürlichem Zuſtande gefunden. Man trifft ihn zuweilen durchſichtig, gewöhnlich aber iſt er weiß angeſchoſſen. Nachdem er in Waſſer aufgelöst worden, bildet er ſich zu unregelmäßigen großen Cryſtallmaſſen, beinahe von dem Anſehen wie feiner Zucker, und beſitzt einen ſüßlichen, ekelerregenden, zuſammenziehenden Geſchmack. In cryſtalliſirtem Zuſtande iſt ſeine ſpecifiſche Schwere 1·3275. Zinkvitriol im Großen wird aus Schwefelkies bereitet. Die Stufen werden ausgeglüht, dann in Waſſer eingeweicht und der freien Luft ausgeſetzt. Der Schwefel zieht Sauerſtoff an, und wird in Schwefelſäure verwandelt, mit der ſich das zu gleicher Zeit oxydirte Metall verbindet. Einige Zeit hierauf wird der Vitriol durch Auflöſung in Waſſer herausgezogen, und nachdem von dieſer Auflöſung das Waſſer abgedunſtet worden, hat ſich die Maſſe zu Scheiben gebildet. Daher enthält der im Handel vorkommende weiße Vitriol gewöhnlich einen kleinen Zuſatz von Eiſen und öfters auch etwas Kupfer und Blei. (Lewis's Mat. medica; Ure's Dictionary; Rees's Cyclopaedia; Thomson's Chemistry etc.)

**Vitriolöl oder Schwefelſäure**, ſiehe Säuren.

**Vitry-le-François oder ſur Marne**, befeſtigte Stadt im franzöſiſchen Departement Marne, an dem rechten Ufer der Marne, unter dem 48° 45′ nördl. Br. und 4° 32′ öſtl. L.,

Digitized by Google

7500 Einw. Fabrikation von Strumpfstricker- und Sellerwaaren; Baumwollspinnereien, Oelmühlen, und Handel mit Holz, Getreide und Kohlen.

**Vittoria**, befestigte Hauptstadt der spanischen Provinz Alava, am Zaddora, unter dem 42° 52′ nördl. Br. und 2° 45′ westl. L., 1800 Häuser und 12.000 Einw. Fabrikation von Seidensammt, Hüten, Leinwand, Wachslichtern ꝛc., deren Produkte, mit Eisen, Stahl, Wein, Getreide und Wolle, Anlaß zu einem nicht unbedeutenden Handelsverkehr geben.

**Vogelleim** (Engl. Birdlime, Franz. la Glu, Ital. Pania, Visco, Lat. Viscus aucuparius), eine klebrige zähe Substanz, die aus verschiedenen Pflanzentheilen gewonnen werden kann, und deren man sich zum Vogelfange bedient; bei uns verfertigt man denselben in der Regel aus den Beeren der Mispelstaude, und stößt letztere zu diesem Ende in einem Mörser ganz klein, und schlemmt die holzigen Theile mit Brunnenwasser heraus; auch die Zweige können dazu genommen werden. Die Operation geschieht am besten im März. In Frankreich nimmt man die innere Rinde der Stechpalme (Ilex aquifolium) dazu, und aus der Normandie wird auf diese Weise bereiteter Vogelleim verschickt.

**Voghera**, Stadt im Fürstenthum Piemont, am linken Ufer der Staffora, unter dem 44° 89′ nördl. Br. und 9° 1′ östl. L., 10.000 Einw. Seidenbau, Seidenspinnereien und Fabrikation von Seidenstoffen; Handel mit Getreide, Wein ꝛc.

**Vorgebirge der guten Hoffnung**, vergleiche Capstadt.

## W.

**Waarenhaus-System** (Warehousing-System), siehe Verschluß ꝛc.

**Waarenmuster** oder **Proben** werden entweder von den Manufakturbesitzern an ihre Correspondenten und Abnehmer zur Auswahl eingeschickt oder von den Reisenden eines Manufakturhauses zur Ansicht vorgelegt. In England, so wie in andern Ländern wird das Postporto darauf etwas ermäßigt. Die meisten Waaren werden nach Proben verkauft, die man aus den Verpackungen nimmt. Ist die Waare nicht probemäßig, so braucht der Käufer den Kauf nicht zu halten, und kann die Waare zurückstellen. In England ist genau bestimmt, wie groß die Proben von den unter öffentlichem Verschluß befindlichen Waaren genommen werden dürfen. (Siehe auch Verschluß).

**Waarenpreise**, siehe Preise.

**Waarenzölle**, siehe Zölle.

**Wachholderbeeren**, siehe Beeren.

**Wachholderbranntwein, Genever** [aus dem französischen Worte Genièvre, Wachholderstrauch, corrumpirt] (Engl. Geneva [mit Gin nicht zu verwechseln], Franz. Genièvre, Ital. Acqua di Ginepro, Span. Agua de Enebro, Lat. Juniperi aqua) ein aus Fruchtbranntwein auf Wachholderbeeren abgezogenes gebranntes Wasser. Dieser Zusatz von Wachholderbeeren gibt dem Getränke nicht bloß den eigenthümlichen Geschmack, sondern soll es auch, wie behauptet wird, zu einem Harn treibenden Mittel machen.

Der beste Wachholderbranntwein wird in Holland verfertigt, und die Bereitung desselben ist ein bedeutender Erwerbszweig. Die Brennereien zu Schiedam, wenige Meilen von Rotterdam, sind seit langer Zeit berühmt und fortwährend in sehr blühendem Zustande. Der Schiedamer Wachholderbranntwein besteht bloß aus Roggen- oder Gerstenbranntwein durch Wachholderbeeren gewürzt. Wenn er älter wird, erhält er einen dichten Geschmack, den man in Holland nicht sonderlich schätzt; der größte Theil des gewonnenen Branntweins wird nach Ostindien ausgeführt. In Schiedam gibt es nicht weniger als 500 Brennereien, und 100 im übrigen Holland; in Belgien aber nur 40. Man rechnet das Erzeugniß der holländischen Brennereien jährlich auf 2 Millionen Anker oder 20,500,000 brittische Weingallons, von denen $^{2}/_{3}$ ausgeführt werden.

(Cloet, Description géographique des Pays-Bas, pag. 98.)

Auf nichts vielleicht haben übertriebene Zollabgaben so vernichtende Wirkung geübt, als auf den englischen Handel mit Wachholderbranntwein. Aus den gedruckten Parlaments-Verhandlungen, Nro. 248. Session 1826, geht hervor, daß in den zehn Jahren, welche mit 1796 endigen, während welchem Zeitraum der Einganaszoll 10s. vom Wein-Gallon betrug, der Verbrauch davon in Großbrittannien jährlich im Durchschnitt 80,352 Gallons betrug. Im Jahr 1786 ermäßigte Pitt diesen Zoll auf 5s. für das Gallon, und in Folge dieser klugen und politischen Maaßregel stieg die Einfuhr während der nächstfolgenden zehn Jahre jährlich auf 444,691 Gallons im Durchschnitt. Von 1796 bis 1806 betrug die Zollabgabe darauf zwischen 7s. 6d. und 14s., da aber der Geschmack für Wachholderbranntwein einmal Eingang gefunden hatte, so nahm der Verbrauch davon fortwährend zu, und in diesem Zeitraume wurden im Durchschnitte jährlich bis zu 724,351 Gallons eingeführt, dies war das Maximum der Consumtion. Bald nachdem der Minister Vansittart seine mit so wenig Segen begleitete Amtsführung antrat, erhöhte er die Zollabgabe von 14s. sogleich auf 20s. 8d., und die Folge davon war, daß während der zehn Jahre, die mit 1816 ablliefen, der Verbrauch nicht mehr als im Durchschnitt 272,898 Gallons betrug. Seitdem ist der Zoll immer so hoch geblieben, und jetzt sogar 22s. 6d.,

Digitized by Google

auf eine Waare, welche aus königl. Verschluß zur Ausfuhr zu 1s. 3d. oder 1s. 6d. verkauft wird. Die Zollabgaben auf Rum und die Accise auf die im Lande gebrannten Waßer sind in den letzten Jahrgehenden bedeutend herabgesetzt worden, und der Verbrauch des Wachholderbranntweins mußte sich dadurch nothwendig immer mehr vermindern. Nach der am Schlusse dieses Artikels beigefügten amtlichen Angabe betrug solcher jährlich nicht mehr als 23,300 Gallons, oder den einundzwölftigsten Theil des ehemaligen Verbrauchs, wie solcher während der 10 Jahre, die mit 1806 schließen, war!

Die Folgen dieses „selbstmörderischen Systems“ waren noch schlimmer, als diese Angabe ausweist. In den vier Jahren, welche mit 1803 ablies, gaben die irländischen Zollregister an, daß zum Verbrauch im Durchschnitt jährlich 98,825 Gallons Wachholderbranntwein eingeführt wurden, welche zu 7s. 3½d. eine jährliche Zolleinnahme von £ 39,923 bildeten, dagegen jetzt, ungeachtet der außerordentlichen Zunahme der Volkszahl, der Gesammtverbrauch in Irland im Jahr 1829 kaum 2000 Gallons, und die Zolleinnahme dafür folglich nur £ 9075 betrug!

Lange Betrachtungen über dergleichen Einrichtungen anzustellen, wäre unnütz. Dieses System, wenn man dergleichen empörende Ausgeburten einer blinden Habsucht so nennen will, hat keine andere Wirkung hervorgebracht, als das öffentliche Einkommen und damit zugleich die Genüße des Volks zu vermindern, den Verkehr Englands mit Holland zu drücken, und eine Vergrößerung des verderblichen und zerstörenden Schleichhandels herbeizuführen. Die unerschwinglichen Zölle auf Wachholderbranntwein, andere gebrannte Waßer und Tabak haben zu einer Ausbildung der Küsten-Zollwache, sowie der Beaufsichtigung der Küsten durch Zollkutter geführt, welche jährlich £ 4—500,000 kosten. Trotz dieser großen Ausgabe und der unzähligen Geldbußen und andern Strafen wird der Schleichhandel aber keineswegs unterdrückt, sondern ist vielmehr äußerst blühend; auch wird er solches bleiben, was für Maasregeln man immer dagegen ersinnen mag, so lange die Zollabgaben nicht auf eine angemeßene Weise herabgesetzt werden.

Wir glauben, daß die inländischen Brennereien durch Herabsetzung des Zolls auf 10s. per Gallon keineswegs beeinträchtigt werden dürften, denn die niedern Volksclaßen ziehen den Gin oder den englischen Wachholderbranntweinen jedem andern Begeistrungsmittel vor, und da die Zollabgabe auf Wachholderbeeren (siehe den Artikel Beeren) jetzt hinlänglich ermäßigt ist, so wird die Güte des englischen Wachholderbranntweins sehr erhöht werden. Den größten Einfluß auf Verbeßerung des letztern würde aber die Zulaßung fremden Wachholderbranntweins unter mäßigen Zollabgaben hervorbringen.

Die geseßlichen Verordnungen, die Einfuhr dieses Artikels betreffend, sind denen des Branntweins gleich, weßhalb der Artikel Branntwein zu vergleichen ist.

Uebersicht der Quantität Wachholderbranntwein nach Gallons (Imperial-Maaß), die in Großbrittannien und Irland zum Verbrauche im Innern verzollt wurde, nebst dem Betrag der Zollanlätze und des Netto-Ertrags der erhobenen Abgaben seit dem Jahr 1780.

| Jahre. | Verbrauch im Innern. | | | Netto-Ertrag des Zolls und der Accise. | | | | | | Zoll-Accise. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | Sätze für das Gallon | | | | | |
| | Großbrittannien. | Irland. | Vereinigtes Königreich. | Großbrittannien. | | | Irland. | | | Vereinigtes Königreich. | | | in Großbrittannien. | | | in Irland. | | |
| | Imp.-Gallons. | Imp.-Gall. | Imp.-Gallons | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
| 1814 | 149,302 | 6,072 | 155,374 | 168,559 | 13 | 3 | 5,581 | 18 | 5 | 174,141 | 11 | 8 | 1 | 2 | 6¾ | 0 | 17 | 3¾ |
| 1815 | 144,508 | 4,446 | 148,954 | 4,089 | 8 | 11 | 143,798 | 2 | 11 | | | | | | | | | |
| 1816 | 103,973 | 1,305 | 105,278 | 116,967 | 12 | 11 | 1,359 | 15 | 8 | 118,327 | 8 | 7 | | | | | | |
| 1817 | 105,483 | 2,174 | 107,657 | 118,837 | 19 | 10 | 1,012 | 16 | 0 | 120,850 | 15 | 10 | | | | | | |
| 1818 | 113,255 | 3,032 | 116,287 | 127,503 | 18 | 11 | 2,772 | 3 | 3 | 130,275 | 2 | 2 | | | | | | |
| 1819 | 102,583 | 3,124 | 105,647 | 114,799 | 13 | 7 | 2,795 | 2 | 9 | 117,594 | 16 | 4 | 1 | 2 | 7½ | | | |
| 1820 | 105,067 | 3,383 | 108,450 | 114,903 | 15 | 2 | 2,943 | 17 | 11 | 117,847 | 13 | 1 | | | | | | |
| 1821 | 89,433 | 3,314 | 92,767 | 100,965 | 15 | 9 | 2,940 | 2 | 10 | 103,905 | 18 | 7 | | | | | | |
| 1822 | 89,620 | 2,217 | 91,837 | 99,361 | 18 | 3 | 2,583 | 14 | 3 | 102,505 | 10 | 5 | | | | | | |
| 1823 | 84,784 | 8,164 | 90,948 | 93,442 | 0 | 7 | 7,020 | 14 | 5 | 100,462 | 14 | 5 | — | | | 1 | 2 | 8 |
| 1824 | 19,605 | 412 | 90,017 | 101,089 | 12 | 3 | 472 | 7 | 11 | 101,561 | 0 | 2 | | | | | | |
| 1825 | 83,709 | 1,000 | 84,709 | 94,463 | 2 | 1 | 1,145 | 17 | 11 | 95,609 | 0 | 0 | | | | | | |
| 1826 | 67,079 | 2,081 | 69,160 | 75,553 | 5 | 10 | 2,337 | 10 | 11 | 77,890 | 16 | 9 | 1 | 2 | 6 | 1 | 2 | 6 |
| 1827 | 50,760 | 1,908 | 52,668 | 57,104 | 11 | 11 | 2,147 | 12 | 6 | 59,252 | 4 | 5 | | | | | | |
| 1828 | 43,037 | 2,113 | 45,150 | 48,433 | 9 | 1 | 2,500 | 11 | 10 | 50,934 | 0 | 11 | | | | | | |
| 1829 | 35,301 | 1,845 | 37,146 | 39,647 | 17 | 2 | 2,075 | 19 | 6 | 41,723 | 16 | 8 | | | | | | |
| 1830 | 29,606 | 1,783 | 30,799 | 32,650 | 0 | 0 | 2,015 | 0 | 0 | 34,665 | 0 | 0 | | | | | | |
| 1831 | 22,510 | 1,388 | 23,898 | 25,334 | 0 | 0 | 1,562 | 0 | 0 | 26,894 | 0 | 0 | | | | | | |
| 1832 | 20,899 | 1,402 | 22,301 | 23,514 | 0 | 0 | 1,577 | 0 | 0 | 25,091 | 0 | 0 | | | | | | |

**Wachs** (Engl. Wax, Franz. Cire, Ital., Span. und Port. Cera, Holl. Wasch, Dän. Vox, Schwed. Vax, Russ. und Poln. Wosk), ein vegetabilischer Stoff, den sehr viele Pflanzen in solcher Menge enthalten, daß es sich gewiß der Mühe lohnen würde, es herauszuziehen. Man hat dieses seither aber ausschließlich dem Fleiße der Bienen überlaßen. Nachdem aus den Waben der Honig herausgelaufen oder ausgepreßt ist, wird das Wachs zusammengeschmolzen und zu Scheiben geschmolzen. Es behält etwas vom Geruch des Honigs, ist unschmackhaft und von gelber Farbe. Obgleich spröde, ist es dennoch weich und etwas fettig anzufühlen; es wird häufig mit Erde, Erbsenmehl und Harz verfälscht. Zuthat von erstgenannten Ingredienzen ersieht man daraus, wenn es in den Kuchen besonders trocken und spröde, und mehr graugelb als hochgelb ist; und die Beimischung von Harzstoffen wird dann wahrscheinlich, wenn es im Bruche glänzend und glatt, anstatt gebrönt aussieht. Ist das Wachs gereinigt und gebleicht, so erscheint es blendend weiß, ganz ohne Geschmack und Geruch und dabei etwas durchscheinend; es wird dann auch härter, weniger schmierig anzufühlen, schwerer und brennt nicht so schnell, wie das gelbe. Um das Gewicht zu vermehren, wird dieses zuweilen mit weißem Bleikalk vermischt, auch wohl mit Unschlitt und Kartoffelstärke. Die Verfälschung mit Bleikalk entdeckt man, wenn man es in Waßer auflöst, denn die Beimischung geht dann zu Boden; ist Unschlitt darin, so erhält das Wachs eine trübe, weniger durchsichtige weiße Farbe, ohne das klare Weßen des reinen Wachses, und ob Kartoffelstärke beigemischt

Digitized by Google

sey, läßt sich am leichtesten entdecken, wenn man Schwefelsäure daran bringt, denn durch diese wird die Stärke verkohlt, ohne daß sich das Wachs verändert.

(Thomson's Chemistry und Dr. A. T. Thomson's Dispensatory.)

Ungeachtet in England sehr viel Wachs hervorgebracht wird, ist es dennoch erforderlich, daß ein beträchtliches Quantum eingeführt werde; dieses würde ohne Zweifel noch viel bedeutender seyn, wenn der Einfuhrzoll nicht so hoch überrieben wäre. Derselbe beträgt trotz seiner letzten Herabsetzung noch immer £ 1. 10s. für den Centner.

Die gesammte Einfuhr von Wachs nach Großbrittannien belief sich im Jahr 1831 auf 7803 Ctr.; von diesen kamen 3992 Ctr. aus dem westlichen Afrika, 1551 Ctr. von Tripoli, der Berberei ꝛc., 910 Ctr. aus den Vereinigten Staaten, und der Rest aus Rußland, Deutschland ꝛc.

Uebersicht der Einfuhren und Ausfuhren von Wachs, der Quantitäten, welche zum einheimischen Verbrauche zurückbehalten wurden, des Ansatzes der Zollabgabe, und des Netto-Ertrags derselben, in den Jahren 1831 und 1832.

(Parlaments-Papiere durch den Board of Trade veröffentlicht, Vol. II. p. 89.

| | Einfuhren. | | Ausfuhren. | | Zum einheimischen Verbrauche zurückbehalten. | | Ansatz des Zolles. | | | Ertrag desselben. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1831. | 1832. | 1831. | 1832. | 1831. | 1832. | | | | | | |
| | Ctr. | Ctr. | Ctr. | Ctr. | Ctr. | Ctr. | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
| Wachs, ungebleicht | 7,005 | 4,349 | 1,878 | 2,536 | 10,002 | 326 | 1 | 10 | 0 | 10,282 | 0 | 0 |
| gebleicht | 195 | | 504 | | 94 | | 3 | 0 | 0 | 823 | 0 | 0 |

Deutschland erzeugt zwar selbst sehr viel Wachs, muß aber doch einen großen Theil seines Bedarfes aus der Moldau und Wallachei, Ungarn, Polen ꝛc. einführen. Brody, Breslau, Wien, Danzig, Königsberg, Riga ꝛc. betreiben damit einen sehr beträchtlichen Handel, und letztere Seehäfen führen bedeutende Quantitäten nach England, Frankreich, Spanien und Italien aus.

**Wachsleinwand** (Engl. Oil cloth, Franz. Toile cirée, Ital. Tela incerata) nennt man locker, nach Art der Packleinen, gewobene Flachs- oder Hanfleinwand, die auf der untern Seite mit einem Kleistergrunde, auf der obern aber mit einem farbigen Leindl-Firniß überzogen, und dadurch für Feuchtigkeit und Nässe undurchdringlich wird. Früher nahm man statt des Leindles Wachs, woher der Name. Man bedient sich der geringern Gattungen zum Emballiren solcher Waaren, die durch Feuchtigkeit Noth leiden, die feinern Sorten aber werden, bunt bemalt oder gedruckt, zu Fußteppichen, Tapeten, Tischcouverten ꝛc. gebraucht. In Deutschland sind eine Menge Fabriken, welche diese Artikel liefern; die bedeutendsten in Berlin, Breslau, Hannover, Jena, Leipzig, Nürnberg, Frankfurt a. M., Offenbach, Wien u. s. w.

**Wachsperlen**, Glaskügelchen, die am Lichte geblasen und mit einem aus Schuppen des Weißfisches zubereiteten Firnisse überzogen werden, der sie den ächten Perlen ähnlich macht (siehe Perlen); um ihnen mehr Festigkeit und Schwere zu geben, füllt man sie mit Wachs aus, durchbohrt den Kern mit einer Nadel, und zieht sie auf Fäden; welche dann meist dutzendweise gehandelt werden.

Das Geheimniß der Zubereitung des ächten Perlenfirnisses soll immer noch von der Familie des Erfinders, Jacquin in Paris, ausschließlich bewahrt werden; man braucht wohl 15—20.000 solcher Fische, um ein Pfund jener Perlen-Essenz zu bereiten; sie ist daher theuer, und wird nur bei den feinern und größern Gattungen reichlicher aufgetragen.

**Wachstafft** (Franz. Taffetas ciré), ein taffartiges leichtes seidenes Gewebe, das auf ähnliche Art, wie die Wachsleinwand, mit einem Oelfirniß überzogen und zu Regenmänteln, Hutüberzügen ꝛc. verwendet wird. Der sogenannte Gesundheitstafft, welcher gegen rheumatische Uebel empfohlen wird, ist nichts anderes. Wachstafft wird an sehr vielen Orten verfertigt, in Deutschland besonders in Leipzig, Nürnberg, Offenbach, Berlin ꝛc.

**Waffen**, siehe Feuergewehre.

**Wagen** (Engl. Scales, Franz. Balances, Ital. Bilancie), die bekannten Instrumente, deren man sich bedient, um das Gewicht der Körper zu ermitteln. Es gibt davon eine Menge verschiedener Arten, als Hebelwagen, Brückenwagen, Schnellwagen, Senkwagen ꝛc. Die gewöhnlichsten sind die Hebelwagen mit zwei Armen und Schalen von höchst mannichfaltiger Gestalt, in deren eine das Gewicht, in die andere der zu wägende Gegenstand gelegt wird. Große eiserne Wagbalken liefern Steyermark, Rheinpreußen und Schweden; messingene dergleichen und messingene Schalen hauptsächlich Nürnberg und Fürth. Die kleinen Gold-, Edelstein- und Seidenwagen kommen meist ganz fertig von Nürnberg.

**Wagen**, die allgemeine Benennung aller derjenigen Fuhrwerke, deren man sich zum Fortkommen auf Reisen bedient. Es gibt deren von zwei und von vier Rädern, die letztgenannte Zahl ist jedoch die am meisten übliche. Der Kasten eines Wagens, d. i. der Theil, welchen die darauf fahrenden Personen einnehmen, hängt gewöhnlich in Federn und Riemen, welche erstere auf dem hölzernen oder zum Theil eisernen Gestelle befestigt sind. Wagen werden gewöhnlich von Pferden gezogen, doch hat man in neuerer Zeit sich auch häufig des Dampfes bedient, um solche in Bewegung zu setzen. Bauart und Gestalt der Wagen sind unendlich verschieden.

Digitized by Google

1) Zur Geschichte der Wagen und Kutschen. — Beckmann hat auf die Geschichte der Wagen seine bekannten fleißigen und gelehrten Untersuchungen ausgedehnt. Es ist außer allem Zweifel, daß man sich schon im alten Rom einer gewissen Art Wagen bediente, wie solche aber eigentlich gebaut gewesen, ob mit Federn versehen, ist nicht genau zu ermitteln. Nachdem die römische Macht untergegangen war, bediente man sich nur des Reitens, um fortzukommen. Erst gegen Ende des 15ten Jahrhunderts findet man wieder bedeckte Wagen, in denen vornehme Leute bei feierlichen Gelegenheiten fuhren. Im Jahr 1550 existirten zu Paris nur drei sogenannte Kutschen, von denen eine der Königin, eine zweite der berühmten Diana von Poitiers und die dritte einem sehr corpulenten, unbehülflichen Edelmann, René de Laval, Seigneur von Bois Dauphin, angehörte. In Spanien erblickte man 1548 die ersten Kutschen; 1580 kamen solche in England auf, und zu Anfang des 17ten Jahrhunderts wurden dergleichen beim Adel häufig angetroffen. (Beckmann's Geschichte der Erfind. Art. Kutsche.)

2) Wagen-Manufaktur. — Diese ist ein Gewerbszweig von beträchtlichem Umfange und bedeutender Wichtigkeit. Die zierlichsten und dauerhaftesten Wagen gehen aus den Londoner Werkstätten hervor, woselbst es auch besondere Lederbereiter dafür gibt. Auch in Edinburg macht man schöne Wagen, so wie an vielen andern Orten. In neuern Zeiten findet man fast in allen civilisirten Ländern geschickte Wagenbauer. Brüssel, Offenbach, Carlsruhe, Berlin, Braunschweig, Straßburg, Prag und Wien u. a. m. zeichnen sich darin aus, auch aus Petersburg und Warschau kommen vorzüglich schönegebaute und bequeme Reisewagen. Bis zum Jahr 1825 wurde in Großbrittannien eine Abgabe festgesetzt, die von allen zum Verkauf gemachten Wagen erhoben werden sollte, und es ergab sich daraus, daß in England während des Jahrs 1812 allein 1551 vierrädrige und 1700 zweirädrige Wagen und 105 andere Fuhrwerke und Karren gefertigt worden waren, um zum Verkauf gestellt zu werden.

3) Abgaben von Wagen in England. — Diese werden schon seit langen Jahren erhoben, allein zu verschiedenen Zeiten wurden sie bald hoch, bald niedrigerer angesetzt. Nachstehende Tabelle ergibt die Zahl der vierrädrigen Wagen und Fuhrwerke (Flaker ausgenommen), welche in England in den Jahren 1812, 1825 und 1828 der Abgabe unterworfen worden sind, wie viel von einer jeden Wagengattung zu entrichten, und welches überhaupt der Ertrag der Auflage selbst gewesen ist. — (Parlaments-Papiere Nr. 686, Session 1830.)

| | 1812. | | | 1825. | | | 1828. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Vierrädrige Fuhrwerke. Nach Maaßgabe, was dieselben einnehmen: | Zahl d. Fuhrwerke. | Abgaben-Ansatz. | Ertrag der Abgabe. | Zahl d. Fuhrwerke. | Abgaben-Ansatz. | Ertrag der Abgabe. | Zahl d. Fuhrwerke. | Abgaben-Ansatz. | Ertrag der Abgabe. |
| | | £ s.d. | £ s.d. | | £ s.d. | £ s.d. | | | £ s.d. |
| Für eine Person | 12 866 | 12 0 0 | 154,392 0 0 | 17,248 | 6 0 0 | 103,452 0 0 | 21,876 | Abgabe wird vom J. 1828 | 131,256 0 0 |
| „ zwei Personen | 2,792 | 13 0 0 | 36,296 0 0 | 3,292 | 6 10 0 | 21,398 0 0 | 5,017 | do. | 32,610 10 0 |
| „ drei „ | 657 | 14 0 0 | 9,198 0 0 | 693 | 7 0 0 | 4,851 0 0 | 924 | do. | 6 468 0 0 |
| „ vier „ | 180 | 15 0 0 | 2,700 0 0 | 172 | 7 10 0 | 1,290 0 0 | 244 | do. | 1,850 0 0 |
| „ fünf „ | 60 | 15 15 0 | 945 0 0 | 75 | 7 17 0 | 590 12 0 | 96 | do. | 706 0 0 |
| „ sechs „ | 18 | 16 8 0 | 295 4 0 | 30 | 8 4 0 | 246 0 0 | 36 | do. | 295 4 0 |
| „ sieben „ | 7 | 17 0 0 | 119 0 0 | — | 8 10 0 | — | 14 | do. | 119 0 0 |
| „ acht „ | 16 | 17 12 0 | 281 12 0 | — | 8 16 0 | — | 8 | do. | 70 8 0 |
| „ neun und darüber | — | 18 3 0 | — | 10 | 9 1 6 | 90 15 0 | 12 | do. | 108 18 0 |
| Summa | 16,596 | — | 204 226 16 0 | 21,514 | — | 131,918 7 6 | 28,227 | — | 173,514 0 0 |
| Für Extra-Kutschkasten zum Aufsetzen | 143 | 6 6 0 | 900 18 0 | 68 | 3 3 0 | 214 4 0 | 55 | do. | 173 5 0 |
| „ Miethfuhrwerke ohne die Pferde | 249 | 12 0 0 | 2,988 0 0 | 419 | 6 0 0 | 2,514 0 0 | 472 | do. | 2,832 0 0 |
| „ Postchaisen u. andere Miethwagen mit Pferden | 5,895 | 10 10 0 | 55 597 10 0 | 5,786 | 5 5 0 | 30,376 10 0 | 6,596 | do. | 34,629 0 0 |
| „ öffentliche Postkutschen | 1,355 | 10 10 0 | 14,227 10 0 | 2 747 | 5 5 0 | 14,481 15 0 | 2,996 | do. | 15,729 0 0 |
| Zweirädrige Fuhrwerke. | | | | | | | | | |
| Von einem Pferde gezogen | 25,957 | 6 10 0 | 168,720 10 0 | 39,181 | 3 5 0 | 197,143 5 0 | 45 318 | do. | 157,033 10 0 |
| „ mehreren Pferden gezogen | 1,329 | 9 0 0 | 11,961 0 0 | 539 | 4 10 0 | 2,425 10 0 | 425 | do. | 1,912 10 0 |
| Summa | 27,786 | — | 180,681 10 0 | 39 660 | — | 199,568 15 0 | 45,743 | — | 158,946 0 0 |
| Extra-Kutschkasten zum Aufsetzen | 11 | 3 3 0 | 34 13 0 | 20 | 1 11 6 | 31 10 0 | 14 | do. | 22 1 0 |
| Karren ohne Federn | 7,598 | 1 9 0 | 11 008 8 0 | | | | | | |
| Karren mit Holzfedern | 11,549 | 2 15 0 | 31,759 15 0 | | | | | | |
| Summa | 19,141 | — | 42,768 3 0 | | | | | | |
| Abgaben der Wagenbauer und Wagenverkäufer. | | | | | | | | | |
| Vierrädrige Fuhrwerke auf den Kauf gemacht | 1,581 | 1 5 0 | 1,913 15 0 | | | | | | |
| Zweirädrige Fuhrwerke dessgl. | 1,701 | 0 12 6 | 1,063 2 6 | | | | | | |
| Karren, die Abgaben zahlen dessgl. | 407 | 0 3 0 | 61 1 0 | | | | | | |
| Vierrädrige Fuhrwerke so versteigert wurden ꝛc. | 105 | 1 5 0 | 131 5 0 | | | | | | |
| Zweirädrige ditto | 184 | 0 12 6 | 115 0 0 | | | | | | |
| Karren, die Abgabe zahlen ditto | 46 | 0 3 0 | 6 18 0 | | | | | | |
| Summa | 3,974 | — | 3,291 1 6 | | | | | | |

Digitized by Google

4) **Fiaker oder Miethkutschen** sind solche, die auf Straßen und öffentlichen Plätzen ꝛc. halten, und verpflichtet sind, diejenigen, welche es verlangen, gegen eine gewisse Taxe, nach Maaßgabe der Entfernungen, fortzubringen. Diese Wagen sind gewöhnlich licensirt und gewissen Vorschriften unterworfen, damit Fremde nicht von ihnen betrogen und übertheuert werden. Es bleibt übrigens eine Frage, ob diese Vorschriften wirklich von Nutzen sind, und ob das Publikum nicht besser bedient wäre, wenn, wenigstens in allen größern Städten, das Gewerbe freigegeben würde, und man der Concurrenz überließe. Mißbräuche zu verbessern. In Bezug auf London sind die Einrichtungen in Betreff der Fiaker und Miethkutschen nichts weniger als lobenswerth. Im Allgemeinen sind es die schmutzigsten, ekelhaftesten Maschinen, die man sich denken kann, und die Pferde und ihre Lenker sind der Wagen ganz würdig; der Unterschied zwischen ihnen und der Sauberkeit und Bequemlichkeit, der Güte der Bespannung und des guten Ansehens der Kutscher der Privat-Equipagen ist außerordentlich.

Die ersten Miethkutschen wurden zu London im Jahr 1625 eingeführt, damals hielten solche aber nicht auf öffentlicher Straße, sondern man mußte sich in den vornehmsten Gasthäusern danach melden. Unter der Regierung Carls II. war ihre Anzahl schon beträchtlich. Durch 9, Anna. C. 23, wurden Commissäre ernannt, welche die Miethkutschen beaufsichtigen und ihnen ihre Bevorrechtungen bewahren sollten; und später erlassene Verordnungen haben festgesetzt, gegen welche Abgaben und unter welchen Bedingungen Licenzen ertheilt werden, auch wie viel deren überhaupt vorhanden seyn dürfen. Am 1. Januar 1850 betrug die Zahl der in London licenzirten Miethkutschen, Kaleschen und Cabriolets, wie es die nachstehende Tabelle angibt, 1265.

In Edinburg wurden 1673 die ersten etablirt, bis nach dem amerikanischen Kriege war die Zahl derselben aber nur sehr klein.

Uebersicht der Zahl der Miethkutschen, Kaleschen und Cabriolets, welche in London licensirt sind, wie solche in jedem der fünf angegebenen Jahre allemal am 1. Januar befunden wurde; nebst Angabe des Abgabesatzes und des Ertrages der Abgabe selbst.

(Parlamentspapiere, Nro. 687, Session 1830.)

| Jahre, mit dem 1. Januar endigend. | Zahl der ertheilten Licenzen. | Abgabe-Satz. | | Ertrag der Abgabe, incl. der Geldstrafen. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | £ | s. d. |
| 1826 | 1130 | £ 2 für jeden Kalender-Monat vom Wagen | | 29 392 | 12 6 |
| 1827 | 1200 | do. | do. | 30,606 | 12 6 |
| 1828 | 1200 | do. | do. | 31,333 | 7 6 |
| 1829 | 1265 | do. | do. | 32,176 | 17 6 |
| 1830 | 1265 | do. | do. | 32,608 | 18 6 |

Innerhalb London zahlt man für die englische Meile 1s., von Entfernungen aber, die 2½ engl. Meilen betragen 3s., so 5 Meilen z. B. 6s. Miethet man eine Kutsche nach der Zeit, zahlt man für 30 Minuten 1s., für 45 Minuten 1s. 6d., für die Stunde 2s. u. s. w. Bei Nacht und außerhalb des Weichbildes von London treten andere Preise ein, doch gibt es überall Gelegenheit, sich von Allem genau an Ort und Stelle zu unterrichten. So hat man z. B. gedruckte Taschentücher, welche alles, was über die Londoner Miethwagen zu wissen nöthig ist, angeben, sowohl die Entfernungen der Hauptstraßen, Plätze, Brücken, Theater ꝛc. von einander, als auch die Preise für die Fahrten von einem Orte zum andern, die Reglements für die Miethwagen, Postwagen u. s. w.

Einspännige Fuhrwerke können nur zwei Drittheile von dem fordern, was die mit zwei Pferden bespannten nehmen dürfen.

5) **Postkutschen oder öffentliche Fuhrwerke** (Stage Coaches) haben in England zwei oder mehr Räder, und werden sowohl durch Pferde als durch die Kraft des Dampfes in Bewegung gesetzt. Nach 5, Georg IV., C. 95, §. 6 soll eine Postkutsche seyn — „ein Fuhrwerk oder ein dazu bestimmter Wagen, um gegen ein gewisses Legegeld Reisende in der Stunde wenigstens drei englische Meilen zu befördern, abgesehen wie viel Räder solches führt, oder wie viel Pferde und Reisende vorhanden sind, ob der Wagen frei oder bedeckt sey, doch so, daß jeder der letzteren für seine Weiterbeförderung einzeln bezahle.“ — Durch die Verbesserung in der Pferdezucht und im Bau der Wagen, vor allem aber durch die unermeßlichen Verbesserungen im Wegebau ist die Schnelligkeit der Beförderung durch öffentliche Fuhrwerke in neuesten Zeiten ungemein gesteigert worden. Statt jener 5 Meilen in der Stunde fahren die englischen Postwagen jetzt 9 bis 10, auf manchen Straßen selbst 11 bis 12 Meilen in der Stunde!

Von Pferden gezogene Postkutschen müssen in England Steuer entrichten:

| | d. |
|---|---|
| Bei zwei oder mehr Rädern, nicht in Federn hängend, mit einem Pferde bespannt, für jede zurückgelegte englische Meile | 1 |
| Dergleichen Fuhrwerke mit zwei Pferden | 1 |
| Bei dergleichen in Federn hängend, mit einem Pferde bespannt, für jede zurückgelegte englische Meile | 1½ |
| Dergleichen Fuhrwerke, mit zwei Pferden bespannt und mit Reisenden sowohl drinnen als auf der Außenseite | 3 |
| Dergleichen wie eben genannte Fuhrwerke mit drei und mehreren Pferden, für jede zurückgelegte englische Meile | 4½ |

(3, Georg IV., C. 95, §. 2.) Außerdem hat jeder Postwagen jährlich £ 5 zu erlegen, welches im Jahr 1825 £ 15,789 eintrug.

Digitized by Google

Um Unglücksfälle zu vermeiden, die durch Ueberladen der Postwagen entstehen können, sind zweckmäßige Verfügungen erlassen worden (50. Georg III., C. 48. — 7. Georg IV., C. 23, §. 2. — 9. Georg IV.), in denen die Zahl der Passagiere, die Last des Gepäcks u. s. w. bei vier Pferden, so wie manches Andere mit ziemlicher Umsicht bestimmt wird; auch sind die Strafen, welchen die Eigenthümer und Führer der Postwagen vorkommend unterliegen, beträchtlich und werden mit Strenge eingetrieben.

**Wahrtonne**, siehe Seetonne.

**Waid** (Engl. Woad, Franz. Pastel, Guede, Vouède, Ital. Guadone, Guado, Glastro, Span. Pastel, Glasto, Port. Sastel, Holl. Weede, Dän. Vede, Schwed. Vejde, Russ. Ljetnäk, Poln. Sinito, Urzet, Lat. Guadum, Glastum). Das Produkt der Isatis tinctoria, einer zweijährigen Pflanze, mit einer rundlichen, faserigen Wurzel und einem glatten mit Zweigen besetzten Stamme, der drei bis fünf Fuß hoch wird. Fast in allen europäischen Ländern wächst Waid, und ehe man den Indigo so allgemein zum Blaufärben anwandte, wurde davon ehemals außerordentlich viel verbraucht. In Frankreich wird er noch immer stark angebaut, eben so in Deutschland; in England nur in einem ziemlich beschränkten Districte von Lincolnshire. Nachdem derselbe klein gemahlen und gepreßt wurde, um die wässerigen Theile abzusondern, wird er in Ballen geformt, welche in Gährung übergehen, und sodann in ein trockenes Pulver zerfallen, in welcher Gestalt es der Färber kauft. Heutzutage wird der Waid selten anders als mit Indigo vermischt angewendet, denn allein vermag solcher weder eine schöne noch eine dunkle blaue Farbe mitzutheilen; die Dauerhaftigkeit derselben ist aber zu rühmen. Man hat seither bei der Bereitung, namentlich beim Gährungsprocesse des Waids ein so unzuverlässiges Verfahren angewendet, daß die Güte der Waare vor dem Gebrauch nie bestimmt werden kann, so daß man dergleichen kaufen muß ohne sich über den Werth genau vorher versichern zu können. Wenn Indigopflanzen das richtige Alter erreichen, so liefern dieselben beinahe dreißigmal mehr Färbestoff, und diesen von größerer Güte, als gleiches Gewicht von Waid, und läßt es sich daher nie erwarten, daß letzterer weder durch Verbesserungen im Anbau oder in der Zubereitung, noch durch billigere Preise den Indigo zu irgend einer Zeit zu verdrängen vermöge. — (Loudon's Encycl. of Agriculture; Bancroft on Colours, Vol. I. p. 167.) Unter dem Artikel Indigo finden sich einige Angaben über die Bemühungen der Waidbauer in früheren Zeiten, der Einführung des Indigo's entgegen zu arbeiten.

**Waitzen** (Ung. **Watz**, Slav. **Wazow**), Stadt in Ungarn (Gespannschaft Pesth), an der Donau, unter dem 47° 47′ nördl. Br. und 18° 58′ östl. L., 10,000 Einw. Weinbau, bedeutende Viehmärkte.

**Wakefield**, Stadt in der englischen Grafschaft York, am Calder, $3\frac{3}{4}$ Stunden südlich von Leeds entfernt, 2400 Häuser und 12,200 Einwohner. Fabrikation von Wollen- und Strumpfstrickerwaaren, Färbereien, Spinnereien. Bedeutender Getreidehandel. In der Nähe sind Steinkohlengruben.

**Walkererde** (Engl. Fullers earth, Franz. Terra à foulon, Ital. Terra de'purgatori, Span. Terra de batan, Port. Greda de pisoeiro, Holl. Voläarde, Dän. Valkejörd, Schwed. Valklera, Russ. Schiffernaja glina, Lat. Terra fullonum), eine Art grauweißer Thonerde, die auch zuweilen graugrün, olivenfarbig oder gefleckt vorkommt. Gewöhnlich ist solche undurchsichtig, weich und fettig anzufühlen. Man braucht sie bei der Bereitung der Wollenzeuge, um das thierische Fett herauszuziehen, ehe Seife darauf gebracht wird. In England findet man solche am besten in Buckinghamshire und Surrey, sie ist gewöhnlich grauweiß oder graugrünlich, zerfällt im Wasser zu einem feinen Pulver, scheint auf der Zunge wie Butter zu schmelzen, theilt dem Wasser einen milchweißen Schein mit, läßt aber in heißem Wasser aufgelöst nur sehr wenig sandige Theile zurück. Die reinigenden Eigenschaften, welche dieselbe auf wollene Stoffe äußert, rühren von dem darin befindlichen Alaungehalt her, welcher sich wenigstens auf ein Fünftheil, aber nicht mehr als auf ein Viertheil belaufen muß, weil sonst eine zu große Klebrigkeit vorherrschend wird. — (Thomson's Chemistry; Jameson's Mineralogy.)

Der Verbrauch von Walkererde in Großbrittannien wird auf 6500 Tons im Jahr angeschlagen, wovon die Grafschaft Surrey etwa 4000 liefert.

**Wallfische.** Der gemeine Wallfisch, Balaena Mysticetus, *L.*, ein Seethier von dem Geschlechte der Cetaceen (Wallfischartigen), ist das größte Geschöpf, welches dem Menschen bis jetzt bekannt worden ist. Es wird behauptet, daß man Wallfische von 160 Fuß Länge gefunden habe, wobei aber wohl einige Uebertreibung statt finden mag. In dem nördlichen Meere trifft man gegenwärtig selten längere als von 60 Fuß an, indem sie fast alle gefangen werden, ehe sie ihr volles Alter und gehörige Größe erreichen, was früher sicherlich öfter der Fall war. Der Körper des Wallfisches enthält unmittelbar unter der äußern Haut eine Lage Fett oder Thran, die bei einem großen Fische zu einer Dicke von 12 bis 18 Zoll gerechnet werden kann. Bei jüngern Thieren ist dieses Fett dem Schweinespeck nicht unähnlich, bei ältern Fischen das Ansehen aber röthlich. Es bildet dieses den werthvollsten Theil des Fisches, und der Wunsch, sich in den Besitz desselben zu setzen, hat den Menschen versucht, den Fang dieses mächtigen Thieres zu unternehmen. Der Wallfischspeck gibt durch

Digitized by Google

Pressen beinahe sein ganzes Gewicht an Thran oder Oel. Außer in der Nähe des Eismeeres wird der gemeine Wallfisch gegenwärtig nur selten angetroffen, in früheren Zeiten zeigte er sich aber häufig an den Küsten von Großbrittannien, Holland u. s. w. Man findet eine gute Beschreibung desselben, so wie von dessen Fang ꝛc. in John Laing's Reise nach Spitzbergen, einem der gedrängtesten, besten und wohlfeilsten der vielen Bücher, die über diesen viel behandelten Gegenstand geschrieben wurden.

Der Physeter macrocephalus, oder Pottfisch, auch schwarzköpfiger Wallfisch, von dem der Wallrath gewonnen wird, hält sich vorzüglich in den südlichen Meeren auf. Er hat ebenfalls gewöhnlich 60 Fuß Länge und 30 Fuß im Umfange, wo er am stärksten ist. An diesem wird vorzüglich die schwammige, fettige Masse geschätzt, die man bei ihm im Kopfe findet, bekannt unter dem Namen Wallrath oder Spermaceti; davon pflegt ein Fisch gewöhnlicher Größe zwölf große Fässer zu liefern.

**Wallfischfang.** Es kann hier nicht davon die Rede seyn, die nähern Umstände der Fischerei selbst weitläufig zu beschreiben; wir beschränken uns auf eine kurze historische Uebersicht und Beleuchtung ihres Werthes in Hinsicht auf Handel und Schifffahrt.

Es ist wahrscheinlich, gelegentlich erhobener Widersprüche ungeachtet, daß die Bewohner Norwegens schon Wallfische an ihren Ufern gefangen haben, ehe sich noch eine andere europäische Nation mit dieser gefährlichen Fischerei beschäftigte. Was aber von diesen Küstenbewohnern geleistet wurde, kann für nicht mehr gerechnet werden, als etwa die jetzige Fischerei der Esquimaux, denn es fand dabei kein regelmäßiges, geordnetes Verfahren statt. Die Biscayer sind zuverlässig als diejenige Völkerschaft anzusehen, welche dieses Geschäft zuerst regelmäßig betrieb, und bei denen mit den Producten, die der Wallfischfang lieferte, der früheste Handel statt fand. Schon im 12ten, 13ten und 14ten Jahrhundert befaßten sie sich damit sehr eifrig und mit dem glücklichsten Erfolge. Im Jahr 1261 wurde auf die Wallfischzungen, die zu Bayonne eingeführt wurden, eine Abgabe erhoben, und dieselben galten damals für eine sehr geschätzte Speise. Im Jahr 1538 bewilligte Eduard III. an Peter de Puyanne eine Abgabe von £ 6 von jedem Wallfische, der in den Hafen von Biarritz eingebracht wurde, wegen des außerordentlichen Aufwandes als Entschädigung, den er übernommen hatte, um ein Geschwader für den königlichen Dienst auszurüsten. Dieser Umstand setzt außer Zweifel, daß der Wallfischfang, wie er von Biarritz aus betrieben wurde, sehr beträchtlich gewesen seyn muß; und zu gleicher Zeit wurde er in großer Ausbreitung von Eibourre, Vieux Boucan, und später von Rochelle und andern benachbarten Plätzen aus verfolgt. *

Die Wallfische, welche die Biscayer fingen, waren nicht so groß als die, welche in dem Eismeere angetroffen werden, und es scheint, als wenn dieselben den Heringszügen nach Süden gefolgt seyen. Auch gaben solche nicht viel Thran, wogegen ihr Fleisch als Nahrungsmittel beliebt war, so wie das Fischbein, welches so mannichfaltig verwendet wird, damals hoch im Preise stand.

Dieser Gewerbszweig hat längst aufgehört, und zwar aus demselben Grunde, der auch in manchen andern Gegenden dem Wallfischfang ein Ende gemacht hat, — es zeigte sich nämlich kein Fisch mehr. Entweder merkten diese Thiere, welcher Gefahr sie sich aussetzten, wenn sie südlich steuerten, und blieben daher lieber im Eismeere; oder es war die Zucht derselben eine Reihe Jahre hindurch verunglückt, — so viel ist gewiß, es zeigten sich immer weniger im Biscayischen Meerbusen, und sie haben sich endlich gänzlich aus diesen Gewässern weggewöhnt; als auf diese Weise die Fischer genöthigt wurden, ihre Beute an den Ufern von Neu-Foundland und an den Küsten von Island aufzusuchen, kam der französische Fischfang sehr schnell in Verfall.

Die Fahrten der Holländer und Engländer nach dem hohen Norden, um wo möglich eine Durchfahrt nach Indien zu finden, obgleich sie ihren Zweck nicht erreichten, zeigten diesen den eigentlichen Aufenthaltsort des Wallfisches. Barentz und seine Begleiter, welche 1596 Spitzbergen entdeckten, und Hudson, welcher bald darauf dieselben Meere untersuchte, erzählten ihren Landsleuten von den unzähligen Wallfischen, von denen jene Gewässer wimmelten. Man rüstete hierauf in Holland und England Schiffe auf den nordischen Wallfischfang aus, die Harpunire, so wie das Schiffsvolk bestanden zum größten Theil aus Biscayern. Man begnügte sich aber nicht, es bei dem bloßen Wetteifer hierin unter sich bewenden zu lassen. Die englische Handelsgesellschaft (the Muscovy Company) erhielt einen königlichen Freibrief, in Folge dessen dieselbe versuchte, allen andern Nationen zu verbieten, in den Gewässern von Spitzbergen zu fischen, unter dem Vorwand, dessen Entdeckung habe Sir Hugh Willoughby gemacht, obgleich es unbezweifelt Barentz und keineswegs Sir Hugh war, der zuerst daselbst gewesen ist; indessen auch die Wahrheit jener Behauptung vorausgesetzt, so konnte sie wahrlich nicht als Grund gelten, andere Nationen vom Besuche der angrenzenden See und dem dortigen Wallfischfange auszuschließen. Die Holländer, zu jener Zeit eifrig bemüht, jeden Zweig der Schifffahrt und des Handels, der Gewinn versprach, mit Kraft zu betreiben, verfolgten diese

* Man vergleiche damit: Mémoire sur l'Anquité de la Pêche de la Baleine, par Noel, 12. Paris, 1795.

neuerdffnete Laufbahn des Erwerbes mit feurigem Eifer, und ſandten Schiffe aus, deren Zweck zwar zunächſt der Wallfiſchfang war, die ſich aber auch einem feindlichen Angriffe entgegen ſtellen konnten. Da die Muscovy Company ſich nicht ſcheute, verſchiedene Male Gewalt anzuwenden, ſo konnte es nicht fehlen, daß es zwiſchen ihren und den holländiſchen Schiffen zu ernſthaften Auftritten kam. Endlich behielt aber die Ueberzeugung die Oberhand, daß die nördlichen Meere für den Fiſchfang aller Nationen genugſam Raum darbdten; und um alle Berührungen zu vermeiden, wurde die Inſel Spitzbergen und das dieſelbe umwogende Meer in gewiſſe Diſtricte eingetheilt, und einer davon jeder Nation zugewieſen, wie den Britten, ſo den Holländern, Hamburgern, Franzoſen, Dänen u. ſ. w.

Nachdem auf ſolche Weiſe die Holländer dieſe Fiſcherei betreiben konnten, ohne daß ihr Eifer durch Feindſeligkeiten geſtört wurde, erwarben dieſelben in Kurzem ein entſchiedenes Uebergewicht über ihre Mitbewerber.

Zu jener Zeit, als die Europäer den Wallfiſchfang an der Küſte von Spitzbergen begannen, wurden überall Wallfiſche in großer Anzahl angetroffen. Unbekannt mit der Gewalt und den liſtigen Mitteln, die der neue furchtbare Feind gegen ſie in Bewegung zu ſetzen verſtand, zeigten jene Thiere nicht die geringſte Furcht, und umſpielten gedrängt die Schiffe. Sie konnten daher mit Leichtigkeit erlegt werden, und es geſchah dieſes zuweilen in ſo großer Anzahl, daß man die getödteten Fiſche dem Meere wieder überlaſſen mußte, weil alle Schiffe ſchon reichlich beladen waren. Dieſes führte zu dem Gebrauch, am dortigen Ufer den Wallfiſchſpeck auszukochen, und bloß den Thran und das Fiſchbein mitzunehmen. Es gibt vielleicht nichts, was von der Größe und Wichtigkeit des holländiſchen Wallfiſchfanges in der Mitte des 17. Jahrhunderts einen beſſern Begriff geben kann, als der Umſtand, daß die Holländer auf der kleinen Inſel Amſterdam am nördlichen Ufer von Spitzbergen, ein Dorf von beträchtlichem Umfange erbauten, deſſen Häuſer in Holland gezimmert, an jener nordiſchen Küſte aber errichtet wurden, und welches den Namen Smeerenberg erhielt. An dieſem Orte verſammelten ſich alle für den Wallfiſchfang ausgerüſteten Schiffe, und die dortigen Anſtalten an Siedekeſſeln, Gefäßen u. ſ. w., um den Thran und das Fiſchbein zu erhalten, waren ſehr ausgedehnt. Anſehnliche Transportſchiffe mit Lebensmitteln begleiteten die Wallfiſchfänger und landeten ihre Vorräthe zu Smeerenberg, und während der geeigneten Jahreszeit fand man daſelbſt gut verſorgte Kaufmannsläden und Wirthshäuſer ꝛc., ſo daß man viele Bequemlichkeiten und Genüſſe von Amſterdam auch in einer Entfernung von 11 Graden vom Nordpol finden konnte: Es wird beſonders erwähnt, daß die Schiffleute und Arbeiter jeden Morgen mit friſchen warmen Wecken (hot rolls) verſorgt wurden, welche der Holländer für den nothwendigen Beſtandtheil eines guten Frühſtücks hält.

Batavia und Smeerenberg wurden faſt zu ein und demſelben Zeitpunkte angelegt, und einige Zeit hindurch war es ungewiß, ob man nicht das letztere für die wichtigere Niederlaſſung anſehen müſſe. (De Reste, Histoire des Pêches etc., t. I. p. 42.)

Während der blühenden Periode des holländiſchen Wallfiſchfanges war die Menge des Thrans, den man im Norden zubereitete, ſo anſehnlich, daß ihn die Schiffe nicht fortbringen konnten, und es ſegelten jährlich viele Fahrzeuge mit Ballaſt hin, um ihn wegzuführen.

Aber derſelbe Umſtand, der ſeiner Zeit den Fang der Biscayer geſtört hatte, trat auch in den Gewäſſern von Spitzbergen ein. Die Fiſche wurden immer ſeltener, vorſichtiger und folglich ſchwerer zu fangen; zuerſt zogen ſie ſich von den Küſten ins offene Meer zurück und ſpäter unter die großen Eisfelder an den öſtlichen Ufern Grönlands. Der Mittelpunkt des Fiſchfanges wurde dadurch von Spitzbergen entfernt, und man fand es angemeſſener, den Wallfiſchſpeck nach Holland zu bringen; deßhalb wurde Smeerenberg gänzlich verlaſſen, und es dürfte heutzutage ſchwer werden, den Ort zu entdecken, an welchem es geſtanden hat.

Ungeachtet der großen Ausdehnung, welche der holländiſche Wallfiſchfang erreicht hatte, war er in den erſten 50 Jahren dennoch nur mit geringem Gewinne verknüpft. Dieſes rührte von dem Umſtande her, daß das Recht dazu 1614 einer Handels-Compagnie ausſchließlich überlaſſen worden war. Wie mit allen ſo zahlreichen Geſellſchaften immer viel Unkoſten verbunden ſind, ſo fand auch hier Verſchwendung und Unredlichkeit der Angeſtellten ſtatt, die bei weitem mehr auf eigene Bereicherung als auf den Nutzen der Compagnie Bedacht nahmen, und die Ausgaben wurden auf dieſe Art dergeſtalt geſteigert, daß die Einkünfte, ungeachtet der Beträchtlichkeit derſelben, ſolche kaum zu decken vermochten; die Fiſcherei aber wurde dadurch in viel engere Grenzen eingeſchränkt, als ſonſt der Fall geweſen wäre. Nachdem die Freibriefe der Compagnie mehreremal erneuert worden, auch einige ähnliche Vereine entſtanden waren, wurde im Jahr 1642 der Wallfiſchfang ganz frei gegeben. Die Wirkungen davon zeigten ſich äußerſt heilſam und bewieſen aufs Neue, wie gut es ſey, der Mitbewerbung freien Raum zu laſſen. Schon in wenig Jahren hatte der Wallfiſchfang ungemein zugenommen, und obgleich er durch die Seltenheit der Fiſche von Jahr zu Jahr immer ſchwieriger wurde, ſo ergab ſich, dieſes widrigen Umſtandes ungeachtet, größerer Nutzen für die einzelnen Unternehmer, als die Compagnie je früher gezogen hatte, und beinahe ein Jahrhundert hindurch wurde er mit gleicher Kraft und gleichem Erfolge fortgeſetzt. Der berühmte de Witt führt über dieſe Veränderung des Betriebs Folgendes an:



Digitized by Google

„Es verdient in dieser Hinsicht bemerkt zu werden, daß die ehemalige Compagnie der Grönlandsfahrer deßhalb keinen Gewinn machte, weil die Unkosten der Ausrüstung ihrer Schiffe viel zu hoch zu stehen kamen, und Thran, Wallfischspeck und Barden weder gut benutzt noch gut zubereitet waren; nach der Ankunft wurden solche gelagert, und weder rasch genug noch sonst auf eine Weise verkauft, um der Compagnie den gehörigen Nutzen zu verschaffen. Jetzt aber rüstet man die Schiffe viel billiger aus, es wird fleißig gefischt und alles mit der gehörigen Sparsamkeit eingerichtet; auch sind Wallfischspeck, Thran und Barden in allen Ländern so gesuchte Artikel, daß der Absatz ohne allen Aufenthalt erfolgt, und obgleich für jedes Schiff, das früher von Holland auf den Wallfischfang ausfegelte, gegenwärtig fünfzehn ausgerüstet werden, und folglich keines derselben so viele Fische fangen kann wie ehemals, auch in Frankreich und andern Ländern die Einfuhr der daher entspringenden Artikel unterfagt ist, und sonach im Lande selbst mehr eingeführt werden, so hat sich der Werth davon dennoch ansehnlich gehoben, so daß jeder Einzelne den Wallfischfang mit mehr Nutzen betreiben kann als die Compagnie jemals davon bezog. (True interest of Holland, p. 83. 8. Ed. London 1746.)

Die den Privatunternehmern gebührenden Wallfischboote wurden nach Grundsätzen ausgerüstet, welche die Sparsamkeit und Aufmerksamkeit derer angaben, welche dabei betheiligt waren. Der Rumpf des Schiffes pflegte von einem Manne geliefert zu werden, der gewöhnlich den Oberbefehl darüber erhielt; ein Segelmacher lieferte die Segel, ein Böttcher die Gefäße u. s. w., und alle diese Leute betrieben die Unternehmung gemeinschaftlich. Wenn die Rückladung nach Holland kam, wurde solche verkauft, und Jeder bezog davon seinen Antheil nach Verhältniß der Ausrüstungskosten. Die Schiffsmannschaft wurde ungefähr nach denselben Grundsätzen gemiethet, so daß Jeder den tristigsten Beweggrund hatte, Allem aufzubieten, um unnöthige Ausgaben zu vermeiden, und die unerläßlichen aufs Aeußerste einzuschränken. Man hat in England und auch in andern Ländern dieses Verfahren einigermaßen nachgeahmt, keines aber trieb es so weit wie Holland. Uns scheint, es ließen sich gleich vernünftige Grundsätze auch bei andern Unternehmungen anwenden!

Ums Jahr 1680, als der holländische Wallfischfang in seiner höchsten Blüthe stand, zählte man in solchem 260 Schiffe mit 14.000 Mann beschäftigt.

In England wurde der Wallfischfang anfänglich ebenfalls von einer octroirten Handelsgesellschaft betrieben. Die Muscovy Company wurde zwar bald veranlaßt, das Feld zu räumen; aber es folgten ihr sogleich andere Gesellschaften nach, die auch nicht glücklicher waren. Im Jahr 1725 befaßte sich die South Sea Company auf großem Fuße damit, und zwar acht Jahre hindurch; am Ende dieses Zeitraumes aber, nachdem sie eine bedeutende Summe verloren hatte, gab sie die Sache wieder auf. Weil jedoch das Parlament entschlossen war, diesen Gewerbszweig zu unterstützen, so wurde 1732 eine Prämie von 20s. für jedes Schiffston Lastigkeit allen Schiffen über 200 Tons Gehalt bewilligt, die darin beschäftigt seyn würden. Da man aber diese Prämie noch für unzureichend erachtete, so wurde sie 1749 auf 40s. erhöht. Jetzt wurden allerdings eine große Menge Schiffe ausgerüstet, unstreitig aber mehr in der Absicht, diese Prämie, als Wallfische zu fischen. Verführt durch den anscheinenden Aufschwung des Wallfischfanges, glaubte das Parlament denselben fest begründet zu haben, und setzte daher die Prämie auf 30s. herab. Die Wirkungen davon zeigten die künstliche Natur des Gewerbes sogleich, denn in fünf Jahren verminderte sich die Zahl der auf den Wallfischfang gehenden Schiffe von 105 auf 59! Um dieser beunruhigenden Abnahme entgegen zu arbeiten, wurde die Prämie im J. 1781 wieder auf den vorigen Fuß gestellt, worauf denn auch der Wallfischfang in Kurzem den alten Anschein von Gedeihen wieder erhielt.

Die Feindseligkeiten, die durch den amerikanischen Krieg herbeigeführt wurden, verminderten den holländischen Wallfischfang dergestalt, daß solcher unter die Hälfte der ehemaligen Wichtigkeit herabsank, wogegen der englische sich im Verhältniß vergrößerte. Die Prämie, welche nothwendig dem Staate sehr lästig fallen mußte, wurde daher 1787 wieder auf 30s. heruntergesetzt; im J. 1792 auf 25s.; 1795 auf 20s., auf welchem Stande solche bis 1824 blieb, wo sie ganz wegfiel.

Aus den Berechnungen, welche Macpherson in seinen Annals of Commerce (Vol. III, p. 511 und Vol. IV, p. 150) gegeben, scheint hervorzugehen, daß der Betrag sämmtlicher zur Ermunterung des Wallfischfanges ausgezahlten Prämiengelder in dem Zeitraume von 1750 bis 1788 sich auf nicht weniger als £ 1,577.955 belaufen habe. Aus der nachfolgenden amtlichen Angabe ersieht man, daß von 1789 bis 1815 sich keine genaue Abrechnung stellen lasse, nichts desto weniger aber kann man mit Gewißheit annehmen, daß von 1789 bis 1824 beträchtlich mehr als eine Million Pfund Sterling auf diese Weise ausgegeben worden sey. Hiernach ergibt sich denn, daß Großbrittannien seit 1750 zur Beförderung und Aufmunterung des Wallfischfanges ungefähr zwei und eine halbe Million Pfund Sterling ausgegeben habe. Nimmt man nun die letztern drei oder vier Jahre als Maaßstab an, so kann im Durchschnitt der Brutto-Ertrag des Wallfischfanges zu £ 575,000 jedes Jahr gerechnet werden. Wären nun die £ 2,500,000, die dazu verwendet wurden, diesen Gewerbszweig zu unterstützen, als Capital angelegt worden, so hätte man davon einen jährlichen reinen Ertrag von £ 125,000 bezogen; und rechnet man diese Summe von der erstgenannten ab, so bleiben nur £ 250,000, um das aufgewendete Capital, die beim Fischfange zu Grunde gegangenen Schiffe zu ersetzen, und um einen wirklichen reinen Nutzen für die Nation abzuwerfen!

Wie groß der Nutzen des Wallfischfanges auch immer als Pflanzschule für Seeleute seyn mag, als ein Mittel, das Nationalvermögen zu vermehren, kann er vernünftiger Weise nicht

Digitized by Google

angesehen werden. Die Bemerkung Dr. Franklins, daß derjenige, der einen Fisch aus dem Meere ziehe, ein Stück Silber herausbole, ist immer in dem Munde derer, welche Prämien und Schutz gegen die Mitbewerbungen Anderer nachsuchen. Aber Dr. Franklin selbst, so scharfsinnig er war, würde gefunden haben, daß es schwer sey, Zunahme des Wohlstandes derer zu beweisen, die beim Fischen eines Stückes Silber benöthigt sind, allemal ein anderes von gleichem Werthe ins Meer zu werfen. Es folgt hier eine:

Tabellarische Uebersicht der Schiffe, welche jährlich in Großbrittannien für den nordischen Wallfischfang ausgerüstet worden sind, nach Tonsgehalt, Bemannung und der an solche bezahlten Prämien, vom Jahr 1789 bis 1824.

| Jahre. | Schiffe. | Tonn. | Mann. | Bezahlte Prämien. | Jahre. | Schiffe. | Tonn. | Mann. | Bezahlte Prämien. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1789 | 161 | 46,599 | — | Die Bücher und Documente aus denen die während dieser Jahre bezahlten Prämien nachgewiesen werden, sind mit dem Zollhause in Flammen aufgegangen. | 1807 bis 1813 | Von diesen Jahren finden sich keine Documente vor, um eine Uebersicht zu geben. | | | |
| 1790 | 116 | 33,631 | 4182 | | | | | | |
| 1791 | 116 | 33,906 | 4520 | | | | | | |
| 1792 | 98 | 26,983 | 4667 | | | | | | |
| 1793 | 82 | 23,487 | 3810 | | | | | | |
| 1794 | 60 | 16,386 | 2250 | | | | | | |
| 1795 | 44 | 11,748 | 1601 | | | | | | |
| 1796 | 51 | 13,833 | 1910 | | | | | | |
| 1797 | 60 | 16,371 | 2265 | | | | | | |
| 1798 | 66 | 18,754 | 2633 | | | | | | |
| 1799 | 67 | 19,360 | 2648 | | | | | | |
| 1800 | 61 | 17,729 | 2459 | | | | | | |
| 1801 | 64 | 18,569 | 2544 | | | | | | |
| 1802 | 79 | 23,539 | 3129 | | | | | | |
| 1803 | 95 | 28,608 | 3806 | | | | | | |
| 1804 | 91 | 28,034 | 3597 | | | | | | |
| 1805 | 91 | 27,570 | 3636 | | | | | | |
| 1806 | 91 | 27,697 | 3713 | | | | | | |
| | | | | | 1814 | 118 | 36,576 | 4704 | 43,799 11 0 |
| | | | | | 1815 | 134 | 43,310 | 5783 | 41,847 14 0 |
| | | | | | 1816 | 130 | 41,767 | 5542 | 42,746 13 0 |
| | | | | | 1817 | 135 | 43,548 | 5768 | 43,461 6 0 |
| | | | | | 1818 | 140 | 45,040 | 5903 | 45,806 1 0 |
| | | | | | 1819 | 140 | 45,093 | 6191 | 43,051 8 0 |
| | | | | | 1820 | 148 | 45,092 | 6137 | 44,749 18 0 |
| | | | | | 1821 | 140 | 44,864 | 6074 | 46,164 0 0 |
| | | | | | 1822 | 124 | 38,182 | 5234 | 32,347 4 0 |
| | | | | | 1823 | 120 | 37,628 | 4984 | 31,980 2 0 |
| | | | | | 1824 | 112 | 35,194 | 4867 | 29,131 15 0 |

London. 16. Dec. 1830.
Customhouse, Office of Registrar
Gen. of Shipping.

John Covey,
erster Schiffsfahrts-Registrator.

Es ist noch nicht einmal ausgemacht, ob der Aufwand von £ 2,500,000 Sterl. durch Prämiengelder die Wirkung gehabt hat, dem brittischen Wallfischfange eine solide Grundlage zu verschaffen; die Besitznahme Hollands durch die Franzosen und die danach erfolgenden Kriegsbegebenheiten, in die es verwickelt wurde, sind weit eher Veranlassung dazu gewesen; erst dadurch erhielt der brittische Wallfischfang Vorschub und Haltbarkeit. Der Krieg brachte diesen Geschäftszweig der Holländer fast auf nichts herunter, und klüglicher Weise erbot sich die englische Regierung, den holländischen Wallfischfängern mit den eigenen Unterthanen gleiche Rechte zuzugestehen, auf den Fall, daß sie sich unter deren Schutz begeben wollten. Eine nicht geringe Anzahl machte von dem Erbieten Gebrauch, und brachte Vermögen, Gewerbsfleiß und besonderes Geschick für das Gewerbe mit ins Land. Durch diese glückliche Aufmunterung erhielt der englische Wallfischfang einen neuen Aufschwung, und erlangte größere Erfolge als jemals, so daß beim Schlusse des letzten Krieges (1815) in dem nordischen Wallfischfange allein 134 werthvolle Schiffe mit 5800 Mann, in dem südlichen 50 Schiffe mit 800 Mann beschäftigt waren. Nachdem der Frieden wieder hergestellt war, glaubten die englischen Capitalisten, daß die Holländer aufs Neue mit ihrer alten Kraft das Geschäft aufnehmen würden; allein dem war keineswegs so. Die Holländer hatten während der 50 Jahre, daß solche vom Meere gleichsam ausgeschlossen waren, fast alle praktische Kenntniß von dem Fange der Wallfische verloren, wodurch sie sich früher so berühmt gemacht hatten, und welche durchaus erforderlich ist, wenn derselbe mit Erfolg betrieben werden soll. Die dortige Regierung versuchte, die schlummernden Kräfte durch das Anerbieten ansehnlicher Prämien zu ermuntern, so wie durch andere Vorrechte, welche sie denen zusicherte, die sich damit befassen würden. Es bildeten sich in Folge dessen drei Gesellschaften, eine zu Rotterdam, eine zu Harlingen und eine dritte in Süd-Holland; die Unternehmungen dieser Gesellschaften sind aber sehr beschränkt geblieben und wurden keineswegs vom Glücke begünstigt. Im Jahr 1826 wurde die in Süd-Holland ganz aufgelöst, während die von Harlingen in Allem vier Schiffe, und die von Rotterdam gar nur zwei Schiffe ausrüstete; das Jahr darauf liefen von Harlingen nur 2, und von Rotterdam 1 Schiff auf den Wallfischfang aus, und 1828 sandte Holland nur ein einzelnes Schiff auf den Fang aus — der letzte schwache Versuch der Harlinger Gesellschaft!

Dies war das Schicksal des Wallfischfanges der Holländer. Die Versuche, solchen wieder zu heben mißglückten, nicht wegen mangelhafter Ausrüstung der Schiffe, sondern wegen der jetzigen Unerfahrenheit der Mannschaft mit dem Geschäft. In früheren Zeiten würde dieser Umstand weniger Nachtheil gebracht haben, weil es nirgends sehr gewandte Wallfischfänger gab, und bei der geringen Zufuhr von Fischthran und Fischbein auch eine kleine Ladung einen hohen Preis brachte; aber gegenwärtig, wo der Wallfischfang in großer Ausdehnung und mit geringem Gewinn von den Engländern, Nordamerikanern, Hamburgern u. a. m.

Digitized by Google

betrieben wird, kann der neu auftretende Mitbewerber sich nur erhalten, wenn er im Besitze gleicher Vortheile und Handgriffe ist, und die Holländer haben daher sehr klug gehandelt, daß sie dem Geschäfte entsagten. Jeder Versuch, das Gewerbe vermittelst Prämien oder anderer künstlicher Mittel wieder in's Leben zu rufen, würde entweder zu gar keinem oder zu keinem nützlichen Resultate führen. Während der 20 Jahre, die dem französischen Kriege vorausgingen, war der holländische Wallfischfang schon allmählich in Verfall gerathen und hatte meist aufgehört, Gewinn zu geben. Es wäre daher Thorheit, mit großen Unkosten einen Erwerbszweig wieder emporbringen zu wollen, der schon früher mit Schaden betrieben wurde, wenn namentlich nicht der geringste Grund vorhanden ist, zu vermuthen, daß es gegenwärtig anders seyn würde.

Wir haben bereits mehrere Wechsel der Localitäten erwähnt, von denen aus in verschiedenen Zeiten der Wallfischfang betrieben wurde; in den letzten Jahren hat sich aber darin eine neue, noch wichtigere Veränderung ergeben. Die Meere zwischen Spitzbergen und Grönland sind gegenwärtig von den Wallfischfängern nahezu verlassen, und die Davisstraße, die Baffinsbai und die Meere, welche die Westküste von Grönland bespülen, werden vorzugsweise besucht. Die Holländer befuhren die Davisstraße zuerst 1719, und da die Wallfische bis in diesen entfernten Zufluchtsort noch nicht verfolgt worden waren, so fanden sich daselbst mehr als in den Gewässern, die Spitzbergen umgeben. Zu jener Zeit pflegten ungefähr drei Zehntheile der holländischen Wallfischfänger diese Weltgegend zu besuchen. Erst nach geraumer Zwischenzeit fingen auch die Engländer an, in der Davisstraße zu erscheinen. Bis 1820 noch, als Capitain Scoresby sein fleißiges und gehaltreiches Buch über den Wallfischfang herausgab, war die Fischerei in den grönländischen Gewässern bei weitem die wichtigste. In den letzten Jahren aber wurde sie nur sehr wenig mehr besucht. Die verschiedenen, von der englischen Regierung ausgerüsteten Entdeckungs-Geschwader, um die Gewässer westlich von der Davisstraße und Baffinsbai zu untersuchen, haben die Wallfischfänger mit manchen neuen und vortheilhaften Stellen für ihr Gewerbe bekannt gemacht. Es läßt sich nicht voraussagen, was nach dem Allem der Wallfischfang ferner für Umwälzungen ausgesetzt seyn wird, allein so viel läßt sich erwarten, daß es mit der Davisstraße ebenso, wie mit andern Plätzen gehen wird, und daß die Wallfische in neuen und vielleicht noch weniger zugänglichen Verstecken werden verfolgt werden müssen.

In der Davisstraße sind Eisfelder weniger hinderlich, als bei Grönland und Spitzbergen; dagegen ist das Meer aber mit schwimmenden Eisbergen bedeckt, und der in der Baffinsbai und dem Lancasterſund betriebene Wallfischfang ist dadurch gefährlicher als an irgend einem andern Orte, wo er bisher versucht wurde.

Uebersicht des Ertrages des englisch-nördlichen Wallfischfanges, während der Jahre 1825 — 1827.

| Jahre. | Zahl der ausgelaufenen Schiffe. | Zahl der gefangenen Fische. | Quantität des Fischthrans. | Quantität des Fischbeins. |
|---|---|---|---|---|
| | | | Tons à 20 Ctr. | Tons à 20 Ctr. |
| 1825 | 110 | 501 | 6,597 | 360 |
| 1826 | 94 | 510 | 7,087 | 390 |
| 1827 | 88 | 1,155 | 13,179 | 788 |

Es scheint nach dieser und der vorhergehenden Tabelle, daß die Zahl der Schiffe, die auf den Fang ausgelaufen sind, seit 1820 auf die Hälfte herabgekommen ist. Die Prämie wurde 1824 aufgehoben, und seitdem ist die Zahl der ausgerüsteten Schiffe immer mehr gefallen, und zwar in dem Verhältnisse von 112 auf 88 oder 90, so daß man dieses als sicheres Zeichen ansehen kann, auf welchem seichten Grunde der Handelszweig seither immer geruht hat.

Schon seit geraumer Zeit hat der Wallfischfang mehr die Natur eines Glücksspieles, als eines regulären Gewerbes. Zuweilen können die Schiffe nicht die halbe Ladung einnehmen und oft kommen solche ganz leer zurück. Die Gefahr, Schiffbruch zu leiden, ist dabei immer sehr groß. Aus Scoresby's Tabellen (Vol. II. p. 151) geht hervor, daß von 586 Schiffen, die während der 4 Jahre von 1814 bis 1817 nach dem Norden gesegelt waren, 8 verloren gegangen sind. Diese Zeit war aber gerade ungewöhnlich frei von Unglücksfällen dieser Art. Auch scheint es, daß die Gefahr, Schiffbruch zu erleiden, in der Davisstraße viel größer sey, als an der Ostküste von Grönland. Im Jahr 1819 gingen von 65 Schiffen, welche die Davisstraße besuchten, nicht weniger als 10 verloren, und 1821 von 79 Schiffen 11; 1822 von 60 Schiffen 7. — Das Jahr 1830 aber war von allen das unglücklichste, denn von 87 Schiffen, die nach der Davisstraße segelten, gingen 18 (d. i. 22 %) gänzlich zu Grunde, 24 kamen nach Hause, ohne auch nur einen einzigen Fisch gefangen zu haben, und von den übrigen hatte kein einziges volle Ladung, und nur 1 oder 2 halbe Ladungen. Schlägt man den Werth der Schiffe mit Ausrüstung, jedes zu £ 7000 an, so ist der Verlust durch Schiffbruch allein £ 126,000!

Digitized by Google

Nachstehende Tabelle gibt eine detaillirte Uebersicht der Fischung im Jahr 1832.

Betrieb des Wallfischfanges der Engländer in den nördlichen Meeren im Jahr 1832; mit Angabe der Zahl und des Tonsgehaltes der Schiffe, welche von jedem Hafen ausgesandt werden, so wie der Zahl der gefangenen Fische, und der Quantität Thran und Fischbein.

| Häfen. | Schiffe. | Tons. | Fische. | Thran. | Fischbein. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Tons. | Ctr. | |
| Hull . . . . | 30 | 9,938 | 539 | 4,603 | 251 | 11 |
| Whitby . . . . | 1 | 344 | 29 | 235 | 11 | 18 |
| Newcastle . . . | 4 | 1,509 | 121 | 1,019 | 55 | 6 |
| Berwick . . . . | 1 | 309 | 22 | 185 | 9 | 10 |
| London . . . . | 3 | 1,151 | 44 | 955 | 13 | 14 |
| Peterhead . . . | 11 | 3,076 | 159 | 1,244 | 63 | 8 |
| Aberdeen . . . | 6 | 1,813 | 93 | 833 | 43 | 9 |
| Dundee . . . . | 9 | 2,929 | 240 | 1,901 | 104 | 10 |
| Montrose . . . | 3 | 964 | 28 | 257 | 13 | 7 |
| Kirkaldy . . . | 5 | 1,609 | 98 | 725 | 41 | 10 |
| Leith . . . . | 6 | 2,761 | 190 | 1,281 | 68 | 17 |
| Zusammen | 81 | 26,395 | 1563 | 12,610 | 676 | 120 |

Schätzung des Werthes. 12,610 Tons Thran à £ 20; £ 252,200; 676 Tons Fischbein à £ 135: £ 84,500; zusammen in Allem £ 336,700.

In Betreff der Ausrüstungshäfen, aus denen der englische Wallfischfang hauptsächlich betrieben wurde, hat eine sonderbare Veränderung statt gefunden. Von London aus wurden alle Entdeckungen und Versuche zum Behufe dieses Geschäftszweiges gemacht, und geraume Zeit hindurch hatten die großen Compagnien dieser Stadt ein eigentliches Monopol. Zwischen 1780 und 1790 rüstete London noch viermal so viel Schiffe auf den Wallfischfang aus, als alle übrigen englischen Häfen zusammen genommen. Man bemerkte indessen, daß im Ganzen der Fang der Londoner Fischer nicht so glücklich war, wie der ihrer Nebenbuhler, welche später aufstanden, und es entmuthigte dieses den Londoner Handelsstand dergestalt, daß zu Scoresby's Zeiten nur noch 17 bis 18 Schiffe von demselben ausgerüstet wurden. Seitdem hat London den Handel vollends so gänzlich aufgegeben, daß im Jahre 1832 nur drei Schiffe in Allem ausliefen.

Schon früh trat Hull mit London wetteifernd in die Schranken; es hatte von Anbeginn Schiffe zum Wallfischfange ausgerüstet. So lange die großen Gesellschaften durch Monopole geschützt waren, konnte es nicht dagegen aufkommen, sobald aber freie Concurrenz eintrat, betrieb diese Stadt das Gewerbe sogleich mit dem allerglücklichsten Erfolge, und gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erwarb es sich den, seitdem fortdauernd erhaltenen, Ruf des ersten Hafens in Großbrittannien für den Wallfischfang. Whitby begann bereits 1753, sich diesem Gewerbe ebenfalls mit mehr als gewöhnlichem Erfolge zu widmen, neuerdings aber hat sich der Betrieb sehr beschränkt. Liverpool hat ebenfalls eine Zeit lang hindurch mit viel Eifer darin gearbeitet, gegenwärtig sich aber gänzlich zurückgezogen. Während die hölländischen Häfen von Schottland den Wallfischfang mit Ausdauer und stetigendem Erfolge betrieben, hat das Land im Allgemeinen solchen immer mehr verlassen. Eine Zunahme des Geschäfts hat sich hauptsächlich zu Peterhead gezeigt, auch genießt diese Stadt im Vergleich mit London des Vortheils, auf einer Fahrt, die zuweilen von Schwierigkeiten begleitet ist, sowohl hin als der 600 Meilen am Wege zu ersparen.

Nachstehende Berechnungen von Scoresby zeigen eine Durchschnittssumme desjenigen Antheils, den die verschiedenen Häfen Großbrittanniens an der Ausrüstung der Wallfischfänger in den Jahren 1810—1818 genommen und Vergleichung derselben mit der Zahl, welche im Jahr 1832 ausgesendet wurde, gibt das sicherste Urtheil über den gegenwärtigen Zustand des Geschäfts.

Im Durchschnitt wurden von 1810—1818 und 1832 ausgerüstet:

| In England: | 1810—1818. | 1832. |
|---|---|---|
| Zu Berwick . . . . . | 17/9 | 1 |
| „ Grimsby . . . . . | 1/9 | 0 |
| „ Hull . . . . . | 53 4/9 | 30 |
| „ Liverpool . . . . . | 1 8/9 | 0 |
| „ London . . . . . | 17 8/9 | 3 |
| „ Lynn . . . . . | 1/9 | 0 |
| „ Newcastle . . . . . | 4 7/9 | 4 |
| „ Whitby . . . . . | 8 8/9 | 1 |
| | 91 1/9 | 39 |

| In Schottland: | 1810—1818. | 1832. |
|---|---|---|
| Zu Aberdeen . . . . . | 10 6/9 | 6 |
| „ Banff . . . . . | 4/9 | 0 |
| „ Burntisland . . . . . | 0 | 2 |
| „ Dundee . . . . . | 7 5/9 | 9 |
| „ Greenock . . . . . | 3/9 | 0 |
| „ Kirkaldy . . . . . | 7/9 | 5 |
| „ Kirkwall . . . . . | 6/9 | 0 |
| „ Leith . . . . . | 8 7/9 | 6 |
| „ Montrose . . . . . | 2 7/9 | 3 |
| „ Peterhead . . . . . | 6 8/9 | 11 |
| | 40 1/9 | 42 |
| In Summa | 131 2/9 | 81 |

Von den Schiffen, die 1832 ausgerüstet wurden, gingen kaum ein paar nach Grönland.

Es ist bereits versucht worden, darzuthun, daß der Wallfischfang als Quelle des National-Wohlstandes nur von geringer Wichtigkeit sey. Eben so wenig dürfte derselbe als Pflanzschule für Seeleute die große Wichtigkeit haben, welche man ihm gewöhnlich beimißt. Bei dem nördlichen Wallfischfange werden etwa 4500 Menschen beschäftigt, und es fragt sich, ob vom Standpunkte des öffentlichen Nutzens aus betrachtet, die Gefahren, welchen jene Leute ausgesetzt sind, nicht die Geschicklichkeit und Kühnheit mehr als aufwiegen, die sie in dem Geschäft erwerben.

Es ist kein Grund vorhanden, wegen Abnahme des Wallfischfanges einigen Mangel an Oel oder Fettwaaren zu befürchten. Aus der weiter oben angeführten Tabelle ergibt sich, daß 1832 die Einfuhr von Thran sich auf 12,610 Tons (à 20 Ctr.) belaufen habe. Nun wird in Großbrittannien beinahe halb so viel Olivenöl eingeführt, und da von diesem £ 8. 8s. per Ton Zoll bezahlt werden muß, so leuchtet ein, daß, wenn dieser Zoll, wie es eigentlich seyn sollte, auf £ 2 bis 5 per Ton ermäßigt wäre, so viel Olivenöl eingebracht werden würde, daß der Minderertrag in Fischthran hinlänglich dadurch ersetzt werden dürfte. Da, wo man einer gröbern Oelsorte bedarf, könnte Rüböl und Leinöl den Fischthran sehr füglich ersetzen, so wie Talg in einigen andern Fällen statt desselben sehr gut zu brauchen wäre.

Digitized by Google

Wenn daher der Ertrag des Wallfischfanges sich auch noch mehr vermindern sollte, so kann daraus für den Wohlstand des Landes lediglich kein Nachtheil entstehen, und es würde daher eine der größten Thorheiten seyn, dieses Gewerbe durch Prämien oder dadurch unterstützen zu wollen, daß man auf das aus andern Ländern eingeführte Oel oder auf die Talgeinfuhr schwere Zollabgaben legte.

Der Wallfischfang in der Südsee ist von den Engländern erst zu Anfang des amerikanischen Krieges betrieben worden, und da die Amerikaner bereits mit Eifer und Erfolg darin gearbeitet hatten, wurden jedem dorthin gehenden Schiffe vier amerikanische Harpunirer beigegeben. Im Jahr 1791 liefen nach jenen Gegenden 75 Schiffe auf den Wallfischfang aus, eine Zahl, die seitdem niemals wieder so hoch gestiegen ist. 1829 liefen bloß 51 Schiffe aus, von 10,997 Tons Lastigkeit und 957 Mann Besatzung. Der Macrocephalus oder Pottfisch (Kachelot oder Dickkopf) wird besonders häufig in der Nähe der Gewürzinseln gesehen, und Crawfurd in seinem oft angeführten vortrefflichen Werke über das Indische Inselmeer (Vol. III. p. 447) hat manche Details angeführt, um zu beweisen, daß der Fang dieses Thieres daselbst von größerer Wichtigkeit sey, als der Gewürzhandel. Allein die Angaben, auf welche sich Herr E. stützt, waren unglücklicherweise nicht richtig, und es ist nur zu gewiß, daß höchstens der fünfte oder sechste Theil der Schiffe und Mannschaft, die er aufzählt, dabei Beschäftigung finden. Dergleichen Irrthümer zeigen sich jedoch auch in Werken, deren Verfasser viel bessere Mittel zu Handen hatten, um die Wahrheit zu ergründen. So gibt Herr Barrow in seinem Artikel Fischereien, in dem Supplementband der Encyclopaedia britanica an, daß die Zahl der Schiffe, die 1814 auf den Wallfischfang im nördlichen Oceane fuhren, auf 145 mit 7150 Mann gestiegen sey; und weiterhin gibt er an, daß 1815 auf den Wallfischfang im südlichen Oceane 107 Schiffe mit 5210 Mann ausgelaufen seyen. In Wirklichkeit aber besuchten nur 112 Schiffe mit 4708 Mann das Nordmeer im Jahr 1814, und nur 22 Wallfischfänger mit 572 Mann segelten im Jahr 1815 in die Südsee. Es ist nicht wohl zu begreifen, wie Herr Barrow, dem die Archive und amtlichen Papiere zu Gebote standen, eine Angabe unter seinem Namen in die Welt schicken mochte, die so höchst irrthümlich und falsch ist. An derselben Stelle schätzt dieser Schriftsteller den Werth des jährlichen Ertrages sämmtlicher brittischen Fischereien auf £ 8,500,000. Es wäre aber leicht zu erweisen, daß schon die Summe von £ 3,500,000, welche wir angenommen haben, hinreichend und vielleicht eher zu hoch angenommen ist. (Vergl. den Artikel Fische.)

Folgende kleine Tabelle zeigt die Zunahme des Wallfischfanges in den südlichen Meeren:

Uebersicht der Anzahl Schiffe, welche in Großbrittannien für den Wallfischfang im Südmeere in den angegebenen Jahren ausgerüstet worden sind, deren Tonsgehalt und Mannschaften, so wie die vom Jahr 1814 bis 1824 ausgezahlten Prämien.

| Jahre. | Schiffe. | Tons. | Mann. | Gezahlte Prämien. | Jahre. | Schiffe. | Tons. | Mann. | Gezahlte Prämien. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | £ | | | | | £ |
| 1814 | 30 | 8,999 | 794 | 5,600 | 1820 | 68 | 19,735 | 1827 | 9100 |
| 1815 | 22 | 6,985 | 592 | 8,000 | 1821 | 55 | 14,398 | 1396 | 8300 |
| 1816 | 34 | 10 332 | 852 | 4,500 | 1822 | 44 | 11,432 | 1028 | 7400 |
| 1817 | 42 | 14,785 | 1201 | 10 000 | 1823 | 59 | 17 669 | 1536 | 8803 |
| 1818 | 58 | 19,814 | 1643 | 6,600 | 1824 | 31 | 9,122 | 796 | 7300 |
| 1819 | 47 | 14,668 | 1345 | 9,100 | | | | | |

Uebersicht der Anzahl Schiffe, welche in den verschiedenen angegebenen Häfen Großbrittanniens für den Wallfischfang im Südmeere ausgerüstet worden sind, deren Tonsgehalt und Mannschaften, alles während der drei Jahre, die mit dem 5. Januar 1830 schlossen.

| Name der Ausrüstungshäfen. | Im Jahr, welches mit dem 5. Jan. 1828 endigte. | | | Im Jahr, welches mit dem 5. Jan. 1829 endigte. | | | Im Jahr, welches mit dem 5. Jan. 1830 endigte. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Schiffe. | Tons. | Mann. | Schiffe. | Tons. | Mann. | Schiffe. | Tons. | Mann. |
| London . . | 31 | 10,158 | 874 | 21 | 7000 | 604 | 31 | 10,997 | 739 |
| Greenock . | 2 | 216 | 28 | | keine. | | | keine. | |

London, den 16. Dec. 1830.

Customhouse, Office of Registrar General of Shipping.

John Covey, erster Schifffahrts-Registrator.

Wallfischfang der Nordamerikaner. — Die Nordamerikaner haben schon seit längerer Zeit den Wallfischfang in größerer Anstrengung und mit besserem Erfolge betrieben, als irgend eine Nation; schon 1690 begannen sie damit, und in den ersten 50 Jahren fanden sie an ihren eigenen Küsten eine hinreichende Menge Wallfische. Nachdem der Fisch aber diese Gewässer verlassen hatte, wurde der Fang mit großem Eifer im Nord- und Südmeere von ihnen verfolgt. Von 1771 bis 1775 beschäftigte der Staat Massachusets allein 185 Schiffe von 15,820 Tons Lastigkeit beim nordlichen Wallfischfange, und 121 Schiffe von 14,026 Tons Lastigkeit bei dem im Südmeere. Burke, in seiner berühmten Rede über die

Digitized by Google

amerikanischen Angelegenheiten, die er 1774 hielt, gedenkt dieser bewundernswürdigen Entfaltung kühnen Unternehmungsgeistes in folgenden Worten:

„Was den Wohlstand betrifft, den die Colonisten durch ihren Fischfang im Meere erworben haben, so ist an diesem Orte schon hinlänglich darüber gehandelt worden. Augenscheinlich betrachtete man dieses Gewerbe als höchst wichtig, denn es schien Neid zu erregen; und doch hätte der kühne Geist, mit welchem diese wagliche Unternehmungen betrieben wurden, meiner Ansicht nach, nur Achtung und Bewunderung hervorrufen sollen. Und ich fraze gewiß mit Recht, Sir, gibt es etwas, was man damit vergleichen kann? Wir wollen zu einem andern Gegenstand übergehen und sehen, auf welche Art die Bewohner von Neu-England den Wallfischfang betreiben. Während wir ihnen zu den wankenden Eisbergen folgen, und in die entlegensten zugefrorenen Winkel der Hudsons- und Davisstraßen, während wir im Eismeere nach ihnen suchen, vernehmen wir, daß sie in entgegengesetzter Richtung zu den Polargegenden gedrungen sind, und bei den Antipoden im Eise des Südpols ihr Gewerbe verfolgen. Die Falklands-Inseln, die zu absegeln und als ein Gegenstand des Erwerbes der Nation zu abenteuerlich erscheinen, dienen als Ruhepunkt und als Station für ihre alles überwindende Gewerbsthätigkeit. So wenig als durch die Eisesklüfte der Pole lassen sie sich durch die Hitze der Tropenländer abschrecken, und wir sehen, daß, während welche von ihnen ihre Harpunen und Angeln an der afrikanischen Küste auswerfen, andere die Linie durchschneiden, um ihr riesenhaftes Wild an der Küste von Brasilien zu erlegen. Es gibt kein Meer, das vor ihnen sicher wäre, und keinen Himmelsstrich, der ihre Thätigkeit nicht belebte. Weder die Ausdauer der Holländer, noch die Lebhaftigkeit der Franzosen, noch der anstellige und reise Verstand der Britten hat je diesen künstlen und geschäftlichen aller Erwerbszweige auf eine Höhe gebracht, wie dieses neuaufgetauchte Volk; ein Volk, das noch in den Kinderschuhen, und lange nicht zur Mannheit gereift ist."

Der unglückliche Krieg, der bald, nachdem diese Rede gehalten worden, ausbrach, störte eine Zeitlang hindurch die Zunahme dieser Fischerei; doch kaum war der Friedenszustand wieder eingetreten, so wurde er mit neuer Kraft unternommen. Von Nantucket und Neus-Bedford aus, beides Orte im Staate Massachusets, wird der amerikanische Wallfischfang hauptsächlich betrieben, und die daselbst ausgerüsteten Schiffe besuchen seit geraumer Zeit vorzüglich das Südmeer. „Obgleich," sagt Pitkin in seinem Buche (Commerce of the United States, 2. Edit. p. 46), „Großbrittannien zu verschiedenen Zeiten den Schiffen, die sich dem Wallfischfange widmeten, große Prämien zuerkannt hat, so waren die Wallfischfänger von Nantucket und Neu-Bedford, ohne Schuz und ohne Unterstüzung, bloß durch eigenen Gewerbsfleiß und Unternehmungsgeist, doch im Stande, mit diesen ihren Mitbewerbern auf fremden Verkaufsplätzen zu concurriren.

Uebersicht der Schiffe, welche im Jahr 1835 von den Vereinigten Staaten nach dem Wallfisch- oder Pottfischfang in der Südsee ausgingen.

| Eigneten in Massachusets gehörig. | Jahrgange | Eigneten in andern Staaten gehörig. | Jahrgange |
|---|---|---|---|
| In Neu-Bedford und Fairhaven | 90 | In Neu-London, Con. | 18 |
| Nantucket | 57 | Bristol, R. J. | 10 |
| Edgartown | 5 | Warren, do. | 5 |
| Falmouth | 5 | Newport, do. | 4 |
| Plymouth | 2 | Hudson, Neu-York | 4 |
| Salem | 2 | Poughkeepsie | 1 |
| Fall River | 1 | Neu-York | 1 |
| Rochester | 1 | Sag-Harbour | 1 |
| Wareham | 1 | Portsmouth, N. H. | 1 |
| Dartmouth | 1 | Total | 37 |
| Holme's Hole | 1 | Nach Massachusets | 166 |
| Total in Massachusets | 166 | Zusammen | 203 |

Der Gewinn an Thran im Jahr 1832 war folgender:

| | Fäßer. |
|---|---|
| Eingeführt in Schiffen aus dem stillen Ocean: | |
| In Neu-Bedford und Fairhaven | 30,476 |
| Nantucket | 30,450 |
| Newport | 4,180 |
| Plymouth | 2,120 |
| Eingebracht in Schiffen aus Brasilien: | |
| In Neu-Bedford | 5,550 |
| Neu-London | 703 |
| Nantucket | 407 |
| Sag-Harbour | 1,000 |
| Bristol | 200 |
| Warren | 223 |
| Nach Hause gesandt in verschiedenen Kauffahrteischiffen | 2,000 |
| Am atlantischen Ocean durch kleine Schiffe gefangen | 1,500 |
| Zusammen 1832 | 78,749 |
| Eingeführt im Jahr 1831 | 107,752 |

Frankreich, welches im Wallfischfange früher alle andern Nationen überflügelte, kann gegenwärtig kaum behaupten, daran einigen Theil zu besizen. Im Jahr 1784 versuchte Ludwig XVI. das Gewerbe aufs Neue zu beleben, und ließ deßhalb zu Dünkirchen 6 Schiffe für seine eigene Rechnung ausrüsten, welche mit Harpunirern und andern geschickten Seeleuten besezt wurden, die man mit großen Kosten aus Nantucket hatte kommen lassen. Das Unternehmen gelang viel besser, als man bei so bewandten Umständen hätte erwarten sollen; deßhalb ahmten Privatunternehmer dem Könige nach, und 1790 beschäftigte Frankreich ungefähr 40 Schiffe mit dem Wallfischfange. Die Revolution verwischte aber jede Spur von diesem aufstrebenden Gewerbe. Seit dem lezten Frieden hat die Regierung große

Digitized by Google

Anstrengungen gemacht, um den französischen Wallfischfang wieder herzustellen, bis jetzt aber noch immer ohne Erfolg. Gegenwärtig sind nicht mehr als 12 bis 15 Schiffe mit dieser Fischerei beschäftigt.

Der von Altona und Hamburg aus betriebene Wallfischfang scheint ebenfalls sehr an Wichtigkeit verloren zu haben, wie die Listen der von Hamburg und Altona darauf ausgelaufenen Schiffe beweisen.

**Wallfischspeck** und **Thran**, siehe Fischthran.

**Wallrath** (Engl. Spermaceti, Franz. Blanc de baleine, Sperme de baleine, Ital. Spermaceti, Span. Esperma de ballena, Blanco de ballena, Port. Espermaceti, Holl. Walschot, Dän. Hvalrav, Hvalsporme, Schwed. Vallrat, Valraf, Russ. Spermazet, Poln. Olbrod, Spermaceti, Lat. Sperma Ceti) wird die im Kopfe des Pottfisches oder Kachelots (Physeter Macrocephalus, *L.*) gefundene Masse genannt, welche diese Wallfischgattung der südlichen Meere in großer Menge liefert. Wenn das Gehirn aus der Höhle des Kopfes genommen ist, läßt man die fettigen Theile davon abtropfen, und es bleibt der rohe Wallrath dann übrig, von welchem ein gewöhnlicher Fisch von mittlerer Größe 12 Fässer liefert. Erst nachdem er ans Land gebracht ist, wird der Wallrath gereinigt, und dann erscheint er als eine weiße, crystallartige, spröde, halbdurchsichtige, etwas fette Substanz, die weder Geruch noch Geschmack hat. In schmale Streifen geschnitten, hat derselbe ein flockiges Ansehen. Er ist sehr schwer: = 9·455. Die daraus verfertigten, den Wachslichtern noch vorgezogenen Kerzen sind bekannt; man bedient sich des Wallraths auch in der Heilkunde.

Der englische Einfuhrzoll beträgt fürs Pfund 1*s.* 6*d.*

**Wallroß** (Engl. Seahorse, Franz. le Morse, Ital. Cavallo marino), ein seehundähnliches Thier, das in den Polarregionen lebt, und wegen seines Thranes, der Haut und hauptsächlich der Zähne häufig gefangen wird. Siehe über letztere den Art. Elfenbein.

**Wangi's, Japanische Rohre** (Engl. Wanghees oder Japan Canes), nennt man eine Gattung Rohre, welche aus China eingebracht werden. Man muß solche biegsam, zähe, rund, schmal zulaufend, die Knoten in regelmäßigen Abständen von einander und je schwerer je lieber auswählen; die dunkelfarbigen, mit schlechter Politur, oder zu leichten taugen nichts.

(Milburn's Orient. Com.)

**Wardein, Groß-**, Ungarisch **Nagy-Várad**, befestigte Stadt in Ungarn, District Bihar, am Flusse Körösch, unter dem 47° 2′ nördl. Br. und 21° 55′ östl. Länge; 15.600 Einwohner. Einige Fabrikation von Seiden- und Wollenwaaren; Handel; Acker- und Weinbau (1804 wurden 20.188 Eimer weißer Wein gewonnen).

**Warrington**, Stadt in der englischen Grafschaft Lancaster, am linken Ufer des Mersey, 7½ Stunden östlich von Liverpool gelegen; 2800 Häuser und 19.000 Einwohner. Fabrikation von Eisen und Stahl, Kupfer, Nadeln, Leinwand, Segeltuch, Leinendamast, Baumwollwaaren, Porzellan, Schuhen ꝛc.; Zuckersiedereien, Ale-brauereien, Glashütten; bedeutender Malzhandel.

**Warschau**, Poln. **Warszawa**, Hauptstadt des Königreichs Polen, in der Wojewodschaft Masovien, am linken Ufer der Weichsel; mit einem Umfang von 5½ poln. Meilen, unter dem 52° 14′ nördl. Br. und 21° 2′ östl. L.; 8500 Häuser, wovon 7150 hölzerne; 1851: 113.450 Einw. (25,000 weniger als ein Jahr früher).

Handel und Gewerbe. Warschau ist der Sitz der polnischen Nationalbank (siehe unten). Handel und Industrie sind von Bedeutung, beschränken sich aber doch, außer dem Getreidehandel, mehr auf den Bedarf der Stadt selbst und ihrer nächsten Umgebung. Man findet hier mehr als 20 Buchdruckereien, mehrere Buchhandlungen, 6 lithographische Institute; Fabrikation von Tabak, Hüten, Seife, Strumpfwirkerwaaren, Handschuhen, Teppichen, Baumwollstoffen, musikalischen Instrumenten, Putzwaaren, Wagen, Farben, Liqueuren, Safian, Leinwand, Spielkarten; Gold- und Silberdraht, Mühlen, Gerbereien, Brauereien ꝛc., 98 Eisengießereien. Es werden zwei Messen in Warschau gehalten, eine im Mai und eine im November, deren jede drei Wochen dauert. Der Gesammtwerth aller auf den hiesigen Märkten in Geld umgesetzten Consumtionsartikel soll 24 Millionen polnische Gulden betragen. Es gehen jährlich ungefähr 2000 Fahrzeuge die Weichsel hinab, welche die verschiedenen Landesprodukte nach Thorn und Danzig bringen. Es befindet sich eine Feuerversicherungsanstalt für Maschinen, Fabrikate, Waaren ꝛc. hier.

Rechnungen, Münzen, Maaße und Gewichte des Königreichs Polen. In Warschau wird gerechnet nach

Gulden zu 30 Groschen à 10 Denars.

Die alten wirklichen polnischen Münzen sind folgende:

In Gold:

Dukaten à 18 fl. Nominalwerth, mit einem veränderlichen Agio, den holländischen Dukaten gleich ausgeprägt.

In Silber:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Stücke von 6 fl. . . . . | 11 | Loth | 9 | Grän | fein. |
| „ „ 2 „ . . . . . | 10 | „ | — | „ | „ |
| „ „ 1 „ . . . . . | 8 | „ | 10 | „ | „ |
| „ „ 10 und 5 Groschen . . | 8 | „ | 5 | „ | „ |

Digitized by Google

Die neuen polnischen Münzen sind vorschriftsmäßig dem russischen Münzfuße gleich ausgeprägt. Das Münzgewicht ist die Cölm. Mark von 4864 holl. As.

In Gold:

Dukaten à 25 fl. Nominalwerth mit einem veränderlichen Agio.
Gehalt: 22 Karat = 22 engl. Karats = 916⅔ franz. Millièmen;
Gewicht: 108 holl. As = 75·7 ditto Gränis = 4·9 ditto Grammen;
Werth: 8 Mark 3½ fl. Hamburger Bco. — 12s. 3½d. Sterl. = 15 Frank. 48 Cent.

Doppelte Dukaten im Verhältniß.

Neue russische Dukaten oder 3 Rubel-Imperials, seit 1834 mit der Inschrift in russischer Sprache: „3 Rubel“ und in der poln.: „30 Slot“ (Gulden). Der Gehalt derselben ist wie bei den halben Imperials 86 Solotnik fein, und das Gewicht 81 Theile vom Solotnik reines Gold. Diese Goldmünze soll auch in Warschau geprägt und sowohl in Polen als auch in Rußland im Cours angenommen werden. (Siehe St. Petersburg.)

In Silber:

Stücke von 10 Gulden.
ditto „ 5 „
Gehalt: 13 Loth 16 Gr. = 10 Ounces 8½ Pfenniggewicht engl. = 868 franz. Millièmen;
Gewicht: 323½ holl. As = 233·7 engl. Gräns = 15·53 franz. Grammen.
Werth: 23½ Schill. Hamb. Bco. = 29½d. Sterl. = 3 Franken.

| Stücke von | 2 Gulden | 199 holl. As | schwer | 9 Loth 9 Grän | fein. |
|---|---|---|---|---|---|
| „ | 1 „ | 94½ „ | „ | 9 „ 9 „ | „ |
| „ | 10 Groschen | 60·42 „ | „ | 3 „ 2 „ | „ |
| „ | 5 „ | 30·21 „ | „ | 3 „ 3 „ | „ |

Die russisch-polnischen Silbermünzen, welche bisher nur in Rußland geprägt wurden, nunmehr aber auch in Warschau geprägt werden dürfen, und sowohl in Rußland als in Polen angenommen werden, sind von 15 Kopeken (= 1 fl.), 30 Kopeken (= 2 fl.), 75 Kopeken (= 5 fl.) und 1½ Rubel (= 10 fl.), und mit der polnischen Inschrift: „1, 2, 5 und 10 Slot“ oder Gulden versehen.

In Kupfer:

Stücke von 3 und 1 Groschen.
Neue russische Silberrubel haben hier den festen Cours von 6½ fl.
Preußische Silbergroschen werden zu 6 polnischen Groschen, und
ditto Thaler . . . . . „ 6 „ Gulden gerechnet; letztere genießen indessen ein Agio, da sie 2° besser sind.

Der Cours der russischen Banco-Assignaten ist 180 fl. m. o. w. für 100 Rubel.
Holländische Dukaten (worin aber die Wechsel nicht mehr bezahlt werden, wie früher) 19⅓ fl. m. o. w.
Friedrichsd'or und andere Pistolen 33½ fl. m. o. w.
Conventionsthaler 3½ fl. m. o. w.

## Course.

| | | | m. o. w. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Amsterdam | 2 | Monat | 870 | fl. | für 250 | niederl. Gulden. |
| Berlin | | ditto | 600 | „ | „ 100 | Thlr. preuß. Cour. |
| Danzig | | ditto | 595 | „ | „ 100 | „ ditto |
| Hamburg | | ditto | 915 | „ | „ 500 | Mark Banco. |
| Leipzig | | ditto | 620 | „ | „ 100 | Thaler W. G. |
| London | 5 | ditto | 41 5/8 | „ | „ 1 | £ Sterl. |
| Petersburg | 1 | ditto | 182 | „ | „ 100 | Rubel. Bco.-Assign. |
| Paris | 2 | ditto | 625 | „ | „ 500 | Franken. |
| Wien | | ditto | 622 | „ | „ 100 | Thaler Conv.-Münze. |

Respecttage sind drei üblich; kurzsichtige Wechsel aber, nämlich solche, die acht Tage gezogen sind, genießen keine Respecttage.

Die Nationalbank in Warschau ist seit 1828 unter Garantie der Regierung errichtet.

Die Dotation der Bank, welche ungefähr 50 Millionen poln. Gulden betrug, ist 1834 auf 42 Millionen erhöht worden, um die Bank in den Stand zu setzen, Handel und Industrie mehr zu unterstützen.

Um die alten, im Umlauf befindlichen Cassenbillets umzutauschen, wurde die Bank im Februar 1830 autorisirt, Bankbillets von 5, 10, 50, 100, 500 und 1000 Gulden auszugeben, die den Betauf des Capitals der Bank nicht übersteigen dürfen. Sie werden in allen öffentlichen Cassen und auch im Verkehr als baares Geld angenommen.

Die Bank discontirt gute Wechsel, leiht auf Waaren, liegende Gründe und Staatspapiere und bezweckt hauptsächlich, den in Polen übermäßig hohen Zinsfuß herunter zu bringen.

Domänen-Pfandbriefe. Von der landschaftlichen Creditsgesellschaft, welche in Polen zur Beförderung des Ackerbaues und der Industrie besteht, wurden im Jahr 1825 40 Millionen poln. Gulden in Pfandbriefen ausgegeben. Diese sind à 90 000 fl. Lit. A., à 5000 fl. Lit. B., à 1000 fl. Lit. C., à 500 fl. Lit. D., à 200 fl. Lit. E., nebst Coupons auf sieben Jahre. Die Zinsen à 4 % werden am 22. Juni und 22. December zu Warschau, oder auf Verlangen in den Wojewodschaftsstädten bezahlt. Zur Tilgung bezahlen die Interessenten jährlich 2 %. Das Ganze soll in 28 Jahren amortisirt seyn, während welcher Zeit die verpfändeten Güter, die unter Aufsicht der Special-Direction stehen, für die Zahlung haften.

Die Pfandbriefe können ohne Cession verkauft werden; hat man aber einmal angefangen, auf einen Pfandbrief zu indossiren, so muß dies bei jedem ferneren Verkaufe beobachtet werden.

In Berlin bezahlt man circa 90 Thlr. preuß. Cour. für 600 fl. polnisch, und rechnet diese zu 100 Thlr. preuß. Cour.

Im Handel bedingt man sich weiße Pfandbriefe, indem es auch farbige gibt; die weißen haben bei den halbjährigen Verlosungen, die am 22. März und 22. Sept. statt finden, den Vorzug.

Das neue Maaß und Gewicht, nach der Verordnung vom 1. Januar 1819, ist auf das französische System gegründet.

Der poln. Fuß, Stopa, = ½ Elle, wird in 12 Zoll, Calow, 144 Linien, Linii, oder 288 Millimeterow oder franz. Millimeter eingetheilt und hält 1929½ alte franz. Linien.

Der ehemalige Fuß war der rheinländische.

100 neue polnische Fuß = 28·8 Meter, 32·47 russische, 30·9 Krakauer, 30·67 alte franz., 94·5 engl., 91·76 rheinl. oder preuß., oder 100·55 Hamburger Fuß.

Digitized by Google

Die Elle, Lokiec, von 4 Viertel, Ewierci, oder 2 Fuß, Stop, hält 576 Millièmen oder 255½ alte franz. Linien.
Die alte Elle hielt 864 franz. Linien.
100 Lokiec = 57 6 Meter. 96·7 alte polniſche Ellen, 93 36 Krakauer Ellen, 80·99 ruſſ. Arſchinen, 48·465 alte Pariſer Aunes, 48 neue franz. ditto, 68·99 engl. Yards, 83 31 Brabanter oder 100 55 Hamb. Ellen.
Das Klafter, Sążen, hat 6 Fuß, die Ruthe, Pret, 7½ Ellen, 10 Ruthen, Preciton, oder 100 Lawek, und wird beim Feldmeſſen gebraucht.
Der Szinur hat 10 Ruthen, Pretow.
Die Meile, Mila, iſt 14,816 Ellen 12 Zoll 3·74 Linien, und circa 8 ruſſ. Werſten gleich.
13⅞₀ Meilen gehen auf einen Mittelgrad des Aequators.
Von der alten, großen polniſchen (geographiſchen) Meile gingen 15 auf 1 Grad, und von der kleinen ditto (franz. Lieue) gehen 20 auf 1 ditto.
1 Quadratfuß hat 4 Quadratviertel, 144 Quadratzoll, 20 736 Quadratlinien, oder 829·44 Quadratmillimeter.
1 Feldhufe, Włoka, = 300 Morgen, Morgoro.
1 Morgen = 300 □Ruthen, Pretow.
1 □Ruthe = 36², □Ellen, 100 □Preciton, oder 10,000 □Lawek.
Der neue Gebrſel, Korjec, wird in 4 Viertel, Ewierci, 31 Garcy, oder 128 Kwarty (franz. Liter) à 4 Kwaterki eingetheilt, und enthält 6452 8 alte franz. Cubikzoll.
Der alte Warſchauer Scheffel hielt 6080 Cubikzoll.
30 Korky machen 1 Laſt, Łaszt.
100 neue Korky = 128 Hectoliter, 106 13 alte Warſchauer Scheffel, 106·57 Krakauer ditto, 61·085 ruſſiſche Tſchewert. 44 02 engl. Imp. Quarters, oder 243 Hamburger Faß.
Das Faß, Beczka, hat 25 Garnier, oder 100 Kwarty.
2 Beczki = 1 Stanziew.
1 Ortoft wird zu 60 Garniec gerechnet.
Die Kwarta iſt, wie beim Getreidemaaß, gleich 1 franz. Liter oder 50 412216 alte franz. Cubikzoll.
Die alte Warſchauer Kwarta hielt nur 47¹₁ Cubikzoll, 1 Beczka = 100 Liter, 106·13 alte Warſchauer Kwarty, 105·03 Krakauer ditto, 8·436 ruſſ. Wedros, 22 01 engl. Imp. Stand. Gallons, oder 13·158 Viertel oder Veltes in Hamburg.
Das Pfund, Funt, hat 16 Unzen, Uncye, 32 Loth, Lutow, 128 Drachma, 384 Skrupulow oder 9216 Granow, und iſt 405·504 Grammen oder 8437 holl. Aß ſchwer.
Das alte Warſchauer Pfund = 8430 Aß, und das Krakauer Pfund = 8423 Aß.
Der Centner von 4 Stein, Kamieni, oder 100 ℔ = 40·55 Kilogr., 99 05 ruſſiſche, 89·41 engl. oder 88·7 Hamburger Pfund.
Das Gold- und Silbergewicht iſt, wie bemerkt, die Cöln. Mark.
Das Apothekerpfund iſt 3585106 Grammen oder 7459 Aß ſchwer.

**Waſhington**, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Hauptort des Diſtrictes Columbia, Haupt- und Bundesſtadt des ganzen Freiſtaates, unter dem 38° 52′ nördl. Br. und 76° 59′ weſtl. Länge. Auf einer von zwei Armen des Potowmak gebildeten Landzunge; 2141 Häuſer und 19,500 Einw. Viele Handwerker; Handel (1851 wurde für 1,527.000 Dollars aus Waſhington ausgeführt; der Einfuhrzoll in dieſem Jahre ertrug 145,000 Doll.). Es befinden ſich hier 4 Banken, 7 Buchdruckereien, 1 Kanonengießerei, 1 Papiermühle, 1 Manufaktur von Fenſterglas. Der Hafen iſt, obgleich 280 engliſche Meilen vom Meere entfernt, doch für große Schiffe zugänglich. Die Häuſer liegen zerſtreut auf einem Raume, der 4 engliſche Meilen lang und 2½ breit iſt. Der öſtliche Arm des Potowmak iſt bis nach Georgtown, einer Vorſtadt von Waſhington, für große, ſchwerbeladene Schiffe, und, mittelſt Schleuſen, für minder große noch 100 engliſche oder 20 deutſche Meilen nach ſeiner Quelle aufwärts ſchiffbar. Jetzt iſt eine Landſtraße vom Potowmak nach dem Ohio gebaut. Erſterer iſt ſehr fiſchreich. In der Umgegend Steinkohlens und Marmorgruben.

**Waſſer.** Es ſcheint vielleicht unnöthig, in einem Werke dieſer Art etwas über dieſes ſo bekannte und gemeine Naturerzeugniß zu erwähnen. Abgeſehen aber davon, daß es eines der erſten und wichtigſten Lebensbedürfniſſe iſt, bildet es in großen und bevölkerten Städten einen wichtigen Gegenſtand des Handels; in dieſer letztern Hinſicht ſoll hauptſächlich davon geſprochen werden. Da nun London, als die größte Stadt, dazu beſonders Stoff bietet, und über deren Waſſerleitungen, Waſſerbedarf u. ſ. w. genaue Nachrichten vorhanden ſind, ſo beſchränken wir unſere Bemerkungen meiſt auf die dortigen Verhältniſſe. Die wenigen Sätze allgemeiner Natur laſſen ſich auf jede volkreichere Stadt anwenden, deren Waſſerbedarf mit anſehnlichen Koſten hergeſtellt werden muß.

1) Qualität des Waſſers überhaupt. — Der engliſche Chemiker Dr. Ure gibt darüber Folgendes an: „Waſſer,“ ſagt er, „iſt eine völlig durchſichtige Flüſſigkeit, welche einen mäßigen Grad von wirkender Thätigkeit auf alle organiſirten Weſen beſitzt, und ſowohl dem thieriſchen als dem Pflanzenleben dadurch zur unentbehrlichen Nothwendigkeit wird. Inſofern es auf die Sinneborgane nur ganz leicht einwirkt, ſagt man von ihm, es habe weder Geruch noch Geſchmack. Es beſitzt beträchtliche Elaſticität, und läßt ſich in hydrauliſchen Preſſen durch den Druck der Luft ſehr merklich zuſammendrängen.

„Das auf der Oberfläche des Erdkörpers hinfließende, ſo wie dasjenige, welches ſich in den Eingeweiden deſſelben befindet, iſt mehr oder weniger mit verſchiedenartigen erdigen, ſalzigen, metalliſchen, oder mit Theilen aus der Pflanzen- oder Thierwelt geſchwängert, je nachdem es mit den genannten Stoffen in Berührung gekommen iſt. Regen- und Schneewaſſer ſind viel reinerer Natur, obgleich dieſelben alles aufnehmen, was in der Luft ſchwimmt, oder mit den wäſſerigen Dünſten zugleich aufgeſtiegen iſt.

„Die Reinheit des Waſſers kann am ſicherſten in folgenden Merkmalen erkannt werden:
1) „Reines Waſſer iſt leichter als unreines.
2) „Deſſen Zuſtand iſt um ſo flüſſiger und beweglicher, je reiner es iſt.
3) „Es darf weder Farbe, noch Geruch oder Geſchmack haben.
4) „Es befeuchtet leichter, als wenn darin Erde oder Salzpeterle enthalten ſind, in welchem Falle man das Waſſer hartes Waſſer nennt, weil es dem Gefühl nicht ſo weich erſcheint.
5) „Seife oder Seifen-Auflöſung in Weingeiſt, vermiſcht ſich mit reinem Waſſer leichter.
6) „Es wird nicht trübe durch Zuſatz des in Königswaſſer aufgelöſten Goldes, oder des in Salpeterſäure aufgelöſten Silbers, Bleies, Queckſilbers oder durch Beimiſchung von in Waſſer aufgelöſtem Bleieſſig.

„Waſſer wurde bis auf die neueſten Zeiten als ein Element oder Grundſtoff betrachtet; es iſt aber jetzt zur Gewißheit erhoben, daß es eine Miſchung von Sauerſtoff und Waſſerſtoff (Oxigen und Hydrogen) iſt.“ —

Digitized by Google

2) **Wasserleitungen Londons.** — Bis zu Anfang des 17ten Jahrhunderts war London schlecht mit Trinkwasser versorgt, zu jener Zeit aber wurde der New-River in die Stadt geleitet. Dieses überaus nützliche Unternehmen wurde durch den berühmten Sir Hugh Middleton ins Werk gesetzt, und er verwendete sein ganzes ansehnliches Vermögen darauf. Für sich und seine Familie hat er nur Armuth eingehandelt, gleich so manchen andern öffentlichen Wohlthätern, indem er sich einem Unternehmen hingab, was spätern Nachfolgern ungeheure Reichthümer einbrug, und von dem größten allgemeinen Nutzen ist. Die New-River-Wasserleitung nimmt ihren Anfang bei Chadwell, zwischen Hertford und Ware, in einer Entfernung von zwanzig Meilen von London; aber der kunstreiche Canal, in welchem der Hauptstadt das Wasser zugebracht wird, ist wohl vierzig Meilen lang. Sir Hugh Middleton stieß bei der Ausführung des Unternehmens auf unzählige Schwierigkeiten, und es ist wahrscheinlich, daß das Werk, wenigstens für einige Zeit, in Stocken gerathen wäre ohne die Unterstützung, welche Jacob I. zufließen ließ. Es wurde hierauf, nachdem man das Wasser bis in das Reservoir von Islington geleitet hatte, eine Actiengesellschaft, the New River Company, constituirt, deren Incorporation 1619 erfolgte. Eine Reihe Jahre hindurch war der Gewinn der Gesellschaft nur unbedeutend, später aber stieg derselbe ungeheuer, und zwar so, daß die Actie, welche ursprünglich £ 500 werth war, schon mit £ 15,000 verkauft worden ist! —

Die Werke der Chelsea-Company entstanden 1723, und (neben drei andern kleineren Compagnien, die sämmtlich nicht mehr bestehen) versorgten diese und der New-River bis zum Jahr 1810 den Theil Londons, der im Norden der Themse liegt, ausschließlich mit Wasser. In diesem Jahre entstanden aber drei neue Compagnien, nämlich die vom östlichen Theile Londons (East London), West-Middlesex und Grand Junction, welche durch eigene Parlamentsacten die Erlaubniß dazu erhielten. Es sind daher in diesem Augenblicke (1854) folgende Compagnien in London, welche die Stadt mit Wasser versorgen:

| | |
|---|---|
| New River. | Grand Junction. |
| Chelsea. | Lambeth. |
| East London. | Vauxhall or South London. |
| West-Middlesex. | Southwark Water-Works. |

Folgende Nachrichten über diese Compagnien sind aus dem gehaltreichen Werke von Wade über den polizeilichen Zustand Londons entlehnt. Der Bericht der Commissarien, welche die Regierung 1827 ernannt hatte, um den Zustand der Wasservorräthe Londons zu untersuchen, ist das Hauptactenstück, welches dabei zu Grunde liegt.

„Die New River Company erhält ihr Wasser aus der Quelle von Chadwell, zwischen Hertford und Ware, und solches wird in einem unbedeckten Canale, der ungefähr vierzig Meilen Länge hat, bis in die Behälter zu Clerkenwell geleitet. Hier sind zwei große Becken, die zusammen einen Flächeninhalt von fünf Acres bei mittlerer Tiefe von zehn Fuß einnehmen. Diese Behälter liegen 84½ Fuß höher, als das niedrige Wasserzeichen der Themse, und mittelst Dampfmaschinen, so wie durch eine aufrecht stehende Wasserröhre, kann dieser Stand noch um sechzig Fuß erhöht werden, so daß alle der Compagnie zugehörigen Wasserleitungen stets gedrängt voll Wasser seyn können. Einer der wichtigsten Dienste, den die New River Company leistet, ist die Füllung der Cisterne, welche sich auf dem Dache des Covent-Garden-Theaters befindet. Der Fall des Wassers in den Canälen dieser Leitung beträgt nur zwei Zoll auf die englische Meile, so daß bei großer Sonnenhitze vieles Wasser verdünstet, und im Winter der Frost den Zufluß hindert. In diesen Zeiten erhält dann die Compagnie einen guten Theil Wasser aus der Themse durch Pumpen, bei Brocken-Wharf, zwischen der Blackfriars- und Southwarkbrücke. Man ist indessen nur sehr selten genöthigt, zu diesem Mittel seine Zuflucht zu nehmen, und die dazu errichtete Dampfmaschine, welche zu der Zeit erbaut wurde, als man die alte Londoner Brücke abtrug, hat im Jahr nur 176 Stunden überhaupt gearbeitet. Die New River Company versorgt 66,000 Häuser mit Wasser, und zu dem Ende daß Covent-Garden-Theater jährlich 1100 Orhoft Wasser annehmen kann, so beträgt das gelieferte Wasser jährlich 75 Millionen Orhoft.

„Die East London Water Works liegen bei Old-Ford am Flusse Lea, ungefähr drei Meilen von der Themse entfernt, ein wenig unterhalb des Punktes bis wohin die Flut in den Lea dringt. Nach der Parlamentsacte muß die Compagnie ihr Wasser einnehmen, sobald die Flut steigt und die unterhalb liegenden Mühlen zu mahlen aufgehört haben. Das Wasser wird durch Pumpwerke in große Behälter getrieben und kann sich ablären; davon werden 42 000 Häuser täglich mit sechs Millionen Gallons Wasser versehen. Diese Compagnie liefert das Wasser höher als beinahe irgend eine; und gewöhnlich wird es den Abnehmern nur zu sechs Fuß über die Grundthöhe des Straßenpflasters geliefert; die Gesellschaft besitzt in einer Länge von zweihundert Meilen eiserne Röhren, welche derselben an einigen Stellen das Yard sieben Guineen gekostet haben. Diese und die New River Company sind die beiden einzigen Compagnien, die ihr Wasser nicht lediglich aus der Themse beziehen.

„Die West Middlesex Company erhält ihr Wasser aus der Themse, oberhalb Hammersmith, ungefähr 9½ Meilen Stromaufwärts von der London Brücke, da, wo das Flußbett Kiesgrund hat. Das Wasser wird mittelst Dampfmaschinen in den Wasserbehälter von Kensington getrieben, welcher 309 Fuß lang, 123 Fuß breit und 20 Fuß tief ist, mit Mauerscheinen wohl ausgelegt und belleidet und 180 Fuß höher liegt, als der niedrigste Wasserstand der Themse ist. Einen zweiten Wasserbehälter besitzt die Gesellschaft zu Little-Primrose-Hill, der ungefähr noch 70 Fuß höher liegt und 88,000 Orhoft Wasser hält; aus diesem können im Fall von Feuersbefahren die Zuflüsse leichlich mit Wasser versehen werden. Ungefähr 15,000 Wohnungen werden täglich im Durchschnitt mit 2,250,000 Gallons Wasser versorgt.

„Die Wasserwerke von Chelsea erhalten ihren Wasservorrath aus der Themse, etwa ¼ Meile südlich vom Chelsea-Hospital; sie haben zu dem einen im Green-Park und den andern im Hyde-Park, den ersteren in einer Erhöhung von 44, den letzteren von 70 Fuß. Bis vor Kurzem sind diese Wasserbehälter noch nie gereinigt worden, noch war darauf bei der ersten Einrichtung überhaupt Rücksicht genommen. Ungefähr der dritte Theil des Wassers, welches diese Compagnie liefert, kann sich in den Behältern ablären, die zwei andern Drittheile werden unmittelbar von dem Themsefluße aus abgeleitet. Es sind neuerdings von der Compagnie Vorkehrungen eingeleitet worden, um das Wasser gereinigt zu liefern, so wie auch, daß es sich erst in den Behältern bei Chelsea setzen kann, ehe es weiter geführt wird. Von dieser Gesellschaft werden 12,400 Häuser versorgt, die täglich im Durchschnitt 1,760,000 Gallons brauchen.

Die Grand Junction Company erhält alles Wasser aus der Themse unmittelbar bei dem Chelsea-Hospital; von da aus wird das Wasser, ohne filtrirt zu seyn oder sich gesetzt zu haben, in die Behälter zu

Paddington geleitet. Diese Behälter liegen 71, 86 und 92 Fuß über dem hohen Wasserstand der Themse, und halten zusammengenommen 19,355,840 Gallons, die vermöge einer aufrechtstehenden Wasserröhre bis zu einer Höhe von 147 Fuß und ungefähr 61 Fuß über die Durchschnittshöhe des Wasserstandes in den Behältern gehoben werden. Die Zahl der von der Grand Junction Company versorgten Häuser beläuft sich auf 7700 und der tägliche Bedarf derselben beträgt 2,800,000 Gallons.

„Die Lambeth Company entnimmt ihren Wasserbedarf ebenfalls der Themse zwischen der Westminster- und Waterloobrücke. Durch ein Saugwerk wird das Wasser aus dem Flusse gezogen, und, ohne daß es sich setzen kann, weiter befördert, es befindet sich in der Nähe der Werke bloß eine Eisterne, die 400 Tons Wasser faßt, zur augenblicklichen Aushülfe, ehe die Maschine in Gang gebracht wird. Höher als 40 Fuß kann die Compagnie das Wasser nicht in die Häuser liefern; etwa 16,000 derselben erhalten dergleichen von ihr, und zwar täglich bis 1,244,000 Gallons im Durchschnitt.

„Die South London oder Vauxhall Company erhält ihr Wasser bloß aus der Themse, vermittelst eines unterirdischen Canals, welcher sechs Fuß niedriger als der tiefe Wasserstand des Flusses liegt, und bis zum dritten Bogen der Waurhallbrücke reicht. An dieser Stelle soll die Themse stets ganz besonders rein, und frei von Schlamm und andern Niederschlägen seyn, die sonst an den meisten Stellen gefunden werden. Ungeachtet der größern Reinheit des Flußbettes der Themse an der genannten Stelle hat die Compagnie Einrichtungen, die dem Wasser in den Behältern Zeit schaffen, sich zu setzen. Die Vauxhall Company liefert an 10,000 Häuser täglich etwa 1,000 000 Gallons Wasser.

„Die Southwark-Wasserwerke (das Eigenthum eines einzigen Besitzers) erhalten das Wasser aus dem Mittelpunkt der Themse, unterhalb der Southwark und London Brücken; es wird das Wasser den Bewohnern zugeführt, ohne daß es zuvor Zeit habe, sich zu setzen; es findet damit keine andere Reinigung statt, als daß es durch Drahtgeflechte und kleine Oeffnungen in Metallplatten geleitet wird; die Zahl der dadurch versorgten Häuser beläuft sich auf etwa 7000, und das täglich gelieferte Quantum auf 720,000 Gallons.

Aus vorstehenden Angaben läßt sich Folgendes zusammenstellen:

| Namen der verschiedenen Compagnien. | Zahl der Häuser, welche mit Wasser versorgt werden. | Wie viel im Durchschnitt Gallons Wasser geliefert werden. Täglich. | Jährlich. | Wie viel Gallons auf jedes Haus täglich |
|---|---|---|---|---|
| 1. New River | 67,000 | 13 000,000 | 4,056,000,000 | 192 |
| 2. East London | 42,000 | 6,000,000 | 1,872,000,000 | 143 |
| 3. West Middlesex | 13,000 | 2,250,000 | 702,000 000 | 150 |
| 4. Chelsea | 12,400 | 1,760,000 | 549,120,000 | 142 |
| 5. Grand Junction | 7 700 | 2,800,000 | 873,600,000 | 363 |
| 6. Lambeth | 16,000 | 1,244,000 | 388,128,000 | 77 |
| 7. South London | 10,000 | 1,000 000 | 312 000,000 | 100 |
| 8. Southwark | 7,000 | 780,000 | 234,540,000 | 101 |
| Summa | 183,100 | 28,774,000 | 8,977,380,000 | 157 |

Auf dem nördlichen Ufer kommt auf jedes Haus 196 Gallons täglich, im Durchschnitt.
Auf dem südlichen Ufer kommt auf jedes Haus 93 Gallons täglich, im Durchschnitt.

Nach dem, was vorstehende Tabelle angibt, scheint es, als wenn auf dem Middlesex-Ufer das Wasser entweder im Ueberflusse vorhanden, oder auf dem Surrey Ufer daran Mangel sey; doch ist dieses nur scheinbar. Die Bewohner des nördlichen Theils von London sind meistentheils reiche Leute, und besonders am Westende haben sie zahlreichern Hausstand und halten eine größere Anzahl Pferde. Auf den Landstraßen und Wegen von Middlesex wird auch viel mehr Wasser verbraucht, als im Surrey; doch wird dem zuerst genannten Districte unstreitig viel reichlicher Wasser geliefert, als dem letzteren.

Nachstehende Angaben über die Preise und den Gewinn der fünf ansehnlichsten Wasser Compagnien während 1800 und 1827, sind aus dem Bericht des Ausschusses des Unterhauses zur Untersuchung der Zufuhr von Wasser in London im Jahr 1828 gemacht worden.

Vergleichender Bericht von den Jahren 1820 und 1827.

| Jahr. | Zahl der Häuser. | Bezug des Hauses. | Jährliche Brutto-Einnahmen. £ s. d. | Jährliche Gesammt-Einnahmen. £ s. d. | Netto-Gewinn. £ s. d. | Bemerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **West-Middlesex.** | | | | | | |
| 1820 | 10 350 | 47 | 24,231 6 10 | 9,000 0 0 | 15,231 6 10 | |
| 1827 | 14,500 | 51 | 37,000 0 0 | 13,000 0 0 | 24,000 0 0 | |
| **Grand Junction.** | | | | | | |
| 1820 | 7,180 | 57 | 20,153 11 7 | 8,916 6 5 | 11,237 5 7 | |
| 1827 | 7,809 | 61 | 24,702 5 0 | 10,674 8 4 | 14,027 16 8 | |
| **Chelsea.** | | | | | | |
| 1820 | 8,631 | 35 | 15,150 7 11 | 12,255 11 0 | 2,894 16 11 | |
| 1827 | 12,409 | 30 | 18,589 16 1 | 12,532 2 9 | 6,057 13 4 | |
| **East London.** | | | | | | |
| 1820 | 32,071 | 22 | 35,358 14 9 | 16,336 1 0 | 19 022 13 9 | Im Jahr 1827 hatte die Compagnie eine außerordentliche Ausgabe von L. 23,717 18s. 2d. |
| 1827 | 42,000 | 21 | 45,442 19 5 | 14,050 6 3 | 31,392 13 2 | |
| **New River.** | | | | | | |
| 1820 | 52,092 | 23 | 67,275 2 4 | 48,109 18 4 | 19,165 4 0 | |
| 1827 | 66,600 | 28 | 95,657 15 10 | 59,204 13 3 | 36,453 2 7 | |
| **South London.** | | | | | | |
| 1820 | 5,200 | 18 | 4,708 3 4 | — | — | Unvollständig. |
| 1827 | 10,000 | 16 | 8,293 2 7 | 7,991 13 7 | 301 9 0 | |
| **Lambeth.** | | | | | | |
| 1820 | 11,487 | 16 | 9,335 0 0 | 8,552 0 0 | 783 0 0 | |
| 1827 | 15,987 | 16 | 12,370 0 0 | 9,500 0 0 | 2,870 0 0 | |
| **Southwark.** | | | | | | |
| 1820 | — | — | — | — | — | Die Berichte hierüber sind unvollständig. |
| 1827 | 6,900 | — | — | — | — | |

Digitized by Google

Bloß den nördlichen Theil von London betreffend.

| Jahre. | Zahl der Häuſer. | Jährliche Brutto-Einnahmen. | Sämmtliche Ausgaben. | Netto-Gewinn. |
|---|---|---|---|---|
| 1820 | 110,314 | 162,190 3 5 | 94,611 16 4 | 67,572 16 4 |
| 1827 | 143,318 | 221,392 16 4 | 109,461 10 7 | 111,931 5 9 |

**Privilegien der Waſſer-Compagnien zu London.** — Die drei neueſten Waſſer-Compagnien, welche ſich zu London gebildet haben, erhielten die Beſtätigung des Parlaments im Jahr 1810, weniger um die Waſſerzufuhr zu vermehren, als um die ältern Gerechtſame durch neue Mitbewerber, namentlich in den Preisbedingungen zu beſchränken. Dieſe Erwartungen ſind aber nicht erfüllt worden. Einige Zeit ſchadeten ſich die verſchiedenen Unternehmungen, welche die Stadt mit Waſſer zu verſorgen hatten, gegenſeitig außerordentlich, und einige der geringeren wurden dadurch ganz aufgerieben; dieſes war aber kaum geſchehen, als die andern inne wurden, daß ihr Intereſſe eigentlich ein und daſſelbe ſey, und daß ſie nur dann vorwärts kommen könnten, wenn ſie gemeinſame Maasregeln ergriffen. Zu Förderung dieſer Abſichten ſchieden die fünf Waſſer-Compagnien, die den nördlich von der Themſe gelegenen Theil mit Waſſer zu verſorgen hatten, die Stadt in eben ſo viel Diſtricte, und verbanden ſich gegenſeitig unter ſchweren Strafen, daß keine das Territorium der andern verlegen dürfe, und nachdem ſich dieſelben auf ſolche Weiſe gegen alle neue Mitbewerber geſichert hatten, war es ihr Erſtes, die Preiſe, welche 1810 beſtanden hatten, noch um 25% zu erhöhen, und in manchen Fällen ſind dieſelben ſpäter noch mehr geſteigert worden! Die Wohlthaten, die man von der Vermehrung der Anſtalten erwartet hatte, lagen daher nur in der Einbildung, und obgleich die Herbeiſchaffung von Waſſer ſich vermehrt hat, ſind deſſen Preiſe doch weder ſo niedrig, noch deſſen Qualität ſo gut, als bei einem andern Syſteme erwartet werden dürfte.

Die Wahrheit iſt, wie wir ſchon in dem Artikel Handelsgeſellſchaften zu beweiſen ſuchten, daß Compagnien, welche die Verſorgung einer großen Stadt mit Waſſer übernommen haben, gewiſſen Bedingungen und Verbindlichkeiten unterworfen werden ſollten. Dergleichen Unternehmungen gehören nicht zu denen, die nach den gewöhnlichen Grundſätzen der Freiheit ſich ſelbſt überlaſſen bleiben dürfen. Befindet ſich z. B. in der Nähe einer Stadt nur ein einziger Brunnenquell, oder gäbe es dergleichen, die das Waſſer durch ihre Lage beſſer liefern könnten, als andere, ſo würde eine Compagnie, die ſich in Beſitz ſolcher Quellen ſetzte und welcher die Erlaubniß zugeſtanden würde, der Stadt das Waſſer aus ſolcher zu liefern, dadurch ein ausſchließendes Vorrecht erwerben, und die Eigenthümer könnten dafür fordern, was ihnen immer beliebte, ſo würde auf Unkoſten des Publikums ein ungeheurer Gewinn gemacht werden, ohne daß ſelbſt das Mittel der Concurrenz ſie möglicherweiſe irgend beſchränken könnte. Daß das ſo eben Geſagte wirklich eintrete, hat ſich durch die Geſchichte der New-River-Compagnie hinlänglich erwieſen. Wäre der von ihr zu machende Gewinn gewiſſen billigen Beſchränkungen unterworfen worden, ſo würde das von der Compagnie gelieferte Waſſer viel wohlfeiler geliefert werden, als gegenwärtig. Allein in Fällen dieſer Art bringt ſchon die Priorität eines Unternehmens an und für ſich eine Ausſchließung aller angemeſſenen und heilſamen Mitbewerbung hervor. Eine Compagnie, die in den Straßen Waſſerleitungsröhren hat legen laſſen, kann, wenn ſolche befürchtet, durch eine andere Compagnie im Preiſe gedrückt zu werden, den ihrigen ſo herabſetzen, daß jene mit ihr nicht zu wetteifern vermag; iſt dieſes gelungen, ſo hindert ſie nichts, zu ihren erſten Forderungen wieder zurückzukehren oder ſolche noch zu ſteigern. In verwickelten Angelegenheiten dieſer Art iſt es faſt unmöglich, daß gewöhnliche Concurrenz etwas leiſte, und die Erfahrung bewies, daß, wenn es verſucht wurde, der Mitbewerbende nur eine Zeitlang beſtehen und am Ende gewiß ſeyn konnte, unterliegen zu müſſen. Es iſt daher der Grundſatz ſicherlich richtig, daß eine Compagnie, die für eine große Stadt Herbeiſchaffung des Waſſers übernimmt, niemals ohne beſtimmte Vorſchriften geſtattet werden ſollte: über den höchſten Preis des Waſſers und alſo auch den höchſten zu nehmenden Gewinn; und müßte es derſelben hiernach überlaſſen bleiben, wenn der höchſte Preis mehr einbrächte, als den feſtgeſetzten höchſten Gewinn, dieſen Preis zu erniedrigen oder für den Ueberſchuß das Compagnie-Capital abzuzahlen, wodurch endlich alle Zinszahlung u. ſ. w. aufgehoben und die Unternehmung frei werden würde.

Wir ſind erfreut, aus dem Bericht des Ausſchuſſes der Commiſſion des Unterhauſes über Verſorgung der Hauptſtadt mit Waſſer, gedruckt 1821, die Beſtätigung des Vorerwähnten zu vernehmen. Es heißt darin: — „Das Publikum iſt gegenwärtig ohne allen Schutz, ſo daß demſelben jede Forderung angemuthet werden kann. Treten Streitigkeiten ein, ſo gibt es kein anderes Tribunal, als die Verſammlungen der Compagnie-Mitglieder ſelbſt, an die ſich jeder Einzelne zu wenden hat; die Compagnien ſind keinen andern Verfügungen unterworfen, als denen, die ſie ſelbſt ſich freiwillig geſetzt haben, und es ſteht ihnen frei, von der Art und Weiſe abzugehen, wie ſie gegenwärtig das Waſſer liefern, oder bei Verwicklungen, in die ſie mit den Hausbeſitzern gerathen, dieſen jede beliebige Auslegung zu geben. Alle dieſe Umſtände, ſo wie noch einige andere dahin gehörige, erfordern nothwendig, daß durch geſetzliche Verordnungen eingeſchritten werde, und wird dabei der erſte Grundſatz der ſeyn, daß die Verſorgung mit Waſſer, der Natur der Sache nach, nicht ebenſo betrachtet werden darf, wie die Verſorgung mit andern Bedürfniſſen des Lebens.“

„Nach den Grundſätzen, welche man im Auge hatte, als dieſe Waſſer-Compagnien beſtätigt wurden, ſollte Mitbewerbung hervorgerufen werden; und gewiß iſt es hierbei, wie bei allen andern Dingen, Concurrenz oder Erwartung derſelben allein, wodurch hinlängliche und gute Verſorgung völlig ſicher geſtellt werden kann. Die Commiſſion iſt aber überzeugt, daß bei der Eigenthümlichkeit dieſer Art von Unternehmungen der Grundſatz, Mitbewerbung hervorzurufen, auf beſondere Weiſe gehandhabt werden müſſe, um von Wirkung zu ſeyn,

Digitized by Google

und ohne daß entweder die dabei intereſſirten Parteien Gefahr laufen, oder dem Publikum auf irgend eine Weiſe zu viel geſchehe.“ — Dieſem fügt die Commiſſion noch die Bemerkung hinzu: — „Die jährliche Vorlegung der Bücher und Rechnungen der Compagnien zur Einſicht des Parlaments, wenn auch nur für einige Jahre, würde in dieſer Sache am meiſten Licht verſchaffen.“

Letzterer Vorſchlag der Commiſſion ſcheint eine ſehr zweckdienliche Maaßregel zu ſeyn: daß nämlich die Compagnien jährlich dem Parlamente einen ausführlichen Status ihrer Angelegenheiten vorlegen ſollen. Sie ſollten verbindlich gemacht werden, anzugeben, wie viel ſie ſich bezahlen laſſen, und in welchen beſondern Fällen ſie den Hausbeſitzern Lieferung des Waſſers entzogen haben. Es würde mehr als überflüſſig ſeyn, nochmals die Gemeinplätze zu wiederholen, welche dagegen aufgeſtellt worden ſind, daß z. B. der Bürger durch Mitbewerbung allein mit Waſſer zu dem wohlfeilſten Preiſe verſorgt werden könne, ſo wie er auf gleiche Weiſe durch Concurrenz der Bäcker und Schlächter wohlfeiles Brod und Fleiſch erhalte: Es iſt ſchon genug Thatſächliches angeführt worden, um darzuthun, daß die Umſtände, unter welchen man hier eines der wichtigſten Lebensbedürfniſſe erhält, himmelweit von andern verſchieden ſind. Iſt irgend Jemand von ſeinem Bäcker oder Schlächter ſchlecht bedient, ſo kann er ſich einen andern wählen; es wird ihm aber nie möglich ſeyn, mit ſeinem Waſſerlieferanten zu wechſeln, er müßte denn ſeinen Wohnplatz zugleich ändern. Keine Waſſer-Compagnie wird ſich vorſätzlich in den Diſtrict einer andern Compagnie verirren; iſt daher ein Einzelner in der Lage, mit denen in Unfrieden zu gerathen, welche das Vorrecht haben, ſein Quartier mit Waſſer zu verſorgen, ſo muß er entweder eine andere Wohnung nehmen, oder ſich ohne Waſſer behelfen, es ſey denn, er fände dergleichen auf ſeinem eigenen Grund und Boden. Nachdem ſich die Lage der Dinge ſo heraus geſtellt hat, würde es lächerlich ſeyn, erwarten zu wollen, durch Concurrenz allein wirkſamen Schutz gegen Uebertheuerung und Mißbrauch zu erwarten. Selbſt die Verdffentlichung des Standes und Verfahrens der verſchiedenen Compagnien würde immer nur eine ſehr unzureichende Controle ihres Benehmens abgeben; allein ſo wie es gegenwärtig ſteht, iſt wohl nichts Beſſeres zu thun, und bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes ſollte keine Art von Vernachläſſigung ſtatt finden.

5) Beſchaffenheit des Waſſers zu London. — Alle Compagnien, mit Ausnahme der New River- und East London-Company, beziehen ihre Waſſervorräthe aus der Themſe; und in ſo fern ſie daſſelbe innerhalb der Grenzlinie nehmen, bis zu welcher die Fluth ſteigt, muß es nothwendig anfänglich mit einer Menge unreiner Theile angefüllt ſeyn. Indeſſen haben ſich die Behauptungen über große Schädlichkeit des Flußwaſſers, welche in neuern Zeiten ſo ſehr übertrieben wurden, größtentheils als nichtig gezeigt. Nach der Angabe des Dr. Boſtock, welche in dem Berichte der Commiſſion aufgenommen iſt, iſt erwieſen, daß der bei weitem größere Theil der Unreinigkeiten des Themſewaſſers darin nur ſchwimme, nicht aber chemiſch damit verbunden ſey, und daß ſolche daher durch Filtriren oder auch bloß, indem man dem Waſſer Zeit läßt ſich zu ſetzen, davon getrennt werden können. Die meiſten der Compagnien haben neuerlich Veranſtaltungen getroffen, ihr Waſſer zu verbeſſern, und wenn darin auch noch ſo viel nicht gethan worden iſt, als wohl geſchehen ſollte, ſo iſt im Ganzen doch Vieles beſſer geworden; und ſehr wohlunterrichtete ſachverſtändige Leute haben die Verſicherung gegeben, daß, wenn auch das Waſſer noch nicht ohne frembartige Theile und keineswegs ganz rein ſey, es doch auf keine Weiſe die Geſundheit der Conſumenten im Geringſten benachtheiligen könne.

Waſſer für Schiffe. In der neueſten Zeit hat die Kunſt, Waſſer an Bord von Schiffen rein und wohlſchmeckend zu erhalten, mancherlei wichtige Verbeſſerungen erfahren. Von dieſen ſind die bedeutendſten das Verkohlen der Waſſerfäſſer auf der innern Seite und die Erſetzung der hölzernen Fäſſer durch eiſerne Behälter. Die letztern, in paſſender Geſtalt verfertigt, können in jedem Raume des Schiffes bequem aufbewahrt werden. In Kriegsſchiffen dienen die eiſernen Behälter zugleich als Ballaſt, und das Waſſer wird aus denſelben durch eine Pumpe herausgeholt. Man hat gefunden, daß ſich das Waſſer beſſer in denſelben hält, als in irgend einer andern Art von Gefäßen. Zu Reinigung des Waſſers laſſen ſich Tropfſteine ſehr gut anwenden. Wenn man Waſſer aus einem Fluſſe ſchöpft, in welchen die Fluth eindringt, ſo muß man damit zuwarten bis die Ebbe eintritt.

**Waſſerblei**, ſiehe Reißblei.

**Wau**, auch **Wande** oder **gelbes Färbekraut** (Engl. Weld, Dyersweed or Yellow weed, Franz. Gaude, herbe à jaunir, Ital. Guadarella, Guado minore, Erba guada, Span. Gualda, Port. Cauda, Herva gauda, Holl. Wauw, Wouwe, Dän. Vau, Schwed. Vau, Gaude, Ruſſ. Wou, Poln. Farbownik, do Zoltego farbowania, Lat. Luteola), das Produkt einer zweijährigen Pflanze mit dünnen Wurzeln und vielen Blättern, die andem ein bis drei Fuß hohen Stiele ſitzen. Dieſe Pflanze iſt faſt in allen europäiſchen Ländern einheimiſch; und wird auch angebaut um des Stiels, der Blätter und Blüthen willen, welche zum Gelbfärben häufig angewendet werden. Ihr Claſſennaine iſt Reseda Luteola, *L.* Es gehören zwei Sommer dazu, ehe dieſes Färbekraut die gehörige Reife erlangt; die Ernte

kann durch ſo mancherlei Umſtände verloren gehen, und der Anbau ſaugt das Land dergeſtalt aus, daß er in England nur noch in einem kleinen Diſtricte von Eſſex betrieben wird. Es gibt übrigens kein anderes Material ein ſo lieblich ſchönes Zitronengelb als der Wau. Er iſt nur ſehr koſtſpielig, und beim ſtellenweiſen Färben verträgt er ſich mit den Krappfarben wenig, als andere Färbeſtoffe, deßhalb wird in neuerer Zeit beim Calicodruck faſt durchgängig Quercitron für Wau verwendet. Beim Seiden- und Papierfärben gibt der Wau aber das ſchönſte Goldgelb. (Loudon Encycl. of Agriculture; Bancroft on Colours, vol. II, pag. 65 — 100; Ree's Cyclopaedia.) Der engliſche Einfuhrzoll iſt 1s. pr. Centner.

**Wechſel, Wechſelgeſchäfte,** ein Ausdruck, deſſen man ſich im Handelsverkehr bedient um denjenigen Zweig deſſelben zu bezeichnen, durch welchen die Schuldzahlungen von Perſonen ausgeglichen werden, die von ihren Creditoren entfernt wohnen, ohne Geld baar von einem Orte zum andern zu ſenden.

Zwiſchen Städten und Ländern, die einen beträchtlichen Verkehr miteinander treiben, pflegen die gegenſeitigen Ausſtände zuſammengenommen ſich nahezu gleich hoch zu belaufen. So gibt es, beiſpielsbalber, zu jeder Zeit eine Anzahl Leute in London, welche nach Hamburg ſchuldig ſind, dageaen findet ſich, im Allgemeinen geſprochen, immer wieder ungefähr eine gleiche Zahl in Hamburg, die nach London zu zahlen haben. Hat daher A in London eine Zahlung an B in Hamburg zu leiſten, ſo überſendet er letzterem die demſelben zukommende Summe nicht baar, ſondern er begibt ſich an die Börſe und kauft einen Wechſel auf Hamburg, d. h. er kauft einen Auftrag oder eine Ueberweiſung von C in London, vermöge deſſen ein Schuldner des Letztern D in Hamburg den Betrag an A oder deſſen Ordre zahlen ſoll. A cedirt vermittelſt Indoſſement dieſe Ueberweiſung an B, welcher dann von ſeinem Nachbar D das Geld erhebt. Dadurch werden die Wünſche und der Nutzen aller vier Theilnehmer erfüllt, die Schuld A's in London an B in Hamburg wird zu gleicher Zeit mit der von D an C getilgt, ohne daß dabei baares Geld gebraucht wird. Der Debitor des einen Platzes unterzieht ſich den Zahlungen, die der Debitor des andern Platzes an diejenigen zu leiſten hat, die an dieſem wohnen; außer einigem Briefporto und dem Wechſelſtempel ſind keine directen Unkoſten dabei und jede Gefahr oder Verluſt wird vermieden.

Ein Wechſelbrief läßt ſich daher am richtigſten definiren, wenn man ſagt: es ſey ein ſolcher der ſchriftliche Auftrag an eine entfernt wohnende Perſon, die darin benannte Zahlung zu Gunſten oder an die Ordre der darin benannten Perſon zu leiſten. In der Sprache des Handels und der Kaufleute heißt derjenige, der den Auftrag ertheilt, der Ziehende oder Traſſent; derjenige, zu deſſen Gunſten oder an deſſen Ordre der Auftrag oder Wechſel ausgeſtellt worden iſt, wird der Remittent auch wohl Uebermachende oder Uebermacher genannt, und der, welchem der Auftrag zu zahlen ertheilt, auf den gezogen oder traſſirt wird, heißt der Traſſat oder Bezogene, und in ſo fern er der Ordre nachkommt und den Wechſel acceptirt, der Acceptant. Wechſel ſolcher Art gehen häufig aus dem Beſitz des Einen in den des Andern über, welches durch ſchriftliche und förmliche, auf der Rückſeite bemerkte Ceſſion geſchieht, und dieſe nennt man Indoſſenten, auch Giranten; derjenige der Indoſſenten oder Giranten, der einen ſolchen Wechſel in Händen hat oder zur Zahlung bringt oder einzieht, heißt der Wechſelinhaber.

In Großbrittannien und Irland iſt der Verkehr mit den im Reiche gezogenen oder zahlbaren Wechſel faſt bloß in den Händen der Bankiers und der Banken, wie dieſes unter dem Artikel Bank bereits angeführt worden iſt. Fremde Wechſel aber nennt man diejenigen, die aus einem Lande auf das andere gezogen ſind, und auf dieſe ſind nachſtehende Bemerkungen beſonders anzuwenden.

I. Wechſel-Pari. — Unter dem Pari der Wechſel-Valuta oder der Zahlmittel zweier Länder verſteht der Kaufmann die Gleichgeltung eines gewiſſen Betrages von der Landesmünze des einen in derjenigen des zweiten, das Geld beider Länder genau in dem Gewicht und Reingehalt angenommen, wie ſolche von den reſpectiven Münzſtätten feſtgeſetzt wurden. So iſt z. B. nach den Münzverordnungen von Großbrittannien und Frankreich ein Pfund Sterling gleich 25 Franken 20 Centimen, und dieſen Stand nennt man demnach das Wechſel-Pari zwiſchen London und Paris. Man ſagt, der Wechſelcours ſtehe pari, wenn die Wechſel in beiden Ländern zu dieſen Preiſen zu haben ſind oder gegeben werden, oder wenn für £ 100 von London aus gezogen, in Paris 2520 Fr. gezahlt werden, und ſo umgekehrt. Erhält der Londoner Traſſent für das Pfund Sterling mehr als 25 Fr. 20 Cent., ſo ſagt man, daß der Wechſelcours für London günſtig ſey; werden dagegen für das Pfund Sterling in London nicht volle 25 Fr. 20 Cent. bezahlt, ſo ſagt man: der Wechſelcours iſt für Paris günſtig und für London nachtheilig. (Man vergleiche die in dem Artikel London über das Wechſel-Pari gegebene Tabelle.)

II. Umſtände, die den Wechſelcours beſtimmen. — Der Wechſelcours ändert ſich oder weicht vom Pariſtande ab, entweder a) durch jede Abweichung des wirklichen Gewichtes und Feingehaltes des Geldes von dem Gewichte und Feingehalte, wie ſolche durch die Münzverordnungen vorgeſchrieben waren, oder b) durch die ſchnelle Zunahme der von einem Lande auf ein anderes zu gleicher Zeit gezogenen Wechſelbriefe. Was den erſten Umſtand betrifft,

Digitized by Google

ſo wird man ſelten finden, daß die im Umlauf befindlichen Münzen eines Landes genau den geſetzlich vorgeſchriebenen Reingehalt haben, und dieſer Unterſchied muß gehörig in Anſchlag gebracht werden, um das wirkliche Pari auszumitteln. Wenn das in England gemünzte Geld nach gehörigem Gewicht und gehöriger Feine ausgeprägt wäre, das franzöſiſche Geld aber um 10 pCt. ſchlechter, als die franzöſiſchen Münzverordnungen vorſchreiben, ſo würde das wirkliche Wechſel-Pari erſt dann vorhanden ſeyn, wenn für £ 100 in London zahlbar in Paris ſtatt 2520 Fr. 2772 Fr. bezahlt würden, und ſonach der nominelle Stand um 10 pCt. gegen Paris wäre. Um den eigentlichen Wechſelcours zwiſchen zwei oder mehreren Plätzen feſtzuſetzen, muß dieſer Umſtand mit großer Sorgfalt erwogen werden; ſo müſſen die verſchiedenen Münzſorten oder das Courantgeld nach Gewicht und Feine unterſucht, und das Verhältniß gegen einander, ſo wie die Abweichungen von dem Nominalgehalt, genau beſtimmt werden. Wenn das Geld, welches in einem Lande courſirt, ſo abgenutzt und abgegriffen iſt, daß es an ſeinem Gewichtswerth beträchtlich verloren hat, oder wenn das Papiergeld eines Landes wegen ſeiner Menge oder wegen mangelnden Credits entwerthet iſt, ſo kann wirkliches Pari des Wechſelcourſes nur dann ſtatt finden, wenn der Cours in eben dem Verhältniß gegen das Land iſt, als die Münzen abgenutzt oder die Papiere im Werthe geſunken ſind. Dieſen Umſtand berückſichtigt, wird man ſehen, daß, obgleich während der Kriegsjahre der Wechſelcours für England höchſt ungünſtig ſchien, derſelbe dennoch in Wirklichkeit zu Gunſten des Landes war. Der niedrige Stand war nur nominell, und wurde durch die große Entwerthung des Papiergeldes hervorgebracht, in welchem die Wechſel bezahlt wurden.

2) Veränderungen im Wechſelcourſe oder in dem Preiſe, zu dem die Wechſel bezahlt werden, dadurch daß beſondere Einwirkungen auf den Geldumlauf zweier Länder ſtatt finden, ſind bloß nominell. Wirkliche Veränderungen entſpringen allein aus deren gegenſeitigen Handelsbeziehungen.

Wenn zwei Länder zuſammen Handelsgeſchäfte treiben, und jedes kauft von dem andern Waaren von genau demſelben Werthe, ſo gleichen ſich ihre Forderungen gegen einander aus, und der wirkliche Wechſelcours ſteht Pari. Die Ziehungen und Tratten des einen Staates werden durch die Ziehungen und Tratten des andern vollkommen ausgeglichen, und es erfolgen alle Berichtigungen, ohne daß nöthig wäre, baares Geld oder edle Metalle dabei zu verwenden. Der Fall, daß die gegenſeitigen Forderungen ſich ſo vollkommen ausgleichen, kommt aber gar ſelten vor. Der eine Theil hat dem andern faſt immer einen Saldo zu entrichten, welcher dann auf den Wechſelcours mehr oder weniger Einfluß äußert. Iſt die Summe, welche London an Paris zu zahlen hat, größer, als diejenige, welche Paris an London ſchuldet, ſo wird die Nachfrage nach Papieren auf Paris an der Londoner Börſe größer ſeyn, als die an der Pariſer Börſe nach Londoner Effecten, und dadurch wird der wirkliche Wechſelcours zu Gunſten von Paris und zum Nachtheil von London ſtehen.

Die Unkoſten der Sendung von Contanten aus einem Lande in das andere beſtimmen die Grenzen, innerhalb welcher das Steigen und Fallen des wirklichen Courſes ſich bewegt. Wenn man mit einem Procent Speſen für Transport und Riſico, baares Geld von London nach Paris remittiren kann, ſo wird es dem Londoner Kaufmann gleich ſeyn, ob er für Pariſer Wechſel den Cours um 1 pCt. höher bezahlt oder Baarſendungen macht. Kann er dagegen Pariſer Wechſel zu einem Preiſe kaufen, wobei etwas an dieſem Procent zu erſparen iſt, ſo wird er natürlich vorziehen, die Anſchaffung in Wechſeln zu machen, wie er umgekehrt vorziehen würde, Baarſendungen zu machen, wenn ihn die Wechſel mehr als 1 pCt. höher zu ſtehen kämen. Im Fall zwiſchen beiden Ländern Krieg einträte, oder durch irgend einen Umſtand die Unkoſten der Baarſendungen erhöht würden, ſo könnte der wirkliche Wechſelcours zwiſchen denſelben möglicherweiſe viel größeren Veränderungen unterliegen. Denn die Grenzlinie, innerhalb welcher ſich ſolche Veränderungen bewegen können, wird ſtets von der Höhe der Koſten beſtimmt, welche die Sendung von Gold- und Silberbarren verurſacht.

Steigen oder Fallen der nominellen Courſe, d. h. des Werthes der Zahlmittel der in Handelsverkehr ſtehenden Länder, übt auf den Handel nach Außen keinen Einfluß. Iſt dieſes Courantgeld entwerthet, ſo reicht das Agio, welches der Ausführer beim Verkauf ſeines auf das fremde Land gezogenen Wechſels erhält, nur gerade hin, um die Preiserhöhung der verſendeten Waare zu decken, welche durch jene Entwerthung des Geldes entſtanden iſt. Iſt aber dieſes Agio auf fremde Wechſel nicht Folge einer Entwerthung des Courantgeldes, ſondern des Mangels an Papieren, ſo ſteigen die Waarenpreiſe deßhalb nicht, und der ungünſtige Wechſelcours wirkt in dieſem Falle als ein Reiz zur Ausfuhr. Sobald der wirkliche Cours vom Paristande abweicht, kann die bloße Betrachtung eines Preiscourants dem Kaufmanne nicht mehr genügen, um ſeine Unternehmungen danach zu berechnen. Iſt der Cours nachtheilig, ſo muß in der Berechnung des muthmaßlich zu machenden Gewinns mitangeſchlagen werden, was bei dem Verkaufe ſeiner Wechſel auf den Cours gewonnen wird. Je höher dieſer Cours iſt, je geringer braucht der Preis-Unterſchied zu ſeyn, um die Ausfuhr für ihn gewinnbringend zu machen. Und ſomit hat ein wirklich ungünſtiger Wechſelcours ganz dieſelbe Wirkung, wie eine Prämie auf die Waarenausfuhr, ſo

Digitized by Google

hoch als diese Coursdifferenz. Dieselben Ursachen aber, die bei einem wirklich ungünstigen Wechselcourse vermehrte Ausfuhr hervorbringen, vermindern zu gleicher Zeit und in demselben Verhältniß die Einfuhr. Ist der Wechselcours nämlich wirklich ungünstig, so muß der Preis der eingeführten fremden Waaren so viel niedriger seyn, als der einheimische, um nicht allein nach Abzug der Unkosten den gewöhnlichen Nutzen bei dem Verkaufe zu gewähren, sondern auch das Aufgeld zu decken, welches der Empfänger für die Rimessen auf fremde Plätze zu entrichten hat, die er seinem Handelsfreunde übermacht, oder den Discount, wenn letztgenannter Freund auf ihn abgibt. Es werden daher bei ungünstigem Wechselcourse weniger Waaren zur Einfuhr taugen, und je weniger sonach auswärts Zahlungen zu machen sind, je weniger wird auch Frage nach fremden Wechseln statt finden, und der wirkliche Cours verhältnißmäßig dadurch gehoben werden.

Hieraus geht, wie leicht einzusehen ist, hervor, daß ein vortheilhafter wirklicher Wechselcours gleich einer Abgabe auf die Ausfuhr und gleich einer Prämie auf die Einfuhr wirkt. Auf solche Weise haben die Schwankungen des Wechselcourses das eigenthümliche und nothwendige Bestreben, sich durch sich selbst auszugleichen. Sie können niemals die Unkosten der Versendung von Contanten aus dem einen Lande in das andere lange übersteigen. Ist der Cours günstig, so bringt er vermehrte Einfuhr hervor und vermindert die Ausfuhr, und ist er unaünstig, so werden durch ihn die Ausfuhren gesteigert, der Einfuhr aber Hindernisse in den Weg gelegt. Im Mittelpunkte aller dieser Schwankungen ruht das wirkliche Wechselpari; und obgleich die tausend täglichen und stündlichen Veränderungen im Stand des Debet und Credit ein ganz genaues Wechselpari niemals längere Zeit bestehen lassen, so ist diese Veränderlichkeit doch nach allen Seiten begrenzt, und hat eine fortwährende Tendenz, sich auszugleichen.

Diese natürliche Neigung, welche der Wechselcours besitzt, sich gleichzustellen, erhält durch die Operationen der Wechselhändler oder Bankiers noch eine bedeutende Hülfe mehr.

So kann England z. B. an Amsterdam viel schuldig seyn, da aber der Gesammtbetrag der Schuld eines Handelsstaats durch das, was er bei andern wieder einzunehmen hat, gewöhnlich seinen Gegensatz erhält, so würde dem Mangel von Amsterdamer Wechseln in London höchst wahrscheinlich durch Papiere auf andere Plätze abzuhelfen seyn, an welchen ein verhältnißmäßiger Ueberfluß vorhanden wäre. Hiebei haben nun die Wechselhändler denselben Weg einzuschlagen, wie diejenigen, die mit Gold und Silber oder andern Waaren handeln: dergleichen Papiere da, wo es am wohlfeilsten geschehen kann, einzuthun, und solche da, wo sie am meisten gelten, wieder anzubringen. Indem sie daher die in andern Ländern auf Amsterdam gezogenen Wechsel einkauften und in London absetzten, würde in jenen Ländern, wo deren mehr vorhanden sind, als man bedarf, ein starker Fall des Preises vermieden, sowie in Großbrittannien und den Ländern, in denen die Nachfrage den Vorrath überträfe, ein zu großes Steigen verhindert werden. Bei dem Handelsverkehr, der zwischen Großbrittannien und Italien statt findet, ist die Summe der aus Italien gezogenen Wechsel fast immer überwiegend. Die Bankiers, indem sie den Ueberschuß der auf London gezogenen italienischen Tratten an sich bringen und solche in Holland und andern Ländern, die an England zu zahlen haben, wieder verkaufen, hindern dadurch, daß der wirkliche Wechselcours je zu sehr herabgehe.

III. Umsatz von Wechselbriefen. — Wechselbriefe sind entweder nach Sicht, d. h. bei Vorzeigung, oder nach einer gewissen Zeit von der Vorzeigung, oder dem Tage der Ausstellung an gerechnet, zahlbar, oder auch nach Uso, welches letztere so viel heißt, als nach dem hergebrachten Gebrauche des Ortes, in dem der Bezogene wohnt. An vielen, wo nicht an den meisten Orten, werden noch einige Tage nach dem Verfalltage als Frist zur Zahlung eingeräumt, welche Respecttage (Tage, während welchen man Rücksicht nimmt) genannt werden; deren Zahl ist fast an jedem Orte verschieden. In Großbrittannien und Irland werden auf alle Briefe drei Respecttage bewilligt, nur nicht auf diejenigen, die bei Sicht zahlbar sind. In Hamburg und Altona werden die Respecttage von soliden Häusern niemals benutzt, wohl aber auf den meisten andern Handelsplätzen. Nachstehende Tabelle zeigt die Respecttage der vornehmsten Handelsplätze:

| Name. | Uso. | Respecttage. |
|---|---|---|
| Altona | ein Monat Dato | 12 |
| Amsterdam | ein Monat Dato | 6 |
| Antwerpen | ein Monat Dato | 6 |
| Barcellona | sechzig Tage Dato | 14 |
| Berlin | vierzehn Tage Dato | 3 |
| Bilbao | zwei Monat Dato | 14 |
| Bordeaux | dreißig Tage Dato | 10 |
| Bremen | ein Monat Dato | 8 |
| Cadix | sechzig Tage Dato | 6 |
| Emden | einundzwanzig Tage Sicht | 3 |
| Danzig | vierzehn Tage vom Acceptionstage | 10 |
| Dublin | einundzwanzig Tage Sicht | 3 |



Digitized by Google

| Name. | Uso. | Respectage. |
|---|---|---|
| Genf | dreißig Tage Dato | ehemals 5 jetzt keiner |
| Genua | drei Monat nach Date | 30 |
| Gibraltar | zwei Monat nach Sicht | 14 |
| Hamburg | ein Monat Date | 14 |
| Kopenhagen | unbestimmt | 8 |
| Leipzig | vierzehn Tage nach dem Acceptationstage | 0 |
| Lissabon | dreißig Tage Sicht | 6 |
| Livorno | drei Monat Date | 0 |
| Lübeck | keiner | 10 |
| Malta | dreißig Tage Dato | 13 |
| Madrid | zwei Monat Sicht | 14 |
| Neapel | drei Monat Date | 3 |
| Oporto | dreißig Tage Sicht | 6 |
| Palermo | drei Monat Date | 0 |
| Paris | dreißig Tage Dato, keine Respectage auf Sichtwechsel | 10 |
| Petersburg, Uso keiner | Sichtwechsel | 3 |
| | Datowechsel | 10 |
| Rio de Janeiro | dreißig Tage Dato | 6 |
| Rotterdam | ein Monat Date | 6 |
| Stockholm | ein Monat Sicht | 6 |
| Wien | vierzehn Tage nach dem Acceptionstage; keine Respectage auf Wechsel unter sieben Tage Sicht | 3 |

Ausgenommen in Rußland, ist es gegenwärtig durch ganz Europa eingeführt, die Wechsel nach dem neuen Styl des Kalenders zu datiren.

In allen großen Handelsorten werden Wechsel durch dazu angestellte Makler entweder an der Börse, oder indem solche auf den Handels-Comptoiren die Käufer und Verkäufer von Papieren aufsuchen, abgesetzt oder eingehandelt. Eine Auswahl von Maklern, welche den größten Verkehr haben, ermitteln an den Börsentagen, nach Maaßgabe des Umstandes, ob viele oder wenige Papiere auf einen Handelsplatz ausgeboten oder gesucht sind, die Course, zu welchen dann an jenem Tage die meisten Geschäfte abgeschlossen werden, mit solchen Abweichungen bei einzelnen Briefen, wie sie durch den hohen oder geringen Credit des Ausstellers bedingt werden. Diese Preise werden dann zu gewissen Zeiten öffentlich bekannt gemacht, und einzeln oder in besondern Listen gedruckt ausgegeben, wie gegenwärtig in London in Wettenhall's List, und in Hamburg jeden Dienstag und Freitag; diese sind aber für große und reiche Häuser kein absoluter Maaßstab, indem ihre Papiere gewöhnlich $^1/_2$, 1, $1^1/_2$, ja 2 % höher geschätzt und bezahlt werden. Auf allen Plätzen, wo ein starker Verkehr in Wechseln und viel Papier in Umlauf ist, findet man Speculanten, die auf das Steigen und Fallen der Wechselcourse ihr Augenmerk richten, und darnach kaufen oder verkaufen.

Beim Ausstellen der Tratten auf fremde oder entfernte Handelsplätze ist es üblich, über ein und dieselbe Summe einen Prima-, Secunda- und zuweilen auch Tertia- und Quarta-Wechsel auszustellen; jeder enthält die Clausel, daß, wenn einer davon bezahlt wurde, die andern keine Geltung mehr haben, und man pflegt bei sehr langer Sicht die Prima, gewöhnlich ohne solche zu indossiren, an den Ort, wo der Bezogene wohnt, einem Dritten zur Besorgung der Acceptation einzusenden, und vermittelst der Secunda, Tertia oder Quarta darüber seiner Zeit zu verfügen.

Fast in allen Ländern sind Wechselbriefe beträchtlichen Stempelabgaben unterworfen; doch ist der Ansatz des Wechselstempels fast nirgends so hoch wie in Großbrittannien.

Keiner, der die Grundregeln der kaufmännischen Rechenkunst sich zu eigen gemacht hat, wird Schwierigkeiten finden, auszumitteln, wie viel eine Summe Geldes in der Valuta des einen Landes nach dem Tages-Cours in der des andern betrage, und jedes Rechenbuch stellt eine Menge Exempel auf, um Berechnungen solcher Art zu machen. Im Wechselhandel ist aber eine unmittelbare Uebermachung nicht immer die vortheilhafteste. Wenn z. B. ein Kaufmann in London die Absicht hat, eine Zahlung nach Paris zu machen, so fordert eine kluge Geschäftsführung, nicht allein die Cours-Verhältnisse zwischen London und Paris genau zu wissen, sondern auch die zwischen London und Hamburg, Hamburg und Paris und andern Plätzen, weil es sich sehr häufig trifft, daß man mit Vortheil Effecten auf Hamburg, Amsterdam oder Lissabon kaufen, und dagegen von Correspondenten in diesen Orten dafür Rimessen nach Paris machen lassen kann. Diese Ausmittelung des vortheilhaftesten Weges in solchen Geschäften nennt man Arbitrage.

Ein oder zwei Beispiele werden hinreichen, den Grundsatz zu zeigen, nach welchem dabei verfahren wird.

Wenn der Cours zwischen London und Amsterdam zu 55 ß. vlm. pr. £ Sterl. steht, und zwischen Paris und Amsterdam zu 1 ß. 6 d. vlm. für den Franc, so muß, um zu ermitteln, ob directe oder indirecte Uebermachung nach Paris vortheilhafter sey, berechnet werden, welches der Werth des Franken in englischem Gelde ist, wenn über Holland remittirt werden soll. Ist das £ Sterling = 55 ß. vlm. Cour., und 1 ß. 6 d. vlm. Cour. = 1 Franc, so kommt der Franc auf 10 Pence zu stehen, welches dessen arbitrirter Werth ist. —

Digitized by Google

Bei Uebermachung englischen Geldes über Amsterdam würden daher für den Frank 10 Pence erfordert oder £ 1 um 24 Fr. zu bezahlen; und wenn der Wechselcours zwischen London und Paris 24 Fr. für £ 1 stünde, so würde es für den Londner Kaufmann auf eins hinauslaufen, ob er die Rimessen direct oder via Amsterdam bewirkte. Stünde aber der Wechsel-Cours zwischen London und Paris höher als 24 Fr. für £ 1, so würde die Uebermachung über Amsterdam offenbar vorzuziehen seyn.

Man nehme an — um ein Beispiel aus Dr. Kelly's Universal Cambist, vol. II. p. 157 zu citiren — daß der Wechselcours zwischen London und Lissabon 68 Pence fürs Milreis stehe, und der von Lissabon auf Madrid 500 Reis für den Dollar, so wird der arbitrirte Preis zwischen London und Madrid 34d. Sterl. für den Dollar seyn, denn: 1000 = 68d. also 500 Reis = 34d. Wenn nun der directe Cours von London auf Madrid für den Dollar 35d. steht, aber nur 34d., wenn man vermittelst Lissabon auf Madrid remittirt, so ist Letzteres offenbar von Vortheil. Auf der andern Seite aber, wenn London direct auf Madrid trassirt, so empfängt es 35d. für den Dollar, wogegen es bei indirectem Ziehen über Lissabon nur 34d. erhält; es ist deßhalb für London vortheilhafter direct auf Madrid zu ziehen. Hieraus ergeben sich folgende Regeln:

1) Wenn der feste (unveränderliche) Preis das Gegebene ist, muß man über den Platz trassiren, der den niedrigsten Arbitrage-Cours darbietet, und die Rimessen über den Platz bewerkstelligen, der den höchsten Cours gewährt.

2) Ist der veränderliche Preis gegeben, ziehe man über den Platz, der den höchsten Arbitrage-Cours gewährt, und mache seine Rimessen über den, welcher den niedrigsten ergibt.

Bei complicirten Arbitragen, bei denen mehr als drei Handelsplätze in Betracht kommen, hat man, um zu finden, wie hoch über solche die Uebermachungen zuletzt zu stehen kommen, den ersten Wechselplatz gegen den letzten gerechnet, bloß zu wiederholen, wie nach obigem Beispiele verfahren werden muß.

Angenommen z. B., der Wechselcours zwischen London und Amsterdam sey 35 ß. vlm. für das £ Sterl., zwischen Amsterdam und Lissabon 42 ß. vlm. für die alte Crusade, und zwischen Lissabon und Paris 480 Reis für 5 Franken, welches ist der Arbitrage-Cours zwischen London und Paris?

Zuerst: 35 ß. vlm. = £ 1 Sterl., 2s. Sterl. = 1 alter Crusade.

Sodann: die alte Crusade oder 400 Reis = 2s. Sterl., und 480 Reis oder 2s. $4^1/_2 d.$ Sterl. = 5 Franken.

Drittens: 2s. $4^1/_2 d.$ Sterl. = 5 Fr., geben 25 Fr. als Arbitrage-Cours des £ Sterl. zwischen London und Paris.

Dieses läßt sich zusammengezogen folgendermaßen geben:

£ 1 Sterling

1 £ Sterl. = 35 ß. vlm.

$5^1/_2$ ß. vlm. = 1 alten Crusade

1 alte Crusade = 400 Reis

480 Reis = 5 Franken

folglich $\frac{35 \times 400 \times 5}{480 \times 5^1/_2} = \frac{4200}{168} = 25$ Franken.

Beispielsweise stehe hier eine Operation, die in ziemlich großem Umfange ausgeführt wurde, wobei indirecte Remittirung statt fand, und aus welcher man die Grundsätze deutlich wahrnehmen kann, die zu erläutern hier die Absicht ist.

Im Jahr 1804 hatte Spanien an Frankreich beträchtliche Subsidien zu bezahlen, zu welchem Ende sich drei verschiedene Wege darboten:

1) zu Lande nach Paris Dollars zu senden, oder

2) den Betrag in Pariser Briefen direct zu remittiren, oder

3) nach Paris Auftrag zu ertheilen, auf Spanien zu trassiren.

Nachdem man den ersten dieser drei Wege versucht hatte, fand man ihn zu langwierig und kostspielig, und bei den beiden andern war zu erwarten, daß sich ein sehr nachtheiliges Fallen des spanischen Courses daraus ergeben werde. Man beschloß daher, das Geschäft auf indirectem Wege über andere Plätze, und zwar folgendergestalt auszuführen.

Ein Bankierhaus zu Paris wurde beauftragt, diese Operation zu besorgen und verfuhr dabei folgendergestalt: es wählte London, Amsterdam, Hamburg, Cadix, Madrid und Paris als die Hauptangeln, um welche sich das Geschäft drehen sollte; auf jedem dieser Plätze wurden Correspondenten gewonnen, sich dem Umsatze zu unterziehen. Madrid und Cadix waren die Plätze in Spanien, von wo aus die Anschaffungen zu geschehen hatten; und es mußten sonach von da aus Dollars auf diejenigen Plätze gesandt werden, wo dieselben am meisten galten, und dafür Briefe auf Paris oder andere Effecten eingethan, welche gute Rechnung gaben.

Nachdem das Grundprincip auf diese Art festgestellt war, blieb nur hauptsächlich übrig, die Operation so zu bemessen, daß nicht zuviel Tratten auf Spanien zu gleicher Zeit ausgegeben wurden, und den ganzen Umsatz so viel als möglich auf die sichere Basis wirklichen Geschäftsverkehrs zu begründen. Da nun der Preis der Dollars damals in England hoch

Digitized by Google

stand, so wurde London als derjenige Platz ausersehen, über welchen das Hauptgeschäft hauptsächlich gehen sollte, da jener Umstand natürlich dort für Spanien einen vortheilhaften Wechselcours erzeugte.

Die Operation ging von Paris aus, wo durch den Verkauf von Tratten auf Hamburg und Amsterdam für die augenblicklichen Bedürfnisse des Staates gesorgt wurde; den letztgenannten Plätzen wurde zugleich der Auftrag, sich dagegen auf London, Madrid oder Cadix zu erholen, je nachdem einer dieser Plätze Vortheil im Cours darbieten werde. Es wurde alles mit der gehörigen Besonnenheit ausgeführt und deshalb vom besten Erfolge gekrönt. Im Anfange stand der Londner Cours in Cadix 56*d.*; derselbe hob sich aber bis 59¼*d.*, so daß Spanien 8 % gewann, indem es nach London Dollars übermachte, ungerechnet der Vortheile, welche die Circulation von Wechseln auf alle Plätze des Festlandes gewährte. — (Kelly's Cambist, vol. II. p. 168; Dubost's Elements of Commerce, 2. Ed. p. 218.)

**Waterford,*** Hauptort der Grafschaft gleichen Namens, in der irländischen Provinz Münster, am Zusammenfluß des Barrow und Suire, zweier größeren Flüsse Irlands, mit tiefem, vortrefflichem Hafen und einem ½ Meile langen Quai, welches für das schönste in Europa gehalten wird; unter dem 52° 14′ nördl. Br. und 7° 8′ westl. L. Einwohnerzahl gegen 29.000 mit 3600 Häusern. Die glückliche Lage Waterfords, an zwei schiffbaren Strömen, erleichtert die Verbindungen mit den fruchtbaren Provinzen des Innern außerordentlich, auch sind die Quantitäten von Rindfleisch, Schweinefleisch, Butter und Getreide, welche von hier nach England ausgeführt werden, außerordentlich groß. Im Jahr 1831—32 wurden sie zu £ 2.065,861 angeschlagen, wovon Speck für £ 547.000, Butter für £ 538.000, Weizen und Mehl £ 566.000, Hafer £ 128.000, lebende Schweine (jährlich mit den Ferkeln mehr als 75.000 Stück), £ 117,000 u. s. w. In den letzten Jahren wurden 70 Schiffe zur Fischerei in Newfoundland ausgerüstet. Außerdem findet man Zuckersiedereien, Leinwands-, Glas- und Wollfabrikation und Eisen-Gießereien.

**Watte*** (Engl. Wadding, Franz. Ouate), nennt man dünne Blätter von Baumwollen-, Seiden- oder Flachs-Abgang, die man äußerst häufig als warmes Zwischenfutter von Männer- und Frauenkleidern verwendet: bei Verfertigung derselben wird das Material mit der Kartätsche in dünne Lagen gestrichen, sodann leimt man je zwei und zwei solcher Blätter auf Unterlagen von kartätschtem Werg, und bestreicht beide Oberflächen wieder mit Leimwasser. Baumwollenwatte ist am gebräuchlichsten. Alle Sorten werden von eigenen Wattmachern an vielen Orten fabrizirt und Dutzendweise verkauft.

**Wechselrecht.** Unter Wechselrecht versteht man im Allgemeinen diejenigen Fundamentalsätze, welche sich allmählich aus der natürlichen Richtung des Wechselverkehrs, und aus Usancen, die von einem Wechselplatze zum andern wandelten, gebildet haben.

Die Quellen für dasselbe sind daher folgende:

1) Gesetze, und zwar sowohl einheimische als fremde.

2) Das Gewohnheitsrecht, oder die Wechsel-Usancen.

3) Die allgemeine Natur des Wechselverkehrs, und die hieraus sich ergebenden Grundzüge (Theorie des Wechselrechts).

4) Das gemeine Landrecht.

5) Das römische und canonische Recht.

Für unsere Zwecke sind nur die drei ersteren zu berühren.

In Deutschland besteht kein gemein gültiges Wechselrecht, da der Reichstag das Wechsel-Institut als längst im Reiche eingeführt betrachtete, und sich daher begnügte, einzelne Sätze desselben herauszuheben und zu bestätigen; aber auch diese wurden niemals gehörig publicirt. Es wird daher um so nothwendiger, sich mit der Wechselgesetzgebung der einzelnen Staaten, so weit solche bedeutsam genug erscheint, vertraut zu machen, als in Wechsel-Streitsachen die besondern Gesetze des Ortes, wo der Fall sich ereignet hat, entscheiden, nicht der Ort, wo der Proceß anhängig gemacht wird; auch gar oft einzelne Contrahenten auf erlaubte Weise (z. B. in Solawechseln) sich dem Wechselrechte irgend eines bestimmten (auswärtigen) Landes unterwerfen.

Die wichtigsten deutschen Wechselgesetze sind:

In Oesterreich die Wechsel-Ordnung für die Stadt Wien ꝛc. vom 10. September 1717, mit Erläuterungen aus den Jahren 1720 bis 1727, und die Wechselordnung vom 1. October 1765 durch Maria Theresia erneuert, mit Gesetzeskraft für Böhmen und die Erbländer; diese gelten noch jetzt, obwohl sich das Verfahren bei Wechsel-Streitigkeiten seit dem Jahr 1792 nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung richtet. Einzelne Theile des Kaiserreichs haben aber wieder ihre besondern Wechsel-Ordnungen, wie z. B. Triest und das Litorale eine italienische Uebersetzung der Wechsel-Ordnung von 1765, mit Ausnahme des ganz weggelassenen Artikels 54 derselben; Ost-Gallizien eine Wechsel-Ordnung vom 22. Juli 1775, West-Gallizien eine andere vom 10. October 1797. Im lombardisch-venetianischen

* Diese beiden Artikel gehören auf Seite 1584 nach Wasser.

Digitized by Google

Königreiche wurde 1808, und in Süd-Tyrol 1820 der Code de Commerce eingeführt, und gilt dort noch.

In Preußen wurden alle in einzelnen Landschaften und Städten geltenden Wechsel-Ordnungen durch Einführung des allgemeinen preußischen Landrechtes im Februar 1794 aufgehoben. In den Rheinprovinzen hat jedoch der Code de Commerce noch immer volle gesetzliche Kraft.

In Bayern gilt die Verbesserte Wechsel-Ordnung ꝛc. vom 24. November 1785, mit erläuternden Nachträgen vom 29. Juli 1787, 18. Mai 1789 und 11. September 1825; wo sie nicht ausreicht, soll das Augsburger Wechselrecht eingreifen.

Sachsen hatte zu keiner Zeit eine gemeingültige Wechsel-Ordnung; die Leipziger Wechsel-Ordnung, obwohl früher dafür angesehen, auch durch den Landtags-Abschied vom 28. December 1677 auf andere Orte und Personen, welche Wechselbriefe von sich stellen, ausgedehnt, war doch von jeher nur ein Localstatut. Es bestehen dagegen eine Menge einzelner Verordnungen. Auch die einzelnen sächsischen Häuser hatten zum Theil besondere Wechsel-Ordnungen.

Würtemberg besitzt eine Wechsel-Ordnung vom 24. März 1759, in welcher die Leipziger subsidiarisch als Norm der Entscheidung anerkannt wird.

Im Königreich Hannover wurde am 25. Juli 1822 eine Wechsel-Ordnung mit den Ständen verabschiedet, welche zu den reichhaltigsten und umsichtigsten gehört, die bis jetzt in Deutschland erschienen sind; sie gilt für das ganze Königreich, mit Ausnahme derjenigen Landestheile, in welchen das preußische Landrecht zur Zeit noch Gültigkeit hat.

In Baden gilt seit dem Jahre 1809 der Code de Commerce, vermöge des Anhanges zum badischen Landrechte, welcher die Vorschriften desselben, unter einigen Modifikationen, mit gesetzlicher Kraft für Baden einführte.

Die beiden Hessen hatten zu keiner Zeit besondere Wechsel-Ordnungen. In beiden ist das Frankfurter Wechselrecht durch Gebrauch recipirt. In der darmstädtischen Provinz Rheinhessen gilt aber noch immer der Code de Commerce.

Braunschweig besitzt eine Wechsel-Ordnung vom 1. August 1715, welche im Jahr 1725 neuerdings erschien.

Die Anhaltischen Lande besitzen ebenfalls eigene Wechsel-Ordnungen (Dessau vom Juli 1822, Cöthen vom August 1802), die sich fast überall an die Vorschriften des preußischen Landrechts anschließen.

Aelter und zum Theil auch wichtiger und gehaltreicher sind aber die deutschen Platzrechte, denn auf den einzelnen Haupt-Handelsplätzen bildeten sich frühzeitig die Wechselgeschäfte, und mit ihnen die Usancen und Rechtsverhältnisse aus.

Das älteste bekannte deutsche Wechsel-Gesetz hat Hamburg aufzuweisen. Es datirt vom Jahre 1603. Eine eigene Wechsel-Ordnung erhielt die Stadt aber erst am 1. März 1711, und erhebliche Zusätze zu derselben folgten in den Jahren 1729 und 1752.

Die älteste Wechsel-Ordnung erhielt Nürnberg im Jahr 1621; sie erschien in neuen Ausgaben 1654, 1700, 1722 und 1825, und behauptet auch für die neuere Zeit noch ihren Werth.

Lübeck hat merkwürdigerweise niemals eine eigene Wechsel-Ordnung gehabt; in neuerer Zeit hat es als Sitz des Ober-Appellationsgerichts für die vier freien Städte eine große Wichtigkeit für das Handelsrecht erlangt, und die gediegenen Arbeiten dieses Gerichts finden mit Recht allgemeine Anerkennung.

Augsburg erhielt schon im Jahr 1665 eine eigene Wechsel-Ordnung, die in den Jahren 1707, 1716 und 1778 in neuen Ausgaben erschien. „Das Augsburger Wechselrecht ist von ausgezeichneter Wichtigkeit; es hat manchen andern zum Vorbild gedient, und jetzt noch in ganz Bayern subsidiäre Kraft.

Zu welcher Zeit Frankfurt a. M. sein erstes Wechselgesetz erhielt, ist ungewiß. Die älteste Wechsel-Ordnung, datirt vom 18. September 1666, ist größtentheils aus einer „Supplication des Frankfurter Handelsstandes wegen Abfassung einer Wechsel-Ordnung“ entnommen; ihr folgten später die vom 8. Februar 1676 und vom 18. Juni 1759. Letztere Wechsel-Ordnung gilt noch jetzt; sie ist zwar ganz unsystematisch, aber umsichtig und practisch, und muß deßhalb zu den bessern Deutschlands gezählt werden; sie hat vielen andern zum Vorbild gedient, und gilt in den beiden Hessen und Nassau noch jetzt als Richtschnur.

Die Leipziger Wechsel-Ordnung erschien am 2. Oktober 1682, zwar mit dem ausdrücklichen Beifügen, „daß sie lediglich für ein Local-Statutum auf die Handelsstadt und Platz zu Leipzig anzunehmen, auf andere Orte aber nicht zu extendiren sey.“ Dessenungeachtet war es früher sehr üblich, sich anderwärts nach Leipziger Wechselrecht zu verpflichten, was hauptsächlich wohl durch die frühe und große Bedeutung der Leipziger Messen zu erklären ist. Die Leipziger Wechsel-Ordnung hat noch jetzt großen Werth, und in manchen auswärtigen Ländern, namentlich in Würtemberg, im Erfurtischen, in Hildburghausen, in der Oberlausitz, im Hennebergischen ꝛc. gesetzliches Ansehen.

Minder bedeutende Wechsel-Ordnungen besaßen Breslau (vom Jahr 1572), Straßburg (1740), Naumburg (1698), Danzig (1701), Bremen (1712), Basel (1809).

Von auswärtigen Gesetzgebungen über Wechselrecht zählen wir nur die wichtigsten auf.

Digitized by Google

In Frankreich ist das Wechselrecht schon frühzeitig auf eine hohe Stufe der Ausbildung gebracht worden. Das älteste bekannte Wechselrecht steigt bis zum Jahr 1462 hinauf. Von der spätern Gesetzgebung ist besonders die sehr sorgfältig und umsichtig bearbeitete Ordonnance von 1667 herauszuheben, welche sich bis auf die neueste Zeit in entschiedener Achtung erhalten, und auch dem Code de Commerce zur Grundlage gedient hat. Der Minister Colbert forderte Memoiren darüber von den Kaufleuten aller Hauptplätze Frankreichs; die eigentliche Seele der Discussionen aber war Savary. Hatteau bemerkt über dieselbe ganz richtig: „Quelque partisan que l'on soit des nouveautés, on ne peut se dispenser d'avouer que les rédacteurs du Code de Commerce n'ont rien pu ajouter aux principes élémentaires par l'ancienne loi; l'homme d'état jetera toujours avec autant d'étonnement que d'utilité ses regards sur cette loi; qui a fait sortir notre commerce du chaos, qui lui a donné son éclat et sa prospérité.“ Der Code de Commerce ist seit dem 1. Januar 1808 ins Leben getreten, und enthält in den Artikeln 110—189 die Wechsel-Verordnungen. Er gehört unter die vortrefflichsten Handels-Gesetzbücher, die je erschienen sind, wenn gleich im Wechselrecht den Usancen zu viel überlassen ist, was immer Unsicherheit erzeugen muß.

In Holland hatte man früher wenig eigentliche Wechselgesetze, sondern meist nur Usancen-Sammlungen, nach welchen man sich in Streitfällen richtete. Letztere sind übrigens von ausgezeichneter Wichtigkeit, weil dort der Wechselverkehr sehr frühzeitig und lebhaft aufblühte (man denke nur an Brügge, und das Schreiben des dortigen Magistrats an den zu Barcellona im Jahr 1404), und weil diese Usancen in vielfacher Gestaltung allmählig in die deutschen Wechsel-Ordnungen eingedrungen sind. Der Code de Commerce wurde im Jahr 1811 in Holland eingeführt; 1826 aber ein neues Handelsgesetzbuch mit den Generalstaaten verabschiedet, welches im Wesentlichen auf den Code de Commerce begründet ist, und manche Lücken desselben ausfüllt.

Auch in Italien, der unbezweifelten Wiege des Wechselgeschäftes, findet man in den ältesten Zeiten nur Usancen-Sammlungen; derselben besaßen Siena seit 1292, Venedig von 1557, 1594 bis 1710, Piacenza 1591, Bologna 1654, Mailand 1541, Neapel 1562, Genua 1589 ꝛc. So weit Italiens Wechsel-Gesetze bis jetzt bekannt sind, haben sie allerdings bedeutenden historischen Werth, geben aber für die Wissenschaft keineswegs die Ausbeute, welche man glaubt von ihnen erwarten zu dürfen.

Großbrittannien, der größte aller Handelsstaaten, hat niemals ein selbstständiges positives Wechselrecht gehabt; es stützt sich dort ganz und gar auf Herkommen und Präjudicien (Precedents), die man durch sorgfältige Sammlungen der Richterssprüche über Wechselsachen aus allen Zeiten so viel möglich zu befestigen gesucht hat. Nur wenige Statuten kamen hinzu. Bei zuweilen auffallenden Formen und manchen Unbestimmtheiten trägt das englische Wechselrecht ein originelles Gepräge an sich; es ist freisinnig, aller ängstlichen Fesseln der Gewohnheit entledigt, rein aus der Natur der Verhältnisse gegriffen, und ganz auf die Eigenthümlichkeit der einzelnen Fälle gerichtet, die man deßhalb genau im Auge behalten muß.

Rußland hat am 6. März 1729 eine Wechsel-Ordnung erhalten, die von einer besondern Commission im Entwurfe vorgelegt, und von der Regierung bestätigt wurde.

Schwedens erste Wechsel-Ordnung, datirt vom 10. März 1671, hat aber nur in der erneuerten Bearbeitung vom 1. Februar 1748 einigen Werth.

Das dänische Wechselrecht hat in neuester Zeit (1825) eine Umarbeitung erfahren, und verdient in vielfacher Rücksicht Beachtung.

Spanien hat kein allgemein gültiges Wechselrecht. Barcellona, wo sich alle übrigen Zweige der Handels-Gesetzgebung so frühzeitig entwickelten, hat aber schon vom Jahr 1394 interessante Verordnungen aufzuweisen, und Bilbao und St. Sebastian besitzen umfassende Wechselgesetze; Madrid hat nur wenige Verordnungen, und Cadix bloße Usancen.

Gewohnheitsrecht, Usancen. Diese Quelle des Wechselrechts ist von der größten Wichtigkeit. Das Gewohnheitsrecht ging allen förmlichen Gesetzen voraus, wanderte von einem Handelsplatze zum andern, und wurde fast überall die Grundlage der spätern Gesetzgebung. In den meisten Fällen bestätigte die gesetzgebende Gewalt lediglich das, was ihm die Kaufmannschaft zu diesem Behufe vorlegte, ohne daran wesentlich zu ändern. Dieser Umstand, so wie die Uebereinstimmung der wichtigern Gewohnheitssätze an den Hauptplätzen, sogar in verschiedenen Ländern das stete Fortbilden derselben, auch neben der im Augenblick möglichst vollständig und umsichtig erscheinenden Gesetzgebung, verleihen dieser Quelle eine ungemeine Wichtigkeit, und lassen sie namentlich auch als Fundament einer Theorie des Wechselrechtes betrachten. Die Wechsel-Usancen dienen, selbst jetzt noch, nicht nur zur Ausfüllung von Lücken der positiven Gesetzgebung, sondern auch nach Umständen als Stellvertreter mancher positiven Verfügungen. Wenn rechtskräftig dargethan werden kann, daß der Wille aller oder doch der meisten Betheiligten sich für eine Usance, und deren Vorzug von einer etwa vorhandenen positiven Verfügung entschieden erkläre, namentlich durch fortwährend gleichmäßigen Abschluß eines fraglichen Geschäftes, ohne Beachtung jener Verfügung — ferner, daß diese gesetzliche Verfügung nicht ausdrücklich als Prohibitivgesetz (welches durch keine Usance entkräftet werden darf) hingestellt sey, endlich daß keine, oder doch keine erhebliche Zahl gerichtlicher Entscheidungen nach jenem Gesetze, und gegen die Usance, von der Zeit an, wo

Digitized by Google

dieſelbe als feſtſtehend behauptet wird, entgegengehalten werden können, ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß eine ſolche Uſance, ſelbſt wenn ſie gegen ein vorliegendes Geſetz ſtreitet, unverkennbar rechtsbeſtändig ſey, und als ſolche anerkannt und gehandhabt werden müſſe.

Darſtellung des Wechſel-Geſchäftes in rechtlicher Hinſicht.

Der Leſer findet im vorhergehenden Artikel Wechſel eine Darſtellung des Urſprungs, Nutzens und der Bedeutung der Wechſel in mercantiliſcher Beziehung. Dem rechtlichen Begriffe nach iſt der Wechſel: „Eine Zahlverſchreibung, welche eine unbedingte Zahlfälligkeit, und nöthigenfalls eine höchſt ſchleunige, eigenthümliche Execution bedingt.“

Eintheilung der Wechſel. Wechſel können in zweifacher Geſtalt ausgefertigt werden:

1) als Zahlſchein, welchen der Ausſteller ſelbſt als einen Wechſel zu bezahlen verſpricht: eigener, trockener, Solawechſel.

2) als Zahlanweiſung, worin ein Dritter, Auswärtiger erſucht wird, Zahlung laut Wechſel dem Inhaber zu leiſten: gezogener, traſſirter Wechſel, Tratte.

Letztere Gattung iſt unbezweifelt die älteſte und wichtigſte, auch haben die Geſetze in ihren meiſten und wichtigſten Beſtimmungen gerade ſie vor Augen. Sie zerfällt wieder in zwei Hauptabtheilungen: Meßwechſel und Außer-Meßwechſel. Zu erſtern gehören ſowohl diejenigen, welche auf einer Meſſe zahlbar gezogen ſind, als auch die, welche von einem Meßplatz aus während der Meſſe gezogen werden. Dem Geſetze nach iſt der erſte Begriff dabei: Zahlfälligkeit auf einer Meſſe: weitere Eigenthümlichkeiten finden ſich bei der Ausſtellung, Präſentation und Zahlung. Alle übrigen Tratten gehören zu den Außer-Meßwechſeln.

Die übrigen bedeutenden Eintheilungen der Wechſel entſpringen: 1) aus ihrer Verfallzeit (Zeit der Zahlfälligkeit); 2) aus dem Zwecke ihrer Ausſtellung; 3) aus der Abſicht, ſie auf jeden andern Wechſelfähigen übertragen zu können (Girirfähigkeit), und endlich 4) aus der Fertigung mehrerer Exemplare eines und deſſelben Wechſels.

1) Verfallzeit. In dieſer Beziehung zerfallen die Wechſel in 4 Hauptgattungen; Sichtwechſel, Uſowechſel, Datowechſel, und fixe oder präciſe Wechſel.

a) Sichtwechſel. Dieſe können entweder auf Sicht, bei Sicht, a vista lauten, und ſind dann zahlfällig, ſobald ſie den Bezogenen vorgewieſen werden; oder auf eine beſtimmte Zeit nach Sicht (z. B. 5 Tage nach Sicht), und dann wird die Zahlfälligkeit vom Tage der Präſentation an gerechnet (alſo z. B. 5 Tage nachdem der Wechſel dem Bezogenen zum erſten Male vorgezeigt worden). Zuweilen kommen auch Wechſel nach Belieben, a piacere, à volonté vor; bei dieſen iſt es von dem Willen des Inhabers (nicht des Bezogenen) abhängig, wenn er einen ſolchen Wechſel präſentiren will; hat er es aber einmal gethan, ſo iſt der Wechſel verfallen, gerade wie ein Sichtwechſel.

b) Uſowechſel nennt man diejenigen, welche in einer durch Uſancen eingeführten, meiſt auch ſpäter durch Geſetze beſtärkten, nach den einzelnen Plätzen mehr oder weniger längeren Friſt verfallen, und auf dieſe Friſt hin ausgeſtellt werden; man zieht auf einfachen (semplice), halben (mezzo), ein- und einhalb (un e mezzo), doppelten (doppio) Uſo (z. B. à Uſo zahlen Sie ꝛc.).

c) Datowechſel heißen alle Wechſel, die in einer beſtimmten Zahl von Tagen, Wochen oder Monaten nach dem Datum der Ausſtellung zahlfällig werden (z. B. vier Wochen nach Dato zahlen Sie ꝛc.).

d) Fixe oder präciſe Wechſel ſind ganz pünktlich auf einen beſtimmten Tag zahlbar geſtellt (z. B. am 15. Juni dieſes Jahres zahlen Sie ꝛc.).

Nach dem Zwecke der Ausſtellung zerfallen die Wechſel in Tratten für fremde und für eigene Rechnung. Erſtere geſchehen im Auftrag und für Rechnung eines Dritten, welcher auch der eigentliche Intereſſent und Hafter nach Wechſelrecht bleibt, wenn der Bezogene erfährt, für wen er Zahlung leiſten ſoll, und ſich damit zufrieden gibt. Im Wechſel muß dann ausdrücklich bemerkt werden (gewöhnlich nur mit den Anfangsbuchſtaben des Namens jenes Dritten), für weſſen Rechnung der Wechſel laufe. Tratten für eigene Rechnung bedürfen keiner weitern Erklärung.

In Beziehung auf Uebertragbarkeit (Girirfähigkeit) theilt man die Wechſel in ſolche, die nicht übertragbar (an ein beſtimmtes Individuum, und nur an dieſes zahlbar) geſtellt ſind, und in ſolche, die an jede andere wechſelfähige Perſon übertragen (girirt) werden können; um ihnen letztere Eigenſchaft zu ertheilen, müſſen ſie ausdrücklich auf den Inhaber oder auf Andere geſtellt werden (z. B. bei Sicht zahlen Sie an AB oder deſſen Ordre ꝛc.). Man ſtellt auch häufig Wechſel an ſich ſelbſt oder auf eigene Ordre, und girirt ſolche nachher an den Abnehmer, wodurch ſie dann mit den Tratten an Ordre gleiche Eigenſchaft erlangen.

Eintheilung hinſichtlich der Ausgabe in mehreren Exemplaren. Das Ausſtellen mehrerer Exemplare von einem und demſelben Wechſel iſt ſchon lange üblich, und von unverkennbarem Nutzen; man beugt dadurch den Gefahren des Verluſtes vor, und kann

Digitized by Google

mit dem einen Exemplar sogleich die Acceptation besorgen lassen, während man ein zweites zum Negoziren auf fremden Plätzen benutzt. Zu letzterem Ende sendet man z. B. das erste Exemplar (die Prima) zur Acceptation, auf der zweiten (der Secunda) notirt man, wo jene acceptirte Prima zu finden sey, und überläßt sie dann bis zur Verfallzeit der Circulation; am Verfalltage hat dann der Inhaber der Secunde sie bei dem Hause wo die Prima liegt zu präsentiren, erhält hierauf die acceptirte Prima, erhebt mittelst derselben den Betrag beim Bezogenen, und überliefert dagegen letzterem beide Exemplare quittirt; es kann auch ein drittes und viertes Exemplar (Tertia, Quarta) u. s. f. ausgefertigt werden. Copien oder Abschriften von Wechseln sind ebenfalls häufig im Gebrauch, und dienen zu denselben Zwecken. Man sendet das Original ungiritt zur Acceptation, nachdem vorher eine Copie davon genommen worden, die durchaus getreu ist, als solche auf dem Wechsel erklärt, und durch die Notiz, in wessen Händen das Original ist, girirfähig gemacht wird. Finden sich bereits Giri auf dem Wechsel, wenn die Copie gefertigt wird, so sind diese ebenfalls getreu darauf abzuschreiben. Vor das Giro desjenigen, der die Abschrift fertigt, kommen dann die Worte: bis hieher Copie. Alle spätern Giri gelten als Original-Indossements.

Bestandtheile eines Wechsels. Da nur die Form des Wechsels ihm seine eigenthümliche Kraft ertheilt, so leuchtet von selbst die Wichtigkeit ein, daß diese Form einfach, möglichst kurz und bestimmt gesetzt, und in allen Fällen genau beobachtet werde. Die Bestandtheile eines Wechsels lassen sich unterscheiden in:

a) wesentliche, von denen kein einziges versäumt werden darf, wenn der Wechsel seine volle Kraft vor dem Gesetze haben soll;

b) zur Vollständigkeit gehörige, die als nützlich und räthlich erscheinen, ohne daß jedoch durch deren Wegbleiben die Wechselkraft verloren ginge, die aber der Aussteller beobachten muß, wenn der Remittent es verlangt;

c) willkührliche, oder zufällige, je nach den besondern Maaßgaben, eines einzelnen Falles.

### Wesentliche Bestandtheile

sind nach der großen Mehrzahl der Gesetze:

1) Ort und Zeit der Ausstellung. Der Ort der Ausstellung ist unentbehrlich, weil etwa eintretende streitige Fälle (z. B. über die Wechselfähigkeit des Ausstellers ꝛc.) nach den Gesetzen des Ausstellungs-Ortes entschieden werden, und weil der Inhaber des Wechsels dadurch erfährt, wo er auf den Fall eines Regresses den Aussteller zu suchen habe. Eben so wichtig ist die Zeit der Ausstellung, weil auch hienach Streitfragen (über Wechselfähigkeit, Verjährung, Fixirung des Geldcourses ꝛc.) entschieden werden, weil dadurch Betrug (etwaige Antedatirung bei nahem Falliment ꝛc.) begegnet wird, und endlich weil bei vielen Wechseln (allen Datowechseln), die Verfallzeit davon abhängt. *

2) Die ausdrückliche Benennung „Wechsel.“ Nur durch diese kann solcher sich kurz, scharf und Jedem deutlich von andern Urkunden, namentlich Anweisungen, unterscheiden.

3) Die Adresse des Bezogenen. Der Grund hiefür ist einleuchtend genug: man muß ersehen können, wo der Wechsel seine Bestimmung erfüllen, d. h. bezahlt werden soll. Die Adresse muß deutlich und genau seyn; fehlt sie, so sinkt der Wechsel zum gewöhnlichen Schuldschein herab, worin der Aussteller sich selbst als Zahler angibt.

4) Die Adresse des Wechsel-Empfängers. Der Bezogene muß nothwendig erfahren, an wen er zahlen soll, und zwar auf dem Wechsel selbst, damit nicht Unberechtigte (im Falle des Verlorengehens ꝛc.) die Zahlung erheben können. Der Bezogene muß ausdrücklich zur Zahlung an den Empfänger (oder dessen Ordre) aufgefordert werden. Wechsel au porteur sind daher in den meisten Gesetzen verboten, und wo sie erlaubt sind, geht aller Schaden durch Betrug ꝛc. auf Rechnung des Inhabers.

5) Die Summe. Diese muß auf Baarzahlung in courantem Geld lauten, gemeiniglich in Wechselgeld. ** Die im Wechsel angegebene Summe ist in allen Fällen festzuhalten; behauptet der Aussteller, sie sey aus Versehen höher gestellt, als die ihm dafür gewordene Valuta beträgt, so kann er gegen Niemand, als gegen seinen diretten Abnehmer im ordentlichen Gerichts-Verfahren klagend auftreten. Alles Ausstreichen, Radiren, Darüberschreiben ꝛc., was überall in Wechseln unterbleiben sollte, ist gerade bei der Wechselsumme vorzüglich sorgfältig zu vermeiden. Sollte in einem Wechsel die Angabe der Summe ganz fehlen (offener Wechsel), so muß man daraus für den Remittenten die Befugniß herleiten, eine von ihm beliebig hoch zu stellende Summe fordern zu dürfen.

6) Ort und Zeit der Zahlung. Der Ort, wo der Wechsel zahlfähig werden soll, darf in keiner Tratte fehlen; der Inhaber der Tratte muß natürlich immer wissen, wo der Betrag erhoben werden soll; auch ist es für seine Zwecke von entschiedener Wichtigkeit, daß dessen Bezeichnung im Wechsel selbst statt finde, damit kein anderer ihm unbienlicher Ort dafür substituirt werden könne. Nach dem Ursprung und Wesen des ganzen Wechsel-Instituts

* Eine Ausnahme macht hierin das englische Gesetz in Betreff der Solawechsel, bei denen sogar Vor- und Nachdatiren unverwehrt ist.

** In Preußen ist ausdrücklich untersagt, einen Wechsel auf Scheidemünze, und in England einen unter 20 Schilling auszustellen.

Digitized by Google

soll eine Tratte eigentlich an einem andern als dem Ausstellungsorte zahlfällig seyn, und dieses Erforderniß ist auch in die Gesetzgebungen fast aller Länder übergegangen. Noch in den Debatten über den Code de Commerce entschied der französische Staatsrath, daß Ziehungen in Paris auf Paris keine Wechselgültigkeit haben sollen. Solawechsel werden oft gestellt: zahlbar überall wo zu treffen, so daß die Zahlung an irgend einem dritten Orte verlangt werden kann, wo man den Zahler gerade findet. Die Verfallzeit darf ebenfalls aus natürlichen Gründen in keinem gültigen Wechsel fehlen. Man muß jedoch, der mannichfachen Respecttage wegen, den Verfalltag vom Zahltage unterscheiden. Nur ersterer wird im Wechsel selbst bezeichnet, und letzterer nach den am Ort der Zahlung statt findenden Usancen daraus abgeleitet.

7) Die Unterschrift des Ausstellers. Der Aussteller muß den Wechsel unterschreiben, damit dessen Inhaber auf den Nothfall bestimmt erfahre, wohin er seinen Regreß zu nehmen hat, damit der Bezogene weiß, für wessen Rechnung er acceptiren, und woher ihm Deckung kommen soll ꝛc. Der Aussteller unterzeichnet mit seiner Handelsfirma, oder wenn er kein Kaufmann ist, mit seiner gewöhnlichen Unterschrift, welche so lange ausreicht, als nicht besondere Gesetze ein Mehreres erfordern. Das Hinmalen eines Kreuzes, Aufdrücken eines Petschafts ꝛc. verträgt sich mit dem Geiste des Wechselrechts nicht.

Bei eigenem Wechsel (Sola) kommt zu diesen wesentlichen Erfordernissen noch:

8) Die Bescheinigung der Valuta, nach ihren jedesmaligen Bestandtheilen; die meisten Gesetze schreiben dieses ausdrücklich vor. Bei Tratten dient diese Bescheinigung zur Vervollständigung, ist aber nicht durchaus wesentlich.

Obiges sind die Erfordernisse, welche durchaus in jedem Wechsel vereinigt anzutreffen seyn müssen; fehlt auch nur eines derselben, so hat er als Wechsel keine Gültigkeit mehr, und sinkt zum gemeinen Schuldschein herab.

Zur Vollständigkeit gehörige Bestandtheile.

1) Nothadresse und Domicilirung. Wenn der Aussteller oder auch einer der Giranten nicht ganz sicher ist, daß der Wechsel von dem Bezogenen honorirt werde, so fügt er dem Wechsel noch eine zweite Adresse, Nothadresse (gewöhnlich die eines seiner Correspondenten im Zahlorte) bei, wo der Inhaber sich melden kann, um die Eincassirung des Wechsels zu bewerkstelligen. Domicilirt nennt man Wechsel, wenn der Bezogene nicht am Zahlorte selbst wohnt, und daher seiner eigenen Adresse eine zweite, am Zahlorte befindliche beigesetzt ist, wo am Verfalltage der Betrag des Wechsels abgeholt werden kann.

2) Notiz, ob von dem Wechsel nur eins oder mehrere Exemplare laufen. Siehe weiter vornen.

3) Angabe für wessen Rechnung die Tratte gestellt worden. Das Ausführliche hierüber gehört zwar in den Avisbrief, doch wird bei Tratten für fremde Rechnung gewöhnlich in den Wechsel gesetzt: Werth für Rechnung N. N. (nur die Anfangsbuchstaben des Namens), bei Tratten für eigene Rechnung dagegen nur: Werth in Rechnung.

4) Das Stellen der Tratte auf Ordre. Eine Tratte, welche den Beisatz: oder Ordre (Zahlen Sie an N. N. oder Ordre) nicht enthält, ist zwar vollkommen gültig, aber nicht zum Giro geeignet, wenigstens ist der Regreß der Giranten unter sich erschwert. *

5) Das Ausschreiben der Wechselsumme in Buchstaben. Zu besserer Vermeidung von Betrug und deßhalb in mehreren Gesetzen ausdrücklich empfohlen. In Fällen, wenn die Summe in Buchstaben von der in Zahlen abweicht, ist der Wechsel noch nicht ungültig, aber es steht dem Bezogenen frei, die kleinste der beiden Summen zu wählen; die genauere Angabe der Münzsorten ist ebenfalls zweckmäßig, besonders erforderlich aber ist sie, wenn die Zahlung in anderen Sorten, oder in anderem Course, als am Zahlorte üblich, geschehen soll. Findet keine ausdrückliche Bestimmung deßhalb statt, so hat die Zahlung in Courantgeld oder Wechselzahlung des Zahlorts zu geschehen.

6) Bescheinigung des Valuta-Empfanges, nämlich für das, was der Aussteller vom Remittenten, oder der Girant vom Giraten für den Wechsel erhält. Diese Bescheinigung ist zwar nur bei Solawechseln durchaus erforderlich (siehe oben), aber auch bei Tratten von großem Nutzen, um dadurch eine Masse von Illiquidäten und Streitigkeiten in der Wurzel schon zu ersticken; in alten Zeiten und selbst in mehreren neueren Wechsel-Ordnungen (der preußischen, würtembergischen, Nürnberger, Dessauer ꝛc.) wurde dieselbe sogar unter die wesentlichen Bedingungen eines gültigen Wechsels aufgenommen. Wie die Bescheinigung geschieht, ist an sich gleichgültig, wenn sie nur deutlich ist; es gibt dafür eine Menge verschiedener Formen, und manche Gesetze schreiben vor, sie je nach dem speciellen Falle anzuwenden, z. B.: Werth erhalten (in Baar, in Waare, in Wechsel), Werth verstanden. Werth in Rechnung (die gebräuchlichste Form); Werth in mir selbst; Werth unter uns; Werth von N. N.; Werth in Banco (wenn beide Interessenten ein Bankfolium haben ꝛc.).

* Nach den österreichischen und Hamburger Wechselgesetzen gilt das Giro eines nicht auf Ordre lautenden Wechsels nur als gewöhnliche Cession; und in England entstehen daraus für den Giraten nur gegen seinen unmittelbaren Giranten Rechte, nicht aber gegen alle andern Vormänner.

Digitized by Google

7) **Avis.** Die Notiz, ob Avis (Bericht) neben dem Wechsel laufe, ist sehr wichtig, und daher wohl zu beachten. Bei Tratten, welche für Rechnung eines Dritten laufen, kann sie nicht fehlen, weil gewöhnlich erst im Avisbrief das genaue, einer solchen Tratte zu Grunde liegende Verhältniß dem Bezogenen mitgetheilt wird; aber auch in allen andern Fällen ist es immer rathsam, diese Notiz beizufügen.

8) **Der Wechselstempel.** Hierin hat man sich natürlich nach den Gesetzen des Landes oder Platzes zu richten; durch Unterlassung des Stempels setzt sich derjenige, welcher solche veranlaßt hat, der gesetzlichen Strafe aus, der Wechsel selbst aber behält volle Gültigkeit.

**Zufällige Bestandtheile eines Wechsels** gibt es mehrere; z. B. die Unterschrift eines Wechselbürgen, die Constituirung einer besondern Hypothek; ferner, wenn die Giri sehr zahlreich sind, Verlängerung desselben durch Ankleben eines Papierstreifens (Allonge) ꝛc.

## Von den Wechselpersonen und deren Wechselfähigkeit.

**Wesentliche Wechselpersonen** sind bei eigenen Wechseln nur zwei: der **Aussteller** und der **Empfänger**; Giri ꝛc. gehören nicht zum Wesen des eigenen (Solas) Wechsels. Bei Tratten aber kommen drei wesentliche Personen vor:

1) **Der Aussteller der Tratte**, welcher gegen Beziehung des Betrags sie verhandelt, und Baarzahlung darin durch einen Dritten, Auswärtigen, in Aussicht stellt (Trassant, Zieher, Campsor).

2) **Der Remittent**, welcher den Wechsel gegen Berichtigung der Valuta erhandelt, und auf dessen Namen derselbe eben darum gestellt wird (Nehmer, Inhaber, Campsens).

3) **Der Acceptant**; so lange die Tratte nicht wirklich acceptirt ist, heißt er Bezogener, Trassat; vom Augenblick der Acceptation an erscheint er aber wirklich als Acceptant und dritte wesentliche Wechselperson.

Außer diesen Hauptpersonen können noch viele andere auftreten, und selbst Wechselrecht und Verpflichtung haben haben, ohne daß solche gerade wesentlich wären, denn das Trattengeschäft kann füglich auch ohne sie bestehen. Dahin gehört die oft sehr lange Reihe der Giranten, die etwaigen Intervenienten, die Wechselbürgen, diejenigen, bei welchen Tratten domicilirt werden ꝛc.

**Wechselfähigkeit.** Diejenigen, welche als wesentliche Wechselpersonen auftreten, oder aus einem Wechselgeschäfte sonst Pflichten übernehmen, sich also der Wechselstrenge unterziehen wollen, müssen schlechterdings die Fähigkeit, sich nach Wechselrecht zu verpflichten, uneingeschränkt haben, weil sonst das Geschäft nicht rechtsgültig abgeschlossen werden kann. Die Bestimmung der Wechselfähigkeit ist daher einer der wichtigsten Punkte des Wechselrechts.

Die Wechselfähigkeit kann von zweierlei Natur seyn: **activ**, wobei aus einem Wechselgeschäfte nur Rechte übernommen, oder **passiv**, wobei Verpflichtungen eingegangen werden. Die active Wechselfähigkeit war zu keiner Zeit beschränkt; die passive aber erstreckte sich ursprünglich nur auf Kaufleute, und ihrer Ausdehnung auf Personen andern Standes sind auch jetzt noch, in den verschiedenen Gesetzen, engere oder weitere Grenzen vorgeschrieben. Ausgeschlossen von der strengen Anwendung der Wechselgesetze, und darum auch von der passiven Wechselfähigkeit sind in den meisten Gesetzen: **regierende Fürsten, Gesandte** (nur in dem Lande, wo und so lange sie in Function sind), **Geistliche**; **Militärs** sind in einigen Staaten gänzlich ausgeschlossen (z. B. in Oesterreich, in Preußen, wenn sie sich nicht durch besondere Certificate autorisiren lassen), in andern sind bloß Unterofficiere und Gemeine ausgeschlossen, Officiere aber wechselfähig ꝛc., und in den meisten deutschen Wechselverordnungen finden wenigstens beschränkende Bedingungen statt; manche **Civil- und Hofbeamte**, z. B. Cassiere bei öffentlichen Cassen, **Minderjährige**, **Handwerker**, **Landleute** und **Bediente**. **Frauenzimmer** im Allgemeinen sind nach den meisten Gesetzen nicht wechselfähig; durch besondere Verhältnisse werden aber eine Menge Ausnahmen von dieser Regel bedingt. Namentlich sind Frauen, die selbstständig Handel treiben, nach den meisten Gesetzen vollkommen wechselfähig.

Alle diese Bestimmungen lauten in den verschiedenen Gesetzgebungen unendlich abweichend, und Sicherheit über den einzelnen Fall ist nur durch Studium der letztern zu erhalten. Als allgemeine Regeln können aber gelten:

Wer wechselunfähig ist, bleibt es für jedes einzelne mögliche Wechselgeschäft, und jede Handlung darin, sonach auch Accept, Giro, Bürgschaft ꝛc.

Unternimmt ein Wechselunfähiger dennoch ein Wechselgeschäft, so erzeugt es gegen ihn nur in so weit Verpflichtungen, als das dem Wechsel zu Grunde liegende Geschäft gemeinrechtlich überhaupt, und gegen ihn insbesondere gültig ist.

Stehen in einem solchen Falle neben dem Unfähigen einige Wechselfähige, so bleiben diese allemal, wenn der Wechsel nur an und für sich rechtsgültig ist, vollkommen tenent.

## Besondere Rechtsverhältnisse aus Tratten.

Das Pactum de Cambiando oder die Verabredung zwischen den ursprünglichen Contrahenten darüber, wie das Wechselgeschäft geschlossen werden solle, erzeugt für beide Theile gewisse Rechte und Pflichten.

Digitized by Google

a) Stellung des Traſſanten zum Remittenten. Er muß den Wechſel genau nach der Verabredung ausſtellen, und alle geſetzlichen Erforderniſſe aufs genaueſte beobachten; fordert der Remittent nicht ausdrücklich einen von ihm ſelbſt gezogenen Wechſel (Wechſel von der Hand), ſo kann der Ausſteller einen ſchon vorhandenen, durch Giro an ihn gekommenen, an ihn cedirten; in der Regel ſind ſolche durch mehrere Hände gelaufene Wechſel (gemachte Briefe) beſſer als Wechſel von der Hand, denn bei den letzten „hat ein Remittent bloß den Traſſenten, bei gemachten Briefen aber auch alle übrigen darauf befindlichen Indoſſenten zu Debiteren, und kann alſo dabei deſto ruhiger ſchlafen,“ wie der „vorſichtige Banquier“ I. S. 191 bemerkt. Dagegen iſt es dem Ausſteller gemeinhin nicht geſtattet, ſtatt einer Tratte einen eigenen (Solas) Wechſel, oder Tratten auf einen Dritten zu geben, der nicht am Zahlorte wohnt, außer wenn letztere am Zahlorte domicilirt würden. Der Remittent iſt in ſolchen Fällen zur Rückgabe der Wechſel ſelbſt dann nach mehreren Geſetzen befugt, wenn er deren Mängel erſt ſpäter, nicht ſchon gleich bei der Ueberlieferung, bemerkt.

Nach den Geſetzen und ziemlich allgemeiner Uſance iſt der Ausſteller ſchuldig, dem Remittenten auf Verlangen mehrere Exemplare derſelben Tratte ſogleich zuzuſtellen. Werden Duplicate von gemachten Briefen verlangt, ſo müſſen die Giranten der Reihe nach darum angegangen werden, wobei denn nach der Uſance jeder einzelne Intereſſent für ſich die treffenden Porti ꝛc. zu tragen hat. Aenderungen an bereits ausgeſtellten Wechſeln ſind nur dann erlaubt, wenn ſie dem Ausſteller nutzen, ohne dem Remittenten zu ſchaden. Zieht der Ausſteller für eigene Rechnung, ſo hängt es von ihm ab, ob er ſich erſt die Valuta zahlen laſſen, oder erſt den Wechſel hingeben will, ſobald die Verabredung oder Uſance nichts darüber beſtimmt, welch letztere häufig dafür iſt, daß er zuerſt ausliefere; zieht aber der Ausſteller für Rechnung eines Dritten, ſo darf er ohne dazu ausdrücklich bevollmächtigt zu ſeyn, und bei Gefahr eigener Verantwortlichkeit, nicht eher die Tratte aus der Hand geben, als bis die Valuta gehörig berichtigt iſt.

Für den Fall, daß der Remittent die Valuta nicht laut Abrede bezahlt, obwohl ihm der Wechſel ausgeliefert worden, lauten die verſchiedenen Wechſelordnungen ſehr abweichend. Nach den öſterreichiſchen, Frankfurter, Hamburger, Bremer, Danziger ꝛc. Wechſel-Ordnungen kann der Ausſteller den Wechſel beim Bezogenen contremandiren, weil die Valuta nicht zur gehörigen Zeit eingetroffen ſey; nach den drei letztgenannten ſogar in dem Falle, wenn im Wechſel ſelbſt Empfang der Valuta beſcheinigt iſt. Das preuß. Landrecht verbietet den Widerruf, ſobald der Wechſel einmal dem Remittenten ausgeliefert worden, geſtattet aber dem Ausſteller das Recht der Wechſelklage. Nach dem Grundſatze des Wechſelgeſchäftes ſind dieſe Geſetze nicht zu billigen. Iſt der Wechſel an und für ſich in Ordnung, ſo ſind alle Anſprüche zwiſchen Ausſteller und Remittenten völlig unabhängig vom eigentlichen Wechſelgeſchäfte, und daher auf gewöhnlichem Rechtswege zu verfolgen. Die Befugniß, zu contremandiren, ſollte aber unbedingt wegfallen, ſobald der Wechſel einmal in die dritte Hand übergegangen iſt. Eben ſo wenig kann dem Ausſteller frei gegeben werden, um ſich die Valuta zu ſchaffen, ſpäter die für den Acceptanten beſtimmte Deckung irgendwo in Beſchlag nehmen zu laſſen.

b) Stellung des Remittenten gegen den Ausſteller. Der Remittent darf dem Ausſteller nichts in den Weg legen, wodurch dieſer an der Ausſtellung des Wechſels, im Widerſpruch mit dem pactum de cambiando (Wechſelvertrag) gehindert würde. Er muß den Wechſel zu ſeiner Zeit ohne Weigerung abnehmen, wenn nicht Gründe, die der Wechſel ſelbſt an die Hand gibt, ihm die Weigerung erlauben. Er hat dem Ausſteller die Valuta auf deſſen Comptoir (ſo daß alſo er die Gefahr des Geldtransports trägt) zu berichtigen, und zwar, wenn nichts beſonderes darüber ausgemacht worden, zugleich mit Ueberlieferung des Wechſels, alſo Zug um Zug und in courantem Gelde.

Zur Einhaltung der Valuta iſt der Remittent nur dann befugt, wenn drinende Gefahr vorliegt, daß der Wechſel nicht bezahlt, alſo der eigentliche Zweck des Geſchäftes verfehlt werde; dem Geiſte des Wechſelrechtes ſcheint es jedoch angemeſſener, in ſolchen Fällen den Remittenten dennoch zur Zahlung der Valuta gegen Caution, oder doch zu deren Depoſition anzuhalten. Der Remittent darf durchaus nicht einſeitig irgend erhebliche Aenderungen am überlieferten Wechſel vornehmen; findet er etwas an dem Wechſel auszuſetzen (z. B. mangelnden Giro, Schreibfehler, radirte oder geänderte Stellen), ſo kann er vom Ausſteller die Erledigung ſeiner Anſtände ſogleich fordern, ſich gegen ihn verwahren, oder um vollen Schadenerſatz klagbar werden. Jede irgend erhebliche Aenderung von ſeiner Seite aber bewirkt, daß alle Wechſelverpflichteten (Ausſteller, Giranten, und wenn ſie nach der Acceptation erfolgt, auch der Acceptant) von aller Wechſelhaftung frei werden.

Der Remittent kann gegen den Ausſteller klagbar werden, wenn dieſer ſich Verzögerung der Auslieferung des Wechſels zu Schulden kommen läßt. Nach einigen Geſetzen tritt dieſes Klagrecht ſogleich, nach 24 Stunden, oder ſpäteſtens nach Abgang der nächſten Poſt an den Präſentationsort, ein. Gibt der Ausſteller bis dahin den Wechſel nicht, ſo iſt kein Grund da, den Remittenten noch zur ſpätern Annahme zu verpflichten, vielmehr kann derſelbe auf Rückzahlung der Valuta nebſt Zinſen und Schadloshaltung ꝛc., nach einigen Geſetzen im Executivproceß (preuß. Landrecht), nach andern (Oeſterreich, Hamburg, Leipzig, Braunſchweig,

Digitized by Google

Baden, Hannover, Weimar, Amſterdam ꝛc.), wenn ein Interimsſchein oder ein Schlußzettel vom Makler zu Grunde liegt — ſelbſt auf Wechſelklage bringen.

### Acceptation.

**Vorbereitungen zu derſelben.** Hieher gehören:

1) die Verſendung der Tratte,
2) die Verſendung des Avis,
3) die Anſchaffung der Deckung,
4) die Präſentation der Tratte.

1) **Verſendung der Tratte.** Ihr Zweck iſt, den Wechſel an den Ort zu ſchaffen, wo ſie zur Acceptation präſentirt werden ſoll. In der Regel iſt der Remittent verpflichtet, dafür zu ſorgen, und zwar zur gehörigen Zeit und durch zuverläſſige Gelegenheit, als welche nur die Poſtanſtalt betrachtet werden kann, wo eine ſolche exiſtirt.

Oft iſt die Zeit im Wechſel oder ſonſt vom Ausſteller bedungen, und dann muß es hiernach gehen, oft ſchreiben die Geſetze ſolche vor. So müſſen z. B. nach den öſterreichiſchen, Nürnberger, Augsburger, Leipziger, Braunſchweiger ꝛc. Wechſel-Ordnungen, dem preußiſchen Landrecht ꝛc. Wechſel ohne fixen Verfalltag, alſo Sicht- und Uſowechſel, **ſofort mit erſter Poſt** verſendet werden, und zwar auf **geradem Wege** (a drittura). Andere Geſetze geſtatten dagegen eine geräumige Friſt, wie 1 Jahr, 18 Monate und noch länger. Man hat ſich hierin natürlich den Landes-Uſancen und Geſetzen zu fügen. Im Allgemeinen ſoll aber der Lauf jedes Wechſels ſo raſch und ungehemmt als möglich ſeyn, und es iſt daher in jedem Falle gut, auch Wechſel mit fixem Verfalltage baldigſt zur Präſentation zu bringen. Für Zufall, höhere Gewalt ꝛc. haftet aber der Remittent nicht, eben ſo wenig wenn ihm die Tratte nach der bedungenen oder ſonſt fixirten Zeit ausgeliefert worden iſt.

2) **Verſendung des Avis.** Der Avis iſt ein gewöhnlich vom Ausſteller an den Bezogenen gerichtetes Schreiben, worin dieſem angezeigt wird, daß und in welcher Art auf ihn gezogen worden ſey, und woher derſelbe für die Zahlung der Tratte ſeine Deckung zu beziehen habe. Er muß, um ſeinen Zweck zu erfüllen, folgende Beſtandtheile enthalten: Datum der Ausfertigung; Summe und Münzſorten, worauf die Tratte lautet; die Adreſſe des Remittenten; Angabe, ob der Wechſel nur einfach ausgeſtellt iſt, oder was für ein Duplicat zur Acceptation eintreffen wird; die Verfallzeit; die Weiſe der Deckung, und Notiz, für weſſen Rechnung die Tratte gezogen iſt. Der Ausſteller hat, der Natur der Sache nach, und nach den meiſten Geſetzen, die Pflicht, den Avis zu verſenden, ihn im Wechſel ſelbſt zu geben, oder, wenn beides nicht geſchieht, im Wechſel ausdrücklich zu bemerken, daß er ohne Avis laufe. Die Verſendung geſchieht am beſten ſogleich bei Ausfertigung des Wechſels, und muß jedenfalls ſo zeitig geſchehen, daß die Acceptation dadurch nicht gehindert wird, widrigenfalls der ſäumige Verſender alle Koſten des Proteſtes, Porto's ꝛc. zu tragen hat. Geht der Avis unterwegs verloren, ſo muß der Verſender, um dem Schadenerſatze auszuweichen, den Beweis, daß er ihn zu gehöriger Zeit und ordnungsmäßig verſendet habe, mittelſt des Poſtbuches, ſeines Copirbuches ꝛc. führen.

3) **Anſchaffung der Deckung.** Unter Deckung verſteht man denjenigen Betrag, welchen der Ausſteller oder derjenige, für deſſen Rechnung die Tratte gezogen wird, für die Zahlung des Wechſels dem Bezogenen zur Verfügung ſtellt. Der Bezogene kann ſolche nur vom Ausſteller oder demjenigen in Anſpruch nehmen, für deſſen Rechnung die Tratte gezogen iſt, nicht aber von einem der Giranten. Sie kann auf ſehr verſchiedene Art gegeben werden (in Baar, Rimeſſen, Waaren, gegenſeitig eröffnetem Credit, Schuld des Bezogenen an den Ausſteller ꝛc.), jedenfalls muß ſie dem Wechſelbetrage wenigſtens gleich ſeyn, wenn dem Bezogenen daraus eine Verpflichtung zur Acceptation erwachſen ſoll, und ſo frühzeitig eintreffen, oder wenigſtens in unzweifelhafte Ausſicht geſtellt werden, daß der Bezogene deßwegen die Acceptation zu verweigern keine Urſache hat. War ſie ſchon frühzeitig reell da, der Acceptant fallirt aber vor dem Verfalltage, ſo wird ſie als gar nicht vorhanden geweſen betrachtet, weil es gerade darauf ankommt, daß ſie ganz reell auf Verfall exiſtire.

Durch Anſchaffung der Deckung wird der Ausſteller keineswegs von ſeiner Wechſelhaftung befreit, ſondern er bleibt nach wie vor für die Zahlfälligkeit des Wechſels perſönlich tenent (z. B. wenn der Acceptant vor dem Verfalltage fallirt, oder wenn er für Rechnung eines Dritten gezogen hat und dieſer fallirt). Fallirt der Ausſteller, ſo hat der Acceptant an deſſen Maſſe von Geldern oder Effecten deſſelben, die er gerade beſitzt, nur ſo viel auszuliefern, als nach Abzug ſeiner Deckung übrig bleibt. Acceptirt der Bezogene ohne Deckung, ſo kann er vom Ausſteller bloß den Betrag des Wechſels verlangen oder anklagen, nachdem er dieſen aus eigenen Mitteln bezahlt hat, nicht aber nach der Acceptation ſich dadurch eigenmächtig zu decken ſuchen, daß er Effecten des Ausſtellers angreift, die niemals zu ſeiner Deckung beſtimmt waren. Für den Inhaber liegt der Beweis vorhandener Deckung im Accepte, erfolgt dieſes aber aus irgend einem Grunde nicht, ſo kann er die erweislich zur Deckung beſtimmt geweſenen Objecte (beim etwaigen Fallimente des Ausſtellers) darum nicht vorzugsweiſe für ſich in Anſpruch nehmen: weil der Inhaber vor der Acceptation gar keine Rechte gegen den Acceptanten hat, ſich vielmehr lediglich an die Maſſe des Ausſtellers halten muß.

Digitized by Google

4) Präsentation der Tratte, oder Vorzeigung derselben bei dem Bezogenen, damit er sich bestimmt erkläre, ob er sie acceptiren wolle. Die Präsentation steht, genau betrachtet, außer bei Sichtwechseln, und wo die Gesetze ein Anderes bestimmt vorschreiben, im Belieben des Inhabers; da jedoch schleunige Vorzeigung allen Theilen Sicherheit, und namentlich Schutz gegen mancherlei Betrug gewährt, so ist solche immer räthlich. Die Tratte muß immer dem Bezogenen in Person, oder wo dies nicht möglich, seinem bekannten Procuraführer vorgezeigt werden; andere Personen (Frau, Sohn ꝛc.) müssen hiezu specielle Vollmacht besitzen. Sind mehrere Häuser desselben Namens auf dem Platze, ohne daß in der Tratte Vorname, Straße, Hausnummer ꝛc. angemerkt wäre, so muß der Wechsel jedem dieser Häuser präsentirt werden; dasselbe gilt, wenn die Tratte auf mehrere Bezogene lauten sollte. Die Präsentation hat lediglich auf dem Handlungs-Comptoir zu geschehen (nur in England muß der Bezogene aufgesucht werden, bis man sich überzeugt hat, daß er nicht mehr im Lande ist). Die Mehrzahl der Gesetze bestimmt den Zeitpunkt der Präsentation nach den einzelnen Arten von Wechseln; namentlich bei Meßwechseln sind hier die Verordnungen und Usancen sehr verschieden; häufig ist sowohl der Tag vorgeschrieben, von dem an präsentirt werden kann, als der bis zu welchem längstens präsentirt seyn muß, und nach dessen Verlauf sich der Bezogene gar nicht mehr gegen den säumigen Inhaber zu erklären braucht. Kommt eine Tratte, gleichviel welcher Art, zu spät an, so ist solche sofort am Tage der Ankunft, oder wenn dies unmöglich, am nächsten Vormittage zu präsentiren. Der Präsentant ist übrigens gehalten, nicht nur Sonn- und Feiertage, sondern auch die am Wohnorte des Bezogenen üblichen Geschäftsstunden zu beobachten. Versäumt er die gesetzlich oder vertragsmäßig bestimmte Präsentationszeit, so verliert er gegen den Aussteller, und wenn er den Wechsel durch Giro erwarb, auch gegen seine übrigen Vormänner allen Regreß. Besonders einflußreich wird dieses Versäumen, wenn der Bezogene auf Verfall Zahlausflüchte macht, die er nicht hätte vorbringen können, wenn er zur Acceptation ordnungsmäßig aufgefordert worden wäre; hier haftet der Inhaber sogar demjenigen, der bei der Sache betheiligt ist, für Schaden und Interesse. Zur Präsentation bedarf es für den Besitzer des Wechsels keiner weitern Vollmacht, ebenso braucht derselbe nicht wechselfähig zu seyn.

Die Wechsel-Acceptation selbst. Der Bezogene, welchem eine Tratte präsentirt wird, hat sich in Folge dieser Präsentation bestimmt zu erklären, ob er bereit sey, dieselbe anzuerkennen, und auf Verfall die darin bezeichnete Summe an den rechtmäßigen Inhaber zu bezahlen; im bejahenden Falle hat er diese Erklärung auf den Wechsel selbst zu setzen, und dies nennt man acceptiren. Wenn die Acceptation nach Vorschrift des Wechsels erfolgt, so heißt sie berufene, ordentliche; erfolgt sie auf eine vom Inhalt des Wechsels abweichende Art, sey es nun durch den Bezogenen selbst, durch eine Nothadresse, oder einen Dritten, der gar nicht zu den Interessenten des Wechsels gehört, so heißt dieses unberufene Acceptation oder Intervention. (Ueber letztere siehe später.)

Die Erfordernisse eines gültigen, ordentlichen Acceptes sind:

1) Es muß auf dem Wechsel selbst stehen. Nur der Wechsel und das, was in ihm steht, erzeugt, der Regel nach, Wechselrecht. In der Regel acceptirt man auch nur das Original, oder die Copie mit den Worten: hiervon acceptire ich das Original. Das Acceptiren außerhalb des Wechsels (z. B. durch Briefe) ist in manchen Ländern gestattet (z. B. in Frankreich), in andern ausdrücklich verboten (wie in den Niederlanden); jedenfalls ist diese Acceptationsweise, ihrer augenscheinlichen Unsicherheit wegen, durchaus nicht empfehlenswerth. In England ist mündliche Acceptation üblich, und man hält sogar jedes nur nicht verneinende oder zweifelhafte Wort für ganz gültig und bindend: z. B. ich nehme die Tratte an; lassen Sie die Tratte bei mir, ich will sie acceptiren ꝛc. In Deutschland ist schriftlich acceptiren durchaus Regel. Der Ort des Wechsels, auf den sie geschrieben wird, ist gleichgültig, die Formel kann verschieden seyn, die beste und kürzeste dürfte aber immer die bleiben: acceptirt (oder angenommen), mit Unterschrift des Namens. Der Bezogene darf die Weigerung der Acceptation nicht auf den Wechsel setzen; diese gehört in den Protest.

2) Der Bezogene muß die Acceptation eigenhändig zeichnen. Statt seiner kann nur sein bekannter, zu ähnlichen Verhandlungen vollgültig autorisirter, Procuraführer acceptiren. Andere Comptoir-Gehülfen können nicht rechtsgültig acceptiren, selbst wenn es früher schon vorgekommen, und nachträglich durch den Prinzipal genehmigt worden seyn sollte.

3) Besorgung zu gehöriger Zeit nebst deren Angabe. Die Zeit der Acceptation wird durch die verschiedenen Gesetze je nach den einzlnen Arten von Wechseln sehr verschieden vorgeschrieben. An manchen Orten, z. B. Augsburg, Nürnberg, brauchen Datowechsel erst 14 Tage vor Verfall angenommen zu werden; als allgemeine Regel gilt jedoch, daß die Acceptation unverzüglich, d. h. so frühzeitig erfolgen solle, daß das gehörig constatirte Resultat mit der nächsten Post dem Aussteller oder Giranten mitgetheilt werden kann. Gewöhnlich sind Sonn- und Festtage ausgenommen: man kann an solchen Tagen acceptiren, aber man muß nicht.

Die Mehrzahl der Gesetze fordert zur Gültigkeit des Acceptes auch das Beifügen des Datums. Wesentlich erscheint dieser Zusatz eigentlich nur bei Sichts und Usowechseln, deren

Digitized by Google

Verfallzeit erst durch die Präsentation bedingt wird; räthlich dürfte er aber immer seyn zu Vermeidung von Streitigkeiten. Abgesehen von positiven Gesetzen dürfte die Regel gelten: ist kein Datum notirt, so entsteht daraus keine Nichtigkeit des Acceptes, aber es wird dann angenommen, daß Ausstellungs-, Präsentations- und Acceptationstag einer und derselbe sey. Nach manchen Gesetzen gilt es für ein stillschweigendes Accept, wenn der Bezogene den Wechsel über Nacht, oder 24 Stunden hintereinander ohne bestimmte Erklärung bei sich behält. Es erscheint jedoch weder solche stillschweigende Acceptation, noch überhaupt das Ausderhandgeben des Wechsels räthlich.

Der Ort, an welchem acceptirt wird, ist in der Regel der Wohnort des Bezogenen; bei domicilirten Tratten muß auch die Domicil-Adresse (wo die Zahlung geschehen soll) dem Accept beigefügt werden.

4) Das Accept muß laut Vorschrift des Wechsels geschehen. Es ist Pflicht jedes Interessenten, überall genau nach Vorschrift des Wechsels zu verfahren, weil nur hierdurch der Zweck des Geschäftes vollkommen erreicht werden kann, und ganz vorzüglich findet beim Accepte diese Vorschrift Beachtung. Dessenungeachtet sind zuweilen Abweichungen gesetzlich erlaubt, insbesondere bedingte Accepte mehr oder weniger gebilligt.

Im Allgemeinen aber gelten nachstehende Grundsätze:

Bedingungen, die der Wechsel selbst nicht ausspricht, kann dessen Inhaber nur für seine Person dem Bezogenen erlauben, und deren Wirkungen treten nur bedinglich hinsichtlich seiner und des Acceptanten Person ein.

Der Inhaber ist keineswegs verpflichtet, irgend eine Abweichung des Bezogenen von der buchstäblichen Vorschrift des Wechsels ohne Weiteres anzuerkennen, will er es aber, so muß er vorher deßhalb protestiren lassen.

Von letzterer Regel gibt es jedoch zwei wichtige Ausnahmen:

a) Zuweilen ist der Inhaber sogar verpflichtet, eine bedingte Acceptation anzunehmen; dies tritt vorzüglich dann ein, wenn der Bezogene nur für einen Theil der Summe acceptiren will. Da offenbar den Vormännern, namentlich dem Aussteller, theilweise Acceptation immer lieber seyn muß als gar keine, so verpflichten mehrere Gesetze (das Nürnberger, Augsburger, würtembergische, österreichische, preußische, bayerische, Code de Commerce, niederländische, dänische) ausdrücklich zur Annahme einer theilweisen Acceptation, wobei sie jedoch dem Präsentanten, unter persönlicher Haft für allen Schaden, zur Pflicht machen, wegen des Restes allemal Protest zu erheben. Wo Bedingungen zulässig sind, müssen sie spätestens am Verfalltage erfüllt seyn, sonst kann man ein solches Accept nicht weiter anerkennen.

b) Die Gesetze betrachten wohl auch jede bedingte Acceptation geradezu wie eine unbedingte (z. B. die Leipziger, Braunschweiger, Nürnberger, Augsburger, bayerische, würtembergische, Frankfurter, österreichische, Bremer Wechsel-Ordnung), und dann ist nur in den Fällen zu protestiren, wo es das Gesetz selbst vorschreibt.

Wo Bedingungen des Acceptes gesetzlich erlaubt und hiernach ausgehalten sind, müssen solche im Wechsel selbst notirt werden, da bei mündlicher Stipulation die Liquidität fehlen würde.

Als sehr rathsame Vorsicht für den Acceptanten ist noch zu empfehlen, daß die Summe, auf welche das Accept lautet, mit Buchstaben nochmals ausgedrückt werde (z. B. acceptirt für Tausend Gulden). Es ist dies an mehreren Orten (namentlich in Frankfurt a. M.) Usance und sollte es überall seyn, da schon große Betrügereien und Verfälschungen von Accepten, die diesen Zusatz nicht hatten, vorgekommen sind. *

Verpflichtung zur Acceptation. Der Umstand, daß der Bezogene dem Aussteller aus früheren Geschäften eine dem Wechsel gleichkommende Summe liquid schuldet, verbindet ihn, nach deutschen Wechselrechten, noch keineswegs zur Acceptation einer gleichlautenden Tratte, weil der Bezogene nur auf gewöhnlichem Wege, wie jeder andere Schuldner, Befriedigung zu geben, aber nicht nöthig hat, deßhalb die Strenge des Wechselverfahrens über sich kommen zu lassen. In Frankreich besteht jedoch seit langen Jahren die gegentheilige Usance, und der Code hat sie zum Gesetz erhoben; wenn hier der Kaufmann A bei dem Kaufmann B 1000 fl. stehen hat, und so viel auf ihn zieht, so muß Letzterer die Tratte acceptiren, oder alle Protest- ꝛc. Kosten bezahlen.

Auch wenn der Bezogene bereits Deckung angenommen hat, oder wenn der Aussteller und Bezogene sich gegenseitig einen Credit von bestimmtem Umfang eröffnet haben, und die Tratte diesen nicht überschreitet, besteht noch keine rechtskräftige Verpflichtung zur Acceptation; es mag bei der Verweigerung gegen den Bezogenen, welcher Fonds ꝛc. übernahm, im

* Der merkwürdigste Fall dieser Art begegnete 1786 den Herren Courton und Ravel in Paris: sie acceptirten einem Betrüger, Namens Bechade, im September jenes Jahrs 250 Wechsel, die alle auf kleine Summen lauteten, mit dem Worte accepté. Bechade hatte aber sämmtliche Wechsel so geschrieben, daß die letzten Worte aller Zeilen rechts abgeschnitten, und an den gleichfalls freigelassenen Raum vornhin links beigeschrieben werden konnten, wo er nun die Summe aus Cent in Mille überall änderte; sein eigener Name war aber so weit vom rechten Stand hereinzu geschrieben, daß das Abschneiden auf dieser Seite gar nicht auffiel. Die Acceptanten wurden zwar sehr bedauert, jedoch am 2. April 1787 zur vollen Zahlung aller dieser Wechsel verurtheilt, wodurch sie ungeheuer viel verloren, und dies bloß durch ihre Unvorsichtigkeit im Acceptiren.

Digitized by Google

ordentlichen Gerichtsverfahren wegen der Kosten ꝛc. aufgetreten werden, aber das ganze Verhältniß hat nichts mit dem Wechselrechte gemein. Selbst das mündliche oder schriftliche Versprechen, acceptiren zu wollen, verpflichtet noch nicht rechtlich zur Acceptation; man versteht bei demselben immer stillschweigend die Clausel: rebus sic stantibus (wenn keine Aenderung in den Umständen eintritt), und ändert sich darum das Verhältniß bis zum Tage, wo acceptirt werden muß, fallirt z. B. der Aussteller, oder gibt er keine Deckung, so verliert jenes Versprechen seine volle bindende Kraft; immerhin bleibt der Bezogene für den aus Nichterfüllung seines Versprechens erwachsenen Schaden (Protest, Rückwechsel ꝛc.) verantwortlich, doch nicht nach Wechselrecht, sondern nach dem ordentlichen Verfahren. Das Versprechen, für Rechnung eines Dritten acceptiren zu wollen, wird nach manchen Gesetzen wie eine gewöhnliche Bürgschaft betrachtet, ohne wechselrechtliche Haftung. (Preuß. Landrecht, Frankfurter.)

### Wirkungen des richtigen Acceptes.

Der Acceptant haftet aus seinem Accepte ganz unbedingt für Zahlung der Tratte. Diese Regel tritt nach deutschen Wechselrechten in dem Augenblick ein, wo das Accept auf den Wechsel geschrieben ist, in England und Frankreich aber erst mit Rückgabe der acceptirten Tratte. Abgesehen von den singulären Fällen, wo ein Gericht die Zahlung verbietet, oder wo auch nach dem Accepte noch eine Contreordre zulässig ist, gibt es nur eine einzige Ausnahme, welche den Bezogenen von der strengen Haft aus seinem Accepte befreit: wenn er nachweisen kann, daß das Accept auf eine unregelmäßige Weise von ihm verlangt worden ist. Hierher gehören nicht nur Fälle, wo der Bezogene dem Inhaber einen Betrug bei der Einholung nachweisen kann, sondern auch namentlich wenn das Accept auf andere als regelmäßige Weise eingeholt wurde, z. B. wenn die Tratte, statt nur gewöhnlich mit der ordentlichen Post, durch Estafette, durch ein Dampfboot, überhaupt auf ungewöhnlichem Wege versendet wurde, und der Aussteller inzwischen fallirt, welches Falliment der Acceptant zeitig genug hätte erfahren können, wenn die Tratte mit der ordentlichen Post abgegangen wäre. *

Hienach ist jeder Widerruf, insbesondere Durchstreichen des einmal erfolgten Accepts, rechtlich durchaus nicht gestattet; auch wenn das Accept rein aus Versehen darauf gesetzt wurde, der Aussteller fallirt hat, oder selbst in den Widerruf einwilligt, bleibt die Wirkung desselben ungeschwächt, weil das deutsche Wechselrecht alles vom Buchstaben des Wechsels abhängig macht, mithin alles festhält, was einmal auf dem Wechsel steht, und weil aus dem Accepte der Bezogene selbstständig dem Inhaber und den Giranten für den Betrag haftet. ** (In England und Frankreich ist Ausstreichen des Acceptes gestattet, so lange der Bezogene die Tratte in Händen hat, weil dort erst die Rückgabe der Tratte den Acceptationsvertrag perfect macht.) Streicht der Acceptant dennoch, sogleich oder indem er sich den Wechsel noch einmal geben läßt, sein Accept aus, so haftet er dessenungeachtet nach Wechselrecht für volle Zahlung, und fallirt er inzwischen bis zum Verfalltage, so trägt derjenige alles Risico, welcher einen Wechsel, auf dem das Accept ausgestrichen war, unvorsichtiger Weise in seine Hände kommen ließ. In Fällen wo das Accept durchgestrichen wird, muß der Präsentant allemal protestiren, und die Protestlosten der Acceptant auf Verfall obendrein bezahlen; protestirt der Präsentant aber nicht, so kann jeder seiner Vormänner das ausgestrichene Accept als einen vollgültigen Beweis der ihm (dem Präsentanten) bereits geleisteten Zahlung gegen ihn geltend machen, mit andern Worten, er verliert alsdann gegen diese allen seinen Regreß, und das durchstrichene Accept wird als Zahlbescheinigung betrachtet.

Die zweite Hauptwirkung des Acceptes ist, daß alle übrigen Wechselpflichtigen erst dann angegangen werden können, wenn der Acceptant die Zahlung ganz oder theilweise verweigert hat. Der Acceptant kann in so fern mit vollem Rechte Hauptschuldner genannt werden; seine Verpflichtung aus dem Accepte ist im Grunde um vieles stärker, als jene der Giranten und des Ausstellers aus dem Wechsel, denn so wie der Inhaber etwas von seinen Obliegenheiten versäumt, verliert er gegen die letzten nach Umständen allen Regreß, diese werden also frei, während der Acceptant ihm aus dem Accepte stets forthaftet.

Die dritte Hauptwirkung des Acceptes ist die Vermuthung der gegebenen Deckung. Diese Vermuthung bezieht sich aber nur auf den Remittenten und die Giranten, d. h. ihnen kann die Einrede, es sey keine Deckung bis jetzt gegeben worden, vom Acceptanten nicht entgegengesetzt werden, weil dieser ihnen unbedingt aus dem Accepte für Zahlung haftet. Hinsichtlich

* Eine besondere Ausnahme gilt in Holland, nämlich wenn der Acceptant an das angewiesene Zahldomicil die Deckung richtig besorgt hat, und diese Domicil-Adresse nach Verfall fallirt, ohne daß der Inhaber zeitig protestirt hat.

** Einen interessanten Beleg zu der Regel: wer acceptirt muß zahlen, gibt der Fall d. Jacobson, S. 13, ein Londner Haus zog eine große Summe auf Norddeutschland; zu gleicher Zeit mit den Tratten kam an den Bezogenen die bestimmte Nachricht vom Fallimente jenes Hauses, allein der Bezogene, obwohl er diese Nachricht in der Hand hatte, wurde durch einen Zufall verhindert, den Brief, worin jene für ihn so höchst wichtige Nachricht stand, zu öffnen, acceptirte die Tratten und — mußte ohne Erbarmen für deren Zahlfälligkeit haften.

Digitized by Google

des Ausstellers gilt aber diese Vermuthung nicht, dieser muß vielmehr, wenn der Acceptant deren Empfang leugnet, stets nachweisen, daß er sie ordnungsmäßig angeschafft habe.

*Besondere Bemerkungen.* Lautet eine Tratte auf mehrere Bezogene, so wird jeder derselben durch sein unbeschränktes Accept solidarisch für die Zahlung verpflichtet. Ist auf eine Handlungs-Gesellschaft gezogen, so acceptirt einer der Firmirer, und die Gesellschaft haftet dann wie bei jedem andern Geschäfte in solidum. Der Inhaber kann bei uns, wenn die Gesellschaft nicht acceptiren will, das Anerbieten dazu von Seiten eines einzelnen Mitgliedes, das für seine alleinige Rechnung acceptiren will, nur unter vorausgegangenem Protest gegen die Gesellschaft annehmen.

Verweigert der Bezogene die Rückgabe des zur Acceptation ihm behändigten Wechsels, so kann der Inhaber sogleich, oder doch vor Abgang der nächsten Post, ihn dazu vom Wechselgerichte auffordern lassen. In England erzeugt dieses Zurückhalten, wenn sich der Bezogene dabei so benimmt, daß man glauben muß, er habe acceptirt, die *Verpflichtung* zur Acceptation.

Der Bezogene hat in der Regel nicht nöthig, dem Inhaber die Gründe anzugeben, warum er nicht acceptiren will; das Verschweigen der Ursache wird ihm aber zur Last fallen müssen, wenn sie darin liegt, daß er bereits ein anderes Exemplar desselben Wechsels acceptirt hat; er kann nämlich dann auf alle Schadloshaltung belangt werden, sobald ein Dritter als Intervenient für diesen Wechsel eintritt, welcher durch Erklärung jenes Grundes weggeblieben wäre.

Ist der Inhaber des Wechsels bloßer Procurist (d. h. besorgt er Annahme und Incasso für Rechnung eines Andern), so liegt ihm ob: Seinem Mandaten umgehend Nachricht vom Erfolg der Präsentation zu geben; zeigt er ein Accept als vollbracht an, obwohl er es noch erwartet, so ist er anzusehen wie ein Commissionär, welcher del credere steht, d. h. er für seine Person haftet dann für volle Zahlung der für acceptirt ausgegebenen, aber unacceptirt gebliebenen Tratte, doch nur im gewöhnlichen Verfahren, da er keine Wechselperson ist.

Er muß den acceptirten Wechsel an den Inhaber der Secunda oder Copie, auf welcher die Notiz steht, daß bei ihm (dem Procuristen) Prima oder das Original zu finden sey, auf Anmelden ausliefern, und jene Notiz bei dieser Gelegenheit ausstreichen, um nicht hinterher den lästigen Beweis, daß er das acceptirte Exemplar richtig ausgeliefert habe, führen zu müssen, daß und an wen ausgeliefert worden, bemerkt er darüber; auch ist es gut, wenn er die etwa nicht laut Vorschrift erfolgte Acceptation dabei notirt.

Steht dagegen die Notiz, daß das acceptirte Exemplar bei dem Procuristen zu finden, nicht unter dem Wechsel, so darf der Procurist es nur dann ausliefern, wenn er sich zuvor überzeugt hat, daß er es dem rechtmäßigen Inhaber des gleichlautenden weiteren Exemplars behändige.

Bemerkt der Procurist Unrichtigkeiten in der Giroreihe, so darf er das acceptirte Exemplar an den Inhaber der Secunda oder Copie, selbst auf Verfall, gar nicht ausliefern, weil er als Mandatar Vorsicht gebrauchen muß, damit keine Störung ins Geschäft komme, und es genügt, wenn er dem Notar, der in Auftrag jenes Inhabers deßhalb gegen ihn protestiren will, diesen Grund der Weigerung anzeigt, und den Acceptanten zur Deposition der Zahlsumme gerichtlich anhalten läßt.

Verlangt der Procuragever das acceptirte Exemplar, so muß der Procurist es ihm ausliefern, er ist ja dessen Mandatar, und wenn der Inhaber der Secunda u. s. w., oder einer Copie, nun gegen ihn protestirt, so gibt er dem Notar diesen Grund der Nichtlieferung an. Kann er dies aber nicht mehr, weil er es schon jenem Inhaber ausgeliefert hat, so läßt er im Proteste, der insoweit gegen ihn erhoben werden wird, diesen Grund der Nichtauslieferung vom Notar bemerken; es versteht sich jedoch, daß er sein Exemplar wirklich schon jenem Inhaber behändigt habe, denn wenn er z. B. diesem bis jetzt bloß die Auslieferung desselben versprochen hatte, so muß er der Ordre seines Mandanten, der ihm am nächsten steht, Folge leisten. Ueber sein Benehmen, wenn ihm das acceptirte Exemplar bis zum Verfall von keiner Seite abgefordert wird, siehe später.

## Von der Wechselzahlung.

Die Zahlung des Wechsels ist die Erfüllung und Beendigung des Wechselgeschäfts in den gewöhnlichen Fällen. Sie kann, ebenso wie die Acceptation, eine *berufene, ordentliche* (nach Vorschrift des Wechsels), oder eine *unberufene* (*Intervention*) seyn.

Damit Zahlung ordnungsmäßig erfolgen könne, ist eine *nochmalige Präsentation* am Verfalltage erforderlich, und zwar sowohl, wenn der Wechsel gehörig acceptirt worden, als auch im entgegengesetzten Falle, wenn der Wechsel mittelst Intervention, oder von einer Nothadresse acceptirt worden ist.

Der Zweck dieser nochmaligen Präsentation ist: hinsichtlich des Inhabers, damit er sich seinen wechselmäßigen Regreß erhalte; hinsichtlich des Acceptanten, um ihm Gelegenheit zu geben, sich von der Richtigkeit der Tratte, namentlich der seit der Acceptation neu hinzugekommenen Giri, zu überzeugen. War die Tratte vom Bezogenen zurückgewiesen, so muß ihm präsentirt werden, weil, wenn er nun laut Vorschrift Zahlung leisten will, das Geschäft am meisten in seinem geregelten Laufe erhalten wird. Die Nothwendigkeit dieser

Digitized by Google

wiederholten Präsentation ist schon darum klar, weil der Acceptant, wegen des Fortgirirens der Tratte nach dem Accepte, schlechterdings bei Verfall nicht wissen kann, in wessen Handen sie sich jetzt befinde, und darum natürlich erwartet, daß sich deren Inhaber bei ihm melde. Zahlverzug auf Seiten des Acceptanten tritt daher erst durch die vergeblich geschehene Zahlpräsentation ein, und zwar, nach Platzusance, entweder sofort, oder nach Ablauf der bestehenden Respecttage. Präsentirt wird nur das mit dem Accepte versehene Exemplar, und der Inhaber ist daher gehalten, jenes Exemplar erst bei der Depositions-Adresse abzufordern, gegen welche er, wenn diese seine Legitimation nicht vollkommen finden will, protestiren muß. Ist die Tratte noch gar nicht acceptirt, so kann der Bezogene auf jedes präsentirte und von ihm richtig befundene Exemplar ohne Anstand Zahlung leisten, nur beachte er, ob vielleicht eines davon bereits protestirt ist, und zahle dann, um ganz sicher zu gehen, auf das protestirte Exemplar. Präsentirt der Inhaber da, wo zu seinen Gunsten Respecttage gelten, früher als am letzten oder Zahltage, so nimmt er bis dahin den Wechsel wieder zu sich.

Durch das Versäumen der Zahlpräsentation geht, nach gesetzlicher Vorschrift, für den Inhaber der Regreß gegen seine Vormänner verloren; er kann sich dann nur noch an den Acceptanten halten, der ihm aus dem richtigen Accepte nach wie vor verhaftet bleibt; wenn aber der direct Bezogene gar nicht, sondern eine Nothadresse, oder ein Intervenient acceptirt haben sollte, so erlischt durch jene Versäumniß auch gegen diese aller Anspruch.

*Erforderniſſe zur Gültigkeit einer Wechſelzahlung.* Sie muß geſchehen:

1) *Laut Vorſchrift des Wechſels*, namentlich in Beziehung auf die Summe; sie muß also *baar* geſchehen, *vollſtändig*, und in den im Wechſel *vorgeſchriebenen*, oder durch Platzgebrauch als Wechſelzahlung beſtimmten Sorten. Andere Zahlung als baar (durch andere Wechſel, Staatspapiere, Banknoten, Gegenrechnung ꝛc.) *kann* der Inhaber annehmen, aber er *muß* nicht. Von *theilweiſer* Zahlung gilt was von theilweiſer Acceptation geſagt wurde. Die *Scontrirung* auf großen Wechſelplätzen iſt gerade ſo gut und wirkſam zu betrachten als Baarzahlung. (Siehe darüber den Artikel *Abrechnung*.)

2) *Zahlung am gehörigen Orte.* Auch hier gilt vorzugsweiſe die Vorſchrift des Wechſels ſelbſt, und der in ihm fixirte Zahlort iſt als regelmäßiger zu betrachten; ſollte der Wechſel keinen Zahlort vorſchreiben, und dadurch nach den Geſetzen des Ausſtellungsortes keine Nichtigkeit des ganzen Geſchäftes entſtehen, ſo iſt alsdann Zahlort derjenige, wo ſich der Acceptant am Zahltage befindet. Iſt bei dem Accepte, mit Bewilligung des Inhabers, ein anderer Zahlort vom Acceptanten notirt, alſo der Wechſel domicilirt worden, ſo hat der Inhaber bei dieſem Domicile (nicht am Wohnort des Acceptanten) ſich zur Erhebung zu melden. Sollte ſchon bei der Ausſtellung ein anderer Zahlort, als das Domicil des Bezogenen vorgeſchrieben ſeyn, obwohl ganz allgemein (z. B. zahlbar in Frankfurt), ſo muß der Bezogene, wenn er die Domicilirung will entſcheiden laſſen, bei der Acceptation eine ganz ſpecielle Adreſſe beifügen, alſo zahlbar in Frankfurt bei N. N. Lit. .. Nr. .. — und erſt dann iſt der Inhaber verpflichtet, dort zu präſentiren, Zahlung zu erheben, und nöthigenfalls zu proteſtiren; bleibt die Domicilirung dagegen ſo unbeſtimmt, ſo braucht ſich der Inhaber an ſie gar nicht zu kehren, ſondern er thut alles dieſes am Wohnorte des Acceptanten.

Wünſcht nicht der Acceptant, ſondern der Inhaber, Zahlung an einem andern, früher nicht fixirten Orte zu erhalten, ſo hat er ſich mit jenem diesfalls zu benehmen, und muß ihm für dieſe Gefälligkeit den Abzug einer beſondern Proviſion erlauben, deren Größe vom Platzgebrauch abhängt; zugleich trägt der Inhaber die Gefahr der Geldverſendung an jenen dritten Ort.

Wohnt der Acceptant zufällig an einem entlegenen Orte, ſo daß das Geld von ihm an den bedungenen Zahlort verſchickt werden muß, ſo trägt er die Gefahr bis zur Abgabe auf dem Comptoir des Zahlempfängers, es hätte denn dieſer die Art der Einſendung vorgeſchrieben oder eingeleitet.

Kann der Inhaber auf Verfall perſönlich nicht am Zahlorte ſeyn, ſo muß er einen Procuriſten beſtellen, und deſſen Procura zur Zahlerhebung dem Acceptanten zeitig genug notificiren; unterläßt er dieſes, ſo ſtehet es dem Acceptanten frei, die Summe ihm auf ſeine, des Inhabers, Koſten und Gefahr direct (auf der Poſt) zu ſchicken, oder auch ſie zu deponiren.

Von der allgemeinen Regel, daß die Zahlung bei dem Acceptanten abzuholen iſt, gibt es mehrere Ausnahmen, wie z. B. wenn der Wechſel in Bankzahlung geſtellt iſt, ſo iſt die Zahlung allemal auf dem Bank-Comptoir zu bewerkſtelligen.

Zuweilen müſſen auswärtige Acceptanten die Zahlung einheimiſchen Inhabern übermachen, wie z. B. in Augsburg, in welchen Fällen dieſe die Gefahr des Transports zu tragen, und eine beſondere Proviſion zu vergüten haben.

Erfolgt die Abholung am Zahltage nicht, ſo deponirt der Acceptant an demſelben Orte den Betrag, wodurch er aller Gefahr und der Verzugszinſen entledigt wird, oder er kann auch deßhalb von einem Notare des Platzes proteſtiren laſſen, und die Summe, von dieſem verſiegelt, bei ſich behalten.

3) *Zahlung zur gehörigen Zeit.* Ein Wechſel wird in der Regel zahlbar, ſobald ſein Verfalltag iſt; hierin tritt eine Ausnahme ein, wenn an einem Platze der Verfalltag



Digitized by Google

vom Zahltage (Cassatag) verschieden ist, was insbesondere da der Fall ist, wo Respecttage gelten.

Die Verfallzeit hängt hier, wie im gemeinen Rechte, zunächst von der Verfügung der Interessenten ab, und wo diese fehlt, treten die Gesetze ergänzend ein; das Erste ist der Fall bei Dato- und Sichtwechseln, das Letzte bei Uso- und Meßwechseln.

Im Allgemeinen gelten folgende Regeln:

Die Woche wird in Wechselgeschäften durchgängig zu 7, der Monat zu 30, das Jahr zu 360 Tagen berechnet, und man macht keinen Unterschied zwischen Monaten von 28, 29, 30 oder 31 Tagen. Lautet daher ein Wechsel vom Januar, z. B. 4 Wochen oder 1 Monat nach Dato, so läuft die Frist mit dem 28. Februar ab, gerade so gut, wie ein Wechsel vom 29., 30. oder 31. Januar. Zwischen dem alten und neuen Styl sind 12 Tage Unterschied, jener gilt noch in Rußland, dieser in allen sonstigen christlichen Staaten; der 1ste des alten Styls ist bei uns der 13te. Gilt vielleicht am Ausstellungsorte ein anderer Styl als am Zahlorte, so entscheidet im Zweifel der Letzte. Heißt es in einem Wechsel medio, z. B. Decembers, so bedeutet dies auch nicht den 14., 15. oder 16. Monatstag, sondern durchgreifend den 15., wo nicht ausdrückliche Gesetze anders verfügen. Lautet ein Wechsel zahlbar „im Laufe“ z. B. des Decembers, so ist der letzte December Zahltag; dasselbe gilt, wenn ein Wechsel auf mehrere Monate gezogen ist, und zwar von einem Monatstage aus, den der Verfalls-Monat gar nicht hat, z. B. der Wechsel wäre gezogen am 29. Februar eines Schaltjahres, zahlbar in 12 Monaten, hier verfällt er am 28. Februar des Zahljahres. — Ein Vierteljahr ist immer dreimal 30 Tage.

Die Zählung beginnt mit dem auf die Ausstellung oder Acceptation nächstfolgenden Tage, und die Frist ist abgelaufen, sobald deren letzter Tag erscheint.

Sollte im Wechsel kein Verfalltag bestimmt seyn, so tritt der auf dem Zahlplatze eingeführte Uso ergänzend ein.

Bei Wechseln, die aus einem Lande in das andere gezogen werden, bestimmt sich der Verfalltag nach den Gesetzen des Landes, auf welches gezogen wird.

Fallirt der Acceptant, so wird in manchen Ländern (z. B. in Holland) die Tratte, gleichviel ob und welche Verfallzeit sie enthalte, vom Tag des Fallments an für verfallen erachtet.

Die Gesetze berücksichtigen durchgängig die einzelnen Arten Wechsel, und geben darüber meist sehr genaue Vorschriften.

Bei Meßwechseln ist gewöhnlich eine Zahlwoche bestimmt, und in dieser wieder besondere Zahltage, auch wohl Zahlstunden.

Für Datowechsel ist der im Wechsel vorgeschriebene Verfalltag auch der Zahltag (gerechnet vom ersten Tage nach der Ausstellung), wo nicht Respecttage gelten, oder für sämmtliche Nichtmeßwechsel ein für allemal eine Zeit fixirt ist (wie z. B. in Augsburg der Mittwoch).

Sichtwechsel verfallen an dem Tage, wo sie präsentirt werden; Wechsel nach Sicht an dem darin angegebenen letzten Tage.

Usowechsel an dem letzten Tage des darin bezeichneten Uso. *

Präcise Wechsel genau an dem vorgeschriebenen Tage.

Sind von den Gesetzen Zahlstunden vorgeschrieben, so darf man diese um so weniger überschreiten, als solche gewöhnlich den Zweck haben, Bericht mit Abgang der Post möglich zu machen; ebenso sind die auf dem Zahlplatze herkömmlichen Geschäftsstunden einzuhalten; auch hat man die Vorschrift der Gesetze in Betreff der Sonn- und Feiertage zu beachten; an manchen Orten ist der Werktag vorher, an andern der Werktag nachher Zahltag.

Respecttage sind eine genau bestimmte Zahl von Tagen nach dem Verfalltag, nach deren Ablauf erst von dem Inhaber Zahlung erhoben oder protestirt werden kann. Sie sind theils zu Gunsten des Inhabers, theils zu Gunsten des Acceptanten, und je nach den verschiedenen Platzusancen höchst verschieden. Im Allgemeinen gelten dafür folgende Regeln: sie treten nur da ein, wo sie ganz unzweifelhaft durch Gesetz oder feste Usance eingeführt sind, und in so weit als dies der Fall ist. Man rechnet dieselben von dem auf den Verfalltag folgenden Tag an (obgleich auch zuweilen der Verfalltag selbst als erster Respecttag betrachtet wird), der letzte Respecttag ist dann Zahltag. Sie laufen ungestört fort, wenn auch die Präsentation vielleicht verspätet wird, (kommt daher ein Wechsel im Laufe derselben zur Präsentation, so werden nur die übrigen Tage gerechnet, und kommt er nach Ablauf aller Respecttage, so treten gar keine weiter ein, und der Wechsel ist binnen der nächsten 24 Stunden zahlfällig. Die Respecttage fallen gewöhnlich weg: bei Meßwechseln, Sicht- und präcisen Wechseln, Platztratten, und wenn durch ein Urtheil die Zahlung vorgeschrieben wird, eben so in allen Fällen, wo der regelmäßige Geschäftsgang gestört, z. B. gar nicht acceptirt worden, ist). Man hat immer vorzüglich darauf zu achten, ob die Respecttage zu Gunsten des Inhabers, des Acceptanten oder beider gelten, und hienach seine Schritte zu bemessen.

* Die gebräuchlichen Uso-, Zahl- und Respecttage ꝛc. finden sich bei den verschiedenen Haupt-Handelsplätzen angegeben.

Digitized by Google

Im Allgemeinen sind die Respecttage wohl als ein nach und nach eingerissener Mißbrauch anzusehen, dessen Abschaffung gewiß für alle Theile Nutzen bringen müßte. In Frankreich, Baden, Bayern, Gotha, Weimar, Dessau, Basel, Zürich, Elberfeld, Cöln, Leipzig, und überall wo die Leipziger Wechsel-Ordnung gilt, sind sie bereits aufgehoben.

Zahlung vor Verfall. Diese kann auf zweierlei Art geschehen:

a) einmal durch Discontirung des Wechsels, oder Zahlung des Betrags durch einen Dritten, gegen Abzug der bis zum Verfalltag laufenden Zinsen; da hiebei der Wechsel auf den Discontanten formgerecht übertragen (girirt) wird, so ist dies nicht sowohl Zahlung des Wechsels, als Verkauf desselben zu nennen; eigentlich hieher gehört nur

b) frühere Zahlung vom Acceptanten. Hier kann als Regel gelten: vor der ordentlichen Verfallzeit kann weder der Bezogene mit Sicherheit zahlen, noch der Inhaber die Zahlung anders als auf seine Gefahr annehmen. Mehrere Gesetze gestatten Zahlung vor Verfall, wenn alle Vormänner die frühere Zahlung genehmigen; auch wenn der Wechsel ausdrücklich auf Ordre lautet, weil in diesem Falle nach mehreren Gesetzen der Aussteller die Befugniß zu contremandiren verliert.

Will sich hier der Acceptant nach allen Seiten hin decken, so discontirt er am besten die Tratte, läßt sie also auf sich giriren, und behält, wenn sie auch jetzt noch contremandirt werden sollte (und nach Platzrecht dürfte), immer als Giratar sein Wechsel-Regreßrecht, mag nun auch Jemand ein besseres Recht auf die Tratte ihm nachweisen, und ihn dadurch veranlassen, auf Verfall gegen sich selbst zu protestiren. Das Giro wird dann auf ihn so gestellt: Für mich zahle Herr N. N. an sich selbst; Valuta berichtigt.

Zahlung nach Verfall. Der Inhaber kann sie annehmen, wenn er die Tratte auf Verfall gehörig präsentirt, und zuvor protestirt hat, und muß sie annehmen, wenn der Acceptant sich zum Ersatze aller Protest- und sonstigen Unkosten erbietet. Der Acceptant hat übrigens in einem solchen Falle auch noch Verzugszinsen vom Verfalls- oder Zahltage an bis dahin, wo er reelle Zahlung leistet, zu entrichten; überhaupt darf man nicht vergessen, daß der Acceptant auch nach Verfall so lange noch zur Zahlung nach Wechselrecht angehalten werden könne, bis die Kraft des Wechsels verjährt ist. Anders in Hinsicht des Inhabers, der den Verfalls- oder Zahltag ohne Gefährdung seines Regresses nicht unbenutzt (d. h. ohne präsentirt und nöthigenfalls protestirt zu haben) verstreichen lassen darf, was wohl zuweilen versucht worden seyn mag, wenn z. B. die im Wechsel notirte Münzsorte an jenem Tage im Course fiel, dagegen deren baldiges Steigen in Aussicht zu nehmen war.

Wirkung der Zahlung. Wie nach gemeinem Rechte der Gläubiger, sobald er die richtige Zahlung erhalten, seinem Schuldner den Schuldschein quittirt auszuliefern hat, so muß der Inhaber den bezahlten Wechsel in allen Exemplaren (sowohl das acceptirte als das in Original girirte, und wenn das Accept auf eine Copie notirt worden, Copie und Original) ausliefern, damit sowohl Acceptant als Aussteller gegen jede Nachforderung gesichert bleiben. Lautet das Accept nur auf einen Theil der Wechselsumme, so streicht der Acceptant sein Accept aus, sobald er gezahlt hat, den Wechsel aber bekommt nicht er, sondern die Nothadresse oder derjenige Intervenient, welcher den Rest zahlt. Die Gesetze verordnen, erst solle der Wechsel dem Acceptanten ausgeliefert werden, alsdann Zahlung erfolgen (Brem., Hamb., Elbing., Würtemb., preuß. Landrecht, Dessau., Amst.), oder der Wechsel, wenn das Geld auf dem Tische liege, hingegeben werden, ehe der Inhaber die Zahlung eincassirt. Der Wechsel wird quittirt (mit den Worten „empfangen“ oder „pr. acquit“) abgegeben; will der Acceptant außer dem Wechsel noch eine Separat-Quittung haben, so muß der Zahlempfänger solche geben; dies wird besonders dann gefordert werden, wenn das Accept in einem Briefe, oder in einer andern vom Wechsel getrennten Urkunde (wo dies nicht verboten ist) erfolgte, weil er sonst leicht noch einmal zur Zahlung desselben Wechsels aufgefordert werden könnte. Sind mehrere Exemplare eines Wechsels gelaufen, so quittirt der Zahlungs-Empfänger auf demjenigen Exemplare, das sein Giro enthält, und zwar dergestalt: pr. acquit mit Auslieferung der Prima ꝛc. N. N.

Zahlt statt des Acceptanten ein Dritter, so wird, um die Ordnung im Wechsel nicht zu stören, der Zahlempfänger am Schicklichsten auf dem Rücken des Wechsels quittiren. Bekommt der Inhaber richtige Wechselzahlung, so erscheint die Wechselschuld dadurch getilgt. Dieser Wechsel darf sonach wegen etwaiger andern Forderungen, die er vielleicht gegen den Acceptanten außerdem geltend machen kann, nicht zurück gehalten werden. Erfolgt bloß eine Abschlagszahlung, so wird solche entweder auf einer Copie des Wechsels oder durch besondern Schein quittirt; das Original behält immer der Inhaber, notirt aber die Abschlagszahlung auf den Wechsel. Zahlt eine Domicils-Adresse den Wechsel, so versendet sie nach der Zahlung den Wechsel an den, der den Wechsel domicilirte, streicht aber erst das Accept, oder bei eigenen Wechseln (die gewöhnlich auf Meßplätzen domicilirt werden) die Unterschrift des Ausstellers aus, damit, wenn der Wechsel verloren ginge, kein Mißbrauch damit statt finden könne.

Rechtliche Stellung der Interessenten zu einander. Der Acceptant muß fest auf Auslieferung des von ihm acceptirten Exemplars bestehn, denn sonst würde er leicht noch einmal zahlen müssen, da er aus seinem Accepte ganz strenge haftet. Ohne diese

Digitized by Google

Auslieferung braucht er bloß gegen Caution oder mittelst Depoſition zu zahlen. Er hat immer genau zu unterſuchen, ob der Wechſel ſelbſt und alle Giri, wenigſtens dem äußern Dafürhalten nach, richtig ſind, und zeigt ſich z. B. eine Lücke in der Girorеihe, oder geht das Datum eines Giro nicht zu der Entfernung der Wohnplätze, iſt der Name eines Giraten nicht mit dem im nächſt vorangehenden Giro ſtehenden ganz gleichlautend, oder ſteht das letzte Giro noch in blanco, ſo braucht er ebenfalls nur gegen Caution zu bezahlen; fordert er dieſe Caution nicht, ſo thut er es auf eigene Gefahr. Iſt der Inhaber dem Acceptanten genau bekannt, ſo begnügt ſich dieſer, in ſolchen Fällen, wohl auch mit der Quittung: empfangen unter Garantie für das unrichtige (fehlende ꝛc.) Giro, und leiſtet darauf doch Zahlung. In Baden braucht der Acceptant an einen ihm perſönlich unbekannten Inhaber nur dann zu bezahlen, wenn ein ihm bekanntes Haus auf dem Platze die Quittung des Unbekannten mit unterſchreibt, in allen andern Fällen deponirt der Acceptant bloß.

Hat der Acceptant die Unvorſichtigkeit begangen, mehrere Exemplare deſſelben Wechſels zu acceptiren, ſo ſchützt ihn nichts gegen Zahlung eines jeden derſelben, wenn ſie durch vollgültige Giri in verſchiedene Hände kamen, mit der einzigen Ausnahme, wenn die Bezeichnung Prima, Secunda, Tertia ꝛc. irgendwo zu den weſentlichen Beſtandtheilen gehörte, und dieſelbe einmal vergeſſen wäre, wo dann kein einziges Exemplar Gültigkeit anſprechen könnte. Sonſt in allen Fällen muß der Acceptant jedem Inhaber eines acceptirten Exemplars volle Zahlung leiſten, und kann ſich nur an dem erholen, der auf unerlaubte Weiſe einen mehrmaligen Gebrauch von einem und demſelben Wechſel gemacht hat.

Stirbt der Acceptant vor Verfall, ohne daß ein rechtmäßiger Stellvertreter zur rechten Zeit Zahlung leiſtet, oder es zeigen ſich Erſcheinungen, die eine Nichtzahlung nur zu ſehr befürchten laſſen, z. B. Entweichung des Acceptanten, Verſuche deſſelben, ſein Vermögen heimlich auf die Seite zu ſchaffen, Anbieten ſeines Vermögens zu einem Accorde mit allen Gläubigern u. drgl. m., ſo iſt der Inhaber berechtigt, ſofort einen Univerſals-Arreſt auf dem Platze zu erwirken. Bei einem förmlichen Fallimente des Acceptanten, vor Verfall, iſt es Pflicht des Inhabers, ſofort zu proteſtiren, und ſich einſtweilen in das Concursverfahren einzulaſſen, um nicht die Lage ſeiner Vormänner zu verſchlimmern, wogegen ihm natürlich der Regreß offen bleibt. Stirbt der Inhaber vor Verfall, ſo zahlt der Acceptant an deſſen rechtmäßig eingeſetzte Erben, oder an den gerichtlich beſtellten Nachlaßvertreter; ſind aber jene noch nicht immittirt, oder iſt dieſer noch nicht beſtellt, ſo deponirt er die Zahlung. Daſſelbe gilt, wenn der Inhaber vor Verfall fallirt, wo die Zahlung dem Maſſe-Curator geleiſtet, oder wenn noch keiner beſtellt iſt, ebenfalls deponirt wird.

Hat ein Wechſel mehrere Acceptanten, ſo hängt es von der Wahl des Inhabers ab, welchen er zuerſt angehen wolle, und zwar kann er dies auf den vollen Wechſelbetrag, wenn nicht die Accepte ausdrücklich bloß auf Theile dieſes Betrages geſtellt ſind.

Meldet ſich der Inhaber, der die Zahlung erheben will, nicht bis zum Verfall bei dem Depoſitar des acceptirten Exemplars (um es von ihm zu bekommen, weil er es dem Acceptanten, wie wir wiſſen, ausliefern muß), ſo iſt der Depoſitar nicht bloß berechtigt, ſondern verpflichtet, auf Verfall vom Acceptanten Depoſition (gerichtliche oder außergerichtliche bei einem ſichern Hauſe) des Wechſelbetrags, gegen Vorzeigung des acceptirten Exemplars zu fordern, oder wenn ſich der Acceptant weigert, deßhalb ſofort zu proteſtiren, weil jener als Mandatar das Beſte des Inhabers und Wechſel-Eigenthümers nach Kräften wahren muß, oder ſich der genauen und pünktlichen Geſchäftsvollziehung in Wechſelſachen gar nicht hätte unterziehen ſollen.

Daß Inhaber und ſeine Vormänner dem Acceptanten, nach Zahlung an jenen, für die Gültigkeit aller früheren Giri's haften ſollen, iſt nicht zu billigen, denn ſobald der Acceptant dem Inhaber richtige Zahlung geleiſtet hat, hört deren rechtliches Verhältniß zu einander offenbar auf, der Acceptant mag ſich daher, wenn ſich hinterher die Falſchheit eines Giro's ergibt, an den halten, der es falſch ausſtellte, oder wiſſentlich als falſch an ſich nahm.

### Wechſelgiro.

Der einfache Lauf der Tratten, welcher bis hieher im Auge behalten wurde, wonach der Remittent den Betrag des Wechſels ſelbſt einzieht, und der Bezogene ihn ſelbſt bezahlt, iſt viel ſeltener als der zuſammengeſetzte, wie er hauptſächlich durch das *Verhandeln* der Tratte, und dann auch durch Hinzutreten *unberufener Acceptanten* und *Zahler*, oder mit andern Worten durch *Giro* und *Intervention* entſteht. Die Unterſuchung der hieraus erwachſenden Rechte und Verpflichtungen iſt daher von der höchſten Wichtigkeit.

Der Eigenthümer eines Wechſels hat (inſofern der Inhalt deſſelben nicht ausdrücklich das Gegentheil bedingt) das Recht, ſolchen beliebig an einen Dritten zu vergeben, welcher ihm den Werth dafür vergütet. Dies geſchieht dann durch eine dem Wechſelgeſchäfte ſeit Jahrhunderten eigenthümliche Uebertragungsweiſe: das ſogenannte Giriren (Indoſſiren). Es unterſcheidet ſich von der gewöhnlichen, gemeinrechtlichen Ceſſion dadurch, *daß es im Wechſel ſelbſt geſchieht, eine beſtimmte Form weſentlich verlangt, und eine unbegrenzte Haft für die Zahlfähigkeit des Wechſels auf Seiten deſſen, der ihn an einen Dritten vergibt, zurückläßt.* Der Uebertrager des Wechſels heißt Girant,

Digitized by Google

Indoſſent, und derjenige, auf den übertragen wird, Girat, Giratar, Indoſſatar, endlich der Wechſel ſelbſt ein girirter, indoſſirter. Das Giro kann entweder vollſtändig ſeyn, wodurch das Eigenthumsrecht vollſtändig übertragen wird, oder unvollſtändig, wodurch kein vollſtändiger Eigenthumswechſel erzeugt wird.

Geſetzliche Erforderniſſe zu einem vollſtändigen Giro. Das vollſtändige Giro, wodurch alſo volles Eigenthum am Wechſel auf einen Dritten übertragen wird, muß nach der großen Mehrzahl der Geſetze weſentliche Eigenſchaften beſitzen, ſo daß, wenn eine einzige davon mangelt, das ganze Giro ungültig wird. Es ſind dies folgende:

1) Das Giro muß auf dem Wechſel ſelbſt ſtehen, wie alles was Wechſelrecht begründen ſoll; Giro auf einer beſondern Urkunde iſt nach allen Geſetzen als ſolches ganz ungültig und nur als gemeine Ceſſion in Kraft zu halten. Wechſel-Duplicate und Copieen vertreten den Wechſel, und ſind bei der Acceptation oder Zahlung durch Beibringung deſſelben zu ergänzen; ſie ſind daher vollkommen zum Giro geeignet. Wenn ein Wechſel ganz mit Giri angefüllt, und ſonach kein Platz zu neuen vorhanden iſt, ſo klebt man einen Papierſtreifen deſſelben Formats wie der Wechſel an dieſen, gewöhnlich rechts an deſſen breite Seite, und ſetzt auf dieſen die Reihe der Giri fort. Dieſer Papierſtreifen heißt Verlängerung, Allonge. Dieſe Verlängerung des Wechſels erfordert übrigens große Vorſicht, damit nicht dem Betruge Spielraum geöffnet werde; zu dieſem Ende klebt man die Allonge recht feſt an, und ſchreibt die erſte Zeile oder die erſten Worte desjenigen Giro, das ſchon nicht mehr ganz auf dem Wechſel Platz finden kann, noch auf dieſen, und ſetzt es fort auf der Allonge, wodurch beide Papiere unzertrennlich mit einander verbunden werden; ſodann iſt es räthlich, auf der Vorderſeite dieſer Allonge den Haupttinhalt des Wechſels genau zu copiren, um jedem Mißbrauch der auf die Kehrſeite der Allonge kommenden Originalgiri vorzubeugen; das bloße Durchſtreichen mittelſt eines Federzugs iſt nicht ſo zweckmäßig. Beim Giriren hat man ſich vor Raſuren, zweideutigen Ausdrücken ꝛc. beſonders zu hüten; macht man einen Fehler, ſo iſt es am beſten, man durchſtreicht das Giro ganz und ſchreibt ein neues.

2) Datum des Giro und Ort der Ausfertigung. Hinſichtlich der Zeit iſt Folgendes zu beachten: das Giro kann anfangen, ſobald der Wechſel gefertigt und dem Remittenten ausgeliefert iſt. Hierin ſind die meiſten Geſetze einverſtanden; in Betreff der Frage aber wie lange ein Wechſel girirt werden könne, lauten die Verfügungen ſehr abweichend; einige Wechſelordnungen geſtatten ſolche bis zum Verfalltage, andere bis zur Verjährung der Wechſelklraft, noch andere nur bis zur Präſentation (Hamburg), oder bis zum Accepte (Augsburg), was ſo verſtanden werden muß, daß ein Giro nach dem geſetzlich vorgeſchriebenen Zeitpunkt dann nur als bloße Ceſſion gilt. Abgeſehen von Geſetzen gilt aber wohl im Allgemeinen die Regel: es kann girirt werden bis zum Verfalltage, jedes ſpätere Giro erſcheint als ein unvollſtändiges, ohne Eigenthum zu übertragen. * Das Datum der Ausſtellung darf, aus denſelben Gründen wie bei Ausſtellung des Wechſels ſelbſt, niemals fehlen; die Geſetze ſind darin ſo beſtimmt, daß manche ſogar Beziehungen auf das Datum des Wechſels ſelbſt, oder vorhergehender Giri (z. B. ut retro, ut supra) verbieten (Code de Commerce). Mangelt das Datum, oder iſt es erweislich ein verfälſchtes, ſo erſcheint das Giro als unvollſtändiges, an Orten aber wo die Geſetze darin kein weſentliches Erforderniß finden, kann deſſen Mangel das ſonſt richtige Giro nicht umſtürzen. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Orte der Ausſtellung.

3) Beſcheinigung des Valuta-Empfanges. Dieſe iſt beim Giro noch weſentlicher als im Wechſel ſelbſt, weil ſie das einzige entſcheidende Merkmal abgibt, daß das Giro ein vollſtändiges ſeye (d. h. das Eigenthum des Wechſels übertragen ſolle). Ob die Valuta nach ihren ſpeciellen Beſtandtheilen beſcheinigt werden müſſe, beſtimmt ſich nach den Geſetzen des Ausſtellungsortes, und wo kein Geſetz ausdrückliche Vorſchrift deßhalb macht, genügt ohne Anſtand die allgemeine Angabe (Werth erhalten, verſtanden, in Rechnung ꝛc.) ** Das Giro auf einen Theil der Valuta zu ſtellen, iſt durchaus gegen kaufmänniſchen Gebrauch, obwohl nicht verboten, der Wechſel könnte dann jedenfalls hinſichtlich des Reſtes nicht weiter girirt werden.

4) Name und Ordre des Giraten. Dieſes Erforderniß iſt augenſcheinlich weſentlich, weil ohne daſſelbe jede Prüfung der Richtigkeit der Girireihe unmöglich wäre. Der Zuſatz „an die Ordre“ (vor dem Namen des Giraten) iſt nach ſehr weit verbreiteter Handels-Uſance nöthig, um die Befugniß der Weiter-Uebertragung zu ertheilen.

5) Die Unterſchrift des Giranten. Die Gründe hiefür bedürfen keiner weiteren Auseinanderſetzung.

Wirkungen des vollſtändigen Giro. Die Form eines vollſtändigen Giro wird ſonach ganz einfach dieſe ſeyn: Für mich an die Ordre des Herrn N. N., Werth in Rechnung (erhalten ꝛc.), N. den .... A. B. Die Wirkungen deſſelben ſind hauptſächlich:

* In Holland iſt Giro nach Verfall vom Geſetze unterſagt; Frankreich und England erlauben ſolches, doch muß ſich in England der Girat nach Verfall die gegen ſeinen Giranten gerichteten Einreden gefallen laſſen.

** Das franzöſiſche Wechſelrecht fordert ſpecielle Beſcheinigung, und „Valeur reçue“ (Werth erhalten) genügt nicht.

Digitized by Google

Der Girat erwirbt durch das Giro nicht bloß Rechte gegen seinen Giranten, sondern weil es auf dem Wechsel steht, dessen Eigenthümer er dadurch geworden ist, auch den Wechselregreß gegen alle übrigen Vormänner, den Ausſteller mit inbegriffen.

Der Girat braucht keine aus der Perſönlichkeit ſeines Giranten hergeleiteten Einreden vom Acceptanten ſich gefallen zu laſſen; der Acceptant haftet, wie oben auseinandergeſetzt worden, ſelbſtſtändig und unbedingt aus ſeinem Accepte, und der Inhaber braucht daher nur auf ſolche Einreden zu achten, welche gegen ihn perſönlich gerichtet ſind, oder aus dem Wechſel ſelbſt klar hervorgehen (wie z. B. Verjährung).

Rechtliche Stellung der Intereſſenten. Die Stellung des Giranten hat im Allgemeinen viele Aehnlichkeit mit der des Ausſtellers; wie dieſer hat er die Geſetze des Ausſtellungsortes und die etwaigen beſondern Stipulationen genau zu beachten, und für die Ausſtellung einzuſtehen; er muß daher unbeſchränkt wechſelfähig ſeyn. Fehlt ihm dieſe Wechſelfähigkeit, ſo kann ſein Giro nur als gemeine Ceſſion gelten; ſpätere Giri Wechſelfähiger behalten aber deſſen ungeachtet volle Kraft, eben ſo erwirbt der Girat eines nicht wechſelfähigen Giranten (wenn gleich gegen dieſen ſelbſt als gemeinen Cedenten nicht nach Wechſelrecht verfahren werden kann) doch deſſen Wechſelrecht gegen alle wechſelfähigen Vormänner.

Wie der Acceptant ſich in Acht zu nehmen hat, daß er nicht mehrere Exemplare deſſelben Wechſels acceptire, ſo muß auch der Girant ſich vor dem Giriren mehrerer ſolchen Exemplare hüten, weil er ſonſt allen Inhabern für Regreß haftet. In einem ſolchen haftet übrigens nur er allen Inhabern, die Vormänner aber (von denen ihm nur derjenige tenent wird, der ſich dadurch erweislich bereichert haben mag) bloß dem Inhaber des Originalgiro, und ſelbſt dieſem nicht, wenn der Acceptant auf ein anderes gehörig girirtes Exemplar bereits Zahlung geleiſtet haben ſollte.

Der Girant kann wegen nicht gehörig berichtigter Valuta zeitig contremandiren, ſo daß nach eingetroffener Contreordre, Acceptant oder Intervenient nur auf eigenes Riſico acceptiren oder Zahlung leiſten; doch gilt auch hier, was vornen von der Befugniß des Ausſtellers zu contremandiren geſagt wurde.

Wird der Wechſel auf Verfall gar nicht oder nicht gehörig zahlfähig, ſo haftet er dem Giraten und ſeinen Nachmännern für den Regreß nach Wechſelrecht; hievon gibt es nur wenige beſtimmte Ausnahmen: wenn er ſich im Giro ausdrücklich davon frei erklärt (durch den Beiſatz: ohne Obligo, Gewähr, Garantie ꝛc.), oder wenn der Regreßnehmer eine ſeiner wechſelmäßigen Obliegenheiten unerfüllt gelaſſen hat.

Wie der Girant mit dem Ausſteller, ſo kann der Girat in ſeiner rechtlichen Stellung mit dem Remittenten verglichen werden. Er braucht als Girat nicht wechſelfähig zu ſeyn, weil er nur Rechte beſitzt, aber er kann dann nicht weiter giriren. Der Girat tritt ganz in die rechtliche Stellung des Giranten, namentlich erwirbt er deſſen Rechte gegen den Acceptanten, ohne dieſem das Giro anzeigen zu müſſen. Seine Befugniß, den Wechſel fortzugiriren, iſt ganz unbeſchränkt, gleichviel ob der Wechſel ſchon das Accept erlangt hat oder nicht (wenn nicht eine ausdrückliche Bedingung, ein Geſetz ꝛc. entgegenſteht, oder der Zuſatz „Ordre“ im Giro fehlt). Als Inhaber eines gar nicht, oder nicht gehörig, zahlfällig gewordenen Wechſels hat er die Befugniß, auf ſeine ſämmtlichen Vormänner, und den Ausſteller ſelbſt zur Schadloshaltung zurückzugreifen. (Siehe ſpäter Regreß.)

Unvollſtändiges Giro. Jedes Giro iſt unvollſtändig, welches nicht ganz ſcharf in der oben bezeichneten Form abgefaßt iſt. Oft wird dieſe abſichtlich nicht beobachtet, wenn man bloß gemeint iſt, für eigene Rechnung durch einen Dritten Zahlung erheben zu laſſen, nicht aber das Eigenthum des Wechſels auf denſelben zu übertragen; dies heißt dann Giro an Procura (Indoſſamentum in procura). Die unterſcheidenden Kennzeichen deſſelben ſind: ausdrückliche Beiſätze (z. B. zum Incaſſo, zum Bezug, zur Procura ꝛc.), und nach manchen Geſetzen ſchon das Auslaſſen der Werthbeſcheinigung und des Datums.

Blancogiro. Dieſes enthält bloß die Unterſchrift des Giranten, über welcher ſo viel Raum leer gelaſſen wird, daß ein Nachmann ein formrichtiges Giro hinſetzen kann. Es iſt augenſcheinlich, daß dieſe Form manche Gefahr durch Verluſt, Betrug (insbeſondere bei Falliſſementen) ꝛc. mit ſich führt; dennoch aber kommt ſie häufig vor, wenn der Girat noch nicht genau bekannt iſt (z. B. wenn man Wechſel in Verkaufs-Commiſſion gibt), und ganz beſonders beim Discontiren, wo ein Wechſel auf die leichteſte und ſchnellſte Weiſe aus einer Hand in die andere gehen kann, während der Inhaber gar nicht in die Reihe der Wechſelverpflichteten treten, weil ſie darin nicht genannt ſind. Die Rechtsſätze, welche hier zur Beachtung kommen, ſind folgende:

Das offene Giro muß ſo lange als unvollſtändiges angeſehen werden, bis es richtig ausgefüllt iſt; erſt von da an überträgt es volles Eigenthum an den Giraten. Eine Folge dieſes Grundſatzes iſt, daß wenn vor der gehörigen Ausfüllung das Falliment des Giranten ausbricht, deſſen Maſſe den Wechſel als ihr Eigenthum vindiciren kann; der Acceptant braucht an den, der daraus Rechte herleiten will, wenn ihm nicht hinreichende Caution geſtellt wird, erſt nach gehöriger Ausfüllung zu zahlen.

Nach weit verbreitetem Handelsgebrauche wird jedoch aus dem Blanco-Giro die unbedingte Einwilligung des Giranten in Alles, was nur mit dem Wechſel vorgenommen werden kann,

Digitized by Google

abgeleitet, und es ſteht daher dem Inhaber frei, ſolches zu jeder Zeit beliebig auszufüllen. Die Geſetze ſind übrigens dem Blanco-Giro nicht hold; mehrere verbieten es geradezu (Augsburg, Oeſterreich, Hamburg, Leipzig, Braunſchweig, Preußen, Deſſau, Weimar, Code de Commerce), andere legen ihm wenigſtens nur dann Gültigkeit bei, wenn es vor Verfall ausgefüllt worden iſt.

### Wechſel-Intervention.

Wenn der Bezogene Accept oder Zahlung eines Wechſels laut Vorſchrift verweigert, ſo kann die Honorirung auch indirect erfolgen, und zwar auf dreierlei Weiſe:

1) entweder der Bezogene erklärt ſich bereit, das was er für den Ausſteller verweigert hat, für Rechnung eines Giranten zu thun, oder

2) es tritt eine Nothadreſſe ein, um als berufener Vertreter des direct Bezogenen den Wechſel im Laufe zu erhalten, oder

3) ein unberufener Dritter, deſſen im Wechſel nirgends gedacht iſt, erklärt ſich bereit, aus freundſchaftlicher Rückſicht für den Ausſteller oder einen ſonſtigen Wechſelverpflichteten, den Wechſel laut Vorſchrift zu erfüllen.

Dieſe indirecte Honorirung des Wechſels heißt Intervention; derjenige, welcher eintritt, Intervenient, und derjenige, zu deſſen Gunſten eingeſchritten wird, Intervent. Die Befugniſſe zur Intervention, und die daraus hervorgehenden rechtlichen Verpflichtungen ergeben ſich aus dem Folgenden.

Nothadreſſe heißt eine auf dem Wechſel ſelbſt befindliche Notiz, worin ein anderer Geſchäftsfreund des Abreſſanten am Zahlorte erſucht wird, falls der direct Bezogene Honorirung des Wechſels laut Vorſchrift weigern ſollte, an deſſen Stelle ſolchen zu honoriren; zuweilen ſetzt der Ausſteller ſelbſt ſolche auf den Wechſel, gewöhnlich aber ein Girant; ſie wird in der Regel auf die Vorderſeite des Wechſels unterhalb geſchrieben, und lautet ganz einfach: nöthigenfalls bei N. N. (au besoin, à défaut chez N. N.). Eine Nothadreſſe muß nicht gegeben werden, wohl aber hat der Inhaber ſolche, wenn ſie einmal da iſt, zu beachten; er muß ſonach, wenn er zuvor bei dem direct Bezogenen die erforderlichen Schritte gethan hat, gegen die Nothadreſſe alles beobachten, was ihm gegen den direct Bezogenen oblag, und zwar ſonach den Wechſel gerade ſo zur Annahme und Zahlung präſentiren, und bei Weigerung gegen ſie proteſtiren, wie beim direct Bezogenen; ſtehen mehrere Adreſſen auf dem Wechſel, ſo hat er gegen jede, gleichviel von welcher Hand ſie herrührt, gleiches Verfahren zu beobachten, bis einer derſelben ſich zur Honorirung bereit findet. Acceptirt die Adreſſe nach Wunſch, ſo haftet ſie aus ihrem Accepte, gerade wie der direct Bezogene, nach der vollen Strenge des Wechſelrechts.

Rangordnung unter mehreren Nothadreſſen. Stehen auf einem Wechſel mehrere Adreſſen von verſchiedenen Händen, ſo geht diejenige vor, welche der Zeit nach zuerſt darauf kam, oder mit andern Worten diejenige, welche die meiſten Verpflichteten vor dem Regreſſe bewahrt. Alſo muß zuerſt die Adreſſe des Ausſtellers (im Fall dieſer eine notirt hat), wenn dieſe verweigert, die Adreſſe des erſten Giranten, und ſo der Reihe nach präſentirt werden, und zwar auch dann, wenn mehrere derſelben ſich freiwillig und gleichzeitig zur Honorirung anbieten. Iſt aus dem Wechſel nicht genau zu erſehen, von wem eine Adreſſe herkomme, ſo geht die der Zeit nach erſte, oder diejenige, welche ſich für den in der Reihenfolge zuerſt kommenden Wechſelverpflichteten zu interveniren erbietet, vor. Wenn der direct Bezogene ſelbſt interveniren will, ſo hat er gegen gleichzeitige oder ſpätere Adreſſen unbedingt den Vorzug, gegen frühere (gegen die des Ausſtellers ſelbſt, oder ſolche Giranten, die demjenigen in der Reihenfolge vorausgehen, für deſſen Rechnung er eintreten will) aber muß er zurückſtehen. Die Nothadreſſe hat, wie jeder Acceptant, die Verpflichtung, die Richtigkeit des präſentirten Wechſels vorſichtig zu prüfen; bei erwieſener Nachläſſigkeit haftet der Abreſſant nicht; ſie hat nach erfolgter Acceptation oder Zahlung dem Abreſſanten mit erſter Poſt davon Anzeige zu machen. Nach geleiſteter Zahlung hat ſie den Regreß gegen den Abreſſanten, wie der direct Bezogene gegen den Ausſteller.

Intervention zur Acceptation. Damit ſolche rechtsgültig ſey, wird zweierlei weſentlich erfordert:

a) die berufene Acceptation muß ganz oder doch zum Theil verweigert, und

b) gegen jeden ſich weigernden Berufenen (alſo auch gegen die Nothadreſſe) deßhalb vorher proteſtirt worden ſeyn.

Nur vorausgehender Proteſt iſt ganz liquider Beweis, daß alles verſucht worden, die Wechſelvorſchrift feſt zu halten, und man ſie nicht eher verlaſſen habe, bis keine andere Wahl übrig geblieben ſey; geſchieht die Intervention ohne Proteſt, ſo fällt jede wechſelrechtliche Wirkung weg, und der Intervenirende kann bloß eine gemeine Erſatzklage gegen den Intervenienten alsdann erlangen, wenn ihm der Inhaber nach erfolgter Zahlung des Wechſels ſein Klagerecht ausdrücklich cedirt.

Befugniß zur Intervention. Es kann zwar jeder unbeſchränkt wechſelfähige interveniren, und für jeden Wechſelverpflichteten kann intervenirt werden, doch leidet dieſe Regel folgende Ausnahmen: Interveniren können nicht: der Ausſteller und ſämmtliche Giranten;

Digitized by Google

weil der Inhaber den ihm zustehenden vollen wechselmäßigen Regreß gegen diese nur mittelst des Protestes geltend machen kann, dieser aber dem Intervenienten ausgeliefert werden muß. Diesen Wechselverpflichteten steht dagegen frei, den nicht honorirten Wechsel nebst Kosten sofort baar einzulösen, und auf diese Weise jede Intervention abzuwenden (eigentlich ist ihnen sonach nur Intervention zum Accepte benommen).

Intervenirt kann nicht werden für den Inhaber, denn er gehört gar nicht zu den Wechselverpflichteten; auch nicht für den Dritten, auf dessen Rechnung etwa gezogen wurde, weil seine eigenhändige Unterschrift nicht auf dem Wechsel steht, und er daher eben so wenig zu den Wechselverpflichteten gehört. Nach französischem Wechselrechte kann für den Aussteller, auch für einen Giranten von dem Bezogenen nicht intervenirt werden, denn das Gesetz verlangt ausdrücklich einen tiers intervenant.

Form der Intervention. Sie muß schriftlich, und so einfach und bündig als möglich geschehen; gewöhnlich bedient man sich nur der Worte: angenommen zu Ehren des Herrn N. N., mit Unterschrift und Datum. In England hat der Intervenient vor Notar und zwei Zeugen zu erklären, daß er interveniren wolle, hierauf schreibt er es sogleich unter den Protest, und der Notar nimmt darüber eine besondere Urkunde auf, welche sammt dem Protest an den Interventen alsbald verschickt wird. — Auch hier ist es sehr räthlich, die Summe, für welche man interveniren will, mit Buchstaben zu wiederholen; z. B.: acceptirt zur Ehre der Unterschrift des Herrn N. für die Summe von Eintausend Gulden im fl. 24 Fuße.

Es kann intervenirt werden bis zum Zahltage, an welchem der Inhaber protestiren muß, wenn die Zahlung laut Vorschrift ausbleibt. Späterhin braucht der Intervent dem Intervenienten nicht mehr für Schadloshaltung zu haften, und der Inhaber die Intervention, wenn sie ihm auch sonst anstände, nicht mehr anzuerkennen, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn die Nothadresse desjenigen nachher noch interveniren will, der das verspätete Eintreffen des Wechsels veranlaßt hat. Fallirt der direct Bezogene, so kann, nachdem gegen ihn protestirt worden ist, ein solcher Wechsel wohl noch intervenirt werden.

Rechtliche Stellung der Interessenten. Der Intervenient steht dem directen Acceptanten in den meisten Stücken ganz gleich, insbesondere in der Haft nach Wechselrecht, obgleich sein Gewährsmann häufig ein anderer ist als der Aussteller.

Wer interveniren, und wann dies geschehen könne, haben wir bereits ersehen. Sonstige Gründe verbieten das Interveniren nicht, es dürfte denn der Protest aus, daß das berufene Accept wegen Contremandirung des Ausstellers unterbliehen sey, in welchem Falle auch keine Intervention zulässig erscheint. Der Intervenient hat daher den Protest wohl nachzulesen, und sich nach dem Grunde, weßhalb das directe Accept nicht geleistet worden, genau zu erfragen; eben so fordert sein eigenes Interesse, nachzusehen, ob der Inhaber bis hieher nichts versäumt, namentlich gehörig protestirt habe.

Mit erster Post, nachdem intervenirt worden ist, hat der Intervenient davon dem Interventen Anzeige zu machen, und die Protest-Urkunde, welche er gegen Erstattung des Kostenbetrags vom Inhaber erhält, beizulegen, damit der Intervent seine Sicherheitsmaaßregeln gegen seine Vormänner gehörig ergreifen könne. Die Kosten des Protestes zahlt der Intervenient dem Inhaber entweder sogleich bei der Behändigung, oder doch auf Verfall.

Dem Inhaber und den Giranten haftet er aus seinem Accepte gerade wie der berufene Acceptant, auch gelten dieselben Regeln hinsichtlich des bedingten Acceptes, und des Verbotes, einmal erfolgtes Accept durchzustreichen (siehe vornen Acceptation).

Versäumt der Inhaber den Protest-Mangelzahlung beim Bezogenen, so verliert dadurch das Accept des Intervenienten alle Kraft. Das Accept setzt der Intervenient auf irgend eines der Wechsel-Exemplare, am besten auf das protestirte.

Wie der Aussteller dem berufenen Acceptanten, so haftet der Intervent seinem Intervenienten. Kann er aber darthun, daß eine unberufene Intervention lediglich zum Nutzen des Intervenienten (um eine Provision zu machen ꝛc.) erfolgte, und ihm wirklichen Schaden verursacht habe (z. B. der Wechsel mußte deßhalb einen großen Umweg nehmen, oder Intervent hätte mit dem Inhaber compensiren können ꝛc.), so ist er berechtigt, dafür Abzug an der Summe zu machen, die ihm der Intervenient berechnet.

Der Inhaber ist nur dann verpflichtet, unberufene Intervention anzuerkennen, wenn er gleich Zahlung erhält, oder doch diese genügend gesichert wird. Bloße Acceptation muß er nur von dem direct Bezogenen und den Nothadressen, gleichviel ob für Rechnung des Ausstellers oder der Giranten, annehmen.

Der berufene Acceptant hat keinen Wechsel-Regreß gegen den Aussteller, oder den Dritten, für dessen Rechnung gezogen und acceptirt wurde, wohl aber der unberufene Intervenient gegen den Interventen und dessen Vormänner.

Die Intervention zur Zahlung beruht auf denselben Bedingungen wie jene zum Accept; war solche zur Acceptation schon da, so folgt die Zahlung aus ihr als wechselmäßige Verpflichtung; sie kann aber auch ohne vorheriges Accept geleistet werden. Es muß nothwendig zuvor Protest-Manqelzahlung bei den berufenen Adressen erhoben seyn, ehe unberufene Intervention zur Zahlung eintreten darf.

Digitized by Google

Hat der Intervenient gehörig Zahlung geleistet, was er thun kann, ohne seinen Gewährsmann davon sogleich in Kenntniß zu setzen, so erhält er wie der berufene Acceptant (dessen Vorsicht in Prüfung des Wechsels er ebenfalls sorgfältig beobachten muß) den Wechsel quittirt in seine Hände, und damit das Recht zum Regreß gegen den Interventen und seine Vormänner. Hinsichtlich dieses Regresses ist wohl zu beachten, daß der berufene Intervenient (die Nothadresse) an die Stelle des Bezogenen tritt (folglich gegen den Interventen so wenig den Wechsel-Regreß hat als jener gegen den Aussteller), * der unberufene Intervenient aber alle Rechte des Inhabers erwirbt, und folglich seinen Regreß an den Interventen und dessen Vormänner unbedingt nach Wechselstrenge nehmen kann. Alle Nachmänner des Interventen werden durch die Intervention von ihrer Wechselhaftung befreit; geschieht sie daher für den Aussteller, so werden sämmtliche Giranten frei, geschieht sie aber für einen Giranten, dann alle nachfolgenden.

Das Regreßrecht des Intervenienten erstreckt sich auf Capitalzinsen vom Zahltage an, Protest und alle sonst liquidirten Kosten, auch Provision, und zwar fordert er die ganze Wechselsumme, wenn auch gleich der Inhaber, um recht schnell Baarzahlung zu erhalten, ihm einige Procente nachgelassen haben sollte.

Der Regreß ist bedingt durch Zahlung auf Verfall, und tritt also erst dann ein. Daß der Intervenient, um sich zu sichern, alles was er vom Interventen oder einem Vormanne desselben in Händen hat, zurückbehalten dürfe, unterliegt keinem Zweifel; an die der berufenen Adresse zugewiesene Deckung ist er keineswegs gebunden.

Zahlen mehrere Intervenienten, so erhält den quittirten Wechsel derjenige, welcher den größten Theil entrichtet, den übrigen muß er aber eine, wo möglich notarielle, Bescheinigung fertigen, daß er den quittirten Wechsel besitze. Wird nur ein Theil der Summe durch Intervention gedeckt, so behält der Inhaber den Wechsel und stellt jene Bescheinigung aus.

Der Inhaber, wenn er selbst intervenirt, ist jedem andern Intervenienten gleich zu achten; die Nachmänner des Interventen hasten ihm daher nicht weiter, weil das Recht, das er als Inhaber gegen sie hatte, erloschen ist, und als Intervenient ein solches ihm niemals zusteben kann.

Versäumt der Inhaber Mangelzahlung gehörig zu protestiren, so wird der Intervenient seiner Zahlpflicht vollkommen entledigt, und zahlt er dennoch, so verliert er dadurch gegen alle, die ein erweisliches Interesse dabei hatten, daß wegen nicht berufener Zahlung gegen den Berufenen protestirt wurde, seinen Regreß.

Zahlt der Intervenient auf Verfall nicht, so protestirt der Inhaber gegen ihn, wie gegen einen berufenen Acceptanten, und es bleibt dem Inhaber alsdann, wenn er nichts versäumt hat, sein voller Regreß offen; er kann aber auch, wenn er will, den Intervenienten aus seinem Accepte oder Zahlversprechen gerichtlich angreifen. Durch Falliment des Intervenienten vor Verfall kann der Regreß des Inhabers nicht im Mindesten geschmälert werden, denn es würden sich sonst die Regreßpflichtigen mit seinem Schaden augenscheinlich bereichern.

## Wechsel-Protest.

In allen Fällen, wo die berufene Adresse den Wechsel nicht anerkennen will, oder die höchste Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß es so kommen werde (z. B. beim Falliment des Bezogenen vor Verfall), muß der Inhaber, um seinen Regreß gegen die übrigen Wechselverpflichteten frei zu halten, protestiren lassen, das heißt: eine schriftliche, formrichtige, und darum über alle Einwendungen gegen Aechtheit und Glaubwürdigkeit erhobene Erklärung darüber abgeben, daß er als Inhaber eines Wechsels diesen bei dem Berufenen nicht habe zur Honorirung bringen können, und darum sich durch dessen Benehmen genöthigt sehe, seine Rechtszuständigkeiten gegen die Vormänner nunmehr auf dem Regreßwege geltend zu machen. Der eigentliche Zweck der Protestirung ist nicht sowohl Bewahrung gegen möglichen Nachtheile, als vielmehr Beweisführung dahin, daß es Nothwendigkeit geworden sey, den regelmäßigen Weg vorwärts zu verlassen und rückwärts zu greifen; man kann daher sagen: protestirt muß werden, so oft Jemand, der durch ein Wechselgeschäft näher oder entfernter verpflichtet ist, seine Verpflichtung nicht anerkennen, oder wenn auch anerkennen, doch nicht erfüllen will oder kann. Unter einer Menge Fälle, die sich hier denken lassen, erwähnen wir nur diejenigen, welche erhebliches praktisches Interesse haben, nämlich:

a) Der Protest wegen Nicht-Acceptation, so oft das Accept laut Vorschrift nicht vollkommen geleistet wird, oder der Berufene nirgends zu finden ist; der Inhaber will damit beweisen, daß er pflichtmäßig, aber ohne Erfolg präsentirt habe.

b) Der Protest wegen Nicht-Zahlung, so oft die Zahlung laut Vorschrift nicht richtig geleistet wird, oder der Berufene nirgends zu finden ist; der Inhaber will damit beweisen, daß er gleichmäßig, obwohl ohne Erfolg zur Zahlung präsentirt habe.

Außer diesen beiden Hauptfällen verdienen noch einige nähere Betrachtung:

c) Der Sicherheits-Protest, welchen der Inhaber erhebt, sobald der Acceptant vor dem Zahltag fallirt, oder doch sehr zurückkommt.

* Gegen dessen Vormänner aber muß ihm solcher allerdings zustehen.

Digitized by Google

d) Der Interventions-Protest, welcher nach Vorschrift mehrerer Gesetze erhoben wird, sobald Jemand als Intervenient eintreten will.

e) Der Contra-Protest, wodurch der Inhaber darthut, daß der Protest einem auf Regreß belangten, aber diesen nicht gehörig leistenden Vormanne zeitig genug an und vorgezeigt worden sey.

f) Der Protest wegen nicht aufgefundener oder nicht ausgelieferter Prima, welchen der Inhaber der Secunda gegen die darauf notirte Adresse, wo Prima deponirt liegt, erhebt, wenn bei dieser Prima nicht zu finden ist, oder die Adresse deren Auslieferung verweigert.

g) Der Protest gegen Ablauf der Verjährung.

h) Der Protest wegen nicht Abholens der Zahlung, welchen der Acceptant erhebt, wenn am Bezahlungstage sich zum Bezuge der Wechselsumme kein Berechtigter meldet.

Aufnahme des Protestes und Bestandtheile desselben. Die Aufnahme des Protestes muß durch eine vollkommen glaubwürdige Person geschehen; gewöhnlich beruft man deßhalb einen eigens dazu bestellten Wechselnotar, der sich in besonderm (schriftlichem oder mündlichem) Auftrag des Inhabers zu dem begibt, gegen den protestirt werden soll, um dessen persönliche Erklärung zu vernehmen. Mehrere Gesetze verlangen Beiziehung von Zeugen (Frankreich, England, Dänemark), bei uns ist diese Vorschrift jetzt, usuell oder gesetzlich, fast überall abgeschafft. Ist kein Wechselnotar zu finden, so kann man auch eine andere öffentliche Person (welche fidem publicam besitzt) mit Fertigung des Protestes beauftragt werden. Für die Ausfertigung sind die gesetzlichen Sporteln zu entrichten, und wo Wechselstempel eingeführt ist, müssen auch Proteste gestempelt werden. Der Protest wird jetzt immer auf eine besondere Urkunde gefertigt, bei deren Einrichtung die besondern Gesetze des Platzes, wo der Protest erhoben wird, zu beobachten sind.

Der Protest ist immer gegen den gerichtet, welcher eine Wechselvorschrift oder Verbindlichkeit nicht erfüllt. Letzterer muß persönlich um Erklärung angegangen werden, und wo dies nicht möglich ist: sein Procuraführer, Sohn, Frau, Comptoirist ꝛc., und nur wenn Niemand auf dem Comptoir oder im Hause zu finden wäre, der sich hiezu eignet, setzt der Notar den Protest aus dem Munde des Inhabers, oder vor Gericht, auf. Hat ein Wechsel mehrere Verpflichtete (Bezogene, Nothadressen, Bürgen ꝛc.), die insgesammt den Wechsel nicht anerkennen wollen, so geht der Notar von einem zum andern, nach der Reihenfolge der Unterschriften und Adressen, und schließt sein Protocoll erst, wenn er bei der letzten gewesen ist; jedes Comptoir kann eine Copie des Protestes verlangen, so weit dieser es angeht. Erbietet sich dagegen eine oder mehrere der Adressen, die Wechselvorschrift anzuerkennen, so nimmt er das Accept dessen vorzugsweise an, der in der Reihenfolge (vom Aussteller an) zunächst steht, und braucht dann nicht weiter zu protestiren. Sind diejenigen, gegen welche protestirt werden soll, inzwischen gestorben, so wird Protest gegen deren Erben erhoben.

Der Ort wo protestirt werden muß, ist in der Regel das Comptoir dessen, gegen den Protest gefertigt werden soll; nach manchen Gesetzen auch vor Gericht. Ist der Wohnort fälschlich angegeben, so hat sich der Notar auf der Börse oder sonst nach dem wahren zu erkundigen, und das Geschehene in's Protocoll aufzunehmen. Die Zeit der Fertigung ist im Allgemeinen: sogleich nachdem Nichterfüllung des Wechsels auf erregeltem Wege unzweifelhaft geworden ist, und zwar ohne allen vermeidlichen Aufschub, und, wenn möglich, vor Abgang der Post nach dem Wohnorte des Vormannes, an den Regreß genommen werden soll.

Der Wechsel-Inhaber muß nach den meisten Gesetzen den Protest demjenigen Vormanne, bei dem er sich erholen will (also in der Regel seinem Giranten), mit erster Post, oder wenn er auf demselben Platze wohnte, binnen 24 Stunden zusenden. In manchen Ländern (z. B. England) genügt es gesetzlich an der umgehenden Anzeige vom Protest.

Das Versäumen der zeitigen Avisirung und Versendung, oder gänzliches Unterlassen, zieht für den Schuldigen den Verlust des ganzen Wechselregresses nach sich. Gleichen Pflichten unterliegen natürlich alle spätern Giranten.

Wegfallen kann die Verpflichtung zum Protest nur, wenn der Inhaber ausdrücklich von seinem Giranten derselben enthoben ist, oder wenn der Inhaber nur einen einzigen Hafter (den Aussteller) hat, und sich mit der von letzterem sonst angebotenen Sicherheit zufrieden stellt.

Protest Mangel-Annahme. Dieser wird nöthig in allen Fällen, wo die Wechselvorschrift nicht beachtet wird; also nicht bloß wenn der Bezogene ꝛc. das Accept unbedingt verweigert, sondern auch wenn er bedingt acceptirt, wenn das Accept nicht alle gesetzlichen Erfordernisse hat, der Procurist keine gehörige Procura vorzeigen kann, am Präsentationstage Niemand zu finden ist ꝛc. In Deutschland, Holland, Dänemark ꝛc. ist Protest Mangel-Annahme durchaus für den Inhaber unerläßlich (außer wenn er im Wechsel selbst für entbehrlich erklärt wird). In Frankreich nur in bestimmten Fällen (z. B. bei Sichtwechseln, dem Acceptiren für eine geringere Summe ꝛc., so daß man in der Regel den Verfalltag abwarten kann). In England ist er nöthig bei ausländischen Wechseln; bei inländischen ist es gebräuchlich bloß notiren zu lassen.

Das Protest-Instrument muß, um volle Wirkung zu haben, Folgendes enthalten:

Digitized by Google

Die getreue Copie des gar nicht, oder nicht gehörig acceptirten Wechſels in der Urſprache, nach ſeinem ganzen Inhalte (im letzten Falle des Acceptes ſelbſt), alſo z. B. mit allen Giri und etwaigen Adreſſen. Dieſe Copie iſt darum nöthig, weil in der Regel hier bloß der Proteſt verſendet wird, daher aus dieſem die Identität des proteſtirten und des urſprünglich ausgeſtellten Wechſels erhellen muß.

Die vom Inhaber an den Notar gerichtete Aufforderung zu proteſtiren, hinſichtlich welcher es gleichgültig iſt, ob ſie ſchriftlich oder mündlich geſchieht, indem der Wechſel, den der Notar behändigt bekommt, dieſen genugſam legitimirt.

Die Aufforderung des Notars zum gehörigen Acceptiren, mit dem Anfügen, ob dieſe an den Bezogenen perſönlich erging, oder an ſeinen Procuriſten.

Die wörtliche Erklärung des Bezogenen (oder ſeines Procuriſten) im Gefolge dieſer Aufforderung, gerade ſo, wie dieſer ſie gibt, gleichviel ob der Styl derſelben gut oder ſchlecht iſt. In dieſer Angabe liegt das Hauptfundament des Proteſtes, und auch für Dritte iſt ſie weſentlich, z. B. für einen Intervenienten, um zu erſehen, ob er im vorliegenden Falle intervenyen dürfe. Erklärt ſich der Bezogene u. ſ. w. gar nicht, ſo wird angegeben, daß keine Erklärung erfolgt ſey.

Die Unterſchrift des Bezogenen oder ſeines Procuriſten, oder die Notiz, weßhalb dieſe nicht erlangt werden konnte.

Den ausdrücklichen Vorbehalt aller rechtlichen Anſprüche des Inhabers, hinſichtlich der Wechſelſumme, Zinſen, Koſten und Schaden.

Angabe von Jahr, Tag und Stunde der Proteſt-Erhebung, welche Notiz gewöhnlich gleich in den Eingang der Urkunde geſetzt, und am Schluſſe darauf Bezug genommen wird.

Unterſchrift des Notars und der etwa zugezogenen Zeugen, nebſt Beſiegelung und Beidruckung des Notariatszeichens, wo ein ſolches vorgeſchrieben iſt. Die äußere Einkleidung iſt willkürlich, wo Geſetze ſolche nicht ausdrücklich angeben.

Hinſichtlich des Orts gilt das vorhin im Allgemeinen Bemerkte, iſt jedoch der Wechſel domicilirt, alſo nicht am Wohnorte des Bezogenen zahlbar, ſo hängt es von dem Willen des Inhabers ab, ob er hier oder im Domicile proteſtiren will.

Hinſichtlich der Zeit hat man nach den einzelnen Arten von Wechſeln und nach den Platz-Uſancen zu unterſcheiden; kann man ohne Gefährde warten, ſo iſt es immer zweckmäßig, da oft das Mangelnde (der Avis ꝛc.) noch am letzten Tage eintreffen, und dann der Wechſel in Ordnung kommen kann. Die Verſendung des Proteſtes hat in der Regel mit erſter Poſt zu geſchehen, und zwar der Theorie nach ohne den Wechſel ſelbſt; wo Mitverſenden des Letztern aber im Geſetze vorgeſchrieben iſt, ſchickt man ihn am Beſten an einen Correſpondenten am Wohnorte des Vormannes, und läßt ihn von dieſem präſentiren, aber erſt dann behändigen, wenn die Solidität des Letztern unbezweifelt, oder von ihm Sicherheit für Zahlung auf Verfall geleiſtet worden iſt.

Notiren. Wenn die Poſt, womit der Proteſt verſendet werden ſoll, nicht ſogleich abgeht, und der Bezogene wünſcht, die Ausfertigung des förmlichen Proteſtes möge bis dahin verſchoben bleiben, ſo läßt er vom Notar einen Interims-Proteſt aufſetzen (in England die Weigerung und deren Grund auf dem Wechſel ſelbſt bemerken). Dieſer Interims-Proteſt wird nur dann förmlich ausgefertigt, und kommt in die Hände der Vormänner, wenn der Bezogene auch in der letzten Friſt nicht acceptirt. Es iſt daher nur eine Wahrung der Rechte des Inhabers und eine Begünſtigung des Bezogenen: man darf es jedoch nur da zugeſtehen, wo es geſetzlich oder mittelſt unbeſtrittener Uſance eingeführt iſt; die Regel bleibt immer, daß der Proteſt ohne allen Aufſchub förmgerecht gefertigt und verſendet werden müſſe.

Wirkungen des gehörig erhobenen Proteſtes. Dieſe ſind ſehr wichtig. Der Inhaber kann vermöge deſſelben von demjenigen Vormanne, dem er den Proteſt ordnungsmäßig zugeſandt hat, befriedigende Caution für den Wechſelbetrag auf Verfall oder Depoſition deſſelben verlangen; wurde das Accept abſolut verweigert, ſo kann er bei uns ſofortige Baarzahlung fordern, und wenn dieſe nicht binnen 24 Stunden erfolgt, erſt Wechſelklage anſtellen, oder falls er weiter gehen will, gegen dieſen Vormann Contra-Proteſt erheben.

Dieſe Wirkungen fallen weg: wenn ein Vormann ſogleich Baarzahlung leiſtet; wenn der Bezogene ſich nach erhobenem Proteſte noch zum berufenen Accept erbietet, und die Koſten des letztern vergüten will; manche Geſetze ſchreiben ſogar dem Inhaber vor, die Acceptation noch zu genehmigen, wenn Zahlung der Koſten verweigert wird, wo dann wegen letztern Proteſt zu erheben iſt (preuß. Landrecht, Deſſau, Dänemark). Von ſelbſt fallen die Wirkungen weg, ſobald der Proteſt ſchuldvoll verſäumt oder verſpätet iſt.

Proteſt Mangel-Zahlung. Obgleich es ein feſtſtehender Satz des Wechſelrechtes iſt, daß wer acceptirt auch zahlen muß, ſo liegt hierin doch bloß eine rechtliche, keine phyſiſche Nothwendigkeit, und ſo kommt es gar oft vor, daß Jemand zum Accepte ſich bereit finden läßt, hinterher aber aus mancherlei inzwiſchen eingetretenen Gründen die Zahlung laut Vorſchrift verweigert. Auch darüber bedarf der Inhaber einer Sicherſtellung, und dieſe erhält er nur durch einen wegen Nichtzahlung erhobenen Proteſt.

Die Beſtandtheile ändern ſich bei dieſem lediglich hinſichtlich des Grundes der Proteſtation, und danach läßt ſich die Form leicht bemeſſen: die Zeit der Abfaſſung iſt der Zahltag, oder,

Digitized by Google

je nach den besondern Gesetzen des Ortes, der letzte Respecttag. Die Versendung muß ebenfalls sogleich geschehen, und zwar ist der Wechsel selbst immer mit zu versenden, weil sich das ganze Geschäft in Hinsicht seines directen Laufs hier schließt.

Die Hauptwirkung dieses Protestes besteht darin, daß sogleich Baarzahlung verlangt, und wenn solche nicht binnen 24 Stunden erfolgt, das strenge Wechselverfahren gegen die Vormänner eingeleitet werden kann.

Der Acceptant kann auch hier sich nachträglich zur Zahlung erbieten, so lange Wechsel und Protest noch zur Stelle sind (auch später, wenn der Inhaber sie annehmen will), er hat dann aber sämmtliche Unkosten mit zu vergüten. Das Versäumen oder Verspäten dieses Protestes bewirkt ebenfalls den gänzlichen Verlust des Regresses, doch haftet der Acceptant aus seinem Accepte fort.

Sicherheits-Protest. Dieser wird erhoben, wenn der Acceptant vor dem Zahltage, oder der Aussteller eines girirten eigenen Wechsels vor dessen Bezahlung fallirt, ja nach manchen Gesetzen (Augsb. Wechsel-Ordnung, preuß. Landrecht) sogar wenn ein Wechsel noch gar nicht acceptirt war, und der Bezogene fallirt. Zweck, Form und Zeit der Erhebung ergeben sich hienach von selbst. Die Wirkung ist hauptsächlich: Befugniß, von den Vormännern Sicherheit auf Verfall fordern zu können.

Interventions-Protest. Dieser bildet, wie oben mehrfach erwähnt, gewöhnlich einen Bestandtheil des Protestes gegen den Berufenen, und wird selten besonders ausgefertigt; er ist unerläßlich für den Eintritt eines unberufenen Intervenienten.

Contra-Protest. Nach vielen Gesetzen ist beim Regreß eine gewisse Reihenfolge unter den Vormännern zu beobachten, so daß der Inhaber, welcher, statt den Vormann, der ihm keine Regreßzahlung binnen 24 Stunden leistet, sofort zu verklagen, vielmehr der Reihe nach weiter greift, auf den so übergangenen Vormann nicht zurückgehen kann; dadurch aber nun, daß er gegen diesen Vormann Contra-Protest erhebt, sichert er sich gegen ihn spätereß Klagerecht.

Von diesem Proteste muß jedem Vormanne, gleichwie von dem Haupt-Proteste, sofort Avis gegeben werden, auch ist derselbe immer ohne allen Verzug zu erheben. Wo gesetzlich keine Reihenfolge beim Regreß zu beobachten ist, bedarf es auch keines Contra-Protestes.

Protest wegen gar nicht, oder nicht gehörig ausgelieferter Prima oder Copie. Da nur auf das acceptirte Exemplar vom Acceptanten ganz sichere Zahlung geleistet werden kann, so muß der Inhaber eines anderen Exemplares (gewöhnlich der Secunda) jenes (gewöhnlich die Prima) da aufsuchen und abfordern, wohin er auf die diesfallsige Notiz auf seinem Exemplare gewiesen wird; findet er nun diese Adresse nicht, oder sie liefert Prima gar nicht oder nicht gehörig aus, gleichviel aus welchem Grunde, so läßt der Secunda-Inhaber deßhalb förmlich gegen jene Adresse protestiren, und zwar kann hier zweimal Protest nöthig werden, wenn nämlich der Depositar die Auslieferung vor Verfall, und dann auf Verfall bei nochmaliger Aufforderung abermals abschlägt; dies sind die gewöhnlichen Fälle, doch lassen sich auch noch andere denken, z. B. die Adresse, welche Prima empfangen, um sie zum Accept dem Bezogenen zu präsentiren, dann bei sich liegen zu lassen, und zu seiner Zeit dem rechtmäßigen Inhaber der in Giro gesetzten Secunda, Tertia, oder einer dazu gebrauchten Copie auszuliefern, ist auf der Secunda u. s. w. gar nicht, oder nicht bestimmt genug, angegeben u. s. w.

Der Inhaber der Secunda muß diesen Protest erheben, weil er das mit der Angabe jener Adresse versehene Exemplar ohne Einspruch übernommen, und sich daher anheischig gemacht hat, diese Adresse gehörig zu beachten. Würde er hierin und in der Behandlung des Protestes an den von ihm angegriffenen Vormann Etwas versäumen, so träfe ihn der Verlust des ganzen weitern Regresses, und er könnte höchstens in der Reihe noch den Aussteller belangen.

Dies gilt namentlich auch vom Aussteller einer Copie und deren Giranten; der Inhaber einer Copie muß dafür sorgen, daß er das Original an sich bringe, wenn er Zahlung laut Vorschrift einholen will, denn die Notiz auf der Copie, wo das Original zu finden, dient zu seinem Besten, damit er vom Acceptanten keinen Einspruch zu befürchten habe; wenn er daher in Einholung des Originals oder Protestirung gegen dessen Verwahrer etwas versäumt, so entbindet er dadurch sämmtliche Vormänner ebenfalls ihrer Regreßhaft.

Der Inhaber muß ferner dessen ungeachtet dem Acceptanten (ebenso dem darauf vielleicht befindlichen Nothadreßaten) die Secunda präsentiren, und wenn dieser ablehnend sich erklärt, z. B. er habe schon Prima acceptirt, dieser Erklärung wegen nochmals protestiren.

Protest gegen Ablauf der Verjährung. Letztere wird dadurch nur gegen den Wechselschuldner unterbrochen, gegen welchen der Protest auch allein gerichtet wird; es tritt dann statt der wechselmäßigen Verjährung die gemeinrechtliche ein.

Protest wegen Nicht-Abholung der Zahlung am Zahltage. Der Acceptant kann diesen erheben lassen, oder die Zahlung am Verfalltage bei Gericht deponiren.

### Wechsel-Regreß.

Wechsel-Regreß nennt man das Recht des zeitigen Inhabers, von seinen Vormännern Sicherheit auf Verfall, oder Baarzahlung der Wechselsumme und aller Nebenkosten nach Wechselrecht

Digitized by Google

alsdann zu fordern, wenn die regelmäßige Befolgung und Erfüllung der Wechsel-Vorschrift nicht zu erlangen ist. Der Inhaber hat solches unter allen Umständen und gegen sämmtliche Wechselverpflichteten nur dann, wenn er die ihm obliegenden Pflichten in Betreff der Präsentation ꝛc., des Protestes ꝛc. aufs Pünktlichste erfüllt hat.

Die Art des Regresses kann sehr verschieden seyn:

a) Der Inhaber steht mit einem Vormanne in Rechnung, und belastet diesen bei Uebermachung des Wechsels und Protestes mit dem Wechselbetrage und allen Kosten; oder er läßt durch einen seiner Correspondenten den Betrag, Kosten ꝛc., Provision für diesen Commissionär mit eindegriffen, von einem Vormanne gegen einfache Quittung und Ausfolge der Documente erheben.

b) Er zieht auf den Vormann einen den Betrag des Wechsels (mit allen Kosten ꝛc.) umfassenden Rückwechsel (Ricambio, Rivalso), und verkauft denselben auf dem Platze. In Betreff dessen, was der Aussteller dabei berechnen könne, lauten die verschiedenen Gesetze abweichend (namentlich wegen Cours, eigener Provision ꝛc.). Der festzustellende Grundsatz dürfte seyn: der Inhaber solle sich möglichst volle Schadloshaltung verschaffen, aber keinen Gewinn.

c) Gerichtliche Regreßklage: ein Weg, den der Kaufmann, um der Weitläufigkeiten und Kosten willen, immer am ungernsten ergreift.

Zeit und Ordnung des Regresses. Ueber beide lauten die verschiedenen Gesetze höchst abweichend. In Frankreich muß z. B. der Regreß binnen 14 Tagen, in Holland am fünften Posttage nach dem Protest bei dem ersten Vormanne, und von diesem in gleicher Art weiter gesucht werden. Dem Grundsatze nach dürfte am besten seyn, wenn der Regreß gegen Vormänner an gleichem Orte binnen 24 Stunden, gegen Auswärtige aber mit erster Post eingeleitet wird. In Betreff der Ordnung schreiben mehrere Gesetze vor (Leipzig, Altenburg, Danzig, Braunschweig, Nürnberg, Bremen), der Inhaber solle erst seinen nächsten Vormann, von dem er den Wechsel bekommen, angehen, wenn dieser nicht genügend zahle, gegen ihn Contra-Protest erheben, den nächsten in der Reihe mittelst Vorzeigung dieses Protestes zur Regreßzahlung auffordern, und so in der Reihe fortgehen, und wo er nichts bekommen, allemal protestiren (regressus per ordinem); zuweilen ist eine Frist vorgeschrieben, wie lange der Inhaber bei jedem auf Zahlung warten muß, z. B. 24 Stunden (Oesterreich), oder ihm gar zur Pflicht gemacht, den Vormann förmlich auszuklagen, bevor er weiter greifen darf (Weimar). In England kann der Inhaber jeden Vormann, welchen er will, gerichtlich belangen, ohne dadurch gegen dessen Nachmänner den Rückgriff zu verlieren. Andere Gesetze (Frankf., Hamb., Nürnb., Elbing, Augsb., Preuß., Dessau, Code de Commerce, Hannöv.) erlauben dagegen dem Inhaber, aus der ganzen Reihe sich nach Wohlgefallen einen oder einige zu wählen, und von diesen oder diesen, ohne auf die übrigen zu achten, Regreßzahlung zu verlangen (regressus per saltum) wiewohl sie unter einander wieder abweichen hinsichtlich der Frage, ob der Inhaber, wenn er von dem oder den ausgesuchten Vormännern keine hinreichende Befriedigung erhält, auf die übersprungenen jetzt noch zurückgreifen dürfte, in wie weit einige (Augsb., St. Gallen, Basel, Frankf., Hannöv., Niederl.) unbedingt jeden Rückgriff verbieten, andere (Preuß., Dessau) dagegen ihn alsdann erlauben, wann den Uebersprungenen der Protest gehörig präsentirt und Contra-Protest gegen sie erhoben worden war. Manche Gesetze (Leipz., Danz., Hamb., Braunschw., Augsb., Brem., Oestr., Nürnb., Elbing, Preuß., Dessau, Weimar) geben noch viel weiter, indem sie dem Inhaber nicht bloß, wenn er vorerst den Acceptanten aus dem Accepte belangt, aber von diesem keine genügende Schadloshaltung erwirkt hat, den Regreß gegen sämmtliche Vormänner gestatten (wie ganz einfach ist), sondern sogar erlauben, beliebig den Acceptanten, zu welcher Zeit er will, gehen zu lassen, und irgend einen der Vormänner, nach freier Auswahl, auf Regreß anzugehen, oder auch dies zuerst zu thun, und wenn er auf diesem Wege nicht ganz befriedigt wird, hinterher den Acceptanten wieder anzugreifen (jus variandi), Springrecht.

Im Allgemeinen scheint wohl der Grundsatz aufzustellen, daß erst der Acceptant ausgeklagt und dann mit der Regreßforderung die Reihe, wie die Unterschriften auf dem Wechsel hinter einander folgen, einzuhalten, oder wenn einmal vorgegriffen, ein Hintermann nur dann noch belangt werden dürfte, wenn gegen ihn Contra-Protest erhoben wurde.

Verlust des Wechsel-Regresses tritt ein:

a) wenn der Inhaber eine seiner wesentlichen Verpflichtungen durch eigene Schuld unerfüllt gelassen hat. Die Giranten werden dadurch unbedingt von aller Haft befreit, der Aussteller aber nur bedingt in so ferne, wo er im Leugnungsfalle liquid darthun kann, daß der Bezogene zur gebührigen Zeit hinreichende Deckung in Handen gehabt habe; kann er diesen Beweis nicht führen, so ist das eigentliche Wechseln, die remise de place en place gar nicht erfolgt, und er muß daher die Valuta unbedingt auf dem Regreßwege herausgeben; die Nachlässigkeit des Inhabers wird aber jedenfalls zur Folge haben, daß, statt dem Wechselregreß, Schadensklage auf gewöhnlichem Wege anhängig gemacht werden muß.

b) Wenn der Inhaber einen Wechsel mit dem Beisatze im Giro „ohne Obligo, Gewähr“ ꝛc. angenommen hat, wodurch der Wechselregreß gegen diesen Giranten wegfällt.

c) Wenn der Inhaber ausdrücklich darauf Verzicht geleistet hat.

Digitized by Google

### Bewahrung des Wechselrechtes in Verlustfällen und bei Verfälschungen.

Der Verlust eines Wechsels, sey es durch Diebstahl, Zufall oder Nachlässigkeit, zieht wohl das Wegfallen des Wechselverfahrens, niemals aber der dem Wechsel zu Grunde liegenden Verbindlichkeit nach sich. Die hauptsächlichsten Wirkungen desselben sind daher folgende: Der verlorene Wechsel kann, oder vielmehr sollte, in jedem Falle mortificirt werden, zu allseitigem Schutz gegen Gefahr von Seiten unberechtigter Finder. Die Zahlung desselben braucht gesetzlich vom Acceptanten nur gegen besondere Sicherstellung zu geschehen. Der Regreß wird in der Regel dadurch nicht entzogen, vielmehr vertritt im schlimmsten Falle den Wechsel das Mortifications-Erkenntniß. Alle Kosten des durch den Verlust verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens, ebenso allen Schaden durch inzwischen eintretende Fallimente ꝛc. hat der Verlierer zu tragen, und Regreß bleibt ihm lediglich durch Rückgriff gegen den Urheber des Verlustes, gegen den, der sich erweislich dadurch bereichert hat, und wenn etwa einer der Vormänner, ohne triftige Gründe, seine Beihülfe zu Erlangung eines neuen Exemplars ꝛc. verweigert, auch gegen letztern übrig.

Als Hauptregeln bei eintretendem Verlust sind daher zu beachten:

Von Seiten des Verlierenden: sofortige Nachricht an den Bezogenen (auch an die etwaige Nothadresse), damit nicht dem Finder acceptirt und bezahlt wird, und an den Aussteller, damit dieser den Wechsel beim Bezogenen contremandire; es ist sehr räthlich, diese Anzeigen durch einen Notar machen, oder wenigstens beglaubigen zu lassen; sodann notarielle Mortification des Wechsels durch öffentliches Anschlagen an den Börsen, und Einrücken in die geeigneten Zeitungen.

Von Seiten des Bezogenen: Auf einlaufende Nachricht von solchem Verlust mit umgehender Post zu antworten und anzuzeigen, ob schon acceptirt worden ꝛc., und dann hauptsächlich: nur gegen Caution oder vor Verlauf zu bezahlen. Geht ein Wechsel nach der Protest-Erhebung verloren, so stört dies die Wirkungen der Regreßnahme durchaus nicht, denn diese findet im Proteste selbst hinlängliche Stütze; geht aber auch der Protest mit verloren, so hat sich der Regreßnehmer an den von ihm committirten Notar um eine beglaubigte Copie zu wenden.

Verfälschungen. Die Lehre von falschen und verfälschten Wechseln gehört zu den verwickeltsten des Wechselrechtes; wir beschränken uns hier auf einige der nothwendigsten Verhaltungsregeln:

Es ist im Verlaufe dieses Artikels mehrmals bemerkt worden, daß Acceptanten, Giranten und Intervenienten die Aechtheit jedes ihnen vorgelegten Wechsels, so weit an ihnen ist, aufs Vorsichtigste prüfen müssen, um sich vor Schaden zu wahren. Kommen verfälschte Wechsel in Umlauf, so hat den Schaden immer derjenige zu tragen, welcher sich mit dem Betrüger einließ. Acceptant, Girant ꝛc. haften selbstständig aus ihrer Unterschrift, und sind daher gegen jeden Inhaber, der Erwerb in gutem Glauben nachweisen kann, tenent. Verfälschung eines Wechsels befreit, wenn und soweit sie rechtsbeständig dargethan wird, den vorsichtigen Aussteller zwar allemal, die übrigen selbstständigen Wechsel-Verpflichteten aber, unter gleicher Voraussetzung, nur wenn sie wirklich erwiesen nach jenem Acte, der sie verpflichtete, geschehen ist. Bezweifelt der Acceptant die Richtigkeit des auf den Inhaber lautenden Giros, so ist er berechtigt, ja verpflichtet, von letzterem den Beweis der Aechtheit zu verlangen, und wenn er ihn nicht erhält, den Betrag nicht an ihn zu zahlen, sondern gerichtlich zu deponiren. Dasselbe gilt, wenn er Fälschung eines frühern Giro darzuthun im Stande ist. Um aber Chicanen und Ausflüchten hier nicht zum Nachtheile des Wechsel-Credits zu vielen Spielraum zu lassen, gilt die Regel: der auf Zahlung eines vermeintlich verfälschten Wechsels angegangene Schuldner muß entweder die Verfälschung auf der Stelle nachweisen können oder zahlen (wenigstens gerichtlich deponiren). Erkennt er seine eigene Unterschrift für richtig an, so darf er den übrigen Inhalt des Wechsels keineswegs abschwören, vielmehr wird derselbe so lange für richtig angenommen, bis der Beweis des Gegentheils ganz liquid beigebracht ist.

### Suspension der Wechselstrenge.

1) Durch Prolongation. Die Prolongation (Verlängerung der ursprünglichen Verfallzeit) begründet keinen neuen Rechtszustand, sondern dehnt bloß den bereits vorhandenen auf längere Zeit aus. In Betreff derselben ist Folgendes zu bemerken:

Es müssen sämmtliche Wechsel-Interessenten ihre Einwilligung dazu geben, sonst geht aller Anspruch auf Regreß an dieselben verloren, und der Inhaber trägt Zinsen, Verlust, Risico ꝛc. ganz allein.

Die Prolongation ist immer auf dem Wechsel selbst zu notiren.

2) Moratorien (gerichtliche Frist-Erstreckungen) sind bei Wechseln nur in sehr seltenen Ausnahmen zulässig.

3) Meßfreiheit; hier gelten die Platz-Usancen.

### Erlöschung der Wechselstrenge.

Diese kann erfolgen:

1) nach dem übereinstimmenden Willen der Interessenten;

Digitized by Google

2) nach der Natur der Sache, nämlich durch Confusio (wenn z. B. durch Erbschaft ꝛc. Aussteller, Girant oder Bezogener eine Person werden), und endlich

3) durch gesetzliche Vorschrift. In letzterer Hinsicht haben wir nur hauptsächlich Verjährung anzuführen, und hier zu bemerken, daß als durchgreifender Grundsatz gilt: Wechselverjährung besteht bloß, wo und in so weit ausdrückliche Gesetze oder ganz feste Usancen sie genehmigen.

### Eigene (Sola-) Wechsel.

Eigene Wechsel entsprechen, wie schon zu Eingang dieses Artikels bemerkt worden, dem Wesen und Begriffe des Wechselgeschäftes gar nicht, und die Gesetze mehrerer Nationen (Code de Commerce) ꝛc. erkennen bloß Tratten als eigentliche Wechsel an. Bei uns haben sie jedoch Wechselkraft, und es ist daher nöthig, einige Eigenthümlichkeiten derselben hervorzuheben. Im Allgemeinen gilt folgender Grundsatz: so lange ein eigener Wechsel in seinem einfachen Laufe bleibt, ist er als ein durch Form und Kraft des Wechsels verstärkter gemeiner Schuldschein zu betrachten, wird er dagegen wie eine Tratte in Giro gesetzt, so behandelt man ihn auch gerade wie eine solche, wenn nicht dessen besonderer Inhalt, Gesetze oder unbestreitbare Usancen, eine Abweichung von der Regel nöthig machen.

Ein Haupterforderniß bei eigenen Wechseln ist, wie schon früher bemerkt, das Bekenntniß erhaltener Valuta. Es ist gewöhnlich, sich darin Zinsen zu stipuliren, auch Verzichtleistung auf alle, oder besondere namentlich benannten, Einreden darin auszusprechen.

Erhält ein eigener Wechsel kein Giro, so ist der Lauf desselben ganz einfach; Einholung des Acceptes ist nicht nöthig, und Zahlung findet genau am vorgeschriebenen Verfalltage (ohne Respecttage) statt; sobald aber dritte Personen (Giranten) eintreten, so sind alle Förmlichkeiten der Präsentation ꝛc. zu beobachten, wie bei Tratten. Das Giriren eigener Wechsel unterliegt keinem Anstande, jedoch wird ein so übertragener Wechsel zuweilen bloß für cedirt erachtet, und dies gilt namentlich durchgreifend in Ländern, wo eigene Wechsel gar keine Wechselkraft haben.

### Wechselähnliche Verschreibungen.

Anweisung, Assignation, nennt man die von Kaufleuten an ihre Geschäftsfreunde gerichtete schriftliche Ordre, die darin benannte Summe an eine ebenfalls benannte Person, oder auch an den Inhaber zu bezahlen. Der Hauptunterschied einer solchen kaufmännischen Anweisung von einer Tratte (Wechsel) besteht darin, daß das Wort „Wechsel“ ausgelassen ist, sonach das den Wechseln eigenthümliche außergerichtliche Verfahren nicht bedungen wird. Es ist sonach, ohne besondere gesetzliche Vorschrift, bei nicht zahlfällig werdenden Anweisungen kein förmlicher Protest nöthig. In der Regel haben Anweisungen keine Respecttage. Man stellt solche auch wohl auf den gleichen Ort aus, was bei Tratten, wie früher bemerkt, in der Regel nicht geschieht.

Man bedient sich derselben in der Regel bei kleinern Summen, wo der Eingang nicht ganz sicher ist, um Protest- ꝛc. Kosten zu vermeiden, wenn der Bezogene nicht wechselfähig ist ꝛc., in großen Städten auch als Zahlungsmittel, indem man solche auf seinen Bankier ausstellt. (Siehe Anweisung.)

Wer eine Anweisung übernimmt und diesfalls nicht ausdrückliche Verwahrung einlegt, hat die Pflicht, solche zu gehöriger Zeit (vor Verfall) bei dem Schuldner zu präsentiren, und auf den Fall der Nicht-Honorirung sie sogleich an den Aussteller zurückzusenden. Durch Nachlässigkeit hierin verliert er den Regreß an die Vormänner. Förmliche Protest-Erhebung ist nur in wenigen Gesetzen geboten (z. B. im preuß. Landrecht, in Sachsen ꝛc.), wo dies nicht der Fall ist, genügt Aufforderung des Schuldners in Gegenwart von Zeugen, oder einfache Bescheinigung von einem Notar. Das Giriren der Anweisungen ist in einigen Gesetzen verboten, in der Regel aber erlaubt, jedenfalls begründet es keine wechselmäßige Verpflichtung.

Scheine mit der Wechsel-Clausel. Verschreibungen, Kauf-, Pacht-, Miethverträge, in welche die Clausel eingerückt wird: ich verpflichte mich zu ꝛc. nach Wechselrecht, kommen in kaufmännischen Geschäften selten vor. Einige Gesetze gestehen ihnen Wechselrecht zu, die Mehrzahl dagegen nicht.

Billets (à ordre, à domicile, au porteur), Banknoten, Handscheine (promissory notes, bankers notes), siehe Banken, Banknoten und Anweisungen. In England sind solche den inländischen Wechseln gleichgestellt; in Frankreich werden sie nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes beurtheilt, und haben keine Wechselkraft. In Deutschland sind solche wenig gebräuchlich.

Interimsscheine. Verschreibungen vom Aussteller oder vom Remittenten, als Vorläufer der förmlichen Erfüllung von Wechselverpflichtung des einen oder andern Theils, kommen nicht mehr häufig vor; sie haben nach manchen Gesetzen volle Wechselkraft, der größeren Mehrzahl nach, und wohl richtiger, legt man ihnen aber nur das Verfahren im Executiv-Proceß bei.

Keller-Wechsel, Wechsel-Reuterei (faire la navette) nennt man eine ganz eigene Operation im kaufmännischen Verkehr, die auf mancherlei Art betrieben wird, unter allen Umständen aber ein sehr verdächtiges Licht auf Charakter und Zahlungsmittel desjenigen wirft,

Digitized by Google

der sich ihrer bedient. Man stellt dabei Wechsel aus, die scheinbar ganz formrichtig sind, in denen aber entweder der Namen des Ausstellers, oder des Bezogenen, oder des Inhabers fingirt ist, und die man dann durch das eigene Accept, Giro ꝛc., oder noch häufiger durch das eines oder mehrerer auswärtiger Häuser, die mit unter der Decke spielen, in Umlauf zu bringen sucht. Auch wechselseitiges langsichtiges Ziehen und Acceptiren, bloß um Geld zu machen, verdient jenen Namen. Dieses Ausarten des Wechselverkehrs wird besonders durch Platzusancen begünstigt, welche gestatten, daß sich der Bezogene erst kurze Zeit vor Verfall über die Acceptation erklärt (wie in Augsburg, Nürnberg 14 Tage vor Verfall ꝛc.), wo dann auf sehr respectable Häuser gezogen werden kann, ohne daß diese von dem Wechsel, oder selbst von dem Aussteller, das Geringste wissen. Kaufleute, denen es um guten Credit und Fortgang ihrer Geschäfte ernstlich zu thun ist, werden sich nie auf solche verderbliche Operationen einlassen. Abgesehen von den, gleichwohl bedeutenden, unnöthigen Ausgaben an Stempel, Porto, Provision, Courtage, Zinsen, oder durch häufig vorkommende Proteste, reicht die mit solchen unsoliden Geschäften nothwendig verknüpfte Sorge allein schon hin, den der sie betreibt, von nützlichen Arbeiten gänzlich abzuziehen. Man nehme einen der gewöhnlicher vorkommenden, und vergleichungsweise noch reelleren Fälle: A und B, die augenblicklich baares Geld bedürfen, kommen überein, gegenseitig Tratten im Betrag von fl. 10.000 von einander zu acceptiren, so daß die Accepte in dritte Hand übergehen. Hierdurch wird jeder derselben für die Summe von 20.000 fl. verantwortlich; hat nun B auch seinerseits das Geschäft in der redlichsten Absicht gemacht, und für Deckung des ihm zukommenden Theils aufs Vorsichtigste Sorge getragen, so kann es sich doch ereignen, daß A durch zufällige Umstände oder schlechten Willen sein Accept nicht honorirt, daß die Inhaber dann natürlich sich wegen des Ganzen an B halten, und damit seine Insolvenz herbeigeführt wird.

Wechsel mit fingirten Unterschriften bilden ein wahres Falsum, und die Fertiger solcher Kellerwechsel sind so lange als Falsarii zu behandeln, bis sie darthun können, daß in einem gegebenen Falle die Discontanten die Eigenschaften dieser Wechsel wohl gekannt hätten.

### Bürgschaft, Hypothek, Pfand bei Wechseln

kommen sämmtlich im kaufmännischen Geschäftsverkehr nur selten vor; namentlich verbürgt man sich nur in Ausnahmsfällen ausdrücklich (durch Mitunterschrift, Zusatz, eigene Urkunde ꝛc.) für einen Wechsel, da ja das bloße Giro schon eine solidarische Verbindlichkeit mit sich bringt. Pfänder und Hypotheken bei Wechseln werden nur in besondern Fällen bestellt, und vorzüglich an solchen Orten, wo Wechsel als solche gar keine, oder nur eine sehr unbedeutende Priorität im Concurse haben. In manchen Gesetzgebungen sind Verpfändung und Hypotheken bei Wechseln verboten, oder ein damit versehener Wechsel sinkt zur gewöhnlichen hypothekarischen Verschreibung herab (Sachsen, Hannover, Bayern).

(Bei Zusammenstellung dieses Artikels sind wir hauptsächlich der Leitung des consequentesten und vollständigsten der uns bekannten Werke über diesen Gegenstand gefolgt: Dr. Joh. Heinr. Bender's Grundsätze des deutschen Wechselrechts ꝛc. Leser, welche sich ausführlicher belehren wollen, finden darin über alles Erforderliche, namentlich auch über die Singularitäten der verschiedenen deutschen Gesetze, über den Wechsel-Proceß, die Rechte der Wechsel in Concursfällen u. s. w. genügende Auskunft.)

**Wege und Landstraßen**, die Jedermann bekannten Verbindungsmittel der Länder, welche mit mehr oder weniger Kunst und Sorgfalt angelegt und unterhalten werden, um die Bewegung der Einwohner und Waaren von einem Orte zum andern zu erleichtern. Es gibt deren sehr vielerlei, von den rauhen, schmalen, mit tiefen Furchen über Berg und Thal gehenden, die von jedem kleinen Gewässer unterbrochen werden, und nur für Fußgänger zu betreten sind, bis zu wohlgeebneten, breiten und völlig hergestellten Straßen, von festem Material, welche sich um die Berge herum winden oder solche durchschneiden, und die über Ströme und Sümpfe mit großen Kosten geführt sind, und leichten, freien Transport aller möglichen Fuhrwerke und Waaren gestatten.

Der Bau der Wege und Landstraßen, und die Verbesserung derselben ist ein sehr wichtiger Theil der bürgerlichen Staatskunst. Es kann hier nur in Beziehung auf ihre Wichtigkeit für Handel und Gewerbe davon die Rede seyn.

**Wichtigkeit und Nutzen guter Landstraßen.** Nach der Einführung des Geldes und der Maaße und Gewichte gehört die Verbesserung der Wege und Landstraßen, sammt der damit verbundenen Erbauung von Brücken u. s. w. zu denjenigen Fortschritten der Civilisation, die den Handel am meisten erleichtern, und vielleicht mehr als irgend etwas Anderes das Fortschreiten der Civilisation gefördert haben. Man hat ihnen nicht mit Unrecht den Namen „Pulsadern des Nationalwohlstandes“ beigelegt, denn, so wie diese im Körper des Menschen das Leben bedingen, ebenso sind gute Wege die wichtigsten Erhaltungsmittel eines geordneten Staatshaushalts. Es möchte wohl überflüssig seyn, die Vortheile auszumalen, welcher Länder theilhaftig werden, die vorzügliche Verbindungsstraßen besitzen. In neuern Zeiten ist fast in allen Staaten Europa's mehr dafür geschehen, als früher in ganzen Jahrhunderten. In allen Ländern sind die Erzeugnisse der Natur und Kunst so vertheilt, daß

Digitized by Google

ein Distrikt des Landes sich immer mit Vielem aus einem andern versorgen muß. Außerdem, daß Steinkohlen, Erze, Bergwerksprodukte, Bauholz, Getreide u. s. w. von einem Theil des Landes nach dem andern übers Meer transportirt werden, werden im Innern große Lasten vermittelst Landstraßen und Canälen verführt, und jede Verbesserung in den Beförderungsmitteln hat augenscheinlich dieselbe Wirkung auf die Kosten der versendeten Waare, als eine Verbesserung in der Art und Weise, durch welche sie erzeugt oder fabricirt wird.

Ueberall, wo die innern Verbindungsmittel in einem vernachlässigten Zustande sind, muß die Bevölkerung nothwendig getrennt leben. Städte wurden ursprünglich von Leuten gegründet, die es für einen Vorzug hielten, näher zusammen zu wohnen, mehr um sich gemeinschaftlich besser zu vertheidigen und zu beschützen, als aus irgend einem andern Grunde. In geordneten Staaten dagegen, in denen das Eigenthum gesichert ist, nehmen die Menschen ihren Aufenthalt in den Städten hauptsächlich um der Vortheile willen, die ihnen darin geboten werden. Der Maaßstab, in welchem hier die Geschäfte getrieben werden, gewährt Mittel zum Gelderwerb, die man sonst nirgends findet; und die vielseitige Vertheilung der Arbeit, die dadurch möglich wird, eröffnet jedem Talente einen Schauplatz, um sich hervorzuthun. Alle Künste werden dabei erweitert und vervollkommnet, entweder im Dienste des Gewerbsfleißes und der Wissenschaften, oder des Luxus und der Verschwendung. Leute jeder Art, der Gewerbsfleißige, der Ehrgeizige, der lustige Gesellschafter und der Lasterhafte werden von den Städten angezogen und aufgenommen, so daß sich in denselben ebensowohl die besten wie die verworfensten Individuen zusammen finden. Der den Bewohnern jeder großen Stadt eigenthümliche Trieb, es einander vorzuthun, der fortwährend bewegte Zustand, die so mannichfaltigen Berührungen und Versuche, den Nachbar in irgend einer Beziehung auszustechen, — dieses alles lehrt die Menschen alle Hülfsmittel des Verstandes in Bewegung zu setzen, so daß eine solche Stadt zum sich immer neu gestaltenden Mittelpunkte der Kenntnisse und Erfindungen wird. Es gibt dagegen aber auch nicht wenig Dinge, die fortwährendem Anwachsen der Städte hemmend entgegenstehen; dahin gehören: Herbeischaffung der Lebensbedürfnisse, der Feuerung, deren die Bewohner einer Stadt so sehr benöthigt sind; ferner der rohen Produkte, welche die arbeitende Classe als Material braucht, um ihren Fleiß daran zu üben, alles Dinge, die sämmtlich vom flachen Lande herbeigeführt werden müssen; und je nach dem schnellen Anwachsen der Bevölkerung, nach der Lage und Entfernung von den Gegenden, aus denen solche ihre Bedürfnisse beziehen muß, werden die Kosten des Zusammenseyns so beträchtlich erhöht, daß die damit verknüpften Vortheile oft gänzlich aufgewogen werden. Es kann daher keine große, oder auch nur einigermaßen beträchtliche Stadt bestehen, ohne gute Verbindungswege mit den zunächst liegenden Gegenden zu besitzen, und es ist daraus auch die Thatsache ohne Schwierigkeit zu erklären, wie fast alle Städte am Meere oder an schiffbaren Strömen erbaut worden sind. Wäre London im Innern des Reichs, 50 Meilen von der Küste angelegt worden, so würde es sicher nicht den dritten Theil seines jetzigen Umfanges erreicht haben; die Lage an der Themse erleichtert aber alle und jede Zufuhr auf außerordentliche Weise, so daß fremde wie inländische Erzeugnisse mit Leichtigkeit eingeführt werden können, und wenn sein Handel fortwährend blüht, sein ungeheurer Umfang noch Jahrhunderte hindurch zunehmen kann.

Es können aber unmöglich alle Städte am Ufer des Meeres oder schiffbarer Ströme erbaut werden, und das Wachsthum der im Innern eines Landes gelegenen ist nothwendig von dem Zustande der Verbindungsmittel abhängig, die nach den umliegenden Provinzen führen. Ohne die große Verbesserung dieser Landstraßen würden die Manufakturstädte, mit welchen England überſäet ist, wie Manchester, Leeds, Birmingham, Sheffield, Bolton, Preston u. s. w. unmöglich bestehen können. Die Bewohner dieser Plätze erhalten die rohen Materialien aus den Bergwerken und die Erzeugnisse des Bodens zu so billigen Preisen, als wenn sie auf dem Lande in Dorfschaften lebten. Dem erfindungsreichen und thätigen Arbeiter steht daher in diesem Mittelpunkte des Gewerbsfleißes fast alles zu Gebote, was ihm sowohl zum Geschäfte als zum Lebensunterhalte nöthig ist, und betrachtet man den großen Maaßstab, nach welchem Alles betrieben wird, den Beistand, den man sich durch die Anwendung der Maschinen zu verschaffen wußte, und die Verwendung besonderer Classen von Arbeitern zu jedem einzelnen Fabrikations-Processe, so kann man einigermaßen begreifen, wie das Manufakturwesen solch einen beinahe unglaublichen Grad der Vervollkommnung erreichen konnte als dies wirklich der Fall ist.

Die Wechselwirkung des Wachsthums der Städte auf Ackerbau und Landwirthschaft ist außerordentlich; Dr. Paley sagt darüber (in seinem Werke: Moral Philosophy, book IV, c. 11): „In der Nachbarschaft der Handelsplätze und in den Districten, die mit Marktplätzen und Handelsstädten in Berührung stehen, ist der Landwirth geschäftig und geschickt, und der Arbeiter fleißig; die Ländereien werden mit möglichstem Nutzen angebaut, und es wird das Doppelte an Getreide und Fütterung (Dinge, welche am Ende doch immer zu Herbringung von Lebensmitteln für den Menschen dienen) dem Boden abgewonnen, im Vergleich gegen solche Ländereien, welche in einsameren und deßhalb weniger angebauten Gegenden des Landes liegen. Ueberall, wo eine neue Manufakturanstalt entsteht, sproßt auch rings herum eine neue Pflanzenwelt auf. Wir halten für gewiß, daß der Landbau selten einen hohen und niemals



Digitized by Google

den höchsten Standpunkt erreicht, wenn derselbe nicht vom Handel unterstützt, d. h. wenn der Ertrag der Felder nicht durch die vermehrte Consumtion der Handelsplätze gesteigert wird."

Die Vortheile verbesserter Landstraßen für die Landwirthschaft äußern sich aber nicht allein auf die ebengedachte Art. Ohne solche würde es unmöglich seyn, nach abgelegeneren Plätzen schwere Artikel wie Kalk, Mergel, Muscheln und andere Düngmittel zu schaffen, welche die Ernten des reichen Bodens vermehren und den magern Boden fruchtbar machen. Schlechte Wege würden nicht allein den Markt verkleinern und folglich das Erzeugniß vermindern, sondern es würde im Verhältniß auch mehr Zugvieh erforderlich seyn, um das Erzeugte auf die Märkte zu schaffen. Es bedarf daher keines weiteren Beweises, daß verbesserte Wege vor Allem dazu erforderlich sind, den Ackerbau emporzubringen, und zwar unmittelbar, in so fern dadurch die Quantität des vorhandenen Düngers vermehrt und dessen Preis vermindert wird, und weil mit geringerem Aufwande von Kräften mehr Erzeugnisse zu Markte gefördert werden können; mittelbar aber, in so fern solche zu leichterer Versorgung der Städte mit allen erdenklichen Bedürfnissen beitragen, und dadurch das Wachsthum derselben gefördert wird.

Vermehrte Schnelligkeit der Versendungen ist einer der Hauptvortheile, den die Verbesserung der Landstraßen, so wie die Erfindung der Dampfboote u. s. w. hervorgebracht haben. Man nehme an, daß, um einen rauhen und unebenen Weg zwischen zwei gegebenen Plätzen zurückzulegen, zwei volle Tage Zeit erfordert würden, während man dieselbe Entfernung bei verbesserten Landstraßen in einem einzigen Tage zurücklegen kann, so ergibt sich in letzterm Falle dasselbe Resultat, als wenn die Entfernung auf die Hälfte vermindert worden wäre, und es erwächst dadurch nicht allein für alle Reisende ein großer Gewinn an Zeit, sondern auch eine beträchtliche Ersparniß an Kosten bei schnellerer Fortschaffung der Güter. Diese letztere ist ein Gegenstand von weit mehr Wichtigkeit, als im Allgemeinen angenommen wird. Es ist nicht möglich, eine nur einigermaßen der Wahrheit nahe kommende Schätzung derjenigen Massen von Waaren und Producten dem Werthe nach anzufertigen, die in Großbrittannien und Irland immerwährend im Fortschaffen begriffen sind; so viel kann aber mit Gewißheit angenommen werden, daß dadurch, daß dieses große Quantum zeitiger an Ort und Stelle eintrifft, ein sehr bedeutendes Capital für andere industrielle Zwecke gewonnen wird, welches außerdem unnütz vergraben bleiben würde.

Mittel, die Unkosten für den Wegbau aufzubringen. Wege und Landstraßen, von welcher Art sie auch immer seyn mögen, sind in jedem dem Zustand der Barbarei entstiegenen Lande vorhanden. In England ist das erste bis jetzt in Kraft gebliebene Gesetz darüber 28, Philipp und Maria, in welchem besondere Vorschriften über die Ausbesserung erlassen sind. In der Einleitung, die diesem Gesetze vorausgeht, wird angeführt, daß beschwerliche und ungereinigte Wege für Reisende und Wagen gefährlich zu passiren seyen, und es sollen deßhalb in jedem Kirchspiele zwei Weginspectoren (surveyors of the highways) jährlich neu gewählt werden, und die Einwohner aller Kirchspiele, jeder nach seiner persönlichen Fähigkeit, verbindlich gemacht, vier Tage jedes Jahr mit den nöthigen Geräthschaften auf den Landstraßen unter der Aufsicht der Weginspectoren zu arbeiten. Diese Verordnung, obgleich in vieler Hinsicht sehr mangelhaft, wurde zu ihrer Zeit als etwas sehr Nützliches und Heilsames betrachtet, und entsprach auch ihrem Zwecke ganz gut bis zur Regierungszeit Carls II., in welcher der Gebrauch der Fuhrwerke namentlich, in der Umgegend Londons, sehr zunahm, so daß es nöthig wurde, wirksamere Maaßregeln zu Verbesserung der Wege und Landstraßen zu ergreifen; damals begann man, von allen denen, welche die öffentlichen Straßen befuhren, Weggelder zu erheben. Doch wurde dieses System nicht völlig eingeführt, bis zum Jahr 1767, wo die Hauptlandstraßen in allen Richtungen demselben unterworfen wurden. Die Hands- und Spanndienste, die das Gesetz 28, Philipp und Maria, verordnet hatte, wurden bloß für die Neben- und Kreuzwege beibehalten, auch wurden solche nicht selten in Geldleistungen umgewandelt.

Als man in Großbrittannien mit dem Plane umging, von London aus nach den entfernteren Gegenden des Landes Kunststraßen anzulegen, kamen die nahegelegenden Grafschaften beim Parlamente dagegen ein, anführend, daß die entfernteren Landestheile bei dem dort viel billigeren Tagelohne ihre Erzeugnisse in London zu niedrigeren Preisen würden verkaufen können, als ihnen möglich wäre, und daß ihr Einkommen von Grund und Boden sich vermindern und der Feldbau dadurch vernichtet werden müßte! Glücklicherweise wurde auf einen so eigennützigen Widerspruch keine Rücksicht genommen, und anstatt daß sich daraus für jene Grafschaften in der Nähe von London ein Nachtheil ergeben hätte, wurde für solche die Verbesserung der Wege und Landstraßen eben so wohlthätig, wie für die entfernter liegenden Provinzen, in so ferne diese letzteren zu der ungemessenen Vergrößerung der Hauptstadt die Mittel lieferten, und sie dadurch zu einem viel bessern Markt für jedes ihrer eigenthümlichen Erzeugnisse machten, während im entgegengesetzten Falle das Wachsthum derselben sich bald von selbst eingeschränkt hätte.

Die Einrichtung, Wege und Landstraßen zu verbessern, indem man dafür Hands- und Spanndienste requirirte, war England nicht allein eigen, sondern wurde zu ein- und derselben Zeit fast in ganz Europa eingeführt. Das Parlament von Schottland erließ 1669 eine Verordnung, daß alle mit der Landwirthschaft Beschäftigten verbunden seyn sollten, und zwar

Digitized by Google

jeder jährlich sechs Tage, entweder vor oder nach der Ernte auf den öffentlichen Landstraßen zu arbeiten; die Pachter und Gutsbesitzer wurden zugleich aufgefordert, jeder nach Verhältniß seines Landeigenthums, dazu die erforderlichen Pferde, Karren u. s. w. zu stellen. Man kann nicht läugnen, daß ein solches System von vielen und in die Augen springenden Nachtheilen begleitet seyn mußte. Leute, die keinen Lohn für ihre Arbeit empfangen, und diese wider Willen leisten, verschwenden Zeit und Kräfte, und der Landbauer ist noch außerdem einem bedeutenden Verluste dadurch ausgesetzt, daß er seine gewöhnlichen Geschäfte unterbrechen muß. Schon in den ersten Regierungsjahren Georg III. sah man dieses ein, und verwandelte die Naturalsleistungen in eine Geldabgabe, die nach dem, was die Ländereien Zinsen entrichteten, und nach der in dem Grundregister enthaltenen Taxation angelegt wurde. Diese Maaßregel hatte die wohlthätigsten Folgen. Ehemals fand man in den bestangebauten Gegenden Schottlands die schauderhaftesten Landstraßen, und gegenwärtig gehören sie mit zu den schönsten, die es in Europa gibt.

Auf dem Festlande hat man beinahe ganz dasselbe System angenommen. Nachdem der Minister Turgot seine Verwaltung angetreten hatte, erließ er ein Rundschreiben an alle Wegbaumeister und Weginspectoren in ganz Frankreich, und verlangte von ihnen Schätzungen und Berechnungen nach großartigem Maaßstabe, wie viel erforderlich seyn werde, um die vorhandenen Landstraßen zu verbessern, und in welcher Ausdehnung deren neue angelegt werden müßten. Es zeigte sich, daß eine jährliche Auslage von 10.000.000 Livres hinreichen werde, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, wogegen dasselbe Resultat durch gezwungene Hand- und Spanndienste (Corvées), wie Turgot darthat, dem Lande wenigstens 40,000,000 Livres gekostet haben würde! (Man vergl. damit den Artikel Taxation in der Encyclopaedia Britannica.)

In England wird übrigens nach dem von Philipp und Maria erlassenen Gesetz noch ein großer Theil der Nebenwege und Kreuzwege ausgebessert, und die Anwendung davon ist in Kraft geblieben, wahrscheinlich in Ermangelung anderer zureichenden Mittel oder der Unmöglichkeit, solche ebenfalls in Geldbeiträge zu verwandeln.

Es ist Pflicht der Regierung, in Gegenden des Landes, wo es unerläßlich ist, Beistand zu Erbauung von Landstraßen und Brücken zu leisten, wenn die erforderlichen Summen auf andere Weise nicht aufgebracht werden können. Dabei ist aber in allen Fällen sehr wünschenswerth, damit die Behörde nicht durch täuschende Vorstellungen hintergangen werde, daß alle die, welche dabei besonderes Interesse haben, gehalten werden, einen bedeutenden Antheil an den Kosten beizutragen. Man hat diese Rücksicht bei Anlegung der Gebirgswege in den schottischen Hochlanden genommen. Ziemlich lange Zeit hindurch waren manche Gegenden daselbst gänzlich unzugänglich, und konnten daher an keiner Art von Verbesserung Theil nehmen, während die Unebenheit des Bodens und die Armuth der Bevölkerung jeden Versuch des Wegbaues als gänzliche Unmöglichkeit erscheinen ließen. Unter diesen Umständen übernahm die Regierung die Hälfte der Kosten zu Errichtung von Brücken und Landstraßen in einigen Gegenden, mit der Bedingung, daß die Gutsbesitzer und Andere, die davon Nutzen hätten, die andere Hälfte herbeischaffen, so wie daß der Bau unter der Aufsicht einer vom Parlamente bestellten Commission und deren Baumeister ausgeführt werde. Diese Vorkehrung ist von dem größten Erfolge gewesen, denn es sind auf solche Weise 600 Meilen vorzüglich gute Landstraßen erbaut worden, und die hierdurch gewonnene leichtere Verbindung der Landestheile unter einander hat einen Geist der Verbesserung und Thätigkeit erzeugt, der selbst bis in die ödesten und kaum besuchten Gegenden vorgedrungen ist.

Smith scheint der Meinung zu seyn, daß die Wege eines Landes besser unterhalten und mit mehr Sparsamkeit verwaltet werden, wenn solche unter Aufsicht der Regierung stehen, als wenn solche Privatpersonen zur Anlage und Unterhaltung überlassen bleiben; wir glauben aber nicht, daß dieses in der That richtig sey. Es läßt sich vielleicht behaupten, daß einige der großen Landstraßen, welche die Hauptorte einer Grafschaft mit einander verbinden, von den durch die Regierung angestellten Wegbaumeistern besser angelegt werden als von solchen, welche die angesehenen Gutsbesitzer einer jeden Grafschaft aufstellen könnten. Im Verhältniß sind der ersteren, gegen die Menge der Kreuz- und Querstraßen, die fast jede Grafschaft durchschneiden, nur wenige, und es ist gewiß, daß, wenn die Beaufsichtigung der großen Landstraßen denen, die solche zu bezahlen und zu unterhalten haben, anvertraut würde, Anlage und Erhaltung derselben mit größerem Geschick und weit weniger Geldaufwand als von den Beamten der Regierung besorgt werden würde. Dupin hat die Wahrheit hievon auf das Augenscheinlichste bewiesen, wie man in seinen Bemerkungen über die Verwaltung der Landstraßen Frankreichs und Englands nachlesen kann. In erstgenanntem Lande stehen solche ganz allein unter Aufsicht der Regierung, und die Folge davon ist, daß fast alles auf die Hauptstraßen verwendet wird, während die Kreuz- und Nebenwege beinahe gänzlich vernachlässigt sind, so daß die innere Verbindung Frankreichs weit schwieriger ist als die Englands.

Ausdehnung der englischen Landstraßen. Es ergibt sich nach dem, was das Unterhaus darüber im Jahr 1829 hat im Druck erscheinen lassen, daß die Länge und Ausdehnung der in England und Wales chaussirten Wege und Kunststraßen sich damals in Allem auf 20,000 Meilen und die der andern Landstraßen auf ungefähr 95,000 Meilen belaufen

Digitized by Google

habe. Man findet in derselben Schrift die Kosten auf etwa £ 1,600,000, die Einnahmen auf £ 1,455,000 angeschlagen.

Weggelder oder Zölle. Bei Bestimmung derselben sollte mit großer Sorgfalt darüber gewacht werden, sie so niedrig als nur immer möglich zu halten. Wenn sie entweder zu zahlreich oder zu hoch sind, so haben sie einen höchst nachtheiligen Einfluß. Sie wirken dann gleich einer höchst drückenden und ungleich vertheilten Steuer auf den Handel, und hemmen den Verkehr, zu dessen Förderung sie eigentlich dienen sollten. Derselbe Fall ist es mit allen zu hohen Quaigeldern und Hafenabgaben, den Leuchtthurmgebühren u. s. w. Gegen mäßige Weggelder und Zölle läßt sich nichts einwenden, denn nichts kann billiger seyn, als daß diejenigen, welche die Wohlthaten größerer Leichtigkeit und Sicherheit im Betriebe ihrer Geschäfte genießen, auch dafür bezahlen. Ueberschreiten dergleichen Abgaben aber das richtige Verhältniß, so geben sie dem Schiffer Anlaß, Häfen ꝛc. aufzusuchen, wo die Kosten geringer sind, oder den Weg auf Straßen zu nehmen, die zwar unsicherer, aber auch wohlfeiler sind.

Verbesserung der Wege und Landstraßen. Es ist nicht leicht, denen, die gegenwärtig auf den ebenen und geglätteten Landstraßen reisen, welche das ganze Land durchschneiden, eine richtige Vorstellung von den Hindernissen und Gefahren zu geben, denen ein Reisender noch vor etwa hundert Jahren fast überall ausgesetzt war. Eigentliche Landstraßen gab es gar nicht, und im Sommer benutzte man gewöhnlich das Bette eines kleinen Baches, um darin zu reisen. Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden Güter von einem Orte zum andern, wenn diese nicht zu entfernt von einander lagen, weder auf Karren noch Wagen, sondern auf Packpferden oder Saumrossen fortgeschafft, und zwar selbst Artikel wie Hafermehl, Steinkohlen, Torf, Stroh und Heu! Zur damaligen Zeit, und unbenklichen Jahre vorher, gab es eine Classe von wandernden Krämern, welche mit ihren Pferden von einem Orte zum andern zogen, und die am meisten begehrten Artikel führten, wie Salz, Fische, Geflügel, Eier, Steingut u. s. w.; diese Leute transportirten ihre Waaren in Säcken, die auf beiden Seiten des Pferdes herabhingen. Wenn aber Güter nach entfernteren Orten zu schaffen waren, so mußte man sich eines Karrens bedienen, denn alles, was ein Pferd auf dem Rücken fortbringen konnte, reichte nicht hin, um die Unkosten für eine längere Reise zu decken. Die Dauer des Zeitraums, in dem ein Karrenführer oder Kärner (wie man solche Fuhrleute nannte) seinen Weg damals zurücklegte, erscheint beinahe unglaublich. So pflegte der, welcher zwischen Selkirk und Edinburgh, eine Entfernung von 51 englischen oder etwa 7 deutschen Meilen, hin und herfuhr, 14 volle Tage hin und zurück zuzubringen! Der Weg war freilich der allergefährlichste im ganzen Lande; ein großer Theil desselben zog sich durch den Thalgrund eines Districts, Galawater benannt, nach seinem Hauptstrome, denn das Flußbett war in Zeiten, wo das Wasser nicht darüber ging, der beste und geradeste Weg.

Selbst von einer großen Stadt zur andern waren die Mittel und Wege, um fortzukommen, nicht viel besser. 1678 wurde in Vorschlag gebracht, eine Kutsche zwischen Edinburgh und Glasgow hin- und hergehen zu lassen, welche Orte 44 Meilen von einander entfernt sind, und ein mit 6 Pferden bespannter Wagen sollte diesen Weg in 6 Tagen hin und wieder zurück machen. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts brachte der Postwagen von Edinburgh nach Glasgow 36 Stunden zu, während er heutzutage dieselbe Entfernung in 4½ bis 5 Stunden zurücklegt.

Noch 1756 existirte nur ein einziger Postwagen zwischen London und Edinburgh, und zwar ging er einmal jeden Monat, denn er brauchte 12 bis 14 Tage, um diesen Weg zurückzulegen! Jetzt, ungerechnet des außerordentlichen Verkehrs, der zwischen beiden Städten vermittelst der Dampfboote und andern Fahrzeugen statt findet, gehen täglich von einer Stadt nach der andern 6—7 Postkutschen ab, welche den Weg in 45—48 Stunden machen! (Robertson's Rural Recollections, p. 59—44.)

Die Folgen dieser außerordentlichen Verbesserung in den Beförderungsmitteln haben auf Sitten und Gewerbfleiß aller Classen der menschlichen Gesellschaft mit gleicher Macht eingewirkt. Die Behauptung Smith's, „daß der Mensch unter allen Dingen am schwersten von einem Orte zum andern zu schaffen sey.“ ist, wenigstens was Großbrittannien betrifft, nicht ferner anwendbar. Während des Frühjahrs ist London mit Fremden von allen Ständen und aus den entferntesten Gegenden angefüllt, wogegen später, im Sommer und Herbst, eine große Zahl der Stadtbewohner sich aufs Land begibt. Daher kommt es denn, daß der gesellschaftliche Ton eben so gut als der Preis der Lebensbedürfnisse fast überall auf denselben Standpunkt gebracht ist. Eine wohlhabende Familie lebt in Penzance und in Invernes fast auf gleiche Weise wie in London. Eigenthümliche Unterschiede sind fast gänzlich verschwunden, und alle Dinge sind in ein Ebenmaaß getreten; die Moden und Sitten der Hauptstadt haben sich über jeden kleinen Winkel des Landes verbreitet, während das, was auf dem Lande vorkommt, in der Hauptstadt nicht unbeachtet bleibt. (Vorstehende Angaben sind aus einem Aufsatze über den Handel entlehnt, welchen Mac Culloch für die Society for the diffusion of useful knowledge schrieb.)

**Weihrauch** (Engl. Olibanum, Frankincense, Franz. Encens, Oliban, Ital. Incenso, Olibano, Span. und Port. Incienso macho, Olibano, Holl. Wierook, Dän. Viron, Virak,

Digitized by Google

Schwed. Veirauch, Virack, Ruſſ. Ladon prostoi, Poln. Kazidło, Lat. Thus, Olibanum) iſt ein Harz, welches von einem großen in Arabien und Indien wachſenden Baume (Libanus turifera, *L.*) gewonnen wird. Er kommt aus den Häfen der Levante in Centnerkiſten; der aus Indien gebrachte iſt bei weitem nicht ſo gut. Die Tropfen oder Perlen müſſen halb durchſichtig, nelkenfarbig, ſpröde erſcheinen und in der Wärme aneinander hängen; angezündet oder auf Kohlen geſtreut, iſt der Geruch äußerſt angenehm; der Geſchmack iſt bitterlich, beißend, aber aromatiſch; die Flamme zeigt ziemlich lange einen hellen Schein und kann nicht leicht gelöſcht werden; es bleibt nach der Verbrennung eine ſchwarze Aſche zurück. Der Weihrauch wurde ſchon im Alterthum außerordentlich viel bei Opferfeſten verbraucht (Plinius Hist. Nat. lib. XII. c. 14). Auch in den Chriſtlich-Griechiſchen und Römiſch-Katholiſchen Kirchen bedient man ſich deſſelben ſehr häufig.

Der engliſche Einfuhrzoll beträgt für den Centner £ 2; der Rückzoll £ 1. 4s. 2d.

**Weide** (Engl. Willow, Franz. Saule, Ital. Salice, Lat. Salix); eine einheimiſche, ſehr zahlreiche Pflanzengattung, meiſt aus ſchnell wachſenden Bäumen und Sträuchern beſtehend, die ſich durch geſchmeidige Zweige auszeichnen und feuchten Boden lieben.

Die gemeine Weide iſt ein ſehr nutzbarer Baum; man verwendet die dünnen Zweige zu Reifen und Bändern für Böttcher, zum Korbflechten ꝛc., das ſtärkere Holz zu Pfählen, zur Feuerung und zur Bereitung ſehr guter Kohlen, die namentlich zur Schießpulver-Fabrikation beliebt ſind. Die Rinde mancher Gattungen dient in der Medizin.

**Weimar**, Hauptſtadt des Großherzogthums Sachſen-Weimar, an der Ilm; unter dem 50° 59′ nördl. Br. und 11° 20′ öſtl. Länge, 900 Häuſer, 10,200 Einw. Sparcaſſe; ein buchhändleriſches und geographiſches Inſtitut, bekannt unter dem Namen Landes-Induſtrie-Comptoir; unbedeutende Fabrikation von Liqueurs, Strümpfen, Metallwaaren, Eiſengeſchirr, Spielkarten, Tuch, Leinwand; Handel mit Getreide und Wolle.

Weimar rechnet nach Thalern zu 24 Groſchen à 12 Pfennig, im fl. 20 Fuß. 1 Species-Thaler = 1½ Thaler = 2 fl. = 36 Groſchen.

Wirkliche Münzen ſind:

Ganze, halbe und viertel Species-Thaler, oder 2, 1 und ¼ fl. Stücke, zu 36, 16 und 8 Groſchen; 4, 2 und 1 Groſchen-Stücke und Sechſer à 6 Pfennig.

Im Handel werden die Species-Thaler zu 1 Thaler 10 Groſchen, und die 20 Kreuzer-Stücke zu 5 Groſchen 8 Pfennig angenommen.

Der Werkfuß hat 12 Zoll à 12 Linien und iſt 125 alte franzöſiſche Linien lang.

Das Klafter hat 6 und die Ruthe 16 Fuß.

Die Elle iſt der doppelte Fuß und ſolglich 250 franzöſiſche Linien lang.

100 Ellen = 56·4 Meter, 57·45 alte Pariſer Aunes, 47 neue franzöſiſche do., 61·67 engliſche Yards, 81·57 brabanter, oder 98·45 Hamburger Ellen.

Die Landmeile iſt 1631 Ruthen lang. Circa 15·1 Meilen gehen auf 1 Grad.

Der Scheffel hat 4 Viertel à 4 Metzen.

Der Scheffel ſoll 84 Schankmaaß (ſiehe unten) enthalten, ſolglich 3880 alte franzöſiſche Cubikzoll, oder 76·966 Liter.

2 Weimariſche Scheffel ſollen gleich 1 Eiſenacher Scheffel ſeyn; 2 derſelben = 1 Malter.

In Jena hält der Viertel-Scheffel 2018 franzöſiſche Cubikzoll oder 40·03 Liter.

Zu Flüſſigkeiten hat man zweierlei Maaß, nämlich Ohmmaaß und Schankmaaß.

Der Eimer hat 72 Ohmmaaß oder Kannen, à 2 Nöſel oder 80 Schankmaaß.

Der Eimer hält 3693¼ alte franzöſiſche Cubikzoll oder 73·3 Liter. Mit dem Ohmmaaß wird Oel, mit dem Schankmaaß aber Wein, Bier ꝛc. gemeſſen.

Der Centner Handelsgewicht hat 110 ℔ à 32 Loth. Der Stein hat 22 ℔.

Das Pfund iſt das alte Cölniſche oder preußiſche Pfund; ſiehe Berlin.

Das Münz-, Gold- und Silber-Gewicht iſt die Cöln. Mark, oder das halbe Pfund.

### Handel und Produkte des Großherzogthums Weimar.

Die Haupt-Produkte ſind: Rindvieh, Pferde, Schafe, Schweine, Wildpret, Federvieh, Bienen, Fiſche, Getreide, Wein, Obſt, Meerrettig, Waid, Anis, Rübſamen, Mohn, Hopfen, Wachsbolderbeeren, Kartoffeln, Tabak, Hanf, Gemüſe, Flachs, Holz, Salz (bei Kreuzburg jährlich 10,900 Ctr. gefotten), Quader-, Sand-, Mühl- und Schieferſteine, Marmor, Alabaſter, Kalk, Gyps, Glimmerſchiefer, Mergel, Töpferthon, Kobalt, Silber, Kupfer, Eiſen, Braunſtein, Stein- und Braunkohlen, Walkererde, Vitriol, Alaun, Mineralwaſſer.

Die Induſtrie iſt ſehr bedeutend und liefert: Wollene Waaren (in Eiſenach jährlich über 100,000 Raſche und Sbalons gefärbt, gepreßt und appretirt, und viele wollene Plüſche und Bänder fabricirt), Hüte (zu Weimar und Jena), Strümpfe (in Apolda auf 489 Stühlen jährlich an 30,000 Dutzend), Barchent, Leinwand, Baumwollzeuge, Strümpfe und Mützen, Leder; in Weimar Spielkarten und Hanfſchlauchfabrikation; zu Jena und Eiſenach Bleiweißfabrikation; zu Bürgel über 40 Töpfermeiſter, Branntweinbrennereien zu Apolda, Weinſchlaſſederien zu Bürgel; Eiſen- und Stahlhämmer zu Ruhla und Ilmenau, Porcellan-, Meſſer- und Knopffabrikation, auch Leimſiedereien zu Ilmenau, Salpeter-, Potaſche-, Pech- und Kienrußhütten, Papiermühlen, Glashütte bei Stützerbach; Brauereien zu Oberweimar, Schwerſtädt, Weimar ꝛc., Fayance-, Perlon-, Fußteppich-, Pfeifenkopf-, Pfeifenrohr-, Wollentuch-, Leder, und Bleiweißfabrikation.

Das Land führt einen lebhaften Handel mit ſeinen Natur- und Kunſtprodukten, als Wolle, trockenem Obſte, Wachsholderbeeren, Meerrettig, Wild, Hafenbälgen, Korn, wollenen und Baumwollwaaren und Strümpfen, Barchent, Leinenwaaren, Hüten, Töpferwaaren, Potaſche, Ruhlaer, Eiſenacher und Ilmenauer Fabrikaten, Landkarten, Büchern ꝛc.

Einkünfte. Im Jahr 1831 gaben die landſchaftlichen Fonds eine Einnahme von 659,595 Rthlr. 2 Gr. 11½ Pf., eine Ausgabe von 561,438 Rthlr. 18 Gr. 10 Pf., mithin einen Beſtand von 98,156 Rthlr. 8 Gr. 1½ Pf.; die Domänenkammer hingegen eine Einnahme von 643,255 Rthlr. und eine gleiche Ausgabe.

Die Staatsſchuld beträgt 4,500,000 Rthlr. Ein Amortiſationsfonds von nahe an 60,000 Rthlr. jährlich, der ſich aus den Zinſen der abgetragenen Schuld vergrößert, mindert die Schulden der alten Lande des Großherzogthums.

Digitized by Google

Nach dem Patente vom 31. Dec. 1816 hat der Großherzog dem Fürsten von Thurn und Taxis und seinen männlichen Nachkommen die Würde eines Erblands-Postmeisters ertheilt; einer nachahmungswürdigen Clausel zufolge muß aber das Haus Taxis das Tuch zu den Montiren der Postillone aus inländischen Fabriken nehmen.

**Wein** (Engl. Wine, Franz. Vin, Ital u. Span. Vino, Port. Vinho, Holl. Wyn, Dän. u. Schwed. Vin, Russ. Wino, Wino gradnoe wino, Poln. Wino, Lat. Vinum, Griech. *Oinos*, Arab. Khumr), der gegohrene Saft, welchen man aus der Frucht des Weinstockes (Vitis vinifera), der Weintraube, erhält. Das eigentliche Vaterland des Weinstocks scheint Persien und die Levante, jetzt aber findet man solchen in allen gemäßigten Himmelsstrichen. In der nördlichen Hemisphäre der alten Welt wird er zwischen dem 15ten und 48sten, ja bis zum 52sten Grade angebaut, in Nords-Amerika nicht weiter als bis zum 38sten oder 40sten Grade, auch kommt er selten auf Bergen fort, die höher als 5000 Fuß über der Meeresfläche gelegen sind. Aus Asien kam der Weinstock zuerst nach Griechenland und später nach Italien. Die Phokier, welche Marseille gründeten, brachten ihn nach Südfrankreich; es ist ungewiß, ob er in Burgund vor dem Zeitalter der Antonine eingeführt wurde. Die Gattungen Vitis, welche man in Nordamerika einheimisch getroffen hat, sind von der Vitis vinifera gänzlich verschieden. In recht warmen Sommern wird der Wein auch in England im Freien reif, und im 11ten und 12ten Jahrhundert sind dort beträchtliche Quantitäten geringen Weines gelesen worden. Jetzt sind aber Weingärten dort ganz unbekannt; dagegen sind die in den warmen Häusern gezogenen Trauben von vortrefflichem Geschmack.

Der Weinstock kommt fast in jedem Boden fort, indessen scheint ihm leichter, steiniger Grund am besten zuzusagen, und ganz vorzüglich gedeiht er auf vulkanischem Boden. Die besten italienischen Weine wachsen in der Nähe des Vesuvs; auch der berühmte Tokayer Wein wird auf einem ursprünglich vulkanischen Boden erzeugt, so wie mehrere der besten französischen Gattungen. Der Eremitagewein wächst auf Granittrümmern.

Die beste Lage einer Weinpflanzung ist ein Abhang oder eine Bergseite gegen Südost und nicht zu beengt liegend.

Die Kunst, den Wein zu keltern und den Saft gähren zu lassen, scheint schon im höchsten Alterthume bekannt gewesen zu seyn; die Bibel erwähnt, daß Noah gleich nach der Sündflut einen Weinberg angelegt habe.

*Verschiedene Weingattungen.* — Es gibt deren außerordentlich viele, je nach Verschiedenheit der Traube, des Bodens, Climas, der Bereitungsart u. s. w. Aber auch dicht neben einander, fast auf einer Scholle, so daß flüchtige Beobachter kaum einen Unterschied finden würden, ist die Qualität des aus der nämlichen Traubengattung erzeugten Weines oft in Farbe, Geschmack u. s. w. gänzlich verschieden. Die Hauptsache scheint dabei wohl Richtung oder Lage des Weinberges, aber die Eigenthümlichkeit des Bodens macht auch sehr viel, daher denn auch Weine angetroffen werden, die trotz aller angewendeten Mühe nach andern Districten nicht haben verpflanzt werden können, ohne auszuarten, wie z. B. der Tokayer, der Johannisberger, der Constantia, die edleren Burgunders, Champagners und Bordeauxweine ꝛc.

*Weine der Alten.* — Bei den Griechen haben die Weine von Lesbos und Chios, bei den Römern die Falerner und Cecuber unsterblichen Ruf erlangt. Ueber den Werth und Charakter dieser Weine sind wir Neueren in großer Ungewißheit. Dr. Henderson ist der Meinung, daß der berühmteste von allen, der Falerner, unserm Madera in der Hauptsache ähnlich gewesen sey. Die Alten pflegten auch öfters ihre Weine einzukochen, so daß solche wie Honig und noch dicker wurden. Zum Trinken wurden sie dann vorher mit Wasser verdünnt, und es scheint überhaupt als wenn der Gebrauch, Wasser unter den Wein gemischt zu trinken, in ältern Zeiten häufiger gewesen sey, als in neuern.

*Hauptsorten der neueren Weine.* Es gibt davon, wie schon gesagt, unzählige Gattungen, und der Geschmack dafür ist in jedem Lande und fast jeder Provinz abweichend. In Großbrittannien liebt man den Portwein, den Xeres (Sherry), Claret (Bordeauxwein), Champagner, Madeira und alten Rheinwein vorzüglich, auch müssen diese Weine gewöhnlich noch durch Weingeist verstärkt werden, wenn sie den Beifall der Britten erlangen sollen.

*Portwein* heißt der in der portugiesischen Provinz vom Obern Douro wachsende, dunkelrothe, kräftige Wein, der von Oporto nach dem Auslande verschifft wird, und daher seinen Namen erhalten hat. Wenn er in England ankommt, ist er ganz dunkel purpurroth, beinahe wie Dinte, undurchsichtig, besitzt viel Körper, ist herbe, von einem bittersüßen Nachgeschmack, mit Geruch und Geschmack von Branntwein. Nachdem er einige Jahre auf dem Fasse gelagert hat, verliert er die Süßigkeit und das Zusammenziehende nach und nach; aber erst nach Verlauf von 10 bis 15 Jahren, wenn der Wein auf Flaschen abgelagert ist, wird das Branntweinartige des Geruches ganz unterdrückt, und das eigenthümliche Aroma des Weines kommt zum Vorscheine. Allzu lange aber darf der Portwein auch nicht liegen, weil er sonst die Farbe und selbst einen Theil seiner andern Vorzüge verliert. So lange der Wein auf dem Fasse lagert, um besser zu werden, setzt er eine dunkelrothe Kruste an, in der sich die dicken rothen Theile verdörpern; manche Weine sondern diesen Ueberfluß früher, manche später ab. Unter allen Portwein, der nach England bestimmt ist, wird vor der Verschiffung in

Digitized by Google

Oporto ein guter Theil Branntwein gemischt, und man erhält ganz reinen Portwein nur äußerst selten. Der Geschmack hat einmal seit langen Jahren diese Richtung genommen, so daß der ungemischte schwächere Wein vielleicht keinem englischen Gaumen zusagen würde. Nach der Analysis des Chemikers Brande enthält der Portwein 25% Weingeist; bei der großen Verschiedenheit in den Qualitäten kann man dieses Verhältniß jedoch nicht als allgemein annehmen.

Oporto-Wein-Compagnie. — Die Güte des von Oporto aus verschifften Weines hat außerordentlich durch die Privilegien gelitten, welche eine Handelsgesellschaft unter dem Namen der Oporto Wine Company lange genossen hat. Solche wurde 1756 unter der Verwaltung des Marquis Pombal errichtet, und ihr durch den Freibrief ein gewisser Distrikt am Flusse Douro angewiesen, aus dem allein der zur Ausfuhr frei gegebene Portwein erzeugt werden sollte, und die Verfügung über alle in diesem Bezirke gewonnenen Weine wurde allein der Willkühr der Gesellschaft anvertraut; außerdem hing es von derselben ab, den Preis zu bestimmen, welchen sie den Weinbauern bewilligte, so wie die Bereitungsart oder Mischung, und endlich hatte sie auch die Preise festzusetzen, die ihr bei der Ausfuhr von Fremden bezahlt werden mußten! Es läßt sich leicht begreifen, daß eine Handelsgesellschaft, mit solcher Macht vollkommenheit versehen, zu mehr als einem Mißbrauche verleitet werden mußte, konnte es aber auch wohl eine größere Ungerechtigkeit geben als zu verbieten, daß Weine, außerhalb des Gebiets der Compagnie erzeugt, ausgeführt werden durften? Aber selbst in diesem beschränkten Districte war das Verfahren der Compagnie höchst drückend und nachtheilig. Sie bestimmte nämlich nach eigenem Gutdünken jedes Jahr zweierlei Preise, — den einen für den vinho de feitoria, d. h. den zur Ausfuhr bestimmten Wein, und für den vinho de ramo, oder den zum eigenen Verbrauche im Lande behaltenen, und diese Preise wurden denen, die Weine bauten, bezahlt, welches auch immer die Güte des einen oder des andern Gewächses seyn mochte! Diese Weinbauer hatten deßhalb nicht die mindeste Anregung, besondere Geschicklichkeit oder Fleiß dafür aufzuwenden, sondern erbauten mit so wenig Kosten als möglich so viel von dem vinho de feitoria, als sie nur immer konnten, für den die Compagnie allemal die höchsten Preise bezahlte. Dadurch wird jedes Bestreben, eine bessere Qualität hervorzubringen, gänzlich unterdrückt, und sämmtliche Besitzer von den Weinbergen, die vorzügliches Gewächs hervorbringen, verdünnen und verfälschen ihre Erzeugnisse mit den geringeren Sorten, so daß nur Mittelgut zum Vorschein kommt. „Auf solche Weise“ — sagt Dr. Henderson (in seiner History of ancient and modern Wines, p. 210, von welchem Buche auch eine deutsche Uebersetzung in Weimar erschienen ist) — bleiben die feineren Sorten der Douro Weine beinahe gänzlich unbekannt, und der Portwein ist zu einem Gebräu geworden, welches so zu sagen immer denselben Geschmack und gleiche Stärke hat; er ist zwar zuweilen etwas besser, zuweilen etwas schlechter, im Ganzen aber bleibt er sich stets ähnlich, und kaum nach verschiedenen Graden der Güte zu unterscheiden. Die Behandlung, die Beimischungen, mit einem Worte die Verfälschungen, denen der beste Wein des Cimo do Douro unterworfen ist, bringen ungefähr dieselbe Wirkung hervor, als wenn man alle guten und schlechteren Burgunderweine in ein ungeheures Gefäß füllen, und als den wahren ächten Burgunder in die Welt schicken wollte. Dabei würden die feinsten Gewächse, wie Romané, Chambertin und Clos de Vougeot gänzlich untergehen und höchstens mittlere Beaune- oder Macon-Weine erzielt werden.“ —

Die Oporto Wine Company hat aber nicht allein stets die Güte der Weine verringert, sondern auch die Preise derselben zu gleicher Zeit auf eine übertriebene Weise gesteigert. Geschützt gegen die Mitbewerbung ihrer Landsleute, und fortwährend, bis zum Jahr 1831 im Besitz des Vorrechtes, den brittischen Markt zu versorgen, in so fern die französischen Weine viel höhere Zölle entrichten mußten, sind ihre Taschen auf Englands Unkosten reichlich gefüllt worden, und sehr häufig hat die Compagnie Wein zu £ 40 nach England verschifft, für den sie aus andern Ländern nur £ 20 bezog! (Fleetwood Williams on the Wine Trade.) Nach authentischen Tabellen ist der Preis des Weines, seitdem die Compagnie im Besitz des Alleinhandels ist, verdreifacht und vervierfacht worden. (Essay Statistique sur le Royaume de Portugal, Tome I, p. 157.)

Ungeachtet die unerhörten Mißbräuche dieser Handelsgesellschaft noch in den letzten Jahren außerordentlich gesteigert worden waren, ist es doch schon sehr lange her, daß man die Nachtheile, die daraus für England entspringen, eingesehen und darauf aufmerksam gemacht hat. Schon 1767 brachte der Board of Trade (die englische Handelskammer) beim Geheimenrathe des Königs eine Bittschrift ein, in welcher unter Anderem gesagt wurde: „Auf manche Verfügungen der Oporto Company, welche der Handelsstand für eben so benachtheiligend als drückend erklärt hat, haben wir nicht einzeln eingehen wollen, weil sie insgesammt verwerflicher Natur sind, in so fern sie ohne Ausnahme darauf hinausgehen, ein Monopol der Gesellschaft gegen die Unterthanen Sr. Großbrittannischen Majestät in Ausübung zu bringen, ungeachtet diese vertragsmäßig davor bewahrt seyn sollten.“

Trotz des erwiesenen Nachtheils, welchem England durch dieses Monopol ausgesetzt war, und trotz aller Erfahrungen, die sich in jedem Jahr wiederholt zeigen, haben sich die

Digitized by Google

eingewurzelten Vorurtheile so fest erhalten, daß erst in der Parlaments-Versammlung des Jahrs 1851 das einzig dienliche Mittel ergriffen wurde, sich und andere von den vorbeschriebenen Uebeln zu befreien, indem die Zölle der französischen Weine denen für portugiesische Weine gleich gestellt wurden, wodurch die alberne Begünstigung der letzteren, die der Vertrag Methuens hervorgebracht hatte, weggefallen ist.

England und Brasilien sind die beiden einzigen Länder, nach welchen Portwein in beträchtlicher Menge ausgeführt wird; im Durchschnitt der 10 Jahre von 1821—1831 wurden jährlich 22,121 Pipen nach England allein ausgeführt, von denen aber ein Theil wieder nach andern Ländern ging. Nach allen andern Ländern, Brasilien mit eingeschlossen, beläuft sich die Einfuhr höchstens auf 5000 Pipen im Jahr.

Der Xeres- oder Sherry-Wein hat eine dunkelgelbe Farbe, und wenn er gut ist einen vortrefflichen gewürzhaften Geruch; der Geschmack ist feurig und besitzt etwas von der angenehmen Bitterkeit eines Pfirsichternes. Junger Xereswein ist scharf und hitzig von Geschmack und braucht 4 bis 5 Jahre, bis er einige Güte erreicht; um vorzüglich zu werden, sowohl in Geschmack als Geruch, ist ein Alter von 15 bis 20 Jahren erforderlich. Es ist ein sehr starker Wein und enthält 19% Alcohol. Sein Vaterland ist die Gegend von Xeres, in der Nachbarschaft von Cadix. Sogenannter Dryssherry, auch Amontillado genannt, wird, wenn er ächt und alt ist, zu hohen Preisen bezahlt. Es gibt wenige Weine, die so häufig nachgemacht und verfälscht werden als Xereswein, denn der Verbrauch desselben ist sehr stark, und beträgt allein in England an 2 Millionen Gallons.

Claret ist die allgemeine Benennung, welche in England den französischen Rothweinen beigelegt wird, die von Bordeaux bezogen werden. Darunter sind Lafitte, Latour, Château-margaux und Haut-brion die am meisten geschätzten Sorten, und diese werden immer 20 bis 25% theurer wie die andern Weine derselben Gegend bezahlt. Der Lafitte ist unstreitig der ausgezeichnetste, wegen seines milden, wohlthuenden Geschmacks und vorzüglichen Bouquets, welches den Duft der Veilchen und Himbeeren vereinigt. Der Latour ist ein Wein, der mehr Körper besitzt, dabei auch viel Bouquet hat, die Milde des Lafitte geht ihm aber ab. Der Château-margaux ist dagegen leichter, und kommt dem Lafitte an Wohlgeschmack beinahe gleich, nur daß ihm die außerordentliche Würze fehlt. Der Haut-brion ist voller und stärker, als die vorigen, wenn er jung ist, aber sehr herb, und muß, um gut zu werden, 6 bis 7 Jahre auf dem Fasse liegen, während alle andern obengenannten Weine sich in weit kürzerer Zeit zum Abziehen gut machen.

Unter den Weinen dieser Gattung, von der zweiten Classe, steht der von Rozan in dem Kirchspiele Chateaux-margaux oben an, der von Gorce, in derselben Lage, steht dem Latour wenig nach, und die Weine von Leoville, Larose, Brau-mouton und Pichon-Longueville, im Canton von Pauillac, sind höchst angenehm und von schönem Bouquet, und gute Jahrgänge haben sehr viel von den zuerst genannten feinsten Sorten. Von den Entre deux mers haben die von Canon und St. Emilion, in der Nähe von Libourne erbaut, vorzüglich viel Kraft und sind sehr haltbar. Jung sind diese Weine sämmtlich herb; sie werden aber angenehm, und nehmen einen sehr guten Geruch an, der nicht ganz unpassend mit dem brennenden Wachses verglichen worden ist. Die besten Gewächse entwickeln ihr Bouquet selten früher, als nachdem sie 8 bis 9 Jahre gelagert haben; geringere werden schon einige Jahre früher trinkbar. Zuweilen wird die Farbe durch Alter und Liegen dunkler, in Folge des Niederschlags des darin enthaltenen Weinsteins; ist der Wein aber gehörig abgestochen und geschönt, so setzt solcher nur selten eine Kruste an.

Vorstehende Angaben sind dem inhaltreichen Buche des Dr. Henderson entlehnt, dessen schon Erwähnung geschah; in dem Artikel Bordeaux ist über den Weinhandel ausführlicher gesprochen worden, wo der Leser darüber, so wie über die Nachtheile, welche ihnen durch das falsche Zollsystem Frankreichs zugefügt werden, das Mehrere nachlesen kann.

Der Champagnerwein nach seinem Vaterlande, der Provinz Champagne in Frankreich, benannt, ist einer von den am meisten geschätzten französischen Weinen; man theilt ihn in weißen und rothen, und es gibt von beiden Farben schäumenden und nicht schäumenden; außerdem haben die Weine von verschiedner Lage und Gewächs noch besondere auszeichnende Eigenschaften. Unter den nicht moussirenden Champagner-Gattungen ist der Sillery der vorzüglichste, er ist von heller, gelber Farbe, ziemlich stark und besitzt ein angenehmes Bouquet. „Le corps,“ sagt Jullien in seiner Topographie de tous les vignobles, p. 50, le spiritueux, le charmant bouquet et les vertus toniques dont il est pourvu, lui assurent la priorité sur tous les autres,“ und Dr. Henderson behauptet mit Jullien, daß unter allen Champagnerweinen dieser einer der gesündesten sey. Die meisten aus der Champagne nach dem Ausland gelieferten Weine gehören zu den schäumenden oder moussirenden. Unter die vorzüglichsten wird der Wein d'Ay, welcher fünf Stunden südlich von Rheims wächst, gezählt. Er ist flüchtiger und süßer, als der Sillery, und zeichnet sich durch Geschmack und Bouquet in gleichem Grade aus. Der sogenannte demi mousseux, der bloß auf der Oberfläche

Digitized by Google

einen leichten Schaum bildet, wird dem grand mousseux vorgezogen, welcher das ganze Glas mit Schaum füllt. Durch ſeine Farbe und glänzende Perlen iſt er für das Auge eben ſo lockend wie für den Gaumen. Hautvillers, welches vier Stunden von Rheims und eine Stunde von Epernay entfernt liegt, lieferte ehemals Wein ſo gut und beſſer wie Ay, da aber nicht unausgeſetzt gehörige Sorgfalt darauf verwendet wurde, ſo kann er, obgleich noch immer von trefflicher Qualität, doch nicht mehr zu den Weinen erſter Qualität gezählt werden.

Die beſten rothen Champagnerweine kommen von Verzy, Verzenay, Mailly, Bouzy und St. Baſle. — „Ils ont une belle couleur, du corps, du spiritueux, et surtout beaucoup de finesse, de sève et de bouquet.“ (Jullien, p. 27.) Der unter dem Namen Clos de Thierry bekannte Wein wird in der Nähe von Rheims in großer Menge erbaut, und vereinigt, nach Jullien, mit der Farbe und Würze des Burgunders die Flüchtigkeit des Champagners.

Man nimmt an, daß die Champagne in Allem etwa 1,100,000 Hectoliters Wein hervorbringe, aber nur der kleinſte Theil gehört zu den edlen Sorten; der Sitz des Handels mit dieſen Weinen iſt zu Rheims, Aviſe und Epernay. Die Keller, in welchen die Weinvorräthe gelagert ſind, beſtehen in Felſenhöhlen von 30 und 40 Fuß Tiefe, die in den kalkartigen Tuffſtein gehauen worden ſind. Die eines Herrn Moet zu Epernay ſind, nach Jullien, die geräumigſten, und werden von allen Reiſenden als Merkwürdigkeit in Augenſchein genommen.

Burgund. Die beſten Weine dieſer Provinz gehören zu dem Ausgezeichnetſten, was es gibt, und werden in Deutſchland und Frankreich noch weit mehr geſchätzt als in England. „In Geſchmack und Bouquet, ſo wie in allen delicatern Eigenſchaften des Traubenſaftes gehört der Burgunderwein unbedingt zu den erſten in der Welt, und mit großem Rechte wurde den ehemaligen Herzogen von Burgund der Name Fürſten des guten Weines (Princes des bons vins) beigelegt. (Henderson, p. 161.) Jullien ſpricht ſich darüber nicht weniger beſtimmt aus, indem er ſagt: „Les vins des premiers crus, lorsqu'ils proviennent d'une bonne année, réunissent dans les justes proportions toutes les qualités qui constituent les vins parfaits; ils n'ont besoin d'aucun mélange, d'aucune préparation, pour atteindre leur plus haut dégré de perfection. Ces opérations que l'on qualifie dans des certains pays de soins, qui aident à la qualité, sont toujours nuisibles aux vins de Bourgogne.“ — (p. 104.)

Die Romané-Conti, Chambertin, Clos de Vougeot und Richebourg ſind unter den rothen Burgunderweinen die berühmteſten. Chambertin war der Lieblingswein von Ludwig XIV. und Napoleons. Er wird in einem Weingarten gleiches Namens erzeugt, welcher 7 Meilen ſüdlich von Dijon liegt, und, ein Jahr ins andere gerechnet, 150 bis 150 Pièces à 2 feuillettes liefert, auf einem Flächenraume von ungefähr 65 Ackern. Dieſer Wein iſt ſtärker und kräftiger, dunkler von Farbe und hält beſſer auf dem Lager als Romané und alle andern Burgunderſorten; ſein Bouquet iſt auch ſtärker, der Romané im Ganzen aber lieblicher.

Die weißen Burgunderweine, unter denen der Montrachet oben anſteht, gehen weniger ins Ausland, gehören aber unter die beſten Weine Frankreichs; in neuerer Zeit richtet man davon beträchtliche Quantitäten wie Champagner zu. Der Geſammtertrag der Provinzen Burgund und Beaujolais beläuft ſich überhaupt auf 5,000,000 Hectolitres, von welchen 750,000 Hectolitres zum eigenen Gebrauch des Landes hinreichen. Man hat in den letzten dreißig Jahren den Weinbau außerordentlich erweitert; es ſind aber auch manche Anlagen auf ungünſtigem Boden gemacht worden, was zu der Meinung Veranlaſſung gegeben hat, daß ſich die Burgunderweine verſchlechtern. Es iſt dieſes aber keineswegs der Fall, und es hat ſich der Anbau der bons crus anſtatt abzunehmen gleichfalls vermehrt; da aber von geringern und mittel Weinen ſeit der Revolution viel mehr erzeugt wird, ſo hat ſich nur das Verhältniß der feinen Sorten zu dieſen verringert. — (Jullien, p. 90.)

Der Handel mit Burgunder wird vorzüglich über Dijon, Beaune, Châlons ſur Saone und andern Orten geführt.

Außer den angeführten Weinen beſitzt Frankreich noch einen großen Ueberfluß an zum Theil vortrefflichen Weinen, die man größtentheils in dem am Schluſſe dieſes Artikels aufgeführten alphabetiſchen Verzeichniſſe findet.

Das Geſammterzeugniß der Weinbergе in Frankreich wird auf etwa 35,000,000 Hectoliter (770,000,000 Imperial-Gallons) geſchätzt, werth 540,000,000 Fr. (oder £ 21,600,000). Wir verweiſen auf den Artikel Bordeaux hinſichtlich des Einfluſſes, welchen die franzöſiſche Handelspolitik auf dieſen bedeutenden Induſtriezweig ausübt.

Digitized by Google

**Uebersicht der Quantität und des Werthes aller Weine, die im Jahr 1851 aus Frankreich ausgeführt wurden; mit Unterscheidung derjenigen von der Gironde und von andern Departements, so wie des in Fässern und Bouteillen ausgeführten; und mit Angabe der Quantität und des Werthes, welche nach jedem einzelnen Lande geführt wurden.**

**(Administration des Douanes pour 1851, p. 249.)**

| Länder, nach welchen die Ausfuhr statt fand. | Weine in Fässern. | | | | Weine in Flaschen. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Aus der Gironde. | | Aus andern Departements. | | Aus der Gironde. | | Aus andern Departements | |
| | Quantum. | Werth. | Quantum. | Werth. | Quantum. | Werth. | Quantum. | Werth. |
| | Liter. | Franken. | Liter. | Franken. | Liter. | Franken. | Liter. | Franken. |
| Rußland | 1,798,178 | 794,158 | 904,157 | 190,831 | 44,491 | 89,982 | 410,894 | 410,894 |
| Schweden | 88,072 | 48,440 | 311,973 | 64,395 | 10,128 | 20,256 | 14,138 | 14,138 |
| Norwegen | 289,949 | 196,087 | 58,109 | 11,621 | 1,186 | 2,358 | 5,147 | 5,147 |
| Dänemark | 608,826 | 200,912 | 593,438 | 118,688 | 8,782 | 17,564 | 7,881 | 7,881 |
| Preußen | 2,343,224 | 681,270 | 1,231,979 | 246,396 | 10,376 | 20,752 | 199 149 | 199,149 |
| Hansestädte | 7,035,407 | 1,999,559 | 5,812,363 | 1,162,512 | 42,343 | 84,690 | 110,541 | 110,541 |
| Holland | 1,781,574 | 1,156,013 | 3 641,311 | 728 262 | 7,586 | 15 172 | 14,758 | 14,758 |
| Belgien | 884,765 | 551,698 | 954 941 | 176,988 | 4,588 | 9,176 | 58,981 | 58,981 |
| England | 1,148,606 | 3,790,400 | 337,966 | 67,453 | 298,838 | 585,676 | 570,681 | 570,681 |
| Portugal | 224 | 74 | 4 171 | 834 | 114 | 228 | 160 | 160 |
| Spanien | 13,900 | 4,587 | 431,571 | 86,314 | 23,210 | 46,420 | 13,396 | 13,396 |
| Oesterreich | . . . | . . . | 33,018 | 6,603 | 90 | 180 | 18 819 | 18,819 |
| Sardinien | 4,031 | 1,331 | 6,235,656 | 1,247,131 | 597 | 1,194 | 38,330 | 38,330 |
| Beide Sicilien | . . . | . . . | 35,448 | 7,090 | . . . | . . . | 13,231 | 13,231 |
| Toscana, Modena, Parma, Römische Staaten | . . . | . . . | 406 404 | 81,281 | . . . | . . . | 24,950 | 24,950 |
| Schweiz | . . . | . . . | 7,013,674 | 1,402,736 | . . . | . . . | 31,287 | 31,287 |
| Deutschland | . . . | . . . | 893.574 | 178,715 | . . . | . . . | 277,888 | 277,888 |
| Griechenland | . . . | . . . | 196 466 | 39,293 | . . . | . . . | 1,790 | 1,790 |
| Türkei | . . . | . . . | 174 678 | 34,936 | . . . | . . . | 19 549 | 19 549 |
| Egypten | . . . | . . . | 636.788 | 127,358 | . . . | . . . | 13.378 | 13.378 |
| Algier | . . . | . . . | 6,743,905 | 344,761 | . . . | . . . | 25,845 | 25,845 |
| Barbarei-Staaten | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | 2,881 | 2,881 |
| Englische Besitzungen in Afrika | 765,047 | 258,465 | 289,325 | 117,865 | 78,661 | 145,322 | 2,495 | 2,495 |
| Andere Länder an den Küsten von Afrika | . . . | . . . | 64 018 | 12,804 | . . . | . . . | 1,848 | 1,848 |
| Ostindien, engl. Besitzungen | 49,884 | 18,576 | 8,875 | 1,775 | 333,702 | 667,404 | 1,634 | 1,634 |
| spanische do. | 16,358 | 6,914 | . . . | . . . | 4,458 | 8,904 | . . . | . . . |
| holländische do. | . . . | . . . | 25,636 | 5,127 | . . . | . . . | 2,614 | 2,614 |
| französische do. | . . . | . . . | . . . | . . . | 12,286 | 24,452 | 285 | 285 |
| China | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | 285 | 285 |
| Vereinigte Staaten | 1,649,845 | 544,449 | 3,478,987 | 655,797 | 436,900 | 873,800 | 534.174 | 534.174 |
| Hanti | 203 486 | 67,131 | 291,966 | 58,393 | 7,095 | 14,190 | 7,692 | 7,692 |
| Englische Besitzungen in Amerika | . . . | . . . | 2,760 | 258 | 110 | 220 | . . . | . . . |
| Spanische do. | 616 014 | 203,314 | 753,815 | 150 763 | 53,899 | 106,596 | 14,929 | 14,929 |
| Dänische do. | 195,748 | 64,597 | 266,904 | 53 381 | 16,094 | 32,188 | 8,080 | 8,080 |
| Brasilien | 139,729 | 45,780 | 2,225,031 | 445 006 | 47,451 | 95 702 | 22,019 | 22,019 |
| Mexiko | 55,510 | 18,318 | 41 045 | 8,208 | 239,018 | 478,036 | 7,803 | 7,803 |
| Columbia | 7,990 | 2,633 | 18,161 | 3,632 | 3 730 | 7,460 | 9,272 | 9,272 |
| Peru | 80,745 | 26,646 | . . . | . . . | 15,653 | 31,306 | . . . | . . . |
| Chili | 39,186 | 12,931 | . . . | . . . | 27,201 | 54,404 | 1,200 | 1,200 |
| Rio de la Plata | 136,944 | 43,886 | 435,940 | 85,188 | 17,097 | 34 194 | 11,151 | 11,151 |
| Guadeloupe | 616 287 | 203,375 | 2,069 536 | 413,907 | 45,621 | 91,242 | 10,248 | 10,248 |
| Martinique | 480 376 | 158,524 | 2,360,488 | 472,096 | 43 987 | 87,974 | 14,618 | 14,618 |
| Bourbon | 753,175 | 286,207 | 1,521,935 | 304,387 | 47,554 | 95,108 | 15 262 | 15,262 |
| Senegal | 236,851 | 78,161 | 185,448 | 37 018 | 3,940 | 7,880 | 5,703 | 5,703 |
| Französisches Guiana | 507,835 | 167,585 | 343 891 | 64 778 | 6,796 | 13,592 | 15,273 | 15,273 |
| St. Pierre und Miquelon | . . . | . . . | 39,657 | 7 932 | . . . | . . . | 109 | 109 |
| Total | 26,613.116 | 11,418,649 | 50,769 137 | 10,153 827 | 1 880,058 | 3,761,916 | 2,558,168 | 2,558,168 |

Außer den oben angeführten wurden im gleichen Jahre noch 2,733,499 Liter sogenannte Liqueurweine ausgeführt, im Werthe von 4,130,250 Fr.

**Streit über den Vorzug des Champagner und Burgunder.** Die Streitfrage, ob die Weine der Champagne oder von Burgund den Vorzug anzusprechen haben, wurde unter der Regierung Ludwig XIV. mit außerordentlichem Scharfsinn nach allen Seiten erwogen und besprochen. Der berühmte Charles Coffin, Rector der Universität von Beauvais, verdffentlichte zu jener Zeit eine classische Ode, in welcher der Champagner gepriesen, und sein Recht auf den Herrscherthron mit einem Geiste, einer Lebendigkeit und Delicatesse vertheidigt wird, die des Themas vollkommen würdig sind; wir führen zu Bestätigung dieses Urtheils nur einige Stellen an:

„Cernis micanti concolor ut vitro
Latex in auras, gemmeus aspici
Scintillet exultim; utque dulces
Naribus illecebras propinet.“

„Succi latentis proditor halitus!
Ut spuma motu lactea turbido
Crystallinum laetis referre
Mox oculis properet nitorem.“

Die Bewohner von Rheims waren nicht undankbar gegen den Dichter; sie belohnten ihn mit einem passenden und wichtigen Geschenke von demselben Weine, den er so glücklich besungen hatte. Ebenso schrieb eine Ode zur Verherrlichung des Burgunder, aber, ungleich ihrem Gegenstande, war sie flach und geschmacklos, und trug ihrem Urheber weder Ehre noch Belohnung ein. Die verschiedenen Actenstücke über diesen interessanten Wettstreit sind gesammelt und in einem Octavband, Paris, 1712, verdffentlicht. (Siehe le Grand

Digitized by Google

d'Ansery, Vie privée des Français, Tome III. p. 99 und Biographie universelle, Tome IV. Art. Coffin (Charles.) Erasmus schrieb die Wiederherstellung seiner Gesundheit dem reichlichen Trinken von Burgunderwein zu, und erhob dieses Getränke in den ausschweifendsten Ausdrücken bis zum Himmel. Eine seiner Epistein, deren Le Grand gedenkt, beweist, daß er und Faustaff angenehmere Abende mit einander hätten zubringen können, als man wohl auf den ersten Augenblick vermuthen sollte:

„Le premier qui enseigna l'art de faire ce vin (Bourgogne), ou qui en fit présent, ne doit-il point passer plutôt pour nous avoir donné la vie que pour nous avoir gratifié d'une liqueur."

(Vie Privée des Français, Tome III. p. 9.)

Verbrauch französischer Weine in England beschränkende Verbote. — Im Folge der engeren Verbindung, welche zwischen England und Frankreich mehrere Jahrhunderte nach der Eroberung hindurch bestand, wurden die französischen Weine fast ausschließlich auf den englischen Markt gebracht. Die Ausdehnung des Handels veranlaßte jedoch auch Zufuhr anderer Weine, und unter der Regierung der Königin Elisabeth und Jakob I. schätzte man die süßen spanischen Weine sehr hoch. Doch ging diese Liebhaberei vorüber, und nach der Restauration gewannen die französischen Weine wieder ihr altes Ansehen. Im Jahr 1697 wurden davon 15,818 Tonnen (Tonneaux) 1688 — 14,418 und 1689 — 12,106 Tonnen eingeführt. Es ist durchaus zweifelhaft, ob zu aber von der damaligen Zeit auch nur eine einzige Pipe Portwein ihren Weg nach England gefunden habe (Henderson, p. 513), und würden die französischen Weine wahrscheinlich ganz ohne Nebenbuhler geblieben seyn, wenn der Handel damit nicht künstlich gestört worden wäre.

Der Verkehr mit Frankreich war durch die damaligen Ereignisse kurz vor der Thronbesteigung Wilhelm III. verboten worden; aber erst 1693 wurde ein Unterschied in den Abgaben eingeführt, die in England auf französische und andere fremde Weine erhoben wurden. Ludwig XIV. hatte sich der vertriebenen Stuarte angenommen, und die brittische Regierung, damals von dem Feuer des Kampfes aufgeregt, und nicht überlegend, daß der Schlag, welchen sie Frankreich versetzen wollte, auf sie selbst zurückprallen müsse, legte zu jener Zeit einen Einfuhrzoll von £8 auf jede Tonne Wein, und erhöhte denselben im Jahr 1697 bis auf £33. Die Folge dieser außerordentlichen Besteurung der französischen Weine war, daß die Kaufleute anfingen, statt der rothen Burgunder, Weine von Oporto einzuführen, welche durch die hohen Abgaben so gut wie ausgeschlossen waren. Es läßt sich aber annehmen, daß diese einem Verbote gleichenden Zölle würden zurückgenommen worden seyn, sobald die Erbitterung, welche solche zuwege gebracht, sich würde abgekühlt haben; denn trat aber der berühmte Handelstractat zwischen England und Portugal in den Weg, der von Methuen im J. 1703 abgeschlossen worden war (s. d. Art. Handelsverträge). Die Folgen desselben waren für England ganz besonders nachtheilig, denn durch diesen Tractat hatte sich der portugiesische Hof gegen die Hälfte des Zolles, welcher auf die Einfuhr der französischen gelegt wurde, zuzulassen, erhielte es den portugiesischen Weinbauern das Monopol des englischen Marktes, und es wurde dadurch ein zu großer Theil des spärlichen Capitalvermögens in Portugal in die Weinerzeugung geflecht, während zu gleicher Zeit England nicht allein eines der Hauptverzugnisse, welche Frankreich zum Austausch gegen seine Producte bieten konnte, zurückwies, und damit Angesichts der Welt aussprach, daß es lieber mit einigen Millionen unvermittelter Abnehmer als mit dreißig Millionen reicher Consumenten in Verbindung treie, die letztern überdies aber zur Wiedervergeltung reizte, so daß von deren Handelsplätzen die meisten englischen Waaren ausgeschlossen wurden!

Die höchst nachtheiligen Folgen des von Methuen abgeschlossenen Handelstractats sind am deutlichsten von Davenant und Hume auseinandergesetzt worden. Letzterer sagt in seiner Abhandlung: Essay on the Balance of Trade, 1754, — „Unsere Eifersucht und unser Haß gegen Frankreich kennen keine Grenzen, und diese beiden haben dem Handel schon unzählige Schranken und Hindernisse entgegen gestellt, wobei uns allemal Schuld gegeben wird, der angreifende Theil gewesen zu seyn. Welchen Gewinn haben wir aber davon gehabt? — Wir haben den Absatz unserer wollenen Waaren auf den französischen Handelsplätzen verloren, während wir Portugal und Spanien den Mittelhandel zuwanden und gezwungen sind, dort viel schlechteres Getränk zu höheren Preisen zu kaufen! Es gibt nichts, die Ihr Vaterland mehr verändern, die Ihr Untergang nahe betrachten würden, wenn in demselben französische Weine in solcher Menge und zu so wohlfeilen Preisen verkauft werden würden, daß solche statt des Ales und anderer selbst bereiteten Getränke genossen werden könnten. Wollte man aber Vorurtheile bei Seite setzen, so würde es sich zeigen, daß nichts Unschuldigeres ja vielleicht nichts Vortheilhafteres geschehen könnte. Jeder Acker Land, der in Frankreich mehr mit Weinstöcken besetzt würde, müßte die Franzosen veranlassen, für das Erzeugniß englische Waaren zu nehmen, durch deren Absatz England eben so viel Gewinn haben würde."

Durch den Vertrag, der auf obenerwähnte Weise den portugiesischen Weinen eingeräumt worden ist, sind die Zufuhren der französischen Weine in einer Reihe von Jahren auf's ganz Unbedeutende herabgesunken; und ungeachtet einiger Zunahme bei Gelegenheit der allgemeinen Herabsetzung des Zolles im Jahr 1825 betrug die Einfuhr neuerer Zeit doch nur 232,500 Gallons, während von portugiesischen Weinen gegen £ 600,000 Imperialgallons eingeführt wurden! Es ergibt sich hieraus plelleicht der schlagendste Beweis, den die Geschichte des Handels nur jemals liefernte, in welchem Grade Einfuhrhölle den Verkehr zu neuen Auswegen zwingen und den Geschmack einer Nation verändern können. Alle Volkclassen Englands, bis auf die allerreichsten, sind genöthigt worden, eine lange Reihe von Jahren hindurch sich des Weinstrinkens entweder ganz zu enthalten oder Portwein zu trinken, wodurch der Geschmack an diesem allgemein geworden ist; das Getränk, welches einst die Noth der englischen Nation aufwang, ist nun unentbehrlich worden. Es läßt sich nun nicht bezweifeln, daß, nachdem der Unterschiedszoll, der zu Gunsten des Portweins bestand, abgeschafft worden ist, das natürliche Uebergewicht der französischen Weine diese auf den englischen Märkten endlich wieder in das Ansehen bringen wird, dessen sich solche früher erfreuten.

Der Maderawein, welcher seinen Namen von der gleichnamigen Insel trägt, steht schon seit geraumer Zeit in allen Ländern in großem Ansehen. Die ersten Weinstöcke, welche nach Madera kamen, sollen ums Jahr 1421 aus Kreta gebracht worden seyn; sie gedieheu außerordentlich gut. Es gibt mehrere Gattungen von diesem Weine, die sich sowohl durch Geruch als Geschmack sehr unterscheiden; der beste wächst an der Südseite der Insel. Obgleich dieser Wein von Natur äußerst feurig ist, so erhält er dennoch einen starken Zusatz von Branntwein, wenn er von den Fässern abgenommen wird, in denen er gegohren hat, und eine abermalige Portion ehe er ausgeführt wird. Man sagt, daß dieses nothwendig sey, um die lange Reise nach Indien und China hin und wieder zurück in einer so hohen Temperatur aushalten zu können; man hat gefunden, daß er durch diese Sorgfalt außerordentlich an Güte und Wohlgeschmack gewinnt, und es machen deßhalb große Quantitäten diesen Weg. Daraus folgt jedoch keineswegs, daß die Weine, welche die längste Seereise zurückgelegt haben, die besten sind, die ursprüngliche Güte des Weines muß natürlich dabei das Meiste thun,

Digitized by Google

Es werden zuweilen so geringe Weine nach Indien gesandt, daß solche bei ihrer Wiederkehr noch nicht so gut sind als die, welche man directe bezogen hat. Ist der Wein jedoch an und für sich selbst gut, so gewinnt er außerordentlich auf der Fahrt, so daß er nicht allein um Vieles höher bezahlt wird, sondern auch wirklich allen andern directe eingeführten Partieen weit vorzuziehen ist. Ein großer Theil des zugesetzten Weingeistes verliert sich im Laufe einer solchen indischen Reise.

Maderaweine können außerordentlich lange aufbewahrt werden, gleich den Weinen des alten Sorrents sind es wahrhaft unvergängliche, firmissima vina, und erhalten in beiden Extremen des Climas nicht nur ihre Güte, sondern werden je älter je besser. Um das wahre Alter zu haben, müssen sie wenigstens zehn Jahre auf dem Fasse gepflegt worden seyn, und dann zwanzig Jahre auf Flaschen; aber auch dann selbst kann man noch nicht sagen, daß sie die höchste Vollkommenheit erlangt haben, welche sie erreichen können. Von gutem Jahrgang, guter Lage und gehörig gehalten, werden solche äußerst milde und erlangen das Pikante, das Bittersüße, welches so sehr an den Weinen des Alterthums gerühmt wird, sie vereinigen dann große Fülle auf der Zunge, mit äußerst lieblicher und alles durchdringender Gewürzhaftigkeit. Der Nußgeschmack derselben, welcher oft sehr auffallend, ist nicht, wie man glaubt, durch bittere Mandeln künstlich hervorgebracht, sondern er ist diesen Weinen wirklich eigenthümlich. (Henderson, p. 255.)

Die Weine von Madera sind neuerlich in England in Mißcredit gekommen. Das Erzeugniß der Insel ist auf ein sehr kleines Quantum beschränkt. Es überschreitet nicht 20,000 Pipen, und von diesen geht eine beträchtliche Menge nach Westindien und Amerika. Als daher Madera noch in England ein fashionabler Wein war, wurde jede Gattung von Betrug damit verübt und eine ungeheure Menge unächten Gebräus statt des edlen Erzeugnisses jener Insel verkauft. Dies brachte natürlich den Wein in Mißcredit, so daß nun seit mehreren Jahren der Xeres der fashionable weiße Wein ist. Es ist jedoch schwer sich einzubilden, daß die Verfälschung des Madera je in größerer Ausdehnung betrieben worden sey, als sie gegenwärtig mit Xeres statt findet. Es scheint deßhalb nicht unwahrscheinlich, daß eine Reaction zu Gunsten des Madera statt finden werde. Die Quantität, welche im Jahr 1827 für den einheimischen Verbrauch verzollt wurde, belief sich auf 508,295 Gallons, wogegen die im Jahr 1835 verzollte Quantität sich nur auf 161,042 Gallons belief.

Eine der vorzüglichsten Gattungen der Maderaweine ist der Sekt oder Malvasierwein, der auf felsigem Grunde wächst und dessen Trauben der Sonne so lange ausgesetzt bleiben, bis sie ganz überreif sind. Funchal, die Hauptstadt der Insel Madera, ist der Hauptverschiffungsort für die Weine derselben. Die dortigen Maaße und Gewichte sind dieselben, wie die von Lissabon. Der Teneriffa-Wein, welcher von der Insel gleichen Namens kommt, ist dem Maderawein nicht unähnlich, und wird häufig dafür ausgegeben, hat aber weit weniger Körper und Gehalt.

Deutsche Weine. — Die nach England gehenden deutschen Weine kommen meist vom Rhein und von der Mosel; die Rheinweine bilden eine ganz ausgezeichnete von allen andern bestimmt unterschiedene Classe. Sie sind weit gehaltreicher als die weißen Franzweine, und besitzen außer einem vortrefflichen Geschmack eine Blume, in der ihnen keine andere Weinsorte gleich kommt. Diese Eigenschaften zusammengenommen, bezeichnet man mit dem Provinzialworte Gähre. Viele, die den Rheinwein nicht genau kennen, behaupten, er habe Säure, dieses ist aber bei allen edlen Weinen nur in der Jugend der Fall, oder wenn das Gewächs aus keiner guten Lage und der Most nicht rein gehalten ist; die Haltbarkeit der Rheinweine ist eine ihrer ausgezeichnetsten Eigenschaften; zwar zieht man die von mittlerem Alter vor, sie sind aber auch nach einem Jahrhundert noch von ungeschwächter Güte. Der Johannisbergerwein, der auf den Besitzungen des Fürsten Metternich gezogen wird, hat den berühmtesten Namen und verdient seinen Ruhm mit Recht; doch können sich von den Hochheimer, Erbacher, Steinberger, Gräfenberger, Rüdesheimer, Rothenberger, Scharlachberger, Markobrunner ꝛc. Gewächsen, wenn solche von ausgesuchter Güte sind, manche in eine Reihe mit demselben stellen. Die Moselweine halten zwar mit den Rheinweinen den Vergleich nicht aus, sie besitzen aber einen leichten, besonders lieblichen Geschmack und vorzügliche Gewürzhaftigkeit, weßhalb solche sehr gesucht sind und in den bessern Jahrgängen ziemlich theuer bezahlt werden; siehe über beide Gattungen auch das alphabetische Verzeichniß am Schlusse dieses Artikels.

Tokayer-Wein, welcher in Oberungarn in der Nähe von Tokay wächst, gehört zu den kostbarsten und geschätztesten Gattungen. Der hohe Preis desselben ließ seine Vorzüge noch nicht so allgemein bekannt werden, auch wird er, so wie die ungarischen Weine überhaupt, leicht verfälscht.

Marsala. Der sicilianische weiße Wein, Marsala genannt, von der Stadt (dem alten Lilybäum), in deren Gegend er erzeugt, und von wo er verschifft wird, kommt jetzt in England ziemlich stark zum Verbrauch. Die Einfuhr ist von 79,686 Gallons im Jahr 1823 auf 312,995 Gallons im Jahr 1835 gestiegen; eine außerordentliche Zunahme, besonders wenn man dabei erwägt, daß im Laufe derselben Periode der Verbrauch der meisten Weingattungen nahezu stationär geblieben ist. Die besten Qualitäten des Marsalaweins gleichen sehr den leichteren Sorten des Madera. Die wachsende Frage darnach scheint er aber eben so wohl

Digitized by Google

seiner Wohlfeilheit, als irgend einer besondern Eigenschaft in der Qualität zu verdanken. Es ist jedoch ein sehr angenehmer Tischwein. Der Marsalawein verdankt seinen gegenwärtigen Zustand von Vollkommenheit und seinen Ruf der Sorgfalt und den Anstrengungen zweier Engländer, der Herren Woodhouse, welche sich in Sicilien niedergelassen haben, und in der Nachbarschaft von Marsala ein ausgedehntes Etablissement besitzen. Der Wein wird in großen Quantitäten nach Amerika verschifft, von wo aus denn wieder ein beträchtlicher Theil nach Westindien geht, und dort häufig als ächter Madera verkauft wird.

Mit Ausnahme von Marsala wird sehr wenig Wein aus Sicilien oder Italien ausgeführt. Die Weine dieser Länder sind in der That, vielleicht ohne eine einzige Ausnahme, bedeutend geringer als die französischen. Die Eingebornen widmen dem Anbau des Weinstocks keinerlei Sorgfalt; und die Unwissenheit, Hartnäckigkeit und Ungeschicklichkeit, welche sie in Behandlung des Weins zeigen, sollen beinahe unglaublich seyn. In manchen Districten wird ohne Zweifel die Kunst besser verstanden, als in andern; wären aber die Falerner, Cäcuber und andere berühmten alten Weine nicht unvergleichlich besser gewesen, als die besten von denen, welche heutzutage erzeugt werden, so hätten sie Horaz gewiß nie zu so glühenden Lobreden begeistert.

Weine von Griechenland und Cypern. In den meisten Theilen von Griechenland und den griechischen Inseln ist der Boden für die Weincultur ganz vortrefflich geeignet, auch wurden im Alterthum die berrlichsten Weine dort erzeugt. Aber die Raubsucht der Türken, und die Unsicherheit der Person und des Eigenthums, welche unter ihrer jämmerlichen Herrschaft statt fand, hat den sorgfältigen Anbau des Weinstocks verhindert, und an manchen Orten seine gänzliche Ausrottung veranlaßt. Es läßt sich jedoch mit gutem Grunde voraussehen, daß Griechenland, nachdem es sich jetzt von dem eisernen Joche seiner Unterdrücker befreit hat, dem Anbau der Trauben diejenige Aufmerksamkeit widmen wird, zu welcher die Wichtigkeit des Gegenstandes auffordert, und daß in nicht sehr entfernter Periode Wein einen bedeutenden Ausfuhr-Artikel bilden dürfte.

Nirgends aber hat sich vielleicht der zerstörende Einfluß der türkischen Barbarei und Unterdrückung so augenscheinlich erwiesen, als in Candien und Cypern. So lange diese beiden herrlichen und berühmten Inseln im Besitze der Venetianer waren, versorgten sie ganz Europa mit den köstlichsten Desertweinen. Bacci versichert, daß gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts alljährlich 200,000 Fässer Malvasier aus Candien nach dem adriatischen Meere verschifft worden seyen; während es gegenwärtig kaum genug hervorbringt, um das Bedürfniß der wenigen verarmten Einwohner zu befriedigen. (Henderson, p. 245.) Die Weine von Cypern, namentlich das Erzeugniß der Weinberge, die Commenturei genannt, weil sie einst den Maltheserrittern gehörten, wurden noch höher geschätzt, als die von Creta. In der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts wurde der Gesammtertrag der Weinlese auf dieser Insel zu mehr als 2,000,000 Gallons veranschlagt, wovon nahezu die Hälfte außer Landes ging; jetzt aber beläuft sich Erzeugniß und Ausfuhr nicht mehr auf den zehnten Theil jener Quantitäten! Durch die schmachvolle Bedrückung von oben herab ist der Bauernstand der Insel aufs Aeußerste verarmt. Die ganze Bevölkerung der Insel soll jetzt nicht über 60,000 betragen — eine Zahl, die in alten Zeiten kaum für eine seiner vielen Städte hingereicht hätte; aber unbedeutend wie diese Bevölkerung erscheint, so schmilzt sie doch täglich weiter, da die Einwohner jede Gelegenheit zur Auswanderung benützen. In neuester Zeit ist Cypern unter die Herrschaft Mehemed Ali's gekommen; wenn der Pascha aber nicht hier ein Regierungs-System annimmt, das von dem in Egypten befolgten durchaus abweicht, so werden die unglücklichen Bewohner nicht viel bei dem Tausche gewinnen. (In Kinneir's Travels in Asia minor findet sich eine kurze, aber sehr gute Nachricht über Cypern.)

Capweine. — Unter den Weinen, die außer den obigen nach England eingeführt werden, spielen diejenigen vom Vorgebirge der guten Hoffnung die Hauptrolle; man rechnet, daß davon zu dem Verbrauch im Innern jährlich 540,000 Gallons verzollt wurden. Der berühmte Cap-Constantiawein ist das Erzeugniß zweier, nahe bei einander liegenden Pachthöfe, am Fuße des Tafelberges, etwa 8—9 Meilen von der Capstadt entfernt. Dieser Wein ist sehr gehaltreich und von der lieblichsten Süßigkeit, obgleich er darin nach Dr. Henderson's Behauptung den besten Muscatweinen von Languedoc und Roussillon nachstehen soll. Den weißen und rothen Constantiawein, von welchen der letztere der vorzüglichere ist, ausgenommen, haben alle übrigen Capweine einen erdigen, unangenehmen Geschmack, haben weder Bouquet noch Gewürz, und sind zum Theil ganz abscheuliche Kräzer. In so fern dieser schlechte Trank aber das Erzeugniß einer auswärtigen englischen Besitzung ist, erfreut er sich bei der Einfuhr besonderer Begünstigung, denn der Zoll vom Capwein beträgt bloß 2s. 9d. vom Gallon, während der Zoll aller andern Weine 5s. 6d. vom Gallon ist. Die Folgen dieses ungerechten Vorzuges sind in doppelter Hinsicht nachtheilig; erstlich wird dadurch die Einfuhr eines Artikels erzwungen, der so wie er ist selten getrunken wird, aber fast allgemein als das geeignetste Mittel dient, um den Xeres, Madera und andere gute Weine zu verfälschen, und zweitens wird damit zugleich verhindert, daß man sich an Ort und Stelle, wo solcher erbaut wird, einer bessern Bereitungsart des Weines befleißigt; denn da die Regierung einem so geringhaltigen Artikel Einfuhrprämien bewilligt, warum sollten die Colonisten sich eines

Digitized by Google

bessern Weinbaues befleißigen, da sie des Absatzes ohnedies gewiß sind? Es kann daher wohl keine unsinnigere Verordnung geben als diese. Man sollte das Gesetz, durch welches solche in Vollzug gesetzt wird, daher nicht anders betiteln als: Acte zu Beförderung der Weinverfälschung in Großbrittannien und der Erzeugung schlechter Weine in der Cap-Colonie!

Weinverbrauch in Großbrittannien und Abgaben, die darauf liegen. — Es hat sich in vorliegendem Werke schon häufig Gelegenheit dargeboten, die Aufmerksamkeit des Lesers auf die höchst nachtheilige Einwirkung ungleicher und übermäßiger Zölle zu lenken. Der Weinhandel hat aber darunter vielleicht mehr zu leiden gehabt, als irgend ein anderer Gewerbszweig. Wir haben bereits an mehreren Stellen bemerkbar gemacht, wie sehr theilig jene Begünstigungen sind, welche die portugiesischen und spanischen geringeren Weinsorten gegen die weit beliebteren französischen Weine so lange genossen. Doch war die übertriebene Höhe der Abgaben wo möglich noch tadelnswürdiger als die Parteilichkeit, mit welcher solche angesetzt wurden. Aus der beigefügten Tabelle geht hervor, daß in den drei Jahren, welche mit 1793 endigten, als die Zölle auf Frankweine 1s. 9d. und auf portugiesische 1s. 6d. für das Weingallon betrugen, die gesammte Consumtion Großbritannien's im Durchschnitt 7,410,947 Gallons jährlich betragen habe, welche einen Zollertrag von £ 900,000 lieferten. Es ist wahrscheinlich, daß man diese Abgabe nach und nach hätte verdoppeln können, ohne daß der Verbrauch wesentlich abgenommen haben würde. Allein in den Jahren 1795 und 1796 wurde der Zoll vom Gallon französischen Wein auf 8s. 6d. und 5s. 8½d. portugiesischen und spanischen Wein erhöht, und die Folge dieser übereilten und unverständigen Erhöhung war, daß der Verbrauch von circa 7,000,000 Gallons im Jahr 1795 schon 1796 auf 5,736,383 Gallons herabsank, und 1797 sogar auf 3,970,951 Gallons! Dieser unwiderlegliche Beweis der schädlichen Wirkung hoher Zölle konnte aber dennoch nicht hindern, daß im Jahr 1804 solche noch gesteigert, und für französische Weine 11s. 5½d., für portugiesische und spanische Weine aber 7s. 8d. fürs Gallon angesetzt wurden. Dieser Ansatz blieb bis zum Jahr 1825 unverändert, und trotz des Anwachsens der Bevölkerung und der Zunahme derselben an Wohlstand seit dem Jahr 1796 so wie der im Allgemeinen daraus sich findenden besseren Lebensweise, betrug der Weinverbrauch in den drei Jahren, die mit 1804 endigten, im Durchschnitt nur 5,248,767 Gallons; also 2,161,180 Gallons weniger als der Durchschnittsverbrauch in den Jahren 1790 bis 1792! — Nimmt man daher die vermehrte Volkszahl mit in Rechnung, so läßt sich mit Wahrheit behaupten, daß zwischen den Jahren 1790 bis 1804 der Weinverbrauch Großbrittanniens um 50% abgenommen habe!

Wäre Banditart am Ruder geblieben, so läßt sich nicht mit Gewißheit sagen, wie weit dies gestührt haben würde. Sogleich aber nachdem Mr. Robinson, jetziger Lord Ripon, Kanzler der Schatzkammer geworden war, beschloß er den Zoll auf Wein herabzusetzen. Dieß schon weisen Entschlusses wurde derselbe im Jahr 1825 um 50% vermindert, und ungeachtet die Zölle auf gebrannte Wasser zu gleicher Zeit noch in größerem Verhältnisse herabgesetzt wurden, so ist der Weinverbrauch doch von circa 5,000,000 auf 6,000,000 Gallons gestiegen, so daß in der Zolleinnahme nur ein sehr unbedeutender Ausfall eingetreten ist. Diese Maaßregeln bestätigen daher aufs Neue, daß mäßige Zölle die Staatseinnahme vermehren.

Der Einfuhrzoll, wie Mr. Robinson ihn bestimmte, betrug 7s. 3d. für das Gallon französische Weine; 4s. 10d. auf alle andern fremden und 1s. 3d auf die Capweine. Auf diesem Stand sind solche geblieben bis zu dem neuesten Gleichstellungsgesetze (1 und 2, Wilhelm IV., C. 30), welches verfügt, daß von allen fremden Weinen 3s. 6d. für das Gallon (königl. Maaß) und für Capwein 1s. 9d. erhoben werden sollen.

Uebersicht der Quantitäten fremder Weine, die im Laufe der 10 Jahre, welche mit dem 5. Jan. 1835 endigten, für den einheimischen Verbrauch Großbrittanniens zugelassen wurden, mit Unterscheidung jeder Gattung (nach Imperial-Maaße).

| Jahre. | Cap-weine. | Franzö-sische. | Portugie-sische. | Madera | Spanische. | Cana-rische. | Rhein-weine. | Sicilia-nische ꝛc. | Total. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gallons. | Gallons. | Gallons. | Gallons. | Gallons. | Gallons. | Gallons. | Gallons. | Gallons. |
| 1823 | 555,119 | 171,681 | 1,491,218 | 323,734 | 1,078,922 | 123,036 | 90,670 | 79,646 | 4,845,060 |
| 1824 | 595,199 | 187,447 | 1,512,343 | 297,479 | 1,217,034 | 117,428 | 95,976 | 77,985 | 5,080 091 |
| 1825 | 670,639 | 525,579 | 1,400,719 | 378,584 | 1,830,975 | 167,108 | 107,799 | 134,699 | 8,009,548 |
| 1826 | 630,436 | 343,707 | 1,832,698 | 286,275 | 1,681,580 | 134,445 | 66,994 | 140,318 | 6,038,443 |
| 1827 | 596,334 | 311,997 | 1,822,193 | 271,570 | 1,909,331 | 152,938 | 70,161 | 106,718 | 6,005,241 |
| 1828 | 659,286 | 421,469 | 3 307,021 | 278,977 | 2,097,668 | 137,553 | 86,905 | 186,537 | 7,168,376 |
| 1829 | 579,744 | 365,236 | 2,681,751 | 229,399 | 1,964,168 | 101,699 | 76,396 | 219,178 | 6,217,658 |
| 1830 | 585,255 | 308,894 | 2,869,608 | 217,138 | 2,091,423 | 101,998 | 68,398 | 254,513 | 6,434,445 |
| 1831 | 539,384 | 254,366 | 2,707,734 | 209,127 | 2,099,531 | 94,117 | 57,888 | 259,916 | 6,219,964 |
| 1832 | 514,268 | 228,627 | 2,617,405 | 159,898 | 2,080,099 | 72,803 | 38,179 | 254,851 | 5,965,541 |

Tabellarisches Verzeichniß der verschiedenen Weingattungen, welche im Jahr 1835 nach dem Vereinigten Königreich eingeführt wurden, mit Angabe der Quantitäten, welche von jeder Gattung zum einheimischen Gebrauche verzollt wurden, des Ansatzes der Zölle und der Netto-Einnahme aus denselben.

| Weingattungen. | Quantitäten, welche in das Vereinigte Königreich eingeführt wurden. | Quantitäten, welche aus dem Vereinigten Königreich ausgeführt wurden. | Quantitäten, welche in dem Vereinigten Königreich zum inländischen Gebrauch zurückbehalten wurden. | Ansatz der Zölle. | Brutto-Ertrag derselben. | Netto-Ertrag derselben. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gallons. | Gallons. | Gallons | s. d. | L. s. d. | L. s. d. |
| Capweine . . . | 454,394 | 16,436 | 545,191 | 1 9 | 75,103 13 5 | 74,974 12 0 |
| Französische . . . | 175,366 | 99,340 | 231,550 | 5 9 | 69,806 18 6 | 63,164 13 1 |
| Madera . . . | 301,057 | 209,194 | 161,044 | — | 47,902 4 1 | 44,177 7 5 |
| Portugiesische . . | 1,216,733 | 243,577 | 1,596,530 | — | 732,937 6 1 | 713,557 6 5 |
| Spanische . . . | 3,368,530 | 732,306 | 2,246,085 | — | 641,773 8 3 | 616,036 15 10 |
| Rheinweine . . . | 54,861 | 16,473 | 43,758 | — | 12,760 19 1 | 12,055 6 9 |
| Canarische . . . | 253,542 | 148,915 | 68,882 | — | 20,032 12 6 | 18,944 15 5 |
| Fayal . . . . | 6,440 | 940 | 739 | — | 203 4 6 | 203 4 6 |
| Sicilianische und andere Gattungen * | 503,418 | 149,917 | 312,993 | — | 87,899 1 5 | 86,104 19 11 |
| Total | 7,443,841 | 1,613,298 | 6,207,770 | | 1,688,351 8 0 | 1,629,219 2 1 |
| Von der Accise für Zusatz-Abgabe auf die Weine Vorräthe in Kellern erhoben . . . . . | | | | | 4,610 18 6 | 4,610 18 6 |
| | | | | £ | 1,694,962 6 6 | 1,633,830 0 7 |

* Die übrigen Gattungen sind ganz unbedeutend und verdienen keine Erwähnung.

Digitized by Google

Uebersicht der französischen und andern fremden Weine, welche in Großbritannien während der Jahre 1789 — 1852 im Lande verbraucht worden sind, nebst den Zollansätzen für die Einfuhr und dem Netto-Ertrage des Einfuhrzolls.

| Jahre. | Im Innern des Landes verbrauchte Weine. | | | Zoll-Ansätze. | | | | | | | | | | Netto-Zolleinnahme. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Franz. Weine. | Andere Weine. | Summa. | Franz. Weine. | Madera. | Port u. spanische Weine. | Rhein-Weine | Cap-Weine | Diverse andere Weine. | Franz. Weine. | Diverse Weine. | Summa. |
| | Weingall. | Weingall. | Weingall. | ₰ Gall. | ₰ Gall. | ₰ Gall. | ₰ Gall. | ₰ Gall. | ₰ Gall. | £. | £. | £. |
| 1789 | 234,999 | 5,980,366 | 5,414,665 | 3 9 | 2 $3^{1}/_{12}$ | 2 $3^{1}/_{12}$ | 4 1 | 2 $11^{2}/_{3}$ | 3 9 | 36,549 | 654,969 | 791,518 |
| 1790 | 246,334 | 6,945,983 | 6,492,313 | — | — | — | — | — | — | 41,351 | 779,909 | 920,560 |
| 1791 | 250,839 | 7,407,437 | 7,658,276 | — | — | — | — | — | — | 43,417 | 873,351 | 916,769 |
| 1792 | 303,787 | 7,778,382 | 8,082,949 | — | — | — | — | — | — | 59,693 | 959,951 | 1,019 645 |
| 1793 | 256,160 | 6,634,750 | 6,990,910 | — | — | — | — | — | — | 30,308 | 660,377 | 690,646 |
| 1794 | 99,118 | 6,700,109 | 6,799,220 | — | — | — | — | — | — | 14,487 | 780,536 | 795,023 |
| 1795 | 118,587 | 6,809,534 | 6,927,121 | 6 $1^{1}/_{4}$ | 4 $1^{1}/_{6}$ | 4 $1^{1}/_{6}$ | 5 8 | 4 $6^{2}/_{3}$ | 5 4 | 58,579 | 1,375,143 | 1,430 722 |
| 1796 | 50,881 | 5,681,508 | 5,732,388 | 5 6 | 5 $8^{1}/_{3}$ | 5 $8^{1}/_{3}$ | 7 3 | 6 $13^{1}/_{3}$ | 6 11 | 23,854 | 1,134,670 | 1,158,523 |
| 1797 | Unter-sucht der Postbur. 4074 | 3,975,773 | 3,970,901 | — | — | — | — | — | — | 36,238 | 1,347,438 | 1,383,665 |
| 1798 | 45,367 | 4,715,290 | 4,760,657 | 8 $9^{1}/_{3}$ | 5 11 | 5 $9^{1}/_{3}$ | 7 $6^{3}/_{4}$ | 6 3 | 7 $0^{1}/_{2}$ | 33,247 | 1,339,414 | 1,372,661 |
| 1799 | 51,196 | 4,786,505 | 4,777,631 | — | — | — | — | — | — | 31,316 | 1,661,510 | 1,692,826 |
| 1800 | 83,471 | 7,645,400 | 7,728 871 | — | — | — | — | — | — | 41,341 | 1,924,871 | 1,967,213 |
| 1801 | 141,693 | 6,864,617 | 7,006,310 | 8 6 | 5 $8^{1}/_{3}$ | 5 $8^{1}/_{4}$ | 7 3 | 6 $13^{1}/_{4}$ | 6 11 | 84 686 | 1,905,310 | 1,990,097 |
| 1802 | 129,890 | 6,126,469 | 6,255,749 | 8 10 | 5 $11^{1}/_{4}$ | 5 $10^{3}/_{4}$ | 7 $7^{1}/_{2}$ | 6 $3^{1}/_{4}$ | 7 1 | 61,514 | 1,870 358 | 1,931,872 |
| 1803 | 192,136 | 7,989,330 | 8,181,466 | 10 4 | 6 $11^{1}/_{4}$ | 6 $10^{1}/_{4}$ | 8 $7^{1}/_{4}$ | 6 $10^{1}/_{4}$ | 6 $10^{3}/_{4}$ | 72,103 | 2,069,251 | 2,141,356 |
| 1804 | 81,804 | 4,818,915 | 4,840,719 | 11 $3^{1}/_{2}$ | 7 7 | 7 6 | 9 3 | 7 6 | 7 6 | 34,416 | 1,779,898 | 1,814,313 |
| 1805 | 63,966 | 4,501,565 | 4 565,551 | 11 5 | 7 8 | 7 7 | 9 $4^{1}/_{2}$ | 7 7 | 7 7 | 31,346 | 1,982,480 | 2,013,860 |
| 1806 | 156,002 | 5,780,233 | 5,936,135 | — | — | — | — | — | — | 94,813 | 2,225,615 | 2,320,428 |
| 1807 | 160,114 | 5,762,223 | 5 922,337 | — | — | — | — | — | — | 89,193 | 2,245,058 | 2,334,197 |
| 1808 | 186,914 | 6,221,590 | 6,408,534 | — | — | — | — | — | — | 126,936 | 2,226,800 | 2,353,736 |
| 1809 | 125,966 | 5,682,821 | 5,808,087 | — | — | — | — | — | — | Von diesen Jahren fand die Zolleinnahme für Wein nicht angegeben werden, indem die Zollregister verbrannten. | | 2,361,115 |
| 1810 | 190,917 | 6,614,359 | 6 805,276 | — | — | — | — | — | — | | | 2,313,615 |
| 1811 | 63,231 | 5,797,453 | 5,860,974 | — | — | — | — | — | — | | | 1,814,393 |
| 1812 | 77,312 | 5,059,178 | 5,136,490 | — | — | — | — | — | — | | | 1,911,354 |
| 1813 | 186,747 | 4,531,931 | 4,718,568 | 16 5 | 7 8 | 7 7 | 9 $4^{1}/_{2}$ | 7 $6^{1}/_{2}$ | 7 7 | Die Zollregister sind verbrannt. | | |
| 1814 | 36,880 | 4,904,783 | 4,941,663 | 11 5 | 7 8 | 7 7 | 9 $4^{1}/_{2}$ | 7 $6^{1}/_{2}$ | 7 7 | 73,185 | 1,959,655 | 2,032,840 |
| 1815 | 301,094 | 5,667,411 | 5,968,485 | — | — | — | — | — | — | 182,664 | 1,971,637 | 2,095,296 |
| 1816 | 195,825 | 4,794,543 | 4,440,977 | — | — | — | — | — | — | 76,046 | 1,534,702 | 1,610,748 |
| 1817 | 147,671 | 5,466,951 | 5 614,622 | — | — | — | — | — | — | 87,475 | 1,936,844 | 2,024,320 |
| 1818 | 266,484 | 5,873,066 | 6,139,490 | — | — | — | — | — | — | 155,370 | 2,086,010 | 2,241,380 |
| 1819 | 215,846 | 4,762,734 | 4,978,600 | 11 $5^{1}/_{2}$ | 7 8 | 7 7 | 9 5 | 7 $6^{1}/_{2}$ | 7 7 | 126,667 | 1,675,429 | 1,802,097 |
| 1820 | 182,175 | 4,837,785 | 5 019,960 | — | — | — | — | — | — | 106,893 | 1,711,503 | 1,818,396 |
| 1821 | 165,791 | 4,850,779 | 5,016,569 | — | — | — | — | — | — | 97,486 | 1,700,004 | 1,797,491 |
| 1822 | 177,758 | 4,797,401 | 4,975,159 | — | — | — | — | — | — | 104,415 | 1,669,988 | 1,794,013 |
| 1823 | 183,296 | 5,108,114 | 5 291,410 | — | — | — | — | — | — | 106,991 | 1,800,494 | 1,907,466 |
| 1824 | 204,901 | 5,272,581 | 5,477,721 | — | — | — | — | — | — | 117,808 | 1,850,751 | 1,967,953 |
| 1825 | 534,015 | 8,121,978 | 8,655,993 | 6 0 | 4 0 | 4 0 | 4 0 | 3 0 | 4 0 | 166,184 | 1,649,869 | 1,815,053 |
| | | | | | | | | | | Ab für Vorrath auf Lager . . . . | | 1,021,044 |
| | | | | | | | | | | | | 794,009 |
| 1826 | 256,846 | 6,093,968 | 6,450,814 | für das Gallon königliches Maaß | | | | | | 107,291 | 1,168,825 | 1,276,119 |
| 1827 | 340,471 | 6,921,639 | 7,262,110 | 7 3 | 4 10 | 4 10 | 1 10 | 2 5 | 4 10 | 108,509 | 1,324,050 | 1,426,550 |
| 1828 | 451,361 | 7,129,264 | 7,580 625 | eben so viel wie früher für das Weingallon. | | | | | | 136,024 | 1,370,098 | 1,506,122 |
| 1829 | 316,941 | 5,104,808 | 5,421,742 | | | | | | | 113,880 | 1,178,542 | 1,292,409 |
| 1830 | 266 085 | 5,410,696 | 5,676,771 | | | | | | | 95,139 | 1,256,466 | 1,351,607 |
| 1831 | 228,413 | 5,126,470 | 5,354,883 | 5 6 | 5 6 | 5 6 | 5 6 | 3 9 | 5 6 | 70,935 | 1,285,273 | 1,356 208 |
| 1832 | 203,152 | 4,995,951 | 5,199 103 | | | | | | | 55,368 | 1,241,662 | 1,319,643* |

* Hierbei sind auch £ 142,613 für Zusatzsteuer begriffen, welche von den Accise-Einnehmern auf die Vorräthe bei den Weinhändlern erhoben wurde.

Weinverfälschung. — Es ist schon an andern Stellen auf dieses schändliche Gewerbe angespielt worden. Bis 1825, bevor man die Weinzölle so beträchtlich herabsetzte, wurde solches in Großbritannien im Großen betrieben, und leider besteht es theilweise auch jetzt noch fort. Man behauptet, daß der dritte Theil des in London getrunkenen Xeresweines auf dem Platze selbst fabricirt werde. In der That werden täglich öffentlich Weine zum Verkaufe angeboten, deren Preise beweisen, daß solche unmöglich ächt sein können. In einer Flugschrift, welche Mr. Freewood Williams 1824 über den Weinhandel herausgab, findet man sehr merkwürdige Angaben darüber. Alle Verfälschungen von Wein müßten sogleich aufhören, sobald die Einfuhrzölle nach dem Werthe erhoben würden; dann könnte man einen reinen Wein zu mäßigem Preise erhalten. Die Erhöhung des Weinzolls unter der Regierung von K. Wilhelm und Anna ließ diese nichtsnutzige Brüderschaft (discreditable fraternity) zu Stande kommen, über welche in Addison's Schwätzer Nr. 131 nachzulesen ist, und welche, so lange die hohen Weinabgaben beibehalten werden, fortbestehen wird.

Weinmaaß. Bis zum Jahr 1826 bediente man sich in Großbritannien noch des alten Maaßes, das Gallon zu 231 Cubikzoll, die Tierce (Tierçon) à 42 Gallons, das Puncheon 84 Gallons, das Orhoft 63 Gall., die Pipe oder das Both 126 Gallons und die Tonne (Tonneau) 252 Gallons. Nach den neu eingeführten Maaßen (durch 5, Georg IV., C. 74) hält das Gallon königlich Maaß (Imperial Measure) 277 $^{274}/_{1000}$ Cubikzoll, die Tierce (Tierçon) = 35 solcher Gallons (bis auf eine Kleinigkeit), das Puncheon 70 Gall., das Orhoft $94^{1}/_{2}$ Gall., die Pipe oder das Both 105 Gall. und die Tonne (Tonneau) 210 Gall. (Vergl. den Artikel Maaße und Gewichte.)

Es wird in London eine große Menge Wein dutzendweise nach Flaschen verkauft; da aber wegen des Inhalts der Flaschen keine bestimmte Verordnung existirt, so hat dieses schon zu einer Menge von Mißbräuchen Veranlassung gegeben. Ist der Inhalt der Maaße und Fässer überhaupt so genau bestimmt worden, so sollte auch wegen des Inhalts der Flaschen das Nöthige verfügt werden.

Digitized by Google

Verordnungen wegen der Einfuhr. Es dürfen keine Weine aus europäischen Ländern eingeführt werden, als auf englischen Schiffen oder auf den Schiffen des Landes, in dem der Wein erzeugt worden ist. (3 u. 4, Wilh. IV., C. 54.)

Wegen unterwegs erlittener Beschädigung wird kein Nachlaß an der Zollabgabe bewilligt. (3 und 4, Wilh. IV., C. 52.)

Weine, die vom Vorgebirge der guten Hoffnung kommen, müssen mit Ursprungs-Certificaten versehen seyn.

## Alphabetisches Verzeichniß der am häufigsten vorkommenden Weingattungen.

Affenthaler; ein starker rother Wein, der in dem badischen Dorfe gleichen Namens (Amt Steinbach) wächst; da er sehr beliebt, das erzeugte Quantum aber nur klein ist, so erhält man ihn häufig unächt oder gemischt.

Agenois; aus der französischen Landschaft gleichen Namens, jetzt ein Theil des Dep. Lot et Garonne; ein guter rother Wein, gewöhnlich in Fässern von 28 Veltes, der häufig nach den franz. Colonien und dem Norden von Europa verschifft wird.

Alicante; dunkelrother feuriger und süßer spanischer Wein, der in der Nähe von Alicante wächst, und von dort aus sehr häufig versendet wird; man unterscheidet zwei Sorten: hellen, gefärbten, sogenannten Tafelwein, und ganz rothen, Vino tinto. Letzterer geht meistens nach Brasilien und dem spanischen Amerika.

Angoumois; gute rothe und weiße Weine aus der französischen Landschaft gleichen Namens, deren Hauptstadt Angouleme war, und die jetzt zum Dep. der Charente gehört; die vorzüglichsten Qualitäten liefern die Orte Auderterre, Angouleme, Cognac und Rochefoucault; die Ausfuhr geschieht über Bordeaux und Rochelle.

Anjouweine; nach der ehemaligen franz. Provinz Anjou benannt, die jetzt das Dep. Maine und Loire, und einige Arrondissements der angrenzenden Departements bildet; sie gehören zu den vorzüglicheren französischen Weinen, und sind namentlich bei den Weinhändlern sehr beliebt, weil sie gut zum Vermischen taugen. Ein großer Theil davon geht auf der Loire nach Paris und den nördlichen Departements, sehr viel aber auch außer Landes, nach England, Holland und den Ostseeländern. Die besten Sorten sind strohgelb, und wachsen längs des Canals von Anjou und am rechten Ufer der Loire.

Arbois; ein süßer lieblicher Wein aus dem Juradepartement (Franche Comté), der von dem Städtchen Arbois an der Vielle und von Besançon aus häufig nach der Schweiz und dem Elsaß verführt wird; die besten Sorten sind weiß, vertragen aber langes Aufbewahren und weite Reisen nicht.

Armagnac; weißer Wein aus dem franz. Dep. Gers (Gascogne), der über Bayonne häufig nach dem Norden geht.

Aßmannshauser; ein sehr guter rother Rheingauerwein, der bei dem Dorfe Aßmannshausen (Nassau), gegenüber von Bingen, gewonnen und häufig versendet wird.

Aubagne; rother Wein aus der Provence, der in der Nähe des gleichnamigen Städtchens an der Beaune (Dep. Rhonemündungen) gewonnen und über Marseille verschifft wird.

Ay-blanc; weißer guter Tischwein, der in der Gegend von Langres, an der Grenze der Champagne erzeugt, und meist im nördlichen Frankreich consumirt wird.

Aux; Burgunderwein dritter oder vierter Qualität, meist von Auxerre aus versendet.

Ausbruch; süße feurige Ungarweine, die im Range gleich nach der berühmten Tokayer-Essenz folgen; man erhält solche, indem man die Trauben, von denen eben die Essenz gewonnen wurde, mit Most von andern frischen Trauben begießt, und hierauf keltert. Es gibt Tokayer-, Menzleschers, St. Georger-, Schicklöscher- ꝛc. Ausbruch.

Auvernat; ein dickrother feuriger Deserwein aus der Gegend von Blois (Orleans).

Auxerre; sehr gute Sorte Burgunder aus der Gegend von Auxerre (Dep. Yonne), die sich auf dem Lager vortrefflich hält, und daher auch im Auslande sehr geschätzt ist; die besten Sorten sind von La Chaitette, Migraine ꝛc. Nach der Lese werden jährlich gegen 120,000 Tonneaux im Hafen von Auxerre eingeladen, die nach Paris, der Normandie und dem Auslande gehen; das Tonneau, gewöhnlich Feuillette genannt, hält 148 Liter.

Avallon; berühmter Burgunder aus der Nähe des Städtchens Avallon (Dep. Yonne), der sehr häufig verschickt wird. Es gibt dreierlei Gattungen; die erste gehört unter die feinsten Burgunderweine, wird aber nur in geringer Quantität erzeugt, und daher häufig durch die geringern verfälscht.

Bacharach; beliebter, sehr angenehm schmeckender Rheinwein aus dem Amte Bacharach, oberhalb Coblenz.

Barcellona; feuriger, starker spanischer Wein, der aus dem gleichnamigen Hafen verschickt, und häufig zur Vermischung mit den leichtern franz. Weinen gebraucht wird.

Bearner; aus der ehemaligen franz. Provinz dieses Namens, die jetzt einen Theil des Dep. Nieder-Pyrenäen bildet; leichte gesunde Tischweine, weiß und roth von Farbe, der beste ist der von Jurançon. Bayonne und Mugron in Gascogne sind die Hauptdepots dafür.

Beaujolais; ebenfalls gute franz. Tischweine, die in der ehemaligen Landschaft Beaujolais (jetzt zu den Dep. Rhone und Loire getheilt) erzeugt werden; sie gehen häufig nach Paris, wo sie unter dem falschen Namen Macon oder seiner Burgunderweine abgesetzt werden. Auch nach dem Auslande werden über Nantes ziemlich große Quantitäten verschifft.

Beaune; eine der vorzüglichsten Gattungen Burgunder. Die Stadt Beaune (Dep. Cote d'or) ist ein Hauptbezugsplatz für die ersten Qualitäten Burgunderweine, als Beaune, Bougeot, Ruits, Volnay, Pomard u. s. w.; die jährliche Ausfuhr beträgt 30 — 40,000 Stück, und gegen 80 Handlungshäuser beschäftigen sich damit.

Beaujolell; gute Sorten weißer und rother französischer Weine aus Quercy, die über Montauban und Bordeaux versendet werden; sie halten sich gut auf dem Lager.

Benicarlo; berühmter rother Wein aus der spanischen Provinz Valencia, meist so stark, daß er unvermischt beinahe nicht getrunken werden kann; er geht vorzüglich nach Cette und Bordeaux, wo man sich seiner bedient, um die jungen Bordeauxweine damit zu verbessern, aber auch in ziemlichen Quantitäten nach Holland und den nördlichen Europa; er wird beinahe ausschließlich von den nördlichen Häfen der Provinz Valencia verschifft, namentlich von Benicarlo selbst, woher er auch den Namen hat.

Bergerac; unter diesem Namen kommt eine Gattung weißer und rother Bordeauxweine in den Handel, die an dem Ufer der Dordogne wächst, zwar nicht unter die besten Sorten gehört, aber von sehr angenehmem Geschmacke ist, und daher viel nach Holland, den Ostseehäfen und Amerika verschifft wird. Man bezieht solche von Bordeaux in Barriaues à 900 bis 1200 Pinten Bordeaurmaaß.

Beziers; Muscatweine, die gemeinste und wohlfeilste Sorte der französischen Muscatweine; sie kommen aus verschiedenen Gegenden der ehemaligen Provinz Languedoc, namentlich aus der Nähe der Stadt Beziers (Dep. Herault) und werden meist über Cette und Montpellier ausgeführt; es gibt rothe und weiße, und sie kommen in Gebinden, die etwas größer sind als die gewöhnlichen Oxhofts.

Blanquette; ein vortrefflicher weißer Wein aus der Gegend von Regreaux in der Provence; in der Gascogne gibt man denselben Namen einer geringeren Gattung.

Bleicherte heißen am Rhein die blaßrothen Weine, welche die Mitte zwischen weiß und roth halten; am bekanntesten sind die Aarbleicherte.

Blois; eine gute Qualität Orleansweine, die von Blois (Dep. Loire et Cher) aus versendet wird; es gibt eine Menge verschiedener Gattungen, von rother und weißer Farbe.

Bordeauxweine, siehe Bordeaux.

Digitized by Google

Bordeleſe; leichte, ſüße und angenehme Weine aus den Gegenden an der Garonne und Dordogne, die mit dem Bergerac viele Aehnlichkeit haben, und über Breſt, Cognac und Rochelle häufig ausgeführt werden; man theilt ſie in Grands, Moyenne und Petite Bourderie; die guten Sorten aus den Gebieten um Riquemont, Jauſerac und St. Laurent ſind ſehr haltbar, die geringeren aber vertragen Seereiſen nicht und ſieben leicht um.

Bourgogneweine, ſiehe Burgunder.

Brazja; ein vorzüglich guter dalmatiſcher Wein, der auf der Inſel gleichen Namens wächſt, und in Italien ſehr beliebt iſt.

Broglio; ein hellgelber toscaniſcher Muscatwein, leicht und angenehm, der in Italien vielen Abgang findet.

Burgunderweine, ſiehe S. 1577.

Calabreſerweine; ſüße und ſehr ſtarke Weine aus den neapolitaniſchen Fürſtenthümern Calabria citra und ultra, die in ganz Italien ſehr beliebt ſind, und häufig nach andern Ländern verſchifft und zur Vermiſchung ꝛc. benutzt werden. Die beſten Gattungen aus dem dieſſeitigen Calabrien ſind die von Donnici, Rogliano, San Biaccio, Sant'Eufemio ꝛc., vom jenſeitigen: Porzia, Caſtalione, Girace, Lauriano, Montamo, Nicotera, Rofarno, Sant'Elia ꝛc.; es gibt weiße, hellrothe und ganz dunkelrothe Sorten.

Calviſſen; ein ſehr beliebter und guter weißer ſüdfranzöſiſcher Wein von angenehmem Geſchmacke, der hauptſächlich über Cette und Bordeaux bezogen wird.

Canarienſect; ein vortrefflicher ſüßer und ſtarker weißer Wein, der auf den canariſchen Inſeln, namentlich auf Teneriffa, erzeugt, und in Menge nach Europa und Amerika ausgeführt wird. Die beſte Gattung heißt Malvaſier, und wird aus Muscattrauben gepreßt. Canarienſect und Palmſect ſind geringere Qualitäten. Dieſe Weine ſtehen zwar dem Madera nach, gehören aber doch unter die vorzüglichſten Sorten, und halten ſich auf dem Lager vortrefflich. Der Verfälſchung ſind ſie, wie alle ſüßen Weine, ſehr ausgeſetzt.

Capweine, ſiehe S. 1581.

Carinmma; ein guter, aber ſehr ſchwerer ſpaniſcher Rothwein.

Caſtello; ein beliebter blaßgelber toscaniſcher Muscateller.

Catanea; vortrefflicher weißer und rother Muscatwein aus der Gegend von Catanea in Sicilien, der dem cypriſchen ſehr nahe kommt.

Chablis; ein ſehr beliebter weißer Burgunder, der in der Nähe des kleinen Städtchens Chablis (Dep. Yonne, 4 Stunden von Auxerre) wächſt; er wird meiſt in Paris und den nördlichen Departements getrunken, und kommt weniger häufig zur Ausfuhr.

Chaliſſe; guter ſüdfranzöſiſcher Wein, der in mehreren Quantitäten zum Handel kommt, und über Bayonne häufig nach dem Norden verſchifft wird.

Champagnerwein, ſiehe S. 1576.

Charentenay; Burgunder vom vierten Rang.

Chaſſagne; Burgunder aus dem Stadtgebiete von Beaune, der unter die beſten Sorten gehört.

Chateau Lafitte, ſiehe Bordeaux.

Chateau Margaux, desgleichen.

Chateau Tremaux; ſehr gute Sorte Burgunder aus der Gegend von Beaune.

Chianti; hochadelber Muscateller aus der Gegend von Radda in Toscana.

Chiarello; leichter ſüßer blaßrother neapolitaniſcher Wein aus der Gegend von Poſilippo. Er gilt für einen der beſten des Landes.

Clotat, La; nennt man die vortrefflichen weißen und rothen Muscatweine, welche in der Nähe der kleinen Stadt gleichen Namens (Dep. Bouches du Rhone, 5 Stunden von Marſeille) gezogen werden. Sie werden auch Ciotat ſelbſt, oder über Marſeille und Toulon verſchifft, meiſt ſchon auf Flaſchen gezogen, und ſind überall geſchätzt.

Claret, Clairet nennt man häufig die Bordeauxweine.

Clermont; mittelguter rother franz. Muscateller, der gewöhnlich aus Cette verſchifft wird.

Comeaux; eine gute Sorte Burgunder aus der Gegend von Ruits.

Condrieux; guter, ſehr haltbarer weißer Wein aus dem Lyonnais-(Dep. de la Loire).

Contaiſche Weine; unter dieſem Namen begreift man ſehr verſchiedenartige Sorten aus dem Gebiete von Avignon, und weiter hinab an der Rhone, die meiſt über Marſeille und Cette ausgeführt werden.

Corſicanerweine; ſtarke, ſüße rothe und weiße Weine, die auf der Inſel Corſica gewonnen, und von Ajaccio, oder über Marſeille, häufig nach dem Norden verſchifft werden; in Frankreich dienen namentlich die weißen Gattungen zum Verſchneiden ſchwacher junger Franzweine. Die beſten Sorten werden um Capo Corſo und in den Kirchſpielen Campoloro und Murtani erzeugt.

Côte de Joué; rother Wein aus Touraine.

Côte de Bouvray; weißer dergleichen; beide gehen häufig nach den nördlichen Departements, Holland u. ſ. w.

Côte St. André; beliebte Gattung Hermitage-Wein, der in der Nähe des gleichnamigen Fleckens (Dep. Iſère) gewonnen wird.

Côteweine nennt man das Erzeugniß des vier Meilen langen Weingebirges am nördlichen Ufer des Genferſees; die weißen Sorten gelten für feuriger und dauerhafter als die rothen, und die vorzüglichſten Diſtrikte ſind die von Fechy, Mont und Tarteginns; die Côteweine halten ſich auf Bouteillen gezogen vortrefflich, und ſind in der Schweiz ſehr beliebt.

Couchés; eine gute Sorte Burgunder.

Coumères; eine Gattung kleiner Bordeaux.

Crau; angenehmer gelblicher Wein, der in der Ebene von Crau, zwiſchen der Rhone und dem See von Berre (Departement Bouches du Rhone) gewonnen, und beſonders häufig ins Piemonteſiſche verführt wird.

Cravant; Burgunderwein vom dritten und vierten Rang aus der Gegend von Auxerre.

Cypriſche Weine; ſiehe Seite 1581.

Dauphins-Weine; in Qualität ſehr verſchiedene, aber meiſt gute Sorten, aus der ehemaligen franzöſiſchen Provinz Dauphins (jetzt die Departements Drome, Hautes-Alpes und Iſere), die rothen Sorten von Côte rotie, um Vienne, und die weißen von Chaſte-Grillet, Seyſſuel ꝛc. ſind die beſten; ſie werden meiſt über Lyon, Avignon oder Grenoble verſendet, und nach dieſen Städten in ledernen Schläuchen auf dem Rücken von Maulefeln gebracht.

De Hautpays heißen die Bordeauxweine aus Ober-Guyenne.

Des Champ; ein feiner weißer Burgunder, der meiſt ſchon an Ort und Stelle auf Flaſchen abgezogen verkauft wird.

Elſaſer-Weine; die verſchiedenen Gattungen rother und weißer Weine, welche in der franzöſiſchen Provinz dieſes Namens (Departments Haut- und Bas-Rein) gewonnen werden; ſie ſind meiſt leicht und angenehm, doch gibt es auch ſchwere rothe Sorten, die häufig für kleine Burgunder verkauft werden; die beliebteſten ſind die Ober-Elſaſer, beſonders der berühmte Strohwein; unter die ausgezeichnetſten Lagen gehören: Bischoffsheim, Weißenburg, Sulz, Ehenheim, Thuningheim an der Fecht ꝛc. Ausfuhr findet nur hauptſächlich noch nach der Schweiz davon ſtatt.

Enclolſire; rheinweinartiger weißer Wein aus Poitou, der über Nantes und Orleans häufig nach Paris geht.

Entre deux mers heißen die Weine und Branntweine von der obern Garonne und Dordogne; die Sorten von Canon und St. Emilien in der Nähe von Libourne gelten als die beſten darunter; ſie müſſen



Digitized by Google

längere Zeit gelagert werden, ehe sich ihr Aroma vollkommen entwickelt; in den ersten paar Jahren sind sie immer von rauhem und zusammenziehendem Geschmack.

Erlauer; gute rothe und weiße ungarische Weine aus dem Erzbisthum Erlau (Eger).

Essenz, Tokayer-Essenz; die kostbarste Sorte des berühmten Tokayerweins. Man gewinnt sie, indem man die in der Sonne abgewelkten, halb gedörrten Trauben in Fässer mit durchlöcherten Boden schüttet, und den Saft auffängt, der aus den Trauben bloß durch ihr eigenes Gewicht herausträpfelt.

Faro; guter weißer portugiesischer Wein, der häufig nach England ausgeführt wird.

Favorac; weißer und rother Wein aus dem Fürstenthum Neufchatel, der sehr beliebt ist.

Frankenweine; unter diesem Namen begreift man die Gewächse der bayerischen Ober- und Untermainkreise, namentlich des ehemaligen Hochstifts Würzburg, des Bisthums Bamberg und eines Theils des Regatkreises; sie gehören zum Theil unter die besten deutschen Weine, und zeichnen sich durch einen eigenthümlichen, gewürzhaften Geruch und Geschmack aus. Die vorzüglichsten wachsen in den Weinbergen, von denen Würzburg umgeben ist: es gehören dazu vor Allem der berühmte Leistenwein, der an der Citadelle von Würzburg gelesen wird, und mit seinerem Rheinwein gleich im Preise steht, der Steinwein aus den Weinbergen von Reigenstein, ferner dem Main bis gegen Würzburg, und der Harfenwein aus einer hart daran grenzenden Berglette; zu den übrigen vorzüglicheren Gewächsen gehören der Schalksberger, Distelhauser, Dettelbacher, Eibelstadter, Frickenhofer, Ochsenfurter, Rödelseer ꝛc., die Werthbleibender Weine, insbesondere der Hasloch er ꝛc. In Würzburg, Frankfurt a. M., Kitzingen, Bamberg, Fulda wird mit diesen Weinen bedeutender Handel getrieben.

Frontignan (Frontignac); eine der vortrefflichsten Sorten französischer Muscatweine, nach dem Orte gleichen Namens (Departement Herault, am Teiche von Maguelone, 5 Stunden von Montpellier) benannt; er ist sehr süß und angenehm, und macht sich durch's Lagern immer besser; der rothe wird dem weißen vorgezogen. Montpellier- und Cette führen das Meiste davon aus; man hat sich aber vor Verfälschungen in Acht zu nehmen, da gar häufig wohlfeilere Sorten mit Zusatz von Branntwein und Zucker für ächten Frontignac ausgegeben werden.

Gaude, de la, ein sehr angenehmer Muscatwein, der dem Frontignan ähnlich ist, aus den Weinbergen von St. Laurent de Medoc (Gironde); es gibt weißen, rothen und gelben; auf dem Lager, wo er immer besser wird, nimmt aber auch seine gelbliche Farbe an.

Gepral; sehr guter Burgunder, aus der Gegend von Nuits.

Giro; ein vortrefflicher feuriger Wein aus der Gegend von Cagliari (Sardinien), der in Italien sehr beliebt ist.

Gonsac; ein vorzüglicher weißer Bordeauxwein, von der obern Garonne.

Gragnano; sehr beliebter und angenehmer Wein aus dem Neapolitanischen.

Grapes, Vins de, nennt man die zweite Classe von Bordeauxweinen: die rothen Gewächse von Grave, St. Emilion, Queyries, Montferrand, Bassanc ꝛc. und die weißen von St. Brics, Carbonnieur, Dutamon ꝛc.; sie stehen zwar den feinen Medocweinen im Range nach, doch finden sich vortreffliche Qualitäten darunter, die oft mit jenen vermischt werden, und Fr. 1000 bis 1800 per Tonneau kosten.

Grenache; vortrefflicher dunkelrother Wein aus Roussillon, der aber auf dem Lager nach und nach abbleicht.

Hermitage; eine der feinsten Sorten Rhoneweine aus der Gegend von Valence; er hat seinen Namen von dem Ermitageberge, dem Flecken Tain gegenüber; es gibt rothe und weiße Sorten, sie sind von vortrefflichem Geschmack, aber äußerst hitzig. Die Versendungen geschehen meist von Valence, Avignon und Cette.

Hochheimer; eine der edelsten Sorten Rheinweine, aus den Bergen um das Dorf Hochheim, gegenüber von Mainz; die beste Sorte heißt Hochheimer Dompräsenz. Der Hochheimer ist in England unter den Namen Hock, Old Hock sehr beliebt.

Johannisberger; die Blume aller Rheinweine; er zeichnet sich durch fast gänzliche Abwesenheit aller Säure und ein vorzügliches Bouquet aus. Die Weinberge liegen am Schlosse Johannisberg im Rheingau, und sind das Eigenthum des Fürsten Metternich.

Joué; guter rother Wein aus Touraine.

Ischia; feuriger rother Wein von der Insel gleichen Namens bei Neapel.

Italienische Weine, siehe Seite 1580 und die einzelnen Sorten nach dem Alphabet.

Jurançon; vortrefflicher Wein aus den Weinbergen des Städchens gleichen Namens in Bearnois (Niederpyrenäen), der über Bayonne häufig verschifft wird.

Juscian; eine feurige Gattung Rhonewein, der meist über Avignon in den Handel kommt.

Ladu; rother Champagner, von dem sogenannten Gebirgswein (vin de montagne).

Lagrima Christi; ein rother, feiner und süßschmeckender Wein, der am Fuße des Vesuvs wächst, und eine große Berühmtheit erlangt hat; in andern Ländern kennt man ihn jedoch eigentlich nur dem Namen nach, denn das wirkliche feine Gewächs ist auf ein sehr kleines Quantum beschränkt, das fast ganz in die königlichen Keller getrunken wird, und kaum meist unter zweiter Qualität von Posjuoli, Ischia, Nola ꝛc., die unter dem Namen Lagrima Christi ins Ausland gehen.

Lesca ille; eine Sorte Burgunder aus der Gegend von Nuits; sie wird erst nach mehrjährigem Ablagern trinkbar.

Liebfrauenmilch; ein beliebter Rheinwein aus der Gegend von Worms.

Limoufinwein nennt man das Erzeugniß der ehemaligen französischen Provinz gleichen Namens, welche jetzt die Departements de la Corrèze und Hautevienne bildet; die besten Sorten sind die von Saillant, Allasac, Sinac, Objerein, Blanceb, Brive la Gaillarde ꝛc.

Lothringische Weine; das Gewächs des ehemaligen Herzogthums Lothringen, und der drei Bisthümer Metz, Toul und Verdün; die lothringer Weine gehören nicht zum ersten Rang, sind aber leicht, angenehm und zum Theil auch geistreich. Die besten Lagen sind von Boupmont, Bissières, St. Julien, Aprement, Barneville; die Weine von Metz und Toul gehen auch häufig unter der Benennung Mosler nach den französischen Niederlanden und Belgien.

Loupian; vortrefflicher weißer Muscatwein aus dem gleichnamigen Revier bei Montpellier.

Maccabeo; vortrefflicher weißer Roussillonwein, der bei Salces, in der Gegend von Perpignan, aus einer spanischen Traubensorte gewonnen wird; er ist sehr süß und gewürzhaft, und die besten Jahrgänge stehen dem Tokayer gleich. Er wird meist aus Mendres und Bayonne bezogen.

Maceminer; rother und weißer italienischer Wein aus der Gegend von Padua.

Madera, siehe S. 1579.

Malaga, siehe Spanische Weine und Malaga.

Malgueweiu; ein starker, dabei aber sehr angenehmer rother Provencewein, der bei dem Fort La Malgue, eine Viertelmeile von Toulon, gebaut wird, und sehr beliebt ist.

Malvasier; süßer, gekochter Wein, der seinen Namen von Napoli di Malvasia in Griechenland trägt, wo er zuerst und in vorzüglicher Güte bereitet wurde. Jetzt liefern die griechischen Inseln, Italien, das südliche Frankreich, Spanien, und die azorischen und canarischen Inseln Weine unter diesem Namen in den Handel. Es giebt sowohl rothe als weiße Sorten.

Marchwein; ein angenehmer und gesunder Wein aus dem österreichischen Herzogthum Krain, der häufig in die benachbarten Provinzen geht; es gibt weiße und rothe Sorten.

Margaux (Chateau), siehe Bordeauxweine.

Marignan; starker, aber sehr angenehmer weißer Wein aus der Provence, der sehr häufig in die sardinischen Staaten verkauft wird.

Markgräfler Weine; angenehme und gesunde Weine aus der badischen Herrschaft Badenweiler; die besten Gattungen sind gewöhnlich strohgelb von Farbe, lieblich von Geschmack, und doch nicht ohne Feuer.

Digitized by Google

Marvella; spanischer Wein aus der Gegend von Malaga, feiner und leichter von Geschmack als der gewöhnliche Malaga, und mehr dem Madera ähnlich.

Marsemina; eine der besten Sorten Tyrolerweine, die im südlichen Tyrol an den Ufern der Etsch wächst; er ist röthlich von Farbe.

Mataro; rother Wein aus Catalonien, etwas rauh von Geschmack und dem Portwein ähnlich, daher er oft für diesen verkauft wird.

Medocweine, siehe Bordeaurweine.

Meek; sehr guter rother Wein aus der Gegend von Meek, im Kirchsprengel von Riez (Provence), der sehr häufig nach den sardinischen Staaten ausgeführt wird.

Meinicker; eine der besten Sorten ähnischer Weine aus den Weinbergen des Südtirchens Meinick im Bunzlauer Kreise; die Trauben sind von burgunder Gattung. Namentlich der rothe Meinicker ist sehr beliebt, und hat in guten Jahrgängen etwas burgunderähnliches, so daß selbst Kenner dadurch getäuscht werden können.

Mercurey; eine Sorte Burgunder zweiter Classe aus der Gegend von Chalons.

Mezzo Monte; ein vortrefflicher rother Wein aus der Gegend des gleichnamigen Ortes im Toscanischen.

Milhaud; rother Provencewein aus der Gegend von Rouergue.

Moldauische Weine nennt man die mitunter vortrefflichen und den besten ungarischen Weinen an die Seite zu stellenden, Gewächse aus dem Fürstenthum Moldau, namentlich aus der Gegend von Cotnar, Odobest ꝛc. gegen die Ufer der Donau hin. Die besten haben eine gelblich grüne Farbe, es gibt aber auch rothe und weiße Sorten; sie werden im Lande nach Oka gehandelt, und gehen sehr häufig nach Polen, Rußland, und selbst nach Ungarn und Siebenbürgen.

Montauanweine heißen rothe und weiße Champagnerweine, welche in der Umgegend von Rheims gewonnen, und in Körben versichickt werden, die 25 bis 30 Bouteillen weniger halten als die gewöhnlichen. Die Montauanweine von Reims selbst, dann von Sillery, Verso, Versenay, Mailly, Bouzy und St. Basles sind die geschätztesten.

Montana; feiner und starker Wein aus den Weingärten von Alcudia auf der Insel Mallorca.

Montauban, Vins de, nennt man die Gewächse der Weinberge um Montauban und Querey (Departements Lot, Tarn und Garonne), sie sind sehr stark, zum Theil süß; es gibt weiße und rothe Sorten, und die besten Qualitäten, von Dufau, Beausolell, Martial ꝛc., gehören unter die feinsten französischen Weine, auch werden sie nach dem europäischen Norden, den Colonien ꝛc. sehr häufig versendet. Man handelt sie gewöhnlich nach Tonnen à 8 Barriques à 2 Veltes oder 240 Pariser Pinten.

Montbasin; weißer Muscateller aus dem Departement l'Herault.

Montefiascone; angenehmer Muscateller aus der Umgegend des gleichnamigen Ortes im Kirchenstaate (Viterbo), der in Italien sehr beliebt ist.

Montepulciano; sehr lieblicher rother Wein aus dem toscanischen Amte Scarperia; er wird auch in Flaschen gefüllt häufig außer Landes versendet.

Montferrand; eine der bessern Sorten Bordeaurweine; das Tonneau davon gilt an Ort und Stelle 600—900 Fr. nach Qualität.

Montserratsche Weine; ordinaire Landweine aus der gleichnamigen Gegend in Piemont, die meist an Ort und Stelle consumirt werden.

Montlouis; sehr guter weißer Wein aus Touraine.

Montmeillan; angenehmer Muscateller aus der Gegend von Riez in der ehemaligen Provence.

Montrachet; eine der besten Sorten weißen Burgunder aus der Gegend von Beaune.

Montpaslon; ordinairer Provencewein, der häufig nach dem nördlichen Italien verschickt wird.

Moselweine werden zu den besten deutschen Weinen, und sind nach dem Rheinwein wohl die gangbarsten derselben für den Handel. Man zählt darunter sowohl die an den Ufern der Mosel im preußischen Großherzogthum Niederrhein erzeugten, als auch manche Gewächse von Epinal, Metz und Verdun in Lothringen, und aus dem Luxemburgischen und Lüttichschen. Hiernach werden solche hauptsächlich in Ober- und Niedermoseler unterschieden. Es gibt rothe und weiße Sorten; die weißen sind die lieblichsten, doch dürfen sie nicht über ein paar Jahre alt werden. Für die besten Lagen gelten die Piesporter, Trabner, Trarbacher, Conzer, Kochelmer, Zeller, Bernacasteller, Zeltinger ꝛc. In Lüttich, Trier, Coblenz, Cöln, Frankfurt a. M. findet man große Lager davon.

Mourachet; weißer Burgunder vom zweiten und dritten Range.

Muscateller; die Benennung einer großen Anzahl in Qualität sehr verschiedener Weingattungen, die aber alle süß und von eigenthümlichem Wohlgeschmack sind. Das südliche Frankreich, Italien und die italienischen Inseln liefern die meisten und besten davon. Unter den französischen Muscatweinen sind die berühmtesten die von Rivesaltes, Lunel und Frontignan; die geringsten die von Beziers. An Ort und Stelle werden solche meist in Fässern und ohne weitere künstliche Bereitung verkauft, die Weinhändler in den französischen oder deutschen Handelsplätzen nehmen aber eine Menge Mischungen und Verfälschungen damit vor, und wenn man daher die Waare nicht direct bezieht, so hat man sich deßhalb wohl vorzusehen. Die italienischen Muscatweine sind unter ihren Benennungen alphabetisch aufgeführt: Livorno, Genua und Triest sind dafür die besten Bezugsorte; ebendaher erhält man auch die Muscatweine von den griechischen Inseln.

Nantes, Vins de, leichte weiße Weine, die im Stadtgebiete von Nantes und an den Ufern der Loire wachsen, und von genanntem Seehafen in Menge nach dem nördlichen Europa verschifft werden; die besten Gattungen sind die von Valette und Mosnière; man verkauft sie nach dem Tonneau à 4 Orhoft.

Narbonne; rother Wein aus der Umgegend der gleichnamigen Stadt in Languedoc.

Neckarweine; gesunde und wohlschmeckende Weine aus dem Königreich Würtemberg und einem Theile der Pfalz; im engern Sinne gehören zu denselben nur die Gewächse, welche im Neckarthale selbst, von Stuttgart bis unterhalb Heilbronn, wachsen; gewöhnlich aber begreift man auch die Erzeugnisse mehrerer Seitenthäler an der Bilz, Rems, Kocher und Jart im Würtembergischen, oft selbst die Oberpfälzer Weine oberhalb und unterhalb Heidelberg darunter. Die besten Gattungen erhält man aus den Weinbergen von Feilbach, Korb, Kleinheppach, Stetten ꝛc. im Remsthale, Uhlbach, Untertürkheim, Cannstadt, Mundelsheim, Besigheim ꝛc. im Neckarthale, aus den Gaarden von Weinsberg, Maulbronn ꝛc. Es gibt ganz rothe und ganz weiße Sorten, die Mehrzahl ist aber blaßröthlich oder gelb; sie halten sich auf dem Lager sehr gut, und vertragen weite Reisen. Die größten Lager davon findet man in Stuttgart und Heilbronn.

Nellenburger; guter Landwein aus der vorderösterreichischen Grafschaft gleichen Namens.

Neuenburger Weine; rothe und weiße Weine aus dem Canton Neuenburg oder Neuschatel, die sehr angenehm und beliebt sind, auch nach den übrigen Cantonen und dem Auslande häufig versendet werden. Manche rothen Sorten gleichen mittelfeinem Burgunder; man handelt sie gewöhnlich nach Muids à 192 Pots.

Nierensteiner; eine der bessern Sorten Rheinwein aus den Weinbergen des gleichnamigen Ortes am linken Rheinufer. Er stand früher noch in größerem Rufe als jetzt.

Nizzawein; gute Mittelsorten aus der Gegend von Nizza in den sardinischen Staaten.

Noels; guter rother Wein aus der Gegend von Blois.

Noir, Vin, heißt ein sehr dunkelrother Wein, der in der Gegend von Blois (Loire et Cher) wächst, und meist zum Färben anderer Sorten gebraucht wird; ein Faß davon reicht wohl um zwölf andere damit zu färben.

Nolleret; guter Burgunder aus der Gegend von Auxerre.

Nuits; berühmter Burgunderwein aus dem District von Weinbergen, welcher sich von der Stadt Nuits bis gegen Dijon und Beaune hinzieht. Die Weine aus dieser sogenannten Côte nuitonne gehören unter die

Digitized by Google

besten ihrer Gattung und werden für vorzüglich gesund gehalten, auch lassen sie sich gut versenden, und halten vortrefflich auf dem Lager.

Ryon; eine gute Sorte Burgunder aus der Gegend von Autun.

Odebester; eine vorzügliche Sorte rother und weißer Moldauerwein.

Oesterreichische Weine, das Erzherzogthum Oesterreich, namentlich Nieder-Oesterreich, erzeugt eine Menge rother und weißer Weine, die sich zwar nirgends über Mittelqualität erheben, aber gesund, angenehm von Geschmack und dauerhaft auf dem Lager sind. Man rechnet das Gesammt-Erzeugniß auf mehr als 8 Millionen Eimer, wovon das Meiste im Lande selbst verzehrt wird. Man scheidet sie hauptsächlich in Gebirgsweine, und Donau- oder Landweine, von denen erstere die besseren sind; die vorzüglichsten Lagen sind im Unterwienerwaldkreise und im Untermannhardsberge; sie werden in der Regel nach Fuder à 32 Eimer, oder per Faß von 10 Eimer verkauft. Außer Wien haben besonders die Städtchen Rös und Langenweis starken Handel mit österreichischen Weinen.

Oger; eine gute Sorte Burgunder aus der Gegend von Ehalons.

Orleansweine; verschiedene Gattungen rother und weißer Weine aus dem ehemaligen Orlea nais (jetzige Departements Loire et Eher, Loiret und Nievre), die meist über Nantes ausgeführt werden, die rothen werden den weißen vorgezogen; die besten kommen aus dem Gebiete von Beaugency.

Pajarete, Pararete; die beste Gattung der Xeresweine aus der spanischen Provinz Andalusien.

Palmsect; ein heller, süßer und angenehmer Wein von der canarischen Insel Palma, der häufig nach England und den Ostseeländern verschifft wird.

Pedro Ximenes; vortrefflicher weißer spanischer Wein aus der Gegend von Quadalcazar in der spanischen Provinz Granada.

Peralta; ein starker weißer spanischer Wein, der über Cadix und Malaaa ausgeführt wird.

Perrière; eine der besten Gattungen Burgunder aus der Gegend von Ruits.

Perrigny; geringer Burgunder aus der Umgegend von Auxerre.

Petit Bourgogne nennt man im Weinhandel die geringen Gattungen Burgunderweine.

Pharo, siehe Faro.

Piccardan; weißer süßer französischer Wein aus der Gegend von Montpellier; er wird über Cette und Bordeaux sehr häufig nach den nördlichen Ländern versendet.

Poitouweine; leichte, meist weiße Gewächse aus der ehemaligen Provinz Poitou (den jetzigen Departements Vienne, Deux Sevres und Vendée); sie gehen häufig auf der Vienne nach Nantes, Orleans, Paris, und von da aus nach dem Norden von Europa.

Pontac; ein dunkelrother Wein, der seinen Namen von dem Erzeugungs-Orte, im Departement Nieder-Pyrenäen, führt, und sich durch eigenthümlichen, veilchenartigen Wohlgeruch und Feuer auszeichnet; er erreicht seine ganze Vollkommenheit erst im fünften oder sechsten Jahre. Man erhält häufig geringere Weine aus der Nachbarschaft unter diesem Namen.

Portugiesische Weine; die meisten portugiesischen Weine gehen unter der Benennung Portwein in den auswärtigen Handel; siehe über letztere S. 1574. Es werden aber auch gute weiße Weine im Lande erzeugt, wie z. B. die Muscateller von Faro, Setubal ꝛc.

Portwein, siehe S. 1574.

Pourriès; eine angenehme feurige Sorte Wein aus dem gleichnamigen Dorfe in der Provence (Departement Var.)

Precelles; eine gute Sorte Burgunder aus der Gegend von Autun.

Prosecco; sehr guter süßer Wein aus der Umgegend von Spalatro in Dalmatien, der im österreichischen Italien und dem Litorale sehr beliebt ist.

Provencerwein; die Gewächse der ehemaligen Provence (der jetzigen Departements Bouches du Rhone, Var, Basses-Alpes und einen Theil der Departements von Vaucluse); sie gehören mit unter die vorzüglichen Weine Frankreichs, sind von feinem Geschmack, und, gehörig abgelagert, sehr gesund und magenstärkend; manche Sorten haben aber so viel Feuer, daß sie vorher gewässert werden müssen; es gibt rothe, weiße, Bleicherte, Muscateller ꝛc. Die berühmtesten sind die Gewächse von Marignane, Riez, St. Laurent, La Malgue, Chateau Renard, Cannes, La Giotat, Cuers, Montvalion ꝛc. Die Versendungen geschehen meist über Marseille, Toulon, Cette oder Avignon, wo sich große Lager davon befinden.

Puget; Muscateller und Malvasierwein aus der Provence.

Queyries; eine Gattung rothen Bordeaux.

Quinson; ein angenehmer Wein aus dem gleichnamigen Ort in der Gegend von Riez (Provence).

Rancio di Portalia; ein edler starker Wein aus der spanischen Provinz Navarra, der gewöhnlich schon auf Flaschen gezogen in den Handel kommt.

Rhoeweine; das Erzeugniß der kleinen Insel Rhö oder Rä, eine Stunde von der Küste des französischen Departements Charente inferieure gelegen; sie sind ziemlich mittelmäßig, und der größte Theil des Ertrages wird gleich an Ort und Stelle in Weingeist und Essig verwandelt.

Rheinweine, siehe S. 1580, und die einzelnen Gattungen in alphabetischer Folge.

Rheinbayerische Weine; die Gewächse des bayerischen Rheinkreises, welche meist an dem Abhange des Hardtgebirges gegen das Rheinthal erzeugt werden; die besten Sorten wachsen bei Deidesheim, Dürkheim, Wachenheim, Forst, Ruppistadt, Hambach ꝛc., in guten Jahren wachsen gegen 30—40,000 Fuder, das Fuder circa fl. 100 im Durchschnitt werth. Es sind gute Tischweine, mitunter den Rheingauerweinen sich nähernd, doch ohne deren eigenthümliches Bouquet; in Neustadt a. d. Hardt, Speyer, Mannheim, Frankfurt, Wachenheim sind davon große Lager zu finden.

Rhoneweine; vortreffliche Gewächse, die an den Ufern des Rhoneflusses in der ehemaligen Dauphine, und der Provence erzeugt werden; die vorzüglichsten sind die Hermitageweine (siehe vorne), ferner die Côte rotie, La Galle, Charly, Millery, Moulin a vent, Coudrier, St. Jon, Tortins, Romanesche, Esastalane, Julienas, Blacé ꝛc. Der größte Theil wird jedoch unter den Namen Hermitage erste und zweite Sorte, und Côte rotie erste und zweite Sorte von den Weinhändlern in Avignon, Cette und Montpellier versandt.

Ribadavia; ein angenehmer weißer Wein aus der Gegend von Rioza in der spanischen Provinz Neucastilien.

Ribas; rother Wein aus der spanischen Provinz Catalonien.

Ribolla; ein angenehmer Wein aus der Gegend von Isola und Muggia in Istrien, der häufig nach Triest und in die österreichischen Staaten verschickt wird.

Riceo; eine Gattung Burgunder aus der Gegend von Les Riceys, einem kleinen Städtchen im französ. Depart. Aube, das aus den drei Flecken Haute und Basse-Rieux, und Rieux hauterive gebildet wird. Der Riceowein ist sehr geschätzt, und geht hauptsächlich nach den nördlichen Departements und nach Holland.

Richebourg; eine der besten Sorten Burgunder aus der Gegend von Ruits.

Rivesaltes, siehe Muscateller.

Roquemaure; ein feiner Rhonewein aus den felsigen Weinbergen des gleichnamigen Städtchens (Dep. Gard); er wird gewöhnlich über Cette und Avignon verschickt.

Roquevaire; vortrefflicher rother und weißer Muskatwein aus der Umgegend des Städtchens Roquevaire (Depart. Bouches du Rhone), 6 Stunden von Marseille.

Rosaccio, Rosaper; guter Wein aus der Gegend von Aglar in Friaul; er wird im österreichischen Litorale häufig getrunken.

Roussillonweine; die Gewächse der ehemaligen französischen Provinz gleichen Namens, welche jetzt größtentheils das Departement Ost-Pyrenäen bildet; sie sind meistens von dunkelrother Farbe, lassen sich gut verschicken, halten vortrefflich auf dem Lager, und vertragen die Vermischung mit allen andern Sorten; letztere

Digitized by Google

Eigenschaft, verbunden mit den ausnehmend wohlfeilen Preisen an den Erzeugungs-Orten, machen sie bei den Weinhändlern sehr beliebt. Die besten Sorten sind die von Bair, Collioures, Bagnols, St. Andre, Spira, Tonnylla. Es gibt aber auch weiße Roussillonweine, unter denen der Maccabeo (siehe diesen Artikel) vor allen berühmt ist. Perpignan, Bendres, Bayonne und Marseille führen das Meiste davon aus.

Rüdesheimer; eine der vorzüglichsten Sorten Rheinweine aus den Bergen des nassauischen Städtchens Rüdesheim, Bingen gegenüber; die feinste Gattung führt den Beinamen Blume.

Rysswein; sehr guter weißer Wein aus dem Rysthale bei Lausanne.

St. Aubin; guter weißer und rother Wein aus dem Fürstenthum Neufchatel.

Saint-Prix; ein Burgunder dritter Classe aus der Gegend von Auxerre.

St. Chamas; lieblicher und geistreicher Wein aus der Gegend des gleichnamigen Dorfes im Depart. Bouches du Rhone.

St. Christol; rother Provencewein aus der Gegend von Cette.

St. Cyre; rother Wein aus Touraine, der häufig nach Paris geht.

St. Dizier; eine gute Sorte Champagner.

St. Foy; eine Gattung weißer Bordeaux von den sogenannten Vins de ville.

St. Georges; gute rothe und weiße Weine aus der Gegend von Chinon in Touraine, die häufig nach den nördlichen Departements versandt werden.

St. Macaire; eine Gattung gewöhnlicher Bordeaux.

St. Martin; ein starker und lieblicher Wein aus der Provence.

Saintonge; weiße und rothe Gewächse aus der ehemaligen französischen Provinz gleichen Namens (jetzt die Departements Charente und Charente inferieure). Die Stadt Saintes, in deren Umgebung eine Menge davon erzeugt wird, verschickt auch das Meiste davon.

St. Pardon; eine Sorte gewöhnlicher Bordeaux.

St. Satur; guter Wein aus der Umgegend des gleichnamigen Fleckens im franz. Depart. Cher.

St. Vivant; einer der sogenannten Bosneweine aus Burgund.

Salerne6; ein sehr guter hochrother Wein aus dem gleichnamigen Orte in der Provence.

Samos; rother und weißer Muscateller von der griechischen Insel gleichen Namens; der weiße ist der beste und geht häufig nach Morea und Smirna.

Sanglovese; italienischer Wein von den Rebenhügeln um Imola im Kirchenstaate; er ist von ausgezeichnetem Geschmack und Bouquet, und durch ganz Italien sehr beliebt.

San Lucar; ein sehr guter spanischer Wein aus der Umgegend der Stadt gleichen Namens (Provinz Sevilla).

Santi Martiri; ein vortrefflicher Wein aus dem Gebiete von Triest.

Santo, Vino santo; ein goldgelber, sehr schmackhafter italienischer Wein aus der Gegend von Brescia; man preßt ihn aus Trauben, die bis in den Februar aufbewahrt worden sind.

Santorin; ein sehr starker Wein von der griechischen Insel gleichen Namens.

Sardinische Weine; die Gewächse der italienischen Insel Sardinien; sie sind zum Theil von rother, zum Theil von weißer Farbe, zum Theil mit Muscateller-Geschmack, oder in der Art der berühmten Malvasierweine; die besten Sorten wachsen um Bosa, Alahert, Cagliari, Sassari und Oglialtro; man beziehet sie direct aus Cagliari und Sassari, oder auf zweiter Hand von Genua, Nizza und Livorno. Im Ganzen gleichen die sardinischen Weine vielmehr den spanischen als den italienischen und französischen; sie sind feuriger und stärker als diese letzteren.

Sect nennt man mehrere Sorten starker und süßer weißer Weine, z. B. den Xereswein aus der spanischen Provinz Sevilla, den Peralta, ebenfalls einen spanischen Wein, namentlich aber die Gewächse der canarischen Inseln Palma, Teneriffa ꝛc. Letztere sind die beliebtesten, und gehen besonders häufig nach dem Norden von Europa.

Seewein nennt man die Gewächse am würtembergischen und badischen Theile des Bodensees; sie sind etwas sauer, aber gesunde Tischweine.

Seudreswein heißen die Gewächse, welche längs der Ufer des Seudreflusses, im französischen Departement der Nieder-Charente, erzeugt, und über Rennes, Nantes, Palmbeuf häufig ausgeführt werden; es gibt weiße und rothe Gattungen.

Sillery; eine der besten Gattungen Champagner.

Syrakuser; weiße und rothe gekochte Weine aus der Umgegend von Syrakus (Sicilien), welche über Messina häufig nach Livorno und Genua, und von dort nach Deutschland und dem Norden von Europa gehen.

Sologne; ein süßer weißer Wein aus der kleinen französischen Landschaft gleichen Namens (Departement Loire und Cher).

Spanische Weine, siehe vornen S. 1576 und Malaga. Die spanischen Provinzen, welche die vorzüglichsten Weine liefern, sind Granada mit den bekannten Malaga und Pedro Ximenes Weinen; Sevilla, wo der köstliche Xeres, San Lucar und Tinto di Rosa wachsen; Valencia mit dem süßen Alicante und dem dunkelrothen Benicarlo; Catalonien liefert vorzügliche weiße Malvasierweine von griechischen Reben, so wie eine Menge anderer trefflicher rother und weißer Sorten; die berühmtesten sind der Garnacha, Tinto de las Montanas, Maccabeo, Xarello, Mataro, Ribas, La Selva ꝛc.; Navarra erzeugt den vortrefflichen Sect, der unter dem Namen Peralta bekannt ist, und eine Menge geringerer Sorten; Castilien und die Mancha liefern nur hauptsächlich leichte rothe und weiße Tischweine, die sich nicht zu verführen oder aufbewahren lassen. Die meisten spanischen Weine werden als Most über gelindem Feuer gekocht, und dann erst auf Fässer gebracht, um die Gährung durchzumachen; durch diese Behandlung erhalten sie die Dicke, Süße und das Feuer, welche ihnen eigenthümlich sind; 3—6 Jahre alt sind sie am besten und gesundesten; jüngere Gewächse sind gewöhnlich nicht gehörig gereinigt, ältere aber der Gesundheit nicht zuträglich; der ächte Malaga macht jedoch davon eine Ausnahme.

Steyerische Weine; das Erzeugniß Steyermarks, namentlich des südlichen Theiles; nur einige Sorten aus den Cillier und Marburger Kreisen erheben sich über Mittelqualität und gleichen den Moselweinen, die Mehrzahl sind ziemlich saure und scharfe Tischweine; das Gesammterzeugniß beträgt in guten Jahren über eine Million Eimer.

Syrische Weine; die besten Sorten wachsen an den Abhängen des Libanon; mit Ausnahme des Vino d'oro, des geschätztesten derselben, werden sie gewöhnlich, wie die spanischen Weine, gekocht.

Tavel; ein vorzüglicher rother Wein aus der Markung des Dorfes Tavel, in der Nähe von Roquemaure (Departement Gard); er geht über Montpellier und Cette häufig nach England und Holland.

Tintillo; guter rother Wein aus der spanischen Provinz Sevilla.

Tinto, Tinto di Rota; berühmter dunkelrother Wein, der in der Nähe des Städtchens Rota, Cadix gegenüber, wächst, und sehr häufig nach den nördlichen Ländern verschifft wird.

Torre del Greco; gelber neapolitanischer Wein, der sehr schmackhaft und beliebt ist.

Turfan; weiße Gewächse aus dem ehemaligen französischen Ländchen Turfan (jetzt in den Departements Landes und du Gers begriffen), die häufig über Bayonne ausgeführt werden.

Uchaud; gemeiner rother Languedoc, der über Cette häufig ausgeführt wird.

Ungarische Weine; von diesen werden nur hauptsächlich die berühmten Tokayer-Essenz und Ausbruch in den ausser-österreichischen Handel gebracht (siehe über diese vornen Essenz und Ausbruch). In Ungarn selbst und den übrigen österreichischen Staaten kommen aber noch eine Menge vortrefflicher Sorten vor, die zum Theil neben den besten deutschen und französischen Gewächsen den Rang behaupten; es sind darunter vorzüglich rothe Weine, wie die Schicklocher, Gerarder, Neustädter, Ofener ꝛc., die dem feinsten Burgunder gleich kommen; andere, wie der Großwardeiner, Schomlauer und Wascherbeizer sind grünlich oder gelb, dem

Digitized by Google

Rheinwein ähnlich; die von Schag und Schirrack ſind weiß und champagnerartig ꝛc. Man beziehet die ungariſchen Weine aus Preßburg, Ofen, Erlau, Ordenburg oder Wien; die ungariſchen Händler pflegen die Verſendungen an Ausländer ſelbſt: und zollfrei nach Wien oder Teichen zu liefern, und für allen Diebſtahl oder Verluſt bis dahin einzuſtehen. Der ungariſche Wein verträgt keinen Zuſatz von andern Gewächſen, und muß daher beim Mangel an derſelben Qualität mit reinen Kieſelſteinen aufgefüllt werden.

Verdunois; leichter angenehmer Tiſchwein aus der Umgegend von Verdun.

Vermanton; ſehr guter Burgunder dritter Claſſe aus der Gegend des Städtchens Vermanton, fünf Stunden von Auxerre (Departement Yonne).

Vichi; ſehr gutes Gewächſe von den Ufern der Gave, unweit Pau (Departement Nieder-Pyrenäen), der über Bayonne ausgeführt wird.

Violettes, les, geringe Burgunder aus der Gegend von Dijon.

Xeres, ſiehe vornen.

## Weineſſig, ſiehe Eſſig.

**Weingeiſt** (Engl. Ardent spirit, Alcohol, Franz. Esprit de vin, Ital. Spirito di vino, Span. Espiritu de vino, Port. Espirito de vinho, Holl. Wyngeest, Spriet, Dän. Wingejst, Schwed. Vinspiritus, Ruſſ. Wodka, Lat. Spiritus vini). Es wird darunter der ganz reine Geiſt verſtanden, welcher durch Deſtillation aus Flüſſigkeiten gezogen wird, die der Weingährung unterlagen. Der Weingeiſt iſt eine helle, farbloſe Flüſſigkeit, von ſtarkem, durchdringendem, aber angenehmem Geruche und einem hitzigen, erregenden Geſchmacke. Er hat einerlei Eigenſchaften, ob man ihn von Branntwein, Wein, Whisky oder andern gegohrnen Flüſſigkeiten gewinnt. Die ſpecifiſche Schwere des ganz reinen Weingeiſtes iſt von ·792 bis ·800, die des Waſſers zu 1000 angenommen; der ſtärkſte, den man durch bloße Deſtillation erlangen kann, mag ·820 halten, der im Handel vorkommende gewöhnlich nur ·835 bis ·840. Der Weingeiſt kann durch keinen bekannten Grad von Kälte zum Gefrieren gebracht werden. Er kocht bei 174° Hitze. Er iſt das einzige Auflöſungsmittel für viele darzige Subſtanzen, und wird in der Heilkunde und den Künſten äußerſt häufig verwendet. Der engliſche Einfuhrzoll iſt £ 1. 2s. 6d. bis £ 1. 10s. 6d. pr. Gallon.

**Weinſtein** (Engl. Tartar, Argal, Argol, Franz. Tartre, Ital., Span. u. Port. Tartaro, Holl. Wynsteen, Dän. Vinsteen, Schwed. Vinsten, Ruſſ. Winnüi kamen, Poln. Waystin, Lat. Tartarus), nennt man die Rinde, welche ſich in den Weinfäſſern anſetzt; ſie iſt von weißer oder rother Farbe, nach Beſchaffenheit des Weines; anderes Ausſehen läßt auf beigemiſchte unreine Theile ſchließen. Gereinigt erhält er den Namen Cremor tartari, Weinſteinrahm oder cryſtalliſirter Weinſtein. (Engl. Cream of tartar, Franz. Crème de tartre, Ital. Crema di tartaro, Span. Cremor tartaro, Cristales de tartaro, Port. Cremor de tartaro, Holl. Wynsteeroom, Dän. Vinsteenflöde, Schwed. Vinstenflötor, Ruſſ. Kristal tartari, Lat. Cremor tartari.) (Siehe Laugenſalze.) Der weiße Weinſtein iſt dem rothen vorzuziehen und enthält weniger grobe erdige Theile. Die Kennzeichen des guten Weinſteins ſind, daß er dicht, hart und ſpröde, glänzend und ohne viele erdige Theile iſt. Den beſten liefern Deutſchland und Italien. Die Färber bedienen ſich deſſelben ſehr häufig, um damit die Stoffe vorzubereiten, welche dann die Farben beſſer annehmen. Reiner Weinſtein oder Weinſteincryſtall präparirt (Cremor tartari) findet in der Medicin äußerſt häufige Anwendung. Im Jahr 1828 betrug die Zolleinnahme für den in Großbrittannien eingeführten Weinſtein £ 1410. 15s. 7d. Der Zollſatz dafür iſt für fremden 2s. für den Centner; kömmt derſelbe aus brittiſchen Beſitzungen aber nur 1s. pr. Centner.

**Weißkupfer, Argentan, Packfong**, unter dieſen verſchiedenen Namen verſteht man Miſchungen aus Kupfer, Zink und Nickel, die ſich durch weiße ſilberähnliche Farbe auszeichnen, und in neueſter Zeit ſehr häufig zu Beſchlägen, Leuchtern, Sporen ꝛc. fabrikmäßig verarbeitet werden. Zu Tiſchgeräthe taugen ſie jedoch nicht, weil ſaure Speiſen Grünſpan darauf erzeugen, auch laufen die Fabrikate überhaupt leicht an und ſind ſchwierig zu putzen. (Ueber die Zuſammenſetzung ſiehe Nickel.)

**Weizen**, auch wohl **Waizen** (Engl. Wheat, Franz. Froment, Bled, Ital. Grano, Promento, Span. und Port. Trigo, Holl. Tarw, Dän. Huede, Schwed. Hvete, Ruſſ. Pscheniza, Poln. Pszenica, Lat. Triticum), die bei weitem wichtigſte Getreidegattung unter allen die in Europa angebaut werden. In welchem Lande der Weizen zuerſt in größerer Ausdehnung cultivirt wurde, iſt unbekannt, in den älteſten Zeiten baute man ihn ſchon in Sicilien; gegenwärtig findet man denſelben in allen Ländern von gemäßigtem Clima und ſogar an Stellen, die 2000 Fuß über der Meeresfläche liegen.

Die Weizengattungen, welche vorzugsweiſe angebaut werden, ſind ziemlich zahlreich, doch zerfallen ſie in vier Hauptclaſſen: 1) der Bartweizen, welcher jetzt weniger angebaut wird; 2) der weiße, den man für den beſten hält, wie ſolcher namentlich von Danzig kommt (es gibt davon ſehr viele Untergattungen); 3) der rothe Weizen, welcher ſelten in Ländern geſäet wird, in denen man frühzeitige Ernten erwartet, und in denen der Boden gut iſt; 4) der frühreife Weizen (Spring wheat). Man kann annehmen, daß ſich eine größere Menſchenmenge vom Reis als vom Weizen nähre; inſoferne aber letzterer mehr Gluten enthält, ſo eignet er ſich beſſer zum Brodbacken. Der Roggen ſteht dem Weizen in dieſer Eigenſchaft am nächſten, bleibt aber dennoch in jeder Beziehung demſelben untergeordnet. Der

Digitized by Google

beſte Weizen hat kleine Körner, iſt dünnſchalig, ſüß, ins Gewicht fallend, glänzend und ſchlüpft leicht durch die Hände, wenn man ihn faſſen will.

Da Weizen auf jedem ordentlichen Boden gebaut wird, und oft ohne die gehörige Zurichtung und Dungmittel, ſo wechſelt der Ertrag in Großbrittannien von 12 Buſhel bis zu 56 Buſhel pr. Acre. Auf Ländereien, die den beſten Weizenboden haben, hat der in guten Jahren gewonnene ein Gewicht von 60 bis 64 ℔ pr. Buſhel. In den Gegenden die kälteres Clima haben, oder in ungünſtigeren Jahren, vermindert ſich das Gewicht bis auf 56 bis 57 ℔ pr. Buſhel. Bei Durchſchnittsrechnungen wird das Buſhel engliſcher Weizen zu 58½ ℔. und 14 ℔ Körner zu 15 ℔ Mehl angenommen. (Vergl. Mr. Stevenson's inhaltsreichen Artikel über England, in Brewster's Encyclopaedia, Vol. III. p. 720; Loudon's Encyclopaedy of Agriculture etc.)

Die Verordnungen über die Ein- und Ausfuhr des Weizens, ſiehe unter dem Artikel Korngeſetze und Kornhandel.

**Werft**, eine Art Quai von Holz oder Stein erbaut, am Rande eines Hafens oder einer Rhede, längs deſſen Schiffe oder Lichter-Fahrzeuge angelegt werden, um bequem aus- und einladen zu können.

Es gibt zweierlei Arten von Werfte; nämlich ſolche mit geſetzlicher Erlaubniß und bloß geduldete. (Engliſch: Legal Quays und Sufferance wharfs.) Zu erſteren gehören eine Menge Werfte in allen Seehäfen, an welchen nach 1, Eliſabeth, C. XI. alle Gattungen von Waaren gelandet und verſchifft werden ſollen; und ſie wurden zu dieſem Zwecke unter der Regierung Carls des II. und der nachfolgenden Herrſcher durch eine Commiſſion von Seite des Schatzkammeramtes bezeichnet. Mehreren andern wurde ſpäter durch Parlamentsacten die Berechtigung ertheilt. In manchen Häfen, wie in Gloucester u. ſ. w. gelten Werfte ſeit undenklicher Zeit für geſetzlich beſtätigt, obgleich keine Acten jener Commiſſion oder Verfügungen des Parlaments darüber vorliegen.

Geduldete Werfte ſind Orte, wo gewiſſe Gattungen von Waaren gelandet und verſchifft werden können, wie z. B. Hanf, Flachs, Steinkohlen und andere Waaren, die viel Raum einnehmen; dieſe Vergünſtigung iſt ihnen durch beſondere Erlaubniß von der Krone eingeräumt.

**Werftgeld**, die Abgabe, welche für Landung oder Verſchiffung von Gütern an einem Werfte entrichtet werden muß. In England gelten diesfalls noch die Beſtimmungen der Acte 22, Carl II. C. XI., welche die Errichtung von Werften und Quais, zugleich aber auch für jeden, der ſolche benützen will, die Bezahlung eines Werft- und Kranengeldes verfügt.

**Werg, Heede, Codille** (Engl. Tow, Codilla, Franz. Etoupe, Ital. Stoppa) nennt man den unreinen, verworrenen Abgang von Flachs und Hanf, der an den Hecheln hängen bleibt. Man verfertigt daraus an manchen Orten geringe Leinwand; meiſt aber wird derſelbe zu Packtuch, geringen Seilerarbeiten ꝛc. verbraucht. Die Maſchinen-Spinnereien in England ſollen nach wiederholtem Reinigen und Hecheln noch ganz gutes Garn daraus ſpinnen.

**Wermuth** (Engl. Wormwood, Franz. Absynthe, Ital. Assenzio), eine bekannte, heilkräftige einheimiſche Pflanze (Artemisia Absinthium, *L.* zur 19. Cl. 2. Ordn. gehörig), welche 1 — 2 Fuß hoch wird, weißliche Stängel und Blätter, und gelbliche Blütentrauben hat, die im September reifen Samen bringen. Man ſammelt das Kraut zur Zeit der Blüthe ſammt dieſer ein, trocknet es an luftigen Orten im Schatten, und verwendet es in der Medicin, zum Liquenrbrennen u. ſ. w. Der Wermuth wird häufig in Gärten gebaut, man hält aber den an trocknen warmen Orten wildgewachſenen für kräftiger und zieht ihn daher vor.

**Wertheim**, Stadt im Unterreinkreis des Großherzogthums Baden, am Einfluß der Tauber in den Main, unter dem 49° 44′ nördl. Br. und 12° 34′ öſtl. L., 640 Häuſer und nahe an 3700 Einw. Fabrikation von Baumwollenwaaren, Leinwand, Leder, Tabak, Nadeln, Eſſig ꝛc.; Weinſtein-Raffinerie, Branntweinbrennereien, Färbereien, Papier- und Mahlmühlen, Bleichen; Spedition, Mainſchifffahrt, Weinbau; der Handel beſchäftigt ſich, außer den Fabrikations-Artikeln, hauptſächlich mit Getreide, Holz, Wein, Colonialwaaren ꝛc.

**Weſel**, Feſtung im preußiſchen Großherzogthum Niederrhein, Regierungsbezirk Düſſeldorf, am Einfluß der Lippe in den Rhein, mit einem guten Hafen, 9 Stunden OSO von Cleve entfernt; 1360 Häuſer und 10.500 Einwohner. Fabrikation von Wollenwaaren, Leinwand, ſchwarzer Seife, Handſchuhen, Strümpfen, chemiſchen Produkten, Leder; Branntweinbrennereien, Brauereien. Einiger Handel mit Wein, Spezereiwaaren ꝛc. Beurtſchifffahrt nach Amſterdam.

**Werford**, Seeſtadt in der irländiſchen Grafſchaft Leiceſter, an der Mündung des Slaney in einen Buſen des St. Georgs-Canals; mit einem durch zwei Forts vertheidigten, aber durch eine Sandbank ſchwer zugänglich gemachten, geräumigen Hafen, unter dem 52° 22′ nördl. Br. und 6° 29′ weſtl. L., 1500 Häuſer und 10.600 Einw. Fabrikation von Wollenwaaren, und ziemlich bedeutender Handel mit Getreide, Rindvieh und geſalzenem Fleiſch. Beſuchte Mineralquellen und Bäder. Schifffahrt.

**Whisky**, eine Gattung Branntwein, welche in Großbrittannien durch Deſtillation von Getreide, Zucker oder Syrup, doch größtentheils aus Erſterem gewonnen wird. Whisky iſt das geiſtige Lieblingsgetränke in Schottland und Irland; der in Erſterem gebrannte wird aber für beſſer gehalten. (Siehe geiſtige Getränke.)

Digitized by Google

**Whitehaven**, Stadt in England (Grafschaft Cumberland), an einem Meerbusen des irländischen Meeres, unter dem 54° 55′ nördl. Br. und 5° 35′ westl. L., mit einem Hafen, der durch sechs Dämme geschützt ist, 2000 Häuser und 13.600 Einw. Brauereien, Segeltuchfabriken und Seilereien, Salzsiedereien, Vitriolwerke ꝛc., Kohlenhandel mit 190 eigenen Schiffen (die nahen Kohlenwerke, die man für die tiefsten hält, welche existiren, und denen Whitehafen sein Aufblühen verdankt, sind an manchen Stellen 520 Yards tief und gehen mehrere Meilen unter der See fort; vier große Dampfmaschinen halten sie vom Wasser frei; jährlich werden im Durchschnitt an 400.000 Schiffstonnen Kohlen, hauptsächlich nach der östlichen Küste von Irrland, dem mittäglichen Schottland, Amerika und den meisten Handelsstädten Europa's verführt). Der Schiffbau wird in Whitehaven sehr lebhaft betrieben.

**Wiatka (Wiatk)**, Hauptstadt des Gouvernements gleichen Namens im asiatischen Rußland, am Zusammenfluß der Wiatka und Obsynowka. Unter dem 58° 24′ nördl. Br. und 50° 42′ östl. L., 2000 Häuser und 12.000 Einw. Fabrikation von Seife; Gold- und Silberwaaren, Leder; und ziemlich bedeutender Handel mit Getreide, Flachs, Oel, Honig, Wachs, Kupfer- und Eisengeräthe ꝛc.

**Wiazma (Wjaesma)**, alte Stadt im russischen Gouvernement Smolensk, an der Wiazma, Nebenfluß des Dnieper, bei dessen Vereinigung mit dem Gebri, 45 Stunden ONO von Smolensk entfernt, 12.000 Einw. Fabriken von berühmten Pfefferkuchen, die im ganzen Reiche Absatz finden. Handel mit Hanf, Flachs und Leinsamen, nach Petersburg und Moskau.

**Wiborg**, Stadt im russischen Finnland, unter dem 60° 42′ nördl. Br. und 28° 50′ östl. L.; 800 Häuser und über 5000 Einw. Wollfabrikation und lebhafter Handel. Ausgeführt werden: Getreide, Butter, Fische, Talg, Eisen, Seife, Segeltuch, Theer, Pech, Bretter, Hanf, Seilerwaaren, Wallfischthran, gesalzenes Fleisch, Bauholz, Hopfen ꝛc. Die Einfuhren bestehen in Wein, Zucker, Caffee, Specereiwaaren ꝛc. Der Hafen kann nur kleine Fahrzeuge aufnehmen. Jährlich langen gegen 120 Schiffe an. Im Jahr 1825 betrug die Einfuhr zur See an Salz, Manufaktur- und Colonialwaaren 277.444 Rubel, und die Ausfuhr an Bretter, Thran, Pech, Talg, Eisen, Feuerwerk, Hanf ꝛc. 469.515 Rubel.

**Wicken** oder **Wickenfutter** (Engl. Tares, Vetches or Fitches, Franz. Vesces, Ital. Veccie, Span. Alverjanas, Vezas, Port. Ervilhacas, Holl. Vitsen, Dän. u. Schwed. Vikker, Russ. Müsschei goroch, Poln. Wyka, Wyczka), der Same einer Pflanze (Vicia sativa, *L.*), welche in den meisten europäischen Ländern seit undenklichen Zeiten gebaut wird, von der man die Blätter und grünen Stengel zum Futter für Schafe, Pferde und Rindvieh benutzt. Den Pferden bekommt das Wickenfutter besser, als Klee und grünes Raubfutter, und die damit gefütterten Kühe geben die meiste Milch. Der Samen dient vorzüglich den Tauben und anderm Federvieh zur Nahrung. Im Jahr 1829 wurden davon in England 87,101 Bushel, größtentheils aus Dänemark und Preußen eingeführt. Der englische Einfuhrzoll betrug 10*s.* vom Quarter.

**Widdin**, Festung in der europäischen Türkei (Bulgarien), am rechten Ufer der Donau, 157 Stunden NW von Constantinopel entfernt, 25.000 Einw. Die Lage von Widdin ist für den Handel sehr günstig; er beschäftigt sich hauptsächlich mit Steinsalz, Getreide, Wein und anderen Landesprodukten.

**Wieliczka**, freie Salinenbergstadt im österreichischen Königreich Galizien (Bochnierkreis), 78 Stunden westlich von Lemberg entfernt; 541 Häuser und 3500 Einw. Die Stadt steht auf einem unerschöpflichen Salzstock, daher die größten Salzwerke, Salzniederlagen und sehr bedeutender Salzhandel. Man erhält jährlich 800.000 Ctr. Salz aus diesen Gruben und hat berechnet, daß seit ihrer Eröffnung bis ums Jahr 1812 550.000.000 Ctr. Salz daraus genommen worden sind.

**Wien**, die Hauptstadt der österreichischen Monarchie, Residenz des Kaisers, Sitz der höchsten Hof- und Centralstellen, eines Erzbischofs ꝛc. Eine der ältesten volkreichsten und gewerbsamsten Städte Deutschlands.

Lage, Geschichte und Bevölkerung. Wien liegt im Erzherzogthum Oesterreich, im Lande unter der Ens (Kreis unter dem Wiener Walde), unter dem 48° 12′ nördl. Br. und 16° 22′ östl. L., 722′ über dem Meere, in einer weiten herrlichen Ebene, die im Osten und Süden durch Gebirgsreihen begrenzt ist; am rechten Ufer der Donau, in die sich unterhalb der Stadt die Wien und der Dornbach ergießen, und an dem 1819 eröffneten breiten Canal zwischen der Stadt und der Leopolds-Vorstadt. Der Ursprung Wiens scheint ein wendisches Dorf gewesen zu seyn (daher der lateinische Name Vindobona). Die Römer schlugen aber schon früh ihr Standlager dort auf, und hielten an diesem Punkte, der so geeignet war die Herrschaft über die Donau zu sichern, immer eine, auch wohl mehrere Legionen. Gegen das fünfte Jahrhundert drang das Christenthum in diese Gegenden; 791 befreite Carl der Große Wien und ganz Oesterreich aus der Gewalt der Hunnen, und setzte einen Markgrafen dort ein. Heinrich II. von Babenberg, seit 1141 Markgraf, und später von Kaiser Friedrich I.

Digitized by Google

zum ersten Herzog erhoben, legte den Grund zu der berühmten Stephanskirche, und baute ein Residenzschloß. Im Jahr 1491. unter Kaiser Maximilian I., wurde Wien die Hauptstadt von Deutschland, und blieb solche fortan, bis zur Auflösung des deutschen Reiches.

Die eigentliche Stadt ist nicht groß, und war bis zum Jahr 1809 von starken Festungswerken umgeben, die jetzt in schöne Spaziergänge verwandelt sind; sie hatte 1851 nicht mehr als 1241 Häuser, und 52,000 Einw.; 34 Vorstädte umgeben solche von allen Seiten, mit gegen 7500 Häusern und nahe an 250,000 Einw., ohne die Fremden und das Militär, welche zusammen auf 50.000 angeschlagen werden. Die Gesammtbevölkerung wird daher nicht viel unter 350,000 betragen. Der ganze Flächenraum nahe an 8,612.000 Quadratklafter, der Umfang 5½ Meilen; rings um alle Vorstädte zieht sich eine zehn Fuß hohe Mauer mit Graben, die zu Zwecken der Steuererhebung und der Polizei dient.

Oeffentliche Gebäude und Anstalten. Für Handel, Unterricht und Gewerbe sind hauptsächlich zu erwähnen: die kaiserliche Münze; das Gebäude der Nationalbank; das Mautamt; das polytechnische Institut (eine der vortrefflichsten Anstalten dieser Art, 1852 747 Schüler); die k. k. Hofkammer, welche die Handels-Angelegenheiten der ganzen Monarchie regelt; das k. k. Wechselgericht; die Börse mit einem sehr schönen Gebäude, welche gegen 70 beeidete Waaren- und Wechsel-Sensale zählt; das Oberhofpostamt, welches die Beförderung von Briefen, Paketen und Personen durch die ganze Monarchie beaufsichtigt; die Universität (mit gegen 2500 Studenten); das topographisch-statistische Bureau; die kaiserlichen Fabrik-Produkten- und chemischen Präparaten-Sammlungen, das Laboratorium der allgemeinen Chemie und Technologie, die Landwirthschafts-Gesellschaft ꝛc.

Oesterreichische Nationalbank. In Wien wurde zuerst 1703 eine Umschreibe- oder Girobank mit 4 Mill. Gulden errichtet, deren Fond aber 1714 vergrößert und damit eine Leihbank verbunden wurde. Hierbei fand zugleich eine Ausgabe angeblich von 12 Mill. Gulden in Bankscheinen statt, verursacht durch die Kosten, welche der siebenjährige und die folgenden Kriege mit der Pforte veranlaßten. Diese Bancozettel wurden aber bald zu einem sehr großen Belaufe vermehrt, so daß fürs Inland im Jahr 1797 ein gezwungener Cours bestimmt werden mußte. Die Verlegenheit des Staates, welche mit den unglücklichen französischen Kriegen zunahmen, nöthigten solchen, die große Papiermasse auf ⅓ zu reduciren, und dafür Einlösungs- und Anticipationsscheine zu substituiren.

Durch das Patent vom 1. Juni 1816 wurde endlich die k. k. österreichische Nationalbank, so wie sie jetzt besteht, gegründet. Nach dem Inhalte dieses Patents konnte jeder Einwohner der österreichischen Monarchie, welcher 1000 fl. in Papiergeld und 100 fl. in Conventionsmünze einlegte, Theilhaber an derselben werden. Anfänglich war das Capital derselben auf 100 Mill. Gulden festgesetzt; als aber die Summe von 50.653,000 eingelegt war, wurde die Subscription für geschlossen erklärt, und es sind demnach nicht über 50.653 Stück Bank-Actien in Umlauf. Die österreichische Regierung hat der Bank-Direction eine Schuldverschreibung über die empfangene Summe zugestellt, und die Verzinsung des ganzen Capitals mit 2½ pCt. pr. Jahr übernommen. Es erhält sonach der Eigenthümer jeder Actie 25 fl. Conv. vom Staate, überdies aber einen Antheil an dem Gewinne der Bank. Superdividende genannt, welcher von Halbjahr zu Halbjahr öffentlich bekannt gemacht und vertheilt wird. Das Privilegium der Bank geht vor der Hand auf 25 Jahre. Ihre Haupt-Operationen sind: Verwaltung des Tilgungsfonds und Einlösung der sogenannten Anticipationsscheine, Disconto kaufmännischer Papiere, Depositen und Leihgeschäfte, und endlich die Ausgabe und Verwechslung ihrer eigenen Noten. Die Leitung derselben steht unter einem Gouverneur, Vicegouverneur und 12 Directoren, wovon die beiden ersten vom Staat, letztere aber vom Ausschusse ernannt und vom Kaiser bestätigt werden. Der Ausschuß besteht aus 100 Actionärs, von denen jeder wenigstens 36 Actien eigen besitzen muß, und wird jedes Jahr neu gewählt; er versammelt sich gewöhnlich im Januar, um die Rechnungen zu prüfen, von welchen dann später das Wichtigste in den sogenannten Bilanzen im Druck erscheint.

Die Disconto-Geschäfte werden so ziemlich allgemein nach den üblichen Grundsätzen betrieben: sie discontirt nur Wechsel, die auf den Platz selbst (Wien) und in Conventionsmünze gestellt sind, wenigstens 300 fl. betragen, nicht unter 10 oder über 90 Tage zu laufen haben, und mit wenigstens drei Unterschriften anerkannt solider Handlungshäuser versehen sind. Der Discontofuß steht gegenwärtig auf 4 pCt. Vorschüsse leistet die Bank auf gepräge oder ungeprägte edle Metalle und alle Arten inländische Staatspapiere, auf erstere bis zu 5 pCt. unter ihrem vollen Werthe, und auf letztere bis zu drei Viertheilen ihres Betrages nach dem jeweiligen Börsen-Course. Sie nimmt Geld und Geldes Werth, Staatspapiere, Contracte und andere Documente gegen Entrichtung einer Gebühr in Verwahrung, und haftet für Veruntreuung, Diebstahl ꝛc. Eben so stellt sie Anweisungen auf die Provinzial-Verwechslungs-Cassen in Prag, Lemberg, Brünn, Hermannstadt, Temesvar, Ofen, Grätz, Triest, Linz, Innsbruck gegen Baarzahlung des Betrages aus, und löst Tratten derselben ein. Die Geschäftsstunden sind seit dem 15. Juni 1855 von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, Sonn- und Festtage ausgenommen, festgesetzt. Das Local ist in einem eigenen Gebäude in der Herrenstraße Nr. 34.

Digitized by Google

Ueber den Geschäftsvertrieb der Bank erhält man die beste Auskunft in nachstehendem Vortrage des Gouverneurs, Freiherrn von Barbier, vom 9. Januar 1837: Das Escomptegeschäft, welches in dem abgelaufenen Jahre zu einer bisher noch nie erreichten Höhe sich aufgeschwungen hat, wies mit 31. December 1835 437m Stück Effecten, im Betrage von 39,180.011 fl. 35 kr. aus. Dasselbe erhob sich im Laufe des Jahrs 1836 auf 49,510 Stück Effecten, im Werthe von 254,850.038 fl. 5 kr., und stellt sich nach den stattgefundenen Einclassirungen, bei welchen abermals, so wie in allen früheren Bankjahren, nicht der geringste Verlust eingetreten ist, mit 31. Dec. 1836 noch mit 7375 Stück Effecten im Werthe von 49,533.118 fl. 58 kr. dar. Nicht genug kann ich die rastlose, sich selbst übertreffende Thätigkeit und Umsicht der in der Beilage verzeichneten sechzehn HH. Censoren anrühmen, welche in den täglich unter dem Vorsitze eines Hrn. Bankdirectors abgehaltenen Comittee's die überraschend große Anzahl von 41,964 Stück Wechseln prüften, und hierbei eine höchst schädliche Firmenkenntniß, verbunden mit einer den Verhältnissen allerdings angemessenen, und deßhalb doppelt lobenswerthen Strenge geltend machten. Das Leihgeschäft wurde am 31. Dec. 1835 mit 20,400,131 fl. 42 kr. an Pfändern, wovon ein Vorschuß von 9,947,600 fl. geleistet war, ausgewiesen. Im Laufe des Jahrs 1836 kamen 34,481,105 fl. 33 kr. an Pfändern, gegen einen Vorschuß von 18,194,600 fl. hinzu, und mit letzterm December 1836 betrugen die erliegenden Pfänder 17,180,039 fl. 25 kr., und der hierauf geliehene Gesammtvorschuß 8,449,600 fl. Das reine Depositengeschäft, welches mit letzterm December 1835 einen Werth von 56 941,306 fl. 11 kr. darstellte, hat neuerlich bedeutend zugenommen, und stieg im Laufe des Jahrs 1836 auf 65,399,575 fl. 34 kr.; ein erfreulicher Beweis des fortschreitend zunehmenden Vertrauens des In- und Auslandes in diese gemeinnützige Anstalt. Die Papiergeld-Einlösung bestand am 31. December 1835 in . . . . . 428,967,900 fl.
im Jahr 1836 wurden eingelöst . . . . . 2,576,450 fl.

daher Ende December 1836 . . . . . 431,543,650 fl.
eingelöst waren, und mit 1. Jan. 1837 nur noch 18,169,188 fl. Wiener-Währung im Umlaufe seyn können.
Die sämmtlichen Cassenstände bestanden am 31. Dec. 1835 in . . . . . 63 449.001 fl. 35½ kr.

| | | |
|---|---|---|
| Im Jahre 1836 wurden empfangen . . . . . | 690 774 376 fl. | 27½ kr. |
| Die Einnahme stellerte sich daher auf . . . . . | 754,223 379 fl. | 3½ kr. |
| Die Ausgaben erhoben sich auf . . . . . | 697.783.153 fl. | 17½ kr. |
| Daher mit 31. Dec. 1836 in sämmtlichen Cassen verblieben . . . . . | 56.540.224 fl. | 45½ kr. |

und sich hiernach im J. 1836 ein Gesammtvertrieb von 1,388,497,580 fl. 45½ kr. darstellt. Die Erträgnisse des Instituts im Jahr 1836 waren folgende und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| Durch das Escomptegeschäft . . . . . | 1,697 248 fl. | 44 kr. |
| Durch das Leihgeschäft . . . . . | 390,163 fl. | 53 kr. |
| Durch die Zinsen von dem übrigen Stammvermögen . . . . . | 2,281,190 fl. | 24 kr. |
| Durch das Anweisungsgeschäft . . . . . | 36 464 fl. | 90¾ kr. |
| Durch die Reservefondszinsen . . . . . | 905.764 fl. | 50 kr. |
| Die Einnahme stieg daher auf . . . . . | 4,610,832 fl. | 113½ kr. |
| Wenn hiervon die in das Jahr 1837 gebrigen 178,903 fl. 99 kr. | | |
| die Regieauslagen mit . . . . . 237.909 fl. 50½ kr. | | |
| die Banknoten-Fabrikationskosten mit . . . 49.385 fl. 90¾ kr. | | |
| | 460 098 fl. | 40¼ kr. |
| abgezogen werden, so ergibt sich ein reines Erträgniß von . . . . . | 4 150.733 fl. | 31¼ kr. |

Dieser über alle Erwartung günstige reine Gewinn unter 50 684 Actien vertheilt, weist 81 fl. 59⅝ kr. für jede Actie aus, und gewährt, da im ersten Semester 1836 bereits 34 fl. für jede Actie bezahlt worden sind, noch einen Ueberschuß von 47 fl. 59⅝ kr. Nachdem die hohe k. k. Finanzverwaltung ihre genelgte Zustimmung gewährte, schlägt ihnen die Bankdirection vor, für das zweite Semester 1836 einen Dividenden von 44 fl. pro Actie zu erfolgen, und den Rest von 3 fl. 59⅝ kr. pro Actie, oder von 201.295 fl. 31½ kr. im Ganzen, in den Reservefonds zu hinterlegen. Dieser Fond beträgt übrigens 4.108.400 fl. in 4procentigen, ferner 718.000 fl. in 3procentigen, und 200.000 fl. in 5procentigen Metalliques; — während der Pensionsfond 410 Stück österreichische Bankactien, 100.000 fl. 5procentige und 30.000 fl. 4procentige Metalliques als Eigenthum ausweist; eine vereinte Kraft von 5,686,118 fl. 30 kr., nach den dermaligen Coursverhältnissen . . . . . .

Spar-Cassen bestehen hier zwei, wovon die eine, österreichische, im December 1829 31.500 Interessenten hatte und 8,504,866 fl. verwaltete; mit ihr ist seit 1825 eine allgemeine Versorgungs-Anstalt verbunden, welche den Eintretenden ein jährlich wachsendes Einkommen sichert, und die 1829 schon 1,655.000 fl. Vermögen besaß.

Manufakturen, Gewerbe und Handel. Wien steht an der Spitze der österreichischen, ja vielleicht der gesammten deutschen Industrie, und hat namentlich unter den Regierungen Josephs II. und Franz I. in allen Zweigen ungemeine Fortschritte gemacht; es wird jetzt fast alles hier erzeugt, was Bedarf, Luxus und Bequemlichkeit erfordern, und darunter sehr viele Artikel in ausgezeichneter Vollkommenheit. Für Rechnung des Staates wird (seit 1744) die im Jahr 1721 gegründete Porcellan-Manufactur betrieben; sie soll zwar keinen besondern Vortheil bringen, beschäftiat aber gegen 700 Arbeiter, und versorgt den ganzen Osten von Europa mit ihren Erzeugnissen; sie verbraucht täglich 1550 ℔ Porcellan- und andere feine Erden, und 19.000 ℔ Thyferthon zu den Kapseln und Formen; an Holz jährlich gegen 6000 Klafter, nebst 7—800 Stübchen Schmiedekohlen, zur Vergoldung jährlich ¼ Ctr. des feinsten Goldes; der Absay soll jährlich über eine Million in Papiergeld betragen; auch die kaiserliche Kanonenbohrerei und die Hof- und Staatsdruckerei dürften zu erwähnen seyn.

Die Privat-Industrie beschäftigt in Wien selbst und dessen nächsten Umgebungen mehr als 60,000 Personen; schon 1810 waren 600 verschiedene Wasserwerke und Maschinen, 127 Druckstöcke und gegen 11.000 Webstühle in Thätigkeit; ihre Zahl hat sich aber seitdem beträchtlich vermehrt. Man zählt jetzt 340 Baumwollzeugweber, 29 Baumwoll-Maschinenweberein nach englischer Art, 24 Calikodruckereien, 11 Baumwoll-Maschinenspinnereien, 3 Baumwollzwirn-Fabriken, 148 Bandmanufakturen, 23 privilegirte, 238 bürgerliche und 286 privilegirt besaste Seidenzeug-, Sammt- und Dünntuch-Fabrikanten; an 700 Weißwaaren-Fabrikanten. 148 Strumpfwirker, 11 Lederfabriken und Gerbereien, 141 Posamentire, 3 Appreteure und Zuricher, 16 Blechwaaren- und Tassenfabrikanten, 9 Bronzefabriken, 16 bürgerliche und 17 besaste Büchsenmacher, 20 chemische Waarenfabriken, 5 chemische Weißsiedereien, 3 Drahtwaarenfabriken, 170 Gold-, Silber- und Filigran-Arbeiter, 10 Fabriken von plattirten Waaren, 97 Uhrmacher, 10 Blumenfabriken, 3 bürgerliche Decken- und Matrazenmacher, 12 Strohhutfabriken, 11 Kammfabriken, 7 Metallknopffabriken, 59 musikalische, optische und mathematische Instrumentenmacher, 16 Papiermanufakturen, 3 Porcellanfabriken, 8 Geschirrfabriken, 32 Handschuhfabriken, 6 Federschmücker, 46 Färber, 26 Chocolatemacher, 8 privilegirte Zuckerraffinerien, 60 Rosoglio- und Liqueurfabriken, 214 Galanterie- und Meubeltischler. Die Haupt-Artikel der Fabrikation sind: Seiden- und Sammtwaaren, Flor und Halbseidenzeuge aller Art, besonders für den Bedarf

Digitized by Google

des Orients, Spitzen und Blonden, Strumpfwirkerwaaren, Leder, Bänder aller Art, Baumwollwaaren, Galanteriewaaren, Papier, mathematische und musikalische Instrumente, ironischer Draht, Tapeten, künstliche Blumen, Schuhe und Stiefel (die Schuhmacher Arbeiten Wiens sind im Osten von Europa so berühmt, als die Pariser im westlichen Theile), Handschuhe, Gewehre, Nadeln, Stahl- und Eisenarbeiten, chemische und Farbenpräparate, Zucker, Rosoglio, Chocolate, Porcellan, Bronze, Gold- und Silberwaaren, Möbel, Spiegel, Steingut, Wagen, Hüte, Wollenfabrikate aller Art, namentlich Tuch, Merinos, Shawls ꝛc.

Der Handel Wiens ist durch die Lage der Stadt, an der schiffbaren Donau, welche hier Lasten von 1500 Ctr. trägt, als Mittelpunkt der Industrie des ganzen Staates und einer sehr bedeutenden eigenen Consumtion, von großer Wichtigkeit. Er befaßt sich hauptsächlich mit Landes-Erzeugnissen aller Art, Colonialwaaren, eigenen und fremden Fabrikaten, den Produkten der österreichischen und ungarischen Bergwerke, welche sämmtlich bei der k. k. Bergwerksprodukten-Verschleißdirection eine Hauptniederlage haben. Man findet hier große Lager von den Weinen Ungarns, dem Vieh, Wildpret und den Früchten Tyrols, Istriens und der italienischen Provinzen, dem Eisen und Stahl von Steyermark, den Glas-, Wollens, Leinens und Baumwoll-Fabrikaten von Böhmen, Mähren und Schlesien.

Der Handelsstand zerfällt hier in zwei durch die Gesetze geschiedene Classen: in Großhändler, welche 50,000 fl. Conventionsmünze eigenen Fonds nachweisen müssen, wenn sie um ein Privilegium ansuchen, und in Kleinhändler; indessen kann dieser Unterschied deutlich nicht mit Strenge gehandhabt werden. Man zählt gegenwärtig mehr als 160 privilegirte Großhändler christlicher Religion, 10 bürgerliche Commissions- und Spedition-Handlungen, 12 Materialwaaren-, 68 Specerei-, 82 Seiden-, 43 Tuch-, 33 Leinwand-, 23 Hut- und Hutsiepperwaaren-, 11 Leder-, 11 Galanterie-, 10 Pelz- und Rauchwaaren-, 32 Stahl-, Würdergut- und andere Krämerhandlungen, 7 Eisen- und Eisenascheidenwaaren-, 37 Eurrentwaaren-Handlungen in der Stadt, und 127 bürgerliche Handlungen in den Vorstädten, 803 Victualienhändler, 66 Viehvieh-händler, 829 Trödler, 70 Holzhändler, 27 größere Obsthändler ꝛc. Außerdem noch 14 griechische Handelsleute im Großen, welche ihren Fond anzuweisen, und die Firmen bei dem k. k. niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgericht einprotocollirt haben; 170 griechische Handelsleute und türkische Unterthanen, welche bei dem k. k. niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgericht ihre Firmen eingelegt haben; 11 jüdische Handelsleute und türkische Unterthanen; 48 tolerirte jüdische Handelsleute, welche auf bestimmte Artikel von der k. k. niederösterreichischen Landesregierung eine Handelsconsensi erhalten und ihre Firmen eingelegt haben ꝛc.

Der Waaren-Transport beschäftigt zwischen 6—7000 Donauschiffe, worunter in neuesten Zeiten mehrere Dampfschiffe, und gegen 300 Groß- und Klein-Fuhrleute.

Der eigene Verbrauch Wiens ist ungeheuer, und im Verhältniß zur Einwohnerzahl stärker als bei den meisten großen Städten Europas. Im Jahr 1816 wurden 84,000 Ochsen, 93,000 Kälber, 129,000 Schafe und Lämmer, 71,500 Schweine geschlachtet, 356,000 Eimer österreichischer, 40,000 Eimer ungarischer und nur 500 Eimer fremder Wein, nebst 571,000 Eimer Bier getrunken, und gegen 2,100,000 Metzen Getreide verbraucht.

Der Umsatz in Wechseln und Staatspapieren ist ebenfalls von großer Bedeutung. Wien steht namentlich mit dem Osten von Europa in sehr lebhaftem Wechselverkehr, und die Anschaffungen Deutschlands und eines großen Theils des übrigen Festlandes von Europa, von und nach Ungarn, Gallizien, Siebenbürgen, der Türkei, geben durch Vermittlung von Wiener Bankierhäusern, die mit Triest, Venedig, Constantinopel, Salonichi, Smyrna, Patras ꝛc. fortwährend unmittelbare Verbindungen unterhalten. In Beziehung auf den Staatspapier-Handel gehört es unter die tonangebenden Plätze ersten Ranges.

### Rechnungen, Maaße und Gewichte.

Wien rechnet nach
Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfennig.
Der Zahlwerth ist der fl. 20 Fuß, die Cöln. Mark fein Silber zu 13½ Rthlr.
Wirklich geprägte Münzen:
In Gold:
Dukaten à 4½ fl. m. o. w., 67 eine Cöln. Mark, 80-4 eine Wiener Mark, 23 Karat 8 Grän fein.
Ganze und halbe niederländische Souverains'or zu 13 fl. 20 kr. und 6 fl. 40 kr. m. o. w.
In Silber:
Thaler à 2 fl., Stücke à 1 fl., 20, 10, 5 und 3 kr.
In Kupfer:
1, 1/2 und 1/4 kr.

Der Münzfuß ist der fl. 20 oder Conventionsfuß. Im Jahr 1753 schloß Oesterreich, das schon früher von dem zum Reichsmünzfuß erklärten Leipziger Fuß abgegangen, eine Convention mit Bayern, die Mark fein Silber in 20 fl., bis auf die einfachen größeren Stücke herab, aufzubringen, und das Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu 14 11/17 anzunehmen, und somit den fl. 20 Fuß, der, jener Uebereinkunft wegen, auch Conventionsfuß heißt, einzuführen. Nach 1763 traten die Churfürsten von Mainz, Trier und Pfalz, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, und der sämmtliche und schwäbische Kreis Oesterreich und Bayern bei.

1 Gulden hat diesen Silberwerth von:

| | |
|---|---|
| 72 Kreuzer im fl. 24 Fuß, | 22-2 ß Hamb. Banco, |
| 16 Groschen in Conv.-Cour., | 27-2 ß Hamb. Courant, |
| 26-8 Pence Sterling, | 61-1 neapolitanische Grani, |
| 2-59 franz. Franken, | 121-6 niederländische Gents, |
| 3 Lire austriache, | 65 russische Kopeken, |
| 424 portugalesische Reis, | 21-9 schwed ß Spec., |
| 21 preuß. Silbergroschen, | 9-67 span. Real b. Vellon, |
| 48-2 römische Bajocchi, | 3-1 Lire m. b. in Toscana. |

Die Feinheit des Goldes wird nach Mark zu 24 Karat 12 Grän, und die Feinheit des Silbers nach 16 zu 16 Loth à 18 Grän bestimmt.

Verarbeitetes Gold wird seit dem erlassenen Patent vom 23. Februar 1788 mit 1, 2, 3 bezeichnet.
Nr. 1 zu 1 fl. 30 kr. per 1 Ducaten Gewicht ist 7 Karat 10 Grän fein.
Nr. 2 " 2 " 30 kr. " do. " 13 " 1 do.
Nr. 3 " 3 fl. 30 kr. " do. " 18 " 0 do.

Verarbeitetes Silber ist 13- oder 15löthig, und mit 13 oder 15 bezeichnet.

### Course.

| | m. o. w. | | |
|---|---|---|---|
| Amsterdam . . . | 134 | Thaler | für 250 niederländische Gulden, |
| Augsburg . . . | 99½ | Gulden | " 100 Gulden Conv.-Münze, |
| Frankfurt a. M. . | 99⅛ | " | " 100 " W.G. |

Digitized by Google

| | m. c. m. | |
|---|---|---|
| Genua . . . . | 115¾ Gulden | für 300 piemont. Lire nuove, |
| Hamburg . . . . | 143¾ Thaler | „ 300 Mark Banco, |
| Leipzig . . . . | 99⅛ „ | „ 100 Thaler W.F. |
| Livorno . . . . | 57¼ Soldi | „ 1 Gulden, |
| London . . . . | 9 Gulden 56 Kreuzer | „ 1 £ Sterling, |
| Mailand, Venedig | 99⅛ „ | „ 300 Lire austr. |
| Neapel . . . . | 60 Grani | „ 1 Gulden, |
| Paris . . . . | 115¾ Gulden | „ 300 Franken, |
| Triest . . . . | 99 „ | „ 100 Gulden, |
| Constantinopel } Smyrna } | 385 Para | „ 1 „ |

31 Tage Sicht.

Wechsel in Augsburger Courant gezogen, werden in Wien mit Kronenthaler à 2 fl. 15 kr. bezahlt, während letztere bei Wechseln im Conv. fl. 20 Fuß oder in Zwanzigern gezogen, nur 2 fl. 12 kr. gelten.

Der Uso ist 14 Tage nach der Annahme des Wechsels.

Wechsel, die nicht à vista, oder auf einige bis 7 Tage Sicht, oder auf einen bestimmten Tag zu zahlen lauten, genießen 3 Respecttage. Wechsel, die nach dem Verfalltage präsentirt werden, haben keine Respecttage, sondern müssen binnen 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden. Sonn- und Festtage werden unter die Respecttage mitgerechnet, und fällt der letzte Respecttag auf einen solchen, so muß den nächstfolgenden Werktag gezahlt oder protestirt werden.

Unser Medio eines Monats wird beständig der 15 Tag des Monats verstanden.

Nach einer Verordnung muß jeder Wechsel-Protest, jede Vollmacht, jede Notariats- und Gerichts-Acte aus Ländern, in welchen sich österreichische Gesandte, Geschäftsträger oder Consule befinden, durch solche legalisirt werden, wenn sie vor Gericht Glauben erhalten sollen.

Die Wechsel-Courtage beträgt 1 per Mille.

Das Papiergeld, welches in Oesterreich in Umlauf ist, besteht in sogenannten Einlösungs- und Anticipationsscheinen von 1, 2, 5, 10, 20 und 100 Gulden. Die Einlösungsscheine wurden 1811 gegen die, auf den fünften Theil ihres Nennwerthes herab und gänzlich außer Cours gesetzten alten Wiener Stadt Banco-Zettel (circa 1060 Millionen Gulden) ausgegeben, und 1813 die Anticipationsscheine, deren Werth seit geraumer Zeit zu 250 Gulden gleich 100 Gulden in Conventionsmünze festgesetzt worden ist.

Die Bank ist mit der allmähligen Einlösung dieses Papiergeldes beauftragt, wovon Ende Dec. 1836 noch 18,169,188 Gulden in Umlauf waren.

## Maaße und Gewichte.

Der Fuß wird in 12 Zoll à 12 Linien à 12 Punkte eingetheilt, und ist 140·1869 alte franz. Linien, oder 0·3161023 Meter lang.

100 Fuß = 31·61023 Meter, 97·31 alte franz., 103·7 engl., 100·72 preuß. oder rheinländ., oder 110·96 Hamb. Fuß.

6 Fuß machen 1 Klafter.

Die Meile hat 24,000 Fuß; folglich geben circa 14⅔ auf einen Grad.

Die Elle ist 345·4128 alte franz. Linien oder 0·7791912 Meter lang.

100 Ellen = 77·91912 Meter, 65·56 alte Pariser Aunes, 64·98 neue franz. do., 85·22 engl. Yards, 112·69 brab. oder 136·03 Hamb. Ellen.

Das Joch hat 1600 Quadrat Klafter = 57·5543 Ared.

100 Quadrat Fuß = 9·992066 Quadrat-Meter, 94·693 alte franz., 107·55 engl., 101·44 rheinl., oder 121·8 Hamb. Quadrat-Fuß.

Der Muth (ein bloßes Rechnungsmaaß) hat 30 Metzen; 1 Metzen (welcher auch in Halbe, Viertel und Achtel eingetheilt wird) hat 16 Maaßel, 32 halbe Maaßel, 64 Futtermaaßel, oder 128 Becher. — Ein Becher hat 2 Halbe, 4 Viertel, 8 Achtel oder Getreide-Probemetzen, 16 Sechzehntel, oder 32 Zweiundreißigstel-Becher. — Dies sind alles Streichmaße.

1 Metzen = 3100·33 alte franz. Cubikzoll, oder 61·499 Liter.

100 Metzen = 61·5 Hectoliter, 21·15 engl. Imp. Quarters, oder 116·8 Hamb. Faß.

1000 Metzen = 15,880 böhmische Strich, 18,419 schlesische Scheffel, 11,482 mährische Metzen, oder 4972 Tyroler Kornstaar.

Das Grundmaaß der Flüssigkeitsmaße ist die Maß. Sie hält 71·3343 alte französische Cubikzoll, oder 1·415015 Liter, und wird in 4 Seidel eingetheilt.

Der Eimer von 40 Maß, welcher aber kein wirklich vorhandenes Gemäß zum Messen, sondern ein bloßes Rechnungsmaaß ist, hält 2853·37 franz. Cubikzoll oder 56·6006 Liter.

Der Wein-Eimer (ein wirklich vorhandenes Maaß), hat 14 Maaß und hält also 2924·71 franz. Cubikzoll oder 58·01568 Liter.

Der Bier-Eimer hat 48½ Maaß = 3031·7 franz. Cubikzoll, oder 60·138 Liter; ein Bierfaß hat 2 Bier-Eimer.

Weinmaaß: 1 Fuder hat 32, 1 Dreiling 30 und 1 Faß 10 Eimer.

100 Maaß 141·3000 Liter, 31·14 Gallons, oder 18·6 Veltes oder Viertel in Hamburg.

Das Wiener Handelsgewicht hat 32 Loth à 4 Quentchen = 560·012 Grammen oder 11·652 holl. ℔.

Der Centner hat 100 ℔.

100 Wiener ℔ =

| | |
|---|---|
| 108·281 Alicanter große ℔ | 133·332 Lemberger ℔ |
| 161·406 „ kleine „ | 122·020 Lissaboner ℔ |
| 113·379 Amsterdamer „ | 164·950 Livorneser ℔ |
| 160·128 Arragonische „ | 133·497 Londoner av. d. p. |
| 113·035 Badenische „ | 150·094 „ Troy „ |
| 140·018 Barcelloneser „ | 115·560 Lübecker ℔ |
| 100·040 Bayerische „ | 171·403 Mailänd. leichte ℔ |
| 119·813 Berliner „ | 61·862 Neapol. Rotoli |
| 113·956 Bordeaurer „ | 56·012 Niederländische ℔ |
| 119·867 Braunschweiger „ | 133·954 Nizaer „ |
| 119·341 Bremer „ | 165·165 Römische „ |
| 99·288 Constantinop. Rottel | 115·629 Rostocker „ |
| 118·153 Dänische ℔ | 136·979 Russische „ |
| 112·025 Darmstädter ℔ | 137·791 Sardinische „ |
| 110·850 Frankfurter schwere ℔ | 131·249 Schwed. Victual. ℔ |
| 119·719 „ leichte „ | 164·671 „ Eisen- „ |
| 56·012 Franz. Kilogr. | 96·876 Smyrnaer Rottel |
| 160·542 Genueser Peso grosso | 174·377 „ Chequeés |
| 120·078 Gothaer ℔ | 131·740 Spanische ℔ |
| 115·629 Hamburger „ ℔ | 157·348 Venezier kleine ℔ |
| 114·381 Hannöversche ℔ | 138·130 Warschauer ℔ |
| 138·386 Krakauer ℔ | 119·813 Würtemberger ℔ |
| 110·164 Lausanner „ | 106·238 Züricher große „ |
| 119·801 Leipziger „ | 119·518 „ kleine „ |

Digitized by Google

1 Saum = 275 ℔; 1 Saum Stahl = 2 Lägel à 125 ℔; 1 Stein = 20 ℔; 1 Karch = 400 ℔.

Für Chocolate besteht in Wien ein eigenes Gewicht, dessen Pfund nur 28 Loth Handelsgewicht enthält.

Das Gold-, Silber- und Münzgewicht ist die Wiener Mark von 16 Loth, 64 Quentchen, 80²/₅ Dukaten, 256 Pfennig, 4824 Mändel Gewichtsgrän, oder 65,536 Richtpfennigtheile = 280·644 Grammen, 5839 holl. As, oder 4331·5 engl. Gräns.

Die Wiener Cöln. Mark ist 233·87 Grammen oder 4865·9 holl. As schwer.

5 Wiener Mark = 6 Wiener Cöln. Mark.

80·4 Dukaten = 1 Wiener Mark; 60 Dukaten-Grän = 1 Dukaten; 4020 Dukaten-Grän = 1 Cöln. Mark; 4824 ditto = 1 Wiener Mark.

Das Apothekergewicht ist in allen Provinzen des österreichischen Kaiserreiches gleich. 1 Pfund hat 12 Unzen, 96 Drachmen, 288 Scrupel, 5760 Grän, und ist 24 Loth des Handelsgewichtes, 420·009 Grammen, 8739 holl. As schwer, oder etwas über 17% schwerer als das gewöhnliche deutsche Apothekergewicht.

Juwelengewicht: der Karat wird in Halbe, Viertel, Achtel rc. oder auch in 4 Grän eingetheilt, und wiegt 0·206085 Grammen.

Im wirklichen Verkehr ist der Karat fast in allen Ländern gleich.

Waaren werden auf 3—4 Monat Zeit, nach Uebereinkunft, verkauft; Farbwaaren, Baumwolle, rohe Zucker für Fabriken, und Seide auch wohl auf 6—8 Monat Zeit.

In der Regel wird Original oder reine Tara gegeben. — Gutgewicht findet nicht statt.

Die Courtage beträgt ½%.

Ueber die Staatspapiere Oesterreichs siehe den Art. Frankfurt.

Produkte, Handel und Industrie des österreichischen Staates. Der Produktenreichthum dieser weitläufigen und von der Natur so gesegneten Länder ist außerordentlich groß. Wir sind genöthigt, uns hier auf einige Andeutungen zu beschränken, und im Uebrigen auf nachfolgende Tabellen, so wie auf die den Artikeln Venedig und Triest angehängten Ausfuhrlisten zu verweisen. Die Haupterzeugnisse sind Rindvieh, in allen Provinzen, und zum Theil ausgezeichnet, Pferde (trotz der großen Gestüte in Ungarn, Siebenbürgen und Böhmen für den Bedarf des Landes nicht hinreichend), Schafe, Schweine, Büffel, Ziegen rc. Nach wahrscheinlichen Berechnungen fanden sich im Jahr 1830 im ganzen Staate: 3,500,000 Ochsen, 6,000,000 Kühe, 2,200,000 Pferde, 58,000 Esel und Maulesel, 5,000,000 Schweine, 850,000 Ziegen, 20,000,000 Schafe von mehreren Racen (die jährliche Wolleproduktion ist 474,000 Ctr., wovon 10,000 sehr feine, 270,000 feine und mittlere, 170,000 grobe; sie ist im Zunehmen); ferner Federvieh, Wildpret, sehr viele Fische (Dalmatien allein lieferte nach zehnjährigem Durchschnitt von 1798 bis 1807 jährlich mehr als 12,000,000 ℔ Fische, im Werthe von 18,000,000 venetianische Lire), Austern, Perlmuscheln; Bienen (1816 im ganzen Staate 350,000 Ctr. Honig und 20,000 Ctr. Wachs), Seidenwürmer (im ganzen Staate jährlich über 2,500,000 ℔ Seide, am stärksten im lombardisch-venetianischen Königreich, wo 1817 3,533,900 ℔ Cocons, und davon 292,289 ℔ Seidengespinnst gewonnen wurden). Getreide (im Durchschnitt jährlich über 210,000,000 Wiener Metzen), Reis (im lombardisch-venetianischen Königreich mehr als 500,000 Wiener Metzen), Hülsenfrüchte, Rübsamen (nicht zureichend), Mohn, Gartengewächse, Obst in ungeheurer Menge und zum Theil von ausgezeichneter Güte, Südfrüchte, Mandeln, Oliven, Kastanien (namentlich in der Lombardei und Südtyrol), Holz (jährlich 32 bis 35½ Mill. Wiener Klafter), Potasche, Theer, Pech, Kohlen, Galläpfel, Knoppern (600,000 Metzen), Wein (jährlich an 40,000,000 Eimer, wovon über 6,000,000 im Werth von 80,000,000 ins Ausland gehen; Ungarn erzeugt von jenem Quantum circa 18,000,000 Eimer der vortrefflichsten Sorten), Essig, Branntwein, Tabak (jährlich 700,000 Ctr.), Hopfen (in Böhmen der beste in der Welt, wovon 1825 nahe an 12,000 Ctr. ausgeführt), Safran, Flachs, Hanf (diese nicht zureichend), Farb- und Arzneipflanzen rc. Die Bergwerke bringen jährlich über 44,000,000 fl. ein, und liefern: Gold (jährlich circa 3500 Mark, in Ungarn die reichsten Minen Europa's), Silber (jährlich 108,000 Mark), Kupfer (jährlich 60,000 Ctr., in Ungarn hauptsächlich), Blei (jährlich 76,500 Ctr., ohne Glätte rc.), Zinn (1800 Ctr.), Eisen (namentlich in Steyermark die vortrefflichste Qualität, jährlich 1,250,000 Ctr.), Quecksilber (jährlich 5240 Ctr., wovon bei Idria 4000 Ctr.), Zinnober (7800 Ctr.), Kobalt (1600 Ctr.), Galmey und Zink (6950 Ctr.), Arsenik (226 Ctr.), Chromerz, Antimonium, Braunstein, Wismuth, Magnet, Edelsteine (namentlich in Ungarn und Böhmen), Marmor, Alabaster, Gyps, Flintensteine, Mühl- und Schleifsteine rc.; Porzellan-, Thon-, Siegel- und Farbenerden, Steinkohlen (überall, aber bei dem Ueberfluß an Holz noch nicht gehörig benutzt; überhaupt nur 2,000,000 Ctr.), Torf, Braunkohlen, Schwefel, Erdpech; unerschöpfliche Salzstöcke (beinahe in allen Provinzen, die bedeutendsten in Gallizien; der Ueberschuß bei dem Wieliczkaer Salinen-Oberamte allein beträgt jährlich 7 Millionen Gulden W.W.; im ganzen Staate jährlich nahe an 6,000,000 Ctr., nämlich Steinsalz 3,200,000, Sudsalz 2,200,000, Seesalz 600,000 Ctr.), Bittersalz, Vitriol, Alaun, Salpeter, Soda, Graphit in Böhmen; Mineralwasser und Gesundbrunnen, gegen 1500 (die besuchtesten in Böhmen), durch welche jährlich über 1,000,000 fl. baares Geld aus der Fremde einwandert.

Fabriken: hauptsächlich seit der Regierung Joseph II. im Aufblühen. Die wichtigsten Gegenstände der Fabrikation sind: Leinwand und andere Leinenerzeugnisse; nach v. Liechtenstern liefert die ganze Monarchie an gezogener Waare 180,000, an Zwirn und Garn 120,000 Schock, ohne feine Waaren, Battist, Schleier, Spitzen, Bänder und Strümpfe; im Ganzen sind mit Verarbeitung des Flachses wenigstens 750,000 Menschen beschäftigt; der Hauptsitz der Manufaktur ist in Böhmen, Mähren und Schlesien; aber auch Oesterreich ob der Ens, Gallizien und Ungarn und die Lombardei liefern viele feine und mittelfeine Leinwand; Siebenbürgen, Krain und das Litorale hauptsächlich Segeltuch und grobe Leinwand. Wolle; vorzüglich in Mähren, Oesterreich und Böhmen, mehr oder weniger aber auch in allen andern Provinzen, in Allem gegen 320,000 Arbeiter. Baumwolle; 1818 mit 450,000 Arbeitern, besonders in Oesterreich unter der Ens, in Böhmen, Mähren, Ungarn und der Lombardei. Seide; mit 160,000 Arbeitern, hauptsächlich im lombardisch-venetianischen Königreich (wo über 100,000 Menschen mit Seidenarbeiten beschäftigt, und in Mailand, Monza, Pavia, Cremona, Como, Bergamo, Verona, Venedig, Padua rc. große Fabriken sind), aber auch im südlichen Tyrol, in Wien, in Oesterreich unter der Ens, in Böhmen und Mähren; Seidenbänder werden hauptsächlich in und um Wien, in Padua, Mailand rc. gemacht; Floretseidenzeuge im lombardisch-venetianischen Königreiche; Halbseidenzeuge ebendaselbst und in Wien. Shawls und Shawls-Bordüren aller Art in Wien rc. Papier in 420 Fabriken und Mühlen, jährlich für 8 Millionen Gulden an Werth, doch für den eigenen Bedarf nicht hinreichend; die bedeutendsten Anstalten in Böhmen, in der Lombardei, Mähren und Oesterreich; Papiertapeten, Dosen, Spielkarten werden in Oesterreich, Böhmen, Mähren und Italien gemacht. Leder, sonst jährlich für 8 Millionen Gulden, in allen Provinzen, besonders aber in Ungarn und Böhmen, doch werden jährlich noch für bedeutende Summen rohe Häute und fabricirtes Leder eingeführt. Eisen, mit 70,000 Arbeitern, besonders in Steyermark, Oesterreich, Ungarn und Gallizien; im ganzen Staate 302 Hochöfen und 12,020 Eisenhämmer, die jährlich für 10 Mill. Gulden verfertigen, darunter Stahlwaaren für ¼ Mill. Gulden, wovon die Hälfte nach dem Auslande abgesetzt wird. Glas wird in mehr als 200 Glas- und 12 Spiegelhütten, besonders in Böhmen, wo im Jahr 1828 58 Glashütten mit einem Absatz von 2½ Millionen Gulden nach dem Auslande; ferner in Oesterreich, im Venetianischen, in Mähren, Ungarn, Gallizien. Tabak, in der ganzen Monarchie, Ungarn und Siebenbürgen ausgenommen, ein Regale; es bestehen 8 k. k. ärarialische Tabaksfabriken, und im Jahr 1820 betrug die Geldeinnahme aus dem Tabaksverschluß 10,328,035 fl. Conv. Münze. Zuckersiedereien, 19 Raffinerien. Oel, gegen 400 Mühlen, aus Reps in Oesterreich, Böhmen, Ungarn und der Lombardei, aus Oliven in Dalmatien und Illyrien. Talg und Seife; Talgseife hauptsächlich in Oesterreich und Ungarn, Oelseife in Venedig und Triest. Stärke und Stärkmehl, Cichorien, Wachslichter und andere Wachsfabrikate. Gold- und Silberarbeiten, besonders in Wien, Prag, Venedig und Mailand, Kupfer, Messing, Zinn, Blei, Bleiweiß, Salpeter, Uhren, Pulver, Porzellan, Fayance und Erdengeschirr, Töpferarbeiten rc., Bleistifte, Schmelztiegel, Gyps- und Marmorarbeiten, Flintensteine, Alaun, Smalte, Kobalt, Vitriol, Salmiak Soda, chemische Präparate; sodann Holzwaaren, Meubles, mechanische Werkzeuge, musikalische Instrumente, Wagen und Kutschen (namentlich in Wien, Lemberg und Mailand),

Digitized by Google

Bier, Branntwein, Liqueur und Rosoglio; Galanterlewaaren, künstliche Blumen, Filz- und Strohhüte, Seile ꝛc.

**Staats-Einnahmen und Ausgaben.** Die Einkünfte des ganzen Kaiserstaates betragen nach Liechtenstern, mit Ausschluß der in ihrem Belaufe wechselnden, aber nicht unansehnlichen außerordentlichen Einnahmen, 150 Millionen Gulden Conv. Münze; hiezu tragen bei:

| | |
|---|---|
| die Domänen | 6 000,000 fl. |
| die Regalien | 10,500,000 „ |
| an directen und indirecten Steuern: | |
| Nieder Oesterreich | 25.000,000 „ |
| Inner Oesterreich | 6,000,000 „ |
| Ober Oesterreich | 4,500 000 „ |
| Böhmen | 19,500.000 „ |
| Mähren | 8,000,000 „ |
| Ungarn | 20.000,000 „ |
| Illyrien | 6.700 000 „ |
| Siebenbürgen | 5.500 000 „ |
| Galizien | 10,000 000 „ |
| Die Militärgrenze | 2.500,000 „ |
| Das lombardisch-venetianische Königreich | 18,000.000 „ |
| Dalmatien | 500,000 „ |

Die Ausgaben sollen sich auf etwa 130,000,000 fl. belaufen, davon diejenige des Militärdepartements 32,500.000 fl.

Die Staatsschuld beträgt nach Liechtenstern 800,000,000 fl. im Nominalwerth. Zur Tilgung des verzinslichen Theiles derselben ist seit 1817 ein Fonds errichtet, dessen jährliche Zinsen 7,500,000 fl. Conv. Münze betragen; außerdem werden immer auch die Zinsen der eingelösten Staatspapiere zur Tilgung verwendet.

**Einfuhr und Ausfuhr.** Die wichtigsten Artikel der Einfuhr und Ausfuhr des ganzen Staates ersieht man aus nachstehenden Tabellen, die wir „Dr. Siegfried Becher's Handelsgeographie ꝛc., 1836, Wien bei Gerold, entnehmen.

**Ein- und Ausfuhr der ganzen österreichischen Monarchie im Jahr 1834, nach den bedeutendsten im Handel vorkommenden Waarengattungen.**

| Artikel. | Einfuhr. Ausgabl. | Einfuhr. Schatzungswerth. | Ausfuhr. Ausgabl. | Ausfuhr. Schatzungswerth. |
|---|---|---|---|---|
| | Ctr. | fl. | Ctr. | fl. |
| **Bergwerks-Produkte.** | | | | |
| Eisen und Eisenwaaren | 13,380 | 118,190 | 231,380 | 3,585,810 |
| Gold (Mark à 356 fl.) | — | 1,567,180 | — | — |
| Silber (Mark à 23½ fl.) | — | 911 550 | — | — |
| Arbeiten aus Silber (à 30 fl.) | — | 24,140 | — | 99 150 |
| Kupferwaaren | 6,740 | 337,360 | 13,950 | 860,590 |
| Messing | 546 | 21,380 | — | 446 070 |
| Quecksilber (Centner à 150 fl.) | — | — | — | 173 220 |
| Bruch- und Bausteine | — | 267,670 | — | 86.730 |
| Edelsteine, Juwelen, Perlen u. dgl. | — | 178,040 | — | 94 500 |
| Graphit (à 2 fl. per Centner) | — | 1,000 | — | 50 220 |
| Sonstige Bergwerks-Produkte | — | 941,550 | — | 1.103.170 |
| Zusammen | — | 4,368,860 | — | 6 499,490 |
| **Tabak.** | | | | |
| Tabakblätter, ausländische | 2,815 | 132,880 | — | — |
| „ ungarische | — | — | 17,360 | 273,590 |
| Fabricirter Rauchtabak, ausländischer | 650¾ | 162,670 | ¾ | 230 |
| „ „ ungarischer | — | — | 253¼ | 3,800 |
| Schnupftabak, ausländischer | 14½ | 2.170 | ¾ | 180 |
| „ ungarischer | — | — | — | 3,950 |
| Zusammen | — | 297,720 | — | 281,760 |
| **Vieh.** | Stücke. | | Stücke. | |
| Rindvieh aller Gattung | 125.782 | 3,129,930 | 89,248 | 1,907,240 |
| Borstenvieh | 202,897 | 1,812,580 | 139,636 | 1,273.740 |
| Pferde | 9,807 | 480,350 | 9 347 | 343,080 |
| Sonstiges Vieh | — | 167,420 | — | 186 740 |
| Zusammen | — | 5,600,780 | — | 3,710 800 |
| **Feldfrüchte.** | Ctr. | | Ctr. | |
| Weizen und Spelzkörner (à 3½ fl.) | 300,826 | 1,128,100 | 305,794 | 1.146 730 |
| Türkischer Weizen (Ctr. à 2½ fl.) | 219,333 | 639,780 | 137,168 | 388,620 |
| Roggen und Halbgetreide | 124 041 | 326,640 | 386 719 | 1,018 360 |
| Gerste und Spelz in Hülsen | 83,850 | 209,130 | 140,888 | 352,220 |
| Hafer | 138,686 | 251,840 | 88,884 | 161 470 |
| Hopfen (à 40 fl.) | 8,772 | 350,400 | 7.822 | 312,860 |
| Reis (à 9 fl.) | 67,277 | 605,490 | 22,346 | 232,110 |
| Mehl (à 4 fl.) | 10,925 | 43 570 | 195 000 | 776,840 |
| Heu und Stroh (à 4 fl.) | 33,100 | 132,390 | 39 930 | 159,720 |
| Sonstige Feldfrüchte | — | 79,660 | — | 624,100 |
| Zusammen | — | 4.075,750 | — | 5,152 040 |
| **Getränke.** | | | | |
| Französische Weine | — | 153,190 | — | 20 |
| Italienische gemeine Weine | 277,403 | 2,774,030 | — | — |
| Esperwein (à 25 fl.) | — | 77,940 | — | 620 |
| Istrianer und dalmatischer Wein | 101,897 | 1,018,970 | — | — |
| Moldauer und wallachischer Wein | 30,359 | 303,590 | 3 | 30 |
| Ungarischer Wein | — | — | 56,860 | 454 880 |
| Uebrige erbl. Weine | — | — | 117,030 | 936,240 |

Digitized by Google

## Ein- und Ausfuhr der ganzen österreichischen Monarchie u. s. w. (Forts.)

| Artikel. | Einfuhr. Augabl. | Einfuhr. Schätzungswerth. | Ausfuhr. Augabl. | Ausfuhr. Schätzungswerth. |
|---|---|---|---|---|
| | Ctr. | fl. | Ctr. | fl. |
| Arak und Rum | — | 325,430 | — | 8,840 |
| Branntwein, Branntweingeist | 10,015 | 292 120 | 13,238 | 460 700 |
| Mineralwasser | — | 72,850 | — | 254,340 |
| Sonstige Getränke | — | 188,850 | — | 34,430 |
| Zusammen | — | 5,200,770 | — | 2,088,100 |
| **Wachs und Honig.** | Stücke. | | Stücke. | |
| Bienenstöcke mit lebenden Bienen | 900 | 980 | 1¾ | 860 |
| | Ctr. | | Ctr. | |
| Geläuterter und ungeläuterter Honig | 8,227¾ | 164,550 | 4,808½ | 96,170 |
| Gelbes ungebleichtes Wachs | 4,386 | 438 610 | 577 | 57 700 |
| Weißes Wachs | 2,775 | 33,310 | 44½ | 5,320 |
| Verarbeitetes Wachs | 1,541 | 215 900 | 113 | 15,800 |
| Zusammen | — | 847,340 | — | 1,875,850 |
| **Eßwaaren.** | Ctr. | | Ctr. | |
| Fische aus Flüssen und Teichen | 5,987 | 99 020 | 6 670 | 103,420 |
| Meerfische aller Art | 115,502 | 364,840 | 4,554 | 142 410 |
| Limonien und Pomeranzen | 36,563 | 433,200 | 10 860 | 110 010 |
| Obst, frisches und gedörrtes | 121,762 | 230,650 | 165,947 | 420 260 |
| Käse aller Gattung | 7 098 | 354 910 | 26,693 | 1,330,850 |
| Sonstige Eßwaaren | — | 675,100 | — | 718,750 |
| Zusammen | — | 4,175,180 | — | 2,905 700 |
| **Holz und Holzwaaren.** | | | | |
| Bau-, Brenn-, Tischler- und Wagenholz | — | 879,420 | — | 1,926,490 |
| Gemeine Holzwaaren | — | 46,070 | — | 315 680 |
| Sonstige Holzwaaren | — | 198,780 | — | 230,100 |
| Zusammen | — | 1,074,270 | — | 2,472,270 |
| **Glas- und Thonwaaren.** | | | | |
| Hohl- und Tafelglas | 4,823 | 144,690 | 59,679 | 1,790,380 |
| Fein brillant geschliffenes Glas | — | 1,760 | — | 760,240 |
| Glas- und Schmelzperlen | 229 | 45,810 | 4,169 | 833 800 |
| Steingutgeschirr | 19,671 | 9,830 | 716,800 | 358 400 |
| Sonstige Glas- und Thonwaaren | — | 222,210 | — | 213 610 |
| Zusammen | — | 424,300 | — | 3,956,430 |
| **Natur-Erzeugnisse.** | | | | |
| Bettfedern, gemeine | 207 | 10,360 | 15,350 | 767,510 |
| Haare von angorischen Ziegen | 1,114¼ | 133,710 | 38 | 4,550 |
| Knoppern und Knoppernmehl | — | 332,860 | — | 68,120 |
| Horn von Ochsen, Böcken ꝛc. | — | 69,720 | — | 25,640 |
| Roher Meerschaum | — | 51,850 | — | 15,640 |
| Perlenmuscheln | — | 64,630 | — | 20 |
| Sonstige Natur-Erzeugnisse | — | 355 660 | — | 433,480 |
| Zusammen | — | 1,021,740 | — | 1,224,970 |
| **Garn.** | | | | |
| Baumwollgarn | 27,263 | 7,348,560 | 1,271 | 254,190 |
| Flachsenes und hanfenes Garn | 16 944 | 1,151,260 | 50,603¼ | 479,900 |
| Von Harras und Schafwolle, von angorischen Ziegen und Kameelhaaren | 2,689½ | 262,960 | 705¾ | 36,410 |
| Zusammen | — | 8,762,780 | — | 770,500 |
| **Rohe Felle, Pelzwerk und Leder.** | | | | |
| Bock-, Ziegen-, Kalb- u. gemeine rohe Schaffelle | 31,785 | 2,542,790 | 3,406 | 272,510 |
| Kuh-, Terlen-, Ochsen- und Roßhäute | 34,833 | 1,045,000 | 1,255 | 37,640 |
| Gemeine Schaffelle, gearbeitet | — | 1,600 | — | 20,620 |
| Türkisches Moschusleder | 10,424 | 867,320 | 769 | 8 050 |
| Juften | 9,516 | 475,820 | 15 | 760 |
| Kalb- und Kubleder | — | 20,510 | — | 174,350 |
| Pfundleder | — | 13,310 | — | 125,610 |
| Sonstige derlei Waaren | — | 353,750 | — | 306,650 |
| Zusammen | — | 5,320,100 | — | 946,190 |
| **Flachs, Hanf und derlei Waaren.** | | | | |
| Roher und gehechelter Flachs | 68,505 | 1,712,620 | 24 831 | 610,790 |
| „ „ „ Hanf | 36,793 | 735,860 | 19 773 | 395,460 |
| Leinwand, feine | 29 | 2,790 | 53 068 | 5,187,270 |
| „ gemeine | — | — | — | — |
| Gestrickte und gewirkte Leinenwaaren | — | 30 | 340 | 339,380 |
| Zwirne aller Gattung | — | 100,400 | — | 432,140 |
| Bobbinet | — | 481,200 | — | — |
| Sonstige derlei Waaren | — | 127,480 | — | 576,590 |
| Zusammen | — | 3,160,380 | — | 7,552,130 |
| **Seide und Seidenwaaren.** | | | | |
| Seide | 2,118 | 1,234,100 | 36,030 | 23,372,750 |
| Seidenwaaren | 81/2 | 10,990 | 713½ | 1,948,140 |
| Zusammen | — | 1,245,090 | — | 24,320,890 |

Digitized by Google

Ein- und Ausfuhr der ganzen österreichischen Monarchie u. s. w. (Forts.)

| Artikel. | Einfuhr. | | Ausfuhr. | |
|---|---|---|---|---|
| | Anzahl. | Schätzungswerth. | Anzahl. | Schätzungswerth. |
| | Ctr. | fl. | Ctr. | fl. |
| **Baumwolle und Baumwollwaaren.** | | | | |
| Rohe Baumwolle | 146,004 | 10,220,320 | 435 | 30,440 |
| Baumwollwaaren | 308 | 157,960 | 4 550 | 5,877 890 |
| Zusammen | — | 10,378,280 | — | 5,909 330 |
| **Schafwolle und Schafwollwaaren.** | | | | |
| Rohe Schafwolle | 45,225 | 2,261,280 | 105,576 | 10 552,360 |
| Schafwollwaaren | 621 | 38,230 | 23,649 | 24,312,360 |
| Zusammen | — | 2,299,510 | — | 34,864 920 |
| **Kunst-, Fabrik- und Gewerbs-Erzeugnisse.** | | | | |
| Kupferstiche, Gemälde und Bildhauer-Arbeiten | — | 115,240 | — | 103,780 |
| Galanteriewaaren | — | 10,300 | — | 181,880 |
| Putz | — | 5,270 | — | 114 140 |
| Musikalische Instrumente | — | 4,550 | — | 147,016 |
| Luxuswägen | — | 1,700 | — | 157,040 |
| Posamentir-Arbeiten | — | 1,060 | — | 15,300 |
| Roßhaarene Siebböden | — | 17,300 | — | 86,980 |
| Waffen und deren Bestandtheile | — | 17,600 | — | 51,700 |
| Sonstige derlei Arbeiten | — | 154,400 | — | 271,630 |
| Zusammen | — | 327,410 | — | 1,130,360 |
| Krämereiwaaren verschiedener Gattung | — | 413,160 | — | 575,070 |
| **Materialien.** | | | | |
| Caffee | 82,930 | 5,805,110 | 13 | 910 |
| Mandeln | 13,535 | 406,050 | 17 | 510 |
| Pfeffer und Neugewürze | 10,898 | 1,089,810 | 1 | 160 |
| Safran | — | 521,340 | — | 3,870 |
| Süßholzsaft | — | 100,460 | — | 240 |
| Zuckermehl für Raffinerien | 331,447 | 14,960,400 | — | — |
| „ für den Handel | 2,093 | 94,180 | — | 30 |
| Raffinirter Zucker | 1,587 | 119,000 | 8 | 640 |
| Farben: Cochenille | — | 438,430 | — | 7,260 |
| „ Indigo | 5,570 | 2,596,550 | 667 | 54,630 |
| „ Krapp | 31,467 | 1,055,170 | 496 | 16,110 |
| Gummi und Harze zur Färberei | 7,300 | 584,030 | 129 | 19 300 |
| Holz zu Arznei und Färberei, in Stücken | 71,788 | 1,419,800 | 1,174 | 16 190 |
| „ „ „ „ geschnitten | 882¼ | 16,450 | 364½ | 7,290 |
| Olivenöl | 261,567 | 10,502,670 | 84 | 3,360 |
| Samen aller Gattung | 68,571 | 2,004,070 | 40,884 | 1,202,140 |
| Chinarinde | 679½ | 135,920 | 1,320 | 2 630 |
| Cacao, Bohnen und Schalen | — | 319,940 | — | 9,900 |
| Fischschmalz | 23,059 | 691,770 | 50 | 1,510 |
| Beitze und Säuren | 5,707 | 302,510 | 12,154 | 383 230 |
| Potasche | — | 72,360 | — | 382,990 |
| Stein- und Subsalz | — | — | 475,781 | 679,650 |
| Gemeine und Oelseife | — | 941,110 | — | 53,900 |
| Unschlitt, roh und geschmolzen | — | 91,410 | — | 84,930 |
| Getrocknete Weinbeeren | 50,049 | 1,000,990 | 56 | 1.120 |
| Wurzeln, edle und gemeine | 4,575 | 275 270 | 4,027 | 97,650 |
| Sonstige Materialien | — | 2,791,840 | — | 1,975 090 |
| Zusammen | — | 48,337,810 | — | 4,987,060 |
| **Kleidungen.** | | | | |
| Castor-, Seiden- und dergleichen Hüte | — | 5,470 | — | 47,320 |
| Uebrige Filzhüte und Filzhauben | — | 10 | — | 137,860 |
| Sonstige Kleidung | — | 14,000 | — | 406,180 |
| Zusammen | — | 19 880 | — | 591,360 |
| **Buchdruckerwaaren.** | | | | |
| Bücher, gebunden und ungebunden | — | 359,090 | — | 311,310 |
| Concept-, Kanzlei-, Pack- ꝛc. Papier | — | 23,570 | — | 499,390 |
| Post-, Velin- ꝛc. Papier | — | 69 670 | — | 34,830 |
| Sonstige Buchdruckerwaaren | — | 2,260 | — | 3.240 |
| Zusammen | — | 454,870 | — | 848,770 |

Sonach betrug der Geldwerth für die eingeführten Artikel im Jahr 1854: 107,781,400 fl., und der für die ausgeführten: 111.092,950 fl., daher stellt sich im Ganzen ein Activ-Handel von 3,311,550 fl. C. M.

Digitized by Google

**Uebersicht der Hauptartikel des Handelsverkehrs der österreichischen Monarchie mit dem Auslande in den Jahren 1832—33 und 1833—34.**

| Hauptartikel. | 1832—33. | | 1833—1834. | |
|---|---|---|---|---|
| | Einfuhr. | Ausfuhr. | Einfuhr. | Ausfuhr. |
| | fl. | fl. | fl. | fl. |
| Vieh | 7.335,910 | 4,289,120 | 5.600,280 | 3,700,800 |
| Feldfrüchte | 4.174.380 | 4.238,340 | 4,075,750 | 5.188,040 |
| Eßwaaren | 4,427,990 | 3,149,910 | 4,157,100 | 2,805,700 |
| Honig und Wachs | 1,232,850 | 187,560 | 847.340 | 175,850 |
| Materialwaaren | 48,007,160 | 5,388,340 | 48,337,810 | 4,987,060 |
| Tabak | 274,680 | 402,790 | 297,720 | 281,760 |
| Getränke | 4,409,180 | 1,983,500 | 5,800,770 | 2,088,100 |
| Bergwerks-Produkte | 4,893 960 | 6,337 650 | 4,362,960 | 6,499,450 |
| Holzwaaren | 1,094,540 | 2,607,200 | 1,074,270 | 2,471,270 |
| Glas- und Thonwaaren | 784,790 | 3,751,530 | 424,300 | 3,956,430 |
| Buchdruckerwaaren | 377,870 | 8,895.160 | 454,870 | 848,770 |
| Krämereiwaaren | 407,470 | 561,870 | 413.160 | 575,070 |
| Kleidungen | 18,020 | 568,944 | 19,880 | 591,360 |
| Schafwolle, rohe | 2.449.100 | 13.445,090 | 2,961,280 | 10,552,560 |
| Waaren aus derselben | 112 850 | 26.706,070 | 88.230 | 24,312,360 |
| Baumwolle, rohe | 10.076,300 | 20,180 | 10,220,320 | 30,440 |
| Waaren aus derselben | 166.440 | 4,655,960 | 157,960 | 5,877,890 |
| Flachs und Hanf | 2,058,410 | 1,154.560 | 2,521 620 | 1,057,210 |
| Waaren aus denselben | 1,082,280 | 6 337.260 | 638,760 | 6,491,920 |
| Garn aller Gattung | 5.143 670 | 586,650 | 8,762,780 | 770,500 |
| Seide | 1,334,310 | 26,076.930 | 1,234,100 | 23,272 750 |
| Waaren aus Seide | 6.336 | 1,061,840 | 10 990 | 1,248.140 |
| Felle, rohe, Pelzwerk und Leder | 5,112.210 | 894 450 | 5,320 100 | 946.190 |
| Natur-Erzeugnisse | 1,059.990 | 1,210 230 | 1,021,730 | 1,224,970 |
| Kunst-, Fabrik- und Gewerbs-Erzeugnisse | 230 510 | 1,115,070 | 327,420 | 1,130,360 |
| Zusammen | 106,270,000 | 116.624,800 | 107,781,390 | 111,092,950 |
| Der Handel im Ganzen | 222,894,800 | und | 218,874,350 | |

**Uebersicht über den Handel mit dem Auslande nach den einzelnen Provinzen der Monarchie.**

| K. k. österreichische Provinzen. | 1832—33. | | 1833—34. | |
|---|---|---|---|---|
| | Einfuhr. | Ausfuhr. | Einfuhr. | Ausfuhr. |
| | fl. | fl. | fl. | fl. |
| Von und nach | | | | |
| Niederösterreich | 23.473.890 | 26,378,470 | 23,732.480 | 26,288,300 |
| Oberösterreich | 2,113,340 | 3,027 890 | 2,243 980 | 2,841,080 |
| Böhmen | 10,337,210 | 20,302.850 | 15.078,570 | 18,253,370 |
| Mähren und Schlesien | 3,641,790 | 2,064 310 | 3,374,090 | 2,083,680 |
| Steyermark | 1,081,170 | 225,030 | 854 290 | 249,980 |
| Illyrien | 6,586 060 | 6,541 950 | 5,746,700 | 7,190,020 |
| Tyrol | 4,949 730 | 4,480 780 | 5 347,080 | 3 421,160 |
| Gallizien | 5,716,850 | 7,847,830 | 5,104 220 | 8,906,230 |
| Ungarn | 8,746,880 | 6,264,220 | 8,169,910 | 5,451,870 |
| Siebenbürgen | 4,346 350 | 2,158,870 | 3,341,240 | 2,146,660 |
| Lombardei | 19,953,140 | 30,314,850 | 18,891,660 | 28,584 090 |
| Venedig | 16,423 780 | 7,017,270 | 16 006.190 | 6,376 630 |
| Summa | 106,270,000 | 116,624,800 | 107,781,390 | 111,092,910 |
| Der Handel im Ganzen | 222,894,800 | und | 218,874,300 | |

**Uebersicht über den Handel mit dem Auslande nach den fremden Staaten.**

| Fremde Staaten und freie Handelsstädte. | 1832—33. | | 1833—34. | |
|---|---|---|---|---|
| | Einfuhr. | Ausfuhr. | Einfuhr. | Ausfuhr. |
| | fl. | fl. | fl. | fl. |
| Von und nach | | | | |
| Süddeutschland | 6,057,980 | 19,725,980 | 6,886,880 | 17,501,670 |
| Sachsen | 11,015 370 | 20,777,740 | 14,384 110 | 18,956,960 |
| Preußen | 4,599,870 | 7,181,100 | 5,002 990 | 7,107,700 |
| Krakau | 404,800 | 2,108,310 | 474,690 | 1,759 640 |
| Polen | 174 640 | 2,224,070 | 165,620 | 1,997,230 |
| Brody | 1,515,730 | 1,186,410 | 1,354 070 | 1,188,840 |
| Rußland | 2 782,960 | 1,106,800 | 1,970 000 | 2,378 000 |
| Türkei | 13,942 250 | 9,848,480 | 11,825,350 | 10,414,080 |
| Fiume | 173,040 | 1,410,500 | 205,530 | 1,499,790 |
| Triest am adriatischen Meere | 28,668.870 | 13,993,290 | 29,309,280 | 13 599,560 |
| Venedig | 5,726,500 | 5,270 300 | 5,783,660 | 4,410,160 |
| Sonstige Küsten | 12,598 420 | 1,132,390 | 10,565 390 | 1,172,110 |
| Fremdes Italien | 16,899,640 | 24,438 690 | 18,499,310 | 22,905,850 |
| Schweiz | 1,759,930 | 6,830,250 | 1,409,980 | 6 311,500 |
| Summa | 106,270,000 | 116,624,800 | 107,781,390 | 111,092,910 |
| Der Handel im Ganzen | 222,894,800 | und | 218,874,300 | |



Digitized by Google

**Uebersicht nach den 21 Hauptartikeln, über den Handel Ungarns und Siebenbürgens mit den übrigen Provinzen der k. k. österreichischen Monarchie.**

| Hauptartikel. | 1832—33. | | 1833—34. | |
|---|---|---|---|---|
| | Einfuhr. | Ausfuhr. | Einfuhr. | Ausfuhr. |
| | fl. | fl. | fl. | fl. |
| Vieh | 930,770 | 5,222,800 | 1.045.840 | 5,465,940 |
| Feldfrüchte | 546 690 | 6,555 600 | 604,590 | 6,451,690 |
| Obstwaaren | 199 180 | 837 270 | 285,590 | 861,470 |
| Honig und Wachs | 9,930 | 662,930 | 7,070 | 643 940 |
| Materialwaaren | 1,820,410 | 2,703 790 | 1,611,910 | 2,356,300 |
| Tabak | 3 | 1,221,340 | 10 | 1,803,450 |
| Getränke | 1,198.670 | 1,241,520 | 2,369,990 | 1.160,440 |
| Bergwerks-Produkte | 2,285,930 | 1,211,580 | 2,295 900 | 1,317,340 |
| Holzwaaren | 312 450 | 149 330 | 315,870 | 153,660 |
| Glas- und Thonwaaren | 453,300 | 12,960 | 435.400 | 18,020 |
| Buchdruckerwaaren | 128,860 | 16 950 | 149 950 | 18,800 |
| Krämereiwaaren | 348,440 | 60,800 | 293,890 | 61,720 |
| Kleidungen | 219,940 | 48,740 | 241,750 | 61 630 |
| Schafwolle, rohe | 142 180 | 14,535 410 | 186,560 | 19 036 140 |
| Waaren aus derselben | 18,366,430 | 945,490 | 15,831,130 | 383,340 |
| Baumwolle, rohe | 25,720 | 45 010 | 32,370 | 56,150 |
| Waaren aus derselben | 43,609,460 | 10,850 | 44 152,930 | 10 390 |
| Flachs und Hanf | 291,170 | 486 500 | 333,430 | 500,460 |
| Waaren aus denselben | 3 558 910 | 111 030 | 3,932 930 | 126 830 |
| Garn aller Gattung | 647,040 | 88 750 | 1,010 530 | 62,390 |
| Seide | 490,940 | 321,600 | 461 880 | 351,360 |
| Waaren aus Seide | 1,233.470 | 1 810 | 1,166 610 | 1,760 |
| Felle, rohe, Pelzwerk und Leder | 613,910 | 1,617 230 | 645 760 | 1,412,430 |
| Natur-Erzeugnisse | 90 120 | 1,690 050 | 106,740 | 1,651,460 |
| Kunst-, Fabrik- und Gewerbs-Erzeugnisse | 317,490 | 35,710 | 311,270 | 34 350 |
| Summa | 77,930,573 | 49,835,010 | 77,933,190 | 43 964,150 |
| Der Handel im Ganzen | 127,765,583 | und | 121,917,440 | |

**Uebersicht über den Handel Ungarns und Siebenbürgens nach den österreichischen Provinzen.**

| K. k. österreichische Provinzen. | 1832—33. | | 1833—34. | |
|---|---|---|---|---|
| | Einfuhr. | Ausfuhr. | Einfuhr. | Ausfuhr. |
| | fl. | fl. | fl. | fl. |
| Von und nach | | | | |
| Nieder-Oesterreich | 48,887,530 | 33.804,830 | 49,916,300 | 29,378,810 |
| Ober-Oesterreich | 210 | 9,590 | 480 | 21.740 |
| Böhmen | 510 | 25 480 | 6.100 | 56,410 |
| Mähren und Schlesien | 20,457,690 | 10,384.760 | 17,433.000 | 8.931,380 |
| Steyermark | 1,587,370 | 1,905,690 | 1,716,640 | 2,155,920 |
| Illyrien | 355,900 | 1,156,240 | 410,910 | 866,750 |
| Tyrol | 170 | 4,490 | 3.780 | 4 820 |
| Gallizien | 6,591,810 | 2,225,670 | 8,436,180 | 2,357,720 |
| Lombardei | 6.080 | 2 740 | 5,210 | 29,810 |
| Venedig | 33,360 | 318,530 | 4,540 | 180.330 |
| Summa | 77,930,570 | 49,835,000 | 77,933,490 | 43,984,150 |
| Der Handel im Ganzen | 127,768,580 | und | 121,917,440 | |

**Handel Ungarns und Siebenbürgens mit den übrigen Provinzen der Monarchie im Jahr 1833—1834.**

| Artikel. | Einfuhr. | | Ausfuhr. | |
|---|---|---|---|---|
| | Anzahl. | Schätzungswerth. | Anzahl. | Schätzungswerth. |
| | Stück | fl. | Stück | fl. |
| Rindvieh | 29 670 | 749,130 | 70 830 | 2,904.870 |
| Kleines Vieh | 31,400 | 88,130 | 198.450 | 559,690 |
| Borstenvieh | 13 360 | 136,440 | 197,831 | 1,810,640 |
| Zug- und Tragvieh | 5,210 | 131,140 | 4,910 | 193.740 |
| Summa | — | 1.084 840 | — | 5,468,940 |
| | Pfund. | | Pfund. | |
| Weitzen und Spelzkörner | 3,379,300 | 126,720 | 116,840,800 | 4,381,820 |
| „ türklscher | 1,500,400 | 41,450 | 13 247,200 | 375,340 |
| Roggen | 3.447,200 | 90,870 | 11,903,400 | 313,460 |
| Gerste und Spelz in Hülsen | 2.317,600 | 57,940 | 9.779,100 | 244 450 |
| Hafer | 977,400 | 17,760 | 35,750 300 | 667,630 |
| Verschiedene Artikel | 722,300 | 24,800 | 1,648,900 | 52.810 |
| Summa | — | 360,450 | — | 6,934 960 |
| Fische | — | 14,580 | — | 77,870 |
| Früchte, italienische | — | 26,630 | — | 310 |
| Obst | — | 45.300 | — | 134,360 |
| Verschiedene Artikel | — | 196,080 | — | 649 030 |
| Summa | — | 285,590 | — | 861,470 |

Digitized by Google

Handel Ungarns und Siebenbürgens mit den übrigen Provinzen der Monarchie etc. (Forts.)

| Artikel. | Einfuhr. | | Ausfuhr. | |
|---|---|---|---|---|
| | Anzahl. | Schätzungswerth. | Anzahl. | Schätzungswerth. |
| | Stücke. | | Stücke. | |
| Bienenstöcke | 950 | 4,770 | 1 120 | 5,600 |
| | Pfund. | | Pfund. | |
| Honig und Wachs | 3,440 | 2,300 | 2,106,450 | 638,340 |
| Summa | — | 7,070 | — | 643,940 |
| Tabakblätter | — | — | 18,029,770 | 1,801,980 |
| Rauchtabak | — | — | 1,731 | 260 |
| Schnupftabak | 20 | 10 | 60 | 10 |
| Summa | — | 10 | — | 1,803,250 |
| Blüthen | 6,160 | 1,850 | 36,840 | 11,050 |
| Confect | — | 5 590 | — | 810 |
| Farbenerde | 197,770 | 14,890 | 25 760 | 1,800 |
| Farben und Farbestoffe | — | 121,410 | — | 16,430 |
| Gummi und Harze | — | 2 930 | — | 540 |
| Holz zur Arznei und Farbwaaren | 74,200 | 14 840 | 23 410 | 4,680 |
| Oele | — | 45 450 | — | 631 790 |
| Rinden | 2,400 | 810 | — | 10 |
| Samen | 293,570 | 87,530 | 3 454,860 | 257,980 |
| Wurzeln | 84,140 | 17,710 | 58,770 | 13,000 |
| Verschiedene Artikel | — | 1,195,890 | — | 1,406,280 |
| Summa der Materialwaaren | — | 1,611,910 | — | 2,356,300 |
| Blei | 277,710 | 37,530 | 400 | 40 |
| Eisen, über | 10,500,000 | 1,664 260 | 3 000,000 | 300,430 |
| Gold | — | 27 740 | — | 16,150 |
| Kupfer | 188.230 | 74,080 | 1,765,840 | 885.120 |
| Messing | 205,370 | 175,810 | 7 000 | 3,060 |
| | Mark. | | Mark. | |
| Silber | 2,930 | 90,230 | 64 | 7,060 |
| | Pfund. | | Pfund | |
| Zinn | 18,740 | 14 360 | 1,880 | 1,090 |
| Verschiedene Artikel | — | 216,590 | — | 114,290 |
| Summa der Bergwerks Produkte | — | 2,295,800 | — | 1,327,130 |
| Hülsenfrüchte | 1,530,335 | 118,770 | 444,050 | 10,940 |
| Ertgewächse | — | 111.310 | — | 300,140 |
| Verschiedene Artikel | — | 379,500 | — | 6,140,600 |
| Summa | — | 604,580 | — | 6,451 640 |
| Weine | 1,400,310 | 120,040 | 18,780,390 | 1 022,420 |
| Verschiedene Weine | — | 2.249,950 | — | 138,010 |
| Summa | — | 2,369,990 | — | 1,160,440 |
| Holz und Holzwaaren | — | 315 870 | — | 183,660 |
| Glaswaaren | 320 560 | 174,160 | 47,440 | 3,480 |
| Thonwaaren | 1,106 700 | 261,440 | 261,570 | 14,540 |
| Buchdruckerwaaren | 135,920 | 67,910 | 23 640 | 11,820 |
| Papier | 466,340 | 82,040 | 47,490 | 6,980 |
| Krämerelwaaren | — | 293,890 | — | 61,720 |
| Kleidungen | 31 560 | 241,750 | 4,900 | 61,690 |
| Schafwolle | 373,116 | 186,560 | 19,036,140 | 19,036,140 |
| Waaren aus derselben | 2,392,410 | 15,831,130 | 183,510 | 283 510 |
| Baumwolle | 46,144 | 31,370 | 80,210 | 56,150 |
| Waaren aus derselben | 3,619,540 | 44,152 920 | 810 | 10,390 |
| Flachs und Hanf | 1,400,450 | 333,430 | 2,847,590 | 500 460 |
| Waaren aus denselben | — | 3 998,930 | — | 126,830 |
| Baumwollgarn | 415 910 | 830,970 | 11 180 | 22,370 |
| Leinenes Garn | 254,550 | 147 770 | 51,080 | 25,300 |
| Verschiedenes Garn | 42,790 | 41,790 | 21,860 | 4 780 |
| Seide | 44,590 | 461,890 | 58,840 | 381,860 |
| Waaren aus Seide | 76 390 | 1,166,610 | 110 | 1,760 |
| Felle und Häute, rohe, nebst Pelzwerk | — | 340,570 | — | 1,336,900 |
| Leder, sämisch-, gelbes, und in Alaun gearbeitetes weißes | 20 870 | 24,960 | 4,190 | 6,100 |
| Leder, in Lohe ꝛc. gearbeitet | 433,730 | 213,310 | 104,500 | 67,090 |
| Leder, gefärbt und lackirt | 34 649 | 69 300 | 910 | 1,850 |
| Lederabschnitte und Bockleder | 12,305 | 610 | 337 450 | 16,370 |
| Federn | 426,400 | 6,060 | 1,901,410 | 649,600 |
| Haare | 68,450 | 9,200 | 139 360 | 34,840 |
| Lohe | 4,020 | 29 210 | 144,640 | 868,400 |
| Verschiedene Artikel | — | 61,270 | — | 124,620 |
| Kunst-, Fabrik- und Gewerbserzeugnisse, und zwar | | | | |
| vornehmere | — | 200,790 | — | 10 190 |
| und mindere | — | 110 980 | — | 28 230 |
| Summa | — | 69,496,940 | — | 24,535,530 |

**Wiesbaden**, die Hauptstadt des Herzogthums Nassau, von Bergen und Hügeln angenehm umgeben, an einem kleinen Flusse, der sich eine Stunde von hier in den Rhein ergießt, unter dem 50° 71′ nördl. Br. und 8° 8′ östl. L., 500 Häuser, 8100 Einw. Fabrikation von Chokolade, Siegellack, Leinen, Saffian und Meubeln. Berühmte Mineralquellen und stark besuchte Bäder (jährlich mehr als 15,000 Fremde),

Digitized by Google

Wiesbaden rechnet, mit dem ganzen Herzogthum Nassau, nach: Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfennig im fl. 24 Fuß.

Wirkliche Münzen.

In Gold;

Dukaten zu 5 fl. 40 kr. im fl. 24 Fuß, mit veränderlichem Agio.
67 Stück = 1 Cöln. Mark von 23 Karat 8 Grän fein.

In Silber:

Conv. Species-Reichsthaler à 2 fl. 24 kr.
Kronenthaler à 2 fl. 42 kr.
12 Kreuzer-Stücke
} im fl. 24 Fuß.

Preußische ganze, drittel und sechstel Thaler werden zu 1 fl. 44 kr., 54½ und 17½ kr. in allen öffentlichen Cassen angenommen und ausgegeben; geringere Geldsorten bleiben aber hiervon ausgeschlossen.

Maaße und Gewichte. Der Werkschuh ist der alte Mainzer Cameral-Fuß, und hält 127·36 alte franz. Linien oder 0·2875 Meter.

Die Elle ist 246·25 franz. Linien oder 0·5555 Meter lang.

Das Flächenmaaß ist folgendes:

Der Fuß wird in 10 Zoll eingetheilt, und ist ½ Meter oder 221·648 alte franz. Linien lang. Die Ruthe hat 10 Fuß, und die Quadratruthe enthält folglich 100 □Fuß oder 25 □Meter.

Der Morgen hält 100 □Ruthen oder 25 Ares.

Der Malter hat 4 Viernsel oder 16 Kumpf à 4 Gescheid. Der Malter hält 5498 alte franz. Cubikzoll oder 109·06 Liter.

Das Getränkmaaß ist zweierlei, nämlich größeres oder Altmaaß und kleineres oder Jungmaaß. Mit jenem wird Milch, Bier ꝛc., mit diesem aber Wein, Cider, Branntwein, Essig ꝛc. gemessen.

Das Ohm hat 80 Maaß à 4 Schoppen; 80 größere Maaß werden 1 Ohm Trübeiche, 80 kleinere Maaß hingegen 1 Ohm Lautereiche genannt.

Biermaaß. Die Maaß hält 95·065 alte franz. Cubikzoll oder 1·8857 Liter.

Weinmaaß. Die Maaß hält 85·434 alte franz. Cubikzoll oder 1·6947 Liter, und das Ohm mithin 6854·72 Cubikzoll oder 135·576 Liter, und in Hamburg 17·84 Viertel oder Veltes, oder 19·04 Rheinwein-Viertel.

Der Centner hat 106 ℔ à 32 Loth.

Das Pfund wiegt 470·686 Grammes oder 9795 holl. As.

Das Pfund, Brod-, Fleisch- und Buttergewicht, enthält 34 Loth.

Das Münz-, Gold- und Silbergewicht ist die (Frankfurter) Cöln. Mark.

Das Apothekergewicht ist das in Deutschland gebräuchliche Nürnberger.

Handel und Produkte des Herzogthums Nassau.

Produkte. Getreide (nicht hinreichend), Wein (im Rheingau, mit dem edelsten Rheinwein zu Hochheim, Johannisberg, Rüdesheim, St. Markusbrunnen, Asmannshausen, Oestrich, Hattenheim, Geisenheim und Schierstein, der Bleichert bei Argenfels und Hammerstein ꝛc., in Mittelsahren der Morgen zu 20 Eimer gerechnet, 551,740 Eimer), vortreffliches Obst (auch Mandeln, wälsche Nüsse, Pfirsiche, Aprikosen, Mirabellen, Kastanien); Kartoffeln. Rübsamen, Gemüse, Flachs, Hanf, Tabak, Hopfen, Cichorien, Futterkräuter, Holz; 1850: 175,548 Stück Rindvieh, 135,757 Schafe, 60,477 Schweine, 9512 Pferde, 615 Esel und Maulesel, 8751 Ziegen; Wildpret, Fische (Salm und Rheinlachs), Bienen (13.910 Stöcke); Silber (5500 Mark), Blei (12.000 Ctr.), Eisen (96.000 Ctr.), Kupfer (600 Ctr.). Marmor, Kalk, Sand- und Quadersteine, edler Traß, Bimssteine, Magnete, Walkererde, Thon, Schiefer, Gyps, Steinkohlen, Braunkohlen, Salz (zu Soden, nur 4000 Ctr.); der Verkauf des auswärtigen Salzes, 15 — 20.000 Säcke, ist ein Vorrecht der Regierung; Mineralquellen zu Selters und Niederselters 2,800.000 Krüge, Fachingen 200.000 Krüge, Geilnau 100,000 Krüge, Oberlahnstein, Wiesbaden (14 warme Quellen), Ems (mit 35 warmen Bädern aus 7 Quellen, und 14 Trinkbrunnen), Schwalbach (16 Brunnen, 400,000 Flaschen ausgeführt), Schlangenbad (3 Quellen), Soden, Trinkholderquelle bei Branbach ꝛc. Der Berg- und Hüttenbetrieb ernährt gegen 8000 Menschen.

Die Industrie beschäftigt sich vorzüglich mit Wollspinnerei, Leinen-, Woll- und Strumpfweberei, Ledergerberei; in Idstein sind Plüsch-, Flanell- und Kassa-Fabriken, Strumpfwirkereien und Weißgerbereien (jährlich an 28.000 Hammel- und 50.000 Kälber- und Ziegenfelle bereitet); in Ulingen Strumpfwirkereien; in Höchst die große Bolongaro'sche Tabaksfabrik; in Weilburg Tuch-, Damast- und Papier-Fabriken; in Egersbausen eine Nadelfabrik; auch sind hin und wieder Kupfer-, Silber- und Bleihütten, Hochöfen, Eisen- und Zainhämmer, Drahtzüge, Schneid-, Pulver- und Oelmühlen, 93 Potaschesiedereien, 946 Branntweinbrennereien, Brauereien, 527 Nagelschmiede und 1190 Mühlen aller Art ꝛc.; auch thönerne Tabakspfeifen und Flaschen für das Mineralwasser werden in großer Menge geliefert.

Die vornehmsten Ausfuhrwaaren sind: Mineralwasser, Dachschiefer, Marmor, Thon, Getreide und Hülsenfrüchte aller Art, Heu, frisches und getrocknetes Obst, Wein, Obstwein,

Digitized by Google

Schlacht- und Zugvieh, Wolle, Mehl, Branntwein, Potasche, Essig, Silber, Blei, Kupfer, Roh-, Stab- und Reifeisen, Gußwaaren, Steingut, steinernes Geschirr und irdene Pfeifen, Papier ꝛc.

Die Staatseinkünfte belaufen sich auf 1,810,000 fl., die Staatsschuld auf 5,000,000 fl., die Domänenschuld (am Ende des Jahrs 1830) auf 7,217,454 fl.

**Wilna**, Hauptstadt des gleichnamigen Gouvernements im Königreich Polen, an der Mündung der Wilenka in die schiffbare Wilia, unter dem 54° 41′ nördl. Br. und 25° 17′ östl. L., 50,000 Einw., worunter 30,000 Juden, die Handel und andere städtische Gewerbe treiben. Katholische Universität, 5 Buchdruckereien; die Industrie ist sehr unbedeutend, aber der Handel mit Riga, Memel und Königsberg ist von Belang, besonders in Wein, Colonial-Waaren, Pelzwaaren, Eisen- und Kupfergeschirr, Hanf, Flachs, Honig, Wachs ꝛc.

**Winterthur**, Stadt in der Schweiz, Canton Zürich, 4 Stunden nordöstlich von Zürich, 422 Häuser und 4000 Einw. Fabrikation von Musselinen, Zitz, Kattun, Vitriolöl, Alaun, Glaubersalz, chemischen Produkten, Farben; Indiennedruck, Weinhandel.

**Wintersrinde**, die officinelle Rinde der Wintera aromatica *L.*, eines in Patagonien und Chile wachsenden Baumes. Sie kommt in aufgerollten, eine halbe bis 2 Linien dicken festen Stücken von verschiedener Länge und Breite, ist auf der Oberfläche runzlich, gelbbraun, und dem gemeinen Cassiazimmt sehr ähnlich. Der Geruch ist nelkenartig und der Geschmack beißend und aromatisch. Verwendung: in der Medizin.

**Wirthe**, sind Personen, die durch Licenzen autorisirt sind, Bier, geistige Getränke oder Weine im Detail zu verkaufen. Unter dem Ausdruck Wirthe (publicans) werden Inhaber von Gasthöfen, Hotels, Bierhäusern, Weinkellern ꝛc. begriffen. Ein Gasthof unterscheidet sich von einem Bier- oder Weinhause dadurch, daß der erstere ein Ort ist, sowohl bestimmt Gäste zu beherbergen, als sie zu bewirthen, während letztere bloß die Bestimmung der Bewirthung haben. In so fern übrigens auch Wein oder Bier in einem Gasthofe verkauft wird, wie dies fast durchaus der Fall ist, so ist dieser auch ein Wein- oder Bierhaus; und wenn Reisende in einem Bierhaus mit Betten versorgt, logirt und bewirthet werden, so ist dieses auch ein Gasthof. Es ist nicht wesentlich erforderlich, daß ein Gasthof einen Schild über seiner Thüre führe; es ist hinreichend, daß er es zu seinem Geschäfte macht, Passagiere und Reisende zu bewirthen, und sie mit Logis und andern Bequemlichkeiten zu versorgen.

1. Licenzen der Wirthe in England. — Die Vorschriften in Hinsicht der Ertheilung von Licenzen für öffentliche Häuser sind in der Acte 9, Georg IV., C. 61 enthalten.

2. Pflichten der Gastwirthe. — Gastwirthe sind durch das Gesetz verbunden, Gäste aufzunehmen, die in ihre Gasthäuser kommen, und ferner verpflichtet, deren Eigenthum zu beschützen, so lange sie sich da aufhalten. Sie haben kein Recht, einen Gast zurückzuweisen, wenn ihr Haus nicht bereits besetzt ist, oder wenn sie nicht im Stande sind, irgend eine andere hinreichende und billige Ursache dafür anzugeben. Auch dürfen sie Solchen, die ihr Haus besuchen, keine unbilligen Rechnungen machen: wenn sie es thun, sollen sie gestraft, und ihre Gasthöfe verboten und geschlossen werden. Ein Gastgeber, der Ställe an sein Haus angebaut hat, kann gezwungen werden, ein Pferd darin aufzunehmen, wenn auch dessen Eigenthümer nicht in seinem Hause wohnt; aber er kann unter solchen Umständen nicht gezwungen werden, einen Koffer oder eine andere leblose Sache aufzunehmen. Vermöge der jährlich erneuerten Aufruhr-Acte können Constabler, oder, in ihrer Abwesenheit, Friedensrichter, Soldaten in Gasthöfe, Miethstallungen, Alehäuser ꝛc., unter den im Gesetze vorgesehenen Bestimmungen und Bedingungen einquartieren.

3. Verantwortlichkeit der Gastwirthe. — Ein Gastwirth ist verpflichtet, für Alles, was ihm seine Gäste zur Aufsicht übergeben, oder was sie in seinem Gasthofe deponiren, zu haften, und er ist civilrechtlich für allen Verlust verantwortlich, mit Ausnahme dessen, der in Folge unwiderstehlicher Gewaltthat erfolgt, oder wie man es gewöhnlich nennt, durch eine Handlung Gottes und von des Königs Feinden. „Es ist von jeher so gehalten worden," sagt Sir William Jones, „daß ein Gastwirth zum Ersatze verpflichtet ist, wenn die ihm entweder persönlich oder durch einen seiner Angehörigen übergebenen Koffer oder andern Gegenstände in seinem Gasthofe beschädigt, oder durch irgend eine Person, wer sie auch sey, gestohlen werden (es sey denn durch einen Bedienten oder Begleiter des Gastes); auch kann er sich dieser Verantwortlichkeit aus dem Grunde, daß verdächtige Personen in seinem Hause seyen, für deren Aufführung er nicht gut stehen könne, nicht entschlagen, und die seiner Sorge anvertrauten Güter zurückweisen: anders ist es freilich, wenn er die Aufnahme eines Reisenden verweigert, weil er in der That keinen Platz mehr für ihn hat, und der Reisende nichts desto weniger auf der Aufnahme besteht, und sein Gepäcke, ohne des Gastgebers Zustimmung, in ein Zimmer schafft. Dabei ist noch zu bemerken, daß, wenn er versäumen sollte, sich mit ehrlichen Dienern und Hausgenossen zu versehen, wie das von dem Publikum in ihn gesetzte Vertrauen nicht anders erwarten läßt, seine Nachlässigkeit in dieser

Digitized by Google

Beziehung sehr strafwürdig ist, und er bleibt civilrechtlich für ihre Handlungen verpflichtet, selbst wenn sie die Gäste bestehlen, die in ihren Zimmern schlafen. So hart dieses Gesetz scheint, und so hart es in dem einen oder andern Falle auch wirklich seyn mag, so ist es auf die öffentliche Wohlfahrt gegründet, der alle Privatrücksichten nachstehen müssen; denn Reisende, die in einem reichen und handeltreibenden Staate so zahlreich vorkommen, sind genöthigt, sich fast unbedingt in gutem Glauben den Gastgebern anzuvertrauen, deren Moral und Erziehung in der Regel nicht die beste ist, und die häufig Gelegenheit haben könnten, mit Gaunern und Dieben Compagnie zu machen, während der in Schaden gebrachte Gast nie gesetzlichen Beweis über eine solche Verbindung, oder über des Gastgebers Nachlässigkeit, wenn keine wirkliche Spitzbuberei statt gefunden hätte, beizubringen im Stande wäre. Darauf gründete, nach Pomponius, der Prätor seinen Antrag, das Publikum vor der Unehrlichkeit solcher Leute zu sichern; und statuirte durch sein Edict eine Klage gegen sie, wenn die Güter eines Reisenden oder Passagiers auf irgend eine Weise verloren gingen, oder beschädigt wurden, es seye denn durch einen unvermeidlichen Zufall (damno fatali); und Ulpian macht die Bemerkung: daß sogar diese Strenge sie nicht von Schelmenstücken oder bosbafter Vernachlässigung abhalten konnte. — (Versuch über das Gesetz von Depositen, 2te Ausg. S. 95—96.)

Selbst wenn ein Gastgeber einen Gast ersucht, den Zimmerschlüssel bei der Hand zu behalten und die Thüre zu schließen, unter der Vorstellung, daß er es nicht über sich nehmen könne, Sorge für seine Effekten zu tragen, so bleibt er doch, wenn sie gestohlen werden, dafür verantwortlich. In allen solchen Fällen reicht es nicht rechtsgültig hin, daß der Gastgeber sich verwahre, daß er die gewöhnliche Sorge getragen, oder daß die Gewalt, welche den Verlust veranlaßt habe, wirklich unwiderstehlich gewesen sey. Ein Gast ist nicht verpflichtet, sein Eigenthum dem Gastgeber in besondere Verwahrung zu übergeben, ja nicht einmal ihn damit bekannt zu machen, daß er welches hat. Wenn er Eigenthum bei sich führt, oder an seiner Person hat, so ist der Gastgeber dafür verpflichtet, ohne weitere Mittheilung. Aber der Gastgeber kann verlangen, daß das Eigenthum seines Gastes seinen Händen übergeben werde, damit es an einem sichern Platze aufbewahrt werden könne; und wenn dies der Gast verweigert, so ist der Gastgeber für dessen Sicherheit nicht verantwortlich. Der Gast befreit den Gastgeber von Verantwortlichkeit, wenn er die ausschließliche Verwahrung seiner Sachen selbst übernimmt, so daß er den Gastgeber von jeder Sorge dafür lossspricht; also ist es auch, wenn ein Gast ein Zimmer zum ausschließlichen Besitz verlangt und erhält, um einen Laden oder ein Magazin darin einzurichten, wodurch er den Gastgeber aller Verbindlichkeit wegen Verlust, den er an dem Eigenthum erleiden mag, das er in diesem Appartement unterhält, entledigt; anders aber ist es, wenn er nicht im ausschließlichen Besitz des Zimmers ist. Der Gastgeber kann einen Gast nicht verpflichten, Sorge für seine eigenen Sachen zu tragen; denn dies käme, der That nach, einer Verweigerung ihn in seinen Gasthof aufzunehmen gleich; und es entschuldigt einen Gastgeber nicht, wenn er sagt, daß er einem Gaste den Schlüssel zum Zimmer gegeben habe, aus dem das Eigenthum dem Gaste gestohlen worden ist, weil er die Thüre offen gelassen habe. Ein Fall dieser Art ereignete sich vor ganz kurzer Zeit in Brighton. Eine Lady hatte nur für einige Minuten ihre Schlafzimmerthüre offen gelassen, zu der sie den Schlüssel hatte, als ihr £ 50 aus ihrem Arbeitsbeutel entwendet wurden. Der Gastgeber wendete bei vorgebrachter Klage ein, daß die Klägerin ihn dadurch, daß sie besondere Zimmer ausgewählt, und den Schlüssel übernommen, von seiner Verantwortlichkeit entledigt habe. Die Jury stimmte für die Klägerin, und auf eine Motion für eine neue Untersuchung erwiderte Lord Tenterden: „durch das Herkommen in diesem Lande, und eben so durch das Civil-Gesetz sey der Grundsatz der Verantwortlichkeit der Gastwirthe auf zwei Gründe festgestellt worden: erstens, den Gastwirth zu nöthigen, darüber zu wachen, daß keine unpassende Gesellschaft in seinem Hause Zutritt finde; und zweitens, Collision zu vermeiden. — Der im Civil-Gesetz aufgestellte Grundsatz lautet, wie folgt: „Ne quisquam putet graviter hoc in eos constitum esse; nam est in ipsorum arbitrio nequem recipient; et nisi hoc esset statutum, materia daretur cum furibus, adversus eos quos recipiunt, cocundi: cum ne nunc quidem abstineat hujusmodi fraudibus.“ Es sey wahr, daß es bei dem gegenwärtigen Zustand der Gesellschaft schwierig sey, dem Eindringen unpassender Gesellschaft in Gasthöfe vorzubeugen; dessenungeachtet aber müsse der Grundsatz, wie er festgestellt sey, aufrecht erhalten werden, und es wäre gefährlich, ihn aufzuheben; er seye deßhalb nicht der Meinung, daß das Auswählen von Zimmern hinreiche, den Gastwirth seiner Verantwortlichkeit zu entheben. Was ferner den Einwurf betreffe, daß sich die Vorgänge nicht auf Geld ausdehnen, so sey es klar, daß Geld eben so gut unter dem Grundsatze verstanden sey, als Güter, und daß zwischen diesen kein wesentlicher Unterschied gemacht werden könne. Er sey deßhalb der Ansicht, daß der Spruch richtig sey.“ — Die Motion wurde verworfen.

Ein Gastwirth kann sich von Verantwortlichkeit frei machen, wenn er darthun kann, daß der Verlust durch die Schuld des Gastes herbeigeführt wurde, wie namentlich, wenn seine Sachen durch dessen eigenen Diener oder seinen Gefährten gestohlen wurden.

Es wurde entschieden, daß Einer als Gast in einem Gasthofe betrachtet wird, wenn er sein Pferd dort abgibt, ob er gleich nicht selbst dort abgestiegen ist. Wenn Einer zu einem

Digitized by Google

Gastbofe kommt, und für bestimmte Zeit wegen einer Wohnung in demselben contrahirt, und dort nicht ißt oder trinkt, so ist er kein Gast, sondern ein Hausgenosse, und als solcher steht er nicht unter dem Schutze des Gastgebers; aber wenn er dort ißt und trinkt, und für seine Kost bezahlt, dann ist es anders. Jeder Gastgeber oder Bierwirth, der wissentlich eine Person aufnimmt und beherbergt, die eines Vergehens gegen die Finanz-Gesetze überwiesen, wegen dessen sie festgesetzt worden, oder wegen dessen sie gestohen, soll £ 100 verwirken, und für die Zukunft seine Licenz verlieren.

4. Rechte eines Gastgebers gegen seinen Gast. — Ein Gastober kann, ohne deßhalb eine Uebereinkunft getroffen zu haben, die Person eines Gastes, der bei ihm gegessen, bis zur Bezahlung zurückhalten; und er kann dasselbe mit den Pferden in seinem Stalle thun.

Ein Gastgeber ist nicht berechtigt, sich für seinen Gästen im Werthe von 20 Schilling und mehr gelieferte geistige Getränke schadlos zu machen, wenn sie nicht auf einmal bestellt oder geliefert worden sind. — (23, Georg II., C. 40.)

Nach einem Herkommen in London und Exeter kann ein Wirth, dem ein Pferd zur Fütterung überaeben worden, dieses, wenn die Fütterungskosten dem Preise gleich geworden, nach einer Schätzung von 4 seiner Nachbarn, sich aneignen, oder es verkaufen lassen. Aber Gastwirthe in andern Theilen des Landes haben die Macht nicht, Pferde zu verkaufen, die von ihnen zurückgehalten worden sind.

Ein, einem Gastgeber übergebenes Pferd kann nicht als Pfand für die Kost seines Herrn zurückbehalten werden.

Durch die Acten 11 u. 12, William III., C. 15, ist verordnet, daß Gastwirthe, Bierwirthe ꝛc., die es verweigern, in einer Rechnung die Zahl der Pinten oder Quarts, die abgereicht wurden, zu specificiren, oder sie in ungeeichten Maaßen verkaufen, keine Macht haben sollen, Güter oder andere Sachen, die der Person gehören, welcher die Getränke geliefert wurden, zurückzuhalten, sondern wegen ihrer Forderungen bloß an die Personen selbst gewiesen seyn sollen.

**Wisby**, altberühmte Hansestadt und Seehafen an der Westküste von Gothland (Schweden), unter dem 57° 38′ nördl. Br. und 18° 7′ östl. Länge, 4500 Einw. Fabrikation von Leinwand, Tabak, und Arbeiten in Marmor verfertigt ꝛc. Hafen. Ein- und Ausfuhrhandel. Ueber das im Norden von Europa früher allgemein gültige Seerecht von Wisby siehe Seerecht.

**Wismar**, Stadt in der Herrschaft gleichen Namens im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, an einem Meerbusen des Baltischen Meeres, vis-à-vis von der Insel Pöl, mit einem der besten und sichersten Häfen der Ostsee, der aber für große Fahrzeuge nicht tief genug ist. Unter dem 53° 10′ nördl. Br. und 17° 3′ östl. Länge, 1220 Häuser und 10.000 Einw. Fabrikation von ordinärer Leinwand und Segeltuch, Tabak, Flanell, Spielkarten; Branntweinbrennereien, Brauereien, Steindruckereien. Lebhafter Handel mit Rostock, Dänemark, Schweden, Norwegen, England. Ausgeführt wird hauptsächlich Getreide. Lebhafte Schifffahrt. Im Jahr 1829 sind 212 Schiffe angekommen und 205 abgegangen.

**Wismuth** (Engl. Bismuth, Tin gless, Franz. Bismuth, Ital. Bismutte, Span. Bismuth, Piedra inga, Port. Bismutho, Holl. Bismuth, Bergsteen, Dän. u. Schwed. Vismut, Russ. Wismut, Poln. Markazyt cynowy, Lat. Bismuthum). Ein Metall von röthlich-weißer Farbe, ohne allen Geschmack und Geruch. Es ist weicher als Kupfer und dessen specifische Schwere 9·822. Wenn dasselbe mit Sorgfalt unter den Hammer genommen wird, nimmt dessen Dichtigkeit außerordentlich zu, es bleibt indessen immer sehr zerbrechlich, und ist daher nicht eigentlich hämmerbar oder zu Draht zu gebrauchen; bei einer Hitze von 476° F. kommt es in Fluß. (Thomson's Chemistry.)

„Wismuth wird vorzüglich bei der Anfertigung zinnerner Gefäße, beim Gusse der Druckletter zur Masse derselben, so wie zu einigen Metallmischungen benutzt. Mit einem gleichen Gewicht von Blei dazu geschmolzen, erhält man eine glänzend weiße Metallmischung, viel härter als Blei, dabei hämmerbar, obgleich nicht dehnbar; wird mehr Blei hinzugesetzt, so wird die Masse noch hämmerbarer. Acht Theile Wismuth, fünf Theile Blei, drei Theile Zinn, geben ein leicht schmelzbares Metall, welches zuweilen nach seinem Erfinder Newton genannt wird, und schon bei dem Hitzgrad von siedendem Wasser in Fluß geräth; auch kann man es über einem Lichte, in einem starken Papiere, zum Schmelzen bringen, ohne daß letzteres anbrennt. Ein Theil Wismuth mit fünf Theilen Blei und drei Theilen Zinn, gibt das Löthmetall für Zinngießer. Auch wird Wismuth zur Verfertigung sympathetischer Dinten benutzt.“ (Dr. Ure.)

**Witebsk**, Hauptstadt des Gouvernements gleichen Namens im europäischen Rußland, am Einfluß des Bachs Witschta in die hier schiffbare Düna, unter dem 55° 11′ nördl. Br. und 30° 5′ östl. Länge, 1950 Häuser und 15.000 Einwohner. Bedeutende Gerbereien; Handel mit Riga, Danzig, Memel, St. Petersburg und dem Innern Rußlands, in Getreide, Honig, Meth ꝛc.

Digitized by Google

**Wittenberg**, befeſtigte Stadt im preußiſchen Regierungsbezirk Merſeburg, an der Elbe, unter dem 51° 52′ nördl. Br. und 12° 57′ öſtl. Länge, 906 Häuſer, 7000 Einw. Sparcaſſe. Fabrikation von Tuch, Leinwand, Leder; Färbereien, Branntweinbrennereien, Brauereien. Die Univerſität iſt mit der von Halle vereinigt worden.

**Wolfenbüttel**, Stadt im Herzogthum Braunſchweig, an der Ocker, 5 Stunden ſüdlich von Braunſchweig entfernt, 1085 Häuſer und 8200 Einw. Buchdruckerei; Fabrikation von ſeidenen Bändern, Liqueuren, Leinwand, Papiertapeten, Tabak, Seife, Leder, Vitriol ꝛc.; Wachsbleichen. Handel mit Leinengarn, Getreide und Fabrikations-Artikeln.

**Wolle** (Engl. Wool, Franz. Laine, Ital. u. Span. Lana, Port. La, Laa, Holl. Wol, Dän. Uld, Schwed. Ull, Ruſſ. Wolna, Scherst, Poln. Welna, Lat. Lana), eine Benennung, die man ſowohl für die feinen Haare der Thiere, wie z. B. der Schafe, Kaninchen, einiger Ziegengattungen, des Vigognegeſchafes, des Lama ꝛc., als auch für ähnliche Erzeugniſſe des Pflanzenreichs, z. B. die Baumwolle und ähnliche Pflanzenfaſern gebraucht. Hier wird nur die Rede von Schafwolle ſeyn, — einem Artikel, der ſchon von den früheſten Zeiten bis auf die gegenwärtigen von hoher Wichtigkeit war, denn in faſt allen Himmelsſtrichen wurden daraus ſtets die vorzüglichſten und koſtbarſten Kleidungsſtücke der Menſchen verfertigt.

*Verſchiedene Gattungen von Wolle.* — In England theilt man dem Herkommen gemäß die Wolle in zwei große Claſſen, nämlich in *lange* und *kurze* Wolle (d. h. von langen und kurzen Fäden) und dieſe zerfallen wieder in viele Unterclaſſen oder Sorten, die nach der Feinheit beſtimmt werden.

Kurze Wolle wird hauptſächlich in der Tuchmanufaktur verwendet, und daher oft Tuchwolle genannt. Es gibt deren von 1 bis 3 und 4 Zoll Länge; iſt ſolche länger, ſo muß ſie kurz geſchnitten werden, um ſie verarbeiten zu können.

Die Eigenſchaft der Wolle, gefilzt werden zu können, iſt Jedermann bekannt; die Hutfabrikation z. B. wird dadurch allein möglich. Die Wolle, aus welcher die Hüte gemacht werden, iſt weder geſponnen noch gewoben, ſondern es werden einzelne Flocken durcheinander getrieben, tüchtig in heißem Waſſer eingeweicht und zuſammen gepreßt, ſo daß daraus eine dichte zuſammenhängende Maſſe entſteht.

Tuch und wollene Waaren werden ebenfalls aus Wolle gemacht, die dieſe Eigenſchaft beſitzt; ſolche Wolle wird jedoch gekrämpelt, geſponnen, gewebt und kommt dann in die Walkmühle, wo erſt die Operation des Filzens vor ſich geht. Durch die Stampfen der Walkmühle vereinigen ſich die feinen Faſern dichter, das Gewebe wird feſt und egal, indem es ſich ſowohl in der Länge als in der Breite zuſammenzieht; ohne das Walken würde dem Tuche Feſtigkeit und gutes Anſehen beinahe gänzlich abgehen. Der langen Wolle dagegen, aus welcher ganz und halbwollene glatte Zeuge verfertigt werden, wird die Eigenſchaft, ſich zu filzen, genommen. Dieſes geſchieht, indem ſolche durch heißgemachte eiſerne Kämme gezogen wird, welche die feinen Faſern und federigen Theile wegnehmen und ſolche der Natur der Seide und Baumwolle näher bringen.

Lange oder Kammwolle gibt es von 3 bis 8 Zoll Länge. Die kürzere Kammwolle wird vorzüglich von den Strumpfwirkern verarbeitet, und nicht ſo feſt geſponnen als die längere; man unterſcheidet hienach hartes und weiches Wollengarn.

Die Feinheit der Wolle iſt kaum auf irgend eine andere Weiſe zu beurtheilen — wenigſtens für techniſche Zwecke — als durch das geübte Auge des Wollſortirers, welchen vieljährige Erfahrung in den Stand ſetzt, diejenigen kleinen Verſchiedenheiten daran wahrzunehmen, die einem gewöhnlichen Unterſucher gänzlich entgehen. Aus einem einzigen Vließ werden nicht ſelten 8 bis 10 verſchiedene Wollen ſortirt, und wenn von dem einen Vließe die beſte Wolle nicht der hochfeinen eines andern gleichkommt, wird ſolche zur zweiten Sorte, oder zur dritten und vierten, auch noch zu einer geringern, zu welcher ſolche paßt, gewerfen. Der Werth jeder Sorte wird durch die vorhandene größere oder geringere Nachfrage nach grobem oder feinem Tuche beſtimmt.

Die Weichheit der Faſern einer Wolle iſt ein ſehr wichtiger Umſtand; ſie iſt nicht gerade von deren Feinheit abhängig, ſie beſteht in einem eigenthümlichen Anfühlen, dem von Seide oder Flaum vergleichbar. Der Unterſchied zweier Stücke Tuch im Werthe, die aus zwei verſchiedenen Gattungen Wolle verfertigt wurden, welche bei gleicher Feinheit ſich im Anfühlen das eine durch Weichheit, das andere durch die entgegengeſetzte Eigenſchaft auszeichnen, iſt ſo bedeutend, daß das eine bei gleicher Arbeit und Aufwand in der Fabrikation 20 bis 25% mehr werth ſeyn kann, als das andere. Herr Bakewell hat bewieſen, daß die Weichheit der Wolle hauptſächlich von der Weide der Thiere abhänge, auf welche dieſe getrieben worden ſind, und daß während die Wolle von Schafen, die auf fetter, Lehm- oder Thongrund enthaltender Weide gegangen ſind, ſich durch beſondere Weichheit auszeichnet, ſolche Thiere, die auf Kreideboden oder kalkigem Grunde genährt wurden, aber immer harte Wolle liefern. Unter den fremden Wollen iſt die ſächſiſche Wolle im Allgemeinen weicher als die ſpaniſche. Harte Wollen entbehren ſtets die Eigenſchaft, ſich gut filzen und walken zu laſſen.

Digitized by Google

Wolle, die zur Tuchfabrikation bestimmt ist, muß in den Vließen so rein weiß wie möglich seyn, indem nicht allein zu weißem Tuch, sondern auch zu allen andern Gattungen, die lebhafte Farben erhalten sollen, der reinste weiße Grund erfordert wird, um Glanz und Reinheit der Farbe gehörig hervorzubringen. Es gibt unter den feinwolligen englischen Schafen welche mit schwarzen und grauen Köpfen und Füßen, wie die zu Norfolk und South-Down; dergleichen Thiere haben dabei überhaupt einen Anflug von grauer Wolle an mehreren Theilen des Körpers, oder im Vließ finden sich hin und wieder graue Stellen, und deßhalb ist ihre Wolle für viele Waaren gänzlich unbrauchbar; denn wenn auch die grauen Fasern so unbedeutend sind, daß sie den Wollsortirern gänzlich entgehen, so werden doch, wenn Tuch daraus zubereitet worden ist, idiblichte Stellen sichtbar, und verursachen dem Ansehen und der Farbe großen Schaden. Die Herefordshire-Schafe, welche weiße Vordertheile haben, sind von diesem Fehler gänzlich frei und liefern Vließe ohne alle Beimischung von grauen Haaren.

Die Reinheit der Wolle ist gleichfalls ein höchst wichtiger Punkt; die spanische Wolle z. B. wird immer erst gewaschen, nachdem solche geschoren ist, wogegen die Wolle auf den englischen Schafen nur unvollkommen auf den Thieren gewaschen wird. Man sagt daher, daß, während ein Packen englischer Wolle von 240 ℔ bei der Verarbeitung 70 ℔ verliere, dasselbe Quantum spanischer Wolle nur 48 ℔ weniger gebe. Die Reinheit der Wolle ist daher von dem Käufer sehr zu berücksichtigen.

Vor Einführung der neusten Verbesserungen in der Maschinenspinnerei für Wolle wurde als Haupterforderniß der Kammwolle die größte Länge und Festigkeit derselben angesehen. Die Vließe der langwolligen Schafe, die auf die fetten Wiesen von Kent und Lincoln getrieben wurden, galt daher als die beste von allen für die Wollkämmer. Aber neuere Erfindungen brachten darin eine sehr große Veränderung hervor; und der Wollarbeiter ist dadurch in den Stand versetzt, Wolle, deren Fäden nur 3 Zoll Länge haben, benutzen und für die meisten aus Kammwolle verfertigten Artikel verarbeiten zu können. Welche außerordentliche Aenderung dadurch seit 1800 in dem Verhältniß der langen Wolle zur kurzen veranlaßt wurde, kann man aus den Berechnungen von Hubbard ersehen, wonach die Erzeugung der ersteren um 152,055 Ballen in England zunahm, die andere dagegen um 72,820 Ballen zurückging.

Die Weiße eines Vließes ist von geringerer Wichtigkeit bei der langen oder Kammwolle, als bei der kurzen oder Tuchwolle, nur dürfen graue Stellen nicht darin vorkommen. Zuweilen hat das Vließ eine dunkelbraune Farbe, die man Winterfarbe (Winter stain) nennt, und man kann dann mit Sicherheit annehmen, daß die Wolle nicht ganz gesunder Art sey. Dergleichen Vließe werden von den Wollesortirern mit großer Sorgfalt ausgeschossen, und können nur zu Waare verarbeitet werden, die man schwarz färbt. Feinheit ist bei der ord. Kammwolle von geringerer Wichtigkeit als ihre andern Eigenschaften.

Die Merinos oder spanischen Schafe sind in England gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zuerst eingeführt worden; Georg III. war deren großer Beschützer, und sie blieben eine Reihe Jahre hindurch überhaupt sehr beliebt. Man will sich aber überzeugt haben, daß, während zwar die Vließe in England nicht sehr ausgeartet sind, doch der Knochenbau des Thieres, welcher von Natur schlecht geformt und nicht fleischig ist, auch nicht zulege; und da der Landmann bei der Race Schafe, die er hält, darauf sehen muß, daß er damit nicht allein den Wollmarkt, sondern auch die Schragen der Schlachter versorge, so hat er die spanische Schafzucht wieder aufgegeben, und für zuträglicher gefunden, ausschließlich zur einheimischen zurückzukehren. Dennoch hat das Kreuzen spanischer Stöhre auf die englischen Heerden einen sehr wohlthätigen Einfluß gehabt, und die Racen von South-Down, Reyeland u. a. m. sind dadurch sehr veredelt worden ꝛc.

Verschlechterung der englischen Wolle. — Es scheint sicher, und wurde sowohl vor dem Oberhause 1828 als auch vor andern Behörden zur Genüge dargethan, daß die Güte der englischen Wollen sich in den letzteren dreißig Jahren sehr verringert habe. Die große Aufgabe des Schafzüchters ist, das Thier sowohl in Fleisch und Talg als in Wolle zum höchsten Ertrag zu bringen, und ersteres scheint schwer, ja beinahe unmöglich, ohne daß die Feinheit des Vließes dabei aufgeopfert werde. Culley führt an, daß die Schafe von Herefordshire, welche die feinste Wolle liefern, sehr mager gehalten würden, und jedes nur 1½ ℔ liefere. — „Wenn,“ sagt er, „dieselben besser gefüttert würden, so dürften sie allerdings stärker werden, und mehr Wolle, aber von geringerer Güte, liefern.“ — Es scheint, daß man dieses als allgemeinen Grundsatz annehmen kann. Der ausgebreitete Anbau der Rüben, so wie die Einführung eines stärkern Schlaags Thiere, scheinen in jeder Rücksicht den Werth der Vließe vermindert zu haben. Nach Wilsons, eines englischen Wollsortirers, Angaben sollen die Vließe in Norfolk vor 25 Jahren nur 2½ ℔ das Stück gewogen haben, die gegenwärtig 3 ℔ bis 3½ ℔ wiegen. (Report, p. 556.) — Aber aus einer Tabelle, die derselbe geliefert und in der er die Ergebnisse seiner Geschäftserfahrungen niederlegte, geht hervor, daß von 45 Tods (Tod ist ein Packen zu 28 ℔) oder 420 ℔ Tuchwolle, die in Norfolk im Jahr 1790 erzeugt worden, 200 ℔ Prima waren, während von derselben Quantität Norfolk-Wolle im Jahr 1828 nur 14 ℔ Prima erhalten wurden! (Report, p. 207.)

Digitized by Google

— Die Angaben von andern Zeugen liefern in dieser Beziehung ganz dasselbe Resultat. (Report, p. 385, 640 à 644.) — Nach einer Schätzung in „Luccocks Treatise on English Wool“ — eine Schrift, die man allezeit als bewährt betrachtete, war der sämmtliche Wollertrag von England im Jahr 1800 — 584,000 Ballen, jeder à 240 ℔. Hubbard, ein sehr unterrichteter und thätiger Wollhändler von Leeds, hat aber dargethan, daß, angenommen die von Herrn Luccock gegebene Zahl der Schafe sey die richtige, so könne die jetzt erzeugte Quantität Wolle, bei dem vermehrten Gewichte der Vließe nicht unter 465,169 Ballen betragen; dieses ergäbe eine Zunahme von 20%! Es ist daher wahrscheinlich, daß, ungeachtet des Herabgangs im Preise, die Wolle, in so fern die Schafe einen größeren Ertrag als Schlachtvieh liefern, und bei dem vermehrten Gewichte der Vließe, der Schafzüchter sein Capital gegenwärtig auf einen höhern Ertrag bringe, als zu irgend einer frühern Zeit.

Zahl der Schafe in Großbrittannien. — Diese läßt sich unmöglich ganz genau angeben, so wenig als das Quantum Wolle, das jedes Jahr von denselben hervorgebracht wird. Außer den Angaben von Luccock erscheinen alle andere höchst übertrieben; die des Herrn L. aber, welche weit unter allen frühern bleiben, sind mit Sorgfalt gemacht worden, und dürften wohl der Wahrheit sehr nahe kommen. — Nach Luccock waren anzunehmen:

| | | |
|---|---|---|
| Langwollige Schafe in England und Wales im Jahr 1800 . . | 4,155,308 | |
| Kurzwollige Schafe . . . . . | 14,854,299 | |
| | | 19,007,607 |
| Abgang als Schlachtvieh, jährlich, kurzwollige . . . . . | 4,221,748 | |
| Sterblichkeit . . . . . | 211,087 | |
| Abgang als Schlachtvieh, jährlich, langwollige . . . . . | 1,180,413 | |
| Sterblichkeit . . . . . | 59,020 | |
| Geschlachtete Lämmer . . . . . | 1,400,000 | |
| Sterblichkeit do. . . . . | 70,028 | |
| | | 7,140,856 |
| Gesammtsumme aller Schafe und Lämmer . . . . . | | 26,148,463 |

In einigen Gegenden Englands haben sich die Schafe seit 1800 vermehrt, in andern vermindert; es haben uns aber Leute, die ganz genau mit der Sache vertraut sind, versichert, daß der Stand im Ganzen ungefähr derselbe geblieben sey.

Während der letzten 50 Jahre haben sich dagegen die Schafheerden Schottlands sehr vermehrt, auch wurde die Zucht, namentlich in den Hochlanden, ungemein veredelt. Die Grundeigenthümer in jenen Gegenden haben ihre Ländereien in größern Pachtungen an sogenannte store farmers überlassen, welche die Cheviot-Race eingeführt haben, anstatt des kleinen, schwarz und weißen Schlages, welchen man dort früher allein kannte.

In dem Generalberichte über Schottland (Vol. VIII, Append. p. 6.) wird die Zahl der dortigen Schafe zu 2,850,000 angeschlagen, und zählt man die Vermehrung der Schafheerden, die seit 1815 statt fand, hinzu, so ist gegenwärtig die Zahl aller Schafe im Lande mit Wahrscheinlichkeit auf 3,500,000 zu rechnen.

Nach Wakefield (Account of Ireland, vol. I, p. 541) gibt es in der Grafschaft Ulster in Irland nicht eine einzige Heerde Schafe; so daß wir überflüssig hoch rechnen werden, ungeachtet der beträchtlichen Schafzucht in der Grafschaft Roscommon und einigen andern, wenn wir die Zahl sämmtlicher Schafe in jenem Königreiche zu 2,000,000 anschlagen.

Nach allem, was vorstehend angeführt wurde, dürfte demnach 52,000,000 die richtige Zahl aller Schafe in Großbrittannien und Irland seyn; 10,000,000 weniger als Dr. Colquhoun fürs Jahr 1812 angegeben hat. Dieser Gelehrte führt nicht den geringsten Grund für seine Schätzung an, welche nach allen eingezogenen Erkundigungen ganz unstatthaft ist. Sonderbarer Weise stützen sich deutsche Schriftsteller auf Dr. Colquhouns statistische Angaben, als wenn solche ausgemacht richtig wären. Sie würden ungefähr eben so gut fahren, wenn sie über zweifelhafte historische Thatsachen die Tausend und Eine Nacht um Rath fragen wollten. —

Brittischer Wollhandel. — Vom Jahr 1660 bis 1825 war die Wollausfuhr strenge verboten. Gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts bis zur Mitte des vorigen, kam die Meinung nach und nach in Schwung, daß englische Wolle besser sey als die irgend eines Landes; daß lange Wolle nirgend sonst erzeugt werden könne, und daß England stets das Uebergewicht in der Wollen-Manufaktur behaupten müsse, wenn es ihm gelänge, das rohe Material ausschließlich für die eigene Verarbeitung im Lande zu behalten. Zu diesem Ende wurden unzählbare Gesetze erlassen; die in den meisten derselben enthaltenen Verfügungen waren so willkürlich und strenge als nur immer möglich, um ja alle heimliche Ausfuhr zu unterdrücken. John Smith war der erste, der in seinem ausgezeichneten Werke, betitelt: „Memoirs of Wool“ (welches überhaupt auf eine sehr genaue und umfassende Weise über die Fortschritte des englischen Handels und der englischen Manufakturen Aufschluß gibt), auf die Ungerechtigkeit und Abgeschmacktheit eines Handelssystems aufmerksam machte, und bewies,

Digitized by Google

daß, welche Vortheile für den Manufakturisten durch die Verbote der Wollausfuhr auch erwachsen, der Nachtheil für den Landwirth immer noch weit größer bleibe. Aber trotz der von Smith aufgestellten Gründe, denen auch spätere Schriftsteller beitraten, und für welche die Erfahrung noch außerdem sprach, blieben die Verbote der Wollausfuhr bis 1825 in Kraft, als Mr. Huskisson so glücklich war, dieses traurige Ueberbleibsel einer barbarischen Handelspolitik ganz in Wegfall zu bringen. Die Verbesserung der Spinnmaschinen, welche gestattete, die kurze oder Tuchwolle ebenso wie die lange benutzen zu können, hat den letzten scheinbaren Grund zu Vertheidigung der Wollausfuhr-Verbote gänzlich zerstört, und man wird aus Nachstehendem ersehen, daß selbst dieser nur auf einen geringen Theil des Wollerzeugnisses Englands Anwendung fand.

Bis 1802 war die Einfuhr fremder Wolle nach England ganz freigegeben, und in so fern dadurch das rohe Material für einen wichtigen Manufakturzweig ins Land gebracht wurde, kann man diese Freigebung nur loben. Vom Jahr 1802 an wurde jedoch ein Einfuhrzoll von 5s. 5d. auf jeden Centner fremder Wolle verfügt; 1815 wurde dieser Zoll auf 6s. 8d. erhöht, und 1819 trieb Herr Vansittart den Einfuhrzoll zu der ungeheuern Höhe von 56s. für den Centner oder 6d. für das Pfund! Hätte die in England erzeugte Wolle hingereicht, um die Wollenmanufakturen des Landes zu versorgen, so würde gegen einen Zoll dieser Art weniger einzuwenden gewesen seyn, allein es war gerade der entgegengesetzte Fall. Die Verwendung fremder Wolle war, wegen der eingetretenen Verschlechterung in der Qualität der englischen, und wegen andern Umständen, ganz unentbehrlich geworden, und in so fern das Uebergewicht Englands in einigen Zweigen dieser Fabrikation noch keineswegs ganz entschieden war, mußte ein Zoll von 50% auf das Quantum Wolle, welches England einzuführen gezwungen war, wenn es dabei sein Verbleiben gehabt hätte, offenbar den Ruin der englischen Fabrikation nach sich gezogen haben; auch verursachte diese Verfügung wirklich, daß die Ausfuhr der Wollenwaaren sehr abnahm, und führte andere nachtheilige Folgen herbei, an denen dieser Gewerbszweig lange Zeit nachher noch kränkelte.

Vor einer Commission des Oberhauses ist unumstößlich bewiesen worden, daß fremde Wollen für England ganz unentbehrlich sind. Mr. Gott zu Leeds, einer der thätigsten und unterrichtetsten Manufaktur-Besitzer des Landes, erklärte der Commission, daß in seiner Anstalt bloß fremde Wolle verarbeitet werde. Auf die Frage, ob er eben so viel Waare ausführen würde, wenn er seine Tücher bloß aus brittischer Wolle arbeiten ließe, erwiederte derselbe: „Er könne in manchen Gattungen von Tuch keinen Artikel machen lassen, der auf fremden oder selbst einheimischen Märkten halbwegs verkäuflich wäre, wenn er dazu andere als fremde Wolle verwende.“ In so fern dessen Aussagen von größter Wichtigkeit sind, mögen hier noch einige derselben stehen. Auf die Frage: Können Sie der Commission Aufklärung über die Concurrenz geben, welche gegenwärtig zwischen Engländern und Fremden in der Tuchmanufaktur besteht? erwiederte er: „Ich bin der Meinung, daß Concurrenz bestehe, und zwar höchst bedeutende. In einigen Fällen ist der Vortheil ganz auf Seite der Fremden, in andern wieder auf der der englischen Wollenmanufakturen; letzteres hauptsächlich in den feinen englischen Tüchern; in dem geringeren Tuche sind die Fremden uns ziemlich gleich, und überflügeln uns sogar in mehr als einem Falle.“

„Die feineren Tuchgattungen betreffend, würde die verlangte Concurrenz gestatten, auf fremde Wolle einen erhöhten Zoll zu legen, ohne daß der Ausfuhrhandel benachtheiligt würde?“ — „Ich bin überzeugt und erkläre auf Eid und Pflicht, daß diese Maaßregel für den Ausfuhrhandel vom höchsten Nachtheil seyn müßte; eben so nachtheilig würde es auch für alle englischen Wollenmanufakturen seyn, die gröbere Waarenqualitäten liefern. Dem, was die Fremden in der Wollenmanufaktur voraus haben, wird gegenwärtig so ziemlich das Gleichgewicht gehalten; Zollerhöhungen solcher Art würden aber die Fremden offenbar in den Stand setzen, viel wohlfeilere Wolle einzukaufen, als wir es in England vermögen, und müßten jene nothwendig in den Stand kommen, ihre Manufakturarbeiten so auszudehnen, daß alle brittischen Wollenwaaren am Ende verdrängt würden.“

Bei einer andern Gelgenheit sagte Mr. Gott Folgendes aus: „Wenn man einem Käufer zwei Stücke Tuch, das Yard zu 10s. vorlegen wollte, von denen das eine aus brittischer, das andere aus fremder Wolle gemacht wäre, so würde das eine verkauft werden, das andere aber liegen bleiben. Ich könnte mit letzterem nicht eine einzige Bestellung ausführen. Verlangte Jemand Tuch, das Yard zu 7—8s., und erhielt welches, das aus englischer Wolle verfertigt wäre, so würde er es zurückgeben, so daß ich, um ihm Genüge zu leisten, meine Zuflucht zu Tuchen aus fremder, oder aus fremder mit einer geringen Beimischung brittischer, Wolle nehmen müßte.“

Als man Mr. Gott um seine Meinung darüber befragte, ob die Preise der brittischen Wollen höher oder niedriger stehen würden, als solche in dem Augenblicke ständen, wenn man fortzufahren hätte, von den fremden Wollen 6d. pr. ℔ Einfuhrzoll zu erheben, erwiederte derselbe: „Meine Meinung ist, daß der Preis der brittischen Wolle sich vermindert,

und die Frage nach brittischer Wolle sehr abgenommen haben müßte. Brittische Wollmanufakturisten wären dann von allen fremden Verkaufsplätzen verdrängt worden, und die Wollvorräthe hätten sich aufgehäuft, wie der Fall eintreten muß, wenn künftig ein solcher Einfuhrzoll auferlegt werden sollte.“ (Mr. Gott's Evidence, pp. 292, 295.)

Die Ansichten von Mr. Gott über den Einfluß der Einfuhr fremder Wollen auf den Preis der brittischen Wollen, stimmen mit dem Gutachten aller der Wollmanufakturisten überein, deren Aussage von der Commission eingeholt worden war. Wollene Decken, Flanelle von allen Sorten, Boi, Fußteppiche, Kalmuks ꝛc. werden fast ausschließlich aus englischer Wolle verfertigt; auch sind die Wollmanufakturisten im Stande, mit fremder Wolle zusammengemischt, für gewisse Gattungen Tuche, eine beträchtliche Quantität englischer Wolle zu verwenden, wogegen das bloß aus derselben gemachte Tuch ganz unverkäuflich seyn würde. Als Mr. Goodman, Wollhändler zu Leeds, befragt wurde, ob die Auflage eines starken Zolles auf fremde Wollen die Verarbeitung englischer Wolle zu Tuchen zur Folge haben werde, wo dieses gegenwärtig nicht der Fall sey, erwiederte derselbe: „Sicherlich nicht, denn es würde sich Niemand finden, der dergleichen Tuche tragen möchte; Jedermann verlangt ein besseres, feineres Tuch, welches länger dauert und sich besser trägt“ (S. 241). — Ein Herr Francis aus Heytesbury erklärte, daß Tuche, die bloß aus englischer Wolle verfertigt werden, gar keinen Abgang fänden, und daß letztere bloß zu wollenen Decken, Boi ꝛc. anwendbar sey; die Ausschließung fremder Wolle werde daher die Wollmanufakturen nur stören, ohne den Preis der englischen Wollen irgend zu steigern“ (S. 268). Ungefähr dasselbe erklärte Mr. Webb (S. 270), Mr. Sheppard (S. 294) und Mr. Ireland (S. 319) so wie alle mit der Wollmanufaktur in Verbindung stehenden Sachverständigen.

Die Geschichte der Wollmanufaktur seit 1828 hat die Genauigkeit der Angaben, welche Mr. Gott und andere Zeugen damals vor dem Parlamente machten, vollkommen bestätigt. Ihr Betrieb von jener Periode an bis auf die gegenwärtige Zeit war eine Folge ununterbrochenen Fortschrittes und Gewinns; und so wenig ist die einheimische Wollproduktion durch die ungehemmte Zufuhr fremder Wolle benachtheiligt worden, daß der Preis derselben gegenwärtig (März 1834) höher steht als zu irgend einer frühern Periode. Wir sind in der That der Meinung, daß dieselbe jetzt eine unnatürliche Höhe erreicht hat; und daß die außerordentlich theuren Preise eine entsprechende Steigerung in den Tuchpreisen veranlassen, durch die Abnahme des Verbrauchs dann wieder auf die Fabrikation zurückwirken, und in Folge dessen einen natürlichern Stand der Dinge herbeiführen werden.

Einfuhr fremder Wolle nach England. — Auch hierin ist eine außerordentliche Veränderung eingetreten, nicht allein hinsichtlich des Quantums der eingeführten Wolle, sondern auch in Betreff der Länder, aus denen solche gebracht wird. Vor 1800 überstieg die sämmtliche Wolleinfuhr kaum 5.000.000 ℔; diese wurden fast allein aus Spanien eingeführt, dessen Wolle lange Zeit hindurch für die beste gehalten wurde. Im Jahr 1800 selbst betrug die englische Einfuhr gegen 9.000.000 ℔, und von der Zeit ist sie fortwährend gestiegen, bis zu dem hohen Belange zwischen 25 bis 40.000.000 ℔. Anstatt aber, wie ehemals, hauptsächlich aus Spanien eingebracht zu werden, wie bis etwa zum Jahr 1814, erhält England jetzt den bei weitem größten Theil dieser ungeheuren Zufuhr aus Deutschland. Der König Friedrich August, letzter Kurfürst von Sachsen, führte die Merinozucht in seinen Besitzungen ein, und bemühte sich, die Vermehrung dieses einträglichen Thieres immer mehr auszudehnen. Seine rühmlichen Bestrebungen wurden mit dem höchsten Erfolge gekrönt; die Merinos gedieben in Sachsen und andern deutschen Staaten besser als in Spanien selbst, und die Vermehrung derselben glückte dergestalt, daß der spanische Wollhandel in Vergleich mit dem deutschen auf fast nichts herabgesunken ist! Die Einfuhr deutscher Wollen in England war während des Krieges sehr unbedeutend, und betrug 1812 in Allem nur 28 ℔; seit dem Frieden hat solche aber ungeheuer zugenommen. Im Jahr 1814 stieg sie schon auf 3.432.456 ℔; — 1820 bereits 5.113.442 ℔, und 1825 erreichte sie die außerordentliche Höhe von 28,799,661 ℔. Doch war dieses ein Jahr, in welchem solche überführt wurde, denn 1826 fiel die Einfuhr auf 10,535,232 ℔. Seitdem hat sie sich aber wieder bedeutend gehoben, denn 1835 betrug solche 25,570,106 ℔. Ein vorzüglich guter Bericht über den deutschen Wollhandel nach England findet sich in dem Foreign Quaterly Review Nro. XI Art. 8.

Auch in Neu-Süd-Wales und Vandiemensland ist die veredelte Schafzucht eingeführt worden, und hat einen ganz außerordentlichen Aufschwung genommen, so daß Australien in gar nicht langer Zeit eines der Hauptländer der Welt für Wollproduktion werden wird.

Die Einfuhren von Wolle aus Neu-Süd-Wales und Vandiemensland haben in den letzten Jahren reißend zugenommen. Im Jahr 1835 beliefen sie sich auf 3,516,869 ℔, während die Zusendungen von Spanien nur 3,539,150 ℔ betrugen. Die spanischen Heerden haben durch die letzten Kriegsjahre schwere Verluste erlitten, und die beste spanische Wolle macht jetzt kaum die Hälfte des Preises, welche man für die beste deutsche Wolle bezahlt.

Digitized by Google

I. Uebersicht der Schaf- und Lammwolle, welche in den unten benannten Jahren aus fremden Ländern nach Großbrittannien eingeführt wurde, mit Angabe der Länder, woher sie kam, der Qualität, welche aus jedem gebracht wurde, des Zollansatzes und des Ertrages desselben.

| Länder, aus welchen die Einfuhr statt fand. | 1810. | 1815. | 1820. | 1825. | 1827. | 1830. | 1832. | 1833. | 1834. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ |
| Rußland, Schweden und Norwegen | 59.503 | 371,484 | 75.614 | 1,995 900 | 607,559 | 208,231 | 855,680 | 1,405 092 | 3,129.605 |
| Dänemark | 351,741 | 424,922 | 13.517 | 554,213 | 59,936 | 179.717 | 302,843 | 371,490 | 526,607 |
| Preußen | 143.057 | 105 073 | 107.101 | 131,100 | 786,410 | 713,346 | 833,988 | 305,379 | 307,517 |
| Deutschland | 778,835 | 3,137,135 | 5,113 443 | 28,799,651 | 21,220,788 | 26,071,882 | 19,831,925 | 25,370,106 | 28,634,615 |
| Niederlande | 1,873 | 438,821 | 186,051 | 1,059,343 | 392,454 | 933,113 | 209,144 | 811,031 | 376,740 |
| Frankreich | . . . | 756,417 | 230,909 | 434,674 | 343,360 | 45 093 | 1,973 | 259,844 | 1,640 302 |
| Portugal | 3,018,961 | 1,146 607 | 95 187 | 953,793 | 451,637 | 461,948 | 193,544 | 691,965 | 1,235,821 |
| Spanien und die Canar. Inseln | 5,952 107 | 6,919.579 | 3,539,229 | 8,206,417 | 3,998,006 | 1,643,515 | 2,616,614 | 3,339,150 | 2,343,915 |
| Gibraltar | 349.033 | 12,891 | 3,851 | 19,250 | 18,988 | . . . | | | 751,842 |
| Italien | 21,554 | 97 679 | 2,815 | 217,453 | 177,169 | 9,416 | 78,551 | 855,510 | 2,350,819 |
| Malta | 40,040 | 55 804 | 5,050 | 71,141 | 5,565 | . . . | 564 | 4,803 | 142,777 |
| Jonische Inseln | . . . | . . . | . . . | 25,943 | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . |
| Türkei | . . . | 12,513 | 189,584 | 513,414 | 315,807 | . . . | 17,992 | 361,591 | 1,474,582 |
| Marocco | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | 14,465 | 105,689 | 1,977,816 |
| Guernsey, Jersey, Alderney und Man | 41,107 | 6,264 | 19,015 | 22,266 | 26,949 | 7,745 | 13,516 | 30,374 | 67,763 |
| Ostindien | 701 | . . . | 8,056 | . . . | 5,219 | | | | |
| Neuholland und Vandiemensland | 167 | 73.171 | 99,415 | 323,995 | 512,768 | 1,967,309 | 2,377,057 | 3,516,869 | 3,558,091 |
| Cap d. guten Hoffnung | 29,717 | 23,363 | 13,869 | 27,619 | 44,441 | 33,407 | 83,857 | 94,315 | 141,707 |
| Brittisch nordamerik. Colonien, Westindien und Vereinigte Staaten von Nordamerika | 4,111 | 8,590 | 1,477 | 80,538 | 87,187 | 9,038 | 628,915 | 335,649 | 2,050,658 |
| Mexiko | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | 3,139 | . . . | 1,240 |
| Peru | . . . | . . . | . . . | 14,313 | 165,955 | 5,741 | 23,191 | 14,640 | 171,867 |
| Chili | . . . | . . . | 14,792 | ? | . . . | . . . | . . . | . . . | 62,796 |
| Staaten vom Rio de la Plata | 116.173 | 45,838 | 73,036 | 331,302 | 270 | 20,549 | 30,359 | 207,143 | 1,127,421 |
| Brasilien | | | | | | | 15,456 | 2.049 | |
| Gesammtbetrag der Einfuhr aus fremden Ländern | 10,914,137 | 13,640 375 | 9,789,020 | 43,795,281 | 29,122,447 | 31,313,059 | 28,141,489 | 38,076,413 | 46,454,842 |
| Quantität für den einheimischen Verbrauch zurückbehalten | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | 27,666,350 | 39,066,620 | 45,647,870 |
| | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. |
| Betrag der Zolleinnahme | 32,580 4 3 | 49,238 4 8 | 181,960 19 6 | 163 799 16 7½ | 106,367 8 3 | 120,420 8 0 | 101,031 2 3 | 137,855 1 8 | |

| Zollansätze. | |
|---|---|
| Bis zum 5. Juli 1803 . . . | Frei |
| Vom 5. Juli 1803 bis Juni 1804 . . . . | 5s. 3d. pr. Ctr. |
| — 1. Juni 1804 bis 5. April 1805 . . . . | 5s. 10d. do. |
| — 5. April 1805 bis 10. Mai 1806 . . . . | 5s. 11d. $\frac{6}{10}$ |
| — 10. Mai 1806 bis 5. Juli 1809 . . . . | 6s. 4d. $\frac{2}{30}$ |
| — 5. Juli 1809 bis 15. April 1813 . . . . | 6s. 8d. pr. Ctr. |
| — 15. April 1813 bis 5. Juli 1819 . . . . | 7s. 11d. do. |
| — 5. Juli 1819 bis 10. Oct. 1819 . . . . | 1d. pr. ℔ |

| Aus brittischen Besitzungen. | pr. ℔ |
|---|---|
| Vom 10. October 1819 bis 5. Januar 1823 . | 1d. |
| — 5. Januar 1823 bis 10. Sept. 1824 . | 3d. |
| — 10. September 1824 bis 10. Dec. 1824 | 1d. |
| — 10. December 1824 bis 5. Juli 1825 . . | 1d. |
| — 5. Juli 1825 . . . | frei |

| Aus fremden Ländern. |
|---|
| 6d. pr. ℔ |
| 6d. do. |
| 3d. do. |
| 1d. do. |
| $\frac{1}{2}$d. pr. ℔ von Wolle unter 1s. Werth. |
| 1d. pr. ℔ v. Wolle, so 1s. und darüber Werth hat. |

Digitized by Google

II. Uebersicht der Quantitäten brittischer Wolle und Wollengarns, welche im Jahr 1835 aus dem Vereinigten Königreich verschifft wurden, nebst Angabe der Länder, wohin solche gingen.

| Länder, nach welchen die Ausfuhr Statt fand. | Wolle. | Wollen- und Zeugcarn (worsted), mit Einschluß der Gemische von beiden |
|---|---|---|
| | £ | £ |
| Rußland | . . . . . | 88 746 |
| Dänemark | . . . . . | 7 |
| Preußen | . . . . . | 2,068 |
| Deutschland | 8,439 | 1,085,048 |
| Holland | 173 172 | 490,458 |
| Belgien | 3,273 498 | 119 040 |
| Frankreich | 1,414,208 | 3,282 |
| Portugal, Azoren und Madeira | 144 | 2,495 |
| Spanien und Canarische Inseln | . . . . . | 551 |
| Italien | . . . . . | 30,649 |
| Ostindien und China | . . . . . | 760 |
| Cap der guten Hoffnung | . . . . . | 1,190 |
| Andere Theile von Afrika | . . . . . | 168 |
| Brittische Colonien in Nordamerika | 884 | 11,308 |
| Brittisch Westindien | . . . . . | 194 |
| Fremde Westindien | . . . . . | 118 |
| Vereinigte Staaten von Nordamerika | 105 214 | 288,993 |
| Mexico | . . . . . | 2,536 |
| Columbia | . . . . . | 47 |
| Peru | . . . . . | 1,231 |
| Guernsey, Jersey, Alderney und Man | 6 562 | 22,616 |
| Zusammen | 4,991,110 | 2,107,478 |

Preise der Southdown-Wolle in den Jahren 1828—1835.

| | | s. | d. | | | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1828 | pr. ℔ | 0 | 8 | 1831 | pr. ℔ | 1 | 1 |
| 1829 | „ „ | 0 | 6 | 1832 | „ „ | 1 | 0 |
| 1830 | „ „ | 0 | 10 | 1833 | „ „ | 1 | 5 |

Wollenpreise auf dem Londner Markte im September 1835 siehe London.

**Wollenband** kommt in einer Menge verschiedener Sorten in den Handel, und wird theils auf gewöhnlichen Bortenwirkerstühlen, theils auf dem Schubstuhl und der Bandmühle verfertigt. In Deutschland beschäftigen sich eine Menge Orte mit Fabrikation derselben, und es wird damit ein beträchtlicher Handel nach dem Auslande getrieben. Die bedeutendsten Etablissements sind: in Rheinpreußen zu Elberfeld, Barmen, Ronsdorf ꝛc.; in Sachsen zu Radeberg, Pulsnitz, Eisenach, Gotha; im Würtembergischen, in Oesterreich, Böhmen. Die englischen Wollenband-Fabriken haben ihren Sitz hauptsächlich in Lancashire und Yorkshire, und machen bedeutende Geschäfte nach allen Welttheilen.

**Wollmanufaktur**, die Kunst der Verarbeitung roher Wolle zu Tuch und andern Stoffen ꝛc. Sie hat zu allen Zeiten einen sehr wichtigen Gewerbszweig gebildet, und bis zu dem neuerlichen Zeitpunkte in welchem die Baumwollmanufaktur einen so mächtigen Aufschwung nahm, war die Wollmanufaktur überall die erste in Bedeutung und Umfang.

## Englische Wollmanufaktur.

**Entstehung und Fortgang derselben. — Ausfuhr wollener Waaren.** — Unbezweifelt ist die Kunst, Wolle zu spinnen, und aus den gesponnenen Garnen Tuch zu weben, schon von den Römern in England eingeführt worden; vorher kleideten sich die Ureinwohner in Thierhäute. Von dem Zeitpunkte an, daß die Römer England wieder verließen, bis ins 10te Jahrhundert hat man zwar keine Nachrichten, daß etwas einer Wollmanufaktur Aehnliches bestanden habe, und die welche man bis zum 15ten Jahrhundert findet, sind ebenfalls höchst lückenhaft und unvollkommen. Doch kann man mit Gewißheit annehmen, daß das erste Wollentuch oder Laken bald nach dem Jahre 1200 verfertigt worden sey, wenn nicht noch früher. (Smith's Memoirs of Wool, vol. I. p. 7.) Die Wollmanufakturen in Flandern waren damals bereits viel weiter gekommen, weßhalb die englische Wolle in beträchtlichen Quantitäten nach Brügge und andern flandrischen Häfen verschifft wurde, von woher man als Gegensatz wieder feine Tücher und andere Produkte als Rückladung einführte. Eduard III. ergriff die zweckdienlichsten Maaßregeln, um die englischen Wollmanufakturen zu verbessern, indem er aus den Niederlanden Weber, Färber und Tuchwalker ꝛc. herbeirief, und ihnen gegen gewaltthätige Störung hinlänglichen Schutz gewährte. Kurz nach der ersten Einwanderung niederländischer Arbeiter wurde 1337 ein Gesetz erlassen, welches das Tragen irgend eines Tuches zur Bekleidung verbot, das über dem Meere verfertigt worden war; zu gleicher Zeit untersagte dieses Gesetz die Ausfuhr englischer Wolle. (Smith, vol. I. p. 25.) Allein in den damaligen unruhigen Zeiten waren dergleichen beschränkende Verordnungen nicht viel besser als in den Wind gesprochen: auch wurde das besagte Gesetz bald nachher widerrufen. (Smith, vol. I. p. 52—59.) Seit diesen frühen Zeiten hat man die Manufaktur

Digitized by Google

immer als sehr wichtig betrachtet, und die Parlamente haben derselben ununterbrochene Aufmerksamkeit gewidmet. Dessenungeachtet ist es sehr zweifelhaft, ob irgend eines der vielen zu Gunsten der Wollmanufaktur erlassenen Gesetze auch nur einigen Nutzen für dieselbe gestiftet habe. Mit Ausnahme des Verbotes der Ausfuhr der englischen Wolle, welcher 1660 dadurch wirklich Einhalt gethan wurde, bestanden alle anderen gesetzlichen Verordnungen zur Förderung der Wollmanufaktur lediglich in Mißgriffen, und selbst die Vortheile des Ausfuhrverbotes waren nur scheinbar, denn die Wollerzeugung wurde dadurch vermindert, während dennoch heimliche Ausfuhr nicht ganz verhindert werden konnte. Smith hat bewiesen, daß die Wollmanufakturen zur Zeit der Königin Elisabeth, unter deren Regierung die Wollausfuhr freigegeben war, bei weitem rascherе Fortschritte gemacht haben, als in irgend einer gleich langen Zeitfrist nach Erlassung der Ausfuhrverbote. Die Einfuhr fremder Wollen begann im 15ten Jahrhundert, doch nur in ganz kleinen Partien.

Es scheint, als wenn im Anfange die Wollmanufaktur ziemlich gleichförmig über das ganze Land verbreitet gewesen sey. Bei einem Volksaufstande im Jahr 1525 sollen sich mehr wie 4000 Weber und andere Arbeiter aus Lanebam, Sudbury und andern Orten in Suffolk versammelt haben. In Yorkshire war der Gewerbszweig schon früher einheimisch geworden. Ums Jahr 1533 erschien ein Gesetz (33 und 34. Heinrich VIII., C. 10), welches sagt. „daß die Stadt York sich vordem stets damit beschäftigt, wollene Decken und Teppiche zu machen und zu wirken, und daß die armen Leute daselbst täglich Beschäftigung mit Spinnen, Krämpeln, Färben, Weben u. s. w. gefunden, da aber sich dieser Arbeitszweig immer weiter ausgebreitet, so sey er herabgekommen und in Verfall gerathen; als Abhülfe für dieses Unrecht „soll daher ferner Niemand in Yorkshire wollene Decken ꝛc. machen, als die Bewohner der Stadt York!“ — Dieses Gesetz gibt ein hübsches Prötchen der damaligen Handelsgesetzgebung. In der That wurde ungefähr zu derselben Zeit verordnet, daß in Worcestershire nur zu Worcester selbst und noch in vier andern Städten wollene Waaren gefertigt werden sollten.

Worsted ist eine in Norfolk liegende, gegenwärtig ziemlich unbedeutende Stadt; nach ihrem Namen wurden gewisse Wollenwaaren (aus langer Kammwolle oder auch nur zum Theil aus Wolle) benannt, weil man solche daselbst zuerst unter der Regierung Eduard III. oder noch früher verfertigte, und noch heute besteht dieser Ausdruck; bald aber gelangte Norwich in den Hauptbesitz dieser Art von Wollmanufaktur, und ist es auch seitdem ununterbrochen geblieben. Nach einer Verordnung Heinrich VIII. (35, C. 16) wird dieses wollene (worsted) Garn (aus langer Wolle) „eine der Stadt Norwich vorzugsweise zugehörige Waare“ (private commodity) genannt. Im Jahr 1614 fand in den Wollmanufakturen von West-England eine große Verbesserung statt, indem man daselbst die mellirten Tuche erfand, in deren Verfertigung Gloucester noch immer berühmt ist. Während der Regierung Carl II. hörte man häufige, aber unbegründete Klagen, daß die Manufaktur im Verfall sey, und um solche zu ermuntern, wurde ein Gesetz erlassen (30. Carl II. St. 1. C. 5), welches befahl, daß alle Verstorbenen in wollenen Leichentüchern begraben werden sollten. Diese Verordnung, die im Einzelnen späterhin noch geschärft wurde, hat ihren Platz im Gesetzbuche länger als 150 Jahre behauptet.

Gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts schätzten die Herren King und Dr. Davenant (siehe Davenant's Works, Whitworths Edit. vol. II. p. 233) den Gesammtwerth der in einem Jahre in England geschorenen Wolle auf £ 2.000.000, und behaupteten, daß dieser Werth (mit Hinzurechnung der fremden eingeführten) in den Manufakturen auf das Vierfache erhöht werde; hienach wäre der Werth aller in England und Wales verfertigten Wollenwaaren £ 8.000.000 gewesen, von denen für £ 2.000.000 wieder zur Ausfuhr kamen. Im Jahr 1700—1701 betrug der amtlich angegebene Werth der jährlich ausgeführten brittischen Wollenwaaren £ 5.000.000. Vermöge der außerordentlichen Zunahme in Reichthum und Bevölkerung des Landes in den letzten Jahren, breitete sich die Wollmanufaktur gleichfalls sehr aus, die Ausfuhr dieser Artikel blieb aber im Vergleich immer ziemlich unbedeutend. In den sechs Jahren, die mit 1789 endigten, betrug die Durchschnittsausfuhr in jedem derselben £ 3,544,160. welches eine Zunahme von etwa £ 540.000, gegen das Jahr 1700. nachweist. Der außerordentliche Aufschwung der Baumwollmanufaktur, welcher mit 1780 anhob, hielt, in so fern in vielen Fällen baumwollene Waaren an die Stelle der wollenen traten, die Fortschritte der Wollmanufakturen mächtig auf, obgleich ein wirklicher Verfall derselben dadurch nicht hervorgebracht werden konnte.

Während der letzten Jahre war jeder besondere Zweig dieser Manufaktur in einem Zustande früher nie erhörten Fortschreitens und unausgesetzter Zunahme. Der Werth der Ausfuhren von 1802 mit £ 7,521,012 war bis daher der höchste gewesen, den man je erreicht hatte, aber im Jahr 1835 stieg solcher auf £ 7,777,952. Die außerordentliche Steigerung der Wollpreise hat diesem günstigen Stand der Dinge einigermaßen Eintrag gethan, aber sie kann unmöglich von langer Dauer seyn. Während der 5 Jahre, die mit 1835 endigten, belief sich der officielle und der declarirte oder wahre Werth der aus dem Vereinigten Königreich ausgeführten Wollfabrikate wie folgt:

Digitized by Google

| | 1829. | 1830. | 1831. | 1832. | 1833. | 1834. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | £ | £ | £ | £ | £ |
| Officieller Werth der ausgeführten Wollenfabrikate . . . . . | 5,379,490 | 5,558,709 | 6,097,558 | 6,544,576 | 7,777,952 | 6,514,703 |
| Declarirter oder wahrer Werth derselben . . . . . | 4,661,259 | 4,850,884 | 5,237,701 | 5,239,991 | 6,259,649 | 5,736,871 |

Betriebscapital und Werth der Wollmanufaktur in England. — Zahl der darin beschäftigten Menschen. — Ueber diese Punkte sind die abweichendsten Schätzungen vorhanden; die meisten derselben sind aufs Höchste übertrieben. In einer im Jahr 1739 erschienenen Schrift, betitelt: Considerations on the Running (Smuggling) of Wool, wird angeführt, daß die Zahl der in den Wollmanufakturen angestellten Arbeiter 1,500,000 sey, und daß deren jährlicher Arbeitslohn £ 11,737,500 betrage. Dr. Campbell bemerkt in seinem Political Survey of Great Britain, 1774: „Viele Berechnungen dieser wichtigen Sache sind angestellt worden, und unter andern scheint, die vor ungefähr 50 Jahren gezogene der Wahrheit ziemlich nahe zu kommen. Nach den zuverlässigsten Erkundigungen, die anzustellen möglich waren, befinden sich in England 10 bis 12 Millionen Schafe, nach Einigen noch etwas mehr. Der Werth der Wolle, die sie liefern, mag, ein Jahr ins andere gerechnet, £ 5,000,000 betragen; die Manufakturunkosten betragen wohl £ 9,000,000, so daß der Gesammtwerth davon etwa £ 12,000,000 ist. Die Ausfuhr ist mit £ 5,000,000 anzuschlagen, obgleich zuweilen schon für £ 4,000,000 ausgeführt worden sind. Was die Zahl der mit der Wollmanufaktur beschäftigten Menschen anbelangt, so ist solche mit ziemlicher Gewißheit 1,000,000 oder darüber. Einige sanguinische Köpfe halten diese Angaben für zu niedrig, wenige oder Niemand für zu hoch." (Vol. II. p. 158.) Diese gemäßigten Schätzungen wurden sehr bald durch ganz andere verdrängt. Im Jahr 1800 widersetzten sich die Besitzer der Wollmanufakturen gegen einige Bestimmungen, die in dem Vereinigungstractate Großbritanniens mit Irland enthalten sind, aufs Heftigste, und es wurde ihnen gestattet, ihre Beschwerden beim Oberhause anzubringen, und Beweisurkunden vorzulegen. Der nachmalige Lord Ellensborough, damals Mr. Law, welcher ihnen als Rechtsbeistand diente, führte in der Eingabe an das Oberhaus an, daß nach den Mittheilungen, die er von seinen Clienten erhalten habe, in England und Wales jährlich 600,000 Ballen Wolle erzeugt würden, deren jeder £ 11 werth sey, dieses betrage zusammen £ 6,600,000. Der Werth der daraus verfertigten Wollenwaaren sey dreimal so hoch, nämlich £ 19,800,000, und es würden dabei nicht weniger als 1,500,000 Menschen unmittelbar beschäftigt, ungerechnet, daß im Handel damit, und den damit in naher Verbindung stehenden Gewerben, ungefähr eine gleiche Zahl zu thun hätten. (Account of the Proceedings of the Merchants, Manufacturers etc., p. 54.)

Es erregt wirklich Erstaunen, wie vernünftige Leute, die mit dem Geschäft vertraut sind, dergleichen lächerlich übertriebene Angaben machen konnten. Es ist bereits nachgewiesen worden, daß sämmtliche im Jahr 1800 in England und Wales erzeugte Wolle nur 400,000 Ballen betrug, daß aber von 9 Millionen Einwohnern der dritte Theil, also 3 Millionen, unmittelbar und mittelbar dabei Beschäftigung gefunden haben sollte, ist zu lächerlich, um einige Beachtung zu verdienen, obgleich die Sache damals allgemeinen Glauben fand. (Man sehe Middleton's Survey of Middlesex, 2. Edit., p. 644; Adolphus Political State of the British Empire, vol. III. p. 256.)

Stevenson, welcher einer von den wenigen brittischen Statistikern ist, deren Angaben vielen Glauben verdienen, hat diesen Gegenstand genauen Untersuchungen unterworfen, und folgende Schätzung des jährlichen Werthes der in England und Wales verarbeiteten Wollenwaaren, des Zinses ꝛc., des Betriebscapitals und der Zahl der dabei angestellten Personen gegeben:

Gesammtwerth aller verfertigten Wollenwaaren: £ 18,000,000.

| | £ |
|---|---|
| Werth des rohen Materials . . . . . | 6,000,000 |
| Zinsen des Betriebscapitals, Unkosten für Maschinen ꝛc. und Gewinn der Manufakturisten . . . . . | 2,400,000 |
| Arbeitslöhne in den Manufakturen . . . . . | 9,600,000 |
| | £ 18,000,000 |

Die Zahl der bei dieser Arbeit angestellten Menschen ist 480,000, vielleicht 500,000.

Aber auch diese Schätzung bedarf wesentlicher Modificationen. Wenn man Schottland mit in Berechnung zieht, und die Zunahme der Bevölkerung und Ausfuhr gehörig in Anschlag bringt, so kann man den Gesammtwerth der verschiedenen Gattungen Wollenfabrikate, welche jährlich in Großbrittannien fabricirt werden, nicht übertrieben gerechnet, zu £ 20,000,000 bis 22,000,000 anschlagen. Eben so ist die Vertheilung der einzelnen Posten, nach Versicherung von Leuten, die den Geschäftszweig aufs Genauste kennen, wesentlich unrichtig; und wenn man den Durchschnittswerth zu £ 21,000,000 anschlägt, so dürfte die Austheilung etwa wie folgt gemacht werden:

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| Gesammtbetrag sämmtlicher fabricirter Artikel . . . | | £ 21,000,000 |
| Werth der rohen Materials . . . | £ 7,000,000 | |
| Oel, Seife, Farbstoffe ꝛc. . . . . | „ 1,450,000 | |
| Abnützung der Maschinen, Zinsen des Capitals und Gewinn . . . . | „ 4,250,000 | |
| Arbeitslöhne . . . . . | „ 8,300,000 | |
| | | £ 21,000,000 |

In jetziger Zeit kann der Tagelohn der beschäftigten Arbeiter auf etwa £ 25 pr. Jahr im Durchschnitt angenommen werden, wonach sich als Gesammtzahl aller in diesem Industriezweige beschäftigten Personen 332,000 ergibt. Wir glauben, daß diese Schätzung eher zu hoch als zu niedrig seyn dürfte.

Viele der unzähligen Gesetze, die früher wegen der Wollenmanufaktur erlassen worden sind, wurden in den letzten Jahren widerrufen, und der Vortheil wird um so größer seyn, je bälder die noch übrigen aus dem Gesetzbuche verschwinden.

Vertheilung des Geschäftes im Lande. Verschiedene Betriebsweise. Als Hauptsitz der Fabrikation von Tuch und damit verwandten Stoffen kann der westliche Theil von Yorkshire mit den Grafschaften Gloucester, Wilts und Sommerset angesehen werden. Zeugstoffe (worsteds) wurden früher hauptsächlich in Norfolk gemacht, jetzt verfertigen aber Bradford, Halifax und Leeds, besonders ersteres, bei weitem mehr davon als Norfolk. Strumpfwaaren werden vorzüglich in Leicestershire gemacht.

Der Fabrikdistrict des West-Ridings von Yorkshire, mit Ausnahme von Lancashire, bei weitem der bedeutendste im Vereinigten Königreich, schließt einen Flächenraum von nahezu 800 englischen Quadratmeilen in sich; Leeds, Bradford, Halifax, Huddersfield und Wakefield sind die Centralpunkte desselben. Der Hauptartikel der Fabrikation ist Tuch; insbesondere ist Leeds der große Markt für gefärbtes und ungefärbtes Tuch; ersteres, gemeiniglich mixed cloths (gemischtes Tuch) genannt, wird durchaus in der Wolle gefärbt, und meist in den Ohrfern im Westen von Leeds, im Ayrethal, so wie bei Wakefield in oder am Thalgrunde des Calderflusses verfertigt. In der Stadt selbst, und in deren östlichen und nördlichen Umgebung sind sehr wenig Manufakturen von gefärbten Tuchen. Weiße (withe cloths) Tücher werden hauptsächlich in einem Bezirke verfertigt, der etwa eine Meile westlich von Wakefield beginnt, Huddersfield und Bradford etwas zur Linken läßt, zu Shipley am Ayre endigt, und nirgends weniger als sechs Meilen von Leeds entfernt ist. Die Districte, in welchen weiße und gefärbte Tücher gemacht werden, sind in der Regel getrennt und nur an den südöstlichen und südwestlichen Grenzen verlieren sie sich in einander. In und um Halifax werden hauptsächlich Flanelle und Bays gemacht, doch gehört auch Tuch, namentlich Militärtuch, unter die Fabrikationsartikel dieses Bezirkes. Der District für Bettdecken, Friese ꝛc. liegt zwischen Leeds und Huddersfield. Das Spinnen von Zeuggarn (worsted) wird im größten Maaßstabe, und mit Ausschluß fast aller andern Fabrikationszweige, zu Bradford betrieben; Zeugstoffe werden in dessen Nachbarschaft, so wie in Halifax und Leeds fabricirt. Schmale Tücher verfertigt Huddersfield und dessen Umgebung. Saddleworth liefert feine Tücher, gedruckte Casimire ꝛc. und Wakefield macht weiße Tücher, zeichnet sich aber hauptsächlich durch seinen Wollmarkt und die vorzügliche Geschicklichkeit seiner Färber aus. In der Nachbarschaft von Batley und Dewsbury sind Etablissements, die man Shoddy mills nennt, welche Garn fabriciren aus alten wollenen Lumpen und abgängigen Kleidungsstücken, wovon man beträchtliche Quantitäten einführt. Gewöhnlich wird etwas frische Wolle damit vermengt. Der daraus gemachte Zeug dient zu Unterfutter, geringen Kleidungsstücken ꝛc. Rochdale in Lancashire aber, an den Grenzen des West-Ridings, verfertigt eine Menge Bays, Flanelle, Kerseys und feiner Tücher.

Es ist nicht möglich, das Verhältniß genau anzugeben, in welchem die Wollmanufaktur von Yorkshire zu jener des übrigen Königreiches steht; nach vollkommen glaubwürdigen Angaben soll sie aber mehr als drei Viertheile des Ganzen ausmachen; die Angaben der von der Regierung angestellten Factory-Inspectoren bestätigen dies vollkommen; es geht aus diesen hervor, daß von 1102 Wollenfabriken, welche 1834 in ganz England im Gang waren, und die zusammen 65,461 Menschen beschäftigten, 601 Fabriken und 40,890 Individuen zu dem West-Riding gehörten.

In den Städten Leeds, Halifax, Bradford, Huddersfield ꝛc. sind Hallen errichtet, wo das Tuch zum Verkauf ausgelegt wird, und zu welchen an den öffentlichen Markttagen Tausende der kleinern Tuchmacher strömen. Diese Hallen sind in lange Gänge oder Gallerien abgetheilt, und haben zwei Reihen Stände, an deren jedem der Name des Mannes geschrieben ist, dem er gehört, oder der ihn gemiethet hat. Auf diesen werden die Tücher zum Verkauf ausgelegt, und wenn der Markt geöffnet wird, so nimmt der Tuchmacher seinen Platz im Stande hinter seiner Waare ein; die Käufer gehen zwischen den Reihen auf und ab, und machen ihre Geschäfte. Die Zeit, wie lange die Gallerien geöffnet bleiben, ist in der Regel nur eine Stunde, bis höchstens anderthalb; in dieser kurzen Frist werden aber oft Geschäfte von sehr großer Bedeutung abgeschlossen. (Siehe auch über diese Einrichtung den Artikel Leeds.) Zu



Digitized by Google

den Hallen finden nur diejenigen Zutritt, welche eine regelmäßige Lehrzeit im Tuchmachergeschäfte bestanden haben. Die Hallen von Bradford, Halifax ꝛc., obgleich groß und bequem, stehen jenen in Leeds doch an Ausdehnung bei weitem nach. Ueber alle führen obrigkeitlich bestellte Verwalter die Aufsicht; der größte Theil der Stände soll den gegenwärtigen Besitzern zinsfrei und als Eigenthum überlassen seyn.

Beträchtliche Quantitäten Tuch werden aber auch in den Manufakturdistricten selbst verkauft, und kommen nicht in die Hallen; diese werden meist auf Bestellung der Kaufleute nach Muster verfertigt.

Alle Tücher werden in den Hallen roh oder unappretirt verkauft. Diejenigen, welche solche kaufen, haben die nöthigen Einrichtungen (finishing shops), wo die Waare geschoren, gepreßt, und fertig für den Gebrauch ausgerüstet wird. Dies ist ein ganz getrennter Geschäftszweig, und einer, in welchem nie Kinder weiblichen Geschlechts, und nur sehr wenige Knaben angestellt werden; die Arbeiten und die Beaufsichtigung der Maschinen werden meist durch Männer besorgt.

In einigen der größern Etablissements von Yorkshire werden alle Zweige der Fabrikation betrieben, vom Garnspinnen an bis zur letzten Ausrüstung; in andern wird das gesponnene Garn verkauft, und in andern wird es an Handweber hinausgegeben, welche das gewobene Tuch zurückliefern. Der bei weitem größere Theil beschränkt sich aber auf irgend ein bestimmtes Fach, und das zahlreichste ist jenes der Scherer und Ausrüster.

Unter den westlichen Grafschaften steht Gloucester an der Spitze; im Jahr 1834 befanden sich dort 119 Wollenfabriken, welche 7975 Arbeiter beschäftigten; die Artikel sind hauptsächlich feine und superfeine Tücher, und feine schmale Modezeuge.

Bradford in Wiltshire ist, mit Zurechnung der umliegenden Dorfschaften, derjenige Ort in England, wo die meisten superfeinen Tücher gemacht werden. 1834 bestanden in der ganzen Grafschaft Wilts 65 Wollenfabriken, mit 5258 Arbeitern. In Sommersetshire wird die Fabrikation hauptsächlich zu Taunton, Frome und Tiverton betrieben; ersteres liefert meist grobe Tücher, Frome größtentheils superfeine. Die Grafschaft Norfolk war lange der Hauptsitz der Fabrikation von Zeuggarn und Stoffen; im Laufe dieses Jahrhunderts aber kam dieser Geschäftszweig sehr herunter, und die Zeugfabrikation des West-Ridings von Yorkshire ist jetzt von entschieden größerer Wichtigkeit; man schreibt diese Abnahme vor allem dem Mangel an Steinkohlen in Norfolk zu.

Außer den bereits erwähnten Hauptmanufakturen wird noch eine unendliche Mannichfaltigkeit von wollenen Stoffen an verschiedenen Orten fabricirt; schon die bloße Aufzählung der Namen wäre eine mühevolle Aufgabe; wir beschränken uns daher auf das Wichtigste. Droquets, Longells ꝛc. werden in Devonshire, den angrenzenden Theilen von Cornwallis, und in Sommerset gemacht; sie kommen gewöhnlich vom Webstuhl in die Hände der Kaufleute von Exeter, welche solche walken, färben, appretiren lassen und ausführen. Die Ostindische Compagnie war früher ein Hauptabnehmer für die Longells. Da aber die Frage darnach im Auslande sehr abgenommen hat, und im Inlande gar nie bestand, so ist das Geschäft nicht mehr blühend. Die Fabrikation von Plüsch in Modbury (Devonshire) verdient Erwähnung; aber sie hat trotz der sinnreichsten Maschinerie, welche dabei angewendet wurde, doch sehr abgenommen. Boys und ähnliche Stoffe wurden früher in den Städten und Umgebungen von Colchester, Bocking, Braintree, Coggleshall ꝛc. (in Essex) vorzugsweise gemacht, jetzt ist dieser Fabrikationszweig aber fast ganz auf andere Gegenden übergegangen, namentlich auf Rochdale und Bury in Lancashire, und Chichester in Sussex. Salisbury ist berühmt wegen seiner Flanelle. Decken werden zu Dewsbury, Witney, Dulverton ꝛc. gemacht, Teppiche von allen Qualitäten und Mustern zu Kidderminster, Wilton, Cirencester, Worcester, Axminster. Grobe Wollenzeuge, Droquets, Serge, Schallons werden auch in Hampshire, Surrey, Cheshire ꝛc. an vielen Orten verfertigt. Leicestershire ist der Hauptsitz der Fabrikation von wollenen Strumpfwaaren.

Die Wollenfabrikation von Wales blüht hauptsächlich in den nördlichen Grafschaften Montgommery, Merioneth und Denbigh; die Haupterzeugnisse sind Flanelle, Zeuge und Strumpfwaaren. Fast jeder kleine Pächter verfertigt Zeuge, und es gibt wenig Bauernhütten ohne Webstuhl. Die Qualität der Fabrikation ist natürlich sehr abweichend. In Shrewsbury, Welshpool ꝛc. sind Märkte zum Verkaufe der fertigen Waare eingerichtet, viel häufiger aber geschehen die Einkäufe durch die Tuchhändler der genannten Orte, auf dem Lande bei den Arbeitern selbst. Es ist bei den bedeutendern Kaufleuten eingeführt, daß sie Jahr aus Jahr ein Reisende in den Manufakturdistricten aufstellen, welche sich mit den Arbeitern bekannt machen, diejenigen, welchen es zum Wolleneinkauf an Geld fehlt, damit unterstützen, und die Fabrikation, Appretur ꝛc. der Stoffe beaufsichtigen. Was auf die Märkte kommt, wird immer gegen Baar verkauft. Ein großer Theil der Fabrikate geht nach dem Continent von Europa, nach Amerika ꝛc.; doch wird sehr viel davon auch im Lande selbst verbraucht.

Die Wollmanufaktur von Schottland ist im Vergleich mit der englischen sehr unbedeutend. Geringes und mittelfeines Tuch ist der Stapelartikel der dortigen Fabriken, doch finden sich in Aberdeenshire auch Wollenspinnereien und Fabriken von feinem Tuche im großartigsten Maaßstabe. Harwick liefert jährlich gegen 500,000 Paar wollene Beinkleider, und eine Menge

Digitized by Google

Bettdecken, Flanell ꝛc. Tartans werden hauptsächlich in den Grafschaften Stirling (besonders in der Stadt selbst), Argyle und Inverneß gemacht. Mützen, welche sonst von den mittleren und niedern Volksclassen fast durchgängig in ganz Schottland getragen wurden, sind jetzt auf dem flachen Lande überall durch die Hüte verdrängt, und verschwinden auch im Gebirge immer mehr. In Kilmarnock, einer der blühendsten Manufakturstädte Schottlands, sind mehr als 1000 Arbeiter mit Fabrikation von Wollenteppichen beschäftigt, auch werden von dort jährlich 1.200.000 wollene Shawls, und eine Menge Kopfbedeckungen für das Militär, Mützen ꝛc. geliefert. Im Jahr 1834 bestanden in ganz Schottland 90 Wollenfabriken, welche 5506 Arbeiter beschäftigten.

In Irland setzt der unruhige Zustand des Landes, der Mangel an Steinkohlen und an geschickten Arbeitsleuten, dem Aufblühen der Manufaktur fast unübersteigliche Hindernisse entgegen; sie hat daher in der letzten Zeit eher ab- als zugenommen; die einzigen Fabriken von feinem Tuch, welche gegenwärtig noch bestehen, sind in der Nachbarschaft von Dublin, und zu Glenmire, in der Nähe von Cork; aber diese, mit allen andern Manufakturen des Landes zusammengenommen, beschäftigen nicht mehr als 1500 bis 1600 Arbeiter. In Wicklow werden Flanelle gemacht und in Kilkenny Bettdecken; beides ist aber von keinem Belange.

Verschiedene Betriebsweise der Wollenfabrikation. Die Wollmanufaktur im West-Riding von Yorkshire, in den Grafschaften Gloucester, Wilts, Somerset und im Norden von Wales wird auf drei verschiedene Weisen betrieben: 1) durch regelmäßig gelernte Tuchmachermeister; 2) durch große Fabriken, und 3) durch Hausweberei.

Wir werden die Eigenthümlichkeiten jeder dieser verschiedenen Methoden hier kurz beleuchten.

1) Im ganzen Westen, so wie im Norden von England befinden sich Fabriken; der Tuchmachermeister im Westen von England hat aber im Gebrauch, seine Wolle selbst zu kaufen, und zwar, wenn es ausländische ist, von dem Einführer, gewöhnlich sortirt, zum Theil aber auch noch auf dem Vließe, oder wenn sie einheimisches Erzeugniß ist, von dem Wollhändler; er wendet in allen den verschiedenen Processen, durch welche das Tuch im Laufe seiner Fabrikation gehen muß, verschiedene Classen von Personen an, welche zum Theil in ihren eigenen Häusern arbeiten, zum Theil aber in den Gebäuden ihrer Fabrikherrn. Jeder Arbeiter beschränkt sich ausschließlich auf einen bestimmten Zweig der Fabrikation; und das Comittee von 1806 spricht die Ueberzeugung aus, daß die Geschicklichkeit und Gewandtheit, welche aus dieser vollkommenen Vertheilung der Arbeit nothwendig hervorgehen, die Hauptursachen der anerkannten Vortrefflichkeit der Tuchfabrikate des Westens von England seyen. Das Comittee gibt an, daß es vor Einführung der Maschinen täglich vorkam (und der Gebrauch ist auch jetzt noch nicht gänzlich in Abgang gekommen), daß Landleute aus dem Norden von England dort Wolle einkauften, solche in Yorkshire verarbeiten ließen, und dann das Tuch im fertigen Zustande mit nach Hause nahmen, um es zu verkaufen.

2) In den großen Fabriken beschäftigen die Inhaber, welche meistens bedeutende Capitalien besitzen, eine größere oder kleinere Anzahl von Arbeitsleuten in einem oder mehreren Gebäuden, unter ihrer eigenen Oberaufsicht, oder unter der ihrer Fabrikmeister. Diese Geschäftsweise läßt natürlich, eben so wie jene der Tuchmachermeister im Westen von England, eine Menge Abweichungen im Betriebe zu; in keinem Falle aber hat der Arbeiter selbst einen Antheil an dem Fabrikate, mit dessen Hervorbringung er beschäftigt wird; und dies, wie das Comittee ganz richtig bemerkt, bildet den wesentlichen Unterschied zwischen dem Fabriksystem und der Hausweberei.

3) Letztere war die ursprüngliche Geschäftsweise, und blieb ausschließlich im Gange, bis die Anhäufung von Capital, und die Einführung verbesserter und ausgedehnter Maschinerie den Weg für die andern bahnte. Sie ist jetzt hauptsächlich auf die Umgebungen von Leeds, Huddersfield und den nördlichen Theil von Wales beschränkt; wenigstens in so weit sie bedeutend genug ist, um hier der Erwähnung zu verdienen. Bei dieser Betriebsweise wird die Fabrikation durch eine Anzahl kleiner Weber ausgeübt, welche in der Regel wenig oder gar kein Capital besitzen, und neben ihrem Geschäfte als Tuchmacher gewöhnlich einige Stücke Landes pachten, oder eigenthümlich erwerben. Diese kleinen Weber haben in ihren Häusern oft nur einen Webstuhl, oft auch zwei bis drei, selten aber mehr als vier. Diese setzen sie selbst mit ihren Weibern und Kindern in Gang, oft aber stellen sie auch 2 – 5 bis 6 – 7 Taglöhner dabei an. Während der Erntezeit werden Weiber, Kinder und Taglöhner zur Feldarbeit ausgesandt. Früher verarbeiteten diese Leute die Wolle durch alle Stadien der Fabrikation, bis zum unappretirten Tuch; seit längeren Jahren aber bedienen sie sich zu Verrichtung mancher Arbeiten der öffentlichen Walk- und anderer Mühlwerke, welche in oder bei allen Fabrikdörfern des Districtes errichtet worden sind, welcher der Sitz der Hausweberei ist. Diese Mühlen sind häufig auf Actien erbaut zu £ 50 oder 100 jede, die gröthentheils durch die Weber selbst gezeichnet wurden; der Nutzen solcher Anstalten ist für diese Leute natürlich ungemein groß; nur hiedurch sind sie in den Stand gesetzt, wenigstens in den mittlern und geringern Tuchgattungen, zu 8s. das Yard oder darunter, mit den großen Fabriken Concurrenz zu halten. Viele dieser kleinen Manufakturisten haben auch schon Societäten zusammen gebildet, oder sich sonst Antheil bei größeren Etablissements verschafft.

Digitized by Google

Die Ausdehnung des Fabriksystems, in Folge jener ungemeinen Verbesserungen in dem Maschinenwesen, welche das letzte Jahrzehnt des verflossenen Jahrhunderts brachte, erregte Furcht und Neid bei den kleinen Webern, welche häufig bis zur offenen Gewaltthat gingen. Petitionen wurden in Masse an das Parlament übergeben, und die Arbeiter verlangten darin Aufrechthaltung mehrerer längst im Abgang gekommener Statuten aus den Zeiten Edwards des Sechsten und der spanischen Maria, wodurch die Anzahl der Webstühle in einem Hause beschränkt, und noch andere hemmende Verfügungen erlassen worden waren. Diese Bittschriften wurden einem Comittee übergeben; in dem Rechenschaftsberichte dieses letztern aber finden sich die befriedigendste Gründe angeführt, wonach nicht allein die Bitten der Arbeiter verweigert, sondern auch jene alten Gesetze gänzlich zurückgenommen wurden.

Wir entnehmen aus demselben einige Stellen, welche die eigenthümlichen Vortheile jedes der beiden Systeme ins hellste Licht setzen, und zu gleicher Zeit die Gründe angeben, aus welchen das Comittee schloß, daß die Furcht der kleinen Hausweber, durch die großen Etablissements gänzlich verschlungen zu werden, in hohem Grade unzeitig und aus der Luft gegriffen sey:

„Ihr Comittee kann sich nicht darüber wundern, daß die kleinen Tuchweber in Portshire an ihrer langjährig hergebrachten Fabrikationsweise mit Liebe hängen: es ist dies nicht allein Sache der Gewohnheit, sondern deren Geschäftsweise vereinigt auch wirklich viele ausgezeichnete Vorzüge, die in größern Etablissements selten gefunden werden.

„Es ist eine besonders empfehlenswerthe Seite jenes häuslichen Betriebes der Manufaktur, daß, wie Ihrem Comittee ausdrücklich bemerkt und durch mannichfache Beispiele erhärtet wurde, ein junger Mann von unbescholtenem Charakter immer so viel Credit findet daß er Wolle einkaufen und sich als Tuchmacher niederlassen kann; die öffentlichen Walk- und andern Mühlwerke, welche jetzt in allen Theilen des Fabrikdistrictes errichtet sind, und für einen mäßigen Lohn arbeiten, setzen ihn in den Stand, sich kostspieliger, verwickelter Maschinen zu bedienen, deren Errichtung und Unterhalt sonst bedeutende Geldmittel erfordern würden. Auf diese Weise erlebt man häufig Beispiele, daß sich fleißige junge Männer aus ärmlichem Beginnen, wo nicht zu ungeheuren Reichthümern, doch zu einer bequemen und unabhängigen Lage emporschwingen. Ein anderer Vorzug dieser Geschäftsweise, und zwar ein Vorzug, der sich augenscheinlich nicht blos auf diejenigen beschränkt, welche direct ihren Unterhalt dabei finden, sondern, wie so manche andern Seiten derselben, seine wohlthätige Wirkung auf die Grundbesitzer ꝛc. mit erstreckt, ist ferner: daß plötzliche Stockungen auf fremden Märkten, Fallimente großer Handlungshäuser, und andere jener unglücklichen Erschütterungen, welchen ein so ausgedehnter Handel wie der englische nothwendig ausgesetzt bleiben muß, nicht sogleich die Menge Arbeiter außer Brod setzen, insoferne beim häuslichen Betriebe alle dergleichen Verluste sich über eine große Masse vertheilen, so daß zwar jeder einzelne kleine Meister darunter leidet, aber wenige oder keiner derselben den Schlag so hart fühlen, daß sie gänzlich ruinirt werden. Daher kommt es, wie uns durch glaubwürdige Zeugenaussage bestätigt wurde, daß sie in ähnlichen Fällen selten ihre stehende Zahl von Arbeitsleuten verabschieden, sondern sie in Hoffnung besserer Zeiten fortbeschäftigen."

„Auf der andern Seite bieten auch größere Etablissements mannichfache, bedeutende Vortheile, und es ist leicht zu beweisen, daß wenigstens bis zu einer gewissen Ausdehnung, und in Zeiten wie die jetzigen, große Fabriken durchaus nothwendig sind, um den häuslichen Betrieb der Manufaktur in gehöriger Ordnung halten zu soll. Sie greifen gerade da ein, wo der Letztere eingestandenermaßen, und seiner innersten Natur zufolge, immer mangelhaft bleibt; es ist augenscheinlich, daß der kleine Tuchmachermeister nicht im Stande sein wird, gleich dem großen Fabrikanten, dem bedeutende Capitalien zu Gebote stehen, die nöthigen Versuche zu machen, und die Gefahren, ja Verluste zu übernehmen, welche unvermeidlich sind, wenn man darauf ausgeht, neue Artikel zu erfinden, zu verbessern, oder ältere wohlfeiler, vollkommener, schneller herzustellen. Es ist ihm nicht möglich, durch eigene Anschauung die Bedürfnisse, Gewohnheiten, Künste, Fabriken und Verbesserungen fremder Länder kennen zu lernen; Fleiß, Sparsamkeit und kluge Umsicht sind die Eigenschaften, welche er besitzen muß, nicht Erfindungsgabe, Geschmack und Unternehmungsgeist: noch kann er vor sich selbst entschuldigen, wenn er den Verlust irgend eines Theils seines spärlichen Grundstocks aufs Spiel setzt. Er wandelt auf sicherm Pfade, so lange er das betretene Geleis einhält, aber er darf nirgends in die Nebenwege der Speculation abbeugen. Der Eigenthümer einer großen Fabrik dagegen, welcher gewöhnlich über bedeutende Geldsummen verfügen kann, und alle seine Arbeiter unter eigener unmittelbarer Oberaufsicht hält, kann Versuche machen, Speculationen wagen, bessere oder kürzere Fabrikationsmethoden erfinden, neue Artikel einführen oder alte verbessern; Geschicke und Erfindungsgabe sind ihm von weitesten Spielraum vor sich. Hierbei kann er nicht auch dem Auge zu verlieren (und Erfahrung bestätigt es hundertfach), daß wenn der Erfolg solcher neuen Versuche und Erfindungen einmal fest steht, solche bald unter der ganzen Körperschaft der Fabrikanten Eingang finden, und so die kleinen Hausarbeiter am Ende von denselben großen Etablissements Vortheil ziehen, die vorher in hohem Grade Neid und Besorgniß bei ihnen erregt hatten. Die Geschichte fast aller übrigen Fabrikationszweige liefert die schlagendsten Beweise für obige Behauptungen. Fast in allen wurden während der letzten Jahre große Verbesserungen eingeführt, oft mit ungeheuern Kosten, nach einer Reihe von unglücklichen Versuchen, und am Ende sind sie alle Gemeingut geworden. Ueberdies ist es eine wohlbekannte Thatsache, daß die großen Fabrikanten oft unter die bedeutendsten Verkäufer in den Hallen gehören, wo sie von den Tuchmacher fortwährend, oder so oft große schnell zu befriedigende Bestellungen einlaufen, ihren Bedarf in den gewöhnlichen Artikeln nehmen, während sie in ihren Etablissements die feinern schwierigern Modewaaren fertigen lassen. Auf diese Weise sind die beiden Systeme, statt einander zu schaden, vom größten gegenseitigen Nutzen."

„Die große Zahl von Kaufleuten, welche sich mit dem Zwischenhandel abgeben, finden bei dem System der Hausweberei nicht weniger Vortheile und Bequemlichkeit, als die kleinern Tuchmacher selbst; sie sind durch Kassiche in den Stand gesetzt, ihr Geschäft mit weniger Capital und Mühen umzutreiben, als wenn sie die Tücher selbst verfertigen ließen. Im letztern Falle müßten sie bedeutende Summen unwiderruflich in ausgedehntes Bauwesen und kostspielige Maschinen stecken, und, was vielleicht eine noch abschreckendere Bedenklichkeit seyn dürfte, sich die immerwährende Unruhe und Sorge auf den Hals laden, welche mit der Aufsicht über eine große Zahl Arbeiter nothwendig verbunden ist. So kann der Kaufmann mit seinem Abnehmer im In- oder Auslande den Handel über jedes verlangte Quantum Waare abschließen, und auf dem Markte entweder sogleich haben was er braucht, oder seine Muster ausgeben, wonach augenblicklich gearbeitet wird. Es gibt in der That Handlungshäuser von sehr bedeutenden Fonds und unermeßlichem Credit, welche seit mehreren Generationen ihre Einkäufe lediglich in den Hallen machen, und mehrere derselben haben Ihrem Comittee versichert, daß sie nicht nur keinen Augenblick daran dächten, fertige Fabriken zu errichten, sondern daß ihnen auch von Andern, welche dergleichen besäßen, bekannt sey, daß diese gar keine besondere Freude daran haben, und nur dabei blieben, weil sonst ihre Gebäulichkeiten und Maschinen ihnen als todtes Capital auf dem Nacken lägen. Unter diesen Umständen kann Ihr Comittee die Furcht vor Verdrängung des Systems der Hausweberei durchaus nicht theilen."

Seit dem Jahr 1806, in welchem dieser Commissionsbericht abgestattet wurde, hat Erfahrung die Richtigkeit der in demselben ausgesprochenen Ansichten bestätigt. Die Anzahl

Digitized by Google

der kleinen Tuchweber, und die Quantität der von ihnen gelieferten fertigen Waare hat ansehnlich zugenommen; da jedoch die Zahl der großen Fabriken, und die Quantität Tuch, welche solche zu Markte liefern, in noch größerem Maaßstabe zugenommen hat, so bilden erstere allerdings jetzt einen verhältnißmäßig kleinern Theil der ganzen Fabrikation.

I. Uebersicht der Quantitäten von jeder einzelnen Gattung Wollenfabrikate, die im Jahr 1835 aus dem Vereinigten Königreiche ausgeführt wurden, mit Unterscheidung der Quantität und des Werthes, welche jedes Land davon erhielt.

| Länder nach welchen die Ausfuhr statt fand. | Tuch von allen Gattungen. | Zeuge mit Kasimir, Kastor u. andere langhaarige Stoffe. | Gestrickte Wollenstoffe. | Buck-, Moleskin- oder Castorhüte. | Feine Wasser-dichte Stoffe, Leinen u. Cattun. | Flanell. | Wollene Decken und Zeuge. | Bettzeuge und Zeug. | Stoffe von Wolle mit Baumwolle vermischt. | Strümpfe, Handschuhe von Strick- oder Zeugart. | Strümpfe von Strick- oder Zeugart. | Strümpfe, Handschuhe, Mützen, Kamisole, Hosenträger, Gamaschen, Strick- oder Zeugart. | Verschiedene Artikel: Stricke, Netze, Bindfaden, Band ꝛc. | Declarirter Werth. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück. | Stück. | Stück. | Stück. | Stück. | Yards. | Yards. | Yards. | Yards. | 12 Paare. | £. | £. | £. | £. |
| Rußland | 4,921 | 131 | 551 | 9 | 25,309 | 11,009 | 1,060 | 13,431 | 558 | 268 | 451 | 93,072 |
| Schweden | 29 | — | 2 | — | 4,222 | 140 | 328 | 325 | 300 | 128 | 46 | 5,118 |
| Norwegen | 652 | 15 | 72 | 125 | 3,865 | 3,075 | 1,550 | 60 | 2,599 | 608 | 309 | 19,311 |
| Dänemark | 43 | — | 25 | 8 | 865 | 2,915 | 180 | 1,586 | — | 85 | 134 | 9,034 |
| Preußen | 3 | — | 1 | — | 10 | 520 | — | — | — | 70 | 26 | 150 |
| Deutschland | 17,790 | 5,530 | 13,562 | 486 | 451,982 | 312,980 | 5,638 | 68,596 | 297,654 | 5,763 | 6,634 | 634,916 |
| Holland | 13,669 | 9,929 | 964 | 10,911 | 69,971 | 550,789 | 5,796 | 28,613 | 34,479 | 18,586 | 1,475 | 282,123 |
| Belgien | 1,051 | 1,886 | 1,035 | 1,955 | 35,975 | 134,452 | 7,450 | 9,126 | 212,035 | 17,185 | 1,880 | 108,613 |
| Frankreich | 2,937 | 161 | 80 | 279 | 20,868 | 16,935 | 2,940 | 7,675 | 26,517 | 237 | 648 | 55,944 |
| Portugal, Azoren u. Madeira | 13,309 | 238 | 759 | 6,637 | 20,061 | 7,745 | 1,496 | 6,426 | 68,796 | 410 | 1,976 | 149,358 |
| Spanien u. canar. Inseln | 2,987 | 19 | 507 | 949 | 49,900 | 10,793 | 7,700 | 8,705 | 19,174 | 858 | 994 | 111,970 |
| Gibraltar | 1,932 | 10 | 437 | 98 | 1,918 | 12,395 | 2,000 | 1,476 | 13,761 | 496 | 314 | 19,496 |
| Italien | 12,483 | — | 647 | 17 | 90,337 | 10,110 | 4,924 | 40,761 | 79,379 | 2,137 | 1,485 | 280,518 |
| Malta | 977 | — | 130 | — | 3,917 | 4,220 | 2,850 | 400 | 2,604 | 35 | 380 | 12,468 |
| Jonische Inseln | 130 | 16 | 38 | 19 | 284 | 605 | 70 | 516 | 498 | 152 | 141 | 2,919 |
| Türkei u. griech. Festland | 1,134 | 63 | 34 | 18 | 5,960 | 6,980 | 50 | 13,840 | 1,260 | 278 | 309 | 20,102 |
| Morea u. griechische Inseln | 63 | — | — | — | 70 | 307 | — | — | — | — | — | 914 |
| Inseln Guernsey, Jersey, Alderney u. Man | 2,346 | 76 | 4 | 235 | 3,625 | 37,551 | 13,463 | 15,530 | 195 | 786 | 1,622 | 35,722 |
| Ostindien und China | 127,696 | — | 370 | 24 | 199,665 | 76,625 | 21,830 | 2,484 | 64,164 | 1,777 | 2,405 | 961,333 |
| Neuholland | 3,453 | 78 | 320 | 139 | 4,432 | 21,421 | 164,626 | 11,110 | 12,510 | 3,551 | 1,569 | 54,182 |
| Cap der guten Hoffnung | 4,163 | 612 | 690 | 1,190 | 6,898 | 30,048 | 16,809 | 2,537 | 4,981 | 799 | 599 | 42,604 |
| Andere Theile von Afrika | 252 | 1 | 91 | 111 | 1,032 | 8,351 | 3,200 | 120 | — | 417 | 1,312 | 7,199 |
| Brit. Colon. in Nordamer. | 38,547 | 231 | 353 | 348 | 61,434 | 501,915 | 277,645 | 147,933 | 45,763 | 23,385 | 17,627 | 376,478 |
| „ in Westindien | 7,981 | 415 | 225½ | 5,480 | 14,457 | 53,380 | 107,131 | 1,449 | 5,978 | 9,572 | 6,936 | 102,101 |
| Fremdes Westindien | 6,025 | — | 78 | 134 | 8,870 | 10,676 | 139,770 | 5,855 | 10,050 | 115 | 1,347 | 59,848 |
| Vereinigte Staaten von Nordamerika | 171,503 | 96 | 2,217 | 474 | 511,701 | 211,157 | 2,239,219 | 280,873 | 445,942 | 148,615 | 20,594 | 2,265,407 |
| Brasilien | 24,190 | 36 | 801 | 13,310 | 50,770 | 5,580 | 73,561 | 4,451 | 148,318 | 190 | 3,904 | 274,569 |
| Mexiko und Staaten von Südamerika | 36,934 | — | 7,810 | 2,079 | 37,335 | 13,957 | 23,579 | 53,485 | 107,547 | 3,967 | 3,317 | 382,516 |
| Total | 597,189 | 19,543 | 31,795½ | 45,036 | 1,690,559 | 2,055,078 | 3,198,106 | 667,377 | 1,605,056 | 238,766 | 78,136 | 6,294,431 |

II. Summarische Uebersicht der Quantität und des Werthes von Wollengarn, und der Quantitäten der verschiedenen Gattungen Wollenfabrikate, mit dem Gesammtbetrage des declarirten Werthes derselben, wie sie in jedem der Jahre 1820 — 1852, beide inclusive, aus dem Vereinigten Königreiche ausgeführt wurden.

| Jahre. | Wollen- und Zeuggarn. | | Wollen-Manufakturen. | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Quantität. | Declarirter Werth. | Tuch von allen Gattungen. | Zeuge mit Kasimir, Stoff, Kalmuck, Duffel ꝛc. | Gestrickte Strümpfe, Kappen, Kragen ꝛc. | Feine Wasser-dichte Stoffe, Leinen ꝛc. | Flanell. | Wollene Decken und Zeuge. | Bettzeuge und Zeug. | Stoffe von Wolle mit Baumwolle vermischt. | Strümpfe von Strick- oder Zeugart. | Strümpfe von Strick- oder Zeugart. | Verschiedene Artikel: Stricke, Netze, Bindfaden, Band ꝛc. | Declarirter Werth sämmtlicher Wollenfabrikate. |
| | £. | £. | Stück. | Stück. | Stück. | Stück. | Yards. | Yards. | Yards. | Yards. | 12 Paare. | £. | £. | £. |
| 1820 | 3,921 | 810 | 288,700 | 59,644 | 113,827 | 828,901 | 2,569,105 | 1,988,409 | 586,184 | 402,716 | 59,960 | 39,337 | 5,586,138 |
| 1821 | 9,121 | 1,917 | 375,464 | 69,622 | 133,010 | 1,092,348 | 3,504,851 | 1,484,238 | 764,922 | 687,800 | 107,779 | 38,996 | 6,408,886 |
| 1822 | 12,515 | 2,891 | 420,497 | 67,757 | 139,317 | 1,078,448 | 4,803,619 | 1,986,711 | 884,922 | 1,140,386 | 136,397 | 47,048 | 6,488,167 |
| 1823 | 6,423 | 1,137 | 356,017 | 54,286 | 135,883 | 1,150,133 | 4,311,997 | 1,131,632 | 778,426 | 918,469 | 106,430 | 44,619 | 5,636,586 |
| 1824 | 12,640 | 2,185 | 407,720 | 51,585 | 155,117 | 1,248,408 | 3,105,961 | 1,990,041 | 848,842 | 1,393,443 | 113,123 | 43,361 | 6,043,951 |
| 1825 | 76,961 | 14,467 | 384,880 | 45,168 | 173,548 | 1,138,808 | 2,959,594 | 2,168,834 | 886,324 | 1,793,301 | 106,498 | 45,335 | 6,185,648 |
| 1826 | 131,031 | 21,794 | 328,559 | 41,800 | 122,900 | 1,125,808 | 2,428,120 | 1,094,581 | 903,597 | 531,517 | 71,922 | 37,923 | 4,966,879 |
| 1827 | 255,709 | 37,93 | 371,965 | 51,690 | 169,613 | 1,158,667 | 2,518,887 | 1,899,600 | 1,195,939 | 846,768 | 148,117 | 43,559 | 5,845,649 |
| 1828 | 436,728 | 56,243 | 435,042 | 40,646 | 134,091 | 1,310,853 | 2,539,766 | 2,097,541 | 1,197,947 | 981,152 | 159,463 | 48,314 | 5,969,741 |
| 1829 | 589,558 | 73,64 | 363,075 | 16,186 | 86,442 | 1,307,558 | 1,572,920 | 1,839,961 | 811,538 | 1,074,077 | 91,285 | 41,945 | 4,587,603 |
| 1830 | 1,108,023 | 122,430 | 388,969 | 22,377 | 83,874 | 1,252,518 | 1,613,099 | 2,176,391 | 672,969 | 1,099,518 | 111,146 | 54,038 | 4,728,666 |
| 1831 | 1,592,455 | 158,111 | 436,143 | 13,892 | 59,909 | 1,447,403 | 1,572,555 | 1,546,328 | 678,676 | 1,000,004 | 143,774 | 64,614 | 5,132,013 |
| 1832 | 1,804,464 | 235,307 | 396,661 | 23,453 | 75,858 | 1,800,714 | 2,304,750 | 1,681,840 | 690,042 | 1,334,072 | 152,810 | 55,443 | 5,244,479 |

Verhältniß der in den Fabriken beschäftigten Arbeiter. Tagelohn. Nachstehende Tabellen, welche die Verhältnißzahlen der beschäftigten Männer und Weiber, classificirt nach deren Alter, mit den Tagelöhnen, welche sie erhalten, von sämmtlichen Wollenmanufakturen in den verschiedenen Theilen des Königreichs angeben, sind aus den Zusammenstellungen der Regierungs-Commissäre in den Fabrikdistricten entnommen. Es erscheinen in denselben auffallende Abweichungen, für die es unmöglich ist, befriedigende Gründe

Digitized by Google

anzuführen. In Leeds und dem angrenzenden Districte verhalten sich z. B. die Männer in den Fabriken zu den Webern nahezu wie 50 zu 21; in Sommerset wie 46 zu 58; in Glouscester wie 122 zu 76, und in Wilts wie 187 zu 82. In Aberdeenshire aber ist das Verhältniß so durchaus verschieden, daß auf 60 Weber nur 50 Männer kommen! Die Tagelöhne der Erwachsenen scheinen in und um Leeds höher zu stehen als irgendwo sonst im Königreich.

Tabellarische Uebersicht über die Zahl der Arbeiter im West-Riding von Yorkshire, Gloucestershire, Sommersetshire, Wiltshire und Aberdeenshire, nach dem Geschlechte und den verschiedenen Altersclassen eingetheilt.

(Aus den Zusammenstellungen der königlichen Commissarien.)

**West-Riding von Yorkshire.**

| Alter. | Männer. Anzahl der Beschäftigten. | Männer. Wöchentlicher Arbeitslohn im Durchschnitt. £ s. d. | Weiber. Anzahl der Beschäftigten. | Weiber. Wöchentlicher Arbeitslohn im Durchschnitt. £ s. d. |
|---|---|---|---|---|
| Unter 11 | 214 | 0 2 0 | 179 | 0 2 5 |
| Von 11—16 | 700 | 0 4 4½ | 724 | 0 4 6¾ |
| „ 16—21 | 475 | 0 9 9 | 559 | 0 6 5½ |
| „ 21—26 | 302 | 0 19 6¾ | 285 | 0 7 0 |
| „ 26—31 | 241 | 1 2 5½ | 174 | 0 7 4½ |
| „ 31—36 | 231 | 1 2 6 | 85 | 0 7 9¾ |
| „ 36—41 | 165 | 1 2 6¾ | 85 | 0 7 7 |
| „ 41—46 | 158 | 1 2 0 | 58 | 0 6 10½ |
| „ 46—51 | 118 | 1 2 0½ | 28 | 0 7 1¾ |
| „ 51—56 | 76 | 1 1 0¾ | 9 | 0 7 5½ |
| „ 56—61 | 44 | 1 1 11 | 11 | 0 6 3½ |
| „ 61—66 | 32 | 1 0 3 | 3 | 0 3 5½ |
| „ 66—71 | 14 | 0 16 8½ | | |
| „ 71—76 | 5 | 0 15 3 | | |
| „ 76—81 | .... | ..... | 1 | 0 7 0 |
| | 2795 | | 2113 | |

**Gloucestershire.**

| Alter. | Männer. Anzahl der Beschäftigten. | Männer. Wöchentlicher Arbeitslohn im Durchschnitt. £ s. d. | Weiber. Anzahl der Beschäftigten. | Weiber. Wöchentlicher Arbeitslohn im Durchschnitt. £ s. d. |
|---|---|---|---|---|
| Unter 11 | 134 | 0 1 8¼ | 75 | 0 1 7 |
| Von 11—16 | 333 | 0 3 1¾ | 153 | 0 2 7¼ |
| „ 16—21 | 182 | 0 6 9¼ | 166 | 0 4 6½ |
| „ 21—26 | 116 | 0 11 5½ | 79 | 0 5 6 |
| „ 26—31 | 111 | 0 12 11¾ | 79 | 0 5 6¾ |
| „ 31—36 | 83 | 0 15 3½ | 54 | 0 5 8 |
| „ 36—41 | 70 | 0 14 4¼ | 50 | 0 5 5¾ |
| „ 41—46 | 59 | 0 13 8 | 38 | 0 5 7 |
| „ 46—51 | 58 | 0 13 2 | 37 | 0 5 6½ |
| „ 51—56 | 35 | 0 11 4 | 13 | 0 4 4½ |
| „ 56—61 | 22 | 0 16 0 | 13 | 0 5 0 |
| „ 61—66 | 13 | 0 13 8 | 8 | 0 5 0¾ |
| „ 66—71 | 7 | 0 10 11 | | |
| „ 71—76 | 2 | 0 11 3 | 1 | 0 1 6 |
| „ 76—81 | 4 | 0 8 4 | 1 | 0 7 0 |
| | 1229 | | 767 | |

**Sommersetshire.**

| Alter. | Männer. Anzahl der Beschäftigten. | Männer. Wöchentlicher Arbeitslohn im Durchschnitt. £ s. d. | Weiber. Anzahl der Beschäftigten. | Weiber. Wöchentlicher Arbeitslohn im Durchschnitt. £ s. d. |
|---|---|---|---|---|
| Unter 11 | 56 | 0 2 11½ | 18 | 0 2 0 |
| Von 11—16 | 132 | 0 3 5½ | 68 | 0 2 10¾ |
| „ 16—21 | 80 | 0 7 10 | 91 | 0 5 1½ |
| „ 21—26 | 62 | 0 14 10¾ | 67 | 0 6 6 |
| „ 26—31 | 53 | 0 16 3½ | 35 | 0 7 5½ |
| „ 31—36 | 54 | 0 17 10½ | 25 | 0 8 1 |
| „ 36—41 | 42 | 0 19 9¼ | 38 | 0 6 9 |
| „ 41—46 | 41 | 0 16 10¾ | 21 | 0 7 4½ |
| „ 46—51 | 36 | 0 18 0½ | 16 | 0 6 11½ |
| „ 51—56 | 17 | 0 14 4½ | 7 | 0 7 11 |
| „ 56—61 | 11 | 0 16 3½ | 5 | 0 5 3 |
| „ 61—66 | 6 | 0 11 2 | 3 | 0 3 3½ |
| „ 66—71 | 5 | 1 2 0 | 2 | 0 5 0 |
| „ 71—76 | 1 | 0 11 8 | 1 | 0 2 0 |
| „ 76—81 | | | | |
| | 596 | | 351 | |

**Wiltshire.**

| Alter. | Männer. Anzahl der Beschäftigten. | Männer. Wöchentlicher Arbeitslohn im Durchschnitt. £ s. d. | Weiber. Anzahl der Beschäftigten. | Weiber. Wöchentlicher Arbeitslohn im Durchschnitt. £ s. d. |
|---|---|---|---|---|
| Unter 11 | 115 | 0 1 9 | 35 | 0 2 3 |
| Von 11—16 | 369 | 0 2 10¾ | 135 | 0 2 9¼ |
| „ 16—21 | 309 | 0 6 4½ | 136 | 0 4 9 |
| „ 21—26 | 142 | 0 11 6¾ | 95 | 0 6 0¼ |
| „ 26—31 | 161 | 0 13 10¼ | 86 | 0 5 12¾ |
| „ 31—36 | 136 | 0 15 5 | 87 | 0 6 11¾ |
| „ 36—41 | 123 | 0 13 7¾ | 93 | 0 6 2 |
| „ 41—46 | 101 | 0 14 8½ | 44 | 0 6 0¼ |
| „ 46—51 | 73 | 0 14 10 | 54 | 0 5 9 |
| „ 51—56 | 61 | 0 14 10½ | 28 | 0 5 8¾ |
| „ 56—61 | 36 | 0 12 2 | 20 | 0 5 6 |
| „ 61—66 | 30 | 0 11 2 | 8 | 0 5 3½ |
| „ 66—71 | 8 | 0 7 5½ | 4 | 0 5 1½ |
| „ 71—76 | 1 | 0 6 6 | 1 | 0 4 0. |
| „ 76—81 | | | | |
| | 1871 | | 826 | |

**Aberdeen.**

| Alter. | Männer. Anzahl der Beschäftigten. | Männer. Wöchentlicher Arbeitslohn im Durchschnitt. £ s. d. | Weiber. Anzahl der Beschäftigten. | Weiber. Wöchentlicher Arbeitslohn im Durchschnitt. £ s. d. |
|---|---|---|---|---|
| Unter 11 | 6 | 0 2 6 | 14 | 0 3 4½ |
| Von 11—16 | 68 | 0 4 11 | 195 | 0 3 7 |
| „ 16—21 | 97 | 0 7 9½ | 183 | 0 5 11½ |
| „ 21—26 | 33 | 0 14 5 | 96 | 0 5 7½ |
| „ 26—31 | 21 | 0 14 10 | 61 | 0 5 5 |
| „ 31—36 | 24 | 0 16 6¾ | 19 | 0 5 4½ |
| „ 36—41 | 33 | 0 14 10½ | 14 | 0 5 6¾ |
| „ 41—46 | 19 | 0 13 9½ | 3 | 0 5 0 |
| „ 46—51 | 21 | 0 15 1¾ | 10 | 0 5 3 |
| „ 51—56 | 13 | 0 15 2½ | 8 | 0 4 11½ |
| „ 56—61 | 18 | 0 12 4½ | 5 | 0 4 4½ |
| „ 61—66 | 4 | 0 14 0 | | |
| „ 66—71 | 5 | 0 10 1½ | 1 | 0 4 6 |
| „ 71—76 | 3 | 0 11 4 | 2 | 0 3 3 |
| „ 76—81 | 1 | 0 12 0 | | |
| | 305 | | 608 | |

Digitized by Google

### Wollenfabrikation in Frankreich.

Die Wollenfabrikation in Frankreich ist nicht, wie so manche andere Zweige der Industrie, auf mehrere große Brennpunkte zusammengedrängt, sondern über die ganze Fläche des Landes, doch in sehr ungleichen Verhältnissen, ausgebreitet.

Die bedeutendsten Fabrikorte, sowohl nach Masse als nach Qualität ihres Erzeugnisses, sind:

| | | | |
|---|---|---|---|
| im Norden | Elbeuf, Sedan, Louviers, Beauvais, Mouy, Andely, | im Süden | Vienne, Castres, Lodève, Limoux, Bédarieux, Ebalabre, Carcassonne, Mazamet, Montauban, |
| im Osten | Nancy, Bubl, Bischweiller, | im Innern | Chateauroux, Romorantin. |
| im Westen | Vire, Lisieux. | | |

**Elbeuf.** Wenn es Fabriken gibt, welche denen von Elbeuf die Palme der Feinheit und vollkommenen Ausrüstung streitig machen können, so findet sich dagegen kein anderer Ort in Frankreich, der ihm in Quantität der Erzeugnisse, welche es zu Markte liefert, nur halbwegs gleich kommt. Man schlägt dieselben in runder Summe auf 50 Millionen Franken an. Elbeufs Fabrikation ist höchst mannichfaltig: glatte Tücher und geköperte, Cuirs de laine und Halbtücher, Modestoffe aller Art, blau, schwarz, von allen Farben, einfarbig oder melirt; es gibt fast keinen Zweig der Wollenmanufaktur, welchen Elbeuf nicht mit Erfolg betreibt; die unbestreitbarste Ueberlegenheit zeigt es aber in Tüchern von 15 bis 30 Franken und in Billardtüchern.

**Sedan.** Dieser berühmte Fabrikort hat in Fertigung seiner schwarzer Tücher nur wenig Concurrenten, und unter diesen sicher keinen, der auf gleicher Stufe der Vollkommenheit mit ihm stünde; kaum weniger bestreitbar ist seine Ueberlegenheit in scharlach- und krapprothen, carmoisin und dergleichen Farben, im schwarzen, weißen und buntfarbigen Casimir; eben so ist es in neuern Zeiten sehr weit voran in Modestoffen zu Beinkleidern. Seine Tücher folgen im Preise einer Stufenleiter von 15 bis 50 Franken; die Casimire von 7 bis 24 Franken. In der letzten Industrieausstellung wurde ein Casimir zu 80 Franken bewundert, und im Verbrauche kamen wohl schon dergleichen zu 60 und 70 Franken vor; doch werden solche Meisterstücke in der Regel nur durch die Eigenliebe der Fabrikanten hervorgerufen und nicht wiederholt, weil sie, trotz der scheinbaren Höhe des Preises, mehr kosten als sie wieder einbringen, und überdieß sehr schwer Absatz finden. Die Qualität zu 50 Franken möchte wohl schon das Maximum von Schönheit erreichen, das der verwöhnteste Consument verlangen oder nach seinem Werthe schätzen kann. Die Gesammtproduktion von Sedan wird auf 18 Millionen Franken angeschlagen, und ein bedeutender Theil davon geht außer Landes.

**Louviers.** Der Ruf von Louviers ist seit langer Zeit europäisch; nie hat eine Fabrik schönere und vollendeter ausgerüstete Tücher in den Handel geliefert. Die Ehre eines so schönen Namens wird noch durch einige Fabriken aufrecht erhalten, aber ihre Zahl ist klein. Wenn auf der einen Seite andere Manufakturen allem aufgeboten haben, um die Vollkommenheit der Tücher von Louviers zu erreichen, so haben auf der andern die Fabrikanten von Louviers sich bestrebt, gleich ihren Nebenbuhlern, ihre Erzeugnisse dem größern Haufen der Consumenten zugänglich zu machen; dennoch aber suchen Luxus und Reichthum noch vorzugsweise ihre Prachtkleidungsstoffe in Louviers. Qualitäten von 36 bis 45 Franken bilden die Hauptgattungen des eigentlichen „Genre de Louviers;“ extrafeine Tücher von 45 bis 60 Franken werden aber ebenfalls häufig dort gemacht. Der größte Theil besteht aus blauen und farbigen glatten Tüchern, mit einigen wenigen Modestoffen. Den Gesammtwerth der Fabrikation schlägt man zu etwa 4 Millionen Franken an; ein Theil der feinen Tücher wird ausgeführt, hauptsächlich nach Italien.

Da Louviers nur durch eine sehr kleine Entfernung von Elbeuf getrennt ist, so haben viele Fabriken der letztern Stadt Etablissements in ersterer, und daher kommt es, daß die Unterscheidungszeichen, welche früher zwischen dem Fabrikate beider Orte grell genug bestanden, sich von Tag zu Tag mehr verwischen. Die Fabriken von Beaumont le Roger, nicht weit von Louviers im nämlichen Departement gelegen, vereinigen die Vorzüge der Fabriken von Louviers und Elbeuf.

**Abbeville.** Die Manufaktur von Abbeville, unter Ludwig XIV. durch den Holländer Van Robais gegründet, gibt das seltene Beispiel eines 200 Jahre lang erhaltenen Rufes. Die Wolle geht dort alle Manipulationen durch, von da an, wo sie auf dem Rücken des Schafes geschoren wird, bis zu dem Augenblick, wo das fertige Tuch in Verkauf kommt. Alle Gattungen glatter und geköperter Tücher, besonders auch die leichtern Halbtücher, Draps de Zephire genannt, werden in allen Farben und Nuancen gemacht.

Digitized by Google

In Beauvais und Mouy, im Departement Oise, werden hauptsächlich weiße Tücher gewoben, die nachher im Stück gefärbt werden, und sich durch Wohlfeilheit, Güte und weiches Anfühlen auszeichnen; Elbeuf bezieht viel davon und verkauft solche gefärbt wieder. Beauvais liefert aber auch gute wollgefärbte Tücher und Militärtuch.

Nancy verfertigt gute und wohlfeile geköperte Tücher; Buhl feine Waare nach Art Elbeufs; Mühlhausen hauptsächlich dicke Tücher für Cylinder und Druckfische; Bischweiler: Cuirs de laine zu 12 bis 15 Franken, und im Stück gefärbte Waare zu 6 bis 12 Franken; Vire (Depart. Calvados) eben so.

Unter den Fabrikstädten des südlichen Frankreichs nimmt Vienne in der Dauphiné einen ausgezeichneten Rang ein, und seine Erzeugnisse haben sich in den letzten Jahren bedeutend verbessert; hauptsächlich sind es geköperte Stoffe aller Art, die zwar weniger schön sind als die Fabrikate der nördlichen Departements, aber eben so gut und dabei wohlfeiler.

Castres. In Beziehung auf Sorgfalt in der Fabrikation, Schönheit und Ausrüstung des Gewebes, behauptet Castres unbestreitbar den ersten Rang im Süden, und wird vielleicht in ganz Frankreich nirgends übertroffen. Das unter dem Namen Cuir de laine bekannte feste Tuch wurde in Castres zuerst gemacht und von da in alle Welt verbreitet. Seit etwa 25 Jahren, wo diese Manufakturen zuerst ihren Ruf begründeten, haben sie sich immer in der vordersten Linie erhalten, auch werden sie mit großer Intelligenz geleitet, und bedienen sich der neuesten Erfindungen im Maschinen- und Fabrikationswesen.

Lodève, Clermont, Saint-Pons, Saint-Chinian, alle im Depart. l'Herault, zeichnen sich sammt und sonders — namentlich aber das zuerst genannte — durch ihre im Stück gefärbten Tücher aus, welche nach der Levante gehen; ihr leichtes Gewebe, mit den brillantesten Farben versehen, hat das doppelte Verdienst großer Wohlfeilheit und eines ausnehmend in die Augen fallenden Aeußern: Eigenschaften, die für den Ort ihrer Bestimmung vorzüglich taugen. Bei der Ausstellung von 1834 sah man $\frac{5}{4}$ breite Tücher zu 8 à 12 Franken, welche durch die Pracht ihrer scharlachrothen, violetten und andern hohen Farben alle Blicke auf sich zogen. Die Frage hat aber dennoch in neuesten Zeiten, hauptsächlich durch die Concurrenz der Engländer und Niederländer, sehr abgenommen. Auch Militärtücher, namentlich krapprothe, und andere ordinaire in der Wolle und im Stück gefärbte Stoffe werden häufig gemacht. Das jährliche Erzeugniß von Lodève wird auf 12 Millionen, und von Clermont auf 4 Millionen angeschlagen.

Limour, Chalabre, im Depart. de l'Aude, fabriciren eine Menge Cuirs de laine, wollgefärbte Tücher, Castorines ꝛc. Die Qualitäten von Limour sind geringer als die von Chalabre. Beide Städte finden ihren Hauptabsatz auf der Messe von Beaucaire; das Resultat, welches die Fabrikanten auf dieser erhalten, bestimmt ihre Preise und den Betrieb ihrer Fabrikation für das ganze Jahr. Die bedeutendsten Käufer sind die Lyoner und Pariser, welche die Stoffe durch ihre Reisenden in den andern Departements absetzen lassen. Was den Fabrikanten von Chalabre und Limour nach den Messen von Beaucaire, Toulouse und Pezenas noch übrig bleibt, senden sie in Commission nach Lyon oder Paris.

Carcassonne, im Depart. Aude, hat in der letzten Zeit seine Fabrikation sehr verbessert, und macht jetzt sehr gute Tücher von 12 à 20 Franken, namentlich in schwarz; Lavelanet, Depart. Arriège, macht die Artikel von Castres, Chalabre und Limour in sehr guter Qualität; Mazamet (Tarn) und Montauban (Tarn und Garonne) beschäftigen sich hauptsächlich mit lanabaarigen, farbigen und weißen Stoffen; die Tücher von Chateauroux (Indre) und Romorantin (Loire und Cher) zeichnen sich mehr durch Stärke als durch Feinheit aus, und sind deßhalb, und wegen ihrer wohlfeilen Preise, von den arbeitenden Classen vorzüglich gesucht.

Ueber das jährliche Total-Erzeugniß von Frankreich liegen keine genauen Daten vor; nach den Angaben der Fabrikanten im Jahr 1835 und Wahrscheinlichkeitsberechnungen, soll es gegen 250,000,000 Franken betragen, was nach den einzelnen Zahlen, die wir oben angeführt haben, nicht zu hoch scheint. Die Ausfuhr von Wollenfabrikaten hat gegen früher bedeutend abgenommen; vor der ersten Revolution schlug man solche auf 40 bis 50 Millionen Franken an; im Durchschnitt der Jahre 1820—1826 belief sie sich noch auf 17,600,000 Franken, im Gewicht von 805,000 Kilogr.; von 1827—1835 aber fiel sie auf 15,400,000 Franken und 570,000 Kilogr. im Jahr. Die Hauptursachen davon sind wohl: der Aufschwung der Manufaktur in allen andern europäischen Ländern, namentlich England, Deutschland, Belgien, und die Auflage eines drückenden Zolles auf fremde Wolle. Letzterer betrug früher 55 %, jetzt noch 22 %; dagegen besteht auch ein Rückzoll auf die fertige Waare, früher von 15½ %, jetzt von 9 % auf den Werth. Die Einfuhr fremder Wollengewebe nach Frankreich ist gänzlich verboten.

Digitized by Google

Tabellarische Uebersicht der Ausfuhr französischer Wollenfabrikate in den Jahren 1853, 1854, 1855.

(Nach dem Tableau Général du Commerce de la France, par l'Administration des Douanes.)

| Bestimmung. | Im Jahr 1853. | Im Jahr 1854. | Im Jahr 1855. |
|---|---|---|---|
| | Kilogr. | Kilogr. | Kilogr. |
| Rußland | 943 | 747 | 1.405 |
| Preußen | 533 | 2,649 | 332 |
| Belgien | 2,448 | 12,809 | 17,598 |
| England | 236 | 19,208 | 7,494 |
| Spanien | 29,363 | 43,878 | 54,198 |
| Oesterreich | 1,851 | 456 | 3,081 |
| Sardinien | 109,948 | 139,771 | 98,367 |
| Beide Sicilien | 15,190 | 21,106 | 9,459 |
| Toskana | 14,178 | 14,414 | 8,718 |
| Schweiz | 60,879 | 60,936 | 50,192 |
| Deutschland | 11,853 | 15,971 | 17,370 |
| Griechenland | 7,445 | 21,127 | 7,721 |
| Türkei | 156,744 | 164 618 | 154 383 |
| Egypten | 36,649 | 38,309 | 15,206 |
| Algier | 21,738 | 14,529 | 14 298 |
| Barbarei-Staaten | 37 334 | 43 450 | 13,772 |
| Vereinigte Staaten von Nordamerika | 12,730 | 99,453 | 63 086 |
| Hayti | 4,161 | 259 | 3,395 |
| Cuba | 1,309 | 2,911 | 1,728 |
| Brasilien | 2,547 | 5,198 | 4,551 |
| Mexico | 11,146 | 14,193 | 26,803 |
| Peru | 33,703 | 17,776 | 725 |
| Chili | 6,110 | 11,449 | 40,527 |
| Quadeloupe | 5,882 | 6,813 | 8,053 |
| Martiniaue | 7 080 | 7,105 | 7,307 |
| Verschiedene | 10 254 | 26,948 | 16,550 |
| Gesammtbetrag | 600.747 | 729,809 | 644 455 |
| | Franken. | Franken. | Franken |
| Officieller Werth | 16,220,179 | 19,704,843 | 17,400,285 |

## Wollenfabrikation in Deutschland.

Dieser Fabrikationszweig ist seit Jahrhunderten in allen deutschen Ländern einheimisch, und bildet in manchen derselben den Hauptgegenstand der vaterländischen Industrie. Früher geschah der Betrieb fast ausschließlich durch gelernte Tuchmachermeister, welche das Garn von der Hand spinnen ließen oder gesponnen kauften, die Weberei in ihren Häusern durch Gesellen und Lehrlinge besorgten, und den Stoff dann an Tuchscheerermeister zur Ausrüstung und Appretur übergaben. Auch jetzt noch findet man fast überall in den Städten und auf dem Lande solche Tuchmacher, und der größte Theil der ordinären Gewebe wird von ihnen geliefert; es haben sich aber neben ihnen größere und kleinere Fabriken etablirt, in denen die Wolle auf Maschinen gesponnen und durch alle Stadien der Fabrikation verarbeitet wird; sie haben namentlich in den letzten Jahrzehnden an Anzahl und Bedeutung zugenommen. Mit Ausnahme der allerfeinsten Gattungen schwarzer, blauer und modefarbiger Tücher, von welchen Sedan, Louviers und England noch die und da etwas liefern, bezieht Deutschland kein eigentliches Tuch vom Auslande, versendet aber in den mittlern und geringern Gattungen bedeutende Quantitäten dahin. Für Modestoffe, gedruckte Casimire, Bays, Droguets ꝛc. dagegen, gehen immer noch große Summen in die Taschen der englischen und französischen Fabriken (nach England im Jahr 1854 für 6,800.000 fl., nach Frankreich für nahe an 500.000 fl.).

An der Spitze der deutschen Wollmanufaktur steht Preußen, seine Fabriken erzeugten im Durchschnitt der Jahre 1829—1851 für nahe an 52.000.000 Thaler fertiger Waare; die rheinländischen Fabriken aus den Regierungsbezirken Aachen und Düsseldorf liefern feine Tücher und Casimire in einer Qualität, die mit den vorzüglichsten englischen und französischen concurriren kann; das jährliche Erzeugniß derselben wird auf circa 60.000 Stück geschätzt. Aachen, Burtscheid, Düren, Eupen, Montjoie, Stolberg, Malmedy, Lenney, Hückeswagen, Rade, Werden, Duisburg ꝛc. sind die bedeutendsten Fabrikorte; in Aachen, Burtscheid und der Umgegend werden meist im Stück gefärbte Mittelsorten geliefert, welche großentheils für den Handel nach der Levante bestimmt sind; Eupen, Montjoie, Düren ꝛc. verfertigen dagegen ächte in der Wolle gefärbte Waare, von mittelfeiner bis zur feinsten Qualität. Die Weberei geschieht meist durch nicht zünftige Arbeiter auf dem Lande, denen die Wolle oder das Garn vom Fabrikanten zugewogen wird; Färbung und Walke werden in eigenen für sich bestehenden Etablissements besorgt, und nur das Scheeren, Rauhen und letzte Fertigmachen übernehmen die größern Fabriken in ihren Anstalten selbst; man findet aber auch einzelne große Manufakturen, in welchen alle Manipulationen vom Spinnen bis zur letzten Appretur verrichtet werden. In Schlesien hat die Tuchfabrikation zwar gegen frühere Zeiten eher abgenommen, dennoch aber ist sie noch von großer Bedeutung, und das jährliche Erzeugniß soll gegen 5.000.000 Reichsthaler betragen; hauptsächlich werden mittelfeine und ordinäre Tücher aus schlesischer Landwolle gemacht; die bedeutendsten Fabrikorte sind: Breslau, Goldberg, Löwenberg, Lauban, Grünberg, Brieg, Schwiebus, Liegnitz, Sagan ꝛc.; in der preußischen Lausitz

Digitized by Google

sind besonders die Manufakturen von Görlitz und Spremberg von Belang; erstere liefern vorzüglich mittelfeine und feine Waare, die zum Theil in Güte, schöner Farbe und vorzüglicher Appretur niederländischem Fabrikate an die Seite gestellt werden kann; Spremberg verfertigt große Quantitäten wohlfeiler Tücher. Im Brandenburgischen, in der Chur- und Neumark gehört die Tuchfabrikation in den Städten und auf dem Lande unter die Hauptverwerbszweige; Berlin, Brandenburg, Potsdam, Treuenbrietzen, Cottbus, Züllichau, Crossen, Luckenwalde, Bernau, Friedberg, Jüterbock, Dahme ꝛc. besitzen eine Menge zünftiger Tuchmacher, welche aus schlesischer und polnischer Wolle große Quantitäten sehr guter ordinärer und Mitteltücher liefern, die nach dem In- und Auslande häufigen Absatz finden. Posen hat zahlreiche Tuchwebereien in Rawitsch, Bojanowo, Posen, Lissa, Gnesen, Meseritz ꝛc.; Ostpreußen zu Königsberg; Westpreußen in Danzig, Bromberg, Marienwerder, Jastrow ꝛc. Die Provinz Sachsen in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg, namentlich in Magdeburg, Halberstadt, Aschersleben, Halle, Torgau, auch in Erfurt, Zeitz ꝛc., und Westphalen in den Regierungsbezirken Arensberg und Münster. An vielen Orten besteht die sehr zweckmäßige Einrichtung, daß verpflichtete Beschauer das Tuch nach der Walke am Rahmen untersuchen, ob jede Sorte gehöriges Gewicht, vorgeschriebene Länge und Breite habe, und gleichförmig gesponnen und gewoben ist. Fehlerhaft befundene Tücher werden für untauglich erklärt, erhalten keinen Stempel und dürfen nicht in den ausländischen Handel gebracht werden; kaufmannsgute Waare erhält am Spiegel oder Anfange einen Bleistempel mit dem Namen des Ortes und der Fabrik, nebst Ellenzahl und Breite, oder auch werden diese Zeichen eingenäht. Namentlich für den levantischen und russischen Handel wurden diese Vorsichtsmaaßregeln bewährt gefunden, indem sie verbüteten, daß nicht der Einzelne, durch schlechte Waare oder sonstigen Betrug, den Ruf der ganzen Stadt oder selbst des ganzen Landes beeinträchtigen konnte.

Im Königreich Sachsen finden gegen 25,000 Menschen durch die Wollmanufaktur Beschäftigung, und über den eigenen Bedarf des Landes werden noch jährlich für mehr als 400,000 Thaler Tücher, Flanelle, Merinos, Strumpfwaaren ꝛc. ausgeführt. Die Hauptsitze derselben sind für Tuch und Halbtuch: Bautzen, Zittau, Großenhayn, Camenz, Oederan, Grimma, Zschopau, Leisnig, Oschatz ꝛc.; für Modestoffe: Chemnitz, Crimmitzschau, Dresden, Lengefeld ꝛc.; für Strumpfwaaren: Bautzen und Zschopau, und für Bänder: Pulsnitz und Radeberg. Die Tuchfabrikation wird größtentheils durch einzelne Tuchmachermeister betrieben, welche ihr Gewebe roh an größere Fabrikanten oder Kaufleute abliefern, die sodann die vollständige Ausrüstung besorgen. Große Fabrik-Etablissements bestehen nur wenige; der größte Theil des Erzeugnisses besteht aus ordinärer und mittelfeiner Waare, doch werden in der Oberlausitz auch feine und superfeine ächtfarbige Tücher gemacht. Die herzoglich sächsischen Länder liefern meist nur ordinäre Waare, in Neustadt an der Orla, Gera, Ohrdruff, Altenburg, Ronneburg ꝛc.

Der österreichische Kaiserstaat hat in allen Provinzen mehr oder weniger bedeutende Wollmanufakturen, und im Ganzen finden an 320,000 Arbeiter bei diesem Industriezweige Beschäftigung. Am ausgebreitetsten wird derselbe in Mähren und Böhmen betrieben. In vielen Städten befinden sich große Fabrik-Etablissements; bei Weitem das Meiste wird aber doch von der Menge kleiner Tuchmacher verfertigt, welche im ganzen Lande vertheilt sind, und ihr Gewebe entweder fertig auf den Märkten verkaufen, oder unappretirt an Tuchhändler, sogenannte Verleger, abgeben, welche sie dann ausrüsten und appretiren lassen. Manche größere Handlungen haben das ganze Jahr durch ihre Reisenden auf dem Lande, welche die rohe Waare von den Webern einkaufen, diese mit Wolle oder Geldvorschuß unterstützen, und die Fabrikation beaufsichtigen. Hauptsitze der Industrie sind in Mähren: Brünn, mit 12 privilegirten Fabriken, worunter einige von großer Bedeutung, und einer Menge kleiner Meister; Namiest im Znaymer Kreise, Iglau, Fulneck, Neutitschein, Bochtitz, Krzisnau, Proßnitz, Sternberg, Zwittau ꝛc.; feine, mittelfeine und ordinäre Tücher, Casimire, Merinos, Flanelle ꝛc. werden in Menge daselbst fabricirt. Iglau liefere früher allein 25,000 Stück Tuch pr. Jahr, die ganze Provinz gegen 90,000 Stück. Schauanstalten sorgen für zuverlässige Qualität. Im österreichischen Schlesien sind bedeutende Fabriken zu Teschen und Zuckmantel, und zahlreiche Tuchweber in Troppau, Oderan, Freudenthal, Wagstadt, und zu Bielitz an der galizischen Grenze. In Böhmen waren 1825 noch gegen 14,000 Menschen bei den Wollmanufakturen beschäftigt; besonders lebhaft werden solche betrieben: in Reichenberg (1826 außer 4 Fabriken und gegen 40 privilegirten Tuchhändlern oder Verlegern 1150 Tuchmacher, welche zusammen 47,600 Stück Tuch im Werth von nahe an 4 Mill. Gulden erzeugten), ferner zu Oberleutersdorf im Leutmeritzer Kreise, zu Pilsen, Friedland, Budweis, Kommotau, und an einer Menge kleinerer Orte in den Taborer, Czaslauer, Elbogner, Leitmeritzer, Saazer, Klattauer, Königsgrätzer und Bunzlauer Kreisen. Im Erzherzogthum Oesterreich finden sich nur in der Nähe von Wien einige bedeutende Fabrikanstalten, welche durch Niederländer Häuser aus Eupen und Verviers begründet wurden, und guten Fortgang haben. Die berühmte k. k. Wollenzeug-, Tuch- und Teppich-Fabrik in Linz, welche früher 10,000 Menschen beschäftigte, arbeitet in neuerer Zeit nur noch hauptsächlich für die Bedürfnisse der Armee und des Landvolks. In Galizien besteht die k. k. Fabrik zu Jaroslaw, und

Digitized by Google

mehr als 8000 Webersstühle sind in den Städten und auf dem Lande vertheilt. Steyermark, Kärnthen, Krain und Tyrol liefern viel geringe Tuchgewebe durch kleine Weber auf dem flachen Lande; in Laibach besteht eine privilegirte Fabrik von feinen und Mittelsorten, welche gegen 1600 Menschen beschäftigt, und zwei kleinere ähnlicher Art sind in Klagenfurt errichtet.

Hannover, Braunschweig und Hessen besitzen wenige Fabriken von feinen Wollenwaaren, wohl aber eine Menge Tuchmacher, welche den Bedarf von ordinären Gattungen Tüchern, Militärtuch ꝛc. liefern; auch erzeugt sich in vielen Gegenden der Landmann seinen Hausbedarf selbst aus der eigenen Wolle. In Bayern und Baden beschränkt sich die Fabrikation ebenfalls meist auf geringere Sorten und ist für den eigenen Bedarf bei weitem nicht hinreichend, weßhalb eine Menge feiner Tücher aus Rheinpreußen, und Mittelgattungen aus Würtemberg, Sachsen, Brandenburg und Schlesien bezogen werden müssen. Einen bedeutenden Aufschwung hat dieser Industriezweig dagegen in Würtemberg genommen, wo eine Menge kleiner Tuchmacher über das ganze Land verbreitet sind, und überdieß bedeutende Fabriken in Stuttgart, Cannstadt, Ludwigsburg, Eßlingen, Calw, Göppingen ꝛc., und zahlreiche mechanische Wollspinnereien bestehen, welche sich alle neueren Erfindungen zu eigen gemacht haben; nicht nur wird der ganze Bedarf des Landes in ordinärer, mittelfeiner und feiner Waare bis zu 5 und 6 fl. pr. Elle verfertigt, sondern auch noch ein beträchtliches Quantum nach Bayern, Baden, der Schweiz ꝛc. ausgeführt. Die Veredlung der Schafzucht im Lande hat auf diesen Gewerbszweig den günstigsten Einfluß ausgeübt.

### Wollmanufakturen in den übrigen europäischen Ländern.

In frühern Zeiten nahmen die Tuchfabriken Hollands einen ausgezeichneten Rang ein, nach Menge des Erzeugnisses wie nach Güte und Feinheit der Qualität; Leyden, Utrecht, Herzogenbusch, Tilburg, Delft, Bergenopzoom ꝛc. versorgten einen großen Theil der europäischen und überseeischen Märkte mit feinen Tüchern, unter denen besonders die schwarzen und scharlachrothen sich durch schöne Farben auszeichneten. Gegenwärtig ist aber dieser Industriezweig durch die Concurrenz der Engländer, Franzosen und Deutschen und die theuern Arbeitslöhne völlig herabgedrückt, so daß wohl nicht mehr der zehnte Theil des früheren Quantums erzeugt, und nur noch hauptsächlich nach den holländischen Colonien, in feinem Schwarz auch nach dem Norden von Europa. Ausfuhr statt findet. Von größerer Bedeutung sind die belgischen Fabriken zu Brüssel, Löwen, Verviers, Lüttich, Chainenx, Enfival, Franchimont ꝛc., deren Betrieb und Produkt ganz dem der benachbarten rheinpreußischen Manufakturen gleicht; bei der ungünstigen Lage Belgiens, zwischen Staaten mit hohen Zollsätzen und streng bewachten Douanenlinien, ist der Absatz aber ganz auf Versendungen nach dem fernen Auslande, hauptsächlich der Levante und Amerika, beschränkt. Spaniens einst so berühmte Wollmanufakturen sind, bei allem Ueberflusse an rohem Material, gänzlich herabgekommen, und, trotz der hohen Zölle, muß der größte Theil des Bedarfes vom Auslande, namentlich von England, Frankreich und Belgien, bezogen werden. Italien hat nur hauptsächlich im lombardisch-venetianischen Königreich einige Fabrikation, die aber mit dem Auslande nicht Concurrenz halten kann, und für den einheimischen Verbrauch bei weitem nicht ausreicht. In den nordischen Staaten genügt die Fabrikation ebenfalls lange nicht für den Bedarf; in Rußland und Polen aber hat sie in der neuesten Zeit durch Einwanderung deutscher Weber und Appreteurs große Fortschritte gemacht.

### Alphabetisches Verzeichniß der gangbarsten Wollenfabrikate.

**Abouchouchons**; eine der geringsten Sorten franz. Tücher, ¼ Aunes breit, mit 600 Kettenfäden und schwarz und weißen Saalleisten; sie werden in Sedan, Grenoble, Nimes, Carcassonne ꝛc. verfertigt, und gehen stark nach der Levante.

**Amiens**; ein fester gekperter Wollenzeug, aus feinem Garne, theils einfarbig in allen Couleuren, theils gestreift oder gemustert. Die englischen ¾ Yard bis 40 Zoll breit, die französischen aus Amiens (woher der Name), Abbeville, Beauvais ꝛc. à ½—¾ Stab Breite, und die deutschen aus Berlin, Zeulenroda, Gera ꝛc. à ¾—⅞ Leipziger Ellen Breite, kommen am häufigsten vor.

**Anabasses**; blau- und weißgestreifte wollene Decken, ⅞ Stab lang und ¾ Stab breit, in Rouen, Lyon, Brüssel ꝛc. zur Ausfuhr nach Afrika und Westindien verfertigt.

**Anascots**; gekperter, kreuzweis gestreifter, halb geschorner Zeug, gleich dem Serge, welcher in Frankreich, England, den Niederlanden, Sachsen und Preußen häufig gefertigt wird.

**Atlasbrocat**; dichter, schwerer Zeug, mit erhabenen bunten Blumen auf Atlasart appretirt, der am schönsten in England, in neuerer Zeit aber auch durch die sächsischen Fabriken von Gera und Langensalza, so wie durch die Niederländer gemacht wird.

**Banderoles**; locker gewebtes franz. Beutelluch.

**Batavia**; leichter, ganz wollener, ganz seidener, oder halb und halb gemischter Zeug, mit glatter leinwandartigem Grunde, und hineingewebten oder brochirten zerstreuten Blumen oder Figuren. Die seidenen werden in Lyon, Zürich und Basel, die wollenen und halbwollenen in England, wie auch in Berlin, Gera ꝛc. häufig gemacht.

**Bay, Bayettes**; eine Art grober Flanell, ungekpert, leicht und locker gewoben, auf der einen Seite langhaarig gerauht; gewöhnlich weiß, oft aber auch schwarz, grün oder roth gefärbt. Die englischen Fabriken um Colchester, die französischen von Alby, Beauvais, Lille, so wie die sächsischen, preußischen und böhmischen von Berna, Penig, Halberstadt, Pilsen, Prag ꝛc. liefern eine Menge solcher Zeuge in den Handel.

**Bercan, Bouracan**; fester dichtgeschlagener Zeug aus gedrehtem oder gezwirntem Wollengarn, häufig auch mit Ziegen- und Kameelshaaren untermischt; der Einschlag ist immer viel stärker als die Kette, und das Weben geschieht mit vier Schäften und Tritten wie bei den Camelotten und bei der Leinwand; das Gewebe wird nicht gewalkt, sondern zwei bis dreimal aufgesotten, damit die Fäden sich nicht verschieben oder brechen. Es kommt theils einfarbig, in der Wolle oder am Stücke gefärbt, theils bunt und in verschiedener

Digitized by Google

Länge und Breite vor. Man verwendet den Namen gewöhnlich zu Ueberröcken, Regenmänteln ꝛc. Die französischen und englischen Gewebe haben wegen ihrer Schönheit und Dauerhaftigkeit bis jetzt einen entschiedenen Vorzug vor den sächsischen, böhmischen und preußischen. Amiens, Abbeville, Valenciennes und Lille liefern namentlich vorzügliche Bertans.

Biber; ein langhaariger ungeschorner Wollenzeug, der zu Winterkleidern sehr beliebt ist; man webt ihn theils tuchartig, theils geköpert, aus starkem aber schwach gedrehtem Garne, färbt ihn nach der Walke gewöhnlich braun, grün, schwarz oder blau, und gibt ihm durch Pressen eine glänzende Appretur. Die schönste Waare kommt noch immer aus Norwich in England, doch fertigen auch die preußischen, sächsischen und böhmischen Fabriken in neuern Zeiten sehr gute Biber.

Bons; flanellartiger, lockerer und grober Zeug, aus geringer Wolle, oft noch mit Abgang vermischt, der nach dem Weben bloß ausgewaschen, selten gewalkt, dann gerauht, in dem Rahmen gestrichen und warm ausgepreßt wird; er kommt alsdann sehr dünn und fruirt, weiß, schwarz und dunkelfarbig, von sehr verschiedener Qualität in den Handel. Die besten Bons liefern von jeher die englischen Fabriken von Salisbury, Rochdale, Exeter und Winchester; aber auch die französischen von Amiens, die niederländischen von Leyden, Deist und Goude, die sächsischen, preußischen und böhmischen fertigen den Artikel jetzt sehr gut.

Breite Waare (Broad Cloths); heißen im Allgemeinen im Tuchhandel alle Tücher und tuchartigen Zeuge, welche nicht unter 2 Ellen breit sind; hauptsächlich aber kommen unter dem Namen Broad Cloths die englischen Tücher aus Yorkshire vor, welche von 46 bis 64 engl. Zoll breit in den Colonialhandel gebracht werden.

Bücktücher, Bikerntücher; die feinste Gattung der wollgarbenen sogenannten märkischen Tücher, welche in Berlin und andern Orten im Brandenburgischen vorkehrsmäßig aus lauter Kammwolle, wenigstens 43 L Garn auf ein Stück, mit eingewebtem Namen des Meisters fabricirt werden; die Einschlagfäden werden links, die Kettenfäden rechts gedreht, das Rauhen geschieht nur mit Karden, und auch das Scheeren mit vorzüglicher Sorgfalt. Die Stücke sind 85—30 Ellen lang, $1^7/_8$ breit, und die Leisten, welche in der Breite mitgerechnet sind, von grober Wolle oder Ziegenhaaren.

Burats; ordinärer einfacher Zeug, etwas stärker als Schleiereramine, der Einschlag mit der Kette rechtwinklich verbunden, gewöhnlich schwarz gefärbt und zu Kloster- oder Trauerkleidung dienend. Das Meiste davon wird in Rheims, Agen, Bagneres geferrigt, und geht nach dem südlichen Frankreich, Spanien und Italien.

Cadis; geköperter, tuchartig gewobener und gut appretirter Zeug, in verschiedenen Farben, meist aber schwarz; früher zu Militärkleidern, namentlich für die Geistlichen, sehr beliebt, jetzt weniger häufig vorkommend.

Calmuks, Calmoucs; unter diesem Namen kommt gegenwärtig eine langhaarige Gattung Biber in den Handel, welcher zu Winterkleidern sehr beliebt ist, und besonders von den englischen Fabriken in Leeds, Halifax, Norwich ꝛc. in vorzüglicher Qualität und schönem Aussehen geliefert wird. Man webt solche locker, aber aus starkem Garne, walkt sie sehr dicht, und gibt ihnen mittelst eigener Glättmaschinen besonders Glanz; auch die sächsischen und böhmischen Fabriken liefern sehr gute Waare. In Frankreich heißen auch die wollenen Halbtücher von Carcassonne, Toulouse ꝛc. Calmoucs.

Camelotins nennt man mehrere Gattungen geringer auf Kamelotart gewobener Wollenzeuge; häufig wird auch Leinengarn, Ziegenhaar ꝛc. zum Einschlag genommen; man verwendet diese Stoffe hauptsächlich zu Sommerkleidern, Ueberröcken ꝛc. Früher ging aus dem franz. Flandern eine Menge davon nach den Colonien, in neuern Zeiten aber sind sie durch andere Stoffe ziemlich verdrängt.

Capuchtücher, Mauseftücher; langhaarige, dicht gewebte Wolltuche zu Mänteln und Ueberröcken für Matrosen, gewöhnlich in schwarzer oder dunkelblauer Farbe. In Lille werden davon große Quantitäten verfertigt. Die im Levanthandel bekannten Capots von Zanagra sind auf ähnliche Art gewoben, nur noch besser, so daß kein Wasser durchdringen kann; sie gehen von Salonichi aus nach allen Häfen des Mittelmeeres.

Castortuch; superfeines, aus der feinsten Merinoswolle verfertigtes, und durch vorzüglich sorgfältige Appretur glänzend und seidenartig gewordenes Tuch, das von den niederländischen und französischen Manufakturen in allen Farben geliefert wird. In Deutschland fertigen hauptsächlich die preußischen und sächsischen Fabriken Castortücher.

Chalon; einfach gedrehter leichter Futterzeug aus feiner Wolle, ebenso wie der Rasch gewoben, nur aus feineren gleicher gedrehten Fäden, auf der rechten Seite durch warme Pressen glänzend gemacht, und ächt gefärbt. Die baumwollenen Futterzeuge haben denselben nahezu verdrängt.

Chalys; sehr beliebter neuer Modeartikel zu Damenkleidern, aus feiner Schafwolle und Seide gemischt, in den ordinären Sorten auch bloß aus Wolle. Er hat gewöhnlich weißen Grund und wird mit buntfarbigen Blumen bedruckt; Breite gewöhnlich $^5/_8$—$^3/_4$ Stab. In Sachsen und Berlin wird er nachgemacht.

Circassias, siehe Baumwollfabrikate.

Coatings; eine Art Calmuk, die sich nur durch kürzere Haare davon unterscheidet; die englischen Fabrikate von Leeds, Norwich, Halifax ꝛc. fertigen solche in allen Farben, melirt, gepreßt, gestammt, und mit vorzüglich schöner Appretur. In Deutschland werden sie häufig nachgemacht, besonders schön von den sächsischen Fabriken, die nur in der Appretur den englischen noch nicht gleichkommen.

Conzentzeug; ordinärer leinwandartig gewobener Zeug mit gezwirnten Kettenfäden, der einfach, glatt, gestreift, verschieden gefärbt, melirt, gepreßt ꝛc. in den Handel kommt, und zu Sommerkleidern, Damenüberröcken, Futter ꝛc. dient. Die englischen, französischen, niederländischen und deutschen Fabriken liefern ihn in verschiedener Qualität und Benennung; die schmalen Gattungen kommen meist unter dem Namen Quinette vor.

Damast, siehe d. Art.

Demi drap; feine leichte, kurzgeschorne Halbtücher, wenig gewalkt und stark gepreßt.

Demi Londres; geringe locker gewobene und leichte Halbtücher.

Diamantine; broquetartiger sasonnirter Zeug von glänzend atlasartigem Aussehen, mit geköpertem starkem Grunde und eingewirkten glatten Blumen, zu Kleidern, Möbelzeugen ꝛc.

Drap impérial; feines ungeköpertes Halbtuch, das in neuerer Zeit sehr beliebt ist; gewöhnlich $^9/_4$ breit. Ellen breit in allen Modefarben.

Drap Zepdir; feines Damentuch, einfach und geköpert, zu Sommerröcken und Damenmänteln.

Drap Cachemir; feines weiches und glänzend appretirtes Halbtuch zu Damenmänteln und Sommerkleidern.

Drap Cesar; ebenfalls feines Halbtuch, zu gleichen Zwecken verwendet.

Drap de Billard; ganz breites, aus guter mittelfeiner Wolle gewobenes, stark gewalktes und gut geschorenes Tuch, welches meist Grüne Farbe hat, und fast ausschließlich zum Ueberzug von Billardtafeln gebraucht wird. Vorzüglich schön liefern solches die französischen Fabriken von Elbeuf; in Deutschland wird es gewöhnlich nur auf Bestellung gemacht.

Drap de Dames; sehr gangbares Modetuch, das aus feiner Wolle locker gewoben, leicht gewalkt, zwei bis dreimal gerauht und geschoren, sorgfältig gepreßt und mit vorzüglichem Fleiße appretirt wird. Der Einschlag ist gewöhnlich locker und rechts gedreht, die Kette, welche mehr als 1800 bis 3000 Fäden hält, fester und links gedreht. Von den französischen, niederländischen und deutschen Fabriken in Menge verfertigt und zu Damenkleidern und Mänteln sehr beliebt.

Drap de Gobelin nennt man die superfeinen Scharlachtücher, welche früher nur in Paris, Sedan, Louviers ꝛc. gemacht wurden, jetzt aber in Deutschland eben so schön gefärbt werden.

Draw Boys; eine geköperte geblümte Sorte Lasting, von den englischen Manufakturen in Halifax, Bristol und Norwich häufig verfertigt.

Digitized by Google

**Droguet**; siehe **Baumwoll- und Seidenfabrikate.** Der Wollen-Droguet ist ein ungeköperter leicht gewalkter und gerauhter Zeug, der warm gepreßt wird, und dadurch das Ansehen eines leichten Tuches erhält; die gebräuchten Droguets sind den Seiden-Droguets nachgeahmt, aber mit dem Unterschied, daß der Einschlag die Figuren bildet, nicht die Kette. Die englischen Droguets sind vorzüglich schön; doch bringen auch die französischen, niederländischen und deutschen Fabriken eine Menge guter Waare unter verschiedenen Benennungen zu Markte.

**Düffel**; eine ordinäre kurzhaarige Sorte Calmut, bald tuchartig glatt, bald geköpert, immer aber sehr sorgfältig und glänzend appretirt; am schönsten von den englischen Manufakturen in Portshire gemacht.

**Espagnolette**; eine Gattung Droguet, welchen die französischen, sächsischen und böhmischen Fabriken, bald leinwandartig glatt, bald geköpert, gewöhnlich aber langhaarig und nur auf einer Seite gerauht, in den Handel liefern.

**Examine**; leichter leinwandartig gewobener Zeug, der ganz aus Wolle, aus Wolle mit Seide gemischt, oder auch ganz aus Seide, in vielerlei Qualitäten verfertigt wird; bei dem ganz wollenen bestehen in der Regel die Kettenfäden aus Waschwolle, die Fäden des Einschlags aber aus Fettwolle; sie werden rechtwinklig mit einander verbunden, dann geschoren, gewalkt und mit glänzender Appretur versehen; die deutschen Fabriken liefern gewöhnlich dreierlei Qualitäten: extrafeine, feine und ordinäre, in Stücken von verschiedener Länge und Breite.

**Everlasting**; sehr langhaarer Zeug zu Sommerkleidern, Westen und Hosen; er ist damastartig gewoben, mit erhobten Rippen oder Streifen, welche durch stärkere Kettenfäden und gezogene Arbeit gebildet und nicht aufgeschnitten werden.

**Fischtücher**; mittelfeine Tücher, welche in dem Handel nach der Levante außerordentlich beliebt sind, und von den böhmischen, mährischen und schlesischen Fabriken über Wien und Triest in großer Menge versendet werden; sie haben buntstreifige Leisten, sind im Stücke gefärbt, und führen einen Bleistempel mit zwei Fischen und dem Namen der Fabrik. Sie gehen gewöhnlich in Ballen von 12 Stück, nach den vorgeschriebenen Farben assortirt.

**Flanell**, siehe d. Art.

**Floret, Spiegeldamast**; ein glänzend appretirter damastartiger Stoff zu Kleidern für Landleute.

**Foles**; grober und starker Wollenzeug mit langen Haaren auf der oberen Seite, leicht geschlagen und gewalkt, aus geringer Landwolle; zu Bett- und Pferdedecken, Unterröcken und gemeinen Kleidungsstücken; er kommt einfach und geköpert, weiß und bunt gefärbt, in sehr verschiedener Länge und Breite zum Handel.

**Goigas**; einfache und geköperte Flanelle, auf welche mittelst eigener Formen und Pressen farbige Streifen, Blumen ꝛc. so gedruckt werden, daß die Muster auf beiden Seiten vollkommen auf einander passen. Diese Druckerei ist ursprünglich eine englische Erfindung; sie wurde aber in andern Ländern bald nachgeahmt, und in Deutschland befinden sich jetzt bedeutende Manufakturen, deren Erzeugnisse den englischen völlig gleich kommen und großen Absatz finden, namentlich in Oesterode am Harz, Eisenach, Mühlhausen, Halberstadt, Grimma, Halle, Gera, Crimmitschau, Linz ꝛc. Die englischen Goigas halten gewöhnlich $1^7/_8$—2 Yards in die Breite, und 24 Yards in die Länge; die deutschen sind meist $1^3/_4$—$3^1/_2$ Ellen breit, und 36—40 Leipziger Ellen lang.

**Grisette**; leinwandartig gewobener Zeug, eine Art Examine, nur von etwas stärkerem Garne; häufig auch aus Wolle mit Seide oder Baumwolle gemengt, oder ganz aus Seide verfertigt.

**Halbtuch, Halbtaken**, nennt man die dünnen leichten Wollentücher, welche aus feinem Garne gewoben, nicht fest gewalkt, aber mit besonderer Sorgfalt appretirt werden, und zu Sommerkleidern, Damenmänteln ꝛc. dienen. Sie werden überall gemacht, wo die Tuchfabrikation einheimisch ist. Gewöhnlich färbt man sie im Stücke.

**Imperiales**; eine Art geköperter Flanell, hauptsächlich von den französischen Manufakturen von Rheims, Montpellier, Nimes ꝛc., und von den sächsischen in Eisenach, Gera, Crimmitschau, Rochlitz u. s. w. verfertigt.

**Kalmank, Calmank**; ein geköperter, dauerhafter Wollenzeug, der auch häufig unter dem Namen Lasting vorkommt, und hauptsächlich in zweierlei Gattungen fabricirt wird: **geköperter Kalmank**, die gangbarste Sorte, glatt und einfarbig, oder gestreift in verschiedenen Farben und verschiedener Qualität, zu Sommerröcken und Beinkleidern; er wird entweder in der Wolle oder im Stücke gefärbt, und mit dem Kalander sorgfältig geglättet; **gebl ümter Kalmank** zu Möbelzeugen, eigentlich eine Art Wollendamast, dessen Grund einen starken Körper erhält, auf welchem die Muster atlasartig glatt gebildet werden. Die englischen, französischen und deutschen Fabriken liefern beide Gattungen in Menge, doch zeichnen sich die englischen Kalmanke von Norwich, Colchester, Halifax, Leeds durch innere Güte und vortreffliche Appretur vor allen aus.

**Kamelot**, siehe d. Art.

**Kasemir, Caſimir**, nennt man eine sehr beliebte Gattung Halbtuch, welches aus feiner Wolle einfach, glatt oder gestreift, façonniert, gerippt, gestammt, gedruckt, einfärbig und meliert häufig verfertigt wird; vom gewöhnlichen Halbtuch unterscheidet sich derselbe durch größere Feinheit des Gespinnstes, durch den Körper, d. h. das Weben mit 3 oder 4 Schemeln, und daß die Fäden nicht gedreht werden, sonach der Körper sichtbar bleibt. Man zieht den Kasemir wegen seiner Feinheit und Halbdarteit zu Westen, Beinkleidern, Sommerröcken ꝛc. dem gemeinen Tuche vor; die einfachen Gattungen namentlich schwarzen und weißen, und am gangbarsten, doch bringt die Mode immer wieder neue Gattungen façonnirter, gedruckter, gepreßter ꝛc. in Schwung. **Doppelt-Caſimir, gestrichener Caſimir** heißt zum Unterschied von dem gewöhnlichen **einfachen** eine festere dichtere Gattung, welche ganz aus gekrämpelter Wolle fabricirt wird. Die gedruckten Casimire erhalten ihre Muster gewöhnlich durch Holzformen oder mit Kupferplatten. Die englischen Casimire sind in der Regel $^3/_4$ Yards breit und $37^1/_2$ Yards lang; die französischen $^1/_2$—$^3/_4$ Stab breit und 25 Stab lang; die deutschen $^1/_4$—$^2/_3$ Leipziger Ellen breit und 40—50 Ellen lang.

**Kerfey**; dauerhafter, leinwandartig gewobener, geköperter, glatt oder gestreifter Flanell, weiß oder gefärbt, und wie feines Tuch zugerichtet, nur daß der Körper durch den starken Einschlag bedeckt wird. Die englischen Manufakturen von Portshire und Lancashire liefern diesen Stoff in vorzüglicher Güte und Menge, gewöhnlich $^3/_4$—$^4/_5$ Yards breit und 30—32 Yards lang. In den Niederlanden und in den meisten deutschen Staaten wird er aber jetzt sehr gut nachgemacht.

**Keepy, Kreyon**; leichter, leinwandartig gewobener Stoff, meist ganz aus Wolle, oft aber auch nur zur Hälfte Wolle, und zur Hälfte Wolle oder Seide, dessen Kettenfäden fester gedreht sind als die Einschlagfäden, und welchen man nach dem Weben den dünnsten eines kochenden Wassers aussetzt, oder ihn ganz in siedendheißes Wasser eintaucht, daß er eine gekräuselte Oberfläche erhält. Man hat ihn weiß und schwarz, oder in andern festen Farben; der schwarze war früher hauptsächlich zur Trauerkleidung sehr beliebt. Die Kreyontücher $^4/_4$ bis $^{10}/_4$ Ellen groß, werden gewöhnlich halbseiden gemacht und dunkel gedeckt, oder bunte Muster eingewoben.

**Krontasch**; ein ordinärer Zeug zur Kleidung für Landleute, welcher von den preußischen, sächsischen und österreichischen Manufakturen sehr häufig fabricirt wird; er wird auf der rechten Seite gerauht, im Stücke gefärbt, mit einem einzigen Schnitte geschoren und warm ausgepreßt.

**Lasting**; ein glänzend appretirter dauerhafter Stoff mit einfachem Einschlag und gezwirnten Kettenfäden, glatt, einfarbig oder gestreift, welcher zu Sommerkleidern sehr beliebt ist; die englischen Fabriken von Leeds, Bristol, Norwich, Colchester, Halifax ꝛc. liefern ihn vorzüglich schön; aber auch von den sächsischen Manufakturen in Gera, Crimmitschau, Penig, Rochlitz ꝛc., in Berlin, Linz werden schöne Lastings gemacht.

**Lingettes** nennt man 1) die feinen Sorten englischer Flanelle zu Unterhemden, Kamisolen ꝛc., und 2) eine dünne, schlechte Art Serge, die auch unter dem Namen Flanets vorkommt, und von den französischen Fabriken aus dem Departement Calvados über Rouen, Brest, St. Malo u. s. w. nach den Colonien ausgeführt wird.

Digitized by Google

**Londreš, Londrins**; leicht gewobene und nicht stark gewalkte Tücher, welche von den englischen, deutschen und französischen Fabriken, namentlich von den letztern, sehr häufig verfertigt, und nach dem Süden von Europa, der Levante, Westindien ꝛc. verschickt werden.

**Longells**; eine Gattung geköperter, weiß gewaschener oder bunt gefärbter englischer Flanelle, welche von den englischen Fabriken in Devonshire, Sommerset und Cornwall in großer Menge verfertigt, und nach allen Welttheilen ausgeführt wird. Gewöhnlich ¼—¾ Yards breit und 64 Yards lang.

**Mahoudš**; dicht gewalkte Halbtücher aus ganz feiner Wolle, schön appretirt, welche von den englischen, französischen, niederländischen und deutschen Fabriken sehr häufig verfertigt, und nach der Levante gesandt werden, wo sie zu Frühlings- und Herbstkleidern, vorzüglich benutzt sind. Die Versendung geschieht gewöhnlich in Ballen von 12 oder 18 Stück, assortirt in allen Farben, worunter aber jedesmal 1 Stück Scharlach und 1 Stück Carmoisin seyn muß.

**Maline**; eine Art Conzeugzeug zu Sommerkleidern, Futtern ꝛc., aus feinem Wollengarn leinwandartig gewoben; die Kettenfäden sind zwei- oder dreifach gezwirnt, und der Einschlagfaden, welcher in der Regel von anderer Farbe ist, verbindet sich nicht wirklich mit denselben. Die österreichischen Fabriken in Linz, Wien verfertigen dasselbe hauptsächlich für Ungarn, Polen, Italien.

**Marcos**; eine Gattung langhaariger Serge, aus feiner Wolle, geköpert und ungeköpert in allen Farben und Qualitäten; sie werden hauptsächlich von den franz. Manufakturen in Chalons, Rheims, Troyes ꝛc. gemacht, und nach dem Süden von Europa, der Levante ꝛc. abgesetzt.

**Mascaret**; Satin ähnlicher, vorzüglich sorgfältig und glänzend appretirter Stoff mit eingewebten atlasartigen Mustern zur Kleidung für Landleute; er wird hauptsächlich von den engl. Fabriken zu Markt gebracht, in Deutschland aber auch unter dem Namen Spiegeldamast nachgeahmt.

**Matrosentuch**; eine Nachahmung der türkischen Capottücher; sie sind langhaarig zottig, wie grober Plüsch, aber fester und dichter gewalkt, daß kein Wasser durchdringen kann; gewöhnlich färbt man sie schwarz. In Oesterreich werden sie häufig verfertigt, und dienen zu Satteldecken, und zu Winterkleidung für die ärmern Volksclassen.

**Mecklenburghš**; eine Art gebrümter, glänzend appretirter Wollendamast, der hauptsächlich zu Kleidungsstücken für Landleute gebraucht wird; der leinwandartige Grund besteht aus bunten Streifen, welchen wechselnd mehrfarbige Blumen eingedruckt werden. Die Kettenfäden sind doppelt oder dreifach gezwirnt.

**Merinos**; einer der gangbarsten Wollenfabrikate zu Frauenkleidern, Mänteln und Halstüchern, welches in verschiedener Qualität, glatt, einfarbig, bunt gemustert, gestreift, quadrillirt, gedruckt, lithographirt ꝛc. in Menge zum Handel kommt. Der Merinos wird aus feiner Kämmwolle, wie der Serge, über Kreuz gewoben, aber weder gerauht noch geschoren, und erhält nur durch gelinde warme Presse eine Appretur. Die schönsten Merinos werden von den französischen Fabriken in Paris, Rheims, Troyes, Abbeville, Amiens ꝛc. aus ganz feiner Merinowolle, oft mit Beimischung von tibetanischem Ziegenhaar, gemacht, sie sind aber auch sehr hoch im Preise, und 6—8fach theurer als die geringen englischen und deutschen. Die sächsischen Merinos aus den Fabriken von Rochlitz, Zeitz, Gera, Crimmitschau, Reichenbach, Burgstädt ꝛc. wetteifern in Schönheit und Güte mit den französischen und sind dabei ungleich wohlfeiler; die superfeinen breiten Sorten, auch Tibets oder Tibet-Merinos genannt, werden häufig in Frankreich eingeschmuggelt, und dann von dort als französisches Fabrikat verkauft. Die preußischen und böhmischen Fabriken stehen zwar den sächsischen in diesem Artikel nach, liefern jedoch eine Menge ordinäre und mittlere Gattungen von sehr guter Qualität. Die englischen Merinos sind viel geringer, werden aber der außerordentlich wohlfeilen Preise wegen doch in erstaunlichen Quantitäten verkauft. **Merino-Halstücher** werden von denselben Fabriken einfarbig, mit bunten Kanten, bunt gemustert, gewürfelt, oder gedruckt und lithographirt, von ¼—¾ Ellen im Quadrat, verfertigt, und finden sehr starken Absatz.

**Mina Cloth**; eine Gattung dichten Circasſas, einfarbig und meliert in allen Farben, zuerst von den englischen Fabriken von Huddersfield und Norwich fabricirt, jetzt aber von den sächsischen und böhmischen mit Glück nachgeahmt.

**Mitteltuch**; eine gute dicht und fest gewobene Gattung Tuch aus den brandenburgischen und schlesischen Manufakturen; es wird aus guter Mittelwolle verfertigt, und findet seines billigen Preises wegen nach Rußland, Polen und der Levante bedeutenden Absatz.

**Moirés, Moireng**; bortenartige gewässerte Stoffe, gewoben mit gezwirnten Kettenfäden, oder gestimmt und figurirt, wie die Seiden-Moirés; die Appretur und Presse ist für beide Gattungen dieselbe wie bei den Seidenstoffen. Sie sind nachgeahmt in allen französischen und englischen Manufakturen, zeichnen sich besonders die sächsischen von Crimmitschau, Rochlitz, Gera; die Berliner und die böhmischen in Warnsdorf und der Gegend, durch schöne Moirés in allen Farben und Mustern aus.

**Molton, Multon**, eine Gattung dichten, langhaarigen, leicht gewalkten Flanells aus guter Mittelwolle; die Kettenfäden werden wie beim Tuche rechts, die Einschlagfäden aber links gedreht; er ist glatt, leinwandartig oder geköpert gewoben, und entweder auf beiden Seiten oder nur auf einer gerauht und geschoren. Gewöhnlich verwendet man ihn weiß geschwefelt zu warmhaltenden Brustfischern, Schlafröcken, Unterfuttern ꝛc., oft aber kommt er auch verschiedenartig gefärbt oder gestreift vor. Die feinste Waare liefern die englischen Fabriken von Colchester, Bristol, Salisbury ꝛc. Die französischen von Sommier, Nimes, Montpellier sind ebenfalls sehr gut; nicht minder die sächsischen, preußischen und österreichischen Fabrikate. Es wird jetzt auch häufig Multon aus Baumwolle gemacht und zu manchen Zwecken dem wollenen vorgezogen, weil er schöner ins Auge fällt und doch wohlfeiler ist.

**Nismer Serge**; eine Gattung Wollenserge aus fest gesponnenem sehr feinem Garne, dicht und fest geschlagen, die Kette aus Waschwolle, der Einschlag aus Fettwolle; mit doppeltem Köper, im Stück gefärbt, und nachher auf der Kalander-Maschine sorgfältig appretirt. Er wird jetzt außer den Fabriken von Nimes, Amiens, Rheims, Abbeville ꝛc., wo er zuerst aufkam, auch von den englischen und deutschen Manufakturen sehr gut und häufig gemacht.

**Pennistones**; eine Gattung englischer, ganz ordinärer starker Tücher, aus geringer Wolle, die auf dem Lande, in der Umgegend von Halifax und Leeds, gewoben, und in der Stadt vollends ausgerüstet werden; sie gehen häufig nach den Colonien.

**Perpetuels, Perpetuane**; eine Gattung feiner und dicht gewobener Serge, welche wegen ihrer großen Dauerhaftigkeit jene Namen erhielt; der Grund besteht gewöhnlich aus einer andern Farbe als die mit mehreren Schäften eingeschlossenen gestreiften Muster; man hat solche in verschiedener Fason und Feinheit, und in allen Farben. Die französischen, englischen, deutschen und niederländischen Fabriken liefern diesen Zeug sehr häufig, und verschicken davon nach dem südlichen Europa und der Levante.

**Pinchinas**; unter diesem Namen gehen verschiedene Sorten tuchartig gewobene Droguets und Serge nach Italien und der Levante; sie werden hauptsächlich von den französischen Fabriken gemacht.

**Plüsch**, siehe **Velpel**; ganz wollene Plüsche sind jetzt viel weniger gangbar als früher; in England werden unter dem Namen Worsted Shag oder Worsted Plush noch mehrere Sorten fabricirt.

**Polamit**; ein glatter Wollenzeug aus einfachen Schuß- und gezwirnten Kettenfäden, welchen die sächsischen Fabriken gewöhnlich ¾ breit und in Stücken von 40—80 Ellen Länge, weiß, gefärbt, gestreift, gemustert ꝛc. in den Handel liefern; er dient zu Sommerkleidern, Ueberröcken ꝛc. Die niederländischen Manufakturen fertigen ihn auch ganz aus Kameelhaar.

**Quinet**; eine Art Camelot, welche theils ganz aus Wolle, theils von Wolle und Ziegenhaaren gemischt, aus gezwirntem Einschlag- und Kettenfäden, dicht, leinwandartig, gewoben wird; dieser Zeug kommt theils weiß, geschwefelt, theils einfarbig, gestreift, meliert ꝛc. in sehr verschiedener Qualität vor, und dient zu Schlafröcken, Unterfutter, Röcken ꝛc. In Deutschland wird er hauptsächlich von den sächsischen und preußischen Fabriken geliefert.

Digitized by Google

Rasch; unter diesem Namen begreift man verschiedene Sorten ordinärer gekörperter Wollenzeuge, die zum Theil ungewalkt bleiben, zum Theil glatt geschoren und gepreßt werden, zum Theil aber eine wollige langshaarige Oberfläche behalten; sie sind von den Sergen nur darin verschieden, daß diese schmäler und weniger appretirt sind. Man unterscheidet die Rasche hauptsächlich in Zeugrasch, auch Zwilchrasch genannt, aus langer oder Kammwolle, gekörpert, gefärbt und gepreßt, aber nicht gewalkt, die gröbste Sorte davon ist der Futterrasch, welchem häufig auch Baumwolle und Leinen beigemischt wird; er dient zu Sommerzeugen, Unterfuttern, Vorhängen ꝛc.; ferner Tuchrasch oder Krempelrasch; dieser ist ganz aus Wollenfäden, gekörpert und fest gewoben, dicht gewalkt, im Stück gefärbt, und die rechte Seite gerauht; die gangbarste Sorte davon ist der Kronrasch, welcher einem leichten Casimir gleichkommt. Rasch wird überall verfertigt, wo die Wollmanufaktur einheimisch ist. In Deutschland zeichnen sich besonders die sächsischen, schlesischen, pommerschen und mährischen Fabriken aus. Die französischen Manufakturen liefern auch seidene und halbseidene Waare.

Ratin; eine französische Raschgattung, welche sich von dem gewöhnlichen Tuchrasch nur durch festere und stärkere Walke unterscheidet, und zu Sommerkleidern ꝛc. getragen wird; früher war sie beliebter als jetzt.

Reveche; ein locker gewobener, aber starker Flanell- oder Friesähnlicher Zeug, zu Kleidern für das Landvolk, Futtern ꝛc., der in Frankreich häufig gemacht wird; er ist ungefärbt, lang gerauht, im Stück gefärbt, in der Regel glatt gestrichen, oder auch mit gebrauntem Haar auf der rechten Seite; leicht gewalkt dient er auch zu Vorhängen, Unterfuttern ꝛc.

Russels; fester gekörperter, atlasartig glänzender Wollenzeug zu Westen und Beinkleidern; er kommt meistens in schwarzer Farbe, glatt oder gestreift, und wurde ursprünglich nur von den englischen Manufakturen von Leeds, Halifax, Bristol, Norfolk geliefert; jetzt ahmen ihn aber die sächsischen und böhmischen Fabriken sehr gut nach.

Salampori; ein neuerdings in die Mode gekommener sehr schöner glänzender und starker Zeug, mit eingedruckten bunten Mustern; die ganz feinen Sorten sind aus Angorahaar und die Muster von Seide, die gewöhnlichen von ganz Wolle und sind sodann dicht gewalkt.

Satin; die Wollenstatins sind den seidenen nachgeahmte steife glänzende Stoffe, einfarbig, gestreift, oder mit eingewebten leichten Mustern, und werden hauptsächlich zu Sommerkleidern, Meubelüberzügen verwendet.

Satinet nennt man einen buntgestreiften oder gefärbten Wollenzeug, der sich nur durch stärkern Körper von dem Wollensatin unterscheidet, und ferner eine Gattung Lasting mit glatter und glänzender Appretur.

Say; eine Art Rasch, welche sich durch feineres Gewebe und dadurch, daß sie auf der rechten Seite durch warme Presse und Cylinder möglichst glänzend gemacht wird, von dem gewöhnlichen unterscheidet; man verwendete solche früher hauptsächlich zu Vorhängen, Schützen, Unterfutter, in neuerer Zeit aber wurden die Wollen Says durch die wohlfeilern Calicos, Sarsenets ꝛc. fast ganz verdrängt.

Sayette heißen in Frankreich alle aus langer Kammwolle verfertigten Zeuge, als Serge, Camelotte, Etamine, Bertane, Rasche ꝛc.

Schalvina; ein dichtes, langgeschorenes Tuch, welches in Ungarn, Dalmatien und Slavonien aus schwarzer und brauner Landwolle verfertigt wird, und zu Matrosenmänteln, Kapuzen ꝛc. in allen Häfen des mittelländischen Meeres zu finden und sehr beliebt ist.

Serafins; englische Wollenzeuge, auf weißem Grund mit mehrfarbigen Blumen so gedruckt, daß die Muster erhaben scheinen.

Serailtücher; eine Gattung dünner, aus feinem Wollengarn locker gewobener Halbtücher, gewöhnlich im Stück gefärbt, die früher von den französischen und niederländischen Fabriken sehr häufig nach der Levante verschickt und dort zu Frauenkleidern ꝛc. verbraucht wurden; jetzt sind die Merinos und Baumwollstoffe auch in diesen Gegenden beliebter.

Serge, Sarsches; unter diesem Namen begreift man eine große Menge sehr verschiedener Stoffe aus purer Wolle, Seide und Baumwolle, oder auch aus diesen Materialien verschiedenartig gemischt; sie haben alle gekörperten Grund, und die Kettenfäden durchkreuzen sich mit dem Einschlag nach der Diagonale. Die wollenen Serge erhalten in der Regel eine leichte Walke, werden mit einem Schnitt geschoren und dann gepreßt oder calandert. Die englischen, französischen, niederländischen und deutschen Fabriken verfertigen eine Menge Serge unter höchst mannichfaltigen Benennungen.

Tabouret; ein atlasartiger Drouet, mit eingewebten bunten Figuren, der zu Meubelüberzügen, Kleidungsstücken für Landleute ꝛc. häufig verwendet wird; die deutschen Fabriken in Berlin, Elberfeld, Gera, Langensalza, Göttingen, ꝛc. liefern denselben.

Tibet; eine Gattung Merinos, die sich nur durch ihre wollige Oberfläche von den gewöhnlichen unterscheidet; sie werden aus dem feinsten Kammgarne gekörpert gewoben, und in allen Farben, einfarbig oder bunt bedruckt, zu Frauenkleidern, Mänteln ꝛc. sehr häufig getragen; die schönsten Tibets liefern die sächsischen Fabriken von Rochlitz, Glauchau, Reichenbach, Gera, Crimmitschau ꝛc.

Tollinets, siehe Baumwollfabrikate.

Tuch; das bekannteste und gangbarste aller Wollengewebe, welches in allen civilisirten Ländern der Erde einen Hauptbestandtheil des Anzuges für Männer bildet; es wird aus Fäden von gekrempelter Wolle gewoben, gewalkt, durch Scheeren aufgestrichen und gleichförmig, mit der Oberfläche geschoren, und endlich gepreßt und appretirt; die unterscheidenden Kennzeichen des eigentlichen Tuches von den übrigen oft sehr nahe damit verwandten Wollenfabrikaten sind: rechtwinklichtes einfach durchkreuztes Gewebe, das auf dem Stuhle lose, dünn, durchsichtig und ¼ bis die Hälfte breiter erscheint als nach der völligen Ausrüstung; die Walke macht solches hauptsächlich dichter, indem es die Fäden der Kette und des Einschlags innig vereinigt. Die meisten Spezialitäten bei der Tuchfabrikation werden jetzt durch Maschinen verrichtet, und es gibt vielleicht keinen Industriezweig, der eine größere Mannichfaltigkeit der Kenntnisse, eine thätigere Oberaufsicht, eine anhaltendere Arbeit erfordere, als die Tuchfabrikation, wenn sie für feine Waare betrieben werden soll. Die Feinheit des Tuches wird nach der Anzahl von Kettenfäden bemessen; ordinäre Gattungen haben 1000 bis 1500, und wenn sie breit werden sollen, 1800 bis 2000 Fäden; mittelfeine 2400 bis 2800; feine 3000 bis 4000 in der Kette; die Kettenfäden sind gewöhnlich stärker und rechts gedreht, die Fäden des Einschlags aber links und schwächer. Die Festigkeit des Gewebes wird dann noch hauptsächlich durch die Anzahl der Schläge bedingt, die es mit der Lade erhält, und durch das längere oder kürzere Walken. Die Tücher werden entweder in der Wolle gefärbt, oder nach dem Weben im Stück; bei hellen und zarten Farben wie Geis, Carmoisin, Scharlach ꝛc. ist nur letzteres Verfahren anwendbar, weil durch das Walken die Lebhaftigkeit der Farbe wieder verloren ginge. Dunkle Farben aber müssen in der Wolle gefärbt werden, wenn sie haltbar sein sollen. Man erkennt die im Stück gefärbten Tücher an dem weißlichen Anschnitt und den Saalbinden oder Leisten, welche entweder angenäht sind, oder wenn sie vor der Farbe in Papier und Leinwand eingenäht waren, am Rande wenigstens Stiche erkennen lassen. Die Fabrikation des Tuches ist bei weitem der bedeutendste Zweig der ganzen Wollmanufaktur. Die im Eingang dieses Artikels zu findenden Bemerkungen über Geschichte, örtliche Vertheilung, Werth und Ausdehnung ꝛc. derselben, beziehen sich daher hauptsächlich auf diesen Artikel.

Vierdrabt; ein verkäuflicher, früher sehr beliebter Stoff, der aber jetzt ziemlich aus der Mode gekommen ist; er wurde auf einfachen Ketten und drei- bis vierfach gezwirnten Einschlagfäden gewoben, und nicht gewalkt, sondern mehrmals ausgesotten und im Stück gefärbt.

Zwölferrasch, siehe Rasch.

**Wologda**, Hauptstadt des russischen Gouvernements gleichen Namens in Europa, am schiffbaren Flusse Wologda, einem Arm der Suchana; unter dem 59° 15′ nördl. Breite und 40° 16′ östl. Länge, 1670 Häuser und 14,000 Einw. Fabrikation von Lichtern, Seife,

Digitized by Google

Leinwand, Segeltuch, Wollentüchern, Farben, Pfefferkuchen, Leder, Vitriol, Terpentinöl, Glas, Crystall, Seidenwaaren, Siegellack, Bleiweiß, Lyonertressen ꝛc.; Ziegelbrennereien, Kupferhämmer. Sehr ansehnlicher Handel nach St. Petersburg, Archangel, Sibirien und China mit Hanf, Häuten, Leinwand, Lichtern, Leinsamen, Schweinefleisch, frischen und gesalzenen Fischen, Wildpret, Pelzwaaren, fremden Manufaktur- und Colonialwaaren ꝛc. Im Jahr 1812 gingen von hier nach Archangel für 6,344,000 Rubel Waaren.

**Woronesch,** Hauptstadt des Gouvernements gleichen Namens im europäischen Rußland, am rechten Ufer des Flusses Woronesch, der sich 5 Stunden von hier in den Don mündet, unter dem 51° 40′ nördl. Breite und 59° 20′ östl. Länge, 5000 Häuser und 20,000 Einw. Bedeutende Tuchfabrik, von Peter dem Großen gegründet; Stückgießereien, Fabriken von Seife, Vitriol, Leder; Talgschmelzereien. Sehr bedeutender Handel auf dem Don mit den Häfen des schwarzen Meeres, und nach Orenburg und Sibirien. Hier wurde im Jahr 1767 das erste russische Schiffswerft angelegt.

**Wolverhampton,** alte und höchst gewerbsame Stadt in England (Grafschaft Stafford), unter dem 52° 35′ nördl. Breite und 2° 7′ westl. Länge, 4000 Häuser und 48,000 Einw. Fabrikation von lackirten Eisenblech-, Kupfer- und Eisenwaaren, Schildern, Schlüsseln, Aexten, Schaufeln, Degenklingen ꝛc. Alle diese Artikel werden in der größten Vollkommenheit verfertigt. Die Industrie dehnt sich auch auf die ganze Umgegend aus; jeder Pächter hat seine eigene Schmiede, in der er arbeitet, wenn gerade auf dem Felde nichts zu bestellen ist, und selbst Weiber und Kinder wissen mit Hammer und Feile umzugehen.

**Woolwich,** Stadt in der englischen Grafschaft Kent, an der Themse, 5 Stunden östlich von London, 2500 Häuser und 17,700 Einw. Seilereien. Ungeheure Schiffswerfte, und Magazine mit Kriegsbedürfnissen aller Art, oft mit 18,000 Kanonen. Woolwich verdankt sein Aufblühen Heinrich VIII., welcher die Schiffswerfte gründete; früher war es nur ein elendes Fischerdorf.

**Worcester,** Hauptstadt der englischen Grafschaft gleichen Namens, an der Saverne, und am Anfange des Worcester- und Birmingham-Canals, 24 Stunden WNW von London entfernt, 5500 Häuser und 18,600 Einw. Porcellans-, Steingut-, Tapeten-, Nadel-, Flor-, Handschuh-Fabrikation; Birnwein- (Perry-) Bereitung, Branntweinbrennereien, deren Produkte mit Getreide, Butter ꝛc. aus der fruchtbaren Umgebung, zu bedeutendem Handelsverkehr Anlaß geben. Schifffahrt.

**Worms,** Stadt im Großherzogthum Hessen (Provinz Rheinhessen), an der Wormegau, durch eine Sumpfstrecke vom Rheine geschieden; unter dem 49° 37′ nördl. Breite und 8° 20′ östl. Länge, 8000 Einw. (unter den Hohenstaufen 60,000 Einw., vor der Zerstörung durch die französischen Mordbrenner unter Melac, 1689, noch 32,000 Einw.). Fabrikation von Tabak, Bleiweiß; Gerbereien; Weinbau (die berühmte Liebfrauenmilch). Holz- und Obsthandel. Schifffahrt.

**Wrack,** in der Sprache der Schifffahrt versteht man darunter Schiffe oder Güter, die ans Ufer getrieben oder auf dem Meere treibend verlassen, oder in einem herrenlosen Zustande angetroffen werden, so z. B. ein Schiff, das nicht mehr gesteuert werden kann. In juristischem Sinne versteht man, wenigstens in England, darunter, daß ein Wrack wirklich ans Land gekommen seyn muß; in der See angetroffen, wird dergleichen Dingen noch immer der barbarische Name Seefund (s. d. Art.) beigelegt.

Es gibt vielleicht wenige Dinge, auf welche die Fortschritte der Civilisation und der verbesserte gesellschaftliche Zustand des Menschen einen so wohlthätigen Einfluß ausgeübt haben, als auf die Gesetze zum Schutz der Schiffbrüchigen und ihres Eigenthums. In fast allen uncultivirten Ländern war die Behandlung jener Unglücklichen äußerst grausam. In Alt-Griechenland, so wie bei den Römern wurden alle Fremde gleich Feinden behandelt, und wo solche unfreundliche Gesinnungen vorherrschten, konnte das Benehmen gegen Schiffbrüchige nicht anders als höchst barbarisch seyn; auch wurden sie in den meisten Fällen entweder zu Sklaven gemacht oder umgebracht. So wie aber gesetzlicher Zustand und Ordnung die Oberhand gewannen, und Handel und Schifffahrt sich ausbreiteten, wurden auch die Unglücklichen, welche sich aus den Gefahren des Meeres gerettet hatten, auf eine menschenfreundlichere Weise aufgenommen, so daß es endlich von den römischen Gesetzen als Hauptverbrechen erklärt wurde, wer Schiffbrüchige beleidige oder sie gar verhindere, sich mit ihrem Schiffe zu retten; und wer sich unterfing, von einem gescheiterten oder auch nur in Gefahr befindlichen Schiffe ein einziges Brett zu entwenden, wurde für das Schiff und dessen Ladung verantwortlich gemacht. — (Pandecten 47, p. 5.)

Während der finstern Periode, welche der Zerstörung des römischen Reichs folgte, und nordische Völkerstämme sich in Südeuropa niederließen, wurde das ehemalige grausame Verfahren gegen Schiffbrüchige fast allerwärts wieder eingeführt. Diejenigen, welche einen Schiffbruch überlebten, wurden fast überall zu Sklaven gemacht, und ihre Habseligkeiten zum Vortheil des Grundherrn confiscirt, an dessen Gestade sie verschlagen worden waren.

Digitized by Google

Robertsons Charles V., vol. 1., Note 29.) Es gibt vielleicht keinen stärkern Beweis für die Ausdehnung und Natur dieser Uebelthaten, als die Anstrengungen, welche die Regierungen, sobald sie zu hinlänglicher Macht und Ansehen gelangt waren, zu machen genöthigt waren, um die Unterdrückung derselben zu bewerkstelligen. Die in den Seegesetzen von Oleron enthaltenen Vorschriften, in Bezug auf Schiffbrüche, sind in dieser Hinsicht ganz besonders bemerkenswerth. Nach dem 35sten und 38sten Artikel derselben „sollen Lootsen, die, wie es zuweilen der Fall gewesen, um sich bei ihren Oberherrn beliebt zu machen, als treulose und verrätherische Bösewichter Schiffe auf Felsen laufen ließen u. s. w., wegen solch eines Verbrechens wie Diebe und Räuber bestraft und verflucht, und von der christlichen Gemeinde ausgeschlossen werden." — Das Schicksal ihres Oberherrn war noch härter. — „Man soll sich seiner Person bemächtigen, seine Besitzungen sollen eingezogen und verkauft werden, er selbst aber soll in der Mitte seines eigenen Wohnhauses an einen Pfahl oder Baumstamm gebunden; sodann das Gebäude an allen vier Ecken in Brand gesteckt, und Alles verbrannt und die Mauern niedergerissen werden, kein Stein soll auf dem andern bleiben und der Platz in einen Markt umgewandelt werden, auf dem für ewige Zeiten Schweine verkauft werden sollen." Der 51ste Artikel sagt: „daß, wenn ein Schiff auf den Strand gelaufen und verloren gegangen, und die Seeleute ans Land kamen, es nicht selten der Fall gewesen sey, daß, statt ihnen mit Beistand entgegen zu kommen, sie von Küstenbewohnern, die an Grausamkeit und Blutdurst tolle Hunde überträfen, angegriffen worden seyen, welche diese armen, unglücklichen Seeleute zuweilen mordeten und aus der Welt schafften, um ihr Geld, ihre Habseligkeiten und etwaigen Besitzthümer zu bekommen. In solchen Fällen soll der Herr der Küste Gerechtigkeit handhaben, und die Verbrecher an deren Person und durch Einziehung ihrer Habe strafen; und das Gesetz diesfalls ist, daß letztere so lange ins Meer getaucht werden sollen, bis sie halb todt sind, und hernach sollen sie vollends zu Tode gesteinigt werden."

Solch strenges Verfahren sollte dazu dienen, den Verbrechen Einhalt zu thun. Die Strenge der angewandten Mittel beweist wohl besser als irgend etwas Anderes, wie sehr eingewurzelt dieses alte Uebel gewesen seyn muß.

Die Gesetze Englands, so wie die anderer, neuerer Staaten sprachen die Wracke dem Könige zu. Die Grausamkeit und Ungerechtigkeit dieser Verordnung wurde aber in ersterem Lande schon in frühen Zeiten, unter der Regierung Heinrich I., abgeändert, und bestimmte, daß, wenn auf solch einem verunglückten Schiffe auch nur einer noch am Leben sey, es nicht als Wrack betrachtet werden solle. Nach mancherlei spätern Abänderungen wurde unter der Regierung Heinrich III festgesetzt, daß, wenn Waaren und Güter, ans Ufer geworfen, noch Zeichen hätten, durch welche sich die Besitzer als Eigenthümer derselben legitimiren könnter, solche den letztern wieder zurück gegeben werden sollten, wenn deßhalb binnen Jahr und Tag die Anforderung erfolge. Nach 27, Eduard III., C. 13, sollen, wenn ein Schiff verunglückt und die Ladung ans Land gesetzt wird, die Güter den Kaufleuten gegen einen billigen Bergelohn ausgehändigt werden, und letztern dieselben erhalten, welche dieselben geborgen haben. (Siehe den Art. Bergelohn.) Diese letztern Gesetze wurden aber wegen der Umgehungen und Unregelmäßigkeiten, welche damals statt fanden, nicht hinlänglich gehandhabt, und viele der oben erwähnten Mißbräuche erhielten sich bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts. Eine gesetzliche Verordnung 12, Anna, 31, 2, C. 18, welche durch 4, Georg I., C. 12, bestätigt wurde, sollte jenen Unmenschlichkeiten für immer Einhalt thun; allen Befehlshabern und obern Beamten in den Seestädten wurde befohlen, auf jedesmaliges Ansuchen die nöthige Hülfe zusammen zu bringen, und dahin zu schicken, wo ein Schiff in Gefahr sey; bei einer Strafe von £ 100 im Unterlassungsfalle; und wenn ein Beistand wirklich geleistet worden, solle der Bergelohn durch drei Gerichtspersonen bestimmt und von den Rhedern bezahlt werden. Die, welche absorgene Gegenstände verheimlichten, sollen den dreifachen Werth ersetzen; und bezahlt Jemand verdächtig eine Handlung, durch die ein Schiff verloren geht oder scheitert, so ist solcher der Todesstrafe schuldig, ohne geistlichen Zuspruch. Aber selbst diese Bestimmungen reichten noch nicht hin, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, weßhalb 1753 ein neues Gesetz (26, Georg II., C. 19) erlassen wurde, in dessen Einleitung gesagt wird: — „Nachdem, ungeachtet der zuträglichen und guten Gesetze, die gegenwärtig gegen Plünderungen und Vernichtung in Gefahr befindlicher Schiffe, so wie gegen die Wegnahme gescheiterter, verloren gegangener und gestrandeter Güter, neuerdings mancherlei große Verbrechen begangen worden sind, zum wahren Schimpfen der Nation und zur Beeinträchtigung der Kaufleute und Seemänner des eigenen Landes wie auch fremder Länder, so wird hiermit beschlossen und festgesetzt: daß, wer die Rettung eines Menschen, der sein Leben zu erhalten sucht, verhindern sollte, oder ihn verletzen, in der Absicht, ihn zu tödten, oder wer falsche Leuchtfeuer aufstellen sollte, um dadurch Schiffe in Gefahr zu bringen, soll der Todesstrafe (capital felony) verfallen seyn. Durch dasselbe Gesetz wird die Plünderung ans Ufer geworfener Güter oder Balken für kleinen Diebstahl (petty Larceny) erklärt."

Durch 1 und 2, Georg IV., C. 75, ist ferner bestimmt worden, daß, wer mit Vorsatz eine Ankerboye beschädigt, oder das gehörige Ankern solche haltende Berg verhindert, welches sich an dem Anker oder dem Ankertau eines in Gefahr befindlichen Schiffes befindet, oder wenn auch keine Gefahr vorhanden seyn, die Todesstrafe erleiden oder auf 7 Jahre deportirt werden solle. Was die Entrichtung des Bergelohns anbelangt, so ist der Artikel Bergelohn nachzusehen.

**Anzahl der Schiffbrüche.** Der Verlust an Eigenthum durch Untergang von Schiffen ist höchst bedeutend. Es geht aus einer Untersuchung von Lloyds Liste von 1793—1829 hervor, daß der Verlust in der englischen Handelsmarine allein sich im Durchschnitt der genannten Periode auf etwa 557 Fahrzeuge im Jahr von dem Gesammt-Tonnengehalt von etwa 66,000 Tons, oder auf etwas mehr als auf den vierzigsten Theil des ganzen Bestandes ihres Schifftonnengehalts belief. Nachstehende Uebersicht der verschiedenen Unglücksfälle, welche die brittische Schiffahrt im Jahr 1829 betrafen, ist ebenfalls aus Lloyds Liste entnommen:

Auf überseeischen Reisen: 157 Schiffbruch gelitten; 284 ans Ufer getrieben, von welchen 224, oder wahrscheinlich noch einige mehr, wieder glücklich davon gekommen sind; 21 untergegangen oder gesunken; 1 übersegelt; 35 auf der See verlassen, von denen 8 später noch in den Hafen gelangten; 12 als nicht See haltend ausgeschossen; 6 umgeworfen, wovon 1 wieder aufgerichtet; 27 verloren, worunter 1 Paketboot, ohne Zweifel untergegangen. Küstenfahrzeuge und Kohlenschiffe: 109 Schiffbruch gelitten; 297 ans Ufer getrieben,



Digitized by Google

von welchen 121, und wahrscheinlich noch einige weiter, glücklich entkommen sind; 67 zu Grunde gegangen oder gesunken, von denen 4 wieder ans Licht geschafft; 6 übersegelt; 15 verlassen, von denen 5 später noch in den Hafen gelangten; 5 ungeworfen, von denen 2 wieder aufgerichtet; 16 vermißt und ohne Zweifel untergegangen. Während desselben Jahres litten 4 Dampfboote Schiffbruch; 4 wurden ans Ufer getrieben, kamen aber glücklich davon, und 2 gingen unter.

Von der großen Anzahl Schiffe, welche auf diese Art jährlich von dem Abgrund verschlungen werden, sind viele mit werthvollen Ladungen befrachtet; und außer diesem unermeßlichen Schaden an Eigenthum hat man auch den Verlust einer großen Anzahl Menschenleben zu beklagen. Man hält dafür, daß etwas mehr Dauerhaftigkeit im Bau der Schiffe, und Sorgfalt bei der Auswahl der Befehlshaber, gar manchen dieser Unglücksfälle vorbeugen würde. Unsrer Ueberzeugung nach würde nichts mehr beitragen, den Bau der Schiffe solider zu machen und zu verbessern, als die Annahme des Vorschlags, den wir früher empfohlen haben (siehe Schiffe), nämlich zu gestatten, daß solche unter Verschluß, frei von allen Abgaben, gebaut werden.

Während des letzten Krieges mit Frankreich gingen 32 Linienschiffe zu Grunde, und außerdem 759 Kanonenboote, 86 Fregatten und eine ungeheure Anzahl kleiner Fahrzeuge; die Verluste, welche die Flotten von Frankreich, Spanien, Holland, Dänemark ꝛc. erlitten, müssen aber wohl diejenigen der englischen Marine noch bedeutend übertroffen haben. Auf diese Art ist es wahrscheinlich, wie M. Lyell bemerkt, daß im Verlauf der Jahrhunderte eine größere Anzahl von Monumenten der menschlichen Geschicklichkeit und Industrie auf dem Boden des Weltmeers versammelt werden, als sich zu irgend einer Zeit auf der Oberfläche des festen Landes befanden. (Principles of Geology, 2. Ausg. Vol. 2, p. 265.)

**Würfel** (Engl. Dice, Franz. Dés à jouer, Ital. Dadi, Span. u. Port. Dados, Holl. Taarlingen, Dän. Terninger, Schwed. Tärninger, Russ. Kosti, Poln. Kostki), cubische Körper von Bein, Elfenbein ꝛc., auf deren Flächen Zeichen oder Augen von eins bis sechs eingegraben sind. In Großbrittannien gelten für deren Fabrikation ganz dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie für die Spielkarten, und ist der Artikel Spielkarten deßhalb nachzusehen. Jedes Paar Würfel hat 20 Schillings Accise-Abgabe zu entrichten, und jedes Stück Elfenbein, Knochen oder welcher Stoff es sonst sey, dessen man sich zum Spielen bedient, und auf dem Buchstaben, Figuren, Punkte oder andere Zeichen bemerkt stehen, die einen Wurf bezeichnen können, werden Würfeln gleich geachtet; und sind auf einem solchen Würfel mehr als sechs Würfe bezeichnet, so wird jeder solcher einzelne Würfel mit der vollen Abgabe von einem Paar Würfeln vernommen. (9, Georg IV., C. 18.)

**Würze**, neue, siehe Piment.

**Wurmsame, Zittwersame** (Lat. Semen cinae), der Samen der Artemisia Santonicum L., einer krautartigen niedrigen Pflanze, welche in der Levante, Egypten, dem südlichen Rußland ꝛc. einheimisch ist. Er ist klein, länglich, von grünlich-gelber Farbe, eigenthümlich starkem Geruch, bitterlichem, scharfem, ekelhaftem Geschmack, und dient gestoßen, überzuckert ꝛc. in der Medizin als Wurmmittel. Der beste kommt aus Persien und Egypten über Triest, Venedig und Livorno.

**Würzburg**, Kreishauptstadt im bayerischen Untermainkreis, in einem schönen Thale am Main, über den eine 605 Fuß lange Brücke führt; unter dem 49° 47′ nördl. Breite und 9° 56′ östl. Länge, 2086 Häuser, 22,670 Einwohn. ohne Besatzung. Fabrikation von Stärkmehl und Schießpulver, Siegellack, Cichorien, Tuch, Spiegeln, Hüten, Rosenkränzen, Lackarbeiten, Spielkarten, Salpeter, Tabak, Essig, Glaubersalz, grüner Farbe, chirurgischen und optischen Instrumenten, Weinsteinsiederein; endlose Papiermühle, in dem benachbarten Oberzell. Bedeutender Handel mit den berühmten Stein- und Leistenweinen aus den nahegelegenen Weinbergen. 5 Messen. Mainschiffahrt.

Münzen, Maaße und Gewichte.

Würzburg rechnet wie ganz Bayern nach
Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfennig im fl. 24 Fuß.
Die wirklichen Münzen sind die unter München angeführten, ferner Batzen zu 4 Kreuzer, und Schillinge.
Bei Wechselgeschäften richtet man sich nach Frankfurt a. M.
Neue Maaße und Gewichte siehe München.
Die alten Würzburger, welche noch zuweilen in Anwendung kommen, sind folgende:
Der Fuß von 12 Zoll = 130·9 alte französische Linien, oder 0·2937 Meter.
100 Fuß = 100·63 neue bayerische Fuß.
Die Elle von 2 Fuß = 260·4 Linien oder 0·5874 Meter.
100 Ellen = 70·52 neue bayerische Ellen.
Der Malter Getreide von 2 Achtel, oder 8 Korn-Metzen, oder 12 Hafer-Metzen à 4 Viertel à 4 Mäßel.
Das Fuder Wein von 12 Eimer; 1 Eimer hat 8 Achtel, oder 64 Trüberichmaaß, oder 9 Achtel, oder 72 Helleich- oder Schenkmaaß.
1 Maaß hat 4 Seidel, oder 4 Viertelmäßel.
1 Eimer von 64 Maaß = 74·88 Liters, 16·48 engl. Imp. Stand. Gallons, 20·74 Stübchen oder 104 Rheinwein Viertel in Hamburg.
Das leichte oder currente Pfund, oder das alte Nürnberger-Pfund Silbergewicht = 9028 holländische As, oder 477·14 Grammen.
Das schwere Pfund war das alte Nürnberger Handelspfund = 10611 As, oder 560 Grammen.
1 Centner von 100 schweren ℔ zu 106⅔ leichten ℔ angenommen = 51 Kilogr., 112·44 englische, 105·26 Hamburger, oder 91·07 neue bayerische ℔.
Was über 100 currente ℔ schwer war, wurde mit dem schweren ℔ gewogen.

Digitized by Google

## X.

**Xeres, Xereſer,** oder **Sherrywein,** ſiehe Weine.

## Y.

**Yard,** das bekannte engliſche Längenmaaß von drei Fuß oder 36 Zollen, iſt in dem Artikel Maaße und Gewichte abgehandelt.

**Yarkand,** Stadt in der chineſiſchen Tartarei, am Zuſammenfluß des Metcha und des Telur-ſu, die ſich 1¾ Stunden von da in den Yarkandſtrom ergießen, unter dem 38° 19′ nördl. Br. und 76° 17′ öſtl. L., 12,000 Häuſer und 60,000 Einw. Fabrikation von Seide, Baumwolle und Leinenzeugen, ſchönen Teppichen. Sehr bedeutender Handel, namentlich mit China, Tibet und Caſchemir ꝛc.

**Yarmouth,** Stadt in der engliſchen Grafſchaft Norfolk, am Ausfluß der Yare, mit einem Hafen, der aber ſehr verſandet iſt; ſieben Stunden öſtlich von Norwich, 4000 Häuſer und 21,000 Einwohner. Bedeutende Heringsfiſcherei (150 Schiffe bringen gewöhnlich 40,000 Tonnen zurück). Kabellaufang ꝛc. Steinkohlenhandel. Seebäder.

**Yezd,** Stadt in Perſien, Provinz Farſiſtan, an der Grenze der großen Wüſte und dem Fluſſe Mabrid, unter dem 32° 15′ nördl. Br. und 55° 37′ öſtl. L., 6000 Häuſer und 50,000 Einw. Fabrikation von ſeidenen und halbſeidenen Stoffen, Goldbrocaten, Baumwollenzeugen, Shawls, Zucker, Gewehren; Hauptſammelplatz der Caravanen; bedeutende Kameelzucht. Yezd, im Mittelpunkt Perſiens gelegen, iſt eine der bedeutendſten Handelsſtädte des Reichs, und ein Hauptſtapelplatz für alle die Waaren, welche aus Indien, Cabul, Caſchemir und der Bucharei nach Perſien kommen, oder von daher nach jenen Ländern verſendet werden. Die Hauptartikel ſind: Leinwand, Shawls, Stahl, Eiſen, Indigo, Häute, europäiſche Manufakturwaaren, Kupfer, Seide, Krapp ꝛc. Die Umgegend liefert vortreffliche Früchte, beſonders Feigen, Weintrauben, von denen man einen in Perſien ſehr geſchätzten Wein erhält.

**York,** Hauptſtadt der engliſchen Grafſchaft gleichen Namens, an den Flüſſen Ouſe und Foß. Unter dem 53° 57′ nördl. Br. und 1° 6′ weſtl. L., 5250 Häuſer und 25,500 Einwohner; in politiſcher Ordnung, nach London, die zweite Stadt des Reichs. Kattunfabrikation; ziemlich bedeutender Handel.

**York,** Hauptſtadt des engliſch-nordamerikaniſchen Gouvernements Ober-Canada, am nordweſtlichen Ufer des Ontarioſees, in den ſich hier der kleine Fluß Don mündet; mit einem Hafen, der durch eine ſandige Halbinſel gebildet wird. Unter dem 43° 40′ nördl. Br. und 79° 25′ weſtl. Länge, 500 Häuſer und 5000 Einwohner. York wurde erſt im Jahr 1795 gegründet, nimmt aber in Bevölkerung und Handel reißend zu. Der Hauptgegenſtand des letztern ſind Pelzwaaren.

**Ypern,** Feſtung im Königreich Belgien, Provinz Weſtflandern, am Yperlé, und einem Canal, der die Stadt mit Brügge, Oſtende und Nieuport in Verbindung ſetzt. Unter dem 50° 51′ nördl. Br. und 2° 52′ öſtl. Länge; 16,000 Einwohner. Fabrikation von Leinwand, Spitzen, Tuch, ſeidenen Bändern, Seife; Baumwollenſpinnerei, Leinwandbleichen, Färbereien, Gerbereien, Salzſiedereien; Handel mit Getreide, Hanf, Flachs und andern Landesprodukten.

## Z.

**Zaffer** oder **Zafra,** eine blaue mineraliſche Farbe, das Reſiduum des Kobalts; nachdem aus letzterem die Schwefeltheile, die arſenikaliſchen und andere ſich verflüchtigenden Stoffe durch Verkalkung ausgeſchieden ſind, bleibt der Rückſtand, welcher obigen Namen führt, aber oft mit ſeinem Sande vermiſcht iſt; dieſe Miſchung mit Kieſelerde und Potaſche geſchmolzen, gibt eine Art blaue Glasmaſſe, die unter dem Namen Smalte oder Schmalte (ſ. d. Art.) bekannt, und in vielen Künſten unentbehrlich iſt. Ganz fein gemahlen, erhält das Erzeugniß den Handelsnamen Blauſſel (blue powder) oder auch ſchlechtweg Blaue Farbe. Zaffer wird gleich Schmalte in den Steingut- und Porzellan-Fabriken zur Mittheilung der blauen Farbenmuſter ꝛc. häufig verwendet; das allerheftigſte Feuer thut dieſer Farbe keinen Eintrag. Man bedient ſich derſelben auch viel bei der Glasfabrikation, und um unächte Steine durchſichtig blau zu liefern.

Digitized by Google

Verzeichniß der in den Jahren 1851 und 1852 in das Vereinigte Königreich eingeführten, ausgeführten, und der zum einheimischen Verbrauche zurückbehaltenen Jaffer, mit dem Netto-Ertrag des darauf erhobenen Zolles.

| Jahr. | Einfuhren. | Ausfuhren. | Zum einheimischen Verbrauch behalten. | Zoll. |
|---|---|---|---|---|
| | £ | £ | £ | £ |
| 1851 | 227,512 | 115 | 227,992 | 950 |
| 1852 | 266,935 | 448 | 263,952 | 417 |

Der Eingangszoll wurde im Jahr 1852 von 9s. 4d. auf 1s. pr. Centner herabgesetzt.

Das königliche sächsische Hauptblaufarben-Lager in Leipzig verkauft vier Sorten Zaffer, nämlich:

FFS à Rthlr. 70 sächs. pr. 112 Pfund.
FS „ „ 60 „ „ „ „
MS „ „ 40 „ „ „ „
OS „ „ 18 „ „ „ „

in Fässern zu 7, 1, ½ und ¼ Centner gepackt, die mit dem allgemeinen Brandzeichen der sächsischen Blaufarben-Compagnie und dem Zeichen der Sorte versehen sind. Sämmtliche sächsische Zaffer wird von einem obrigkeitlich aufgestellten Communfactor untersucht, und gering befundene Waare darf nicht verpackt werden.

**Zahlungsunvermögen, Insolvenz** heißt in der Handelsgesetzgebung der Zustand, in welchem sich alle Personen befinden, welche nicht im Stande sind, ihre Schulden nach dem gewöhnlichen Handelsgebrauche abzutragen. In der englischen Gesetzgebung werden Bankerott und Insolvenz genau unterschieden. Ein Bankerottier ist zugleich insolvent; aber es können Leute sich im Zustande der Insolvenz befinden, ohne daß sie irgend eine besondere Handlung begangen haben, welche sie den Bankerottgesetzen unterwürfe. In dem Artikel Bankerott sind die wichtigsten Unterschiede, welche die englische Gesetzgebung in Betreff von Bankerott und Zahlungsunvermögen macht, bereits angegeben, auch liefert der Artikel Credit Vieles, was hierauf Bezug hat, so wie manche Abänderungen, welche erforderlich scheinen, um in die verschiedenen gesetzlichen Verordnungen größere Uebereinstimmung zu bringen, als jetzt der Fall ist. Es soll daher nachstehend nur eine kurzgefaßte Uebersicht des jetzigen englischen Gesetzverfahrens gegeben werden.

Nach den Bankerottgesetzen haben die Gläubiger die Gewalt, das gesammte Besitzthum des Gemeinschuldners in Beschlag zu nehmen. Nach den Gesetzen wegen Zahlungsunfähigkeit kann der Schuldner selbst freiwillig sein Vermögen an die Gläubiger abtreten. Aus diesem Unterschiede im Grundsatze entsteht die große Verschiedenheit in der endlichen Wirkung der Gesetze über Bankerott und Zahlungsunvermögen. Bei förmlichem Bankerott, wenn der Concursproceß von den Gläubigern eröffnet worden ist, begeben sich dieselben aller künftigen Gewalt über Person und Besitzthum des Falliten, sobald solcher entschlagen, d. h. das Concursverfahren beendigt und die Masse vertheilt worden ist. Nach den gesetzlichen Verordnungen aber, die bei Zahlungsunvermögen in Anwendung kommen, schützt der Schuldner, indem er sein Vermögen selbst ausliefert, nur seine Person für die Zukunft vor persönlichem Arrest, nicht aber das Eigenthum, welches er später erwerben dürfte, vor der Verpflichtung, für alle Schuldner bis zum vollen Betrage einzustehen.

Verfahren unter den jetzt bestehenden Gesetzen wegen Zahlungsunvermögen. — Im Jahr 1815 wurde in England ein eigener Gerichtshof unter dem Namen „Court for Relief of insolvent Debtors“ (Gerichtshof für zahlungsunfähige Schuldner) eingesetzt, welcher die Bestimmung hat, die Uebernahme des Vermögens zahlungsunfähiger Leute zu besorgen, und zwar zum Besten der Gläubiger besagter Schuldner. Solches besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche von der Krone salarirt werden; dabei ist es ein sogenannter Kanzleigerichtshof, mit derselben Gewalt begabt, wie die obern Gerichtshöfe von Westminster; doch darf solcher keine Kosten zuerkennen, außer in besonderen vorgeschriebenen Fällen. Derselbe hält jede Woche zweimal Sitzungen in Portugal-street, und werden keine Gebühren entrichtet, außer den vom Hofe selbst festgesetzten. Die Beisitzer oder Assessoren machen auch von Zeit zu Zeit Reisen im Lande, und halten ihre Sitzungen an den Orten und Städten, wohin die Zahlungsunfähigen beschieden sind, und haben solche in den Provinzialstädten dieselben Befugnisse und Gewalt, die ihnen in der Hauptstadt zustehen.

I.

Das erste, was ein Zahlungsunfähiger zu thun hat, ist, eine Petition einzureichen. Ein Jeder, der wegen einer Schuldforderung eingezogen worden ist, oder wegen Schadenersatz, Kosten oder Gerichtsgebühren, von einem Gericht verurtheilt wurde, kann vierzehn Tage, nachdem er festgenommen worden, bei diesem Gericht um seine Entlassung einkommen. Dabei hat er in der Petition die einzelnen Umstände, warum er eingezogen wurde, anzugeben, so wie den Betrag seiner Schulden, und darum anzusuchen, daß er nicht allein gegen die, welche ihn festnehmen ließen, sondern auch gegen alle, die sonst gegenwärtig an ihn zu fordern haben, in Schutz genommen werde. Personen, die nicht wirklich innerhalb der Mauern eines Gefängnisses in Verwahrsam genommen sind, und auch während der Verhandlungen darüber in demselben bleiben, haben keinen Anspruch auf die Wohlthaten dieser Verordnung. Im Fall

Digitized by Google

von Krankheit und nachdem Befehl erlassen worden, eine dergleichen Petition anzunehmen, ist jedoch obige Bedingung nicht unerläßlich.

Allen Gläubigern, deren Forderungen £ 6 oder mehr betragen, muß zeitige Anzeige von dem Termine, an welchem die Petition verlesen werden soll, gemacht, und derselbe in der London Gazette eingerückt werden.

Indem der Schuldner seine Petition macht, vollzieht er zugleich eine Cession seines gesammten Vermögens (mit Ausnahme seiner Kleidung, Handwerksgeräthe, Betten und dergleichen für ihn selbst und seine Familie nothwendigen Bedürfnisse unter dem Werth von £ 20) an den provisorischen Güterpfleger des Gerichtshofes. Der Gerichtshof kann dem Schuldner während seiner Haft eine Unterstützung für seinen Unterhalt zuerkennen.

Die Einreichung der Petition ist eine Handlung, welchen den Bankerott constatirt (act of bankruptcy), und wenn innerhalb zweier Kalendermonate eine Concurs- oder Fallits-Commission erkannt wird, so tritt die Güter-Cession außer Kraft, ohne daß dadurch jedoch das Verfahren des Gerichts gehemmt würde; auch bleibt jedes Eigenthum des Gemeinschuldners, nachdem er sein Entschlagungs-Certificat erhalten hat, den Gläubigern verhaftet; als ob keine Commission erkannt gewesen wäre.

Jede freiwillige absichtliche Bevorzugung eines Gläubigers, durch Zahlung, Uebertragung von Gütern, Wechseln, oder anderem Vermögen, nach Einreichung der Petition, oder während der drei letzten Monate vor der Verhaftung des dann schon insolventen Schuldners, ist betrügerisch und nichtig.

Innerhalb vierzehn Tagen nach Einreichung der Petition muß der Schuldner ein genaues Verzeichniß seiner Schulden, seines Vermögens und seiner Einkünfte, welcher Art sie seyen, und aus welcher Quelle sie kommen mögen, anfertigen; nebst einer Uebersicht aller seiner Forderungen, und des Namens und Wohnorts aller seiner Schuldner, wie auch einem Verzeichniß der ihm gelassenen Kleidung und sonstigen Geräths unter dem Werthe von £ 20.

Schuldner, welche sich absichtlicher Auslassungen in diesen Verzeichnissen schuldig machen, um die Gläubiger zu betrügen, oder Gegenstände über den Werth von £ 20 als ihnen nothwendig behalten, oder andere Personen, welche ihnen dabei helfen, machen sich eines Vergehens (misdemeanour) schuldig, welches bis zu dreijährigem Gefängniß bestraft wird.

II. Die Curatores bonorum, Güterpfleger (Assignees).

Bald nach Einreichung der Petition ernennt das Gericht aus der Zahl der Gläubiger Curatoren; nehmen diese die Wahl an, so werden ihnen die Effecten des Schuldners überantwortet. Das Immobiliarvermögen, welches er besitzt, muß innerhalb sechs Monaten in öffentlicher Auction verkauft werden. Die Gläubiger bestimmen nach dem Willen der Mehrzahl derjenigen Gläubiger, welche am Meisten zu fordern haben, die Art und den Ort des Verkaufes. Falls jedoch sofortiger Verkauf eines Vermögentheiles wegen besonderer Umstände nachtheilig für den Schuldner seyn würde, so kann das Gericht die Administration desselben anordnen, bis sich ein günstigerer Zeitpunkt für die Realisirung zeigt; oder wenn Verpfändung statt des Verkaufs hinreicht, um die Schuldner zu bezahlen, so kann das Gericht gleichfalls die nöthigen derartigen Verfügungen treffen.

Güter, welche der Schuldner in seinem Besitz und unter seiner Disposition hat, als deren Eigenthümer er rechtlich angesehen wird, gelten auch für sein Eigenthum, jedoch trifft dies nicht die Ueberweisung eines Schiffs, welches in Gemäßheit 6, Georg IV., C. 110, registrirt ist.

Die Curatoren müssen spätestens alle drei Monate auf ihren Eid einen Bericht vor einem der Gerichtsbeamten oder Friedensrichter abstatten: sobald sie einen Saldo in Händen haben, müssen sie sofort eine Dividende auszahlen, welche dreißig Tage vorher bekannt gemacht werden muß. Jeder Gläubiger ist berechtigt, Antheil an dieser Austheilung zu nehmen, sofern nicht der Schuldner, die Curatoren oder ein anderer Gläubiger Einwendungen dagegen machen, in welchem Falle das Gericht erst darüber entscheidet.

Die Curatoren haben Macht, dieselben Rechte auszuüben, welche sonst dem Schuldner zugestanden hätten, sie können z. B. in Pacht oder Miethe verleihen, Geldstrafen erheben, Staatspapiere und Obligationen übertragen, aber nicht zu erledigten kirchlichen Pfründen ernennen.

Die Curatoren können mit Zustimmung eines Commissionsmitgliedes und der Mehrheit der Gläubiger nach den Summen, Vergleiche mit Schuldnern des Gemeinschuldners abschließen oder können Streitigkeiten, die sich auf das Vermögen des Schuldners beziehen, schiedsrichterlichem Ausspruch unterwerfen.

Zahlbare Dividenden, welche ein Jahr lang von den Gläubigern unabgefordert bleiben, werden an das Gericht, der Masse des Schuldners zu gute, ausgezahlt. Die Curatoren haften mit ihrem Vermögen für die Auszahlung der zu machenden Dividenden, oder man kann sie zur Haft bringen.

Ist der Schuldner ein gepfründeter Geistlicher oder Pfarrer (beneficed clergyman or curate), so haben die Curatoren kein Recht auf die Einkünfte der Pfründen oder Pfarre, aber sie können eine Sequestration von deren Ertrag, zum Besten der Gläubiger fordern. Auch

Digitized by Google

haben die Curatoren kein Recht auf den Gehalt, Halbsold, die Pension oder sonstige Einnahmen einer Person, welche in der Armee, der Marine oder dem Civildienst der Regierung oder der Ostindischen Compagnie angestellt ist oder gewesen ist. Jedoch kann das Gericht, unter Vorbehalt der Genehmigung der respectiven Chefs dieser Dienstzweige, verordnen, daß ein Theil des Gehaltes, Halbsoldes, der Pension oder der sonstigen Emolumente, auf die Abzahlung der Schulden verwendet werde.

Das Gericht kann das Verfahren der Curatoren untersuchen, wenn der Schuldner oder irgend ein Gläubiger Beschwerde darüber führen, und im Fall von Veruntreuungen jene in den Schaden verurtheilen.

Curatoren, welche mit Wissen und Willen etwas aus der ihnen untergebenen Masse behalten oder verwenden, können zur Bezahlung der Interessen daraus, bis zu 20 pCt. jährlich, angehalten werden.

### III. Entschlagung des Gemeinschuldners.

An dem Termin, in welchem die Petition verhandelt wird, kann jeder Gläubiger sich der Entschlagung des Schuldners widersetzen, und zu dem Ende in Beziehung auf die Petition und die Desination Fragen vorlegen und Zeugen abhören, welche das Gericht zuläßt; oder er kann darauf antragen und das Gericht verfügen, daß ein Gerichtsbeamter über die Angaben des Schuldners weitere Nachforschungen anstelle und darüber referire. Finden keine dergleichen Einwürfe statt, und hat das Gericht Nichts bei der Desination zu erinnern, so kann es den Schuldner sogleich aus der Haft entlassen; oder aber kann es die Fortdauer seiner Haft verfügen, jedoch auf nicht länger als sechs Monate, von dem Tage der Einreichung der Petition an zu rechnen.

Wenn aber der Schuldner seine Bücher vernichtet oder verfälscht, oder sonst betrüglich gegen seine Gläubiger gehandelt, oder absichtlich in seiner Designation Angaben ausgelassen hat, so kann er bis zu dreijährigem Gefängniß verurtheilt werden; oder wenn er betrüglicher Weise Schulden gemacht, und dabei Jemandes Vertrauen gemißbraucht, oder Gläubiger muthwillig in unnöthige Ausgaben versetzt, oder unter falschen Vorspiegelungen, oder ohne Wahrscheinlichkeit, jemals wieder bezahlen zu können, Schulden gemacht hat, oder wenn seine Schuld aus einer Schadensklage wegen begangenen Ehebruchs mit der Frau oder wegen Verführung der Tochter oder Dienerin des Klägers, oder wegen eines gebrochenen Eheversprechens, oder aus einer Schadensklage wegen einer boshaften Anklage, einer Schmähschrift, einer Verläumdung oder einer Gewaltthätigkeit stammt, so kann das Gericht ihn auf zwei Jahre einkertern.

Die Entschlagung erstreckt sich auf Leibrenten, und der Leibrentner wird als Gläubiger zu der Masse des Schuldners zugelassen, nach einem billigen Anschlage seines Interesses.

Die Entschlagung erstreckt sich aber nicht auf Forderungen der Krone, noch auf Vergehungen gegen die Finanzgesetze, noch auf Klagen eines Sheriffs oder sonstigen Beamten in dem Falle, daß der Gemeinschuldner die Bürgschaft für die Erscheinung eines der eben erwähnten Vergehen Angeklagten vor Gericht übernommen hat; außer wenn das Schatzkammeramt in die Entschlagung willigt.

Insolvente Schuldner, welche einem persönlichen Verhaftsbefehl (writ of capias) oder einem Universalarreste (extent) (wegen Kronforderungen) unterworfen sind, müssen sich wegen ihrer Entschlagung auch an die Richter der Schatzkammer (barons of the exchequer) wenden.

Wird der verhaftete Schuldner nicht entschlagen, so kann das Gericht, wenn darum bei demselben angehalten wird, verordnen, daß der Gläubiger, der den Schuldner gefangen setzen ließ, eine Summe, jedoch nicht über 4s. wöchentlich, bezahlen muß; in Ermangelung dieser Zahlung wird der Gefangene freigelassen.

### IV. Künftige Verpflichtungen des Schuldners.

Vor der Abgabe des Erkenntnisses auf die Petition muß der Schuldner eine Vollmacht ausstellen, wodurch er das Gericht ermächtigt, das Urtheil gegen ihn ins Protokoll einzutragen, im Namen seiner Curatoren, bis zum Belauf der unbezahlt bleibenden Schulden; und wenn dann der Schuldner fähig wird, diese Schulden zu bezahlen, oder verstirbt und hierzu sein Nachlaß hinreicht, so kann das Gericht ohne Weiteres die Execution gegen das vom Schuldner nach seiner Entschlagung erworbene Vermögen verfügen. Dies Verfahren kann so lange und so oft wiederholt werden, bis die Schuld mit den Kosten gänzlich abgetragen ist. — Das Urtheil befreiet aber den Schuldner von der persönlichen Haft, wegen solcher Schulden, auf die es sich erstreckte. Gegen einen Schuldner, welcher zu dem Genuß dieses Gesetzes berechtigt ist, kann keine Execution wegen einer aus der Zeit vor seiner Verhaftung herrührenden Schuld vollstreckt werden, außer in Gemäßheit des obenbemerkten protocollirten Urtheils; wegen einer Schuld aber, die zur Zeit der Entschlagung des Schuldners noch nicht klagbar war, kann er belangt werden.

Auf Anhalten eines Curators kann das Gericht verfügen, daß ein Schuldner auch nach seiner Entschlagung einer wiederholten Untersuchung wegen der in seiner Designation gemachten Angaben unterworfen werde. Weigert der Schuldner, sich zu stellen, oder Auskunft auf die vorgelegten Fragen zu geben, so kann er wieder in Verhaft genommen werden.

Digitized by Google

Ein Fallit, der kein Entschlagungs-Certificat erhalten hat, oder der nicht zum Genusse der Insolvenz-Acte zugelassen ist, kann darauf vor Ablauf von fünf Jahren keinen Anspruch machen, wenn nicht drei Viertel seiner Gläubiger nach Kopfzahl und Summen darin einwilligen, oder wenn nicht das Gericht anerkennt, daß der Schuldner seit seinem Bankerott oder seiner Entschlagung sein Möglichstes gethan hat, alle gerechten Ansprüche zu befriedigen, und daß seine später contrahirten Schulden unvermeidlich waren, weil er außer Stande gewesen wäre, anderweitig für sich und seine Familie die nothwendigen Lebensbedürfnisse anzuschaffen.

Verheirathete Frauen können gleichfalls auf die Insolvenzacte Anspruch machen, und bei dem Gerichte mit dem Gesuch um die Wohlthat der Güterabtretung einkommen.

Die vorstehenden Anordnungen der Insolvenz-Acte wurden in der Parlamentssitzung von 1850, im ersten Jahr Wilhelms IV., C. 58, auf zwei Jahre, und zwar bis zum Ende der nächsten Parlamentssitzung, verlängert. Zugleich ward verfügt, daß, so lange die Insolvenz-Acte in Kraft ist, kein Schuldner auf seine Petition in Gemäßheit des Gesetzes vom 52sten Jahr Georgs II., C. 28, die gemeiniglich sogenannte „Lord's Act" entschlagen werden soll.

Es folgen nun die Bestimmungen der „Bankerott-Gesetze."

Bankerott. Nach Blackstone ist die Definition eines Bankrotteurs „ein Handlungstreibender (trader), welcher sich aus dem Staube macht, oder gewisse andere Handlungen vornimmt, die dahin abzwecken, seine Gläubiger zu betrügen." Indessen ist die Absicht zu betrügen keineswegs wesentlich, Jemand zu einem Bankrotteur zu machen: ein solcher kann ebensowohl nur einfach insolvent seyn, als er sich gewisser Handlungen schuldig machen kann, durch die er seine Gläubiger zu betrügen beabsichtigt.

Es finden, wie schon bemerkt, bedeutende Unterschiede statt zwischen den Gesetzen über Bankerott und Insolvenz, nicht bloß rücksichtlich ihrer Anwendung auf verschiedene Classen von Menschen, sondern auch rücksichtlich ihrer Wirkungen auf das Vermögen der Person, je nachdem sie zu der einen oder der andern Classe gehören. — Die Wohlthaten der Insolvenz-Acte erstrecken sich, ohne Unterschied der Classe der Personen, über jeden, der sich wegen Schulden im Gefängniß befindet, die Bankerottir-Gesetze beschränkten sich auf Handlungstreibende (trader). Aber Falliten, welchen durch eine Concurs-Commission geholfen wird, werden das erste Mal dadurch gänzlich von allen liquidirten Schulden befreit, und ihr Vermögen findet sich unter keiner künftigen Verpflichtung, während die Insolvenz-Acte nur den Schuldner vor dem Personalarrest schützt, hingegen alles Vermögen, welches er künftig etwa noch erwirbt, seinen Gläubigern bis zum völligen Abtrag ihrer Forderungen verhaftet bleibt. Die Insolvenz-Acte gewährt also nur eine persönliche Erleichterung, während die Bankerott-Acte Person und Vermögen befreiet, und sogar dem Falliten eine Competenz zu seinem Unterhalt gestattet, welche ihm aus seinem abgetretenen Vermögen gereicht wird, und deren Belauf sich nach seinem guten Betragen und der Größe der von ihm gezahlten Dividende richtet.

Das Verfahren im Falle eines kaufmännischen Bankerotts ist festgesetzt durch die Acte von Lord Brougham, vom ersten und zweiten Jahre Wilhelms IV., C. 56, und vom sechsten Jahr Georgs IV., C. 16, welches die beiden letzten allgemeinen Gesetze darüber sind, und welche die frühern Bestimmungen zusammengefaßt und zum Theil wesentlich verbessert haben, ohne jedoch alle Uebelstände, die sich noch bei manchem Punkte dieser wichtigen Materie finden, abzustellen. Die Hauptpunkte, welche hiebei berücksichtigt werden müssen, sind folgende:

1) Die Personen, welche Bankerott machen können; 2) die Handlungen, welche als Anzeigen des Bankerotts gelten; 3) das Verfahren des petitionirenden Gläubigers; 4) der neue Gerichtshof für Bankerotte; 5) die Forderungen, welche zur Competenz einer Fallit-Commission gehören; 6) die von Gerichtswegen bestellten Güterpfleger; 7) die von den Gläubigern gewählten Güterpfleger; 8) das Vermögen, welches der concursmäßigen Behandlung nach den Gesetzen über Bankerott unterworfen ist; 9) das Verhör und die Verpflichtungen des Bankerotteurs; 10) Auszahlung einer Dividende; 11) Entschädigungs-Certificat und Competenz des Schuldners.

Wer kann Bankerott machen? Im Allgemeinen sind alle Personen, welche Handelsgeschäfte im weitesten Umfange betreiben, und fähig sind, gültige Contracte abzuschließen, sie seyen geborne Landeskinder, Ausländer oder Naturalisirte (denizens), den Fallit-Gesetzen unterworfen. Das Statut schließt namentlich mit ein: Banunternehmer, Bankiers, Makler, Packer, Zimmerleute, Geldmakler (scriveners), Schiffs-Assecuradeure, Vermiethern von Speichern und Waarenlagern, Kajenmeister (wharfingers), Schiffs-Zimmerleute, Victualienhändler, Gast- und Schenkwirthe, Inhaber von Caffeehäusern, Färber, Kattundrucker, Bleicher, Walker, Tuchbereiter, Händler mit Vieh oder Schafen, Factoren, Handelsagenten, und alle Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, Waaren zu kaufen und zu verkaufen, zu vertauschen, oder durch Commission oder Consignation auf andere Weise mit Waaren zu verkehren, und alle Personen, welche Käufe und Verkäufe, Vermiethung oder Verarbeitung von Gütern und Bedürfnissen, zu einem Gewerbe machen, um davon ihren Lebensunterhalt zu gewinnen.

Digitized by Google

Nicht Bankerott machen nach dem Gesetze können: Viehmäster, Pächter, Handwerker für Tagelohn, Arbeiter, General-Einnehmer von Steuern, und Actionaire von Handelsgesellschaften, welche durch ein Privilegium oder eine Acte des Parlaments errichtet sind.

Ein Geistlicher, sofern er kein Handeltreibender ist, kann nicht Bankerott machen, noch ein Gerichts-Procurator (attorney) rücksichtlich seines ordentlichen Geschäfts, noch ein Kind, noch ein Wahnsinniger, noch eine Ehefrau, außer in solchen Fällen, in welchen sie wegen Schulden verklagt und die Execution gegen sie vollstreckt werden kann. (8. T. R. 545.)

Eine einmalige Handlung von Kauf oder Verkauf reicht nicht hin, Jemand zu einem Handeltreibenden zu machen, z. B. ein Schulmeister, der seinen Schülern Bücher verkauft, oder ein Hundewärter, der todte Pferde kauft, und das Fell und die Knochen davon wieder verkauft (6. Mooro, 56). Allein der Umfang des Handels ist gleichgültig, falls überhaupt nur die Absicht eines Handelsbetriebes angenommen werden kann (1. Rose, 84). Ein Käufer oder Verkäufer von Ländereien ist kein Handelnder im Sinne dieses Gesetzes, und eben so sind nach diesem Grundsatze Fälle entschieden worden, daß ein Ziegelbrenner, welcher Mauersteine, die in seinem Felde gemacht sind, oder der Eigenthümer eines Bergwerks, welcher Mineralien aus seiner eigenen Grube verkauft, den Bankerott-Gesetzen nicht unterworfen sind, weil ein solches Geschäft nur als eine einfache Benutzung des Grundeigenthums angesehen werden kann. (2. Wils, 169.)

Handeltreibende, welche ein Privilegium vom Parlament haben, sind den Gesetzen über Bankerott unterworfen, und man kann gegen sie wie gegen jeden andern Handeltreibenden verfahren; allein sie können nicht verhaftet oder eingekerkert werden, außer in solchen Fällen, welche das Gesetz als Criminalverbrechen (felony) bezeichnet.

3) Handlungen, welche als Anzeigen des Bankerotts gelten. (Acts constituting bankruptcy.) Im Allgemeinen gilt jede Handlung, welche zum Zwecke hat, Gläubiger hinzuhalten oder zu hintergehen (to delay or defraud), als ein Anzeichen des Bankerotts, z. B. wenn ein Handeltreibender sich vor seinen Gläubigern versteckt, das Land verläßt, sich in Verhaft nehmen oder seine Güter im Wege der Hülfsvollstreckung wegnehmen läßt, oder betrüglicher Weise von seinem Eigenthum veräußert, verschenkt oder überträgt. Wenn ein Handeltreibender seine Wohnung hütet, so begeht er einen Act of bankruptcy, wenn er einen allgemeinen Befehl gibt, ihn zu verläugnen. Eben so gilt, wenn er seine Thür verschließt und dann nicht eher geöffnet wird, als bis aus dem Fenster gesehen ist, wer da ist; wenn auch kein wirkliches Verläugnen erfolgt. (1. Bar. et Cres. 54.) Allein es gilt nicht für einen Act of bankruptcy, wenn man sich am Sonntag verläugnen läßt, oder zu einer ungewöhnlichen Nachtzeit, oder wenn man sich nicht beim Mittagessen stören lassen will.

Handeltreibende, welche wegen einer wirklichen Geldschuld 21 Tage im Gefängnisse bleiben, oder aus ihrem Gefängniß, oder ihrer Wache entfliehen, begehen dadurch einen Act of bankruptcy. Eine Geldstrafe an die Krone ist eine hinreichende Schuld, die Zeit wird von der ersten Verhaftung an gerechnet, wenn der Schuldner ins Gefängniß kommt: und der Tag der Verhaftung und der ganze letzte Tag werden für voll mitgerechnet.

Das Einreichen einer Insolvenz-Erklärung, um sich unter den Schutz der Insolvenz-Acte zu stellen, ist ein Act of bankruptcy, und ein Executions-Decret (fiat) kann vor der Vorlesung der Petition in dem Gerichtshofe ausgewirkt werden, oder auch noch innerhalb zweier Monate nachher.

Ein Handeltreibender kann eine Insolvenz-Erklärung machen, unterzeichnet und beglaubigt durch einen Procurator in Court of law oder of equity (attorney or solicitor), welche hierauf im Fallit-Büreau (bankruptcy-office) eingereicht wird, und der Secretär ist, indem er ein Protocoll darüber aufnimmt, die Behörde, welche es in der Gazette bekannt macht. Nach diesem Act of bankruptcy kann keine Commission erkannt werden, wenn es nicht innerhalb zweier Kalendermonate nach solcher Bekanntmachung geschieht, und die Bekanntmachung muß innerhalb acht Tagen nach der Einreichung der Insolvenz-Erklärung erfolgen. Die vorschriftmäßige Bescheinigung und Erklärung (striking the docket, d. h. der Beweis von der Richtigkeit der Schuld, der Eigenschaft des Schuldners als Trader, und dem Vorhandenseyn eines Act of bankruptcy, so wie die Verpflichtung des Gläubigers, die Commission fortseyen zu wollen) kann erst vier Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gemacht werden, wenn die Commission in London vollzogen wird, und nach 8 Tagen außerhalb London. Falls eine solche Insolvenz-Erklärung zwischen dem Falliten und dem Gläubiger verabredet ist, so wird die Niedersetzung der Commission dennoch nicht ungültig.

Die Vollziehung eines schriftlichen Instrumentes, wodurch ein Handeltreibender sein gesammtes Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen seinen sämmtlichen Gläubigern überträgt ist kein Act of bankruptcy, wenn nicht innerhalb 6 Monaten eine Commission erkannt wird, vorausgesetzt, daß das Instrument durch einen Procurator (attorney or solicitor) beglaubigt, und innerhalb 15 Tagen vollzogen ist, und dies in der London Gazette und zwei andern Zeitungen bekannt gemacht wird, oder wenn der Handeltreibende mehr als 50 Meilen von London entfernt wohnt, muß die Bekanntmachung in der Gazette und dem nächsten Provinzial-Intelligenzblatt geschehen.

Digitized by Google

5) Verfahren der petitionirenden Gläubiger (Proceeding of petitioning creditors). Wenn ein Handeltreibender einen Act of bankruptcy begangen hat, ſo iſt die nächſte Maaßregel gegen ihn, daß der Gläubiger ſich mit einem Geſuch an den Lord Kanzler wendet, um deſſen Zuſtimmung zu erlangen. Dieſe erfolgt nicht anders, als wenn die Forderung des petitionirenden Gläubigers, wenn er eine einzige Perſon oder Firma iſt, £ 100 beträgt; bei zwei Gläubigern £ 150, bei drei oder mehr Gläubigern £ 200 oder mehr. Der Gläubiger muß die Richtigkeit ſeiner Forderung vor einem Beiſitzer des Kanzlei-Gerichts (masters in chancery) beeidigen, und für £ 200 Bürgſchaft ſtellen, jene und den Act of bankruptcy beweiſen zu wollen. Weiſet ſich die Schuld als nicht genügend aus, um das Zuſtimmungs-Decret zu rechtfertigen, tritt aber dann ein anderer Gläubiger auf, der eine genügend große Forderung beweiſet, welche jünger iſt als die des erſten Antragſtellers, ſo kann der Lord Kanzler die Fortſetzung des Concurs-Verfahrens verfügen.

Der Gläubiger, welcher auf den Concurs anträgt, muß die Koſten dafür ſo lange vorſchießen, bis Güterpfleger gewählt werden, und ihm ſeine Auslagen aus den zuerſt in die Maſſe einkommenden Geldern wieder bezahlen.

Gläubiger, welche berechtigt ſind, gegen alle Theilnehmer einer Firma ein Concurs-Eröffnungsdecret zu erwirken, können auch, wenn ſie es vorziehen, nur gegen einen oder mehrere von deſſen Compagnons ihr Geſuch richten; auch kann die Concurs-Commiſſion gegen einen oder mehrere Compagnons einer Firma wieder aufgehoben werden, ohne rückſichtlich der übrigen außer Kraft zu treten.

Gläubiger, welche um die Inſolvenz-Erklärung nachgeſucht haben, und nachher noch mit dem Gläubiger accordiren oder eine größere Dividende als die übrigen Gläubiger bekommen, verlieren zur Strafe den vollen Belauf ihrer Forderung, und Alles, was ſie überdies empfangen haben, zum Beſten der übrigen Gläubiger. Ob in ſolchem Colluſionsfalle die Commiſſion fortgeſetzt oder aufgehoben werden ſoll, hängt von der Beſtimmung des Lord Kanzlers ab.

4) Der neue Gerichtshof für Bankerotte. Ehemals wurde das Fallitweſen in der Hauptſtadt durch 70 rechtsgelehrte Commiſſarien beſorgt, welche der Lord Kanzler ernannte. Sie erhielten keinen förmlichen Auftrag oder Inſtruction, ſondern ihre Vollmacht ſtützte ſich bloß auf einen Brief, worin der Lord Kanzler ihnen ihre Wahl bekannt machte. Bei einem kaufmänniſchen Falliſſement in London beſorgten ſie die Regulirung der Sache, von der Eröffnung bis zur völligen Beendigung. Sie waren in Abtheilungen, jede zu fünf, eingetheilt, und es ging unter ihnen der Reihe nach um. An ihre Stelle iſt jetzt ein neu errichteter Gerichtshof getreten, mit einem präſidirenden (chief-judge) und drei Unter-Richtern (puisne-judges) und ſechs Commiſſarien; außerdem ſind zwei Ober- und acht Unter-Regiſtratoren dabei (Principal and deputy-registrars). Der Secretär für Bankerotte oder Fallit-Actuar iſt auch unter den Beamten bei der neuen Einrichtung beibehalten.

Die Richter, wenn auch nur drei derſelben verſammelt ſind, bilden einen Reviſionshof und entſcheiden in allen auf das Fallitweſen bezüglichen Sachen, die an ſie gebracht werden; die Appellation geht von ihnen an den Lord Kanzler. Vorkommendenfalls halten die ſechs Commiſſarien Sitzung, in zwei Sectionen, jede von drei Mitgliedern. Die Amtsgewalt der einzelnen Commiſſarien kommt mit der der früheren Commiſſarien faſt überein. Die Abhörungen des Falliten oder anderer Perſonen, oder die Beweisführung einer Forderung, kann ein einzelner Commiſſär an eine Gerichtsſection verweiſen, und ſtreitige Forderungen können, wenn alle Betheiligten darin einwilligen, vor einem Geſchwornengerichte verhandelt und entſchieden werden. Die Appellation von einem einzelnen Commiſſär oder einer Gerichts-Section geht an den Reviſionshof, deſſen Entſcheidung definitiv iſt, wenn nicht innerhalb eines Monats davon appellirt wird.

Die früheren Commiſſarien in London hatten eine Jurisdiction, die ſich auf 40 Meilen um London herum erſtreckte, und welche jetzt auf ihre Nachfolger übergegangen iſt. Fallit-Commiſſionen außerhalb dieſes Bezirks pflegten Advokaten (barristers) übertragen zu werden, oder wenn deren keine zu bekommen waren, ſolchen Procuratoren, welche dem Orte nahe wohnten, wo die Commiſſion in Kraft treten ſollte. Nach dem neuen Geſetze ſchlagen die Richter der Aſſiſen dem Lord Kanzler in jeder Grafſchaft ſolche Advokaten oder Procuratoren vor, welche ſie zu dieſem Amte tüchtig halten, und mit ſeiner Genehmigung ernennen jene ſie zu bleibenden Commiſſarien in allen Fallitſachen, welche in der Grafſchaft vorfallen, und die Urtheile, welche nicht an das Concurs-Gericht in London gerichtet werden, gehen an ſie.

Die Amtsgewalt der Commiſſarien begreift Folgendes: ſie laden Perſonen vor ſich, verhören ſie eidlich, laſſen ſich alle Documente und Actenſtücke vorlegen, aus denen die Eigenſchaft des Falliten als Handeltreibenden und der Act of bankruptcy erhellen, und nach hierüber vollſtändig geführtem Beweiſe erklären ſie den Schuldner für bankerott. Dies Urtheil wird in der London Gazette angezeigt, und drei öffentliche Verſammlungen werden für die Siſtirung und das Verhör des Falliten angeſetzt; die letzte dieſer Verſammlungen muß auf den 42ſten Tag angeſetzt ſeyn. Weigert der Fallit ſich, ſich in den beſtimmten Terminen zu ſtellen, ſo kann er mit Gewalt vorgeführt, und wenn er die ihm vorgelegten Fragen über

Digitized by Google

sein Geschäft oder sein Vermögen zu beantworten sich weigert, so kann er ins Gefängniß gebracht werden.

Auf den schriftlichen Befehl eines Commissärs dürfen Personen die Wohnungen, Thüren, Kasten oder Koffer eines Falliten gewaltsam öffnen, oder seine Person oder seine Güter ergreifen. Befindet sich der Fallit im Gefängniß oder Gewahrsam, so können sie sich aller Gegenstände bemächtigen, die sich im Besitze des Falliten oder einer andern Person befinden, mit Ausnahme seiner nothwendigen Bekleidung. Auf einen richterlichen Befehl dürfen auch bei andern Personen als dem Falliten Haussuchungen vorgenommen werden, wenn Verdacht vorhanden ist, daß Sachen bei ihnen verborgen sind. Wer wegen eines Verdachtes, daß er Sachen des Falliten bei sich verborgen habe, von den Commissarien vorgeladen, nicht erscheint oder sich weigert, die ihm vorgelegten Fragstücke zu beantworten oder Documente auszuliefern, ohne eine gesetzliche Entschuldigung dafür zu haben, kann eingekerkert werden. Die Ehefrau des Falliten kann auch verhört werden, und muß bei Gefängnißstrafe antworten.

Vorgeladene Personen sind berechtigt, Vergütung für ihre Kosten zu verlangen, und diejenigen, welche im Gericht erscheinen sollen, Behufs der von der Commission vorzunehmenden Untersuchung, sie mögen vorgeladen seyn oder freiwillig erscheinen, können unterdessen wegen einer Privatforderung nicht verhaftet werden.

5) Schulden, welche zur Competenz der Fallits-Commission gehören. — In den drei von den Commissionen angesetzten Versammlungsterminen, oder wenn sie deren andere zum Behufe der Justificirung der Forderungen ansetzen, auch in diesen, kann jeder Gläubiger seiner Forderung durch ein Affidavit oder einen körperlichen Eid beweisen. Corporationen können dies durch einen dazu autorisirten Agenten thun, und ein Associé für seine ganze Firma. Wohnt Jemand weit entfernt, so legt er seinen Eid vor einem master in chancery ab, und sendet das Affidavit ein, oder wenn er außer Landes wohnt, vor dem Magistrat seines Wohnorts, und läßt das Affidavit durch einen öffentlichen Notar oder britischen Minister oder Consul beglaubigen.

Commis und Diener, welche Salair oder Lohn zu fordern haben, können diesen für sechs Monate voll verlangen, haben sie erweislich mehr zu fordern, so kommen sie damit in die Fallitmasse.

Lehrcontracte werden durch den Bankerott aufgehoben; erhielt der Fallit ein Lehrgeld, so können die Commissäre eine theilweise billige Rückzahlung desselben zu Gunsten des Lehrlings, im Verhältniß zu der noch nicht abgelaufenen Lehrzeit, anordnen.

Forderungen aus Wechseln, Obligationen, Anweisungen oder andern negociablen Verschreibungen, oder wobei Credit für eine empfangene Valuta gegeben ward, wenn sie auch zur Zeit des Act of bankruptcy noch nicht fällig waren, gehören zur Competenz der Fallit-Commission. Bürgen oder solche Personen, welche für die Schulden des Falliten sonst verantwortlich sind, können, nachdem sie solche Schulden bezahlt haben, gleichfalls mit der Liquidirung ihrer Forderung bei der Masse auftreten, soferne sie, ohne Kenntniß von einem Act of bankruptcy des Schuldners zu haben, ihre Verpflichtung eingegangen hatten. — Bodmereinehmer auf Schiff oder Ladung, oder Versicherte gegen See- und Feuergefahr, werden mit ihrer Forderung zugelassen, und können, nachdem Verlust erfolgt ist, denselben bei der Masse liquidiren, wie wenn der Verlust oder Schaden schon eingetreten gewesen wäre, ehe die Commission gegen den Bodmereigeber oder Versicherer erkannt wurde. Leibrentner können den Belauf ihrer Leibrente von der Masse fordern, wobei Rücksicht auf die Erwerbungskosten der Leibrente genommen wird. — Proceßkosten eines gewinnenden Klägers gegen den Falliten sind gleichfalls zulässig bei der Masse.

Hat der Fallit Gegenrechnung gegen den Gläubiger, so wird compensirt, und wenn dem Gläubiger noch ein Saldo zu gute kommt, so geht er hiermit an die Masse des Falliten.

Zinsen für Wechsel und Schuldverschreibungen, welche zur Zeit verfallen, wo die Commission erkannt ward, werden vom Datum der Commission an berechnet.

Durch die Meldung und Ausführung einer Forderung bei der Fallits-Commission verzichtet man auf ferneres processualisches Verfahren gegen den Falliten; wenn der Fallit sich auf den Antrag eines Gläubigers in Verhaft befindet, so muß Letzterer Jenen erst des Verhaftes entlassen, ehe er mit der Justification seiner Forderung bei der Masse zugelassen wird, doch braucht der Gläubiger die Proceßkosten für seine Klage, die er unter diesen Umständen aufzugeben genöthigt ist, nicht zu tragen.

Keine schon verjährte Schuld (debt barred by the statute of limitation) kann bei einer Concursmasse noch geltend gemacht werden.

6) Von Amtswegen bestellte Güterpfleger, Curatores bonorum ex officio (official assignees). — Eine wesentliche Veränderung der früheren Gesetze, welche Lord Brougham's Acte einführt, besonders für Kaufleute, ist die Ernennung der Güterpfleger von Amtswegen. Es sind ihrer dreißig an der Zahl, Kaufleute oder Handeltreibende, welche in London oder der Umgegend ansäßig sind; sie werden vom Lord Kanzler erwählt. Sie müssen mit den von den Gläubigern erwählten Curatoren gemeinschaftlich handeln. Das ganze Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen des Falliten, Geld, Staatspapiere, Bürgschafts-Documente und das Provenn aus dem Verkauf seiner Effekten werden auf diesen amtlichen Güterpfleger übertragen, und

Digitized by Google

zur Verwendung übergeben, der damit nach der Vorschrift Verfügung und Anordnung des Lord Kanzlers oder eines Mitgliedes des Concursgerichtes verfahren muß. Der amtliche Güterpfleger muß Caution wegen des ihm Anvertrauen stellen, und die ihm zukommenden Gelder, Cautionen, Staatspapiere bei der Bank von England deponiren. Für seine Mühewaltung erhält er weder Procente noch ein fixes Honorar, sondern eine von den Commissarien zu bestimmende Vergütung in Geld, die sich in jedem einzelnen Falle nach dem Zustande der Fallitmasse und der Größe der Arbeit richtet.

7) Wahl der Güterpfleger (Curatoren von Seiten der Gläubiger, appointment of assignees by creditors). — Der von Amtswegen ernannte Güterpfleger ist ermächtigt, so lange als einziger Curator die Masse zu verwalten, bis von den Gläubigern andere Curatoren erwählt sind, was im zweiten Versammlungstermine geschehen muß. Jeder Gläubiger bis zum Belauf von £ 10, der seine Forderung justificirt hat, ist wählbar. Abwesende können durch gehörig Bevollmächtigte stimmen lassen, und die Stimmenmehrheit unter den Gläubigern, nach der Größe der Forderungen, entscheidet die Wahl. Die Commissarien können aber eine von ihnen untüchtig erachtete Wahl verwerfen, worauf eine neue vorgenommen werden muß.

Wenn nur einer oder mehrere Theilhaber einer Firma fallirt haben, so ist ein Gläubiger der ganzen Firma berechtigt, in der Versammlung zu stimmen, ob er die Ertheilung eines Entschlagungs-Certificats an den Schuldner genehmigen oder verweigern will; er erhält aber keine Dividende aus dem Separatvermögen des Falliten, als nachdem die sämmtlichen Separatgläubiger zum Vollen bezahlt sind, es sey denn, daß er die Eröffnung des Concurses nachgesucht habe (a petitioning creditor).

Die Curatoren können mit Zustimmung der Gläubiger, welche von diesen in einer Versammlung, zu der sie gehörig citirt waren, gegeben ward, Vergleiche eingehen oder Streitigkeiten schiedsrichterlichem Ausspruch unterwerfen. Ein solches Compromiß dient dann dem Concursgerichte zur Entscheidungsnorm, oder es kann ein Gesuch um Vergleich eingereicht werden. Wenn ein Drittheil der Gläubiger nach den Summen bei einer solchen Versammlung nicht erscheint, so kann eine schriftliche Einwilligung der Commissarien zur Ergänzung dienen, um den Curatoren dasselbe Recht zu ertheilen.

Die Curatoren müssen gehörig Rechnung führen, und in ein Buch alle Einnahmen und Ausgaben für den Status der Masse eintragen; jedem anerkannten Gläubiger steht die Einsicht in das Buch frei. Die Commissarien können die Curatoren mit ihren Büchern und Papieren vor sich laden; weigern diese sich, zu erscheinen, so können jene sie zur Haft bringen lassen, bis sie gehorchen.

Ein Curator, welcher Gelder des Falliten zu seinem Vortheile behält oder verwendet, kann, wenn es £ 100 oder mehr beträgt, zu Zinsen bis zu 20% angehalten werden.

Die Commissarien müssen bei dem letzten Verhör des Falliten einen öffentlichen Termin ansetzen (jedoch nicht vor Verlauf von 4 Kalendermonaten von der Niedersetzung der Commission, und nicht später als 6 Monate nach dem letzten Verhöre zur Abnahme der Curatoren-Rechnung). Die Rechnung muß eidlich erhärtet werden, und die Commissarien können über die Richtigkeit ein Verhör mit den Curatoren anstellen.

8) Von dem Vermögen, welches dem Concursverfahren unterworfen ist (des zum Status honorum des Falliten gehört, Property liable under bankruptcy). Dem richterlichen Güterpfleger wird das ganze jetzige und künftige Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen des Falliten übergeben, auch Alles, was bis zur Zeit, wo der Fallit sein Entschlagungs-Certificat enthält, durch Erbgang oder sonst in sein Eigenthum oder seinen Besitz kommt. Die Commissarien können die Grundstücke verkaufen, welche der Fallit als Eigenthum oder Lehen besitzt, oder sofern er darauf ein Heimfallrecht (estate in reversion or remainder) oder eine Expectanz hat. Der Verkauf ist gültig gegen den Falliten, seine leibliche Descendenz und alle diejenigen, welche seit seinem Bankerotte ihre Ansprüche von ihm herleiten, oder welchen er künftige Rechte dadurch entziehen kann, daß er diese durch Conventionals- oder andere Strafen verwirkt, oder die er auf andere Weise zu veräußern berechtigt ist (whom by fine, common recovery or other means, he can cut off from any future interest). Alles, was der Fallit von seiner Frau besitzt, geht auch auf den Güterpfleger über, außer demjenigen, was ausdrücklich und ausschließlich zu ihren Gunsten bestimmt war. Verpfändete Güter, oder pfandweise, oder sonst deponirte Activa können zum Vortheil der Masse eingezogen werden.

Wenn ein Fallit, während er schon zahlungsunfähig war, Grundstücke oder Güter an seine Kinder oder Andere veräußert (außer im Falle ihrer Verheirathung oder wenn er Valuta dafür empfing), Bürgen befreite, oder Forderungen an Andere cedirte, so sind diese Handlungen nichtig.

Der Grundherr kann nach dem Ausbruche des Concurses oder während desselben nicht mehr als für eines Jahres Rente ausspfänden lassen, mit dem Uebrigen muß er an die Masse gehen.

Im Allgemeinen gilt als Regel: Alle Eigenthums- und Veräußerungsrechte, welche der Fallit für sich selbst auszuüben befugt war, darf der Güterpfleger zu Gunsten der Gläubiger ausüben.

Digitized by Google

Gültig sind alle Contracte, Veräußerungen und Rechtsgeschäfte eines Falliten, und alle gegen ihn vollzogenen Executionen oder angelegten Arreste, welche (ohne daß ein Act of bankruptcy bekannt geworden wäre) älter als 2 Monate vor der Eröffnung der Concurs-Commission sind. Alle Zahlungen von dem oder an den Falliten ohne Kenntniß eines Act of bankruptcy sind gültig bis zum Tage, an dem die Commission erkannt wird, und Erwerber, welche Valuta gaben, können, selbst wenn sie einen Act of bankruptcy kannten, nicht behelligt werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach diesem Act oft bankruptcy eine Commission erkannt wird.

Die Bekanntmachung einer Commission in der Gazette und die rechtliche Vermuthung, daß man sie gelesen habe, gilt rechtlich für die Wissenschaft eines Act of bankruptcy.

9) Verhör und Verpflichtungen des Falliten. — Stellt der Fallit sich nicht vor 5 Uhr am 42sten Tag nach der Bekanntmachung vor den Commissionen zum Verhör, oder legt er ihnen nicht seinen Status bonorum gehörig vor, oder veräußert er Güter, Bücher, Papiere ꝛc., oder bringt er bis zum Werthe von £ 10 auf die Seite, oder unterschlägt er es: so ist er eines Criminalverbrechens schuldig (guilty of felony), und wird einer willkürlichen Strafe unterworfen, welche von Gefängniß bis zu lebenslänglicher Transportation gesteigert werden kann. Der Lord Kanzler kann dem Schuldner eine längere Frist zum Verhöre gestatten, und die Commissarien, oder mit deren Bewilligung, die Curatoren können dem Schuldner und seiner Familie den nöthigen Unterhalt aus der Masse reichen, bis der Fallit sein letztes Verhör bestanden hat. Während der Fallit den Commissarien zum Verhöre aufwartet, hat er sicheres Geleit.

Der Fallit muß seine Rechnungsbücher den Curatoren ausliefern, unter Belegung mit einem Eide, und ihnen auf Verlangen Auskunft geben. Er kann im Beistande anderer Personen und in Gegenwart der Curatoren die Einsicht seiner Bücher verlangen. Nachdem er sein Certificat bekommen hat, muß er, bei Gefängnißstrafe, gegen eine Vergütung von 5s. pr. Tag, den Curatoren bei der Aufmachung der Rechnungen behülflich seyn.

Das Verhehlen von Gegenständen eines Bankerotteurs ist bei £ 100 Strafe verboten; außerdem muß der Werth der verborgenen Sache doppelt erlegt werden. Der Angeber erhält eine Belohnung von £ 5, vorbehältlich einer größern Summe, welche die Gläubiger ihm durch Stimmenmehrheit bewilligen möchten.

Schwört der Fallit oder eine andere Person wissentlich falsch, so ist er den gewöhnlichen Strafen des Meineids unterworfen.

Will der Fallit die Commission anfechten, so muß er binnen zweier Kalendermonate sich mit einer Vorstellung an den Revisionshof wenden; befindet er sich außerhalb des Königreiches, binnen eines Jahres.

In jeder Gläubiger-Versammlung, welche nach dem letzten Verhöre gehalten wird, mag der Fallit oder seine Freunde einen Nachlaßvergleich oder Accord anbieten. Wenn neun Zehntheile der Gläubiger, nach Kopfzahl und Summe der Forderung, ihn in zwei verschiedenen Versammlungen annehmen, so kann der Lord Kanzler die Commission aufheben. Bei dem Abstimmen über eine solche Proposition haben Gläubiger unter £ 20 keine selbstständige Stimmen, aber ihre Forderung wird, nach ihrem Werthe mit gerechnet. Außerhalb Englands Wohnhafte können durch gehörig Bevollmächtigte stimmen. Der Schuldner muß auf Verlangen beeidigen, daß keine gesetzwidrigen Mittel angewendet worden sind, um die Zustimmung irgend eines Gläubigers zu einem solchen Accorde oder Vergleiche zu erlangen.

10) Zahlung einer Dividende. — Nach Ablauf von 4 und vor 12 Monaten müssen die Commissarien eine öffentliche Versammlung ansetzen (die 21 Tage vorher in der Gazette angezeigt seyn muß), um eine Dividende zu machen. In diesem Termine können bisher noch unjustificirte Forderungen justificirt werden, und die Commissarien können die Vertheilung des bisherigen Netto-Extrages aus dem Activ-Vermögen des Schuldners anordnen, welche auf die justificirten Forderungen nach Proportion ausbezahlt wird. Doch kann eine solche Vertheilung nicht eher geschehen, als bis die oben bemerkte Rechnung von den Curatoren abgelegt ist.

Wird das Vermögen nicht ganz im ersten Termine vertheilt, so muß innerhalb 18 Monaten nach dem Tag der erkannten Commission eine zweite Versammlung berufen, und darin eine finale Dividende gemacht werden, falls nicht etwa noch ein unentschiedener Proceß obschweben, oder später den Curatoren ein Activum des Schuldners zufallen sollte; dann muß der Ersatz innerhalb zweier Monate, nachdem er in Geld realisirt worden ist, unter die Gläubiger vertheilt werden.

Bleiben Dividenden zum Belaufe von £ 50 zwei Monate nach Verlauf eines Jahres, von dem Urtheile der Auszahlung der Dividende an gerechnet, unabgefordert in den Händen der Curatoren, so müssen diese sie an die dazu berechtigten Gläubiger auszahlen, oder ein Attest darüber mit den Namen der Gläubiger ꝛc. im Fallit-Büreau (bankrupts office) eintragen lassen. Unterlassen sie dies, so sind sie zu Verzugszinsen von der Zeit an, wo das Attest hätte eingetragen werden müssen, verpflichtet, deren Belauf von den Commissarien bis zu 20% bestimmt werden kann.

Digitized by Google

Der Lord Kanzler kann die Anlegung unabgefordert gebliebener Dividenden in Staatsobligationen verfügen, und nach drei Jahren dürfen sie unter die übrigen Gläubiger vertheilt werden.

Gegen Curatoren kann wegen einer Dividende keine gerichtliche Klage angestellt werden, sondern man muß sich deßhalb mit einer Vorstellung an den Lord Kanzler wenden.

11) Entschlagung und Competenz des Falliten. — Der Fallit, der sich dem Verhöre unterworfen und übrigens in Allem den Vorschriften der Fallit-Ordnung gemäß betragen hat, wird durch ein Certificat von allen den Schulden und Ansprüchen, welche zu der Competenz der Concurs-Commission gehört haben, befreit; diese Entschlagung erstreckt sich aber nicht auf seinen Compagnon, oder Mitverpflichteten, oder Correus, noch präcludirt sie die Forderungen der Krone.

Das Certificat muß von vier Fünftheilen der Gläubiger (nach Zahl und Summe), welche Forderungen von £ 20 oder mehr justificirt haben, oder binnen 6 Monaten nach dem Schlußverhör entweder von drei Fünftheilen nach Kopfzahl und Summen der Forderungen, oder von neun Zehntheilen nach Kopfzahl unterschrieben seyn. Der Fallit muß beeidigen, daß das Certificat ohne Betrug erlangt ist, und jeder Gläubiger kann fordern, darüber gehört zu werden, ehe der Lord Kanzler es definitiv bestätigt. Jeder Contract und jede gegebene Sicherheit, um Unterschriften für das Certificat zu erhalten, sind ungültig.

Nachdem ein Fallit sein Entschlagungs-Certificat erhalten hat, kann er nicht mehr für eine Schuld, welche zur Competenz der Fallitcommission gehörte, verhaftet werden; noch ist er verpflichtet, eine solche Schuld später auf Versprechen, Contracte oder Vergleiche zu bezahlen, außer wenn sie schriftlich gemacht worden sind.

Jemand, der früher Bankerott gemacht, oder mit seinen Gläubigern einen Nachlaßvertrag geschlossen, oder das Beneficium cessionis bonorum (the benefit of the insolvent act) in Anspruch genommen hat, wird, wenn seine Masse weniger als 15s. auf £ 1 (d. h. 75%) austrug, durch das Certificat nur gegen persönlichen Arrest geschützt; alles Vermögen, das er später erwirbt, ist dem Anspruch der Curatoren zum Besten der Gläubiger unterworfen.

Trägt die Masse keine 50% aus, so können die Curatoren dem Falliten als Competenz zu seinem nothdürftigen Unterhalt reichen, was sie für gut finden, jedoch nicht über 5%, und auch dies darf nicht über £ 500 im Ganzen betragen, zahlt sie 50%, so erhält er 5%, jedoch unter £ 400; bei 62½% (12s. 6d. aufs Pfund Sterling) erhält er 7½%, jedoch unter £ 500; bei 75% oder mehr erhält er 10%, jedoch unter £ 600. Ein Compagnon, Associé, mag seinen Unterhalt, wenn er dazu berechtigt ist, aus dem Compagnies Vermögen und seinem Separat-Vermögen bekommen, auch falls die andern Compagnons nicht dazu berechtigt sind.

Das Entschlagungs-Certificat oder die Competenz wird einem Falliten verweigert, der durch Spiel oder Wetten an einem Tage £ 20, oder in dem letzten Jahre vor seinem Fallissement £ 200, oder durch Fonds-Speculation (stock-jobbing) in der nämlichen Zeit £ 200 verloren, oder in Voraussicht eines Bankerotts seine Bücher vernichtet oder verfälscht, oder von seinem Eigenthum bis zum Werthe von £ 10 auf die Seite gebracht hat, oder wenn Jemand in der Commission eine falsche Forderung liquidirt, und der Fallit darum gewußt, oder es später erfahren und es nicht innerhalb eines Monats, von der Zeit seiner Wissenschaft an, den Curatoren entdeckt hat.

Endlich muß der gerichtliche Güterpfleger auf Verlangen des Schuldners dem letztern nachweisen, auf welche Art er über dessen Vermögen verfügt hat, und ihm über den etwaigen Ueberschuß Rechnung ablegen; doch wird ein Ueberschuß nicht eher als vorhanden angenommen, als bis die Zinsen für alle justificirten Schulden bezahlt sind, und zwar zuerst bei zinstragenden nach dem erwiesenen Zinsfuß, und dann für alle übrigen Schulden zu 4%, vom Tage des Eröffnungsdecrets der Commission an.

I. Uebersicht derjenigen Zahl von Personen, die zufolge der erlassenen Verfügungen zum Besten zahlungsunvermögender Schuldner seit dem Jahr 1820, in welchem der dafür bestimmte Gerichtshof installirt wurde, freigesprochen worden sind, so wie der Zahl derer, welche wegen Uebertretung der erlassenen Gesetze festgehalten wurden. (Parlamentspapiere, Nr. 141. Session 1831.)

| Jahre. | Sogleich in Freiheit gesetzt. | | | | In einem späteren Termin in Freiheit gesetzt. | | | | Summa |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | In London. | Im Umkreise. | Vor Friedensgerichten. | Summa. | In London. | Im Umkreise. | Vor Friedensgerichten. | Summa. | |
| 1820 | 830 | — | 1495 | 2,325 | 61 | — | 96 | 157 | 2,482 |
| 1821 | 2347 | — | 2516 | 4,863 | 219 | — | 208 | 427 | 5 290 |
| 1822 | 2074 | — | 2499 | 4,573 | 161 | — | 221 | 382 | 4,955 |
| 1823 | 1811 | — | 2047 | 3,858 | 181 | — | 202 | 383 | 4,241 |
| 1824 | 1745 | 318 | 1255 | 3,318 | 142 | 18 | 115 | 275 | 3,593 |
| 1825 | 1955 | 1342 | 73 | 3,370 | 196 | 161 | 8 | 295 | 3,665 |
| 1826 | 2419 | 1865 | 89 | 4,383 | 110 | 183 | 5 | 298 | 4,681 |
| 1827 | 1929 | 1998 | 89 | 4 006 | 90 | 128 | 10 | 228 | 4,234 |
| 1828 | 1913 | 1450 | 112 | 3,475 | 147 | 131 | 6 | 284 | 3,759 |
| 1829 | 2067 | 1580 | 100 | 3,747 | 158 | 152 | 10 | 320 | 4,067 |
| 1830 | 2056 | 1803 | 111 | 3,990 | 189 | 191 | 9 | 389 | 4,379 |
| 1831 | 781 | 749 | 90 | 1,610 | 107 | 29 | 1 | 137 | 1,757 |
| 30. Juni | | | | 43,548 | | | | 3555 | 47,083 |

Digitized by Google

II. Uebersicht der vom Jahre 1790 bis 1830 erklärten Concurs-Verfahren.

| Jahre. | Zahl der Concurs-verfahren. | Jahre. | Zahl der Concurs-verfahren. | Jahre. | Zahl der Concurs-verfahren. | Jahre. | Zahl der Concurs-verfahren. | Jahre. | Zahl der Concurs-verfahren. | Jahre. | Zahl der Concurs-verfahren. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1790 | 747 | 1797 | 1115 | 1804 | 1117 | 1811 | 2500 | 1818 | 1845 | 1825 | 1103 |
| 1791 | 769 | 1798 | 911 | 1805 | 1129 | 1812 | 2228 | 1819 | 1499 | 1826 | 2502 |
| 1792 | 934 | 1799 | 717 | 1806 | 1268 | 1813 | 1955 | 1820 | 1381 | 1827 | 1368 |
| 1793 | 1936 | 1800 | 951 | 1807 | 1362 | 1814 | 1612 | 1821 | 1238 | 1828 | 1216 |
| 1794 | 1041 | 1801 | 1199 | 1808 | 1433 | 1815 | 2284 | 1822 | 1094 | 1829 | 1654 |
| 1795 | 879 | 1802 | 1090 | 1809 | 1382 | 1816 | 2731 | 1823 | 1070 | 1830 | 302 |
| 1796 | 954 | 1803 | 1214 | 1810 | 2314 | 1817 | 1927 | 1824 | | | * |

**Zangen** (Engl. Pincers, Franz. Tenailles, Ital. Tanaglie), bekannte Werkzeuge, die in sehr vielen Sorten vorkommen, als: Beiß-, Kneip-, Zweck-, Feuer-, Schmiede-, Draht-, chirurgische-, Schuster-, Beschlagzangen u. s. w. Man findet die gröbern Sorten bei Eisen-, die kleinern und feinern bei Quincailleriewaarenhändlern.

**Zante**, Hauptstadt der Insel gleichen Namens (einer der jonischen Inseln), mit einer Citadelle und einem sichern Hafen; unter dem 37° 47′ nördl. Br. und 20° 54′ östl. Länge, 20,000 Einwohner, worunter 1000 Juden; Fabrikation von Leinwand, Goldwaaren, Seife, Liqueuren; Gerberelen ꝛc. Handel mit Corinthen und Oel nach den Häfen des mittelländischen Meeres. (Siehe auch Jonische Inseln.)

**Zara**, feste Stadt im österreichischen Königreich Dalmatien, auf einer Erdzunge und am Canal von Zara; mit einem guten Hafen. Unter dem 44° 0′ nördl. Br. und 15° 25′ östl. Länge, 1000 Häuser und nahe an 6000 Einwohner. Fabrikation von Seiden- und Wollenstoffen, berühmten Liqueuren ꝛc.; Fischerei. Einiger Handel mit Wein, Feigen ꝛc.

**Zeder, Zederbaum vom Libanon** (Engl. Cedar, Franz. Cèdre, Holl. Ceder, Ital. u. Span. Cedro, Russ. Kedr, Lat. Cedrus, Plinius Cedrus, L.), ein herrlicher majestätischer Baum aus dem Geschlechte der Nadelhölzer, welcher durch die heilige Schrift schon berühmt ist. Der Prophet sagt: „Siehe, Assur war wie ein Zederbaum auf dem Libanon, von schönen Aesten und dicke von Laub, und sehr hoch, daß sein Wipfel hoch stund unter großen und dicken Zweigen. — Darum ist er höher worden denn alle Bäume im Felde, und kriegte viele Aeste und lange Zweige, denn er hatte Wassers genug, sich auszubreiten. — Und war ihm kein Baum gleich in Gottes Garten, und die Tannenbäume waren seinen Aesten nicht zu gleichen, und die Kastanienbäume waren nichts gegen seine Zweige. Ja, er war so schön, als kein Baum in Gottes Garten.“ (Hesekiel, XXXI. 3, 5, 8.) — Die Zeder erreicht außerordentlichen Umfang und Höhe; das Holz derselben ist harzig und hat einen sehr starken Geruch, etwas bittern Geschmack, eine helle braungelbe Farbe und ist dem Wurmfraß nicht unterworfen. Die Dauerhaftigkeit desselben ist sehr groß, deßhalb wurde es (propter aeternitatem, Vitruvius, libr. II. §. 9) stets zum Bau der Tempel und anderer öffentlichen Gebäude verwendet, so wie zu den Bildsäulen der Götter; auch verfertigte man darans Tafeln, um darauf zu schreiben. In den Zeiten Vitruv's brachte man das Zederholz aus Kreta, Afrika und einigen Theilen Syriens. Gegenwärtig sind die Zedern auf dem Libanon nicht mehr häufig, man findet aber darunter noch manche ungeheuer große und vortrefflich erhaltene. Das Holz der Zeder ist zäher wie das der Eiche, steht aber letzterem in Stärke und Festigkeit bei weitem nach. Auch in den wärmeren Gegenden Europas, selbst in England, findet man schön gewachsene Zedernbäume.

Es gibt verschiedene Gattungen Bauholz, welche unter dem Namen Cedernholz passiren; so findet man in Amerika eine Cypressenart, die so genannt wird; auch wird der Baum, den die Japanesen zum Bau ihrer Brücken, Schiffe und Häuser verwenden, nach Thunberg eine Cypressengattung von großer Dauerhaftigkeit, Zeder genannt. Der Juniperus Oxycedrus, welcher in Spanien und in dem südlichen Frankreich gefunden wird und eine braune Beere trägt, wird ebenfalls Zeder genannt. Die Bermudische Zeder (Juniperus Bermudiana) auf den Bermuden- und Bahama-Inseln ist eine andere Gattung, und zu Bauholz und anderem Gebrauch sehr gesucht, wie zu Tischlerarbeiten, Vertäfelungen u. s. w. Das rothe Zedernholz, dessen man sich bei Verfertigung der Bleifedern so häufig bedient, kommt von dem virginischen Wachholder (Juniperus Virginiana), der auch in Westindien und Japan angetroffen wird. Die Bäume dieser Gattung erreichen eine Höhe von kaum 45 Fuß. Das Holz ist ebenfalls von großer Dauer, und dem Wurmfraß eben so wenig wie das der Zeder vom Libanon unterworfen. Außer zu Bleifedern verarbeitet man es zu Toiletten, Arbeitskasten u. s. w. Der Kern der Bäume ist von dunkelrother Farbe und hat einen starken Geruch. Die Textur ist durchgehend gleich, es bricht leicht und ist nicht schwer. (Man sehe darüber mehr in Tredgold's Principles of Carpentry; Lib. of Entertaining Knowledge Veget. Substances; Rees's Cyclopedy u. s. w. nach.)

* Januar und Februar allein.

Digitized by Google

Der englische Einfuhrzoll vom Zedernholz beträgt £ 2. 10s. das Ton, wenn solches aus fremden Ländern gebracht wird und 10s., wenn es aus den brittischen Colonien kommt. 1852 war der Ertrag davon £ 2549. 19s. 11d. Der Preis schwankt (inclusive des Zolls) zwischen 6d. zu 9d. der Fuß.

**Zeitungen** heißen die in einzelnen Numern und Bogen täglich oder zu gewissen Tagen erscheinenden Schriften, welcher Bekanntmachungen und neue politische oder wissenschaftliche und gemeinnützige Nachrichten und Aufsätze enthalten.

*Wichtigkeit und Werth derselben für den Handel.* — Es kann hier nicht untersucht werden, welchen Einfluß die Zeitungen auf Moral und Politik haben; über die Wichtigkeit dieses Einflusses waltet kein Zweifel ob, selbst nicht bei denen, welche in Betreff der Wirkungen die entgegengesetztesten Ansichten haben. Für den Handel ist ihre Nützlichkeit jedenfalls ganz unzweifelhaft. Die Bekanntmachungen, welche durch die Zeitungen in Umlauf gesetzt werden, die höchst mannichfaltigen Nachrichten und Belehrungen, welche solche in Beziehung auf Verkauf und Einkauf der Waaren aus allen Theilen der Erde enthalten, mit Angabe der Preise und der den Handel betreffenden Verordnungen, machen solche für den Kaufmann unentbehrlich, indem sie ihn eines großen Theils von briefischer Correspondenz überheben, entfernt wohnenden Handelsleuten schnelle Auskunft verschaffen, die sonst nur auf großen Handelsplätzen erworben werden könnte, und alle Bewegungen des Handelsverkehrs auf eine außerordentliche Weise beleben. Dadurch sind Zeitungen selbst als industrielle Unternehmen ein wichtiger Erwerbszweig geworden. Im Jahr 1850 betrugen in Großbrittannien die Stempelabgaben von Zeitungen allein, nachdem der Disconto für früher geleistete Zahlung schon abgezogen worden war, die bedeutende Summe von £ 410,890. 6s. 6d. Die Brutto-Einnahme für den Verkauf der Blätter muß mehr als noch einmal so viel betragen haben, selbst wenn man für jede Numer im Durchschnitt nur 7d. annimmt, so daß man den Absatz von Zeitungen in Großbrittannien allerwenigstens zu einer Million Pfund Sterling anschlagen darf! —

In London verkaufen die Eigenthümer der Zeitungen ihre Blätter an die Zeitungsläden und Herumträger, durch welche solche in der Stadt und den nächsten Umgebungen verbreitet werden. Diese Leute, welche den Verkauf im Einzelnen besorgen, erhalten dagegen gewisse bestimmte Vortheile. Die Zeitungen, welche vom Publikum mit 7d. für die Nummer bezahlt werden, und welche die große Mehrzahl bilden, werden an sie Buchweise geliefert. Jedes solches Buch enthält 27 Bogen oder Nummern, und der Zeitungsträger bezahlt solches mit 15s., so daß der daran zu machende Gewinn 2s. 9d. Brutto beträgt. Sendet er die Blätter an Abnehmer, die auf dem Lande wohnen, so berechnet er diesen für jede Nummer noch außerdem $\frac{1}{2}$d. Einige Postofficianten, welche dort Clerks of the Roads genannt werden, machen ansehnliche Geschäfte durch Zeitungsversendungen. Die Stempelabgabe ist gegenwärtig von jeder Zeitungsnummer 4d.; diejenigen, welche nicht über 7d. die Nummer verkauft werden, genießen einen Vortheil von 20 Procent Disconto, wodurch die Stempelabgabe auf $5\frac{1}{2}$d. gebracht wird. Da nun jede Zeitung dem Zeitungsträger für etwas weniger als $5\frac{3}{4}$d. überlassen wird, so erhält der Verleger oder Eigenthümer der Unternehmung für Papier, Druck und alle andern Ausgaben seiner Unternehmung nicht mehr als ungefähr $2\frac{1}{2}$d. für jedes Exemplar. Die Ankündigungen und Bekanntmachungen bilden einen beträchtlichen Gewinn für die Zeitungsunternehmer, und mehrere der am weitesten verbreiteten könnten ohne solche die großen Kosten, welche die Unternehmung erfordert, gar nicht tragen. Für jede Ankündigung oder Anzeige ist ohne Rücksicht auf ihre Länge und Umfang 1s. 6d. an die Regierung zu entrichten; bis zum Jahr 1833 betrug diese Abgabe aber gar 5s. 6d. Im Jahr 1832 ertrugen die Ankündigungen in Großbrittannien £ 155,400, und in Irland £ 15,248. — Es läßt sich nicht ganz genau angeben, welcher Theil dieser Summe von den Zeitungen allein, andere Schriften und Journale, welche Bekanntmachungen und Ankündigungen enthalten, abgerechnet, herrührt, nach einer ungefähren Schätzung aber kann man $\frac{4}{5}$ oder $\frac{5}{6}$ des Ganzen dafür annehmen. Die Kosten einer Ankündigung werden nach der Zeilenzahl berechnet, und nach dem Ruf der Zeitung selbst, und die Gesammteinnahme dafür mag sich, die Abgabe mit eingeschlossen, wohl auf £ 200,000 belaufen.

Das Zeitungspapier wird im Stempelamte vor dem Druck gestempelt, was die Papierhändler besorgen, und sogleich bezahlen müssen. Der Stempel für die Ankündigungen dagegen wird vom Stempelamte monatlich erhoben, und haben die Drucker für die Entrichtung dieser Abgabe gut zu sagen, und, mit Zuziehung zweier Bürgen, mäßige Sicherheit zu stellen.

Die Londner Zeitungen zeichnen sich durch Menge und Mannichfaltigkeit ihres Inhaltes aus, so wie durch die Schnelligkeit, mit der sie gedruckt und verbreitet werden, und die Genauigkeit und Vollständigkeit, mit welchen sie die Parlaments-Verhandlungen mittheilen. Diese Resultate können nur durch außerordentlich geschickte Vertheilung der Arbeit und großen Aufwand erreicht werden. Was in den beiden Häusern vorkommt, liefert eine Reihenfolge geschickter und unterrichteter Berichterstatter, die sich alle drei viertel Stunden oder oft früher ablösen. Eine Zeitung vermag nicht, genaue und vollständige Berichte über die Verhandlungen des Unterhauses mit weniger als zehn dergleichen Schnellschreibern zu liefern, was für ein Morgenblatt jährlich allein einen Aufwand von £ 5000 verursacht.

Digitized by Google

Englische Verordnungen in Betreff der Zeitungen. — Nach 38, Georg III., C. 78. darf Niemand eine Zeitung herausgeben, bevor er bei dem Stempelamte nicht eine beschworne Eingabe gemacht hat, in welcher der Wohnort und die Namen des Druckers, Herausgebers und Verlegers enthalten sind, so wie welchen Antheil ein Jeder derselben daran hat; ferner muß der Titel und eine Beschreibung des Gebäudes eingeliefert werden, in welchem solche gedruckt werden soll. Bei einer Strafe von £ 100 muß den Commissären des Stempelamtes binnen jedesmal sechs Tagen ein Exemplar jedes Blattes eingeliefert werden.

Nach 39, Georg III., C. 78, muß bei dem Secretär des Friedensgerichts unter einer Strafe von £ 20 der Namen des Druckers, Schriftgießers und Druckpressen-Verfertigers angegeben werden, und alle, welche Drucklettern und Buchdruckerpressen verkaufen, müssen bei dem Friedensgericht anzeigen, an wen sie dergleichen verkauft haben.

Der Buchdrucker hat die Verbindlichkeit, auf die Vorderseite eines jeden einzelnen Blattes und auf den letzten Bogen jeder Druckschrift, wenn solche mehrere Bogen enthält, seinen Namen und seinen Wohnort zu setzen. Auch muß er von jeder Druckarbeit ein Exemplar aufbewahren und wenn es von dem Friedensgerichte verlangt wird, hat er solches binnen sechs Monaten vorzuzeigen.

Diejenigen, welche Blätter herausgeben, ohne daß Drucker und dessen Wohnort darauf angegeben sind, können ergriffen und vor Gericht gezogen werden, und ein Beamter des Friedensgerichts kann vermittelst eines Befehls des Friedensgerichts an jedem Orte zur Aufsuchung von Druckpressen und Druckletern eindringen mit welchen gesetzwidrig gearbeitet wurde, und diese solche, so wie alles gedruckte Papier wegnehmen.

Nach 1, Georg IV., C. 9, sollen alle Flugschriften, die in Zwischenräumen von zwei Tagen wenigstens erscheinen, Politik, Anzeigen und Bekanntmachungen geben oder Bemerkungen über diese Gegenstände, nicht mehr als zwei Bogen enthalten und weniger als 6d. kosten, als Zeitungen angesehen und in Betreff der Stempelabgaben dem gemäß behandelt werden.

Einfluß der Abgaben auf die Zeitungen. — Es ist gegenwärtig in England ganz unmöglich, ohne Umgehung der Stempelgesetze ein Zeitungsblatt für weniger als $7\frac{1}{2}$ oder 7d. zu liefern, so daß Unbemittelte, welche so viel nicht darauf verwenden können oder die keine Gelegenheit haben, eine Zeitung mit Andern zu halten, sich derselben entweder gänzlich entschlagen oder nach den wohlfeilen Zeitschriften greifen müssen, welche mit Umgehung des Gesetzes erscheinen. Man hat den Vorschlag gemacht, die Stempelabgabe auf 2d. herabzusetzen, aber auch diese, wie jede feste Abgabe auf Zeitungen, bliebe höchst verwerflich, weil dadurch den geringeren Classen ungehinderte Mittheilung alles Guten und Wissenswürdigen entzogen und sie an andere Hülfsmittel verwiesen werden, welche sehr oft die schädlichsten Lehren und Grundsätze verbreiten. Es würde viel zweckmäßiger seyn, wenn die Abgabe von Zeitungen nach dem Werthe erhoben und zu 50 pCt., d. h. von einer Nummer, welche 4d. kostete, mit 2d. berechnet würde, und die, welche 2d. kostete, mit 1d. u. s. w. Die Vorzüge, welche ein solcher Ausweg darbieten dürfte, sind nicht zu bezweifeln. Das ungerechte Vorurtheil, welchem gegenwärtig die billigeren Zeitungen bloßgestellt sind, würde in Wegfall kommen, denn Männer von Talent und Grundsätzen würden sich bewogen fühlen, für diese Blätter eben sowohl Aufsätze zu liefern, als für diejenigen, welche sich theurer bezahlen lassen. Träte solch eine Veränderung ein, so könnte man erwarten, daß alle Blätter, welche gegenwärtig zu 2d. verkauft werden und durchaus von äußerst verwerflichem Inhalte sind, von andern, die einen besseren Charakter trügen, bald überflügelt werden würden, und eine Aenderung dieser Art brächte gewiß den allgemeinsten Vortheil. Es würde dann bei der Herausgabe von Zeitungen dieselbe Vertheilung der Arbeiten eintreten, wie bei andern Dingen. Anstatt, daß jetzt in einem Blatte alles ohne Auswahl zusammengeworfen ist, würde jedes Fachwerk von wirklichem Interesse abgesondert in wohlfeilen Tageblättern behandelt werden, und würden sich diesem Geschäft dann Leute widmen, die dazu völlig tüchtig wären. Wie es aber jetzt ist, können Leser, welche sich um das Theaterwesen gar nicht bekümmern, nicht umhin, Zeitungen zu lesen, in welchen viel darüber abgehandelt wird, und Leute, die von Musik so gut wie nichts wissen, werden täglich mit langen Abhandlungen über Concerte, Opern, Oratorien und deraleichen gelangweilt. Nach dem gemachten Vorschlage würde mehr Auswahl statt finden. Diejenigen, welche einen Mischmasch von Nachrichten lieben, würden erwarten können überflüssig befriedigt zu werden, während Andere, die eine strengere Auswahl verlangen und einige gute Schüsseln einem vollständigen Gange vorziehen, ebenfalls in den Stand gesetzt wären, was jetzt kaum möglich ist, ihrem Geschmacke Genüge zu thun. Es wird eben so wenig Jemand zweifeln, daß eine Abgabe vom Werthe erhoben, noch höhern Ertrag liefern würde als der gegenwärtige Modus; denn die Zahl der Blätter müßte sich dadurch außerordentlich vermehren. Auch würden die Blätter mehr gesammelt und aufbewahrt werden, während jetzt, da viele Leser zu einem Exemplar zusammentreten, dieses der Fall nicht seyn kann.

Man hat auch, anstatt einer Abgabe vom Werthe, vorgeschlagen, gar keine Zeitungsstempel mehr statt finden zu lassen, und dagegen eine Postabgabe einzuführen, wie dieses in den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Fall ist. Eine Erhebungsweise dieser Art würde aber alle Zeitungsblätter, welche in großen Städten gedruckt und daselbst verkauft werden, ganz von der Abgabe befreien; ein Resultat von dem, unserer Ansicht nach, gerade das Gegentheil zu wünschen ist. Unsere Meinung geht dahin, daß man nicht trachten sollte, Zeitungen von der Taxe ganz zu befreien oder einen Unterschied dadurch zu schaffen, daß man nur diejenigen damit belegt, welche durch die Post versendet werden, sondern der Zweck sollte seyn, die Abgabe so zu stellen, daß sie Alle gleichmäßig trifft.

Historische Nachrichten über Zeitungen. — Eine Geschichte des Zeitungswesens und der periodischen Presse überhaupt, ist eine Aufgabe, die den europäischen Gelehrten noch vorliegt; und wenn ein Werk dieser Art von einem Manne, der die nöthigen Kenntnisse mit der erforderlichen Sorgfalt verbände, unternommen werden sollte, so würde es sicherlich eben

Digitized by Google

so unterhaltend als belehrend werden. Nach den von Chalmers angestellten Untersuchungen scheint es, als wenn im neuern Europa die erste Zeitung zu Venedig im Jahr 1556 erschienen sey; doch erlaubte die engherzige Politik der Republik nicht, daß solche gedruckt werden durfte, weßhalb solche mehrere Jahre hindurch nur abschriftlich verbreitet werden konnte. In England sollen zuerst 1588 Zeitungen von der Regierung ausgegeben worden seyn, und zwar wegen der außerordentlichen Bestürzung, welche damals die Erwartung der spanischen Armada an den englischen Küsten hervorbrachte; der Hauptzweck derselben war, genaue Nachrichten zur Verminderung der allgemeinen Furcht zu verbreiten, und alle übertriebenen Gerüchte auf die Wahrheit zurückzuführen. Von dieser Zeit an sind in London Zeitungen erschienen, und zwar bald regelmäßig, bald unregelmäßig oder in verschiedenen Unterbrechungen; während der bürgerlichen Unruhen hatte jede Partei ihre eigenen Zeitungsblätter. In Schottland erschien die erste Zeitung unter der Protection von Cromwell im Jahr 1652. Der Caledonian Mercury war jedoch das erste schottische Nationalblatt, und erschien 1660 zu Edinburg unter dem Titel: Mercurius Caledonius, doch nur eine kurze Zeit, worauf die Erscheinung unterbrochen wurde. Zu Glasgow erschien nicht eher als im Jahr 1715 eine Zeitung.

Unter den englischen Tagesblättern war der Daily Courant das erste, und erschien solches zu London zu Anfange der Königin Anna. (Siehe Life of Ruddiman, S. 102 — 121.)

Nach den Registern des Stempelamtes sind in England während der Jahre 1751 — 1753 jährlich 7,411,757 Zeitungsblätter gestempelt worden; im Jahr 1760 — 9,464,790; 1790 — 14,035,639 und 1792 schon 15,005,760.

Uebersicht, wie viel in den Jahren 1801 bis 1826 Zeitungsblätter in England, Schottland und Irland gestempelt worden sind.

| Jahre. | England. | Schottland. | Großbrittannien. | Irland. * | Jahre. | England. | Schottland. | Großbrittannien. | Irland. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1801 | 15,090,805 | 994 280 | 16 085,085 | | 1818 | 21,015,429 | 1,048,900 | 22,061,389 | 2 654,212 |
| 1802 | 14,464 299 | 967,750 | 15,232,089 | | 1819 | 21,904,834 | 1,143 615 | 23,048 449 | 2,784 908 |
| 1803 | 15,888,921 | 1 060 210 | 16,949 131 | | 1820 | 25 177,127 | 1,236 360 | 26,413,687 | 2,974,156 |
| 1804 | 16,921,768 | 1,156,525 | 18,078,293 | | 1821 | 23,699,752 | 1,162,434 | 24 862 186 | 2,931,037 |
| 1805 | 17 610,666 | 1,172 240 | 18,782 269 | | 1822 | 22,709,159 | 1,223 244 | 23,932,403 | 3 098,472 |
| 1806 | 19 818,984 | 1 313 709 | 20,332 793 | | 1823 | 23,422,546 | 1,247,739 | 24 670,665 | 3,339,492 |
| 1807 | 20,097,602 | 1,337,209 | 21 434,861 | | 1824 | 24,556,460 | 1,017,049 | 25 573,909 | 3,361 999 |
| 1808 | 20,711 566 | 1,343 925 | 22 055,491 | | 1825 | 25 485,503 | 1,465 191 | 26 950,094 | 3 500 492 |
| 1809 | 22,536 331 | 1,470,552 | 24,006,883 | | 1826 | 25,684,003 | 1,496,549 | 26,980,552 | 3 473,014 |
| 1810 | 22,519 786 | 1,449 775 | 23 929,561 | | 1827 | 25,863,499 | 1,795 771 | 27,659,270 | 3,545,846 |
| 1811 | 22,977 963 | 1,443,750 | 24,421,713 | | 1828 | 26,637 566 | 2,162,643 | 28 795,209 | 3,790,272 |
| 1812 | 23 719 000 | 1,573,600 | 25 292 600 | | 1829 | 26,337,066 | 2 699 328 | 29 036,394 | 3,913,550 |
| 1813 | 24 939,397 | 1,502 221 | 26 341 618 | | 1830 | 27,370 098 | 3 133,988 | 30 504,086 | 4,035,342 |
| 1814 | 24 931 910 | 1 376,093 | 26 308,003 | | 1831 | 30,170,093 | 3 280,078 | 33 450.165 | 4,361,430 |
| 1815 | 23 075,985 | 1 309,528 | 24 385,508 | | 1832 | 29,427,380 | 3,264,851 | 32,692,431 | 4,518,260 |
| 1816 | 21 053 627 | 996,727 | 22,050,354 | | 1833 | 27,690,929 | 3,033,292 | 30,724,221 | 3,791,000 |
| 1817 | 20,946 252 | 850 816 | 21,797 068 | 2,480,401 | | | | | |

* Bis zum Jahr 1817 wurde in Irland darüber nicht genau Buch geführt.

Uebersicht des Brutto-Ertrags der Abgaben auf Zeitungen und Anzeigeblätter, während jedes der drei Jahre 1831, 1832 und 1833 in England, Schottland und Irland.

| Jahre mit dem 1. Januar anfangend. | Zeitungen. | | | Avertissements. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | England. | Schottland. | Irland. | England. | Schottland. | Irland. |
| | £ s. d. | £ s. d | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. | £ s. d. |
| 1831 | 455,972 10 6 | 49,466 10 0 | 29,360 18 3¼ | 137,915 19 4 | 19 566 8 0 | 16 337 14 0 |
| 1832 | 502,697 19 4 | 52 090 15 2 | 31,846 16 3 | 137,838 12 3 | 19,060 0 0 | 15,672 10 2 |
| 1833 | 490,451 6 8 | 51,465 14 8 | 33,513 9 4½ | 137,122 10 0 | 18,876 6 0 | 15,248 17 4 |

Die Zunahme der Zeitungen Großbrittanniens, obgleich zufolge vorstehender Angaben beträchtlich genug, würde ohne den drückenden Stempel noch viel größer seyn. Die Zahl der Pariser Blätter übersteigt die der Londoner weit, ein Resultat, welches bloß der Wohlfeilheit der erstern zugeschrieben werden kann.

Amerikanisches Zeitungswesen. — Die Vermehrung der Zeitungsblätter ist in Amerika ebenfalls bei weitem stärker gewesen als in England. Es kann dieses ohne Zweifel zum Theil der raschern Vermehrung der Volksmenge in den Vereinigten Staaten beigemessen werden, wahrscheinlich aber weit mehr noch der Befreiung von Abgaben. Man rechnet, daß in den Vereinigten Staaten jährlich 55,000,000 bis 60,000,000 Zeitungsblätter ausgegeben werden. Dagegen ist anzunehmen, daß in Großbrittannien und Irland gegenwärtig nur etwa 35,000,000 ausgegeben werden, so daß, mit Rücksicht auf die Volksmenge in Amerika, jeder Leser doppelt so viel Zeitungen zur Einsicht hat als in England. „Der große Ueberfluß an Blättern, die täglich und wöchentlich erscheinen, und deren billige Preise im Vergleich gegen die englischen und französischen Zeitungen, begünstigt deren Einführung bei allen Classen der Gesellschaft, und es gibt in Amerika weder ein Wohnhaus noch ein Handelshaus, oder einen Gasthof, ein Wirthshaus oder einen Laden, in denen man dergleichen nicht findet, und die Aufmerksamkeit des Publikums ist allgemein darauf gerichtet. Da die Laufbahn der Ehre und Beförderung Jedermann offen steht, so ergibt sich daraus von selbst, daß politische Discussionen



Digitized by Google

den Hauptinhalt der Zeitschriften bilden; es gibt kein Land, in welchem die periodische Presse auf die öffentliche Meinung mehr Einfluß hat als in Amerika.“ (Picture of New-York, p. 391.)

Man darf jedoch den Einfluß der Zeitungsliteratur nicht allein nach der Quantität schätzen, sondern muß auch die Qualität dabei ins Auge fassen. Letztere ist eigentlich die Hauptsache, auf welche Rücksicht genommen werden muß, und wie sehr immer die Amerikaner England in der Zahl der Tagesblätter übertreffen mögen, so stehen sie zuverlässig hinsichtlich der Qualität unermeßlichweit zurück. Im Allgemeinen gesprochen, nehmen wir keinen Anstand zu sagen, daß die periodische Presse ein Schandfleck für die Union ist. Die Zeitungen überlassen sich mit wenigen Ausnahmen den beleidigendsten Persönlichkeiten. Statt die Grundsätze der in Antrag gebrachten Maaßregeln zu prüfen, fallen sie den Charakter derjenigen an, von welchen solche in Vorschlag gebracht werden, und suchen deren Beweggründe in falsches Licht zu stellen. Wir glauben nicht, daß es möglich ist, ein Individuum zu benennen, das zu irgend einem hohen Amte in den Vereinigten Staaten, oder zu einigem Ansehen im Congresse gelangt ist, und nicht durch einen großen Theil der Presse beschimpft, mit Schmähschriften verfolgt, verläumdet worden wäre, und zwar in einem Grade, den man sich kaum einbilden kann. Die Größe des Uebels wird wahrscheinlich auf seine Abhülfe führen. Ein verständiges, wohlunterrichtetes Volk kann gewiß in die Länge nicht fortfahren, eine Presse in Schutz zu nehmen, deren Hauptzüge Uebertreibung, Verzerrung und Schimpf und Spott sind. *

Uebersicht der in den Vereinigten Staaten seit dem Befreiungskriege in den Jahren 1775, 1810 und 1828 erschienenen Zeitungen und periodischen Werke.

| Staaten. | 1775 | 1810 | 1828 | Staaten. | 1775 | 1810 | 1828 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Maine | — | — | 29 | Georgien | 1 | 13 | 18 |
| Massachusetts | 7 | 32 | 78 | Florida | — | 1 | 2 |
| Neu-Hampshire | 1 | 12 | 17 | Alabama | — | — | 10 |
| Vermont | — | 14 | 21 | Mississippi | — | 4 | 6 |
| Rhode-Island | 2 | 7 | 14 | Louisiana | — | 10 | 9 |
| Connecticut | 4 | 11 | 33 | Tenessee | — | 6 | 8 |
| Neu-York | 4 | 66 | 161 | Kentucky | — | 17 | 23 |
| Neu-Jersey | — | 8 | 22 | Ohio | — | 14 | 66 |
| Pennsylvanien | 9 | 71 | 185 | Indiana | — | — | 17 |
| Delaware | — | 2 | 4 | Michigan | — | — | 2 |
| Maryland | 2 | 21 | 37 | Illinois | — | — | 4 |
| District von Colombia | — | 6 | 9 | Missouri | — | — | 5 |
| Virginia | 2 | 23 | 34 | Arkansas | — | — | 1 |
| Nord-Carolina | 2 | 10 | 20 | Cherokesische Nation | — | — | 1 |
| Süd-Carolina | 3 | 10 | 16 | Summa | 37 | 358 | 802 |

**Zeitz**, Stadt im preußischen Regierungsbezirk Merseburg, an der weißen Elster, sechs Stunden südlich von Merseburg, 624 Häuser und 7700 Einw. Fabrikation von Handschuhen, Wagen, Wollentuch, Baumwollenzeugen, Leder, metallenen Kudpfen, Wachskerzen ꝛc., Wachsbleichen.

**Zerbst**, Stadt im Herzogthum Anhalt-Dessau, an der Nuthe, zwei Stunden von der Elbe; unter 51° 58′ nördl. Br. und 12° 4′ östl. Länge, 1550 Häuser und 8500 Einwohner. Tuch-, Goldwaaren-, Fayance-, Tabaks- und Bänderfabriken; Gartenbau, Wachsbleichen, Bierbrauereien, Mineralquellen.

**Zibeth** (Engl. Civet, Franz. Civetto, Ital. Zibetto, Span. u. Port. Algalia, Holl. Civet, Dän. u. Schwed. Zibet, Russ. Zibaet, Poln. Zybet, Lat. Zibetum), ein wohlriechender Stoff, der von der Zibethkatze erhalten wird. Man führt solchen aus Brasilien, Guinea und dem Innern Afrikas ein; der ächte wird mit 50 bis 40s. die Unze bezahlt. Die englische Zollabgabe beträgt 4s. 9d. für jede Unze.

**Ziegel** (Engl. Bricks, Franz. Briques, Ital. Mattoni, Span. Ladrillos, Port. Ladrilhos, Holl. Tegelsteenen, Dän. Tegel, Schwed. Tegelstenar, Russ. Kirpitsch, Poln. Cegly), und **Dachsteine** oder **Dachziegel** (Engl. Tiles, Franz. Tuiles, Ital. Tegole, Span. Tejas, Port. Telhas, Holl. Dakpannen, Dän. Tagsteene, Schwed. Dakpannor, Russ. Tscherepixa, Poln. Dachowki), die bekannten Materialien zum Bau und zur Bedeckung der Wohnhäuser in den meisten, namentlich den nördlich gelegenen Ländern. Sie werden aus mit Sand vermischtem Lehm geformt, getrocknet und gebrannt. In Großbrittannien wird deren Verfertigung von der Accise beaufsichtigt.

**Ziegenhaare**, siehe **Kameelhaare** und **Kameelgarn**, die Haare unserer gemeinen Ziege verbraucht man zwar auch zu Stricken, Pinseln, Bürsten, und mit Schafwolle vermischt, zu Decken, Strümpfen ꝛc., sie bilden jedoch keinen Gegenstand des größern Handels. Ueber die Tibetziegen siehe **Shawls**.

* Einige merkwürdige Details in Betreff der Zeitungen in Louisiana findet man in Mr. Stuart's Three Years in America, Vol. II. p. 210, dem unterrichtetsten und glaubhaftesten aller neuern Werke über die Vereinigten Staaten.

Digitized by Google

**Zimmt** (Engl. Cinnamon, Franz. Canelle, Ital. Canella, Span. Canela, Port. Canella, Holl. Canul, Dän. Canul, Schwed. Canel, Russ. Koriza, Poln. Cynamom, Persisch und Hindostanisch Darschinie, Arabisch Darsini, Malayisch Kaimanis, Griech. *Κινάμωμον*, Lat. Cinnamonum). Die Rinde des Zimmtbaums (Laurus Cinnamonum), der auf Ceylon einheimisch ist, wo er in großem Ueberfluß wächst; man findet ihn auch in Cochin-China, aber sonst nirgends. Der Zimmt, der nach frühern Behauptungen in China, Borneo ꝛc. wachsen sollte, ist weiter nichts als Cassia lignea. Man bringt den Ceylon-Zimmt in Packen oder Ballen, deren jeder 92½ ℔ wiegt, und beim Aufstauen im Schiffe wird schwarzer Pfeffer zwischen die Ballen geschüttet, um den Zimmt gut zu erhalten. Der beste Zimmt ist dünn und sehr biegsam; er soll kaum dicker seyn, als ein starkes Packpapier, von lichtgelber Farbe, welche sich der des venetianischen Goldes ziemlich nähert, glatt und glänzend, im Bruche faserich; er hat einen angenehmen warmen, gewürzhaften, mildsüßen Geschmack; wenn man ihn kaut, werden die Stücke weich, und scheinen im Munde zu vergehen, er darf nicht so scharf seyn, daß man ihn nicht ohne schmerzhaftes Gefühl auf der Zunge leiden kann; noch darf er irgend einen Nachgeschmack führen. Alle Rinde, die hart, so dick als eine halbe Krone, dunkelbraun, oder so scharf ist, daß man sie nicht auf der Zunge leiden kann, kann nicht als ächte gute Waare gelten. Mit besonderer Sorgfalt ist darauf zu achten, daß er nicht falsch verpackt, oder mit Zimmt von geringerer Sorte vermischt wird. (Milburns Oriental-Commerce; Marshalls Essay weiter unten angeführt.)

Der Zimmt von Cochin-China wächst in den trockenen sandigen Districten, welche nordwestlich von der Stadt Faifoe zwischen dem fünfzehnten und sechszehnten Grad nördlicher Breite liegen. Er wird in China dem Ceylon-Zimmt vorgezogen; die jährlichen Einfuhren nach Canton und andern Häfen wechseln zwischen 250.000 und 300.000 ℔. Es kommen nicht weniger als 10 Varietäten von dieser Gattung auf den Markt. Er wird nicht zubereitet wie der Ceylon-Zimmt, welchen man von der Oberhaut befreit.

(Crawfurds Embassy to Siam etc., p. 475.)

**Zimmt-Monopol.** Bis zum Jahr 1833 war die Cultur des Zimmtbaums in Ceylon auf einige wenige Güter in der Nachbarschaft von Columbo beschränkt, und Erzeugung wie Verkauf dieses Artikels waren gänzlich durch die Regierung monopolisirt. Bei Abtretung der Insel von der ostindischen Compagnie an die indische Regierung, machte sich erstere verbindlich, jährlich £ 60.000 für 400.000 ℔ oder 4342½ Ballen Zimmt zu bezahlen; dabei war festgesetzt, daß, wenn das eingesammelte Quantum jenen Betrag übersteigen sollte, *der Ueberschuß verbrannt werden müsse!*[c]

Diese Uebereinkunft wurde jedoch später aufgehoben, und geraume Zeit der Zimmt durch die Regierung nach England versandt, und für ihre Rechnung in vierteljährlichen Auctionen verkauft. Die Einnahme, welche die Finanzverwaltung der Insel Ceylon aus dem Zimmt-Monopol bezog, soll sich im Jahr 1831 auf £ 106.454. 11*s.* 4*d.* belaufen haben; dabei ist aber nicht gesagt, ob dies die Netto- oder Brutto-Einnahme war, d. h. ob diese Summe nach Abzug der mit der Erhebung verbundenen Unkosten noch übrig blieb oder nicht. (Ceylon Almanac for 1833, p. 82.) Da es nicht möglich war, das Monopol strenge aufrecht zu erhalten, außer indem man die Cultur des Zimmtbaums auf gewisse Districte beschränkte, so führte dies nothwendig zu den drückendsten Einmischungen in die Rechte Einzelner, zu der Schöpfung einer Unzahl eingebildeter Vergehen, und Vermehrung der Strafen, was alles zusammen wie ein Alp über der schönen und fruchtbaren Insel hing. Es gereicht uns daher zum großen Vergnügen, hier anführen zu können, daß endlich dieser verkehrte Weg aufgegeben worden ist, und daß England nicht länger der Vorwurf trifft, den schlimmsten Theil der niederländischen Handelspolitik ohne alle Verbesserung beizubehalten; daß es vielmehr den Eingebornen ihr Recht zurückgegeben hat, Zimmt zu bauen wo und auf welche Art sie immer Lust haben. Wir fügen hier eine Abschrift des Erlasses bei, welcher von der Regierung in Ceylon hinsichtlich dieses wichtigen Gegenstandes bekannt gemacht worden ist.

„Es wird hiemit Jedermann in Kenntniß gesetzt, daß in Folge der Anordnungen, welche von dem Staats-Secretariate eingelaufen sind, von und nach dem nächstkommenden 10. Juli, die allgemeine Ausfuhr von Zimmt aus den Häfen von Columbo und Point de Gale, ausschließlich aller übrigen Häfen auf der Insel, ohne Unterschied der Qualität, und gegen Entrichtung einer Ausfuhr-Abgabe von 3*s.* per ℔ gestattet seyn wird."

„Von demselben Zeitpunkt an werden alle Beschränkungen und Verbote gegen den Anbau, Besitz oder Verkauf von Zimmt durch Privaten gänzlich aufhören; und diejenigen Quantitäten von Zimmt, welche die Regierung jetzt im Besitz hat, oder später genöthigt seyn dürfte, an Zahlungsstatt für Grundzins anzunehmen, oder welche aus den Pflanzungen der Regierung geerntet werden (in so lange diese nicht anderweitig verpachten werden können), sollen in periodischen Auctionen verkauft werden; sie sind der obengenannten Ausfuhr-Abgabe ebenfalls unterworfen, und die Bedingungen des Verkaufs, so wie die wirkliche Entrichtung des Kaufschillings in baar Geld oder Schatzkammerscheinen bei Ablieferung des Zimmts, sollen ganz gleich mit denen seyn, wie sie bisher in den zu London gehaltenen Auctionen Statt fanden, und sollen weiter unten weitläufiger auseinandergesetzt werden."

„Es werden künftig keine Einsammlungen in den Wäldern für Rechnung des Gouvernements mehr statt finden."

Der erste Verkauf wird am nächstkommenden 10. Juli statt finden, und zwar auf dem Büreau des Steuer-Einnehmers; es werden dann 1000 Ballen Zimmt in einzelnen Loosen zu den untenbemerkten Preisen zum Verkaufe ausgestellt, und dem höchsten Bieter über diese Preise zugeschlagen werden.

[c] Siehe einen Artikel von H. Marshall, Esq., Stab-Chirurgus bei den königl. Truppen in Ceylon, in Thomsons Annals of Philosophy, Vol. X, p. 356.



Digitized by Google

| | s. | d. |
|---|---|---|
| Erste Sorte, per ℔ . . . . . | 3 | 6 |
| Zweite Sorte, do. . . . . | 2 | 0 |
| Dritte Sorte, do. . . . . | 0 | 9 |

Das nähere Gewichtsverhältniß der einzelnen Sorten wird später noch angezeigt werden."

„Der Vorrath von Zimmt in Handen der Agenten in London im September 1832, und welcher in den 4 gewöhnlichen Quartal-Auctionen im October 1832, im Januar, April und Juli 1833 verkauft werden sollte, belief sich auf 4638 Ballen; 2 Consignationen, zusammen 826 Ballen betragend, wurden seither nach England verschifft, nämlich 500 Ballen im Juli 1832 und 326 Ballen im October 1832. Seither fanden keine weiteren Versendungen mehr statt, auch werden von jetzt an keine mehr gemacht werden."

„Die Verkäufe während der zwei Jahre, welche mit Juli 1832 zu Ende gingen, betrugen etwas mehr als 5500 Ballen per Jahr."

„Staatssecretariat, Columbo 9. März 1833."

Ausgangszölle auf Zimmt. Nichts kann befriedigender seyn als dieses Actenstück, in so fern es den freien Anbau von Zimmt betrifft; aber es ist wahrhaft zu bedauern, daß die Abschaffung des alten Monopolsystems mit der Auflage eines so übertriebenen Zolles wie 5s. per ℔ auf allen ausgeführten Zimmt, ohne Unterschied der Qualität, vergesellschaftet werden mußte. Seine natürlichen Erzeugungskosten übersteigen nach unserem Dafürhalten nicht 6d. oder 8d. per ℔, nehmen wir aber auch einen Shilling dafür an, so beträgt die Abgabe nicht weniger als 500%! Eine so enorme Besteurung muß nothwendig die Ausfuhr von Zimmt in die engstmöglichen Grenzen einschließen, und die Insel nahezu aller der Vortheile berauben, welche ihr sonst aus der Zurücknahme des Monopols zu Theil geworden wären. Sie wird in jeder Beziehung höchst nachtheilig wirken. Wir haben zur Vertheidigung dieser drückenden Auflage behaupten hören, daß Ceylon ein natürliches Monopol für den Zimmthandel besitze, und daß es daher eine ganz vernünftige Politik seye, diesen Artikel mit dem höchsten Zolle zu belasten, den er nur immer tragen könne; man erhalte auf diese Weise das größtmöglichste Einkommen auf die für die Insel am wenigsten drückende Weise. Aber außer dem Zimmt, welcher in Cochin-China erzeugt wird, und welcher höchst wahrscheinlicher Weise bald seinen Weg auf die europäischen Märkte finden wird, beweist schon die Ausdehnung, in welcher man sich der Cassia lignea als Ersatz für Zimmt bedient, daß es mit diesem Monopol, welches Ceylon besitzen soll, eben nicht so sehr viel auf sich hat. Wäre es aber auch anders, existirte Cassia lignea gar nicht, und wäre Zimmt nirgends in der Welt zu finden als auf Ceylon, so würden wir einen so höchst übertriebenen Ausgangszoll nichts destoweniger verwerflich nennen. So lange er aufrecht erhalten wird, muß er in die engstmögliche Grenze beschränken, was unter andern Umständen ein sehr wichtiger Industriezweig, und eine reichliche Quelle des Wohlstandes für die Insel geworden wäre. Den Angaben der Kron-Commissionäre zufolge belief sich Durchschnitts-Quantität und Werth der verschiedenen Zimmtgattungen, welche in der letzten Zeit jährlich verkauft wurden, wie folgt:

| Gattungen von Zimmt. | Quantität. | Ansatz. | | rag. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | ℔ | s. | d. | £ | s. |
| Erste Sorte . . . . | 90,000 | 7 | 9½ | 32,848 | 15 |
| Zweite Sorte . . . . | 230,000 | 5 | 10½ | 67,562 | 10 |
| Dritte Sorte . . . . | 180 000 | 4 | 3¼ | 38 437 | 10 |
| Alle Sorten . . . . | 500 000 | . | . . | 138,343 | 15 |

Es ist nicht im geringsten wahrscheinlich, daß die Ausfuhren unter dem neuen System beträchtlich zunehmen werden; hätte man aber den Zoll zwischen etwa 6d. per ℔ auf den besten, und 3d. oder 4d. auf die geringern Sorten festgestellt, so zweifeln wir nicht im geringsten, daß jetzt, nachdem der Anbau freigegeben worden ist, die Ausfuhren innerhalb einer nicht sehr entfernten Periode auf einige Millionen Pfund hätten steigen müssen. Es ist der hohe Preis des Zimmts — ein Preis, welcher nicht durch seine Seltenheit, noch durch die Schwierigkeit der Erzeugung hervorgebracht wird, sondern durch die drückenden Monopole und Abgaben, denen man ihn stets unterworfen hat — welcher verursacht, daß man ihn als einen Luxus-Artikel betrachtet, welchen sich nur der Reiche verschaffen kann. Es gibt kein anderes Gewürz, das so allgemeinen Beifall fände, und keines würde daher, wenn es mit einer vernünftigen Abgabe belegt würde, so sicher auf einen unermeßlichen Absatz zählen können. Es ist uns bekannt, gerade so gut als dem Schreiber eines Artikels über diesen Gegenstand in dem Columbo-Journal, daß der Koch, welcher eine Unze Zimmt verwendet, um den Wohlgeschmack seiner Speisen zu erhöhen, nicht 4 Unzen nehmen wird, wenn man das Gewürz auf den vierten Theil seines jetzigen Preises herabsetzt; aber es ist uns auch noch weiter bekannt, was der Journalist sich das Ansehen gibt nicht zu wissen, daß wenn der Preis auf den dritten Theil dessen herabgebracht würde, was er seither kostete, wie dies ganz leicht geschehen könnte, daß er für den einen Koch, der ihn jetzt verwendet, von 10 oder 12 Köchen benützt werden würde. Die Thatsache spricht laut genug, daß der Gesammt-Verbrauch von Zimmt in Großbrittannien unter 20.000 ℔ jährlich geblieben ist.

Wenn sich die Ausfuhren von Zimmt aus Ceylon unter den jetzigen Anordnungen auf 500.000 ℔ jährlich belaufen sollten, so wird sich die Regierung dadurch ein jährliches Einkommen von etwa £ 75.000 verschaffen; oder wenn wir annehmen, daß sie sich je auf 600.000 ℔ belaufen könnten, so wird die Einnahme £ 90.000 seyn. Und um sich die

Digitized by Google

unmittelbare Bezahlung dieser erbärmlichen Summe zu sichern, hat man jede weitere Aussicht auf Gewinn und Vortheil aufgeopfert! Es ist aber wahrhaftig augenscheinlich genug, daß diese kurzsichtige Geldgier am Ende dem Staats-Einkommen nicht weniger nachtheilig seyn wird, als der Industrie und dem Handel der Insel. Wenn man die Ausfuhr von Zimmt gegen eine niedrige Abgabe gestattete, nur auf einige Jahre oder so lange, bis der Geschmack dafür in England wie in andern Gegenden hinreichend verbreitet worden wäre, so müßte es leicht seyn, durch allmählige Erhöhung der Abgabe, ohne merkliche Beeinträchtigung der Consumtion, eine sehr bedeutende Einnahme durch dieselbe zu erheben; wenigstens fünf- oder sechsmal so viel, als sie unter dem gegenwärtigen Systeme je eintragen wird.

Nehmen wir den Fall an, daß die englische Regierung im Stande gewesen wäre, die Erfindungen, durch welche Sir Richard Arkwright und Andere die Baumwollspinnerei so wundervoll gefördert haben, zu monopolisiren; was hätte man von der Handelspolitik derjenigen gedacht, welche den Vorschlag gemacht hätten, einen Zoll auf die ausgeführten Baumwollwaaren zu legen, welcher den besondern Vortheilen, welche England damals zu deren Hervorbringung besaß, gleich gekommen wäre! Hätte man dies gethan, so hätte man einen Monopolwerth für die ausgeführten Fabrikate erhalten; aber statt daß sie sich auf £ 17,000,000 im Jahr belaufen hätten, wie gegenwärtig, so hätten sie unter einem solchen Systeme noch nicht £ 170,000 erreicht; und statt den Lebensunterhalt von 1,500,000 bis 1,400,000 Personen zu gewähren, hätte die ganze Baumwollmanufaktur nicht 50,000 ernährt! Und doch ist es ein solches unseliges Hirngespinst — denn es wäre Mißbrauch der Ausdrücke, wenn wir es Grundsatz nennen wollten — nach welchem man die Ausfuhr des Stapel-Erzeugnisses von Ceylon angeordnet hat.

Nachstehende Tabelle verzeichnet die:

Quantitäten von Zimmt, welche in den Jahren 1810—1832 für den einheimischen Verbrauch in England zurückbehalten wurden, den Ansatz der Abgaben, und den Netto-Ertrag derselben in jedem Jahr.

| Jahre. | Gewicht des zum Verbrauch im Innern des Vereinigten Königreichs behaltenen Zimmts. | Netto-Ertrag des darauf erhobenen Zolls. | | | Angabe der verschiedenen Zoll-Ansätze. |
|---|---|---|---|---|---|
| | ℔ | £ | s. | d. | |
| 1810 | 12,793 | 5 609 | 7 | 3 | Ostindischer Zimmt zahlt 2s. per ℔ und £ 2. 13s. 4d. % vom Werthe. |
| 1811 | 8,748 | 3 715 | 16 | 7 | |
| 1812 | 13,416 | 4,081 | 10 | 1 | |
| 1813 | Die Listen zerstört. | | | | vom 15. April an 2s. 4½d. per ℔ und £ 3. 3s. 4d. % vom Werthe. |
| 1814 | 9,565 | 8,977 | 3 | 11 | vom 10. April an bloß 2s. 6d. per ℔. |
| 1815 | 9,355 | 1.175 | 17 | 7 | |
| 1816 | 9,863 | 1,235 | 14 | 1 | |
| 1817 | 10,649 | 1,324 | 0 | 9 | |
| 1818 | 11,381 | 1,424 | 18 | 11 | |
| 1819 | 13.077½ | 1.637 | 1 | 1 | Ostindischer Zimmt vom 10. April an 2s. 6d. per ℔. |
| 1820 | 10.618½ | 1.331 | 3 | 6 | |
| 1821 | 12 002 | 1,503 | 18 | 2 | |
| 1822 | 14,307½ | 1,816 | 19 | 0 | |
| 1823 | 14 225 | 1,767 | 8 | 7 | |
| 1824 | 13.766¾ | 1.723 | 16 | 4 | |
| 1825 | 14 098½ | 1,766 | 0 | 2 | |
| 1826 | 14,155¼ | 1,782 | 14 | 9 | |
| 1827 | 14,451¾ | 1,807 | 19 | 7 | |
| 1828 | 15.696½ | 1,773 | 16 | 9 | |
| 1829 | 45,921 | 1,342 | 8 | 4 | vom 21. Juni 6d. für den aus den brittischen Besitzungen eingeführten Zimmt. |
| 1830 | nichts * | 709 | 5 | 0 | do. |
| 1831 | 23,172 | 583 | 17 | 6 | do. |
| 1832 | 15,171 | 435 | 0 | 10 | do. |

* Die Ausfuhren überstiegen in diesem Jahre die Quantität, auf welche Eingangszoll erhoben wurde.

Auf dem Londner Markt findet man in der Regel dreierlei Gattungen Zimmt; über die Preise derselben im September 1835 siehe London.

**Zimmt, weißer** (Engl. Canella alba, Franz. Canelle blanche, Ital. Canella bianca, Span. Canella blanca, Lat. Canella alba), die innere Rinde der Canella alba, eines in Westindien wachsenden Baumes. Sie wird nach England, in Kisten und Fässer verpackt, eingeführt; sie ist zum Theil röhrenförmig aufgerollt, zum Theil flach gedrückt; die röhrenförmige Sorte ist beträchtlich dicker als ächter Zimmt, und die flache hält beinahe ⅛″ im Durchmesser. Die gerollten Stücke sind auf beiden Seiten gelb, die flachen gelb auf der Außenseite und innen hellbraun. Der Geruch beider Gattungen, wenn sie frisch gebrochen werden, ist sehr aromatisch und gleicht einer Mischung von Nelken und Zimmt, der Geschmack ist etwas bitter und außerordentlich erhitzend und beißend.

**Zimmtblüthen** (Lat. Flores Cassiae), die Früchte des Laurus Cassia. (Siehe Cassiabeeren.)

Digitized by Google

**Zimmtöl** (Engl. Oil of Cinnamon, Franz. Huile de canelle, Lat. Oleum Cinnamomi) wird aus der Rinde des ächten Zimmts (Laurus Cinnamomum) destillirt. Man bedient sich dazu gewöhnlich auf Ceylon der kleinen zerbrochenen Stücke; da es schwer überzudestilliren ist, so wird dem Wasser Salz zugesetzt, und die Destillation in niedrigen Apparaten vorgenommen. Das Oel ist anfänglich weißgelb, wird aber durchs Alter dunkler, sinkt im Wasser bis auf einen kleinen Rückstand zu Boden, hat den Geruch des Zimmt, nur in verstärktem Grade, und einen süßlichen, dabei aber äußerst scharfen und brennenden Geschmack. Spec. Gewicht = 1·055. Bei mehreren Graden unter 0 erstarrt es zum Theil; es enthält etwas Benzoesäure. Da ein Pfund Rinde kaum eine Drachme Oel gibt, so steht es sehr hoch im Preise, und wird darum häufig mit geringern Oelen, namentlich Cassiaöl, das auf die gleiche Weise aus dem unächten Zimmt (Laurus Cassia) bereitet wird, und viel wohlfeiler ist, verfälscht. Es wird für sich, und in Weingeist oder Wasser aufgelöst, als Aqua Cinnamomi, in der Medizin, Parfümerie ꝛc. verwendet.

**Zink oder Spianter** (Engl. Zinc oder Spelter, Franz. Zinc, Ital. Zinco, Span. Zinco, Cinck, Port. Zinco, Holl., Dän. u. Schwed. Zinc, Russ. Schpiauter, Poln. Cyneck, Lat. Zincum), ein Halbmetall von sehr glänzender, weißer Farbe, mit einer kleinen Schattirung ins Blaue, und aus unzähligen dünnen Blättern bestehend, welche zusammenhängen. Reibt man den Zink eine Zeit lang stark zwischen den Fingern, so nehmen diese letzteren einen eigenen Geschmack an, und verbreiten einen bemerkbaren Geruch. Das Metall selbst ist weich, und macht die Finger leicht schwarz, wenn man solches anfaßt. Die specifische Schwere des geschmolzenen Zinks wechselt zwischen 6·864 und 7·1, man hält den leichtesten für den reinsten. Unter dem Hammer nimmt der Zink eine Schwere von 7·1908 an. Er bildet den Uebergang zwischen den brüchigen und hämmerbaren Metallen; seine Hämmerbarkeit läßt sich mit der des Kupfers, Bleies oder Zinns nicht vergleichen; er hat aber auch nicht die Sprödigkeit des Spießglanzes oder Arsenik's. Unter dem Hammer bricht der Zink nicht, sondern gibt nach und wird flacher, und bei gehöriger Sorgfalt kann man solchen in sehr dünne Platten verwandeln, welche geschmeidig und elastisch sind, ohne zu zerbrechen, aber nicht gefalzt werden können. Bei einer Hitze von 400° wird er so spröde, daß man ihn zu Pulver verwandeln kann, wenn man ihn in den Mörser nimmt. Er besitzt auch Dehnbarkeit bis zu einem gewissen Grade, und kann bei sorgfältiger Behandlung in Draht verwandelt werden. Seine Zähigkeit ist so groß, daß ein Draht, der $^1/_{10}$ Zoll im Durchmesser hat, im Stande ist, ein Gewicht von 26 ℔ zu tragen. Bis jetzt hat man noch niemals ganz gediegenen Zink gefunden. Die Erwähnung des Zinks kommt zuerst in den Schriften des Paracelsus vor, welcher 1541 starb; das Verfahren, ihn von andern Erzen zu scheiden, wurde aber erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts bekannt. (Thomsons Chemystry.) Die Compositionen von Zink und Kupfer sind von großer Wichtigkeit. (Vergl. den Art. Messing.)

Der engl. Einfuhrzoll beträgt 10*s.* vom Centner.

Produktion von Zink ꝛc. In England befanden sich früher 5 Schmelzhütten zur Zinkfabrikation, wovon 2 in der Nähe von Bristol und 3 in der Umgebung von Swansea, sie wurden aber inzwischen alle aufgegeben, mit Ausnahme von einer der letztern. Das Material, welches von den englischen Fabrikanten benutzt wird, ist Blende oder schwefelsaures Zink (black jack); man findet es gewöhnlich mit Blei vermengt, und erhält es in der besten Qualität in Flintshire und der Insel Man. Außer seiner Anwendung zu der Fabrikation von Messing, Glockenmetall und andern häufig vorkommenden Mischungen, wurde Zink in der letzten Zeit im reinen Zustande zu Geschirren verwendet und zu manchen Zwecken gebraucht, für welche man früher Blei benutzt hatte, wie z. B. Bedecken von Häusern, Fabrikation von Wasserröhren, Milchgeschirren u. s. w. Der fremde Zink ist weniger brüchig und taugt daher besser zum Walzen als der in England erzeugte.

Die Abgaben auf Zink, welche früher einem Verbote gleich kamen, wurden neuerlich auf £ 2 per Ton auf den in Geschirre oder in Kuchengestalt verarbeiteten, und auf 10*s.* auf unbearbeiteten, nicht in Kuchengestalt vorkommenden, herabgesetzt; und in Folge dessen werden jetzt beträchtliche Quantitäten eingeführt, zum Theil für den inländischen Gebrauch, zum Theil zur Wiederausfuhr nach Ostindien und China. Das Meiste von diesem fremden Zink wird in Gleiwitz in Oberschlesien gewonnen, von wo es auf der Elbe nach Hamburg verschifft wird. Von letzterem Orte nach Hull und London bezahlt es eigentlich gar keine Fracht, denn die Wollenschiffe sind froh, wenn sie es als Ballast einnehmen können. In Hennegau, in der Gegend von Namur, wird ebenfalls weniger Zink gewonnen. Eine beträchtliche Menge dieses Metalls wird von Hamburg direct nach Frankreich und Amerika verschifft.

In der Provinz Yunan in China wird ebenfalls Zink hervorgebracht, und vor dem Jahr 1800 wurden beträchtliche Quantitäten desselben aus diesem Reiche nach Ostindien, dem malaischen Archipelagus u. s. w. verschifft. Um jene Zeit aber begannen die Privat-Kaufleute europäischen Zink (hauptsächlich deutschen) nach Ostindien zu führen; und da derselbe, obgleich weniger rein, entschieden billiger ist als der chinesische Artikel, so hat er letztern auf dem Markte von Calcutta gänzlich verdrängt; ja in der letzten Zeit hat man sogar begonnen, denselben nach Canton einzuführen. (Siehe Lutenague.) — Während der drei Jahre, welche mit 1838 zu Ende gingen, beliefen sich die Ausfuhren von fremdem Zinke aus Großbritannien nach China und Ostindien wie folgt: im Jahr 1830 auf 62,356 Centner, — 1831: 51,609; 1832: 37,499; und außer diesen wurden beträchtliche Quantitäten von Amsterdam, Rotterdam ꝛc. ausgeführt. Wir setzen hier bei ein:

Verzeichniß des Zinks oder Spelters, welcher in den Jahren 1831 und 1832 nach Großbritannien eingeführt, zum inländischen Verbrauch zurückbehalten oder wieder ausgeführt wurde, und der hieraus entrichteten Abgaben.

| Jahre. | Einfuhren. | Ausfuhren. | Zum inländischen Verbrauch zurückbehalten. | Abgaben. |
|---|---|---|---|---|
| | Ctr. | Ctr. | Ctr. | £ |
| 1831 | 76 413 | 62,684 | 20 576 | 10 196 |
| 1832 | 68,764 | 49,740 | 25,814 | 5,784 |

Digitized by Google

Der Preis von Zink ist in den letzten 3 oder 4 Jahren von etwa £ 15 bis auf £ 9 per Ton herabgegangen; ganz neuerlich aber hat er wieder angezogen, und stand im September 1885 auf etwa £ 14 bis 15 per Ton unter Verschluß.

**Zinkblumen, Zinkweiß** (Lat. Flores Zinci, Lana philosophica, Nihilum album) nennt man das Oxyd, welches sich bildet, wenn Zink in einem Tiegel an der Luft bis zum Glühen erhitzt wird; es verbrennt dann mit blendender, grünlich weißer Farbe, und auf der Oberfläche bildet sich das Oxyd, das abgenommen wird, worauf sich immer wieder neue Schichten ansetzen. Die Zinkblumen dienen in der Medizin, und als weiße Anstreichfarbe. In letzterer Beziehung haben sie den Vorzug vor dem Bleiweiß, daß sie nicht leicht nachgelben, dafür decken sie aber auch nicht so gut, und trocknen schwer.

**Zinn** (Engl. Tin or Pewter, Franz. Etain, Ital. Stagno, Peltro, Span. Estanno, Pe tre, Port. Estanho, Holl. und Dän. Tin, Schwed. Tenn, Ruſſ. Olowo, Poln. Cyna, Lat. Stannum). Dieſes allgemein bekannte Metall hat eine ſchöne weiße Farbe wie Silber, und friſch polirt vielen Glanz. Es beſitzt einen etwas unangenehmen Geſchmack, und beim Reiben gibt es einen eigenthümlichen Geruch von ſich. Seine Härte ſteht zwiſchen der von Gold und Blei mitten in; ſpecifiſche Schwere = 7·29. Es iſt ſehr hämmerbar. Feines Zinnblech oder Zinnfolie wird bis zu $^1/_{1000}$ Zoll ausgedehnt, und wenn es erforderlich iſt, noch weiter. Als Draht zeigt es aber weder große Dehnbarkeit noch Haltbarkeit. Zinndraht von der Stärke von 0·078 Zoll iſt kaum im Stande, ein Gewicht von 54·7 ℔ zu tragen ohne zu zerreißen. Das Zinn iſt ſehr biegſam, und gibt, wenn es gebogen wird, einen kniſternden Ton von ſich; mit Kupfer und Zink legirt, was ſehr leicht zu bewerkſtelligen iſt, erhält man daraus ſehr ſchätzbare Metall-Compoſitionen. (Thomson's Chemistry.)

Zinnerze werden verhältnißmäßig an wenig Orten gefunden, und faſt bloß in der engliſchen Grafſchaft Cornwallis, in Galizien, Spanien, dem ſächſiſchen Erzgebirge, Böhmen, auf der Halbinſel Malacca, in Gbina und der Inſel Banca, und zwar immer im Urgebirge oder Granit, entweder in Adern oder ganzen Schichten, am häufigſten aber mit Kupfer und eiſenhaltigem Schwefelkies zuſammen.

Zinn wird ſehr häufig gebraucht, um andere Metalle damit zu überziehen oder zu verzinnen; das Eiſen wird durch die Verzinnung weniger der Verkalkung ausgeſetzt, wenn es der Luft und Näſſe preisgegeben iſt, und bei kupfernen Geſchirren, die zum Kochen gebraucht werden, vermeidet man dadurch den ſchädlichen Einfluß, welchen Grünſpan-Erzeugung hervorbringt. Beim Färben werden ſehr häufig Zinnauflöſungen in Weinſteinſäure, Schwefelſäure, ſo wie in Kochſalz- und Salpeterſäure angewendet, und gewiſſe Farben erhalten dadurch eben ſo viel Feuer als Haltbarkeit, welche in gleichem Grade ſonſt durch keine Art von Beizen erworben werden können, die bis jetzt bekannt ſind. Daß zu Geſchützen ꝛc. bearbeitete Zinn hat einen Zuſatz von Biei; die Zinnfolie (Stanniol), welche einen Zuſatz von Queckſilber erhält, dient hauptſächlich, Spiegelgläſer auf der Rückſeite zu belegen; mit einem Zuſatz von Schwefel erhält man jene Metallmiſchung, die unter dem Namen Muſivgold bekannt iſt. (Joyce's chem. Min.)

Zinnbleche. Die Zinnbleche, welche in manchen Ländern unter der Benennung Weißeiſen bekannt ſind, werden zu einer Menge verſchiedenartiger Zwecke verwendet, und genießen daher der ausgedehnteſten Nachfrage. Man verfertigt ſie aus dünnen Eiſenblechen, welche in geſchmolzenes Zinn getaucht werden. Das Zinn bedeckt nicht allein die Oberfläche des Eiſens, ſondern durchdringt daſſelbe vollkommen, und gibt der ganzen Maſſe eine weiße Farbe. Gewöhnlich verſetzt man das Zinn mit etwa einem Zehntel Kupfer, damit es nicht eine zu dicke Kruſte um das Eiſen herum bilde. (Thomson's Chemistry.)

Geſchichte des brittiſchen Zinnbaues. — Die Zinngruben von Cornwallis ſind ſchon in den älteſten Zeiten gebaut worden. Die Fahrten der Phönicier nach den Zinninſeln oder Caſſiteriden werden ſchon von Herodotus (Lib. III. p. 115), Diodorus Siculus (Lib. IV. p. 301, Edit. von 1604) und Strabo (Georg, Lib. III.) erwähnt. Es hat zwar einige Meinungsverſchiedenheit darüber geherrſcht, welche Inſeln die Phönicier unter den Caſſiteriden eigentlich verſtanden haben, allein durch die Unterſuchungen von Borlaſe (Account of the Scilly Islands, p. 72), Larcher (in ſeiner Ausgabe des Herodotus, Tom. III. p. 584, Ed. 1802) und anderer unterrichteter Schriftſteller iſt es ziemlich erwieſen, daß darunter nur die weſtliche Küſte von Cornwallis und die Scilly-Inſeln gemeint ſind. Nach der Zerſtörung von Carthago betrieben die Einwohner vom heutigen Marſeille vorzüglich den Handel und die Ausfuhr des brittiſchen Zinnes; erſt ſpäter bemächtigten ſich die Römer deſſelben. Außer Brittannien lieferte im Alterthum auch Spanien viel Zinn. Es läßt ſich nicht ganz genau angeben, zu welchen Zwecken damals dieſes Metall in ſo großer Menge verwendet worden iſt. Man hat angenommen, daß die Phönicier, welche wegen ihrer Purpurfärbereien ſo berühmt waren, das Geheimniß beſaßen, Zinn mit Salpeterſäure aufzulöſen und dabei zu gebrauchen, um ihre Farben zu fixiren. Die beſten Metallſpiegel des Alterthums beſtanden aus einer Miſchung von Kupfer und Zinn; auch brauchte man dieſes Metall damals ſchon, um kupferne Gefäße zu verzinnen. (Watson's Chemical Essays, vol. IV.)

In den neuern Zeiten ſind die Zinngruben von Cornwallis und Devon mit ſehr abwechſelndem Nachdruck und Erfolg angebaut worden. Die Königin Eliſabeth berief deutſche Bergleute, durch die manche Verbeſſerungen eingeführt wurden; während der bürgerlichen Unruhen aber wurden die Zinngruben aufs Aeußerſte vernachläſſigt, bis endlich mit Beginn des vorigen Jahrhunderts der Bergbau wieder mit vermehrtem Eifer in Thätigkeit geſetzt wurde. Während der Jahre 1720 bis 1740 war der Jahresertrag im Durchſchnitt 2100 Tons; die Ausbeute nahm fortwährend zu, ſo daß in den Jahren 1790 bis 1800 ſich ſolche im Durchſchnitt auf jährlich 5254 Tons belief. In den hierauf folgenden zwanzig Jahren verminderte ſich der Anbau wieder beträchtlich, bis er in der allerneueſten Zeit abermals zu einer ſehr beträchtlichen Höhe ſtieg, wie aus den nachfolgenden tabellariſchen Angaben zu erſehen iſt.

Digitized by Google

Verzeichniss der Quantitäten brittischen Zinns, welche in jedem Jahre von 1820 bis 1832, beide inclusive, mit dem gesetzlichen Stempel versehen und ausgeführt wurden, nebst Angabe des Durchschnittspreises desselben; ferner: Uebersicht der Ein- und Ausfuhren fremden Zinns während derselben Periode.

| Jahre. | Brittisches Zinn. | | | | | | | | | Fremdes Zinn. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gestempelt in Cornwall. | | | Gestempelt in Devon. | | | Ausgeführt. | | Durchschn.-Preis per Ctr. | Eingeführt. | | Ausgeführt. | |
| | Blöcke. | Ctr. | Drs. Pf. | Blöcke. | Ctr. | Drs. Pf. | Ctr. | Drs. Pf. | L. s. d. | Ctr. | Drs. Pf. | Ctr. | Drs. Pf. |
| 1820 | 16,900 | 50,639 | 2 18 | . . | . . | . . | 25,852 | 1 15 | 3 13 6 | 1,309 | 0 5 | 3,017 | 1 24 |
| 1821 | 18,135 | 54,851 | 3 1 | . . | . . | . . | 29,229 | 1 15 | 3 17 6 | 1,106 | 0 25 | 651 | 3 23 |
| 1822 | 18,720 | 56,078 | 3 13 | 61 | 201 | 2 20 | 35,843 | 2 3 | 4 8 0 | 1,536 | 2 14 | 1,909 | 0 5 |
| 1823 | 22,326 | 67,602 | 1 0 | 80 | 252 | 1 4 | 36,364 | 1 27 | 5 5 6 | 6,461 | 1 24 | 5,502 | 1 21 |
| 1824 | 23,465 | 87,145 | 2 15 | 279 | 836 | 2 3 | 36,890 | 0 13 | 4 2 6 | 6,499 | 1 14 | 4,709 | 2 20 |
| 1825 | 25,053 | 77,699 | 2 14 | 389 | 1,180 | 0 14 | 34,247 | 3 19 | 4 9 6 | 4,813 | 3 20 | 4,709 | 3 11 |
| 1826 | 24,555 | 76,674 | 1 1 | 400 | 1,200 | 2 20 | 43,645 | 0 0 | 3 19 0 | 3,394 | 2 8 | 5,647 | 1 3 |
| 1827 | 30,544 | 95,882 | 1 14 | 602 | 1,869 | 3 7 | 49,474 | 0 21 | 3 17 6 | 2,217 | 2 4 | 2,988 | 0 24 |
| 1828 | 28,943 | 91 387 | 3 19 | 547 | 1,739 | 3 23 | 41,424 | 2 13 | 3 13 0 | 3,386 | 0 12 | 3,258 | 1 10 |
| 1829 | 25,761 | 83,469 | 2 11 | 543 | 1,827 | 1 22 | 33,215 | 0 8 | 3 14 6 | 2,674 | 3 21 | 2,580 | 2 21 |
| 1830 | 24,306 | 80,979 | 3 26 | 589 | 2,064 | 0 24 | 30,425 | 1 8 | 3 10 0 | 15,539 | 1 5 | 10,496 | 0 5 |
| 1831 | 24,016 | 79,971 | 1 9 | 462 | 1,651 | 0 12 | 21,762 | 2 0 | . . . | 8,099 | 2 9 | 12 215 | 3 10 |
| 1832 | . . . | . . | . . | . . | . . | . . | 31,837 | 2 8 | 3 13 0 | 19,203 | 1 8 | 21,719 | 3 13 |

Verzeichniss der Quantitäten brittischen und fremden (Banca und Malayischen) Zinns, welche im Jahr 1833 nach den verschiedenen Ländern ausgeführt wurden, mit Angabe des Gewichts, welches nach jedem einzelnen Lande kam.

(Parlaments-Papier Nr. 233, Sitzung von 1834.)

| Länder, nach welchen die Ausfuhr statt fand. | Brittisches Zinn. | | | Fremdes Zinn. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ctr. | Drs. | Pf. | Ctr. | Drs. | Pf. |
| Rußland | 3 753 | 2 | 24 | 5,014 | 1 | 16 |
| Schweden | 506 | 2 | 3 | | | |
| Norwegen | 18 | 0 | 21 | | | |
| Dänemark | 118 | 3 | 1 | 504 | 0 | 23 |
| Preußen | 332 | 2 | 6 | 659 | 1 | 25 |
| Deutschland | 168 | 3 | 7 | 1,468 | 3 | 13 |
| Holland | 687 | 2 | 0 | 4 285 | 2 | 10 |
| Belgien | 42 | 2 | 0 | 15,745 | 2 | 10 |
| Frankreich | 8,986 | 2 | 0 | 1,554 | 3 | 17 |
| Portugal, Azoren und Madeira | 175 | 0 | 0 | | | |
| Spanien und Canarische Inseln | 937 | 0 | 0 | 39 | 3 | 23 |
| Gibraltar | 48 | 0 | 0 | 20 | 0 | 2 |
| Italien | 3,087 | 3 | 18 | 5,388 | 0 | 24 |
| Malta | 180 | 0 | 0 | 95 | 3 | 27 |
| Türkei | 3,790 | 0 | 0 | 1,498 | 1 | 10 |
| Morea und griechische Inseln | 20 | 0 | 0 | | | |
| Asien | 25 | 3 | 0 | 4 | 2 | 6 |
| Afrika | 220 | 1 | 26 | | | |
| Brittische Colonien in Nordamerika | 148 | 3 | 0 | 20 | 0 | 2 |
| Brittisch-Westindien | 114 | 2 | 14 | | | |
| Fremdes Westindien | 97 | 0 | 0 | | | |
| Vereinigte Staaten von Nordamerika | 1,177 | 0 | 0 | 3,569 | 2 | 17 |
| Mexico | 4 | 0 | 0 | | | |
| Columbia | 4 | 0 | 0 | | | |
| Brasilien | 328 | 0 | 0 | | | |
| Staaten vom Rio de la Plata | 8 | 0 | 0 | | | |
| Peru | 6 | 0 | 0 | | | |
| Guernsey, Jersey, Alderney und Man | 14 | 2 | 20 | | | |
| Zusammen | 24 989 | 1 | 0 | 39,849 | 3 | 27 |

Preise von Zinn, siehe London, Preiscourant.

Der Preis von brittischem Zinn stand im Durchschnitt der Jahre von 1811—15, beide inclusive, auf etwa £ 7 pr. Ctr. Sein Fall von 1815—20 und sein verzeichnungsweise niedriger Preis seit dieser Zeit, sind sehr mannichfaltigen Ursachen beizumessen: zum Theil Verbesserungen in der Kunst, die Minen zu bearbeiten, zum Theil dem vermehrten Ertrag an Metall, welcher aus demselben gewonnen wird, zum Theil aber, und hauptsächlich, der Concurrenz des Zinnes aus Banca und den malayischen Ländern. Vor dem Jahr 1814 besaß Grossbrittannien so ziemlich das Monopol des Weltmarktes in diesem Artikel. Seitdem aber wurden die Bergwerke auf Banca mit ungewöhnlicher Thätigkeit ausgebeutet, und ihr Ertrag hat so ungeheuer zugenommen, daß nicht allein China, nach welchem Grossbrittannien alljährlich zwischen 600 — 1000 Tons auszuführen pflegte, vollständig damit versorgt wird, sondern daß es auch auf jedem europäischen Markte concurrirt. Es gehe aus vorstehenden Tafeln hervor, daß malayisches Zinn jetzt in die Lagerhäuser Englands in großer Menge eingeführt wird, während zugleich bedeutende Quantitäten direct nach Holland gebracht werden, wo sich Reinigungsanstalten befinden. Aus diesem Grunde sind trotz des Herabgangs der Preise und des vermehrten Ertrags der Bergwerke in Cornwall, die Zinnausführen Englands so ziemlich stationär geblieben, oder haben eher abgenommen; sie betrugen in den Jahren 1831 und 1832, wo der Ertrag der Bergwerke 4000 Tons überschritt, weniger als in den Jahren 1830 und 1821, wo derselbe nur etwa 3000 Tons im Jahr lieferte.

Abgaben auf brittisches Zinn. Alles Zinn, welches in Cornwallis gewonnen wird, ist seit sehr langer Zeit einem Stempelgeld von £ 4 pr. Ton, zahlbar an den Herzog von Cornwallis, unterworfen. Das Zinn, welches in Devonshire gewonnen, ist einer ähnlichen Abgabe von £ 1. 13s. 4d. pr. Ton unterworfen. Diese Abgabe erträgt zwischen £ 16,000 bis 20,000 im Jahr, und bildet den Gegenstand sehr ernstlicher und

Digitized by Google

gegründeter Beschwerden, nicht allein wegen ihres Betrages, sondern hauptsächlich wegen der verderblichen Anordnungen, mittelst welcher sie eingesammelt wird. Wenn die Bestellungen, die ein Bergwerkbesitzer erhält, häufig auf Waare in dieser oder jener besondern Gestalt, einlaufen, so ist ihm nicht gestattet, das Zinn sogleich in die verlangte Form zu schmelzen, sondern er ist durchaus genöthigt, es zum erstenmal in Blöcke zu gießen. Wenn dieser Verordnung genügt ist, so sollte man erwarten, daß das Zinn durch die Beamten in dem Schmelzhause selbst in Augenschein genommen und die entsprechende Abgabe darauf erhoben werden würde; statt dessen aber ist der Eigenthümer genöthigt, dasselbe oft eine Entfernung von 8—10 Meilen nach einer der Städte zu bringen, wo sich ein Stempelamt befindet, wo es dann mit dem Stempel versehen wird (und allein versehen werden kann); und diese mißliche Operation bringt dann beständig darin, daß an einem der Ecken ein kleines Stückchen abgeschlagen, der Block mit dem Wappen der Grafschaft versehen und die Abgabe bezahlt wird. Wenn diese unnütze Ceremonie überstanden ist, so muß das Zinn häufig, ehe es verschifft werden kann, nach demselben Platze zurückgeführt werden, von welchem aus es nach dem Stempelamte gebracht wurde. Eine andere Beschwerde ist, daß das Stempeln nur vierteljährlich vorgenommen wird, so daß, wie dringend die Nachfrage nach Zinn in der Zwischenzeit auch seyn mag, der Bergwerkseigenthümer sie nicht befriedigen kann. Auch bestehen noch verschiedene kleinere Abgaben, welche bei dem Stempeln erhoben werden, besonders wenn dasselbe in den Quartalen von Mariä Verkündigung und Weihnachten vorgenommen wird, so daß, wenn wir zu der Abgabe von £ 4 pr. Ton diese kleinern Unkosten fügen, und für die Kosten des Aufwandes, für den Zeitverlust und die Unbequemlichkeit, welcher der Eigenthümer damit ausgesetzt ist, ein Billiges in Anschlag bringen, das Ganze mäßig auf £ 5 pr. Ton geschätzt werden kann.

Es ist wahrhaftig hohe Zeit, daß dieser Tare und den verderblichen Anordnungen, welche damit verbunden sind, ein Ende gemacht werde; so lange England eine Art von Monopol des Zinnhandels besaß, wurde diese Abgabe verhältnißweise wenig gefühlt; jetzt aber, wo der Bergwerkseigenthümer eine Concurrenz bestehen muß, welche die Zinnpreise bereits um 50% herabgedrückt hat, und welche jeden Tag südwärts wird, erscheint dieselbe schreiend ungerecht. Und es ist wahrhaftig nicht zu gestatten, daß das Besitzen eines alten und unthätigen Industriezweiges, welcher, der allgemeinen Meinung nach, mehr als 3000 Menschen Beschäftigung gewährt, aus dem einzigen Grunde gefährdet werde, damit die Krone eine ertrümmliche Revenüe von £ 16,000 bis £ 20 000 im Jahr gewinnt. Dieß ist ein Gegenstand, welcher das Einschreiten des gesetzgebenden Körpers aufs dringendste verlangt, und wir hoffen, bald die Abschaffung oder Verwandlung der Abgabe ankündigen zu können. — (Weitere Details hierüber findet man in einer vortrefflichen kleinen Abhandlung, betitelt: The Tin Duties, im Jahr 1833 herausgekommen und Sir Charles Lemon zugeschrieben. Auch findet sich ein sehr unterrichtender Aufsatz über den Zinnhandel in dem Spectator Nr. 217.)

Unter den deutschen Zinnsorten sind vorzüglich das sächsische (jährlich gegen 2500 Ctr.) aus den Gruben von Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg, Schneeberg, Altenberg, Geyer, Zinnwald, Marienberg, Geyßing ꝛc., und das böhmische (jährlich gegen 1000 Ctr.) aus den Saazer und Leitmeritzer Kreisen, namentlich von Schlackenwalde, zu empfehlen; sie kommen gewöhnlich in zusammengerollten dünnen Tafeln (sogenannten Ballen) oder in dünnen halbrunden Stangen, mit Stempeln versehen, in den Handel, enthalten aber gewöhnlich viel Unreinigkeiten.

## Orientalisches Zinn.

Das Zinn, welches aus Ostindien kommt (Mal. Tima, Hind. Kalai, Siam. Dibuk, Birm. Kye-p'hyu, weißes Kupfer), geht im Handel gewöhnlich unter dem Namen Bancas Zinn. Man findet es in mehreren Provinzen des chinesischen Reichs, allein der ausgedehnteste und reichste Zinndistrict der ganzen Welt liegt unstreitig in den malayischen Ländern. Derselbe fängt an dem äußersten Ende der Halbinsel von Malacca unter dem 14ten Breitengrade an, und zwar auf der Westseite, und geht bis zum 11° der Ostseite; es sind darin noch verschiedene kleine Inseln, westlich zwischen Java bis zum 5° zu begreifen, so daß die ganze Länge des Districts gegen 1200 engl. Meilen beträgt. Der bei weitem größte Theil der Gruben wird noch nicht angebaut und liegt unbenutzt. Erst zu Anfang des vorigen Jahrhunderts wurden die außerordentlich reichen Zinnbergwerke von Banca durch einen Zufall entdeckt. Sämmtliches Zinn, welches auf der Halbinsel Malacca und in den umliegenden Gegenden gefunden wird, findet sich in angeschwemmtem Erdreich, und besteht aus eben solchen Erzen, wie man sie in Cornwallis findet, und welche daselbst unter dem Namen Streamwork (Wäsche) bekannt sind; da die Quantität des Zinns, welche man durch bloßes Waschen des Erdreichs gewinnt, ungeheuer ist, so hat man sich bis jetzt noch nicht die Mühe genommen, das Metall durch geordneten Bergbau aus den festsitzenden Schachten zu Tage zu fördern.

Alles auf Malacca gefundene Zinn ist daher in Körnern und von der größten Reinheit, wie alles, was man in angeschwemmtem Boden findet. Die Bergwerke bestehen in nichts als Aushöhlungen oder Löchern, die 15 bis 25 Fuß senkrecht in die Erde gehen; sobald die obere Erdrinde und die darunter liegenden Thonschichten durchstochen sind, hat man die Zinnlager erreicht, welche mit Quarz und Granitsand gemischt sind. Den Sand und die Erde schafft man weg, indem man einen Wasserstrom durch solche leitet, wodurch die leichten von den schweren Theilen getrennt werden. Das auf solche Weise erhaltene Zinn wird sodann von Zeit zu Zeit in einem Schmelzofen bei Holzkohlen eingeschmolzen. Die Gruben werden vermittelst eines chinesischen Schöpfrades vom Wasser befreit; man wendet dabei nirgends Zugvieh an, vielmehr wird alles durch menschliche Hände gethan. Am wenigsten versteht man das Einschmelzen. Die in Cornwallis gefundenen Wascherze sind in der Regel von geringem Gehalt, und geben doch 65—75% Zinn in Körnern; durch die ungeschickte Arbeit erhält man in Malacca nicht mehr als 55—60%. Dieser Unterschied veranlaßte, daß man die Erze vor einigen Jahren ungeschmolzen nach England verschiffte, um daselbst geschmolzen zu werden, und der Versuch fiel günstig aus. Allein die englischen Zollgesetze gestatten nicht, daß das Erz zur Wiederausfuhr unter Verschluß genommen werde, und sobald der englische Einfuhrzoll entrichtet werden soll, ist das Verfahren unausführbar.

Das Zinn der malayischen Inseln wird fast ohne Ausnahme von den eingewanderten chinesischen Arbeitern gewonnen und geschmolzen, und ehe sich diese in den Besitz des Gewerbes brachten, scheint es, daß dieses Metall mit demselben Ungeschick zu Tage gefördert worden sey,

Digitized by Google

als die edlen Metalle vor der Entdeckung von Amerika durch die Ureinwohner. Aus nachstehender kurzen Ueberſicht kann man den Ertrag der reichſten Diſtricte erſehen.

An der öſtlichen Küſte der malayiſchen Halbinſel lieferten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Junk Ceylon | 5,000 Pikuls. | Salangore | 5,000 Pikuls |
| Queda | 2,000 „ | Malacca | 4,000 „ |
| Pera | 5,000 „ | Summa | 17,000 Pikuls. |

Die weſtliche Küſte der Halbinſel und die nahe liegenden Inſeln lieferten dagegen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Sungora u. Patani | 3,000 Pikuls | Singkep | 5,000 Pikuls |
| Tringanu | 7,000 „ | Banca | 35,000 „ |
| Pahang | 3,000 „ | Summa | 55,000 Pikuls. |

Man kann vorſtehende Angaben aber nur als ungefähre Schätzungen annehmen, doch mögen ſolche im Ganzen der Wahrheit ziemlich nahe kommen. Die Ausfuhr von Singapore betrug in den Jahren 1826—27 und 1827—28 durchſchnittlich 16,542 Pikuls oder 970 Tons (à 20 Ctr.).

Der Hauptausfuhrhafen iſt Batavia; es werden von dort jährlich entweder direct oder für Rechnung der Behörde von Banca 2000 Tons ausgeführt; auch von der Prinz Wales-Inſel, und vom öſtlichen Ufer der Halbinſel Malacca wird ſehr viel auf chineſiſchen Junken verſchifft. Der größte Verbrauch des Banca-Zinnes findet außer China und Indien vorzüglich auf dem Continente von Europa ſtatt. Die Qualität der verſchiedenen Sorten dieſes Zinnes iſt im Ganzen nur wenig verſchieden und wird hauptſächlich durch die höhere oder geringere Geſchicklichkeit beim Schmelzen, und dieſe wiederum durch das vorhandene Capital, ſo wie durch die Beſchaffenheit der Anſtalten und Vorrichtungen bedingt. Auf Banca hat man ſeit einer Reihe von Jahren den Bau weit geſchickter und eifriger betrieben, als in den andern malayiſchen Ländern; deßhalb iſt auch das von daher kommende Metall immer 10 bis 12 % mehr werth, als das der andern Gegenden. Auf dem Markte von Canton wird es unter dem Namen altes Zinn (old tin) bezeichnet, wogegen man alles nicht von Banca kommende neues Zinn (new tin) benennt. In der Qualität ſteht dem von Banca das Zinn von Tringanu und Singkep am nächſten, doch ſind dieſe Gattungen immer 5 % weniger werth. Das von Pera kommende Metall, welches die Eingebornen ohne Beiſtand chineſiſcher Arbeitsleute ſelbſt gewinnen, iſt von allen das ſchlechteſte, und gilt ſtets 15 % weniger als Banca-Zinn. Das in China ſelbſt gewonnene Zinn pflegt 10 % unter dem Preiſe des Banca-Zinnes bezahlt zu werden, und iſt ſolches ohne Zweifel, wie der größere Theil des aus Cornwall herrührenden, ſogenanntes Block-Zinn (block tin), welches aus den Bergwerken gebracht, nicht aber durch die Wäſche erhalten wird. Man ſagt, daß die Ausbeute der chineſiſchen Bergwerke in neuerer Zeit ſich ſehr vermindert habe, wahrſcheinlich in Folge der ungemeinen Zunahme, welche in der Production der malayiſchen Länder ſtatt gefunden hat, und der Wohlfeilheit und Menge, in welcher dieſes den Weg nach China findet. Es darf nicht unerwähnt gelaſſen werden, daß in den letzten Jahren die niedrigen Preiſe des deutſchen Zinkes Veranlaſſung zu Verfälſchungen gegeben haben, indem man denſelben dem Zinn beigemiſcht hat. Die chineſiſchen Makler zu Canton ſind aber zu unterrichtet, um die Verfälſchung nicht ſogleich inne zu werden, weßhalb man auch annehmen kann, daß Verſuche dieſer Art alsbald wieder in Abgang gekommen ſeyn werden.

Zu Singapore konnte man in den letzten Jahren den Preis von Zinn zwiſchen 14 und 20 Dollars das Pikul annehmen, welches, den Dollar zu 4s. gerechnet, 47 — 67s. für den Centner macht. Zu dieſem Preiſe im Durchſchnitt genommen, mag die ganze jährliche Einfuhr des von Malacca kommenden Zinnes ſich in England auf einen Werth von £ 240.000 belaufen. (Crawfurd, History of the Indian Archipelago; Dr. Horsfield M. S., Statistical View of the Island of Banca; Singapore Chronicle; Canton Register etc.)

Der engl. Einfuhrzoll des rohen Zinnes iſt £ 2. 10s.

## Zinnfolie, ſiehe Staniol.

**Zinnober** (Engl. Cinnabar, Franz. Cinnabre, Ital. Cinabro, Span. u. Port. Cinabrio, Holl. Cinaber, Vermilion, Dän. Zinober, Schwed. Cinnober, Ruſſ. Kinowar, Poln. Cynobr, Lat. Cinabrium), eine Mineralfarbe, von der es zweierlei Arten gibt: 1) Der natürliche Zinnober, eine mineraliſche Subſtanz von glänzend rother Farbe und ſchwer von Gewicht, wird an verſchiedenen Stellen gefunden, hauptſächlich aber in Queckſilbergruben. Man ſagt, daß der, welcher auf den Philippiniſchen Inſeln gefunden wird, von Farbe der ſchönſte ſey; der zu Almaden in Spanien gefundene liefert aber die reichſte Ausbeute. Der beſte natürliche Zinnober iſt ſtets von hoher feuriger Farbe, und ganz frei von erdigen oder ſteinigen Theilen.

2) Künſtlicher Zinnober. — „Wenn zwei Theile Queckſilber und ein Theil Schwefel in einen Mörſer gethan und geſtoßen werden, ſo verſchwindet das Queckſilber nach und nach gänzlich, und es bildet ſich dagegen ein ſchwarzes Pulver, welches man ehemals mit dem Namen Ethiops mineral bezeichnete. Wird ſolches durchglüht, ſo ſublimirt es ſich, und wenn ein geeignetes Gefäß zum Auffangen bereit gehalten wird, erhält man einen Teig von ſchönſter

Digitized by Google

rother Farbe. Ehemals nannte man denſelben Zinnober; in feines Pulver verwandelt, kommt dieſe Maſſe im Handel aber unter dem Namen Vermilion vor.“ — (Thomſon's Chemistry.)

**Zinnſalze** (Franz. Sels d'étain). Unter den Auflöſungen des Zinns durch Säuren, ſind nur hauptſächlich die mittelſt Salzſäure bewirkten für den techniſchen Gebrauch von Wichtigkeit; es ſind dies:

1) Das ſalzſaure Protoxyd oder Zinn-Chlorur; dieſes wird bereitet, wenn man einen Theil fein zertheilten Zinns mit vier Theilen Salzſäure in einer Retorte digeriren läßt; wenn ſich vom Zinn nichts mehr auflöst, wird die Flüſſigkeit klar abgegoſſen und in Schalen zum Kryſtalliſiren gebracht. Die Kryſtalle ſind weiße waſſerhelle Säulen, ſehr auflöslich im Waſſer, und etwas zerfließend; ſie röthen die Lackmustinktur. Man muß ſie gegen den Zutritt der Luft ſorgfältig verwahren.

2) Das ſalzſaure Deutoxyd oder Zinn-Chlorid (Spiritus fumans Libavii), von Libavius im 16ten Jahrhundert entdeckt; es bildet ſich, wenn man Zinnblättchen in Chlorgas verbrennt, oder indem man das Chlorgas langſam in eine mit Stanjol gefüllte Flaſche leitet; es iſt eine durchſichtige, ſehr flüchtige Flüſſigkeit von ſtechendem unerträglichem Geruche, die ſich mit den Waſſerdämpfen in der Luft vereinigt, und als dicker Rauch niederfällt. Bei dem Vermengen mit einer geringen Quantität Waſſer entſteht ein Geräuſch und ein ziemlicher Wärmegrad, dabei werden Kryſtalle von ſalzſaurem Deutoxyd gebildet. Die von den Färbern häufig angewendete Flüſſigkeit, unter dem Namen Compoſition bekannt, wird bereitet, indem man in einem Gemeng von 2 Theilen Salpeterſäure und einem Theil Salzſäure nach und nach Zinn auflöst, ohne die Flüſſigkeit zu erwärmen; ſollte ſich während dem Auflöſen ein weißer Niederſchlag bilden, ſo muß noch etwas Salzſäure zugeſetzt werden.

Die Anwendung dieſer Zinnſalze geſchieht ziemlich häufig. Das Zinn-Chlorur wird in den Kattundruckereien gebraucht, um den Zeugen einige Farben zu nehmen; ferner in den Porzellan-Manufakturen, um den Goldpurpur zu bereiten; in der Scharlachfärberei, obgleich hier das Zinn-Chlorid vorzuziehen iſt; zum Türkiſchrothfärben ꝛc.

**Zinſen**, ſiehe Leibrenten.

**Zirkon**, ein nicht beſonders hochgeſchätzter Edelſtein von rother, ins braune, gelbe, graue und grünliche übergehender Färbung; ſelten waſſerhell, die Farben meiſt unrein; Kryſtallgeſtalt: pyramidal; Glasglanz, durchſichtig bis durchſcheinend; Härte = 7·5 ſpecif. Gewicht = 4·5—4·7; durch Glühen in einem mit Kalk gefüllten Tiegel verliert er ſeine Farbe, und bekommt das Anſehen eines gelblichen Diamants, dem er auch zuweilen untergeſchoben wird.

Man ſchleift die Zirkone gewöhnlich als Brillant-, Tafel- oder Roſettenſteine, und ſchätzt vorzüglich die gelbrothen, welche unter dem Namen Hyacinth bekannt ſind, die dunkelgrünen und ganz farbloſen.

Die ſchönſten Steine werden auf Ceylon gefunden; geringere erhält man aus Böhmen und Frankreich.

**Zitronat**, im Handel auch unter dem Namen Succade vorkommend (Engl. Citron, Franz. Citronat verd, Ital. Confetti di Cedro, Span. Acitron verde, Port. Citrada verde, Cidrao, Holl. Succade, Dán. Sukket, Schwed. Succade), die eingemachten Schalen einer Frucht, die mit der Zitrone in Geruch, Geſchmack und Anſehen viel Aehnlichkeit hat. Der Hauptunterſchied beſteht darin, daß letztere mehr Säure beſitzt, und die Schale ſchärfer und bitterer von Geſchmack iſt. Die feinſte eingemachte Succade kommt von der Inſel Madera.

Der engl. Einfuhrzoll beträgt 20 % vom Werthe.

**Zitronen** oder **Limonien** (Engl. Lemons, Franz. Limons ou Citrons, Ital. Limoni, Span. Limones, Port. Limoes, Holl. Limoenen, Dán. Limoner, Schwed. Limonor, Ruſſ. Limonü, Poln. Cytryni, Lat. Citrus mala, Arab. Lémon), die Frucht des Zitronenbaums (Citrus medica, *L.*), der eigentlich in China und Perſien einheimiſch iſt, von wo er zuerſt nach Griechenland und dann nach Italien gebracht wurde. Nach dem nördlichen Europa werden die Früchte aus Spanien, Portugal und Frankreich, von den Azoren ꝛc. in großer Menge, in Kiſten und in Papier gepackt, eingebracht. Die aus Spanien kommenden werden vorzüglich geſchätzt.

**Zitronenſaft** (Engl. Lemon juice, Franz. Jus de Limon, Ital. Sugo di Limone, Span. Jugo de limon, Port. Sumo de limao, Holl. Limoensap, Dán. Lemonsap, Schwed. Citronsaft, Ruſſ. Limmonoi sok, Poln. Sok Cytrynowy), der in den Zitronen enthaltene Saft, welcher einen nicht unbeträchtlichen Handelsartikel bildet. Er kann in Krügen und Flaſchen mit einer kleinen Auffüllung von Oel lange bewahrt werden, und man führt ihn auf dieſe Weiſe in ziemlich großen Quantitäten aus Italien nach faſt allen Theilen der Erde. Auch aus der Türkei findet über Odeſſa ein beträchtlicher Ausfuhrhandel damit ſtatt. Die Entdeckung, daß Zitronenſaft dem Scorbut entgegenwirkt, iſt eine der werthvollſten, und es werden gegenwärtig auf Kriegsflotten die Mannſchaften damit regelmäßig verſorgt. Außerdem iſt

Digitized by Google

sein Gebrauch zum Punsch bekannt, so wie in der Heilkunde. Ueber die in demselben enthaltene eigenthümliche Säure und deren Gewinnung siehe Zitronsäure, Art. Säuren.

**Zitronenschalen** (Engl. Lemon Peel, Franz. Lames d'écorce de Citron, Ital. Scorze de Limone, Span. Cortexas de citra, Port. Cortiças de cedrao, Holl. Limonenschillen, Dän. Citronskaller, Schwed. Citronskal, Russ. Citronnüja korki), die äußeren Schalen der Zitronen. Sie haben einen bitzigen, gewürzhaften und etwas bittern Geschmack, welcher durch die darin enthaltenen Oeltheile erzeugt wird. Sie werden zu manchen Zwecken verwendet; überzuckert liefern solche ein sehr gutes Eingemachtes. Auf Barbados bereitet man daraus durch eine eigenthümliche Behandlungsweise der Schalen vorzüglichen Liqueur, der in Europa, namentlich in Frankreich unter dem Namen Eau oder Crême de Barbade sehr geschätzt wird.

Der engl. Einfuhrzoll beträgt 5*d.* vom ℥.

**Zittau**, Stadt im Königreich Sachsen (Lausitzer Kreis), am Altwasser, nicht weit von dessen Zusammenfluß mit der Neiße. Unter dem 50° 52′ nördl. Br. und 14° 54′ östl. L., 1100 Häuser und 8000 Einwohner. Fabrikation von Tuch, Leinwand und Baumwollzeugen, Thpferwaaren ꝛc., Papiermühlen, Brauereien ꝛc. Hauptsitz des Lausitzer Garn- und Leinwandhandels (jährlich ein Umsatz von mehr als 80,000 Rthlr.); Verkehr mit hier gebauten Gartengewächsen, Colonialwaaren ꝛc.

**Zittwer** (Engl. Zedoare, Franz. Zédoaire, Ital. Zedoaria, Span. Cedoaria, Port. Zedoaria, Holl. Zedoar, Dän. Zitverrod, Schwed. Silfarsrot, Arab. Judwar, Hind. Nirbisi), die Wurzel einer Pflanze, die auf Malabar, Ceylon, Cochin-China u. a. a. O. wächst, und von der man drei verschiedene Gattungen kennt. Die Einfuhr in Europa findet in Stücken von verschiedener Größe statt, welche äußerlich runzlich und von aschgrauer Farbe sind, inwendig aber braunroth. Gute Waare muß schwer und vom Wurmfraß frei seyn, alte und bröckliche ist zu verwerfen. Der Geruch des Zittwer ist beißend und ähnelt dem des Camphers; der Geschmack scharf, gewürzhaft und bitterlich. Ehemals fand derselbe in der Heilkunde Anwendung, neuere Aerzte machen aber keinen Gebrauch mehr davon.

Der engl. Einfuhrzoll beträgt 1*s.* 5*d.*, der Rückzoll 10*d.*

**Zitz**, siehe Calico, Kattun.

**Zobel** (Engl. Sable, Franz. Zebelline, Ital. Zibellino, Span. Cebellina, Port. Zebelina, Holl. Sabel, Dän. Zobel, Schwed. Sabal, Russ. und Poln. Sobol), das Fell eines Thieres, welches allein in den nördlichen Theilen von Rußland und Amerika angetroffen wird, und zum Geschlechte der Wiesel gehört. Die Farbe des werthvollen Balges ist meist ein glänzendes Braun; glänzend schwarze Felle werden aber am höchsten bezahlt. Zu den Seltenheiten gehören gelbe und weiße Zobel. (Man vergleiche den Artikel Rauchwaarenhandel.)

**Zoll und Zollgesetzgebung.** Man nennt Zoll diejenigen Abgaben, welche auf Waaren, bei deren Einfuhr in oder Ausfuhr aus einem Lande erhoben werden. Waarenzölle waren in allen handeltreibenden Ländern und zu allen Zeiten eingeführt. Die Athenienser legten eine Abgabe von einem Fünftheil auf alles Getreide und andere Waaren, die aus dem übrigen Griechenland kamen, und ebenso auf viele Gegenstände, die aus Attica ausgeführt wurden.

Die Portoria in Rom, oder die verschiedenen Abgaben auf Waaren, die in den Häfen bei der Ein- und Ausfuhr erhoben wurden, bildeten einen der ältesten und wichtigsten Theile der Staatseinnahme. Die Ansätze, zu denen man solche erhob, waren sehr verschieden, auch der Veränderung sehr unterworfen; es läßt sich heutzutage wenig darüber angeben. Cicero berichtet uns, daß zu seiner Zeit der Ausfuhrzoll für Getreide von der Insel Sicilien 5% betragen habe. Unter der Kaiserregierung hing die Bestimmung der Portoria mehr von der Laune dieser Fürsten ab, als von den Bedürfnissen des Staates. Zwar wurden solche oft gemildert, aber noch häufiger erhöht, nie ganz aufgehoben. Unter den byzantinischen Kaisern waren sie auf 12½% gesteigert worden. (Suppl. to Encyclopaedia Britannica, Article Taxation.)

In England scheinen vor den Zeiten Wilhelm des Eroberers bereits Zolleinrichtungen statt gefunden zu haben; doch wurden solche zuerst vom König als ein Recht in Anspruch genommen, durch 3. Eduard I. Sie bestanden damals nur hauptsächlich in einem Ausfuhrzoll auf Schafwolle, Schaffelle und Leder. Außerdem mußten die Fremden besondere Zölle entrichten, welche parva costuma geheißen wurden, um solche von den ersteren zu unterscheiden, die magna costuma hießen. Die Abgaben unter dem Namen Tonnengeld (tonnage) und Pfundgeld (poundage), deren in der englischen Geschichte so oft Erwähnung geschieht, waren ebenfalls Waarenzölle. Die erstere wurde vom Wein nach dem Fasse erhoben, und die letztere auf alle andere Waaren zu so und so viel auf den Werth eines Pfundes. Als diese Abgaben der Krone bewilligt wurden, hießen sie Subsidien, und nachdem das Pfundgeld eine Zeit lang mit 1*s.* vom Pfund oder 5% erhoben worden war, galt im Geschäftsstyl der Ausdruck Subsidie gleichbedeutend mit 5% vom Werthe. Die neue Subsidie, welche unter der Regierung Wilhelms III. bewilligt wurde, betrug weitere 5% auf die meisten Einfuhrartikel.

Digitized by Google

Die verschiedenen Zollabgaben wurden in ein Buch verzeichnet, welches unter der Regierung Carl II. zuerst veröffentlicht wurde; ein dergleichen neues Buch wurde unter Georg I. ausgegeben. Aber außer den in diesen beiden Büchern verzeichneten Zollabgaben sind deren zu verschiedenen Zeiten noch viele andere mehr auferlegt worden, so daß die Zahl der einzelnen Abgaben und die verwickelten Bestimmungen darüber zu den allergrößten Unordnungen Veranlassung geben mußten. Das Uebel wurde dadurch noch sehr vermehrt, daß die neuern Abgaben den alten auf eine äußerst sorglose Weise angereiht wurden; zur ersten Abgabe kam zuweilen noch eine neue Auflage nach Procenten oder nach verändertem Maaß und Gewicht, ohne daß der früheren Zollsätze dabei Erwähnung geschehen wäre. Die daher rührende Verwirrung wurde noch dadurch weiter gesteigert, daß von diesen Einnahmen jede eine andere Bestimmung hatte, und folglich auch jede einzeln verrechnet werden mußte. Diese Umständlichkeiten und Verwickelungen mußten auf den Handel sehr nachtheilig einwirken, und zu einer Menge Veruntreuungen und Betrügereien Anlaß geben. Das Gesetz, durch welches die Zollabgaben vereinfacht wurden, 1787 von Pitt in Vorschlag gebracht, half einem großen Theil dieser Mißbräuche ab. Der Grundsatz desselben bestand darin, daß alle bis dahin erhobenen vielerlei Zölle von Waaren aufgehoben, und an deren Stelle auf jede Waare nur ein Zollsatz gelegt wurde, der so viel betrug, als früher die verschiedenen einzelnen Abgaben zusammen. Es wurden zu dem Ende beinahe 5000 verschiedene Beschlüsse gefaßt. Zu gleicher Zeit wurde damals eine viel einfachere Art, die Geschäfte im Zolldepartement zu betreiben, eingeführt. Diese Veränderungen erwiesen sich als äußerst wohlthätig, und seitdem haben noch mehrere ähnliche Vereinfachungen statt gefunden. Im Jahr 1825 trat besonders eine wesentliche Verbesserung ein, indem 450 verschiedene Zollverordnungen und Gesetze mit großer Umsicht und Gewandtheit auf Eilf Gesetze von mäßigem Umfange reducirt wurden. (6, Georg IV., C. 106 bis 116.) Seit jener Zeit sind zwar einige neuere Zollverordnungen erlassen worden; sie enthalten aber fast nur Zusätze oder Vervollständigungen der vorhandenen. Die Ober-Zolladministration soll höchstens aus 15 Commissarien und nicht mehr bestehen, welche Zahl bei vorfallenden Vacanzen auch auf 11 vermindert werden kann. Die Schatzkammer kann einen Zollcommissär und zwei Assessoren anstellen, um für Schottland und Irland zu verhandeln.

Ein Zollbeamter, der eine Gebühr oder Erkenntlichkeit annimmt, solche bestehe in baarem Gelde oder sonst Etwas, wenn es für irgend eine Dienstleistung im Amte ist, es sey denn, es geschehe mit Bewilligung der Zollcommissarien, wird seines Amtes entlassen, und derjenige, welcher einem solchen eine Gebühr oder Erkenntlichkeit ꝛc. gibt oder verspricht, verfällt in eine Strafe von £ 100.

Jeder Zollbeamte, der sich bestechen läßt und eine Belohnung oder Vergütung und dergleichen annimmt, um seine Pflicht zu umgehen, etwas zu verheimlichen oder durch die Finger zu sehen bei irgend einer Handlung, welche durch die Gesetze verboten ist, oder wodurch die Zollgesetze überschritten werden, wird seines Amtes entlassen und für unfähig erklärt, ferner in königliche Dienste zu treten; und derjenige, der die Bestechung versuchen wird, soll, es möge dieselbe angenommen werden oder nicht, in eine Strafe von £ 500 verfallen.

Zölle, so wie alle Abgaben auf bestimmte Waaren, obgleich zuerst vom Kaufmanne erlegt, werden doch endlich allemal von dem, der solche verbraucht, getragen. Wenn ein Staat Einfuhrzölle auf Waaren legt, die in seine Häfen eingeführt werden, so haben dessen Unterthanen, welche die Waaren kaufen, diese Abgaben allein zu tragen; denn die Fremden würden solche Waaren nicht einbringen, wenn sie nicht ihren vollen geforderten Preis dafür machen könnten, die Abgabe ungerechnet; und auf derselben Ursache, wenn eine Regierung Ausfuhrzölle auflegt, fällt die Last derselben nicht auf die eignen Unterthanen, sondern auf die Fremden, welche die inländischen Waaren zu kaufen genöthigt sind. Wäre es daher einem Lande möglich, ein genügendes Staatseinkommen durch Auflage von Zöllen auf solche Waaren zu erheben, welche seine Unterthanen ausführen, so würde es sein Einkommen lediglich von Andern erheben, und von der eignen Besteuerung befreit bleiben, ausgenommen in so fern Fremde die von ihnen eingeführten Produkte ebenfalls besteuern würden. Es muß aber bei Aufteuung der Ausfuhrzölle sorgfältig beachtet werden, daß solche nicht auf Artikel geschehe, die von Fremden zu denselben oder beinahe denselben Preisen geliefert werden können; denn der Zoll würde dann die Folge haben, daß die Märkte von anderwärts versehen würden, und die eigene Ausfuhr gänzlich aufhörte. Besäße aber das Land in Hervorbringung einer Waare einen natürlichen oder erworbenen Vortheil, so würde eine Ausfuhrabgabe darauf zu den untadelhaftesten aller Steuern gehören. Wollten die Chinesen diesen Grundsatz in Anwendung bringen, so könnten sie auf ihren Thee einen beträchtlichen Ausfuhrzoll legen, der den Engländern und andern fremden Nationen allein zur Last fallen würde. Die Steinkohlen, das Zinn und vielleicht einige englische Manufakturwaaren dürften zu derselben Classe von Artikeln gehören.

Die Zolleinnahme, welche der englische Staat 1490 unter der Regierung der Königin Elisabeth bezog, betrug im Ganzen nicht mehr als £ 50.000 jährlich. Im Jahr 1612 stieg dieselbe auf £ 148.075, von denen allein £ 109.572 in London erhoben wurden. Im Jahr 1660 nach der Restauration trugen die Zölle £ 421.582 ein; und zur Zeit der Revolution 1688 in Allem £ 781,987. Im Laufe der Regierung Wilhelms III. und Anna wurde

Digitized by Google

die Zolleinnahme beträchtlich vermehrt, denn 1712 betrug die Summe der Nettoeinnahme der Schatzkammer £ 1,515,425. Während des Krieges, der durch den Pariser Frieden von 1763 beendigt wurde, stiegen die Zolleinnahmen Großbrittanniens auf beinahe £ 2,000,000; 1792 beliefen sich solche auf £ 4,407,000; 1815 beim Schlusse des Krieges schon auf £ 11,560,000 und im Jahr 1832 beliefen sich solche auf £ 17,000,000, und Irland dazu gerechnet auf £ 18,500,000.

So erstaunenerregend übrigens dieser Anwuchs der Zolleinnahmen auch wirklich war, so ist er doch nicht ganz so beträchtlich als er auf den ersten Anblick erscheint. Ehemals wurden die Abgaben auf einige Hauptartikel, wie Zucker, Branntwein, Wein ꝛc., die von auswärts kamen, zum Theil in Einfuhrzöllen und zum Theil in Verbrauchssteuern erhoben. Diese Abgaben sind jetzt mit Ausnahme von Thee, sämmtlich in Einfuhrzölle verwandelt.

Bei Durchlesung mehrerer in diesem Handbuche abgehandelter Artikel (wie Branntwein, Genever, Schleichhandel, Thee, Tabak u. a. m.) ergibt sich, daß die übertriebene Höhe des auf viele Artikel gelegten Einfuhrzolls zu Unterschleif und Betrug aller Art Veranlassung gibt, und überdies im Zolldienst einen viel größern Aufwand nöthig macht, welcher gänzlich erspart würde, wenn die Zollsätze mäßiger und billiger gestellt wären. Dieses ist aber Sache derer, welche an der Spitze der Regierung stehen, und nicht derer, denen die Zollverwaltung anvertraut ist, und es würde ungerecht seyn, den letzteren nicht einzuräumen, daß in der neuern Zeit im Zolldepartement große Verbesserungen eingetreten sind, sowohl durch Ersparnisse als durch Zweckmäßigkeit der Anordnungen. Nachstehender Auszug aus einem Schreiben an den achtbaren H. Goulburn, dem gegenwärtigen Präsidenten des Directoriums der Zollcommissarien R. B. Dean, Esq., zugeschrieben, gibt eine bündige, aber genügende Uebersicht der eingetretenen Verbesserungen:

„In Betreff des Zolldepartements von 1792 ist zu bemerken, daß die ersten Beamten, welche angestellt waren, um die Gelder des Londoner Hafens zu erheben, Privilegirte (Patent-Officiere) waren.

„Der erste Graf Liverpool war Einnehmer der Einfuhrzölle.

„Der Herzog von Mancheſter Einnehmer der Ausfuhrzölle.

„Der Herzog von New-Caſtle war zuerst, und nach ihm der Graf von Gulſford Controleur der Ein- und Ausfuhrzölle.

„Lord Stowell war Oberaufseher der Subsidien und kleinen Zölle.

„Diese Edelleute verwalteten ihre Aemter nicht selbst, hatten aber das Recht, Stellvertreter und Gehülfen anzustellen.

„Sowohl die Chefs als ihre Stellvertreter erhielten Gebühren. Die Privilegirten erhielten sie unter dem Namen Patente, und die Stellvertreter erhoben besondere Gebühren (fees of usage) zu ihrem Unterhalte.

„Ein fast gleiches System galt für die sämmtlichen Zolleinrichtungen. Die Gehalte für die Beamten waren nominell, die Haupteinnahme bestand in Gebühren und Sporteln. Da letztere immer in Ansatz und Betrag wechselten, so gaben solche zwischen den Zollbeamten und Kaufleuten fortwährende Veranlassung zu Beschwerden und Streitigkeiten.

„Dieses Zollsystem (nachdem es verschiedentlich von mehr als einer Untersuchungs-Commission verworfen worden, zuletzt 1797 auch von der Finanz-Commission) wurde endlich 1812 durch 51. Georg III., C. 71, dahin abgeändert, daß alle Patentgebühren abgeschafft, und feste Gehalte bestimmt wurden.

„Die hiernach zusatzweise festgesetzten Gehalte beliefen sich auf £ 200,000, und die augenblickliche jährliche Entschädigung (Wartegelder ꝛc.) auf £ 40.000.

„Die Last der Sporteln, von denen das handelnde Publikum befreit wurde, belief sich jährlich auf £ 160.000.

„Außer den Gebühren und Sporteln, von denen das Publikum solchergestalt erlöst worden, wurden auch alle Neben-Accidenzen abgeschnitten, und den Quarantäne- und Zollbeamten feste Gehalte ausgesetzt.

„Die Wirkung dieser heilsamen Maaßregeln war, daß dem Anscheine nach die Gehalte der Zollbeamten, seit 1792, sehr vermehrt, und bei einer bloßen Vergleichung zwischen den Jahren 1791 und 1830, ohne Rücksicht auf obige Erläuterungen, scheinen diese Gehalte ungemein vergrößert, während doch der Unterschied nur in der Zahlungsweise liegt. Eigentlich ist die Einnahme eines Zollbeamten gegenwärtig, gegen 1792 genommen, geringer, und folglich kosten dem Publikum die Zolleinrichtungen auch jetzt weniger als damals.

„Anno 1792 war das System, Waaren zur Wiederausfuhr unter königl. Verschluß zu nehmen, noch nicht eingeführt. Zollbeamte gab es von allen Altersclassen, und unter denselben fand weder eine Classification, noch ein Aufrücken statt. Die Beamten in den Ausfuhrhäfen und in London wurden meistens durch Local-Protection eingesetzt, und meistens Leute dazu gewählt, die im Handel zurückgekommen, früher als Dienstleute angestellt gewesen waren ꝛc., und diese betrachteten ihre Stellen mehr als eine ausreichende Versorgung für ihre Familien, als daß sie sich verbunden gefühlt hätten, dafür wirklich nützliche Dienste zu leisten. Die Oberaufsicht und Macht des Directoriums war früher durch Rücksichten gehemmt, welche jeder wohlthätigen Veränderung Hohn sprachen; das ganze Zollsystem war mit einem Worte bis

Digitized by Google

zum Jahr 1818 so unvollkommen, daß eine Special-Commission die genauesten Untersuchungen anstellen mußte, und erst auf die besondere Empfehlung dieser Commission eine Menge Abänderungen getroffen wurden.

„Das Alter, in welchem Beamte angestellt werden können, ist jetzt beschränkt, und eine Classification und ein Vorrücken der Angestellten nach einem richtigen Verhältniß eingeführt. Eine Stufenleiter der Gehalte durch das ganze Zollwesen ist festgesetzt, wodurch aller örtliche Einfluß auf Anstellung der Beamten aufgehoben worden ist. Die Arbeitszeit der Beamten ist genau regulirt, und es wird strenge darauf gehalten. Von den frühern 46 Feiertagen im Jahre sind nur noch drei beibehalten, nämlich der Charfreitag, des Königs Geburtstag und der Christtag. Unnöthige Eidesleistungen, Bürgschaften und ähnliche Dinge haben aufgehört; die Zoll- und Kaufmannsgeschäfte werden jetzt schneller und mit mehr Leichtigkeit abgemacht; die Bücher werden in den behufigen Expeditionen geführt, und Uebersichten aller Art genau durchgesehen und deutlich hergestellt, so wie selbst Dinge von geringerer Wichtigkeit berücksichtigt; kurz der Mechanismus des Ganzen ist vereinfacht und der Natur des Handels und der Gewerbe des Landes angepaßt.

„In Irland betrug die Zahl der Zollbeamten in den sämmtlichen Häfen in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1850 schloß, so wie deren Gehalte und Unkosten nicht viel mehr, als der Hafen von Dublin 1818 allein gekostet hatte; und in dem Zeitraum von elf Jahren sind beinahe zwei Drittheile der in den Häfen von Irland angestellten Zollbeamten eingezogen worden. Die Anzahl derselben war im Jahr 1818: 1755, und 1829 nur 544; und es hat dabei eine jährliche Ersparniß von £ 173,724 statt gefunden; denn in dem Jahre 1818 betrug die Ausgabe £ 285,115, und 1829 nur £ 111,391 (£ 105,815 davon waren zwischen 1825—28 erspart worden, nämlich auf £ 285,115). Die Einnahme war 1827 ziemlich dieselbe geblieben, wie zwischen 1818—25, ungeachtet der völligen Aufhebung der Cross Channel Abgaben, die jährlich allein £ 540.000 betrugen.“

Die Unkosten bei Erhebung sämmtlicher Zolleinnahmen in dem Vereinigten Königreiche betrugen im Laufe des Jahres 1832:

| | Großbrittannien. | | | Irland. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
| Civildepartement | 734,793 | 10 | 11¾ | 130,044 | 18 | 7 |
| Hafenschiffe | 5,187 | 17 | 1 | 233 | 12 | 9 |
| Kreuzer | 135,914 | 3 | 2¾ | 9,860 | 6 | 6 |
| Zollschutzwache, zur See | 229,789 | 12 | 1½ | 112,189 | 1 | 3¼ |
| zu Land | 18,352 | 0 | 8 | | | |
| | 1,124,037 | 4 | 1 | 252,327 | 19 | 1¼ |

Der Leser findet in vorstehendem Artikel, so wie ferner unter Einfuhr und Ausfuhr und Schmuggelwesen vollständige Auskunft über die Zollgesetzgebung Englands. Dem Zwecke dieses Werkes gemäß tragen wir hier nach:

1) einen vollständigen Abdruck des Zoll-Cartels sämmtlicher Staaten des deutschen Zollvereins;

2) einen Auszug aus der neuesten Zollordnung Oesterreichs;

3 und 4) kurze Zusammenstellung der wichtigsten gesetzlichen Vorschriften von Frankreich und Rußland.

Ueber die Zollgesetze der übrigen größern Staaten ist das Nöthige unter den Rubriken der bedeutendsten See- und Handelsstädte derselben angegeben.

## Zoll-Cartel der Staaten des deutschen Handels-Vereins.

Art. 1. Gemeinsame Maaßregeln gegen den Schleichhandel. Die sämmtlichen contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, auf die Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der contrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2. Verdächtige Waaren-Niederlagen. Rottirungen. Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, ingleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den andern contrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, darthin einzuschwärzen.

Art. 3. Gegenseitiger Beistand der Behörden. Die Behörden, Beamten oder Bedienstete aller contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Vergütung den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen werden, oder begangen sind.

Unter Zoll-Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhr-Verbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, so wie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche nach der besonderen Verfassung einzelner Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen anderen vertragsmäßig angeordnet sind.

Art. 4. Fortsetzung. Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bediensteten der contrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zu Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Digitized by Google

Art. 5. Verfolgung der Spur begangener Zoll-Contraventionen in das angrenzende Gebiet der mitcontrahirenden Staaten. Den Zollbeamten und anderen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Bediensteten sämmtlicher contrahirender Staaten wird hiedurch gestattet, die Spuren begangener Zoll-Contraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitcontrahirenden Staaten ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke zu verfolgen, und es sollen je nach der bestehenden Verfassung, die Ortsobrigkeiten, Polizei- oder Gerichtsbehörden (nach den bestehenden Landesgesetzen und auf ihre Verantwortlichkeit)* in solchen Fällen auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten und unter deren Zuziehung durch Haussuchungen, Beschlagnahmen oder andere gesetzliche Maaßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern. Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen oder sonstigen Vorkehrungen ein Zollsteuer- oder Gefälls-Beamter oder Bediensteter desjenigen Staats, in dessen Gebiet Maaßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugegen werden, Falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protokoll aufgenommen, und ein Exemplar desselben den requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Akten der Behörde genommen werden, welche die Haussuchung angestellt hat.

Art. 6. Verhaftung der Contravenienten. In den Fällen, wo gegen Zoll-Contraventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der andern mitcontrahirenden Staaten, jedoch (nur im Fall der Nothwendigkeit auf frischer That und) unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung Statt gefunden hat (welche [Ortsbehörde] über den Grund der Anhaltung zu erkennen, und je nach Erfund zu verfügen hat). Wenn die Person der Contravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt, und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht Statt.

Art. 7. Auslieferung derselben. Eine Auslieferung der Zoll-Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind. Im andern Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiet die Contravention verübt worden, auf desfallsige Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der contrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

Art. 8. Nähere Bestimmung über das Straf-Verfahren. Sämmtliche contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 7 verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Zoll-Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen auf die von diesem Staate erachtete Requisition hin zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung ꝛc.

Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus anderen der contrahirenden Staaten entweder gar nicht oder doch nur gegen Erlegung gewisser vertragsmäßig bestimmten Abgabe Statt finden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist, so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen durch die schon vorhandenen Gesetze etwa noch nicht vorgesehen seyn sollte, auf legislativem Wege veranlassen, daß

1) die Contraventionen gegen die in anderen contrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhr-Verbote wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße,
2) die Defraudation der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße

bestraft werden.

Art. 9. Beweiskraft der amtlichen Angabe der Behörden. In den nach Artikel 8 einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staats, auf dessen Gebiet die Zoll-Contravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

Art. 10. Bezug der Geldstrafen und des Erlöses aus confiscirten Gegenständen. Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und confiscirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denuncianten (Klufringer, Angeber) gesetzlich zukommenden Antheils, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines andern der contrahirenden Staaten ist.

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, so weit sie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiet die Contravention begangen worden.

Art. 11. Fortsetzung. Den sämmtlichen contrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zoll-Contraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist.

Jedem Falls sollen dem in Mitleidenschaft gezogenen Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effecten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem andern Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt seyn wird.

Die Auslieferung solcher Effecten kann selbst dann nur in so weit gefordert werden, als nicht auf deren Confiscation erkannt oder der Erlös aus denselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten Effecten desselben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.

Art. 12. Beitritt anderer Staaten. Die bisher schon dem Zollsisteme des einen oder des andern der contrahirenden Staatsbereinigungen entweder mit ihrem ganzen Länderbestande oder mit einzelnen Theilen desselben beigetretenen Staaten sollen eingeladen werden, diesem Zollcartel sich anzuschließen.

Art. 13. Dauer des Vertrages. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt.

Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor deren Ablauf nichtgekündigt, so soll derselbe auf zwölf Jahre und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

---

* Die in diesem und in dem folgenden Artikel mit () bezeichneten Stellen sind nicht in dem abgeschlossenen Cartel entyalten, sondern beruhen auf Anträgen der (württemb.) Stände-Versammlung.

Digitized by Google

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 22. März 1833.

(Gez.) Arn. Fr. v. Mieg. Franz a Paula Friedr. Frhr. v. Linden. C. G. Maaßen. H. W. v. Steuber. W. v. Kopp. Fr. Gs. J. Graf von Luxburg. Albr. Friedr. Eichhorn. Heinr. Theodor Ludw. Schwedes.

---

# Provisorische Zoll-Ordnung.

## Wilhelm

### von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

In Folge der von Uns in Gemeinschaft mit der Krone Bayern abgeschlossenen Zollvereinigungs-Verträge mit den Kronen Preußen und Sachsen, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen und den in einen Zollverband getretenen Thüringen'schen Staaten, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, daß, bis zu Herstellung eines definitiven Zollgesetzes, folgende, zugleich die wesentlichen Administrativ-Vorschriften enthaltenden Bestimmungen als provisorische Zoll-Ordnung gelten sollen. *

## Erster Abschnitt.

### Von dem Verkehr mit dem Ausland im Allgemeinen und von dem Zoll-Tarif.

§. 1. Einfuhr, Durchfuhr fremder Erzeugnisse. Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können in das Königreich eingebracht, darin verbraucht und durch dasselbe durchgeführt werden.

§. 2. Ausfuhr inländischer Erzeugnisse. Dagegen ist auch die Ausfuhr der inländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst erlaubt.

§. 3. Ausnahmen: Salz. Ausgenommen von der Bestimmung des §. 1 ist die Einfuhr und Durchfuhr des Salzes und aller jener Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, insofern letztere nicht in den bestehenden Einfuhr-Tarifen namentlich verzeichnet sind, oder für Rechnung der Regierung eingeführt werden. Die verbotenen Stoffe sind zuvor öffentlich bekannt zu machen. Es bleibt vorbehalten, in Folge besonderer Staatsverträge, sowohl die Einfuhr und Durchfuhr ausländischen Salzes zu gestatten, als auch die Ausfuhr inländischen Salzes zu verbieten.

§. 4. Ausnahmen: Salpeter und Schießpulver. Auch bleibt vorbehalten, die Ausfuhr des Salpeters und des Schießpulvers zu verbieten, wenn dieses nöthig erachtet wird.

§. 5. Ausnahmen: Andere Artikel. Auch andern Artikeln kann aus (sanitäts-)polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit allgemein oder örtlich der Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr versagt werden.

§. 6. Reciprocität. Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwidert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Landesbewohner des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

§. 7. Verkehr im Innern. Der Verkehr im Innern ist frei. Staats-, Communal- und Privat-Monopole bleiben aufgehoben.

§. 8. Eingangs- und Durchgangszölle. Von ausländischen Erzeugnissen, welche zum Verbrauch oder Verkauf innerhalb Landes eingebracht werden, sollen Eingangszölle erhoben werden.

Von bloß durchgehenden fremden Waaren sind Durchgangszölle zu erheben.

Gegenstände, welche von dem Ein- und Durchgangszoll ausgenommen sind, weiset der Tarif besonders nach.

§. 9. Ausgangszölle. Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. Ausnahmen sind in dem Tarif angegeben.

§. 10. Tarif. Der anliegende Tarif enthält die zu erhebenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle und andere Gebühren.

§. 11. Waaren-Verzeichniß. Das Finanz-Ministerium soll ein specielles Waaren-Verzeichniß, alphabetisch geordnet, ausfertigen lassen, welches bei jedem Artikel die Position des Tarifs, unter welche er gehört, angibt. Dieses specielle Waaren-Verzeichniß soll den Behörden bei Anwendung und Auslegung des Tarifs zur Richtschnur dienen.

§. 12. Vorbehalt wegen Abänderungen und Erläuterungen des Tarifs. Abänderungen der Tarifsätze und Bekanntmachungen neuer Tarife können nur von drei zu drei Jahren erfolgen.

Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Zollpflichtigen sind, sollen in der Regel jährlich nur einmal aufgestellt, und wenigstens vier Wochen vor dem Tage, von welchem an sie angewendet werden sollen, unter Angabe derselben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Zu diesen Erläuterungen, so wie zu jenen Abänderungen, wird jedoch die Zustimmung der nächsten Stände-Versammlung vorbehalten, und zwar in der Art, daß wenn diese Zustimmung nicht erfolgt, die Verfügung von selbst unwirksam wird.

§. 13. Erhebung der Zölle nach dem Brutto- oder Netto-Gewicht. Die Zölle werden theils nach dem Brutto-Gewicht, theils nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besondern, für den Transport, verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen, besonders äußeren Umgebung wird Tara genannt. Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Oel die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig als Unreinigkeit und fremde Beistandtheile, welche der Waare beigemischt werden können.

§. 14. Brutto-Gewicht. Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen,

b) von allen andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

§. 15. Netto-Gewicht. Von allen Gegenständen, von welchen nach der vorhergehenden Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist folgendes zu beobachten:

a) in der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet;

---

* Gleichlautende Verordnungen wurden von den übrigen im Zollverbande vereinigten Staaten erlassen.



Digitized by Google

b) gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfachen Säcken gepackt, ein, so können vier Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden;
c) es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er den Tara-Tarif gelten lassen, die Waare Netto verwiegen, oder das Netto-Gewicht durch Verwiegung der Tara ausmitteln lassen will;

Eine Ausnahme hiervon tritt ein bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewicht verzollt werden, und bei andern Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht Netto dargestellt werden können.

In diesem Fall soll die Tara nach dem Tarif berechnet werden, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung;
d) so wie dem Zollpflichtigen, ist in geeigneten Fällen auch der Verwaltung überlassen, ob sie den Tarif für die Tara-Vergütung gelten lassen oder das Abwiegen der Tara vornehmen will.

§. 16. Fortsetzung. Wo bei der Waaren-Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken geringere Zollsätze statt finden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Tragkast eines Lastthiers zu 3 Centner;
die Ladung eines Schubkarrens zu 1 Centner;
„ „ „ einspännigen Fuhrwerks zu 15 Centner;
„ „ „ zweispännigen Fuhrwerks zu 24 Centner;

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh 12 Centner mehr.

## Zweiter Abschnitt.

### Anstalten für die Erhebung und Aufsicht, und allgemeine Anordnungen zu Sicherstellung der Abgaben.

§. 17. Grenz-Bezirk und Binnenland. Das Königreich theilt sich in Absicht auf die Aufsichts- und Control-Maaßregeln, welche zur Sicherstellung der Zölle getroffen werden müssen, in Grenz-Bezirk und Binnenland.

§. 18. Grenz-Bezirk. Grenz-Linie. Binnen-Linie. Der Grenz-Bezirk besteht in einem Raum längs der Landes-Grenze, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird.

Die Begrenzung desselben gegen das Ausland heißt die Grenz-Linie, — die Begrenzung gegen das Inland aber die Binnen-Linie.

§. 19. Bezeichnung der Binnen-Linie. Die Binnen-Linie soll durch Pfähle mit angemessenen Placaten bezeichnet werden, die an den Wegen, welche aus dem Grenz-Bezirk in das Binnenland führen, da aufzustellen sind, wo diese Wege die Binnen-Linie durchschneiden.

Die nähere Bestimmung der Binnen-Linie soll überdies auch noch durch eine besondere Bekanntmachung Unseres Finanz-Ministeriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 20. Binnenland. Der Theil des Landes, welcher hiernach nicht in den Grenz-Bezirk fällt, heißt das Binnenland.

§. 21. Zollstraßen. Nebenwege. Durch den Grenz-Bezirk führen besonders bezeichnete Zollstraßen. Alle andere Wege durch denselben sind Nebenwege.

§. 22. Fortsetzung. Wasserstraßen. Gewässer, auf welchen Güter-Versendungen statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Grenz-Bezirk durchschneiden.

§. 23. Landungsplätze an Flüssen im Grenz-Bezirk. An den diesseitigen Ufern der Grenzflüsse, — Flüsse, von welchen nur ein Ufer zum Inlande gehört, — sollen geeignete, hinlänglich geräumige Landungsplätze für das Anladen der mit zollpflichtigen Gegenständen beladenen Fahrzeuge und für das Ausladen und Einladen zollpflichtiger Gegenstände, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Wasserstandes, bestimmt und durch Pfähle mit angemessenen Placaten kenntlich gemacht werden.

§. 24. Verbot des Anlandens an anderen Stellen. An den übrigen Stellen dieser Ufer ist das Anladen von Fahrzeugen, welche mit Sachen in verpacktem Zustand und mit zollpflichtigen Waaren beladen sind, und somit auch das Aus- und Einladen solcher Gegenstände, verboten.

Auch darf an allen nicht als Landungsplätze bezeichneten Stellen der Ufer kein Fahrzeug in einer solchen Nähe des Ufers anfahren oder anwärtern, daß dadurch Waaren-Einschwärzungen an das Ufer leicht statt finden können. Die einzuhaltende Entfernung wird hiermit auf 56 Fuß (ungefähr 20 Schritte) festgesetzt. Sollte jedoch die Beschaffenheit des Stromstrichs oder der Wasserstand in einzelnen Fällen Ausnahmen nothwendig machen, so sind die betreffenden Beamten der Zollverwaltung ermächtigt, solche schriftlich zu bewilligen.

Das Verbot der Anlandung an anderen als den vorgeschriebenen Landungsplätzen tritt nur dann außer Kraft, wenn wegen Beschädigung, drohender Gefahr, oder wegen jeden anderen Ereignisses höherer Gewalt ein Schiff, Nachen, oder irgend ein Fahrzeug gezwungen wird, an einem Punkt, wo sich keiner der bestimmten Landungsplätze befindet, anzulanden.

In diesem Fall ist dasjenige zu beobachten, was die Conventionen über die Flußschiffahrt bestimmen oder künftig bestimmen werden.

§. 25. Beschränkung auf den Grenz-Bezirk. Die Vorschriften der §§. 23 und 24 finden auf andern als Grenzflüssen nur in so weit Anwendung, als sie zum Grenz-Bezirk gehören.

§. 26. Erhebungs-Aemter; A. An der Grenze. Grenz-Zollämter. Haupt-Zollämter. Neben-Zollämter. Zur Erhebung der Zölle und Grenzbehandlung der ein- und ausgehenden Waaren sind an geeigneten Orten an der Grenze Grenz-Zollämter errichtet. Sie sind entweder Haupt-Zollämter oder Neben-Zollämter erster Classe, oder Neben-Zollämter zweiter Classe.

§. 27. Competenz der Haupt-Zollämter. Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zollentrichtung, sie mag noch so bedeutend seyn, zulässig, welche die Einfuhr oder Ausfuhr betrifft.

Sie sind in der Regel allein ermächtigt:
a) zur Ein- und Ausgangs-Abfertigung durchgehender Waaren, deren wirklicher Ausgang erwiesen werden muß;
b) zur Eingangs-Abfertigung der Waaren, welche an Haupt-Zollämter im Innern angewiesen, und zur Ausgangs-Behandlung der Gegenstände, welche aus Niederlagen für unverzollte Waaren in das Ausland versendet werden.

Sie sind auch zur Abfertigung der Waaren ermächtigt, welche von Inland zu Inland, mit Berührung des Auslandes, versendet werden.

Ausnahmen zu a und b treten nur ein, in so weit Neben-Zollämtern in dieser Beziehung besondere Befugnisse beigelegt werden.

§. 28. Competenz der Neben-Zollämter I. Classe. Bei Neben-Zollämtern erster Classe dürfen alle Gegenstände eingeführt werden, welche in dem Tarif mit keiner höheren Abgabe als mit 9 fl. vom Zoll-Centner belegt sind.

Höher belegte Gegenstände können über diese Aemter nur eingeführt werden, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Gegenständen nicht über 88 fl. betragen.

Innerhalb dieser Grenzen können auch Waaren vom Inlande zum Inlande mit Berührung des Auslandes über Neben-Zollämter erster Classe versendet werden, und bei diesen Aemtern die vorschriftmäßige Abfertigung erhalten.

Den Ausfuhrzoll können sie ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrags erheben.

Ausnahmsweise können den Neben-Zollämtern erster Classe auch erweiterte Befugnisse vom Finanz-Ministerium beigelegt werden.

Digitized by Google

§. 29. Competenz der Neben-Zollämter II. Classe. Bei den Neben-Zollämtern zweiter Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Diese Aemter dürfen auch den Zoll erheben von Vieh und von Gegenständen, welche in dem Tarife mit einem niedrigeren Satz als mit 10 fl. vom Zoll-Centner belegt sind; jedoch nur dann, wenn die vom ganzen Transport des Viehes oder der ganzen Ladung der Gegenstände der letzteren Art zu entrichtende Abgabe überhaupt nicht den Betrag von 10 fl. übersteigt.

Höher belegte Gegenstände können über die Aemter zweiter Classe in der Regel nur eingehen, wenn die auf einmal einzuführende Quantität nicht mehr als 10 Pfund beträgt.

Auch den Neben-Zollämtern zweiter Classe können da, wo örtliche Verhältnisse dies erfordern, vom Finanz-Ministerium erweiterte Befugnisse beigelegt werden.

§. 30. Fortsetzung. Bei den Neben-Zollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich entrichtet werden. Ausnahmen finden nur statt bei solchen Neben-Zollämtern, die vom Finanz-Ministerium zu Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

§. 31. Erhebungs-Aemter. B. Im Innern. Haupt-Zollämter. Neben-Zollämter. Zur Erhebung des Zolls im Innern bestehen auch im Innern Zollstellen.

Sie sind entweder Haupt-Zollämter oder Neben-Zollämter.

Die Haupt-Zollämter im Innern befinden sich entweder an Orten, welche das Niederlagsrecht haben, oder an Orten, welchen kein Niederlagsrecht zugestanden ist.

§. 32. Competenz der Haupt-Zollämter. Die Haupt-Zollämter im Innern sind im Allgemeinen zu jeder Erhebung von Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Zöllen befugt, welche gesetzlich im Innern zulässig ist.

Die Ertheilung von Begleitscheinen, in soweit solche im Innern vorkommt, kann in der Regel nur von diesen Haupt-Zollämtern in Orten, welchen das Niederlagsrecht bewilligt ist, ausgehen.

Befinden sich die Haupt-Aemter in Orten, welchen das Niederlagsrecht zugestanden ist, so sind sie insbesondere auch zur vorschriftmäßigen Behandlung der Waaren, welche in die Niederlagen gebracht und aus diesen in das Inland oder in das Ausland versendet werden, befugt.

§. 33. Competenz der Neben-Zollämter. Die Neben-Zollämter im Innern haben Erhebungsbefugnisse in Anlehung der mit der Post eingehenden Waaren, und sind zur Mitwirkung bei der Waaren-Controle verpflichtet.

Ausnahmsweise können ihnen auch erweiterte Befugnisse von dem Finanz-Ministerium eingeräumt werden.

§. 34. Controle und Aufsichts-Behörden. A. Anmeldungs-Posten. In Fällen, wo sich die Grenz-Zollämter (§. 26 bis 30) nicht so nahe, als es zur Verhütung von Unterschleifen erforderlich ist, an der Grenze befinden, sollen zwischen der Grenze und dem Sitz dieser Aemter Anmeldungs-Posten errichtet werden. Diese Anmeldungs-Posten werden nicht nur öffentlich bekannt gemacht, sondern auch durch die Aufschriften der Pfähle, welche zur Bezeichnung der Zollstraßen (§. 21) und der Landungsplätze (§. 23) aufgestellt werden müssen, zur Kenntniß der Abgabepflichtigen gebracht.

§. 35. B. Behörden für die Ausstellung der Legitimationsscheine und Mitwirkung bei der Waaren-Controle im Grenz-Bezirk. Für die Ausstellung der Legitimationsscheine und Mitwirkung bei der Waaren-Controle im Grenz-Bezirk bestehen, außer den in Folge der §§. 26 bis 33 errichteten Aemtern, auch noch eigene Controle-Posten und Expeditions-Stellen.

§. 36. C. Zoll-Schutzwache. Zur Aufsicht an der Grenze und im Grenz-Bezirk soll eine eigene Zoll-Schutzwache eingestellen.

§. 37. D. Die Angestellten der Grenz-Zollämter und Erhebungs-Behörden im Innern als Aufsichtsbeamte. Sämmtliches Personal der Zoll-Erhebungs-Behörden ist zugleich zur Zollaufsicht berufen und verpflichtet.

Außerhalb der Orte, in welchen die Aemter ihren Sitz haben, müssen nicht-uniformirte Angestellte mit ihren Anstellungs-Decreten oder mit eigenen vom Vorstande des Haupt-Zollamts ausgefertigten Legitimations-Urkunden versehen seyn.

§. 38. E. Theilnahme von Angestellten bei andern Verwaltungen. Die Landjäger der Sicherheitswache, so wie die Polizei- und Forstbedienteten (letztere mit Ausnahme der Privatdiener), sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet, wenn sie von ihr aufgerufen werden; das Polizei- und Forstpersonal ist in diesem Fall zum Gebrauch der Waffen gleich dem Personal der Grenzwache ermächtigt, und dahee auch auf die Instruktion des letzteren zu beeidigen. Insbesondere haben die genannten Diener Verletzungen der Zollgesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sogleich anzuzeigen. Auch andere Staats- und Communal-Beamte und Diener sind verpflichtet, Zollhinterziehungen, welche ihnen bei Ausübung ihrer Dienstverrichtungen zur Kenntniß kommen, zur Untersuchung anzuzeigen. Der Verwaltungsbehörde bleibt andemaselle, die Polizei- und Forstdiener, so wie die Landjäger, wegen sie Zollvergehen anbringen, statt der ihnen nicht zukommenden Anbringsgebühr, in einzelnen Fällen durch Prämien zu belohnen.

Der Ortspolizei liegt es ob, die Zollbeamten in ihren Dienstverrichtungen, auf Erfordern, kräftigst zu unterstützen.

§. 39. Niederlagen unverzollter Waaren. Zur Erleichterung des Speditions- oder Zwischenhandels können in geeigneten Fällen Niederlagen für unverzollte Waaren, unter angemessener Aufsicht der Zollverwaltung, gestattet werden.

Sie heißen:

1) öffentliche Lagerhäuser (Packhöfe oder Hallen);
2) Privatlager;
3) Freihäfen.

Die näheren Bestimmungen hierüber enthält der vierte Abschnitt dieser Verordnung.

§. 40. Waarenverschluß. Der Waarenverschluß ist ein Mittel, um die Verwechslung der Waaren in den Fällen, wo es auf deren Identität ankommt, und die Veränderung in Bezug auf Menge und Gewicht derselben zu verhüten.

Er beschränkt sich nicht allein auf die Verbleitung, sondern begreift auch die Anwendung jedes anderen passenden Verschlußmittels, z. B. Versiegelung, in sich.

§. 41. Nähere Vorschriften. Der Waarenverschluß muß statt finden:

a) wenn Waaren, von welchen die Abgaben noch gar nicht oder nur theilweise erhoben sind, versendet werden, in sofern deren Menge und besondere Art in dem Begleitschein nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre;
b) wenn verletzbare Waaren und inländische Gegenstände mit Verührung des Auslandes versendet werden, in sofern in dieser Verordnung der Waarenverschluß ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§. 42. Verschluß der einzelnen Colli. Versicherung eines Wagens im Ganzen. In der Regel müssen die einzelnen Colli verschlossen werden. Eine Versicherung des Wagens im Ganzen kann ausnahmsweise nur statt finden, wo sie sich nach Ermessen des Zollamts mit Sicherheit anwenden läßt. Der Waarenführer hat jedoch stets das Recht den colleweisen Verschluß zu fordern. Die Fälle und Bedingungen, in und unter welchen ausnahmsweise persönliche Begleitung des Waarentransports statt findet, werden im Wege der Vollziehung näher bestimmt werden.

§. 43. Fortsetzung. Das Abfertigungsamt bestimmt allein wie der Verschluß angewendet werden soll, und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. anzulegen ist. Es kann von dem Waarenführer fordern, daß er diejenigen Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Digitized by Google

§. 44. Versicherungsmaterial. Das Material an Blei, Versicherungsschnur, Lack und Licht liefert das Absertigungsamt ohne besondere Vergütung, da die nach dem Tarif zulässigen Gebühren für Begleitscheine und angelegtes Blei im Württemberg nicht erhoben werden. Das übrige zu diesen Vorrichtungen erforderliche Material muß der Waarenführer liefern.

§. 45. Verletzung. Der angelegte Verschluß ist sorgfältigst zu beobachten. Der Waarenführer hat die Folgen jeder Verletzung desselben zu tragen.

Ist eine Verletzung eingetreten, so hat der Staat das Recht, je nachdem die Waaren genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung des tarifmäßigen oder des höchsten Zollsatzes zu fordern.

Bei einer zufälligen Verletzung des Waarenverschlusses hat der Waarenführer bei der nächsten Zoll- oder Polizeibehörde den Zufall anzuzeigen und jedenfalls die Versicherung ergänzen zu lassen.

Die Beispl: wie die Zollbehörde hat den Vorfall nach Möglichkeit zu constatiren.

Die Zollbehörde muß jedenfalls die genauere Revision der Ladung, nach Umständen der einzelnen Colli, vornehmen.

Die Zolldirektion wird auf geschehene Vorlage der Verhandlungen sodann entscheiden, in wie weit von dem Rechte des Staats die Entrichtung des höchsten oder des tarifmäßigen Eingangszolls zu fordern, Gebrauch gemacht werden soll.

§. 46. Waaren-Revision, allgemeine, specielle. Die Beamten sollen sich vermöge der Revision, entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge, die Ueberzeugung verschaffen, daß die Gegenstände nach Gattung, Maaß und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen, und daß, wenn die Revision der Gefällsberechnung wegen geschieht, kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand, als der angezeigte — wenn es aber auf eine Ausgangsbescheinigung ankommt, daß kein in der Abgabe niedriger belegter Gegenstand, als der angegebene, vorhanden ist.

Geschieht die Vergleichung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Colli, Fässer u. s. w., so ist die Waaren-Revision bloß eine allgemeine.

Findet aber noch Eröffnung statt, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe Gattung Waare und daß sie in der Quantität und Qualität, in welcher sie deklarirt wurde, vorhanden ist, so ist dieses eine specielle Waaren-Revision.

§. 47. Fortsetzung. Der Zollpflichtige muß den Beamten die Waaren in einem solchen Zustande darlegen, worin sie sich obige Ueberzeugung verschaffen können, und die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten, oder verrichten lassen.

§. 48. Beschädigung der Waaren. Wenn an Gegenständen, welche zum Zweck der gesetzlichen Abfertigung in die Absertigungslocale des Zollamts gebracht oder von den Zollbeamten in Verwahrung genommen werden, durch irgend einen Zufall, ohne Schuld des Beamten, eine Beschädigung oder der Verlust der Waare entstehen sollte, so begründen die Folgen des Zufalls keinen Regreßanspruch an die Zollverwaltung.

§. 49. Begleitscheine. Begleitscheine sind Documente, welche von den Behörden in der Absicht ausgestellt werden, den richtigen Eingang in dem inländischen Bestimmungsort oder die wirklich erfolgte Ausfuhr bei solchen Gegenständen nachzuweisen, von welchen

a) die Abgaben noch gar nicht oder nicht vollständig erhoben sind,

b) auf welchen, im Fall der wirklichen Ausfuhr, ein Gefälle-Erlaß ruht.

§. 50. Räder-Beschaffenheit und Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheins. Der Begleitschein soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, worauf er lautet, nach Maasgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Bestimmungsort, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß. Auch soll in den Begleitscheinen bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsorts geleistet ist, so wie ferner, welche Art des Waaren-Verschlusses gewählt, und wie sie angelegt ist.

Der nach Umständen zu ertheilende Fristzettel für die Gültigkeit des Begleitscheins soll jedoch in der Regel für den Transport zu Land und auf Strömen nicht vier Meilen überschreiten. In ungewöhnlichen Fällen bestimmt die Zolldirektion, ob, wenn der vorgeschriebene Zeitraum nicht beobachtet wird, die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß sogleich eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

§. 51. Verhinderung durch Unglücksfälle. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer bei dem Transport innerhalb des Landes verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zollamte Anzeige davon zu machen, welches auf den Aufenthalt auf dem Begleitschein bescheinigen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Lageraufsicht nehmen muß.

Privatzeugnisse sollen jene amtliche Bescheinigung nicht ersetzen können.

§. 52. Der Empfänger eines Begleitscheins hat für die Eingangs-Abgabe zu haften. Jeder Empfänger eines Begleitscheins übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für die Eingangs-Abgaben zu haften, und dieselbe Waare, in dem bestimmten Zeitraum an dem angegebenen Ort, zur Revision und weiteren Abfertigung unverändert zu stellen.

§. 53. Dauer der Verpflichtung. Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn dem Waaren führer durch das bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt.

§. 54. Gewichts-Unterschied. Findet sich im inländischen Bestimmungsorte oder im Ausgangsamte ein Gewichts-Unterschied von zwei Procent, mehr oder weniger, gegen das bei der Revision durch Verwiegung ermittelte, in dem Begleitscheine angegebene Gewicht der einzelnen Colli oder eines zusammen verwogenen Waarenpostens, so soll derselbe, um den Verdacht nicht mit Kleinigkeiten zu belästigen, zum Vortheil der Staatscasse nicht in Anspruch genommen werden, sondern die im Begleitschein enthaltene Menge zum Maasstab der Behandlung, sowohl beim Eingange als Ausgange dienen.

§. 55. So viele Begleitscheine als Abladeorte. In Rücksicht der Bestimmungen des §. 53 braucht der Waarenführer so viele verschiedene Begleitscheine, als er Abladeorte für seine Fracht hat, und die Aemter sollen ihm solche hiernach, und, wenn er es verlangt, sogar für jeden Waaren-Empfänger besonders ausstellen.

§. 56. Aenderung des Bestimmungsorts einer Waarenladung. Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Zollamt angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt.

§. 57. Theilung einer Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist. Machen besondere Verhältnisse es nothwendig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports, der Sollizahl nach (nicht aber nach dem Inhalt der Fastagen, welches nicht erlaubt ist) getheilt werden muß, so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Haupt-Zollamt abzugeben, und die Ladung daselbst so unter besondere Lageraufsicht zu geben, daß neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

§. 58. Beschränkung des Waaren-Transports über die Grenze und in dem Grenzbezirk auf die Tagesstunden. Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

in den Monaten Januar, Februar, October, November, December, die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August, September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Junius, Julius, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Digitized by Google

§. 59. Ausnahmen. Ausnahmen finden nur statt:
a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen; dieses erstreckt sich aber nicht auf den Transport von Kaufmannsgütern durch Extrapost;
b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamts oder Neben-Zollamts erster Classe, soweit dieses an sich zur Expedition der Waaren Transporte befugt ist, vor der Ueberschreitung der Grenz- oder Binnen-Linie ertheilt wird.

In dieser Erlaubniß muß der Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, angegeben werden.

## Dritter Abschnitt.

### Von der Grenzbehandlung zollpflichtiger Gegenstände und von der Erhebung der Zölle, insoweit sie an der Grenze statt findet.

#### 1) Allgemeine Vorschriften.

§. 60. Fremde Waaren. Eine jede Waare, welche aus dem Ausland eingeht, wird als fremde behandelt, insoweit nach den Bestimmungen gegenwärtiger Zollordnung keine Ausnahmen zulässig sind. (Zu vergl. Abschnitt 5.)

§. 61. Die Waare haftet für die Abgabe. Die Abgaben, welche von der aus dem Ausland eingeführten Waare zu entrichten sind, werden, nach den weitern Vorschriften dieser Zollordnung, entweder an der Grenze oder im Innern erhoben. So lange die Abgabe noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu gestatteten Fällen nicht nachgewiesen ist, haftet die Waare den Staatscassen.

§. 62. Einhalten der Zollstraße bis zum nächsten Grenz-Zollamt. Bei dem Eingang der Waare muß die Zollstraße bis zum Grenz-Zollamt genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelassen werden. Ein Jeder, welcher die Zollstraße zu halten verpflichtet ist, soll vom Eingang bis die Grenze gerade auf das Grenz-Zollamt zufahren, und daselbst anhalten, ohne sich unterwegs willkürlich aufzuhalten.

§. 63. Anmeldungsposten. Liegt das Grenz-Zollamt nicht unmittelbar an der Grenzlinie und ist ein Anmeldungsposten errichtet, so finden die Vorschriften des vorigen Paragraphen auf den vorliegenden Anmeldungsposten Anwendung.

§. 64. Begleitung durch die Zollschutzwache. Bei der Ankunft an dem Anmeldungsposten übergiebt der Waarenführer sämmtliche, seine Ladung betreffende Papiere, welche in seiner Gegenwart eingesiegelt, und an das Grenz-Zollamt adressirt werden müssen. Er zeigt überdieß an die Zahl der Waagen und Pferde, wie möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingesiegelten Dokumente werden der Zollschutzwache überliefert, welche einem auf den Grund der Anmeldung ausgefertigten Anmeldungszettel, zur Ablieferung an das Amt, wohin die Zollschutzwache das Fuhrwerk oder Schiff begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig ausgeführt werden, und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs, die Stärke der Grenzbesetzung und die Entfernung des Grenz-Zollamts irgend zulässt; wenigstens aber müssen täglich vier Stunden bestimmt werden, in welchen die Ladungen pünktlich von dem Anmeldungsposten abgehen. (Zu vergl. §. 65.)

§. 65. Reisende, welche Gepäck bei sich führen. Auf Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und nicht mit der Post oder Extrapost reisen, finden die Vorschriften der §§. 63 bis 64 Anwendung; jedoch mit dem Unterschied, daß sie dem Anmeldungsposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den Namen, Stand und Wohnort des Fuhrmanns anzuzeigen haben, und einen Schein darüber erhalten, womit sie sich bis zu dem Grenz-Zollamt ausweisen, bei welchem er abgeliefert wird.

Nur in besondern Fällen kann der Anmeldungsposten, wenn er es nöthig erachtet, den Reisenden begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt. Ueber die geschehene Meldung im Zollamt erhält der Reisende eine Bescheinigung, um sich im Grenzbezirk für den Fall auszuweisen, daß dies nicht durch eine Zollquittung geschehen kann.

§. 66. Declaration bei dem Grenz-Zollamt. Bei der Ankunft an dem Grenz-Zollamt müssen diesem die auf die Ladung sprechenden Papiere vorgelegt werden, insofern sie nicht auf dem im §. 64 bemerkten Weg in die Hände des Grenz-Zollamtes kommen. Zugleich muß eine Declaration über die Gegenstände der Ladung übergeben werden. Die Declaration ist die von dem Zollpflichtigen zu machende, vollständige und genaue Angabe der Waaren. (Zu vergl. §. 68.)

Als Zollpflichtiger wird derjenige betrachtet, welcher sich zur Vornahme einer zollamtlichen Behandlung zu stellen verpflichtet ist, und sich im Besitz der vollen Gegenstände in dem Augenblick befindet, wo die zollamtliche Behandlung vorgenommen wird, er sey nun deren Eigenthümer oder nicht.

§. 67. Einhalten der Landungsplätze bei der Einfuhr auf Flüssen. Findet die Einfuhr auf Flüssen statt, so müssen die vorgeschriebenen Landungsplätze genau eingehalten, und es muß der Zollbehörde vor dem Beginn der Ausladung eine Declaration der Gegenstände der Einfuhr übergeben werden.

§. 68. Declaration. Die Declaration muß enthalten:
a) die Zahl der Waagen und Pferde, mittelst welcher der Transport geschieht;
b) den Namen des Fuhrmanns (bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffs und den Namen des Schifführers);
c) den Namen der Waarenempfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen);
d) die Zahl der Colli und die Zeichen und Nummern derselben;
e) die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maaßstäben, welche der Tarif angibt;
f) die Bescheinigung des Waarenführers, daß seine Angabe richtig sey, und dessen Unterschrift.

§. 69. Gemischte Gespinnste. Bei den aus gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle verfertigten Waaren muß bei der Declaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Webertanten (Anschrooten, Saumleisten, Saalband, Lisiers) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

§. 70. Verschieden belastete Waaren in einem und demselben Ballen. Sind in einem und demselben Ballen (Fasse, Kiste) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls der Inhaber des Ballens u. s. w., entweder bei dem Grenz-Zollamt Behufs der speciellen Revision aufpacken muß, oder von dem ganzen Gewichte des Ballens u. s. w. der Zollsatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten belasteten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Beschluß gestattet.

Auch soll die Declaration der in der zweiten Abtheilung des Tarifs Nr. 3a, 4b, 6d 3, 10a 12f, 19c, 27d, 31a, 33b, 35b und 43b benannten Waaren, als: „Kurze Waaren“ nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatz für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgaben-Erhebung nach dem Revisionsbefund geschehen, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

§. 71. General-Declaration. Dem Waarenführer steht es frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine oder mehrere Declarationen übergeben will. In letzterem Falle müssen aber die verschiedenen Declarationen zugleich mit einer General-Declaration versehen werden, welcher die Versicherung beigefügt werden muß, daß der ganze Inhalt des Transports vollständig angegeben ist.

Digitized by Google

Wenn jedoch durch Abgabe mehrerer Declarationen die Abfertigung verweitläuftigt und erschwert wird, so muß solche der Abfertigung solcher Waaren-Transporte nachstehen, bei welchen dies nicht der Fall ist.

§. 72. Formular zu den Declarationen. In der Beilage II. ist ein Formular zu den Declarationen beigeschlossen. Die demselben beigefügten Vorschriften über den Gebrauch desselben sind ebenso zu beobachten, als wenn sie in diese Verordnung selbst aufgenommen wären.

§. 73. Zweifache Ausfertigung der Declarationen. Ausnahmen. Die Declarationen müssen zweifach ausgefertigt werden.

Ausgenommen sind bloß:

1) Ladungen, von welchen die Zollgefälle 5 bis 10 Gulden betragen; hierüber sind nur einfache Declarationen nothwendig;
2) Waaren-Transporte, von welchen die Zollgefälle unter 5 Gulden betragen.

Wenn über solche Waaren-Transporte keine schriftliche Declarationen übergeben werden, so findet bloß eine Ausfertigung der Quittung über die bezahlte Abgabe statt.

§. 74. Kosten der Ausfertigung der Declarationen. Die Ausfertigung der Declarationen müssen die Waaren-Einführer in der Regel selbst besorgen, oder an Orten, wo sich Privatpersonen Zollabrechner oder Güterbehältner) mit diesem Geschäfte befassen, auf ihre Kosten besorgen lassen.

Es wird wegen Beschleunigung der Abfertigung und Abkürzung des Aufenthalts der Waarenführer gerathen, wenn sie die Declarationen schon auf dem Auslande mitbringen.

Die hierzu erforderlichen gedruckten Bogen sollen ihnen, auf Verlangen, unentgeltlich verabreicht, und Anstalten getroffen werden, daß solche auch in benachbarten ausländischen Handelsstädten zu haben sind.

§. 75. Ausnahmen. Die Ausfertigung der Declaration wird ausnahmsweise nur dann von dem Grenz-Zollamt übernommen:

1) wenn Ladungen, von welchen die Zollgefälle 5 bis 10 Gulden betragen, bloß mündlich angegeben werden, wie dieß in gleichen Ladungen zulässig ist (§. 73, Fall 1);
2) wenn der Waarenführer nicht die zur Ausfertigung der Declarationen erforderliche Fähigkeit besitzt, und sich an dem betreffenden Orte keine Güterbehältner befinden;
3) wenn Personen, welche nicht zu der gewerbtreibenden Classe gehören, Waaren transportiren, zu welchen sie sich als Eigenthümer bekennen, die sie aber nicht nach Vorschrift des §. 68 vollständig declariren zu können behaupten;
4) wenn Frachtführer keine Frachtbriefe oder andere über die Ladung sprechende Papiere besitzen, oder zu besitzen vorgeben, und die Ladung nicht so genau zu kennen behaupten, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen lassen zu können.

In diesen Fällen werden die Declarationen von dem Grenz-Zollamt unentgeltlich ausgefertigt. Werden Frachtbriefe vorgelegt, oder mündliche Angabe gemacht, so erfolgt die Ausfertigung der Declaration hiernach.

In dem Falle zu 2 bestätigt der Waarenführer deren Richtigkeit mittelst seiner Namens-Unterschrift, und wenn er des Schreibens nicht kundig ist, so ist die Richtigkeit der, nach gehöriger Vorlesung, mittelst Beifügung seines gewöhnlichen Handzeichens oder durch Kreuze geschehenen Unterzeichnung, von zwei Beamten zu bescheinigen.

Im Fall 3 wird die Declaration auf den Grund einer genauen speciellen Revision der Waare (§. 46) in seiner Gegenwart, in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung, ausgefertigt.

Im Fall 4 hat der Waarenführer die Wahl, sich ein Gleiches gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollsatz zu entrichten, oder sich zu Beibringung der Declaration in einem bestimmten Termin verbindlich zu machen. Geschieht Letzteres, so bleibt die Waare bis zur Einlangung der Declaration im Gewahrsam des Zollamts.

§. 76. Der Declarant haftet für die Declaration. Der Declarant haftet jedenfalls für die Richtigkeit der Declaration, sie mag von ihm selbst, oder einem Dritten für ihn verfaßt, oder in dem Falle 1 und 2 des §. 75 von dem Zollamte aufgenommen worden seyn.

§. 77. Revision der Waare ohne vorangegangene Declaration. Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Classe gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft an dem Zollamte, auf die Frage der Zollbeamten: „ob sie verbotene oder zollpflichtige Gegenstände bei sich führen," statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen.

In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht waren.

In Ansehung der bei der Revision vorgefundenen Waaren finden, was die Ausfertigung der Declaration betrifft, die in dem §. 75 für den Fall 3 gegebenen Vorschriften Anwendung. Betragen jedoch die Zollgefälle von der vorgefundenen Waare unter 5 fl; so findet nach der Bestimmung des §. 73, Ziff. 2 nur die Ausfertigung einer Quittung statt.

§. 78. Abfertigung bei den Grenz-Zollämtern. Die Abfertigung der Zollpflichtigen erfolgt bei den Grenz-Zollämtern in der Regel nach der Zeitfolge der Anmeldung.

Einen Vorzug haben die Reisenden mit Extrapost in hinsichtlich ihrer Reise-Effecten, nicht aber der Kaufmannsgüter, welche sie etwa bei sich führen, und nach den Reisenden mit Extrapost folgen zunächst die Reisenden mit anderem Fuhrwerk, hinsichtlich ihrer Reise-Effecten.

Unter den gewöhnlichen Waarenführern muß derjenige zurückstehen, dessen Declaration nicht in der Ordnung ist, und dahet, nach Vorschrift des §. 75, durch das Grenz-Zollamt ausgefertigt werden muß.

§. 79. Weiteres Verfahren mit den eingehenden Waaren. Das weitere Verfahren in Ansehung der eingehenden Waaren ist verschieden, je nachdem sie

1) gleich an der Grenze in freien Verkehr treten, oder
2) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden; oder
3) nach einer Niederlage unverzollter Waaren (Packhof, Lagerhaus, Halle) bestimmt sind; oder
4) zur Verzollung bei einem Hauptamte im Innern, bei welchem sich keine Niederlage befindet, angemeldet werden.

2) Besondere Bestimmungen in Hinsicht auf die Waaren, von welchen der Eingangszoll an der Grenze erhoben wird.

§. 80. Specielle Revision. Wenn die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze verzollt und in freien Verkehr gesetzt werden sollen, so muß eine specielle Revision eintreten.

Nach der Revision erfolgt die Berechnung der schuldigen Gefälle und die Entrichtung derselben.

Wünscht der Waarenführer, daß ein Theil der Ladung nicht revidirt werde, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Tarifsatzes nachgegeben werden.

§. 81. Bescheinigung für die Abgabe. Nach erfolgter Bezahlung der Abgaben soll dem Einführenden eine von Correcturen und andern wesentlichen Mängeln freie Quittung ertheilt werden.

Ist eine oder sind verschiedene förmliche Declarationen zweifach ausgefertigt worden (§. 73), so wird auf dem Duplicat der Declaration quittirt.

Ist die Declaration nur einfach ausgefertigt worden (§. 73, Fall 1), so wird eine besondere Quittung ausgestellt.

Dasselbe geschieht in dem im §. 73 bemerkten zweiten Ausnahmsfall.

Bei Aushändigung des Duplicats der Declaration oder der besonderen Quittung erfolgt zugleich die Zurückgabe der von dem Waarenführer überlieferten Papiere, nachdem zuvor jedes Stück derselben, insbesondere jeder Frachtbrief, mit einem Stempel versehen worden ist.

Auf Verlangen des Waarenführers soll auf den einzelnen Frachtbriefen bei dem Amtsstempel, unter Allegirung der Nummer der Declaration, bemerkt werden:

„Zoll mit ꝛc. bezahlt."

Digitized by Google

§. 82. Anmeldung bei einem Controlposten. Auf der Declaration oder auf der besondern Quittung muß bemerkt werden, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße die Waare durch den Grenzbezirk zu führen, und ob die Anmeldung bei einem Controlposten (§. 85) erforderlich ist. Bleibt die Waare im Grenzbezirk, so ist hiernach das Nöthige zu bemerken.

§. 83. Nochmalige Revision. Ist die Anmeldung bei einem Controlposten vorgeschrieben, so werden demselben die Duplicate der Declaration oder die Quittungen vorgelegt. Die Ladung wird von ihm einer allgemeinen Revision unterworfen. Wenn der Controlhebedienstete hiebei nichts zu erinnern findet, so ertheilt der Waarenführer diese Papiere mit der Bescheinigung, daß die Anmeldung geschehen ist, mit einer Anmeldungs-Nummer versehen, zurück. Der Controlhebedienstete hat indessen auch die Befugniß zu speciellen Revisionen bei erheblichen Gründen.

3) Besondere Vorschriften wegen der Durchgangs-Güter.

§. 84. Gestattung einer Transit-Abfertigung. Eine Transit-Abfertigung findet im Allgemeinen nur statt, wenn Gegenstände bei'm Durchgang mit einem geringeren, als dem Eingangszoll oder dem Ausgangszoll, oder dem Ein- und Ausgangszoll zusammen genommen, belegt sind, und dieser ermäßigte Zoll für den Durchgang in Ansprch genommen wird.

§. 85. Revision. Gegenstände welche zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet worden sind, werden so weit revidirt, als solches zur Ermittlung der Durchgangs Abgaben erforderlich ist. Die specielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in den Durchgangs-Abgaben, den Gegenständen nach, nicht statt findet, oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer die Durchgangs-Abgaben nach dem höchsten Satz für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waare, was das Zollamt zu beurtheilen hat, unter sicheren Verschluß genommen werden kann.

§. 86. Bezahlung und Bescheinigung der Durchgangs-Abgabe. Nach erfolgter Revision erfolgt die Bezahlung des schuldigen Durchgangszolls für die unmittelbar durchgehenden Waaren.

Hinsichtlich der Ausstellung der Quittung findet die Bestimmung des §. 81 Anwendung.

§. 87. Sicherheitsleistung für den Eingangszoll. Der Durchführende muß für den Eingangszoll von den Gegenständen der Durchfuhr, für den Fall, daß solche im Lande bleiben möchten, Sicherheit leisten. Dieses kann geschehen:

a) durch Pfandstellung, oder Deposition des Betrags der Eingangszölle; oder
b) durch Stellung eines sichern Bürgen, der sich als Selbst-Schuldner verpflichtet; oder
c) durch Begleitung der Waaren auf Kosten der Durchführenden.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den davon tarifmäßig zu berechnenden Eingangszoll, andernfalls aber auf den höchsten Tarifsatz des Eingangszolls überhaupt gerichtet werden.

Von der Bestimmung der Zollbehörde hängt es ab, in welchen Fällen die Begleitung eintreten soll.

Von der Sicherheitsleistung können jedoch, nach dem Ermessen des Zollamts, bekannte sichere In- und Ausländer befreit werden.

§. 88. Waarenverschluß. Bei durchgehenden Waaren tritt sodann, in Folge des §. 41, der Waarenverschluß ein, insofern er anwendbar ist.

§. 89. Begleitscheine. Zugleich findet die Ausstellung eines Begleitscheins (§§. 49 bis 57) statt.

Hierin werden die Gegenstände entweder vorschriftsmäßig verzeichnet, oder es wird dem Begleitschein die eigens ausgefertigte Declaration angesiegelt.

§. 90. Ausnahmen. Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, von welchen die Ausgangs-Abgabe höher ist, als die Durchgangs-Abgabe, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung. Statt derselben wird in dem Duplicat der Declaration, außer der gewöhnlichen Abgaben-Quittung, angezeigt, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wieder-Ausgang ohne weitere Abgaben-Entrichtung erfolgen dürfe.

§. 91. Abfertigung bei dem Ausgangs-Zollamt. Löschung der Bürgschaftsleistung. Bei der Ankunft an dem Ausgangs-Zollamt meldet sich der Durchführende, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Der Begleitschein wird von dem Ausgangs-Zollamt an das Amt, welches ihn ausgestellt hat, zurückgesendet, worauf'hin bei diesem die Zurückzahlung der Cautionen oder Löschung der Bürgschaftsleistungen (§. 87) erfolgt.

Der Durchführende selbst erhält von dem Ausgangsamt eine Bescheinigung über die Ablieferung des Begleitscheins. Auch bleibt die Quittung über den bezahlten Durchgangszoll in seinen Händen.

§. 92. Begleitung bis zum Anmeldungspostен. Liegt das Ausgangsamt nicht unmittelbar an der Grenze, so tritt Begleitung der Waare bis zur Grenze ein. Unter Umständen erfolgt in diesem Fall die Abnahme des Verschlusses erst an dem Anmeldungspostен. Die Ausfuhrbescheinigung, ebenso wie die Bescheinigung über die Ablieferung des Begleitscheins selbst, wird aber in jedem Fall von dem Ausgangsamt ertheilt.

§. 93. Behandlung der Durchgangsgüter auf kurzen Straßenzügen. Wegen Behandlung der Durchgangsgüter auf kurzen Straßenzügen wird das Finanzministerium die näheren Vorschriften durch ein besonderes Regulativ erlassen.

4) Besondere Bestimmungen wegen der Grenzbehandlung von Waaren, welche in unbesteuerte Niederlagen gehen.

§. 94. Ausnahmen von der Abfertigung an Niederlagen. Ladungen zollpflichtiger Waaren, von welchen der Eingangszoll im Ganzen unter fünf Gulden beträgt, können nicht an Niederlagen unversteuerter Waaren abgefertigt werden.

§. 95. Fortsetzung. Eine Abfertigung zum öffentlichen Lagerhaus tritt ferner in der Regel nur bei Gegenständen ein, welche höher als mit 50 Kreuzer für den Centner belegt sind. Ausnahmen sind, auf besondere Ermächtigung des Finanzministeriums, zulässig.

§. 96. Allgemeine Revision bei der Abfertigung der Begleitscheine. Gegenstände, welche auf Zollämter mit Niederlagen unverzollter Waaren (Hallen) abzufertigen sind, unterliegen an der Grenze der Revision, welche in der Regel eine allgemeine ist.

Hierauf findet die Begleitscheins-Abfertigung unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 87—89 statt.

5) Besondere Bestimmungen wegen der Grenzbehandlung von Waaren, welche an Erhebungsämter im Innern gehen, bei welchen sich keine Niederlagen befinden.

§. 97. Ausnahmen von der Abfertigung an Haupt-Zollämter im Innern. Die Bestimmungen der §§. 94 und 95 finden auch auf die Abfertigung der Waaren an Hauptzollämter im Innern, bei welchen sich keine öffentlichen Lagerhäuser befinden, Anwendung.

§. 98. Specielle Revision. Waaren, welche an Hauptzollämter im Innern gehen, bei welchen sich keine öffentlichen Lagerhäuser befinden, unterliegen bei dem Eingangsamt der speciellen Revision (§. 46).

§. 99. Erhebung der Eingangszölle bei dem Hauptzollamt im Innern. Von dem Eingangsamt wird auf den Grund der speciellen Revision der Betrag des Eingangszolls in einem Begleitschein berechnet. Die Erhebung selbst aber bleibt dem betreffenden Hauptzollamt im Innern vorbehalten. An dieses werden die Waaren mit Begleitschein, Controle (§. 49 u. f.) abgefertigt (§. 130).

§. 100. Sicherheitsleistung. Die Vorschriften des §. 87 wegen der Sicherheitsleistung finden auch auf diese Waaren Anwendung.

Digitized by Google

6) Bestimmungen wegen der Waaren, welche mit den Posten ein-, durch und ausgehen.

§. 101. Ordinäre Posten. Hinsichtlich der mit den ordinären Posten ein-, durch- und ausgehenden Waaren ertheilen wir folgende allgemeine Bestimmungen:

a) die mit den ordinären Staatsposten vom Ausland eingehenden Packereien müssen mit Deklarationen über ihren Inhalt in deutscher oder französischer Sprache versehen sein;

b) am Ort der ersten Umspannung im Zollverband werden sie im Postdienstlocal entweder revidirt oder plombirt;

c) von den Waaren, welche für die im Zollverband liegenden Orte bestimmt sind, erfolgt die Zollentrichtung an dem Wohnsitz des Adressaten, wenn an demselben ein Zollamt vorhanden ist; sonst bei demjenigen, welches auf dem Cours am bequemsten gelegen ist; die an der Grenze revidirten Packete verabfolgt die Postbehörde nicht eher, als bis ihr der Nachweis der geschehenen Verzollung geliefert ist; die an der Grenze plombirten Packete gelangen von der Post- zur Zollbehörde, und von derselben, nach geschehener Revision und Verzollung, in die Hände der Adressaten;

d) die zum Transit durch die Länder des Verbands bestimmten Packetstücke werden in der letzten Umspannungsstation von der Zollbehörde, des richtig vorhandenen Verschlusses wegen, vertisirt, und die Transitabgabe wird von der Postbehörde vorgeschossen;

e) von Waaren, welche aus Niederlagen für unversteuerte Güter mit den Posten nach Orten, im Zollverband gelegen, versandt werden, erfolgt die Erhebung der Eingangs-Abgabe bei der Verabfolgung aus der Niederlage;

f) von Waaren, welche aus Niederlagen für unverzollte Güter nach Orten, außerhalb des Zollverbandes gelegen, versandt werden, wird die Durchgangs-Abgabe bei der Verabfolgung aus der Niederlage entrichtet, und die richtige Ausfuhr wird durch die Begleitschein-Controle gesichert;

g) sollten Versendungen von Waaren, welche einem Ausgangszoll unterliegen, nach Orten außerhalb des Verbandes vorkommen, so ist von denjenigen Waaren, welche dieserhalb besonders werden bezeichnet werden, der Ausgangszoll vor der Abgabe zur Post zu entrichten;

h) das gewöhnliche Passagiergut wird in der Regel am ersten Umspannungsort revidirt und abgefertigt; besteht dasselbe aber in Kaufmannswaaren, so ist es nach den allgemeinen Regeln für die Abfertigung zu behandeln.

Ein Regulativ Unseres Finanzministeriums wird das weitere hierüber bestimmen; dasselbe wird auch die Vorschriften enthalten, welche beim Güterransport mit den ordinären Staatsposten aus den Ländern des Zollverbandes durch das Ausland nach jenen hin zu beachten sind, wenn der Versender begehrt, daß für die Gegenstände der Versendung die Eigenschaft als inländische erhalten werde.

§. 102. Extraposten. Das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden soll im ersten Stationsort oder im ersten Grenz-Zollamt revidirt werden. Von zollpflichtigen Gegenständen wird hier die Abgabe erhoben. Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag kann die Revision im Grenz-Zollamt unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländischen Bestimmungsort oder dem Ausgangsamt vorbehalten bleiben.

7) Bestimmungen wegen des Ein-, Aus- und Durchgangs der Waaren mittelst der Flüsse, auf welche die Wiener Congreßacte Anwendung findet.

§. 103. Anwendung der gegenwärtigen Zollordnung. Bei dem Ein-, Aus- und Durchgang der Waaren auf denjenigen Flüssen, welche den Bestimmungen der Wiener Congreßacte unterliegen, finden die Vorschriften der gegenwärtigen Zollordnung mit den Modifikationen Anwendung, welche nach den Bestimmungen der auf den Grund der Wiener Congreßacte ergangenen und noch ergehenden Reglements eintreten müssen.

8) Besondere Bestimmungen wegen der Erhebung des Ausgangszolls.

§. 104. Entrichtung des Ausgangszolls. Bei der Ausfuhr von Waaren, welche dem Ausgangszoll unterworfen sind, kann der Ausfuhrzoll, nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers, in dem Hauptzollamt am Absendungsort, falls ein solches vorhanden, oder bei einem andern Haupt-Zollamt im Innern, oder beim Grenz-Zollamt entrichtet werden. In jedem Fall muß die Waare zur Revision gestellt werden und über ein Zollamt ausgehen.

§. 105. Dauer der Gültigkeit der Bescheinigung. Ist der Ausfuhrzoll im Absendungsort oder bei einem andern Haupt-Zollamt im Innern entrichtet worden, so erhält der Führer eine Quittung über die geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig ist, und welche Straße, nach seiner Angabe, befahren werden muß.

§. 106. Anmeldung bei der Controlpostirung an der Binnenlinie. Wählt der Ausführende die Verzollung beim Grenz-Zollamt, so ist er jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei der Controlpostirung an der Binnenlinie verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtung des Zolls im Grenz-Zollamt, und über einen Legitimationsschein über die Waare, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Zollbehandlung wird von dem Grenz-Zollamt auf dem Legitimationsschein bemerkt, und dient zur Löschung der bei der Controlposten Sicherheit.

§. 107. Weitere Vorschriften, wenn der Transport, nach vorheriger Verührung des Auslandes, noch einmal ins Inland führt. Führt der Transport nach dem Bestimmungsort noch einmal, nach vorheriger Berührung des Auslandes, durch das Inland, so muß dieß, die Straße, auf welcher zur letzten Ausgangsstelle gefahren werden soll, und die Zeit, binnen welcher die endliche Ausfuhr bewirkt werden muß, in der Quittung bemerkt werden. Bei dem Wiedereingang muß Anmeldung und Revision geschehen, und dieses auf der Quittung bemerkt werden. Bei der letzten Ausgangs-Station wird, nach vorheriger Revision der Waare, der Ausgang auf der Quittung bescheinigt.

§. 108. 9) Besondere Bestimmungen wegen der Einfuhr eingangsabgabenfreier, aber ausgangszollpflichtiger, so wie der Ausfuhr ausgangszollfreier Gegenstände. Bei dem Eingang solcher Gegenstände, welche keiner Eingangs-Abgabe, wohl aber einer Ausgangs-Abgabe unterworfen sind, oder ganz freier Gegenstände, welche in verpachtem Zustande transportirt werden, muß die Anmeldung bei dem Anmeldungsposten oder Grenz-Zollamt geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im Grenzbezirk ausweisen zu können. Bei dem Ausgang solcher Waaren, welche mit einem Ausgangszoll nicht belegt sind, und deren Ausgang nicht nachgewiesen werden muß, bedarf es einer Anmeldung in dem Ausgangs-Zollamt nicht; sie unterliegen blos der Legitimationsschein-Controle im Grenzbezirk. Das gewöhnliche Reisegepäck eines Reisenden ist bei dem Ausgang keiner Revision unterworfen.

## Vierter Abschnitt.

### Von den Niederlagen unverzollter Waaren und der Zollerhebung im Innern.

1) Oeffentliche Lagerhäuser (Packhöfe, Hallen).

§. 109. Errichtungsorte. Oeffentliche Lagerhäuser (Packhöfe, Hallen) können nur an denjenigen Orten errichtet werden, wo Haupt-Zollämter befindlich sind, und wo dieses von dem Finanzministerium für zulässig erkannt wird.

Das Niederlagsrecht wird entweder unbedingt oder bedingt auf gewisse Gegenstände bewilligt.

§. 110. Beaufsichtigung. Die öffentlichen Lagerhäuser (Hallen) stehen unter alleiniger Aufsicht und Administration der Zollverwaltung.

Digitized by Google

§. 111. Niederlagsrecht. Das Recht, fremde unverzollte Waaren in eine Halle niederzulegen (Niederlagsrecht), kann nur Kaufleuten, Spediteuren und andern Gewerbtreibenden bewilligt werden. Ausnahmen kann das Finanzministerium anordnen.

§. 112. Ausnahmen. Ausländische unverzollte Gegenstände, welche feuergefährlich sind, oder durch deren Aufbewahrung in der Niederlage andere daselbst befindliche Waaren beschädigt werden können, sind von der Aufnahme in dieselbe ausgenommen.

Auch ist in den Niederlagen unverzollter Waaren die Lagerung inländischer oder bereits verzollter ausländischer Gegenstände nicht gestattet. Wobl aber können in den Gebäuden, worin sich Niederlagen unverzollter Waaren befinden, abgesonderte Räume zur Lagerung solcher Gegenstände benutzt werden.

§. 113. Die Waare haftet für die Abgabe. Die in der Halle befindliche Waare haftet dem Staat unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Verzollung gültig ist. Eine Herausgabe der Waaren kann in keinem Falle, auch selbst nicht von Gerichtsbehörden bei Concursen eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 114. Erhaltung der lagernden Güter. Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in den Hallen, unter Aufsicht der Beamten, die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Waaren bei der ersten Revision darf aber durch dergleichen Maaßregeln nie vermindert werden. Auch findet bei der Herausgabe der Waare aus der Halle keine Vergütung für verzollte Waaren statt, welche zur Ergänzung der unverzollten verwendet worden sind. Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter diesen Umständen erlaubt. Die besondere Hallordnung bestimmt nach den örtlichen Bedürfnissen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem öffentlichen Lagerhause lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, statt finden können.

§. 115. Erlaß der Abgabe wegen Verminderung der Waare. Eine Verminderung der eingegangenen fremden Waaren soll Anspruch auf Erlaß der Abgabe begründen, wenn sie erweislich während der Niederlage auf dem öffentlichen Lagerhaus durch zufälliige Ereignisse statt gefunden hat.

Hieher gehören jedoch nicht Verminderungen der Gewichts 2c., die durch Eintrocknen, Einziehen, Verstäuben oder Verdunsten der Waaren entstehen, es sey denn, daß die Waare unter Zoll-Verschluß unangebrochen gelagert hat, und in demselben unangebrochenen Collo, in welchem sie eingegangen, in das Ausland wieder ausgeht.

§. 116. Schaden-Ersatz. Die Niederlage haftet für die Entwendung und den, aus Schuld des Dienstpersonals entstehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und das Verderben der Waaren. Für den Inhalt der Colli haftet sie nur dann, wenn bei der Einlagerung die specielle Revision vorgenommen wurde.

§. 117. Niederlags-Gebühren. Die Niederlags-Gebühren sollen für jedes öffentliche Lagerhaus besonders regulirt werden, jedoch so, daß sie den Betrag von einem Achtelkreuzer pro Centner und Tag nicht übersteigen. Für den Kalendermonat, in welchem die Waare zum Lager kommt, wird kein Lagerzeit entrichtet.

Jeder folgende Monat wird, so lange die Waare lagert, dagegen für voll angenommen.

§. 118. Herrenlose Güter. Die auf den Niederlagen befindlichen Güter, für welche sich binnen Jahresfrist kein Eigenthümer meldet, und die Lagergebühr entrichtet, werden als herrenlos erklärt, sofort in öffentlichen Blättern mit genauer Beschreibung zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und wenn sich innerhalb eines Vierteljahrs Niemand dazu meldet, vier Wochen darnach öffentlich versteigert.

Der erlöste Betrag wird nach Abzug des Eingangszolls und rückständigen Lagergebühren und der Versteigerungskosten noch ein Jahr in Verwahrung behalten. Legitimirt sich in dieser Frist noch Jemand als Eigenthümer für den einen oder andern Gegenstand, so wird diesem der deponirte Betrag verabfolgt, wo nicht, so fällt das Depositum dem für das Zollpersonal bestimmten Unterstützungsfonds zu, vorbehältlich des Regresses des etwa vor der Verjährungszeit sich noch meldenden Eigenthümers.

Die Verjährungszeit endet nach fünf Jahren, vom Tage der Niederlegung gerechnet.

Sind die Güter einem schnellen Verderben ausgesetzt, so soll, auf Antrag der Verwaltung, von dem Gericht schon früher die Versteigerung verfügt, der Erlös selbst aber erst nach Ablauf der vorstehend bemerkten Fristen der Verwaltung zuerkannt werden.

§. 119. Lagerfrist. Die Lagerfrist soll in der Regel einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. Da, wo örtliche Verhältnisse eine Ausnahme nöthig machen, ist die obere Zollbehörde solche anzuordnen ermächtigt.

§. 120. Hallordnung. Für jede Niederlage (Halle) soll eine besondere Hallordnung erlassen und dem Handelsstand des betreffenden Orts bekannt gemacht werden.

§. 121. Niederlagsscheine. Der Eingangszoll über die Waaren, welche zur Niederlage kommen, einen Niederlagsschein. Diesen muß er bei der Verabfolgung der Waaren zurückgeben. Es steht ihm frei, die Waaren seinerseits zu verschließen. Den betreffenden Angestellten der Verwaltung bleibt es überlassen, auch ihrerseits, in geeigneten Fällen, den Verschluß der lagernden Waare eintreten zu lassen.

§. 122. Bezug der Waaren zur Consumtion im Lande. Waaren, welche aus der Halle zur Consumtion im Lande bestimmt werden, werden vorschriftsmäßig angemeldet, revidirt und zur Verzollung gezogen.

§. 123. Zur Versendung ins Ausland. Waaren, welche aus der Halle in das Ausland versendet werden, sind ordnungsmäßig anzumelden, zu revidiren, als Transitgut zu verzollen und unter Begleitschein-Controle abzulassen.

§. 124. Waarenversendung aus einer Halle in die andere. Waaren aus der Halle eines Orts in die Halle eines anderen Orts, werden dahin unter der Begleitschein-Controle abgelassen. In dem Begleitschein muß bemerkt werden, über welches Grenz-Zollamt sie in den Zollverband eingetreten sind, damit, wenn über sie schlüßlich aus dem fernern Lager zum Durchgang disponirt wird, die Transit-Abgabe für den betreffenden Court richtig erhoben werden kann.

### 2) Privatlager.

§. 125. Allgemeine Bestimmung. Privatlager finden für Waaren, bei welchen es auf Erhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht statt. Dem Ermessen des Finanzministeriums bleibt es überlassen, wo, wann und unter welchen, in jedem einzelnen Fall festzusetzenden Bedingungen ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sey.

§. 126. Haftung für die Abgaben. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, insofern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten, oder die Ausfuhr der Waaren in der vorgeschriebenen Art nicht nachweist.

§. 127. Absatz aus den Privatlagern. Der Absatz nach dem Inlande aus den Privatlagern wird vor dem Schluß des Quartals zur Verzollung angemeldet, und diese sofort geleistet. Bei Versendung nach dem Auslande werden diese, unter Stellung der Waare beim Zollamt zur Revision, unter Begleitschein-Controle dahin abgelassen.

§. 128. Privatlager für ausländische Weine. Was insbesondere die Bewilligung der Privatlager für ausländische Weine betrifft, so sollen in dieser Beziehung die erforderlichen näheren Bestimmungen durch ein besonderes Regulativ Unseres Finanzministeriums getroffen werden, wovon die Interessenten bei den Haupt-Zollämtern Einsicht nehmen können.

### 3) Freihäfen.

§. 129. Die Orte, welchen Freihäfen zugestanden sind und künftig zugestanden werden, sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Freihäfen bleiben einem besondern Regulativ des Finanzministeriums vorbehalten, und sollen nach den Umständen modifizirt werden.

4) Erhebung der Zölle von Waaren, welche an Erhebungsämter im Innern, bei welchen sich keine Niederlagen befinden, abgefertigt worden sind.

§. 130. Von Waaren, welche nach Vorschrift der §§. 97 bis 100 an Haupt-Zollämter im Innern abgefertigt werden, soll die Erhebung der Zölle von diesen Aemtern auf den Grund der dem Begleitschein, in Gemäßheit des §. 99, beigefügten Berechnung bewirkt werden. Die Quittungen sind nach Vorschrift des §. 81 auszustellen.

5) Zollerhebung im Innern von den mit der fahrenden Post ein-, durch- und ausgehenden Waaren.

§. 131. Wegen der Zollerhebung im Innern von den mit der Post ein-, durch- und ausgehenden zollpflichtigen Gegenständen wird auf §. 101 verwiesen.

6) Erhebung des Ausgangszolls im Innern.

§. 132. Hinsichtlich der Erhebung des Ausgangszolls im Innern enthalten die §§. 104 bis 106 die nöthigen Vorschriften, auf welche daher verwiesen wird.

## Fünfter Abschnitt.

### Zollbefreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen.

1) Bedürfnisse des Königs und fremder Gesandten.

§. 133. Unbedingte Zollfreiheit. Reciprocität.

a) Eine unbedingte Zollfreiheit genießt Alles, was für Unsere Person und Unsere Hofhaltung ein- und ausgeführt wird.

b) In Ansehung der Zollfreiheit fremder Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger soll es genau ebenso gehalten werden, wie es damit in dem Staate, welchem der Gesandte angehört, gegen Unsern Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger gehalten wird.

In beiden Fällen sollen jedoch die Abgaben entrichtet und auf den Grund der darüber ausgestellten Quittungen auf Rechnung Unserer Staatscasse zurückvergütet werden.

2) Gegenstände, welche mit Verührung des Auslandes aus einem Landestheil in den andern versendet werden.

§. 134. Zollfreiheit beim Wieder-Eingang. Verzollte Waaren und inländische Gegenstände, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheil in den anderen versendet werden, sind bei deren Wieder-Eingang von der Entrichtung des Zolls befreit, wenn die Vorschriften obsigt werden, welche in den §§. 153 bis 160 enthalten sind.

3) Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten auf ausländischen Messen und Märkten.

§. 135. A. Der Fabrikanten mit den Messen. Inländische Fabrikanten, welche mit eigenen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, die ausländischen Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate zurückbringen, sollen bei der Wieder-Einfuhr dieses unverkauften Theils von dem Zoll befreit seyn. Die näheren Bestimmungen hierüber soll das Finanzministerium durch ein besonderes Regulativ treffen.

§. 136. B. Der Handwerker mit den Märkten. Inländische Handwerker, welche Märkte benachbarter Orte des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bestimmungen wieder abgabenfrei einführen:

1) die Aus- und Wieder-Einfuhr muß über ein und dasselbe Grenz-Zollamt, und zwar über ein Haupt-Zollamt oder über ein Neben-Zollamt erster Classe statt finden;

2) über die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Grenz-Zollamte eine vollständige Declaration übergeben werden;

3) die Gegenstände müssen dem Ausgangsamt zur Besichtigung vorgelegt und auf Kosten des betreffenden Handwerkers, insoweit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden;

4) die Wieder-Einfuhr des unverkauften Theils der Waaren muß in einer von dem Grenz-Zollamt zu bestimmenden kurzen Zeitfrist bewirkt, und die Gegenstände der Wieder-Einfuhr müssen alsdann dem betreffenden Grenz-Zollamte zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 137. C. Inländisches Vieh, welches auf ausländische Märkte gebracht wird. Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können den unverkauften Theil desselben wieder abgabenfrei einführen, wenn bei der Aus- und Wieder-Einfuhr die Bestimmungen des vorigen Paragraphen, so weit sie anwendbar sind, erfüllt werden.

4) Besuch inländischer Märkte durch auswärtige Gewerbtreibende.

§. 138. Erlaß der Zollabgaben bei der Wieder-Ausfuhr. Fremden Gewerbetreibenden, welche inländische Märkte besuchen, kann von ihren unverkauften Waaren Erlaß der Zollabgaben bei der Wieder-Ausfuhr gewährt werden, wenn die nöthigen Maaßregeln getroffen sind, und man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingingen.

5) Verarbeitung und Veredlung ausländischer Gegenstände im Inlande, und umgekehrt inländischer Gegenstände im Auslande.

§. 139. Gegenstände der Verarbeitung oder Veredlung. Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredlung mit der Bestimmung, die daraus gefertigten oder veredelten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden.

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten oder zur Veredlung nach dem Auslande geben und in vervollkommnetem Zustand zurückkommen.

§. 140. Gegenstände der Verzehrung. Was Gegenstände der Verzehrung betrifft, so finden die Bestimmungen des vorigen Paragraphen bloß auf Früchte, welche, unter Vorbehalt der Wieder-Einfuhr des daraus gewonnenen Mehls ꝛc., auf ausländische Mühlen gebracht werden, und auf Früchte, welche Ausländer, unter Vorbehalt der Wieder-Ausfuhr des daraus gewonnenen Mehls ꝛc., auf inländische Mühlen bringen, Anwendung.

§. 141. Nähere Vorschriften. Die näheren Vorschriften wegen Anwendung der Bestimmungen der §§. 139 und 140 sollen in vorkommenden Fällen von Unserem Finanzministerium besonders erlassen werden.

6) Verkehr inländischer Gewerbtreibender mit dem Auslande und Grenzverkehr im Allgemeinen.

§. 142. Erleichterungen. Zu weiteren Erleichterungen des Verkehrs inländischer Gewerbetreibender mit dem Auslande und namentlich des Grenzverkehrs, da, wo solche nach den örtlichen Verhältnissen nöthig erscheinen, werden die erforderlichen Anordnungen durch Weisungen an die betreffenden Zollämter erlassen und den Interessenten in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

## Sechster Abschnitt.

### Controls-Maaßregeln hinsichtlich des Waarentransports innerhalb Landes und des innern Verkehrs mit zollbaren Gegenständen.

1) Waarentransporte und innerer Verkehr, wobei eine Berührung des Auslandes nicht statt findet.

A. Im Grenzbezirk.

a) Scheine.

§. 143. Scheine über die zollamtliche Abfertigung. Alle bei den Grenz-Zollämtern abgefertigten Waarentransporte, so wie alle Waarentransporte, zu welchen bei Zollämtern im Innern Begleitscheine, Declarationsscheine, oder Zollquittungen über ausgangszollpflichtige Gegenstände ertheilt worden sind, müssen bei dem Transport im Grenzbezirk mit den vorschriftmäßigen Dokumenten über diese Abfertigung versehen seyn.

§. 144. Legitimationsscheine bei dem Transport außerhalb der Orte. Der Transport-Controle mittelst eigens vorgeschriebener Legitimationsscheine sind bei dem Transport außerhalb der Orte unterworfen:

a) alle in den inländischen Verkehr übergegangene Gegenstände, welche nach dem Zolltarif mit einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-Abgabe belegt sind, und alle gleichnamige inländische Gegenstände, sobald sie in einer Menge transportirt werden, welche nach dem Tarif einem Zoll unterliegt, gleichviel, ob sie aus dem Binnenland in den Grenzbezirk, oder aus dem Grenzbezirk in das Binnenland, oder in dem Grenzbezirk aus einem Ort in den andern, oder endlich aus dem Binnenland oder Grenzbezirk in das Ausland versendet werden;
b) Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, bei dem Transport in den oben genannten Fällen;
c) Gegenstände, welche mit keinem Eingangs- oder Ausgangszoll belegt sind, sobald sie in verpacktem Zustand transportirt werden.

Ueber Waaren, welche innerhalb des Orts ohne Legitimationsschein transportirt werden können, muß jedoch auf Verlangen der Zollbeamten die Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung geliefert werden.

§. 145. Ausnahmen. Von den Vorschriften des vorigen Paragraphen sind ausgenommen:

a) aus dem Ausland eingehende Waarentransporte, so lange sie die Zollstraße einhalten, um zur Zollstelle zu gelangen;
b) die Waarentransporte auf den im Rücken der Grenz-Zollämter von diesen nach der Binnenlinie bestimmten Zollstraßen, insofern auf der Binnenlinie kein Controlposten aufgestellt ist;
c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft (Guts-Complex), welche entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie oder von der Landesgrenze durchschnitten wird. Im letzteren Fall wird jedoch die Verwaltung noch besondere, den Oertlichkeiten angemessene Ausschlußregeln vorschreiben.

Auch ist die Zolldirection ermächtigt, nach den lokalen Verhältnissen in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände unbeschränkt oder bis zu einer bestimmten Menge von der Legitimationsscheins-Controle zu befreien.

§. 146. Ausstellung der Legitimationsscheine. Die Legitimationsscheine, deren Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandensein und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, werden ausgestellt:

a) über Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, von dem Grenz-Zollamte;
b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben, oder um ausgeführt zu werden, von einem Zollamte, oder von einem Controlposten auf der Binnenlinie;
c) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk in das Ausland, oder über die Binnenlinie in das Binnenland gebracht werden, von der nächsten Zoll- oder Legitimationsschein-Expeditionsstelle;
d) auch kann gestattet werden, daß die Inhaber größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst, so wie Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend Transport-Legitimationen ausstellen.

b) Besondere Vorschriften für die Gewerbetreibenden im Grenzbezirk.

§. 147. Bedingung für den Betrieb eines Gewerbes. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, mit einer höheren als der allgemeinen Eingangs-Abgabe belegten, oder mit gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den betreffenden Behörden nach der Oertlichkeit zur Verhütung von Unterschleifen werden getroffen werden.

§. 148. Handlungsbücher über die vom Ausland bezogenen Waaren. Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirk ein Handlungsbuch zu führen, worin tüchtschtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung statt gefunden hat, bemerkt, und tüchtschtlich der aus dem Inlande (Zollverband) empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß.

Waaren, hinsichtlich welcher den vorstehenden Bestimmungen nicht Genüge geleistet wird, und der Beweis der Verzollung oder zollfreien Abstammung nicht geliefert werden kann oder will, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung der Zollgefälle erworben worden.

§. 149. Fortsetzung. Krämer, welche sich in dem Grenzbezirk in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, auch andere Gewerbetreibende dürfen Material-, Spezerei- und Studwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben. Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbetreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen, und keine Versendungen davon machen.

B. Im Binnenland.

§. 150. Controle bis zum Bestimmungsorte. Die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehenden Waaren müssen bis zum Bestimmungsorte mit der im Grenzbezirk empfangenen Begleitung versehen seyn, zum Ausweis über die geschehene Verzollung oder Anmeldung.

§. 151. Fortsetzung. Waarentransporte, welche unter Begleitscheincontrole abgefertigt sind, unterliegen auch im Binnenlande der Aufsicht und Controle der Zollbeamten und Zollbedienstesten. (Zu vergleichen §. 173.)

2) Waarentransporte und innerer Verkehr, wobei eine Berührung des Auslandes statt findet.

A. Versendung versteuerter, in den inländischen Verkehr übergegangener Waaren und inländischer Erzeugnisse.

§. 152. Abgabebefreiung beim Wieder-Eingang. Inländische Gegenstände und fremde verzollte Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheile in den andern versendet werden, sind bei ihrem Wieder-Eingange von Entrichtung der Eingangsgebühren befreit, wenn nachfolgende Vorschriften befolgt werden:

Digitized by Google

§. 153. Declaration. Wer versteuerte Waaren oder inländische Erzeugnisse, mit Berührung des Auslandes, aus dem Inland in das Inland versenden will, muß dem betreffenden Zollamt der Ausgangsstation (§§. 87 und 99) eine Declaration, worin die Art und Menge derselben, so wie der Empfänger und Bestimmungsort, angegeben ist, übergeben. (Zu vergleichen §. 158.)

Ein Formular zu diesen Declarationen ist in der Beilage III. beigefügt. Die Vorschrift des §. 72 findet auch hierauf Anwendung.

§. 154. Revision und Verschluß der Waare. Das Ausgangsamt läßt eine Revision und den Verschluß der Waaren eintreten, bestimmt unter der Declaration die Zeit der Gültigkeit für das Eintreffen bei dem Eingangsamt, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung, und gibt die bescheinigte Declaration dem Waarenführer zurück.

§. 155. Verschluß der Waare. Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie, ihrer Art und Menge nach, besonders kenntlich beschrieben werden. (Zu vergleichen §. 158.)

§. 156. Branntweine. Branntweine müssen im Ausgangsamt mit dem Alkoholometer von Tralles geprobt, ihre Stärke muß im Declarationsschein bemerkt, und sie müssen nach derselben im Eingangsamt revidirt werden.

§. 157. Weine. Weine müssen, in sofern sie beim Ausgang nicht bestimmt als fremde erkannt werden, jederzeit versiegelt werden. Ueberdieß muß für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probeflächchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Declarationsschein beigefügt werden.

§. 158. Abfertigung und Anlegung des Verschlusses bei Aemtern im Innern. Die Abfertigung und die Anlegung des Verschlusses kann auch schon bei Aemtern im Innern, welche mit den nöthigen Requisiten versehen sind, statt finden.

In diesem Fall bedarf es bei dem Ausgangsamt lediglich der Recognition des Verschlusses, und kann alsdann, wenn dabei nichts zu erinnern ist, die Waare ohne specielle Revision abgelassen werden.

§. 159. Anmeldung beim Eingangsamt. Im Eingangsamt werden die Gegenstände unter Ueberreichung des Declarationsscheins angemeldet. Das Eingangsamt läßt die nöthige Revision eintreten und ertheilt, nach richtigem Befund, den erforderlichen Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Ort der Bestimmung der Waaren.

§. 160. Hinterlegung des Ausgangszolls. Bei den dem Ausgangszoll unterworfenen Gegenständen findet die in den vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Behandlung statt, nur mit dem Unterschied, daß:

a) der Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft, entweder bei einem Amt im Innern, oder bei der Ausgangs-Zollstelle, sicher gestellt wird, und der Waarenführer einen Depositenschein erhält, der dem Declarationsschein angestempelt wird;
b) daß das Eingangsamt, nach vorheriger Revision, den richtigen Wiedereingang auf dem Depositenschein bescheinigt; gegen welche Bescheinigung alsdann Rückzahlung der hinterlegten Summe oder Löschung der Bürgschaft erfolgt;
c) daß lediglich bei Wolle die Plombage anzuwenden ist.

B. Durchgangsgüter und überhaupt Waaren, welche auf Begleitscheine abgefertigt wurden.

§. 161. Verschiedenheit in der Behandlung beim Aus- und Wieder-Eingang. Wenn Waaren, welche im Eingangsamt auf Begleitscheine abgefertigt wurden, bei dem Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so tritt eine Verschiedenheit in der Behandlung bei dem Aus- und Wieder-Eingang ein, je nachdem die Waaren genau bekannt sind oder nicht.

§. 162. Genau bekannte Waaren. Genau bekannte Waaren werden, ohne besondere Declaration, im Ausgangsamt zu dem allgemeinen Revisi- gezogen, der Ausgang wird auf dem Begleitschein, unter Beifügung der Bestimmung, wann die Waaren beim Eingangsamt wieder eingetroffen seyn müssen, bescheinigt.

§. 163. Fortsetzung. In gleicher Art wird mit den sich von selbst ergebenden Abänderungen im Eingangsamt verfahren.

§. 164. Nicht gehörig bekannte Waaren. Bei Waaren, welche nicht gehörig bekannt sind, und welche daher in der Regel mit Verschluß versehen seyn müssen, erfodrt, sowohl bei dem Ausgangs- als dem Eingangsamt, Untersuchung und Recognition des Verschlusses. Ist kein Verschluß vorhanden, so wird bei beiden Stellen zur besondern Revision geschritten. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§. 162 und 163 Anwendung.

3) Control-Vorschriften für inländische Zuckerfiedereien.

§. 165. Bezeichnung der Fabrikate. — Rohzucker. Die Unternehmer inländischer Zuckersiedereien sind verpflichtet, allen in ihren Fabrikanstalten verfertigten Hutzucker im Boden mit einem selbst gewählten Stempel, welcher ihr Fabrikat bezeichnet, zu belegen.

Ueber die Verwendung des für inländische Siedereien zum Raffiniren eingehenden Zuckers kann von dem Finanz-Ministerium Controle angeordnet werden, unter deren Beobachtung allein von inländischen Siedereien Rohzucker zum Raffiniren gegen den geringern Zollsatz bezogen werden kann.

## Siebenter Abschnitt.

### Von den allgemeinen Verpflichtungen der Angestellten der Zollverwaltung bei Ausübung ihres Dienstes überhaupt und der Aufsicht insbesondere.

§. 166. Abfertigung der Zollpflichtigen. Die Zollbeamten in den sämmtlichen Grenz-Zollämtern sollen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Abgabepflichtigen im Geschäftslocal gegenwärtig seyn:

In den Wintermonaten, October bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr,
in den übrigen Monaten, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen, und kein Zollpflichtiger dabei ungebührlich aufgehalten werden.

§. 167. Anständige Behandlung. Verbot von Geschenken. Es ist Pflicht eines jeden Zollbeamten, die Zollpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Insbesondere dürfen die Zollbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w., ein Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Reisende und andere Zollpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur anbieten, ohne sich strafbällig zu machen.

Die Bestimmungen des V. Edikts vom 31. December 1815 wegen Bestrafung unerlaubter Bezüge und der Annahme von Geschenken finden auch auf die Zollbeamten Anwendung.

Digitized by Google

§. 168. Beschwerde-Register. Damit gegründete Beschwerden der Zollpflichtigen, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden kommen, soll in einem jeden Grenz-Zoll- und Controlamt ein Beschwerde-Register vorhanden seyn, welches von dem Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amt meldet, er mag Zoll zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwerden, eintragen.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig dargestellt werden.

Hat ein Zollpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei der Zolldirektion anbringen.

In solchen Fällen soll der Angelangte durch keine weitere Untersuchungen belästigt, sondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerde-Registers zur Rechenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten oder für das Publikum unschädlich zu machen.

Uebrigens wird von den Reisenden und Zollpflichtigen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihre Verträgen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Verzollung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist.

§. 169. Visitationen der Waarenlager, Hausvisitationen und körperliche Visitationen. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirk sich einer Contrebande oder Zolldefraudation schuldig gemacht habe, so können zu deren Ausmittlung Revision der Waarenlager, Nachforschen über die erfolgte Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen vom Zollerhebungs- und Aufsichts-Personal, letztere aber nur mit Zuziehung der Ortspolizeibeamten, und nur nach Sonnenaufgang oder vor Sonnenuntergang vorgenommen werden. Der Beobachtungen dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von dem Aufsichtspersonal verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheuern ꝛc. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume dem verfolgenden Aufsichtspersonal auf Verlangen sogleich eröffnet, und es darf letzteres in der Ausübung gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden. Verdächtig sind da, wo besonderer Uebereinkünfte ohngeachtet Zollcartel bestehen, die allenfallsigen besondern Vorschriften gehörig einzuhalten.

Auch ist durch obige Bestimmung keineswegs die Befugniß der Untersuchungsbehörde (z. B. der gerichtlichen oder polizeilichen Behörde) ausgeschlossen, in Zolldefraudationsfällen auch im Binnenlande Hausvisitationen vorzunehmen und die Vorlage der Handlungsbücher zu verlangen. Indessen sollen derartige Durchsuchungen im Binnenlande nur im Falle des Vorhandenseyns dringender Verdachtsgründe angeordnet und in gesetzlicher Form, in der Regel in Gegenwart des Verdächtigen, und bei Tagesheit, vollzogen werden. In Beziehung auf Waaren im Lager oder im Laden findet die Vermuthung der Verzollung statt. (Wegen des Grenzbezirks zu vergleichen §. 148.)

Für die Anordnung einer Durchsuchung ohne genügende Verdachtsgründe ist die anordnende Behörde in der Art verantwortlich, daß der Betheiligte bei den Gerichtsstellen auf Genugthuung und Schadenersatz klagen kann.

Körperliche Visitationen der Personen, welche der Zolldefraude augenfällig verdächtig sind, können nur durch die zur Untersuchung der Zolldefraude kompetenten Behörden verfügt werden.

Die ohne augenfälligen Verdacht, Behufs der körperlichen Visitation, vor die Behörde gebrachten Personen können gegen den betreffenden Zollbeamten auf Schadloshaltung klagen.

§. 170. Visitation der Fuhrwerke ꝛc. Das Zoll-Aufsichtspersonal ist im Grenzbezirk unter andern befugt:

a) Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten, sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie, dem Augenschein nach, mit den Transporten zu vergleichen; stimmen diese nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich, und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie solche finden, bis zu dem nächsten Grenz-Zollamt oder Erhebungsamt im Innern ꝛc.;

b) Bauern-, Korb-, Kälber- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, auf der Stelle zu revidiren, in sofern es erforderlich ist, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollbaren Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind; bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie oben unter a vorgeschrieben ist, oder sie führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen;

c) ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme anzuhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist;

d) zollpflichtige Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße angetroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, in Beschlag zu nehmen und in das nächste Amt abzuliefern.

Wer Fuhrwerk, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führt, ist dem Zoll-Aufsichtspersonal beschriebene Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen verpflichtet, wodurch er es in Ausübung des Amtes hindern würde.

§. 171. Visitation und Verfolgung der Fahrzeuge auf den Grenzflüssen. Wenn an den Ufern von Grenzflüssen Fahrzeuge an andern als an den vorgeschriebenen Landungsplätzen anlanden, und mit gesetzwidrigen Ausladungen der Anfang gemacht ist, sie aber alsdann zu entfernen suchen, so haben die Angestellten solche, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Conventionen über die Flußschiffahrt, auf dem Fluß zu verfolgen.

§. 172. Untersuchung der Fahrzeuge. Wenn an den in dem vorigen Paragraphen bezeichneten Ufern Fahrzeuge anderwärts als an den vorgeschriebenen Landungsplätzen anlanden, und nach der Bekanntmachung ihrer Führer mit keinen zollpflichtigen Gegenständen beladen seyn sollen, die Angestellten aber Verdacht haben, so können sie, im Beisein des Ortspolizeibeamten oder einer von demselben bestellten Ortsvorstandsperson, Untersuchungen der Fahrzeuge vornehmen.

§. 173. Verschlagung der Transporte von controlpflichtigen Gegenständen im Binnenland. Im Binnenlande, bei Waarentransporten, auf welche sich der §. 151 bezieht, dürfen Fuhrwerke und Packträger, welche nach dem äußeren Anschein Waaren unter Begleitschein führen, von den Zollbeamten aufgefordert werden, über die geladenen Waaren Auskunft zu geben, und, in geeigneten Fällen, die erforderlichen Begleitscheine, von der Behörde begläubigte Frachtbriefe ꝛc. vorzuzeigen.

Auf der Landstraße soll der Zollbeamte ꝛc. sich jedoch nur so weit von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft unterrichten, als dies ohne Veränderung der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Verpackung geschehen kann.

Findet der Zollbeamte ꝛc. Veranlassung zu einer näheren Besichtigung der Ladung, so ist der Waarenführer gehalten, die Ladung bei der auf dem Wege zum Bestimmungsort zunächst gelegenen Zollstelle, oder, wenn solche über eine Wegstunde von dem Punkt entfernt liegt, wo der Transport angetroffen worden, bei der ersten in dieser Richtung näher gelegenen Polizeibehörde zur Besichtigung zu stellen, und bis dorthin vom Zollbeamten sich begleiten zu lassen.

§. 174. Befugnisse in Beziehung auf die Reisenden. Die Individuen der Zollaufsichtswache sind zwar nicht befugt, mit Gepäck versehene Reisende, welche sie auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzamt treffen, anzuhalten; dagegen können sie, im Fall das Grenz-Zollamt im Rücken ist, die Nachweisung der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt diese, so dürfen sie der Reise der Personen und dem Transport der Sachen keine Störung in den Weg legen; im entgegengesetzten Fall aber können sie diese zum Zollamt zurückführen.

Die mit gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden sind jedoch auch hievon ausgenommen.

Digitized by Google

§. 175. Beschlagnahme der Waaren ꝛc. Sobald ein Uebertreter der Zollgesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Contravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Zollbeamten ohne Zeitverlust sich der Waaren und Sachen, worauf die Zuwiderhandlung stattgefunden, durch Beschlagnahme versichern. Auch sollen sie, wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle, der wahrscheinlich verwirkten Strafe und der Kosten der Untersuchung erforderlich ist, den Beschlag auf die Transportmittel auslegen. Fremde und unbekannte Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren oder vollständige Sicherheit geleistet haben, an die nächste Behörde zur einstweiligen Verwahrung überwiesen werden.

§. 176. Gebrauch der Waffen. Rücksichtlich des Waffengebrauchs des Zoll-Aufsichtspersonals kommen die schon bestehenden, oder im verfassungsmäßigen Wege noch erfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 177. Allgemeine Bestimmungen. Die in den §§. 169—175 ausgedrückten Befugnisse und Verpflichtungen haben nicht bloß die Individuen der eigens aufgestellten Zollschutzwache (§. 36), sondern auch die übrigen auf die Aufsicht verpflichteten Beamten und Bedienstete.

## Achter Abschnitt.

### Von Rückvergütungen und Nacherhebungen bei unrichtigen Zollansätzen, so wie von der Competenz der Zollbehörden in Differenzen über Anwendung des Tarifs ꝛc.

§. 178. Termin für die Rückvergütung oder Nacherhebung. Die Beamten müssen bei der Zollerhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückerstattet, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Verzollung an gerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Zollpflichtigen nachträglich eingezogen werden.

Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle, beziehungsweise gegen den Staat und den Zollpflichtigen, erloschen. Dem Staat bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle unrichtig erhoben worden, in sofern letztere von den Zollpflichtigen nicht zu erlangen sind, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Zollpflichtigen wegen Nachzahlung der Gefälle nach Ablauf der Jahresfrist in Anspruch zu nehmen.

§. 179. Competenz der Zollbehörden in Recursfällen. In Differenzen zwischen den Zollpflichtigen und Zollbeamten über die Anwendung der Zolltarife und die Einrichtung des Zollsatzes steht die Entscheidung der Zolldirektion, vorbehältlich des Recurses an die höheren Stellen, ausschließend zu.

## Neunter Abschnitt.

### Von den besonderen Verhältnissen des Königreichs zu den Staaten, mit welchen Zollvereinigungsverträge abgeschlossen sind.

§. 180. Allgemeine Bestimmungen. Alle Waaren, welche aus Ländern, welche zum Zollverbande gehören, sey es unmittelbar oder mit Berührung des Auslandes, in das königreich eingehen, werden, als wenn sie aus dem Inlande kämen, und Waaren, welche auf dem Königreich unmittelbar oder mit Berührung des Auslandes in solche Vereinslande gehen, als wenn sie nach dem Inland gingen, behandelt. Eben so sind die Begleitungen und Abfertigungen der Zoll- und Steuerämter der Vereinsstaaten, gleich als wären sie von den Königlichen Zollämtern ausgegangen, zu betrachten, da vermöge des abgeschlossenen Vertrages von den Vereinsstaaten umgekehrt dasselbe geschieht.

§. 181. Besondere Bestimmungen. Die besonderen Bestimmungen, welche bei Versendung gewisser Waarenartikel in die andern Vereinsstaaten nach den vertragsmäßigen Stipulationen zu befolgen sind, werden die einschlägigen Ministerien bekannt machen.

§. 182. Waarenein gang. Alle in die Vereinsstaaten bestimmten ausländischen Waaren, welche an der Grenze des Königreichs eingehen, werden von den Königlichen Zollämtern ebenso wie diejenigen, welche für Bewohner des Königreichs eingehen, behandelt, da vermöge des abgeschlossenen Staatsvertrags umgekehrt an den Grenzen der Vereinsstaaten bei den Zollämtern derselben hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche dort, als in das Königreich bestimmt, eingehen, eine gleiche Behandlung statt findet.

§. 183. Waarendurchfuhr. Bei der Durchfuhr von Waaren, welche durch Staaten des Zollvereins transitiren, findet nur eine einmalige Eingangsbehandlung und eben so auch nur eine einmalige Ausgangsbehandlung statt.

§. 184. Ausnahmen. Eine Ausnahme von der Bestimmung des vorigen Paragraphen kann eintreten:

a) bei dem Durchgang auf kurzen Straßenzügen, wenn die Straßen der Länder des Zollverbandes nicht zusammenhängen, sondern fremdes Gebiet dazwischen liegt;

b) bei dem Transit auf andern Straßen, wenn eine getrennte Erhebung des Durchgangszolls für die zu den verschiedenen Staaten des Verbandes gehörigen Theile des Vereinsgebiets ausdrücklich vorgeschrieben wird.

§. 185. Waarenausfuhr. Bei der Ausfuhr von zollpflichtigen Gegenständen, welche aus dem Gebiet des einen Staats an der Grenze des andern Staats ausgehen, findet nur eine einmalige Grenzbehandlung statt. (Zu vergl. §§. 106, 107, 138.)

§. 186. Verfolgung des Anspruchs auf Gefälle ꝛc. aus Begleitscheinen von Zollämtern der Vereinsstaaten. Der Anspruch auf Gefälle sowohl als auf Strafen, welcher dann erhoben werden kann, wenn die durch Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden, soll in vorkommenden Fällen in Ansehung der Begleitscheine, welche den Zollämtern der Vereinsstaaten ausgestellt sind, in ganz gleicher Weise verfolgt werden, wie dieses bei den von den Königlichen Zollämtern ausgestellten Begleitscheinen geschieht.

## Zehnter Abschnitt.

### Von den Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung, und deren Bestrafung.

§. 187. Vorbehalt der Anwendung der würtembergisch-bayerischen Vereinszollordnung vom 26. September 1828. In Absicht auf die Bestrafung der Verletzungen der Zollordnung und das Strafverfahren wird die Anwendung des VIII. Abschnitts, §§. 96—115 der würtembergisch-bayerischen Vereinszollordnung vom 26. September 1828 vorbehalten; jedoch unter Beachtung der Bestimmungen, welche hinsichtlich der Bezeichnung der Zollpflichtigen und der Haftung für die Richtigkeit der Waaren-Declaration vermöge der gegenwärtigen Zollordnung (oben §§. 66 und 76) eintreten.

Digitized by Google

# Auszug

## des Wichtigsten aus der neuesten österreichischen Zollordnung.

Ablegung und Umladung, die, angewiesener Waaren darf auf dem Transporte nirgends als in den amtlichen Niederlagen einer Zoll-Legstätte unter amtlicher Aufsicht vorgenommen werden. Hienach ist auch Fuhrleuten und Schiffern untersagt, angewiesene Waaren anders, als unter amtlicher Aufsicht zu übernehmen und umzuladen. Ueber den Umstand, daß die Umladung unter amtlicher Aufsicht geschah, ist die schriftliche Bestätigung auf der Rückseite der Bollete von dem Amte anzusetzen, und zugleich der Namen und Wohnsitz des Waarenführers, der die Ladung übernahm, ersichtlich zu machen. Für die Gegenden, wo die Umladungen auf andere Fuhrwerke wegen der besonderen Ortsverhältnisse regelmäßig außer den Orten der Legstätten notwendig sind, wird mittelst eigener Anordnungen die erforderliche Vorsehung getroffen. Alle Ereignisse, durch welche

a) die Nothwendigkeit herbeigeführt wird, von der vorgezeichneten Straße abzuweichen, die Waare außer einer amtlichen Niederlage abzulegen oder umzuladen, oder die zum Eintreffen bei einem Zollamte auf der Bollete eingeräumte Zeitfrist zu überschreiten, oder durch welche

b) die Beschaffenheit der Waare oder das angegebene Gewicht geändert, der äußere Umschlag der Waarenbehältnisse beschädigt, der Verschluß verletzt oder unkenntlich gemacht, die Bezeichnung der Packe und Behältnisse vermehrt oder vertilgt wird,

müssen unverzüglich dem nächsten Zollamte, oder der nächsten zur Verwaltung der politischen Geschäfte bestellten Obrigkeit, im Falle diese näher gelegen ist, angezeigt werden. Von der Obrigkeit ist die Richtigkeit der angegebenen Thatsache zu erörtern, und dem Waarenführer über die Anzeige, dann über das Erbotene die Bestätigung zu ertheilen. Mit derselben hat sich der Waarenführer bei dem nächsten Zollamt auszuweisen.

Aemter, Zoll-, sind zur Einhebung der gebührenden Zölle und zur Vollziehung des im Grunde der Zollordnung zu pflegenden Zollverfahrens aufgestellt. Dieselben sind in dem am Schlusse beigefügten Verzeichnisse aufgeführt. Deren Verrichtungsbefugnisse zeigt der Tarif.

Die Grenz-Zollämter haben die vorschriftsmäßigen Amtshandlungen zu allen Stunden des Tags, die Mittagsstunden ausgenommen, zu pflegen. Die Sendungen, die vor Sonnenuntergang nicht abgefertigt werden konnten, sind in amtliche Verwahrung zu nehmen oder auf dem Amtsplatze unter Wache zu stellen, damit eine Verschleppung nicht statt finden könne. Bei den im innern Zollgebiete aufgestellten Aemtern sind die in jedem Orte festgesetzten Amtsstunden zu beobachten. Reisende, welche keine für den Handel bestimmten Gegenstände mit sich führen, sollen allenthalben bei Tag und bei Nacht stets ohne Verzug abgefertigt werden.

Bei der Vornahme des Zollverfahrens ist die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Sendungen bei dem Amte eintreffen, zu beobachten; daher diejenigen, welche früher einlangten, auch vor anderen, die später kamen, zu erledigen sind, wenn sich die Erklärungen und die übrigen Bedingungen des Zollverfahrens in gehöriger Ordnung befinden. Sendungen, bei denen dieses nicht der Fall ist, und rücksichtlich welcher eine Ergänzung oder Verbesserung der Erklärung nachträglich Platz greifen muß, sollen zurückbleiben, bis diejenigen, bei denen kein Anstand obwaltet, abgefertigt sind. Die Effecten, welche Reisende nicht zum Handel mit sich führen, und die Gegenstände, welche die in der Nähe der Zoll-Linien wohnenden Parteien zum eigenen Bedarfe oder zu Markte ein- oder ausführen, sind stets sogleich dem Zollverfahren zu unterziehen, ohne daß mit denselben die Reihenfolge der Handelsgüter abzuwarten ist.

Bei jedem Zollamte soll ein Exemplar des Zolltarifes sammt allen nachträglich erfolgten Aenderungen und Erläuterungen, dann des gegenwärtigen Gesetzes für jedermann zur Einsicht bereit gehalten, und jedem, der sich zu belehren wünscht, zur Benützung im Amte mitgetheilt werden. Die Bestimmungen über die Art, in welcher die Erklärungen eingerichtet werden müssen, sind bei jedem Zollamte und Anlagepostens gedruckt anzuheften. Auch ist, falls die Partei bei der Vollziehung des Zollverfahrens über die Gesetzmäßigkeit derselben aufgeklärt zu werden verlangt, der Vorlage des Gesetzes oder überhaupt eine allgemeine Kundmachung, auf welche sich die gepflogene Amtshandlung oder die Art, in der dieselbe vollzogen wird, gründet, auszuschlagen und der Partei dessen Einsicht zu gestatten.

Unter den für die Amtshandlungen der Waaren-Controle bestellten Aemtern (Controls-Aemtern) werden diejenigen Aemter verstanden, welche zur Ausstellung der Bollete, Versendungs- oder Bezugskarten ermächtigt sind.

Nebst den Controlsämtern werden einzelne Aemter, Abtheilungen der Gefällwache oder andere Organe zu bestimmten Hülfsamtshandlungen der Waaren-Controle ermächtigt, als:

1) zur Annahme oder Eröffnung des amtlichen Verschlusses;
2) zur Ertheilung der Bestätigung über die Stellung der Waare, oder über das Eintreffen im Orte der Bestimmung;
3) zu einzelnen Ausfertigungen für die Erleichterung des Verkehrs;
4) die an den Steuerlinien der für geschlossen erklärten Orte bestehenden Aemter zur Vornahme der Waarenanweisungen und Widmirung der Bollete und Deckungsurkunden.

Im Grenzbezirke ist jedem zur Waaren-Controle bestellten Amte ein bestimmter Umkreis zugewiesen, worüber eine eigene Bekanntmachung besteht. Die Bewohner der in diesem Umkreise gelegenen Ortschaften haben zum Behufe der Versendung oder Abtretung controlspflichtiger Waaren bei dem Amte, dem der Ort zugewiesen ist, die vorgeschriebene Anmeldung einzubringen. Erfolgt jedoch die Versendung einer controlspflichtigen Waare in einer Richtung, in der sich ein für die Amtshandlungen der Waaren-Controle bestimmtes Amt näher befindet, als jenes, dem der Ort zugewiesen ist, oder müßte, um die Waare zu dem letzt erwähnten Amte zu stellen, ein erheblicher Umweg eingeschlagen werden, so kann die vorgeschriebene Anmeldung und das weitere Controlsverfahren bei demjenigen Amte statt finden, das in der ein zuschlagenden Richtung das nächste ist.

Anfage- oder Avifo-Posten sind da, wo die Grenz-Zollämter nicht unmittelbar an der Zoll-Linie bestehen, wegen der Sicherstellung gegen Gefällsbevortheilungen aufgestellt.

Denselben müssen die sich auf die eingehenden Waaren beziehenden Papiere überreicht, wie auch der Name derjenigen, der den Transport der Waare besorgt, und die Beschaffenheit der Transportmittel, insbesondere, falls der Transport zu Wagen oder auf Lastthieren geschieht, die Zahl der Wägen, und der Zug- oder Lastthiere angegeben werden.

Anweisung, die, begreift das Verfahren, mittelst welchem jemanden die Verbindlichkeit auferlegt wird, Waaren im ungeänderten Zustande einem andern Amte zur Vollziehung einer Amtshandlung zu überbringen. Die Gegenstände dieses Verfahrens werden Anweisgüter genannt.

Die Amtshandlungen, zum Behufe welcher die Anweisung statt findet, sind:

1) die vollständige Vollziehung des Zollverfahrens für die Eingangsverzollung;
2) die Uebernahme der angewiesenen Gegenstände in die amtliche Niederlage;
3) die Einhebung unterschiedener Zollgebühren;
4) die Bestätigung, daß der angewiesene Gegenstand in dem Standorte des Amtes, an das die Anweisung erfolgte, eintraf, oder
5) daß derselbe über die Zoll-Linie ausstrat.

Appretur, das ist, zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung können Waaren, die nicht zur Gattung der außer Handel gesetzten Gegenstände gehören, zollfrei eingeführt, und binnen der festgesetzten Frist über dasselbe Zollamt, über das dieselben eingingen, wieder ausgeführt werden. Diese Bewilligung

Digitized by Google

erstreckt sich aber nicht auf Gegenstände, welche durch die Zubereitung ihre wesentliche Beschaffenheit oder Gestalt dermaßen ändern, daß dieselben nicht wieder erkennbar sind. In wie fern Gegenstände von der Gattung außer Handel gesetzter Waaren zur Zubereitung zollfrei ein- oder ausgeführt werden können, wird durch besondere Anordnungen bestimmt. Bei der Einfuhr zur Zubereitung soll, wenn der Aussteller der Erklärung nicht ein bekannter und sicherer Gewerbtreibender ist, der Eingangszoll sicher gestellt werden.

**Aus- und Einladungen** von Waaren dürfen in den vom Meere kommenden Fahrzeugen auch in einem dem zollpflichtigen Verkehre geöffneten Hafen vor Sonnenauf- oder nach Sonnenuntergang nicht vorgenommen werden.

Keine Waare darf ohne schriftliche Bewilligung des Zollamtes und ohne Beisein der hiezu bestimmten Zollbeamten oder Diener aus- oder eingeladen werden. Die Aus- und Einladungen finden nur an den hiezu in jedem Hafen bestimmten Plätzen statt. Gegenstände, die bei den zollamtlichen Verfahren der Abwage oder Abmessung unterliegen, dürfen von dem Ufer oder dem Orte der Lagerung nur nachdem dieselben von dem Zollamte oder den Abgeordneten desselben abgewogen oder gemessen wurden, erhoben werden.

Führt ein Fahrzeug Gegenstände eines Staatsmonopols, und vollzieht dasselbe diesen Transport nicht unmittelbar im Auftrage und für Rechnung des Staatsschatzes, so müssen die gedachten Gegenstände, wenn nicht für den Hafen eine andere Anordnung besteht, längstens binnen 24 Stunden nach dem Einlaufen in den Hafen, in amtliche Verwahrung überliefert und in derselben bis zur Abfahrt gelassen werden.

**Ausfertigungen**, zollamtliche, der ausübenden Aemter sind diejenigen Urkunden, welche von derselben zur Bestätigung der vollzogenen Amtshandlung ausgestellt, und den Parteien, mit denen die Amtshandlung statt fand, erfolgt werden.

Die amtlichen Ausfertigungen sind entweder Volleten oder Bescheinigungen. Die Volleten werden über die das sich auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr beziehende Zollverfahren, die Bescheinigungen über andere Amtshandlungen ausgestellt. (Uebrigens s. Volleten.)

**Ausweis**, der zollamtliche, der Waaren umfaßt:

a) den Bezug einer Waare durch den Beweis, wann und von welcher Person dieselbe auf denjenigen, der den Bezug auszuweisen hat, übergieng;

b) den Ursprung durch den Beweis, wann, an welchem Orte im Zollgebiete und durch wen die Waare erzeugt wurde;

c) die Verzollung durch den Beweis, wann und bei welchem Zollamte der Gegenstand dem für die Einfuhr aus dem Auslande und den Zollausschlüssen vorgezeichneten zollamtlichen Verfahren unterzogen wurde.

Die Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung findet blos bei wirklich vorhandenen, dagegen aber weder bei verbrauchten, noch bei denjenigen Gegenständen Anwendung, welche deutliche Spuren eines fortgesetzten Gebrauches an sich tragen, und nicht durch ihre unmittelbare Zerstörung oder Verzehrung benutzt zu werden pflegen.

**Beamte, Zoll-**, deren allgemeine Pflichten, s. **Pflichten**. Den Gefällsbeamten und den Angestellten der Grenz- oder Gefällenwache ist gestattet, auch außer den Fällen, in denen dieses zum Behufe einer Durchsuchung oder der Einsicht in die Gewerbsbücher auf vorschriftmäßige Weise geschieht, in die Verschleißlätten, Kaufläden, oder Waaren-Niederlagen der Gewerbtreibenden, welche sich mit der Erzeugung, Verarbeitung, dem Umsatze oder Transporte von Waaren beschäftigen, bei Tage, d. i. nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, so oft sie es angemessen finden, einzutreten, und daselbst durch eine dem Zwecke angemessene Zeit zu verweilen. Die Beamten und Angestellten, welche diese Befugnis ausüben, müssen aber mit einem besonderen hiezu erhaltenen, und den Gewerbtreibenden namentlich bezeichnenden schriftlichen Auftrage der die Zollgeschäfte leitenden Bezirksbehörde versehen seyn, und sich auf Verlangen des Gewerbtreibenden mit diesem Auftrage ausweisen. Von dieser Befugnis darf in jedem Falle nur ohne Störung des regelmäßigen Gewerbsbetriebes Gebrauch gemacht werden. Außer den Fällen, in denen die Bedingungen einer Durchsuchung vorhanden sind, nicht gefordert werden, daß man die genannten Räume in einem Zeitpunkte, in welchem dieselben für den Gewerbsbetrieb gewöhnlich nicht geöffnet sind, blos für den Zweck öffne, damit ein Gefällbeamter oder Angestellter der Grenz- oder Gefällenwache eintreten könne.

**Volleten** heißen die schriftlichen Bestätigungen über das vollzogene Zollverfahren, welche dann ausgefertigt werden, wenn alle Bedingungen erfüllt sind. Durch die Hinausgabe derselben gestattet das Zollamt, daß die Waare aus der amtlichen Niederlage oder von dem Amtsplatze hinweggenommen und an den Ort der Bestimmung gebracht werde.

Ohne mit dieser schriftlichen Bestätigung des Zollamtes versehen zu seyn, darf vom Zollamte aus weder eine Waare, welche über die Zoll-Linie eingebracht wurde, die Richtung gegen das innere Zollgebiet, noch eine zum Ausführe über die Zoll-Linie bestimmte Waare die Richtung gegen das Ausland einschlagen. Ueber den Umstand, daß das Zollverfahren gehörig gepflogen wurde, findet kein anderer Beweis als die schriftliche Bestätigung des Zollamtes statt.

In der Regel werden schriftliche Bestätigungen über das vollführte Zollverfahren nur in dem Fall ausgestellt, wo ein Zoll entrichtet wurde, oder der Gegenstand einem weiteren zollamtlichen Verfahren bei einem andern Amte unterliege. Reitenden wird jedoch, wenn sie auch keine der Zollentrichtung oder der Anweisung an ein anderes Amt unterliegende Gegenstände mit sich führen, die schriftliche Bestätigung, daß sie ihr Gepäcke und die bei ihnen befindlichen Effecten dem Zollverfahren unterworfen haben, und daß hierunter kein Gegenstand der bemerkten Art gefunden worden sey (Frei-Volleten), zum Behufe der Ausweisung auf ihrer Reise und im Orte ihrer Bestimmung ertheilt.

Jede schriftliche Bestätigung über das vollzogene Zollverfahren, welche nicht auf dem eigens hiezu vorgerichteten, durch den Druck allgemein kenntbar gemachten Papiere ausgefertigt wurde, in sofern nicht die besonderen Vorschriften über bestimmte Amtshandlungen ausdrücklich eine Abweichung von diesem Grundsatze festlegen; dann Volleten, in denen geschriebene Worte oder Ziffernsätze durchstrichen oder geändert wurden, oder in denen Radirungen bemerkbar sind, werden nicht als Beweis der gepflogenen Amtshandlung angenommen.

**Volleten-Duplicate** kann, im Fall des Verlustes der Originalvolleten, derjenige ansuchen, auf den dieselbe lautete. Er hat in diesem Ansuchen stets den Zweck, für den das Duplicat zu ertheilen ist, bestimmt anzugeben.

**Bürgschaft** für die aus der Erklärung über Anweisgüter entspringenden Verbindlichkeiten, kann von bekannten, sicheren Handelsleuten oder Fuhrleuten, oder anderen Personen geleistet werden.

Handelsleute und Fuhrleute, bei denen die vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden sind, drücken die Haftung bereits dadurch aus, daß sie die Waaren-Erklärung als Bürge und Zahler mit unterfertigen.

**Controle**, die, welcher die controlspflichtigen Waaren im innern Zollgebiete in Absicht auf deren Versendung und Aufbewahrung unterliegen, ist zweifacher Art. Einige werden der **geschärften**, andere der **einfachen Controle** unterworfen;

— **geschärfte.** Auf die unter dieselbe gestellten Waaren sind im inneren Zollgebiete bei deren Versendung, Abtretung an einen andern Besitzer, und Aufbewahrung, die Anordnungen, welche für die Versendung, Abtretung und Aufbewahrung controlspflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke bestehen, anzuwenden. (Siehe **Grenzbezirk.**)

Die unter geschärfte Controle gestellten Waaren dürfen an Gewerbtreibende, die sich mit der Bereitung, Verarbeitung oder dem Umsatze dieser Gegenstände beschäftigen, oder überhaupt in den von der Controle nicht ausgenommenen Mengen, nur aus denjenigen Orten, in denen ein zu den Amtshandlungen der Waaren-Controle ermächtigtes Amt besteht, versendet werden.

Digitized by Google

Auch dürfen mit denselben nur diejenigen Märkte, die in den mit solchen Aemtern versehenen Orten statt finden, von den außer diesen Orten wohnenden, oder ihre Gewerbsstätte besitzenden Gewerbtreibenden besucht werden.

Die der einfachen Controle im innern Zollgebiet unterliegenden Waaren müssen, wenn dieselben an einen Gewerbtreibenden, zum Behufe des Gewerbsbetriebs übergehen, oder, wenn dieselben an einen von der Controle nicht ausdrücklich ausgenommenen Menge an einen andern Ort gesendet werden, sowohl im Transporte an den Ort der Bestimmung, als auch während der Aufbewahrung im ungebrauchten Zustande, mit der schriftlichen Bestätigung (Bezugsnote oder Frachtbrief) desjenigen, der solche abtrat oder versendete, versehen seyn. Diese Urkunden sind denselben Bestimmungen unterworfen, welche für die Bestätigungen über die Abtretung oder Versendung nicht controlspflichtiger Waaren im Grenzbezirke vorgezeichnet sind.

Wird ein Gegenstand eines Staats-Monopols ausnahmsweise aus den Gefäls-Niederlagen

a) um mäßigere als die allgemeinen Verkaufspreise, oder
b) in sofern die Staatsverwaltung rücksichtlich dieses Gegenstandes, die dem Staate vorbehaltenen Rechte vollständig ausübt, zum Handelsverkehre

veräußert, so unterliegt der auf diese Art veräußerte Gegenstand bezüglich der Aufbewahrung bei den Gewerbtreibenden, der Abtretung oder Versendung an einen Ort, sowohl im Grenzbezirke als im innern Zollgebiete, den geschärften Controle. Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch auf das Salz nicht, welches den Grundbesitzern oder den Bewohnern bestimmter Länder oder Gegenden um mäßigere als die allgemeinen festgesetzten Preise bewilligt ist. Rücksichtlich dieses Salzes bleibt die bestehende Einrichtung unberührt.

Controlspflichtige Waaren, welche zum Behufe eines Gewerbbetriebs bezogen oder versendet werden, unterliegen der für den Grenzbezirk angeordneten Controle ohne Unterschied der Menge. Außer den Fällen, in denen der Bezug oder die Versendung controlspflichtiger Waaren zum Behufe eines Gewerbbetriebs geschieht, werden von der für den Grenzbezirk vorgeschriebenen Controle in den Theilen des Zollgebietes, in denen diese Waaren controlspflichtig sind, folgende Mengen ausgenommen:

1) Caffee und Cacao, 5 ℔.
2) Zuckermehl und Zuckerraffinat, 15 ℔.
3) Zuckersyrup, 25 ℔.
4) Pfeffer, 1 ℔.
5) Vanillie, 2 Loth.
6) Alle andere Spezereiwaaren, ½ ℔.
7) Baumwolle, rohe, 50 ℔.
8) Baumwollgarne, 4 ℔.
9) Spitzengrund oder Baumwollgarn, 8 Loth.
10) Webereiwaaren von Baumwolle, allein oder gemengt mit andern Stoffen, in ganzen Stücken, 1 Stück.
11) Andere Baumwollwaaren, 8 ℔.
12) Seide, rohe und gesponnene, Seidenabfälle und Seidenwaaren, 4 ℔.
13) Wein, ½ Eimer.
14) Branntwein, Branntweingeist, und andere gebrannte geistige Flüssigkeiten, ⅛ Eimer.
15) Olivenöl und dessen Gelager, 1½ Eimer.
16) Fische, eingesalzene, getrocknete, geräucherte oder marinirte, 10 ℔.
17) Kochsalz, 25 ℔.

Für die der geschärften Controle im innern Zollgebiete unterliegenden Waaren gilt gleichfalls die Bestimmung, daß jede für einen Gewerbsbetrieb bestimmte Menge den Controlvorschriften unterworfen ist. Außer den Fällen, in denen diese Waaren für einen Gewerbsbetrieb bestimmt sind, werden dieselben von den in §. 366 der Zoll- und Staats-Monopolsordnung (siehe Controle, geschärfte) angeordneten Maaßregeln ausgenommen, wenn jemand, der mit denselben weder Handel noch ein anderes Gewerbe treibt, solche zum eigenen Verbrauche in einer seinen Bedarf für drei Monate nicht übersteigenden Menge an sich bringt.

Von den für die Versendungen der unter einfache Controle gestellten Waaren im innern Zollgebiete angeordneten Maaßregeln werden in den Theilen des Zollgebietes, in denen diese Waaren controlspflichtig sind, ausgenommen:

1) Baumwollgarne, 8 ℔.
2) Spitzengrund, ½ ℔.
3) Andere Baumwoll-Erzeugnisse und die Waaren, in denen Baumwolle mit andern Stoffen gemengt ist, 50 ℔.
4) Branntwein, Branntweingeist, Arack, Rum, Liqueurs und versüßte geistige Getränke, fünf Eimer.
5) Zucker aus inländischen Stoffen, wenn jemand, der mit Zucker weder Handel noch ein anderes Gewerbe treibt, denselben zum eigenen Verbrauche in einer seinen Bedarf für drei Monate nicht übersteigenden Menge an sich bringt.

Im innern Zollgebiete sind in der Regel bloß die Hauptzollämter und Zoll-Begfätten zur Ausstellung von Ersatzbolleten, Bezugs- oder Versendungskarten über Zucker und Caffee ermächtigt.

I. Im Grenzbezirke sind controlspflichtig:

1) in allen Theilen des Zollgebietes, in denen der Grenzbezirk besteht:
   a) rohe Baumwolle und alle Baumwollerzeugnisse aus Baumwolle allein oder mit anderen Stoffen gemengt, mit Ausschluß der Handgespinnste, so lange sie nicht in den Handel übergehen und nicht verarbeitet sind;
   b) Branntwein, Branntweingeist, im reinen Zustande oder mit anderen Stoffen versetzt, Arack und Rum;
2) im lombardisch-venetianischen Königreiche, Tyrol mit Vorarlberg und im illyrischen Küstenlande:
   Seide, rohe und gesponnene, oder gezwirnte, gefärbte oder ungefärbte, und Fabrikate aus Seide allein oder mit anderen Stoffen gemengt.
3) Im lombardisch-venetianischen Königreiche und im illyrischen Küstenlande:
   a) Wein;
   b) Olivenöl und dessen Gelager;
   c) Fische, gesalzene, geräucherte, getrocknete und marinirte;
   d) Haderlumpen (Strazzen).
4) In allen Theilen des Zollgebietes, mit Ausschluß des lombardisch-venetianischen Königreichs und des illyrischen Küstenlandes:
   Weine, ausländischen Ursprungs, worunter aber ungarische und siebenbürgische Weine nicht zu verstehen sind.
5) In allen Theilen des Zollgebietes, mit Ausschluß des lombardisch-venetian. Königreichs: Salz.

II. Im innern Zollgebiete sind unterworfen:

1) Der einfachen Controle:
   a) Im ganzen innern Zollgebiete:
      aa) rohe Baumwolle, welche Baumwollgarnspinnereien, worunter aber Handspinner nicht begriffen sind, beziehen, absetzen oder versenden;
      bb) alle Baumwollerzeugnisse und alle Fabrikate, in denen Baumwolle mit andern Stoffen gemengt ist, mit Ausschluß der Handgespinnste, so lange dieselben nicht in den Handel übergehen und nicht verarbeitet sind;
      cc) die Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen bis zu deren Uebergange in den Handel, oder an Raffinerien, die ausländisches Zuckermehl verarbeiten;
      dd) Kapwein, dann alle ausländischen Weine, welche im Ergänzungsblatte zum Tarife mit einem Eingangszolle von 15 fl. pr. Centner angesetzt sind.



Digitized by Google

b) In den Ländern, mit Ausschluß des lombardisch-venetianischen Königreichs und von Tyrol mit Vorarlberg:

ee) Branntweln, Branntweingeist, Arack, Rum, Liqueurs und versüßte geistige Getränke.

2) Der geschärften Controle in allen Theilen des innern Zollgebiets:

a) Caffee;

b) Zuckermehl, Zuckersyrup und Zuckerraffinat, so weit diese Gegenstände nicht unter die einfache Controle fallen.

Durchfuhrgüter. Hinsichtlich derselben gelten alle für die Güter-Anweisung ausgesprochenen Bestimmungen.

Zum Austritte über die Zoll-Linie dürfen Durchfuhrwaaren nur an ein Commercial-Zollamt angewiesen werden. Die Hofstelle kann in Gegenden, wo der Verkehr es erheischt, Hülfszollämtern die den Verhältnissen entsprechende Befugniß zur Amtshandlung bei dem Austritte von Durchgangsgütern ertheilen.

Der Austritt der Durchgangswaaren über die Zoll-Linie darf nur bei dem auf der Bollete bezeichneten Grenz-Zollamte statt finden. Ein anderes Grenz-Zollamt darf die Sendung nicht über die Zoll-Linie ziehen lassen, sondern hat dieselbe anzuhalten, auf Kosten und Gefahr derjenigen, unter dessen Haftung die Anweisung geschah, in Verwahrung zu nehmen, und die Anzeige an die vorgesetzte Bezirksbehörde zu erstatten. Die Letztere untersucht die Umstände, welche die Abweichung von dem in der Bollete ausgedrückten Zollamte veranlaßten, und den Zustand der Waarensendung. Den Austritt gestattet dieselbe nur in dem Fall, wenn sich alles in Richtigkeit findet.

Erklärung (Waaren). Declaration ist die Angabe der zollpflichtigen Waaren bei dem Zollamte. Ohne dieselbe findet das zollamtliche Verfahren nicht statt.

Die Erklärung soll sogleich, nachdem der Gegenstand bei dem Amte eintraf, bei diesem eingebracht werden. Das Amt ist berechtigt, Waarenladungen, über welche die vorschriftmäßige Erklärung nicht geschah, auf dem Amtsplatze nicht zu dulden; dasselbe kann fordern, daß selbe auf Kosten der Partei unaufgeladen hinweggebracht, insbesondere auch der Gegenstand, welcher über die Zoll-Linie eingebracht wurden, entweder auf dem Wege, auf dem dieselben aufgingen, in das Ausland zurückgeschafft, oder in amtliche Verwahrung übergeben werden, bis die Erklärung in die Ordnung gebracht ward. Die Aufnahme in die amtliche Verwahrung findet nur statt, wenn die für diesen Zweck erforderlichen Unterkünfte vorhanden, und die Gegenstände selbst zur Aufnahme in die amtlichen Niederlagen geeignet sind.

Jede Waaren-Erklärung soll ausdrücken:

1) den Vor- und Zunamen, und Wohnsitz

a) des Verfenders, d. i. desjenigen, welcher der Waare die Bestimmung ertheilte, über die Zoll-Linie eingebracht oder ausgeführt zu werden, dann

b) des Fuhrmanns oder Schiffführers, oder überhaupt desjenigen, der die Waaren an den Ort der Bestimmung zu befördern hat, insoferne die Waare nicht bestimmt ist, in dem Standorte des Zollamtes, bei dem die Erklärung geschieht, zu bleiben;

2) den Ort, an den der Gegenstand gebracht werden wird;

3) die Bestimmung, welche derselbe erhält, ob der Gegenstand nämlich für die Ein- oder Ausfuhr, oder zum Durchzuge bestimmt sey, und ob derselbe bei dem Amte, bei dem solcher erklärt wird, dem Zollverfahren vollständig unterzogen, oder an ein anderes Amt angewiesen werden soll;

4) die Zahl der Packe und Behältnisse, in denen sich derselbe befindet;

5) dessen Gattung und Menge, und zwar nach den Benennungen und den Maaßstäben desjenigen Zolltarifs, welcher für die erklärte Bestimmung der angegebenen Gegenstände besteht.

Für die über die Zoll-Linie eingehenden Güter, dieselben mögen zur Einfuhr, Verzollung oder Durchfuhr bestimmt seyn, müssen in der Erklärung noch insbesondere angegeben werden:

1) Zeichen und Nummern der Packe und Behältnisse;

2) die Beschaffenheit des Transportmittels, und zwar: wenn die Versendung statt findet, die Zahl und Beschaffenheit der Zug- oder Lastthiere, dann der Wägen oder Karren; wenn aber der Transport zu Wasser vollzogen wird, die Gattung des Fahrzeuges und dessen Namen oder Nummer, falls dasselbe eine solche Bezeichnung führt;

3) die Richtung, welche die Sendung an den Ort der Bestimmung eingeschlagen hat;

4) der Name und Wohnsitz des Empfängers, das ist: derjenigen Person, an welche der erklärte Gegenstand gerichtet ist;

5) die Menge und Gattung des letzteren muß für jeden Pack und jedes Behältniß abgesondert angegeben werden;

6) sind die Eingangs- oder Durchfuhrgüter der Gattung derjenigen Waaren, von denen der Eingangszoll nach dem Werthe eingehoben wird, so ist nebst dem Werthe das reine (Netto-) Gewicht, die Stückzahl, oder überhaupt dasjenige Maaß, nach welchem der Gegenstand im Handelsverkehre umgesetzt zu werden pflegt, und nach welchem sich der Werth beurtheilen läßt, anzugeben.

Die schriftliche Erklärung wird in der Regel gefordert. Dieselbe kann von dem Versender oder Empfänger des Gegenstandes, oder von dem Waarenführer, das ist: von derjenigen Person, welche den Gegenstand zum Amte bringt, ausgestellt werden. Der Ausfteller hat die Erklärung zu unterschreiben.

Mündlich die Erklärung abzugeben ist gestattet:

1) Reisenden und Couriern, die keine für den Handel bestimmte Waaren mit sich führen;

2) über alle Gegenstände, deren Verzollung nicht auf Zoll-Legstätten, oder Haupt-Zollämter beschränkt sind, wenn dieselben von einem Menschen getragen, oder mit einem Karren, ohne Hülfe von Zugthieren, befördert werden;

3) in der Einfuhr aus dem Auslande, oder den Zollausschlüssen über alle Gegenstände, von denen der Einfuhrzoll bei Hülfs-Zollämtern, ohne Unterschied der Menge, entrichtet werden kann; über alle anderen Gegenstände aber, wenn deren Menge, bei Vieh zehn Stück, bei anderen Waaren die Einheit, nach welcher der Zolltarif den Eingangszoll bemißt, endlich bei Gegenständen, die nach dem Werthe verzollt werden, wenn der letztere den Betrag von 25 fl. nicht überschreitet;

4) in der Ausfuhr aus dem Zollgebiete über alle Gegenstände, die sowohl in dem Eingang als auch in der Ausfuhr, ohne Unterschied der Menge, bei Hülfs-Zollämtern verzollt werden können, über andere Waaren hingegen, so ferne deren Menge nicht mehr als das doppelte des für die mündlichen Erklärungen bei der Einfuhr festgesetzten Maaßes ausmacht.

Die mündliche Erklärung wird in die Amtsbücher niedergeschrieben und dem Erklärenden vorgelesen.

Grenzbezirk ist der längs der Zoll-Linie gelegene Raum, dessen Breite von der Hofstelle nach den Ortsverhältnissen bestimmt, und einer besondern Ueberwachung unterworfen ist.

In demselben ist jede Uebertragung (Transport) von Waaren aus, oder nach einem im Grenzbezirk gelegenen Orte bei Nacht, das ist nach Sonnen-Untergang und vor Sonnen-Aufgang, ohne besondere zollamtliche Bewilligung, die den nächtlichen Transport ausdrücklich gestattet, untersagt.

Haftung, die, für die Waaren-Erklärung, umfaßt die Verbindlichkeit, die entfallende Zollgebühr zu entrichten und für die nachtheiligen Folgen einzustehen, welche eine Unrichtigkeit in den Angaben der Erklärung nach sich zieht. Dieselbe ruht auf den zum Behufe des Zollverfahrens zu dem Amte gestellten Waaren.

Niederlagen, amtliche, sind in der Regel nur bestimmt, Gegenstände, die einem Zollverfahren unterliegen, aufzunehmen.

Schießpulver und Gegenstände, deren Erhaltung Auslagen verursacht, oder die sich im Zustande der Verwesung befinden, sind von der Aufnahme in die amtlichen Niederlagen gänzlich ausgeschlossen. Gegenstände, deren Aufbewahrung eine besondere Beaufsichtigung und kunstgemäße Behandlung erheischt, oder die der

Digitized by Google

Selbstentzündung unterworfen sind, Oehle, dann Waaren, die durch Verbreitung starker Gerüche, oder auf andere Art den in der Niederlage befindlichen Gegenständen nachtheilig werden können, sind nur in denjenigen Niederlagen aufzunehmen, die mit der zu deren Aufbewahrung erforderlichen besonderen Einrichtung versehen sind.

Außer dem Falle, in welchem eine Waare bei einem minderen Amte als einer Zoll-Lossätte in amtliche Verwahrung genommen wird, ist bei der gedrängten Berichtigung des Lagerzinses die Aufbehaltung in den amtlichen Niederlagen nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt.

In die amtlichen Niederlagen dürfen Waaren, wegen des Vorganges der vorschriftmäßigen Erklärung, der erforderlichen besonderen Bewilligung, oder der Ermächtigung des Amtes zur Vollziehung des Zollvertrages, oder wegen der im gerichtlichen Wege auf die Sache geltend gemachten Ansprüche bei einem Grenz-Zollamte, das nicht eine Zoll-Lossätte, oder ein Haupt-Zollamt ist, nicht länger als zwei Monate behalten werden. Sollte bis zum Ablaufe dieser Frist der Anstand nicht gehoben werden, so ist der Gegenstand, wenn er mit gerichtlichem Verbote belegt ist, dem Gerichte zu überliefern; falls es sich um in der Einfuhr erlaubte oder verzollte Artikel, oder um Ausfuhrwaaren handelt, deren Austritt zu erweisen die Partei nicht verpflichtet ist. In allen anderen Fällen ist die Waare von demjenigen, der dieselbe dem Amte übergab, zurückzunehmen, und soweit es sich um Waaren, die über die Zoll-Linie eingingen, handelt, auf demselben Wege, auf dem solche eingebracht wurden, zurück zu schaffen; oder es wird, wenn derselbe dieses unterläßt, vorgegangen, wie es für die Waaren, die nicht länger in der amtlichen Niederlage behalten werden, überhaupt vorgeschrieben ist. Dasselbe hat Platz zu greifen, wenn die in Verwahrung genommenen Gegenstände vor Ablauf der zweimonatlichen Frist in einen Zustand, der das Verderben derselben befürgen läßt, übergehen, oder, sobald entdeckt wird, daß solche von einer Beschaffenheit sind, wegen deren dieselben von der Aufnahme in die amtliche Verwahrung hätten ausgeschlossen bleiben sollen.

Hat der Hinterleger, oder derjenige, der für ihn Sicherheit leistete, der Verbindlichkeit wegen Anzeige der Wohnung oder eines Bestellten Genüge getban, so soll derselbe, oder derjenige, der in dessen Namen zu handeln berufen ist, in solchen Fällen aufgefordert werden, die Waaren binnen einer, dem Zustande derselben zusagenden Frist aus der Niederlage hinweg zu nehmen, und den rückständigen Lagerzins zu entrichten, widrigens zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Feilbietung geschritten würde:

1) wenn mit dem Ablaufe eines Jahres, von dem Zeitpunkte der Aufnahme in die Niederlage, oder der zuletzt geleisteten Zahlung des Lagerzinses an gerechnet, die an demselben rückständige Gebühr nicht berichtigt wird;
2) wenn im Laufe des Jahresfrist entdeckt wird, daß die Waare von einer Beschaffenheit sey, zu Folge welcher solche von der Aufnahme in die Niederlage hätte gänzlich ausgeschlossen bleiben sollen, oder
3) wenn in dem Zustande der abgelegten Waare eine Aenderung erfolgt, oder zu erfolgen droht, welche nicht gestattet, dieselbe in amtlicher Verwahrung zu behalten.

Niederlage. Zur Erleichterung des Handelsverkehrs kann, so weit es sich mit dem Schutze des einheimischen Gewerbsfleißes und des Staatsschatzes gegen Bevortheilungen vereinigen läßt, gestattet werden, ausländische unverzollte Waaren außer den amtlichen Niederlagen mit der Bewilligung, daß dieselben nachträglich zur Einfuhrverzollung, zur weiteren Versendung, oder zur Ausfuhr in das Ausland erklärt werden dürfen, abzulegen und aufzubewahren. Die Hofstelle bestimmt, an welchen Orten und unter welchen Vorsichten diese Gattung Anwendung findet. Die unverzollten Waaren, rücksichtlich deren dieses der Fall ist, werden, so lange sich dieselben außer der amtlichen Niederlage in der Verwahrung desjenigen, dem die erwähnte Gestattung ertheilt wurde, befinden, in Absicht auf die Haftung für die auf denselben ruhende Zollgebühr, als in amtlicher Verwahrung befindlich betrachtet.

Niederlagsgebühr, die, ist der Hinterleger, oder derjenige, dem die Haftung für dessen Verbindlichkeit obliegt, nach dem gesetzlichen Ausmaße zu entrichten verpflichtet.

Dieselbe wird nach dem rohen Gewichte, das die Waare zur Zeit der Aufnahme in die Niederlage hatte, bemessen. Weder der Gewichts-Verlust, der durch Verstaubung, Eintrocknen oder Verdünsten entsteht, noch der Zuwachs am Gewichte, der sich durch Anziehung der Feuchtigkeit ergibt, wird bei der Bemessung des Lagerzinses berücksichtigt.

Sollte die Waare, oder ein Theil derselben, durch ein zufälliges Ereignis vernichtet, oder aus der Niederlage hinweggenommen werden, so ist von dem Zeitpunkte, in welchem dieses Ereignis statt fand, oder wenn dieser Zeitpunkt nicht genau bekannt wird, von dem, in welchem solches dem Amte bekannt wurde, anzufangen, das Gewicht des übrig gebliebenen Theiles der Waare der Bemessung des Lagerzinses zum Grunde zu legen. Eine Mäßigung oder Abschreibung des Lagerzinses kann hingegen nicht gefordert werden, wenn die Waare noch vorhanden, jedoch verdorben oder unbrauchbar gefunden wird.

Raßeln sind mit Schranken umgebene Plätze, welche an den Grenzbezirken gegen die Türkei angelegt sind; in demselben kann jede Besprechung, aber keine Berührung statt finden. Wenn diese Plätze mit förmlichen Contumaz-Anstalten verbunden sind, so taugen sie für den Handelsverkehr mit sämmtlichen Artikeln.

Schiffsmanifest ist ein genaues Verzeichnis der Zahl und der Zeichen der auf dem Fahrzeuge befindlichen Päcke, Kisten, Ballen oder andern Behältnisse, dann der Menge und Gattung der geladenen Waaren.

Mit demselben müssen alle Wasser-Fahrzeuge, welche Waaren führen, versehen seyn, wenn sie sich der Zoll-Linie auf die Entfernung einer österreichischen Meile nähern, ohne daß hierzu die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses zwingt. Das Manifest ist von dem Schiffs-Capitän, oder demjenigen, der dessen Stelle vertritt, zu unterzeichnen.

Die Menge und Gattung der Waaren braucht nicht nach dem Maßstabe und den Benennungen des Zolltarifs bezeichnet zu werden. Es ist gestattet, die Menge nach den Maßen anzugeben, nach denen der Gegenstand im Handelsverkehre gewöhnlich verkauft zu werden pflegt. Sowohl die Angaben der Menge, als auch jene der Gattung muß aber richtig seyn, und gleich der angegebenen Zahl und den Zeichen der Behältnisse mit dem wirklichen Zustande der Ladung übereinstimmen.

In dem Manifeste sollen die Gegenstände, welche dem Schiffsführer gehören, dann der Schiffsproviant, endlich das Gepäcke der auf dem Fahrzeuge befindlichen Reisenden, getrennt von den Waaren, welche zum Transport von andern Personen übernommen wurden, aufgeführt werden.

Sicherstellung wird bei der Güteranweisung nicht gefordert, wenn die Erklärung von einem bekannten und sichern Handelsmanne oder Fuhrmann ausgestellt ist.

Auch ist dieselbe hinsichtlich der mit der Fahrpost versendeten, in der Postwagenkarte enthaltenen Gegenstände nicht erforderlich.

Unbekannte Personen, d. i. alle diejenigen, bei welchen die eben bezeichneten Erfordernisse nicht vorhanden sind, insbesondere aber die Ausländer haben für die, dem Aussteller der Erklärung obliegenden Verbindlichkeiten eine Sicherstellung zu leisten. Diese kann geleistet werden:

a) in Baarem;
b) mittelst österreichischer Staats-Obligationen nach dem Courswerthe, welcher nach dem in der neuesten Wienerzeitung, oder bei ihrem Abgange in dem letzten Blatte jener Provinzialzeitung, mit der das Amtsblatt verbunden ist, enthaltenen Wiener Börsen-Course berechnet wird. Die Beibringung des Zeitungsblattes liegt, wenn sich dasselbe nicht bei dem Amte befindet, der Partei ob;
c) durch Bürgschaften.

Der Betrag der Sicherstellung hat, wenn dieselbe in Baarem oder in Staats-Obligationen geleistet wird, der Eingangszoll-Gebühr, und zwar, wenn die Waaren-Erklärung nach den Benennungen des Durchfuhrzoll-Tarifes eingerichtet wurde, und wenn die in der letztern enthaltene Benennung der Waare zwei oder mehrere in dem Einfuhrzoll-Tarife mit verschiedenen Zollsätzen belegte Waarengattungen umfaßt, nach dem höchsten unter dieser Benennung begriffenen Zollsatze gleichzukommen.

Digitized by Google

Ungarn ist durch eine Zwischen-Zoll-Linie von den übrigen Provinzen geschieden.

Durch den für die Zwischen-Zoll-Linie bestehenden Tarif und die in Verbindung mit demselben erlassenen Bestimmungen wird festgesetzt:

1) welche Gebühren bei der Aus- und Einfuhr dieser Zwischen-Zoll-Linie zu entrichten sind;
2) welche Gegenstände von der Gebühren-Entrichtung befreit sind, und
3) unter welchen Bedingungen diese Befreiung statt findet.

Die Bestimmungen über die Bedingungen, unter denen der Uebertritt der Zoll-Linie statt findet, gelten auch für den Uebertritt der Zwischen-Zoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen in dem gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Länder scheidet.

Das an der Zwischen-Zoll-Linie bestehende Amt, über welches die Waare austritt, pflegt das für die Waaren-Ausfuhr vorgeschriebene Verfahren. Das Amt hingegen, über das die Waare in das gegenüber gelegene Gebiet eingeführt wird, vollzieht die für den Waaren-Eingang angeordneten Amtshandlungen. Zur Entrichtung der Eingangs-Gebühren, oder zur Ablegung in einer amtlichen Niederlage können die Waaren von dem bei der Zwischen-Zoll-Linie bestehenden Amte einer Legstätte zugewiesen werden.

Die Waaren-Erklärung, welche bei der Ausfuhr nach Ungarn oder Siebenbürgen eingebracht wird, dient auch der Amtshandlung für die Einfuhr in die gedachten Länder, und umgekehrt, dient die Waaren-Erklärung für die Ausfuhr aus dem letzteren dem Zollverfahren für die Einfuhr in die übrigen Staaten zur Grundlage. Für die beiderseitigen Amtshandlungen wird nur eine Erklärung, und zwar stets bei der Ausfuhr eingebracht. Die Waaren-Erklärung sowohl, als auch die Ausfuhr-Bollete muß nach den Benennungen und Maaßstäben des für die Einfuhr über die Zwischen-Zoll-Linie bestehenden Tarifes eingerichtet seyn.

Es ist gestattet, Waaren, die über die ausländische Zoll-Linie eingeführt werden, mit Beobachtung der Bestimmungen über die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren an eine Legstätte in Ungarn oder Siebenbürgen zum Behufe der Eingangs-Verzollung oder zur Aufbewahrung in einer amtlichen Niederlage anzuweisen.

Desgleichen können Waaren, welche über die gegen das Ausland oder einen Zoll-Ausschluß bestehende Zoll-Linie eingeführt wurden, zum Austritte über ein an der ausländischen Zoll-Linie von Ungarn oder Siebenbürgen bestehendes Amt (zur Durchfuhr) angewiesen werden, und umgekehrt.

Auch Waaren, die ursprünglich bei einem Zollamte in den Ländern, für welche die Zoll- und Staatsmonopol-Ordnung gilt, zur Durchfuhr, zur Ablegung in einer amtlichen Niederlage, oder zur Anweisung für die Eingangs-Verzollung erklärt worden sind, können mit Beobachtung der im §. 164 der Zoll- und Staatsmonopol-Ordnung enthaltenen Anordnungen eine geänderte Bestimmung erhalten und an ein Amt in Ungarn oder Siebenbürgen angewiesen werden.

Nehmen ausländische unverzollte Waaren die Richtung über die Zwischen-Zoll-Linie, so müssen dieselben zu den an dieser Zoll-Linie in der eingeschlagenen Richtung bestehenden Aemtern gestellt werden.

Ungarische oder Siebenbürgische Erzeugnisse können durch die übrigen Länder des Zollverbandes und Erzeugnisse dieser Länder durch Ungarn und Siebenbürgen in das Ausland oder einen Zollausschluß gegen Entrichtung des für die Ausfuhr aus dem Zollgebiete in das Ausland bestehenden Ausgangszolles aufgeführt werden. Dieselben können diese Bestimmung entweder bei der Ueberschreitung der Zwischen-Zoll-Linie, oder wenn dieselben zur Eingangsverzollung oder Ablegung in einer amtlichen Niederlage angewiesen worden sind, die Eingangs-Verzollung erhalten.

Zum Behufe dieser Ausfuhr müssen die für den Verkehr über die Zwischen-Zoll-Linie bestehenden Ausgangs- und gegenseitigen Einfuhrs-Gebühren sicher gestellt werden. Wurde der für die Ausfuhr in das Ausland festgesetzte Ausgangszoll baar entrichtet, und erreicht oder überschreitet derselbe die erwähnten, für den Verkehr über die Zwischen-Zoll-Linie bestehenden Ausgangs- und Einfuhr-Gebühren, so ist eine weitere Sicherstellung nicht zu fordern.

Untersuchung, die zollamtliche theilt sich in die äußere und innere.

Die Aeußere umfaßt:

a) die Abzählung der Waarenpäcke und Behältnisse, oder wenn es sich um Gegenstände, die nach der Stückzahl verzollt werden und unverpackt vorkommen, handelt, der Stücke;
b) die Vergleichung der Zeichen und Nummern, mit denen die Päcke und Behältnisse versehen sind, mit der Erklärung;
c) die Untersuchung des Umstandes, ob der äußere Zustand der Päcke und Behältnisse sich zur Vornahme der vorgeschriebenen Amtshandlungen, und insbesondere bei Gegenständen, die unter amtlichen Verschluß gelegt werden müssen, zur Anlegung des letzteren eigne;
d) die Besichtigung des Transportmittels, mit dem die Sache weiter befördert wird, und dessen Vergleichung, mit der Erklärung.

Dieselbe ist bei allen Waaren, welche über die Zoll-Linie eingebracht werden, ohne Unterschied der Bestimmung, die solche erhielten, wie auch bei den Waaren, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zu vollziehen.

Durch die innere Beschau der zollamtlichen Untersuchung wird die Menge, Gattung und Beschaffenheit der dem Zollverfahren unterworfenen Gegenstände, und falls dieselben nach dem Werthe zu verzollen sind, der letztere erhoben. Die Menge der Gegenstände, deren Gewicht in der Erklärung angegeben werden muß, wird durch die Abwiegung der Waaren, von denen der Zoll nach einem andern Maaße als dem Gewichte eingehoben wird, durch die Abmessung der nach Stücken zu verzollenden und verpackt vorkommenden Waaren, durch die Abzählung der Gegenstände endlich, von denen der Zoll nach dem Werthe festgesetzt ist, durch die Abwiegung oder durch die Erhebung desjenigen Maaßes, nach welchem sich der Werth am verläßlichsten beurtheilen läßt, ausgemittelt.

Urkunden, zur Ausweisung dienende. Gelangt eine Waare, unter amtlichem Verschluß, zu einem an der Zoll-Linie aufgestellten Zollamte, und gibt der Waarenführer an, daß auf dem Wege die Bollete in Verlust gerathen sey, mittelst welcher die Waare

a) zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete, oder
b) zur Versendung über die See oder fremdes Gebiet, aus einem Theile des Zollgebietes in den andern,

angewiesen worden ist, so wird

1) in dem ersten dieser beiden Fälle (a) der Austritt über die Zoll-Linie gegen Vornahme der für die Waaren-Ausfuhr vorgeschriebenen zollamtlichen Untersuchung, und gegen Sicherstellung des Ausfuhrzolles;
2) in dem andern Falle (b) hingegen der Eintritt der Waarensendung, soferne dieselbe aus Waaren, zu deren Einfuhrverzollung das Amt ermächtiget ist, gegen Vollziehung der für die Waaren-Einfuhr vorgeschriebenen zollamtlichen Untersuchung, und gegen Sicherstellung der Einfuhr-Zollgebühr; wenn aber die Waare von der Beschaffenheit ist, daß deren Eingangsverzollung die Ermächtigung des Zollamtes überschreitet, gegen Erfüllung der für den Eintritt unverzollter ausländischer Anweisgüter vorgezeichneten Bedingungen, und gegen Anweisung der Waaren an ein zur Eingangsverzollung ermächtigtes Zollamt, gestattet; wenn aber die hier (1 u. 2) bemerkten Bedingungen nicht erfüllt werden, die Waaren in amtliche Verwahrung genommen.

Verschluß, unter dem amtlichen, wird diejenige an den Päcken oder Behältnissen, oder den Transportmitteln anzubringende Vorrichtung verstanden, welche bestimmt ist, zu hindern, daß eine Eröffnung der Päcke oder Behältnisse, und eine Aenderung des Inhalts derselben nicht unbemerkt Platz greifen können. Der amtliche Verschluß ist in den Fällen, in denen dessen Anlegung ausdrücklich angeordnet ist, anzulegen, ehe das Amt gestattet, die Waaren aus der Niederlage oder von dem Amtsplatze hinwegzubringen. Derselbe kann auch auf das Ansuchen der Partei angebracht werden, wenn in dem Orte, an den die Waare bestimmt

Digitized by Google

ist, oder auf dem Wege, den dieselbe zurückzulegen hat, ein Gefällsamt oder eine Abtheilung der Gefällenwache aufgestellt ist, und die Eröffnung des Verschlusses durch diese oder jenes vollführt werden kann.

Die Beschaffenheit des anzulegenden Verschlusses bestimmt das Amt; jedoch ist derselbe auf eine für die Waare unnachtheilige Art anzulegen. Die besonderen Bestimmungen über die Arten des Verschlusses, deren Anwendung den Zollämtern gestattet ist, werden kund gemacht.

Der Waarenführer ist verpflichtet, diejenigen Vorrichtungen an den Packen und Behältnissen zu veranstalten, welche das Amt nothwendig findet, um den Verschluß anzubringen. Insbesondere hat derselbe, wenn der Verschluß in der Verschnürung und Anlegung der Zollsiegel besteht, die zur Verschnürung erforderlichen Schnüre und Stricke zu liefern. Die zur Schließung nöthigen Bänder oder Schnüre, und die Siegel werden von dem Amte beigegeben.

Zollbegünstigungen und Zollfreiheiten im Verkehre mit dem Auslande, so wie im Wechselverkehre mit Ungarn.

### 1) Zollfreiheiten.

Dieselben genießen:

a) Seine Majestät in Ansehung der Höchstihrem Gebrauch bestimmten Gegenstände;

b) die an Seine Durchlaucht den Herrn Hof- und Staatskanzler, Fürsten von Metternich, dann an die auswärtigen Gesandtschaften hier in Wien mittelst der Briefpost unter Kreuzband einlangenden ausländischen Zeitungen und periodischen Schriften, so wie alle ausländischen Zeitungen und periodischen Schriften, welche von den k. k. Postämtern angekündiget und mittelst derselben bezogen werden; siehe im Tarife: Bücher; das in Ungarn bestättete Personal der k. ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei, so wie der k. k. allgemeinen Hofkammer hinsichtlich jener Artikel, welche sie zum häuslichen Bedarf aus Ungarn auf Hofkammerpäße beziehen;

c) Akademien und öffentliche Kunstanstalten hinsichtlich der Kunstwerke; Künstler hinsichtlich der zum Behufe ihrer Studien mitgebrachten Kunstgegenstände, wie auch Modelle und Maschinen, welche im Inlande noch unbekannt sind; siehe Tarif;

d) Militär- und Civil-Aerarialgüter, wenn sie mit Freipaß eingeführt, oder auch nur durch Certificate als solche legitimirt werden, mit Ausnahme der für ein Gefäll bestimmten Güter, und dem Medicamenten-Transporte der Militär-Aerarial-Medicamenten-Regie;

e) die von dem k. k. Militär erbeuteten Gegenstände, wenn die Beute durch das Zeugniß des Commandirenden bestättiget wird.

### 2) Begünstigungen.

f) Nach Triest und Fiume können zum dasigen Fabrikationstriebe gegen Päße der küstenländischen Gubernien, und gegen die für die Ausfuhr nach Ungarn bestehenden geringern Ausgangsgälle folgende Artikel ausgeführt werden, als: Felle und Häute, rohe; Flachs und Hanf, roh und gebrechelt; Werg ohne Unterschied; Garn, Leinengarn; Seide, als; Cocons, rohe Seide, abgewundene, gefärbt und ungefärbt. Für die Schafwolle ist der in dieser Absicht im Tarife von 1788 bestimmte besondere Ausgangszoll von 15 kr. vom Centner Sporco noch fortan in Wirksamkeit; die Begünstigungen für Flachs, Hanf und Werg haben aber ganz aufgehört, weil diese Artikel nur in der Ausfuhr nach dem Auslande mit dem geringsten Procente belegt sind, daher auch die frühere ausnahmsweise Begünstigung bei der Ausfuhr nach Ungarn nicht besteht.

g) Aus dem Herzogthum Krain und den Grafschaften Görz und Gradisca, können nach Triest und Fiume für den dasigen Consumo zollfrei ausgeführt werden: Asche, gemeine; Bäume, Fruchtbäume; Butter und Schmalz; Essig; Fenchel; Fische, frische, d. i. lebende; und Fleisch, gerdketes, auch geräucherte, Gemüse oder Gartengewächse, Getreide und Grieselwerk; Holz, Bau- und Brennholz, Tischlerholz und Tischlerwaaren, und gemeine Holzwaaren; Knoblauch und Zwiebel, Kümmel, Mehl aller Sorten; Obst, frisches und gedörrtes; Samen, Feld- und Gartensamen; Schmer, Speck; Vieh, Schlacht- und Zuchtvieh; Weine, Landweine; Wildpret, rothes und schwarzes Wild; dann alles wilde und zahme Geflügel.

Die übrigen, in einzelnen Gebietstheilen bestehenden, oder einzelnen Individuen zugestandenen Begünstigungen gehören nicht in den Bereich dieser Anfgabe.

Zurückerstattung. Ward eine angemeldete Waare in amtliche Verwahrung genommen, so ist die bei der Anmeldung in Baarem, oder in Staatsschuld-Verschreibungen geleistete Sicherstellung erst, nachdem für die dem Aussteller der Erklärung obliegenden Verbindlichkeiten eine neue Sicherstellung geleistet, oder für die Waare die Einfuhrvertollung vollzogen wurde, zurück zu erstatten. Bei der Zurückerstattung wird nach der für den Austritt der Durchfuhrswaaren geltenden Bestimmung verfahren.

Die Rückstellung der Sicherstellung über Durchfuhrsgüter erfolgt, nachdem das Austrittsamt die Ueberzeugung erlangte, daß die Waare dieselbe sey, über welche die Durchfuhrs-Vollete ausgestellt wurde, und daß dem Austritte kein Hinderniß entgegen stehe.

Dasselbe stellt die in Baarem bei dem Eintritte geleistete Sicherstellung nach Abzug der entfallenden Gebühren dem Waarenführer gegen Quittung zurück. Wünscht derjenige, der die Sicherstellung in Baarem leistete, daß die Zurückerstattung bei dem Eintrittsamte, oder zwar bei dem Austrittsamte, jedoch nicht an den Waarenführer erfolge, so muß er dieses ausdrücklich bei dem Austrittsamte bei dem Erlage der Sicherstellung erklären, in welchem Falle auf der Durchfuhrs-Vollete deutlich zu bemerken ist, wo und an wen der erlegte Betrag zurückgestellt werden soll. Wäre das Austrittsamt nicht mit der erforderlichen Waarkunft versehen, um die Zahlung zu leisten, so hat dasselbe den Waarenführer an die vorgesetzte Bezirksbehörde schriftlich zu weisen. Die in Staats-Obligationen geleistete Sicherstellung wird von dem Eintrittsamte an denjenigen, der dieselbe erlegte, zurück erstattet.

Siehe über die österreichischen Zölle und Zollgesetze auch Triest und Venedig.

Digitized by Google

# Auszug

## des Wichtigsten aus der französischen Zollgesetzgebung.

Vor dem Jahre 1790 wurden in Frankreich alle Zölle durch die Generalpächter erhoben; im genannten Jahre aber wurde die Ober-Zollverwaltung (Administration des Douanes) eingeführt; ihr erster Tarif ist vom 15. März 1791 datirt. Aber die Organisation wie die Zollsätze sind durch die verschiedenen Regierungen häufig modificirt worden.

Die letzte Organisation wurde durch die Ordonnanz vom 15. Januar 1851 gebildet, und der letzte Tarif im August 1856 von der Administration veröffentlicht.

Die Administration wird unter oberster Aufsicht des Finanzministers durch einen Director geleitet, dem vier Subdirectoren beigegeben sind, welche mit ihm einen Verwaltungsrath (Conseil d'Administration) bilden, in welchem er den Vorsitz führt.

Die Arbeiten zerfallen in vier Abtheilungen:

Erste Abtheilung: Streitfragen und Salzmonopol,
Zweite „ Colonien, Entrepots, Transit, Schifffahrt, Küstenfahrt,
Dritte „ Allgemeiner Dienst, Material, Ausgaben und Pensionen,
Vierte „ Anwendung des Tarifs, Prämien, Credit, Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen, Bildung der Etats de Commerce.

Jede Anfrage, Reclamation ꝛc. muß an den „Directeur de l'Administration" à Paris, rue du Mont-Thabor, adressirt werden.

Die Küsten und Grenzen sind in 26 Directionen abgetheilt, mit folgenden Hauptorten: Dünkirchen, Valenciennes, Charleville, Thionville, Strasburg, Besançon, Belley, Grenoble, Digne, Toulon, Marseille, Montpellier, Perpignan, Saint-Gaudens, Bayonne, Bordeaux, La Rochelle, Nantes, Lorient, Brest, St. Malo, Cherbourg, Rouen, Abbeville, Boulogne, Bastia. In jeder Direction führt ein Directeur die Leitung der Geschäfte, und correspondirt mit der Centralverwaltung über alle Einzelnheiten des Dienstes. Die Douane und die Entrepots von Paris werden durch einen „Inspecteur, chef du service" geleitet, der aber durchaus die nämliche Stellung hat wie die Directeurs; die Büreaux von Lyon, Orleans, Toulouse stehen unter Oberbeamten, die ebenfalls den Titel Inspecteurs führen.

Der Geschäftsbetrieb der Zollverwaltung zerfällt in zwei verschiedene Zweige:

die Büreaux, wo alle die Arbeiten vor sich gehen, welche auf Erhebung der Zölle und Vorschriften in Betreff der Waaren ꝛc. Bezug haben, und in

die Brigaden, deren Angestellte die Pflicht haben, durch wachsame Aufsicht an den Küsten und Grenzen die Einschwärzung verbotener oder mit Abgaben belegter Waaren zu hindern.

Beide Dienst-Abtheilungen werden durch unmittelbare Chefs unter den Titeln von Einnehmern und Inspectoren (Receveurs et Inspecteurs) geleitet, welche in streitigen Fällen die Entscheidung geben. Es steht auch eine eigene Marine, zur Bewachung der Küsten, unter den Befehlen der Zoll-Administration.

Die Wirksamkeit der Vorschriften für den Landdienst ist in den Gesetzen vom 22. Auguſt 1791 und 8. Floreal An II. auf 2 Myriameter, in der Vogelperspective von der fremden Grenze an, beschränkt; nach einem Zusatz-Artikel im Gesetze vom 28. April 1826 aber kann auch die Geltung derselben von der Regierung bis auf $2\frac{1}{2}$ Myriameter ausgedehnt werden.

An den Grenzen sind die Büreaux geöffnet:

Vom 1. April bis zum 30. September von 7 Uhr Morgens bis Mittag, und von 2 Uhr bis 7 Uhr Abends.

Vom 1. October bis 31. März von 8 Uhr bis Mittag, und von 2 bis 5 Uhr Abends.

Gedrängte Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften. Jede Waare, die in das Königreich ein- oder von demselben ausgeht, was auch ihre Bestimmung seyn mag, unterliegt der Controle und Durchsuchung der Zollbeamten.

Die Abgaben werden nach einem officiellen Tarif erhoben, der das Ergebniß, das Repertorium, sämmtlicher aufeinanderfolgenden Gesetze ist, welche im Augenblick seiner Veröffentlichung noch Gültigkeit haben.

Jede Verhandlung der Zollbehörden in Bezug auf Erhebung von Abgaben, Transit, Küstenfahrt, Niederlage ins Entrepot ꝛc. bedingt von Seiten des Handeltreibenden die Verpflichtung zu einer Declaration, welche die Bezeichnung, das Gewicht, Maaß, die Stückzahl oder den Werth der Gegenstände angibt, auf welche sie Bezug hat. Sie muß auch den Ort der Herkunft, die Art und Weise der Einfuhr, oder die Bestimmung der Waare enthalten.

Wenn die Angabe des Gewichtes, der Stückzahl, des Maaßes oder Werthes von dem Ergebniß der zollamtlichen Untersuchung bei Metallen um ein Zwanzigtheil, bei andern Waaren um ein Zehntheil abweicht, so entsteht daraus Uebertretung des Gesetzes, und folglich Strafe. Die Hauptämter an der Küste können, wenn sie es für zweckmäßig halten, sich der Mühe einer Verification der eingeführten Waare entheben, und sich an die Declaration des Einbringers

Digitized by Google

halten (Gesetz vom 22. August 1791, Tit. II.). Wenn es sich aber um Waaren handelt, die zu Lande eingebracht werden, so ist im Gegentheil Untersuchung von Seiten der Zollbehörde unerläßlich (Gesetz vom 28. April 1816).

Jeder Zollsatz, der im Tarif steht, wird um 10 Centimen per Frank höher erhoben (Gesetz vom 6. Prairial An VII. und vom 28. April 1816). Dieser Zusatz, welcher ursprünglich unter der Benennung „Außerordentliche Kriegssteuer“ erhoben wurde, besteht auf den heutigen Tag noch.

Credit. Die Waaren können auf den Hauptämtern erst bezogen werden, wenn die Abgaben bezahlt sind, außer wenn solche die Bestimmung zum Transit oder zum Entrepot haben. Doch hat der Einnehmer die Befugniß, nach dem Verhalte des Bezug zu gestatten, wenn der Declarant den Zollbetrag hinterlegt, oder genügende Bürgschaft stellt, daß er binnen 10 Tagen spätestens Zahlung leisten werde. Ein Credit kann nur für Summen zugestanden werden, die wenigstens 600 Franken betragen. Der Einnehmer kann solchen verweigern, ohne daß er nöthig hätte, seine Beweggründe auseinanderzusetzen. Er kann nur Kaufleuten Credit bewilligen. Dieser Credit ist gestattet: 4 Monate für die Eingangszölle; 3, 6 und 9 Monate bei Salz, wo der Betrag der schuldigen Summe in 3 Theile geschieden wird; der Einnehmer kann aber die Zahlungstermine auch auf 6 Monate reduciren, und die Summe ist dann in 2 Raten zu entrichten. Ferner 6 Monate Termin für das Blei, welches zur Fabrikation von Bleiweiß und Glätte verbraucht wird.

Der Einnehmer kann directe Schuldscheine des Einführers annehmen, wenn solche durch einen oder mehrere solide Bürgen garantirt sind; oder Wechselbriefe und Billets à ordre in gehöriger Form und mit mehreren soliden Giri versehen. Diese Obligationen müssen auf gestempeltem Papier sein, auf bestimmte Verfallzeit; übertragbar durch Endossement und zahlbar innerhalb der Frist, binnen welcher der Credit abläuft; ohne Brüche von Franken, außer wenn sie ganzbuchen Briefen; in Summen, die 1000 Fr. nicht übersteigen, zahlbar bei einem General-Einnehmer, oder Privatmann, oder in Paris. Der Einnehmer läßt als Hauptschuldner, oder als Bürgen und Giranten, nur solche Personen zu, welche notorisch zahlungsfähig, und nicht in Gütergemeinschaft oder sonst in Societät mit einander stehen. Die Wechsel müssen die Unterschriften zweier Personen tragen, welche am Orte des Einnehmers wohnen. Der Einnehmer ist für die Zahlung der Wechsel oder Schuldscheine verantwortlich, wenn die Insolvenz des Ausstellers nicht aus Ursachen stammt, die später eintraten als das Zugeständniß des Credits. Um dieser Verbindlichkeit willen hat der Einnehmer das Recht, von dem Schuldner eine Versicherung von 1 pCt. auf die Summen zu fordern, für welche der Credit zugestanden wurde. Im Falle von Nichteinlösung der Effecten hat der Einnehmer an die Staatscasse Ersatz zu leisten, und als Kläger gegen den Unterzeichner vor Gericht aufzutreten; er klagt auch auf Verzinsung der Zinsen; die Beschlagnahme und Verhaftung wird auf allen Besitz der Verklagten, und selbst auf ihre Person ausgedehnt. Keinerlei Einrede hemmt deren Wirksamkeit. Sie genügt, um sogleich eine General-Hypothek auf alles Vermögen der Schuldner zu constatiren. Die Zoll-Administration genießt das Privilegium des Staates, eines Vorgangs vor jedem andern Gläubiger, mit wenigen Ausnahmen, als: Gerichtskosten, Arbeitslöhne, Miete und für Immobilien von 1 pCt. auf die Summen zu fordern, für welche der Credit zugestanden wurde. Im Falle von Nichteinlösung der Effecten hat der Einnehmer an die Staatscasse Ersatz zu leisten, und als Kläger gegen den Unterzeichner vor Gericht aufzutreten; er klagt auch auf Verzinsung der Zinsen; die Beschlagnahme und Verhaftung wird auf allen Besitz der Verklagten, und selbst auf ihre Person ausgedehnt. Keinerlei Einrede hemmt deren Wirksamkeit. Sie genügt, um sogleich eine General-Hypothek auf alles Vermögen der Schuldner zu constatiren. Die Zoll-Administration genießt das Privilegium des Staates, eines Vorgangs vor jedem andern Gläubiger, mit wenigen Ausnahmen, als: Gerichtskosten, Arbeitslöhne, Miete und für Immobilien von 1 pCt. auf die Summen zu fordern, für welche der Credit zugestanden wurde.

Disconto. Denjenigen, welche Eingangszölle zu entrichten haben, wird ein Disconto für alle Summen zugestanden, welche sie gleich baar bezahlen. Er wird auf 4 Monate berechnet vom Tage der Ausfertigung an, und zum Ansatze von 4 pCt. per Jahr. Dieses Zugeständniß wird aber nur bewilligt, wenn die Summe der Erhebung, an einem Tage und durch einen Kaufmann, sich wenigstens auf 600 Franken beläuft. Für die Abgaben auf Salz wird der Disconto zu 6 pCt. per Jahr gerechnet, und auf alle Summen von 300 Franken und darüber in einer Declaration, verwilligt; er gebührt auch denjenigen, welchen statt der gewöhnlichen Termine von 3, 6 und 9 Monaten nur eine Frist von 6 Monaten zugestanden wurde, aber sie dürfen ihn erst nach gänzlicher Entrichtung ihrer Schuldigkeit in Anspruch nehmen.

Stempel-Abgaben. Die Stempel-Abgaben für die Expeditionen sind:

| | | |
|---|---|---|
| für die Zollscheine | . . . . . | 75 Centimen, |
| für die Bescheinigung der Zahlungen, bei Summen | | |
| über 10 Franken | . . . . . | 25 „ |
| für jede andere | . . . . . | 05 „ |

Rückvergütung. Jede irrthümlich und zum Nachtheil eines Zollpflichtigen erhobene Abgabe, wird nach eingegangener Klageschrift von Seiten der Administration, durch den Einnehmer zurückvergütet, wenn die Reclamation binnen 2 Jahren erfolgt.

Begünstigungen. Die Gesandten fremder Mächte sind allein und gegenseitig von Entrichtung des Zolles für alle diejenigen Gegenstände befreit, welche sie zum eigenen Gebrauche ihres Hauses declariren. Die übrigen diplomatischen Agenten genießen diese Vergünstigung nicht, so wenig als französische Gesandte, welche in ihre Heimath zurückkehren.

Magazinage. Wenn eine Waare länger als 8 Tage auf dem Lager der Grenz-Zollämter, oder länger als 10 Tage im Gallamte von Paris gelassen wird, so unterliegt sie einem Magazins-Lagergeld von 1 pCt. vom Werthe; und wenn sie nach 2 Monaten noch nicht declarirt ist, so wird sie für Rechnung des Staates verkauft. Wenn der Eigenthümer einer Waare den Eingangszoll auf dieselbe nicht bezahlen will, so kann er sie mittelst schriftlicher Erklärung an die Zoll-Administration abtreten, welche solche nach vorausgegangenem öffentlichem Ausscheiden verkauft. Die Abgaben werden dann vom Ertrage zuerst abgezogen.

Taren. Die Waaren, welche beim Eingang mit einem höhern Zollsatz als 40 Franken per 100 Kil., den Aufschlag von 10 pCt. nicht eindarrifen, belegt sind, genießen eine arbeitliche oder reelle Tara. Wenn ein Colis zu gleicher Zeit Waaren enthält, die Brutto und Netto im Tarif angelegt sind, so werden die Abgaben auf das Netto-Gewicht erhoben. Die gesetzliche Tara ist im allgemeinen 8 pCt. für Ballen, Ballots, Säcke, Körbe oder Packen, und 12 pCt. bei Fässern und Gebinden. Doch gibt es hiebei mehrere Ausnahmen; so genießen Cakao, Caffee, Pfeffer in Ballen, Packen oder Säcken, aber in mehrfacher Emballage, 3 pCt. Tara, ebenso rohe und Floretseide; auf Baumwolle in Flocke und Ballen von mehr als 50 Kil. rechnet man 6 pCt. ab, und wenn sie in Ballen von weniger als 50 Kilo. gebracht wird 8 pCt.; auf türkische 10 pCt.; auf Indigo 9 pCt., und auf rohen Zucker in Kisten oder Fässern 15 pCt.

Bestimmung der Waaren. Eine Waare kann bestimmt sein:

Zur Einfuhr (livrée à la consommation), wo sie dann den gesetzmäßigen Eingangszoll zu entrichten, und überhaupt den für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des Gesetzes zu genügen hat.

Zum Küstenhandel (au cabotage), das heißt zur Verführung aus einem Hafen in den andern, ohne Bezahlung von Zollabgaben; diese Verführung wird nur unter Beobachtung mannichfacher und strenger Vorschriften gestattet.

Zum Entrepot (à être entreposés), das heißt, um in den von der obersten Verwaltung der Douanen dazu bestimmten, und der Obhut ihrer Untergebenen anvertrauten Magazinen gelagert zu werden: Entrepôts réels; oder wenn es sich von Produkten aus den französischen Colonien, roher Baumwolle, Baumholz und anderen viel Raum verschwenden Waaren, die in der Ordonnanz vom 9. Januar 1818 näher bezeichnet sind, handelt, um in Privat-Locales aufgespeichert zu werden: Entrepôts fictifs; endlich kann man auch Waaren aus einem Entrepot ins Andere umlagern: mutation d'entrepôt.

Zur Ausfuhr (à être exportée) ganz einfach unter Bezahlung des Ausgangszolles, mit Vorbehalt des ausführenden Declaranten, die Waaren innerhalb eines festgesetzten Termines wieder ins Land zu bringen, wenn sie unverkauft bleiben sollten; oder mit Anspruch auf die Ausfuhrprämien, welche die französische Regierung bei manchen Artikeln einheimischer Fabrikation bewilligt, damit solche die fremde Concurrenz um so leichter bestehen können.

Digitized by Google

Zur Wiederausfuhr (à être réexportée), wenn sie im Lande verboten und im Entrepot gelagert worden ist.

Zur Wiedereinfuhr (à être réimportée) wegen Unverkäuflichkeit im Auslande.

Zum Transit (à être expédiée en transit), das heißt zum Durchpassiren durch das französische Gebiet von einer Küste oder einer Grenze zur andern, mit der Bedingung, zuletzt ganz aus dem Lande gebracht zu werden.

Unabhängig von diesen verschiedenen allgemeinen Bedingungen bestehen einzelne Reglements in Beziehung auf Salz, Tabak, Fischereien, Schiffahrt, Verpackungen, Grenzländereien, Buchhandel, Silbergeräthe, Wagen und Gefährte von Reisenden, die Douane von Paris u. s. w. Wir erwähnen hier nur die Vorschriften in Beziehung auf das Silbergeräthe und die Wagen von Reisenden, und den Buchhandel.

Das Silbergeräthe von Reisenden muß immer in das Münzgebäude (hôtel des monnaies) gebracht werden, wenn anders dessen Eigenthümer nicht zugibt, daß es zerbrochen werde, oder wenn die Gegenstände, seyen sie von Gold oder Silber, nicht leichter sind als 5 Hectogrammen, in welchem Fall nur 5 Cent. per Kilogramme davon erhoben werden. Wenn auf dem Probiramter das Silbergeschirr von französischer Fabrikation, und mit Probirzeichen erfunden wird, welche später sind als vom Jahre IV. (1797), so erfolgt auf der Stelle dessen Zurückgabe; trägt solches aber eine Probe früher als vom Jahre 1797, oder ist es von ausländischer Fabrikation, so drückt man ihm den laufenden Stempel auf, und unterwirft es einer Gewährleistungs-Abgabe (11 Fr. per Kil., Decime inbegriffen) gegen Quittirung des Betrages; nachher wird das Geschirr erst wieder auf die Douane gebracht, und muß dort, je nach Art und Weise der Einfuhr, einen Zoll von 3 Fr. bis 3 Fr. 30 Cent. per Hectogramme entrichten. Wenn es aber nicht neu ist, und dies durch ein Certificat des Münz-Controleurs bestätigt wird, so kann eine Eingabe vermittelst der Zoll-Administration an das Finanzministerium gemacht werden, welches solchen Fremden, die sich in Frankreich häuslich niederlassen wollen, sehr oft den Zoll nachläßt. Gegen Hinterlegung der Gewährleistungs- und Zollabgabe können Reisende ihr Silbergeräthe an allen Hauptzollstätten einbringen, und bei gehörig erwiesener Wiederausfuhr binnen 3 Jahren, den hinterlegten Betrag wieder erheben.

Gegenstände des Buch- und Kunsthandels müssen beim Uebergang über die Zollgrenze, ohne Plombage und gegen einen Passirzettel von der Douane, auf die nächstgelegene Präfectur gebracht werden, wo sie einer moralisch-politischen Prüfung unterliegen.

Nach dieser Prüfung, welche zugleich dient, die Genauigkeit der Declaration in Betreff der Gattung und Quantitäten, nach welchen die Zölle erhoben werden, zu untersuchen, werden die Colli's auf die Douane zurückgebracht, die Abgaben erhoben, und die erledigten Passirzettel vernichtet.

Auf Verlangen des Spediteurs, und ohne weitere Erlaubniß von Seiten der Behörden, können die Gegenstände sodann an die Douane von Paris versendet werden, jedoch unter Sicherheit einer doppelten Plombage und eines Passirzettels. Wenn sie dort auf das Lager gebracht sind, so hat der Eigenthümer eine ausführliche Declaration einzureichen; aber statt der Präfectur wird jetzt die Prüfung von dem Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Abtheilung: Buchhandel, vorgenommen. Ist diese beendigt, so werden die Colli's, deren Hin- und Herransport auf Kosten des Eigenthümers geht, auf das Büreau der Douane von Paris zurückgebracht, wo die Erhebung der Eingangszölle statt findet.

Kupferstiche und Lithographien sind ganz denselben Verfügungen unterworfen.

## Eingangszölle auf Gegenstände des Buch- und Kunsthandels.

| Gegenstände. | Gewicht. | Durch französische Schiffe. | Durch fremde Schiffe oder zu Lande. |
|---|---|---|---|
| | | Fr. | Fr. |
| In todten oder fremden Sprachen . . . . | 100 Kil. Brutto. | 10 | 11 |
| In französischer Sprache. Wissenschaftliche Werke . . . . . | 100 Kil. Netto. | 50 | 55 |
| Andere Werke, im Ausland erschienen | — | 100 | 107 50 |
| Wiederabgedruckt nach franz. Ausgaben | — | 150 | 160 |
| In Frankreich gedruckt und nach fünf Jahren wieder dahin eingeführt . . . . . | 100 Kil. Brutto. | 1 | 1 10 |
| Nachdruck . . . . . | verboten. | | |
| Kupferstiche und Lithographien, ins Portefeuille und zur Hierde . . . . . | 100 Kil. Netto. | 300 | 317 50 |

Der Ausgangszoll auf alle diese Artikel ist 1 Fr. per 100 Kil.

Wagen von Reisenden. Die Wagen der Reisenden werden in Frankreich zugelassen, obgleich deren Einfuhr sonst verboten ist, gegen Bürgschaft, daß sie binnen 3 Jahren wieder ins Ausland zurückgehen, mit Hinterlegung des dritten Theils ihres wirklichen Werthes. Wenn sich ein Fremder in der Unmöglichkeit befindet, diese Summe zu stellen, so ist ihm gestattet, eine verbürgte Obligation dafür zu fertigen, vermöge welcher er sich verbindlich macht, binnen 2 Monaten den in hinterlegenden Betrag baar einzuliefern.

Reisende aus Grenzorten, oder welche nur eine kurze Strecke in Frankreich befahren, erhalten Passirzettel. Die Wagen von Reisenden, welche Postpferde nehmen, sind ebenfalls der Hinterlegung überhoben, vorausgesetzt, daß sie mit Gepäcke beladen, und augenscheinlich schon längere Zeit im Gebrauche sind. Von der hinterlegten Summe werden drei Viertheile zurückvergütet, wenn die Wieder-Ausfuhr des betreffenden Wagens binnen 3 Jahren erwiesener Maaßen statt gefunden hat. Der Ueberrest fällt in die Staatscasse; ebenso jene drei Viertheile, wenn sie nicht binnen 2 Jahren nach erfolgter Wieder-Ausfuhr reclamirt werden, oder wenn der Wieder-Austritt nicht in gehöriger Form bescheinigt ist.

(Siehe auch Havre und Bordeaux.)

Digitized by Google

# Auszug

## des Wichtigsten aus der russischen Zoll-Ordnung.

### Vorschriften, welche bei der Erhebung der Zollgefälle von den dem Werthe nach zollpflichtigen Einfuhrwaaren zu befolgen sind.

§. 1. Die Angabe, welche den Zollämtern zur Entrichtung der Zollgefälle von den dem Werthe nach belegten Einfuhrwaaren übergeben wird, muß entweder von dem Eigenthümer derselben oder dessen Bevollmächtigten eigenhändig unterzeichnet, und der Werth der Waaren von seiner Hand mit Zahlen und Buchstaben ausgeschrieben seyn. In dieser Angabe dürfen, zugleich mit den dem Werthe nach verzollten Waaren, keine andern angegeben werden.

§. 2. Bei Einreichung der Angabe an die anwesende Zollbehörde durch den Eigenthümer persönlich, oder durch seinen Bevollmächtigten, wird selbige von dem Dirigirenden oder einem Mitgliede des Zollamts laut verlesen, und der Uebereinkommen befunden, ob die Angabe wirklich von seiner Hand unterzeichnet und der Werth der Waaren von ihm eigenhändig eingeschrieben sey. Die Bekräftigung dieses wird auf derselben Angabe von dem Dirigirenden, oder in dessen Abwesenheit von dem nach ihm folgenden Ältesten Mitgliede, und von dem Uebernehmer der Angabe durch ihre Unterschrift bezeuget.

§. 3. In dieser Angabe muß der Werth einer jeden Waare besonders angezeigt werden.

§. 4. Diese Angabe verpflichtet den Eigenthümer der Waare eben so, als ob er sie mit einem Eide bekräftigt hätte.

§. 5. Diese Angabe muß zur Einsicht aller Beamten und Diener des Zollamts, bis zur beendigten Zollabfertigung der Waare, offen liegen.

§. 6. Wenn einer von den Beamten oder Dienern des Zollamts, vor der Zollabfertigung der Waare, erfährt, daß der Werth derselben zu gering angesetzt angegeben worden, so ist er verbunden, ungesäumt, und zwar vor Entrichtung der Zollgefälle (die von den dem Werthe nach zollbaren Waaren nicht früher als nach 8 Tagen, von der Eröffnung der Waaren an gerechnet, erfolgen darf), den vorhandenen Verdacht dem Zollamte in der Sitzung anzuzeigen, welches sogleich dem Departement des auswärtigen Handels darüber ausführlich zu berichten hat.

§. 7. Nach geschehener Anzeige muß das Zollamt sogleich die Waare anhalten, und wenn es sich ergibt, daß der angegebene Werth wirklich zu niedrig und für die Krone nachtheilig ist, so hat das Zollamt das Recht, am neunten Tage, vom Tage der Anzeige des Verdachtes gerechnet, die Waare für Rechnung des ganzen Zollamts einzubehalten, nachdem es dem Waaren-Inhaber den von ihm angegebenen Werth, und außerdem 10 pCt. Zuschuß, ausbezahlt hat.

§. 8. Diese Zahlung wird auf Verfügung des Zollamts aus der Zollcasse bestritten: es wird daher denjenigen Zollämtern, in welchen dergleichen Waaren eingeführt werden können, anbefohlen gestellt, selbige den gesetzlichen Vorschriften zufolge, und nach vorgängiger Erklärung der Orts- und Zeitumstände, in öffentlicher Auction zu verkaufen, nachdem das Publicum von den Versteigerungsterminen, mit umständlicher Anzeige der Qualität und Quantität der Waare, durch Zeitungen und Bekanntmachungen in Kenntniß gesetzt worden ist.

§. 9. Nach Beendigung des Verkaufs wird sogleich von der gelösten Summe das dem Eigenthümer der Waare aus der Casse ausbezahlte Geld einbehalten, für die Zolleinkünfte die auf die Waare gesetzte Zollabgabe nach Maaßgabe der eingereichten Angabe abgezogen, gleichviel ob der Werth der Waare bei dem Verkaufe in öffentlicher Auction mehr oder weniger betragen hat, und der durch den Verkauf der Waare verursachte Kostenaufwand gedeckt.

§. 10. Die ganze hiernach eingenommene Ueberschußsumme wird in einer besondern Casse, welche unter der unmittelbaren Aufsicht der Zollbehörde steht, aufbewahrt, und verbleibt bis zum Ablauf des Jahres unvertheilt im Zollamte. Diese Summe wird, nach Grundlage der allgemeinen Verordnungen, jeden Monat nachgesehen und revidirt.

§. 11. Die Vertheilung dieser Summe unter den Zollbezirks-Befehlshaber, dem Dirigirenden, den Mitgliedern und allen bei der Einfuhr Abtheilung des Zollamts angestellten Beamten, geschieht nicht später als am 10. Januar des folgenden Jahres, vorgestalt, daß derjenige Zollbeamte oder Diener, der zuerst den Verdacht des zu niedrigen Werthes der Waare schöpfte und anzeigte, von dem ganzen Ueberschusse, der aus dem Verkauf der Waare gelösten Summe, den vierten Theil erhält; die alsdann übrig bleibenden drei Viertheil hingegen werden unter allen in diesem Paragraphe erwähnten Beamten, nach Verhältniß ihres Gehaltes, vertheilt; bei welcher Vertheilung auch der erste, der über den niedrigen Werth der Waare Verdacht hegte und ihn anzeigte, einen gleichen Antheil nimmt.

§. 12. Wenn ein Zollbeamter oder Diener, der an dieser zu vertheilenden Summe Antheil hat, vor Ablauf des Jahres abgeht, so verliert er doch nicht den ihm gebührenden Theil. Stirbt er mittlerweile, so wird solcher seinen gesetzmäßigen Erben verabfolgt. Mithin können die Zollbeamten und Diener in keinem Falle die ihnen gewährte Aufmunterungsprämie verlieren.

§. 13. Da die Krone bei allen dergleichen Vorfällen an keinem Vortheile Theil nimmt, so erfordert es die Billigkeit, daß wenn aus dem öffentlichen Verkauf nicht soviel gelöst werden sollte, um die aus der Kronscasse an den Kaufmann ausgezahlte Summe, mit Zuschuß von 10 Prozent, die Zollgefälle und die bei dem Verkauf der Waaren statt gehabten Unkosten ersetzen zu können, das Fehlende ohne Ausnahme von den an der Theilung Antheil habenden Personen, in demselben Verhältnisse und Maaße, wie es über die Vertheilung des Ueberschusses festgesetzt worden, ergänzt werden muß.

### Allgemeine Regeln, die bei der Anwendung des Tarifs zu berücksichtigen sind.

§. 1. Die Wirkung dieses Tarifs erstreckt sich auf alle russisch-europäische See- und Landzollämter und Zollhäuser (Sastawy), durch welche die Ein- und Ausfuhr von Waaren erlaubt ist, mit Ausnahme der auf der asiatischen Grenze belegenen, für welche besondere Zolltarife vorhanden sind. Im transkaukasischen Gebiete geht die Wirksamkeit des Tarifs so weit, als es in dem Reglement vom 3. Juni 1831 über die Einrichtung des Zoll- und Handelswesens in jenem Gebiete, angeordnet ist. Für den Handel mit dem Königreich Polen und mit Finnland, sind besondere Verordnungen und Tarife ausgegeben worden.

Anmerk. Die Reglements für den Handel mit Finnland sind am 1. August 1822 und am 23. Januar 1824, und für den mit dem Königreich Polen am 4. August 1822 und am 12. November 1831 herausgegeben.

§. 2. Von den Gerechtsamen und Vorrechten der Zollämter, hinsichtlich der Einfuhr ausländischer Waaren, und der Erhebung des Zolles für selbige. Alle Zollämter und Zollhäuser für den europäischen Handel werden in drei Classen getheilt:

§. 3. Zollämter erster Classe sind solche, durch welche alle ausländische Waaren eingeführt werden können, deren Einfuhr durch gegenwärtigen Tarif nicht verboten, oder nur mit einigen Beschränkungen erlaubt ist. In diesen Zollämtern ist der Termin zur Verzollung der Waaren auf 6 und 8 Monate festgesetzt. Einigen von ihnen ist das Recht der Niederlage und Versendung der Waaren, um sie in andern Niederlags-Zollämtern

Digitized by Google

zu verzollen, zugestanden. Nach diesem Vorrechte werden die Zollämter erster Classe in zwei Unterabtheilungen getheilt.

§. 4. Die zur ersten Abtheilung der ersten Classe gehörenden Zollämter, in denen die Einfuhr ausländischer Waaren erlaubt ist, und die ein Niederlagsrecht von 6 und 8 Monat haben, wie auch das Recht, die Waaren nach andern Niederlags-Zollämtern zu versenden, sind folgende:

St. Petersburg, Archangel. Riga.

Reval. a) Das Zollamt von Reval genießt das Niederlagsrecht, nach welchem es ihm gestattet ist, im Verlauf von 6 Monaten solche Waaren zu verzollen, die seewärts unmittelbar vom Auslande eingeführt werden, und die nicht ausschließlich nach einem andern in diesem Tarife benannten Hafen gebracht werden müssen.

b) Wenn ausländische Schiffe im Hafen von Reval ankommen, die Havarie gelitten haben, oder im Herbst oder Frühjahr vom Eise verhindert werden, nach St. Petersburg zu segeln, und die mit Waaren beladen sind, deren Zollvereinigung in Reval verboten ist, so wird es dem Finanzministe anheimgestellt, die Zollvereinigung derselben zu erlauben, nachdem zuvor die Zeugnisse gehörig geprüft worden, und die Nothwendigkeit, in Reval einlaufen zu müssen, dargethan ist. In jedem andern Falle aber ist nach Grundlage der gegenwärtigen Verordnung zu verfahren.

Libau.

Odessa. Das Verfahren des Odessaer Hafenzollamtes beruht auf besondern den für Freihäfen herausgegebenen Regeln. Durch dieses Zollamt dürfen überhaupt alle Waaren, außer Salz und Fabrikate von Eisen, Buchseilen und Stahl, eingeführt werden. Von den Waaren, welche zur eigenen Consumtion der Stadt bestimmt sind, werden nur ½ des gewöhnlichen Zollsatzes und die 10½ Zuschlagprocente erhoben, und zwar: von den erlaubten Waaren nach diesem Tarife, und von den verbotenen nach dem Tarife vom Jahr 1819. Von Getränkenaber, als: Arak, Rum, Schrom und Franzbranntwein wird nicht ⅓ des Zolles, sondern der ganze Zoll nach diesem Tarife erhoben; die Einfuhr aller übrigen sonst verbotenen Getränke ist auch in Odessa nicht erlaubt. Von den zur Durchfuhr in das Innere des Reichs angebrachten Waaren, wird der volle Zollsatz nach diesem Tarif erhoben.

Theodosia.

Taganrog, Kertsch. } Was die Einfuhr ausländischer Waaren in das aswosche Meer betrifft, so bestehen für diese Zollämter besondere Allerhöchst am 10. Oktober 1821 und am 9. Juni 1833 bestätigte Regeln.

Ismail.

Mostau, Berditschew. } Hier wird nur von solchen Waaren der Zoll erhoben, welche zur Niederlage angebracht werden.

§. 6. Die zur zweiten Abtheilung der ersten Classe gehörenden Zollämter sind solche, in denen für die Entrichtung des Zolles von ausländischen Waaren ein Termin von 6 Monat gestattet ist; diese Zollämter genießen aber nicht das Niederlagsrecht, auch können die Waaren, deren Einfuhr hier erlaubt ist, nicht nach andern Orten zur Zollvereinigung geschickt werden. In diese Kategorie gehören folgende Zollämter:

Dynaburg. Durburg. Taurerogen. Radziwillyp. Mowoselitzp. Stullaun.

Das Odessaer Landzollamt. Von den durch den Freihafen von Odessa eingeführten Waaren werden nur von solchen zur Durchfuhr in das Innere des Reichs bestimmten ausländischen Waaren vier Fünftheile des Zolles erhoben, deren Einfuhr überhaupt in diesem Tarife erlaubt ist. Durch dieses Zollamt dürfen alle Stände gegen schriftliche Angabe Waaren einführen; mündliche Angaben werden von jedem einzelnen Individuum nur einmal im Laufe eines Monats angenommen, und auch dieses nur dann, wenn der Zoll von den auszuführenden Waaren nicht die Summe von 10 Rubel Silber übersteigt, und sind es zollfreie Waaren, wenn der Werth derselben nicht mehr als 100 Rubel Silber beträgt. Den Kaufleuten, ihren Commis und Bevollmächtigten, wie auch andern zum Kaufmannsstande gehörenden Personen, sind die mündlichen Angaben untersagt. Das Odessaer Landzollamt ist verpflichtet, die in das Innere des Reichs zu verführenden Waaren sogleich nach deren Besichtigung und sobald alle sonstigen Zollgebräuche beobachtet worden, über die Freihafenlinie zu befördern.

§. 6. Alle ausländische zur Einfuhr erlaubte Waaren, in Betreff welcher in diesem Tarife nicht bemerkt ist, daß sie ausschließlich nur durch diesen oder jenen Hafen oder Zollamt eingebracht werden dürfen, können in allen oben genannten Zollämtern hereinigt werden.

§. 7. Waaren hinsichtlich welcher angezeigt ist, daß sie ausschließlich nur durch gewisse Häfen oder Landzollämter eingeführt werden dürfen, müssen gerade nur nach solchen Orten gebracht werden, wo nach dem Tarife deren Einfuhr erlaubt ist, und können auch nur dort hereinigt werden. Die Versendung solcher Waaren nach andern Zollämtern, um daselbst hereinigt zu werden, ist eben so wie deren Einfuhr durch alle sonstigen Orte, verboten.

§. 8. Die in diesem Tarife bei einigen Waaren gemachte Bemerkung: „In den Häfen des schwarzen und aswoschen Meeres", bedeutet, daß die für diese Waaren festgesetzten Zollabgaben, ohne Ausnahme nur in den Häfen des schwarzen und aswoschen Meeres zu entrichten sind. Wenn dergleichen Waaren in andere Zollämter eingeführt werden, so unterliegen sie den allgemeinen Zollsätzen des Tarifs.

§. 9. Die zweite Classe begreift die Declarationszollämter, in denen alle zur Einfuhr in das Reich erlaubte und nicht ausschließlich auf gewisse Zollämter beschränkte Waaren eingebracht werden können, von welcher Zahl diejenigen, die in dem beigefügten Verzeichnisse unter Lit. A. benannt sind, in diesen Zollämtern verzollt werden können; diejenigen Waaren aber, die daselbst nicht benannt sind, müssen nach den Niederlagszollämtern abgefertigt werden. Der für diese Abfertigung und für die Vereinigung der im Verzeichnisse unter Lit A. benannten Waaren festgesetzte Termin ist zwei Monat, vom Tage der Anfuhr der Waaren an gerechnet. Solche Declarationszollämter sind:

Brest Litowsky. Ustilitz. Eupatoria.

§. 10. Von den allgemeinen Regeln hinsichtlich der Zollämter zweiter Classe, finden folgende Ausnahmen statt:

1) Das Zollamt von Brest Litowsk vereinigt außer den in dem Verzeichnisse unter Lit. A. benannten Waaren, auch die daselbst nicht verzeichneten, auf der Landgrenze zur Einfuhr erlaubten Waaren, wenn sie auf den Flüssen Niemen und Bug und in Fahrzeugen eingebracht werden, die laut ihren Frachtbriefen nach Brest bestimmt und an dem Orte ihres Abganges selbst in die Fahrzeuge verladen worden sind; wovon das Zollamt sich durch die auf die Waaren und Fahrzeuge ausgestellten und ihm vorgewiesenen Dokumente überzeugen kann. Sollte es sich aber aus diesen Dokumenten darthun, daß die Verladung der Waaren in die Fahrzeuge nicht an dem Orte ihrer Absendung nach Brest selbst geschehen ist, so müssen sie zur Zollentrichtung nach Niederlagszollämtern geschickt werden.

2) Nach dem Hafen von Eupatoria können solche Waaren gebracht werden, die nicht ausschließlich nach irgend einem Hafen geführt werden müssen und der Mittheilung von Krankheitsstoffen nicht unterworfen sind; jedoch müssen sie, wenn die Quarantainegesetze ihre Einfuhr erlauben, im Zollamte von Eupatoria hereinigt, oder, der festgesetzten Ordnung gemäß, nach einem Niederlagszollamte gebracht werden.

§. 11. Zur dritten Classe gehören alle übrigen Zollämter und Zollhäuser, in denen die Einfuhr ausländischer Waaren erlaubt ist, und wo der Zoll für selbige im Laufe eines Monats entrichtet werden darf; allein es ist verboten, aus ihnen ausländische Waaren nach andern Zollämtern zur Vereinigung zu verschicken. Diese Zollämter und Zollhäuser werden, ihren Vorrechten nach, in zwei Unterabtheilungen getheilt, und zwar:

Digitized by Google

1) Zur ersten Abtheilung der Zollämter dritter Classe gehören solche, die das Recht haben, von allen Einfuhrwaaren, welche durch die Häfen erster Classe eingeführt werden können, den Zoll zu erheben, mit Ausnahme der im Verzeichnisse unter Lit. B. benannten.
In diese Kategorie gehören folgende Zollämter:
Narwa. Pernau. Gubsinski. Jsakowetz.
2) Zur zweiten Abtheilung der Zollämter dritter Classe gehören diejenigen Zollämter und Zollhäuser, in denen bloß die im Verzeichnisse unter Lit. A. genannten Waaren vereinigt werden dürfen. Diese Zollämter und Zollhäuser sind folgende:
Onega. Hapsal. Arensburg. Gorodnow. Zechanowsk. Nurepk. Wolosticht. Owidiopol. Mariupol. Leow. Windau. Grodno. Gonionski. Prebrowsk. Mikolajew. Balaklawa. Alkierman. Lipkanki. Kowno. Chorostichi. Sselitkowsk. Drushkopol. Eberson. Bugas. Reni.
Kunda. Hier ist nur die Einfuhr von Salz, Heringen und Steinkohlen erlaubt.
§. 12. Von den zur Einfuhr durch die Zollämter und Zollhäuser dritter Classe erlaubten Waaren dürfen in die Häfen des schwarzen und asowschen Meeres, der Donau und in die Landzollämter von Bessarabien nur solche eingeführt werden, die nicht ansteckungsfähig sind und die nach den Quarantainegesetzen zugelassen werden können.
§. 13. Von der allgemeinen Regel hinsichtlich der den Zollämtern und Zollhäusern dritter Classe ertheilten Erlaubniß, von den angebrachten Waaren den Zoll im Laufe eines Monats zu vereinigen, wird für das nach den Ostseegouvernements gebrachte ausländische Salz eine Ausnahme gestattet; dasselbe darf nämlich dort in Zeit von drei Monaten vereinigt werden, und in Windau kann der Zoll für das vom 1. Januar bis zum 1. Juni eingeführte Salz sogar im Laufe von 6 Monaten entrichtet werden.
§. 14. Außer den besonders classificirten Zollämtern und Zollhäusern gibt es noch einige, durch welche Waaren ein- und ausgeführt werden, und andere, die besondere Bestimmungen haben und zu keiner Klasse gehören.
§. 15. Von den Ausfuhrwaaren. Alle Waaren, deren Ausfuhr aus Rußland in gegenwärtigem Tarif nicht verboten ist, können durch alle Zollämter und Zollhäuser der ersten, zweiten und dritten Classe ausgeführt werden.
§. 16. Vom Abzug der Tara. Der unveränderliche Abzug für die Tara ist, für Einfuhrwaaren, bloß von den flüssigen, für die Ausfuhrwaaren aber, von allen ohne Ausnahme, nach den diesem Tarife beigefügten Tabellen, festgesetzt.
Für trockene Einfuhrwaaren wird kein bestimmter Tara-Abzug verordnet, und nur für einige derselben ist die Tara in einer besondern Tabelle unter Lit. B. angezeigt, mit dem Vorbehalte, daß der Kaufmann, der den dafelbst bestimmten Abzug nach Procenten nicht eingeht, das Recht habe, die Umwägung der reinen Waare (netto) zu verlangen. Alle übrigen in dieser Tabelle nicht benannten trockenen Einfuhrwaaren, wie auch die in den Connossamenten, Frachtbriefen oder Declarationen nach Nettogewichte angezeigten, müssen netto ausgewogen werden.
§. 17. Baumwollene, leinene, seidene und wollene Waaren, die auf Brettchen und Spulen gewickelt, oder in besondern Ueberzügen und Umschlägen (oder Hemden) eingeführt werden, sind bei der Zollbereinigung mit denselben zu wiegen, ohne daß für solche Brettchen, Spulen, Ueberzüge, Umschläge u. s. w. ein Abzug verstattet werde.
§. 18. Vom Zoll. Von allen sowohl vom Auslande einkommenden ausländischen, als auch von den dorthin auszuführenden Waaren, werden die Zollgefälle auf eine doppelte Art erhoben:
a) Von der Zahl, vom Maaße und dem Gewichte der Waaren.
b) Vom Werthe derselben, nach den besondern mit diesem Tarife erlassenen Vorschriften.
Die angesetzten Zollgefälle werden in russischer Silbermünze, nach dem in jedem Jahre angezeigten Cours derselben, erhoben.
§. 19. Außer den in diesem Tarife bestimmten Zollgefällen, werden noch erhoben: verschiedene Quarantaineabgaben, Zusatzzölle, und städtische Abgaben, welche je nach den verschiedenen Einfuhrhäfen sehr verschieden sind. (Siehe auch Petersburg, Odessa, Taganrog ꝛc.)

**Zucker** (Engl. Sugar, Franz. Sucre, Ital. Zucchero, Span. Azucar, Port. Assucar, Holl. Suiker, Dän. Sukker, Schwed. Socker, Russ. Sachar, Poln. Cukier, Lat. Sacharum, Arab. Sukhir, Malay. Soola, Sanskrit. Sarkara), eine süße körnige Substanz, welche so allgemein bekannt ist, daß eine genauere Beschreibung überflüssig wäre; der Gebrauch desselben ist gegenwärtig fast überall eingeführt, und in den meisten Ländern kann derselbe nicht sowohl zu den feinern Genüssen, als vielmehr zu den unentbehrlichen Bedürfnissen des Lebens gezählt werden. In Beziehung auf Wichtigkeit für den Handel steht Zucker wenigen Artikeln nach. Der meiste Zucker wird aus dem Mark des Zuckerrohres (arundo sacharifera) bereitet; doch gibt es auch noch andere Pflanzengattungen, die Zuckerstoff liefern, wie der Zuckerahorn, die Runkelrübe, die gelbe Rübe u. a. m.

I. Zuckergattungen. — Der im Handel vorkommende Zucker besteht gewöhnlich in viererlei verschiedenen Gattungen, nämlich braunem Puder oder Muskovade; weißem Puder (clayed sugar); Raffinade, davon es wieder verschiedene Sorten gibt, und Candiszucker.

1) Brauner Puder oder Muskovade. — Nachdem das Zuckerrohr in der Mühle ausgequetscht worden, wird der Saft durchgeschlagen, in den Klärkessel aufgenommen, und einem gelinden Feuer ausgesetzt; dabei wird etwas Alkali beigemischt, was die Scheidung des Zuckerstoffes von Unreinigkeiten sehr befördert. Hernach kommt er in einen großen Kupferskessel, um zu verdunsten, und sodann abermals in kleinere Kessel, wobei die Aufseher die Unreinheiten fortwährend abschaumen, welche die Oberfläche bedecken. Der Syrup oder flüssige Zucker erreicht endlich den letzten Kupferkessel, und wird darin so lange dem Feuer ausgesetzt, bis er in das Kühlgefäß gelassen werden kann, um sich zu körnen, was sobald als möglich geschehen muß, um das Anbrennen zu verhüten. Hierauf gestaltet sich der Zuckerstoff bald fester, und wenn er völlig crystallisirt ist, so wird er in große Fässer (Orhofte) verpackt, welche in dem Packhause aufrecht gestellt werden, so daß der noch flüssige Syrup, aus in dem Boden der Orhofte angebrachten Löchern, herausfließen und in eigens dazu gegrabenen Cisternen sich sammeln kann. Die Fässer bleiben so stehen, bis der flüssige Theil sich gänzlich davon getrennt hat, hierauf werden sie aufgefüllt und zur Verschiffung parat gelegt.

2) Weißer Puder (clayed sugar) wird zubereitet, indem man den Saft des Zuckerrohres, ebenso wie bei den Muskovaden, bis zu einem gewissen Grade einkocht und in

Digitized by Google

kegelförmige Gefäße, Potten genannt, das spitze Ende nach unten, gießt, so daß aus einer im Grunde angebrachten kleinen Oeffnung der flüssige Syrup ablaufen kann. Nachdem dieses Durchlaufen einige Zeit zugelassen worden ist wird eine Schichte angefeuchteten Thons über die Potten gelegt, und das allmählige Durchdringen der Feuchtigkeit trägt mächtig dazu bei, die Masse zu reinigen.

3) Raffinaden oder raffinirter Zucker werden aus den beiden vorstehenden Gattungen bereitet, indem die Masse in Wasser wieder aufgelöst, mit Hinzusetzung einiger reinigenden Substanzen aufs Neue gekocht und hernach in Formen gegossen wird, welche ebenfalls mit nassem Thone bedeckt werden. Wenn dieses Verfahren wiederholt wird, so erhält man den feinsten, oder zweimal raffinirten Zucker. Man hat aber neuerdings eine Menge Verbesserungen in die Verfahrungsweise eingeführt.

4) Candiszucker. — Dieser wird ebenfalls aus einer Auflösung der beiden erstgenannten Zuckern bereitet, welche so lange eingekocht werden, bis solche dick genug erscheinen, worauf man sie in einem erwärmten Behältnisse über dünne Stäbchen oder Zwirnfaden crystallisiren und trocknen läßt, welch letztere in dieß geeignetes Gefäßen angebracht sind.

II. Geschichtliche Nachrichten über den Zucker. — Die Geschichte des Zucker in alten Zeiten ist mit ziemlichem Dunkel umgeben. Die Griechen und Römer waren nur sehr wenig damit bekannt, und Theophrastus, welcher ungefähr 320 Jahre vor Christi Geburt lebte, ist der frühseste Schriftsteller, in dessen Werk etwas darüber enthalten ist, und er nennt den Zucker „eine Art Honig, der aus Rohr oder Schilf gezogen worden sey.“ — Strabo führt an, indem er sich dabei auf das Zeugniß des Nearchus, Oberadmirals Alexanders des Großen beziehet, „daß in Indien Schilfrohre einen Honig geben, der nicht von Bienen hervorgebracht werden sey“; und Seneca, der 65 Jahre nach Christi Geburt hingerichtet wurde, spricht in seinen Werken (Epist. 84) vom Zuckerrohre auf eine Weise, aus welcher deutlich hervorgeht, daß er vom Zucker selbst wenig, und gar nichts von dessen Bereitung aus dem Rohre gewußt habe. Unter den übrigen alten Schriftstellern geben Dioscorides und Plinius die genauesten Beschreibungen des Zuckers. Der erstere nennt ihn eine Art von eingekottenem Honig, welcher in einer Rohrgattung Indiens und des glücklichen Arabiens angetroffen werde, seiner Beschaffenheit nach dem Salze nicht unähnlich und zwischen den Zähnen eben so leicht zu zermalmen sey.“ — Plinius beschreibt den Zucker als „einen aus Schilfrohr gesammelten, gummiartigen Honig von weißer Farbe und zwischen den Zähnen leicht zu zermalmen; man habe ihn in Stücken von der Größe einer Haselnuß, und benutze ihn einzig als Heilmittel.“ (Lib. XII. c. 8.)

Es geht hieraus unläugbar hervor, daß die Kenntniß der Griechen und Römer von der Zuckerbereitung höchst unvollkommen war. Es scheint, daß dieselben der Meinung waren, daß er in dem Schilfrohre schon fertig gefunden werde, oder gleich Gummi flüssig herausquelle und sich dann verhärte; auch sagt Lucanus (Lib. III. l. 257) ausdrücklich: die Indier am Ganges tränken den aus dem Rohre getretenen süßen Saft.

Diese Behauptungen sind aber augenscheinlich falsch. Aus dem Zuckerrohre kann kein Zucker ohne künstliche Bearbeitung erhalten werden, und sogleich genießbar wird er nirgends gefunden. Anstatt daß die Pflanzen den Zuckersaft ausschwitzen, muß er aus denselben gewaltsam gepreßt und erst durch mehrere Reinigungsprocesse genießbar gemacht werden.

Dr. Moseley nimmt mit vieler Wahrscheinlichkeit an, daß der von Dioscorides und Plinius beschriebene Zucker, wie man sich dessen zu Rom bediente, Candiszucker aus China gewesen sey; denn mit diesem trifft die gegebene Beschreibung allein zusammen. Daß die Bereitung des Candis in China schon in den ältesten Zeiten bekannt war, ist nicht zu bezweifeln, und da immer große Quantitäten von da nach Indien gebracht wurden, so konnte von da aus wohl auch eine geringe Menge Rom erreichen. (Treatise on Sugar, 2. Edit. pp. 66 — 71, welche, eben so wie desselben Verfasser Treatise on Coffee, mit viel Sachkenntniß und Gelehrsamkeit geschrieben ist.

Eigentlich hat Europa die Bekanntschaft mit dem Zucker den Saracenen zu danken, und zwar nicht allein die erste ardßere Zufuhr, sondern auch das erste Beispiel seiner Zubereitung. Nachdem solche im Laufe des neunten Jahrhunderts Rhodus, Cypern, Sicilien und Kreta erobert hatten, führten sie den Anbau des Zuckerrohrs und die Bereitung des Zuckers selbst in diesen Ländern ein. Von den venetianischen Geschichtschreibern wird erzählt, daß die Kaufleute im zwölften Jahrhundert den Zucker aus Sicilien zu billigern Preisen beziehen konnten, als aus Aegypten. Essai de l'Histoire du Commerce de Venise, p. 100.) Durch die Kreuzzüge wurde der Geschmack an Zucker durch das ganze westliche Europa schneller verbreitet; daß er aber in diesem Welttheile, wie bereits angeführt, schon vor der Epoche der Kreuzzüge angebaut worden, ist mit Gewißheit anzunehmen, so wie daß er noch früher von Kaufleuten von Venedig, Amalfi und andern Plätzen, aus Alexandrien und einigen Häfen der Levante eingeführt worden war. Man weiß bestimmt, daß dergleichen zu Venedig im Jahr 996 eingeführt worden ist. (Essai etc. p. 70.)

Die Kunst, Zucker zu raffiniren und in Brode zu formen, ist eine neuere europäische Erfindung, welche ein Venetianer zu Ende des 15. oder zu Anfang des 16. Jahrhunderts gemacht hat. (Moseley, p. 66.)

Digitized by Google

Bald nachdem die Saracenen in Spanien festen Fuß gefaßt hatten, führten sie auch den Anbau des Zuckerrohres daselbst ein; Valencia hatte die ersten Pflanzungen, von wo dieselben nach Granada und Murcia vordrangen. Der englische Reisende Thomas Willoughby, der im Jahr 1664 den größten Theil von Spanien bereiste, gibt eine interessante Beschreibung der damaligen Zuckerpflanzungen in jenem Lande, so wie von dem Verfahren bei der Zubereitung.

Die Spanier und Portugiesen brachten Setzlinge vom Zuckerrohr nach den canarischen Inseln und nach Madera, schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts, und Viele behaupten, daß von diesen Inseln aus Amerika das erste Zuckerrohr erhalten habe, welches jemals daselbst gewachsen.

Obgleich nun es sicher ist, daß von den Spaniern in den frühesten Zeiten Zuckerrohr nach Amerika verpflanzt wurde, so kann man doch annehmen, ungeachtet Humboldt (Essai politique sur la Nouvelle Espagne, liv. IV. c. 10.) der entgegengesetzten Meinung zu huldigen scheint, daß dieses nur zum Ueberfluß geschah, und daß das Zuckerrohr in Amerika schon daselbst einheimisch gewesen sey, und zwar ebensowohl auf dem Festlande als auf den Inseln. Die neue Welt hat den Spaniern und Portugiesen weniger die Pflanze zu verdanken, als die Methode der Zuckerbereitung, welche jene vom Orient erlernt hatten. (Siehe Lafitau, Moeurs des Sauvages, t. II. p. 150; Edward's West-Indies, vol. II. p. 258.)

Barbados ist die älteste englische Niederlassung in Westindien; sie wurde 1627 in Besitz genommen, und schon 1646 begann von dort die Zuckerausfuhr. Im Jahr 1676 soll der dortige Ausfuhrhandel in der höchsten Blüthe gestanden seyn, denn damals beschäftigte derselbe 400 Schiffe von 150 Tons Lastigkeit im Durchschnitte.

Jamaika wurde von Columbus bei seiner zweiten Reise für die Krone Spanien in Besitz genommen. Durch eine unter Cromwell 1656 ausgerüstete Expedition wurde es dieser entrissen, und seitdem ist es stets die werthvollste englisch-westindische Colonie geblieben. Zu der Zeit, als Jamaika erobert wurde, befanden sich nur drei Zuckerplantagen darauf; durch die Emsigkeit englischer Einwanderer, von Barbados und aus dem Mutterlande, vermehrten sich dieselben schnell, und gelangten endlich zu der jetzigen großen Ausdehnung.

Auf Domingo soll, der Sage nach, zuerst Zuckerrohr gebaut worden seyn; nämlich schon ums Jahr 1506. Peter Martyr gibt in seinem, 1530 erschienenen, Werke an, daß daselbst 1518 achtundzwanzig Zuckermühlen von den Spaniern errichtet gewesen seyen. „Es ist zu bewundern" — sagt er — „wie auf dieser Insel alle Unternehmungen glücken und gedeihen, denn es gibt jetzt daselbst achtundzwanzig Zuckermühlen, welche eine große Menge Zucker liefern. Das hier wachsende Zuckerrohr ist dicker und länger als an irgend einem Orte, und zuweilen von der Stärke eines Mannsarmes, und länger als ein und eine halbe Mannslänge. Es erregt dieses um so mehr Erstaunen, als zu Valencia in Spanien, woselbst jährlich eine große Menge Zucker gewonnen wird, eine Wurzel nicht mehr als 5 bis 6 oder höchstens 7 Triebe des Zuckerrohres hervorbringt, während in Domingo aus einer einzigen Wurzel oft 20 und 30 Rohre aufschießen."

Geraume Zeit hindurch wurde Europa hauptsächlich von St. Domingo aus mit Zucker versorgt, und vor der Verwüstung dieser Insel im Jahr 1790 wurden allein aus dem französischen Antheil derselben jährlich 65,000 Tons (à 20 Ctr.) ausgeführt.

Bezugsquellen. Die Durchschnitts-Quantitäten, welche im Laufe der drei Jahre, die mit 1835 zu Ende gingen, aus den Produktionsländern ausgeführt wurden, beliefen sich ungefähr wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| Brittisch Westindien, einschließlich Demerara und Berbice | 190,000 | Tons |
| Mauritius | 50,000 | „ |
| Bengalen, Insel Bourbon, Java, Siam, Philippinen u. s. w. | 60,000 | „ |
| Cuba und Porto rico | 110,000 | „ |
| Französisch, holländisch und dänisch Westindien | 95,000 | „ |
| Brasilien | 75,000 | „ |
| | 580,000 | Tons. |

Brod- oder Lumpen-Zucker ist im Oriente unbekannt, und Candis ist die einzige Gattung raffinirten Zuckers, von der in Ostindien, China ꝛc. Gebrauch gemacht wird. Die Fabrikation von Candiszucker wird in Hindostan betrieben, aber die Verfahrungsweise ist im höchsten Grade roh und unvollkommen. In China dagegen wird er auf vorzügliche Weise bereitet, und in großen Quantitäten zur Ausfuhr gebracht. Der Candis von der besten Gattung ist in großen weißen Crystallen und eine ausgezeichnet schöne Waare. Zwei Sorten von Zuckercandis sind auf dem Markte in Canton zu finden, nämlich Chinchew und Canton. Ersterer ist das Erzeugniß der Provinz Fokien, und letzterer, wie schon der Name angibt, aus der Provinz Canton. Der Chinchew ist bei weitem der beste und etwa 50 pCt. theurer als der andere. Der chinesische Candiszucker wird, mit beinahe gänzlicher Ausschließung aller andern Zuckergattungen, von den Europäern in den verschiedenen Niederlassungen im ganzen Oriente verbraucht. Es wurden aus Canton im Jahr $18^{31}/_{32}$ durch brittische Schiffe ausgeführt: 52,279 Piculs (58,427) Ctr.) Zuckercandis, im Werth von 242,000 Dollars, und 60,627 Piculs gereinigten Zucker (clayed), im Werthe von 518,256 Dollars; und im nächst vorher-

Digitized by Google

gehenden Jahre hatten sich die Ausfuhren etwa 50 pCt. höher belaufen. (Siehe Canton.) Die Ausfuhren der Amerikaner sind ebenfalls sehr beträchtlich. Im Durchschnitt kann man die Gesammtausfuhr von Zucker aus Canton zwischen 6000 und 10,000 Tons annehmen; hievon aber findet nur ein sehr unbedeutendes Quantum den Weg nach Europa. Die Ausfuhren von Siam und Cochinchina werden auf etwa 12,500 Tons geschätzt.

Verbrauch von Zucker in Europa ꝛc. Mr. Cook gibt nachstehende tabellarische Uebersicht der Zuckereinfuhren nach Frankreich und den bedeutendsten Häfen des Continents in den Jahren 1831, 1832 und 1833, und von den Vorräthen, die am 31. December jedes dieser Jahre auf den Lagern verblieben.

| | Einfuhren. | | | Vorrath am 31. December. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1831. | 1832. | 1833. | 1831. | 1832. | 1833. |
| | Tons. | Tons. | Tons. | Tons. | Tons. | Tons. |
| Frankreich . . . . . | 97 450 | 82,000 | 79,500 | 25 870 | 9,350 | 10,450 |
| Triest . . . . . | 17,950 | 22 400 | 13,800 | 6,900 | 11,900 | 6 840 |
| Genua . . . . . | 9 500 | 10,500 | 6 800 | 1,500 | 2 200 | 2,180 |
| Antwerpen . . . . . | 5,240 | 8,750 | 12 800 | 2,000 | 2,000 | 5,100 |
| Rotterdam . . . . . | 10,700 | 11,600 | 8,650 | 1,800 | 3,900 | 3,350 |
| Amsterdam . . . . . | 18,370 | 29,380 | 20,100 | 2,800 | 3,400 | 5,300 |
| Hamburg . . . . . | 38 800 | 37 900 | 30,000 | 9,000 | 13,400 | 9,800 |
| Bremen . . . . . | 12 340 | 12,500 | 7 350 | 3 230 | 5,900 | 3,550 |
| Kopenhagen . . . . . | 5 850 | 5,850 | 5,560 | 800 | 2,370 | 1,830 |
| Petersburg . . . . . | 11,170 | 23 100 | 18,500 | 8,440 | 11,660 | 15,600 |
| | 226,910 | 237 040 | 203,060 | 61,740 | 65,980 | 64,020 |

Diese Tabelle erwähnt jedoch nichts von den Einfuhren, welche in die verschiedenen Häfen der pyrenäischen Halbinsel statt finden. Der Verbrauch von Spanien aber wird von Mr. Montveran (Essay de statistique sur les colonies p. 92), wie es scheint mit gutem Grunde, zu 45 Mill. Kilogrammen (41,050 Tons) angeschlagen. Dies mag beim ersten Blick für ein ein Land, in Verhältnissen wie Spanien, viel erscheinen; das Quantum hat sich aber durch Vergleichung der Einfuhren mit den Ausfuhren ergeben, und läßt sich erklären, theils durch die Mäßigkeit der Zollabgaben, und theils durch die bedeutende Consumtion von Cacao und andern Artikeln, welche einen entsprechenden Verbrauch von Zucker voraussetzen lassen. Mr. Cook's Tabelle läßt auch die Einfuhren nach Livorno, Neapel, Palermo und andern italienischen Häfen aus. Eben so die Ostseehäfen, Stettin, Königsberg, Riga, Stockholm, Gothenburg u. s. w. Außerdem ist es höchst schwierig, wegen der Wiederverschiffungen von einem Platz zum andern, den wirklichen Betrag der Einfuhren mit einiger Genauigkeit anzuschlagen. Im Ganzen aber glauben wir, daß wir nicht zu viel annehmen, wenn wir dieselben für den ganzen Continent, einschließlich dessen, was von England gesandt wird, auf 285.000 bis 310.000 Tons schätzen.

Nachstehende Tabelle, aus den zuverlässigsten Quellen zusammengetragen, zeigt den Gesammtverbrauch von Colonial- und fremden Zuckern in Frankreich während verschiedener Perioden seit 1788, mit der Bevölkerung und dem Durchschnittsverbrauche jedes Individuums. (Siehe Montveran Essay de statistique p. 96, und die Autoritäten, auf welche sich dort berufen wird.)

| Jahre. | Verbrauch. | Bevölkerung. | Verbrauch auf den Kopf. |
|---|---|---|---|
| | Kilogr. | | Kilogr. |
| 1788 . . . . . | 21,300,000 | 23,600,000 | ·906 |
| 1801 . . . . . | 25,200,000 | 31,000,000 | ·813 |
| 1812 . . . . . | 16,000,000 | 43 000,000 | ·372 * |
| 1816 — 1819 Durchschnitt . | 36,000 000 | 30,000,000 | 1·200 |
| 1819 — 1822 „ . . | 47,000,000 | 30,833 000 | 1·566 |
| 1822 — 1824 „ . . | 47,430 000 | 31,103 000 | 1·513 |
| 1824 — 1825 „ . . | 55 750,000 | 31,780,000 | 1·782 |
| 1826 — 1827 „ . . | 61,500,000 | 31,625,000 | 1·976 |
| 1830 . . . . . | 67,250,000 | 31,845,000 | 2·126 |

* Kaiserthum und Continentalsystem.

Hievon unabhängig besteht jedoch der Verbrauch des einheimischen Zuckers, und des Zuckers, welcher durch den Schleichhandel ins Land gebracht wird, — beides aber sind sehr beträchtliche Quantitäten. Der Gesammtverbrauch aller Gattungen Zucker in Frankreich im Jahr 1832, einschließlich zwischen acht Millionen und neun Millionen Kilogrammen Runkelrübenzucker, und die Quantität, welche auf verbotenen Wegen eingeführt wird, gehörig in Anschlag gebracht, kann auf etwa 88.000.000 Kilogrammen oder 195.000.000 ℔ geschätzt werden, was, wenn man die Bevölkerung zu 32.000.000 annimmt, einen Durchschnittsverbrauch von 6 ℔ auf jedes Individuum gibt, oder etwa den vierten Theil des Verbrauchs jedes Individuums in Großbrittannien! —

Diese außerordentliche Verschiedenheit muß ohne Zweifel mancherlei Ursachen zugeschrieben werden; zum Theil größerer Armuth in der Masse des französischen Volkes, zum Theil seiner geringen Consumtion von Thee, Caffee, Punsch und andern Artikeln, welche einen stärkern

Digitized by Google

Verbrauch von Zucker veranlassen; zum Theil aber, und vielleicht hauptsächlich, den drückenden Eingangszöllen, mit welchen fremde Zucker belastet werden, wenn sie in Frankreich zum einheimischen Verbrauch kommen.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika consumiren zwischen 70 und 80.000 Tons Zucker; von diesen werden aber zwischen 30 und 40.000 Tons in Louisiana erzeugt.

In Großbrittannien werden zum einheimischen Verbrauche etwa 170.000 Tons Zucker verzollt, und in Ireland 17.000 Tons; hiebei sind etwa 12.000 Tons Bastard- oder geringere Zucker, welche durch Auskochen von Syrup gewonnen werden, eben so wenig einbegriffen, als der mancherlei Abgang und geringere Syrup, welcher nach den verschiedenen Prozessen des Raffinirens zurückbleibt.

Alles gehörig berücksichtigt, glauben wir daher den Gesammtverbrauch des europäischen Continents und der brittischen Inseln auf etwa 500.000 Tons im Jahr anschlagen zu dürfen; fügen wir hiezu den Bedarf der Vereinigten Staaten, der Türkei u. s. w., so wird die Totalsumme sich mit derjenigen des Erzeugnisses nahezu vergleichen. Die Frage nimmt in den meisten Ländern mit reißender Schnelligkeit zu; da jedoch die Möglichkeit fernerer Ausdehnung der Cultur eigentlich grenzenlos ist, so hat man kein bleibendes Steigen der Preise zu erwarten.

Nimmt man den Preis des Zuckers zu dem niedrigen Ansatze von £ 1. 4s. pr. Centner oder £ 24 pr. Ton an, so betragen die ersten Kosten des Artikels für die Bevölkerung von Europa £ 12,000.000, und fügen wir hiezu 75 pCt. für Zölle, so beträgt die Totalauslage £ 21,000.000. Dies reicht hin, um die ungeheure Wichtigkeit des Handelsverkehrs mit diesem Artikel in das gehörige Licht zu stellen. Außer dem Zucker selbst sind jedoch die übrigen Produkte des Rohres, als Rum, Syrup u. s. w., von größtem Werthe. Das Einkommen, welches die brittische Schatzkammer nur allein aus Rum alljährlich bezieht, beläuft sich über £ 1,600.000.

Zunahme des Verbrauchs von Zucker in Großbrittannien. — Es sind keine genaue Angaben über die Zeit vorhanden, in welcher man sich in England des Zuckers zuerst zu bedienen anfing. Schon im 14ten und 15ten Jahrhundert* wurde eine kleine Quantität von den Venetianern und Genuesern eingeführt, doch war Honig damals und noch lang nachher die Süßigkeit, welche man sich bei Zubereitung der Getränke und Speisen hauptsächlich bediente. Selbst zu Anfang des 17ten Jahrhunderts wurde noch sehr wenig Zucker eingeführt, und nur in den Haushaltungen der Reichen und Vornehmen dergleichen verbraucht. Erst zu Ende desselben Jahrhunderts, zur Zeit, als Caffee und Thee in Aufnahme kamen, entstand auch nach Zucker allgemeine Frage. Im Jahr 1700 betrug der ganze Zuckerverbrauch 10.000 Tons oder 22.000.000 ℔; derselbe ist aber jetzt auf mehr als 180.000 Tons (Bastardzucker mit eingerechnet) gestiegen, welches über 400 Mill. Pfund beträgt, so daß also Zucker nicht nur als eins der wichtigsten und unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens zu betrachten ist, sondern auch als einer der ersten Handelsartikel und eine Hauptquelle des Staatseinkommens.

So sehr sich aber auch der Verbrauch des Zuckers vermehrt haben mag, so möchte sich doch leicht darthun lassen, daß die Frage danach in Großbrittannien, wie in andern Staaten, noch bei Weitem nicht so hoch gestiegen ist, als die Natur der Dinge eigentlich mit sich brächte. Der Handel damit wird seinen wahren Standpunkt erst dann erreichen, wenn die Zollabgaben darauf gehörig ermäßigt werden, die Staatseinnahme wird dann durch die Zunahme des Verbrauches sicher viel mehr gewinnen als die Herabsetzung beträgt.

Während der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts stieg der Zuckerverbrauch auf das Fünffache, und betrug, wie bereits angegeben worden ist:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1700 | . . . | 10,000 Tons | oder . . . . | 22,000,000 | ℔ |
| 1710 | . . . | 14,000 | „ „ . . . . | 31,360,000 | „ |
| 1754 | . . . | 42,000 | „ „ . . . . | 94,080,000 | „ |
| 1754 | . . . | 53,270 | „ „ . . . . | 119,320,000 | „ |
| 1770 — 1775 | | 72,500 | „ im Durchschnitt | 162,500,000 | „ |
| 1786 — 1790 | | 81,000 | „ oder . . . . | 181,500,000 | „ |

Während der Regierung der Königin Anna betrug der Zoll vom Zucker 3s. 5d. vom Centner, und unter der Regierung Georg II. wurde solcher nur wenig erhöht. 1780 betrug er im Ganzen nur 6s. 8d. Im Jahr 1781 wurde er ansehnlich gesteigert und 1787 bis auf 12s. 4d. gebracht. 1791 wurde die Abgabe auf 15s. erhöht, und durch die Verlegenheit der Finanzen, die der französische Krieg veranlaßte, wurden noch höhere Abgaben nothwendig gemacht. Im Jahr 1797 steigerte man solche auf 17s. 6d., und zwei Jahre später auf 20s.; durch die in den Jahren 1805, 1804 und 1806 weiter vorgenommenen Erhöhungen kamen sie endlich bis auf 50s. In dem letzt genannten Jahre wurde jedoch festgesetzt, daß, wenn der Marktpreis des Zuckers unter t. Verschluß (d. h. zur Wiederausfuhr, ohne verzollt zu werden) während der vier Monate vor jedesmal dem 5. Januar, dem 5. Mai oder dem

* Anmerk. In Marin's Storia del Commercio de Veneziani (Vol. V. p. 306) findet sich die Angabe einer Verladung von Zucker, welche 1319 von Venedig aus nach England gemacht worden ist, die aus 100.000 Pfund Zucker und 10,000 ℔ Zuckerkandis bestand. Dieser Zucker soll damals aus der Levante eingeführt worden seyn.

Digitized by Google

6. September unter 49s. der Centner gelten würde, es den Lords der Schatzkammer zustehe, auf den Zoll 1s. nachzulassen; wenn der Preis unter 48s. stehen werde, 2s. und wenn er unter 47s. käme 5s., welches letztere aber der äußerste Nachlaß seyn solle, der gemacht werden könne. Im Jahr 1827 wurde bestimmt, daß der Einfuhrzoll unveränderlich auf 27s. stehen bleiben solle, ohne Rücksicht auf den Stand der Preise. Im Jahr 1830 wurde eine weitere Reduction vorgenommen, und der Zoll auf 24s. für westindischen und 32s. für ostindischen Zucker festgesetzt.

Die Abgabe auf fremde Zucker kommt einem Verbote völlig gleich, denn solche beträgt 63s. für den Centner. Durch einen Specialbefehl wird der von der Insel Mauritius eingebrachte Zucker als westindischer (à 24s.) verzollt.

I. Uebersicht des Zuckerverbrauchs von Großbritannien, des davon erhobenen Netto-Zollertrags mit Angabe der erhobenen Zollansätze, so wie auch der Durchschnittspreise der unverzollten Waare während der Jahre 1789 bis 1832 incl.

| Jahre. | Eigener Verbrauch des Landes. | Netto-Zollertrag. | Zollsätze. | | | Oeffentl. bekannt gewordene Durchschnittspreise der Jamaika braunen und weißen Pudern unter t. Verschluß. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Zucker aus den britt. Colonien. | Zucker aus Ostindien. | | |
| | Centner. | £ s. d. | der Centner. £ s. d. | der Centner £ s. d. | % vom Werthe £ s. d. | £ s. d. |
| 1789 | 1,547,109 | 861,638 11 11 | 0 12 4 | . . . | 37 16 3 | |
| 1790 | 1,536,238 | 908,934 17 4 | | | | |
| 1791 | 1,403,211 | 1,074,903 16 5 | 0 15 0 | 0 2 8 | 37 16 3 | |
| 1792 | 1,361,592 | 1,012,538 12 1 | | | | |
| 1793 | 1,677,097 | 1,316,502 14 3 | | | | |
| 1794 | 1,489,392 | 1,031,492 4 2 | | | | |
| 1795 | 1,336,230 | 949,961 16 1 | | | | |
| 1796 | 1,554,062 | 1,225,213 7 5 | | | | |
| 1797 | 1,273,728 | 1,299,744 0 7 | 0 17 6 | 0 5 2 | 37 16 3 | |
| 1798 | 1,476,558 | 1,794,990 15 9 | 0 19 0 | 0 5 2 | 40 16 3 | |
| 1799 | 2,772,438 | 2,321,935 16 5 | 1 0 0 | 0 2 6 | 42 16 3 | |
| 1800 | 1,506,921 | 1,835,112 11 1 | | | | |
| 1801 | 2,723,793 | 2,782,232 18 1 | . . . . | 0 3 2 | 42 16 3 | |
| 1802 | 2,250,311 | 2,210,801 6 11 | | | | |
| 1803 | 1,491,565 | 1,551,457 17 11 | 1 4 0 | 1 6 4¾ | 1 3 0 | |
| 1804 | 2,144,369 | 2,456,124 18 3 | 1 6 6 | 1 9 1¾ | 1 6 6 | |
| 1805 | 2,076,103 | 2,439,795 1 10 | 1 7 0 | 1 9 8½ | 1 7 0 | |
| 1806 | 2,801,747 | 3,097,590 3 6 | | | | |
| 1807 | 2,277,665 | 3,150,753 6 3 | | | | |
| 1808 | 2,842,813 | 4,177,916 3 4 | . . . . | 1 10 0 | 1 0 | |
| 1809 | 2,501,507 | 3,273,995 2 3 | | | | |
| 1810 | 3,489,312 | 3,117,330 12 9 | 1 9 0 | 1 12 0 | 1 0 0 | |
| | | | 1 8 0 | 1 11 0 | 1 0 0 | |
| 1811 | 3,226,757 | 3,339,218 4 3 | 1 7 0 | 1 10 0 | 1 0 0 | |
| 1812 | 2,604,019 | 3,939,989 17 2 | | | | |
| 1813* | 2,809,063 | 3,447,560 4 5 | 1 10 0 | 1 13 0 | 1 0 0 | |
| | | | | der Centner. £ 1 10 | | |
| 1814 | 1,997,999 | 3,276,513 6 5 | . . . . | 1 11 | | |
| | | | | 1 19 | | |
| 1815 | 1,888,965 | 2,957,403 2 4 | . . . . | 1 10 | | 3 2 8 |
| | | | | 1 17 | | |
| | | | | 1 19 | | |
| 1816 | 2,228,156 | 3,166,851 18 0 | 1 7 0 | 2 0 | | 2 8 1¾ |
| | | | | 1 17 | | |
| 1817 | 2,960,794 | 3,967,154 5 10 | . . . . | 1 17 | | 2 9 7½ |
| 1818 | 1,457,707 | 2,331,472 3 5 | 1 10 0 | 2 0 | | 2 11 1 |
| 1819 | 2,474,738 | 3,507,844 11 0 | 1 8 0 | 1 18 | | 2 1 5½ |
| | | | 1 7 0 | 1 17 | | |
| 1820† | 3,581,256 | 4,477,770 11 4 | 1 7 0 | 1 17 | | 1 16 3½ |
| 1821 | 2,676,274 | 3,650,567 6 7 | . . . . | . . . . | | 1 14 4½ |
| 1822 | 2,618,490 | 3,579,412 12 1 | . . . . | . . . . | | 1 11 2½ |
| 1823 | 2,842,676 | 4,028,782 4 1 | . . . . | . . . . | | 1 13 2½ |
| 1824 | 2,957,261 | 4,223,240 18 5 | . . . . | . . . . | | 1 11 03/4 |
| 1825 | 2,655,939 | 3,756,654 0 1 | . . . . | Mauritius Zuckerzoll ermäßigt | | 1 18 11½ |
| 1826 | 3,255,075 | 4,518,690 15 9 | . . . . | auf 27s. | | 1 11 8¾ |
| 1827 | 3,021,191 | 4,218,623 6 7 | . . . . | . . . . | | kein Durchschn. Preis |
| 1828 | 3,285,843 | 4,576,187 13 4 | . . . . | . . . . | | 1 11 9¾ |
| 1829 | 3,495,709 | 4,451,793 18 11 | . . . . | . . . . | | 1 7 10 |
| 1830 | 3,396,056 | 4,354,103 0 0 | 1 4 0 | 1 12 | | 1 4 11 |
| 1831 | 3,421,597 | 4,219,049 6 0 | . . . . | . . . . | | 1 3 8 |
| 1832 | 3,315,836†† | 3,986,519 0 0 | | | | |

* Hierin ist der in diesen Jahren in den Brennereien verbrauchte Zucker mit einbegriffen.

† Bis zum Jahr 1820 war die Einfuhr des Zuckers aus Ostindien im Verhältniß nur unbedeutend, und beträgt in diesem Augenblicke allerhöchstens 190,000 Centner. Dagegen ist die Einfuhr von der Insel Mauritius sehr schnell gestiegen, und namentlich in den letzten fünf Jahren seit 1826, nachdem der Zoll des daher gebrachten Zuckers mit dem aus Westindien eingeführten auf einen Stand gebracht worden war. Die Einfuhr von der Insel Mauritius beträgt gegenwärtig über 450,000 Centner.

†† Dieses Quantum begreift den Zucker in sich, welchen England raffinirt nach Irland verschickte.

Digitized by Google

II. Ueberſicht der Einfuhren, Ausfuhren, und des einheimiſchen Verbrauchs in dem Vereinigten Königreiche, und der Einnahmen, welche daraus hervorgingen, in jedem Jahre von 1814 bis 1833 inclusive, mit Unterſcheidung der verſchiedenen Gattungen Zucker, und der Quantitäten, welche von jeder verbraucht und ausgeführt wurden, mit dem Brutto- und Netto-Ertrag des Zolles. (Bericht des Comittee für die weſtindiſchen Angelegenheiten im Jahr 1832, S. 288, und Parlaments-Papiere.)

| Jahre. | Einfuhren. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Brittiſche Pflanzungen. | Mauritius. | Oſtindien. | Fremde Pflanzungen. | Total der Einfuhren. |
| | Ctr. | Ctr. | Ctr. | Ctr. | Ctr. |
| 1814 | 3,581,516 | In dieſen Jahren als oſtindiſcher Zucker angeſehen und behandelt. | 49,849 | 581,421 | 4,212,786 |
| 1815 | 3,642,807 | | 125,639 | 365,889 | 4,134,335 |
| 1816 | 3,560,317 | | 127,051 | 193,780 | 3,880,149 |
| 1817 | 3,679,358 | | 125,893 | 105,916 | 3,911,161 |
| 1818 | 3,775,379 | | 164,395 | 135,032 | 4,075,806 |
| 1819 | 3,907,151 | | 205,527 | 85,837 | 4,198,515 |
| 1820 | 3,769,458 | | 277,228 | 164,990 | 4,209,676 |
| 1821 | 3,906,967 | | 269,162 | 197,037 | 4,373,166 |
| 1822 | 3,435,061 | | 296,371 | 112,954 | 3,774,386 |
| 1823 | 3,773,528 | | 219,580 | 208,588 | 4,201,706 |
| 1824 | 3,935,052 | | 271,848 | 205,750 | 4,412,650 |
| 1825 | 3,501,891 | 93,723 | 150,347 | 164,784 | 3,909,135 |
| 1826 | 4,001,426 | 186,782 | 164,822 | 65,065 | 4,419,095 |
| 1827 | 3,350,918 | 204,344 | 175,846 | 179,910 | 4,110,018 |
| 1828 | 4,313,430 | 361,325 | 156,266 | 136,999 | 4,968,020 |
| 1829 | 4,158,915 | 297,958 | 206,051 | 199,568 | 4,856,393 |
| 1830 | 3,913,268 | 485,710 | 293,769 | 223,257 | 4,916,004 |
| 1831 | 4,103,746 | 517,553 | 237,416 | 507,547 | 5,366,262 |
| 1832 | 3,784,243 | 541,771 | 175,252 | 266,482 | 4,767,748 |
| 1833 | 3,649,026 | 519,256 | 209,449 | 346,018 | 4,732,749 |

| Jahre. | Ausfuhren. | | | | | | | Verbrauch. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Roher Zucker. | | | | | Brit. raffinir. Zucker, reducirt in das Quantum rohen Zuckers, welches zu ſeiner Herſtellung erforderlich war. | Totalausfuhr von rohem und raff. Zucker. | Quantum, welches für den wirklichen eigenen Verbrauch des Vereinigten Königreichs zurückbehalten wurde. |
| | Brittiſche Pflanzungen | Mauritius. | Oſtindien. | Fremde Pflanzungen. | Total von rohem Zucker. | | | |
| | Ctr. | Ctr. | Ctr. | Ctr. | Ctr. | Ctr. | Ctr. | Ctr. |
| 1814 | 430,817 | In dieſen Jahren als oſtind. Zucker angeſehen u. behandelt. | 41,083 | 459,990 | 931,890 | 897,347 | 1,829,237 | 2,382,851 Mit Inbegriff des Zuckers, d. in d. Brannt- weinbrennereien verbr. wurde. |
| 1815 | 285,761 | | 67,665 | 311,378 | 764,804 | 994,025 | 1,758,829 | 2,211,999 |
| 1816 | 234,996 | | 101,581 | 190,190 | 526,767 | 953,314 | 1,480,081 | 2,249,931 |
| 1817 | 142,571 | | 95,218 | 132,937 | 370,726 | 1,141,724 | 1,512,450 | 2,398,941 |
| 1818 | 98,512 | | 109,952 | 108,657 | 317,151 | 1,157,082 | 1,474,233 | 1,736,996 |
| 1819 | 58,913 | | 87,547 | 102,710 | 249,210 | 847,798 | 1,097,008 | 2,980,900 |
| 1820 | 77,057 | | 135,068 | 138,298 | 400,423 | 1,098,616 | 1,499,039 | 2,901,864 |
| 1821 | 9,851 | | 144,332 | 186,314 | 340,497 | 1,022,731 | 1,363,228 | 3,056,882 |
| 1822 | 10,657 | | 98,227 | 137,707 | 246,641 | 661,206 | 907,847 | 2,989,057 |
| 1823 | 11,231 | | 104,796 | 176,717 | 292,744 | 677,593 | 970,337 | 3,238,991 |
| 1824 | 8,836 | | 146,358 | 213,980 | 369,174 | 640,054 | 1,009,228 | 3,367,424 |
| 1825 | 11,529 | 21,593 | 36,625 | 173,075 | 242,822 | 549,782 | 792,604 | 3,079,548 |
| 1826 | 102,297 | 45,534 | 46,669 | 105,801 | 300,301 | 586,172 | 886,473 | 3,573,990 |
| 1827 | 40,931 | 46,480 | 64,079 | 103,965 | 255,455 | 695,402 | 950,857 | 3,340,927 |
| 1828 | 50,586 | 117,985 | 42,546 | 160,329 | 371,446 | 776,624 | 1,148,070 | 3,601,419 |
| 1829 | 16,467 | 52,321 | 56,174 | 172,950 | 297,912 | 808,435 | 1,106,347 | 3,539,821 |
| 1830 | 12,355 | 48,383 | 83,413 | 166,310 | 311,461 | 1,032,886 | 1,344,347 | 3,748,044 |
| 1831 | 10,800 | 11,174 | 111,101 | 287,644 | 420,720 | 989,120 | 1,409,840 | 3,757,391* |
| 1832 | 5,398 | 10,146 | 92,049 | 260,501 | 368,095 | 774,939 | 1,143,034 | 3,655,534 |
| 1833 | 7,851 | 3,894 | 120,156 | 234,375 | 365,676 | 417,069 | 782,745 | 3,658,964 |

NB. Die Zollanſätze ſind die nämlichen wie in Tabelle I.

* In dieſen Quantitäten ſind die unreinen Zucker und Baſtarde nicht mitbegriffen, welche beim Raffiniren übrig blieben, ebenſowenig als die unreinen Rückſtände beim Syruptochen. Die Quantitäten, welche von letztern im Jahr 1831 zum einheimiſchen Verbrauch kamen, beliefen ſich auf 8020 Tons; im Jahr 1832 auf 11,450 Tons; und 1833 auf 13,970 Tons. — Cook's Commerce of 1833, p. 6.)



Digitized by Google

| Jahre. | Zolleinnahme von Zucker. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Brutto-Zolleinnahme. | | | | | Zahlungen aus dieser Brutto-Einnahme. | Nettoertrag des Eingangszolles. |
| | Brittische Pflanzungen. | Mauritius. | Ostindien. | Zucker aus fremden Pflanzungen (erwacht. des Zuckers von Martinique und Guadeloupe, welche vermöge der Acte 5th. George III., C. 62, zum entheimischen Verbrauche zugelassen wurden). | Gesammtbetrag der Brutto-Einnahmen. | Rückzölle und Ausfuhr-Prämien, bei der Ausfuhr nach fremden Ländern vergütigt, und Rückzahlungen wegen irrthümlich zu hoch geschätzter Einfuhr-Declarationen. | |
| | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ |
| 1814 | 4,577,954 | | 24 299 | 53,329 | 4,955 484 | 1,187,960 | 3,767,524 |
| 1815 | 4,740,781 | | 73,999 | 63,579 | 4,880,359 | 1,426,026 | 3,454,333 |
| 1816 | 4,921,034 | In diesen | 64,913 | 79,349 | 5,065,296 | 1,453,103 | 3 612,193 |
| 1817 | 5,966 545 | Jahren | 50 612 | 8,034 | 6 025,191 | 1,591,265 | 4,433,926 |
| 1818 | 4,314,581 | als ostind. | 50,114 | 2,118 | 4,365,813 | 1,614,706 | 2,751,107 |
| 1819 | 4 984,678 | Zucker an- | 192,014 | 924 | 5,177,616 | 1,181,273 | 3 996,343 |
| 1820 | 5,288,926 | gesehen u. | 156,968 | 1 011 | 5,446,905 | 1,501,518 | 3,945,387 |
| 1821 | 5,352,130 | behan- | 222,438 | 1 075 | 5,575 643 | 1,396,685 | 4,188,958 |
| 1822 | 4,611,730 | delt. | 254,335 | 1·117 | 4,867,182 | 806,738 | 4,060,444 |
| 1823 | 5 135,409 | | 190,783 | ·250 | 5,326,942 | 919,532 | 4 407,410 |
| 1824 | 5,007,138 | | 282,537 | 210 | 5,4s9,879 | 817,975 | 4 641,904 |
| 1825 | 4,651,585 | 106,205 | 198,312 | 99 | 4,956 151 | 779,496 | 4 176,655 |
| 1826 | 5,373 648 | 150,356 | 265,037 | 85 | 5,689,126 | 738,128 | 4,950,998 |
| 1827 | 5,059,209 | 230,065 | 172,406 | 30,251 | 5,491,870 | 841,674 | 4,650,192 |
| 1828 | 5,415,715 | 306,448 | 190,055 | 2,658 | 5,924,876 | 922,579 | 5,002,297 |
| 1829 | 5,340,258 | 324,752 | 223,002 | 8,745 | 5,896,757 | 1 000,515 | 4 896,242 |
| 1830 | 5,226,966 | 558,207 | 230,185 | 47,964 | 6,063 322 | 1,295,980 | 4,767,242 |
| 1831 | 4,936 594 | 547,855 | 189,609 | 104,358 | 5,778,414 | 1,127,824 | 4,650 590 |
| 1832 | 4,595,377 | 631,600 | 127,374 | 90 | 5 354,441 | 960,102 | 4 394,339 |
| 1833 | 4,167,268 | 609,352 | 157,287 | 191 | 4,934 098 | † | † |

† Der Rückzoll im Jahr 1833 betrug £ 504,797, da uns jedoch der Betrag der Rückzahlungen für zu hohe Declarationen (Over Entries) in jenem Jahr nicht zu Gesicht kam, so sind wir außer Stande, den Netto-Ertrag der Zölle genau anzugeben; er wird jedoch nicht viel mehr oder weniger als £ 4,400,000 seyn.

**III. Uebersicht des Betrages der Eingangszölle, welche in dem Jahre, das mit dem 5. Januar 1833 zu Ende ging, in dem Vereinigten Königreiche auf Zucker erhoben wurden, mit Unterscheidung jeder einzelnen Zuckersorte und Angabe der Rückzölle und Prämien, welche auf die Ausfuhr derselben vergütet wurden, und des Netto-Ertrags der Zölle im genannten Jahr.**

| Jahr, mit dem 5. Jan. 1833 endigend. | Brutto-Einnahme an Mauthabgaben auf Zucker. | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Aus brittischen Pflanzungen. | | | Von Mauritius. | | | Von Ostindien. | | | Aus fremden Pflanzungen und fremder raffinirter Zucker. | | | Total. | | |
| | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
| Großbrittannien . . | 4,198,207 | 12 | 4 | 621,420 | 9 | 2 | 126,755 | 9 | 5 | 89 | 10 | 7 | 4,946,473 | 1 | 6 |
| Ireland . . . . . | 397,169 | 15 | 7 | 10,179 | 15 | 7 | 618 | 4 | 1 | . . . | | | 407,967 | 15 | 3 |
| Verein. Königreich . | 4,590,577 | 7 | 11 | 631,600 | 4 | 9 | 27,373 | 13 | 6 | 89 | 10 | 7 | 5,354,440 | 16 | 9 |

| Jahr, mit dem 5. Jan. 1833 endigend. | Zahlungen aus der Brutto-Einnahme jener Zoll-Abgaben. | | | | | | | | | Netto-Ertrag der Eingangszölle auf Zucker. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Prämien auf brittische raffinirte Zucker, welche zur Ausfuhr kamen. | | | Rückvergütungen wegen zu viel bezahlten Zollen, Beschädigungen ꝛc | | | Total. | | | | | |
| | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
| Großbrittannien . . | 949,128 | 0 | 1 | 10,826 | 8 | 9 | 959,954 | 8 | 10 | 3 986,518 | 12 | 8 |
| Ireland . . . . . | 44 | 17 | 1 | 102 | 13 | 1 | 147 | 10 | 2 | 407,820 | 5 | 1 |
| Verein. Königreich . | 949,172 | 17 | 2 | 10,929 | 1 | 10 | 960,101 | 19 | 0 | 4,394,338 | 17 | 9 |

**Nachstehende Tabelle verzeichnet den Zuckerhandel des Jahres 1832 mehr ins Einzelne:**

Digitized by Google

IV. Ueberſicht der Quantitäten unraffinirten Zuckers, welche in dem Jahr, das mit dem 5. Januar 1835 zu Ende ging, aus den verſchiedenen brittiſchen Colonien und Pflanzungen, aus den brittiſchen Beſitzungen in Oſtindien, und aus fremden Ländern in das Vereinigte Königreich eingeführt wurden; mit Unterſcheidung der verſchiedenen Gattungen Zucker, und der Colonien und Länder, aus welchen ſolche eingeführt wurden.

| Woher eingeführt. | Von brittiſchen Pflanzungen. | Von Mauritius. | Von Oſtindien. | Von fremden Pflanzungen. | Geſammtbetrag der Einfuhr. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Ctr. Qrs. ℔ | Ctr. Qrs. ℔ | Ctr. Qrs. ℔ | Ctr. Qrs. ℔ | Ctr. Qrs. ℔ |
| Brittiſche Colonien u. Pflanzungen in Amerika, nämlich: | | | | | |
| Antigua | 143,336 0 0 | — | — | — | 143,336 0 0 |
| Barbados | 266,464 2 27 | — | — | — | 266,464 2 27 |
| Dominica | 58,270 0 25 | — | — | — | 58,270 0 25 |
| Grenada | 188,231 1 14 | — | — | — | 188,231 1 14 |
| Jamaica | 1,431,689 1 18 | — | — | — | 1,431,689 1 18 |
| Montſerrat | 20,855 2 20 | — | — | — | 20,855 2 20 |
| Nevis | 39,843 1 19 | — | — | — | 39,843 1 19 |
| St. Chriſtoph | 80,602 0 20 | — | — | — | 80,602 0 20 |
| St. Lucia | 47,965 3 14 | — | — | — | 47,965 3 14 |
| St. Vincent | 186,812 1 15 | — | — | — | 186,812 1 15 |
| Tabago | 108,100 3 10 | — | — | — | 108,100 3 10 |
| Tortola | 14,999 0 24 | — | — | — | 14,999 0 24 |
| Trinidad | 312,265 3 10 | — | — | — | 312,265 3 10 |
| Bermuden | 0 2 0 | — | — | — | 0 2 0 |
| Demerara | 736,561 1 26 | — | — | — | 736,561 1 26 |
| Berbice | 137,457 0 20 | — | — | — | 137,457 0 20 |
| Brittiſch-nordamerikan. Colonien | 10,786 2 24 | 1,105 3 15 | — | 225 2 24 | 12,118 1 7 |
| Sierra Leone | — | 1 0 18 | — | — | 1 0 18 |
| Cap der guten Hoffnung | — | 8,743 0 25 | 18 3 10 | — | 8,762 0 7 |
| Mauritius | — | 527,904 1 10 | — | — | 527,904 1 10 |
| Britt. Beſitzungen in Oſtindien, nämlich: | | | | | |
| Gebiet der Oſtind. Compagnie, ereinſ. Singapore | — | — | 88,238 3 7 | — | 88,238 3 7 |
| Singapore | — | — | 43,415 2 15 | — | 43,415 2 15 |
| Java | — | — | 14,653 3 4 | — | 14,653 3 4 |
| Philippiniſche Inſeln | — | — | 28,924 3 25 | — | 28,924 3 25 |
| Fremde Colonien in Weſtindien, nämlich: | | | | | |
| Cuba | — | — | — | 210,843 3 5 | 210,843 3 5 |
| Portorico | — | — | — | 2,027 2 1 | 2,027 2 1 |
| St. Euſtatius | — | — | — | 1,559 0 25 | 1,559 0 25 |
| Vereinigte Staaten v. Amerika | — | — | — | 518 3 11 | 518 3 11 |
| Braſilien | — | — | — | 147,315 0 5 | 147,315 0 5 |
| Staaten vom Rio de la Plata | — | — | — | 3 1 19 | 3 1 19 |
| Europa | 1 2 0 | 4,015 2 22 | — | 3,989 0 15 | 8,005 1 9 |
| Zuſammen | 3,784,244 2 6 | 541,770 1 6 | 175,251 0 5 | 366,481 2 21 | 4,867,748 2 10 |

V. Ueberſicht der Quantitäten rohen und raffinirten Zuckers, welche in dem Jahre, das mit dem 5. Januar 1835 zu Ende ging, aus dem Vereinigten Königreiche ausgeführt wurden; mit Reduktion der Quantität des raffinirten Zuckers auf die zu ſeiner Herſtellung erforderliche Menge rohen; ferner mit Unterſcheidung der verſchiedenen Gattungen Zucker, und der Länder, nach welchen deren Ausfuhr ſtatt hatte.

(NB. Einzelne Pfunde ſind in den Columnen ausgelaſſen, in die Hauptſummen aber aufgenommen.)

| Länder, nach welchen die Ausfuhr ſtatt fand. | Roher Zucker. | | | | | Raffinirter Zucker. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Von brittiſchen Pflanzungen. | Von Mauritius. | Von Oſtindien. | Von fremden Pflanzungen | Geſammtbetrag der rohen Zuckers. | Wirkliches Gewicht der Ausfuhr. | Daſſelbe als roher Zucker angegeben (3 Ctr. raff. = 4 Ctr. roher) | Geſammtbetrag in Centner rohen Zuckers angegeben. |
| Aus Großbritannien nach: | Ctr. Qrs. | Ctr. Qrs. | Ctr. Qrs. | Ctr. Qrs. | Ctr. Qrs. | Ctr. Qrs. | Ctr. Qrs. | Ctr. Qrs. |
| Rußland | 18 0 | 22 1 | 3 293 3 | 51,627 0 | 54,961 0 | 9,340 0 | 13,708 1 | 70,669 2 |
| Schweden | — | — | 319 1 | 16 2 | 335 3 | 28 3 | 48 3 | 384 2 |
| Norwegen | — | — | 381 0 | 623 3 | 1,005 0 | 363 0 | 617 1 | 1,622 1 |
| Dänemark | 2 1 | — | 1,035 2 | 6,485 1 | 7,523 1 | 331 0 | 564 2 | 8,088 0 |
| Preußen | — | 1,416 3 | 16,794 1 | 19,327 2 | 37,538 3 | 77,440 0 | 131,614 0 | 169,152 3 |
| Deutſchland | 31 1 | 1,136 2 | 9,945 3 | 39,719 2 | 50,833 1 | 177,110 0 | 301,087 1 | 351,922 3 |
| Niederlande | 6 1 | 5,394 2 | 41,830 1 | 79,208 2 | 126,439 3 | 3,646 3 | 6,199 2 | 132,639 2 |
| Frankreich | 1 2 | 31 3 | 11 3 | 4 3 | 50 0 | 22 3 | 38 3 | 89 0 |
| Portugal, Azoren und Madeira | 14 1 | 24 3 | 104 1 | 551 2 | 695 0 | 413 2 | 703 0 | 1,398 1 |
| Spanien und canariſche Inſeln | 1 0 | 9 3 | 20 0 | — | 31 0 | 499 3 | 849 3 | 880 3 |
| Gibraltar | 18 1 | 22 3 | 9 2 | 4 2 | 55 1 | 4,899 3 | 8,310 3 | 8,366 1 |
| Italien | 54 2 | 593 0 | 11,376 1 | 55 437 0 | 67,461 1 | 130,900 0 | 222,530 1 | 289,991 3 |
| Malta | 3 1 | 1 1 | 510 0 | — | 514 3 | 4,564 2 | 8,439 3 | 8,954 3 |
| Joniſche Inſeln | 3 3 | 48 0 | 358 1 | 157 1 | 561 3 | 6,136 1 | 10,431 2 | 10,993 1 |
| Türkei und griechiſche Feſtland | 9 1 | 11 2 | 2,543 1 | 745 3 | 3,310 0 | 15,808 1 | 26,865 2 | 30,175 2 |
| Morea und griechiſche Inſeln | — | — | — | 2 1 | 2 1 | 321 0 | 545 3 | 548 1 |
| Guernſey Jerſey, Alderney, Man | 4,901 3 | 42 0 | 94 3 | 5,387 0 | 9,725 3 | 2,177 3 | 3,702 1 | 13,428 0 |
| | 4,366 1 | 8,781 3 | 83,630 0 | 259,899 2 | 361,077 3 | 434,211 1 | 738,159 0 | 1,099,237 0 |

Digitized by Google

Ueberſicht der Quantitäten rohen und raffinirten Zuckers etc. (Fortſetzung.)

| Länder, nach welchen die Ausfuhr ſtatt fand. | Roher Zucker. | | | | | Raffinirter Zucker. | | Gesammtbetrag in Centner roher Zucker angegeben. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Von heidniſchen Pflanzungen. | Von Mauritius. | Von Oſtindien. | Von fremden Pflanzungen. | Gesammtbetrag des rohen Zuckers. | Wirkliches Gewicht der Ausfuhr. | Dasſelbe als rohe Zucker angegeben nach dem Verhältniſſe von 36 Ctr. roher zu 100 Ctr. raff. Zucker. | |
| | Ctr. Drs. | Ctr. Drs. | Ctr. Drs. | Ctr. Drs. | Ctr. Drs. | Ctr. Drs. | Ctr. Drs. | Ctr. Drs. |
| Neu-Südwales, Schwanenfluß und Vandiemensland . . . | 109 0 | 232 2 | 300 2 | 141 1 | 783 3 | 1,461 3 | 2,485 1 | 3,269 0 |
| Brittiſch-nordamerik. Colonien | 296 2 | 357 3 | 2,000 1 | 153 3 | 1,808 3 | 14 021 3 | 23,837 0 | 26,645 3 |
| Brittiſch-Weſtindien . . . . | 74 1 | 132 0 | 48 3 | 102 2 | 357 3 | 2,943 2 | 5,004 0 | 5,361 0 |
| Fremdes Weſtindien . . . . | 39 1 | 7 0 | 4 0 | 24 2 | 74 3 | 163 0 | 277 1 | 351 0 |
| Verein. Staaten von Amerika | 111 0 | 46 0 | 49 3 | 122 0 | 329 1 | 1,404 0 | 2,387 0 | 2,716 1 |
| Mexico . . . . . | 11 1 | 2 0 | 3 3 | 20 1 | 37 2 | 11 1 | 19 0 | 56 3 |
| Columbia . . . . . | 7 1 | 1 1 | 3 0 | 4 2 | 16 2 | 1 0 | 1 3 | 18 2 |
| Brasilien . . . . . | 39 0 | 4 1 | 14 0 | 40 0 | 97 3 | — | — | 97 3 |
| Staaten vom Rio de la Plata | 18 2 | 2 0 | 9 2 | 24 2 | 55 0 | — | — | 55 0 |
| Chili . . . . . | 10 1 | — | 5 3 | 19 0 | 35 1 | 4 0 | 6 3 | 42 1 |
| Peru . . . . . | 3 3 | 11 0 | 4 1 | 15 3 | 35 0 | 6 1 | 11 0 | 46 0 |
| Wallfiſchfängerei . . . . | — | — | — | — | — | 1 0 | 1 3 | 1 3 |
| Gesammtbetr. a. Großbrittannien | 5,367 0 | 10,146 3 | 92,049 3 | 260 501 0 | 368,066 2 | 455,780 3 | 774,827 2 | 1,142,894 0 |
| Aus Irland. | | | | | | | | |
| Afrika . . . . . | 2 0 | — | — | — | 2 0 | — | — | 2 0 |
| Brittiſch-nordamerik. Colonien | 19 2 | — | — | — | 19 2 | — | — | 19 2 |
| Brittiſch-Weſtindien . . . . | — | — | — | — | — | 65 2 | 111 2 | 111 2 |
| Verein. Staaten von Amerika | 7 2 | — | — | — | 7 2 | — | — | 7 2 |
| Gesammtbetrag aus Irland | 29 0 | — | — | — | 29 0 | 65 2 | 111 2 | 140 2 |
| Total-Quantum, welches aus dem Vereinigten Königreich ausgeführt wurde . . . . | 5,396 0 | 10,146 3 | 92,049 3 | 260,501 0 | 368,095 3 | 455,846 2 | 774,939 0 | 1,143,034 3 |

**Wirkung des vom Zucker erhobenen Einfuhrzolls in England.** — Der Preis des Zuckers kann im Durchſchnitt, ohne Zoll, während der letzten Jahre, zwiſchen 24*s.* und 55*s.* angenommen werden. Die Auflage eines Zolles auf ein unentbehrliches Bedürfniß, das mit Einbegriff von 8% pr. Ctr. Fracht und Unkoſten, nur auf 24*s.* bis 55*s.* zu ſtehen kommt, iſt augenſcheinlich eine höchſt drückende Verfahrungsweiſe. Es iſt kaum zu bezweifeln, daß der Verbrauch und ſomit auch die Staatseinnahme ſehr zunehmen würden, wenn die Zollabgabe auf 16*s.* oder 18*s.* ermäßigt würde. Man kann dies ſchon daraus mit Sicherheit ſchließen, daß ſich bei jedem Fallen der Zuckerpreiſe eine Zunahme des Verbrauchs gezeigt hat. Während der drei Jahre 1806 — 1808 war der Preis der braunen Pudern inclusive des Zolls etwa 66*s.* der Centner, und es wurden im Innern des Vereinigten Königreichs ungefähr 2,640,741 Centner verbraucht. Während der drei Jahre 1814 — 1816 hatte ſich der Preis auf 93*s.* gehoben, und der Verbrauch betrug bloß 2,058,575 Centner. Dagegen fiel der Preis in den Jahren 1827 — 1829 auf 57*s.* und der Verbrauch im Lande ſtieg in dieſem Zeitraume im Durchſchnitt auf 5,267,581 Centner jährlich, was gegen früher eine Zunahme von 50% ausmacht.

Man darf hiebei nicht überſehen, daß in dieſen drei Perioden der Einfuhrzoll beinahe ganz derſelbe blieb; wäre ſolcher aber nach dem Werth der Waare erhoben oder direct mit der Aenderung im Preiſe geändert worden, ſo würde in den zuletzt angegebenen drei Jahren (1827 bis 1829) ein größerer Ausfall ſtatt gefunden haben, und eben ſo ſpäter eine um ſo größere Conſumtion hervorgebracht worden ſeyn.

Die Verminderung des Zolls um 5*s.* pr. Centner, wie ſolche 1830 ſtatt fand, war zu gering, um eine bedeutende Wirkung hervorzubringen, und es iſt nicht leicht zu beſtimmen, wie viel von der ſeither eingetretenen Vermehrung der Conſumtion ihr allein oder andern Umſtänden beigemeſſen werden muß. Bei einer Verminderung von 27*s.* auf 18*s.* oder 16*s.* aber müßte der Einfluß ganz außerordentlich geweſen ſeyn, und die billiger geſtellten Zucker würden, vorzüglich in Irland, einen weit größern Abſatz erlangt haben.

Die Quantität Zucker, welche gegenwärtig in Großbrittannien verbraucht wird, beträgt, ungerechnet deſſen, was nach Irland geht, mehr als noch einmal ſo viel, als im Jahr 1790. Wäre der Einfuhrzoll wie 1790 auf 12*s.* 4*d.* ſtehen geblieben, ſo läßt ſich mit Gewißheit annehmen, daß der Verbrauch ſich vervierfacht haben würde, denn während dieſes Zeitraumes hat ſich die Bevölkerung beinahe verdoppelt, und das Verhältniß der Zahl der Individuen der Mittelclaſſe hat ſich entſchieden gehoben. Der Caffeeverbrauch, — bei welchem von Jedem, der nur einigermaßen die Mittel hat, Zucker mit genoſſen wird, iſt gegen 1790 um 22mal größer; denn damal wurden 1,000,000 ℔ und gegenwärtig werden 22,000,000 ℔ verbraucht. Die Thee-Conſumtion hat ſich ungefähr verdoppelt, und der Gebrauch, Obſtweine zu machen, Früchte einzuzuckern ꝛc. hat außerordentlich zugenommen. Anſtatt ſich daher nur in geradem

Digitized by Google

Verhältniß mit Zunahme der Bevölkerung zu vergrößern, läßt sich annehmen, daß der Zuckerverbrauch, ohne irgend ein besonderes mächtiges Hinderniß, außerordentlich angewachsen, und statt etwas über 3,000.000 Centner sicher auf 6,000,000 Centner und mehr gestiegen seyn müßte.

Rechnet man den Gesammtverbrauch Großbrittanniens auf 3,500,000 Centner und die Bevölkerung auf 16,000,000, so werden auf jedes Individuum im Durchschnitt etwa 24 ℔ kommen. Dieses Quantum, obgleich größer als man solches für Frankreich und für die andern Länder des Continents annehmen kann, würde viel mehr betragen, wäre die Zuckereinfuhr unter ein liberaleres System gestellt. In den englischen Arbeitshäusern wird dem Vernehmen nach für jedes Individuum 3½ ℔, und in Familien für die Dienstboten wöchentlich wenigstens 1 ℔ oder 52 ℔ jährlich gerechnet. Diese Thatsachen beweisen bis zu welchem Betrage der Verbrauch des Zuckers sich erheben könnte, und es gibt deren noch mehrere, die wo möglich noch entscheidender sind. Huskisson führte als Mitglied des Unterhauses bei Gelegenheit, daß Herr Grant am 25. Mai 1829 auf eine Verminderung der Abgaben auf Zucker antrug, an, daß wegen der ungeheuern Abgaben auf Zucker die ärmere Classe der Bevölkerung, welcher bei zahlreicher Familie einige Pence ein wichtiger Gegenstand seyen, denselben nicht erschwingen könne, und er glaube, in seiner Behauptung nicht zu weit zu gehen, daß zwei Drittheile der ärmern Caffeetrinker sich den Zucker gänzlich versagen müssen. Würde dagegen die Abgabe darauf vermindert, so müßte es ein Artikel für Alle werden, wie viele andere, z. B. wollene Tücher, welche gegenwärtig viel wohlfeiler wie ehemals sind, so daß sich solche Jedermann erzeugen kann.“ (Speeches, vol. III., p. 455.) Man kann nicht sagen, daß hierin irgend Etwas übertrieben sey, vielmehr geht daraus hervor, bis zu welcher Bedeutsamkeit der Zuckerverbrauch sich erheben müßte, wenn die arbeitenden Classen in den Stand gesetzt würden, sich dessen zu bedienen.

In Ireland namentlich würden sich die heilsamsten Folgen erwarten lassen, wenn eine Verminderung der Abgaben auf Zucker einträte. Die directen Einfuhren in dieses Land betragen kaum 14,000 Tons, und rechnet man, daß aus Großbrittannien aus zweiter Hand noch 6000 Tons dazu kommen, so macht dieses zusammen höchstens 20,000 Tons oder 44,800.000 ℔, so daß bei einer Bevölkerung von acht Millionen Menschen auf das Individuum nicht mehr als 5½ ℔ kommen, oder ungefähr der 4te bis 5te Theil dessen, was in Großbrittannien jedes Individuum verbraucht. Dieser Unterschied muß zwar großentheils der geringeren Wohlhabenheit der Irländer beigemessen werden, doch liegt sicher der Hauptgrund in der allzuhohen Besteurung. Vor dreißig Jahren war die directe Zuckereinfuhr in Ireland zweimal stärker als gegenwärtig, und es läßt sich nicht wohl annehmen, daß die Einfuhr aus zweiter Hand mit der vermehrten Volkszahl Schritt gehalten habe. Um daher den Verbrauch des Zuckers unter der irländischen Bevölkerung allgemeiner zu machen, würde sehr wünschenswerth seyn, daß die Abgaben 12s. für den Centner nicht überstiegen, und es läßt sich für gewiß annehmen, daß, wenn für den ersten Augenblick daraus auch ein Minderertrag hervorgehen würde, die Zolleinnahme späterhin dabei gewinnen müßte, alle andern wohlthätigen Folgen für das Volk gar nicht in Betracht gezogen. Das Eine was dem Volke von Ireland Noth thut, ist, daß ihm Geschmack an den Genüssen und Freuden eines besseren Culturzustandes eingeflößt werde; wie ist dieses aber möglich, wenn diese Genüsse mit unerschwinglichen Abgaben belegt sind, so daß nur die Reichen und höheren Classen sich solche verschaffen können? — Um daher jenen großen Zweck zu erreichen, ist es unerläßlich, daß die Gegenstände des Genusses und eines bessern Lebens nicht übermäßig besteuert werden, so daß die Masse des Volks davon Gebrauch machen kann. Ist dieses einmal der Fall, so wird das Allen inwohnende Streben ihre Lage zu verbessern, sie anspornen, sich solche zu erwerben. Ein Geschmack für diese Gegenstände wird sich unter allen Classen verbreiten, so daß es endlich nicht mehr möglich seyn wird, ohne den Genuß derselben anständig zu leben.

(Parlamentspapiere, Nro. 97, Session von 1831.)

Es ist bereits nachgewiesen worden, daß das brittische Westindien und die Insel Mauritius ungefähr 270.000 Tons (à 20 Centner) Zucker liefern, und daß der Verbrauch Großbrittanniens und Irelands 189.000 Tons ist; da aber unter letztern etwa 6000 Tons bengalischer Zucker sind, so ist der wirkliche Verbrauch von westindischem und Mauritiuszucker nur 183.000 Tons, und bleiben daher zur Wiederausfuhr 57,000 Tons, ungerechnet des Ueberschusses an bengalischem Zucker.

Der Zoll von ostindischem Zucker sollte von Rechtswegen auf denselben Stand gebracht werden, wie vom westindischen. Es ist schwer zu begreifen, warum die Erzeugnisse zweier Provinzen desselben Reichs nicht den ganz gleichen Abgaben auf dem Markte des Mutterlandes unterworfen seyn sollen. Dadurch, daß der Mauritius-Zucker gegen 24s. Abgabe zugelassen wurde, ist der Grundsatz als richtig anerkannt; es ist aber nicht die mindeste Ursache vorhanden, diesen unter gleichen Bedingungen wie den westindischen zuzulassen, wenn der ostindische nicht denselben Vortheil genießen soll. Es ist allerdings nicht anzunehmen, daß dieser Umstand von so großer praktischer Wichtigkeit sey, als allgemein geglaubt wird. Der ostindische Zucker hat bis jetzt seinen Weg zu den Plätzen des festen Landes noch nicht finden können, unerachtet er auf solchen den andern Zuckern gleich gestellt ist; und wenn dessen Qualität sich nicht sehr

Digitized by Google

bessert oder der Preis verhältnißmäßig billiger wird, so läßt sich nicht erwarten, daß er jemals mit den Zuckern aus Jamaika, Brasilien oder Cuba erfolgreich wetteifern könne.

Prämie auf die Ausfuhr von raffinirtem Zucker. — Der Geschäftszweig der Zuckerraffinerie für die Ausfuhr wird in England in großer Ausdehnung betrieben; es muß jedoch sehr in Zweifel gezogen werden, ob solcher je für das Interesse der ganzen Nation wesentlichen Vortheil gebracht habe. Lange hat man schon vermuthet, und es scheint sich nun auch wirklich als Thatsache herausgestellt zu haben, daß der auf Ausfuhr von raffinirtem Zucker gestattete Rückzoll mehr betrug, als die auf den Rohzucker, der zur Bereitung eingeführt wurde, gelegte Abgabe; und der Ueberschuß war nichts anders als eine Prämie, die man denjenigen bezahlte, welche sich mit diesem Geschäfte abgaben. Vor dem Jahre 1826 betrug die Rückvergütung für bereits raffinirten Zucker 46s. pr. Ctr., sie wurde dann auf 43s. vermindert; man hat aber alle Ursache zu der Vermuthung, daß sie noch ansehnlich außer dem richtigen Verhältniß sey. Seit mehreren Jahren betrug der Mittelpreis des unter königlichem Verschluß befindlichen Zuckers 5—6s. mehr, als der Preis, um welchen Zucker von derselben Qualität auf dem Continent eingeführt wurde; ein Unterschied, der es nur in Folge der bezahlten Prämien möglich machte, daß England Zucker ausführen konnte. Die unter Oberaufsicht des Dr. Ure, in einer zu diesem Zwecke von der Regierung gemietheten Zuckerraffinerie, angestellten Untersuchungen haben dasselbe Resultat geliefert. Man glaubt nun, daß es die Absicht der Minister sey, die Rückvergütung so weit zu reduciren, daß sie nur gerade noch die Einfuhrabgabe auf den Rohzucker wieder ersetze, eine Maaßregel, über deren Zweckmäßigkeit wohl kein Zweifel obwalten kann. Bei den Ueberfuhren, die man dem Parlament vorlegte, war es gebräuchlich, den ausgeführten raffinirten Zucker auf Rohzucker zu reduciren, indem man 34 Ctr. von letzterm für 20 Ctr. von ersterem annahm. Dadurch erscheint aber die Zuckerausfuhr größer als sie wirklich ist: denn obgleich 34 Ctr. Rohzucker zur Produktion von 20 Ctr. raffinirtem Zucker erforderlich seyn mögen, so wird doch der übrig bleibende Syrup und Bastardzucker (etwa 13 Ctr.) im Lande verzehrt. Wir fügen hier diesjährigen Abschnitte der Acte 3 und 4, Wilhelm IV. an, welche sich auf Verwilligung einer Prämie für raffinirten Zucker beziehen.

Prämien auf die Ausfuhr von raffinirtem Zucker. — So lange als die auf der Einfuhr von Zucker bis zum 5. April 1834 haftenden Abgaben fortdauern, sollen für die Ausfuhr von in dem Vereinigten Königreich raffinirtem Zucker die in nachstehender Tabelle aufgeführten Prämien gestattet werden, nämlich:

| | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|
| Von raffinirtem Zucker: | | | |
| Auf Bastardzucker oder raffinirten Hutzucker, der in Stücke gebrochen ist, oder gestampften oder Meliszucker, oder auch wenn solcher Zucker zerstoßen, zerschlagen oder zerbrochen ist, wenn er auf einem brittischen Schiffe ausgeführt wird, für jeden Centner . | 1 | 4 | — |
| Wenn er auf einem nicht brittischen Schiffe ausgeführt wird, für jeden Centner . | 1 | 8 | — |
| Auf andern raffinirten Zucker in Hüten, der vollkommen ganz ist, auf vollständig raffinirten Kumpenzucker, der vollkommen gereinigt und im Ofen getrocknet worden, und durchaus gleich weiß ist, auch auf den gleichen Zucker, wenn er zerstoßen, zerschlagen oder zerbrochen ist, und von Candiszucker, wenn er auf einem brittischen Schiffe ausgeführt wird, für jeden Centner . . . . . | 1 | 16 | 10 |
| Wenn er auf einem nicht brittischen Schiffe ausgeführt wird, für jeden Centner . | 1 | 15 | 8 |
| Von doppelt raffinirtem Zucker, und solchem Zucker, der doppelt raffinirtem in Qualität gleich ist, Aufbesserungsprämie für jeden Centner . . . . . | — | 6 | 4 |

— §. 2.

Bürgschaft, welche für richtige Ausfuhr zu leisten ist. — Derjenige, welcher Waaren ausführt, für die auf den Grund dieser Acte irgend eine Prämie angesprochen wird, oder die Person, in deren Namen dieselben für die Ausfuhr beim Zollamte angegeben werden, hat bei der Verzollung, und noch ehe der Zollschein ausgestellt wird, mittelst eines tüchtigen Bürgen für den doppelten Werth der Waaren Sicherheit zu leisten, daß dieselben wirklich nach dem Orte, für den sie verzollt worden, ausgeführt werden sollen, oder daß anderwärts den Zollbevollmächtigten genügender Ausweis gegeben werden solle, daß sie weder in dem Vereinigten Königreich noch auf der Insel Man wieder ausgeschifft werden, wenn sie nicht ausdrücklich zur Ausfuhr dahin verzollt sind. — §. 3.

Candis in Emballagen zu ½ Centner. — Für die Ausfuhr von raffinirtem Zucker, der Candis genannt wird, soll keine Ausfuhrprämie gestattet werden, es werde denn solcher Zucker in Emballagen gepackt ist, die zum wenigsten ½ Centner halten. — §. 4.

Zucker, der zum Zweck der Ausfuhr zerbröckelt werden soll. — Wenn Zucker in Lumpen oder Hüten zum Zweck der Ausfuhrprämie zerschlagen, zerstoßen, oder zerbrochen werden will, ehe er ausgeführt wird, sollen solche Lumpen oder Hüte, nachdem sie richtig beim Zollamte angegeben worden, in ein von dem Ausführenden aufzuschließendes und hiezu von dem Zollbevollmächtigten für angemessen erfundenes Magazin gebracht, und während ihrer dortigen Lagerung dann zuerst von den Zollbeamten untersucht werden, wie wenn sie für unmittelbare Ausfuhr bestimmt wären, dann sollen sie in Gegenwart solcher Beamten auf Kosten des Ausführenden zerschlagen, zerstoßen oder zerbrochen, und für die Ausfuhr verpackt werden; und solcher Zucker soll in solchem Magazin unter Verschluß bleiben, und von da unter Aufsicht und Sorge der Visitatoren zur Verschiffung verabfolgt und eingeschifft, und von diesen auf der Zollrückvergütungs-Bescheinigung beurkundet werden, daß die Einschiffung und Ausfuhr in derselben Qualität vor sich gegangen, wie der Zucker in Lumpen oder Hüten unter Verschluß gebracht worden. — §. 5.

Verschiedene Sorten zerbröckelten Zuckers sollen abgesondert unter Verschluß genommen werden. — Die verschiedenen Sorten Zucker sollen auf solche Weise und in solchen abgesonderten Räumen oder Abtheilungen eines Magazins von einander geschieden werden, wie es von den Zollbevollmächtigten angeordnet und vorgeschrieben worden; und wenn sich eine Sorte Zucker in einem Magazin finden sollte, daß für den Verschluß von Zucker von besserer Qualität bestimmt ist, so soll derselbe verwirkt seyn; und wenn eine Sorte Zucker zu einem solchen Magazin gebracht werden sollte, um zerschlagen, zerstoßen oder zerbrochen zu werden, der von geringerer Qualität wäre, als bei dessen Eintrag zur Verzollung angegeben wurde, so soll solcher Zucker ebenfalls confiscirt werden. — §. 6.

Zucker-Raffinadeurs haben Probehüte von doppeltraffinirtem Zucker vorzulegen. — Es sollen von dem Comittee für Zuckerraffinerien in London, und auf deren Kosten, und von dem Comittee der Kaufleute in Dublin, und auf deren Kosten, so viele auf nachbeschriebene Weise bereitete Hüte von doppelt raffinirtem Zucker vorgelegt werden, als die Zollbevollmächtigten für nothwendig erachten werden; diese Hüte sollen, wenn sie von den Zollbevollmächtigten für gut anerkannt werden, zurückbehalten, und als Normalproben betrachtet werden; je einer dieser Hüte soll den besagten Comittee's übergeben werden, und ein anderer einer solchen Person, oder solchen Personen, wie sie die besagten Bevollmächtigten ausstellen werden, um damit doppelt raffinirten Zucker zu vergleichen, oder Zucker, der doppelt raffinirtem Zucker in der Qualität gleich ist, und für welchen Zucker auf Ausfuhrprämien Anspruch gemacht wird; es sollen auch solche frische Normalproben von solchen Comittee's wieder geliefert werden, so oft es die Bevollmächtigten anzuordnen für gut finden. Dabei versteht sich immer, daß kein Zuckerhut als ein geeigneter Probehut für doppelt raffinirten Zucker betrachtet werden solle, wenn er von größerem Gewicht als 14 ℔ ist, oder so wenig wenn er kein ganzer oder vollkommener Hut ist, oder wenn derselbe nicht auf einem besondern, zum zweiten Male mit einer Quantität einfach raffinirten Zuckers vorgenommenem Proceß hervorgegangen ist, wovon jeder Theil vollkommen geläutert und

Digitized by Google

raffinirt, und bereits zu Hüten oder Lumpen gemacht war, die durchgängig gleich weiß und völlig im Ofen getrocknet worden waren. — §. 7.

Zucker, der zur Ausfuhr verzollt wird und der Normalprobe nicht gleich ist, soll verwirkt seyn. — Im Falle Zucker beim Zollamt angegeben werden sollte, in der Absicht, die Prämie von doppelt raffinirtem Zucker, oder von solchem Zucker, der mit doppelt raffinirtem Zucker von gleicher Qualität ist, zu erlangen, und es sich bei der angestellten Untersuchung dem betreffenden Zollbeamten ergeben sollte, daß er der Normalprobe an Qualität nicht gleich ist, so soll aller auf diese Weise dem Zollamte angegebener Zucker verwirkt seyn, und confiscirt werden. — §. 8.

Raffiniren des Zuckers unter königlichem Verschluß. — Wenn außer dem oben Gesagten noch ein weiterer Beweis erforderlich wäre, um darzuthun, daß das Zucker-Raffineriegeschäft in England zu allen Zeiten lediglich von der Prämie abhängig war, so würde er aus den Umständen hervorgehen, die sich in Folge der letztern Acte ergaben, welche die Befugniß einräumte, Zucker unter königl. Verschluß zu raffiniren. In den Jahren 1828, 1829 und 1830, und bis zum Juli 1831 war es gestattet, fremde Zucker unter denselben Bedingungen zu raffiniren, wie brittische — das heißt, sie bezahlten dieselbe Abgabe und waren zu demselben Rückzoll berechtigt. Die Quantität der auf diese Weise raffinirten fremden Zucker belief sich im Jahr 1830 auf 2105 Tons und in der ersten Hälfte von 1831, als das Privilegium aufhörte, auf ungefähr 4500 Tons. Die Zweckmäßigkeit der Erneuerung dieses Systems wurde in den Jahren 1831 und 1832 lebhaft in Schutz genommen; aber von den westindischen Kaufleuten, welche dasselbe als nachtheilig für ihre Interessen betrachteten, mit Erfolg bekämpft. Im Jahre 1833 aber wußten die Zucker-Raffinadeurs dem Parlamente so einleuchtend vorzustellen, wie höchst zweckmäßig es sey, ihnen zu gestatten, fremden Zucker unter königl. Verschluß zu raffiniren, indem dadurch jede Möglichkeit wegfalle, daß die Staatsrevenüen irgend etwas dadurch verlieren, daß der Rückzoll den Betrag der Einfuhrabgabe übersteige, daß ihr Gesuch genehmigt wurde. Der Erfolg hat aber dargethan, daß dieses Geschäft früher auf rein künstlichen Grundlagen beruhte, oder hauptsächlich dadurch aufrecht erhalten wurde, daß die Rückvergütung größer war als die Einfuhrabgabe. „Von 63 Häusern in London haben sich bloß 4 der Erlaubniß bedient, Zucker unter königl. Verschluß zu raffiniren, und von diesen 4 sind nun 2 im Begriff, das Geschäft aufzugeben; die ganze Quantität, die dabei verbraucht wurde, betrug 100 Tons Siam-, 100 Tons Havannah- und 470 Tons Brasilzucker, demnach im Ganzen blos 670 Tons. Es ist auch kürzlich eine Zusammenstellung vorgelegt worden, welche darthut, daß, trotz dem Schutze der Prämie, die Ausfuhr von 611,000 Ctr. i. J. 1818, im Jahr 1828 auf 344,000 Ctr. herabgesunken ist; und ob sie gleich zwischen diesen Quantitäten seither geschwankt hat, so hat sie doch im Laufe der drei ersten Vierteljahre von 1833 bloß 193,271 Ctr. betragen, während sie in derselben Periode des vorgehenden Jahres 382,479 Ctr. und 432,222 Ctr. im Jahr 1831 betrug, und trotz dem, daß Ueberfluß an fremdem Zucker zu niederen Preisen vorhanden war, und daß alle Autoritäten der chemischen Wissenschaft sich in Versuchen erschöpft haben, um den Raffinirproceß zu verbessern." (Cook's Commerce of Great-Britain for 1833.)

Dieser ungünstige Stand der Dinge ist ohne Zweifel dem Zusammentreffen mehrerer Ursachen zuzuschreiben; vorzüglich jedoch, wie wir glauben, den überspannten Ansichten der meisten fremden Nationen hinsichtlich der Wichtigkeit des Zuckerraffinirgeschäftes. Es liegt gewiß nicht in unserer Absicht, dieses herunterzusetzen, aber jeder Unbefangene muß zugeben, daß dasselbe, verglichen mit den meisten in einem großen Lande betriebenen Geschäften, von sehr untergeordneter Bedeutung ist. Statt aber dasselbe aus diesem Gesichtspunkte zu betrachten, scheinen die meisten fremden Regierungen solches für eine Sache von höchster Wichtigkeit zu halten, und haben sich alle Mühe gegeben, diesem Geschäfte nicht allein dadurch größere Ausdehnung zu verschaffen, daß sie fremden raffinirten Zucker von ihren Märkten ausschließen, sondern auch noch indem sie die übertriebensten Prämien auf die Ausfuhr des im Lande raffinirten Zuckers bewilligten. In Frankreich wurde diese Politik, wenn ein solcher Name hier am Platze ist, so weit getrieben, daß aus einer Bruttoeinnahme an Einfuhrzöllen auf Zucker im Jahr 1832 von ungefähr 40,000,000 Franken für die Ausfuhr von raffinirtem Zucker etwa 19,000,000 Franken rückvergütet wurden! Da die französische Regierung nicht im Stande war, die Abgaben von der Zuckereinfuhr ganz in den Wind zu schlagen, die wahrscheinlich in kürzester Zeit von dem Rückzoll aufgezehrt worden wären, so trieb sie die Nothwendigkeit, ihr System zu modificiren, und die Ausfuhrprämien mit der Einfuhrabgabe in vernünftigere Uebereinstimmung zu bringen. Dies wird ohne Zweifel die Ausfuhr raffinirten Zuckers aus Frankreich sehr vermindern; was, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, den englischen Raffinerien einigermaßen zum Vortheil gereichen wird.

Preußen und die meisten deutschen Länder, wohin England früher große Quantitäten raffinirten Zuckers ausführte, gestatten dies nicht länger, ausgenommen gegen eine hohe Abgabe. Selbst auf jenen Märkten des Continents, welche der Einfuhr gegen mäßige Abgaben geöffnet sind, haben die Engländer furchtbare Mitbewerber an den holländischen und belgischen Raffinerien, deren Regierungen noch immer fortfahren, bedeutende Ausfuhrprämien zu bewilligen.

Aus allem geht sonach hervor, daß das Raffinirgeschäft in England in einem sehr precären Zustande ist. Noch weitere Verbesserungen im Proceß des Raffinirens scheinen die einzigen denkbaren Hülfsmittel zu seyn, auf welche die Raffinerien ihre Hoffnungen bessern Erfolges aufzusetzen genöthigt sind. Die Idee, dem Geschäft durch den Schutz von Prämien aufhelfen zu wollen, kann wohl nicht länger festgehalten werden.

Wir fügen noch die Acte 3 und 4, Wilhelm IV., C. 61, an, durch welche gestattet wird, Zucker unter königl. Verschluß zu raffiniren.

## Acte 3 und 4, Wilhelm IV., C. 61, über die Erlaubniss, Zucker zum Behuf der Ausfuhr zu raffiniren, ohne Abgaben hievon zu bezahlen.

Die Zollbevollmächtigten können Gebäude für unter königl. Verschluß befindliche Zuckersiedereien erklären. — Auf die von einer Person, welche wirklich das Geschäft des Zuckerraffinirens in einem der Häfen von London, Liverpool, Bristol, Hull, Greenock oder Glasgow, oder in einem andern von drei Lords der Schatzkammer dazu berechtigten Hafen an die Zollbevollmächtigten gestellte Bitte, sollen dieselben gesetzlich befugt seyn, die Erlaubniß zu ertheilen, daß solche Gebäude als unter königl. Verschluß befindliche Zuckerraffinerien, deren Erzeugung bloß für die Ausfuhr bestimmt ist, angesehen werden, wenn es sich den besagten Bevollmächtigten zur Genüge ergeben sollte, daß die besagten Gebäude in jeder Beziehung für die Aufnahme solchen Zuckers geeignet sind, und daß derselbe darin mit Sicherheit gelagert werden kann. — §. 1.

Die Zollbeamten sind ermächtigt, den Zucker zum Zwecke dessen Raffinirens, bloß für die Ausfuhr, abgabenfrei verabzufolgen. — Wenn Gebäude als solche unter königl. Verschlusse befindliche Zuckersiedereien anerkannt sind, so soll es den Zollbeamten gesetzlich gestattet seyn, nach den Häfen, wo solche Gebäude gelegen sind, der Person oder den Personen, die, wie vorausgesetzt, darum nachsuchen, nach vorangegangener Declaration bei den hiezu aufgestellten Zollbeamten, jede Quantität Zucker aus fremden oder brittischen Besitzungen verabfolgen zu lassen, damit dieser dort, unter königl. Verschluß, bloß zum Zweck der Ausfuhr, raffinirt werde; und aller solcher auf ähnliche Weise verabfolgter Zucker soll in jenen Gebäuden, unter Bedingungen, Vorschriften und Beschränkungen aufgenommen und sichergestellt werden, wie sie von besagten Zollbevollmächtigten von Zeit zu Zeit angeordnet werden: vorbehältlich, daß es den Bevollmächtigten gesetzlich gestattet seyn solle, jede Erlaubniß oder Anordnung für irgend ein solches Gebäude zu widerrufen. — §. 2.

Zuckerraffinirer haben Bürgschaft zu leisten, daß sie den zum Raffiniren und Ausführen empfangenen Zucker bloß zu diesem Zwecke verwenden, oder ihn unter königl. Verschluß ins Magazin abliefern wollen. — Wenn Zucker beim Zollamte angemeldet wird, der dazu bestimmt ist, in irgend einem, in Kraft dieser Acte hiezu qualificirten, Gebäude raffinirt zu werden, so soll der Raffinadeur, in dessen Gebäude der Zucker raffinirt werden soll, bei einer Strafe, welche

Digitized by Google

dem doppelten Betrag der Abgabe von einer gleichen Quantität Zucker aus brittischen Pflanzungen gleich kommt, dafür den Zollbeamten genügende Bürgschaft leisten, daß die ganze Quantität solchen Zuckers wirklich dem Proceß des Raffinirens in besagten Gebäuden unterworfen werden solle, und daß sämmtlicher durch solchen Proceß producirter Zucker oder Syrup innerhalb vier Monaten, vom Tage solcher Bürgschaft an, entweder wirklich aus besagten Gebäuden ausgeführt, oder in ein anerkanntes, unter k. Verschluß befindliches Magazin abgeliefert werde, um später erst nach fremden Ländern ausgeführt zu werden. — §. 3.

Vorschriften in Bezug auf die Einfuhr ꝛc. von Zucker. — Ohne besondere Erlaubniß darf kein Abzug für Abgang oder Vergröberung des Zuckergewichts durch Wasser gemacht werden.

Tara von Zucker aus brittischen Pflanzungen.

| | | |
|---|---|---|
| Unter 8 Ctr. . . . . | 14 % | |
| Über 8 „ und unter 12 Ctr. | 1 Ctr. | von jedem Faß |
| „ 12 „ „ „ 15 „ | 1 „ | 1 Qur. 12 ℔ do. |
| „ 15 „ „ „ 17 „ | 1 „ | 2 „ „ do. |
| „ 17 „ und darüber . . | 1 „ | 3 „ „ do. |

Ursprungszeugnisse sind vorzulegen, ehe Zucker als das Produkt brittisch-amerikanischer Besitzungen, oder aus der Insel Mauritius vom Zollamt aufgenommen werden kann; und ebenso hinsichtlich des Zuckers auf irgend einer brittischen Besitzung innerhalb des Bereiches des Freibriefs der ostindischen Compagnie. (Siehe die betreffenden Abschnitte der Acte 3 u. 4, Wilhelm IV., C. 52.)

Runkelrübenzucker. — Die Bereitung von Zucker aus Runkelrüben wird in einigen Ländern des europäischen Festlandes, namentlich in Frankreich, in bedeutender Ausdehnung betrieben; man schätzt das Quantum, welches gegenwärtig in letzterem Lande jährlich gefertigt wird, auf 8000 Tons (à 20 Ctr.). Dieser Gewerbszweig begann zu der Zeit, als Napoleon durch das Continentalsystem den englischen Handel und die Colonialproducte auszuschließen versuchte; bei Wiederherstellung des Friedens, als die westindischen Zucker wieder zugelassen wurden, erhielt derselbe einen schweren Stoß, auch würde derselbe wohl gänzlich vernichtet worden seyn, ohne neue beträchtliche Erhöhung der Eingangszölle auf westindische Zucker in den Jahren 1820 und 1822. Es sind zwar noch Viele der Meinung, daß eine nicht sehr entfernte Zeit bevorstehe, binnen welcher die Bereitung des Runkelrübenzuckers so vervollkommnet werde, daß derselbe mit den Zuckern aus den Colonien rivalisiren könne; aber wir halten das Eintreffen dieser Prophezeihungen nicht für sehr wahrscheinlich. Dabei bleibt es wichtig, nicht aus den Augen zu verlieren, daß, wenn die Bereitung des Runkelrübenzuckers in irgend einem Lande zu einer großen Ausdehnung gebracht würde, es ganz unmöglich fallen müßte, davon irgend eine beträchtliche Abgabe zu erheben, so daß die große Staatseinnahme, welche bei mäßigem Ansatz des Zolles von eingeführtem Zucker erhoben werden kann, alsdann gänzlich verloren gehen müßte.

Dem Vernehmen nach wurden in England kürzlich einige kleine Partieen Runkelrübenzucker verfertigt, und es läßt sich annehmen, daß bei den gegenwärtigen ungeheuern Abgaben von Colonialzuckern die Manufaktur vielleicht Glück machen kann. Da aber die Erhaltung der Zolleinnahme auf Zucker von viel größerer Wichtigkeit ist, als die Einführung eines so zweifelhaften Gewerbes, dessen Grundlagen einzig und allein auf dem erbärmlichen Behelfe von Zollschutz ruhen, so scheint die gesunde Vernunft ein ähnliches Verfahren wie beim Tabak vorzuschreiben, wonach die Bereitung des Runkelrübenzuckers gänzlich unterdrückt werden müßte. Da es aber gut ist, einem unvermeidlichen Uebel lieber sobald als möglich zu begegnen, als erst nachher lange damit umzuspringen, wenn es herangewachsen ist, so ist der Rath gewiß gut, keine Zeit zu verlieren, sondern vielmehr kräftige Maaßregeln zu ergreifen, um dem neu beginnenden Gewerbe alle Nahrung zu entziehen.

Ahornzucker. — Eine Ahorngattung, der sogenannte Zuckerahorn (Acer saccharinum, *L.*) liefert in beträchtlicher Menge Zucker. In den Vereinigten Staaten und in Canada wächst der Baum außerordentlich häufig, und mehrere Districte gewinnen aus demselben fast allen Zucker, dessen sie benöthigt sind. Obgleich in jeder Hinsicht von geringerer Güte als Rohrzucker, könnt er sich doch besser als Runkelrübenzucker oder jeder andere außer dem Rohrzucker. Man gewinnt ihn ziemlich leicht aus dem Mark des Baumes, indem man den Stamm im Frühjahr 2 Zoll tief anbohrt und ein Gefäß untersetzt, in welches sodann der Saft sich sammelt. Die Menge, welche man gewinnt, ist verschieden, je nach der Größe des Baumes und der Jahreszeit. Ein gewöhnlicher Baum liefert jeden Tag im Durchschnitt über 2 bis 5 Gallons Saft; man hat aber auch schon Bäume gefunden, die mehr wie 20 Gallons in einem Tage gegeben haben, während andere nur eine Pinte lieferten. Die Weise, auf die man den erhaltenen Saft kocht, weicht nicht sehr von der ab, welche bei den westindischen Zuckern befolgt wird; doch ist es nothwendig, solchen bald, nachdem er aus dem Baume geflossen ist, zu sieden. Steht er länger als 24 Stunden, so unterliegt er leicht der Wein- und Essiggährung, wodurch der Zuckerstoff verloren geht. (Bouchette's British America, vol. I. p. 574; Timber Trees and fruits, Library of Entertaining Knowledge.)

Digitized by Google

## Preise von Zucker.

(Nachstehende Angabe der Preise von Zucker auf dem Londner Markte, am 21. Febr. 1834, ist den Circulären der Herren Cortie und Comp. entnommen.)

| Zucker. | Verzollt. | Zölle. | Zucker. | Verzollt. | Zölle. |
|---|---|---|---|---|---|
| Roher: pr. Ctr. | £ s. d. £ s. d. | £ s. d. | Roher: pr. Ctr. | £ s. d. £ s. d. | £ s. d. |
| Löslind. B. P. brauner | 2 11 0 bis 2 13 0 | 1 4 0 | Bahia, brauner . | 1 1 6 bis 1 2 6 | — |
| mittel . . | 2 14 0 „ 2 18 0 | — | gelber . . | 1 2 6 „ 1 3 6 | — |
| gut . . . | 2 19 0 „ 3 0 0 | — | weißer . . | 1 4 0 „ 1 8 0 | — |
| fein . . . | 3 0 0 „ 3 3 0 | — | Havannah, brauner . | 1 3 0 „ 1 4 0 | — |
| Mauritius, brauner . | 2 9 0 „ 2 12 0 | — | gelber . . | 1 4 0 „ 1 6 0 | — |
| gelber . . . | 2 13 0 „ 2 16 0 | — | weißer . . | 1 9 0 „ 1 11 0 | — |
| gut und fein gelb | 2 16 0 „ 3 0 0 | — | feinweißer . . | 1 12 0 „ 1 13 0 | — |
| grau und grob . | 2 14 0 „ 3 0 0 | — | Portorico . . . | 1 2 0 „ 1 3 0 | — |
| | Unter Verschluß. | | | frei. | |
| Bengal, gelber . . | 1 0 0 „ 1 3 0 | 1 12 0 | | | Nach gall in bent. Säcken pr. Ctr. |
| weißer . . | 1 3 0 „ 1 8 0 | — | Raffinirter: | | |
| fein weißer . | 1 10 0 „ 1 12 0 | — | Doppelte Brode . | 4 8 0 „ 5 10 0 | Raffinirt, einfach 36s 10d. |
| China . . . | 1 0 0 „ 1 6 0 | 3 3 0 | Hamburg (Patent) . | 3 16 0 „ 4 2 0 | |
| Java . . . | 1 2 0 „ 1 6 0 | — | „ (andern) . | 3 15 0 „ 0 0 0 | |
| Manilla . . . | 1 1 6 „ 1 4 0 | — | Mehl . . . | 3 11 0 „ 3 12 0 | Doppelt 43s. 6d. |
| Siam . . . | 1 0 0 „ 1 5 6 | — | Einfache Brode . | 3 11 0 „ 3 12 0 | |
| Rio, brauner . . | 1 1 0 „ 1 2 0 | — | Kleine Lumpen . | 3 7 6 „ 3 9 0 | Bastard 24s. |
| gelber . . | 1 2 0 „ 1 3 0 | — | Große „ . . | 3 3 0 „ 3 8 0 | |
| weißer . . | 1 3 6 „ 1 8 0 | — | Geklumpft, frei ans | | |
| Fernambuk, brauner | 1 0 0 „ 1 1 0 | — | Schiff . . . | 1 8 0 „ 1 11 6 | |
| gelber . . . | 1 2 0 „ 1 3 0 | — | Bastard . . . | 1 18 0 „ 2 12 0 | |
| weißer . . | 1 4 0 „ 1 8 0 | — | | | |

Einkaufrechnungen von Zucker bei öffentlichen Verkäufen. — Nachstehende fingirte Einkaufsrechnungen über Zucker aus Jamaica, Brasilien, Bengalen, Mauritius u. s. w. sind in vielfacher Beziehung interessant; hauptsächlich auch in so ferne sie die verschiedenartigen Unkosten nachweisen, welche diesem unentbehrlichen Artikel von dem Augenblicke an aufgelegt werden, wo er in den Colonien eingeschifft wird, bis er in die Gewölbe des Specereihändlers kommt; unsere Leser können sich auf die Richtigkeit derselben verlassen. Man wird bemerken, daß die Abgaben weit größer sind als der Betrag, den der Pflanzer erhält.

### Fingirte Verkauf-Rechnung von 100 Orhoft Jamaica-Zucker, durch „Jean," Capitän Vacco, auf Ordre und für Rechnung Chomalon u. Comp.

1834. Febr. 19. 100 Orhoft (jedes 14 Ctr. wiegend)

| | Ctr. Qrs. ℔ | Ctr. Qrs. ℔ | £ s. d. |
|---|---|---|---|
| | 1400 0 0 | Durchschnittstara nach Plazgebrauch 1 2 0 jedes. | |
| | 151 3 4 Tara u. Gutzgewicht | Gutzgewicht . . . . . 0 0 2 | |
| | 1248 0 24 Netto . . . . . | zu 2 £ 16s. pr. Ctr. | 3495 0 0 |

Unkosten.

| | £ s. d. | £ s. d. |
|---|---|---|
| Eingangs-Declaration . . . . . | | 0 4 6 |
| Versicherung gegen Seegefahr, zum Werthe von £ 20 pr. Orhoft, | | |
| 50 pCt. auf £ 2000 . . . . . | 50 0 0 | |
| Police 5s. pCt., £ 5. Commission ½ pCt., £ 10 . . . . . | 15 0 0 | |
| | | 65 0 0 |
| Feuerversicherung auf 3 Monate, à 3s. 2d. pCt. auf £ 2000 . . . . . | | 3 5 0 |
| Eingangszoll auf 1250 Ctr. à 24s. pr. Ctr. und Declaration . . . . . | | 1503 0 0 |
| Fracht von 1250 Ctr zu £ 4. 10s. pr. Ton von 20 Ctr. . . . . 281 5 0 | | |
| Kappladen à 6d. jedes Orhoft, £ 2. 10s. Hafenabgabe à 4½d. £ 1. 17s. 6d. . . . . 4 7 6 | | |
| | | 285 12 6 |
| Lagergeld und übrige Magazins-Spesen von 1250 Ctr. à 8d. pr. Ctr. * . . | | 41 13 4 |
| Aufs Lager bringen à 6d. pr. Orhoft . . . . . | | 2 10 0 |
| Zinsen auf die Fracht, 25 Tage, 16s. 8d., auf den Zoll, 70 Tage, £ 11. 10s. 2d., auf die Kl. Kosten, 70 Tage, 6s. 4d. . . . . | | 18 12 2 |
| Courtage ½ pCt. . . . . | | 17 9 6 |
| Del Credere 1 pCt. . . . . | | 34 19 0 |
| Commission 2½ pCt. . . . . | | 87 7 6 |
| | | 2053 13 6 |
| Irrthum vorbehalten. Zahlbar am 3. März . . . . | | £ 1441 6 6 |

London, den 24. Februar 1834.

* Dieses Lagergeld gilt für 12 Wochen; sollte der Einbringer aber den Zucker über diese Zeit hinaus lagern, so müßte er ein weiteres Lagergeld von 6d. pr. Ton wöchentlich entrichten. Auch muß der Zucker dem Käufer franco aller Unkosten ausgeliefert werden.

Digitized by Google

**Fingirte Verkauf-Rechnung über 100 Kisten Bahia-Zucker, durch „Mary" Capitän Smith, auf Ordre und für Rechnung von William Henry u. Comp.**

1834. Febr. 19. Durchschnittsgewicht jeder Kiste, circa 16 Ctr. Brutto.

Tara beim Zollamt 13 pCt., und Gutgewicht 2 ℔ pr. Kiste an den Käufer.

| | Ctr. | Qrs. | ℔ | Ctr. | Qrs. | ℔ | Ctr. | Qrs. | ℔ | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 33 Kisten weiber | | | | | | | 528 | 0 | 0 | Brutto, | | | |
| | | | | | | | 0 | 2 | 4 | Gutgewicht, | | | |
| 33 „ gelber | | | | 528 | 0 | 0 | 527 | 1 | 24 | | | | |
| | | | | 0 | 2 | 4 | 61 | 0 | 24 | Tara, | | | |
| 34 „ brauner | 528 | 0 | 0 | 527 | 1 | 24 | 466 | 1 | 0 | Netto zu £ 1. 7s | 619 | 8 | 9 |
| | 0 | 2 | 4 | 61 | 0 | 24 | | | | | | | |
| 100 Kisten. | 527 | 1 | 24 | 466 | 1 | 0 | Netto | | | „ 1. 4s. | 559 | 10 | 0 |
| | 61 | 0 | 24 | | | | | | | | | | |
| | 466 | 1 | 0 | Netto | | | | | | „ 1. 1s. | 489 | 11 | 3 |
| | | | | | | | | | | | 1678 | 10 | 0 |
| | | | | | | | | | | Disconto 2½ pCt. | 41 | 19 | 3 |
| | | | | | | | | | | | 1636 | 10 | 0 |

| Unkosten. | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Eingangs-Declaration | | | | 0 | 4 | 6 |
| Versicherung gegen Seegefahr, auf £ 1700 à £ 2. 7s. 6d. pCt. | 40 | 7 | 6 | | | |
| Police 5s. pCt., £ 4. 5s. Commission ½ pCt., £ 8. 10s. | 12 | 15 | 0 | | | |
| | | | | 53 | 2 | 5 |
| Feuerversicherung auf £ 1700 à 3s. 6d. pCt. | | | | 2 | 15 | 6 |
| Fracht von 1400 Ctr. 1 Qrs. 18 ℔ zu £ 3. 10s. per Ton von 20 Ctr. 245 | 0 | 11 | | | | |
| Kapplaken 8s. pCt. £ 18. 5s. Hafengeld à 3½d. pr. Ton £ 1. 0s. 5d. | 13 | 5 | 5 | | | |
| | | | | 258 | 6 | 4 |
| Lagergeld und sonstige Magazinspesen von 1400 Ctr. 1 Qrs. 18 ℔ à 7d. per Ctr. * | | | | 40 | 16 | 10 |
| Aufs Lager bringen à 6d. pr. Kiste | | | | 2 | 10 | 0 |
| Zinsen auf die Fracht, 25 Tage, 14s. 1d.; auf die Spesen in den Docks, 25 Tage, 2s. 3d. | | | | 0 | 16 | 4 |
| Annoncen und Ausbieten zum Verkauf, Preiscourants, Zimmermiethe, Stempel für die Scheine und kleine Spesen | | | | 2 | 1 | 6 |
| Courtage 1 pCt. | | | | 16 | 15 | 9 |
| Commission 2½ pCt. | | | | 41 | 19 | 3 |
| | | | | | | 419 8 5 |

Irrthum vorbehalten. Zahlbar am 22. März . . £ 1217 2 1

London, den 25. Febr. 1834.

* Dieses Lagergeld ist für 12 Wochen; sollte aber der Eindringer den Zucker über diese Zeit hinaus lagern, so müßte er für jede Woche 5d. pr. Ton weiter entrichten. Der Käufer erhält die Waare frei von allen Unkosten.

---

**Fingirte Verkauf-Rechnung über 500 Säcke Bengal-Zucker, durch „Peru" Capitän Hawk, auf Ordre und für Rechnung von W. S. Warwick.**

1834. Febr. 19.

| | Ctr. | Qrs. | ℔ | | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 500 Säcke (jeder im Gewicht von 1 0 21). | | | | | | | |
| | 593 | 3 | 0 | Tara beim Zollamt 6 ℔ pr. Sack | | | |
| | 31 | 1 | 0 | Tara und Gutgewicht. Gutgewicht 1 ℔ pr. Sack. | | | |
| | 562 | 2 | 0 | Netto . . . . . zu £ 1. 9s. pr. Ctr. | 815 | 13 | 6 |

| Unkosten. | £ | s. | d. | £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Eingangs-Declaration | | | | 0 | 4 | 6 |
| Versicherung gegen Seegefahr auf £ 800 à £ 3 pCt. | 22 | 0 | 0 | | | |
| Police 5s. pCt., £ 2. Commission ¼ pCt. £ 4 | 6 | 0 | 0 | | | |
| | | | | 28 | 0 | 0 |
| Feuerversicherung auf £ 800 à 3s 3d. pCtr. | | | | 1 | 6 | 0 |
| Fracht von 565 Ctr. 3 Qrs. 24 ℔ zu £ 4 pr. Ton von 20 Ctr. | | | | 113 | 8 | 0 |
| Lagergeld und übrige Magazinspesen auf 566 Ctr. 3 Qrs. 24 ℔ à 6d. pr. Ctr. * | 14 | 3 | 0 | | | |
| Eintheilen in Loose à 1d. pr. Ctr. Brutto | 2 | 9 | 6 | | | |
| | | | | 16 | 12 | 6 |
| Annoncen und Ausbieten zum Verkauf, Cataloge, Zimmermiethe, Stempelgelder und kleine Spesen | | | | 2 | 1 | 6 |
| Courtage | | | | 4 | 1 | 7 |
| Commissien | | | | 20 | 7 | 11 |
| | | | | | | 186 2 0 |

Irrthum vorbehalten. Zahlbar am 24. Mai . . £ 629 10 6

London, den 25. Februar 1834.

* Dieses Lagergeld ist für 12 Wochen; sollte aber der Eindringer den Zucker über diese Zeit hinaus lagern, so müßte er eine jede Woche 5d. pr. Ton weiter entrichten. Der Käufer erhält die Waare frei von allen Unkosten.

Digitized by Google

Fingirte Verkauf-Rechnung über 2000 Säcke Mauritius-Zucker, durch „Africa“ Capitän Reynolds, auf Ordre und für Rechnung S. R. Waters.

| 1834. | | Ctr. Qrs. ℔ | | £ s. d. |
|---|---|---|---|---|
| Febr. 19. | 2000 Säcke (im Gewicht jeder 1 1 0). | | | |
| | Ctr. Qrs. ℔ | | Tara beim Zollamt 5 ℔ pr. Sack. | |
| | 2500 0 0 | | Gutgewicht 1 ℔ pr. Sack. | |
| | 107 0 16 Tara und Gutgewicht | | | |
| | 2392 3 12 Netto . . . . . | zu £ 2. 15s. pr. Ctr. | | 6580 7 0 |

| Unkosten. | £ s. d. | £ s. d. |
|---|---|---|
| Eingangs-Declaration . . . . . | | 0 4 6 |
| Versicherung gegen Feuersgefahr auf £ 3700 à £ 3 pr. Ctr. . . . | 111 0 0 | |
| Police 5s. pCt., £ 9. 5s. Commission 1/2 pCt., £ 18. 10s. . . . | 27 15 0 | |
| | 138 15 0 | |
| Feuerversicherung auf £ 3700 à 3s. 3d. pCt. . . . . | | 6 0 6 |
| Eingangszoll von 2410 Ctr. 2 Qrs. 24 ℔ à £ 1. 4s. pr. Ctr. und Declaration | | 2695 16 0 |
| Fracht von 2410 Ctr. 2 Qrs. 24 ℔ zu £ 4. 10s. pr. Ton von 20 Ctr. . . . . | 542 8 4 | |
| Kappklaken 5s. pr. Ctr. . . . . | 13 11 2 | |
| | 555 19 6 | |
| Lagergeld und übrige Magazinskosten auf 2410 Ctr. 2 Qrs. 24 ℔ à 6d. pr. Ctr. * . . . . . | 60 5 4 | |
| Eintheilung in Lose à 1d. pr. Ctr. Brutto . . . . . | 10 8 4 | |
| | 79 13 8 | |
| Zinsen auf den Eingangszoll, 70 Tage, £ 22. 4s. 3d.; auf die Fracht, 25 Tage, £ 1. 10s. 5d.; auf die Spesen, 70 Tage, 10s. 10d. . . . . | 24 6 6 | |
| Annoncen, Ausbieten zum Verkauf, Catalogs, Zimmermiethe, Stempel und kleine Spesen . . . . . | 7 0 0 | |
| Courtage und Garantie 1 pCt. . . . . | 65 16 0 | |
| Commission 2 1/2 pCt. . . . . | 164 10 2 | |
| | | 3919 0 10 |
| Irrthum vorbehalten. | Zahlbar am 3. Mai . . £ | 2651 6 2 |

London, 25. Februar 1834.

* Dieses Lagergeld ist für 12 Wochen; sollte aber der Einbringer den Zucker über diese Zeit hinaus lagern, so müßte er eine jede Woche 3d. per Ton weiter entrichten. Der Käufer erhält die Waare frei von allen Unkosten.

Fingirte Verkauf-Rechnung über 500 Säcke Havannah-Zucker, durch „Porcia,“ Capitän Baker, auf Ordre und für Rechnung W. Watkins.

| 1834. | | | | | £ s. d. |
|---|---|---|---|---|---|
| Febr. 19. | 250 Kisten weißer (jede wiegend 4 1/2 Ctr.) | Ctr. Qrs. ℔ | 1062 2 0 | Tara beim Zollamt 54 ℔ pr. Kiste. | |
| | 250 „ gelber | 1051 2 0 | 118 1 6 Tara u. Gutgew. | Gutgew. 1 ℔ p. Kiste | |
| | | 118 1 0 T. u. G. | 944 0 22 Netto . . . . . | zu £ 1. 14s. | 1605 2 0 |
| | | 944 0 22 Netto . . . . . | | „ „ 1. 3s. | 1180 5 0 |
| | | | | | 2785 7 0 |
| | | | Discconto 2 1/2 pCt. . . . . | | 69 18 6 |
| | | | | | 2715 14 6 |

| Unkosten. | £ s. d. | £ s. d. |
|---|---|---|
| Eingangs-Declaration . . . . . | | 0 4 6 |
| Versicherung gegen Seegefahr auf £ 2800 à £ 3. 3s. pCt. . . . | 63 0 0 | |
| Police 3s. pCt., £ 7. Commission 10s. pCt., £ 14 . . . . . | 21 0 0 | |
| | 84 0 0 | |
| Feuerversicherung von £ 2800 à 3s. 3d. pCt. . . . . | 4 11 0 | |
| Fracht von 1892 Ctr. 3 Qrs. 12 ℔ zu £ 4. 10s. pr. Ton von 20 Ctr. | 425 18 6 | |
| Kappklaken 5s. pCt., £ 21. 5s. 10d. Hafengeld 3 1/2d. pr. Ton, £ 7s. 7d. | 28 13 5 | |
| | 448 11 11 | |
| Lagergeld und übrige Magazinsspesen auf 1892 Ctr. 3 Qrs. 12 ℔ à 6d. pr. Ctr. * | 47 6 6 | |
| Aufs Lager bringen à 6d. pr. Kiste . . . . . | 18 10 0 | |
| Zinsen auf die Fracht, 25 Tage, £ 1. 4s. 7d.; auf die Docks-Abgaben, 25 Tage, 2s. 6d. . . . . | 1 7 1 | |
| Auctions-Abgabe 1/2 pCt. . . . . | 13 18 6 | |
| Auctionen und Ausbieten zum Verkauf, Catalogs, Zimmermiethe, Stempel und kleine Spesen . . . . . | 3 1 6 | |
| Courtage 1 pCt. . . . . | 27 17 0 | |
| Commission 1/2 pCt. . . . . | 69 12 6 | |
| | | 713 0 6 |
| Irrthum vorbehalten. | Zahlbar am 22. März . . £ | 2002 14 0 |

London, den 25. Februar 1834.

* Dieses Lagergeld ist für 12 Wochen; sollte aber der Einbringer den Zucker über diese Zeit hinaus lagern, so müßte er eine jede Woche 3d. pr. Ton weiter entrichten. Der Käufer erhält die Waare frei von allen Unkosten.

NB. Die Fracht wird nach dem Gewicht bezahlt, die Tara abgerechnet, das Gutgewicht aber eingetroffen.

**Zunder**, siehe Feuerschwamm.

**Zürich**, Hauptstadt des Cantons gleichen Namens, am Ausfluß der Limmat aus dem Zürichersee, 1279 Fuß über dem Meere. Unter dem 47° 22′ nördl. Br. und 8° 31′ östl. L., 1124 Häuser und 12,000 Einw. Zürich ist eine der bedeutendsten Handelsstädte der Schweiz; man zählt daselbst 10 Banquierhäuser, 7 Speditions- und Commissionshandlungen, 5 Buchdrucker, 6 Buchhändler, 2 Kupferdrucker, 4 Kupferstich- und Kunsthandlungen, 2 Musikhandlungen, 1 Schriftgießerei, 8 Sensale. Bedeutende Fabrikation von Musselinen, Seiden-

Digitized by Google

und Halbseidenstoffen, Kattun, Essig ꝛc. Wichtiger Handel in Getreide und Wein, Wechsel- und Speditionsgeschäfte; 2 Messen, an Pfingsten und im September.

Zürich rechnet nach
Gulden zu 60 Kreuzer à 8 Heller, oder zu
40 Schilling à 12 Heller oder 6 Angster, oder zu
16 Schweizer-Batzen à 15 Angster.
Den Schweizer-Louisd'or zu 10 fl. und den neuen Thaler zu 2½ fl.
Man führt häufig ferner Buch und Rechnung in Schweizerfranken à 10 Batzen oder 100 Rappen, worin auch alle öffentlichen Verhandlungen geschlossen werden.

Wirkliche Münzen.

In Gold wurden ehemals Dukaten zu 5 fl. 8 Schweizer-Batzen geprägt, die jetzt aber nur selten vorkommen.
In Silber: Ganze, halbe und Viertel-Speciesthaler zu 2, 1 und ½ fl., 8 und 4 Batzen-Stücke, auch Böcke, Oertli genannt, Batzen, halbe Batzen und Kreuzer.
In Kupfer: Rappen und Angster.
Von fremden Münzen sind hier mit veränderlichem Agio in Umlauf:
Französische neue Schild-Louisd'or und Carolinen, welche die hiesige Wechselzahlung sind zu 10 fl.
Französische 5 Liver-Thaler zu 2½ fl.
Conventions-, Speciesthaler und Plaster zu 2 fl. 8 Kreuzer, so wie die übrigen französischen Münzsorten.
Verarbeitetes Silber ist von 13½ Loth fein, und verarbeitetes Gold von 19½ Karat fein.

Course:

| | | |
|---|---|---|
| Amsterdam . . . . | 54⅛ Kreuzer | für 1 niederländischen Gulden, |
| Augsburg . . . . | 109 Gulden | „ 100 fl. Conventionsmünze, |
| Basel . . . . . | 99½ Schw.-Franken | „ 100 Schw.-Franken, |
| oder | 99½ Gulden | „ 100 fl. in Louisd'or à 10 fl. = 16 Schw.-Franken, |
| Frankfurt . . . . | 99½ do. | „ 100 fl. in neuen Louisd'or, |
| Frankreich . . . . | 103 do. | „ 240 Franken, |
| Genua . . . . . | 253¼ Kreuzer | „ 1 Lira, |
| Hamburg . . . . . | 236½ Gulden | „ 300 Mark Banco, |
| Livorno . . . . . | 130⅛ Kreuzer | „ 1 Pezza, |
| London . . . . . | 10¾ Gulden | „ 1 £ Sterl. |
| Mailand . . . . . | 213¼ Kreuzer | „ 1 österr. Lira, |
| St. Gallen . . . . | 99¾ Gulden | „ 100 fl. in neuen Louisd'or, |
| Turin . . . . . | 253¼ Kreuzer | „ 1 Lira. |
| Wien . . . . . | 106¾ Gulden | „ 100 fl. Conv.-Münze. |

Der Usо von Deutschland und Holland ist 14 Tage nach Sicht, für Frankreich aber 30 Tage nach Dato des Wechsels.
Respecttage sind hier nicht üblich.

Maaße und Gewichte.

Der Fuß oder Werkschuh wird in 12 Zoll à 12 Linien eingetheilt, und enthält 133·6 alte französische Linien, oder 0·30138 Meter.
Die Elle enthält 2 Fuß = 267·2 Linien oder 0·60275 Meter.
Die Ruthe hat 10 Schuh, und diese werden von den Feldmessern in 10 Zoll à 10 Linien eingetheilt.
Für glatte Früchte, Weizen, Roggen, Gerste hat die Mütt 4 Viertel, 16 Vierling, 64 Mäßli oder 144 Immi.
Für rauhe Früchte, Hafer und Hülsenfrüchte, hat der Malter 16 Viertel, 64 Vierling, oder 256 Mäßli.
1 Viertel glattes Maaß = 1035 alte französische Cubikzoll oder 20·53 Liter.
1 Viertel rauhes Maaß = 1049·6 franz. Cubikzoll, oder 20·82 Liter.
Das Salzgemäß von 8 Viertel enthält 4638 französische Cubikzoll, oder 92 Liter.
Der Saum enthält 1½ Eimer à 4 Viertel.
1 Viertel lauteres Maaß hat 7¼ Kopf, 1 Kopf 2 Maaß à 2 Quärtli à 2 Stozen.
1 Viertel trübes Maaß hat 8 Kopf à 2 Maaß à 2 Quärtli à 2 Stopen.
1 Maaß enthält in Zürich 92 französische Cubikzoll oder 1·8249 Liter, folglich ist
1 Eimer lauteres Maaß = 109.494 Liter, und
1 Eimer trübes Maaß = 116·794 Liter.
9 obige Maß = 10 Stadt- oder Schenkmaaß.
Das Gewicht ist fast an keinem Orte im ganzen Canton gleich.
In Zürich hat der Centner schweres oder Krämergewicht 100 ℔. 1 ℔ hat 36 Loth = 528·57 französische Grammen oder 1099·8 holl. Aß.
100 ℔ = 52·857 Kilogrammen, 116·54 engl. oder 109·1 hamb. ℔. Das Pfund Altorfer oder Seidengewicht hat daselbst 2 Mark, oder 32 Loth, = 469·83 Grammen oder 977·5 Aß.
100 ℔ = 46·98 Kilogrammen, 103·6 engl. oder 96·97 hamb. ℔.
Das Gold-, Silber- und Münzgewicht ist die Züricher Mark (das halbe Altorfer ℔) von 16 Loth, 64 Quentli, 256 Pfennla oder 4352 Züricher Aß = 234·9 Grammen oder 488·7·5 holl. Aß.
100 Mark = 23·49 Kilogrammen, 755·3 engl. Ounces, oder 100·48 Cöln. Mark.
108 ℔ Geschirrtes Gewicht in Zürich = 100 ℔ in Cattlau.
Die Einkünfte des Cantons Zürich beliefen sich im Jahr 1832 auf 1,170,000 Schw. Franken, die Ausgaben nur auf 848,000 Schw.-Franken. Die Hauptquellen der Einnahmen sind: Interessen aus Activ-Capitalien (Fr. 189,976), Abgaben vom Boden, Wasserzins ꝛc. (Fr. 93,039), Salzsteuer (Fr. 111,999), Postabgaben (Fr. 79,245), Einkommenssteuer ꝛc. (Fr. 220,000). Die Civilausgaben betragen nicht mehr als etwa 30 Rapp. per Kopf, die Militärausgaben etwa 18 Rapp. per Kopf.

Wir benützen diese Gelegenheit noch, unsern Lesern einige Auszüge aus dem im Jahr 1836 erschienenen interessanten Berichte an beide Häuser des Parlaments, „über Handel und Fabrik-Industrie der Schweiz von John Bowring“ vorzulegen. Der Verfasser besuchte die Schweiz in Auftrag der englischen Regierung, und sammelte seine Nachrichten theils aus officiellen Documenten, theils aus den Mittheilungen der angesehensten Kaufleute und Fabrikanten. Man kann sich daher auf deren Genauigkeit wohl verlassen.

Herr Bowring beschränkt seine Angaben auf die bedeutendsten Cantone, glaubt aber dennoch, daß solche genügen werden, um ein allgemeines Bild der Handels- und Gewerbsverhältnisse der ganzen Schweiz darnach zu entwerfen; das gleiche System, mit wenigen Modificationen, herrscht in den meisten Cantonen; der Durchschnittswerth der Arbeit, die Zinsen aus dem Capital, die Bildung der arbeitenden Classen, die Gewohnheiten der Industrie und Sparsamkeit weichen in nahe zusammenliegenden Districten nicht merklich von einander ab. Am wenigsten

Digitized by Google

Gewerbsfleiß herrscht in den italienischen Cantonen, deren Bewohner sich mehr auf den Landbau beschränken, und wenig Verkehr mit der übrigen Welt haben.

Canton Zürich. In diesem Canton, und namentlich in der Stadt selbst, blühte die Fabrik-Industrie in den frühesten Zeiten. Im dreizehnten Jahrhundert wurde schon rohe Seide aus der Lombardei eingebracht, und in verarbeitetem Zustande nach Italien, Frankreich und Deutschland wieder ausgeführt. Die Fabrikation von Wollentüchern war aber noch bedeutender. Man liest in den Chroniken jener Zeit, daß bei einer Feuersbrunst im Jahr 1280 eine Straße verbrannt sey, welche gänzlich von Tuchwebern bewohnt war. Im vierzehnten Jahrhundert hatte Zürich einen bedeutenden Ausfuhrhandel nach den benachbarten Ländern; die Fabrikation in allen Zweigen wurde lebhaft betrieben; wie bedeutend der Gewinn in Fabrik- und andern Geschäften damals gewesen seyn muß, beweist nichts besser als der Umstand, daß im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts den Juden gestattet wurde, sich als Geldmäkler in Zürich niederzulassen, jedoch unter der Bedingung, daß sie nicht mehr als 24 kr. vom Gulden, oder etwa 40 % Zinsen jährlich nehmen dürften. Die Reformationskriege Deutschlands begünstigten das Aufleben der schweizerischen Industrie ungemein; viele Auswanderer zogen sich dahin, besonders nach Zürich, welches damals für die reichste Stadt in der ganzen Schweiz galt. Im Beginn des siebenzehnten Jahrhunderts verursachten Pest und Hungersnoth einen Stillstand, doch begannen Handel und Gewerbe bald wieder aufzublühen, und die Zurücknahme des Edicts von Nantes führte Tausende von fleißigen Arbeitern mit ihren Capitalien und Kenntnissen nach der Schweiz. Von der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts an, bis auf den heutigen Tag, hat jedoch die Industrie des Cantons die größten Fortschritte gemacht. Despotische Privilegien, welche die Stadt lange Zeit über die angrenzende Landschaft ausübte, standen gleichmäßiger Entwicklung der Industrie im Cantone früher sehr im Wege; seit aber im Jahre 1850 die städtischen Monopolien über den Haufen geworfen wurden, hat sich vielleicht nirgends in der Welt Gewerbsfleiß, und in Folge desselben allgemeiner Wohlstand, mit größerer Schnelligkeit entwickelt. Die arbeitenden Classen in der Landschaft sind fast durchgehends Besitzer kleiner Pachtgüter oder Bauernhöfe, aus welchen sie die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens ziehen. Aber fast in jeder Wohnung findet man auch einen oder mehrere Webstühle für Seide oder Baumwolle. Wenn die Feldarbeiten die Kraft des Mannes erheischen, so sind Weib und Kinder mit der Fabrikation beschäftigt; genügen aber schwächere Hände, so überlassen die Weiber und das junge Volk den Webersthul ihren Vätern und Brüdern. Ja, der Gewerbsfleiß geht noch weiter, das Mädchen, welches die Schafe hütet, oder der Junge, welcher das Rindvieh hinaustreibt, beschäftigen sich auf freiem Felde mit Sticken oder anderer Handarbeit. In der größern Hälfte der Arbeiter des Cantons ist der Landbauer und Fabrikant vereinigt, und man kann ohne Metapher sagen, daß sie ihre Webersschiffe unter dem Schatten der eigenen Birnbäume oder Rebstöcke bewegen.

Unter die bedeutendsten Artikel der Fabrikation wie des Handels gehört Seide im rohen und verarbeiteten Zustande. Die Schweiz zieht, mit Ausnahme eines kleinen Quantums im Canton Tessin, keine Seidenwürmer; sie erhält daher ihren Bedarf an roher Seide zum Theil von Indien, China, Persien ꝛc. über London, aus Natolien über Triest und Marseille, etwas weniges aus Frankreich und Spanien, früher mehr als jetzt aus dem südlichen Tyrol, bei weitem das Meiste aber aus der Lombardei und Piemont, von welch beiden letztern Gegenden die Einfuhren direct statt finden. Die Tramseide wird zum Theil in Zürich fabricirt, zum Theil, besonders für die Bandmanufakturen, in Neapel gekauft; der bei weitem größte Theil aber kommt aus der Lombardei. Mit Ausnahme des Cantons Tessin findet man in der ganzen Schweiz nicht eine einzige Mühle zum Spinnen von Organsinseide. Fast alles von dieser Gattung wird aus Italien gebracht; da keine regelmäßigen Zollregister geführt werden, so ist es unmöglich, über diesen oder irgend einen ähnlichen Punkt genauere Zahlenangaben zu machen; man nimmt jedoch an, daß etwa 4/5 aus der Lombardei kommen, und der Rest aus Piemont.

Zürich hat bei weitem den größten Theil des Seidenhandels der Schweiz in seinen Händen; diese Waare wird dort nach altem Platzgebrauche auf 9 Monate Zeit, oder mit einem Disconto von 1/2 % pr. Monat gegen baare Zahlung, verkauft; bei weitem der größte Theil des Umsatzes findet gegen baar unter Benützung des Disconto statt; die wohlhabendern Fabrikanten kaufen aber viel mehr Seide aus erster Hand, gegen baar Geld, in Italien, als auf dem Platze; da man mittelst wohlorganisirter Eilfuhren Güter binnen 5 Tagen aus Mailand nach Zürich erhält, so kann natürlich kein großer Unterschied in den Preisen der beiden Plätze statt finden, und die Seidenhändler müssen sich, unter gewöhnlichen Umständen, mit einer sehr mäßigen Provision begnügen.

Es ist kaum möglich, die Anzahl der in Arbeit befindlichen Seidenwebstühle des Cantons mit einiger Genauigkeit anzuschlagen; doch wird man der Wahrheit ziemlich nahe kommen, wenn man für den jetzigen Augenblick 10.000 annimmt, und die Zahl der Personen, welche bei diesem Geschäftszweige Arbeit finden, zu 12—13.000 schätzt; den Durchschnittswerth des Fabrikates, welches ein Stuhl jährlich liefert, kann man zu 700—750 fl. anschlagen, wonach die Gesammts-Produktion der 10.000 Webstühle einen Werth von 7—7 1/2 Millionen Gulden haben würde. Die Fabrikate bestehen hauptsächlich aus Florentine, Gros de Naples, Gros

Digitized by Google

de Berlin, Marceline, Taffet, Serſche, Levantine, Modezeugen, Seidenhalstüchern, etwas Sammt, Shawls, Crepp u. ſ. w.

Das Quantum der jährlich fabricirten Seidenwaaren läßt ſich eben ſo wenig mit einiger Sicherheit angeben. Bei der ganz'ſchen Abweſenheit aller Ein- und Ausfuhr- oder Acciſe-Regiſter beſchränken ſich alle Angaben dieſer Art auf bloße Schätzung; große Fabriken, in welchen eine Anzahl von Webſtühlen in Gang ſind, findet man ſelten, meiſtens ſteht ein einzelner Stuhl, oder zwei, in dem gemeinſchaftlichen Wohnzimmer der Familie, an welchem eines oder zwei Mitglieder der letztern mit Weben beſchäftigt ſind, während die übrigen ſich in der Haushaltung und in der Bebauung des angrenzenden Gartens oder Gütchens beſchäftigen; die jüngern Mitglieder, ſelbſt Kinder, wenn ſie aus der Schule kommen, beſchäftigen ſich mit Garnwickeln, Haſpeln ꝛc., und dieſe Vereinigung der Fabrikation mit dem Ackerbau und häuslichen Zwecken, iſt eines der Hauptmittel, wodurch die ſchweizeriſche Induſtrie in den Stand geſetzt wird, die Schwierigkeiten mit Erfolg zu bekämpfen, welche die Zollinien aller angrenzenden Staaten, und eine Entfernung von mehreren hundert Stunden von der See, in den Weg legen. Ungeachtet dieſer Nachtheile iſt die Seidenmanufaktur der Schweiz bis jetzt immer im Aufſchwung geweſen, und wird es der Wahrſcheinlichkeit nach bleiben, trotz des unverkennbaren Schadens, welchen neuerlich erſt die Verſchärfung der Zollgeſetze in den Staaten des deutſchen Handelsvereines zugefügt hat.

Früher gingen, außer andern Artikeln, bedeutende Quantitäten Seidengaze, ſchwarze Halstücher und dergleichen ordinäre Stoffe zur Kleidung für Landleute, nach Bayern, Baden und Würtemberg; ſeit dem Zollanſchluß werden dieſe Artikel aber ausſchließlich aus Rheinpreußen geliefert, woher ſie abgabenfrei eingehen. Dieſer nachtheilige Umſtand drückt hauptſächlich jene zahlreiche Claſſe kleiner Fabrikanten, welche gewohnt war, ihren Abſatz in der unmittelbaren Nachbarſchaft zu ſuchen, und ihre Waare meiſt im Detail zu verkaufen. Der Gewinn auf dieſe Artikel im Engros-Handel iſt ſo unbedeutend, daß es für die kleinen Erzeuger derſelben kaum möglich wäre, dabei zu beſtehen. Letztere ſind ſelten im Stande, mit baarem Gelde an den billigſten Bezugsquellen einzukaufen, den Disconto zu benutzen ꝛc., wie die größeren Etabliſſements.

Kein Fabrikant, beſchäftige er ſich nun mit Seide, Baumwolle oder irgend andern Waaren, genießt in der Schweiz einen geſetzlichen Schutz für ſeine Zeichnungen und Muſter; nur durch Verheimlichung derſelben iſt er im Stande, die Nachahmung zu hindern; er kann diejenigen ſeiner Arbeiter entlaſſen, welche ſein Vertrauen in dieſer Hinſicht mißbrauchen, aber eine andere Strafe wird denſelben nicht aufgelegt.

In der neueſten Zeit wurden eine Menge größerer und kleinerer Verbeſſerungen in der Seidenfabrikation eingeführt; ſo werden jetzt mehr als 500 Jacquardſtühle in der Verfertigung von ſeidenen Halstüchern und andern Modewaaren beſchäftigt.

Zunächſt in Wichtigkeit ſteht die Baumwollmanufaktur; ſie wurde ſchon im fünfzehnten Jahrhundert in dem Cantone betrieben, und damals wie jetzt waren die Hauptſitze derſelben Zürich und Winterthur. Im Jahr 1802 führte ein Engländer die Maſchinenſpinnerei ein; der Erfolg war aber von Anfang durchaus nicht günſtig, und erſt im Jahr 1807 fing es an, damit beſſer zu gehen.

Der gegenwärtige Verbrauch des Cantons wird auf etwa 50,000 Ctr. rohe Baumwolle angeſchlagen, welche meiſt in Garne von Nr. 20 bis 40 verſponnen werden; mehrere Spinnmühlen liefern jedoch auch niedrigere Nummern, und eine in Winterthur ſpinnt Mule bis zu Nr. 120. In den feinen Nummern werden noch ziemliche Quantitäten engliſche Garne eingeführt. Die Geſammtzahl der in der Spinnerei beſchäftigten Perſonen wird auf 5000 angeſchlagen, wovon die Männer etwa 3 fl. 50 kr. pr. Woche, die Weiber etwa 2 fl. und die Kinder etwa 1 fl. 50 kr. verdienen. Die Zahl der Baumwollweber beträgt ungefähr 12,000, und in den übrigen Geſchäftszweigen, welche mit der Baumwollmanufaktur verbunden ſind, dürften noch weitere 4000 Perſonen Beſchäftigung finden. Es werden jährlich gegen 800,000 Stücke rohe Callicos verfertigt; Druckereien ſind 19 in dem Canton, welche gegen 1000 Arbeiter beſchäftigten und jährlich etwa 100,000 Stück drucken.

Die übrigen Manufakturen des Cantons ſind von keiner großen Bedeutung. Die Wollenmanufakturen beſchäftigen kaum 500 Hände, und die einſt ſo bedeutende Leinenweberei iſt faſt gänzlich in Abgang gekommen.

Appenzell und St. Gallen. Auch in dieſen Cantonen war die Induſtrie ſchon frühzeitig einheimiſch: aus den alten Chroniken geht hervor, daß ſchon im neunten und zehnten Jahrhundert Leinwand und Wollenzeuge dort verfertigt wurden. Im Jahr 1260 wurde eine Walkmühle und eine Bleichanſtalt in St. Gallen errichtet, und im Jahr 1508 hatten ſich beide Anſtalten ſchon verdreifacht; im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert verſorgten die Schweizer Fabrikanten und Händler die Meſſen von Lyon, Mailand, Turin, Genf ꝛc. mit Leinwand, und brachten von daher Seiden- und Wollenwaaren ꝛc. zurück; Ludwig XII., König von Frankreich, räumte im Jahr 1499 den Kaufleuten von St. Gallen und Appenzell auf 10 Jahre das Vorrecht ein, während der Meſſe von Lyon 10 Tage länger verkaufen zu dürfen als alle andern. Im Jahr 1535 wurden nicht weniger als 10,529 Stück Leinwand in St. Gallen gebleicht, jedes Stück zu 155 Ellen, im Geſammtwerth von

Digitized by Google

5—400.000 fl. Im siebenzehnten Jahrhundert stieg dieses Quantum auf 20—50.000 Stück; während des dreißigjährigen Krieges und der späteren Unruhen, welche Deutschland und die Schweiz erschütterten, fiel dieser Gewerbszweig aber beinahe auf nichts herab, und erst zur Zeit des siebenjährigen Krieges, durch welchen die böhmische und schlesische Leinenfabrikation außerordentlich litt, erhob er sich hier wieder zu einiger Bedeutung: um diese Zeit kam auch die Stickerei und die Leinengazes-Fabrikation auf; im Jahr 1747 begann die Musselinweberei, und durch diese wurde die Baumwolle zuerst eingeführt; bald entstanden neue Bleich- und Färbeanstalten, Callicodruckereien, und die Stickerei und Baumwollspinnerei fand überall auf dem platten Lande Eingang. Im Jahr 1785 entstand die erste Garnzwirnmaschine. Während der langjährigen Kriege zwischen England und Frankreich, zu Ende des letzten und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, ging der größere Theil des englischen Handels mit Frankreich und Italien durch die Vermittlung von Schweizerhäusern, welche die Waaren über die Grenze schmuggelten. Im Jahr 1800 wurde die erste Baumwoll-Spinnmaschine in St. Gallen errichtet, und in den unmittelbar darauf folgenden Jahren fanden die neuern Verbesserungen in der Weberei, in der Bleichkunst und im Appretiren der Stoffe Eingang. Diese Neuerungen verursachten große Umwälzungen in den Verhältnissen der Einzelnen, und eine Zeitlang war die Furcht allgemein, daß die Einführung von Maschinen alle Gewerbe ruiniren, die Production den Bedarf ungeheuer überschreiten, und eine Menge Arbeiter dadurch ohne Beschäftigung bleiben würde. Bald aber fand die Thätigkeit der Schweizer Kaufleute neue Absatzmärkte für ihre Waaren in Italien, Spanien, Holland und Frankreich. Als später in Frankreich, Oesterreich, Italien ꝛc. der Eingang dieser Fabrikate verboten wurde, richtete sich die Aufmerksamkeit zuerst auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika, allmählig aber wurden die Verbindungen auch auf die südlichen Theile dieses Continents ausgedehnt. Seitdem hat sich der Verbrauch von Schweizer-Fabrikaten von Jahr zu Jahr mehr auf der westlichen Halbkugel verbreitet.

Im Jahr 1820 bezogen die Cantone Appenzell und St. Gallen aus England mehr als eine Million Pfund gesponnenes Baumwollgarn; es ist sehr schwer, das Quantum mit einiger Genauigkeit anzugeben, welches gegenwärtig noch eingeführt wird, doch hat man Gründe zu glauben, daß, trotz der ungemeinen Ausdehnung der Webereien, jenes Quantum sich eher vermindert haben dürfte, weil die Maschinenspinnerei neuerlich außerordentlich vervielfältigt und vervollkommnet worden ist; auch die mechanische Weberei findet immer mehr Eingang, so daß die Schweiz, welche bis auf die letzte Zeit noch 50.000 Stück rohe Callicos jährlich bezog, ihren Bedarf bald selbst erzeugen dürfte.

Die arbeitende Classe dieser Cantone zerfällt in vier verschiedene Abtheilungen, nämlich: Fabrikanten, Weber, Haspler und Sticker. Die Fabrikanten findet man in jeder Abstufung, von dem kleinen Weber an, welcher nur die Quantität zu Markte bringt, die er mit seiner Familie selbst verfertigen kann, bis zu jenen reichen Capitalisten, welche mehrere hundert Weber, oder eben so viel Sticker, in ihrem Solde haben. Vereinigt findet man beide Beschäftigungen nicht, und der Fabrikant, welcher Sticker verwendet, gibt sich nie mit der Weberei ab. Die Engros-Händler, welche Weber für sich arbeiten lassen, kaufen in der Regel die gesponnene Baumwolle, lassen sie zubereiten, und übergeben solche dann dem Weber, welcher, sobald das Zeug fertig ist, es dem Eigenthümer bringt, und dafür den übereingekommenen Preis von so und so viel pr. Elle, pr. Stück oder pr. Halbstuch ꝛc. empfängt.

Der Weber sucht immer, sobald es seine Verhältnisse nur einigermaßen gestatten, ein kleines Bauerngütchen, oder wenigstens ein Wohnhäuschen zu kaufen, und sehr oft versieht ihn der Fabrikant, für den er beschäftigt ist, mit den Geldmitteln dazu. Erwerbung von Landeigenthum wird durch die bestehenden Pfandgesetze sehr erleichtert. Es ist sehr leicht, gegen Unterpfand Geld aufzunehmen, und sonach mit 200—300 fl. baar in der Hand ein Besitzthum zu erwerben, das zehnfach mehr werth ist. Dieser Umstand hat allerdings den Nachtheil, daß die Grundstücke ungemein vertheuert werden, und wenn die Fabrikation nicht fortwährend in Thätigkeit ist, oder die Produkte des Bodens im Fallen sind, so finden sich die Käufer bald in die Unmöglichkeit versetzt, Zinsen aus dem erborgten Gelde zu bezahlen, und Gante werden häufig. Solche Unglücksfälle treffen jedoch immer nur Einzelne; das Gesammtwesen verliert nichts dabei, denn die Grundstücke werden dann um so wohlfeiler verkauft, und der neue Eigenthümer gewinnt gerade, was der frühere daran verloren hat. Die großen Vortheile, welche aus jenem Drange nach Landbesitz hervorgehen, bleiben jedenfalls überwiegend. Die Bevölkerung verbreitet sich gleichmäßiger über das ganze Land, der Boden muß nothwendig fleißiger angebaut werden, und für die Gesundheit des Arbeiters ist besser gesorgt, wenn er ländliche Beschäftigung mit fabrikmäßiger verbindet; ein Hauptpunkt ist ferner, daß auf diese Weise das Leben der Familienväter im Schoße ihrer Angehörigen möglich, ja nothwendig gemacht, und dadurch die Sittlichkeit der ganzen Bevölkerung erhalten wird.

Eine andere Classe von Webern hat kein Landeigenthum; diese Leute sind bloße Pächter oder Tagelöhner, und wandern daher häufig von Ort zu Ort. Im Allgemeinen sind sie nicht sehr fleißig und sparsam, und es sind häufige Beispiele von Liederlichkeit, Unreblichkeit und bitterer Armuth darunter zu treffen; ihre Nahrungsmittel bestehen aus Kartoffeln, und dreimal des Tages etwas Milch und Caffee; die Gesammtauslage dafür mag kaum 5 Kreuzer

Digitized by Google

täglich übersteigen, natürlich aber wird eine bessere Lebensweise vorgezogen, sobald es die Umstände erlauben. Gewöhnlich treffen sie eine Uebereinkunft mit dem Eigenthümer oder Hauptpächter durch welchen ihnen gestattet wird, an seinem Feuer zu kochen, und sich im nämlichen Zimmer mit der Familie zu wärmen; dagegen helfen sie bei den ländlichen Arbeiten; und alte Leute, Weiber und Kinder haspeln das Garn ab, welches die Familie zum Weben braucht.

Die Arbeitszeit ist gewöhnlich 13—14 Stunden pr. Tag, jedoch wird nicht unausgesetzt gewoben, sondern zwischenhinein der Landbau, das Vieh versorgt, oder die fertige Arbeit zum Fabrikanten getragen, der oft 2 — 3 Stunden entfernt wohnt; auch haben sie militärische Pflichten, und die Zettel auf die Webstühle in der freien Zeit aufzuziehen. Gegenwärtig verdient ein Mann von 1 — 5 fl. wöchentlich, der größte Theil aber wohl nur 2 — 2½ fl. Alte Leute beider Geschlechter, welche nicht mehr im Stande sind zu weben, und nicht für ihre Freunde oder Verwandten zu haspeln finden, haspeln oder zetteln im Tagelohn für die Fabrikanten, und verdienen hierbei 5 bis 9 kr. täglich.

Die Kaufleute, welche mit gestickter Waare handeln, kaufen glatten Musselin, und wählen die Muster aus, oder zeichnen sie selbst, und lassen sie durch die besten Künstler stechen. Das Muster wird dann auf den Musselin gedruckt oder lithographirt, und den Stickern zur Ausfertigung übergeben. Jeder Arbeiter macht nur einen gewissen Theil, so daß ein Stück Waare, in welchem sich drei oder vier verschiedene Muster befinden, durch die Hände von eben so viel Arbeitern geht. In der Regel besorgen Weiber oder Knaben dieses Geschäft, und diese vierte Classe von Arbeitern verdient sich im Durchschnitt etwa 18 kr. pr. Tag.

Die Zahl der im Gang befindlichen Webestühle ist eben so schwer mit erträglicher Genauigkeit anzugeben, als die Anzahl der Stücke, welche darauf verfertigt werden; nach den Schätzungen der am besten mit der Sache vertrauten Geschäftsmänner läßt sich jedoch erstere in dem, 4 deutsche Quadratmeilen haltenden, Cantone Appenzell auf etwa 10.000 anschlagen, und jeder Webestuhl könnte 48 Stab wöchentlich liefern. Man berechnet aber die Zahl der wirklich gefertigten Stücke nicht höher als 10.000, zu 16 Stab jedes, pr. Woche, weil, wie bereits bemerkt, ein großer Theil der Arbeitszeit mit ländlichen Arbeiten, Haushaltungsgeschäften, Schulen ꝛc. ausgefüllt wird.

Die Hauptartikel der Fabrikation sind Musselin und andere feine Baumwollgewebe.

Thurgau. Die Bevölkerung dieses Cantons besteht aus 80.000 Seelen, von welchen etwa ein Drittheil mit Fabrikation beschäftigt ist; hauptsächlich mit Baumwollweberei, Flachsspinnen und Leinwandfabrikation aus selbst erzeugtem Material. Letzterer Gewerbszweig hat aber sehr abgenommen, und es ist zweifelhaft, ob die Ausfuhr noch über 2000 Stück à 100 St. Galler Ellen, im Durchschnittspreis von 70—80 fl. pr. Stück, übersteigt. Die Seidenfabrikation ist nicht bedeutend. Mit Erzeugung von Baumwollfabrikaten sind zwischen 5000 und 5500 Webstühle beschäftigt; die Niederlagen für die fertigen Waaren sind in St. Gallen, Winterthur und Zürich; früher gingen bedeutende Quantitäten Baumwollwaaren nach Deutschland; seit dem Zollverein hat dies aber fast ganz aufgehört. Es befinden sich fünf Baumwollspinnmühlen im Canton mit etwa 50.000 Spindeln, die meist Garne von Nr. 40 bis Nr. 60 liefern; in Frauenfeld besteht auch eine Flachsspinnerei und eine Wollengarnspinnerei, beide nicht sehr bedeutend. Die Callicodruckereien sind zahlreich, und mehrere davon in der Nachbarschaft von Frauenfeld beschäftigen 200—500 Arbeiter; sie arbeiten meist für die Levante.

Aargau, mit 145,000 Seelen, ist einer der wenigen Cantone, welche mehr Getreide erzeugen, als sie brauchen, und davon noch an die benachbarten abgeben können; der Ackerbau steht im Allgemeinen auf einer hohen Stufe; die Fabrikation wird damit auf dieselbe Weise verbunden, wie in Zürich und Appenzell. Man findet keine großen Fabrikgebäude, in welche die Arbeiter eingesperrt sind; ihre Webstühle befinden sich alle in ihren eigenen über das ganze Land zerstreuten Wohnungen; sie empfangen von dem Fabrikherrn die Kette und den Einschuß, und liefern die fertige Waare wieder an ihn ab. Die Weberei ist daher kein eigentliches Fabrikgeschäft, sondern eine häusliche Arbeit und mit dem Landbau verbunden, ja sehr oft diesem gänzlich untergeordnet. Dieser Zustand der Dinge ist eine große Schutzmauer gegen Noth und Armuth. Fast in allen Theilen der Schweiz, mit Ausnahme der rauhesten Gebirgsgegenden, eröffnen Ackerbau und Viehzucht ihre Hülfsquellen, wenn die Arbeitslöhne fallen, oder die Märkte überfüllt sind, so daß der Druck immer nur leicht und vorübergehend seyn kann. Auf der andern Seite vertragen sich solche Gewohnheiten weniger mit durchgreifender und schneller Einführung neuer Vortheile im Fabrik- und Maschinenwesen, und die Schweiz kann daher von einem günstigen Stand der Geschäfte nie dieselben Vortheile ziehen, wie eine Gegend, die sich ausschließlich dem Fabrikbetriebe widmet. Sie erkauft Sicherheit gegen Noth durch Aufgeben mancher Quellen des Reichthums; als nothwendige Folge davon ergeben sich aber Gewöhnung an Sparsamkeit, und allmähligeres Heranwachsen von Vermögen und Wohlstand durch außerordentlich kleine Sparpfennige. Die Zeit aber kann kommen, wo die Fortschritte im Maschinenwesen entweder zum Aufgeben aller Manufakturen in der Schweiz, oder zu einer großen Aenderung in den Gewohnheiten der arbeitenden Classen nöthigen werden.

Digitized by Google

Die Fabrikationsartikel des Aargaus sind: Baumwollwaaren von allen Gattungen, und in zweiter Reihe: Seidenwaaren; Leinwand ist viel weniger bedeutend. Es befinden sich eine Menge Baumwollspinnmühlen, Callicodruckereien, Färbereien ꝛc. im Canton; auch werden viele Baumwollstrumpfwaaren, doch meist in den ordinären Gattungen gemacht; gegenwärtig findet man nur etwa 100 mechanische Webstühle (power looms), ihre Zahl vermehrt sich aber zusehends.

Der Absatz dieser Artikel findet hauptsächlich nach Italien, Piemont, dem nördlichen Deutschland, der Türkei und den nord- und südamerikanischen Freistaaten statt. Früher waren auch Frankreich und die Staaten des deutschen Zollvereines bedeutende Märkte, aber diese sind jetzt durch Zollinien geschlossen. Trotz dieser ungünstigen Umstände hat die Fabrikation, namentlich von Seide- und Baumwollwaaren, in den letzten 10 — 15 Jahren sichtbar große Fortschritte gemacht. Aber die Tagelöhne sind gefallen, und ebenso der Gewinn der Fabrikanten. Arbeiter in den Callicodruckereien, Spinnereien ꝛc. verdienen, je nach Geschicklichkeit, Erwachsene von 7—10 Batzen. Kinder, 14—18 Jahre alt, von 3—5 Batzen. Weber, die in ihren Wohnungen arbeiten, und daneben ländliche Arbeiten besorgen, im Durchschnitt etwa 7 Batzen pr. Tag.

Basel. Auch in diesem Canton datirt die Fabrik-Industrie ihren Ursprung aus den ältesten Zeiten; ihre Geschichte ist jedoch, trotz aller Nachforschungen, noch sehr in Dunkel gehüllt.

Die Fabrikation von Band, namentlich Seidenband, erscheint frühzeitig von Wichtigkeit; den größten Aufschwung erhielt sie aber durch Einführung der, wahrscheinlich in den Niederlanden erfundenen, Bandmühle, gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts. Doch kam diese wesentliche Verbesserung, mittelst welcher ein Weber mehrere Stücke Band zu gleicher Zeit fertigen konnte, nicht ohne den heftigsten Widerspruch von Seiten der Arbeiter in Gang. Der große Rath erließ ein Verbot gegen die Maschine, das jedoch nicht lange in Kraft blieb. Gleiches Schicksal widerfuhr derselben in Nürnberg 1664, in Cöln 1676, in Oesterreich 1685, in Sachsen 1719; in Hamburg wurde sie gar durch den Magistrat öffentlich verbrannt — ein Schicksal, das übrigens auch Jacquard's wundervolle Erfindung noch in unsern Tagen durch die Obrigkeit von Lyon erfuhr.

Es ist ein Irrthum, wenn die und da behauptet wird, die Bandfabrikation sey aus Frankreich nach Basel gebracht worden. Die Zurücknahme des Edicts von Nantes gab allerdings Veranlassung, daß sich eine große Anzahl flüchtiger Protestanten in Basel niederließ, und den Gewerbsfleiß sehr belebte. Sie wurden durch die schweizerischen Obrigkeiten beschützt und aufgemuntert, aber sie waren keineswegs die ersten Begründer der Manufaktur.

Man hat zwei officielle Schätzungen der Anzahl von Stühlen im Canton. Die erste wurde im Jahr 1754 gemacht, und damals schlug man dieselben auf 1258 an; zu jener Zeit gehörten 857 Stühle den Fabrikanten der Stadt Basel selbst. 518 den Webern, und der Rest war Eigenthum von Bewohnern anderer Cantone. Im Jahr 1786 wurde eine neue Zählung vorgenommen, und man fand bei derselben 2268 Stühle, von denen 1895 einheimischen Fabrikanten, 542 einheimischen Arbeitern, und 116 Fremden gehörten. Im gegenwärtigen Augenblick (1836) übersteigt deren Zahl in der Stadt, nach aller Wahrscheinlichkeit, nicht 4000 — was übrigens im Verhältniß zur ganzen Bevölkerung sehr beträchtlich erscheint.

Es ist nicht leicht, genaue Angaben über die wirkliche Ausdehnung und Vertheilung der Bandfabrikation in Basel zu erhalten. Herr His, einer der bedeutendsten Fabrikanten, versichert, daß die Regierung bei den Kaufleuten und Manufakturisten immer gar wenig Bereitwilligkeit und Offenheit gefunden habe, wenn sie Auskunft über den Charakter und Betrieb dieses Geschäftszweiges verlangte. An dem raschen Vorwärtsschreiten desselben zweifelt übrigens Niemand; denn während geraumer Zeit, und namentlich in den letzten Jahren, war die Nachfrage immer stärker gewesen, als die Mittel solche zu befriedigen.

Der Betrag der Ausfuhren von Bandwaaren aus Basel mag sich gegenwärtig auf 10,000.000 französische Franken belaufen; die Ausfuhr aus Frankreich war im Jahr 1824 Fr. 55,000.000, so daß ein Canton mit nicht mehr als 50 — 60,000 Einwohnern etwa den Belauf von zwei Siebentheilen der ganzen französischen Ausfuhr liefert! Herr His nimmt an, daß von der Basler-Ausfuhr 5,000.000 nach den Vereinigten Staaten gehen, die übrigen 5,000.000 aber nach Deutschland, Frankreich, Holland, den nordischen Staaten ꝛc.

Die Ausfuhren von französischen Bandwaaren im Jahr 1854 vertheilten sich wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| Nach den Vereinigten Staaten . . . | 15,585,800 | Franken. |
| „ Deutschland . . . . . | 5,401,520 | „ |
| „ Großbrittannien . . . . . | 4,854,200 | „ |
| „ Belgien . . . . . | 2,159,400 | „ |
| „ Brasilien . . . . . | 1,548,400 | „ |
| „ Chili . . . . . | 1,245,480 | „ |
| „ Mexiko . . . . . | 1,144,760 | „ |
| „ Spanien . . . . . | 866,160 | „ |
| „ andern Ländern . . . . . | 4,545,920 | „ |
| Gesammtbetrag | 55,151,440 | Franken. |



Digitized by Google

Die französischen Bänder kommen, wie man sieht, zu einem ziemlichen Belaufe auf den englischen Markt; sie sind meist eine leichte, geschmackvolle Waare, während die Bänder von Basel sich größtentheils hauptsächlich durch Wohlfeilheit empfehlen. Vor den letzten großen Verbesserungen in den Manufakturen von Coventry, und der Erhöhung des englischen Eingangszolls, wurden eine Menge Bandwaaren aus Basel nach England gesandt, dies hat aber jetzt beinahe gänzlich aufgehört.

Die Manufakturisten von Basel waren früher gewohnt, den größten Theil ihrer Muster für Bandwaaren von den französischen Fabrikaten zu copiren; in der neuesten Zeit wurden aber einheimische Künstler dazu angestellt, und sichern Nachrichten zufolge sollen gegenwärtig 14 bis 15 Musterzeichner fortwährend mit Lieferung neuer Dessins Beschäftigung finden. Die Concurrenz mit den Bändern von St. Etienne, welche sie auf allen Märkten der Welt zu bestehen haben, war immer ein mächtiger Sporn für die Baseler Manufakturen, und trieb sie mehr als alles Andere zu fortwährenden Verbesserungen an.

Die Fabrikate von Basel sind nicht sehr mannichfaltig. Sie bestehen fast allein aus Bändern, Seidenzwirn, Taffet und etwas Satin. Sammtbänder wurden oft eingeführt, eben so oft aber wieder aufgegeben. Der größte Theil der Bänder ist einfarbig, glatt, doch werden auch gemusterte verfertigt, mittelst der Cylindermaschinen, den Vorläufern der Jacquardstühle, die in Basel etwa vor zwanzig Jahren Eingang fanden. Es befindet sich hier eine einzige Fabrik von Baumwollenbändern, die früher wegen der Vortrefflichkeit ihrer Appretur sehr berühmt war.

Die Verbesserungen in der Fabrikation von Seidenbändern, und die politischen Streitigkeiten zwischen Stadt und Landschaft, haben einen beträchtlichen Theil der Weber gezwungen, ihren Wohnsitz in der Stadt aufzuschlagen, und überhaupt eine beträchtliche Veränderung in den Gewohnheiten dieses Theils der Bevölkerung eingeführt, welcher auch, bis zum Jahr 1850 einen Theil seiner Zeit dem Anbau eines kleinen Landeigenthums gewidmet hatte. Die vermehrte Nachfrage in den Fabriken, und die Verbesserungen in der Fabrikation auf der einen Seite, auf der andern aber die feindselige Stellung der ackerbauenden und gewerbtreibenden Classen gegen einander — die unausbleiblichen Folgen der statt gefundenen blutigen Gefechte — haben eine scharfe Grenzlinie gezogen, und die arbeitenden Classen gezwungen, sich diesseits oder jenseits derselben eine entschiedene Lebensweise zu wählen. Es wurden große Fabrik-Etablissements in der Stadt gegründet, obgleich noch keines derselben bis jetzt sich als bewegende Kraft der Dampfmaschinen oder des Wasserrades bedient. Da der Verdienst des Fabrikarbeiters größer ist als derjenige des Landmanns, und da die arbeitenden Classen an beide Beschäftigungen gleich sehr gewöhnt sind, so ist der Andrang natürlich zu der ersten Beschäftigungsweise am stärksten. Doch hat die Zunahme bis jetzt den Bedarf nicht überstiegen, und die Leichtigkeit, mit welcher die Arbeit von einem Geschäftszweig auf den andern übertragen werden kann, bietet eine wohlthuende Sicherheit gegen augenblickliche Noth in dem einen oder andern derselben. Die kluge Vorsicht der Capitalisten, und die Bildung der arbeitenden Classen gereichen in hohem Grade zum Schutz gegen jene drückenden Störungen, wie sie England, Frankreich und manche andere Fabrikländer so oft heimsuchen. Da Handel und Gewerbe in der Schweiz lediglich sich selbst beschützen müssen, weil die Regierungen sich gar nicht in ihre Angelegenheiten mischen, so werden die Schweizer-Kaufleute vorsichtige Rechner, zuerst durch die Nothwendigkeit und dann durch Gewohnung.

Die Zahl der Arbeiter, welche in den Fabriken Beschäftigung finden, Kinder mit eingeschlossen, beläuft sich auf 12 — 15,000. Die Arbeitslöhne sind in einem Fabrikzweige, welcher der Erfindung und dem Geschmacke so weiten Spielraum gewährt, natürlich sehr verschieden. Herr His schlägt den Durchschnitts-Tagelohn auf etwa 45 kr. an. Der größte Theil der Arbeiter wird jedoch nicht per Tag, sondern nach dem Stück bezahlt.

**Neufchatel.** Bevölkerung im Jahr 1854: 56,075, worunter 3500 Ausländer. Die Einnahmen des Cantons im Jahr 1854 waren: 502,311 Schw. Franken, die Ausgaben 238,258 dc. (wobei 70,000 Fr., welche jährlich an den König von Preußen als Souverain des Fürstenthums Neufchatel bezahlt werden), folglich Ueberschuß 64,057 Schw. Franken.

Die bedeutendsten Landesprodukte des Cantons, welche in größeren Quantitäten den Weg ins Ausland finden, sind Wein und Käse. In den letzten Jahren wurde die Bereitung mousssirender Weine, die als Champagner verkauft werden, ungemein lebhaft betrieben; ein einziges Haus soll davon mehr als 60,000 Flaschen ausführen, und das ganze Quantum der Exportation weit über das Doppelte steigen. Die Erzeugungskosten sollen in Vergleich mit den ächten Champagnerweinen etwa 50 kr. pr. Flasche weniger betragen.

Von den Fabrikations-Artikeln sind die wichtigsten: Uhren, gedruckte Baumwollenzeuge und Spitzen. Die Calicodruckerei wurde schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts im Cantone eingeführt; sie machte aber wenig Fortschritte bis zum Jahr 1760, von welcher Zeit bis 1804 allmählige Zunahme und Verbesserung in Qualität und Quantität statt fand. Der Absatz mochte sich damals auf 100,000 Stück, à 9 — 16 franz. Aunes, im Jahre belaufen; zwei Drittheile dieser Zeuge waren ostindische Gewebe, die in London oder den Häfen der Levante gekauft wurden; den Rest lieferten die Weber der Cantone St. Gallen und Zürich. Während der französischen Herrschaft litt die Fabrikation sehr durch das Verbot, rohe Callico's

Digitized by Google

aus England einzubringen. Diese Schwierigkeiten gaben aber Veranlassung zu neuen Anstrengungen von Seiten der Manufakturisten. Die Verfertigung roher Baumwollgewebe wurde nach und nach eingeführt, und im Jahr 1805 fing einer der ausgezeichnetsten Fabrikbesitzer an, sich gravirter Walzen zum Drucke zu bedienen: eine Verbesserung, die erst gegen das Jahr 1811 allgemeinen Eingang fand, aber mehr als alles andere zum Aufschwung des Geschäftes beigetragen hat. Gegenwärtig sind fast alle Stoffe, welche in Neufchatel gedruckt werden, schweizerischen Ursprungs, der größte Theil aus dem Canton Zürich. Für gewisse Artikel, namentlich solche, die mit Walzen bedruckt werden sollen, zieht man die englischen Maschinengewebe vor, weil sie von gleicherem Faden und besser geeignet sind, den Druck aufzunehmen.

Das Quantum gedruckter Baumwollenstoffe, welches gegenwärtig in Neufchatel geliefert wird, belauft sich etwa auf 80.000 Stück per Jahr, jedes zu 25 franz. Aunes. Die Anzahl der Arbeiter ist etwa 1000, wovon $^5/_8$ Männer und $^3/_8$ Weiber oder Kinder. Von diesen Stoffen gehen 50.000 Stück nach den Staaten des preußischen Zollvereines (in welchen die Neufchateler Fabrikanten eine Begünstigung genießen), * und der Rest von 50,000 nach den Niederlanden, Italien ꝛc.

Die Neufchateler gedruckten Calicos stehen in geschmackvoller Zeichnung und Schönheit den Elsaßer Fabrikaten unbezweifelt nach, sie sind aber auch viel wohlfeiler; ihre Hauptconcurrenten sind daher die englischen Fabriken, welche auf entlegenen Märkten den Frachtunterschied für sich haben.

Einer der bedeutendsten und interessantesten Zweige schweizerischer Industrie ist die Uhrenfabrikation. Diese wird in unermeßlichem und immer noch steigendem Umfange betrieben, und zwar hauptsächlich in den bergigen Districten von Neufchatel, dem französischen Theil des Cantons Bern, und in Stadt und Gegend von Genf. Sie ist eine Quelle von Wohlstand für Tausende von Bewohnern, welche dadurch in den Stand gesetzt werden, in den selten besuchten Dorfschaften des Jura einen großen Theil der bessern Lebensgenüsse um sich zu versammeln. Die Schweiz hat lange alle Märkte von Frankreich mit Uhren versorgt, und obgleich die Namen gewisser französischer Uhrenmacher europäische Berühmtheit erlangt haben, so versichert doch Mr. Arago, daß eine genaue Untersuchung dieses Handels die Thatsache herausgestellt habe: es werden im ganzen Laufe des Jahres nicht zehn Uhren vollständig in Paris gemacht; der ungeheure Verbrauch Frankreichs werde von der Schweiz geliefert, und die Schweizerwerke werden von den französischen Fabrikanten nur untersucht und gestellt (repassés). Der Schmuggelhandel nach Frankreich war früher ungeheuer, und keine Zollverordnung in der Welt konnte die Einfuhr von Artikeln hindern, die von so großem Werthe und so kleinem Gewichte sind. Jetzt werden solche in Frankreich zum Ansatze von 6 pCt. für Gold- und 10 pCt. für Silber-Uhren zugelassen, und ein bedeutendes Quantum bezahlt diese mäßige Abgabe regelmäßig.

Das Juragebirge war die Wiege vieler berühmten Namen in der Mechanik, besonders in jenen feinern Leistungen von verwickelter und schwieriger Beschaffenheit. Während des Winters, der zwischen sechs und sieben Monate dauert, sind die Bewohner in ihre Häuser eingeschlossen, und mit diesen Arbeiten beschäftigt, welche die höchste Entwicklung von Geschicklichkeit und Erfindungsgabe erfordern. Nahezu 120.000 Uhren werden jährlich in den Gebirgen von Neufchatel verfertigt. Die ausgezeichnetern unter den französischen Uhrmachern, und unter diesen einer, der kürzlich in Paris für seine schönen Taschenuhrwerke die goldene Medaille erhielt, empfingen Daseyn und erste Erziehung in der Schweiz. Eine Art von Auszeichnung ist dort an den Uhrenhandel geknüpft; die Uhrenmacher sehen ihr Geschäft für ehrenvoller an als alle übrigen Gewerbe, und erlauben nicht gerne, daß ihre Kinder in andere Handwerke heirathen, die sie als untergeordnet betrachten.

Einer der ausgezeichnetsten Fabrikanten (M. Houriet von Locle) gibt folgende Nachrichten über den Ursprung, die Fortschritte und den gegenwärtigen Zustand der Uhrenfabrikation in den Bergen von Neufchatel.

Schon im siebenzehnten Jahrhundert hatten mehrere Handwerksleute, nach dem Muster der Kirchenuhr, die im Jahr 1650 auf den Thurm von Locle gestellt worden war, hölzerne Uhren mit Gewichten verfertigt. Aber von Uhren mit Stahlfedern hatte man damals noch keinen Begriff. Erst gegen Ende desselben Jahrhunderts brachte ein Bewohner dieser Gebirge, bei Zurückkunft von einer langen Reise, eine Taschenuhr mit sich, ein Kunstwerk, das früher nie in dieser Gegend gesehen worden war. Als dieselbe später Reparationen erforderte, übergab er solche einem Mechaniker, Namens Richard, welcher den Ruf eines sehr geschickten Mannes hatte. Richard brachte nicht nur die Uhr wieder in Gang, sondern nachdem er den Mechanismus aufmerksam untersucht hatte, kam er auch auf den Gedanken, ein ähnliches Werk selbst zu machen. Fleiß und eiserne Beharrlichkeit brachten ihn am Ende zum Ziele, obgleich er unermeßliche Hindernisse zu übersteigen hatte, da er nicht nur genöthigt war, das ganze Getriebe

* Gedruckte Baumwollenwaaren (deren Quantität jedoch beschränkt ist) bezahlen 20 Rthlr. preuß. Cour. per Centner, Uhren und dergleichen Artikel die Hälfte des Tarifsatzes; Weine zwei Fünftheile des Tarifsatzes; sie müssen aber mit obrigkeitlich beglaubigten Ursprungs-Certificaten versehen werden.

Digitized by Google

der Uhr selbst zusammen zu setzen, sondern auch die Werkzeuge erst selbst zu verfertigen, welche dazu nöthig waren.

Die Vollendung dieses Kunstwerks machte das größte Aufsehen in der ganzen Umgegend, und erregte die Nacheiferung geschickter Männer, welche dann zum wahren Glücke des Landes die Uhrmacherei nach und nach in diese rauhen Gebirgsgegenden einführten; früher hatten die Bewohner derselben keine andern Gewerbe betrieben, als solche, die für ihr tägliches Auskommen unumgänglich nöthig waren, und ihre Zeit größtentheils mit der Cultur eines unfruchtbaren und unergiebigen Bodens ausgefüllt, oder aber sich während der Sommermonate in den benachbarten Cantonen als Taglöhner verdingt.

Die Spitzenklöppelei wurde ungefähr zu derselben Zeit durch französische Flüchtlinge eingeführt, und namentlich der weibliche Theil der Bevölkerung gewann dadurch längere Zeit reichlichen Unterhalt. Die Einführung der Maschinen machte jedoch dieses Gewerbe bald unergiebig, und die meisten darin beschäftigten Personen haben sich einem oder dem andern Zweige der Uhrmacherei gewidmet.

Während der ersten vierzig oder fünfzig Jahre waren nur sehr wenige Arbeiter in der Uhrmacherei beschäftigt, und vermöge der ungeheuren Schwierigkeiten, welche sie zu überwinden hatten, der Langsamkeit der Ausführung, wegen Mangel an gehörigem Werkzeug und Material, waren Erzeugniß und Gewinn im Anfang höchst unbeträchtlich. Nach einiger Zeit fing man an, die Artikel, deren man bedurfte, von Genf und später aus England zu beziehen; die hohen Preise, welche dort bezahlt werden mußten, veranlaßten aber bald zu dem Versuche, solche selbst zu erzeugen. Bald gelang dies nicht nur, sondern die Arbeiter erfanden auch neue und bessere Werkzeuge, unter welchen das Outil à replanter eines der ausgezeichnetsten ist. Mehrere der bessern Arbeiter, von dem Wunsche nach Vervollkommnung in ihrem Geschäfte beseelt, gingen nach Paris, welche Hauptstadt als der große Mittelpunkt der Künste und Wissenschaften galt. Diejenigen, welche nach der Schweiz zurückkamen, trugen vermöge der Kenntnisse, welche sie sich erworben hatten, mächtig zur fernern Entwicklung der Kunst unter ihren Landsleuten bei. Andere ließen sich in Paris nieder; unter diesen haben Berthoud und Breguet, und später Perrelet, eine wohlverdiente Berühmtheit erlangt. Der Großvater des letztern, welcher kürzlich in seinem 97sten Jahre starb, war einer der vier ersten Uhrmacher, welche sich in Locle niedergelassen hatten.

Erst vor 80 oder 90 Jahren begannen einige Kaufleute, kleine Partieen Uhren zu sammeln, um solche auf fremden Märkten zu verkaufen. Der Erfolg, welcher diese Speculation begleitete, ermuthigte die Bewohner dieser Gegenden, sich immer mehr der Erzeugung so verkäuflicher Artikel zu widmen, so daß jetzt beinahe die ganze Bevölkerung, mit wenigen Ausnahmen, mit der Uhrenfabrikation beschäftigt ist. Diese Bevölkerung hat sich in der Zwischenzeit um das dreifache vermehrt, ungerechnet der großen Zahl von Arbeitern, welche sich in fast allen Städten Europas, in den Vereinigten Staaten von Amerika, und selbst in Ostindien und China niedergelassen haben. Von dieser Periode an datirt sich auch die Veränderung, welche in dem Aussehen der Gebirgsgegenden von Neufchatel Platz gegriffen hat; trotz der Unfruchtbarkeit des Bodens und der Strenge des Climas, sieht man überall wohlgebaute, reinliche und schöne Dörfer, durch gut erhaltene Straßen verbunden, und eine zahlreiche fleißige Bevölkerung, im Genuß, wo nicht von Reichthümern, doch einer glücklichen und zufriedenen Unabhängigkeit.

Die gegenwärtige Lage dieses Industriezweiges ist außerordentlich günstig, denn die Fabrikanten sind kaum im Stande, alle eingehenden Aufträge zu befriedigen. Auch für die Zukunft darf man ähnliche Hoffnungen bauen. Eine Taschenuhr ist nicht länger, wie in frühern Zeiten, ein Gegenstand des Luxus, den sich nur der Reiche verschaffen kann; es ist jetzt ein Artikel erster Nothwendigkeit für alle Classen der Gesellschaft; und da, neben der zunehmenden Verbesserung im Artikel selbst, der Preis ungemein gefallen ist, so ergibt sich von selbst, daß eine gute Taschenuhr, welche die Tagesstunden zuverlässig angibt, jetzt bei dem gegenwärtigen wohlfeilen Preise jedem zugänglich ist, der Lust hat, eine zu erwerben.

Die Zahl der Taschenuhren, welche jährlich im Canton Neufchatel verfertigt werden, läßt sich auf 100.000 bis 120.000 anschlagen, wovon etwa 55.000 in Gold, der Rest in Silber. Nimmt man nun an, daß erstere im Durchschnitt 150 Franken, letztere aber 20 Franken werth seyen, so ergibt sich ein Capital von nahe an 7 Millionen Franken, und dabei ist der Absatz von Wanduhren, Werken, Instrumenten für die Uhrenmacherei ꝛc., dessen Belauf sehr ansehnlich ist, noch nicht mitgerechnet.

Der Verkauf geht nach allen Theilen der Welt; das ansehnlichste Quantum beziehen die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Mit Ausnahme des Goldes und Silbers für die Uhrengehäuse, haben die Materialien zur Verfertigung des Werkes ꝛc. wenig Geldwerth; sie bestehen lediglich in etwas Stahl und Messing. Ersterer wird aus England bezogen, als der beste, welcher zu haben ist; letzterer kam früher aus Holland, jetzt aber liefert ihn Frankreich in viel besserer Qualität. In Betreff des Goldes und Silbers bleibt dem Fabrikanten kein anderer Ausweg, als das Einschmelzen von geprägtem Gelde.

Digitized by Google

Es ist sehr schwer, die Zahl der Arbeiter, welche in der Uhrmacherei Beschäftigung finden, mit einiger Genauigkeit anzugeben, weil, wie bereits gesagt, die ganze Bevölkerung mehr oder weniger daran Theil nimmt, und das Meiste in den Häusern im Schooße der Familien gemacht wird. Man darf jedoch annehmen, daß wenigstens 18.000 bis 20.000 Personen in der Uhrmacherei selbst, oder in Verfertigung von Instrumenten und Artikeln zur Uhrmacherei beschäftigt sind. Aus denselben Gründen ist es auch unmöglich, die Löhne der Arbeiter, selbst nur im Durchschnitt, mit einiger Sicherheit anzugeben; sie verdienen mehr oder weniger, je nach ihrer Fertigkeit, ihrem Talente oder Fleiße. Selbst in den größern Anstalten, in welchen fortwährend eine Anzahl von Arbeitern Beschäftigung findet, erhalten solche ihre Bezahlung meist nach accordirten Stückpreisen, nie im Wochen- oder Jahreslohn. Man kann jedoch ungefähr annehmen, daß sich ein geschickter Arbeiter zwischen 1000 und 1500 Schweizer Franken jährlich verdient; einzelne noch viel mehr; Mr. Hourier führt als Beispiel ein 20jähriges Mädchen an, welches täglich 10 Schweizerfranken verdiente, und einzelne besonders geschickte Arbeiter mit mehr als 20 Schweizerfranken; solche Verdienste sind jedoch natürlich Ausnahmen.

Die Regierung des Cantons hat zu allen Zeiten die unbedingteste Handelsfreiheit aufrecht erhalten, und nur auf Verlangen der Kaufleute selbst gestattete solche die Errichtung eines obrigkeitlichen Controleamtes, um die Fabrikate aus edlen Metallen mit Stempel und Werthzeichen zu versehen. Das Neufchateler Gold wird zu 18 Karat fein oder $^{75}/_{100}$, das Silber zu $9^{3}/_{4}$ Deniers oder $^{1625}/_{2000}$ Theilen fein verarbeitet.

Außer in Wein und Gemüse erzeugt der Canton lange nicht seinen Bedarf an Lebensmitteln. Von Getreide werden drei Fünftheile des Verbrauchs-Quantums eingeführt, größtentheils aus den benachbarten Cantonen Basel und Bern. Colonialwaaren werden über Havre, Marseille und Genua bezogen.

Es gibt wenig Districte in Europa, wo ein so beträchtlicher Theil der Einwohnerschaft in Sparcassen betheiligt ist, wie in Neufchatel. Nicht weniger als 5083 Personen, aus einer Bevölkerung von 56.000 (also Einer von Achtzehn), hatten im Jahr 1854 Gelder darin angelegt. Beim Schlusse des genannten Jahres verblieb in den Händen der Direction die Summe von 1,044,586·18·6 Schweizerfranken. Der Zinsfuß, welchen die Cassen bewilligen, ist $5^{1}/_{2}$ pCt., und es werden Anlagen bis zu einem Schweizerfranken herab angenommen. Die Anstalt besteht seit 25 Jahren, wird, mit Ausnahme des Cassieramtes, unentgeltlich verwaltet, und veröffentlicht alljährlich ihre Rechnungen.

Genf. Bevölkerung 1824: Nach der Zählung vom 26. Februar 1854, in der Stadt selbst 27,177 Seelen, im übrigen Theile des Cantons 29,478. Fremde mit einbegriffen. Die kleine Oberfläche des Cantons Genf bietet ein interessantes Schauspiel industrieller Thätigkeit. Es gibt wenig Geschäftszweige (mit Ausnahme solcher, welche von Localitäten abhängig sind, die sich hier zufällig nicht vorfanden), welche nicht entweder jetzt aufs Thätigste hier betrieben werden, oder doch wenigstens in früherer Zeit betrieben worden sind. Unter diesen führen wir hauptsächlich folgende an:

Spinnerei, deren Produkte in der Schweiz selbst verbraucht werden, Calicodruckerei, welche einen sehr wichtigen und einträglichen Zweig der Industrie bilden würde, wenn der Ausfuhr in die benachbarten Länder nicht so viele Hindernisse in den Weg gelegt wären. Gerbereien, jetzt allerdings nur noch von geringer Bedeutung, aber die ausgezeichnete Qualität des Leders sichert demselben immer einen Vorzug auf fremden Märkten, besonders in Italien. Lithographie und Kupferstich. Werkzeuge des Ackerbaues und der Gewerbe, Schreiner- und Sattlerarbeiten, Wagen, mechanische und optische Instrumenten, Handwerkszeug aller Art, Schlösser, Messerschmiedarbeiten, Feuergewehre, Kämme von Horn und Schildkrötschalen, Gold- und Juwelierarbeiten 2c. werden in Menge und von vorzüglicher Qualität geliefert. Obgleich jedoch diese Artikel in ziemlich ansehnlichen Quantitäten ausgeführt werden, so beschäftigt ihre Erzeugung doch kein bedeutendes Capital; ein ganz anderer Fall ist es aber mit Juwelierarbeit. Taschenuhren und Geräthschaften mit Musik, drei der wichtigsten Handelsartikel, welche eine Menge Hände beschäftigen und nach allen Welttheilen ausgeführt werden.

Die Fabrikation von Stand- und Taschenuhren war schon sehr frühe in Genf einheimisch. Im neunten Jahrhundert wurden die ersten Standuhren dort bekannt, und die Kunst der Verfertigung derselben gelangte aus Deutschland dahin. Schlaguhren wurden erst später eingeführt, und noch später Taschenuhren. Im Jahr 1587 ließ sich Charles Cusin, aus Autun in Burgund, in Genf als Uhrmacher nieder, und seine Arbeiten waren so gesucht, daß sie mit Gold aufgewogen wurden. Er bildete Schüler, und der Erfolg, welcher sein Geschäft begleitete, munterte Viele auf, andere weniger einträgliche Geschäftszweige zu verlassen, und sich der Uhrmacherei zu widmen.

Dieser Geschäftszweig verbreitete sich zusehends weiter, und bei fabrikmäßigem Betriebe zerfiel er bald in zwei Abtheilungen: die haute horlogerie oder feine Uhrmacherei, und die horlogerie du commerce oder Handelsuhrmacherei. Erstere begreift Chronometer, einfache und zusammengesetzte Schlaguhren, Wecker 2c., bei welchen die Vollkommenheit des Werkes das Hauptverdienst ausmacht; bei der zweiten Gattung wird hauptsächlich auf das Aeußere gesehen. Erstere Abtheilung ist die eigentliche Uhrmacherei, die zweite gehört zur Juwelier-

Digitized by Google

Arbeit. Mit jener verbunden iſt eine Ecole de blanc, welche in den verwickeltſten und delicateſten mechaniſchen Conſtructionen Unterricht gibt.

Bei den erſten Anfängen der Uhrmacherei in Genf zeigte ſich eine fortwährend geſteigerte Frage, welche die Fabrikanten nicht zu befriedigen im Stande waren, weil zu jener Zeit noch keine Maſchinerie irgend einer Art zu Hülfe gezogen werden konnte. Dies veranlaßte natürlich einen außerordentlichen Andrang von Arbeitern zu einem ſo gewinnreichen Geſchäfte, und unter dieſen einen Geiſt des Wetteifers, der bald zur Erfindung von verbeſſertem Handwerkzeug und Maſchinen, zu Ausſchmückung und geſchmackvoller Herſtellung der Arbeit führte. Auch der Verkauf wurde mit immer größerer Thätigkeit betrieben. Wenn er in einem Lande abnahm, ſo wurden nicht allein neuere und ſchön gearbeitete Artikel dorthin geſandt, ſondern für die gewöhnlichen auch andere Märkte aufgeſucht, ſo daß die Erzeugniſſe von Genf allmählig in allen Welttheilen bekannt wurden.

War eine Taſchenuhr früher ein Gegenſtand des Bedürfniſſes, ſo wurde ſie jetzt ein Artikel des Geſchmacks und der Mode; die Thätigkeit in den Werkſtätten von Genf nahm fortwährend zu, auch ſind für weitere Steigung derſelben bis jetzt noch nicht leicht Grenzen abzuſehen.

Viele Uhren nach der Mode, die meiſten der zu wohlfeilen Preiſen verkauften, alle die noch geringern Gattungen, welche in ihrer Conſtruktion gegen jeden erprobten Grundſatz ſündigen, ferner alle diejenigen, welche ſich durch Sonderbarkeiten in der Form, im Mechanismus ꝛc. auszeichnen, ſind in der Regel nur ein Aggregat von Theilen, welche von allem Anfang an auf nichts weiter berechnet ſind, als daß ſie eine kurze Zeit zuſammenhalten, welche Zeit die künftigen Uhrenmacher, die ſolche unter die Hand bekommen, dann noch aus Leibeskräften zu verkürzen beſtrebt ſind. Wenn dieſe Unvollkommenheiten im Bau ſo kleiner Maſchinen an und für ſich eine zuverläſſige Bürgſchaft für ihre baldige Zerſtörung ſind, ſo kommen hiezu noch die Aenderungen im Geſchmack, Beſchädigungen auf den Waarenlagern durch nachläſſige oder ungeſchickte Hände, oder eine mit Salztheilen und Feuchtigkeiten geſchwängerte Atmoſphäre, alle Arten von Zufällen Mangel an Sorgfalt von Seiten der Eigenthümer, und eine Menge anderer Urſachen, welche zu baldigem Untergang der vorhandenen Uhren und verſtärkter Frage nach neuen Veranlaſſung geben.

Rechnet man zu dieſen Urſachen der Zerſtörung die unermeßlichen neuen Quellen des Bedarfes, welche durch Ausbreitung der Civiliſation und allgemeinen Wohlſtandes entſtehen, und durch den Handel, welcher gegenwärtig die entlegenſten Erdwinkel aufſucht, in lebhafteſter Strömung erhalten werden, ſo wird man wohl mit Ueberzeugung behaupten können, daß dieſer Gewerbszweig den Keim ſicherer und bleibender Proſperität in ſich trage, und eher zu weiterer Ausdehnung als zur Abnahme beſtimmt ſey.

Viele Werke zu den Genfer Uhren werden in Fontainemelon und Beaucourt in Frankreich gemacht; dieſe rohen Getriebe nennt man Ebauches, und ſie werden durch die Genfer Fabrikanten erſt polirt und fertig hergeſtellt.

Neben der Uhrenmacherei werden die verwandten Geſchäftszweige der Gold- und Juwelierarbeit, Fabrikation von Spielbosen und dergleichen mit größtem Erfolge betrieben. Die Verfertigung dieſer Gegenſtände erfordert nicht wenig Scharfſinn, vorgängiges Studium und Gewöhnung an Nachdenken und Berechnung. Der Arbeiter, welcher ſich damit abgibt, darf kein gewöhnlicher Handwerker ſeyn; Concurrenz treibt ihn fortwährend an, nachzudenken, zu verbeſſern, zu combiniren und zu erfinden. Nur durch mannichfache und wiederholte Verſuche kann er einigermaßen bedeutende Fortſchritte in ſeiner Kunſt machen.

Die Geſchichte der Gold- und Geſchmeidefabrikation iſt merkwürdig, in ſo fern ſie zeigt, wie leicht ein Geſchäftszweig, der ſeiner natürlichen Entwicklung überlaſſen iſt und keinen künſtlichen Schutz genießt, ſich nach allem Wechſel in Nachfrage und Mode richtet. In einer früheren Zeit bildeten Tabaksdosen für die italieniſchen Märkte, Uhrenketten und Geſchmeide für die Türkei ꝛc. die Hauptartikel. Als Perlen und Email aus der Mode kamen, Italien mit fremden Truppen beſetzt, und die Türkei, vermöge der innern Unruhen und der Verſchlechterung ihres Geldes, faſt ganz ohne Handel mit dem Auslande war, erwartete man, daß die Genfer Manufakturen fühlbar darunter leiden müßten; aber eine Reihenfolge neuer Artikel, jeder einzelne unbedeutend, im Geſammtbetrage aber von großer Wichtigkeit, wurde in Gang gebracht. Die Genfer Fabrikate fanden auf den Märkten Europa's, welche früher Paris ausſchließend verſehen hatte; und Paris ſelbſt iſt jetzt eine große Niederlage, ja ein Verbrauchsmarkt für die Juwelier- und Goldarbeiten der Genfer geworden.

Der tägliche Verdienſt der Arbeiter, welche bei dieſen verſchiedenen Gewerbszweigen beſchäftigt ſind, iſt ſehr ſchwer anzugeben, da faſt Alles nach dem Stück oder Accord, und nur ſehr wenig im Tagelohn gemacht wird. Uhrenmacher können ſich auf 70 bis 190 franz. Franken monatlich ſtehen; Spielbosenmacher und Guillocheurs auf 120 bis 280 dergleichen; diejenigen, welche die Getriebe (parties variées) verfertigen, ſtehen ſich auf 5 bis 5½ Franken pr. Tag; ſolche Arbeiten, welche auch Mädchen verfertigen können, werfen nur 25—50 Sous täglich ab. Beſonders geſchickte Uhrmacher und Mechaniker aber können ſich oft 20—25 Fr. täglich verdienen.

Digitized by Google

Im Allgemeinen herrscht unter den arbeitenden Classen von Genf ein Geist vernünftiger Sparsamkeit und Vorsicht, welcher durch die Leichtigkeit, mit welcher kleine Geldsummen bei der Sparbank zinstragend angelegt werden können, sehr unterstützt wird. Dieses nützliche Institut wurde kraft eines Decretes vom Staatsrathe, datirt 5. August 1816, errichtet, und letztere Verfügung entstand durch das großmüthige Anerbieten des Staatsraths Tronchin: 60.000 Gulden von seinem eigenen Vermögen auf 16 Jahre als Sicherheit für die Depositen herzugeben, und überdies auf die Zinsen aus genannter Summe zu verzichten, damit aus denselben die Kosten des Etablissements bestritten werden.

Die Geldanlagen bei der Sparcasse betrugen am 31. December 1854 von 6852 Deposi-toren 4,698,794 fl., und hiezu kamen im Laufe des Jahres 1855 weitere 1,107,150 fl.; sie vergütet 3 % Zinsen.

Wir schließen mit einigen Bemerkungen über den Zustand der schweizerischen Industrie im Allgemeinen.

Mr. Bowring spricht fast auf jeder Seite seines Berichtes die Ueberzeugung aus: daß die Schweiz ein lebendiges und höchst unterrichtendes Beispiel liefere, von den wohlthätigen Folgen gänzlicher Entfesselung der Gewerbe von allem Zwang im Innern, und Aufhebung aller Zollschranken gegen Concurrenz von Außen.

Nirgends in der Welt bestehe eine Industrie, die sicherer im Volke selbst wurzelnd, gesunder, kräftiger und elastischer sey als in der Schweiz, nirgends aber auch sey eine solche Masse von Zufriedenheit, Glück und wahrer Unabhängigkeit zu finden, als in den Cantonen, wo die Fabrikation am meisten blüht.

Das System unbedingter Handelsfreiheit wurde hier von zwei Millionen Menschen ver-sucht, und zwar unter den möglichst nachtheiligen äußeren Verhältnissen. Die Folgen waren allgemeine Zufriedenheit, allgemeiner Wohlstand. In der Mehrzahl der Fabrik-Cantone ist die gesetzgebende Gewalt nicht bloß indirect, sondern direct in den Händen des ganzen Volks, wäre daher ihre Handelspolitik dem allgemeinen Interesse zuwider, so könnte sie nicht einen Tag lang bestehen; sie hat aber die Sanction allgemeiner Ueberzeugung und allgemeinen Beifalls bis in die untersten Classen hinab. Nur ein Element fehlt, um die Schweiz zum blühendsten aller Fabrikländer zu machen. Capital ist genugsam vorhanden, und nimmt täglich zu durch Fleiß und Sparsamkeit; Intelligenz ebenfalls, und für weitere Verbreitung derselben ist durch vortreffliche Schulen und Unterrichtsanstalten gesorgt. Thätigkeit sieht man überall, in dem Landbau wie in der Industrie. Staatsschulden gibt es keine, der Grund und Boden ist mit keinen Zehnten und andern drückenden Lasten beschwert, die Steuern sind höchst mäßig, und die Lebensmittel, eben deßhalb und wegen der freien Einfuhr von Außen, sehr billig, und sonach stehen auch die Arbeitslöhne vergleichungsweise niedrig. Aber die Schweiz ist von allen großen Handelsstraßen weit abgelegen. Die Baumwolle, welche sie verarbeiten läßt, muß einige Hundert Stunden Wegs vom mittelländischen oder atlantischen Meere bezogen werden, die Seide von Italien und Frankreich, die Wolle aus Deutschland, und der Transport geht meist über schwierige Gebirgspäße, auf kostspielig zu unterhaltenden, und im Winter gesperrten oder lebensgefährlichen Straßen. Ihre Fabrikate, wenn sie fremde Märkte aufsuchen, haben die Lasten, Gefahren und den Aufenthalt derselben langsamen und schwierigen Transportmittel zu tragen. Und dennoch finden Schweizer Fabrikate Absatz in allen Theilen der Welt. Der Grund ist einfach und klar — die Industrie der Schweiz blieb sich selbst überlassen; es bestand hier nie, wie in den meisten andern Ländern, ein thörichter Kampf zwischen vom Staate beschützten wenigen Monopolisten, und dem schutzlosen wahren Interesse des ganzen Volkes. Die Geldmittel flossen ohne Hinderniß in die naturgemäßen Canäle, der Consument konnte sich immer den wohlfeilsten Markt zum Einkauf wählen, der Producent den theuersten zum Verkauf.

Die im Lauf der Zeit immer mehr gesteigerten Verbots- und Zollsysteme der benachbarten Staaten gaben früher mancherlei Anlaß zu Befürchtungen, und Versuchung zu Retorsions-Maaßregeln, namentlich in den Jahren 1814 und 1820, als Frankreich seine Zölle erhöhte, und 1833, beim Anschlusse der süddeutschen Staaten an den preußischen Zollverein. Zeit und Erfahrung haben aber die Befürchtungen der Kaufleute und Fabrikanten bald wieder zerstreut; die Grenz-Cantone haben unzweifelhaft im Absatz ihrer Landesprodukte gelitten, für die großen Interessen der Industrie aber hat sich nur der Markt geändert; fand eine Minderung des Absatzes nach Frankreich und Deutschland statt, so hat derselbe nach Italien, der Türkei und fremden Welttheilen in viel größerem Maaßstabe zugenommen, und weitaus die Mehrzahl der Betheiligten ist zu der Ueberzeugung zurückgekehrt, daß unbeschränkte Handelsfreiheit das größte und schätzenswertheste ihrer Vorrechte bleibe.

Im Jahr 1833 ernannte die Tagsatzung ein Comittee, um über die Handelsverhältnisse der Schweiz mit dem Auslande Bericht zu erstatten; die Mitglieder bestanden aus großen Fabrikbesitzern und Kaufleuten; aber sie waren einstimmig gegen alle Erhöhung der Zölle, oder Anschluß an fremde Mauthsysteme; ihr Bericht schloß mit folgenden Anträgen:

I. Der Bund möge unwiderruflich bei dem eingeführten Systeme vollkommener Freiheit für Handel und Industrie beharren.

Digitized by Google

II. Unter keinen Umständen oder Bedingungen sich an das Zollsystem von Frankreich, des preußischen Handelsvereins, oder irgend eines andern fremden Staates anschließen.

III. Alle Bemühungen anwenden, um die Grundsätze des freien Verkehrs zu verbreiten, und namentlich mit den Nachbarstaaten möglichst freien Austausch von Lebensmitteln und Landesprodukten herzustellen.

**Zwetschgen**, siehe Pflaumen.

**Zwickau**, Stadt in Sachsen (Erzgebirgischer Kreis), an der Mulde, 14 Stunden südwestlich von Dresden entfernt, 860 Häuser und 5200 Einw. Fabrikation von Tuch, Baumwollwaaren, Siegellack, Karmin, Nägeln, Leder, Casimir, Papiermühlen, Spinnereien, deren Produkte nebst den Steinkohlen aus den nahen Planitzer, Bockwaer und Oberhohendorfer Steinkohlengebirgen Anlaß zu einem ziemlich bedeutenden Handelsverkehr geben.

**Zwiebel** (Engl. Onion, Franz. Oignon, Ital. Cipolla, Span. Cebolla, Russ. Luk); eine Jedermann bekannte Pflanze (Allium Cepa, L.), die in ganz Europa für die Zwecke der Küche gebaut wird, und auch im kleinern Handel vorkommt. Die Strasburger, spanischen und portugiesischen Zwiebeln sind die geschätztesten Varietäten.

**Zwirn, Faden** (Engl. Thread, Franz. Fil, Holl. Garen, Ital. Refe, Span. Hilo, Torzal, Russ. Nitki), ein dünner Faden, welcher aus einer Anzahl Fibern von irgend einer vegetabilischen oder thierischen Substanz, als Flachs, Hanf Seide, Wolle, Baumwolle zusammengedreht wird, und nach den dazu verwendeten Materialien eine Nebenbenennung erhält. Er dient besonders zum Stricken, Nähen, Steppen, Klöppeln, Netzemachen ꝛc. Im engeren Sinn des Worts versteht man unter Zwirn zwei- oder mehrfach verbundene Fäden, die entweder mittelst des Spinnrades oder auf einer ziemlich complicirten Maschine, der sogenannten Zwirnmühle, zusammengedreht wurden.

Man erhält den einfachen wie den gedrehten Zwirn roh und grau, oder gebleicht und gefärbt in allen Couleuren. In Deutschland liefern vorzüglich Schlesien, Sachsen, Böhmen, Mähren, Westphalen eine große Menge guten Leinenzwirn und Faden; und es gehen davon beträchtliche Versendungen nach dem Norden und Osten von Europa, und bis nach Amerika. In Holland, im nördlichen Frankreich und in England wird ebenfalls vortreffliche Waare gemacht; England liefert namentlich baumwollenen Näh- und Strickzwirn (cotton sewing thread), welcher vermöge der Gleichheit des Fadens und der wohlfeilen Preise zu feinern Arbeiten den Leinenzwirn immer mehr verdrängt.

**Zwoll**, im Königreich der Niederlande, befestigte Hauptstadt der Provinz Oberyssel, am kleinen Aa, dem zur Vechte gehenden Canal, neue Vechte genannt, und an dem 1819 eröffneten Canal Willemsvaart, der das Zwaarte-Wasser mit der Yssel verbindet, 1/2 Stunde von der Yssel, unter dem 52° 31′ nördl. Br. und 6° 50′ östl. L.; 15,700 Einw. Fabrikation von Tuch, Leinwand, Seife, Essig, Wachslichtern, Schiffstauen; 2 Salinen, Leinwanddruckereien, Branntweinbrennereien, Gerbereien, Brauereien, Zucker- und Salzsiedereien, Wachsbleichen. Handel.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Digitized by Google

# NTINOPEL.

g des Plans
ären Leuandere Die Pfeile bezeichnen die Strömung des Wassers
gegen and in Mayhern.

Digitized by Google

Digitized by Google

# ALTAR.

Digitized by Google

Digitized by Google

# INGÖR.

Digitized by Google

Digitized by Google

*CHT*

Umgebungen von

**ORK.**

Digitized by Google

# SBURG.

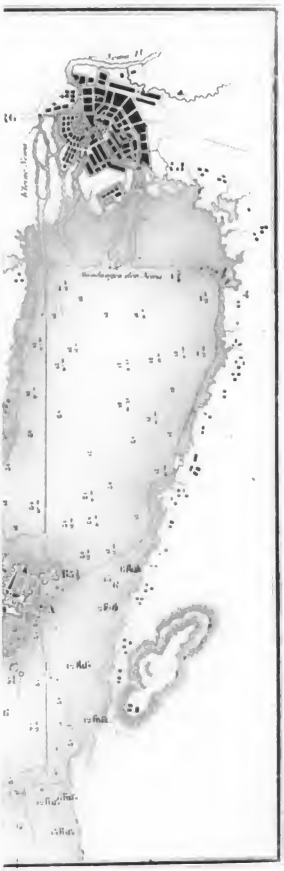

Digitized by Google

# JANEIRO.

des Plans
Pointe de Villegagnon W. Fort de l'Ile des Chevres F. Ile de la Entrée ou Fregate.

Digitized by Google

Digitized by Google

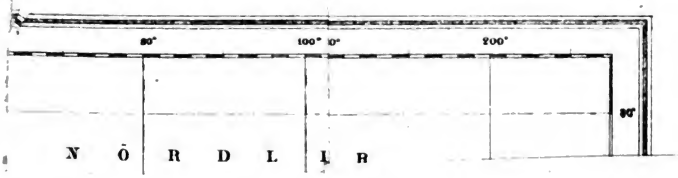


Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

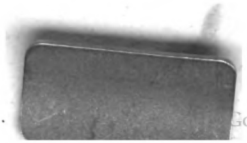
Google

Digitized by Google